MASTER
NEGATIVE
NO. 94-82214-1

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States (Title 17, United States Code) governs the making of photocopies or other reproductions of copyrighted materials including foreign works under certain conditions. In addition, the United States extends protection to foreign works by means of various international conventions, bilateral agreements, and proclamations.

Under certain conditions specified in the law, libraries and archives are authorized to furnish a photocopy or other reproduction. One of these specified conditions is that the photocopy or reproduction is not to be "used for any purpose other than private study, scholarship, or research." If a user makes a request for, or later uses, a photocopy or reproduction for purposes in excess of "fair use," that user may be liable for copyright infringement.

The Columbia University Libraries reserve the right to refuse to accept a copying order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

Author:
Gierke, Otto Friedrich von

Title:
Das deutsche genossen-schaftsrecht...V. 1-2 of 4

Place:
Berlin

Date:
1868-1913

94-82214-1
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

BUSINESS
224
G36

Gierke, Otto Friedrich von, 1841–1921.

Das deutsche genossenschaftsrecht, von dr. Otto Gierke ... Berlin, Weidmann, 1868–1913.

4 v. 23cm.

Contains bibliographies.

CONTENTS.—1. bd. Rechtsgeschichte der deutschen genossenschaft.—2. bd. Geschichte des deutschen körperschaftsbegriffs.—3. bd. Die staats- und korporationslehre des alterthums und des mittelalters und ihre aufnahme in Deutschland.—4. bd. Die staats- und korporationslehre der neuzeit. Durchgeführt bis zur mitte des siebzehnten, für das naturrecht bis zum beginn des neunzehnten jahrhunderts.

4-20562 Revised

Library of Congress

RESTRICTIONS ON USE:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 12x IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9/27/94 INITIALS: W.W

TRACKING # : MSH 02799, MSH 02800, MSH 02801, MSH 02802

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

BIBLIOGRAPHIC IRREGULARITIES

MAIN ENTRY: Gierke, Otto Friedrich von

Das deutsche genossenschaftsrecht...V. 1

Bibliographic Irregularities in the Original Document:

List all volumes and pages affected; include name of institution if filming borrowed text.

_____ Page(s) missing/not available: _____

_____ Volume(s) missing/not available: _____

__X__ Illegible and/or damaged page(s): damaged pages 425 - 428

_____ Page(s) or volume(s) misnumbered: _____

_____ Bound out of sequence: _____

__X__ Page(s) or volume(s) filmed from copy borrowed from: Columbia University Law Library -- entire volume

__X__ Other: Best Copy Available

_____

TRACKING#: MSH02799

BEST COPY
AVAILABLE

FILMED IN WHOLE
OR PART FROM A
COPY BORROWED
FROM:

COLUMBIA
UNIVERSITY
LAW LIBRARY

2.0 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

1.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

PM-MGP 13″x18″
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC

0 mm

150 mm

100 mm

1.0

1.1

1.25

1.4

1.6

1.8

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

1.0 mm

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

1.5 mm

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

2.0 mm

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

2.5 mm

A5

A4

PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS

Century

A&P

1303 Geneva Avenue
St. Paul, MN 55119

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

4.5 mm

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

3.5 mm

Volume 1

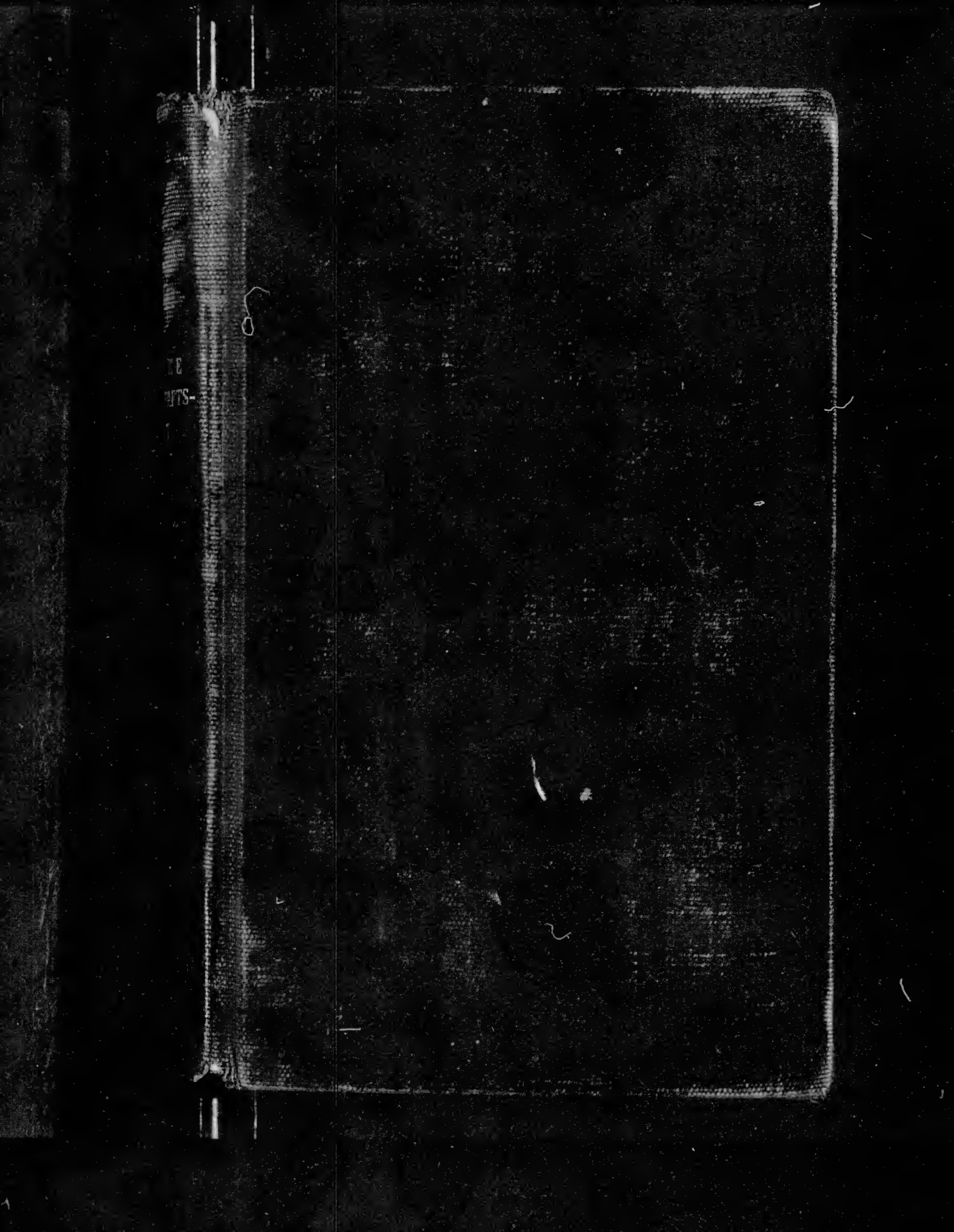

Ger
393
G36
V. 1
1868
Columbia University
in the City of New York
Law Library
FOR USE IN THE LIBRARY ONLY

Das

deutsche Genossenschaftsrecht

von

Dr. Otto Gierke,
Gerichtsassessor und Docenten der Rechte an der Universität Berlin.

Erster Band.
Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft.

Berlin,
Weidmannsche Buchhandlung.
1868.

Rechtsgeschichte

der

FOR USE IN THE LIBRARY ONLY

deutschen Genossenschaft

von

Otto Gierke.

Berlin,
Weidmannsche Buchhandlung.
1868.

FOR USE IN THE LIBRARY ONLY

Law Library

(4v.)

Ger
393
G36
1868
v.1

26 SEP 1891 Stechert 3v 8106 216 6 N 91 u

Georg Beseler

in Verehrung gewidmet.

128019

Vorwort.

Die Aufgabe, welche dieses Werk sich stellt, ist in der Einleitung näher bezeichnet. Aus den über Plan und Eintheilung dort hinzugefügten Bemerkungen ist zugleich ersichtlich, daß der vorliegende Band nur erst die Hälfte jener Aufgabe löst. Der „Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft" soll in einem zweiten Bande eine Untersuchung über „die rechtliche Natur der deutschen Genossenschaft" folgen, wobei im ersten Abschnitt „die Geschichte des Körperschaftsbegriffs" einer Specialforschung unterzogen, im zweiten Abschnitt „das geltende Genossenschaftsrecht" analysirt werden wird.

Entgegen seiner ursprünglichen Absicht, übergiebt der Verfasser hiermit den ersten Band gesondert der Oeffentlichkeit. Er konnte dies um so eher, als derselbe noch mehr, als im ersten Plane lag, ein für sich bestehendes, geschlossenes Ganze geworden ist. Insonderheit hat die Darstellung des geschichtlichen Entwicklungsganges der einzelnen Genossenschaftsformen überall durch ein ausgeführteres Bild der von der Gegenwart ihnen gegebenen Rechtsgestaltung einen volleren Abschluß erhalten. Dabei war, während die Behandlung des allgemeinen Korporationsrechts nach seiner positiv-rechtlichen Ausbildung völlig dem zweiten Theil überlassen werden konnte, ein näheres Eingehen auf den Inhalt der modernen Specialgesetze über einzelne Körperschaftsgattungen schon in diesem Bande nicht zu umgehen. Die Rücksicht auf das damit verbundene unverhältnißmäßige Anschwellen dieses Bandes mußte zurücktreten vor der Rücksicht auf die innere Oekonomie des Werkes, welche es un-

bedingt forderte, daß die moderne Associationsbewegung in allen ihren Verzweigungen als eine lebendige Woge in dem ununterbrochenen Strome geschichtlichen Werdens zu voller Anschauung komme. Auch möchte dem, der Fülle und Bedeutung des Stoffes erwägt, der gewählte Rahmen leichter zu eng als zu weit erscheinen.

Was der gesonderten Veröffentlichung dieses Bandes hätte entgegenstehen können, ist der Umstand, daß zahlreiche hier vorgetragene Behauptungen ihren Beweis, die wichtigsten hier verwandten Begriffe ihre juristische Präcisirung, ja die Grundanschauungen der Darstellung ihre innere Begründung und ihre äußere Rechtfertigung erst vom zweiten Bande erwarten. Der Verfasser hat, wie aus der Einleitung ersichtlich, den Stoff mit Rücksicht auf den Unterschied historischer und juristischer Anschauungs- und Behandlungsweise getheilt. Er glaubte, daß die Darstellung einer großen geschichtlichen Bewegung durch Systematisiren und Dogmatisiren an Wahrheit verlieren müsse, — daß andererseits, wenn für die festen logischen Gebilde eines in sich vollendeten Rechts den flüssigen historischen Verhältnissen eine andere Bedeutung als die des noch ungeformten Stoffes beigelegt würde, die juristischen Begriffe Einbuße an Klarheit erlitten. Wird aber so das historische und das juristische Bild eines Rechtsinstituts äußerlich getrennt, so versteht es sich doch, daß erst die Verbindung beider das volle Gesammtbild ergiebt, daß dagegen jedes dieser Bilder für sich allein betrachtet einseitig erscheinen muß. Hier wird daher besonders der juristische Leser den Mangel des ergänzenden Bildes vorläufig empfinden, ja er wird vielleicht zunächst überall gerade das vermissen, worum es ihm eigentlich zu thun ist.

Wenn indeß die Scheu, Unvollendetes zu bieten, für den Verfasser bestimmend gewesen wäre, so hätte er auf Abschluß und Veröffentlichung dieses Werks überhaupt verzichten müssen. Denn Bruchstück bleibt, was zur Lösung einer Aufgabe, wie der hier gestellten, der Einzelne beizutragen vermag. So zahlreicher Mängel seiner Arbeit der Verfasser sich daher im Einzelnen bewußt ist: leichter hofft er für diese die Nachsicht des Kundigen zu erlangen, als für den Plan des Werkes im Ganzen. Wohl wird, wer die Schwierigkeiten der Aufgabe würdigt, zu milderem Urtheil über die Unvollkommenheiten der Ausführung geneigt sein, aber er wird die Frage stellen, was denn den Verfasser legitimirte, mit

unzureichenden und unerprobten Kräften an ein solches Wagniß zu gehen.

Ein Wagniß in der That ist in unseren Tagen hoch gesteigerter wissenschaftlicher Arbeitstheilung schon an sich jede Arbeit, deren Gegenstand an Inhalt und Umfang so ausgedehnt und in so verschiedenartige Gebiete verzweigt ist, wie der Gegenstand dieser Untersuchungen. Vergrößert wird im vorliegenden Falle das Wagniß dadurch, daß, während zusammenfassende Vorarbeiten gänzlich fehlen und für viele einzelnen Theile die vorhandenen besonderen Vorarbeiten nicht genügen, überall ein massenhaftes, ja erdrückendes Quellenmaterial vorhanden ist, dessen Erschöpfung nur zu planen Vermessenheit wäre. Daß unter diesen Umständen der Verfasser genöthigt war, seine Aufgabe durch gewisse willkürliche Schranken äußerlich zu begrenzen, ist leicht begreiflich: aber ohne gänzliche Verzichtleistung auf sein Ziel konnte er diese Grenzen nicht so eng ziehen, daß damit jede Gefahr der Kraftzersplitterung vermieden worden wäre. Durfte er beispielsweise den Zusammenhang der Rechtsentwicklung mit der gesammten Kulturentwicklung nicht ganz außer Acht lassen, noch ganz von der vergleichenden Heranziehung des aus fremder Wurzel in Deutschland und des aus germanischer Wurzel im benachbarten Auslande erwachsenen Rechtes absehen: so wurde er vor Allem gehindert, seinen Stoff in eine bestimmte Fachabtheilung der Rechtswissenschaft einzuschachteln. So mußte er von vornherein, während die scharfe Trennung des öffentlichen und des privaten Rechts die Grundlage aller Systeme bildet, vielmehr von der Einheit alles Rechtes ausgehen und die Genossenschaft als ein sich selbst gleiches Institut durch öffentliches und privates Recht verfolgen. Denn ihm datirt die Genesis dieses ganzen Unterschiedes erst von der Vollendung des Körperschaftsbegriffs, und ihm ist auch für die Gegenwart der Begriff der Gesammtpersönlichkeit ein einheitlicher, dem ganzen Recht gemeiner, wogegen ihm die Abtrennung einer nur durch das Privatrecht und für das Privatrecht bestehenden juristischen Person für einen Grundirrthum der herrschenden Korporationslehre gilt. So mußte der Verfasser ferner über die Genossenschaften hinaus den Blick auf die nach entgegengesetztem Princip konstruirten Verbände lenken, er mußte zugleich die genossenschaftlichen Elemente der Gemeinden und des Staats in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen darzulegen suchen, wenn anders er sich seinem Ziele nähern wollte:

einen Beitrag zu liefern zur Erkenntniß des Wesens jener Kräfte, welche älter sind als der Staat, welche den Staat selbst erzeugt haben und welche, so oft dies bestritten ist, auch innerhalb des Staates täglich noch schöpferisch fortwirken.

Wenn unter diesen Umständen die Uebernahme der gegenwärtigen Arbeit, deren vollkommen befriedigende Ausführung vielleicht ein Menschenleben fordern würde, schon an sich als Wagniß erscheint, so könnte es als Vermessenheit gelten, daß der Verfasser diesen Stoff für eine erste größere Arbeit wählte. Andererseits indeß liegt gerade hierin eine gewisse Entschuldigung. Denn nur bei einer ersten Arbeit reichten vielleicht Kühnheit und Illusionen aus, um einen derartigen Plan zu entwerfen. Den einmal gefaßten Plan aber unter Hingabe seiner gesammten Kraft, soweit diese eben reichte, zu Ende zu führen, bestimmte den Verfasser weder Ueberschätzung des eignen Vermögens, noch übel angebrachte Konsequenz, sondern die Ueberzeugung, daß irgend ein Gewinn für die Wissenschaft auch so sich ergeben müsse. Ganz erfolglos bleibt kein ernstes Bemühen. Ein hinreichend belohnender Erfolg aber wäre es schon für den Verfasser, wenn ihm zunächst durch diesen ersten Band der nachdrückliche Hinweis auf eine hochwichtige Seite der deutschen Rechts- und Verfassungsentwicklung gelänge, welche, obgleich gerade in ihr die schöpferische Volkskraft sich in reichster Fülle offenbart, von der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte halb mit Schweigen übergangen, halb als Entartung und Verfall gebrandmarkt zu werden pflegt. Dürfte der Verfasser darüber hinaus die Hoffnung hegen, zu der Erkenntniß des Zusammenhangs der gegenwärtigen auf Vereinigung gerichteten Bewegungen mit dem urältesten und ureigensten Besitzthum der germanischen Völker beizutragen und das Bewußtsein zu fördern, daß eine der festesten Bürgschaften für des deutschen Volkes Zukunft in dem wiedergeborenen Genossenschaftswesen von heute liegt: so würde der Arbeit auch ein unmittelbar praktischer Nutzen nicht fehlen.

Der zweite Band wird hoffentlich nach Ablauf eines halben Jahres folgen. Sachregister und Quellenverzeichniß für das ganze Werk werden mit diesem geliefert werden.

Berlin im Juli 1868.

Otto Gierke.

Inhalt.

Seite

Einleitung. I. Bedeutung der Association. — II. Begrenzung der Aufgabe auf das Recht der deutschen Genossenschaft. — III. Plan und Eintheilung. — IV. Der erste Theil 1

Erster Theil.

Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft.

§ 1. Periodentheilung. — Abgrenzung von fünf Perioden 8

Erste Periode. Bis 800.

§ 2. Einleitung. — Ueberwiegend patriarchaler Charakter der Zeit. — Kampf: 1. von Genossenschaft und Herrschaft; — 2. von Persönlichkeit und Dinglichkeit 12

A. Die freie Genossenschaft des alten Rechts

I. Als persönlicher Verband.

§ 3. Die Geschlechtsgenossenschaft des ältesten Rechts. — 1. Das Haus als älteste Herrschaft. — 2. Das Geschlecht als älteste Genossenschaft — a. nach außen — gegenüber dem Volk, — gegenüber andern Geschlechtern. — b. Nach innen. — Spuren körperschaftlicher Verfassung. — Auflösung derselben 14

§ 4. Die Volksgenossenschaft. — Umfang und Charakter der ältesten Volksgemeinde. — 1. Mitgliedschaft. — Voll- und Schutzgenossen. — Versammlung. — Friede, Heer, Gericht und Recht. — Buße und Strafe. — Sittliche und ökonomische Einheit. — 2. Vorstände. — 3. Beginn ständischer Gliederung. — a. Adel. — b. Minderfreie . . 28

§ 5. Die Theilgenossenschaften der Volksgemeinde. — 1. Hundertschaften. — Bedeutung. — Entstehung. — Verfassung. — 2. Zehntschaften. — 3. Größere Gaugenossenschaften 39

§ 6. Die Erweiterung der Völkerschaften zu Stämmen und Völkern. Die Bünde. Das Königthum. Die Reiche. — Eigenthümlichkeit der germanischen Staatsentwicklung. — 1. Die Zersplitterung der erweiterten Völkerschaften und die Völkerschaftsbünde. — 2.

Seite

Das Volkskönigthum. — Bedeutung für die Schaffung größerer Volkseinheiten. — Rechtliches Wesen. — Der König als selbständiger Träger eines Stückes der Volkseinheit. — Zurückbleibendes Recht der Gesammtheit. — Spätere Wandlungen. — 3. Größere Reiche 45

II. Die Verknüpfung der freien Genossenschaft mit Grund und Boden.

§ 7. Die Ansiedlung der Geschlechter, Stämme und Völker. — Nomadenthum und Ackerbauwirthschaft. — Grundherrschaft und Grundeigenthum. — Erste Ansiedlungen. — Genossenschaftliche Landnahme, Landvertheilung und Wirthschaft. — Die Nachrichten des Cäsar. — Veränderter Zustand nach Tacitus. — Schicksale des Volkslandes . . 53

§ 8. Die Markgemeinden der Dörfer und Bauerschaften. — Ansiedlung nach Geschlechtern. — I. Dorfschaftsansiedlung. — 1. Dorfraum. — 2. Feldmark. — Theilung und Verlosung. — Feldgemeinschaft. — Flurzwang. — 3. Gemeine Mark. — Verwandlung in Sondernutzung und Sondereigen. — II. Bauerschaftsansiedlung 60
III. Gemeindeverfassung. — Persönlichkeit der ältesten Gemeinde. — Allmäliger Uebergang zur dinglichen Gemeinde. — Genossenschaft und Markgemeinschaft, Genossenrecht und Hufe. — Uebergangsstufen. — Spuren davon bei den salischen Franken. — Tit. leg. Sal. de migrantibus. — Erbrecht der vicini am Losgut. — IV. Zersetzung durch die Ungleichheit des Besitzes. — Gemeinde und Grundherrschaft. — V. Einfluß der Ansiedlung auf römischem Provincialboden 70

§ 9. Engere und weitere Markgemeinde. Politische und wirthschaftliche Gemeinde. — Allmälige Lösung der alten Identität politischer und wirthschaftlicher Einheiten. — I. Markgenossenschaften mit überwiegend wirthschaftlichem Charakter, entstanden durch räumliche Verschiebung: 1. Aus Centen. — 2. Aus Dorfmarken. — 3. Von vorn herein bei der Ansiedlung. — Wesen und Alter. — Sie sind noch keine Privatrechtskorporationen. — II. Eine innere Trennung politischer und wirthschaftlicher Gemeinderechte ist unbekannt 81

§ 10. Das Verhältniß der rein politischen Genossenschaften zu Grund und Boden. — Steigende Verdinglichung in Hundertschafts-, Gau-, Stammes- und Volksgemeinde 85

B. Der herrschaftliche Verband

I. Als persönlicher Verband.

§ 11. Die Entstehung der herrschaftlichen Verbände. — Das Haus als gemeinsame Quelle und Vorbild. — Erweiterung des Hauses. — Eintritt Freier. — Kommendation. — Abschließung höherer Klassen und fester Institute 89
Die Gefolgschaft des Tacitus und der Volksrechte. — Wesen. — Lebensgemeinschaft. — Dienst. — Treue. — Gehorsam. — Gewaltbefugnisse. — Vermögensrecht. — Freiheitsminderung. — Gründe,

Seite

welche trotzdem in den Gefolgedienst trieben. — Bedeutung des Gefolgewesens 93

§ 12. Die Fortbildung und Ausbreitung des herrschaftlichen Verbandes. — Kampf und Sieg gegenüber der Genossenschaft. — Ungleiche Resultate in den einzelnen Ländern 99
I. Umbildung der Verfassung. — Das Volkskönigthum wird Herrenrecht. — 1. Mehrung der eigentlichen Königsdiener. — 2. Das öffentliche Amt wird Königsdienst. — 3. Umbildung des Heerwesens. — 4. Die öffentlichen Pflichten als Königsdienst. — 5. Königliches Mundium, Königsfriede, Unterthanenschaft. — 6. Rechtserzeugung und Rechtspflege. — 7. Die berathende Versammlung der Großen. — 8. Das Volksvermögen wird Königsgut. 101
II. Umbildung des Ständewesens. — Neues Ständeprincip nach Dienst und Herrschaft. — Zurücktreten der alten Geburtsstände. — Volksadel und Dienstadel. — Freiheit und Abhängigkeitsverhältnisse . . 117

II. Die Verknüpfung des Herrschaftsverbandes mit Grund und Boden.

§ 13. Alter und ursprüngliche Bedeutung der Grundherrschaft. — I. Hofverbände. — Kolonat des Tacitus. — Fortentwicklung. — 1. Abgeleiteter Besitz Höriger. — Verleihung und Auftragung. — Entstehung der Auffassung, daß der abhängige Besitz Grund der persönlichen Abhängigkeit sei. — 2. Freie auf fremdem Grund und Boden. — Verleihung und Auftragung. — Entstehung der Auffassung, daß abhängiger Besitz auch persönlich abhängig mache. — II. Verdinglichung der höheren Dienstverhältnisse. — Beneficialwesen. — Verknüpfung mit der Vassallität. — Uebergang zum Lehnswesen. — III. Entstehung des Patrimonialsystems. — Vermögensrechtliche Auffassung der öffentlichen Gewalt. — Verdinglichung der Krone, welche subjektiv ein Immobiliarrecht, objektiv eine Gebietsherrschaft wird. — Analoge Wandlungen der Herzogthümer und Grafschaften 121

C. Die Exemtion der herrschaftlichen von den genossenschaftlichen Verbänden.

§ 14. Anfänge der Lösung der Grundherrschaften aus den sie umschließenden Genossenschaften. — Immunität. — Ausscheiden größerer Höfe aus der Markgemeinschaft. — Die ältesten Immunitätsprivilegien. — Erstreckung auf freie Hintersassen. — Negativer und positiver Inhalt. — Uebertragung öffentlicher Gewalt, — und zwar zunächst centgräflicher, — bald einzelner gaugräflicher Befugnisse, — erst in nachkarolingischer Zeit aber der ganzen Grafschaftsgewalt. — Spätere Fortschritte 130

D. Die Genossenschaft im herrschaftlichen Verbande.

§ 15. Neigung des deutschen Rechtes, die Gegensätze zu verbinden. — Bildung des jus curiae in seinen drei Zweigen. — Nachbildung der

Seite

volksrechtlichen Institute durch dasselbe. — Entstehung eines Genossenverbandes der abhängigen Leute. — Im Gefolge? — Bei Vasallen und Ministerialen? — Zuerst wol unter Hofhörigen. — Die Hofgenossenschaft. — Weitere Verbreitung der abhängigen Genossenschaft 135

E. Fremde Einflüsse.

§ 16. Die Kirche und die Genossenschaft. — Die Kirche als Herrschaftsverband. — Förderung des weltlichen Herrenrechts durch die Kirche. — Förderung des Genossenschaftswesens durch die Kirche . . 143

§ 17. Einfluß der römischen Staatsidee auf die Genossenschaft. — Gegensatz gegen die Genossenschaft. — Dagegen berühren sich römisches imperium und germanisches Herrenrecht. — Anknüpfung deutscher Königswürde an römische Verleihungen. — Staatsämter und Verwaltungsbezirke. — Erneuerung der Kaiserwürde 146

F. Das Reich Karls d. Gr. als Ganzes.

§ 18. Trotz äußeren Scheines kein Staat. — Die Gegensätze römischen und germanischen Volksthums, — des Reichs und der Kirche, — der Genossenschaft und der Herrschaft, — der Persönlichkeit und der Dinglichkeit nur äußerlich versöhnt. — Konflikt und Verfall unausbleiblich 149

Zweite Periode. 800—1200.

§ 19. Charakter des Feudalsystems. — 1. Herrschaft und Dienst. — 2. Dinglichkeit und Patrimonialität. — 3. Trotzdem das Genossenschaftswesen in dreifacher Form von Bedeutung 153

A. Die herrschaftliche Genossenschaft.

§ 20. Im Allgemeinen. — Charakter. — Zusammenhang mit der Standesbildung. — Arten. — Verhältniß von familia und societas. — Mehrere Genossenschaften in einem Herrschaftsverband. — Beispiel der leges familiae s. Petri v. 1024 155

§ 21. Die hofrechtlichen Genossenschaften. — I. Die Hofgemeinden. — Hofmarkgemeinschaft und Hofgenossenschaft. — Hofgenossenrecht und Hofhufenbesitz. — Nicht oder nicht gehörig angesessene Leute, Schutzgenossen, geringere Genossen und abgeleitete Genossenrechte. — Hofhörigkeit nach außen, Selbständigkeit nach innen. — Beamte. — Gericht. — Autonomie. — Selbstverwaltung. — Vermögen. — Hofgüter, Hofallmende und Rechte am Herrengut. — Gesammtpflichten. — Analogien mit der freien Gemeinde. — Abgeschlossenheit durch das Hofrecht. — Allmäliges Durchbrechen dieser Schranke 162

II. Hofrechtliche Innungen. — Aemter der Hofhandwerker. — Hofinnungen. — Verhältniß zum freien Zunftwesen 176

§ 22. Die dienstrechtlichen Genossenschaften. — Stand der Dienstmannen. — I. Die Mannengenossenschaft. — Dienstrecht und Dienst-

Seite

genossenschaft. — Mitgliedschaft. — Autonomie. — Verschiedenheit des Rechts nach dem Stande des Herrn. — Gericht. — Selbstverwaltung und Theilnahme an der Herrschaftsverwaltung. — Zusammenkünfte. — Gegenseitige Unterstützung. — Abgeschlossenheit durch das Dienstrecht. — Durchbrechen dieser Schranke 180

II. Die Münzergenossenschaften. — Münze und Geldwechsel als Dienstamt. — Dienstamtsgenossenschaft. — Uebergang in eine freie Körperschaft mit vermögensrechtlicher Struktur 188

§ 23. Die Genossenschaften des Lehnrechts. — I. Vasallitische Genossenschaften. — 1. Der Lehnadel. — Zusammensetzung, Organisation und Gliederung. — 2. Die Genossenschaften der freien ritterlichen Vasallen. — Entstehung der Ritterschaften des Reichs und der Territorien 193

II. Einfluß der Genossenschaftsidee auf die Abschließung eines Geburtsstandes der Ritter. — Der ordo equestris, das Schildesamt und die spätere Vorstellung einer allgemeinen Ritterinnung . . 199

III. Genossenschaften aus Gesammtbelehnung 202

B. Die Reste der freien Genossenschaften des alten Rechts.

§ 24. Die Dorf- und Markgemeinde. — Kampf der freien Gemeinden mit der Grundherrschaft. — Verwandlung freier und gemischter Gemeinden in grundherrliche. — Vereinzelte vollfreie Gemeinden. — Freie Gemeinden unter Schutzvogtei. — Im Ganzen aber bildet sich ein höriger Berufsstand der Bauern. — Doch dauert die Selbständigkeit seiner inneren Genossenschaftsverfassung. — Grundzüge derselben. — 1. Die Gemeinde als Mark- und Hufengenossenschaft. — 2. Die Gemeinde als persönliche Verbindung. — 3. Organisation 202

§ 25. Die Genossenschaften der Centen, Gaue und Länder. — A. Immunität und Patrimonialität zerstören die Genossenschaften. — Gang der Umwandlung bei Grafschaften — Herzogsämtern — Fürstenamt. — Zerreißung der Volksgebiete. — Fortdauer der Volksgenossenschaft: 1. In freien Centen. — 2. In patrimonial gewordenen Grafschaften. — 3. In Stammesländern. — 4. In den neuen Territorien. 210

B. Ausnahmezustände. 1. Schweiz. — 2. Friesland 218

C. Die freie Einung.

§ 26. Die Anfänge der freien Einung. — Bedeutung. — Entstehung des germanischen Gildewesens. — Verschiedene Ansichten. — Eintritt des Bedürfnisses freier Vereinsbildung. — Art seiner Geltendmachung. — Aeußere Anknüpfungspunkte 220

Wesen der Gilde. — Genossen, pares, Brüder. — Allgemeinheit der Zwecke. — Religiöse, gesellige, sittliche, privatrechtliche, öffentlichrechtliche Bedeutung. — Organisation. — Unterschiede von der alten Genossenschaft 226

Verhalten des Staats und der Kirche. — Anerkennung und polizeiliche Verwendung in England. — Frithborgas. — Das Gilde-

Seite

princip in höheren Kreisen. — Gildeverbote im fränkischen und deutschen Reich 233

§ 27. Die Fortbildung der Brüderschaften und Gilden. — Verzweigung. — A. Geistliche Gilden. — Brüderschaften. — Kalandsgilden. — B. Weltliche Gilden. — I. Schutzgilden. — In den Städten. — Mitgliedschaft. — Vorstand. — Versammlung. — Beistand vor Gericht. — Gildegericht. — Schutzgilden in Deutschland? — II. Berufsgilden. — Altbürgergilden. — Gewerbsgilden. — 1. Kaufmannsgilden. — In der Heimath. — Im Auslande. — 2. Handwerkergilden. — Entstehung und Alter der freien Zünfte. — a. Ihre Basis ist freie Vereinigung. — b. Zur Zunft wird sie durch Uebertragung des Handwerks als eines Amts 237

D. Die Entstehung des städtischen Gemeinwesens aus der Aufnahme des Einungsprincips in die Gemeindegenossenschaft.

§ 28. Verschiedene Ansichten über die Entstehung der Stadtfreiheit. — Die Umbildung der freien Markgemeinde durch das Einungswesen ist Quelle der Stadtfreiheit. — Entgegenstehende Ansichten: 1. Fortdauer römischer Einrichtungen. — 2. Dienst- oder hofrechtlicher Ursprung 249

§ 29. Die Entstehung der Stadtfreiheit in den altbischöflichen Städten. I. Aeltester Zustand. — Die civitas im Gau. — Verschiedene Gemeinden und Beamte in der Stadt. — Herstellung der städtischen Einheit: 1. durch einen besonderen räumlichen Frieden. — 2. durch Ausdehnung der bischöflichen Herrschaft. — Absorption der Palatialgemeinde. — Ernennung des Burggrafen und des Centenars durch den Bischof. — Vermischung der öffentlichen und herrschaftlichen Gerichte. — Ausnahmen. — Eine einzige Gemeinde. — Beseitigung oder Ausbildung des Hofrechts und des Immunitätsbegriffs? 252
II. Kampf der Gemeinde gegen den Bischof. — 1. Die freie Gemeinde als Vorkämpferin der Stadt. — a. Name. — b. Verhältniß zu den übrigen Einwohnerständen. — c. Identität von Bürgerschaft und Stadt. — 2. Selbständiges politisches Auftreten der Bürgerschaften. — 3. Privilegien. — 4. Innere Verfassungsbildung. — Das Einungswesen. — a. Städte mit alten Schutzgilden. — Richerzeche. — b. Städte mit geschwornen Friedenseinungen neuer Art. — c. Städte ohne die äußeren Gildeformen. — Konsequenzen des Gildeprincips für Bürgerrecht, — Stadtfrieden und Stadtrecht, — Idee eines Stadtstaats. — 5. Insbesondere Entwicklung eines städtischen Organs. — Erste Stufe: Schöffenmeister und Schöffen als verwaltende Behörde. — Zweite Stufe: Gildeausschüsse oder Einungsgeschworne. — Dritte Stufe: der Rath. — Entstehung. — In Köln. — In Städten mit geschworner Friedenseinung. — In den übrigen Städten. — Zeit. — Wesen. — Vertretung und Obrigkeit. — Centralisirende Tendenz. — Das Bürgermeisteramt als Spitze der Entwicklung 258

Seite

§ 30. Städte aus Hofgemeinden oder auf grundherrlichem Boden. — Wirkung älterer Vorbilder. — I. Königliche Städte. — Befreiung. — Privilegien. — Burgensen zwischen Pfalzministerialen und Hofhörigen. — Schöffen. — Rath. — II. Fürstliche Städte. — 1. Entstehung aus älteren Hofgemeinden. — Abschwächung des Hofrechts, Ausgleichung der Stände und einheitliche Stadtverfassung. — 2. Planmäßige Neugründungen. — Schöpferischer Akt, genossenschaftliche Fortentwicklung 278

E. Die Kirche und die Genossenschaft.

§ 31. Parallelismus und Antagonismus der weltlichen und kirchlichen Entwicklung. — Klerus und Laien. — Das korporative Element in der Kirche. — Synoden, Kollegien und Kapital. — Klöster. — Orden. — Neue Ordensstiftungen. — Ritterorden 285

Dritte Periode. 1200—1525.

§ 32. Die Bedeutung des Einungswesens: — Charakter der Zeit. — Das Einungswesen als herrschendes Princip. — Unterschied vom späteren Korporationswesen. — Wirksamkeit. — Gründe seines endlichen Verfalls 296

A. Die Städte als Genossenschaften.

§ 33. Bedeutung und Stellung des deutschen Städtewesens. — I. Aeußeres Wachsthum. — II. Wachsende Unabhängigkeit. — 1. Bischofsstädte. — Städtefeindliche Gesetze. — Spätere Entwicklung. — 2. Königliche Städte. — 3. Fürstliche Städte. — 4. Wesen jeder Stadt als eines geschlossenen Gemeinwesens. — III. Stellung zu andern politischen Mächten 300

§ 34. Die Verfassung der Städte als Fortbildung der Genossenschaft. — Verschmelzung von Bürgerschaft und Stadt und einheitlicher Stadtbegriff. — Die Grundform städtischer Verfassung . . . 310
I. Die Stadt als ideales Subjekt öffentlicher und privater Rechte. . 312
II. „Bürgermeister und Rath" als Stadtorgan. — 1. Fortdauernde Bedeutung der Bürgergesammtheit. — Entstehung eines Gegensatzes. — Weite oder äußere Räthe. — 2. Sonstige Beamte und Behörden. — Abhängigkeit vom Rath. — Selbständigkeit des Bürgermeisteramts. — 3. Verschiedenheiten bezüglich Mitgliederzahl, Amtsdauer, Bildung 313
III. Die Vollbürgergemeinde als Trägerin der Stadt. — Umwandlung in die Aristokratie der Geschlechter. — Erwachendes politisches Bewußtsein der übrigen Stände. — Kämpfe um Erweiterung des Vollbürgerrechts. — Die Zunftbewegungen. — Rechtsfundament. — Erfolge. — Modifikationen der Verfassung. — Vollendung der städtischen Idee des Gemeinwesens. — Einheitlicher Bürgerstand. — Die Stadt als genossenschaftliches Bürgergemeinwesen. — Korrespondenz von Recht und Pflicht 319

*

Seite

IV. Der Kreis der Schutzgenossen. — Ihre Rechte und Pflichten. — Streit mit der Geistlichkeit 330

B. Die bürgerlichen Genossenschaften.

§ 35. Die Gliederung der Bürgerschaften in Specialgemeinden. 1. Die Nachbarschaften. — Bedeutung. — Verfassung. — Burschaften in Köln. — Vorstädtische Bauerbänke daselbst. — 2. Judengemeinden. — 3. Verdrängung der lokalen Specialgemeinden durch Personalverbände. — Spätere Bezirke 332

§ 36. Die Gilden der Geschlechter. Entstehung der Altbürgergilden. — Mannichfaltigkeit der Zwecke. — Die Bewahrung eines politischen Vorrechts wird Hauptzweck. — Auffassung als Amt. — Mitgliedschaft. — Exklusivität. — Spätere Schicksale. — Andere patricische Körperschaften 339

§ 37. Die kaufmännischen Gilden. — I. In der Heimath. — Politische, rechtsgenossenschaftliche und kommercielle Seite. — Organisation . . 344
II. Deutsche Kaufmannsgilden im Auslande. — Entstehung und Einrichtung. — Bildung von Gesammtvereinen. — Hauptmittelpunkte. — a. Londoner Hansa. — Vereinigung der deutschen Hansen in England. — b. Kaufmannsgesellschaft in Wisby. — Andere skandinavische Gilden. — c. Hof der Deutschen in Nowgorod. — Andere Zwischenbildungen zwischen Gilde und Gemeinde. — d. Komtoor in Brügge. — Der gemeine deutsche Kaufmann in Flandern und seine Organisation. — Drittelsverfassung 349

§ 38. Die Genossenschaften der Handwerker. Das freie Zunftwesen. — Bedeutung. — Gegensatz zur älteren Frouhofswirthschaft und zur späteren Privilegsarbeit 358
I. Grundwesen. 1. Die Zunft als freie Einung. — 2. Das Handwerk als öffentliches Amt. — Unterschied vom Dienstamt und vom Gewerbsprivileg. — Der Zunftzwang. — Ursprüngliche und spätere Bedeutung. — a. Recht der Gesammtheit gegen Dritte. — b. Ertheilung des Gewerberechts durch Aufnahme. — Erfordernisse. — Aufnahmepflicht? — Geschlossenheit? — Kauf? — Uebertragung? — Theilung? — Vererbung? 359
II. Die Zunft als Glied der Stadt. — Folgen für das Verhältniß von Freiheit und Abhängigkeit. — Princip der Zunftbeschränkungen. — Unterschied von den hofrechtlichen Beschränkungen und ihren Resten einerseits, von der späteren Korporationsbevormundung andererseits. — Im Einzelnen: 1. Entstehung. — 2. Aufhebung. — 3. Trennung und Vereinigung. — 4. Vorstandswahl. — 5. Versammlungsrecht. — 6. Gewerbspolizei. — 7. Vermögensverwaltung. — 8. Mitgliederaufnahme. — 9. Zunftgefälle. — 10. Autonomie. — 11. Rechtsverkehr nach außen 371
III. Die Zunft als Gemeinwesen im Kleinen. — 1. Als politischer Körper. — Auseinanderfallen bürgerlich-militärischer Zünfte und gewerblicher Innungen. — 2. Als religiöser Verein. — Absonderung geistlicher Handwerkerbruderschaften. — 3. Als geselliger Verein. — 4. Als sittliche Verbindung. — a. Gegenseitige Unterstützung. — b. Sittenpolizei. — 5. Als Wirthschaftsgenossenschaft. — a. Sorge für das gemeine Beste und die Ehre des Handwerks. — Genossenschaftliche Arbeitspolizei. — Schau. — Taxen. — b. Sorge für die Genossen. — Pflicht und Recht der Arbeit. — Ehre der Arbeit. — Verhältniß zum Kapital. — Brüderlichkeit und Gleichheit auf ökonomisches Gebiet übertragen. — Genossenschaftliche Beschränkungen: — α. bezüglich der Materialbeschaffung, — β. des Umfanges der Produktion, — γ. der Produktionskosten, — δ. des Absatzes. — 6. Das Zunftvermögen. — 7. Die Zunft als Rechts- und Gerichtsgenossenschaft 383
IV. Gliederung und Organisation der Zunft; — 1. Die Vollgenossen. — Meisterrecht. — Zunftversammlung. — 2. Zunftorgane. — Aelterleute. — Ausschüsse. — Andere Aemter. — 3. Schutzgenossen. — a. Frauen und Kinder. — b. Lehrlinge und Gesellen. — Voraussetzungen und Inhalt ihres Rechts. — Die Gesellen kein Stand. — Allmälige Veränderung. — Die Gesellen werden ein Stand unselbständiger Arbeiter. — Besondere Gesellenzünfte. — 4. Die Zunft als Gesammtpersönlichkeit 398
V. Innungsvereine. — Kreisvereine. — Zunftbünde und Gesammtzünfte. — Idee einer Gesammtgenossenschaft jedes Handwerks, — aller Handwerker, — der Gesellenbund. — Der Bund der deutschen Steinmetzen 406

C. Der Einfluß des Einungswesens auf die Familie, besonders im Adel.

§ 39. Mangel einer Familiengenossenschaft im Allgemeinen. — A. Im Bürger- und Bauernstande besteht eine solche nur ausnahmsweise fort. — Bauerngeschlechter Ditmarschens. — Vetterschaften auf Fehmarn . . 409
B. Im hohen Adel, der durch die Auflösung der Familieneinheit in seinem Bestande bedroht ist, findet Neubildung einer Familiengenossenschaft statt. — I. Sie ist das Produkt des inneren Einungstriebes der Familien. — 1. Mitwirkung des Reichs; — 2. der Landstände. — 3. Eigenthümlichkeiten dieser Einungsbewegung, bei welcher: a. die Existenz der Familie und — b. das einheitliche Haupt gegeben ist. — II. Die Verfassung als Mischung der Haus- und Geschlechtsverfassung. — 1. Familie im weitesten Sinn. — 2. Agnaten als Vollgenossen. — 3. Das Haupt des Hauses als dessen gebornes Organ. — 4. Die unsichtbare Familieneinheit als Rechtssubjekt. — III. Bedeutung des Hauses. — Autonomie. — Gericht. — Vermögen. 412
C. Im niederen Adel ersetzen die Familiengenossenschaft: 1. Ritterbünde und Ritterschaften. — 2. Gesammthandsverhältnisse und Gauerbschaften. — Ansätze zur Hervorbringung einer Familiengenossenschaft und Stehenbleiben beim Familienfideikommiß 423

D. Geistliche und gelehrte Genossenschaften.

Seite

§ 40. Geistliche Genossenschaften. — I. Die Kirche als solche. — Zunft des Klerus. — II. Die älteren kirchlichen Korporationen. — III. Geistliche Ritterorden. — IV. Bettelorden. — V. Geistliche Brüderschaften. — VI. Freiere religiöse Vereine. — VII. Ketzergilden. — VIII. Bedeutung der Genossenschaftsbewegung für die Reformation 426

§ 41. Gelehrtengemeinheiten. — Körperschaftliche Entstehung und Verfassung der Universitäten. — Genossenschaftliche Gliederung. — Nationen. — Fakultäten. — Kollegien und Bursen 437

E. Berufsgenossenschaften und Genossenschaften für einzelne Zwecke.

§ 42. Berufsgenossenschaften und Berufsstände. — Der Beruf als Amt. — Natürliche Genossenschaft der Berufsgleichen. — Gliederung des Volks nach Berufsgenossenschaften: Klerus, Adel, Ritterschaft, Gelehrtenschaft und Bürgerschaft. — Die genossenschaftliche Verfassung der Bergleute. — Bauerschaft. — Judenschaft. — Das fahrende Volk. — Spieler- und Fechtergilden. — Bettler- und Räubergilden. — Söldnergenossenschaften. — Umbildung des Heerwesens durch diese. — Berufsinnungsmäßige Gestaltung der Heere. 439

§ 43. Genossenschaften für einzelne Zwecke. — Solche giebt es Anfangs nicht. — Modifikationen: I. Gilden auf Zeit. — Reisegilden. — II. Mehrfacher Beruf. — Geistliche Laien- und weltliche Klerikervereine. — Gilden für einen Nebenberuf. — Schützengilden. — Meistersängerzünfte. — III. Sachgemeinschaften und Vertragsverhältnisse gehen in Genossenschaften über und umgekehrt. — 1. Sachgemeinschaft und Genossenschaft. — Gemeiner bei der Gesammthand. — Brunnengenossenschaften. — Bergrechtliche Gewerkschaften. — Genossenschaft und Gesammteigenthum decken sich Anfangs nicht. — 2. Vertragsverhältniß und Genossenschaft. — Keine bloßen Zweckvereine, weil stets mit der Tendenz zu genossenschaftlicher Einheit die Tendenz zur Verallgemeinerung der Zwecke steigt und fällt. — Am nächsten bloßen Zweckvereinen stehen die politischen Einungen. . . 450

F. Das politische Einungswesen.

§ 44. Das politische Einungswesen im Allgemeinen. — Bedeutung und Entstehung. — I. Das Einigungsrecht. — II. Gleichheit der Verbundenen als politischer Machteinheiten. — „Stände". — III. Inhalt. — Friedens-, Rechts- und Interessengemeinschaft. — IV. Mittel für die Durchführung. — Ungleiche Intensivität . . . 457

§ 45. Die Städtebünde. Zwei verschiedene Richtungen 463

I. Die deutsche Hansa. — Entstehung. — Zusammenwachsen der niederdeutschen Kaufmannsgilden zu einer Kaufmannsgesammtheit, — der niederdeutschen Städtebünde zu einer niederdeutschen Städtegesammtheit, — der Kaufleute und Städte zur „gemeinen deutschen

Seite

Hansa". — Name seit 1358. — Bedeutung der kölnischen Konföderation von 1367. — Wirksamkeit und Entwicklung der Hansa in späterer Zeit. — Verfall und Untergang 463

Rechtliches Wesen der Hansa in ihrer Blüthezeit. — Grundlage. — Mitgliedschaft. — Tagfahrten. — Haupt und Glieder. — Engere Genossenschaften. — Rechtliche Bedeutung und Zwecke. — Gesammtpersönlichkeit 470

II. Einungsbewegung der oberdeutschen Städte. — Der große rheinische Städtebund. — Entstehung, Ausbreitung und Verfall. — Bleibende Resultate. — Ausgebildete Bundesverfassung. — Vergleich derselben mit der Verfassung der Hansa 476

Kleinere Städtebünde der Folgezeit. — Städtegruppen. — Der schwäbische Bund. — Vereinigung mit dem rheinischen Bund und Städtekrieg. — Veränderte Lage der Städte. — Fruchtlose Versuche der Wiederherstellung eines allgemeinen Bundes 481

§ 46. Die Adelsbünde, Rittergesellschaften, Kleriker-Unionen und Bauerneinungen. — I. Einungen des Herrenstandes. — II. Einungen des Ritterstandes. — Entstehung und Ausbreitung der Rittergesellschaften. — Einfluß auf Entstehung der Ritterschaften der Territorien und des Reichs. — Rechtliche Natur der Rittergesellschaften: Grundlage — Organisation — Zwecke — Zeichen — Versammlungen — Vorstände — Vermögen — Persönlichkeit. — Ausläufer in Turniergesellschaften und Ritterorden. — III. Einungen der Geistlichen. — Ständische Bünde. — Uniones cleri. — IV. Bauerneinungen. — Vereinzelt von Erfolg. — Versucht bei allen Aufständen 487

§ 47. Die Landfriedensbünde. — Friedensgesetze und Friedensvereine. — Die Reichsgewalt und die Landfriedensbünde. — Ausbreitung der letzteren. — Natur. — Zwecke. — Territoriale und personale Bedeutung. — Zeitdauer. — Organisation. — Mitgliederaufnahme. — Vorstände. — Engere Verbände 501

§ 48. Das Reich als Einung. — Kämpfe um die Neugründung des Reichs durch die Einung seiner Glieder. — Abdrängung des Volks vom Reich. — Die Reichsstände. — Einungsversuche im 13., — im 14., — im 15. Jahrhundert. — Abschluß unter Maximilian. — Das Reich als Landfriedensbund. — Verhältniß des schwäbischen Bundes zu dieser Reichsverfassung 508

G. Der Einfluß des Einungswesens auf die Bildung territorialer Staaten.

§ 49. Landesgemeinden. — Kommen vor, wo und soweit der Bauernstand an der Einungsbewegung Theil nimmt. — Die Entwicklung vollzieht sich nach städtischem Vorbild 514

I. Die schweizerischen Thalgemeinden. — Uri — Schwyz — Unterwalden. — Andere Thalgemeinden. — Aeußere Befreiung. — Innere Fortbildung. — Das Land als Einheit. — Rathsver-

Seite

fassung. — Versammlung der Landleute. — Hintersassen und Beisassen 516

II. Freie Landesgemeinden im Norden Deutschlands. — Besonders bei Friesen und Ditmarschen. — Auch hier Fortbildung der alten Genossenschaft. — Das Land als Einheit. — Kollegialische Regierungsbehörden nach Art eines Raths. — Fortdauernde höchste Gewalt der Gesammtheit. — Spätere Schicksale 521

III. Parallele Erscheinungen im übrigen Deutschland. — 1. Uebergang einzelner Marken oder Centen in Landesgemeinden. — 2. Thäler, Aemter und Gerichte mit politischem Gesammtrecht. — 3. Einfluß des Einungswesens auf Entstehung und Gestaltung der Gerichts- und Verwaltungsbezirke 527

§ 50. Bundesstaatliche Bildungen. — I. Die friesische Bundesverfassung. — II. Die schweizerische Eidgenossenschaft 530

§ 51. Landständische Körperschaften. — Die Richtung auf Koncentration verschiedenartiger Herrschaftsrechte in eine Landesobrigkeit und die Richtung auf genossenschaftliche Vereinigung der Stände in eine Landesgemeinde als Faktoren des deutschen Landesstaats 534

Die Konstituirung der Landschaft. — Abschließung der einzelnen Ständegenossenschaften. — Prälaten. — Ritter und Herren. — Städte. — Bauern. — Vereinigung der Stände zum Gesammtkörper. — Mannichfaltigkeit der ständischen Einungsbewegung. — Beispiele von Ländern, in denen dieselbe in einer formellen Gesammtföderation zum Abschluß kam, insbesondere Baiern und Braunschweig-Lüneburg. — Beispiele von Verbindungen der Stände verschiedener Länder. — Beispiele von unterdrückten Einungen. — Ständische Einungen in geistlichen Territorien. — Beispiele von Ländern, in denen ständische Körperschaften durch das Einungswesen entstanden, ohne daß es zu formeller Gesammtverbündung kam, besonders Brandenburg, Pommern, Niederlausitz, das Ordensland . . 537

Die Genossenschaft der Stände. — Grundlage. — Mitgliedschaft. Landstandschaft als Vollgenossenrecht. — Eintritt, Austritt, Ausschluß. — Gegenseitige Rechte und Pflichten. — Versammlung. — Stimmenmehrheit. — Ausschüsse. — Gesammtpersönlichkeit. — Genossenschaftliche Selbständigkeit gegenüber dem Landesherrn. — Bedingte Huldigung. — Recht des Abfalls und des bewaffneten Widerstands. — Selbstversammlungsrecht. — Autonomie. — Besondere Kasse . . . 561

Theilnahme der Stände an Rechtspflege, — Gesetzgebung, — Verwaltung. — Verfügungen über das Land, Kriege und Bündnisse. — Mitregierung, Landesräthe. — Stellung bei erledigtem Thron. — Rechte bezüglich Bewilligung, Erhebung und Verwendung von Steuern 566

An die Verhandlungen über Steuerbewilligung knüpft die Idee eines Staates an. — Landesherr und Landesgenossenschaft sind ursprünglich zwei besondere Rechtssubjekte, durch eine Summe einzelner Rechte und Pflichten verbunden. — Das Land kommt in den Stän-

Seite

den als Vollgenossen zur Erscheinung, die übrigen Einwohnerstände gehören als Schutzgenossen der so organisirten Landesgemeinde an. — Belege hierfür. — Wesen dieser alten Landespräsentation. — Allmälig entsteht die Idee einer höheren Einheit, für welche Landesherr und Landschaft Träger sind. — Das Land als Staat. — Diese Entwicklung gelangt indeß zu keinem vollen Abschluß und die völlige Ueberwindung der alten Zweiheit fällt den Landesherren zu, welche endlich die Landstände aus der Mitträgerschaft des Staates hinausdrängen 571

H. Das ländliche Genossenschaftswesen.

§ 52. Das Einungswesen und die Landgemeinden. — Die Nichtbetheiligung des Bauernstandes an der Einungsbewegung ist der Hauptgrund für die Entartung der Genossenschaften und den Sieg des obrigkeitlichen Gedankens. — Die vereinzelten Ausnahmen beweisen die Regel. — Im Allgemeinen erfahren die ländlichen Genossenschaften keine innere Fortbildung. — Mannichfaltigkeit der ländlichen Verhältnisse. — Einheit in der Mannichfaltigkeit 581

§ 53. Die ländlichen Genossenschaften. — A. Aeußere Verschiedenheiten. — I. Nach Beschaffenheit der Mark. — Dorfschaften, Bauerschaften und Markgenossenschaften. — Verminderung der großen Marken. — Genossenschaften bezüglich einzelner Markstücke. — II. Nach der Stellung zur öffentlichen oder einer herrschaftlichen Gewalt. — Freie Genossenschaften und Hofgenossenschaften 585

B. Innere Struktur. — I. Grundlage. — Mark und Genossenschaft, keine Beides umfassende „Gemeinde". — Die Mark kein Gemeindegebiet, aber eine räumliche Einheit. — Die Genossenschaft keine abgeschlossene Gemeinde, aber eine Friedens- und Rechtsgemeinschaft. — Selbständigkeit von Mark und Genossenschaft. — Wechselwirkungen. — Geschlossenheit der Mark. — Verhältniß von Genossenrecht und Hufe. — Rechtlicher Charakter der Gemeindemitgliedschaft. — 1. Das Vollgenossenrecht. — Persönliche und dingliche Voraussetzungen. — Das Erforderniß des Hufenbesitzes. — Wechsel des Hufenbegriffs. — Gleichstellung der verschiedenen bäuerlichen Besitztitel. — Veränderungen in Folge der Besitzzersplitterung: a. Entwicklung im Sinne der Personalgemeinde, wenn jeder Hufentheil wieder als Hufe gilt. — Gemeinden, in denen Besitz eines eignen Hauses oder ein Minimum von Grundbesitz zum Vollgenossen macht. — Reine Personalgemeinden. — b. Entwicklung im Sinne der Realgemeinde mit Pertinenzqualität des Genossenrechts. — α. Gemeinden mit einer geschlossenen Zahl von Ehehofstätten. — β. Gemeinden, in denen nur Grundbesitz von bestimmtem Umfange das Genossenrecht giebt. — Volle und halbe Hufen und Genossen. — Zulassung von mehrfachen und Bruchtheils-Genossenrechten. — c. Entwicklung im Sinne der Rechtsamegemeinde durch Erhebung des aus Marknutzung fließenden Genossenrechts zu einem selbständigen Sachenrecht. — 2. Schutzge-

Seite

nossen. — Unterschied von Ungenossen. — Mittelbare und unmittelbare Schutzgenossen. — Rechtliche Stellung. — Veränderung. — Sie werden häufig geringere, Bruchtheils- oder selbst Vollgenossen, meist aber Ungenossen 589

II. Rechtliche Bedeutung. — Identität der wirthschaftlichen und politischen Gemeinden. — Modifikationen in den Markgenossenschaften, Alpgenossenschaften, Weinbergsgenossenschaften u. s. w. — Die Entstehung besonderer Deich- und Sielgemeinden 609

Die Zwecke der eigentlichen Landgemeinde. — 1. Genossenschaftsökonomie. — Gesammt- und Sonderrecht: a. in der Hauswirthschaft. — b. in der Feldwirthschaft. — c. in der Wald-, Weide- und Wasserwirthschaft. — Allmende. — Nutzungsrechte. — Gesammtheitsrechte. — Die Rechte an den einzelnen Arten des Gemeinlandes insbesondere, namentlich an Wald und Weide. — Verwandlung in Sondereigen. — d. Gemeindekorporationswirthschaft. — e. Lastenvertheilung. — 2. Die Gemeinde als Rechtsschutzverein. — a. Friede und Recht. — Autonomie. — b. Gerichtsbarkeit. — c. Wehrgenossenschaft. — 3. Die Gemeinde als a. sittliche — b. sociale — c. religiöse Einheit . 615

III. Gemeindeverfassung. — 1. Genossenversammlung. — 2. Vorsteher und Beamte. — a. Der Richter. — α. Der oberste Märker in der großen Mark. — Verdrängung durch Herrenrecht. — β. Der Bauerrichter. — Verhältniß zum herrschaftlichen Schultheißen. — Veränderungen. — b. Stellvertreter. — Untergeordnete Beamte und Diener. — 3. Fortschritt einzelner Gemeinden zur Gemeinheitsverfassung. — Gemeindevorsteher und a. ständige Schöffen, — b. Beisitzerausschüsse, — c. wirkliche Gemeinderäthe in Mark und Dorf 624

C. Stellung der Landbevölkerung am Schluß des Mittelalters. — Kämpfe der Bauern um die genossenschaftliche Selbständigkeit. — Der große Bauernkrieg. — Entscheidende Wendung 633

Vierte Periode. 1525—1806.
und
Fünfte Periode. Seit 1806.

§ 54. Das Wesen der Obrigkeit, der Privilegskorporation und der freien Association. — A. Uebersicht. — I. Die Privilegskorporation. — 1. Wesen. — a. Existenzgrund. — b. Zusammensetzung und Gliederung. — c. Rechtliche Bedeutung. — 2. Ihre Entwicklungsgeschichte. — II. Die Obrigkeit. — 1. Wesen. — Unterthanenbegriff. — Salus publica. — Der absolute Staat. — Der Polizeistaat. — Der Bevormundungsstaat. — 2. Die Stellung des Genossenschaftswesens im obrigkeitlichen Staat. — Die juristische Person. — 3. Individualisirung. — Freiheit. — Gleichheit. — Centralisation und Atomisirung. — 4. Aeußere unterstützende Momente. — 5. Entwicklungsgeschichte der obrigkeitlichen Idee. — III. Die freie Association. — 1. Wesen. — a. Analogien mit der mittelalterlichen

Seite

Einung. — b. Unterschiede — 2. Bisherige Wirksamkeit. — a. Umschaffende. — b. Neuschaffende. — B. Die Aufgabe des Folgenden . 638

A. Die Genossenschaft in Gemeinde, Staat und Reich.
I. Die Genossenschaft in den Gemeinden.

§ 55. Die Schicksale der alten ländlichen Gemeindegenossenschaft. A. Die Zerstörung der alten Markgemeindegenossenschaft. — I. Von außen wirkende Kräfte. — 1. Zerstörung der Markgemeinschaft. — a. Die Richtung auf Verwandlung der Mark in herrschaftliches Eigenthum. — Principielle Negation des Gesammteigenthums. — Scheingründe der Juristen. — Principielle Beschränkungen des Gesammtrechts durch Regale und Hoheitsrechte. — Folgerungen aus der Subsumtion unter den Begriff des Korporationsguts. — b. Die Richtung auf Vertheilung zu Sonderrecht. — Fortdauer der alten Zersplitterungen. — Principielle Angriffe gegen die ländlichen Gemeinschaftsverhältnisse. — Gemeinheitstheilungs-, Verkoppelungs- und Ablösungsgesetze. — Vorangehende juristische Auflösung des Gesammteigenthums. — Die verschiedenen Theorien. — Einfluß derselben auf Form und Maßstab der Theilung 658

2. Zerstörung der Genossenschaft. — Principielle Negation. — Obrigkeitliche Beamte. — Gerichtsbarkeit. — Autonomie. — Beschränkung der Selbstverwaltung, besonders der Vermögensverwaltung. — Bevormundungstheorie. — Selbstversammlungsrecht. — Aufnahme und Mitgliedschaft 665

II. Innere Veränderungen. — Geheimleben und Widerstand, im Allgemeinen Erlöschen des Genossenschaftssinns. — Exklusivität. — Mehrung der Ungemeinder. — Weitere und engere Gemeinde. — Vereinzelt Scheidung von innen 671

B. Die Fortdauer der alten Wirthschaftsgemeinde in Agrargenossenschaften. — I. Wirthschaftsgemeinden als herrschende Korporationen. — 1. Realgemeinden. — 2. Nutzungsgemeinden. — Beispiele aus Ditmarschen und Hessen 675

II. Wirthschaftsgemeinden als Privatkorporationen. — 1. Markgemeinden, deren Gebiet sich mit keinem Gemeindegebiet deckt. — Genossamen Unterwaldens. — Alpmarken. — 2. Agrargenossenschaften als engere Gemeinden. — a. Von innen entstanden: α. in Städten. — Beispiele, besonders aus Meldorf und Pommern. — β. in Landgemeinden. — Beispiele verschiedener Art. — b. Gesetzlich gebildete: α. durch Anerkennung der alten Wirthschaftsgemeinde als Privatkorporation neben der neu gebildeten politischen Gemeinde; — β. nur eine bevorzugte Klasse einzelner Berechtigter. — 3. Haushaltsgemeinden einiger Gesetze 678

III. Untergang der Wirthschaftsgemeinde. — 1. Durch Verschwinden des wirthschaftlichen Elements. — 2. Durch Verwandlung der Nutzungsrechte in rein politische Rechte („bürgerliche Nutzungen"), und zwar: a. von innen, — b. durch Zwangsgesetze. — 3. Durch

Seite

Verwandlung der Realgemeinderechte in rein individuelle Rechte . . 689

C. Die Entstehung der rein politischen Landgemeinde. — Vereinzelt von innen. — In der Regel durch die von außen schaffende obrigkeitliche Kraft, obwol unter Mitwirkung innerer Veränderungen. — Folgen für den anstaltlichen Charakter der Gemeinde. — Genossenschaftliche Gegenströmung der neuesten Zeit 693

§ 56. Der Untergang des städtischen Gemeinwesens. — Einige Städte werden obrigkeitliche Territorien, in denen ausnahmsweise eine Korporation Landesherrin ist. — Die anderen werden obrigkeitliche Verwaltungsbezirke, mit denen eine privilegiirte Privatrechtskorporation verbunden ist. — Vergleich mit der ländlichen Entwicklung . . 697

I. Innere Umbildung. — Stillstand der Verfassungsbewegungen. — Zunftniederlagen seit dem 15. Jahrhundert. — Niederdeutsche Rathsaristokratien. — Oberdeutsche Oligarchien. — Der Rath als Obrigkeit und die Bürger als Unterthanen. — Letztes Ringen nach städtischer Volksherrschaft in der Reformationszeit. — Spätere Entwicklung. — Die Stadt als Privilegskorporation. — Recht auf „bürgerliche Nahrung." — Privatrechtliche Behandlung des Bürgerrechts, — der politischen Abstufung, — der Aemter 697

II. Aeußere Angriffe gegen die Stadtfreiheit. — Ausnahmestellung der Reichsstädte. — Vernichtung jeder staatlichen Bedeutung der Landstädte. — Beispiel aus Preußen. — Die Stadtgemeinde des preußischen Landrechts. — Juristische Theorien. — Einfluß des französischen Municipalsystems. — Umschwung seit der preuß. St. O. v. 1808 705

§ 57. Die Ortsgemeinde nach den Gemeindeordnungen des 19. Jahrhunderts. — Kein principieller Unterschied von Land- und Stadtgemeinden mehr. — Uebereinstimmendes Wesen trotz der Mannichfaltigkeit 710

A. Grundanschauung. — Sogenanntes vermittelndes System. — In Wahrheit herrscht noch die Auffassung der Gemeinde als Staatsanstalt mit juristischer Persönlichkeit im Sinne des obrigkeitlichen Systems vor und nur modificirend wirkt darauf bereits stärker oder schwächer die Auffassung der Gemeinde als eines aus sich lebenden genossenschaftlichen Gemeinwesens. — Deshalb verschiedene Natur der Gemeinde 1. im öffentlichen, — 2. im privaten Recht. — Folgen für Entstehung, Umgestaltung und Aufhebung 713

B. Zusammensetzung. — I. Gemeindegebiet. — Als Theil des Staatsgebiets. — Als Korporationssubstrat. — Als Gebiet eines Gemeinwesens? — II. Verband der Gemeindeangehörigen. — Als Abtheilung der Staatsbürger. — Als korporativer Verband. — Als Genossenschaft? — Aufnahmezwang, Zutheilung und Gemeindemitgliedschaft unmittelbar aus dem Gesetz. — Vermischung der staatsbürgerlichen Freizügigkeitsrechte mit dem Gemeindebürgerrecht. — Erfordernisse und Wirkungen der Gemeindemitgliedschaft. — Fremde. — Gemeindeangehörige: 1. Passivbürger. — Vertretene Personen. — Schutzbürger alter Art. — Gemeindeangehörige ohne Bürgerrecht

Seite

nach den neuen Gesetzen. — 2. Aktivbürger. — Inhalt ihres Rechts. — Voraussetzungen: a. Das System des lokalen Staatsbürgerrechts. — b. Das System einer auf Geburt oder Aufnahme beruhenden Ortsbürgerschaft. — c. Das System der Grundbesitzergemeinde. — d. Kombination der beiden letztgedachten Formen. — e. Aktivbürgerrecht auf Grund von Besitz oder Steuern. — Verbindung mit der Ortsbürgerschaft. — Preußisches System der Auflösung der Bürgerschaft und ihres Ersatzes durch eine Anzahl von Stimmrechten. — Princip dieser Systeme 717

C. Organisation. — Wesen der Gemeindeorgane. — I. Die Gemeindeversammlung. — II. Der Repräsentativausschuß. — III. Der Gemeindevorstand. — 1. Einzelvorsteher — a. mit Schöffen, — b. mit Gemeinderath; — 2. Kollegialvorstand — a. ohne besondere Gemeindevertretung, — b. mit solcher. — Doppelstellung des Vorstandes als Staatsorgan und als Gemeindeorgan. — IV. Die übrigen Gemeindeämter 732

D. Rechtliche Bedeutung. — I. „Selbstverwaltung". — Gemeindeangelegenheiten. — Staatsaufsicht oder Staatsbevormundung. — Mangelnder Rechtsschutz. — II. Juristische Persönlichkeit. — Rechtsfähigkeit. — Willens- und Handlungsfähigkeit. — III. Die allgemeinen inneren Korporationsrechte. — IV. Gemeindehaushalt. — V. Selbstbesteurungsrecht. — VI. Autonomie. — VII. Gerichtsbarkeit. — VIII. Politische Einheit. — IX. Politische und sittliche Allgemeinheit. — Ortspolizei. — X. Wehrgenossenschaft. — XI. Schulwesen. — XII. Armenwesen. — XIII. Religiöse und gesellige Bedeutung . . 743

E. Ueberblick des bisherigen Fortschritts, Aufgaben der Gesetzgebung und Ziele der Bewegung. — I. Wesen. — II. Zusammensetzung. — III. Organisation. — IV. Rechtliche Bedeutung der Gemeinde . . 757

§ 58. Gemeindeähnliche Verbände für besondere Zwecke. — Wesen und Entstehung. — I. Bezirksverbände ohne Rechtssubjektivität. — II. Bezirksverbände mit Korporationsrecht. — 1. Kirchengemeinden. — 2. Schulgemeinden. — 3. Armengemeinden. — 4. Wegegemeinden. — 5. Haushaltsgemeinden. — 6. Jagdgenossenschaften. — 7. Deichgenossenschaften. — Wandlungen unter obrigkeitlichem System. — Die neuen Deichordnungen. — a. Existenzgrund. — b. Zusammensetzung. — c. Organisation. — d. Rechtliche Bedeutung. — e. Sammtdeichverbände. — 8. Sielachten. — 9. Zwangsgenossenschaften für Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen. — Voraussetzungen. — Bildung. — Mitgliedschaft. — Organisation. — Rechtliche Bedeutung. — Unterschied von freien Genossenschaften für gleiche Zwecke . . . 765

§ 59. Gemeinden in und über der Ortsgemeinde. Bezirks-, Sammmt-, Kreis und Provinzialgemeinden. A. Innere Gliederung der Ortsgemeinde. — Wechsel darin. — Die modernen Bezirke. — Sie sind keine Genossenschaften 779

B. Gemeinden über der Ortsgemeinde. — I. Entwicklung unter dem obrigkeitlichen System. — Vernichtung der Genossenschaft in den

Seite

Bezirksgemeinden ohne ständische Gliederung, — bei ständischen Bezirkskörpern. — II. Bewegung zur Wiederbelebung des genossenschaftlichen Gedankens in den weiteren Kommunen. — III. Oesterreich. — IV. Preußen. — Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordn. v. 11. März 1850. — Sistirung derselben, Wiederherstellung der älteren Organisationen und neueste Verordnungen für die neuen Landestheile. — 1. Kommunalverbände zwischen Ortsgemeinde und Kreis. — Sammtgemeinden. — Landesgemeinden. — Bezirksräthe. — Westphäl. Amtsgemeinden. — Rheinische Bürgermeistereien. — Hannov. Aemter. — 2. Kreise. — Kreisständische Verbände der alten Provinzen. — Uebertragung. — 3. Kommunalständische Verbände. — Hannov. Landschaften. — 4. Provinzen. — Die alten provinzialständischen Verbände. — Die neuen Organisationen. — V. In den übrigen deutschen Staaten. — Sächsische Ständekörper. — Bairische Distrikts- und Kreisgemeinden. — Württemb. Amtskörperschaften. — Sonstige Sammtgemeinden, — Bezirksräthe, — Amtsgemeinden. — VI. Ziele der Entwicklung und rechtliche Natur der Bezirkskommunen . . . 781

II. Die genossenschaftlichen Elemente des Staats.

§ 60. Die Landständekorpora im obrigkeitlichen Staat. — A. Principielle Veränderungen. — I. Im Verhältniß zu den Gliedern. — Die Landstandschaft als Privilegsquote. — Privatrechtliche Behandlung. — Exklusivität. — Veränderte Verfassung. — Ausschüsse. — II. Im Verhältniß zum Fürsten. — 1. Verlust der genossenschaftlichen Selbständigkeit. — Einungsrecht. — Streit in Ostfriesland und Mecklenburg. — Autonomie. — Selbstversammlung. — Selbsthilfe. — 2. Untergang der staatlichen Bedeutung. — Steuerbewilligung. — Zustimmung bei Gesetzen. — Theilnahme an der Landesverwaltung. — Rechtsdeduktionen der Publicisten. — Innere Rechtfertigungsgründe. — Völlige Verdrängung vom Staatswesen, — z. B. in Preußen. — Formelle Kassationen. — III. Im Verhältniß zum Lande. — Ein privilegiirtes Korpus, das nur sich selbst vertritt. 801
B. Unmöglichkeit einer Regeneration. — Einfluß ihres Vorhandenseins auf Entstehung und Gestaltung der repräsentativen Idee. — Uebergang zu dieser. — Anschauungen der Staatsrechtslehrer des vorigen Jahrhunderts 819

§ 61. Das Verhältniß der modernen deutschen Staatsidee zur Genossenschaftsidee. — I. Reste des ständischen Princips. — Verbreitung des repräsentativen Princips. — Unterschied der Volksvertretung von der Ständekörperschaft. — Jene ist keine Genossenschaft, noch auch Organ einer vom Staat verschiedenen Volksgemeinde, sondern ein kollegialisches Staatsorgan für genau bestimmte Funktionen. — Einheit der Staatspersönlichkeit. — Unmittelbare und mittelbare Staatsorgane. — II. Identität von Staat und Volk. — IV. Der Staat als Anstalt oder Verein. — Versöhnung der genossenschaftlichen Grundlage und der obrigkeitlichen Spitze im heutigen Staat. 822

Seite

III. Die Genossenschaft im Reich.

§ 62. A. Umwandlung des Reichs. — I. Korporative Gliederung. — Schwindende Bedeutung des Einungswesens. — Allianzverträge und Korporationen statt seiner. — Die Korporation der Reichsritter. — Ganerbschaften. — Reichsständekörper. — Religionskörper. — Reichskreise. — II. Das Reich in seiner Gesammtheit als Korporation. — Standschaft. — Verfassung. — Untergang der staatlichen Elemente. — Auflösung. — B. Neugründungsversuche unseres Jahrhunderts. — C. Völkerrechtliche Staatengenossenschaften 834

IV. Die Genossenschaft in der Kirche.

§ 63. A. Vierte Periode. — I. Anstalts- oder Genossenschaftsbegriff der Kirche als solcher: — 1. der katholischen; — 2. der evangelischen. — II. Verhältniß zum Staat. — 1. Die evangelische Kirche. — Theorien. — Praktisch wird sie Staatsanstalt. — 2. Anwendung auf die katholische Kirche. — Die geduldeten Religionsgenossenschaften als Privatgesellschaften. — III. Bildung neuer Religionsgenossenschaften. — Ein Recht dazu giebt es nicht. — Auch nicht nach den Toleranzedikten. — Landesherrliches Zulassungsrecht. — IV. Die geistlichen Genossenschaften. — 1. Reste in der protestantischen Kirche. — 2. Verfall in der katholischen. — Regeneration durch Neubildungen. — Die Gesellschaft Jesu als höchste Steigerung der katholisch-romanischen Associationsidee. — 3. Kampf des Staats gegen die geistlichen Genossenschaften 844
B. Fünfte Periode. — I. die Kirche als solche. — Auffassung derselben als Genossenschaft. — Verfassungsänderungen in dieser Richtung. — II. Verhältniß zum Staat. — Die unabhängige Kirche im rein weltlichen Staat. — III. Die Bildung neuer Religionsgesellschaften. — Vor 1848. — Anerkennung der religiösen Associationsfreiheit. — IV. Die geistlichen Genossenschaften. — Schonung. — Neubildung. — Unterschied von religiösen Vereinen 859

C. Die freien Genossenschaften.

I. Das Genossenschaftswesen für geistige, sittliche und sociale Zwecke.

§ 64. Das Vereinswesen im obrigkeitlichen Staat 865
I. Umwandlung der mittelalterlichen Genossenschaften. — Absorption ihrer Bedeutung als geistiger, sittlicher und socialer Allgemeinheiten durch den Staat, während die ihnen verbleibende eigne Bedeutung einen privaten Charakter annimmt. — Aeußere Angriffe und innerer Verfall. — Schicksale der einzelnen Gattungen der Brüderschaften und Gilden, — der Adelsassociationen, — der Universitäten 866
II. Neubildung. — Die Beschränkungen des Associationsrechts. — Reichsrecht. — Landespolizeigesetze. — Im Einzelnen: 1. keine politischen und religiösen Vereine. — 2. Für geistige Zwecke. — Ueberwiegen der Anstalten für den Unterricht. — Versuche staatlicher Organisation des geistigen Lebens überhaupt. — Freie Akademien, Gesellschaften und Orden. — Staatsakademien. — 3. Für sittliche Zwecke überwiegen

Seite

Anstalten und Stiftungen. — Staatsanstaltliche Auffassung der letzteren. — 4. Sociale Genossenverbände. — Entstehung und Bedeutung der geheimen Gesellschaften. — Der Freimaurerbund. — Verschwörungen. — Gesetzgebung dagegen 872

§ 65. Das moderne freie Vereinswesen für politische, religiöse, geistige, sittliche und sociale Zwecke. — Bedeutung desselben in der Entwicklung der Gegenwart 882

I. Das Vereinsrecht. — Englische und französische Entwicklung. — Deutsche. — Die Zeit der Fremdherrschaft. — Die Restaurationszeit. — Forderung der Vereinsfreiheit und Ansichten der Wissenschaft. — Das Jahr 1848. — die Verfassungsurkunden. — Die Gesetze über die Ausübung. — Das geltende Vereinsrecht. — Das Versammlungsrecht als Grundlage desselben. — Ausnahmebeschränkungen 883

II. Thatsächliche Ausbreitung des Vereinswesens. — Verzweigung nach den Zwecken. — 1. Politische Vereine. — 2. Religiöse. — 3. Wissenschaftliche. — 4. Künstlerische. — 5. Für Handel, Gewerbe, Industrie und Verkehr. — 6. Für Land- und Forstwirthschaft. — 7. Für körperliche Ausbildung. — 8. Sprachvereine. — 9. Schutzvereine. — 10. Vereine für Interessenvertretung eines Standes, einer Berufsklasse, eines Geschlechts. — 11. Für Sitte und Sittlichkeit. — a. Vereine für Beförderung von Sitte und Sittlichkeit nach außen. — b. Gesellige und sittlich-sociale Vereine. — 12. Wohlthätigkeitsvereine 893

III. Stellung der modernen Vereinsorganisation in der Geschichte der Genossenschaft. — Zusammenhang mit der Gildeverfassung. — Zwischenstufen zwischen Versammlungen und Vereinen. — Tendenz zur Verallgemeinerung 903

B. Verwendung vereinsähnlicher Organisationen durch den Staat . 906

II. Das freie Genossenschaftswesen für wirthschaftliche Zwecke.

§ 66. Die verschiedenen Arten wirthschaftlicher Organismen. A. Die vom Mittelalter hinterlassene Organisation. — I. Ueberwiegen der Genossenschaftsorganismen. — II. Allgemeinheit der Zwecke. — Vermischung ungleichartiger Principien 1. bezüglich der Grundlage; — 2. bezüglich der Zwecke. — B. Veränderungen seit 16. Jahrh. — I. Staatswirthschaft und Individualwirthschaft. — 1. Auflösung der mittelalterlichen Wirthschaftsorganismen. — 2. Unmittelbare und mittelbare Staatsanstalten für Wirthschaftszwecke. — 3. Die selbständige Association nur verstärkte Privatwirthschaft. — Doch entstehen allmälig: a. kapitalistische Herrschaftsverbände. — b. Kapitalgenossenschaften. — 4. Endlich auch wirthschaftliche Personalgenossenschaften. — II. Innere Fortbildung durch Sonderung der Gegensätze bezüglich: 1. der Grundlage, — 2. der Zwecke. — C. Aufgabe des Folgenden. . 907

§ 67. Die Schicksale der alten Gewerbsgenossenschaften. A. Das Zunftwesen. — I. Innere Wandlung. — 1. Veränderte Grund-

Seite

anschauung. — Zunftgeist. — 2. Zusammensetzung im Sinne eines Privilegskörpers. — Mitgliedschaft als Privatrecht. — Gesellenstand. — 3. Zunftverfassung. — 4. Rechtliche Bedeutung. — Zurücktreten der politischen, sittlichen und socialen Bedeutung vor der ökonomischen. 916

II. Obrigkeitliche Behandlung der Zünfte als Polizeianstalten mit juristischer Persönlichkeit. — 1. Rechtliches Wesen. — Entstehung und Aufhebung. — 2. Zusammensetzung. — Einfluß der Obrigkeit auf Versagung oder Gewährung der Aufnahme. — Freimeister. — Ueberleitung zum Concessionssystem. — 3. Organisation. — Versammlung. — Vorsteher und Beamte. — Vormünder. — 4. Rechtliche Bedeutung. — a. Juristische Persönlichkeit. — Korporationsrechte. — b. Untergang der Zunftautonomie. — c. Zunftgerichtsbarkeit und Zwangsgewalt. — d. Die ökonomische Seite der Zunft. — Untergang der Amtsidee und der Genossenschaftspolizei. — e. Sittliche und sociale Bedeutung. — 5. Verbote und Beschränkungen der Gesellenverbindungen. 921

B. Kaufmännische Korporationen. — Allmälige Verwandlung in öffentlich autorisirte Vereine für Wahrung des Handelsinteresses. — Gesetzliche Regelung 944

§ 68. Die genossenschaftlichen Organisationen der modernen Gewerbegesetze. — A. Gewerbefreiheit und Gewerbeordnungen. — I. Innungswesen. — 1. Die alten Gewerbskörperschaften. — a. Aufhebung. — b. Wahl zwischen Auflösung und Fortbestand als freie Genossenschaften. — c. Festhalten als öffentliche Verbände. — 2. Neubildung. — a. Gesetze, welche Alles der freien Association überlassen. — b. Modifikationen bezüglich der Korporationsrechte. — c. Modifikationen bezüglich der bei gewisser Beschaffenheit der Zwecke verlangten besonderen Publicität. — d. Modifikationen durch öffentliche Autorisation besonderer „gewerblicher Genossenschaften" ohne gewerbliche Vorrechte. — e. Gemeindeähnliche Zwangsgenossenschaften. — f. Preußisches System öffentlich autorisirter und abhängiger Innungen mit gewerblichen Vorrechten. — II. Unterstützungsvereine. — Zwangskassen. — III. Gewerbe- und Handelskammern. — B. Aufgaben der Gesetzgebung. — Vorschläge des Entwurfs einer Gew. O. f. den norddeutschen Bund 949

§ 69. Die Entstehung und Vollendung der Vermögensgenossenschaft. — Eine Entwicklung, die im Aktienverein ausläuft. — I. Vermögensgenossenschaft in den Landgemeinden? — II. Bei der Gesammthand? — Mitrhederei? — Körperschaften aus Gemeinschaft? — III. Mühlengenossenschaften? — Insbesondere die Kölner Mühlenerben. 965

IV. Die Gewerkschaften des Bergrechts. — Entwicklung und Gestaltung in der Zeit des obrigkeitlichen Bergbau's. — Sachenrechtliche Struktur, aber die korporative Verfassung fließt nicht aus ihr, sondern ruht im Organismus der Bergbehörden. — Gewerkschaft des preuß. Landr. — Rechtliches Wesen der älteren Gewerkschaft. —

Seite

Umgestaltung durch die neuesten Berggesetze nach dem Vorbild des Aktienvereins. — Die Gewerkschaft als durchgebildete Vermögensgenossenschaft 971

V. Die Genossenschaften des Salinenrechts. — Aeltere Organisation. — Thalgemeinwesen. — Vermögensgemeinschaften der Salzbelehnten, Bruderschaften der Salzarbeiter, Genossenschaften der Pfänner. — Entwicklung und Charakter der Pfännerschaft 980

VI. Die Handelsgesellschaften. — Die offene und Kommanditgesellschaft sind weder Genossenschaften, noch unpersönliche Vermögensvereine. — Insbesondere: 1. Die offene Gesellschaft. — a. Als kollektiv verbundene Vielheit. — b. Als Vertragsobligation. — 2. Die Kommanditgesellschaft. — Geschichte. — Auch sie ist a. keine Genossenschaft. — b. Ein obligatorisches Verhältniß. — 3. Aktienkommanditgesellschaft. — Geschichte. — Wesen 981

VII. Der Aktienverein. — Princip seiner Entwicklung 990

A. Geschichte des Aktienvereins und seines Rechts. — 1. Italienische montes. — Banken. — Andere Kapitalvereine. — 2. Die Welthandelskompagnien. — Holland. — England. — 3. Vervielfältigung der Aktienvereine in England. — Gesetzgebung seit 1720. — Das neueste englische Recht. — 4. Die kontinentale und besonders die französische Entwicklung. — Vollendung der kapitalistischen Natur, Besiegelung der Abhängigkeit vom Staat. — Der Code. — Die neueste französische Gesetzgebung v. 1863 und 1867. — 5. Entwicklung in Deutschland. — Staatsanstaltlicher Charakter der älteren Aktiengesellschaften. — Wesen des landesherrlichen Oktrois. — Thatsächlicher Uebergang der Initiative und Gestaltgebung auf die sich vereinigenden Kapitalisten. — Aktiengesellschaftsgesetze einzelner Staaten. — Das deutsche Handelsgesetzbuch. — Unterschied der staatlichen Genehmigung vom Oktroi 991

B. Der Aktienverein des neuesten deutschen Rechts als Vermögensgenossenschaft. — Historische Stellung und Berechtigung der Theorien. — Die älteren Juristen. — Die modernen Theorien der societas, — der universitas, — der modificirten societas, — der modificirten juristischen Person, — der Genossenschaft. — Die entgegengesetzten kapitalistischen Theorien der modificirten communio oder Gesammthand, — des Zweckvermögens, — der Stiftung 1005

Die Entwicklung des Aktienvereins im Rechtsleben. — Statut und Gesetz. — Aktienprincip außerhalb des Aktienvereins. — Mischformen. — Kombination mit Personalvereinen, — mit Anstalten. . 1010

Der reine Aktienverein: 1. als Vermögensverbindung. — a. Durch ein Vermögen als Ganzes α. bedingt; — β. bestimmt. — b. Ebenso die Mitgliedschaft durch eine Vermögensquote α. bedingt; — β. bestimmt. — 2. Als Genossenschaft. — a. Existenz-Grundlage ist ein Gesammtwille. — b. die Zusammensetzung ist Personenverbindung, so daß die Mitgliedschaft im Verhältniß zum Verein weder α. freies Privatrecht, — noch β. reines Vermögensrecht ist. — c. Personale

Seite

Organisation. — Verfassung. — d. Rechtliche Bedeutung als Genossenschaftspersönlichkeit 1014

C. Thatsächliche Bedeutung des Aktienvereins für das wirthschaftliche Gesammtleben 1028

§ 70. Die Personalgenossenschaft für wirthschaftliche Zwecke. — A. Alter und Entwicklung. — I. Ungefähre Bezeichnung ihres rechtlichen Wesens. — 1. Als Genossenschaft. — 2. Als Personalverein. — Hineinziehung des Kapitals in den Genossenschaftsorganismus. — 3. Vereinzelung und Präcisirung der Zwecke. — Bestimmung des Stückes Persönlichkeit, das der Einzelne aufgiebt. — 4. Hauptarten. 1030

II. Thatsächliche Bedeutung. — Im Allgemeinen. — Für die arbeitenden Klassen insbesondere. — Gefahren der modernen Wirthschaftsentwicklung. — Die Bedrohung der Persönlichkeit durch das Kapital. — Abhilfe durch die wirthschaftliche Association. — Verschiedene Richtungen. — Theorien und Versuche der Organisation von oben und außen. — Die freie Association. — Staatshilfe und Privathilfe neben der Selbsthilfe. — Die auf Selbsthilfe ruhende Wirthschaftsassociation. — Vorstufen. — Gang und Resultate der Genossenschaftsbewegung in England — Frankreich — Deutschland. — Verwerthung für die ländliche Bevölkerung. — Bedeutung für die Zukunft . . 1035

B. Die einzelnen wirthschaftlichen Personalgenossenschaften. I. Garantiegenossenschaften. — 1. Sachgarantie. — a. Transportversicherung. — b. Feuerversicherung. — Geschichte. — Oeffentliche Versicherung, freie Gegenseitigkeitsgesellschaften und Erwerbsanstalten. — c. Versicherung gegen Hagelschaden. — d. Viehversicherung. — e. Sonstige Fälle 1049

2. Versicherung gegen einen zunächst die Person treffenden Schaden. — a. Todesgarantie. — Lebensversicherung. — Sterbekassen. — Witwen- und Waisenkassen. — b. Garantie gegen zu langes Leben. — Alterversorgungsvereine. — c. Garantie gegen bestimmte Vorfälle. — Krankheit und Invalidität. — Pensionsvereine. — Kranken- und Invalidenvereine. — Allgemeinere Hilfs- und Unterstützungsgenossenschaften. — Zwangsgenossenschaften, besonders Knappschaften, — und freie Vereine 1058

II. Geldverkehrsgenossenschaften. 1. Für Kapitalumlauf . . 1065

2. Für Kapitalbeschaffung. — Unterschied der Kreditgenossenschaften von Erwerbsgesellschaften und Kreditanstalten. — Arten der letzteren. — Mittelglieder. — a. Genossenschaften für den Immobiliarkredit. — Die älteren landschaftlichen Kreditvereine. — Einrichtung und Organisation derselben. — Veränderungen in neuerer Zeit 1066

b. Genossenschaften für den Personalkredit. — Kredit- und Vorschußvereine. — Princip. — Solidarhaft. — Die Persönlichkeit als Trägerin des Vereins. — Organische Hineinziehung des Kapitals. — Natur der Geschäftsantheile. — Verfassung. — Ausdehung auf die ländliche Bevölkerung 1074

3. Spargenossenschaften 1079

Seite

III. Wirthschaftliche Distributivgenossenschaften. — 1. Für einen gewöhnlichen Haushalt. — a. Konsumvereine. — Verschiedene Principien. — Verfassung. — Uebergang zu gemeinsamer Produktion. — b. Wohnungsgenossenschaften. — 2. Für eine gleichartige produktive Wirthschaft der Glieder. — a. Rohstoffgenossenschaften. — Gewerbliche. — Ländliche. — Einrichtung und Verfassung. — b. Genossenschaften für gemeinschaftliche Beschaffung und Benutzung von Produktionsmitteln. — Mannichfaltigkeit ihrer Einrichtung. — Gewerbliche. — Werkzeugs-, Werkstättegenossenschaften u. s. w. — Ländliche. — Für Wirthschaftsanlagen, Maschinen u. s. w. — Weidegenossenschaften. — Meliorationsgenossenschaften. — c. Absatzgenossenschaften. — Arten. — Uebergang zur Produktivassociation 1080

IV. Die Produktivgenossenschaft. — Entwicklung. — Partielle Produktivgenossenschaften. — Totale Produktivgenossenschaften. — 1. Eigentliche Arbeitsgenossenschaft. — Persönlicher Bau derselben. — Die Arbeit als Trägerin des Vereins. — Gewinnvertheilungssysteme. — Modifikationen. — Sittliche Bedeutung. — Verfassung. — 2. Arbeiteraktienvereine. — Modifikation der Kapitalgenossenschaft, so daß sie im Resultat zur Arbeitsgenossenschaft wird. — 3. Industrielle Partnerschaft 1088

C. Stellung der wirthschaftlichen Personalgenossenschaften im Rechtssystem. — 1. Englisches Recht. — Allgemeine Gesellschaftsakte. — Specialgesetze neben derselben. — 2. Französisches Recht. — Société à capital variable. — III. Deutsches Recht. — Gemeines Recht. — Landesgesetze. — Theorie. — Unzulänglichkeit für die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. — Das preußische und norddeutsche Genossenschaftsgesetz. — Die eingetragene Genossenschaft als Personalkörperschaft. — 1. Entstehung, Aenderung und Auflösung. — 2. Zusammensetzung. — Genossenrecht. a. Erwerbung und Verlust. — b. Natur und Inhalt. — 3. Organisation. — 4. Rechtliche Bedeutung 1097

Schluß 1111

Einleitung.

I. Was der Mensch ist, verdankt er der Vereinigung von Mensch und Mensch. Die Möglichkeit, Associationen hervorzubringen, die nicht nur die Kraft der gleichzeitig Lebenden erhöhen, sondern vor Allem durch ihren die Persönlichkeit des Einzelnen überdauernden Bestand die vergangenen Geschlechter mit den kommenden verbinden, gab uns die Möglichkeit der Entwicklung, der Geschichte.

Wie sich der Fortschritt der Weltgeschichte unwandelbar vollzieht, so erhebt sich in ununterbrochen aufsteigender Wölbung der erhabene Bau jener organischen Verbände, welche in immer größeren und umfassenderen Kreisen den Zusammenhang alles menschlichen Seins, die Einheit in seiner bunten Mannichfaltigkeit, zur äußeren Erscheinung und Wirksamkeit bringen. Aus der höchsten der das Einzelleben nicht überdauernden Verbindungen, der Ehe, wachsen Familien, Geschlechter, Stämme und Völkerschaften, Gemeinden, Staaten und Staatenverbände in reichhaltiger Abstufung hervor, und für diese Entwicklung läßt sich keine andere Grenze denken, als wenn sich in ferner Zukunft einmal die ganze Menschheit zu einem einzigen organisirten Gemeinwesen zusammenschließen und der Thatsache, daß sie nur die Glieder Eines großen Ganzen umfaßt, einen sichtbaren Ausdruck verleihen sollte.

Aber diese Entwicklung aus der scheinbar unüberwindlichen Mannichfaltigkeit zur Einheit stellt nur die Eine Seite des gesellschaftlichen Fortschritts dar. Alles Geistesleben, alle menschlichen Vorzüge müßten erstarrend darin untergehen, wenn der Einheitsgedanke allein und ausschließlich triumphirte. Mit gleicher Gewalt und gleicher Nothwendigkeit bricht sich der entgegengesetzte Gedanke Bahn, der Gedanke der in jeder zusammenfassenden Einheit fortbestehenden Vielheit, der in der Allgemeinheit fortlebenden Besonderheit, — der Gedanke des Rechts und der Selbständigkeit aller in der höheren Einheit zusammenströmenden geringeren Einheiten bis herab zum einzelnen Individuum, — der Gedanke der Freiheit.

Der Kampf dieser beiden großen Principien bestimmt eine der mächtigsten Bewegungen in der Geschichte. Ihre Versöhnung in einer der Zeit, Nationalität, Bildung und allen anderen konkreten Verhältnissen angemessenen Form ist das Glück, einseitiges Vorherrschen des einen oder des anderen, ungleiche oder unpassende Theilung ihrer Gebiete das Unglück der Völker. Und gleich wie bisher noch alle jene glänzenden Weltreiche zusammengestürzt sind, welche über die Einheit der Freiheit vergaßen, so hat auch kein Volk den Stürmen der Geschichte zu trotzen vermocht, das die Selbständigkeit der Glieder nicht zu Gunsten eines höheren Ganzen zu beschränken verstand.

Fast zu allen Zeiten und in allen Landen sehen wir einen Zustand, der weit entfernt ist von der schönen Harmonie, — nicht von dem seinem Begriff nach unerreichbaren Ideal, sondern selbst von dem, was möglich und erreichbar wäre. Sehr begreiflich! Denn nicht in friedlichem, stetigem Gange erfüllt die Menschheit ihre Bestimmung! Wie alles Leben, so ist alle Geschichte ein Kampf, und der Kampf führt in seinem nächsten Erfolge selten zur Harmonie, häufiger zur Unterdrückung des Besiegten und zur Tyrannei des Siegers. So ist es nicht blos bei dem Kampfe der Individuen und Völker, so ist es auch bei dem Kampfe der Ideen. Tritt ein Gedanke in die Arena der Geschichte, so wächst er in jugendlicher Kraft; alle Anfeindungen seitens der alternden, bis dahin weltherrschenden Gedanken, die ihren Todfeind schon im Kinde ahnen, kräftigen ihn nur und üben ihn im Streit; er dehnt sich aus und greift gewaltsam über in das fremde Gebiet; es kommt zum offenen Bruch, Siege und Niederlagen wechseln; endlich aber erringt der Gedanke, dem die Zukunft gehört, den entscheidenden Sieg: und nun herrscht er mit oft unerbittlicher Tyrannei über die Gesellschaft, bis ihm einst neugeborene Ideen, vielleicht die Kinder derselben Ideen, die er einstmals besiegte, ein ähnliches Schicksal bereiten. So tritt auch meist eine neu sich bildende, dem Umfange oder dem Inhalte nach ausgedehntere Einheit in scharfen Gegensatz gegen die ihr untergeordneten Einheiten und sucht Gestaltungen, die weiser wäre nur zu beschränken, völlig zu unterdrücken; so versagt umgekehrt die neu errungene Freiheit häufig der Allgemeinheit auch das, was sie nothwendig opfern muß, wenn sie nicht zum Individualismus führen will. Wird dann nicht eine annähernde Ausgleichung getroffen, so geht leicht über einer neuen Einheit eine längst besessene Freiheit unter, oder eine neue Freiheit löst eine altbegründete Einheit auf, bis allmälig, wenn überall noch Entwicklungsfähigkeit vorhanden ist, das niedergeworfene Princip sich mit neuem Gehalte füllt und neuer Kampf entbrennt.

Aber je vorgeschrittener die Zeit ist, desto mehr tritt ein neuer Faktor hinzu, der die Aussicht auf endliche Erreichung der ersehnten Harmonie vermehrt: die wachsende Intelligenz, das Bewußtsein der Völker. Später als der einzelne Mensch erwachen Nationen zum Selbstbewußtsein. Aber wenn es geschehen, wird mehr und mehr, was früher aus unbestimmtem Drange hervorgieng, die Folge einsichtsvoller That, und die Bewegungen finden Maß und Ziel an der

genaueren Kenntniß der entgegenstehenden Elemente, an der dadurch nothwendig gesteigerten Duldung und an dem wachsenden Gemeinsinn.

Von allen Völkern, deren die Geschichte Erwähnung thut, hat keines die geschilderten Gegensätze so tief und gewaltig gefaßt, ist keines seiner innersten Natur nach geeigneter zur Verwirklichung beider Gedanken und deshalb zu ihrer schließlichen Versöhnung, als das germanische. Fast scheint es, als ob dieses Volk allein berufen wäre, Staaten zu schaffen, die zugleich einig und frei sind, als hätten die romanischen Völker nur in soweit daran Theil, soweit sie mit dem Bruchtheil des in ihnen fließenden germanischen Blutes auch einen Bruchtheil germanischer Eigenthümlichkeiten überkommen oder die vom germanischen Geiste geschaffenen Institutionen entlehnt haben.

Keinem anderen Volke in dem Zuge nach Universalität und in der Fähigkeit zu staatlicher Organisation nachstehend, die meisten an Liebe der Freiheit übertreffend, haben die Germanen Eine Gabe vor allen Völkern voraus, durch welche sie der Freiheitsidee einen besonderen Gehalt und der Einheitsidee eine festere Grundlage verliehen haben, — die Gabe der Genossenschaftsbildung. Wol kannten auch die Völker des Alterthums, wol kennen auch außergermanische Völker von heute zwischen der höchsten Allgemeinheit und dem Individuum mannichfach abgestufte natürliche und gewillkürte Verbände. Aber auch nicht entfernt vergleichbar sind ihre Liebe am korporativen Leben, ihr Familien-, Gemeinde- und Stammessinn, ihre Fähigkeit und ihre Lust zu freier Association mit jenem unerschöpflichen germanischen Associationsgeist, der allen engeren Gliederungen des Staates ein eigenes, selbständiges Leben zu wahren versteht und doch noch Kraft genug übrig behält, um für die allgemeinsten, wie für die vereinzeltsten Zwecke menschlichen Daseins aus den noch ungebundenen Elementen der Volkskraft lebensvolle, nicht von oben belebte, sondern von innen heraus thätige Genossenschaften in unübersehbarer Reichhaltigkeit zu erschaffen.

Diese engeren Gemeinwesen und Genossenschaften, welche der Allgemeinheit gegenüber als Besonderheiten erscheinen, ihren Gliedern gegenüber aber selber Allgemeinheiten sind, bieten allein die Möglichkeit, eine große und umfassende Staatseinheit mit einer thätigen bürgerlichen Freiheit, mit der Selbstverwaltung zu vereinen. Ihr Mangel ist der Hauptgrund, welcher so viele romanische Völker an bürgerlicher Freiheit verhindert, ihr Vorhandensein die sicherste Gewähr der englischen und amerikanischen Freiheit. Unser deutsches Volk, ob es gleich, oder vielleicht *weil* es jene germanischen Grundanschauungen, welche zur Universalität wie zur individuellen Freiheit drängen, beide aber durch den Genossenschaftssinn versöhnen, tiefer noch als seine Schwesternationen ausbildete, hat länger und schwerer unter den Gegensätzen gelitten als jene. Vor Kurzem noch konnte man sagen, daß, wo es der Einheit bedurfte, die Selbständigkeit der Glieder einen traurigen Triumph feierte, während in den Einzelstaaten vor einer übertriebenen Staatseinheit die Freiheit der Gemeinden und Genossenschaften zu kümmerlichem Schein herabgesunken war. Aber der gewaltige

Fortschritt unserer Tage zeigt es, daß sich das deutsche Volk in beiden Richtungen seiner Ziele klar bewußt ist, und läßt uns hoffen, daß die späteste unter den europäischen Gesammtorganisationen die vollkommenste sein werde. Und jene Kraft, welche die Germanen vom Beginn der Geschichte an auszeichnete, und aus allen verhängnißvollen Wechseln siegreich wieder hervorgieng, die schöpferische Associationskraft, lebt und wirkt mehr als in irgend einem Volk im deutschen Volk von heute.

II. Wenn so das Associationswesen in seiner Gesammtheit von der größten Bedeutung für das gegenwärtige und künftige deutsche Leben ist, so lohnt es sicherlich der Mühe, auch einen verhältnißmäßig kleinen Theil seines Gebiets einer eingehenderen Forschung zu unterwerfen. Diese soll in den folgenden Untersuchungen dem Recht der deutschen Genossenschaft zu Theil werden. Das Gebiet, welches damit der Betrachtung anheimfällt, scheidet sich gegen das Gebiet der Association überhaupt ungefähr durch folgende Grenzen ab.

1) Das Recht der deutschen Genossenschaft, also nur ihre juristische Seite, soll erörtert werden. Gerade im Recht ist die deutsche Association mehr als auf irgend einem anderen Gebiet von fremden Einflüssen gefährdet worden und noch heute ringt gerade hier die germanische Rechtsidee in hartnäckigem Kampf um die Wiedereroberung mancher ihr entrissenen Positionen. Wird doch noch heute von der Mehrzahl der Juristen dem nationalen Recht jede eigenthümliche Auffassung der zu selbständiger Einheit entwickelten Verbände abgesprochen, wird doch noch heute von Theorie und Praxis das deutsche Genossenschaftswesen in die Zwangsjacke der römischen — wolverstanden, nicht der altrömischen, sondern der im byzantinischen Kaiserreich zum Schattenbild aller Selbständigkeit herabgewürdigten Korporation — gesteckt. Ein bedeutender Anfang ist freilich von Seiten hervorragender Germanisten gemacht, um das deutsche Genossenschaftsrecht aus sich selber zu rekonstruiren. Allein es fehlt noch an einer umfassenderen Untersuchung, welche auf der einen Seite dem Rechtsgedanken der deutschen Genossenschaft und seinen Wandlungen durch die ganze Geschichte hindurch nachgienge, auf der anderen Seite ihn gleichmäßig auf die beiden von ihm gleich sehr ergriffenen und gestalteten Gebiete, das öffentliche Recht wie das Privatrecht, folgte. — Neben der rechtlichen Seite der Genossenschaft kann deren kulturhistorische, wirthschaftliche, sociale und ethische Seite freilich nicht übergangen werden, sie wird indeß immer nur so weit berücksichtigt, als dies entweder erforderlich ist zum Verständniß der Rechtsbildung, oder als der unlösliche Zusammenhang nachzuweisen ist, der zwischen dem Rechtsleben und dem gesammten Kulturleben besteht.

2) Das Recht der deutschen Genossenschaft schließt an sich sowol die verwandten Rechtsbildungen auf außerdeutschem Boden, als die in Deutschland selbst aus fremder Wurzel hervorgegangenen Verbände, besonders die Kirche mit ihrem reichen Korporationswesen, oder bloße Nachbildungen römischer Institute aus. Eine vergleichende Heranziehung ähnlicher Rechtsbildungen bei blutsverwandten Nationen wird indeß bisweilen nützlich, — eine genaue Erwägung des Einflusses fremder, besonders kanonischer und römischer Ideen auf die Gestaltung der deutschen Genossenschaft unerläßlich sein, um den Hauptzweck der Arbeit zu erreichen: die Revindikation des dem deutschen Geist gerade auf diesem Gebiet und gerade von der Jurisprudenz verkümmerten Eigenthums an einem selbständigen Gedankensystem und damit die Aufzeigung einer der wesentlichsten Grundlagen deutscher Rechts- und Staatsbildung, deutscher Freiheit und deutscher Selbstverwaltung.

3) Das Recht der deutschen Genossenschaft, nicht das Recht der deutschen Association überhaupt, soll zur Behandlung kommen. Unter „Genossenschaft" im engsten und technischen Sinne wird, wie dies auch von Beseler, der diesen Ausdruck zuerst wieder als terminus technicus in Aufnahme gebracht hat, geschieht, jede auf freier Vereinigung beruhende deutschrechtliche Körperschaft, das heißt ein Verein mit selbständiger Rechtspersönlichkeit, verstanden. In einem weiteren Sinne gehören die Gemeinden und der Staat selber unter diesen Begriff der Genossenschaft: allein sie sind zugleich mehr und fallen daher mit einem Theil ihres Wesens außer das Thema. Gerade in Deutschland aber sind Staat und Gemeinde zum Theil aus einer Potenzirung der Genossenschaftsidee, zum anderen Theil freilich aus einer Potenzirung ihres Gegensatzes hervorgegangen; sie haben sodann in einem nach der Zeitrichtung sehr verschiedenen Grade in sich genossenschaftliche Elemente bewahrt und fortgebildet, deren fast völlige Ertödtung z. B. gerade die Geschichte der letzten Jahrhunderte, — deren Wiedererwachen die Wandlungen unserer Zeit charakterisirt. So fallen daher Staat und Gemeinde in doppelter Beziehung, hinsichtlich ihrer Genesis sowol, als hinsichtlich ihrer inneren Struktur, in den Kreis der Darstellung. Gänzlich dagegen scheiden umgekehrt diejenigen Vereine oder Rechtsgemeinschaften aus, welche es nicht zu einer selbständigen Vereinspersönlichkeit über den Gliedern bringen; nur wird eben festzustellen sein, wo dies der Fall.

4) Das Recht der deutschen Genossenschaft, nicht der einzelnen Genossenschaften, soll behandelt werden. Wie in allen Zweigen der Geschichte, so ist auch in der Rechts- und Verfassungsgeschichte das wahrhaft Bleibende und Wesentliche die sich entfaltende Idee, während das Thatsächliche und Stoffliche nur die Symptome und die Erkenntnißquellen derselben bietet. Den eigentlichen Gegenstand der Untersuchung wird daher die Entwicklung und die heutige Gestaltung der Rechtsidee der deutschen Genossenschaft bilden; so viel wie möglich aber soll diese Idee auch in ihren Verzweigungen verfolgt, es soll das Allgemeine überall im Besonderen aufgesucht werden.

III. Das Recht der deutschen Genossenschaft innerhalb der so bezeichneten Grenzen nun aber soll vollständig, und daher ebenso als ein werdendes wie als gewordenes behandelt werden. Der gegenwärtige Rechtszustand kann nur aus einer umfassenden historischen Darlegung vollkommen begriffen und umgekehrt die Geschichte der deutschen Genossenschaft nur, wenn die heutige Bewegung

als ihr letztes uns bekanntes Glied betrachtet wird, annähernd verstanden werden. Aus Zweckmäßigkeitsgründen indeß ist der gesammte Stoff nicht einfach in „Geschichte" und „geltendes Recht" zerlegt, sondern eine etwas andere Theilung nach historischer und juristischer Behandlungsmethode gewählt. Zu diesem Behufe wird der erste Theil über „die Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft", der zweite über „die rechtliche Natur der deutschen Genossenschaft" handeln. Im ersten Theil überwiegt die Darstellung, im zweiten die Untersuchung. Im ersten erscheint der gegenwärtige Zustand als letzte Phase einer großen historischen Entwicklung, im zweiten die historische Entwicklung als Bildungsstätte der heute geltenden Rechtsbegriffe. Im ersten Theil werden die Detailfragen der juristischen Konstruktion keiner näheren Erörterung unterworfen, es wird vielmehr, so weit ihre Heranziehung unerläßlich, auf die Resultate des zweiten Theils verwiesen, damit sich so ein durch keine weitschichtigen Deduktionen unterbrochenes Gesammtbild der deutschen Genossenschaftsbewegung ergiebt. Im zweiten Theil wird umgekehrt, damit die juristische Deduktion vom Thatsächlichen und Stofflichen nicht erdrückt werde, die im ersten gewonnene Grundlage vorausgesetzt. Jeder Theil wird so ein gewisses selbständiges Ganze, das den andern nur zur Ergänzung, in ähnlicher Weise, wie etwa eine fremde Untersuchung, braucht. Diese Vortheile überwiegen die damit verbundenen Nachtheile, die in mancherlei unausbleiblichen Wiederholungen und einer gewissen Lösung der juristischen Kernfrage von dem äußeren Apparat bestehen. Der erste Theil scheidet nach äußeren, der zweite nach inneren Momenten. Der erste geht von dem allgemeinen Zeitbilde aus und versucht darin, nach Perioden geordnet, das äußere und innere Schicksal des Genossenschaftswesens in Recht und Staat quellenmäßig darzustellen. Der zweite Theil geht von einer einzigen Kardinalfrage aus und spitzt sich in ihr wiederum zu: der Frage nach der Denkform für die in einer verbundenen Vielheit vorhandene selbständige Rechtseinheit, oder mit anderen Worten nach dem Wesen der idealen Rechtspersönlichkeit eines Verbandes (staatsrechtliche Persönlichkeit und juristische Person). Weil gerade das Vorhandensein einer solchen Persönlichkeit den Verein zur „Körperschaft" macht und die Körperschaft von anderen Vereinen unterscheidet, so ist es der „Körperschaftsbegriff", dessen Untersuchung hiernach dem zweiten Theil anheimfällt. Die allmälige Entwicklung dieses Begriffs und seine Wandlungen nach Zeiten und Instituten wird der erste Abschnitt des zweiten Theils behandeln; er wird daher für das ältere Recht, welches das Volk sich selber schuf, die Gestaltung des Körperschaftsbegriffs im Rechtsbewußtsein des deutschen Volkes zu ermitteln, für die von der Jurisprudenz beherrschten Zeiten und Gebiete dagegen eine Dogmengeschichte der Korporationslehre zu geben haben. Im zweiten Abschnitt werden sodann die geltenden Theorien und die geltenden Rechtssysteme zu vergleichen, nach ihrem juristischen Gehalt zu entwickeln und endlich nach ihrer praktischen Brauchbarkeit zu prüfen sein. Es wird zugleich der Versuch gemacht werden, ein auf nationaler Grundlage ruhendes System an Stelle des in Theorie und Praxis noch immer herrschenden Systems zu setzen, welches das reiche deutsche Associationswesen in justinianeische Formen und Begriffe zu zwängen sucht.

Zum Verständniß des Körperschaftsbegriffes wird natürlich überall sein Verhältniß zu angrenzenden Rechtsbegriffen, vor Allem auf der einen Seite zum Rechtsgemeinschafts-Begriff in seinen verschiedenen Nüancen, auf der anderen Seite zum Staatsbegriff aufzuklären sein und dabei sich manche Aufklärung auch über diese Begriffe ergeben.

IV. Hier folgt zunächst der erste Theil, welcher somit den doppelten Zweck hat, einmal eine selbständige Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft und ihres Einflusses auf die deutsche Staats- und Rechtsbildung überhaupt als Grundlage der Selbstverwaltung, wenigstens den Umrissen nach, zu liefern, zweitens das Fundament für die speciellen Erörterungen des zweiten Theils zu gewinnen. Es ist zuvörderst eine Periodentheilung festzustellen und dann zu der Rechtsgeschichte der Genossenschaft in den einzelnen Perioden überzugehen.

Erster Theil.

Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft.

§ 1. Periodentheilung.

Die wirkliche Geschichte ist ein ununterbrochen dahinrollender Strom, welcher keine Perioden kennt. — Mehr als bei irgend einem Volke hat bei dem unseren die Mannichfaltigkeit des Rechtslebens lokale und zeitliche Verschiedenheiten bedingt, oft eine völlig abweichende Entwicklung erzeugt, oft wenigstens die Grenzen des Alten und Neuen um Jahrhunderte verschoben. Neben den Produkten der die Zeit vornemlich beherrschenden Idee haben mehr als irgendwo in Deutschland lange noch die Erzeugnisse älterer Anschauungen lebenskräftig fortbestanden, die Keime eines erst in der Zukunft zur Herrschaft bestimmten Princips sich bereits reich entfaltet. Dennoch bieten sich, wenn man die gesammte deutsche Rechtsentwicklung hinsichtlich der in ihr vorwaltenden Grundform menschlicher Verbindung überblickt, naturgemäß gewisse Abschnitte dar, welche, vorbehaltlich der Willkürlichkeit und Unvollkommenheit eines solchen für die historische Betrachtung nicht gut entbehrlichen und gleichwol künstlichen Hilfsmittels, die Hauptwendepunkte des deutschen Genossenschaftswesens bezeichnen. Es ergeben sich so *Perioden*, deren jede von einem ihr eigenthümlichen Verfassungsprincip beherrscht wurde und deshalb auch eine eigenthümliche Vereinsform als die charakteristische Vereinsform der Zeit in engeren und weiteren Kreisen bis aufwärts zum Staat vornemlich entwickelte.

Solcher Perioden sind fünf.

I. Die *erste* derselben reicht von der ältesten historischen Kunde bis zur Kaiserkrönung Karls des Großen (800). So wenig die Zustände am Anfang und Ende dieses tausendjährigen Zeitraums mit einander gemein haben, so läßt derselbe sich doch insofern zusammenfassen, als in ihm das germanische Rechtsbewußtsein bei einer überwiegend *patriarchalen* Auffassung aller menschlichen Verbindungen stehen bleibt. Auch ist das Princip der ursprünglichen *Volksfreiheit* noch am Ende dieses Zeitraums wenigstens der Idee nach die Grundlage des öffentlichen Lebens, während freilich das entgegengesetzte Princip der *Herrschaft* und des *Dienstes* bereits ausschließlich zur Quelle schöpferischer

Neubildung geworden ist. Deshalb ist diese ganze Periode hindurch die Grundform aller Association die der patriarchalen Volksfreiheit entsprechende *freie Genossenschaft des alten Rechts*, welche als ein auf natürlicher Zusammengehörigkeit beruhender persönlicher Friedens- und Rechtsverein alles Recht in die Gesammtheit verlegt. Aber von Anfang an steht ihr die entgegengesetzte Form menschlicher Gemeinschaft, in welcher Einer das Band für Alle ist, als *herrschaftlicher Verband* in patriarchaler, persönlicher Gestaltung entgegen und drängt sie in unaufhaltsamer Entwicklung immer mehr zurück. Mit dem Kampfe von Genossenschaft und Herrschaft kreuzt sich der Kampf des alten Princips der Persönlichkeit und des neuen Princips der Dinglichkeit aller Verbände, — die Genossenschaften werden zu dinglichen Gemeinden, die Herrschaftsverbände zu Grundherrschaften, und schon am Ende dieser Periode ist so das patriarchale Verfassungsprincip im Begriff, der patrimonialen Rechts- und Staatsauffassung zu weichen.

II. In der *zweiten Periode*, die bis 1200 reicht, hat die Herrschaft über die Genossenschaft, die Dinglichkeit über die Persönlichkeit definitiv gesiegt. Das *patrimoniale und feudale* Verfassungsprincip beherrscht das Leben der Nation. Ein gewaltiger Bau von Herren und Dienern thürmt sich in Kirche und Reich empor und knüpft an den Himmel selber an, jedes Herrschafts- und jedes Dienstverhältniß aber ist dinglich und deshalb patrimonial geworden. Nur in untergeordneter Stellung und höchstens in den von der großen Bewegung der Zeit ausgeschlossenen Gegenden in höherer Bedeutung erhält sich die alte freie Genossenschaft. Allein so mächtig ist im deutschen Geist der korporative Gedanke, daß er in die Herrschaftsverbände selber eindringt und sie zuerst umformt, dann auflöst. So entsteht als eine neue, für diese zweite Periode charakteristische Vereinsform die *abhängige* oder *herrschaftliche Genossenschaft*, welche neben und unter dem die ursprüngliche Einheit des Verbandes repräsentirenden Herrn ein eigenes Gesammtrecht entwickelt. Schon aber erhebt sich am Ende des Zeitraums ein jüngeres, mächtigeres Princip, welches endlich den Lehnsstaat in Trümmer schlägt. Es ist das Princip der freien Vereinigung (Einung), welches statt der alten, blos auf natürliche Grundlagen gestellten Genossenschaften gewillkürte Genossenschaften erzeugt, in den Städten aber die freie Willenseinigung mit der natürlichen Grundlage verbindet und so gleichzeitig die älteste Gemeinde und den ältesten Staat auf deutschem Boden hervorbringt.

III. In der *dritten Periode*, welche mit dem Mittelalter zugleich endet, ist es das Princip der *Einung*, welches, während Lehnsstaat und Hierarchie haltlos zusammenbrechen, von unten auf in *gekorenen Genossenschaften* auf allen Gebieten die herrlichsten Organisationen schafft. Genossenschaften und genossenschaftliche Gemeinwesen schließen sich auf föderativem Wege zu immer höheren Kreisen zusammen, — sie bereiten die Emancipation der Persönlichkeit von Grund und Boden vor, ohne umgekehrt die gewonnene Selbstän-

digkeit der Sachenrechte aufzuheben, — sie führen zur Trennung öffentlicher und privater Rechte, — sie erzeugen den Begriff der idealen Gesammtpersönlichkeit als Staat, Gemeinde und Körperschaft, — und beinahe gelingt es ihnen, von unten auf durch freie Vereinbarung einen deutschen Gesammtstaat zu erbauen. — Aber nur beinahe! Denn zur Vollendung seines Werkes trägt auch das Genossenschaftswesen dieser Periode die Kraft nicht in sich. Unfähig, die Schranken des Ständewesens, das es vielmehr nur schroffer gestaltet, zu durchbrechen, außer Stande vor Allem, den Bauernstand in die Bewegung hineinzuziehen, beginnt es schließlich in den einmal festgestellten Formen zu erstarren und vermag so einer neuen, auf die Nivellirung der Stände, auf die Verschmelzung von Stadt und Land und auf eine größere und koncentrirtere Staatseinheit hinarbeitenden Macht nicht zu widerstehen. Dies ist die Landeshoheit, welcher es gelingt, die Grundherrschaft zum Territorialstaat umzubilden und sich selber zur alleinigen Trägerin der modernen Staatsidee zu erheben.

IV. In der vierten Periode — bis 1806 — vollzieht sich der definitive Sieg der Landeshoheit und des von ihr mit Hilfe des aufgenommenen römischen Rechts entwickelten Princips der Obrigkeit. Der obrigkeitliche Staatsgedanke und mit ihm der Polizei- und Bevormundungsstaat entwickelt sich, das Genossenschaftswesen schlägt in ein privilegirtes Korporationswesen um, welches sich selber auf eine lediglich privatrechtliche Basis stellt und damit des Anspruchs auf fernere Theilnahme am öffentlichen Rechte begiebt. Diesen Korporationen gegenüber, welche sich nicht mehr als Glieder der Allgemeinheit, sondern als bevorrechtete Besonderheiten empfinden, die den Vorrechten entsprechenden Pflichten aber nicht übernehmen wollen, ist die einheitliche Staatsgewalt, welche sie beugt oder zerbricht, eine Nothwendigkeit. Freilich wird damit zunächst die alte Freiheit und Selbstverwaltung vernichtet. Der Staat tritt außer und über das Volk, was öffentlichrechtliche Bedeutung haben will, kann nur als Staatsanstalt, als Staatstheil fortbestehen, die abhängigen Privatrechts-Korporationen — die charakteristische Vereinsform dieser Zeit — vermögen den erstorbenen öffentlichen Sinn nicht zu beleben. Der absolute Staat und die absolute Individualität werden die Devisen der Zeit. Allein mit der Auflösung aller alten Verbände zerschlägt die Landeshoheit zugleich die Privilegien und die Ungleichheit des öffentlichen Rechts und stellt in dem Begriff der Unterthanen die Gleichheit Aller vor dem Gesetz und endlich zum ersten Mal in der Geschichte die individuelle Freiheit Aller her. So wenig damit zunächst eine bürgerliche Freiheit verbunden ist, so schonungslos die alten politischen Freiheitsrechte des deutschen Mannes vernichtet werden: unerläßlich ist dieser Uebergang, um den Boden zu bereiten für die bürgerliche Freiheit Aller, welche in unserem Jahrhundert an die Stelle der ständischen Freiheit tritt.

V. Wir stehen erst am Beginn der fünften Periode, von welcher wir in den Gedanken des allgemeinen Staatsbürgerthums und des repräsentativen Staats die Versöhnung uralter Gegensätze erwarten. So kurz dieser Zeitraum

bisher ist, schon vermögen wir zu sagen, daß in ihm das eigentlich bildnerische Princip die freie Association in ihrer modernen Gestaltung ist und sein wird. Durch sie hat das deutsche Genossenschaftswesen, nach langem todesähnlichen Schlummer zu kräftigerem Leben erwacht, seine Vollendung gefunden. Von keiner ständischen Fessel mehr gebunden, von keiner Ausschließlichkeit eingeengt, unendlich geschmeidig und theilbar in der Form, gleich geeignet für die erhabensten und geringsten, für die umfassendsten und vereinzeltsten Zwecke, bereichert durch manche Vorzüge des römischen Rechtsbegriffs, aber längst der engen römischen Schablone spottend, in welche Theorie und Praxis sie noch immer hineinzuzwängen bemüht sind, — ist es die wiedergeborene uralte Genossenschaftsidee des deutschen Rechtes, welche eine unübersehbare Fülle neuer Gemeinschaftsformen hervorgebracht, die alten aber mit neuem Gehalt erfüllt hat. Theil hat sie an der Umwandlung der deutschen Gemeinde und des deutschen Staats, die nur durch eine Zurückführung auf genossenschaftliche Grundlagen und durch Wiederbelebung ihrer genossenschaftlichen Elemente ihre bisherigen Fortschritte vollzogen haben und ihre künftigen vollziehen werden. Ausschließliche Schöpferin ist sie für ein alle Gebiete des öffentlichen und privaten Lebens ergreifendes und neugestaltendes freies Vereinswesen, das, so Großes es schon hervorgebracht hat, Größeres noch in näherer und fernerer Zukunft wirken wird.

Erste Periode. Bis 800.

§ 2. Einleitung.

Bei ihrem Eintritt in die Geschichte hatten die Germanen schon längst jene Uranfänge des Gemeinwesens überwunden, die wir noch heute bei wilden Stämmen beobachten. Die Familienverbindungen, unzweifelhaft auch bei unserem Volk in irgend einer Zeit die einzigen organisirten und ihres Zusammenhangs bewußten Verbände, hatten sich zu größeren Gemeinschaften erweitert, in denen ein anderes Band als das der Blutsverwandtschaft die Einzelnen zusammenhielt.

1) In allen diesen Verbänden machten sich bereits, was ihre persönliche Organisation angeht, die beiden großen Gegensätze geltend, welche die gesammte deutsche Verfassungsentwicklung zwiespältig theilen: die Gegensätze der Genossenschaft und der Herrschaft. Beide Gegensätze lagen vorgebildet schon in der Familie zu Tage. Denn die Familie sonderte sich von je in zwei Kreise, die häusliche Gemeinschaft und den weiteren Familienkreis oder das Geschlecht. Jene war herrschaftlich, dieses genossenschaftlich organisirt. Aus der Erweiterung und Nachbildung beider Verbände waren einerseits Herrschaften und andererseits Genossenschaften höherer Ordnung erwachsen. Die häusliche Schutzherrschaft war zum Klientelverband über Hörige erweitert, hatte aber darüber hinaus eine wahrhaft öffentliche Bedeutung dadurch erlangt, daß sie in den Gefolgschaften auch Edle und Freie ergriff. Gleichwol beruhte die eigentlich politische Organisation durchaus noch auf den Erweiterungen der Geschlechter, auf den Genossenschaften der freien Männer in den Völkerschaften und ihren Abtheilungen. In diesen Verbänden setzte sich die Geschlechtsverfassung fort. Sie waren aber keineswegs etwa blos erweiterte oder gar künstliche Geschlechter. An Stelle des Gedankens der Blutsfreundschaft war vielmehr der Gedanke der Stammes- und Volksfreundschaft getreten und bildete als ein eigenthümliches persönliches Rechtsverhältniß das Bindemittel der Vereine. Hatten aber Stammes- und Volksgemeinden nicht den Gedanken der Familienverbindung den Geschlechtern entnommen, so nahmen sie doch so viel, als davon auch auf sie anwendbar war, mit hinüber. Das aber war der Gedanke einer persönlichen Genossenschaft. So war also nunmehr die Genossenschaft ein Gattungsbegriff, unter den die Geschlechts-, Stammes- und Volksverbände fielen.

Das Wesen dieser altgermanischen Genossenschaft wird im Laufe dieser Untersuchungen klar werden. Ihre allgemeine Charakteristik stellt sich dahin, daß sie eine auf angeborener Zugehörigkeit beruhende persönliche Gemeinschaft ist, die in sich einen besonderen Frieden und ein besonderes Recht erzeugt. Die Mitgliedschaft dieser Genossenschaft ist die Freiheit. Die Freiheit äußert sich aber entweder nur passiv in der Antheilnahme an Frieden und Recht und dem darin durch die Gesammtheit oder ein Mitglied gewährten Schutz, oder aktiv in der vollen Trägerschaft des Gesammtfriedens und Gesammtrechts, in ihrer Mithandhabung nach innen und außen. Jenes ist die Freiheit der Schutzgenossen, dieses die Freiheit der Vollgenossen. Vollgenossen sind nur die zur Vollgenossenschaft geborenen und waffenfähigen Männer. Sie aber sind — sofern sie Genossen sind — einander vollkommen gleich. Die Gesammtheit dieser Vollgenossen ist die Genossenschaft. Sie daher ist Quelle, Inhaberin und Schützerin des genossenschaftlichen Friedens und Rechts; sie übt, wenn diese gebrochen, die Rache oder empfängt die Sühne; sie wehrt dem Bruch nach außen als Heer, nach innen als Gericht; sie kürt den Genossen, dem sie von ihrer Gewalt oder ihrem Recht etwas anvertrauen will; sie schützt, wie die Person, so den Besitz jedes Genossen. Friede, Recht und Vermögen, welche der Genossenschaft als rechtlicher Einheit zustehen, gehören daher der Gesammtheit; als Einer der Gesammtheit hat jeder Genosse gleiches Recht und gleiche Pflicht daran; aber keiner hat es für sich, nur die Versammlung Aller, welche die in Alle zerstreute Einheit zur Erscheinung bringt, kann darüber verfügen. Endlich ist die alte Genossenschaft aber nicht, wie man wol gemeint hat, ein bloßer Friedens- und Rechtsverein, sondern sie ergreift den ganzen Menschen, sie umfaßt mit gleicher Macht alle Seiten des Lebens und begründet zugleich eine religiöse, gesellige, sittliche, wirthschaftliche Verbindung.

Genossenschaft und Herrschaft kombiniren sich im Laufe der Zeiten; in der Genossenschaft tritt ein Herr an die Spitze, in der Herrschaft entwickelt sich eine Genossenschaft der Dienenden. Aber zu einer inneren Versöhnung beider Principien kommt es nicht, sondern wechselnd tritt das eine oder andere siegend in den Vordergrund. Die tausendjährige Periode, welche wir zunächst zu behandeln haben, enthält einen ununterbrochenen Fortschritt der Herrschaft gegenüber der Genossenschaft, nur noch in untergeordneten und engen Kreisen steht diese am Ende dieser Zeit unberührt da.

Mit diesem Kampfe aber kreuzt sich ein anderer Kampf, dessen Resultate nicht minder einflußreich für die Gestaltung des deutschen Associationswesens sind.

2) Das ist der Kampf jener jüngeren, aber nicht minder eingreifenden Gegensätze des persönlichen und des dinglichen Rechts. Schon im Anfange ihres geschichtlichen Auftretens hatten die germanischen Völker die primitiven wirthschaftlichen Zustände überwunden, welche Viehzucht, Jagd und

Krieg zur einzigen Erwerbsquelle machen. Sie waren keine Nomaden mehr, sondern hatten Wohnsitze gewonnen, die freilich kaum schon „feste" waren, aber in dem bereits ziemlich ausgebildeten Ackerbau doch die sichere Garantie hatten, entweder fest zu werden oder doch als Vorschule für die Begründung fester Sitze an anderen Orten zu dienen. Damit war neben den einst allein bedeutenden persönlichen Zusammenhang ein ganz neuer Faktor der Vereinigung getreten, das Verhältniß der Verbände und ihrer Glieder zu Grund und Boden. Anfänglich überwog die Bedeutung der Viehzucht und Jagd die des Ackerbaues: deshalb überwogen auch die persönlichen Elemente in der Verfassung. In demselben Grade, in welchem das umgekehrte Verhältniß eintrat, neigte dagegen das Recht zur Verlegung seiner Grundlagen in das Grundstück oder Gebiet, welches es betraf, und wurde dinglich. So mußte es endlich dahin kommen, daß auch das nachbarliche Wohnen, die Agrargemeinschaft und die Grundbesitz-Vertheilung, welche Anfangs nur Folgen der persönlichen Verbindungen gewesen waren, zu deren Grundlagen wurden, sie bedingten und bestimmten. Indeß diese Umwandlung war eine überaus langsame. In den engeren Kreisen der Gemeinde beginnend, setzte sie sich nur sehr allmälig bis zu den Spitzen des Volkes fort. Trotz ihrer tausendjährigen Dauer ist diese ganze Periode noch eine Uebergangszeit, in welcher freilich, je nachdem wir an ihren Anfang oder an ihr Ende treten, in überaus verschiedenem Grade das persönliche oder das räumlich-dingliche Moment vorherrscht. Immer aber sind beide Gegensätze nur äußerlich gemischt, nicht innerlich verschmolzen, — es ist nicht wie in unserer heutigen Gemeinde- und Staatsverfassung die Versöhnung des persönlichen und dinglichen Princips durch die Ortsgemeinde und den Territorialstaat, sondern die Verdrängung des einen Princips durch das andere Gegenstand der Entwicklung.

Unter Berücksichtigung dieser Gegensätze wird es nun zunächst unsere Aufgabe sein, erstens die Genossenschaften und zweitens — soweit sie auf jene modificirend einwirkten — die Herrschaftsverbände zu betrachten, beide aber zuerst in ihrer rein persönlichen Gestaltung und sodann in ihrer Verdinglichung in's Auge zu fassen.

A. Die freie Genossenschaft des alten Rechts.

I. Als persönlicher Verband.

§ 3. Die Geschlechtsgenossenschaft des ältesten Rechts.

Die älteste aller menschlichen Verbindungen, die Familie, war es, welche der Rechtsidee der deutschen Genossenschaft in vorhistorischer Zeit das Dasein gegeben hatte. Aber der Genossenschaft stand in derselben Familie, älter und ehrwürdiger noch als sie, bereits der Herrschaftsverband gegenüber. Die Familie im engeren Sinn, das Haus, die häusliche Gemeinschaft, und die Familie im weiteren Sinn, das Geschlecht, die Sippe oder Magschaft, waren die

beiden durchaus verschieden organisirten Kreise der Familie[1]), welche gewissermaßen als Prototyp aller künftigen Verfassungsgegensätze betrachtet werden können.[2])

1) Das deutsche Haus war, wie zu allen Zeiten und bei allen Völkern, durchaus einheitlich gestaltet. Der Hausherr allein ist Quelle, Inhaber und Schützer des im Verbande geltenden Friedens und Rechts, er repräsentirt ausschließlich die Einheit des Verbandes. Vermöge seines mundium[3]) vertritt und schützt er die Hausangehörigen nach außen, — in Volk, Heer, Gericht[4]), — beherrscht er sie nach innen, soweit die der häuslichen Gemeinschaft entspringende Gewalt reicht[5]). Er ist der Herr, ihm dienen die Andern[6]). Häusliche Gerichtsbarkeit[7]), häusliches Priesteramt[8]), ein im Fall der Verschuldung oder

---

[1]) Sie werden häufig zum Nachtheil klarer Auffassung vom Sprachgebrauch verwechselt. Bestimmt schon scheidet Tacitus die domus (Germ. c. 13. 15) oder familia (c. 32) von den propinqui (c. 19 und anderwärts). Weniger genau heißt es in c. 21, nachdem vorher die inimicitiae et amicitiae des pater als bindend für die Hausangehörigen, die des propinquus als bindend für die Magen deutlich geschieden sind, allgemein: recipitque satisfactionem universa domus.

[2]) Dies wird bei der Ableitung der staatlichen Zustände aus den Familienverhältnissen gewöhnlich übersehen. Meist denkt man lediglich an die häusliche Gewalt. So entwirft z. B. Wackernagel, Familienrecht und Familienleben in Schreibers Taschenb. f. Gesch. u. Alterth. in Süddeutschland Bd. 5, 1846 lediglich eine Schilderung des Hauses, ohne irgend den Verein der Sippe zu berücksichtigen, — und erklärt dann das germanische Staatsprincip als Nachbildung dieser Familie. Offenbar könnte es zwar eine despotische Regierungsform, nicht aber die freie germanische Verfassungsform erklären, wenn Wackernagel S. 264 resümirt, „daß in der germanischen Familie nur Einer berechtigt war und die Andern alle diesem unterthan, — daß der Mann und Vater als Herr befahl, als Eigenthümer verfügte", — und dennoch fortfährt: „und damit war auch bei den Germanen die Familie das Vorbild der ganzen Staatseinrichtung." — Denselben Fehler macht Baehr, Rechtsstaat S. 21. 22, indem er die staatliche Herrschaft überall nur aus der des Familienvaters entstehen läßt.

[3]) Die allgemeine Bedeutung des Mundium bestreiten Waitz, Verfassungsgesch. I. S. 55 und Rive, Geschichte der deut. Vormundschaft I. S. XI. 223. Aber ohne zureichende Gründe. Vgl. Grimm, R. A. S. 447. Kraut, Vormundschaft. Walter, R. G. § 474. n. 4. Hillebrand, R. G. § 49. Zöpfl, R. G. § 83.

[4]) Zöpfl l. c. § 37. n. 3. 7. 8. § 83. n. 6.

[5]) Deshalb spricht man auch von einer potestas. Z. B. Luitprand. c. 101. Ludov. Pii leg. Lang. c. 29.

[6]) Wackernagel l. c. S. 264. 278. 311. Tac. Germ. c. 15. c. 25.

[7]) Tac. Germ. c. 19. Zöpfl § 80. n. 6. § 82. Wackernagel S. 272. 273. Selbst über Leben und Tod. Noch im Ed. Rothar. c. 166 erscheint nur die Tödtung der uxor immerens als Schuld und der Schwur: occidi sed non immerentem befreit von der Anklage. — Rest der Gerichtsbarkeit: das Züchtigungsrecht.

[8]) Tac. Germ. c. 10.

der Noth selbst durch Veräußerung realisirbares Recht an der Person[9]) sind bei ihm und bei ihm allein. Und in privatrechtlicher Beziehung vereinigt er in seiner Hand das gesammte häusliche Vermögen als eine einheitliche Masse, an der ihm Besitz, Genuß, Verwaltung und alle eigentlichen Verfügungsrechte zustehen [10]).

Diese häusliche Gemeinschaft ist zunächst auf Weiber und Kinder berechnet. Sie ist aber einer Erweiterung fähig und erfährt eine solche in der That durch den Kreis der Unfreien und Hörigen. Endlich wird eine Uebertragung der häuslichen Herrschaft durch das vormundschaftliche Mundium beim Tode des Hausherrn da bewirkt, wo unselbständige, der Selbstwehr unfähige Hausangehörige zurückbleiben. Weiter aber dehnt das deutsche Recht den Hausverband in der Familie nicht aus. Denkbar zwar wäre es, die Hausherrschaft immer nur auf Einen der Söhne vererben zu lassen und so das Geschlecht als erweitertes Haus unter dem Geschlechtsältesten, den Stamm als erweitertes Geschlecht unter dem Stammesältesten, das ganze Volk als ein großes Hauswesen unter dem Volksältesten zu konstruiren. So geschah es in der That bei denjenigen Völkern, die eine Geschlechter- und Häuptlings-Verfassung bildeten. Anders dachte der Germane. Ein Erstgeburtsrecht war ihm fremd [11]), die mündigen und waffenfähigen Brüder waren einander gleich, jeder wurde selbständiger Hausherr, untereinander aber bildeten sie kein Haus mehr, sondern einen auf Gesammtberechtigung ruhenden Verband. Dies setzte sich auf die weiteren Generationen fort, nicht ein Einzelner, sondern die Gesammtheit aller Hausväter, welche sich eines gemeinschaftlichen Stammvaters erinnerte, war dessen Erbin, und so ergab sich für den Geschlechtsverband wie für seine Erweiterungen eine freie genossenschaftliche Verfassung.

2) Ueber die Verfassung des Geschlechts, welches somit die älteste Genossenschaft war, besitzen wir nun freilich nur spärliche Nachrichten. Reichlich fließen die Quellen über die Rechte und Pflichten der einzelnen Verwandten: über die Organisation des Inbegriffs der Verwandten als eines rechtlichen Ganzen ist wenig erhalten. Allein so viel erkennen wir doch, daß die Sippe zu irgend einer Zeit als Friedens- und Rechtsgenossenschaft eine korporative Gestaltung gehabt haben muß, die erst mit der Ausbildung der räumlichen Gemeinden und der öffentlichen Gewalt allmälig zerbröckelt ist. Dabei war der Entwicklungsgang der, daß die Bedeutung des Geschlechts sich immer mehr

[9]) Tac. Ann. IV, 72. L. Saxon. 65. Spuren noch im 15. Jahrh. — Wackernagel S. 272—275. Wenn aber Letzterer dies Recht als Eigenthum, Frau und Kinder als Unfreie, das Weib als Sache (darum das Weib) charakterisirt, geht er zu weit. Die Beschränkung auf gewisse Fälle, die Kontrolle der Verwandten schließen solche Auffassung aus.

[10]) Schröder, Gesch. des ehelichen Güterrechts I. S. 126f.

[11]) Tac. Germ. c. 20. L. Alam. 88. L. Bajuv. 14, 8. Schulze, das Recht der Erstgeburt. Leipz. 1851. S. 196f.

aus dem öffentlichen in das private Recht zurückzog, ihre Gesammtorganisation aber durch einen Komplex mannichfach abgestufter Rechte und Pflichten Einzelner gegen Einzelne ersetzt wurde. Gerade der allmälige Fortschritt dieser auflösenden Richtung gestattet uns Rückschlüsse auf das, was vorher gewesen.

Nach außen zunächst war zwar schon zu Cäsars und Tacitus Zeit wenig mehr davon zu erkennen, daß die Sippe einst die einzige, die Keime der Gemeinde und des Volkes in sich tragende Genossenschaft gewesen war. Aber noch nahm sie in der Reihe der neben ihr und über ihr entwickelten Verbände die Stellung eines sehr wichtigen Gliedes am Volkskörper ein, noch war sie von eminenter politischer Bedeutung. Nach Geschlechtern ordnete sich das Volksheer [12]), nach Geschlechtern vertheilte man das Land [13]). Auch in den Volksrechten noch erinnern deutlich einige Stellen an Beides [14]). Ja bei den Angelsachsen, bei denen die Magengenossenschaft lange von besonderer Festigkeit blieb [15]), suchte noch weit später die öffentliche Gewalt die Geschlechter als politische Einheiten im Bau des Gemeinwesens zu verwenden, indem sie in einem gewissen Umfang die Gesammtheit der Magen für das Vergehen des Einzelnen haftbar erklärte, ihr die Aufsuchung eines Schutzherrn (hlâford) für landlose Magen oder die Uebernahme einer persönlichen Bürgschaft für dieselben aufgab, und die Stellung eines verbrecherischen Genossen vor Gericht von ihr verlangte [16]). Wie sehr indeß auch hier schon die Geschlechter in der Auflösung begriffen waren, zeigt sich darin, daß man bald genöthigt war, diese natürliche Grundlage durch eine künstliche zu ersetzen [17]). Weiter noch war bei den übrigen Stämmen zur Zeit der Volksrechte die öffentliche Funktion der Sippe verschwunden und nur in einzelnen abgeschlossenen Bezirken, wie in Dithmarschen, konnten die Geschlechter sich nicht nur als Grundlage der Volks-

[12]) Tac. Germ. c. 7. Caesar de b. G. I, 51.

[13]) Caesar de b. G. VI, 22. Vgl. § 7f.

[14]) L. Alam. Pactus II, 48: in heris generationes. Merkel b. Pertz leges III. S. 15. n. 55. Bezüglich der Ansiedlung l. Alam. 87 u. unten § 8.

[15]) Kemble, the Saxons I. S. 228—236. Er geht indeß zu weit in der Bedeutung, die er dem Geschlecht anweist. Schmid in Hermes XXXII. S. 247f. und mit einigen Aenderungen im Glossar zu den Gesetzen der Angelsachsen verb. maegdh, Fehderecht, Eideshülfe. K. Maurer, Münch. krit. Ueberscb. I. S. 52f.

[16]) Aethelstans Ges. (a. 925—940) b. Schmid II. c. 2. S. 132: „und wir beschlossen über die herrenlosen Leute, von denen Niemand Recht erhalten kann, daß man der Magenschaft gebieten soll, daß sie ihn heimisch machen und ihm einen Herrn finden in dem Volksgemote." Vgl. c. 8 ib. und l. Henr. 8. § 4. — Ueber die Haftung für den Mörder Aelfreds Ges. c. 27. S. 86. Aethelbert c. 23. Die Verpflichtung, den Magen vor Gericht zu stellen, hörte wol erst mit der Einführung des allgemeinen Verbürgungssystems auf. Schmid, Glossar S. 628.

[17]) Vgl. unten § 26.

verfassung erhalten, sondern noch eine eigenthümliche Aus- und Fortbildung erfahren[18]).

Länger erhielt sich die körperschaftliche Geschlossenheit der Sippe anderen gleichartigen Verbänden gegenüber. Auch als längst aus dem Volksfrieden und Volksrecht eine öffentliche Gewalt entwickelt war, betrachtete das Geschlecht dem Geschlecht gegenüber sich wie einen Staat im Kleinen. Die uralte Idee, daß die Sippe eine Schutz- und Trutzverbindung zu gemeinsamer Wahrung eines alle Genossen umfassenden Friedens sei[19]), daß, wenn dieser Friede gebrochen, der Gesammtheit Rache und Herstellung obliege, dauerte bis in späte Zeiten fort, länger noch in Sitte und Gewohnheit, als in den Gesetzen. Förmliche Kriege und Friedensschlüsse fanden bis in's späteste Mittelalter zwischen den Sippen statt. Aber die Auflösung der alten genossenschaftlichen Einheit tritt auch hier deutlich hervor. Ursprünglich war offenbar die Gesammtheit aller Genossen, das Geschlecht als solches, Trägerin, Herrin und Rächerin des Friedens. Die ganze Sippe daher trat, wenn an einem Gliede der Gesammtfriede verletzt war, in die Schranken, übte die Blutrache, empfieng bei gemilderten Anschauungen die Sühne[20]). Die ganze Sippe umgekehrt schützte den Genossen, so lange er Genosse blieb, und wie sie selbst von der fremden Sippe, der sie untrennbar von ihren Gliedern erscheint, für deren Missethat verantwortlich gemacht wird[21]), so vertheidigt sie den Genossen[22]), zahlt mit ihm die verwirkte Buße[23]), leistet ihm Beistand vor Gericht[24]). In den älteren angelsächsischen Gesetzen ist hierin noch keine wesentliche Aenderung erfolgt, hier sind noch Rachepflicht und Fehderecht, Haftung für und Anspruch auf Wergeld, Eideshülfe und sonstiger Schutz bei allen Magen ohne Unterschied des Grades[25]). Als in der Mitte des zehnten Jahrhunderts König Edmunds Gesetz die Magenschaft eines Todtschlägers von der Rache der Magenschaft des Erschlagenen für den Fall befreite, daß jene sich des Missethäters nicht annähme, ist daher nicht von einem Verhältniß Einzelner zu Einzelnen sondern von Magenschaft und Magenschaft die Rede, die aufgehobene Zahlungspflicht und das Empfangsrecht des Wergelds werden der Gesammtheit zugeschrieben[26]), und nur wenn ein einzelner Mage das, was das ganze Geschlecht beschlossen, bricht, lädt er die Verantwortlichkeit auf sich allein[27]). Deshalb sollen auch alle Magen eines ergriffenen Diebes nach alter Satzung Urfehde schwören[28]), weil man bei Allen die Folgen der Schutzverbindung fürchtete. Ja noch in den sogenannten leges Henrici I, einer im 12. Jahrhundert verfaßten, hier freilich wol nur älteres Recht referirenden Privatarbeit, tritt die genossenschaftliche Einheit der Magenschaft scharf hervor[29]) und es wird ausdrücklich der Rath gegeben, daß in Wergeldssachen immer alle Verwandte des Todtschlägers gemeinschaftlich, nicht vereinzelt, über die Sühne des gebrochenen Friedens verhandeln mögen[30]), zum sicheren Beweis, daß das ganze Geschlecht als friedlos galt. — Dem angelsächsischen Recht in

[18]) Vgl. unten § 38.

[19]) Das Wort Sippe bedeutet zugleich Frieden und Vertrag. Graff, Diutiska VI. S. 65. Grimm, R. A. S. 467. Kuhn, Z. f. vergl. Sprachwiss. IV. S. 370. Daher ist auch Freund oder amicus gleich „verwandt". Heute noch „Blutsfreunde".

[20]) Tac. Germ. c. 21: „*universa* domus". — Anders Kraut, Vorm. I. S. 11. n. 6. 31f. 168. Die Rachepflicht sei eine Vormundschaft über den Getödteten, liege also zunächst demselben Verwandten, der zur Vormundschaft berufen wäre, allein ob. Richtiger stellen Rogge, Gerichtswesen S. 13, Wilda, Strafr. S. 172. 173 den nächsten Verwandten als Nächstberechtigten und Nächstverpflichteten, mit und neben ihm aber alle anderen Magen als berechtigt und verpflichtet hin.

[21]) Kemble, Saxons I. S. 235 und die dort cit. Stelle des Beovulf, wonach bei einem Vergehen: Volkrechtes soll der Magenschaft Jedermännigliche entbehren, — folcrihtes sceal dhaere maegburge *monne aeghwyle* idel hweorfan. — Walter, R. G. § 468. Wilda, Strafr. S. 172f.

[22]) Siegel, Gerichtsverfahren I. S. 124.

[23]) Grimm, R. A. S. 662. Wilda, Strafr. S. 370. Köstlin, Z. f. D. R. XIV. S. 375f. Waitz, I. S. 70. Viel ist über das Fundament dieser Haftung gestritten. Bald als Folge der Pflicht zur Vertheidigung gegen Fehde oder Rache, bald als Korrelat des Rechts auf Wergeld, bald als Ausfluß der sog. Gesammtbürgschaft ist sie erklärt. Sie ist nichts als eine ausgedehnte genossenschaftliche Schutzpflicht.

[24]) Besonders durch Eideshülfe. Kraut, Vorm. I. S. 28. n. 3. Gemeiner, über Eideshülfe und Eideshelfer S. 18f. Waitz I. S. 412. Zöpfl § 129a. Vgl. l. Grimoaldi 7. Auch die Eideshülfe läßt sich nicht aus einem einzelnen Verwandtenrecht, wie Wergeld, Rache ꝛc. ableiten, sondern ist, wie Waitz S. 75 treffend sagt, „eine Folge davon, daß in älterer Zeit die Familie in Gemeinschaft handelte, als ein in sich verbundenes Ganze erschien". Sie ist eine der Folgen der genossenschaftlichen Einheit, steht daher auch nicht vereinzelt da, sondern ist nur eine Seite der gerichtlichen Schutzpflicht, die früher viel weiter gieng und sich sogar auf gemeinschaftliche Durchführung einer Anklage erstrecken konnte. Waitz S. 73. Schmid, Glossar (forâdh) S. 627.

[25]) Ges. Ine's (vor 690) b. Schmid S. 30. c. 23; S. 56. c. 74. Cnuts S. 256. c. 5. § 2. Leg. Henr. 64. § 4. 70. § 5. Anh. II. 51. Glossar S. 571.

[26]) Ges. Edmunds II. c. 1f. S. 172. So z. B. c. 1 pr. thaet eal seð maegdh sy unfah. art. 4. Vergleich widh tha maegdhe. art. 7. betan widh maegdhe.

[27]) Ges. Edmunds l. c. c. 1. § 2.

[28]) Ges. Ine's c. 21. 28pr. 35pr.

[29]) Leg. Henr. S. 440f., c. 75. § 3. 4. 6—10. c. 17. § 18. c. 8. § 4. c. 83. § 1. 6. c. 90. § 6.

[30]) c. 88. § 17 ib.: et in omni weregildo melius est, ut parentes homicidae pacem *simul* faciant quam singillatim.

diesen Dingen am nächsten stehen, von den nordischen Rechten abgesehen[31]), die Volksrechte der Salfranken, Friesen und Sachsen. Hier erscheinen überall bei Rache und Schutz, bei Empfang und Zahlung der Buße die propinqui allgemein betheiligt[32]). Aber hier wie im angelsächsischen Recht zeigen sich schon Abschwächungen der alten Genossenschaft durch Abstufungen von Recht und Pflicht nach der Nähe des Grades. Nur der alten doppelten Gliederung der Familie entspricht es, wenn, da ja jeder Friedensbruch zuerst den Hausfrieden und dann erst den Geschlechtsfrieden verletzt, die nächste Rache den Hausangehörigen oder ihren Vertretern obliegt und deshalb auch aus dem Wergeld unter verschiedenen Namen ein praecipuum ausgesondert wird, das nur den allernächsten, das Haus übernehmenden Verwandten, nach salischem Recht nur den Söhnen, zukommt[33]). Aber eine Auflösung der Sippe zeigt sich darin, wenn dieser Buße gegenüber die an das Geschlecht zu zahlende Buße mehr und mehr zurücktrat, bald auf den nächsten Grad unter den Magen beschränkt ward[34]) und endlich sich ganz verlor. Auf diesem Wege konnte es schließlich dahin kommen, daß das Wergeld dem nächsten Erben *als solchen*, kraft Erbrechts, zu gebühren schien[35]), eine Auffassung, mit

[31]) Hier ist der Zusammenhang zum Theil noch stärker. Wilda, Strafr. S. 172f. 380f.

[32]) Z. B. l. Sax. 18. II. 5: vindicetur . . a propinquis occisi. L. Fris. I. § 7. § 10: domino suo et propinquis occisi. Tit. 15. In tit. 2. § 2. 3. 5. 6. 7. 8 heißt es immer, der Todtschläger solle faidosus bleiben, oder die inimicitias propinquorum occisi tragen, bis er sich mit ihnen gesühnt habe (donec se cum eis reconciliet, oder eorum amicitiam adipiscatur). Auch in dem späteren friesischen Recht tritt ohne Beschränkung auf Grade die Pflicht der Blutsfreunde hervor, ihr eigenes Blut nicht zu verlassen, sondern ihm zur Lösung des Halses und der Friedlosigkeit beizustehen durch Beisteuer zur Buße. v. Richthofen, fries. Rsqu. S. 24 ꝛc.

[33]) L. Sal. 65. Waitz, das alte Recht S. 113. — Bei den Angelsachsen ist es der Halsfang. Schmid, Glossar h. v. — Bei den Friesen ist es das eigentliche Wergeld geworden, während an die weiteren Verwandten nur ein Drittel fällt — L. Fris. I. 1. das später als „mentele" nach einem ziemlich verwickelten System vertheilt wird. v. Richthofen, fries. Rsq. S. 410, altfries. Wörterbuch v. mentele. — Bei den Dithmarschen ähnlich die bane. Michelsen, dithmars. Rsq. S. 288.

[34]) L. Sal. 65. L. Fris. I. 1: ad propinquos ejus *proximos*.

[35]) Nur die Familienbuße erst — ⅞ des Wergelds — spricht die l. Fris. l. c. „ad *heredem* occisi" zu. Allgemein sehen das thüringische und langobardische Recht das Recht auf das Wergeld als Ausfluß des Erbrechts an. L. Thuring. VI, 5: Ad quemcunque hereditas terrae pervenerit, ad illum . . . ultio proximi et solutio leudis debet pertinere. Gaupp, das alte Ges. der Thüringer S. 360. Gewagt interpretirt Wilda, Strafr. S. 396. n. 3 die Stelle auch von der Haftung. Ed. Rothar. c. 162, wo die Theilnahme natürlicher Brüder neben

der natürlich die alte Idee einer Sühne für den Bruch des Geschlechts-Genossenschaftsfriedens definitiv verlassen war. Umgekehrt schränkte man bisweilen die Rache auf eine bestimmte Anzahl von Verwandten des Todtschlägers ein[36]) und modificirte in entsprechender Weise die Haftung für das Wergeld, indem man nicht nur dasselbe in eine Familienbuße und eine Geschlechtsbuße zerlegte, wovon jene dem Missethäter selbst und seinen allernächsten Angehörigen oblag, diese von den Verwandten überhaupt aufzubringen war[37]), sondern die Geschlechtsbuße überhaupt beschränkte oder aufhob. Nur noch subsidiär, in fester Reihenfolge und bei Beobachtung besonderer Förmlichkeiten haften die Verwandten bei den Salfranken[38]). Das ripuarische, alamannische und bairische Gesetz enthalten von der Theilnahme der Magen an den Fehde- und Wergelds-Verhältnissen bereits keine Spur mehr, und im burgundischen Volksrecht werden ausdrücklich — offenbar in Abänderung früherer Gewohnheit — die Verwandten des Todtschlägers von aller Haftung befreit[39]).

Aber nicht blos nach *außen*, auch nach *innen* war einst das Geschlecht eine autonome Genossenschaft, welche die Einzelnen durch das engste persönliche Band und die geheiligte Pflicht unbegrenzter gegenseitiger Treue und Unterstützung verknüpfte, als Gesammtheit aber bedeutende Befugnisse und Pflichten den Gliedern gegenüber übte. Es war die Versammlung aller Hausväter, welche auch den Genossen gegenüber Friede, Recht und Sitte des Verbandes aufrecht erhielt. Sicherlich bildete sie einstmals ein Familiengericht[40]), das sogar die Gerichtsbarkeit des einzelnen Hausvaters über seine Hausgenossen in einer freilich nicht näher zu ermittelnden Weise beschränkte[41]). Ueberreste dieser ältesten Form genossenschaftlicher Rechtspflege enthalten noch die Volksrechte[42]), und die Anschauung, daß Verwandte gegen Verwandte nicht

legitimen am Wergeld offenbar deshalb, weil sie doch nicht Miterben sind, als Anomalie betrachtet wird, die einer besonderen Erklärung bedarf. Sehr passend wird dann letztere durch den Hinweis darauf gegeben, daß dies propter faidam deponendam i. e. inimicitiam pacificandam bestimmt sei.

[36]) L. Sax. c. 18 (II. 5): vindicetur in illo et aliis septem consanguineis ejus. Ueber Aehnliches bei den Angelsachsen l. Henr. c. 70. § 9. 88. § 11. K. Maurer, Uebersch. I. S. 57f. Hier wurde später bei mehrfachen Todtschlägen zwischen den Sippen eine förmliche Bilanz je nach dem Werth der Einzelnen gezogen und das Saldo mit Blut oder Geld vergolten.

[37]) Vgl. die ausführl. Erörter. Wilda's S. 372f. über skandinavische, S. 386f. über angelsächsische Verhältnisse. Auch l. Sax. II. 6.

[38]) Tit. de chrenecruda. Waitz, das alte Recht S. 176f. Wilda, S. 390.

[39]) L. Burgund. II. 6.

[40]) Kraut, Vorm. I. S. 30. Unger, Gerichtsverf. S. 80. Zöpfl § 80.

[41]) Dies deutet Tac. Germ. c. 19 an.

[42]) Ed. Rothar. 189. 193. 221. L. Burg. tit. 35. § 3: quod si parentes puellae parentem suam punire fortasse voluerint. Luitpr. c. 24.

vor Gericht auftreten können, sondern bei den Genossen Sühne und Herstellung des Friedens suchen müssen, hat sich lange erhalten[43]). Dem ganzen Geschlecht ferner lag der Schutz ob über diejenigen Genossen, die sich nicht selbst zu schützen vermochten. An die Gesammtheit der Genossen daher fiel bei den Angelsachsen in ältester Zeit das mundium über Unmündige und Weiber, die ihren Hausherrn verloren, sie übertrug es erst einem einzelnen — und zwar wol dem nächsten — Magen, behielt aber dann eine obervormundschaftliche Aufsicht bei[44]). Verehelichte sich eine Geschlechtsgenossin, so war die ganze Magenschaft zugegen, setzte durch einen forspreca die Bedingungen fest und forderte Sicherheitsbestellung für deren Erfüllung[45]). Auch die verheirathete Frau noch schützte sie gegen den Mann von anderem Geschlecht, ließ sich, wenn er mit ihr ins Ausland zog, die gute Behandlung verbürgen, und versprach dafür, im bisherigen Umfang für etwaige Vergehen der Frau zu haften[46]). Die ganze Magenschaft nahm sich des verarmten Genossen an[47]), bewahrte seine Waffen und speiste ihn während gefänglicher Einziehung, löste ihn auf eigene Gefahr und unter Verbürgung für seine künftige Haltung aus der Gefangenschaft aus[48]). In allen diesen Beziehungen aber war nach den übrigen Volksrechten die einheitliche Organisation schon gelöst. Die Uebernahme des mundium wurde von Rechts wegen, kraft Erbrechts, Sache des nächsten Schwertmagen, die Obervormundschaft aber fiel an den König und nur vereinzelte Andeutungen noch von einer Mitwirkung anderer Verwandten neben dem mundoald finden sich in den leges barbarorum[49]). Schutz und Unterstützung in allen anderen Beziehungen wurden Recht und Pflicht des Einzelnen gegen den Einzelnen.

Nicht blos eine Rechtseinheit, sondern auch eine sittliche, religiöse, und was damit bis in die neuere Zeit identisch blieb, gesellige Gemeinschaft war

[43]) Waitz I. S. 69. Dies wird dann ein Grundzug aller germanischen Genossenschaften.

[44]) So nach den Ges. Hlodhaeres and Eadrices aus der zweiten Hälfte des 7. Jahrh. § 6. S. 10. Vgl. Ges. Ine's c. 38. Ueber die Obervormundschaft Schmid, Glossar S. 627. Leg. Henr. c. 70. § 18. S. 471: sub tutoribus et actoribus sint in parentum legitima custodia saisiti. Fries. Emsiger Recht § 7b. Richthofen S. 196: Der Vormund soll das Gut zur Rechnung bringen myt der *menen* vrunde raet. K. Maurer, Uebersch. I. S. 54. n. 2.

[45]) Schmid, Anh. VI. 1. 3. 5. 6.

[46]) Schmid, Anh. VI. 7. L. Henr. 70. § 12. Glossar S. 627. 628.

[47]) K. Maurer, Uebersch. I. S. 54. Besonders ausgebildete Alimentationspflicht des Geschlechts im isländischen Recht.

[48]) Ges. Aelfreds (871—901). c. 1. § 2. S. 68; Aethelstans II. 1. § 3 6. VI. 1. § 4; 9; 12. § 1 u. 2.

[49]) L. Sax. VII. § 4. Qui viduam ducere velit, offerat tutori pretium emtionis ejus, consentientibus ad hoc propinquis ejus. Luitpr. c. 127. c. 22. Ed. Roth. c. 202 ꝛc.

die Sippe[50]). Die Versammlungen der Genossen für derartige Zwecke hatten aber unzweifelhaft ehemals auch eine rechtliche Bedeutung, indem sie den einzelnen Hausvater beriethen und beschränkten, und ursprünglich für Verlobung, Eheschließung und Ehescheidung, Aufnahme des Kindes und Bestattung des Todten dasselbe waren, was für die Angelegenheiten der Volksgemeinde die Volksgemeinde war[51]). Aber mit der Lösung der alten Verbände verschwand der Werth dieser Geschlechtsversammlungen für das Recht, sie erhielten sich nur in sittlicher und faktischer Bedeutung.

Auch vermögensfähig war das Geschlecht unzweifelhaft in seiner Einheit. Ein Geschlechtsvermögen, das theils gemeinsamen Zwecken, theils gemeinsam den Zwecken der Einzelnen diente, gab es wol in älterer Zeit. Heilige Geräthschaften, Vieh, Waffen mochten in ungetrenntem Gesammtbesitz sein[52]). Ein Gesammteigenthum an Grund und Boden entstand bei der Ansiedlung des Geschlechts[53]). Dieses Geschlechtseigenthum wurde die Wurzel des Gemeindevermögens. Mit einem sogenannten Gesammteigenthum der Sippe dagegen, d. h. einem eigenthümlichen, alle unbeweglichen Güter der Einzelnen umfassenden Gesammtrecht, welches die Quelle des Erbrechts und der Gebundenheit der Erb- und Stammgüter gewesen sein soll, hat das angedeutete Geschlechtsvermögen nichts zu thun. Alle vermögensrechtlichen Wirkungen der Verwandtschaft nach deutschem Recht, mit einziger Ausnahme der Alimentationsverbindlichkeit, giengen nicht aus der Genossenschaftsverfassung des Geschlechts, sondern aus den Rechtsverhältnissen des Hauses hervor. Hier wurzelte das Erbrecht. Denn wäre dessen Quelle ein genossenschaftliches Gemeineigenthum, so müßten sich Spuren von einem ehemaligen Erbrecht des ganzen Geschlechtes finden. So aber übernahmen die Söhne die väterliche Herrschaft über das Vermögen, in ihrer Ermangelung aber wurden die weiteren Verwandten nicht wegen ihrer gegenwärtigen Rechts- und Lebensgemeinschaft, sondern im Hinblick auf den gemeinsamen Stammvater, auf die Eine häusliche Gemeinschaft, welche Ausgangspunkt für Erben und Erblasser war, berufen. Und nichts Ursprüngliches, sondern spätere Bildung

[50]) Wilda, Gildenwesen S. 4f. Tac. Germ. c. 22. Ann. I. c. 1. Hist. IV. c. 1.

[51]) Tac. Germ. c. 18. 19. L. Sal. emend. tit. 70. Schmid S. 627. Wilda l. c. Wackernagel l. c. S. 301f. Anderer Ansicht Eichhorn, R. G. § 54. Grimm, R. A. S. 433, welche die Vermählung in die Volksversammlung legen. Immer vor die letztere gehörte die Wehrhaftmachung, weil sie zum Volksgenossen machte. Waitz I. S. 57.

[52]) Dazu scheint auch nach Tac. Germ. c. 21 die satisfactio in Vieh geflossen, wenn auch nachher vertheilt zu sein. Einiges aber diente gewiß zum Geschlechtsopfer.

[53]) Vgl. unten §§ 7. 8.

ist der Konnex von Erbrecht und Wergeld[54]). Was aber das Zustimmungs- und Näherrecht bei Veräußerungen betrifft, so hat schon Beseler in den Erbverträgen erwiesen, daß es Folge späterer Rechtsbildung gewesen.

Wenn nun schon aus dem bisher Erörterten deutlich hervorgeht, daß während dieser ganzen Periode die Entwicklung der Rechtsverhältnisse der Sippen nach außen und innen in einer allmäligen Lösung ihrer ehemaligen genossenschaftlichen Organisation bestand, so lassen sich noch manche andere Momente anführen, welche die Annahme einer korporativen Geschlossenheit der alten Sippen unterstützen. Hierfür sprechen schon die uralten Kollektivnamen, das longobardische fara, das angelsächsische sibsceaft, sibscipe, maegdh, maegsib und maegburgh, die den lateinischen Uebertragungen parentilla, cognatio, genealogia, gens u. s. w. zu Grunde liegenden Worte. Es spricht dafür ferner die alte Unauflöslichkeit der Verbindung, besonders aber der Umstand, daß, als später die Lossagung von der Sippe unter gewissen Förmlichkeiten möglich wurde, dieselbe sich deutlich als Austritt aus einer Genossenschaft charakterisirt. So vor Allem in dem Titel der lex Salica de parentilla, bei dessen Uebertragung in das englische Recht sogar ausdrücklich von einer Lösung de societate die Rede ist[55]). Deutlich genug reden auch jene Andeutungen, welche darauf hinweisen, daß die Einigung der Geschlechtsgenossen durch Eide bekräftigt zu werden pflegte[56]), daß hier also die spätere eidliche Verbrüderung schon vorgebildet war. Wichtig ist es ferner, daß in älterer Zeit von einer Beschränkung der Sippe auf gewisse Grade nie die Rede ist, diese vielmehr erst später in nicht ganz konstanter Weise eintritt[57]).

[54]) Anderer Ansicht Eichhorn, R. G. § 19. Gemeiner, Centenen S. 43.

[55]) Leg. Henr. I. c. 88. § 13. S. 484.

[56]) Die Namen „Eidam" und „Schwägerschaft" deuten auf einen Aufnahmeeid, der seinerseits eine Schwurgenossenschaft der Genossen voraussetzt. Eine solche scheint auch nach l. Henr. l. c. anzunehmen, da beim Austritt ein Losschwören stattfindet: si quis .. de parentela se velit tollere et eam forisjuraverit, et de societate ex hereditate et tota illius se ratione separet; si postea aliquis de parentibus suis abjuratis etc. In der l. Sal. haben Einige in den Worten quod se juramento (nach einer Handschrift aber *de* juramento) et hereditatem et totam rationem illorum tollat ebenfalls ein eidliches Entsagen finden wollen. So Siegel, Gerichtsv. I. S. 184. Andere (z. B. Waitz, das alte Recht S. 114. Verf. I. S. 74) verstehen unter juramentum Recht und Pflicht zur Eideshülfe. Wahrscheinlicher aber ist, daß das juramento mit dem ihm in der englischen Recension korrespondirenden societate gleichbedeutend ist, und, wie etwa später conjuratio, die Eidgenossenschaft — scil. des Geschlechts — bedeutet. Auch Gemeiner, Centenen S. 30 denkt an einen Aufnahmeeid.

[57]) Die älteste Nachricht über eine Beschränkung auf bestimmte Grade enthält l. Sal. tit. de reipus. — Waitz I. 75. Grimm, R. A. S. 462f. Sachse, Vorstudien S. 462. Zöpfl § 86. XII. und viele Andere versuchen zwar Zurückführung der späteren Gradesbeschränkungen auf eine durchgehende

Denn so lange das Geschlecht eine korporative Einheit bildete, konnte man nur Einem Geschlechte angehören. Damit aber vertrug sich eine genaue Bemessung der Verwandtschaft nach Graden nicht. Der thatsächliche Zustand, das Leben selbst entschied darüber, zu welcher Sippe Jemand gehöre, eigener Wille und Anerkennung der Genossen bestimmten bei entstehenden Zweifeln, bei Verzweigungen und Spaltungen die Grenzen der verschiedenen Geschlechter. Endlich ist es nicht zufällig, daß gerade dasjenige Bild, welches uns für die Bezeichnung einer Genossenschaft am geläufigsten ist — das Bild des menschlichen Körpers — in der ältesten Volksanschauung für die Familienverbindung gebräuchlich war[58]).

War nun aber so die alte Sippe eine wahre Genossenschaft, so muß sie selbst bei den einfachsten Zuständen eine gewisse Organisation gehabt haben. Wir wissen nichts über die Grundsätze, welche das Verhältniß des Genossen in der Sippe, Berathungen und Beschlußfassungen, Versammlungen, Vorstandschaft, Vertretung nach außen, Aufbringung gemeinschaftlicher Lasten und Benutzung gemeinsamen Eigenthums bestimmt haben. Aber wir können die von der Wahrscheinlichkeit unterstützte Vermuthung aufstellen, daß die innere Geschlechtsverfassung im Kleinen das Vorbild der Verfassung der freien Volksgemeinde gewesen ist, daß die Principien der von der Gesammtheit getragenen Einheit, des gekorenen Rechtes, Richters und Führers, der Gleichheit aller Vollgenossen neben einem Kreise von Schutzgenossen u. s. w. hier zuerst äußere Gestalt gewonnen haben. Völlig dahingestellt dagegen muß es bleiben, ob es in der Sippe weitere und engere Kreise, Genossenschaften in der Genossenschaft gegeben hat, ob in der Mitte zwischen der Gesammtheit der Verwandten und dem Haus zu irgend einer Zeit organisch gegliederte Geschlechtsverbände standen[59]), oder ob vielmehr von je jenseits der in sich nicht weiter gegliederten einfachen Sippe die Geschlechtsfreundschaft aufhörte und die Stammes- oder Volksfreundschaft begann.

Eine Reihe der verschiedenartigsten Umstände wirkte zusammen, um die beim ersten Blick auffallende Erscheinung herbeizuführen, daß bei den Germanen, bei denen der Familiensinn tiefer und inniger als bei irgend einem Volk

Grundzahl, überzeugen aber nicht. Siegel, die german. Verwandtschaftsberechn. mit bes. Bez. auf die Erbfolge S. 41 geht dagegen zu weit, wenn er ursprüngliche Berechnung ins Unendliche annimmt. Die wirkliche Lebensgemeinschaft, das Bewußtsein der Blutsverwandtschaft, das räumliche Zusammenbleiben entschieden.

[58]) So Sachsensp. I. 3. § 3. Schwabensp. c. 3. Auch die angelsächsische und friesische Rechnung nach Knien und der angelsächsische Halsfang mögen auf ähnlicher Anschauung beruhen. Schmid, Glossar v. cneôw. Richthofen, Wörterb. v. kni, knia, kniling. Leo, Vorlesungen I. S. 183.

[59]) Höchst willkürlich ist die Annahme von Gemeiner, Centenen, bes. S. 15f., der bei Cäsar und Tacitus eine vierfache Gliederung — Familien, Parentelen, Sippen und Vereine mehrerer Sippen — finden will!

war und geblieben ist, dennoch die genossenschaftliche Verfassung der Geschlechter verhältnißmäßig früh sich auflöste, nur im Privatrecht nachwirkte und auch in diesem weniger die Geltung der Sippe als eines Ganzen als vielmehr Rechte und Pflichten der einzelnen Verwandten herbeiführte[60]). Die Zerstreuung der keine Städte kennenden Germanen über große Länderstrecken, die Ansiedlung einzelner Zweige des Geschlechts an anderen Orten, das Eintreten Vieler in Gefolgschaften und Eroberungsheere führten eine räumliche Trennung der Sippen herbei, welche damals sehr bald jeden Zusammenhang lösen mußte. Dieselben Umstände, verbunden mit dem ungleichmäßigen Wachsthum der Magenschaften, machten diese auf die Dauer unfähig, als Grundlage geordneter Verfassungszustände zu dienen, wenn nicht ein künstliches System die natürlichen Verbände ergänzte und im Gleichgewicht hielt und die Fiktion einer nicht mehr bestehenden oder nicht nachweisbaren Blutsverwandtschaft auf engere und weitere Kreise anwandte. Ein solches System aber scheint den Germanen, von besonderen Verhältnissen an der Nordsee abgesehen, unbekannt gewesen zu sein. Für die engeren Kreise genügte die wirkliche Verwandtschaft, für die größeren bildete sich die Idee der persönlichen Stammes- und Volksgenossenschaft in voller Reinheit ohne Herübernahme der dem Familienkreise eigenthümlichen Institute aus. Das angesiedelte Geschlecht gab in demselben Moment, wo es nicht mehr Geschlecht war, ohne Versuche künstlicher Konstruktion, auch die Idee der Blutsverwandtschaft auf und behielt davon nur den Gedanken der persönlichen Genossenschaft, der nun als Nachbar- oder Gemeindegenossenschaft erschien. Kurz, so gewiß es ist, daß einstmals das natürliche Geschlecht Grundlage des Gemeinwesens war, so wenig läßt sich aus irgend

[60]) Der berühmte Streit über Geschlechter- oder Gemeindeverfassung bei den Germanen spitzt sich, wenn im Uebrigen der Gang der Entwicklung von den auf Persönlichkeit zu den auf Grund und Boden ruhenden Verbänden feststeht, von den Fragen der Zeit dieser Umbildung und der einzelnen Uebergangsstadien abgesehen, hauptsächlich in die beiden Fragen zu:

a. inwieweit bei den aus Familien hervorgegangenen größeren Verbänden die Ideen und damit die Rechtsinstitute der Familie unverändert beibehalten wurden?

b. inwieweit die Geschlechter nach ihrer Ansiedlung den Gedanken und die Organisation der Familie auch dann noch beibehielten, als sie faktisch keine Geschlechter mehr waren?

In beiden Beziehungen lautet m. E. die Antwort dahin, daß die Germanen allerdings ihre ältesten Stammesverbände wie ihre ältesten Gemeinden aus Geschlechtern entwickelten und nach deren Muster gestalteten, daß sie aber in die neuen Verbände nicht den gesammten Inhalt der Familienidee, sondern nur das von ihr herübernahmen, was nicht an das Wesen des Geschlechts geknüpft, sondern allgemeiner Anwendung fähig war. Dies aber war, in Ein Wort zusammengefaßt, die Idee der Genossenschaft.

einer Zeit nachweisen, daß gleich den jüdischen, afghanischen, schottischen Geschlechtern, den griechischen Phylen oder römischen gentes künstliche Geschlechtsverbände die Gliederung des Volks bestimmt, daß Rechtsinstitute von der Bedeutung der römischen Arrogation und Adoption, wie sie unentbehrlich sind bei derartiger Organisation[61]), existirt hätten[62]). Eine frühe Auflösung der Geschlechter mußte ferner durch die gewiß mit der eigenthümlich germanischen Hochachtung der Frauen zusammenhängende auffallende, bisweilen bis zur Bevorzugung gesteigerte Berücksichtigung der weiblichen Verwandtschaft[63]), ja der bloßen Affinität[64]), befördert werden. Denn damit wurde die Geschlossenheit der Sippen durchbrochen, es wurde die Auffassung möglich, daß man verschiedenen Verwandtschaftskreisen zugleich angehören könne, und endlich mußten die Familienbande so in einander übergreifen, daß keine Verwandtengenossenschaften mehr, sondern nur noch Verwandte existirten[65]). Schließlich schritt die erstarkte öffentliche Gewalt selber mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln gegen die genossenschaftliche Organisation der Sippen ein, welche ihr gefährlich, ja fast als Staaten im Staat erschienen. Gewiß nicht absichtslos ließ sie Vieles, was als Gewohnheitsrecht noch lange fortbestand, unaufgezeichnet[66]), erkannte viele im Leben noch in voller Kraft wirkende Institutionen nicht an oder beschränkte sie, und gieng oft in positiver Weise da vor, wo ihr, wie in England, von den noch mehr einheitlich organisirten Geschlechtern auch noch bedeutendere Gefahren drohten[67]). So verschwand in langsamer Auflösung,

[61]) Niebuhr, röm. Gesch. I. 317 f. Puchta, Institt. I. 126 f. Mommsen, röm. Gesch. I. S. 53.

[62]) Tacitus weiß nichts von einem künstlichen Ersatz der natürlichen Verwandtschaft. Die fränkische Affatomie ist nichts weniger als eine Adoption, ihre Wirkung betraf nur das Vermögen. Beseler, Erbvertr. I. S. 96—107. Nicht anders ist es mit dem langobardischen Thinx. Beseler l. c. S. 108 f.

[63]) Tac. Germ. c. 20. Wackernagel l. c. S. 301. Waitz I. S. 62. Schröder, ehel. Güterr. I. S. 56 f. 114. Im angelsächs. Recht verhielten Rechte und Pflichten der Schwertmagen zu denen der Spillmagen sich wie ⅔ zu ⅓. Ges. Aethelstans II. c. 11. L. Henr. I. 74. § 2. Nach Ges. Ines 76 Berücksichtigung der Pathenschaft.

[64]) Tac. Germ. c. 20, wonach die Zahl der Affinen das Ansehn erhöht.

[65]) Berücksichtigung der Kognation nicht blos in privatrechtlicher, sondern in öffentlicher Beziehung (Fehde, Schutz, Haft) ist mit eigentlicher Geschlechterverfassung völlig unvereinbar. Wenn die Ehefrau, obwol sie in des Mannes Sippe trat, von der eigenen Sippe noch ferner als Schutzgenossin behandelt wurde, wenn der Ehemann selbst als dem Verwandtenkreise seiner Frau verbunden galt, so sind das sprechende Zeugnisse für den Unterschied der deutschen Geschlechter von römischen gentes.

[66]) Hieraus erklärt sich zum Theil, daß wir von Versammlungen, Gerichten, Beschlußfassungen der Sippen keine Nachrichten haben.

[67]) Vgl. z. B. Ges. Aethelstans III. 6. IV. 3. S. 148. 150, wonach über-

deren letzte Stadien nur noch wir zu beobachten vermögen, die uralte Friedens- und Rechtsgenossenschaft des Geschlechts aus dem deutschen Rechte. Und sie verschwand, um niemals wiederzukehren. Nur in ganz anderer Bedeutung schloß sich am Ende des Mittelalters das hochadlige Haus von Neuem korporativ ab, versuchen neuere Gesetze, der Familie im weiteren Sinn eine gewisse rechtliche Organisation und die Möglichkeit juristischer Persönlichkeit zu geben[68]). Aber ein dunkles Bewußtsein davon, daß alle späteren Genossenschaften aus dem Keim der Sippe hervorgegangen, erhielt sich im Volk. Aus denselben Wurzeln, die für die weiteren Verwandtschaftskreise gebraucht werden, stammen die meisten Worte für Stamm und Volk. Auf die Familie als Urquell aller Nationalität leiten alle ethnogonischen Sagen. Und wie die freien, wehrhaften Brüder die ältesten gleichen Genossen gewesen waren, so wurde der Gedanke eines frei geschlossenen und beschworenen Bruderbundes später der Ausgangspunkt für eine höhere und reichere Phase des deutschen Genossenschaftswesens.

§ 4. Die Volksgenossenschaft.

Die Entstehung von Stämmen, Völkern und Nationen aus Erweiterungen, Verzweigungen und Vereinigungen der Geschlechter fällt in das Dunkel vorgeschichtlicher Zeit. Lange aber haben solche Verbände als historische, natürliche Einheiten existirt und gehandelt, sind vielleicht auch von außen her als solche begriffen, bevor sie sich ihrer Einheit bewußt wurden und ihr in Recht und Verfassung äußere Gestalt verliehen.

Je weiter wir daher in der Geschichte unseres Volkes rückwärts gehen, desto kleinere Volkssplitter erst finden wir als letzte und höchste Rechtsverbände organisirt, während in den darüber hinausreichenden Kreisen höchstens eine sagenhafte Erinnerung der Zusammengehörigkeit besteht.

Cäsars und Tacitus' Berichte lassen uns erkennen, daß zu ihrer Zeit regelmäßig erst sehr wenig umfangreiche Volksgemeinschaften rechtlich als solche organisirt waren, wo nicht etwa ein Königthum schon größere Massen zusammenhielt. Bei den freien, königlosen, den ältesten Zuständen noch am nächsten stehenden Stämmen[1]) waren es Völkerschaften oder Volksgemeinden etwa von dem Umfang der späteren Gaugemeinden[2]), in denen sich nach der Anschauungsweise des Römers die civitas[3]) d. h. das souveräne staatliche Gemeinwesen verkörperte. „Staaten" oder „Gemeinwesen" waren nun freilich diese Völkerschaften nach der germanischen Auffassung jener Zeit, der diese Begriffe noch völlig fremd waren, nicht: aber sie waren Genossenschaften freier Leute, welche keinen Herrn und keine höhere Genossenschaft über sich erkannten. Eine jede derartige Völkerschaft hatte bereits ein bestimmtes Gebiet, ein Land, inne[4]). Aber wie sie vor der Besitznahme als eine persönlich verbundene Einheit bereits existirt hatte[5]), so ist sie auch jetzt in ihrem Wesen nicht bedingt durch den Raum, den sie bewohnt. Sie bleibt sie selbst, wenn sie mit Weib und Kind zur Ferne zieht, sie ist eine Volksgemeinde, aber keine Landesgemeinde[6]). Ihr Begriff und ihr Name sind daher nicht wie bei den Bürgergemeinden des Alterthums an die Mauern der Heimath gebunden, noch wie bei den Staaten und Völkern der Neuzeit untrennbar mit bestimmten Gebieten verwoben[7]). Auf der anderen Seite aber ist die Völkerschaft ihrem rechtlichen Wesen nach nicht blos ein erweitertes Geschlecht. Lebt auch die Erinnerung gemeinsamer Abstammung in der Sage fort, so bestimmt doch diese in keiner Weise die Organisation des Verbandes. Kein eigenthümlich familienrechtliches Institut hat sie dem Geschlecht entnommen, nur den Gedanken der Genossenschaft setzt sie in geläuterter und

---

mächtige Magschaften mit Weibern, Kindern und allen Gütern außer Landes getrieben werden sollen. Vgl. auch VI. c. 8. § 2. 3. S. 164. — Alle Beschränkungen des Fehderechts gehören hierher. Schmid, Gloffar S. 626. K. Maurer, Ueberschau I. S. 59. 60.

[68]) Vgl. unten § 39.

[1]) Der Versuch Wittmanns, das altgermanische Königth. München 1854, die monarchische Verfassung als älteste und allgemeine Verfassungsform der Germanen darzustellen, und die sogenannte freie Verfassung auf eine Zersplitterung in die Herrschaft kleiner Gaukönige durch Theilungen unter den Mitgliedern der königlichen Familie zu reduciren, ist ebenso unvereinbar mit den erhaltenen Nachrichten als innerlich unbegründet.

[2]) Der Name Völkerschaft, von Waitz eingeführt, scheint der passendste. Dahn sagt „Stamm", ein Wort, bei dem wir uns größere Volkseinheiten denken. „Gaugemeinde" ist für eine Zeit, wo der Gau noch das Land war, nur passend, wenn erwiesen würde, daß Gau auch ein selbständiges Gebiet hätte bezeichnen können. Die alten Schriftsteller sagen in der Regel gens, die Germanen sagten wol „thiod" oder schlechthin „die Leute". Doch mögen die Bezeichnungen für größere und kleinere Volkseinheiten, wie heute noch, geschwankt haben. Tacitus nennt ein Mal auch alle Germanen zusammen gens, und braucht natio, populus u. s. w. ebenso unbestimmt.

[3]) Tac. Germ. c. 3. 8. 10. 12. 13. 14. 15. 19. 25. 30. 37. 41. 43. 44. Ann. I, 37. XIII, 57. Cf. Caesar VI, 23.

[4]) Weiske, Grundlagen S. 6f. „Gau" war wie „pagus" wol immer nur ein Gebietstheil.

[5]) Anderer Ansicht Waitz I. 146.

[6]) „Landesgemeinde" sagt Zöpfl § 31. Doch erkennt er „von Anfang an die Idee einer Genossenschaft als die eigenthümliche Grundlage derselben" an.

[7]) Ganz unrichtig sagt Waitz l. c.: „als Grundlage der Verbindung ist gemeinsame Einwanderung und Ansiedlung anzusehen". Grundlage kann nur das zeitlich Frühere sein, mithin hätte vor der Einwanderung und Ansiedlung keine Verbindung bestanden. Wie soll man dies denken? Zufälliges Sichzusammenfinden? Oder überlegtes Zusammentreten mit dem Zweck der Ansiedlung?

verallgemeinerter Gestalt fort. An Stelle der persönlichen Blutsfreundschaft ist die persönliche Volksfreundschaft das Band, welches sie zusammenhält.

1) Als eine freie Genossenschaft wird die Völkerschaft in der Gesammtheit ihrer Genossen sichtbar. Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft ist die Freiheit. Aber die Freiheit kann die Freiheit des Schutzgenossen sein, der nur passiv an dem Recht und Frieden der Gesammtheit Theil nimmt, oder die Freiheit des Vollgenossen, der Träger, Bewahrer und Rächer des Volksrechts und Volksfriedens ist. Vollgenossen sind alle zum Volk gebornen waffenfähigen Männer. Ihre Versammlung, welche unberufen, aus eigenem Recht, zu festbestimmten regelmäßigen Zeiten zusammentritt, ist die verkörperte Einheit des Volkes[8]).

Vor Allem ist die Völkerschaft eine Friedensgenossenschaft, sie ist die Inhaberin des Volksfriedens. Ihn wahrt sie nach außen durch den an Stelle der Fehde getretenen Krieg, den die Gesammtheit sowol beschließt als ausführt[9]), so daß Volk und Heer identische Begriffe sind[10]), ihre Eintheilungen wie ihre Führer zusammenfallen[11]), Volksversammlungen, weil sie zugleich Heeresversammlungen sind, in Waffen stattfinden[12]), und Kriegstüchtigkeit und Waffenfähigkeit unerläßliche Bedingungen des vollen Genossenrechts bilden[13]). Nach innen schützt sie den Volksfrieden als Gericht und wird dadurch zur Gerichts- und Rechtsgenossenschaft. Sich selbst erzeugt, wie jede Genossenschaft, so die Volksversammlung ihr Recht — das Volksrecht — sei es als gewordenes, hergebrachtes, sei es als bewußt geschaffenes, gekornes Recht[14]); sie selber aber auch findet dies Recht, wo es

[8]) Tac. Germ. c. 11—13: concilium. — Thing oder ding, Grimm, R. A. S. 747, v. Richthofen, fries. Wörterb. h. v. — mall, Grimm S. 746. Müllenhof, das alte Recht ꝛc. S. 289 — gemot (bei den Angelsachsen, Schmid, Glossar h. v.) — warf (fries., v. Richthofen h. v.) — bezeichnen alle sowol das Zusammenkommen als den Inbegriff der Versammelten als den Inhalt der Verhandlungen. Je weiter rückwärts, desto größer ist die Zahl der ungebotenen Dinge, absolut wie im Verhältniß zu den gebotenen. Waitz I. S. 318.

[9]) Caesar de b. G. VI, 23. Waitz I. 336. 337. Unmittelbar von der Malstätte brach oft die Volksversammlung zum beschlossenen Kriegszuge auf.

[10]) Grimm, R. A. 292. 293f. Philipps, D. G. I. 412. Dahn, die Könige der Germanen I. 21. Waitz I. 149. n. 3. Leg. Grimow. Prol. — Urk. b. Meichelbeck, hist. Fris. I. 320 sogar: in exercitu Bajoariorum in locis nominatis ein Grundstück.

[11]) Waitz I. 373f.

[12]) Tac. Germ. c. 11.

[13]) Tac. Germ. c. 13: ante hoc (vor der Wehrhaftmachung) domus pars videntur, mox reipublicae. — Der Zusammenhang der Heerdienstpflicht mit dem Grundbesitz ist späteren Ursprungs. Roth, Beneficialwesen S. 47f. A. M. Waitz u. die Meisten.

[14]) Zöpfl § 31. IV.

gebrochen[15]). Vor Allem sucht sie daher die Fehden der in ihr verbundenen Geschlechter zu beschränken, indem sie die zuerst vielleicht ohne ihr Zuthun aufgekommene Rechtssitte, durch Vermögensbuße den Bruch des Haus- oder Geschlechtsfriedens wenigstens in minderen Fällen zu sühnen und sühnen zu lassen, in ein vom Volksrecht geschütztes geordnetes System der Privatbuße bringt, die sühnende Kraft der einmal angenommenen Buße verbürgt und unter Umständen nicht nur die Zahlung, sondern selbst die Annahme derselben erzwingt[16]). Weil aber in und mit jedem einzelnen Frieden zugleich der sie alle umfassende Volksfriede gebrochen ist, verlangt sie vom Missethäter, wenn er noch ferner Mitgenosse des von ihm verletzten gemeinen Friedens, des von ihm gehöhnten genossenschaftlichen Rechtsschutzes sein will, daß er auch den Volksfrieden sühne und deshalb neben der Familien- und Geschlechtsbuße ein Friedensgeld — den fredus oder fretho — an die Gesammtheit entrichte[17]). Daneben giebt es auch Handlungen, welche nur den Volksfrieden brechen, weil sie unmittelbar gegen die Gesammtheit oder die von ihr verehrten Götter gerichtet sind: für sie empfängt das Volk allein die Sühne.

Ist der Friedensbruch so schwer oder so schimpflich, daß Sühne unmöglich scheint, oder wird diese verweigert, so tritt die Friedlosigkeit, der Ausschluß von der Friedensgenossenschaft des Volkes ein. Weiter aber geht das älteste Recht in der Regel nicht, es überläßt es dem Zufall, ob Jemand den Friedlosen kränkt oder tödtet, und trifft wol gar Anordnungen, um dem einstigen Genossen die Flucht zu erleichtern. Nur in wenigen Fällen, wo die Existenz der Gesammtheit selber in Frage gestellt wird oder die verletzten Götter nur

[15]) Tac. Germ. c. 12. Grimm, R. A. S. 745f. Waitz I. 332f.

[16]) Vgl. hierüber und über das Folgende bes. Grimm, R. A. S. 622f. Wilda, Strafr. S. 224f. und Köstlin, das german. Strafrecht i. d. Z. f. D. R. XIV. S. 367f.

[17]) Sicherlich unrichtig ist die Auffassung Kemble's, Saxons I. S. 270, das fredum sei eine „remuneration", welche der Staat für seine Bemühungen als von den Parteien gewählter „arbitrator" bezogen habe. Vgl. dagegen K. Maurer, Uebersch. III. S. 32, Note. — Wilda, Strafr. erklärt es als ein Mittel, „um des durch die Missethat verlorenen Friedens wieder theilhaft zu werden und sich dadurch die Berechtigung zu erwerben, durch die gesetzlich bestimmte Buße seinen Gegner zu versöhnen." Das ist aber nur die eine Seite des Sühnbegriffs. Viel Aufschluß giebt das spätere friesische Recht. Man vgl. die Stellen, wo eine Buße an das Volk — tha liodon — *to fretha* fällt. Z. B. v. Richthofen, Rsqu. S. 34. 35. 63. 64. 65. 115 (C merka tha liodon to fretha and thet urjeld tha frionde) 115. 116. 117. 121 (thera lioda fretho and thes frana bon) 128. 157. 159. 176. 177. 180. 411. 456. 472. Oder die Stellen, wo der Friede gebüßt werden soll in tha mena lande — S. 384. 474. Daß aber hierbei die Idee der Strafe waltete, zeigt z. B. S. 62: nulla *poena pacis* debetur populo. Nicht, wie Grimm, R. A. S. 680 annimmt, der Gegensatz, sondern der Keim der öffentlichen Strafe ist die Buße.

durch ein blutiges Opfer versöhnt werden können, spricht das Volk oder sein Vorstand das Todesurtel selbst aus und läßt es vollziehen[18]). Aber kaum eigentliche Rechtsprechung ist dies[19]), die Gesammtheit oder ihr Fürst oder Priester nehmen nur vor, was Jeder bußelos könnte, sie tödten oder opfern den aus einem Volksgenossen zum Volksfeinde gewordenen Friedlosen wie den kriegsgefangenen rechtlosen Feind. Friedlosigkeit mußte zuerst auch dann eintreten, wenn der Missethäter unvermögend war die Buße zu zahlen, mit der Zeit aber wurde ihr eine andere Friedenssühne substituirt, und das ist die öffentliche Strafe[20]). Ursprünglich nur Surrogat, wird sie bald mehr und mehr unbedingt verhängt. Aber treu der urältesten und tiefsten Idee der germanischen Strafe bleibt sie noch eine Sühne für den Bruch des genossenschaftlichen Friedens, bis christlich-theologische, fränkisch-herrschaftliche und romanisch-imperialistische Anschauungen zusammen wirken, um diese Vorstellung zu verdrängen[21]).

Aber nicht blos eine Friedens- und Rechtsgemeinschaft ist die Völkerschaft, sondern eine Genossenschaft für die wichtigsten Interessen des Lebens. In ihren Versammlungen werden alle gemeinsamen Angelegenheiten berathen und beschlossen, Wahlen vorgenommen[22]), Mitglieder aufgenommen[23]). Sie ist eine sittliche und religiöse Genossenschaft mit nationalem Priesterthum[24]) und

---

[18]) Tac. Germ. c. 12. Waitz I. S. 394 f. Ueber die Beziehung zur Gottheit und die Auffassung als Opfer Wilda, Strafr. S. 155. Waitz I. S. 395. 396. Direkt sagt bekanntlich d. l. Fris. add. 12 immolatur diis.

[19]) Denn was Folge der Rechtlosigkeit ist, das ist nicht mehr Recht, sondern Thatsächliches. Tödtung des Feindes ist Ausfluß des durch kein Recht gebundenen freien Willens, nicht Ausfluß eines Tödtungsrechts. So kann man streng genommen auch beim Friedlosen nicht von einem Tödtungsrecht, sondern nur von Bußelosigkeit der Tödtung sprechen. Wer hier die Quelle der germanischen Strafe suchte, verlegte sie nicht in, sondern außer das Volksrecht.

[20]) Noch um 1200 heißt es in der 16. fries. Küre — Richthofen S. 22: alle Frisa mugun hiara feitha mith tha fia câpja. Dann werden die Ausnahmen angegeben und es wird von dem, welcher wegen Unvermögens, die Buße zu zahlen, mit seinem Halse (myt synen halse) büßen muß, gesagt: thenna *jelde hi alle liuden* te thonke thi ther hougat, — in einer anderen Handschr.: efne jelt alle thi ther hongat, — latein.: quia ille *aeque solvet omni populo* qui pendet, — niedersächsisch: went he betaelt geliken allen luden de hanghet. Dies ist die alte germanische Strafidee! Wer hängt, zahlt allem Volke die Sühne des Volksfriedens!

[21]) Christlich-theologisch: Reue und Besserung. Fränkisch-herrschaftlich: Züchtigung des Hof- und Dienstrechts, daher Ueberhandnehmen der Lebens- und Körperstrafen. Römisch: obrigkeitliche Strafgewalt.

[22]) Tac. Germ. c. 12. 22.

[23]) Waitz I. 331. Besonders Wehrhaftmachung.

[24]) Tac. Germ. c. 10 .. sacerdos civitatis.

nationalem Kultus. Ihre Versammlungen sind zugleich Versammlungen für Opfer und festliche Gelage und stehen unter dem besonderen Schutz der Götter[25]). Ein höherer geheiligter Friede umfaßt das versammelte Volk[26]), der Vertreter der Gottheit selbst kündet ihn an und wahrt ihn[27]), und verhängt bei seinem Bruch, wie auf Befehl der Götter, die Strafe. Dieser Dingfriede, der älteste Sonderfriede und das Vorbild aller anderen, haftet weder an Zeit noch Ort, sondern am versammelten Volk selbst[28]), er ist eine Steigerung des genossenschaftlichen Friedens, welche für dessen Herrin und Schützerin, die Volksgemeinde, da eintritt, wo diese in der Ausübung ihrer Machtfülle zur Erscheinung kommt. Deshalb schützt er den freien Volksgenossen sogar auf dem Wege zur Versammlung und auf dem Rückwege zur Heimath[29]), deshalb kommt er als Heerfriede in gleicher Weise dem Heere zu, das ja nur das bewaffnete Volk ist[30]).

Endlich wird sich auch eine gewisse ökonomische Bedeutung der ältesten Volksgemeinde nicht absprechen lassen. Nicht nur hatte sie als Gesammtheit unbewegliches und bewegliches Eigenthum[31]), sondern sie übte auch bei der Ansiedlung und Landvertheilung einen entsprechenden Einfluß, später eine oberste Herrschaft über Grund und Boden aus[32]).

---

[25]) Wilda, Gildenwesen S. 10. Deshalb in heiligen Hainen oder anderen der Götterverehrung gewidmeten Stätten. Grimm, R. A. S. 793 f. Landau, Territorien S. 370.

[26]) Bes. Wilda, Strafr. S. 233 f. — 12. fries. Küre S. 20: thingfrethe den conventen der meenheyt.

[27]) Tac. Germ. c. 11.

[28]) Wilda, Strafr. S. 234: „Wo das Volk versammelt war, war die Gottheit näher." Mit Recht erklärt Wilda den Frieden für unabhängig von der Stätte, mit Unrecht aber sagt er: „es war vielmehr die durch die Dauer der Versammlung bestimmte Zeit, welcher der Friede zukam" und leitet (S. 233) den Dingfrieden aus dem ursprünglichen Frieden hoher Festzeiten her. Er widerspricht sich selbst, besonders wenn er S. 238 gleiche Grundlage des Heerfriedens behauptet. Stätte und Zeit waren vielmehr erst mittelbar höher befriedet.

[29]) L. Fris. add. I. c. 1. Ges. Cnuts Schmid II. 82. Rüstringer Küren § 4 (fretho to tha thinge and fretho fon tha thinge), Fivelgoer Küren § 5. 8. (de warffrede des warves), Fredewolder Küren § 10 b. Richthofen S. 110. 284 f. 378.

[30]) Tac. Germ. c. 7. L. Sal. emend. 64. § 1. L. Sax. 5, 1. L. Fris. 17. 1. L. Alam. 26. L. Bajuv. 2, 4. § 1. Ges. Cnuts II. 61. L. Henr. I. 13. § 8. 10. § 1. 12. § 3. Fries. Küren b. Richthofen S. 20. 70. — Grimm, R. A. S. 751. Wilda, Strafr. 230. 234. Waitz I. 326.

[31]) Jenes an dem Volksland (vgl. § 7 unten), dieses nach Tac. an der Buße, die an die civitas fällt, — an equi, qui publice (also aus Gemeinmitteln) aluntur.

[32]) Vgl. unten § 7 f.

2) So ist die versammelte Gesammtheit der freien Volksgenossen Trägerin des Volksfriedens, des Volksrechts, der Volksgewalt. Aber sie ist nicht immer beisammen und bedarf doch auch dann eines Vertreters ihrer Einheit nach außen und innen, eines ersten Genossen, der sie, wo es außer der Zeit nöthig, beruft; sie bedarf auch wenn sie beisammen ist eines Führers, der die Versammlung leitet, das Heer zum und im Kriege führt, die Volksbeschlüsse vorbereitet und ausführt, dem Gericht als Richter vorsteht. Heerführer- und Richteramt daher, welche alle diese Befugnisse umfassen, überträgt sie durch Wahl den edelsten und besten Genossen. Als Erste unter den Genossen, als Fürsten, treten diese an die Spitze der einzelnen Volksabtheilungen, — aber sie treten nicht über oder außer das Volk[33]). Wird über den Fürsten der einzelnen Volksabtheilungen, wie dies immer im Kriege durch Wahl eines Herzogs, bisweilen wol auch im Frieden durch Erhebung eines Völkerschafts-Fürsten geschieht, ein Erster des ganzen Volkes bestellt, so ändert sich zunächst mit der Ausdehnung nicht Begriff und Wesen des Amts[34]). Dieses aber ist eine von der Volksversammlung ertheilte Vollmacht, welche daher zurückgenommen werden kann, so lange sie aber besteht, ein unantastbares Recht giebt. Der Fürst, als Richter wie als Heerführer, ist aber nicht etwa im heutigen Sinne ein Organ des Volks, durch welches dieses als eine Einheit selber zur Erscheinung kommt, sondern er ist ein Einzelner mit einer ihm als Individuum übertragenen Gewalt und Befugniß. Es ist kein öffentlich rechtliches Amt, das er inne hat, sondern ein privatrechtliches Mandat. Das Volk hat die Ausübung seines Rechts an ein von ihm verschiedenes Rechtssubjekt fortgegeben, nicht sich ein vornehmstes Organ seiner Einheit geschaffen[35]).

[33]) Die zahllosen Meinungsdifferenzen über das Wesen der principes des Tacitus s. b. Waitz, Forsch. z. D. Gesch. II. 385f. Verf. I. 220f. Gaupp, Ansiedl. S. 114. K. Maurer, Adel S. 9f. Landau, Terr. S. 245. Dahn l. c. I. 76. Köpke, Königthum bei den Gothen S. 17f. Roth, Beneficialwesen S. 8f. Bethmann-Hollweg, die Germanen vor der Völkerwand. S. 61. Leo, Vorles. I. 163f. Thudichum, der altdeutsche Staat S. 14 ꝛc. Wenn Eichhorn und Savigny sie mit dem Adel, Andere sie mit den Gefolgsherren identificiren, Andere sie mit den Königen wesentlich gleichstellen, so ist so viel nach Tacitus klar, daß die gewählten principes der pagi gleich den späteren friesischen Govorständen republikanische, nicht monarchische Obrigkeiten, um modern zu sprechen, sind.

[34]) Für das Vorhandensein eines Gesammtfürsten im Frieden Köpke S. 15. 23, Waitz I. 242, — dagegen Weiske, Grundl. S. 64. Roth S. 3. Bethmann-Hollweg S. 50. K. Maurer, Uebersch. II. 433. Thudichum S. 22. 38. 53. Dahn I. S. 9. — Vgl. Caesar de b. G. VI, 23 u. Tac. Germ. c. 10 (princeps civitatis), Ann. II, 7. 88. XI, 16 (princeps Chattorum). Jedenfalls war ein princeps civitatis noch kein König, wie Wittmann will, wenn auch Vorstufe zum Königthum.

[35]) Davon später.

3) Die Volksgenossenschaft, welche so bei den Germanen die Stelle eines Staates vertrat, war identisch mit der Summe aller freien und wehrhaften Männer des Volks, welche die durch sie vertretenen, in ihrem mundium befindlichen Personen (Schutzgenossen) gleichzeitig repräsentirten. Das Genossenrecht war die Freiheit, die Begriffe Freiheit und Volksgenossenschaft fielen so sehr zusammen, daß noch später derselbe Name das ganze Volk und den Stand der Freien (z. B. Franci, Alamanni) bezeichnete. Alle Freien waren als Genossen an sich gleich berechtigt und gleich verpflichtet, denn Jeder war zu gleichem Theile Mitträger, Mitbewahrer, Mitvertheidiger von Volksfrieden und Volksrecht.

Alle anderen Menschen, auch vom nächst verwandten Stamm, waren Ungenossen und entbehrten des Volksfriedens und Volksrechts. An sich daher war der Fremde rechtlos. Aber so lange Freundschaft zwischen seinem Volk und dem eigenen bestand, achtete und schützte man das fremde Recht, stellte den Fremden, der in's Land kam, unter besonderen Schutz der Götter und der Volksgemeinde, räumte ihm ein geheiligtes Gastrecht ein, das ihm den Mangel des Volksrechts ersetzte[36]). Anders, wenn er zum Feinde geworden. Dann mochte man ihn tödten, berauben, oder als Knecht behalten und verwenden. Rechtlos, als ein Volksfremder, lebte der Knecht im Volk. Auch nicht einmal Schutzgenosse war er ursprünglich, denn keinen Schutz gewährt ihm das Volksrecht, nur den Herrn schützt es in seinem Besitz an ihm. Umgekehrt muß der Herr, wie für sein Vieh, für den Unfreien haften. Und nicht blos der Knecht allein verfällt diesem Geschick, alle seine Nachkommen theilen es, denn sie alle sind volksfremd, rechtlos. Kauf, Straf- und Schuldknechtschaft, Selbstergebung u. s. w. kommen hinzu, und so entsteht die stets sich mehrende Klasse der Unfreien, der rechtlosen Leute. Aber sie sind nicht Mitglieder der Volksgenossenschaft, daher auch kein Stand in ihr, sondern der Gegensatz eines Standes[37]).

Wenn nun aber so zu irgend einer Zeit ein eigentlicher Standesbegriff nicht vorhanden war, so hatten schon in vorhistorischer Zeit diese Verhältnisse sich umzubilden begonnen. Ein Stand der Adligen über den Freien, ein Stand der Hörigen unter ihnen war entstanden oder doch in der Bildung

[36]) Tac. Germ. c. 21. L. Burg. 38, 1. 2. 6. Cap. I. d. a. 802. V. d. 803. c. 16. Grimm, R. A. S. 399. Maurer, Einl. S. 165f. — Ueber die späteren Reste des Gastrechts (Recht des Reisenden, einige Früchte zu pflücken — l. Rothar c. 303 — einige Fische zu fangen, seine Thiere am Wege weiden zu lassen, Holz zur Ausbesserung seines Geschirrs zu nehmen u. s. w.) Grimm l. c. S. 400f. Maurer, Einl. S. 165f. Markenv. S. 193. Dorfv. I. S. 330f.

[37]) Tac. Germ. c. 24. 25. Kindlinger, Geschichte der Hörigkeit. Eichhorn, R. G. § 15. Grimm, R. A. S. 301. Kemble I. 185. Gaupp, Ansiedl. S. 1f. Waitz I. 182f. Zöpfl § 24f. K. Maurer, krit. Uebersch. I. 405f. Maurer, Fronh. I. S. 6f.

begriffen und damit in die alte einheitliche Volksgenossenschaft der Keim ihrer Auflösung in Standesgenossenschaften getragen.

a. Tief wurzelte im germanischen Gemüth der Glaube, daß mit dem Blute die Eigenschaften des Körpers und der Seele fortgepflanzt würden. Höher ehrte man daher die Nachkommen hervorragender Männer, gerechter Richter, tapferer Heerführer, und erklärte umgekehrt gern persönliche Vorzüge durch edle, von der Sage bis zu den Göttern hinaufgeführte Abstammung. Gern nahm das Volk seine Richter und Heerführer aus den Söhnen derer, die es ruhmvoll geleitet, und hielt erst, wenn unter ihnen kein Tauglicher sich fand, — bei den einfachen Anforderungen jener Zeit gewiß ein seltener Fall, — unter den anderen Volksgenossen Umschau. In unmittelbarer Wechselwirkung gab das neue Amt neue Gelegenheit zu Auszeichnung, neue Macht, neuen Glanz der Familie. Mit der eintretenden Ungleichheit des Besitzes kam der Reichthum zur Macht und aus der Macht folgte größerer Reichthum. Auch der Besitz aber vererbte sich im Geschlecht. So mußten denn nothwendig in den freien Volksgenossenschaften der Germanen Geschlechter sich bilden, welche als erste des Volkes ihm Richter und Heerführer, vielleicht auch die Priester gaben, welche ein höheres Ansehen genossen, deren Abstammung die Sage mit besonderem Glanz verknüpfte, denen zuzugehören Vorzug und Ehre war. Edel, das heißt volksgeschlechtig, war zwar an sich jeder Freie, aber man sah nun einzelne Geschlechter als edler an, man betrachtete endlich nur noch die ersten Geschlechter des Volkes als vorzugsweise edel, als geschlechtig κατ' ἐξοχήν. Rechtsvorzüge knüpften sich daran zunächst nicht, nur eine höhere Ehre und eine vorzugsweise Befähigung zur Herrschaft gab der Adel. Kaum daß zu Tacitus Zeit eine bestimmte Grenze die edlen und die nur freien Geschlechter schied; wie jener mehr, dieser minder tapfer oder beredt so wurde jener mehr, dieser minder adlig genannt. Die genossenschaftliche Verfassung war also damit nicht durchbrochen.

Aber im Laufe der Zeit tritt eine ständische Abschließung ein. Eine geschlossene Zahl von Geschlechtern stellt sich als allein edel fest, kein neues vermag mehr aus dem Dunkel zu gleichem Glanz emporzusteigen. Durch das Herkommen werden aus faktischen Vorzügen Vorrechte im öffentlichen und privaten Recht, der Adel wird endlich innerhalb der Volksgenossenschaft eine besondere, ein eigenes Standesrecht entwickelnde Standesgenossenschaft und die alte Volksgenossenschaft ist aus einer einheitlichen zu einer zweigliedrigen Genossenschaft geworden. Auch hierbei aber bleibt die genossenschaftliche Grundlage bestehen; Edle und Freie sind, sofern sie Volksgenossen sind, gleich, und jene sind nur überdies Standesgenossen in Folge einer ihnen vom Volke selbst gespendeten höheren Ehre, eines ihnen durch das Volksrecht selbst gewährten besonderen Rechtskreises.

Erst als dieser alte Volksadel (der sogenannte Uradel) dem Königthum erlag, indem nur das königliche Geschlecht auf die Dauer adlig im alten Sinne

bleiben konnte, aller übrige Adel aber in dem Begriffe des Dienstadels, dessen Vorzug auf der vom König gespendeten Ehre beruhte, untergieng, trat die Idee des Adels in einen direkten Gegensatz zu der Idee der genossenschaftlichen Grundlage des Gemeinwesens[38]).

[38]) Bekanntlich ist die Frage nach Ursprung und Wesen des germanischen Uradels sehr kontrovers. Vgl. Savigny, Verm. Schr. Bd. 4. K. Maurer, über das Wesen des ältesten Adels, bes. S. 4—19. Eichhorn, R. G. § 14. Phillips, D. G. I. 111. R. G. § 34. Landau, Terr. S. 332f. Löher, Z. f. vaterl. Gesch. Bd. 13. S. 77f. Thudichum, Staat S. 76f. Zöpfl § 7. Gaupp, Ansiedl. 115. Grimm, R. A. 261f. Wittmann l. c. 96f. Kemble I. 122f. Waitz I. 118f. Walter, R. G. § 9. Schulte, R. G. § 12. Daniels, R. G. I. S. 325f. Bald sieht man einen wahren Geburtsstand in ihm, ohne doch Vorrechte nachweisen zu können, was eine contradictio in adjecto ist; bald legt man ihm Vorrechte im Strafrecht und Eherecht schon für die älteste Zeit bei, was unerwiesen bleibt, oder als politisches Vorrecht die alleinige Fähigkeit zum Königthum, was dann den Adel im freien Staat gar nicht charakterisirt. Beschränkung des Adels auf das Königsgeschlecht, Identificirung des Adels mit den Folgern, so daß es nur Dienstadel gegeben hätte, oder umgekehrt mit den Gefolgsherren, Verbindung mit dem Priesterthum, Stammesverschiedenheit, größerer Grundbesitz, — das Alles ist behauptet und widerlegt worden. Kaum bleibt etwas Anderes übrig, als, für die taciteische Zeit wenigstens, den Adel noch für keinen Stand, sondern für eine hoch geachtete Eigenschaft zu erklären. Hierfür spricht, während sich für das Vorhandensein eines abgeschlossenen Adelsstandes nichts Ueberzeugendes beibringen läßt, die Art und Weise, wie in älterer Zeit vom Adel als einer persönlichen, meßbaren, in verschiedenem Grade vorhandenen Eigenschaft die Rede ist. So Germ. c. 11: Alter, Kriegsruhm, Beredsamkeit werden mit dem Adel gleichartig erwähnt, alle diese Eigenschaften mit prout als meßbar bezeichnet. In c. 13 ib.: Alter und neuer Adel, insignis nobilitas aut magna patrum merita. Hist. IV, 12: nobilissimi popularium. Ib. IV, 55: nobilitate opibusque ante alios regium illi genus et pace belloque clara origo. Gregor Tur. II, 9: de prima et ut ita dico nobiliori suorum familia. Jordanis c. 29: *secunda* nobilitas. Endlich ist b. Tac.: „duces ex virtute reges ex nobilitate sumunt" nicht aus dem Adel, sondern nach dem Adel, mit Berücksichtigung edler Abkunft, zu übersetzen, wie die Gleichstellung mit ex virtute beweist. Immer erscheint hier edle Abkunft als ein Vorzug, von einer geschlossenen Zahl von Adelsgeschlechtern ist nicht die Rede. Mit dieser Auffassung stimmt ferner, daß, wo Königthum entstand, der Begriff des Adels sich oft auf das Königsgeschlecht einschränkte, weil nur noch aus ihm ein wahrer Volksherrscher hervorgieng, immer aber man mit dem Namen des alten Adels sparsam war, weil das Volk seine Fürsten aus wenigen Geschlechtern nahm; daß umgekehrt gerade bei länger währender freier Verfassung — wie bei Friesen und Sachsen — der Adel sich am entschiedensten als Stand abzuschließen vermochte. Endlich erklärt die Annahme, daß der Ursprung des Uradels in der vom Volk freiwillig auf die Nachkommen der höher geehrten Männer gelenkten Wahl zu den Aemtern gelegen habe, allein die ursprünglich geringe, all-

b. Während so der Adel über die Freien trat, hoben sich auf der anderen Seite aus dem Zustande der Rechtlosigkeit einzelne Klassen von Unfreien in verschiedenen Abstufungen zu einem Zwischenzustande zwischen Freiheit und Unfreiheit empor und traten endlich als minderberechtigte Genossen in den Volksverband ein[39]). Dies war zunächst durch Freilassung möglich; sie machte zuerst nur zum Schutzgenossen, so daß der Freigelassene im mundium des Herrn blieb[40]): es war aber möglich, daß die ganze Volksgemeinde, und wo Königsherrschaft bestand, der König das mundium übernahm[41]). Dann gehörte der Freigelassene nicht mehr blos durch das Mittel eines einzelnen Genossen, sondern unmittelbar zum Volk. In ein sehr ähnliches Verhältniß nun kamen schon in früher Zeit, besonders aber in Folge vermehrter Eroberungen und Landnahmen, größere Bruchtheile der Völker, wenn das siegende Volk die Bebauer des Bodens nicht rechtlos machte, sondern als eine Klasse dienender Schutzgenossen in sich aufnahm. So vermuthlich entstanden zuerst jene zahlreichen Klassen von Hörigen und Halbfreien[42]), die, mit den verschiedensten Namen bezeichnet[43]) und in der verschiedensten Lage befindlich, doch darin sich glichen, daß sie, ohne Vollgenossen zu sein, unter dem Schutz des Volksrechts standen. Als minderberechtigte Genossen konnten sie Waffen- und Fehderecht, Familienrecht und Vermögensrechte haben: politisches Recht aber hatten sie nicht, sie waren unfähig zu echtem Eigen, und sie hatten einen Herrn, in dessen mundium sie standen[44]), zu dessen Hausverband sie gehörten, mit dem sie zum Kriege zogen, dem sie Dienste und Abgaben leisteten. Nun war es aber auch hier möglich, daß nicht einzelne Genossen die Herren der einzelnen Liten waren, sondern die Gesammtheit des Volkes sich als Herrin des gesammten Litenstandes betrachtete, oder daß doch die Herrschaft Einzelner die Liten von einer gleichmälig wachsende Bedeutung des Adels. Analogien für das Herauswachsen eines Geschlechtsadels aus demokratischer Verfassung bieten zahlreiche Stadtgeschichten aller Zeiten und Völker.

[39]) Vgl. bes. Eichhorn § 49 u. Z. f. geschichtl. Rechtswiss. I. S. 158f. Gaupp, Ansiedl. S. 166f. Waitz I. S. 173f. Kemble I. 185f. Maurer, Fronh. I. 12—112. K. Maurer, Adel S. 22. 28. 33. 46. 57—73. 103. 110. 114. 129f. Ueberseh. I. 419f. Bluntschli, Staats- u. Rechtsgesch. v. Zürich I. S. 42f. Zöpfl § 10. Grimm, R. A. S. 300f.

[40]) Daß der Freigelassene keine aktiven Freiheitsrechte erlangte, liegt in den Worten des Tac. Germ. c. 25: liberti non multum supra servos sunt, raro aliquid momentum in domo, *nunquam in civitate.*

[41]) Solche Liberten werden es gewesen sein, die nach Germ. c. 25 bisweilen im Königsdienst über Freie und Edle stiegen.

[42]) Grimm, R. A. S. 331f. Eichhorn § 51. Bestritten ist, ob sie schon zu taciteischer Zeit vorhanden waren. Gaupp, Zöpfl und Walter läugnen es.

[43]) Als Liten, Laten, Lazzen, aldiones, Parleute, liberti, frilaz u. s. w.

[44]) Maurer, Fronh. I. S. 22f., wo Waitz, der I. S. 177 das mundium bestreitet, widerlegt wird.

zeitigen unmittelbaren Theilnahme am Volksverbande für einzelne Beziehungen nicht ausschloß. Dann war, während bis dahin nur eine Erweiterung der einzelnen Hausverbände und damit der mittelbaren Genossen vorgelegen hatte, eine besondere minderberechtigte, minderfreie Genossenschaft, eine Standesgenossenschaft im Volke begründet. Das Volk war also auch hier aus einer einheitlichen eine zweigliedrige, oder wenn ein Adel vorhanden war, eine dreigliedrige Genossenschaft geworden, eine tripartita gens, wie uns dies von den Sachsen berichtet wird[45]).

In eine nicht unähnliche Stellung wurden auch von den auf römischen Boden verpflanzten Völkerschaften die freien Römer gebracht[46]). Nirgend, selbst nicht bei Ostgothen und Burgundern, nahm man sie in die Vollgenossenschaft der freien Germanen auf. Theodorichs Versuch, Gothen und Römer zu Einem Volk zu verschmelzen, steht vereinzelt da: im Allgemeinen blieb das erobernde Volk, was es gewesen, eine in sich abgeschlossene, nach eigenem Recht lebende Genossenschaft, und übernahm nur daneben eine Schutzherrschaft über die Gesammtheit der Römer als eine ihr verbundene, aber erst in einem weiteren Sinne zum Volk gehörige besondere Genossenschaft. Hier wie überall trat an die Stelle der Volksgesammtheit dann später der König und wurde aus eigenem Rechte Schutzherr der Römer[47]).

Wo nun aber so die eigentliche Volksgenossenschaft der Freien einen sie an Zahl um Vieles übertreffenden Kreis von Schutzverbundenen neben sich hatte, mußte offenbar das Wesen der alten Genossenschaft sich völlig verändern und mehr und mehr mußte die Idee, daß sie die Grundlage aller Einrichtungen des Volkes sei, unhaltbar werden. Denn in Wahrheit war sie nicht mehr das Volk, sondern ein Bruchtheil des Volkes; sie selber war zu einer Standesgenossenschaft geworden und überließ die das gesammte Volk umfassende Rechts- und Verfassungsbildung einem anderen Princip, zu dessen Trägern sich die Könige machten.

§ 5. Die Theilgenossenschaften der Volksgemeinde.

Zu keiner Zeit war die Volksgenossenschaft ein ungegliedertes Ganze. In ihr standen die Sippen und seit der Ansiedlung die Markgemeinden als engste

[45]) Hucbald vita Lebuini. SS. II. S. 361.

[46]) Vgl. bes. Gaupp, Ansiedlungen. Eichhorn § 25a. Savigny, Gesch. des r. R. im M. A. I. 254f. Phillips, D. G. S. 404f. Zöpfl § 11. Waitz II. 24. 177f. Maurer, Fronh. I. S. 70f.

[47]) Als Schutzhörige hatten die Römer bei den Franken und Langobarden gleiches Wergeld mit den Liten. Eheverbote zwischen Römern und Germanen galten ursprünglich bei den Westgothen; ungleich war die Ehe bei Ripuariern, Langobarden, Burgundern. Kein vollfreies germanisches Eigen und deshalb mit Grundsteuern belastet war auch der angesehensten römischen possessores Besitzthum.

Genossenschaften. Zwischen diesen und der Gesammtheit aber gab es mittlere Verbände, die als besondere Genossenschaften organisirt waren und die Grundlage der Gesammtverfassung bildeten.

1) Fast bei allen germanischen Stämmen scheint die bezeichnete Stelle von einer nicht nur dem Wesen, sondern auch dem Namen nach gleichmäßigen Organisation eingenommen zu sein, die auch nach der Entstehung größerer Völker immer ein wichtiges Volksglied bildete: der Hundertschaft. Von Cäsar und Tacitus unter Beimengung leicht erklärlicher Mißverständnisse erwähnt[1]), tritt sie später überall in einer auf hohes Alterthum zurückdeutenden Weise, nach Umfang und Größe verschieden, an Bedeutung gleich hervor[2]). Ihr entspricht ein Gebiet — der pagus des Tacitus[3]), — welches, weil die Verdinglichung aller Lebensverhältnisse bei den Germanen von unten auf begann, inniger schon, als das Land mit dem Volk, mit ihrem Begriff verknüpft ist, ja schon nach der Völkerwanderung so sehr sie bedingt und bestimmt, daß jetzt selbst der Name der Hundertschaft zunächst einen Landestheil und mittelbar erst den dazu gehörigen Personen-Inbegriff bezeichnet[4]). Alles

[1]) Tac. Germ. c. 12. Die centeni comites werden von Savigny I. 256. Weiske, Grundl. S. 8. Sachsse S. 12. v. Sybel S. 73. Thudichum S. 30f. Waitz I. 154 wol richtig als die Hundertschaft selbst erklärt. Ein größeres Mißverständniß muthet man dem Tacitus zu, wenn man mit Landau, Terr. S. 310 die Centenare darunter versteht. — Vgl. Germ. c. 6. — Höchst wahrscheinlich sind auch die 100 Gaue der Sueven — Caesar I, 37. IV, 1. — und der Semnonen — Germ. c. 39 — nichts als Hundertschaften. Grimm, R. A. S. 532. Landau l. c. S. 191. Waitz S. 158. Maurer, Einl. S. 46 hält sie für Dörfer.

[2]) Centenae bei Franken — Waitz, das alte R. S. 134. Verf. II. 26. 274f., Zöpfl S. 425 spricht sie den Gegenden um die Loire für die ältere Zeit ab. Huntari der Alamannen — Grimm, R. A. S. 532. Hundschaften am Niederrhein — Lacombl., Arch. I. 209f. Grimm, R. A. S. 756 und in Baiern — Landau, Terr. S. 191. Hundari u. herad in Skandinavien — Grimm, R. A. S. 533. Waitz I. 150. Hundrede resp. waepengetake bei den Angelsachsen. — K. Maurer, Ueberſch. I. 73—80. Schmid, Glossar S. 613. 614. Bei Sachsen und Friesen entspricht der ga oder go. Am Niederrhein sollen nach Landau S. 191 die Feesten, in Süddeutschland pagellus und bara gleichstehen. — Vgl. auch Thudichum, Gau- und Markv. S. 9f.

[3]) Weiske, Grundl. S. 6f.

[4]) So in den angelsächs. Ges., bes. aber in den Urkunden b. Kemble, Cod. diplom., wo indeß doch immer auch die Gerichtsversammlung hundred heißt, z. B. Const. de hundredis pr. u. c. 3 b. Schmid S. 182. c. 8. S. 441 — oder der Inbegriff der Genossen, z. B. const. cit. c. 2. 3. 5f. S. 184. c. 51. § 1. S. 457. So wird auch später überall noch Centene, Zent, Hundschaft u. s. w. promiscue für Land und für Leute gebraucht. Z. B. Urk. v. 1322 b. Lacombl. Archiv I. 276: congregatio *hominum* dicta Hunschaft, v. 1164 b. Günther, Cod. Rheno-Mos. I, 381: homines de sua hunnaria.

aber weist darauf hin, daß nicht eine Eintheilung des Landes in geographische Bezirke[5]), sondern eine uralte Gliederung des Volkes Quelle dieser Verbände war. Der Zahlname, der übrigens wol nicht nur zu Tacitus Zeit, wie dieser glaubt[6]), sondern von Anfang an mehr Name als Begriff war und eine unbestimmt große Vielheit zwischen dem Einzelnen und der Allheit der Genossen ausdrücken sollte[7]), die Gliederung des Heeres und Gerichts nach Hundertschaften auch auf der Wanderung des Volkes, die bestimmten Anzeichen, welche wir dafür haben, daß vielfach die Ansiedlungen von vorher schon verbundenen Hundertschaften ausgingen[8]), — dies Alles zeigt, daß die Hundertschaften uralte Friedens- und Rechtsgenossenschaften von einst rein persönlicher Grundlage gewesen waren.

Wie die Hundertschaften entstanden sind, ob aus Erweiterung des Geschlechts vor oder nach der Bildung von Völkerschaften, ob umgekehrt aus Gliederungen der einst nur in Sippen zerfallenden Völkerschaft, und wenn

[5]) Dies nimmt für England noch Schmid, Glossar S. 613 an. Dadurch entstehen dann künstliche Schwierigkeiten, indem man das Gebiet nach 100 oder etwa 100 Hufen bestimmen will u. s. w.

[6]) Germ. c. 6.

[7]) Die Bedeutung der Zahlnamen, auf deren Erklärung Manche ganz verzichten (z. B. Phillips, Angels. Gesch. S. 82) ist sehr bestritten. Sind die Ansichten, welche künstliche Vereine für Friedensverbürgung (Leo, Rectitud. S. 176f.) oder Bezirke von 100 Hufen (Grimm, R. A. S. 533f.) darin sahen, seit Eichhorn (§ 23) und Waitz widerlegt; ist es sicher, daß uralte persönliche Volks- und Heeresabtheilungen vorlagen, die durch die Ansiedlung territorial wurden (nach K. Maurers Annahme, Ueberſch. I. S. 79. 80, wären sie schon vor der Völkerwanderung territorial gewesen, in dieser aber wieder zum Bewußtsein ihrer persönlichen Grundlage erwacht): so nimmt man doch noch fast allgemein ein ursprünglich wirklich entsprechendes Zahlverhältniß an. Dies führt dann zu jenem inneren Widerspruch, der z. B. in den beiden von Waitz I. S. 165 aufgestellten Sätzen liegt: die Hundertschaft sei eine der „Grundlagen, auf denen das Leben des Volks sich von Anfang an entwickelt hat", — und: „sie hat etwas Gemachtes, Mechanisches an sich. Sie ist eine Abtheilung des Volks und Staats für bestimmte Zwecke." Auch die Hundertschaftsgenossenschaften sind nicht — am wenigsten von oben her — gemacht, sondern geworden. Es sind die in natürlicher Bildung über den Geschlechtern und unter dem Volk entstandenen Glieder, die sich gegen jene wie Sippenvereine, gegen dieses wie Stammesverbände verhalten. Den Namen aber legte ihnen ein Zeitalter bei, das zwischen den Sondernamen der einzelnen Geschlechter und der Bezeichnung für die Allheit der freien Leute eine unbestimmte, nur ungefähr zu bemessende Vielheit am passendsten mit demjenigen Zahlnamen zu benennen glaubte, der im Sinne der Naturvölker mehr das Aufhören des genauen Zählens, als eine unabänderliche Zahl ausdrückt.

[8]) Vgl. § 7.

das Letztere der Fall, ob durch natürliche Verzweigung und Sonderung, ob vielmehr durch bewußte Eintheilung der Männer für Heer und Versammlung: dies Alles läßt sich mit Sicherheit nicht beantworten. Wahrscheinlich nur ist, daß sie zu keiner Zeit auf willkürlicher, mechanischer Abzählung beruht haben, sondern als organische, mit eigenem Leben begabte Genossenschaften entstanden, mochten sie nun aus einer Erweiterung des Bandes der Blutsfreundschaft zum Bande der Volksfreundschaft, oder mochten sie aus einer Verengerung des Bandes der Volksfreundschaft zum Bande der Stammesfreundschaft hervorgehen. Sicher jedenfalls ist, daß, als sie uns in der Geschichte zuerst begegnen, sie eigene Genossenschaften sind, welche aus sich selbst, nicht aus dem Willen und der Anordnung einer höheren Gesammtheit ihre Existenz, ihre Verbindung, ihren Frieden und ihr Recht schöpfen. Für die gemeinsamen Angelegenheiten der ganzen Völkerschaft freilich erscheinen sie nur als abhängige Glieder des Gesammtkörpers, — eine Volkseinheit, keine bloße Bundesgenossenschaft, zwingt sie zusammen[9]): in ihren eigenen Angelegenheiten sind sie Ganze für sich, deren Verfassung die Volksverfassung im Kleinen wiederholt, sind Friedens- und Rechtsgenossenschaften, keine Verwaltungsbezirke. Auch die Hundertschaft kommt in der Versammlung aller Vollgenossen zur Erscheinung, welche ein getreues Abbild der größeren Versammlung ist, nur häufiger zusammentritt[10]), sich mit den Dingen des täglichen Lebens eingehender beschäftigt, die allgemeinen Angelegenheiten dagegen, die wichtigsten Rechtssachen, Friedloserklärung und Todesurtel[11]), die das ganze Volk angehenden Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit, die Streitigkeiten der Centenen untereinander u. s. w. der großen Volksversammlung überlassen muß. Für ihren Kreis schafft und wahrt sich die Hundertschaft selber ihr Recht. Ueber alle nur sie und nicht das ganze Volk betreffenden Angelegenheiten verhandelt sie vollkommen selbständig. Ausgedehnt ist ihre gerichtliche Bedeutung: alle Streitigkeiten ihrer Genossen untereinander, geringere Vergehen, und die nur den Familienstand oder den Grundbesitz ändernden Rechtshandlungen gehörten vermuthlich vor sie[12]), so daß sie dem

[9]) Als blos föderativ verbundene Gemeinwesen stellt Gemeiner die Centenen dar.

[10]) Bei den Salfranken wöchentlich. Waitz, das alte Recht S. 144. Bei den Alamannen wöchentlich, quando pax parva est; quando autem melior est, post 14 noctis conventus fiat in omni centina. L. Alam. Hloth. 36. Aehnl. l. Bajuv. II, 14 monatlich oder halbmonatlich. B. den Angelsachsen alle 4 Wochen Schmid S. 613.

[11]) Tac. Germ. c. 13.

[12]) So Waitz S. 333; das salische Recht S. 144 f. — Die Kompetenzgrenze, wenn solche überhaupt genau gezogen war, zu ermitteln, ist unmöglich. Unentschieden muß auch bleiben, ob und wann Berufung zulässig war. Das angelsächsische hundredes-gemot übte streitige (Ges. Edgars I, 7. Cnuts II, 19, Wilh. I, 44) wie freiwillige (Ges. Edgars IV, 3. 5. 8. 10. Anh. XI.) Gerichtsbarkeit; hier aber kam die eigenthümliche polizeiliche Bedeutung des hundred, die Pflicht, Diebe zu verfolgen, und für die Stellung der Mitglieder vor Gericht einzustehen (Ges. Edg. I, 5. Cnut II, 20. Henr. 8 § 2. Wilh. I, 22. III, 3) hinzu.

Tacitus als das eigentliche Gericht erschien[13]). Gleich jeder alten Genossenschaft wählt sie ihren Vorstand, doch schon nach Tacitus Bericht in der größeren Versammlung unter deren Aufsicht und Bestätigung[14]). Dieser Vorstand ist ein genossenschaftlicher Fürst, der Leiter der Versammlung, der Vollstrecker der Beschlüsse, vor Allem aber der Richter im altgermanischen Sinn, während Rechtfindung und Gerichtshoheit bei der Gesammtheit sind[15]). Er beruft die Hunderte, führt sie zur Versammlung und zum Heer, ist im Heer ihr Anführer. Er vertritt aber auch die Hunderte nach außen, so daß die Gesammtheit der Hundertschaftsfürsten einer Völkerschaft in gemeinschaftlicher Zusammenkunft als ein republikanisches Kolleg die minder wichtigen Geschäfte erledigt, wichtigere voraus berath und für die Volksversammlung bereitet[16]). Nach Hundertschaften ordnet sich die Versammlung und das Heer; nach Hundertschaften wird das Land vertheilt und besiedelt, und die Hundertschaft wird daher mit der Ansiedlung zugleich eine Mark- und Wirthschaftsgemeinde, eine Bedeutung, die sie bis in späte Zeiten mitunter beibehält[17]). In Allem so eine germanische Genossenschaft, stand die Hundertschaft oder der ihr entsprechende go als eine lebendige Stammesgemeinde über den Geschlechtern, um allmälig zur Bezirksgemeinde über den Ortsgemeinden zu werden und als solche noch lange auch in den größeren Volks- und Reichsbildungen in mehr oder minder selbständiger Haltung fortzubestehen.

2) Eine Gliederung der Hundertschaften in engere Genossenschaften außer Sippen und Ortsgemeinden ist unerweislich. Weder gab es in älterer Zeit Zehntschaften zwischen Hunderte und Bauerschaft, noch fiel die letztere selber

[13]) Tac. Germ. c. 12.

[14]) So legen Sybel S. 78, Thudichum, Staat S. 7 und Andere Germ. c. 12 aus; anders Waitz S. 252 und mit ihm die Meisten, welche Wahl des ganzen Volkes annehmen. Jedenfalls ist hier schon die Wurzel des späteren königlichen Ernennungsrechts bei Gau- und Centgrafen zu erkennen.

[15]) Tac. Germ. c. 12. Mit Recht findet Savigny I. S. 256 hier schon die später überall hervortretende Scheidung von Richteramt und Urtelfindung. Jenes liegt im jura reddere der principes; die Hundertschaftsversammlung selber ist „consilium et auctoritas“, wobei consilium auf die Urtelfindung hindeutet (so Gemeiner, Centenen S. 88 f.), auctoritas aber (worin Gemeiner die Mitwirkung bei Vollstreckung des Urtels finden will) die damals noch der Gemeinde selber zustehende und ihr erst durch das Königthum genommene Gerichtshoheit anzeigt.

[16]) Tac. Germ. c. 11. Aehnliche Verhältnisse später in Dithmarschen und zum Theil in Friesland.

[17]) Vgl. § 7.

unter den Begriff einer Zehntschaft, noch ist gar an persönliche Zehntgenossenschaften vor der Ansiedlung zu denken. Wol hat man später auf administrativem Wege aus verschiedenen Gründen Zehnmänner-Vereine gebildet, oder Hundertschaften territorial in Bezirke getheilt, die man nach Analogie jener Zehntschaften nannte, oder in Heer und Gericht die Unterbeamten der Centenare als Dekane bezeichnet: an eine aus dem Volke selber entsprungene und seine Gliederung gleich der Hundertschafts-Eintheilung bestimmende genossenschaftliche Bildung dieser Art ist nicht im Entferntesten zu denken. Kaum daß später vereinzelt Dörfer und Bauerschaften einmal im Verhältniß zu den Hundertschaften als Zehntschaften gedacht wurden[18]).

3) Ebensowenig gab es eine Genossenschaft zwischen Hundertschaft und Völkerschaft. Administrative Eintheilungen des Heeres in Fünfhundert- und Tausendschaften unter besonderen Führern, wie sie bei den Gothen vorkommen[19]), und die späteren Bezirks-Eintheilungen des Landes fließen aus einem der Genossenschaft durchaus entgegengesetzten Princip und haben weder innere noch äußere Aehnlichkeit mit den Hundertschaften. Eine nähere Beziehung einzelner Hundertschaften innerhalb der Völkerschaft zu einander mag vorgekommen sein[20]), selbständige genossenschaftliche Einheiten aber haben sich daraus nirgend entwickelt. Wol aber trat in Folge der Erweiterung der Völkerschaften zu größeren Volksgemeinden die überaus wichtige Veränderung ein, daß nunmehr die alte Volksgenossenschaft selber zur Theilgenossenschaft des Volkes wurde. So entstand die Gaugenossenschaft, die Scirgenossenschaft der Angelsachsen, die Fylkgenossenschaft Norwegens[21]). Als eine auf enger persönlicher Verbindung beruhende, daneben aber freilich schon mit einem bestimmten Gebiet verknüpfte Genossenschaft behielt die Gaugemeinde eine selbständige politische, rechtliche, gerichtliche und sittliche Bedeutung, aber sie gab alle allgemeinen Angelegenheiten an das Gesammtvolk und seinen Repräsentanten, den König, ab. Sie blieb ein Ganzes für sich und ward zugleich Glied eines größeren Ganzen. Mehr und

[18]) Vgl. bes. Weiske, Grundl. S. 15f. v. Sybel S. 33. Lacombl., Archiv S. 222. Sachsse, Grundl. S. 240f. Landau, Terr. S. 193f. Namentlich aber Waitz I. 167. 424f. II. 273. 417. Am weitesten in der Konstruktion der Zehntschaften als der ältesten Grundlage der Volksgliederung geht Landau.

[19]) L. Wisigoth. II, 1. 26. IX, 2. 1. Daß der Gau als Tausendschaft gegolten habe, behauptet Landau, Terr. S. 300.

[20]) So Waitz I. S. 167.

[21]) Vgl. Waitz I. S. 142—145. Kemble I. S. 77f. K. Maurer, Uebersch. I. S. 82f. Island S. 1f. Der Name „Fylk" bedeutet noch Völkerschaft, Scir dagegen — was also jedenfalls spätere Bezeichnung — Theilgenossenschaft; ebenso wol Gau. Bei den Friesen erhielten sich die alten Völkerschaften als selbständige Landesgemeinden, welche untereinander nur föderativ verbunden waren.

mehr überwog dann diese letztere Seite, die genossenschaftliche Bedeutung trat zurück, man verlegte die Quelle ihrer Zusammengehörigkeit nach oben und außen, man sah sie nicht mehr für ein gewachsenes Glied, sondern für eine gemachte Abtheilung des Landes und Volkes an. Nunmehr organisirte man ähnliche Verbände von oben, ohne oder ohne doch überall die alten Völkerschafts- und Landschaftsgrenzen zu beachten, und es bildete so die Gaugenossenschaft, ohne gänzlich das Wesen einer Genossenschaft zu verlieren, doch mehr und mehr als entscheidendes Moment die Idee des Verwaltungs-Bezirks heraus. Davon später: hier ist jetzt zunächst die Erweiterung der Völkerschaft, welche die Vorbedingung einer derartigen Entwicklung war, zu behandeln.

§ 6. Die Erweiterungen der Völkerschaften zu Stämmen und Völkern. Die Bünde. Das Königthum. Die Reiche.

Beruhte so die älteste Verfassung der Germanen auf engeren und weiteren Genossenschaften freier Männer, so war doch ihrer innersten Natur nach diese Genossenschaft ungeeignet, der weiteren Entwicklung des Volkes zu höheren, umfassenden Rechtsverbänden allein oder auch nur vorzugsweise als Rahmen zu dienen.

In der alten Genossenschaft gab es keine von der Summe aller Vollgenossen verschiedene Einheit. Die Abstraktion eines Staates oder eines Gemeinwesens war unbekannt. In Alle war die Einheit zerstreut; wenn Alle zusammen waren, dann und nur dann konnte diese Einheit wollen und handeln. Wenn die Versammlung, sei es als Heer, sei es als Gericht, in unmittelbarer, sinnlich wahrnehmbarer Weise als ein Gesammtwesen beschloß oder handelte, dann wollte oder handelte das Volk. Kein Gesetz gab es über dem Volk: nur ein in allen lebendiges Volksrecht bestimmte sein Leben. Der Gesammtheit aller Genossen immanent waren der Friede, die Gewalt, das Besitzthum, welche der Gemeinschaft entsprangen.

Um Vieles früher als unser Volk gelangte das Alterthum zum Staatsbegriff: aber die von ihm wunderbar früh vollzogene Abstraktion war eine einseitige und führte zum Untergang alles individuellen Rechtes in der idealen, aber despotischen Staatseinheit. Auch der griechische und römische Staat wurzelte im Gesammtwillen der vollberechtigten Bürgermeinde: einmal begründet aber trat das Recht als Gesetz, die öffentliche Gewalt als Staatsgewalt (imperium) mit allgewaltiger Autorität den Bürgern selbständig gegenüber, und es entstand, über und außer der Gemeinde, jener ideale Begriff eines transcendenten Staats, welcher vor der verkörperten Allgemeinheit jede Besonderheit willenlos sich zu beugen zwang. Kühnheit des Gedankens, Fügsamkeit für gewaltige und glänzende Formen, bewunderungswürdige Schnelligkeit der Bildung und eherne Konsequenz zeichneten diese Staatsidee aus und zeitigten ihre herrlichsten Blüthen. Und doch konnte sie, so hoch sie die bürgerliche Freiheit stellte, keine allgemeine und dauernde Freiheit erzeugen, weil sie der individuellen Freiheit vergaß.

Unklar und ungefügig blieb lange der germanische Gedanke; spät vermochte er erst sich zum Begriff einer idealen Einheit zu erheben; wuchernde Auswüchse trieb er: aber eine unvergängliche Kraft, eine gewaltige Tiefe, eine Macht, zu versöhnen und zu vermitteln, wohnten ihm inne. Erst nach Jahrtausenden und nicht ohne aus der antiken Ideenwelt zu schöpfen, kamen die Germanen zum Staatsbegriff, schieden sie die unsichtbare Einheit des Volkes von seiner Vielheit oder seinem Herrn: aber diese Einheit trat ihnen nunmehr nicht als eine luftige Abstraktion außer und über das Volk, sondern blieb dem Volke immanent, wurde als die zu rechtlicher Gestaltung gelangte Volkspersönlichkeit selber erkannt; und nicht der Untergang des Individuums im Staat, sondern seine vollste und freiste Entwicklung soll durch die harmonische Verbindung bürgerlicher und individueller Freiheit erstrebt werden. Viel verschlungen jedoch und dunkel war dieser Weg, dessen Ziel noch immer weit vor uns liegt; wechselnd mußten sich verschiedene Principien einseitig der Bildung von Recht und Staat bemächtigen und mit den Unvollkommenheiten ihrer Gegensätze auch deren schönste Blüthen niederkämpfen, ehe sich eine Versöhnung anbahnen konnte.

1) Zunächst vermochte — um zum Gegenstande zurückzukehren — in der Zeit der hereinbrechenden Völkerbewegungen die freie Genossenschaft des alten Rechts den Anforderungen der Zeit, welche gebieterisch größere nationale Einheiten verlangte, nicht zu genügen. Nur für einen Kreis, in dem die räumliche Ausdehnung des Gebiets und die Zahl der freien Genossen beschränkt genug waren, um die persönliche Verbindung Aller lebendig zu erhalten und eine wirkliche Betheiligung Aller an den gemeinsamen Angelegenheiten zu ermöglichen, war die alte Genossenschaft durchführbar. Vermehrte und verbreitete sich eine Völkerschaft so, daß die faktische Lebensgemeinschaft Aller nicht mehr vorhanden, die regelmäßige Volksversammlung nicht mehr thunlich schien, so mußte sie sich, wollte man anders die alte Verfassung festhalten, in mehrere unabhängige Völkerschaften spalten. Mochte dann das Bewußtsein alter Zusammengehörigkeit und selbst der gemeinsame Name bleiben: das rechtliche Band war gelöst[1]). Vielleicht indeß, wenn Bedürfniß und Bewußtsein der größeren Stammeseinheit lebendiger wurde, hielt man wenigstens im gemeinsamen Kultus der Stammesgötter die alte Verbindung aufrecht und schickte zu den altgeheiligten Zeiten an altgeheiligte Stätte Abgesandte aus allen Gauen[2]). Auf solcher Opferversammlung, zu der dann auch das unberufene Volk freiwillig strömte, herrschte dann ein höherer, gottgeweihter Friede, der vorübergehend noch einmal alle Glieder des Stammes zu einer großen Friedensgenossenschaft zu einen schien; Kriege und Fehden der Völkerschaften untereinander ruhten dann für die heilige Zeit[3]). Drohte den Stämmen des Volkes eine gemeinsame Gefahr,

[1]) Tac. Germ. c. 43: Lygiorum nomen in plures civitates diffusum; c. 44: Suionum . . civitates.

[2]) Tac. Germ. c. 39. 40.

[3]) Tac. Germ. c. 40.

so mochten wol diese Opferversammlungen bald zugleich Gelegenheit bieten, einen gemeinschaftlichen Heerzug zu verabreden, und, um dem Feinde gegenüber einig dazustehen, die Zwistigkeiten unter den einzelnen Völkerschaften zu schlichten[4]). Im Fortgang der Entwicklung mochten dann auch andere wichtige nationale Angelegenheiten zur Berathung kommen, erweiterte Vollmachten an die Abgesandten ertheilt werden, und endlich mochte so eine wahre Bundesgenossenschaft, welche alle Völkerschaften des Volkes dauernd zu höherer Einheit verband, sich bilden, wie dies nach einer freilich nicht unbedenklichen Nachricht bei den Sachsen in heidnischer Zeit, später aber bei den Friesen der Fall war[5]).

Was indeß allenfalls möglich war bei den von der Völkerwanderung wenig berührten, lange auf demselben Gebiet seßhaften Stämmen, das vermochte in einer alle alten Stammes-Verhältnisse chaotisch durcheinander rüttelnden Epoche nicht die allgemeine Basis der Neubildung zu werden. Bündnisse zwar treten seit der ersten Berührung mit den Römern zahlreich hervor; hier zu mehr vereinzelten, meist kriegerischen Zwecken, dort allgemein zu Schutz und Trutz, hier auf Zeit, dort mit der Absicht der Dauer, hier unter freier Initiative Aller, dort vermöge halben oder ganzen Zwangs eines die Hegemonie übernehmenden Volkes schlossen sich nicht blos verwandte, sondern auch stammfremde Völkerschaften zusammen. Nirgend aber, wie es scheint, giengen auf diesem oder doch allein auf diesem Wege aus Vertrags-Verhältnissen neue genossenschaftliche Volkseinheiten hervor[6]). Dazu fehlte es an dauerndem Frieden und dauernder

[4]) So ist vielleicht b. Caesar de b. G. IV, 19. VI, 10 der von den Sueven more suo concilio habito gehaltene Kriegsrath zu denken.

[5]) Der Streit über die berühmte Nachricht b. Hucbald, Vita S. Lebuini S. S. II. 361. 362 ist noch immer nicht ausgefochten. Vgl. v. Sybel S. 88. Gaupp, d. Recht der alten Sachsen S. 22. 23. Kreutzler in den Forsch. z. D. G. Bd. VI. S. 345f. und gegen ihn Abel ib. S. 355. Findet man, wie Gaupp, die älteste Repräsentativverfassung, eine gesetzgebende und beschließende Versammlung von Volksvertretern, welche aus den einzelnen Ständen gewählt wurden, hierin, so grenzt die Annahme an Unmöglichkeit. Weit weniger unwahrscheinlich wird die Stelle, wenn man (wozu die Erwähnung der Opfer S. 361 ermächtigt) die Zusammenkunft in Markloh als uralte Opferversammlung betrachtet, zu welcher alle sächsischen Gaugenossenschaften religiöse Gesandtschaften (die legationes der Germ. c. 39) abschickten; wenn man weiter annimmt, daß diese Gesandten zugleich zur Berathung einzelner Angelegenheiten ermächtigt wurden, dabei indeß (wie die principes des Tacitus) die wichtigeren Beschlüsse nur vorberiethen und ihren einzelnen Volksversammlungen zu definitiver Entscheidung vorlegten; wenn man also statt einer im Namen des ganzen Sachsenvolkes beschließenden repräsentativen Ständeversammlung an eine einfache Versammlung von Bevollmächtigten verbündeter Völkerschaften denkt. — Ueber die Friesen vgl. unten. §. 25.

[6]) Beispiele solcher Bünde bei Cheruskern (Tac. Ann. II, 45. Germ. c. 36), Markomannen, Katten, Alamannen. Waitz I. 343 legt gewiß mit Recht ihnen

Seßhaftigkeit. Es bedurfte eines festeren Bandes als der leicht löslichen Bundesverträge unabhängiger Völkerschaften, um in dem Wechsel der entstehenden und zerfallenden Vereinigungen, in dem Gewirre der hier sich spaltenden, dort ineinander aufgehenden Völkerschaften dauernde große Volkseinheiten zu schaffen, welche den Bedürfnissen der Zeit gemäß mächtige Reiche gründen konnten. Ein solches Band zu schürzen vermochte einzig und allein das germanische Königthum.

2) Das Königthum[7]) daher, einmal entstanden, mußte bald, obgleich im Anfang eine starke Abneigung gegen dasselbe herrschte[8]), mit unwiderstehlicher Macht die germanischen Völker ergreifen. Unbekannt fast zu Cäsars Zeit[9]), Ausnahme noch und das Ansehen des Volkes mindernd nach Tacitus[10]), verbreitet es sich mehr und mehr[11]), wird der Wunsch und die Ehre der Stämme[12]), wird mit Bewußtsein, wo es noch nicht besteht, eingeführt[13]), und ist schon zur Zeit der Völkerwanderung ein Gemeingut der wichtigsten germanischen Völker, bis endlich nur die Sachsen[14]) und Friesen[15]) ihm erfolgreich widerstehen. Auch in der freien Verfassung hatte es in der für die Dauer eines Krieges durch Volkswahl dem Tapfersten übertragenen Heerführer-Würde

---

nur völkerrechtliche Bedeutung bei: erst ein Königthum an ihrer Spitze vermochte Stämme und Völker daraus zu gestalten. Anderer Ansicht Zöpfl § 31. I.

[7]) Sybel, Entstehung des deutsch. Königthums. Wittmann, das altgerman. Königth. Dahn, die Könige der Germanen Bd. I. u. II. Köpke, die Anfänge des Königth. bei den Gothen. Waitz I. c. 8. Zöpfl § 32. 33. Gaupp, Ansiedl. § 19. S. 100f. Landau, Terr. S. 312f. Kemble I. 137f. II. 1f. Auch Schulze, das Recht der Erstgeburt S. 15—47.

[8]) Vgl. die Erzählung von Arminius und Italicus b. Tac. Ann. II, 88. XI, 16. Wittmann S. 49, v. Sybel S. 100, Landau S. 315, Dahn I. 111 denken beim regnum affectare nur an das Streben nach Ausbreitung des Gaufürstenthums. Dagegen s. Waitz I. 281. Gaupp, Ansiedl. S. 103. Thudichum, Staat S. 68. — Vgl. Tac. Ann. II, 44.

[9]) Caesar I, 43 nennt Ariovist König, aber wegen römischer Verleihung des Titels. Er war wol ein Herzog. A. M. Dahn I. S. 101f.

[10]) Nur bei Markomannen, Hermunduren, Gothen, Quaden und Schweden werden ausdrücklich Könige erwähnt. Germ. c. 42. 43. 44. Ann. II, 63. XII, 29f.

[11]) Vandalen, Burgunder, Rugier, Gepiden, Ostgothen, Thüringer — vermuthlich auch die Baiern — traten von Anfang an unter Königen auf.

[12]) Paulus Diac. I, 20. 27.

[13]) So bei Westgothen, Jordanis c. 29. 26 Herulern (Odoaker), Langobarden (Paulus Diac. I. 14), und angeblich auch bei den Franken (Gregor Tur. II. 9. Gesta Franc. c. 4).

[14]) Aber nur in der Heimath. In England treten sie sofort unter Königen auf.

[15]) Vorübergehend werden auch Friesenkönige genannt.

(dux, heritogo) ein Mittel zur Einigung großer Volksmassen gegeben[16]): allein mit dem Ende des Krieges endete das Herzogsamt. Anders das Königthum, welches im Frieden wie im Kriege in einer bis dahin unbekannten Stärke und sinnlichen Lebendigkeit den Einheitsgedanken dauernd verkörperte.

In der Fähigkeit, größere Volksmassen zusammenzuhalten, lag der Hauptgrund für Entstehung und Ausbreitung des Königthums. Doch darf man nicht blos in dem äußeren Umfang der Herrschaft den Unterschied der Königswürde vom Fürstenamt suchen[17]), und die Entstehung des Königthums überall, wie dies allerdings häufig genug zutreffen mag, auf die Unterwerfung der umwohnenden Gauhäuptlinge unter den Mächtigsten zurückführen[18]). Kein blos quantitativer, sondern ein qualitativer Unterschied muß Fürstenthum und Königthum getrennt haben, und um so weniger äußerlich beide verschieden waren[19]), um so leichter man bei einer allmäligen Umwandlung des Fürsten in einen König im einzelnen Fall ungewiß sein mochte, ob er schon König oder noch Fürst zu nennen sei[20]): um so deutlicher mußten im Rechtsbewußtsein des Volkes innere, begriffliche Unterscheidungszeichen leben, wenn anders jene Nachrichten erklärlich sein sollen, welche freie und königliche Verfassung als gewaltig ringende Gegensätze schildern. Man hat diese Unterscheidungszeichen in der Verknüpfung der Königswürde mit einem bestimmten Geschlecht finden wollen[21]).

---

[16]) Caesar VI, 23. Tac. Germ. c. 7. Hist. IV, 15. Gaupp, das Recht der alten Sachsen S. 21. Landau S. 309. Solche Herzöge waren die Führer der Kimbern und Teutonen; Arioviſt (Roth, Beneficialwesen S. 24); Arminius (Landau S. 210) ꝛc.

[17]) So Sybel, Wittmann, Bethmann-Hollweg S. 56. Roth S. 31. Grimm.

[18]) In England und Skandinavien scheint so das Königthum entstanden: aber ohne äußeren Anlaß tauschten ja oft Völker die königliche Verfassung gegen die freie ein. Note 13.

[19]) Was von den späteren äußeren Insignien der Königswürde (Grimm, R. A. S. 239f. Waitz II. 118f.) schon in älterer Zeit vorkommt (z. B. Haarschmuck, Tac. Germ. c. 3, Schilderhebung, Tac. hist. IV, 15, Richterstab) war auch bei Fürsten und Herzögen üblich. Stellen, welche ausdrücklich bezeugen, daß die Könige sich äußerlich vom Volke nicht unterschieden, s. b. Waitz I. S. 303 Note 1.

[20]) Besonders außenstehende Beobachter konnten zweifeln. Bald Könige (rex, βασιλευς), bald Herzöge werden die Führer der Kimbern und Teutonen genannt. Dahn I. 100f. Ungewiß bleibt, ob die reges, reguli, subreguli und regales der Alamannen bei Ammianus Marcellinus Gauhäuptlinge und Centenare (so Landau 313) oder Könige (so Waitz I. 282) sind. Heerkönige, Seekönige und Königsname für unbedeutende Anführer im Norden (Landau S. 313) beweisen, daß das Wort König so wenig wie nord. dróttin (Herrscher) und goth. thiudans (von thiuda, Volk) — Grimm, R. A. 229. 230 — entscheidet.

[21]) So Waitz, Zöpfl, Köpke, Dahn, K. Maurer, Kemble (I. 143. 153) ꝛc.

Dies allein aber kann nicht entscheiden, — denn obgleich das Königthum stärker zur Erblichkeit neigte als die Fürstenwürde, so war doch auch bei dieser vermöge des Herkommens die Wahl durch die Rücksicht auf das Geschlecht beschränkt und es war umgekehrt die Erblichkeit des Königthums lange durch die Wahl des Volkes unter den Geschlechtsgenossen gebunden, eine Wahl, die beim Absterben oder bei der Vertreibung des Königsgeschlechts in volle Freiheit zurücktrat[22]). Andere sehen in der Königswürde ein ständiges Heerführeramt[23]), oder eine das ganze Volk ergreifende Gefolgsherrschaft[24]), oder eine eigenthümliche Verbindung von Beidem[25]). So sehr aber langes Herzogthum oder großes Gefolge den Weg zur Königswürde bahnen, so starke Hebel beide für Befestigung der gewonnenen Herrschaft bilden mochten: charakteristische Merkmale sind dies nicht. Ebenso einseitig ist es, das Wesen des Königthums gerade im Gegensatz zu kriegerischen Aemtern aus priesterlicher[26]) oder priesterlich-richterlicher[27]) Würde herzuleiten. Immer war damit Kriegsführerschaft verbunden und mehr dankte von je ihr, als friedlicher Entwicklung die Herrschermacht. Endlich war zwar von je durch stärkere und mit der Zeit immer stärker werdende Gewalt und durch die Vereinigung vieler Rechte in Einer Person das Königthum vom Fürstenamt verschieden: bestimmte Befugnisse aber, die nicht entweder auch einem bloßen Fürsten zugestanden oder einem anderen Könige gefehlt hätten, suchen wir vergebens mit dem Königsbegriff zu verknüpfen. Und dennoch! So oft es geläugnet ist[28]), ein principieller Unterschied im Verhältniß von König und Volk und im Verhältniß von Fürst und Volk lebte im Bewußtsein des Germanen. Tacitus selbst giebt uns die Anleitung, ihn zu finden. Wenn er berichtet, daß regi vel civitati, dem Könige bei königlicher, dem Volk bei freier Verfassung das Friedensgeld zufiel, so erkennen wir, daß der Fürst den Volksfrieden, der König dagegen einen Königsfrieden handhabte. Unter Volksbann dingt der gewählte Führer, unter Königsbann der König. In eigenem Namen herrscht dieser, jener aus Vollmacht der Gemeinde. Steht der Fürst

[22]) Nachweisungen b. Waitz, Sybel, Dahn, Wittmann, Grimm, Köpke. Wechselnde Geschlechter finden wir bes. bei Westgothen und Langobarden. Am schlagendsten spricht gegen wahre Erblichkeit, daß nach Ermanrichs Tod ein König aus anderem Geschlecht berufen wird, weil der noch vorhandene Königssproß unmündig ist.

[23]) So Thudichum, Staat S. 62. Zöpfl: „eine in einer gewissen Familie erblich gewordene Heerführerschaft."

[24]) So Eichhorn, R. G. § 17. Phillips, D. G. I. 423.

[25]) Leo, Vorles. I. 175 f.

[26]) Grimm, R. A. S. 243.

[27]) Kemble I. S. 140 f.

[28]) So — von freilich sehr verschiedenen Prämissen aus — von Grimm, Sybel, Wittmann, Kemble (the kingdom is only a larger ga than ordinary).

als erster Genosse unter Genossen, so tritt der König über und außer das Volk, wird der Gegensatz des Volkes. Er wird der selbständige Träger eines Stückes jener Volkseinheit, die bisher ganz bei der Gesammtheit war[29]). Nach außen[30]) und innen repräsentirt der König in seiner eigenen, lebendigen Persönlichkeit so viel von der nationalen Einheit, als von den einstigen Volksrechten an ihn übertragen wird. Königlicher Heerbann und königlicher Gerichtsbann sind die beiden vornehmsten unter diesen Gewalten, aus denen sich ein immer stärker werdendes Herrschaftsrecht entwickelt. Die genossenschaftliche Verfassung ist durchbrochen, eine herrschaftliche Spitze ist aus ihr herausgewachsen. In moderner Weise würden wir sagen: das Volk ist nicht mehr souverän, es hat einen Theil seiner Souveränität an den König veräußert.

Freilich zunächst nur einen Theil. Mit der gekräftigten Volkseinheit kann die Volksfreiheit sehr wol bestehen[31]). Noch ist vielfach das Recht der versammelten Volksgemeinde stärker als das Königsrecht[32]). Nicht nur Wahl oder doch Bestätigung, auch Absetzung[33]) oder selbst Wiederabschaffung des Königthums[34]) ist ihr vorbehalten. Ueber Krieg und Frieden steht ihr die höchste Entscheidung zu[35]). Die Erzeugung des Rechts und die Recht-

[29]) Gut sagt Kemble l. c. S. 137: the free people recognize in the King as much *of the national unity* as they consider necessary to their existence as a *substantive body*.

[30]) Auch das mag man hierher ziehen, daß Tacitus (c. 1) von nuper cognitis quibusdam gentibus ac regibus — „Völkerschaften mit und ohne Könige" hat man übersetzt — spricht. Dort ist es das Volk selbst, hier der König, welcher als Repräsentant der nationalen Einheit nach außen genannt wird.

[31]) Tac. Germ. c. 7. c. 43.

[32]) In Germ. c. 11 stellt Tacitus den König ebenso wie den princeps entschieden der Volksversammlung untergeordnet dar. Auch jener wirkt auctoritate suadendi magis quam jubendi potestate. Vgl. Ann. XIII, 54: qui nationem eam regebant in quantum Germani regnantur.

[33]) So bei den Markomannen und Cheruskern nach Tacitus; bei den Quaden (Dahn I. S. 113); bei den Alamannen (Ammian. Marcell. XVI, 12. 17); bei den Langobarden (Grimm, R. A. S. 231, zweite Note); bei den Ostgothen (Köpke S. 192). Gregor. Tur. III. 30: sumserunt enim Gothi (Westgothen) hanc detestabilem consuetudinem, ut si quis eis de regibus non placuisset, gladio eum adpeterent et qui libuisset animo hunc sibi statuerunt regem. Im Norden opferte man die Könige bei Hungersnoth den Göttern (Grimm, R. A. S. 232), bei den Burgundern setzte man sie wegen Kriegsunglück oder Mißwachs ab (Ammian. Marc. XXVIII, 5).

[34]) So wurde die Königsherrschaft bei den Ostgothen nach Thorismund's Tod 40 Jahr ausgesetzt (Grimm, R. A. S. 233), bei den Langobarden ebenfalls unterbrochen (Waitz I. 286).

[35]) Jordanis c. 57. Vgl. c. 26 u. 56. Ammian. XVI, 12. 17. XIV, 10. 14. Köpke S. 38. Dahn I. 213. II. 107. 112. Waitz I. 313.

sprechung gehan allein noch von ihr aus, genossenschaftliche Küren, Weisthümer oder Schöffensprüche der gesammten Volksgemeinde sind noch die leges barbarorum[36]). Die Gemeinde, die Centenen, zuerst vielleicht auch die Gaugenossenschaften wählen noch selber ihre Vorstände, berathen und beschließen autonom in ihrem Kreise. Nur freiwillig gespendete Abgabe darf auch der König vom Freien verlangen[37]). Nicht einmal an der Beute gebührt zuerst dem Könige rechtlich ein größerer Theil[38]). Kurz, unter und neben dem Könige steht noch immer in mächtiger Gesammteinheit die Volksgenossenschaft mit Gesammtrecht und Gesammtgewalt. — Allein einmal zu selbständigem Dasein gelangt, zog das Königsrecht vom Recht der Volksgenossenschaft ein Stück nach dem andern an sich. Die Volkswahl schwand vor der Erblichkeit[39]), in den allgemeinen Angelegenheiten des Volkes ersetzte formelle Zustimmung das Mitbestimmungsrecht, über die einzelnen Abtheilungen der Leute und des Landes traten ernannte Beamte, ein Königsgericht, eine Königsverordnung bildeten sich, und die allgemeine Versammlung des ganzen Volkes wurde, je größer der Umfang der Herrschaft wurde, desto seltener, und desto spärlicher ihr Besuch. Immer aber blieb doch auch da noch das Volk eine besondere Friedens- und Rechtsgenossenschaft unter königlichem Schutz, und so viel von ihrer Einheit sie an den König veräußert haben mochte, etwas davon blieb in ihr selbst zurück.

Wahrhaft vernichtend auf die Idee der Volksgenossenschaft wirkte das Königthum erst da, als es seine Kraft nicht mehr aus der Stellung an der Spitze des Volkes, sondern aus der Stellung an der Spitze der von ihm entwickelten Herrschaftsverbände schöpfte, — als der König vermöge seiner Schutz- und Dienstherrschaft über Gefolge, christliche Kirche, unterworfene Stämme aus einem Richter und Führer zum Herrn des Volkes, vermöge seiner Grundherrschaft endlich aus einem Volkskönig zum Gebietsherrn wurde[40]).

3) Besonders wichtig für eine derartige Umbildung des Volkskönigthums war die Gründung der großen Reiche, namentlich auf römischem Boden, indem sie neben einem herrschenden Volk eine Anzahl anderer Volks- und Stammes-Genossenschaften umfaßten. Diese hielt dann bald ganz allein noch der König zusammen. Höchstens die unentwickelten Anfänge der Idee einer Reichs-Genossenschaft, welche alle Bewohner, alle Stämme und Provinzen eines

[36]) Daher die Namen ewa, pactum oder pactus, forum judicum (westgoth.), judicia in l. Fris. add. sap. c. 69 u. l. Angl. et Warin. c. 12. Daher ferner der Name nach der gens. Die Nachrichten der Prologe beweisen ausdrücklich, daß der König nur Anstoß und Sanktion gab, das Volk selbst als Gesetzgeber galt. Zöpfl, R. G. § 1 f. Waitz II. S. 81 f.

[37]) Tac. Germ. c. 15. Grimm, R. A. S. 246.

[38]) Grimm, R. A. S. 246.

[39]) Grimm, R. A. S. 231. Waitz II. 90 f. 105 f.

[40]) Vgl. unten § 12 – 14.

solchen Reiches unmittelbar verbunden hätte, möchten sich nachweisen lassen: überwiegend herrschte die Anschauung, daß in diesen Fällen nur die einzelnen Volksstämme durch sich selber verbundene genossenschaftliche Einheiten seien, eine höhere Einheit über ihnen aber ganz allein durch den König vermittelt und zur Anschauung gebracht werde[41]).

II. Die Verknüpfung der freien Genossenschaft mit Grund und Boden.

§ 7. Die Ansiedlung der Geschlechter, Stämme und Völker[1]).

Wenn beim Beginn der Geschichte die freien Genossenschaften wesentlich noch auf dem Gedanken eines persönlichen Zusammenhangs beruhten, dessen Wurzeln jenseit aller dauernden Seßhaftigkeit lagen, und wenn aus diesem Grunde bisher ohne Berücksichtigung des Verhältnisses zu Grund und Boden lediglich von dieser persönlichen Grundlage des Genossenverbandes die Rede war: so hatte doch bereits jener große Entwicklungsproceß begonnen, in dessen Verlauf eine von unten nach oben langsam aufsteigende Verdinglichung aller Verbände eintrat.

Nomadische Stämme kennen kein wahres Grundeigenthum. Die Erde gilt ihnen, wie uns Luft und Meer, als herrenloses Gut; ihre Erzeugnisse, ohne menschliche Bemühung in reicher Fülle gespendet, gehören dem, der sie ergreift. Der Boden an sich und sein ungewonnenes Produkt haben keinen Vermögenswerth. Ein Stamm oder Geschlecht mag ein Gebiet in regelmäßigem Umherziehen beweiden, in ihm jagen und fischen, — er mag dieses Gebiet anderen Stämmen gegenüber als sein Besitzthum betrachten und den stammfremden Eindringling abwehren: allein dies Recht steht näher dem völkerrechtlichen Eigenthum eines Staats an seinem Gebiet als etwa seinem fiskalischen Eigenthum an einer Domäne, die Abwehr des Ungenossen vom Friedens- und Rechtskreise der Genossenschaft ist sein Hauptinhalt. Und wie der Mensch für sich kein Herrenrecht über die Erde fordert, so ist er auch umgekehrt nicht gebunden an die Scholle, steht frei dem von ihm bewohnten Boden gegenüber.

[41]) Vgl. unten § 12. 18.

[1]) Vgl. bes. Hanssen, Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit, b. Falck, N. Staatsbürg. Magazin Bd. III u. VI; über die Gehöferschaften in den Abh. der Berliner Akademie 1863. S. 75; zur Gesch. der Feldsysteme, Z. f. d. gesammte Staatswiss. 1865. I. S. 1 f. Roscher, Ansichten der Volkswirthsch. S. 47 f. u. System der Volkswirthschaft II. S. 200 f. v. Maurer, Einl. in die Geschichte der Markenverfass. ꝛc.; Geschichte der Markenverf.; Geschichte der Dorfverfass. Bd. I. v. Haxthausen, über die Agrarverfassung in Norddeutschland (1829). Landau, die Territorien. Thudichum, Gau- und Markenverf. in Deutschland 1860. Waitz I. 93 f. II. 258 f., und die Nachrichten der Alten über den Grundbesitz der Germanen, Allg. Monatsschr. 1854. S. 105 f. — Ferner über angelsächs. Verhältn. Kemble I. 35 f. K. Maurer, krit. Uebersch. I. 63 f. W. Maurer,

Anders aber wird es mit beginnender Landkultur. Die Erde tritt aus der Reihe der unbezwinglichen Naturmächte heraus und gehorcht dem menschlichen Willen. Der Mensch wird sich seines Herrschaftsrechts über sie bewußt. In den Boden verlegt der Mensch seine Kräfte, er steckt seine Arbeit hinein, und das erarbeitete Land (erbe) wird ein Gegenstand des Vermögens. Die Idee des Grundeigenthums in seiner doppelten und Anfangs ungetrennten Bedeutung der Grundherrschaft und des Grundvermögens, — des politischen (Gewalt-) und des privaten (nutzbaren) Rechtes entsteht. Auf der anderen Seite fühlt sich der Ackerbauer abhängiger als der Nomade. Das unterworfene Land bedingt umgekehrt sein Wohl und Wehe, alle Verhältnisse werden, wo früher nur die Persönlichkeit entschied, mehr und mehr durch die Rechtsverhältnisse an Grund und Boden bestimmt, und in den größten und wichtigsten Beziehungen muß endlich die alte Freiheit des Wandervolkes in dinglicher Gebundenheit untergehen, ehe sie sich aus dieser in geläuterter Gestalt von Neuem zu erheben vermag.

Eine nach Jahrtausenden zählende Uebergangszeit liegt zwischen dem Anfang und dem Ende dieser Entwicklung. Weil die Germanen im Beginn ihrer Geschichte nirgend mehr als reines Nomadenvolk auftreten[2]), sondern die Kenntniß des Ackerbaues schon aus der asiatischen Heimath mitgebracht hatten[3]), kannten sie lange ein Grundeigenthum[4]), hatten sie Niederlassungen begründet. Weil aber der Ackerbau in dem wirthschaftlichen Leben der Germanen nur erst eine sehr untergeordnete Rolle spielte, weil die Viehzucht und die Jagd, das Kriegs- und Wanderleben weit im Vordergrund standen, waren in Recht und Verfassung die persönlichen Elemente noch durchaus entscheidend, nur als ihr Ausfluß, durch sie bedingt und bestimmt, erscheinen die Rechte an Grund und Boden.

Z. f. D. R. XVI. S. 201 f.; über Ditmarschen Michelsen ib. VII. S. 89—110; über schweizer Verhältn. Bluntschli, Staats- und Rechtsgesch. v. Zürich; Blumer, Gesch. der schweizer. Demokratien I. 1 f.; Heusler, die Verhältn. am Gemeinland in Unterwalden.

[2]) Nahe genug mögen sie dem Nomadenthum noch gestanden haben und sich so die Nachrichten des Strabo VII, 1. 3, welcher den Völkern jenseits der Elbe den Ackerbau abspricht und des Plutarch (Aemil. Paul. c. 12), die Bastarner seien *ἄνδρες οὐ γεωργεῖν εἰδότες οὐ πλεῖν οὐκ ἀπὸ ποιμνίων ζῆν νέμοντες*, erklären. Aber schon die Kimbern und Teutonen waren wandernde Ackerbauvölker, welche Karren und Gespann der Wirthschaft und vermuthlich auch ihre Häuser oder doch deren Pfosten (Plinius VIII, 40. 61: domus eorum plaustris impositas) mit sich führten. Niebuhr, kl. histor. Schr. I. 363. Tacitus sieht gerade in dem reinen Nomadenthum der Sarmaten (in plaustro equoque viventibus) ein unterscheidendes Merkmal gegenüber den Germanen. Germ. c. ult.

[3]) Das beweist die vergleichende Sprachforschung.

[4]) Auch Caesar (cf. Note 8) spricht nicht das Grundeigenthum, sondern nur ein festes Sondereigen den Germanen ab. Bluntschli, krit. Uebersch. II. 292.

Freilich werden nicht alle Völkerschaften auf gleicher Stufe gestanden, noch überall die Verhältnisse sich gleichmäßig entwickelt haben. Schwerlich existirt in Deutschland eine „erste" Ansiedlung in dem Sinne, daß sie von einer zuerst sich ansiedelnden Genossenschaft herrührte, sondern die sogenannten ersten Ansiedlungen waren nur in objektivem Sinne erste, es waren Neusiedlungen auf bisher unbebautem oder anders bebautem Boden, welche von den sich darin niederlassenden Verbänden nach dem Bilde ihrer früheren Heimath gegründet oder umgewandelt wurden. Je nach der Stufe daher, auf welcher das Volk in der bisherigen Heimath gestanden, je nach der Häufigkeit des Gebietswechsels, je nach dem früheren oder späteren Eintreten der definitiven Seßhaftigkeit mußten, — von Stammes-Eigenthümlichkeiten ganz abgesehen, — die Verhältnisse sich verschieden gestalten. In sehr verschiedener Weise mithin mußte, auch nachdem das Volk angesiedelt war, zwischen dem einst allein entscheidenden Einfluß der persönlichen Zusammengehörigkeit und dem mehr und mehr bemerklich werdenden Einfluß der Gebietszugehörigkeit die Grenze sich bestimmen; es mußte die Hervorbringung der Gebietsscheidungen durch die Volksgliederung und Volkstheilung mit der späteren Hervorbringung neuer Volkstheilungen durch Gebietstheilungen sich nach sehr mannichfachem Maßstabe kombiniren; es mußten an dem einen Ort, bei dem einen Volk bereits Genossenschaften bestehen, welche, weil sie ein gemeinsames Gebiet inne hatten, Genossenschaften waren, während an dem anderen Ort, bei dem anderen Volk nur erst Genossenschaften existirten, die, weil sie Genossenschaften waren, auch ein Gebiet besaßen. Und am allerwenigsten ist an eine Entwicklung zu denken, wie sie Landau in den Territorien ausmalt: eine regelmäßige Kolonialbildung, die von Einer oder sehr wenigen Ansiedlungsstätten aus sich in progressiver Vervielfältigung vollzogen und in dem gleichmäßigen Gange der Tochter-, Enkel-, Urenkel-Ansiedlungen u. s. w. aus Einer Dorfmark größere und kleinere Marken, Hunderte, Gaue, Länder gebildet hätte, so daß eine überall wiederkehrende Markscheidung die erste Ursache der überall wiederkehrenden Volksgliederungen gewesen wäre.

Allein so wenig in der Gestaltung und dem Resultat der Niederlassungen Gleichförmigkeit herrschte: doch war das Princip, welches diese Niederlassungen und ihre älteste Fortbildung bestimmte, überall dasselbe. Es war das Princip der genossenschaftlichen Landnahme[5]), aus welcher sich sodann in juristischer Beziehung das genossenschaftliche Gesammt-Eigenthum, in ökonomischer Beziehung die genossenschaftliche Gesammtwirthschaft entwickelte[6]). Die Ge-

---

[5]) Zöpfl § 97 bezeichnet richtig das „Princip des genossenschaftlichen Einnehmens" als Quelle der deutschen Grundbesitz-Verhältnisse. Vgl. Maurer, Einl. S. 5: die älteren ländlichen Einrichtungen „waren sämmtlich genossenschaftlicher Natur".

[6]) In den Zeiten, als man Gemeinde und Staat aus stillschweigendem oder ausdrücklichem Vertrage herleitete, übertrug man dies auch auf diese Verhältnisse. Man hielt daher Einzelhöfe für das Ursprüngliche und leitete aus nachträglicher

nossenschaften aber, welche das Land in Besitz nahmen, und deren Gesammtrecht die Quelle alles Sonderrechts an Grund und Boden, deren Gesammtwirthschaft die Mutter aller sich langsam aus ihr lösenden Sonderwirthschaften wurde, waren nicht willkürlich oder zufällig gebildete Vereine[7]), sondern die als Gemeinschaften für alle Lebenszwecke bestehenden, natürlich gewordenen Volksverbände, — die Geschlechter, Hundertschaften und Völker. Als lebendige persönliche Gesammteinheiten besetzten sie den Boden und schufen in dessen Besiedlung ein getreues Abbild ihres eigenen genossenschaftlichen Wesens.

Dabei mochte mannichfache Verschiedenheit obwalten. Je unentwickelter das Leben des Volkes noch war, desto mehr mußte Eigenthum und Wirthschaftsverfügung den großen Gesammtheiten oder selbst dem ganzen Volke allein zufallen; je fortgeschrittenere Zustände herrschten, desto mehr mußten die kleineren Gesammtheiten als Rechts- und Wirthschafts-Einheiten hervortreten. Auch mochten größere und kleinere Glieder eines Volkes sich gänzlich lösen und auf eigene Hand Land besetzen und vertheilen. In ältester Zeit daher mochte die Völkerschaft, wenn der Gedanke des Grundeigenthums in ihr erwachte oder sie ein solches durch Eroberung oder Besitznahme neu erwarb, ihr ganzes Gebiet als unmittelbares Volksgut betrachten, und als dessen alleinige Grundeigenthümerin nicht nur keinem Einzelnen, sondern auch keiner der in ihr enthaltenen engeren Genossenschaften ein Eigenthum, sondern nur wechselnde Nutzung daran gestatten. Wie sie eine einige Volksgenossenschaft war, so stellte sie sich dann als eine einzige große Wirthschaftsgenossenschaft, als eine einzige Landgemeinde dar, in welcher der beginnende Ackerbau als eine durch Volksbeschluß geregelte, Allen gemeine Angelegenheit behandelt wurde. Einen solchen Zustand schildert uns in der That Cäsar bei den Germanen, mit denen er in Berührung kam, oder doch bei den Sueven[8]). Nur in geringem Maße ward nach ihm der

Verbindung der über die Vortheile der Gemeinsamkeit reflektirenden Nachbarn die Gemeinde, die Dörfer aber wol gar aus absichtlichem Zusammenrücken der Wohnungen her. So seit Möser Viele, — heute noch Barthold u. A.

[7]) Noch Hanssen b. Falck III. S. 83. 89. spricht von einer Vereinigung mehrerer Familien zum Zwecke der Niederlassung. Aehnlich Laudau S. 73. Dagegen sagt Bluntschli I. 24 von den sich niederlassenden Gefährten mit Recht: „sie bildeten eine Gemeinde oder setzten dieselbe vielmehr fort und gaben ihr nunmehr eine örtliche Beziehung" — und Maurer, Einl. S. 5. (vgl. S. 3): „Die Geschlechts- und Stammes-Genossenschaften bestanden schon vor den festen Niederlassungen, sie siedelten sich schon als solche an".

[8]) Caesar de b. G. IV, 1. VI, 22. 29. Die beiden letzten Stellen sprechen allgemein von den Germanen, die erste von den Sueven. Auf die Sueven will alle diese Nachrichten neuerdings wieder Knies, die polit. Oekonomie vom Standpunkt der geschichtl. Methode S. 143 beschränken. Vgl. aber Sybel S. 5f. Bethmann-Hollweg S. 8. Roscher, System II. 201. Thudichum, Staat S. 109.

Ackerbau betrieben, Privateigenthum und Sonderrecht am Ackerlande gab es nicht. Vielmehr wurde durch Obrigkeiten und Fürsten jährlich den Stammes- und Geschlechtsgenossenschaften (gentibus cognationibusque, wol Hundertschaften und Sippen) der untereinander verbundenen Männer (hominum qui una coierunt) Ackerland in entsprechender Ausdehnung an passend scheinender Stelle zugetheilt, das sie nach Ablauf des Jahres mit anderem vertauschen mußten. Hierbei fand eine vollkommene Gleichstellung der Genossenschaften und in diesen der Genossen Statt[9]). Ungewiß bleibt, ob die Wohnungen abgebrochen und mitgeführt wurden, oder für die im Besitz Nachfolgenden stehen blieben[10]).

Ein derartiger Zustand indeß konnte nur so lange dauern, als der Ackerbau neben Viehzucht und Jagd eine sehr untergeordnete Stellung einnahm. Hob er sich auch nur zu einiger Bedeutung, so mußte der Landwechsel zwischen den Stammes- und Geschlechtsgenossenschaften allmälig unterbleiben und jede Genossenschaft das Grundeigenthum des ihr zuletzt angewiesen gewesenen Gebiets

[9]) Viele halten Cäsars Bericht für unglaubwürdig und suchen ihn aus einem, besonders durch eine wirklich bestehende Feldgemeinschaft im späteren Sinn veranlaßten Mißverständniß zu erklären. So Eichhorn, R. G. § 14[a]. Kemble I. 39. Waitz I. 99, am schärfsten gegen Cäsars Beobachtungsgabe aber Landau S. 64f. — Andere versuchen durch künstliche Interpretation Cäsars Nachrichten mit denen des Tacitus zu vereinen, auch hier nicht einen Wechsel der Genossenschaften, sondern nur der Genossen im Besitz zu finden. So Maurer, Einl. S. 6. Cäsars Worte aber leiden an keiner Zweideutigkeit, und was ihre Glaubwürdigkeit angeht, so haben gerade die kompetentesten Richter in dieser Sache, die mit den älteren Agrarverhältnissen vertrautesten National-Oekonomen, Hanssen und Roscher (Anf. S. 60—68), auf das Unbedingteste die Richtigkeit der Schilderung des großen Feldherrn verfochten. — Nicht mit Unrecht vergleicht man auch die Schilderung der Geten b. Horaz, Carm. III, 24. v. 11f. Wiedemann, Forsch. z. D. G. IV. 173f. Roscher l. c. S. 80.

Cäsar läßt die Germanen eine Reihe von Gründen für die Einrichtung anführen. Diese Gründe sind nun zwar entweder seine eigene Reflexion (Roscher), oder von den Deutschen selber später der ihrem Ursprung nach nicht mehr begriffenen Gewohnheit untergeschoben (Sybel S. 7): allein sie vermögen die Nachricht zu ergänzen. So würden die beiden Gründe ne latos fines parare studeant potentioresque humiliores possessionibus expellant und ut animi aequitate plebem contineant, quum suas quisque opes cum potentissimis aequari videat nicht passen, wenn irgend Ungleichheit der Lose gegolten hätte.

[10]) Das Erstere ist nicht mit Nothwendigkeit aus der angeblichen Erwägung ne accuratius ad frigora atque aestus vitandos aedificent mit Waitz I. 97. Sybel 6. Thudichum, Staat 119. Bethmann-Hollweg 12. zu schließen. Es kann auch gemeint sein, daß der Einzelne bei dem schnellen Wechsel kein Interesse hatte, das Haus zu verbessern, um den unbekannten Nachfolger vor Hitze und Kälte zu schützen.

erwerben. Wurden aber dann neue Wohnsitze eingenommen, so mußte von Anfang an eine feste Ansiedlung der Hundertschaften und Geschlechter erfolgen und jeder derartigen Genossenschaft sogleich eine besondere Mark für alle Zeiten ausgeschieden und zugetheilt werden. Schon Tacitus daher weiß nichts mehr von einem Ortswechsel, vielmehr ist, so vieldeutig seine Nachrichten gerade über diese Verhältnisse sind, doch so viel klar, daß zu seiner Zeit überall feste, wenn auch nicht definitive Wohnsitze begründet und örtliche, wenn auch noch nicht an den Ort gebundene Gemeinde-Genossenschaften entstanden waren[11]). Seither lag in diesen örtlichen Gemeinden der Schwerpunkt aller agrarischen Entwicklung[12]): aber die Bedeutung der höheren Organisationen für Grundeigenthum und Landwirthschaft hatte damit doch keineswegs aufgehört. Jeder Genossenschaft entsprach noch jetzt ein Gebiet, von welchem ein Theil den Gliedern gegenüber in unmittelbarem Besitz der Gesammtheit blieb[13]). Nicht

[11]) Darauf weisen die gesammten Nachrichten des Tacitus (vgl. Waitz l. c. bes. S. 101 f.). Das Gegentheil finden Manche in dem berühmten c. 25, einer Stelle, in der jedes Wort mehrfache Deutung erfahren hat. (Vgl. bes. Waitz I. 103—107. 132—137). In den Worten: agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur; facilitatem partiendi camporum spatia praestant will man regelmäßigen Bethmann-Hollweg S. 10 f.) oder unregelmäßigen (Sybel) Landwechsel, oder gar wie bei Caesar jährliche Volksvertheilung des Landes unter die Gemeinden (Gemeiner, Centenen S. 97) verstehen. Auch Thudichum S. 127 glaubt, es habe noch Wechsel des Wohnsitzes stattgefunden. „Occupare" heißt aber doch „sich aneignen"! Andere wollen das System irgend einer Wechselwirthschaft in den Worten finden. Occupare heißt aber nicht, wie man dann übersetzt, das „in Anbau Nehmen des Brachfeldes", sondern „sich aneignen"!

[12]) Wäre in Germ. c. 26 statt in vices mit Waitz ab universis vicis zu lesen, so wären schon die einzelnen Dorfgenossenschaften als Besitznehmer anzusehen. Abgesehen aber davon, daß dies bloße Konjektur ist, hätte Tacitus sich sehr schief ausgedrückt, wenn er den Verein, der durch die occupatio ein vicus erst werden will, schon vorher als vicus bezeichnete! Ein Dorf, welches ein Dorf gründet, wäre gesagt. — Eher könnte man, wenn man vicus hinein haben will, in vicis, in vicos (Roscher, Ansichten S. 54) oder per vicos lesen. Dann hieße es: die Volksgesammtheit (universi) hat dorfweise okkupirt. Das Richtige aber ist, in vices beizubehalten und zwar nicht mit Laudau S. 51 „von der wechselnden Lage der Hufenstücke, immer ein Stück in jedem Gewende" zu verstehen, wol aber auf den künftigen Wechsel der Felder (arva per annos mutant) zu beziehen und „zum Wechseln", „auf Wechsel" zu übersetzen. „Land wird nach Verhältniß der Zahl der Ansiedler von der Gesammtheit zum Wechseln in Besitz genommen."

[13]) Das Gebiet einer Genossenschaft ohne Rücksicht auf deren Umfang heißt mark. Nach Grimm, Deut. Grenz-Alterth., Abh. der Berl. Akad. 1843. S. 110 f. ursprünglich „Wald", dann Grenzwald — nach Anderen (v. Maurer, Einl. 41. Landau 164. Thudichum 116. 117) von je „Grenze" bedeutend, ist mark in

nur Versammlungs- und Kultusstätte, auch sehr ausgedehnte Gebiete, besonders Grenzwaldungen[14]), blieben im ungetheilten Gemeineigenthum der Hundertschaften, der Völkerschaften und später der Gaugenossenschaften und der ganzen Nation; und ein jedes derartiges Gesammtland schloß in ältester Zeit nicht nur Grundherrschaft und Privateigenthum der Gesammtheit als solcher ein, sondern gab auch allen einzelnen Genossen die Befugniß unmittelbarer wirthschaftlicher Benutzung. Indeß mußte die letztere Seite um so früher zurücktreten, je größer der Verband war, welchem das Eigenthum zustand. Das dem ganzen Volke zugehörige Land konnte natürlich nicht jeder Volksgenosse gleichmäßig nutzen, es war ein Bedürfniß dazu nicht vorhanden, und so bildete sich hier nur die gesammteinheitliche, nicht die gesammtvielheitliche Seite des alten Gesammteigenthums aus. Nur für die Einheitszwecke des Volkes, nicht für die Zwecke der einzelnen Volksgenossen war das Nationalland da. Dasselbe aber mußte mit dem Gesammtland der in ein größeres Volk aufgegangenen Völkerschaft oder Gaugenossenschaft der Fall sein, so daß eine solche Mark regelmäßig im Nationalland aufgieng[15]). Vielfach endlich mußte auch bei Hundertschaften, welche neben den für die einzelnen Genossenschaften ausgeschiedenen Marken eine unvertheilte Hundertschaftsmark besaßen, dasselbe eintreten, während freilich, wo das Herkommen bereits ein festes Anrecht der Hundertschaft und eine wirthschaftliche Benutzung durch die einzelnen Genossen festgestellt hatte, die Hundertschaft auch ihr Gesammteigenthum bewahren und so gleichzeitig eine große Markgemeinde bleiben konnte[16]). So weit nun aber

historischer Zeit sowol für die Grenze, als für ein Grenzgebiet, als für ein begrenztes Gebiet in Gebrauch. Aehnlich die Namen land, gau, pagus, territorium, provincia, reich u. s. w., welche nicht von Anfang an bestimmten Volksgliederungen entsprachen, wie Landau, zum Theil Kemble u. A. annehmen, sondern erst allmälig sich im Gebrauch für die eine oder andere Art eines Gesammtgebiets feststellten. Maurer, Einl. S. 54 f. Daher werden z. B. in l. Alam. tit. 46—48, l. Sax. tit. 5, 3 u. 39 f. provincia und marca abwechselnd gebraucht, oft Dörfer Gaue genannt, villa, pagus und marca identificirt u. s. w.

[14]) Caesar IV, 3. VI, 23. Grimm l. c. S. 109 f. und Kemble legen aber auf die Bestimmung der Mark als Landesgrenze und zur Vertheidigung zu dienen zu großes Gewicht. Vgl. dagegen K. Maurer, Ueberscb. I. 65—69.

[15]) So bei dem nordischen und englischen folcland, das bei der Bildung der größeren Reiche immer den Herrn wechselte. Vgl. Maurer, Einl. S. 94. 96. Doch blieb im Norden in der landsallmänningar die Gaumark erhalten. Wenn dagegen Maurer, Einl. S. 96 glaubt, daß der Rheingau eine alte Gau-Allmende sei, so ist dies schwerlich zu erweisen.

[16]) In England hatten die Shiren kein Gemeinland, wol aber jedes hundred oder wapengetaek. W. Maurer, Z. f. D. R. l. c. S. 204. Im Norden gab es eine haerads-allmänningar. Maurer, Einl. S. 96. In Deutschland sind vermuthlich die schweizer Thalmarken (Schwyz, Uri, Toggenburg u. s. w.) die ungetheilten Gebiete alamannischer huntari gewesen. Auch ist es wahrscheinlich, daß

das alte Gemeinland engerer und weiterer Verbände Nationalland wurde, schied es aus aller wirthschaftlichen Gemeinschaft aus und gieng daher in demselben Grade, in welchem der König in sich selbst die Volkseinheit repräsentirte, ausschließlich auf den König über[17]). Es wurde Königsland und der Stamm jenes ausgedehnten königlichen Grundbesitzes, der in der weiteren Entwicklung eine so wichtige Rolle spielte[18]).

Hier nun aber ist zunächst zu erörtern, was diejenige Genossenschaft, welche ihr Gesammteigenthum unmittelbar für die eigene Wirthschafts- und Lebensgemeinschaft benutzte, mit der Mark begann, — es ist von der Entstehung der Ortsgemeinde zu handeln.

§ 8. Die Markgemeinden der Dörfer und Bauerschaften.

Es waren kleinere durch Geschlechts- oder Stammesfreundschaft verbundene Genossenschaften, denen bei der Ansiedlung die Bildung der eigentlichen Gemeindegenossenschaft zufiel. In der Regel Geschlechter[1]), auch wol Zweige eines

---

Marken von solchem Umfange, wie der Rheingau (Maurer, Einl. S. 48. 193. 194), die Fuldische Mark (Landau, Terr. 137—142, Gaue I. 12—33, Maurer, Markv. 8) niemals (wie freilich Landau annimmt) einfache Dorfmarken waren. Am Rhein dauerte in den Centallmenden, auf dem Hundsrücken in den Hundschaften u. s. w. sogar der Name fort. Freilich blieb auch oft bei späterer Zersplitterung der Name der Cent oder Hundschaft an kleineren Marken hängen und bei kleineren Hundertschaften mochte auch bisweilen von je Hundertschaftsmark und Dorfmark zusammenfallen, so daß der Name allein nicht entscheiden kann. Irrig hält Sachsse, Grundl. S. 249 und ähnlich wieder Thudichum, Gau- und Markv. S. 116f. die Begriffe Cent und Mark für identisch, die Centmarken für die ursprünglich einzigen Gemeinmarken.

[17]) Besonders deutlich läßt sich diese Entwicklung in England rekonstruiren. Vgl. Maurer, Einl. S. 99. Kemble I. S. 315f. Schmid, Glossar v. folcland, bes. aber K. Maurer, Uebersch. I. S. 102f. über das englische *folcland*. Ihm steht gegenüber das *mearcland* — Gemeinland engerer Genossenschaften — und das Privateigenthum, welches, soweit es auf ursprünglicher Zutheilung beruht, *edhel*, soweit auf urkundlich verbriefter Besitzübertragung (von folcland oder edhel), *bôcland* heißt. Dazu tritt dann ferner das blos zum Nutzeigenthum (oder doch ursprünglich blos dazu) fortgegebene Land, welches, wenn das echte Eigenthum bei der Gesammtheit (resp. dem König) bleibt, den Namen *folcland* behält, wenn es von einem Privaten verliehen ist, *laenland* heißt. — In Schweden Konungs-Allmäningar, Maurer, Einl. S. 96. — In Deutschland sind die großen Reichsgrundherrschaften, die später meist auf die Landesherrn übergiengen und sich zum Theil in Domänen verwandelten, aus solchem unvertheilten Nationallande hervorgegangen. Mittermaier, P. R. § 211. Maurer, Einl. S. 95.

[18]) Vgl. unten § 12f.

[1]) Darauf deuten, außer dem Zusammenhalten der Geschlechtsgenossen bei Ansiedlungen noch in späterer Zeit:

großen Geschlechts oder Vereine mehrerer Geschlechter[2]), hier und da wol auch kleinere Hundertschaften[3]), immer aber einheitliche und von dem Gefühl engster Lebensgemeinschaft durchdrungene Genossenschaften okkupirten eine Mark oder erhielten sie von der größeren Mark angewiesen, um sie gemeinschaftlich zu benutzen. Damit wurde die Gesammtheit Grundherrin und Eignerin der Mark und ihr Beschluß war es, welcher die Art der Ansiedlung und die Vertheilung von Grund und Boden bestimmte. In der Ausführung schlug sie in Deutschland wie es scheint von je einen doppelten Weg ein. Entweder — und das war in dem bei weitem größten Theile unseres Vaterlandes der Fall — sie grün-

---

a. die Bezeichnungen der Urdörfer als dän. athelby, isländ. adalbol, d. h. Wohnsitz eines Geschlechts, des Gemeinwegs als adelsweg u. s. w.

b. die patronymischen Ortsnamen der Dörfer in so vielen Gegenden. Vgl. bes. die Zusammenstellung von 1329 englischen oder angelsächsischen Ortsnamen auf ing oder ingas b. Kemble, Appendix A. S. 449—486. Bei uns entsprechen die Endungen ing, ingen, ungen u. s. w.

c. die Nachricht b. Caesar VI, 22.

d. die noch später vorkommende Erwähnung von Geschlechtern als Gemeinland besitzenden Genossenschaften. So l. Alam 87: si quis contentio orta fuerit inter duas genealogias de termino terrae eorum . . . unus hic est noster: ibidem praesente sit homo de plebe illa, ponat signum ubi isti voluerint terminos et gerint ipsa contentionem . . et illa genealogia qui contendunt etc. Manche denken an Verbände innerhalb der Gemeinde. So Waitz S. 76. Wie sollen aber diese zu einer besonderen Mark innerhalb einer Dorfmark kommen? Aehnliche Formel bei Rozière 318. Waitz S. 78 Note 3. Urk. Karl d. Gr. b. Ducange Glossar III. S. 504. Vgl. bair. Urk. in der Juvavia S. 35: genealogia nobilium Albina . . . heredum communio juxta ripam quae vocatur Albina. Urk. v. 816: coheredes Rihperti cujusdam, quibus prata silvae aquae communia fuere. Urk. v. 1170: de cognatione eorum qui sunt in villa. B. Merkel, Anm. 49. z. l. Bajuv., Pertz, Leg. III, S. 393;

e. daß Landgebiete in England maegdh hießen. Schmid, Glossar S. 626;

f. daß bei den Burgundern geradezu die Geschlechtsgenossen — faramanni — als diejenigen bezeichnet werden, welche Land beanspruchen. L. Burg. 54, 2, 3 und 107, 11.

[2]) Ersteres vielleicht da, wo mehrere Orte denselben patronymischen Namen haben, wie häufig bei Kemble. Doch können hier auch spätere Trennungen der Sippen durch Zwist, Zufall oder Tochteransiedlung vorliegen. Kemble I. S. 65f. Auch wanderten z. B. nach England offenbar oft nur Zweige der kontinentalen sächsischen Geschlechter aus.

[3]) Man darf dies aber nicht mit Maurer, Dorfv. I. 104 überall annehmen, wo eine Dorfschaft huntari heißt (z. B. Neugart I. 104. Urk. v. 792: in marca illa qui vocatur Muntharieshuntari und viele andere Urk. b. Neugart). Es kann auch nur der Hauptort (Versammlungsort) der Hundertschaft nach dieser benannt sein.

dete ein Dorf, indem sie den Ackerbau als eine genossenschaftliche Angelegenheit betrachtete, oder sie siedelte sich, von Terrainverhältnissen oder Stammesneigung bewogen, wie besonders in Westphalen und den Alpen[4]), in Einzelhöfen an, indem sie die genossenschaftliche Gemeinschaft auf Viehweide und Waldnutzung beschränkte[5]).

I. Eine Dorfschaft pflegte die sich ansiedelnde Genossenschaft in der Weise zu begründen, daß sie die Mark durch Gesammtverfügung in drei Theile zerlegte[6]).

1. Zunächst schied sie an passend scheinender Stätte einen Raum für die Anlegung des Dorfes selber aus[7]). In diesem reservirte sie die für gemeinsame Zwecke — Versammlung, Götterverehrung, Sammlung und Tränkung des Viehs, gemeinsame Anlagen u. s. w. — bestimmten Straßen und Plätze des innern Dorfraums (forta) dem Gesammteigenthum. Das übrige Land zerlegte sie in so viel nach dem Bedürfniß bemessene, für Wohnhaus (sala, casa dominicata), Hof, Gesindewohnungen, Stallungen, Wirthschaftsgebäude und Garten bestimmte Hofstellen (hof, curtis, toft, bool), als vollberechtigte Genossen vorhanden waren. Diese Landstücke wurden den einzelnen Genossen zu freiem Sondereigenthum zugetheilt, von ihnen umzäunt und geschlossen, und bildeten so das älteste Privateigenthum an Grund und Boden[8]), gleichzeitig aber als germanisches vollfreies und echtes eigen die älteste Grundherrschaft, — einen unabhängigen dinglichen Friedens- und Rechtskreis, in welchem der einzelne Hausvater das war, was die Gesammtheit der Hausväter für die Mark.

2. Sodann wurde das Land, welches dem Pflug oder der Sense unterworfen werden sollte — meist gerodeter Wald oder getrockneter Sumpf — im Umkreis des Dorfs aus der Mark als Feldmark geschieden[9]). Dasselbe wurde, je nach Lage und Bodenqualität, unter ungefährer Schätzung aller für

[4]) Ebenso in England, Norwegen und dem nördl. Schweden. Dagegen herrschte in Dänemark mit Ausnahme von Lessoe und einem Strich von Jütland Dorfansiedlung. K. Maurer l. c. Hanssen b. Falck III. 84.

[5]) Schon Tacitus — Germ. c. 16 — scheint beide Ansiedlungsarten gekannt zu haben, unterscheidet sie aber, da sie von der Einrichtung italischer Gemeinden beide gleich verschieden waren, nicht scharf. So Waitz I. S. 109. Viele (so Eichhorn § 14a, Thudichum S. 121) finden den Gegensatz von Einzelhöfen und Dörfern in c. 16 ausdrücklich hervorgehoben. Maurer, Einl. S. 10 hält die vici für Bauerschaften von Einzelhöfen.

[6]) Zuerst von dänischer Seite her, bes. v. Olussen, dann namentlich von Hanssen, Roscher und Maurer ist über diese Vorgänge Licht verbreitet.

[7]) Hanssen b. Falck VI. S. 12 f. Maurer, Einl. S. 18—40.

[8]) Tac. Germ. c. 16: *suam* quisque domum spatio circumdat. — Bluntschli, krit. Uebersch. II. 300 f.

[9]) Hanssen b. Falck III. 79. VI. 21 f. Maurer, Einl. 39 f.

Arbeitsmühe wie für Ertragsfähigkeit in Betracht kommender Umstände in eine Anzahl verschieden großer Stücke oder Beete von etwa gleichmäßiger Beschaffenheit (Kampe, Gewanne, Eschen, Feldungen, agri, araturae) eingetheilt[10]). Jeder dieser Kampe wurde dann weiter unter Anwendung eines Seils (reeb) durch Parallelen vom Wege aus in so viel gleiche Streifen (Deele, Lose, adportiones, skifter) zerlegt, als Genossen vorhanden waren. Von diesen Streifen wurde sodann je einer in jedem Kamp unter Zuhilfenahme des Loses jedem Genossen zu seiner Hofstätte zugewiesen. Aber nicht zum Sondereigen! vielmehr nur zur Bestellung und zum Ertragsgenuß für eine bestimmte Zeit, während das Grundeigenthum bei der Gesammtheit verblieb. Die Dauer dieser Zeit wurde wol durch das herrschende Wirthschaftssystem bedingt, so daß sie in ältester Zeit kaum ein Jahr überstieg, später sich unregelmäßig verlängerte, mit Einführung der Dreifelderwirthschaft aber sich in dreijährige oder entsprechend vervielfältigte verwandelte[11]). Mit ihrem Ablauf waren Recht und Pflicht des Einzelnen an seinem Lostheil erloschen und dieser wurde wiederum gemeine Mark. Dann folgte ursprünglich die Abmessung, Eintheilung und Verlosung anderer Ländereien, bald aber, als mit Einführung eines regelmäßigen Wirthschaftssystems die Kampe, welche der Kultur unterlagen, ein für alle Mal fest bestimmt wurden, nur eine neue Verlosung. Erforderte es indeß das Bedürfniß, so wurden auch später noch neue Kampe ganz nach dem Muster der älteren durch Einziehung eines Stücks der gemeinen Mark angelegt und vertheilt, wozu noch das schonische Gesetz der Minderheit selbst bei Widerspruch der Mehrzahl die Befugniß ertheilte[12]). Es bestand also eine wahre und eigentliche Feldgemeinschaft[13]). Ackerland und Wiesen

[10]) Tac. Germ. c. 26: mox inter se secundum dignationem partiuntur. Hanssen III. 87. Thudichum S. 98. — Dignatio ist die Schätzung des Bodens, nicht, wie Landau 103, Maurer, Einl. 83, Waitz 135 wollen, Würde oder Würdigung der einzelnen cultores. Beschreibungen des Theilungsverfahrens in nordischen Gesetzbüchern, so in H. Sunesons schon. Ges. IV, 1.

[11]) Der alte Irrthum, welcher die Quelle vieler andern Irrthümer werden mußte, daß die Deutschen von je die Dreifelderwirthschaft gekannt hätten, ist von Hanssen und Roscher widerlegt und vielmehr erwiesen, daß zu Cäsars und Tacitus Zeit das sogenannte Feldgrassystem (Roscher Anf. S. 72—80), d. h. vorherrschende Viehzucht mit nebensächlichem Anbau von wenig Getreide in unregelmäßigem Wechsel auf passend scheinenden Stellen, herrschte. Im Uebrigen ist die enge Verbindung zwischen Landtheilung und Feldsystem, welche die Meisten (z. B. Landau S. 52) annehmen, irrig, — Hanssen hat erwiesen, daß die Feldgemeinschaft an ein bestimmtes Wirthschaftssystem nicht gebunden, sondern mit Feldgrassystem wie Dreifelderwirthschaft vereinbar war. Vgl. auch Maurer, Einl. S. 73—80. 147—157. Dorfv. I. 36.

[12]) Maurer, Einl. S. 173. Hanssen b. Falck VI. S. 46.

[13]) Dies haben bes. Hanssen, Roscher und Maurer erwiesen. Es ist von

gehörten der Gesammtheit und der einzelne Genosse hatte kein dingliches Recht an einem bestimmten Stück Land, sondern nur sein persönliches Genossenrecht, vermöge dessen er die Zutheilung eines derAntheile bei der wiederkehrenden Verlosung zur Sondernutzung verlangen konnte. Ganz von selbst verstand es sich hierbei, daß der Gesammtheit die unbedingteste Verfügung über die Dorfwirthschaft zustand, daß die Aufeinanderfolge der Früchte, die Art der Bestellung, der Wechsel der Ruhejahre, die Zeit des Pflügens, Säens und Erntens, die Beweidung der Brache u. s. w. durch Gemeindebeschluß geregelt wurde. Eine eigene Dorfwillkür mußte sich hierüber bilden, von der Niemand nach eigenem Ermessen abweichen durfte, — es war mit Einem Wort mit der wahren Feldgemeinschaft der unbedingteste Flurzwang verbunden. Noch zu Tacitus Zeiten scheint dies System das allgemein übliche gewesen zu sein[14]). Und noch lange, ja bis in unsere Tage hat sich in einzelnen Gegenden die periodische Verlosung der gesammten Feldmark oder doch eines Theils derselben unter die Vollgenossen erhalten, um einen redenden Beweis zu liefern von den sonst verschollenen Zuständen einer untergegangenen Zeit[15]). Im Allgemeinen in-

geringer Erheblichkeit, ob man in Germ. c. 26 eine Bestätigung findet oder nicht, da die sonstigen Beweise durchschlagen. Noch immer indeß bestreiten Viele, wie Bluntschli, krit. Uebersch. II. 308. Landau S. 62 f. die Existenz der wahren Feldgemeinschaft. Geradezu als Charakteristikum der Germanen gegenüber den Slaven will Landau das Fehlen der Feldgemeinschaft erweisen. Allerdings ist die slavische Feldgemeinschaft anders ausgebildet und länger festgehalten. In einem großen Theile Rußlands besteht noch heute eine Feldgemeinschaft in der Art, daß der Antheil des verstorbenen Genossen an die Gemeinde zurückfällt, jeder zur Gemeinde neu geborne Knabe aber den Theiler mehrt und gleichen Antheil am vorhandenen liegenschaftlichen Vermögen fordert; daß vielfach sogar nicht nur die Bestellung, sondern die Ernte gemeinschaftlich ist; daß endlich durch habituell ausgebildete Agrimensoren immer neue Theilung erfolgt. Bis zu solchen rein kommunistischen Konsequenzen gieng die germanische Feldgemeinschaft nie, so wie ihr auch immer die der russischen Dorfverfassung zu Grunde liegende Fiktion der Gemeinde als Familie fremd war. Allein die Wurzeln sind hier wie dort dieselben, so verschieden sich das Institut bei den einzelnen indogermanischen Zweigen gestalten und fortbilden mochte.

[14]) Die Worte arva per annos mutant et superest ager in c. 26 scheinen mir mit Hanssen b. Falck VI. S. 8. Maurer, Einl. S. 6. 84. 93 und Roscher, S. 53 von dem periodischen Besitz- und Gebrauchswechsel zu verstehen zu sein, obwohl freilich Hanssen jetzt (Z. f. Staatswiss. l. c. S. 7) seine Ansicht geändert hat und mit den Meisten (Eichhorn § 14a. Landau 61. Thudichum 100. Knies 142. Waitz 135) an die Wechselwirthschaft im Gebrauch der Fruchtäcker denkt. Für das letztere spricht nicht, wie Knies Note 2 behauptet, der Gegensatz von arva und ager unbedingt; denn ebensogut wie Saatfeld und Brachacker können Feldmark und Gemeinland (ager publicus) gemeint sein.

[15]) So in den Gehöferschaften, Erbgenossenschaften oder Erbenschaften der

deß mußte bei intensiverem Betrieb des Ackerbaus die Verlosung unterbleiben, mochte sie allmälig einschlafen oder bewußt abgeschafft werden[16]). Zur Zeit der Völkerwanderung in Deutschland, zur Zeit der Abfassung der Gesetzbücher im Norden war dieser Proceß offenbar im Wesentlichen schon vollendet und Sondereigen der Genossen am vertheilten Felde die Regel[17]). Aber nicht zugleich mit dem alten Gesammteigenthum erloschen alle seine Folgen. In kräftigster Weise, zum Theil bis in unsere Tage, dauerte die wirthschaftliche Einheit, der Flurzwang, und damit eine sogenannte uneigentliche oder laxe Feldgemeinschaft fort[18]), und in einer Reihe der wichtigsten Konsequenzen machte sich das ehemalige Alleineigenthum der Gesammtheit als eine Art Obereigenthum der Gemeinde durch Beschränkungen des Privateigenthums gel-

Kreise Trier, Merzig, Ottweiler, S. Wendel und Saarburg. Hanssen, Abh. cit. Dort wurde und wird zum Theil noch die Feldmark nach dem Verhältniß gewisser ideeller Anrechte (Pflüge, Kerben, Tippelchen, auch nach Ruthen, Fußen und Zollen, Getreidemaßen, Zinsen, Grundsteuer, Petermännchen und Pfennigen benannt und bemessen) auf 3, 4, 6, 9, 12, 18, 30 Jahre verlost. Die Anrechte sind veräußerlich, verpfändbar, theilbar. Aehnliche Verhältnisse bestanden noch im 17. und 18. Jahrh. in Nassau und bis vor Kurzem im Sickingschen und Hanau-Lichtenbergschen. Maurer, Einl. S. 6. 7. Auch gehört hierher die wiederkehrende Verlosung der 109 Ackerparcellen in Meldorf unter die Vollbürgerrechte, die Repräsentanten der ersten Ansiedler. Michelsen l. c. S. 101. Sehr vielfach kamen auch in Oberhessen, Pfalz, Schweiz, Eichsfeld, Hohenlohe u. s. w. wenigstens an einzelnen aus der Allmende geschiedenen Aeckern ähnliche Verlosungen auf Zeit vor. Das Alles aber ist offenbar nicht spätere Bildung, sondern Rest uralter Gewohnheit. Weisen doch selbst bei den Römern Spuren auf einstige derartige Verhältnisse am ager publicus hin, und von den Illyriern des Alterthums wird Aehnliches berichtet. Bei Tscheremissen, Afghanen, auf Madras, Sardinien und in Schottland sind Analogien erwiesen. Roscher, Syst. II. S. 204. Note 10—12.

[16]) An ein „Einschlafen" denken Hanssen und Michelsen S. 94. Maurer, Dorfv. I. 35 vergleicht den Vorgang mit der allmäligen Verwandlung der Zeitpacht in Erbpacht.

[17]) Schon in der l. Salica besteht Sondereigen am Acker. Tit. 27 c. 9: pratum alienum, c. 7. 18. 19. 20: campusalienus, c. 11: vinea aliena. Ebenso in allen anderen leges. Oft genug mag freilich Gemeinschaft und Wechsel fortgedauert haben, ohne daß die Urkunden davon melden. Urk. v. 815, Neugart I, 153 scheint in terris annalies jährlichen Wechsel anzudeuten. Wer sagt uns, ob die Pertinenzformeln unter cum terris cultis et incultis Sonderacker oder Theilanspruch (wie cum pascuis) verstehen?

[18]) Vgl. Belege aus neuerer Zeit b. Haxthausen aus der Altmark, — ländl. Verf. der Prov. Ost- und Westpreußen S. 237 Anm; — b. Hanssen aus Sylt — Archiv f. Gesch. der Herz. Schl.-Holst.-Lauenb. IV. — S. Weisth. v. Töß 1536 b. Grimm I. 132, wonach die Dorfobrigkeit die Ernte bestimmt. Bluntschli, Uebersch. II. 309 f.

INTENTIONAL SECOND EXPOSURE

gehörten der Gesammtheit und der einzelne Genosse hatte kein dingliches Recht an einem bestimmten Stück Land, sondern nur sein persönliches Genossenrecht, vermöge dessen er die Zutheilung eines der Antheile bei der wiederkehrenden Verlosung zur Sondernutzung verlangen konnte. Ganz von selbst verstand es sich hierbei, daß der Gesammtheit die unbedingteste Verfügung über die Dorfwirthschaft zustand, daß die Aufeinanderfolge der Früchte, die Art der Bestellung, der Wechsel der Ruhejahre, die Zeit des Pflügens, Säens und Erntens, die Beweidung der Brache u. s. w. durch Gemeindebeschluß geregelt wurde. Eine eigene Dorfwillkür mußte sich hierüber bilden, von der Niemand nach eigenem Ermessen abweichen durfte, — es war mit Einem Wort mit der wahren Feldgemeinschaft der unbedingteste Flurzwang verbunden. Noch zu Tacitus Zeiten scheint dies System das allgemein übliche gewesen zu sein[14]). Und noch lange, ja bis in unsere Tage hat sich in einzelnen Gegenden die periodische Verlosung der gesammten Feldmark oder doch eines Theils derselben unter die Vollgenossen erhalten, um einen redenden Beweis zu liefern von den sonst verschollenen Zuständen einer untergegangenen Zeit[15]). Im Allgemeinen in-

geringer Erheblichkeit, ob man in Germ. c. 26 eine Bestätigung findet oder nicht, da die sonstigen Beweise durchschlagen. Noch immer indeß bestreiten Viele, wie Bluntschli, krit. Uebersch. II. 308. Landau S. 62 f. die Existenz der wahren Feldgemeinschaft. Geradezu als Charakteristikum der Germanen gegenüber den Slaven will Landau das Fehlen der Feldgemeinschaft erweisen. Allerdings ist die slavische Feldgemeinschaft anders ausgebildet und länger festgehalten. In einem großen Theile Rußlands besteht noch heute eine Feldgemeinschaft in der Art, daß der Antheil des verstorbenen Genossen an die Gemeinde zurückfällt, jeder zur Gemeinde neu geborne Knabe aber den Theiler mehrt und gleichen Antheil am vorhandenen liegenschaftlichen Vermögen fordert; daß vielfach sogar nicht nur die Bestellung, sondern die Ernte gemeinschaftlich ist; daß endlich durch habituell ausgebildete Agrimensoren immer neue Theilung erfolgt. Bis zu solchen rein kommunistischen Konsequenzen gieng die germanische Feldgemeinschaft nie, so wie ihr auch immer die der russischen Dorfverfassung zu Grunde liegende Fiktion der Gemeinde als Familie fremd war. Allein die Wurzeln sind hier wie dort dieselben, so verschieden sich das Institut bei den einzelnen indogermanischen Zweigen gestalten und fortbilden mochte.

[14]) Die Worte arva per annos mutant et superest ager in c. 26 scheinen mir mit Hanssen b. Falck VI. S. 8. Maurer, Einl. S. 6. 84. 93 und Roscher, S. 53 von dem periodischen Besitz- und Gebrauchswechsel zu verstehen zu sein, obwohl freilich Hanssen jetzt (Z. f. Staatswiss. l. c. S. 7) seine Ansicht geändert hat und mit den Meisten (Eichhorn § 14a. Landau 61. Thudichum 100. Knies 142. Waitz 135) an die Wechselwirthschaft im Gebrauch der Fruchtäcker denkt. Für das letztere spricht nicht, wie Knies Note 2 behauptet, der Gegensatz von arva und ager unbedingt; denn ebensogut wie Saatfeld und Brachacker können Feldmark und Gemeinland (ager publicus) gemeint sein.

[15]) So in den Gehöferschaften, Erbgenossenschaften oder Erbenschaften der

deß mußte bei intensiverem Betrieb des Ackerbaus die Verlosung unterbleiben, mochte sie allmälig einschlafen oder bewußt abgeschafft werden[16]). Zur Zeit der Völkerwanderung in Deutschland, zur Zeit der Abfassung der Gesetzbücher im Norden war dieser Proceß offenbar im Wesentlichen schon vollendet und Sondereigen der Genossen am vertheilten Felde die Regel[17]). Aber nicht zugleich mit dem alten Gesammteigenthum erloschen alle seine Folgen. In kräftigster Weise, zum Theil bis in unsere Tage, dauerte die wirthschaftliche Einheit, der Flurzwang, und damit eine sogenannte uneigentliche oder laxe Feldgemeinschaft fort[18]), und in einer Reihe der wichtigsten Konsequenzen machte sich das ehemalige Alleineigenthum der Gesammtheit als eine Art Obereigenthum der Gemeinde durch Beschränkungen des Privateigenthums gel-

Kreise Trier, Merzig, Ottweiler, S. Wendel und Saarburg. Hanssen, Abh. cit. Dort wurde und wird zum Theil noch die Feldmark nach dem Verhältniß gewisser ideeller Anrechte (Pflüge, Kerben, Tippelchen, auch nach Ruthen, Fußen und Zollen, Getreidemaßen, Zinsen, Grundsteuer, Petermännchen und Pfennigen benannt und bemessen) auf 3, 4, 6, 9, 12, 18, 30 Jahre verlost. Die Anrechte sind veräußerlich, verpfändbar, theilbar. Aehnliche Verhältnisse bestanden noch im 17. und 18. Jahrh. in Nassau und bis vor Kurzem im Sickingschen und Hanau-Lichtenbergschen. Maurer, Einl. S. 6. 7. Auch gehört hierher die wiederkehrende Verlosung der 109 Ackerparcellen in Meldorf unter die Vollbürgerrechte, die Repräsentanten der ersten Ansiedler. Michelsen l. c. S. 101. Sehr vielfach kamen auch in Oberhessen, Pfalz, Schweiz, Eichsfeld, Hohenlohe u. s. w. wenigstens an einzelnen aus der Allmende geschiedenen Aeckern ähnliche Verlosungen auf Zeit vor. Das Alles aber ist offenbar nicht spätere Bildung, sondern Rest uralter Gewohnheit. Weisen doch selbst bei den Römern Spuren auf einstige derartige Verhältnisse am ager publicus hin, und von den Illyriern des Alterthums wird Aehnliches berichtet. Bei Tscheremissen, Afghanen, auf Madras, Sardinien und in Schottland sind Analogien erwiesen. Roscher, Syst. II. S. 204. Note 10—12.

[16]) An ein „Einschlafen" denken Hanssen und Michelsen S. 94. Maurer, Dorfv. I. 35 vergleicht den Vorgang mit der allmäligen Verwandlung der Zeitpacht in Erbpacht.

[17]) Schon in der l. Salica besteht Sondereigen am Acker. Tit. 27 c. 9: pratum alienum, c. 7. 18. 19. 20: campus alienus, c. 11: vinea aliena. Ebenso in allen anderen leges. Oft genug mag freilich Gemeinschaft und Wechsel fortgedauert haben, ohne daß die Urkunden davon melden. Urk. v. 815, Neugart I, 153 scheint in terris annalies jährlichen Wechsel anzudeuten. Wer sagt uns, ob die Pertinenzformeln unter cum terris cultis et incultis Sonderacker oder Theilanspruch (wie cum pascuis) verstehen?

[18]) Vgl. Belege aus neuerer Zeit b. Harthausen aus der Altmark, — ländl. Verf. der Prov. Ost- und Westpreußen S. 237 Anm; — b. Hanssen aus Sylt — Archiv f. Gesch. der Herz. Schl.-Holst.-Lauenb. IV. — S. Weisth. v. Töß 1536 b. Grimm I. 132, wonach die Dorfobrigkeit die Ernte bestimmt. Bluntschli, Uebersch. II. 309 f.

tend[19]). Das Näherrecht der Gemeindegenossen und eine bedeutende Anzahl der ländlichen Gerechtigkeiten haben hier ihre Quelle. Am kräftigsten erhielt sich die Erinnerung an die ursprünglich bewegenden Ideen im Norden. Den merkwürdigsten Beweis hierfür liefert das noch lange bestehende Recht, vermöge dessen jeder Genosse, der durch die Länge der Zeit die einst durch wiederkehrende Verlosung gesicherte vollkommene Gleichheit aller Feldantheile verwischt glaubte, ihre Wiederherstellung durch erneute Ausmessung und Vertheilung des Landes — das sogenannte Reebuingsverfahren — herbeiführen konnte[20]).

In überaus langsamer Entwickelung emancipirten sich, insbesondere durch freiwillige Arrondirungen der Einzelnen, das Sonderrecht am Acker und die Sonderwirthschaft von den Banden des Gesammtrechts und der Gesammtwirthschaft, bis in unseren Tagen Verkoppelungs- und Ablösungsgesetze auch die letzten Spuren der alten Feldgemeinschaft tilgten oder zu tilgen bemüht sind[21]).

3) Nicht minder wichtig endlich und von desto höherer Wichtigkeit, je weniger die Landkultur sich entwickelt hatte, war für das genossenschaftliche Gemeindeleben das dem Umfange nach weitaus größte Stück des Gebietes, die unvertheilt bleibende gemeine Mark[22]). Als das Allen gemeine Gebiet (allmende, bair. gemain, fries. hammerka, dithmars. meenmark, sächs. meente, nord. almenningr, latein. commune, communitas, commarchia) oder auch als die Mark schlechthin benannt, umfaßte sie vor Allem Wald, Weide, Haide und Moorgrund, Seen, Flüsse, Bäche und Quellen, die öden Gründe und Felsen, Wege und Plätze, kurz alles nicht zu Sondereigen oder Sondernutzung ausgeschiedene Land[23]). An der Allmende war nicht blos

[19]) Um nur eins anzuführen, so enthalten noch spätere Markordnungen oft die Bestimmung, daß Acker, den ein Genosse 33 Jahr 6 Wochen wüst liegen läßt, oder auf dem Wald angelegt wird und eine bestimmte Höhe erreicht hat, an die Gesammtheit zurückfällt. Löw, Markgenoss. S. 150. 151. Grimm, R. A. S. 525.

[20]) Hanssen b. Falck VI. 34—43. Maurer, Einl. 135.

[21]) Vgl. unten §. 55 f.

[22]) Ob die Worte des Tac. c. 26: et superest ager auf das Gemeinland (so Weiske, Grundl. S. 5. Maurer, Einl. S. 84. 92. K. Maurer, Uebersch. I. 68) oder das Brachfeld (Eichhorn § 14[a]) gehen oder nur sagen wollen, es sei Land genug vorhanden (Knies S. 142, jetzt auch Waitz S. 136), ist sehr streitig. Die zweite Ansicht setzt eine sehr undeutliche, die dritte eine tautologische Sprechweise (kurz vorher heißt es ja facilitatem partiendi camporum spatia praestant) voraus. Dagegen löst die erste Interpretation alle Zweifel und auch das Folgende paßt dazu; es wird die Einfachheit der Landkultur hervorgehoben, bei der allein Wechselbesitz der Aecker und große Gemeinmark durchführbar ist.

[23]) Ueber Namen und Bestandtheile der gemeinen Mark vgl. Grimm, R. A. S. 494 f. Maurer, Einl. S. 84 f. Dorfv. I. 44 f. Landau 111 .

das Eigenthum, sondern auch die Nutzung bei der Gesammtheit. Erhielt daher, wie dies durch Gemeindebeschluß jederzeit möglich war und früher wie später häufig vorkam, der einzelne Genosse gegen Entgelt oder unentgeltlich ein Stück zum ausschließlichen Gebrauch, sei es für immer, sei es auf Widerruf, sei es auf Zeit angewiesen, so schied dieses Stück für immer oder vorübergehend aus der Allmende aus[24]). Solche Markstücke blieben freilich, wenn sie nicht zu Eigenthum fortgegeben, sondern zur Sondernutzung verpachtet, vertheilt oder regelmäßig verlost wurden, dem Eigenthum nach Gemeinland und wurden häufig hiernach benannt[25]): allein sie waren, ganz wie die alten Losäcker, Sondergut der Nutzung nach. Sie galten daher weder als eigentliche Allmende noch als Sondereigen, sondern bildeten gleich den Losäckern eine bald dem einem bald dem andern näherstehende Zwischenstufe zwischen Beiden und führten gleich jenen auch faktisch allmälig ein festes Privateigenthum herbei. Wahre Allmende dagegen, „volles germanisches Gesammteigen war nur dasjenige Gebiet, an dem nicht nur das Eigenthum, sondern auch die Benutzung bei der Gesammtheit aller Genossen in vollkommener Ungetheiltheit war[26]). Diese Benutzung aber fand, da in der germanischen Genossenschaft der ältesten Zeit die Gesammtheit als Einheit und die Gesammtheit als Vielheit nicht unterschieden wurde, in ganz gleicher Weise für die eigentlichen Gemeindezwecke im heutigen Sinn wie für die Privatzwecke der einzelnen Genossen Statt. Jeder Genosse

[24]) So wurde z. B. Land mit der Bedingung, es bei Vermeidung des Rückfalls binnen einer bestimmten Zeit zu kultiviren (Landb. v. Uri 335. §. 3. 12. 17) oder zu bebauen (ib. § 4. Grimm, W. I. 158. § 34) oder geradezu auf Widerruf (z. B. Grimm I. 165) unentgeltlich, oder gegen Zins (z. B. in Schwiz gegen das „Gemeinmarkgeld" Landb. S. 226) aus der Allmende an Genossen gegeben. Die interessantesten Fälle sind die, in denen die Stücke regelmäßig verlost wurden, so daß sich hier die alte Feldtheilung im Kleinen wiederholte. Noch bis in neuere Zeit fand Wiesenverlosung auf Usedom (Homeyer, das german. Losen S. 29) und in Oberhessen (Sternberg, hess. Rechtsgewohnh. I. S. 123 und 128) Statt. — Man vergl. ferner über die Hauberge in Siegen, die Gemeinmarkgüter in Schwiz und Luzern, die Gmandsthale in Appenzell, die Gemeinfelder in Trier, gemeinen Loosgüter in Baiern, Markfelder in Westfalen, Kohltheile im Eichsfeld, Allmendgärten in Gersau, Schwiz, Uri, Gemeindeäcker in der Mark Kampen, Geraidegüter in der Pfalz, Rüti und Rütinen in Uri u. s. w. Löw, Markgenoss. S. 33. 185. Landau 177 f. Maurer, Einl. S. 108 f. Markenv. S. 175. Dorfv. I. 304 f. Dies Alles waren Allmendstücke, die allmälig Sondereigen oder doch Lehn- oder Zinseigen wurden.

[25]) Vgl. die Namen in Note 24. Auch das englische folcland behielt ja als Privatbesitz seinen Namen; ebenso in Schweden und Norwegen d. almaennins jordh. Maurer, Uebersch. I. S. 102. 168.

[26]) Dies nimmt auch Bluntschli, Uebersch. II. 310 an, irrt aber, wenn er umgekehrt folgert, die Brachzelge sei während der Weide wieder als Allmende betrachtet worden.

hatte daher das Recht, im Walde Holz zum Bauen, Brennen und Verarbeiten zu fällen, Schweine zur Mast und Vieh zur Weide zu treiben, zu jagen und zu fischen, das gemeine Wasser zur Viehtränke, zur Bewässerung und zum Mühlenbetriebe zu verwenden, Torf und Lehm, Sand und Gestein zu graben, und was es des Aehnlichen gab. Nur zweierlei setzte ihm eine Grenze — das Bedürfniß der eigenen Wirthschaft und der Gemeindebeschluß. Das erstere, weil nur für Genossen, nicht aber für Fremde die Mark vorhanden war, — der letztere, weil er nur vermöge seines Genossenrechts nutzen durfte und als Glied unter der Gesammtheit stand. Ursprünglich hatten die Gemeinden indeß keine Veranlassung, die Allmendnutzungen zu beschränken, da unangebautes Land in Ueberfülle vorhanden war und seine Früchte unerschöpflich schienen. Später sahen sie sich mehr und mehr genöthigt, die Nutzungsrechte zu fixiren; den Grundgedanken gleichen Rechtes Aller aber hielten sie fest, so daß zuerst nur die faktische Verschiedenheit des Bedürfnisses eine faktische Ungleichheit herbeiführte[27]).

So weit gieng ursprünglich das Recht des einzelnen Genossen an der Allmende, daß es ihm gestattet war, einzelne Markstücke theils nur zu zeitweiser Nutzung (wie z. B. zum Heu- und Plaggenmähn) theils aber zu dauerndem Sondereigen für sich selbst ausschließlich zu okkupiren. Insbesondere konnte er, wenn das Bedürfniß seiner Wirthschaft es forderte, durch Roden des Waldes oder sonstige Kultivirung unfruchtbarer Strecken sein Sondergut vergrößern oder selbst durch bloßes Einhegen und Einzäunen sich einzelne Gebietstheile aneignen[28]). So sehr schien die gemeine Mark noch ein unerschöpfliches Gut, so sehr schien auch jetzt noch die Arbeit erst dem Boden Vermögenswerth zu verleihen, daß man auch hierin mehr eine Nutzung als eine Substanzminderung sah. Doch mochte immer hierbei die stillschweigende Genehmigung der Gesammtheit vorausgesetzt werden und ihr Widerspruch auch

[27]) Vgl. unten § 53.

[28]) Bluntschli, Ueberſch. II. 312. nennt dies Recht nach isländischem Vorbilde „das Recht der Landnahme". L. Burg. tit. 13 läßt sogar in einem zwischen einem Römer und Burgunder gemeinen Wald durch Rodung Sondereigen entstehen. Vgl. L. Bajuv. XVI. c. 1. § 1 und 2. — Noch im 13. Jahrh. heißt es in einer Urkunde b. Bluntschli, Zürch. R. G. I. 88: proprietatem meam, quam proprio labore de incultis silvis extirpavi. Grimm III. 658: wer an den zwei pergn icht rawmen oder rawttn wolt, dem sol das nyemandt weren und sol sein recht aign seyn. — Daß das Roden wie jede andere Marknutzung auf das eigne Bedürfniß und die Arbeitskräfte des eignen Hauswesens beschränkt war erhellt z. B. aus Urk. v. 779. Neugart I. 68: *tantum* exartent, quantum podent in eorum compendio et ad eorum opus quid ibidem manunt . . . et alios extraneos non habeant licentiam dare. Darauf ist auch wol Urk. v. 819. b. Ried. Cod. Ratisp. I. 17 zu beziehen: injuste eaudem commarcam ultra quod debuerunt exstirpaverunt contra legem.

dem Genossen die Rodung verwehren[29]), wie er dies unzweifelhaft dem Fremden gegenüber that. Später wurde die ausdrückliche Genehmigung der Gemeinde, welche freilich immer noch leicht zu erlangen blieb, für alle bedeutenderen Aneignungen von Markland unentbehrliches Requisit[30]) und nur in sehr beschränktem Umfange bildete sich bisweilen durch Herkommen ein festes Recht des Genossen auf die Anlegung sogenannter Zuschläge oder Zaunrichtungen, Weidekämpe oder Pflanzgärten[31]), oder doch auf die ausschließliche Nutzung der seinem Sondereigen zunächst liegenden Marktheile aus, oft auf ein Gebiet, über das man von der Grenze einen Hammer oder ein Beil werfen oder ein Huhn fliegen lassen konnte, beschränkt[32]). So unbedeutend diese Reste waren, das alte Recht der Rodung und Landnahme war eine nicht unwesentliche Ursache für die erste Entstehung der Ungleichheit des Grundbesitzes.

II. Bauerschaften im Gegensatz zu derartigen Dorfschaften entstanden da, wo eine Genossenschaft die Ansiedlung auf Einzelhöfen wählte. Dann wurde jedem Genossen sogleich ein größeres Gebiet aus der Mark gesondert, das für die Hofstätte und für das gesammte Ackerland hinreichte und oft noch überdies Wald und Haide umfaßte, so das verkleinerte Bild einer Dorfmark gewährend. Hieran erhielt der Einzelne volles echtes Eigen, er umhegte es und war Grundherr und Friedensherr darin. Eine Feldgemeinschaft war nicht vorhanden, an Stelle des Flurzwangs fand von je Koppelwirthschaft Statt. Aber auch bei dieser Art der Ansiedlung blieb unvertheiltes Land als Gemeinmark im Besitz und Gebrauch Aller und wurde zu genau denselben Zwecken, denen es bei den Dorfschaften diente, benutzt. Hier war also die wirthschaftliche Einheit der Gemeinde von Anfang an auf die Allmende beschränkt und der losere Zusammenhang, der in Folge dessen zwischen den Genossen bestand, mußte sich in einer geringeren Einwirkung der Gesammtheit auf die Einzelnen äußern. Abgesehen aber von den mit Feldgemeinschaft und

[29]) Darauf deutet l. Bajuv. XVI. c. 1. § 1 und 2: quod labores de isto campo semper ego tuli, *nemine contradicente* exartavi, mundavi, possedi usque hodie.

[30]) Löw, Markg. S. 187. Maurer, Markv. S. 171. Dorfv. I. 294. 302. Westerwolder Landr. 1470, c. 10. § 3: nieman sol eygendom maken in der buermarke sonder consent der buren. B. v. Richthofen, Rsqn. S. 269. — Ganz bestritten wird irgend ein „Recht" auf Rodung v. Thudichum, Markv. S. 175 f.

[31]) Vgl. über diese und ähnliche Mehrungen des Sondereigen — auch Anschüsse, Hofesfrieden, Sundern, Ortland, Ein- oder Beifänge, comprehensiones, septa etc. genannt — Maurer, Einl. S. 157 f. Markv. 171 f. Dorfv. I. 292 f. Löw 185 f. Landau 153 f.

[32]) Grimm, W. III. 105. § 30. 134. § 8. 136. § 16. Maurer, Dorfv. I. 294 f.

Flurzwang zusammenhängenden Einrichtungen gestaltete sich die Rechtsverfassung der Bauerschaften und Dorfschaften vollkommen gleich[33]).

III. Diese Verfassung mußte, wie aus dem Bisherigen hervorgeht, zu irgend einer Zeit sich mit der Verfassung der Geschlechts- und Hundertgenossenschaften decken. Die angesiedelte Genossenschaft der Geschlechts- oder Stammesfreunde blieb zuerst in der Gliederung des Volkes das, was sie vor der Niederlassung gewesen war, was sie noch jetzt bei dem Antritt einer Wanderung des Volkes wieder wurde: es war nur zu den genossenschaftlichen Angelegenheiten eine neue hinzugekommen, durch die Nachbarschaft, das Gesammteigenthum an der Mark und die gemeinschaftliche Bewirthschaftung desselben gebildet.

Sehr bald indeß mußte mit der größeren Festigkeit der Ansiedelung die Genossenschaft ihr Wesen verändern. Theilungen und Auswanderungen, die Ausbreitung der einen und das Hinschwinden der andern Sippe, die Zulassung neu anziehender Fremden mußten, da ein künstliches System fingirter Geschlechtsvetterschaft unbekannt war, mit der faktischen auch die begriffliche Identität von Gemeinde und Geschlechtsgenossenschaft zerstören. Die Erinnerung an die gemeinsame Abstammung der Markbewohner verschwand auch da, wo wirkliche Verwandtschaft bestehen mochte, aber der Länge der Zeit wegen nicht nachzuweisen war. So entstand der von dem Begriff der Blutsfreundschaft verschiedene Begriff der Nachbarfreundschaft und es trat neben und zwischen die nunmehr ihren eigenen Weg gehenden Geschlechtsgenossenschaften die Genossenschaft der Nachbarn, der Dorfmarkgenossen, der vicini oder commarchani[34]). Schon zur Zeit der Volksrechte hatten sich nur noch vereinzelte Reminiscenzen — wie in den genealogiae der lex Alamannorum und den farae der Burgunder — an das ursprüngliche Zusammenfallen von Geschlecht und Gemeinde erhalten.

Aber nicht zugleich mit dem Blutsverbande gab die Gemeinde alle Folgen desselben auf. Fehde- und Wergeldsrecht, Familienrath und Familiengericht überließ sie den Sippen: aber sie blieb eine auf dem Gefühl persönlicher Genossenschaft beruhende Verbindung für Frieden und Recht wie für das gesammte Leben. Nicht, wie man dies so vielfach behauptet hat, wurde sie nunmehr sofort eine bloße Markgemeinde, ein Verein mit dem privatrechtlichen Zweck der Bewirthschaftung eines gemeinsamen Grundvermögens[35]). Vielmehr war zunächst die Markgemeinschaft nur eine Folge, nicht die Basis der

[33]) Hanssen b. Falck III. 84. Maurer, Einl. S. 10 f. Landau S. 16 f. Mit welchem Recht Waitz I. S. 125. auch bei Einzelhöfen vom Vorkommen einer Feldgemeinschaft sprechen kann, ist unerfindlich.

[34]) Auch consortes, buren, cives u. s. w. genannt. Ueber andere Namen Maurer, Einl. 21 und 32.

[35]) Mit Unrecht sagt daher Waitz I. S. 131: „Eine Bildung rein auf der Art der Ansiedlung und den agrarischen Verhältnissen beruhend, sind die Dorf-

genossenschaftlichen Lebensgemeinschaft. Auch war sie nicht deren einzige Folge, sondern nur eine unter den Folgen der Gemeindegenossenschaft. Diese hatte überdies eine politische Bedeutung als Glied des Volks, sie war dessen unterste Abtheilung für Gerichts- und Heerwesen[36]). In sich selbst war sie eine Friedens- und Rechtsgenossenschaft, welche auf ihren Versammlungen das gemeinsame, keineswegs auf Marksachen beschränkte Recht im Dorfweisthum feststellte, durch die Dorfwillkür fortbildete[37]), als Gericht in Dorfsachen, aber auch bei geringeren Streitigkeiten und Strafsachen fungirte[38]), den Gemeindefrieden wahrte und alle gemeinsamen Angelegenheiten, nicht blos die wirthschaftlichen Dinge, berieth und ordnete. Als Richter und Vorsteher in allen

und Bauerschaften und in ihrer Bedeutung wesentlich auf das beschränkt, was damit im Zusammenhang steht." Maurer, Einl. S. 144. 138 f. und sonst drückt sich ähnlich aus, deklarirt aber in seinen späteren Werken seine Ansicht im entgegengesetzten Sinne. Aehnlich Landau S. 190. Weiske, prakt. Unters. H. III. S. 53 f. und Grundl. der früheren Verf. Deut. 1836 sagt geradezu: die Gemeinden seien „rein privatrechtlicher Natur", — die Betheiligten seien „zwar zu einer Genossenschaft vereint gewesen, das genossenschaftliche Leben habe sich aber ebenfalls nur in Bezug auf die Bewirthschaftung der gemeinschaftlichen Flur geäußert". Richtig dagegen bemerkt Hanssen, Gehöferschaften S. 77: „Die Ortsbürgergemeinde oder politische Gemeinde, welche in den ältesten Zeiten nicht einmal dem Begriff nach von der Markgenossenschaft getrennt war und auch lange noch sachlich mit ihr zusammenfiel." Vgl. Eichhorn l. c. Renaud, Z. f. D. R. IX. S. 14. P. R. I. 334. Thudichum, Markv. S. 37 f. 128—133. K. Maurer, Uebersch. I. 73. Kemble, Saxons I. 57. Letzterer denkt sich die alten Markgemeinden als „great family unions, comprising households of various degrees of wealth, rank and authority . . but all recognizing a brotherhood, a kinsmanship or sibsceaft, all standing together as one united body in respect of all other similiar communities, all governed bythe same judge and led by the same captains, all sharing in the same religious rites, and all known to themselves and to their neighbours by one general name."

[36]) L. Alam. tit. 93. vgl. mit tit. 43. Dazu Maurer, Einl. S. 162. Thudichum S. 38.

[37]) So noch die späteren Weisthümer; Sittenpolizei, Privatrecht, Verfassungsrecht sind darin enthalten.

[38]) Die gerichtliche Thätigkeit der Dorfmarkversammlung wird von Manchen für die ältere Zeit noch immer bestritten. So Weiske, Grundl. S. 9. Waitz I. 129. II. 310. Vgl. aber Eichhorn, Z. f. geschichtl. Rechtswiss. I. S. 174 f. Landau S. 304 f. Kemble I. 55 f. K. Maurer, Uebersch. I. 73 und die m. E. überzeugenden Nachweisungen b. Thudichum S. 39—45. Die Kompetenz bestimmt Eichhorn auf Diebstähle bis zu einem gewissen Werth und Vergehen gegen Gemeindepolizeiverordnungen; Kemble auf Alles, which could in any way affect the interest of the whole body or the individuals composing it. Vermuthlich war, wie jede Genossenschaft, die Gemeindeversammlung über-

genossenschaftlichen Angelegenheiten bestellte sie durch freie Wahl einen Dorf- oder Bauerrichter[39]). Für alle ihre Genossen bildete sie eine religiöse[40]) und sittliche Gemeinschaft und verpflichtete ihre Mitglieder zu einer sehr ausgedehnten gegenseitigen Unterstützung[41]). Recht und Pflicht der Gemeindegenossen, vor Gericht als Zeugen und Eideshelfer einander beizustehen[42]), die Pflicht, dem Rufenden zu Hülfe zu eilen und ihn sowol als das ganze Dorf gegen ungerechten Angriff zu vertheidigen, die Verbindlichkeit, für den erkrankten und verarmten Genossen zu sorgen, die Pflicht selbst im Tode den Genossen nicht zu verlassen, ihn zu begraben und seiner Leiche zu folgen: alles dies sind in ihren Wurzeln uralte Folgen des die Gemeinde verknüpfenden persönlichen genossenschaftlichen Bandes, wenn sich auch meist ihr Vorkommen erst aus späterer Zeit urkundlich belegen läßt, — nicht erst jüngere Resultate nachbarlichen Wohnens. Ja so weit gieng der enge Zusammenhang der Genossen, daß sie nach einzelnen Rechten in einem gewissen Umfang für die von Einem aus ihrer Mitte begangenen Vergehungen in ihrer Gesammtheit subsidiär verhaftet

dies ein Sühnegericht, das jeder Genosse in einem Streit mit einem Genossen angehen mußte, ehe er an ein anderes Gericht gieng. Decr. Chilp. d. 574. Pertz, L. II. 9: si quis causam mallare debet et sic ante vicinos causam suam notam faciat et sic ante rachymburgiis videredum donet.

[39]) Judex, rector, praepositus, major oder tribunus villae; villicus, sculdais, auch mitunter (z. B. b. den Langobarden) Zehener, decurio, decanus; Bauermeister; Dorfgrebe; angelsächs. tungerefe, nord. oldirman. Sehr bestritten ist, ob der tunginus der l. Sal. Dorfrichter war (so Eichhorn l. c. Note. Grimm, R. A. S. 534. Sachsse, Grundl. S. 308. Maurer, Einl. 139. Landau 322) oder Centenar (Savigny I. 273. Waitz, das alte Recht S. 135 f.) Ebensowenig steht die Bedeutung des grafio loci in der l. Salica fest. — Vgl. auch Landau, Maurer, Eichhorn l. c. Waitz l. c. S. 136. Maurer, Dorfv. II. S. 22 f. Thudichum S. 37. 38.

[40]) Maurer, Einl. S. 67 f. Dorfv. I. 367 f. Landau S. 387 f.

[41]) Maurer, Einl. 161 f. Markv. 188 f. Dorfv. I. 333 f. L. Alam. tit. 43. Näheres in den folgenden Perioden.

[42]) Bei den Angelsachsen schreiben schon Hlodhaeres and Eadricas domas (nach der Mitte des 7. Jahrh.) § 5. Schmid S. 20 f. Eideshelfer vor „aet tham tune, the he to hyre." Vgl. Edward Ges. (vor 904). S. 110. c. 1. § 4: on tham ylcan geburshipe. Aethelstans Ges. (925—940). S. 132 c. 9: neahgebure. In Friesland sind die Eidhelfer gewöhnlich Beamte, Landsmänner und buren (cives, vicini). So Brokmerküren b. Richthofen S. 138. Emsiger Domen S. 186: mit triuwe buren. — Für das fränk. Recht (Waitz II. 268 f.) Form. Andegav. c. 28. 33. 49. App. Marculf. c. 46. Form. Lindenbrog. c. 106. 108. Form. Baluz, c. 9, — wonach sowol Zeugen als Eideshelfer aus den vicini circa manentes und vicini pagenses genommen wurden. L. Bajuv. XVII. 2 f. Processe über Liegenschaften: ille homo, qui hoc testificare voluerit, commarchanus ejus debet esse et debet habere ... similem agrum. U. s. w.

waren, und wenn später die Gesetzgebung mitunter die engeren oder weiteren Gemeinden allgemein verantwortlich machte für die Stellung des verbrecherischen Genossen vor Gericht oder aber für Schadenersatz, so beweist die Möglichkeit dieser Verordnungen, wie die Gemeinde ebenso sehr nach außen wie nach innen als ein öffentlicher und politischer Verband für Frieden und Recht, nicht aber als bloßer Wirthschaftverein betrachtet wurde[43]).

[43]) Nach Chlodov. Reg. Cap. l. Sal. add. c. 9. Pertz IV. 4 mußten vicini, in deren Mark ein Erschlagener gefunden war, schwören: quod nec occidissent nec sciant qui occidisset — oder das Wergeld entrichten. L. Wiesig. lib. VI. c. 8. setzt eine Haftung des vicinus pro vicino voraus, da sie dieselbe aufhebt. Nach schwedischen Landrechten haftete bald der Grundeigenthümer, bald die Gemeinde, bald das Haerad für die Buße, wenn sie den unbekannten Thäter nicht stellen konnten. Wilda, Strafr. S. 217. Note 1. Aehnliches noch im 13. Jahrh. in schlesischen Urk. Maurer, Dorfv. I. 351. Weiter giengen bei den Franken Childebert II. decr. d. 596. c. 11 und 12. Pertz III. 10 und Chlotachar. II. decr. c. 1. ib. 11. 12: Die Hundertschaftsgemeinden sollen für die Verfolgung von Räubern und Dieben haften und mit Regreßanspruch gegen jede andere Hundertschaft, in welche die Spur des Thäters leitete, und zuletzt gegen den Thäter selbst den Schaden ersetzen. Ganz Aehnliches verordnete K. Eadgar (959—975) für die angelsächsischen hundrede (const. de hundr. c. 2—5) und das allgemeine Verbürgungssystem, welches endlich alle Bewohner Englands entweder durch einen Herrn oder durch eine Genossenschaft in Bezug auf Schadensersatz bei Vergehen vertreten ließ, knüpfte ebenfalls in einer im Einzelnen freilich sehr bestrittenen Weise an die territorialen Verbände an. Vgl. unter § 26. — Verhaftung der Gemeinden für die Stellung des Verbrechers vor Gericht und eventuell für Schaden oder Buße kommt auch in Deutschland später noch vor. Beispiele stellt Maurer, Einl. S. 163 f. Markv. S. 193. Dorfv. I S. 348 f. zusammen. Auch die Pflicht zur Ergreifung des Missethäters und dessen Bewahrung bei eigner Vertretung (z. B. Grimm, W. I. 540. §. 16. 24) und zum Strafvollzug auf eigne Kosten (z. B. Grimm II. 323) gehören hierher. Sehr lange erhielt sich bei eigentlichen Markfreveln, bei Holzdiebstählen zum Theil bis heute, die subsidiäre Haftung der Gemeinden. Was anders ist der Gedanke der neuen Gesetze, welche die Gemeinden für den Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens subsidiär verantwortlich machen? Ein eigenthümliches germanisches Institut der Gesammtbürgschaft (Möser, Eichhorn, Rogge, Landau S. 295. Dagegen Waitz I. Beilage I.) liegt freilich in allem diesem nicht: zufällig aber sind derartige, wenn auch vereinzelte Erscheinungen ebensowenig. Ohne einen Anhalt im Rechtsbewußtsein des Volkes wären so exorbitante Polizeimaßregeln in einer sonst so selten mechanisch eingreifenden Zeit unmöglich gewesen. Die Bestimmungen der Volksrechte und Weisthümer aber wären unerklärlich. Auch behandelte nicht in Strafsachen allein die öffentliche Gewalt den Gemeindeverband als eine Einheit, in der Alle für Einen standen. Bei öffentlichen Diensten und Abgaben (Maurer, Dorfv. I. 192 f.) und bisweilen selbst bei grundherrlichen Steuern und Beten (Maurer, Fronh. III. 215 f.) finden wir dasselbe Princip.

Aber freilich, bei Weitem die hauptsächlichsten unter ihren gemeinsamen Angelegenheiten waren die, welche sich auf die Mark und die Landwirthschaft bezogen, und hier war das Hauptfeld ihrer Berathungen, Beschlüsse, Urtel und Küren. Nur muß man beachten, daß ihr echtes Eigenthum an der Mark kein bloßes Privateigenthum war, sondern ihr zugleich die Grundherrschaft und damit die Erzeugung und Handhabung des dinglichen Markfriedens und Markrechts sicherte. Und je mehr in allen Beziehungen die Bedeutung des Grundbesitzes stieg, desto mehr mußte die Markgemeinschaft als Hauptinhalt der genossenschaftlichen Verbindung, alles Andere nur als Zubehör jener erscheinen.

Ganz in entsprechender Weise, wie mit der Genossenschaft im Ganzen, verhielt es sich mit dem einzelnen Genossenrecht. Dem Genossenrecht entsprach ein Inbegriff von Rechten an der Mark, welcher als objektive Einheit mit dem Gesammtnamen der Hufe, des Mansus, Bool oder Loses benannt wurde und aus der Hofstätte, dem Anspruch auf ein Feldlos beziehungsweise dem ausgeschiedenen Feldtheil, und dem Anrecht auf das Gemeinland bestand[44]). Diese Hufe war der Kern des Genossenrechts. Ursprünglich aber war der Hufenbesitz Ausfluß des Genossenrechts, und erst später kehrte sich dies Verhältniß um. Deshalb waren auch zuerst die Hufen der Vollgenossen einander vollkommen gleich. In verschiedenen Marken mochten verschiedene Maße und verschiedene Gestaltungen der Hufen vorkommen[45]), obwol auch hier, ökonomisch betrachtet, die einfache Hufe überall ungefähr gleichwerthig war, da sie stets dem Bedürfniß Einer Familie und der Arbeit Eines Pfluges entsprach[46]): innerhalb derselben Mark dagegen gab es Anfangs, vielleicht mit geringen Modifikationen zu Gunsten der gewählten Vorsteher, keinen Unterschied und keinen Vorzug. Jeder freie Vollgenosse hatte eine gleich große und gleich eingerichtete Hufe, und er hatte sie, weil er Genosse war, nicht war er Genosse, weil er die Hufe besaß.

So lange man diesen Gesichtspunkt streng festhielt, gab es kein Erbrecht an der Hufe[47]). Der Sohn allein, welcher das Genossenrecht des Vaters in allen Beziehungen fortsetzte, und von mehreren Söhnen Einer, den Geburt oder Wahl bestimmte, trat vielleicht von je ohne Gemeindebeschluß in den Hufenbesitz des Vaters ein. War dagegen kein Sohn da, so fiel die Hufe an die

[44]) Waitz, die altdeutsche Hufe. Hanssen b. Falck III. 82. Landau S. 4—39. — Angelsächs. higid oder hide. Schmid, Glossar h. v.

[45]) Willkürlich ist die Annahme von 5 Hufengattungen mit mehreren Unterarten bei Landau. Rechtlich kommen jedenfalls nur zwei Gattungen, Dorfhufe und Einzelhof, in Betracht.

[46]) Hanssen b. Falck III. S. 89—105. Landau S. 4. Thudichum S. 165 f.

[47]) Dies nehmen auch Thudichum St. 184 f. und Maurer, Dorfv. I. 325 an.

Gesammtheit der vicini zurück, die sie einem Andern zuwies. Umgekehrt hatte jeder geborne Genosse, sobald er selbständig wurde und damit unter die Vollgenossen trat, mithin von mehreren Söhnen Eines Vaters Jeder, Anspruch auf eine Hufe in der Mark. War eine solche nicht vakant und zog er auch nicht vor, in Krieg oder Wanderung sein Heil zu suchen, so mußte ihm eine neue Hufe geschaffen werden. Das geschah durch Neubruch in der gemeinen Mark, ein Verfahren, das in älterer Zeit bei dem Ueberfluß an Land so unbedenklich schien, daß man in gleicher Weise die Anlegung ganzer Komplexe neuer Hufen selbst durch Fremde freigebig gestattete. — Aber nicht blos unvererblich, auch untheilbar, wie das Genossenrecht selbst, war die älteste Hufe[48]). Eine Veräußerung derselben ohne Zustimmung der Gesammtheit war selbstverständlich verboten.

In allen diesen Punkten nun aber mußte die Ausbildung des zuerst an der Hofstätte entstandenen, dann Acker und Wiese, und endlich die ganze Hufe ergreifenden Begriffes des Privateigenthums an Grund und Boden einen vollkommenen Umschwung herbeiführen. Die Hufe wurde unter immer mehr zurückweichender Beschränkung vererblich, theilbar und veräußerlich, es war nicht mehr das Genossenrecht allein, welches ihren Besitz bedingte. Aber nicht, — wie dies unserer heutigen Anschauung, die öffentliches und privates Recht zu trennen vermag, entsprechen würde, — traten nun Genossenrecht und Hufenbesitz als selbständige, wenn auch immerhin eng in einander greifende Rechte neben einander: sondern die alte Identität von Genossenrecht und Hufe blieb bestehen, es kehrte sich nur das Verhältniß beider Elemente zu einander um. In langsamem Uebergang und durch eine Reihe von Zwischenstufen, auf denen in einer gewissen Wechselwirkung in einigen Beziehungen noch das Genossenrecht, in andern bereits das Recht an der Hufe als Basis, als tonangebender Theil des ganzen Rechts erschien, ward endlich im geraden Gegensatz zu dem ursprünglichen Zustande die Hufe das Fundament des Ganzen. Das dingliche Recht an der Hufe ward nun die Ursache, das persönliche Genossenrecht die Folge, das Zubehör, das letztere wurde ein subjektiv dingliches Recht und die Gemeinde ein Verein von Hufenbesitzern.

Aber freilich! vollkommen und rein wurde dieses letzte Ziel der Verdinglichung kaum irgendwo und irgendjemals bis in die neueste Zeit erreicht, keine Realgemeinde möchte sich nachweisen lassen, in der nicht in irgend einem Punkt die Persönlichkeit des Genossenrechts sich erhalten und ihrerseits bedingend und bestimmend auf das dingliche Recht an der Hufe zurückgewirkt hätte. Und zwischen Ausgangspunkt und Ziel dieses langen Weges gab es zahllose Stationen, auf deren jeder die einzelne Gemeinde vorübergehend oder dauernd

[48]) H. Müller, d. l. Salica Alter und Heimath, S. 166—168. Hanssen b. Falck VI. S. 28. — A. M. Thudichum S. 190 f. Waitz giebt nur zu, daß faktisch keine Theilungen vorgekommen seien.

Halt machen konnte. Lange noch erhielt sich in ziemlich allgemeiner Verbreitung ein (später als Erbrecht aufgefaßtes) Heimfallsrecht der Gemeinde wenigstens für den Fall erbloser Verlassenschaft[49]), die freie Veräußerlichkeit fand ihre Grenze an einem Näherrecht oder Verkaufsrecht der Gemeinde und der einzelnen Genossen, die Theilungen schränkte Sitte und Herkommen ein; und immer blieb für die volle Theilnahme an der Markgemeinschaft die persönliche Aufnahme in den Genossenverband, welche freilich auch stillschweigend geschehen konnte, ein unentbehrliches Requisit. Allein der Grundgedanke der Gemeinde war doch schon am Schlusse dieser Periode der geworden, daß sie eine aus dem dinglichen Recht an Grund und Boden fließende Verbindung, eine wahre Mark- und Hufengemeinde sei, in welcher der Besitz einer Vollhufe allein volle Freiheit, Wergeld, Heerbannpflicht und Antheil an Gericht und Versammlung gewähre. Und schon finden sich Spuren einer Anschauung, nach welcher man die Hufe selber als Trägerin des Gemeinderechts, den Menschen fast nur wie ihren Repräsentanten betrachtete[50]).

Daß der angedeutete Entwicklungsgang in der That stattgefunden, läßt sich nun freilich im Einzelnen — besonders für die erste Hälfte jenes Weges — nicht urkundlich belegen. Die uns erhaltenen Quellen sind fast nur aus einer Zeit, in welcher das Privateigenthum an der Hufe vollkommen durchgedrungen und die Verdinglichung der Gemeindegenossenschaft sehr weit fortgeschritten war. Allein, von aller innern Nothwendigkeit abgesehen, haben wir doch einige gewichtige äußere Zeugnisse, die wenigstens einzelne Punkte des langen und dunklen Weges mit hellerem Strahl erleuchten. Das sind einige Nachrichten über die Dörfer der salischen Franken, worin der Kampf der älteren und neueren Principien deutlich erkennbar ist.

Zuerst der Titel der lex Salica de migrantibus. Hier erscheint der Eintritt eines Fremden in die Dorfgenossenschaft schon möglich: aber noch ist das an einstimmigen Beschluß aller Genossen gebunden. Erwirbt er ohne einen solchen, sei es auch aus einem an sich gültigen Titel, und zwar, der richtigen Auslegung nach[51]), nicht blos durch Ansiedelung und Roden des

[49]) Grimm, W. I. 80. 87. 88. 100. 141. § 17. 362 ꝛc. — Maurer, Fronh. IV. 52. 350 f. Dorfv. I. 326. Und überall in den Städten!

[50]) Näheres in Th. II. Vgl. unten § 24.

[51]) Ueber die verschiedenen Auslegungen dieses vielbesprochenen Titels vgl. bes. Sybel l. c. Waitz, das alte Recht S. 124—129. Bethmann-Hollweg S. 29 f. Maurer, Einl. S. 141 f. Bluntschli, Uebersch. II. 213. Thudichum, Markv. S. 221—228. Unzweifelhaft enthält der Titel sehr altes Recht, da er schon in der l. Sal. emend. und dem cap. Kar. M. 819 mißverstanden und auf die Okkupation eines fremden Hofes bezogen wurde, während doch gleich aus den ersten Worten: si quis super alterum in villa migrare voluerit, et aliquis ex eisdem, qui in villa consistunt, eum suscipere voluerit, et vel unus vel aliquis ex ipsis extiterit, qui contradicat, migrandi licentiam ibidem non habeat, — klar ist, daß es sich von dem Eintritt in eine Dorfgemeinde handelt. Ein solches Mißverständniß wäre kaum denkbar, wenn, wie Waitz und die Meisten wollen, nur von Neusiedlung auf der Allmende mittelst Rodens und Anlegens einer Hufe die Rede wäre. Denn dann enthielte der Titel ein auch zu Karls d. G. Zeiten noch geltendes Recht mit der einzigen Veränderung, daß vielleicht statt Einstimmigkeit jetzt Stimmenmehrheit genügte. Auch der Wortlaut aber führt zu weitergehender Auslegung. Während „migrare" und „adsedere" mindestens ebensogut „zuziehn" als sich „ansiedeln" bedeuten kann, weist der Satz „*super alterum* migrare" offenbar mehr auf den Erwerb der Hufe eines Andern als auf Besiedlung unangebauten Bodens hin. Auf eine Aufnahme in das Dorf selbst deuten auch die Worte „in villa" „in villa *ipsa* etc.", die zwar Dorf und Mark, schwerlich aber gerade vorzugsweise die Mark mit Ausschluß des Dorfs bezeichnen können. Dazu paßt auch das ganz allgemeine Verbot: migrandi licentiam non habeat. Es soll ferner die fortuna sua des Fremden mit Beschlag belegt werden, was sich am besten auf die aus einem an sich gültigen Titel erworbene Hofstatt beziehen läßt. Endlich wird allerdings auch der Verlust etwaigen Rottlandes angedroht, aber nur hypothetisch (et si ibi aliquid elaboraverit, quia legem noluit audire, amittat), während nach der bekämpften Ansicht unbedingt und ausschließlich eine solche Drohung auszusprechen gewesen wäre.

[52]) Si vero quis alium in villam alienam migrare rogaverit, antequam consultum fuerit, MDCCC den. qui faciunt sel. XLV culpabilis judicetur. Diese Worte gewinnen einzig und allein dann, wenn man sie auf Verkauf, Abtretung, Schenkung der Hufe an den Ungenossen mit bezieht, volles Verständniß.

[53]) Si quis vero admigravit et ei aliquis infra XII menses nullus testatus fuerit, ubi admigravit, securus sicut alii vicini consistat.

[54]) So Thudichum S. 223.

Waldes, sondern auch durch Abtretung seitens eines oder mehrerer Genossen, eine Hufe im Dorf oder in der Dorfmark, so kann ihn jeder Genosse in feierlichen Formen zum Verlassen der Stätte auffordern, und, wenn dies erfolglos bleibt, gerichtlich dazu zwingen lassen. Im letzteren Falle verliert er, was er erworben, und muß überdies Buße zahlen. Ebenso trifft denjenigen Genossen eine Strafe, der ohne vorangegangenen Gemeindebeschluß den Fremden veranlaßt hat, in das Dorf zu ziehen, der insbesondere ohne Zustimmung der vicini ein darauf zielendes Rechtsgeschäft abgeschlossen hat[52]). Hat aber — und hierin zeigt sich schon das Eindringen der neueren Auffassung — der Fremde zwölf Monde hindurch sich ohne Widerrede im Besitz der Hufe befunden, so soll er nun als vollberechtigter Genosse gelten[53]). Kann man letzteres auch auf stillschweigende Aufnahme zurückführen[54]), so liegt doch der Gedanke einer Ersitzung der Hufe und damit des Vicinenrechts, mithin die Annahme eines dinglichen Titels schon sehr nahe.

Was ferner das Erbrecht am Losgut betrifft, so ist es in der lex Salica ältester Recension einzig und allein für die männlichen Descendenten anerkannt.

Die Töchter waren, weil sie nicht Vollgenossen wurden, ausgeschlossen, wie dies auch andere Volksrechte bestimmen[55]). Aber auch der weitere Mannsstamm scheint noch vor den Dorfgenossen zurückgestanden zu haben[56]). Erst im sechsten Jahrhundert wurde gesetzlich festgestellt, daß, wenn keine Söhne vorhanden wären, auch den Töchtern, Brüdern und Schwestern ein Erbrecht vor den Dorfgenossen zustehen solle[57]). Und demnächst verschwand das Recht der Genossen ganz, es erbte, wie dies bei dem in keinem Dorfverbande stehenden Grundbesitz

[55]) Z. B. L. Saxon. VII. § 1. L. Burg. 14. § 1. L. Alam. 57. L. Luitpr. c. 1. L. Angl et Werin. VI. § 8. Da, wenigstens nach älterem Recht, in allen übrigen Beziehungen die Töchter mit den Söhnen gleiches Erbrecht hatten (Childeb. c. a. 550, l. Sal. add. c. 2. Pertz II. S. 6), so lag der Grund ihrer Zurücksetzung beim Grundbesitz in der Natur des Erbrechts an diesem. Dabei kommt es wesentlich in Betracht, daß der Grundbesitz ursprünglich Folge eines öffentlichen, Frauen nicht zustehenden Rechts war, — in den Dorfgemeinden eben des Genossenrechts, bei königlichen Verleihungen des Staatsdienstes u. s. w.

[56]) L. Sal. Herold. de alode 67. § 6 lautet: de terra vero Salica in mulierem nulla portio hereditatis transit, sed hoc virilis sexus acquirit *hoc est filii* in ipsa hereditate succedunt. Merkel, l. Sal. h. t. 59. § 4. . . . sed ad virilem sexum, *qui fratres fuerint*, tota terra perteneat. Die sonstigen erbrechtlichen Bestimmungen, welche vorangehen, beziehen sich offenbar nur auf die übrige Verlassenschaft. In der l. Sal. *emendata* de alode 67, 6 dagegen und ebenso in der l. Ripuar. de alodibus 56. 4, ist der virilis sexus ohne einschränkende Definition als filii oder fratres berufen. Dies ist sicherlich nicht unabsichtlich geändert. Ich glaube aber nicht, daß wie die Meisten (z. B. Eichhorn § 65. Grimm, R. A. 472. Beseler, Erbv. I. 50. Waitz, das alte Recht 117. 124. Verf. I. 127. Walter § 543. Zöpfl S. 783 u. A.) annehmen, die inzwischen eingetretene Veränderung darin bestand, daß die früher hinter den Töchtern zurückstehenden Agnaten jetzt denselben vorgezogen wurden, — sondern ich glaube, daß nach der ursprünglichen Recension der lex Salica weder Töchter noch Agnaten ein Erbrecht an der terra salica hatten, diese vielmehr, wenn keine Söhne vorhanden waren, an die Dorfgemeinde fiel. Dann erklärt sich das Edikt Chilperichs — vgl. die folgende Note — sehr einfach.

[57]) Chilperici R. Ed. 561 c. 3. Pertz IV. 10. Placuit atque convenit, ut si quiscunque *vicinos habens* aut filios aut filias post obitum suum superstitutus fuerit, quamdiu filii advixerint, terra habeant, sicut lex Salica habet. Et si subito filios defuncti fuerint, filia simili modo accipiant terras ipsas sicut et filii si vivi fuissent aut habuissent. Et si moritur, frater alter superstitus fuerit, frater terras accipiant, *non vicini*. Et subito frater moriens, frater non delinquerit superstitem, tunc soror ad terra ipsa accedat possidenda. In der That scheint nichts einfacher und unzweideutiger als der Inhalt dieses Gesetzes. Wenn ein Mitglied einer Dorfgenossenschaft (im Gegensatz zu den vom König beliehenen Grundherrn, den Leuten im Hofverbande u. s. w.) stirbt, so erben das Land die Söhne, wie dies schon in der lex Salica steht. Wenn aber keine Söhne da sind, so sollen von nun an nicht mehr, wie nach bisherigem

schon früher der Fall gewesen war, zunächst der ganze Mannsstamm, demnächst die Weiber[58]).

IV. Die Ausbildung des Privateigenthums an Grund und Boden mußte aber nicht blos die Grundlage der alten Gemeinde verändern, indem statt des persönlichen Genossenverbandes ein Mark- und Hufenverein entstand: sondern sie trug auch bereits den Keim einer wirklichen Zersetzung der genossenschaftlichen Gemeindeverfassung in sich. Denn sobald ein festes Privateigenthum am Lande anerkannt war, mußte die Gleichheit des Besitzes verschwinden. Auf der einen Seite mußte die Theilung der Hufen zur Entstehung kleinerer Grundstücke führen, die nicht mehr geeignet waren, ihrem Besitzer die Rechte eines Vollbauern zu verleihen. Auf der anderen Seite aber entstand ein größerer Grundbesitz, indem Okkupation, Rodung, Erwerb mehrerer Hufen oder ganzer Hufenkomplexe das Sondereigen Einzelner bedeutend erweiterte. Einmal entstanden, mußte diese Ungleichheit unaufhaltsam wachsen. Die natürliche Attraktionskraft des Besitzes und der Macht, die Schutz- und Rechtlosigkeit einer chaotischen Zeit, welche der Habsucht und den Bedrückungen der Großen zu Gute kam, die Freien aber zur Selbstaufgabe ihres echten Eigen trieb, mehrten die Grundherrschaften bald ins Maßlose. Im Laufe weniger Jahrhunderte trat ein so totaler Umschwung aller Verhältnisse ein, daß vollfreie Gemeinden gleichberechtigter Genossen immer seltener wurden, der größte Theil des vollfreien Grundbesitzes aber sich in den Händen der Großen koncentrirte. Mit der Entstehung großer Grundherrschaften in einer Mark aber war deren freie Verfassung durchbrochen. Denn wenn auch zuerst das Recht des Grundherrn kein anderes war, als das des freien Bauern auf seinem Hofe, wenn daher zuerst auch er der Gemeinde als ein freilich bevorrechteter Genosse angehörig blieb, so daß nur Abstufungen unter den Gemeindegliedern entstanden: so gab doch das (theoretisch freilich auch jedem Bauern zuständige) Recht, durch Abmarkung des Besitzthums aus den

Recht, die Dorfgenossen, sondern die Töchter, eventuell die Brüder und eventualissime die Schwestern das Land erhalten. Geht man freilich von dem unerwiesenen Satz aus, daß nach der l. Salica der ganze Mannsstamm ein Erbrecht am Losgut hatte (wie Waitz, d. alte R. 130. Verf. I. 127. Maurer, Dorfv. I. 323. Zöpfl S. 784. ꝛc.), so liegt ein unlöslicher Widerspruch vor. Knies, polit. Oekon. S. 144 nimmt an, daß der frater alter superstitutus nicht mehr zum vicus gehörte und deshalb als Eindringling angesehen wurde. Hierfür aber fehlt jeder Anhalt in den Worten.

[58]) Eine ganz abweichende Erklärung aller dieser Gesetze giebt Thudichum, Markv. S. 184—189; sie beruht aber auf der irrigen Annahme, daß die Verordnung Chilperichs älter sei, als die Fassung der l. Salica in den alten Texten (S. 189) — und auf der Auslegung der Worte qui fratres fuerint im Merkelschen Text als Brüder des Verstorbenen (S. 188), während es auf die Brüder der ausgeschlossenen weiblichen Erbin geht und also gleichbedeutend mit den filii der l. Sal. Herold. ist.

Rechten und Pflichten der Gemeinschaft zu scheiden, dem Grundherrn ein Mittel, sich da, wo die Genossenverbindung nur noch lästig und nicht mehr vortheilhaft erschien, von derselben zu lösen[59]). Und selbstverständlich hörte die Markgemeinde da auf, wo die ganze Mark in Eine Hand kam, wie dies sehr häufig der Fall war.

V. In weit höherem Grade noch, als eine allmälige Zersetzung durch das aus den alten Verhältnissen sich herausentwickelnde Privateigenthum es vermocht hätte, wirkte das auf den in Besitz genommenen römischen Provinzen bereits bestehende Privateigenthum zum Nachtheil der alten Gemeindefreiheit. Indem man hier bei den bekannten Landtheilungen, welche den Germanen bestimmte Quoten von dem Grundbesitz ihrer römischen hospites zuwiesen, sich eng an die vorgefundene ländliche Verfassung anschloß, konnten freie Markgenossenschaften in rein germanischer Form nicht entstehen. Sondereigen und Sonderwirthschaft mußten hier, zumal wenn Römer und Germanen Eine Gemeinde bildeten, von Anfang an eine weit höhere Bedeutung haben. Häufig fehlte es sogar ganz an einer gemeinen Mark, und es mußten von den germanischen Volksrechten, welche den Gedanken der alten Gemeindegenossenschaft noch fest genug hielten, um ohne eine Gemeinmark keine Gemeinde vorstellen zu können, eigenthümliche Bestimmungen zur Beseitigung dieses Mangels getroffen werden. So wurde festgesetzt, daß wenigstens zwischen den einzelnen Theilhabern eines verlosten Grundstücks Wälder und Weiden gemeinsam bleiben sollten, und es wurde denen, die kein Sondereigen an Wald erhielten, sogar die Benutzung fremder Wälder freigegeben, ihre Hinderung mit Strafe bedroht[60]). Ein sehr großer Theil des romanischen Landes war in Latifundien mächtiger possessores vertheilt, welche von abhängigen coloni bewirthschaftet wurden; auch in diese Verhältnisse traten nunmehr die Germanen ein und bildeten aus den Latifundien germanische Grundherrschaften. Aus den romanischen Provinzen des Frankenreichs wirkten dann alle diese Veränderungen auch auf die deutschen Provinzen sehr stark zurück; aber freilich war die Zersetzung der alten Gemeindeverfassung eine ungleich langsamere und unvollständigere da, wo das germanische Element siegte, als in den Ländern der späteren romanischen Nationalität. Insbesondere waren in Deutschland alte vollfreie Bauer- und Dorfgenossenschaften noch zur Zeit der Karolinger die eigentliche Grundlage der Verfassung, während sie in Frankreich schon selten wurden. So erhielten sich denn in Deutschland auch später freie Gemeinden in nicht unbedeutender Zahl, während in Frankreich schließlich in dem Satze nulle terre sans seigneur die äußerste Grenze jener freiheitsfeindlichen Entwicklung erreicht und auch der letzte Rest der freien Gemeinde durch die Grundherrschaft zerstört wurde.

[59]) Vgl. unten § 14.

[60]) L. Burgund. tit. 28.

§ 9. Engere und weitere Markgemeinden. — Politische und wirthschaftliche Gemeinde.

Ursprünglich war jede politische Genossenschaft eine Markgemeinde und jede Markgemeinde eine politische Genossenschaft.

Allein wenn auch die Gaugenossenschaften und das Volk selbst Markgemeinden waren, weil auch sie unvertheiltes Gesammtland besaßen, über welches sie in denselben Versammlungen oder statt ihrer dieselben Vorsteher verfügten, welche in politischen Angelegenheiten entschieden: so waren sie doch deshalb keine wirthschaftlichen Verbände[1]). Volks- und Gaumarken wurden nicht für die Bedürfnisse der Einzelwirthschaften der Volks- und Gaugenossen verwandt, sondern dienten unmittelbar den Zwecken der Gesammtheit als Einheit; deshalb trat an ihnen das Recht der Gesammtheit so in den Vordergrund, daß sie den Charakter eines öffentlichen Eigenthums annahmen und als solches mit der Bildung größerer Reiche auf das Reich und seinen Vertreter, den König, übergiengen. Demselben Schicksal scheint die Mehrzahl der Centmarken verfallen zu sein, während in einzelnen Gegenden, besonders im westlichen Deutschland, die Centmarken ein Gesammteigenthum der sich ihrer zu wirthschaftlichen Zwecken bedienenden Centgenossen und die Centgenossenschaften somit zugleich Markgenossenschaften blieben oder wurden[2]).

So entstanden politische Genossenschaften in Land, Gau und Cent, welche durch keine Markgemeinschaft verbunden waren und somit jeder landwirthschaftlichen Bedeutung entbehrten[3]).

Umgekehrt dagegen kamen diesen rein politischen Genossenschaften gegenüber rein wirthschaftliche Genossenschaften, wie sie uns später begegnen, noch nirgend vor. Nur die Keime des späteren Auseinanderfallens der politischen und wirthschaftlichen Gemeinden fallen schon in diese Periode und müssen daher noch angedeutet werden.

I. Zunächst entstanden auf Grund räumlicher Veränderungen frühzeitig Markgenossenschaften, welche mehrere Dorfschaften verbanden, ohne doch weder die Bedeutung einer Cent noch die einer Bauerschaft zu haben. Insbesondere auf drei Wegen war dies möglich.

1) Es kam vor, daß eine alte Centmark oder Stücke einer solchen im

[1]) Man kann daher nicht mit Maurer, Einl. S. 46 f. sagen, es seien ganze Länder (z. B. Baiern, Alamannien, Thüringen, Kärnthen, Krain, Oesterreich) aus Markgenossenschaften hervorgegangen. Denn daß sie zu irgend einer Zeit eine unvertheilte Gesammtmark besaßen, blieb auf ihre Bildung ohne bestimmenden Einfluß. Nie aber waren sie, wie sich dies Maurer vorzustellen scheint, Markgemeinden im Sinne wirthschaftlicher Genossenschaften.

[2]) Vgl. Note 15—17 zu § 7.

[3]) Vgl. den folgenden §.

Gesammteigenthum der Centgenossen oder eines Theils derselben blieben, während die politische Cent durch Verwaltungs-Maßregeln oder durch die privatrechtliche Behandlung der erblich gewordenen Grafenämter verschoben wurde.

2) Häufiger noch entstanden größere Marken durch die mit der wachsenden Bevölkerung sich in steter Progression vermehrenden Neuansiedlungen auf der Mark eines Urdorfs[4]). Theils von denjenigen Dorfgenossen, für welche im Urdorf keine Hufen mehr vorhanden waren, theils aber auch von Fremden wurden nach Beschluß oder mit Genehmigung des Urdorfs neue Dörfer auf der unvertheilten Mark begründet. Ursprünglich nun galten diese Tochter-Ansiedlungen in rechtlicher Beziehung lediglich als Theile oder Zubehörungen des Urdorfs[5]). Ihre Bewohner waren Mitgenossen der alten Markgemeinde, die jetzt nur, statt auf Einem Punkte koncentrirt, auf verschiedenen Stellen ihres Gebietes zerstreut oder vielmehr gruppenweis wohnten[6]). Aber die Macht der thatsächlichen Verhältnisse und das Bedürfniß drängten mehr und mehr, und vor Allem da, wo sich die Kolonialbildungen vervielfältigten und die Tochterdörfer selbst Mutterdörfer wurden[7]), zur Aufhebung des alten Zusammenhangs hin. Auf der anderen Seite widerstrebte das Gefühl der Gemeinschaft einer sofortigen und vollständigen Trennung und ließ es zu einer solchen überall nur so weit kommen, als sie gerade nothwendig schien. So wurde denn eine allmälige und schrittweise Lösung der Gemeinschaft fast überall die Form, in welcher sich die Sonderung vollzog[8]). Am frühesten und vollständigsten errangen die einzelnen Dorfschaften sich die politische Selbständigkeit. Sie hatten eigene Versammlungen, wählten eigene Vorsteher, errichteten eigene Willküren und wurden endlich auch der öffentlichen Gewalt

[4]) Landau, Terr. 115 f. Maurer, Einl. S. 46 f. 174 f. Markv. 6 f. Dorfv. I. 22 f. W. Maurer l. c. 222. Hanssen b. Falck VI. 25 f. Thudichum, Markv. 277 f.

[5]) Vgl. z. B. die von Landau allegirten Urk. aus Dronke, cod. dipl. Fuld. Nr. 527 und Miraeus, Op. dipl. I. 125: villam Vespringen . . . cum omnibus villulis et viculis; und: villam Barisiacam . . . cum universis villulis ad se aspicientibus.

[6]) Landau S. 119: „Die Mark bildete . . . ein einheitliches Gebiet mit einer bald größeren, bald geringeren Zahl von Dörfern, welche in rechtlicher Beziehung aber nur Ein Dorf darstellen. Der gesammte nicht in Privatbesitz stehende Boden ist ihr gemeinsames Eigenthum, und darum sind zwischen den einzelnen Dörfern auch nirgend Grenzen".

[7]) Dies darf man aber nicht mit Landau S. 118 für den einzigen Anlaß der Markscheidung halten.

[8]) Einen freilich sehr problematischen Versuch, an einzelnen Marken diesen Proceß historisch nachzuweisen, hat Landau gemacht. So z. B. Terr. S. 121 bis 137 bezüglich der Mark Heppenheim, 137—142 bez. der Mark Fulda. Nachweise aus späterer Zeit giebt Hanssen, Gehöferschaften, bes. S. 87 f.

gegenüber die eigentlichen Ortsgemeinden, während sie früher nur Theile von Ortsgemeinden gewesen waren. Noch im angelsächsischen Recht aber nahmen z. B. die meist drei oder vier Dorfschaften umfassenden Genossenschaften in vielen Beziehungen die Stelle der Ortsgemeinden ein und hatten den wesentlichsten Einfluß auf die Gestaltung des Gerichts- und Verfassungswesens[9]). Im Norden stand sogar das Tochterdorf in strenger Abhängigkeit vom Urdorf; es konnte binnen drei Jahren wieder zurückberufen werden, es mußte bei Landstreitigkeiten das einseitige Zeugniß jenes gelten lassen, und seine Bewohner galten den Adelbonden gegenüber nur als einfache Freie[10]). In der Schweiz und an anderen Orten haben sogar bis in unsere Tage vielfach statt der einzelnen Dörfer Komplexe von Ortschaften die Landgemeinden gebildet[11]). Allein überwiegend wurde, besonders in Deutschland, schon früh die einzelne Dorfschaft als die eigentliche politische Ortsgemeinde betrachtet, auch wenn sie in anderen Beziehungen sich noch nicht aus der Gemeinschaft mit Mutter- oder Schwesterdörfern gelöst hatte. — Dieser allmäligen Emancipation der Tochtergemeinden in ihren politischen Beziehungen entsprach nun auch im Allgemeinen ihre Gestaltung bezüglich des Grundbesitzes und der Markwirthschaft. Zuerst gieng das echte Eigenthum der ihrer Sondernutzung dienenden und von ihnen auf eigene Hand bebauten Feldmark auf sie über. Nur sehr vereinzelt erhielt sich auch bezüglich dieser noch bis in spätere Zeit eine Gemeinschaft[12]) oder eine Spur derselben in gegenseitigen Weiderechten und ähnlichen Servituten[13]). Demnächst wurden aber vielfach auch Wiesen, Weiden und Waldungen ausgeschieden und damit die gesammte Mark getheilt und die alte Genossenschaft so vollständig vernichtet, daß selbst die Spuren ihrer einstigen Existenz erloschen. Dies war im größten Theil von Deutschland, durchgängig im Norden und Osten, der Fall. In anderen Marken dagegen war der Widerstand gegen die Zersplitterung der Gemeinmark erfolgreicher und diese blieb deshalb in größerem oder geringerem Umfange im Gesammteigenthum der alten aus mehreren Dorfschaften bestehenden Genossenschaft. Auch hier zeigt sich, je höher wir in der Geschichte hinaufgehen, desto stärkerer Hang zum Festhalten der Gesammtverbindung, so daß die später mehr als zufällige

[9]) Darüber handelt ausführlich W. Maurer l. c.

[10]) Hanssen b. Falck VI. 25. Maurer, Einl. 178. 179. Jüt. Low I. 47. 51.

[11]) Ein Beispiel, wonach noch bis 1748 drei Dörfer in Hessen Eine Gemeinde mit gemeinschaftlichen Gütern, Rechtsstreiten, Schulden, Steuern u. s. w. bildeten, b. Landau, Terr. S. 119.

[12]) Beispiele b. Maurer, Einl. S. 179. 180. 181. 200. 221. Dorfv. I. 22. 23. Vgl. Note 94 ib. aus einem ungedruckten Lagerbuch: Zelln, Harxheim und Nivern seindt ein gemeindt . . . mit 124 gemarcksteinen ringsherum untersteint.

[13]) Grimm, W. I. 44. 103. 160. 721. Maurer, Einl. S 194. 197. 200.

Ausnahmen erscheinenden großen Markgenossenschaften sich für die ältere Zeit als eine allgemein verbreitete und regelmäßige Bildung darstellen[14]).

3) Weil dies der Fall, so mußten sich in den Zeiten der ersten Ansiedlung oft auch von Anfang an größere Geschlechter oder auswandernde Genossenschaften, die in der Heimath in einem derartigen Markverbande gelebt hatten, in der Weise niederlassen, daß sie mehrere Ackerbau-Gemeinden und doch nur Eine Markgenossenschaft bildeten[15]). Dann entstanden aber wesentlich dieselben Verhältnisse, als wenn die Verzweigung erst innerhalb der Mark stattgefunden hätte, und auch das Schicksal der allmäligen Auflösung war ein gleiches. Höchst ausnahmsweise dagegen nur konnte es, vielleicht in Folge der Reaktion gegen vorangegangene Zersplitterung, vorkommen, daß selbständige Gemeinden Theile ihres Gebietes zusammenwarfen und so auf synthetischem Wege eine größere Markgemeinde schufen[16]).

Wie nun auch immer derartige Markgenossenschaften, welche sich mit keiner Cent- oder Ortsgemeinde deckten, entstanden sein mochten, ihr Charakter war immer der, daß ihre Bedeutung sich im Wesentlichen auf wirthschaftliche Zwecke beschränkte. Einzelne Reste einer weitergehenden persönlichen Verbindung erhielten sich freilich auch in ihnen, allein die Grundlage und der Inhalt ihrer Vereinigung wurde doch mehr und mehr die unvertheilte Mark, ihr Friede ein Markfriede, ihr Recht ein Markrecht, ihr Vorsteher ein Markvorsteher, ihre Gerichte Markgerichte und Marksachen der Gegenstand ihrer Beschlüsse. Nur muß man sich hüten, in solchen ganz oder vornemlich auf eine gemeinsame Benutzung der unvertheilten Mark gerichteten Genossenschaften der älteren Zeit privatrechtliche Korporationen im heutigen Sinne zu erblicken. Denn da das germanische Eigen immer eine Grundherrschaft und damit zugleich Befugnisse, die wir heute als Ausfluß politischer Gebietshoheit ansehen, umfaßte, wie territoriale Gerichtsbarkeit, Polizei- und Zwangsgewalt, so hatten

[14]) Ueber die allgemeine Verbreitung der größeren Marken in früherer Zeit vgl. Landau S. 143—150. Thudichum S. 127 f. und Maurer. Letzterer giebt auch eine Uebersicht der später fortdauernden großen Marken, bes. in der Schweiz, im Elsaß, in der Pfalz, im Rheingau, in Westfalen, Niedersachsen und Hessen. Maurer, Markenv. Einl. S. 192 f. Dorfv. I. 23 f.

[15]) Dies war z. B. erweislich in Dithmarschen der Fall, wo das große friesische Geschlecht der Vogdemannen sich in zwei Marken am Seestrande, mehrere sächsische Geschlechter sich im innern Lande in zwei andern Marken niederließen, und bis Karl d. Gr. 804 sie dem fränkischen Reich als einen eigenen Gau vereinte, selbständige Landes- und Markgenossenschaften bildeten. Dahlmann, Neocorus I. 211. 241. 244. 251. 263. 275. 591 f. 595 f. 606. II. 31. 35. 300.

[16]) Ganz unhaltbar ist die Vermuthung W. Maurers l. c. S. 209, die angelsächsischen Marken seien in der Weise erwachsen, daß einzelne Dörfer, die zusammen eine politische Gemeinde bildeten, allmälig zu einem größeren Verbande auch von markgenossenschaftlichem Charakter fortschritten.

bis über das Mittelalter hinaus die Markgenossenschaften schon ihres Mark-Eigenthums wegen neben der privatrechtlichen Seite eine öffentlichrechtliche Bedeutung[17]).

Erst aus späterer Zeit haben wir über solche sich mit keiner politischen Volksgliederung deckenden Markgenossenschaften nähere Nachrichten. Allein von dem Stempel hohen Alters, welche ihre Einrichtungen tragen, abgesehen, weisen auch direkte Zeugnisse darauf hin, daß schon in vorkarolingischer Zeit derartige Verhältnisse vorkamen. So wird schon in der lex Salica, während doch durchgängig die einzelnen vici als die politischen Gemeinden erscheinen, der Fall erwähnt, daß drei Dörfer einen gemeinschaftlichen Stier besitzen, was auf gemeine Weide schließen läßt[18]). Und oft erscheinen schon in älteren Urkunden Marken, die weder mit einem Gau, noch mit einer Hunderte, noch mit einer Dorfmark zusammenfallen[19]).

II. Neben einer solchen räumlichen Trennung politischer und wirthschaftlicher Gemeinden kam später auch eine Trennung der politischen und wirthschaftlichen Gemeinden innerhalb der einzelnen Dörfer und Bauerschaften je nach den berechtigten Personen vor. Davon ist in der älteren Zeit keine Spur zu entdecken. Ausnahmslos galt der Grundsatz, daß wer als Vollgenosse in die Dorfgemeinde aufgenommen wurde, zugleich volles Anrecht am Gesammt-Eigenthum erlangte, wer geringer oder gar nicht an letzterem berechtigt war, auch geringeres oder gar kein politisches Recht in der Gemeinde hatte; daß daher bloße Schutzgenossen gleichzeitig des privaten und politischen selbständigen Gemeinderechts, Ungenossen jedes Rechts entbehrten. Freilich wohnten schon jetzt vielfach Leute in den Dörfern, die keine Genossen oder doch bloße Schutzgenossen in der Gemeinde waren; Unfreie und Hörige aller Art saßen auf den Hufen vollfreier Bauern; Freie wohnten ohne Hufe im Dorf; völlig grundbesitzlose Leute mochten schon jetzt im fremden Hause sitzen. Alle solche Leute aber hatten, wie sie einen Mitgenuß der wirthschaftlichen Vortheile entweder gar nicht oder nur durch ihren Herrn und in dessen Namen oder aus Gnade hatten, so keinen selbständigen Antheil am Dorfregiment, Dorffrieden und Dorfrecht, sie waren so wenig wie Fremde oder Weiber und Kinder Mitträger der Genossenschaft[20]).

[17]) Vgl. unten § 24. 53..

[18]) L. Sal. III. 9. Dazu Waitz, das alte R. S. 126. Maurer, Einl. S. 151. Dorfv. I. 22.

[19]) Wenn es z. B. b. Neugart I. S. 46 heißt: in Kerebateswilare marcha in loco qui dicitur Kerebateswilare, so kann die marcha, weil wilare gleich Weiler ist, kein pagus gewesen sein; doch aber liegt noch eine engere Mark (locus) in ihr. Offenbar war Kerebateswilare das Urdorf und gab daher zugleich der aus seiner Dorfmark entstandenen größeren Mark den Namen.

[20]) Vgl. unten § 24. 53. 55.

§ 10. Das Verhältniß der rein politischen Genossenschaften zu Grund und Boden.

Von der Verdinglichung, welche alle angesiedelten Genossenschaften ergriff, wurde, wie wir gesehen, ebensowol wie das wirthschaftliche, auch das politische Element derselben betroffen. Blieb beides ungetrennt, so mußte ein solcher Proceß sich früh und vollständig vollziehen. Aber auch in den rein politischen Verbänden, wie sie in Folge des Wegfalls einer gemeinen Mark oder des Auseinanderfallens der wirthschaftlichen und politischen Genossenschaften entstanden, trat der persönliche Zusammenhang mehr und mehr in den Hintergrund gegenüber der wachsenden Bedeutung des durch die dingliche Verknüpfung mit einem bestimmten Territorium geschaffenen Bandes. Je enger der Verein, desto schneller griff die Verdinglichung um sich: die Hundertschaft, der Gau, die Stammes- und Volksgenossenschaft unterlagen in stufenweiser Aufeinanderfolge einer derartigen Wandlung. Schon bald nach den Wanderungen verstand man unter Hundertschaft und Gau oder den entsprechenden Gliederungen mehr Eintheilungen des Landes als engere Volksgenossenschaften und dachte bei diesen Namen an einen bestimmt abgegrenzten Bezirk, zu welchem eine Anzahl enger verbundener Leute gehörte, nicht mehr an einen persönlichen Verein, der unter Anderem auch ein Territorium besaß. Bezüglich des Stammes und Volkes überwog bis ins späte Mittelalter der Gedanke, daß es persönlich verbundene Genossenschaften seien, die mit der Aenderung ihres Gebietes nicht zerstört worden wären, allein in wichtigen Beziehungen drang doch auch hier die Anschauung durch, daß der Stamm Zubehör einer Provinz, das Volk eines Landes sei, und daß zuletzt durch diese ihre Gebiete Stamm und Volk bedingt und bestimmt würden.

In allen diesen Verbänden gab, wenn und soweit sie dinglich wurden, nicht nur die Ansässigkeit, sondern auch schon die bloße passive Zugehörigkeit zum betreffenden Gebiet Anspruch auf den Schutz der betreffenden Genossenschaft und legte dem entsprechende Pflichten auf; sie machte also zum Schutzgenossen. Um aber aktiver Genosse zu sein, mußte man aus eigenem Recht eines der den Bezirk bildenden Grundstücke, die ja mehr und mehr die eigentlichen Träger der Verbindung wurden, vertreten, man mußte Gewere nach Volksrecht an qualificirendem Grund und Boden haben. Volles Recht und volle Pflicht in der Genossenschaft gab daher nur das echte und freie Eigen einer vollen Hufe. Weil aber die Hufe theilbar wurde und man bald nur einen Theil einer solchen, bald eine ganze Anzahl von Hufen besitzen konnte, so entstand auch in den politischen Beziehungen die Möglichkeit eines getheilten Genossenrechts, was mit der ursprünglichen Idee der persönlichen Genossenschaft ganz unvereinbar gewesen wäre.

Es braucht wol nur im Vorübergehen bemerkt zu werden, wie dieses Princip der Verdinglichung der politischen Verbände von dem modernen

Princip der Territorialität im innersten Wesen verschieden ist, wenngleich es natürlich in seinen Wirkungen demselben Aehnlicheres hervorbrachte, als der patriarchal-persönliche Genossenverband.

Die einzelnen Konsequenzen dieser Richtung treten hauptsächlich in Verbindung mit dem von anderer Seite eindringenden Herrschaftsprincip hervor und können daher erst bei Besprechung der Umbildung, welche die öffentliche Gewalt durch die Herrschaftsidee erfuhr, näher gewürdigt werden. Nur ist es wichtig, darauf hinzuweisen, daß auch in der Genossenschaft selbst sich das gleiche Gesetz der Verdinglichung vollzog und unabhängig von der Veränderung ihrer persönlichen Organisation auch dann, wenn sie frei geblieben wäre, vollzogen haben würde, wie dies die späteren Zustände der freien Landesgemeinden am Meer und im Gebirge darthun. Deshalb wurden auch in ganz gleichem Maße die monarchisch-aristokratischen Reiche auf römischem Boden, wie die ein mehr demokratisches Element bewahrenden Reiche Englands und des Nordens von dieser Veränderung betroffen. Ueberall wurden die wichtigsten politischen Rechte und Pflichten mehr und mehr an den Grundbesitz geknüpft, ja geradezu als Ausfluß von Grund und Boden betrachtet, und wurden demgemäß nach der Art und Größe des Grundbesitzes gemessen und abgestuft. Vor Allem wurde der Stand, der nach der älteren Auffassung ja eben in der Stellung des Einzelnen zur Volksgenossenschaft und ihren engeren Kreisen beruhte, nunmehr identificirt mit dem Grundbesitz. Echtes freies Eigen, einst nur die Folge der Freiheit, wurde jetzt deren Grundlage und Bedingung und es entstand daher neben der gemeinen Freiheit ein gemehrtes und ein gemindertes Freiheitsrecht als Folge eines das alte Maß übersteigenden oder hinter ihm zurückbleibenden Grundbesitzes. Dem landlosen Mann, mochte er auch als freier Volksgenosse geboren sein, fehlten die aktiven Freiheitsrechte, er hörte auf, selbständiger Genosse in den freien Vereinen des Gaues und des Volkes zu sein, und wenn er nicht ohne jede Verbindung mit dem Gemeinwesen bleiben wollte, mußte er sich einem Herrn anschließen, um so mittelbar als Schutzgenosse an den öffentlichen Verbänden Theil zu nehmen. Daran, daß er dies that, hatte die Gesammtheit ein Interesse, denn sie konnte keinen unverbundenen Mann in ihrem Gebiete dulden, und deshalb machte das angelsächsische Gesetz dem Landlosen ausdrücklich zur Pflicht, sich zu verherren.

Insbesondere wurden nunmehr Recht und Pflicht im Heer und im Gericht, diesen beiden unmittelbaren Erscheinungsformen der Genossenschaften, als Folge des Grundbesitzes betrachtet. So galt im karolingischen Reich eine genaue Abstufung der Heerbannspflicht nach dem Maße des Grundbesitzes (wobei freilich als Surrogat auch der bewegliche Besitz in Betracht kam)[1]), es war

[1]) Vgl. bes. Cap. Karol. M. a. 803. Pertz I. 119. c. 1. Cap. Lib. III. c. 5. L. Aistulph. (Baudi) c. 2. 3. (Verschiedene Art der Bewaffnung nach dem Grundbesitz.)

für die Theilnahme am Cent- und Gaugericht freier Grundbesitz in Cent oder Gau, für das Schöffenamt ein bestimmtes Maß solches Grundbesitzes erforderlich. Alle Dienste und Abgaben überhaupt, welche dem nicht privilegirten Freien im Laufe der Zeit zu Gunsten der Gesammtheit und des Königs oder seiner Beamten auferlegt wurden, sah man gleichfalls als dingliche Lasten an und bemaß sie nach Zahl und Größe der Hufen. Immer wird z. B. in den angelsächsischen Immunitäts-Privilegien ausdrücklich der Grund und Boden selber befreit, und die drei Hauptpflichten des öffentlichen Rechts, von denen es keine Befreiung giebt, die in Heerespflicht, Burgbau und Brückenbau bestehende sogenannte trinoda necessitas[2]), werden ganz und durchaus in der Form von Reallasten vorbehalten.

Dennoch, so groß diese Umwandlungen waren, erhielt sich in der karolingischen Zeit in den politischen Verbänden der Centen und Gaue, bis zum Ende des Mittelalters aber in Stamm und Volk der alte Gedanke einer persönlichen Genossenschaft in den wichtigsten Beziehungen lebendig. Vor Allem das Recht selbst blieb ein persönliches Besitzthum der Genossenschaften und neben dem System der an Grund und Boden haftenden Rechte und Pflichten galt die Personalität des Stammes- oder Volksrechts als unverbrüchlicher Grundsatz. Der Kern dieses Satzes aber war eben die Auffassung des Rechts als des gemeinschaftlichen Besitzthums einer Genossenschaft, an dem jeder einzelne Genosse Antheil hatte und das er, wohin er auch kommen mochte, mit sich trug[3]). Wie die Mitgliedschaft in den Genossenschaften des Gaues oder Volkes, so war daher auch das Recht eine Folge der Geburt, und nur ausnahmsweise ließ man bei den allgemeinen professiones juris eine einmalige Wahl des Rechts zu, oder gestattete durch königliche Bewilligung die Annahme eines fremden Rechts, oder zwang Fremde (wargangi) in die Rechtsgenossenschaft des Stammes oder Volkes, bei dem sie wohnen wollten, einzutreten. Auch als statt der alten Benennung nach dem Volk (Volksrecht, leges populorum, lex Alamannorum u. s. w.) die Bezeichnung „Landrecht" für das gemeine Recht aufkam, war damit noch nicht ein eigentliches Recht

[2]) Es heißt stets die expeditio, pontium structura, arcium munitio, oder die trinoda necessitas, quae omni populo communis est, solle der terra, villa, tellus, dem rus, locus obliegen, und im Uebrigen dieses befreit sein (sit liberum rus etc.). Vgl. z. B. Urk. v. 842. 850. 852. 939. 939. 940. b. Kemble, cod. dipl. II. S. 16. 36. 48. 215. 217. 219. 221; oder Urk. v. 967 Nr. 534—537 ib. III. S. 12f. Aehnlich drücken sich die Urkunden in angelsächsischer Sprache aus: sy hit (thaet land) aelces thinges freoh bûtan ferdfare and walgeworc and brycgeworc. Urk. v. 969—972 b. Kemble III. Nr. 530. 577. 612. 680. 681. 684. S. 5. 49. 159. 279. 280 ꝛc.

[3]) Vgl. Gaupp, Ansiedl. S. 218—264 u. Z. f. D. R. Bd. 19. S. 161 f. Zöpfl, R. G. § 5. Ed. Rothar. c. 90. Leg. Wilh. b. Schmid III. c. 4. S. 190.

des Landes im heutigen Sinne bezeichnet, sondern das Recht der in einem bestimmten Lande lebenden und ihm zugehörigen Stammesgenossenschaft[4]). So sind, trotz vielfacher Durchlöcherung des Princips, noch Sachsenspiegel und Schwabenspiegel im Wesentlichen der alten Auffassung des Rechtsbegriffs treu[5]), auch ihnen ist das Landrecht das Recht einer großen freien Genossenschaft, gleichwie das Recht der Geistlichen, das Recht der Juden, das Recht der Lehns-, Hof- und Dienstverbände als Rechte besonderer Genossenschaften erscheinen.

B. Der herrschaftliche Verband.

I. Als persönlicher Verband.

§ 11. Die Entstehung der herrschaftlichen Verbände[1]).

Wuchsen so die ältesten Verfassungs-Einrichtungen unseres Volkes aus der Genossenschaft hervor, so stand doch neben ihr von je die entgegengesetzte Form menschlicher Vereinigung, der herrschaftliche Verband. Es ist dies in seiner reinen Gestalt diejenige Gemeinschaft, in welcher Einer das ist, was in der Genossenschaft Alle sind. Einer — und dieser Eine nicht als Träger einer abstrakten Idee, sondern als sinnlich lebendige Persönlichkeit — ist der Herr und stellt in sich die gesammte rechtliche Einheit des Verbandes dar. Er erscheint als das Prius, nur durch ihn und in ihm ist die Vielheit verbunden. Friede, Recht und Gewalt in der Gemeinschaft gehen von ihm aus; sein Wille, seine Vollmacht, seine Anordnung, seine Entscheidung gelten da, wo in der Genossenschaft Gesammtwille, Wahl, Küre und Urtelsfindung gelten; er allein repräsentirt den Verband als solchen nach außen und innen; und auch in vermögensrechtlicher Beziehung ist das sein Einheitsrecht, was in der Genossenschaft Gesammtrecht zu sein pflegt.

Von kleinen Anfängen aus eroberte der Herrschaftsverband allmälig das Leben der ganzen Nation. Aber diese reiche, fast unübersehbare Entwicklung gehört nur in zwei Beziehungen in die Rechtsgeschichte der Genossenschaft: einmal, so weit der Herrschaftsverband die alte Genossenschaft bekämpfte und

[4]) Es ist daher nur eine ungenaue Ausdrucksweise, wenn es schon in der l. Ripuar. 31 (33) heißt: sicut lex loci continet. — Auch das Gaurecht der Chamaver nennt sich ewa Chamavorum, nicht ein Recht des Gaus.

[5]) Modificirt z. B. im Sachsenſp. I. 30: na des landes rechte und nicht na des mannes.

[1]) Vergl. beſ. Maurer, Fronhöfe Bd. I. Waitz, Verfassungsgeschichte II. 170f. IV. 151—305. Abhandl. über die Anfänge der Vassallität in den Abh. der Gesellsch. der Wissensch. zu Göttingen Bd. VII. S. 69f. Roth, Beneficialwesen. K. Maurer, Adel, und krit. Uebersch. I. S. 427f. II. S. 30f. Kemble I. S. 162f.

zerstörte; zweitens, so weit er selber den Genossenschaftsgedanken in sich aufnahm und dadurch modificirt und endlich aufgelöst ward.

Die Entstehung aller Herrschaftsverbände führt ebenso wie die der Genossenschaften auf die Familie zurück. Wie die Genossenschaft der Erweiterung und Nachbildung des Geschlechts, so verdankte der Herrschaftsverband der Erweiterung und Nachbildung des Hauses sein Dasein. Von je ersetzte der freie Mann in seinem Hause durch seinen alleinigen Willen Gemeinde und Volk. In diesen nur Glied einer höheren Gesammtheit, war er im Hause Herr, Richter und Priester, Träger und Schützer alles Friedens und Rechts. Und als nach der Ansiedlung der Hausstand im Hofe und seinen Zubehörungen dinglich geworden war[2]), fand die persönliche Hausherrschaft ihr getreues Abbild in dem zugleich öffentlichen und privaten Herrenrecht des vollfreien echten Eigenthums an Grund und Boden.

Von Alters her schon verband dieser persönliche und dingliche Friedenskreis des Hauses und Hofes sehr verschiedenartige Elemente: rechtlose Unfreie, Hörige und Freigelassene[3]) mit gewissen, vom Volksrecht mehr oder minder anerkannten Freiheitsrechten, die freie Gattin und die freien Kinder. Ungleichartig in Stellung und Recht kamen diese Personen alle in Einem Punkte überein, sie waren Glieder des Hauses, sie *dienten* dem Hausherrn, sie waren, wenn nicht in allen, so doch eben in den häuslichen Dingen von seinem Willen abhängig und sie nahmen am Volksrecht und an der Volksgenossenschaft nur durch Vermittelung seines Mundium Theil. Sie bildeten daher, als domus, familia, hired zusammengefaßt, eine geschlossene, im Hausherrn verkörperte Einheit, eine Einheit sowol des Lebens[4]), wie des Rechts.

In die Sphäre der Gemeinde- und Volksgenossenschaften griffen indeß die häuslichen Verbände so lange nicht ein, als ihre Bedeutung eben auf die Hauswirthschaft beschränkt blieb. Dies mußte der Fall sein, so lange die genossenschaftliche Gleichheit der Rechte und Pflichten auch in einer wenigstens annähernden faktischen Gleichheit ihr Abbild fand, so lange jeder Hausherr seine Hufe, der Vornehme, der Fürst und der König vielleicht eine etwas größere, selbst bewirthschaftete. Anders aber wurde es mit der wachsenden Ungleichheit des Besitzes und der Macht, mit der Bildung größerer Grundherrschaften und erblicher Herrscherwürde. Mittel und Veranlassung zur umfassenden Erweiterung des abhängigen Personals auf den Höfen der Reichen,

[2]) Charakteristisch für diese Auffassung ist, daß im Angelsächsischen die Hufe hid (higid) oder hiwisc heißt, was den higan oder hiwan (Familiengenossen) entspricht, daher mit familia übersetzt wird. K. Maurer, Uebersch. I. S. 101.

[3]) Tacitus Ausdruck in c. 25 Germ.: liberti ... raro aliquod momentum in domo setzt voraus, daß die Liberten einer fremden *domus* angehören. Cf. L. Burg. tit. 57: libertus ut in *domini familio* censeatur.

[4]) Tac. Germ. c. 20.

besonders aber der Könige, waren nun gegeben. Mit der Vermehrung der Zahl der von Einem abhängigen Unfreien und Hörigen wurden Unterschiede unter diesen gemacht, die man früher nicht kannte, die sich nicht mehr allein nach ihrer Stellung zum Volksrecht, sondern nach der freien Würdigung des Herrn bestimmten. Eine ungleichartige Verwendung der Einzelnen, der Einen für Feldarbeit (die eigentlichen opera servilia), der Andern für die häuslichen Verrichtungen, wozu im Sinne der damaligen Naturalwirthschaft Handwerk und Kunst zählten, fand Statt[5]). Die unmittelbare Lebensgemeinschaft des ganzen Hauses hörte auf, nur noch die bevorzugten Diener des Herrn aßen an seinem Tisch und bildeten seine tägliche Umgebung. Die wichtigste Veränderung aber, welche im Zusammenhang hiermit eintrat, war ohne Zweifel die, daß auch vollfreie Volksgenossen sich in den Dienst eines Herrn begaben. Rechtlich wol von je zulässig konnte doch faktisch erst da die Selbstergebung sich ausbreiten, als Bedürfniß auf der einen, Glanz und Ansehn einzelner Haushaltungen auf der andern Seite dazu trieben. Wer so seines Genossen Mann wurde, konnte die Freiheit aufgeben. Nothwendig aber war dies nicht[6]). Vielmehr gab es bei allen Germanen ein seinem Wesen nach überall gleiches, auch in der Form nicht allzu verschiedenes Rechtsgeschäft, vermöge dessen man sich *unter* Wahrung der persönlichen Freiheit in die häusliche Herrschaft eines Andern ergab. Die *Form* dieses Geschäftes war wol stets mit Treueid und Handreichung verbunden[7]). Der *Inhalt* aber war ein dreifacher. In *vermögensrechtlicher* Beziehung übernahm der Eine die Verpflichtung zu Diensten aller Art, die später indeß fixirt wurden und bald in den höchsten Hof- und Staatsämtern, bald in Kriegsdienst, bald in gemeinen Frohnen, bald in bloßen Zinsen, bald in rein formalen Abgaben bestehen konnten[8]), wogegen der Herr ursprünglich vollen Unterhalt, später oft nur einzelne Vortheile, oft ein Grundstück, oft rein formale Geschenke, oft nur die Rückgewähr aufgetragenen oder die Belassung bisherigen Besitzes versprach[9]).

[5]) Cf. *Maurer*, Fronhöfe I. S. 5. 6. 181 f. Die Volksrechte nehmen auf diese Unterscheidungen schon Rücksicht.

[6]) Das Gegentheil hat *Kemble* I. S. 175 f. auszuführen versucht, ist aber von K. Maurer, Uebersch. II. S. 391—393 widerlegt.

[7]) Gegen Waitz, Abhandl. cit. S. 116, der die Handreichung auf die Aufnahme des Vassallen beschränken will, erklärt sich mit Recht *Zöpfl* § 10. Note 2. Der Treueid wurde bei den niederen Stufen der Kommendation nicht immer gefordert, *konnte* aber stets verlangt werden. *Waitz* l. c. S. 102.

[8]) Diese Dienste konnten ausdrücklich bedungen werden, waren aber in der Regel schon herkömmlich festgesetzt. — Die form. Sirmond. 44.: *ingenuili ordine* tibi servitium vel obsequium debeam zeigt, daß man knechtische Dienste ausschließen konnte. Hierauf beziehen sich die Ausdrücke homo ingenuus in obsequio alterius l. Ripuar. 31. 1, 2 etc.

[9]) Die bei der Investitur üblich gebliebene Ausrüstung mit Pferd und Waffen ist ein Rest.

In sittlicher Hinsicht entstand die Verpflichtung zu unbegrenzter gegenseitiger Treue[10]). In politischer Hinsicht wurde der Friedens- und Herrschaftskreis des Herrn erweitert, indem er eine freilich auf die Dienstangelegenheiten beschränkte Gerichtsbarkeit, Schutzpflicht und Schutzgewalt, eine Vertretung des Mannes gegen Dritte wie gegen die öffentliche Gewalt, einen Anspruch auf Friedensbuße bei Verletzung des Mannes, kurz ein herrschaftliches Mundium[11]) über den Mann erlangte; für den Mann aber war damit eine Minderung der Unabhängigkeit und Selbständigkeit verbunden, indem er zwar bezüglich aller vom Verband nicht berührten Verhältnisse (besonders auch in vermögens- und familienrechtlicher Beziehung) an Volksrecht und Volksgericht noch ferner Theil nahm, partiell dagegen, so weit der Verband eben reichte, aus einem Vollgenossen zum Schutzgenossen und somit in Gemeinde und Volk gewissermaßen mittelbar wurde[12]). — Allen jenen im Einzelnen verschiedenartigen Kommendationen, welche im Frankenreich eine so hervorragende Bedeutung gewannen[13]), sind noch diese Grundzüge gemeinsam.

Die so in den herrschaftlichen Verband eingetretenen Freien waren es wol vor Allem, welche zunächst den Herrn als ein social gleichstehendes höheres Hausgesinde umgaben. Mußten sie diese Stellung dann auch nach dem Belieben des Herrn mit Hörigen und Freigelassenen theilen, so waren sie es doch,

[10]) Nach Aelfr. Prol. b. Schmid S. 58. soll der Mann seinen Herrn lieben wie sich selbst. Sogar die Bande des Blutes stehen hinter der Treue zurück (Aelfreds Ges. §. 42) und Verrath am Herrn ist unsühnbar (Aelfr. Prol. S. 58 und Ges. § 4).

[11]) Gerade dies ist freilich vielfach in Zweifel gezogen. Insbesondere sieht Waitz l. c. S. 119f. gerade den Unterschied des vasallagium von der trustis darin, daß letztere kein mundium gegeben habe. Allein seine ganze Auffassung der Vassallität als eines eigenthümlichen, von der alten trustis innerlich verschiedenen Instituts ist nicht haltbar. Roth, v. Maurer, Zöpfl erkennen das mundium überall an. Die Ausdrücke trustis, sermo, verbum, votum, tuitio, defensio, potestas, patrocinium, manus sind in der That mit mundium, mundeburdio, mundeburdium völlig gleichbedeutend.

[12]) Diese — die wichtigste — Seite des Verhältnisses ist bei den verschiedenen Stämmen am ungleichsten ausgebildet. Eigenthümlich besonders bei den Angelsachsen, wo die öffentliche Gewalt, indem sie die öffentliche Bedeutung des Verbandes anerkannte, ihn dafür andrerseits zur Grundlage der gesammten Rechtsordnung machte, und von jedem landlosen Freien sogar den Eintritt in einen Herrenverband erzwang (Maurer, Uebersch. II. S. 30f.). Daß man das Ganze als einen Friedensverein faßte, geht aus der isländischen Bezeichnung des Herrn als gridhmadhr, des von ihm gewährten Domicils als gridh (Friede) hervor. Ueber die manbot als Buße für Bruch des Herrenfriedens cf. z. B. schon Ges. Aethelbirds § 25, Ines § 76.

[13]) Cf. bes. Waitz l. c. und Zöpfl § 10, von denen Letzterer den einheitlichen Character aller Kommendationen mehr hervorhebt.

nach welchen sich die Achtung und Behandlung der ganzen Klasse entschied. Hierdurch war zuerst die Möglichkeit gegeben, daß der Dienst über die Freiheit hob. Damit aber konnten sich bei fortschreitender Erweiterung des Verbandes Institute von der größten politischen Tragweite aus der häuslichen Gemeinschaft herausbilden.

Das älteste derartige Institut, welches uns in bestimmt abgegrenzten Formen entgegentritt, ist die Gefolgschaft[14]). Ihr Wesen bestand darin, daß an den Höfen der Könige und Fürsten und bald auch der Großen sich gleichzeitig mit der Erweiterung der Haushaltung zu einer wahren Hofhaltung die oberste Klasse der Hausdiener, welche nur noch kriegerische und Ehrendienste zu leisten pflegte, von den übrigen sonderte.

Als comitatus zuerst von Tacitus erwähnt[15]), findet sich die Gefolgschaft unter verschiedenen Namen bei allen germanischen Stämmen wieder; als thegnas und gesidhas (später nur noch als gesidhcund-men) bei den Angelsachsen[16]), als gardingi und palatini bei den Gothen[17]), als gasindii bei den Langobarden[18]), als domestici bei den Burgunden[19]), als huskarlar und

[14]) Vgl. bes. v. Savigny, verm. Schriften IV. S. 9f. Eichhorn, R. G. § 14. 16. 27. Köpke l. c. S. 13f. Löbell, Gregor v. Tours S. 505f. K. Maurer, Adel, namentlich S. 211f. Landau, Territorien S. 244f. Gaupp, Ansiedl. S. 115—152. Sachsse, Grundl. S. 430f. § 19. Bethmann-Hollweg S. 59f. Wittmann S. 82f. Roth, Beneficialwesen S. 1—33. Gemeiner, Centenen S. 73f. v. Sybel S. 144f. v. Maurer, Fronhöfe I. S. 137f. Waitz, Verfassungsgeschichte I. S. 228—238. 262—270. 345—374. II. 228f. Auch Phillips, R. G. § 13. 33. Zöpfl § 8. Walter § 22. Schulte § 15. Daniels I. § 119. S. 333—344. Bezüglich des angelsächsischen Rechts: Kemble I. S. 162f. Schmid, Glossar, v. Gesidhcundman und Thegen S. 659. 664. 665. K. Maurer, Uebersch. II. S. 388f. Adel S. 137f.

[15]) Germ. c. 13—14. — Caesar d. b. G. VI, 23 spricht nicht, wie Eichhorn § 16, Köpke S. 22 annehmen, von einem Gefolge als organischem Verbande, sondern nur von einem vorübergehenden Anschluß zum Zweck eines einzelnen Kriegszugs. Bethmann-Hollweg S. 63 f. Wittmann S. 93. Thudichum S. 16. K. Maurer, Uebersch. II. 418f. Gemeiner S. 75. Waitz I. S. 355f. Solche Ansammlungen von Freiwilligen durch Heerführer kamen häufig vor: aber auch nicht einmal, wie Sybel S. 144 annimmt, der Keim zu Gefolgschaften waren sie, sondern eine ganz verschiedene nur auf Zeit berechnete Verbindung.

[16]) K. Maurer, Schmid, Kemble l. c. v. Maurer, Fronh. I. S. 138f. Das Wort gesidhas sank später zur Bezeichnung für eine niedere Klasse von abhängigen Leuten herab. Die thegnas wurden die Thane und entsprachen den fränkischen Vassallen.

[17]) K. Maurer, Adel S. 67f. Köpke S. 195 theilt auch Bezeichnungen wie conviva, satellites, comites, ἑπόμενοι mit.

[18]) K. Maurer, Adel S. 40f.

[19]) Maurer, Fronh. I. S. 142.

hiredhmen im Norden[20]), und endlich bei den Franken als antrustiones und convivae regis, wofür später, insbesondere mit der eintretenden neuen Absonderung der ministeriales, die Bezeichnung als vassalli üblich ward[21]). Wie schon die Namen[22]), so deuten alle uns überlieferten Züge darauf hin, daß der Ursprung dieser Verbände lediglich in einer Erweiterung der häuslichen Gemeinschaft zu suchen ist[23]). Ganz anders fassen noch heute die Meisten das Gefolge auf. Sie sehen in ihm ein eigenthümliches mit dem Fürstenamt zusammenhängendes, mithin im Grunde nicht herrschaftliches sondern genossenschaftliches Institut[24]). Weil Tacitus den Gefolgsherrn mit demselben Namen benennt, den er kurz zuvor dem gewählten Volksvorstand gegeben, sollen nur die Fürsten das Recht, ein Gefolge zu halten, gehabt haben[25]). Man denkt sich dann den Komitat als Ausfluß der vom Volke

---

[20]) K. Maurer, Uebersch. II. S. 398. 417.

[21]) Waitz, Verfassungsgeschichte II. 208f. 607f. und Abhandl. cit. Roth l. c. S. 116f. 276f. K. Maurer, Adel S. 76. 83f. v. Maurer, Fronhöfe I. S. 147f. Zöpfl § 10. Daniels, R. G. I. § 136f. Walter § 67. Schulte § 43. Die Ansicht von Waitz, wonach die Vassallen ein mit der alten trustis gar nicht zusammenhängendes selbständiges Institut gewesen sein sollen, ist von Roth, K. Maurer, v. Maurer und Zöpfl widerlegt.

[22]) Die Namen bedeuten ausnahmslos Gesellschafter oder Diener. Bei der geschilderten Entstehungsart ist der Wechsel der Bezeichnungen sehr erklärlich, insbesondere auch, wie derselbe Name im Laufe der Zeit sich heben oder sinken, oder für die verschiedensten Verhältnisse zugleich gebraucht werden konnte. So heißt z. B. im Norden huskarl ebensowol der Knecht des Bauern als der oberste Hofbeamte des Königs und erst später legte Letzterer diesen Titel als zu niedrig ab. Der fränkische vassallus oder vassus war ursprünglich der unfreie Diener, und noch später nannte man die gemeinen Kolonen vassalli inferiores. Gasindii ist unser heutiges Gesinde, gesidh der Folger, thegn wird mit minister oder serviens wiedergegeben. Der hiredhman ist der Hausmann, und dem entsprechend wird die Gesammtheit der Gefolgsleute als domestici, domus, familia, angelsächsisch auch hired oder hiwan bezeichnet.

[23]) Besonders K. Maurer und G. v. Maurer, dessen Fronhöfe von Anfang bis zu Ende den unwiderleglichen Beweis liefern, haben den Ursprung des Gefolges wie aller Dienstverhältnisse aus dem Hause betont. Vgl. Fronh. I. 138: „Das Gefolgewesen war seinem innersten Wesen nach auf die Gemeinschaft des häuslichen Lebens gegründet."

[24]) Roth S. 19 nimmt denn auch eine Unterordnung der Gefolgschaft unter die Gemeinde an. Gaupp S. 145 sagt, die Geleitsverfassung sei bis zu einem gewissen Grade in die Volks- und Gauverfassung aufgenommen. Gemeiner in den Centenen erklärt das Gefolge für „ein vom Volke selbst geschaffenes Institut" Cf. Note 27.

[25]) So Bethmann-Hollweg S. 61. Roth S. 8f. Thudichum S. 14. Walter, R. G. I. § 21. Gemeiner, Centenen S. 76f. Waitz I. S. 232f.

übertragenen Gewalt[26]), oder wol gar eine vom Volke selbst dem Fürsten gegebene Leibgarde, als Ausschuß des Volksheers[27]). Andre haben allen Adligen eine Gefolgschaft zu billigen, darin wol gar das Wesen des Adels finden wollen[28]). Dem gegenüber ist schon früh das Gefolge als Privatinstitut bezeichnet worden[29]), als eine beliebig vorgenommene Erweiterung der häuslichen Gemeinschaft[30]). Das farblose Wort princeps bei Tacitus widerspricht dem nicht[31]): alles Andere führt auf diese Auffassung mit Nothwendigkeit hin. Bei Tacitus wie in den späteren Quellen und besonders auch in Sagen und Gedichten[32]) wird das Gefolge schon äußerlich als Inbegriff derjenigen Männer geschildert, welche mit ihrem Herrn in der engsten Gemeinschaft des

---

Nach Wittmann S. 89 sogar nur die Fürsten einer ganzen Völkerschaft, nach Gaupp S. 146 dagegen alle Mitglieder des fürstlichen Geschlechts. Außer dem Worte princeps führt man hierfür meist die Erwägung an, daß es die ganze staatliche Ordnung hätte durchbrechen müssen, wenn Jeder sich hätte mit bewaffneten Begleitern umgeben dürfen. Allein man vergißt, daß mit dem Recht noch nicht Allen die faktische Möglichkeit zu dessen Ausübung gegeben war; daß Private sehr wol ein dem fürstlichen nachgebildetes Gefolge haben konnten, das nur aus wenigen und weit niedriger stehenden Personen bestand und dennoch im Wesen dasselbe war; daß nur sehr bedeutende Komitate von öffentlicher Wichtigkeit sein konnten und solche allerdings wol nur von Fürsten gehalten wurden oder doch ihrem Herrn bald die Fürstenwürde verschafften; und endlich, daß die bestehende (d. h. genossenschaftliche) staatliche Ordnung allerdings in dem Gefolgewesen einen ihrer gefährlichsten Feinde hatte, der sie in der That zuletzt durchbrach.

[26]) So mit ausdrücklichen Worten Waitz, Gemeiner u. A. Gaupp, Zöpfl und Landau wollen ein amtliches Gefolge und ein Privatgefolge unterscheiden.

[27]) Am weitesten geht Gemeiner, der das Gefolge durch Volkswahl entstehen läßt (S. 80. 81), es als Spitze der Gesammtverfassung betrachtet, ihm nicht nur im Kriege eine Stellung an der Spitze des Heeres (S. 84), sondern im Frieden den Charakter einer Behörde, eines consilium, eines Schöffenkollegs (S. 85—92) zuschreibt!!

[28]) So Savigny l. c. S. 10f. Eichhorn § 14b. Für Gaupp und Gemeiner sind umgekehrt die comites der Adel. Ganz vereinzelt ist die Auffassung von Sybel (S. 150 l. c.), der das Gefolge als „die Nachbildung eines gentilicischen Verbandes unter Geschlechtsfremden" ansieht.

[29]) Zuerst von Majer in der Urverfassung Germaniens.

[30]) Auffallend ist, daß bezüglich der für die ältere Zeit so besonders wichtigen angelsächsischen Verhältnisse in diesem Punkte zwischen den neueren Forschern, namentlich Kemble, Schmid und K. Maurer, Uebereinstimmung herrscht.

[31]) K. Maurer, Adel S. 8f. Landau, Terr. S. 245f. Kemble S. 17f. Dahn I. S. 76.

[32]) Besonders im Beovulf. Cf. die Citate bei Waitz I. S. 373. 374 und Kemble l. c.

täglichen Lebens stehen[33]). Sie wohnen und schmausen an seinem Hofe[34]) begleiten ihn außerhalb desselben bei festlichen Gelegenheiten, Jagd- oder Kriegszügen[35]); sie dienen ihm ununterbrochen, zur Verherrlichung der Hofhaltung im Frieden, im Kriege als schützende Leibgarde[36]); sie bedürfen, um sich zu entfernen, des Urlaubs[37]). In jeder Beziehung ist es ein Dienstverhältniß, in das sie treten. Freiwillig zwar, aber ein Eid bindet sie, den Herrn zu vertheidigen, zu schützen, ja selbst auf der eignen Thaten Ruhm zu Gunsten jenes zu verzichten[38]). Die unbegrenzte gegenseitige Treue bedingt auf Seite des Folgers eine so weitgehende und selbstlose Hingebung, daß es ihm Schmach ist, den Führer in der Schlacht zu überleben[39]). Zur Treue aber tritt die Pflicht des dem vollfreien Germanen nach Tacitus wenig bekannten Gehorsams, des Gehorsams in härtester Gestalt[40]). Denn der Führer ist und heißt ein Herr[41]). Für ihn, nicht für das Vaterland noch auch nur für den eignen Ruhm kämpfen die Folger[42]). Sein Ermessen entscheidet über die Aufnahme in den Verband, über Thätigkeit und Dienst, Stellung und Rang eines Jeden, seine Anordnung bestimmt die Organisation des Ganzen und das sie beherrschende Recht[43]). Sein Beispiel ist die Norm[44]), seine

[33]) Daher Ausdrücke wie conviva regis in l. Sal. 40, 1. 5. cf. Dahn II, S. 25 und sonst, Tischgenossen und Herdgenossen, beodgeneatas, heordgeneatas bei den Angelsachsen. Maurer, Uebersch. II. 389.

[34]) Waitz I. S. 347. K. Maurer l. c. Maurer, Fronh. I. S. 137f. Germ. c. 14. Gegen Roth, Feudalität S. 261, welcher annimmt, daß schon die alten comites Häuser und Land gehabt hätten, cf. Waitz S. 350. N. 4.

[35]) Daher die Namen comes, folgarius, folger. Bei Sidonius Apollinarius (Ep. IV, 20) wird ein fränkischer Fürst auf der Brautfahrt von den Verwandten und socii comitantes in kriegerischem Zuge begleitet.

[36]) Germ. c. 13: in pace decus in bello praesidium.

[37]) So wenigstens die fränkischen Antrustionen. Roth, Beneficialwesen S. 127.

[38]) So der Inhalt des ältesten Treueides nach Tacitus. Die angelsächsischen Dienstmannen schwuren: zu lieben, was jener liebe, zu hassen, was ihm zuwider.

[39]) Germ. c. 14. Ammian. Marc. XVI, 12. 16: comites, flagitiam arbitrati post regem vivere et pro rege non mori. Angelsächsische und nordische Beispiele bei Kemble und K. Maurer l. c.

[40]) „Ja wenn der Dienstherr den Vatermord beföhle, der Mann müßte ihn vollziehn." Köpke l. c. S. 145.

[41]) Z. B. Edict. Rothar. § 13: dominus.

[42]) Germ. c. 14: principes pro victoria pugnant, comites pro principe. Schärfer kann der Mangel jener Selbständigkeit, die dem vollfreien Heergenossen zukommt, kaum ausgedrückt werden. Daher sind auch in leg. Rachis § 11 gasindii und arimanni Gegensätze.

[43]) Gradus quin etiam et ipse comitatus habet, *judicio ejus*, quem sectantur. Es ist natürlich, daß der Fürst bei Aufnahme und Würdigung im Gefolge außer der persönlichen Tüchtigkeit auch edles Ablommen oder große ihm vom Vater geleistete Dienste berücksichtigte, daß er in solchen Fällen wol auch

Würdigung die Ehre der Folger[45]). Er übt eine Gerichtsbarkeit in dienstlichen Angelegenheiten und frühzeitig ist er auch in andern Sachen dann eine letzte Instanz über den Dienstmann, wenn das Volksgericht vergebens angerufen ist[46]). Er ist berechtigt und verpflichtet, den Gefolgsmann nach außen zu schützen und zu vertreten[47]). Endlich stellt er auch in vermögensrechtlicher Beziehung die Einheit des ganzen Verbandes dar, indem er aus eignen Mitteln die Kosten seiner Aufrechthaltung, besonders des gemeinsamen Lebens und der kriegerischen Ausrüstung bestreitet[48]), wogegen er umgekehrt das mit gemeinsamen Kräften Erbeutete erwirbt und nur, soweit es nicht zum nothwendigen Unterhalt verwandt wird, Gnadengeschenke daraus an die Einzelnen giebt[49]).

Zweifellos lag hiernach an sich im Gefolgedienst eine Minderung der vollen Freiheit des Volksgenossen[50]). Wenn sogar bei dem Gefolgsmann des

jüngeren und unerprobten Leuten eine bevorzugte Stellung, auf die sie ihrer eigenen Verdienste wegen keinen Anspruch gehabt hätten, zu Theil werden ließ. Das etwa ist der Inhalt der vielbesprochenen Worte in c. 13 Germ.: insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis assignant; ceteris robustioribus aggregantur. Die zahlreichen abweichenden Erklärungsversuche sind von Waitz I. S. 264—269 zusammengestellt und kritisirt. Insbesondere sind die Ansichten derer widerlegt (S. 264—267), welche dignatio als dignitas verstehen (wie Savigny, Sybel S. 144, K. Maurer, Adel S. 16) und wol gar das letztere lesen wollen, wobei sie im Uebrigen zu den verschiedensten Auslegungen (zum Theil basirt auf die Konjektur ceteri statt ceteris) gelangen. Dagegen haben außer Waitz (S. 267—269) besonders Eichhorn § 16. n. i., Sachsse, Grundl. S. 430f., Bethmann-Hollweg S. 59, Roth S. 12, Wittmann S. 82f., Köpke S. 17, Dahn I. S. 70, Thudichum S. 13, Zöpfl S. 258. n. 15 außer Zweifel gestellt, daß dignatio transitiv als Würdigung zu nehmen ist. Adolescentuli sind wol schwerlich, wie Waitz annimmt, noch nicht Wehrhafte, sondern die so eben erst wehrhaft Gewordenen.

[44]) Germ. c. 14.

[45]) Germ. c. 13: magnaque et comitum aemulatio, quibus primus apud principem locus.

[46]) So schon nach l. Sal. (ed. Merkel) 96. c. 1 bezüglich des antrustio.

[47]) Cf. Note 11.

[48]) Germ. c. 48. Daher angelsächs. hlâford (das heutige Lord), i. e. Brodgeber.

[49]) Materia munificentiae per bella et raptus. Deshalb auch vorher: magnumque comitatum non nisi vi belloque tueare. Dagegen hatte der Krieger im Volksheer einen rechtlichen Anspruch auf einen Beutetheil.

[50]) Das ist der richtige Kern in Kembles Ausführungen, und insofern hat er Recht, wenn er (I. S. 173) sagt, die Idee der Freiheit werde durch die of honour or to speak more strictly of rank and station ersetzt. Auch Maurer und K. Maurer stimmen im Allgemeinen überein. Ersterer bezeichnet das Verhältniß des persönlich freien Gefolgsmannes im Gegensatz zu Eichhorn I. § 49

höchsten Ranges körperliche Züchtigung wie bei anderm Hausgesinde möglich war[51]), wie hätte sich derselbe noch der alten vollen Selbstmündigkeit rühmen können? Klar war sich das Volk dessen bewußt, daß im Herrendienst, und mochte er am glänzendsten Königshof geleistet werden, die alte Freiheit untergieng[52]). Dennoch errötheten schon zu Tacitus Zeit selbst die Abkömmlinge der edelsten Geschlechter nicht, im Komitat mächtiger Fürsten erblickt zu werden[53]). Sehr natürlich! Denn hier gewannen sie, was man höher zu schätzen begann als selbst die Freiheit. Hier erschloß sich ihnen ein neues Leben, ein erweiterter Ideenkreis; die engen Schranken des bäurischen Gemeindewesens wurden durchbrochen, feinere Bildung und höfische Sitte wurden gepflegt, Kriegsruhm und Hofglanz, müheloser Reichthum und unbekannter Genuß boten sich dem Begabten dar. Statt einer Erniedrigung unter den alten Stand trat in allen realen Verhältnissen ein Emporsteigen ein; bald wirkten auch Ehre und Ansehn des Herrn auf die, welche ihm am nächsten standen, zurück; die hohe Idee der Treue sittigte das Verhältniß und eine neben der alten Volksdichtung neu erblühende Heldenpoesie verklärte den Treudienst und ließ das Dienstband bald inniger, heiliger, schöner erscheinen als das Genossenband. Ueberdies war das Verhältniß nicht unlöslich. Es bedurfte nur des Urlaubs[54]), der nicht ohne Grund versagt wurde, um in die alten Verhältnisse zurückzukehren, und häufig suchten kriegslustige Jünglinge nur vorübergehend den Dienst fremder Fürsten auf, wenn ihnen der Friede in der Heimath zu lange währte[55]), häufig kehrte der Gereiftere in das väterliche Dorf zurück, um die ererbte Hufe zu übernehmen[56]). Mehr und mehr drängten sich so gerade die edelsten und besten Elemente des Volks, vor Allem

und Grimm, R. A. S. 250 als eine, wenn auch vorübergehende Hörigkeit (Fronh. I. S. 183. 184), theils als Hofhörigkeit (wie bei Antrustionen, Thanen ꝛc. S. 151), theils als Schutzhörigkeit (wie bei Vassallen S. 157. 184).

[51]) Grimm, R. A. S. 251. Pertz, Hausmeier S. 130. Maurer I. S. 184f. Beispiele von der Züchtigung eines Grafen und eines Hausmeiers giebt Gregor Tur. V, 47. 48 u. VII, 15. Auch im Capit. de villis ist sie in c. 16 vorgeschrieben.

[52]) Noch zu Arnulfs Zeiten gieng nach dem chron. Weingart. ein bairischer Edler aus Schmerz und Zorn über die Erniedrigung der nobilitas et libertas seines Sohnes, weil dieser in des Frankenkönigs Dienste getreten war, in die Einsamkeit seiner Villa am Berge.

[53]) Germ. c. 13: Nec rubor inter comites aspici. Kemble I. S. 166. n. 1 bemerkt hierzu mit Recht: this very assertion proves, that the position of the comes was, *in itself*, inferior to that of the freeman. — Warum denn sonst ein Erröthen als möglich gesetzt?

[54]) K. Maurer, Uebersch. II. S. 395.

[55]) Germ. c. 13.

[56]) K. Maurer l. c. S. 395. 396.

die vorwärts blickende Jugend[57]), zum Gefolgedienst, der dadurch in steter Wechselwirkung an Glanz und Ansehn gewann, und namentlich das königliche Gefolge hob sich mit dem Königthum zugleich höher und höher, bis aus ihm zwar immer noch dienende, aber in Wahrheit durch das Mittel des Dienstes herrschende Stände hervorgiengen.

Für die Geschichte der deutschen Association war es von besonderer Wichtigkeit, daß hiermit zum ersten Mal die Idee des Dienstes einerseits von der Beschränkung auf den Kreis der eigentlichen Haus- und Hofwirthschaft gelöst, andrerseits mit der Freiheit nicht nur vereinbar, sondern Spenderin höherer Ehre geworden war. Denn nun erst war es ihr möglich, den Kampf mit dem alten Genossenschaftswesen zu beginnen und an dessen Stelle sich selber zum rechts- und verfassungsbildenden Princip zu erheben.

So wenig man daher die unmittelbare Bedeutung des alten Gefolgewesens überschätzen, in ihm die Quelle aller wichtigen Institutionen der größeren Reiche finden[58]), oder wol gar die wandernden Völker geradezu als erweiterte Komitate betrachten[59]) darf: so wenig darf man doch andererseits dasselbe als vorübergehende, ohne tieferen Zusammenhang mit der Umwandlung von Recht und Verfassung verlaufene Einrichtung ansehen[60]). Mochte auch zunächst das Dienstgefolge der Könige an Zahl nicht bedeutend[61]), das anderer Grundherren kaum vom Hausgesinde geschieden sein[62]): die Idee eines für Freie möglichen Herrendienstes war einmal entstanden und breitete sich unaufhaltsam aus. Nicht eine unmittelbare Fortsetzung des Gefolgewesens freilich sind jene mannigfachen Gestaltungen des Herrschaftsverbandes, die allmälig das Reich und seine Theile eroberten, aber sie sind parallel laufende Ausflüsse derselben gemeinschaftlichen Quelle.

§. 12. Die Fortbildung und Ausbreitung des herrschaftlichen Verbandes.

So stand, als die germanischen Völker nach Gewinnung definitiver Wohnsitze größere Reiche gegründet hatten, in der nach Genossenschaften gegliederten und sich in einem freilich schon sehr erstarkten Volkskönigthum zuspitzenden freien Volksgenossenschaft bereits der auf den entgegengesetzten Ge-

[57]) Germ. c. 13: Insignis nobilitas . . etiam . . adolescentulis; — electorum juvenam globo circumdari. c. 14: plerique nobilium adolescentium. So dann auch im fränkischen und angelsächsischen Reich. Cf. Maurer I. S. 152f.

[58]) So Eichhorn § 16. 17. Savigny IV. S. 51f. Kemble I. S. 167.

[59]) So Phillips, D. G. I. S. 392f. Angelf. R. G. S. 68—70. Leo, Rectitudines S. 140—141 erklärt sogar folc als comitatus, folcriht als Dienstrecht, folcland als Dienstland. Sehr weit geht auch Landau S. 248f.

[60]) Das thut im Grunde Waitz. Vgl. z. B. I. S. 359.

[61]) Köpke S. 195. K. Maurer, Uebersch. II. S. 417. Waitz S. 360.

[62]) Maurer, Fronh. I. 167f.

danken gebaute Verband von Herren und Dienern als das jüngere, glänzendere, lebensfähigere Institut. Unvermeidlich war zwischen Genossenschaft und Herrschaft der Kampf und es ist der Verlauf dieses Kampfes, welcher die innere Rechtsgeschichte aller nach der Völkerwanderung gegründeten Reiche charakterisirt. Der Ausgang konnte nicht zweifelhaft sein. Denn Alles, was in der Geschichte den Sieg zu verleihen pflegt, war auf Seite des neuen Gedankens und unwiderstehlich drang er von den Königsburgen und Herrenhöfen aus in das innerste Mark des Volkes ein. Tief zwar wurzelte die Idee genossenschaftlicher Selbstverwaltung im germanischen Rechtsbewußtsein: aber ihre älteste schwerfällige und unbeholfene Form vermochte der leichten Beweglichkeit und einheitlichen Koncentration der Herrschaftsidee nicht zu widerstehen. Die Gründung der neuen Reiche vollzog sich mit dem Schwert, und gerade in der geringen Fähigkeit, sich von der natürlichen Grundlage des angebornen Genossenrechts zu lösen und die unterworfenen Volkselemente in sich aufzunehmen, zeigten sich jetzt die Schwächen der alten Genossenschaft. Mit der Ungleichheit des Besitzes und der Macht wurde ihre principielle Gleichheit der Rechte und Pflichten unmöglich. Endlich aber wirkte vor Allem die Berührung mit römischem Wesen und die christliche Kirche auf den Untergang der genossenschaftlichen in die herrschaftliche Verfassung.

Vornemlich die verschiedenartige Weise, in welcher das Fremde einwirkte, war es, welche die Entwicklung der europäischen Völker im Allgemeinen so gleichartig und im Einzelnen so ungleich gestaltete, welche es vor Allem bewirkte, daß die genossenschaftliche Freiheit weder gleich schnell, noch gleich vollständig der Herrschaft unterlag.

Diejenigen Reiche, welche, sei es auf einheimischem sei es auf erobertem Boden, aus rein germanischen Elementen erwuchsen und ebenfalls ihrer Spitze nach im Wesentlichen unabhängig blieben von römischem Einfluß, wie namentlich die angelsächsischen und skandinavischen Reiche, gaben nie das alte genossenschaftliche Princip völlig auf, sondern modificirten es nur. Es kam hier nicht eigentlich zu vollem Siege der Herrschaftsidee, sondern nur zu einem Kompromiß derselben mit der Genossenschaft.

Umgekehrt war in denjenigen Reichen, in denen es zur Bildung einer romanischen Nationalität kam, je mehr das germanische Element zurücktrat, desto vollständiger der Untergang der alten Verfassung. Denn durch Nationalität und imperialistische Gewöhnung waren die römischen und romanisirten Provinzialen jeder Selbstverwaltung völlig entfremdet. Es war von entscheidender Wichtigkeit für die Schicksale des Kontinents, daß das Frankenreich, welches bald allein den Gang der Geschichte bestimmte, sich gleichmäßig über Germanen und Romanen ausdehnte. Dadurch gelangte in allen seinen Theilen das Herrschaftsprincip bezüglich der höheren Kreise zu völligem Sieg. In den unteren Lebenskreisen dagegen war nur in denjenigen Provinzen, welche romanisch wurden, die Zerstörung der Genossenschaften eine durchgreifende.

Dagegen mußten im deutschen Reiche die Verhältnisse sich ungleichartig und örtlich verschieden gestalten. Auf der einen Seite war es die unmittelbare Fortsetzung des Frankenreichs und deshalb drang von oben weit tiefer als in England die Dienstidee ein. Auf der andern Seite siegte das Deutschthum und deshalb dauerte vielfach das genossenschaftliche Leben in engeren Kreisen fort, so daß zu keiner Zeit eine so vollständige Vernichtung der Selbstverwaltung eintrat, wie zeitweise in Frankreich, Spanien, Süditalien u. s. w.

So wurden schon in dieser Zeit die Keime zu den großen Verschiedenheiten gelegt, welche die Hauptnationen unserer Zeit kennzeichnen und selbst in die Republiken der neuen Welt mit über den Ocean gewandert sind. Die französische und überhaupt romanische Tendenz zur Centralisation, die in keiner Revolution verläugnete Neigung, die Regelung des Volksdaseins von oben zu erwarten, und die englische Gewohnheit sich selber zu helfen, von unten zu organisiren und in sich selbst die Norm des Lebens zu finden, unterscheiden deutlich schon die Monarchien der Merovinger und Karolinger und die Reiche von Wessex und Mercia. Dem deutschen Wesen aber ist bis heute das bunteste Gemisch und die wirrste Kreuzung der Gegensätze vorbehalten, wofür es, wie wir hoffen, zuletzt durch deren dauerndste Versöhnung und innigste Verschmelzung gelohnt werden wird.

Hier sind vornemlich die Hauptwandlungen flüchtig zu betrachten, welche im Frankenreich die Herrschaftsidee in den alten Einrichtungen hervorbrachte.

I. Das Wichtigste zunächst war die Umgestaltung der *Verfassungsverhältnisse*, oder, was sich nunmehr damit deckte, des Verhältnisses von König und Volk.

Der germanische König war, wie gezeigt worden, ursprünglich ein Volkskönig. Die genossenschaftliche Rechtsbildung war freilich insoweit bereits überschritten, als ein Stück der Volkseinheit an den König veräußert war. Allein ein Theil seines Gesammtrechts war dem Volke geblieben, und — was wichtiger war — unerschüttert stand noch der Gedanke, daß das Volksrecht das ältere und die Quelle des Königsrechts sei. Nicht Herr, sondern oberster Richter und Herzog war der König. Selbst da, als er fast alle einzelnen Rechte der Volksversammlung an sich gebracht hatte, blieb dem Volke eine wenigstens formelle Mitwirkung und in der Idee war immer noch das Königsrecht dem Volksrecht untergeordnet[1]). Es war der Volkswille, der sich im Volkskönig verkörperte, das Volksrecht, zu dessen Hüter er bestellt war, der Volksfriede, den er bannte, das Volksheer, welches er führte, das Volksland, über welches er verfügte, es waren Volksbeamte, die er ernannte. Erst

[1]) Positiv das Gegentheil spricht zuerst Bischof Avitus bei Gregor Tur. II, 34 aus, wenn er zum Burgunderkönig sagt: tu enim es caput populi, non populus caput tuum.

als man diese Anschauung mit der umgekehrten vertauschte, nach welcher der Ursprung der königlichen Macht außer statt im Volke gefunden wurde, vollzog sich die Umwandlung des genossenschaftlichen Königthums in ein herrschaftliches und damit die Umwandlung des höchsten irdischen Verbandes aus einer Genossenschaft in eine Herrschaft.

Der Keim zu einer derartigen Wandlung des Königthums war frühzeitig darin vorhanden, daß der Herrscher mit seiner Stellung als Volkskönig von je eine andere vereinte, die nur in seinem eigenen, individuellen Recht wurzelte: die Stellung an der Spitze des größten Haus- und Hofverbandes im Lande. Hier war er Herr, hier war sein mundium die Quelle aller Gewalt, hier waren Königswille, Königsrecht, Königsfriede, Königsbann, Königsgut und Königsdienst das Frühere und Entscheidende. Von hier aus war es möglich, daß er, durch die Kirche und römische Einflüsse unterstützt, sein selbständiges Herrenrecht in immer weitere Kreise trug, bis er endlich seinem gesammten Volke als Herr, dieses ihm als Unterthanenschaft gegenübertrat.

1. Zunächst fand schon äußerlich eine imme wachsende Vermehrung der eigentlichen Königsdienstleute statt. Schon zu Tacitus Zeiten waren große Komitate als Mittel zu Ruhm und Macht eifrig erstrebt worden[2]). Viel verdankte sicherlich ihnen die Entstehung und Befestigung des Königthums. Weit größere Dimensionen aber nahm nach der Gründung der großen Reiche die Erweiterung des Verbandes der vom Könige abhängigen Leute an. Mehr und mehr mußte sich damit die alte Lebensgemeinschaft des Herrn und der Diener lösen: ihre Spuren erhielten sich nur in der Möglichkeit, auch den entfernten Mann jederzeit zu persönlichem Dienst berufen zu können. Nur ein Theil noch weilte am Hofe, die Mehrzahl der Königsdiener, Hoher und Geringer, Freier, Höriger und Unfreier, Römer und Gemanen, wurde an den verschiedensten Punkten des Reichs in der mannigfachsten Weise verwandt. Der höhere Hof- und Reichsdienst wurde von den einen, Kriegsdienst von den andern geleistet, und beide Klassen endlich als Ministerialen und Vassallen geschieden. Leute niederen Standes bewirthschafteten bald als Hofpersonal bald als Kolonen den ausgedehnten Grundbesitz des Königs. Andere verrichteten die Dienste von Handwerkern und Künstlern. Wieder Andere hatten Aufsicht und Verwaltung zu üben. Kurz, die Idee des Dienstes griff über den Kreis häuslicher und persönlicher Bedürfnisse des Herrn bereits weit hinaus und bildete einen in Gerichts-, Heeres- und Finanzverfassung des gesammten Reichs hineinragenden Verband.

2. Deutlich ist zu erkennen, wie die so erweiterte Idee des Herrendienstes das Wesen des Beamtenthums wandelte[3]). Die gewählten Vorstände der

[2]) Germ. c. 13.

[3]) Vgl. v. Savigny, Gesch. des r. R. I. 265f. Sybel S. 218f. Waitz I. 242. II. 302f. Das salische Recht S. 134f. Landau, Terr. S. 324f. Zöpfl

volksthümlichen Genossenschaften bestanden nur in Marken und Dörfern[4]), seltener in Centen[5]), niemals in Gauen fort. Insbesondere wurden im Frankenreich von Anfang an die Grafen und über ihnen die Herzöge vom Könige bestellt, seit dem sechsten Jahrhundert auch regelmäßig die Centenare von ihm oder dem Grafen ernannt. Aber auch in England, wo neben den königlichen Grafen zunächst genossenschaftliche ealdormen in den Shiren blieben, und im Norden, wo die Jarle und Eorle in Fylken und Syssseln noch lange den Charakter selbständiger Fürsten wahrten, kam es schließlich zu demselben Resultat. Auch die ernannten Beamten blieben freilich zunächst Richter und Heerführer freier Genossenschaften, eine formelle Mitwirkung des Volkes bei ihrer Erhebung fand immer noch Statt, und sie schuldeten nur, statt der Genossenschaft selbst, dem Könige als deren Vertreter Treue und Rechenschaft. Allein der König, der eines Gegengewichts gegen die sein Ernennungs- und Absetzungsrecht gefährdende Tendenz der Aemter zu faktischer Lebenslänglichkeit und Erblichkeit bedurfte, fand dies bald darin, daß er vornemlich die seiner Schutzgewalt unterworfenen Männer ernannte oder umgekehrt bereits ernannte oder zu ernennende Beamte zur Kommendation bewog. Bereits in einer Verordnung Chlothars II. wird als regelmäßiger Fall erwähnt, daß die Centenare aus dem Dienstgefolge genommen wurden[6]), und auf eine ähnliche Stellung der Gauvorsteher zum König weist der Name comes und — die Richtigkeit der Grimmschen Erklärung vorausgesetzt[7]) — der deutsche Name Graf hin. So wurde bald auch da, wo eine wirkliche Kommendation nicht vorlag, der königliche Beamte als königlicher Diener betrachtet, die Dienstpflicht des Beamten erschien als ein dem Treudienst des Vassallen oder Ministerialen vollkommen analoges Verhältniß, aus den Volksämtern waren herrschaftliche Bedienungen geworden[8]).

§ 38. Schulte § 45f. Gemeiner, Centenen S. 162f., ganz besonders aber v. Maurer, Fronh. I. S. 176f.; — ferner über die entsprechenden angelsächsischen Verhältnisse Schmid, Glossar v. ealdorman, eorl, gerefa, hundred. Kemble II. S. 104f.; über gothische Köpke S. 194. 195.

[4]) Doch scheinen schon der fränkische tribunus und der langobardische sculdahis — die für Dorfvorsteher gelten müssen — ernannt zu sein.

[5]) So noch in der lex Salica (cf. auch Waitz, das alte Recht S. 134f. Verfassungsgesch. II. 26. 313); später in der Wetterau, in den Centen bei Grimm, Weisth. III. 415. 420f.

[6]) Bei Pertz III. 13. c. 8, in l. Sal. ed. Merkel p. 46: ut in *truste electi* centenarii ponantur; — centenarii ergo vel qui in truste esse dicuntur.

[7]) Grimm, R. A. S. 753 = socius, Geselle.

[8]) Daher die Bezeichnung aller Beamten und Grafen als ministeriales. Cap. v. 802. c. 40. Pertz III. 96: similiter et de comitibus vel centenariis ministerialibus nostris. Epist. v. 807 b. Pertz III. 150: vicarii centenarii seu reliqui ministeriales. Auch agentes des Königs heißen sie. Kemble, Cod. dipl. III. N. 555. S. 39 d. a. 969: Ego Eadgarus dei gratia rex Anglorum

Umgekehrt wurden nunmehr die Hofämter zu Reichsämtern[9]). Als Boten und Gesandte, zur Kontrolle der Beamten, als Mitglieder des geheimen Raths und der Reichstage, als Vorsteher der Reichskanzlei und des Finanzwesens waren die königlichen Ministerialen ganz in derselben Weise thätig, wie für die persönlichen Bedürfnisse des Königs. Hof und Reich wurden ebenso identisch, wie der König als Individuum und als Träger der Reichsgewalt identisch war; zwischen Hof- und Reichsdienst bestand nicht der leiseste Unterschied mehr. Es ist bekannt, daß noch heute diese Auffassung, deren Geschichte in den Namen der meisten höheren Hof- und Staatsämter (wie z. B. der Minister selbst, des Marschalls u. s. w.) gelesen werden kann, in zahlreichen Reminiscenzen lebt. Für ihre Bedeutung im Frankenreich braucht nur an zwei bekannte Thatsachen erinnert zu werden: einmal daran, wie der major domus, der zuletzt den König selber verdrängte, zunächst Vorsteher des königlichen Hauswesens, damit aber zugleich der oberste Reichsbeamte war[10]); zweitens daran, wie der Baiernherzog Tassilo, als er sich die Stellung an der Spitze seines Volkes wahren wollte, dem Frankenherrscher als Dienstmann Treue schwur[11]), und wie seitdem Dienstherrschaft und Vas-

omnibus episcopis abbatibus comitibus vicecomitibus centenariis ceterisque agentibus nostris. Das Wergeld der Grafen und der missi war verdreifacht, wie in der trustis. Die Bestallungsformel des Grafen bei Marculf I, 8 nennt den König seinen Herrn, dessen Vortheil zu wahren, dem fides geschuldet sei. Todesstrafe wird dem Grafen bei Verletzung des Gehorsams gegen den König gedroht. (Chlotachar. decr. c. 10b. Pertz II. S. 13. Gregor Tur. IV, 46.) Die Sorge für die Einkünfte des Königs wird unter den Pflichten des Grafen stets hervorgehoben, und die obere Aufsicht über dessen Güter und Besitzungen liegt ihm ob. Waitz II. S. 331. 562f.

[9]) Cf. bes. Grimm, R. A. S. 250f. Maurer, Fronh. I. S. 176f. Kemble II. 104—125. Waitz II. S. 358f.

[10]) Pertz, Gesch. der Merovinger Hausmeier. Maurer, Fronh. I. S. 209f. 141f. 190f. Schöne, die Amtsgew. der fränk. majores domus, Braunschw. 1856. Waitz II. 367f. v. Daniels § 156. Roth, Beneficialw. S. 308f.

[11]) Ann. Laur. maj. a. 757b. Pertz I. S. 140. Et rex Pippinus tenuit placitum suum in compendio cum Francis, ibique Tassilo venit dux Bajoariorum, *in vassatico* se commendans per manus sacramenta juravit multa et innumerabilia reliquias sanctorum manus imponens et *fidelitatem* promisit regi Pippino et .. filiis .. sic ut *vassus* recta mente et firma devotione per justitiam erga dominos suos esse deberet. Ueber die Natur des Verhältnisses bleibt kein Zweifel, wenn man Ausdrücke, wie sie sonst vorkommen, z. B. humillima subjectione oder die Worte des Dänenkönigs in Poeta Saxo (Pertz II. S. 512) erwägt:

Suscipe Caesar, ait, me necnon regna subacta;
Sponte tuis memet confero *servitiis*.

sallität die Form für die obersten politischen Verhältnisse in ganz Europa wurden.

Wie der König das Reich, so begannen dann bald auch die Vorsteher der Provinzen und Bezirke diese von ihrem Herrenhof aus zu regieren, ihren persönlichen Dienst und die Amtsangelegenheiten zu identificiren, sich ihrer abhängigen Leute als Stellvertreter zu bedienen, und so die Verwaltung ihres Territoriums zu ihrer Hofverwaltung, ihre Hofverwaltung zur Verwaltung ihres Territoriums zu gestalten[12]).

3. Ganz analog vollzog sich die Umwandlung des Heerwesens[13]). Der König war von je der Herzog seines Volkes, das Volk ihm gegenüber schlechthin „das Heer“[14]). Auf ihn war von der Volksversammlung der Heerbann, das Recht über Krieg und Frieden, das Aufgebot aller Wehrpflichtigen übergegangen. Aber es war ein Volksheer, das er aufbot und das nach den volksthümlichen Genossenschaften geordnet unter den Volksbeamten dem königlichen Rufe gegen den Volksfeind folgte[15]). Nur im eigenen Interesse daher, zur „Landwehr“ oder zur Rache des gebrochenen Volksfriedens konnte das freie Volk ursprünglich aufgeboten werden[16]), und wie es für seine Rüstung und seinen Unterhalt selbst zu sorgen hatte[17]), kämpfte es aus eigenem Recht und eigener Pflicht unter dem Könige, aber nicht für ihn.

Ganz anderer Art war die Heerpflicht des kriegerischen Dienstgefolges, das schon nach der scharfsinnigen Beobachtung des Tacitus für den Herrn focht. Treu seinem Ursprung aus der häuslichen Gemeinschaft, war es eine Leibgarde im Felde, eine Palastwache am Hofe[18]), und focht nicht nur im

[12]) Maurer, Fronh. I. S. 167f. 207. Waitz II. S. 337f.

[13]) Maurer, Fronh. I. S. 442f. Roth S. 169f. 392f. Waitz II. S. 468f. IV. S. 459f. Schulte, R. G. § 51. Walter § 131—140. Zöpfl § 36.

[14]) So „exercitus“ in Ed. Rothar. c. 386. Cf. auch Köpke S. 198f.

[15]) Karol. M. cap. a. 811 (Pertz I. 172. c. 7): cum comite cujus pagenses sunt. Leg. Guidonis c. 4: si comes .. ad defensionem loci patriae arimannos suos hostiliter praeparare monuerit. L. Liutpr. c. 83. Noch jetzt „Compagnie“ (von compagenses).

[16]) Noch im Cap. v. 864 c. 27: ad defensionem patriae omnes sine ulla exceptione veniant. Cap. v. 847. Pertz III. 395: volumus, ut cujuscunque nostrum *homo*, in cujuscunque regno sit, cum seniore suo in hostem vel *aliis suis utilitatibus* pergat, nisi talis regni invasio quam *lantweri* dicunt, quod absit, acciderit, ut *omnis populus* illius regni ad eam repellendam communiter pergat; und adnotatio dazu: de lantweri, id est de patriae defensione.

[17]) Cap. Karol. M. Bon. a. 811b. Pertz I. 173. § 8. Cap. v. 806. 813. c. 9 u. 17. Pertz III. 145. 188. Epist. v. 828 bei Baluz I. 656.

[18]) Noch im Glossar. Cavense wird definirt: casindios regis, i. e. qui palatium regis custodiunt. Zöpfl § 10. Note 53.

Volkskriege mit, sondern konnte vom Herrn zu jedem beliebigen Unternehmen, zu jeder Privatfehde, zu jedem bewaffneten Dienst aufgeboten werden[19]).

Je mehr nun aber die Person des Königs das Reich, die Großen dessen Bestandtheile darstellten, desto mehr wurden die Kriegsgefolge der Kern des Heeres. Die Vassallen des Königs und der Senioren, begleitet von ihren homines[20]), bildeten bald selbst an Zahl den überwiegenden Bestandtheil, wenigstens der Eroberungsheere. Aus ihnen wurden die Heerführerstellen besetzt, sie wurden mehr und mehr zu einem besonderen kriegsgewohnten und kriegsgeübten Stande, der den Kriegsdienst als Lebensberuf ansah und von den blos höfischen Dienern mehr und mehr geschieden ward[21]).

So konnte es nicht ausbleiben, daß man in Vassallen und homines bald das Wesen des Heeres, im gemeinen Heerbann nur eine sich anschließende Verstärkung sah. Die Kriegspflicht des Gemeinfreien schien mehr und mehr von der des Vassallen nur noch quantitativ verschieden, bedingter und beschränkter einerseits, durch Selbstbeköstigung und Selbstausrüstung lästiger andererseits. Auch die Freien fochten jetzt nicht mehr für sich, sondern für den König, auch sie wurden zu rein persönlichen Zwecken aufgeboten[22]), auch ihre Pflicht hieß und war ein servitium[23]). Heerbann und Heerfriede wurden Herrenrechte des Königs und das gesammte Heer erschien als seine trustis oder sein Dienstgefolge[24]).

4. War so die Idee des Dienstes — einst unvereinbar mit der vollen Freiheit[25]) — in Einem Punkte bereits auf alle Reichsangehörigen ausgedehnt, so konnten leicht in analoger Weise alle Leistungen und Abgaben, welche die öffentliche Gewalt von den Freien forderte[26]), als öffentlicher oder Königsdienst (servitia regalia s. publica, functiones publicae, obsequia regalia u. s. w.) aufgefaßt und in diesem Sinne geregelt werden. Königsdienst waren jetzt die mit dem Heerdienst zusammenhängenden oder ihn ersetzenden Leistungen und Abgaben[27]); Königsdienst die Pflichten der Beherbergung nnd Verpflegung des Königs und seiner Beamten[28]); Königsdienst seit dem 8. Jahrhundert die einst freiwilligen annua dona und die übrigen bald sich bildenden Steuern[29]); Königsdienst die öffentlichen Frohnen, Burgen- und Brückenbau, Post- und Spanndienste u. s. w.[30]); Königsdienst wurde endlich selbst die dem Freien obliegende Beihülfe zur Aufrechthaltung des innern Friedens, die Landfolge und Gerichtsfolge, das Erscheinen und Urtelfinden im Gericht[31]).

Zwar erhielt sich bei diesem Königsdienst, der nicht nur den Vollfreien, sondern, soweit nicht Privilegien Ausnahmen statuirten, auch den Schutzpflichtigen und Grundsassen weltlicher und geistlicher Herren oblag[32]), die Idee eines öffentlichen Dienstes im Gegensatz zu dem älteren Königsdienst, der ihm von seinen Hörigen und Unfreien als Dienst- oder Grundherrn geleistet wurde[33]). Aber Dienst und Herrschaft waren es darum nicht minder, in allen Beziehungen wurde der öffentliche Dienst dem Dienst der abhängigen Leute analog gedacht und geregelt, und es ist mit Recht gesagt worden, daß nunmehr der Dienst (servitium) „das Band wurde, welches alle Glieder des Reiches unter sich und mit dem Reichsoberhaupte verband"[34]).

5. Dem Dienst korrespondirte in jedem Herrschaftsverbande das herrschaftliche Mundium als eine selbständige Schutzgewalt, deren Hauptinhalt alle diejenigen Rechte und Pflichten bildeten, welche Wahrung, Mehrung und Herstellung des von der Person des Herrn ausgehenden besonderen Friedens betrafen. In gleicher Weise stand dem Könige ein Mundium über die von ihm als Dienst- oder Grundherr abhängigen Leute zu[35]), gieng von ihm ein besonderer Königsfriede aus, der den gesammten Personenkreis dieses Verbandes sowol, wie das Haus, die räumliche Umgebung, die Sachen und Rechte des Königs umfaßte[36]). Dieses Mundium und dieser Friede erlangten nun bald eine sehr erweiterte Bedeutung. Zunächst wurden sie auf die von der

[19]) Cap. v. 847 (Note 16). Cap. v. 753 (Pertz I. 43) c. 9.

[20]) Vgl. Maurer, Fronh. I. S. 20. 32. 44. 77. 459 f. über die Kriegspflicht der verschiedenen Klassen von Hörigen; Walter § 134 über die homines.

[21]) Unter diesem Gesichtspunkt wurden seit der Mitte des 9. Jahrhunderts die vassalli und ministeriales unterschieden. Maurer, Fronh. I. S. 163. 156.

[22]) Schon in der lex Rip. LXV § 2 ist von einem Aufgebot in hostem seu in reliquam *utilitatem regis* die Rede. Und Chilperich berief nach Gregor Tur. VI, 40 den Heerbann zur Begleitung seiner Tochter auf ihrem Brautzuge nach Spanien, was freilich in Paris Unzufriedenheit erzeugte.

[23]) Maurer, Fronh. I. S. 376. Waitz II. S. 471. n. 2.

[24]) Auch die Verdreifachung des Wergeldes in hoste erschien nun unter diesem Gesichtspunkt.

[25]) Maurer, Fronh. I. S. 375: „der Dienst bildete den Gegensatz der Vollfreiheit."

[26]) Außer Maurer I. S. 373 f. cf. bes. Waitz II. 498 f. Eichhorn, R. G. § 24. 88. 171. Zöpfl § 40.

[27]) Maurer l. c. S. 448—450.

[28]) Maurer S. 415—417. 423—430.

[29]) Maurer S. 417—423. 450. 451.

[30]) Maurer S. 430—442.

[31]) Schon in l. Alam. 36, 5 und l. Bajuv. II. 15, 1 wird das Erscheinen im placitum als Pflicht bei Strafe geboten.

[32]) Maurer S. 454—477.

[33]) Maurer S. 402—412.

[34]) Maurer S. 376.

[35]) In den Ges. Aethelbirths (aus dem 7. Jahrh.) c. 10 ist des Königs mundbyrd noch auf sein Gefolge und Gesinde beschränkt.

[36]) Cf. Anhang XII. und Anhang XXI. c. 16 bei Schmid, angelsächs. Gesetze.

Gesammtheit unmittelbar befriedeten Schutzgenossen angewandt, indem der König die einst der Volksversammlung zustehende Schutzgewalt über diese Personen zu eignem Recht erwarb. Wittwen und Waisen, soweit sie keinen Vormund hatten oder dieser für sie nicht sorgte[37]), Volksfremde, daher auch Juden[38]), und sonstige hilfsbedürftige Personen wurden unter Königsfrieden gestellt[39]). Eine ausdrückliche Kommendation solcher Leute, wie sie oft vorkam[40]), wurde bald als unwesentlich für das Vorhandensein eines derartigen Schutzverhältnisses angesehen. In ein ganz ähnliches Verhältniß zum Könige trat für ihre irdischen Beziehungen überall die christliche Kirche. Ihre Bischöfe und Aebte kommendirten sich und ihre Kirchen und Klöster dem Könige[41]) und erhielten in Folge dessen oder unter stillschweigender Voraussetzung eines analogen Treudienstverhältnisses besondere königliche Mundbriefe, welche ihnen den Schutz des königlichen Mundeburdium und damit das Recht, alle ihre Rechtshändel zum definitiven Austrag vor das Königsgericht zu bringen, verliehen[42]). Ebenso stellte sich die Kirche in ihrer Gesammtheit unter das

[37]) L. Sal. Herold. XIV, 5. Karol. M. Cap. Boi. a. 803. Pertz I. S. 127. c. 3: ut viduae, orfani et minus potentes sub dei defensione et nostro mundeburdo pacem habeant. Cap. 813. c. 2. S. 188: ut ecclesiae, viduae, pupilli per bannum regis pacem habeant. L. Rothar. c. 385. Für angelsächsische Verhältnisse Ges. Aethelredhs V. 21. VI. 26.

[38]) Leg. Edw. et Guthr. c. 12. Leg. Aethelr. VI. c. 48. VIII. c. 33. S. 249. Leg. Cnut. II. 40. S. 295. Anhang V. c. 8. S. 390. Henr. 10. § 3. 57. § 7. S. 443. 474 bei Schmid. Der angelsächsische König soll dem Geistlichen und Fremden „statt des Magen oder Mundbora sein". Ueberdies konnte er aber allen Personen oder Sachen einen besonderen Frieden, den cyninges hand-gridh, verleihen. Leg. Edw. et Guthr. c. 1. Leg. Aethelr. VI c. 14. Cnut I. 2. § 2. Anh. IV. 2. Ueber die Juden leg. Ed. conf. 25. S. 505 (sub tutela et defensione regis).

[39]) Ueber die Formeln zu besonderen Mundbriefen für Fremde, Wittwen, Juden, Handelsleute vgl. Sickel, Mundbriefe H. 3. S. 80f.

[40]) So kommendirte sich eine Wittwe, wenn keine parentes ihres Mannes da sind, nach Chlod. c. add. l. Sal. (Pertz II. 3) c. 7 „in verbum regis"; ebenso ein Waisenkind nach contin. Gregor. Tur. XI. c. 79, Fremde (waregangi) nach Ed. Rothar. c. 390, ein Jude in einem von Waitz in der Abh. über die Vasallität mitgetheilten Beispiel aus der Zeit Ludwigs d. Fr.

[41]) Marculf. Form. I, 24: sub sermone tuitionis nostrae visi fuerimus recepisse . . . cum omnibus rebus vel hominibus suis aut gasindis vel amicis seu undecunque ipse legitimo reddebit mitio. Annal. Bertiniani a. 877. Pertz I. S. 504: Episcopi se suasque ecclesias illi ad debitam defensionem et canonica privile_ia sibi servanda *commendaverunt*, profitentes secundum suum scire et posse juxta suum ministerium consilio et auxilio illi *fideles* fore. Cf. Waitz II. 350f.

[42]) Vgl. bes. Sickel, die Mundbriefe ꝛc. der ersten Karolinger. Beiträge zur Diplomatik. Heft 3—5. 1864. 1865. Bes. H. 3. S. 8—19. 31f. 66f.

königliche Mundium und erlangte damit für sich, ihre Gebäude, Güter, Festtage und Personen den Schutz eines ausgezeichneten Friedens[43]), der, wenn er auch oft als Gottes oder Christi Friede aufgefaßt und als solcher selbst über den Königsfrieden gestellt wurde[44]), doch streng genommen nur eine Unterart des Königsfriedens war und auf königliche Verleihung zurückgeführt wurde[45]). Nach einer derartigen Erweiterung der königlichen Schutzgewalt konnte ihr Begriff leicht auf diejenigen Volkstheile ausgedehnt werden, welche nicht zur Vollgenossenschaft des Volkes gehörten, sondern nur in einem Schutzverband zu dieser standen, besonders also auf die römischen Provinzialen. Endlich aber — es läßt sich natürlich nicht nach Jahren bestimmen, wann? — faßten die Könige auch ihr Verhältniß zu den Vollfreien und deren homines, kurz zu dem ganzen Volk, als ein oberstes herrschaftliches Mundium, als ein dem Herrenrecht über Vassallen und Schutzbefohlene analoges und nur schwächeres, allgemeineres Recht auf. Das königliche Mundium galt mehr und mehr als Quelle aller königlichen Gewalt, der Königsfriede, welcher nicht mehr die Spitze des Volksfriedens, sondern ein herrschaftlicher, von der Person des Königs aus in immer weiteren Kreisen das Volk ergreifender Friede war, als die Grundidee des Reiches[46]).

82—103. Das Verhältniß der Kommendation und der Mundbriefe zu einander ist streitig. Vgl. Waitz IV. 199f. Roth, Feudalität S. 268f. Sickel l. c. S. 97f. Heft 5. Anh. N. 2—4. 9. 12. 13.

[43]) Cf. Wilda, und über das angelsächsische Recht die Zusammenstellungen bei Schmid, Glossar v. Ciric-fridh S. 544. 545. fridh S. 585 und hâd-gridh.

[44]) So heißt es z. B. in den Gesetzen Aethelstans V. 10. 21. VI. 13. 26. 42. Anhang IV. c. 1. 2. 31, jeder ciricgridh sei Cristenes âgen gridh. In den Ges. Cnuts I. S. 250 c. 1 und Anh. IV. c. 1. S. 384 wird Gottes Friede über den des Königs, in den Ges. Aethelr. c. 10 und 13. 14 S. 222. 230 ihm und dem des Volkes gleich gestellt: and si ealc cirice on *Godes* gridhe and on thaes *cynges* and on alles cristenes *folces*.

[45]) Leg. Wilh. I. 2 (*pacem* et immunitatem ecclesiae sanctae concessimus). Leg. Henr. 10, § 11. 11, § 1. 12, § 1. 3. 13, § 1. 68, § 2. 79, § 3. 5. 6. 87, § 6. Leg. Ed. conf. 1. 2. 6. 12. 26. 27. Dazu Cap. d. 813. c. 2. Pertz I. 188: ut ecclesiae . . *per bannum regis* pacem habeant. Im Cap. Aquisgr. d. 802 c. 5 ib. S. 91 nennt sich Karl d. Gr. protector et defensor der ecclesia Dei.

[46]) In den angelsächsischen Gesetzen tritt der Begriff des königlichen mundbyrd überall hervor; in den fränkischen Quellen wird häufiger sermo regis, os regis, dominatio, potestas in derselben Bedeutung gebraucht. In charakteristischer Weise ändert nun auch die Aechtung ihr Wesen, sie wird jetzt weniger Verlust des Volksgenossenrechts als des königlichen Schutzes. L. Sal. Herold. 59, 1: Rex extra sermonem ponet. L. Edward. c. 7. § 1: utlagabit eum rex de verbo oris sui. Daneben erhält sich aber bei den Angelsachsen auch die Vorstellung der Aechtung als Verlust der Genossenschaft des Volkes überaus lebendig, weil hier überhaupt das Reich eine Genossenschaft bleibt. Hierauf beziehe ich, wenn gesagt wird (leg. Edw. II. d. 904 S. 110): wer nicht büßen will, verliere

Nunmehr konnte der König sich als Herrn, als Haus- oder Dienstherrn, hlâford and mundbora[47]), dominus oder senior[48]) des gesammten Volkes bezeichnen oder betrachten, während umgekehrt alle Reichsangehörigen als seine abhängigen, dienenden Leute, seine leudes oder homines erschienen[49]). Der Grund ihrer Unterwerfung wurde nunmehr in einem der Vassallität analogen, nur schwächeren Verhältniß, zu dessen Erklärung bisweilen sogar eine förmliche Dienstergebung des ganzen Volkes fingirt ward[50]), gefunden. Dieses Verhältniß war das sogenannte Unterthanenverhältniß der fränkischen Zeit, welches man sich nur hüten muß, als ein wahres staatliches Unterthanenthum aufzufassen, während es in Wahrheit ein rein persönliches, überwiegend patriarchales Dienstband war, welches jeden Reichsangehörigen, der nicht schon durch besonderen Treudienst dem Könige verbunden und besonderen Königsschutzes theilhaftig war, ganz allgemein unmittelbar mit dem Könige verknüpfte und ihm den allgemeinen Königsfrieden und Königsschutz gewährte. Nicht überall und nicht vollständig gieng darüber die Idee der Rechts- und Friedensgenossenschaft des Volkes verloren, — in England blieb sie sogar sehr lebendig[51]): allein das eigentlich einende Band für das Reich und Volk wurde

unser Aller Freundschaft — ure ealra freondscipes — und den Ausdruck eallon folce ungetrywe — allem Volke ungetreu — in leg. Edg. II. c. 7. S. 188. Aethelr. c. 4. S. 202. Cnut c. 25. S. 284. c. 33. S. 290. Vergl. auch leg. Aethelr. I. 1. § 9. Cnut II. 30. § 8: beô se theôf *ûtlah widh eall folc.*

[47]) Schmid, Glossar v. Cyning. K. Maurer, Uebersch. II. S. 420.

[48]) Bei Gregor Tur. IV, 51. VII, 15 heißt Childebert schon den Franci und ingenui gegenüber senior, im Cap. v. 587. Pertz III. 5 die Könige Guntchrammus und Childebertus „domni", die Königin Brunchildis „domna".

[49]) Maurer, Fronh. I. S. 187f. 412. 413. In Fredegar. Chron. c. 58 ist in universis leudibus suis tam sublimibus quam pauperibus gleichbedeutend mit dem folgenden ad universum regni suum populum. In ganz gleichem Sinne heißt es bei Gregor Tur. VII, 33: rex est, cui vos nunc deservire debeatis, IX, 36 serviamus ei, und in Marculf. I, 7. 34 nennen die Unterthanen sich geradezu servi und servientes vestri.

[50]) Cf. Note 54.

[51]) Sehr deutlich wird die alte genossenschaftliche Auffassung vermischt mit einer Art Staatsvertrags-Theorie in leg. Edw. II. vorgetragen. Dort heißt es c. 1. § 1. S. 114: Er (der König) fragte sie (die Witan) da, wer sich der Buße unterwerfen wolle und in der Genossenschaft (on thaere geferraedden) sein, in der er sei, und das lieben, was er liebe, und das scheuen, was er scheue ꝛc. C. 5. S. 116: Wenn Jemand dies übertritt und seinen Eid und sein Gedinge, die das ganze Volk eingegangen ist (the eal theod geseald haefdh) bricht, büße er es, wie das Gerichtsbuch es lehrt. § 1. Wenn er aber nicht will, verliere er unser Aller Freundschaft und Alles, was er hat. Im foedus Angl. et Danorum (991) c. 3f. S. 203 heißt das Volk „Friedensgenossen" des Königs. Das folc-riht als selbständiges Volksrecht lebte immer fort, und wie der folcfridh dem cyneges-fridh gegenüber von Bedeutung blieb, das zeigt sich wol in

doch mehr und mehr, vor Allem aber bei den Franken, allein das Herrenrecht des Königs und die Unterthanenschaft des Volks.

Die wichtigste äußere Anerkennung dieses Umschwungs lag in dem Unterthaneneid, den jeder Waffenmündige dem Könige in der Form eines Treueides leisten mußte[52]). Dem reinen Volkskönig schworen wol die Vollfreien nicht, vielmehr schwor er selber der Volksgenossenschaft[53]) und die Volksgenossen einander. Jedenfalls ist der Unterthaneneid in den uns erhaltenen Formen eine Nachbildung des dienstlichen Treueides und sicher erst in einer Zeit üblich geworden, in welcher der König bereits als Herr galt. Daneben sprach sich oft in der Eidesform noch das Festhalten genossenschaftlicher Anschauungen aus. Bei den Angelsachsen wurde die Unterwerfung unter den königlichen Willen aus einem Vertrage hergeleitet und der Huldigungseid nur bedingt, nur für den Fall, daß der König auch seinerseits den Vertrag aufrecht erhalte, geleistet[54]); bei den Gothen hielt man ebenfalls die Gegenseitigkeit fest und ließ König und Volk schwören[55]). Bei den Franken dagegen hatte von je der hier besonders betonte Unterthaneneid den Charakter eines reinen Dienstеides[56]) und wurde im Jahre 802 von Karl d. Gr. ausdrücklich so formu-

keinem einzelnen Zuge unzweideutiger als darin, daß der Todtschlag des Königs als Bruch des Volksfriedens angesehen wurde und deshalb an das gesammte Volk die Buße zu zahlen war! Anh. VII. c. 3. § 4. S. 398: se wer gebiradh magum and seo cyne-bot tham leodum (ipsius terrae populus). Edg. IV. 15. Aethelst. I. pr. eallon folce to fridhesbote.

[52]) Ueber diesen vergl. Waitz I. S. 312. v. Sybel S. 239f. Maurer, Fronh. I. S. 111. Zöpfl § 10. XIV. 3. Grimm, R. A. S. 252f. Gemeiner, Centenen S. 137f., besonders aber bezüglich fränkischer Verhältnisse Roth, Beneficialwesen S. 108f. 277f. 386f. Waitz II. S. 115f. III. 249f. Vassallität S. 79; bezüglich gothischer Köpke S. 193f.; bezüglich angelsächsischer Schmid v. Cyninc S. 551.

[53]) Spuren in dem späteren feierlichen Versprechen beim Regierungsantritt Grimm l. c. A. M. Waitz.

[54]) Die vermuthlich aus der Zeit Aethelstans herrührende Formel des Unterthaneneides (hyld-adhas) Anh. X. c. 1. S 404 bei Schmid lautet: „hold und treu" zu sein „unter der Bedingung, daß er mich halte, wie ich es verdienen will, und daß er Alles leiste, wie es unser Vertrag (uncer formaêl) war, als ich mich ihm unterwarf und seinen Willen erkieste (his willan geceâs)".

[55]) Köpke l. c. Der König schwört durch einen hohen Beamten „publica auctoritate", er verspricht „ad gentis utilitatem", es heißt „jurat vobis per quem juratis".

[56]) Schon die Eidesformel bei Marculf I, 40 enthält einen dienstlichen Treueid und nennt ihn *leudisamium*. In l. Rip. 69, 1 heißt es bereits: si quis homo infidelis regi extiterit, de vita componat et omnes res ejus fisco censeantur. Bei Gregor Tur. III. c. 14 wird der Eid als sacramentum fidelitatis bezeichnet, ebenso in Cap. a. 789. c. 2. Pertz I. 68, wo die Formel lautet:

lirt, daß dieselbe Treue, welche der Mann seinem Herrn schulde, versprochen werden sollte[57]), womit denn der Gedanke des Dienstes offiziell als das Grundprincip des Reiches proklamirt war.

6. Mit der Umwandlung des Volkskönigs in einen Herrn mußte auch seine Stellung zu Recht und Gericht sich ändern. Das in allen Volksgenossen lebende und nur vom versammelten Volk zu weisende Volksrecht blieb freilich immer noch die Hauptquelle des Rechts[58]). Aber daneben gewannen die Verordnungen, welche der König vermöge des in seiner Banngewalt liegenden Rechtes zu gebieten und zu verbieten erließ, in demselben Grade an Bedeutung, in welchem die Wichtigkeit des Königsfriedens stieg[59]). Denn alle Gesetzgebung galt dem Germanen als Sicherung und Besserung des Friedens[60]). Das Königsrecht wurde so zum Reichsrecht und nur in einzelnen Fällen, besonders wo das Volksrecht abgeändert wurde, wirkte auch bei den Kapitularien des Frankenreichs das Volk noch mit[61]). In ähnlicher Weise wurde der König zum obersten Gerichtsherrn des Volkes. Immer war er oberster Richter, Gerichts*herr* aber nur über seine abhängigen Leute gewesen. Nunmehr wurden einerseits immer größere Massen des Volks den königlichen Herrschaftsgerichten unterworfen, andrerseits wurde auch in den

quia fidelis sum et ero diebus vitae meae. Roth macht mit Recht darauf aufmerksam, welche Wichtigkeit diesem Eide beigelegt, mit welcher Hast er abgenommen wurde, und wie er eigentlich die Grundlage der königlichen Herrschaft über die Vollfreien wurde. Schon mit dem 12. Lebensjahr begann die Pflicht zur Leistung des Eides. Cap. a. 805. c. 9. Pertz I. 133.

[57]) Pertz I. 99: fidelis sum ... sicut *homo* per drictum debet esse *domino suo*.

[58]) Cf. oben § 5—7.

[59]) Ueber die königlichen Verordnungen und ihre wachsende Bedeutung cf. v. Savigny, Gesch. II. § 34. Wilda S. 111f. Eichhorn I. § 149f. Walter, R. G. S. 208f. Zöpfl, R. D. § 17. Waitz II. S. 80f. 488f. III. 504f.

[60]) So bes. in den angelsächs. Ges. z. B. leg. Edw. II. c. 1 pr. S. 110: „damit der Friede besser werde wie bisher". Viele Gesetze heißen „fridh" (z. B. S. 106). Ebenso aber fränkische Ges. „pactus pro tenore pacis".

[61]) Cap. Car. M. a. 803. c. 19. Pertz I. 115 heißt es: ut populus interrogetur de capitulis quae in lege noviter addita sunt; im Cap. Carol. Calv. a. 864. c. 6. Pertz I. S. 490: et quoniam lex consensu populi fit et constitutione Regis. Ueber die Mitwirkung des Volks bei den Langobarden vgl. Boretius, die Kapitularien im Langobardenreich. Halle 1864. S. 4f. Häufig ist in den angelsächsischen Gesetzen Zustimmung des Volks erwähnt. z. B. Wihtraeds Ges. 696. S. 14: einmüthig mit dem gehorsamen Volke — ânmôdlice mid thy hêrsuman folcy. Den Frieden von Aelfred und Gudrum schließt außer König und Witan „das gesammte Volk, das sich bei den Ostangliern befindet". Schmid S. 106. Cf. auch ib. S. 204.

ordentlichen Gau- und Centgerichten der Einfluß des Königs und seiner Beamten überwiegend. Urtelsfinder blieben zwar die freien Gerichtsgenossen, aber allmälig nahmen einzelne ernannte Urtheiler eine bevorzugte Stellung ein[62]), bis endlich in der Karolingischen Schöffenverfassung die eigentliche Entscheidung auf ernannte, wenn auch von der Volksgemeinde genehmigte Schöffen übergieng[63]), die zwar zunächst als Worthalter der Genossenschaft erschienen, doch aber vielfach schon als Beamte im Sinne der neuen Dienstidee betrachtet wurden[64]). Völlig war der Umschwung in der Strafgerichtsbarkeit, welche der König und seine Stellvertreter fast wie die „disciplina" des Herrn über den Mann gegen Vollfreie übten[65]). Endlich wuchs stetig die Kompetenz des königlichen Pfalzgerichts, dessen Name schon anzeigt, wie es nicht etwa aus einem Gericht des ganzen Volks, sondern aus dem Haus- und Hofgericht des Palastherrn hervorgieng[66]).

7. In allen diesen Beziehungen war nun zwar der herrschaftliche König ebensowenig wie der genossenschaftliche unumschränkt, er war sogar oft dem Maße nach beschränkter als dieser[67]): allein die Schranken, die seiner Herrschaftsgewalt wie jedem germanischen Mundium gezogen waren, gründeten sich auf ein ganz anderes Fundament, wurden von ganz anderen Volkselementen errichtet und waren ganz anderer rechtlicher Natur, als die Beschränkung des Volkskönigs durch die Volksversammlung. Nicht das Gesammtrecht einer Volksgenossenschaft, sondern die Summe der von ihm selber abgeleiteten einzelnen Rechte stand dem herrschaftlichen König gegenüber. Insbesondere bildeten im fränkischen Reich die Großen, welche das Reichsregiment mit dem Könige theilten, keine geschlossene Gesammtheit, und ihr Einfluß war überhaupt oft mehr faktisch als rechtlich. Erst im 7. Jahrhundert, besonders durch Chlothar II., wurden ihnen gewisse gemeinsame Rechte zugesichert[68]). Die Versammlungen der Großen, welche als Reichshoftage an Stelle der Volks-

[62]) Wie weit schon unter den Merovingern, ist bekanntlich sehr bestritten. Vgl. Waitz, das alte Recht S. 140f. 151f. Verf. Gesch. I. 334. II. 31. 421. Zöpfl § 125. III.

[63]) Karol. M. Cap. min. a. 803. Pertz I. 115. c. 3. Waitz IV. S. 325f. Zöpfl § 125a. IV.

[64]) Cap. Aquisgr. 809. c. 11. Pertz I. S. 156: ut judices, centenarii, *scabini* ... constituantur ad *sua ministeria* exercenda.

[65]) Waitz II. S. 327—329. 434. 594f. IV. 445f. Auch Verhaftung Verweisung, Polizei scheinen in Verbindung hiermit vom König und den Grafen schrankenlos geübt zu sein.

[66]) Waitz II. S. 451f. IV. 400f.

[67]) Die späteren Merovinger sowol als die späteren Karolinger waren bekanntlich fast annullirt durch die Macht der Großen. Waitz II. S. 487f. 622f. IV. 546f.

[68]) Edictum Chlothar. II. d. 614. Pertz I. 14.

versammlungen traten[69]), wurzelten daher weder im fränkischen noch im langobardischen und burgundischen Reich in der alten Volksversammlung, sondern in dem häuslichen Rath des Königs mit seinen Getreuen. Diese Getreuen, die als optimates, primores oder proceres zusammengefaßten Bischöfe, Reichsbeamten, Vassallen und großen Grundherren bildeten mithin im Grunde nur eine berathende Versammlung. Ihre stetig wachsende Macht führte freilich dahin, daß sie durch Gewohnheit und Reichsgesetz ein regelmäßiges Organ des Reiches wurde[70]) und an Gesetzgebung, Gericht und Verwaltung Theil nahm, allein noch in karolingischer Zeit trägt sie deutlich den Charakter eines den König berathenden Koncils seiner Getreuen. Und das Volk hat sie nie repräsentirt[71]).

Den Reichshoftagen und den ihnen in den einzelnen Provinzen entsprechenden Provinzialhoftagen gegenüber waren die Versammlungen ganzer Völker verschwunden. Nur in Mark, Cent und Gau war noch die Volksversammlung vorhanden und man mußte an die einzelnen Gauversammlungen gehen, wenn man das Volk befragen wollte[72]). Einzig in der jährlichen großen Heerschau (campus Martius, später Madius) dauerte in Franken noch die Zusammenkunft aller Vollfreien fort, und der hier versammelte Heerbann konnte noch jetzt als das sichtbar gewordene Volk handeln oder beschließen[73]).

[69]) Zöpfl § 39. Waitz II. S. 459f. III. S. 462f. Auch Unger, Landstände I. S. 50—102. Im fränkischen Reich zuerst im pactum inter Guntchrammum et Childebertum 578. Pertz I. 6 (mediantibus sacerdotibus atque proceribus) und decr. Childeb. a. 595 (ib. S. 8) una cum nostris optimatibus pertractantibus urkundlich erwähnt. Besonders Gregor v. Tours berichtet über die Reichstage (placita, concilia, synodi, conventus), aus ihm erfahren wir auch, daß episcopi, leudes, fideles, antrustiones, seniores terrae hier zusammen kamen.

[70]) Hincmar c. 29. 30 berichtet von zwei regelmäßigen placita im Jahre, auf deren einem die *generalitas universorum majorum* tam clericorum quam laicorum conveniebat, während das andere nur die seniores et praecipui consiliarii besuchten.

[71]) Waitz IV. S. 500. 501 sieht freilich zur karolingischen Zeit eine gewisse „Vertretung des Landes" in den versammelten Großen und behauptet, sie hätten im Namen der Gesammtheit gehandelt. Aehnlich Unger I. S. 55f. Nur insofern, als sie die Spitze der fideles bildeten, die fideles aber endlich mit dem Volk identisch wurden, ist dies richtig. Im Grunde hat dagegen Guizot, Essais S. 336 Recht, wenn er sagt: ce n'est point la nation franque qui vient dans ces assemblées surveiller et diriger son gouvernement: c'est Charlemagne qui rassemble autour de lui des individus pour surveiller et diriger sa nation. Schon aus der Form der Kapitularien geht dies hervor, da, auch wo sie Reichsabschiede sind, der König allein spricht und verordnet. Auch ist häufiger von einem consilium als einem consensus der proceres die Rede.

[72]) Unger I. S. 57f. Eichhorn, R. G. § 145. Vgl. auch Note 61.

[73]) Annal. Met. a. 692. Fredegar. c. 131. Zöpfl § 36. V. Waitz II. 468f. III. 469f. IV. 465f. Unger I. 60f.

War er nicht beisammen, so mußte, wo man noch jetzt einer wenigstens formellen Zustimmung des Volks nicht entbehren zu können glaubte, wie bei der Erhebung eines neuen Königs, ein billigender Zuruf der am Aufenthaltsort des Königs und Reichstags zufällig anwesenden Menge (acclamatio populi) den Volksbeschluß ersetzen[74]). Hier wie in allen Beziehungen bietet die angelsächsische Verfassung einen Gegensatz zur fränkischen, indem das witenagemot mit weit selbständigeren Befugnissen ausgerüstet ist[75]), überdies aber, da es nicht nur aus Bischöfen und Königsdienern, sondern auch aus zum Theil noch gewählten Volksbeamten bestand und sogar noch eine Betheiligung des Volkes zugelassen zu haben scheint[76]), den Charakter einer Vertretung des ganzen Volks nie ganz einbüßte[77]).

8. Derselbe Unterschied zeigt sich in der Behandlung des Nationaleigenthums. Während in England der Name des Volksgutes und Volkslandes sich auch da, als die Verfügungsbefugniß des Königs feststand, lange noch erhielt und der Gedanke eines Gesammteigenthums des Volkes erweislich festgehalten wurde[78]), während immer auch später die Zustimmung des witenagemot für

[74]) Luitpr. Prol. Edicti de anno VIII: assistente omni populo. Rachis, Prolog.: sed nobis et nostris judicibus atque Langobardis adstantibus justum comparuit. Waitz III. 501.

[75]) Dem Witenagemot stand die Erhebung des Königs, die Genehmigung wichtiger Beschlüsse und Staatsverträge, die Zustimmung zu neuen Gesetzen, die Mitwirkung bei Verfügungen über das Nationaleigenthum zu. Cf. z. B. Ges. Wihträds d. 696. S. 14. Ines S. 20. Aelfreds S. 68. Edw. II. S. 114. Edmunds I. S. 172. Aethelr. I. S. 198 ꝛc. und zahlreiche Urkunden im Codex diplomat. v. Kemble.

[76]) Bei dem concilium Fefreshamense z. B. waren episcopi, thaini, comites *et villani* von Kent zugegen. Schmid S. 148.

[77]) S. bes. Kemble II. S. 154—230. Die Nachrichten über die Entstehung der folcgemote in leg. Ed. conf. (Textus Lambardi) c. 32. S. 509f. sind unhistorisch, beweisen aber doch, wie man noch im 12. Jahrhundert über deren Bedeutung und Ursprung dachte.

[78]) Häufig wird in den Urkunden, besonders bei Verleihung von Nutzungsrechten seitens des Königs, das Land, über welches dieser verfügt, als gemeines Land bezeichnet. Cf. z. B. Urk. v. 805. Nr. 190. Cod. dipl. I. S. 232 communem silbam; 811. Nr. 198 ib. 248 in commune saltu; 839 in commune silfa quod nos Saxonice in gemenisse dicimus. Ja sogar das Land, welches ein Verbrecher zu Königs Hand — cyninge to handa — ad mei juris arbitrium verwirkt hat (wir können annehmen, daß es geliehenes Volkland gewesen), wird in Urk. v. 995 Nr. 692. IV. S. 290 als rus in communi terra situm bezeichnet. Andererseits wird das offenbar zum Volklande gehörige Land, welches der König vergiebt oder an dem er Nutzungsrechte einräumt, in regis communione (Urk. Aethelberts v. 863), cinges bócholt (Urk. Eadwulfs v. 875), mons regis (Urk. v. 838. Nr. 239. I. S. 3. 17) genannt. Charakteristisch aber für die fort-

Veräußerung des alten Volkslandes gefordert ward[79]): so ist im Frankenreich von einer Unterscheidung des königlichen und nationalen Vermögens in historischer Zeit nicht die Rede[80]). In ganz gleicher Weise wurden sowol die auf den König übergegangenen römischen Fiskalgüter[81]), als die altgermanische ungetheilte Volksmark, sowol die eroberten oder konfiscirten, als die rein privatrechtlich erworbenen Grundstücke, Marken, Dörfer, Forsten, Weiden und Wiesen dem Herrscher als Erbgut, als freies Sondereigen zugeschrieben[82]). Sie verhielten sich zum Könige genau wie zu jedem Vollfreien sein Eigen, sie waren Pertinenzen seines Herrenhofs (palatium, curtis regia, dominicum), und wenn sie mit erborgtem römischen Namen fiscus, publicum, res publica benannt wurden, so war man weit entfernt, dabei an die römische Scheidung des Fürsten und des Staats als Privatrechtssubjekt zu denken. Auch das bewegliche Vermögen, das zu öffentlichen Zwecken diente oder aus öffentlichen

dauernde Ansicht vom Gesammteigenthum des Volkes ist eine merkwürdige Urk. v. 841. Nr. 248. II. S. 11, wo einem „abbati et ejus familiae" „cum *licentia* et testimonio obtimatum gentis Merciorum" eine Immunität geschenkt wird. Dafür, sagt der König: abbas et illius sancta congregatio ... dederunt *mihi et omnibus Merciis* regaliter perfruendum et possidendum in famoso vico Tomeuuorthie *magnum discum argenteum*, valde bene operatum ac faleratum in magno praetio et 190 mancusas in auro puro. Auch versprechen sie Messen und Psalter zu lesen pro Berthuulfo rege et pro illius caris amicis et *pro omni gente Merciorum*. Dann heißt es noch einmal: rex .. qui hanc pietatem ... *cum omnibus Merciis* illi congregationi ... donaverat. Also die Gesammtheit aller Volksgenossen hatte neben dem Könige das Land besessen, galt als Kontrahentin, war Miteigenthümerin des königlichen Schatzes, in den discus und Geld wol gelegt wurden.

[79]) Zahllose Urkunden des Cod. dipl. liefern den Beweis. Der König sieht sich als eigentlichen Koncedenten und wol auch als Eigenthümer an, aber er fügt den Ausdrücken wie concedo do dono trado ꝛc. meist ausdrücklich cum consilio et *consensu* principum meorum oder Aehnliches hinzu. Cf. z. B. Urk. Nr. 114 v. 759—765. I. S. 139; Urk. v. 814 Nr. 203 ib. S. 256; Nr. 1036 d. 826. V. 80; Nr. 1068. 1081. 1096 ꝛc. ib; Nr. 1224. 1255. 1256 d. 959 u. 965 ib. VI. S. 21. 75. Die geistlichen und weltlichen Großen unterschreiben die Urkunden daher auch nicht als bloße Zeugen, sondern mit der Formel consensi et subscripsi. So sind z. B. die Urk. Nr. 1102. 1103. 1107 de 931. 932. VI. S. 186. 193. 206 die erste von 70, die zweite von 55, die dritte von 90 Großen, und zwar archiepiscopi, subreguli, episcopi, duces, abbates und ministri, mit den Worten ego NN consensi et subscripsi unterzeichnet.

[80]) Waitz II. 555f. IV. 5f. 119f. Zöpfl § 40.

[81]) Eichhorn § 25 . Gaupp, Ansiedl. S. 335f.

[82]) Thudichum, Markv. S. 133. 134. — Reminiscenzen eines Nationaleigenthums an Binnenseen in Holstein v. 1148 (a comite Adolpho et omnibus Holsatis eidem ecclesiae collatas) u. 1424 (stagnum ... commune totius terrae) b. Thudichum l. c. S. 133. Note 2 und Maurer, Einl. 114.

Ursachen an den König fiel, war kein Staatsschatz, sondern der Schatz des Königs, seine vererbliche, theilbare und veräußerliche Habe, die sein aerarium oder seinen thesaurus in demselben Sinne bildete, wie des Vollfreien fahrende Habe[83]). Friedens- und Bußgelder flossen mit Gutseinkünften, Steuern der Freien mit Zinsen der Kolonen zu Einer Masse zusammen. Ueber das gesammte Vermögen aber verfügte der König nach freiem Ermessen und verwendete es ohne Kontrolle für die Zwecke seiner Person oder für die des Reichs, zwischen denen ein Unterschied nicht mehr bestand. Wie wichtig dies für Steigerung der Königsmacht war, ist leicht zu ermessen: wie aber gerade hier die Keime zu einer neuen Umwandlung der Staatsidee in die patrimoniale Idee des Feudalstaats lagen, wird sich unten ergeben.

II. Aber nicht nur die Verfassung, auch die Grundlage der öffentlichen Zustände, die ständische Gliederung des Volks, wurde von der Ausdehnung des Herrschaftsverbandes ergriffen.

Der alten Volksgenossenschaft entsprach der Mangel eines eigentlichen Ständewesens: die Freien waren das Volk, vorzugsweise edle Geschlechter mehr als andere zum Herrschen berufen, Hörige und Halbfreie bloße Schutzgenossen, Unfreie rechtlos. Als sich dann ein Geburtsadel und ein Litenstand abgeschlossen hatte, war das alte System modificirt, aber nicht durchbrochen. Die einheitliche Genossenschaft war eine dreigliedrige geworden, aber ganz allein in ihr selbst wurzelte die Erhebung des Volksadels, die Heraufziehung des zwischen Freiheit und Unfreiheit stehenden Standes. Tiefer griff in dieses Ständewesen die festere Verknüpfung mit Grund und Boden ein, welche den Hufenbesitz zur Grundlage neuer Abstufungen machte. Auf ein dem alten Recht geradezu entgegengesetztes Princip aber wurde die ständische Gliederung des Volkes erst da gestellt, als mit der Ausbreitung des Herrschaftsverbandes die neue Idee einer Standesabstufung nach dem Dienstverhältniß entstand, welche durch das doppelte Moment der Stellung des Herrn im Reich und der des Dieners im Verbande bestimmt wurde. Indem dieser neue Standesbegriff, der seinerseits ebenfalls zuerst überwiegend auf persönlicher, bald aber auch auf dinglicher Basis erwuchs, den alten Standesbegriff beliebig kreuzte, entstand eine große Mannigfaltigkeit, eine Verwirrung und zum Theil eine Zersetzung der Stände, bis sich endlich ein neues, erst im späteren Mittelalter zum Abschluß gelangendes Ständesystem daraus entwickelte.

Am frühesten erlag der Volksadel der neuen Herrschaftsidee[84]). Mochte

[83]) Die thesauri wurden zusammen mit dem regnum vererbt (Gregor Tur. II. 20. 41. 42. IV. 20. VII. 6. Fredeg. c. 42. 56. 67) und getheilt (Fredeg. c. 75. 85). Cf. auch Waitz IV. S. 7. 8.

[84]) Das Beste hierüber bei K. Maurer, Adel. Vergl. bes. das Resumé S. 198—222. Waitz, das alte Recht S. 104. 105. 207. Verf. Gesch. II. 32.

auch das älteste Königthum nur die Spitze des Volksadels sein, so waren beide doch auf die Dauer unvereinbar. Ueberall trat daher der alte Adel entweder gegen das Königthum in Opposition und unterlag dann, sei es in langsamem Schwinden, sei es in blutigem Untergang[85]), oder er fügte sich dem Umschwung der Dinge, suchte im Königsdienst, sei es im Gefolge, sei es in dem immer ähnlicher aufgefaßten Beamtenthum sein Heil[86]) und rettete so vielleicht den einzelnen Gliedern einen Theil der alten Macht, um als Stand desto unrettbarer unterzugehen. Denn was ihm jetzt Ehre, Glanz und Reichthum gab, war nicht mehr die Geburt aus altem, vom Volke höher geehrten Geschlecht, sondern es war derselbe königliche Wille, der vermöge seiner Würdigung, seiner Wohlthaten, seiner Vollmacht nicht nur dem Gemeinfreien, sondern dem Römer, dem Liten, ja dem freigelassenen Knecht die gleiche hohe Stellung anweisen konnte und in der That Elemente aus allen Schichten seiner Unterthanen an die Spitze des Reichs erhob[87]). Der Königsdienst an sich war es, der das Wergeld erhöhte und, wenn auch zunächst damit nur der König geehrt werden sollte, mittelbar den Diener vor andern ihm sonst gleichstehenden Personen auszeichnete[88]). Aber auch zur

242f. stimmt im Wesentlichen überein. A. M. zum Theil Zöpfl § 9. 10. Eichhorn I. § 46f. Walter § 408f., die in dieser Periode einen wahren Adel bei den Franken annehmen, und Gaupp S. 115f., der gar keinen andern Adel als Dienstadel anerkennt.

[85]) Bei den Franken und Angelsachsen, also den wichtigsten Stämmen, ist in historischer Zeit ein Geschlechtsadel außer dem des königlichen Hauses nicht mehr nachweisbar.

[86]) Die auffallendsten Beispiele sind, daß nach Unterwerfung der Sachsen und Thüringer die adalingi der ersteren und wahrscheinlich auch die der letzteren als solche in ihrer Gesammtheit in den Dienstverband des Frankenkönigs traten. Gaupp, das Recht der alten Sachsen S. 39. K. Maurer S. 113. 118f.

[87]) Diese ausgleichende Kraft des Königthums war eine seiner wohlthätigsten Folgen. Schon Tacitus bemerkt — von seinem Standpunkt aus freilich tadelnd — daß an Königshöfen oft Freigelassene zu den höchsten Ehren emporstiegen. Germ. c. 25. — Bei den Franken sind Romani, pueri regis und liti unter den Antrustionen (Recap. Leg. Sal. § 30. 33). Im decr. Thass. § 7 ist sogar von servi principis qui dicuntur adelschalc die Rede. So konnte es vorkommen, daß durch höfischen Dienst Küchenjungen zu Grafen emporstiegen, wie das bekannte Beispiel des Grafen Leudaster zeigt. Noch Hermann Billung, den Otto d. Gr. zum Sachsenherzog machte, hatte sich aus niederem Stand durch Königsdienst emporgeschwungen. Gaupp, Ansiedl. S. 124.

[88]) K. Maurer, Adel S. 32f. 40f. 84f. 137f. ꝛc. Uebersch. II. S. 403f. Waitz I. S. 362. II. S. 180f., das alte Recht S. 104f., Maurer, Fronh. I. S. 115f. u. A. Bei den Franken verdreifachte er das Wergeld. Desselben Vorzugs genossen überall die königlichen Beamten, denn sie waren Diener des Herrschers; das Heer, seit der Heerdienst Königsdienst geworden; die Geistlichen,

Verleihung von Habe, Beneficien und Aemtern führte er[89]) und damit zu Reichthum, Grundbesitz und Macht. So entwickelte sich aus der höheren Klasse der Königsdiener, aus Gefolgsleuten, Geistlichen und Beamten eine mächtige Aristokratie der Großen, die nach unten Einfluß und Besitz an sich riß, nach oben die Herrschaft des Monarchen, aus dessen Dienst sie ihre Kräfte sog, auf das Wirksamste unterstützte. Im Bunde mit dem Königthum wuchs diese Aristokratie des Dienstes schließlich zu solcher Macht heran, daß sie dem eignen Herrn gegenüber nicht nur selbständig, sondern gefährlich wurde. Schon in merovingischer Zeit hatte sie die Theilnahme am Reichsregiment und den Besitz aller Aemter als eine im öffentlichen Recht privilegirte Gesammtheit erworben[90]). Ein Adel war sie freilich noch nicht und wurde es auch nicht in karolingischer Zeit. Denn sie setzte sich aus verschiedenen unter sich standesungleichen Elementen zusammen, sie pflanzte ihren Vorzug rechtlich noch nicht durch Geburt fort, sie war nach außen ungeschlossen. Allein in allen drei Beziehungen überwand sie mehr und mehr die ihr anhaftenden Mängel: der Unterschied der alten Geburtsstände verwischte sich in ihr, sie wurde selber, besonders seit ihrer Verknüpfung mit der Grundherrschaft, ein Geburtsstand und sie wehrte sich erfolgreich gegen neu andringende Elemente. Aus einer bloßen Aristokratie des Dienstes wurde sie zu einem wahren Dienstadel des Reichs, um dann in Deutschland bald als alleiniger, später als hoher Adel sich immer fester zu konstituiren.

Auch den Kern des Volkes aber, die Freien, ergriff der Zersetzungsproceß[91]). Die gemeine volle Freiheit wurde in den Zeiten der Wanderungen und Bürgerkriege seltener und endlich aus der Regel zur Ausnahme. Der eine Theil der Freien stieg durch den Herrendienst zu der neuen Aristokratie empor, die große Masse versank in Abhängigkeitsverhältnisse aller Art. Die von der vassallitischen Kommendation juristisch kaum zu sondernden und doch faktisch überaus verschiedenen Ergebungen in gemeine Dienstverhältnisse griffen reißend um sich. Die Bedrückungen der Großen, von den Beamten mitverübt statt abgewehrt, die Auflage unerschwinglicher Bußen, die wachsende Last der gemeinen Heerbannpflicht und der übrigen öffentlichen Dienste, die Noth

weil sie im besonderen Königsschutz standen, und aus demselben Grunde Fremde, Wittwen und Waisen.

[89]) Beispiele von der Vertheilung von Geld und Land unter die Königsdiener in Annal. Lauresham. a. 796. Pertz I. 182. Eginhart 796. ib. S. 183. Cf. übrigens § 13.

[90]) Die „generalitas majorum“ nennt sie Hincmar. S. Note 70.

[91]) Ueber das Folgende cf. außer K. Maurer, Adel u. Ueberschau l. c. bes. Eichhorn, R. G. I. § 46f. Zöpfl § 9. 10. Kemble I. S. 185f. Waitz II. S. 147f. Maurer, Fronh. I. S. 12—104. 176—206. 244—246. 253. Fürth, Ministerialen, wo ausführliche Belege gefunden werden.

und Verarmung einer wilden Zeit, die sinkende Macht aller genossenschaftlichen Institutionen trieben vollfreie Leute schaarenweis zur Kommendation an den König, die Kirche und weltliche Große. Für den Verlust der Freiheit entschädigte hier der wirksame Herrenschutz gegen Unrecht und Gewalt, für die übernommenen Dienste und Abgaben die gewährten Vortheile, in Unterhalt oder Grundbesitz bestehend. Der Kirche gegenüber wirkten auch religiöse Motive mit. Und endlich half, wo diese Motive nicht ausreichten, Zwang und Gewaltthat nach, ja den landlosen Freien scheute sich die Gesetzgebung selbst nicht zur Ergebung an einen Herrn zu zwingen[92]). Alle diese Freien konnten persönlich frei bleiben, aber sie kamen in ihres Herren Mundium, sie wurden schutzhörig und unterschieden sich faktisch sehr wenig von Liten und Liberten. Da ihr Verhältniß in der Regel mindestens faktisch erblich war, da aus der Unfreiheit viele Elemente zu ähnlichem Zustande emporstiegen, während andererseits immer neue Kommendationen stattfanden, so bestand bald die zahlreichste Klasse des Volkes aus dem Stande der hörigen Leute, welche, nach der Art des Dienstes und ihrem Verhältniß zu Grund und Boden überaus verschieden gestellt und benannt[93]), in ihrer Gesammtheit sich ebensowol von den Vollfreien wie von den Unfreien scharf unterschieden. Von den letzteren dadurch, daß sie einen Theil der Freiheitsrechte hatten, von jenen dadurch, daß sie einem herrschaftlichen Mundium unterworfen, also persönlich hörig, Dienstleute, homines waren.

Im Laufe der Zeit verwischten sich in dieser Klasse die Geburtsunterschiede mehr und mehr und selbst die freien und unfreien Verhältnisse begannen durcheinander zu laufen, zumal durch kirchliche Einflüsse und die Macht der Sitte die alte Rechtlosigkeit der Unfreien schwand. Dagegen bildeten sich neue Unterschiede auf Grund des neuen Standesbegriffs, der nach der Stellung des Dieners zum Herrn und des Herrn zum Reich Berufsstände, die sich schließlich wieder zu Geburtsständen abschlossen, erzeugte. Die bevorzugten Diener und Beamten der Großen stiegen durch den Herrendienst als milites (Ritter) oder ministeriales (Dienstmannen) über die Minderfreien und Hörigen und endlich über die Vollfreien empor, um so den Grund zu legen zu dem sich am Ende des Mittelalters abschließenden niederen Adel. Diejenigen abhängigen Leute, welche sich nicht dergestalt zu erheben vermoch-

[92]) Vgl. Maurer, Einl. S. 213, der das Cap. v. 847. Pertz III. 395: volumus ut unusquisque liber homo in nostro regno seniorem qualem voluerit in nobis et in nostris fidelibus accipiat wol mit Recht so deutet. Dafür spricht die Analogie der angelsächsischen Gesetze. Cf. Ges. Aethelst. (925—940) II. c. 2. S. 132. Leg. Henr. 8. § 4.

[93]) Die detaillirteste Darstellung der einzelnen Klassen giebt Maurer, Fronh. I. S. 12—104. Cf. auch Waitz l. c. Grimm, R. A. S. 301 f. Fürth, Ministerialen S. 7 f.

ten, schieden sich nach Art der Dienste und Würdigung des Herrn; die Angesessenen wurden zum hörigen und unfreien Bauernstand, die Landlosen entweder ländliches oder häusliches Gesinde, oder ein höriger Handwerks- und Künstlerstand. Auch diese Bildungen vollendeten sich erst spät: aber das Princip ist bei ihnen allen dasselbe. Es ist das Princip, wonach nicht mehr das Verhältniß des Einzelnen zu einer Genossenschaft, sondern sein Verhältniß zu einem Herrn und dieses Herrn zu einem höheren Herrn den Stand bestimmt. Dieser Gedanke, dem die Volksrechte in der Abmessung des Wergeldes theils nach dem Ansehen des Herrn, theils nach der Art des geleisteten Dienstes bereits stark Rechnung tragen, gestaltete endlich das ganze Volk zu einem großen Verbande von Herren und Dienern um, in welchem jeder Herr nach oben zugleich Diener eines andern Herrn, jeder Diener aber nur mittelbar Diener des Herrn seines Herrn und zuletzt des Königs war, in dem also in direktem Gegensatz zu den koncentrischen Ringen der alten Genossenschaftsverfassung eine große Stufenleiter von unten nach oben bis aufwärts zum Thron, ja schließlich bis zum Himmel führte.

Indeß die Vollendung dieser Entwicklung, die in fränkischer Zeit erst in ihren Anfängen stand und das unmittelbare Verhältniß des Königs zu seinen Unterthanen rechtlich noch nirgend gelöst hatte, trat keineswegs auf Grundlage der bisher einseitig betrachteten persönlichen Verhältnisse ein: ihr eigenthümliches Gepräge gab ihr vielmehr erst die Verknüpfung des Herrschaftsverbandes mit Grund und Boden.

II. Die Verknüpfung des Herrschaftsverbandes mit Grund und Boden.

§ 13.

Die Verknüpfung des Herrschaftsverbandes mit Grund und Boden war so alt wie die germanische Ansiedlung überhaupt. Denn, wie gezeigt worden, die persönliche Hausherrschaft fand sofort im vollfreien Sondereigen ihr dingliches Abbild. So weit die Grenzen seines eingehegten Gebietes reichten, in Haus und Hof und allen von der Gemeinschaft mit den Genossen völlig abgeschiedenen Zubehörungen, war der freie Mann nicht blos privatrechtlicher Eigenthümer im heutigen Sinn, sondern er war zugleich das, was die Gemeinde in der Mark war, er war Grundherr. Freilich wurde er hierbei durch die über ihm stehenden Gebietsgewalten der Gemeinden und zuletzt des Königs beschränkt, aber er war doch der Inhaber einer eigenen und selbständigen Gewalt öffentlicher Natur, der Träger und Erhalter eines dinglichen Friedens- und Rechtskreises, einer räumlich-dinglichen Einheit. Die Grundherrschaft war indeß ursprünglich nur Eine unter den Folgen der Freiheit, und am wenigsten war sie es, die dem Hausherrn sein persönliches Herren-

recht über die familia, sein Mundium gab. Dieses floß unmittelbar aus seiner Person. Ebensowenig war umgekehrt eine Verknüpfung mit Grund und Boden, eine Zugehörigkeit zur Hufe oder zum Hofe das Fundament der Abhängigkeit auf Seite irgend eines Mitgliedes der familia. Von selbst versteht sich dies bei Weib, Kind, persönlichen Dienern. Aber auch bei Hörigen und Unfreien, welche den Acker des Herrn bauten oder in selbständiger Wohnung auf seinem Grund und Boden saßen, war ganz allein ihre persönliche Verbindung mit dem Herrn Grund ihrer Unterwerfung und eine Grundhörigkeit unbekannt.

Im Laufe der Zeit indeß trat in beiden Beziehungen eine Umwandlung ein, indem zuerst neben und endlich statt der persönlichen Herrschaft eine auch die Personen ergreifende Grundherrschaft und eine aus der Verbindung mit Grund und Boden fließende Abhängigkeit erwuchs.

I. Am frühesten vollzog sich dieser Proceß hinsichtlich der niederen Dienstverhältnisse in den Hofverbänden[1]). War bei dem ältesten, schon von Tacitus geschilderten[2]), unfreien oder hörigen Kolonat die Verknüpfung der Herrschaft und des Dienstes mit Grund und Boden eine rein faktische, indem der Herr, der einem Unfreien oder Hörigen gegen Leistung bestimmter Abgaben und Dienste eine Hufe zu eigner Bewirthschaftung übergeben hatte, ein solches Verhältniß jederzeit enden, das Grundstück ohne den Kolonen, den Kolonen ohne das Grundstück veräußern konnte: so wurde doch herkömmlich dem Kolonen der Besitz, so lange er seine Pflichten erfüllte, belassen, er mit der Hufe zusammen veräußert, seinen Kindern die Fortsetzung des Verhältnisses gestattet. Ja für den Liten oder Liberten, dessen Stellung zum Theil in dinglicher wie in persönlicher Beziehung auf einem vertragsähnlichen Rechtsgrunde beruhte, mochte es schon in älterer Zeit einen wirklichen Rechtsschutz gegen den Herrn geben, der ihm die Hufe willkürlich nehmen wollte. Damit war neben die persönliche Abhängigkeit ein dingliches Verhältniß analoger Art getreten, indem sich nun, wie Herrschaft und Dienst, so Grundherrschaft und abgeleiteter Besitz korrespondirten. Dabei war indeß das persönliche Herrschaftsverhältniß noch durchaus die Basis des dinglichen.

1. Ebenso blieb es zunächst, als die Begründung abhängigen Besitzes auf dem Wege des Vertrages mit der Zunahme der Kommendationen immer häufiger wurde. Die Meisten jener Freien, welche sich in niedere Dienstverhältnisse begaben, erhielten von dem neuen Herrn Grundstücke zu selbständiger Bewirthschaftung gegen Leistung bestimmter Zinsen und Frohnen, während sie

[1]) S. bes. v. Maurer, Einl. S. 207. 210f. 229f., Fronhöfe I. S. 27f. 66f. 265f. 342f. Waitz II. S. 153. 160f. 173f. 194f. K. Maurer, Uebersch. I. 420—426. II. 38—56. Roth S. 375f. Eichhorn, Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswiss. I. S. 156f. Bluntschli, R. G. I. S. 93f. Zöpfl § 98. V. VI. Grimm, R. A. S. 559f.

[2]) Germ. c. 25.

umgekehrt, wenn sie Grundbesitz hatten, diesen in der Regel dem Dienstherrn zu Eigen auftrugen und sich daran nur ein abhängiges Besitzrecht gegen das Versprechen eines oft nur nominellen Zinses zurückgewähren ließen[3]). Allein wenn in solchen Fällen auch der Idee nach die persönliche Dienstergebung immer noch der Grund, die Herstellung des dinglichen Verhältnisses die Folge schien, so war es doch in Wirklichkeit oft schon umgekehrt. Formell gieng die Kommendation der Verleihung oder Auftragung vorauf; der Sache nach war sie häufig nur Mittel zum Zweck. Die Erlangung von Grundbesitz für den landlosen, die Gewinnung wirksamen Schutzes im Grundbesitz für den angesessenen Freien, das war meist schon Motiv und eigentlicher Inhalt des Geschäfts. Mehr und mehr mußte sich daher im Rechtsbewußtsein der Betheiligten die Ansicht feststellen, daß auch rechtlich die dingliche Grundlage das Substrat des persönlichen Verbandes sei, daß der Kommendirte vom Grundstück und seines Besitzes wegen zu dienen, der Herr seines echten Grundeigenthums wegen zu herrschen habe. Eine solche Auffassung wurde um so leichter möglich, wenn der abhängige Besitz fester, wol gar mit gewissen Beschränkungen veräußerlich oder vererblich wurde: denn für die anziehenden späteren Erwerber oder die Nachkommen des Kommendirten schien es klar, daß ihr Erwerbstitel oder ihr Geborensein zum Grundstück Quelle ihrer persönlichen Abhängigkeit sei.

2. Zum eigentlichen Abschluß aber gelangte die Ausbildung von Grundherrschaft und Grundhörigkeit erst, als von anderer Seite her eine entgegengesetzte Entwicklung an demselben Ziele anlangte. Es war dies die allmälige Füllung derjenigen Verhältnisse, in denen in Wahrheit das dingliche Band das ältere war, mit persönlichem Gehalt. Abgeleiteter Besitz war nämlich durchaus nicht nothwendig nur die Folge eines Dienstverhältnisses. Vielmehr hatte sich, theils im Anschluß an die altgermanischen Rechte am Gemeinland (Gesammteigen und Sondernutzung), theils in Anlehnung an römische Institute (usus, fructus, emphyteusis, praecarium) das Rechtsverhältniß des abgeleiteten oder leihweisen Grundbesitzes als ein selbständiges, rein privatrechtliches Institut eingebürgert. Hingaben von Grund und Boden zu bloßer Nutzung unter Vorbehalt des echten Eigen für den Geber kamen vielfach und besonders auf den ausgedehnten Besitzungen des Königs und der Kirche in verschiedenen Formen zu Gunsten Freier vor. Ebenso konnte umgekehrt durch Auftragung des freien Eigen ohne vorangegangene oder nachfolgende Kommendation ein solches Rechtsverhältniß hergestellt werden. Dann lag also ein rein dingliches Abhängigkeitsverhältniß vor, das auf die dinglichen Beziehungen beschränkt blieb, mit deren Aufgabe gelöst werden konnte und keine persönliche Verbindung begründete. In den engeren und weiteren Volks-

[3]) In diesem letzteren Falle konnte ein Wiedereinlösungsrecht vorbedungen und dieses sogar unter den Schutz des Volksrechts gestellt werden. Cap. IV. v. 819. c. 4. Cap. 817. c. 4. Pertz III. 214.

genossenschaften blieb der auf fremdem Grund und Boden sitzende Freie was er gewesen war. Indeß, als alle Genossenrechte und schließlich die Vollfreiheit selbst subjektiv dinglich, vom Besitz einer vollfreien Hufe abhängig wurden, blieb er doch nur dann ungeschmälert in seinen politischen und Gemeinderechten, wenn er außer dem abgeleiteten Besitz eigenen Grund und Boden hatte. War dies nicht der Fall, so verlor er alle Freiheitsrechte, welche echtes Eigen voraussetzten, und schließlich die volle Freiheit selbst. Die Beschränkungen seiner Freiheit waren freilich zunächst ganz anderer Art, als die, welche den Dienstmann trafen, sie waren lediglich negativer Natur, er hatte keinen Herrn, der über seiner Person stand, sondern ihm fehlten nur gewisse Rechte. Allein im Laufe der Zeit vollzog sich mit unwandelbarer Stetigkeit die Entwicklung dahin, daß die negativen Beschränkungen sich in positive wandelten, daß die Grundherrschaft als solche ein Herrenrecht über die Person verlieh. Bedrückungen und Vergewaltigungen rangen dem freien Hintersassen ein Stück seiner Freiheit nach dem andern ab, die Gesetzgebung unterstützte die Herren, und endlich wurde durch die Immunitätsprivilegien ausdrücklich die Grundherrschaft mit dem positiven Inhalt einer Herrschaft über alle auf dem Gebiet ansässigen Leute erfüllt.

Damit waren denn die beiden Ströme, welche von verschiedenen Quellen her sich demselben Ziele näherten, vereint. Es waren die ursprünglich persönlichen Herrschaftsverbände auf dingliche Basis gebracht, es waren die dinglichen Abhängigkeitsverhältnisse Basen für persönliche Herrschaftsverbindung geworden. Und so war ein einheitlicher Hofverband ermöglicht, in welchem die Grundherrlichkeit[4]) das einigende Band bildete und alle Zugehörigkeit zum Verbande aus dinglichem Titel floß.

II. Ganz analog gestaltete sich in den höheren Kreisen der Dienstmannschaft des Königs und seiner Großen die Verdinglichung des Treudienstes, nur wurde hier das Ziel erst später und zwar erst in nachkarolingischer Zeit erreicht[5]). Von je pflegten dem Vassallen neben Unterhalt und Ausrüstung Gnadengeschenke aller Art gegeben zu werden. Unter diesen nahmen bald den wichtigsten Platz Grundstücke ein, welche besonders von dem Könige und der Kirche aus ihren ausgedehnten Ländereien an die Getreuen zur Belohnung geleisteter und nach Auflösung der alten Lebensgemeinschaft auch in Erwartung zu leistender Dienste hingegeben zu werden pflegten. Oft genug war gerade

[4]) Dominatio (form. Bignon. c. 5), potestas (leg. Henr. I. 20 § 2), mundeburdum oder defensio (form. Sirmond. c. 44) und wahrscheinlich mit einem allgemeinen Namen *mitium* (Roth S. 164f.) genannt. Für die Grundherrn selbst wurde außer Namen, wie potentes, domini, divites, englisch landrica oder hlaford, bald besonders der Titel seniores (seigneur) üblich.

[5]) Waitz, Vassallität l. c. S. 89. Verf. II. S. 195f. Grimm, R. A. S. 563. Zöpfl § 10. Xf. Roth, Beneficialwesen S. 203f. 416f.

die Aussicht auf solche Bodenverleihung das Motiv für Eingehung eines vassaticum und wurde dabei wol gar zur ausdrücklichen Bedingung gemacht. Derartige Verleihungen konnten zu freiem Eigen geschehen und geschahen so in ältester Zeit. Allmälig aber wurde es feststehende Sitte des Königs und der Kirche, unter Reservirung des echten Eigen nur ein leihweises oder prekäres Recht an dem beneficium einzuräumen. Umgekehrt kam es jetzt vielfach vor, daß Vassallen ihr freies Eigen dem Herrn auftrugen und als beneficium zurückempfingen. Doch bestand zunächst ein innerer Zusammenhang zwischen Gutsleihe und Treudienst nicht; vielmehr konnten, wie Kommendationen ohne Beneficien vorkamen, so auch Beneficien ohne Kommendation gegeben werden, in welchem Falle dann ein lediglich dingliches Verhältniß entstand. Treudienst und Beneficialwesen berührten sich nur in der juristisch unerheblichen Thatsache, daß der Treudienst sehr oft die Veranlassung der Gutsleihe oder Gutsauftragung war.

Im Laufe der Zeit indeß wuchsen beide Rechtsinstitute mehr und mehr zusammen. Gewohnheitsmäßig wurden gewisse Güter nur gegen fidelitatis promissio verliehen, während andrerseits die Vassallen regelmäßig Beneficien erwarteten. Es bildete sich ein Herkommen, wonach dem Vassallen die Beneficien, falls er seine Pflichten erfüllte, lebenslänglich belassen und nach seinem Tode unter gleichen Bedingungen an seine Söhne ertheilt wurden. Von rechtlicher Erblichkeit war freilich noch nicht die Rede, mit des Dieners wie mit des Herrn Tod endete der persönliche Treuverband und mußte, wenn es in Rücksicht dieses gegeben war, das beneficium restituirt werden: nach feststehender Regel aber kommendirten sich die Vassallen dem Nachfolger des Herrn, traten die Söhne in das Vassallenverhältniß des Vaters, und damit wurde dann eine Bestätigung oder Erneuerung der Beneficien verbunden. — Bei aufgetragenen Gütern aber mußten sich alle diese Dinge viel fester und günstiger noch für den Vassallen gestalten.

Lange noch blieb, wenn auch thatsächlich immer inniger der ritterliche Herrendienst mit Grund und Boden verknüpft wurde, der alte Gedanke der rein persönlichen Basis der Vassallität neben einem davon unabhängigen Beneficialwesen unangefochten. Erst in nachfränkischer Zeit wurde der Grundbesitz selber der wahre Rechtsgrund ritterlicher Treuverpflichtung, Dienst und Treue wurden selber dinglich, sie wurden durch den Leihbesitz bedingt und bestimmt und endeten mit ihm. Aus Vassallität und Beneficialwesen war so das Lehnswesen erwachsen. Mannigfach sind die Uebergänge, unsicher die Grenzen zwischen den alten Beneficien und den neuen Lehen. Deutlich aber ist der Weg der Entwicklung im Großen und Ganzen, überraschend die Aehnlichkeit mit den Veränderungen des bäuerlichen Güterrechts. In aller Mannichfaltigkeit waren es einfache Principien, welche die Umbildung der Rechtsverhältnisse bestimmten, und für die Verdinglichung der Herrschaft und des Dienstes war in den höchsten wie in den niedersten Kreisen der Grund

nur Einer: die wirthschaftliche und sociale Alleinbedeutung des Grundbesitzes.

III. Aus der Verdinglichung der Herrschaftsverbände folgte nun aber weiter mit Nothwendigkeit eine andere Veränderung: die Ersetzung des patriarchalen Princips durch das System der patrimonialen Gewalten.

Die Grundherrschaft war nur die eine Seite des zugleich unser heutiges Privateigenthum repräsentirenden altgermanischen Sondereigen, welches sich seiner nutzbaren Bestandtheile wegen bereits zu einem selbständigen Vermögensrecht mit den Merkmalen der Vererblichkeit, Veräußerlichkeit und quantitativen wie qualitativen Theilbarkeit entwickelt hatte. Mußte nun, je mehr sich die Grundherrschaft intensiv und extensiv ausdehnte und alle persönliche Herrschaft zu ihrer Dependenz machte, desto mehr alle Herrschaft die rechtliche Natur der Grundherrschaft annehmen: so mußte auch mehr und mehr die Herrschaft überhaupt als ein Vermögensrecht behandelt werden. Sei es als Zubehör des Grundbesitzes, sei es — wenn von ihm getrennt — als selbständiges Immobiliarrecht wurde daher allmälig jedes Herrschaftsrecht vererblich, veräußerlich und nach reellen oder ideellen Quoten oder auch nach den einzelnen in ihm enthaltenen Befugnissen theilbar. Die öffentliche Gewalt selber, weil sie Herrschaft war, unterlag daher endlich einer rein privatrechtlichen Behandlung.

Der Gegensatz von öffentlichem und privatem Recht war der alten Zeit so gut fremd gewesen, wie er es dem Feudalstaat war. In Genossenschaften wie Herrschaftsverbänden hatte es immer nur ein einziges, einartiges Recht gegeben, welches bald mehr aus den Gesichtspunkten unseres heutigen öffentlichen, bald mehr aus denen unseres heutigen privaten Rechts behandelt wurde. So lange aber die Persönlichkeit voranstand, hatte alles Recht mehr den Charakter des heutigen öffentlichen als den des heutigen Privatrechts. Deshalb waren sowol die Begriffe der Genossenschaft und der aus ihr fließenden Gesammtgewalt, als die Begriffe der Herrschaft und der aus ihr fließenden Einzelgewalt in ihrer alten Form unseren heutigen Vorstellungen über öffentliche Gewalt verwandter, als ihre Analoga in der feudalen Zeit. Gleich der Persönlichkeit selbst waren alle diese Gewalten untheilbar, unübertragbar und zwar durch Geburt, nicht aber durch Erbrecht fortzupflanzen. Ja sie hatten ursprünglich den Rechten an Grund und Boden denselben Charakter aufgeprägt, weil diese als ihre Ausflüsse und Zubehörungen zur Entstehung kamen, das Gesammteigen der Genossenschaft, das Sondereigen der Herrschaft, die Sondernutzung der Stellung der einzelnen Genossen, der abhängige Besitz der Stellung des einzelnen Dieners in der Herrschaft entsprechend. Aber die Rechte an Grund und Boden wurden selbständig, ihre vermögensrechtliche Seite, ihr sachenrechtlicher Gehalt entschied über ihre Natur, die Rücksicht auf die Person trat vor der Rücksicht auf den Gegenstand zurück. Damit trat nun aber nicht etwa eine Scheidung des öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Inhalts ein, sondern die nutzbaren Rechte an Grund und Boden zogen jetzt die Gewaltrechte ihrerseits mit sich und prägten ihnen den Stempel des eigenen Wesens auf. Das Recht blieb einartig, aber mehr und mehr überwog diejenige Anschauung und Behandlung desselben, welche wir heute im Privatrecht anwenden.

Der Uebergang von der patriarchalen zur patrimonialen Gestaltung der Herrschaft und des Dienstes war ein überaus langsamer. In der merovingischen Zeit überwog entschieden noch die erstere, in der karolingischen Zeit schien es sogar, als solle dem Vordringen der patrimonialen Herrschaftsidee Halt geboten werden. Aber die Macht der Thatsachen war größer als selbst Wille und Herrschertalent eines Karl, das Rechtsbewußtsein des Volks nicht reif für die in Einzelnen unter römischem Einfluß entwickelte Staatsidee, und nach kurzem Stillstand griffen daher Verdinglichung und Patrimonialität um so unaufhaltsamer um sich. Unverkennbaren Anfängen aber in dieser Richtung begegnen wir auf jedem Punkte der fränkischen Geschichte.

Das Wichtigste, weil das Königthum mehr und mehr Quelle aller öffentlichen Gewalt wurde, war die subjektive und objektive Verdinglichung der Krone.

Subjektiv wurde die fränkische Krone früher als die eines andern Stammes ein zum Königshofe gehöriges Immobiliarrecht. Aus Geschlechts- oder Geburtskönigen wurden die Frankenherrscher zuerst Erbkönige, wie die zurücktretende Mitwirkung des Volks, der Beginn einer Successionsordnung, am deutlichsten aber die Reichstheilungen unter mehrere Erben beweisen[6]). Daraus in den Vordergrund trat in allen juristischen Beziehungen die nutzbare Seite der Königsherrschaft. Das Krongut und die daraus fließenden Einkünfte, nicht minder aber die bald analog aufgefaßten Einkünfte aus dem ganzen Reich galten bald als der wesentlichste Bestandtheil der Herrschaft. Um sie vornemlich handelte es sich bei Reichstheilungen, ihre Verwaltung und Einziehung wurde Hauptpflicht der Beamten. Die einzelnen Herrschaftsbefugnisse, welche Quelle dieser Besitzungen und Einkünfte gewesen waren, erschienen bald als deren Zubehör und Ausfluß. Grundbesitz und die Einkünfte mit oder ohne ihn, sei es die Einkünfte einer bestimmten Gegend oder einer bestimmten Art, konnten als Allod oder Beneficium übertragen werden[7]). In Folge dessen schienen bald die einzelnen Herrschaftsrechte selber — mit den Gerichtsgefällen die Gerichtsbarkeit, mit den Zöllen die Zollhoheit u. s. w. — veräußerlich. Wenn schon die Verleihung

[6]) Cf. Waitz II. S. 90 f. über die Erblichkeit, S. 61. 67. 93 f. und Schulte, das Recht der Erstgeburt S. 17—31. 46. über die Theilungen der Krone.

[7]) Solche Uebertragungen theilt Waitz II. S. 551. 570. 571 mit. Auch die Uebertragung eines Drittels der Friedensgelder auf die Grafen, die später mitunter ein Drittel ihres Drittels auf die Centenare übertrugen, beruht auf diesem Gesichtspunkt. Cap. a. 783. c. 5. Pertz I. 46. L. Bajuv. II. 16. Waitz II. 567. 568.

der königlichen Einkünfte an die Kirche von Tours durch König Dagobert für den Bischof das Recht zur Ernennung des Grafen einschloß[8]), so ist die vermögensrechtliche Auffassung der öffentlichen Gewalt hier bereits ganz deutlich, und es wird erklärlich, wie bald in den Immunitätsprivilegien die Verschenkung öffentlicher Gewalt zur förmlichen Regel werden, wie schon in merovingischer Zeit Afterverleihungen daran vorkommen, wie endlich die Beamtungen als verliehene Beneficien gelten und gleich dem Leihbesitz selber erst faktisch, dann rechtlich erblich, zuletzt übertragbar und theilbar werden konnten. Kurz, es drang überall die Auffassung ein, daß die Krone ein Immobiliarrecht sei, die einzelnen Herrschaftsbefugnisse im Reich aber entweder ein für allemal veräußerte, oder unter einem sachenrechtlichen Besitztitel fortgeliehene Splitter dieses Immobiliarrechts[9]).

Objektiv wurde das Königthum aus einem Volkskönigthum ein Gebietskönigthum[10]), nicht aber etwa ein Territorialkönigthum im heutigen Sinn, sondern eine dingliche, patrimoniale Herrschaft, eine oberste Grundherrschaft des Reiches. Auch diese Anschauung knüpfte geradezu an das königliche Sondereigen an. In einem beträchtlichen Theile des Reiches war der König selbst echter Eigenthümer, stand er seinen Beneficiaten und Kolonen unmittelbar, den auf dem Grundbesitz jener ansässigen Leuten mittelbar als Grundherr gegenüber. Hier wurden seine Revenüen, die vorbehaltenen oder auferlegten Zinsen, zuletzt aber auch die vorbehaltenen oder auferlegten Dienste zu wirklichen dinglichen Lasten und schließlich das gesammte Dienstverhältniß Ausfluß von Grund und Boden. Als nun die Stellung aller Reichsangehörigen immer mehr der von Dienern des Königs ähnlich und Königsdienst eine allgemeine Pflicht wurde, als andererseits Kriegsdienst, Frohnen und Abgaben aller Art, ja selbst die Gerichtsfolge und Urtelsfindung mit dem Grundbesitz in Verbindung gebracht, nach ihm bestimmt, und endlich geradezu dingliche Lasten, die korrespondirenden Rechte Realrechte waren: da mußte nach der germanischen Anschauung des Grundeigenthums auch das freie Eigen — das Gesammteigen freier Genossenschaften wie das freie Sondereigen — als zu dem Könige in ein unmittelbares dingliches Abhängigkeitsverhältniß getreten gelten. Freilich war dieses Abhängigkeitsverhältniß außerordentlich viel schwächer, als das des geliehenen oder aufgetragenen Grundbesitzes, immer aber doch diesem analog; es verhielt sich zu ihm genau wie das Unterthanenverhältniß zu dem besonderen Treudienstverhältniß. Denn ein belastetes Eigen war kein echtes, freies, grundherrliches Eigen in altgermanischem Sinne mehr. Ein Stück des Herrenrechts war ihm genommen. Dieses Stück aber hatte der König oder wer es von ihm erhielt. Damit war ein dingliches Recht, eine oberste Grundherrlichkeit des Königs an seinem Gesammtgebiet gegeben und so die Möglichkeit vorhanden, allmälig alle seine Rechte, statt wie einst auf die Volksgenossenschaft, wie dann auf die persönliche Herrschaft über Unterthanen, so zuletzt auf eine königliche Gebietsherrschaft zurückzuführen. Während dieser ganzen Periode waren freilich erst die Anfänge einer solchen Auffassung vorhanden und weit überwog noch der Gedanke, daß zwischen König und Unterthanen das persönliche Band das ursprüngliche sei, noch galt die Gebietsherrschaft als Ausfluß und Zubehör der Volksherrschaft, noch nannte der König sich häufiger nach seinem Volk als nach seinem Lande[11]). Allein in einzelnen Fällen, wie bei Reichstheilungen, bei finanziellen Fragen u. s. w. trat doch die Idee der Gebietsherrlichkeit schon sehr ausgeprägt hervor und die Vereinigung vieler Nationalitäten, für die nur der König das einigende Band war, mußte ihren Fortschritt sehr erleichtern.

Diese subjektive und objektive Verdinglichung der Krone blieb aber nicht bei der Spitze des Reiches stehen: sie ergriff allmälig alle Herrschaftsbefugnisse des öffentlichen Rechts. Ganz dem Königthum analog entwickelte sich das erbliche Stammesherzogthum — immer freilich noch beschränkt durch Volkswahl und königliche Bestätigung — zu einer Landesherrschaft mit immobiliarem Charakter. In der Dienstergebung Tassilo's und des Dänenkönigs tritt schon deutlich an Stelle des genossenschaftlichen Volksfürstenamts die neue Auffassung hervor, indem beide ihre Länder und damit ihre Würden dem Frankenkönig auftrugen und von ihm als beneficia zurückempfiengen. Karl der Große zerschlug freilich gerade deshalb die nationalen Herzogthümer; aber auch die Amts- oder Titularherzogthümer und vor Allem die Grafschaften hatten von ihrer ursprünglich rein durchgeführten Amtsqualität schon zu Zeiten der letzten Merovinger Manches eingebüßt. Eine faktische Erblichkeit der Beamtungen war bereits ausgebildet und durch ihre Behandlung als Beneficien ihr Uebergang in immobiliare Gerechtsame angebahnt. Das Edikt Chlotachars II., wonach jeder Graf in seinem Bezirk mit Gütern angesessen sein sollte, bereitete zuerst eine solche Umwandlung vor[12]). Wichtiger noch wurde die Sitte, Grundbesitz zu Beneficialrecht als Lohn der Amtsführung zu

[8]) Cf. Waitz II. S. 336. Note 3 aus Audoneus v. Eligii I. 32. Adeo autem omne sibi jus fiscalis census ecclesiae vindicat, ut usque hodie in eadem urbe per pontificis litteras comes constituatur.

[9]) Waitz II. S. 579.

[10]) Waitz II. S. 87. 88.

[11]) Rex Francorum. Ebenso nennt sich in den angelsächsischen Urkunden der König noch vorwiegend nach dem Volk. Z. B.: ic aedhilbald myrcna kinge, Urk. v. 743—745 b. Kemble I. Nr. 95. S. 114. Ossa rex Merciorum. 772 ib. Nr. 119. S. 146. Zuerst i. J. 805 ib. S. 232 kommt rex merciae und rex cantiae vor. 927 ib. Nr. 344. II. S. 157 schon Athelstanus monarchus totius Brittanniae.

[12]) Pertz I. 15 § 12. Hieran knüpft auch Schulze, Erstgeburt S. 55 an. Vgl. überh. ib. S. 48—68.

verleihen. War ein solches Beneficium zuerst Annexum des Amts[13]), so kehrte sich allmälig das Verhältniß um, das Amt wurde Zubehör des Beneficiums, das Beneficium aber mit sonstigen allodialem oder feudalem Grundbesitz in der Grafschaft vermischt. So erschien das Amt als Ausfluß des Grundbesitzes im Amtsbezirk und somit als subjektiv dingliches Recht. Im Zusammenhang hiermit wurde dann andrerseits das Amt auch objektiv dinglich aufgefaßt, es wurde aus einem persönlichen Herrschaftsrecht über die Landes- oder Gaugenossen zu einem unmittelbaren, einer abgeleiteten Grundherrschaft analogen und nur schwächeren Herrschaftsrecht am Gebiet, wovon erst mittelbar, als Zubehör von Grund und Boden, die Personen ergriffen wurden.

C. Die Exemtion der herrschaftlichen von den genossenschaftlichen Verbänden.

§ 14.

In dem Kampfe, welchen der durch die festere Verknüpfung mit Grund und Boden in allen Lebenssphären erstarkte herrschaftliche Verband gegen die genossenschaftliche Ordnung des Volkes führte, war ein entscheidendes Moment die Emancipation der Herrschaftsverbände von den sie umschließenden genossenschaftlichen oder den an deren Stelle getretenen öffentlichen Verbänden und ihre Umbildung zu selbständigen Gliedern des Reichs.

Die umfangreichste Grundherrschaft war an sich nur eine erweiterte Hufe, der dazu gehörige Personenkreis nur eine erweiterte familia. Der Grundherr stand daher ursprünglich seinem Lande und seinen Leuten mit keinen anderen Rechten gegenüber als der vollfreie Loseigner, und er war in Mark, Cent, Gau und Volk nichts mehr und nichts weniger als voll berechtigter und voll verpflichteter Genosse. Nur faktische, nicht rechtliche, nur quantitative, nicht qualitative Unterschiede wurden durch die Ungleichheit des Besitzes, der Macht, des Einflusses erzeugt, wodurch die Mittel zur Ausübung und Verwerthung der an sich jedem Freien zustehenden ökonomischen und politischen Rechte freilich sehr verschieden vertheilt waren. Als dann, wie die vorangegangene Darstellung ergeben hat, die gemeine Freiheit in allen politischen Beziehungen zurücktrat, als auch in ökonomischer Beziehung, weil der Grundbesitz Quelle der nutzbaren Rechte wurde, die Möglichkeit vielfacher Genossenrechte und der Ausübung derselben durch hörige oder unfreie Stellvertreter den Grundherrn hoch über die Freien stellte, blieb doch zunächst der Grundsatz unangetastet, daß die Genossenschaften die Einheiten seien, aus denen das Reich sich aufbaue und in denen das Recht lebe, und daß in ihnen die herrschaftlichen Verbände als untergeordnete Einheiten enthalten seien. Erst mit der Verdrängung dieses Grund-

[13]) Neugart, Cod. dipl. I. S. 232. Nr. 284: quicquid ... *ex jure comitatus sui* inibi possidere dinoscitur. — Vgl. auch Schulze l. c. S. 60 f., bes. S. 61. Note 3 und 62. Note 1.

princips, mit dem Heraustreten der Grundherrschaften aus der Gemeinde-, Cent- und Gauverfassung und ihrer Umbildung zu eigenen Gemeinden, Centen, Grafschaften war der Verfall der genossenschaftlichen Rechtsordnung eingeleitet und schritt in den einzelnen Gegenden und Ländern in demselben Grade fort, in welchem jener Proceß sich mehr oder minder durchgreifend vollzog.

Diese Exemtion der herrschaftlichen Verbände von den genossenschaftlichen ist es, welche den Hauptinhalt des Rechtsinstituts der Immunität bildet, und jede Erweiterung des Immunitätsbegriffes, jede Füllung desselben durch die ebenso sehr intensiv als extensiv sich steigernden Privilegien bezeichnet zugleich einen Fortschritt in dieser Exemtion[1]).

[1]) Eichhorn, R. G. § 86. 172. 173. Z. f. gesch. R. W. I. 191 f. Sybel S. 251 f. Montag, Gesch. der staatsb. Freih. I. 216 f. Landau S. 344 f. Roth, Beneficialwesen S. 118. 354. Waitz II. 291 f. 317 f. 569 f. IV. 243 f. Maurer, Einl. S. 239—245. Fronh. I. 275—306. Arnold, Verfassungsgesch. der deutsch. Freistädte I. 12 f. Heusler, die Stadt Basel im M. A. S. 5 f. Osenbrüggen, der Hausfriede. Erl. 1857. Zöpfl, das alte Bamb. R. S. 157 f. und R. G. § 41. Phillips, R. G. § 65. Walter § 108 f. Schulte § 50. Sickel, die Mundbriefe, Immunitäten und Privilegien der ersten Karolinger; in „Beiträge zur Diplomatik" Heft 3—5. Wien 1864 u. 65; bes. H. 3. S. 19—65 und H. 5. — Ueber die angelsächsische Immunität K. Maurer, Uebersch. II. S. 41—62. Kemble, Introduction zu Cod. dipl. I. S. XLIII f.

Die verschiedenen Meinungen über den Ursprung der Immunität gehen weit auseinander. Die Meisten knüpfen nach dem Vorgange von Sybel und Waitz an die römische Steuerfreiheit oder doch an eine nachgebildete Abgabenfreiheit der kirchlichen Besitzungen an, und heben dann vornemlich die finanzielle Seite als Ausgangspunkt hervor. Andere gehen von den Vorrechten des Königsguts aus. So Sickel, welcher die Immunität für ein ursprüngliches Vorrecht des Königsguts erklärt (H. 5. S. 1 f.), welches in gleichmäßiger Weise (S. 30) die Freiheit vom Eintritt öffentlicher Beamten (S. 18 f.), das Recht, gewisse öffentliche Abgaben und Leistungen selbst zu erheben (S. 33 f.), eine bestimmte Gerichtsbarkeit (S. 51 f.) u. s. w. umfaßt habe und dann zunächst den auf Königsgut gegründeten, bald auch anderen geistlichen Instituten verliehen sei. Woher das Königsgut diese Vorrechte hatte, sagt er nicht. Am meisten scheint mir das Wesen der Immunität Maurer getroffen zu haben, dem K. Maurer im Ganzen beistimmt. Ihm ist im Text vornemlich gefolgt. Wenn Heusler die Immunität aus dem erhöhten Frieden gewisser Räume — des Hauses, heiliger Haine, der Kirchen — ableitet, und von dieser negativen durch Verleihung über größere Gebiete ausgedehnten Immunität die davon abhängige, theils aus dinglichen, theils aus persönlichen Verhältnissen entspringende Gerichtsbarkeit des Herrn trennen will, so ist das an sich richtig. Nur beachtet er zu wenig die Umbildung des Immunitätsbegriffs im Zeitlauf, die gerade in der Verschmelzung dieser verschiedenen Verhältnisse zu Einem Institut bestand. Dies ist auch Arnold entgegenzuhalten, der, indem er die ursprüngliche negative Immunität und die spätere Verleihung

Der Keim der Immunität ist daher die Freiheit und der Friede des eingehegten Haus- und Hofraums des vollfreien Genossen gewesen. Denn in Folge des diesem Raume anhaftenden dinglichen Sonderfriedens, dessen Träger der Loseigner war, bildete derselbe eine nach außen geschlossene Einheit, in welcher die Genossenschaft oder ihr Vertreter nur durch Vermittlung des Herrn thätig werden konnte, welche daher genossenschaftliche und königliche Beamte nur mit Zustimmung des Eigenthümers betreten durften. Diese älteste dingliche Immunität gieng mit der Minderung der Vollfreiheit als allgemeines Volksrecht verloren, ihre Reste dauerten aber im Asylrecht der Kirchen, Palatien, Burgen und Bürgerhäuser und in bedeutender Ausdehnung im englischen Hausrecht fort. Neben dieser dinglichen Exemtion stand das persönliche Mundium, welches die Vertretung der zur familia gehörigen Personen gegen die genossenschaftliche und öffentliche Gewalt in sich schloß; es war aber von jener zunächst vollkommen unabhängig.

Eine Erweiterung der Immunität mußte eintreten, wenn außer dem Hause und Hofe weiterer Grundbesitz als volles, durch keine Feld- oder Markgemeinschaft mehr beschränktes Eigen ausgeschieden ward[2]). Das war durch Abmarkung und Umhegung möglich, wie sie bei dem dänischen Ornum, dem umzäunten Acker oder Rottland, dem gebannten Forste vorkam. Schied in dieser Weise ein Grundbesitzer nicht blos mit einzelnen Ländereien, sondern mit seinem gesammten Besitzthum aus der Markgemeinschaft, so hörte für ihn überhaupt die markgenossenschaftliche Gebundenheit, mit ihr aber natürlich auch das markgenossenschaftliche Recht auf. Damit war er aber, seitdem die Markgemeinschaft Grundlage der Gemeindegenossenschaft geworden war, zugleich von der Gemeindeverbindung eximirt. Hatte ursprünglich jeder Freie das Recht, so aus der Markgemeinde zu scheiden, so wurden doch die damit verbundenen Nachtheile nur für größere Grundherren durch die Vortheile überwogen und schließlich galten nur sie für befugt dazu[3]). Für den Grundherrn einer ganzen Mark oder vieler Marken, für den Einzelbesitzer in unangebauter Gegend bestand von vorn herein keine Gemeindezugehörigkeit. War nun aber ein solcher Grundherr von jeder Markgemeinschaft eximirt, so bildete er gewissermaßen eine Gemeinde für sich. Sein Gebiet war eine besondere Mark, die alle Bestandtheile einer freien Mark in sich schloß und von einer solchen sich nur dadurch unterschied, daß ein Einzelhof ihr Haupt war.

---

positiver Hoheitsrechte scheidet, die letztere gar nicht mehr Immunität nennen will. An die Freiheit des Hauses knüpft auch Zöpfl an. Landau setzt den Schluß der Entwicklung an ihren Anfang, indem er von der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit ausgeht.

[2]) Maurer, Fronh. I. 285—295. Einl. S. 189. 217 f. 239. 242. 243. Markv. S. 11 f.

[3]) Maurer, Einl. S. 148. 150. 151. 153. 216 f. 242.

Gleichwol lag hierin noch nichts Besonderes. Der Grundherr war als solcher der Träger eines dinglichen Friedenskreises, welcher alle auf seinem Grund und Boden ansässigen Leute, die Freien so gut wie die Unfreien und Hörigen, ergriff. Dagegen erstreckte sich sein persönliches Mundium und die darin liegende Vertretung gegen die öffentliche Gewalt nur auf die Unfreien und Hörigen, die ja von Alters her nur durch das Mittel des Herrn Genossen der öffentlichen Verbände gewesen waren, nicht aber auf die freien Grundsassen.

Der Umstand indeß, daß die persönliche Herrschaft immer mehr als eine Folge der Grundherrlichkeit erschien, führte nach und nach auch zur Unterwerfung der freien Grundsassen unter die persönliche Herrschaft des Grundherrn und es war die Hauptbedeutung der ältesten Immunitätsprivilegien, daß sie die in diesem Sinne ausgebildete Machtsitte ausdrücklich anerkannten[4]). Man sah in der Annahme fremden oder der Auftragung eignen Landes eine stillschweigende Kommendation und bestimmte daher, daß auch die freien Hintersassen der öffentlichen Gewalt gegenüber durch ihren Herrn vertreten werden müßten. Man verwandelte die blos dingliche Abhängigkeit in eine persönliche, oder vielmehr man legte die persönliche Abhängigkeit in die dingliche hinein. Die freien Hintersassen blieben heerbannpflichtig, aber nicht mehr der Graf sondern ihr Senior bot sie auf und führte sie; das Grafen- und Centgericht blieb für sie kompetent, aber der Herr mußte die Ladung empfangen und ihr Erscheinen vermitteln; die öffentlichen Dienste und Abgaben wurden von ihnen erfordert, aber nicht der öffentliche Beamte sondern der Grundherr vertheilte sie und trieb sie ein. Kurz, der Immunitätsbezirk war eine nicht nur dinglich sondern auch persönlich abgeschlossene Einheit geworden, welche erst durch das Mittel des Herrn eine Einwirkung der öffentlichen Gewalt zuließ.

Aufgehoben aber war damit die öffentliche Gewalt in der Immunität noch nicht. Nur die Befugnisse, welche sonst in der genossenschaftlichen Gemeindegewalt lagen, übte der Grundherr aus eigenem Recht; im Uebrigen hatte die Immunität nur erst eine negative Bedeutung. Das Hinzutreten eines positiven Gehaltes in immer wachsender Ausdehnung war eine fernere Stufe in der Fortbildung des Immunitätsbegriffs. Indem theils durch Sitte und Herkommen, theils durch Privilegien, die aber hier wie überall mehr der Entwicklung folgten und sie sanktionirten, als sie schufen, den Immunitätsherren Befugnisse der öffentlichen Gewalt in immer wachsender Zahl und Ausdehnung zu eignem Recht übertragen wurden, erlangten die herrschaftlichen Verbände selber die Bedeutung der alten Genossenschaftsverbände und zerrissen und ersetzten diese. Die Uebertragung öffentlicher Gewalt begann, wie es scheint, mit der Ueberlassung der öffentlichen Einkünfte, die theils durch allge-

---

[4]) Maurer, Fronh. I. 287 f. Schon form. Marc. I, 3 spricht von ingenui und servientes.

meine Formeln (quicquid fiscus inde sperare potuerat) in gewissem Umfange[5]) verliehen, theils einzeln als Zölle, Gerichtsgefälle, Königsdienste und Königszinsen dem Grundherrn als solchem überwiesen wurden[6]). Darin aber lag seit dem Durchdringen der patrimonialen Auffassung zugleich die Verleihung der Gewaltrechte selbst, besonders der öffentlichen Gerichtsbarkeit[7]). Je mehr dann das Patrimonialsystem siegte, in desto größerem Umfange erfolgten diese Verschenkungen und Veräußerungen der öffentlichen Gewalt, die endlich sogar über das Grundeigenthum des Immunitätsbezirks hinaus auf Freie, die auf eignem Grund und Boden und nur in der Nähe oder im Umkreis des immunen Gebietes saßen, ausgedehnt wurden[8]).

Schon seit merovingischer Zeit hatten auf diesem Wege viele Kirchen und der König für seine eigenen Besitzungen diejenigen Befugnisse, welche sonst der Centenar übte, — insbesondere die Gerichtsbarkeit in Vermögenssachen und geringeren peinlichen Sachen nebst der entsprechenden Zwing- und Banngewalt, — zu eigenem Herrenrecht erworben. Ihre Gebiete waren also gewissermaßen herrschaftliche Centen geworden, in denen ein herrschaftlicher Schultheiß an Stelle des ordentlichen Unterrichters fungirte. Vom Gauverbande waren sie dagegen noch keineswegs eximirt. Nur über Hörige und Unfreie mochte der Immunitätsvogt im Namen seines Herrn die obere Gerichtsbarkeit üben, freie Hintersassen mußten in solchen Fällen, besonders also, wo es sich um Leib und Leben handelte, vor das Grafengericht gestellt werden, und vor dieses gehörten auch Streitigkeiten der Immunitätsleute mit außenstehenden Freien, worin der Immunitätsherr eine eigene Entscheidung höchstens mit der Kraft eines Austrags fällen konnte[9]). In der ganzen fränkischen Zeit wurde nur höchst selten die volle Grafengewalt einem Immunitätsherrn eingeräumt. *Einzelne* gaugräfliche Befugnisse freilich erhielten die Grundherren schon vielfach, damit aber war die Grundherrschaft aus der Gauverfassung keineswegs eximirt. Vielmehr blieben mit wenigen Ausnahmen die Immunitäten Theile des Gaus in dem sie lagen, und der Grundherr sowol wie seine freien Hintersassen compagenses, Mitglieder der Gaugenossenschaft.

Erst seit den Zeiten der Ottonen dehnte man die Immunitätsprivilegien so weit aus, daß damit besonders den geistlichen Herren *alle* Grafschaftsbefugnisse verliehen und die Immunitäten so zu eigenen öffentlichen Verbänden von der Bedeutung der alten Gaue wurden.

Im weiteren Verlauf wurden auch die höchsten Amtsbefugnisse im Reich, die herzoglichen Rechte, eigenes Recht der fürstlichen Immunitätsherren und aus den Grundherrschaften wurden Territorien.

Den Schlußstein in der Reihe dieser Exemtionen bildet dann in gewissem Sinne die Lösung der Territorien aus dem Reiche selbst, die endlich das Reich auseinander trieb.

Vollfreie Höfe, grundherrliche Hofmarken, Immunitäten mit der Bedeutung einer Cent, Immunitäten mit Grafschaftsrechten, fürstliche Territorien, Landesherrschaften und souveräne Staaten sind so die Glieder einer langen Entwicklungsreihe, welche den Herrschaftsverband von den alten Genossenverbänden und den sie fortsetzenden Amtsverbänden in stetigem Fortschritt eximirte.

Für die fränkische Zeit ist zu beachten, daß in ihr die Immunitäten noch wenig zahlreich, in Deutschland mit Ausnahme vielleicht von Baiern kaum entwickelt, auch im Westen nur selten erst weltlichen Großen verliehen[10]), vor Allem aber erst in die Gemeinde und Centgenossenschaft zerstörend eingedrungen waren, während die Ordnung des Reiches nach Gauen noch die unerschütterte Grundlage des öffentlichen Lebens war.

D. Die Genossenschaft im herrschaftlichen Verbande.

§ 15.

Es ist eine auf allen Gebieten hervortretende Eigenthümlichkeit des deutschen Rechts, daß es die Gegensätze zu vermischen neigte, während das römische Recht sie schärfte und sonderte. Schneller, logischer und konsequenter, aber auch einseitiger und oberflächlicher entwickelte sich der römische Geist, langsamer, unklarer und widerspruchsvoller, aber auch vielseitiger und tiefer der deutsche. So blieb, während die römische Abstraktion die einmal gewonnenen Begriffe unverrückbar gegenüberstellte, das deutsche Rechtsbewußtsein durchaus konkret, fand in dem Ungleichen immer zugleich die Verwandtschaft und im Aehnlichen die Verschiedenheit heraus und würdigte die Relativität aller Lebensverhältnisse auch in Wort und Begriff. Wenn der Römer an juristischer Durchbildung seines Rechtes und gedanklicher Vollendung unübertroffen blieb, wurden dem Deutschen durch das, was er an Gehalt und Lebenskraft seines Rechtes gewann, die formalen Mängel ersetzt. Und zuletzt muß das deutsche Recht eine höhere Stufe als das römische erreichen, weil es die innere Einheit über und in den Gegensätzen, und in der Einheit die lebendige Mannichfaltigkeit zur Erscheinung und Geltung bringt.

---

[5]) Ueber die der öffentlichen Gewalt regelmäßig vorbehaltenen Leistungen und Abgaben vgl. *Sickel*, H. 5. S. 39. 42. 55f. Ueber die englische trinoda necessitas oben § 10.

[6]) Nach *Sickel*, H. 5. S. 35f. wäre eine solche Uebertragung auch da, wo sie nicht ausdrücklich erwähnt ist, anzunehmen.

[7]) Vgl. den vor. §.

[8]) Das kommt zuerst am Ausgange des 9. Jahrh. vor. *Waitz* IV. 273. *Sickel*, H. 5. S. 28.

[9]) *Eichhorn*, Zeitschr. l. c. I. 193—198.

[10]) Bei Marculf I, 3. 4. 17 schon Formeln für weltliche wie geistliche Immunitäten. Vgl. *Sickel*, H. 5. S. 15f.

Einen auffallenden Beleg für diese allgemeine Beobachtung bietet das Verhältniß der Genossenschaft und Herrschaft in ihrer inneren Struktur. Beide Gemeinschaftsformen sind Gegensätze und nehmen von entgegengesetzten Polen ihren Ausgang. In der Genossenschaft ist die Vielheit, in der Herrschaft die Einheit das Ursprüngliche und in jener wird die Einheit allein von der Gesammtheit, in dieser die Vielheit allein vom Herrn repräsentirt. Aber die Genossenschaft ist doch zugleich Einheit, der Herrschaftsverband Vielheit und zuletzt muß in beiden beides zur Anerkennung gelangen. So fand denn in der Genossenschaft eine stete Bewegung zur Hervorbringung eines Einheitsrechts, im Herrschaftsverband eine Bewegung zur Zerstreuung des Herrenrechts in die Vielheit Statt. Und zuletzt brachte die Genossenschaft aus sich eine herrschaftliche Spitze, der Herrschaftsverband in sich eine Genossenschaft hervor. Die Bewegung der Genossenschaft zur Herrschaft haben wir vielfach bereits verfolgt und ein selbständiges Herrenrecht aus ihr entstehen sehen, welches nun seinerseits unaufhaltsam alle alten Genossenverbände zersetzte. Kaum aber steht der Herrschaftsverband in selbständiger Haltung da, so beginnt er seinerseits in sich die Genossenschaft in neuen Formen zu reproduciren und damit den Keim seiner dereinstigen Auflösung zu entfalten.

Daß ursprünglich von einer genossenschaftlichen Verbindung der Diener Eines Herrn nicht die Rede war, ergiebt sich aus dem Wesen der Herrschaft. Nur der Herr ist das Band, welches den Verein zusammenhält, und denkt man ihn fort, so zerfällt das Ganze in unverbundene Atome[1]). Nach außen wie nach innen ist der Verband nur durch den Herrn und in ihm eine Einheit und zwischen den einzelnen Angehörigen des Vereins besteht kein rechtlicher Zusammenhang. Deshalb schließt auch der Herr entweder partiell, so weit die Angelegenheiten des Verbandes reichen[2]), oder vollkommen die Mitglieder des Verbandes von der Theilnahme an allen anderen Gemeinschaften aus und repräsentirt sie dergestalt nach außen[3]), daß ihnen seine Vermittlung erst die

[1]) Dies gilt daher selbst vom Gesammtkörper des fränkischen Reichs, der als solcher nicht genossenschaftlich, sondern nur herrschaftlich verbunden ist. Waitz II. 87. Sybel 160: „ohne den König würden sie (die verschiedenen Völker) nicht zusammengehören, zusammenbleiben, sondern er allein ist es, der sie einigt und zusammenhält."

[2]) Ob man ganz, oder nur mit gewissen persönlichen, oder gar blos mit dinglichen Beziehungen in den Verband gehört, danach entscheidet sich bei den verschiedenen Klassen der abhängigen Leute das Maß der ihnen verbleibenden Theilnahme am Volksrecht.

[3]) Schon die l. Ripuar. tit. 30. 31 faßt die Vertretung der freien wie der unfreien Dienstleute allgemein als ein respondere und repraesentare zusammen. Ueber die Vertretung gegen die öffentliche Gewalt vgl. Maurer, Fronh. I. S. 8. 9. 23. 27. 30. 53. 92. 321. 330. 331 u. s. w.

Rechtsfähigkeit in einem fremden Kreise giebt[4]). Zu diesem persönlichen Bande trat nun freilich seit der Verdinglichung der Herrschaftsverbände theils für einzelne Klassen theils für die Gesammtheit der abhängigen Leute eine dingliche Einheit hinzu; allein auch diese stellte nicht einen unmittelbaren Zusammenhang unter ihnen her, sondern band sie nur durch Vermittlung von Grund und Boden an den Fronhof des Herrn. Jeder Fronhof bildet mit den ihm zugehörigen freien, hörigen und unfreien Mansen, mögen sie auch in Wirklichkeit zerstreut liegen, rechtlich eine nach außen geschlossene Einheit, eine integritas[5]): aber für diese ist zunächst Haupt (caput) und Band allein der Herrenhof, ganz wie es die Person des Herrn für seine homines ist. Auch das völlige Verwachsen der persönlichen Herrschaft und der Grundherrschaft[6]) festigte zwar die Einheit des Verbandes, verlegte aber an sich noch nichts davon in eine Gemeinschaft der abhängigen Glieder unter einander.

Die Idee, daß neben der durch den gemeinsamen Herrn und den gemeinsamen Fronhof hervorgebrachten Verbindung doch auch ein selbständiges Band die abhängigen Leute oder gewisse Klassen derselben mit einander verbinde, entstand in unlöslicher Wechselwirkung mit der Bildung eines herrschaftlichen Rechtes (jus curiae) in seinen Zweigen als Hofrecht, Dienstrecht und Lehnrecht. Die Anfänge eines solchen Rechtes sind so alt wie der Herrschaftsver-

[4]) Daher völlig freies connubium und commercium nur im Verbande. Veräußerungen an fremde Freie oder Hörige, wozu auch die Freilassung eigener mancipia (l. Wisig. V, 7. c. 16) und die Hingabe von Darlehen (l. Burg. 21 c. 1) gehört, waren nicht nur Unfreien (Maurer l. c. S. 320—322), sondern auch den fiscalini (l. Wisig. l. c.), Freigelassenen (Cap. 561 c. 6. Pertz IV. 12) und selbst freien homines (Maurer l. c. S. 331) ohne Bewilligung des Herrn verboten. Ebenso Erwerbungen (l. Bajuv. tit. 15. c. 3. Ed. Rothar. c. 237. 239. L. Liutpr. VI, 5. c. 24 u. 33). In gleicher Weise war die Eingehung von Ehen mit Fremden beschränkt. Maurer S. 321. 322. 328—330. Das Wesen dieser Beschränkungen zeigen Ausdrücke wie Cap. III. 803. c. 10. Pertz III. 115: ut nec colonus nec fiscalinus *foras mitio* possint alicubi traditiones facere. Vgl. Cap. 864. c. 30. ib. 496.

[5]) Maurer, Einl. S. 126. 127. 230—234. Fronh. I. 332. Auch wirthschaftlich war der Fronhof Mittelpunkt des Ganzen. Maurer, Fronh. l. c. 229 f. 254 f. 318 f. Die abhängigen Höfe sind sein Zubehör (Brev. v. 812. Pertz III. 177: respiciunt ad eandem curtem mansi ingenuiles; Urk. 752. Neugart I. 23: curtis . . cum 11 casatas quod ad haec pertinet etc.), die abhängigen Leute — selbst die Freien — gelten als Pertinenzen der abhängigen Höfe. Urk. v. 881. Ried, Cod. dipl. Ratisp. I. 67: cum parskalkis omnique censu eorum cunctisque juste ad eandem proprietatem pertinentibus. Urk. 950 ib. 97. Ed. Rothar. c. 374. 195—197. L. Luitpr. VI, 44.

[6]) Der beides umfassende Name ist besonders *mitium*. Aber auch immunitas, dominatio, dominium u. s. w. Das Verbot einer Veräußerung foras mitio (Note 4) und foras marcham (Cap. 779 c. 19. Pertz III. 38) sagt jetzt dasselbe.

band, indem das deutsche mundium von je ungleich der römischen potestas, die nur als Recht gefaßt wurde, zugleich Recht und Pflicht war und in seiner Ausübung immer durch Sitte und Herkommen gewissen Beschränkungen unterworfen war. Selbst die Unfreien hatten schon nach Tacitus gewisse auch dem Herrn gegenüber selbständige Rechte[7]). Mit der Erweiterung des Verbandes durch halbfreie und freie Elemente bildete sich eine immer festere Gewohnheit hinsichtlich der Ansprüche der Diener gegen den Herrn aus. Im Verbande selbst wurde eine größere oder geringere Theilnahme an der Ordnung aller gemeinschaftlichen Angelegenheiten und ein geregelter Mitgenuß des nach Volksrecht allein dem Herrn gebührenden Vermögens nach fester Sitte allen Gliedern gegönnt. Kein Volksgericht hätte den Herrn, der solche Gewohnheit gebrochen hätte, zu ihrer Beobachtung nöthigen können; und dennoch wurde sie nicht gebrochen. Selbst wo der Dienstergebung ein Vertrag vorangegangen war, schützte ihn das Volksgericht nicht[8]); und dennoch galt seine Innehaltung als heilige Pflicht. Der Schutz ward freilich einzig und allein vom Herrn gewährt; allein nach altgermanischer Weise nahm er nur das Richteramt in Anspruch und ließ durch den Kreis der von ihm berufenen Leute selbst das Recht weisen und das Urtel finden. Je mehr freie Elemente sich unter die unfreien mischten, desto fester gestaltete sich durch Herkommen, Verträge und Vergleiche der Inbegriff der den Verband beherrschenden Normen, bis endlich ein wahres Recht daraus wurde, das dem Volksrecht an Festigkeit vollkommen gleichstand[9]). Ihrem Inhalt nach entwickelten die Rechte der einzelnen Verbände sich in Allem analog und doch in nichts ganz gleich dem Volksrecht. Alle volksrechtlichen Institute kehrten daher hier wieder, alle aber wurden sie durch

[7]) Tac. Germ. c. 25: suam quisque sedem, suos penates regit; .. et servus *hactenus* paret.

[8]) Wenn nicht, wie später vorkam, ausdrücklich der Schutz des Volksrechts vorbehalten ward. Eine solche Abmachung ist anzunehmen, wenn für die vorbedungene Wiedereinlösung aufgetragener Güter das Grafengericht kompetent war. Cap. 817. c. 11. Pertz III. 215. Vgl. Maurer, Fronh. I. 67. Bluntschli, R. G. I. 95f.

[9]) Ueber die Bildung des Hofrechts vgl. Eichhorn, Zeitschr. cit. I. S. 199f. R. G. § 259. Zöpfl, Rechtsquellen § 24. Maurer l. c. I. S. 499—505. Die Zeit, in welche die Anfänge eines wahren Hofrechts fallen, läßt sich kaum annähernd bestimmen. Schon in karolingischer Zeit ist von einer antiqua consuetudo, loci consuetudo, oder sogar lex der Fiskalinen und Liten die Rede. Urk. v. 775 b. Hontheim I. 136: aliam legem et consuetudinem sicut reliqui infra regna nostra habuerint fiscalini. Form. Andegav. c. 24 u. 29: pro lege emendare. L. Burg. tit. 57: sicut est consuetudinis. Cap. Langob. v. 801. Pertz III. 84: Aldiones ea lege vivant. Cap. v. 861. Pertz III. 477: nolumus quia nec lex est, ut advocatus Francus suam legem, sed coloni vel servi de sua advocatia legem componat.

das Herrenrecht modificirt. Der Herr war Träger des Friedens und deshalb Richter; aber er zog Urtelfinder aus den mit dem Beklagten standesgleichen Mitgliedern des Verbandes zu und Hof-, Mannen- und Lehngerichte entstanden[10]). Der Herr hatte Gebot und Verbot, Zwing und Bann; aber er gieng nicht von der durch Herkommen geheiligten Uebung ab und ließ dieselbe von den versammelten Leuten weisen[11]). Der Herr war Quelle des abgeleiteten Vermögens der Einzelnen; aber es bildeten sich selbständiges Vertragsrecht und Erbrecht dafür aus, nur daß Näherrechte und Fallrechte aller Art an den Ursprung erinnerten. Der Herr hatte persönliche Gewaltrechte verschiedener Art, auch bei Hörigen Ehezwang, Veräußerungs- und Verpfändungsrecht; aber wenigstens ein festes Recht, auf der Scholle zu bleiben und nur im Verbande zu Verbindungen genöthigt zu werden, erlangte frühzeitig der Einzelne. Der Herr bestimmte die Stellung des Einzelnen, gab die Organisation des Ganzen und ernannte sich Stellvertreter; aber mehr und mehr entstanden auch hier feste Standesbildungen, politische Institute, unentziehbare Amtsrechte. Und wie so in allen Beziehungen das Volksrecht eindrang und sich den besonderen Verhältnissen anpaßte, so ergriff endlich auch die volksthümliche Idee der Genossenschaft die einander nahestehenden Glieder des Verbandes. Wurde von

[10]) Vgl. über Entstehung und Geschichte der herrschaftlichen Gerichte Maurer, Gesch. der altgerm. Gerichtsv. 11—14. 65. 67. Fronh. I. 158. 159. 170. 185. 484—499. 308—311. Unger, Gerichtsv. 93. 264f. Waitz IV. 383f. Gegen die beiden letzteren nimmt Maurer mit Recht für die Lehngerichte so gut wie für Vogtei- und Hofgerichte aller Art den Ursprung aus der im herrschaftlichen Mundium liegenden Schutzgewalt und Schutzpflicht in Anspruch. Zu beachten ist nur:

a. daß jede herrschaftliche Gerichtsbarkeit sich auf die inneren Angelegenheiten des Verbandes beschränkte, das Volksgericht also nur für Unfreie völlig, für Halbfreie oder freie Vassallen in sehr verschiedenem Grade ausschloß;

b. daß die Gerichtsbarkeit mit dem Inhalt der Verbindung wuchs und sich veränderte, daher auch aus einer schutzherrlichen allmälig zu einer grundherrlichen wurde, daß daher insbesondere die beneficia der Gerichtsbarkeit des Herrn erst unterliegen konnten, als sie innerlich mit der Vassallität verknüpft wurden, weshalb man für die ältere Zeit nur von vassallitischen Gerichten sprechen kann, die sich später in Lehngerichte umbildeten;

c. daß erst allmälig, besonders seit der Uebertragung öffentlicher Gerichtsbarkeit auf Immunitätsherren und seit der Auffassung der königlichen Gerichtsbarkeit als herrschaftlicher, der innere Unterschied der volksrechtlichen und herrschaftlichen Gerichtsbarkeit sich verwischte, während die letztere ursprünglich mehr eine disciplina und dispositio war. Erst allmälig fanden daher auch die volksrechtlichen Institute, Urtelsfindung, Schöffen, Umstand, Regeln über Verfahren, Zeit und Ort, Dingpflichtigkeit u. s. w., hier Eingang.

[11]) Maurer l. c. S. 477—484.

den abhängigen Leuten selber das Recht des Verbandes gewiesen[12]) und fortgebildet, so lag es nahe, auch die Quelle dieses Rechtes nur zum Theil noch im Herrn, zum andern Theil in den Leuten zu finden. Auch ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten wurden durch dieses Recht geregelt: mithin bestand eine rechtliche Verbindung, eine Freundschaft des Friedens und Rechts unter ihnen, für welche — zum Theil wenigstens — die Gesammtheit selbst die Quelle war. Eine Friedens- und Rechtsgemeinschaft, welche eine Vielheit in solcher Weise verband, machte dieselbe aber eben zu einer Genossenschaft, indem sie ein jeden Einzelnen mit jedem Einzelnen verknüpfendes, die Gesammtheit aber als eine Einheit abschließendes Band schlang. In ihren inneren Angelegenheiten war eine solche Genossenschaft einer volksrechtlichen Genossenschaft sehr ähnlich; nach außen unterschied sie sich von jener durchaus, indem sie innerhalb der Schranke des Herrschaftsverbandes stand.

Allen Verbänden oder Personen gegenüber, welche nicht zu demselben Herrn gehörten, war daher die herrschaftliche Genossenschaft nur in Gemeinschaft mit ihrem Herrn und durch ihn rechtsfähig oder überhaupt eine rechtliche Einheit. Eigenthümlich aber gestaltete sich ihr Verhältniß zum Herrn selbst. Auf der einen Seite war dieser ihr natürliches Haupt, die Quelle ihres Rechtes, ihres Friedens, ihrer Einheit, ihres Vermögens. Auf der andern Seite war sie ihm gegenüber ein selbständiges Rechtssubjekt, auf welches ein Theil des Herrenrechts zu Gesammtrecht übergegangen war. Das Hof- oder Dienstrecht, welchem sie nun durch genossenschaftliche Uebung, Rechtweisung und Küre ein festeres Fundament gab und genossenschaftlichen Schutz gewährte, war jetzt ein zwar ursprünglich vom Herrn abgeleitetes, aber auch ihm gegenüber selbständig gewordenes Besitzthum der Gesammtheit. Und eben so erlangte die Gesammtheit als solche eigenes Vermögensrecht (z. B. an der Hofallmende) und eigene politische Ansprüche gegenüber dem Herrn. Der Vorgang, durch welchen ein Theil des Herrenrechts an eine abhängige Gesammtheit kam, war ein ganz ähnlicher, wie der Uebergang des Rechts einer Genossenversammlung auf ihren Vorstand. War hier das Ende der Entwicklung häufig die Umwandlung des Vorstands in einen Herrn, so kam später auch umgekehrt die Auflösung alles Rechtes des Einen in die Vielheit vor. Zunächst indeß standen sich noch lange Genossenschaften mit herrschaftlicher Spitze und Herrschaften mit abhängigen Genossenschaften scharf und deutlich als zwei verschiedene Vereinsgattungen gegenüber, in der einen war das Gesammtrecht, in der andern das Herrenrecht noch lange das nicht nur der Idee nach ursprüngliche, sondern auch der That nach präponderirende Element.

Wann sich zuerst Genossenschaften in herrschaftlichen Verbänden entwickelt und vollendet haben, läßt sich nicht feststellen. Ausdrücklich urkundlich erwähnt wird erst am Ende des 9. Jahrhunderts eine societas unter Dienstleuten[13]). Ganz aber hat vielleicht nie die Anschauung, daß die einander gleichstehenden Mitglieder eines Herrenverbandes durch ein besonderes genossenschaftliches Band auch mit einander verknüpft seien, gefehlt, und jedenfalls ist, wie dies bei den meisten deutschen Rechtsinstituten der Fall, die abhängige Genossenschaft um Vieles älter als ihre ersten urkundlichen Spuren.

Doch darf aus der Bezeichnung abhängiger Leute als „Genossen" noch keineswegs darauf, daß sie eine Genossenschaft gebildet hätten, geschlossen werden. Der Ausdruck kann sich auch auf das Verhältniß zum Herrn beziehen, indem damit die enge Gemeinschaft des häuslichen Lebens unter ehrendem Hinweis auf die sociale Gleichstellung bezeichnet wird. Dies ist z. B. bei Gefolgsleuten und Antrustionen der Fall. Wenn sie Gesellen, Gefährten, Freunde, Tisch- und Heerdgenossen, socii, convivae, commensales, amici, pares u. s. w. genannt werden[14]), so beziehen sich offenbar alle diese Ausdrücke, wie auch häufig aus ausdrücklichen Zusätzen hervorgeht, lediglich auf das Verhältniß zum Herrn, nicht auf das Verhältniß der Gefolgsleute unter einander. Unter einander konnten sie gar keinen wahren Genossenverband bilden, weil die im Gefolge fortbestehenden Unterschiede der Geburtsstände dies verhinderten. Edle, Freie, Römer und Liten konnten in derselben trustis, sie konnten aber nicht mit einander im Genossenverbande sein. Den einzelnen Ständen im Gefolge aber fehlte Veranlassung und Bedürfniß zur Bildung besonderer Genossenschaften, da ihre Stellung in den volksrechtlichen Genossenschaften nur modificirt, nicht aufgehoben war[15]). Den Edlen und Freien im Gefolge gewährten Volksrecht und Volksgericht in allen außerdienstlichen Angelegenheiten Schutz, die dienstlichen Angelegenheiten dagegen, in denen der Herr der Richter war, bezogen sich zunächst vornemlich nur auf die Sphäre des häuslichen und privaten

[12]) Maurer, Fronh. I. S. 501. 504.

[13]) Es ist die societas parafridorum unter den servi fiscalini zu Worms, welche in Urk. v. 897 b. Schannat, hist. episc. Worm. II. S. 14 zuerst genannt wird. Hier gehören dazu die, qui regiae potestati parafridos in expeditione reddere consueverunt, nach Urk. v. 918 ib. S. 16 die familia utriusque sexus, quae parafredos et cetera utensilia regiae potestati, quando usus exigit, in servitium persolverat. Es liegt also eine eigentliche Dienstgenossenschaft vor.

[14]) Cf. oben § 11; amici und pares heißen die Antrustionen in Marculf I, 23. 24. 32. Form. Lindenbrog. c. 36. 37. 126. — Noch im Jahre 1347 nahm Karl IV. den Erzbischof von Köln ganz nach dem Muster dieses uralten Verhältnisses häuslicher Lebensgemeinschaft in familiarem cottidianum domesticum *commensalem* an. Lacomblet, niederrhein. Urk. III. 655.

[15]) Cf. oben § 11. In diesem Sinne konnten also die Gefolgsleute auch unter einander Genossen sein, die Freien also z. B. Volksgenossen, Einzelne von ihnen Gaugenossen. Es bedarf aber kaum des Hinweises, daß ein solches trotz des herrschaftlichen Verbandes fortbestehendes Genossenverhältniß mit einer durch ihn entstehenden und auf seine Grenzen beschränkten Genossenschaft nicht die mindeste Verwandtschaft hat.

Lebens. Um dieser Gefolgegerichtsbarkeit wegen mit Maurer anzunehmen, daß jede Gefolgeschaft von je eine Schutzgenossenschaft gebildet habe[16]), liegt kein Grund vor.

Ob in karolingischer Zeit, als die alte trustis sich in mehrere Kreise nach Stand und Beruf gesondert hatte, die freien Vassallen und die höheren Ministerialen bereits dienstrechtliche Genossenschaften bildeten, ist ungewiß. Möglich wäre es, da die Geburtsunterschiede bereits hinreichend verwischt waren, die Vassallen Freiheit genug behalten hatten, um zu selbständiger Einheit befähigt zu sein, und Freiheit genug verloren, um einer Einigung unter sich zu bedürfen, die höheren Ministerialen ebenfalls unabhängig genug geworden waren, um genossenschaftliche Rechte zu erlangen. Sichere Beweise indeß von dem Vorhandensein der Mannengenossenschaften lassen sich erst aus der nächsten Periode erbringen[17]).

Unzweifelhaft dagegen ist es, daß die unterste Gattung der herrschaftlichen Genossenschaften, die Genossenschaften des eigentlichen Hofrechts, bereits in fränkischer Zeit ausgebildet waren. In den geschlossenen Hof- und Immunitätsbezirken waren die zugleich demselben Herrn und demselben Fronhof verbundenen Leute durch gemeinsame Lage und gemeinsames rechtliches wie wirthschaftliches Interesse auf eine engere Gemeinschaft mit einander von selbst hingewiesen. Freilich standen auch hier die Unterschiede der Geburtsstände hindernd entgegen; Freie, Hörige und Unfreie konnten nicht Genossen sein. Auch waren die freien Grundsassen nach wie vor Mitglieder der volksrechtlichen Genossenschaften, den Unfreien aber mangelte die Selbständigkeit des Rechts, welche jeder Genossenverband voraussetzt. Allein die verschiedenen Klassen der Halbfreien und Hörigen, der Liten und Liberten, Barschalken und Aldionen, Schutzhörigen und Grundhörigen waren auf der einen Seite einander nahe genug gerückt, um im Wesentlichen als pares zu erscheinen, und hatten auf der andern Seite selbständiges Recht genug, um eine Gesammteinheit darzustellen, während ihnen doch der für die ingenui fortdauernde Volksverband mangelte[18]). War daher eine Hofmark ganz von hörigen Leuten besiedelt, welche demselben Herrenhof dienten und zinsten und dieselben herrschaftlichen Wälder und Weiden nutzten, so war hier die Idee einer Hofgenossenschaft wie von selbst gegeben. In der That spricht denn auch schon das Ed. Rothar. von dem socius eines servus massarius und die Lex Wisigoth. von conservi der Fiskalinen[19]), Bezeichnungen, die später wie die verwandten (z. B. consocii, pares, consortes) allgemein für die Hofgenossen üblich wurden. Einmal entstanden, drang die Idee der Genossenschaft auch in andere Hofverbände ein und mußte hier die fortschreitende Nivellirung der alten Geburtsunterschiede ihrerseits ebenso fördern, wie diese ihr zu Gute kam. Ueberall näherten sich alle Klassen der abhängigen Bauern langsam den Hörigen, die Freien, indem sie Rechte verloren, die Unfreien, indem sie Rechte erlangten, und so kam es schließlich fast in allen Fronhöfen zu geschlossenen Hofgenossenschaften sämmtlicher Hufenbesitzer, in denen dann nur je nach der ursprünglichen Mischung ihrer Bestandtheile bald das Element der Freiheit, bald das der Abhängigkeit überwog[20]).

Wie in den Hofverbänden, so trat aber bald auch in den höheren Dienstverbänden die Idee einer abhängigen Genossenschaft unter den nach Stand und Beruf gleichen Dienern desselben Herrn immer deutlicher hervor, und kaum war das Reich in seiner Gesammtheit ein großer Herrschaftsverband geworden, als auch in den obersten Reichsverhältnissen sich die Spuren einer Auffassung zeigen, nach welcher die neu sich bildende Dienstaristokratie dem König als eine genossenschaftlich verbundene Gesammtheit (generalitas universorum majorum) mit selbständigem Gesammtrecht gegenübersteht, die sogar in merovingischer Zeit mitunter sich ihren Vorstand, den Hausmeier, selbst wählt[21]) und so sich eine gewisse Organisation giebt.

E. Fremde Einflüsse.

§ 16. Die Kirche und die Genossenschaft.

Wie für die gesammte deutsche Rechtsentwicklung, so war insbesondere auch für das Genossenschaftswesen die Verbindung, welche das germanische Wesen mit der christlichen Kirche eingieng, von größter Bedeutung. Größer noch war freilich umgekehrt der Einfluß, welchen das Germanenthum seinerseits auf die Gestaltung der Kirche übte. Weil indeß das Fundament der Kirche immer ein vorgermanisches blieb und auch bei ihrer Fortbildung neben den germanischen Rechtsideen theils römische Traditionen theils universelle religiöse Ideen ununterbrochen wirkten, gehört die Rechtsgeschichte der Kirche als Körperschaft und der in ihr enthaltenen Körperschaften einem besonderen Gebiete an und es ist hier nur von der Einwirkung der Kirche auf das deutsche Vereinsrecht zu handeln.

Die christliche Kirche kam den Germanen von außen; nicht die Völker hatten sie aus sich hervorgebracht, sondern sie war da und forderte den An-

---

[16]) Fronh. I. S. 487 u. a. a. O.

[17]) Vgl. unten § 22. 23.

[18]) In diese Klassen verlegt auch Maurer, Fronh. I. 477 f. die Anfänge der Hofgenossenschaft.

[19]) Ed. Rothar. c. 238: servus massarius licentiam habeat de peculio suo . . . *in socio* dare et *in socio* recipere, vendere autem non licet, nisi pro utilitate casae ipsius necessarium est, quatenus casae proficiat, ut non depereat. L. Wisig. V, 7. c. 16. von fiscalini: ut a servis nostris tantummodo, quod conservi eorum vendiderint, comparetur.

[20]) Maurer, Fronh. I. S. 481—483. S. 366—374.

[21]) Waitz II. 623. 624.

schluß. Hieraus allein schon ergab es sich, daß bei dem Kampf genossenschaftlicher und herrschaftlicher Ideen der Eintritt in die Kirche zunächst entschieden zu Gunsten der letzteren wirken mußte.

Die Kirche — und besonders die Kirche in der von den Franken angenommenen und durchgeführten katholischen Form — war aber auch in ihrer inneren Organisation einem deutschen Herrschaftsverbande ähnlicher, als einer freien Genossenschaft. Von einer Gemeindeverfassung war in ihr wenig mehr die Rede und wenn zunächst die Gesammtheit der Bischöfe als Trägerin der Kirche erschien, so war doch einerseits der Primat bereits im Vordringen begriffen, andrerseits waren die Koncilien des Reiches und der Provinzen im fränkischen Reiche wegen ihrer Zusammenberufung und Leitung durch den König und seine Beamten, ihrer innigen Verbindung mit den Zusammenkünften der weltlichen Großen und der Stellung der Bischöfe zum König weit mehr Versammlungen der geistlichen Großen des Reiches oder eines Reichstheils, als Versammlungen einer vom Reiche unabhängigen Kirchengenossenschaft.

Deshalb übertrugen die Deutschen, die in der Kirche nur den in die irdischen Verhältnisse hineinreichenden Theil eines großen himmlischen, nach dem Muster der weltlichen Verbände organisirten Reiches erblickten, auf dieses Gottesreich und seine Kirche nur die herrschaftlichen, nicht die genossenschaftlichen Rechtsideen. Alles Recht und alle Gewalt galt ihnen hier als von oben nach unten geliehen und wurde von jedem Unteren im Namen des Oberen und zuletzt im Namen Gottes selbst geübt. Wer zur Kirche gehörte, der gehörte damit dem großen Gottesreich, der civitas Dei, für das Diesseits wie für das Jenseits als ein Glied im Herrschaftsverbande an. Gott selbst war der himmlische König und sein Sohn und Erbe Mitkönig dieses Reiches; aber sie waren keine altgermanischen Volkskönige, sondern große Gefolgsherren, denen die Gläubigen als getreue Mannen zu dienen hatten und die dafür mit reichlicher Gabe lohnten. Deshalb stufte sich nach dem Verhältniß zu Gott die Stellung der Christen ab. Seine nächsten und vertrautesten Diener waren die Heiligen, mächtige himmlische Vassallen, deren Fürsprache viel beim Herrn vermochte. Statthalter und Beamte auf Erden waren die kirchlichen Würdenträger, von verschiedener Ordnung und Befugniß gleich den weltlichen Beamten, mehr aber noch als die weltlichen Großen im Alleinbesitz der herrschaftlichen Rechte des Reichsverbandes. Unter ihnen erst standen die Laien, durch das Bekenntniß zugeschworene Treudiener Gottes, aber ohne Antheil an der Regierung seines Reiches. Ganz ähnlich war die Gliederung des kirchlichen Verbandes für das Volksbewußtsein beschaffen. Jede einzelne Kirche war der räumliche Mittelpunkt eines engeren herrschaftlichen Verbandes, dem Fronhof des Königs vergleichbar, von welchem sein Vassall das Herrenrecht übte. Wie für das weltliche Reich der Königshof die Spitze war, so wurde allmälig die römische Kirche der Mittelpunkt des Gottesreiches auf Erden. Die einzige kirchliche Institution, welche hierzu in einem gewissen Gegensatz stand und zu

allen Zeiten am stärksten das genossenschaftliche Element in der Kirche vertrat, waren die Klöster; aber auch sie stellen sich in dieser Zeit, was wenigstens ihre Auffassung im Volksbewußtsein angeht, keineswegs als freie Genossenschaften, sondern als herrschaftliche Verbände dar. Nicht Sippen oder Gemeinden werden sie verglichen, sondern sie sind häusliche Gemeinschaften oder nach dem Vorbilde eines Hauswesens geformte Dienstverbände, an deren Spitze der Heilige, der durch den Abt vertreten wird, steht. Sie sind daher die familia, das hired des Heiligen und seines Vertreters, sie gehören zum Kloster wie Dienstmannen zu einem Herrenhof und sie erlangen erst allmälig, gleich Hof- und Dienstgemeinden, genossenschaftliche Verfassung und selbständiges Gesammtrecht [1]).

Die Vertheilung der Laien und des von ihnen bewohnten Gebiets unter die Kirchen, wenn sich auch Parochien, Archidiakonate und Episkopate vielfach an die bestehenden Volks- und Landestheilungen anschlossen [2]), trägt im Ganzen durchaus den Charakter einer von oben gemachten Eintheilung für Verwaltungszwecke. Deshalb haben auch die Laiengemeinden, wennschon Mitwirkung des populus, plebs u. s. w. bei Pfarrer- und Bischofswahlen und sonstigen wichtigen kirchlichen Akten vielfach erwähnt wird, nicht die Natur genossenschaftlich organisirter, sich selbst verwaltender Kirchengemeinden, sondern sie sind Verwaltungssprengel hierarchischer Art.

So gehören die Laien nur passiv zur Kirche; die Kirche im engeren Sinn als Inbegriff der Mitträger kirchlicher Gewalt ist beschränkt auf den universellen Dienstverband der Geistlichen. Dieser große Verband, durch keine Gebiets- oder Volksgrenze beschränkt, nach eigenem Recht lebend, steht dem Volk als eine geschlossene Einheit fremd gegenüber. Wenn aber von einer Verbindung der Kirche mit dem Volk als der großen Friedens- und Rechtsgenossenschaft der Freien nicht die Rede ist, so ist sie desto inniger und mannichfacher mit dem Herrschaftsverbande des „Reiches“ verknüpft, der vom Königshof aus sich in die Genossenschaften hineinlagert. Noch nicht stark genug, um auch dem Könige gegenüber selbständig aufzutreten, begab sich die Kirche in ihrer Gesammtheit wie in ihren Gliedern unter königliches Mundium und wurde so ein Glied des Reiches. Ihre Würdenträger kommendirten sich und empfiengen Beneficien, die Landeskirche trat in die Schutzherrschaft des Königs und seit der Wiedereinführung der Kaiserwürde kam die römische und damit die christlich-katholische Kirche in ihrer Gesammtheit unter kaiserliche Schirmherrschaft. Für den irdischen Schutz, den ihr die weltliche Herrschermacht gewährte, lohnte sie dieser durch die religiöse Sanktion, welche sie ihr ertheilte. Indem sie jedes Herrenrecht auf göttliche Anordnung, jede weltliche Macht auf himmlischen Ursprung zurückführte, stellte sie der aus der Uebereinstimmung

[1]) Nähere Nachweise in § 31 und im zweiten Theil.

[2]) Landau, Territor. S. 367—392. Er geht aber viel zu weit.

freier und gleichberechtigter Genossen stammenden Gewalt das von oben abgeleitete Recht als das eigentlich legitime gegenüber. Vor Allem lehrte sie, daß der König Stellvertreter Gottes auf Erden sei und von ihm die Herrschaft über sein Volk als ein göttliches Dienstamt zu Leihbesitz habe[3]). Ja selbst das alte Nationalland sollte nun ein Beneficium sein, das Gott dem Könige gegeben[4]). Das göttliche Recht des Königs setzte sich aber natürlich in seinen Vassallen und Beamten, setzte sich in jeder auf königliche Verleihung zurückzuführenden Gewalt fort, so daß bis in die engsten Kreise hinein die Volksreligion der sich ausbreitenden Idee der Herrschaft und des Dienstes eine der wesentlichsten Stützen bot.

Trat aber so die Kirche der Genossenschaft des deutschen Rechtes zunächst überall nur negativ gegenüber, so wirkte sie indirekt schon in dieser Periode für die Ausbreitung der genossenschaftlichen Elemente, für die Verbreiterung der Basis deutscher Selbstverwaltung vor Allem durch die außerordentlichen Verdienste, welche sie sich um die Verbesserung des Loses der Unfreien erwarb[5]). Für die Bildung von Hofrecht und Hofgemeinden war die Kirche in ihren Immunitäten am frühesten thätig und dadurch vor Allem wurde die Beschränktheit der ältesten Genossenschaft, welche nur für die Vollfreien da war, überwunden.

§ 17. Einfluß der römischen Staatsidee auf die deutsche Genossenschaft.

Wie hoch oder gering man den Einfluß anschlagen mag, den die erste Berührung mit dem römischen Wesen auf die Gestaltung der germanischen Welt und insbesondere auf die Fortbildung von Recht und Verfassung geübt hat, in dem Kampf der herrschaftlichen und genossenschaftlichen Verbände ist eine Einwirkung römischer Rechts- und Staatsideen auf die schnellere Zerstörung der alten Genossenverbände und die Ausbreitung des Herrenrechts nicht zu verkennen.

Fremd und unbegreiflich standen dem Germanen Kultur und Recht des

[3]) So nicht nur — ausweislich der Kapitularien — bei den Franken, sondern auch bei den Angelsachsen. Vgl. z. B. Urk. v. 772. Nr. 120 b. Kemble, Cod. dipl. I. S. 147: Ossa Dei praedestinatione rex Anglorum. Urk. v. 854. Nr. 271. ib. II. 52: populi ab omnipotente deo mihi collati. Urk. v. 969. Nr. 555. ib. III. 39: dei gratia rex Anglorum. Nr. 605. ib. S. 149: rex a domino constitutus. Nr. 607. ib. S. 151. Nr. 1041. ib. IV. S. 88. d. 832. Nr. 1068. ib. S. 133. d. 888: gratia dei disponente *procurator in dominio* regni Merciorum.

[4]) Vgl. z. B. Urk. v. 860—865. Nr. 289 b. Kemble II. S. 78; v. 854. Nr. 271. ib. S. 52.

[5]) S. bes. Gfrörer, Volksrechte II. S. 1 f.

absterbenden Kaiserstaats gegenüber; aber wenigstens äußerlich mußte er sie in irgend einer Weise mit dem eignen Wesen in Verbindung setzen, wenn er seine Aufgabe auf den Trümmern der Vergangenheit erfüllen wollte. So mußte er auch seine Vorstellungen über das Princip der menschlichen Vereinigungen den Gedanken, die darüber in den römischen Provinzialen lebten, einigermaßen nähern und umgekehrt diese letzteren dem eigenen System möglichst anpassen und einfügen.

In beiden Beziehungen war die alte Genossenschaft wenig geeignet, eine Vermittlung herbeizuführen. In den vom Cäsarismus aller Selbstverwaltung beraubten, im Recht wie in der Sprache uniformirten, alle Theilnahme an Staat oder Gemeinde von oben empfangenden Romanen lebte kaum eine Rechtsidee, bestand kaum eine Einrichtung, in welcher die deutschrechtliche Genossenschaft mit ihrer Freiheit, Selbstverwaltung und Küre, ihrem Gesammtrecht und Gesammtvermögen, ihrer Organisation von unten nach oben sich hätte wiederfinden können. Umgekehrt war diese Genossenschaft in ihrer Gebundenheit durch natürliche Grundlagen wenig befähigt, die Romanen zu sich hinüberzuziehen. Denn in den auf germanischer Vollfreiheit und echtem Eigen beruhenden Friedens- und Rechtsgenossenschaften des Volkes und seiner Glieder hatten, so lange und so weit ihr Wesen ungebrochen war, die Römer nur als Schutzgenossen Raum. Als fremder, nach eigenem Recht lebender Stammesverein standen sie den germanischen Genossenschaften gegenüber, nur durch eine lose Schutzverbindung mit ihnen verknüpft.

Anders verhielt es sich mit dem herrschaftlichen Verbande des Königs und seiner Getreuen, des Grundherrn und seiner abhängigen Leute. So unendlich verschieden deutsches Herrenrecht in Haus und Hof, Gefolge, Dienstverband und Reich von der centralisirten staatlichen Allgewalt des römischen imperium und seines Beamtenthums war, sie berührten sich wenigstens darin, daß sie beide von einer Einheit ausgiengen und aus ihr das Recht der Vielheit ableiteten, daß sie beide Organisationen von oben nach unten darstellten. Und auf der andern Seite schloß der deutsche Herrschaftsverband den Fremden, den Römer nicht aus, sondern gestattete oder erzwang seinen Eintritt so gut wie den des Volksgenossen. Während daher die Romanen sich in höheren und niederen Kreisen leicht in die herrschaftlichen Verbindungen der Germanen fügten, glaubten letztere ihrerseits in den Einrichtungen des römischen Kaiserreichs die eigenen Ideen über Herrschaft und Dienst wiederzufinden. Dies wurde um so wichtiger, als das römische Reich, welches einst so gewaltig den Germanen gegenübergetreten war, auch in den Zeiten seines Niedergangs ihnen immer noch als die höchste politische Schöpfung, die sie kannten, erschien. Eine tiefe Ehrfurcht vor dem durch die lange Gewohnheit geheiligten Kaiserthum lebte im germanischen Gemüth, sein ideeller Anspruch auf die Herrschaft der Welt war nie ganz verblichen; wie auf einen obersten Gefolgsherrn der ganzen Christenheit blickte man auf den Kaiser, blickte man sogar nach dem Sturze

des weströmischen Reichs auf den machtlosen Imperator im fernen Byzanz. Wenn sich die Könige der Germanen römische Titel ertheilen oder ihre Würde bestätigen ließen, so war hiermit vor Allem ein Herrschaftstitel für die Gewalt des Königs über die Provinzialen gewonnen: aber auch dem freien Volksgenossen des eignen Volkes schien der König hierdurch an Macht zu gewinnen, es schien auch ihm das von dem Imperator des ehemaligen Weltreichs abgeleitete Herrscherrecht legitimer, als das volksthümliche Recht des gekorenen Stammkönigs. Diese Anschauung blieb dann nicht bei der Spitze des Reiches stehen, sondern setzte sich in der Organisation der Beamten und in der Eintheilung der Bezirke fort. Die römischen Ideen des Staatsbeamtenthums und der Verwaltungssprengel und die entsprechende Nomenklatur wurden mit den theils genossenschaftlichen theils herrschaftlichen germanischen Aemtern und den ihnen entsprechenden Bezirksgenossenschaften und Bezirksverbänden verknüpft, und so äußerlich diese Verknüpfung sein mochte, sie wirkte doch im hohen Grade mit zur Verstärkung der öffentlichen Gewalt und ihrer schließlichen Steigerung zu Herrenrecht.

So war es denn endlich keine leere Form, sondern der Abschluß einer inhaltreichen und wichtigen Seite der Entwicklung unseres Volkes, als im Jahre 800 der größte Frankenkönig in feierlicher Weise die Erbschaft der Cäsaren auch äußerlich antrat. Mit der vom Papst als Stellvertreter Gottes vollzogenen Kaiserkrönung Karls d. Gr. war nach der Volksanschauung das oberste Herrenrecht der Christenheit auf den König übergegangen. Ihm war ein Herrschaftstitel gewonnen, der ihm zu gleich legitimem und göttlichem Recht Deutsche und Römer unterwarf, und ein ideeller Anspruch auf Weltherrschaft war ihm begründet. Die Kirche selbst stand in allen irdischen Beziehungen noch nicht neben oder gar, wie sie später prätendirte, über, sondern unter dieser kaiserlichen Herrschaft und selbst ihr höchstes geistliches Oberhaupt wurde vom Kaiser ernannt oder bestätigt. Die deutsche Herrschaftsidee hatte so unter kirchlichen und römischen Einflüssen ihre höchste Stufe erreicht; sie war zu der Idee einer von Gott unmittelbar verliehenen Weltherrschaft geworden, welche die letzte Quelle für jedes andere Herrenrecht schien. Die Entwicklung von Freiheit und Zersplitterung zu Einheit und Herrschaft, welche sich in ununterbrochenem tausendjährigem Fortschritt vollzogen hatte, war auf ihrem Gipfel angelangt und wir können daher mit dem Jahr 800 das erste Zeitalter unserer Nation als beschlossen betrachten. Ehe wir indeß zu dem folgenden Zeitraum übergehen, müssen wir das an das Ende dieser Periode gestellte Reich als Ganzes betrachten und die Gründe nennen, welche einen so schnellen Verfall desselben und damit eine — dem Schein nach wenigstens — rückgängige Bewegung in der Rechts- und Verfassungsentwicklung herbeiführten.

F. Das Reich Karls des Großen als Ganzes.

§ 18.

Das Reich Karls des Großen inmitten der vorangegangenen und der folgenden Zustände wird immer etwas Wunderbares behalten. In vielen Beziehungen steht in der That dieser gewaltige Bau unseren modernen Vorstellungen näher, als die Feudalmonarchie oder selbst das Reich des fünfzehnten Jahrhunderts. Allein man muß sich hüten, zu viel von unserm modernen Staatsgedanken hineinzutragen, ein Verfahren, das dann die Folgezeit als einen schwer begreiflichen Rückschritt erscheinen läßt. Gewöhnlich pflegt man in dem fränkischen Reich einen wahren „Staat" zu erblicken, in welchem eine einheitliche Staatsidee geherrscht, eine Staatsgewalt bestanden, eine staatliche Organisation das Verhältniß der Gesammtheit zu ihren Gliedern geregelt habe. Man denkt an ein Staatsbeamtenthum, einen staatlichen Unterthanenverband, eine Regierung in unserem Sinne. In Wirklichkeit war, was von diesem Allen vielleicht vorhanden war, doch nur als Nachklang römischer Rechts- und Staatsideen in den Köpfen Einzelner vorhanden. Dem germanischen Rechtsbewußtsein war die Staatsidee in dieser Zeit so wenig aufgegangen, wie sie ihm in den folgenden Jahrhunderten aufgieng. Unerklärlich wäre es auch in der That, wie einem Volke die einmal gewonnene Staatsidee wieder verloren gehen könnte! Der Grund dafür, daß die fränkische Monarchie in ihrer Blüthezeit uns den Schein eines Staates erweckt, liegt in der eigenthümlichen Weise, in welcher die gesammten vorangegangenen Entwicklungsformen darin verbunden, die mit einander ringenden Zeitgedanken durch eine höhere Einheit zu einer gewissen Versöhnung gebracht waren. Aber eine wirkliche Ausgleichung der Gegensätze hatte nicht stattgefunden, sie waren nur äußerlich in einem zufällig glücklichen Verhältniß gemischt, und die höhere Einheit über ihnen war nicht eine nothwendige, aus den Verhältnissen selbst entsprungene und alle Völker des Reiches durchdringende Idee, sondern die gewaltige Persönlichkeit eines großen Monarchen.

Anders erschien das karolingische Reich dem Germanen, anders dem Römer; verschieden faßten es Geistliche und Laien auf; fort und fort bestanden unter den Germanen selbst die sich ausschließenden Anschauungen des freien Bauern und des königlichen Vassallen. Ein großer Herrscher, der Jedem anerkannter Mittelpunkt war und in dem sich daher schließlich alle Auffassungen zusammenfanden, konnte den Kampf dieser Gegensätze vorübergehend bannen; er konnte aber nicht hindern, daß nach seinem Tode das Unvereinbare auseinanderfiel, das Feindliche sich bekämpfte. Und so war das Fundament des Baues nur scheinbar ein festes und in der Scheinversöhnung der Gegensätze lag bereits der Keim seines Verfalls.

Scheinbar nur war zunächst die Versöhnung, äußerlich die Verbindung zwischen

germanischem und römischem Volksthum. Wol wußte der Deutsche, daß sein König zugleich römischer Imperator war; aber für ihn war er doch zunächst nur König. Und der Römer, dem jetzt der Herrscher um Vieles näher stand, war doch dadurch dem germanischen Wesen selber nicht näher gerückt. Eine innere Verschmelzung des absterbenden Alterthums und des deutschen Volksthums, wie sie später in Nationalität, Sprache, Sitte und Recht der romanischen Völker vollzogen ward, war noch nirgend erfolgt, und so trieb unter den Nachfolgern Karls der wiedererwachende Gegensatz der Nationen das Reich dauernd auseinander und stellte allmälig die Gebiete fest, auf denen das deutsche Wesen rein erhalten bleiben, und die, auf welchen es im romanischen untergehen sollte.

Staat und Kirche waren noch zu keinem Gegensatz gekommen; aber die Auffassung beider als zweier Manifestationen des Gottesreiches auf Erden enthielt die Keime ihres künftigen Kampfes, welcher nothwendig entbrennen mußte, sobald der Kaiser aufhörte, zugleich das irdische Oberhaupt der Kirche zu sein.

Vor Allem aber bestand im germanischen Rechtsbewußtsein selbst noch voll und scharf jener uralte Gegensatz, der seit dem Beginn der Geschichte eine zwiespältige Form der Association und im Zusammenhange damit eine zwiespältige Richtung des gesammten äußeren und geistigen Lebens der Nation erzeugt hatte: der Gegensatz von Genossenschaft und Herrschaft. Beiden schien fast ein gleiches Gebiet zugemessen; aber jene war im Verfallen, diese im Aufblühen, und keine Herrschermacht konnte den Untergang jener, die Ausbreitung dieser verhindern. Noch war das genossenschaftliche Element die eigentliche Grundlage des Reichs. Die freie Gemeinde in Dorf und Mark war noch nicht zur Ausnahme geworden; die Hundertschaften waren nur erst in unbedeutendem Umfange durch Immunitäten zerbröckelt und ersetzt; weniger noch war davon die Gauverfassung berührt, welche, noch durchaus auf dem Princip der freien Volksgenossenschaft ruhend, den Kern der Staatsverfassung überhaupt bildete; und die einzelnen Völker und Stämme des Reichs galten noch ganz im alten Sinne als große Friedens- und Rechtsvereine der freien Genossen des Volkes oder des Stammes. Dem freien Bauern mochte noch jetzt das Reich selbst als eine weiteste Genossenschaft, die sich bis zu ihm herunter in eine Anzahl kleinerer genossenschaftlicher Kreise verengte, und der König und seine Beamten als die genossenschaftlichen Vorstände dieser Vereine erscheinen.

Tief jedoch hatte sich schon vom Königspalast und von den Herrenhöfen aus die Idee der Herrschaft und des Dienstes ins innerste Mark des Volkes gesenkt. Von den alten Genossenschaften selbst hatten die politisch bedeutenden, und zwar in gerader Proportion zu dieser Bedeutung, eine herrschaftliche Spitze erhalten; der König war durchaus schon Herr des ganzen Reichs, der Herzog, der Graf und der Centenar übten schon mehr verliehenes oder eignes Herrenrecht, als einen Auftrag der Gesammtheiten aus. Noch gefährlicher aber war es der alten Verfassung, daß sich ein ganz eigenes und selbständiges

System herrschaftlicher Verbände von stets wachsendem Umfang und stets steigender Bedeutung zwischen und in die Genossenschaften geschoben hatte und daß mehr und mehr diese im Könige gipfelnden Verbände als eigentliche Träger des Reiches galten. Ständewesen, Beamtenthum, Heerwesen, Gerichtsverfassung, Vertheilung des Grundbesitzes waren bereits in einer völligen Umbildung durch diese Vereine von Gefolgsleuten, von Vassallen und Ministerialen, von Hofesleuten und Dienstleuten niederer Art begriffen. Und schon hatte in der sich verbreitenden Immunität der herrschaftliche Verband ein Mittel gefunden, sich als selbständige Grundlage der gesammten Verfassung neben den Genossenschaften zu konstituiren. Aber auf der andern Seite begann bereits überall der Herrschaftsverband Genossenschaften in sich selbst hervorzubringen und es war so der Weg gezeigt, auf dem er einst zerbröckeln würde.

So standen sich Genossenschaft und Herrschaft gegenüber, nicht innerlich verschmolzen, sondern nur äußerlich gemischt, und wenn Karl d. Gr. den Verfall der ersteren und damit der gemeinen Freiheit, der Selbstverwaltung und des öffentlichen Rechts eine Zeit lang aufhielt, so trat nach seinem Tode ein desto schnellerer Fortschritt in der Zersetzung der Genossenschaft durch die Herrschaft ein. Jene war eben, so viel näher sie uns in manchem ihrer Begriffe steht, in ihrer alten Form unfähig, der Zeit zu genügen. Ungeeignet, einen großen Staat zu schaffen, untüchtig aber auch, in den engeren Kreisen sich von den blos natürlichen Grundlagen menschlicher Verbindung zu lösen; nur für den Freien vorhanden und deshalb trotz oder vielmehr gerade wegen ihres Gleichheitsprincips den Unterschied der einzelnen Elemente des Volkes nicht mildernd, sondern verschärfend; mit den Tugenden des Freiheitssinnes und des Mannesstolzes zugleich eine gewisse Engherzigkeit und bäurische Beschränktheit nährend, konnte die altgermanische Genossenschaft aus eigner Kraft keine neue Epoche anbahnen. Dies war allein dem herrschaftlichen Verbande möglich, ihm, der durch das in ihm waltende Princip der Einheit geeignet war, die universellsten Verbände zu schaffen; der, durch keine natürliche Grundlage gebunden, Jedem den freien Anschluß gestattete; der vor Allem die gewaltige Kraft in sich trug, die Kluft zwischen Freiheit und Unfreiheit auszufüllen und eine Stufenleiter der Stände herzustellen, die uns vor dem durch die festgehaltene Sklaverei verschuldeten Schicksal des Alterthums bewahrte; der endlich neben den Tugenden der Treue und Hingebung großartige Auffassung und ideale Bestrebungen erzeugte. Aber freilich, Manches gieng damit unserm Rechte verloren, was es später erst mühsam wieder erringen mußte oder heute noch nicht wieder gewonnen hat.

Wie die Gegensätze von Genossenschaft und Herrschaft, so waren endlich auch die Gegensätze der patriarchal-persönlichen und der aus Grund und Boden fließenden Verbindung im Reiche Karls d. Gr. nicht ausgeglichen, sondern bestanden neben einander in äußerer Mischung. In gleicher Weise sind herrschaftliche wie genossenschaftliche Verbände von einer unwiderstehlichen Neigung

ergriffen, das Band ihres Zusammenhangs in Grund und Boden zu verlegen. In Folge dessen beginnt der Grundbesitz Basis alles Rechts, des genossenschaftlichen nicht minder als des herrschaftlichen zu werden, und alles Recht, das öffentliche sowol wie das private, steht im Begriff, den Charakter des Grundbesitzes, also den eines Vermögensrechts anzunehmen. Aber diese Entwicklung hat doch erst einzelne Verhältnisse ergriffen und ein durchgreifendes Resultat vornemlich nur in den engeren Lebenskreisen gehabt. Zwar sind die freien Gemeinden sowol wie die Hofgemeinschaften schon zu wahren Mark- und Hufenverbänden geworden; aber daneben erhält sich in selbständiger Bedeutung die rein persönliche Zusammengehörigkeit der Bauern unter einander, der Hofesleute mit dem Herrn und bald auch unter sich. Noch wichtiger ist das persönliche Verhältniß auch jetzt noch in Gauen und Hundertschaften wie in Immunitäten, obwol sie bereits territoriale Bezirke geworden sind, in denen die Vereinigung der Menschen als Folge ihrer Zugehörigkeit zum Gebiete gilt. In Stamm und Volk endlich beginnt zwar das Gebiet gleichfalls schon die Verfassung zu bedingen und der Grundbesitz entscheidet schon über das politische Recht; aber hier gilt doch das persönliche Element noch durchaus als das ursprüngliche und überwiegende. Noch ist der Begriff eines Volkes unabhängig von dem des von ihm bewohnten und nach ihm benannten Landes; noch ist sein Recht durch und durch persönlich; noch ist die Aristokratie kein wahrer Grundadel, die Minderung der Freiheit keine wahre Grundhörigkeit; noch sind die Gerichte mehr Volks- als Landesgerichte; noch ist der König ein König des Volkes und nennt sich häufiger nach ihm als nach dem von ihm beherrschten Lande.

Aber in stetem Vordringen ist die Idee der Dinglichkeit in allen diesen Beziehungen. Jene Versöhnung des persönlichen und dinglichen Princips, die unser heutiges System bezeichnet, ist noch nicht gefunden und unvermeidlich ist daher der fernere Kampf beider, der mit dem Siege der Dinglichkeit im Patrimonialstaat endet.

Zweite Periode. 800 — 1200.

§ 19. Charakter des Feudalsystems.

Seitdem die Monarchie Karls d. Gr. unter schwächeren Nachfolgern der Auflösung entgegeneilte, seitdem sie sodann wirklich zerfallen war und das deutsche Reich als der einzige ihrer Bestandtheile, in dem das Deutschthum siegte, seine eigenen Wege gieng, schritt die eine Zeit lang gehemmte Entwicklung der gegen die altgermanische Volksfreiheit ankämpfenden Rechts- und Verfassungsprincipien unaufhaltsam fort.

Die beiden Bewegungen, von denen die eine in der Richtung von oben nach unten die Volksfreiheit durch Herrschaft und Dienst, die Genossenschaft durch den Herrschaftsverband verdrängte, die andere in der Richtung von unten nach oben alles Recht in Grund und Boden versenkte, vom Grundbesitz abhängig machte, zu ihm in Beziehung setzte und ihm analog behandelte, vollendeten sich und vereinten sich zu Einem Strom. Als dies geschehen, stand der Feudalstaat fertig da. Denn gerade in der Verschmelzung von Herrschaft und Dinglichkeit lag sein charakteristisches Merkmal.

I. Herrschaft und Dienst wurden nicht nur für das Recht, sie wurden für das gesammte äußere und innere Leben der Nation die treibenden und formenden Gedanken. In Religion, Poesie, Sitte und Sittlichkeit der Zeit brachte man alle Beziehungen des Menschen zu Gott, des Mannes zum Manne, des Mannes sogar zur Geliebten unter den Gedanken des Dienstes und kleidete sie in eine dem alten Treudienst des Dienstmannes gegen seinen Herrn nachgebildete Form. Selbstvergessende Hingebung und stets bereiter Dienst, Gehorsam und Treue auf der einen, Huld und Gunst, die Gewährung von Schutz oder Vortheilen auf der andern Seite waren überall der Inhalt solcher Verhältnisse.

In politischer Beziehung wurde der Treudienst das den gesammten Staat zusammenhaltende Band. Aber nicht ein gleichmäßiges Dienstband verknüpfte Alle unmittelbar mit dem Haupt des Reiches. Vielmehr waren die Herrschafts- und Dienstverhältnisse je nach Stand des Herrn und des Dieners

und nach Inhalt der Rechte und Pflichten sehr verschieden geartet, und es war ferner jeder Herr zugleich Dienender eines höheren Herrn, während umgekehrt der Dienende Herr eines niederen Dienenden sein konnte. Es ergab sich so ein stufenförmig angeordnetes System mannigfacher Dienstverbände, deren jeder durch sein Haupt Theil eines umfassenderen Dienstverbandes war; es ergaben sich die vielverschlungenen Verhältnisse der mittelbaren Herrschaft und der mittelbaren Unterwerfung; es ergab sich die Auffassung aller öffentlichen Gewalt als einer in den Formen des Dienstamts von einem oberen Herrn geliehenen Herrschaft, welche von Gott an den Kaiser, von diesem an die Reichsvassallen, von diesen an ihre Mannen und Leute und so herab bis zu jedem einzelnen Träger auch der unbedeutendsten Gewaltrechte gekommen war. Neben dieser weltlichen Hierarchie des Dienstes aber stand in ähnlicher Organisation, mannichfach mit ihr verwoben und doch gerade wegen der inneren Verwandtschaft eine gefährliche Nebenbuhlerin, die Hierarchie der Kirche.

II. In dem so gestalteten Reich war nun aber zweitens, seitdem die Uebergangszeit des 9. und zum Theil noch des 10. Jahrhunderts verlaufen war, *die Abhängigkeit alles Rechtes von Grund und Boden* auf das Aeußerste gesteigert. Es fehlte nicht viel daran, daß man die Grundstücke selbst personificirte, daß man sie zu Trägern von Rechten und Pflichten erhob, die Menschen zu ihren Repräsentanten herabsetzte. So ward denn insbesondere auch jede Herrschaft und jeder Dienst Zubehör eines Grundstücks oder Gebiets, oder galt, wenn von ihm abgetrennt, als selbständiges Immobiliarrecht. Die nothwendige Folge davon war die vermögensrechtliche Auffassung aller öffentlichen Rechte, war das System der patrimonialen Gewalten. Nach oben als eine Dienstpflicht, nach unten als ein Herrschaftsrecht betrachtet, wurde jedes Amt und jedes Gewaltrecht vererblich, veräußerlich und quantitativ wie qualitativ theilbar. Alles Recht nahm so den Charakter des Privatrechts an; der Vertrag war Alles, das Gesetz Nichts; es gab nur noch Rechtsverhältnisse zwischen Individuum und Individuum. Das aus der Verschmelzung von Vassallität und Beneficialwesen erwachsene Lehnswesen als Spitze des Systems, Grundherrlichkeit, Hofverfassung und Immunität als dessen Basis beruhten gleichmäßig auf diesen selben Gedanken.

III. Die Darstellung dieser Entwicklung, deren Ausgangspunkte oben zur Aufhellung des inneren Zusammenhangs aller Gemeinschaftsformen und zur klareren Erkenntniß der Gegensätze näher berührt werden mußten, fällt nicht in unsere Aufgabe. Es genügt hier festzuhalten, daß die Bewegungen, einmal in Fluß gekommen, im Ganzen in unveränderter Richtung fortschritten. Den eigentlichen Gegenstand der Erörterung bilden dagegen für diese Periode gerade diejenigen Einrichtungen, welche zu dem in Recht und Verfassung herrschenden Princip im Gegensatz stehen, es ist nicht vom Wesen des Feudalsystems, sondern gerade von denjenigen Punkten, in welchen dasselbe nicht seine vollen Konsequenzen zog, zu handeln. Denn an sich enthielten die herrschaftlichen Verbände

keine genossenschaftlichen Elemente und wirkten diesen, wo sie außer ihnen bestanden, entgegen: in dreifacher Weise aber blieb auch in dieser Zeit *trotz* der leitenden Verfassungsideen das deutsche *Genossenschaftswesen* von Bedeutung. Einmal bestand, obwol mannichfach beschränkt und verändert, in einer großen Menge von engeren Lebenskreisen *die alte Genossenschaft* fort; zweitens bildeten sich nach ihrem Muster, wenn auch in unselbständigerer Haltung, innerhalb der Herrschaftsverbände selber *abhängige Genossenschaften* aus; drittens endlich waren durch diesen vollen Zeitraum bereits die Anfänge einer ganz neuen Vereinsform — *der freien Einung* — wirksam, welche bestimmt war, dem deutschen Genossenschaftswesen zu glänzender Wiedergeburt zu verhelfen und das Feudalsystem zu brechen. Zuerst ist von der diese Zeit vornemlich charakterisirenden Vereinsform, der abhängigen oder herrschaftlichen Genossenschaft näher zu handeln, demnächst sind kurz die Reste des Alten, endlich ausführlicher die Keime des Neuen zu besprechen.

A. Die herrschaftliche Genossenschaft.

§ 20. *Die herrschaftliche Genossenschaft im Allgemeinen.*

Wir haben oben gesehen, wie schon in fränkischer Zeit die Idee einer Genossenschaft unter Angehörigen eines herrschaftlichen Verbandes entstand und im Zusammenhang mit der Ausbildung eines eignen Rechts und eigner Gerichte der Hofesleute, der Ministerialen und Vassallen sich fortentwickelte[1]). Erst in das neunte und zehnte Jahrhundert aber fällt die vollere Entfaltung dieser neuen Vereinsform, welche im eilften und zwölften Jahrhundert ihre Blüthe erreichte, sodann aber allmälig verschwand, indem sie theils sich auflöste, theils sich mehr und mehr der freien Genossenschaft in ihren verschiedenen Gestaltungen assimilirte. Als das charakteristische Merkmal der herrschaftlichen Genossenschaft betrachteten wir, daß bei ihr die rechtliche Einheit, die in der reinen Genossenschaft von der Versammlung Aller, im Herrschaftsverbande von dem Herrn allein dargestellt wird, zwischen Herrn und Gesammtheit dergestalt getheilt war, daß, wie immer die Proportion sich stellen mochte, das Herrenrecht als das ursprüngliche, das der Gesammtheit als das abgeleitete galt. Auch in der freien Genossenschaft sahen wir früh, indem sich ein selbständiges Herrenrecht aus ihr entwickelte, ein Stück der rechtlichen Einheit von der Gesammtheit auf einen Herrn übergehen. Allein so lange hier das Bewußtsein erhalten blieb, daß das Gesammtrecht die Quelle der Herrschaft gewesen, konnten wir zwar von einer Herrschaft in der Genossenschaft, nicht aber von einer herrschaftlichen Genossenschaft sprechen, während freilich, sobald dies Bewußt-

[1]) S. oben § 15.

sein verloren gieng, die Genossenschaft in die Klasse der Herrschaftsverbände übertrat, in denen ein genossenschaftliches Gesammtrecht nur noch als abgeleitetes bestehen konnte.

Die Bildung der herrschaftlichen Genossenschaften war für die deutsche Gesammtentwicklung von der größten Bedeutung. Denn indem sie dem Herrenrecht ein Gesammtrecht, der Ernennung die Küre, der Anordnung die Rechtfindung, der Verfügung die Theilnahme am Regiment entgegensetzten, wahrten sie unter der Herrschaft des Feudalsystems dem Volke in höheren und niederen Kreisen eine kräftige Selbstverwaltung und bereiteten die endliche Ueberwindung der von ihnen zuerst nur modificirten Lehnsverfassung vor. Indem sie aber ferner, während der Herrschaftsverband der Freiheit nicht bedurfte, einige, wenn auch nicht alle Freiheitsrechte forderten und, während der Herrschaftsverband die verschiedensten Personenklassen vereinen konnte, eine wenigstens ungefähre persönliche Gleichheit der Genossen herbeiführten, wurden sie der Haupthebel zur Abschließung der neuen aus den Dienstverhältnissen emporwachsenden Stände, welche sich mit den volksrechtlichen Ständen kreuzten und vermischten und endlich an deren Stelle traten. Standesgleichheit war so wesentlich für jede Genossenschaft, Genossenschaft eine so natürliche Folge der Standesgleichheit, daß die Begriffe „Genossenschaft" und „Stand" vielfach in einander übergehen: die Mitglieder einer Genossenschaft gelten von selbst als standesgleich und heißen pares, compares, Standgenossen[2]); jeder Stand des Volkes erscheint umgekehrt als eine große Genossenschaft, der Standesgleiche als Genosse[3]), der Standesungleiche als Ungenosse und zwar als Ueber- oder Untergenoß, jenachdem er höher oder niedriger gestellt ist[4]). Die enge Wechselbeziehung zwischen Standesbildung und Genossenschaftsbewegung erklärt sich daher von selbst.

Hieraus ergiebt sich zugleich, daß durch die Entstehung der herrschaftlichen Genossenschaft die Herrenverbände nicht blos innerlich umgewandelt, sondern äußerlich in verschiedene Kreise zerlegt werden mußten. Der Herr verband als einheitlicher Mittelpunkt Alle, welche ihm mittelbar oder unmittelbar unterworfen, welche ihm näher oder entfernter verknüpft waren: die Genossenschaft schloß die Standesgleichen dieses Verbandes gegen die übrigen Mitglieder desselben ab. Der fürstliche Vassall und der Hausdiener des Königs waren Mitglieder desselben Herrschaftsverbandes, sie konnten aber nimmermehr zu derselben Genossenschaft gehören.

[2]) Urk. v. 1195. Lacomblet I. 383: pares. Grimm, Weisth. I. 693: compares. Hofrecht von Brackel (Maurer, Fronh. IV. S. 2. Note 12): Standtgenossen.

[3]) Vgl. z. B. Glosse zum Sachsensp. III. 58: den heiten wir forste-genot Schwabensp. (Laßb.) c. 79. II. III: welch sempe rfreyer man ein sein genosz. anspricht. Sachsensp. I. 51. § 4: genot. Glosse zum Sachsensp. I. 51: ebenbürtig . . . heisst hie so viel als notschaft. Schwabensp. c. 319. 325 ꝛc.

[4]) Schwabensp. c. 253: ubergenoz. Ib. c. 79. II: eyn yeclich man geweigert wol das er nicht kempfet mit seinem undergenossen. Ein yeclich man muz kempfen mit sinem genosz. Ib. c. 253: und ist er ouch sin undergenoz, wil er, er muz mit im kemphen. Ib. c. 325: das Erbgut soll allein die Tochter haben, diu ir genoz hat genomen oder ir ubergenoz.

Wie daher durch den Dienst zunächst drei Gruppen von Ständen mit verschiedenem Recht erwuchsen, so lassen sich drei Gruppen von Genossenschaften unterscheiden, welche sich bildeten:

1. Genossenschaften des Hofrechts oder der Hörigkeit;
2. Genossenschaften des Dienstrechts oder der Ministerialität;
3. Genossenschaften des Lehnrechts oder der Vassallität.

Anfangs waren freilich innerhalb dieser einzelnen Gruppen die ursprünglichen Standesverschiedenheiten noch so bedeutend und wirksam, daß in demselben Herrschaftsverbande verschiedene Genossenschaften Einer Gruppe wegen Standesungleichheit entstehen konnten. So bestanden z. B. königliche Palatinen- oder Fiskalinengemeinden, auch wenn sie dem Bischof oder einem andern Herrn übertragen waren, oft noch lange als besondere Bestandtheile in der Hof- oder Immunitätsgemeinde fort[5]); freie Gemeinden, welche einem theilweisen Hofrecht unterworfen wurden, verschmolzen deshalb nicht mit der hörigen Hofgenossenschaft[6]); und nach der Verschiedenheit des Standesrechts pflegten sich vielfach neben der Genossenschaft der gemeinen Hofhörigen in demselben Hofe eigene Genossenschaften von Wachszinsigen, Laten, Hoffreien, Kemmerlingen oder anderen Hörigen besseren Rechts zu bilden[7]). Indeß, mit der An-

[5]) So die fiscalini in Worms nach den leges familiae S. Petri v. 1024 (b. Grimm, Weisth. I. S. 804 f.) art. 13. 22 ꝛc.; in Zürich, Bluntschli, St.- u. R. G. I. S. 49 f. Vgl. § 29.

[6]) So waren z. B. die freien Gemeinden in den bischöflichen Städten, so weit sie unter zeitweise Vogtei kamen, einem Herrschaftsrecht unterworfen: sie bildeten aber nach wie vor eine von der eigentlich hofrechtlichen familia, den Ministerialen sowol wie den Hörigen, getrennte Genossenschaft. Vgl. § 29.

[7]) So waren z. B. in Oethmarsen die hoffrye echte, die echte ofte hoerigkeit und die kemerlings oder kaemer echte drei verschiedene Echten oder Genossenschaften, von denen jede ihr besonderes Recht hatte. Maurer, Fronh. IV. S. 7. Note 58. 59. 60. S. 12. S. 15. Note 13. 14. Zum Stift Münster gehörten Echten der Wachszinsigen und Echten der übrigen (zu Kurmede verpflichteten) Hofhörigen. Weisth. v. 1406 u. 1407. bei Kindlinger, Münster. Beitr. II, 2. S. 338: in derselven echte; — offt en wasztinsisch mensche sunder orloff offt vulbort sines heren sich moge geven zunder brocke in en ander echte; S. 341 f. Vgl. auch Kindlinger, Hörigkeit S. 27. 28. Im Stifte Essen unterschied man die Genossenschaften der hovenere, der hilligen lude und der hyen (Schutzhörigen). Grimm, W. III. S. 877. 878. Weisth. v. 1324 b. Kindlinger, Hörigkeit S. 382. 384. Im Stift Bücken gab es drei Echten

näherung der verschiedenen unfreien und halbfreien Stände verschmolzen derartige Vereine in den meisten Fronhöfen allmählig in eine einzige Hofgenossenschaft[8]), die Genossenschaften des höheren Dienstrechts sonderten sich von jener desto schärfer ab, und der Unterschied der Stände nach Hofrecht, Dienstrecht und Lehnrecht wurde ein immer festerer. — Die Standesungleichheit war aber nicht der einzige Umstand, welcher zur Bildung mehrerer Genossenschaften in Einer Herrschaft führte: territoriale und wirthschaftliche Bedingungen führten eine noch weit reichere Gliederung herbei. Zu Einer Herrschaft gehörten mehrere Fronhöfe, zu jedem Fronhofe mehrere Hofmarken; es entstanden daher unter demselben Herrn viele Hofmarkgemeinden und oft auch verschiedene Dienstmannen- und Vassallenverbände der einzelnen Landestheile. Ebenso riefen gemeinsamer Dienst oder gemeinsames Amt mit der Gemeinsamkeit des Berufs und der Interessen besondere Genossenschaften der mit gleichem Amt betrauten Hof-, Dienst- oder Lehnsmannen hervor.

So zerfiel jeder größere Herrschaftsverband im Laufe der Zeit in eine immer zunehmende Anzahl herrschaftlicher Genossenschaften. Am meisten natürlich das Reich, insofern man dieses als herrschaftlichen Verband des Kaisers auffassen konnte; mehr und mehr aber auch die Herrschaftsverbände der geistlichen und weltlichen Fürsten. Diese Genossenschaften standen unter einander in keinem Zusammenhange; nur das gemeinsame Haupt hatten sie gemein. Dem Herrn gegenüber aber wurden sie mehr und mehr selbständige Einheiten mit Gesammtrecht und Gesammtpflicht anstatt oder neben der früher alleinigen Verbindung der Einzelnen mit dem Herrn. So entstand ein ziemlich komplicirtes Verhältniß, das sich aus den mangelhaften Quellen nicht mehr rekonstruiren läßt. Denn auf der einen Seite war der herrschaftliche Verband in seiner Gesammtheit eine strenge Einheit, welche alle ihm Unterworfenen nach außen abschloß und den familienrechtlichen, vermögensrechtlichen und politischen Verkehr derselben nur unter ihnen selber frei gestattete, nach außen von der Mitwirkung des Herrn abhängig machte; auf der andern Seite bewirkte die Abschließung von Genossenschaften in diesem Verein theils eine Beschränkung des Rechtsverkehrs auch unter den Angehörigen derselben Herrschaft, wenn sie Ungenossen waren, theils eine Durchbrechung der herrschaftlichen Vermittlung nach außen. Neben dem von oben nach unten abgestuften, den ganzen Verband ergreifenden herrschaftlichen Recht bildeten sich nun genossenschaftliche Rechte der engeren Kreise, welche jenes kreuzten und beschränkten. Es verbanden, um das frühere Gleichniß auszuführen, auf der vielgliedrigen Stufenleiter, in welche das alte System koncentrischer Ringe sich gewandelt hatte, die derselben Stufe

neben einander, godeshuslüde, sunderlüde und vrige godeslude. Maurer, Fronh. IV. S. 8. In Luttingen Laten und koermudige Leute. Lacomblet, Archiv I. S. 166. Note; S. 202. c. 9.

[8]) Maurer, Fronh. IV. S. 13.

oder benachbarten Stufen angehörigen Elemente sich von Neuem in der Form von Ringen, welche ihrerseits den von ihnen ergriffenen Theil der Stufenleiter zu egalisiren strebten und schließlich in der That egalisirten.

Der gesammte herrschaftliche Verband eines Herrn in persönlicher wie dinglicher Beziehung wurde als Herrschaft, dominium, dominicatus, als Immunität, oder auch als Land, terra, regio etc. und je nach der besonderen Stellung des Herrn als imperium oder Reich, als Bisthum, Herzogthum, Fürstenthum, Grafschaft ꝛc. zusammengefaßt. Die Gesammtheit der zu einem solchen Verbande gehörigen Personen nannte man des Herrn subditi, Unterthanen, homines, Leute ꝛc. Diejenigen dieser Personen, welche noch nicht aus der eigentlichen Dienstbarkeit zu den zwar auch ihr entsprungenen, aber der Freiheit zugerechneten Verhältnissen emporgestiegen waren, faßte man als familia, dem das deutsche „Gesinde" entsprach, zusammen. Dazu gehörten also während dieser ganzen Periode auch noch die Ministerialen, die man aber als familia major et melior von der familia humilior, servilis oder curiae zu unterscheiden pflegte[9]), so daß familia im engern Sinn nur die eigentlich grundhörigen Leute bezeichnete[10]). Die familia als solche war keine Genossenschaft, sondern deren Gegensatz; zwar konnte jede einzelne Genossenschaft, weil sie ein Theil der familia war, auch familia genannt werden, bei genauerer Sprechweise aber wurde sie ihr als societas, consortium, genosschaft, genossami ꝛc. gegenübergestellt.

Den deutlichsten Aufschluß über das Verhältniß von herrschaftlichem Verbande und herrschaftlicher Genossenschaft, von familia und societas giebt uns das Wormser Hofrecht des Bischofs Burkhard vom Jahre 1024. Es ist ein vom Bischof unter Zuziehung aller Glieder seines Verbandes, der geistlichen wie der weltlichen, und unter den letzteren der Dienstmannen wie der Hofhörigen, gegebenes umfassendes Gesetz für die Gesammtheit der zum Stift gehörigen Leute, die als familia sancti Petri zusammengefaßt wird[11]); es enthält

[9]) Vgl. z. B. Urk. v. 1015 b. Kindlinger, Hörigk. S. 223: majoribus et melioribus familiae suae convocatis. Urk. circa 1111 b. Guden. I. S. 395: ministeriales ejusdem cum universa familia humiliori; ... cum ministerialibus et familia; 1124 ib. S. 61: cum ministerialibus ... et familia tota; 1130 u. 1131 ib. 92. 99. — Dagegen familia servilis in Trad. Corbecens. § 40, curiae in Urk. v. 1071. Cod. Lauresh. I. 194.

[10]) So z. B. leges s. Petri initio: cum consilio cleri et militum et totius familiae.

[11]) Ego Burchardus Worm. ecclesiae episcopus, propter assiduas lamentationes miserorum et crebras insidias multorum qui more canino *familiam s. Petri* dilacerabant, diversas leges eis imponentes et infirmiores quosque suis judiciis opprimentes, cum consilio cleri et militum et totius familiae has jussi scribere leges, ne aliquis advocatus aut vicedominus aut ministerialis, sive inter eos alia aliqua loquax persona, supradictae familiae novi aliquid

also die lex oder das jus familiae[12]), d. i. das Recht des herrschaftlichen Verbandes. Aber es umfaßt zugleich die besonderen Rechte der einzelnen Genossenschaften, die, wie deutlich ausgesprochen wird, in der familia neben einander existiren[13]). Es ist nicht mit Sicherheit festzustellen, was für Genossenschaften unter den societates verstanden sind, doch läßt sich nach dem übrigen Inhalt des Hofrechts etwa Folgendes annehmen. Hauptsächlich unterschieden werden eine oder mehrere Genossenschaften der nur zu beschränktem Dienst verpflichteten fiscalini und die Gesellschaften der Hörigen geringeren Rechts, der dagewardi[14]). Daneben werden auch die concives, das heißt die genossenschaftlich vereinten freien Stadtbewohner, vom Bischof seiner familia zugerechnet, weil sie ihm Zins zahlen müssen[15]). Endlich scheinen der familia in civitate gegenüber die ländlichen Stiftshörigen zu besonderen Hofgemeinden unter eigenen aus den Ministerialen bestellten Vorstehern — den ministri loci — vereint gewesen zu sein[16]). Nicht klar ausgesprochen wird es, ob die bischöflichen Dienstleute und Ministerialen genossenschaftlich organisirt sind und ob sie überhaupt zu der familia, für die das Gesetz gegeben ist, gezählt werden[17]). Wie dem aber auch sein mag, die einzelnen Genossenschaften stellen sich jedenfalls innerhalb des weiteren Friedens und Rechts der familia als besondere Friedens- oder Rechtskreise dar, die mit einander nur durch die Gemeinschaft des Oberhaupts zusammenhängen. Deshalb hatte auch jede Genossenschaft ihren eigenen, den Bischof vertretenden Vorstand und ihr eigenes Gericht. Neben dem vom Bischof selbst in seiner curtis abgehaltenen mit Ministerialen besetzten Gericht der Dienstleute[18]) gab es daher Gerichte der übrigen societates, in

subinferre posset, sed *una eademque lex* diviti et pauperi ante oculos praenotata *omnibus esset communis.*

[12]) Cf. art. 2. 7. 11. 18. 23: lex erit familiae; art. 8. 9: jus erit familiae.

[13]) art. 8: si quis . . . alicui ex societate *sua* aliquid injustitiae fecerit. art. 13: quinque solidos componat, cui iniquitas facta est, si *de eadem societate est; et si extra suam societatem est*, una uncia vadetur.

[14]) Vgl. beſ. art. 9. 13. 16. 22. 29.

[15]) Art. 26: lex erit concivibus. Auch art. 27 u. 28, die einen besonderen räumlichen Frieden der Stadt festsetzen, beziehen sich auf die Bürger.

[16]) Art. 20: für Zweikampf in civitate Wormatia: 60 sol.; extra civitatem vero infra familiam: 20 sol. Art. 12: Wenn Jemand von der familia mit seinem socius entweder bezüglich eines Ackers oder Weingartens oder in leichteren Sachen Streit hat und beim minister loci klagt, so soll dieser cum subjectis *concivibus* suis ohne Eid entscheiden. Cf. art. 2. 24. 25.

[17]) Art. 30: si autem noster servitor, qui in nostra curte est, aut noster ministerialis talia audeat praesumere, volumus, ut hoc sit in nostra potestate et consilio nostrorum fidelium, qualiter talis praesumptio vindicetur. Danach scheinen die Ministerialen als Genossenschaft der fideles von der eigentlichen familia unterschieden zu werden.

[18]) Art. 30 (Note 16).

welchen nur ihre Genossen als Schöffen und Urtelsfinder fungiren, nur Genossen einander als Zeugen und Eideshelfer beistehen konnten[18]). Der Verkehr unter den einzelnen Genossenschaften war kein vollkommen freier, denn wenn auch die völlige Ausschließung des familien- und vermögensrechtlichen Verkehrs ohne Vermittlung des Herrn nur denjenigen gegenüber bestand, die gar nicht zur familia gehörten[19]), so war doch nur unter den Mitgliedern derselben Genossenschaft eine Ehe völlig rechtmäßig, während bei Ehen unter Ungenossen die Kinder der ärgern Hand folgten[20]). Schließlich zeigte sich der genossenschaftliche Zusammenhang besonders auch darin, daß Vergehen gegen Genossen anders beurtheilt und strenger gebüßt wurden als das einem Ungenossen zugefügte Unrecht[21]), Bestimmungen, die auf das Unzweideutigste eine nicht blos aus der Gemeinschaft des Herrn, sondern aus einer selbständigen Friedens- und Rechtsgemeinschaft fließende Verbindung konstatiren.

Wie in Worms, so waren aber auch in anderen Herrschaften die verschiedenen abhängigen Genossenschaften besondere Kreise mit eignem genossenschaftlichem Frieden und Recht[22]), sie hatten ihre eigenen Vorsteher[23]) und Ge-

[18]) Art. 7: si quis ex aliquo commisso in manus episcopi cum judicio sociorum suorum pervenerit; art. 12: ut illius loci minister cum subjectis concivibus suis . . . hoc determinet; art. 17; art. 18: ut unusquisque cum socio suo juret cum una manu, si propter faidam erit, cum septem et episcopo similiter; art. 22: cum judicio scabinorum; art. 31. — Ueberdies existirte ein Vogteigericht zur Ausübung der bereits damals dem Bischof übertragenen öffentlichen Gerichtsbarkeit, unter welchem diejenigen Bewohner der Immunität standen, welche nicht zu den schutz- oder grundhörigen Leuten der familia gehörten (art. 30).

[19]) Art. 15. 21.

[20]) Art. 16. Auch art. 1 setzt für die über eheliches Güterrecht getroffenen Bestimmungen voraus, daß die Frau des Mannes Genossin sei: si quis ex familia s. Petri ad sociam suam legitime venerit.

[21]) Art. 13: quinque solidos componat, cui iniquitas facta est, si de eadem societate est; et si extra suam societatem est, una uncia vadetur et nihil juret. Vgl. art. 8: si quis cum aliis quos suum adduxit, alicui ex societate sua aliquid injustitiae fecerit; art. 30.

[22]) So hatten in Oethmarsen Hoffreie, Kemmerlinge und Hofhörige jede ihr eigenes Recht. Cf. Note 7. In Münster gab es besondere, vom Hofrecht verschiedene Rechte der Wachszinsigen. Urk. v. 1164 bei Lacombl. I. 181. Rechte und Weisth. der cerocensuales s. Pauli bei Kindlinger, münster. Beitr.; v. J. 1142—1150 II, 2. S. 172 f.; v. 1279 ib. S. 268 f. (jus commune cerocensualium nostrorum); 1372 S. 327 f. 1405 S. 332 f. 1406 u. 1407 S. 336 f. 1607 S. 398—406 (Renovatio privilegiorum cerocensualitatis in certum ordinem redacta). Dazu Bd. II, 1. S. 114—124 und Hörigkeit S. 26—28. In Meppen gab es ein besonderes Litenrecht, jus litonicum. Grimm, W. III. 179. Eigne Latenrechte theilt auch Lacombl., Archiv I. 162 f. 205 mit.

[23]) Vgl. z. B. Urk. v. 947 b. Neugart I. 591: minister magisterque der verschiedenen Familien. Urk. v. 1164 cit. (Note 22): magister cerariorum.

richte[24]), und sie ermangelten unter einander der vollkommenen Verkehrsfreiheit[25]).

I. Die hofrechtlichen Genossenschaften[1]).

§ 21.

I. Von den einem wahren Hofrecht unterworfenen Genossenschaften waren die wichtigsten und zugleich diejenigen, welche sich am längsten in wenig veränderter Form erhalten haben, die von den Bewohnern einer ländlichen Hofmark gebildeten eigentlichen Hofgemeinden. Ihre Entwicklung war im Allgemeinen der Entwicklung der freien Gemeinden völlig analog, modificirt nur durch ihre Zugehörigkeit zu einem herrschaftlichen Verbande. Wie daher für die freie Gemeinde schon längst die Dorfmark und ihre Gliederung zur eigentlichen Grundlage der persönlichen Verbindung geworden war, so war auch für das genossenschaftliche Element in der Hofgemeinde Basis und Bedingung die Hofmark, welche aus dem Fronhof als Haupt und den zu ihm gehörigen Hufen als Gliedern bestand. Aber wie im Volksrecht auch in den Zeiten der größten Verdinglichung die persönliche Verbindung dem Gebiet gegenüber immerhin einige Selbständigkeit bewahrte und Ausgangspunkt einer eignen persönlichen Rechtssphäre blieb, so wurde auch die Hofgemeinde niemals vollständig dinglich, sondern ward in Voraussetzungen und Folgen stets auch von selbständigen persönlichen Momenten bestimmt. Schon die Namen, welche man dem Komplex der Hofesleute beilegte, beweisen, daß man das Wesen des Verbandes ebensowol in ein persönliches Verhältniß, eine Gemeinschaft des Rechts und der Pflicht, als in Hufenbesitz und Markgemeinschaft setzte. Man sprach von einer Genossenschaft oder Genossami, von einer Gemeinde oder Menge, einer Bauerschaft, Nachbarschaft, Laetschaft oder Huberschaft, einer Hode, Hye oder Pflege (d. h. einer Hut-, Heg- oder Pfleg- — also einer schutzhörigen Genossenschaft) von einem Amt, einer Echte (d. h. Rechtsverbindung), Klupp, Höre, Hörigkeit, Gerechtigkeit oder Freiheit, französisch von einer cotterie oder turbe, lateinisch von einer societas, communitas, universitas, consortium, officium u. s. w.[2]). Und die einzelnen Mitglieder der Gemeinde

[24]) Grimm, W. I. 373: und söllend all aigen lüt und ouch belehend lüt äne gebyeten in diesen gedingen sin und selb komen, jeglicher in das geding da er in höret. Ib. III. 246. § 11.

[25]) Grimm, W. I. 376. III. 213. 245. § 8.

[1]) Vgl. bes. Kindlinger, münster. Beitr. I, 1. S. 9f. II, 1. S. 90f. Hörigkeit S. 26f. Eichhorn, Z. f. gesch. Rechtswiss. I. S. 186f. R. G. § 345b. Mittermaier, D. P. R. § 7. Bluntschli, St.- u. R. G. I. 240f. Landau, Terr. S. 103f. Renaud, Z. f. D. R. IX. 14f. Lacomblet, Archiv I. S. 168f. Maurer, Einl. S. 226f. und Fronhöfe I. S. 471f. IV. S. 1f.

[2]) Eine Zusammenstellung der verschiedenen für die Hofgenossenschaft vorkommenden Namen nebst Beweisstellen und Erklärung giebt Maurer, Fronh. I. S. 479. IV. S. 2—11.

bezeichnete man nicht nur nach ihrem Stande, ihrem Recht, ihrer Dienstpflicht oder ihrem Grundbesitz (z. B. Laten, Wachszinsige, Bauern, Kurmedige, Huber, mansonarii etc.), sondern man nannte sie auch Genossen, Stul-, Hub-, Hof-, Haus- oder Standgenossen, consortes, socii, pares, compares, conservi und in ähnlicher Weise[3]). Deutlicher aber wird es noch durch den Inhalt der Hofrechte selbst, daß die Genossenschaft in ihrer Gesammtheit nicht blos Zubehör des Fronhofs und seiner Mark war, sondern in unmittelbarer persönlicher Beziehung zum Herrn stand, und daß die einzelnen Genossen unter einander nicht nur durch Mark- und Hufenbesitz, sondern auch durch ein selbständiges persönliches Band verknüpft waren.

Deshalb beruhte zunächst schon die Mitgliedschaft in der Genossenschaft zwar auf Grundbesitz in der Hofmark; aber auf der einen Seite mußten noch andere rein persönliche Momente hinzutreten, um das Genossenrecht zu begründen, auf der andern Seite wurde auch dem nicht dinglich Verbundenen eine gewisse Theilnahme an der Genossenschaft gestattet. Volles Genossenrecht war abhängig von der hofrechtlichen Gewere an einer zur Hofmark gehörigen vollen Hufe und galt sogar als deren Zubehör; allein zur Entstehung der genossenschaftlichen Rechte und Pflichten war außer dem Erwerb einer solchen Hufe die persönliche Aufnahme in den Genossenverband nöthig, welche ihrerseits wiederum die Aufnahme in den Herrschaftsverband, zu welchem die Genossenschaft gehörte, voraussetzte. Fremde, die eine Hufe in der Hofmark erwarben, mußten daher, um Genossen zu werden, erstens dem Herrn gegenüber nicht nur gegen Entrichtung des Weinkaufs oder Ehrschatzes die Belehnung mit dem Gute empfangen[4]), sondern sich ihm auch persönlich unterwerfen, sich ihm hörig machen[5]), ihm huldigen und das herkömmliche Aufnahmgeld dafür bezahlen[6]); zweitens aber auch in die Genossenschaft selbst sich förmlich aufnehmen[7]), später sogar in eigene darüber geführte Register oder Bücher sich

[3]) Diese und ähnliche Namen belegt Maurer, Fronh. IV. S. 1f. 16f.

[4]) Maurer, Fronh. III. S. 15—27.

[5]) Das sogenannte „Verherren", welches durch Erklärung auf einem Hoftage, durch Erlangung eines Schutzbriefes, oder durch Einschreibung in ein Hofbuch, in Frankreich durch einen sogenannten aveu geschah. Möser, Osnabr. Gesch. I. 78. Maurer, Fronh. II. S. 108—113.

[6]) Maurer, Fronh. III. S. 50—59. 117. Gerechtigkeit des Reichshofs Brackel ib. IV. S. 44. Note 32: item off het sich auch begeve, dat jemand von den buitenluiden, die vry weren und sich an dat ryck geven wolden und des rycks frieheit begehrden, die sollen dem schulten to voren und dem rycke treue und hold to syn laven und schweren und dem schulten tot urkunden geven II sch. und den rycksluiden als standgenohen I sch. Grimm I. 410. 750.

[7]) Dies geschah im Hofgericht. Z. B. Grimm II. 605. — und wanne

einschreiben lassen[8]), und dafür ein Einzugs- oder Einschreibegeld an die Genossen oder deren Vorstand entrichten[9]), auch wol einen festlichen Schmaus veranstalten[10]). Die ausdrückliche Aufnahme in den Herrschaftsverband wie in die Genossenschaft, die übrigens äußerlich meist in denselben Akt zusammenfiel, wurde jedoch vielfach durch die haushäbliche Niederlassung in der Hofmark ersetzt, namentlich da, wo der Grundsatz „die Luft macht eigen" galt[11]). Auch diejenigen aber, welche bereits dem Herrschaftsverbande angehörten, ohne schon das volle Genossenrecht zu haben, erlangten dieses letztere nicht ohne Weiteres durch die Ererbung, die Ueberlassung, den Kauf oder den sonstigen Erwerb einer Hufe. Vielmehr mußten auch sie sich mit dem Hofgute belehnen lassen und die dabei übliche Abgabe entrichten, einen eignen Hausstand begründen, und im Hofgericht erscheinen, um sich zur Genossenschaft zu „bekennen"[12]) oder sonst ausdrückliche oder stillschweigende Aufnahme zu erlangen.

Während so der Hufenbesitz allein nicht genügte, um das Genossenrecht zu verschaffen, ließ man andrerseits auch ohne Grundbesitz oder bei einem für das volle Genossenrecht nicht hinreichenden Grundbesitz eine Theilnahme an genossenschaftlichen Rechten und Pflichten zu. Man mußte daher zwar, um vollberechtigter Genosse zu sein, ein Hofgut oder einen Theil eines solchen vom Hofherrn zu hofrechtlicher Gewere besitzen[13]), wobei häufig eine bestimmte Größe des Gutes als Minimum vorgeschrieben war[14]), und nur die vollberechtigten Genossen waren aktive Träger des Vereins. Aber auch diejenigen

das jare umb is, wil er dann hinder dem herrn blyben, sal man ine uffnemen und er myns gn. h. angehoerig mann syn, und glich andern vertedingt werden.

[8]) Kindlinger, münst. Beitr. II, 2. S. 403. Maurer, Fronh. II. S. 110. IV. S. 43.

[9]) Vgl. z. B. Urk. v. Brackel in Note 6. Grimm I. 781: wo einer in diese gemeind zöge ... so soll er unserm gn. herrn 10 sch. und der gemein 10 sch. zum inzug geben. Kindlinger, Hörigk. S. 634. 639. Vgl. auch Note 6.

[10]) Z. B. Grimm I. 786 f.

[11]) Grimm I. 8. 21 c. 27. 82. 151. 154 c. 12. 232. 424. 425. 435. 558. 687 f. II. 31. 156. 458. 473. 701. III. 347. 526. 527. 840. Maurer, Fronh. II. S. 70 f. 111 f. IV. S. 43.

[12]) Maurer, Fronh. IV. S. 41—43. 45—47. Recht der Kemerlinge ib. II. S. 110. Note 41: und dan so syn sie schuldig toe koemen in den hoff tho Oethmarsen op saint Bonifacius dagh, toe bekennen aldaer öer echte.

[13]) Die Inhaber solcher Güter hießen Bauern, Hüber, mansonarii, hubarii, Hofsassen, curtiles, Hovelinge, Hofmarksleute, coloni, gewerte oder begüterte Leute ꝛc. Vgl. Kindlinger, Hörigk. S. 64 f. Maurer, Fronh. IV. S. 17—19. Wer einen Theil erlangte, mußte sich vom Herrn mit diesem belehnen lassen. Grimm II. 181. 182. An sich waren die Hufen einer Hofmark ebenso wie die einer freien Dorfmark untereinander gleich groß. Maurer, Fronh. III. 200—203.

[14]) Oft aber nur eine Scheingröße. So z. B. 7 Schuh lang und breit. Grimm I. S. 11: wer der syg, der der hofguetern von Altorf sieben schu

Hofhörigen, welche nicht zu den Vollgenossen gehörten, traten außer ihrer Verbindung mit dem Fronhofsherrn bald auch zu der Genossenschaft in ein Verhältniß, welches den entsprechenden Einrichtungen des Volksrechts nachgebildet wurde. Sie galten daher nicht nur als Schutzhörige des Herrn, sondern auch als Schutzgenossen und unter Umständen selbst als minderberechtigte Mitglieder der Hofgenossenschaft. Vor Allem nahmen Dienstboten, Frauen, sowie diejenigen Söhne, welche noch nicht aus dem väterlichen Hauswesen geschieden waren, durch das Mittel des sie vertretenden Familienvaters an der genossenschaftlichen Verbindung Theil[15]). Andere grundbesitzlose Leute, die nicht zum Hauswesen eines einzelnen Vollgenossen gehörten, waren, soweit sie dem Hofverbande unterworfen und schutz-, dienst- oder kopfzinspflichtig waren, auch der Hofgenossenschaft untergeordnet und standen unter ihrer Gewalt und ihrem Schutz[16]). Den Grundbesitzlosen standen diejenigen Hofesleute gleich, welche zwar ein Gut besaßen, aber es nicht unmittelbar vom Herrn, sondern als Hintersassen von einem Bauern innehatten[17]), und diejenigen, deren Gut außerhalb des Hofverbandes lag, während sie mit ihrer Person demselben angehörten[18]). Denn ihnen mangelte die eigenthümliche hofrechtliche Gewere, welche Vorbedingung des vollen Genossenrechts war. Die Inhaber solcher Grundstücke, welche zwar zur Hofmark gehörten, aber nicht die erforderliche Größe hatten, besonders also der Koten und einzelner Häuser oder Stellen, galten, vorausgesetzt, daß sie persönlich hofhörig waren, als Genossen geringeren Rechts; es mangelte ihnen das Stimmrecht im Gericht, aber sie hatten einen, obschon geringeren Antheil an den Gemeindenutzungen und eine, wenn auch geminderte Dienst- und Zinspflicht[19]). Endlich aber gab es in der Hofmark auch Leute, die weder als Voll- noch als Schutzgenossen zu der hörigen Genossenschaft gehörten, sondern, mochten sie nun angesessen sein oder nicht, als Fremde, Gäste, Ausleute, hospites oder als sogenannte Sonderleute[20]) im Hofe lebten. Sie standen weder unter dem Hofgericht noch unter dem Hof-

witt und breit hab, der oder sin botten sol by allen gerichten sin. Ebenso S. 7. 76. 172 § 2. 159. 201. 257 ꝛc. Oder so groß, daß ein dreibeiniger Stuhl, eine Wiege, eine Bettstelle, eine Feuerstelle, eine Gais darauf Platz hatte. Grimm, R. A. S. 80. 81. 290. 291. Weisth. II. 182. III. 460. 478. 745. Oder 3 Furchen. Grimm I. 421.

[15]) Maurer, Fronh. IV. S. 30—38.

[16]) Die sog. ungewerten, ungeerbten, einleuftigen, losen oder armen Leute. Kindlinger, Hörigk. S. 64 f. 81 f. Maurer IV. S. 20—25.

[17]) Maurer, Fronh. IV. S. 25. 26.

[18]) Ib. S. 26—28.

[19]) Lacomblet, Archiv I. S. 198. Hofrecht v. Luttingen ib. c. 2 § 2. c. 4 § 1 — 5. c. 6 § 1 — 3. 6. c. 10 § 3. c. 14 § 2. Maurer l. c. IV. S. 29. 30.

[20]) Vgl. Kindlinger, Hörigkeit. S. 47. Maurer, Fronh. IV. S. 38—41.

beamten, denn sie waren eben nicht Hörige des Fronhofsherrn, sondern entweder Freie oder Leibeigne sei es des Hofherrn sei es des Landesherrn. Somit konnten sie auch nicht an der hörigen Genossenschaft Theil nehmen, sondern sie waren entweder zu einer eigenen Genossenschaft vereint[21]), oder sie standen, wie die Regel war, außerhalb jeder genossenschaftlichen Verbindung. Ebenso nahmen an letzterer die außer der Mark wohnenden Freien oder Edlen, Stadtbürger, Körperschaften und Geistliche, welche mit Bewilligung des Fronhofsherrn und der Genossen oder sonst auf rechtsbeständige Weise ein Hofgut erlangten, ohne sich in den Hofverband aufnehmen zu lassen oder stillschweigend zu Hörigen zu werden, ursprünglich nicht Theil. Sie traten nur in dinglicher Beziehung in den Hofmarkverband und unter das Hofgericht, persönlich blieben sie unverbunden[22]). In der Regel indeß mußten sie sich Stellvertreter — sogenannte Träger oder Hulder — bestellen, die anstatt ihrer dem Herrn huldigen, zinsen und dienen sollten und die dann auch in die genossenschaftlichen Rechte und Pflichten eintraten, Ding und Ring besuchten, die Gemeindelasten trugen und die Mark nutzten[23]). Diese in einem doppelten Herrschaftsverbande, zum Fronhofsherrn und zum eigentlichen Besitzer des Hofguts, stehenden hörigen Huber gehörten somit der Genossenschaft des Hofes zwar zu vollem, aber zu abgeleitetem Recht an.

Die so zusammengesetzte und gegliederte Genossenschaft nun, welche theils auf dinglichen, theils auf persönlichen Elementen beruhte, stellte in ihrer Gesammtheit dem Herrn gegenüber eine in gewissem Grade selbständige Einheit dar, die mehr und mehr Trägerin eines Gesammtrechts und einer Gesammtpflicht wurde. Sie war zwar, so gut wie ihre einzelnen Mitglieder, auch in ihrer Gesammtheit nicht frei, sondern hörig (sei es nun schutz- oder grundhörig), und deshalb auch in ihren genossenschaftlichen Beziehungen nicht unabhängig; allein sie hatte in allen diesen Beziehungen doch ein Stück des ursprünglichen Herrenrechts für sich erlangt. Sie hatte daher zwar nicht, wie einst die freie Gemeinde, volle Selbstverwaltung, aber ebensowenig konnte der Herr ganz ohne ihre Zuziehung ihre Angelegenheiten ordnen. Vielmehr erlangte die Gesammtheit der Genossen ein unentziehbares Mitwirkungsrecht in Verwaltungs-, Gerichts- und Gesetzgebungssachen, das sie auf den

[21]) Z. B. Grimm III. 213: de andere echte dat sint sunderlüde. Urk. v. 1353 Neugart II. 452: in dem sunder ampt.

[22]) Maurer l. c. IV. S. 75—78.

[23]) Vgl. z. B. Grimm I. 706 § 11: so mag er einen stulgenossen dar setzen, der von seinetwegen darsitzet und sol der auch schwören alle ding zu tun. Ib. S. 731: so mag der houbtherre des gutes wol vor dem meiger und zweien hubern einen stulgenossen oder muntman setzen an sine stat, dem hofe gehorsam zu sein, in die wise als er ouch gethan hat, und ze dinge und ze ringe ze gonde. Grimm III. 742. I. 740. Urk. v. 1254 Guden. I. 648. III. 678. Kindlinger, Hörigk. S. 45. Maurer, Fronh. IV. S. 80—82.

theils gebotenen theils ungebotenen Hoftagen entweder unmittelbar oder durch Hofschöffen ausübte[24]).

Haupt und Vorstand der Genossenschaft war aus eignem herrschaftlichen Recht der Herr des Fronhofs. Er hatte daher aus sich selbst alle diejenigen Rechte, welche dem gewählten Richter und Führer einer freien Genossenschaft übertragen zu werden pflegten, und zwar konnte er diese Rechte entweder in Person oder durch einen stellvertretenden Beamten ausüben. Einen solchen Beamten hatte er natürlich im Anfange ganz frei zu ernennen[25]); mit der Zeit indeß errang seinem herrschaftlichen Ernennungsrecht gegenüber das genossenschaftliche Princip der Wahl in höherem oder geringerem Maße Anerkennung, indem die Gemeinde den Schultheißen, Vogt oder Richter frei zu wählen, oder doch bei seiner Wahl mitzuwirken hatte[26]), oder indem wenigstens der Grundsatz aufgestellt ward, daß der Beamte aus dem Kreise der hörigen Genossen genommen werden müsse[27]). Ebenso verhielt es sich mit allen untergeordneten Aemtern, von denen manche geradezu genossenschaftliche Aemter wurden[28]), und seit das Schöffenthum ein Amt geworden, auch mit diesem[29]). Im Uebrigen folgten die herrschaftlichen wie die genossenschaftlichen oder gemischten Aemter in den Höfen dem allgemeinen Zuge der Zeit; sie wurden allmälig Pertinenzen gewisser Güter, die zuerst nur Amtslehn ge-

[24]) Die Hoftage, welche auch Zinstage, Hubtage, Gerichts- oder Landtage, Pflichttage, Hofgedinge, Hof- oder Hubsprachen und ähnlich hießen (Maurer l. c. IV. S. 55), konnten von allen Genossen besucht werden, verpflichtet aber zu erscheinen waren nur die vollberechtigten Genossen. Grimm I. 706 § 12. II. 165: wer damit beguetet ist, der soll zue ding und zue ring gehen. 166. 180—182. III. 425—426. Lacomblet, Archiv I. 181. 198. 205. Nur ausnahmsweise auch die einleuftigen Leute; z. B. Grimm I. 523. 561. 565. III. 613. Stimmberechtigt waren ursprünglich überall nur die vollberechtigten Genossen, sie allein waren auch schöffenfähig. Grimm I. 161. 521—522. 661 § 1. 726. 736. 739. 750. Hofrechte von Xanten und Luttingen bei Lacombl., Archiv I. 177 f. 197 f. Cf. ib. 171.

[25]) Maurer, Fronh. II. S. 482 f.

[26]) Urk. v. 1568. Maurer, Fronh. IV. S. 59. Note 10: so sullen die sesz und dertig hoffsluede einen hoffrichter dess erbarsten und frombsten under sich kiesen. Grimm I. 232. 279 (der Herr schlägt 5 resp. 4 vor, die Gemeinde wählt daraus einen Ammann). Ib. I. 234. 239 § 1. 510. 687. II. 525. 544. III. 51. 548. 617. 618. 900.

[27]) S. z. B. Grimm I. 103. 245. 250. 266. 700. 729.

[28]) Dies war besonders häufig mit dem Hofschreiber, dem Boten, den Förstern, Bann- und Rebwarten und mit den Gemeindehirten der Fall. Hofr. v. Xanten c. 8. c. 10. Grimm I. 35. 239. 693. 710. II. 525. 544. III. 617 (preconem eligere tenetur universitas) u. s. w.

[29]) S. Hofr. v. Xanten c. 6. Lacombl. I. 177. Grimm II. 84. 506. 525. 544. III. 60 § 1. Bisweilen kommt Kooptation vor.

wesen waren; sie wurden vererblich, veräußerlich und theilbar[30]). Nur trat die Entwicklung hier viel später ein, als bei den Reichs- und Volksämtern, und löste daher auch erst später die alten Verbindungen auf[31]).

Der Herr und seine Beamten hatten aber nicht blos, wie der Richter der freien Gemeinde, Vertretung nach außen, Vorsitz im Gericht, Berufung der Versammlungen, Verwaltung der laufenden Geschäfte und die gesammte Vollziehung, sondern sie hatten ursprünglich die Rechtsprechung, die Gesetzgebung und die Verwaltung selbst. Sehr früh schon ward indeß in allen diesen Punkten die Zuziehung der hörigen Genossen oder doch Einiger von ihnen aus einer in das Belieben des Herrn gestellten Sitte zum unentziehbaren Recht der Gemeinde, und in demselben Grade, in welchem die Unfreien zur Hörigkeit emporstiegen, die Freien zur Hörigkeit herabsanken, und der so gebildete Rechtskreis durch Grundherrschaft und Immunität abgeschlossen und zu einem kleinen Staate für sich erweitert ward, stieg die Bedeutung des genossenschaftlichen Elements in Gericht, Recht und Verwaltung.

Die Fronhofgerichte[32]) blieben daher zwar insofern herrschaftliche, als der Herr wahrer Gerichtsherr war und das Gericht entweder selbst abhielt oder durch seinen Stellvertreter abhalten ließ[33]); als es auf seinen Hof berufen werden konnte[34]); als er es zu hegen und zu bannen, d. h. unter einen besonderen herrschaftlichen Frieden zu stellen hatte[35]); als an ihn die Gerichtsgefälle fielen: allein auf der andern Seite wurden diese Gerichte insofern genossenschaftliche, als die Rechtsprechung selbst bei der Gemeinde war, sei es nun bei der Gesammtheit als dem Umstande[36]), sei es bei besonderen Urtelsfindern und Schöffen, die zwar ursprünglich meist vom Herrn ernannt wurden, aber nur aus den Genossen genommen werden durften[37]); als ferner vor ihnen nur Genossen Zeugen und Eidhelfer, Fürsprecher und Vormünder[38]), ja vielfach nur Genossen in ihnen Richter an des Herrn Stelle sein durften[39]); als endlich ihre Kompetenz durch den Umfang der hofgenossenschaftlichen Angelegenheiten und Streitigkeiten beschränkt war[40]). Zu letzteren aber wurden insbesondere alle Civilstreitigkeiten unter Genossen sowie einzelner Genossen oder der Genossenschaft als Gesammtheit mit dem Herrn und manche Streitigkeiten mit Fremden, die Strafgerichtsbarkeit außer dem Blutbann, und die freiwillige Gerichtsbarkeit, soweit es sich um Güter des Hofs oder um den persönlichen Rechtsstand von Genossen handelte, gerechnet.

Im Zusammenhang mit der Fortbildung der Gerichte wurde auch das Recht des Hofes statt eines blos im Willen des Herrn beruhenden zu einem genossenschaftlichen Recht, und konnte daher nicht mehr einseitig vom Herrn geordnet und geändert werden[41]). Mehr und mehr traten daher als Rechtsquellen neben die stillschweigende oder ausdrückliche Anordnung oder Verleihung des Herrn das genossenschaftliche Herkommen[42]) und die genossenschaftliche Weisung und Küre des Rechts, wobei andrerseits die Zustimmung des Herrn erforderlich, seine Mitwirkung nicht ausgeschlossen war, so daß die Satzungen oft als Uebereinkommen, Vergleiche oder Verträge zwischen dem Herrn und der Gemeinde erschienen. Die Kapitularien, durch welche Karl d. Gr. die Verfassung seiner Villen ordnete, waren wirkliche Akte herrschaftlicher Gesetzgebung; die späteren Verordnungen der Fronhofherren wurden mehr und mehr nach Befragung und Rath der Hofesleute erlassen; die Privilegien bestätigten meist

---

[30]) Schon im Jahre 1317 erbten sogar Frauen das Schulzenamt! Mone, Zeitschr. Bd. V. S. 327. Ebenda Verkauf dieses Amts. Im Allg. s. bes. Maurer, Fronh. II. S. 486 f. über die beneficia, welche, ganz den Reichslehen gleich, zuerst Folge, dann Grundlage des Amtes waren, ib. S. 497—499, über die Schöffengüter IV. S. 66.

[31]) Meist sogar erst nach dem Ablauf des Mittelalters.

[32]) Die verschiedenen Benennungen dieser Gerichte s. bei Maurer l. c. IV. S. 95—104.

[33]) S. über die Fälle, wo der Herr selbst erschien, Maurer l. c. I. S. 494 f. IV. S. 84—88, über seine Vertretung durch den Beamten ib. I. 496. IV. 88—92. 104 f.

[34]) Maurer l. c. IV. S. 168 f.

[35]) Maurer l. c. IV. S. 200 f.

[36]) Maurer l. c. I. S. 499. IV. S. 110 f.

[37]) Maurer l. c. I. S. 493. IV. S. 94. 95. 109 f. Grimm I. S. 108: daz umb hoffhörig guter nieman urtel sprechen sol, denn der in den hoff gehöre. Leges s. Petri § 2 u. 7: cum judicio sociorum suorum. Grimm I. 31: da sal ouch nieman erteilen wann gnossen, das sint alle die, die des gotzhusz ze sant Blasi eigen sint. Vgl. ib. III. 576 § 7. II. 551 § 19 ꝛc. Nur Uebergenossen ließ man bisweilen zu. Vgl. Grimm I. 163: in dem hof ze Adelgaschile sol nieman erteilen umb eygen und umb erb, denn ein genosz und ein uebergenosz in dem hof.

[38]) Grimm I. 5. 323. 660 § 17. 663 § 15. III. 13. 576 § 11. Maurer l. c. IV. S. 52. 53. 66. 67. 95. 131 f.

[39]) Vgl. Note 27.

[40]) Maurer l. c. I. 489 f. IV. 140—162.

[41]) Grimm III. 407: auch weist man zu recht, dasz die obgemelte gerichtsherrn kein neuen gebott noch neuerung sollen machen ohne wissen und willen des landtvolks anders wie von alten herkomen. III. 673: dies sind die sätz, die wir . . . abbtissin . . . in unser hufmarch zu S. gesetzt haben und ist geschehen mit der hausgenossen willen und rat. Ib. I. 216: Und ob sich uber kurtz oder lang zit gefüegen wurdt, das nothurftig were dise offnung zebessern oder zemindern, daz sol beschechen mit ains herren von s. Gallen und dero von Rickenbach gmaindt gunst wüssen und willen. Ib. 223: ain herr von s. Gallen mit den nachpuren etc.

[42]) Schon 775 (Hontheim I. 136) ist von einer lex et consuetudo der Fiskalinen die Rede. So auch später: alt gewonheit und recht. Grimm I. 689; ähnlich ib. III. 404. 426. Auch „ein angebornes Recht" wurde es genannt. Z. B. leg. s. Petri § 32: legem sibi innatam.

nur altes, längst befestigtes Gewohnheitsrecht; und die Weisthümer endlich, welche uns gerade aus hörigen Genossenschaften am zahlreichsten erhalten sind, weil das Bedürfniß schriftlicher Aufzeichnung und Feststellung hier am größten war, zeigen eine sehr weitgehende und in den eigentlich genossenschaftlichen Angelegenheiten wenig beschränkte Autonomie der Hofgemeinden[43]). Deshalb bildete sich in den Höfen ein eignes dem Landrecht nachgebildetes, zu immer größerer Freiheit emporsteigendes Recht, das Hofrecht oder Bauernrecht, aus, welches in seiner Grundlage wie in seinem Charakter ebenso wie das Landrecht ein genossenschaftliches war[44]).

Wie an der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit und an der Bildung des Hofrechts, so nahm aber die Genossenschaft der Hofesleute auch an der eigentlichen Verwaltung mehr und mehr Theil. Wenngleich der Natur der Sache nach in allen Verwaltungssachen das herrschaftliche Recht das stärkere blieb[45]), so war doch das Hofregiment seit Bildung der Hofgenossenschaft nicht mehr ein einseitig monarchisches, sondern zwischen Herrschaft und Selbstverwaltung getheilt[46]). Und in allen Angelegenheiten, welche speciell genossenschaftliche Interessen berührten, war der Herr oder sein Vertreter an die Zustimmung der Gemeinde oder ihrer Schöffen gebunden. Dies war daher nicht nur bei der Aufnahme neuer Mitglieder, bei der Huldigung neuer Hörigen[47]), sondern, weil die Hofgüter Basis des Genossenrechts waren, auch bei der Verfügung über ein Hofgut, wie z. B. bei der Wiederverleihung und Behändigung eines erledigten oder bei der Einziehung eines verwirkten Gutes, bei dessen Theilung oder Ueberlassung an Kinder u. s. w. der Fall[48]). Ebenso konnten der Genossenschaft angehörige Leute nicht ohne Zustimmung der Genossen veräußert, freigelassen und vertauscht werden[49]). Zur Auflage neuer Abgaben oder

[43]) Die Form der Weisthümer zeigt dies schon. Es wird häufig geradezu gesagt, die Huber haben „geordnet", „gemeinlich erkannt" (Grimm I. 679 § 2. 717. 745), oder die Rechtsordnung wird als Vereinbarung der Huber unter einander bezeichnet. Z. B. Grimm I. 718: nachgeschriben huber desz dinghoffes komment einhelliglich überein. S. 722—723: schultheisz und meyger, auch gemeine huober und stulgenossen ... versamlet und für sich und alle ire nachkomen volgender gestalt vereinbaret, entschlossen etc.

[44]) Ueber Entwicklung und Inhalt des Hofrechts findet man die vollständigsten Nachweisungen bei Maurer, Fronh. I. S. 499—505. III. 163—171. IV. 275—382. 506—507.

[45]) Vgl. bes. Maurer, Fronh. II. S. 415—510.

[46]) Maurer, Fronh. IV. S. 54 f.

[47]) Grimm I. 750. 777—778. III. 641 § 3: Wo unser einer den andern in die hofmarch wolt einstiften, ehe nun er den stifte, soll er das an die herschaft und nachparschaft pringen; ... wer es ihnen, der hofmarchsherschaft und nachparschaft nit gemaint oder gefellig, soll keiner darüber eingestiftet werden bei hofmarchstraf.

[48]) Kindlinger, münster. Beitr. I, 1. S. 9. Urk. v. 1287 art. 3 bei

Dienste war stets die Einwilligung der Genossenschaft erforderlich[50]). Daß sie bei der Wahl der Beamten mitwirkte, ist schon erwähnt. Häufig wurde auch äußerlich die Theilung der Gewalt zwischen Herrn und Genossenschaft darin anerkannt, daß der Huldigungseid eines neuen Hubers oder der Treueid eines Beamten nicht nur jenem, sondern zugleich der ganzen Gemeinde geleistet ward[51]).

Nicht minder wurde im Vermögensrecht die Gesammtheit der Hofgenossen dem Herrn gegenüber Subjekt selbständiger Rechte und Pflichten. Sie erlangte Gesammthabe an Vieh und Geld, aber auch Gesammteigenthum an der Hofmark. Zwar hatte sie, gleichwie die Einzelnen an ihren Gütern, so als Gesammtheit an der ganzen Mark nie ein echtes freies Eigen: aber sie erwarb fast überall eine hofrechtliche Gesammtgewere, welche ihr an Stelle eines ursprünglich prekären, aus Gnade verliehenen Rechts einen geschützten und unent-

Kindlinger, Hörigkeit S. 320: mansionarii omnibus mansorum ordinationibus, mancipiorum permutationibus et hereditatum accipiendis usibus ... semper debent vocati communiter interesse. Hofrecht v. Essen § 3. 5. 8. 10. 14: dat guidt tho winnen und tho werven mit gnaden des heren und hoves. Grimm III. 900: und soll es auch verkauffen nach der herrschaft rat und der acht man und auch der nachpaurn willen. Grimm I. 688: so mag der schafner des gotteshuses mit den hubern des dinkhofs die gueter zu des closters hand ziehen. Ib. 685. 690. 706 § 13. 713.

[49]) Kindlinger, münster. Beitr. I, 1. S. 9. Hörigkeit S. 102—115. Urk. v. 1287 § 2 ib. S. 319: homines .. quorum ... permutationes nisi cum scitu mansionariorum dicti officii iidem officiales facere non praesumant; § 5. Urk. v. 1354 ib. 440: dat ich ... hebbe vurweslet E ... mit willen des sculten .. und der husghenoten. Urk. v. 1357 S. 448: mit willen und mit vulbort der korghenoten des hoves. Ebenso Urk. v. 1362. 1370 art. 5. 1408. 1422. 1423. 1456 (oick en sal ick der haveslüde nicht verwesselen anders, dan vur geliche gude wedderwassel myt weten des hoves). 1462. 1465. 1517. 1556. 1571 ib. S. 461. 479. 523. 559. 561. 583. 600. 602. 662. 691. 709 ꝛc. Freilassung: Urk. v. 1305 ib. S. 354: de consensu et voluntate hominum illorum, qui hygen dicuntur, in figura judicii et coram scabinis in Warendorpe manu, misi et libertati donavi.

[50]) Urk. v. 1287 § 5. b. Kindlinger, Hörigkeit S. 321: in homines qui losjungeren dicuntur exactionem facere aut eosdem ab officio per concambium aut alio quocunque modo alienare nisi consenserint non debeat. Grimm III. 157 § 91. 478. 480. 545. 547. Urk. v. 1273 b. Meichelbeck, Hist. Frising. II, 2. S. 73.

[51]) S. die Hofrechte bei Maurer l. c. IV. S. 56. Note 93 u. S. 57. Note 94: so gelovet ihr hier vor mir als hovesrichter und dem ganzen hove; ich gelobe und schwere, dasz ich einer zeitlichen Frauen Abdissin ... wie auch dem sämtlichen Hove hieselbst getreu und hold seyn etc. Grimm I. 101: er sol och einem vogt und der gebursami gehorsam sin. Investitur und Vereidigung der Beamten vor der Gemeinde z. B. b. Grimm II. 514—515. 529. 535 ꝛc.

ziehbaren Anspruch verlieh. Dieses dingliche Gesammtrecht war an den verschiedenen Stücken der Mark von verschiedenem Charakter. An den in Sonderbesitz befindlichen Hufen war es ein zwischen das echte Eigenthum und die darin liegende Grundherrschaft des Herrn einerseits und das abgeleitete Eigenthum des Vogtei- oder Grundhörigen andrerseits geschobenes Gemeinderecht, welches sich nicht nur in einem Mitaufsichtsrecht — gewissermaßen einem Stück abgeleiteter Grundherrschaft —, sondern vor Allem in einer Beschränkung der Veräußerung aus dem Verband heraus kund gab. Denn während die Veräußerung an Fremde ohne Einwilligung des Herrn von je unzulässig gewesen war, so kam jetzt die Zustimmung der Hofgenossen als ein zweites Erforderniß hinzu[52]), und es entstand hieraus ein hofgenossenschaftliches Vorkaufs- und Retraktsrecht[53]). Da mit der Ausbildung eines Familienrechts innerhalb der Hofgenossenschaft auch das Näherrecht der Verwandten Eingang fand, so war jetzt ein dreifaches Anrecht auf das einzelne Gut begründet, indem dieses zuerst den Verwandten, dann den Genossen und endlich dem Herrn angeboten werden mußte und von ihnen allen eventuell retrahirt werden konnte[54]). Jedes dieser Rechte beruhte aber auf einem verschiedenen Fundament, das erste auf dem Privatfamilienrecht, das letztere auf der Grundherrschaft, das Recht der Hofgenossen aber auf einem genossenschaftlichen Gesammtrecht an der Hofmark. Am kräftigsten äußerte sich das Gesammteigenthum der Genossenschaft bezüglich der unvertheilt bleibenden Hofmark oder der Hofallmende[55]). An dieser stand zwar dem Herren das echte Eigen mit den darin liegenden Gewaltrechten zu[56]);

[52]) Z. B. Grimm III. 900.

[53]) Ueber das Anbieten zum Verkauf s. z. B. Grimm I. 15 § 45. 25. 29. 35. 42. 46 § 16. 106. 148. 164. 165. 172. 277. 672. 673. 755 ꝛc.: so soll ers bieten den genossen; so sol er das dan bietten den hofflüten in die witreitti; so soll er die bietten den huszgenozzen und ähnlich. Ueber den Retrakt, Abtrieb oder die Losung der Hofgenossen Grimm I. 15 § 45. 16 § 49. 25. 46 § 17. 106. 158 § 31. III. 550f. Bluntschli l. c. I. 268f.

[54]) Grimm I. 15 § 47. 277. III. 550. Bisweilen gieng der grundherrliche Retrakt vor.

[55]) Urk. v. 1015 b. Kindlinger, Hörigkeit S. 223: ad proximam curti marchiam. Urk. v. 934. 1127. 1278 b. Kindlinger, münst. Beitr. III, 2. S. 2. 13. 221. Urk. v. 1185 b. Wigand, Archiv VI. 1. 84: communionem omnium pascuarum ad eandem curtim pertinentium. Grimm I. 164. 256. 272. 782. 825 ꝛc.: des hofes gemeinmark, gemeimerk, holzmark, gemeine gewelt.

[56]) In allen Weisthümern von Höfen wird daher dem Herrn an Wald, Wasser und Weide das rechte Eigen zugeschrieben: den herren zu s. Peter wasser und weyde zum rechten eigen, Grimm I. 185. 516. 521. 530. 546. 568f. II. 1f. 110. 112f. 188f. ꝛc.; oft aber auch ausdrücklich das eigen an silvae communes (Urk. v. 833 b. Seibertz II, 1. S. 4) und an der Allmende. Grimm I. 178. 672. 674. Urk. v. 1296. 1297 b. Mone, Zeitschr. II. 455. 459. Bluntschli, R. G. I. S. 79.

allein mehr und mehr erlangte die Hofgenossenschaft ein selbständiges Nutzungseigenthum, das, mochte es nun als Lehn-, Zins- oder Erbeigen gelten[57]), die freie Verfügung über die Marknutzung und deshalb die Bestimmung über die Art und Weise des Gebrauchs, über etwaigen Anbau der Allmende, über die Schließung der Mark nach außen, über die Vertheilung der Nutzung unter die Einzelnen und folgeweise den größten Theil der Markpolizei einschloß[58]). Später wurde daraus vielfach ein volles Eigenthum, welches das Recht des Herrn verdrängte[59]). Endlich erwarben die Genossen auch mannigfache einzelne Nutzungsrechte an Wäldern, Gewässern und sonstigem Grundbesitz des Herrn, die mehr und mehr, statt als Rechte der einzelnen Kolonen, als Rechte der Hofgenossenschaft aufgefaßt wurden, an denen jeder Einzelne vermöge seines Genossenrechts gleichmäßig participirte[60]).

Wie so die Genossenschaft dem Herrn gegenüber Trägerin von Gesammtrechten aller Art, und zwar neben dem politischen Gesammtrecht besonders auch von Gesammteigenthum, Gesammtnutzrechten und sonstigen Gesammtvermögensrechten wurde, so stellte sie sich ihm gegenüber mehr und mehr auch als eigentliche Verpflichtete dar. Die Herrschaft des Herrn, mochte sie nun zunächst als Schutzherrschaft oder als Grundherrschaft in Frage kommen, wurde allmälig aus einer Herrschaft über die einzelnen schutz- oder grundhörigen Leute zu einer Herrschaft über eine hörige Gemeinde. Indeß trat diese Entwicklung zuerst in den aus der Hörigkeit emporsteigenden Städten deutlicher hervor und es ist dort davon zu handeln. In den ländlichen Hofgemeinden dagegen blieb bis in die neuere Zeit das Dienstverhältniß zwischen dem Herrn und den einzelnen Bauern in vielen Beziehungen ein unmittelbares, während freilich in anderen

[57]) Weisth. aus d. Anf. des 14. Jahrh. b. Grimm I. 161: des gotzhus *eigen* und luten *erbe*. Oeffn. v. Malters im Geschichtsfreund v. Lucern I. 240: daz ist des gotshurz von Lucern *recht eigen* und der genossen *erbe*. Grimm III. 542: die scheffen weisen den heren von Rinek die *gewalt*, die *marck* dem dorff, und die *eigenschafft* dem thurmprobst zu Meintze. Vgl. Weisth. b. Maurer, Fronh. Anhang zu Bd. III. S. 580.

[58]) Dagegen war bei Verfügungen über die Substanz die Zustimmung des Grundherrn nöthig. Grimm I. 178. III. 574.

[59]) Näheres unten in Th. II.

[60]) Dies zeigt fast jedes Weisthum. Vgl. z. B. Grimm I. 256: in der herren holtz mag das ganze dorf wol hauen. Hier tritt zugleich der Unterschied von einem bloßen Gesammtnutzrecht und einer gemeinen Mark, an welcher der Herr nur das Obereigenthum hat, sehr deutlich hervor. Denn es wird gegenübergestellt: in des *herren holtz* mag das ganze dorf wol hauen, in *dem gemeinmerk* dagegen sol niemand haun den die hausräuchin hand auf den erbgütern. Vgl. Urk. b. Kindlinger, münster. Beitr. II, 2. S. 3: est ibi silva *communis* ... in qua .. cedant homines s. Petri ad usum suum qualemcunque lignum ... In silva *domini*, quae *singularis* est, jus habent cedendi omne lignum praeter quercum et fagum.

auch hier die Gemeinde zwischen beide trat. So wurden insbesondere die Frohnden und Dienste, die Abgaben in Naturalien, die Zinsen und Steuern, welche der Einzelne zuerst wegen seines persönlichen Verhältnisses zum Herrn, bald mehr wegen seines abhängigen Grundbesitzes und in Proportion zu diesem leisten mußte, vorwiegend stets als Verpflichtungen jedes Einzelnen aufgefaßt[61]). Doch machte sich daneben schon früh die Anschauung geltend, daß die Gemeinde selbst die eigentlich Verpflichtete sei, die einzelnen Genossen nur gleichmäßig an der Gesammtlast participirten, daß daher der Herr zunächst sich an die Gemeinde zu halten, diese aber die Last zu repartiren habe[62]); und die Beden und Steuern, mochten sie nun außerordentliche oder ständige sein, wurden vielfach recht eigentlich als Gemeindelasten betrachtet und aus der Gemeindekasse bestritten[63]).

So trat also in allen Beziehungen die Hofgenossenschaft dem Herrn als eine selbständige Einheit innerhalb seines Herrschaftsverbandes gegenüber. Es versteht sich von selbst und geht schon aus den bisherigen Andeutungen zur Genüge hervor, daß sie ebenso den ihr angehörigen einzelnen Genossen gegenüber sich als Einheit geltend machte. Indeß war in dieser Beziehung die Entwicklung der Hofgenossenschaft der Entwicklung der freien Gemeinde in Dorf und Mark so vollkommen analog, daß sie keiner getrennten Behandlung bedarf. Nur das Quale und Quantum des Gesammtrechts war verschieden in herrschaftlichen und freien Genossenschaften; die Art und Weise der Vertheilung des vorhandenen Gesammtrechts zwischen Gesammtheit und Einzelne folgte in beiden denselben Principien. Denn in ihrer ganzen innern Struktur, in dem Verhältniß der dinglichen und persönlichen Elemente der Verbindung, in der Theilnahme der Genossen an Gerichtsbarkeit und Autonomie, an Selbstverwaltung und Selbstbesteuerung, an Marknutzung und Grundbesitz, in allen Einrichtungen der Verfassung und in dem Inhalt des sich bildenden neuen Sachen-, Familien- und Erbrechts war die Hofgemeinde im Wesentlichen nichts als eine Reproduktion der alten genossenschaftlichen Dorfgemeinde. Der tief eingreifende Unterschied, welcher zwischen beiden trotz ihrer großen Verwandtschaft bestand, lag lediglich darin, daß die Hofgemeinde einen Herrn hatte, welcher der principale Grund ihrer Einheit war und, wenn er auch längst nicht mehr allein diese Einheit repräsentirte, so doch das ursprüngliche und überwiegende Stück derselben aus eignem Rechte darstellte, während die der Gesammtheit aller Genossen innewohnende Rechtseinheit davon nur abgeleitet

[61]) S. im Allg. Maurer, Fronh. I. S. 375f. III. S. 237—353.

[62]) Deshalb wird häufig von einer Verpflichtung der Gemeinde gesprochen. Vgl. z. B. Grimm III. 640 § 1: und das andere mal soll die gemein zu geben schuldig sein. Ib. S. 518. 519: so ist ym das dorf schuldig einen seymer. Hofr. v. Xanten b. Lacomblet, Archiv S. 181 c. 16: item die Erfflaten sollen *sementlick* ind besunder schuldig wesen.

[63]) Maurer, Fronh. III. S. 336.

und abhängig war, sich mithin zu jener ungefähr ebenso verhielt, wie das geliehene zum echten Eigen.

So selbständig daher die Hofgenossenschaft auch in ihren inneren Angelegenheiten sein mochte, immer blieb sie einem herrschaftlichen Verbande untergeordnet, der nach außen hin ihr gesammtes Recht absorbirte. Nur durch den Herrn wurde sie in ihrer Gesammtheit, wurde jeder ihrer Genossen nach außen vertreten; nur durch ihn war sie überhaupt ein Glied des Volkes und des Staates; durch ihn allein konnte sie an dem Recht irgend eines außerhalb des sie selber umfassenden Vereins stehenden Verbandes genossenschaftlicher oder herrschaftlicher Art Theil nehmen. Jeder vermögensrechtliche, familienrechtliche oder politische Verkehr nach außen bedurfte der Vermittelung des Herrn. Keine Ehe konnten Hofgenossen und Ungenossen schließen, wenn nicht der Herr sie bewilligte[64]) oder vorher ein Vertrag zwischen den Herren verschiedener Verbände geschlossen war, wonach ihre Angehörigen unter einander als Genossen gelten sollten[65]); jeder Vertrag der Genossenschaft und ihrer Glieder mit Auswärtigen, jede Veräußerung unter Lebenden oder von Todes wegen bedurfte herrschaftlicher Bestätigung[66]); das Volks- oder Landrecht reichte in keiner Beziehung unmittelbar in den hörigen Verband hinein, der Entstehung, Ordnung und Schutz lediglich dem Hofrecht verdankte[67]); und der öffentlichen Gewalt, ihren Beamten und Gerichten gegenüber wurden die Hofgenossen durchaus vom Herrn geschützt und vertreten, so daß jene zwar in den mannichfachsten Beziehungen in die Verfassung und das Recht der Fronhöfe, besonders bezüglich des Kriegsdienstes, der Steuern und der Gerichtsbarkeit eingriff, immer aber dabei der Vermittelung des Herrn bedurfte[68]). In sehr vielen Gemeinden freilich, und zuerst in den aus dem Hofrecht emporsteigenden Stadtgemeinden, hat die sich erweiternde Hofgenossenschaft schon früh vielfach die Schranken des sie umschließenden Verbandes durchbrochen: allein wenn und soweit dies der Fall war, lag hierin nicht mehr eine Ausbildung, sondern eine theilweise Beseitigung des Hofrechts,

[64]) Maurer l. c. III. S. 149f. Blumer, Gesch. der schweiz. Demokr. I. S. 54. Bluntschli, R. G. I. S. 190f. Mone, Zeitschr. Bd. VII. S. 130f. 150f. XVI. S. 51. Beispiel (v. 1249): nec extra familiam suam, que dicitur genoyzschaf, absque nostra licencia et voluntate ducant aliquas vel filios suos paciantur ducere mulieres.

[65]) Vgl. z. B. die genossami der sieben gotzhüser, die sieben gotzhüser genosz und geerb bei Grimm I. 1f. 13 § 17. 22 § 31. 150. 155 § 15. 160. 170. 262. 282. So ferner Urk. v. 1222 bei Kindlinger, Hörigk. S. 256. S. auch Bluntschli, R. G. I. 191. Blumer l. c. I. S. 55.

[66]) Maurer l. c. III. S. 138f.

[67]) Ib. III. S. 163f.

[68]) Dies hat besonders Maurer, Fronh. I. S. 505—539. III. S. 81f. IV. S. 382—462 gezeigt.

und wir können nicht mehr von einer herrschaftlichen Genossenschaft reden, sondern nur noch von einer freien Genossenschaft mit herrschaftlicher Spitze.

II. Wenn so die Hofgemeinden als die ältesten und doch am spätesten verschwundenen hofhörigen Genossenschaften gelten müssen, so hat doch schon früh auch andere als die durch gemeinschaftlichen Hufenbesitz zusammengehaltenen Kreise des hörigen Hofverbandes eine genossenschaftliche Organisation ergriffen. Zwar, die Vereine der durch den Dienst über das Hofrecht emporgestiegenen Stände können wir nicht dazu rechnen, da sie in der Gestalt, in der sie uns entgegentreten, das eigentliche Hofrecht schon überwunden hatten: wol aber gehören hierher neben manchen anderen, uns nur aus undeutlichen Spuren erkennbaren, auf Gemeinschaft des Dienstes, des Rechts und des Interesses beruhenden Hofgenossenschaften[69]), die Vereine der ‚hörigen Handwerker, Gewerbetreibenden und Künstler.

Wenig aufgeklärt ist freilich bis heute Wesen und Geschichte der sogenannten hofrechtlichen Innungen, am wenigsten ihr historisches Verhältniß zu den freien Gilden und Zünften[70]). Allein so viel muß doch als feststehend angenommen werden, daß es im 11. und 12. Jahrhundert in den zu Städten erweiterten oder auf den größten Theil einer alten Stadtmark ausgedehnten Fronhöfen Vereine höriger Gewerbetreibenden, Handwerker und Künstler gleicher Beschäftigung gegeben hat, welche weder bloße herrschaftliche Abtheilungen, noch freie Genossenschaften waren, sondern zwischen beiden in der Mitte standen, Vereine, die zwar einem wahren Hofrecht unterworfen, aber doch schon selbständig genug waren, um auch dem Herrn gegenüber ein, wenn auch abgeleitetes Gesammtrecht zu besitzen, eine, wenn auch untergeordnete und abhängige Einheit zu bilden.

Ursprünglich freilich entbehrten diejenigen Hörigen und Unfreien eines Hofes, welche zu Gewerbebetrieb und Handwerk verwandt wurden, jeder genossenschaftlichen Organisation. Sie gehörten zum Haus- und Hofgesinde[71]), wohnten im Fronhof selbst in eigenen dazu bestimmten Kammern und waren gegen den ihnen gewährten Unterhalt zu jeder Art des Dienstes verpflichtet. Obwol sie höherer Achtung genossen, waren sie doch um vieles unselbständiger gestellt als die einem eigenen Hauswesen und einer eigenen Hufe vorstehenden hörigen und selbst unfreien Kolonen. Nach seinem Belieben wies der Herr oder sein

[69]) So z. B. die societas parafredorum in Worms, die freilich auch eine Hofgemeinde gewesen sein kann, die nur ihren Namen von einer ihren Mitgliedern gleichmäßig obliegenden Dienstpflicht entnahm. Auch die Genossenschaften der Fiskalinen und Palatinen, die mit deren Uebergang in Ministerialität oder niedere Stände frühzeitig untergegangen sein müssen, gehören hierher.

[70]) S. bes. Eichhorn, Zeitschr. f. gesch. R. W. I. 420. II. 213. Einl. § 381. R. G. § 312. Wilda, Gildenwesen S. 289f. Maurer, Fronh. I. S. 196f. 244f. II. 314f. Heusler, Verfassungsgesch. v. Basel S. 83f.

[71]) Noch im Jahre 1329 wird ein Werkmeister in Berg zum Hofgesinde gerechnet. Urk. b. Lacomblet, Archiv I. S. 286.

Beamter Jedem Art und Maß des Dienstes an. Je nach der Natur dieses Dienstes zerfiel das Personal jedes Hofes in verschiedene Gruppen oder Abtheilungen, die unter besonderen Aufsehern oder Meistern standen, von denen je eine gewisse Zahl wieder einem Oberbeamten untergeordnet war. In gleicher Weise waren so Handwerker, Händler und Künstler, wie das landwirthschaftliche (wol von den Kolonen zu unterscheidende) Personal des Herrenhofes, das häusliche Gesinde, die Jäger und Hirten in rein herrschaftlicher Form von oben her organisirt[72]). Diejenigen, welchen die gleiche Beschäftigung angewiesen war, wohnten und arbeiteten in gemeinschaftlichen Räumen unter besonderen Beamten[73]). Man nannte sie, wie alle dem Herrn Dienende, Amtleute oder Diener (ambahtleute, officiales, officiati, servitores)[74]), ihre Beschäftigung und demgemäß auch ihre Gesammtheit selbst ein ministerium, officium oder Amt[75]), ihren Vorsteher einen Meister, magister, Obermeister, Werkmeister oder praepositus[76]). In diesen herrschaftlichen Aemtern war von irgend welcher genossenschaftlichen Verbindung sehr lange Zeit nicht die Rede. Der Meister war lediglich Beamter des Herrn, die übrigen Handwerker seine Untergebenen, subjecti, famuli, Knechte oder Knappen[77]). Sie arbeiteten nicht für Lohn, sondern wie das übrige Gesinde gegen Kost und Unterhalt[78]). Der Einzelne hatte kein Recht auf die bestimmte Art der Arbeit oder auf Mitgliedschaft des Amtes, vielmehr konnte sie der Herr nach seinem Belieben hineinsetzen oder

[72]) Lehrreich ist hierfür besonders das Capitulare de villis v. 812 b. Pertz I. 181. — Unter den Kaufleuten, welche zu einem Fronhof gehörten (Cap. v. 809. I. 2. Pertz III. 158), sind jedoch wol nur die kleineren Händler zu verstehen. Der Großhandel wurde von Freien getrieben.

[73]) Cap. v. 809. c. 2. b. Pertz III. 158. Weisth. v. 1095. Grimm II. 289. 592f. *Guérard*, Polyptique S. 307. c. 11.

[74]) So nach Urk. v. 1339 b. Schöpflin, Alsat. dipl. II. 167: ambahtleute. Grimm II. 269: quotidiani servitores.

[75]) Z. B. *Guérard*, Polyptique, app. 21. S. 356: magister pistorum. Cap. de villis c. 29. 57. 61. Cap. v. 817. c. 18. Cap. Car. Calvi 864. c. 20. b. Pertz III. 493. L. Langob. III. 28.

[76]) So in den leges et statuta civitatis Argentinensis c. 8: mercatorum quorum officium est; alte deutsche Uebersetzung: und zu der ambaht höret; c. 44: ad officium burcgravii pertinet ponere magistros omnium officiorum in urbe — uber alle die ambaht in der stat. Urk. v. 1143 b. Günther, Cod. Rheno-Mosell. I. 280. 281: hi vero qui officia habent in Bunnensi claustro, coci videlicet et pistores seu aliorum officiorum artifices. Cap. de villis c. 45: ut unusquisque judex in suo ministerio bonos habeat artifices.

[77]) S. z. B. Kindlinger, Hörigk. S. 395. 399.

[78]) Trierer Weisth. X. 8—10 (sine mercede). Recht des Mainzer Hofes zu Erfurt: umbsunst zu schroden. Maurer, Fronh. II. S. 335. Note 36. 37. Urk. v. 1392 bei Lacombl. l. c. I. 286.

herausnehmen[79]). Zucht und Gerichtsbarkeit über sie stand dem Meister, den höheren herrschaftlichen Beamten und Richtern und in letzter Instanz dem Herrn, dessen Vertreter jene waren, ebenso wie die Regelung der Arbeit und die Ordnung des Dienstes zu[80]). Von einem Genossengericht, einem eigenen Recht des Amtes, einer noch so untergeordneten Selbstverwaltung findet sich keine Spur.

Mit der Zeit indeß wurde die Stellung der Handwerker und Gewerbetreibenden oder doch Einzelner von ihnen eine freiere. Der Herr brauchte nicht mehr ihre ganze Arbeit und gestattete ihnen oder Einigen von ihnen, das Handwerk öffentlich gegen Lohn zu treiben[81]). Sie durften außerhalb des Fronhofs wohnen, wenn sie nur ihrer Dienstpflicht nachkamen[82]). Diese Dienstpflicht selbst wurde allmälig fixirt, indem sie entweder nach Tagen oder nach Stücken bestimmt, endlich aber in Geld umgewandelt wurde[83]), oder indem sogar nur eine gewisse Anzahl von Arbeitern aus jedem Handwerk und nur ein bestimmtes Quantum von Arbeit umsonst, das weitere gegen Lohn in Anspruch genommen wurde[84]). Einzelnen wurden Dienst- und Lehnhufen als Amtslehn gegeben, die ganz wie die großen beneficia allmälig zu erblichem Besitze wurden und dahin führten, daß das Handwerk selbst erblich, das Gewerberecht ein Realrecht, die damit verbundenen Pflichten Reallasten wurden[85]). Die

[79]) Bluntschli, R. G. I. 152. Grimm I. 763 § 33. II. 562. III. 629. 669: daz ein jeder herr ... soll und mag gehaben seinen richter, beken, pader und andere handwerker und mag die allbeg setzen und entsetzen, mindern oder meren.

[80]) Maurer l. c. I. S. 245. 246. 248. II. S. 320 f. Noch nach den Baseler Zunftbriefen v. 1248 u. 1256 b. Ochs, Gesch. v. Basel I. 320. 323. 340. Trouillat, Baseler Urkundenbuch I. S. 574. 580. 634 standen die Handwerker unter einem Ministerialen des Bischofs: ut omnia, prout prescripta sunt, per ipsum, justo moderamine, statuantur et si necesse fuerit corigantur. Vgl. dazu Heusler S. 84. Die Instanzen für die Bäcker waren: Brodmeister, Vicedom, Bischof. Noch 1361 wird das „Brotmeistertum" als Lehn vergeben. Trouillat IV. Nr. 71. S. 182. S. auch 1302 ib. III. Nr. 19. S. 26. 1388. IV. Nr. 238. S. 496.

[81]) So schon nach der lex Burgund. tit. 21. c. 2: in publico adtributum artificium exercere permiserit.

[82]) Vgl. z. B. Grimm I. 763 § 33.

[83]) Z. B. Urk. v. 994 b. Böhmer, Cod. Moenofrankof. I. 12. Lacombl., Archiv I. 321 u. die Weisthümer Nr. 7. 10. 11. 15. 18. 43. Aeltestes Strasb. Stadtr. c. 88. 101—118. Grimm I. 105. 668. II. 281 f. III. 881. Urk. v. 1339 b. Schöpflin II. 165. Ueber die Verwandlung in Geldabgaben Maurer l. c. II. 331 f.

[84]) Leg. et stat. civ. Argent. c. 93. 102. 106. 108—110. 113. 118. Trierer Fischerweisth. Grimm II. S. 281. 282.

[85]) S. z. B. Urk. v. 1107 b. Wigand, Archiv II. 335: mansum istum cuidam aurifici in beneficium dedi, tum pro servitio artis sue, quo nobis fideliter et utiliter servivit. Urk. v. 1052 b. Beyer, mittelrhein. Urkundenb. I. 393: exceptis venatoribus, piscitoribus, fabris, cementariis, architectis sive latomis nostris eorumque beneficiis. Eine Reihe von beneficia, feoda, dinesthufen von Handwerkern aller Art führt Maurer l. c. II. S. 328—329 auf. Als dingliche Lasten werden die Dienste der Handwerker z. B. in den Korveischen Güterverzeichnissen bei Kindlinger, münster. Beitr. II, 2. 126. 143. 223 ꝛc. behandelt. Vgl. auch die Dienstverzeichnisse v. 1332 b. Kindlinger, Hörigk. S. 392 f. 397 f. Ueber das Vorkommen von Erbbäckern und Erbschmiedestellen Maurer l. c. II. 330. Ein pistor hereditarius schon im rotulus officiorum Haioniensium b. Fürth, Ministerialen Anh. S. 535 § 17 erwähnt.

Hörigkeit wurde der gemeinen Freiheit immer ähnlicher und, was noch wichtiger war, es schlossen sich Freie dem Herrschaftsverbande an, indem sie sich in Schutzvogtei oder selbst in Hörigkeit begaben, Dienst gegen Schutz versprachen und ein Gewerbe oder Handwerk trieben. Auch sie mochten dem hofrechtlichen Amt, das nicht mehr ganz unselbständig war, zugetheilt werden oder beitreten und brachten ihrerseits freiere Elemente in dasselbe hinein.

So mochten allmälig viele Aemter, ganz analog wie die Hofgemeinden, zu genossenschaftlichen Verbindungen werden. Es mochten an Stelle der Knechte Eines Meisters selbständige auf eigne Rechnung arbeitende Männer treten, die von den Gesellen und Lehrjungen unterschieden wurden[86]) und sich als eine Genossenschaft betrachteten, das Handwerk als ein ihrer Gesammtheit vom Fronhofsherrn gegebenes Amtslehn übten[87]), die Dienstpflichten als eine damit verbundene Gesammtlast erfüllten[88]). Neben der fortbestehenden Abhängigkeit von dem vom Herrn ernannten Meister und von den herrschaftlichen Richtern[89]) mochten die Genossen eine gewisse Selbstverwaltung erlangen, ein eignes Recht ausbilden, und am Gericht Theil nehmen[90]). Und mit der Zeit mochten sie in einer ganz ähnlichen Weise, wie Hofgemeinden zu freien Gemeinden wurden, in die

[86]) Maurer l. c. II. S. 336. 337.

[87]) Ursprünglich wurde nur der Meister des Amts belehnt und oft förmlich investirt. Maurer l. c. II. 319. Grimm II. 282. Note 1.

[88]) Diese Auffassung tritt schon im Strasburger Stadtr. c. 102. 103 f. (fabrorum jus est — der smide reht ist), 104. 113. 114 (cauponum jus est), 115—118 deutlich hervor, indem immer die Gesammtheit der Handwerker als verpflichtet hingestellt wird. Ebenso im Trierer Weisth. X. c. 8 f.: *omnes* pellifices Treviri manentes, quando fuerit oportunum, hos septem pellifices (die dem Bischof zunächst dienen sollten) juvabunt aut se rediment.

[89]) Vgl. z. B. Trierer Weisth. X. c. 12. Strasb. Stadtr. c. 44. Heusler l. c. S. 84.

[90]) Als solche hofhörigen Genossenschaften erscheinen die Aemter der Handwerker namentlich in Strasburg, Trier und Basel im 11., 12. und zum Theil noch im 13. Jahrh., die Erbinnung der Wormser Fischer ꝛc.

Zahl der freien Gilden und Zünfte übertreten, während nur noch einzelne herrschaftliche Rechte an ihren hofrechtlichen Ursprung erinnerten[91]).

Wenn wir nun aber so das Vorhandensein von Hofgenossenschaften, die zwischen Aemtern und Zünften in der Mitte standen, annehmen, wenn wir sie als eine Uebergangsstufe betrachten, durch welche viele Aemter zu Zünften wurden, so soll damit keineswegs die Ansicht vertreten werden, daß das Zunftwesen überhaupt aus dem hofrechtlichen Innungswesen hervorgegangen sei[92]). Vorbild der Zünfte waren die freien Einungen Freier, und die ältesten wirklichen Zünfte sind höchst wahrscheinlich unter den vielleicht von je vorhandenen[93]), später jedenfalls sehr zahlreichen freien Handwerkern durch frei gewählten Zusammentritt entstanden[94]). In noch höherem Grade gilt dies natürlich von den Gilden der Kaufleute. Waren aber einmal freie Innungen von Gewerbtreibenden einer gewissen Gattung vorhanden, so wurden sie naturgemäß das Vorbild, dem sich auch die hofrechtlichen Vereine zu nähern suchten, bis, wie in weit späterer Zeit oft aus Dorf- und Hofgemeinden Eine Gemeinde, so das Eine Institut der gewerblichen Gilden und Zünfte daraus hervorgieng, das allerdings in manchen Punkten die Idee der alten Aemter fortsetzte, seinem eigentlichen Wesen nach aber auf einem ganz andern Princip, dem Princip der freien Einung, beruhte.

II. Die dienstrechtlichen Genossenschaften.

§ 22.

Wie in der merovingischen und karolingischen Zeit aus dem Dienstverbande des Königs ein neuer Stand hervorgegangen war, der sich durch Dienst und Amt über die volle Freiheit erhob und allmälig zu einem wahren Geburtsadel als dem eigentlich herrschenden Stande des Reiches wurde; so begann sich in nachkarolingischer Zeit ein ähnlicher Proceß in den Dienstgefolgen des Adels und den auf gleicher Stufe stehenden Dienstverbänden des Kaisers zu wiederholen. Diese Entwicklung erreichte ihren Abschluß in der Bildung des niederen Adels, welchem der bisherige Adel als hoher gegenübertrat. Wie der letztere aus verschiedenen Elementen des Volks durch den Königsdienst hervorgegangen und zusammengewachsen war, so verdankte auch der niedere Adel seine Bildung einer durch den Herrndienst herbeigeführten Verschmelzung verschiedener Stände. Ein sehr wesentlicher Faktor aber für seine Entstehung war die durch den Hof- und Ritterdienst über die Freiheit emporsteigende oberste Klasse der unfreien Dienstgefolge, welche sich im zehnten bis dreizehnten Jahrhundert zu einem besonderen unfreien Stande der Ministerialen oder Dienstmannen abschloß[1]), dann allmälig zur Freiheit gelangte, und endlich mit den freien Vassallen und schöffenbaren Vollfreien zu einem Adel verschmolz.

Diese Ministerialen[2]) nun bildeten bis zu ihrer erst gegen das Ende des Mittelalters vollzogenen Auflösung im niedern Adel einen eigenen, zwischen Freiheit und Unfreiheit in der Mitte stehenden, doch aber der letzteren zugezählten Geburtsstand[3]), welcher nach einem besonderen Recht lebte und, seit seiner Konstituirung, in besonderen Genossenschaften vereint war. Wenn wir den Stand der Dienstmannen als den der Dienstbörigkeit, ihr Recht als das Dienstrecht bezeichnen, und jene zur Schutz- und Grundhörigkeit, dieses zum Hofrecht in Gegensatz stellen, obwol sie sich von anderer Seite her nur als besondere Arten der Hofhörigkeit und des Hofrechts betrachten lassen, so werden wir auch die Genossenschaften des Dienstrechts von den hofrechtlichen Genossenschaften, zu denen sie in einem weiteren Sinne gehören, unterscheiden müssen.

I. Ursprünglich waren die Haus- und Hofdiener jedes Herrn, wie mehrfach bemerkt worden, rein herrschaftlich organisirt. So gut wie das niedere Gesinde, wie Handwerker und Künstler, konnte daher der Herr auch seine höheren Hausdiener und Hofbeamten setzen und entsetzen, einander über- oder unterordnen, ihnen Beneficien leihen und entziehen, ihre Streitigkeiten entscheiden und

---

[91]) Die allmälige Bildung freier Zünfte aus hörigen Aemtern läßt sich besonders bei Bäckern und Metzgern in vielen Städten mit Sicherheit nachweisen. Arnold, Freistädte I. S. 251.

[92]) So Maurer, Fronh. II. 337. Eichhorn l. c. Heusler l. c. S. 114f. Nitzsch, Bürgerthum und Ministerialität S. 226f. Dagegen bes. Wilda l. c.; auch Arnold, Freistädte I. S. 250.

[93]) Daß es stets freie Handwerker gegeben habe, sucht Gfrörer in den Volksrechten — bes. II. S. 186f. 194f. — nachzuweisen.

[94]) Cf. unten § 27.

[1]) Vgl. bes. Kindlinger, münster. Beitr. II, 1. S. 124f. Hörigkeit S. 17f. Eichhorn, R. G. § 344. Hüllmann, Stände I. S. 28f. 183f. 223f. II. 173f. III. 213f. Maurer, Fronh. II. S. 26f. Zöpfl, R. G. § 29. Walter, R. G. § 220—229. Schulte § 83. IV. Wackernagel, das Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel. Basel 1852. Roth v. Schreckenstein, Gesch. der ehemal. freien Reichsritterschaft I. S. 108f. 187f. 248f. 291f. Nitzsch, Bürgerthum und Ministerialität. Ennen, Geschichte der Stadt Köln I. S. 427f. Vor Allen aber Fürth, die Ministerialen. Köln 1836.

[2]) Die hauptsächlichsten für sie vorkommenden Bezeichnungen sind: dienstman (Henrici V. dipl. d. 1120 ap. Guden. I. 393); servi, servientes oder servitores primi, praecipui, honorati, nobiles; honestiores, majores, meliores, nobiliores de familia; hausgenossen; ingesinde; ministri; milites, militantes; fideles, clientes, valleti, homines; auch allgemein „Mannen". S. Fürth l. c. S. 57—63. Maurer l. c. II. S. 30f.

[3]) Fürth's durchaus zutreffende Definition (S. 56. 57) lautet: „Die Ministerialen sind ein besonderer Stand unfreier, waffenfähiger Hausdiener des Kaisers und der Fürsten, welche in einem erblichen rein persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse stehen und nach einem besonderen Dienstrechte beurtheilt werden, die den Uebergang von der Unfreiheit zur Freiheit bilden."

die Zucht über sie üben, ihr Recht mindern oder mehren, ihre Organisation bestimmen. Je nach seinem sonstigen Standesrecht, nach seinem Vertrage mit dem vielleicht frei gewählten Herrn, nach Gewohnheit und Sitte mochte der Einzelne außer dem Verbande Rechte haben, mochte er bald auch dem Herrn gegenüber Rechte erlangen: allein von einer genossenschaftlichen Selbständigkeit der Gesammtheit oder eines Theils derselben war nicht die Rede. Als nun aber die höheren unfreien Diener desselben Herrn mehr und mehr den niederen gegenüber durch den gleichmäßigen Vorzug einer beschränkten und gemeine Dienste ausschließenden Dienstpflicht[4]), durch kriegerisches und höfisches Leben, durch die Möglichkeit, Aemter und Grundbesitz als Lehn zu erhalten, hervortraten; als diese Vorzüge mehr und mehr als angeborene und unentziehbare galten; als unter den so äußerlich erkennbaren höheren Mitgliedern der familia gleiches und gemeinschaftliches Recht, das zu schützen, gemeinsames Interesse, das zu vertreten, gleichartige Pflicht, die zu erfüllen war, begründet wurden: da wurde nach der sich überall wiederholenden Denkart der Deutschen auch die Idee der Genossenschaft unter den Dienstmannen desselben Herrn lebendig[5]). Die Gesammtheit aller einem Herrn unterworfenen Mannen galt daher schon früh als eine unter sich persönlich eng verbundene Genossenschaft, welche zwar, weil der ursprüngliche Grund ihres Rechts und ihrer Gemeinschaft im Herrn lag und der Herr ihr selbständiges Haupt war, nur eine herrschaftliche und in specie eine diensthörige Vereinigung bildete, aber auch dem Herrn gegenüber Trägerin eigenen Gesammtrechts und für ihre Mitglieder eine selbständige übergeordnete Einheit war.

Die Grundlage dieser Genossenschaft war mehr als bei den meisten anderen Verbindungen jener Zeit persönlicher Natur. Denn während bei den freien Vassallen die Dienstpflicht seit der Ausbildung des Lehnrechts bereits verdinglicht war, so war bei den Mannen der Dienst noch unabhängig von einem etwaigen beneficium, sie waren dem Herrn zunächst persönlich verbunden[6]). Freilich war die Dienstmannschaft immer zugleich Zubehör des Herrenhofes[7]), immer zugleich in seiner Burg oder in seinem Lande ansässig[8]) und Inhaberin von

[4]) Die Dienste der Ministerialen waren hauptsächlich auf die höheren als ehrenvoll geltenden Haus- und Hofdienste, auf Kriegsdienste und den Amtsdienst beschränkt. Fürth S. 187—240. Ennen l. c. S. 427f. Walter § 224. Vor Allem aber waren sie genau bestimmt nach Art und Zeit. Fürth S. 240—247.

[5]) Fürth S. 47. 48. 166f. 503. 504. Roth v. Schreckenstein l. c. S. 294f. 309.

[6]) Diesen Unterschied von Dienst- und Lehnsabhängigkeit betont Fürth mit Recht als den wesentlichsten.

[7]) Z. B. Urk. v. 1123 b. Guden I. 60: ministerialibus ad locum pertinentibus. Daher traditio ad altare. Z. B. Urk. v. 1140 Monum boica II. S. 310.

[8]) Fürth S. 146f. Bei der Vereinigung mehrerer Besitzungen in Einer Hand blieben die ministeriellen Genossamen auf jeder derselben meist selbständig. Leo, Vorles. II. 24.

geliehenem Grundbesitz darin[9]). Allein dies Alles wurde durchaus nur als Folge, nicht als Basis ihrer Diensthörigkeit betrachtet. Deshalb war denn auch die Verbindung der Ministerialen unter einander rein persönlich; es war eine rechtliche, sociale und sittliche Gemeinschaft, welche sie zu einer Genossenschaft, einer societas, universitas, communio oder einem consortium verband und sie im Verhältniß zu einander als Genossen oder Dienstgenossen, als comministeriales, socii, consocii, consortes, contribules, concives, condomostici, contectales, compares, auch als Freunde, amici ꝛc. erscheinen ließ[10]).

Die Mitgliedschaft in dieser Genossenschaft wurde daher lediglich durch Geburt[11]) oder durch persönliche Aufnahme erworben. Letztere setzte natürlich vor Allem den Eintritt in die Diensthörigkeit und daher die Aufnahme durch den Herrn voraus, denn die Genossenschaft war eine diensthörige[12]): allein damit stand man nur im Herrschaftsverbande, um Genosse zu sein bedurfte man überdies der Aufnahme durch die Genossen[13]). Und umgekehrt konnte der Herr den Genossen nicht einseitig aus dem Verein herausnehmen oder ihm den Austritt gestatten: für die Veräußerung vielmehr wie für den Austritt aus der familia war, weil damit der Diensthörige auch die Genossenschaft aufgab, die Zustimmung der Genossen erforderlich[14]).

Wie in jeder Genossenschaft, so waltete auch in dem Verein der Dienstmannen ein besonderer Friede, der sogar den Kampf zweier Genossen als

[9]) Fürth S. 265f.

[10]) Fürth S. 167. 168, wo diese und ähnliche Benennungen gesammelt und belegt sind.

[11]) Eichhorn, R. G. § 344 am Anf. Fürth S. 139f.

[12]) Fürth S. 140f. Urk. v. 1246 in Monumenta boica I. S. 385: ad *consortium* ministerialium nostrorum ... recepimus. Urk. v. 1268 b. Kindlinger, münster. Beitr. II, 2. S. 271: jus sive privilegium ecclesiae nostre ministerialium concedentes eidem. Urk. v. 1156 b. Kindlinger, Hörigk. S. 237: ecclesiae ... ad *consortium* et jus, quo ministeriales illius abbatiae funguntur, contradidit.

[13]) Urk. circa 1150 in Monum. boica VI. S. 101: quidam nobilis homo W. delegavit ad altare s. Quirini in manus C. abbatis propriam ancillam O., assensu et voluntate ceterorum ministrorum lege ministeriali; tali stabiliens tenore, ut cum omni posteritate sua vivat et utatur ministrorum ad idem altare pertinencium indissolubili conditione. Urk. v. 1200 ib. S. 148: ut et ipsi lege ministerialium perpetuo fruerentur; — ad probacionem ministerialium. Vgl. Fürth S. 170. 171.

[14]) Fürth S. 436f. Urk. v. 1230 b. Hontheim, hist. Trev. I. 706 (ein Tausch von Ministerialen); 1251 b. Kindlinger, Hörigk. (ein Tausch de unanimi consilio ministerialium). Anfechtung einer ohne Konsens geschehenen Veräußerung bei Fürth S. 443. 444. Note 1903.

Schande für die Gesammtheit erscheinen ließ[15]). Bei einem Bruch dieses Friedens wurde daher Sühne und Buße nicht blos dem Herrn, sondern auch der Genossenschaft geschuldet[16]). Vor Allem aber herrschte in ihr ein besonderes Recht, das zwar anfänglich auf Verleihung des Herrn beruhte, bald aber zugleich als ein genossenschaftliches angesehen und genossenschaftlich fortgebildet wurde. Mehr und mehr galt neben herrschaftlicher Gewährung die Gewohnheit und Sitte[17]), mehr und mehr Weisung und Küre der Dienstmannen selbst[18]) als Quelle des Dienstrechts. Es wurde Grundsatz, daß der Herr ohne Zuziehung seiner Mannen ihr Recht nicht mindern könne[19]). So stellen sich denn auch die uns erhaltenen Dienstrechte durchaus nicht allein als Begnadigungen der Herren, sondern als das unentziehbare Besitzthum der Dienstgenossenschaften dar[20]).

Wie das Hofrecht, so war auch das Dienstrecht in jedem einzelnen Herrschaftsverbande verschieden[21]), im Ganzen aber nach der Analogie des Landrechts gebildet. Die Rechtsbücher deuten auf eine Verschiedenheit der Dienstrechte nach

[15]) Fürth S. 168: condomestici ... considerantes, non absque communi turpitudine comparium suorum inter duos coaequales suos ... pugnam posse committi. S. auch jura minist. Colon. ib. S. 513. § 7.

[16]) Z. B. leges feudales Teklenburgicae bei Fürth, Anh. VI. § 15. S. 531. Recht der dynstmanne to Magdeborch ib. S. 523. § 3: dy dinstman scal geven dem biscope to wedde eyn pund und dy dinstmenne scholen *under ein* geven dry punde to bute.

[17]) Jura minist. Col. Fürth S. 511 pr.: hec sunt jura ministerialia s. Petri in Colonia ab antiquo ordinata et statuta servata et servanda.

[18]) Ueber die Dienstweisthümer, abgegeben von allen oder einigen besonders vereidigten Genossen cf. Fürth S. 250—253.

[19]) Urk. v. 1153 Monum. boica XI. S. 167: de cetero statuimus, ut monachi, clerici et ministeriales sine disturbatione permaneant, unusquisque in suo ordine, et nulli successorum nostrorum liceat illis invitis aut tollere que sua sunt aut jura eorum nisi in melius ex consensu communi commutare. Rotulus off. Hain. b. Fürth S. 533: consensu communi ipsorum ministerialium ... conscripta.

[20]) Die ältesten Dienstrechte, justitia ministerialium Babebergensium, jura ministerialium Coloniensium, recht der dynstmanne to Magdeburg, recht des stichtes to Hildensen, leges feudales Teklenburgicae, sowie der rotulus officiorum Haioniensium (sämmtlich im Anhang bei Fürth abgedruckt) und das Dienstmannenrecht von Basel (ed. Wackernagel), beweisen dies. S. auch Fürth S. 254f. Besserung des Rechts der Ministerialen des Stiftes Freckendorf v. J. 1086 b. Kindlinger, münster. Beitr. II, 2. S. 48f.

[21]) Sachsenſp. III, 42. § 2: nu ne latet jük nicht wunderen, dat dit buk so lüttel seget von dinstlüde rechte, went it is so mannich valt, dat is nieman zu ende komen kann; under jewekem bischope unde abbede unde ebbedischen hebben die dinstlüde sunderlik recht. Cf. Schwabenſp. c. 48. § 4—8; c. 54. II. § 5—8. Sächſ. Lehnr. c. 67. Schwäb. Lehnr. c. 115. III. § 4. Vetus auctor de beneficiis l. § 131.

dem Stande des Herrn hin[22]), und wir werden daher auch in der genossenschaftlichen Organisation Verschiedenheiten annehmen müssen, welche auf der Stellung des Herrn beruhten. Namentlich ist nicht zu bezweifeln, daß in der Verfassung ebenso wie im Recht der Reichsministerialen, der Dienstmannen geistlicher Herren und der Dienstleute des weltlichen Adels größere Verschiedenheiten bestanden haben, und daß in den letztgedachten Klassen wiederum die Vereine der fürstlichen und die Vereine der blos gräflichen, freiherrlichen oder stiftischen Mannen unter einander verschieden gewesen sind[23]). Im Großen und Ganzen waren aber Allen die Grundzüge einer genossenschaftlichen Organisation gemein.

Verschieden war daher auch die Gerichtsbarkeit des Herrn über die Diensthörigen bestimmt, verschieden Kompetenz, Besetzung und Verfahren: allein überall finden wir ein Dienstgericht, welches zwar auf der einen Seite als ein herrschaftliches erscheint und vom Herrn oder seinem Stellvertreter als Richter gehalten wird[24]), auf der anderen Seite aber genossenschaftlich organisirt ist, indem nur Genossen das Urtel finden[25]), nur Genossen als Zeugen und Eid-

[22]) Schwabenſp. c. 48: die priester fürsten die habent dienstman die habent ein recht. Der äptissin dienstman die gefürstet seind dye habent ein ander recht. Der leyenfürsten dienstman habent sunder recht. c. 54. Des reichs dienstman habent sunderlich recht.

[23]) Auch Fürth und Maurer nehmen drei Klassen von Dienstmannen an:

1) die Reichsministerialen (Fürth S. 119—133. Maurer l. c. II. 38—46), deren Vorzüge in ihrer Unveräußerlichkeit vom Reich, in ihrer Fähigkeit, Reichsgut zu besitzen, in ihrer Theilnahme an kaiserlichem Rath und Gericht, in erhöhter Standesehre bestehen. Cf. auch Zöpfl § 30a. III. Sachsenſp. III, 19. 81. § 1. Schwabenſp. c. 158; besonders aber das kleine Kaiserrecht III. c. 1—8. 17—19. 33 ꝛc.;

2) die Ministerialen der Kirche (Fürth S. 133—137. Maurer l. c. 40. 41), unter welchen wiederum die der geistlichen Fürsten vor denen anderer geistlicher Herrschaften Vorzüge hatten;

3) die Ministerialen des Adels (Fürth S. 137—139. Maurer l. c. 41) d. h. der Fürsten, Grafen und Dynasten, sowie der geistlichen Stifter, welche hinter den Reichs- und Kirchendienstleuten an Rang zurückstehen.

[24]) Fürth S. 394f.

[25]) Cölnisch dienstr. b. Fürth S. 521. § 11: ever wirt jeman vorgeeischt van sime herren, so en sal nieman ume dat urdel gevracht werden ain ein husgenosse desselben reichtz. Recht des stiftes to Hildensen ib. S. 526. § 9: gift de biscop sculd sime denestmanne, he scal eme antworden vor sinen denestmannen. Leg. feud. Tekl. ib. S. 529. § 5. Recht der dynstmanne to Magdeborch § 1: dyt ys dat erste, dat dy dinstlude von Magdeborch gewunnen hebben: dat nemen ordele uppe sy vinden en mach he sy to dem herscilde geboren.

helfer für und gegen Genossen auftreten können[26]). Auch haben die Dienstmannen das wichtige Recht, in Streitigkeiten unter einander, mit dem Herrn oder mit Fremden Schiedsrichter zu wählen[27]).

Wie in Recht und Gericht, so trat in allen anderen Angelegenheiten, welche den Dienstverband berührten und besonders auch in der eigentlichen Verwaltung die Gesammtheit der Dienstgenossen mehr und mehr dem Herrn als eine selbständige Einheit gegenüber. Nicht nur erlangte sie für ihren eigenen Verband eine immer freiere Selbstverwaltung, sondern sie nahm als eine politische Körperschaft an der Verwaltung der ganzen Herrschaft, von der sie ein bedeutendes Glied bildete, Theil. Zuerst nur nach Willkür des Herrn von diesem bei allen wichtigeren Handlungen theils als Zeugen, theils als Rathgeber zugezogen[28]), als Stellvertreter und Beamte verwandt, erlangten die Dienstmannen bald ein wirkliches Recht auf Antheil am Regimente. Bei Verfügungen über herrschaftliches Eigenthum, bei Veräußerungen von Gütern oder Personen aus dem Verbande, bei Testamentserrichtungen, Kriegserklärungen, Friedensschlüssen, Fehden und Bündnissen, bei allen bedeutenderen Regierungshandlungen bedurfte der Herr ihrer Zustimmung, so daß ohne diese die Handlung sogar der Giltigkeit entbehrte[29]). Alle diese Rechte aber standen der Gesammtheit zu, so daß die Zustimmung der Abwesenden oft noch besonders nachgeholt wurde, wenn nicht, wie meist der Fall, eine gewisse, oft auf sieben festgesetzte Zahl von Ministerialen als Vertreter der Gesammtheit galt[30]). Hieraus haben sich dann später das reichsständische Recht der in die Reichsritterschaft übergegangenen Reichsdienstleute sowie die landständischen Rechte der landsässigen Ritterschaften entwickelt[31]).

Zur Ordnung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten bedurften die Dienstgenossen theils regelmäßiger theils außerordentlicher Zusammenkünfte, die dann zugleich als gesellige Vereinigungen dienten[32]). Sie waren überhaupt wie mit dem Herrn so unter einander nicht blos rechtlich, sondern auch sittlich verbunden, einander zu gegenseitiger Treue, Hilfe und Unterstützung in Noth verpflichtet, und pflegten sich deshalb schon durch äußere Unterscheidungszeichen als Glieder Einer Genossenschaft zu bezeichnen[33]).

Endlich mögen sie auch ein gemeinschaftliches Vermögen besessen haben und hatten jedenfalls ein gewisses Gesammtrecht, wie über die ihrem Verbande angehörigen Personen[34]), so über die den Genossen angehörigen Güter. Deshalb durfte der Genosse sein Gut nicht ohne Zustimmung der Genossenschaft aus dem Verbande heraus veräußern[35]), worin der Keim des späteren ritterschaftlichen Retraktsrechts lag.

Trotz einer so weitgehenden Selbständigkeit und so umfassender Gesammtrechte indeß blieb die Mannengenossenschaft dienstthörig. Aus eignem Herrschaftsrecht war der Herr ihr Haupt und, wie jeder Einzelne, so schuldete die Gesammtheit ihm Dienst, Treue und Gehorsam. Aber nicht blos in ihren inneren Angelegenheiten blieb sie abhängig vom Herrn, sie wurde auch nach außen von ihm allein vertreten[36]). Deshalb stand sie außerhalb des Landrechts und bedingte eine völlige Rechts- und Verkehrsunfähigkeit nach Landrecht[37]). Freilich genoß sie eines sehr ausgebildeten und dem Landrecht sich mehr und mehr nähernden Dienstrechts, das ein eignes Sachen-, Familien- und Erbrecht, wie ein eigenes Straf- und Verfassungsrecht entwickelte und innerhalb der Grenzen des Verbandes völlige Verkehrs- und Vertragsfreiheit und eigene Vertretung der Personen und Sachen vor dem Dienstgericht zuließ[38]): allein nach dem strengen Landrecht galt nur der Herr als Eigenthümer ihrer Güter, als Vertreter ihrer Personen. Mit der Zeit indeß wurde dieses Princip in einer Reihe seiner Anwendungen durchbrochen und so der Weg gebahnt, auf dem das Dienstrecht im Landrecht verschwinden, die Ministerialität sich als eigenthümliches unfreies Standesverhältniß auflösen und mit freien Elementen zu neuen Standesbildungen verschmelzen konnte[39]).

---

[26]) Cöln. Dienstr. § 11. Recht des stiftes to Hildensen § 2. Urk. v. 1120 Monum. boica VI. 67. Bezüglich des Zeugnisses Fürth S. 416. Note 1818.

[27]) Grimm, R. A. S. 749. 750. Fürth S. 406. 407.

[28]) So bei Eingehung von Ehen, bei andern wichtigen Angelegenheiten des Hauses, bei Verträgen, bei Beurkundungen, bei Rechtsprechungen, bei Beschlußfassungen ꝛc. Fürth S. 157 f. 171 f.

[29]) S. Fürth S. 160—166, der auch Beispiele bringt, wo selbst nützliche Handlungen am Widerstande der Dienstmannen scheiterten, wo Verträge wegen mangelnden Konsenses derselben als ungiltig angefochten wurden (1177 Monum. boica III. 459), wo wegen Nichtzuziehung ein förmliches Aufsagen des Gehorsams stattfand.

[30]) Fürth S. 163.

[31]) Hüllmann, Stände I. S. 223 f. 231 f. III. 221 f.

[32]) Fürth S. 169. 170.

[33]) Fürth S. 170.

[34]) Dies zeigt sich z. B. darin, daß zur Ehe mit einem Ungenossen nicht blos des Herrn, sondern auch der Genossen Genehmigung gefordert wurde. Urk. v. 1182 b. Meichelbeck, historia Frising. I, 2. S. 560: R. ministerialis ecclesiae vestrae communi consensu nostro et ministerialium ecclesiae nostrae uxorem de domo nostra duxit.

[35]) Fürth S. 168. 169. Zöpfl § 30[a]. II. Schwabenſp. c. 158. Fürth bezieht auch die in Urkunden und Rechtsbüchern (z. B. Sachsenſp. III, 78. § 5. Schwabenſp. c. 105. III. § 4) erwähnte Genehmigung der amici oder vründe hierher.

[36]) Kindlinger, Hörigk. S. 18. Fürth S. 150 f.

[37]) Fürth S. 105 f. 247 f. 260 f. 479 f. Maurer l. c. II. S. 41 f.

[38]) Eine ausführliche Darstellung der Rechtssatzungen des Dienstrechts unter Vergleichung mit dem Landrecht und Hofrecht giebt Fürth S. 260—423. Vgl. auch Walter l. c. § 226.

[39]) Hüllmann, Stände II. 256 f. Fürth S. 472 f. Walter § 229.

Damit mußten auch die Ministerialenvereine als herrschaftliche Genossenschaften untergehen und entweder zerfallen oder sich in freie Ritterschaften verwandeln, wie dies im 13. und 14. Jahrhundert geschah. Die Punkte aber, auf denen die Auflösung der Dienstthörigkeit und ihrer besonderen Genossenschaften vornemlich vollzogen wurde, waren auf der einen Seite die Verbindung derselben mit dem Lehnswesen, auf der andern Seite ihre Vereinigung mit dem Ritterthum. Die Lehnsfähigkeit der Ministerialen, welche mehr und mehr zur Anerkennung kam, führte die Verwandlung ihrer persönlichen Abhängigkeit in eine blos dingliche herbei und deshalb in allen andern als Lehnsangelegenheiten die Stellung unter das Landrecht d. h. die Freiheit[40]). Die Erlangung der Ritterwürde aber war fast noch wichtiger für Sprengung der herrschaftlichen Bande[41]), denn sie stellte den Dienstmann in eine weit über die Herrschaft, ja über das Reich hinausreichende Standesgenossenschaft, welcher Edle und Fürsten, ja der Kaiser selbst angehörten, als einen in ritterlichen Dingen ebenbürtigen Genossen, und gab ihm so Rechte, die mit seiner Dienstthörigkeit nicht im Mindesten zusammenhiengen und nicht vom Herrn entstammten[42]).

II. Wenn so die Gesammtheit der Ministerialen Eines Herrn eine einzige Dienstgenossenschaft bildete, so konnten innerhalb derselben wegen des besonderen Rechtes, Dienstes oder Interesses Einzelner auch engere Vereine zur Entstehung kommen. Von solchen sind die wichtigsten die Genossenschaften der Münzer oder Hausgenossen[43]).

Während die Verwaltung der übrigen Herrschaftsämter meist einzelnen Mitgliedern der familia übertragen wurde, pflegte mit der Ausübung des Münzregals und des damit verbundenen Wechselamtes[44]) schon früh eine Mehrheit von Personen betraut zu werden. Schon in karolingischer Zeit, als die Münze noch allein dem Könige zustand, werden mehrere Münzer, die wol zum

---

Maurer l. c. II. 50. 51. Der Schwabenspiegel c. 158 sagt schon: dienstman nement erbe und erbent als vrie lute nah allem lantrecht. Vgl. auch Gosen, das Privatrecht nach dem kleinen Kaiserrecht (Heidelberg 1866) § 9.

[40]) Fürth S. 423–436. Maurer II. 49. Walter § 228.

[41]) Fürth S. 65–88, besonders aber Maurer l. c. S. 29f. Auch Walter § 228.

[42]) Vgl. den folgenden §.

[43]) Hüllmann, Städtewesen II. S. 17f.; Stände III. S. 26f. Eichhorn, Zeitschr. f. gesch. R. W. II. S. 218; R. G. § 296. Wilda, Gildenwesen S. 195f. Arnold, Freistädte I. S. 270f. Heusler, Verfassungsgesch. v. Basel S. 58f. Ennen, Geschichte der Stadt Köln I. S. 430f. Lambert, Städte II. S. 192f.

[44]) Ueber diese Verbindung s. Hüllmann, Städte l. c. S. 28f. Urk. f. Constanz v. 1240 b. Neugart II. S. 172.

Stande der Fiskalinen gehörten, an Einer Münzstätte erwähnt[45]). Später übertrugen auch die geistlichen und weltlichen Herren, auf welche die Münze übergegangen war, das Münzamt an eine Anzahl ihrer Leute. Mit der Entwicklung des Ministerialenstandes wurden diese Münzer den Dienstmannen zugerechnet und aus ihnen ersetzt[46]), und ihr Verein, der Anfangs ein bloßes herrschaftliches Hofamt, sodann eine hofrechtliche Innung gleich den Handwerken gewesen sein mochte, wurde nunmehr eine Genossenschaft des Dienstrechts, eine dienstrechtliche Innung[47]). Weil dem Dienstrecht angehörig, stand die Münzergenossenschaft unter dem Dienstherrn und seinem ernannten Stellvertreter, dem Münzmeister, wurde von ihnen gerichtet und leitete vom Herrn ihr Recht der ausschließlichen Münzprägung und des Geldwechsels her[48]). Sie hieß deshalb eine Hausgenossenschaft, denn sie gehörte zur familia, zum Hausgesinde des Herrn[49]). Aber mehr und mehr erlangte sie genossenschaftliche Rechte[50]). Die Aufnahme eines neuen Genossen wurde neben der Einsetzung durch den Herrn von der Zustimmung seitens der Genossen abhängig[51]). Sie durften den

---

[45]) Capit. de moneta 809. c. 2. b. Pertz I. 159.

[46]) Aeltestes Strasb. Stadtr. c. 63: nullus facere denarios debet, nisi qui sit de familia hujus ecclesiae.

[47]) Daher der Name officium für die Genossenschaft. Ennen u. Eckertz, Quellen II. 464: officia monetae nostrae. Ausnahmsweise war in Basel die Innung der Hausgenossen, welche zugleich die Goldschmiede umfaßte, vom Bischof besetzt und dann vererbt wurde und ihren Vorstand vom Bischof erhielt, keine dienstrechtliche sondern eine hofrechtliche Innung. Nur ihr Vorstand war ein Ministeriale. Heusler S. 83. 84.

[48]) Dies tritt besonders deutlich im ältesten Strasb. Stadtr. c. 59—79 hervor. Auch in Köln wurde der magister monetae vom Erzbischof ernannt. Ennen u. Eckertz l. c. II. 18. III. 106.

[49]) Strasb. Stadtr. c. 63 in Note 46 und Uebersetzung: er ensi dan *dez gesindes* deses Gotteshuses. „Hausgenossen" als Münzer kommen besonders in Köln, Regensburg, Strasburg, Worms, Basel, Augsburg, Mainz, Wien, Frankfurt vor. (In Speier erhielt der Name eine umfassendere Bedeutung.) Ganz falsch erklärt Hüllmann l. c. S. 23 den Namen von dem Versammlungshaus oder Münzhaus.

[50]) Ihre Verbindung hieß daher eine *communitas* (Lacomblet, Niederrhein. Urkundenb. II. 206. Urk. v. 1252: communitas campsorum qui husgenosze dicuntur); eine *universitas* (Urk. v. 1207 Ennen u. Eckertz II. 30: accedentes ad nos quidam monetarii Colonienses ex parte universitatis eorum qui husgenoiz dicuntur); ein *consortium* (Urk. v. 1238 u. 1245 ib. S. 126. 179. 180. 241. Urk. v. 1263 b. Schannat, hist. Worm. II. S. 163); ein *consortium et societas* (Urk. v. 1207 ut.); eine *genoszschaft* ꝛc.

[51]) Schon im Jahre 1207 besaßen die Kölner Hausgenossen ein altes Privileg, wonach wider ihren Willen Niemand „consorcio ipsorum et societati" zugefügt werden dürfe. Cf. Ennen u. Eckertz II. S. 30. S. auch Urk. v. 1225 ib.

Münzmeister selbst wählen und der Herr bestätigte ihn nur[52]). Das Gericht des Münzmeisters wurde mit Genossen als Urtelsfindern besetzt[53]). Jährlich wurden drei ungebotene Dinge gehalten, auf denen die Genossen unter Vorsitz des Münzmeisters ihr Recht wiesen, Ungericht rügten und besserten, und über gemeinsame Angelegenheiten beschlossen[54]). Es gab ein besonderes genossenschaftliches Recht[55]) und einen besonderen genossenschaftlichen Frieden[56]) der Münzer. Wie an dem ganzen Amt, so stand auch an dem Münzhause der Gesammtheit der Genossen eine Gesammtgewere nach Dienstrecht zu[57]). Die Gesammtheit bezog die Einkünfte und vertheilte sie unter die Einzelnen[58]). Kurz in allen Beziehungen bildeten die Münzer eine selbständige Vereinigung, die nur durch ihre Diensthörigkeit beschränkt war.

Wie die Ministerialität überhaupt, so verschwand aber auch die eigenthümliche Dienstgenossenschaft der Münzer und schon im 13. Jahrhundert hatte sie ihren Charakter völlig geändert. Aus einer dienstrechtlichen war sie zu einer lehnrechtlichen, aus einer herrschaftlichen zu einer auf dem Princip der freien Einung ruhenden Genossenschaft geworden und fast nur noch Reminiscenzen[59])

98. 99. Ebenso versprachen in Regensburg Bischof und Herzog, die gemeinsam Münz- und Dienstherren waren: quod ipsos monetarios ad recipiendum aliquem ad officium monetariorum et eorum consorcium invitos nullatenus compellimus. Urk. v. 1272 b. Hüllmann, Städte II. S. 28. Note 70; v. 1295 b. Ried I. S. 688. Gemeiner, Chronik I. S. 442. Auch fällt schon nach dem ältesten Strasburger Stadtrecht ein Theil der Aufnahmegebühren an die Genossenschaft.

52) So fand in Speier jährlich erneuerte Wahl Statt. Lehmann, Speierer Chronik IV. S. 293. 294. Arnold I. S. 274.

53) Arnold l. c. S. 274—276. Urk. v. 1339 b. Böhmer S. 560. Ochs, Gesch. v. Basel II, 1. S. 128. 129. Jus Augustanum b. Hüllmann l. c. S. 27. Note 61: ain munzmeister soll XII husgenossen haben, die richtent. Der Münzmeister selbst stand schon nach dem Speierer Privileg v. 1330 vor dem ältesten Genossen zu Recht.

54) Arnold l. c. I. S. 276.

55) Urk. v. 1272 b. Gemeiner l. c. I. 401: monetarios Ratisbonenses, qui jus habent, quod vulgariter hausgenossenschaft dicitur.

56) Ein besonderer Friede sollte auch in der Münzstätte, unter dem Dach der Wechselbank, ja in Weißenburg selbst in den Privatwohnungen der Münzer walten. Cf. Hüllmann S. 30. 31. Heusler S. 87.

57) Schon im Jahre 1289 schlossen aber die Speierer Hausgenossen und Münzer einen freien Vertrag mit den Geschlechtern über ein gemeinsames Raths- und Münzhaus, hatten also schon Gesammteigenthum nach Landrecht. Urk. b. Remling I. 384.

58) S. unten Note 66 u. 72.

59) Dahin gehören die einzelnen dem Herrn oder seinem Beamten zu leistenden Dienste, wie z. B. in Mainz die jährliche Lieferung eines Salmen oder von

erinnerten an das Dienstrecht. Die Genossen dienstmännischer Herkunft waren persönlich frei geworden, angesehene bürgerliche Geschlechter waren hinzugetreten, ohne sich dem Herrn persönlich zu verbinden. In Köln und Regensburg waren schon in sehr früher Zeit Altfreie im Mitbesitz der Münze[60]). Damit war das Band, welches die Genossenschaft ihrem Herrn verknüpfte, nicht mehr die Diensthörigkeit und das gemeinsame Dienstamt, sondern allein noch ein zu Lehnrecht besessenes Regal, mit welchem eine nicht persönliche, sondern auf dem Lehn selbst ruhende und mit der Aufgabe dieses endende Abhängigkeit und Dienstpflicht zusammenhieng. Das Amt selbst wurde jetzt als ein Gesammtlehn, der Herr als Lehnsherr, die Münzergerichtsbarkeit als eine Lehnsgerichtsbarkeit betrachtet und die Mitgliedschaft war eine Theilnahme am Lehn[61]). In ihrer eigenen Organisation aber wurden die Münzerhausgenossenschaften zu freien Korporationen, welche den anderen Einungen und Gilden vollkommen gleichgestellt und ihnen zugezählt wurden[62]). Sie ergänzten sich nunmehr selbst in vollkommener Freiheit[63]), hatten volle Selbstverwaltung, Autonomie und statutarisches Recht[64]), wurden durch gewählte Korporationsorgane vertreten und geleitet[65]), hatten neben dem geliehenen officium allodialen Besitz an Grund

55 fl. an den Kämmerer, die Verpflichtung diesen zu Grabe zu tragen ꝛc. Cf. Urk. b. Guden II. 462. 463.

60) Arnold l. c. S. 272. A. M. Nitzsch S. 282. Lambert l. c. II. S. 192 f.

61) So besonders in Köln, wo es daher 1258 und 1259: feuda ratione monetae und: feudum quod Hausgenossenschaft vulgariter appellatur heißt, und die Entsetzung der Genossenschaft, welche der Erzbischof wegen Mißbrauchs des officium vornahm, als Einziehung eines verwirkten Lehns erscheint. Urk. b. Lacombl. l. c. II. 257. 263. Als Lehn, das an eine Anzahl unabhängiger Bürger gegeben wird, erscheint die Münze auch in Zürich. Urk. v. 1364 b. Neugart II. 464. Aehnlich in Worms, Speier, Basel. Hüllmann l. c. S. 25. 26.

62) So z. B. im Privileg v. 1219 f. Goslar b. Göschen S. 114, wo alle andern Gilden mit den Worten verboten werden: quod nulla sit conjuratio nec promissio vel societas quae theutonice dicitur eyninge vel ghilde nisi solum monetariorum. Eidliche Verbindung b. Hüllmann l. c. S. 28.

63) Urk. v. 1295 b. Gemeiner I. 442: swenne si einen hausgenoz setzent. Urk. v. 1230. 1238. 1245 b. Ennen u. Eckertz II. S. 126. 175. 179. 180. 241: ut *liberam* habeant facultatem alium vel alios in consortium suum eligendi et instituendi. Ueber den Wahlmodus ib. I. S. 307. Ueber die Erweiterung der Genossenschaft in Köln durch freien Vereinsbeschluß ib. I. 103 f. 315.

64) Man vgl. nur die Statuten der Kölner Münzerhausgenossen b. Ennen u. Eckertz I. S. 103 f.

65) So traten in Köln gegen Ende des 13. Jahrh. den vom Erzbischof ernannten die Oberaufsicht führenden Münzmeistern eigene von der Gesellschaft frei gewählte Meister als eigentliche Korporationsorgane gegenüber. Ennen I.

und Boden und freies Kapitalvermögen[66]) und wurden selbst in Sachen der eigentlichen Münzprägung nur noch durch ein Oberaufsichtsrecht des Herrn beschränkt[67]).

Dadurch aber, daß die eigentliche Basis der Verbindung ein Amtslehn, d. h. also ein als Vermögensrecht aufgefaßtes politisches Immobiliarrecht war, wurden die Münzergenossenschaften früher und in höherem Grade als andere Einungen auch bezüglich des Verhältnisses der Genossen zu einander auf vermögensrechtliche Grundlage gebracht. Die Mitgliedschaft galt nun als nutzbares Privatrecht, die Zahl der Stellen ward geschlossen[68]), das Genossenrecht selbst wurde als ein vererbliches[69]) und veräußerliches[70]) Recht behandelt. Nur hatte die Genossenschaft in Köln selbst ein Vorkaufsrecht an der einzelnen Stelle, die ihr zu einem geringeren Preise verkauft werden mußte, zu einem höheren, wenn auch auf ein Maximum fixirten Preise von ihr wiederum vergeben werden konnte[71]). Und wie das einzelne Genossenrecht, so galten auch das der Gesammtheit gehörige Amtsrecht, ihr Gesammteigenthum und ihre Gesammtkapitalien[72]) als im Vermögensinteresse aller Einzelnen auszubeutende nutzbare Rechte[73]).

S. 431. Ennen u. Eckertz I. 307 f. II. 386. Sie berufen die Versammlung, vertragen mit der Mehrheit, was jeder bei Buße halten soll, fordern die Bußen ein, haben den Friedensbann ꝛc. Cf. ib. I. S. 316: consilium monetae.

[66]) S. Ennen u. Eckertz I. 303 f. 315 u. unten Th. II.

[67]) Ennen l. c. I. 431. Es bedurfte sogar eines kaiserlichen Privilegs, um den Wormser Bischof gegen die Willkür der Münzer zu schützen. Urk. v. 1283 Schannat II. 144: monetam potius cudere secundum jus et consuetudinem quam juxta voluntatem consortium qui vulgariter Huesgenocz appellantur.

[68]) So in Mainz, Augsburg, Oehringen und Erfurt auf 12. Hüllmann, Städte II. S. 27; in Köln auf 40. Ennen I. 431; in Wien auf 48. Hüllmann, Stände III. S. 27.

[69]) So erbten in Wien die Söhne und nach ihnen die Töchter nach Erstgeburtsrecht, eventuell die Wittwe, endlich auch andere Verwandte die Genossenschaft. Hüllmann, Stände III. S. 27. Erblichkeit in Basel: Ochs II, 2. S. 128. In Köln erbten die männlichen ehelichen Nachkommen vom Laienstand. Ennen u. Eckertz I. 313. 314. Sie nannten sich wir herren dye Eirfhuisgenoissen up der Muynzen in Colne. ib. 303.

[70]) Verkauf b. Ennen und Eckertz I. 306. 314. 315. Verschenkung ib. S. 314.

[71]) Statut v. 1314 b. Ennen und Eckertz I. 306. In der Festsetzung des Maximums liegt noch entfernte Anerkennung des öffentlichen Charakters des officium quod dicitur huisgenoizschaft.

[72]) Ennen und Eckertz I. 303—316.

[73]) Hiervon Näheres in Th. II, wo von der rechtlichen Natur der einer Genossenschaft zustehenden Gesammtgerechtigkeit zu handeln ist.

III. Die Genossenschaften des Lehnrechts.

§ 23.

I. Die freien Vassallen waren von je nur in den vassallitischen Angelegenheiten vom Volksrecht und Volksgericht ausgeschlossen[1]). So weit aber der Vassallenverband reichte, waren sie ursprünglich in derselben Lage wie unfreie Männer. Die Gunst des Herrn war es, welche im Vassallenverbande Recht, Rang und Vortheile spendete, der Herr hatte Verwaltung, Anordnung, Disciplin, von seinem Ermessen hieng die Organisation des Ganzen, die Ueber- oder Unterordnung Einzelner, die Gleichstellung von diensthörigen Männern mit Freien und Edlen ab. Edle und Freie, welche sich in die Vassallität begaben, konnten Bedingungen machen und für diese den Schutz des Volksrechts vorbehalten, durch Herkommen oder Vertrag konnten sich auch während bestehender Vassallität verschiedene Rechte Einzelner gegen den Herrn entwickeln: immer blieb zunächst der Herr ein persönlicher Schutzherr, der die Gesammtheit seiner Vassallen bezüglich eines Theils ihrer persönlichen Rechtssphäre vom Volksrecht abschnitt, das heißt ihre Freiheit minderte.

Mit der Entwicklung des eigentlichen Lehnrechts, welches seit dem zehnten Jahrhundert aus der völligen Verschmelzung der Vassallität und des Beneficialwesens erwuchs, änderte sich dies. Das dingliche Verhältniß des abhängigen Besitzes wurde jetzt das einzige Substrat, die alleinige Quelle der persönlichen Abhängigkeit. Jede Treudienstpflicht endete jetzt mit Aufgabe des Lehns; die Lehnsgerichtsbarkeit erstreckte sich nur noch auf das Gut, auf die persönlichen Beziehungen des Herrn und Vassallen aber nur so weit, als diese unmittelbar aus dem dinglichen Verhältniß flossen; Lehnsverlust wurde die höchste Strafe, auf welche der Lehnhof erkennen konnte; die Kompetenz des Gerichtes wurde rein dinglich bestimmt. Damit war die Person des Vassallen als solche dem Lehnrecht nicht mehr unterworfen, nur das Lehen selbst war dem Volksrecht und Volksgericht entzogen, für die Person des Vassallen hörte jeder auch nur partielle Ausschluß vom Volksrecht und damit jede auch nur theilweise Minderung der Freiheit auf[2]).

Zwischen den Zeiten, in denen die persönliche Grundlage der Vassallität unzweifelhaft feststand, und den Zeiten des ausgebildeten Lehnrechts lag natürlich eine lange und schwankende Uebergangszeit, in der die persönliche Abhängigkeit bald noch als selbständiges Verhältniß, bald lediglich als Ausfluß des abhängigen Besitzes erscheint.

Unzweifelhaft aus jenen Zeiten, in denen die Vassallität noch als per-

---

[1]) Vgl. über die Fälle, in denen die Rechtsbücher ausdrücklich den Vassallen vor das Landgericht stellen, Homeyer, System des Lehnrechts II. 565—567.

[2]) Eichhorn, R. G. § 345ᵃ. 364 f.

sönliche Unterwerfung unter einen Herrn anerkannt war, stammt die Idee eines Genossenverbandes unter den freien Vassallen desselben Herrn. So kräftig freilich, wie die Genossenschaften des Hof- und Dienstrechts, konnte sich die vassallitische Genossenschaft nicht entwickeln. Denn weil die freien Vassallen nach wie vor den volksrechtlichen Genossenschaften angehörten, war das Bedürfniß einer besonderen Genossenverbindung unter ihnen weniger lebhaft, als bei den vom Volksrecht abgeschnittenen Ständen. Indeß im Laufe der Zeit sank die Macht und Bedeutung aller öffentlichen Verbände und des von ihnen gewährten Rechtsschutzes, stieg andererseits der Umfang und Werth der vassallitischen Angelegenheiten. Es bildete sich durch Herkommen und Verträge für jeden Vassallenverband ein in demselben herrschendes gemeinsames Recht aus, das gleiche Interesse der Vassallen bei Feststellung, Schutz und Fortbildung dieses Rechtes trat in den Vordergrund, die Begründung eines festen, erblichen Rechtes an den Beneficien durch eine gemeine Regel des neuen Rechtes erschien besonders als ein allen Vassallen gemeines Ziel. Damit war denn auch hier eine Genossenschaft gegeben. Die Vassallen desselben Herrn kamen nicht mehr blos zur Berathung ihres Herrn, sondern zur Ausübung eigenen Gesammtrechts und zur Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen zusammen[3]), sie wiesen das in ihrem Genossenkreise geltende Recht, sie traten dem Herrn, wo dieser eine Entscheidung oder Disciplin in vassallitischen Angelegenheiten übte, als genossenschaftliche Urtelsfinder zur Seite[4]) und sie beschränkten den Herrn in allen seinen Verfügungen.

Als die Vassallität im Lehnswesen aufgieng, mußte die vassallitische Genossenschaft in ihrer alten Form als herrschaftliche Genossenschaft aufhören. Aber der Zusammenhang der Vassallen desselben Herrn endete damit keineswegs, sondern wurde nur, wie das ganze Verhältniß, auf dingliche Basis gebracht. Die schutzgenossenschaftlichen Vassallengerichte, welche seit der Entstehung einer erblichen Gewere an den Beneficien natürlich für deren Errichtung und die daraus hervorgehenden Streitigkeiten ebenfalls kompetent geworden waren, wurden jetzt auf diese Kompetenz beschränkt und giengen so in wahre Lehngerichte über[5]), aber ihre genossenschaftliche Besetzung mit pares curiae

[3]) Seit dem Ende des zehnten Jahrhunderts verschworen sich oft die Vassallen geradezu gegen den Herrn, um ihn zur Abschließung förmlicher Verträge über Festsetzung oder Abänderung des Lehnrechts, besonders zur Anerkennung der Erblichkeit, zu nöthigen. Eichhorn, R. G. § 259. Note b u. c. Unger, Landstände I. 121.

[4]) Schon nach Const. Conradi II. v. 1037 — Eichhorn § 303. Note i, 259. Note b — und nach einer Urk. v. 1084 aus Kremer, orig. Nass. S. 114 u. 115 bei Maurer, Fronh. I. S. 488. Note 64: nisi parium suorum subjacere judicio; ... justo judicio suorum parium beneficium, quod ex me tenebat fere, ei auferre debui.

[5]) S. Maurer, Gesch. der altgerm. Gerichtsverf. S. 11—14. 65. 77.

blieb bestehen. Vassallen desselben Herrn waren jetzt Alle, welche ein Lehen von ihm empfangen hatten; aber Folge dieses Lehnbesitzes war jetzt nicht blos ein persönliches Dienstverhältniß zum Senior, sondern zugleich ein persönliches Genossenverhältniß zu den übrigen gleichgestellten Lehnträgern desselben Herrn. Alle, welche Lehen vom Herrn hatten, kamen daher jetzt an dessen Hofe schon ihres Besitzes wegen zusammen und stellten ihm gegenüber eine genossenschaftlich verbundene, selbstberechtigte, ihn mannichfach beschränkende Gesammtheit dar.

Für die Fortbildung dieser Verbände wurde es dann weiter von besonderer Wichtigkeit, daß auch die ursprünglich dienstrechtlichen Verhältnisse gleich den vassallitischen ein dingliches Substrat erhielten. Waren die Dienstlehen Anfangs Folge der Diensthörigkeit, so wurden sie schließlich Grundlage einer nur noch durch sie bedingten und begrenzten Dienstpflicht. In demselben Grade aber, in welchem hiermit die Auflösung der Ministerialität und ihre Verwandlung in eine bloße Lehnsverbindung eintrat, mußten die so zu voller Freiheit emporgestiegenen Elemente der lehnrechtlichen Genossenschaft zuwachsen, bis diese endlich die besonderen Dienstmannenverbände ganz absorbirte. Eine feste körperschaftliche Organisation hatten freilich die so entstandenen Gesammtheiten nicht, eine solche erhielten sie vielmehr erst unter dem Einfluß des Einungswesens in der folgenden Periode: als Genossenschaften aber müssen sie um so unbedenklicher gelten, als ihre unter dem Herrn bestehende selbständige Einheit sehr greifbar zu Tage trat.

Im Einzelnen vollzog sich eine Entwicklung der angedeuteten Art zuerst im Reiche selbst und brachte hier die unter dem Könige als Senior stehende Genossenschaft des hohen Adels, der sich am Ende dieser Periode entschieden als ein Lehnadel charakterisirt, hervor. Schon im fränkischen Reich hatte die sich abschließende Aristokratie des königlichen Dienstes in vielen Beziehungen eine politische Einheit gebildet[6]). Schärfer mußte dies hervortreten, als sie sich zu einem Stande, der im Wesentlichen ein Geburtsstand war, abschloß. Sie wurde jetzt ein in sich selber zusammenhängender Verband, welcher in seiner Gesammtheit Mitträger des Reiches war. Dieser Verband aber nahm, je mehr die Regierung des Reiches sich feudal gestaltete, desto mehr Wesen und Form einer Lehngenossenschaft an. — Der Kern des hohen Adels freilich war ursprünglich kein feudaler Stand. Dies war vielmehr der Stand der freien Herren, welcher die Inhaber allodialer Grundherrschaften mit Immunität umfaßte, mithin nur die altgermanische Vollfreiheit und das vollfreie Grundeigen in vollem Umfange fortsetzte[7]). Allein auch der allodiale Grundherr mußte

Fronh. I. S. 157f. 170f. 184f. 485f. Abweichende Ansichten s. b. Albrecht, Gewere S. 290f. Eichhorn, R. G. § 303. Note i. Unger, altdeut. Gerichtsverf. S. 93. 264f. Waitz, Verf. IV. S. 391. Die beiden Letzteren sehen die Lehnsgerichtsbarkeit als eine von Anbeginn dingliche an.

[6]) Vgl. oben § 15.

[7]) Zöpfl § 13. III. Walter § 260.

sich vom König den Gerichtsbann leihen lassen, und wenn er auch ein Recht darauf hatte[8]) und dabei nicht Vassall zu werden brauchte[9]), so galt doch diese Verleihung, welche im Wesentlichen ein Analogon des eigentlichen Lehns war, ebensowol als Grund der Gewalt des freien Herrn nach unten, wie als Grund seiner Theilnahme an der Reichsversammlung und damit an der aktiven Trägerschaft des Reiches. Völlig feudal gestalteten sich dagegen die eigentlichen Reichsämter, die Grafschaften, die wiedererrichteten Herzogsämter und nach der Zertrümmerung der letzteren die Fürstenämter[10]). Als sich daher die Inhaber dieser hohen Reichslehen, denen bald die obersten Reichshofämter gleichgestellt wurden, indem auch sie nicht mehr nach Dienstrecht, sondern nach Lehnrecht vergeben wurden[11]), zu einem besonderen Stande abschlossen, da war dieser Stand — der Fürstenstand der Spiegel — recht eigentlich eine Lehngenossenschaft. Denn er vereinte die Reichsvassallen, welche vom Kaiser unmittelbar die höchste Gattung öffentlicher Gewalt in feudaler Form (als Fahnlehn oder Scepterlehn) geliehen erhalten hatten[12]).

Wenn so der hohe Adel, der Herrenstand des Reiches, aus verschiedenen Elementen hervorgegangen war und ebensowol in der vollfreien Immunitätsherrschaft, als in der Reichsvassallität, als in der obersten Reichsministerialität wurzelte, so prägte sich sein Charakter als eigentlicher Lehnsadel doch immer schärfer und bestimmter aus[13]). Statt des persönlichen Königsdienstes, der in fränkischer Zeit die Mitgliedschaft der Aristokratie gegeben hatte, wurde nun entweder ein vom Kaiser stammendes Herrschaftslehen oder das Recht an einem Territorium, mit welchem der Bann auf dem Wege einer der Feudalität analogen Beleihung verbunden war, Grund der aktiven Theilnahme am Reich. Nur die mit eigentlicher Herrschaft beliehenen und dafür dem Reiche Dienst und Treue schuldenden Männer, die nach unten ihrerseits als Lehnsherren die

[8]) Sachsensp. III, 64. § 5: die konig ne mach mit rechte nicht weigeren den ban to liene dem it gerichte gelegen is.

[9]) Sachsensp. l. c.: ban liet man ane manscap.

[10]) Sachsensp. III, 52. 53. 58. 60. 62. Schwabensp. Lassb. c. 119—123. 131. 132. 139.

[11]) Zöpfl § 13. Eichhorn § 290.

[12]) Vgl. Kaiserr. III. c. 6: „dienstamt des kaisers". Schwabensp. c. 131. 139. Sachsensp. III, 58. § 2. Aus der unmittelbaren Verleihung des Fürstenamts durch den Kaiser erklärt der Schwabenspiegel das Wort „Fürst" als „vorderst emphaher". Als wesentlich galt daher für den Begriff des Fürsten auch die aus der Vassallität folgende Kriegsdienstpflicht gegen das Reich. Vgl. angebl. Priv. f. Oesterreich v. 1156 Pertz L. II. 100. S. Homeyer, System des Lehnrechts § 62. Schulte, R. G. § 72. Walter, R. G. § 259.

[13]) Vgl. Zöpfl § 13. Schulte, R. G. § 84. 89. Walter § 259. 260. 262—264.

Gewalt weiter gaben[14]), waren nunmehr noch Vollgenossen des Reiches, waren, indem alle anderen Freien zu bloßen Reichsschutzgenossen geworden, allein noch „das Reich" im engsten und eigentlichen Sinne. Nach oben sind sie freilich noch nicht wie später eine freie Genossenschaft, für die der Kaiser nur das korporative Haupt ist, sondern der Kaiser ist ihr Herr (Senior). Aber von seinem Herrenrecht geht mehr und mehr auf die Lehnsmannschaft über. Er wird nicht nur von ihr und aus ihr gewählt, sondern er steht vor ihr zu Recht und theilt mit ihr auf dem Reichstage das Reichsregiment. Der Reichstag ist nicht mehr eine blos berathende Versammlung der Getreuen, sondern eine Lehnskurie[15]), auf welcher die Gesammtheit der Reichslehnsträger den Lehnsherrn berät und beschränkt, das Recht der Reichsgenossenschaft weist oder schöpft, Uebereinkommen und Verträge mit ihm in der Form von Reichsgesetzen abschließt[16]). Die genossenschaftliche Organisation des Standes zeigt sich aber auch über den Lehnsnexus hinaus in der genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit: wo es sich um Leib oder Ehre eines Mitgliedes handelt, kann nur der König der Richter, können nur Genossen Urtelsfinder sein[17]). In sich ist der Lehnsadel, welcher so die Souveränität, die von dem Volke an den König gekommen war, mit diesem wiederum theilt, in verschiedener Weise gegliedert. Fürsten und freie Herren sind in politischer Hinsicht engere Genossenschaften in ihm, aber in allen Standesrechten ist der freie Herr „Fürstengenoß"[18]). Unterschiede werden durch die Verschiedenheiten des Amtes und der Herrschaft, besonders aber durch die feudale Stufenleiter, welche von der Anschauung des Mittelalters durch das Bild der Heerschilde ausgedrückt wird[19]), in vielen Be-

[14]) Dies sieht der Schwabenspiegel als charakteristisches Merkmal der Semperfreien an. Hie sagen wir von drierhande vrien luten. Der heiszent eine semper vrien. daz sint die vrien herren. als fursten und die ander vrien ze man habent.

[15]) Zöpfl § 48. II sagt mit Recht: „der deutsche Reichstag hatte in Folge des Feudalsystems, in welches die Staatsverfassung übergegangen war, die Gestalt einer Lehnskurie angenommen."

[16]) Die älteren Reichstagsschlüsse erscheinen daher auch der Form nach als Weisthümer oder Urtel (sententiae); viele Gesetze, wie z. B. die Konstitutionen Friedrichs II. zu Gunsten der Fürsten, sind im Grunde Verträge; und auch an einem Reichsherkommen hat es nicht gefehlt. Cf. Eichhorn, R. G. § 260. Zöpfl § 48.

[17]) Schwabensp. c. 125: uber der fursten lip und ober ir gesunt sol nieman rihter sin wan der konig. Ebenso Sachsensp. III, 55. Eichhorn, R. G. § 293. Phillips, R. G. S. 268.

[18]) Glosse zu Sachsensp. III, 58. Schwabensp. c. 121. 123. Der freie Herr kann daher zum König gewählt werden.

[19]) Zöpfl § 16. Fürth, Ministerialen S. 106 f. Eichhorn § 294. Grimm, R. A. S. 467 f. Homeyer, System des Lehnrechts S. 291—295. Maurer, Fronh. II. S. 31 f. Phillips, R. G. S. 215. Sachsensp. I, 3.

ziehungen begründet. Allein so lange die Lehnsmonarchie bestand, war doch der gesammte hohe Adel nicht nur Eine Standesgenossenschaft für Ehe, Zweikampf und Gericht, sondern es bestand auch in Bezug auf die Theilnahme an der Reichsversammlung kein eigentlicher rechtlicher Unterschied. Als dann später die Reichsstandschaft lediglich vom Territorium bedingt und bestimmt wurde, als ein bevorzugtes Kollegium der Königswähler ausschied, als die Reichsstädte neben die Herren traten, hörte der lehngenossenschaftliche Charakter des Reiches auf und es begann dessen Umwandlung in eine Korporation der Stände.

Aehnlich wie im Reich bildete sich in dessen Theilen ein lehngenossenschaftlicher Zusammenhang unter den adligen Vassallen, so also in älterer Zeit besonders in den Herzogthümern, später in denjenigen größeren Fürstenthümern, in denen es zur Ausbildung einer landsässigen Herrenbank kam.

Ganz analog dem hohen Adel erwuchs nun allmälig ein zweiter Stand, der schließlich ebenfalls ein Adel wurde und als niederer Adel sich abschloß. Auch auf die Bildung dieses Standes waren lehengenossenschaftliche Verhältnisse vom größten Einfluß. Zwar sind die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels noch ein allodialer Stand, der durch den Eintritt in Lehnsverhältnisse sein Standesrecht nicht mindert, aber keines Lehens bedarf; allein sie haben bereits mit den Vassallen des Adels denselben Heerschild[20]). Im Schwabenspiegel dagegen erscheinen im korrespondirenden Stande der Mittelfreien nur noch die Lehnsmannen der Höchstfreien[21]), so daß also hier der Grund des Standesrechts feudal geworden ist. Die Schöffenbaren haben Lehen genommen und dieser Lehnsnexus ist es, der sie über die Gemeinfreien hebt, ohne ihn hören ihre Standesrechte auf. Dieser Stand freier Vassallen absorbirt dann in der weiteren Entwicklung alle diejenigen Elemente, welche aus der Ministerialität zu einer blos dinglichen Abhängigkeit emporsteigen. Damit aber dehnt sich die Genossenschaft der Lehenbesitzer auch auf die ehemalige Dienstmannschaft aus, absorbirt den besonderen Ministerialenverein, und wird unter dem Namen der Ritterschaft zum Verbande aller derer, welche Lehen von demselben Herrn haben. Diejenigen Mitglieder dieser Klasse, welchen es gelingt, nur den Kaiser als Herrn anzuerkennen, werden zur Reichsritterschaft[22]). Wo dagegen die fürstliche Gewalt über die Lehnsleute sich durchsetzt, entstehen die landsässigen Ritterschaften, welche den Herrn berathen, bei Verfügungen über Land und Leute einschränken, über gegenseitige Rechte und Pflichten, die Be-

Schwabensp. c. 2. Sächs. Lehnr. c. 80. § 2 spricht von einem genot anme herscilde.

[20]) Sachsensp. III, 81; I, 3. § 2: de scepenbaren lüde unde der vrien herren man den vesten (herscild).

[21]) so haizent die andern mittel vrien: daz sint die ander vrien man sint.

[22]) Das kleine Kaiserr. III. c. 5 spricht schon von des riches ritterschaft. Ueber die Entstehung der Reichsritterschaft vgl. Roth v. Schreckenstein, Gesch. der ehemal. freien Reichsritterschaft Bd. I. Tübingen 1859. Bes. S. 18f. 544f.

willigung von Beden u. s. w. mit ihm berathen, Recht weisen und Urtel finden. An Stelle der älteren Hoftage, auf welchen geistliche und weltliche Große, Vassallen und Ministerialen erschienen, treten so einheitliche Rittertage, welche die feudale Genossenschaft des Landes in voller Reinheit darstellen[23]). Die dingliche Grundlage dieser Ritterschaft zeigt sich deutlich darin, daß bald nicht mehr die Ritterschaft Eines Herrn, sondern die Ritterschaft eines Territoriums eine Einheit bildet und eine solche bleibt, wenn das Land mit anderen Ländern unter demselben Herrn vereinigt wird. Dieser ganze Entwicklungsproceß hat freilich am Ende dieser Periode erst begonnen und kommt erst gegen das Ende des Mittelalters unter dem Einfluß des dem Lehnswesen entgegengesetzten Einungswesens zum Abschluß, erst da wird durch das ritterliche Vereinswesen eine feste körperschaftliche Organisation herbeigeführt, welche einem Theile des Standes die Reichsfreiheit, dem anderen eine selbständige Stellung in den Territorien sichert[24]), erst da werden andererseits die alten Geburtsunterschiede vollkommen verwischt in dem einheitlichen Begriff des niederen oder Ritteradels; allei der genossenschaftliche Zusammenhang der ritterlichen Lehnsbesitzer desselben Landes und Herren war um Vieles älter als ihre ausdrückliche körperschaftliche Verfassung[25]).

II. Von der allergrößten Bedeutung für die Ausbildung und Abschließung des niederen Adels wurde neben der vom Lehnrecht herbeigeführten Absorption der persönlichen durch die dingliche Abhängigkeit ein zweiter Faktor persönlicher Art: das Ritterthum und die Ritterwürde[26]). Schon früh, besonders aber seit den Kreuzzügen, kam die Vorstellung auf, daß die berufsmäßige Betreibung des kriegerischen Reiterdienstes (vita militaris) ehrenvoller als jeder andere Lebensberuf sei und deshalb dem, der sich ihr gewidmet, eine höhere persönliche Würde verleihe. War es zunächst etwas rein Faktisches, daß ein Theil des Volkes ritterliche Lebensweise führte, der andere ihm als bäuerisch lebend gegenüberstand, so mußte sich doch bald ein besonderes Standesbewußtsein unter den Rittern bilden, das einen Inbegriff sozialer Rechte und Pflichten hervorbrachte. Eigenthümliche persönliche Vorrechte des Ritters im politischen und privaten Recht schlossen sich bald an die soziale Stellung an, vor Allem

[23]) Ueber die Hof- und Rittertage in den Territorien und ihre Wirksamkeit vgl. Unger, Landstände I. S. 105—286. Unger schreibt indeß den alten Hoftagen zu sehr einen staatlichen Charakter zu.

[24]) Vgl. unten § 51.

[25]) Nicht unpassend stellt Roth v. Schreckenstein die Ritterbünde zu den abhängigen (besonders ministeriellen) Genossenschaften in ein analoges Verhältniß, wie die freien Zünfte zu den hofrechtlichen Innungen. l. c. S. 248. 309.

[26]) Vgl. Hüllmann, Stände II. 301f. Eichhorn, R. G. § 223. 241. 242. 341. Fürth, Minist. S. 64—95. Stenzel, das Kriegswesen des Mittelalters S. 96f. Phillips, R. G. § 84. Zöpfl § 17. Walter § 218. 219. Schulte § 83. Roth v. Schreckenstein l. c. S. 160f. 192f. 288f.

aber begann sich mit der Wandlung des Kriegswesens in das eigentliche Lehnskriegswesen die Anschauung zu bilden, daß nur den Rittern das volle Waffenrecht zustehe, während den Bauern schrittweise das alte Waffenrecht der Vollfreien verloren gieng[27]). Die Unterschiede des Waffenrechts waren nach germanischer Anschauung stets zugleich Unterschiede des Standesrechts und so bildeten jetzt die Ritter einen eigenen Stand. Dieser Stand war freilich zunächst ein bloßer Berufsstand, der die Geburtsunterschiede der in gleicher Weise an ihm Theil nehmenden edeln, freien und dienstthörigen Leute nicht aufhob[28]): allein indem er alle seine Mitglieder in Bezug auf Ritterrecht und Ritterbrauch einander gleichstellte[29]), mußte er eine Umbildung der alten Geburtsstände und namentlich eine Annäherung und Ausgleichung der freien Vassallität und der unfreien Ministerialität wesentlich befördern[30]). Im Laufe der Zeit trat eine Weiterbildung dieser Verhältnisse besonders dadurch ein, daß sich die Idee eines großen Genossenverbandes unter den gesammten Rittern der Christenheit bildete[31]). Theils in Anlehnung an die geistlichen Orden, theils wol auch schon unter dem Einfluß des weltlichen Innungswesens dachte man sich die gesammte Ritterschaft als einen großen Verein (ordo militaris s. equestris, militia), der vom Kaiser mit dem „Schildesamt", das heißt mit dem ritterlichen Kriegshandwerk belehnt worden sei[32]). Von einer wirklichen körperschaftlichen Verfassung dieser nur in der Idee existirenden Genossenschaft war natürlich

[27]) Ritterrecht. Z. B. Kaiserr. III. c 8. — Vorrecht der Waffenfähigkeit und des gerichtlichen Zweikampfs in Frider. const. de pace ten. 1156 c. 9. 10. Nach den Spiegeln auch Zollfreiheit (Sachsensp. I, 27. § 2. Schwabensp. c. 218. § 2) und ein besonderes Maß der Morgengabe (Sachsensp. I, 20. Schwabensp c. 18). Recht der Fehden und Bündnisse b. Fürth S. 74; besonderes Strafrecht ib. 73. — Ueber eignes ritterliches Besitzrecht vgl. Urk. v. 1272 Gud. III. 1146: secundum antiquum jus militum quod Rittersgewer dicitur.

[28]) Beispiele von adligen Rittern b. Fürth S. 70f. Zöpfl l. c. Roth v. Schreckenstein S. 100. Note 2; von dienstthörigen und unfreien Rittern b. Hüllmann l. c. Fürth S. 67f. Maurer, Fronh. II. 29f. Ennen, Köln I. 448f. Schwabensp. c. 301. III. § 9.

[29]) Das Kaiserr. III. c. 1 nennt die Ritter sogar Genossen des Kaisers (do nam er die und machte sie *sin genoz* . . . un gab in ritters namen).

[30]) Vgl. Eichhorn § 341. Hüllmann, Fürth, Maurer, Zöpfl l. c.

[31]) Hüllmann S. 303f. Eichhorn § 241. Fürth S. 65. 66. Walter § 219. Schulte § 83. Stenzel l. c. S. 98—100. Roth v. Schreckenstein S. 198f. Kurt v. d. Aue, das Ritterthum und die Ritterorden. Merseburg 1825. S. 11f. 14f. 18f. 23f. 35f.

[32]) Nach dem Schildesamt hieß auch die Gesammtheit der Ritter selber des schildes ambet, z. B. Parzival (ed. Lachm.) 621, 7. — In Kaiserr. III. c. 1 heißen die Ritter dinstlude des riches. Vgl. c. 4 ib: der ritter ist ein userwelter helt des kaisers . . er sal (haben) eins lewen mut gen allen den sinen lib zu wagen, die dem riche ungehorsam sin. Vgl. auch Fürth S. 65.

nicht die Rede, allein das gemeinsame ritterliche Herkommen stellte sich nunmehr als eine Art Ordensregel (regula militaris), die Ritterwürde als Mitgliedschaft eines bestimmte Rechte und Pflichten begründenden Ordens dar. Es wurde nunmehr die Ertheilung der Ritterwürde (des cingulum militare) oder des vollen ritterlichen Waffenrechts als eine besondere, nur von einem Ritter vorzunehmende Handlung üblich, in welcher man mehr und mehr die Aufnahme in die Vollgenossenschaft des Ritterordens erblickte[33]). Als Vorbereitungsstufen und geringere Ordensgrade traten neben die Ritterwürde die Klassen der Knappen (armigeri) und der Pagen (pueri)[34]). Je mehr sich dann später das gesammte Leben der Nation in Genossenschaften bewegte, desto lebhafter wurde diese Idee einer allgemeinen Ritterinnung oder Ritterzunft, in welcher die Inhaber der Ritterwürde als vollberechtigte und vollverpflichtete Meister stünden. Wie man im vierzehnten Jahrhundert darüber dachte, zeigt die apokryphe Erzählung der belgischen Chronik über den angeblichen Ritterschlag des Königs Wilhelm auf das Deutlichste[35]). Für die Standesverhältnisse aber wurde es von besonderer Wichtigkeit, daß man, während die Ritterwürde an sich lange noch ein persönlicher Vorzug blieb, für die Ertheilung derselben mehr und mehr neben der eigenen Kriegstüchtigkeit ritterliche Lebensweise der Vorfahren forderte[36]). So entstand ein Geburtsstand der Ritter-

[33]) Die Formen dabei waren theils religiöser Art, theils enthielten sie eine Wehrhaftmachung. Vgl. Walter § 219. Roth v. Schreckenstein S. 197.

[34]) Vgl. bes. Walter § 219. Note 3—8. 11—14. Die Aehnlichkeit der Unterscheidung von milites, Knappen (knecht, armiger, cliens, famulus, serviens) und Pagen (juniores, pueri) mit den geistlichen Orden einerseits und den Zünften andrerseits beruht indeß schwerlich auf Nachahmung. Man darf daher auch nicht mit Stenzel (Einl. zur schles. Urk.-Samml. v. Tzschoppe u. Stenzel S. 248) die Zunftordnung auf eine Nachbildung des Ritterordens zurückführen. — Die Vergleichung des Ritterwesens mit dem Handwerk führt auch De la Curne de St. Palaye, das Ritterwesen des Mittelalters, mit Zusätzen herausgegeben v. Klüber, durch. Z. B. I. 205.

[35]) Den Nachweis der Unechtheit s. b. Böhmer, Kaiserregesten zu Wilhelm S. 4. Fontes II. S. XLII. Die Erzählung selbst (Magnum Chronic. Belg. ad. a. 1247 — abgedruckt b. Eichhorn § 241. Note c, Walter § 219. Note 9, Schulte l. c. Note 6) giebt wol die Formen des vierzehnten Jahrhunderts. Danach ist die Ertheilung der Ritterwürde durchaus die Aufnahme in eine militärische Innung (collegium militare), es wird ein Eid auf die Ordensregel geleistet, es werden die Ordenspflichten feierlich übernommen.

[36]) Der Uebergang vollzog sich hier wie bei dem Eindringen der Erblichkeit in alle anderen Verhältnisse. Faktische Bevorzugung der Söhne von Rittern war der Anfang, rechtliches Erforderniß ritterlicher Geburt bei steigender Einschränkung dieses Begriffes das Endresultat der Entwicklung. Vgl. Const. Frid. I. 1156. c. 10. Sächs. Lehnr. art. 2. § 1. Schwäb. Lehnr. c. 1. § 6. Kaiserr. III. c. 1. 3. 5. — Dispensation durch den Kaiser b. Otto Frising., Gesta Frider. II. c 19. Schon das Kaiserr. c. 1. 5 nennt dies „edeln".

bürtigen, aus welchem dem Recht nach allein die Ritter genommen werden sollten, und es war damit für die Entwicklung des niedern Adels als eines Geburtsstandes, der „Ritterschaften" als Körperschaften die Basis gewonnen.

III. Wie wir neben den allgemeinen Hofgenossenschaften aus der Verleihung eines gemeinsamen Hofamts besondere Aemter mit genossenschaftlicher Organisation (hofrechtliche Innungen), neben den Dienstmannen-Vereinen aus dem gemeinsamen Dienstamt (z. B. der Münze) besondere dienstrechtliche Genossenschaften erwachsen sahen, so konnten auch neben den allgemeinen Vassallenverbänden besondere lehnrechtliche Genossenschaften aus einer Gesammtbelehnung hervorgehen. Zwar entstand an sich bei der deutschrechtlichen Belehnung zu gesammter Hand an mehrere Mitglieder einer Familie noch keine Genossenschaft; denn wenn auch die Gesammtheit der Belehnten durch den Lehnsträger dem Herrn gegenüber vertreten wird, so ist doch eine selbständige rechtliche Einheit der Gesammtbelehnten in dem Sinne, daß man von einer beliehenen Vassallenkörperschaft sprechen könnte, nicht vorhanden[37]). Allein aus einem Gesammtlehn konnte sich doch im Laufe der Zeit durch engere genossenschaftliche Verbindung der Theilnehmer und Aufrichtung einer korporativen Verfassung eine wahre Genossenschaft entwickeln und hat sich in der That bei der Gesammtbelehnung mit Burgen oder Städten, namentlich in manchen der späteren gauerbschaftlichen Körperschaften, entwickelt[38]).

B. Die Reste der freien Genossenschaften des alten Rechts.

I. Die Dorf- und Markgemeinde.

§ 24.

Wenn so auf der einen Seite in den Herrschaftsverbänden höherer und niederer Gattung Genossenschaften erstanden, welche in ihrer letzten Tendenz dahin strebten, das herrschaftliche Band zu sprengen, so ist auf der andern Seite die Zerstörung der uralten Genossenschaften des Volksrechts, so tief das Feudalsystem eingreifen mochte, doch in Deutschland niemals vollendet. Vor Allem in den engsten Kreisen, in Dorf und Mark, bestanden neben den grundherrlichen Gemeinden die Genossenschaften freier Leute in beträchtlicher Anzahl und wesentlich ungeänderter Organisation bis über das Mittelalter hinaus fort.

Freilich waren sie mit der schnell wachsenden Ausbreitung der Grundherrschaft in beständiger Abnahme begriffen[1]). Sehr viele freie Gemeinden wur-

[37]) Näheres in Th. II. — Vgl. Homeyer, Sachsensp. II, 457—464. Stobbe, Z. f. Rechtsgesch. IV. S. 245. 246. Beseler, D. P. R. §. 107.

[38]) Vgl. unten § 39.

[1]) Vgl. bes. Maurer, Einl. S. 288 f. Fronh. I. S. 273 f. III. S. 1 f. Dorfverf. II. S. 191 f.

den seit dem 9. und 10. Jahrhundert geradezu in grundherrliche verwandelt. Oder es entstanden in ihnen Grundherrschaften, deren Herren zwar zunächst gewöhnliche Genossen waren, während ihre Hörigen und Hintersassen von den abhängigen Hufen nur als Stellvertreter die Genossenrechte übten, die aber im Laufe der Zeit die Verbindung der freien Hufner und der grundherrlichen Hintersassen und Hörigen zu Einer Gemeinde und damit meist die Ausdehnung der Grundherrschaft über die ganze Mark zur Folge hatten[2]). Freie Leute aber, welche auf fremdem Grund und Boden saßen, wurden in dieser Periode fast überall auch persönlich von ihrem Herrn abhängig und von den Hörigen wenig mehr unterschieden[3]). Allein es gab doch noch zur Zeit der Rechtsbücher und später nicht nur sehr viele freie Leute auf eigenem bäuerlichem Besitzthum[4]), sondern auch eine bedeutende Zahl ganzer Mark- und Dorfgemeinden, welche sich die gemeine Freiheit wahrten[5]).

Vollfrei zwar, das heißt ohne Minderung der persönlichen Freiheitsrechte und des Eigens blieben die Bauerschaften und Markgenossenschaften nur in Friesland und Dithmarschen und sehr vereinzelt in der Schweiz[6]) und im west-

[2]) Ueber diese von ihm „gemischte" genannten Dorf- und Landgemeinden s. Maurer, Einl. S. 299 f. Markenverf. S. 69. 87 f. 441 f. Dorfverf. I. S. 12 f. 79 f. 94 f. II. 167 f. 200.

[3]) Eichhorn, R. G. § 343. Note d. e. h. i. Maurer, Fronh. I. S. 106 f. II. S. 7 f. Gaupp, Ansiedl. S. 577. Stobbe, Z. f. deutsches Recht. Bd. 15. S. 311 f., Abhandl. über die Stände des Sachsenspiegels. Es sind die landseten des Sachsensp. I, 2. § 1. III, 45. § 6, welche noch das Gericht des gogreven, d. h. das Centgericht (Stobbe, die Gerichtsverfass. des Sachsenspiegels, Zeitschr. für deutsch. Recht. Bd. 15 S. 82 f.) besuchen (Sachsensp. I, 2. §. 4), aber in Buße und Wergeld sich wenig mehr von den Hörigen unterscheiden (III, 45. § 6 verglichen mit III, 45. § 7), ja diesen dadurch gleichgestellt werden, daß freigelassene eigne Leute, die sonst persönlich schutzhörig wurden, nunmehr in den Stand der freien Landsassen treten sollen (ib. I, 16; III, 80. § 2. Schwabenspiegel c. 135. Richtsteig Landr. c. 24).

[4]) Im Sachsenspiegel werden sie, wol nach Verschiedenheit ihrer Dienst- und Schutzpflicht, in pleghafte und biergelden geschieden (I, 2. § 1 u. 3; Stobbe l. c. S. 356. 357); es wird ausdrücklich von ihrem egen gesprochen (I, 2. § 3; III, 45. § 5. 80. § 1) und sie sind, was eine offenbare Singularität ohne Analogie ist (Stobbe S. 112), von den Centgerichten befreit, um vor dem Schultheißen, dem Stellvertreter des Grafen (dem alten vicecomes, Stobbe l. c. S. 98) Recht zu nehmen und zu finden. Der Schultheiß aber ist ein öffentlicher Beamter (Stobbe l. c. S. 111. Unger S. 310 denkt an einen herrschaftlichen Richter. Gaupp, Recht der alten Sachen S. 24 nimmt mehrere Schultheißen an). Die Schöffenbarkeit im Grafengericht, vor das sie in wichtigeren Sachen geladen werden können, haben die Gemeinfreien bereits verloren.

[5]) Vgl. bes. die Beispiele, welche Maurer, Markenv. S. 94—102, Dorfverf. I. S. 6—10. II. S. 365. 368 gesammelt hat.

[6]) Aber selbst in den Urkantonen haben die Gemeinden und Markgenossen-

lichen Deutschland[7]). Gemeinfrei aber waren alle diejenigen Dörfer und Marken, deren Bewohner keiner Grundherrschaft, sondern nur einer Schutzvogtei unterworfen wurden[8]), sei es, daß sie unmittelbar in die Vogtei des Kaisers und Reichs kamen, was ihnen dann häufig den Weg zu späterer Reichsunmittelbarkeit bahnte[9]), sei es, daß sie in die Vogtei eines erblichen Reichsbeamten oder eines Immunitätsherrn geriethen[10]). Damit waren dann freilich Freiheit und Grundeigenthum gemindert, denn wer vogteiliche Abgaben und Dienste leistete, vogteiliche Gerichte besuchte, vogteilichen Schutz anerkannte, war nicht mehr vollfrei, sein Recht an Grund und Boden kein echtes, grundherrliches Eigen: aber frei und Eigenthümer blieben sie nichtsdestoweniger. Denn so lange die Schirmvogtei ihren Ursprung aus öffentlicher (volksrechtlicher) Gewalt und damit ihre innere Verschiedenheit von der Privatvogtei eines Grundherrn nicht verwischte, waren die ihr unterworfenen Einzelnen und Gemeinden aus dem Verbande des Volks und des Landes nicht ausgeschlossen, sondern blieben Genossen darin und folgeweise rechts- und verkehrsfähig nach Landrecht. Die Gemeindeverbindungen, die in ihrer Gesammtheit unter einer bloßen Schirmvogtei standen, blieben daher landrechtliche Genossenschaften und unterschieden sich noch lange in den allerwesentlichsten Punkten von den ihnen nachgebildeten Gemeinden des Hofrechts. Nicht nur, daß ein größeres Maß der Selbstverwaltung und Autonomie, freiere Wahl der Beamten und oft noch des Vogtes und Richters selbst, freiere Formen des Gerichts und der Versamm-

---

schaften nicht, wie man wol angenommen, jederzeit die alte Vollfreiheit gewahrt. Ein großer Theil derselben gerieth in Hörigkeit, die meisten freien Grundeigenthümer wenigstens in die Vogteigewalt des Adels und erblicher Grafen. Erst im Laufe des 13. Jahrh. begannen die schweizer Bauern die unterdrückte Vollfreiheit wieder zu erobern. Blumer, Staats- und Rechtsgesch. der schweiz. Demokratien I. S. 12 f. 77 f. 117 f.

[7]) So war z. B. im Jahre 1172 das Dorf Bernheim noch vollfrei und begab sich erst in diesem Jahre aus freiem Entschluß in kaiserliche Vogtei. Urk. Frid. I. von 1172 b. Höfer, Zeitschrift für Archivkunde II. 486: villani in Bernheim unanimi consensu villam suam B., quam *libere et propere et ab omni dominio solutam* hactenus possiderunt, potestati nostre subjecerunt, eo videlicet pacto, ut ipsi et omnis eorum posteritas 25 modios tritici singulis annis imperio persolvant et de cetero sub imperialis celsitudinis tuitione ab omni tyrannide securi permaneant.

[8]) Unter einer solchen Vogtei standen auch, wie schon der Name sagt, die Pfleghaften des Sachsenspiegels. Sie heißen auch liberi malmanni, muntmanni, homines advocatitii, Vogteileute ꝛc. Vgl. Zöpfl § 15. Note 3. § 30. Note 4. Maurer, Fronh. II. S. 7 f. Eichhorn § 343.

[9]) Vgl. Maurer, Dorfv. II. S. 364 f. Fronh. IV. 390. 391.

[10]) So in der Schweiz, Elsaß, Westfalen, Tirol, Schwaben ꝛc. Maurer, Dorfv. I. S. 9. Markenv. S. 97.

lung erkennen ließen, wie hier das Gesammtrecht ein ursprüngliches, kein blos vom Herrenrecht abgeleitetes sei: vor Allem die Theilnahme am Landrecht zog eine strenge Grenze zwischen freien und hörigen Genossenschaften. Die freien Gemeinden bedurften keiner Vermittelung eines Herrn, um nach außen handelnd aufzutreten; kein auf einen Herrschaftsverband beschränktes Recht setzte ihrer Rechts- und Verkehrsfähigkeit für Familie, Vermögen und Reich Schranken; die vogteilichen Gerichte, welche sie besuchten, hatten den Charakter geliehener öffentlicher Gerichte, und überdies nahmen, soweit diese nicht kompetent waren, die Vogtleute unmittelbar an Cent- und Grafengerichten Theil; sie waren dem Reich oder einem vom Reich beliehenen Inhaber des Heerbanns zu Kriegsdienst verpflichtet; ihre Gesammtgewere an der Mark, ihre Sondergewere am Einzelgut wurden vom Landrecht und Landgericht als Eigen anerkannt und geschützt.

Im Laufe der Zeit freilich führte die andauernde Hinneigung der gemeinen Freiheit zur Hörigkeit, der Hörigkeit zur gemeinen Freiheit vielfache Veränderungen herbei. Die meisten freien vogteilichen Gemeinden sanken zu grundherrlichen herab, nur wenige schüttelten die Vogtei, als sie sich in Grundherrschaft wandeln wollte, wieder ab, wie die freien Bauergemeinden der Schweiz. In anderen wurde die Zahl der freien Leute gemindert und damit zunächst eine gemischte Gemeinde geschaffen, in der mehr und mehr die Grundherrschaft die Oberhand gewann[11]). Je ähnlicher sich Hörigkeit und gemeine Freiheit wurden, desto leichter war die Verschmelzung. Bald unterschied man nicht mehr die von der öffentlichen Gewalt abgeleitete und die aus eignem Herrenrecht fließende private Vogtei. Man stellte Freie und Hörige vor dieselben Gerichte und ließ sie mit einander Urtel finden und Recht weisen, so daß nothwendig Landrecht der einen und Dienst- oder Hofrecht der andern sich nähern und endlich zusammenfließen mußten. Den Freien wurden Beschränkungen hofrechtlichen Ursprungs auferlegt, die Hörigen wurden von den lästigsten befreit. Die Freien wurden mit der Erweiterung der Immunität in vielen Beziehungen vom Landrecht ausgeschlossen, das starre Princip einer völligen Abschließung der Hofverbände vom Landrecht wurde durchbrochen. Nicht nur Hörige von verschiedener Herrschaft, auch Freie und Hörige vom verschiedensten Recht konnten nunmehr in Friedens- und Rechtsgemeinschaft mit einander stehen und es entstanden so Mark- und Bauergemeinden, welche einzelne Theile eines Hofverbandes ergriffen, ohne auf ihn beschränkt zu sein[12]). Die voll-

---

[11]) Nur wo mehrere Grundherrschaften zusammentrafen und sich nicht über gemeinsame Ausübung der Herrschaft verständigen konnten, gelang es den gemischten oder selbst hörigen Gemeinden bisweilen, die Freiheit zu wahren oder zu erringen. Beispiele bei Maurer, Fronh. IV. S. 474—476. Dorfv. I. S. 9. 10. Grimm, W. I. 129. Auch bei Dörfern, wo das Reich die Grundherrschaft hatte, kam dies vor. Maurer, Dorfv. II. S. 365 f.

[12]) Ueber das Verhältniß von Hof- und Dorfverfassung s. Maurer, Dorfv. I.

freien Grundherren und schöffenbaren Leute, welche zuerst als einfache Genossen an der Gemeinde- und Markverbindung Theil nahmen, stiegen mehr und mehr zu bevorzugter Stellung, ja zu Herrenrecht empor; ihre Hintersassen, einst nur Vertreter des Herrn, wurden Genossen zu eignem Recht. Kurz, es bereitete sich, während in den Städten ein ganz ähnlicher Proceß alle Elemente zur Freiheit erhob und einen freien Bürgerstand schuf, auf dem Lande die Bildung eines einzigen Berufsstandes der Bauern vor, welcher im Wesentlichen überall grundherrlich, also hörig war. — Zwar rettete oder erwarb dieser Bauernstand von der Freiheit eine genossenschaftliche Gemeindeverfassung mit einer für den Kreis des Dorfes und der Mark wenig beschränkten Selbstverwaltung und Autonomie; allein von der Unfreiheit wurde oder blieb ihm die Ausschließung von jeder über die Gemeinde hinausgehenden selbständigen rechtlichen oder politischen Verbindung, — von Land und Reich. Und weil ihm diese fehlte, gebrachen ihm auch die Mittel, im späteren Verlauf der Entwicklung der Grundherrschaft, der Landeshoheit und dem römischen Recht gegenüber auch nur seine genossenschaftliche Verfassung zu bewahren, und er sank mehr und mehr fast in ganz Deutschland nicht nur zur politischen Unfreiheit, sondern auch zur Unselbständigkeit in eigenen Angelegenheiten herab [13]).

Indeß diese Entwicklung vollzog sich erst in späteren Jahrhunderten, — die Bildung eines einheitlichen hörigen Bauernstandes seit dem 13., der Untergang der genossenschaftlichen Freiheit seit dem 15. Jahrhundert. Bis zum Ende unserer Periode war der Unterschied freier Gemeinden mit einem Herrschaftsrecht an der Spitze und herrschaftlicher Verbände, in denen Gemeinden nach Hofrecht lebten, noch sehr groß, es war in jenen die Genossenschaft viel freier, in diesen viel beschränkter als in späterer Zeit. Doch waren, wie schon oben gesagt ist, diese Unterschiede mehr in dem Maße und der Art des Gesammtrechts, als in dem Princip der innern Organisation, worin die Hofgemeinde völlig nur Nachbildung der freien war, vorhanden. Dieses Princip aber war durchaus identisch mit dem Princip der Gemeindegenossenschaft des ältesten Rechts.

S. 115—120, der jedoch nicht hinreichend berücksichtigt, daß die direkte Theilnahme Höriger an einer über den Fronhofsverband hinausreichenden Markgemeinde eine theilweise Aufhebung ihrer Hörigkeit enthielt, also erst späteren Zeiten angehören kann. Ursprünglich konnte zwar eine besondere Hofmarkgemeinde innerhalb des Herrschaftsverbandes entstehen, die nur einen Theil desselben ergriff: an einer in einen andern Herrschaftsverband oder in die Freiheit hinein reichenden Genossenschaft dagegen konnte nur der Herr Theil nehmen. Nur sehr allmälig und erst mit Verschmelzung von Freiheit und Unfreiheit konnte sich dies ändern. Die hörigen Kolonen, welche im Namen des Herrn dessen Genossenrechte übten und von ihm vertreten im Genossengericht erschienen und Schutz fanden, wurden endlich als unmittelbare Mitglieder der Markgemeinde betrachtet, an der sie nicht mehr blos für den Herrn, sondern auch neben ihm und ohne ihn Theil nahmen, und sie standen nun zugleich direkt unter Markgericht und Markrecht und unter Hofgericht und Hofrecht.

[13]) Vgl. unten § 53. 55.

Wir besitzen aus der Zeit zwischen den Volksrechten und dem 13. Jahrhundert nur spärliche Nachrichten über die innere Verfassung der deutschen Landgemeinden. Desto reichlicher fließen die Quellen späterer Zeit. Vergleichen wir aber die Weisthümer des spätesten Mittelalters und der beginnenden Neuzeit mit den ältesten Nachrichten, so erkennen wir, daß die Gemeinde, wie sie sich bald nach der Völkerwanderung als eine Mark- und Hufengenossenschaft fest ausbildete, in ihren Grundzügen dieselbe ist, welche uns bis nahe an die Grenzen unserer heutigen Zustände deutlich entgegentritt, wenn wir nur die vereinzelten seit dem 15. Jahrhundert vorkommenden Rechtsbildungen als spätere ausscheiden [14]). Die Entwicklung der ländlichen Gemeinde war in der That eine so langsame, daß sie erst in neuerer Zeit die Stufe erreichte, welche die Stadtgemeinden im 12. Jahrhundert vollendeten. Mehr als in irgend einem andern Gebiet der Rechtsgeschichte läßt sich hier aus dem Späteren das Frühere rekonstruiren.

Indeß scheint es zweckmäßig, eine nähere Darstellung der für uns erheblichen Seiten der Gemeindeverfassung einem späteren Zeitraum, aus dem sich die Belege reichlicher beibringen lassen, vorzubehalten und nur im Allgemeinen die Principien, auf welche die freie Gemeinde und nach ihrem Muster innerhalb der durch die Herrschaft gezogenen Schranken auch die Hofgemeinde seit der vollendeten Seßhaftigkeit gegründet war, schon hier kurz zu charakterisiren.

Vor Allem war die Gemeinde eine Genossenschaft im Sinne des alten Rechts. Sie war also ein Friedens- und Rechtsverein, in welchem eine Gesammtheit über den Einzelnen Trägerin einer rechtlichen Einheit war; aber diese Gesammtheit war identisch mit der Versammlung aller Genossen. Eine von der zusammengefaßten Vielheit verschiedene rechtliche Einheit gab es in ihr nicht. Es gab daher zwar Gesammtrecht, Gesammtvermögen, Gesammtinteresse; aber es gab kein davon unterscheidbares Gemeinderecht, Gemeindevermögen, Gemeindeinteresse; es gab überhaupt keine Gemeinde im heutigen Sinne.

1. Diese Genossenschaft, einst hervorgegangen aus einer rein persönlichen Verbindung, war längst in ihren Grundlagen dinglich geworden. Sie war eine Mark- und Hufengenossenschaft.

a. Daher wurde einerseits die Gesammtheit der Genossen als Zubehör einer bestimmten Mark betrachtet, ohne die sie gar nicht denkbar war. Das Gesammtrecht an der Mark war es, was die Gemeinde zusammenhielt, was ihren Namen und ihr Wesen bestimmte; es war zugleich der Hauptgegen-

[14]) Viel zu weit geht in der Identificirung älterer und jüngerer Zustände Thudichum.

stand aller Versammlung, Berathung und Rechtweisung. Wenn daher mehrere Dorfgemeinden eine ungetheilte Mark zusammen besaßen, so bildeten sie auch nur Eine Gemeinde, die aber, wenn die Mark völlig getheilt war, sofort zerfiel. Innerhalb einer größeren Mark war das einzelne Dorf dann, aber auch nur dann eine besondere Gemeinde, wenn es neben seinem Antheil an der großen ein besonderes Gesammtrecht an einer eignen Mark besaß[15]). Denn eine Dorfgemeinde, die nicht Markgemeinde gewesen wäre, existirte nicht.

b. Auf der andern Seite war die Mitgliedschaft in der Gemeinde abhängig vom Besitz einer Hufe in der Mark. Wer keinen Grundbesitz hatte, war nur Schutzgenosse; wer aber eine Hufe zu eigenem oder abgeleitetem Recht besaß, hatte auch zu eignem oder abgeleitetem Recht volle Marknutzung und volles persönliches Genossenrecht. Noch gab es keine weitere und engere, keine von der dinglichen verschiedene persönliche Gemeinde, denn jede Gemeinde war eine Hufengemeinde.

2. Wenn aber so jede Gemeinde eine Mark- und Hufengenossenschaft war, so war doch keine nur dieses. Vielmehr bestand, wenn auch auf dinglicher Grundlage, doch in einer gewissen Selbständigkeit, die persönliche Verbindung der Genossen, welche, wie sie historisch älter als die Markgemeinschaft war, durch diese allein weder bestimmt noch begrenzt wurde.

a. Dies zeigt sich schon in den Voraussetzungen des Genossenrechts, welche keineswegs allein im Erwerb einer Hufe bestanden. Vielmehr wurden überdies gewisse persönliche Eigenschaften, vor Allem aber eine persönliche, an mancherlei Bedingungen geknüpfte Aufnahme in die Genossenschaft gefordert. Umgekehrt wurde auch, wer keinen oder nicht genügenden Grundbesitz hatte, doch zu gewissen Nutzungen und zu einer gewissen Theilnahme am Dorf- oder Markregiment verstattet, wenngleich er nie Vollgenosse sein konnte. Auch war nirgend, wie später oft der Fall, das Genossenrecht ein reines Güterrecht, so daß es beim Besitz mehrerer Hufen mehrfach Einem zugestanden hätte, mit beliebiger Hufentheilung selber beliebig getheilt wäre. Indeß begann man schon in dieser Periode zwischen Vollgenossen und bloßen Schutzgenossen eine Mittelstufe von Genossen geringeren Rechts, die man bisweilen schon als halbe Genossen ansah, zuzulassen.

b. Zweck und Gegenstand der genossenschaftlichen Verbindung waren daher auch keineswegs nur gemeinsame Ackerwirthschaft und gemeinsame Marknutzung[16]). Sie waren es allerdings hauptsächlich. Aber daneben war gegenseitige Unterstützung bei allen Vorkommnissen des Lebens, war sittliche und meist auch religiöse Gemeinschaft Inhalt der Verbindung; war die freie Ge-

[15]) Dies brauchte indeß nicht nothwendig eine ungetheilte Mark zu sein; auch ein ausschließliches Gesammtrecht des einzelnen Dorfs an seiner getheilten Feldmark verschaffte ihm eine genossenschaftliche Selbständigkeit.

[16]) Es ist dies einer der verbreitetsten Irrthümer. Vgl. Note 35 zu § 8.

meinde immer noch ein bedeutendes Glied in der politischen Verfassung des Landes und des Reiches; waren daher Vorstand, Gericht und Recht der Gemeinden nicht etwa blos für Mark- und Feldsachen kompetent, sondern für eine Menge persönlicher und genossenschaftlicher Verhältnisse. Am meisten trat dies bereits in denjenigen größeren Marken zurück, die weder zugleich Centen waren, noch den in ihnen befindlichen einzelnen Dorfschaften gegenüber sich als die eigentliche Gemeinde erhielten. Sie wurden am frühesten bloße wirthschaftliche Privatkorporationen; allein selbst in den folgenden Perioden erhielten sich auch in ihnen noch Ueberbleibsel ihrer einst weitergehenden Bedeutung. In den einzelnen Dörfern aber kam es erst seit dem Ende des Mittelalters bisweilen zur Bildung wirklicher privatrechtlicher Markkorporationen, indem die alte zugleich private und politische Gemeinde in zwei Gemeinden zerfiel, von denen die eine ihre privatrechtliche, die andere ihre politische Seite fortsetzte.

3. Die so auf dinglicher Grundlage ruhende, aber zugleich persönlich eng verbundene, zunächst und hauptsächlich das wirthschaftliche Interesse berührende, daneben aber den ganzen Menschen ergreifende Genossenschaft im Dorf oder in der größern Mark zeigte in ihrer Organisation ganz die Grundzüge einer Genossenschaft des ältesten deutschen Rechts, soweit nicht eine Modifikation durch eingedrungenes oder nur theilweise beseitigtes Herrenrecht herbeigeführt war.

a. Sie genoß daher für ihre eignen Angelegenheiten einer mehr oder minder vollkommenen Selbstverwaltung, die sie theils selbst auf regelmäßigen oder außerordentlichen Versammlungen übte, theils gewählten Vorstehern übertrug. Freilich standen herrschaftliche Beamte und Richter über oder neben den Gemeindebeamten, aber auch bei ihrer Ernennung hatte sie oft mitzuwirken und außerdem war eben der Wirkungskreis derselben auf die Ausübung herrschaftlicher Rechte beschränkt. Auf der andern Seite folgten dagegen auch die genossenschaftlichen Aemter dem Zuge der Zeit, wurden erblich, Pertinenzen gewisser Grundstücke und oft, wie bei den Obermärkern, eignes Recht, das sich schließlich in Herrenrecht wandelte.

b. Es gab ein eignes Dorf- und Markgericht, das für alle genossenschaftlichen Angelegenheiten kompetent war und bei dem Genossen das Urtel fanden[17]).

c. Die Genossenschaft hatte ein eignes Vermögen und namentlich ein nach außen abgeschlossenes, nach innen ganz in Gemäßheit der alten Grundsätze vertheiltes Gesammtrecht an Grund und Boden.

[17]) Dies und nichts anderes ist das Gericht des Bauermeisters im Sachsenſp. I, 68 § 2.; II, 13 § 1—3. 55; III, 79 § 1. 86 § 1. 2. S. darüber Stobbe, Zeitschr. f. deut. R. Bd. 15. S. 114 f., der jedoch (Note 84) die Bauerngerichte mit Waitz für eine Einrichtung neueren Ursprungs hält. (Vgl. Note 38 zu § 8.) Unrichtig ist es auch, wenn Stobbe S. 116 daraus, daß keine Wahl erwähnt wird, schließt, daß der Bauermeister stets ernannt sei.

d. Wie jede Genossenschaft hatte auch jede Gemeinde einen besonderen Frieden, den sie handhabte, ein besonderes Recht, das sie genossenschaftlich, d. h. durch Herkommen, Rechtweisung und Beliebung fortbildete.

II. Die Genossenschaften der Centen, Gaue und Länder.

§ 25.

Während so in Dorf und Mark, wo die wirthschaftliche Seite der Gemeinschaft voranstand, ein reiches genossenschaftliches Leben erhalten blieb, wurden die größeren, vornemlich politisch wichtigen Volksgenossenschaften in weit höherem Grade zersetzt. Und doch hat auch in ihnen das Feudalsystem die Idee der Genossenschaft weder vollständig noch überall zu vernichten vermocht.

I. Von doppelter Seite her hatte schon in merovingischer Zeit die Zerstörung der freien Hundertschafts-, Gau- und Stammesgenossenschaften, die lange schon mehr Ausfluß als Grund einer entsprechenden Gliederung des Landes waren, begonnen, indem einmal durch die Immunität herrschaftliche Verbände aus ihnen eximirt, zweitens aber sie selbst in Herrschaftsbezirke verwandelt wurden[1]). In beiden Beziehungen hatte die kräftige Hand der ersten Karolinger die Entwicklung eher gehemmt als gefördert; seit der Mitte des 9. Jahrhunderts gieng sie mit desto schnelleren Schritten vorwärts.

Die Immunität wurde extensiv und intensiv immer weiter ausgedehnt. Besonders von den sächsischen Kaisern wurden immer größere Bezirke theils in die eigene Immunität genommen und unter Reichsvögte gestellt, um später zum kleineren Theil reichsunmittelbar zu werden, zum größeren Veräußerungen und Verpfändungen zu unterliegen oder in den erblichen Besitz der Vögte selbst zu kommen[2]), theils an geistliche und weltliche Grundherren verliehen, um unter herrschaftlichen Vögten der alten Volksordnung entfremdet zu werden. Der Immunität wurden aber nicht mehr blos freie Hintersassen, sondern auch freie Leute auf eignem Grund und Boden, welche innerhalb des geschlossenen Immunitätsbezirkes saßen, unterworfen[3]). Und den Immunitätsherren, besonders den Bisthümern und fast allen Abteien, wurde für diesen Bezirk die volle Grafschaftsgewalt, ja bisweilen schon das volle herzogliche Recht als eignes Herrschaftsrecht eingeräumt[4]).

---

[1]) Vgl. oben § 13. 14.

[2]) Eichhorn § 234[b]. Landau, Terr. S. 344 f. Zöpfl, R. G. § 51. IV. Phillips, R. G. S. 211.

[3]) Walter § 183 Note 10—13.

[4]) Vom Bischof von Würzburg sagt schon Adam v. Bremen VI c. 5.: solus erat Würzeburgensis episcopus, qui in episcopatu suo neminem dicitur habere consortem. Ipse enim cum teneat omnes comitatus suae parochiae, ducatum etiam provinciae gubernat. S. Eichhorn, R. G. § 222, bes. Note c. d. e. f. Walter § 183.

Zu demselben Ziele aber führte von der andern Seite her die mit der Patrimonialität der öffentlichen Gewalt eintretende Umwandlung der Aemter in Herrschaften. In der karolingischen Zeit stand der Idee nach der Amtscharakter aller Vorsteher der Centen, Gaue oder Provinzen durchaus noch fest. Im Sinne der centralisirenden Verwaltung waren sie beliebig bestellte, absetzbare Diener des Königs, welche dessen Herrschaftsbefugnisse innerhalb eines bestimmten Bezirks auszuüben hatten; im Sinne der noch mächtig fortlebenden Volksanschauung waren sie die vom König als obersten Richter und Heerführer gesetzten Richter und Heerführer freier Cent-, Gau- oder Landesgenossenschaften, welche, aus allen vollfreien Grundbesitzern des Bezirks als Vollgenossen, den übrigen Bewohnern als Schutzgenossen gebildet, auf ungebotenen und gebotenen Dingen Selbstverwaltung, Rechtsprechung und Autonomie übten, nach außen aber als eigene Rechts- und Heereskörper erschienen[5]). Seit der Mitte des 9. Jahrhunderts verschwand in beiden Beziehungen die Amtsidee mehr und mehr; der Charakter des Volksamtes trat überall völlig zurück, die Reichsämter aber wurden Immobiliargerechtigkeiten im patrimonialen Sinne[6]). Mit Beneficien verbunden, galten die Aemter bald nicht als Grund, sondern als Folge oder doch als Zubehör des Beneficialbesitzes und wurden, unter Hervorkehrung ihrer nutzbaren Seite, selber zu Beneficien. Aus Beneficien wandelten sie sich in Lehen und wurden gleich diesen zuerst faktisch, dann rechtlich erblich[7]). War aber Lehnbesitz an ihnen möglich, so konnte man sie auch allodial besitzen; gleich anderem Krongut wurden sie daher auch zu Eigenthum verschenkt oder veräußert[8]). Konnte der Kaiser sie unter feudalem oder allodia-

---

[5]) Nach der Ansicht, welche erst durch Karl d. Gr. Versammlungen des ganzen Gaus einführen läßt (z. B. Walter § 98. 102 f. Schulte § 47), wäre der Gau vorher ein bloßer Verwaltungsbezirk gewesen. Thudichum, Gau- u. Markv. S. 80 f. (der mit Unrecht seine Ansicht auch bei Eichhorn, Grimm und Bethmann-Hollweg finden will) bezieht auch die Verordnungen Karls d. Gr. nur auf das unter dem Grafen in den einzelnen Centen abgehaltene hohe Gericht und behauptet, daß es zu keiner Zeit große Gauversammlungen gegeben habe. Der Gau wäre also lediglich ein Verwaltungsbezirk gewesen, in welchem der Graf mit Einziehung der Steuern und Aufbringung der waffenfähigen Mannschaft betraut war. Vgl. auch Unger, Landstände I. 49 f.

[6]) Eichhorn § 234[a]. Zöpfl, R. G. § 10. XI. Walter § 172. 180. 184. Roth, Beneficialwesen S. 432 f. Schulze, Erstgeburt S. 79 f.

[7]) Cap. v. 877 Pertz I. 537. Roth S. 419 f. Walter § 184 Note 6—9. Schulze, Erstgeburt S. 62—71. 82—95. Letzterer sieht als Zeitpunkt, in welchem die Erblichkeit der Reichsämter als entschiedener Rechtsgrundsatz feststand, das Ende des 11. und den Anfang des 12. Jahrh. an.

[8]) Eichhorn § 222 Note k. Schulte § 68. Note 2. Walter § 183.

lem Titel veräußern, so konnte auch ihr Inhaber sie weiter leihen, verkaufen, vertauschen, verschenken, verpfänden[9]). Schließlich ergab sich auch die Möglichkeit einer Theilung, einer quantitativen wie einer qualitativen, daraus und das Amt war ein dingliches Herrschaftsrecht an einem Territorium geworden, welches sich von dem Rechte des Immunitätsherrn nicht mehr unterschied.

Im Einzelnen war diese Entwicklung freilich eine sehr ungleiche und wurde zu sehr verschiedenen Zeiten vollendet. Die Grafschaften waren schon im eilften Jahrhundert nur ausnahmsweise noch Amt, regelmäßig aber feudales, sei es vom Kaiser unmittelbar, sei es aus zweiter Hand besessenes, oder aber (besonders bei den geistlichen Immunitätsherren) allodiales Erbgut (patrimonium)[10]). Viele Komitate konnten schon in Einer Hand vereinigt, Ein Komitat in kleinere Stücke mit Grafschaftsrecht getheilt werden[11]), Veräußerungen jeder Art kamen vor[12]), und schon im zehnten Jahrhundert war es möglich, daß ein Knabe Graf war, daß Frauen Grafschaften erbten, als Mitgift oder Wittum erhielten[13]). Gleiches Schicksal hatten meist die Centgrafschaften, die bald als Allod, bald als Reichs-, Herrschafts- oder Grafenlehen erblich wurden und deren Inhaber als Untergrafen oder Landrichter häufig die volle Grafengewalt erlangten, so daß es viele Centgerichte mit dem Blutbann gab[14]). Markgrafschaften und Pfalzgrafschaften wurden ebenfalls erblich, endlich aber wurde auch das oberste und wichtigste Reichsamt, das nach dem Zerfall der karolingischen Monarchie und der Sendboteneinrichtung an der Spitze der Stämme wieder aufgerichtete Herzogsamt, mehr und mehr in eine erbliche Herrschaft verwandelt[15]). Zwar führte gerade bei dem Herzog-

---

Note 30 f. 185 Note 4. Schulze, Erstgeburt S. 154. Annal. Fuld. a. 881. Pertz I. 394: abbatias et comitatus dedid. Annal. Bertin. 858. 877 ib. I. 452. 504.

[9]) Walter § 183 Note 27. 32; § 185 Note 5. 6 giebt Beispiele.

[10]) Eichhorn § 234 a. Zöpfl § 37. III. Landau, Terr. S. 346 f. Thudichum l. c. S. 85. Walter § 183—185. Schulte § 68.

[11]) Eichhorn § 301 über die Theilbarkeit, § 222 Note 9 über die Kumulirung der Grafschaften. Besonders aber Schulze, Erstgeburt S. 149—177 und die Beispiele von getheilten oder gemeinschaftlich besessenen Grafschaften S. 156—167. Vgl. Walter § 185 Note 3. 9. 10. — Thietmar. Chron. IV. 22. Pertz III. 777 (15 comitatuum comite). Reginon cont. a. 949. Pertz I. 620: Uto comes obiit, qui permissu regis quicquid beneficii aut praefecturae habuit, quasi hereditatem inter filios divisit.

[12]) Schulze, Erstgeburt S. 154. Walter § 185.

[13]) Belege bei Landau S. 350. 351. Unger, Landst. I. 124 f.

[14]) Eichhorn, R. G. § 302 Note g. Homeyer, Sachsenspiegel II, 2. S. 535 f. Landau, Terr. S. 352 f.; Gaue II. S. 43 f. 240 f. Stobbe, Zeitschr. f. deut. Recht. Bd. 15. S. 121.

[15]) Eichhorn, R. G. § 141. 170. 221. 234 a. II. Landau, Terr. S. 360 f. Zöpfl § 33. III. § 52. Phillips S. 208 f. Schulte, R. G. § 68. Walter

thum diese Umwandlung zu seiner schließlichen Zertrümmerung, indem sich der König und die mit der Mittelbarkeit bedrohten Großen gegen die gemeinsame Gefahr verbündeten[16]); aber dadurch wurde die Wandlung der herzoglichen Rechte in Herrenrecht nur beschleunigt. Denn die Herzogsgewalt fiel nicht an den Kaiser zurück, sondern gieng, wie sie einzelnen eximirten Bischöfen und Markgrafen schon vorher zugestanden, jetzt auf alle weltlichen und geistlichen Großen, auf Bischöfe, Aebte, Titularherzöge, Grafen, freie Herren über, welche sich die Selbständigkeit etwaigen mächtigeren Nachbarn gegenüber voll zu wahren vermochten. Mit oder ohne herzoglichen Namen hatten alle diese Territorialherren nunmehr unmittelbar vom Reich die oberste Gerichts- und Heeresgewalt, wie einst die Herzöge, und wurden aus diesem Gesichtspunkt von den übrigen Mitgliedern des Herrenstandes (den nicht beliehenen Grafen und freien Herren) als Fürsten unterschieden. Freilich wirkte hierbei die Erinnerung an das Herzogamt so viel, daß der Idee nach noch lange das Fürstenthum als ein Reichsamt galt[17]), faktisch indeß wurde es mehr und mehr gleich der Grafschaft als ein reines Herrschaftsrecht behandelt, das in subjektiver Beziehung entweder zu einem Stift oder Kloster gehöre, oder einer Familie als Erbgut zustehe, in objektiver Beziehung aber ein dingliches Recht am Lande sei, ein „dominium terrae", wie es denn die Konstitution Friedrichs II. v. 1232[18]) ausdrücklich schon nennt. Aeußerte sich zunächst noch lange die nicht ganz erloschene Amtsidee in der regelmäßig festgehaltenen Untheilbarkeit der Fürstenämter[19]), so siegte doch dafür am Ende dieser Periode auch hier um so vollständiger ein rein privatrechtliches Theilungssystem[20]).

Von allem Diesem war die nothwendige Folge eine äußere und innere Zerstörung der alten Gliederungen des Landes und Volkes. Größere und kleinere, den Zufälligkeiten des Privatrechts unterworfene Herrschaftsbezirke nahmen die Stelle der öffentlichen Bezirks- und Landesverbände ein. Die Centen spalteten sich in mehrere Jurisdiktionsgebiete oder wurden eigene Komitate; die Gaue deckten sich fast nirgend mehr mit den Grafschaften, sondern waren in selbständige Gebiete auseinander gerissen oder vereinigt, worin ein

---

§ 172. 180. Lerchenfeld, d. altbair. landst. Freibriefe S. XXXII f. Schulze, Erstgeburt S. 75 f.

[16]) Unger, Landst. I. 130—189. Walter § 199 f. Schulte, R. G. § 68. Schulze, Erstgeburt S. 75—79.

[17]) So im Schwabenssp. c. 139. Kaiserr. c. 139: „fürstenamt" — „dinstamt des kaisers".

[18]) Pertz L. II. 291.

[19]) Das sprechen die Rechtsbücher als Rechtsgrundsatz aus. Vgl. bes. Schulze, Erstgeburt S. 95—149, wo überdies aus Rechtssprüchen, Ansichten der Zeitgenossen und historischen Beispielen die regelmäßige Untheilbarkeit nachgewiesen wird.

[20]) Schulze l. c. S. 228—309.

weltlicher oder geistlicher Herr die Grafschaftsrechte aus privatrechtlichem Titel besaß[21]); die Stammesländer selbst waren zuletzt in selbständige Territorien, deren Fürst die Herzogsrechte übte, zersplittert. Das einheitliche Band aber, welches alle diese Herrschaftsbezirke mit dem Reich und nach unten mit den in ihnen enthaltenen engeren Herrschaften verknüpfte, war mehr und mehr nur noch das alleinige Band des Lehns und der Lehnstreue[22]).

Es ergiebt sich von selbst, wie diese Entwicklung den alten volksrechtlichen Genossenschaften den Lebensnerv abschnitt. Dennoch dauerte die Idee eines selbständigen Genossenverbandes unter den Angehörigen eines politischen Bezirkes in manchen Beziehungen fort.

1. Eine wahre Volksgenossenschaft alter Art konnte freilich nur sehr vereinzelt fortbestehen, wo sich eine freie Gerichtsgemeinde — gewöhnlich eine Cent- oder Gogemeinde — erhielt. Bis ins späte Mittelalter kamen im Westen Deutschlands derartige Verbände freier Leute vor, welche nur den Kaiser als Herrn und auch ihn nur als Schirmherrn anerkannten, die Grundherrschaft ihres Gebietes besaßen, ihren Richter selbst wählten, auf gebotenen und ungebotenen Dingen Autonomie, Gerichtsbarkeit und Selbstverwaltung übten. Alle freien Grundbesitzer hatten in ihnen als Vollgenossen gleiches Recht und gleiche Pflicht[23]).

2. Aber auch in den einem Herrschaftsbezirk untergeordneten oder selbst zu Herrschaftsbezirken gewordenen Grafschaften höherer und niederer Ordnung erhielt sich die Idee einer Genossenschaft der Eingesessenen. Jeder

---

[21]) Eichhorn, R. G. § 222. 234 a. Landau S. 344 f. Sachsse, Grundl. 415. Zöpfl § 51. Phillips S. 210. 211. Walter, R. G. § 183 f. Schulze, Erstgeburt S 71 f. Die Auflösung zweier besonderer Gaue versucht Landau, Beschreibung der deutschen Gaue, bes. I. S. 226 f. II. 233 f. darzustellen; vgl. aber Wippermann, Zeitschr. f. dent. Recht. Bd. 16. S. 1 f. Eine ganz abweichende Auffassung erfahren diese Vorgänge bei Thudichum l. c. S. 84 f.

[22]) Der Stand der Fürsten galt nun als Inhaber der Reichslehn (Scepter- und Fahnlehn), jede andere richterliche Gewalt als Afterlehn. S. Sachsenſp. III, 53. § 2: Den koning kuset mon to richtere over egen und over len unde over jowelkes mannes lif. De keyser en mach aver in allen steden nicht gesin unde alle ungerichte nicht gerichten to aller tid. Darumme *liet* he den vorsten vanlen, unde de vorsten den greven de gravesscap, unde de greven den sculteten dat scuthedom. § 2. In de verden hant en scal nen len komen, dat gerichte si over hals und over hant.

[23]) So die freien Gerichte der Wetterau. Landau, Terr. S. 352 f. Gaue S. 231 f. Wippermann l. c. Thudichum, Gau- und Markv. S. 35 f. 53 f. Speciell über das freie Gericht Kaichen, in dem jedes Dorf seinen Untergreben, alle zusammen den obersten Grafen bestellten, Landau, Gaue. I. 92 f. Wippermann l. c. S. 70 f. Die Centweisthümer der Wetterau s. b. Grimm III. S. 394 f., bes. S. 411. 415. 420. 435.

Grafschaft entsprachen ungebotene Dinge (Landtage), auf welchen alle freien Grundbesitzer zu erscheinen berechtigt und verpflichtet waren[24]). Noch im dreizehnten Jahrhundert bisweilen als wahre, über das Landeswohl berathende Landesversammlungen vorkommend[25]), mußten sie freilich im Allgemeinen ihre politische Bedeutung an die von den Vassallen und Ministerialen besuchten Hoftage abgeben, aber sie dauerten doch mit dem Charakter allgemeiner Rechtstage fort, auf welchen unter dem Vorsitz des Herrn oder seines Stellvertreters vor der Gesammtheit der Bezirkseingesessenen Rechtsstreitigkeiten entschieden und Rechtsgeschäfte vorgenommen und beurkundet wurden[26]). Auch als Rechtstage hörten die allgemeinen Versammlungen der größeren Grafschaften schließlich auf und dauerten selbst in den kleineren Bezirken (Centen, Goen u. s. w.) nur vereinzelt fort, während im Allgemeinen Landgerichte an ihre Stelle traten, bei denen sich im Laufe der Zeit der genossenschaftliche Ursprung ganz verwischte[27]). Allein in den Grundsätzen über Rechtweisung und Heerbann

---

[24]) Zöpfl § 42. II; 54. I. Eichhorn § 309. Walter, R. G. § 287. Schulte, R. G. § 77. I. Unger l. c. I. 178—189. Tittmann, Gesch. Heinrichs des Erlauchten I. 115 f. Es sind die nach den Kapitularien (Cap. Lang. 802 c. 14. 803 min. c. 20. 807 c. 12. 809 c. 5. 817 c. 15. 817 c. 14. 823 c. 13. 829 c. 5. Pertz I. 104. 115. 151. 156. 216. 217. 233. 354) jährlich dreimal abzuhaltenden placita generalia oder malla comitis, welche als placita provincialia, legitima, communia, vulgaria oder plebiscita, landdinge, landtage oder landgerichte fortdauerten, in der Const. v. 1234 allen Fürsten und Herrn zur Pflicht gemacht wurden und in den Rechtsbüchern als eine allgemeine Einrichtung erscheinen. Vgl. Sachsenſp. III, 61 § 1. Schwabenſp. c. 135: uber achtzehn wochen sol ein jegelich furste und ein jegelich herre, der gerichte von dem kiunige empfangen hat, sin lanttegeding haben; c. 358: alle die in sinem gerichte sitzent, die suln sin lanttegeding suchen, die gut in sinem gerichte hant oder mit huse in sinem gerichte sitzent.

[25]) So die Zusammenkunft der milites et rustici provinciales des Hessengaus. Wenck, Hess. Landesgeschichte II. 416 f. Landau, Gaue II. 4. 5. 242 f. A. M. Thudichum S. 104 f., der unter Berufung auf das englische scirgemot, das nur Beamte, Vorsteher, Geistliche und Grundherren besuchten (Edg. III, 5; Cnut II, 18—19; leg. Henr. I. c. 7. § 2) in den Versammlungen der größern Gaue für alle Zeiten nur Notablenversammlungen sieht. Aehnlich die meißnischen Landdinge. Unger I. 184. 185.

[26]) S. bes. die Nachweisungen bei Tittmann und Unger l. c., und über das große Landding für Thüringen zu Mittelhausen Legenda Bonifacii II, 8 bei Walter l. c. Note 4. Auch die Publikation von Gesetzen oder Beschlüssen der Reichs- oder Hoftage wurde hier vorgenommen, bisweilen sogar eine formelle Zustimmung dafür eingeholt.

[27]) Dadurch, daß man frühzeitig die nicht speciell Betheiligten (Schöffen und Parteien) von dem mehr und mehr nur als Last empfundenen Besuch der gebotenen Dinge dispensirte (Karol. M. leg. Lang. c. 49. Cap. 803 c. 20. Pertz I.

blieb doch wenigstens ihrer Wirkung nach die Genossenschaft der freien Eingesessenen eines größeren oder kleineren Grafschafts- oder Gerichtsbezirkes das ganze Mittelalter hindurch lebendig[28]). Auch in den Rechtsbüchern ist eine solche Genossenverbindung noch deutlich erkennbar. Nur sind im Sachsenspiegel die Gemeinfreien bereits vom Schöffenamt und von der Dingpflichtigkeit im höheren Grafengericht entfernt, so daß im Grafengau nur noch die schöffenbar Freien als Vertreter eines allodialen Grundbesitzes von bestimmtem Umfange Vollgenossen, alle andern Freien minderberechtigte oder bloße Schutzgenossen sind, während in dem go (der der fränkischen Cent entspricht) noch alle Freien Vollgenossen, die höheren Klassen der Freien aber bereits von den Pflichten eximirt sind[29]). Doch gieng das Bewußtsein des genossenschaftlichen Ursprungs der gemeinsamen Gerichts- und Verfassungseinrichtungen mehr und mehr verloren, man verlegte mehr und mehr den Grund der Grafschaftsverbindung in die Territorialherrschaft oder das von oben stammende Amtslehn[30]).

Ganz analog wie in Centen und Grafschaften entwickelten sich diese Verhältnisse in den Bezirken der herrschaftlichen Ober- und Unterrichter, in Vogteien und Schultheißereien oder Aemtern. Diese wurden überhaupt den aus öffentlichen Verbänden hervorgegangenen Gerichtsbezirken immer ähnlicher. Vogtdinge und Schultheißendinge waren hier durchaus den Grafen- und Centdingen nachgebildet und genossenschaftliche Besetzung und Urtelfindung galt hier wie dort.

---

115. 805 c. 5 ib. 156), wurde, obwol das Recht zu erscheinen Jedem verblieb (Grimm, R. A. S. 749 f.), die Vorstellung von der genossenschaftlichen Natur der öffentlichen Gerichte zuerst untergraben.

[28]) Es würde ein näheres Eingehen auf die Gerichts- und Heeresverfassung erforderlich sein, um den vollen Beweis zu erbringen. Die überall wiederkehrenden Grundformen genügen indeß, um in ihnen die Ausläufer der alten volksrechtlichen Genossenschaften zu erkennen.

[29]) S. namentlich die Aufsätze Stobbe's über die Gerichtsverfassung und über die Stände des Sachsenspiegels in der Zeitschr. f. deut. R. Bd. 15. S. 82 f. und S. 311 f.; auch Homeyer, Sachsenspiegel l. c. S. 533 f. Thudichum, Gau- und Markv. S. 45 f. — Wahl des gogreven in Sachsensp. I, 71: de gekorene gogreve oder de belende richtere. Autonomie der Gogenossen ib. III. 64 § 10: deme gogreven ses penninge oder enen scilling, al we der lantlude kore stat.

[30]) Bezeichnend ist, daß gerade in den die karolingischen Einrichtungen am reinsten fortsetzenden westphälischen Vemgerichten eine genossenschaftliche Verbindung der Grafschaftseingesessenen nirgend mehr erkennbar ist. Die Freigrafschaften und die Freischöffenstühle sind in gleicher Weise Amtslehen geworden, die Freischöffen bilden zwar unter einander eine Genossenschaft, nicht aber sind sie etwa das Organ einer Volksgemeinde. Die alte Volksgemeinde hat sich also hier gewissermaßen in den Kreis der Inhaber von Stuhlgerechtigkeiten verengt. Vgl. Walter § 385—391. Schulte § 116. 117. 123.

3. Wenn so die alten Cent- und Gaugenossenschaften sich allmälig in bloße Gerichtsbezirke verflüchtigten, so bestand die Stammes- oder Volksgenossenschaft lange in weit höherer Bedeutung fort. Nach der Auflösung des fränkischen Reiches erscheinen die einzelnen Stämme oder Völker und ihre Provinzen oder Länder (regna, ducatus, provinciae) als die staatlichen Einheiten, deren freie Uebereinstimmung der Grund ist, daß gerade sie das deutsche Reich bilden[31]). Mächtig zeigt sich die Idee ihrer Stammesgenossenschaft in der Wiedererzeugung der Stammesherzöge, welche zwar kaiserliche Beamte und Vassallen, zugleich aber nationale Volksvorstände sind, die als Repräsentanten der Stammeseinheit im Anfang dieser Periode häufig noch vom Volke selbst gewählt werden[32]). Völlig autonom lebte jeder Stamm nach seinem eignen Recht und ordnete seine Angelegenheiten mit seinem Herzog allein. Noch die Rechtsbücher erinnern sich der alten Selbständigkeit und Einheit der Länder[33]) und gleich den Verschiedenheiten der Sitte und des Dialekts haben die des Rechts lange die politische Bedeutung der Stammesgrenzen überdauert[34]). Diese Stammesgenossenschaften nun aber wurden ganz wie das Reich selbst innerlich mehr und mehr gewandelt. Vollgenossen in ihnen blieben nur die geistlichen und weltlichen Grundherren, welche auf Hoftagen, die den Reichstagen ganz analog waren, zusammenkamen, um mit dem Herzog Gesetzgebung und Verwaltung zu theilen[35]). Mehr und mehr gestaltete sich dann auch hier die

---

[31]) Phillips, R. G. § 80. Walter § 174. Daher beruhte die Wahl des deutschen Königs, der zunächst und hauptsächlich Stammkönig der Franken war und als solcher, auch wenn er von anderem Stamme war, fränkisches Recht erhielt (so noch Schwabensp. c. 132 § 6; Sachsensp. III, 54 § 4) anfangs auf Verständigung der einzelnen Stämme. Gewöhnlich vereinten sich Franken und Sachsen (bei Konrad's I. Wahl zuerst auch Baiern und Schwaben) und der König mußte dann die Zustimmung der andern Stämme einholen resp. erzwingen. Vgl. Phillips, die deutsche Königswahl bis zur goldenen Bulle. Wien 1858.

[32]) Die lex Bajuv. II. c. 1 sagt: ducem quem rex ordinavit ... aut populus sibi elegerit. Noch im 10. Jahrh. wählten die Baiern einen Herzog, den der Kaiser bestätigte. v. Lerchenfeld, die altbair. landst. Freibriefe, Einleitung v. Rockinger S. XXII. Zöpfl § 42 Note 3. Schulze, Erstgeburt S. 122. Spuren aus Thüringen, Schwaben und Kärnthen (hier besonders in den Investiturförmlichkeiten) b. Schulze S. 123. 124.

[33]) Sachsensp. III, 53 § 1: jewelk dudesch lant hevet sinen palenzgreven. Sassen, Beyern, Vranken unde Suaven. Dit waren alle koningrike. Schwabensp. c. 120.

[34]) Vgl. oben § 10.

[35]) Eichhorn § 309. Phillips § 80. Zöpfl § 42. 54. Unger, Landstände I. S. 115 f. — Ueber Baiern insbes. v. Lerchenfeld l. c. S. XXVII f. Schwabensp. c. 138 (wonach Bischöfe, Grafen, Herren, Vassallen und Dienstleute den Hof eines Herzogs besuchen sollen).

Verfassung feudal und die Hoftage wurden Lehenstage, als Ausdruck der Genossenschaften adliger und freier Vassallen[36]).

4. Die Verhältnisse des Herzogthums übertrugen sich auf die Fürstenthümer und so bestand von Anfang an in allen sich abschließenden Territorien — von den Genossenverbänden der einzelnen Vogtei- und Gerichtsbezirke abgesehen — die Idee einer Genossenschaft aller Angesessenen des Landes. Vollgenossen darin waren freilich auch hier nur die weltlichen und geistlichen Grundherren des Landes, nur sie kamen auf den Hoftagen ihres Fürsten zusammen. Das Lehnswesen trug überdies die feudale Idee hinein und an die Stelle der Hoftage traten Vassallen- und Rittertage. Allein ganz gieng der Gedanke einer selbständigen Genossenschaft der Territorialeingesessenen nicht verloren und ihr Fortleben war sicherlich nicht einflußlos auf die Entstehung der neuen landständischen Genossenschaft, welche sich später unter dem gestaltenden Einfluß des Einungswesens aus den Trümmern der alten Verbände so kraftvoll der sich abschließenden Landeshoheit gegenüber erhob[37]).

II. Während so in ganz Deutschland das Feudalsystem an den Resten der alten Volksgenossenschaften eine Schranke fand und im Rechtsbewußtsein des Volkes immerhin noch so viel von den alten Anschauungen lebte, daß der Sachsenspiegel neben seiner bekannten Theorie vom göttlichen Ursprung der Herrschaft den Satz aufstellen konnte, alles weltliche Gericht habe von Küre begonnen: erhielt sich in einzelnen Gegenden die alte genossenschaftliche Verfassung in fast völliger Reinheit.

So kamen in der Schweiz die vollfreien Thalmarkgemeinden in Schwiz, Uri und Unterwalden, welche in politischer Beziehung Anfangs Centen gewesen sein mögen[38]), zwar unter kaiserliche Vogtei und wurden durch das Eindringen der Grundherrschaft mit Hörigen gemischt; allein es gelang ihnen, im Anschluß an das von ihnen behauptete Gesammteigenthum an der Landesallmende sich ihre freie genossenschaftliche Organisation zu erhalten[39]). Dadurch waren sie im folgenden Zeitraum in den Stand gesetzt, Vogtei und Hörigkeit zu besiegen und zu vollfreien Landesgemeinden zu werden[40]).

Ungetrübter noch erhielten sich die ältesten germanischen Einrichtungen unter den Friesen[41]). Einige Stücke friesischen Gebietes nur unterlagen den

[36]) Vgl. oben § 23.

[37]) Vgl. unten § 51.

[38]) So vermuthet Bluntschli I. 21. Vgl. auch Blumer l. c. I. S. 15. Maurer, Einl. S. 316. 320.

[39]) Vgl. Maurer, Einl. 302 f. Blumer l. c. Bd. I., bes. S. 78 f. 117 f.

[40]) Vgl. unten § 49.

[41]) Eichhorn, R. G. § 285 b. 285 c. v. Richthofen, friesische Rechtsquellen. Unger, Landstände I. S. 176—167. v. Daniels II, 3. S. 404. Walter, R. G. § 303.

benachbarten Landesherren (den Grafen von Holland, Flandern, Geldern, den Stiften Utrecht, Münster, Bremen); die übrigen Friesen blieben in freien Volksgemeinden vereint. Nur wenige dieser Gemeinden (wie die halb friesischen halb sächsischen Dithmarschen) nahmen belehnte Grafen oder Vögte als oberste Richter an, die anderen, besonders zwischen Weser und Ems, blieben vollfrei im Sinne des ältesten Rechts[42]). Deshalb bestanden in Friesland die alten Volksgenossenschaften als Friedens- und Rechtsvereine aller Freien fort. Bauerschaften, welche jährlich ihre Richter koren[43]), Gogemeinden, welche den Centen entsprachen[44]), und endlich die aus den alten großen Völkerschaftsgauen hervorgegangenen Lande (Seelande)[45]) bildeten autonom ihre Verfassung und ihr Recht fort, richteten sich selbst und waren geschlossene Heergemeinden zur Abwehr jedes ihren Frieden oder ihre Freiheit bedrohenden Ungenossen[46]).

[42]) Die Friesen empfanden ihre Freiheit als einen besonderen Vorzug, als eine Ausnahme in den allgemeinen Zuständen des Reichs. Um sie daher fester zu begründen, führen sie dieselbe in ihren Gesetzen auf päpstliche und kaiserliche Privilegien zurück und suchen sie als Belohnung besonderer Thaten zu erklären. S. z. B. 7. Küre bei Richthofen l. c. S. 10; 28 ib. S. 102. 109; 388 § 2 ꝛc. Sie sind sich auch wol bewußt, daß ihre Freiheit von der gemeinen Freiheit jener Zeit verschieden, daß sie, weil ungemindert, nur der Freiheit von liberi domini (allodialen Grundherren) zu vergleichen sei. So wird z. B. in des Magnus Küren b. Richthofen I. S. 440. 441 dreimal wiederholt, die Friesen, geborne und ungeborne, seien Freiherrn, so lange der Wind von den Wolken wehe und die Welt bestehe; dat alle Fresen fryherrn weeren, di berna ende di oenberna, alsoe langh soe di wynd fan da wolkenen wayd ende dye wrauld stoede.

[43]) S. 1361 b. Richthofen S. 109. Nr. 3: quod singuli districtus terrarum suos judices eligant secundum consuetudinem suam. Westerwolder Landr. v. 1470 ib. S. 271 § 25. — In einzelnen Bauerschaften wechselte das Richteramt in bestimmter Folge nach einer Theilung in Ecken von Jahr zu Jahr. So bei den Brokmern. Brokmerbrief b. Richthofen S. 151 f. § 1. 19—21.

[44]) Solche Gogemeinden sind die Brokmer, Emsiger, Rüstringer, Fivelgoer u. s. w., überhaupt fast alle jene Gemeinden, die sich eigne Willküren gaben. Vgl. Richthofen S. 115 f. Es werden daher immer mehrere judices oder rediewan in den Versammlungen erwähnt. Z. B. Richthofen S. 135. 138. 182. Die Gogemeinden zerfielen theils unmittelbar in Bauerschaften, theils (wie Brokmer und Rüstringer) in Viertel und Bauerschaften, die Bauerschaften bisweilen noch in Ecken (herna).

[45]) Die Seelande erscheinen als die eigentlichen politischen Einheiten, aus denen Friesland besteht. S. z. B. Richthofen S. 109. Nr. 6. Daher müssen sie — nicht, wie Eichhorn annimmt, die kleineren Distrikte oder Gogemeinden — als die alten Völkerschaften oder Gaugemeinden gelten.

[46]) So die Upstallsboomer Gesetze v. 1323 b. Richthofen S. 102. I.: gemeinsame Wehr gegen jeden Herren, der enich zeland schaya ifte schanda will, um usen fridom to bihalden. Zusätze dazu S. 109. Nr. 3.

Ueber den einzelnen Landen aber stand die große Volksgemeinde aller Friesen, welche jährlich zu Upstallesboom zusammentrat und den allen Friesen gemeinen Frieden, das allen Friesen gemeine Recht setzte und wahrte, daher nach außen die Landesvertheidigung, nach innen die oberste Gesetzgebung[47]) und die richterliche Gewalt zur Erhaltung des Landfriedens und zur Schlichtung der Streitigkeiten unter den einzelnen Gemeinden handhabte[48]). In der uns bekannten Form indeß ist diese Gesammtverfassung schon eigenthümlich dadurch gestaltet, daß auf der Versammlung nur Richter und Geistliche als Bevollmächtigte der Länder erscheinen, die Versammlung selbst aber den Charakter der Tagfahrt eines Bundes annimmt. Ganz Friesland stellt sich als ein freierrichteter Friedensbund selbständiger Landesgemeinden dar[49]). Diese Verfassung ist daher bereits unter dem Einfluß der Einung ausgebildet und es wird später von ihr die Rede sein[50]).

C. Die freie Einung.

§ 26. Die Anfänge der freien Einung.

So war das Feudalsystem auch in den Zeiten seiner höchsten Blüthe nie rein durchgeführt. Immer blieb es nur Theorie, daß alle Gewalt und alles Recht von oben stamme, von Gott an Papst und Kaiser und von diesen durch mannichfache Hände weiter geliehen sei; in Wahrheit erkannte man immer neben der abgeleiteten die eigne Gewalt, neben dem geliehenen das gekorene Recht in weitem Umfange an. Herrschaft und Dienst waren nie die einzigen staatsrechtlichen Beziehungen; immer erhielt oder bildete sich neu das gegenseitige und gleiche Verhältniß gesammtberechtigter Genossen. Und niemals endlich war die Abhängigkeit der persönlichen Rechte und Pflichten von Grundbesitz und Grundhörigkeit eine so totale, daß nicht noch Raum geblieben wäre für selbständige auf der Persönlichkeit beruhende Verbindungen.

Aber sowol die alten volksrechtlichen als die nach ihrem Muster gebildeten hof-, dienst- und lehnrechtlichen Genossenschaften nahmen im Feudalsystem nur eine untergeordnete Stellung ein und hatten an der eigentlichen Staatsidee, wie sie sich im Bewußtsein der Zeit gestaltete, keinen Theil. Einen sol-

[47]) Daher willekoer oder kest der Vresen (Richthofen S. 2f), die allera Fresena riuchte (S. 22) festsetzen. Die 24 Landrechte (ib. S. 40 f.) fangen immer an: thit is that . . . londriucht allera Frisona.

[48]) Upstallsbomer Ges. l. c. S. 104. VII. Eichhorn § 285 b.

[49]) So sind die Upstallsbomer Gesetze ein beschworener Vertrag. S. 107. XXIII. Die Zusätze von 1361 (ib. S. 109) bezeichnen sie ausdrücklich als articuli confoederacionis et pacis.

[50]) Vgl. unten § 49. 50.

chen wiederum zu erringen, bedurfte die Genossenschaft der Verjüngung durch die Aufnahme eines neuen Gedankens, eines Gedankens, der mächtiger war als die großartigen Ideen der Lehnsmonarchie und der Universalhierarchie.

Dieser Gedanke wurde gefunden. Es war der Gedanke der freien Einung.

Daß eine Genossenschaft nicht oder doch nicht allein einer natürlichen Zusammengehörigkeit oder der durch einen Herrn gegebenen äußeren Einheit ihr Dasein verdanke, sondern den letzten Grund ihres Verbundenseins im freien Willen der Verbundenen habe, das war der neue Gedanke, welcher in den letzten drei Jahrhunderten des Mittelalters, während die alten Lebensformen haltlos zerbrachen, von unten auf einen vielgliedrigen Neubau volksthümlicher Verbände errichtete. Lange aber, ehe er sich zu seiner das gesammte nationale Leben umbildenden und beherrschenden Bedeutung erhob, hatte dieser Gedanke in engeren Kreisen gewirkt und von unscheinbaren Anfängen aus stets wachsende Rechtsbildungen erzeugt, welche als Vorboten einer neuen Zeit die Schranken des Feudalsystems durchbrachen.

In doppelter Weise bereits hatte der Einungsgedanke sich mächtig gezeigt: neuschaffend und umbildend. Jenes, indem er gewillkürte Genossenschaften ins Leben rief; dieses, indem er das Wesen der natürlichen oder gegebenen Verbände durch seine Verschmelzung mit dem älteren Princip veränderte. Scharf trennen sich im weiteren Verlauf der Entwicklung die beiden Vereinsgruppen, in deren einer der freie Wille die einzige Basis einer durch ihn erst hervorgerufenen Verbindung ist, während in der anderen die Existenz oder Nichtexistenz der Verbindung unabhängig vom freien Willen der Verbundenen und vielmehr durch etwas außer ihr — sei es die natürliche Nothwendigkeit, sei es einen höheren Willen — bestimmt ist, die besondere rechtliche Form aber und damit die Möglichkeit rechtlicher Existenz vom freien Willen abgeleitet wird. Ursprünglich war die Grenze beider Vereinsgruppen schwankend und blieb es in größerem oder geringerem Grade das ganze Mittelalter hindurch; doch aber gab es von vornherein zwei Genossenschaftsformen, welche als Prototyp und Bildungsstätte je einer dieser Gruppen betrachtet werden müssen. Für die einfache Form der gewillkürten Genossenschaft nimmt diese Stellung zweifellos das altgermanische Gildenwesen ein. Die Kombinirung der natürlichen oder gegebenen Grundlage mit der freigewollten, bewußten Gestaltgebung aber vollzog sich zuerst in den Städten des 11. und 12. Jahrhunderts, welche durch die Verschmelzung des alten Markgemeindeprincips mit dem neuen Einungsprincip die ältesten deutschen Gemeinwesen und damit gleichzeitig die Keime des deutschen Staates und der deutschen Gemeinde wurden.

Es ist daher zunächst von jener Neubildung, dann von dieser Umbildung zu handeln. —

Entstehung und Bedeutung der ältesten germanischen Gilden sind bisher

noch nicht vollkommen aufgehellt[1]). Auch wird dies schwerlich jemals gelingen. Unübersehbar in ihren Folgen ist die erste freie Association, welche ein Volk, das bis dahin alle Gemeinschaften nur wie Naturprodukte ansah, aus sich selbst hervorbringt! Neben den gewordenen Vereinen der erste geschaffene Verein bedeutet im Leben des Volkes nicht weniger, als im Leben des Einzelnen die erste bewußte That. Aber wie sich im Leben des Einzelnen das Reifen des Selbstbewußtseins der Beobachtung entzieht, so in noch höherem Grade die Entstehung und das Wachsthum einer neuen Idee im Bewußtsein eines Volkes. Immer behält für uns, die wir nicht den inneren Vorgang, sondern nur die äußeren Symptome sehen, ein solcher Fortschritt etwas Wunderbares. Das Neue steht fertig da und wir wissen nicht, woher es kommt.

Die Ansichten über die Entstehung des Gildenwesens gehen sehr auseinander. An heidnische Opfermahlzeiten und festliche Volkszusammenkünfte knüpfen die Einen, an christliche und kirchliche Institute die Andern an. Aus einer Verschmelzung der beiden zusammenwirkenden Faktoren altheidnischer Opfer- und Gelagssitte und der christlichen Idee brüderlicher Liebe läßt Wilda das Gildenwesen hervorgehen. Trümmer alter Geschlechterverfassung findet Sybel in den Gilden. Als Erweiterung der engen Freundschafts- und Rachebündnisse skandinavischer Helden sehen sie Münter und Winzer an. Hartwig endlich verzichtet auf die Herleitung des Gildenwesens aus Einer Wurzel und hält für die ältesten von den freien Associationen des Mittelalters die Vereine zu wohlthätigen Zwecken und gegenseitiger Unterstützung, denen dann im 8. und 9. Jahrhundert die politischen Gildekorporationen zur Wahrung von Freiheit und Eigenthum hinzugetreten seien.

Muß den im Wesentlichen negativen Resultaten der sorgfältigen Untersuchung des letztgenannten Forschers im Allgemeinen zugestimmt werden, so scheint doch von ihm der einheitliche Charakter der in verschiedener Weise und in verschiedener Form hervortretenden Vereine zu wenig hervorgehoben, der besondere Zweck der einzelnen Genossenschaften zu sehr betont und in irriger Isolirung erfaßt, vor Allem aber das eigentlich germanische Gildewesen von älteren Instituten, an die es vielleicht äußerlich anknüpfte, zu wenig unterschieden zu sein. Suchen wir die äußeren Nachrichten, welche uns die Quellen

[1]) Vgl. bes. Eichhorn, R. G. § 346. Wilda, das Gildenwesen im Mittelalter. Kemble, Saxons I. S. 239 f. Schmid, Glossar v. gegilda. K. Maurer, Ueberschau I. S. 91 f. Waitz I. S. 432 f. Sybel, Entstehung des Königthums S. 19 f. Tzschoppe und Stenzel, Urkb. S. 248 Anmerk. Sachsse, Grundl. S. 538. Marquardsen, Haft und Bürgschaft bei den Angelsachsen S. 43 f. Rettberg, Kirchengeschichte II. S. 567 f. Münter, Kirchengeschichte I. S. 181 f. Winzer, die deutschen Brüderschaften des Mittelalters. Gießen 1859. Hartwig, Unters. über die ersten Anfänge des Gildewesens in den Forsch. z. deut. Gesch. Bd. I. S. 136—163. Ennen, Geschichte der Stadt Köln I. S. 176 f. 404 f. 531 f. 714. II. 457 f.

bieten, in einen inneren Zusammenhang mit der Zeitgeschichte zu bringen, so ergiebt sich uns etwa folgendes Resultat.

Ursprünglich wurden alle jene Zwecke, welche wir später von gewillkürten Genossenschaften verfolgen sehen, von den natürlich erwachsenen Genossenschaften erreicht. Die Gemeinschaften des Geschlechts, der Nachbarschaft und der Mark, des Gaus und des Volks befriedigten in gleicher Weise die politischen, rechtlichen, religiösen, sittlichen und geselligen Bedürfnisse der Betheiligten. Ein Grund zum Abschluß besonderer Vereine war daher nicht vorhanden. Mit der Zeit aber wurden, wie wir gesehen, diese Genossenschaften theils, wie der Geschlechtsverband, aufgelöst, theils wenigstens stark erschüttert. In ihnen und über ihnen erhoben sich die durch Erweiterung des Hauswesens begründeten Herrschaftsverbände, welche in noch höherem Grade als die alte Genossenschaft eine Gemeinschaft des ganzen Lebens herbeiführten, wie ja das Haus seiner Natur nach stets enger verbunden gewesen war als das Geschlecht. Größer ward die Theilnahme am politischen Leben, welche durch den Dienstverband zu erlangen war, als die, welche der Vollfreie im Kreise seiner Genossen fand; sicherer und umfassender ward der Rechtsschutz, den der Herr gewährte; inniger war die religiöse Gemeinschaft, welche dem irdischen oder himmlischen Gefolgsherrn vereinte; fester und sittlich tiefer ward das Band der Treue als das der angebornen Genossenschaft; freier und leichter ward am Herrenhof der gesellige Verkehr. Das Aufgeben der alten Freiheit erschien durch die freie Wahl des Herrn zugleich als Aufgeben einer natürlichen Gebundenheit zu Gunsten einer frei erkorenen Selbstverbindung. So gewann überall der Herrschaftsverband den Boden, welchen die Genossenschaft verlor. Während Geschlecht, Markverband, ja selbst die Zugehörigkeit zu Gau und Volk Freiheit und Eigenthum nicht mehr genügend zu schützen, ihre Glieder nicht mehr heilig und fest genug zu verbinden, den Drang nach Hingebung und Verbündung nicht mehr ausreichend zu befriedigen vermochten, erfüllte dies Alles die freie Wahl eines Herrn. Dennoch mochte nicht jeder seine Vollfreiheit opfern; das Uebermaß der Kommendationen rief eine Reaktion des im Volke lebenden Sinnes für Unabhängigkeit und Gleichheit hervor. Konnte man einen Herrn frei erwählen, so lag der Gedanke nahe, auch Genossen, Freunde, Brüder zu wählen und sich durch einen Eidschwur in ähnlicher Weise zu verbinden, wie dieser Diener und Herrn, wie er einst auch Geschlecht und Volk verkettet hatte. Auch in der alten Geschlechtsgenossenschaft hatte man die Aufnahme eines Fremden, der sich ihr zuschwor, gekannt, auch die Gemeinden konnten Ungenossen zu Genossen machen. Um so leichter konnte daher auch unter den zuerst durch irgend eine Gemeinschaft des Kultus, des Interesses, der Geselligkeit, der Wohlthätigkeit näher und häufiger zusammengeführten Männern die Idee erwachen, sich durch Eid oder Gelöbniß gegenseitig zu verbinden, sich eng und dauernd als Genossen zu vereinen. War dies einmal geschehen, so bot sich für das neu begründete Verhältniß naturgemäß die Analogie der volksrechtlichen Einrichtungen dar. Eine Genossenschaft, wie sie

in Geschlecht, Gemeinde oder Volk bestand, war konstituirt; die Besonderheiten, welche die Natur eines jeden dieser Vereine herbeiführte, fielen fort, das, was ihnen allen gemeinsam war, wurde übertragen. Genossenschaftlicher Friede und Recht, Gesammtrecht und Gesammtpflicht, Selbstgerichtsbarkeit und Selbstverwaltung, Wahl eines Vorstandes, Gleichheit der Mitglieder unter einander wurden hier wie dort anerkannt, die Grundzüge einer germanischen Genossenschaft waren vorhanden. Diese Genossenschaft aber war in einem ganz bestimmten Moment entstanden: der gegenseitige Eidschwur, die feierliche Willenserklärung hatte sie ins Dasein gerufen. Man mußte daher in ihr statt eines unfreiwilligen Zusammenhangs den freien Willen der Verbundenen als das einigende Band erkennen und konnte von nun an, nachdem die Möglichkeit festgestellt war, auch nach planmäßiger Ueberlegung und frei gefaßtem Beschluß ähnliche Genossenschaften begründen. Man kam zu bewußten, konstituirenden Akten, zu gewillkürten Vereinen.

Die Zeit, wann dies geschehen, läßt sich nur allgemein dahin bestimmen, daß es die Zeit der beginnenden Auflösung der alten genossenschaftlichen, besonders aber der geschlechtsgenossenschaftlichen Verbände gewesen sein muß. Sichere Nachricht von wahren, augenscheinlich auf germanischer Grundlage beruhenden Einungen haben wir zuerst aus dem fränkischen Reich vom Jahre 779[2]). Schon vorher wird uns freilich von Gilden berichtet, aber es sind damit entweder blos vorübergehende Zusammenkünfte und unorganisirte Gesellschaften zu Kultus- und Geselligkeitszwecken gemeint[3]), oder es werden die alten auf natürlichem Zusammenhang beruhenden Genossenschaften als Gilden bezeichnet[4]).

---

[2]) Im Cap. franc. Pertz I. 37 c. 16: de sacramentis per gildonia invicem conjurantibus, ut nemo facere praesumat. Alio vero modo de illorum elemosinis, aut de incendio, aut de naufragio, quamvis convenientias faciant, nemo in hoc jurare praesumat. Daß das concilium Namnetense, welches von Verbrüderungen spricht, erst dem 9., die Statuten der Gilden in Cambridge und Exeter erst dem 11. Jahrh. angehören, weist Hartwig l. c. S. 135. 136 nach.

[3]) So die skandinavischen Gelage und Opferversammlungen, besonders die Todtenmahle, welche man Gilden nannte. Wilda S. 4 f. Hartwig S. 149 f. Winzer S. 7 f. Vgl. Widukind I. 35 bei Pertz S. S. III. 432: concilia et omnes conventus atque convivia in urbibus voluit celebrari.

[4]) So verhält es sich wahrscheinlich mit den schon in Ine's Gesetzen (vor 690) b. Schmid S. 28. c. 16 erwähnten gegildan, welche nach Aelfreds Ges. c. 27 u. leg. Henr. 75. c. 10 hinter den Verwandten für das Wergeld haften sollen. Zwar erklären Sachsse S. 538, Sybel S. 20 u. Waitz I. S. 434 auch jetzt noch diese gegildan für Gildegenossen im späteren Sinn. Im Uebrigen aber findet die Ansicht, daß schon in so früher Zeit freie Vereine nicht nur bereits vorhanden gewesen, sondern bereits von der Gesetzgebung als ein integrirendes Glied des Staats behandelt worden seien, keine Vertheidiger mehr. Freilich legt man jene Gesetze auf das Verschiedenste aus. Phillips, Angels. R. G. S. 99. 104, Kemble I. 239 u. Zöpfl, R. G. § 42 Note 43 finden darin bereits die späteren Friedensbürgschaften, Marquardsen l. c. S. 28 in vollem Gegensatz hierzu eine Diebsbande (hlôdh). K. Maurer (S. 92) erklärt die gegildan als Reisegefährten, Schmid (Glossar v. gegildan) als Zahlungsgenossen aller Art, als Genossen überhaupt. In der That scheint gegilda ursprünglich allgemein einen Genossen zu bedeuten, wie gefêra, das sowol vom Gemeindegenossen (leg. Aethelst. II. 20. § 2: ealle the to thaere byrig hyran), als vom Genossen eines Geistlichen (leg. Aethelr. VIII. 24. Cnut I. 5. § 2), sowol von Volks- und Rechtsgenossen überhaupt (Cnut II. 35. § 1), als von Kriegsgenossen (Cnut II. 77) oder Eideshelfern (Anh. X. 6), und endlich ganz ebenso auch von Gilden (gefêrscipe in leg. Aethelst. VI, 1. § 1; 6. § 3) gebraucht wird. Was für Genossen aber in den gedachten Gesetzen unter den gegildan speciell verstanden werden, läßt sich schwerlich feststellen. Wahrscheinlich ist es, daß die nächste über dem Geschlecht stehende Genossenschaft des Volksrechtes gemeint ist, also entweder, wie Wilda, Strafrecht I. S. 389 als möglich hinstellt, ein entfernter Verwandtenkreis, oder eine auf früherer Blutsverwandtschaft beruhende, aber bereits auf der Uebergangsstufe zur Markgemeinde oder Bezirkshunderte stehende Genossenschaft, welche die eigenthümliche Wergeldsverhaftung des Geschlechts noch nicht aufgegeben hat.

Auch bestanden in den einst römischen Provinzen Kollegien und Societäten römischer Art in langsamer Verkümmerung fort[5]), und innerhalb der christlichen Geistlichkeit und im Anschluß daran auch unter Laien mochten sich auf römisch-rechtlicher Grundlage einzelne engere Verbindungen bilden, welche gegenseitige Unterstützung, Wohlthätigkeit oder religiöse Fürsorge zum Ziel hatten[6]): allein von einer gildenmäßigen Organisation, welche eigene Gerichtsbarkeit, Gildefrieden und Gilderecht voraussetzt, ist in allen diesen Vereinen nichts zu entdecken. Endlich wird vorher und nachher oft von Verschwörungen unter Geistlichen und Laien berichtet, welche gegen die Oberen oder zur Durchführung eines bestimmten Zweckes geschahen, ohne daß sich ersehen läßt, ob dabei eine dauernde Verbindung konstituirt ward[7]).

---

[5]) Eine unmittelbare Fortsetzung römischer Kollegien mit sacra und contubernia findet in Brüderschaften und Zünften Mone, Zeitschr. Bd. 15. S. 1 f. Vgl. über die römischen Einrichtungen Mommsen, de collegiis et sodalitiis Romanorum.

[6]) Hartwig l. c. S. 157 f.

[7]) So die Konjurationen der Kleriker gegen ihre Vorgesetzten, welche verschiedene Synoden, wie 538 die dritte von Orleans, 451 die zu Calcedon, 610 die von Rheims, 789 die von Achen verboten. Hartwig S. 158. 159. So aber auch die verschiedenen Verschwörungen, welche unter Karl d. Gr. und seinen Nachfolgern zu Empörungen in einzelnen Theilen des Reichs führten. Z. B. 786 Annal. Lauresh. u. Annal. Naz. Cont. b. Pertz, S. S. I. S. 32. 42; die Stellinga der Sachsen b. Nithard, hist. lib. 4. c. 2; die Verschwörungen der bedrückten Unfreien, z. B. Cap. d. 821 c. 7. Pertz III. 230: de conjurationibus servorum in Flandris et Menapisco. Annal. Fuld. a. 848. 866 b. Pertz, S. S. I. 365. 379. Roth, Beneficialwesen S. 377 Note 47.

In allen diesen und manchen andern heidnischen, römischen und christlichen Instituten und thatsächlichen Vorgängen lagen gewiß Momente, an welche die Entstehung germanischer Gildegenossenschaften anknüpfen konnte und vermuthlich angeknüpft hat: es ist aber damit nur ein äußerer Zusammenhang hergestellt. Der innere Grund für die Bildung der freien Vereine des deutschen Rechts lag nicht in dem Vorhandensein verschiedener zur Umbildung in Gilden geeigneter Einrichtungen, sondern in der Selbsthilfe des Volkes, welches da, als die seit uralter Zeit bestehenden natürlichen Genossenschaften theils sich auflösten, theils nicht mehr allen ihren Zwecken genügten, der im Volksbewußtsein lebenden Genossenschaftsidee in frei erschaffenen Formen einen neuen Ausdruck verlieh.

Deshalb war auch bei aller Mannichfaltigkeit der äußeren Erscheinung das Wesen aller geschworenen Einungen nur Eins: es war die Uebertragung der Genossenschaft des deutschen Volksrechts auf gewillkürte Vereine. Wo aber, wie namentlich in der Kirche, fremde Institute äußerlich fortgesetzt wurden, wandelten auch diese sehr bald sich dem deutschen Rechtsgedanken entsprechend um.

Alle Gilden waren daher, wie die alten Genossenschaften, Verbände unter sich gleicher Männer, die das Band persönlicher Zusammengehörigkeit einte. Sie waren eben Genossenschaften, ihre Mitglieder Genossen und pares[8]). Dieses Band aber war ein überaus enges und konnte nur mit dem innigsten, welches man im Volksrecht unter Gleichen kannte, verglichen werden. Deshalb nannte man sie Brüderschaften, denn Brüder waren die ältesten und nächsten Genossen. Dieser Name, weil er der bezeichnendste war, wurde der einzige, welcher allen Gattungen der gewillkürten Einung gemeinsam blieb[9]). Er führt uns zugleich einen Schritt weiter zur Erkenntniß ihres Wesens. Brüder sind nicht zu einzelnen Zwecken verbunden: ihre Verbindung ergreift den ganzen Menschen und erstreckt sich auf alle Seiten des Lebens. So war es, wie wir gesehen, in allen Genossenschaften des ältesten Rechts; so war es lange und mit unbedeutenden Modifikationen fast das ganze Mittelalter hindurch auch in den gewillkürten Einungen. Heute sind wir daran gewöhnt, im Gegensatz zu Staat und Gemeinde die freie Association nur als eine Vereinigung zu bestimmten Zwecken zu denken; nichts aber liegt dem Jugendalter eines Volkes ferner, als eine derartige Auffassung. Unser heutiges Vereinswesen, — einer Menge sich in unendlicher Mannichfaltigkeit schneidender Kreise vergleichbar, — beruht auf der Möglichkeit, mit irgend einem Theil, irgend einer Seite der

[8]) Daher heißt es im Koncil von Nantes: collectae vel confratria quas *consortia* vocant. In England heißen die Gilden auch geferscipe (Note 4) oder societas (Iud. civ. Lund. c. 1. § 1).

[9]) So schon 852 b. Hincmar: collectas quas gildonias vel *confratrias* vulgo vocant. Später hießen sowol die Schutzgilden, als die Handelsgilden und Zünfte fraternitates und erst allmälig wurde dieser Name mehr auf die religiösen Vereine eingeschränkt. Wilda S. 30.

Individualität, vielleicht gar nur mit einem bestimmt abgegrenzten Theil der Vermögenssphäre dem einen, mit anderen anderen Vereinen anzugehören. Dies setzt eine Befreiung des Individuums voraus, wie sie erst in späteren Entwicklungsstadien eines Volkes eintritt. Die mittelalterliche Genossenschaft forderte den ganzen Menschen, ihre Mitglieder konnten daher ursprünglich keinem anderen Vereine mehr angehören, der nicht die Genossenschaft selbst wie das Ganze den Theil umfieng. Allmälig zwar wurden von diesem Princip Ausnahmen zugelassen: im Großen und Ganzen aber blieb es gewahrt und unterschied die mittelalterliche Association in charakteristischer Weise von der unsrigen[10]). Trotz der großen Mannichfaltigkeit der in ihm enthaltenen Korporationen blieb daher das Reich einem Inbegriff von Kreisen ähnlich, von denen sich einer um den andern oder um mehrere andere legt, keiner den andern durchschneidet. Unerklärlich wäre es, wenn das Gildewesen, wie von den Meisten angenommen oder vorausgesetzt wird, in seiner ältesten Gestalt Genossenschaften, die auf einzelne genau formulirte Zwecke beschränkt gewesen wären, gekannt hätte[11]), während solche den folgenden Jahrhunderten fremd waren und sich erst allmälig wieder entwickelten. Eine unbefangene Betrachtung der vorhandenen Nachrichten widerlegt dies aber auch und bestätigt vielmehr, daß die ältesten auf germanischer Grundlage beruhenden Gilden sogleich den ganzen Menschen ergriffen und für alle menschlichen Zwecke bestimmt waren[12]). Freilich war es häufig ein ganz bestimmtes Bedürfniß, welches Anlaß zur Vereinsbildung gab, und demgemäß eine ganz bestimmte Seite, nach welcher der Verein vorzugsweise fortgebildet

[10]) In dieser Beziehung ist es bezeichnend, daß nach den Urkunden der Basler Gärtner und Weber von 1260 — Ochs I. 353. 393; Trouillat II. Nr. 75 u. 137. S. 107. 184 — es zwar zulässig war, „andere Zünfte" (bes. wol das Recht ihr Handwerk zu treiben) zu haben, daß man aber immer nur Einer Zunft als der eigentlichen Hauptzunft angehörte. Wurde man aus dieser ausgestoßen, so verlor man auch die „ander zunfte, *den er nüt so vaste gebunden ist*", während man bei der Wiederaufnahme in die Hauptzunft die letzteren ohne Weiteres zurückerlangte. Volles persönliches Recht also hatte man immer nur in Einer Zunft.

[11]) So hält z. B. Hartwig (bes. S. 155) es für unwahrscheinlich, daß Vereinigungen von ihrer Entstehung an sich zur Verfolgung verschiedenartiger Zwecke gebildet hätten, und will als Regel annehmen, daß nur allmälig zu Einem ursprünglichen Vereinszweck andere hinzugetreten seien. Er geht sogar so weit, in den Gilden „eine Vereinigung heterogener Zwecke" zu finden, die „nur eine zufällige" sein könne.

[12]) Ganz allgemein hatten daher auch die von Karl d. Gr. 779 verbotenen Gilden sich durch gegenseitigen Eidschwur verbunden (invicem conjurantibus). Wer in die Cambridger Gilde trat, schwur (nach Kemble's Uebersetzung, Saxons I. 513): that he would hold true brotherhood for God and for the world and all the brotherhood to support him that hath the best right. Der Eid der amicitia in Aire um 1188 (Wilda S. 148) gieng dahin, sich in allen Dingen, wo Recht und Sitte es erlauben, hilfreich zu sein.

ward, nach welcher vielleicht allein speciellere Bestimmungen getroffen oder aufgezeichnet wurden. Niemals aber war dieses Bedürfniß, dieser Zweck das eigentliche Bindemittel der Genossen: immer waren sie zugleich für alle andern menschlichen Gemeinschaftszwecke vereint, sie waren so verbunden, wie heute nur noch Staat und Gemeinde verbinden.

Jede germanische Gilde hatte daher zugleich religiöse, gesellige, sittliche, privatrechtliche und politische Ziele. Auch als später sich besondere Klassen absonderten, religiöse und weltliche und unter den letzteren Schutz- und Gewerbsgilden schärfer getrennt wurden, war es nur der Hauptzweck, welcher verschiedenen Gebieten angehörte, während daneben noch lange die Verbindung sich in allen andern Beziehungen wirksam zeigte.

Als religiöse Gemeinschaft, als eine Gemeinschaft des Kults, wie dies wahrscheinlich schon die Wortbedeutung ihres Namens anzeigt[13]), hatte jede Gilde einen Heiligen als Schutzpatron, der ihr meist den Namen gab und bei dem man schwur[14]), und einen besonderen Altar, den sie unterhielt[15]). Die Stiftung von Wohlthätigkeitsinstituten oder Vikarien, ewigen Messen und Aehnlichem, Schenkungen und Oblationen an die Kirche, Almosengeben und Unterstützung von Wallfahrten, die Beschaffung der gehörigen Kerzen für den Gottesdienst und andere fromme Handlungen waren Vereinssache und Vereinszweck[16]). Sorge für das Begräbniß[17]) und nach diesem für das Seelenheil[18]) eines verstorbenen Genossen war eine der Hauptpflichten, welche der Gesammtheit oblag. Endlich aber waren bei jeder Gilde regelmäßige Zusammenkünfte üblich, welche theils in Erinnerung heidnischer Opfer- und Todtenmahle, theils als christliche Liebesmahle einen religiösen Character wahrten[19]). Hierin lag zugleich die gesellige Seite der Gemeinschaft, welche häufig so sehr in den

[13]) Kemble l. c.: one who shares with others in worshiping. Müllenhoff, allg. Monatschrift f. Wiss. u. Litter. 1851. S. 341. Hartwig S. 149.

[14]) Wilda S. 46 f. Wenn es im Cap. a. 789 Pertz I. 68 heißt: prohibendum est omnibus ebrietatis malum et istas conjurationes, quas faciunt per s. Stephanum aut per nos aut per filios nostros prohibemus, — so sieht man, daß auch der König und seine Söhne als Patrone gewählt wurden, vermuthlich in der Absicht, Verbote zu vermeiden.

[15]) Wilda S. 36 f. Iud. civ. Lund. b. Schmid S. 156 f. c. 8. § 1.

[16]) Wilda S. 90.

[17]) So die Stat. der Guild at Cambridge b. Kemble, Saxons I. S. 513. 514. Orcy's Guild in Kemble, Cod. dipl. Nr. 942. Bd. IV. S. 278, englische Uebersetzung Saxons I. S. 511 f. Der außer Landes Sterbende soll zur Heimath zurückgebracht und dort beerdigt werden.

[18]) Orcy's Gilde l. c. Guild at Exeter b. Kemble, Saxons I. 513. Iud. civ. Lund. c. 8. § 6.

[19]) So schon Iud. civ. Lund. c. 8. § 1 und die Gildestatuten von Cambridge, Exeter, Orcy. Vgl. Wilda S. 3 f. 26 f. 45.

Vordergrund trat, daß man die Gilden selbst convivia nannte[20]), daß die Gesetzgebung gegen die Ausdehnung der Schmausereien und Gelage einschritt[21]), ja daß manche Gildestatuten sich fast ausschließlich mit Bestimmungen über die Ausrichtung der Festmähler und die Tafelordnung beschäftigten[22]). Immer aber erinnerten bei den Festen und geselligen Zusammenkünften der Brüderschaften, Gilden und Zünfte die besondere Bestimmung des Tages, Messen, Andachtsübungen und Gebete oder anderer Brauch an den religiösen Ursprung[23]).

Aber nicht blos in religiöser und geselliger Beziehung sollte die Gilde eng verbunden sein: bei allen Vorkommnissen des Lebens überhaupt sollten die Genossen sich gegenseitig unterstützen. Für den erkrankten, verarmten oder nothleidenden Bruder hatte daher die Gesammtheit zu sorgen, oft hatte sie sogar ihm eine Beisteuer zu Reisen zu geben[24]). Daraus entstanden bei vielen Gilden genauere Vorschriften über die Art und Weise der Unterstützung und über den Umfang, in welchem dieselbe bei einzelnen besonderen, die Person oder das Eigenthum treffenden Unglücksfällen gewährt werden sollte. So wurde namentlich häufig vereinbart, daß die Gesammtheit einem durch Schiffbruch, Wassersnoth, Feuersbrunst, Diebstahl oder Raub beschädigten Genossen einen bestimmten Ersatz zu leisten habe[25]). Hierfür mußten regelmäßige Beiträge der Einzelnen

[20]) So im Norden. Wilda S. 26. Z. B. in Schleswig 1130 das summum convivium oder juratum convivium. In Deutschland bisweilen Tafelordnung oder ähnlich. Wilda l. c. „Zeche" dagegen kommt nicht vom Trinken, sondern bedeutet jede gemeinsame Veranstaltung.

[21]) Cap. a. 789 in Note 13. Const. Lothar. II. b. Pertz I. 442. Viele geistliche Verbote ähnlicher Art b. Hartwig S. 142. 143.

[22]) So das Statut der Kaufmannsgilde in Greifswald v. 1330 nach Wilda S. 27. Cf. ib. S. 121. 122.

[23]) Wilda S. 27. 37. 45. 122.

[24]) Nach dem Statut der Gilde von Cambridge mußte der außer Landes erkrankende Bruder sogar nach der Heimath geschafft werden. Kemble, Saxons I. S. 514. Hierher gehören auch Wachen bei kranken Brüdern, Verpflichtung zum Loskauf aus der Gefangenschaft oder zur Rettung aus Seegefahr, wobei für die in diesem Sinne aufgeopferten eigenen Güter von der Gesammtheit Ersatz geleistet wurde. Wilda S. 123. 124. S. auch Cap. a. 779 in Note 2.

[25]) Die ältesten derartigen Bestimmungen sind uns in den Londoner Gildestatuten — judicia civitatis Lundoniae — bei Schmid S. 156 f. erhalten. S. cap. 2. 3. 6. Die Versicherung bezog sich hier auf Vieh und hörige Leute; für jedes Stück war ein Ersatzgeld im Voraus festgesetzt, es waren aber dem Bestohlenen gewisse Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung des Diebstahls (c. 8. § 7) und zur Ermittlung des Thäters (ib. § 8 u. c. 7) zur Pflicht gemacht, deren Versäumniß den Verlust des Ersatzes nach sich zog. — Aehnlich sind vermuthlich die Statuten der im Cap. a. 779 (Note 2) für den Fall der nicht eidlichen Verbindung und der Einschränkung auf diese Zwecke erlaubten Gilden gewesen, welche im fränkischen Reich zur Unterstützung bei Verarmung, Brand, Schiffbruch be-

in Anſpruch genommen werden[26]) und, da eine genauere Regelung dieſes Punktes nothwendig ſchien, trat oft bei derartigen Vereinen die vermögensrechtliche Seite vornemlich hervor. Rein privatrechtliche Verſicherungsvereine, wie unſere Aſſekuranzkompagnien, waren indeß dieſe Gilden nie[27]).

Auch beſchränkten ſich die Gilden nicht auf die Mittel der Religion, der Bruderliebe und der Selbſtbeſteuerung, um den Gefahren der Seele und des Leibes zu begegnen: ſie traten auch im öffentlichen Recht als Körperſchaften zur Abwehr des Unrechts auf. In einer Zeit entſtanden, wo die Sicherheit der Perſon und des Eigenthums gleich gering war, wo die Beamten an der Unterdrückung der Freiheit und der Erpreſſung von Bußgeldern und Grundbeſitzabtretungen thätig Antheil nahmen, ſtatt ſie zu hindern, mußten jene Vereine daher den Character von Schutzgilden annehmen, welche durch gemeinſame Selbſthilfe den vom Staate nicht mehr gewährten Rechtsſchutz zu erreichen ſuchten. Deshalb waren die Londoner Friedensgilden nicht blos darauf berechnet, den beſtohlenen Genoſſen pekuniären Erſatz zu leiſten, ſondern ſie machten zugleich die Verfolgung des Diebes zur gemeinſamen Angelegenheit und zur Pflicht jedes Einzelnen[28]), ſetzten auf die Tödtung eines Diebes einen Preis aus der Gildekaſſe[29]), nahmen die Hilfe der Grafen in anderen Shiren, in welche der Dieb geflohen war, in Anſpruch, ſtatuirten eine Haftungspflicht desjenigen, in deſſen Nähe die Diebesſpuren führten, ohne daß er ſie weiter verfolgen konnte[30]), und nahmen nicht nur an der Straffeſtſetzung und Strafvoll-

ſtanden. Gegen Raub waren die Verbindungen gerichtet, welche Karlmann 884 verbot (Pertz I. 553).

[26]) Iud. civ. Lund. c. 2: Jeder ſoll jährlich 4 Pfennige geben „to ûre gemaene thearfe."

[27]) Die Londoner Friedensgilden waren daher nicht blos politiſch (vgl. die folgenden Noten), ſondern hatten auch religiöſe Zwecke, indem jeder Gildegenoſſe (aelc gegilda gesylle) für die Seele des verſtorbenen Genoſſen ein Zukoſtbrod geben und 50 Pſalmen ſingen oder binnen 30 Nächten ſingen laſſen ſollte (c. 8. § 6); ſie gaben Almoſen (c. 8. § 1 a. E.); ſie hatten geſellige Zuſammenkünfte (c. 8 § 1); ſie waren überhaupt ſittliche Gemeinſchaften, welche Einigkeit in Abwehr des Unrechts und Einmüthigkeit in Freundſchaft und Feindſchaft verlangten (swâ on ânum freôndscype, swâ on ânum feôndscype) (c. 7).

[28]) Iud. civ. Lund. c. 2: daß wir Alle die Nachforſchung gemeinſchaftlich haben; c. 4: daß Jeder, der die Aufgebote hört, dem Anderen hilfreich ſei im Nachſpüren und Mitreiten ſo lange als man die Spur kennt. — Die Gilde war zur beſſeren Organiſation der Verfolgung und Friedenswehr in Zehnmännervereine unter je einem Vorſteher, von denen je zehn wieder einen gemeinſchaftlichen Vorſteher hatten, getheilt (c. 3).

[29]) Ib. c. 7. Auch dem Beſtohlenen ſelbſt wird außer dem Sachwerth die Mühe der Verfolgung vergütet.

[30]) Ib. c. 8. § 2. 3. 4.

ſtreckung Theil, ſondern theilten ſogar das konfiscirte Gut des Verbrechers mit dem Könige oder dem Grundherrn[31]). So verlangte auch die Cambridger Gilde Buße vom Dieb und verſprach dem Beſtohlenen Beiſtand, wenn jener ſich weigerte[32]). Und im fränkiſchen Reich haben ebenfalls allem Anſchein nach die von Karlmann verbotenen Gilden gegen Räuber nicht blos Schadenerſatz, ſondern Selbſthilfe beabſichtigt[33]). Wie das Eigenthum, ſo ſchützte aber die Gilde auch die Perſon, das Leben und vor Allem die ſo vielfach bedrohte Freiheit jedes Genoſſen. Sie gewährte ihm Beiſtand vor Gericht, indem ſie die Genoſſen verpflichtete, als Zeugen und Eideshelfer dem Genoſſen zur Seite zu ſtehen[34]) und in jeder gerechten Sache ihm zu helfen[35]). Ja bei einem nicht unentſchuldbaren Todtſchlag, den ein Genoſſe verübt, zahlte ſie das verwirkte Wergeld für ihn aus der Gildekaſſe[36]).

Wenn ſo die Gilde in der Allgemeinheit ihrer Zwecke der alten Genoſſenſchaft glich, ſo war ſie ihr noch ähnlicher in Bezug auf ihre innere Organiſation. Weil indeß die Grundlage der Verbindung eine andere war, ſo mußte auch in allen einzelnen Beziehungen der Aehnlichkeit eine innere begriffliche Umwandlung zur Seite gehen. Auch die Gilde gieng von einem Geſammtrecht und einer Geſammtpflicht aus, welche, den Rechten und Pflichten der einzelnen Genoſſen gegenüber, der Geſammtheit aller Genoſſen zuſtanden. Dieſe Geſammtheit kam, wie bei Gemeinde und Volk, in der Verſammlung aller Vollgenoſſen zur Erſcheinung, die theils zu regelmäßigen Zeiten, theils auf beſondere Berufung ſtattfand. Neben den Vollgenoſſen gehörte auch zur Gilde ein Kreis nur paſſiv berechtigter Schutzgenoſſen, zu denen Frauen und Kinder, ſpäter auch Geſellen und Lehrlinge oder ähnliche Stufen gerechnet werden müſſen. Bei der Gildeverſammlung war wie bei der Volksgemeinde die eigentliche Gewalt in genoſſenſchaftlichen Angelegenheiten. Sie war Trägerin eines beſon-

[31]) Ib. c. 1. § 1: Zur Hälfte greife der König zu, zur Hälfte die Genoſſenſchaft. Wenn es Buchland iſt oder Biſchofsland, ſo erhalte der Herr den halben Theil mit der Genoſſenſchaft (geférscipe, societas) gemeinſam.

[32]) Cambridge guild, Kemble I. 513f.: but if the outlaw neglect this boot, let all the gildship avenge their comrade.

[33]) Dies beweiſt ſowol das Verbot an ſich als der Wortlaut. Cap. a. 884 b. Pertz I. 553: volumus, ut presbyteri et ministri comitis villanis praecipiant, ne collectam faciant, quam vulgo geldam vocant, *contra illos qui aliquid rapuerint.* Alſo nicht gegen den Raub, ſondern gegen die Räuber trat die Gilde auf.

[34]) Wilda S. 57. 78f.

[35]) Vgl. Note 12.

[36]) So in Cambridge. Kemble l. c. S. 514. Eingeleitet wird hier die Beſtimmung mit dem charakteriſtiſchen Satz: and let all bear it, if one misdo, let all bear it alike. — S. auch Wilda S. 45.

deren, alle Genossen ergreifenden Gildefriedens[37]), der daher in der Versammlung selbst eine Erhöhung erfuhr[38]), sie hatte diesen Frieden zu setzen, zu wahren und herzustellen. An sie fielen daher die Bußen, die sie auf Friedensbruch setzte[39]), sie vollzog den Ausschluß aus der Gilde, wo Buße nicht gegeben ward oder unzulässig schien[40]). Der Inhalt der von ihr gewillkürten Bestimmungen und der von ihr als durch Sitte und Herkommen geheiligt anerkannten Uebungen bildete das Gilderecht, an dem jeder Genosse Theil hatte, das zu mehren oder zu mindern aber nur die Gesammtheit befugt war. So weit dieses Gilderecht reichte, war sie zugleich das Gericht für seine Verletzung und Anwendung. Bei ihr stand die oberste Verwaltung aller Gildeangelegenheiten, Beschlußfassung darin und Wahl eines Vorstands. Der Gildevorstand glich dem gewählten Richter der Volksgemeinde; er hatte Berufung und Leitung von Versammlung und Gericht, Friedensbann und deshalb Antheil an den Brüchten, Ausführung der Urtel und Beschlüsse, Vertretung der Gilde nach außen. Ihm stand zugleich die Eintreibung und Verwaltung von Bußen und Beiträgen, die in eine besondere Gildekasse flossen, zu. Aus diesen Geldern und aus den von neu eintretenden Mitgliedern zu zahlenden Eintrittsgeldern setzte sich ein bewegliches Gesammtvermögen zusammen, das Allen zu Gute kommen sollte, und sowol den eigentlichen Korporationszwecken, wie frommen Oblationen, Unterstützungen der Einzelnen, Schadenersatz u. s. w., als dem gemeinsamen Nutzen, wie Festmählern, Trinkgelagen und selbst der Vertheilung diente[41]). Daneben hatte die Gilde meist am Versammlungshaus und sonst unbewegliches Gesammtrecht[42]).

Für alle diese den Einzelnen gegenüberstehenden Gesammtrechte und die korrespondirenden Gesammtpflichten war nun aber wie für die Verbindung

[37]) Iud. civ. Lund. a. E. S. 168 l. c. Im Friesischen jold fretho. S. Rüstringer Küren b. Richthofen S. 121: sa hwa sa joldskipun fiuchte, sa kil hi twam monnom beta and thre fretha sella: *allera erost thene jold fretho*, thet other thene *liod fretho*, thet thredde thene *praepostes fretho*; thurch thene meneth, ther hi esweren heth sina jeldebrotheron and jeldeswesteron. Der Friedensbruch galt also als Verletzung des Gildeeids und deshalb des kirchlichen Friedens. Zugleich war der Friede der Volksgemeinde, weil die Gilde ein Theil von ihr war, verletzt. Zunächst und hauptsächlich aber war der genossenschaftliche Friede der Gilde selbst gebrochen.

[38]) Z. B. leg. Henr. c. 81. § 1 b. Schmid S. 478. Winzer S. 11.

[39]) Guild at Exeter, Kemble I. 513. Guild at Cambridge ib. 513. 514. Der Bruder, welcher den Bruder erschlägt, trägt nur die Rache der Verwandten, kann aber sein Bruderrecht mit 8 Pfund zurückkaufen.

[40]) Orcy's Guild b. Kemble, Cod. dipl. l. c. S. 278.

[41]) Unser Aller Geld (ûre ealra feô) heißt das Vermögen in jud. civ. Lund. c. 7.

[42]) Orcy's Guild b. Kemble, Cod. dipl. l. c. S. 277: thae gegyld healle ... tham gyldscipe to âgenne.

überhaupt letzter Grund der freie Wille Aller Genossen, der durch ein eidliches Gelöbniß oder eine anderweite Erklärung[43]) manifestirt und gebunden war. Deshalb wurde das ganze Verhältniß als ein freies Uebereinkommen, ein Vertrag oder ein Gedinge betrachtet[44]). Der Gildefriede und das Gilderecht hatten die Natur eines selbstgesetzten Friedens[45]), eines selbstgewollten Rechts[46]). Das Gildegericht glich einem Schiedsgericht, auf das man kompromittirt hat. Die Wahl eines Beamten schien nur die Ertheilung einer Vollmacht. Endlich war das der alten Genossenschaft unbekannte Princip der Selbstbesteuerung eingeführt, welches ursprünglich nichts als die Zusammenlegung von Sondervermögen, um es als Gesammtvermögen gemeinsam zu verwenden, bedeutete, womit ferner die Erhebung eines Eintrittsgeldes von neuen Genossen, die ja an dem schon vorhandenen Gesammteigenthum Theil nehmen wollten, zusammenhieng[47]). Der alte Genossenschaftsbegriff ward daher in der Gilde zwar fortgesetzt, aber bereichert und erweitert.

So in einer lebensfähigen Form zum Ausdruck gelangt, mußte das neue Princip der freien Einung in immer weitere Kreise eindringen. Die weltlichen und kirchlichen Gewalten konnten daher sich nicht gleichgiltig gegen dasselbe verhalten, sie mußten die neue, in alle Gebiete des privaten und öffentlichen Rechts eingreifende freie Association entweder verbieten und beschränken, oder in ihr System aufnehmen. Das Erstere geschah im fränkischen, das Letztere im englischen Reich und im Norden. Daher hier ein Kompromiß von Freiheit und Herrschaft, dort der völlige Sieg des feudalen Systems.

In England zeigen schon die Statuten der Londoner Friedensgilden, die unter König Aethelstan (925—940) abgefaßt sind, eine vollkommene Reception des Einungswesens in den Staatsverband. Denn sie sind vom königlichen gerefa und vom Bischof genehmigt[48]). Die Staatsgewalt willigt also ausdrücklich in ihre tief eingreifende politische Wirksamkeit[49]). Nicht anders ver-

[43]) Daß der Eid nicht gerade wesentlich für den Begriff der Gilde war, zeigt das Cap. a. 779. Cf. Note 2.

[44]) Iud. civ. Lund. c. 3: damit Alles geleistet werde, was wir in unserer Verordnung beschlossen haben und in unserem Uebereinkommen steht. c. 8. § 5: so wie im Gedinge steht, muß jeder helfen. § 6: der Männer, die in unseren Gildschaften ihre Gedinge eingegangen sind.

[45]) Iud. civ. Lund. c. 8. § 9: rücksichtlich des Friedens und der Gedinge, die wir eingegangen sind.

[46]) Orcy's Guild l. c.: tha forword, the Orecy and tha gegyldan ... *gecoren* habbadh. Die Statuten der Londoner Friedensgilde kündigen sich als „Beschlüsse" (c. 2. 3. 7. 8. § 6) und „Satzungen" (c. 8. § 1) an.

[47]) So in den jud. civ. Lund. c. 2 u. 3, in den Gildestatuten von Cambridge, Exeter und Orcy.

[48]) Vgl. jud. civ. Lund. im Eingang u. c. 8. § 9.

[49]) S. darüber auch Schmid, Einl. S. XLVII.

hielt es sich mit den Gilden anderer englischer Städte[50]). Aber man gieng noch weiter, man wandte das Princip der Einung in einer eigenthümlichen Weise auf den Bau des Reiches selber an, indem man gildeartige Vereine als unterste Glieder der Verfassung konstituirte und auch in die höheren Genossenschaften einzelne Grundsätze der Gilde hineintrug. Hiermit verhielt es sich etwa folgendermaßen. Seitdem die Magenschaften sich aufzulösen begannen, verlangte man von den geringeren Freien, die durch keinen für sie verantwortlichen Herrn vertreten und verbürgt waren, daß sie entweder in einen Herrenverband einträten (was man von den Landlosen sogar unbedingt forderte), oder andere Freie als Bürgen für ihre gute Führung und vorkommenden Falls für ihre Stellung vor Gericht bestellten. Es entstand so eine eigenthümliche staatsrechtliche Theorie der Rechtsbürgschaft, wonach Niemand ohne Bürgen sein sollte[51]). Zur Leistung solcher Bürgschaft waren die älteren Gilden, welche zwar nicht so eng wie das Geschlecht, aber enger als die Markgemeinde und Hundertschaft verbunden waren, geeignet und übernahmen sie wo sie bestanden. In analoger Weise nun bildeten sich auch sonst überall Vereine nachbarlicher Grundbesitzer zur Leistung der Rechtsbürgschaft. Vermuthlich entstanden sie zuerst auf dem Grunde freier Vereinigung; später aber wurden sie von der Gesetzgebung selbst organisirt und generalisirt, sie wurden für ein wesentliches Glied des Staates erklärt und es wurde jedem Freien zur Pflicht gemacht, in einen solchen Verein zu treten. So wurden sie allmälig zu jenen vielbesprochenen Zehntschaften oder frithborgas, welche in normännischer Zeit unter einem mit richterlicher Gewalt für geringfügige Sachen bekleideten Vorstand je zehn nachbarlich wohnende Männer vereinen sollten und verpflichtet waren, den Genossen, welcher ein Verbrechen begieng, vor Gericht zu stellen, widrigenfalls sie, wenn sie sich nicht durch einen Eid vom Antheil an Schuld und Flucht reinigen konnten, subsidiär für den Schaden aufkommen und Buße leisten mußten[52]).

[50]) Wilda S. 51—53. Dafür machte nun freilich der Staat seine Genehmigung, die er bald gegen Geld gab, zur Bedingung der Existenz einer Gilde.

[51]) Ueber die Rechtsbürgschaft oder das plegium de stando ad rectum s. bes. Maurer, über die Freipflege. München 1848. Marquardsen, über Haft und Bürgschaft bei den Angelsachsen. W. Maurer, Zeitschr. f. deut. R. XVI S. 220f. Schmid, Glossar v. Rechtsbürgschaft. K. Maurer, Ueberschau I. S. 87f. Waitz I. S. 440f. Sie Alle stimmen darin überein, daß im älteren Recht nur die Bürgschaft des Geschlechtsverbandes und die des Hausvaters und Herrn für die Familie, den Mann und den Gast bestanden hat. Art, Zeit und Umfang der Entwicklung des weitergehenden Verbürgungssystems wird dagegen auch von ihnen auf das Verschiedenste dargestellt.

[52]) Die umfangreiche Litteratur, welche diese frithborgas, decennae, franca plegia etc. behandelt, hat noch zu keinem sicheren Ergebniß geführt. Ziemlich klar ist freilich ihre Bedeutung nach den leg. Ed. conf. c. 15. 20. 21. 28. 29 und späteren normännischen Quellen. Wie und wann sie aber entstanden sind,

Diese Friedensbürgschaften waren daher vom Staate selbst erzwungene Genossenschaften, welche nach Analogie der Gilden[53]) eine Gemeinde oder einen Theil einer solchen durch eine engere, zum Theil den Geschlechtsverband ersetzende Rechtsgemeinschaft verbanden. — Auch die größeren volksrechtlichen Genossenschaften aber, die Hundertschaft und die Shire, wurden in entsprechender Weise als gildenartige Vereine, als durch freie Verbündung geschaffene und doch nothwendige und erzwungene Friedensgilden aufgefaßt[54]). Vielleicht mit

ist heute noch bestritten. Für widerlegt kann man zwar die frühere, noch von Phillips und Kemble festgehaltene Ansicht halten, daß sie Institutionen des ältesten Rechts seien: allein die von Waitz und Marquardsen verfochtene Behauptung, daß sie erst eine normännische Einrichtung seien, scheint ebensowenig begründet. Mit Recht sieht vielmehr Schmid die in Edgars Ges. (III. c. 6. IV. c. 3, ebenso Aethelr. I, 1 pr.) vorgeschriebene allgemeine Verbürgung bereits als den Anfang einer ähnlichen Organisation an, die dann in den Gesetzen Cnuts (II. c. 20) schon bestimmt in der Form von Zehnmännervereinen (teodhunge) zum Zwecke der Verbürgung erscheint. Das demnächst in den leg. Wilh. I, 25. III, 14 erwähnte francplegium (francplege im franz. Text c. 20. § 3) ist offenbar mit dem frithborg ebenso identisch, wie die decaniae, auf deren Bestand nach leg. Henr. 8. § 1 u. 2 in den Hundertschaften geachtet werden soll. Marquardsen's entgegengesetzte Annahme beruht auf der Erklärung der in angelsächsischer Zeit erwähnten Zehntschaften als territorialer Bezirke. Solche aber sind erst durch das nachbarliche Wohnen der Frithborge entstanden. Waitz dagegen (S. 447—449) sieht in den Zehntschaften von Cnut eingeführte persönliche Abtheilungen der Hunderte, für deren Einführung gar kein ersichtlicher Grund vorhanden ist, wenn sie ohne Beziehung zum Verbürgungssystem waren. Für den angelsächsischen Ursprung der frithborgs spricht sich auch Zöpfl § 42. VI aus.

[53]) Eine solche Analogie räumt auch Waitz S. 449. 450 ein, läßt aber keine allmälige Entstehung, sondern nur legislative Schöpfung der Frithborge zu. Wenn Sachsse, Grundl. S. 538 die frithborgs einfach für Gilden erklärt, die dem Aermeren die Verbürgung, welche er durch Grundbesitz nicht hatte, verschaffen sollten, so ist das freilich unhaltbar. Ganz irrig ist die Annahme Unger's, Gerichtsv. S. 41, die Gilden seien Nachbildungen der Frithborge gewesen.

[54]) Insbesondere die Hundertschaften erschienen den Zehntschaften gegenüber als ganz ähnliche Verbürgungsvereine. So in den Ges. Cnuts l. c., wonach jeder Freie über 12 Winter in eine Hundert- und in eine Zehntschaft (on hundrede and on teodhunge) gebracht sein soll. Vergl. dazu die Nachricht Wilh. v. Malmesbury b. Schmid S. 647 und leg. Ed. conf. c. 32. § 2. S. 292. Aehnlich aber sah man auch die Shiren selbst an. So leg. Henr. I. c. 6. § 1: ipsi vero comitatus in centurias et sithesocna distinguuntur, centuriae vel hundreta in decanias vel decimas et in dominorum plegios. Ausdrücklich als Einung wird das der Hunderte entsprechende Wapentac in leg. Ed. conf. c. 30 erklärt: quod hac de causa totus ille conventus dicitur Wapentac, eo quod per tactum armorum suorum *ad invicem confoederati sunt.*

hierdurch wurde die Erhaltung der Selbstverwaltung und überhaupt des genossenschaftlichen Elementes in der Grafschaftsverfassung ermöglicht und ein von den Schicksalen der kontinentalen Hundertschaften und Gaue so verschiedener Entwicklungsgang herbeigeführt. Endlich verglich man wol auch den gesammten englischen Staat mit einer großen Schutzgilde, alle Freien mit geschwornen Gildebrüdern, die unter dem König als obersten Herrn zur Erhaltung von Frieden und Recht verbündet und geeint seien[55]), ein Vergleich, in dem mehr als in irgend etwas sonst das Fortleben der genossenschaftlichen Auffassung und ihr Kompromiß mit dem Herrschaftsprincip, wodurch die englische Verfassungsgeschichte charakterisirt wird, zu Tage tritt.

Während so in England das Einungswesen von seiner Entstehung an in einen organischen Zusammenhang mit dem Staate gebracht wurde, indem die freie Einung von der Staatsgewalt anerkannt, aber zugleich von dieser Anerkennung abhängig gemacht, überdies aber in der Gliederung des Staates selbst in ganz eigenthümlicher Weise die von oben ausgehende administrative und polizeiliche Eintheilung mit der gildenmäßigen Konstituirung verschmolzen und schließlich in die Auffassung des ganzen Gemeinwesens etwas vom Wesen der Einung hinübergenommen wurde; während man auch in Dänemark die Gilden bestätigte[56]): traten im fränkischen und Anfangs auch im deutschen Reich Staat und Kirche der freien Einung auf das Entschiedenste entgegen. Oft wiederholte königliche Verordnungen suchten die Gilden entweder zu unterdrücken, oder doch auf einzelne privatrechtliche Zwecke einzuschränken, vor Allem aber die eidliche Verbindung der Genossen zu verhindern[57]). Kirchliche Ge-

[55]) So Carta regis Wilhelmi b. Schmid S. 354 f. c. 9: statuimus ... ut omnes *liberi* homines totius regni nostri praedicti sint *fratres conjurati* ad monarchiam nostram et ad regnum nostrum, pro viribus suis et facultatibus, contra inimicos pro posse suo defendendum, et viriliter servandum, et pacem et dignitatem coronae nostrae integram observandam, et ad judicium rectum et justitiam constanter omnibus modis pro posse suo sine dolo et sine dilatione faciendam. S. auch die Nachrichten über das folcmot in leg. Ed. conf. textus Lambardi c. 32. § 5—7 b. Schmid S. 509: Statutum est enim, quod ibi debent populi omnes et gentes universae singulis annis, semel in anno scilicet, convenire, scilicet in capite Kal. Maii, *et se fide et sacramento non fracto ibi in unam et simul confoederare et consolidare sicut conjurati fratres* etc. Ib. c. 32. S. 513: et remanere in regno sicut conjurati fratres nostri.

[56]) Wilda S. 53. 94 f.

[57]) Cap. v. 779 (Note 2). Hier werden nichteidliche Vereine zu gegenseitiger Unterstützung erlaubt. Dagegen heißt es in Cap. a. 805 b. Pertz I. 133. c. 9: de juramento, ut nulli alteri per sacramentum fidelitas promittatur, nisi nobis et unicuique proprio seniori ad nostram utilitatem et sui senioris. c. 10: de conspirationibus vero, quicunque facere praesumerit et sacramento quamcunque conspirationem firmaverint, ut triplici ratione judicentur ... Et ut

setze und Koncilienschlüsse wandten sich ebenso oft gegen die Verbrüderungen, indem sie ihre Verbote besonders durch die Sittengefährlichkeit der Gelage motivirten[58]). Bewußt oder unbewußt lag aber diesen weltlichen und kirchlichen Verboten nicht blos die Richtung gegen einzelne Seiten des Gildewesens, sondern die Furcht vor der freien Association überhaupt zu Grunde. Denn die Träger der kirchlichen Hierarchie sowol wie die Träger des im Reiche sich entwickelnden Systems der von oben stammenden Herrschaft und des jeden Einzelnen einem Einzelnen bindenden Dienstes fühlten sehr wol die ferne aber gewisse Gefahr, mit welcher sie die frei gewollte Einung bedrohte[59]). Aber keine Gesetzgebung vermag den Zeitideen zu trotzen. Auch die Gesetze gegen das Vereinswesen waren nicht im Stande, die Vervielfältigung der freien Einung, ihre Entwicklung zu einer Anzahl fester Institute und ihr Eindringen in die verschiedensten Gebiete zu verhindern. Sie schärften nur die Gegensätze und führten zu heftigerem Kampf.

§ 27. Die Fortbildung der Brüderschaften und Gilden.

Die weitere Entwicklung des Gildewesens bedingte eine Spaltung desselben in gewisse Hauptzweige, indem die eine oder die andere Seite der Gilde vorzugsweise oder endlich ausschließlich ausgebildet und erweitert wurde.

Am frühesten trat eine gewisse Scheidung der geistlichen und weltlichen Brüderschaften ein, indem entweder das religiöse oder das weltliche Element in der einzelnen Gilde in den Vordergrund trat. Diese Scheidung war zwar eine sehr langsame und niemals vollständige und es gab bis an's Ende des Mittelalters Vereine, die mit gleichem Rechte jeder der beiden

de caetero in regno nostro nulla hujusmodi conspiratio fiat *nec per sacramentum nec sine sacramento*. Cap. a. 789 (Note 14); Cap. a. 884 (Note 33). Cap. Lothar. II. Pertz I. 442. Landfrieden Friedrichs I. b. Senckenberg, Sammlung der Reichsabschiede I. S. 11: conventicula quoque omnesque conjurationes in civitatibus et extra, etiam occasione parentelae, et inter civitatem et civitatem et inter personam et personam sive inter civitatem et personam omnibus fieri prohibemus et in praeteritum factas cassamus. Demnächst die Gesetze Friedrichs II. (S. unten § 33) u. s. w.

[58]) So das Concilium Namnetense und die Capitula Hincmars v. Rheims. Hartwig l. c. S. 138. Dekret der Frankfurter Synode v. 794 b. Pertz I. 74: de conjurationibus et conspirationibus, ne fiant, et ubi sunt inventae destruantur. Koncilienschlüsse v. 1189. 1326. 1368 etc. bei Wilda S. 51. Note 1.

[59]) Umgekehrt lassen diese Verbote, wie Winzer S. 23 mit Recht bemerkt, auf die „antifeudalistische und außerkirchliche Wurzel" der Gilden schließen.

Gattungen zugezählt werden könnten: im Großen und Ganzen lassen sich indeß die Gilden nach dieser Hauptunterscheidung klassificiren[1]).

A. Die geistlichen Brüderschaften verbreiteten sich in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters dergestalt, daß in Einer größeren Stadt oft bis zu hundert (so in Köln an 80, in Lübeck an 70, in Hamburg über 100) vorhanden waren; sie gehören aber in fast ganz derselben Form schon weit früheren Zeiten an.

Es waren sehr verschiedene Zwecke, welche diese Brüderschaften als hauptsächlichen, später wol auch als ausschließlichen Gegenstand ihrer Vereinigung betrachteten. Bald war ihre Hauptsorge die Erhaltung von Lichtern auf dem Altar, bald die Verpflichtung der Mitglieder zu gewissen Andachtsübungen und Gebeten, bald die Instandhaltung einer Kirche oder eines Theiles derselben, bald die Unterstützung von Geistlichen und Klöstern, bald die Wohlthätigkeit gegen Arme, bald die Besoldung eines Priesters und Unterhaltung von Messen, bald, wie bei den Elendsgilden, die Beförderung von Pilgerfahrten, bald die Verpflegung von Kranken, bald irgend ein anderer frommer oder wohlthätiger Zweck. Immer aber, und je weiter wir zurückgehen, in desto höherem Grade, waren diese Brüderschaften zugleich durch das Band der Geselligkeit[2]) und der zu gegenseitiger Liebe verpflichtenden Brüderlichkeit ganz allgemein verbunden; waren sie in einem gewissen Umfange auch Rechtsgenossenschaften, die ein eignes Recht bildeten, Strafen festsetzten und beitrieben, einen Vorstand wählten, ein gemeinschaftliches Vermögen, das aus Beiträgen und Schenkungen erwachsen war, verwalteten und gemeinsam verwendeten oder nutzten, ein Gildehaus, das zugleich als Versammlungshaus, Festsaal und Trinkstube diente, zu erwerben pflegten; waren sie mithin sehr wesentlich von unsern heutigen Vereinen zu frommen Zwecken, die eben nur um dieses Einen Zweckes willen existiren, mehr aber noch von den zum Theil aus ihnen hervorgegangenen milden Stiftungen unterschieden.

Zu den geistlichen Brüderschaften gehörten meist sowol Brüder wie Schwestern und bei der Aufnahme machte in der Regel geistlicher oder weltlicher Stand keinen Unterschied. Doch bestanden auch Brüderschaften, die sich auf den geistlichen Stand beschränkten. Dazu gehörten ursprünglich die sogenannten Kalandsgilden, welche aus der Sitte der Priester eines bestimmten Bezirks, am ersten jedes Monats zur Berathung ihres Amts und zugleich zu gemeinsamem Mahl und Gottesdienst zusammenzukommen, hervorgiengen, sich hier und da nach höherem und niederem Range als großer und kleiner Kaland, als Kaland und Vikariengilde oder ähnlich sonderten und später

[1]) Wilda S. 344 f. Ennen, Köln I. 176; II. 45 f. unterscheidet weltliche, geistliche und gemischte Gilden. — Vgl. auch unten § 31. 40.

[2]) Die Vorschriften über Ausrichtung des Mahls und die Tafelordnung s. bei Wilda S. 364. 365.

auch Laien theils zu vollem Recht theils ohne Stimmberechtigung zuließen[3]). Diese Kalandsgilden hatten natürlich vorzugsweise religiöse Zwecke. Aber auch bei ihnen zeigte es sich, wie wenig man an die Beschränkung auf bestimmt formulirte Vereinszwecke dachte, wie vielmehr nur je nach den Umständen die eine oder die andere Seite der Verbrüderung sich geltend machte. Nicht nur gesellige Vorschriften sind mit der Sorge für das Seelenheil in den Statuten gemischt, auch eine Gerichtsbarkeit über die Brüder wird der Gilde beigelegt und bisweilen jeder Rechtshandel unter Brüdern verboten, wenn nicht zunächst der Gildevorstand (Dechant, Prior) angegangen ist[4]). Der Flensburger Kaland machte sogar, obwol aus Priestern bestehend, gegenseitige Eideshilfe zur Pflicht[5]). Andere Brüderschaften, wie z. B. die Hamburger Vikariengilden, sahen als einen wesentlichen Vereinszweck die Vertheilung von Broden unter die Mitglieder an[6]). Viele Kalande endlich beschäftigten sich später fast nur noch mit der Verwaltung und Vertheilung der reichen Einkünfte aus angehäuften Kapitalien[7]). Und fast immer waren die Brüderschaften der Geistlichen zugleich auf die Vertheidigung ihrer Rechte gegen die Oberen und gegen jeden Dritten berechnet[8]).

B. Die weltlichen Gilden, das heißt diejenigen, bei denen die religiöse Bedeutung allmälig vor andern Zwecken mehr zurücktrat, bildeten zunächst vor Allem die politische Seite ihrer Vereinigung, die Friedens- und Rechtsgenossenschaft, aus. In jener Zeit daher, in welcher die öffentliche Gewalt weder das Eigenthum noch die Person gehörig zu schützen vermochte, der Bewahrung voller Freiheit und selbständigen Grundbesitzes aber womöglich selbst feindlich entgegentrat, wurden die unter den freien Grundeigenthümern einer Gemeinde bestehenden Gilden vornemlich Vereine zur Ge-

[3]) *Thomassin.* Vet. et nov. disc. II, 3. c. 73. § 10. 11. c. 76. Wilda S. 352 f. Hartwig l. c. S. 160 f. Ueber Kalanden in Friesland Richthofen, Rechtsqu. S. 488. 500 f.

[4]) Wilda S. 362. 363.

[5]) Wilda S. 363.

[6]) Daher neben dem Gildehaus zuweilen ein Brodhaus (Bäckerei) der Gilde. Bei Errichtung einer solchen Brodbrüderschaft erklärten aber die Vikarien der Hamburger Nikolaikirche, dies sei geschehen: non solum (also doch immerhin auch!) pro commodis presentibus et lucris temporalibus inhiandis, sed magis pro beneficiis celestibus et perpetuis. Wilda S. 356.

[7]) Wilda S. 355. 356.

[8]) So bestand z. B. in Köln eine fraternitas pastorum zur Vertheidigung ihrer Rechte und Gewohnheiten gegen Uebergriffe des Primärklerus und der Ordensgeistlichkeit. Sie hatte ihr eigenes Haus, Archiv, Renten und Güter und stand unter einem gewählten Vorsteher (dem camerarius), welcher von dem in kirchlichen Dingen dem Pfarrerkolleg vorstehenden Burdekan verschieden war. Ennen I. 714.

währung des Rechtsschutzes, sei es an Stelle der öffentlichen Gewalt, sei es selbst gegen diese, sie wurden Schutzgilden.

I. Zu solchen Schutzgilden pflegten sich vornemlich die in Städten zusammenwohnenden, auf ihrem freien Eigen sitzenden und persönlich freien Männer zu vereinen, bei denen der auf dem Lande noch fortdauernde Geschlechtszusammenhang sich früher auflöste, die altgermanische, auf ländliche Verhältnisse berechnete Markverbindung aber den veränderten Bedürfnissen nicht mehr genügte[9]). Gehörten einer solchen Gilde zwar ursprünglich alle Genossen der Markgemeinde, welche in der Stadt wohnten, — die ganze erbgesessene Bürgerschaft, wie man es später ausdrückte, — an, so waren sie noch keineswegs als Gemeindegenossen Mitglieder der Gilde, sondern wurden dies durch die Erklärung ihres Eintritts und die eidliche Verbrüderung und durch die Aufnahme seitens der ganzen Genossenschaft, welche aus verschiedenen Gründen versagt werden konnte[10]).

Derartige Schutzgilden bestanden, wie jede Gilde, aus vollberechtigten unter sich gleichen Genossen, denen sich ein Kreis von Schutzgenossen, aus den Frauen und Mitgliedern des Hauswesens bestehend, anschloß[11]). Die Vollgenossen wählten aus ihrer Mitte einen Vorstand (Meister, Altermann ꝛc.), dem später bisweilen ein Ausschuß der Brüder zur Unterstützung oder Kontrole zur Seite trat[12]), und übten in den von ihm berufenen oder doch geleiteten gebotenen oder ungebotenen Versammlungen Autonomie[13]), Ordnung und Verwaltung der eignen Angelegenheiten und Gerichtsbarkeit aus. In diesen Grundzügen, so wie in ihrer religiösen und geselligen Ordnung und in der gegenseitigen Pflicht zu brüderlicher Unterstützung den übrigen Gilden wesentlich gleichartig organisirt[14]), unterschieden sie sich von jenen durch die besondere Ausbildung der Rechtsgenossenschaft und des Rechtsschutzes. Sowol nach außen wie nach innen traten sie daher als politische Körperschaften mit weitreichender Einheit des Rechts auf. Nach außen war es Hauptpflicht der Gesammtheit und jedes Einzelnen, dem Genossen in allen nicht geradezu ungerechten Sachen

[9]) Nach Wilda S. 62f. war England die Heimath der Schutzgilden; von dort seien sie unter Cnut nach Dänemark gekommen. A. M. Winzer l. c. S. 76—82.

[10]) Wilda S. 74—77. 117—119. Erforderniß der Aufnahme war Anfangs nur ungekränktes Recht, reiner Wandel und unbefleckter Ruf. S. 117. Jeder Genosse konnte aber motivirten Widerspruch erheben. S. 118. Vgl. Winzer S. 24f.

[11]) Ueber die Rechte der Frauen vgl. Wilda S. 116.

[12]) Wilda S. 119f.

[13]) Wilda S. 94f. Die Skra der Odenseer Kanutsgilde beginnt daher: Wir Gildebrüder in der S. Kanutsgilde ... thun kund.

[14]) Die Einzelnheiten b. Wilda S. 121—124. Winzer S. 24—33. 68f. 152—158.

beizustehen[15]). In jeder erlaubten Weise unterstützte daher die Gilde den Bruder vor Gericht, mochte er ein Recht zu verfolgen oder zu vertheidigen haben; sie machte Begleitung, Eideshilfe und Zeugniß, Fürsprache und sonstigen Beistand jedem Bruder zur Pflicht, sie gab sogar bisweilen auf ihre Kosten dem vor ein auswärtiges Gericht geladenen Genossen zwölf vom Vorstand ernannte Begleiter[16]). Den entschuldbaren Todtschlag, welchen ein Bruder begangen, sühnte die Gesammtheit, indem sie für ihn das Wergeld erlegte; bei unsühnbarem Mord war es wenigstens Pflicht, dem Thäter die Mittel zur Flucht zu verschaffen. War der Todtschlag am Gildebruder verübt, so trat die ganze Gilde neben oder gar statt der Verwandten gegen den Mörder auf, wofür sie mitunter einen Theil der Buße bezog.

Aber auch im Verhältniß der Gildebrüder zu einander zeigte sich die ausgedehnte Rechtsgenossenschaft der alten Schutzgilden[17]). Ganz allgemeiner Grundsatz ward, daß kein Genosse gegen den Genossen vor einem andern Richter Recht suchen dürfe, wenn er nicht zuvor an die Gilde oder das von ihr bestellte Gericht gegangen war. In allen genossenschaftlichen Angelegenheiten aber übte die Gilde wahre Gerichtsbarkeit. Insbesondere richtete sie über jeden Bruch des Gildefriedens, jede Verletzung des Gilderechts, jede Höhnung der Gildeehre. Dazu aber gehörte jeder Verstoß gegen das Statut oder eine Verfügung der Gilde, Ungehorsam gegen ihre Beschlüsse, Vernachlässigung der Bruderpflichten, Friedensstörung bei Versammlung und Mahl, Tödtung, Verwundung, Beleidigung oder Heimsuchung des Bruders, Ehebruch mit seiner Frau oder Gewalt an seiner Verwandten, See- und Straßenräuberei und viele andre Vergehen. In allen solchen Fällen erkannte die Gilde auf die von ihr selbst festgesetzte Strafe, welche indeß nie eine Leibes- oder Lebensstrafe sein konnte[18]), vielmehr theils im Schadensersatz an den Verletzten, theils in einer Buße an die Genossenschaft und (⅓ oder ¼) ihren Altermann bestand, bei unsühnbarem Bruch des Gildefriedens und Gilderechts aber oder bei nicht herstellbarem Schaden für die Ehre der Gilde die Ausstoßung aus der Brüderschaft nach sich zog. — Auf Nichtgenossen dehnte die Gilde ihre Gewalt und Gerichtsbarkeit nicht aus. In Folge ihrer Verbindung mit der Stadtverfassung wurden ihr zwar mitunter auch die geringeren Bürger unterworfen, dann lag aber hierin zugleich eine Aufnahme derselben in das Verhältniß von Schutzgenossen.

Von solchen Schutzgilden sind uns hauptsächlich aus englischen, dänischen,

[15]) So sagt schon das Statut der Gilde v. Cambridge, die ganze Genossenschaft werde dem beistehen, der die gerechtere Sache hat.

[16]) Näheres b. Wilda S. 126—135. Nach dem Odenseer Statut wurden die Eideshelfer durch das Los bestimmt und keiner durfte sich weigern.

[17]) Wilda S. 136—144.

[18]) Dies weist Wilda S. 141—143 gegen die Behauptungen Anderer nach.

französischen und niederländischen Städten Nachrichten erhalten[19]). Sie bildeten hier vor Entstehung einer eigentlichen Stadtgemeinde freie, sich selbst regierende und mannichfach privilegiirte Genossenschaften, sahen sich bald als die Vertreter der Stadt selbst an und leiteten allmälig ihre Gildeverfassung in die Stadtverfassung über. Auch in deutschen Städten aber haben sicherlich vor Entstehung einer Stadtverfassung vielfach ähnliche Gilden bestanden, wie die stets wiederholten Verbote gegen geschworene Einungen beweisen. Diese Verbote mögen zugleich die Schuld tragen, daß wir keine urkundlichen Nachrichten über die Existenz und Verfassung freier Schutzgilden aus älterer Zeit besitzen. Nur von der Richerzeche in Köln vermögen wir mit Bestimmtheit zu sagen, daß sie eine sehr alte Schutzgilde unter den Mitgliedern der altfreien Markgemeinde Kölns gewesen ist, welcher es in der That gelungen ist, Recht und Freiheit derselben zu schützen und zum Ausgangspunkt der ältesten Stadtverfassung Deutschlands zu werden[20]). Daß in Schleswig eine schon 1130 als alt bezeichnete Schutzgilde der erbgesessenen Bürger (das summum convivium oder Hezlagh) bestand[21]), ist uns vielleicht nur deshalb bekannt geworden, weil sie der Verbindung mit Dänemark wegen sich staatlicher Anerkennung erfreute. Wenn, wie zu vermuthen ist, in andern deutschen Städten ähnliche Schutzgilden unter den freien Einwohnern bereits vor dem Beginn der städtischen Entwicklung vorhanden waren[22]), so mußten sie im Sinne der Reichsgesetzgebung als unerlaubte Verbindungen gelten, von Anerkennung oder Privilegien konnte bei ihnen nicht die Rede sein und selbst die Abfassung schriftlicher Statuten mochte aus diesen Gründen unterbleiben.

II. Mit der Ausbildung der städtischen Verfassung trat die Richtung der Gilden auf Rechtsschutz mehr zurück. Sowol die alten, als die nach ihrem Muster neu sich bildenden Gilden entwickelten sich nunmehr hauptsächlich als Genossenschaften des gemeinsamen Interesses, und dieses Interesse, welches vor Allem verschieden war nach der Verschiedenheit des bürgerlichen Berufs, wurde nunmehr die Grundlage der korporativen Gliederung. Zwar blieben auch jetzt die Gilden Vereine für alle Zwecke des Lebens, sie blieben brüderliche Verbindungen zu gegenseitiger Unterstützung, zu religiöser und geselliger Gemeinschaft, zur Ausübung politischer Rechte, zum

[19]) Wilda S. 71 f. 145 f. So besonders die amicitia in Aire 1188 (S. 147 f.), die niederländischen vroedscappen, die dänischen Kanutsgilden (S. 156 f.) — Winzer S. 28 f.

[20]) Vgl. unten § 29.

[21]) Wilda S. 71 f. 152 f.

[22]) Daß indeß, wie Wilda S. 194—220 ausführt, die Altbürgergilden aller älteren Städte, wie z. B. die Hausgenossen in Speier, die Stubengesellschaften in Strasburg und Frankfurt, die unmittelbare Fortsetzung einer einstigen Vollbürgergilde, welche vor Entstehung der Stadtfreiheit alle Bürger geeint habe, seien, ist nicht nachweisbar. Vgl. unten § 29.

Schutz jedes Einzelnen gegen Unrecht und Gewalt, zur Benutzung gemeinsamen Vermögens: entscheidend aber für Form und Umfang ihrer Verbindung wurde mehr als dies Alles das Berufsinteresse der Mitglieder.

Unter den aus den einstigen Vollbürgern hervorgegangenen Altbürgern erhielten daher allmälig die althergebrachten oder neu begründeten Gilden den Charakter von Genossenschaften zur Ausübung und Aufrechterhaltung politischer Vorrechte und überhaupt zur Wahrung des Standesinteresses der Patricier. Die große Mehrzahl der Bürger aber, welche von dem zur Selbständigkeit emporblühenden städtischen Gewerbe lebte, nahm das gemeinsame gewerbliche Interesse unter die Vereinsangelegenheiten der in ihnen vorhandenen oder neu gegründeten Brüderschaften auf und sah es bald als die Hauptsache an. Die Gilden, welche nunmehr in immer größerer Zahl entstanden, vereinten daher jetzt nur diejenigen Bürger, welche das gleiche Gewerbe trieben, und wurden, indem von nun an dieses den Inhalt und die Richtung der Association vornemlich bestimmte, zu wahren Gewerbsgilden, mithin zu Wirthschaftsgenossenschaften.

1. Unter den Gewerbsgilden waren weitaus die ältesten die kaufmännischen Gilden oder Hansen. Seitdem vollfreie Germanen in Städten wohnten, hatten diese begonnen, mit dem Grundbesitz in der Stadtmark, der nach wie vor die Basis ihres Rechts blieb, den Großhandel zu vereinen. Deshalb waren die meisten Mitglieder der städtischen Schutzgilden wol immer auch Kaufleute, und früh schon begannen diese, Bestimmungen zur Beförderung des Handels in die Statuten aufzunehmen, das genossenschaftliche Vermögen in kaufmännischem Interesse zu verwenden und Handelsprivilegien, wie z. B. Stapelrecht, Zollfreiheit, Waarenschutz, Marktrecht, als Korporationsrechte zu erwerben. Mit der Steigerung des Verkehrs und der freien handeltreibenden Bevölkerung giengen dann die alten Schutzgilden entweder in reine Handelsinnungen über und wurden oft als solche die Grundlage städtischer Verfassung[23]), oder aber es entstanden neben den sich mehr und mehr zu Altbürgergilden umgestaltenden Schutzgilden neue Kaufmannsinnungen, welche in demselben Grade, in welchem jene sich vom Gewerbebetriebe zurückzogen, ihrerseits in der Wahrung des gemeinsamen Han-

[23]) Ein Beispiel einer solcher Schutzgilde, welche im Begriff ist, in eine Handelsinnung überzugehen, und zugleich eng mit der Stadtverfassung verwachsen ist, bietet das Statut der Gilde in der schottischen Stadt Berwyck bei Wilda im Anhang S. 376 f., bes. c. 18—30. Die confraternitas der mercatores hansati in Paris wird im Jahre 1204 zuerst erwähnt und wurde Grundlage der dortigen Stadtverfassung. Wilda S. 239—244. Ueber die Londoner Kaufmannsgilde und ihren Zusammenhang mit der Stadtverfassung s. Hüllmann, Städte III. 73. Wilda S. 244 f. Ueber die Handelsgilden der italienischen Städte Hüllmann ib. I. 322 f. Die Kaufmannsinnung in Quedlinburg soll schon im Jahre 993 existirt haben.

delsinteresses den hauptsächlichsten Vereinszweck erblickten. So scheint in Köln schon im 11. und 12. Jahrhundert neben der Richerzeche eine große fraternitas mercatorum (auch fraternitas vini genannt) bestanden zu haben[24]), welche sich später in mehrere kaufmännische Gesellschaften spaltete[25]). In denjenigen Städten, welche von Fürsten gleich Anfangs als Handelsplätze gegründet wurden, wie Freiburg und Lübeck, hatten die Gilden der Vollbürger auch von Anfang an den Charakter von Handelsinnungen[26]). Endlich mußten auch die aus der Hörigkeit aufsteigenden Elemente des Kaufmannsstandes theils sich den bestehenden Hansen anzuschließen, theils eigene Vereine zu bilden suchen[27]).

Zu diesen Innungen städtischer Kaufleute kamen schon in früher Zeit die zugleich Handelsinteresse und Rechtsschutz verfolgenden Gilden, zu denen mit dem zunehmenden Verkehr die Kaufleute derselben Stadt, Gegend oder Sprache im Auslande zusammenzutreten pflegten. Wenn aber auch die Anfänge der deutschen Hansen in London, Brügge, Wisby und anderen Orten ins 12. und selbst 11. Jahrhundert reichen, so fällt doch ihre eigenthümliche Entwicklung ebenso wie die der kaufmännischen Gilden überhaupt erst in die folgende Periode[28]).

2. Das Gleiche gilt in noch höherem Grade von den Gewerbsgilden der Handwerker, den freien Zünften[29]). Nur ihre Entstehung, welche zum Theil bis ins 11. Jahrhundert zurückgehen mag, muß schon hier mit einigen Worten berührt werden[30]).

---

[24]) Ennen u. Eckertz, Quellen I. 148f. Ennen, Gesch. v. Köln I. S. 531f. Diese Gilde war es wahrscheinlich schon, welche sich zusammen mit der Richerzeche gegen Anno erhob.

[25]) Es sind die beim Weberaufstand der Richerzeche zu Hilfe kommenden sogenannten fünf Ritterzünfte — die gesellschaff van dem yssermart, die gesellschaf van der swartzhuys, societas de Wintecke, societas de aquila und die gesellen van me Himmelrijch. Sie waren frei von der Bevormundung durch Richerzeche und Rath. Uebrigens blieben sie Glieder der allgemeinen kaufmännischen Vereinigung (fraternitas vini), welche indeß den genossenschaftlichen Zusammenhang mehr und mehr einbüßte.

[26]) Wilda S. 231f. 261.

[27]) Hierhin werden die Kaufmannsgilden zu zählen sein, welche eine Mittelstufe zwischen Geschlechtern und Zünften bildeten, wie die Rheinkaufleute in Speier (Lehmann, Chronik IV. c. 13. S. 312), die Kaufleute in Strasburg, die Herrenzünfte in Basel ꝛc. Vgl. unten § 37.

[28]) Vgl. unten § 37.

[29]) Vgl. unten § 38.

[30]) Vgl. die verschiedenen Ansichten b. Eichhorn, Zeitschr. f. gesch. R. W. I. 420. II. 213; Einl. § 381; R. G. § 312. Hüllmann, Stände III. S. 132f. Städte I. 314f. Wilda, Gildenwesen S. 288f. Winzer, Brüderschaften

Die älteste Zunfturkunde, welche wir besitzen, ist eine Kölner Urkunde v. J. 1149[31]), in welcher die Richter, Schöffen und angesehensten Bürger unter Zustimmung der Gemeinde eine von den Bettziechenwebern errichtete Brüderschaft bestätigen. Daß diese Brüderschaft eine Gewerbsgilde war, zeigt die Bestimmung, wonach Alle, welche das Gewerbe in der Stadt treiben wollen, ihr beitreten und ihren Anordnungen sich fügen müssen. Sie war damals nicht die einzige Zunft in Köln, denn es wird festgesetzt, daß ein Platz, wo die Leinweber feil hielten, ihr und der Zunft der Leinweber gemeinschaftlich sein solle. Auch hatte sie schon vor 1149 bestanden, denn sie hatte bereits vorher aus Zunftmitteln (a communi bono ejusdem fraternitatis) jenen Platz trocken gelegt. Aber nicht nur über das Alter, auch über die Entstehungsart der Zünfte giebt diese Urkunde einigen Aufschluß. Denn sie zeigt deutlich die zwei verschiedenen Momente, welche zur Bildung des Zunftwesens zusammenwirkten: die freie Einung der Genossen und die Verleihung des Handwerks als eines Amtes an die Genossenschaft.

a. Grundlage der korporativen Organisation des Handwerkerstandes war von je die frei gewollte Vereinigung. Sie wird in der Urkunde von 1149 bereits deutlich als Rechtsgrund für die Existenz der Genossenschaft wie für ihre Verfassung angegeben[32]); sie ist auch historisch der Entstehungsgrund der Zünfte. Dem steht, wenn man von den älteren Ansichten, welche das Zunftwesen theils auf römische Grundlagen zurückzuführen[33]), theils an kirchliche Institute anzulehnen, theils aus polizeilichen Maßregeln herzuleiten suchten[34]), absieht, hauptsächlich die bereits oben erwähnte Ansicht entgegen, daß das Zunftwesen aus einer Fortbildung der hofrechtlichen Innungen hervorgegangen sei. So sehr indeß betont werden muß, daß in der That sehr viele freie Zünfte unmittelbar frühere Hofämter fortgesetzt und in sehr vielen

---

S. 40—46. Tzschoppe u. Stenzel, Einl. z. Urk. Samml. S. 248f. Tittmann, Gesch. Heinr. d. Erl. I. S. 355f. Arnold, Städte I. S. 246f. II. 208f. Nitzsch, Bürgerth. u. Ministerialität S. 226f. Heusler, Basel S. 114f. 124f. Mone, Zeitschr. Bd. XV. S. 1f. Wehrmann, lüb. Zunftrollen, Einl. S. 1f. Böhmert, Beitr. z. Geschichte des Zunftwesens 1862 S. 1f. Ennen, Köln I. 176f.

[31]) Lacombl., Urkb. I. S. 251.

[32]) Non lateat . . . Reinzonem W. H. E. ceterosque ejusdem operis cultores fraternitatem textorum culcitrarum pnlvinarium pro spe perhennis vitae *conformasse* etc. Und weiter heißt es, alle Weber innerhalb der Stadt sollen: huic fraternitati, *quo jure a supra memoratis fratribus constat disposita*, sponte subjiciantur.

[33]) So die meisten Aelteren, wie Struv, Heineccius u. s. w. Jetzt noch Mone l. c.

[34]) So Eichhorn l. c. und zum Theil auch Hüllmann l. c.

Beziehungen hofrechtliche Elemente beibehalten haben: so wenig folgt doch hieraus, daß das Zunftwesen selbst eine Fortsetzung des Hofinnungswesens sei. Mit demselben Recht könnte man, weil viele Markgemeinden aus Hofgemeinden erwachsen sind, die Wurzeln des Markgemeindewesens in das Hofrecht verlegen!

Nicht aus der Hörigkeit, sondern aus der Freiheit, nicht aus dem Hofrecht, sondern im Gegensatz zu diesem entstanden die Zünfte; nicht die hofrechtlichen Aemter, sondern die Gilden und Brüderschaften der Freien, namentlich wol der Kaufleute, waren ihr Vorbild. Sei es nun, daß es, wie Gfrörer nachzuweisen versucht[35]), stets freie Handwerker neben den hörigen gegeben hat, sei es, daß erst später geringere Freie sich zum Handwerk verstanden: jedenfalls haben überall erst da und in so weit, als aus der Verschmelzung freier, wenn auch in der Freiheit geminderter Elemente mit den vom Hofrecht, wenn auch nicht von allen Folgen desselben befreiten Handwerkern ein freier Handwerkerstand hervorgegangen war, sich Handwerkergenossenschaften gebildet. Von diesen sind die ältesten aller Wahrscheinlichkeit nach ganz ohne Einfluß des Hofrechts unter den am frühsten freien und wohlhabenden Gewerben, wie namentlich den Webern, Goldschmieden u. s. w., aus willkürlicher Vereinigung hervorgegangen. Die Gewerbsgenossen traten vermuthlich zuerst zu einer Gilde zusammen, welche neben dem allgemeinen Zweck brüderlicher Liebe und gegenseitiger Unterstützung hauptsächlich religiöse und gesellige Ziele verfolgte[36]), daneben aber auch auf den Schutz der Freiheitsrechte und des Eigenthums gerichtet war. Weil aber die so geschlossene Gilde eine Brüderschaft und also für alle gemeinsamen Interessen vorhanden war, so nahm sie auch die gleichartigen gewerblichen Interessen der Brüder und ihren Schutz unter die Vereinszwecke auf und wurde bald, weil diese bei Gewerbsleuten alle anderen überwogen, auch eine überwiegend gewerbliche Genossenschaft. Existirten aber einmal freie Zünfte, so mußten auch die vom Hofrecht noch nicht völlig befreiten Handwerker eine ähnliche korporative Einung erstreben. Bisweilen mochte es ihnen gelingen, allmälig das hofrechtliche Amt, in welchem sie sich befanden, in eine Zunft zu verwandeln, so daß sich ganz unmerklich im Laufe der Zeit an Stelle des Gedankens, daß dieses Amt auf Eintheilung seitens des Herrn beruhe, der Gedanke schob, daß es seinen Ursprung einer freien Willenseinigung verdanke. Häufiger aber noch war allem Vermuthen nach ein ausdrücklicher, in Opposition gegen den

[35]) Gfrörer, Volksrechte II. 186 f. 194 f.

[36]) Darum sagen auch die Bettziechenweber 1149, sie hätten sich zu einer Brüderschaft vereint pro spe perhennis vitae, und in den Stiftungsurk. der Basler Schlächter und Schneider v. 1248. 1260 b. Ochs I. 318. 350 u. Trouillat I. Nr. 393. S. 574. II. Nr. 71. S. 105 wird jede Verwendung der Zunftkasse für andere als die religiösen Zwecke ausdrücklich ausgeschlossen.

Herrn vorgenommener konstituirender Akt der ganz bestimmte Anfang einer freien, gewillkürten Genossenschaft. Eine nicht blos von den Mitgliedern des Hofamts, sondern zugleich von fremden Handwerkern errichtete und beschworene Einung, ein auf gegenseitige Unterstützung, Religiosität und Geselligkeit, auf Förderung des Gewerbes, aber auch auf Schutz bereits erworbener und Erringung fernerer Freiheitsrechte abzielender Bruderbund ward geschlossen und pflegte vom Herrn, wenn es wiederholten Verboten und Maßregeln nicht gelang ihn zu unterdrücken, zuerst geduldet, endlich anerkannt zu werden.

Daß wenigstens zu Friedrichs II. Zeiten die Handwerkerinnungen sich im Gegensatze zum Herrschaftsrecht und Hofrecht aus freier Einung zu bilden pflegten, folgt aus den Verboten der Reichsgesetze[37]). Und die ganze Behandlung der Zünfte seitens der Herren und der Altfreien läßt von Anfang an erkennen, daß man sie nicht nur als Mittel, zur Selbständigkeit zu gelangen, fürchtete, sondern auch ihr Vorhandensein selbst als Beweis einer bereits errungenen Selbständigkeit betrachtete.

Auf die Dauer indeß ließ sich den Handwerkern die Anerkennung ihrer Körperschaften um so weniger versagen, als ihre Freiheit unzweifelhaft wurde, in der Freiheit aber nach germanischen Begriffen immer zugleich das Einigungsrecht lag. Den Zünften selbst mußte andrerseits daran gelegen sein die ausdrückliche Anerkennung ihrer Genossenschaftsrechte zu erlangen, und sie fügten sich um der Bestätigung seitens des Stadtherrn oder des Stadtraths und des damit verbundenen Rechtsschutzes willen auch manchen ihnen auferlegten Beschränkungen der Autonomie und Selbstverwaltung. War aber die Bestätigung seitens des Herrn oder der Stadtbehörde für die Ausübung korporativer Rechte nützlich, so war sie für die eigentlich gewerbliche Seite dieser Korporationen von einem andern Gesichtspunkt aus sogar nothwendig[38]) und wir müssen hierin ein zweites Moment, welches bei der Bildung der Zünfte mitwirkte, erblicken.

b. Jedes Gewerbe und jedes Handwerk nämlich war im System der Lehns- und Hofverfassung ein Dienst, welcher einem Herrn geleistet wurde,

[37]) Vgl. z. B. Frid. II. priv. Goslar. d. 1219 b. Göschen: praeterea datum est regali praecepto, quod nulla sit *conjuratio* nec promissio vel societas, quae theutonice dicitur eyninge vel ghilde, nisi solum monetariorum. Edict. ejusd. d. 1232 § 2: irritamus . . . et cassamus *cujuslibet artificii confraternitates seu societates.*

[38]) Deshalb heißt es in der Urk. v. 1149 am Schluß: sequitur . . . confirmatio non minus valida neque fraternitati minus *necessaria.* Es geht aber aus dem Zusammenhang der Urkunde hervor, daß diese Nothwendigkeit der confirmatio sich nicht auf das Bestehen der fraternitas als solcher, die ja schon vorher vorhanden war, bezieht, sondern auf das ihr ertheilte Recht des ausschließlichen Betriebes der Weberei: confirmatam suscepisse *hac videlicet ratione*, ut omnes textorii operis cultores etc.

die Erfüllung dieses Dienstes nebst den damit verbundenen Vortheilen ein herrschaftliches Amt oder officium. Diese Idee wurde mit der Befreiung des Handwerkerstandes nicht aufgegeben, sondern erhielt nur eine veränderte Anwendung. Der Handwerker, welcher arbeitete, diente jetzt nicht mehr einem Herrn, sondern seinen Mitbürgern, oder vielmehr ihrer organisirten Gesammtheit, dem Gemeinwesen. Die Ausübung eines bestimmten Handwerks war daher jetzt ein öffentliches oder städtisches Amt anstatt eines herrschaftlichen geworden, aber sie blieb eben ein Amt. Jedes Amt beruht auf Uebertragung seitens des Amtsherrn. Das Handwerk mußte also von der Stadt ertheilt sein, um ausgeübt zu werden. Ob nun die Stadtbehörde allein in dieser Beziehung die Stadt zu vertreten, ob, wie zuerst überall, der königliche Beamte oder der Stadtherr die Handwerksämter zu vergeben hatte: so viel hielt man unter allen Umständen fest, daß Recht und Pflicht eines Handwerks ein verliehenes Amt seien. Die Zünfte, wollten sie das Handwerk üben, mußten sich mithin das Amt, welches man bald gleichfalls mit dem Namen „Zunft", „Innung" oder ähnlich benannte[39]), ertheilen lassen oder, wo sie es besaßen, ihren Besitztitel auf eine fingirte frühere Verleihung zurückführen. Ganz allgemein betrachtete man daher das einzelne Handwerksamt mit den aus dem Betriebe desselben folgenden Einkünften als Gesammtrecht der Genossenschaft, welches ihr zu abgeleitetem und als eine Art Amtslehn vorgestelltem Rechte zustand[40]). Daraus folgte eine ganze Reihe von Konsequenzen, welche aus dem Einungsprincip allein nicht hervorgegangen wären.

[39]) Man darf daher nicht glauben, daß überall, wo die „Innung", „Zunft" ꝛc. verliehen oder von Verleihung abhängig gemacht wird, damit das „Einungsrecht" gemeint, folglich der Grundsatz aufgestellt sei, daß eine Genossenschaft zu ihrem Bestande staatlicher Koncession bedürfe. Vielmehr ist in der Regel damit nur das Innungsamt, das Recht des Gewerbebetriebes, gemeint. Vgl. z. B. Urk. des Erzb. Wichmann v. 1164 b. Emminghaus S. 24, worin der Magdeburgischen Schusterzunft (jus et magisterium sutorum), welche bereits von jedem andern Beamten als ihrem genossenschaftlichen Vorstande befreit war, ihr Gewohnheitsrecht bestätigt wird: ne aliegenae opus suum operatum ad forum non deferant, nisi cum omnium eorum voluntate, qui *juri* illo, quod *Inninge* vocatur, participes existant. So wird auch in einer Urk. f. Alt-Wyck zu Braunschweig das Wort Innung selbst als „gratia vendendi" erklärt. Tittmann l. c. S. 356.

[40]) Wenn im Priv. des Erzb. Wichmann es nach den in Note 39 angeführten Worten weiter heißt: itaque ad recognoscendum se annuatim Magd. episcopo duo talenta solvent, quae magister eorum praesentabit, so ist es eben das Obereigenthum des Bischofs an der Amtsgerechtigkeit (jus quod dicitur Inninge), für welche der Rekognitionszins gezahlt wird. Hier ist auch bereits vollkommen deutlich, daß die Zunft das Amt als Gesammtrecht hat, da sie als Gesammtheit die Abgabe zahlen soll. Die einzelnen Genossen sind Theilhaber dieses Gesammtrechts: juri illo quod Inninge vocatur *participes*.

Die Abhängigkeit der Zünfte in gewerblichen und zum Theil selbst in genossenschaftlichen Angelegenheiten, die Gewerbspolizei, das Recht des Stadtherrn oder der Stadt, bei der Bestellung eines Vorstandes, der Aufnahme von Mitgliedern, der Festsetzung von Statuten mitzuwirken, und die gewerblichen Abgaben und Dienste waren größtentheils ein Ausfluß des einem Obereigenthum vergleichbaren Rechts an dem als Amtslehn fortgegebenen Handwerk. Vor Allem aber hieng mit der Amtsidee die Entstehung des Zunftzwanges zusammen. Denn da jedes Amt die Ausübung der Amtsbefugnisse durch Nichtbeamte ausschließt, konnten zunächst Handwerker, die von dem Stadtherrn oder der Stadt nicht angestellt waren, das Handwerk nicht betreiben. Konnte dieses Amt nun auch an beliebig Viele gegeben werden, so hatte doch schon frühzeitig in vielen Handwerken das Streben der Zünfte nach alleinigem Erwerb des Handwerksamtes den Erfolg, daß jedem, dem die Ausübung des Handwerks gestattet wurde, zur gesetzlichen Pflicht gemacht ward, der Genossenschaft beizutreten[41]). Da nun aber diese Genossenschaft mehr oder minder frei über die Aufnahme zu verfügen hatte, dieselbe also unter Umständen auch verweigern oder doch sehr erschweren konnte, so entstand mitunter ein wahres, auch der Stadt gegenüber selbständiges Monopol der Innung, vermöge dessen sie das Handwerksamt als Gesammtrecht mit Ausschluß jedes Fremden besaß. Schließlich wurde, wie es das Schicksal aller mittelalterlichen Aemter war, auch das Handwerksamt immer mehr als Vermögensrecht betrachtet und behandelt, was die Schließung der Mitgliederzahl einer Zunft, die Erblichkeit, Käuflichkeit und selbst Theilbarkeit der Stellen, alle möglichen Bestimmungen zur Fernhaltung Fremder, kurz die Entartung des Zunftwesens zur Folge hatte.

Davon wird unten noch näher die Rede sein: hier kam es nur darauf an, zu zeigen, daß der eigentliche Entstehungsgrund des Zunftwesens in der freien Einung gelegen hat, die eigenthümliche Ausbildung desselben im Unterschied von anderen Einungen aber hauptsächlich durch die Idee begründet ward, daß der so entstandenen Genossenschaft der Handwerksbetrieb als ein Amt verliehen sei.

D. Die Entstehung des städtischen Gemeinwesens aus der Aufnahme des Einungsprincips in die Gemeindegenossenschaft.

§ 28. Verschiedene Ansichten über die Entstehung der Stadtfreiheit.

Hatte der Einungsgedanke so bereits in den Zeiten, in welchen die Dienstidee ihre reichsten Blüthen trieb, eine Fülle gewillkürter Genossenschaften erschaffen, so brachte er in den letzten beiden Jahrhunderten dieses Zeitraums, indem er einzelne begünstigte Gemeindegenossenschaften in freie Bürgerschaften umbildete, in dem städtischen Gemeinwesen eine neue Vereinsform her-

[41]) So 1149 für die Kölner Weber, 1164 für die Magdeburger Schuster.

vor, welche für die Fortbildung von Recht und Verfassung eine unberechenbare Wichtigkeit erlangte.

Ueber den Ursprung der mittelalterlichen Städtefreiheit ist noch kein volles Licht verbreitet. Trotz der im Einzelnen bleibenden Zweifel lassen sich indeß die fundamentalen Elemente, aus denen sie erwuchs, bezeichnen. Ihre Grundlage war die altgermanische freie Genossenschaft; zur Stadtgemeinde aber wurde sie dadurch, daß sie den neuen Gedanken der freien Einung in sich aufnahm und mit dem Markgemeindeprincip zu einer Einheit verschmolz.

Um dies für die deutschen Städte — denn nur von diesen soll die Rede sein — einigermaßen darzuthun, bedarf es eines näheren Eingehens auf die Entstehungsgeschichte derselben. Von vornherein nur mag bemerkt werden, daß der hier vertheidigten Auffassung besonders zwei unter sich ganz entgegengesetzte Ansichten widersprechen.

1. Die ältere Ansicht nahm eine unmittelbare Fortdauer der römischen Municipalverfassung in den Städten an[1]). Sie ist durch die späteren Forschungen völlig beseitigt[2]). Nicht einmal in den zuerst erblühten italischen, noch in den französischen und spanischen Städten ist ein anderer als ein rein äußerer Zusammenhang mit dem alten municipium nachweisbar[3]), geschweige denn in den Römerstädten auf deutscher Erde, in welchen die römische Nationalität selbst verschwand. Nichts als Stätte und Mauern, Namen und Titel haben diese Städte in das Mittelalter mit hinübergebracht! Weniger aber noch, als einzelne Institute, haben die Städte, wie man wol noch behaupten will[4]), die Grundidee ihrer Verfassung den Römerstädten entlehnt. Princip und Form ihrer Bildung waren beide germanisch!

[1]) So Moritz, Kindlinger, Bodmann, Gemeiner (Ueber den Ursprung der Stadt Regensburg und aller alten Freistädte. 1817), Eichhorn, Zeitschr. f. gesch. R. W. I. S. 247. II. S. 193f. Gaupp, über deutsche Städtegründung (1824; anderer Ansicht jetzt Stadtrechte S. 5—11), v. Dönniges, das deut. Staatsrecht 1842. I. 246. — Noch Schaab, Geschichte des rheinischen Städtebundes (1843) findet „überall altrömische Konsuln, Senatoren, Volkstribunen und Freistaaten nach antikem Schnitt". I. S. 30. 41. 42.

[2]) Besonders durch Hüllmann, Städtewesen II. S. 262f., Stände S. 470; Wilda, Gildenwesen; Hegel, ital. Städte II. S. 391f.; Allg. Monatsschrift. 1854. S. 161—165. 696—703; Arnold, Freistädte I. S. 128f.; Wattenbach, Deutschlands Geschichtsq. im M. A. S. 24f.; Ennen, Köln I. S. 126. 127.

[3]) Vgl. Bethmann-Hollweg, Ursprung der lombardischen Städtefreiheit. 1846. S. 1—60 und Hegel II. S. 49f. gegen Savigny; ferner Hegel ib. S. 323f. 335f. über französische und spanische Städte; endlich Haulleville, histoire des communes lombardes, 2 Bde., der sich ganz auf die deutschen Forschungen stützt und sich namentlich gegen die noch heute vorherrschenden Ansichten der französischen Schriftsteller über den römischen Ursprung der Städtefreiheit in den romanischen Ländern mit Nachdruck wendet.

[4]) So z. B. Zöpfl, R. G. § 55. VI.

2. Eine andere Ansicht verlegt zwar die Grundlage des deutschen Städtewesens in das germanische Recht, aber nicht in die Freiheit, sondern in das Dienst- oder Hofrecht. Die Abhängigkeit von Einem Herrn soll alle Stadtbewohner zu Einer Gemeinde geeint haben und dadurch erst soll aus dieser allmälig eine freie Bürgerschaft erwachsen sein[5]). Damit bestünde also kein direkter Zusammenhang zwischen der altgermanischen volksrechtlichen Genossenschaft und der städtischen Gemeinde. Auch diese Ansicht ist unhaltbar[6]).

Freilich hat sich nur in drei deutschen Städten — in Köln, Magdeburg und Trier — eine vollkommen freie Gemeinde auch in den Zeiten bischöflicher Herrschaft erhalten. Aber gerade diese Städte waren es, in welchen die Idee einer städtischen Verfassung zuerst in Deutschland erwachte. Und in den übrigen bischöflichen Städten war der Kern der Bürgerschaft aller Wahrscheinlichkeit nach ebenfalls eine altfreie Gemeinde, die nur zeitweise durch eine sich über sie verbreitende bischöfliche Vogtei eines Theils ihrer Freiheitsrechte verlustig gegangen war, die sich aber ihres Anspruchs auf Vollfreiheit und echtes Eigen immer bewußt blieb. Auch sie errang also nicht, wie Hegel sich ausdrückt, eine neue Freiheit, sondern stellte die alte wieder her. Ueberall freilich nahm die Bürgerschaft mehr und mehr die befreiten hofrechtlichen Elemente in sich auf; aber nicht sie assimilirte sich jenen, sondern jene ihr, so daß durch diese Vermischung ihre Rechtskontinuität mit der altgermanischen Genossenschaft nicht im Mindesten tangirt ward. Wo endlich später, wie in

[5]) So besonders Nitzsch, Ministerialität und Bürgerthum im 11. und 12. Jahrh. Leipzig 1859. Für die außerkölnischen Städte auch Hegel, allg. Monatsschr. 1854. S. 157f. Leo, Vorles. III. S. 262f.. Lambert, deut. Städteverfass. im M. A. Halle 1865 (Bd. I u. II). Die zum Theil höchst befremdenden Ausführungen des letztgedachten Verfassers, der die ganze Entwicklung des Bürgerstandes auf Censualität und Ministerialität baut, können nicht näher berücksichtigt werden. Es ist eine reine Parteischrift, welche entgegenstehende Ansichten oft nur mit der Behauptung, sie seien eine „lächerliche Revolutionschimäre" (z. B. I. S. 100), widerlegt, sich selbst aber mit Vorliebe auf den kühnen Satz stützt, daß Freistaaten nur „bei ab- und ausgelebten Völkern" vorkommen (so I. 131), so daß ihr denn auch die ganze Stadtfreiheit gleich der „antik republikanischen Karrikaturfreiheit" (II. 308) als Verfall erscheint. Censualen und Ministerialen sind bei Lambert zwar Freie, aber Unterthanen ohne Selbstverwaltungsrechte, welche dann ihrem „rechtmäßigen Herrn" aus „frechem Uebermuth", „schamloser" und „habgieriger" „Anmaßung" und „Raubsucht" durch „Rebellion" die Stadtregierung abtrotzen. Vgl. diese und ähnliche Kraftstellen I. 63f. 98f. 104. 131. 200. II. 2. 46f. 77. 78. 80. 85. 91. 98. 107. 117f. 119. 120. 234. 241. 262. 281. Vom entgegengesetzten Parteistandpunkt aus läßt sich Barthold oft zu Färbungen verleiten.

[6]) Dagegen namentlich Eichhorn, Gaupp, v. Fürth, v. Lancizolle, Wilda, Löher, Barthold, zum Theil Hegel, bes. aber Arnold u. Heusler.

den königlichen und fürstlichen Städten, die Bürgerschaften wirklich aus hofrechtlichen Gemeinden hervorgiengen, da entlehnten sie, indem sie die älteren Städte zum Vorbild nahmen, Form und Grundbegriffe ihrer Verfassung nicht dem Hofrecht, sondern dem Recht der freien Genossenschaft. Und es bedurfte nicht nur der vorangegangenen eigenen Befreiung, sondern der Verstärkung durch den Zuzug Freier vom Lande, um sie dazu zu befähigen. Nicht eine Entwicklung des Hofrechts, sondern eine Verdrängung des Hofrechts durch das erweiterte und bereicherte Volksrecht der alten freien Genossenschaft war so der Inhalt unserer städtischen Entwicklung, wie sich zunächst an den bischöflichen Städten ergeben wird.

§ 29. Die Entstehung der Stadtfreiheit in den altbischöflichen Städten.[1]

I. Als die Germanen, deren Unbekanntschaft mit städtischem Wesen dem Römer ein unterscheidendes Kennzeichen war[2], unter der von den Römern hinterlassenen Erbschaft auch Städte vorfanden und diese nicht nur bestehen ließen, sondern selbst zu ihren Wohnsitzen wählten[3], da gieng ihnen mit dem äußeren Begriff einer Stadt als eines ummauerten und befestigten, volkreicheren Ortes nicht zugleich der rechtliche Begriff einer Stadt als einer

[1]) Vgl. bes. Kindlinger, münst. Beitr. II, 1. S. 203 f. Hüllmann, Städtewesen Bd. I—IV und Stände Bd. III. Gaupp, über deutsche Städtegründung. 1824; deutsche Stadtrechte Th. I. u. II. Eichhorn, R. G. § 224a. 224b. 310 f. Zeitschr. f. gesch. R. W. I. S. 220 f. II. 165 f. v. Maurer, über die bair. Städte u. s. w. München 1829 (auch Einl. S. 137 f. 333. Fronh. II. 97 f.). Wilda, Gildenwesen S. 145 f. Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien II. S. 391 f.; Allg. Monatsschrift v. 1854 S. 157 f. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte im Anschluß an die Verfassungsgeschichte der Stadt Worms. Bd. I und II. Nitzsch, Ministerialität und Bürgerthum. 1859. Barthold, Gesch. der deut. Städte. Leipzig 1850 u. 51. Vgl. auch Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. Bd. I. Phillips, R. G. § 83. Zöpfl, R. G. § 45. Schulte, R. G. § 80. 81. Walter § 212—224. Waitz, V. G. II. 422 f. 176. 287—290. III. 342. Ueber einzelne bischöfliche Städte: Gemeiner, über den Ursprung der Stadt Regensburg und aller alten Freistädte. 1817; Regensburger Chronik 1800—1824. Duntze, Gesch. der freien Stadt Bremen. 3 Bde. 1845. 46. 48. Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter. Ennen, Geschichte der Stadt Köln. Bd. I und II. Lambert, die Entwicklung des deutsch. Städtewes. im Mittelalter. Bd. II. 1865. (Enthält die Verfassungsgeschichte von Köln.)

[2]) Tac. Germ. c. 16. Parallelstellen bei Gaupp, Stadtrechte I. S. 1 f.

[3]) Dem widerspricht scheinbar Ammian. Marcell. XVI. c. 2: Territoria earum habitare . . . nam ipsa oppida ut circumdata retiis busta declinant. S. aber Hegel II. S. 348 f.

besonders organisirten Gemeinde auf. Vielmehr fügten sich die Städte und ihre Einwohnerschaft in jeder Beziehung in die bestehende Gliederung des Landes und Volks. Diejenigen Städte des fränkischen Reichs daher, in welchen sich freie Gemeinden niederließen, wurden Theile oder Mittelpunkte eines durch ihre Mauern nicht begrenzten Gaus, wurden in diesem Gau Hundertschaften oder Theile einer Hundertschaft, und stellten endlich in der Hundertschaft eine oder mehrere Orts- oder Bauergemeinden dar, die sich bisweilen noch in späteren Zeiten als Specialgemeinden unter dem Namen von Parochien, viciniae, Heimschaften, Burggenossenschaften oder Geburschaften erhalten haben[4]). Der dreifachen Gliederung entsprachen, wie überall, dreifach abgestufte Volksbeamte oder Richter: im Gau die hier meist als „Burggrafen" bezeichneten Grafen, in der Cent die Centenare oder Schultheißen[5]), in den Nachbarschaften aber die niederen Burrichter oder Heimbürger. Grafen und Centenare wurden vom Könige als Inhaber der öffentlichen Gewalt ernannt, die Burrichter wählte meist die Gemeinde. In höheren wie in niederen Gerichten fand eine Betheiligung der Gemeinde oder eines aus ihr hervorgegangenen Schöffenkollegs durch Urtelsfindung und Rechtweisung statt und es war in demselben Grade, wie überhaupt in den Volksgemeinden der fränkischen Zeit, für Autonomie und Selbstverwaltung Raum. Die in der Stadt ansässigen Mitglieder dieser Gemeinden genossen, wie die ländlichen Bauern, volle Freiheit[6]), hatten das Waffenrecht und die Waffenpflicht und besaßen sowol als

[4]) Ueber die Stadt cum suburbio (circuitu, confinio) als Gau s. Arnold I S. 136. Heusler S. 22—25. Hegel, Monatsschr. S. 165 f. Waitz II. 288. Speciell über den Kölngau Ennen I. 124 f. Ueber die viciniae unten § 35.

[5]) Vgl. bes. die sorgfältigen Untersuchungen Arnolds I. S. 76—123 über den Burggrafen, der als der ursprüngliche königliche Beamte und Richter für den aus der civitas cum suburbio bestehenden, selbst „civitas" genannten Gau nachgewiesen wird, neben dem für den engeren Stadtbezirk ein Centenar stand. Die späteren städtischen Aemter giengen sodann aus einer bald mehr bald weniger vollständig durchgeführten Verschmelzung dieser Beamten mit den anfänglich neben ihnen stehenden bischöflich-herrschaftlichen Richtern — Vogt und villicus — hervor, wobei die Namen bald des einen bald des anderen Amts beibehalten wurden. S. auch Ennen I. S. 551 f. Anderer Ansicht Hegel, Monatsschrift S. 165 f. Lambert II. S. 161 f. Ueberzeugend weist auch Heusler S. 54 f. nach, daß der scultetus als Fortsetzung des centurio zu betrachten ist, der den zuerst neben ihm stehenden hofrechtlichen villicus allmälig verdrängte und Unterrichter aller Stadtbewohner mit cives als Schöffen wurde. Aehnlich war es in Flandern bei der Verbindung der ächtfreien Erbsassen mit den befreiten Hörigen. Warnkönig, flandrische Staats- und Rechtsgesch. I. S. 303 f. 367. II, 1. S. 168.

[6]) Freie Gemeinden außer in Köln, Magdeburg und Trier in Regensburg, Basel, Strasburg, Worms, Speier, Mainz, Utrecht, Augsburg, Würzburg, Bremen, Constanz, Hamburg und anderen Städten nehmen Arnold I. S. 16. 18 u.

Einzelne echtes und freies Eigen[7]), wie als Gesammtheit eine gemeine Mark[8]). Hufenbesitz und Markgemeinschaft waren hier wie in den ländlichen Gemeinden die Grundlage der Genossenrechte.

Aber die freie Gemeinde war nie, wie eine freie Bauerschaft, Grundherrin der ganzen Stadtmark. Neben ihr existirte vielmehr in allen von Alters her bedeutenderen Orten ein Bischof oder ein anderer geistlicher Grundherr[9]), der auf der einen Seite Vorstand der kirchlichen Genossenschaften war, auf der andern Seite einen umfangreichen und mannigfach gegliederten weltlichen Herrschaftsverband als seine gegen die Freien scharf abgeschlossene familia vereinte. Vassallen und Dienstmannen, freie Hintersassen, schutzpflichtige, hörige und unfreie Leute — unter sich in verschiedene Genossenschaften geordnet — bildeten diesen weit über die Stadtmauern hinausreichenden Herrschaftsverband, der durch frühzeitig ertheilte Immunität[10]) nach außen abgeschlossen worden war. Bischöflich-herrschaftliche Beamte standen den einzelnen räumlich oder persönlich bestimmten Abtheilungen dieser großen Immunitätsgemeinde vor, für die Stadt in der Regel ein Vogt (advocatus) als Oberrichter und ein villicus als Unterrichter.

Heusler S. 69f., in Zürich Bluntschli I. 61. 62. 145, in Bamberg Zöpfl, das alte Bamberger Recht, an. Bedenklich ist es, mit Arnold aus der Bezeichnung einer Stadt als „civitas publica“ schon das Vorhandensein einer freien Gemeinde zu folgern. — Der Streit, ob diese volle Freiheit später aufgehoben oder nur gemindert sei, berührt die Frage, ob ursprünglich Vollfreiheit vorhanden gewesen, an sich noch nicht.

[7]) Die Zinspflichtigkeit der städtischen Grundstücke war, wie in so vielen anderen Marken gleichfalls, späteren Ursprungs. Vgl. auch Heusler S. 94.

[8]) Hüllmann, Städte II. S. 413f. Bluntschli I. S. 61. 62. Heusler S. 91f. — Urk. Friedr. I. v. 1156 b. Schannat II. 77: communis pascua burgensium; Urk. v. 1205 b. Schöpflin, Alsat. dipl. I. 326: terrae illae in civitate sive extra, quae vulgariter nuncupantur Almende; cf. Urk. v. 1275 ib. II. 7. Gerade in Strasburg freilich entschied Friedrich II. in dem darüber zwischen Stadt und Bischof geführten Streit, daß der Bischof die Almende vom Reich zu Lehn habe. Gemeine Marken italienischer Städte erwähnen: für Cremona Urk. v. 1114 b. Muratori IV. 23: ea quae suae locutionis proprietate communia vocant; für Mantua Urk. v. 1014. 1055. 1091 ib. IV. 13. 17, v. 1159 ib. I. 731: de communibus rebus ad praedictam civitatem pertinentibus, ex utraque parte fluminis Mincii sitis; — de rebus communibus ad Mantuam civitatem pertinentibus; und (1014): cunctos arimannos in civitate Mantuae sive in castro . . et in comitatu Mantuano habitantes . . . cum . . communaliis. Vgl. Ducange, Glossar v. communalia, communiarium, communia (sub 2).

[9]) In Zürich und Quedlinburg eine Aebtissin, in St. Gallen, Fulda, Schaffhausen ein Abt.

[10]) Heusler S. 5f. 119f. Bluntschli I. S. 66. 126f.

Drittens bestand in den meisten alten Städten neben der freien Mark und dem bischöflichen Fronhof noch ein Fronhof des Königs (palatium, fiscus), zu dem eine ursprünglich durch besondere königliche Herrschaftsbeamte verwaltete Hofgemeinde der Palatialen oder Fiskalinen gehörte[11]).

Nimmt man hinzu, daß oft noch unabhängige Klöster und eigne, von den übrigen Einwohnern scharf gesonderte Judengemeinden nach eignem Rechte in den Städten lebten[12]), so erkennt man, daß es in älterer Zeit zwar Gemeinden und Verbände in Städten gab, aber keine eigentlichen Stadtgemeinden. Denn weder waren die Ringmauern der Städte die Grenzen einer eigenthümlichen Verfassung, noch auch bestand unter den verschiedenen Kreisen der Stadtbewohner als solcher ein anderes als das rein räumliche Band.

Hier trat indeß nach dem Verfall des karolingischen Reiches allmälig eine doppelte Aenderung zu Gunsten der städtischen Einheit ein.

1. In räumlicher Beziehung zunächst entwickelte sich die Idee eines besonderen Stadtfriedens[13]), der zwar gleich dem Frieden der Marken, der Kirchen, der Häuser rein dinglicher Natur war, mittelbar aber, indem er allen innerhalb der Ringmauern wohnenden Personen einen Anspruch auf besonderen Schutz gegen Gewaltthat und Unrecht, mithin ein gemeinsames Recht verlieh, die Idee einer städtischen Einheit auch persönlicher Art anbahnte.

2. Aber auch in persönlicher Beziehung trat mehr und mehr an Stelle der sich kreuzenden königlich-öffentlichen, königlich-herrschaftlichen und bischöflich-herrschaftlichen Gewalten und Aemter, wie sie aus dem Nebeneinanderstehen von volksrechtlichen Genossenschaften und herrschaftlichen Verbänden hervorgehen mußten, eine einheitliche Spitze, indem der Bischof sich zum gemeinsamen Schutzherrn aller Einwohnerstände und zum gemeinschaftlichen Ausgangspunkt des komplicirten Beamtensystems erhob. Nachdem er zuerst seine eigne Hofgemeinde durch die Erweiterung der Immunität fester geeint hatte und die in derselben vorhandenen Standesunterschiede älterer Art durch die entstehende neue Gliederung nach dem Dienstverhältniß, in Folge deren namentlich eine dienstrechtliche Genossenschaft der städtischen Ministerialen ent-

---

[11]) Das Vorhandensein einer Palatialgemeinde in Basel wird von Arnold I. 344 verneint, von Heusler S. 12—14 vermuthet. Ueber die Fiskalinen in Zürich vgl. Bluntschli I. S. 49. In Bremen, Hamburg, Constanz existirten keine Pfalzen.

[12]) Vgl. unten § 35.

[13]) Diese Idee tritt bereits im ältesten Strasburger Stadtrecht mit besonderer Schärfe hervor. Vgl. dasselbe bei Gaupp, Stadtr. I. S. 48. Walter, corpus jur. Germ. III. S. 780f. u. Gengler, Stadtrechte S. 472f. Gaupp und Walter theilen zugleich die alte deutsche Uebertragung mit. Später ward der besondere Stadtfriede die eigentliche Grundlage jedes Stadtrechts. Vgl. auch Sachsensp. II, 71. § 2.

stand, verwischt waren, erhielt er im 9. und 10. Jahrhundert durch königliche Privilegien überall auch die Grundherrschaft über die Palatialgemeinde, die sodann, nachdem sie Anfangs noch als eine besondere Genossenschaft in der Immunitätsgemeinde fortbestanden hatte, sich in dieser allmälig auflöste[14]). War aber hierdurch die Trennung von Freiheit und Hofrecht eher schärfer geworden als gemildert, so bahnten die Privilegien der Ottonen im 10. Jahrhundert auch eine Verschmelzung dieser gegensätzlichen Elemente an. Denn durch diese Privilegien wurde der Bischof auch über die Altfreien erhoben, indem ihm fast überall[15]) Herrschaftsrechte positiver Art über diese, vor Allem die Ernennung der städtischen Richter, übertragen wurden[16]).

Die Ausdehnung, welche in Folge dessen die bischöfliche Herrschaft über die Freien erfuhr, war eine verschiedene. In Köln, Magdeburg und Trier erhielt sich die altfreie Gemeinde durch das Mittel eines ständigen Schöffenthums im vollen Besitz der alten Freiheitsrechte. Es trat keine weitere Veränderung ein, als daß der Erzbischof statt des Kaisers das Burggrafenamt vergab, welches nichtsdestoweniger ein Reichslehn blieb[17]). Dennoch suchte auch in diesen Städten der Erzbischof allmälig den Burggrafen zu seinem herrschaftlichen Richter herabzudrücken, nur gelang ihm dies erst in einer

[14]) Arnold I. S. 19—27.

[15]) Ausnahmen waren z. B. Augsburg und Constanz, wo der König die Hoheitsrechte bis zu deren Uebergang auf die Gemeinde behielt, und Regensburg, wo der Bischof die Stadtherrlichkeit mit dem Herzog von Baiern theilte. Hegel II. 418. Auch Zürich blieb Reichsvogtei. Bluntschli I. S. 135f.

[16]) Die Bedeutung dieser Privilegien ist noch immer streitig. Die Ansicht Eichhorn's (Zeitschr. I. 224—226. 228. 230. 232. 236) war: es seien alle Einwohner zu einer unter gemildertem Hofrecht und unter der Gerichtsbarkeit herrschaftlicher Beamten stehenden Gemeinde aus der Gauverfassung eximirt und so eine neue Immunitätsgemeinde mit eignem Recht — dem Weichbildrecht — geworden. Gaupp trat zunächst der Ansicht von einer Zerreißung der Gauverfassung durch die Privilegien entgegen. Arnold (I. S. 28f.) führte weiter aus, daß nicht eine Ausdehnung der Immunität über die ganze Stadt, sondern Beseitigung des Immunitätsbegriffs, nicht Unterwerfung der Freien unter Hofrecht, sondern Stellung der Unfreien unter öffentlich bleibende, wenn auch vom Bischof erwählte Richter erfolgt sei. Heusler S. 19f. 42f. 54f. billigt dies und spricht daher von einer „königlich-bischöflichen Vogtei".

[17]) Daher wurde in Köln gesagt, der Burggraf habe den Bann vom Erzbischof und vom Reich zugleich. Urk. b. Ennen u. Eckertz, Quellen I. 155. Lacomblet II. 727.: quod una nobiscum bannum judicii *ab imperio* tenet. Vgl. auch Ennen, Köln I. S. 551. Das berühmte 1169 schon vor Alter unleserliche Weisthum über die Kompetenz von Burggraf und Vogt, das, nachdem es von Stumpf und Waitz bezüglich seiner Echtheit angefochten, jetzt von Ennen I. S. 559—564 und Lambert II. 153f. wieder verfochten wird, zeigt noch durchaus die öffentliche, volksrechtliche Natur des Burggrafenamts.

Zeit, als das Amt nicht mehr bedeutend genug war, um über Freiheit oder Hörigkeit der Gemeinde zu entscheiden[18]). Anders war es in den Städten, wo die Altfreien kein ständiges Schöffenthum hervorgebracht oder doch ein solches nicht hatten festhalten können. Hier gelang es den Bischöfen, die königlichen Grafen und Centenare in weit höherem Maße von sich abhängig zu machen und zum Theil zu bischöflichen Vögten und Schultheißen herabzudrücken[19]); es gelang ihnen, die Altfreien einer mehr oder minder ausgedehnten Vogtei zu unterwerfen, in deren Anerkennung sie von ihrem Eigen Zins entrichten, in Strasburg sogar persönliche Dienste[20]) leisten mußten, und in Folge deren sie, so heftig sie sich dagegen sträubten, zum Theil auch ihr echtes Gesammteigenthum an der gemeinen Stadtmark verloren[21]). Allein ganz wurden doch auch hier die Freien dem Volksrecht nicht entfremdet; auch die vom Bischof ernannten Beamten behielten den Charakter öffentlicher Beamten bei und wurden mit dem Blutbann vom Könige belehnt. So wurde also auch hier die Verbindung mit dem Reichsoberhaupt als Vertreter der Volksgenossenschaft, das heißt mit andern Worten das Volksrecht, gewahrt und, wenn auch nicht die volle alte Freiheit, doch so viel von ihr gerettet, daß die Rechtskontinuität mit der ursprünglichen Gemeinde dauern und die alte Freiheit somit die Grundlage einer neuen genossenschaftlichen Bildung werden konnte. Als daher in den Städten letzterer Art die königlichen und hofrechtlichen Gerichte zu einem einzigen königlich-bischöflichen Gericht verschmolzen wurden und als Beisitzer an diesem zusammen mit den Altfreien die dem Range nach schon über sie hinaufsteigenden Ministerialen des Bischofs Theil nahmen: da lag hierin nicht eine Niederdrückung der Freien zur Hofhörigkeit, sondern die definitive Befreiung eines Theils der hofrechtlichen Stände vom Hofrecht[22]). Und als sowol in diesen Städten, wie in etwas späterer Zeit auch in denen, in welchen das Gericht der Ministerialen von dem der Altfreien geschieden blieb, in Folge

[18]) Im Schiedsspruch von 1258 nannte der Erzbischof von Köln den Burggrafen ebenso wie den Vogt schon seinen Richter. Ennen I. 552. Es kam Appellation von Graf und Schöffen an den Erzbischof auf. Ennen u. Eckertz II. 384 Nr. 40. Und allmälig verwischten sich die alten Verhältnisse so, daß die frühere Bedeutung des Burggrafen ganz in Vergessenheit gerieth, er ein erzbischöflicher Richter wie Andere wurde. Ennen I. S. 553f. Lambert II. 161f. 172f.

[19]) Ausnahmsweise erhielt sich — in Folge der zwischen Bischof und Herzog getheilten Herrschaft — die Burggrafschaft als wahres Reichslehn in Regensburg. Arnold I. S. 372f. Im Uebrigen vgl. Note 5.

[20]) Iura et leg. civ. Argent. § 88f.

[21]) So in Strasburg durch den Spruch Friedrich II. Vgl. Note 8. Vielfach zeigte sich das alte Gesammteigenthum nur noch in einem Zustimmungsrecht der Gemeinde bei Veräußerungen. So in Basel. Heusler S. 92f. und Urk. aus d. 12. Jahrh. daselbst. Vgl. übrigens Th. II.

[22]) Deshalb wurden auch fast überall die eigentlich hofrechtlichen Beamten

der gemeinsamen Herrschaft des Bischofs eine, wenn auch zunächst nur äußere Verbindung zwischen einst hofrechtlichen und altfreien Elementen zu Stande kam; als so eine aus Ministerialen und Altfreien zusammengesetzte, zweigliedrige Bürgergemeinde entstand, die im Laufe der Zeit auch innerlich zu Einer Genossenschaft verschmolz: da war dies nicht eine Ausdehnung des Hofrechts über alle Einwohnerstände, sondern eine Beseitigung des Hofrechts und des Immunitätsbegriffs für einen Theil der familia. Es war und blieb also die alte Gemeindefreiheit Grundlage der neuen Entwicklung, und in der Absorption aller der Bürgerschaft zuströmenden aus der Unfreiheit herstammenden höheren und niederen Elemente durch die nie ganz unterdrückte freie Genossenschaft, nicht aber in der Absorption dieser letztern durch die hofrechtlichen Elemente der Stadt besteht der Inhalt des Entwicklungsganges der Bürgerschaften. Oder mit andern Worten: im Volksrecht, nicht im Dienst- oder Hofrecht liegt der Ursprung der deutschen Stadtfreiheit.

Aber freilich, zunächst waren die alte Vollfreiheit und das alte Volksrecht auf das Wesentlichste gemindert und gefährdet und so sehr die Einheit gewonnen hatte, indem nunmehr alle Einwohnerstände ein Ganzes unter dem Bischof als oberstem Schutzherrn oder doch als Vertreter einer königlichen Schirmherrschaft bildeten, so sehr galt es nunmehr, dieser neuen Einheit gegenüber die Freiheit zu vertheidigen. Schon betrachtete der Bischof sich als den Herrn der Stadt und alle Bewohner als eine seiner Schutzherrschaft unterworfene, wenn auch nach persönlichen Standesrechten vielgliedrig abgestufte familia[23]), schon geriethen die alten Freiheitsrechte der Bürger in allmäliges Vergessen und schon war es klar, daß ohne einen energischen Widerstand schließlich jeder Unterschied zwischen einer freien Stadtmark und einem bischöflichen Fronhof verschwinden mußte.

II. Die Gemeinde der Altfreien nahm den Kampf mit der ihr drohenden Vogtei muthvoll auf. In einigen Städten, besonders in Köln, Magdeburg und Anfangs auch in Trier, gelang es ihr, sich jeder auch nur zeitweisen Unterdrückung zu erwehren und auch unter bischöflicher Gerichtsbarkeit sich volle Freiheit und ein ständiges Schöffenkolleg im Grafengericht zu erhalten, wodurch

durch königlich-bischöfliche Vögte und Schultheißen, nicht umgekehrt die letzteren durch Hofrichter verdrängt. Anderer Meinung Nitzsch l. c. S. 18 f. 270 f.

[23]) So rechnet in den leges familiae s. Petri de 1024 der Bischof offenbar die freien cives zur familia im weiteren Sinne. Dies giebt auch Arnold I. 62 zu. Dagegen geht der Ausdruck gedigene in Basel nicht, wie Hegel Monatsschrift S. 170 annimmt, auf die ganze Bürgerschaft, sondern auf die untere Ministerialität (Nitzsch S. 168) oder den hörigen Handwerkerstand (Heusler S. 129). „Herr" der Stadt, „summus dominus", nannte sich sogar der Erzbischof von Köln; er bezeichnete Stadt und Bürger als „seine" (Ennen I. 616—618), während die Bürger ihm, außer vorübergehend gezwungen, nie dies Prädikat zugestanden. A. M. Lambert II. 184.

freilich die Verschmelzung aller Einwohner zu Einer Gemeinde verzögert wurde. In den andern Städten schüttelte sie das ihr aufgezwungene Joch bald in offenem Kampf, bald in stillem friedlichem Ringen wieder ab.

1. In diesem Streite nahm die freie Gemeinde eine doppelte Stellung ein: einmal focht sie nur für sich, für ihr Standesrecht, ihre genossenschaftliche Selbständigkeit und ihre Herrschaft; zweitens aber war sie die Vorkämpferin der gesammten Einwohnerschaft der Stadt, und — in gewissem Sinne — der Stadt selbst. An sich nur ein Theil der Stadtbewohner, der urbem habitantes sive colentes, an sich daher gleich den Ministerialen und den einzelnen Hofgenossenschaften nur ein Verband in der Stadt, kein specifisch städtischer Verband, hatte sie sich doch aus den Zeiten der fränkischen Verfassung her ein Bewußtsein dessen bewahrt, daß sie in einem näheren und innigeren Verhältniß zu der Stadt und der Stadtmark stehe, als die andern Bewohner, ja im Stillen machte sie wol stets einen freilich für jetzt völlig unrealisirbaren Anspruch darauf, Grundherrin der Stadtmark und somit die Stadt selbst zu sein.

a. Schon im Namen gab sich dies kund. Sie nannte sich cives, urbani, burgenses, civitatenses und gab sich damit als die vorzugsweise städtische Gemeinde zu erkennen[24]). Ja bei der Nennung des städtischen Namens überhaupt, bei der Erwähnung der Colonienses, Wormacienses, Spirenses, dachte man vorzugsweise an sie.

b. Noch mehr trat dies in ihrem Verhältniß zu den übrigen Einwohnerständen hervor. Die bischöflichen Dienstmannen zunächst theilten zwar nach ihrer Emancipation vom Hofrecht Privilegien, Antheil an Gericht und Verwaltung, Schöffenthum und später Rathsfähigkeit und was damit zusammenhieng, mit den Burgensen: aber sie thaten dies nur insofern, als sie sich als Theilnehmer an der Bürgergemeinde betrachteten[25]). Wurden sie daher auch

[24]) So werden in Mainz vom 11. Jahrhundert an die cives oder burgenses den Dienstmannen entgegengestellt. Urk. v. 1069 b. Guden. II. 5. 7, v. 1188 ib. 23: comitum, liberorum (freie Herrn), familiae et civium. Urk. Henr. V. ib. I. 46: laici tam milites quam cives; 1127 ib. 66: de liberis, de ministerialibus et urbanis; 1139 ib. 118, 1226 ib. 493: ministeriales burgenses etc. Im ältesten Augsburger Recht v. 1152 — Gaupp, Stadtrechte II. S. 204 — werden die urbani oder civitatenses als Gegensatz von ministeriales einerseits, totus populus andrerseits genannt. In Speier heißen sie 1111 „cives" (Remling, Urkb. S. 88), in den leg. et stat. civ. Arg. „burgenses" (§ 6. 8. 43. 93); in Worms 1024 „cives", 1106 (Schannat II. S. 62) „urbani".

[25]) Heusler S. 71 f. 135 f. und sonst datirt die Bedeutung der Burgensen als eigentlicher Vertreter der Stadtgemeinde erst aus viel späterer Zeit, indem er daraus, daß in Basler Urkunden milites und cives erst seit 1240 unterschieden werden, schließt, daß vorher beide zusammen als Eine Gemeinde aufgefaßt worden seien. Aber schon im 11. Jahrhundert werden in anderen Städten die Dienstmannen und Bürger scharf getrennt (s. Note 24). Nitzsch hält umgekehrt die

im Kurialstil vor den Burgensen als ein besonderer Stand genannt, so galten sie doch in Bezug auf alle eigentlich städtischen Verhältnisse nur als eine in die Bürgergenossenschaft aufgenommene oberste Klasse[26]). Sie hatten also eine doppelte Stellung: sie waren Mitglieder der Bürgerschaft, und reichten doch auf der andern Seite als bischöfliche Mannen und Inhaber bischöflicher Lehen mit Interesse und Recht in ganz andere Kreise hinein, sie waren auf der einen Seite ein Theil, auf der andern der Gegensatz der Burgensen[27]). Im weiteren Verlauf der Entwicklung blieb ihnen daher bei der Unhaltbarkeit einer solchen Zwitterstellung nichts übrig, als sich entweder mit der Bürgerschaft völlig zu identificiren und endlich in ihr aufzugehen, oder aber ganz aus dem städtischen Leben auszuscheiden und schließlich sogar ihre Wohnsitze innerhalb der Mauern aufzugeben. — Noch in höherem Grade aber wurden die niederen Einwohnerstände, die Masse der hörigen oder unfreien Bevölkerung insofern, als sie einen, wenn auch zunächst nur passiven Antheil am Stadtfrieden und Stadtrecht nahmen, durch die Burgensen vertreten. Mochten sie nun als Einzelne von einzelnen Bürgern selbst, oder vom Bischof, von Grundherren oder Beamten abhängig sein: Rechte und Privilegien, die ihnen in ihrer Gesammtheit als Stadteinwohnerschaft ertheilt wurden, galten als der Bürgerschaft, zu der sie doch nur in sehr uneigentlichem Sinne gehörten, gegeben[28]). Im Grunde war es ja auch nicht eine Begünstigung und Befreiung, die den Hörigen zugedacht war, sondern es war ein Privileg und eine Freiheit der Stadt und ihrer Mauern selbst, daß der Wohnsitz in ihr höheres Recht, höheren Frieden, höhere Freiheit gab. Die Luft machte frei! Die ganze spätere Entwicklung war daher auch nicht etwa die, daß der alte Begriff der Bürgerschaft aufgehoben wurde, sondern die niederen Einwohnerstände wurden in die uralte freie Burgensengemeinde zuerst als Schutzgenossen, dann als minder berechtigte Mitglieder, endlich als Vollgenossen aufgenommen[29]). Der Begriff der Bürgerschaft

burgenses überhaupt für einen Theil der Ministerialität, Lambert für städtische Ministerialen und Censualen.

[26]) Arnold I. S. 137. Heusler S. 73f. 136. Zwischen beiden Ständen bestand daher jederzeit Ebenbürtigkeit; beiden kam Lehnsfähigkeit und Siegelmäßigkeit zu.

[27]) In dieser letzteren Hinsicht konnte sie sogar als blos in der Stadt sich Aufhaltende im Gegensatz zu den Städtischen bezeichnet werden. Vgl. z. B. Urk. v. 1256, Lüb. Urkb. I. S. 214: ministeriales *Minde morantes*, consules et universi *Mindenses*. Andrerseits werden sie selbst oft cives genannt. Z. B. Wormser Urk. v. 1125. 1205 b. Arnold I. S. 244.

[28]) So wird das Priv. v. 1111 (Remling S. 88), in welchem die Unfreien vom Butheil und anderen hofrechtlichen Lasten befreit werden, den hiervon nicht betroffenen „cives Spirenses“ ertheilt; ähnlich 1114 den „cives urbis Wormaciae“. Gengler, Stadtrechte S. 560.

[29]) Daher wurden selbst die Hörigen und Unfreien von je zu den Bürgern

selbst blieb bei jeder Erweiterung derselbe, welcher von der freien Gemeinde ältester Herkunft erzeugt war. — Aber sogar die Geistlichen und ihre Genossenschaften, ja zuletzt der Bischof selbst fielen, obwohl natürlich nur mit einem Stück ihrer Rechtssphäre, unter den Bürgerbegriff[30]). Denn soweit es sich um ihre Theilnahme an eigentlich städtischem Recht und eigentlich städtischer Pflicht handelte, welcher letzteren sie freilich sich erst sehr spät und nach dem heftigsten Widerstande fügten, galten sie als Schutzgenossen der Bürgerschaft, als cives im passiven Sinne: in allen andern Beziehungen aber wurden sie nicht als Theile der Stadt, sondern als Gegensatz der Stadt gedacht. Und wie die Geistlichkeit, so gehörten die in vielen Punkten ähnlich gestellten Juden gleichfalls zur Bürgergemeinde in weitestem Sinne[31]). Aus diesen Unterscheidungen, verbunden mit der durch die Zeiten herbeigeführten Erweiterung, erklärt sich der so verschieden weite und enge Begriff des Wortes cives oder burgere, das im eigentlichen Sinne immer nur die wahre Aktivgemeinde bezeichnete, welche Trägerin des Stadtbegriffs und Stadtrechts war.

im weitesten Sinne gerechnet. Z. B. Urk. v. 1181 b. Arnold I. S. 240: tam nobiles quam de plebe cives Worm. civitatis. Urk. v. 1112. 1114 ib. S. 194—196, wo Unfreie „concives“ heißen. S. auch Fichard, Entstehung der Reichsstadt Frankfurt S. 104—109. Allein im streng formellen Stil treten sie erst mit dem errungenen Vollbürgerrecht als cives auf. Noch im 14. Jahrhundert werden in Freiburg die „burges“ der „gemeinde“ entgegengesetzt. Urk. v. 1313f. bei Schreiber, Freib. Urkb. I. S. 206f.: burgermeistere, schultheis, rat, burger und gemeinde gemeinlich der stat Friburg. 1350 ib. 408: die alten 24, der burgermeister, der rat, die burger und die gemeinde gemeinliche arme und riche ze Friburg. Aehnlich Urk. v. 1384 b. Schannat II. 193: consules, *cives* et *communitas* civitatis Wormatiensis.

[30]) Vgl. Urk. v. 1289 b. Ochs, Gesch. v. Basel I. 448, v. 1275 b. Arnold I. S. 242, worin der Bischof von *concives* nostri spricht. Urk. v. 1262 b. Ochs l. c. S. 362: abbatum et conventus nostrorum concivium ex antiquo. Urk. v. 1278 b. Trouillat II. Nr. 235 S. 310: sorores ordinis fratrum praedicatorum, dictae de Klingenthal, civitatis nostrae cives. Urk. v. 1291 b. Böhmer, Cod. Moenofrank.: commendatorem et fratres theutonicae domus in Spira nostros concives. Urk. v. 1327 ib. S. 457: Aufnahme von Abt und Konvent eines Klosters zu Bürgern. 1327 ib. S. 488: Mainzer Dekan und Kapitel „in des ryches und der stede friden“. 1392 b. Schreiber II. 92: item umb die Klöster, *die hier burger sind*, . . . die sullent tuon und bleiben als si von alter herkomen sind. S. auch Fichard l. c. S. 103—106. Heusler S. 139. Arnold I. S. 240f. Franck, Gesch. der Reichsstadt Oppenheim S. 16. 17.

[31]) Vgl. z. B. Freibrief für die Stendaler Judenschaft v. 1297, aus welchem Gengler, Stadtrechte S. 461 die Stelle mittheilt: quod dicti judei communi jure gaudeant civitatis et a consulibus tanquam burgenses eorum proprii teneantur.

c.) So kamen die freien Burgensen schließlich zu der Auffassung der Identität von Bürgerschaft und Stadt, während sie, so lange das bischöfliche oder sonstiges Herrenrecht nicht aus dem städtischen Recht und der innern Verwaltung verdrängt war, sich nur als die vorzugsweisen Vertreter der Stadt ansehen konnten. Bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts blieb daher zwar der räumliche Begriff der Stadt von dem der Bürgerschaft durchaus gesondert und es konnte bis dahin nur zur Ausbildung einer Bürgergemeinde als einer städtischen Genossenschaft kommen, nicht aber zur Hervorbringung eines einheitlichen durch die Bürger selbst nur vertretenen Rechtssubjekts, einer Stadt oder Stadtgemeinde im heutigen Sinne. Immerhin aber wurden die Privilegien und Freiheiten, welche der Bürgerschaft ertheilt wurden, schon jetzt als zugleich der Stadt ertheilt angesehen und wenn die Bürger nach außen handelnd auftraten, schienen die Städte selbst zu handeln[32]).

2. Die Bürgerschaften waren es daher, deren erstes selbständiges Auftreten nach außen hin zugleich die ersten Regungen eines besonderen städtischen Lebens zur äußeren Anschauung brachte. Schon vorher freilich hatten Handel und Gewerbe in den schnell aufblühenden Städten in allen wirthschaftlichen und socialen Verhältnissen, in der ganzen Lebens- und Denkweise einen scharfen Gegensatz gegen das ländliche Wesen erzeugt; aber weder in der inneren Verfassung noch in den Beziehungen zum Reich hatte diese Umwandlung einen rechtlichen Ausdruck gewonnen. Erst in der Mitte des 11. Jahrhunderts, in jener Zeit der Gährung und des Kampfes, zeigten die Bürgergemeinden auch äußerlich, daß sie zum Bewußtsein ihres besonderen Interesses, zum Streben nach Freiheit und zur Hervorbringung eigner Ideen gekommen seien. Sie nahmen Partei im Kampfe zwischen Kaiserthum und Hierarchie, zwischen Königthum und Grundherrschaft. In blutigen Schlachten und treuem Ausharren auf der Seite des Kaisers, in Aufständen und Erhebungen gegen die eignen vom Kaiser abgefallenen Bischöfe zeigten sie, daß sie die Geschichte der Zeit und ihr Verhältniß zu derselben verstanden[33]). Dies Verständniß gieng ihnen im Großen und Ganzen nicht wieder verloren, sie waren stets die treuesten Anhänger des Kaiserthums, das ihnen die Treue freilich schlecht vergalt, und sie hätten, wenn die Kaiser es verstanden hätten, sich auf sie zu stützen, vielleicht die Reichseinheit für immer gerettet. Gelegentlich freilich, wo wirkliches oder vermeintliches Interesse dazu trieben, traten sie

[32]) Belege in Th. II.

[33]) Zuerst erhob sich Worms für Heinrich IV. 1073. Im folgenden Jahre Köln, aber mit unglücklichem Ausgang, gegen Hanno. 1077 Mainz, Augsburg, Würzburg, 1086 und 1103 Regensburg für Heinrich IV. Nach dem Abfall Heinrichs V. von seinem Vater traten dann bekanntlich die Städte alle auf des Letzteren Seite.

schon seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts auch den Kaisern feindlich gegenüber und dokumentirten so ihre vermehrte politische Selbständigkeit[34]).

3. Die Parteinahme für den Kaiser war der erste Anlaß[35]) zur Ertheilung von Privilegien und Freiheitsbriefen für die Bürgergemeinden, durch welche die Reichsgewalt in mehrfacher Beziehung zur Bildung wahrer Städte beitrug. Ihnen folgten bald bischöfliche Verleihungen ähnlicher Art. Den Inhalt dieser ältesten Privilegien, welche übrigens wol meist nur schon vorher geltendes Gewohnheitsrecht bestätigten, bildeten theils besondere Begünstigungen des städtischen Handels, wie sie die Kölner sogar schon im 12. Jahrhundert von einem fremden Könige erlangten[36]), und zwar besonders Zollfreiheit, Stapelrecht, Meß- und Marktrecht[37]), theils wurden darin die einzelnen aus der bischöflichen Vogtei hervorgegangenen Freiheitsbeschränkungen, Abgaben und Lasten getilgt[38]), theils wurde aber auch die Stadt zu einem besonders gefreiten Ort mit eignem Frieden und Recht erhoben, dessen Abgeschlossenheit sich vor Allem in einem besondern städtischen Gerichtsstand innerhalb der Ringmauern kund gab[39]) und dessen Freiheit in einer allen seinen Bewohnern ertheilten Lösung aus der Hörigkeit immer mehr hervor-

[34]) Besonders unter Heinrich V. und Lothar opponirten die Städte dem Kaiser. Bei der Anerkennung Konrads III. machte sich ihr Einfluß in Reichsangelegenheiten schon stark geltend.

[35]) Die ältesten kaiserlichen Privilegien — so das von 1074 für Worms u. v. 1111 für Speier — führen als Motiv ausdrücklich die Belohnung der Treue an.

[36]) Urk. Heinr. II. v. England (1154—1189) bei Lacombl. I. S. 364 f., desselben v. 1190 und Richards v. 1194 ib. S. 365. 376. 378.

[37]) So schon das Priv. v. 1074 f. Worms, v. 1111 f. Speier (Remling S. 88 f.) u. s. w.

[38]) So werden 1111 b. Remling S. 88. 89 die Speierer von Bann- und Schutzpfennigen, von Pfefferzins und Bannwein, von einer auf den Schiffen ruhenden Dienstpflicht, 1197 ib. S. 137 von allen nicht freiwillig gewährten Abgaben und Auflagen, 1112 die Wormser von Wachtzins befreit u. s. w.

[39]) Dies war immer eins der wichtigsten Rechte der Städte, denn damit erst wurden sie wahre, in sich abgeschlossene Einheiten, während früher (im Gegensatz zu der von Eichhorn angenommenen Exemtion aus dem Gau) die civitas mit dem oft viele Dörfer und Herrschaften enthaltenden suburbium rechtlich ein Ganzes ausgemacht hatte. In dem angeblich schon 1169 uralten Weisthum der Kölner (Lacombl. I. S. 302) verspricht der Erzbischof, daß weder er noch der Burggraf die Kölner „extra civitatem Coloniensem ad judicium evocare“ wolle. Ebenso 1111 für Speier (Remling I. S. 89): extra urbis ambitum; 1120 für Mainz: extra murum (Guden. I. 116); 1129 für Strasburg bestätigt (Schöpflin, Als. dipl. I. 207); in Basel 1356 nach dem Erdbeben als alt erneuert; in Regensburg 1207 als alt bestätigt (Gemeiner, Ursprung S. 68); u. s. w.

trat[40]), bis sie schließlich in dem Satze gipfelte, daß jeder sich in der Stadt ansiedelnde Hörige nach Jahr und Tag die Freiheit erlange[41]).

4. Wenig berührt dagegen wurde durch die älteren kaiserlichen Privilegien die innere Verfassung der Bürgergemeinden. Hier blieb es ihnen überlassen, für die Bethätigung der wieder errungenen oder neu erworbenen genossenschaftlichen Freiheit ein eigenthümliches Recht zu bilden und eigenthümliche Formen zu gestalten. Dazu waren sie nur im Stande, wenn sie den Gedanken der altgermanischen Markgenossenschaft, auf dem sie ursprünglich beruhten, zeitgemäß fortbildeten und verjüngten. Dies geschah. Die Umwandlung aber, welche die alte Rechtsidee erfuhr, der Unterschied der alten Bauern- von der neuen Bürgergemeinde bestand, wie schon oben gesagt ist, darin, daß die alte Gemeinde das neue Princip der Einung in sich aufnahm und aus der Verschmelzung und Durchdringung beider Rechtsbegriffe den neuen Begriff der Kommune, der Stadtgemeinde erzeugte. Es bleibt das Verdienst Wilda's, zuerst auf diesen inneren Zusammenhang des Innungswesens mit der Stadtverfassung hingewiesen zu haben, ob er gleich in der Herleitung der Kommunen aus wirklichen Gilden zu weit gieng[42]).

a. Nur vereinzelt kam in deutschen Städten eine wirkliche äußere Verschmelzung der Formen von Gemeinde und Gilde vor, während dies in andern Ländern zum Theil die Regel war. Aber gerade die erste und älteste aller deutschen Städte, gerade Köln, bietet ein glänzendes Beispiel auch von

[40]) Aeltestes Priv. für die niederen Stände 1111 für Speier (Remling I. 88): omnes qui in civitate Spira habitant vel deinceps habitare voluerint, undecumque venerint vel cujuscumque conditionis extiterint, a lege nequissima et nefauda videl. a parte illa quae vulgo budel vocabatur, per quam tota civitas ob nimiam paupertatem annichilabatur, ipsos eorumque heredes excusimus. Ebenso Urk. v. 1114 (bei Arnold I. 195) für Worms. Hiernach soll auch bereits die Ehe eines sich in der Stadt niederlassenden fremden Unfreien von dem ansprechenden Herrn nicht getrennt werden dürfen.

[41]) Ueber die Bedeutung des Satzes „die Luft macht frei" für die Städteverfassung s. bes. Gaupp, Stadtrechte I. S. XXXIX.

[42]) Vgl. Wilda, Gildenwesen S. 63 f. 145—166, bes. aber 167—277. Aehnlich Winzer, Brüderschaften S. 28 f. Die Ansicht Wilda's war die, daß in allen Urstädten eine genossenschaftliche Einigung der Bürgerschaft der Erlangung einer städtischen Verfassung vorangegangen sei. Er hält daher in diesen Städten überall die späteren Altbürgergilden für die Ausläufer einer ursprünglich alle Vollbürger umfassenden Schutzgilde; so die Hausgenossen in Speier (S. 194 f.), die Stubengesellschaften in Strasburg (S. 203 f.), die Ganerbschaft Alt-Limpurg in Frankfurt (S. 209 f.), und giebt nur in den von Landesherrn gegründeten Städten (so in Lübeck S. 221 f.) die spätere Entstehung der höchsten Gilde zu. Allein gerade in Speier, Strasburg und Frankfurt waren die von Wilda zum Beweis angeführten Gesellschaften sicherlich späteren Ursprungs und von Anfang an aristokratischer Natur.

dieser Verfassungsbildung dar. Hier hatte sich in sehr früher Zeit die altfreie Markgemeinde zu einer geschworenen Schutzgilde, die später Richerzeche genannt wurde, verbunden[43]) und vermuthlich gerade hierdurch dem mächtigsten der Erzbischöfe gegenüber ihre alte Vollfreiheit ungeschmälert behauptet. Diese Gilde war identisch mit der freien und politisch berechtigten Bürgerschaft, d. h. den Besitzern echten Eigens in der Stadtmark; aus ihr giengen daher die Schöffen hervor, ihr wurden die städtischen Privilegien ertheilt und von ihr aufbewahrt, ihr Gildefrieden und ihr Gilderecht waren zugleich Stadtfrieden und Stadtrecht; sie wählte aus der Zahl der Schöffen einen Gildemeister, der, weil sie die Bürgerschaft selbst war, magister civium hieß und neben dem Schöffenmeister als eigentlicher Vertreter der Bürgerschaft fungirte. Ursprünglich stand ihr auch wol die Schöffenwahl zu: allein die Schöffen erlangten — vielleicht mit Zustimmung der Gesammtheit, die so die Freiheit gesichert hielt — früh das Selbstergänzungsrecht, welches allmälig die faktische Theilnahme an den Schöffenstühlen, auf die rechtlich jeder Gildegenosse einen Anspruch hatte, auf einen engeren aristokratischen Kreis be-

[43]) Vgl. bes. Wilda S. 176 f. Hegel II. S. 397 f. 419 f. Barthold I. 157. Arnold I. S. 401 f. Ennen I. S. 531 f. — Eichhorn, Z. f. gesch. R. W. II. 185 f., Gaupp 221 f. und Lancizolle S 10. 32 erblickten in der Richerzeche den römischen ordo. Hüllmann II. S. 398—413 erklärte sie als einen amtlichen Ausschuß der Reichsfassen (Richger [i. e. Reichssassen] Wittheit!!). Auch Ennen stellt eine von der im Text gegebenen Darstellung etwas abweichende Erklärung auf. Nach ihm soll sich, im Zusammenhang mit der Londoner Gilde, eine große Gilde für Handels- und Gewerbszwecke in Köln gebildet haben, die in einem Namensverzeichniß aus dem 12. Jahrh. (Ennen u. Eckertz, Quellen I. 148 f.) erwähnte fraternitas mercatorum. Sie soll fast alle Elemente des zu Ansehen und Bedeutung gelangten Bürgerthums, Freie wie Ministerialen, große Kaufleute wie Krämer und Handwerker, umfaßt haben. Nur Eintrittsgebühr und unbefleckter Ruf seien Bedingung der Aufnahme gewesen. So sei sie identisch geworden mit „cives". Sie habe auch allein das Recht gehabt, das große Bürgerrecht und das Recht zum Handel zu ertheilen. Später aber habe sie diese Rechte an eine sich neben ihr bildende reine Kaufmannsbruderschaft, die fraternitas vini, abgegeben. Nach dem Vorbild der letzteren hätten sich dann die Tuchmacherinnung und die anderen Zünfte gebildet. Diesen neuen Korporationen gegenüber habe nunmehr die alte fraternitas mercatorum in der Richerzecheit ihre Fortsetzung gefunden (anscheinend also nur den Namen gewechselt) und aus diesem Grunde auch ferner ganz besonders in allen Handels- und Gewerbesachen das Recht der obersten Aufsicht geübt, da sie die Aufgabe übernommen, „das Princip des Gewerbeschutzes bis zu den äußersten Konsequenzen zu verfolgen" (S. 543). Ganz naturgemäß kommt Ennen hierbei zu dem Schluß, daß „Ursprung und Rechtsgebiet der Richerzeche in dem kaufmännischen Wesen gesucht werden" müsse (S. 541), und daß die altfreien grundbesitzenden Geschlechter sich erst später entschlossen hätten, „in eine Korporation

schränkte und zur Erblichkeit und Ertheilung von Anwartschaften führte. In Folge dessen bildete sich innerhalb der Richerzeche eine engere immer exklusiver werdende und endlich ihre Zahl auf 40 Mitglieder fixirende Genossenschaft heraus, welche, aus den Schöffen und sogenannten Schöffenbrüdern bestehend, das Schöffenamt als ihr Gesammtbesitzthum ansah und sich fraternitas scabinorum nannte[44]). War zuerst nur diese Schöffenbrüderschaft eine aristokratische Genossenschaft, so wurde sehr bald auch die Richerzeche selbst zu einer solchen, indem sie der gewaltigen Zunahme der Bevölkerung und der Ausdehnung des Begriffes der Bürgerschaft auf minder freie Stände gegenüber sich mehr und mehr abschloß. Schon ihr Name, der erst in dieser Periode entstanden sein kann, deutet darauf hin, daß sie bereits im 12. Jahrhundert zu einer Gilde der „Reichen", der politisch Bevorrechteten geworden war. Die in ihr ausgebildete Auffassung aber, daß die Bürgerschaft eine Schutzgilde sei, mußte auch die erweiterte Bürgerschaft ergreifen. — Aehnliche Verhältnisse

einzutreten, die ihren Ursprung hauptsächlich dem beweglichen Kapital verdankte" (S. 546). Diese ganze Auffassung, die dann konsequent durchgeführt wird, ist offenbar irrig. Die um die Mitte des 12. Jahrhunderts erwähnte fraternitas mercatorum ist durchaus nichts anderes als die später in mehrere Innungen zerfallene große Handelsgilde der Kaufleute. Die Richerzeche aber ist die bei Weitem ältere, keineswegs auf Handels- und Gewerbeinteressen berechnete, sondern ganz allgemein zum Schutz der Freiheit und des Rechts geschlossene Schutzgilde der Altfreien. Sie beruhte auch nicht auf dem Kapital, sondern auf dem Grundbesitz, dem allerdings in Folge des von den altfreien Grundbesitzern zugleich betriebenen Großhandels das Kapital mit faktisch bald überwiegender Bedeutung hinzutrat. Ihre obrigkeitlichen Rechte in Handels- und Gewerbesachen stammten nicht von einer besonderen gewerblichen Beziehung ihres Ursprungs und ihres Rechts, sondern gebührten ihr, weil sie als Vollbürgergemeinde anfänglich Trägerin aller städtischen nicht auf Schöffen oder Rath übergegangenen Rechte, folglich auch des Gewerbeschutzes, war. Weil sie die Vollbürgergemeinde, nicht weil sie die ganze Bürgerschaft war, repräsentirte sie die cives, kam sie in domo civium zusammen (Weisth. v. 1258 § 37) und war allein schöffenbar und rathsfähig. — Eine abweichende Erklärung stellt auch Lambert (II. S. 228—309) auf, der die Richerzeche für eine 1106 oder 1112 geschlossene neue Konjuration der kölnischen Censualen zum Behuf der Erringung neuer (nicht zum Schutz alter) Freiheiten hält. Den Namen leitet Lambert von „Reich" ab, die Verschwörer hätten damit ihre unmittelbare Beziehung zum Reich andeuten wollen.

[44]) Das ist die Ansicht Arnolds l. c. S. 404. Wilda S. 185 hält die fratres scabinorum für bloße Anwärter. Lambert II. S. 183 f. sieht sie als Vorschule, gewissermaßen als „Seminar" für das Schöffenamt an. Ennen I. S. 404. 405 erklärt dagegen die Schöffenbrüderschaft für die älteste Vereinigung der freien Hofesbesitzer in Köln, und zwar der Wahrscheinlichkeit nach zuerst aller schöffenbar Freien. Er sieht sie also für das an, was in Wirklichkeit die Richerzeche war.

lassen sich in kleineren Dimensionen in Schleswig und Dänemark nachweisen[45]). In England war die Entwicklung der Stadtgemeinden aus Gilden der erbgesessenen Bürger so sehr die Regel, daß Jahrhunderte lang die Anerkennung der Bürger einer Stadt als einer selbständigen Genossenschaft und die Anerkennung ihres Gilderechts ein und dasselbe waren, das Stadtrecht nur als „ein den Verhältnissen angepaßtes Gilderecht" galt[46]). Ebenso gab es in französischen und niederländischen Städten Schutzgilden der gesammten Bürgerschaft, welche diese zur Stadtfreiheit führten[47]).

b. In vielen andern Städten, in welchen keine alte Gilde bestand, wurde die Errichtung einer neuen Gilde zugleich der Anfang einer freien Stadtverfassung. Es ist bekannt, daß in Nordfrankreich und Lothringen die Errichtung oder Anerkennung einer geschworenen Einigung der Bürger, d. i. eben einer gewillkürten Genossenschaft oder Gilde, die stereotype Form für die Erringung oder Verleihung des Stadtgemeinderechts (communia) wurde[48]). So allgemein gestaltete sich nun zwar in Deutschland die Entwicklung nicht. Allein, daß den Bürgern der Gedanke nicht fern lag, ihre Genossenschaft auch äußerlich in der Form einer geschworenen Friedensgilde zu konstituiren, beweisen die Verbote der hohenstaufischen Kaiser gegen die conjurationes in den Städten, die sich sicherlich vornemlich auf solche allgemeinen Einungen bezogen. Trotzdem scheinen diese letzteren offen und geheim vielfach errichtet zu sein. So war in Trier von der durch ein Schöffenkolleg frei erhaltenen Gemeinde zweimal mit Genehmigung des Pfalzgrafen dem Erzbischof gegenüber eine geschworene Kommune gestiftet worden, sie wurde aber 1161 vom Kaiser definitiv unterdrückt[49]). Dagegen war in Regensburg mit Genehmigung der

[45]) Wilda S. 71 f. 152 f. Das Hezlagh in Schleswig (S. 71. 152), die Kanutsgilde in Flensburg (S. 159) waren solche summa convivia oder convivia conjurata, welche ursprünglich die ganze erbgesessene Bürgerschaft umfaßten (S. 74—77) und später bei eintretender Erblichkeit aus Vollbürger- zu Altbürgergilden wurden.

[46]) Wilda S. 146. Beispiel im Anhang.

[47]) Wilda S. 147 f. Beispiel der amicitia in Aire, die Bürger, Geistlichkeit und Adel umfaßte, einen praefectus, einen Altermann und 12 judices hatte und als Trägerin der Stadtprivilegien erschien, und der vroedscappen in niederländischen Städten.

[48]) Wilda S. 152. Hegel II. S. 367 f. Ducange, Glossar verbo „commune".

[49]) Hontheim, hist. Trevir. dipl. I. S. 594. 595. Communio . . . civium Trevirensium, quae et conjuratio dicitur, quam nos in civitate destruximus quum praesentes fuimus . . . et quae postea reiterata est, cassetur et in irritum revocetur. Nunmehr gieng die alte Vollfreiheit zu Grunde, die Schöffen wurden vom Bischof ernannt und ihm vereidet. Urk. v. 1372 b. Hontheim II. S. 256.

Kaiser der Stadtfriede in die Form einer geschworenen Einung gebracht, die hier freilich nicht ein für alle Mal errichtet, sondern in unregelmäßigen Zwischenräumen auf bestimmte Zeit erneuert worden zu sein scheint[50]). Auch die Stadtfreiheit von Strasburg muß auf einer geschworenen Friedenseinung der Bürger beruht haben, da noch später dort jede Verfassungsurkunde jährlich neu beschworen werden mußte und ein „Schwörbrief" hieß[51]). Eine große Aehnlichkeit mit den in Frankreich gestifteten Kommunen hat auch, wie schon Hegel bemerkt hat[52]), der den Wormser Bürgern durch den großen Freiheitsbrief Friedrichs I. gegebene kaiserliche Friede, der übrigens wol weniger eine vom Kaiser selbst errichtete, als eine von den Bürgern gewillkürte und vom Kaiser bestätigte Friedenseinung gewesen sein wird. Endlich wurden auch Städtegründungen häufig als Aufrichtung einer conjuratio angesehen und deshalb von den Fürsten selbst jurati oder conjurati fori den geeinten Bürgern gegeben oder gestattet[53]).

c. Aber auch da, wo weder eine alte die gesammte Vollbürgerschaft umfassende Schutzgilde noch eine geschworene Friedenseinung neuerer Art äußerlich die Form der städtischen Verfassung bestimmte, wurden doch Wesen und Begriff der Einung in den allerwichtigsten Beziehungen in die Bürgergemeinde hineingetragen. Je mehr sich in späterer Zeit die einzelnen Einwohnerstände gildenförmig konstituirten, desto leichter ließ sich ihre Gesammtheit als eine höchste, alle andern Gilden in sich enthaltende Gilde vorstellen; daß aber diese Auffassung ebenso alt ist, wie die Stadtfreiheit selbst, geht nicht nur aus äußeren Benennungen, wie z. B. der Stadtfrieden als „Einungen", der Verfassungen als „Verbundbriefe" u. s. w., hervor, sondern es folgt auch aus der Form, welche die hohenstaufischen Gesetze gegen die Städtefreiheit wählen, aus der Analogie der Nachbarländer und vor Allem aus der Art und Weise, in welcher die einzelnen Begriffe der älteren Genossenschaft in den Stadtgemeinden umgewandelt wurden.

---

[50]) Priv. v. 1207 b. Gemeiner, Ursprung S. 68: **si aliqua pacis forma statuta fuerit; . . . si nulla tunc forma pacis statuta fuerit.** Priv. v. 1230 b. Hund, Metrop. Salisb. I. 159: **si pax eo tempore non esset in civitate jurata, sola manu se expurgabit; si vero cives pacem servare juraverunt, is qui reus putatur tertia manu se expurgabit, inter quos sint duo qui dicuntur denominati.** Es gab also Zeiten, wo die alte Friedenseinung erloschen und noch keine neue errichtet war.

[51]) Arnold I. S. 320. 321.

[52]) Hegel II. S. 428. Priv. v. 1156 b. Schannat S. 76: **devotionis civium Wormatiensium haud immemores, *pacem imperialem* eis tradidimus**

[53]) So sagt die Gründungsurkunde von Freiburg v. 1120, der Herzog habe ein forum gegründet mit einer geschworenen Einung (quadam conjuratione) von Kaufleuten und bestimmt, daß 24 conjurati fori zur Friedenshandhabung gewählt werden sollen.

Auf die hauptsächlichsten dieser Begriffsverwandlungen, die freilich zum Theil erst in weit späterer Zeit zur klaren Erscheinung kamen, muß hier schon kurz hingedeutet und damit zugleich aus den Symptomen der behauptete innere Vorgang bewiesen werden.

In einem sehr wichtigen Punkte zunächst blieb die Bürgergemeinde dem Princip der alten Gemeindegenossenschaft treu: der freie Grundbesitz innerhalb der Stadt blieb die Grundlage der Verfassung[54]). Wer kein freies Eigen hatte, konnte nur Schutzgenosse, nicht Vollbürger sein. Aber diese dingliche Basis der Genossenschaft war in weit geringerem Grade, als dies in der Stadtmarkgemeinde der Fall gewesen war, von Einfluß auf die persönliche Verbindung der Bürger. Vielmehr wurde die letztere eine vollkommen selbständige, indem man als den eigentlichen Grund der Zugehörigkeit zu derselben die frei gewollte, mit dem Bürgereide beschworene Vereinigung, den Grundbesitz aber nur als eine Bedingung der Aufnahme zu vollem Recht betrachtete. Aus einer dinglichen wurde die Bürgergenossenschaft so zu einer persönlichen Gemeinde, die nur an den Ort gebunden war; aus einer blos natürlich erwachsenen wurde sie zu einer frei gewollten, zu einer wahrhaft politischen Gemeinschaft, die zwar auf natürlicher Grundlage ruhte, die besondere Form ihrer Existenz aber der Willkür verdankte. Deshalb schloß sich auch die Bürgerschaft nach außen hin nicht nur nicht ab, sondern nahm ohne jegliche andere Vorbedingung als Freiheit und unbefleckten Ruf Jeden, der sich ihren Gesetzen fügen wollte, in ihren Genossenverband auf. Höchstens verlangte sie später ein Bürgerrechtsgeld vom Eintretenden, das ganz die Natur des Eintrittsgeldes einer Gilde hatte, aber erst in den Zeiten des Verfalls eine aus der auch in die Städte eindringenden privatrechtlichen Auffassung der politischen Rechte erklärliche Steigerung bis zu einer wahren Kaufsumme des Bürgerrechts erfuhr. So wurde es möglich, daß die Bürgerschaften durch einen nie versiegenden Zufluß vom Lande her, wo es immer schwerer und schwerer wurde, die Freiheit zu retten, in wunderbarer Schnelligkeit sich mehrten und verstärkten[55]). — Jede Genossenschaft hatte ihren besonderen Frieden, ihr besonderes Recht: aber während beides in der Gemeinde mehr unbewußt sich bildete, trug in der Innung der Friede den Charakter eines gesetzten, gewillkürten Friedens, das Recht den Charakter eines gegebenen konstituirten Rechts. So wurde auch der Stadtfriede ein geschworener Gildefriede, an dem man sich erst durch einen Akt der Selbstbestimmung, den Bürgereid, voll betheiligte, und das Stadtrecht nahm, sofern es nicht Privileg war, den Charakter des Statuts an. In gewissem Sinne wurde daher in und mit der räumlichen Vereinigung eine

---

[54]) Z. B. Gründungsurkunde Freiburgs v. 1120: **burgensis, qui proprium non obligatum sed liberum valens marcham unam in civitate habuerit.** S. auch Arnold I. 238.

[55]) Arnold I. S. 141—142.

Art Staatsvertrag als Grundlage der städtischen Verbindung gedacht[56]). Dieser Staatsvertrag konnte für immer geschlossen, er konnte aber auch nur auf Zeit berechnet sein. Von der letzteren Auffassung giebt Regensburg einen merkwürdigen Beleg, indem hier der Stadtfriede jährlich von der gesammten Bürgerschaft mit oder ohne Abänderung seines Inhalts erneuert und beschworen wurde[57]), überdies aber jede außerdem vorkommende Abänderung des beschworenen Grundgesetzes eine neue Beschwörung nöthig machte[58]). Aehnlich beruhte in Strasburg jede Verfassungsänderung auf einer neuen conjuratio und einen darüber urkundenden Schwörbrief. Und nach vorangegangenen Streitigkeiten und Revolutionen war in allen Städten die Form für die Einrichtung einer neuen Verfassung immer die eines Vertrages, eines Vergleichs, eines Uebereinkommens oder einer Verbündung. Wie dieser Vertrag eingegangen wurde, konnte er auch gelöst werden, wurde er aber insbesondere durch Bruch gelöst. Dann trat als regelmäßige Strafe die Stadtverweisung, der Verlust des Genossenrechts ein[59]), ganz nach Analogie der ältesten genossenschaftlichen Auffassung von Verbrechen und Strafe.

Das Verhältniß der Gesammtheit zu den Einzelnen erhielt eine ganz veränderte Gestaltung. Zum ersten Male wurde eine Organisation, wurden Organe gebildet; zum ersten Male wurde mit Absicht und Bewußtsein daran geändert; zum ersten Male entstand der uns heute so geläufige Begriff einer Verfassung. — Hiermit war eine unabsehbare Reihe von Konsequenzen gegeben: die Tilgung der in alle staatlichen Verhältnisse eingedrungenen privatrechtlichen Auffassung, die Wiederherstellung eines öffentlichen Rechts neben einem davon getrennten Privatrecht, die Begründung einer einheitlichen Verwaltung mußten sich ergeben; es mußte zum ersten Mal der Begriff eines wirklichen Gemeinwesens erstehen; ein einheitliches, von der Gesammtheit verschiedenes Rechtssubjekt mußte anerkannt und damit an Stelle des alten Gesammtrechts oder doch neben dasselbe ein eigentliches Gemeinderecht und ein wahres Gemeindevermögen gesetzt werden. — Während hiervon im Einzelnen theils erst bei Besprechung des folgenden Zeitraums, theils erst im zweiten Theil unserer Untersuchungen die Rede sein kann[60]), muß schon hier die Grundlage der sich

[56]) Dies bemerkt auch Zöpfl § 45. VIII.

[57]) Gemeiner, Chronik I. 514. II. 27—30. 101. 105. 111. 119. 122. 123. 142 (Stadtfriedenseinungen aus der Mitte des 14. Jahrhunderts). Zugleich wurden die Aemter besetzt, der Rath verkehrt.

[58]) So z. B. 1356 Gemeiner II. S. 94. 95, als besondere Sicherheitsbestimmungen für einige Zeit getroffen wurden.

[59]) Die Häufigkeit der Stadtverweisung als der eigentlich regelmäßigen schweren Strafe belegt jedes Stadtrecht. Vgl. z. B. das Bamberger Recht bei Zöpfl; oder Frensdorff S. 168 über Lübeck.

[60]) Vgl. unten § 34 und Th. II.

bildenden Stadtfreiheit, die entstehende Organisation, näher ins Auge gefaßt werden.

5. Auch sie war eine Folge der Verbindung des Einungswesens mit der altgermanischen Gemeindegenossenschaft: denn erst durch die Aufnahme des Einungsprincips wurde der Begriff eines Gemeindevorstands in den eines Gemeindeorgans verwandelt. Zuerst in der Gilde, dann in der Stadtgemeinde und ganz zuletzt erst im Staate wurde auf diese Weise die Unbehilflichkeit jener sinnlich konkreten Anschauungsweise überwunden, welcher das Recht der Gesammtheit nur so weit zu reichen schien, als wirklich alle Einzelnen an ihm Theil nahmen, und welche daher, da das Letztere in entwickelteren Zuständen unmöglich wurde, zu dem Zerfallen aller öffentlichen Gewalt in eine zahllose Menge nutzbarer Amtsgerechtigkeiten geführt hatte.

Zuerst herrschte auch in den Städten ein der allgemeinen Auffassung entsprechender Zustand. Von oben her drang die Gewalt königlicher oder herrschaftlicher Richter und anderer Beamten, die das als nutzbares Regal geliehene Amt zu einem vererblichen, veräußerlichen und theilbaren Vermögensrechte umzubilden strebten, immer tiefer in das Gemeinderecht ein; von unten her verloren die Gemeinden entweder ganz jeden eignen Vorstand und konnten nur als Gesammtheiten oder durch jedesmal vom Richter selbst erlesene Schöffen eine Mitwirkung im Gericht und bei Beschlußfassungen üben, oder aber sie erhielten sich ein ständiges Schöffenthum, das zwar ein mächtiges Bollwerk gegen Unterdrückung bildete, aber der Gemeinde gegenüber sehr bald selbst an einen Kreis bevorrechtigter Inhaber als eigne Amtsgerechtigkeit kam und, je mehr (wie z. B. in Köln) durch Selbstergänzung, lebenslängliche Dauer, Ertheilung von Anwartschaften und faktische Vererblichkeit dieser Kreis abgeschlossen wurde, desto mehr seinerseits eine Auffassung der Schöffenstühle als selbständiger Rechte förderte.

Dennoch wurde schon durch das Schöffenkolleg häufig ein Fortschritt erzeugt. Es wurde nämlich das Schöffenkolleg neben seiner gerichtlichen Thätigkeit zugleich als verwaltende Behörde für die Angelegenheiten der altfreien Genossenschaft aufgefaßt. In jener Eigenschaft wurde ihm durch den königlichen Richter, in dieser dagegen durch einen von der Genossenschaft selbst gewählten Schöffenmeister präsidirt[61]). Schöffenmeister und Schöffen, wo sie vorhanden, waren daher die älteste städtische verwaltende Behörde und, weil sie diese Verwaltung im Namen der Bürgerschaft führten, das älteste

[61]) Diese Bedeutung des Schöffenmeisters hat sehr gut Heusler in der Beilage zu seiner Verfassungsgeschichte von Basel S. 461—490 hervorgehoben. In Flandern und Nordfrankreich entspricht dem der primus oder major scabinus. Warnkönig, flandr. Staats- und Rechtsgesch. I. 379. Hegel II. 366. In Deutschland findet sich ein Schöffenmeister besonders in Trier (Urk. v. 1202. 1305. 1396 b. Hontheim II. 15. 32. 301) und Köln. Vgl. auch Lambert II. 183. Ueber verwandte Erscheinungen in Metz und Toul s. Heusler S. 465—472.

wahre Gemeindeorgan[62]). Indeß war, weil bei ihnen die gerichtliche Thätigkeit weitaus die Hauptsache blieb und weil sie die privatrechtliche Auffassung des Amts noch nicht überwanden, der neue Gedanke nur unvollkommen verwirklicht. Ueberdies mußte, wo, wie in Köln, das Schöffenkolleg sich immer aristokratischer abschloß und sogar mit seinen Anwärtern eine eigene Genossenschaft bildete, bald ein Gegensatz zur Bürgergemeinde entstehen.

Die zweite Stufe war die Vertretung der Gemeinde, wo sie sich als Schutzgilde alter Art oder als geschworene Friedensgilde neuerer Form konstituirt hatte, durch Gildeausschüsse oder Gildegeschworene. So scheint z. B. in Köln die Richerzeche, nachdem die Schöffenbrüderschaft in einen Gegensatz zu ihr getreten war, einen Gildemeister, der, weil sie die Bürgerschaft war, magister civium hieß, neben dem Schöffenmeister erwählt und ihm einen Gildeausschuß — die officiales de Richerzecheit — zur Seite gestellt zu haben[63]). So trat in Regensburg an die Spitze der von den Bürgern errichteten Einung ein magister civium und ein Ausschuß geschworener Friedensrichter[64]). So wird es auch in Strasburg bei der gelungenen, in Trier bei der mißlungenen

---

[62]) Ennen I. S. 620. Heusler S. 463. Lambert II. 177f. Daher hatten die Schiedsrichter im Jahre 1258 nicht so ganz Unrecht, wenn sie sagten, von Alters her habe die Regierung der Stadt Köln in der Hand der Schöffen gelegen.

[63]) Für diese Auffassung der officiales de Richerzecheit und des magister civium sprechen:

a. Die Urkunden, in welchen sie noch später als ein besonderes Kolleg zwischen den scabini und consules erscheinen. Z. B. Urk. b. Ennen u. Eckertz I. 329: judices, scabini, officiales de Richerzecheit, qui officia sua deservierunt, et consules civitatis Coloniensis. Urk. v. 1297 b. Ennen I. S. 634, Ennen u. Eckertz III. S. 418 u. 447, mit demselben Eingang, wo am Schluß dieselben Kategorien wiederholt und speciell namhaft gemacht werden (2 judices, 16 scabini, 16 officiales, 8 consules).

b. Das Vorhandensein von 2 Bürgermeistern, die beide von der Richerzeche gewählt werden. Ennen und Eckertz II. 383. Nähme man an, daß die Bedeutung beider dieselbe und beide zu gleicher Zeit eingesetzt worden seien, so wäre die doppelte Zahl in so früher Zeit unerklärlich.

c. Die Unmöglichkeit, nach den neu publicirten Urkunden noch ferner an der früheren Ansicht, wonach die Officialen das gesammte Amt sein sollten, festzuhalten. Ennen I. 542. 546. 547. Ennen und Eckertz I. 145. S. auch Arnold I. S. 407f. A. M. Walter l. c. und Lambert II. 218f. Letzterer will die officiales als alle Genossen ansehen, unter ihnen aber die verdienten Bürgermeister (deserviti) als ein besonderes Kolleg betrachten. Nitzsch sieht im „officium“ Hofdienst. S. 203f.

[64]) Vgl. Note 50. 57. 58. Daraus erklärt sich auch das frühe Vorhandensein und die gleich Anfangs so hohe Bedeutung des Regensburger Bürgermeisters.

Friedenseinung gewesen sein[65]). So verordnete oder bestätigte wol vielmehr Friedrich I. für Worms im Jahre 1156, daß zur Handhabung des von ihm gegebenen oder bestätigten Friedens 40 judices (12 milites und 28 cives) von den Bürgern gewählt werden sollten[66]). So wurden bei den älteren Städtegründungen Geschworene (z. B. in Freiburg conjurati) eingesetzt, die, wahrscheinlich zugleich als Schöffen im herrschaftlichen Gericht fungirend, in den als Gilde- oder Einungssachen geltenden Angelegenheiten, besonders also in Markt- und Friedenssachen, Verwaltung, Aufsicht und eine eigene Gerichtsbarkeit üben sollten[67]). Alle diese Behörden aber waren wirkliche Organe der Bürgergenossenschaft. Sie übten ihre Gewalt als Vertreter der Gesammtheit, nicht aus eignem Recht, und sie waren vorzugsweise verwaltende Behörden, womit der Ausgangspunkt einer einheitlichen Regierung gegeben war. Allein ihre Wirksamkeit war auf einen engen Kreis beschränkt, weil sie nur die Gilde- oder Einungsangelegenheiten, — außer der Sorge für den beschworenen Frieden namentlich die kaufmännische und gewerbliche Polizei, — zu handhaben hatten.

Seine Vollendung erreichte der Gedanke des Gemeindeorgans erst auf einer dritten Stufe, welche sich äußerlich meist durch die Benennung desselben als consilium oder Rath, oft aber auch blos durch die innere Umbildung eines andern Kollegs ohne sofortige Aenderung des Namens[68]) kund giebt. Unter Rath verstehen wir in diesem Sinne eine die ganze Bürgerschaft als solche (nicht blos als Gilde) in allen bürgerlichen Angelegenheiten zugleich vertretende und regierende Behörde. Natürlich entstand der Rath, wo er nicht später geschaffen wurde, nirgend sofort als wirkliche Stadtobrigkeit: aber er zeigt sofort die Tendenz, eine solche zu werden, indem er das der gesammten Bürgerschaft zustehende Selbstverwaltungsrecht, soweit eben ein solches

---

[65]) Arnold I. 320. 321. Heusler S. 463.

[66]) Ad confirmationem praedictae pacis ex mandato imperiali XII ministeriales ecclesiae Worm. et XXVIII burgenses statuentur, qui de invasione laedentium et laesorum a testibus testimonium audiant et secundum veritatem testium discernant . . . Super integritate hujus pacis conservando primos et praecipuos adjutores et consiliarios habere debetis, videlicet . . vicedominum, . . scultetum, praefectum et judices de civitate, qui vos pariter protegunt, et si quid contra pacem factum fuerit, sicut imperium decet et justitiam et honorem ac commodum civitatis, vobiscum emendent et ulciscantur.

[67]) Vgl. Note 53. — Hegel, Monatsschrift l. c. S. 706f.

[68]) So erscheinen die judices in Worms schon ehe sie sich consules nennen, ja sehr bald nach 1156 als ein wahrer Rath und die Schöffen nahmen ebenfalls in den kleineren Städten die Natur eines Raths an, während sie oft (wie z. B. in Halle und Gotha) den alten Namen beibehielten.

schon errungen ist, Namens derselben ausübt und mit dessen Mehrung oder Minderung selber steigt oder fällt.

Auf verschiedene Weise bildete sich der Rath in älterer Zeit.

In Köln, wo Schöffenmeister und Schöffenkolleg, Gildemeister und Gildeausschuß neben einander standen, kam der Rath als drittes Kolleg hinzu, als die von der nunmehr zur Altbürgergilde gewordenen Richerzeche ausgeschlossenen Freien jüngerer Freiheit in die Vollbürgerschaft eintraten. Sie ließen ihre Rechte durch einen Ausschuß, der consules genannt und vermuthlich aus den Vorständen und anderweiten Vertretern der einzelnen Specialgemeinden zusammengesetzt wurde, wahrnehmen und erlangten in der That, daß dieser Ausschuß zuerst als untergeordnetes Kolleg neben die beiden andern trat, bald mit den Officialen der Richerzeche zu Einem Kolleg unter dem Namen consules oder consilium verschmolz und endlich, wenn auch erst nach Jahrhunderten, das alte Schöffenkolleg selbst verschlang[69]).

[69]) Die ältesten consules (vor 1258) scheinen Vertreter der Burschaften gewesen zu sein. S. Ennen I. S. 633—635, Urk. v. 1297 in Note 51 ib. und Formeln wie: scabini, officiales parochiarum ceterique cives Colonienses. Sehr bald nach ihrem Eintritt müssen diese mit den Officialen der Richerzeche verschmolzen sein, da in den Formeln zwischen den Schöffen und Bürgern nur noch ein Rath erscheint: judices, scabini, consules et universi cives Colonienses. Allmälig wurden die Schöffen auch nur zu einer ersten Rathsbank, wie dies schon die Formeln judices, scabini *ceterique consules* et cives Colonienses andeuten. Endlich wurden die scabini gar nicht mehr besonders ausgezeichnet. Vgl. die Formeln bei Ennen I. S. 629. 630. 632. 633. 634. Die Annahme Gaupp's S. 244 und Arnold's, daß die consules als ein Ausschuß des vom Schöffenkolleg ausgeschlossenen Theils der Richerzecheit entstanden seien, ist hiernach völlig unhaltbar. S. dagegen schon Hegel, Monatsschrift l. c. S. 184. 185. Das Gegentheil geht besonders auch aus dem Laudum v. 1258 hervor, wo die Schiedsrichter erklären: quod ab his, quorum interest, de antiqua consuetudine de communitate civium quidam probi et prudentes assumi possunt ad consilium civitatis. Und im Jahre 1259 waren es die *consules*, fraternitates, populus communitatis et generaliter tota universitas civium, welche gegen die Bürgermeister und Schöffen klagten und die Besetzung der Bürgermeister- und Schöffenämter durch Zunftgenossen verlangten. Auch wird in der Urk. v. 1259 b. Ennen und Eckertz II. 416 ausdrücklich angegeben, daß im consilium Mitglieder der Richerzeche und Officialen der Burhäuser zusammen saßen. Lambert, der in dem ältesten Rath eine besondere ständige Kommission der verdienten Officialen der Richerzechheit, — im Anfang des 13. Jahrh. als Repräsentation der 15 geschlechtigen Familien errichtet —, erblickt, hilft sich über diese Urkunden mit der Berufung darauf, daß 1258 „Ausnahmezustände" geherrscht hätten, hinweg. II. S. 314 f. Nach ihm wäre erst der 1277—1297 entstandene weitere Rath eine Repräsentation der Parochien. II. 332 f. Andere Ansichten bei Eichhorn l. c. II. 174. 188. Nitzsch S. 300—323. Hüllmann II. S. 446 f. Wilda S. 189. Barthold I. 159 f. — Uebrigens ist zu bemerken, daß dieser enge Rath immer noch kein plebejisches Institut war; er vertrat die

In den andern Städten, in welchen ein altfreies Schöffenthum bestand, wie in Magdeburg, oder ein ständiges Schöffenthum neuerer Bildung, wie in den meisten königlichen Städten (z. B. Frankfurt, Ulm), entstand der Rath ebenfalls aus einer Vertretung der von den Schöffenstühlen ausgeschlossenen Bürgergemeinde zuerst als eine untergeordnete verwaltende Behörde, die im Laufe der Zeit das Schöffenthum in sich auflöste oder gar (wie schließlich in Magdeburg) zu einem ihm untergeordneten Amt herabdrückte und so zum wahren Gemeindeorgan wurde[70]).

Wo eine geschworene Friedensgilde neuerer Art, mochte sie von der Bürgerschaft oder vom Stadtherrn errichtet sein, vorhanden war, wurden die Gildegeschworenen durch einfache allmälige Erweiterung ihrer Befugnisse unter Aenderung ihres Namens zum Rath. So in Regensburg, Strasburg, Worms, Freiburg, Hagenau u. s. w.[71]).

In denjenigen Städten endlich, die weder ein Schöffenkolleg noch eine alte Schutzgilde noch eine geschworene Einung hatten, entstand der Rath entweder, wie in Speier und allen fürstlichen oder neugegründeten Städten, durch den schöpferischen Akt des Kaisers oder eines Stadtherrn[72]): oder aber er

Vollbürgergemeinde, welche weiter als die Richerzeche geworden war, die Handwerkszünfte aber keineswegs umfaßte. Es ist deshalb Lambert zuzugeben, daß der enge Rath „patricisch" war.

[70]) S. Hegel II. S. 402—406. 419—422. Arnold I. S. 409 f. In Magdeburg erwähnt das im Schöffenbrief v. 1211 enthaltene Wichmannsche Privileg v. 1188 nichts von einem Rath. Tzschoppe u. Stenzel S. 266 f. § 8. 9. Dagegen ist 1261 ein Rath neben den Schöffen vorhanden. Ib. S. 351. § 3. Die Schöffen werden sodann ein Theil des Raths, 1294 aber gezwungen, wiederum auszutreten. In Frankfurt und Ulm wurden die Schöffen die erste Rathsbank, der Bürgerausschuß die zweite.

[71]) In Regensburg kommt erst in einer Urk. v. 1255 (Ried I. 442) der Name consules vor (magister et consules civitatis); in Freiburg dagegen werden schon in dem Stadtrodel aus dem 13. Jahrh. (Schreiber, Urkb. I. S. 1 f.), der früher für die Gründungsurkunde v. 1120 gehalten wurde, die ehemaligen 24 conjurati als consules bezeichnet. Später taucht dann der alte Name wieder auf. In Worms will freilich Arnold schon unter Heinrich IV. einen Rath finden, weil es in einer Urk. v. 1106 b. Schannat S. 62 heißt, eine Fischerzunft sei vom Bischof urbanorum communi consilio errichtet. Es ist aber Hegel (II. 428, Monatsschrift l. c. S. 176 f.) zuzustimmen, daß diese Annahme eine sehr gewagte ist. Vielmehr scheint gerade der Mangel einer Organisation angedeutet zu sein, indem die Gesammtheit der Vollbürger oder ihr angesehenerer Theil ohne irgend welchen behördlichen Charakter vom Bischof zugezogen wird. Nicht anders verhält es sich mit den anderweiten Stellen, in denen der Bischof den Beirath oder die Zustimmung der cives oder der meliores, potentiores, ditiores cives einholt. Auf noch schwächeren Füßen aber ruht es, wenn Arnold (I. 313 f.) bereits im ältesten Strasburger Stadtrecht Spuren eines Raths entdeckt.

[72]) Arnold findet den Rath in Speier 1111 erwähnt. Urk. b. Remling

bildete sich allmälig aus dem Bedürfniß der Bürgerschaft, im Kampfe mit dem Bischof oder Stadtherrn eine Vertretung, für ihre eignen inneren Angelegenheiten aber eine nach Analogie der Einungsgeschworenen verwaltende und schiedsrichterlich ordnende Behörde zu haben[73]).

Um die Mitte des 12. Jahrhunderts, nimmt Arnold an, sei der Rath überall vollendet gewesen[74]). Ist dies nun auch nicht nachweisbar, so ist doch dies etwa der Zeitpunkt, in welchem dem deutschen Rechtsbewußtsein der Begriff des Raths als eines eigenthümlichen Instituts, welches zur Stadtfreiheit gehöre, klar zu werden begann und demgemäß, wo noch kein Rath errungen war, die Begründung eines solchen das Ziel der aufstrebenden Bürgerschaften wurde.

Wie und wann nun aber auch ein Rath oder ein ihm innerlich verwandtes Institut entstanden sein mag und welche äußeren Formen es annahm, es war derselbe Fortschritt, welcher sich darin vollzog: der Fortschritt von einem Gemeindevorstand zum Gemeindeorgan, der Fortschritt von einer obersten richtenden zu einer obersten verwaltenden Behörde, der Fortschritt von einem entweder blos vertretenden oder blos herrschenden zu einem zugleich vertretenden und herrschenden Beamtenthum[75]). Und auch diesen Fortschritt verdankte die Bürgerschaft dem Princip der gewillkürten Einung, das sie mit dem der alten Gemeindegenossenschaft verschmolz. — Ueberblicken wir einen Augenblick die Konsequenzen dieser Begriffswandlung, um ihre Wichtigkeit zu verstehen.

Als Vertreter der Gemeinde kam, wie wir gesehen, der Rath zur Entstehung, und diese Stellung hat er Jahrhunderte hindurch bewahrt; er hat immer nach außen und innen im Namen der Gemeinde resp. der Stadt, nie im eignen gehandelt und geherrscht, er hat dem Kaiser, Bischof oder Stadtherrn gegenüber nie für etwas Anderes gelten wollen als für den Repräsentanten der städtischen Genossenschaft und er hat im Allgemeinen immer den hohen Gesichtspunkt festgehalten, daß es seine Pflicht sei, das Interesse der Gesammtheit wahrzunehmen. Die Folge dieser Auffassung mußte sein, daß die Umgestaltung seines politischen Rechts in eine private Gerechtigkeit, wie sie überall sonst stattfand, unmöglich wurde; daß die Idee eines öffentlichen, unveräußerlichen und unvererblichen Rechts zur Geltung kam; daß er in gewissen Dingen an die Mitwirkung der Bürgerschaft gebunden und ihr verantwortlich blieb; daß endlich das alte Princip der Wahl in Verbindung mit den neuen Principien der Kollegialität und des Wechsels bezüglich seiner Bildung sich mehr und mehr Bahn brach.

Auf der andern Seite aber war der Rath nicht etwa ein bloßer Bevollmächtigter der Gemeinde für einzelne Zwecke, sondern erhob sich im Laufe der Zeit zur wahren einheitlichen Stadtobrigkeit, er stellte die Staatsgewalt im heutigen Sinne in sich dar. Dies war ihm besonders deshalb möglich, weil er seinen Ausgangspunkt nicht wie die alten Gemeindevorstände der Germanen von der Thätigkeit des Heerführers und Richters, die ihrer Natur nach nicht das ganze Gebiet der Staatsgewalt umfaßt, sondern von der verwaltenden Thätigkeit nahm. Freilich hatte er zunächst nur in unbedeutenden Beziehungen, hauptsächlich wol in Stadtfriedens- und Marktsachen, die Verwaltung: aber hier vereinte er auch Gesetzgebungsrecht und Gerichtsbarkeit mit seinem Verwaltungs- und Aufsichtsrecht. Zeigte sich vorerst auch nur im Kleinen, daß die öffentliche Gewalt in der Stadt ganz ebenso wie in der gewillkürten Genossenschaft nur Eine, alle einzelnen obrigkeitlichen Befugnisse nur Aus-

S. 89: Niemand soll die Münze verringern nisi communi civium consilio. S. dagegen Hegel II. 431, Monatsschrift l. c. S. 180f. Auch hier ist eher der Mangel einer Organisation als deren Vorhandensein ausgedrückt. Das Priv. Philipp's v. Schwaben d. 1198 Remling S. 137 (vgl. Note 75) nennt den Rath ganz ausdrücklich eine kaiserliche Institution des K. Heinrich. (Nach Arnold ist Heinrich V., nach Hegel Heinrich VI. gemeint.) Ueber die fürstlichen Städte vgl. unten §. 30.

[73]) Eine derartige Entstehung hatte der Rath z. B. in Mainz, wo aber die Kommune den ersten Versuch, den Rath gegen den Erzbischof durchzusetzen, i. J. 1162 mit der durch Friedrich I. verhängten Schleifung ihrer Mauern und Kassirung ihrer Privilegien büßen mußte. Arnold I. S. 367f. Friedlicher war die Entwicklung in Basel (Heusler S. 74. 99—106. 146f.), Zürich (Bluntschli I. S. 140) und in den Städten, wo der Bischof nie die Herrschaft ganz erlangte, wie Augsburg und Constanz. Ueber die königlichen Hofstädte ohne Schöffenthum vgl. unten § 30. — Nicht zu billigen ist es, wenn Arnold I. S. 172f. u. Heusler l. c. die Bildung des Raths aus einem bischöflichen consilium, das schon in den früher neben den Ministerialen bisweilen erwähnten meliores oder potentiores cives enthalten sein soll, annehmen und wol gar den sicher aus Italien stammenden (Hegel, Monatsschr. l. c. S. 703f.), das Berathen, nicht das Beirathen bezeichnenden Namen damit in Verbindung bringen. Jedenfalls würde übrigens hierin nur ein zufälliger und äußerer Anknüpfungspunkt liegen, indem das eigentliche Bildungselement des Raths stets Opposition gegen den Bischof, nicht Anlehnung an ihn war.

[74]) Arnold I. S. 213.

[75]) Wir finden bisweilen schon in früher Zeit die Stellung des Raths als einer zugleich regierenden und vertretenden Obrigkeit ausgesprochen. So Priv. v. 1198 b. Remling S. 137: praeterea secundum ordinationem Henrici felicis memoriae imperatoris augusti civitati tam auctoritate domini regis quam nostra indulsimus, ut libertatem habeat, XII ex civibus eligendi, qui per juramentum ad hoc constringantur, ut *universitati* prout melius possint et sciant *provideant* et eorum consilio civitas *gubernetur*. Urk. v. 1233 f. Emmerich b. Lacomblet II. 100: in dicta civitate E. cives suos eligent et constituent XII scabinos secundum morem Zutphaniensem, quorum consilio eadem civitas regatur. (Also Name der scabini, Natur des Raths.) Urk. v. 1267. Lüb. Urkb. I. 291: ipsi burgenses de Lubeke, per quos ipsa villa *regitur* und dazu Urk. v. 1277 im Urkb. des Bisthums Lübeck Nr. 260: consules civitatis, in quos populus et *voluntatem et potestatem transtulit*.

flüsse dieser Einen Staats- oder Regierungsgewalt seien, so mußte doch dadurch eine stets wachsende Neigung zur wirklichen Centralisation der Aemter entstehen. In der That sehen wir in höchst allmäliger Entwicklung den Rath eine solche Zusammenfassung der Aemter vornehmen. Wir sehen ihn früher oder später die zuerst über ihm stehende Richtergewalt mit seinem Verwaltungsrecht verschmelzen und schließlich sogar als städtisches Amt unter ihm stehenden, von ihm abhängigen Behörden oder Beamten übertragen[76]); wir sehen ihn eifrig bestrebt, Zoll und Münze selbst zu erwerben, oder doch Zöllner und Münzer unter seine Aufsicht zu bringen; wir sehen ihn die Verwaltung der städtischen Finanzen, der Polizei, der Zölle in die Hand nehmen; kurz wir sehen ihn in stufenweisem Fortschritt die Einheit der Regierungsgewalt in Gedanken und Form verwirklichen, während im Reiche die Herrschaftsrechte und Aemter aller Art mehr und mehr ein Spiel aller Zufälligkeiten des Privatrechts wurden.

Die Spitze dieser Entwicklung war dann endlich das Bürgermeisteramt, welches bald aus dem Schöffenmeisteramt, bald aus dem Gildevorstand, in der Regel aber aus dem Rathsvorstande hervorgieng[77]). Denn mit der Erhebung des Bürgermeisters zum republikanischen Haupt der Stadt war der herrschaftliche Stadtrichter überflüssig gemacht: es war nunmehr die bis dahin nur vom Herrschaftsbegriff hervorgebrachte äußere und persönliche Einheit auch auf genossenschaftlichem Wege konstruirt und die Gemeinheitsverfassung so in jeder Beziehung der Herrschaftsverfassung gewachsen.

§ 30. Städte aus Hofgemeinden oder auf grundherrlichem Boden[1]).

So waren in den königlich-bischöflichen und einigen reichsabteilichen Städten freie, sich durch ein Gemeindeorgan selbst regierende Bürgergemeinden

[76]) Ueber das Verhältniß von Rath und Gericht vgl. bes. Arnold I. S. 280 f. Heusler S. 148 f. Fast überall trat eine Uebergangsperiode ein, in welcher der Rath selbst Gericht war. So drittes Stadtr. v. Strasburg d. 1249 und Schwörbrief v. 1270: Bürgermeister als Richter, Rath als Urtelsfinder, dagegen Schultheiß und Schöppen nur noch Untergericht. In Regensburg sind schon 1260 die Richter unter den Rath heruntergedrückt; Urk. b. Ried I. S. 461: consules, judices Ratispon. — Bethmann-Hollweg S. 159 f. macht bezüglich der lombardischen Städte darauf aufmerksam, daß der Rath zuerst als genossenschaftlicher Schiedsrichter aufgetreten sei und so die Civilgerichtsbarkeit erlangt habe.

[77]) Aus Schöffenmeister und Gildemeister giengen die beiden Bürgermeister in Köln, aus Schöffenmeister der Ammannmeister in Strasburg, aus dem Meister einer geschworenen Einung der Bürgermeister in Regensburg, die Uebrigen fast Alle aus Rathsmeistern hervor. — A. M. freilich Lambert II. 222 f., der in den ältesten magistri civium eine vom Bischof verstattete Behörde der Censualen für Sammlung und Ablieferung des herrschaftlichen census erblickt.

[1]) Vgl. außer den zu § 29 Note 1 angeführten Schriften bes. noch Stenzel, Einleit. zu Tschoppe u. Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte schlesischer Städte. Tittmann, Geschichte Heinrichs des Erlauchten I. S. 325—363. Zimmermann, Versuch einer histor. Entw. der märkischen Städteverf. Th. I. Berlin 1837. v. Lancizolle, Grundzüge der Geschichte des deutschen Städtewesens. Berlin und Stettin 1829. — Ueber die preußischen Städte Voigt, Geschichte Preußens III. S. 699 f. V. 327—347. VI. S. 732—740. Ueber einzelne Städte bes. v. Fichard, Entstehung der Reichsstadt Frankfurt a. M. Pfaff, Geschichte der Reichsstadt Eßlingen. Franck, Geschichte der Reichsstadt Oppenheim. Jäger, Geschichte der Reichsstadt Ulm. 1831. Barthold, Soest, die Stadt der Engern. Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks im 12. und 13. Jahrhundert.

entstanden, welche, ob sie gleich neben einem Kreise von Schutzgenossen und in theilweiser Abhängigkeit von einem Stadtherrn standen, doch bereits als die eigentlichen Vertreter der Stadt, ja seit der Mitte des 12. Jahrhunderts schon als die Stadt selbst galten oder doch gelten wollten. Und sie waren entstanden aus dem Kern einer freien, sei es nun einer durch beständiges Schöffenthum vollfrei erhaltenen, sei es einer in der Freiheit zwar zeitweise beschränkten aber nicht unterdrückten altgermanischen Markgemeinde durch das Zwischenglied einer bischöflichen oder abteilichen Gerichtsbarkeit oder Vogtei, mitunter auch einer bischöflich-fürstlichen oder königlich-bischöflichen Hoheit, welche es ermöglicht hatte, die höheren Elemente des Dienst- und Hofrechts zu derselben Freiheit zu erheben und mit der freien Gemeinde zu verschmelzen, und durch die Erhebung aus dieser Abhängigkeit vermöge der Uebertragung des Einungswesens auf die Gemeinde.

Wenn nun aber in den gedachten Städten die Bürgergemeinde aus einer zeitgemäßen Fortbildung der uralten Markgenossenschaft hervorgegangen ist, so ist damit der Zusammenhang der alten Gemeinde und der neuen Kommune überhaupt erwiesen. Denn jene Städte waren weitaus die ältesten in Deutschland und die in ihnen einmal entwickelten Begriffe von Stadt, Bürgerschaft, Stadtfrieden, Stadtrecht, Stadtverfassung und Stadtrath fanden in den später entstehenden Städten nur eine abgeleitete Anwendung. Als daher im 11. und 12. Jahrhundert sich eine Reihe neuer Städte erhob, die aus herrschaftlichen Villen und ihren hofrechtlichen Gemeinden hervorwuchsen, da war die ältere Stadtfreiheit Vorbild und Muster der neuen und es wurde auch hier an die Grundsätze der Freiheit, nicht an die des Hofrechts angeknüpft, es war auch hier nicht eine Ausbildung, sondern eine Beseitigung des hofrechtlichen Elements Inhalt der Entwicklung.

I. Am frühesten erhoben sich einzelne fiskalische Gemeinden des Königs an besonders begünstigten Orten, wo sie durch Zahl und Wohlhabenheit mächtig, durch eine starke Beimischung persönlich freier Hintersassen (homines regii) unabhängig waren, zu städtischen Gemeinden. In Achen, Frankfurt, Nürnberg, Ulm, Wetzlar, Goslar, Heilbronn, Hagenau, Friedeberg, Kol-

mar, Oppenheim, Eßlingen und vielen anderen späteren Reichsstädten wurden die Einwohner früh von den drückendsten hofrechtlichen Abgaben und Dienſten, von Besthaupt und Sterbefall, von dem schmachvollen Ehezwang befreit und die Erwerbung freien Eigenthums an ihren Zinsgütern angebahnt. Hierdurch wurde der Zufluß einer freien Einwohnerschaft von außen ermöglicht, die in Verbindung mit den in der Stadt selbst vorhandenen freien Elementen zu einer Bürgerschaft wurde, welcher zum Theil schon in der Mitte des 12. Jahrhunderts die wichtigsten städtischen Privilegien, wie der Gerichtsstand innerhalb der Ringmauern, ein besonderer Stadtfriede, Marktrecht und Handelsbegünstigungen, das Verbot der Rückforderung eingewanderter Unfreien nach Jahr und Tag, zugestanden wurden[2]). Mit der äußeren Befreiung gieng auch hier die innere Hand in Hand. Zwischen die höhere und niedere Klasse der Pfalzhörigen, die Ministerialen und hörigen Handwerker, welche zuerst die ganze Einwohnerschaft bildeten, schob sich eine aus den persönlich freien Hintersassen und den vom Lande her einwandernden Vollfreien zusammenwachsende, den Burgensengemeinden der altbischöflichen Städte bald völlig entsprechende Genossenschaft hinein, welche der Kern einer freien Bürgerschaft, die Trägerin städtischen Lebens wurde. Während zuerst die Verfassung wie in anderen Hofgemeinden sich auf ein herrschaftliches Gericht mit einem Schöffenthum der Dienstmannen beschränkte, wobei die mehr oder minder vorgeschrittene Freiheit sich nur darin manifestirte, ob ein Vogt oder ein Schultheiß an der Spitze, ob ein ständiges oder ein jedes Mal berufenes Schöffenkolleg ihm zur Seite stand: so kam mit der Entwicklung der Bürgergemeinde seit dem Ende des 12. und dem Anfang des 13. Jahrhunderts auch hier die Rathsverfassung zum allmäligen Durchbruch. Ueberall bildete den Kern des Raths ein diese Gemeinde vertretender Ausschuß, der, wo ein dienstmännisches Schöffenkolleg existirte, in Anlehnung an dieses — sei es als zweite Schöffenbank, sei es als untergeordnetes Friedensgeschworenenkolleg — zur Entstehung kam[3]), wo aber ein solches Schöffenkolleg nicht vorhanden war, sich unmittelbar aus der Gemeinde heraus entwickelte[4]). Hier wie in den bischöflichen Städten erhob sich dann

[2]) Vgl. z. B. die ältesten Privilegien für Hagenau v. 1164 b. Schöpflin, Alsat. dipl. I. 255; für Gelnhausen v. 1169 b. Lünig C. J. XIII. S. 784; f. Wetzlar v. 1180 b. Böhmer S. 17; f. Oppenheim v. 1226 u. 1236 b. Franck S. 229. 231; v. 1234 b. Böhmer S. 59; f. Goslar v. 1219 bei Göschen S. 111—116.

[3]) So in Frankfurt: Fichard S. 30—50. Hegel II. 422. Ulm: Jäger S. 183. Hegel II. 423. Oppenheim: Franck S. 4. 11. 13. 20. 21 ꝛc. — In Hagenau heißen die Gemeindevertreter „conjurati civitatis“.

[4]) So in Nürnberg: Hegel II. S. 440. 441. Urk. v. 1256 b. Gemeiner, Ursprung, im Anhang S. 76. In Goslar: Göschen S. 111 f. 513 f. In der Urk. v. 1219 werden schon 4 von der Bürgergemeinde erwählte judices erwähnt (S. 115); ein consilium erst 1256 (S. 116). Ebenso Rotenburg, Nordhausen ꝛc. Hegel II. 441.

der einmal entstandene Rath bald schneller bald langsamer zur alleinigen Obrigkeit und zum Organ der ganzen Einwohnerschaft und absorbirte zuerst das alte Schöffenthum, schließlich das herrschaftliche Richteramt selbst[5]).

Aehnlich wie in den eigentlich königlichen Städten entwickelte sich die Stadtfreiheit in denjenigen ursprünglich königlichen Orten, welche als Reichslehn unter geistliche oder weltliche Fürsten kamen[6]).

II. Endlich aber war auch in der dritten Klasse von Städten, die bald weitaus die zahlreichste wurde — den eigentlich fürstlichen — die Kommunalverfassung das Resultat einer sich durch das neue Princip der Einung erhebenden freien Gemeinde, wenn es auch hier erst des schöpferischen Aktes einer vom Grundherrn ausgehenden Befreiung der Personen wie des Bodens, eines von ihm verliehenen besonderen Friedens und Rechts bedurfte, um die nothwendige Basis der Entwicklung herzustellen.

1. Wo derartige Städte aus bereits bestehenden älteren Hofgemeinden eines Grundherrn allmälig hervorwuchsen, wie vor allem Soest, das als Prototyp gelten kann, da wurde der Stadtfreiheit zunächst durch stufenweise Abschwächung des Hofrechts Bahn gebrochen. Die Lasten wurden gemindert, Rechte und Begünstigungen, die sonst nur Freien zukamen, wurden ertheilt, und es wurde auswärtigen Freien ermöglicht, sich ohne wesentliche Kürzung ihrer Freiheit an der Gemeinschaft zu betheiligen. Allmälig trat unter den verschiedenen Ständen, ja unter Freien und Hörigen, eine nach älterer Ansicht undenkbare Rechts- und Gerichtsgemeinschaft ein und die gesammte Einwohnerschaft wurde zu Einer Gemeinde verschmolzen, die zwischen Hörigkeit und Freiheit in der Mitte stand[7]). Je blühender der Ort wurde und je mehr Freie sich in ihm nieder-

[5]) So wurden in Frankfurt nach der Mitte des 13. Jahrh. die consules von den Schöffen unterschieden, ihnen aber noch nachgestellt. Urk. v. 1265. 1266 Böhmer S. 137. 139: nos scultetus, scabini, consules totumque commune frankof. Aehnlich 1267 ib. 146. — In Oppenheim wird zuerst 1254 der Rath von den Schöffen unterschieden. Urk. b. Franck S. 237: sculteto, scabinis, *consulibus*, militibus et universis civibus in O. 1266 ib. S. 244 werden die consules schon vor den scabini genannt, 1288 ib. S. 260 die scabini ganz fortgelassen. Von da an heißt es meist: scultetus, consules et universi milites et cives Oppenheimienses. So 1288. 1290. 1292. 1308 ib. S. 261. 262. 267. 284. Im Jahre 1309 ib. S. 280 fällt der Schultheiß aus. 1330 ib. S. 292 erscheint zuerst ein Bürgermeister vor dem Schultheißen: magistro civium, sculteto, consulibus et civibus universis oppidi sui in Oppenheim.

[6]) So in Erfurt, wo überdies der Erzbischof von Mainz Hoheitsrechte, die er durch ein Vizthum verwalten ließ, besaß, wo aber schon im Anfang des 13. Jahrh. die Bürgergemeinde Selbständigkeit, Rathsverfassung und Selbstverwaltung errang. Ebenso in Mühlhausen. Tittmann S. 59—60. Hüllmann II. 372.

[7]) Auf eine in dieser Beziehung sehr interessante Urkunde v. 1186 bei Seibertz I. Nr. 90, in welcher ein im 11. Jahrhundert der familia zu Soest

ließen, desto stärker mußte das Element der Freiheit werden, desto mehr verwischten sich die alten Standesunterschiede, desto fester wurden die Bürger mit einander verknüpft. So vollzog sich dann schrittweise die Verwandlung der Hörigkeit in Freiheit, des Zinsguts in Eigen, der äußeren im Herrn beruhenden Einheit zu einem inneren genossenschaftlichen Bande. Damit gieng die stufenweise Entwicklung städtischer Selbstverwaltung und städtischer Rathsverfassung analog den königlichen Städten Hand in Hand. Zuerst in untergeordneten Dingen, besonders in Friedens- und Polizeisachen, dann in immer allgemeineren Kreisen wurden herrschaftlicher Friede, herrschaftliches Recht und Gericht durch genossenschaftlichen Frieden, genossenschaftliche Küre und endlich auch durch genossenschaftliche Richter ersetzt [8]).

2. Einen weniger langen Weg hatte die Entwicklung der Bürgerschaft und der Stadtfreiheit bei den seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts aufkommenden planmäßigen Städtegründungen zurückzulegen, von welchen die zähringischen im Süden, die welfischen im Norden die ältesten und wichtigsten waren [9]). Denn hier wurde die Stadt durch denselben schöpferischen Akt, der sie ins Leben rief, zugleich auf eine bestimmte Basis der Entwicklung gestellt,

vom Erzbischof ertheilter Freiheitsbrief erneuert wird, macht Beseler, zur Geschichte des deutschen Ständerechts; Gratulationsschrift für Savigny, Berlin 1860, aufmerksam. Hier wird, entgegen der vorherrschenden Rechtsanschauung jener Zeit, den Hörigen Gerichtsfähigkeit — als Schöffen, Fürsprecher und Sachwalter — für das Gericht der Freien verliehen, auswärtigen Freien aber, die sich dem hörigen Gemeinwesen anschließen wollen, vollfreies Eigen und dessen selbständige Vertretung vor dem Gericht der belegenen Sache reservirt: ut qui liberi sunt ad eorum consorcium transire non abhorreant. Auch sonst erscheint die so aus Hofhörigen und Freien zusammengesetzte Genossenschaft schon weit vorgeschritten in der Beseitigung des Hofrechts.

[8]) Man vergleiche z. B. das älteste lateinische Stadtrecht von Soest (vor 1144), wonach an der Spitze der Stadt noch herrschaftliche Gerichte, zu welchen die Bürger die Schöffen bestellen, stehen, die Bürgerschaft aber durch den Rath in Friedens- und Marktpolizeisachen selbst das Recht der Festsetzung und Aufsicht ausübt und demgemäß ⅔ der Brüchten bezieht (§ 22. 36), mit den späteren Zusätzen dieses Stadtrechts (von § 35 an, Hegel, Anm. 2 zu S. 445), wonach Bürgermeister und Rath schon obrigkeitliche und richterliche Befugnisse haben (z. B. § 39. 43. 44. 47), und dann mit der deutschen Schraae, wonach das Schultheißengericht schon an den Stadtrath übergegangen ist und das Vogtgericht vom Rath durch zwei Beisitzer kontrollirt wird (§ 12). — Noch nicht aufgeklärt ist die Bedeutung der burrichtere (jus Susat. § 37. 61. 62), die über falsches Maß von Korn und Bier und über Entwendung bis zum Werth von 12 Pf., über Schuld bis zu 6 Pf. richten sollen. Hegel II. 446. Nitzsch S. 197. Beseler l. c. S. 8 vermuthet Nachbargerichte, gewöhnlich wird an das judicium civium gedacht.

[9]) 1120 wurde Freiburg i. Br. gegründet, sodann nach dessen Vorbild und mit sehr ähnlicher Organisation 1178 Freiburg im Uechtlande, 1191 Bern

welche die älteren, allmälig erwachsenen Städte sich erst in langem Ringen hatten erkämpfen müssen. Weil die historischen Besonderheiten der einzelnen alten Städte hier nicht übertragen zu werden brauchten, so fanden sogar die in jenen ausgebildeten Begriffe hier oft von Anfang an einen reineren und vollkommeneren Ausdruck. Von vorn herein wurde hier die Stadt als ein nicht blos äußerlich, sondern auch rechtlich abgeschlossener Bezirk von dem übrigen Lande und seinen Einrichtungen gesondert, sie wurde als ein besonderer Friedens- und Rechtskreis mit besonderen Privilegien gefreit und unter ein besonderes städtisches Gericht gestellt [10]). Von vorn herein entsprach aber auch diesem räumlichen Begriffe der persönliche Begriff einer Bürgerschaft als einer einheitlichen Friedens-, Rechts- und Gerichtsgenossenschaft, zu welcher jeder freie städtische Grundbesitzer als Vollgenosse, die übrigen Einwohner als Schutzgenossen gehörten. Hier gab es keine Trennung der Vollbürgerschaft in herrschaftliche Dienstmannen und Burgensen, noch auch gab es einen Unterschied von Altfreien, die auf echtem germanischen Eigen, und von freien und unfreien Hintersassen, die auf fremdem Grund und Boden saßen. Die herrschaftlichen Dienstmannen wurden oft, falls die Bürger sie nicht aus freien Stücken aufnehmen wollten, ausdrücklich ausgeschlossen [11]), die Bürger aber waren alle persönlich frei und saßen alle auf ursprünglich fremdem Boden, für den sie einen Zins zu zahlen hatten, der freilich bald mehr zur Anerkennung obrigkeitlicher Befugnisse als eines Obereigenthums des Herrn entrichtet zu werden schien [12]). Endlich wurde aber auch von vorn herein eine gemeinheitliche Organisation gegeben, indem ein herrschaftliches Gericht an die Spitze der Stadt gestellt [13]),

(Schreiber, Urkb. I. S. 25) und viele Städte der westlichen Schweiz (Henke, Zeitschr. f. gesch. Rechtswiss. III. S. 191—231). Im Norden wurde Lübeck in der Mitte des 12. Jahrh. als Stadt gegründet (Frensdorff S. 8f. 18f.), 1188 die Neustadt von Hamburg, mit deren Anlage die Stadtfreiheit erst begann (Hegel II. 452. Frensdorff S. 16), etwa um dieselbe Zeit Schwerin (Hegel II. 454). Recht und Verfassung dieser Städte waren untereinander sehr ähnlich und wurden das Vorbild fast aller Städtegründungen in den slavischen Küstenländern, während in Brandenburg, wo als erste Städte Stendal und Brandenburg um die Mitte des 12. Jahrh. entstanden, und in Schlesien das Magdeburger Recht mehr Nachahmung fand. Auch Wien, die erste österreichische Stadt, entstand schon um die Mitte des 12. Jahrh. durch fürstliche Neugründung.

[10]) Frensdorff S. 19f. 48.

[11]) So schon die Gründungsurk. für Freiburg: nullus hominum vel ministerialium domini in civitate habitatit nec jus habebit burgensium, nisi de communi civium consensu, ne quis burgensium illorum testimonio possit offendi. Ebenso in Lübeck, Hamburg u. s. w.

[12]) Ueber die Natur dieses Zinses vgl. Heusler S. 47f.

[13]) Vogt und Schultheiß haben bisweilen auch die anderen Hoheitsrechte des Herrn auszuüben, bisweilen sind besondere Beamte dafür da. So z. B. für Münze und Zoll. Frensdorff S. 36f.

der Bürgerschaft aber ein von ihr selbst zu wählendes kollegialisches Organ gewährt wurde, welches unter dem immer allgemeiner werdenden Namen eines Raths die Verwaltung der Stadt zu führen, Frieden und Marktpolizei selbständig zu handhaben, überdies aber — falls nicht, wie oft in der Mark und Schlesien, dazu noch besondere Schöffen eingerichtet waren — im herrschaftlichen Gericht Urtel zu finden und Recht zu weisen hatte[14]). In einigen Städten wurde sogar die Wahl des herrschaftlichen Beamten von vorn herein der Bürgerschaft übertragen[15]), und vielfach wurde das Recht der Autonomie innerhalb der für die Stadtfreiheit gesteckten Grenzen ausdrücklich anerkannt[16]).

So war in diesen Städten, von denen viele bald die altbischöflichen an Freiheit und Macht überholten, allerdings die erste Entstehung der städtischen Genossenschaft das Werk fürstlichen Willens: die weitere Entwicklung aber erfolgte auch hier auf rein genossenschaftlichem Wege durch die Bürgerschaften selbst in vollkommener Analogie mit den älteren Städten, so weit nicht die besonderen Verhältnisse eine Verschiedenheit bedingten[17]).

---

[14]) In Freiburg hatten die 24 conjurati die Markt- und Sicherheitspolizei und waren vermuthlich zugleich Schöffen im Herrschaftsgericht. In Lübeck hatte der Rath bereits nach dem Priv. Heinrichs des Löwen die Münze zu prüfen — (ebenso in Hamburg nach Urk. v. 1189 Lappenberg Nr. 286, in Hannover 1241 Gengler, Stadtr. S. 186. § 10) — und konkurrirte bei der Gerichtsbarkeit des Vogts, indem er einen Theil sämmtlicher Gefälle für die Stadt erhob, während er in den Fällen, wo der Stadt selbst die Festsetzung des Rechts gebührte (vgl. Note 16), selbständig richtete. Vgl. Urk. v. 1188 Lüb. Urkb. I. S. 10: omnia civitatis decreta (kore) consules judicabunt: quicquid inde receperint, duas partes civitati, tertiam judici exhibebunt. Frensdorff S. 36f. In Hamburg fällt nach Urk. v. 1189 Lappenberg Nr. 286 S. 253 ⅔ der Gefälle bei der Marktpolizei an die Stadt; 1190 ib. S. 259 Nr. 392 werden dort zuerst consules erwähnt.

[15]) So sollen schon nach der Urk. v. 1120 die Freiburger Bürger Vogt und Schultheiß, sowie den Priester wählen, der Herzog sie nur bestätigen. (Hegel II. S. 409 hält Vogt und Schultheiß für identisch.)

[16]) Lüb. Urk. v. 1188 S. 10: omnia civitatis decreta (kore) — im ältesten lateinischen Statut I. 28: quod civitas decreverit, — im deutschen II. 43: dat de ratman settet. Wahrscheinlich bezogen diese Küren sich nur auf die Markt- und Sicherheitspolizei (Frensdorff S. 43) und wurden übrigens Anfangs von der Gemeinde selbst errichtet (ib. S. 42). So heißt es auch im Schweriner Stadtrecht, wie dasselbe 1222 auf Güstrow übertragen wurde (bei Gengler § 9): qui civitatis statuta infregerit, dabit tres marcas civitati.

[17]) Daher auch hier die Hervorbringung des Bürgermeisteramts (in Schwerin schon 1222 in § 11. 12 der Statuten, in Lübeck seit 1256 Frensdorff S. 109f. zuerst erwähnt), — die Erhebung des Raths zur wahren Obrigkeit, — die Erwerbung des Stadtgerichts und schließliche Umbildung desselben zu einer unter dem Rath stehenden Stadtbehörde u. s. w.

E. Die Kirche und die Genossenschaft.

§ 31.

Die christliche Kirche, so lange sie eine einheitliche und allgemeine war, verschmolz in ihrer Verfassung wie in ihrem gesammten Wesen römische und germanische Elemente und fügte als Drittes die specifisch theologisch-hierarchische Anschauung hinzu. Für das Verhältniß des aus diesen drei Faktoren zusammengesetzten kanonischen Rechts zum deutschen Volksrecht ergab sich daher auf der einen Seite die innigste Berührung, auf der andern der schroffste Gegensatz. Neben einem merkwürdigen Parallelismus der weltlichen und kirchlichen Entwicklung sehen wir so ein feindseliges Auseinanderstreben beider, wir sehen jedes kirchliche Institut im deutschen Volksrecht sein Analogon finden und dennoch durch das romanische und universelle Element eine Grundverschiedenheit ihres Wesens hervortreten.

Dies zeigt sich insbesondere, wenn wir mit den im Reiche herrschenden Gemeinschaftsformen dieser Zeit das kirchliche Gesellschafts- und Genossenschaftsrecht und die in ihm ringenden Gegensätze vergleichen.

Dem vollendeten Lehnreich entsprach die vollendete Hierarchie. Hier wie dort ward alle Gewalt und alles Recht von oben geliehen, führte eine Stufenleiter von Gott durch den Papst abwärts bis zu jedem untersten Träger geistlicher Herrschaft. Hier wie dort war aber ferner für Herrschaft und Dienstamt eine dingliche Grundlage vorhanden, indem die kirchlichen Rechte und Pflichten ihrer politischen wie ihrer nutzbaren Seite nach mit bestimmten Kirchen als Zubehör verknüpft wurden, jede Kirche so gleich einem Herrenhof Haupt eines räumlichen Herrschaftskreises ward, jedem geliehenen geistlichen Amt ein geliehenes Dienstgut, in Besitz oder Einkünften bestehend, entsprach und so endlich der Begriff des geistlichen Amtes in dem des geistlichen beneficium unterzugehen drohte[1]). Andererseits aber erzeugten die romanischen und theologischen Elemente einen tiefen Gegensatz zwischen der Lehnsmonarchie und der Hierarchie. Sie waren es, welche der letzteren eine dem deutschen öffentlichen Recht völlig unbekannte Kraft der Abstraktion und konsequenten Begriffsbildung verliehen, damit aber der Centralisation und Organisation zum Siege verhalfen. Mit der furchtbaren Waffe des Cölibats bekämpften die Träger des kirchlichen Einheitsgedankens die Bildung individueller Rechte in der Kirche. Sie verhinderten so die Erblichkeit der Kirchenämter, welche sonst

---

[1]) Vgl. Thomassinus, Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia, Magunt. 1786f., 3 Bände in je 3 Theilen. Der Begriff des beneficium ist hier der Ausgangspunkt für das gesammte Kirchenverfassungsrecht. Nach I, 3. c. 69. § 19. 20 erscheint daher auch die Stelle des einzelnen Mönches im Kloster als beneficium. Aber dessen Inhalt ist hier, ganz wie ursprünglich bei allen Beneficien, nur das ali et vestiri.

unausbleiblich gewesen wäre und die Kirche wie das Reich zertrümmert haben würde. Schwieriger war der Kampf gegen die Käuflichkeit der Aemter, doch war auch hier der Sieg bei der Kirche. Nur in Einem Punkte vermochte keine Bulle die nothwendigen Folgen des Beneficialsystems zurückzudrängen. Die innere Auffassung des Kirchenamts konnte in einer Geistlichkeit, welche weit über das amtliche Bedürfniß hinaus Herrschaft und Vermögen besaß, welcher naturgemäß dieser Besitz als hauptsächlicher Inhalt und Grundlage des Amtes galt, unmöglich sich rein erhalten. Dem hohen und niederen Klerus wurde gleichmäßig der geistliche Beruf zu nebensächlichem Zubehör der Pfründe, mochte diese nun königliche Macht und Reichthümer oder mochte sie nur müßigen Lebensgenuß verleihen. Unaufhaltsam aber mußte solch innerer Widerspruch zur Verweltlichung und endlich zur Entsittlichung führen. So oft der Kirche hiervon Heilung kam, kam sie nicht von oben, sondern aus einer von unten aufsteigenden Bewegung, welche ihr neue Elemente und Kräfte zuführte. Bald wurden dann freilich auch sie von der Krankheit des Körpers ergriffen und es zeigte sich so, daß nur in der Losreißung von diesem Körper die Wiedergeburt möglich sei. Dennoch war die Macht des hierarchischen Gedankens so gewaltig, daß er bis heute steht. Um so begreiflicher ist es, daß er in der Zeit seiner höchsten Entfaltung den Sieg über den Kaisergedanken errang.

Die Uebermacht der Kirche ruhte auf ihrer einheitlichen Organisation. Zwar vermochte auch sie die ausschließliche Bestimmung ihres inneren Lebens durch die von oben kommende Regel niemals durchzuführen, mächtig bestand auch in der siegreichen Hierarchie, mächtiger noch entwickelte sich seit ihrem Verfall die Theilnahme der Gesammtheiten am Regiment: allein es war das in der Kirche und ihren Gliedern vorhandene körperschaftliche Element von dem deutschrechtlichen Genossenschaftswesen doch stets in Einem Punkte durchaus verschieden. Jede kirchliche Körperschaft absorbirte das individuelle Recht; sie absorbirte es in sehr ungleichem Grade, indem sie bald nur für kirchliche Angelegenheiten, bald für alle Beziehungen die Rechts- und Willensfähigkeit der Individuen aufhob: immer aber war gegen den Einheitswillen der individuelle Wille nicht vorhanden, der Einzelne im Verbande, so weit er vom Verbande ergriffen ward, war diesem gegenüber rechtlos. Deshalb konnte zwar bald neben, bald unter, bald sogar über dem Haupte eines kirchlichen Verbandes eine Gesammtheit zur Darstellung der Einheit berufen sein: für den Einzelnen wurde damit die Pflicht des unbedingten Gehorsams gegen den Oberen, die Ableitung seines Willens und Rechts von etwas außer ihm nicht verändert. Die deutschrechtliche Genossenschaft aber zeichnete sich dem gegenüber gerade dadurch aus, daß in ihr ebensowol gegen die Gesammtheit wie gegen den Herrn das Individuum selbständig blieb, daß es die aus ihm selber stammende Rechtspersönlichkeit behielt.

Zunächst gab es daher nie im Reich eine derartige Trennung von Trägern der Herrschaft und Gegenständen der Herrschaft, wie die Kirche sie für das religiöse Gebiet zwischen Klerus und Laien errichtete. Einige Reminiscenzen an die einstige Selbstverwaltung der Kirchengemeinden dauerten freilich noch fort. Der alte Satz, daß Klerus und Volk der Diöcese die Bischofswahl vorzunehmen hätten, zeigte sich wenigstens noch in einer Betheiligung der Vassallen und Dienstmannen wirksam[2]) und diese übten auch bei wichtigen kirchlichen Handlungen des Bischofs das Recht der Zustimmung häufig aus. Lebhafter noch blieb vielfach in den Parochien die Theilnahme der Gemeinde an der Pfarrerwahl und der Besetzung anderer Kirchenämter und an der Verwaltung des Kirchenvermögens. Auch der Patronat gab Einzelnen wie Genossenschaften kirchliche Rechte. Immer mehr indeß drang in engeren und weiteren Kreisen die Theorie der Kirche durch, daß die Laien in kirchlichen Dingen nur zum Gehorchen vorhanden, ihre Gemeinden bloße Verwaltungssprengel seien, und der Begriff der Kirche umfaßte daher überhaupt nur noch in einem weiteren Sinn die universitas fidelium, während im engeren Sinn nur die universitas cleri die Kirche als aktive Trägerin kirchlichen Rechtes war.

In der Kirche selber erhielt sich freilich im Ganzen wie im Einzelnen das synodale Element: allein trotz vorübergehender höherer Bedeutung sank es mehr und mehr zu jener untergeordneten Stellung herab, welche es noch heute in der katholischen Kirche einnimmt, wonach die Synoden nichts sind als „außerordentliche Mittel der Regierung“[3]). Nie erlag dem Primat vollständig die Selbständigkeit des Episkopats, aber es stellte sich mehr und mehr thatsächlich fest, daß er in seiner Gesammterscheinung auf den ökumenischen Koncilien unter, nicht über dem Papst stehe. Erst in der folgenden Periode konnten die Koncilien wieder beanspruchen, auch ohne den Papst die „universalis ecclesia“ zu repräsentiren[4]). In Ländern und Provinzen bestanden in gleicher Bedeutung die National- und Provinzialsynoden fort[5]) und dem Bischof gegenüber wahrte sich die Gesammtheit des Diöcesanklerus auf den Diöcesansynoden wenigstens das Recht des Beiraths in den Angelegenheiten der Diöcese[6]). Selbständige Versammlungen der Archidiakonen, Ruraldekane und Officiale blieben gleichfalls üblich[7]) und es war so überall eine Vereinigung der dem-

[2]) Ueber die Bischofswahlen nach 800 Thomassinus l. c. II, 2. c. 20—43.

[3]) So rubricirt sie Schulte, Lehrb. des kathol. Kirchenrechts. 2. Aufl. 1868. § 87 f. S. 305 f. Vgl. Walter, K. R. § 163.

[4]) Richter, K. R. § 154. Walter l. c. § 164. 165. Schulte l. c. § 87. S. 305 f.

[5]) Thomassinus II, 3. c. 56. 57. Walter § 166. Richter § 155. Schulte § 88.

[6]) Thomassinus II, 3. c. 74. 75. Walter § 167. Richter § 156. Schulte § 89.

[7]) Thomassinus II, 3. c. 73.

selben Oberhaupt untergeordneten Personen analog wie im weltlichen Recht, wenn auch in unselbständigerer Bedeutung, gegeben.

Eine festere körperschaftliche Verfassung bildete sich in den Kollegien der zu derselben Kirche gehörigen Geistlichen aus. An der römischen Kirche entstand als Senat des Papstes die Körperschaft der Kardinäle[8]). Enger schloß sich an den bischöflichen Kirchen der Klerus zusammen, indem er sich zu mönchischer Gemeinsamkeit des Lebens vereinte[9]). Ursprünglich waren die so entstandenen Kapitel ganz nach dem Muster einer häuslichen Gemeinschaft eingerichtet; sie lebten nach fester Regel (canon) im Hause des Bischofs in voller Gemeinschaft (vita communis) ohne Privatbesitz und waren dem Bischof oder seinem Stellvertreter als Hausherrn unterworfen[10]). Unter Karl d. Gr. wurde reichsgesetzlich darauf gedrungen, daß alle Kleriker entweder als Mönche oder als Kanoniker lebten[11]), dagegen war bei den letzteren das Erforderniß der persönlichen Armuth bereits fortgefallen[12]). Es entstanden seitdem auch ähnliche Vereinigungen an nicht bischöflichen Kirchen (die später sogenannten Kollegialstifter)[13]). Im Laufe der Zeit mehrte sich in diesen Verbänden die Selbständigkeit der Gesammtheit gegenüber dem Kirchenvorstand; als senatus ecclesiae[14]) erlangten sie ein förmliches Mitregierungsrecht, als Genossenschaft einen selbständigen Anspruch auf Nutzung des Kirchenguts und eine immer erweiterte Selbstverwaltung. Glichen sie so in ihrem Verhältniß zum Bischof etwa einer herrschaftlichen Genossenschaft, so trat vom zehnten bis zwölften Jahrhundert besonders an den Kathedralkirchen ihre Umbildung in völlig un-

[8]) Thomassinus I, 2. c. 113—116. Er bemerkt mit Recht (I, 3. c. 8 § 13 u. c. 10 § 5), daß im Kardinalkollegium ein Bild der allerältesten Kapitel fortdauere. Vgl. auch Gieseler, Kirchengeschichte II, 1. S. 186f. Eichhorn, R. G. § 137f. Walter, K. R. § 137f.

[9]) Ueber die Entstehung der Kapitel, welche man auf Augustinus zurückführt, Thomassinus I, 3. c. 2—10. Ueber ihren Zusammenhang mit den alten Seminaren und Schulen ib. I, 3. c. 5. 6. 8 § 2. II, 1. c. 102 § 2f. — Vgl. ferner Planck, Gesch. der christl. Gesellschaftsverf. III. 641f. Gieseler l. c. II, 1. S. 48f. 207f. Rettberg, Kirchengeschichte II. 662f. Boehmer, princ. jur. canon. Lib. 3. sect. 3. tit. 3 u. 4. Schmalz, Handb. des kanon. Rechts § 207f. Walter l. c. § 148. 149. Die regula Chrodogangi des Bischofs v. Metz b. Labbaeus, Coll. conc. VII. S. 1444.

[10]) Thomassinus I, 3. c. 9 § 11: una cum episcopo domus, una mensa, una omnium rerum societas et communio.

[11]) Cap. I. Car. M. a. 789. c. 71. 75; 802. c. 22; 805. c. 9. Thomassinus I, 3. c. 9.

[12]) Thomassinus I, 3. c. 20 § 1—6. 8. Auch keine stabilitas loci. Ib. § 7. Daß aber ursprünglich Armuth gefordert wurde, ib. I, 3. c. 2 § 7—11.

[13]) Thomassinus I, 3. c. 9 § 6—7. c. 11. Walter § 148.

[14]) Thomassinus I, 3. c. 7 § 7f. c. 8 § 6—8. c. 9 § 12f.

abhängige Körperschaften ein[15]). Das Zusammenwohnen und die häusliche Gemeinschaft fielen fort[16]), die Mitglieder des Kapitels erhielten eigne Häuser (curiae) und Einkünfte (praebendae), das Kirchenvermögen wurde zwischen Bischof und Stift förmlich und definitiv vertheilt[17]) und die Rechtsverhältnisse zwischen beiden auch im Uebrigen vertragsmäßig geordnet. Die Kapitel wurden nun ganz selbständige Körperschaften, denen der Bischof als solcher nicht einmal angehörte, die vielmehr sich selbst ihren Vorstand (den aus dem einstigen Stellvertreter des Bischofs hervorgegangen prior, decanus oder praepositus) und ihre zahlreichen Beamten wählten. In den eignen Angelegenheiten genossen sie eine fast völlige Unabhängigkeit, weitgehende Autonomie, eigne Gerichtsbarkeit[18]), Selbstverwaltung und Vermögensfähigkeit. Auch stand ihnen meist die Aufnahme neuer Mitglieder zu, wovon sie schon jetzt bisweilen in der Weise Gebrauch machten, daß sie die Zahl der Stellen schlossen und die Erlangung einer solchen an adlige Geburt knüpften[19]). Obwol sie aber so zu halbweltlichen Verbänden wurden, welche als ihre Hauptaufgabe die Verwaltung und den Genuß ihres Vermögens betrachteten, wurde ihr Antheil am Kirchenregiment, statt zu sinken, sehr gesteigert, indem sie in geistlichen wie in weltlichen Dingen den Bischof theils an ihren Rath theils an ihre Zustimmung banden, bezüglich der Mitverwaltung des Kirchenvermögens die wichtigsten Rechte ausübten, bei erledigtem Stuhl die Kirche vertraten und seit 1122 fast überall ausschließlich die Bischofswahl übten.

Mehrfache Versuche wurden im 11. und 12. Jahrhundert gemacht, die vita communis und damit die alte Form der Kapitel ohne oder selbst mit persönlicher Armuth wiederherzustellen[20]). Allein nur vereinzelt gelang dies und es entstanden so neue Kongregationen von Klerikern, auf welche der Name canonici regulares übergieng, während die übrigen canonici (obwol ohne canon) seculares hießen[21]). Später nahmen manche solcher Regularkanoniker die Regel des Ordens der Prämonstratenser an[22]).

Wichtiger für die Gesammtentwicklung der Kirche und für ihren Einfluß auf

[15]) Vgl. Thomassinus I, 3. c. 10. 70. Planck IV, 2. S. 565f. Gieseler II, 2. § 64. S. 260f. Raumer, Hohenstauffen VI. 29f. Eichhorn l. c. § 333. Böhmer l. c. tit. 4 § 422f. Schmalz l. c. § 210f. Walter l. c. § 149. Richter § 120. Schulte § 58. S. 226—236.

[16]) Zuerst in Trier. Planck III. 758f.

[17]) Thomassinus III, 2. c. 20. 23. Planck III. 749—767. IV, 2. S. 565f.

[18]) Thomassinus III, 2. c. 23 § 7.

[19]) Gieseler II, 2. Note b. (1232 in Strasburg). Seufert, Versuch einer Gesch. des deut. Adels in den Erz- und Domstiftern. 1790. Walter § 150.

[20]) Thomassinus I, 3. c. 11. 21. Eichhorn § 334. Walter § 150.

[21]) Thomassinus l. c. c. 21 § 6f.

[22]) Gieseler II, 3. § 65. S. 264.

das weltliche Vereinsrecht, als die Kongregationen der Kanoniker, war der Fortschritt des Mönchsthums[23]). Zunächst wurde die innere Verfassung der einzelnen Klöster eine freiere, indem allmälig das korporative Element über den Gedanken der völligen Hingabe an einen überirdischen, durch den Oberen des Klosters vertretenen Herrn überwog. Der Einzelne, welcher in das Kloster trat, entäußerte sich freilich nach wie vor seiner Vermögensfähigkeit, seines Familienrechts und seines eignen Willens zu Gunsten einer über ihm stehenden Einheit: aber diese Einheit wurde nicht mehr von dem Abt (Prior, Guardian, Rektor) allein, sondern von ihm und der Gesammtheit der Brüder repräsentirt. Freilich blieb dem Abt eine monarchische, der hausväterlichen ähnliche Gewalt, Disciplin und Vertretungsbefugniß: aber aus der Benediktinischen Vorschrift, in wichtigeren Dingen den Rath der Brüder einzuholen[24]), entwickelte sich ein ganz ähnliches selbständiges Zustimmungs- und Kontrollrecht des Konventes der vollberechtigten Brüder oder ihres Ausschusses wie bei den Kapiteln[25]). Aus einer Hausverfassung wurde in allen Beziehungen mehr und mehr eine Kollegialverfassung[26]) und auch die Abtswahl wurde freier[27]). Auf der anderen Seite indeß wurde gerade

[23]) Thomassinus I, 3. c. 12—25. 65—69. Böhmer, jus eccles. Prot. III. tit. 35 § 47—70. Rettberg, Kirchengesch. II. 682—692. Gieseler II, 1. § 30. S. 237 f. II, 2. § 67 f. S. 279 f. Fehr, Allg. Gesch. der Mönchsorden. Tübingen 1845. 2 Bde. Dove, in Bluntschli's Staatswörterbuch. v. „Orden, geistliche." Vgl. auch Böhmer, princ. jur. canon. lib. 3. sect. 3. tit. 1 u. 2. Schmalz, Handb. des kanon. Rechts § 192—206. Eichhorn, R. G. §. 330 bis 332. Walter, K. R. § 341. Richter § 280. 281. Schulte S. 454 f.

[24]) Diese mildere Auslegung der Pflicht des Gehorsams oder Duldens unterschied von Anfang an die Regel Benedikts von der Kolumbans, welcher blinde Unterwerfung forderte. Rettberg II. 681 f.

[25]) Tit. X de his quae fiunt a praelato sine consensu capituli III. 10. Walter § 342. Schulte § 174.

[26]) Damit hörte auch die häusliche Beschäftigung der Mönche mit Feld- und Handarbeit, die unter Allen reihweis wechselnde Besorgung der Küchengeschäfte u. s. w. auf. Es gab nun besondere dienende Brüder ohne Sitz und Stimme und nur für die Aufsicht wurden noch vollberechtigte Mitglieder als Beamte bestellt. — Ueber die verschiedenen Aemter des Klosters vgl. Thomassinus I, 3. c. 66. 67. Bei den Benediktinern stand unter dem Abt ein ernannter und absetzbarer praepositus als Stellvertreter; für die Disciplin waren die Mönche in Dekanien getheilt, deren jede einem gewählten decanus unterstand; endlich gab es besondere Beamte für den Keller, die Fremdenaufnahme, das Kranken- und Almosenwesen, den Schatz, die Vermögensverwaltung (oeconomus), die gottesdienstlichen Handlungen u. s. w.

[27]) In karolingischer Zeit galten, zumal die Abtswahl nicht der Majorität, sondern einer pars quamvis parva congregationis, wenn ihr consilium das sanius war, überlassen zu werden pflegte, die Bischöfe und benachbarten Aebte für befugt, gegen eine schlechte Abtswahl einzuschreiten. Rettberg II. 681 f.

jetzt die Verbindung des Mönchsthums mit der Kirche inniger als bisher. Während ehedem die meisten Mönche Laien gewesen waren und nur einige wenige die Weihe empfiengen, waren sie seit dem 10. Jahrhundert meist Kleriker[28]) und es wurden nur noch für die gewöhnlichen Dienste und Handarbeiten Laienbrüder (conversi) ohne Sitz und Stimme aufgenommen[29]). Die Verleihung von Pfarrkirchen an die Abteien, gesteigerte Privilegien und Exemtionen von der bischöflichen Gewalt[30]) brachten das Mönchsthum in eine noch festere Stellung innerhalb der kirchlichen Ordnung. Hierdurch wurde die Umwandlung der Klöster in bloße freie Gesellschaften verhindert und vielmehr trotz der Fortbildung ihrer korporativen Selbständigkeit gleichzeitig ihr Charakter als kirchliche Anstalten immer schärfer ausgeprägt.

Gleiche Ursachen wie bei den Kapiteln wirkten auch bei den Klöstern frühzeitig auf Verweltlichung und Entartung und drohten den Verfall der Gemeinsamkeit, ja selbst Vermögenstheilungen[31]) herbeizuführen. Allein dem Mönchsthum wurde eine mehrmalige großartige Regeneration zu Theil, welche jedesmal zugleich den wankenden römischen Stuhl neu gefestigt hat. Alle diese Regenerationen giengen ohne oder selbst wider den anfänglichen Willen der Päpste aus einer von unten kommenden Associationsbewegung hervor. Den Anstoß gaben ihnen allen die romanischen Nationen und in gesteigertem Maß trägt jede spätere deutlicher, am deutlichsten die späteste (der Jesuitenorden) romanisches Gepräge. Aber so sehr ihre Tendenz zur Centralisation, zu militärischer Organisation, zur Aufopferung des Individuums für eine fanatisch ergriffene Einheitsidee sich gegensätzlich zum deutschen Genossenschaftswesen verhielt, so mächtig wurde doch auch Deutschland von diesen Bewegungen ergriffen, wurden auch hier Recht und Verfassung von ihnen modificirt.

Die älteste der angedeuteten Regenerationen bestand in der Verbindung der Klöster zu Mönchsorden. Ursprünglich war jedes Kloster gleich einem an die Stätte gebundenen Fronhof eines bestimmten Heiligen ein selbständiges Ganze; unter mehreren Klöstern existirte kein juristischer Zusammenhang[32]), von etwaigen Eigenthums- oder Patronatsrechten eines Klosters am anderen und

[28]) Ueber das Verhältniß von Klerikat und Monachat vgl. bes. Thomassinus I, 3. c. 13—15. 17—19.

[29]) Auch fratres im Gegensatz zu den patres oder clerici genannt. Walter § 342. Eichhorn § 332.

[30]) Thomassinus I, 3. c. 26—40. Gieseler II, 1. § 32. S. 242. II, 2. § 67. S. 282 f. Eichhorn § 189. 331. Schulte §. 175. S. 475 f.

[31]) Vgl. über eine Theilung von Besitz und Ländereien in Fulda, auf deren Rückgängigmachung gedrungen wurde, Rettberg II. 686.

[32]) Die Uebereinstimmung der Regel berechtigt nicht, mit Thomassinus I, 3. c. 23. 24 (bes. § 9) zu sagen, vor den Kongregationen habe nur unus ordo, unum omnium monachorum corpus existirt. Ein juristisches corpus wenigstens war es nicht.

von einzelnen der Verbindung von Mutter- und Tochterdörfern analogen Beziehungen, welche zwischen einem Stammkloster und seiner Kolonie bisweilen fortdauerten, abgesehen[33]). Eine Erweiterung der klösterlichen Gemeinschaft trat dann zunächst durch die Verleihung der Brüderschaft als einer Art Ehrenmitgliedschaft an hervorragende Laien, mehr noch durch Fraternitäts- und Kartellverträge zwischen verschiedenen Klöstern ein[34]). Seit dem 10. Jahrhundert aber wurde die Isolirung der Klöster mehr und mehr durch große Kongregationen verdrängt, welche in Verbindung mit einer Reform des Mönchswesens unter verschiedenen Klöstern gestiftet wurden. Die älteste dieser Kongregationen gieng im Jahre 910 von dem Abt von Clugny aus und führte zur Begründung des Ordens der Kluniacenser, der bald mehrere Hunderte von Benediktinerklöstern umfaßte. Der Orden hatte eine Gesammtverfassung, an deren Spitze der Abt von Clugny als archiabbas, das Kloster Clugny als archimonasterium, coabbates und proabbates unter ihm standen[35]). In Italien entstand 1018 der Einsiedlerorden der Kamaldulenser und 1038 der Cönobitenorden. Länger dauerte es, bis das Ordenswesen in Deutschland Eingang fand: erst im Jahre 1069 gelang es, nachdem der sehr heftige Widerstand der Mönche besiegt war, dem Abt Wilhelm von Hirschau, eine Kongregation nach dem Muster des Kluniacenserordens — die congregatio Hirsaugiensis — zu gründen.

So mächtig aber der Aufschwung war, den diese Kongregationen dem Mönchsthum verliehen, bald erlagen sie von Neuem dem allgemeinen Schicksal aller geistlichen Korporationen, der Verweltlichung durch Macht und Besitz. In rascher Aufeinanderfolge erblühten und verbreiteten sich daher neben den alten neue Mönchsorden, welche die Wiederbelebung der religiösen Grundidee des Klosterwesens erstrebten. So 1073—1083 der Orden von Grammont, 1084 der Karthäuserorden, 1094 der Ordo Fontis Ebraldi, 1095 die hospitalarii s. Antonii abbatis, 1120 der Prämonstratenserorden, 1156 der Karmeliterorden, vor Allem aber seit 1098 der Cistercienserorden, welcher, indem er dem Reichthum und der Zuchtlosigkeit der Benediktiner und Kluniacenser strenge und ärmliche Lebensweise, ihren ungemessenen Privilegien und Exemtionen Unterwürfigkeit unter den Bischof entgegensetzte, nach 60 Jahren bereits über 500, im 13. Jahrhundert mehr als 1800 Abteien umfaßte. Mit der Reform der Regel war zugleich bei den Cisterciensern eine Fortbildung der Ordensverfassung verbunden, indem der Abt von Citeaux als Prior der ganzen Kongregation mit monarchischer Gewalt bekleidet wurde, die Aebte der vier nächst vornehmen Tochterklöster (filiae principales) ihm als Provinzialobere zur Seite traten, eine regelmäßige Versammlung sämmtlicher Aebte als Generalkapitel die Prioren beschränkte und endlich jährliche Visitationen der einzelnen Klöster durch die Oberen das System vollendeten[36]). Diese Einrichtungen wurden um so wichtiger, als Innocenz III. sie in allen Orden gesetzlich machte[37]). Derselbe Papst verbot zugleich wegen der gesteigerten Mannichfaltigkeit der Kongregationen die Begründung neuer Orden[38]), ein Verbot, von dem freilich bald darauf zu Gunsten der Bettelmönche wieder abgegangen werden mußte, das aber doch deutlich zeigt, wie auch dem gewaltigen Aufschwung der religiösen Association gegenüber die Kirche an dem Standpunkt festhielt, daß die Existenz einer geistlichen Genossenschaft von der päpstlichen Sanktion abhängig sei. In der That setzte jetzt wie später die Kirche es durch, daß alle neu entstehenden geistlichen Gesellschaften von einiger Bedeutung ihre Regel und Verfassung sich — formell wenigstens — vom päpstlichen Stuhle ertheilen ließen und von ihm die Gesammtheit ihrer Rechte herleiteten, so daß auch die spontansten Ordensvereinigungen ebenso wie die einzelnen Ordensgemeinden nie unter den Begriff völlig freier Gesellschaften fielen, sondern als kirchliche Anstalten mit gesellschaftlicher Verfassung betrachtet wurden[39]).

Um so tiefer griffen alle diese geistlichen Gesellschaftsbildungen in das nationale Leben ein, als den Vereinigungen der Männer ähnliche Vereinigungen der Frauen parallel liefen. Den kanonischen Klerikern entsprachen kanonische Frauenkongregationen[40]), die gleich jenen später in die Vereinigungen der nach förmlicher Regel lebenden Regularkanonissen[41]) und der ohne eigentliches Gelübde nach laxerer Regel verbundenen Säkularkanonissen[42]) zerfielen, von

[33]) Rettberg II. 670f.

[34]) Vgl. z. B. die Verbrüderung zweier gallischer Klöster v. 838 b. du Fresne v. fraternitas; die Verbrüderung von 7 englischen Klöstern unter Wilhelm I. „quasi cor unum et anima una“ b. Wilda, Gildenwesen S. 32; die Fraternitätsverträge v. 1219. 1321 b. Guden. I. 467. 476. III. 193; die ἀδελφότης eines griechischen Klosters in Unteritalien mit einem lübischen v. 1279 im Urkb. des Bisth. Lüb. S. 246. Auch wurde an ganze Gilden oder Korporationen oder an Einzelne, oft gegen hohe Summen, die Brüderschaft eines Klosters oder eines ganzen Ordens verliehen.

[35]) Thomassinus I, 3. c. 25. Planck III. 697f. Raumer VI. 399f. Gieseler II, 1. § 33. S. 239f.

[36]) Thomassinus I, 3. c. 68. Gieseler II, 2. § 67. S. 280f. Dove l. c. S. 393f.

[37]) Conc. Lateran. IV a. 1250 c. 12. C. 7. 8. X de statu monach. III. 35.

[38]) Conc. Later. l. c. c. 13.

[39]) Vgl. Richter § 280f. Schulte S. 458. 461. Etwas anders Walter § 340. Vgl. c. un. § 3 de relig. domin. in 6°; c. 7. X de statu monach.

[40]) Conc. Vernens. a. 755 c. 11. Conc. Mogunt. a. 813 c. 13. Conc. Cabilon. a. 813 c. 53. Im J. 817 wurde für sie zu Achen eine eigene Regel (von Amalarius verfaßt) publicirt.

[41]) Thomassinus I, 3. c. 50. 51. 63. Walter § 343. Rettberg II. 699f.

[42]) Thomassinus l. c. c. 63 § 3—10. Reformversuche in c. 43 § 5 de elect. in 6° (I, 6); clem. 2 de stat. mon. 3, 10. Conc. Col. a. 1536.

denen aber besonders die letzteren früh in bloße einstweilige Versorgungsanstalten adliger Fräulein ausarteten[43]). Ebenso standen den Männerklöstern und Männerorden Frauenklöster und Frauenorden zur Seite, welche der allgemeinen Bewegung folgten und sich meist an die Regel eines Männerordens anschlossen[44]).

Wenn aber die eigentlich geistlichen Körperschaften die Trennung von Kirche und Volk eher verschärften als milderten, so wurde der Zusammenhang beider durch jene zahlreichen Zwischenbildungen zwischen geistlichem und weltlichem Recht immer neu befestigt, welche das ganze Mittelalter erfüllen. Was in dieser Beziehung für engere Lebenskreise die Brüderschaften wirkten, wiederholte sich seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts in großartigerem Maßstabe in den geistlichen Ritterorden, welche durch das Mittel der religiösen Vereinigung das Ritterthum mit der Kirche verknüpften[45]). Aus kleinen Anfängen, meist aus freien Einungen oder Bruderschaften von Rittern und Bürgern hervorgegangen, breiteten sie sich über alle europäischen Länder und so auch über Deutschland aus. Besonders waren es drei von diesen großen Genossenschaften, welche hier Fuß faßten: der von neun französischen Rittern, die neben den drei Mönchsgelübden die Beschützung der Pilger als viertes versprachen, in Jerusalem 1118 gestiftete und 1128 vom Papst mit eigner Regel versehene Orden der Tempelherrn; der seit 1120 aus einer 1048 von Amalfischen Kaufleuten gestifteten Hospitalbrüderschaft Johannis des Täufers erwachsene und 1130 bestätigte Orden der Johanniter; vor Allem aber der 1190 aus einer Brüderschaft Hamburger und Lübecker Bürger entstandene und 1191 bestätigte Orden der Brüder vom Hospital der Deutschen zur heiligen Maria in Jerusalem oder der deutsche Orden, mit welchem 1237 der 1204 in Liefland gegründete Orden der Schwertritter vereinigt wurde. Diese Orden, denen kleinere Ritterorden ähnlicher Art zur Seite standen[46]), beruhten auf der Verbindung mönchischer und kriegerischer Lebensweise und richteten demgemäß auch ihre Verfassung als ein Mittelglied zwischen einer Ordensverfassung und der Verfassung eines kriegerischen Gemeinwesens ein[47]). Weil aber ihre hauptsächliche Bedeutung für Deutschland erst in die folgende Periode fällt, soll dort noch kurz von ihnen die Rede sein.

[43]) Thomassinus l. c. c. 63 § 5. 6. 8. 9. Um das Jahr 1220 waren nach Vitriac. hist. occ. c. 31 in Deutschland die Vereine solcher sogenannten domicellae, die „nonnisi filias militum et nobilium in suo collegio volunt recipere", in voller Blüthe. Gieseler II, 2. § 71. S. 338 f.

[44]) Thomassinus I, 3. c. 42—62. Rettberg II. 694—699. Auch die Frauenklöster giengen von Egypten aus, verbreiteten sich dann im Abendlande nach verschiedenen Regeln (z. B. des h. Augustinus, Cassianus, Cäsarius und Aurelianus), bis die Regel Benedicts auch hier fast alle anderen verdrängte. Später trat dann fast jedem bedeutenderen neuen Mönchsorden auch eine Frauenkongregation zur Seite.

[45]) Vgl. Gieseler II, 2. § 72. S. 340—351. Raumer, Hohenst. I. 487 f. Böhmer l. c. tit. 5. Runde, P. R. § 398 f. Schmalz l. c. § 215 f. Walter § 345. Eichhorn § 335. Dove l. c. S. 369 f.

[46]) Zahlreich besonders in Spanien. So der 1175 bestätigte, aus Geistlichen und Rittern gemischte Orden des heiligen Jakob vom Schwert, der Orden von Calatrava (1158), der Orden von Montresa (1316); in Portugal der Orden von Aviz (1162) und der Christorden (1319). In Italien 1261 der Ritterorden der Jungfrau Maria. In Jerusalem der Orden vom heiligen Lazarus. Vgl. bes. die Chronik bei Gryphius, kurtzer Entwurff der Geist- und Weltlichen Ritter-Orden. Leipzig und Breslau 1709 S. 8—158, wo noch viele andere geistliche Ritterorden aufgeführt werden. S. auch Schmalz l. c. § 215.

[47]) Vgl. über die Templer Münter, Statutenbuch des Ordens der Tempelherrn u. s. w. Berlin 1794. Ueber die Johanniter Falckenstein, Geschichte des Johanniterordens. Dresden 1833. Ueber den deutschen Orden Hennig, die Statuten des deutschen Ordens ꝛc. Königsb. 1806.

Dritte Periode. (1200—1525.)

§ 32. Die Bedeutung des Einungswesens.

Kaum giebt es in der deutschen Geschichte eine Epoche, die so verschieden beurtheilt und dargestellt worden wäre, als das Jahrhundert, welches den Untergang der Hohenstaufen und das große Interregnum sah. Sehr erklärlich! Denn in keiner andern Zeit giengen Auflösung und Neubildung gleich unvermittelt neben einander her. Unrettbarem Verfall eilte nach einem letzten glänzenden Aufleuchten seiner erhabensten Ideen das deutsche Lehnreich zu, gleichem Schicksal nahte trotz aller äußeren Siege seine erbitterte Nebenbuhlerin, die römische Hierarchie. Mochten die Formen der feudalen Zeit auch in zäher Lebenskraft noch ein halbes Jahrtausend überdauern, ihr innerer Gehalt war in steter Abnahme begriffen, ihr endlicher Untergang besiegelt. Der Gedanke des Treudienstes, der auf dinglicher Grundlage alle Glieder des Reiches und der Kirche bis aufwärts zu einer höchsten Einheit verkettete, hatte seine Macht über den zum Bewußtsein erwachenden deutschen Geist verloren. An Stelle des frommen Blickes nach oben trat der trotzige Blick auf sich selbst. Vor dem Selbstgefühl verblaßte die Treue, eine kräftige Selbstbestimmung lehnte sich gegen die selbstlose Hingebung an den irdischen Herrn auf. Im eignen Willen begann das mündig werdende Geschlecht Maß und Ziel seiner Entschlüsse, im eignen Denken die Quelle seiner Ueberzeugungen zu suchen. Drei Jahrhunderte hindurch vollzog sich von da an in stetigem Gange die äußere und innere Selbstbefreiung des deutschen Volkes. Aber derselbe Zeitgeist, welcher den großartigen Bau des Reiches und der Kirche unterhöhlte und zerbröckelte, vereinte mit der zerstörenden eine rastlos schaffende Kraft. Ohnmächtig ward jede von oben und außen kommende Macht; aber von unten und innen organisirte das Volk sich selbst in freiester Selbsthilfe, gebar es aus sich selbst, während es die höchsten Gedanken der Vergangenheit zu Grabe trug, die bewegenden Ideen einer reicheren Zukunft. Den Freunden des Alten erscheint die ganze Zeit nur als eine Reihe von Rebellionen gegen das geltende Recht und die legitime Autorität: der Vorwärtsblickende sieht in ihr eine Kette

fernwirkender Befreiungsthaten. Zum Abschluß kam diese Bewegung auf geistigem und religiösem Gebiet durch die letzte und größte Freiheitsthat, — die deutsche Reformation. Drei Jahrhunderte hatten ihr den Boden bereitet und sie zog gewissermaßen das Facit derselben. Mit ihr aber hatte, so scheint es, sich die produktive Kraft des deutschen Volkes auf lange hinaus erschöpft. Unmittelbar nach der Reformation beginnt ein Stillstand und bald eine Rückströmung in dem Leben der Nation: nur noch Einzelne sind von da an Träger des Fortschritts und der Bildung; einzelnen hervorragenden Geistern überläßt das deutsche Volk die geistige Entwicklung, den Fürsten die Fortbildung seiner politischen Ideen und Geschicke, lebendige Selbstthätigkeit aber den Völkern des Auslands. Den drei Jahrhunderten, in denen Alles von unten und innen kam, folgten so drei Jahrhunderte, in denen, was überhaupt in Deutschland zum Kulturfortschritt geschah, dem Volke von oben und außen gespendet ward, bis dann endlich in unserm Jahrhundert die Volkskraft von Neuem desto gewaltiger erwachte.

Im Gebiete des Rechts und der Verfassung entsprach der aufsteigenden Volksentwicklung bis zur Durchführung der Reformation das Einungswesen, die freie Association in ihrem mittelalterlichen Gewande. Das Einungswesen war das herrschende Princip dieser Periode, so gut wie das Lehnswesen es für die vorangegangene, die Obrigkeit für die folgende Periode war[1]). Freilich lebten neben der Einung die alten Verbindungen in reicher Fülle fort, freilich erhob sich fast gleichzeitig mit ihr in der sich abschließenden Landeshoheit ein ganz neues Princip, welches, gleich ihr dem Feudalprincip feindlich, schließlich nicht nur über dieses, sondern auch über die Einung triumphirte. Allein es war das Einungswesen, welches zunächst allein wahrhaft schöpferisch auftrat, welches die alle äußeren Wandlungen an Wichtigkeit überragenden Wandlungen des Rechtsbewußtseins vollzog, welches dem deutschen Volke neue Rechtsbegriffe gab und die alten neubildend verjüngte. Aus dem Einungswesen erwuchs eine in der Geschichte ohne Gegenbild dastehende Fülle von Genossenschaften[2]), in deren reich gegliedertem Bau die Nation, als die von oben ordnenden Kräfte erlahmten, sich selber neu konstituirte. Das deutsche Genossenschaftswesen dieser Zeit hat der äußeren Form nach das Mittelalter weit über-

[1]) Sehr treffende Bemerkungen hierüber giebt Bitzer, die Verfassung der Städte und Länder Deutschlands unter dem Einflusse des Einungswesens. Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Ideen des Mittelalters. In der Zeitschr. f. d. gesammte Staatswissenschaft Bd. 14. S. 543 f. Nur ist ihm darin nicht beizustimmen, wenn er (S. 546) das Princip der freien Einung bereits in der alten Volksgemeinde, in Marken und Gauen, finden will.

[2]) Zur Vermeidung von Mißverständnissen mag gleich bemerkt werden, daß Einung und gewillkürte Genossenschaft keineswegs identische Begriffe sind. Abgesehen davon, daß auch Genossenschaften, die ihr Entstehen nicht blos der Willkür verdankten, als Einungen galten, ist nicht jede Einung eine Genossenschaft.

dauert und in vielen seiner Institute unsere Tage erreicht. Aber diese äußere Kontinuität verdeckt nur wenig einen radikalen Umschwung, der sich seit dem fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert in Gehalt und Geist der Genossenschaftsbewegung vollzog. Die freie Genossenschaftsbildung schlug in ein System priviligiirter Korporationen um. Wie total die Verschiedenheit beider Epochen der Genossenschaftsbewegung ist, wird sich im Laufe dieser Darstellung ergeben. Es ist aber um so wichtiger, die Unterschiede hier scharf zu zeichnen, als dieselben kaum irgend jemals genügend beachtet sind, als vielmehr die Identificirung der früheren und späteren Zustände ein ungerechtes Urtheil über jene gewaltige Associationsbewegung fast zur Regel gemacht hat. Korporativer Egoismus, Privilegiensucht, Exklusivität und kurzsichtige Engherzigkeit waren die Fehler der späteren entarteten Korporationen, welche in ihrer staatsfeindlichen Besonderheit zu zerschlagen der Landeshoheit zufiel. Wer aber die gleichen Fehler schon den Genossenschaften des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts andichtet, der kennt ihre Geschichte nicht. Es ist freilich wahr, daß in ihnen die Keime der späteren Entartung bereits enthalten waren, wie jedes Lebendige den Todeskeim in sich trägt. In der Tendenz der mittelalterlichen Genossenschaften, den ganzen Menschen zu ergreifen, lag der Keim ihrer Umbildung zu „Staaten im Staat"; durch die von ihnen herbeigeführte Gliederung der Menschen nach dem Beruf zerlegten sie die Nation in scharf gesonderte Stände, die sie zwar andererseits wieder verbanden, die sie aber deshalb nicht dauernd zusammenzufassen vermochten, weil die ländliche Bevölkerung von der Bewegung ausgeschlossen blieb; sie wurden so ein Vorrecht privilegiirter Stände, woraus dann ihr Verfall mit Nothwendigkeit folgte. Allein diese Kehrseite der Genossenschaft trat erst hervor, als sie ihre Mission erfüllt hatte. In den Zeiten der aufsteigenden Entwicklung deutscher Volkskraft war die Genossenschaftsbewegung nicht vom Egoismus, sondern vom kräftigsten Gemeingeist getragen. Nicht blos als Mittel für bessere Erreichung individueller Zwecke galt dem Einzelnen der Genossenverband, sondern als eine höhere, sittliche Gemeinschaft, in welcher der Einzelne einen Theil — und einen sehr wesentlichen Theil — seiner Persönlichkeit zu Gunsten der Gesammtheit aufgab. Weil Macht und Ehre der Genossenschaft, nicht das individuelle Interesse voranstand, war jene spätere Exklusivität, die in der Mehrung der Genossenzahl nur die Minderung des Genossenantheils sah, unbekannt. Privilegien waren noch Mittel für die Zwecke der Genossenschaft, nicht die Genossenschaft Mittel

Vielmehr kann eine Einung ein nur vorübergehendes Gemeinschaftsverhältniß oder einen bloßen Vertrag begründen; es muß erst eine gewisse Dauer und eine gewisse Allgemeinheit der Zwecke hinzutreten, ehe eine Genossenschaft angenommen werden kann. Daß es keine bestimmte Grenze zwischen einem bloßen Einungsvertrag und einer korporativen Einung gab, daß letztere oft sich aus dem ersteren allmälig entwickelte, häufig beide in einander übergiengen, wird unten (besonders an dem Beispiel der Bünde, Hansen, Landfrieden) gezeigt werden.

für Ausnutzung der Privilegien. Statt der späteren Erstarrung in hergebrachten Formen paßte sich die Bewegung in lebendigem Fluß jedem Bedürfniß an, und statt der Beschränkung auf bevorrechtete Elemente des Volkes hob sie in unaufhörlichem Fortschritt neue Volkselemente zu Freiheit, Selbstverwaltung und Macht empor. Allerdings stand dem Einzelnen seine Genossenschaft so gegenüber, wie uns heute nur Familie oder Staat: aber die Genossenschaft hatte noch nicht die spätere Tendenz, sich als möglichst souveräne Besonderheit nach außen abzuschließen, sondern strebte umgekehrt, ihrerseits mit anderen Genossenschaften einen weitern Verband zu bilden, in welchem sie wiederum als Glied einer höheren Allgemeinheit ein Stück der eignen Selbständigkeit bereitwillig opferte, weitsichtig genug, um den auf Alle zurückströmenden Vortheil zu erkennen. Deshalb kennzeichnet sich die Einungsbewegung des Mittelalters im geraden Gegensatz zu dem späteren Korporationswesen durch eine Neigung zur Erweiterung und Ausdehnung der Vereine, zur Herstellung von weiteren über den engeren Genossenschaften, von Bünden über den Einzelvereinen, von umfassenden Gesammtbünden über den Sonderbünden. Von einer „staatsfeindlichen" Richtung der Genossenschaft konnte um so weniger die Rede sein, als ein Staat, dem sie hätte opponiren können, gar nicht existirte, als sie vielmehr selbst es war, welche die ältesten wahrhaft staatlichen Gemeinwesen aus sich heraus hervorbrachte (Städte, Landesgemeinden, Bundesstaaten) und bei der Konstituirung der Territorialstaaten mitwirkte! — Ja die Einung war einigemal nahe daran, dem Reiche selbst die mit dem Zerreißen des Feudalbandes verloren gegangene Einheit auf föderativem Wege zurückzugewinnen, und was schließlich am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts von der Reichseinheit noch gerettet ward, das wurde lediglich durch die Kraft des Einungsgedankens gerettet.

Wenn wir von diesen Gesichtspunkten aus die Genossenschaftsbewegung dieser Periode ihrem rechtlichen Gehalt nach darzustellen versuchen, — wobei die unendliche Gestaltenfülle des deutschen Lebens zu einer summarischen Behandlungsweise nöthigt, — so müssen wir von den städtischen Gemeinwesen ausgehen, die uns als Trägerinnen der neuen Ideen, als Mittelpunkte der ganzen Bewegung gelten. Demnächst haben wir auf die engeren Genossenschaften innerhalb des Bürgerstandes einzugehen und von hier aus die Genossenschaftsbildung in den übrigen Ständen zu berühren. Sodann wird es unsere Aufgabe sein, die eigentlich politische Einung zu betrachten, welche das genossenschaftliche Princip über die Stadtmauern und über die Grenzen der Stände hinaustrug. Aus Bundes- und Eidgenossenschaften werden wir demnächst theils wirkliche größere Gemeinwesen hervorgehen, theils unter der ihnen widerstrebenden Landeshoheit eine genossenschaftliche Landesgemeinde der Stände erwachsen sehen. Wir werden hierbei zugleich den Antheil der Genossenschaftsidee an der Erzeugung der Territorialstaatsidee zu prüfen haben. Schließlich aber werden wir uns eines Standes zu erinnern haben, der in dem Rahmen

aller dieser Schwurvereine nur vereinzelt Platz fand, — des Bauernstandes. Wir werden in ihm — mit wenigen Ausnahmen — die ältere genossenschaftliche Verfassung, statt in zeitgemäßer Weise sich umzubilden, unverändert wiederfinden und sie als Gegenbild dem Genossenschaftswesen der übrigen Stände gegenüberstellen. Der Ausschluß des Bauernstandes von der Einungsbewegung und damit vom politischen Recht, womit bald auch der Verfall seiner Gemeindefreiheit gegeben war, wird uns zugleich als ein Hauptgrund erscheinen, weshalb dem Gedanken der Einung gegenüber die Landeshoheit mit dem von ihr entwickelten, die alten Stände nivellirenden Princip der staatlichen Obrigkeit siegte und siegen mußte. Die definitive Niederlage des Bauernstandes in seinen Bestrebungen, sich gleich den andern Ständen durch sich selbst zu erheben, die Unterdrückung des großen Bauernkrieges (1525), wird daher auch äußerlich für uns die Grenze dieser Periode bilden.

A. Die Städte als Genossenschaften.

§ 33. Bedeutung und Stellung des deutschen Städtewesens.

Wunderbar fast, und vielleicht nur von der altgriechischen Kolonisation und von dem Wachsthum der amerikanischen Städte in unserer Zeit übertroffen, war der Aufschwung des deutschen Städtewesens im 13. und 14. Jahrhundert. Seltener noch gieng in der Geschichte mit äußerem Aufschwung eine so stetige und radikale innere Umbildung aller Verhältnisse und Anschauungen Hand in Hand, wie sie sich in den deutschen Städten des Mittelalters vollzog. Fast in jeder Beziehung waren die Städte das Mittelglied alter und neuer Zeit, waren die Geburtsstätten jener neuen Ideen, die uns noch heute bewegen. Als daher in späteren Jahrhunderten der Glanz und die Freiheit der Städte verschwanden, da verschwanden nicht zugleich die in ihnen gereiften Ideen, sondern wurden die Keime der gesammten sich über das städtische Wesen hinaus verbreiternden und vertiefenden modernen Kultur.

Mehr als irgend ein anderes Gebiet wurde das Gebiet des Rechts und der Verfassung von dieser vorerst innerhalb der städtischen Burgwälle vollzogenen Umwandlung ergriffen. Unsere gesammte heutige Rechts- und Staatsauffassung ist aus den Anschauungen des Mittelalters erst durch das Medium der Städte erwachsen. In den Städten wurde die Scheidung des öffentlichen und des privaten Rechts und die Anerkennung der Einheit und Unveräußerlichkeit des ersteren zuerst vollzogen, wurde der Gedanke einer einheitlichen Gewalt und Verwaltung, eines Alle gleichmäßig verbindenden Gesetzes, kurz eines Staates überhaupt zuerst in seiner eigenthümlich deutschen Gestaltung erzeugt und erst von hier aus auf die landesherrlichen Territorien übertragen; Kriegs-, Polizei- und Finanzwesen der letzteren wurden geradezu nach dem Vorbild der städtischen Einrichtungen entwickelt; und die Selbstverwaltung sowie die hohe Idee der Korrespondenz von bürgerlichen Pflichten und bürgerlichen Rechten, welche

wir heute im Staat zu verwirklichen, in der Gemeinde wiederherzustellen suchen, waren in den mittelalterlichen Städten für ihren engen Kreis als oberste Principien anerkannt und oft vollkommen durchgeführt.

Wenn daher auch die einzelnen deutschen Städte weder an äußerem Glanz, noch an Großartigkeit der inneren Entwicklung, weder an politischer Macht, noch an Gewalt der Revolutionen und Reaktionen sich mit den früher und voller erblühenden italienischen und niederländischen Städten messen können, so ist doch nichts einseitiger, als ihre Verfassungsgeschichte für verhältnißmäßig unbedeutend, ihre innere Entwicklung für einen nebensächlichen Theil der vaterländischen Rechtsgeschichte zu erklären[1]). Wenn es überall in der Rechtsentwicklung mehr auf die innere Fortbildung der Begriffe und Institute, als auf den äußeren Umfang ihrer Anwendung, mehr auf die Vertiefung als auf die Verbreiterung, mehr auf den Inhalt als auf die Erscheinung ankommt: so möchte sich vielmehr umgekehrt behaupten lassen, daß die stillwirkende, rechtserzeugende Kraft der deutschen Bürgerschaften *mehr* zu einer dauernden Fortbildung des Rechts- und Verfassungswesens beigetragen hat, als die in dem Chaos der wildesten Parteikämpfe eine Standes- und Rechtsbildung nach der andern verschlingende und schließlich in der Todesruhe der Tyrannis endende Rechtsgeschichte der viel bewunderten Städterepubliken Italiens!

Ueberdies aber, die Bedeutung und Stellung der *einzelnen* Städte entscheidet noch nicht über Bedeutung und Stellung des *Städtewesens*!

I. *Die äußere Bedeutung* der deutschen Städte zunächst war bis zum Ende des 13. Jahrhunderts in stetem Zunehmen und erhielt sich von da fast zwei Jahrhunderte im Ganzen auf gleicher Höhe. Nicht nur die vorhandenen Städte wuchsen durch den sich ausbreitenden Handel und Gewerbfleiß hinsichtlich ihres Reichthums, ihrer Bevölkerung und ihrer politischen und kriegerischen Macht schnell empor[2]): es wurde auch die Zahl der Städte durch eine Menge von Neugründungen progressiv vermehrt. Theils durch Erhebung bisheriger königlicher oder grundherrlicher Villen zu Stadtrecht, theils aber auch durch völlig neue Anlagen wurde nicht nur Deutschland, sondern auch das angrenzende Ausland mit deutschen Städten übersät, bis nach Rußland und Skandinavien, nach Ungarn und Polen hinein blühten deutsche Gemeinden mit municipaler Verfassung, wie einst die Kolonien der Griechen, empor, und sie vor

---

[1]) Diese Ansicht spricht unbegreiflicher Weise *Hegel*, Allg. Monatsschrift 1854. S. 156 aus.

[2]) Vgl. die Versuche *Arnold's*, die Bevölkerungszahl und den Umfang der größeren Städte zu ermitteln, II. S. 142—162. Er rechnet auf Köln im 13. Jahrh. ca. 120,000, auf Mainz und Strasburg je 90,000, auf Regensburg 80,000, auf Worms 60,000, auf Speier 50,000, auf Basel 40—50,000 Einwohner. *Ennen* dagegen I. S. 683. 684 nimmt für Köln im 13. Jahrh. nur 50,000 Einwohner an.

Allem eroberten den ganzen Osten unseres heutigen Deutschlands dauernd der vaterländischen Kultur.

Auf das Freigebigste verfuhren dabei Fürsten und Herren, besonders die slavischen Großen, mit der Gewährung von Land und Privilegien, wobei freilich mehr als irgend ein anderes Motiv das eigene Interesse, und zwar ein Interesse höchst greifbarer Art, im Spiel war, indem die vorbehaltenen Zinsen des Bodens und die Gefälle der in der Form nutzbarer Regale reservirten obrigkeitlichen Rechte eine mit der Größe und Einwohnerzahl des Ortes steigende Einnahmequelle wurden. Zum Theil wurde sogar die Städtegründung geradezu als ein spekulatives Gewerbe angesehen, das die Fürsten entweder in eigener Person betrieben, oder an adlige Unternehmer (sog. locatores oder possessores) übertrugen, welche für die Mühewaltung der Beschaffung von Ansiedlern auf ein gefreites, mit deutschem Recht begabtes Gebiet und der Vertheilung dieses Gebietes unter die Kommenden (pro labore locationis) obrigkeitliche Befugnisse und die damit verbundenen Einkünfte und Gefälle zu eignem meist erblichem Recht erhielten[3]). Als Prämie für die ersten Ansiedler wurde oft für die ersten Jahre volle Abgabenfreiheit versprochen[4]) und überhaupt in Sachen der Unabhängigkeit und Selbstverwaltung alles Mögliche gewährt, damit die Mitgliedschaft in der neuen Bürgergemeinde verlockend erscheine.

[3]) So z. B. in Schlesien und der Lausitz; vgl. die Gründungsurkunden f. Löwenberg 1217, Neuenburg 1233, Brieg 1250, Oels 1255, Festenberg 1293, Ottmachau 1348 b. Tzschoppe u. Stenzel S. 277. 292. 318. 333. 423. 564. In Pommern hießen solche Unternehmer possessores; z. B. Urk. f. Greifenberg 1262 Dreger, cod. dipl. Pom. I. Nr. 346. S. 457. Köslin 1266 ib. Nr. 392. Rügenwalde 1312 b. Gengler, Stadtrechte 388f. Aehnlich verfuhr Graf Adolph bei der Erweiterung von Hamburg, die eigentlich erst dessen Gründung als Stadt war. Urk. v. 1188. 1195 b. Lappenberg Nr. 285. 310. S. 252f. Auch in Mecklenburg und Preußen findet sich dieselbe Erscheinung. Vgl. Frensdorff, Lübeck, Anm. 2. S. 16—18. Dabei machten bisweilen mehrere Unternehmer gemeinschaftliche Sache (so in Löwenberg 2), auch wurde bisweilen das Unternehmerrecht verkauft (so in Festenberg). Man pflegte sich dahin auszudrücken, der Fürst gebe den und den Ort zum Besetzen nach deutschem Recht an den und den mit angegebenen Freiheiten und Rechten. (Z. B. Neuenburg: quod Themoni civitatem Nuenburg jure teutonico, quo Löwenberg privilegiata est, locandam dedimus etc.) Die dem locator eingeräumten Rechte bestanden in Schlesien in der Erbvogtei, die sogar auf Frauen übergieng (Tzschoppe u. Stenzel S. 182), in Preußen im Schultheißenamt, sonst in anderen obrigkeitlichen Befugnissen, Zinsen und Gefällen. In Hamburg erhielt der locator die Verwaltung des Gerichts und von den Einkünften aus der höheren Gerichtsbarkeit ¼, die aus der niederen ganz.

[4]) So z. B. in Hamburg auf 3 Jahre, Urk. v. 1188 l. c. Aus der Urk. v. 1268 f. Gollnow, Dreger Nr. 422 ergiebt sich, daß eine derartige Befreiung als Regel galt: libertatem quae novis civitatibus dari consuevit, habebunt praedicti cives ad quinque annos.

Schwerlich hätte auf so mechanischem Wege das Städtewesen emporblühen können, wären nicht der rege Geist und Gewerbfleiß der Bürger, der Gemeinsinn und die Liebe der in den ländlichen Verhältnissen immer seltener werdenden Freiheit ebenso viel Antriebe zur Begründung städtischen Lebens gewesen.

II. Mit der Bedeutung und Zahl wuchs die Unabhängigkeit der Städte.

1. Die höchsten Ziele hatten sich die alten bischöflichen Metropolen, die unmittelbar aus der altgermanischen Gemeindefreiheit neu erstandenen Freistädte an Rhein, Donau, Weser und Elbe gesetzt. Sie wollten nach dem Vorgange der italienischen Städte wahre Republiken werden, sie wollten nicht nur jede Herrschaft abschütteln, sondern selber herrschen[5]). Der Kaiser sollte nur ihr Kaiser, nicht ihr Herr, der Bischof nur ihr geistlicher Oberhirte sein: sie selber aber wollten über ihre Mauern hinaus nicht nur Macht und Einfluß auf die Geschicke der Nation, sondern Territorien und Unterthanen erwerben.

Vor Allem galt es daher den Kampf mit der bischöflichen Macht; es galt, die volle Selbstverwaltung zu erringen, das vom Bischof stets bestrittene Recht der Selbstbesteuerung — diese Grundlage eines eignen Haushalts —, der Autonomie und der Rathsverfassung zur Anerkennung zu bringen, die herrschaftlichen Hoheitsrechte und Regalien, vor allem Gerichtsbarkeit, Zoll und Münze zu erwerben. Unaufhaltsam eilten in allen diesen Beziehungen die Bürgergemeinden in der zweiten Hälfte des 12. und dem Anfange des 13. Jahrhunderts der Selbständigkeit zu, ein Recht nach dem andern erkauften sie mit ihrem Gelde oder mit ihrem Blute, und bald eine lange geübte Gewohnheit, bald ein ausdrücklicher Vertrag oder Vergleich sicherten ihnen eine stets vollere Selbstverwaltung zu[6]).

[5]) „Civitatem nobis et inhabitantibus suis (d. i. den niederen Ständen) *subducere*" nannte der Speierer Bischof 1265 dies Streben der Bürgerschaft. Urk. b. Remling S. 307.

[6]) In Köln waren seit der Mitte des 12. Jahrh. der Burggraf und Vogt vom eigentlichen Stadtregiment so gut wie verdrängt. Arnold I. S. 410. Es wurde zur reinen Formalität, wenn in allen Urkundenanfängen vor den scabini noch die judices genannt wurden, da diese gar nicht mehr Theil nahmen an den Versammlungen der verwaltenden Behörde. Ennen I. 632. 633. Allmälig fieng man an, bei dem Titel judices gar nicht mehr an die Richter zu denken, sondern die beiden Bürgermeister darunter zu verstehen. So Urk. v. 1259 b. Ennen u. Eckertz II. 412, wo ausdrücklich die magistri civium als gleichbedeutend mit den judices aufgeführt werden. Die Wormser hatten schon 1190 die kaiserliche Bestätigung des Rechtes, einen vom Reich zu belehnenden Stadtrichter (Schultheißen) selbst zu wählen, erlangt. Aehnlich Speier 1209 (Arnold I. 359), erst viel später Mainz (ib. 368f.). — Das Recht der Selbbesteuerung übte Köln schon 1154, wo von einer communis collecta civium die Rede ist (Urk. b. Lacombl. I. 236; ebenso 1184 Urk. b. Ennen u. Eckertz I. 589. Vgl. auch

Aber in diesem Kampfe gegen die zu gleicher Zeit mächtig wachsende bischöfliche Macht bedurften sie der Bundesgenossen. Sie fanden sie an gleichstrebenden Nachbarstädten und an dem damals gleich ihnen nach größerer Unabhängigkeit ringenden Ritterstande, und suchten durch Bundes- und Eidgenossenschaften ihre Kraft zu vervielfältigen, indem sie dasselbe Princip der Einung, durch welches sie selbst gewachsen waren und das in ihrer eignen Organisation immer mehr alle Kreise durchdrang, nunmehr auch über die städtischen Mauern hinaustrugen.

Indeß die geistlichen und weltlichen Fürsten, die Träger der Hierarchie und des Lehnstaats, welche sie zwar zu ihrem eignen Vortheil zertrümmert, aber nicht durch Freistaaten ersetzt wissen wollten, waren sich der ihnen drohenden Gefahr vollkommen bewußt. Schon waren Köln, Worms, Regensburg, Mainz, Bremen u. s. w. wenn nicht rechtlich, so doch faktisch fast unabhängige Republiken geworden[7]), viele andere Städte im Begriff, sich zu solchen zu erheben; es war Zeit, gegen sie einzuschreiten, wenn die Gefahr vermieden werden sollte, daß die sich bildende Landeshoheit an der gleichzeitig aufstrebenden Städtefreiheit scheitere.

Den Fürsten kam es zu Gute, daß in der entscheidenden Epoche ein König

Ennen I. S. 625f.); Speier 1238 (Remling I. 263). Vgl. Heusler S. 164 f. Arnold I. 260 f. — Die Zölle kamen früh an die Städte (Arnold I. S. 260f. Ennen I. 613f.); später, mit Ausnahme von Köln, die Münze (Arnold I. S. 269f.), doch übte der Rath ein Aufsichtsrecht. — Der Kauf von Regalien kam zuerst in den reichen Städten Köln und Regensburg vor. Köln erwarb schon 1174 sämmtliche bischöfliche Münzgefälle durch Pfandschaft. Ennen u. Eckertz I. 570. Regensburg kaufte 1257 die Einkünfte der bischöflichen Gerichtsbarkeit (Gemeiner I. 380), 1266 den großen Zoll (ib. I. 349), 1388 alle anderen bischöflichen Gerechtsame (ib. II. 243. 244); ebenso vom Herzog das herzogliche Friedensgericht und Schultheißenamt (Ried I. 560. Gemeiner I. 412. II. 55. III. 116. 140. 211.). Basel erwarb seit dem Beginn des 14. Jahrh. durch Pfandschaft und Kauf des Bischofs Bannwein, Münze und Zölle. Urk. b. Trouillat III. Nr. 392. S. 647. IV. Nr. 145 u. 295. S. 317. 584.

[7]) Zu weit geht Arnold I. S. 214—223. 237f. u. an andern Orten, wenn er Worms bereits durch das Privileg von 1156 als „Freistaat" rechtlich anerkannt glaubt. Umgekehrt legt aber Hegel, Monatsschr. S. 176f. diesem Privileg eine viel zu geringe Bedeutung bei. Denn als eine selbständige, sich selbst verwaltende Friedensgenossenschaft unter speciellem kaiserlichem Schutz wurde die Wormser Bürgerschaft durch den Freiheitsbrief allerdings anerkannt. Ja es wurde ihr sogar Kriegs- und Fehderecht im Reich, die Geltung ihrer Statuten als persönliches Recht der Bürger und das Recht, Ungenossen vor ihr Friedensgericht zu ziehen, ausdrücklich gewährt, Rechte, die indeß, während sie nach unserer heutigen Auffassung nur einem Staate zustehen, damals nichts als eine völlig freie Genossenschaft voraussetzten. Faktisch gieng natürlich die Unabhängigkeit der Bürgergemeinden den Privilegien, die hier wie überall meist nur bestehendes Gewohnheitsrecht bestätigten, weit voraus.

regierte, der über dem Traum des römischen Kaiserreichs seine deutsche Aufgabe vergaß. Lange schwankte Friedrich II., ob er, seinen Vorgängern gleich, die Städte fördern solle als Stützen gegen die Fürsten, oder ob er sie fallen lassen solle, um die Fürsten zu gewinnen. Die verhängnißvolle Entscheidung fiel gegen die Städte aus. In seinem Kampfe gegen die Hierarchie konnte der Kaiser die geistlichen und weltlichen Fürsten nicht entbehren: so gab er denn ihrem Andrängen nach und legte durch eine fast revolutionäre Gesetzgebung den Grund zur Landeshoheit, während er zugleich die ihr im Wege stehenden freien Städte zu beseitigen suchte. Nachdem er zuerst in einzelnen Städten gegen die Freiheit eingeschritten war[8]), erließ er jene berühmten in den Beschlüssen von Worms (1231) und dem Edikt von Ravenna (1232) gipfelnden städtefeindlichen Gesetze[9]), welche einen Wendepunkt in der Geschichte des deutschen Reiches bezeichnen[10]).

Durch diese Gesetze sollte mit einem Schlage die städtische Selbstverwaltung in ihrem Fundament vernichtet, es sollte das Princip selbst, aus dem sie hervorgegangen und durch dessen Anwendung sie sich erhielt, in seinen Wurzeln ausgerottet werden. Unter Kassirung aller früheren von Kaisern oder Bischöfen ertheilten Privilegien wurden die freien Stadtverfassungen aufgehoben, die Bestellung von Räthen, Bürgermeistern oder irgend welchen städtischen Beamten ohne Bewilligung des Stadtherrn verboten, ja selbst dem Könige wurde das Recht abgesprochen, ohne den Stadtherrn eine neue Stadtfreiheit zu begründen. Und nicht blos die Einung der Bürgerschaft als solcher, auch die Einungen der Städte mit anderen Städten oder Herren, auch die Einungen der Gewerbtreibenden und Handwerker innerhalb der Bürgerschaften sollten keine rechtliche Existenz haben, es sollte überhaupt ohne ausdrückliche Genehmigung keine auf dem Princip der Einung beruhende freie Genossenschaft, mochte sie sich Kommune oder Bürgerschaft, Eidgenossenschaft oder Bund, Zunft oder Brüderschaft nennen, in Deutschland bestehen[11]). Ueberdies sollte durch

[8]) So bestätigte er 1212 den Bischöfen von Mainz und Worms ihre behaupteten Rechte (Guden. I. 420. Schannat 93); 1214 sprach er dem Bischof von Strasburg die Genehmigung bei Bestellung von Rath und Gericht und Lehneigen an der Allmende zu (Schöpflin I. 326); 1218 hob er in Basel den vorher von ihm selber bestätigten Stadtrath auf. Hegel II. 436. Heusler S. 107f. Urk. b. Pertz II. 229. Trouillat II. Nr. 315. S. 475.

[9]) Pertz, leg. II. 278. 285. Außerdem besonders die Const. v. 1220. 1226. 1231 ib. S. 236. 256. 257. 283.

[10]) Ueber die Bedeutung dieser Gesetze vgl. bes. Löher, Fürsten und Städte zur Zeit der Hohenstauffen. Halle 1846; v. Raumer, Hohenstauffen III. 331. 712f. V. 270f. (Er spricht sich für die Kaiser gegen die Städte aus.) Gaupp, Stadtrechte I. S. 20f.; Arnold II. S. 3f.

[11]) Man vergl. d. Worte der Const. v. 1231: quod nulla civitas nullum oppidum *communiones, constitutiones, colligationes, confoederationes* vel con-

verschiedene andere Bestimmungen, besonders durch das Verbot der Aufnahme von Pfahlbürgern und der Ausdehnung der städtischen Gerichtsbarkeit über den Umkreis der Stadt, die Bildung eines städtischen Territoriums im Keime erstickt werden[12]).

Der Gang der Geschichte im Großen wird durch Machtsprüche nicht geändert. So vermochte denn auch der vom Kaiser halb wider seinen eignen Willen[13]) geführte Schlag das Princip der freien genossenschaftlichen Einung im deutschen Rechtsleben nicht auszurotten, noch auch vermochte er, die Entwicklung des freien Städtewesens zu tilgen. Dennoch ist die Bedeutung der Fridericianischen Gesetze eine gewaltige gewesen. Läßt sich auch nicht feststellen, wie ohne sie die Geschichte verlaufen wäre, so scheint doch so viel sicher, daß sie hauptsächlich die Entwicklung der von ihr zunächst betroffenen deutschen Städte zu selbständigen Republiken gleich den italischen gehindert haben. Den Kampf um die Freiheit gaben sie nicht auf; aber sie mußten sich begnügen,

*juratione*s aliquas quocunque nomine censeantur facere possent, eas penitus abjudicantes, et quod nos, sine domini sui assensu, civitatibus seu oppidis in regno nostro constitutis auctoritatem faciendi communiones, constitutiones, colligationes, confoederationes vel conjurationes aliquas, quaecunque nomina imponantur eisdem, non poteramus nec debebamus impertiri; et quod dominis civitatum et oppidorum sine nostrae majestatis assensu similia in suis civitatibus facere non licebat. Edict. a. 1232: . . . revocamus in irritum et cassamus in omni civitate vel oppido Alemanniae *communia, consilia, magistros civium* seu rectores vel *alios quoslibet officiales*, qui ab universitate civium sine archiepiscoporum vel episcoporum bene placito statuuntur, quocumque pro diversitate locorum nomine censeantur. Irritamus nichilominus et cassamus cujuslibet *artificii confraternitates seu societates*, quocunque nomine vulgariter appellantur . . . . omnia privilegia litteras apertas vel clausas, quas vel nostra pietas vel praedecessorum nostrorum, archiepiscoporum etiam et episcoporum, super *societatibus*, *communibus* seu *consiliis* in praejudicium principum et imperii sive privatae personae dedit, sive cuilibet civitati, ab hac die in antea in irritum revocamus, ac frivola penitus et inania judicamus. Const. 1226: Volumus etiam *confoederationes* sive *juramenta*, quibus se civitates Moguntia, Pinguia, Wormatia, Spirea, Franckinvort, Geylinhusen, Fridiberc in praejudicium ecclesiae Maguntinae invicem obligarunt, rescindi penitus et in irritum revocari.

[12]) Const. d. 1232 (confirm. const. 1220): Civitates nostrae jurisdictionem suam ultra civitatis ambitum non extendant. — Cives qui falburgere dicuntur penitus ejiciantur. Auch sollen keine fremden Hörigen aufgenommen, Bauern der Stadt nicht zinsbar oder dienstbar gemacht werden.

[13]) Die schwankende Haltung des Kaisers — er hatte vorher oft Privilegien an dem einen Tage ertheilt, am anderen widerrufen — hörte nach dem Edikt von Ravenna nicht auf. Wo er irgend konnte, sah er ruhig zu, daß sein Gesetz unausgeführt blieb, und vielen Städten ertheilte er selber auch später noch Privilegien.

statt Freistaaten freie Städte zu werden. Zur Ausführung sind die städtefeindlichen Gesetze nirgend gekommen. Aber sie wurden der Anlaß zu neuen erbitterten Kämpfen zwischen den Bürgern und den die neue Handhabe begierig ergreifenden Bischöfen. Nach wie vor kämpften die Städte mit den alten Mitteln; sie schlossen große, sich immer weiter ausbreitende Bundesgenossenschaften unter einander und mit der Ritterschaft[14]), sie nahmen Ausbürger in ihren Verband auf, indem sie auf diese Weise theils die Bewohner der umliegenden Dörfer und Landstädte sich zu unterwerfen suchten[15]), theils aber auch umwohnende Dynasten und Herren durch das sogenannte Edelbürgerthum sich als Bundesgenossen mit oder ohne das Versprechen gleichen Schutzes und mit oder ohne Entgelt verpflichteten[16]), sie ließen sich außerstädtische Grundstücke als Lehen auftragen und bildeten so ein Vasallenheer[17]), sie nahmen Adlige und Ritter gegen Geldlehn oder bestimmte Prästationen als Söldner in ihren Dienst[18]) und sie fuhren nach wie vor fort, sich theils durch die angegebenen Mittel, theils durch Kauf oder Pfandschaft ein freilich meist bescheidenes Territorium zu begründen[19]). In den Jahrhunderte hindurch fast ununterbrochenen Kämpfen mit den Erzbischöfen und Bischöfen beanspruchten sie nach wie vor die volle Unabhängigkeit. Einige von ihnen erreichten das er-

[14]) Vgl. unten § 45.

[15]) Heusler S. 262f. Beispiel b. Troillat IV. S. 510f., wo 1388 die Stadt Bern gegen Rekognitionszins die Gemeinde von Neuenstadt zu unser statt schirm und burgerrecht aufnimmt.

[16]) Vgl. z. B. Verträge v. 1263 b. Ennen und Eckertz II. 465. 468. 470. 471. 473. 476. 479; v. 1285. 1286. 1289. 1295. 1299. 1303. 1310 ib. III. S. 228. 232. 300. 401. 465. 493. 497. 546. Lacombl. III. 77 u. s. w. Ennen, Gesch. v. Köln II. S. 168f. 215. 282. 539, auch schon I. 455. 456. Ein wahres aktives Bürgerrecht hatten die Edelbürger nie; sie wurden nur in den Verband der Schutzgenossen, nicht in den der Vollgenossen aufgenommen.

[17]) Vgl. z. B. Ennen II. 269. 291. 302. 533f. 744 und das Verzeichniß S. 659. 660. Ennen u. Eckertz III. S. 97. 390. 540. 545.

[18]) Vgl. z. B. Ennen I. S. 454. 455. II. 224. 225 und die Urk. aus d. Stadtarchiv ib. I. S. 454. Note 4. 6. Ferner Urk. v. 1288—1311 Ennen u. Eckertz III. S. 267. 305. 306. 313. 314. 396. 484. — Alle diese Verhältnisse übrigens — Bundesgenossen, Edelbürger, Vassallen und Söldner — giengen sehr in einander über. Man konnte Bundesgenosse, Edelbürger, Vassall und Söldner zugleich oder nur eins oder vorwiegend das eine oder das andere sein.

[19]) Durch das Ausbürgerthum ein größeres Gebiet zu erwerben, ist nur einigen schweizer Städten, besonders Bern, gelungen. Heusler S. 263f. 270. Basel gründete langsam durch Verpfändungen seitens des Bischofs und Kauf von Rittern ein Gebiet. Ib. S. 270. 355f. Ueber die Gebietserwerbung Zürichs Bluntschli I. 342f. Kleinere Territorien haben bekanntlich alle größeren Reichsstädte gegründet und auch die Landstädte erwarben meist Herrschaftsrechte beschränkterer Art über umliegende Dörfer oder kleinere Städte.

sehnte Ziel. Köln, nach langen erst durch die Schlacht bei Woringen abgeschlossenen blutigen und heftigen Kriegen[20]), Strasburg, das schon 1247 dem Bischof seinerseits Schutz versprach[21]), Worms, nach zeitweise fast vollständiger Unterdrückung[22]), Speier[23]), Regensburg[24]), Basel[25]) stiegen noch im 13. und 14. Jahrhundert zu republikanischer Selbständigkeit unter dem Kaiser als Reichsoberhaupt empor und wahrten vor den übrigen Reichsstädten als sogenannte „Freistädte" einen an ihren Ursprung mahnenden Vorzug[26]). Bremen wurde nach Jahrhunderte langem Streit erst 1646 offiziell als Reichsstadt anerkannt. Trier, Magdeburg, Mainz und Würzburg unterlagen schließlich[27]), nachdem sie zeitweise der vollen Unabhängigkeit genossen, der bischöflichen Landeshoheit und mußten sich mit der Freiheit der Landstädte begnügen.

2. Auf friedlichere Weise, als die alten Freistädte, kamen diejenigen königlichen Städte, welche sich zu Reichsstädten erhoben, in den Besitz voller Unabhängigkeit. Sie erwarben durch Kauf oder Pfandschaft vom Kaiser oder den von ihm beliehenen Beamten ein Hoheitsrecht nach dem andern, so daß zuletzt auch für sie der Kaiser aus einem Herrn zum bloßen Reichsoberhaupt wurde[28]). Andere königliche Städte mußten freilich unter demselben Princip der Veräußerlichkeit aller Regierungsrechte, welches ihren größeren oder glücklicheren Schwestern zu Gute kam, leiden, indem sie durch Verpfändungen vom Reich abkamen und zu Landstädten herabsanken[29]).

Aus den ursprünglich fürstlichen Städten stiegen ebenfalls einige, vor anderen Lübeck, Hamburg und Bern, zur Reichsfreiheit empor und entledigten sich jedes Herrn[30]).

3. Aber auch die große Zahl jener Städte, welche Landstädte wurden oder blieben, erhob sich im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts zu immer steigender Unabhängigkeit. Von den durch keine genaue Kompetenzgrenze bezeichneten, weit mehr durch die augenblicklichen Machtverhältnisse als durch das Recht bestimmten Befugnissen ihrer Herren wurden sie in allmäligem Fortschritt mehr und mehr befreit; durch Kauf und Vertrag brachten sie Vogtei und Gerichtsbarkeit, Wahl der Beamten und nutzbare Regale, Zölle und Münze häufig an sich; sie wahrten, wo sie irgend konnten, den nach deutscher Auffassung für die Freiheit einer Genossenschaft charakteristischen Grundsatz, daß sie nur mit ihrem Willen besteuert werden könnten; sie beseitigten die zur Giltigkeit ihrer Willküren und Einungen ursprünglich erforderliche Genehmigung des Herrn oder setzten sie doch zu leerer Form herab; und sie erwarben die Zinsfreiheit ihrer Grundstücke wie ihres Gemeinguts[31]).

4. So mannigfach aber auch im Einzelnen das Verhältniß zur Reichsgewalt oder zu der Gewalt eines Herrn sich gestalten, auf welcher Stufe die Entwicklung auch stehen bleiben mochte: überall wurde es im 13. und 14. Jahrhundert als allgemein giltiger Rechtsgrundsatz anerkannt, daß das Wesen einer Stadtgemeinde in ihrer Erhebung zu einer sich selbst regierenden freien Genossenschaft bestehe. Diese Genossenschaft allein repräsentirte die „Stadt" als rechtliche Einheit, als Trägerin von Rechten; wenn auf der andern Seite dieselbe Stadt Gegenstand von Rechten des Reiches oder eines Herrn war, so ergriffen diese Rechte weder mehr das Gebiet noch die Bürger unmittelbar, sondern waren gegen das Gemeinwesen als solches begründet. Das Verhältniß zwischen dem Recht der Stadt an sich selbst und dem Recht eines Herrn an der Stadt schwankte von republikanischer Unabhängigkeit bis zum völligen Unterthanenverbande: immer war in dem einen wie in dem andern Fall die Stadt als solche — die kleinste Landstadt gleich der mächtigsten Reichsstadt —

---

[20]) Arnold I. S. 417 f. II. 412 f. Ennen II. S. 3 f.

[21]) Schöpflin I. S. 339. Arnold I. S. 332 f. II. 384. 385. Officiell als Reichsstadt erst zu Ende des 15. Jahrh. anerkannt.

[22]) Arnold II. S. 19—65. 87—118. 318 f. 418 f. Oft (wie z. B. 1233 Schannat S. 114. 115) wurde Worms fast ganz vom Bischof abhängig, endlich errang sie, nachdem ihre Kraft im Kampf erschöpft war, ihre Anerkennung als eine „freie gefürstete Stadt".

[23]) Arnold I. S. 347 f. Der Vertrag von 1294 wahrte die städtische Selbständigkeit.

[24]) Arnold I. S. 397. 398. II. 403. 404. Die Reichsangehörigkeit wurde schon 1219 anerkannt, 1486 vom Herzog von Baiern vergebens wieder in Frage gestellt.

[25]) Arnold II. S. 394 f. Heusler S. 119 f. 310 f. 393 f.

[26]) Ueber den Begriff der „Freistadt" und den Unterschied von „Reichsstadt" vgl. Arnold II. S. 415—430 (wo auch die älteren Ansichten) u. Heusler S. 310 f. Hegel bestreitet die Existenz von Freistädten. Monatsschr. S. 157 f.

[27]) Trier unterwarf sich 1396 dem Rechtsspruch Karls IV. v. 1364, daß sie bischöflich sei. Hontheim II. 233. 301. Magdeburg fügte sich erst 1486 der erzbischöflichen Landeshoheit. Mainz unterlag nach einer Epoche glänzender Blüthe und Freiheit i. J. 1412. Arnold II. S. 361—374. Bamberg wurde ganz allmälig zur Landstadt des Bischofs. Zöpfl, das alte Bamberger Recht S. 49 f.

[28]) Man vgl. nur den Erwerb der Hoheitsrechte durch Frankfurt; Schultheißenamt, Zölle, Abgaben, Wage, Ungelt, Accise, Juden, Reichsforst, Münze u. s. w. — Alles kam durch Kauf oder Pfandschaft friedlich an die Stadt. Fichard, Entstehung S. 285 f. 322 f. Aehnlich Ulm, Nürnberg, Aachen u. s. w.

[29]) So z. B. Oppenheim. Franck S. 43 f. Das Privileg der Unveräußerlichkeit und Unverpfändbarkeit war daher für die Reichsstädte eins der wichtigsten.

[30]) Lübeck schon 1181, Urkdb. I. S. 9 f.; dann, nachdem es zeitweise an Dänemark gekommen, 1226 definitiv. Ib. S. 46: ut predicta civitas Lubicensis *libera semper sit*, videl. specialis civitas et locus imperii et ad dominium imperiale specialiter pertinens, nullo unquam tempore ab ispo speciali dominio separanda. — Bern i. J. 1218 durch Friedrich II. Schreiber S. 25 f.

[31]) Vgl. namentlich Tzschoppe u. Stenzel, Einl. S. 204 f. u. Tittmann I. S. 336 f.

ein in sich rechtlich abgeschlossenes und in seinen inneren Angelegenheiten selbständiges genossenschaftliches Gemeinwesen.

III. Aber nicht nur ihren Herrn, auch andern außerhalb ihres eignen Verbandes stehenden Genossenschaften, Herrschaftsverbänden oder einzelnen Personen gegenüber wurden die Städte als rechtliche Einheiten die selbständigen Inhaber von Rechten der verschiedensten Art[32]). Sie genossen voller Verkehrsfreiheit und Rechtsfähigkeit nach Landrecht in allen Gebieten des privaten und öffentlichen Rechts. Es braucht nur erinnert zu werden an das Recht, auch Ungenossen in gewissen Fällen vor ihr Gericht zu ziehen; an das Recht, daß Unfreie durch den Aufenthalt in ihnen frei wurden; an das Recht, Kriege und Fehden zu führen, Bündnisse und politische Verträge aller Art zu schließen; an die Vermögens- und Proceßfähigkeit; an die zahllosen Privilegien im Gebiete des Handels und Gewerbes, welche, wie z. B. das Recht der Bannmeile[33]), das Stapelrecht, das Marktrecht u. s. w., Zwangs- und Verbotsbefugnisse gegen Andere involvirten; und endlich an die Stellung der Reichsstädte im Reich, der Landstädte im Territorium, welche sich zuerst in einer nirgend fest abgegrenzten, lediglich durch die Machtverhältnisse bestimmten Mitwirkung bei den politischen Angelegenheiten des Reiches und des Landes äußerte, schließlich aber dort in der Reichsstandschaft, hier in der Landstandschaft eine rechtliche Formulirung erhielt.

§ 34. Die Verfassung der Städte als Fortbildung der Genossenschaft.

Wir haben schon oben darauf hingewiesen, daß Recht und Verfassung der Städte sich durchaus auf Grund der altgermanischen Genossenschaft entwickelten, nachdem dieselbe durch die Aufnahme des Princips der gewillkürten Einung bereichert und modificirt war. Wir haben aber auf eine der wichtigsten Folgen dieser Verschmelzung erst von fern hingedeutet. Das war die Verbindung der in der Gemeinde zu fast ausschließlicher Herrschaft gelangten Dinglichkeit alles Rechts mit der in der Gilde durchaus vorwaltenden Persönlichkeit desselben zu einer höheren Einheit.

Wir wissen, daß nach der älteren Anschauung Personen und Grundstücke ziemlich selbständig einander gegenüber standen und daß daher entweder die Persönlichkeit allein zur Geltung kam, wie in der allerältesten Genossenschaft, oder umgekehrt das persönliche Recht nur aus Grund und Boden erwuchs, wie im Lehns- und Hofwesen. Daher auf der einen Seite das System der Personalrechte und der persönlichen Verbände, auf der andern Seite das System der Zugehörigkeit aller Rechte zu bestimmten Grundstücken und aller menschlichen Verbände zu gewissen räumlichen Einheiten einander unvermittelt gegenüberstanden. In den Städten zuerst wurde mehr und mehr eine Einheit gesucht und gefunden, es wuchsen mehr und mehr Stadtrecht und Bürgerrecht, Stadtgebiet und Bürgerschaft innerlich zusammen. Wir werden im zweiten Theil den Versuch machen, die Bildungsgeschichte der neuen Begriffe aufzudecken, und müssen uns hier mit der Behauptung begnügen, daß bereits seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts das mehr oder minder klare Bewußtsein jener Einheit vorhanden war und von da an stetig wuchs. Der Ausdruck dieser neuen Einheit aber war die Erhebung des idealen Begriffes der Stadt zur Rechtseinheit.

[32]) Z. B. Tittmann S. 359—361. Tzschoppe u. Stenzel S. 187 f.
[33]) Tittmann S. 356—358. Tzschoppe u. Stenzel S. 188. 252 f.

Wir würden nach heutigem Sprachgebrauch sagen können: die Stadt wurde zur juristischen Person, verbänden wir nicht mit diesem Wort einen an römische Vorstellungen anknüpfenden Begriff, dächten wir nicht dabei vorzugsweise nur an die privatrechtliche Seite einer nach allen Seiten hin gleichmäßig wirkenden Erscheinung.

Mit der Hervorbringung dieser inneren Einheit hat die Verfassung der Städte einen gewissen inneren Abschluß erreicht. Nicht als ob damit die Bewegung auf diesem Gebiet aufgehört hätte: im Gegentheil, sie fieng nunmehr eigentlich erst an. Denn es galt der inneren Einheit auch äußere Form zu geben, es galt unter dieser Einheit das Recht der Vielheit und der Einzelnen in der Vielheit zu normiren. Aber es war damit, wenn ich mich so ausdrücken darf, eine gewisse Grundform vorgezeichnet, welche alle Städte erreichen mußten, ehe sie wirklich als Städte gelten konnten, die aber, wenn sie einmal erreicht war, der Rahmen für alle späteren Bewegungen blieb.

In der That läßt sich nun in all der fast unübersehbaren Mannichfaltigkeit, welche in dem reichen und großartigen Leben des 13. und 14. Jahrhunderts die Verfassungen der einzelnen Städte aufweisen, eine gewisse ihnen allen gemeine Grundform nicht verkennen und es läßt sich nicht bestreiten, daß alle Umwälzungen, welche die Verfassungsgeschichte der größeren Städte sah, nicht einen Umsturz, sondern einen Ausbau dieser Grundform herbeiführten. Diese Grundform läßt sich kurz folgendermaßen charakterisiren.

Die Stadt in objektivem Sinne war ihrem Wesen nach ein äußerlich und innerlich vom Lande und von dessen Recht abgesonderter Friedens- und Rechtskreis, mit dem eine Reihe besonderer Vorrechte politischer und kommercieller Art, eine mehr oder minder vollkommene Freiheit des Gebietes und seiner Bewohner an Personen und Eigenthum, eine besondere städtische Gerichtsbarkeit, Selbstverwaltung und Autonomie, sowie endlich ein bewegliches und unbewegliches Gemeingut verbunden war. Ihre verschiebbare Grenze fand diese Rechtssphäre an den gegenüberstehenden Rechten des Reichsoberhaupts und bei den nicht völlig freien Städten überdies an den Hoheitsrechten und nutzbaren Regalien eines Herrn oder eines herrschaftlichen Beamten.

Bezüglich der so bezeichneten und begrenzten Rechtssphäre fanden in subjektiver Beziehung folgende Verhältnisse Statt:

1. Ihr eigentliches Subjekt war die als Gesammtpersönlichkeit gedachte Stadt.

2. Passiv nahm an derselben die gesammte Einwohnerschaft der Stadt incl. der Gäste und Ausbürger als eine große Schutzverbindung Theil. Dabei war indeß die Vorbedingung des Anspruches auf Schutz die Erfüllung städtischer Pflicht.

3. Aktiv berechtigt, eigentliche Trägerin des städtischen Rechts, war ein engerer Kreis, die Genossenschaft der Vollbürger.

4. Ausgeübt aber wurde dieses Recht nicht durch die Gesammtheit, sondern durch ihre Organe, und zwar war schließlich überall das Organ der Gemeinde ein Rath mit Bürgermeisterthum an der Spitze.

In allen diesen Punkten enthielt die Verfassungsentwicklung dieser Periode nur einen Ausbau der streng festgehaltenen Grundlage.

I. (ad 1.) Vor Allem blieb es unangetasteter Grundsatz, daß die Stadt als über allen Ständen, Parteien und Behörden stehende höhere Einheit das eigentliche Subjekt aller Gewalt und alles auf der Gemeinschaft beruhenden Rechts sei.

Der Stadt Nutzen, Ehre und Frommen — den Vortheil des gemeinen Wesens — stellten daher alle Bürger als leitenden Beweggrund jeder Rechtssatzung und als das Motiv jeder Rechtsänderung hin. Der Stadt schwur der Rath und erkannte schon hiermit an, daß er nicht eignes, sondern fremdes Recht, fremde Gewalt ausübe, daß er Organ, nicht Herr der Stadt sei.

In dem Begriffe der Stadt koncentrirte sich alles öffentliche und private Recht, das allen Bürgern gemein war. Die Stadt war daher Subjekt aller Hoheitsrechte nach außen und innen, sie war es, die durch ihre Gesandten Bündnisse und Verträge schloß, durch ihre Bürger wie durch ihre Söldner Krieg führte, die jeden ihr Angehörigen auch im Auslande schützte und vertrat, sie war es aber auch, die im Innern durch ihre Behörden Gesetze gab, regierte und richtete, die den Einzelnen zum Wohl der Allgemeinheit durch Besteuerung und Kriegsdienst in Anspruch nahm. Und weil die Stadt eine Einheit war, so mußte auch äußerlich sich in allen Zweigen die Verwaltung mehr und mehr koncentriren. Nicht eine Reihe selbständiger Amtsgerechtigkeiten, wie dies die noch vorhandenen herrschaftlichen Aemter waren, konnte es hier geben: sondern Alle, welche zu Gemeindezwecken thätig waren, vom Bürgermeister bis zum Thurmwächter, dienten nur einer Herrin, — der Stadt. Für sie, nicht wie im Lehnsstaat für den Inhaber des Amts, wurden die Gefälle, wurden die indirekten Abgaben und die hier zuerst aufkommenden direkten Steuern erhoben, in ihrem Namen und zu ihren Zwecken wurden die Gelder aufbewahrt und verausgabt. Die Stadt war die Territorialherrin ihres Gesammtgebiets und die privatrechtliche Eigenthümerin der öffentlichen Straßen,

Plätze und Gebäude gleichwie der gemeinen Gründe; die Stadt war Schuldnerin der öffentlichen Schuld, Gläubigerin der öffentlichen Forderungen; sie klagte und wurde verklagt; sie schloß Rechtsgeschäfte mit Fremden wie mit ihren Bürgern; sie führte als äußeres Zeichen ihrer Einheit ein besonderes Siegel, ein Banner und ein Wappen.

Je mehr Parteibewegungen in den Gemeinden entstanden, desto schärfer wurde dieser Gedanke ausgeprägt, desto deutlicher ausgesprochen; denn die Einheit der Stadt war inmitten alles Wechsels das Feststehende und Bleibende[1]).

II. (ad 4.) Unangetastet blieb ferner der Gedanke, daß eine kollegialische Behörde mit einheitlicher Spitze — und zwar allmälig überall „Bürgermeister und Rath" — die Stadt als Organ nach innen und außen vertrete. Nirgend wurde der Versuch gemacht, eine Einzelherrschaft oder eine Herrschaft der Gesammtheit an die Stelle zu setzen. Im Uebrigen freilich fanden die allerwesentlichsten Verschiedenheiten in mancherlei Punkten Statt.

1. Zunächst hatte die Gesammtheit der Vollbürger dem Rath nirgend die Ausübung der Gewalt vollständig übertragen[2]). In einem sehr verschiedenen Umfange übte sie vielmehr Mitwirkung und Kontrole aus[3]). Im Allgemeinen wurde aber im Laufe der Zeit ihre Kompetenz geringer, ihr Zusammentritt seltener. Ursprünglich war sie das höchste Gericht und die Recht schaffende Versammlung, denn in ihr setzte sich das echte Ding des Volksrechts fort[4]). Aus demselben Grunde war ihre Mitwirkung später noch häufig bei der Abfassung neuer Statuten, bei dem Abschluß von Bündnissen und dem Beschluß von Kriegszügen, bei der Auflage von Steuern oder der Kontrahirung einer städtischen Schuld, bei der Erneuerung des Stadtfriedens oder sonstigen

[1]) Die nähere Ausführung und die Beweise folgen in Th. II.

[2]) Daß man eine wirkliche Uebertragung annahm, sagt sehr bezeichnend eine Urk. v. 1277. Urkb. des Bisthums Lübeck Nr. 260: consules civitatis, in quos populus et voluntatem et potestatem transtulit.

[3]) Dabei war die Entstehungsart des Raths von Wichtigkeit, wie beispielsweise die Vergleichung von Regensburg und Worms zeigt. Dort eine selbsterrichtete conjuratio, daher Bürgerwahl und größere Bedeutung des Burgding; hier eine vom Kaiser gesetzte Kommune, daher Kooptation und wenig Spuren von Zusammenkünften der Gemeinde. — Ganz hatte selbst in Köln die Mitwirkung des Volks nie ausgeschlossen werden können. Vgl. Ennen I. 471 f. Ennen u. Eckertz I. 329: vulgi etiam favore applaudente. Oft als Umstand zustimmend, z. B. 1347 Ennen I. 472: communitas populi publice adclamavit.

[4]) Frensdorff, Lübeck S. 164 f. 168 f. So in Freiburg noch 1248. Vgl. Note 6. In Wismar und den Städten verwandten Rechts gieng der Name der Bürgerversammlung — bursprake — als Zeuge ihrer ehemaligen Bedeutung auf die einst in ihr festgestellten Bestimmungen über, die noch später zu bestimmten Zeiten des Jahres, häufig in Verbindung mit der Verkündung der Rathsumsetzung oder der Abhaltung des echten Dinges, öffentlich verlesen wurden. Frensdorff S. 164 f. Tzschoppe u. Stenzel S. 223 f.

außerordentlichen Anlässen erforderlich[5]). Endlich nahm sie, wo der Rath sich nicht selbst ergänzte, die Wahlen vor.

In allen diesen Beziehungen indeß pflegte der Rath sich mehr und mehr von ihr unabhängig zu machen, so daß er häufig in einen gewissen Gegensatz zur Bürgergemeinde trat, namentlich wo er sich selbst ergänzte und so ein Theil der Bürger dauernd von ihm ausgeschlossen wurde. Die Folge waren Streitigkeiten, die dann die Festsetzung einer andern Kompetenzgrenze, oder eine andere Zusammensetzung des Raths, häufig aber auch eine eigenthümliche Neubildung, die Entstehung eines zweiten vom Rath gesonderten Gemeindeausschusses zur Folge hatten. Im letzteren Falle entstand dann die Bildung eines engeren und eines weiteren Raths, die eigentlich nur zwei Glieder des Stadtorgans waren und daher erst in ihrer Zusammenfassung als „Rath gemeiniglich" die Stadt selbst repräsentirten, von denen aber der zweite mehr als Vertretung, der erste mehr als Obrigkeit galt. In gewissem Sinne war eine derartige Bildung nichts Neues; denn, wie wir gesehen, verdankte schon der erste Rath in denjenigen Städten, welche Anfangs durch ein Schöffenkolleg regiert wurden, einem ganz ähnlichen Vorgange seine Entstehung. Allein hier verschwand später die äußere Zweiheit. Einen wahren äußeren Rath dagegen bildeten zum Beispiel die 24 neuen conjurati, welche die Bürgergemeinde zu Freiburg im Jahre 1248 wählte, nachdem ein Aufstand gegen die 24 alten conjurati, welche die Stadt willkürlich und ohne Zuziehung der Bürger verwaltet haben sollten, gelungen war. Ohne Zuziehung dieser neuen 24 sollten die alten 24 keine Verwaltungsmaßregeln treffen. Dagegen blieb die Gerichtsbarkeit bei den alten 24, nur sollte, wenn Einer aus dem neuen Kolleg ein Urtel schalt, die Gemeinde selbst als Gericht eintreten[6]). Anders entstand der äußere Rath in Regensburg seit dem Ende des 13. Jahrhunderts; hier gieng er aus einer zuerst nicht ständigen Vertretung des Burgdings (d. h. der Versammlung aller nicht im Rath befindlichen Vollbürger) allmälig hervor und vertrat nunmehr die Bürgerschaft in denjenigen Angelegenheiten, in welchen die Zustimmung der Gesammtheit erforderlich, aber die unmittelbare Mitwirkung derselben entbehrlich schien[7]). Aehnlich verstärkte sich auch in

[5]) Die civitatis decreta in Urk. v. 1188 f. Lübeck setzte wol die Gesammtheit. Frensdorff S. 42. In Zürich standen der Gemeinde die Wahlen zu, außerdem sollte keine Entscheidung für Einen mehrerer um das römische Reich streitenden Fürsten wan mit gemeinem rath und offenbareme gunst und willen aller der burger erfolgen, und es sollte die Stadt an keinen Herrn kommen, wan mit gemeinem rath der mengi von Zurich. Bluntschli I. S. 162. 163. In Mainz wurde noch 1430 festgesetzt, daß der Rath keine große Schuld, keine Ausfahrt, kein Bündniß mit Herren oder Städten ohne Wissen und Willen der Gemeinde machen dürfe.

[6]) Schreiber I. S. 53—55. Hegel II. 414—415.

[7]) Besonders bei neuen Statuten, Steuern und Kriegszügen. Das Burgding selbst kam fast nur bei der jährlichen Erneuerung des Stadtgrundvertrages zusammen. Vgl. Gemeiner I. S. 381. 456. 484. 541. 563. II. 65. 79. 84. 349. Arnold I. S. 388—394. II. 396 f. Ganz irrthümlich hält Gemeiner und nach ihm Hüllmann III. S. 546 den inneren Rath für den jüngeren. Name des majus consilium zuerst 1295.

Zürich und anderen Städten der Rath in wichtigen Dingen durch einen von ihm gewählten Bürgerausschuß[8]). Wieder in anderen Städten gieng der große Rath aus einem ursprünglich besonders zum Zweck des Zeugnißgebens oder der Eideshilfe bestimmten Kolleg vorzüglich glaubwürdiger Männer hervor, wie in Wien[9]), oder aus einem neu gebildeten zugleich als glaubwürdige Urkundspersonen dienenden Schöffenkolleg, wie in Strasburg[10]), indem der Rath diese Kollegien in wichtigen Fällen zur Berathung zuzog. In den meisten Städten aber wurde erst die Vergrößerung der Vollbürgergemeinde durch den Handwerkerstand Anlaß zur Bildung eines weiten Raths, indem ein besonderes zünftiges Kolleg konstituirt wurde, das der Rath in gewissen Fällen zuziehen mußte, wie in Basel, Worms u. s. w.[11]), oder indem der Rath in wichtigeren Angelegenheiten sich durch den abgehenden Rath oder diesen und den vorjährigen verstärken sollte, so daß der gesammte Rath aus zwei oder drei Kollegien bestand, wie in Speier[12]) und Lübeck[13]). Am reichsten war hier wie in allen Beziehungen die Verfassungsgeschichte von Köln, wo nicht nur ein geschlechtiger enger und ein aus den Vertretern der Burgenossenschaften, also der größeren Gemeinde, bestehender weiter Rath nebeneinander standen, sondern auch alle diejenigen, welche während der letzten zehn Jahre in einem der Räthe gesessen hatten, in einzelnen Fällen zugezogen wurden, so

[8]) Bluntschli I. 163 f. Sogenannter „Zuzug der burger zum rath." — Auch in Lübeck, Hamburg, Stralsund, Lüneburg, Rostock ꝛc. findet sich im 13. Jahrh. die Zuziehung angesehener Männer als Vertreter der Bürgerschaft, besonders bei neuen wichtigen Willküren und Verfügung über städtische Grundstücke. Frensdorff S. 200—206.

[9]) Stadtr. v. 1221 b. Gengler S. 536. 537 (100 Männer). Vgl. auch Hegel II. S. 457.

[10]) Heusler, Anhang S. 473. 474. 476. Später trat an dessen Stelle ein großer Rath aus den Zunftmeistern und Zunftausschüssen, seit 1482 300 Personen. Seine Zustimmung war nöthig bei allen Statuten und Ordnungen, bei Aufnahme neuer Bürger, Erhebung von Steuern und Abgaben, Ankauf und Veräußerung von Gütern. Arnold II. 381.

[11]) In Basel ein Zunftmeisterkolleg. Heusler S. 176 f. Aehnlich Anfangs in Worms, aber in untergeordneter Stellung. Arnold II. 381. In Augsburg ein großer Rath, bestehend aus dem kleinen, einer Anzahl geschlechtiger und 204 zünftigen Bürgern, seit 1368. Hüllmann III. S. 561. Ueber den großen Rath in Nürnberg vgl. Hüllmann III. S. 534 f.

[12]) Arnold II. 255.

[13]) Frensdorff l. c.

daß bald der enge Rath allein, bald der enge mit dem weiten, bald der enge mit den ehemaligen Räthen des engen, bald der so kompletirte enge mit dem weiten, bald aber auch alle Räthe, d. h. der enge, der weite, und die ehemaligen Mitglieder des einen wie die des andern zusammen das Stadtorgan bildeten[14]), während bei Auflegung ganz neuer Steuern überdies noch die gesammte Vollbürgerschaft zugezogen werden mußte[15]).

Im Allgemeinen entbehrte schließlich kaum eine größere Stadt einer derartigen Gliederung des Raths in mehrere Kollegien, und in gewissem Sinne kann man einzelne der so entstandenen Verfassungen schon als eine Uebergangsstufe zu unserem heutigen System der Trennung von Magistrat und Stadtverordneten bezeichnen; nur trat nicht so ausschließlich wie heute bei dem einen Kolleg der obrigkeitliche Charakter, bei dem andern der Charakter als Gemeindevertretung hervor, vielmehr war auch bei der schärfsten Trennung jeder der Räthe zugleich Obrigkeit und zugleich Vertreter der Bürgerschaft — wenn auch mitunter verschiedener Stände oder Klassen derselben — und überdies erhielt sich auch neben einem weiten Rath die Versammlung aller Bürger immer als die höchste, wenn auch nur in den allerwichtigsten, jedes Einzelnen Recht und Interesse berührenden Fällen zu berufende Autorität[16]).

2. Aber auch abgesehen von diesen Doppelbildungen gab es neben dem Rath und seinen Vorstehern oft eine überaus große Menge städtischer Behörden und Beamten, die desto zahlreicher wurden, je mehr die Städte herrschaftliche Aemter erwarben oder von sich abhängig machten und je mehr sich auf der andern Seite der Mechanismus der Verwaltung komplicirte. Vor Allem standen Gerichte und Richter und oft besondere Schöffenkollegien neben dem Rath[17]). Für alle Verwaltungszweige, für Markt- und Gewerbe-, Sicherheits- und Fremdenpolizei, für den städtischen Haushalt, für das Kanzlei- und Gesandtschaftswesen, für Proceßvertretung, für städtische Bauten und andere städtische Arbeiten, für das Grundeigenthum der Stadt, für Befestigungs- und

[14]) Consilium artum und generale schon 1320 unterschieden. Jenes hatte 15, dieses 82 Mitglieder. Eidbuch v. 1320 b. Ennen u. Eckertz I. S. 1 f. Ueber die Zusammensetzung und Kompetenz siehe die verschiedenen Eidbücher des 14. Jahrh. b. Ennen u. Eckertz I. S. 1 f. u. Ennen II. S. 484—508. Nach dem Eidbuch v. 1382 sollten alle Räthe entboten werden wegen neuen Verbundes, Heerfahrt, Erhöhung oder Erniedrigung der Accisen, Beschwerung der Stadt mit Erbe oder Leibzuchtrenten, Löschung aus dem Eidbuch und neuer Eintragungen in das Eidbuch. Ennen II. 502.

[15]) Ennen u. Eckertz I. 135.

[16]) So in Lübeck, Frensdorff S. 207. In Stralsund hieß diese Versammlung die Tausende. In den kleineren Städten erhielt sich natürlich die Bedeutung des allgemeinen burgerding am längsten.

[17]) Vgl. z. B. Tzschoppe u. Stenzel S. 215 f. (Schöffen aus Rath gewählt). Tittmann I. S. 349—352. Arnold I. S. 280 f. Ennen II. S. 426 f. Frensdorff 168 f.

Kriegswesen entstanden besondere Behörden oder Aemter[18]). Die nutzbaren Regale, welche die Stadt erwarb, wurden, statt einst von belehnten Inhabern, nunmehr von städtischen Beamten, Zöllnern, Münzern u. s. w. geübt[19]). Ja mit der wachsenden Koncentration sanken auch die Vorsteher der einst in ihrem Kreise selbständigen Nachbargemeinden, sowie oft auch die Beamten der einzelnen Gilden und Korporationen zu städtischen Beamten herab. Aber alle diese Aemter, mochten sie nun durch Ausschüsse des Raths geübt[20]) oder mochten sie besonderen Kollegien oder Einzelnen übertragen sein, wurden immer mehr und mehr vom Rath abhängig, von ihm vergeben und unter seiner Aufsicht gehandhabt. Keines von ihnen stellte ein selbständiges und allgemeines Organ der Bürgergemeinde dar, alle waren sie nur Vertretungsvollmachten zu einzelnen Zwecken, und in gewissem Sinne waren sie alle zunächst Aemter des Raths und erst mittelbar Aemter der Stadt selbst. Einzig und allein das Bürgermeisteramt erlangte mit der Zeit eine selbständigere Bedeutung, indem es sich zu einem wahren genossenschaftlichen Organ der Gemeinde mit selbständigen Regierungsrechten neben dem Rath erhob, durch welches die Einheit schärfer als im Rath verkörpert wurde, und indem so allmälig nicht mehr der Rath allein, sondern Bürgermeister und Rath in ihrem Zusammenwirken zur vollständigen Repräsentation der Stadt nothwendig wurden[21]).

3. Eins der wichtigsten Accidentalien der Verfassung war die Art und Weise der Zusammensetzung des Stadtorgans: hier war das Hauptfeld, auf dem die von den Parteien erstrebten Verfassungsänderungen sich vollziehen, auf dem die individuellen Besonderheiten einer jeden Stadt Ausdruck finden konnten, und hier treffen wir daher eine wahrhaft unerschöpfliche Mannichfaltigkeit der Kombinationen an. Zahl und Amtsdauer der Bürgermeister, Zahl

[18]) Vgl. Arnold I. S. 301 f. (über den notarius civitatis), II. S. 132 f. Frensdorff S. 113—118. Die meisten Beamten finden wir in Köln; z. B. Rentmeister, Rheinmeister, Wegemeister, Bachmeister, verschiedene Burggrafen zur Bewachung der Thore, Virgiere, Hallemeister, Judenmeister, Wollküchenmeister ꝛc. ꝛc., ferner Stadtschreiber, Boten und Bedienteste aller Art. Sie alle ernennt der Rath. Ennen II. S. 511—523.

[19]) Arnold I. S. 258 f. 269 f. Ennen II. l. c.

[20]) Solche Rathsausschüsse zu einzelnen Zwecken kommen schon früh vor; zuerst wol für die städtische Kasse und die Verwaltung der öffentlichen Abgaben („über das Ungelt"). So 1248 in Freiburg ein Ausschuß beider Räthe. Schreiber I. S. 53—55. 1354 in Basel das Siebneramt. Ochs II. 76—82. Später mehrten sich diese Ausschüsse bedeutend. So kommittirte der Rath in Speier 1398 4 Rechenmeister, 1430 1 Reitmeister (für Reisen), 2 Baumeister, 1438 2 Rentherren, 1455 2 Brodpfennigaufseher, 1485 2 Mistmeister, 1486 7 Schlüsselherrn, 1487 4 Marktmeister. Arnold II. S. 357 f.

[21]) Vgl. bes. Arnold I. S. 299 f. Frensdorff S. 109 f. Ennen II. S. 509—511.

und Amtsdauer der Rathsmänner differirten fast überall. Nur mußte der Rath aus Mehreren bestehen, während das Bürgermeisteramt auch Einer ausüben konnte[22]). Der periodische (meist jährliche) Wechsel der Aemter galt als das Normale[23]), sei es nun, daß vollständige Wandlung, sei es daß nur theilweise Erneuerung stattfand[24]), während daneben auch lebenslängliche Rathmannen und Bürgermeister vorkamen[25]). Vor Allem aber fand die Verschiedenheit der Stadtverfassungen bei der Wahl oder Ernennung der Mitglieder des Stadtorgans Ausdruck. Das Hauptbestreben mußte zunächst sein, die in den verschiedensten Formen vorkommende Mitwirkung eines Herrn zu beschränken oder zu beseitigen. Im Uebrigen galt bald das zur Aristokratie führende System der Kooptation[26]) oder der Ernennung des neuen Raths durch den alten[27]), bald die Wahl der Bürgerschaft[28]), bald ein dazwischen stehendes oft sehr komplicirtes System der Wahl auf Vorschlag oder durch besondere Kieser[29]).

[22]) Ein Bürgermeister mit gleich Anfangs hervorragender Bedeutung findet sich in Regensburg. So schon 1287. Gemeiner I. S. 425. Zwei in Worms, Speier, Köln, Lübeck. In Strasburg wechselte die Zahl von 4 Städte- und 1 Ammanmeister, also 5 höchsten Beamten (z. B. 1330) mit 3 (z. B. 1331) ab. — Die Kollegialität der Rathmannen wurde auch in den allerkleinsten Städten festgehalten. Tittmann I. S. 354. 355. Häufig schwankte die Zahl, z. B. in Frankfurt. Fichard S. 209.

[23]) Wechsel als charakteristisches Merkmal der Rathmannen im Gegensatze zu Schöffen stellt z. B. der Magdeburger Schöffenbrief f. Görlitz v. 1304. § 1 b. Tzschoppe u. Stenzel S. 447 auf: do wurden sie zu rate, daz sie curen shepphen unde ratman, die shepphen zu langer ciet, die ratman zu eime jare.

[24]) Besonders in Regensburg (Arnold I. S. 387) und Strasburg (z. B. 1249) fand, weil von den Bürgern errichtete Stadtfreiheit vorlag, von je Wechsel Statt. Der Städtemeister in Strasburg sollte sogar seit 1330 vierteljährlich wechseln. Der Bürgermeister in Regensburg ward auch nur auf ein Jahr gewählt. Jährlicher Wechsel im 13. Jahrh. ist auch in Freiberg, Saalfeld, Mühlhausen, Leipzig nachweisbar. Tittmann I. S. 354. 355.

[25]) Lebenslängliche Rathmannen und Bürgermeister in Worms (Arnold I. S. 302), Speier, Lübeck (Frensdorff I. 38) u. s. w. Allmälig drang meist das Princip des Wechsels durch, wie namentlich auch in Köln. Ennen II. S. 484 f.

[26]) So von Alters her in Worms (1156). Arnold I. 302. Speier bis 1258. Ib. S. 364. Lübeck. Frensdorff S. 28. Mainz 1244. Guden. I. 580—582 ꝛc. Ebenso in fast allen königlichen Städten, z. B. Frankfurt, Fichard S. 209 f. In Meißen und Thüringen findet sich bald Kooptation, bald Gemeindewahl. Tittmann I. 352—354.

[27]) So in Köln. Ennen II. S. 484 f.

[28]) So wol in Zürich (kontrovers). Bluntschli I. S. 155 f. In Worms seit 1233, in Regensburg, Strasburg u. s. w.

[29]) Kieser finden sich z. B. in Basel, Arnold I. 355. Wahl durch den abgehenden Rath in Verbindung mit Vorschlagsrecht der Zünfte 1349 in Speier,

Bei der Wahl durch die Bürgerschaft entstand die weitere Frage, wer und in welchem Umfange an der Wahl Theil nehmen, ob von den einzelnen Bürgern oder von den städtischen Körperschaften, sei es von den Parochien oder von den Zünften, gewählt werden, ob und welche Vorrechte dabei gelten sollten[30]). Andererseits gab es häufig außer dem Vollbürgerthum auch besondere Erfordernisse für die passive Wählbarkeit im Allgemeinen[31]), oder es war vorgeschrieben, daß eine bestimmte Zahl aus dem einen, eine andere aus dem anderen Stande[32]), oder eine bestimmte Zahl aus jeder Körperschaft genommen werde[33]). Endlich mußten auch die Bürgermeister oft besonderen Ständen angehören und wurden auf die verschiedenste Weise gewählt[34]).

Bei allen den häufigen Aenderungen aber, die in allen diesen Punkten in Folge von Parteibewegungen vorgenommen wurden, ist zu keiner Zeit die Existenz des Raths, als des eigentlichen Stadtorgans, angefochten, es ist niemals der Versuch gemacht worden, den Schwerpunkt in die allgemeine Bürgerversammlung zurückzuverlegen oder einen Einzelnen zu erheben. Dies ist ein nicht unwichtiger Unterschied der Verfassungskämpfe in unseren deutschen Städten von denen des Alterthums und des mittelalterlichen Italiens.

III. (ad 3.) Auch die Scheidung der städtischen Einwohnerschaft in Vollbürger und Schutzgenossen wurde nie in Frage gestellt und konnte nicht in Frage gestellt werden, weil Klöster, Orden, Geistliche, Judengemeinden,

Lehmann S. 614. 615. Oft kamen höchst verwickelte und zusammengesetzte Methoden der Rathsbesetzung vor, wie z. B. in Zürich nach der Waldmann'schen Verfassung. Bluntschli I. S. 358. 359.

[30]) Die Parochien hatten eine sehr hohe Bedeutung in Köln und Worms. Die Korporationen wählten überall, wo eigentliche Zunftverfassungen eingeführt wurden (vgl. unten). Vorrechte lagen z. B. in der Vertretung einzelner Korporationen durch eine größere Zahl von Rathmännern u. s. w.

[31]) So z. B. in Lübeck; man mußte sein godes ruchtes, echt und recht und vry geboren, nenes heren egen edder ammentman welikes hern, — mußte besitten bynnen der stat *vri torfachtig egen* und nicht van openbare hantwerke sein Gut gewonnen haben. Frensdorff S. 39. 40. Daß die Handwerker, so lange sie nicht Vollbürger waren, rathsunfähig waren, versteht sich von selbst. Es kam aber auch vor, daß sie das aktive Wahlrecht früher erlangten als das passive, wie z. B. in Speier (Arnold I. 366).

[32]) So 1156 in Worms 12 ministeriales, 28 cives (später 21 und 28); in Speier 12 theils aus Dienstmannen theils aus Bürgern, Arnold I. S. 364; in sehr vielen königlichen Städten (z. B. Frankfurt, Ulm) eine ritterliche und eine bürgerliche Bank, zu denen später eine zünftige trat.

[33]) So in den Zunftverfassungen. Vgl. unten.

[34]) In Worms ein Dienstmann und ein Bürger. Ebenso in vielen königlichen Städten. Später sehr oft ein Geschlechtiger und ein Zünftiger. Vgl. Note 57. Meist wählte der Rath; in Köln die Richerzeche; oft die ganze Bürgerschaft.

Gäste, Ausbürger, Gesellen, Gesinde, abhängige Leute u. s. w. immer einen Kreis von Schutzgenossen bilden mußten, der nicht aktiv am Stadtregiment Theil nahm. Wol aber wurde es zum Gegenstande der allerheftigsten Kämpfe, wie weit sich das Vollbürgerrecht erstrecken sollte.

Die bestehende Vollbürgergemeinde nahm überall mit der Zeit einen mehr oder minder aristokratischen Charakter an. Wo sie, wie in den altbischöflichen und königlichen Städten, aus den Ständen der Ritter und Burgensen zusammengesetzt war, verschmolz zwar das ritterliche Element entweder mit dem zahlreicheren und mächtigeren Burgensenthum oder mußte nach langem Kampfe aus dem städtischen Leben scheiden[35]): aber die neu entstehende Vollbürgergemeinde war schon der Beschäftigung und den Besitzverhältnissen nach kein rein bürgerlicher Stand. Vielmehr bildete sie gewissermaßen ein Mittelglied zwischen der alten und neuen Zeit, indem sie zwar städtischen Handel und städtisches Gewerbe, insoweit diese nicht als Handarbeit erschienen — etwa als Großhandel und Großgewerbe zu bezeichnen — betrieb, daneben aber ausgedehnten Grundbesitz innerhalb und außerhalb der Stadt (oft Güter, Burgen und Lehen) besaß, den Erwerb stets in neuem Grundbesitz anlegte und deshalb auch in der städtischen Verfassung das freie und echte Grundeigen als nothwendige Grundlage des Vollbürgerrechts festhielt[36]). Und selbst da, wo weder ein Ritterstand noch ein Altbürgerthum existirte, wie in den gleich Anfangs als Handelsplätze angelegten Städten (z. B. Lübeck, Freiburg, Hamburg), bildete sich mit der Zeit aus den grundbesitzenden Großkaufleuten eine ganz ähnliche Vollbürgergemeinde heraus.

In demselben Maße nun, in welchem durch die Emancipation des beweglichen Kapitals vom Grundbesitz ein reiner Kaufmannstand und durch die Emancipation der eigentlichen Handarbeit von der Hörigkeit[37]) ein freier Handwerkerstand aufblühte, mußte neben jener Vollbürgergemeinde die von ihr ausgeschlossene Majorität der Einwohnerschaft sich als Theil der Bürgerschaft und die Herrschaft jener als eine Aristokratie empfinden. Dadurch wurde auf der andern Seite in der Altbürgergemeinde das frühere Bewußtsein, die Trägerin der städtischen Entwicklung zu sein, in das Standesbewußtsein einer bevorrechtigten Klasse verwandelt. Sie fühlte und nannte sich nicht mehr blos als die Bürger κατ' ἐχοχην, sondern als die Herren der Stadt. Die frühere Assimilationskraft ihrer Vollfreiheit verwandelte sich in Exklusivität, die um so schroffer und ängstlicher auftrat, je mehr ihre Alleinherrschaft ein inneres Unrecht und deshalb angefochten wurde. Kurz, aus dem ältesten Bürgerthum wurde unvermerkt das Patricierthum als ein neuer Geburtsstand, der sich sogar nach diesem neuesten Merkmal als Stand der Geschlechter bezeichnete.

Als äußeres Mittel zur Wahrung ihrer Vorrechte wählte die Patriciergemeinde dieselbe Form, welche die gesammte Zeit beherrschte: die Einung. Wo sie schon von Alters her in einer Schutzgilde vereinigt war, da schloß sie diese einfach gegen neu andringende Elemente ab und wurde hier am frühesten zur reinen Aristokratie. So in Köln, wo schon im 12. Jahrhundert die alte Richerzeheit und die Schöffenbruderschaft als streng aristokratische Körperschaften erschienen, welche das Stadtregiment besaßen. Aber auch in allen anderen Städten entstanden früher oder später, oft wol erst im Gegensatz zu den Zünften, eine oder mehrere Altbürgergilden, durch welche die Patricier Herrschaft und Standesvorrechte zu behaupten suchten[38]).

Nicht minder jedoch waren die vom Vollbürgerthum ausgeschlossenen Stände sich der Macht bewußt, welche in der Association liegt. Auch sie suchten daher, nachdem sie von den Banden der Hörigkeit erlöst waren, vermöge der Einung zu Wohlstand und wirthschaftlicher wie politischer Selbständigkeit und dadurch schließlich zur Herrschaft zu gelangen[39]). Ueberall standen sie in geschlossenen Vereinen, als Gilden und Zünfte, deren Aufkommen die Vollbürger vergebens zu hindern suchten[40]), den Letzteren gegenüber, in schrof-

[35]) Die einzige Stadt, wo mehr Ritter als Burgensen (hier Achtbürger genannt) lebten, war Basel. Deshalb hier besonders harter Kampf und endlich völliges Verdrängen der Ritter aus der Stadt. Heusler S. 119 f. 138. 140 f. 186 f. Arnold I. S. 253 f. In Speier verließen die Ministerialen, die nicht Münzer waren, schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts die Stadt. Arnold I. S. 364. Sie traten in den niederen Landadel über. Später folgten sehr viele Patricier, die in Folge der Zunftunruhen vertrieben wurden oder sich freiwillig aus der erweiterten Bürgerschaft zurückzogen. Auch sie traten in den niederen Adel ein. Arnold II. S. 180 f.

[36]) Vgl. bes. Bluntschli I. S. 148. 149. Arnold II. S. 186 f. 193 f. Ennen I. S. 686. 687. Roth v. Schreckenstein, das Patriciat in den deut. Städten. Tübingen 1856. Nitzsch S. 308 f. — A. M. Lambert II. 193 f. Das dingliche Element (Grundbesitz, Renten, Gülten ꝛc.) und das persönliche (Handel, Gewerbe, Kapital, und das bezeichnende Aufkommen der Geschlechtsnamen) sind in fast allen Beziehungen hier vermischt. — Späterer Ausdruck für das Verschmähen des niederen Gewerbes und der Handarbeit wurde das oft aufgestellte Erforderniß des „Müßiggehens". Daher hießen die Patricier auch Müßiggänger, otiosi. Andere Namen waren die „Reichen" oder „Genannte" (z. B. Bamberg und Nürnberg. Zöpfl, das alte Recht S. 64 f. und ib. Note 35).

[37]) Beginnend mit Priv. v. 1111 f. Speier Remling S. 88. 89.

[38]) Vgl. oben § 27 und unten § 36.

[39]) Vgl. oben § 27 und unten § 37. 38.

[40]) Verbote der Handwerkerinnungen finden sich in manchen Stadtrechten. So Priv. f. Goslar v. 1219. In Zürich verordnet nach Bluntschli I. 154 der Richtebrief IV, 10: daz nieman werben noch tuon sol enhein zunft noch meisterschaft noch gesellelschaft mit eiden mit worten noch mit werchen — bei Strafe der Zerstörung seines Hauses und 10 Mark, event. der Verbannung auf 5 Jahre und 50 Mark. Aehnlich in Bamberg bei 5 Pfund Strafe. Zöpfl, das alte Recht S. 67 und Urkb. S. 119.

fem und feindlichem Gegensatz, der nur in etwas durch das häufige Vorhandensein gewisser Zwischenklassen aus dem Kaufmanns- oder höheren Gewerbsstande gemildert wurde, denen einige, aber nicht alle Vollbürgerrechte zustanden[41]).

Das Erste, was die Zünfte erringen mußten, war ihre korporative Selbständigkeit, war die Beseitigung der von den Geschlechtern über sie geführten förmlichen Vormundschaft[42]), war die Lösung der direkten Abhängigkeitsverhältnisse, welche in verschiedener Form, besonders aber in der Form der verbreiteten Muntmannschaft, den herrschaftlichen Verband in die städtische Genossenschaft einzuführen drohten[43]). In allen diesen Beziehungen gelangen meist ihre Bestrebungen[44]).

Allein damit konnten sich die Handwerker nicht genügen lassen. Je mehr die Idee eines städtischen Gemeinwesens, die Staatsidee im Kleinen, alle Klassen durchdrang, desto mehr mußte die bis dahin unbekannte Idee der Korrespondenz von bürgerlicher Pflicht und bürgerlichem Recht erwachen. Die Handwerker mußten mit ihrem Gelde und mit ihrem Blute gleich den Vollbürgern der Stadt dienen: daraus leiteten sie ein Recht her, gleich jenen zu

[41]) So z. B. die mercatores und institores in Strasburg und Regensburg, die vier Herrenzünfte in Basel, die Tuchweberinnungen in Köln, Mainz, Worms u. Speier. Nach Arnold II. 208 hat man an persönlich Freie ohne echtes Eigen zu denken.

[42]) Am drückendsten in Köln, wo die Richerzeche jeder Zunft einen Obermeister neben dem Zunftmeister als förmlichen Vormund gab. Arnold I. 244. 245. Ennen I. 543. 544. II. 597f. Ennen u. Eckertz I. 332. Auch das Institut des patricischen Oberzunftmeisters in Strasburg und Basel gehört hierher.

[43]) Besonders in Köln und Regensburg begannen förmliche Klientelverbände nach Analogie der Lehensverbände zu entstehen. Vgl. die Urk. b. Lacombl. II. 245. Ennen u. Eckertz II. 382 Nr. 19, wonach der Herr Schutz gegen Gewaltthat und Unrecht und Vertretung vor Gericht, — der Muntmann Begleitung, in Kriegszeiten mit Wehr und Waffen, Dienste und Treue gelobt. Dazu Gemeiner I. 559. 564: Friedrich Auer geht mit 40 Mann Gefolge zur Kirche. In Regensburg wurde die Muntherrschaft 1230, in Worms 1287 verboten; in Nürnberg schon durch Priv. v. 1219. Gengler, Stadtr. S. 322 § 2. Gaupp I. S. 172. 173. 177 § 2. 164. 165. 170 § 17.

[44]) Die Entwicklung vollzog sich oft mit einer fast wunderbaren Schnelligkeit! Man vergleiche nur die Basler Zunfturkunden von 1248 und ihre dienstmännischen Vorsteher, und das fast ganz hofrechtliche Bäckerweisthum von 1256 mit den Stiftungsbriefen der Gärtner v. 1260, der Weber v. 1268, der Spinnwetter v. 1271, in denen Bischof resp. Bischof und Rath einen förmlichen Schutzvertrag mit den Zünften eingehen! und soll man das wissen, das wir innen unde si uns und unserm gotzhus gesvoren hant zi helfenen, zu unseren nöten, unde wir inen ziren nöten gegen menlichem. Ochs I. 318. 323. 340. 351. 393. 404. Trouillat I. 574. 579. 634. II. 107. 184. 218.

fragen, was denn aus „der Stadt Nutzen, Ehre und Frommen“ werde, gleich jenen für das Gemeinwohl zu sorgen, d. h. zu regieren. Vor Allem konnten sie eine Mitaufsicht darüber verlangen, daß die von ihnen mitgetragenen Steuern wirklich im Interesse der Allgemeinheit, nicht in dem Einzelner verwendet, daß das Stadtrecht allen gleich zu Theil werde, daß das städtische Eigenthum Allen zu Gute komme[45]). Umgekehrt mußten die Vollbürger hierin einen Eingriff in wohlerworbene Rechte sehen und hatten von ihrem Standpunkte aus bei der bisherigen Vermischung von öffentlichem und privatem Recht besonders hinsichtlich der mehr privatrechtlichen Seite ihrer Befugnisse vollkommen Recht. Namentlich konnten sie das Alleineigenthum oder doch die Alleinbenutzung der Allmende aus demselben Titel beanspruchen, aus welchem dieselbe in so vielen Dorf- und Stadtgemeinden wirklich das besondere Eigenthum geschlossener, die Altbürger- oder Vollhufnergemeinde fortsetzender Korporationen geworden ist[46]).

So konnte es denn nicht ausbleiben, daß in allen größeren und älteren Städten ein Kampf ausbrach, der bisweilen in der blutigsten und heftigsten

[45]) Daß die Zünfte von diesen Gesichtspunkten mit Bewußtsein ausgiengen, beweisen ihre ältesten Klagen und Forderungen. So verlangte 1260 der Bischof von Strasburg Namens der unteren Stände unparteiische Rechtspflege und daß die Allmende nicht in Privatnutzen verwandt werde, sondern Arm und Reich gemein sei. Schöpflin I. 433. 1330 ließ der zünftige Rath eine Gildenstube der Altbürger abbrechen, weil sie auf der Allmende stehe. 1264 nahmen die Zünfte in Worms die Verwaltung des Ungelts in die Hand. Arnold II. 300. Hier bestanden die ersten Verfassungsänderungen daher auch lediglich in der Zuziehung von Männern aus der Gemeinde für Verwaltung des Ungelts und Rechnungslegung. Urk. v. 1300 Schannat S. 156—159. 1304 verlangten die Zünfte zu Speier, selbst Rathsherrn zu stellen; sie wollten zu den Alten in den Rath, daß sie auch wüßten, wie die mit der Stadt Gut umgiengen. Lehmann S. 588. 590. 598. In Regensburg setzte 1330 die Konjuration der Auer und Handwerker Bürgermeister und Rath ab, weil sie keine Rechenschaft ablegen könnten, wo der Stadt Gut hingekommen. Gemeiner I. S. 545f. Auch bei den Frankfurter Zunftunruhen 1355—1368 Fichard S. 204f. wurde die Frage nach der Verwendung des städtischen Guts in den Vordergrund gestellt. Urk. v. 1359 Böhmer S. 668: die Zünfte verlangen, 8 Rathmänner zu kiesen und zu senden: wand sie wulden wissen *um der stede gescheffede*, war der stede gud und gevelle komen were adir queme. 1383 verboten die Augsburger den Geschlechtern, sich des Rathshauses ferner zu ihren geselligen Zwecken zu bedienen. Roth v. Schreckenstein S. 291. Ueber ähnliche Streitigkeiten in den schlesischen Städten vgl. Tzschoppe u. Stenzel S. 263, in Lübeck Wehrmann, Zunftrollen, Einl. S. 38f. 42.

[46]) Es war also, wenn man es modern ausdrücken will, gerade das oft der Gegenstand des Streits, ob ein Recht öffentlicher oder privatrechtlicher Natur sei. Vgl. Th. II.

Weise geführt wurde[47]), bisweilen stiller verlief[48]) und nur in den Städten jüngerer Bildung, wo die Handwerker von vornherein zur Bürgerschaft gehörten, ganz unterblieb[49]). Nachdem die verfrühten Regungen im 13. oder gar im 12. Jahrhundert meist erfolglos verlaufen waren[50]), zumal die Handwerker sich damals noch nicht auf die eigene Kraft zu stützen vermochten, sondern dem mit der Bürgergemeinde streitenden Stadtherrn als Mittel zu seinen Zwecken dienten[51]) oder aus der in der Vollbürgergemeinde herrschenden Uneinigkeit und Parteiung Vortheil zogen[52]), siegten sie im 14. Jahrhundert in der größten Mehrzahl der Städte durch die Vereinigung ihrer eignen Kräfte, die — ganz im Geiste der Zeit — oft auch äußerlich die Form einer Eidgenossenschaft aller Zünfte annahm[53]). Fast überall erlangten sie,

[47]) In der großartigsten Weise verliefen die Kämpfe in Köln, Mainz, Speier, Zürich, Frankfurt, Constanz ꝛc. In Köln 27jähriger Kampf, v. 1369—1396. Vgl. Ennen II. S. 661f. Bluntschli I. S. 316f. Fichard S. 204f. Arnold II. S. 347f. Hüllmann III. 534f. Roth v. Schreckenstein l. c. S. 261f.

[48]) So in Basel, Worms ꝛc., wo ein mehr allmäliges Aufsteigen der Handwerker stattfand. Heusler S. 176—197. Arnold II. 303f.

[49]) So findet sich in Thüringen und Meißen keine Spur von Zunftunruhen. Tittmann I. S. 346f.

[50]) Früheste Regung in Köln am Ende des 12. Jahrh., dann 1259 die große, aber vorübergehende Umwälzung. In Regensburg 1281, in Strasburg 1260 erste Erhebung der unteren Stände. Vgl. Arnold I. 433. Ennen II. S. 100f. Gemeiner I. 414. Schöpflin I. 433—434. Nur in Freiburg und Magdeburg erlangten die Handwerker schon seit 1275 und resp. 1281 dauernd Antheil an der Regierung.

[51]) So bei den ersten Erhebungen in Strasburg und Köln. Vgl. Note 50. In Köln besetzte der Erzbischof selbst die Schöffenstühle und Aemter mit Handwerkern. Aehnliche Mitwirkung des Bischofs bei dem Wormser Aufstande v. 1249. Arnold II. 301.

[52]) So in Regensburg, wo die Handwerker 1330 eine conjuratio mit dem übermächtigen Geschlecht der Auer schlossen. Ueberhaupt aber diente der Zwiespalt in der Bürgergemeinde auch später zur Erleichterung des Sieges der Zünfte. Uneinigkeit herrschte nicht nur zwischen Rittern und Burgensen (wie in Speier, Basel ꝛc.), sondern auch zwischen den einzelnen Rittergeschlechtern (wie in Basel zwischen den Korporationen Psittich und Stern. Trouillat II. Nr. 63. S. 93) und zwischen den einzelnen Familien der Burgensen (z. B. Wysen und Overstolzen in Köln, den Auern und ihren Gegnern in Regensburg) oder ihren im Lauf der Zeit meist zu Verwandtschaften werdenden Genossenschaften (Schöffen und Richerzeche in Köln, Münzern und Hausgenossen in Speier, den Stuben v. Zornen und Mühlenheim in Strasburg ꝛc.). Arnold I. S. 336f. 364f. 442f. II. 376. 386 ꝛc. Heusler S. 119f. 138. 140f. 186f. 254f. Ennen II. 193f.

[53]) So 1327 in Speier. Auch in Regensburg war 1330 eine conjuratio die Form, in welcher die Handwerker sich mit den Auern erhoben. Die Einung

sei es mit Einem Schlage, sei es allmälig in verschiedenen Abstufungen ihnen günstige Aenderungen der Verfassung, die im Einzelnen eine sehr verschiedene und oft wechselnde Gestalt annahmen, wie denn z. B. aus Strasburg von 1334 bis 1482 sechszehn verschiedene Verfassungen (Schwörbriefe) auf uns gekommen sind. Bisweilen erreichten die Zünfte überhaupt oder doch Anfangs nur eine Theilnahme an unteren Behörden[54]), in der Regel aber am Rath selbst, sei es nun, daß sie einfach bei der Rathswahl aktiv und passiv betheiligt wurden, so daß Zünftige in den bisherigen Rath giengen[55]), sei es, daß eigne Zunftausschüsse — bald nur aus den Meistern, bald aus Deputirten bestehend — als eine besondere Bank in den Rath[56]) oder als ein abgesondertes Kolleg neben den alten Rath traten[57]). Daneben erlangten die Zünfte in der Regel auch Einfluß bei Besetzung des Bürgermeisteramts[58]).

war mit einem Fünfergericht, einem Ausschuß von 4 Abgeordneten jedes Handwerks u. s. w. organisirt und erweiterte sich nach dem Siege der Revolution zu dem verfassungsmäßigen Stadtfrieden, der nun auf 5 Jahre beschworen wurde. Gemeiner I. 545f. So sehr faßte man hier die ganze Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Eidgenossenschaft auf. — In Köln begann der Aufstand mit einem Bund aller Weber. Ennen II. 193f. u. s. w.

[54]) So z. B. in Basel, wo die Handwerker zuerst ins Gericht und in eine besondere Kommission für Bausachen, 1336 oder 1337 in den Rath gelangten. Ochs II. S. 45. 76—82. 92. 93. Hüllmann III. 567f. Heusler S. 176—197. In Worms i. J. 1300 zuerst in eine Kassenkommission. Vgl. Note 45. 57.

[55]) So nach der ersten Umwälzung in Basel: 15 Zünftige gehen mit 4 Rittern und 8 Bürgern in den Rath; 1382 traten außerdem die 15 Zunftmeister ein. Ochs II. 45—48. Arnold II. 387f. Heusler 196. So sind 1304 in Speier 11 Patricier und 13 Zunftgenossen, 1327 15 und 16, 1330 (nach erneuertem Kampf) 14 und 15, 1345 11 und 13 im Rath. Arnold II. 348f. In Strasburg saßen seit 1332 Zünftige im Rath, 1382 28 Zünftige, 28 Geschlechtige, 1422 nur noch ¼ Patricier, ¾ Handwerker. Arnold II. S. 377f. In Regensburg schickte seit 1333 jede Zunft Einen in den großen Rath. In Augsburg bestand der Rath seit 1368 aus 15 geschlechtigen und 29 zünftigen Mitgliedern. Hüllmann III. 560. 561.

[56]) So in Frankfurt und Ulm. Fichard l. c.

[57]) In Worms z. B. wurden zuerst 16 aus der Gemeinde für Verwaltung des Ungelts nach den Parochien gewählt. Diese 16 wurden allmälig förmliche Gemeindevertretung neben dem Rath (Arnold II. 303. 318) und verschmolzen erst 1360 mit dem alten Rath zum „Rath gemeinlich". Seit 1393 traten an die Stelle der wählenden Parochien die Zünfte. Schannat S. 208. Aehnlich in Mainz seit 1332 22 aus der Gemeinde, die mit dem Rath gemeinschaftlich der Stadt Ehre und Nutzen vorkehren sollten. Andere Beispiele sind oben genannt, wo von den auf diese Weise entstandenen großen Räthen die Rede war. Vgl. Note 10. 11. 14.

[58]) So 1393 in Worms ein patricischer und ein zünftiger Bürgermeister. Schannat 208. Ebenso 1304 in Speier, Arnold I. 349, in Augsburg, Hüll-

In manchen Städten endlich kam es zu einer förmlichen Zunftverfassung, indem von jedem Bürger der Beitritt zu einer Zunft gefordert und die alten Gilden der Vollbürger gleichfalls zu Zünften herabgesetzt wurden; hier zerfiel dann die Stadt nicht mehr in Bürger, sondern stellte gewissermaßen eine Einung von Einungen, eine Konföderation von Genossenschaften dar. Die Zünfte selbst mußten dabei natürlich ihr Wesen verändern und wurden zu rein politischen Institutionen, während ihre gewerbliche Seite von andern, jetzt Innungen genannten Vereinen, die sich bald nicht mehr mit ihnen deckten, fortgesetzt wurde[59]).

So siegte die Zunftbewegung schließlich fast überall[60]), und wenn auch Städte vorkamen, wo sie die aristokratische Regierungsweise nicht zu brechen vermochte oder doch bedeutende politische Vorrechte der Geschlechter bestehen

mann III. 561 und bis 1430 in Mainz, seitdem 2 zünftige und 1 geschlechtiger. Arnold II. 368.

[59]) So vor Allem in Köln nach dem die große Revolution endenden Verbundbrief von 1396, mit welchem Schöffenthum, Richerzeche und Patriciat für immer vernichtet wurden. Die gesammte Bürgerschaft wurde auf Grundlage der älteren Brüderschaften in 22 Gaffeln oder Aemter getheilt, denen auch die Patricier beitreten mußten. Die 22 Gaffeln wählten aus ihrer Mitte 36 Zunftherrn, diese verstärkten sich durch 13 aus der Bürgerschaft ohne Rücksicht auf die Gaffeleintheilung gewählte Männer, der gesammte Rath wählte dann die beiden Bürgermeister. Der Rath besetzte auch das Gericht. Er wechselte halbjährlich zur Hälfte. Außerdem sollte ein weiter R[illegible] mit 44 Mitgliedern von den Gaffeln gewählt werden. Arnold II. S. 404f. Ennen II. S. 812f. Eine völlige Zunftverfassung war auch in Speier 1349 der Abschluß der langen Kämpfe. Die Hausgenossenschaft wurde eine Zunft wie jede andere („ein Ding") und der Rath aus je 2 Vertretern der 14 Zünfte, die der abgehende Rath aus je 4 von den Zünften Vorgeschlagenen wählte, gebildet. Lehmann S. 614. 615. Zürich erhielt 1336 eine 1498 modificirte, höchst komplicirte Zunftverfassung, in welcher die Constafel als die Korporation aller patricischen Elemente und die Zünfte sich in das Regiment theilten. Bluntschli I. 320f. 358f. Auch Basel (Heusler S. 176f.), Constanz (Hüllmann III. 562f.), sehr viele von den kleineren Reichsstädten, besonders in Schwaben und Elsaß, und manche andere Städte erhielten schließlich vollständige Zunftverfassungen.

[60]) So, von den schon erwähnten Städten abgesehen, in Freiburg seit 1293, nachdem schon 1275 zünftige Mitglieder im Rathe gesessen, gleichmäßige Theilung; in Magdeburg seit 1281 Theilnahme der Meister der großen Innungen an wichtigen Berathungen, 1330 durchaus zünftige Regierungsweise; in Schwäbisch-Gemünd angeblich schon 1284, in Nordhausen 1305, in Eßlingen 1316, in Halle 1324, in Ulm 1327 und nach erfolgter Reaktion von Neuem 1347, in Reutlingen 1342, in Hagenau 1330 (Schöpflin, Als. ill. II. 360), in den anderen Elsässischen Reichsstädten 1332—1358, in Stendal 1345, Perleberg 1347, in Augsburg 1368, Constanz 1390, Wetzlar 1390, in Braunschweig 1375 (hier aber durch das Gebot der Hansa nur vorübergehender) vollständiger Sieg der Zünfte.

lassen mußte[61]), so war doch Eins das nicht wieder zu verwischende Resultat: die Bildung eines nicht mehr auf Grundbesitz beruhenden einheitlichen Bürgerstandes in ganz Deutschland und einheitlicher Bürgergenossenschaften in den einzelnen Städten. Mochten immerhin bezüglich des politischen Rechtes Abstufungen bestehen, die erbgesessenen oder die geschlechtigen Bürger oder die Mitglieder gewisser Korporationen Vorrechte verschiedener Art besitzen: zur Vollbürgergemeinde als der Trägerin des städtischen Rechts hatten die Handwerker sich für immer den Zutritt errungen, die ständische Gliederung war der Standesgleichheit des neuen freien Bürgerstandes gewichen. Wollten die einstigen Ritter und Patricier die so vollzogene Erweiterung der einst nur von ihnen dargestellten Vollbürgergemeinde nicht anerkennen, so mußten sie überhaupt dem städtischen Leben den Rücken kehren und ihre Zuflucht zum Lande nehmen, wo die fortbestehenden Standesunterschiede ihnen den Vorzug des Adels gewährten[62]).

Mit der Zunftbewegung war die genossenschaftliche Entwicklung der Stadt und die Durchbildung der neuen Rechtsideen vollendet. Eine große, durch gleiches Recht und gleiche Pflicht verbundene Genossenschaft von Bürgern, die zugleich Gemeinde und auf freier Uebereinstimmung Aller beruhende geschworene Einung war und so die ältesten germanischen Vorstellungen in verjüngter Gestalt reproducirte, war Inhaberin der Stadt.

Was in der ältesten Genossenschaft nur geahnt worden, kam hier zu klarem Bewußtsein: die Einheit in der Vielheit, das in Allen lebende und zugleich doch über Allen stehende gemeine Wesen.

Mehr und mehr wurde in den einzelnen Beziehungen dieser Gedanke durchgeführt. Vor Allem aber mußte er eine ganz veränderte Auffassung des Verhältnisses der Einzelnen zur Gesammtheit, mußte er eine veränderte Grundlage des genossenschaftlichen Rechts und der genossenschaftlichen Pflicht erzeugen. Der höchste Ausdruck, welcher ihm nach dieser Seite hin wurde, war der bereits angedeutete Satz, den noch einen Augenblick zu betrachten vergönnt sein mag, der Satz von der Korrespondenz oder vielmehr der Einheit von Recht und Pflicht.

[61]) Von den älteren Städten sind die bekanntesten Beispiele Nürnberg und Frankfurt, wo die als Ganerbschaft Alt-Limpurg konstituirten Patricier bis in unser Jahrhundert die bedeutendsten Vorrechte bewahrten. Die Verfassung der meisten nordischen Handelsstädte, wie Lübecks und vieler von den nach seinem Vorbild gegründeten, blieb trotz mancher Revolution immer eine gemäßigte Aristokratie. Frensdorff S. 197f. Wehrmann, lüb. Zunftrollen, Einl. S. 37f. In Bremen 1307, in Erfurt 1310 vergeblicher Aufstand. In Dortmund 1400. In Salzwedel unterlagen die Zünfte 1361. Vgl. unten § 56.

[62]) Zahlreiche Auswanderungen der Patricier aus Köln, Speier, Mainz, Strasburg (1419 allein 100 Geschlechter. Arnold II. 380), Constanz (Hüllmann III. 563) ꝛc., im 15. Jahrh. auch aus Basel (Heusler S. 257f.).

Nicht mehr ein blos angeborenes oder auf besonderem Titel ruhendes einseitiges Recht war das Bürgerrecht, sondern es war der Ausfluß der im Interesse des Gemeinwesens erfüllten Pflicht. Und umgekehrt war diese Pflicht nicht eine aus der Dienstbarkeit oder irgend einem besonderen Rechtstitel fließende einseitige Verbindlichkeit, sondern der lebendige Ausdruck der Zugehörigkeit zu einem größeren Ganzen.

Daher sollte, wie aus der gleichen Pflicht das gleiche Recht hergeleitet war, auch dem gleichen Recht die gleiche Pflicht entsprechen, es sollte keine Befreiung privilegiirter Stände fortbestehen.

Vor Allem in zwei Beziehungen nahm das Gemeinwesen den Einzelnen in Anspruch: bezüglich seiner Person und seines Vermögens. Mit seiner Person mußte der Bürger seiner Stadt, wenn sie es verlangte, als Beamter dienen, die Verpflichtung zur Annahme des Amts kam daher in den Städten als Regel auf; vor Allem aber mußte er um der Stadt Noth willen dem kriegerischen Aufgebot folgen und schon im Frieden Wachtdienste verrichten und Waffen in Bereitschaft halten, deren Vorhandensein und Beschaffenheit der Kontrolle unterlag. So drang hier der älteste Grundsatz der deutschen Volksgenossenschaft, die allgemeine Wehrpflicht, wiederum durch und wie einst Volk und Heer identische Begriffe waren, so zog jetzt die Bürgerschaft nach Nachbarschaften, später nach Zünften geordnet, unter dem Banner der Stadt als das städtische Heer in den Kampf, so war also von Neuem die Gesammtheit der Genossen zugleich das Heer[63]). Daneben kam freilich seit dem 13. Jahrhundert für entferntere Züge und für die zahllosen kleineren Fehden das System der Soldtruppen auf, das von den Städten aus später in die Territorien eindrang.

Nicht minder aber mußte der Bürger mit seinem Vermögen der Stadt dienen[64]). Des gemeinen Nutzens der Stadt halber (ad usus civitatis — pro necessitatibus reipublicae — ad communia civitatis opera — pro necessitate et utilitate civitatis) mußte er die gemeinen Lasten der Bürger (communis civium collecta wird schon 1154 in Köln das Ungeld genannt) gleich den Andern tragen[65]). Wer, wie die Basler Ritterschaft[66]), sich der gemeinen Steuer nicht unterwerfen wollte, verwirkte sein Bürgerrecht und mußte die Stadt verlassen.

Die Erfüllung der städtischen Pflichten wurde daher als Bedingung und als Kennzeichen des Bürgerrechts oft ausdrücklich hingestellt. „Wer Bürger werden will, soll sein Ungeld geben und mit der Stadt reisen, wachen und dienen. Will er das nicht, so soll man ihm sein Bürgerrecht aufsagen und er mag von der Stadt fahren“[67]). „Wer in der Stadt Bürger sein, und an Recht und Ehre der Stadt selber Theil haben will, der soll allen städtischen Dienst erfüllen“[68]). „Wer mit uns nicht ne scotet (Schoß giebt), de is en gast unde nen borgere“ sagen die Goslarer Statuten geradezu[69]). Schon 1230 werden Mitbürger definirt als homines, qui communi jure eorum reguntur, cum eisque consuetudines suas in dandis collectis et aliis, quae ad usum spectant civitatis, observant[70]), und ähnlich sagt das Privileg Friedrich's II. für Goslar v. 1219: in eadem civitate nulli jus quo burgenses gaudeant concedatur, nisi ipse similiter jus eorum observet[71]). Ja, weil bürgerliche Pflicht und bürgerliches Recht untrennbare Korrelate sind, werden sie sogar mit demselben Namen bezeichnet[72]).

Diese Idee einer Alle in gleicher Weise ergreifenden, Leib und Gut umfassenden städtischen Genossenschaft lag so tief im Wesen der Stadt begründet, daß man bisweilen sogar übertriebene Konsequenzen daraus zog. Wenn zum Beispiel in Bocholt der Rath um 1336 festsetzte, daß, wer in städtischem Heerdienst Schaden erleide, von der ganzen Gemeinde in der Weise Ersatz beanspruchen könne, daß sie mit ihm und er mit ihr nach Verhältniß des Vermögens jedes Einzelnen den Schaden trage[73]): so war es auch hier die Idee

---

[63]) Vgl. Arnold II. S. 137 f. 231—248. Frensdorff S. 195. Mone, Zeitschr. Bd. VI. S. 37 f. Bd. XVI. S. 1 f. 425 f. In Köln wurde 1206 denen, welche sich der persönlichen Vertheidigung der Stadt entzogen, eine Einkommensteuer auferlegt. Ennen I. 627. Auch das Verbot, in fremde Kriegsdienste zu treten, gehört hierher. Mone l. c. Bd. XVI. S. 438 f.

[64]) Ueber die städtischen Steuern vergl. Arnold I. 258 f. II. 138 f. 257 f. Heusler S. 164 f. 227 f. 232 f.

[65]) Schon 1154, als es sich um die Heranziehung der Vorstadt Panthaleon zur städtischen Steuer in Köln handelte, war offenbar der leitende Gedanke, daß, wer durch die städtischen Mauern an der Schutzverbindung Theil nehme, mit steuern müsse. Vgl. Urk. b. Lacombl. I. 263. In Strasburg wurde 1362 ausdrücklich festgesetzt, daß die Patricier dieselben Lasten tragen sollten wie die Gemeinde. Arnold II. 380.

[66]) Heusler S. 249 f.

[67]) Heusler S. 250.

[68]) Priv. v. 1220 f. Pfullendorf. Gengler, Stadtr. S. 355. § 5: quicunque in loco sepedicto civis esse voluerit et jure atque honore ipsius civitatis gaudere voluerit, omnia civitatis faciat servitia.

[69]) Göschen, Goslar. Stat. S. 101.

[70]) Urk. b. Gemeiner, Ursprung S. 68.

[71]) Göschen l. c. S. 13.

[72]) Nach Ennen I. 624. 625 wird schon in den Kölner Schreinskarten des 12. Jahrh. vielfach Bezug genommen auf ein „jus civile, jus urbanum, jus civitatis, welches bald den Inbegriff einer bestimmten Summe von Rechten und Vorzügen, bald aber die Verpflichtung zum Beitrag für die städtischen Lasten bedeutet“. Vgl. auch Urk. v. 1223 b. Ennen u. Eckertz II. 89, wo der Käufer eines Hauses sich verpflichtet, außer dem Zins an die Abtei omne jus civile zu entrichten.

[73]) Urk. b. Wigand IV. S. 344 f., die Hauptstelle auch b. Gengler,

der Genossenschaft, aus deren Steigerung eine so auffallende Bestimmung hervorgieng.

IV. (ad 2.) So sehr sich aber auch die Vollbürgergemeinde erweitern und zu einer Genossenschaft mit gleichem Recht und gleicher Pflicht gestalten mochte: immer war sie ein engerer Begriff als die Stadtgemeinde. Die große Mehrzahl der Bewohner nahm nur passiv, nicht aktiv an dem Frieden und Recht der städtischen Genossenschaft Theil, sei es nun, daß es ihnen an Selbständigkeit mangelte, wie Weiber, Unmündige, Gesellen, Lehrlinge, Gesinde u. s. w., die nur durch das Mittel des sie vertretenden Bürgers Genossen waren[74]), sei es, daß sie nur mit einem Theil ihrer Rechtssphäre dem Kreise der Bürger angehörten, wie die in den Städten nur angesessenen Fremden, die daselbst sich nur aufhaltenden Gäste, die Ausbürger aller Art, die städtischen Unterthanen, die Judengemeinden, die Klöster- und Ritterorden, die zahlreichen Geistlichen und Kleriker. Alle diese so unähnlichen Klassen von Einwohnern oder Verbundenen kommen doch in Einem Punkte überein: sie genießen des Stadtfriedens und — wenigstens in einzelnen Beziehungen — des Stadtrechts, sie sind Schutzgenossen der Bürgergemeinde[75]). Es war natürlich, daß, als sich der Gedanke der Korrespondenz von Recht und Pflicht entwickelte, die Städte auch von ihnen ein Aequivalent verlangten. Der Antheilnahme an der städtischen Schutzverbindung mußte eine verhältnißmäßige Antheilnahme an den städtischen Lasten entsprechen. Von vornherein war dies denn auch in der That bei den eigentlich schutzpflichtigen Klassen der Fall, bei denen die Pflicht sogar dem Recht vorangieng. In ähnlicher Weise war bei den Helfern,

Stadtr. S. 25. Der Schluß lautet: habebit emendam et refusionem dampnorum hujusmodi a communitate dicti opidi, ita videlicet, quod tota ejusmodi communitas dicta dampna cum ipso et ipse cum dicta communitate quoad partem se tangentem secundum debitam proporcionem quantitatis bonorum suorum proporcionabiliter tollerabunt.

[74]) Daß diese Auffassung herrschte, geht z. B. aus der Bestimmung des Lübecker Rechts hervor, daß die noch nicht 12 Jahre alten Kinder zuziehender Bürger kein Einzugsgeld zu zahlen haben, denn de moghen der borgership *van syner* (des Vaters) *weghene* bruken. Frensdorff S. 192. Daß Frauen zur Genossenschaft der Bürger gerechnet werden, leidet keinen Zweifel. Vgl. z. B. Urk. v. 1264 Remling S. 300: Eine Tochter, die ohne Einwilligung heirathet, verliert die Erbschaft und: a consulibus civitatis et universis civibus eodem die penitus ejecta sine spe revertendi *a nostro consortio* penitus excludatur.

[75]) Diese Stellung geht z. B. sehr deutlich aus den Friedenseinungen der Städte hervor, welche nur die Vollbürger abschließen, in denen dieselben aber gleichwol alle Schutzgenossen der Stadt ausdrücklich in den erweiterten Frieden einschließen. Vgl. z. B. Bündniß von Mainz, Worms und Oppenheim v. 1254, worin es heißt: universi minores cum majoribus, clerici seculares et omnes religiosi cujuscunque ordinis nobis *attinentes*, laici et judei, qui nobiscum convixerint commorantes, hac tuitione perfrui debeant in eternum. Böhmer S. 101. Schaab II. S. 9. Vgl. S. 17. 18 ꝛc. ib.

Bundesgenossen, Dienern und Söldnern der Stadt die Gewährung von Schutz auf der einen, die Dienstleistung dafür auf der andern Seite schon durch den darüber abgeschlossenen Vertrag in Beziehung zu einander gesetzt. Für die von ihm vertretenen abhängigen Personen erfüllte der einzelne Bürger die städtische Pflicht oder hatte deren Erfüllung zu vermitteln, wie denn z. B. Jeder für das Gut seines Weibes oder seiner Kinder in und außer der Stadt „van vormuntscap weghene“ Abgaben zahlen mußte[76]). Gäste, die sich niederlassen wollten, wurden häufig verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben[77]). Die Judengemeinden wurden seit dem Erwerb des Judenregals durch die Städte im Verhältniß zu dem ihnen gewährten Schutz besteuert[78]). Heftiger Streit aber entbrannte meist über die Abgabenpflicht der Klöster und Kleriker, welche ihrerseits selbst dann, wenn sie städtischen Handel und Gewerbe wie z. B. den Weinschank betrieben und städtische Grundstücke besaßen, jede Beisteuer zur Erhaltung des Gemeinwesens verweigerten, während die Bürger keine oder doch nur die auf besonderem Titel ruhenden Befreiungen anerkennen wollten und, da sie wenig Aussicht dies durchzusetzen hatten, seit dem Ende des 13. Jahrhunderts anfiengen, die Veräußerungen an die todte Hand als gemeinschädlich zu beschränken oder zu verbieten.

Die Geschichte fast aller Städte ist von Streitigkeiten und Vergleichen mit Bischöfen und Klerus über diese und ähnliche Punkte angefüllt, wobei die Städte stets an dem Grundsatz festhielten, daß der Theilnahme am Stadtrecht die Theilnahme an den städtischen Lasten entsprechen müsse[79]).

Oft ließen sich die Städte ausdrückliche Privilegien ertheilen, daß alle Einwohner und Angesessenen, incl. Kleriker und Juden, zu allen bürgerlichen Lasten beitragen sollten, oder daß der Grunderwerb der Geistlichen, der Ministerialen und Ritter verboten oder beschränkt wurde[80]). Denn sie wollten, daß

[76]) Frensdorff S. 196.

[77]) So in Lübeck. Frensdorff S. 192.

[78]) Streit darüber mit dem Bischof 1260 in Strasburg. Schöpflin I. 433. 434.

[79]) Vgl. bes. Tittmann I. S. 343 f. Arnold I. S. 269. II. S. 19. 20. 142 f. 177 f. 334 f. 430 f. 472 f. ꝛc. Heusler S. 259 f. Besonders hartnäckig und oft blutig war der Streit zwischen Klerus und Bürgerschaft in Worms.

[80]) Tittmann I. 344 f. Vgl. Priv. v. 1230 f. Regensburg b. Gemeiner, Urspr. S. 68. quicunque sive clericus sive laicus seu etiam judaeus de Ratispona pecuniam aliquam seu quodcunque commercium vel in civitate vel extra civitatem ad negotiationem aliquam tradiderit, is cum aliis civibus civitatis omne opus collectarum portabit. Priv. f. Steyer v. 1278 Gengler, Stadtr. S. 466 f. § 8: quicunque lucri libertatum et jurium civitatis ejusdem participes fuerint, tanquam cives, ad portandum cum ipsis servitiorum et necessitatum suarum onera observantius sint adstricti. Doch werden die Geistlichen bisweilen ausdrücklich ausgenommen, wie z. B. im Priv. f. Pfullendorf v. 1220, wo es nach den in Note 68 citirten Worten weiter heißt: exceptis clericis ad divinum cultum ibidem destinatis.

nur Ein Recht und Eine Pflicht im Stadtgebiet bestehe, Recht und Pflicht des städtischen genossenschaftlichen Gemeinwesens[81]).

B. Die bürgerlichen Genossenschaften.

§ 35. Die Gliederung der Bürgerschaften in Specialgemeinden.

Während so die Stadt in ihrer Gesammtverfassung die Principien eines wahrhaft staatlichen Gemeinwesens immer reiner durchführte, ließ sie doch innerhalb der Bürgerschaft die Entwicklung eines überaus reichen und selbständigen genossenschaftlichen Lebens zu. Gerade hierin besteht ein Hauptunterschied des Gemeinwesens einer deutschen Stadt von der πόλις der Griechen und von der civitas der Römer.

Zwar war es mit einem wirklichen Gemeinwesen unverträglich, daß in ihm engere Vereine von einer derartigen Selbständigkeit fortbestanden, wie sie die alten Geschlechter dem Volk, die Markgemeinden der Landesgemeinde gegenüber besessen hatten, wie sie jetzt die Städte selber dem Territorium oder dem Reich gegenüber besaßen. Die centralisirende Rathsverfassung duldete keine Staaten im Staat. Allein so wichtige Beschränkungen der engeren Verbände durch die Zusammenfassung der Regierungsgewalt eintreten mußten, so wenig wurde das eigne und innere Leben derselben angetastet. Die Stadt erkannte es als ihre Aufgabe, gleich dem einzelnen Bürger die einzelnen bürgerlichen Genossenschaften in den Dienst des einheitlichen Gemeinwohls zu ziehen und überdies auch in ihren individuellen Angelegenheiten an der Verfolgung gemeinschädlicher Zwecke zu hindern; aber wie sie die Persönlichkeit des einzelnen Bürgers nicht absorbirte, so ließ sie auch der engeren Genossenschaft eine selbständige individuelle Rechtssphäre. Waren auf der einen Seite die eigentlich bürgerlichen Genossenschaften Abtheilungen der Stadtbürgerschaft und wesentliche Glieder der Stadtverfassung, so waren sie doch andererseits besondere kleine Gemeinwesen, deren Existenzgrund nicht im Willen der Stadt, sondern in dem Kreise der Verbundenen lag, sie führten ein von der Stadt unabhängiges Rechtsleben, sie übten Autonomie, Selbstgerichtsbarkeit und Selbstverwaltung aus.

Mit der Vollendung der städtischen Verfassung und der damit verbundenen Emancipation der Persönlichkeit vom Grundbesitz gestaltete sich die Gliederung der Bürgerschaft rein persönlich. Lange aber erhielt sich in einigen älteren und größeren Städten statt oder neben der Gliederung nach Gilden

[81]) Selbst wer nur vorübergehend des Schirmes der Stadt genoß, wie die bei Kriegsunruhen in die Stadt flüchtenden Edlen, Geistlichen und Bauern, mußte der Stadt Treue und Huld schwören und mit den Bürgern dienen. Vgl. Beispiele aus Landau um 1456 b. Mone Bd. XVI. S. 437. 438 (als lange er in dieser stat wonen und irs schirm gebruchen ist und gebruchen will).

die frühere lokale Gliederung mit genossenschaftlicher Bedeutung in Kraft. Von diesen älteren lokalen Specialgemeinden ist zunächst besonders deshalb noch kurz zu handeln, weil gegen das Ende des Mittelalters von Neuem in vielen Beziehungen eine räumliche Eintheilung der Städte an die Stelle der persönlichen Genossenschaften trat, diese späteren räumlichen Bezirke oder Quartiere aber — die Voreltern unserer modernen Stadtbezirke — von den alten genossenschaftlichen Specialgemeinden ihrem innersten Wesen nach verschieden waren.

1. Da die Stadt ursprünglich Theil eines Gaus und in diesem eine Cent oder Theil einer Cent war, zerfiel sie, wenn sie nicht eine einzige Bauerschaft darstellte, in mehrere Bauerschaften oder Nachbargemeinden (viciniae, parochiae, burscap, heimschaft etc.), die, wenn sie sich auch mit steigender Bevölkerung spalten und vermehren, in ihrem Wesen aber verändern mußten, ihrer Bedeutung nach die Fortsetzung der aus den angesiedelten Geschlechtern hervorgegangenen[1]) altgermanischen Nachbar-, Dorf- oder Bauergemeinden waren. Diese Gemeinden nun erhielten sich bisweilen auch nach Entstehung einer eigentlichen Stadtverfassung als besondere Körperschaften, welche auf der einen Seite Glieder der städtischen Organisation, auf der andern Seite Träger eines eignen genossenschaftlichen Rechts waren und sowol eine rechtliche, als kriegerische, religiöse und wirthschaftliche Bedeutung hatten[2]). Unter eignen, anfänglich wol selbst gewählten Vorstehern mit untergeordneten richterlichen und polizeilichen Befugnissen kamen sie auf ihren Versammlungsstätten zu Rechtweisung, Küre und Beschlußfassung zusammen[3]); als besondere Heerkörper fochten sie im städtischen Heer[4]); in kirchlicher Beziehung waren

[1]) Eine Reminiscenz hieran im Namen der 5 paraiges in Metz. — Heusler S. 467 f.: „uralte angesiedelte Parentelen".

[2]) Vgl. bes. Hüllmann, Städte II. 420 f. Arnold I. 292 f. 423 f. II. 36. 237 f. Ennen, Köln. I. 407 f. 627 f. 407 f. 446 f. und die Weisthümer, Beliebungen, Officialenstatuten, Gerichte und Schreinsbücher der Kölner Parochien im Urkb. v. Ennen u. Eckertz I. S. 223 f.

[3]) In Worms hießen die Vorsteher der Heimschaften heimburgen (1190 Böhmer, fontes rer. German. II. S. 215: 16 heimburgenses . . . quivis in sua parochia, 4 für jede Parochie) und hatten polizeiliche Funktionen und das Gericht über Maß und Kleinverkehr; in Köln hatten die Burrichter eine ordentliche Gerichtsbarkeit bis zu fünf Schillingen. Hüllmann S. 437. Arnold I. 292 f. 423 f. — In Worms wurden die Heimbürger schon 1190 wieder frei gewählt, wie dies ehedem in allen Parochien der Fall gewesen sein muß, die nicht etwa, wie manche Kölner (z. B. die Bauerschaftsbank, deren Statut v. 1240 Ennen u. Eckertz II. S. 210—219 mittheilen), aus Hofgemeinden in der Stadtmark hervorgiengen.

[4]) Arnold II. 237. 238. Ennen II. 448. Dieselbe Bedeutung hatten in Regensburg die acht vigiliae oder Wachtgedinge. Ried I. 383. Gemeiner I. 464 f. III. 491 f.

sie Pfarreien und übten oft bezüglich der Wahl des Pfarrers, der An- und Absetzung von Kirchendienern, der Verwaltung des Kirchenvermögens, der Kirchen-, Schul- und Sittenaufsicht die wesentlichsten Befugnisse[5]); sie besaßen eignes Vermögen und volle Erwerbs- und Vertragsfähigkeit[6]). Eine ganz besondere Bedeutung hatten diese Burgenossenschaften in Köln, wo sie im Anfange fast wie selbständige Gemeinwesen, die ein nur föderatives Band vereinte, dastanden, allmälig zwar durch die wachsende Centralgewalt des Raths dieser Selbständigkeit entkleidet wurden, immer aber die Stellung besonderer Gemeinden im Staat bewahrten. Sie waren Genossenschaften[7]) mit eignem genossenschaftlichem Recht[8]), das sie durch Weisthümer, Beliebungen und Statuten fortbildeten[9]); sie übten über ihre Mitglieder eine Strafgerichtsbarkeit bei Uebertretung der Burschaftsstatuten[10]), Reste einer einst weitergehenden polizeilichen Aufsicht in Festungs-, Bau- und Sittensachen[11]), und eine sehr ausgedehnte freiwillige Gerichtsbarkeit[12]); sie waren Glieder des städtischen Heeres und hatten einzelne militärische Leistungen zu erfüllen[13]); sie erhielten sich, wenn nicht die Wahl, so doch die Präsentation des Pfarrers[14]) und, wenn nicht die gesammte Kirchenaufsicht, so doch die eigentliche Verwaltung des Kirchenvermögens[15]); sie mußten endlich zwar einen großen Theil ihrer alten Burallmende an die Stadt abgeben[16]), behielten aber Liegenschaften, Häuser und anderes Besitzthum, eine Genossenschaftskasse, in welche Gebühren und Strafen flossen, und Erwerbs- und Vertragsfähigkeit in allen Rechtsgebieten[17]). Zur Ordnung ihrer Angelegenheiten hielten sie Versammlungen in ihren Burhäusern ab[18]) und besaßen eine der Verfassung der Gesammtstadt analoge, daher ebenfalls stark aristokratisch gefärbte genossenschaftliche Organisation. Dem geschlechtigen Burrichter zur Seite stand ein zum Theil ebenfalls geschlechtiges[19]) Kolleg von Burofficialen[20]), das ganz ähnlich wie die fraternitas scabinorum eine geschlossene Körperschaft, die man ein Amt oder officium parochiae nannte, bildete[21]), welche einer besonderen korporativen Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder und eines besonderen Friedens, Rechts und Vermögens genoß[22]), Statuten setzte[23]), sich selbst ergänzte[24]) und durch das Loos zwei Meister wählte, die als Korporationsvorsteher fungirten und

[5]) Ennen I. 704 f. Ennen u. Eckertz III. 437 f. 445 f. 490.

[6]) Ennen I. 627 f. Bei dem Darlehn, welches Köln 1174 an den Erzbischof Philipp gab, erscheinen magistri parochiarum pro universis civibus als Kontrahenten. Lacombl. I. 318.

[7]) Daher sagt die Parochie Niederich von einem, der sich dem Gericht der Parochie in Angelegenheiten seines Erbe nicht stellen werde: de karta civium et *communione nostra* repudiabitur. Wer aber Erbe in der Parochie hat und die Rechte und Pflichten der Genossenschaft erfüllt, dem soll die ganze Parochie helfen und wehren! Ennen u. Eckertz I. S. 223.

[8]) Jura parochie nostre. Ennen u. Eckertz I. 224.

[9]) Beispiele b. Ennen u. Eckertz I. 223—302. Die Statuten werden meist erlassen von den universi officiati. Ib. 231 f.

[10]) Ennen II. 450. 451.

[11]) Ennen I. 627. II. 447. Besonders blieb ihnen das Recht der sogenannten „Beleidungen" (Besichtigung bei Baustreitigkeiten).

[12]) Hier lag die Hauptbedeutung der Parochien. In den Burhäusern befanden sich daher besondere Schreine und in ihnen Schreinskarten und Schreinsbücher, in welche Güterveränderungen bei Verkäufen, Verträgen, Testamenten und richterlichen Urteln eingetragen wurden; es wurden besondere Meister und Assessoren des Schreins angestellt und ausführliche Vorschriften über das Oeffnen und Schließen desselben erlassen. Hüllman l. c. S. 437 f. Ennen II. 447. 450. Ennen u. Eckertz I. 231 f.

[13]) Ennen II. 448.

[14]) Wahlkapitulation eines Pfarrers mit den ambtleuten und dem kirspell gemeinlich b. Ennen I. 710. Note 1. Präsentation durch officiati majores et universitas parochiae d. 1297 ib. II. S. 447. Note 2.

[15]) Ennen I. 712 f. II. 447. Die Verwaltung führten die von sämmtlichen ansässigen Pfarrgenossen gewählten magistri fabricae oder aediles und ein ihnen zur Seite stehendes Kolleg von Ausschußmännern.

[16]) Ursprünglich besaßen die Specialgemeinden Eigenthum an Festungsmärkten, Thürmen und Thoren, welche sie zu Lehen gaben, an Märkten und Plätzen ꝛc. — offenbar Reste der alten Bauerschaftsallmende. Die Stadt trat aber allmälig für alles öffentliche Eigenthum an ihre Stelle. So wurden 1180 die Burgenossenschaften von S. Martin, S. Brigiden und Airbach gezwungen, ihre Rechte auf den Altenmarkt an die Stadt abzutreten. Ennen II. S. 446. — Vgl. auch Hüllmann, Städte II. S. 398.

[17]) Ennen I. 628. II. 447 f. Vielfach fand jährliche Vertheilung der Schreinskasse an die verdienten und unverdienten Amtleute statt. Ib. II. 450.

[18]) Doch bedurften die Kirchenmeister zur Berufung der Parochianen der Genehmigung des Raths. Ennen I. 447.

[19]) Häufig findet sich in den Statuten die Bestimmung, daß Handwerker nicht Officialen sein dürfen. Ennen II. 449.

[20]) Officiati, Officiales, Ambtleute, auch senatores (z. B. 12 senatores parochie Niederich. Ennen u. Eckertz I. 223) genannt; sie werden dann weiter — wie alle Amtskollegien in Köln — in officiati deserviti und non deserviti unterschieden, indem die Ausrichtung des Dienstes besondere Vorrechte verleiht.

[21]) Man vgl. z. B. die Küre v. 1320 bei Ennen u. Eckertz I. S. 243 f., wo die Gesammtheit als „das ampt" offenbar als einheitlich organisirte Genossenschaft erscheint; oder die statuta der universi officiati deserviti et non deserviti, die sie „pro officii utilitate et necessitate" (z. B. S. 251) treffen.

[22]) Ennen II. 449. 451. Urk. i. d. Quellen III. 177. d. 1281.

[23]) Beispiele b. Ennen u. Eckertz II. 231 f.

[24]) Jeder Offiziale hatte das „Kürrecht" seines Nachfolgers. Ennen II. 449. Ennen u. Eckertz II. S. 243.

den sogenannten Dienst ausrichten mußten[25]), dafür aber einen besonderen Antheil an Bußen und Gefällen und bisweilen den Anspruch hatten, das Kapital der Genossenschaft leihweise inne zu haben und zu nutzen[26]).

Die ursprüngliche wirthschaftliche Bedeutung der Kölner Parochien gieng mit der Entwicklung des städtischen Lebens in der alten Stadt zu Grunde: in den neuen Stadttheilen aber setzte sie sich in einer sehr eigenthümlichen Weise in den sogenannten Bauerbänken fort, welche ein merkwürdiges Beispiel für die Verschmelzung der alten Markgenossenschaft und der freien Einung zu einer freien landwirthschaftlichen Association darbieten. Diese Korporationen bestanden aus den Erbgenossen, welche mindestens eine Hufe Landes besitzen mußten, als vollberechtigten Mitgliedern. Man erwarb die Mitgliedschaft aber nur durch die gegen ein Eintrittsgeld zu erlangende Aufnahme unter die Genossen, während man sie umgekehrt durch Ungehorsam gegen die Beschlüsse der Genossenschaft verlor. Jeder Genosse war verpflichtet, in der Versammlung zu erscheinen, in welcher ein besonderer Friede wie in einer Gildeversammlung herrschte. Die Versammlung übte theils selbst theils durch zwei auf ein Jahr von sämmtlichen Erbgenossen gewählte Geburmeister Selbstverwaltung, Autonomie und eigne streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit aus. Es war jedem Genossen verboten, sich in Angelegenheiten, in welchen das Bauergericht kompetent war, an ein anderes Gericht zu wenden. Die Genossenschaft hatte ein eignes Vermögen, eine eigne Kasse, vor Allem aber ein Gesammtrecht am Gemeinland, welches den Hauptgegenstand ihrer Verbindung bildete. Jeder Erbgenosse war zur Benutzung der gemeinen Weide und Trift berechtigt: die Gesammtheit aber setzte mit Stimmenmehrheit die Art und Weise dieser Benutzung fest, erließ Bestimmungen über die Zeit des Mähens und die Zurichtung der Zäune und Einfriedungen, über die Fernhaltung kranken Viehs von der Weide, über die bei Uebertretung solcher Vorschriften verwirkten Brüchten, und ernannte einen Flurschützen, der zugleich Bote des Bauergerichts war[27]). Ihrer Grundlage nach aber betrachtete die Genossenschaft sich als eine freie Association, während doch der Grundbesitz in der Mark Vorbedingung der vollen Mitgliedschaft, der landwirthschaftliche Nutzen Ziel der Verbindung blieb[28]).

[25]) Genaue Vorschriften darüber z. B. aus der Parochie S. Brigiden. Ennen u. Eckertz I. S. 244. 245.

[26]) So besaß z. B. das Amt v. S. Brigiden ein Kapital von 900 Mark, welche den beiden jährlich zu wählenden Meistern in zwei Raten geliehen werden sollten, wogegen diese die Rückgabe zur bestimmten Zeit eidlich versprechen und überdies je zwölf verdiente Amtleute dem Amt als Bürgen bestellen sollten. Küre v. 1320 b. Ennen u. Eckertz I. 244.

[27]) Vgl. Ennen II. 452—455 und das Statut einer Bauerschaftsbank v. 1240, das indeß nur in jüngerer Redaktion vorliegt, b. Ennen u. Eckertz II. 210—219.

[28]) In dem Statut v. 1240 l. c. nennt sie sich eine „cohereditas“ (art. 2)

2. Als besondere Gemeinden in der Stadt sind ferner die Judengemeinden hervorzuheben, welche eine zugleich lokal und persönlich von der Bürgerschaft abgesonderte Genossenschaft bildeten. In einem weitern Sinne wurden zwar auch die Juden den Bürgern zugerechnet[29]), in Wahrheit aber waren sie ursprünglich überhaupt nicht Mitglieder der städtischen Verbindung, sondern hörige Genossenschaften des Kaisers oder des von ihm belehnten Bischofs oder Fürsten, später aber, als die Städte selbst den Judenschutz und die Judensteuer erlangten, bildeten sie eigne Gemeinwesen, welche zu dem städtischen Gemeinwesen nur in einer äußeren Schutzverbindung standen[30]). In eigenen, oft sogar besonders ummauerten[31]) Stadtvierteln wohnhaft, genossen sie als eine genossenschaftlich geeinte Gesammtheit, als Judenschaft oder universitas Judaeorum[32]), einer oft sehr ausgedehnten Selbständigkeit und Autonomie, führten ein eignes Siegel[33]), besaßen ein unbewegliches und bewegliches Gemeindevermögen[34]), lebten nach einem besonderen genossenschaftlichen

und bezeichnet sich im Eingange als: wir erffgenoissen van dem goede und van dem lande, dat gelegen ist im Sultzer velde, gemeynlichen und sementlichen Sie erklärt aber weiter die Verbindung als „eyne eynung under uns erffgenoissen die nu synt und nae uns komen sollen“, in welche sie den Abt v. S. Panthaleon, ihren Herrn, als verdienten Erbgenossen aufgenommen habe und jeden späteren Abt gegen eine kleine Gebühr aufnehmen werde. Auch wird (S. 215) bei Nichtentrichtung einer Buße der Verlust „des Rechtes und der Einung“ angedroht, als Grundlage des ganzen Verhältnisses wird ein Vertrag der Erbgenossen aufgefaßt, und schließlich heißt es von den Statuten (S. 18 art. 56): „dat wir (sc. sie) meren und mynre mogen mit dem meiste part als umb gemeynen nutze und *unser eynungen best*“. Uebrigens ist die Erbgenossenschaft offenbar aus einer abteilichen Hofmarkgemeinde hervorgegangen, der hofrechtliche Ursprung war aber schon so weit verwischt, daß der Herr selbst sich in die Genossenschaft als „eyn verdient erffgenoiss“ aufnehmen lassen konnte.

[29]) So heißt es z. B. 1283 Schannat 145: unser lieben burger von Worms, beide christen und juden; dagegen 1293 Guden. II. 277—279: Kompromiß des Erzbischofs mit „cives et judeos“.

[30]) Nach dem Kölner Schiedsspruch v. 1258 — Lacombl. II. 247 — sollten die Juden noch lediglich Reichslehn des Erzbischofs sein; die Städte erlangten indeß mit der Zeit überall den Judenschutz und die Judensteuer. Vgl. Hüllmann, Städte II. S. 65f. 99f. Arnold I. 71f. II. 214f. Ennen I. 461f. Heusler 161. Urk. v. 1331 Lacombl. III. 209.

[31]) So nach dem Priv. des Bischof Rüdiger f. die Speierer Juden v. 1084. Remling S. 57.

[32]) Universitas judaeorum schon im Kölner Weisth. v. 1169. Lacombl. I. 303; jutscheyt 1312. Schannat 161; juden gemeinlich ze Frankfurt 1307. Böhmer 609.

[33]) Ennen I. 461. Ebenso in Augsburg. Hüllmann II. 90. Note 81.

[34]) So z. B. in Köln einen Gemeindebrunnen, ein gemeines Hospital, Spielhaus, Bad, Synagoge u. s. w. Ennen l. c. Vgl. auch Note 40.

Recht[35]), standen unter eignen genossenschaftlich besetzten Gerichten[36]) und hatten über die Zulassung neuer Mitglieder zu bestimmen[37]). Auf ihrer Gesammtheit ruhte die Schutzhörigkeit und die Abgabenpflicht[38]), ihrer Gesammtheit aber wurden auch königliche, bischöfliche und städtische Privilegien verliehen, welche Schutzversprechen, Bestätigung der Selbständigkeit, Verkehrs-, Handels- und Zollbefreiungen, Vorrechte bezüglich der Zinsen, der Vindikation gestohlener Sachen u. s. w. ertheilten[39]), und die Gesammtheit trat bei Verträgen als Kontrahentin[40]), bei Streitigkeiten als Partei auf[41]). Ganz wie die Bürgerschaft in der Stadt und vielfach in direkter Nachahmung derselben hatte aber diese Genossenschaft eine besondere Organisation, bei welcher die Versammlung Aller zwar die eigentliche Trägerin des Gesammtrechts blieb, an ihrer Spitze aber ein gewählter Judenmeister oder Judenbischof[42]), neben ihm ein kollegialischer

[35]) „Secundum legem suam". Priv. v. 1090. Remling S. 66. — Das Recht war ein auf der persönlichen Verbindung beruhendes, weshalb bei einem Streit zwischen Christen und Juden „uterque prout res est secundum legem suam justitiam faciat". Ib. S. 67.

[36]) Priv. v. 1090. Remling S. 67: quod si judaei litem inter se aut causam habuerint discernendam *a suis paribus* et non aliis convincantur et judicentur. Urk. v. 1335 u. 1341. Lacombl. III. 240. 293.

[37]) So in Freiburg. Schreiber I. 337 f.

[38]) Nach den Grundsätzen des alten Gesammtrechts hafteten aber alle einzelnen Juden für die Verpflichtungen der Gesammtheit. Ursprünglich machte man auch umgekehrt die Gesammtheit und alle Einzelnen für Vergehen oder Schulden eines anderen Juden verantwortlich. Dies wurde aber frühzeitig durch Privilegien aufgehoben. Ennen I. 476.

[39]) So die Priv. des Bischofs v. Speier v. 1084, des K. Heinrich V v. 1090 b. Remling S. 57. 65, v. 1301. 1341 f. d. Kölner Juden b. Lacombl. III. 11. 293, 1347 „den juden gemeinlich ze Frankfurt" b. Böhmer 609, Schutzversprechen der Stadt Köln für die Juden 1331 b. Lacombl. III. 209.

[40]) So verkaufen z. B. „magister . . et universitas judeorum" in Frankfurt 1288 — Böhmer S. 240 — einen Zins auf dem Hause eines Juden „ad nos spectantem et pertinentem pleno jure". — 1341 Lacombl. III. 293: cum Judaeis convenimus. Ganz besonders hervorzuheben aber ist eine Urk. v. 1288 b. Ennen u. Eckertz III. S. 278, wo die universitas Judeorum Coloniensium *per* magistratum et consilium eorum . . . domum universitatis eorum que dicitur speilhuz . . de consensu omnium et singulorum judeorum an ihren episcopus überläßt. Bemerkenswerth ist die Ausdrucksweise, nach der nicht die Organe für die universitas handeln, sondern die universitas durch die Organe.

[41]) So Zweiung und Schiedsspruch v. 1312 zwischen uns (Bischof v. Worms) und unsers stiftes wegen von einer siten und zwischen dem rade der juden und der jutscheyt zu Wormsse ander site. Schannat S. 161 f.

[42]) Episcopus, Judenbischof in Worms und Köln. Schannat 161. Ennen I. 476. Archisynagogus 1084 in Speier. Remling S. 57. Pontifex 1335. Lacombl. III. 240. Magister 1288 in Frankfurt b. Böhmer S. 240.

Rath oder ein Kapitel[43]) als verfassungsmäßig konstituirte und anerkannte Organe fungirten.

3. Während die Judengenossenschaften, weil bei ihnen lokale und persönliche Abschließung zusammenfiel, sich als wahre Gemeinden in der Gemeinde erhielten, machte in der eigentlichen Bürgerschaft die alte Gliederung in Lokalgemeinden mehr und mehr der Gliederung in rein persönliche Körperschaften Platz, die sich zwar nach Stand, Amt und Beruf bestimmten und abschlossen, als deren letzter Existenzgrund aber einzig und allein die frei gewollte Vereinigung galt. Auch später zwar konnte man einer lokalen Eintheilung der Stadt und Bürgerschaft nicht entbehren und mit dem Aufhören des lebendigen genossenschaftlichen Lebens der Städte traten sogar seit dem Ende des Mittelalters in vielen Beziehungen örtliche Stadtbezirke (Viertel, Quartiere u. s. w.) den Gilden und Zünften gegenüber wiederum in den Vordergrund: allein solche von oben abgetheilten Bezirke haben mit der alten Gliederung in selbständige Nachbargemeinden keine innere Verwandtschaft, es waren obrigkeitliche Verwaltungssprengel ohne korporative Bedeutung[44]).

§ 36. Die Gilden der Geschlechter.

Von den auf freier Vereinigung beruhenden bürgerlichen Genossenschaften sind zunächst die Körperschaften des Geschlechterstandes zu erwähnen.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden[1]), daß theils aus den alten Schutzgilden aller Vollbürger, theils aus neuen im Gegensatz zu den Körperschaften der aufstrebenden niederen Stände geschlossenen Vereinigungen die patricischen sogenannten Altbürgergilden hervorgiengen[2]), welche unter verschiedenen Namen, als höchste Gilde, Zeche der Reichen oder Genannten, als Stubengesellschaften oder Artushöfe, als Junkerkompagnien oder Konstaffeln[3])

[43]) Vgl. Ennen I. 476 f. Ennen u. Eckertz II. 321. Arnold II. 216. 217. Hüllmann II. 88 f. In Worms bestand ein Judenrath von 12 Mitgliedern, welche in monatlichem Wechsel das Bischofsamt verwalteten, während der Titel des Bischofs nur Einem durch den Bischof der Stadt verliehen wurde, sich selbst ergänzten und bei der Wahl eines neuen Rathmanns nach Mehrheit, sonst nach Einhelligkeit der Stimmen entschieden. 1312 Schannat 161 f.

[44]) Vgl unten § 59.

[1]) Vgl. oben § 27. 34.

[2]) Vgl. bes. Hüllmann, Städte II. 237—243. Fichard, Frankf. S. 201. 244 f. Wilda S. 166 f. Zöpfl, das alte Bamberger Recht S. 66. Bluntschli, Staats. u. R. G. I. 323. 358 f. Heusler, Basel S. 253 f. Ennen, Köln I. 543 f. II. 465 f. 482 f. Roth v. Schreckenstein, das Patriciat in den deutschen Städten. Tübingen 1856; bes. S. 417 f. 436 f.

[3]) „Stuben" besonders in Süddeutschland. So in Strasburg vier Stubengesellschaften. Wilda S. 207 f. In Basel die Trinkstube „zur Mücke", „zum Brunnen" und „zum Seufzen". Ochs II. 101. 104. 105. Geschlechterstuben in

das wichtigste Mittel waren, durch welches der Geschlechterstand politische Vorrechte zu behaupten suchte.

Gleich andern Gilden verfolgten alle diese Genossenschaften mannichfache Zwecke. Sie blieben Rechtsschutzvereine und übten eine gewisse Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder aus[4]); sie behielten ihre religiöse Bedeutung bei, indem sie unter einem Heiligen als Schutzpatron standen, eine Kapelle besaßen, Messen lesen ließen, und ihren Mitgliedern religiöse Pflichten auferlegten[5]); nach wie vor war die Geselligkeit einer ihrer wesentlichsten Zwecke, so daß sie sich sogar nach ihren Trinkstuben benannten, den sogenannten Dienst, die Ausrichtung von Gastmählern, zur Grundlage besonderer Vorrechte im Verein machten und mit der Verwaltung der genossenschaftlichen Aemter verbanden, und über Zeit, Ort und Art der Feste, Mahlzeiten und Tänze ausführliche Statuten er-

Augsburg, Roth v. Schreckenstein S. 201, in Schwäbisch-Hall ib. S. 303, in Ravensburg, Mühlhausen, Ueberlingen ib. S. 343. In Memmingen Geschlechtergesellschaft zum Löwen, in Constanz zur Katzen. Hüllmann l. c. S. 238. Ebenso in Frankfurt, wo aber der Name der Ganerbschaft überwog. Die berühmte Ganerbschaft Alt-Limpurg nannte sich officiell: wir die gemeine Ganerben, Gesellen oder Hausgenossen von der Gesellschaft der alten Geschlechter des Hauses alten Limburg zu Frankfurt a. M. Hüllmann I. S. 310. Note 54. Außerdem gab es Ganerbschaften zum Frauenstein, z. Löwenstein und z. Laderam. Wilda S. 210. Hüllmann II. 239. In Speier führte die Geschlechterkorporation den Namen der Hausgenossen. In Strasburg und Zürich wurde die Geschlechtergenossenschaft als Constoffel den Zünften gegenübergesetzt. Bluntschli l. c. Heusler S. 253. In Norddeutschland nannte man diese Gilden vielfach Junkerkompagnien. Barthold, Hanse III. 170. Hüllmann II. S. 238. Wilda S. 222. So in Lübeck die societas portans circulum. Frensdorff S. 200. Wilda S. 222f. Barthold, Hanse II. S. 206f. In Königsberg u. Danzig Cirkeler. Winzer, Brüdersch. S. 34. In den preußischen Städten entsprachen die Artusbrüderschaften oder Artushöfe der Kaufleute. Voigt, Gesch. Preußens. Bd. V. S. 330f. „Major gylda" in Dortmund. Wigand, Gesch. v. Corvey S. 205. In italischen und französischen Städten entsprachen die Gesellschaften der Hallen oder Lauben, laubiae, lobbiae, loggiae, loges. Hüllmann II. S. 437. So auch in Löwen und (1410) in Braunschweig. Ib. S. 238. Note 120.

[4]) Vgl. Wilda S. 217; bes. auch S. 202f. über den privilegiirten Gerichtsstand in Speier. Doch war die Folge des Ungehorsams gegen den Richterspruch Ausstoßung aus der Genossenschaft und demnächstige Stellung vor das ordentliche Stadtgericht.

[5]) So versammelte die Ganerbschaft Alt-Limpurg sich am Tage ihres Schutzpatrons, des heiligen Andreas, nachdem am Tage vorher „zum Gebet" und zur Mahlzeit geladen war. Wilda S. 213. 214. Die Cirkeler hielten nach den Sonntagsfesten am Montag feierlichen Gottesdienst — ib. S. 226 — und besaßen eine Kapelle in der S. Katharinenkirche — ib. S. 227.

ließen[6]); sie waren Verbrüderungen zu gegenseitiger Unterstützung, die bis über den Tod hinaus zu Liebesdiensten verpflichteten[7]); sie besaßen endlich unbewegliches und bewegliches Korporationsvermögen und Erwerbs- und Vertragsfähigkeit[8]). Und wie sie in allen diesen Punkten sich nicht wesentlich von andern Gilden unterschieden, so war auch ihre Verfassung, welche einen gewählten Vorstand an die Spitze, einen Ausschuß ihm zur Seite zu stellen pflegte[9]), eine gewöhnliche Gildeverfassung. Charakteristisch war für sie nur, daß als ihre Hauptbestimmung mehr und mehr die Erhaltung und Ausübung eines der Gesammtheit der Genossen als solcher zustehenden politischen Vorrechts bezüglich des Stadtregiments erschien.

Der Inhalt dieses Vorrechts war verschieden. Ursprünglich enthielt es oft die ausschließliche oder nur mit gleichstehenden Genossenschaften getheilte Gesammtregierung der Stadt. Seit die Rathsverfassung durchdrang, äußerte es sich in der alleinigen Rathsbesetzung[10]), oder doch in einem Vorrecht bei dieser[11]), wie solches bekanntlich von der Ganerbschaft Alt-Limpurg zu Frankfurt a. M. noch im Jahre 1816 beim deutschen Bunde geltend gemacht wurde. Die Kölner Richerzeche, welche sich nicht nur von ihren Mitgliedern,

[6]) Vgl. z. B. Wilda S. 214. 226f. Roth v. Schreckenstein l. c. S. 438f.

[7]) So sagt Fichard S. 245 von der ältesten Ordnung der Ganerbschaft Alt-Limpurg: „sie setzte die Norm des geselligen Lebens fest, bezweckte gegenseitige Beihilfe und engere Familienfreundschaft". — Verpflichtung der Cirkeler, den verstorbenen Genossen zu Grabe zu tragen b. Wilda S. 227.

[8]) Die Stuben, Junkerhöfe, Häuser u. s. w. waren Korporationseigenthum. Ueber die Ansprüche, welche die Altbürgergilden auf die Allmende erhoben, s. unten Th. II. u. oben § 34. Kasse der Richerzeche b. Ennen u. Eckertz I. 57. — Verträge der Speierer Hausgenossenschaft mit der Stadt 1289 b. Remling S. 384, der Richerzeche mit der Stadt b. Ennen u. Eckertz I. S. 143f. Erbfähigkeit der Junkerkompagnie und sogar Pflicht jedes Genossen, ihr 2 Mark, jeder Frau, ihr 1 Mark zu vermachen, b. Wilda S. 227.

[9]) Vgl. bes. Wilda S. 302. 216f. 225f. Bruchstück aus den Statuten der Richerzeche b. Ennen u. Eckertz I. S. 139—142. — In Frankfurt drei Stubenmeister und ein Ausschuß von Fünfzehnern, die sich selbst ergänzten. Doch war Zustimmung der Gesammtheit bei Beschlüssen oder Verordnungen nöthig. In Frankfurt und Lübeck zerfielen die Mitglieder in drei Klassen.

[10]) Noch im 14. Jahrh. behaupteten die Speierer Hausgenossen: se solos consules et justitiarios civitatis esse debere et fuisse ab antiquo. Lehmann, Chronik IV. c. 4.

[11]) So die Constoffel in Zürich, Bluntschli I. S. 323. 358f. Die hohe Stube (Inbegriff der geschlechtigen Stuben) in Basel bis 1515. Heusler S. 254. In Frankfurt hieng die Besetzung der Schöffen- und der Rathsbank von der Theilnahme an einer der 4 Stubengesellschaften ab. Fichard S. 201. 248. 345.

sondern selbst von den von ihr ernannten Bürgermeistern einen Eid schwören ließ[12]), behielt bis zum Ende des 14. Jahrhunderts das ausschließliche Recht, anderen Vereinen das Zunft- oder Bruderschaftsrecht, das Recht der Eigenthumsfähigkeit, der Versammlung, der Statuten, der genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit zu verleihen, sie übte die höchste Handels- und Verkehrspolizei, die Oberaufsicht über den gesammten kaufmännischen und gewerblichen Verkehr, sie ernannte für jede Zunft einen Obermeister, der sie gewissermaßen bevormundete und neben dem Zunftmeister einen Antheil an Straf- und Eintrittsgeldern bezog[13]).

Alle derartige Vorrechte nun standen der Genossenschaft als solcher zu. Sie galten als ein Amt, welches der Gesammtheit zu eignem Recht gehörte und an dem jeder Genosse, aber auch nur ein solcher Antheil nahm[14]). Die Genossenschaft selbst aber war eine freie geschworene Einung, deren einzige Basis principiell immer die selbstgewollte Verbindung blieb[15]). Deshalb gab es auch nur Eine Möglichkeit, Mitglied der Gesellschaft zu werden: die erklärte Absicht zum Eintritt und die Aufnahme seitens der Genossen[16]). Da es aber in dem freien Belieben der Genossenschaft stand, an welche Erfordernisse und Bedingungen sie eine solche Aufnahme knüpfen wollte, so wurde gerade hierdurch eine aristokratische Abschließung dieser Verbände herbeigeführt. Weil mit der Aufnahme in einen geschlechtigen Verein von selbst der Eintritt in den Stand der Geschlechter und die Theilnahme an dessen Rechten und Pflichten verbunden war, so forderte man für die Aufnahme neben Unbescholtenheit und ehelicher Geburt immer Reichthum und Ansehen, die den neuen Genossen in den Stand setzten, „müßig" zu leben, d. h. jeder oder doch der niedrigeren gewerblichen Thätigkeit zu entsagen, die nach manchen Ordnungen aber auch nicht einmal ihren Ursprung im Handwerk oder Gewerbe haben durften[17]). Ueberdies erhob man ein Eintrittsgeld[18]), welches für solche, die nicht zur Genossenschaft geboren waren oder sich in sie hineinheiratheten, sehr gesteigert und endlich bisweilen als eine wahre Kaufsumme für das als eine Art Pfründe aufgefaßte Stubenrecht galt[19]). Zuletzt gelangte man zu einer vollkommenen Schließung der Genossenschaft, die indeß vielfach gerade von den Feinden derselben erzwungen ward, um sie durch Verhinderung des Zuwachses frischer Kräfte zu schwächen[20]). Hatte die Geburt zur Genossenschaft oder die Verheirathung mit einer zur Genossenschaft Gehörenden immer Vorzüge bei der Aufnahme und sogar einen gewissen nicht leicht zu umgehenden Anspruch darauf verliehen, so gieng man mit der Zeit in dieser Richtung immer weiter und die Ganerbschaft Alt-Limpurg erhob schon im 14. Jahrhundert den Satz zum Statut, daß künftig überhaupt nur Söhne, Brüder, Schwiegersöhne und Schwäger der lebenden Mitglieder aufgenommen werden dürften[21]). So wurden diese Genossenschaften allmälig zu wirklichen Geschlechtervereinen mit aristokratischen Privilegien und erlagen mit wenigen Ausnahmen den durch sie verschärften Zunftbewegungen, indem sie entweder völlig kassirt[22]) oder ihrer Vorrechte beraubt und den übrigen Zünften gleichgestellt wurden[23]). Diejenigen von ihnen, welche mit oder ohne die Bewahrung politischer Vorrechte die Zunftunruhen überdauerten, verschwanden dann meist allmälig im 16. und 17. Jahrhundert, oder giengen in lediglich gesellige Verbindungen über[24]).

[12]) Ennen u. Eckertz I. S. 141. 142: by unsem eyde, die wir dem ampte gedayn haven. — Schwur, zu thun: das dem ampte ind der steede eerlich und nutzlich sy.

[13]) Ennen, Köln I. 543f. II. 465f. 482f. Ennen u. Eckertz I. 330. 332. 335. 386. II. 394 Nr. 29 ad 30. Wilda S. 188f.

[14]) So das „ampt van der rijcherzechheit mit aller syner heirlicheit, gerichten, rechten, renten, gulden ind mit alle syne zubehuere" ... von den „verdienden amptluden der hierlicheide inde des amptz upe der burgerhuys der stat van Coelne dat genant is die rijchertzech" ... „sementlicgen und besunder" zu Händen des Raths aufgegeben. Ennen u. Eckertz I. S. 143. 144. Aber die Richerzeche wurde demnächst noch einmal rehabilitirt. Eidbuch v. 1372 ib. S. 48 art. 32f.

[15]) Wilda S. 200.

[16]) Fichard S. 245. Wilda S. 200f. 214f. 225f. Auch als die Ganerbschaft Alt-Limpurg zur reinen Familienkorporation geworden war, mußten die zu ihr Geborenen sich bei gehöriger Zeit melden und qualificiren, um die Aufnahme zu erlangen. Wilda S. 216.

[17]) Wilda S. 200. — Erforderniß des sogenannten „Müßigganges" in Basel b. Ochs I. 481. In Frankfurt mußte der, welcher durch Heirath in die Gesellschaft gelangen wollte, überdies darthun, daß er, seine Eltern und Großeltern kein Handwerk getrieben noch gemeine Krämerei gehabt, sondern entweder von Renten gelebt, oder ansehnlicher stattlicher Handthierung oder fürnehmer Aemter sich ehrlich genähret u. s. w. Wilda S. 215.

[18]) Wilda S. 216. 227.

[19]) So konnte man in Basel, wenn man Mitglied einer der sogenannten Herrenzünfte war, durch Ankauf des Stubenrechts geschlechtig werden. Ochs l. c. Wilda S. 201. Heusler S. 258. Kauf des Stubenrechts in Schaffhausen um 100 fl. und 2 silberne Becher. Roth v. Schreckenstein S. 443.

[20]) So 1327 in Strasburg. Wilda S. 201. 202. Im 14. Jahrh. in Mainz. Roth v. Schreckenstein l. c. S. 293.

[21]) Fichard S. 245. Nur Ein Mal gieng man hiervon ab, — im Jahre 1616 zu Gunsten des Retters der Vaterstadt, Baur v. Eyseneck. Ib. 246. Note 66. Aehnlich in Ulm. Roth v. Schreckenstein S. 444.

[22]) Wie die Richerzeche 1396. Ennen II. 812f.

[23]) So die Hausgenossen in Speier. Lehmann VI. c. 10: vereinen uns mid diesem brieff ... den 14 gezünften gemeinlichen zu Speyer, also dass auch wir eine zunfft fürbas seynd und seyn sollen und unsere zunfft geheissen seyn soll der Hausgenossen-Zunfft.

[24]) Wilda S. 372f. Heusler S. 258f. Vgl. unten § 64. Dagegen ist die Ganerbschaft Alt-Limpurg bis auf unsere Tage gekommen.

Den Altbürgergilden sind noch andere patricische Körperschaften zur Seite zu stellen, bei welchen nicht die allgemeinen Vorrechte der Altbürger, sondern ein bestimmtes in dem Besitz einer kleineren Gesammtheit befindliches städtisches Amt den Gegenstand der Verbindung ausmachte. Hierher gehören die Münzergenossenschaften, nachdem sie sich vom Dienstrecht frei gemacht und zu Korporationen mit Selbstverwaltung und Selbstergänzung umgestaltet hatten[25]); die Schöffenbrüderschaft in Köln[26]) und die verwandten Korporationen der Burofficialen[27]); ja, wo der Rath sich selbst ergänzte, nahm auch er bisweilen den Charakter einer besonderen Genossenschaft an, welche die städtische Verwaltung als ein Gesammtrecht besaß und eine korporative Verfassung hatte[28]).

§ 37. Die kaufmännischen Gilden.

Schon im 11. und 12. Jahrhundert sahen wir dadurch, daß die aus Kaufleuten bestehenden Bürgerverbrüderungen das gemeinsame Handelsinteresse unter die Vereinsangelegenheiten aufnahmen und als Gesammtheiten Handelsprivilegien erwarben, die ältesten Gewerbsgilden, die Handelsinnungen, entstehen. Diese Genossenschaften erfuhren seit dem 13. Jahrhundert eine überaus reiche äußere und innere Entwicklung.

I. Was zunächst die Gilden der Kaufleute in der Heimath anbelangt, so waren sie eins der hauptsächlichsten Glieder des städtischen Lebens und der städtischen Verfassung[1]). Zwischen den alten Schutzgilden der Vollbürger und den Handwerkerzünften in der Mitte stehend, theilten sie mit den letzteren die vorzugsweise gewerbliche Richtung und manche Reminiscenz einer einst unvollkommenen Freiheit[2]), während sie sich den ersteren durch eine von Anfang an freiere Stellung und ausgedehntere Autonomie und durch vielfache politische Vorrechte näherten. Mit beiden aber stimmten sie darin überein,

---

[25]) Vgl. oben § 22 a. E.

[26]) Wilda S. 181 f. 192 f. Ennen I. 404 f. II. 548. Auch diese Brüderschaft hatte gemeinschaftliche Gelage und Gottesdienst, Meister und Beamte, erhob ein Eintrittsgeld, erließ ausführliche Vorschriften über die Ausrichtung des sog. Dienstes.

[27]) Vgl. oben Note 21—26 zu § 35.

[28]) Als Regel aber ist anzusehen, daß der Rath keine Korporation, sondern ein bloßes Kollegium war. Vgl. unten § 56.

[1]) Vgl. Hüllmann, Stände I. 221. III. 139 f. Städte I. 321 f. III. 73. 157. Wilda S. 229 f. Lappenberg, Einl. z. Sartorius, Urkundl. Gesch. der Hansa S. XVI f. Wehrmann, lüb. Zunftrollen S. 25. 50 f. Ennen, Köln II. S. 459—461. 600 f.

[2]) Dienstpflicht der Kaufleute in den jura et leg. civ. Arg. § 88 f. Auch erinnern einzelne Abgaben und das Amt des Hansegrafen an das Hofrecht. Lappenberg l. c. S. XIX.

daß sie eben Gilden waren und deshalb eine dauernde, auf alle Seiten des Lebens gerichtete Verbindung unter ihren Genossen begründeten.

Vor Allem waren sie von politischer Bedeutung. Läßt sich auch in keiner deutschen Stadt ein unmittelbares Hervorgehen der Stadtverfassung aus einer alten Kaufmannsgilde nachweisen, wie dies in außerdeutschen Städten der Fall ist[3]), so sind doch einzelne Elemente aus der Verfassung einer Handelsinnung auch in deutsche Städteverfassungen übergegangen[4]). Ueberall aber waren in den Städten früher und später die kaufmännischen Genossenschaften integrirende Glieder der Verfassung und hatten für die Bildung des Raths, für das Heerwesen, für Polizei und Gerichtsbarkeit die Bedeutung von Organen der Stadt. In den Bürgerschaften älterer Herkunft nahmen sie hierbei in der Regel die zweite Stelle ein, indem sie zwar nicht zu dem Burgensen- oder Geschlechterstande gehörten, aber doch wesentlicher Vorzüge vor den Handwerkern genossen und oft einen besonderen Zwischenstand bildeten[5]). Zu beachten ist dabei, daß auch die Mitglieder der Altbürgergilden zum großen Theil Kaufleute waren, indem gerade auf der Vereinigung von Grundbesitz und Großhandel das Patricierthum beruhte, daß aber ihre Genossenschaften, weil sie eben auch Nichtkaufleute, Ritter und Grundbesitzer umfaßten, keine wirklichen Handelsinnungen waren. In den jüngeren Städten nahmen zuerst meist wahre Handelsgilden den ersten Platz im Gemeinwesen ein, da hier Anfangs die ganze erbgesessene Bürgerschaft aus Kaufleuten zu bestehen pflegte: allmälig indeß entwickelte sich auch hier vielfach aus den reich gewordenen und durch Zuzug vom Lande verstärkten Kaufmannsgeschlechtern ein Patricierstand, welcher den Handel und das Gewerbe verschmähte oder doch nicht mehr als eigentlichen Lebensberuf ansah, so daß auch hier als höchste Gilden patricische Vereine — wenn auch vielleicht aus kaufmännischen Körperschaften hervorgegangen — entstanden, denen gegenüber die Handelsgilden, die Genossenschaften der aktiven Kaufleute, eine untergeordnete Stellung einnahmen[6]). Immer

---

[3]) Vgl. oben Note 23 zu § 27.

[4]) So besonders der Hansegraf in Regensburg, Wien, Bremen, Middelburg. Priv. v. 1207 b. Gemeiner, Chronik I. 296. Priv. v. 1230 b. Gaupp I. S. 169 § 12. Lappenberg l. c. S. XVII. XVIII. Sartorius I. S. 74. In Regensburg sollte er die negotia mundinarum außerhalb der Stadt schützen und ordnen, in Bremen erinnert seine spätere Stellung in der Verfassung gleichfalls an seine Bedeutung als ehemaliger Vorsteher der Hansa mercatorum. Lappenberg S. XX.

[5]) Vgl. oben Note 41 zu § 34.

[6]) Als Beispiel können Freiburg und Lübeck dienen. In beiden Städten bestand die älteste Bürgerschaft lediglich aus Kaufleuten. Nichtsdestoweniger wurden in Freiburg im 14. Jahrh. Edle, Kaufleute und Handwerker unterschieden. Urk. v. 1293 b. Schreiber S. 132: und süln derselben jungesten 24 echtüwe sin von den edeln, und echtüwe von den kouflüten, und echtüwe von den antwerklüden. Und in Lübeck sonderten sich aus der Kaufmannschaft zuerst die

aber bewahrten sie wichtige politische Vorrechte vor den Zünften[7]), wenn nicht eine gewaltsame Abänderung der Verfassung dem ein Ende machte.

Die Handelsinnungen waren aber ferner Rechtsgenossenschaften. Zwar war der eigentliche Rechtsschutz, den die Gilden einst erstrebten, zum größten Theil auf die Städte selbst übergegangen: immer aber gab es ein besonderes, theils gegebenes theils autonom geschaffenes Korporationsrecht, an dem nur Genossen Theil nahmen, und eine genossenschaftliche Gerichtsbarkeit und Strafgewalt, die in Handelssachen sich auch auf Ungenossen erstreckte[8]). Ein unbewegliches und bewegliches Korporationsvermögen, eine Kasse, ein besonderes Siegel kennzeichnete sie als Subjekte des Privatrechts[9]), und in diesem wie im

Junkerkompagnie, sodann neben ihr die Greveraden- und Kaufleute-Kompagnie als patricische Innungen aus, die als Vereine begüterter Familien keines bürgerlichen Erwerbs bedürftig waren. Wilda S. 231f. 261.

[7]) So waren die Rheinkaufleute in Speier neben Münzern und Hausgenossen rathsfähig. Lehmann, Chronik IV. c. 13. S. 312. Jeder Genosse der Kölner Weinbruderschaft sollte einen ganzen Harnisch halten und haben zu Nutzen des Raths und der Stadt von Köln. Ennen II. S. 601. In Lübeck beschwerten sich im Jahre 1668 die kaufmännischen Korporationen beim Reich über die durch die Reformation vernichteten, 1580 aber wieder hergestellten Patriciergilden der „Junker" und „Kaufleute", daß die genannten Kompagnien — meistentheils Gelehrte und Rentirer — die Rathsstühle an sich rissen und die übrigen, gleich ihnen rathsfähigen, wirklich kommerzirenden Zünfte, als Shonen-, Naugarts-, Bergen-, Riga-, Holmfahrer und Wandschneider, ausschlössen.

[8]) Hüllmann sieht sogar das Bedürfniß eines genossenschaftlichen Handelsgerichts als Entstehungsgrund der Handelsgilden an. I. S. 322f. Vgl. über die capitularii, consules, scabini, decani der italienischen, französischen, niederländischen und dänischen Kaufmannschaften ib. S. 323—325. Wilda S. 329f. 272f. — So hatte in Köln der Vorstand des allgemeinen Kaufmannsvereins die Schlichtung der Rheinstreitigkeiten. Ennen I. 460. Die Waidhandelbruderschaft hielt Gericht über alle den Waidhandel betreffenden Angelegenheiten, über Excesse, Schmähungen und kleine Schuldsachen der Brüder. Ennen II. S. 606. Das Bruderschaftsgericht der Gewandschneider unter dem Gaddemen erstreckte sich außer den eigentlich korporativen Streit- und Straffachen auf kleine Schuldsachen und verfügte — wenn ein Fremder klagte nach 4, wenn ein Bruder nach 2 Geboten — Pfändung der Bruderschaft. Ennen II. 444. 445. 611.

[9]) Das unbewegliche Vermögen bestand besonders in den Versammlungshäusern, gemeinsamen Lagerstätten und Verkaufshallen. Hüllmann I. 294f. Ein bedeutendes bewegliches Vermögen setzt die Bestimmung der Kölner Waidhandelbrüderschaft voraus, daß jeder der Meister bei seinem Amtsantritt 250 Mark aus der Bruderschaftskasse erhalten und daraus die kirchlichen und geselligen Ausgaben bestreiten solle. Ennen II. 605. Bußen fielen hier halb den Meistern, halb der Kasse zu — ib. 606 —, bei den Gewandschneidern flossen sie in den Schrein zum Besten der verdienten Brüder — ib. 610. — Siegel bei Ennen II. 641.

öffentlichen Recht waren sie als Einheiten verkehrs-, vertrags- und erwerbsfähig. Ihre religiöse, erst später bisweilen auf besondere Vereine übergegangene Bedeutung[10]), ihre geselligen Zwecke[11]), die Verpflichtung der Brüder zu gegenseitiger Unterstützung und ehrenhafter Haltung[12]) entsprachen ganz dem allgemeinen Typus der deutschen Gilde. Was sie von anderen Vereinen unterschied, war vor Allem ihre auf das Handelsinteresse gerichtete gewerbliche Seite. Genossenschaftliche Polizei, Gerichtsbarkeit und statutarische Beliebung einerseits, auf die Vereinigung des Handelsvortheils der Brüderschaft und des Gemeinwohls gerichtet[13]), die Ertheilung von Privilegien und Freiheiten bezüglich des Handels andererseits[14]) schufen ein besonderes Handelsrecht, das so zuerst als das genossenschaftliche Recht einzelner korporativer Verbände zur Entstehung kam. Weil aber an den durch dies besondere Recht begründeten Pflichten und Befugnissen nur Genossen Theil nahmen, gieng daraus zugleich ein Handelsmonopol hervor[15]), ein der Gesammtheit

[10]) Eine sehr enge Vereinigung des kirchlichen und gewerblichen Elements findet sich z. B. bei der Kölner Waidhandelbruderschaft. Ennen II. S. 605. Ennen u. Eckertz I. 412f. Ganz weggefallen war dagegen das religiöse Element bei der großen Kaufmannsgilde (Ennen I. 458). Hier wurde es von den innerhalb derselben hervorgetretenen kleineren Fraternitäten (den 5 Ritterzünften) fortgesetzt. Ib. 460. — Ueber Dänemark Wilda S. 272f.

[11]) Wilda S. 272f. Ennen II. 459. 460. 605. 607. 608. In Köln wurde wie bei allen anderen so auch bei den kaufmännischen Genossenschaften der „Dienst" — die Besorgung von Essen und Kollationen für Beamte und Brüder — nicht nur umständlich geregelt, sondern mit dem Meisteramt in Verbindung gebracht und zur Grundlage der Unterscheidung verdienter und unverdienter Brüder, die zwei verschieden berechtigte Klassen von Genossen bildeten, gemacht.

[12]) Beispielsweise: Unterstützung nothleidender und kranker, Hilfe bei Beerdigung verstorbener Brüder. Ennen II. 459. 605. Ennen u. Eckertz I. 412f. Pflicht zur Rettung des Bruders bei Schiffbruch 1446 in der Flensburger Kaufmannsgilde des heiligen Nicolaus. Wilda S. 286. Zur Unterstützung bei Verlust auf der See nach der Ekra v. Odense. Wilda S. 275. Verpflichtung zur Anzeige aller Excesse der Brüder. Ennen II. 606. Pflicht der Gewandschneider, bei Feuer in den Gaddemen Wachtdienst zu leisten und Wasser zu tragen. Ib. 610.

[13]) So sorgte die Weinbruderschaft für die Güte der Weine und strenge Bestrafung der Weinfälscher, Ennen II. 602. 603, — alle Bruderschaften für Hebung und Befreiung des Handels. Ib. S. 459.

[14]) Wahrscheinlich sind die vielfachen an die mercatores einer Stadt und an eine Stadt für ihre mercatores verliehenen Privilegien immer zunächst ganz bestimmten Gilden zugedacht.

[15]) Monopol des Weinhandels Ennen II. 602; des Tuchhandels S. 610. — Statuten v. Bremen d. 1303: wil he oc en copmann wesen, so scal he ver schellinge gheven vor sine hense. — Handelsmonopol in Odense Wilda S. 274. 275.

der recipirten Kaufleute zustehendes, unter diese gleich vertheiltes[16]) ausschließliches Recht auf den Handel eines Landes, einer Gattung oder einer Waare.

Zur Erreichung aller ihrer Zwecke waren die Handelsinnungen im Wesentlichen gleich anderen Gilden organisirt. Die Versammlung der Vollgenossen war die eigentliche Trägerin des Rechts und der Gewalt. Das Vollgenossenrecht wurde durch die Aufnahme erlangt[17]), die von dem Beschluß der Genossen abhieng. Dabei wurde ursprünglich nur ein Eintrittsgeld wegen der Theilnahme am Vermögen und den Einrichtungen der Gilde gefordert; im Laufe der Zeit traten Erschwerungen für die nicht zur Genossenschaft Geborenen[18]), endlich eine Hinneigung zur Behandlung der Mitgliedschaft als eines veräußerlichen und vererblichen Privatrechts[19]) ein. Neben den Vollgenossen standen Passiv- oder Schutzgenossen, aus den zum Hauswesen der Vollgenossen gehörigen Personen, vor Allem aber aus Gehilfen und Lehrlingen bestehend[20]). Als Gildeorgane fungirten ein oder mehrere Altermänner, die richterliche und Verwaltungsbefugnisse vereinten[21]). Ihnen trat meist noch ein besonderer Gildeausschuß zur Seite, der als vertretendes, kontrolirendes, rechtweisendes, berathendes und beschließendes Kolleg die Rechte der Gesammtheit wahrnahm[22]).

[16]) Bestimmungen, um sogar die faktische Gleichheit zu erhalten (z. B. Verbot des Vorauſkaufs, der Kompagniegeschäfte mit Nichtbrüdern. Ennen II. 606) kommen hier wie bei den Zünften vor, waren aber der Natur des Handels nach erfolglos.

[17]) Verloren wurde es durch Ungehorsam gegen die Gildebeschlüsse, Nichtzahlung der Bußen, Umgehung des Genossengerichts. Z. B. Ennen II. S. 611.

[18]) So wurden bei den Gewandschneidern in Köln zur Aufnahme Jemandes, der nicht Sohn eines verdienten oder unverdienten Bruders war, nicht nur höhere Eintrittsgebühren gefordert, sondern die Einwilligung von ⅞ der Brüder. Ennen II. S. 608. Schon im Jahre 1344 wurde die Zahl der verdienten Brüder geschlossen und auf 44 fixirt. Ib. 607.

[19]) Schon im 14. Jahrh. Vererbung der Weinbrüderschaft auf die überlebende Witwe. Ennen u. Eckertz I. 155. Daher auch Pfändung möglich. Oben Note 8.

[20]) Bisweilen kam auch eine Schutzverbindung anderer Korporationen vor. So waren in Köln die Leinwandhändler, Scheerer und Schneider den Gewandschneidern in der Weise zugeordnet, daß sie mit ihnen unter Ausschluß von Vorstandschaft und Rath eine große Genossenschaft bildeten. Ennen II. 607.

[21]) Jährlich gewählte Meister der Waidhändler. Ennen II. 605. Sie hatten den Spruch und die Hälfte der Bußen. S. 606. Bei den Gewandschneidern wurden jährlich 4 Meister erlost, die aus sich einen Richter wählten. S. 607. — Vgl. auch Wilda S. 273 und unten § 66.

[22]) So sieben Rathsmänner bei den Gewandschneidern. Ennen II. 608. Sie mußten sich alle 14 Tage versammeln, um zu berathen und zu beschließen, was dem Amt nutze und fromme. — Ueber die Verfassung dänischer Handelsgilden Wilda S. 272f.

II. Ihrem Grundwesen nach gleichartig, in ihrer Entwicklung vielfach eigenthümlich waren die Genossenschaften der deutschen Kaufleute im Auslande[23]). Indem überall, wo der deutsche Handel Fuß faßte, die Kaufleute derselben Stadt oder Gegend in der Form der Einung zusammentraten[24]), entstanden allmälig aus vorübergehenden oder wandernden Genossenschaften[25]) dauernde Gilden oder Hansen, welche auch an dem fremden Ort bleibende Versammlungshäuser und Lagerstätten erwarben und, indem sie von den fremden Herrschern und Gemeinwesen Handelsprivilegien und genossenschaftliche Freiheiten erlangten, zu diesen als selbständige und einheitliche Körperschaften in ein dauerndes Verhältniß traten.

Anfangs von den Handelsgilden der Heimath nur durch die größere Innigkeit der auf eine völlige, fast mönchische Gemeinsamkeit des Lebens gerichteten Verbindung und durch die überwiegende Bedeutung des von ihnen gewährten Rechtsschutzes verschieden[26]), bahnten diese Hansen eine weitergehende Entwicklung da an, als sich die sämmtlichen deutschen Einzelhansen einer fremden Stadt zu einer einzigen Genossenschaft verbanden, in der sie zwar als besondere Körperschaften mit eignen Vorstehern, Rechten und Vermögen fortbestanden, doch aber durch eine mächtige Gesammtorganisation eine Gesammteinheit erschufen, die nicht mehr blos als Gilde, sondern als ein wahres kaufmännisches Gemeinwesen den Fremden abgeschlossen gegenüberstand. Von da aus dehnte die Einung sich über die Gilden anderer Städte desselben Landes aus, um schließlich die gesammte deutsche Kaufmannswelt in den nordischen Fremdländern zu ergreifen, während gleichzeitig von andrer Seite her eine immer intensivere und

[23]) Hüllmann, Stände I. 219. III 157. Städte I. 294f. Wilda S. 263f. Sartorius, Urk. Gesch. der Hansa S. XXIf. 4f. 41f. Barthold, Gesch. der Hansa I. S. 66f. 108f. 117f. 138f. 188f. 229. 235f. II. S. 112f. 123f. 223f. 243f. III. 110f. Ennen, Köln II. S. 550f.

[24]) Doch kamen nur im Norden die deutschen Vereine zu voller Entwicklung; in italienischen Städten gestattete man den Deutschen keine genossenschaftlichen Rechte. Besonders ward in Venedig den Kaufleuten vom deutschen Kaufhause weder Autonomie, noch die Wahl eines eigenen Vorstandes, noch eigene Verwaltung gewährt. Hüllmann, Städte I. 295. 296. Barthold, Hanse I. S. 247f.

[25]) Aus wandernden Kaufmannsgesellschaften wollte Hüllmann sogar das Gildenwesen überhaupt ableiten. Dagegen Wilda S. 163. Kaufleute, welche zusammen reisten, behielten unterwegs die genossenschaftliche Organisation bei. So die Winterfahrer v. Nowgorod. Lüb. Urkb. I. 207.

[26]) Besonders deutlich wird die den ganzen Menschen umfassende Bedeutung der deutschen Hansen im Auslande aus dem Statut der societas der universi mercatores de civitatibus Teutonicorum in Malmö (Elnbogen), welches diese sich um 1329 von Lübeck bestätigen ließ. Urkunden im Lüb. Urkb. II. S. 457 u. 458f. Oberster Grundsatz ist: ne aliquis intret societatem, *quin sit amicus per totum*, Zweck der Gesellschaft ist sowol die Ehre Gottes, als das Wohl aller reichen und armen Gäste des Landes (S. 458), als das bonum pacis (S. 459). Die Gesell-

ausgedehntere Einung die norddeutschen Städte ergriff, bis endlich aus dem Zusammenwachsen der Kaufmannsvereine und Städtebünde die große deutsche Hansa hervorgieng.

Als die Hauptmittelpunkte dieser Vereinigungen müssen besonders vier Orte — London, Wisby, Nowgorod und Brügge — gelten.

a. In London war aus den Gilden der deutschen Kaufleute einzelner Städte, von welchen die Kölner die älteste war, schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts ein kräftiger Gesammtverein entstanden[27]), welcher sich als Gilde, Hanse oder Genossenschaft der Deutschen in London bezeichnete[28]). Zwar blieben in ihm die Einzelhansen als besondere Körperschaften bestehen[29]): der eigentliche Träger alles Gesammtrechts aber wurde der Gesammtverein. Auf ihn gieng das Eigenthum der Gildehalle, die einst nur den Kölnern gehört hatte, über[30]). Ihm wurden alle Rechte, Freiheiten und Privilegien ertheilt, so daß er in den Besitz eines umfassenden Handelsmonopols gelangte[31]). Er

schaft nimmt jeden Deutschen auf, der nicht etwa Streit oder Feindschaft mit einem Genossen hat. Die Aufnahme wird in den liber sociorum eingetragen und Eintrittsgeld gezahlt. Die Genossenschaft sorgt für das Begräbniß der Genossen sowie ihrer Gesellen (famuli), für Aufrechthaltung des Friedens (strenges Verbot des bewaffneten Eintritts in die Versammlung) und der guten Sitte (Verbot des Zutrinkens voller Humpen ohne Erlaubniß); sie hält über Streitigkeiten unter Genossen, Widersetzlichkeit gegen die Vorstände (provisores) und Friedensbruch Gericht (societas communis . . . licite judicabit). Ehrlose werden ausgeschlossen, — ebenso aber, wer eine Einheimische heirathet.

[27]) Man vgl. bes. die Schrift Lappenbergs, Urkundliche Gesch. des Hans. Stahlhofs zu London. 1851. Außerdem Sartorius I. 6f. 41f. Barthold, Hanse I. 66f. 128. 188f. 229. 236. II. 123f. 131f. Ennen II. 550f.

[28]) Alle drei Ausdrücke — hansa, gilda und societas — finden sich nebeneinander in Urk v. 1321. Lappenberg, Stahlhof II. S. 17—20.

[29]) So hatte namentlich die Kölner Gilde auch später einen besonderen Altermann, besonderes Vermögen und kölnische Statuten, war nach dem Muster der Vaterstadt aristokratisch eingerichtet und zwang kölnische Kaufleute zum Beitritt. Sie behielt ihre Selbständigkeit, solange vier Mitglieder in London waren. Ennen II. 552. Auch Hansen der Hamburger, der Bremer, der Lübecker (seit 1267) u. s. w. existirten. Sartorius II. 94. Barthold I. 236. Urk. v. 1213. 1230. 1257 bei Lappenberg II. S. 9. 11. 12.

[30]) Als Eigenthum der Kölner erscheint z. B. die Gildhalle in den Urk. v. 1157. 1194. 1213. 1235. Lappenberg II. S. 3. 5. 8. 12. 1219—1220 ib. S. 9. Note 1. Es heißt hier immer: cives Colonienses . . . de gildhalla sua in Londonia. Gildhalle der Deutschen heißt das Haus zuerst 1260 u. 1281. Lappenberg II. S. 13. Lüb. Urkb. I. 381.

[31]) So privilegiiren die englischen Könige die mercatores regni Alemannie, illos scilicet, qui habent domum in civitate London, que Gildhalle Teutonicorum vulgo nominatur. Z. B. 1281 Lüb. Urkb. I. 381. 1311. 1317. 1321 ib. II. 244. 307. 360f. Die Freigabe mit Beschlag belegter Güter erfolgt auf

trat der Stadt London als ein selbständiges Gemeinwesen, als eine einheitliche Rechtspersönlichkeit, welche Streit führte und sich verglich, gegenüber[32]). Schon im Jahre 1282 schloß die Gesammthanse einen besonderen Vertrag mit der fremden Stadt[33]), worin sie eine ihr von Alters her obliegende Verpflichtung zur Instandhaltung und Vertheidigung des Bischofsthores anerkannte, dagegen aber ihrerseits sich alle Freiheiten und Rechte, die Abgabenfreiheit der Gildehalle und die Wahl eines Altermanns ausdrücklich verbürgen ließ. Der Altermann sollte ein Londoner Bürger sein, aber nach deutschem Recht und den Statuten der Genossenschaft auf dem Stahlhofe Recht sprechen. Als eigentlicher Gildevorstand fungirte ein deutscher Altermann, der jenen englischen allmälig auf den Namen und einige Ehrenrechte beschränkte. Später traten zwei Beisitzer und ein Neunerausschuß hinzu, die mit dem Altermann als „Kaufmannsrath" Statuten und Beliebungen abfaßten, diese aber auf der jährlich abzuhaltenden Morgensprache allen Genossen vorlegen mußten. Eine innige Rechtsgenossenschaft und eine völlige fast klösterliche Lebensgemeinschaft, eine kirchliche und sittliche Verbindung bestand unter den Gliedern der ganzen Hanse[34]), eine strenge Polizei übte sie in ihren zahlreichen Satzungen aus[35]). Sie hatte Gerichtsbarkeit und Strafgewalt in ausgedehntem Umfang[36]). Ueber die Aufnahme der Genossen, welche zur Theilnahme am hansischen Recht nothwendig und ausreichend war, entschied sie nach freiem Ermessen und stellte später eine Reihe von Erfordernissen dafür auf[37]). Endlich besaß sie bewegliches Vermögen an Silbergeräth, Kleinodien und Kapital und eine durch Beiträge, Strafgelder und Zölle gebildete Gesammtkasse, aus der sie die Unkosten der gemeinsamen Wirthschaft, des Grundbesitzes, die Besoldungen für Diener und Beamte und eine große Menge von Ehrengeschenken und Ehrenausgaben bestritt[38]).

den Nachweis des Eigenthümers, daß er zur hansa Teutonicorum gehöre. Z. B. 1319. 1321. Lüb. Urkb. II. 360f. 985. 990.

[32]) Man vgl. bes. die Urk. v. 1260. 1275. 1282. 1321. 1325. 1327. 1427. Lappenberg II. 13. 14. 17f. 20. 53—54. Die mercatores de hansa Alemannie in eadem civitate tunc morantes sind Partei und schließen die Verträge.

[33]) Bei Sartorius II. S. 123f. Lappenberg II. S. 14.

[34]) Vgl. Lappenberg I. 23f., und über die kirchlichen Verhältnisse bes. S. 122f.

[35]) Man vgl. die älteren hansischen Statuten (1320—1460) b. Lappenberg II. S. 102f. Friedensbruch und Hauspolizei spielen die Hauptrolle.

[36]) Die höchste Strafe war Verlust des Kaufmannsrechts. Lappenberg I. 25.

[37]) Hansische Geburt — keine Gemeinschaft mit Außerhansen — Bürgerrecht einer Hansestadt — guter Leumund — Bürgschaftsstellung — gestabter Eid — Entrichtung der Gebühren und Prästationen.

[38]) Ein sehr deutliches Bild des hansischen Haushalts, der Einnahmen und Ausgaben wie ihrer Verrechnung, geben die Aufzeichnungen von ca. 1400 bei Lappenberg II. S. 26. 27 und dessen Darstellung I. S. 23. 25f.

Wie in London, so bestanden auch in andern englischen Städten ähnliche deutsche Hansen, z. B. in Lynn, Boston, York, Bristol, Ipswich, Norwich, Yarmouth, Hull[39]). Alle diese Sondergilden traten im Laufe der Zeit in eine gewisse Verbindung mit der großen Londoner Hanse, indem sie durch diese sich nach außen hin vertreten ließen. In der Blüthezeit des deutschen Handels trat die Gesammtheit aller Deutschen in England auch äußerlich als Einheit auf[40]) und hatte eine Gesammtorganisation, wie sich aus der Erwähnung eines obersten Altermanns des gemeinen Kaufmanns von ganz England im Jahre 1383 ergiebt[41]).

b. Ein zweiter sehr alter Mittelpunkt kaufmännischer Einung war Wisby auf der Insel Gothland[42]), wo eine große Genossenschaft alle deutschen Kaufmannsgilden[43]) unter dem Namen der societas seu consodalitas mercatorum — des consorcium omnium mercatorum — der universitas mercatorum terram Gotlandie gracia mercandi applicantium[44]) verband, gemeinsames Recht und gemeinsame Verfassung hatte, auf regelmäßigen Versammlungen Gesammtbeschlüsse faßte[45]) und unter einem besonderen Siegel[46]) als Gesammtheit Verträge schloß[47]), Handelsfreiheiten erwarb[48]) und durch

[39]) Lappenberg I. S. 162f. im Anhang; II. 207f. Lüb. Urkb. II. 349. Barthold II. 132.

[40]) So bes. in einer Vereinbarung v. 1383 — Lappenberg II. 22f. — welche die aus allen englischen Häfen versammelten Kaufleute van der hanse van Alemannien mit den Bevollmächtigten des Kaufmanns von Norwergen schließen.

[41]) Des ghemeinen copmans overste alderman van al Engellant. Daneben aldermans des copmanns to London — alderman to Bustune — Hull — Jermuthe etc. 1383 Lappenberg II. 23. I. 21.

[42]) Sartorius I. 12f. 45f. Barthold I. 117. 138. 232.

[43]) Das Fortbestehen der Einzelhansen in der großen Gesellschaft wird z. B. durch die im Jahre 1263 erfolgte Aufnahme der Stadt Salzwedel in die Bank und Gesellschaft der Lübecker „in Wisby“ erwiesen. Barthold I. 232. Sartorius I. 14.

[44]) So in den Urk. v. 1287 u. 1291. Sartorius II. Nr. 67. S. 153. Lüb. Urkb. I. 527.

[45]) Der wichtige Beschluß v. 1287 Sartorius II. S. 152 beginnt: ex unanimi consensu et voluntate omnium mercatorum diversarum civitatum et locorum, terram Gotlandiam frequentancium, propter necessitatem communem, quaedam arbitraciones factae sunt.

[46]) Sartorius I. 16.

[47]) Vgl. bes. den Vertrag der Kaufleute von Gothland und Riga v. 1228 mit dem Fürsten v. Smolensk. Uebersetzung aus d. Russ. im Lüb. Urkb. I. 689—694. Als Kontrahenten erscheinen die durch Deputirte vertretenen kaufmännischen Gesammtheiten, die auch Subjekt der erworbenen Gerichtsbarkeit, Niederlassungsrechte und Handelsprivilegien im Gebiet des Fürsten werden.

[48]) Wahrscheinlich sind alle älteren Privilegien, welche sich allgemein an „die Kaufleute, die Gothland besuchen“ wenden, dieser großen Handelsinnung zugedacht.

Gesandte und Bevollmächtigte verhandelte[49]). Die Macht dieser Gesellschaft war noch gegen das Ende des 13. Jahrhunderts so groß, daß sie im Jahre 1287 den Städten selber Vorschriften ertheilte. Sie verordnete, daß bei einem Schiffbruch oder Seeraub alle benachbarten Städte in den Bürgersprachen ein Verbot gegen den Kauf oder Verkauf daraus herstammender Sachen erlassen sollten, dessen Uebertretung eine Buße von 20 Mark an die Stadt, wenn diese aber säumig wäre, an die Gesellschaft (ad usus mercatorum) nach sich ziehen werde. Jeder Stadt, die sich diesem Beschluß nicht fügen wolle, wurde der Ausschluß aus der Genossenschaft der Kaufleute angedroht und der renitenten Stadt Reval eine Frist gegeben, bei deren fruchtlosem Ablauf dies Verfahren gegen sie sofort in Anwendung kommen sollte.

Keine von den zahlreichen deutschen Handelsinnungen in den übrigen skandinavischen Ländern, in Schweden, Dänemark, Schonen u. s. w. gelangte zu solcher Macht und Selbständigkeit den heimischen und fremden Gemeinwesen gegenüber[50]). Nur das Komptor in Bergen hatte eine ähnliche Entwicklung, die aber in spätere Zeiten fällt[51]).

c. Ein sehr mächtiges kaufmännisches Gemeinwesen aber gieng von Gothland aus im fernen Nordosten, in Nowgorod, aus den Verbindungen der dorthin handelnden gothländischen und norddeutschen Kaufleute hervor[52]). Obwol hier die Deutschen sich in Winterfahrer und Sommerfahrer (auch Land- und Wasserfahrer) sonderten, die zu verschiedenen Zeiten in Nowgorod waren, eigne Aelterleute wählten, ihren besonderen Priester mitbrachten und theilweise besonderes Eigenthum im Hofe besaßen[53]); obwol überdies besondere engere Verbände der Kaufleute einzelner Städte fortdauerten[54]); obwol endlich neben den Meistermannen eine Genossenschaft der Gesellen (knapen, kindere)

[49]) Vgl. z. B. Kreditschreiben der universitas mercatorum für einige von ihr nach Nowgorod deputirte lübische, wisbysche und rigaische Bürger v. 1291. Lüb. Urkb. I. 527.

[50]) Sartorius I. 18. 19. Ueber deutsche Gilden in Dänemark Wilda S. 280f. Besonders einflußreich war die deutsche Gilde in Kopenhagen mit Altermännern aus Wismar und Stettin. — Gilden in Lund, Malmö, Ystadt, Stockholm nach Lappenberg I. 122f.

[51]) Barthold III. 114f. Vgl. die Statuten von 1572 b. Marquardus, de jure merc., Urkb. S. 733—744.

[52]) Vgl. Sartorius I. 13f. 17f. Barthold, Hansa I. 118. 194f. 242. II. 138f.; bes. aber die erhaltenen Skraen aus dem 13. Jahrhundert und einen lateinischen Statutenentwurf von circa 1231 im Lüb. Urkb. I. S. 694—711; b. Sartorius II. S. 16f. 29f. 200f. 265—291.

[53]) Lüb. Urkb. I. S. 700: somervare unde wintervare, so wanne se comet in dhe sny, so solen se oldermanne kesen dhes hoves unde synte peteres under sic selven. — In dheme groten stoven dhe dhen wintervaren to behoret. S. 701f.

[54]) Vgl. ib. S. 703, wo ein Altermann von Gothland, einer von Lübeck,

mit eigner Stube und eignem Vorstand bestand[55]): so stand doch die Gesammtheit aller Deutschen den Russen als organisirte Einheit gegenüber[56]). Unter einem gemeinsamen Altermann (des hoves oldermann) und gemeinsamen „Weisesten" oder „Rathmannen"[57]) bildeten sie eine nach eignem Recht lebende Genossenschaft[58]), faßten Beschlüsse und Willküren[59]), verlangten von den einzelnen Genossen Gehorsam, gute Sitte, Brüderlichkeit, Enthaltung jeder Gemeinschaft mit Ungenossen (besonders Russen), Abgaben, Wehr und Wache im Hofe. Als Gesammtheit erwarben sie Freiheiten und Monopole, führten Streitigkeiten und Kriege, schlossen Vergleiche, Bündnisse und Verträge und bildeten ein abgeschlossenes, den einheimischen Bewohnern gegenüber vollkommen paritätisches Gemeinwesen[60]). Der Gesammtheit gehörte der Hof und die Kirche der Deutschen[61]), gehörten die Versammlungs-, Gesellschafts- und Lagerräume darin, stand auch an denjenigen Stuben oder Räumen, an welchen ein Sonderrecht der Einzelhansen anerkannt war, das Recht zu, im Nothfall die Räumung zum Gemeingebrauch zu fordern[62]), gehörte endlich eine gemeine Kasse und bewegliches Vermögen[63]).

einer von Soest, einer von Dortmund erwähnt wird, deren Jeder einen Schlüssel zu sante Peteres kisten — d. h. der Kirchenkasse des Gesammtvereins — haben soll.

[55]) dhere kindere stove — ib. S. 701. — Zwist unter den Kindern bei ihrem Gelage wird entschieden vor ereme oldermanne. S. 702.

[56]) Der offizielle Titel der Genossenschaft war: Oldermanni sapientes universique singuli mercatores Nogardiensis curie — Sartorius II. S. 221 —, seniores prudenciores et communes theutonici mercatores pronunc existentes in Nogardia — ib. S. 222 — oder ähnlich.

[57]) Lüb. Urkb. I. 697. 700. 702. 704 f. Vgl. 680: ab honorabilibus viris oldermanno et senioribus Teuttonicorum Nogardie constitutorum.

[58]) Ib. S. 700: *recht*. dhat van aneginne gehalden is unde gewesen hevet in dheme hove dhere dhutschen to nogarden . . . to haldene allen dhen genen, dhe dhen beschedenen hof pleget to sokende bi watere unde bi lande.

[59]) Ib. S. 700: van eneme gemenen wilcore dhere wisesten van allen steden van dhutscheme lande. S. 703: Na deme olden sede is dhat wilcoret van ghemenen dhutschen van allen steden.

[60]) Das Verhältniß wurde als ein Bündniß — pax et foedus concordie et amoris — aufgefaßt und beschworen. S. 694. 695.

[61]) Curia Theutonicorum, hof der dutschen oder curia s. Petri. Auch Allmendrechte gehörten dazu. S. 695.

[62]) S. 700 u. 701: alle dhe stoven sunder dhen groten stoven, dhe den wintervaren to behoret, dhe dhar sin in dheme hove, dhe solen sin *gemeine*. Die Stube der Kinder sollen diese, wenn sie für den gemeinen Gebrauch in Anspruch genommen wird, enberen to dhere tit dhor behof dher gemenet.

[63]) S. 700. 704—707. 703. Auch s. peteres holte, s. peteres ketele wird erwähnt und Sondernutzung daran verboten. S. 703. Gemeinsame Ausgaben werden von s. Peteres gut — upe s. Peters cost bestritten; so die Bezahlung eines Priesters. S. 701.

So stand diese Genossenschaft deutscher Kaufleute in Nowgorod gleichsam in der Mitte zwischen einer Handelsgilde und einer Stadtgemeinde und wurde im Laufe der Zeit mehr und mehr eine wirkliche freie Stadt und endlich ein freier Staat, eine blühende und mächtige Republik.

Gleich ihr gab es, wenn auch in kleineren Verhältnissen, manche andere Handelsniederlassung, von der es kaum zu bestimmen ist, ob sie Gilde oder Gemeinde war, oder die mit der Zeit dieses aus jener wurde[64]). Doch sind von den kaufmännisch-gesellschaftlichen Gemeinwesen die von Anfang an auf wirkliche Ansässigkeit und Einbürgerung gegründeten deutschen Gemeinden der Theutonici oder hospites zu unterscheiden, welche in nordischen und östlichen Städten neben den Gemeinden der Fremden vorkommen. Das waren in der That wirkliche Stadtgemeinden, die mit den einheimischen skandinavischen, slavischen oder magyarischen Bewohnern der Stadtmark nur durch ein föderatives Band verknüpft wurden und erst später oft mit ihnen zu einer einzigen Stadt zusammenwuchsen. Als Beispiele können die Gemeinde der Deutschen in Wisby, welche dort neben einer gothländischen bestand und nicht mit der Kaufmannshanse zusammenfiel[65]), und die Gemeinde der in Prag ansässigen Deutschen[66]) dienen.

[64]) So die Vitten der deutschen Kaufleute auf Schonen. Wilda S. 287. Sartorius I. 17. 18.

[65]) Sie nannte sich Teutonici in Wisby oder advocatus consules et commune Theutonicorum civitatis wisbucensis. Als solche war sie den Guttenses in Wisby gegenüber ein eigenes Gemeinwesen und schloß 1163 mit ihnen Frieden und Vertrag. Lüb. Urkb. I. 4. Auch später gieng sie auf eigene Hand Bündnisse ein — so 1280 mit Lübeck — Urkb. I. 368 — 1282 mit Lübeck u. Riga — ib. S. 394 — und hatte ein besonderes Siegel. Sartorius I. 17. Note 1. Mit der gothländischen Gemeinde zusammen bildete sie die eigentliche Stadt — civitas — von Wisby, die sich so als ein merkwürdiges Doppelgemeinwesen charakterisirt. Vgl. Urk. v. 1280 Lüb. Urkb. I. 371: consules et commune civitatis tam Theotonicorum quam Guttensium; sig. civitatis tam Theotonicorum quam Guttensium. 1288 ib. II. 53.: adv. et cons. tam Goth. quam Theutonicorum et communitas civium de Wisby. — Ausdrücklich wird sie neben der Kaufmannsgesellschaft genannt. Vgl. z. B. Urk. aus d. Ende des 13. Jahrh. Lüb. Urkb. I. 680: Schreiben der Stadt Riga: advocato et consulibus in Gotlandia necnon et venerabilissimo cetui universitatis mercatorum ibidem existencium (ähnlich die Adresse). — Natürlich stand sie aber in engem Zusammenhang mit dieser, und später trat die letztere neben ihr zurück. Sartorius I. 16 f.

[66]) Iura Teutonicorum in suburbio pragensi d. 1065 edirt v. Rößler, Das altprager Stadtr. 1845. Urk v. 1273 b. Tzschoppe u. Stenzel S. 384—388; bes. S. 385: concedo . . eisdem Theutonicis vivere secundum legem et justitiam Theutonicorum. — Andere Beispiele bei Bischoff, österreichische Stadtrechte; z. B. aus Agram S. 1. Kreutz S. 66. Pesth S. 102 f. Preßburg S. 133.

d. Die durchgebildetste Organisation endlich gab sich die Gesammtheit der deutschen Kaufleute in Flandern, indem zunächst in Brügge alle kaufmännischen Vereine in eine allgemeine Genossenschaft, das später sogenannte „Komtoor", zusammentraten, bald aber auch die deutschen Hansen der übrigen niederländischen Städte hier ihr Haupt und ihre Vertretung fanden und sich als Glieder der Gesammthanse anschlossen[67]). Unter dem Namen der gemeine kaufmann aus dem römischen reich von Alamannien, die kaufleute gemeinlich oder universi mercatores Flandriam frequentantes und ähnlich trat dieser Verein den niederländischen Herren und Städten als eine genossenschaftliche Einheit gegenüber, stritt, unterhandelte und verglich er sich mit ihnen, erwarb er Freiheiten und Privilegien, errang er schließlich nach manchen Kämpfen die Stellung eines selbständigen und bevorzugten Gemeinwesens, dem nicht nur eignes Recht, Selbstverwaltung, Autonomie und Gerichtsbarkeit, sondern auch völlige Parität seiner Genossen mit den Bürgern des Landes und viele außerordentliche Privilegien und positive Begünstigungen zugesichert wurden[68]). Ebenso war er aber auch nach innen, den eigenen Genossen gegenüber, eine mächtige Einheit und gab sich durch Gesammtbeschlüsse, von denen die schriftliche Ordnung des Jahres 1347 am wichtigsten ist, Recht und Verfassung[69]). So eng zwang er seine Mitglieder zusammen, daß er jedem Deutschen zur Pflicht machte, dem Genossen[70]) in allen Rechtshändeln nach Kräften beizustehen, daß er jede Handelsverbindung mit Fremden, besonders Flämingern, verbot, daß er den, der flandrisches Bürgerrecht erwarb, für immer vom Verbande ausschloß, daß er für jede Berufung an ein außergenossenschaftliches Gericht von einem zwischen zwei Genossen gefällten Spruch eine Buße von einer Mark Goldes in die Büchse der Genossenschaft festsetzte[71]). Besonders wichtig wurde die Eintheilung in Drittel, welche er zur Handhabung des Rechts und zur Wahrung der Privilegien vornahm (Dat de ghemenen coplude .. sint ghedelet in dre deel). Jedes Drittel, von denen eins die lübischen, wendischen und sächsischen, das zweite die westphälischen und preußischen, das dritte die gothländischen, liefländischen und schwedischen Städte (d. h. deutsche Gemeinden in Schweden) umfaßte, war in sich eine besondere Körperschaft, so daß bei Gesammtbeschlüssen Stimmenmehrheit der Drittel entschied (wes de twe derden dele over en dreghen, dat des dat derdendel sal ghevolgen). Jedes der Drittel wählte jährlich zwei von den sechs Altermännern, die während des Jahres sich kooptirten und richterliche Gewalt, Friedensbefehl, Berufung der Versammlungen (de ghemen duschen to samene to bedene) hatten, und je einen Rath oder Ausschuß von Sechsen.

Diese Drittelsverfassung gieng etwas verändert auf die anderen Komtore über und wurde endlich die Grundlage für die Organisation der großen deutschen Hansa. Hiervon und von der Bedeutung, welche die Komptore überhaupt als Keim der Hansa hatten, wird unten gehandelt werden[72]).

---

[67]) Sartorius I. 11f. 43f. Ennen, Köln II. S. 555f. Barthold, Hansa II. S. 112f. 243f. III. 126f.

[68]) Vgl. z. B. Priv. v. 1310. Lüb. Urkb. II. 227. 228 (omnibus mercatoribus de Hansa Alemannie presentibus et futuris); 1313 ib. S. 280—288; Urk. Nr. 117b. 118c. 119. 120. 127c. 140. 147. 160. 165 b. Sartorius II. S. 239 f. Schon 1282 — Lüb. Urkb. I. 392 — treten die mercatores Romani imperii durch Bevollmächtigte mit dem Grafen v. Flandern, der Stadt Brügge, den spanischen Kaufleuten nebst denen, die sich ihnen angeschlossen, und den flandrischen Kaufleuten zur Festsetzung einer gemeinsamen Waageordnung zusammen. Besonders ausführlich ist das Privileg des Herzogs von Lothringen, Brabant und Limburg v. 1313 (Lüb. Urkb. II. S. 280—288), welches den mercatores regni Almannie seu Teutonie cum sociis suis vel aliis eorum societatem sequi et intrare volentes alle Freiheiten, Zölle und Privilegien bestätigt; ihnen das Recht, einen capitaneus zu wählen und so viel congregationes als sie wollen abzuhalten, giebt; ihnen mit einziger Ausnahme der an Leib und Leben gehenden Sachen die Befugniß giebt ad *ordinandum disponendum corrigendum* et *puniendum* . . . juxta ordinationem inter ipsos antiquitus consuetam; und ihrer Gerichtsbarkeit nicht nur Genossen, sondern auch Beamte und Diener, die sie halten und der Gesellschaft vereidigen dürfen, falls sie sich gegen einen Genossen (de societate mercatorum) vergehen, unterwirft (super hoc coram societate mercatorum questio moveatur). Bei Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und Unterthanen des Herzogs tritt ein von beiden Theilen gleichmäßig besetztes Schiedsgericht ein.

[69]) Vgl. die Willkür v. 1347 und andere Verordnungen und Statuten des gemeinen Kaufmanns b. Sartorius II. Nr. 164f. S. 395f. Lüb. Urkb. II. 814f. 909f.

[70]) Im Verhältniß zu einander hießen alle deutschen Kaufleute in Flandern socii, ihre Verbindung societas. Vgl. Priv. v. 1313 in Note 68.

[71]) Auch gegen die Gesammtheit selber durfte der Genosse nur vor der Genossenschaft Recht suchen. Vgl. Urk. v. 1350. Lüb. Urkb. II. S. 909f., wo der meyne copman unter Berufung auf sein Statut: dat nen copman anders war recht solde soken dan vor uns, gegen einen lübischen Bürger, der wegen einer vom Genossenschaftsgericht gegen ihn erkannten Strafe „den meynen copmann vor de wed van Brügge" verklagt hatte, dort aber abgewiesen war (van welker claghe de wet vorseyd de warheit horde ende delde den meynen copmanne recht ende Th. B. unrecht), um des großen Unrechts und der Schmach willen, die er über den gemeinen Kaufmann bringen wollte, beschloß (droch .. over ein ende ordinerde): daß kein Kaufmann der deutschen Hanse heimlich oder offenbar Gesellschaft oder Geschäfte mit ihm machen, noch auch nur seine Güter in ein von ihm befrachtetes Schiff bringen, daß kein von einem Hansebruder befrachteter Schiffer sein Gut annehmen dürfe und daß jeder Zuwiderhandelnde vom Recht des deutschen Vereins für immer ausgeschlossen (buten der Duschen rechte) sein solle.

[72]) Vgl. § 45.

§ 38. Die Genossenschaften der Handwerker. Das freie Zunftwesen[1]).

Wurde der Handwerkerstand, dessen große Masse nur langsam aus der Hörigkeit zur Freiheit emporstieg, von dem Gedanken der Einung am spätesten ergriffen, so zeigte sich doch gerade an ihm in herrlichster Weise die Macht des neuen Princips. Wohlstand und Ansehen, Bildung und innere Tüchtigkeit, bürgerliche Tugenden und endlich die Herrschaft in den Städten, das Alles errang er durch das Mittel freier genossenschaftlicher Vereinigung, durch die zünftige Organisation.

Mehr als irgend ein anderes Institut haben die Zünfte unter Beibehaltung der meisten äußeren Formen im Laufe der Jahrhunderte ihr Wesen gewechselt. Denkt man jetzt bei Nennung ihres Namens hauptsächlich nur an ihre kümmerlichen Reste in der Jetztzeit, an ihre Entartung und ihren Verfall im 17. und 18. Jahrhundert, wo sie wie fast alle aus einer größeren

[1]) Vgl. Hüllmann, Stände III. 132 f. Städte I. 315 f. Ochs, Basel I. 318 f. II. 123—146. Stenzel, in der Einl. zum schles. Urkb. S. 248 f. Wilda l. c. S. 321 f. Tittmann l. c. I. 355 f. Bluntschli, Sts. u. Rechtsgesch. von Zürich I. 324 f. Arnold, Städte I. 246 f. II. 208 f. Frensdorff, Lübeck S. 129 f. Heusler, Basel S. 84 f. 114 f. 176 f. 193 f. Ennen, Köln I. 536 f. II. 612 f. Voigt, Gesch. Preußens V. 336 f. VI. 720—730. Mascher, das deutsche Gewerbewesen von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart. Potsdam 1866 S. 143 f. Haseman, s. v. „Gilde" in der Encyklop. v. Ersch u. Gruber I, 67. S. 240 f., bes. S. 257—282. Hirsch, das Handwerk und die Zünfte in der christlichen Gesellschaft ꝛc. Berlin 1854. — Ferner über einzelne Zünfte: Böhmert, Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens. Leipz. 1862. und Werner, Urkundl. Gesch. der Iglauer Tuchmacherzunft. Leipz. 1861. — Speciell über das Zunftwesen der hier besprochenen Periode unter richtiger Würdigung seines Gegensatzes zu dem späteren Zunftwesen handeln Wehrmann, die älteren Lübeckischen Zunftrollen. Lüb. 1864 in der Einleitung und G. Schönberg, zur wirthschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter. Berlin 1868.

Die wichtigsten bisher publicirten Zunfturkunden aus dieser Zeit findet man: aus Worms b. Schannat II. 206—208. 212. 213. 242 f. 320 f.; aus Basel v. d. J. 1248. 1256. 1260. 1268. 1271 ꝛc. b. Ochs I. 318. 322. 340. 350. 351. 391. 392. 403 u. b. Trouillat, monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle I. Nr. 393. 398. 445. S. 574. 579. 634. II. Nr. 71. 75. 137. 165. S. 105. 107. 184. 218. III. Nr. 193. S. 332; aus Frankfurt b. Böhmer, Cod. Moenofr. S. 623 f. 635 f.; aus vielen anderen süddeutschen Städten bei Mone, Zeitschr. Bd. 13. S. 129 f. 273 f. Bd. 15. S. 1 f. 279 f. Bd. 16. S. 151 f. 327 f.; aus Schlesien, Sachsen, Thüringen bei Tzschoppe u. Stenzel; aus Berlin b. Fidicin, Regesten zur Gesch. v. Berlin, histor. diplom. Beitr. I. 74. II. 2 f. 120 f. 358 f. III. 12 f. 187; aus Bremen bei V. Böhmert, im Anhange; die reichsten Schätze aber aus Köln b. Ennen u. Eckertz I. 330 f. II. 123. 392, und aus Lübeck in dem citirten Werk von Wehrmann.

Vergangenheit übrig gebliebenen Körperschaften nur noch der engherzigsten Privilegiensucht, dem kleinlichsten Monopoliengeist, der verknöchertsten Selbstsucht dienten: so darf man doch darüber nicht vergessen, daß von diesem späteren Zerrbilde in Allem fast außer in Formen und Namen sich die zur Zeit der mittelalterlichen Städtefreiheit blühenden Zünfte unterschieden, welche eine großartige Gesammtorganisation der gewerblichen Arbeit, wie die Welt sie weder vorher noch nachher gesehen, erzeugten, welche zum ersten Mal in der Geschichte das Recht und die Ehre der Arbeit zur Anerkennung brachten[2]).

Die Grundlage dieser Organisation war die Freiheit. Die freie Arbeit dieser Zeit war freilich nicht die Willkür der Arbeit, wie die freie Konkurrenz in bedingungsloser Gestalt sie mit sich führt: aber nur die selbstgewollte genossenschaftliche Verfassung und das Interesse des gemeinen Wesens waren da die Schranken, wo früher das Herrenrecht und später das Monopol beschränkend wirkten. Das freie Zunftwesen ist so seiner innersten Natur nach verschieden von den beiden Phasen der Arbeit, zwischen denen es historisch in der Mitte steht, von der unfreien Fronhofswirthschaft und ihren Hofämtern, die erst in den Hofinnungen den Uebergang zu einiger Selbständigkeit der Handwerker bahnten, und von der privilegiirten Arbeit der geschlossenen Privatrechtskorporationen, welche das Gewerberecht als wohlerworbenes Vermögensrecht behandelten. Bis über das Ende des Mittelalters reichen die Reminiscenzen des Hofrechts hinunter, bis in das 14. Jahrhundert hinauf die Spuren der beginnenden Umgestaltung im späteren Sinn. Allein in seinen Grundzügen stellt sich das Zunftwesen vom 13. bis zum beginnenden 16. Jahrhundert als eine von seinen Vorläufern wie von seinem Ausgange diametral verschiedene Gesammterscheinung dar.

I. Ihrem Grundwesen nach waren die freien Zünfte Einungen oder Gilden der durch die Gemeinschaft des Berufs einander nahe stehenden Gewerbtreibenden, und zwar nicht nur der Künstler und der eigentlichen Handwerker, sondern auch der nicht den Kaufleuten zugerechneten Krämer und Händler, der Fischer und anderer Personen des Nährstandes.

1. Die Zunft war daher eine auf frei gewollter Vereinigung beruhende Verbindung oder eine gewillkürte Genossenschaft, welche gleich anderen Gilden den ganzen Menschen, wie heute nur Familie und Staat, ergriff und ihre Mitglieder gleich Brüdern mit einander vereinte. Sie war und nannte sich eine Brüderschaft (fraternitas, confraternitas), eine Genossenschaft oder Gesellschaft (consortium, societas, sodalitium, convivium), eine geschworene Einung (unio, conjuratio) oder Innung, eine Gilde, Zeche, Gaffel oder Zunft[3]), Namen, welche alle auf den freien Willen der Verbundenen

[2]) Vgl. bes. Schönberg l. c. S. 3 f.

[3]) Aeltester Name: broderscap oder fraternitas. So 1149 in Köln, Lacombl I. 251. — Innunge schon 1164 in Magdeburg. Innunge u. societas 1235 in

als Existenzgrund des Vereins weisen. War in der hofrechtlichen Innung der Wille des Herrn, in den privilegiirten Zünften das gemeinsame Monopol der letzte Grund des Instituts, so war und blieb in den freien Zünften stets der Gedanke der Einung die Basis der Genossenschaft und man sprach es mit Bewußtsein aus, daß für den einzelnen Genossen der eigne Wille Grund seiner Unterwerfung unter das Zunftgesetz und Zunftgericht sei[4]). Dieser Wille des Verbundenseins war aber nicht auf einzelne Gemeinschaftszwecke, sondern auf die Gemeinschaft schlechthin gerichtet und die Zunft war daher weder ausschließlich noch auch nur vorzugsweise um gewerblicher Zwecke willen da. Von der unmittelbarsten politischen und kriegerischen, geselligen und religiösen, sittlichen und rechtsgenossenschaftlichen Bedeutung, sah sie allerdings das in der Regel gleichartige Gewerbe ihrer Mitglieder als einen Hauptgegenstand ihrer Fürsorge an: allein es blieb dies eine unter mehreren Folgen der Genossenverbindung, nicht war wie später der Genossenverband Ausfluß des gemeinsamen Gewerberechts. Noch war das Gewerberecht Mittel zum Zweck der Zunft, nicht die Zunft lediglich Mittel zum Zweck des Gewerberechts.

2. Die zweite wichtige Seite des Zunftwesens war die, daß derartigen gewillkürten Vereinen in der Regel (keineswegs nothwendig) der Betrieb eines gewissen Handwerks oder Gewerbes als Gesammtpflicht oblag und als Gesammtrecht zustand. Dieses Gesammtrecht aber hatte ursprünglich keinen privatrechtlichen, sondern einen öffentlich-rechtlichen Charakter. Es war und hieß ein öffentliches Amt. Die Genossenschaft selbst wurde nach diesem Amt ein Amt oder ammet, officium, ein hantwerk oder gewerk, opus, auch, weil man an eine leihweise Ueberlassung dachte, ein lehen genannt[5]).

Halle, Tzschoppe u. Stenzel S. 298 § 36. — Consorcium schon 1164 in Hagenau; Gaupp, Stadtr. I. 100 § 23; 1256 in Basel, Ochs I. 343; 1318 in Lübeck, lüb. Urkb. II. 1046. Anm. 7. Confratrias . . vulgariter dictas zünfte, confratriae sive zunftae, societati seu confratriae in Basel 1260, Ochs I. 350. Trouillat II. 105. Fraternitas und gilde 1276 in Hörter, Wigand, Gesch. v. Corvei I. 266. Convivium 1300 in Bremen, Wilda S. 326. Zeche 1364 in Wien. Wilda S. 368. — Conjuratio, conspiratio synonym mit societas, eyninge, ghilde in den Verboten, z. B. 1219 f. Goslar. „Zunft" wurde in Süddeutschland vorherrschend; „Gaffel" in Köln; „Gesellschaft" sehr häufig in Frankfurt b. Böhmer l. c. Unio vielfach in Magdeburg, auch 1354 in Münster.

[4]) Weisth. der Frankf. Kürschner v. 1355 b. Böhmer S. 639: Wer under uns dyse gesecze und recht nicht halden wil als vore stet und das widdir reddit, wan he virbrichet, *das he selbir mit uns hat gemacht*, und envil sine eynunge nicht geben, *als he selbir gelobit hat mit uns:* mit dem han wir keyne gemeynschaft an den dingen alse vor stet geschrebin. Vgl. W. der Lowere ib. S. 643.

[5]) Die Namen amt, officium u. s. w. sind namentlich in Lübeck in Gebrauch. Hier auch „lehnen", Wehrmann S. 26, und „opus" — 1259 ib. 24.

Dieses Amt, welches den Begriff der Pflicht[6]) vor dem des Rechts in sich enthielt, war zur Zeit der Städtefreiheit ein Dienst des gemeinen Wesens, ein städtisches Amt öffentlicher Natur; hierdurch unterschied es sich von dem patrimonialen Dienstamt des Hofhandwerkers ebenso sehr, wie von dem späteren privatrechtlichen Gewerbemonopol. Das Amt an sich hatte im städtischen Gemeinwesen keinen Vermögenswerth. Was der Zunftgenosse durch das Handwerk erwarb, war die Frucht seiner Arbeit, nicht die Frucht einer exklusiven Gerechtigkeit. Hieraus ergaben sich die wichtigsten Konsequenzen.

Vor Allem mußte der aus dem Amtsbegriff mit Nothwendigkeit folgende Zunftzwang[7]) eine ganz andere Bedeutung als später haben. Sein Inhalt war ursprünglich nur der, daß den Zünften das Recht ertheilt wurde, Jeden, welcher das betreffende Handwerksamt oder Gewerberecht erlangte oder ausübte, zum Eintritt in die Genossenschaft zu zwingen[8]), ein Zwang, dessen thatsächliche Vollziehung theils bei der Stadtbehörde verblieb[9]), theils den Zünften selber zukam[10]). Später wurde vielfach, indem die Entscheidung über Aufnahme oder Nichtaufnahme der Zunft zufiel, der Zunftzwang dahin erweitert, daß mit ihm die Ertheilung des Amtes selbst oder doch das Zu-

---

Handwerk ist überall üblich, z. B. auch in Frankfurt. Böhmer S. 649. 667: der zunfften adir hantwerken eyne.

[6]) Schönberg S. 37. 42. Note 74. Wehrmann, Einl. S. 21 f. — Vgl. lüb. Zunftrolle v. 1400 S. 433, wonach die Höker verpflichtet sind, Dorsch, der vor die Mquern kommt, tho der stadt beste zu kaufen. R. v. 1507 ib. 239.

[7]) Vgl. bes. Schönberg S. 13—35.

[8]) So schon 1149 die Kölner Weber und 1164 die Magdeburger Schuster. Ebenso 1248 die Spinnwetter in Basel, Ochs I. 323. Trouillat I. 579: qui vero huic societati eorum . . . interesse noluerint, ab *officio operandi pro suo arbitrio* in civitate penitus excludantur. Urk. der Schlächter v. 1348 Ochs I. 318. Trouillat I. 574. Beispiele eines wirklich ausgeübten Zwanges zum Eintritt in die Zunft v. 1317. 1404. 1489 aus Mainz u. Landau b. Mone Bb. 16. S. 178. 179. Vgl. auch Fidicin l. c., bes. II, 2. S. 120.

[9]) Vgl. bes. d. Weisth. der Frankfurter Schneider v. 1355 b. Böhmer S. 644: wer einen Rock machen will und ein unbesprochener Mann ist, da han wir die bescheidenheid gehabit von den burgermeistern, das sie uns eynen richter darzu lehen, das wir die dar zu dringen mochten, *das sie unsir zunfft gehorsam werin*. W. der Zimmerleute ib. S. 646: und wer der zunffte nicht enhat und widdir der zunffte willen wil erbeiden, den sullin wir mit eyme richter phenden. Ebenso Steinbecker ib. 646, Steinmetzen und Bender S. 647.

[10]) Schon 1262 gestattet der Bischof den Basler Gärtnern: wir erlauben inen ouch, swer sich mit ir antwerke begat, dass sie den twingen mugent *mit dem antwerk* in ir zunft. Ochs I. 353. Trouillat II. 307. Ebenso 1268 den Webern, 1271 den Spinnwettern. Ochs I. 393. 403. Trouillat II. 184. 219.

sammenwirken dazu mit Stadtherren oder Rath als Befugniß der Genossenschaft galt[11]). Allein der ursprüngliche Gesichtspunkt wurde auch jetzt nicht verändert. Weil nur, wenn ihre Genossenschaft alle Handwerker des Amtes umfaßte, Kontrolle der Arbeit und genossenschaftliche Gewerbe- und Sittenpolizei durchführbar sei, nur so die Ehre des Handwerks und das gemeine Beste gewahrt werden könne, verlangten die Zünfte das Recht des Zunftzwanges[12]). Nicht Ausschließung Anderer vom Nutzen des Handwerks, sondern Unterwerfung des gesammten Handwerks unter die Zunft[13]) war somit das Ziel dieses Strebens nach Ausschließlichkeit des Zunftgewerbes. Lief ein selbstsüchtiges Motiv dabei unter, so war dies sicherlich nicht Konkurrenzfurcht und Eigennutz, sondern weit mehr das Streben nach Macht. Noch wollte man mehr die Genossenschaft heben als die Genossen.

a. Deshalb beschränkte sich das Gewerbemonopol der Zunft im Verhältniß zu den Unzünftigen im 14. und wesentlich noch im 15. Jahrhundert auf den Ausschluß der nicht der Zunftkontrolle unterliegenden Artikel von Verkehr und Handel. Von je war daher die Ausübung des Handwerks durch eigne oder der Dienstboten Geschicklichkeit für den eignen Bedarf Jedem gestattet[14]). Fremde aber waren von der Konkurrenz mit den städtischen Handwerkern ursprünglich keineswegs ausgeschlossen, sondern mußten sich nur, wenn sie ihre

[11]) So sagen die Frankfurter Gewandmacher (1355 Böhmer 635): Niemand soll Gewand machen, her habe unser zunfft. Aehnlich die Bäcker ib. S. 640. Vgl. Urk. der Weinschröter v. 1463. b. Schannat II. 243: niemand auszer in wyn schroten um lon. Vgl. ferner die lübischen Rollen v. 1356 S. 340. 1380. 185. vor 1409. 359. 1421. 248. 1436. 211. 1474. 295. 1480. 164. 1481. 454. 1508. 250. 254. 257. Charakteristisch ist für diese Auffassung in der Rolle v. 1508 ib. S. 254 der Ausdruck: item wert sake, dat jemant *buten amptes brukede des amptes.* Urk. v. 1441 u. 1471 b. Mone Bd. 15 S. 292. Bd. 16 S. 162. Urk. v. 1330 b. Ennen u. Eckertz I. 388. Vgl. Wehrmann, Einl. S. 95f. Wilda S. 326f. Schönberg S. 24f. — Aufnahme in die Zunft ist nun identisch mit Ertheilung des Handwerkrechts, Ausschluß mit Untersagung desselben (z. B. Basler Metzgerbrief v. 1248: a foro emendi et vendendi penitus excludatur).

[12]) Am deutlichsten sprechen dies die Frankfurter Metzger 1355 b. Böhmer S. 638 aus. Sie verlangen den ausschließlichen Fleischhandel, weil man sonst nicht wissen könne, ob das Fleisch schelmys sij adir nicht. Dann fahren sie fort: wan wiszet libin herren und libin frunde, *daz wir es nicht endun umb unsern nutz, wan wir besorgen eynes gemeinen landes* nod da mydde von des vorgenanten fleysches wegen. Andere Stellen, in denen das gemeine Beste als Grund des Zunftzwanges vorangestellt wird, b. Schönberg S. 38 Note 71.

[13]) *Huic fraternati . . . subjiciantur* heißt es in der Kölner Urk. v. 1149; *daz sie unzir zunfft gehorsam werin* in dem Weisth. der Frankfurter Schneider (Note 9).

[14]) So schon Weisth. der Frankf. Bäcker v. 1355 Böhmer 640. Vgl. Schönberg S. 28f.

Waaren in die Stadt brachten, der genossenschaftlichen Arbeitspolizei unterwerfen[15]). Besonders die regelmäßigen Märkte waren es, welche den außerstädtischen Handwerkern Gelegenheit boten, ihre Arbeit abzusetzen[16]). Auch im Uebrigen aber traten erst allmälig größere Beschränkungen der sogenannten Gäste hinsichtlich der Zeit, des Ortes und der Art des Verkaufes ein[17]) und auch diese Beschränkungen giengen ursprünglich aus der Rücksicht auf die Ermöglichung einer Kontrolle der feilgehaltenen Arbeitsprodukte hervor und steigerten sich erst spät zu völliger Ausschließung der Konkurrenz fremder Städte[18]) und zu ungebührlicher Ausdehnung des Bannmeilenrechts oder des Verbots des Handwerksbetriebes auf dem umliegenden Lande[19]). Auch im Verhältniß zu den übrigen städtischen Körperschaften, den Kaufleuten und Krämern einerseits[20]), verwandten Zünften andererseits, waren zwar die Amtsbefugnisse genau begrenzt und es wurden schon im 14. und 15. Jahrhundert vielfach darüber Streitigkeiten geführt, Vergleiche geschlossen, Rathsverordnungen und gerichtliche Urtel erlassen: allein hierbei waltete im Wesentlichen noch mehr der Gedanke, Eingriffe in die eigenen Amtsbefugnisse und die damit verbundene Machtsphäre zu verhüten, die öffentliche Stellung der Zunft zu schützen, als durch Beschneidung der Konkurrenz den Gewinn der Einzelnen zu erhöhen[21]).

[15]) So heißt es in der lüb. Rolle v. 1370 S. 366 nur: vortmer *wandelbare* guth van erem ambethe, wor hir dat kumpt in de stat, dat scal man hir nicht sellen. Und ebenso verlangen die Rollen v. 1414. 1421. 1425. 1471. 1473 S. 371. 248. 161. 179. 456 nur Schau durch die Aelterleute des Amts, zu dessen Ressort das Produkt gehört.

[16]) Schönberg S. 33. 34.

[17]) So war in Lübeck bei vielen Gewerken den Gästen nur erlaubt, eine gewisse Zeit (meist 3 Tage) in der Stadt mit ihren Waaren auszustehen — 1385. 1400. 1433. 1443. 1500 S. 261. 436. 234. 431. 261. 400 —, das Ausstellen, Aushängen, Herumtragen — 1433 S. 234 — oder der Detailverkauf — 1414. 1473. 1507. S. 371. 456. 475 — verboten, der Verkehr Fremder mit Fremden (die Nürnberger ausgenommen) untersagt. Wehrmann S. 107.

[18]) So in Lübeck 1356 bei den Pelzern, 1436 bei den Pantoffelmachern, 1440 bei den Böttchern. Wehrmann S. 359. 211. 175. Vgl. auch 1510. 1553 ib. 347. 303. Ennen und Eckertz I. 387.

[19]) Wehrmann, Einl. S. 98. 99.

[20]) Hierüber Wehrmann S. 100f. Schöberg S. 30—33. Besonders lehrreich sind die b. Wehrmann publicirte Gästerolle und Bürgerrolle v. 1370 S. 272—275, welche die Grenzen zwischen Kaufhandel und Kramhandel bezüglich fremder und resp. lübischer Kaufleute detaillirt feststellen, und die Entscheidungen über verschiedene Streitigkeiten zwischen Krämern und anderen Aemtern v. 1444—1550 ib. S. 285—291. — Vgl. die Rechte der Krämer in Goslar nach den Statuten b. Göschen S. 103 Z. 10f.

[21]) Vgl. z. B. b. Wehrmann die Vergleiche v. 1345. 1364. 1475. 1508. 1479. 1398 S. 201. 202. 379. 416; die Klage der apengeter gegen die luchtenmakere

b. Vor Allem aber war auch die andere Seite des Zunftzwanges, die Ertheilung des vollen Gewerberechts durch die Aufnahme in die Zunft, in den Zeiten der aufsteigenden Entwicklung weit weniger eine Frage des Nutzens als der Macht. Allerdings war es das eifrigste Bemühen der Zünfte, die von voller Selbständigkeit untrennbare Befugniß der alleinigen Entscheidung über die Aufnahme ihrer Mitglieder und der alleinigen Normirung der erforderlichen Bedingungen zu erlangen. Gerade hierüber entbrannte mancher Streit zwischen Zünften und Stadtherren oder Stadträthen[22]) und, während mit dem Siege der Zunftbewegungen meist die volle Durchsetzung dieses Anspruches verbunden war[23]), wurde da, wo die Zünfte abhängiger blieben, dem Rath stets eine Mitwirkung[24]) oder selbst das Recht, der Zunft neue Genossen aufzuzwingen[25]), gewahrt. Allein nichts lag den Zünften Anfangs ferner, als

vor der Wette, daß die Letzteren Gegenstände machten, *dat erem ampte to vorvange* und ock jegen ere rullen were, 1483 S. 160; die vom Rath genehmigten Verträge zwischen verschiedenen Zünften v. 1396 S. 206. 1435 S. 213; 1488—1493 S. 214; 1483. 441; 1494. 442; 1526. 450; 1497. 362. 1500. 377; die Entscheidungen der Wetteherren und des Raths v. 1466 S. 417 (twischen den ampten der lorer und schomaker), 1424. 1463 S. 213; 1439. 1442 S. 228 (die apengetere sollen neen nye werk maken, dat in der grapengeter ampt hort, und umgekehrt); 1511. 1585 S. 232. 245; 1457. 1470. 1499. 298—300; Rathsverordnung v. 1432 S. 436; besonders aber S. 267—269 die von den Knochenhauern gegen die Küter und S. 269—270 die von den Kütern gegen die Knochenhauer als schon über 50 Jahre geübt um 1385 beanspruchten Gerechtsame. Vgl. auch Mone, Zeitschr. Bd. 10. S. 181f. Bd. 13. S. 156f. Bd. 15. S. 18. 56. 57. Festsetzung des Rechts der Schmiede in den Goslar. Statuten b. Göschen S. 104. 105.

[22]) Wilda S. 326. 327. Dies war sogar 1340 u. 1364 in Wien der Anlaß zur Aufhebung aller zechen, ainigung und gesellschaft und auch aller setz ordnung und gebott der handwerker. Ib. S. 328.

[23]) So schon im Basler Bäckerweisthum v. 1256 und bei allen anderen Basler Zünften.

[24]) So bei den meisten Zünften in Lübeck. Frensdorff S. 132. Wehrmann S. 63. Rolle v. 1500 S. 398.

[25]) Noch 1463 konnte in Worms der Bischof in die Zunft der Weinschröter eine Anzahl Mitglieder ernennen. Diese konnten sogar verherrt sein. Dagegen hatte auch die Zunft ein Aufnahmerecht; welche aber die zunfft uffnimmt, die sollent nicht verherret sondern der stat bewandt sin. In Lübeck nahm 1330 der Rath auricalcifabri auf. Lüb. Urkb. I. S. 474. Vgl. ib. S. 473. Den Knochenhauern nahm der Rath 1380 nach ihrem Aufstande für immer das Recht, selbst Genossen aufzunehmen und ernannte sie noch 1864. Wehrmann S. 64. 260. Vgl. Rolle der Bernsteindreher 1365 S. 351: were over dat sake, dat de heren jemande in use ammet hebben wolden, des scholden se vulmechtig jo wesen.

die Zurückweisung eines Tüchtigen oder die Erschwerung der Aufnahmebedingungen aus bloßer Konkurrenzfurcht[26]). Vielmehr zielten die Erfordernisse, welche die Zünfte für die Erwerbung des vollen Genossenrechts aufstellten, lediglich auf die Erhaltung der Macht, des Ansehens und der Ehre der Genossenschaft. Sie verlangten daher vor Allem makellosen Ruf[27]), wozu nach mittelalterlicher Anschauung auch eheliche Geburt erforderlich war[28]). Aengstlich hielten sie sich unfreie Elemente fern[29]) und verboten wol vornemlich deshalb im Norden meist die Aufnahme von Wenden oder Nichtdeutschen überhaupt[30]). Die Erwerbung des Bürgerrechts schrieben sie um ihrer politischen Bedeutung willen vor[31]). Von selbst verstand sich die eidliche Verpflichtung des Eintretenden auf die Amtsartikel[32]). In vielen Zünften kam schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts das Erforderniß eines bestimmten eignen Vermögens, wofür oft Bürgschaft geleistet werden mußte, hinzu[33]), in-

[26]) Vgl. Schönberg S. 50f. 73f.

[27]) Als einziges Erforderniß neben einem Eintrittsgeld erscheint bona fama 1256 bei den Basler Bäckern. Ochs I. 342. Trouillat II. S. 635. Ebenso bei den Berliner Zünften nach Urk. v. 1284. 1288. 1331. 1399. Fidicin II. 3. 5. 120. III. 12. — Vgl. ferner Urk. v. 1355 b. Böhmer 635 (unbesprochin man); ib. 640. 648. Wilda S. 331. Ennen II. 623. Köln. Urk. v. 1366. 1392 b. Ennen u. Eckertz I. 397. 384. Garzer Schuster bei Barthold, Pomm. Gesch. II. 304.

[28]) Göschen, Goslar. Stat. S. 76. 349. 1355 Böhmer 642—647. Lüb. R. v. 1432. 1433. 1480. 1508 u. a. S. 157. 233. 165. 249: echt unde recht geboren. Ennen II. 623. Die Ausschließung von Kindern derer, die ein verächtliches Gewerbe getrieben, fällt erst in spätere Zeit. Wilda S. 331.

[29]) Vgl. Note 25. Wehrmann 114. Ennen II. 623.

[30]) So z. B. lüb. Zunftr. v. 1459 S. 186: echt und recht und dudesk geboren. 1507 S. 235: dudisch und nicht wendisch geboren. 1414. 370: nenes wenden son. 1459. 398; 1473. 455; 1455. 436. — Aufnahme eines Norwegers als Ausnahme 1477 ib. 438. — Im Ordenslande waren Preußen ausgeschlossen. Voigt, Gesch. Preußens VI. 728.

[31]) Lüb. Zunftr. v. 1425. 160 (borger werden); ebenso 1385. 1445. 1459. 1474. 1480. 1501. 1507. 1508. 1531. 1553 S. 260. 186. 240. 294. 164. 199. 235. 368. 224. 350. Jahr und Tag Bürger gewesen sein soll man nach R. v. 1410 490. In Worms brauchte man, um Weinschröter zu werden, nur buwelich und hebelich in der Stadt zu sein. Schannat II. 242. In Naumburg verbot 1331 der Bischof die Aufnahme von Nichtbürgern, in Schweidnitz war Bürgerrecht nicht erforderlich. Tittmann I. 358.

[32]) Lüb. Zunftr. v. 1531 S. 244. Urk. v. 1355 b. Böhmer 646: daz he halde der zunffte gebot und recht.

[33]) So in Bremen 1300 u. 1308. Wilda S. 332. Böhmert, Urk. Nr. 3. In vielen lübischen Rollen; z. B. 1330. 1300—1350 im Lüb. Urkb. II. 473. 920; 1360. 1370. 1356. 1385. 1396. 1400. 1406. 1410. 1414. 1432. 1453. 1459. 1492. 1500. 1508 b. Wehrmann S. 177. 350. 365. 260. 374. 340. 416. 490.

dem man einer derartigen Garantie der Selbständigkeit zu bedürfen glaubte. Endlich aber verlangte man in gewerblicher Hinsicht, daß der Neueintretende das Handwerk verstehe[34]). Wie diese Tüchtigkeit erworben worden, war ursprünglich gleichgiltig; die Natur der Sache brachte es aber mit sich, daß der faktisch allein mögliche Weg — das Lehr- und Dienstverhältniß bei einem Zunftgenossen — allmälig als der rechtlich nothwendige galt. Später schrieb man dann eine bestimmte Lehr- und Dienstzeit[35]), bei einzelnen Zünften überdies eine sogenannte Probe- oder Muthzeit[36]) vor. Ebenso wurde eine besondere Form des Nachweises der Tüchtigkeit ursprünglich nicht verlangt[37]), seit dem Ende des 14. Jahrhunderts dagegen wurde eine förmliche Prüfung durch Anfertigung eines Meisterstücks üblich[38]), ohne daß sich dabei zunächst die Gesichtspunkte, aus denen die Aufstellung eines solchen Erfordernisses hervorgieng, geändert hätten[39]). Erfüllte Jemand alle diese Erfordernisse, was er als Fremder durch ein Zeugniß seiner

370. 157. 233. 186. 398. 246. Ebenso in Danzig. Vgl. die Zusammenstellung der geforderten Beträge bei Schönberg S. 74. Note 193. In Lübeck wird eidliches Zeugniß zweier mit eignem Erbe angesessener Männer gefordert. Bürgen verlangen auch die Urk. v. 1293 b. Tzschoppe u. Stenzel S. 421 § 19 — s. Einl. ib. 250 — u. 1355 Böhmer 646.

[34]) So sagen im 14. Jahrh. die Kanngießer in Köln: die meister sollen niemand die broderschaft lehnen, es sei denn, dasz er das werk könne. 1355 Böhmer 641: auch wer nicht schuhe kann machen, der sal keyne veyle han. Vgl. 1300—1350 Lüb. Urkb. II. 920, 1370 b. Wehrmann 365. Andere Beispiele bei Schönberg S. 59.

[35]) In der lüb. Zunftr. v. 1356 S. 340 heißt es schon: he en hebbe mit uns gedenet jar und dach. Dienstzeit von 1 Jahr 1508 ib. 246, v. 3 Jahren 1473 S. 455, v. 4 Jahren 1459. 1531 S. 186. 243. Daran schloß sich das Erforderniß von Lehr- und Dienstbriefen. Wehrmann S. 123. Eine Wanderzeit kommt erst seit dem 16. Jahrh. als nothwendig vor. In Lübeck zuerst 1553 bei den Lakenmachern. Vgl. 1585 ib. 326.

[36]) Diese mußte bei demselben Meister ausgehalten und inzwischen das Amt in zwei oder drei Morgensprachen geheischt werden. Lüb. Zunftr. v. 1455. 1459. 1473. 1492. 1500. 1507. 1508. 1557 S. 436. 186. 455. 217. 398. 199. 255. 367. 243.

[37]) Schönberg S. 56. 59 Note 110—127.

[38]) Lüb. Zunftr. v. 1370 S. 421; 1390. 393; 1436 (für Pelzer) und 1438 ib. S. 363. 372 neu eingeführt; 1429. 1432. 1433. 1457. 1492. 1508 (3 Urk.). 1559. 1585 ib. 404. 157. 233. 212. 217. 247. 253. 367. 450. 246. — Fidicin III. 187. II. 538. Mone Bd. 16. S. 181. 182. — Urk. v. 1589 u. 1598 b. Böhmert S. 82 f. — Urk. aus d. 14. Jahrh. b. Ennen u. Eckertz I. 403. Andere Beispiele b. Wehrmann S. 125. Ennen II. S. 635. Mascher S. 158 f. Schönberg Note 104—109. 128—175.

[39]) Vgl. bes. Schönberg S. 55—63.

Zunft oder Stadt nachweisen mußte[40]), so wurde ihm die Aufnahme nicht versagt. Bisweilen stand dies als Rechtsgrundsatz fest[41]). Allein auch ohne einen rechtlichen Zwang weigerten die Zünfte in der Blüthezeit des Gewerbes Keinem, welcher die erforderlich scheinenden persönlichen Eigenschaften besaß, den Eintritt in die Genossenschaft. Wiesen sie Jemand zurück, so geschah dies, weil er zu gering für die Zunft, nicht — wie später — weil er zu konkurrenzfähig für die Genossen erschien. Ob aus letzterem Gesichtspunkt eine Zurückweisung zulässig sei, kam überhaupt erst in den Zeiten eines keimenden Verfalls zur Sprache. So lange Städte- und Gewerbewesen sich in jener wunderbar aufsteigenden Richtung entwickelten, hatten die Zünfte keinen Grund, die Konkurrenz zu fürchten. Der hohe Gemeinsinn des mittelalterlichen Handwerks sah in der Mehrung der Genossenzahl, in welcher der spätere Zunftgeist allein die Minderung des Genossenantheils erblickte, weit mehr noch die Mehrung der Genossenschaft. Es kam hinzu, daß die politische Seite der Zünfte, welche vor der gewerblichen häufig noch in den Vordergrund trat, naturgemäß statt der Verengerung die Erweiterung des Kreises wünschenswerth erscheinen ließ. Ein Machtzuwachs durch frische Kräfte konnte nur willkommen sein, wo bei dem nächsten Aufstand gegen den Rath vielleicht die Zahl der Fäuste entschied! In der That finden wir denn auch — und nichts kann charakteristischer sein für Blüthe und Verfall der deutschen Genossenschaft —, daß dieselbe Schließung, welche später alle Korporationen eifrig als vornemstes Privileg erstrebten, ursprünglich ein gefürchtetes Verbot war, welches die Feinde eines Vereins ihm aufdrangen[42]). Nur sehr vereinzelt kommen im 14. Jahrhundert geschlossene Zünfte vor und gewöhnlich ist eine solche Schließung ein Ueberbleibsel des Hofrechts, dessen Aemter vielfach auf eine bestimmte Stellen-

[40]) Aeltestes erhaltenes Leumundszeugniß, welches die Stadt Rostock i. J. 1282 einem in Lübeck verdächtigen Sattlergesellen, der in Rostock gedient hatte, auf Grund der Aussage des gesammten Sattleramts ausstellte, im lüb. Urkb. I. 385. Ein Zeugniß der Stadt Wartburg, worin einem Gerbergesellen eheliche Geburt und daß er das Gewerbe gelernt bescheinigt wird, v. 1345 ib. II. 761. Lehr- und Bortbrief 1553, Burtbrief 1414, Lehrbrief 1414 u. 1473 b. Wehrmann S. 302. 370. 413. 455 gefordert.

[41]) So nach dem Innungsbriefe der Berliner Schuhmacher von 1284 Fidicin II. 3. Vgl. Schönberg S. 75. Sehr deutlich auch nach den Goslar. Stat. b. Göschen S. 76. Z. 39. In Lübeck erklärte oft der Rath durch Urtel und Recht die Aemter für schuldig, Jemand aufzunehmen. Wehrmann S. 63. Vgl. auch Wilda S. 227. Ennen II. 623.

[42]) So wurden nach dem Aufstand von 1380 die lübischen Knochenhauer durch den Rath zur Strafe für immer auf 50 fixirt. Wehrmann S. 64. Rolle von 1385 ib. 259: also der knokenhowere ampt vornyget was, do wart de rad des ens, dat der men vestich wesen schal. Auch in der Rolle der Messingschläger v. 1330 lüb. Urkb. II. 474 erscheint die Geschlossenheit in der

zahl beschränkt waren[43]), oder sie beruht auf der realrechtlichen Natur eines Gewerbes, indem dieses mit einer Anzahl städtischer Verkaufsstellen oder sonstiger für den Gewerbebetrieb bestimmter Grundstücke verknüpft ist[44]). Als ein allgemeineres und wünschenswerthes Privileg galt die Geschlossenheit erst seit dem 16. Jahrhundert[45]). Daher erklärt es sich, daß, so viel Streitigkeiten zwischen verschiedenen Aemtern schon aus dem 14. Jahrhundert überliefert sind, Bönhasen oder Pfuscher und die später so zahllosen Streitigkeiten mit diesen vor dem 16. Jahrhundert kaum erwähnt werden[46]).

Wer von der Zunft die Aufnahme erlangte, hatte — und hierin könnte man einen Gegenbeweis gegen die behauptete öffentliche Natur des alten Handwerksamtes finden — neben den an die Stadt oder den Stadtherrn zu entrichtenden Gebühren eine Summe in die Zunftkasse zu zahlen und überdies mancherlei andere Prästationen theils an die Zunftältesten oder an alle Genossen theils an die Zunft zu erfüllen, Wachs zu Kerzen, Rüstzeug zur Zunftwehr, Wein oder Bier zum Trunke beizusteuern[47]), auch wol eine oft bis ins Detail normirte Mahlzeit zu geben[48]). Frühzeitig gebrauchte man hierfür den Ausdruck eines Kaufes der Zunft[49]). Gleichwol war, so gewiß man später

---

Form eines Rathsverbots: quod plures esse non debeant . . . nisi specialiter possint apud dominos impetrare. Wir haben oben gesehen, daß umgekehrt oft die Zünfte die Schließung der Altbürgergilden erzwangen, um sie zu schwächen.

[43]) So schon in der Zunft der 23 Wormser Erbfischer nach der Urk. von 1106 Schannat II. 62. Ebenso überall, wo gewisse Diensthufen bestanden. Ueberhaupt sind sich die ursprünglichen Hofinnungen und die Zünfte der Neuzeit vielfach ähnlicher, als beiden die dazwischen liegenden freien Zünfte.

[44]) So verordnete 1356 der lübische Rath für die Rädler, daß Niemand im Amt Meister werden solle, wenn nicht eine der 14 städtischen Verkaufsstellen vakant werde. Wehrmann S. 339. Ebenso bestimmte sich die Zahl der Goldschmiede um 1370 nach den vorhandenen Buden. Ib. S. 137. Schönberg Note 194.

[45]) Gar keine geschlossenen Zünfte bestanden bis zum 15. Jahrhundert in Köln. Ennen II. 623. In Lübeck kommt 1425 bei den Armbrustmachern, 1436 bei den Pantoffelmachern, seit dem 16. Jahrh. aber häufiger, z. B. 1507 bei den Hökern, 1508 bei den Lauenstreichern, 1537 bei den Spinnradmachern die Geschlossenheit als Privileg vor. Wehrmann S. 161. 138. 235. 312. 452.

[46]) Wehrmann S. 97. 98. Die älteste lübische Rathsverordnung gegen Bönhasen ist v. 1569.

[47]) So in fast allen Lübecker Rollen Geld, Bier, Wachs und ein Harnisch, dessen Eigenthum an das Amt fiel, während der Gebrauch dem Genossen blieb. Z. B. 1459. 1473 S. 186. 455.

[48]) Vgl. über Minima und Maxima dabei die lüb. R. v. 1414. 1421. 1425. 1473. 1507. 1508 S. 370. 248. 360. 455. 200. 249. 258. 368.

[49]) So in den Goslar. Stat. b. Göschen S. 76 Z. 25: welde aver en unse borghere kopen ene inninghe erre ghelden etc. 1355 die Lower in Frankfurt, Böhmer 642: wil unser zunfft koufen; die Steinmetzen ib. 646: zunft kaufen. 1379 in Constanz, Mone Bd. 15 S. 42: wer einen gewerbe in ainer zunft koft. 1484 in Freiburg ib. Bd. 16 S. 162: der sol der glaser zunft koufen.

dabei an den Erwerb einer privatrechtlich aufgefaßten Gerechtsame dachte, ursprünglich der Gedanke nur der, daß man mit den Eintrittsgebühren die Theilnahme an dem Zunftvermögen (der Stube, der Kasse, den kirchlichen und gewerblichen Utensilien), nicht daß man damit das Amt erkaufe. Ausdrücklich sagen z. B. die Schuhmacher in Frankfurt i. J. 1355, indem sie von dem Eintretenden ein Pfund Heller in die Zunftkasse, zwei Pfund Wachs für die Kerzen und zwei Viertel Weins verlangen: dar gein hat he mit uns alles daz recht, daz wir han an gelde, an kertzen, an gezeldin und an andern dingen, die zu unsers handwerkes nutz gehorint[50]). Nicht mit einer Silbe wird hier unter den Gegenständen, für welche jene Gebühren das Aequivalent bilden sollen, des Amtes selber erwähnt!

Die öffentliche Natur des Amtes brachte ferner die höchste Persönlichkeit des Genossenrechts mit sich; es war unübertragbar, unveräußerlich, untheilbar. Jedes Genossenrecht war daher auch dem andern gleich, und nur vereinzelt traten Modifikationen hierin ein, wie in Süddeutschland durch die Unterscheidung ganzer und halber Zunftgenossen als einer voll und einer minder berechtigten Klasse mit verschiedenen Erfordernissen und Eintrittsgeldern[51]), oder in Köln durch den Gegensatz der verdienten und unverdienten Meister[52]).

Endlich war das Genossenrecht unvererblich. Wenn in den hofrechtlichen Innungen die einzelne Stelle gleich andern patrimonialen Aemtern mit oder ohne dingliche Basis vererbt wurde und dies sich in manchen dem Hofrecht

---

[50]) Böhmer S. 641. In der Urkunde der Basler Bäcker v. 1256 Ochs I. 342. Trouillat I. 635 wird von den Eintrittsgebühren gesagt, sie würden den Genossen gegeben pro expensis quas facere solent cum pro hujusmodi negotio congregantur. Ausdrücklich sagen auch die Schneider 1260 Ochs I. 350. Trouillat II. 106, daß nicht das opus, sondern die societas bezahlt wird: quicunque ex eorundem opere societatem praefatae confratriae sive zunftae voluerit adipisci, dabit in introitu suo 15 schill. Aehnlich schon 1248 die Schlächter. Ochs I. 319. Trouillat I. 574.

[51]) Vgl. bes. den Vertrag v. 1263 b. Mone Bd. 16 S. 171 f. 1409. 1411. 1420. 1428. 1438. 1451; — 1411. 1416. 1418. 1423. 1432. 1447 ꝛc. ib. 174. 176.

[52]) Ennen II. 619—621. Ennen u. Eckertz I. 300 f. Der „Dienst", in der Ausrichtung von Schmaus und Gelage bestehend und umständlich geregelt, gab allein den Vollgenuß aller Rechte, Vorzüge und Nutzungen des Amts. Die unverdienten Brüder waren zum selbständigen Betrieb des Handwerks zugelassen, aber bei Stimmrecht, Benutzung des Zunftvermögens, Meisterwahl und bezüglich des Umfangs des Gewerbes beschränkt.

entsprungenen Zünften immer erhielt[53]); wenn ebenso in der späteren Zeit des privilegiirten Zunftwesens die Betrachtung der Zunftrechte als vererblicher Vermögensrechte überwog[54]): so ist in der Blüthezeit des Handwerks bei den freien Zünften von einer solchen Auffassung nicht die Rede[55]). Freilich wurden von je den Söhnen von Genossen und denen, welche die Tochter oder Witwe eines Genossen ehelichten, Erleichterungen und Begünstigungen bei der Aufnahme gewährt[56]), und sehr alt ist das Recht der Meisterwitwe, durch einen tauglichen Vertreter oder in Person das Handwerk fortzuführen[57]). Allein der Grund hierfür lag nicht in einer vermögensrechtlichen Auffassung des Amts, sondern in dem innigen, familienartigen Zusammenhang der Genossenschaft, welche Weib und Kind jedes Bruders umfaßte und zu welcher Geburt oder Heirath ganz in derselben Weise das nächste Anrecht gaben, wie sie es heute noch zu Staat und Gemeinde geben[58]). Erst seit dem sechszehnten Jahrhundert aber beginnen die

[53]) An die Erbfischer in Worms ist schon erinnert. Manche erbliche Zunftrechte, die vor dem Stadtgericht gleich andern Immobiliargerechtigkeiten verkauft und vererbt wurden, sind offenbar hofrechtlichen Ursprungs. So das officium viniscrotarie 1302 in Mainz. Mone Bd. 15 S. 26. Oder die Vererblichkeit folgt aus der Natur als Realrecht. So, wenn in Strasburg ein im Besitz eines Backofens befindlicher Bürger, welcher das halbe Zunftrecht der Bäcker erkauft hat, dieses nach Vertrag v. 1263 mit dem Backofen vererben soll. Mone Bd. 16 S. 172. Vgl. auch ib. Bd. 13 S. 385. 386.

[54]) Vgl. unten § 67.

[55]) Ausdrücklich setzten 1379 die zunftmaister gemainlich von Constanz fest: wer einen gewerbe in ainer zunfft koft, er sie frow ald man, gat daz ab, daz kint noch gemächit sont den selben gewerbe *nit* erben. Mone Bd. 15. S. 42. 43.

[56]) Geringeres Eintrittsgeld für Meistersöhne b. Tittmann I. 359; für Söhne und Töchter 1355 Böhmer 648; für Söhne und Schwiegersöhne in Basel 1260 Ochs I. 318. 322. 340. 350. 356; ebenso in Halle 1235 Tzschoppe u. Stenzel S. 298 § 37. 39; in Lübeck Wehrmann S. 127. Hier später auch kürzere Probezeit und geringeres Mahl. 1508 ib. S. 258; 1390. 383; vor 1472. 390; 1507. 476.

[57]) Wehrmann S. 135f. Ennen II. 623. In Lübeck soll die Witwe des amptes bruken — 1388. 1470. 1480 b. Wehrmann S. 81. 353. 165 — dat ammet beholden — 1414. 372 — und dabei sogar bisweilen Erleichterungen genießen — 1508. 368. Doch gestatteten ihr dies manche Zünfte nur, wenn sie Kinder hatte — 1459. 187 — oder bis zur Mündigkeit ihres Sohnes — 1414. 1507 S. 372. 201 — und machten ihr überdies, wenn sie jung und gesund war, die Wiederverheirathung binnen Jahr und Tag zur Pflicht — 1441. 1500. 1502. 1508. 1591 S. 413. 399. 403. 256. 368. 485. 171. — Erfüllt sie diese Bedingungen nicht, so soll sie das Vorhandene aufarbeiten und verkaufen, soll aber des amptes verfallen sein. 1441. 1500 S. 413. 485. Schon vor 1409 heißt es: we de vrouwen nympt, de kumpt dar mede in unse ampt.

[58]) Auch den Mitbürgern im Verhältniß zu Fremden oder den in der Stadt

argen Auswüchse dieses Familiensinns, indem von da an die nutzbare Seite des Amts in den Vordergrund tritt[59]).

II. Wenn so die Zünfte gewillkürte Genossenschaften waren, denen der Handwerksbetrieb als ein öffentliches Amt im städtischen Gemeinwesen oblag, so folgte für ihr Verhältniß zur Stadt oder zum Stadtherrn eine doppelte Stellung. Sie waren auf der einen Seite Glieder und Organe der Stadt, auf der andern Seite selbständige Genossenschaften mit einer in sich abgeschlossenen privatrechtlichen und öffentlichen Rechtssphäre. Ganz wie der einzelne Bürger zugleich Glied eines Ganzen und selber ein Ganzes war und zwar mit einem Theil seiner Individualität im Gemeinwesen untergieng, einen andern aber für sich behielt: so war auch die Zunft zugleich eine Gemeinde für sich[60]) und ein Theil und Organ der Stadtgemeinde. In ersterer Beziehung war sie nur um ihrer selbst willen da und daher, so weit sie ihr besonderes Interesse verfolgte, nur verpflichtet, den Zwecken der Stadt nicht feindlich entgegen zu handeln[61]); sie war aber andererseits zugleich um der Stadt willen da und hatte, so weit diese ihre Bestimmung in Frage kam, die positive Pflicht, den Nutzen und die Ehre der Stadt, das Gemeinwohl zu fördern[62]).

Geborenen wurde daher oft der Eintritt erleichtert. So in Schweidnitz — Tzschoppe u. Stenzel S. 250 — und Halle — 1235 ib. 298 § 36. 39. — Vereinzelt kommt übrigens die Bestimmung vor, daß, so lange ein Vater oder Bruder im Amt lebt, der Sohn oder Bruder nicht empfangen werden darf. So nach dem ältesten lüb. Wettebuch. Wehrmann S. 266. Note 61.

[59]) Jetzt kam namentlich die Bestimmung vor, daß ein Geselle nur Meister werden konnte, wenn er eine Tochter oder Witwe des Amts heirathete — z. B. lüb. R. v. 1553. 1591 S. 302. 171 —, wovon im Jahre 1526 bei dem Böttchergesellen Arnold Pill wegen 25jähriger treuer Dienstzeit eine Ausnahme gemacht wurde (ib. S. 177)! Noch 1749 appellirten die Knochenhauer an das Reichskammergericht gegen ein Rathsdekret, das unter Umständen einem jungen Meister die Heirath außer Amts zugestehen wollte. Wehrmann S. 129.

[60]) Als Gemeinde oder Gemeinheit wird die Zunft häufig bezeichnet. Basler Bäckerweisth. 1256: communitas pannificum. Wehrmann S. 24: communitas sutorum in Malmö. Urk. v. 1328 b. Tzschoppe u. Stenzel 522: die meister mit irre gemeine. 1352 Böhmer 625: gemeinde der becker. 1355 ib. 641: wir die meister und die zunfft gemeinlich. 1362 b. Mone Bd. 13. S. 151: wir die meistere und snidere gemeinlich der stat zu Meintz.

[61]) Urk. v. 1293 b. Schreiber I. 133: einunga, die iren antwerken und iren zünften *notdürftig und nüzze* sint und der stette und der herschefte *unschedelich* si. Das älteste lüb. Stadtr. v. 1240 bestraft jede Morgensprache, de *weder de stat si*. Ebenso Bamb. Recht b. Zöpfl, Urkb. S. 119 § 430.

[62]) Geradezu sagt daher das älteste lüb. Stadtr. v. 1240: dar lude sint in der stat, den de rat gegheven heft morghensprake, dat se dar inne *vorderen des stades nut*. Und die Zunftstatuten sind nicht blos um der Noth, Ehre und

Als Organ und Glied der Stadt war die Zunft vor Allem in gewerblichen Dingen der Gesammtheit untergeordnet; denn sie war die Trägerin eines ihr von der Stadt anvertrauten Amtes, das sie zum Besten des gemeinen Wesens verwalten mußte, und sie übte die mit diesem Amt verbundenen polizeilichen und richterlichen Befugnisse nicht in eignem Namen, sondern im Namen der Stadt[63]). Aber sie war darüber hinaus meist ein städtischer Wahlkörper, dessen Vorstände oder Deputirte in den städtischen Kollegien nicht blos Repräsentanten ihrer Körperschaft waren, sondern die gesammte Bürgerschaft vertreten halfen[64]); sie hatte auch da, wo keine Zunftverfassung bestand, politische Funktionen zu erfüllen[65]); sie war von Wichtigkeit für die Steuerverfassung der Stadt[66]). Im Bürgerheer waren die Zünfte eigne Abtheilungen, welche, von ihren Meistern zusammenberufen und geführt, unter dem Zunftbanner fochten und im Frieden Waffen in Bereitschaft hielten, deren Vorhandensein die Aelterleute unter Oberaufsicht des Raths kontrolirten[67]). In jeder Beziehung waren daher die Zunftbeamten zugleich Beamte

Bescheidenheit des Handwerks willen, sondern auch to nutticheid unde vromen der gemenen borger (1474 Wehrmann 294) — dorch nut der menen borghere (1385 ib. 261) — vor de gantzen menheit (ib. 263) — tho der stadt beste (ib. 239) gegeben, — pro honore et utilitate civitatis gewillkürt (Basler Spinnwetter v. 1248).

[63]) Deshalb reichten in den gewerblichen Dingen die Zunftrechte über den Genossenverband hinaus. Die Zünfte waren geradezu die untersten Gewerbebehörden der Stadt. Ihre gewerbliche Gesetzgebung, Polizei und Gerichtsbarkeit ergriff daher auch Ungenossen.

[64]) Vgl. 1358. 1359. 1360 Böhmer 658. 667 f. 658 f. 671 f.; 1519 Schannat II. 320 art. 10: die zünfte kiesen — die hantwerk und gemein kiesen. Am klarsten wird dies, wo die Zünfte nur die Wahlmänner wählen, diese aber bei der definitiven Wahl gar nicht an die Zunfteintheilung gebunden sind.

[65]) So wurden auch in Hamburg, Lübeck und den benachbarten Städten die Aelterleute vom Rath bei wichtigen, die ganze Stadt angehenden Angelegenheiten zugezogen. Urk. v. 1340 lüb. Urkb. II. 664. Wehrmann S. 35. 49. In Goslar theilten die Gilden die gesetzgebende Gewalt mit dem Rath und der Rath mußte schwören, nicht ohne sie die Statuten zu ändern. Göschen, Goslar. Stat. S. 1 Z. 5—8. S. 513.

[66]) Einsammeln der Abgaben durch die Aelterleute der Aemter. Wehrmann S. 11. Eine neue Steuer in Lübeck auf die Aemter umgelegt. Ib. S. 40. Note 10 ib.: dat ghelt, dat gy nemen van den ammeten.

[67]) Hüllmann I. 316 f. Stenzel, Kriegsverfass. S. 160 f. 172 f. Bluntschli I. 380. Heusler S. 246. Mone Bd. 15 S. 21. Arnold II. S. 238 f. Wehrmann S. 111. — Ein Zunftbanner schon 1260 im Stiftungsbrief der Basler Gärtner erwähnt. Ochs I. 353. Trouillat II. 107: swer ouch des antwercks rechte genoz ist unde sich dir mitte begat, der soll zellen ernsten ir gebottes und ir banier warten. 1268 u. 1271 Ochs S. 393. 405. Trouillat II. 184. 219. — 1353 b. Böhmer S. 623: die Frankfurter Schneider und Tuchscherer setzen eine Buße für den, welcher ausbleibt, wanne man uz zu hauff gebüdet von der stede wegen . . . under unsirm banner. — Wer in Frankfurt „sinen harnisch nicht enhette nach siner mogede zu des richs noden adir zu der stette noden", mußte Buße zahlen. 1355 ib. S. 638—639. 640. 643. 644. 648 ꝛc. In Zürich mußte jeder Zunftgenosse Harnisch und Gewehr dem Zunftmeister vorzeigen. Bluntschli l. c. 380. Ueber Lübeck s. Note 47. — Auch die Pflicht, bei Feuersgefahr Wasser zu tragen und zu löschen und Geräthschaften dafür zu halten, lag vielfach den Zünften ob. Hüllmann III. S. 31. 32. Arnold II. 226. Heusler S. 246. Ebenso bisweilen besondere Pflichten bei Befestigungsarbeiten — 1463 Schannat II. 242 — oder Stadtwachen — 1355 Böhmer 640. 644.

[68]) Vgl. z. B. der zunftmeister eydt v. 1440 aus Landau bei Mone Bd. 16 S. 328. Sie geloben der Stadt Treue, sie versprechen zu der Stadt Wohl im Rathe thätig zu sein, das Frohnfastengeld zusammenzuhalten, Markt und Handwerk zu versehen, Harnisch und Wehr ihrer Zunft zu kontroliren u. s. w. Vgl. ib. S. 335.

der Stadt und wurden dieser verpflichtet und vereidet[68]). Wo eine eigentliche Zunftverfassung eingeführt wurde, stieg die politische und militärische Bedeutung der Zünfte so, daß die Stadt fast als eine Föderation besonderer Gemeinwesen, die Zünfte als Gemeinden in der Gemeinde erschienen.

Die Zunft war aber zweitens eine in sich selbst bestehende Körperschaft, deren Macht- und Rechtssphäre zwar durch das gegenüberstehende Recht des Stadtherrn und der Stadt abgegrenzt und beschränkt wurde, innerhalb dieser Schranken aber selbständig war. Als eine freie Genossenschaft hatte sie daher in ihren körperschaftlichen Angelegenheiten alle diejenigen Rechte, welche einer deutschrechtlichen Genossenschaft zukamen, so weit nicht besondere Verhältnisse eine größere Abhängigkeit hervorbrachten.

Aus dieser Doppelstellung der Zunft ergab sich für ihr Verhältniß zum Stadtherrn und seinen Beamten, beziehungsweise zur Stadt und dem diese vertretenden Rath oder dessen gewerblichen Ausschüssen und Behörden eine Mischung von Abhängigkeit und Freiheit. Das Maß ihrer Selbständigkeit hierbei war nach Zeit und Ort überaus verschieden. Theils die freiere oder unfreiere Stellung der Stadt selbst, theils die Stellung der Handwerker in der Bürgerschaft wirkten darauf ein und während die Zunftbewegungen fast überall eine sehr ausgedehnte korporative Selbständigkeit der Zünfte hervorbrachten, wirkte das Bestehen eines aristokratischen Regiments derselben oft auf das Schroffste entgegen. Trotz dieser Mannichfaltigkeit aber charakterisiren sich die der Periode des freien Zunftwesens angehörigen Beschränkungen der Korporationsrechte durchaus als Ausfluß eines Princips, das ebenso verschieden von dem den früheren Einschränkungen zu Grunde liegenden Gedanken ist, als von dem korporationsfeindlichen Grundprincip des späteren Rechts.

In den Zeiten des Hofrechts war es ein dingliches oder persönliches

Herrschaftsrecht, aus welchem die Beschränkungen der Innungsautonomie abgeleitet wurden. Auch nachdem diese Rechte von den königlichen, bischöflichen oder fürstlichen Beamten auf die Stadtbehörde übergegangen waren, behielten sie zunächst diesen Charakter bei. Nicht nur sind die vielfachen Abgaben und Dienste, welche einzelnen Innungen, besonders den Bäckern, Fleischern, Fischern u. s. w. bis über das Mittelalter hinaus oblagen, geradezu Ueberbleibsel des Hofrechts[69]), sondern auch die Rechte der Gewerbepolizei, der Ertheilung des Handwerks, der Bestätigung der Zünfte und ihrer Statuten, der Ernennung von Vorstehern, der Theilnahme an Eintrittsgeldern und Gefällen knüpfen historisch an die einst unvollkommene Freiheit der Handwerker, an Grundherrschaft und Hofrecht an[70]).

Seit dem Ende des Mittelalters, als mit dem Eindringen der Obrigkeitsidee und der römischen Korporationstheorie die genossenschaftliche Selbständigkeit von Neuem gebrochen oder gemindert und oft unter das Maß der alten hörigen Innungen herabgedrückt wurde, war die Basis dieser neuen Beschränkungen der Gedanke obrigkeitlicher Bevormundung und polizeilicher Fürsorge.

In dem dazwischen liegenden freien Zunftwesen dagegen beruhten die fortbestehenden alten oder eingeführten neuen Beschränkungen auf einer ganz andern Idee: auf der Idee einer Vermittelung zwischen dem selbständigen Recht der Zunft als einer freien Genossenschaft und zwischen dem höheren Recht des einheitlichen Gemeinwesens der Stadt. Man erstrebte daher weder die Verwandlung der Zünfte in städtische Anstalten, noch ihre völlige Isolirung, sondern suchte die Harmonie herzustellen zwischen Selbstverwaltung und Aufsichtsrecht, zwischen genossenschaftlicher Freiheit und staatlicher Einheit.

1. Im Einzelnen hielt man daher, was zunächst die Entstehung einer Zunft angeht, daran fest, daß die frei gewollte Einigung der Genossen zur Hervorbringung des Genossenverbandes ausreiche. Denn Freiheit und Einungsrecht fielen nach germanischen Begriffen von je zusammen. Damit aber die Einung nicht blos ein beliebiger Verein, sondern eine Zunft mit den nach der städtischen Verfassung einer solchen zukommenden gewerblichen und politischen Befugnissen sei, mußte die Genehmigung des Raths oder der städtischen Gewerbebehörde — resp. des Stadtherrn — hinzutreten[71]). In

[69]) Vgl. die Abgaben der Basler Bäcker an den Bischof im W. v. 1256. Ochs I. 342. Trouillat I. 636; die Pflichtbrote der Bäcker in Halle an Vogt u. Schöffen 1235 b. Tzschoppe u. Stenzel 298 § 38. Urk. v. 1398. 1463 Schannat II. 212f. 242f. Urk. der Schmiede in Wetzlar bei Wigand, Denkwürdigk. ꝛc. S. 213. Mone Bd. 3. S. 155. Bd. 13. S. 142. Note 12. Wilda 322f. Arnold I. 258. II. 210. 211.

[70]) Vgl. z. B. Erwerb der dompropsteilichen Rechte gegen die Bäcker durch Kauf seitens des Wormser Raths 1448 b. Schannat II. 218.

[71]) So wurden in Basel alle Zünfte mit bischöflicher und städtischer Genehmigung gegründet, Bischof und Stadt sagen aber nie, sie stifteten, sondern nur, sie bestätigten oder erlaubten sie (irlauben . . eine zunft und stetigen sie; concedimus . . et indulgemus). Ochs I. 318. 322. 381. 392. 403. Trouillat I. 574. 579. II. 107. 184. 218. In Lübeck war Rathsgenehmigung erforderlich, Verweigerung derselben kam aber erst im siebzehnten Jahrh. vor. Wehrmann S. 55. Ebenso in Pommern, Barthold l. c. II. 303. In Köln hatten die Bürgermeister mit den Officialen der Richerzeche das Zunftrecht zu ertheilen. Urk. v. 1225 Ennen u. Eckertz I. 330. Ennen, Köln I. 538. II. 598.

den Zeiten der Zunftbewegung gieng man wol noch weiter und verbot jede Genossenschaft oder Einung überhaupt, wenn sie nicht obrigkeitlich genehmigt wäre, oder bestrafte die willkürliche Verbindung an sich[72]). Im Ganzen aber hielt man daran fest, daß die Einung selber Sache des freien Willens[73]) und nur die Verleihung der besonderen Zunftrechte Sache der Behörden sei. In dem Willen der Stadt den eigentlichen Existenzgrund einer freien Zunft als Körperschaft zu finden, war man natürlich weit entfernt[74]), bis seit dem 16. Jahrhundert, als der Rath Obrigkeit und die Bürger Unterthanen wurden, diese Auffassung mit Zuhilfenahme des römischen Rechts sich geltend zu machen begann[75]).

2. Hiernach beantwortet sich auch die Frage nach der rechtlichen Befugniß zur Aufhebung einer Zunft. Sicherlich setzte eine solche ein Rechtsverfahren vor dem zuständigen Gericht und den Nachweis eines Mißbrauchs der Amtsrechte oder sonstiger Vergehen voraus. Doch wurden in außerordentlichen Fällen, wie nach Unruhen und Reaktionen, oft durch Machtsprüche des Kaisers, eines Fürsten oder des Stadtraths alle Zünfte einer Stadt ohne eigentliches

[72]) Vgl. z. B. Zöpfl, das alte Bamb. Recht S. 67. Urkb. S. 119 § 430. Aber nur solche Einung und solches Statut, „das ouch wider die burger (d. i. die Geschlechter S. 68) oder wider die gemein zu Bamberg were", wird verboten.

[73]) Besonders deutlich anerkannt im Priv. Karls IV. v. 1360 b. Böhmer S. 672, worin er der Gemeinde zu Frankfurt erlaubt: daz sie eynunge under sich redliche seczen mugen, in aller weis, als auch die hantwerk doselbst noch iren guten gewohnheiten pflegen zu tun.

[74]) Bisweilen lauten freilich die Ausdrücke so, daß sie irre leiten können. So sagt 1276 der Rath von Höxter: sartoribus nostrae civitatis *dedimus* unam fraternitatem quae vulgari nomine gilde nuncupatur. Wigand, Gesch. v. Corvey I. 266. In der Rolle v. 1425 b. Wehrmann S. 160 heißt es: witlik sy, dat de herren de rat der stad L. den armborstern ghegund hebben van gnaden, dat se eyn ammet holden. 1553 aber ib. S. 300 schon geradezu: dat ein ersamer radt . . . to forderung und gedye des gemeinen besten und wolfart der armuet . . . hefft *upgerichtet* eyn lakenmakere ampt und densulven nachfolgende punten gegeven.

[75]) Vgl. unten § 67.

Urtel kassirt, wobei man das Zunftsiegel, das Symbol der korporativen Selbständigkeit, zerschlug und die Zunftbriefe vernichtete[76]).

3. Auch bei der Vereinigung bisher getrennter Aemter zu Einem, bei der Trennung bisher vereinter Handwerker bedurfte es eines Zusammenwirkens der Behörde und der Zunftgenossen, indem sowol die gewollte Lösung oder Verbindung, als deren obrigkeitliche Genehmigung und die Festsetzung der neu zu ziehenden Amtsgrenzen erforderlich war[77]).

4. In den Zeiten unvollkommener Freiheit wurden den Zünften von außen her patricische oder dienstmännische Vorsteher gegeben[78]), auch wol ein geschlechtiger Oberzunftmeister über alle Zünfte gesetzt[79]). In Köln blieben bis ans Ende des 14. Jahrhunderts neben selbstgewählten Handwerksmeistern patricische Obermeister bestehen, welche die Richerzeche den Zünften gleichsam als Vormünder gab[80]). Allmälig aber wurde es dann zwar überall feststehendes Recht, daß die Vorstände aus der Mitte der Genossen genommen wurden. Allein die Ernennung oder doch die Bestätigung der Aelterleute oder Meister blieb nichtsdestoweniger häufig beim Rath oder Stadtherrn[81]). Wo dagegen die

[76]) So 1366 in Frankfurt durch den Erzbischof v. Mainz kraft kaiserlicher Vollmacht. Böhmer S. 713. — 1454 durch den Rath in Freiburg. Schreiber II. 434—441; 1464 Wiederherstellung. 1340 u. 1364 in Wien durch den Herzog. Wilda S. 328. 1372 in Köln. Ennen II. 599. 614. Ausdrücklich anerkannt ward noch 1265 in Würzburg ein Kassationsrecht des Bischofs: episcopus habebit de zumptis deponendi vel relinquendi eas pro sua voluntate. Jäger, Gesch. des Frankenlandes III. 436.

[77]) Vgl. Wehrmann S. 57 und die Urk. von 1359. 1386. 1414. 1445. 1545 ib. S. 376. 190. 371. 378. 462, welche die Scheidung früher vereinigter Aemter und die Abgrenzung ihrer Befugnisse enthalten, und wobei es bald heißt, der Rath habe die Aemter geschieden (so in den ersten vier Urk.), bald, das Amt habe sich selbst getheilt (so 1545). Ferner Vereinigung der bisher getrennten Aemter der Neu- und Altschneider als „eyn ampt und eynerleye gerechticheit“ auf Bitten der Aelterleute und Amtsbrüder beider Aemter durch den Rath, 1514 ib. S. 426; der Schuhmacher und Pantoffelmacher in Bremen, Urk. Nr. 20 b. Boehmert S. 87.

[78]) Gegebene Meister im ältesten Strasb. Recht c. 44 (vom Burggrafen). 1164 in Hagenau magister panificum vom Schultheißen ernannt. Gaupp, Stadtr. I. S. 100. § 23. Dienstmännische Meister für Beobachtung der Satzungen und Jurisdiktion, neben ihnen Meister aus der Mitte der Zunftgenossen, in Basel im 13. Jahrh. Heusler S. 118. Ochs I. 340 f. Vgl. auch Arnold I. 257. 258.

[79]) So in Basel. Heusler S. 118.

[80]) Ennen I. 543. II. 598. Dagegen bedeutet in Goslar der Name „vormunden der ghelden“ (Göschen S. 76. 251) die selbständigen Innungsorgane.

[81]) So behielt in Lübeck der Rath — bei kleineren Aemtern die Wette — jederzeit das Bestätigungsrecht der gewählten Aelterleute; bei den Knochenhauern ernannte er sie seit 1384. Vgl. Wehrmann S. 68. Rollen v. 1425. 1365. 1385 S. 161. 274. 260. Später schlugen die Aemter zwei vor, aus denen der

Zunftfreiheit zu voller Entfaltung gelangte, da war es unbestrittenes Recht der Zunft, sich selbst aus eigner Mitte Vorstände zu geben und die eigne Organisation in allen Punkten völlig frei zu bestimmen[82]).

5. Aehnlich verhielt es sich mit dem freien Versammlungsrecht der Zünfte. In den Zeiten voller Zunftfreiheit meist ohne alle Einschränkung anerkannt, blieb es doch da, wo die Zünfte nicht zur Regierung gelangten, wie namentlich in den Hansestädten und den nördlichen Landstädten, an die Genehmigung des Raths gebunden[83]), ja an manchen Orten mußten seit der Unterdrückung der Zunftbewegungen die Handwerker jede einzelne Morgensprache vom Rath erbitten, der sodann städtische Kommissare zur Ueberwachung derselben entsandte[84]). Die allgemeine Einführung derartiger Beschränkungen der Versammlungsfreiheit gehört indeß erst späteren Jahrhunderten an[85]).

Senat wählte. In Freiburg ernannte 1293 der Stadtherr die Zunftmeister, doch sollte er dies 1300 thun nach der zünfte willen oder des meren teiles under in; 1501 behält der Rath im selbs sin oberkeitt bei Zunftmeisterwahlen vor. Schreiber I. 135. 152. Mone Bd. 15 S. 48. Bestätigung in Preußen nach Voigt l. c. VI. S. 723.

[82]) Völlig freie Meisterwahl findet sich schon im 12. Jahrh. in Magdeburg. Seit dem 13. Jahrh. bildet sie die Regel in den meisten Städten. Wilda 323. Arnold I. 258. Mone Bd. 15 S. 22 f. Eigne Handwerksmeister neben den ernannten Obermeistern wählten auch um die Mitte des 13. Jahrh. die Baseler u. Kölner Zünfte. Ochs l. c. Lacombl. II. 244.

[83]) So war besonders in Lübeck die Abhaltung von Morgensprachen an die Genehmigung des Raths, welche indeß ein für alle Mal gegeben wurde, gebunden. Wehrmann S. 76 f. Deshalb sagen die Aemter in ihren Rollen, sie hätten die Morgensprache „von der Herren Gnade“ (Mitte des 14. Jahrh. S. 162: also wy unse morgensprake hebben von gode unde juwen gnaden; 1428 S. 457); das Friedensgebot in der Versammlung ergeht „van der herrn weghen unde der olderlude“, und die Buße für Bruch dieses Friedens fällt zum Theil an den Rath oder die Wette, zum Theil an das Amt. 1508. 1500. 1543. 1473. 1505. S. 255. 401. 430. 456. 461.

[84]) So in Salzwedel 1428. Riedel, Cod. dipl. Brand. Erster Hauptth. Bd. 14 S. 24. Stendal 1335. Ib. Bd. 15 S. 95. Nach den Zunftunruhen wurde die Anwesenheit sogenannter Morgensprachherrn da, wo die Zünfte unterlagen, vielfach eingeführt. So 1366 in Bremen. Duntze II. 213. — 1381 in Danzig, 1458 und 1483 in Hamburg, 1345 in Rostock, 1429 in Stendal für die Gewerke, welche bis dahin von dieser Beschränkung frei gewesen waren. Wehrmann S. 78. 79. Riedel l. c. Bd. 15 S. 46. 58. 128. 231. Ebenso in Lübeck. Wehrmann S. 80. 81. 1370 S. 366. Frensdorff S. 130. Lüb. Urkb. II. Nr. 1000 d. 1380. Ib. S. 920. Revid. Lüb. R. IV. 13, 3. 1362 in Zittau 2, 1293 in Schweidnitz 2—3 Rathmannen zugegen. Tittmann I. 358. Tzschoppe u. Stenzel S. 421 § 7.

[85]) In Lübeck wurde 1586 gesetzlich bestimmt, daß Morgensprachen vom Rath zu

6. In den eigentlich politischen und militärischen Angelegenheiten unterlagen die Zünfte selbstverständlich überall der Oberaufsicht des Raths und der städtischen Behörden. In gewerblichen Dingen folgten nicht nur aus der frühen Erwerbung der Jurisdiktion in Handels- und Verkehrssachen durch die Bürgergemeinden, sondern auch aus der Natur des Handwerks als eines öffentlichen Dienstes bedeutende Einschränkungen der genossenschaftlichen Selbständigkeit. Hier fanden Zunftgericht, Zunftpolizei und Zunftautonomie eine rechtlich freilich sehr wenig fixirte Grenze an der städtischen oder herrschaftlichen, durch den Rath oder besondere Behörden geübten Gewerbegerichtsbarkeit, deren Gegenstand nicht nur die Streitigkeiten zwischen verschiedenen Zünften, sondern auch manche innere Streitigkeiten der Zünfte waren, — an der Gewerbegesetzgebung, die den Zunftbeliebungen schon früh allgemeine Gewerbeordnungen entgegensetzte, — an der Markt- und Gewerbepolizei, die sich schon früh in der Aufstellung von Preistaxen, in der Ueberwachung des Verkehrs, in den Vorschriften über Arbeit, in der Sicherung vor Fälschung und Betrug äußerte[86]). In allen diesen Beziehungen war es das lebendige Zusammenwirken, die Ausgleichung und Ergänzung der obrigkeitlichen und genossenschaftlichen Thätigkeit, wodurch im Mittelalter die spätere Starrheit vermieden und für die Interessen von Producenten und Konsumenten gleichmäßig gesorgt wurde[87]).

7. In den innern genossenschaftlichen Angelegenheiten war zur Zeit der Zunftfreiheit die Selbstverwaltung wenig oder gar nicht beschränkt. Dies gilt besonders hinsichtlich der Verwaltung und Verwendung des Zunftvermögens, bezüglich deren man erst seit dem 16. Jahrhundert Beschränkungen festzusetzen und unter dem Einfluß des römischen Rechts besonders Veräußerungen, Verpfändungen und Verschuldungen an die Genehmigung des Raths zu binden

erbitten seien und die Wetteherrn beiwohnen sollten. Zu regelmäßiger Ausführung kam dies Gesetz erst seit dem 17. Jahrh. Wehrmann S. 82—86. Seit 1586 ward das Verlesen der Rollen und die Kontrolle durch den Rath die Hauptsache. Ib. S. 91. 92. Durch Reichsschluß v. 1731 § 1 wurde ganz allgemein verordnet: die Handwerker (sollen) unter sich keine Zusammenkünfte ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit, welcher bevorstehet, darzu Jemand in ihrem Nahmen . . . zu deputiren, anzustellen Macht haben. Vgl. unten § 67.

[86]) Hüllmann, Städte IV. S. 75 f. Wehrmann S. 54 f. 70. 94 f. Ennen I. 544 f. II. 598 f. Arnold II. 282 f. Frensdorff 129 f. Wilda S. 223 f. Ennen u. Eckertz I. 430. II. 382 Nr. 21. 112. 387. Heusler S. 85. 114 f. Baseler Bäckerweisth. v. 1256. Ochs I. 340 f. Trouillat I. Nr. 445 S. 634 f. Mone Bd. 13 S. 148 f. (1483); S. 302—311 (von 1472 an).

[87]) Vgl. bes. Schönberg l. c. S. 40 f.

begann[88]). Schon früher ward das Selbstbesteuerungsrecht der Zünfte bisweilen beschränkt[89]).

8. Wie schon erwähnt, war mit voller Zunftfreiheit das ausschließliche Recht der Genossen auf die Aufnahme neuer Mitglieder verbunden, während da, wo die Stellung der Zünfte eine abhängigere blieb, dem Stadtherrn oder der Stadt die Genehmigung vorbehalten wurde und andererseits eine Mitwirkung bei Festsetzung der Aufnahmebedingungen oder selbst das Recht, die Zunft zur Aufnahme Einzelner zu zwingen, verblieb. In späterer Zeit wurde häufig, wenn die Zunft die alleinige Entscheidung über die Aufnahme von Genossen erlangt hatte, doch vom Stadtherrn oder Rath die Befugniß zur Ertheilung des Handwerkamts an Ungenossen ausgeübt und so das Institut der Freimeister geschaffen, welche sogar bisweilen unter sich eigne Korporationen bildeten[90]). Im Zusammenhang mit der Mitwirkung bei der Aufnahme in die Genossenschaft stand das Recht des Stadtherrn oder der Stadt auf einen Theil der Eintrittsgebühren[91]). Dachte man dabei ursprünglich wie auch später wieder an einen Kauf der frei gewordenen Stelle, so wurde in der Zeit des freien Zunftwesens nur die Anerkennung der Amtsherrlichkeit darin gefunden.

9. Auch von den Bußen und Strafgefällen, welche der Genosse durch Uebertretung des Zunftrechts oder Bruch des Zunftfriedens verwirkte, fiel ein Theil an den Herrn oder die Stadt[92]). Ursprünglich war dies die Folge

[88]) Vereinzelt kommt dies schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. vor. So bestimmt eine Strasburger Rathsverordnung 1460 bei Mone Bd. 15. S. 45. § 6. 7., daß keine Zunft ohne Genehmigung des Raths und der Einundzwanziger auf ihre Stube oder ihre gemeine Gesellschaft oder Zunft einen ablöslichen Zins oder ein Leibgedinge verkaufen oder versetzen dürfe.

[89]) Strasburger Rathsverordn. v. 1332 und 1446—1466 b. Mone Bd. 15. S. 45. Bd. 16. S. 183.

[90]) In Lübeck zuerst 1519 erwähnt. Vgl. Wehrmann S. 64—66. Urk. v. 1547 u. 1567 ib. 168. 169. Im 17. Jahrh. hier eigne Aemter der Freimeister bei Bäckern und Schlächtern. Vgl. auch Reichsschluß v. 1731 § 13 a. E.

[91]) So fiel in Basel ein Theil des Eintrittsgeldes an Bischof und Stadt; in den schlesischen Städten ⅓ an den Rath, ⅓ an den Vogt, ⅓ an die Innung. Z. B. Urk. v. 1293 b. Tzschoppe u. Stenzel S. 421 § 18. — in Halle ⅔ an die Stadt, ⅓ an die Innung. 1235 ib. S. 298 § 36. 39. 40. Ebenso in Lübeck. Urkb. II. S. 1046 Note 7. Vgl. Urk. der Kurdewener in Bremen 1300. Wilda 326.

[92]) So in Worms ½ an den Domprobst. 1398 Schannat II. 212 f. In Basel ½ an den Bischof, ½ an die Stadt. So Bäckerweisth. v. 1256. Gärtner 1260. In Breslau ⅔ an den Rath, ⅓ an die Innung. 1328 b. Tzschoppe u. Stenzel § 25. Vgl. 1324 ib. S. 505 § 7. 1344 S. 554 § 4. 6. In Frankfurt nach der Reaktion gegen den Zunftsieg — 1377 b. Böhmer 749 — ½ an den Rath. — Vgl. auch lüb. Zunftrollen in Note 48. — Ennen II. 598.

grundherrlicher Gerichtsheheit: später ergab es sich daraus, daß mit dem Zunftrecht zugleich das Stadtrecht verletzt, mit dem Zunftfrieden der Stadtfriede gebrochen war.

10. Nach denselben Principien mußte sich vor Allem auch das Verhältniß zwischen der genossenschaftlichen Autonomie und der gesetzgebenden Gewalt der Stadtobrigkeit, zwischen dem gegebenen und dem gekorenen Recht der Zünfte bestimmen. In gewissen Grenzen war überall, seitdem freie Zünfte statt hofrechtlicher Innungen bestanden, die genossenschaftliche Gewohnheit und Beliebung als Rechtsquelle anerkannt[93]). Andererseits war besonders in gewerblichen Dingen die Befugniß des Raths unbestritten, einseitig Verordnungen zu erlassen, welche in wichtigen Beziehungen in das genossenschaftliche Recht eingriffen[94]). Das gesammte Recht einer Zunft setzte sich mithin überall aus gekorenem und gegebenem Recht zusammen[95]) und wurde ebensowol durch Weisthümer und Willküren wie durch Gesetze und Verordnungen fortgebildet. Ein vollständiges Zunftstatut bedurfte daher der Bestätigung durch den Rath oder Stadtherrn, zumal seine Geltung nie auf den Kreis der

[93]) Urk. v. 1293 Schreiber I. 133: gewalt gegeben den zunftmeistern . . . ze sezzende und ze machende einunga, di iren antwerken und iren zünften notdürftig und nüzze sint, und der stette und der herschefte unschedelich. So weisen auch in Frankfurt i. J. 1355 die einzelnen Zünfte ihr Recht vor dem Rath theils als alde gewohnheit — von alder herbracht (z. B. S. 635. 639. 640), theils als gewillkürte Beliebung, z. B. 1353 S. 623: dit sint die gesetzede, die wir die meistere die snydere und die duchscherere zu F. die die zunft hant umb gemeinen nutz unsirs hantwerkis under uns han gesazt und gemachet. Vgl. auch 1355 S. 649. 650. — 635: auch han wir die gewonheid von alder, das wir finden mogen, daz unserm hantwerke nuczlich sy, daz wir das hohen und nyddern mogin, daz dem gerichte adir dem rade nicht zugehorit. S. 644 (Schifflude): eynunge, saczunge und alde gewonheid, die wir die schifflude und unsir zunfft gemeynliche han gehalden under uns und unsir aldern uff uns hant brocht. Ebenso Steindecker S. 645. Vgl. Mone Bd. 15 S. 7. Freiburger Seilerordnung v. 1378 ib. S. 284.

In Lübeck waren vollkommen freie Beliebungen nur über unbedeutendere Punkte zulässig. Vgl. solche v. 1390 b. Wehrmann S. 385 (dit hebben unse amptbroder belevet). 1441 S. 413 (noch heft ein ampt einhellig beschlaten). 1414 S. 372. 1501 S. 281—284. 1504 S. 284. 1557 S. 245.

[94]) Wehrmann S. 15. Frensdorff S. 130. Schönberg S. 11 Note 13. Im Gegensatz zu den „Beliebungen" „Ordnungen" genannt. So z. B. die Weberordnung v. 1298 f. Speier, b. Mone Bd. 15 S. 279—282, gegeben vom Domprobst und geschworenen Bürgern. — Verordn. v. Herren oder Räthen ib. Bd. 13 S. 148—150 (1433) u. S. 302—311.

[95]) So sagen die Frankfurter Metzger 1355 — Böhmer S. 638 — von ihrem Zunftrecht: das recht han unsir aldern gehabit bis here *von uwern* (sc. des Raths) *aldern unde ouch von unser eynunge und um unse einmudekeid und willekure, die wir selber under einander dun.*

Genossenschaft beschränkt war, sondern in das öffentliche und private Recht der gesammten Bürgerschaft eingriff[96]). Die wahre Quelle aber auch der obrigkeitlich genehmigten Zunftrechte war genossenschaftliche Beliebung[97]) und selbst da, wo das Recht der Behörde ein besonders starkes war, wie z. B. in Lübeck[98]), und wo in Folge dessen oft die Zunftrollen geradezu als vom Rath gegeben bezeichnet werden[99]), wo dem Rath die Befugniß zugesprochen wird, sie beliebig zu verändern oder aufzuheben[100]), beschränkten sich im Grunde die

[96]) Wehrmann S. 15. 58. Tzschoppe u. Stenzel S. 249. Tittmann I. 358. Frensdorff S. 130. Schönberg S. 12. Verordn. des Strasburger Raths v. 1322 b. Mone Bd. 16 S. 183: es sol keine antwerke hinanfürder denheine satzunge machen an urlop meister unde rates.

[97]) Dies tritt sehr deutlich schon in der Kölner Urk. v. 1149 hervor. Ebenso Basler Urk. v. 1248: condictum super operibus ipsorum pro honore et utilitate civitatis *per ipsos noviter factum* adprobavimus. Ochs I. 318. 322. Trouillat I. 579. 574. Aehnlich 1330 Lüb. Urkb. II. 473: Notum sit, quod pergamentarii in Lubeke *unanimiter concordaverunt.* Ad ista omnia consules . . . consensum dederunt. Ib. S. 356 aus dem ältesten Wettebuch fol. 1ª: anno domini 1321 quod magistri filtrariorum et communiter omnes de officio *fecerunt inter se statutum et arbitrium* in hoc modo . . . Istud statutum et arbitrium domini consules . . . confirmaverunt. Vgl. Urk. v. 1463 Schannat II. 242. — 1330 Lüb. Urk. II. 474. 1345 ib. 768. — Zunftstatuten v. 1477 aus Freiburg, 1478 aus Strasburg, 1484 und 1513 aus Freiburg b. Mone Bd. 16 S. 151. 154. 155. 162. 164. — Lüb. Zunftrollen v. 1440 b. Wehrmann S. 173. 1409 S. 360: sint wy des ens gheworden mit den weddeheren . . . unde mit unseme gantzen ammete. 1390 S. 380. 1441 S. 413. 1473 S. 457. — 1293 f. Schweidnitz b. Tzschoppe u. Stenzel 42 § 7.

[98]) Wehrmann S. 61. 62, nach dem in Lübeck „die Selbstbestimmung der Aemter immer im Willen des Raths eine Grenze fand, nicht aber umgekehrt der Wille des Raths eine Grenze in der Selbständigkeit der Aemter", geht zu weit.

[99]) So schon im 14. Jahrh. Wehrmann S. 317: consules . . . *officio cerdonum* ab antiquo istam constitucionem juris assignaverunt. 1501 ib. 194: der Rath giebt deme ampte der buntmakere Artikel. Ebenso 1433. 1454. 1473. 1474. 1503. 1511 ib. S. 233. 314. 455. 294. 406. 343; den dreyern eine Rolle 1507 S. 147. Ebenso 1492. 1508 ib. S. 215. 246. 249. 252. Die Artikel der Brauer — 1462 S. 183 — hat der Rath geradezu ingesatt unde besloten unde belevet. Vgl. auch 1371 S. 221. Die Zünfte selbst sagen in den Rollen, sie hätten ihre Rechte von Gott und den Herren des Raths. 1386. 1376. 1503. 1400. 1409 S. 190. 312. 330. 356. Ebenso 1338 in Speier b. Mone Bd. 15 S. 283. — 1597 ib. Bd. 16 S. 167—170.

[100]) 1347 Wehrmann S. 376: stabit, quamdiu consules voluerint. 1425 ib. 161: unde dit schal stan uppe der herren des rades v. L. behach, also lange ene dat behegelik is. 1370. 1371. 1449. 1459. 1480. 1547 S. 201. 222. 231. 159. 166. 169. — Sie mögen es wandeln vorlengen unde vorkorten — 1501 S. 194 —, doch wird hinzugefügt: so ene schal gheduncken to

obrigkeitlichen Verordnungen auf die Bestätigung des genossenschaftlich gebildeten Rechts[101]). Der Gesichtspunkt aber, von dem aus man bei Feststellung der Zunftsatzungen ein derartiges Zusammenwirken der Stadt und der Genossenschaft für erforderlich hielt, war vornemlich der, daß es auf eine Vereinigung und Ausgleichung der Sorge für den Nutzen des Handwerks und der Sorge für den Nutzen der Stadt, auf eine gleichmäßige Vertretung des gemeinen Interesses und des Interesses der Zunftgenossen ankomme[102]).

11. Da die Zunft eine selbständige Genossenschaft war und folglich nicht nur ein von dem städtischen verschiedenes Vermögen, sondern auch ein eignes und unabhängiges öffentliches Recht besaß, da sie so, wie sich dies in der Führung eines besonderen Zunftsiegels offenbarte[103]), eine in sich selbst bestehende rechtliche Einheit bildete, so konnte sie als Einheit — oder nach modernem Sprachgebrauch als juristische Person — wollen und handeln, Verträge und Vergleiche jeder Art sowol mit einzelnen Personen als mit anderen Zünften abschließen und sowol gegen diese als gegen die Stadt selbst, deren Theil sie doch war, klagend auftreten, oder mit ihnen pacisciren[104]). Ihre

wolfart des gemeynen besten nutte unde van noden. 1507 S. 197. 1492. 1507. 1508 S. 221. 235. 246. 249. Aehnlich wurde in Köln nach dem Sturz der Richerzeche dem engeren Rath Möge und Macht gegeben, die Statuten zu längern, zu kürzen, zu mehren und zu mindern, wie es ihnen dünken möge, daß es der Stadt ehrlich und dem Amt nützlich sein möge. Ennen u. Eckertz I. S. 383. 407.

[101]) Vgl. Wehrmann S. 58. 59, der hierfür die mangelnde Gleichförmigkeit, den Gebrauch technischer Ausdrücke, die vielfache Anwendung der ersten Person anführt.

[102]) Vgl. Note 100. Lüb. Zunftrollen v. 1481. 1477. 1385. 1474. 1546. 1547 S. 224. 240. 251. 261. 263. 294. 304. 167.

[103]) 1353 Böhmer S. 625: unsirs hantwerkis ingesigel. 1352. 1383 ib. 627. 761. — 1463 Schannat 242: unser zunft ingesigel. Die Kölner Zunftsiegel bei Ennen II. S. 642. 643. Sie werden als segel des gemeynen amptz, sigillum fraternitatis oder societatis, segel des amptes, der gesellschaft, der gesellen oder auch blos als segel der beckere etc. bezeichnet, und zeigen theils den Patron, theils städtische Insignien, theils Embleme des Handwerks. Symbolisch zerschlug man die Siegel, wenn man die Zünfte als Korporationen aufhob. 1366 Böhmer 714. Ennen II. S. 685—687.

[104]) Streitigkeiten und Verträge zwischen verschiedenen Zünften vgl. in Note 20. 21; zwischen dem Amt der Bäcker und Freibäcker 1567 b. Wehrmann S. 169; zwischen Aemtern und einzelnen Handwerkern, die das Amt ausübten, 1453. 1469. 1502 ib. 338. 343. 373; zwischen einzelnen Zünften zu Lübeck und den entsprechenden Zünften zu Travemünde 1479. 1480 ib. 419. 420. 428. Vergleich der Meister und Zunft gemeinlich der Metzger in Worms mit dem Dompropst über dessen Rechte gegen Meister und Zunft 1398 b. Schannat II. 212. 213. Verhandlungen der Frankfurter Zünfte mit der Stadt v. 1355 b. Böhmer

Selbständigkeit kam aber auch über den Kreis der eignen Stadt hinaus zur Geltung, so daß sie so wenig wie nach innen, so wenig nach außen mit der Stadt zusammenfiel und in ihr untergieng. Nahm auch die Stadt nach außen das Interesse aller ihrer Glieder wahr und konnte sie daher auch Namens einzelner ihrer Zünfte auftreten[105]), so waren doch auch die Zünfte selbst befugt, mit gleichartigen Zünften anderer Städte Verbindungen und Vereinbarungen über gewerbliche Angelegenheiten zu schließen, die natürlich der eigenen Stadt nützlich oder unnachtheilig sein mußten[106]). Eine Bestätigung solcher Uebereinkommen durch die Stadträthe oder ein Zusammenwirken der Behörden und der Zünfte kam indeß auch hier vielfach vor[107]).

III. Wie nach außen, so war aber auch ihren eignen Genossen gegenüber die Zunft eine selbständige Einheit, welche Rechte und Pflichten gegen die Einzelnen hatte. Charakteristisch war hier vor Allem die Vielseitigkeit ihrer Zwecke. Denn indem sie ihre Mitglieder für alle menschlichen Gemeinschaftszwecke verband, war sie für dieselben ein Gemeinwesen im Kleinen — und es war möglich, daß Ehre, Macht und Ansehen der Genossenschaft ebenso mächtige Triebfedern für den Einzelnen wurden, wie es für den Bürger Ehre, Macht und Ansehen seiner Stadt waren.

635 f. und Bericht darüber v. 1359 S. 667. 1358 S. 658. Vertrag zwischen Rath, Gemeinde und Zünften zu Mainz 1416 b. Mone Bd. 13 S. 300—302.

[105]) So wird z. B. im Jahre 1354 ein Vertrag über die Art und Weise der Arbeit der Grapengießer und die Buße für falsche und wandelbare Arbeit und über das Erforderniß eines städtischen Zeugnisses (der stadt breff) bei der Aufnahme eines Gesellen in ein Amt der Städte Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswald und Stettin von den Städten selbst (wy vorbenomeden stede overeyn gedregen) durch ihre Rathmannen geschlossen. Wehrmann S. 225 f.

[106]) So schlossen 1352 — Böhmer S. 625 — die Meistermanne der Bäcker zu Mainz, Worms, Speier, Oppenheim, Frankfurt, Bingen, Bacherach und Boppart mit gemeyneme betrechtnusse und gevolgnusse der gemeinde der becker der acht stetde, 1383 — ib. S. 760 — die meister gemeinlichen der smidde und smidde gezunften gemeinlichen der stede Mainz, Worms, Speier, Frankfurt, Gelnhausen, Aschaffenburg, Bingen, Oppenheim, Creuznach unter Bekundung ihres Gewohnheitsrechts um ihrer Zünfte Noth, Ehre und Bescheidenheit willen Gelübde und Verbindnisse ab, welche besonders das Verhältniß der Meister zu ihren Gesellen und Mägden, das Verbot ihres Abdingens, die Aufrechthaltung der Disciplin u. s. w. zum Gegenstand hatten. Aehnliche Verträge schlossen schon i. J. 1321 die Böttcher der Städte Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund und Greifswald (lateinisch im Lüb. Urkb. II. 354. Sartorius II. 303 f., deutsch b. Wehrmann S. 176), 1494 die „olderlude und gesworne mestere der ampte der smede der sosz wendeschen stede . . . mit consente willen und bevele unser gemeynen medeamptbrodere". Wehrmann S. 446.

[107]) So beginnt der in der vorigen Note erwähnte Vertrag v. 1321: domini consules Lub. etc. . . . decreverunt cum dolificibus istarum civitatum.

1. Die Zunft war daher zunächst in politischer und militärischer Hinsicht für ihre Genossen das verkleinerte Abbild der Stadt. Durch das Mittel der Zunft nahmen sie Theil am Stadtregiment, wie an den städtischen Leistungen und Diensten. Alle öffentlichen Angelegenheiten der Stadt wurden so gut wie die des Handwerks in den Zunftversammlungen berathen, zunftweise wurden Steuern und Abgaben aufgebracht, eine innige Waffenbrüderschaft verband die Genossen. In den Verfassungskämpfen und Streitigkeiten der Stadt erfahren wir wenig von Zwiespalt innerhalb einer Zunft: einmüthig, fast wie Eine Person tritt jede Zunft in die Schranken.

Am höchsten mußte sich diese Bedeutung der Zunft da steigern, wo eine eigentliche Zunftverfassung eingeführt wurde. Doch trat gerade hier zuerst eine Auseinanderlösung der politischen und der gewerblichen Seite der Zunft häufig ein, indem im Laufe der Zeit die Berufs- und Gewerbsgemeinschaft in ihr verschwand. Weil Mitgliedschaft einer Zunft allein Theilnahme am Stadtregiment gewährte, weil auch die Korporationen der Nichtgewerbtreibenden zu Zünften gemacht wurden, traten hier auch denjenigen Zünften, welche ursprünglich gleichartigen Handwerksbetrieb geübt hatten, Nichthandwerker oder Handwerker anderer Gattung bei; mit der Vervielfältigung der Gewerbe, mit der Entstehung neuer Zweige der Kunst oder des Handwerks wurden diese Zünfte dann nicht verändert, und sie vereinten so oft verschiedene, wenig verwandte Berufsklassen. Auf der andern Seite wirkte nach wie vor das Bedürfniß einer engeren Einung unter den Handwerkern gleicher Gattung oder unter den mit der Ausübung eines Handwerksamts gemeinsam beliehenen Genossen innerhalb einer Zunft. So entstanden allmälig gewerbliche Innungen, welche sich mit den politisch-militärischen Zünften nicht mehr oder doch nicht völlig deckten, und es giengen die einst vereinigten Zwecke auf verschiedene, sich oft sehr allmälig von einander ablösende Genossenschaften über, von denen die eine mehr die öffentliche Seite des alten Zunftwesens fortsetzte, die andere wegen ihrer ausschließlich gewerblichen Bestimmung mehr und mehr den Charakter einer Privatkorporation annahm[108]). Es war dies ein ganz ähnlicher Vorgang, wie er sich in der ländlichen Markgemeinde oft vollzog.

2. Jede Zunft war ferner eine religiöse Einheit. Sie hatte einen Heiligen als Schutzpatron[109]), verfolgte kirchliche und wohlthätige Zwecke[110]), versammelte ihre Mitglieder zu Gebet und Andacht[111]), unterhielt oft einen eigenen Altar oder doch eigene Kerzen in der Kirche[112]), weshalb sie einen Theil der Eintrittsgebühren und Bußen in Wachs erhob[113]), und ließ für die verstorbenen Brüder Seelenmessen singen[114]). Allmälig trat bei vielen Zünften eine gewisse Trennung des geistlichen und des weltlichen Elements ein[115]). Die zu frommen Zwecken für den Schutzheiligen erhobenen Beiträge, die ihm zugewandten Schenkungen und Vermächtnisse wurden als ein besonderes Vermögen verwaltet, das nicht Eigenthum der Zunft, sondern des Heiligen war[116]), es wurden eigene Vorstände der Brüderschaft gewählt und eigene

[108]) Vgl. z. B. über Speier Arnold II. S. 356 f., über die ganzen und halben Zünfte in Basel ib. S. 389. 390; über die besonderen Gesellschaften in den Basler Vorstädten und in Kleinbasel, die neben den dort bestehenden gewerblichen Zünften nur militärische und polizeiliche Zwecke hatten, Heusler S. 246 f. 361. — Vgl. auch Hüllmann I. 317. Mone Bd. 15 S. 22 f. 50 f. 277—279. Eichhorn, R. G. § 312. 432. Schon 1260 setzen die Basler Schneider das Eintrittsgeld für diejenigen fest: qui ipsorum operis *non* fuerint, si sepedictae societati seu confratriae voluerint interesse. — Dispensationen der Nichthandwerker von einzelnen Pflichten 1395 b. Mone Bd. 16 S. 179. 1440. 1433. 1444 ib. 175.

[109]) Arnold II. 209. Wilda S. 47. 333. Hirsch, das Handwerk und die Zünfte in der christlichen Gesellschaft, vornemlich in Deutschland. Berlin 1854. S. 59 f. 101. Mone Bd. 15. S. 2 f. 14. Wehrmann S. 151. 153. Ennen II. 643. Voigt l. c. VI. 726 f.

[110]) So z. B. 1495 b. Wehrmann S. 501 Präbenden für Arme.

[111]) Das Weisth. der Frankf. Gewandmacher v. 1355 — Böhmer S. 638 — setzt Buße fest: wenn wir zu houffe gebyden von gotz dinst, wer da nicht enkomet. Nach Wilda S. 333 überall 2 oder 3 Festversammlungen im Jahr, bei denen Gottesdienst und gesellige Freuden verbunden sind. Bei den lübischen Badern ist eine Procession vorgeschrieben. 1480 Wehrmann S. 165. Vgl. auch Voigt l. c. VI. 726 f.

[112]) Altar der Knochenhauer in Lübeck 1385 Wehrmann S. 263. 265. Brennende Lampen der Schneider 1514 ib. S. 428. Ewiges Licht der Leichnamsbrüderschaft der Goldschmiede 1382 ib. 499.

[113]) Tzschoppe u. Stenzel S. 250. Wilda 340. Oben Note 21.

[114]) Wilda 335. Wehrmann S. 151. 261. 459 (Rolle der Zimmerleute v. 1428). 499 f. Bes. auch die Basler und Frankfurter Zunfturkunden.

[115]) Man darf nicht umgekehrt mit Mone l. c. S. 14 das Zusammenfallen der Zünfte und Bruderschaften als Ausnahme ansehen! Gerade mit Rücksicht auf die religiöse Bedeutung scheint sogar der Name Zunft am frühesten angewendet zu sein. Vgl. Basler Schlächter v. 1248 Ochs I. 319. Trouillat I. 574: ad usus confratriae eorum, quae vulgariter dicitur zunft, quam in honore beatae Mariae virginis constituerunt.

[116]) Vgl. lüb. Rolle der Bader v. 1480 S. 165: Bußen halb „sante Cosme und Damiano"; der Knochenhauer v. 1385 ib. S. 261 f., wonach bestimmte Beiträge, die Einkünfte eines bestimmten Koven und eine bei Erlangung der Meisterschaft zu entrichtende Summe gegeben werden sollen unser leven vrowen . . . to den knokenhowere altare, to den lichten unde to anderen stucken, derme dar to bedarf. Am bestimmtesten aber wird in dem Statut der Hafenpfülerzunft in Speier v. 1338 b. Mone Bd. 15. S. 283 Eigenthum und Verwaltung des zu geistlichen und des zu weltlichen Zwecken bestimmten Geldes getrennt: daz die buhse, da *s. Niclaus gelt* in vellet, die sol bliben als da her und sullent dar zu dri sluzzel sin, der sol einen han die zwene meister und die andern viere zwene sluzzel ane geverde. Die andere buhse, da *der zunfte gelt* von penen

Statuten für sie gebildet[117]), es wurden auch Frauen ihnen zugerechnet und vielfach Mitglieder als Brüder aufgenommen, die sonst zu dem Handwerksamt in keiner Beziehung standen[118]). So giengen häufig zuletzt aus den Zünften geistliche Brüderschaften hervor, die rechtlich von jenen völlig verschieden waren, wenn sie auch äußerlich aus denselben Personen bestanden[119]), und endlich verwandelten diese Brüderschaften sich vielfach in bloße fromme oder milde Stiftungen, bei denen die Zunft ein gewisses Vorrecht der Verwaltung und des Genusses bewahrte[120]).

3. In engem Zusammenhang mit der religiösen stand die gesellige Bedeutung der Zünfte. Unter den Eintrittsgebühren wie unter den Bußen spielten Wein und Bier eine große Rolle, zur Erwerbung des vollen Genossenrechts war die Ausrichtung eines Mahls für die Zunft erforderlich, die Tafelordnung, der gesellige Anstand und die gute Sitte bei den festlichen Zusammenkünften der Genossen und ihrer Frauen waren Gegenstand der Zunftbeliebungen[121]). Es bildete sich eine Reihe positiver Sittengebräuche aus, welche ebensowol das tägliche Leben auf den Zunftstuben und Herbergen, als die einzelnen feierlichen Akte vor der Genossenschaft mit sinnigen Formen umkleideten und erst später zu formalen und zwingenden Ceremonien entarteten[122]). Auch die Entstehung der gesellig-künstlerischen Schulen des Meistersangs, welche in mannichfacher Beziehung die Einrichtungen der Zünfte auf die Dichtkunst übertrugen[123]), knüpfte zunächst an die Gemeinschaft der Gewerksbrüder an.

---

oder von andern vellen in vellet, da sullent ouch dri sluzzel zu sin, die sullent ouch die vorgenanten sesse han, und sol die vorgenante gezunft anders keine sunder buhse han danne gemeine buhsen, ob sie ir me wollent machen.

[117]) Vgl. z. B. die Statuten der Brüderschaften der Goldschmiede v. 1382. 1495. 1512 b. Wehrmann S. 499—503 und die schaffere und vormundere der broderschop ib. — Auch der Altar der Knochenhauer hat einen besonderen Vorstand — den jenen, de dat altar vorstaet. 1385 S. 261.

[118]) Vgl. Wehrmann S. 150. Die Brüderschaft der Gewandschneider in Salzwedel zählte 1287 den Markgrafen Otto zu ihren Mitgliedern. Riedel, Cod. dipl. Brand. Hauptth. I. Bd. 14 S. 13.

[119]) Vgl. Wehrmann S. 150f. Vgl. auch Satzungen der Bruderschaft der Weberzunft zu Oppenheim b. Franck S. 522f. Ried II. 1061. 1098. 1033. Mone Bd. 13 S. 141. Note 7.

[120]) Hierhin gehören die von den Handwerksämtern gestifteten Vikarien oder Pfründen, bei denen die Zünfte sich den Vorschlag eines Inhabers an den Bischof vorbehielten und die vorzugsweise Berücksichtigung von Söhnen eines Amtsmeisters, die geistlich werden wollten, aussprachen. Wehrmann S. 155.

[121]) Bluntschli I. 329. Wilda 340. Ennen II. 618f. 627. Ennen u. Eckertz I. 300f.

[122]) Hirsch l. c. S. 40f.

[123]) Hirsch l. c. S. 72—80.

4. Die Zunft war aber ferner eine sittliche Verbindung, welche besonders in zwei Richtungen ihre zwischen Familie und Staat mitten innestehende sittliche Bedeutung auch zu rechtlicher Geltung brachte, indem sie einmal den Genossen im Verhältniß zu einander eine werkthätige brüderliche Liebe zur Pflicht machte, zweitens aber eine Sittenpolizei über ihre Mitglieder übte.

a. In erster Hinsicht sollten die Amtsbrüder Liebe und Leid mit einander tragen[124]). Sie sollten innig verbundene Freunde sein, so daß jeder neue Meister vor seinem Eintritt alle Zwistigkeiten mit einem Genossen abzuthun hatte[125]). In aller Noth sollten sie einander unterstützen[126]) und nach dem Tode eines Bruders seiner Leiche die letzte Ehre erweisen[127]). Aus der Zunftkasse selbst sollte dem verarmten oder kranken Genossen Unterstützung[128]), dem verstorbenen ehrenvolles Begräbniß und Seelsorge gespendet werden[129]), so daß jede Zunftkasse zugleich eine Kranken-, Armen- und Sterbekasse war.

b. In sittenpolizeilicher Hinsicht überwachten die Zünfte ebensowol der Brüder als der Gesellen und Lehrlinge moralisches Verhalten. Den Gesellen und Lehrlingen insbesondere wurde von der Zunft bei Strafe Müßiggang[130]), nächtliches Ausbleiben aus dem Hause des Meisters[131]), Trunk, Spiel und Liederlichkeit[132]) untersagt.

---

[124]) Urk. v. 1362 aus Wetzlar b. Wilda 335: wer mit den schmieden lieb und leid tragen wolle.

[125]) Hirsch S. 36.

[126]) Wilda S. 335. Bluntschli I. 329.

[127]) Zunftordn. v. 1336 b. Bluntschli l. c. 1352 Böhmer 623. 624: Alle Meister begleiten die Leiche, die vier jüngsten tragen eine erwachsene, der jüngste eine Kindesleiche. — 1355 ib. 638. 639. 640. 641. 643. 644. 644. 645. 645. 648. Basler Urk. b. Ochs I. 318. 354. 405: omnes confratres . . . sepulturae . . . intererunt. Für das Ausbleiben sind überall Bußen gedroht.

[128]) Von den Kölner Faßbindern erhielten Lahme, Blinde und Arbeitsunfähige täglich ein Gnadengeld aus der Kasse. Ennen II. 626. Vgl. lüb. Zunftr. v. 1508 Wehrmann S. 258: item weret sake, dat eyn man offte vruwe dusses amptes so sere vorarmet were unde begerde der almissen, der schallmen geven tor weken twe schillinge *uthe deme ampte*. 1500 ib. 399: deme schall *dat ampt* geven to der weken ver sch. lub. — Aehnlich überall.

[129]) So nach der Urk. der Basler Weber und Gärtner de communi zunfta. Ochs I. 318. 354. 405. Aehnlich in Köln. Ennen l. c.

[130]) Urk. v. 1330 im lüb. Urkb. II. 473 u. v. 1425. 1474 b. Wehrmann 327. 295.

[131]) Lüb. Zunftr. v. 1347. 1360. 1385. 1396. 1409. 1436. 1459. 1473. 1591. S. 376. 350. 265. 376. 357. 211. 188. 457. 174; 1348 Lüb. Urkb. II. 827. 1352 Böhmer 626. Schönberg S. 118. Note 264.

[132]) Lüb. Zunftr. v. 1591 S. 171 (nur einmal in der Woche zu Bier); 1386. 192. 193 (nicht huren, spielen); 1385. 1356 S. 265. 341 (nur um eine

5. Als Wirthschaftsgenossenschaften übertrugen die Zünfte die Grundgedanken einer sittlichen Genossenschaft auf das Gebiet der gewerblichen Arbeit. Sie stellten sich so als Produktivgenossenschaften dar, in denen — zum Unterschiede von den heutigen produktiven Gemeinschaftsformen — der Erwerb nur Mittel zum Zweck, dieser Zweck selbst aber die Persönlichkeit war. Daraus ergab sich auf der einen Seite das sittliche Bestreben, das der Zunft obliegende Amt zum Besten des gemeinen Wesens möglichst getreu und pflichtgemäß zu erfüllen, auf der anderen Seite unter den Genossen selbst der Ausschluß der freien Konkurrenz und die Durchführung des entgegengesetzten Princips der Brüderlichkeit und Gleichheit, womit das Recht der Persönlichkeit gegenüber dem Recht des Besitzes — wirthschaftlich ausgedrückt das Recht der Arbeit gegenüber dem Recht des Kapitals — gewahrt wurde[133]).

a. In ersterer Beziehung beruhte die Zunftorganisation auf der Uebereinstimmung des gemeinen Besten und der Ehre des Handwerks[134]). Indem die Zünfte durch genossenschaftliche Selbstkontrolle, Selbstpolizei und Selbstbeschränkung für das Interesse des konsumirenden Publikums sorgten, förderten sie gleichzeitig das Gemeinwohl und die Ehre der eignen Arbeit und führten so eine glückliche Harmonie der kollidirenden Interessen herbei, wie sie freilich nur so lange möglich war, als der Gemeinsinn über dem Egoismus, die Ehrliebe über der Gewinnsucht stand.

Die Hauptpflicht der Zunft, welche aus dem Begriff des Handwerks als Amtes folgte, war die Sicherung der Güte und Brauchbarkeit des Arbeitsprodukts[135]). War schon die zunftgemäße Ausbildung der Handwerker und die Meisterprüfung eine wichtige Garantie hierfür, so war doch noch wichtiger die genossenschaftliche Kontrole der Arbeit. Genau und bis ins Einzelne wurden oft die Art und Weise der Arbeit vorgeschrieben, einzelne Arbeitsmethoden mitunter ganz verboten, das Material und dessen Behandlung bestimmt[136]). Gegen Verzögerung der Arbeit wurde das

bestimmte Summe spielen); vor 1409 S. 357. 1330. 1473 S. 363. 457. Schönberg Note 265—267.

[133]) Vgl. über die wirthschaftliche Seite der Zünfte bes. Schönberg l. c., der zugleich die Parallele zwischen dieser mittelalterlichen Arbeitsorganisation und dem auf bloße freie Konkurrenz gegründeten System zieht. Bes. S. 36f. 50f. u. 124f.

[134]) Vgl. den Abschnitt „Sorge für die Konsumenten" b. Schönberg S. 41—72.

[135]) Schönberg S. 43—63.

[136]) Vgl. Wilda S. 233f. Wehrmann S. 142f. Ennen I. 538f. II. 634f. Hirsch l. c. S. 34f. Mone Bd. 13 S. 273f. Schönberg S. 44—46. Als Beispiele die Urk.: v. 1356 b. Tzschoppe u. Stenzel S. 576; b. Mone Bd. 10 S. 181f. Bd. 15 S. 56f. 279f. Bd. 16 S. 151f.; der Kölner Wollenweber b. Ennen u. Eckertz II. 123; Fidicin II. S. 8; lüb. R. v. 1300—1350 Urkb. II. 920 u. 1386. 1390. 1414. vor 1425. 1443.

Publikum durch Strafandrohungen geschützt[137]), in besonders schleunigen Fällen durch die Dispensation von manchen Beschränkungen für das Interesse des Bestellers gesorgt[138]). Geld- und selbst Körperstrafen wurden auf Anfertigung und Verkauf schlechter Waare[139]), schwerere Strafen noch auf Fälschung oder Betrug gesetzt[140]), das unbrauchbare oder verdorbene Arbeitsprodukt (das wandelbare, böswirkige, falsche, nicht aufrechte Werk, opus irrationabile, vile) konfiscirt oder selbst vernichtet[141]). Eine regelmäßige Visitation und Beaufsichtigung der Werkstätten und der Arbeit der einzelnen Meister durch die Zunftvorsteher, die sogenannte Schau, war das Mittel, durch welches die Aufrechthaltung solcher Vorschriften gesichert wurde[142]).

Aber nicht blos für die Güte, sondern auch für die Billigkeit des Produktes sorgten die Zünfte selbst, indem sie Preise bestimmten, welche die einzelnen Genossen ebensowenig überschreiten durften, als ihnen Minderforderung gestattet war[143]).

vor 1472. 1502. 1508 b. Wehrmann S. 191. 380f. 371. 327. 229. 391. 402. 252f. Andere Beispiele b. Schönberg Note 77—80. Auf besondere Bestellung durfte man von diesen Vorschriften abweichen. So R. v. 1409 b. Wehrmann S. 359: wor een man umme sproken wert, werk to makende, dat mach he maken, wo dat de lude hebben willen.

[137]) Wehrmann S. 144. Schönberg S. 42. Urk. vor 1425 u. v. 1477 b. Wehrmann S. 322. 329.

[138]) Wehrmann l. c. 1335 Böhmer S. 644.

[139]) Wehrmann S. 143. Ennen II. 636f. Schönberg S. 50. Basler Zunfturk. v. 1256. 1260. 1268 Ochs I. 343. 354. 393. Trouillat I. 136. II. 108. 184. Lüb. Zunftr. v. 1300—1350 im Urkb. II. 920; 1321. 1330 ib. II. 356. 473; 1371. 1376. vor 1419. 1432. 1436. 1507. 1508 b. Wehrmann S. 221. 204. 158. 211. 235f. 247.

[140]) Hüllmann, Stände III. 151. 152. Mascher S. 259. Urk. v. 1355 Böhmer 639. 641. Lüb. Zunftr. v. 1385 S. 263. 265. Urk. v. 1477 art. 9. Mone Bd. 16 S. 152.

[141]) So soll bei den lübischen Goldschmieden alles Wandelbare zerbrochen werden. 1492 Wehrmann S. 215. Vgl. ferner die Citate in Note 139. Wehrmann S. 143. Ennen II. 636. Ennen u. Eckertz I. 370f. 379. Ochs I. 354, Trouillat II. 108 (das verboten dinck in den spittel). Mone Bd. 15 S. 281. Schönberg Note 93.

[142]) Wehrmann S. 129f. Ennen II. 635f. Mone Bd. 15 S. 280. Schönberg S. 46—50. Lüb. Urk. v. 1480. 1591. 1388. 1459. 1486. 1436. 1443. 1508. 1474. 1553. 1356. 1511. 1508. 1396. 1414 b. Wehrmann S. 164. 173. 180. 188. 194. 211. 231. 256. 295. 301. 340. 345. 369. 375. 414. Ausgeschlossen bei den Krämern 1372 ib. 275. Pflicht der Aelterleute, die gefundenen Fehler der Wette anzuzeigen. 1370. 1433. 1474. 1508 ib. 366. 234. 295. 247. 256. Das geprüfte und gut befundene Werk mit dem Zunft- oder Stadtsiegel gezeichnet. Z. B. 1355 Böhmer 635.

[143]) Ennen I. 540. Wehrmann S. 193. Mone Bd. 13 S. 130. 144f.

Ueber der Genossenschaftspolizei stand freilich in allen diesen Beziehungen das Oberaufsichtsrecht der Stadt und obrigkeitliche Ordnungen und Taxen traten da ein, wo die Zunft das gemeine Wohl nicht selbst im Auge hatte[144]); allein gerade der Uebergang der Gewerbspolizei von Stadtherren oder Stadt auf die Genossenschaft bildet das Hauptkennzeichen der freien Zünfte[145]) und immer blieb, so lange der Verfall des Zunftwesens noch nicht begonnen, die Initiative der Fürsorge für die Interessen des Publikums bei der producirenden Genossenschaft selbst.

b. Im Verhältniß der Genossen zu einander[146]) war die Grundlage der Zunftorganisation die Anschauung, daß Pflicht und Recht der Arbeit bei der Genossenschaft seien, daß daher jeder Genosse als Glied dieser Gemeinschaft seiner Persönlichkeit wegen gleich verpflichtet zur Arbeit und gleich berechtigt zur Antheilnahme an den Früchten der Arbeit sei. Im Vordergrund stand die Pflicht. Das Amt lag der Gesammtheit als persönliche Pflicht ob, jeder Genosse war daher zu seinem Theil verpflichtet zur Arbeit[147]) und zwar zur Arbeit in Person[148]). Die Ehre der Arbeit, als wirthschaftlicher Erscheinung der Persönlichkeit, wurde daher vor jedem Makel zu schützen gesucht[149]) und auf der einen Seite da, wo die Gefahr eines Herabsinkens der Arbeit zu unselbständiger Lohnarbeit vorlag, durch das Verbot der Verarbeitung fremden Materials dem gesteuert[150]), auf der andern Seite gerade umgekehrt durch die Beschränkung der über den persönlichen Gewerbebetrieb hinausgehenden

Note 19—21. 296f.; bes. aber die Ordnung der Hohenzollerschen Schneiderbrüderschaft v. 1593 S. 315. 316: damit kain maister über dise volgenden punkten mehr oder weniger den gmainen mann überneme. Der zweite Grund der Preistaxen wird gleich darauf durch die Worte ausgedrückt: kainer mehr oder weniger denn der andere. Schönberg S. 63—72. Urk. v. 1390 b. Wehrmann S. 386.

[144]) Schönberg Note 187—189.

[145]) Wilda S. 223f. Heusler, Basel S. 85. 114f.

[146]) Vgl. bei Schönberg den Abschnitt „Sorge für die Producenten" S. 72—115.

[147]) Schönberg S. 37 Note 67.

[148]) Lüb. Zunftr. v. 1400 Wehrmann S. 434: vortmer so en schal nemand knechte holden to smedende van werke, des he en sulven nicht en kan. Vgl. auch Schönberg S. 79 und Note 199: „Die einzelnen Gewerbetreibenden sind, das ist ihr charakteristisches Merkmal, keine Unternehmer, sondern Arbeiter". Ausnahmen bestehen für Witwen, Kranke u. s. w.

[149]) Vgl. Schönberg S. 51: „die Arbeit war ihnen, was sie ihrer Natur nach sein soll, Erscheinung der Persönlichkeit, rein und makellos wie diese sollte daher auch sie vor jedermann dastehen".

[150]) So bei den lübischen Bernsteindrehern. 1360 Wehrmann 350. Ebenso sollen nach R. v. 1500 S. 400 die Rußfärber nicht verwen umme gelt. Vgl. Einl. ib. S. 148. Ennen II. 632.

Produktion bei denjenigen Zünften, bei welchen die Gefahr übermächtiger Kapitalsbildung Einzelner vorhanden war, der Erhebung des Kapitals über die Arbeit gewehrt[151]). So blieb die persönliche Arbeit das entscheidende Moment der Produktion und das unentbehrliche Kapital, mochte es nun im Einzelbesitz, oder, wie die gemeinsamen Werkstätten, Verkaufshallen und Geräthe, im Gesammtbesitz sein, stand im Dienste der Arbeit. Daraus folgte aber auch für die Vertheilung der Vortheile, für das Recht des Einzelnen die ausschließliche Berücksichtigung der Persönlichkeit, mithin die unbedingte Gleichheit aller Genossen, welche nicht blos rechtlich, sondern auch faktisch herzustellen die Zunft als ihre Hauptaufgabe erkannte[152]). Das Zusammenwirken auf einer derartigen Basis setzte weiter die strengste Durchführung des sittlichen Verhältnisses der Genossen oder der Brüderlichkeit auch auf gewerblichem Gebiete voraus. Die nothwendige Folge war die Ausschließung der freien Konkurrenz unter den Genossen und statt ihrer die äußerste Beschränkung des Einzelnen bei Produktion und Absatz zu Gunsten der Gesammtheit. Die Fesseln, welche dadurch dem Einzelnen auferlegt wurden, konnten erst bei verändertem Geist und veränderten Verhältnissen als solche erscheinen. In der Blüthezeit des Zunftwesens ersetzte die Gemeinschaft dem Einzelnen, was er an individueller Bewegungsfreiheit verlor, ein über die Mittel zu auskömmlicher und wohlanständiger Existenz hinausgehender Gewinn wurde noch nicht als Bedürfniß empfunden und der rege Gemeinsinn der Zeit ließ dem stärkeren Bruder die Unmöglichkeit einer Unterdrückung des schwächeren noch nicht als Hemmniß erscheinen. Freilich mußte die Gesammtproduktion hierunter leiden: aber das Einzelprodukt gewann. Der Einzelne wurde gehindert an jener wirthschaftlichen Machtentfaltung, die ihn heute oft Königen gleichstellt: aber eine behagliche Wohlhabenheit Aller hob den Stand der Gewerbetreibenden als Gesammtheit zu Ansehen, Bildung und Macht. Die Veredlung des Handwerks zur Kunst, die wir am Mittelalter bewundern, die nie zurückgekehrte Blüthe des Handwerkerstandes in den Städten: sie wären undenkbar gewesen ohne die genossenschaftliche Organisation der Arbeit und ihre sociale und materielle Gleichstellung mit dem Besitzer. In juristischer Beziehung stellen sich die einzelnen hieraus resultirenden Beschränkungen des Ein-

[151]) So besonders bei den Baugewerben (Schönberg S. 81—88) und bei der Wollenindustrie (ib. S. 88. 89).

[152]) Von dem Unterschiede der verdienten und unverdienten Brüder in Köln (Ennen II. 619f. Schönberg S. 76) und der vollen und halben Zunftrechte (Arnold II. 390. Mone Bd. 16 S. 174f.) abgesehen, kommen Ausnahmen von der Gleichheit bisweilen vor zu Gunsten der Aelterleute (z. B. nach den lüb. R. v. 1507 u. 1559 b. Wehrmann S. 476. 178 Recht, einen Knecht mehr zu halten); zu Gunsten der in den Rath gehenden Handwerker (so in Frankfurt bei den Bäckern das Recht, 12 Schweine statt 8 zu halten); und zu Gunsten der Witwen. Wehrmann S. 135.

zelgewerbes durch die Gesammtheit vornemlich unter dem Gesichtspunkt dar, daß an dem der ganzen Genossenschaft zustehenden Handwerksamt jeder Genosse zu gleichen Theilen, keiner aber zu eignem Recht, sondern jeder nur in seiner Eigenschaft als Mitglied der Brüderschaft participirt.

α. Im Einzelnen war zunächst die Beschaffung des Rohstoffs für die Einzelnen keineswegs frei[153]). Bei vielen Zünften war überhaupt festgesetzt, daß alles oder manches Material nur gemeinschaftlich durch besondere Ausschüsse oder Bevollmächtigte angeschafft werden durfte und demnächst durch das Loos vertheilt werden sollte, so daß weder bezüglich der Menge noch bezüglich der Güte des Stoffs irgend ein Vorzug möglich war. Oder es wurde doch dem einzelnen Genossen verboten, überhaupt oder über ein bestimmtes Quantum hinaus Rohstoffe bestimmter Art oder auch nur irgend etwas dem Amte Dienliches für sich besonders zu kaufen, und ihm entweder zur Pflicht gemacht, einen solchen Erwerb dem Amt zu gleicher Vertheilung unter Alle, beziehungsweise dem, der dessen bedurfte, anzubieten, oder aber vorher die Gelegenheit zum Kauf seinen Brüdern mitzutheilen, eine beabsichtigte Reise ihnen anzuzeigen und den, der die Reise mitmachen wollte, mitzunehmen. Ausdrücklich wird als Grund dieser Vorschriften die Gleichstellung der Armen mit den Reichen hervorgehoben[154]) und hierdurch der Beweis, daß die Zunft eine Arbeitsgenossenschaft war, auf das Klarste geführt.

β. Sodann wurde aber auch bezüglich des Umfanges der Produk-

---

[153]) Vgl. bes. Weisth. der Frankf. Kürschner und Bender v. 1355 Böhmer S. 639. 648. Lüb. Zunftr. v. 1390 Wehrmann S. 382: so schall nen reper kopen vorrath garne besunder, *he dele yt in dat ampt.* 1370 S. 208: vortmer ensal nenman saad kopen, wen de nyen unde de olden meistere *to nut des menen ammetes.* 1443 230. 231: dat ampt scal dat delen; to des amptes behoff to delende. 1409. 360; 1400. 348; 1510. 352; 1414. 372; 1396. 375; 1508. 367; 1436. 211: item gudere, de ere ghemeyne werk anroret, schal men kopen to der selschop behuf. 1440. 177; 1501. 200; 1557. 245; 1559. 450 (Vorkaufsrecht des Amts). 1425. 161: item en schal nen armbosterer deme anderen vorkop doen an deme, dat to deme ammete unde handwerke denet. 1500 S. 398: to behoeff eres amptes de varwe samptliken like delen. 1591 S. 772: item idt soll ock kein meister na sime gevallen vor sich kopen bekerholt, sondern de olderlude scholen idt kopen vor dat gantze ambt und idt vordelen *dem armen sowoll alse dem ryken.* 1508 S. 343. Am weitesten geht die Rolle der Schwertfeger v. 1473: item was eyn jewelk amptbroder *dinged* edder *kopet, dat deme ampte denet*, dat sy kleen edder grot, dat schal he *deme ampte* beden unde laten um densulven penningk, alse he dat gedinget offte gekofft hefft. Andere Belege aus Lübeck, Köln, Frankfurt, Freiburg und nähere Unterscheidung der einzelnen Fälle b. Schönberg Note 235—239. Vgl. auch Wehrmann S. 145f. Ennen II. 617. 639.

[154]) Vgl. die vorige Note und die Belege b. Schönberg Note 240.

tion und der denselben bedingenden Anwendung der Produktionsmittel die möglichste Gleichheit der Brüder angestrebt. Wichtig vor Allem war die fast überall ausgesprochene Fixirung der Zahl der Lehrlinge und Gesellen eines Meisters[155]). Aber auch die übermäßige Ausbeutung der Arbeitskräfte dieser Gehilfen war verboten, oft war die Arbeitszeit fixirt[156]), immer die Nachtarbeit und die Arbeit an Feiertagen mit Strafe bedroht[157]). Häufig war festgesetzt, daß jeder Meister nur in Einer Werkstätte und mit bestimmten Geräthschaften arbeiten durfte[158]), und zur Benutzung der gemeinsamen Anstalten war jeder gleich verpflichtet und befugt[159]). Mitunter war eine besondere Association einzelner Zunftgenossen[160]), strenger noch die Gemeinschaft mit Ungenossen verboten[161]). Bisweilen endlich war geradezu das Quantum bestimmt, welches der Einzelne in einer bestimmten Zeit produciren durfte[162]).

---

[155]) Lüb. Zunftr. v. 1330 Urkb. II. 473. 474; 1354. 1360. 1409. 1414 (nachdem ungelikheit im ampte befunden mit dem volck holtende). 1459. 1492. 1501. 1508. um 1527. 1531 b. Wehrmann S. 227. 350. 357. 187. 219. 194. 200. 254. 255. 336. 244. Ebenso in Köln. Ennen u. Eckertz I. 399. 403. Ennen II. 629. Süddeutsche Urk. b. Mone Bd. 13 S. 132. 150. 151. 154. 159. 297 art. 13. Genauere Nachweise bei Schönberg S. 80f. Note 202. S. 82. Note 203—206.

[156]) Vgl. Ennen II. S. 632—634, der die bei den einzelnen Handwerken in Köln festgesetzte Stundenzahl der Arbeit zusammenstellt.

[157]) Vgl. bes. die Kölner Zunfturk. b. Ennen u. Eckertz l. c.; die lübischen v. 1360. 1370. 1409. 1432. 1459. 1464. 1492. 1508. 1510. 1527 b. Wehrmann S. 350. 208. 359. 159. 188. 424. 217. 253. 349. 337; die Frankf. v. 1353 u. 1355 b. Böhmer S. 623. 635. 641. 643. 644f.; 1331 Fidicin I. 74. Ennen l. c. Wehrmann S. 147. Schönberg Note 232.

[158]) Vgl. Lüb. Zunftr. v. 1371 S. 221. Köln. v. 1375 b. Ennen u. Eckertz I. 333. 372. 379. Mone Bd. 13 S. 133 S. 133. 159. 160. 297 (art. 14). Ennen II. 615. Wehrmann S. 147. Schönberg Note 255—229. Besonders die Weber durften häufig nur mit 1 oder 2 Webstühlen arbeiten.

[159]) Vgl. bes. über die gemeinsamen Anstalten der Weber den Aufsatz über die Gesch. der Wollenindustrie in Hildebrand's Jahrb. Bd. VII. S. 105f. Auch Schönberg S. 88f.

[160]) Köln. Zunfturk. v. 1378 Ennen u. Eckertz I. 333. Lüb. v. 1474 Wehrmann S. 274; aus 16. Jahrh. S. 196, aus 14. Jahrh. S. 320: nullus cerdo debet aliquam societatem habere in officio alio cum cerdone. Mone Bd. 15 S. 17. Bd. 13 S. 297 v. 1426 art. 15.

[161]) Z. B. Freiburger Gewerbeordn. v. 1477 b. Mone Bd. 16 S. 151 art. 8: ouch en sol ir keiner mit yeman usserhalb der zunft gemein haben by sträff und busz einer marck silbers.

[162]) So in Lübeck bei Brauern und Haardeckenverfertigern. 1462 u. 1443 b. Wehrmann 183. 230. Andere Beispiele b. Schönberg Note 230. 231. S. 89—91.

γ. Damit auch die Kosten der Produktion für die Brüder gleich seien, wurde der Arbeitslohn von der Zunft regulirt und ebensowol der Betrag als die Art der Arbeitsentschädigung für Lehrlinge und Gesellen (ob Zeit- oder Stücklohn, mit oder ohne Kost u. s. w.) genau bestimmt[163]). Und nicht nur bezüglich der Löhnung der Gehilfen sollten alle Meister gleich gestellt sein: das ganze Verhältniß zwischen ihnen wurde von der Genossenschaft für Alle gleich geordnet. Deshalb wurde in der Regel die Eingehung der Lehr- und Dienstverträge vor dem Amt oder in Gegenwart anderer Meister vorgeschrieben[164]). Die Wahl des Meisters und des Gesellen war zwar ursprünglich frei und erst später fand bisweilen eine Zutheilung der einzelnen ankommenden Gesellen an die Meister der Reihe nach statt[165]): aber Niemand durfte Gesellen anders als zu den gewohnheitsmäßigen oder ausdrücklich festgestellten Terminen und auf andere als die bestimmten, für alle Theile bindenden Zeiten (etwa wochenweis oder auf Tagelohn) dingen[166]). Das strenge Verbot, dem Mitbruder seine Gehilfen oder Arbeiter abzudingen oder abwendig zu machen, ergänzte jene Vorschriften[167]). Ebenso war es um des Gemeininteresses der Zunft willen untersagt, einen Lehrling oder Gesellen anzunehmen, der einem Mitbruder mit Unrecht entlaufen oder mit Recht von ihm entlassen war oder der sich gegen das Handwerk oder die gute Sitte vergangen hatte[168]).

[163]) Frankf. Weisth. v. 1355 Böhmer S. 635. Lüb. Zunftr. v. 1330. 1365. 1396. 1465. 1457. 1479. 1508. 1553. 1560. 1593 Wehrmann S. 363. 350. 375. 364. 212. 473. 259. 406. 411. Ennen II. 629. Mone Bd. 15 S. 284. 1378 art. 8. Bd. 13 S. 137. Besonders aber die ausführlichen Nachweisungen bei Schönberg S. 99—111.

[164]) Z. B. lüb. Urk. v. 1457 u. 1508 b. Wehrmann S. 212. 257. Ennen u. Eckertz I. 333. 399.

[165]) Wehrmann, Einl. S. 148.

[166]) Mone Bd. 3 S. 164. Bd. 9 S. 180. Lüb. Zunftr. v. 1330. 1356. 1370. 1396. 1400. 1414. 1433. vor 1425. 1457. 1502. 1508 b. Wehrmann S. 363. 342. 365. 375. 434. 372. 234. 328. 212. 402. 247. Urk. v. 1300—1350 Lüb. Urkb. II. 920. Ennen II. 622. — Ueber die vorgeschriebenen Zeiten im Einzelnen vgl. Schönberg S. 122—124. Note 276—279.

[167]) So schon die Basler Zunfturk.; z. B. Spinnwetter und Schlächter v. 1248 u. 1271 Ochs I. 329. 323. 342. 404. Trouillat II. 574. 575. 636. II. 219. Frankf. Urk. v. 1353 u. 1355 Böhmer 624. 639 f. Lüb. Urkb. II. 473 (keine „vormede"). Lüb. Zunftr. v. 1386. 1443. 1474. 1477. 1492 Wehrmann S. 190. 230. 295. 495. 218. Kölner Urk. b. Ennen u. Eckertz I. 384. 332. 407. Freiburger Urk. v. 1378 art. 1 b. Mone Bd. 15 S. 284. Schönberg Note 280.

[168]) Urk. v. 1352 u. 1383 Böhmer 625 f. 760. Lüb. Zunftr. aus d. 14. J., vor 1409, v. 1443. 1480. 1508. 1591 S. 162. 358. 230. 165. 250. 170. Hierüber wurden auch besondere Verabredungen unter den einzelnen Städten getroffen. So vereinen sich 1507 b. Wehrmann 197 die Drechsler v. Lübeck, Stralsund, Hamburg, Rostock, Wismar, keine Gesellen aufzunehmen, die in Buxtehude gelernt haben, weil die Buxtehuder Drechsler gegen jenes Gebot gefehlt haben.

δ. Endlich sollte auch bezüglich des Absatzes der Genosse dem Genossen gleichstehen. Sorgten hierfür einmal die Preistaxen, so sollte auch sonst der Bruder den Bruder durch kein unanständiges oder unredliches Mittel zu übervortheilen suchen. Deshalb war unschickliche Reklame verboten, das Ausstehen auf dem Markt, das Aushängen oder Schaustellen der Waare beschränkt[169]), der Verkehr mit Auswärtigen auf ein gewisses Maß zurückgeführt[170]), der Verkauf der nicht selbstgefertigten Waare untersagt[171]) und mannichfach sonst Art, Ort und Zeit des Verkaufes geregelt[172]). Der Verkauf mittels Hausirens war in der Regel ganz verboten[173]). Zur Erhaltung der Gleichheit sollte oft Jeder nur Einen Laden oder Eine Verkaufsstätte halten[174]), und häufig wurden die Verkaufsstellen in bestimmten Turnus verlost[175]). Das allgemeine Verbot, einem Bruder in seinem Geschäft Eintrag zu thun, schloß insbesondere auch das Verbot, ihm Kunden oder Käufer abzurufen oder abwendig zu machen[176]), sowie das Verbot des Abmiethens oder der Vorwegnahme von Werk- und Verkaufsstätten[177]) in sich. Auch leitete man aus der Brüderlichkeit das Verbot, das von einem Genossen begonnene Werk ohne specielle Erlaubniß weiter zu führen[178]), her. Bei einzelnen Bas-

[169]) Vgl. Basler Metzgerzunftbrief v. 1248. Lüb. Zunftr. v. 1370. 1390. 1502 b. Wehrmann S. 365. 385. 402; v. 1354. 1432. 1480. 1508. 1543 ib. S. 225. 159. 164. 257. 431. Mone Bd. 13 S. 392. Ennen II. 632.

[170]) Wehrmann S. 149. Ennen II. 629. Urk. v. 1385 Wehrmann S. 264.

[171]) Schönberg S. 93 Note 234.

[172]) Vgl. die bei Schönberg S. 112 in Note 256 citirten Urkunden.

[173]) Z. B. Lüb. Urkb. II. 473; lüb. Zunftr. v. 1330 (quod portaret pergamenum venale in Lubeke ad domos vel ad bodas). 1400. 1425. 1543 Wehrmann S. 363. 434. 161. 432.

[174]) Z. B. 1300—1350 Lüb. Urkb. II. 920. 1378 Ennen u. Eckertz I. 333. 1370. 1433. 1474. 1508 Wehrmann S. 365. 233. 294. 254.

[175]) So 1370 u. 1385 b. Wehrmann S. 207. 260. Eigene Lateltage hierfür bei den lüb. Gewandschneidern ib. S. 89. 90.

[176]) Lüb. Zunftr. aus d. M. des 14. J., v. 1385. 1502. 1508. 1591 b. Wehrmann S. 162. 264. 401. 253. 172. Man sollte in seinem Laden sitzen und warten, ob Jemand komme, aber Niemand abrufen. Vgl. auch Schönberg Note 257. 258.

[177]) Lüb. Zunftr. v. 1441 Wehrmann S. 413. Niemand soll dem andern vorfenklich syn . . in husskope huer ledderkope und wat sonsten thom ampte gehöret. 1455. 1480 S. 436. 165: Man soll den Bruder nicht uthe syner woninge huren.

[178]) Vgl. Urk. v. 1352 u. 1355 b. Böhmer S. 632. 646. Mone Bd. 16 S. 157. Schönberg Note 259.

ler Zünften war es sogar untersagt, von dem Schuldner eines Amtsbruders eine Arbeit anzunehmen, bevor letzterer bezahlt war[179]), und noch weiter gieng eine Kölner Weberzunft, welche jede Kreditgewährung an den Schuldner eines Genossen verbot[180]).

6. Wenn so die Zunft in wirthschaftlicher Beziehung eine Arbeitsgenossenschaft war, welche das gemeinsame, als ein öffentliches Amt betrachtete Handwerk nach den Principien der Gleichheit und Brüderlichkeit betrieb, so war sie ebenso in vermögensrechtlicher Beziehung kein Kapitalverein, in welchem bestimmte Quoten am gemeinsamen Vermögen für die Einzelnen ausgeschieden gewesen wären, sondern das bewegliche und unbewegliche Gesammtvermögen gehörte der Genossenschaft als solcher. Das Zunftvermögen, aus dem Zunfthaus, der Zunftstube, dem Siegel und Banner, den gemeinen Stätten, Anstalten und Geräthschaften und einem durch Beiträge, Strafgelder, Eintrittsgebühren und Schenkungen gebildeten Kapital bestehend, war daher zwar nicht nur für die eigentlichen Einheitszwecke, wie Verhandlung, Gericht, Religion, Wohlthätigkeit, Armenunterstützung, Beerdigung, Verwaltungs- und Besoldungskosten u. s. w. bestimmt, sondern diente auch den individuellen wirthschaftlichen und ethischen Zwecken der Genossen. Allein die Einzelnen hatten keine Privatrechte daran, sondern waren nur als Glieder der Zunft zu Gebrauch und Nutzung befugt und ihre Anrechte waren daher rein persönlicher Art und unter einander gleich. Gleichmäßig durfte daher Jeder die Zunfthäuser zu seinem geselligen Vergnügen und besonders auch bei Familienfesten benutzen; gleichmäßig standen die gemeinsamen gewerblichen Etablissements und Geräthschaften Jedem zur Verfügung; gleichmäßig endlich waren die Ansprüche der Genossen an dem Kapitalvermögen der Zunft, aus welchem nicht nur Unterstützungen, sondern auch Vorschüsse und Darlehen an bedürftige Genossen gegeben wurden, so daß die Zunft nicht nur eine Kranken-, Armen- und Witwenanstalt in sich enthielt, sondern gleichzeitig ein Vorschuß- und Kreditverein war[181]).

7. War die Zunft, wie wir gesehen, eine politische und militärische, eine religiöse und gesellige, eine sittliche, eine wirthschaftliche und eine Vermögenseinheit: so lag das alle diese verschiedenen Seiten vermittelnde und durchdringende Band darin, daß sie eine Friedens- und Rechtseinheit, eine Rechtsgenossenschaft war. Sie war die Trägerin einer alle Genossen umfassenden, in einzelnen Beziehungen auch Ungenossen ergreifenden Rechtssphäre; durch Gewohnheit und Autonomie, durch Weisthum und Beliebung

[179]) Urk. v. 1248 u. 1271 b. Ochs I. 323. 404 u. Trouillat I. 580. II. 219.

[180]) Ennen u. Eckertz I. 337.

[181]) Vgl. i. A. Ennen II. S. 626. Mone Bd. 15 S. 24. 25. Näheres unten in Th. II.

bildete sie ein genossenschaftliches, von oben bestätigtes und gemehrtes Recht, einen Inbegriff in ihr geltender Satzungen aus[182]); sie genoß eines besonderen Friedens, dessen Handhabung, Wahrung und Herstellung bei ihr war[183]); und sie schützte ihr Recht und ihren Frieden nach außen und innen durch das genossenschaftlich gebildete und mit genossenschaftlicher Kompetenz ausgerüstete Zunftgericht[184]). Alle Streitigkeiten unter Genossen mußten, ehe man an den ordentlichen Richter gieng, vor dieses Zunftgericht gebracht werden; ihm gebührte die Entscheidung in allen eigentlichen Amtssachen, insbesondere über jeden Bruch des genossenschaftlichen Friedens und über Vergehungen gegen das Amtsherkommen und die Amtsbeliebungen, bisweilen auch über kleinere Schuldsachen; es war endlich das Organ der zünftigen Sitten- und Gewerbepolizei und somit in vielen Angelegenheiten auch für Ungenossen die unterste Instanz[185]). Doch war die höchste Strafe, welche das Zunftge-

[182]) 1355 Böhmer S. 646: der zunffte gebod und recht; alse der zunfte recht ist. 1371 Wehrmann 221: des amptes recht.

[183]) Wie in jeder Genossenschaft, erfuhr der Zunftfriede eine besondere Steigerung in der Versammlung der Genossen, wenn dieselbe feierlich eröffnet und vom Altermann Friede geboten, Hader und Zank, Scheltwort und Unlust verboten war. Hierfür waren oft besondere Ceremonien, welche an das Hegen des echten Dinges anknüpften, vorgeschrieben. Die Wirkung war eine erhöhte Buße für Friedensbruch, insbesondere für Schlagen, Werfen, Schelten oder Lügenstrafen, für Ungehorsam und Unlust. Auch das Verbot, bewaffnet zu erscheinen, wurzelt in diesem erhöhten Frieden. Der unfriede vor dem ampt oder wenn dat ampt to hope is war aber keineswegs der einzige Bruch des Genossenschaftsfriedens; auch unter den nicht versammelten Genossen, ihren Frauen und Gesellen wurde durch Schimpfen und Schelten, Schwören und Lügen, Schlagen und Zwietracht der Zunftfriede gebrochen. Vgl. bes. lüb. Zunftr. v. 1390. 1428. 1473. 1500. 1502. 1505. 1508. 1543 b. Wehrmann S. 383. 457. 456. 401. 404. 461. 255. 430. Frankf. Zunftweisth. v. 1355 Böhmer S. 640. 641. 643. 645. 648 (daz dun wir durch des frides willen).

[184]) Vgl. Wilda S. 337 f. Heusler S. 84. Arnold II. 212. Wehrmann S. 73 f. 130 f. Ennen II. S. 627. Mone Bd. 15 S. 25 f. Bd. 16 S. 338—341. Hirsch l. c. S. 35. 36. 95—97. Dazu bes. Urk. der Basler Bäcker und Schneider. Urk. v. 1352 Böhmer S. 626, 1355 S. 653 f. Statut der Altschuhmacher v. Berlin d. 1283 Fidicin, Gesch. v. Berlin II. S. 121. Priv. des Bisch. v. Naumburg v. 1429 b. Wehrmann S. 73 Note 10, wo als Gegenstand der Zunftgerichtsbarkeit angegeben werden: causas injuriarum ex verbis contumeliosis et opprobriis ortas et causas debiti. Lüb. Zunftr. v. 1385 S. 264; 1480. 1511. S. 165. 345; 1390 S. 384: item so schal nemant, he sy frowe efte man, in unsem ampt de ene den anderen den fronen senden, by broke 3 mark. Vor 1471 ib. S. 391: mester noch knecht sollen sich nicht „berechnen umme schuld edder schlichte scheldworde, he en hebbe dat erst vor unsen olderluden verfolget". 1410. 1502 S. 491. 403.

[185]) Besonders waren die Sachen zu Haut und Haar stets ausgenommen.

richt erkennen konnte, neben den regelmäßig angedrohten Vermögensstrafen in Geld, Wachs, Wein, Bier u. s. w. die völlige oder zeitweise Ausschließung aus der Zunft, womit der Verlust des Amtes verbunden war. Behufs Vollstreckung ihrer Erkenntnisse mußten überdies die Zunftgerichte bisweilen den ordentlichen Richter requiriren[186]). Seit dem 15. Jahrhundert begann dann bereits mit den Einschränkungen der Autonomie und Selbstverwaltung auch die Beschränkung der Zunftgerichte, welche bald nur kümmerliche Reste ihrer alten Kompetenz bewahrten[187]).

IV. Die so nach außen und nach innen als Einheit konstituirte Genossenschaft war gleich anderen germanischen Gilden *gegliedert und organisirt*.

1. Eigentliche *Trägerin* des gesammten genossenschaftlichen Rechts, die Quelle alles Friedens und aller Gewalt war die Versammlung der Vollgenossen, der zu selbständigem Handwerksbetriebe berechtigten Selbstherren oder Meister[188]). Meister wurde man einzig und allein durch beantragte und gewährte Aufnahme in die Genossenschaft, wobei im Einzelnen die bereits oben besprochenen Bedingungen galten. Umgekehrt verlor man das Meisterrecht durch Austritt oder Ausschluß aus dem Verbande[189]). Die Versammlungen der Meister auf regelmäßigen oder gebotenen Dingen waren ganz den echten und gebotenen Dingen der freien Gemeinde nachgebildet und hatten gleich diesen die oberste Gewalt, die Rechtweisung und Beliebung, die Beschlußfassung

Hirsch l. c. S. 95. Ausschließung auf Zeit z. B. 1321 *Sartorius*, Hanse II. 303: officio carebit per integrum annum. Für immer 1355 *Böhmer* 636: des hantwerks entberen. *Wilda* S. 340.

[186]) Urk. der Frankf. Zimmerleute, Steindecker, Lower, Bender, Steinmetzen u. A. v. 1355 *Böhmer* S. 642. 646. 643. 648. 647: Will Einer nicht gehorsam sein, so geht man zu den Bürgermeistern; die leihen uns einen Richter, um wegen der Einung zu pfänden.

[187]) Ueber die spätere Zunftgerichtsbarkeit *Struve*, de remediis judicialibus et de processu opificiario. *Ortloff*, Recht der Handwerker § 34—38. Ueber einzelne Reste des älteren Rechts *Hirsch* S. 96. Vgl. unten § 67.

[188]) Der Name Meister war ursprünglich auf die Vorstände beschränkt. Die Vollgenossen nannte man einfach mit dem Namen ihres Handwerks, oder man bezeichnete sie als gemeine Zunft, als Brüder, Amtsgenossen ꝛc. In Lübeck hieß der Vollgenosse suus proprius (*Wehrmann* S. 317. 455), sines sulves oder sulvesherr (z. B. S. 157. 161. 162. 177. 216. 233. 246. 249. 255. 260). In Frankfurt schon 1355: recht der meister die die zunfft han. *Böhmer* S. 648.

[189]) Entfernung aus der Stadt zog nicht unbedingt Verlust, sondern in gewissen Fällen nur Ruhen des Rechts nach sich. 1355 *Böhmer* 641: Wer Unglücks willen von der Stadt fährt, gibt he dan sin fronefasten gelt, so bejehet man ime de gesellenschafft; wird he aber sumig daran, das he sin nicht engibet, so verluset he die geselleschaft. Aehnlich 1384 in Mainz. *Mone* Bd. 16. S. 177.

in Amtsangelegenheiten, die Urtelfindung in wichtigeren Fällen, die Wahl des Vorstands und der Ausschüsse[190]).

2. *Organ* der Gesammtheit waren die gewählten oder erlosten[191]), nach Zahl[192]) und Amtsdauer[193]) verschiedenen Meister oder Aelterleute, welche ursprünglich mehr den herrschaftlichen oder genossenschaftlichen Richtern des alten Rechtes glichen, allmälig aber mit den Funktionen eines germanischen Richters die eines wahren zugleich regierenden und vertretenden Gildeorgans vereinten. Sie hatten die Berufung der Versammlungen, den Vorsitz und das Friedensgebot darin, die Einziehung der Bußen und Gebühren[194]); sie richteten in streitigen und peinlichen Sachen, sei es allein, sei es mit den Amtsbrüdern oder einem Ausschuß derselben[195]); sie hatten die allgemeine Pflicht und Befugniß, für die Aufrechterhaltung der Amtsgesetze zu sorgen und ihre Beeinträchtigung durch Dritte zu verhindern[196]); sie verwalteten das Zunftvermö-

[190]) Vgl. *Wilda* S. 334 f. *Wehrmann* S. 70 f. *Ennen* II. 626. *Mone* Bd. 15 S. 26 f. Die ungebotene Versammlung — Jahrtag, Morgensprache ꝛc. — hieß in Miltenberg ganz wie die der Märker *Heynreyde*. *Mone* l. c.

[191]) Von den Beschränkungen der Wahl ist oben gesprochen. Ueber das Losen *Mone* Bd. 15 S. 22. *Wehrmann* S. 89.

[192]) Die Regel war in der Blüthezeit des Zunftwesens Kollegialität. So 1416 bei den Brauern in Lübeck 4, 1410 bei den Gewandschneidern 4. *Wehrmann* S. 181. 490. Wo keine Zahl genannt ist, heißt es in den lübischen Rollen doch meist: *die olderlude;* z. B. 1508 S. 253: wor de olderlude tosamen synt van des amptes wegen. Bei den Frankfurter Schneidern und Tuchscheerern 6 Meister, die jährlich 6 Andere kiesen. 1352 *Böhmer* S. 624. In Köln zwei oder vier. *Ennen* II. 625.

[193]) Bei Brauern und Gewandschneidern in Lübeck wurden von 4 Meistern 2 jährlich neu gewählt. *Wehrmann* S. 181. 490. In Köln und in Süddeutschland jährlicher, in Zürich halbjähriger Wechsel. *Ennen* II. S. 625. *Mone* Bd. 15 S. 22. 1352 b. Böhmer S. 624. *Bluntschli* I. 324. Später wurde Lebenslänglichkeit des Amts die Regel. *Wehrmann* S. 134.

[194]) Berufung des Amts 1480 (von des amptes wegen). 1459. 1500. 1504. 1508 b. *Wehrmann* S. 189. 401. 284. 253. 369. Zu hauf gebieten um des hantwerks nutz — recht zu hauffe zu gebieten — gemein gebot 1355 *Böhmer* S. 641. 644. 638. 639. Nichtkommen oder Zuspätkommen wurde gebüßt. Der jüngste Meister hatte zu laden. *Wehrmann* S. 164. 217. 244. 253. 345. 367. 432. Friedegebieten der Meister in den Beispielen in Note 183. Einziehen der Bußen seitens der Meister durch den Knecht der Zunft 1352 *Böhmer* 623. 624. Genaue Aufzählung der Pflichten und Befugnisse des Meisters 1440 in Landau. *Mone* Bd. 16 S. 328 f.

[195]) *Bluntschli* I. 324. *Hirsch* l. c. S. 94 f. *Wehrmann* S. 130. 131. *Ennen* II. 625.

[196]) *Wehrmann* S. 131. Daher der Eid, dat ampt bi rechte to beholdende — 1401 ib. 378 —, dat ammet truweliken to bewaren — 1371. 1445 ib. S. 22. 379 —, das er dem antwerck das best und das wegste tun

gen[197]); sie übten die der Zunft zustehende Sitten- und Gewerbepolizei, besonders die Schau und Kontrole, aus[198]); sie waren aber ferner zugleich die Vorsitzenden bei geselligen Zusammenkünften, die Anführer der Zunft im Kriege, und in der Regel die Vertreter derselben im Rath oder anderen bürgerlichen Kollegien[199]); sie repräsentirten die Körperschaft nach außen wie einzelnen Genossen gegenüber bei Verträgen und Streitigkeiten[200]); sie waren mit Einem Wort die vereidigte und verantwortliche Obrigkeit der Zunft, der sie vorstanden und die sie regierten[201]). Als Ersatz für ihre Mühe und manche damit verbundenen Ehrenlasten genossen sie einzelner pekuniärer oder gewerblicher Vortheile und bezogen häufig eine Quote der Bußen und Eintrittsgelder[202]).

Den Aelterleuten standen in größeren Zünften Gildeausschüsse oder Beisitzer zur Seite, die theils als Schöffenkolleg fungirten, theils die Gesammtheit gegen die Vorsteher zu vertreten und die letzteren zu überwachen hatten[203]).

---

sol und des antwercks nutz und frummen zu fordern und des antwercks schaden zu wenden. Urk. aus d. 15. Jahrh. aus Strasburg b. Mone Bd. 16 S. 335.

[197]) Ennen II. 625. 626. 14 Tage nach der Meisterwahl mußten in Köln die alten Meister Rechenschaft über die Verwaltung der Kasse legen.

[198]) Vgl. Note 130 f. 135 f. — Wehrmann S. 129. 130. Ennen II. 615. 625. Fehler der Arbeiten waren sie verpflichtet zu rügen. A. a. O. und Urk. v. 1352 Böhmer S. 624.

[199]) Bluntschli I. 324. Mone Bd. 15 S. 22 f.

[200]) Vgl. Note 20. 21. 103 f. — So bes. auch auf den Zunftagen verschiedener Städte. Mone Bd. 13 S. 140. 162. Bd. 15 S. 26. Beispiele, wo die Aelterleute Namens des Amts einzelnen Mitbrüdern als Partei gegenübertreten, 1478 b. Wehrmann S. 395. 397.

[201]) „Dat ampt regeren" ist ein in Köln und Lübeck oft von ihnen gebrauchter Ausdruck. Ennen II. S. 625. Rolle v. 1445 b. Wehrmann S. 379. — Der Eid der Meister des Wollenamts in Köln gieng dahin, das Amt treu zu bewahren, über vorschriftsmäßige Anfertigung des Gewandes zu wachen, die Statuten streng zu handhaben und jede Uebertretung anzuzeigen. Ennen II. 615. In Lübeck schworen die Aelterleute, das Amt treu zu bewahren und ihm vorzustehen nach aller ihrer Macht. 1371. 1401 S. 221. 378.

[202]) Vgl. z. B. über die Einkünfte lüb. Zunftrollen v. 1385. 1432. vor 1471. 1459 Wehrmann S. 266. 159. 391. 189, über die Ausgaben 1507. 1508. 1531 ib. S. 235. 249. 258. 244. Die Vorzüge der Aelterleute bei den Knochenhauern, über welche i. J. 1484 in Lübeck zwischen ihnen und den andern Meistern Streit entstand, wurden ausdrücklich damit motivirt, datt se arbeit unde unlust des amptes halven hadden. Wehrmann S. 266.

[203]) So z. B. in Zürich Sechser. Bluntschli I. 324. Bei den Metzgern in Worms 4 Geschworene. Schannat S. 212. Bei den Metzgern in Freiburg 8 Echtewer, auch sonst in Süddeutschland oft ein Beirath. Mone Bd. 15 S. 23. Bd. 16 S. 329 f. — In Köln in einzelnen Zünften sog. Beisitzer.

Ueberdies gab es zahlreiche andere Zunftbeamte[204]), von denen besonders der Amtsbote[205]) und der Seckelmeister[206]) häufiger erwähnt werden.

3. Der Zunft gehörte ferner, wie jeder deutschen Genossenschaft, außer den vollberechtigten Genossen ein Kreis von Schutzgenossen an, die nur passiv an dem Frieden und Recht der Körperschaft Theil nahmen.

a. Dies war zuvörderst bei den Frauen und Kindern der Amtsbrüder der Fall. Sie hatten natürlich kein selbständiges Recht in der Zunft: daß sie aber Mitglieder derselben waren, wird oft ausdrücklich gesagt[207]) und verstand sich im Grunde von selbst bei einer Verbindung, die zwischen Familie und Gemeinde mitten inne stand. Der Schutz der Zunft erstreckte sich daher auch auf sie, gleichwie sie umgekehrt der genossenschaftlichen Polizei und Gerichtsbarkeit unterlagen[208]); an Gottesdienst und Geselligkeit nahmen sie Theil[209]); und auch zum Gewerbe waren sie, wenn sie gleich neben dem Familienhaupt kein selbständiges Recht daran haben konnten[210]), doch durch Geburt oder Ehe näher als Andere berufen, so daß die Fortsetzung des Gewerbes durch die Witwe und die Bevorzugung der Söhne und Schwiegersöhne bei Erlernung des Handwerks und

---

z. B. Ennen u. Eckertz I. 331. Meister und sechs in Basel, Ochs I. 351. 404. Trouillat II. 107. 218. Meister und vier in Erfurt. Hirsch l. c. S. 94.

[204]) So z. B. bei den Freiburger Metzgern neben Zunftmeister, Handwerksmeister und Echtewern 3 Stubenmeister, 3 Dreier, 2 Korbmeister, 3 Bankmeister. Mone l. c. S. 23. Ferner oft Meister der Gesellenlade, der Todtenlade, des Schreins u. s. w.

[205]) Knecht der zunft z. B. 1352 Böhmer S. 623. 624. In Lübeck war der jüngste Meister Amtsbote.

[206]) Z. B. Ordn. der Zimmerleute in Strasburg v. 1478. Mone Bd. 16 S. 159. art. 42: man machet alle jore einen seckeler . . der sol sweren dem antwerck das sin getruwelich in zü gewinnen und das gelt in die bühse zu stoszen. Sonst muß er es usz sinem seckel ersetzen. Des git man ime alle jore 5 s. d. von dem antwerck.

[207]) Wilda S. 329 f. Urk. der Basler Spinnwetter v. 1241 Ochs I. 405. Trouillat II. 219: in derre selbin zunft sint die vrowen als die man, dieweile ir wirte lebent und nach ir manne tode dieweile si witewen sint. Lüb. Zunftr. v. 1356 Wehrmann S. 342: Vortmer schal sick nemandt unsers amptes underwinnen, de beruchtet is, he sy mann *edder fruwe*, und schall wesen echte boren. 1459 S. 186: junckfrowen und frowen, de in dat ampt kamen. 1507 S. 200: de fruwe mit eren anderen amptsusteren. 1514 S. 424: Die Neu- und Altschneider sollen under sick *mit ohren frouwen und kyderen* eyn ampt und eynerleye gerechticheit holden ok hebben und unvorhindert bruken und geneten. — Vgl. auch Mone Bd. 16 S. 173. 176 f.

[208]) Vgl. z. B. 1390 Wehrmann S. 384. 1355 Böhmer 648.

[209]) Wilda S. 329.

[210]) Eine gewisse Theilnahme der Frauen am Amt fand indeß überall, besonders aber da Statt, wo die Frauen auf dem Markt verkauften. Auch hatten

Aufnahme in die Vollgenossenschaft nur als natürliche Folgen der innigen, das ganze Hauswesen aller Genossen umfassenden Gemeinschaft erschienen[211]). Ja, die Frau des Meisters galt als ein so wesentliches Glied in der Genossenschaft, daß man auch von ihr verlangte, sie solle des Amtes würdig sein[212]), und den Meister, der nicht eine unbescholtene Frau ehelicher und deutscher Abkunft erwählte, mit dem Verlust des Genossenrechts bedrohte[213]). Vereinzelt kamen übrigens auch neben den Meistern, Knechten und Lehrlingen Frauen, Mägde und Lehrjungfrauen mit selbständigen gewerblichen Rechten oder auch besondere Frauenzünfte unter gewählten Meisterinnen vor[214]).

b. In einem ganz ähnlichen Verhältniß zur Zunft wie die Familienangehörigen des Vollgenossen standen ursprünglich auch Lehrlinge und Gesellen. Sie waren anfänglich überall Mitglieder des Hauswesens ihres Meisters und mittelbar Genossen — Schutzgenossen — der Zunft[215]). Nicht nur in allen gewerblichen Angelegenheiten, sondern auch in ihren Streitigkeiten unter einander und mit den Meistern und bei ihren Vergehen gegen die Sitte oder die Ehre des Handwerks waren sie daher der Zunftgerichtsbarkeit unterworfen. Schon die Lehrjungen bedurften deshalb einer förmlichen Aufnahme in das Amt[216]), wobei Unbescholtenheit, freie, eheliche und

---

sie den Mann, wenn er abwesend, zu vertreten. Pauli, Abh. aus d. lüb. R. Th. II. § 15 u. 16. Wehrmann S. 135. 136. A. M. Kraut, Vorm. Bd. II. S. 584. — Insoweit unterlagen sie der Gewerbegerichtsbarkeit der Zunft. Vgl. z. B. lüb. Rollen der Schmiede v. 1400, der Schmiede v. 1543 Wehrmann S. 435. 431.

[211]) Wilda S. 329—331. Vgl. oben. Die Urk. der Bremer Lohgerber v. 1300 b. Oelrichs S. 415 (nach Wilda l. c.) sagt bereits: officium allutariorum deveniat ad filios et filias illorum. Aehnliche Gesichtspunkte 1436. 1409. 1411. 1454 in Mainz, wenn nur die nach dem Eintritt eines Meisters geborenen Kinder zur Zunft gehören sollen. Mone Bd. 16 S. 173. 174.

[212]) Lüb. Zunftr. v. 1414 Wehrmann S. 370: Item we sick vorandern wil in unseme ammete, de scal nemen ene bedderve vrowen edder ene bedderve juncvrowen, de unses ammetes werdych syn.

[213]) Lüb. Rolle v. 1365 S. 351. 1432. 157 (unberuchtede vrome bedderve vrowe edder juncvrowe). 1459. 186: echt und recht und dudesk geboren. 1428. 1500 S. 458. 398. 1507 S. 235: wenn sie „lose", verliert er das Amt.

[214]) So in Köln. Ennen II. 622. 625.

[215]) Schönberg l. c. S. 115—124.

[216]) Wilda S. 342. Ennen II. S. 621. Wehrmann S. 114f. Hirsch l. c. S. 40. Lüb. Zunftr. v. 1479 S. 295. Vorgestellt und eingeführt wurde der Lehrling von dem Meister, bei dem er eintreten wollte, angenommen aber von den Aelterleuten oder von dem ganzen Amt. Vgl. lüb. Rollen v. 1390. 1443. 1473. 1480. 1508 bei Wehrmann S. 385. 231. 455. 166. 247. 257. In Köln wurde der Lehrling in die Amtsregister eingetragen.

deutsche Geburt und die Entrichtung gewisser Eintrittsgebühren in Geld, Wachs, Wein oder Bier gefordert wurden[217]). Durch schlechtes Betragen oder wiederholtes unbegründetes Entlaufen verwirkte der Lehrling das Amt[218]), durch die Absolvirung der vorgeschriebenen Lehrzeit dagegen erlangte er ein festes Anrecht, in die Klasse der Gesellen aufgenommen zu werden[219]).

Die Gesellen standen zu ihrem Meister wie zu der Zunft ursprünglich rechtlich in demselben Verhältniß wie die Lehrlinge[220]). Auch der Geselle gehörte zum Hauswesen des Meisters, dessen Haus er nicht einmal auf eine Nacht verlassen durfte, er war ein „Knecht" oder „Knappe" (famulus, serviens) und zunächst der Hausgewalt seines Meisters, in höherer Instanz aber der Zunft unterworfen. In allen Amtsangelegenheiten und in ihren Streitigkeiten mit einander wie mit den Meistern mußten sie vor dem Zunftgericht Recht suchen und nehmen und wurden vom Zunftgericht geschützt[221]).

---

[217]) Ennen u. Wehrmann l. c. In den lübischen Zunftrollen heißt es öfter: welk junge unse ampt wil leren, de schal dat bewisen, dat he echte unde rechte geboren sy unde schal geven deme ampte ene halve mark unde een pund wasses to den lichten. Z. B. 1457. 1543 S. 212. 431; eyne tunne beer unde acht sch. in des amptes busse und eyn punt wasses. 1508 S. 254; deutsche Geburt ib. 1432. 1473. 1500 S. 159. 259. 455. 398. Bisweilen mußten zwei beschwören, daß er kein Wende sei. 1414 S. 372. — Vgl. auch 1409. 1454. 1459 S. 357. 314. 187. — Ein Lehrgeld wurde nur in einzelnen Zünften gefordert. Wehrmann S. 216. 245. 449.

[218]) Z. B. Wehrmann S. 216. 245. 248. 456. Nach der Rolle von 1508 S. 248 konnte der Lehrling, der einmal entlaufen war, von den Aelterleuten, der zweimal, vom ganzen Amt, der dreimal, nur mit Genehmigung des Raths wieder aufgenommen werden. War der Meister schuld, so wurde er immer wieder aufgenommen. 1473. 1474 S. 456. 259. 295. — Wer sich zwei Meistern verdingt, wer über 6 Pfennige Werth stiehlt, war für immer „des Amtes unwürdig". 1330. 1356 ib. 363. 340.

[219]) Die Lehrzeit war sehr verschieden, von 1 bis zu 8 Jahren festgesetzt. Ennen II. S. 622. Wehrmann S. 195. 302. 314: 3 — S. 340 (1356) u. 248: 4 — S. 336: 5 Jahre. Die Regel war in Lübeck dreijährige Lehrzeit. Ursprünglich forderte der Uebergang vom Lehrling zum Gesellen keine besonderen Formalitäten und Kosten. Später wurden gerade hierbei — sowol für das „Lossprechen" und die Ertheilung des „Lehrbriefs", als für die Aufnahme in den Gesellenverband — viele besondere Vorschriften aufgestellt. Namentlich wurde eine Mitwirkung der Gesellen zur Aufnahme nothwendig, bes. bei den sogenannten „geschenkten" Zünften; es wurden Unterschiede zwischen Junggesellen und „gemachten" Gesellen begründet; endlich wurden vielfache Einweihungsceremonien aus lebendiger Sitte zu rechtlichem Erforderniß. Vgl. Hirsch S. 41f. 97f., bes. aber Stock, Grundz. des Gesellenwesens; z. B. S. 60.

[220]) Vgl. außer der cit. Schrift v. Stock Wilda S. 342f. Ennen II. 622. Wehrmann S. 116f. Hirsch S. 47f. Schönberg S. 118f.

[221]) Auch der Meister mußte vor dem Amt klagen, ehe er einen Lehrjungen

Aber ihre Zugehörigkeit zur Genossenschaft war eine lediglich passive, sie hatten weder Sitz noch Stimme in der Versammlung, noch ein eignes gewerbliches Recht, so daß ihnen besonders jede Ausübung des Amts auf eigne Rechnung untersagt war[222]). Hatten sie aber die vorgeschriebene Dienstzeit ausgehalten oder statt dessen auf der Wanderschaft, die zwar erst im sechszehnten Jahrhundert rechtliches Erforderniß wurde, schon vorher aber üblich war und bisweilen von anderen Erfordernissen dispensirte[223]), unter Wahrung des Zusammenhangs mit der Zunft die nöthigen Fähigkeiten erworben, so hatten sie bei Erfüllung der sonstigen Bedingungen einen Rechtsanspruch auf die Aufnahme als Meister. Aus diesem Allen geht schon hervor, daß die Gesellen in der Blüthezeit des Zunftwesens nichts als werdende Meister waren. Es gab keinen besonderen Stand der Gesellen, keinen unselbständigen Arbeiterstand neben einem Stande selbständiger Unternehmer, sondern es gab nur eine Lehr- und Dienstzeit als Vorschule und Vorstufe für eigne Ausübung des Amts. Die Unterschiede von Meistern und Gesellen waren wesentlich nur erst Unterschiede des Alters und der Ausbildung[224]). Deshalb war auch von einer besonderen körperschaftlichen Verbindung der dem Amt als eine bloße Klasse organisch eingefügten Gesellen ursprünglich nicht die Rede; es kamen nur zu frommen Zwecken eigne Brüderschaften unter ihnen vor, die gleich den geistlichen Brüderschaften der Meister in einer gewissen Beziehung und Abhängigkeit zur Gesammtzunft standen, doch aber verschieden von ihr waren[225]).

Sobald indeß — was an verschiedenen Orten und bei verschiedenen Gewerben zu sehr verschiedenen Zeiten, vielfach aber schon seit dem Beginn

---

oder Gesellen entließ. 1559 Wehrmann S. 449: so schall ock nen meister synen lerjungen vorloven edder von sick jagen, he hebbe ohne erstenn vor dem ampte vorclaget.

[222]) Einzelne Ausnahmen kommen vor; so durften die Knechte der lübischen Schneider in freier Zeit für sich nähen. Wehrmann S. 424 d. 1464. — Vgl. Schönberg Note 273. 274.

[223]) Die Sitte des Wanderns ist aber wahrscheinlich sehr alt. Dies beweisen die frühen Verbindungen der einzelnen Städte und ihrer Zünfte untereinander. Gerade das Wandern wirkte sehr wesentlich mit zu der gleichartigen Entwicklung des Innungswesens und zu der das Handwerk des ganzen Reichs zusammenhaltenden, wenn auch weniger rechtlich anerkannten, als durch Sitte und Herkommen gegründeten Organisation. Vgl. unten. Verboten war das Wandern in Lübeck bei den Bernsteindrehern 1385 Wehrmann S. 351. Bei den Wollwebern befreite es 1477 von den übrigen Bedingungen des Meisterrechts. 1553 bei den Lakenmachern dreijähriges Wandern nothwendig. Wehrmann S. 121. 122.

[224]) Schönberg S. 116f.

[225]) Wehrmann S. 116. Mone Bd. 15 S. 28 (Aus d. 14. Jahrh.).

des 15. Jahrhunderts geschah — durch die Erschwerungen des Meisterwerdens, die Verlängerung der Lehr- und Wanderzeit und das Vorkommen von Gesellen, die niemals Meister wurden[226]), die Gesellen als ein eigner Stand in einen gewissen Gegensatz zum Stande der Meister traten und sich gemeinsamer Standesinteressen bewußt wurden: da zeigte sich sofort, trotz mancher obrigkeitlichen und zünftigen Verbote, auch unter den Gesellen der deutsche Einungstrieb. Sie bildeten nun nach dem Vorbild der Gesammtzunft eigne Gesellschaften[227]) (seitdem auch erst der Name der Gesellen), welche zwar von jener abhängig und mit ihr in Zusammenhang blieben, doch aber eigne Rollen und Statuten hatten, eigne Vorstände (Altgesellen) und Beamte wählten, unter Aufsicht eines ihnen meist gegebenen Meisters (Gesellenvater) ihre Angelegenheiten selbst verwalteten, autonomisch Beliebungen setzten, Beiträge und Strafgelder erhoben und besonderes Vermögen besaßen. Den Gegenstand ihrer genossenschaftlichen Verbindung bildeten jetzt nicht mehr blos religiöse und gesellige Zwecke, sondern alle menschlichen Gemeinschaftszwecke überhaupt. Besonders suchten sie Ehre und Sitte des Gesellenstandes durch genossenschaftliche Ueberwachung und Gerichtsbarkeit zu wahren, in welcher Beziehung oft selbst die Meister gegen Gesellen, die sich vergangen hatten, vor ihnen Recht suchten. Ein Hauptzweck ihrer Verbindung war ferner gegenseitige Unterstützung, so daß ihre Kasse als Vorschuß-, Kranken- und Armenkasse diente. Endlich aber nahmen sie — und das war das Wichtigste — auch das gemeinsame gewerbliche Interesse in Fragen des Lohns, der Arbeit und der Selbständigkeit gemeinsam wahr und führten in dieser Beziehung schon in früher Zeit planmäßige Koalitionen und Arbeitseinstellungen den Meistern gegenüber herbei[228]).

4. Die so in Vollgenossen und Schutzgenossen gegliederte und nach Maßgabe ihrer Verfassung organisirte Genossenschaft war endlich nach außen wie nach innen im öffentlichen wie im privaten Recht eine Gesammtpersönlichkeit. Ganz wie in der Stadt das Gemeinwesen als solches über Einwohner, Bürger und Rath als höchste Rechtspersönlichkeit trat, so wurde die in der Gesammtheit der Zunftgenossen lebendige unsichtbare Einheit, die Zunft als solche, zum eigentlichen Rechtssubjekt erhoben, für welches die sicht-

---

[226]) So 1407 in Konstanz. Mone Bd. 13 S. 155. Rolle der lüb. Barbiere v. 1480 b. Wehrmann S. 166: item so scholen de knechte der barberer neyne rullen hebben offte verbunt edder jenige eyndracht maken, dat tegen den rad sy eder tegen dat ampt, by broke dre mark sulvers.

[227]) Vgl. besonders Wilda S. 243. Mone Bd. 13 S. 155. Bd. 15 S. 28—31. Wehrmann S. 111 u. 1545 S. 462. Hirsch l. c. S. 47f. 98f. Stock l. c. Schönberg S. 117 Note 261.

[228]) Der älteste Strike v. 1351 in Speier b. Mone Bd. 17. S. 56. — Strike der Schneider in Mainz 1423 ib. Bd. 13 S. 155.

bare Gesammtheit nur der Körper und die Zunftbeamten nur die Organe waren[229]).

V. Wenn, wie bereits bemerkt worden, im Gegensatz zu späterer korporativer Isolirungssucht in allen Genossenschaften des Mittelalters der Trieb mächtig war, sich mit gleichartigen Vereinen zu größeren Gesammtheiten zu verbinden, ein Trieb, der die Städte zu Städtebünden und die Städtebünde zu Einungen mit den Gesellschaften der übrigen Stände zusammenführte, der aus den vereinzelten Kaufmannsgilden größere Gesammthansen und damit endlich die Grundlage einer allgemeinen deutschen Hansa schuf: so waren auch die Genossenschaften der Handwerker bestrebt, Innungsvereine über den einzelnen Zünften zu gründen. Die verschiedenen Zünfte derselben Stadt standen theils vorübergehend, theils dauernd in einem mehr oder minder organisirten Verbande, um gemeinsame gewerbliche oder politische Interessen des Handwerkerstandes gemeinsam zur Geltung zu bringen[230]). Darüber hinaus kamen mitunter förmliche Kreisvereine aller Zünfte einer Gegend oder eines Landes vor[231]). Häufiger waren Vereine unter den gleichartigen Zünften in einer Anzahl benachbarter oder sonst in Wechselbeziehung stehender Städte. Nach Form und Inhalt sehr verschieden, waren sie theils nur Verträge oder Beredungen über einzelne Punkte, besonders über gleichartige Behandlung und Disciplin der Gesellen[232]), theils förmliche Einungen oder Bündnisse[233]), theils Gesammtzünfte im eigentlichen Sinn[234]). Immer aber

[229]) Näheres in Th. II.

[230]) Vgl. Note 53 zu § 34.

[231]) Vgl. Mone Bd. 13 S. 129 u. 140 Note 4. 5.

[232]) So die in Note 106 erwähnten Vereinbarungen oberrheinischer Bäckerzünfte v. 1352 und Schmiedezünfte v. 1383, niederdeutscher Böttcherzünfte v. 1321 und Schmiedezünfte v. 1494.

[233]) So ein von Mone Bd. 13. S. 162—165 publicirtes, auf 28 Jahre abgeschlossenes Bündniß der Schneiderzünfte von zwanzig oberrheinischen Städten. Das Bündniß nennt sich selbst eine einung; so wird in art. 17 S. 164 der Empfang anderer Schneiderzünfte in unsere einung offen gelassen. Vgl. auch Winzer S. 35 f.

[234]) Vgl. z. B. die Schneiderordnung der Grafschaft Hohenzollern, aufgerichtet durch „die Brüder des Handwerks der Schneider zu Hechingen und der ganzen Grafschaft Hohenzollern" mit Bewilligung des Grafen und der Stadt Hechingen zu Ehren Gottes und um des gemeinen Nutzens willen. Bei Mone Bd. 13. S. 313—317. Es wird eine „Brüderschaft" unter allen Meistern der Stadt und der Dörfer gegründet, ein jährlicher allgemeiner Versammlungstag angesetzt (S. 317), jeder Meister zu einem Beitrage behufs Unterhaltung einer Kerze in der Stiftskirche (S. 313) und zu gegenseitigem Begräbniß (S. 315) verpflichtet. Dieselbe Brüderschaft ist aber zugleich ein Gesammtgewerbsverein; sie normirt die Eintrittsbedingungen, Meisterstück, Lehrzeit und Lehrgeld, Wanderzeit, Gebühren (S. 313. 314), schreibt die Art der Arbeit, die Arbeitszeit und den Arbeitspreis vor (S. 315. 316), regulirt die Ausstoßung aus der Bruderschaft (316) und beansprucht die Ausübung des Zunftzwanges (S. 314).

enthielten derartige Vereinigungen den ersten Anfang zur Aufrichtung allgemeiner Gewerbeordnungen, wie sie später ausschließlich von der Obrigkeit ausgiengen[235]).

Weiter noch als der ausdrückliche Vertrag und die förmliche Organisation gieng der durch das Herkommen gegründete und durch die Sitte gefestete Zusammenhang der Zünfte unter einander. Es war besonders die Gewohnheit und später die Vorschrift des Wanderns, welche unter allen gleichartigen Gewerksgenossenschaften und in gewissem Sinn unter allen Mitgliedern des Handwerkerstandes eine das ganze Reich umfassende Verbindung herstellte. Wie der gesammte Ritterstand sich als eine große Innung auffaßte, wie die Kaufleute des heiligen römischen Reiches von Alamannien sich als eine Gesammtgilde betrachteten, so lag auch den Handwerkern die Vorstellung nahe, daß jede Kunst und jedes Gewerk durch das ganze deutsche Reich nur Eine große Genossenschaft bilde, daß dann weiter die Genossenschaften der einzelnen Gewerke mit einander verbündet seien. Bei den meisten Gewerken existirte freilich keine geschriebene Gesammtverfassung und keine ausdrückliche Organisation: aber auch die bloße Vorstellung einer Gesammtgenossenschaft hatte sehr erhebliche Wirkungen. Durch ihre Vermittlung bildete sich ein gemeiner Gebrauch der einzelnen Gewerke und des Handwerks überhaupt durch ganz Deutschland, ein gemeines deutsches Handwerksrecht aus, und wenn der deutsche Handwerker in jeder deutschen Stadt nach den festen Gewohnheiten und Regeln dieses Rechts bei der verwandten Zunft Schutz und Aufnahme fand, genau bestimmte Rechte und Pflichten gegen sie hatte und in ihren Sitten und Gebräuchen von vorn herein heimisch war, so ist die Bedeutung dieses nationalen Zusammenhangs für die Erhaltung und Belebung des deutschen Nationalbewußtseins keineswegs zu unterschätzen. Die eigentlichen Träger dieser Gemeinsamkeit waren übrigens naturgemäß weit weniger die Meister als die wandernden Gesellen und es waren daher, seitdem besondere Gesellenzünfte neben den Meisterzünften standen, besonders die ersteren, welche in einen regen Gesammtverkehr traten und einen über das ganze Reich erstreckten Gesellenverband, ein gemeines Gesellenrecht und gleichartige Anschauung und Sitte hervorbrachten[236]). Noch im 17. und 18. Jahrhundert waren die Verbindungen der Zünfte und besonders der Gesellen verschiedener Territorien bedeutend genug, um den Landesherren gefährlich zu erscheinen und mehrfache reichsgesetzliche und fürstliche Verbote hervorzurufen[237]).

[235]) Mone Bd. 13 S. 129 f. Ebenda S. 148—150 eine obrigkeitliche Gewerbeordnung des Markgrafen Rudolph IV. von Hochberg-Rötteln für alle seine Unterthanen.

[236]) Hirsch l. c. S. 47 spricht bildnißweise von einem eignen Gesellenstaat.

[237]) Vgl. unten § 67.

Ein Gewerk war es besonders, in welchem die Gesammtverbindung der Einzelzünfte auch formell zum Ausdruck kam, in welchem sogar vor der Gesammtgenossenschaft die lokalen Brüderschaften in den Hintergrund traten. Das war das Gewerk der deutschen Steinmetzen[238]). Auch die Steinmetzen waren ursprünglich und zunächst in den einzelnen Städten und Gegenden zu Genossenschaften vereint: aber mit besonderer Lebendigkeit wirkte in ihnen von Anfang an die Idee, daß alle diese Genossenschaften durch das ganze deutsche Reich nur Einen großen Bruderbund bildeten. Durch traditionell fortgepflanztes und von der Sage auf die Heiligen zurückgeführtes Gewohnheitsrecht (das alte Hauptrecht des Steinwerks) entstand allmälig eine bestimmte Verfassung dieser Association. Ihr anerkanntes Haupt war die Strasburger Bauhütte, die zugleich der Mittelpunkt ihrer Versammlungen und der Ausgangspunkt ihrer Ordnungen wurde. Im späteren Mittelalter wurde dann, was längst als Gewohnheit bestanden, aufgezeichnet und ein Jahrzehnt nach Vollendung des Strasburger Münsterthurms (1452) durch Gesammtbeschluß zu Strasburg eine formelle und vollständige Organisation des Gesammtvereins festgestellt und redigirt. Das ganze Steinwerk wurde unter die vier Haupthütten Strasburg, Köln, Wien und Zürich vertheilt, dem jedesmaligen Werkmeister des Strasburger Münsters aber das Großmeisterthum der gesammten Brüderschaft übertragen. Die im Jahre 1459 auf Grund dieser Organisation schriftlich aufgesetzte erste gemeindeutsche Steinmetzenordnung wurde 1498 sogar vom Kaiser selbst bestätigt und blieb, nachdem sie 1563 von den versammelten Meistern zu Strasburg und Basel revidirt, vervollständigt und gedruckt worden, bis 1707 in Kraft, in welchem Jahre der Reichstag nach der Losreißung des Elsaß durch förmlichen Beschluß die uralte Verbindung der Bauhütten in Deutschland mit der Haupthütte zu Strasburg aufhob[239]). Wie in allen rein deutschrechtlichen Gesammtorganisationen bestand auch in der deutschen Steinmetzenbruderschaft die Selbständigkeit der Glieder fort. Unter der Großhütte waren die Haupthütten, unter diesen die Kreis- und Nebenhütten Vorstände selbständiger Bezirks- und Kreisvereine, die besondere Gerichte und Versammlungen hielten und sich partikuläre Ordnungen gaben[240]). Die engsten selbständigen Genossenschaften aber bildeten die einzelnen Bauhütten, welche an jedem Ort, wo ein Meister einen Bau hatte, durch den Zusammen-

[238]) Vgl. Winzer l. c. S. 46—75. Michelsen, die deutsche Hausmarke. Jena 1853. S. 61—64.

[239]) Mone, Anzeiger V. S. 494—498. Heldmann, die drei ältesten geschichtlichen Denkmale der teutschen Freimaurerbrüderschaft. Aarau 1819. — Theatr. Europ. XVIII. S. 43.

[240]) So wurde z. B. i. J. 1462 eine schriftliche Ordnung von den Meistern zu Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim, Mullburg, Merseburg, Meißen, Voigtland, Thüringen und Harzland erlassen. Michelsen l. c. S. 63.

tritt der geschworenen deutschen Steinmetzen entstanden. Freilich waren diese Bauhütten so eng mit einander verbunden, daß Aufnahme in die eine auch ein Recht auf Aufnahme in die andere gab: aber jede einzelne Bauhütte bildete eine besondere Bruderschaft (confraternitas) unter einem besonderen Vorsteher (Stuhlmeister), hielt regelmäßige (monatliche) Zusammenkünfte für Berathung, Gericht und Gelage ab und hatte ihr eignes Recht und ihr eignes Bruderschaftsvermögen. Alle Mitglieder der Bruderschaft waren einander gleich; die Aufnahme in die Bruderschaft aber erfolgte erst nach gehöriger Erlernung des Handwerks, nach ausgehaltener Wanderzeit, nach einer unter feierlichen Gebräuchen vollzogenen Einweihung in die Geheimnisse der Baukunst, nach einem schließlich unter Bürgschaftsstellung geleisteten Schwur auf die Bruderpflichten. Vorher war der Lernende nur Mitglied des Handwerks (Steinmetzmaurer), nicht des Bruderbundes.

Die Bedeutung dieser großen Association der deutschen Steinmetzen für die Blüthe der deutschen Baukunst im Mittelalter war eine außerordentliche. Indem der Gesammtverein sich als Inhaber der Kunst und ihrer technischen Regeln betrachtete und diese nur dem Bruder unter Verpflichtung zu ihrer Geheimhaltung mittheilte[241]), führte er gleichzeitig eine gewisse Abschließung der deutschen Kunst gegen die fremde herbei. Das Geheimniß und die damit verbundene Exklusivität wurden aber andererseits die Quelle der späteren Erstarrung und Verschnörkelung des Bundes und der Entartung seiner Gebräuche in todte Formalitäten.

Neben ihrer unmittelbaren Bedeutung für die Kunst ihrer Zeit erlangte die Steinmetzenbruderschaft eine zweite mehr mittelbare, bis auf unsere Tage fortwirkende Bedeutung durch den Einfluß, welchen sie auf die Entstehung des Freimaurerbundes übte. Denn es ist mehr als wahrscheinlich, daß es vornemlich die Ideen und Traditionen der nach England berufenen deutschen Bauhandwerker waren, welche in diesem Lande die Umbildung der Maurerbruderschaften in den Freimaurerbund herbeiführten[242]).

C. Der Einfluß des Einungswesens auf die Familie, besonders im Adel.

§ 39.

Wenn wir bereits im Anfang unserer Geschichte die älteste deutsche Familiengenossenschaft sich auflösen sahen, so entsteht nunmehr die Frage, ob

[241]) Vgl. über das Steinmetzzeichen, auf welches nach der in der vor. Note citirten Ordn. jeder ausgelernte Steinmetz einen Rechtsanspruch hat und das ihm ein Meister unter gewissen Förmlichkeiten (besonders einem Schmaus) verleiht, Michelsen l. c. S. 63. 64.

[242]) Vgl. unten § 64.

etwa unter dem Einfluß des Einungswesens neben der in alter Weise fortbestehenden häuslichen Gemeinschaft die weiteren Verwandtenkreise neu als Körperschaften konstituirt sind.

Diese Frage muß im Allgemeinen verneint werden. So mächtig sich in Sitte und Leben sowol den eignen Mitgliedern als anderen Familien gegenüber die Einheit der Familie geltend machte: eine *rechtliche* Einheit, welche undenkbar war ohne *Geschlossenheit* und *Verfassung*, kehrte der Sippe nicht zurück. Rechtlich gab es nur Beziehungen und Verhältnisse der einzelnen Verwandten, und wenn sich bisweilen in allgemeinen Versammlungen eines Geschlechts oder in einem vom Hausvater zugezogenen Familienrath die Familie als Ganzes kund zu geben scheint, so fehlte doch viel daran, daß durch solche isolirten und unbestimmten Einrichtungen das Geschlecht zu einer wahren Rechtspersönlichkeit über den Einzelnen, zu einer Körperschaft erhoben wäre.

Von diesem allgemeinen Rechtszustande traten indeß in einzelnen Ständen, besonders im Adel, gewisse Ausnahmen ein oder es zeigte sich wenigstens in ihnen die Tendenz, die Familiengenossenschaft neu zu begründen.

A. Im *Bürger- und Bauernstande* zunächst ist von einer derartigen Bewegung wenig zu bemerken oder sie verlief doch ohne bleibende Resultate. Dem Städtebürger mußte fast ganz das Bedürfniß fehlen, über dem engsten Familienkreise eine höhere Familieneinheit rechtlich zu organisiren, indem eine solche ihm durch Brüderschaften und Gilden ersetzt wurde. Aber auch im Bauernstand hatten die Agrargenossenschaften den größten Theil der Aufgaben, welche einst die Sippe erfüllte, übernommen und auch ihm gieng daher eine wirkliche Geschlechtskörperschaft für immer verloren.

Als eine Ausnahme von mehr historischer als praktischer Bedeutung ist die singuläre Rechtsbildung der *Bauerngeschlechter in Ditmarschen* hervorzuheben[1]). Hier vollzog sich die überall sonst schon zur Zeit der Völkerwanderung vollendete innere Umbildung der angesiedelten Geschlechter in Nachbargemeinden zum Theil erst im 13. Jahrhundert, und als dann seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts Bauerschaften und Geschlechter mehr und mehr auseinanderfielen, behielten die letzteren gleichwol ihre Geschlossenheit und Verfassung nicht nur bei, sondern bildeten sie durch die Aufnahme des Einungsprincips fort und blieben in einer eigenthümlichen Weise auch neben den Markgemeinden und Kirchspielen Glieder der Landesverfassung. Bis zum 14. Jahrhundert waren so die Geschlechter Ditmarschens nicht nur von politischer und kriegerischer, sondern auch von wirthschaftlicher Bedeutung, indem sie

[1]) Vgl. Niebuhr, Röm. Gesch. I. S. 329 f. Dahlmann zu Neocorus, ditmarſ. Chronik I. S. 595. 596; Gesch. v. Dänemark III. S. 272. Michelsen, Sammlung altditmarscher Rechtsquellen. Altona 1842 nebst Anmerkungen. Beſ. aber Nitzsch, Jahrbücher f. d. Landeskunde der Herzogth. Schleswig-Holstein und Lauenburg III. 1860. S. 83—150.

oder ihre Unterabtheilungen in eignen Dörfern wohnten und innerhalb ihrer lokalen Grenzen Gesammteigenthum an der Dorfmark oder Gesammtgerechtsame an einer Nachbarmark hatten, auch Recht und Pflicht bezüglich des Deiches übten, der ihre Feldmark schützte[2]). Während sie aber in dieser Beziehung allmälig durch die Meentverfassung der Bauerschaften verdrängt wurden[3]), erhielten sie sich als mächtige Familieneinheiten, welche Blutrache und Fehde gegeneinander ausübten, die Buße mit dem Genossen zahlten und für den Erschlagenen die Mannbuße bezogen, die Mitglieder zu Eideshilfe und Gerichtsbeistand aller Art verpflichteten, kriegerische und politische Bedeutung in der Landesverfassung wahrten und zugleich religiöse und gesellige Zwecke sowie gegenseitige Unterstützung der Genossen verfolgten[4]). In ihrer inneren Organisation aber giengen sie von einer reinen Familienverfassung mehr und mehr zu einer gildeartigen Organisation über. Sie hielten zwar den Gedanken der Abstammung von einem gemeinschaftlichen Stammvater fest[5]), ließen aber eine künstliche Erweiterung zu, indem sie sowol einzelne Fremde aufnahmen[6]), als ganze Geschlechter, wenn diese dem Untergang nahe waren, eintreten oder sich einkaufen ließen[7]). Sie zerfielen in Unterabtheilungen — Klüfte und Brudertemede —, die einen engeren Genossenverband begründeten[8]). Auf diese

[2]) Dies ist von Nitzsch l. c. erwiesen. Im Norden des Landes giengen neue Dorfgründungen von den Geschlechtern aus. S. 107 f. 112 f. Beispiele von Geschlechterdeichen und Geschlechtermarken vgl. ib. S. 112. 113. 117. Michelsen, Samml. S. 48. Neocorus I. 225: item klaget ein slehte in düssem kerspele belegen, geheten Brunomannen . . . in erer veltmarke u. s. w. Nitzsch bezeichnet daher für die ältere Verfassung das Geschlecht als „eine Kriegs-, Steuer, Acker-, Rechtsgenossenschaft" im Kirchspiel. S. 127.

[3]) Nitzsch l. c. S. 144 f. Im Jahre 1384 — Michelsen S. 28 — heißt es schon: dat ghemene geschlechte der Voghedingmannen to suden unde to norden unde wor wi wonen in deme lande to Ditmarsen. — Vgl. auch Neocorus I. 224. 236. Nitzsch S. 140.

[4]) Dahlmann l. c. Nitzsch S. 87 f. 112. 114. 115. 118. 127; wegen ihrer Bedeutung für die Landesvertheidigung und des Anrechts auf das Heergewette S. 128—136. 142; über das Recht der Vogtmannenslacht auf die Vogtei S. 115 f.

[5]) Nitzsch S. 136 f.

[6]) Neocorus I. 207: im falle nun einer uth frombden landen sich in einem karspel neddergelaten und in ein geschlechte sich tho begeven und befrunden begert . . . hebben se densulven vor einen veddern des geschlechtes angenahmen, ock nicht geringer geachtet als ehren negesten angebarnen frundt.

[7]) Neocorus I. 224. 257. Auch Sonderungen eines Geschlechts in mehrere, Heranwachsen einer Kluft zum Geschlecht u. s. w. kamen vor. Nitzsch S. 139.

[8]) Nitzsch S. 117 f. Das ganze Geschlecht hieß slaht (Michelsen, Samml. S. 27), vrünt (ib. S. 28), parentela, amici, proximi.

Abtheilungen konnte das Gesammtgeschlecht Schatzungen umlegen und vertheilen[9]). Den einzelnen Genossen zwang das Geschlecht so mächtig zum Verbande, daß es ihm nicht erlaubt war, ohne des Geschlechtes Willen mit einem Gegner sich auseinanderzusetzen oder zu versöhnen[10]). Das Geschlecht selbst vertrat ihn nach außen, es trat im Namen aller seiner Glieder als eine geschlossene Körperschaft auf, welche Streitigkeiten führte und Verträge schloß, Rechte erwarb und aufgab, oft fast wie ein selbständiges Gemeinwesen handelte[11]).

Ein Ueberbleibsel dieser künstlich inkorporirten Geschlechter, welche in Ditmarschen selbst seit dem 16. Jahrhundert, nachdem ihnen durch die Reformation die Eideshilfe entzogen war, allmälig zu Grunde giengen, waren die Vetterschaften auf Fehmarn, von denen einige unsere Tage erreicht haben[12]). Auf dem Glauben einer gemeinschaftlichen Abstammung beruhend[13]), wurden diese Vereine im Uebrigen ganz als Gilden organisirt. Sie gaben sich daher auf regelmäßigen Versammlungen ihrer Vollgenossen selbst Gesetze und Statuten[14]), wählten Vorstände[15]), erkannten auf Bußen[16]) und besaßen ein gemeinschaftliches durch Eintrittsgebühren und Beiträge gebildetes Vermögen, das sie theils als Einzelne benutzten, theils für ihre religiösen und geselligen Zwecke verwandten[17]). Die Hauptpflicht aber, welche der Verband auferlegte, war die gegenseitige Unterstützung der Genossen[18]) und in dieser Beziehung kamen noch im 17. Jahrhundert Eideshilfe, Beistand vor Gericht und Zahlung der vom Vetter verwirkten Buße als genossenschaftliche Pflichten vor[19]).

B. Wenn so, von singulären Rechtsbildungen im nordsächsischen Bauern-

[9]) Michelsen S. 224. § 81.

[10]) Nitzsch S. 119. 120.

[11]) Man vgl. z. B. die Sühne der Stadt Hamburg mit den Slachten der Amitzermanni, Vokemanni, Etzinghemanni et Zertzinghemanni de parrochia Brunesbutle d. 1316. Sartorius, Hansa II. 294—296.

[12]) Hanssen, historisch-statistische Darstellung der Insel Fehmarn. Altona 1832. S. 286 f., und die i. J. 1611 aufgezeichneten, aber auf älteren Beschlüssen beruhenden Statuten einer noch bestehenden Vetterschaft ib. 331 f.

[13]) Hanssen S. 290 f.

[14]) Vetterschaftsstatut b. Hanssen S. 331. 335: „de semplichen veddern . . . belevet und bewilliget".

[15]) 4 Olderslüde. l. c. S. 335.

[16]) § 10 l. c. S. 335.

[17]) S. 336 l. c. — Gemeinschaft der Kirchenstühle ib. § 9; Vettergelage § 11.

[18]) Mithilfe bei der Beerdigung § 4 l. c.; Unterstützung des Verarmten § 5; Beisteuer zur Ausbildung eines Vettersohns durch Studien (§ 6) oder Handwerk (§ 7) und Aussteuer einer Tochter (§ 8); Erbrecht der Vetterschaft bei erblosem Absterben eines Vettern (§ 2).

[19]) § 3 l. c. S. 332. 333.

stande, welche die Regel nur bestätigen, abgesehen, ein korporativer Geschlechts- oder Familienverband oder irgend eine andere die Sippe zur Rechtseinheit erhebende Organisation im Bürger- und Bauernstande nicht existirte, so machten auch die Familien der höheren Stände von diesem allgemeinen Rechtszustande keine Ausnahme. Weder im Adel noch im Ritterstande waren geschlossene Familienverbände vorhanden und auch in ihnen gab es nur ein Privatrecht, kein Genossenschaftsrecht der Sippen.

Hier aber rief zunächst im hohen oder damals noch alleinigen Adel, dem Herrenstand des Reichs, in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters eine mächtige Reaktion gegen die fortschreitende Auflösung und Zersplitterung der Familien eine neue und eigenthümliche Genossenschaftsbildung hervor. Der Herrenstand war in der That seit dem vollendeten Siege des patrimonialen Princips durch das geltende gemeine Familienrecht in seinem ganzen Bestande auf das Aeußerste bedroht. Denn durch das Ueberwiegen der individuellen Rechte und Pflichten der Verwandten über die Familieneinheit einerseits, die privatrechtliche Behandlung aller Herrschaftsbefugnisse andererseits wurde mehr und mehr die Stellung der einzelnen Adelsfamilien und damit zugleich die Stellung des ganzen Standes von allen Zufälligkeiten des Privatrechts, von Veräußerungen, Erbtheilungen und Zersplitterungen[20]) abhängig. Sollte die Bedeutung des Standes als des herrschenden im Reich, der einzelnen Familien als der herrschenden in ihren sich bildenden Territorien erhalten werden, so mußten die individuellen Interessen der Standesglieder vor denen des Standes, die der Familienglieder vor denen der Familie zurücktreten. Rechtlich konnte eine derartige Richtung kein anderes Ziel haben, als die Ersetzung einer bloßen, weder äußerlich abgeschlossenen noch innerlich organisirten Summe von Verwandten durch eine nach außen und innen als Einheit konstituirte Familiengenossenschaft, in welcher die individuellen Rechte Maß und Bestimmung an selbständigen Rechten der Familiengemeinheit fanden.

I. Ein solches Ziel wurde nun in der That seit dem 14. Jahrhundert in den deutschen Adelsfamilien bald bewußt, bald unbewußt angestrebt und endlich — obwohl in verschiedener Vollständigkeit — überall erreicht[21]).

[20]) Vgl. über die Theilungen die Zusammenstellung bei Schulze, Erstgeburt S. 251—309. In der reichsständischen Grafschaft Limpurg kam zuletzt allein auf die Stadt Gaildorf von 1400 Einwohnern ein Theilhaber mit 1/66, ein anderer mit 5/66 der Landeshoheit. Klüber, Oeff. R. S. 898.

[21]) Die gründliche quellenmäßige Darstellung dieser Entwicklung bei Beseler, — Erbv. II, 2. S. 1—106, vgl. auch Priv. R. § 170 — ist bisher die einzige, welche von den richtigen Gesichtspunkten ausgeht. Ihr wird hier gefolgt, da eine erweiterte, auf das reichhaltig vorhandene Quellenmaterial näher eingehende Darstellung, die im Resultat doch nur dasselbe ergäbe, eine eigne und umfassende Specialuntersuchung fordern würde. Die sonstigen Behandlungen der hier einschlägigen Materie, welche in allen Rechtsgeschichten, den Geschichten des

Zuerst in einzelnen Beziehungen, bald in allgemeinerer Richtung ergriff der die ganze Zeit so mächtig bewegende Einungsgeist die adligen Geschlechter und bewirkte eine Unterwerfung des individuellen Rechts und Interesses der Familienglieder unter das Gesammtinteresse und Gesammtrecht der Familie, welche im Anfang eine Reihe unvollkommenerer Verbindungen und Gemeinschaftsverhältnisse, schließlich aber eine wirkliche Familiengenossenschaft des hohen Adels erzeugte. Diese Genossenschaft, welche unter dem Namen des adligen Hauses mit korporativer Verfassung, korporativem Recht und korporativem Vermögen entstand und für die deutsche Staatsentwicklung von entscheidendem Einfluß wurde, ist in wesentlich unveränderter Form bis auf unsere Tage gekommen.

Wie alle konstruktiven Bildungen des späteren Mittelalters an die von ihnen betroffenen Kreise nicht von außen herangebracht, sondern aus ihnen selbst erzeugt wurden, so war auch für die genossenschaftliche Gestaltung der adligen Häuser die Selbstthätigkeit der Familie der eigentlich schaffende Faktor. Dadurch wird natürlich nicht ausgeschlossen, daß auch von außen fremde Kräfte theils fördernd, theils begrenzend auf diese Entwicklung wirkten.

1. So war zunächst eine gewisse Mitwirkung des Reiches selbst nicht zu verkennen. Schon jetzt war die Reichsgewalt weniger die Vertretung einer allen Reichsgliedern übergeordneten höheren Einheit, als eine Vertretung der herrschenden Stände und also vor Allem des hohen Adels selbst, und häufig genug war daher die Reichsgesetzgebung direkt auf das Standes- und Familieninteresse der Fürstenhäuser, statt auf das Interesse der Reichseinheit gerichtet[22]). Wo von den einzelnen Häusern durch Verträge ihrer Mitglieder

Adels und der einzelnen Länder und Häuser, den Staatsrechtssystemen, insbesondere aber den Lehrbüchern des Privatfürstenrechts enthalten sind, entbehren fast durchaus einer Subsumtion der einzelnen Institute unter ein einheitliches Princip, einer Zusammenfassung der einzelnen Rechtsbildungen in eine einheitliche Bewegung. Ueber Einzelnes ist z. vgl.: Nic. Betsii tract. de statutis, pactis et consuetudinibus familiarum illustrium et nobilium (1611) cura c. a. Schilteri. Argentor. 1690. Knipschild, de fideicommissis familiarum nobilium. Ulm 1693. Stryck, de succ. ab intestato 1697; Diss. VII u. VIII. J. J. Moser, Familienstaatsrecht. 2 Bde. Pütter, Beiträge zum deut. Staats- und Fürstenrecht II. S. 110. Heffter, Beitr. z. deut. Staats- und Fürstenrecht. Berlin 1829. Eichhorn, R. G. § 428 f. 540 f. P. R. § 20. Kohler, Handb. des D. Privatfürstenrechts. Sulzbach 1832. Bauer, Beiträge zum deut. Privatfürstenrecht. Göttingen 1839. Zachariä, Staatsr. II. 139 f. Walter, R. G. § 363. Daniels, D. Rechts- und Staatengesch. II, 3. S. 493 f. Schulze, das Recht der Erstgeburt. Leipzig 1851. S. 310—455. Bluntschli, P. R. S. 85. — Quellen b. Moser l. c. und im Staatsrecht, und für Anhalt, Baden, Baiern, Braunschweig-Hannover b. Schulze, die Hausges. der regier. deut. Fürstenhäuser. Bd. I. Jena 1862.

[22]) Die größte Wichtigkeit erlangten die Bestimmungen der Goldenen Bulle

oder Dispositionen Einzelner, durch Einungen, Beliebungen, Erbverträge und Erbverbrüderungen der Anstoß gegeben wurde, suchte man häufig die kaiserliche Bestätigung nach, und obwol diese, wo es sich nicht etwa um einen lehnsherrlichen Konsens handelte, nur die Bedeutung einer formellen Konstatirung dessen, daß kein Reichsrecht verletzt sei, hatte, so daß weder ihr Mangel die Giltigkeit beeinträchtigte, noch ihr Vorhandensein Ungiltigkeit heilte, so war sie doch auf Befestigung und Fortbildung des Rechts nicht ohne Einfluß[23]). Endlich wirkte in einigen Beziehungen auch die alte Idee des Amtscharakters der Herrschaften bei ihrer Zusammenfassung zur Einheit mit[24]).

2. Von größerer Bedeutung noch war es, daß in den einzelnen Territorien die Landstände an der Genossenschaftsbildung des regierenden Hauses thätig Theil nahmen. Denn indem häufig von ihnen die Feststellung der Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Landes, die Begründung einer festen Successionsordnung, die Verwandlung gemeinschaftlicher Regierungen in Einheitsregierungen Namens des ganzen Hauses geradezu veranlaßt, häufig dabei ihre Mitwirkung oder Zustimmung nachgesucht und von ihnen als Recht beansprucht und durchgesetzt wurde[25]), mußte der Geltendmachung eines ganz neuen Gesichtspunktes bei Konstituirung der Familienverhältnisse des hohen Adels Bahn gebrochen werden. Es war dies der Gesichtspunkt der salus publica, des Landesinteresses, welches die Anwendung der gewöhnlichen Privatrechtsregeln auf Vererbung, Veräußerung und Theilung der Herrschafts-

c. 7. 25 über die Untheilbarkeit und Primogenitur-Vererbung der Kurländer. Darüber Schulze, Erstgeburt S. 313—320.

[23]) Vgl. Stryck l. c. S. 823 f. Knipschildt S. 138 f. Moser, Familienstaatsr. I. S. 73 f. 189 f. 765. 951. 1016. 1023 f., bes. aber II. 1048 f. Staatsr. Bd. 12. S. 479 f. 482 f. Bd. 19. S. 177. 192. 194. Bd. 23. S. 167 f. Auch Wahlkapitul. art. 1. Reichshofrathsordn. tit. 3. § 15. Heffter l. c. S. 63 f.

[24]) Beseler, Erbverträge II, 2. S. 10. 28. 29. Schulze, Erstgeburt S. 352 f.

[25]) Stryck 831. 832. Moser, teut. Staatsrecht. Bd. 12. S. 326. 369. Bd. 13. S. 78. 81. 100. 108. 167 f. 449. 450 f. 465. 495. Bd. 14. S. 507. Bd. 15. S. 82. Bd. 17. S. 168 f. Familienstaatsr. I. S. 61 f. 578 f. 1022. II. 1269 — wo Beispiele einzelner Länder, Konflikte, Vergleiche und reichsgerichtliche Entscheidungen darüber zu finden. So Konkurrenz der waldeckischen Landstände bei Einführung des Erstgeburtrechts Staatsr. Bd. 13. S. 368. 373. 376 f. — Einführung der Untheilbarkeit und Primogenitur durch Vermittlung der Landstände in Lippe, Familienstaatsr. I. S. 62. — Konflikt über das Zustimmungsrecht bei der Theilung von Anhalt ib. S. 578. — Eventuelle Wahl eines Agnaten durch die Stände ib. S. 61. — Konsens bei Erbverbrüderungen S. 1022. — Erforderniß des statuum consensus bei Aenderung der Successionsordnung in Braunschweig b. Struben, de orig. nobil. Germ. sect. I. c. 1. § 9. Vgl. auch Beseler, Erbv. l. c. S. 13. Unger, Landstände II. 223 f. Moser, von deut. Reichsstände Landen S. 283—312.

rechte verbiete[26]). Damit wurde das als ein Inbegriff öffentlicher und privater Rechte immer noch im Sinne einer umfaſſenden Immobiliargerechtigkeit betrachtete Geſammtrecht des Landesherrn zwar zunächſt der Natur eines Privatrechts noch nicht ganz entkleidet, — die an ſich nicht geläugnete Möglichkeit einer Anwendung gewiſſer Privatrechtsregeln wurde nur im beſonderen Fall geſetzlich ausgeſchloſſen: allein indem dies nicht mehr blos im Familien-, ſondern zugleich im Landesintereſſe geſchah, befeſtigte ſich mehr und mehr die Anſchauung, daß die Regierungsgewalt als ſolche — die Landeshoheit oder Landesobrigkeit — ihrer Natur nach von einem Vermögensrecht verſchieden und privatrechtlichen Vererbungen, Veräußerungen und Theilungen an ſich entzogen, daß ſie öffentliches Recht ſei, während das Stammgut als Pertinenz der Natur des Hauptrechts folge. Mit der vollen Durchführung des aus den Städten in die Territorien dringenden Staatsgedankens wurde dann die Scheidung des öffentlichen und privaten Rechts ſchärfer vollzogen und damit der Kreis der Familiengenoſſenſchaft des regierenden Hauſes wieder verengert, indem die Staatsgewalt ſelbſt aufhörte, ein Geſammtrecht des ganzen Hauſes zu ſein und das letztere nunmehr in das Privatrecht zurücktrat.

3. So wichtig nun aber alle dieſe Momente für die Bildung der hochadligen Familiengenoſſenſchaft waren, das eigentliche Bildungsprincip derſelben lag in der Familie ſelbſt[27]). Wir nannten oben dieſe Bewegung einen Ausfluß des auch den Herrenſtand ergreifenden Einungsgedankens; wir müſſen aber zum Unterſchiede von dem Einungsweſen der anderen Stände zwei Punkte beſonders hervorheben.

a. Zunächſt verſtand es ſich nach dem Weſen der Familie, daß der freie Wille weniger auf die Exiſtenz, als auf die rechtliche Geltung und die beſondere Form der Verbindung gerichtet war. Die bewußte Konſtituirung eines adligen Hauſes zur Genoſſenſchaft iſt ſchwerlich irgendwo vorgekommen, und vergeblich würde man, ſei es in einer einſeitigen Verfügung, ſei es in einem Vertrag, nach einer Stiftungsurkunde ſuchen, welche in dem Sinne, wie dies bei Brüderſchaften, Gilden, Zünften, wie ſelbſt bei den Kommunen älterer Bildung geſchah, die Körperſchaft ſelbſt geſchaffen, ſie aus dem Nichts ins Daſein gerufen hätte. Vielmehr war der Entwicklungsgang der, daß man mehr und mehr ſich der vorhandenen natürlichen, hiſtoriſch, politiſch, ſocial längſt wirkſamen Familieneinheit bewußt ward und mehr und mehr die rechtlichen Konſequenzen daraus zog. Deshalb ſind ſowol die einſeitigen Dispoſitionen des Familienhaupts unter Lebenden und von Todes wegen, als die Familien- und Stammverträge der ſämmtlichen Geſchlechtsgenoſſen, welche die Geſchichte

[26]) Belege b. Schulze, Erſtgeburt S. 348—350.

[27]) Das oberſte Motiv aller Hausgeſetze iſt daher nicht das Staatswohl, ſondern der Glanz (splendeur, estime, lustre) des Hauſes. Vgl. Beiſpiele b. Schulze S. 347 f.

jedes einzelnen Hauſes des hohen Adels ſo zahlreich aufweiſt, weit mehr Ausfluß als Grundlage der genoſſenſchaftlichen Einheit; ſie konſtatirten, modificirten, entwickelten die Verfaſſung des Geſammthauſes, aber ſie ſetzen die Exiſtenz einer Genoſſenſchaft, je ſchärfer ſie die Familieneinheit betonen, deſto unzweideutiger als bereits vorhanden voraus.

b. Ein zweiter ſehr wichtiger Punkt war der, daß die genoſſenſchaftliche Entwicklung der adligen Familie nicht wie die der reinen Einungen das ausſchließliche Reſultat des freien Zuſammenwirkens gleichberechtigter Genoſſen, alſo die Hervorbringung einer Einheit aus dem Innern der Geſammtheit war, ſondern in noch höherem Grade durch die Wirkſamkeit des regierenden Familienhaupts beſtimmt wurde und alſo zum Theil darin beſtand, daß eine vorhandene Einheit ſich eine ihr entgegenſtehende Vielheit unterwarf[28]). Waren in rein gewillkürten Vereinen die Glieder früher und ſchufen erſt, indem ſie ſich organiſirten, ihr Haupt, war umgekehrt im Herrſchaftsverbande das Haupt früher als die ſich aus ihm entwickelnden Glieder: ſo waren hier Haupt und Glieder von vornherein gegeben und brachten durch gegenſeitige Einwirkung ihre Rechtsvereinigung und damit die juriſtiſche Körperſchaft hervor. Beſtimmen wir dies näher, indem wir an die nach unſerer Auffaſſung älteſten Gegenſätze des Familienvereins und ſomit der menſchlichen Vereinigung überhaupt herantreten: ſo war das adlige Haus weder (wie der Name zu ſagen ſcheint) eine bloße Erweiterung des altgermaniſchen Hauſes, noch eine Erneuerung der alten Sippegenoſſenſchaft, ſondern eine aus der Verſchmelzung beider Formen hervorgegangene neue und eigenthümliche Organiſation.

II. Demgemäß entwickelte ſich denn auch die Verfaſſung der Adelsfamilien, d. h. der Inbegriff der die Organiſation und rechtliche Geltung einer Einheit über der Vielheit der Familienglieder erzeugenden Rechtsnormen, als eine Miſchung der Haus- und Geſchlechtsverfaſſung.

1. Im weiteſten Sinn wurden auch Frauen und Kognaten zur Familie gerechnet; auch ſie nahmen an gewiſſen Vortheilen der Familienverbindung Theil und konnten in gewiſſen Fällen volles Recht in derſelben erlangen. Allein in der Verfaſſung des Hauſes waren ſie nur Schutz- oder Paſſivgenoſſen ohne Antheil an der aktiven Trägerſchaft des Hauſes.

2. Eigentliche Trägerin des genoſſenſchaftlichen Verbandes und Rechts war vielmehr die Geſammtheit der aus den Agnaten — den Verwandten gleichen Stammes und Namens — gebildeten Vollgenoſſen. Dadurch allein war eine korporative Geſtaltung möglich, indem nur ſo geſchloſſene Vereine entſtanden, deren Mitglieder keiner andern ähnlichen Einheit in gleicher Weiſe angehörten. Dieſe Geſammtheit war aber nicht, wie in der alten Sippe, der

[28]) Die Intereſſen der Einzelnen, beſonders der Nachgeborenen, reagirten natürlich häufig ſehr ſtark gegen die Einführung der Primogenitur. Moſer, Staatsr. XIII. S. 431. Schulze, Erſtgeburt S. 334 f.

Gilde, dem Bürgerverbande, der freien Gemeinde, alleinige Quelle und Inhaberin der Genossenschaft: vielmehr waren die wesentlichsten Befugnisse, welche aus der genossenschaftlichen Einheit flossen, bei einem unwiderruflich und nach festen Rechtssätzen bestimmten Oberhaupt, dessen Bestellung vom Gesammtwillen der Genossen vollkommen unabhängig war[29]).

3. Dieses Haupt des Hauses war der regierende Herr. Er war weder ein Herr noch ein bevollmächtigter Vertreter der Gesammtheit, wie Herr und Beamter in altgermanischer Verfassung, sondern er war ein Organ der Genossenschaft. Allein er verdankte diese Stellung nicht der Wahl seiner Familie, sondern seiner Geburt, er war also Organ der Familieneinheit aus eignem Recht. Hierin von dem Vorstande einer gewillkürten Genossenschaft oder einer Stadt verschieden, war er doch darin einem solchen gleich, daß der letzte Grund seiner Stellung nicht ein Privatrecht, sondern die Genossenschaftsverfassung war. Ein unentziehbares Recht kam ihm seiner Geburt wegen zu: daß es aber mit ihr verknüpft war, folgte nicht, wie im Herrschaftsverbande, aus einer Privatrechtsnorm über die Succession in die Rechte Verstorbener, sondern aus der genossenschaftlichen Successionsordnung des Hauses. Die wichtigste Folge hiervon war, daß das Familienhaupt seine Stellung nicht als ein beliebig verfügbares Recht erwarb, sondern, weil nur auf Grund der Hausverfassung gerade er und er allein berufen ward, darum an die durch jene selbe Verfassung festgesetzten Einschränkungen der Veräußerung, der Theilung, der Disposition und Verwaltung überhaupt gebunden blieb[30]).

4. Das eigentliche Subjekt endlich des genossenschaftlichen Rechtes, die Quelle der Verfassung und ihrer Verbindlichkeit für den Einzelnen, der Grund und Zweck aller Beschränkungen des individuellen Rechts war die dauernde, mit dem Wechsel der Individuen nicht wechselnde, die Jahrhunderte überdauernde Einheit der Familie, die Gesammtpersönlichkeit, welche unter dem Namen „das Haus" in den Familienverträgen und Verordnungen seit dem 14. Jahrhundert immer schärfer als berechtigt und verpflichtet, als handelnd und wollend bezeichnet wird[31]).

III. Gleich jeder andern Genossenschaft manifestirte die Familiengenossen-

[29]) Wenn im Jahre 1696 die österreichischen Erzherzöge ein Haupt des Hauses wählten und dabei sogar den ältesten und regierenden Herrn, den Kaiser, übergiengen, so wird dies von Moser mit Recht als „etwas ganz ungewöhnliches und irreguläres" bezeichnet. Familienstaatsr. II. 898. 907 § 2. 16. 17. Der regierende Herr wird vielmehr nach Moser (§ 17 cit.) „eo ipso ... ohne weitere ausdrückliche Convention für das Haupt des Hauses erkannt".

[30]) Vgl. über die Stellung des Haupts eines Hauses Moser II. S. 898f. Verschieden von ihm ist ein bloßer Senior oder ein Direktor, welche über mehreren regierenden Familien vorzukommen pflegen. Moser ib. S. 912f. — Anhalt. Erbeinig. v. 1635 b. Schulze, Hausges. S. 35f.

[31]) Vgl. Th. II.

schaft des hohen Adels, von ihrer politischen, sittlichen, socialen Wirksamkeit abgesehen, sich in der Erzeugung und Bewahrung eines sie beherrschenden Rechts.

Die Erzeugung dieses Rechtes fand, wie in anderen Verbänden, auf dem doppelten Wege der Gewohnheit und der Autonomie statt. Die Befugniß, ein objektives Recht in sich zu schaffen, das die innern Angelegenheiten des Vereins regelte und, soweit nicht das Recht eines höheren Vereins oder die Rechte Dritter entgegenstanden, auch nach außen galt, war nach deutschem Recht ein nothwendiges Attribut jedes Vereins vollkommen freier Männer. Diese Befugniß war daher, sobald die Adelsfamilien sich einheitlich konstituirten, eine nothwendige Folge ihrer korporativen Verfassung und wurde von ihnen in der ausgedehntesten Weise benutzt. Wenn in neuerer Zeit die bereits von den Juristen früherer Jahrhunderte gemachten Versuche wieder aufgenommen sind, nicht nur für das geltende Recht, sondern auch für die geschichtliche Entwicklung die Autonomie überhaupt oder doch die des hohen Adels gänzlich zu läugnen, sie als den „unjuristischen Ausdruck für die größere oder geringere Handlungs- oder Dispositionsbefugniß gewisser Personen und Genossenschaften in Rücksicht auf den durch das bestehende Recht nachgelassenen Spielraum" zu erklären, und insbesondere die Selbstgesetzgebung des hohen Adels in eine Summe von Privatdispositionen und Verträgen, seine Hausverfassungen in einen Komplex einzelner Rechtverhältnisse aufzulösen: so liegt darin eine Verkennung des innersten Wesens der gesammten deutschen Rechtsbildung[32]). Gerade bezüglich des hohen Adels hat Beseler positiv nachgewiesen, daß derselbe vermöge seiner genossenschaftlichen Organisation nicht blos Rechtsverhältnisse, sondern Rechtsnormen geschaffen hat, an welche jedes Mitglied des Hauses als solches — also nicht kraft eines von ihm oder seinem Rechtsvorgänger geschlossenen Vertrages als Kontrahent oder Erbe, sondern kraft seiner Zugehörigkeit zum Geschlecht — gebunden war[33]).

[32]) So bes. Gerber, Archiv f. civil. Praxis. Bd. 35. Heft 1 S. 35—62, auch Vorwort zu dem von ihm herausgegebenen Hausgesetz der Grafen v. Giech, 1858, und Jahrb. f. Dogmatik III. Nr. 6. Vgl. aber Pütter l. c. bes. S. 125. Eichhorn l. c. Heffter l. c. S. 20f. Wilda, Rechtslexikon v. Autonomie. Phillips, Priv. R. I. § 28. Maurenbrecher I. § 71. K. Maurer, Ueberschau Bd. II. S. 229f., der bezüglich des hohen Adels (S. 247f.) die Autonomie treffend als das gegen das römische Recht bewahrte Recht einer öffentlichen Gesellschaft — der Familiengenossenschaft — erklärt. S. 256.

[33]) Vgl. bes. Erbv. II, 2. S. 14f. Priv. R. § 26—28. 170; und die dort (auch Erbv. l. c. S. 30. Note 64, I. S. 231f.) gegebenen Beispiele, in welchen die Familieneinheit gegen den Willen und das Interesse Einzelner zur Geltung kam, — Successionsordnungen über den Kreis der Zustimmenden hinaus, soweit nicht eigne oder ererbte jura quaesita entgegenstanden, die Mitglieder des Hauses als solche banden, — Familiengenossen ohne Rücksicht auf ihr Erbe Sein dem

Der äußeren Form nach unterschieden sich freilich zunächst die auf Rechtserzeugung und die auf Begründung von Rechtsverhältnissen zielenden Familienakte nicht. Sowol die einseitigen Verfügungen des Familienhaupts, als die Familien- und Stammverträge waren gleichzeitig Rechtsgeschäfte und Familiengesetzgebung, wobei Anfangs jenes, später dieses mehr hervortrat[34]). Allein, je weiter die Entwicklung fortschritt, desto deutlicher wurde es, daß sowol der Chef als die Agnaten des Hauses in der doppelten Eigenschaft von Individuen und von Organen und Gliedern einer sich in ihnen manifestirenden Familieneinheit thätig waren und nur in jener bloße Rechtsverhältnisse, in dieser Rechtsnormen erschufen. — Wenngleich daher Testament und Vertrag die Formen für die Hausgesetze hergaben, so war doch ihr Wesen so wenig das eines bloßen Privatrechtsgeschäfts, wie dies bei Gemeinde- oder Zunftstatuten der Fall war. Vielmehr giengen einerseits vom Familienhaupt wahre Hausverordnungen aus, die er als Organ und Vertreter des Hauses erließ und durch die alle gegenwärtigen und künftigen Familienglieder insoweit gebunden wurden, als sie nicht bereits begründete entgegenstehende Privatrechte (jura quaesita) besaßen oder erbten (wie z. B. die Agnaten ihr Erbrecht bei Successionsordnungen)[35]). Andererseits aber wurden in der Form von Haus- oder Stammverträgen, Einigungen, Erbverträgen u. s. w. von der Gesammtheit des Geschlechts oder einer Linie desselben wahre Hausbeliebungen (Willküren, Statute) errichtet, wobei die Gesammtheit nicht als Summe von Individuen, sondern als die gegenwärtige Erscheinungsform der juristischen Einheit des Hauses thätig war und, ob es gleich zur Anerkennung eines Majoritätsprincips nicht kam[36]), sich doch dadurch, daß nur die Agnaten (Verwandte

Hausgesetz unterlagen. — Freilich kommen auch Fälle genug vor, wo man sich an ein früheres Hausgesetz nicht kehrte und namentlich das für untheilbar erklärte Land trotzdem theilte. Schulze, Erstgeburt S. 331—334. 400 f. Allein dies sind eben theils Abänderungen des Hausgesetzes, theils ebensogut Vertrags- wie Gesetzesbruch.

[34]) Mit Recht bemerkt K. Maurer l. c. S. 258 f., es zeige sich eine große Vermischung von Privatrechtsgeschäften und Selbstgesetzgebungsakten. Doch zeigt sich schon früh das Bestreben, auch im Ausdruck den Unterschied der autonomen Bestimmungen von „Testamenten und Verträgen" zu kennzeichnen. Man sprach von Statuten, Ordnungen, Beliebungen der Familie, von einer Verfassung des Hauses, endlich von Hausgesetzen. So z. B. Badischer Erb- und Einigungsvertrag v. 1380 b. Schulze, Hausgef. S. 172: Wir sind übereingekommen „der Gesetze und Ordnungen".

[35]) Beseler, Erbv. I. 231 f. II, 2. S. 18 f. Maurer l. c. S. 256 und S. 261, wo mit Rücksicht auf diese Stellung des Familienhaupts als Genossenschaftsorgan mit Recht bemerkt wird, daß als Grund der Autonomie „nicht die monarchische Bildung der Familie im engeren Sinn, sondern die genossenschaftliche der Gesammtverfassung" anzusehen sei.

[36]) Beseler, Erbv. II, 2. S. 43 f.

des Stammes und Namens) Stimmrecht hatten, daß der Chef des Hauses die Leitung der Versammlungen übte, daß über Berufung, Vertretung der Unmündigen und nascituri ꝛc. besondere Grundsätze zu gelten pflegten, daß die Beschlüsse auf ewige Dauer zielten u. s. w., auf das Deutlichste als ein organisirter Verein kundgab[37]). Das so erzeugte Recht nun, für welches eine Bestätigung des Kaisers nützlich, aber nicht nothwendig, Zustimmung der Landstände nur, soweit Landesrechte berührt wurden, erforderlich war, galt für das Geschlecht als Genossenschaftsrecht. Jedes Fürstenhaus bildete daher sein eigenes Recht[38]), nur auf der wissenschaftlichen Abstraktion des Gleichartigen beruhte der Begriff eines gemeinen deutschen Privatfürstenrechts oder Familienstaatsrechts. Das Hausrecht aber umfaßte seinem Gegenstand nach nicht nur die eigentliche Hausverfassung, sondern auch die in ihr beruhenden Privatrechte der Einzelnen; vor Allem die Succession in das Hausvermögen, die Grundsätze über Primogenitur, eventuelle Erbrechte, Abfindungen, Erbverzichte, Witwenversorgung, das Recht der Ehe, der väterlichen Gewalt und Vormundschaft, eine Reihe persönlicher Folgen des Familienverhältnisses, selbst Bestimmungen über Namen, Stand, Rang, Titel, Religion, Mittel zur Erhaltung der Einigkeit und verwandtschaftlichen Liebe, sowie des äußeren Glanzes der Familie und vieles Aehnliche. Daß demgemäß das Hausrecht neben seiner Bedeutung für die Familie zugleich unmittelbar die Landesverfassung des Territoriums, an dessen Spitze jene Familie stand, betraf, ja ein Theil derselben war, ergiebt sich sofort. Erst neuerdings aber ist es zu klarer Erkenntniß dieser verschiedenen Bestandtheile des Hausrechts der Fürstenfamilien gekommen und es sind bei den regierenden Häusern dessen wichtigste Theile, vor Allem die Successionsordnung, in das Staatsrecht übergegangen, während umgekehrt das Recht der mediatisirten Häuser einen ausschließlich familiengenossenschaftlichen Charakter angenommen hat. Doch ist sowol das geltende Recht wie die Theorie noch sehr weit von einer wirklichen Trennung des Staatsrechts und Familienrechts auf diesen Gebieten, wo sie, wenngleich ihre Sonderung am schwierigsten ist, am meisten einer solchen bedürfen, entfernt.

Was endlich den Kreis, für welchen die Autonomie der Familie wirksam wurde, betrifft, so war sie zwar, wie jede Autonomie, zunächst auf die genossenschaftliche Rechtssphäre beschränkt: mittelbar aber griff sie in Folge der herrschenden Stellung und der damit ermöglichten Abschließung des Standes

[37]) Moser, Fam. Staatsr. II. S. 946—1044. Beseler l. c. S 17 f. 30 f. 65 f.

[38]) Dies erkannte schon Pütter l. c. S. 129: „Nach der großen Freiheit, womit unsere reichsstädtische Häuser vermöge ihrer unbeschränkten Autonomie ihre innere Einrichtung, ein jedes nach seiner Konvenienz, bestimmen können, ist es allerdings möglich, daß ein oder anderes Haus in seinen Hausgesetzen ganz besondere Dinge hat, die man nur als eigenthümliche Verordnungen dieses Hauses ansehen kann".

mehr als irgend eine andere Korporationsgesetzgebung in die öffentlichen und privaten Rechte Dritter ein, wie dies, von der Bestimmung der Landesverfassung abgesehen, z. B. in der Ausbildung der Lehre von der Mißheirath hervortrat[39]).

An die genossenschaftliche Autonomie schloß sich eine sehr verschieden bestimmte genossenschaftliche Gerichtsbarkeit und Polizei, indem theils dem Haupte eine gewisse Familiendisciplin und Aufsicht zugeschrieben[40]), theils die Hausverfassung in allen oder gewissen Beziehungen unter den Schutz ein für alle Mal bestimmter Schiedsgerichte, Stammausträge u. s. w., in der Regel sogar mit Ausschluß des Rekurses an die Reichsgerichte, gestellt wurde[41]).

Ueberhaupt aber trat auch sonst in einer gemeinsamen Verwaltung und Beschlußfassung in Familienangelegenheiten einerseits, in der Sorge des Familienhaupts für das Interesse und den Glanz des Hauses andererseits die genossenschaftliche Einheit als eine Rechtseinheit hervor, wie sowol die Versammlungen und mitunter regelmäßigen Geschlechtstage[42]), als die einzelnen dem Haupte des Hauses eingeräumten Befugnisse und die ihm obliegenden Pflichten[43]) beweisen.

Am wichtigsten endlich war die Wirksamkeit der genossenschaftlichen Verfassung für die Rechtsverhältnisse am Hausvermögen, — um so wichtiger, als hierzu bis zum Siege der modernen Staatsidee Land und Leute gerechnet wurden. Denn indem sowol nach außen als nach innen das Haus in seiner Gesammteinheit als Eigenthümer des nicht ausdrücklich den einzelnen Gliedern als Privatrecht zugewiesenen Vermögens galt, wurden nach außen Verträge des Hauses als solches über dieses Vermögen möglich, nach innen aber trat eine eigenthümliche Vertheilung unter Haupt und Glieder ein. In ersterer Beziehung waren Erbverbrüderungen — wahre gegenseitige Vergabungen resp. Verträge zwischen verschiedenen Häusern — von besonderer Bedeutung. In zweiter Hinsicht bildete sich mehr und mehr, nachdem eine Reihe unvollkommener Gemeinschaftsformen überwunden war[44]), ein Eigenthum des Hauses als Einheit an der Substanz des Vermögens heraus, so daß diese nicht ohne Einstimmung Aller verändert werden durfte, während Verwaltung und Nießbrauch dem verfassungsmäßigen Haupte des Hauses ausschließlich zufiel, besondere Rechte auf Abfindung, Entschädigung, eventuelle Succession u. s. w. aber den übrigen Genossen zu eignem Recht gewahrt wurden.

[39]) Heffter l. c. S. 1f. Göhrum, Ebenbürtigkeit. Zöpfl, über Mißheirathen. Heidelb. 1853. Bedenklicher ist es, wenn Einige die Familienstatuten über die Unverbindlichkeit von Schulden den Gläubigern dann für präjudicirlich erachten, wenn sie gehörig publicirt sind. So Moser, Familienstaatsr. II. S. 1068, wobei sein Motiv, die Gläubiger (auch fremde) hätten sich erkundigen sollen, „was in selbigem Lande Rechtens sei", schlecht zu der von ihm festgehaltenen Vertragsnatur solcher Statute paßt.

[40]) Moser, Familienstaatsr. II. S. 1166. Schulze, Hausges. S. 37.

[41]) Moser, Staatsr. Bd. 15 S. 75f. Familienstaatsr. II. S. 1071—1148. R. K. O. II. 2. § 1. Die Schiedsrichter wurden bald künftiger Wahl durch die Parteien überlassen, bald dem Stande oder der Person nach bestimmt. Auch der modus procedendi, die Exekution u. s. w. wurden im Voraus angeordnet.

[42]) Moser Familienstaatsr. II. S. 941f.

[43]) Moser l. c. S. 907f.

C. Dem niederen Adel, der sich aus den verschiedenen Elementen der Vassallität, Ministerialität und schöffenbaren Freiheit immer entschiedener als reichsunmittelbare und landsässige Ritterschaft herausbildete, gelang, trotz erkennbaren Strebens nach demselben Ziel, eine Abschließung seiner Familien in Genossenschaften nach dem Vorbilde der hochadligen Häuser nur in sehr vereinzelten Fällen. Ihm wurde dies indeß auf der einen Seite durch die Mitgliedschaft in weiteren, über den Kreis der Familie hinausreichenden Einungen, auf der anderen Seite durch engere und unvollkommenere Gemeinschaftsformen, welche sich an eine Vermögensgemeinschaft innerhalb der Familie anschlossen, ersetzt.

1. In ersterer Beziehung waren die Ritter — von dem ordensähnlichen Zusammenhange aller Ritter abgesehen — mit den Standesgenossen ihrer Landschaft jederzeit fest verbunden. Wir haben oben darauf hingewiesen, wie aus den abhängigen vassallitischen und lehnrechtlichen Genossenschaften allmälig eine einheitliche Ritterschaft des betreffenden Landes oder Landestheils erwuchs und dem Lehnsherrn wie den Gliedern als Gesammteinheit gegenübertrat. Diese Verbände wurden jetzt unter dem Einfluß des Einungswesens nach außen immer selbständiger, nach innen immer fester gestaltet und giengen endlich in die freien und autonomen ritterschaftlichen Körperschaften über, welche ebenso wichtig für die Reichs- und Landesverfassung wurden, als sie andererseits den einzelnen Rittern ein reiches genossenschaftliches Gemeinleben gewährten. Die Vollendung dieser Entwicklung trat theils unmerklich durch allmälige Aufnahme des Einungsgedankens, theils und vorzüglich unter dem Einfluß wahrhaft konstituirender Akte, der Ritterbünde und Adelsgesellschaften, ein. Davon wird unten im Zusammenhange mit dem Bundeswesen der übrigen Stände gesprochen werden[45]). Dort wird sich auch ergeben, wie die politischen Einungen des Ritterstandes zugleich dessen socialen Vergesellschaftungstrieb zum Ausdruck brachten und nach dieser Seite hin später in Turniergesellschaften und weltlichen Ritterorden ihre Fortsetzung fanden. Erwägt man, wie lebhaft überdies die Betheiligung des niederen Adels an dem genossenschaftlichen Leben der

[44]) Vgl. über diese Uebergangsstufen vom Theilungssystem zur Primogenitur — Beschränkung der Zahl der regierenden Herren — gemeinsame Regierung — Gesammtregierung unter dem Direktorium des Aeltesten u. s. w. Schulze l. c. S. 320f. Moser l. c. I. S. 583—654. Beseler l. c. II, 2. S. 10f.

[45]) Vgl. § 46.

übrigen Stände, an Städtebünden und selbst an städtischen Gemeinwesen, an geistlichen Genossenschaften, vor Allem seit Entstehung der geistlichen Ritterorden, war, so begreift man leicht, wie in dieser Zeit dem Ritter wie dem Bürger der politische und sociale Genossenverband die fehlende Geschlechtsgenossenschaft ersetzte.

2. Im Vermögensrecht genügten umgekehrt die verschiedenen Formen der Gesammtgewere zunächst dem Streben nach Aufrechterhaltung des Ansehens und der Einheit der Ritterfamilien. Die gesammte Hand des Landrechts und des Lehnrechts, welche nicht ausschließlich, aber vorzugsweise unter Verwandten oder unter Gliedern nahestehender Familien vorkam, bot ein Mittel, die für die Bedeutung der Familien verderbliche Besitzzersplitterung zu hindern und gleichzeitig einen innigen Familienzusammenhang aufrecht zu erhalten. In jedem derartigen Gesammtrechtsverhältniß, mochte es durch Erbgang, Vertrag, gemeinsamen Erwerb, Gesammtbelehnung oder wie sonst entstanden sein, lag eine gewisse Tendenz, sich zu einer alle Berechtigten umfassenden genossenschaftlichen Körperschaft zu erweitern: indeß kam es zur Hervorbringung einer wirklichen Genossenschaft regelmäßig nicht, sondern es wurde nur eine Reihe persönlicher Beziehungen unter den Theilhabern über die bloße Vermögensgemeinschaft hinaus erzeugt. Am nächsten einer wirklichen Körperschaft kamen vielfach die sogenannten Ganerbschaften, bei denen eine Gesammtheit von Gemeinern zur gemeinsamen Innehabung und Vertheidigung einer Burg oder einer ähnlichen Besitzung verbunden war. Die unter den Gemeinern geschlossenen Verträge pflegten unter dem Namen der Burgfrieden nicht nur die Vermögensverhältnisse, sondern auch die persönlichen Beziehungen der häufig zu derselben Familie gehörigen und meist auf der gemeinsamen Burg in enger Lebensgemeinschaft wohnender Gemeiner zu ordnen; sie regelten die Lasten der Bewachung, des Baues, der Verwaltung und der Vertheidigung der Burg, sowie andererseits die Einziehung und Vertheilung der Nutzungen; sie richteten eine Burgkasse ein; sie verpflichteten die Gemeiner zu gegenseitiger Unterstützung und zu gemeinsamer Vertheidigung der Burg; sie setzten aber zugleich einen auch nach innen wirksamen besonderen Frieden sowol des persönlichen Kreises als der Burg fest, der in dinglicher Beziehung einen bestimmten Umkreis der Burg, in persönlicher Beziehung den Kreis der geschworenen Ganerben und ihres Gesinde umfaßte; sie enthielten daher Normen über die Beilegung von Zwist und über die Bestrafung von Friedensbruch; sie ordneten im Voraus Schiedsgerichte für solche Fälle an; sie bestellten Verwalter und Vertreter der Burg und der zu ihr gehörigen Leute und Besitzungen und, wo mit dieser eine Gerichtsbarkeit verbunden war, einen Senior oder Burggrafen als Richter und Burgmannen als Beisitzer oder Schöffen, vor denen dann auch die Gemeiner selber zu Recht zu stehen pflegten; endlich regelten sie meist auch die Erbfolge in die Burgantheile, indem sie den Antheil des Einzelnen zuerst an seine nächsten Verwandten fallen, dann aber den übrigen Antheilen ak-

resciren ließen. Ein gegenseitiger Eidschwur, den jeder zu seinen Tagen kommende oder neu eintretende Gemeiner leisten sollte, um in den Besitz seines Antheils zu kommen, festete diese Einungen; die in der Regel jährlich stattfindende Versammlung Aller überwachte, minderte und mehrte das Burgstatut. Da die Antheile meist unveräußerlich oder doch nur beschränkt veräußerlich waren, eine Theilung aber nur mit Einstimmung Aller erfolgen konnte, so wurden solche Gemeinschaften oft zu förmlichen, die Jahrhunderte überdauernden Burggemeinwesen, die als organisirte, oft über 30, in einem Fall sogar über 100 Mitglieder umfassende Verbände mit geordneter Verfassung an der Spitze des Burgterritoriums standen. Die Ganerbschaft übte dann wol auch Aemter oder selbst im Reich politische Befugnisse, die Standschaft oder gemeinschaftliche Aemter und Würden als Gesammtheit aus und war so als Ganzes Glied des politischen Organismus im Reich oder Territorium. War die Entwicklung auf diesem Punkte angelangt, so ließ sich einer solchen Ganerbschaft der Charakter einer Körperschaft kaum absprechen: im Allgemeinen indeß wird man die Ganerbschaft nicht zu den Vereinen mit selbständiger Rechtspersönlichkeit zählen dürfen. Deshalb, und weil das Institut wegen seines vereinzelten Vorkommens mehr juristisches als historisches Interesse hat, wird auf dasselbe erst im zweiten Theile näher eingegangen werden[46]).

Alle diese zum Theil durch Einungen verstärkten Gemeinschaftsverhältnisse, welche den Familien des niederen Adels geschlossenen Familienbesitz zu sichern vermochten, waren schließlich hier, wie die ähnlichen Gemeinschaften beim hohen Adel, nur der Uebergang zu einem das angestrebte Ziel besser erreichenden System, bei welchem Besitz und Genuß des zur Aufrechterhaltung des splendor familiae bestimmten Gutes in Eine Hand gelegt wurde. Dieses System fand seine noch heute dauernde und heute noch vornemlich vom niederen Adel angewandte Form in dem Institut der Familienfideikommisse. Diese Rechtsbildung vollzog sich indeß erst in einer Zeit, als Einung und Genossenschaft im Leben der Nation zurückgetreten und die unter dem Einfluß des römischen Rechtes veränderten Rechtsanschauungen stark genug waren, um die Begründung derartiger Verhältnisse am Familiengut unter den Gedanken und die Formen einer Verfügung von Todes wegen mit ausnahmsweise weittragender Wirkung zu bringen. Das Familienfideikommiß entstand daher als ein lediglich erbrechtliches Institut, und wenn der Gedanke einer rechtlichen Familieneinheit über den Gliedern dabei im Hintergrunde vielfach wirksam war, so

[46]) Vgl. über die historische Seite der Ganerbschaft Kyllinger, de ganerbiis castrorum. Tub. 1620. Stryck, Diss. VIII. c. 8. Kerner, Reichsritterschaftsrecht II. 42f. Bodmann, Alterth. I. 162. Roth v. Schreckenstein, Gesch. der Reichsritterschaft I. S. 198. 450. 515f. Mone, Z. f. Gesch. d. Oberrh. Bd. 16 S. 425—436 und die dort publicirten Burgfrieden. Ferner die Burgfrieden bei Schaab, Urkb. zur Gesch. des rhein. Städtebundes.

gewann doch diese Einheit weder bezüglich der Rechte am Stammgut noch au Anlaß derselben in irgend anderer Beziehung rechtlichen Ausdruck. Von eine korporativen Organisation der Familie wie im hohen Adel war daher hi nicht die Rede.

Erst gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts trat der Gedanke, daß e doch eigentlich die Familie als Einheit sei, welche hier vermögensrechtlich zu Erscheinung komme, wieder mehr hervor, und bekanntlich hat das preußisc Landrecht gerade mit Bezug auf das Familienfideikommiß den Versuch gema die Familie überhaupt, wenn auch nicht als Genossenschaft, so doch als juristi Person gesetzlich zu organisiren.

D. Geistliche und gelehrte Genossenschaften.

§ 40. Geistliche Genossenschaften[1]).

Der mächtige Einungsdrang, welcher alle Klassen der Gesellschaft ergriffen hatte, mußte auch der religiösen Association einen neuen Aufschwung verleihen.

In der That war das 13. Jahrhundert die Blüthezeit der geistlichen Genossenschaften und von da bis zur Reformation kündigte jede neue religiöse Bewegung sich durch freie Vereinigungen an.

I. Die Genossenschaftsbildung auf religiösem Gebiet geschah theils zu Schutz und Dienst der Kirche, theils in mehr oder minder bewußtem Gegensatz zu ihr: in beiden Fällen aber entsprang sie mehr neben als in der Kirche und führte auch im weiteren Verlauf nicht zu innerer Erneuerung oder Umgestaltung der Kirche als solcher, sondern zu selbständigen Organisationen, welche höchstens als neue Glieder dem alten Körper angereiht wurden. Die Kirche als solche blieb freilich von dem Einfluß des Einungswesens nicht frei. Die gewaltigen Kämpfe zwischen dem Papstthum und dem im 15. Jahrhundert mächtiger als je wieder erwachenden synodalen Princip zeigen es deutlich, wie an Stelle des Gedankens einer von Einem Punkte aus geleiteten Anstalt im Klerus die Vorstellung Raum gewann, daß die Kirche eine gesellschaftliche Vereinigung der von Gott dazu geweihten Gesammtheit sei. Allein in Deutschland wenigstens unterlag die Theorie von der Suprematie der Koncilien der päpstlich-hierarchischen Idee. Ueberdies aber war es für das hier allein interessirende Verhältniß der Kirche zum Volk ziemlich gleichgiltig, ob das monarchische oder aristokratische Princip in jener siegte, ob sie sich mehr als eine Anstalt oder als ein Verein darstellte. Den Laien gegenüber waren Päpste und Synoden einig darin, dem gesteigerten Bedürfniß religiöser Selbstbestimmung und Selbstthätigkeit nur starrer und unbeugsamer den hierarchi-

[1]) Vgl. die b. § 31 citirte Litteratur.

schen Gedanken entgegenzusetzen. Weniger als je wurde den Gemeinden irgend ein aktives kirchliches Recht verstattet, immer entschiedener trat die Kirche als ein fremder und äußerer Körper dem Volk gegenüber. Erschien sie dem Deutschen dieser Zeit vorzugsweise als eine große Innung oder Zunft, so war sie ihm doch keineswegs eine Innung aller Gläubigen, eine Gemeinschaft, die jeder Laie mit einem Theil seiner Persönlichkeit bilden half, sondern sie war ihm die Zunft des geistlichen Standes. Gleich jeder anderen Standes- und Berufsgenossenschaft hatte der zünftig organisirte Klerus sein besonderes Amt zugleich als Pflicht zu erfüllen und als Monopol zu nutzen und besaß Zubehör dieses Amtes ebensowol eine Summe weltlicher Herrschafts- und Vermögensrechte, als, weil sein Amt ein geistliches war, einen Inbegriff geistlicher Rechte und Güter. Freilich war es dem Laien unerläßlich für sein Seelenheil, an dem von der Kirche besessenen und verwalteten Heilsschatz Antheil zu erlangen: aber zu diesem Behuf verhandelte und verkehrte er mit ihr wie mit einer dritten Person, kaum anders wie mit der Kaufmanns- oder Gewerbezunft, wenn er ihrer Waaren bedurfte. Die Kirche war in Allem ein geistlicher Staat für sich, in welchem der Laie keines Bürgerrechts genoß. Und stand sie dem Volke äußerlich fremd gegenüber, so wurde sie durch Entartung und Verfall auch innerlich ihm täglich fremder.

II. Auch die bestehenden kirchlichen Korporationen waren wenig geeignet, die Kluft zwischen Kirche und Volk zu überbrücken. Die Kapitel und Stifter, die Vereine der säkulären und bald auch der regulären Kanoniker und Kanonissen wurden oder blieben allen Reformversuchen zum Trotz korporativ organisirte Summen von Präbendeninhabern, Versorgungsanstalten für die nachgeborenen Söhne und die nicht oder noch nicht verheiratheten Töchter des Adels. Die steigende Bedeutung der Stifter in den geistlichen Territorien nicht blos für kirchliche Angelegenheiten, sondern auch für die weltliche Landesregierung brachte natürlich ihrem religiösen Werthe wenig Gewinn. Auch die älteren Mönchsorden aber erholten sich nicht von ihrem inneren Verfall und die neuen Orden, welche ihnen gegenüber im 12. Jahrhundert entstanden waren, erlagen dem gleichen Schicksal, sobald sie an Reichthum und kirchlicher Unabhängigkeit jene erreicht hatten, die Cistercienser um die Mitte des 13. Jahrhunderts. Sie alle wurden aristokratische Mönchsstaaten, welche sich nur noch als Verbände für Ausnutzung, Vertheidigung und Mehrung der gemeinsamen Privilegien darstellten, die einzelnen Klöster aber wurden Territorien oder Grundherrschaften, welche dem Abte Herrschaft, den Brüdern Antheil daran und bestimmte Einkünfte für den Lebensunterhalt gewährten[2]). Die große

[2]) Fast in allen Klöstern fand eine völlige Theilung der Einkünfte Statt und in Kostnitz versuchte sogar ein Cistercienser, den Eigenbesitz der Mönche förmlich zu rechtfertigen. Gieseler, Kirchengesch. II, 4. § 140. S. 276 f. Note h. u. i.

kirchliche Reformbewegung des 15. Jahrhunderts rief dann freilich auch Versuche hervor, die Orden zu reformiren[3]). Allein die meisten Klöster widerstanden allen solchen Bestrebungen und die vereinzelten Klöster, welche eine durchgeführte Reformation sich erhalten wollten, waren daher genöthigt, zu getrennten Kongregationen mit einem besonderen Aufsichtssystem zusammenzutreten, wie z. B. die Windsheimer Kongregation der regulirten Chorherren oder die Bursfelder Kongregation deutscher Benediktinerklöster[4]).

III. Wichtiger für die Erhaltung eines Zusammenhangs zwischen Kirch und Volk blieben eine Zeit lang die geistlichen Ritterorden, denen d hohe Gedanke, die kriegerischen und kirchlichen Ideale zu verschmelzen, im Jahrhundert einen fast wunderbaren Aufschwung verlieh. Doch brachte beiden älteren Orden schon dasselbe Jahrhundert mit der Erwerbung königl Reichthümer in allen christlichen Ländern und kirchlicher, durch ungemei päpstliche Privilegien begründeter Unabhängigkeit die innere Entartung. L mächtige, unter einander vielfach rivalisirende Adelsstaaten regierten sie in selbstsüchtiger Weise ihre durch ganz Europa zerstreuten Besitzungen, indem sie dieselben einzelnen Komthuren und den ihnen untergeordneten Ritterkonventen nach Art kirchlicher Pfründen (commendae) zu Verwaltung und Genuß übergaben, über einen Inbegriff solcher Güter (Balleien oder Aemter und über diesen Priorate) Kreis- und Bezirksregierungen (Bailiß oder Meister und Priore oder Großpriore), über diesen für die einzelnen Länder (Zungen, linguae) Provinzialregierungen, und endlich für den gesammten Orden unter dem Großmeister, seinem Rath und seinen Beamten eine Centralregierung organisirten. Den Orden der Templer hob schon 1312 Klemens V. auf dem Koncil zu Vienne auf Betreiben Philipps des Schönen nach einer grausamen und unförmlichen Untersuchung auf. Die Johanniter dagegen bestanden unter der Regierung des seit 1291 auf Cypern, seit 1309 auf Rhodus, seit 1529 aber auf Malta residirenden Großmeisters, seines hohen Raths, den die Häupter der acht Zungen (Pilerii), welche gleichzeitig die Inhaber der acht höchsten Ordenswürden waren, bildeten, und des Generalkapitels fort und blieben auch für Deutschland, wo sie einem eignen von Karl V. 1549 zum Reichsfürsten erhobenen Hochmeister unterstanden, von Bedeutung. Länger als diese beiden älteren Vorgänger, die er an Lebenskraft und sittlicher Tiefe weit überragte, hielt an der ursprünglichen Idee der dritte der großen Ritterorden, die Brüderschaft der Deutschen vom Hospital der heiligen Maria zu Jerusalem, fest[5]).

[3]) Vgl. Gieseler l. c. § 140. S. 271—289.

[4]) Gieseler l. c. S. 272. 286. Ueber ähnliche Kongregationen in andern Ländern ib. Note r.

[5]) Vgl. über die Verfassung des deutschen Ordens Hennig, Statuten des deutschen Ordens. J. Voigt, Gesch. Preußens V. S. 412—524. Ueber das Wesen des Ordens auch die Schilderung b. G. Freytag, Bilder aus der deut. Vergangenheit II, 1. Nr. 6. S. 177f. v. Treitschke, historische und polit. Aufsätze (3. Aufl. 1867). S. 1—67.

Nicht Zufall daher war es, daß die Schöpfungen dieser gewaltigen Genossenschaft, welche durch die Gründung eines deutschen Landesstaats jenseits der Reichsgrenzen die äußerste Ostmark unseres Vaterlandes der nationalen Kultur erschlossen hat, gedauert haben, als sie selbst vergieng. Es war das deutschnationale Element, welches dieser Association die produktive Kraft gab. Nothwendig mußte sowol hierdurch als durch die fernere Geschichte des Ordens auch sein rechtliches Wesen mehr als das der vornemlich romanischen Orden, deren Regeln ursprünglich auch seine Grundlage bildeten, dem weltlichen Genossenschaftswesen des deutschen Rechts sich nähern. Dennoch läßt gerade an ihm die innere Grundverschiedenheit der religiösen und der weltlichen Association sich deutlich erkennen. Es findet sich auch im deutschen Orden die aus romanischer Wurzel entstandene Grundidee des religiösen Vereinswesens wieder, welche die Ursache seiner Stärke wie seiner Schwäche war. Diese Grundidee war die bedingungslose Hingabe des Einzelnen an die von der Gemeinschaft repräsentirte Idee, oder im Gegensatz zu der die Einzelpersönlichkeit nicht absorbirenden deutschrechtlichen Genossenschaft: der Untergang des Individuums in der Vereinseinheit. Wer in den Orden trat, gab sich selber auf. Im Dienste der heiligen Jungfrau, als der Repräsentantin der Ordensidee, war er ein „begebener Mensch", durch die drei Gelübde verzichtete er auf eigenen Besitz, auf eigenen Hausstand und eignen Willen, er verzichtete mithin auf eigene vermögensrechtliche, familienrechtliche oder politische Persönlichkeit in wie außer dem Orden. Von dem Einheitswillen des Ordens empfieng der Bruder die Regelung seines gesammten Lebens; Religionsübung und gute Werke, moralisches und äußeres Verhalten, Kleidung, Kost, Rede, Schlaf, kriegerische oder gewerbliche Thätigkeit werden ihm vorgeschrieben; er darf nicht einmal ein besonderes Siegel führen, noch einen Brief absenden oder lesen ohne Erlaubniß der Obern. In Allem ist er als Individuum rechtlos gegen den Orden. Und für eine so volle und ganze Hingabe seiner Persönlichkeit erlangt er kein anderes Gegenversprechen, als die Gewährung von Wasser, Brod und einem alten Kleid. Aber wenn der Einzelne nichts ist als Individuum, so kann er Alles sein als Organ des Ordens. Darauf beruht die Ordensverfassung, welche jede Vielheit bedingungslos der Einheit unterwirft. Oberster Repräsentant dieser Ordenseinheit ist freilich nicht ein Einzelner, sondern das aristokratisch (aus den Meistern, den vornehmsten Gebietigern und Komturen) zusammengesetzte, jährlich in Preußen zusammentretende Generalkapitel; denn es steht über dem Hochmeister, den es vorladen und absetzen kann, es ersammelt sich aus eignem Recht, führt ein eigenes Siegel (Kapitelsbulle) und übt in heimlicher Berathung mit Stimmenmehrheit die oberste Gerichtsbarkeit, Gesetzgebung und Gnadengewalt, die letzte Entscheidung über Auf-

nahme und Einkleidung, die Ernennung und Entsetzung der wichtigsten Beamten. Allein es ist gewissermaßen nur das sichtbar gewordene Ordensgesetz, keine Repräsentation der Gesammtheit als Vielheit. Solange das Kapitel nicht beisammen ist, übt der erwählte Hochmeister als Statthalter Christi die Ordensgewalt, sei es in Person, sei es durch seine Organe, deren wichtigste die Großwürdenträger des Ordens, die sog. Gebietiger, und die Großschäffer (für Finanz- und Handelssachen) sind[6]). Darin aber, daß der Hochmeister in erheblichen Dingen den Rath der obersten Gebietiger hören soll, zeigt sich eine Milderung des Princips. Ebenso ist in der Lokalverwaltung des Ordens die durch die Ernennung aller Beamten von Hochmeister und Kapitel und ihre unbedingte Instruirung und Kontrolle von Einem Punkte aus durchgeführte Centralisation durch den Grundsatz gemildert, daß in wichtigen Angelegenheiten (besonders auch bei Landverkauf) die Oberen die anwesenden Brüder hören und ihrem besseren Rath folgen sollen, wobei freilich die Entscheidung, welcher Rath der bessere sei, dem Oberen anheimfällt. So stehen neben den Provinzial- und Balleivorständen — dem Deutschmeister, dem lievländischen Heermeister und den Landkomturen — Land- und Provinzialkapitel und in jedem einzelnen, ursprünglich aus einem Komtur und zwölf Brüdern bestehenden, später meist größeren Hause muß der Komtur wöchentlich ein Hauskapitel berufen[7]). — Lediglich auf die Stellung zum Orden, nicht auf individuelle Rechte und Pflichten haben auch die Klassenunterschiede der Ordensmitglieder Bezug; vollberechtigte Mitglieder und allein zu Pfründen und Aemtern befähigt sind die milites, die dem ritterlichen Kriegsberuf obliegenden Brüder; neben ihnen stehen geistliche Brüder (fratres clerici) für die Seelsorge, Mitbrüder für die Handels- und Gewerbethätigkeit, dienende Brüder, Halbbrüder und Halbschwestern[8]). Erst sehr allmälig aber und definitiv erst kurz vor dem Untergange des Ordens setzte sich für die Aufnahme als Ritterbruder das Erforderniß rittermäßiger Geburt durch. Die so organisirte und gegliederte Genossenschaft war jedoch nicht nur ihren Gliedern gegenüber eine zwingende Einheit für ihr gesammtes Leben, sondern sie trat auch nach außen als eine geschlossene Einheit, fast einer Einzelpersönlichkeit gleich, auf. Hier konnte es nicht wie bei den weltlichen Vereinen zweifelhaft sein, ob der Verein, ob seine Glieder gehandelt: nur der Orden war es, welcher durch die Einzelnen und in ihnen handelte und erwarb. Die Hauptzwecke des Ordens waren ursprünglich zwei, Siechenpflege und bewaffnete Vertheidigung des Christenglaubens. Nur als Mittel für diese Zwecke erwarb Anfangs der

[6]) Vgl. Voigt l. c. S. 437—463.

[7]) Vgl. Voigt l. c. S. 428. 463—481. 487—523 über die Ordnung und Verfassung der einzelnen Ordenshäuser.

[8]) Vgl. Voigt II. 112—115. V. 524—534. Bei den Templern entsprachen milites, capellani, armigeri, famuli (freres, servans de mestier).

Orden Land und Leute, Vermögen und Renten. Aber wie bei jeder mittelalterlichen Genossenschaft das Leben die Zwecke, bei keiner die Zwecke das Leben bestimmten, so nahm auch der Orden gleich einer sich frei entwickelnden Individualpersönlichkeit in erstaunlicher Vielseitigkeit immer neue und größere Zwecke in sein Wesen auf. In den außerpreußischen Ländern ein großer Gutsbesitzer, überall ein mit den mächtigsten Städten konkurrirender Kaufmann und Gewerbtreibender, in allen Ländern ein politischer Faktor und unter den Staaten eine völkerrechtliche Macht, ein Glied der Kirche und doch in vielen Beziehungen ihr ebenso lose als in anderen eng verbunden, fand der Orden seine höchste Aufgabe als Herrscher des von ihm begründeten Landesstaats in Preußen. Hier war er Landesherr und stand in dieser Eigenschaft dem Lande und seinen Ständen als ein einheitliches Rechtssubjekt gegenüber, dem ein Inbegriff von Hoheitsrechten und Regalen gehörte, eine Summe von Pflichten geschuldet ward. Daß er aber ein einheitlicher Landesherr und doch eine vielgliedrige Persönlichkeit war, daß er mit tausend Köpfen dachte und mit tausend Armen herrschte und doch als Einheit dachte und handelte, das befähigte ihn, einen centralisirten Verwaltungsstaat von fast modernem Ansehen zu begründen, einen Staat, in welchem Ideen verwirklicht wurden, die im Uebrigen nur erst im Kleinen in den Städten jenes Zeitalters realisirt waren, in den Territorien aber erst lange nach der Reformation sich Bahn brechen konnten[9]). Gleichwol trug der Orden den Keim des Todes in seinem innersten Wesen. Der Widerspruch seiner geistlichen Formen und seiner weltlichen Natur, das Erlöschen des fanatischen Gemeinsinns seiner Glieder, die Unnatürlichkeit einer Verbindung der untergegangenen Gedankenwelt der Hierarchie und des Ritterthums mit einem seiner Zeit voraneilenden modernen Wesen mußten ihn auseinandertreiben. Vor Allem aber ist es der Natur des Menschen, und am meisten der des Deutschen, zuwider, dauernd unter Verzicht auf die eigne Persönlichkeit in einer einzigen Gesammtpersönlichkeit unterzugehen, deren Leben an die Stelle aller Einzelleben tritt. So war der Orden, schon ehe die Reformation die Verweltlichung des preußischen Staates brachte, im Absterben begriffen. Dennoch konnte er noch bis zu den Säkularisationen unseres Jahrhunderts auf Grund einer nach der Reformation entworfenen neuen Ordensverfassung in seinen Resten fortleben, während heute nur noch in einer österreichischen Dekoration sein Name dauert.

IV. Wenn die Ritterorden vorzugsweise die Verbindung zwischen der Kirche und den höheren Ständen des Volkes erhielten, so war es eine andere Richtung der religiösen Association, welche den schon im Anfang des 13. Jahrhunderts drohenden Bruch der Masse des Volks mit der Kirche noch einmal

[9]) Vgl. über die preußische Landesverwaltung und Landesverfassung unter dem Orden Voigt l. c. V. S. 535—768; speciell über die Regale des Ordens S. 619—684.

zurückhielt. Es war das volksthümliche Mönchsthum der Bettelorden[10]), welches den wankenden römiſchen Stuhl auf Jahrhunderte neu befeſtigte. Die Erfahrung, daß die begüterten Orden durch Reichthum und Macht verweltlicht und der religiöſen Wirkſamkeit beraubt waren, und die Erkenntniß, welche Macht den Waldenſern und Albigenſern die Idee eines einfachen, apoſtoliſchen Gemeindelebens über das Gemüth des Volkes verlieh, brachten in den Anhängern der Kirche den Gedanken hervor, dieſelben Ideen im Dienſte des Papſtthums zu verwenden. Auf die Grundprincipien des ſtrengſten Gehorſams gegen die kirchliche Autorität, des apoſtoliſchen Lebens und der Armuth nicht nur des Einzelnen, ſondern der Geſammtheit gründete Franz von Aſſiſi ſeit 1207 in Portiunkula bei der Marienkirche eine Geſellſchaft, aus welcher der Franciskanerorden unter dem Namen des ordo fratrum minorum hervorgieng. Nach einigem Schwanken von Innocenz III. 1209 vorläufig, von Honorius III. 1223 feierlich beſtätigt, zählte er ſchon 1226 viele Tauſende von Mitgliedern. Auch trat ihm ſeit 1212 ein weiblicher Orden (ordo s. Clarae) und ſeit 1221 ein Orden für Weltleute (tertius ordo de poenitentia, tertiarii, fratres conversi) zur Seite. Gleichzeitig gieng aus einer von dem Spanier Dominikus nach der Regel Auguſtins geſtifteten, 1216 beſtätigten Mönchsgeſellſchaft (fratres praedicatores) durch die 1220 erfolgte Annahme des Armuthsprincips der zweite große Bettelorden, der Dominikanerorden, hervor. Ihnen folgten andere ähnliche Orden, beſonders 1245 die Karmeliter, 1256 die Auguſtinereremiten, endlich ſeit 1457 der die Franciskaner-Minoriten überbietende Orden der Minimen (ordo minimorum fratrum Eremitarum fratris Francisci de Paula). Auch dieſe ſpäteren Orden ſtifteten allmälig gleich den Franciskanern Tertiarier als Nebenvereine für Laien. Wie ein ſtehendes Heer der Kirche verbreiteten die neuen Aſſociationen ſich über die Länder, riſſen, durch zahlloſe päpſtliche Privilegien geſchützt, die biſchöfliche Wirkſamkeit an ſich, beeinflußten die Wiſſenſchaft und die Univerſitäten, beſonders durch die von ihnen in langem Streite behaupteten theologiſchen Lehrſtühle zu Paris, und wirkten vor Allem in päpſtlichem Sinne auf das niedere Volk, aus dem ſie ſich rekrutirten, dem ſie in Sitte und Kleidung nahe traten, in deſſen Häuſer ſie giengen. Die Organiſation, durch welche ihnen ſo Gewaltiges gelang, war eine Fortbildung der alten Ordensverfaſſung im Geiſte der Centraliſation und des Militarismus. Das Gebot

[10]) Vgl. Gieſeler, Kirchengeſch. II, 2. § 68—70. S. 297f. II, 3. § 110 111. S. 183f. II, 4. § 141. S. 290f. Eichhorn, R. G. § 330. Dove im Staatswörterb. Bd. VII. S. 400f. — Ferner die Aufſätze über Dominikaner und Franciskaner in der Encyklopädie v. Erſch u. Gruber I, 26. S. 432—453 und I, 47. S. 427—438. — Ueber die Verfaſſung der Franciskaner Raumer, Hohenſt. III. 589f., der Dominikaner ib. S. 596f. Ueber die Tertiarier Thomaſſinus, Vet. et nov. disc. I, 3. c. 63. § 13 u. Planck, chriſtl. Geſellſchaftsverf. IV, 2. S. 509f.

des Gehorſams war bei ihnen zu militäriſcher Disciplin verſchärft. Doch ſtand auch hier über dem Ordensgeneral, der von Rom aus den Orden regierte (bei den Franciskanern minister generalis, bei den Dominikanern magister ordinis genannt), das alle drei Jahre zuſammentretende Generalkapitel, zu dem nicht nur die Lokalobern, ſondern auch Abgeſandte der einzelnen Klöſter kamen. Unter dem Oberen des ganzen Ordens ſtanden dann Provinzialobere (ministri provinciales bei den Franciskanern, provinciales bei den Dominikanern) und Lokalobere für die einzelnen Konvente (custodes reſp. priores conventuales), denen der einzelne Bruder als den Repräſentanten der Ordenseinheit bedingungsloſen Gehorſam ſchuldete. Mehr als alle früheren Orden von entſchieden romaniſcher Färbung, waren ſo die Bettelorden mehr als jene im Stande, den Einzelnen als willenloſes Werkzeug des Vereins zu verwenden[11]). Dennoch vermochten auch ſie nicht, ſich in ihrer urſprünglichen Bedeutung zu erhalten. Hinderten Haß und Klagen der älteren Orden ihre Wirkſamkeit nicht, ſo ſchadeten ihnen doch die Eiferſucht und der Streit zwiſchen Franciskanern und Dominikanern, die, durch die Friedensverträge von 1255 und 1278 nur vertagt, erſt im 14. Jahrhundert ihr Ende erreichten, als die Dominikaner den Charakter eines Bettelordens verloren und ſich der Inquiſition und Seelſorge unter den höheren Ständen zuwandten, die Franciskaner aber nach wie vor ihren Wirkungskreis in der großen Maſſe ſuchten. Gefährlicher wurde den Orden der Abfall von dem Grundſatz der Armuth und die damit eintretende innere Spaltung. Schon 1245 interpretirte der Papſt die Armuthsregel dahin, daß der Orden Beſitz haben könne am Eigenthum des heiligen Petrus, und ſeitdem wurde auf dieſe Weiſe von dem Stamm der Bettelorden das Gebot der Vermögensloſigkeit umgangen. Dadurch wurde unter den Franciskanern die Bildung einer ſtrengeren, ſchwärmeriſchen Partei hervorgerufen, welche gegen den Papſt ſelber in Oppoſition trat. Von Cöleſtin IV. 1294 zu einer beſonderen Geſellſchaft (Cöleſtiner Eremiten) vereinigt, von Bonifaz VIII. aber 1302 wieder aufgehoben und als Ketzer und Schismatiker verfolgt, trennten ſie ſich endlich als fraticelli von Orden und Kirche, vermehrten ſich durch Tertiarier und Begharden und erlagen ſchaarenweis der Inquiſition. Aber auch die übrigen Franciskaner (fratres de communitate) geriethen dadurch, daß ſie wenigſtens den Schein des Mangels eines gemeinſamen Beſitzes feſthalten wollten, während die Dominikaner davon abgiengen und der Papſt Namens der Kirche das ſimulirte Eigenthum S. Peters aufgab, in Oppoſition gegen den römiſchen Stuhl und wurden von Johann XXII. für Ketzer erklärt.

[11]) Charakteriſtiſch iſt auch, daß die ſogenannte stabilitas loci der älteren Orden bei den Bettelorden nur noch für die Provinz gilt. Bei den Jeſuiten (und Redemtoriſten) fällt dann auch dieſe Schranke, die Oberen können ganz beliebig jedes Glied irgend einem Hauſe zutheilen.

Doch unterwarf die Masse sich 1329, während der bisherige General floh, nach Wahl eines gefügigeren Generals dem Papst und half sich nun mit der neuen Fiktion, daß das Eigenthum den Gebern verbleibe[12]). Desto schärfer aber sonderten sich jetzt die Vereine der Spiritualen ab, welche 1415 zu Kostnitz förmlich bestätigt wurden. Im 15. Jahrhundert wurden dann noch zahlreiche Neugründungs- und Vereinigungsversuche strengerer Observanz gemacht, die zu der Unterscheidung der Konventualen und Observanten und später besonders noch zu der Entstehung des Franciskanervereins der sogenannten Kapuziner führten. Die Synode von Trient erlaubte endlich allen regulirten Orden den Gemeinbesitz und nahm allein die fratres minores de observantia und die Kapuziner davon aus[13]).

V. Die Bettelorden, neben denen die übrigen in diese Periode fallenden Ordensstiftungen bedeutungslos sind[14]), vermochten dennoch den Bruch des Volkes mit der Kirche nur aufzuhalten, nicht dauernd zu heilen. Ebensowenig waren aber hierzu die mannichfaltigen religiösen Vereinigungen der Laien im Stande, deren Zweck es war, dem einzelnen Genossen die Sorge für sein Seelenheil und die Theilnahme an dem Heilsschatz der Kirche zu erleichtern. Wenngleich zahlreicher als je Bruderschaften alter Art in wesentlich unveränderten Formen, sei es als selbständige Vereine, sei es als Zubehör einer weltlichen Genossenschaft die Mitglieder einer Parochie, eines Berufs, einer Zunft mit einander und mit einer Kirche oder einem Altar verbanden: so wurden doch Bedeutung und Gehalt dieser Vereine immer ärmlicher, ihre guten Werke, ihre Religionsübung, ihr Handel mit Seelenheil immer äußerlicher[15]).

VI. Seit dem 12. und 13. Jahrhundert begannen daher freiere Vereinigungen religiöser Art sich zu bilden, welche entweder einzelne religiöse Zwecke oder ein gemeinsames religiöses Leben überhaupt in selbständiger Weise anstrebten, dadurch aber theils der Ketzerei verdächtig und deswegen verfolgt, theils in der That zum Abfall von der Kirche gedrängt wurden. Für Deutschland wurden besonders die von Belgien aus verbreiteten Beghinen

[12]) Gieseler II, 3. S. 197. Note m, und über andere Mittel, das Gebot zu umgehen, Note n.

[13]) Sess. XXV. c. 3.

[14]) Z. B. 1319 die congregatio s. Mariae montis Oliveti; 1367 Jesuati; 1363 der heilige Brigittenorden, der in eigenthümlicher Weise Mönche und Nonnen in denselben Klöstern vereinigte; mehrere Hieronymitenorden in Spanien und Italien u. s. w. Gieseler II, 3. § 112. S. 204 f.

[15]) Vgl. oben § 27 u. 39 und als Beispiel die Statuten von vier Kölner Bruderschaften b. Ennen u. Eckertz, Quellen I. 407—421: Nikolausbruderschaft S. 407 f., Schröderbruderschaft S. 411 f., Jacobsbruderschaft S. 412 f., Brüder und Schwestern der Agathabruderschaft S. 419 f. Ueber die Rosenkranzbruderschaften dieser Zeit Gieseler II, 4. S. 297. Note k. Ueber die Kalandsgilden Blumberg, Abbildung des Kalands.

und Begharden wichtig[16]). Seit 1180 kamen unter dem Namen der Beghinen fromme Genossenschaften von Jungfrauen oder Witwen vor, welche sich ohne Gelübde auf beliebige Zeit vereinigten, um von der bürgerlichen Gesellschaft abgesondert unter einem Pfarrer (curator) und selbstgewählten Vorsteherinnen (magistrae) in besonderen Häusern (beginagia) zu wohnen und fromm, arbeitsam und keusch nach bestimmter Regel, aber ohne Gütergemeinschaft zu leben, sich auch gleichzeitig der Hospitalpflege zu widmen[17]). Diese Beghinen mehrten sich im 13. Jahrhundert ganz außerordentlich (allein in Köln waren um 1250 mehr als 1000) und wurden dadurch, besonders aber, nachdem ihnen seit 1220 männliche Begharden zur Seite getreten, der Ketzerei verdächtig. Seit Ende des 13. Jahrhunderts wurden die Namen „Beghinen" und „Ketzer" fast gleichbedeutend; Klemens II. verbot sie und ordnete nicht nur gegen sie, sondern gegen alle geistlichen Genossenschaften, die nach keiner bestimmten Mönchsregel lebten, die Inquisition an. Gleich den Beghinen und Begharden wurden jetzt selbst die fraticelli und Tertiarier der Bettelorden vielfach als Ketzer verfolgt. Trotz alledem war diese ganze Periode hindurch überall, besonders in den Niederlanden und in Deutschland, die Neigung zu freier religiöser Association nicht zu unterdrücken. Die rechtgläubigen Beghinen nahm schon Johann XXII. wieder in Schutz. Dagegen wurden die Lollharden (Alexiani, fratres Cellitae), welche sich kurz nach 1300 zu Werken der Barmherzigkeit an Kranken und Todten vereint hatten, gleich den Begharden als Ketzer verfolgt, ohne daß dies ihre zunehmende Verbreitung hinderte, bis Gregor XI. ihre Duldung befahl. Ebenso wurden die fratres vitae communis, welche von Gerhard Grot († 1384) als ein freier Verein von Klerikern behufs gemeinsamen apostolischen Lebens in gewerblicher Arbeit, frommer Thätigkeit und nützlicher Wirksamkeit durch Beispiel, Lehre und Ermahnung gestiftet wurden, von der Inquisition verdächtigt. Gleichwol breiteten nicht nur sie, sondern auch ähnliche Laienvereine von Männern und Frauen sich aus und besonders in Norddeutschland gab es viele Häuser, wo solche religiösen Gemeinden von Brüdern und Schwestern ohne Mönchsgelübde mit oder ohne Gütergemeinschaft lebten[18]).

[16]) Vgl. Thomassinus l. c. I, 3. c. 63. § 11. Gieseler l. c. II, 2. § 71. S. 337 f. II, 3. § 113 S. 205 f. II, 4. S. 316. Hallmann, die Geschichte des Ursprungs der belg. Beghuinen. Berlin 1843. Mone, Zeitschr. II. 448. III. 346. VII. 44.

[17]) Ueber Lebensweise und Verfassung der Beghinen Hallmann l. c. S. 11—24.

[18]) Vgl. Thomassinus l. c. § 12—14. Gieseler II, 3. S. 206 f. II, 4. § 142. S. 303—315. In den Häusern der fratres vitae communis unterschied man meist presbyteri für Leitung, Gottesdienst und Unterricht, clerici (Eleven) und laici (Gewerbtreibende). Gieseler II, 4. S. 309. Note g.

VII. Auch die wirklichen Ketzer aber, welche seit dem 12. Jahrhundert den beginnenden Zerfall der alten Kirche verkündeten, traten von Anfang an als Gilden, Gesellschaften oder Gemeinden mit bestimmten statutarischen Ordnungen und Vorständen auf. So, von den außerdeutschen, besonders südfranzösischen und oberitalischen Ketzern abgesehen, schon im 12. Jahrhundert die Ketzergilde Tanchelms und seiner Anhänger in Köln, die Apostelbrüder, die Brüder und Schwestern des heiligen Geistes 1248 in Hall, die Adamiten 1312 in Oesterreich, die Luciferianer 1336 in Angermünde, verschiedene Gesellschaften in Köln und Trier, dann aber besonders einzelne Abtheilungen der Begharden, die auch in Böhmen (als „Pikarden") auf die Bildung der Taboritenpartei und der böhmischen Brüder Einfluß hatten, der Lollharden, Tertiarier u. s. w.[19]). Auch die Geißler, welche, weil sie die eigene Buße über die Gnadenmittel stellten, der Kirche als Ketzer galten, bildeten besondere Gesellschaften mit festen Ordnungen unter eignen Meistern und erhielten sich so (auch als Begharden bezeichnet) in Thüringen bis zur Reformation[20]).

VIII. Unverkennbar ist der Zusammenhang der religiösen Einungsbewegung unter Geistlichen und Laien mit dem Bedürfniß und der endlichen Durchführung einer Kirchenreformation in Lehre und Verfassung. Freilich blieben die von der Gesammtheit des Klerus selbst auf den großen Reformsynoden des 15. Jahrhunderts unternommenen Versuche, durch die Erhebung und Belebung des synodalen Princips die Kirche zu erneuern, dem auch zur Zeit seiner tiefsten Erniedrigung stärkeren Papstthum gegenüber erfolglos. Und weniger noch giengen aus den freien Vereinigungen der Geistlichen oder Laien dauernde kirchliche Neubildungen hervor. Allein die große Reformation, welche endlich neue Kirchen schuf und mittelbar die alte verjüngte, war nicht nur vorbereitet durch den Aufschwung der kirchlichen Selbstthätigkeit, sondern verdankte auch, ob sie gleich von Einzelnen Anstoß und Richtung erhielt, der Selbstbestimmung des Volkes ihre ersten Siege und erstrebte daher ursprünglich eine genossenschaftliche Organisation der religiösen Gemeinden. In den Städten wie auf dem Lande war es die Masse des Volkes, welche sich der neuen Lehre zuerst zuwandte, und es waren die Gemeinden, mit denen und durch welche einzelne Geistliche die Reformation zuerst praktisch durchsetzten. Nicht nur die schweizerischen Reformatoren, sondern auch Luther wollten daher Anfangs die Kirche in die Gemeinde zurückverlegen. Lehrte doch auch Luther, daß die christlichen Gemeinden selbst das Recht hätten, über die Lehre zu urtheilen, Lehrer zu berufen und abzusetzen, und daß die weltliche Obrigkeit dies nicht verhindern dürfe. Ueberall war daher eine gewaltige Volksbewegung,

[19]) Vgl. Gieseler II, 1. § 46 S. 323 f. II, 2. § 85—88. II, 3. § 120—122 S. 264 f. II, 4. § 149 S. 389 f.

[20]) Förstemann, die christl. Geißlergesellschaften. Halle 1828; bes. S. 163 f. 258. Raumer, Hohenstaufen IV. 262. Stälin, Würtemb. Gesch. III. 420.

welche gleichzeitig mit der religiösen Freiheit die Durchführung einer bürgerliche und kirchliche Selbständigkeit gewährenden Gemeinheitsverfassung auf volksthümlicher Grundlage erstrebte, die Begleiterin der Reformation[21]). Allein die Volkserhebungen in den Städten wie auf dem Lande mißlangen. An dem erstarkten Gedanken der Obrigkeit scheiterten die letzten Neubildungsversuche der mittelalterlichen Einung. Das Jahr 1525 — die Unterdrückung des Bauernkrieges — bildet somit auch in der Geschichte der Kirchenverfassung einen Epoche machenden Abschnitt. Von da an war es entschieden, daß die deutsche Reformation nur als Verbündete der Obrigkeitsidee zu siegen vermochte, daß die religiöse Befreiung und Erneuerung keine kirchliche Selbstverwaltung der Gemeinden und Kirchengesellschaften bringen, sondern eine obrigkeitliche Kirchenverfassung herstellen sollte[22]).

§ 41. Gelehrtengemeinheiten.

Unter allen Kulturfortschritten, welche die europäische Menschheit dem mittelalterlichen Einungswesen dankt, war vielleicht der wichtigste die Erweckung einer freien Wissenschaft durch freie Genossenschaften der Gelehrten. Und nichts ist charakteristischer für die Macht des Einungsprincips in diesen Jahrhunderten, als daß auch auf dem Gebiet der Wissenschaft die freie Association Lehrender und Lernender das gestaltete, was vorher abhängigen Dom- und Klosterschulen anheimgefallen war, nachher als Sache obrigkeitlicher Veranstaltung galt.

Der Ursprung der mittelalterlichen Gelehrtengemeinheiten oder Universitäten (universitates litterariae, universitates doctorum et scholarium) liegt außerhalb Deutschlands: aber aus germanischer Wurzel giengen auch in den früher erblühten Nachbarländern gleich Städten, Gilden und Zünften die wissenschaftlichen Innungen hervor und als sich der deutsche Geist der neuen Vereinsform bemächtigt hatte, bildete er sie selbständig aus und wußte sie selbst in den für die korporative Selbständigkeit traurigsten Zeiten treuer zu bewahren, als die Nachbarvölker, von denen besonders Frankreich vor der Centralisation und dem Staatsschulorganismus die letzten Spuren der alten Genossenschaftsschule schwinden sah. Und mehr als je ragen in unseren Tagen gerade die deutschen Universitäten dadurch hervor, daß der Ursprung aus freier Vereinigung an ihnen kenntlich geblieben ist. Die ältesten Universitäten — Bologna und Paris — entstanden beinahe gleichzeitig im Laufe des 12. Jahrhunderts, also in derselben Zeit, welcher der Aufschwung des Einungswesens auf allen Gebieten besonders in Oberitalien und Frankreich angehört, im Gegensatz zu den Klosterschulen durch den gesellschaftlichen Zusammentritt derer, welche sich an diesen Orten dem freien Lehren und Lernen hingaben.

[21]) Vgl. unten § 53. a. E. u. § 56.

[22]) Vgl. unten § 63.

Gering war auf ihre Bildung der Einfluß geiſtlicher und weltlicher Herrenmacht oder auch nur der ſtädtiſchen Gemeinweſen. So aber blieb es bei den ſpäteren, ihnen nachgebildeten Inſtituten. Freie Einung war der Ausgangspunkt ihrer Entſtehung, eigne Beliebung, Gewohnheit und Herkommen die Quelle ihrer inneren Verfaſſung und ihrer äußeren Rechte und Pflichten, nur zu Verſtärkung und Schutz folgten päpſtliche und kaiſerliche, fürſtliche und ſtädtiſche Privilegien, ohne einzugreifen in die korporative Selbſtgeſtaltung und Selbſtverwaltung. Alle Univerſitäten ſtimmten daher bei ſonſtiger großer Mannichfaltigkeit der Verfaſſungen darin überein, daß ſie freie, durch ſich ſelbſt beſtehende Körperſchaften waren, welche als Geſammteinheiten eine Fülle beſonderer Rechte und Pflichten, vor Allem aber die allgemeinen Genoſſenſchaftsrechte beſaßen; neben dem Recht der öffentlichen Lehre und ſeinen Folgen alſo namentlich Autonomie, Gerichtsbarkeit und Selbſtverwaltung, freie Beſtimmung der eignen Organiſation und Wahl der Vorſtände und Organe, Aufnahme und Ausſchließung der Mitglieder, Verkehrs- und Vermögensfähigkeit im bürgerlichen Recht. Im Uebrigen beſtanden durchgreifende Unterſchiede und mannichfacher Wechſel in der Zuſammenſetzung und Organiſation. Beſonders unterſchieden ſich Bologna und Paris von Grund aus dadurch, daß *hier* von Anfang an die Körperſchaft von den Lehrenden (doctores) als Vollgenoſſen gebildet und daher aus ihrer Mitte vierteljährlich der die Geſammtheit Aller vertretende Rektor gewählt wurde, in *Bologna* dagegen die Studirenden die universitas darſtellten, den Rektor aus ihrer Mitte wählten und urſprünglich (ſpäter für ſie die Stadt) die Doktoren annahmen und beſoldeten, wogegen die Lehrer erſt nach vielem Streit einen Einfluß auf das Univerſitätsregiment erkämpften. Mit Ausnahme von Italien, wo ſich bis in die neuere Zeit eine überwiegende Stellung der Studirenden erhielt, drang faſt überall das Pariſer Syſtem durch und die Univerſitäten geſtalteten ſich im weiteren Verlauf immer ſchärfer als Zünfte der Wiſſenden, in denen nur die von der Zunft ſelbſt nach Erlangung der gehörigen Wiſſenſchaft ertheilte Meiſterwürde (Doktorat) volle Mitgliedſchaft gab und in denen dann ähnlich wie bei den Innungen der Handwerker und Künſtler weitere Abſtufungen (baccalaureus, licentiatus, magister) entſtanden.

Die Gemeinheitsverfaſſung der universitas bekundete ferner ihre germaniſche Bildung in Uebereinſtimmung mit den übrigen Gemeinweſen und Genoſſenſchaften dadurch, daß ſie ſich auf der Grundlage engerer Genoſſenſchaften aufbaute, welche der Geſammtheit in großer Selbſtändigkeit mit eigner Verfaſſung, eignen Vorſtänden, eignem ſtatutariſchen Recht, eignem Vermögen gegenüberſtanden und ihre inneren Angelegenheiten autonom verwalteten. Urſprünglich gliederten ſich die Gelehrtengemeinheiten nach *Nationen*. In Bologna zerfiel das studium generale in die beiden universitates der cismontani und ultramontani (Deutſche) und jede universitas in Landsmannſchaften (die ultramontana in 15). Ebenſo war es zuerſt in Padua, wo 1360 die Eintheilung in Juriſten mit 22 und Artiſten mit 7 Nationen an die Stelle trat. In Paris beſtanden 4 Nationen, jede unter gewählten procuratores mit eignen Schutzheiligen und Altären, eigner Organiſation, eignem Vermögen. Auch die 4 älteſten deutſchen Univerſitäten (Prag 1348, Wien 1365, Heidelberg 1386, Köln 1388) wurden nach Nationen gegliedert. Allmälig aber traten neben die Landsmannſchaften und endlich an ihre Stelle die Körperſchaften der *Fakultäten*, indem hier wie überall die nähere Berufsverwandtſchaft eine engere Verbindung erzeugte[1]). In Deutſchland wurde Erfurt (1392) gleich nach dem Fakultätenſyſtem gegründet, beſonders aber überwog daſſelbe ſeit der durch das Nationenweſen hervorgerufenen Trennung Leipzigs von Prag und verdrängte von da an faſt völlig die Gliederung nach Nationen, welche ſich nur in den Landsmannſchaften der Studenten erhielt.

Andere Körperſchaften, welche ſich zur universitas wie Glieder zur Geſammtheit verhielten, waren die urſprünglich überall verbreiteten *Kollegien und Burſen*. Es waren dies theils aus freier Vereinigung, theils aus Kloſter- und Domſchulen, theils aus wohlthätigen Stiftungen hervorgegangene Gemeinſchaften, in denen die ſtudirende Jugend Unterhalt, ſittliche Ueberwachung, zum Theil auch vorbereitenden Unterricht erhielt. Die Einrichtung verlor in Deutſchland (beſonders ſeit Einführung der Lateinſchulen) ihre allgemeine Bedeutung, während in England gerade ſie allmälig die Grundlage der geſammten Univerſitätsverfaſſung wurde.

E. Berufsgenoſſenſchaften und Genoſſenſchaften für einzelne Zwecke.

§ 42. Berufsgenoſſenſchaften und Berufsſtände.

Die mehrfach bereits betonte Tendenz der mittelalterlichen Genoſſenverbände, alle Lebensintereſſen ihrer Glieder in die Gemeinſchaft zu ziehen, führte

[1]) Die Fakultäteneintheilung entſtand in Paris. Hier traten, nach Behauptung des ihnen lange ſtreitig gemachten Lehrſtuhls, in Folge des Kompromiſſes v. 1257 die Theologen der Bettelmönchsorden als beſonderes corpus der universitas hinzu. Sie wurden zur theologiſchen Fakultät, neben ihnen wurden dann die mediciniſche Fakultät und die Fakultät des kanoniſchen Rechts kreirt. Dieſe drei Fakultäten ſtanden nun als beſondere Körperſchaften, in denen nur doctores Mitglieder waren, neben den 4 Nationen. Sie übten Aufnahme neuer Doktoren (Promotion), Autonomie und Wahl eines Vorſtands (decanus), hatten dagegen urſprünglich in der Geſammtverfaſſung der Univerſität zuſammen nur Eine Stimme, wie jede Nation einzeln. Allmälig indeß entwickelte ſich aus ihrem Recht des Vorſtimmens ein überwiegender Einfluß, bis endlich jeder von den Fakultäten eine und umgekehrt den Nationen zuſammen nur eine Stimme gewährt wurde. In Folge deſſen wuchſen die Nationen zu Einer Körperſchaft zuſammen und wurden als ſolche die vierte Fakultät, die facultas artium, der Keim der philoſophiſchen Fakultät.

bei allen Vereinen die Behandlung des gemeinsamen *Berufs* als einer Vereinsangelegenheit herbei. Umgekehrt brachte die dem Mittelalter eigenthümliche Vorstellung des Berufs als eines gegen Gott und Menschen verpflichtenden, das ganze Leben bestimmenden *Amtes* die Anschauung hervor, daß zwischen Berufsgleichen ein *natürlicher* Genossenverband bestehe, welcher ihnen gegenseitige Unterstützung und gemeinsame Pflichterfüllung auferlege und sie deshalb auf engere Vereinigung hinweise. So hatten auf der einen Seite alle Genossenschaften die Neigung, sich zu Berufsgenossenschaften zu gestalten, und auf der andern Seite waren es die Berufsgleichen, welche der Associationsgeist überall zunächst zusammenführte. Auf diesem Wege kam es in der That zuletzt dahin, daß sich das gesammte Volk in fester Ordnung nach *Berufsgenossenschaften* gliederte, von denen jede sich gegen die andere standesmäßig abschloß. Die Stände, welche sich allmälig aus der alten Standesgliederung des Landrechts und des Lehnrechts durch das Innungswesen herausbildeten, waren so ihrem innersten Wesen nach *Berufsstände*, in denen zwar vorzugsweise — in den höheren bereits ausschließlich — die Geburt zum Amte berief, für die aber nicht die Geburt, sondern der Beruf das entscheidende Merkmal war. Dieser Beruf aber wurde noch ebenso sehr als Pflicht wie als Recht gefaßt, während später der Inhalt der Standesrechte nur in nutzbaren Privilegien gefunden wurde, und noch war im Gegensatz zu der nachfolgenden Erstarrung die Standesbildung in lebendigem Fluß. So fest daher die engeren und weiteren Berufskreise durch die selbstgeschaffene genossenschaftliche Organisation geordnet waren, sie hinderten die aufsteigende Volkskraft nicht an unaufhörlicher Neubildung. Im Großen und im Kleinen sehen wir mit der Veränderung und reicheren Entfaltung aller Lebens- und Kulturverhältnisse auch die genossenschaftlichen Organisationen sich verändern und vervielfältigen. Erschien seit dem 16. Jahrhundert die einmal festgestellte Zahl der privilegiirten Zünfte als unabänderliche Norm für Zahl und Gehalt der Künste und Gewerke, so entsprach in den drei vorangehenden Jahrhunderten jeder Vervollkommnung eines Handwerks zur Kunst, jeder vergrößerten Arbeitstheilung, jeder Heraufbildung eines neuen Zweiges der gewerblichen Thätigkeit auch eine Bereicherung oder Vermehrung der Zünfte durch Veränderung, Spaltung oder Neuorganisation, während daneben eine bisweilen vorkommende Vereinfachung oder Zusammenfassung der Arbeit auch die Vereinigung bisher getrennter Aemter nach sich zog. In derselben Weise aber war auch auf allen andern Gebieten den aus dem bereicherten Volksleben neu emporsteigenden Kräften die Möglichkeit offen, sich dem bestehenden Innungssystem anzuschließen oder neue, selbständige Genossenverbände hervorzurufen. Gelang es einer neuen Klasse, sich eine zünftige Organisation zu geben und dieselbe zur Anerkennung zu bringen, so war damit zugleich die Anerkennung ihres Berufs als eines Amtes im Volk und die Einfügung dieses Amts in das System der Berufsorganisationen verbunden. Auf diese Weise finden wir theils nur die Vorstellung

theils die mehr oder minder ausgeprägten Formen der Genossenschaft auch da, wo wir sie wenig erwarten, ja es stellt sich schließlich überhaupt jede einen Beruf theilende Gesammtheit als Genossenschaft dar, die nur bald mit, bald ohne feste Ordnung und bald privilegiirt und bestätigt, bald nur geduldet, bald vielleicht verboten und geächtet ist.

Für diese Anschauung ist zunächst dem das ganze Mittelalter beherrschenden Dualismus gemäß das geistliche Amt von den weltlichen Aemtern getrennt und jenes der großen Berufsgenossenschaft des Klerus und den sich ihm mehr oder minder fest angliedernden geistlichen und religiösen Associationen zugewiesen. Von den weltlichen Aemtern ist das Fürstenamt Pflicht und Recht der Genossenschaft des Adels und der Familiengenossenschaften in ihm. Der großen Immung des Ritterstandes und den Ritterschaften, Ordensgesellschaften, Burggenossenschaften und Familien in ihm gebührt noch immer das alte Schildesamt. Eine jüngere Zunft bilden die Gelehrten, welche in berufsmäßiger Gliederung das Amt der Wissenschaft und öffentlichen Lehre verwalten. Am reichsten aber in engere und engste Berufsvereine gegliedert ist die aus den Bürgerschaften zusammengesetzte große Genossenschaft des Bürgerstandes, welcher im Allgemeinen der gesammte kommerzielle und gewerbliche Beruf zufällt. In ihr bildet jeder Erwerbszweig eine Amtsgemeinheit, die zwar zunächst nur in den lokalen Genossenschaften zur Erscheinung kommt, sich aber doch zum Theil ausdrücklich, zum andern Theil wenigstens in der Idee auch darüber hinaus als Einheit konstituirt. Die oberste Stelle in diesem vielgliedrigen System nimmt vielfach ein altpatricischer oder neugebildeter Kapitalistenstand ein, der in den Gilden der von ihren Renten lebenden Stadtjunker oder in den aristokratischen Körperschaften des städtischen Amts verbunden ist. Mannichfach gegliedert in Gilden, Innungen und Hansen steht darunter der Kaufmannsstand und gilt doch durch das ganze Reich als Eine große, mit dem Handelsamt betraute Gesammtgilde, als „der gemeine Kaufmann des heiligen römischen Reichs". Einzelne Zweige des kaufmännischen Berufs werden von besonderen Körperschaften getrieben, die bald über, bald unter den übrigen Kaufleuten stehen: über ihnen, bisweilen indeß (wie in Goslar) auch unter ihnen, die Genossenschaften der Münzer und Wechsler (Banquiers), unter ihnen, aber meist über den Handwerkern, in der Regel das Krämer- oder Hökeramt, häufig überdies die Tuchhändler, die Pelzhändler, die Weberinnungen, die Weinhändler u. s. w. Die kaufmännischen Genossenschaften selbst verzweigen sich im Norden oft nach den Gegenden, mit welchen sie handeln. Ihnen schließen sich dann zunächst oft die Innungen der Seeschiffer an. Auch die Brauerinnungen nehmen in der Regel eine bevorzugte Stellung ein[1]). Durchaus nach dem Beruf gliedern sich dann weiter die Genossenschaften der Künstler und Handwerker. Von den Künstler-

[1]) So zerfiel z. B. in Lübeck die Bürgerschaft in zwölf Kollegien, von denen die Handwerker in ihrer Gesammtheit als „Aemter" nur eines bildeten. Die

innungen sind indeß manche besonders gestellt oder treten doch nur für einzelne Beziehungen in die Reihen der gewöhnlichen Zünfte. Einen großen Bund durch das ganze Reich bilden die Meister der Baukunst; die Maler, Bildhauer und Goldschmiede sind oft in freiere Gesellschaften und Innungen vereint[2]). Auch die bürgerliche Dicht- und Sangeskunst fügt sich den Regeln der Zunft und zünftig wird das wehrhafte Schützenhandwerk betrieben. Am mannichfachsten ist das eigentliche Handwerk gegliedert und unter die Fülle der Amtsgenossenschaften, deren Zahl in Einer Stadt oft fünfzig übersteigt, vertheilt. Doch sind keineswegs blos die eigentlichen Handwerker genossenschaftlich organisirt, sondern jede zahlreichere gewerbtreibende Klasse schließt sich zünftig zusammen, wie z. B. die Fischer, die Weinschröter, die Wund- und Zahnärzte, die Gastwirthe, die Lohnfuhrherren, die Müller und Mühlenbesitzer, die den Haidehonig sammelnden Zeidler, die Stadtpfeifer, die Stadttrabanten und Rathsföldner (fraternitates satellitum familiarum senatus z. B. in Hamburg und Lübeck) und häufig selbst die Schäfer und einzelne Gattungen der Lohnarbeiter (z. B. die Träger, die Gassenkehrer, die Tagelohnarbeiter u. s. w.). Ueberall treten allmälig seit der Scheidung der selbständigen Meister und der unselbständigen Arbeitsgehilfen Genossenschaften der Gehilfen und Gesellen den Gilden und Zünften Seite. Und wenn die Genossen irgend einer Berufsarbeit es nicht zu einer anerkannten Berufskörperschaft bringen können, so vereinigen sie sich wenigstens zu einer Brüderschaft, die neben der religiösen Gemeinschaft gegenseitige Unterstützungspflicht in Fällen der Bedürftigkeit begründet und sich immer zugleich als ein Organ für Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen darstellt. Zählte doch die Eine Stadt Hamburg mehr als hundert solcher brüderlichen Vereine.

Dem Bürgerstande zugehörig, wenn auch in vieler Beziehung besonders gestellt, waren die Genossenschaften des bergmännischen Gewerbes. In sich nach den verschiedenen Klassen und Stufen des bergmännischen Berufs mannichfach gegliedert, glichen sie als Gesammtheiten bisweilen mehr großen Markgenossenschaften, bisweilen mehr städtischen Gilden, bisweilen waren sie vollkommen geschlossene Gemeinwesen mit eigener gemeinheitlicher Verfassung (sog. Bergstädte). Alle diese Elemente vereinigt bietet beispielsweise das große

übrigen bestanden aus den Gilden der Junker, Kaufleute, Schonenfahrer, Nowgorodfahrer, Bergenfahrer, Rigafahrer, Stockholmfahrer, Gewandschneider, Krämer, Brauer, Schiffer. Die Zünfte verlangten im 17. Jahrh., es sollten drei Kollegien: Junker, Kaufleute, Aemter gebildet werden; sie drangen aber damit nicht durch und die alte Eintheilung bestand bis 1848. — Ueber die Seglerkompagnie der Schiffer auf Fehmarn vgl. Hanssen, Fehmarn S. 348. 349.

[2]) In Augsburg schlossen 1368 die Goldschmiede, Maler und Bildhauer eine Innung, die nicht in die Reihe der bürgerlichen Körperschaften trat. Berlepsch, Chronik der Gewerke III. 73. 74. Ebenso bildete sich eine freie Association der Maler und Bildhauer in Wien. Vielfach aber gehörten die Künstler gewöhnlichen Handwerkerzünften anderer Gattung an. Vgl. Mascher S. 273 f.

Berggemeinwesen des Harzes mit dem Mittelpunkt Goslar dar[3]). In der Stadtverfassung war die Genossenschaft der Berg- und Hüttenherren (Bergleute und Waldwerken, montani und silvani) eine zwischen Kaufleuten und Gilden (Münzern, Krämern und Handwerkern) stehende bürgerliche Körperschaft und nahm als solche am Stadtregiment Theil, entsandte Deputirte zur Aufzeichnung der Statuten und mußte bei jeder Rechtsveränderung vom Rath befragt werden[4]); auch genoß sie nach dem Stadtrecht der Befreiung von der Pfändung und des Rechts erweiterter Selbsthilfe gegen ihre Diener[5]). In Bezug auf den Harzforst waren die Waldwerken zugleich eine Markgemeinde, welche auf drei echten Forstdingen zusammenkam und neben Bergbau und Schmelzhüttenbetrieb Holznutzung, Jagd und Fischerei ausübte[6]). Für das gesammte Berg- und Hüttenwesen aber bildete die Gesammtheit aller Bergleute und Waldwerken eine selbständige autonome Genossenschaft, vorbehaltlich einer ursprünglich dem Reichsvogt, später der Stadt Goslar und in specie dem Rathsausschuß der Sechsmänner zustehenden obersten Aufsicht und höchsten Gerichtsbarkeit. Die Gewerken selbst dirigirten daher unter dem von ihnen gewählten Bergrichter oder Bergmeister[7]) den Bergbau, sie setzten sich auf ihrer allgemeinen Versammlung zu Goslar[8]), wenn auch unter dem Einfluß des Rathes, die Bergordnung, den Bergfrieden und das Bergrecht[9]); sie sprachen als Schöffen Recht im Gericht des Bergmeisters, das für Schuldsachen und eigentliche Bergsachen die erste Instanz war, von einem montanus aber

[3]) Vgl. die jura et libertates silvanorum v. 1271 b. Wagner, Corp. jur. metall. S. 1022—1026; die leges metallicae montis Rammelii (wol aus d. 14. Jahrh.) bei Leibnitz, Script. rer. Brunsv. III. (1711). S. 535 f.; die späteren Goslarischen Bergordn. (1470, 1476, 1494) b. Wagner l. c. S. 1025 f. S. auch den Aufsatz des Zehntners Meyer, goslarische Bergwerksverfassung und Bergrechte im 14. Jahrh., im Hercynischen Archiv, Halle 1805, S. 186—238, und den Aufsatz von Dohm ib. S. 377—440.

[4]) Vgl. die Goslar. Statuten b. Göschen S. 1. 513.

[5]) Priv. v. 1219 b. Göschen S. 115. Z. 31 f. Statuten S. 46. 66. Dazu S. 415 f. 425.

[6]) Vgl. Leg. metall. § 180 b. Leibnitz S. 549. Meyer l. c. S. 209—217. Nur wer echt geboren ist und vollkommen an seinem Recht, kann im Forstding erscheinen. Nach den jura et lib. silv. (Wagner S. 1023) sollen die Erfexen im Harze zweimal des Jahres jagen und fischen, um sich ihre Genossenschaft zu erhalten.

[7]) Im Jahre 1456 wurde ein Richter des Rammelsberges gewählt durch den alten und neuen Rath mit den Vormunden der Gilden und der ganzen Meinheit. Leibnitz l. c. S. 555.

[8]) Meyer l. c. S. 194 f. Dohm l. c. S. 385. Wagner, Einl. S. XXXI.

[9]) Vgl. leg. metall. § 147. Dohm S. 386. Bergordn. v. 1470 b. Wagner S. 1025. Ueber den besonderen Bergfrieden vgl. z. B. leg. metall. § 90. 106. 110. 117. 193. 200. So wirkt auch 1456 b. Leibnitz S. 555 der Richter dem Berg einen Frieden, welchen Rath und Stadt halten sollen.

in allen Sachen zuerst angegangen werden mußte[10]); und wenn allmälig der Abschluß wichtiger Verträge, das Besteuerungsrecht, das peinliche Gericht in schwereren Fällen und die Entscheidung über Berufungen vom Berggericht, die Ernennung der meisten Bergbeamten (z. B. Feuerhüter, Fronknecht, Schreiber und Fronbote), die Verleihung der Treibhütten, die Bestellung der Treibknechte und überhaupt die oberste Bergdirektion und Bergpolizei an die städtischen Sechsmänner kam[11]), so sollten diese doch den Rath der Bergleute hören, bei jeder Neuerung an Zustimmung der Mehrheit gebunden sein und auch bei Urteln dann, wenn unter ihnen Uneinigkeit herrschte, dem Rath der Weiseren unter den Bergleuten folgen[12]). In der großen Genossenschaft aller Gewerken standen dann wieder die Hüttenherren einerseits, die Bergherren andererseits in engerem Genossenverbande[13]), es bestanden weiter, wie es scheint, nähere Verbindungen der ein gemeinsames Feld oder eine gemeinsame Grube bebauenden Bergleute[14]) und endlich bildeten den Meistern gegenüber die unselbständigen, gemietheten Arbeiter (Knechte, Knappen) besondere Bruderschaften mit der Pflicht zu gegenseitiger Unterstützung, woraus dann später die Knappschaften hervorgiengen. Uebrigens war hier wie bei den Handwerkerzünften Besitz und Arbeit noch ungetrennt, indem die unter verschiedenen Rechtstiteln beliehenen Bergherren, Lehnträger und Miethsinhaber ihre Gruben regelmäßig noch selbst als Meister mit ihren Werkmeistern und Knechten bauten[15]). Aehnlich wie in Goslar waren überall die Bergleute autonome und privilegiirte Gemeinheiten mit genossenschaftlicher Verfassung[16]), bis dann später die Landesherren mit der Entwicklung des Bergregals und der landesherrlichen Bergordnungen die Leitung des Bergbaues an sich brachten und die alten Genossenschaften durch ihre Beamten verdrängten[17]).

Endlich galt dem Bürgerstande gegenüber auch der Bauernstand, „die

[10]) Leg. metall. § 1—3. 17. 18. 134. Meyer l. c. S. 196—199.

[11]) Leg. metall. § 57. 90. 99. 114. 115. 126. 139. 141. 142. 144—148. 151—154. 182. 196—199. 203. 204. Vgl. auch Meyer l. c. S. 195 f. und über die Bergämter S. 199 f.

[12]) Leg. metall. § 144. 146. 147. 149. 182.

[13]) Meyer l. c. S. 209 f. Dohm S. 386.

[14]) Leg. metall. § 65—70. 85. 87. 88. Vgl. den folgenden §.

[15]) Ausführliches über den Bergbau-, Treibhütten- und Schmelzhüttenbetrieb b. Meyer l. c. S. 202 f. 207—221.

[16]) So nehmen auch nach dem Iglauer Bergrecht von 1248 die Gewerken einen Bergmeister, welchen sie wollen, nur soll der Urbarer des Königs ihm einen Eid abnehmen. Aehnlich nach ältestem Recht in Freiberg. Dagegen sind nach dem ältesten Schemnitzer Bergrecht Richter und Rath der Stadt und ein von ihnen gesetzter Bergemeister die Bergbehörden. Vgl. auch Karsten, über den Ursprung des Bergregals. Berlin 1844. S. 13 f. 22 f. 31 f.

[17]) Vgl. unten § 69.

Bauerschaft", als eine große Berufsgenossenschaft, der die landwirthschaftliche Beschäftigung oblag: er aber unterschied sich von allen andern Berufsständen zu seinem Nachtheil dadurch, daß bei ihm die Stelle des freien Amtes noch durch die ältere Form des persönlichen Dienstes vertreten ward, der die freie Gesammtwirthschaft unabhängiger Gemeinden mehr und mehr verdrängte. Wie in Folge hiervon nur vereinzelt eine über die Einzelgemeinde hinausgehende rechtliche Gesammtorganisation der Bauerschaft erhalten oder neu gebildet ward, wie die einzelnen Gemeinden mit wenigen Ausnahmen an den vom Einungswesen hervorgebrachten Fortschritten nicht Theil nahmen, wie endlich nur in den freieren Gegenden, wo sich mit den Dorfgemeinden selbständige Kirchspiele, Deich- und Sielverbände, auch wol besondere Wald-, Weide-, Weinbergs-, Alp- und sonstige Specialgenossenschaften kreuzten, eine reichere Genossenschaftsbildung eintrat, wird unten gezeigt werden. Hier ist nur noch zu erwähnen, daß diese großen, in sich mannichfach gegliederten Standes- und Berufsgenossenschaften des Klerus, des Adels, der Ritterschaft, der Gelehrtenschaft, der Bürgerschaft und der Bauerschaft den Kreis des Volkes noch keineswegs schlossen. — Neben ihnen stehen zunächst die von der bürgerlichen Gesellschaft nur geduldeten oder gegen besondere Abgaben in den Schutzverband des Volkes aufgenommenen Klassen, welche ihrerseits ebenfalls als Gesammtheiten aufgefaßt werden und nach fester Ordnung in einzelnen, unter einander wieder verbundenen Genossenverbänden leben. So erscheint noch die Judenschaft in ihren geschlossenen Gemeinheiten. Aehnlich stellt sich die Gesammtheit der fahrenden Leute, das „fahrende Volk"[18]), als eine am Recht der anerkannten Stände nicht Theil nehmende, heimathlose Genossenschaft dar, welche doch ihre besondere Ordnung hat und in welcher Meisterschaft und andere Würden erwähnt werden[19]). Allmälig erlangten einzelne Gruppen dieser Klasse selbst eine gewisse Anerkennung und zunftmäßige Organisation, wie die zum Theil bestätigten und privilegiirten Innungen und Schulen der joculatores[20]), der Spielleute, der Pfeifer und Pauker[21]), oder die seit dem

[18]) Vgl. die Schilderung der fahrenden Leute bei Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit II, 1. Nr. 13. S. 443 f.

[19]) Pertz S. S. XI. S. 385 vis. 23: quidam histrio et fama et dignitate caeteris praestantior. Urk. v. 1385 b. Guden. III. 578: Erzbischof Adolph von Mainz ernennt seinen Pfeifer Brachte zum „kunige farender lute" im ganzen Erzbisthume und Lande.

[20]) So wird im ältesten lübischen Kämmereibuch der Sold eines comes joculatorum erwähnt. Lüb. Urkb. II. 1081.

[21]) Vgl. über die „collegia musicorum" Heumann, inst. jur. pol. Germ. Nürnb. 1757. c. 23. § 196 f. S. 244 f. Sie unterstanden in Oesterreich einem „obersten Spielgrafen" und einem von diesem ernannten „Pfeifferkönig". Ueber Trompeterzünfte ib. § 197. Die inkorporirten Musiker sollten nicht zu den rechtlosen Leuten gezählt werden.

15. Jahrhundert verbrüderten Fechtergilden[22]) beweisen. In förmliche Gilden vereinten sich selbst Bettler und Landstreicher, Diebe und Gesindel jeder Gattung, Straßen- und Seeräuber adliger und unadliger Herkunft und wandernde Genossenschaften zweideutiger Art, die unter sich nach selbstgesetzten Statuten unter gewählten Vorständen in fester Ordnung lebten, waren im Reich keine seltene Erscheinung. Am Rhein bedurfte es energischer Bündnisse von Fürsten und Städten, um solche Räubergilden, wie beispielsweise die böse Gesellschaft v. 1362 oder die Räubergesellschaft von 1381[23]), zu unterdrücken und im Norden hatte die Hansa schwere Kämpfe zu bestehen mit der weitberühmten Seeräubergenossenschaft der Vitalienbrüder, welche sich auch nach dem Grundsatz der gleichen Vertheilung ihres Gewinnes Likedeeler (Gleichtheiler) nannten[24]). Solche Räubereinungen grenzen oft sehr nahe an die Rittergesellschaften[25]), näher aber noch an die Genossenschaften der reisigen Söldner. Von den letzteren muß noch kurz die Rede sein, weil sie von großer Wichtigkeit für die Umgestaltung des ganzen Heerwesens waren, weil sie einen neuen Berufsstand schufen und weil es gerade an ihnen charakteristisch ist, wie in der Zeit des Einungswesens selbst das am wenigsten dazu geeignete Institut, das Heer, sich innungsmäßig gestaltete.

[22]) Besonders standen sich die Marxbrüder und die Federfechter als zwei organisirte Gilden gegenüber. Jene nannten sich „Brüderschaft vom S. Markus vom Löwenberg", führten einen Löwen im Schild, hatten ihren Hauptsitz in Frankfurt und erhielten in den Jahren 1480. 1512. 1566 u. 1579 kaiserliche Privilegien. Die „Freifechter von der Feder zum Greifenfels", welche einen Greifen führten, sollen zuerst in Mecklenburg privilegirt sein; ihr späterer Hauptsitz war Prag. Beide Brüderschaften zerfielen in Meister und Gesellen, hielten Versammlungen (die Marxbrüder jährlich auf der Herbstmesse in Frankfurt) und standen unter einem gewählten Hauptmann. Ueberdies hatten beide Gesellschaften einen Oberhauptmann, der beständig im kaiserlichen Hoflager als ihr Vertreter und Anwalt weilte. Jede Gilde hatte ihre Ordnung, ihre Lade und Urkunden, ihre Kasse. Durch die Aufnahme, welche nach Ablegung einer Fechtprobe und gegen Entrichtung eines Eintrittsgeldes (bei den Marxbrüdern 2 Goldgulden) gewährt wurde, erlangte der Bruder das Recht, die Fechtkunst öffentlich zu lehren. Dafür mußte er aber den Genosseneid, insbesondere auf Bewahrung der Heimlichkeit, leisten. Der Unwürdige wurde aus der Brüderrolle durch öffentliches Legen des Schwertes ausgelöscht. — Neben beiden Brüderschaften werden noch die Luxbrüder, von denen die Klopffechter abstammen sollen, erwähnt. Sie waren vermuthlich eine kleinere Fechtergilde unter dem Schutzpatronat des heiligen Lukas. — Vgl. Göttling im thüring. Volksfreund 1829 Nr. 43. S. 345. Scheidler in der Encyklopädie v. Ersch u. Gruber I, 42. S. 200. 201. Freytag l. c. 450 f. Die Ordnung der Frankfurter Fechter v. 1491 steht bei Adrian, Mittheil. aus Handschriften und seltenen Druckwerken. Frankf. 1846. S. 277—298. Daselbst auch Nachrichten über Strafen (S. 282), Hauptmannswahlen (S. 285. 295) und Meisterschläge.

[23]) Schaab, Gesch. des rhein. Städtebundes I. S. 319 f. 339. II. Nr. 177.

[24]) Barthold, Hansa II. 221 f. III. 4 f.

[25]) Vgl. Tritheim, Hirsauer Annalen II. 252 z. 1366: quippe dum dicerentur nobiles, sed essent latrones.

Wenn der alten Volksfreiheit das Volksheer entsprochen hatte, wenn dann unter dem Einfluß des Dienstwesens das Vassallenheer an die Stelle trat, so korrespondirte dem Einungswesen zwar die Selbstwehr der Gemeinwesen und Genossenschaften auf Grund der Wehrpflicht jedes Genossen, daneben aber kam mit der berufsmäßigen Scheidung der Stände zuerst in den Städten, deren Bürger und Zunftgenossen den Krieg nicht als Beruf ansehen konnten, besonders für die gewöhnlichen Fehden und entferntere Züge, demnächst auch im Reich und in den Territorien das Soldwesen auf[26]). Wurden Anfangs vornemlich nur einzelne adlige und rittermäßige Leute mit einer Anzahl von Knechten in Sold genommen, so bildete sich bald theils aus diesen theils aus anderen Elementen eine ganze Klasse von Leuten, denen Kriegsdienst gegen Sold zum Lebensberuf wurde. Mit der steigenden Bedeutung des Fußdienstes traten große Schaaren von Fußknechten neben die Reiter und es waren nun namentlich die ersteren, welche nicht mehr blos einzeln, sondern als Gesammtheiten in Dienst genommen wurden. Schon in hohenstaufischer Zeit finden sich Spuren solcher Banden oder Rotten im Solde der Kaiser[27]). Im Laufe der Zeit gaben diese Söldnerschaaren sich eine immer bestimmtere körperschaftliche Organisation; sie schlossen nicht nur als Körperschaften die Soldverträge ab und erhielten als solche vom Soldherrn einen obersten Führer, sondern blieben auch nach Ablauf der Verträge zusammen und durchzogen unter selbstgesetzten Führern als konstituirte Genossenschaften das Land, um neue Beschäftigung zu suchen, inzwischen aber von Raub und Plünderung zu leben[28]). Diese Banden, oft aus allen Völkern gemischt, vorzugsweise häufig aber aus Deutschen gebildet, erlangten in den romanischen Ländern schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine große Bedeutung. Besonders in Italien wurden alle Kriege zwischen Fürsten und Städten in diesem Jahrhundert schon durch angenommene Söldnerinnungen entschieden, die dann in der Zeit, in der

[26]) Vgl. Stenzel, Gesch. der Kriegsverf. S. 239 f.

[27]) Die unter dem Namen der Brabanzonen von Friedrich I. angenommenen Haufen rittermäßiger Leute (Robertus de Monte a. 1182) und die gleichzeitig im Dienste des Erzbischofs von Köln befindlichen Rotten (ruptae, rofae) (Arnold. Lubec. Chr. Slav. II. 25), welche dann auch im 13. Jahrh. vorkommen (z. B. Godef. Colon. ad a. 1236), wurden offenbar schon als Gesammtheiten gedungen. Sie werden daher auch von den Einzelsöldnern (milites qui soldarii vocantur) unterschieden. Aehnliche Rotten bildeten die sogenannten Sarjanten, Knappen, welche zu Fußdienst oder leichtem Reiterdienst verbunden waren. Ihre Hauptleute erhielten alle diese Banden vom Soldherrn. Vgl. Stenzel l. c. S. 244 f.

[28]) Vgl. Stenzel S. 246 f.

sie nicht engagirt waren, das Land auf das furchtbarste verheerten[29]), und es wurde so hier schon vor dem Ende des Jahrhunderts eine völlige Umgestaltung der Kriegsverfassung hervorgebracht[30]). Dies mußte auf Deutschland um so mehr zurückwirken, als gerade die Deutschen einen großen Theil der berufsmäßigen Söldner stellten. Auch den deutschen Grenzen näherten sich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts fremde und gemischte Kriegsgesellschaften[31]) und im 15. Jahrhundert spielten auch hier einige derartige Banden eine große Rolle[32]). Vornemlich aber waren es hier geworbene Landeskinder, welche als „Landsknechte" derartige Söldnerinnungen bildeten[33]). Unter verschiedenen Namen entschieden solche von Fürsten und Städten gedungene Genossenschaften die meisten Kriege des 15. Jahrhunderts und Kriegsgeübtheit

[29]) So 1339 die sogenannte Gesellschaft des heiligen Georg unter Lodrisio Visconti; dann die sog. große Gesellschaft (Compagnie) unter einem abenteuernden deutschen Kriegsmann, der sich Herzog Werner nannte; bald darauf eine neue Bande unter demselben Führer; demnächst ähnliche Rotten um 1356 unter Lando, Anichino von Bongarten ꝛc.; um 1361 die aus Frankreich herangezogene über 10,000 Mann von deutscher, englischer, französischer, normännischer und spanischer Nationalität zählende weiße oder englische Bande; nach ihrer Auflösung die deutschen Gesellschaften vom heiligen Georg und vom Stern; neben diesen und vielen späteren deutschen Gesellschaften Rotten von Italienern, Ungarn, Burgundern, Normannen, Franzosen, Engländern. Vgl. Stenzel S. 248—253.

[30]) Stenzel S. 254. Aehnlich in Frankreich schon früher durch die in den großen Kriegen mit England verwandten Söldnerbanden.

[31]) So die große Bande Arnolds von Cervola (angeblich über 40,000 Mann) oder „die böse Gesellschaft der Britain", welche 1362 und 1364 zwischen Basel und Trier erschien, aber vor den Bünden der Städte und Fürsten zurückwich; dann im Elsaß die sog. englische Gesellschaft. Stenzel S. 254 f.

[32]) So die burgundischen Armagnacs um 1444 — Stenzel S. 255 f. —, besonders aber die große oder schwarze Bande, welche, aus Franzosen, Spaniern, Schotten, Niedersachsen, Franken und Lombarden bestehend, zuerst in Ungarn auftrat, seit 1464 vom König Mathias abgedankt in Schlesien umherstreifte, dann dem Herzog Albrecht v. Sachsen, dem römischen Könige Friedrich, dem Herzog von Geldern, dem König von Dänemark diente und endlich im Kriege gegen die Ditmarschen aufgerieben wurde. Stenzel S. 262.

[33]) Der Name Landsknecht kommt schon im 14. Jahrh. vor — Stenzel S. 259 —, allgemein aber erst seit Maximilian. Nichts anderes als die späteren Landsknechte sind aber die im 14. u. 15. Jahrh. erwähnten Söldnerrotten der Städte, wie die „Schweizer" der Stadt Gemünd um 1349 (wahrscheinlich von ihrer Bewaffnung so genannt), die „Streitknechte" oder „Gesellen" Augsburgs, die Fähnlein der Freiharde oder die „Freiheit" im Solde Ulms und des schwäbischen Städtebunds, die Ruter der Hansen, die Söldnerkompagnien, Schildknechte u. s. w. vieler anderen Städte. Auch in Frankreich kamen schon neben den Schweizern deutsche Landsknechte vor. Stenzel S. 256.

und Waffentüchtigkeit, welche den Rittern und Bürgern mehr und mehr abhanden kamen, fanden sich bald nur bei ihnen[34]). Seitdem dann König Maximilian Organisation und Bewaffnung der Landsknechte verbessert und sie mehrfach verwandt hatte[35]), bildeten neben wenigen Lehnspflichtigen und neben den geworbenen Reitern die Fußheere der Landsknechte den Stamm aller Heere[36]). Die Landsknechte erschienen nun als eine große Berufsgenossenschaft, welche in den kleineren Verbänden, den einzelnen Fähnlein und Abtheilungen, in der That innungsmäßig organisirt war. Eine jede derartige Landsknechte-Körperschaft bildete unter den ihr übergeordneten Hauptleuten und deren Stellvertretern eine „Gemeinde" gleichberechtigter Gesellen, welche sich gegenseitig durch einen Eid zur Fahne verbunden hatte. Diese Gemeinde, durch einen gewählten Fürsprecher (den Führer) und Repräsentanten förmlich vertreten, gieng als solche Soldverträge ein und hielt sich daher berechtigt, wenn der Sold nicht gezahlt ward, den Gehorsam in Masse aufzukündigen. Wichtige gemeinsame Angelegenheiten berieth und ordnete die Versammlung aller Knechte, welche in den Formen einer Gilde oder Gemeinde als „Ring" zusammentrat. Im Ringe setzte sie sich selbst ihr Recht und als an Stelle des auf Herkommen und Beliebung beruhenden Kriegsrechts seit Maximilian Reichskriegsordnungen für die Landsknechte traten, wurde doch nach wie vor durch ein von der Gemeinde selber niedergesetztes Schöffengericht im Ringe Recht gesprochen über den Genossen. Häufig genug lud aber die Gesammtheit auch den Hauptmann oder einen anderen Oberen selbst in ihren Kreis und zog ihn zu Verantwortung und Rechenschaft. Ja, vor einer Schlacht oder einem gefährlichen Zuge mußte der Befehlshaber die Knechte zusammenberufen, mit ihnen über seine Absichten verhandeln und einen förmlichen Beschluß herbeiführen. Wie in den alten Volksheeren wurden auch in diesen neuen Söldnerinnungen Beute und Gewinn gleich getheilt[37]). Nach der Entlassung blieb die Genossenschaft in der Regel zusammen und durchzog unter den bisherigen oder neugewählten Führern plündernd das Land, bis sie einen neuen Kriegsherrn fand, dem sie sich verdang. — Bis zum dreißigjährigen Kriege waren es solche geworbenen Genossenschaften berufsmäßiger Söldner, welche die Schlachten Deutschlands und

[34]) Stenzel S. 257. 259 f. 264 f. Besonders deutlich wurde dies in den Hussitenkriegen. Die Reichsstände beschlossen daher auch 1427, die Truppeneinrichtung zu ganzen Abtheilungen an einzelne Hauptleute förmlich zu verdingen. Datt, de pac. publ. Lib. II c. 5.

[35]) Stenzel S. 264.

[36]) Vgl. über die Einrichtung des Landsknechtsheers Stenzel S. 264 f. und über sein Leben und Treiben Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit II, 1. Nr. 12. S. 408 f. III. Nr. 1. u. 2.

[37]) 1/10 pflegte an den Obersten zu fallen. Die Gefangenen gehörten dem, der sie machte. Stenzel S. 274.

oft auch des Auslands schlugen[38]). Doch trat allmälig, indem die Obersten und Hauptleute mit den Kriegsherren einen Unternehmervertrag abschlossen und dann ihrerseits durch Werbung das Heer aufbrachten, mit der Ausbildung eines förmlichen Werbesystems der genossenschaftliche Zusammenhang der einzelnen Abtheilungen zurück. Seit dem dreißigjährigen Kriege begann dann eine völlige Wandlung, indem die Landesherren die vorübergehend geworbenen Schaaren in stehende Söldnerheere verwandelten, bei denen dann seit dem 18. Jahrhundert die nicht mehr ausreichende Werbung durch die neu eingeführte Konskription ergänzt wurde. In den stehenden Heeren aber mußten mit der Einführung strenger militärischer Disciplin, absolut einheitlicher Leitung, von oben erfolgender Eintheilung, Zutheilung, Ueber- und Unterordnung, Anordnung und Rechtsprechung die letzten Spuren jener merkwürdigen genossenschaftlichen Heeresorganisation verschwinden, welche den alten Landsknechtsgemeinheiten ein mit unseren militärischen Vorstellungen so unvereinbares Aussehen gab.

§ 43. Genossenschaften für einzelne Zwecke.

Aus dem Bisherigen ergiebt sich, daß Genossenschaften für einzelne Zwecke im modernen Sinn dem Mittelalter unbekannt waren. Wol war es häufig ein nächster specieller Zweck, der eine Brüderschaft, einen Orden oder eine Gilde ins Leben rief: aber wenn dies geschah, so war doch niemals der Genossenverband ein bloßes Mittel zur Erreichung jenes Zweckes, sondern er war die Vereinigung derer, welche sich die Erreichung des Zweckes als Lebensberuf gesetzt hatten oder setzen wollten. Dies hatte die wichtige Folge, daß eine solche Genossenschaft durch den Zweck weder ausschließlich bedingt noch durch ihn allein bestimmt wurde, sondern in alle übrigen Lebensverhältnisse ihrer Glieder eingriff, die Zahl ihrer Zwecke beliebig vermehrte, verminderte oder veränderte und so in ihrem ganzen Wesen der Einzelpersönlichkeit einerseits, der Familie, der Gemeinde und dem Staate andererseits weit näher stand als ein moderner Verein. Wie eine Zunft eine Handwerkerbruderschaft, aber kein bloßer Gewerksverein war, eine Hausgenossenschaft eine Gilde von Münzern, aber keine Gesellschaft für Münzwesen bildete, eine Kaufmannsinnung, wenn sie nebenbei eine Handelsgesellschaft war, doch zunächst die Genossenschaft der Handeltreibenden blieb, so war beispielsweise auch eine Hospitalbrüderschaft nicht ein Verein zur Errichtung und Unterhaltung eines Hospitals, sondern der Bund derer, welche sich der Hospitalpflege widmen wollten, so war jede Association für einen gemeinnützigen oder frommen Zweck anstatt eines Zweckvereins eine Genossenschaft derer, welche dem gleichen Zwecke nachlebten. Ueberall stand in Bezug auf Inhalt und Wesen der Genossenschaft die Persönlichkeit der Genossen in erster Reihe, während heute umgekehrt bei

[38]) Stenzel l. c. S. 289 f.

der Mehrzahl der Associationen der Zweck in den Vordergrund tritt. Jede mittelalterliche Genossenschaft war ihrer Anlage nach auf den menschlichen Gemeinschaftszweck schlechthin gerichtet. Gerade hier liegt Stärke und Schwäche des alten Vereinswesens, gerade hier sein charakteristischer Unterschied von der freien Association unserer Tage.

Im Laufe der Zeit indeß mußten gewisse Modifikationen des alten Princips eintreten, welche den Uebergang zu neuen Formen vorbereiteten.

I. Schon darin lag eine Abweichung von dem ursprünglichen Wesen der Gilde, daß man sie in manchen Fällen nur für die Dauer eines vorübergehenden Zustandes oder selbst auf einen vorausbestimmten Zeitraum konstituirte. Wir haben bereits gesehen, wie wandernde Kaufleute während ihrer Reise eine Genossenschaft bildeten, wie dann durch sie auch in auswärtiger Stadt deutsche Hansen ursprünglich nur für die Dauer ihres Aufenthalts entstanden, bis durch regelmäßige Wiederkehr aus den kurzlebigen Vereinigungen ewige Gilden erwuchsen. Es scheint aber darüber hinaus allgemeiner Brauch gewesen zu sein, daß die Genossen einer Land- oder Seereise sich für die Dauer derselben als eine geordnete Körperschaft mit besonderer Verfassung, Frieden und Recht, eignem Gericht, einer Strafkasse, gewählten Vorständen und Beamten, gleichem Genossenrecht organisirten, ein Brauch, der besonders wichtig auf Seeschiffen wurde, indem hier die unter Leitung des Schiffers konstituirte Schwurgesellschaft von Schiffsvolk, Kriegsbemannung und Passagieren dem Schiffsrecht Entstehung und Ausbildung gab[1]). Am häufigsten wurde die Gründung von Genossenschaften auf Zeit im Gebiete der politischen Einung, wovon bald näher die Rede sein soll.

II. Wenn ferner die reine Durchführung des Gildeprincips erfordete, daß Jeder nur einer Genossenschaft derselben Gattung angehöre und erst durch ihr Mittel in dem jedesmaligen höheren und allgemeineren Verbande Mitglied sei; wenn so in der That der Einzelne zunächst in seiner Familie, die Familie in der Berufsgilde, die Berufsgilde im Gemeinwesen, das Gemeinwesen im Lande und

[1]) Vgl. z. B. den Reisebericht des J. D. Wunderer aus dem 16. Jahrh. b. Fichard, Frankfurtisches Archiv II. 245. Der Schiffer des Hanseschiffs versammelt Ruter (Söldner), Kinder (Schiffsvolk) und Reisende; er ernennt unter Zustimmung des Volks (das früher vermuthlich wählte) einen Vogt, vier Schöffen, einen Wachtmeister und Schreiber, einen Meistermann für Vollziehung der Strafurtel, endlich Schiffsreiniger. Das Seerecht wird verkündet, welches Strafen auf jeden Bruch des Genossenfriedens, auf die Verletzung der Schiffsdisciplin, auf Verstöße gegen die gute Sitte, auf ungerechte Klage und auf gegenseitige Beleidigungen setzt. Am Ende der Reise findet Abrechnung, Abdankung der Beamten und Auflösung der Genossenschaft unter einem bei Salz und Brod geschworenen Eide, nichts Geschehenes nachzutragen, Statt. Die Strafgelder werden dem Strandvogt zur Vertheilung an die Armen gegeben. Näheres auch bei Freytag, Bilder II, 1. S. 242 f.

Reiche stand: so mußte doch in dieser Beziehung schon früh die Möglichkeit eines mehrfachen Berufs zu Modifikationen führen. Am kräftigsten mußte zunächst auch hier jener Dualismus des geistlichen und weltlichen Rechtes durchgreifen, der das gesammte Leben des Mittelalters zwiespältig theilt. Jeder Laie hatte neben seinem weltlichen Beruf zugleich einen geistigen oder geistlichen (beide Begriffe waren noch identisch), jedes Glied der Kirche war neben seinem geistlichen Amt in irgend einer Weise zur Theilnahme an den irdischen Angelegenheiten berufen. Nun hatte freilich jede weltliche Genossenschaft eine religiöse Seite und jeder geistliche Verband war von erheblichster weltlicher Bedeutung. Allein die dualistische Auffassung, welche überall hervortritt, mußte auch hier eine fortschreitende Sonderung hervorbringen. So trennten sich, gleichwie sich weltliche und kirchliche Gemeinden höherer und niederer Ordnung in der Regel nicht deckten, so auch die geistlichen Bruderschaften der Laien mehr und mehr von ihren Gesellschaften, Gilden und Zünften ab und es wurde Regel, daß man die irdischen Interessen und das Seelenheil in verschiedenen Körperschaften verfolgte. Umgekehrt schlossen die Kleriker besondere Einungen zur Aufrechthaltung ihrer weltlichen Interessen und traten in die politischen Körperschaften des Reiches und der Länder ausschließlich mit der Einen Seite ihres Rechtes und ihrer Persönlichkeit als rein weltliche Verbände ein. Aber auch innerhalb des weltlichen Genossenschaftswesens rief die größere Vielgestaltigkeit des Lebens besonders in den Städten schon in dieser Periode Verbände hervor, denen man gewissermaßen nur mit einem Nebenberuf angehörte. Bloße gesellige oder sociale Vereine möchten sich zwar schwerlich nachweisen lassen, solchen Zwecken genügte die eigentliche Berufsgilde; aber Schützengilden, die freilich aus Berufsschützen bestanden und diese zugleich für eine Reihe anderer Beziehungen verbanden, deren Mitglieder aber doch schwerlich ausschließlich Schützen waren, sondern zum größten Theil zunächst und hauptsächlich einer andern Genossenschaft angehörten[2]), Meistersängerschulen, die ihre besondere, mit der Zunftverfassung sich nicht deckende Organisation hatten und sogar als Zunft der Meistersänger von Karl IV. einen

[2]) Vgl. z. B. das Statut der fehmarnschen Bürgerkompagnie v. 1494 b. Hanssen S. 337—343. Diese Gilde, welche nur gegen Eintrittsgeld und Bürgschaftsstellung neue Mitglieder aufnahm, den Austritt aber nur zu Fastnacht gestattete und unter zwei gewählten, zur Rechenschaft verpflichteten Hauptleuten stand (§ 1—3. 10), besaß einen Schießplatz und eine Vogelstange und hielt regelmäßige Vogelschießen ab; sie versammelte sich aber auch sonst zu Berathung und Gelage, insbesondere um Fastnacht zu achttägiger Festfeier (S. 341—343), entschied die Streitigkeiten zwischen Brüdern und Schwestern (§ 9), strafte Verstöße gegen den Frieden der Versammlung oder die gute Sitte (Betrunkenheit, Bierverschütten im Zorn, Einführung unmanierlicher Gäste, § 4—8. 12) und begründete eine gegenseitige Beerdigungspflicht (§ 21). — Vgl. auch die Schilderung der Waffenfeste des deutschen Bürgers bei Freytag, Bilder III. Nr 10. S. 298 f.

Freibrief und ein Wappen erhielten, und manche andere Genossenschaften solcher, die sich einem Nebenberuf widmeten[3]), kamen wenigstens im 14. und 15. Jahrhundert in den Städten bereits als selbständige Körperschaften vor[4]). Einen andern Charakter hat es, wenn die Möglichkeit eines doppelten Gewerbes durch die Möglichkeit, das Gewerberecht einer zweiten Zunft zu erlangen, gegeben war; denn hier war man vollberechtigter Genosse nur in Einer Zunft und gehörte der anderen nur passiv zu[5]). Dagegen erhielt das alte Princip da einen sehr starken Stoß, wo in Folge einer eigentlichen Zunftverfassung sich politisch-militärische Zünfte und gewerbliche Innungen von einander schieden, wo also der alte einheitliche Bürgerberuf sich in einen bürgerlich-militärischen und einen gewerblichen Beruf spaltete. Hierdurch wurden die Gewerbsinnungen bloßen Zweckvereinen um Vieles näher gerückt.

III. Am erheblichsten endlich wurde die feste Ordnung der Berufsgenossenschaften dadurch modificirt, daß nur eine schwankende und unsichere Grenze die Genossenschaft von bloßen Sachgemeinschaften und von bloßen Vertragsverhältnissen trennte[6]). Genossenschaften entstanden vielfach durch allmälige Fortbildung eines Gemeinschafts- oder Vertragsverhältnisses, sie giengen umgekehrt durch langsame Abschwächung ihres Wesens in solche Verhältnisse über. Hielt nun dabei auch im Allgemeinen die Tendenz zur Hervorbringung eines korporativen Verbandes gleichen Schritt mit der Verallgemeinerung der Vereinszwecke, während umgekehrt der Verengerung des Genossenverbandes zu einzelnen sachlichen oder persönlichen Rechtsbeziehungen die stufenweise Auflösung der Körperschaftsverfassung parallel lief: so mußten doch auf jedem dieser beiden Wege Zwischenbildungen entstehen, welche, ob sie gleich nur für einige sachliche oder persönliche Interessen ihrer Glieder da waren, bereits oder noch eine Genossenschaft mit selbständiger Rechtseinheit darstellten. Nur blieben solche Verbände von modernen Zweckvereinen dadurch unterschieden, daß sie keine in sich vollendeten und abgeschlossenen Institute waren, sondern etwas Unfertiges und Unvollkommenes an sich hatten, daß daher ihre Zwecke

[3]) Auch Schlemmergenossenschaften gab es. So schwuren sich 1343 in Ueberlingen sieben junge Leute zusammen, um nicht eher zu ruhen, als bis sie ihr Geld durch Ausschweifungen verschwendet hätten. Roth v. Schreckenstein, Gesch. der Reichsritterschaft. I. 411.

[4]) Aehnlich dann im fünfzehnten Jahrh. im Adel und Ritterstand Turniergesellschaften, Orden u. s. w. Vgl. § 46.

[5]) Vgl. oben Note 10 zu § 26. — Auch die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft in Brüderschaften und Gilden, der fraternitas in Klöstern, das Edelbürgerthum und Ausbürgerthum u. s. w. mag man vergleichen.

[6]) Dieser schwierige Punkt kann erst im zweiten Theil seine Erledigung finden. Es wird hier und im Folgenden nur soweit darauf eingegangen, als es des Zusammenhangs wegen unerläßlich ist.

nicht präcisirt, ihre Verfassung nicht durch dieselben bestimmt, ihre Bildung nicht abgeschlossen war.

1. Sachgemeinschaft zunächst führte häufig zu einer Genossenschaft, wenn in Gemäßheit der überall hervortretenden Tendenz des deutschen Rechts aus gemeinschaftlichem Eigenthum oder Besitz eine persönliche Verbindung der Gemeiner hervorwuchs, die sich schließlich zu einer Körperschaft verdichtete. Viele Ganerbschaften, die Genossenschaften der Mühlenerben, auch wol einzelne Markgenossenschaften können als Beispiele dienen[7]). Umgekehrt wurde in einer großen Anzahl von Genossenschaften eine Besitzgemeinschaft, in welche die Gesammtheit eintrat, allmälig Grundlage und einziger Inhalt des Verbandes, so daß der Genossenverband schließlich nur noch durch die Sachgemeinschaft und in Bezug auf sie bestand. Dies war bei einzelnen Markgemeinden, welche die politische Seite an besondere Körperschaften abgaben, der Fall; namentlich bei den mehrere politische Gemeinden umfassenden Markgemeinschaften, so weit diese nicht eine höhere politische Gemeinde darstellten; ferner innerhalb derselben Dorfmark bei den Genossenschaften einzelner Grundbesitzer, welche ein besonderes Stück Feld, Weide oder Wald gemeinsam besaßen, wie z. B. bei den Wäldmarkgenossenschaften oder Walderbschaften, den Alpmarkgenossenschaften, den Weinbergsgenossenschaften u. s. w.[8]). Hierher gehören auch die Deich- und Sielachten, nachdem sie sich als besondere Körperschaften von den Gemeindeverbänden getrennt hatten[9]). Oft läßt sich kaum mit Sicherheit sagen, ob die Genossenschaft oder die Gemeinschaft älter ist. So bleibt z. B. zweifelhaft, ob die sogenannten Brunnengenossenschaften Vereine waren, welche zur Errichtung und Unterhaltung eines Brunnens gegründet worden, oder ob sie aus Gilden hervorgiengen, welche im Verlauf der Zeit unter Anderm auch einmal einen Brunnen anlegten. In jedem Fall — besonders aber in dem wahrscheinlicheren, daß der Brunnen der Genossenschaft die Existenz gegeben — ist es in hohem Grade charakteristisch und für unsere Auffassung des mittelalterlichen Einungswesens bestätigend, daß derartige Brunnengenossenschaften stets zugleich eine weitergehende Verbindung der Genossen erzeugten. Solche Brunnengesellschaften gab es z. B. im nassauischen Rheingau, namentlich in Rüdesheim, wo sie nach den einzelnen Gassen abgetheilt waren und Nachbarschaften hießen. Ihr Hauptzweck war die Unterhaltung und Reinigung des gemeinschaftlichen Brunnens; ihre Versammlungen, zu denen Jeder bei Strafe erscheinen mußte, wurden bei dem Born gehalten und ein gewählter Bornmeister war genossenschaftlicher Richter und Vorstand. Außerdem aber waren sie Vereine zu gegenseitiger Unterstützung in allen

[7]) Vgl. § 8. 39. 53. 55. Ueber die Kölner Mühlenerben Ennen u. Eckertz I. 407—421. Näheres unten in § 69.

[8]) Vgl. § 53. 55.

[9]) Vgl. § 53. 58.

Fällen, zu gemeinsamer Geselligkeit besonders zur Fastnachtszeit, und nach dem Tode des Genossen zu Begräbniß und Leichenfolge. In allen diesen Beziehungen war Rechtsatzung, Richterspruch und Strafgewalt so gut wie in Brunnensachen bei der Gesellschaft[10]). Daß aber nicht eine isolirte Erscheinung, sondern echt deutsche Rechtsanschauung hier zu Tage tritt, zeigt sich darin, daß in ganz anderer Gegend, auf der Insel Fehmarn, die Interessenten eines Brunnens, die sogenannten Sodherren, ganz ähnliche Brunnengenossenschaften bildeten, welche sich Fastnachts versammelten, um Reparaturen zu besprechen, die Brunnenmiethe der Nichtinteressenten einzuziehen (wobei ihnen an diesem Tage selbst das Pfändungsrecht überlassen war) und sich Rechnung ablegen zu lassen, gleichzeitig aber ein dreitägiges Eß- und Trinkgelage abzuhalten[11]). — Unsicherer noch ist der Ursprung der Gewerkschaften des Bergrechts[12]). Mag es aber auch nicht zu entscheiden sein, ob bei ihnen das Gesammteigenthum den gesellschaftlichen Verband hervorgerufen oder ob umgekehrt die gildenmäßige Organisation der Bergleute zu gemeinschaftlichem Bergbau geführt hat[13]), so viel dürfte jedenfalls feststehen, daß sie die besondere Form, nach welcher die Quotenantheile am Gesammtbergvermögen zur alleinigen Grundlage der Mitgliedschaft wurden, erst seit dem 15. Jahrhundert allmälig erhalten haben. Auch vorher allerdings existirte ein gemeinsames Bergeigenthum und wenn ursprünglich die Gruben unter die einzelnen Bebauer nach Feldern und Theilen oder Kuxen real getheilt gewesen zu sein scheinen, war im 14. Jahrhundert offenbar bereits der Bau einer Grube auf gemeinschaftliche Rechnung der sie zu bestimmten Quoten besitzenden Gesammteigenthümer üblich[14]). Allein die kräftige Genossenschaftsverfassung der Bergleute, von welcher oben die Rede war, stand mit dem Besitz solcher deele

[10]) Ordnungen der Nachbarschaften zu Rüdesheim in der Kellergasse v. 1607 und in der Steingasse v. 1608 b. Schunk, Beitr. zur Mainzer Geschichte III. 243—253. Riehl, Bauernland mit Bürgerrechten, in Münchener histor. Jahrb. f. 1865. S. 265.

[11]) Hanssen, Fehmarn S. 318.

[12]) Vgl. G. Fr. Schmidt, de origine et juribus societatis metallicae, Gewerkschaft. Lips. 1778. Karsten, Bergwerkslehre § 239; Ursprung des Bergregals S. 36. Hake, Kommentar § 222 f. Weiske, Rechtslexikon v. Bergrecht I. S. 953 f. Vgl. unten § 69.

[13]) Für das Letztere spricht der für das Bergvermögen der Gewerkschaft üblich gewordene Name „Zeche", welcher ursprünglich nur die Gilde der Bergleute selbst bezeichnet haben kann. Umgekehrt weist der Name „gewerkschaft" nicht auf das Bergvermögen, sondern ist gleichbedeutend mit Genossenschaft.

[14]) Vgl. z. B. das Recht des Rammelsberges b. Leibnitz S. 538 f. § 52. 58. 59. 64—70. 85. 87. 88. Auch wird hier Proceßvertretung einer Grube erwähnt: de, de der groven vormunde is, de schall tho rechte van der groven antworden. Vgl. auch Meyer im Hereynischen Archiv S. 204 f.

oder Kuxen offenbar in keinem Zusammenhang. Der Genossenverband war vielmehr, wie in Gilden und Zünften, zunächst durch die persönliche Eigenschaft eines Bergmanns als Meister, Aufseher, Knecht u. s. w. bedingt und bestimmt. Für Goslar läßt sich dies aus dem von Leibnitz publicirten Recht des Rammelsberges auf das Deutlichste beweisen. Denn obwol hier die Gruben zum Theil in „Dele" zerfallen, für welche eine Reihe sachenrechtlicher Grundsätze aufgestellt wird[15]), soll doch bei Aenderung des Bergrechts Stimmenmehrheit Aller entscheiden, den städtischen Behörden soll der Rath der Weiseren (nicht der Besitzenden) zur Seite treten[16]) und nur bei Uneinigkeit soll man thun nach dem Rathe derer, „de des berges noed meyst helpen dragen, unde meyst an deme egen sin, unde de wisisten sin", und es soll nicht zulässig sein, wenn Einige etwa die Mehrheit der Knappen, Hüter, Hauer oder anderer Arbeitsleute (arbeideslude) zu sich ziehen und dann sagen wollten, „se hedden de mereren deel der woltlude edder der berchlude, men scholde on behulpen sin unde volgen"[17]). Also das Princip der absoluten Kopfmajorität soll allerdings modificirt werden durch Rücksichtnahme auf den Betrag der Bergsteuer und des Bergeigenthums und auf die Sachkundigkeit der Stimmenden, aber von sachenrechtlicher Grundlage des Stimmrechts wie bei einer Aktiengesellschaft ist noch nicht entfernt die Rede, es tritt vielmehr die Grundanschauung von einer persönlichen Genossenschaft der Bergarbeiter sehr lebhaft hervor, wenn es eines derartigen Hilfsmittels gegen eine mit Hilfe der Arbeiter zusammengebrachte Majorität bedarf. Von der späteren korporativen Gestaltung der Gewerkschaften, die dann den Uebergang zu den modernen Zweckvereinen mit sachenrechtlicher Grundlage bilden halfen, soll unten noch kurz gesprochen werden[18]). Für den jetzt behandelten Zeitraum ergiebt sich auch hier keine Ausnahme von der Regel, daß zwar aus einer Vermögensgemeinschaft eine Genossenschaft erwachsen und umgekehrt eine Genossenschaft sich zu einer Vermögensgemeinschaft abschwächen konnte, daß aber im Allgemeinen dem erstgedachten Vorgange ein schrittweises Anwachsen der Gesellschaftsverbindung zu einer allgemeinen, sittlichen, einem Gemeinwesen ähnlichen Berufsgilde, dem letztgedachten Vorgange dagegen ein stufenweises Verschwinden der korporativen Einheit entsprach. Es gab mithin nur erst Gilden mit gemeinsamem Vermögen, aber keine korporativ organisirten Vermögensgemeinschaften.

2. Weniger noch, als Sachgemeinschaften, waren Vertragsverhältnisse, welche eine Summe von Obligationen begründeten, von den aus ihnen

[15]) Vgl. über die Gewere, das Eigenthum, Miethe, Lehnschaft und Pfandschaft an Bergtheilen Recht des Rammelsberges § 19—23. 58. Meyer l. c. S. 222—228.

[16]) Recht des Rammelsberges § 144. 146. 147 b. Leibnitz S. 546.

[17]) Rechts des Rammelsberges § 149 S. 546.

[18]) Vgl. unten § 69.

hervorgehenden oder in sie übergehenden Genossenschaften durch eine scharfe Linie geschieden. Wenn noch heute, trotz aller Fortschritte der Abstraktion und praktischen Präcision, kaum eine andere Grenze gleich unsicher ist wie die zwischen einem bloßen Gesellschaftsvertrag und einer Körperschaft, so mußte in einer Zeit, welche in mächtigster Triebkraft eine bunt verschlungene Fülle lebendiger Gestaltungen hervorbrachte, ohne an ihre Subsumtion unter scharf begrenzte Rechtsformen zu denken, die Kluft zwischen jenen Gegensätzen durch zahllose Zwischenglieder und Mittelformen fast ausgefüllt erscheinen. Begrifflich mochte der Unterschied eines Vertragsverhältnisses und einer Genossenschaft längst entwickelt sein, im einzelnen Fall blieb es dennoch häufig unbestimmbar, was von beidem vorlag. Im Gebiete des Privatrechts trat dies freilich weniger hervor als jetzt; es bestand vielmehr zwischen einer Societät und einer Gilde eine deutliche Grenze und besonders im Handelsrecht, wo heute die Unterscheidung der bloßen Gesellschaft und der Korporation die größten Schwierigkeiten bereitet, waren die bestehenden Societätsformen (offene Gesellschaft, Maskopei, Mitrhederei u. s. w.) von den Innungen oder Genossenschaften sehr weit getrennt. Wahrhaft unerschöpflich dagegen waren im öffentlichen Recht die Uebergangsformen, welche zwischen dem politischen Einungsvertrage und der Genossenschaft standen. Wenn in der großen Einungsbewegung, welche seit der Mitte des 13. Jahrhunderts auch auf diesem Gebiete das deutsche Volk ergriff, im Ganzen die Richtung herrscht, vom einfachen Bündnißvertrage aus allmälig zu festen und dauernden Organisationen mit genossenschaftlicher Einheit nach innen und außen zu gelangen, so ist doch der Punkt, wo das bloße Vertragsverhältniß aufhört und die Genossenschaft anfängt, in der Regel kaum zu bestimmen. Deshalb stellen sich auch von allen Genossenschaften dieser Zeit diejenigen, welche aus Einungen für politische Zwecke hervorgegangen sind, am meisten als bloße Zweckvereine dar, wenngleich auch bei ihnen eine nähere Betrachtung ergiebt, daß die Tendenz zur Verallgemeinerung der Vereinszwecke in geradem Verhältniß steht zu der Tendenz zur Hervorbringung einer genossenschaftlichen Einheit, wenngleich daher auch sie in demselben Moment, wo sie sich entschieden als Körperschaften manifestiren, im Geiste der mittelalterlichen Association ihre Glieder für alle gemeinsamen Interessen zu verbinden pflegen.

Von dem politischen Einungswesen und den wichtigsten aus ihm hervorgegangenen Genossenschaftsformen ist nun zunächst zu handeln.

F. Das politische Einungswesen.

§ 44. Das politische Einungswesen im Allgemeinen[1]).

Das politische Einungswesen trug das Princip, welches wir bisher nur in den Städtebürgerschaften und innerhalb der einzelnen Berufsstände wirksam

[1]) Datt, de pace imper. publica. Ulmae 1698, bes. lib. I. u. II. —

sahen, über die Ringmauern der Städte und über die Schranken der Stände hinaus in Land und Reich. Indem es in stets sich erweiternden Kreisen Schwurvereine, Eidgenossenschaften und Bünde mit der sichtbaren Tendenz erzeugte, schließlich aus diesen Elementen das verfallende Reich selber als ein großes Föderativgemeinwesen neu zu konstruiren, langte es an der Grenze dessen an, was die von unten auf organisirende Volksbewegung des Mittelalters zu leisten vermochte. Ihr letztes Ziel erreichte diese Einungsbewegung nicht. Aber in engeren Kreisen rief sie wichtige und fernhin wirkende politische Bildungen hervor und ihr verdankte es die Nation, wenn am Schluß dieser Periode wenigstens etwas von der Reichseinheit gerettet und neu gestaltet war. Und wenn zu wirklichen staatlichen Gemeinwesen, welche mehr als eine Stadtbürgerschaft umfaßt hätten, das Einungswesen nur theils vorübergehend theils vereinzelt führte, so hatte es doch an der Erzeugung des modernen Landesstaats, den die aus den Trümmern der alten Reichsordnung emporsteigende Landeshoheit zum Siege führte, einen sehr erheblichen, meist zu wenig gewürdigten Antheil. Das Verhältniß des Einungswesens zur Territorialstaatsbildung einer besonderen Betrachtung überlassend, haben wir hier zunächst von denjenigen Einungen zu sprechen, welche über die Gründung von politischen Vereinen, Gesellschaften und Bünden nicht hinaus kamen.

Der Anstoß auch zu dieser Bewegung gieng von den Städten aus. Schon in den Zeiten Heinrichs IV. und V. scheinen die Rheinstädte, als sie zum ersten Mal als politische Macht im Reiche auftraten, in Eidgenossenschaften verbunden gewesen zu sein[2]). Im weiteren Verlauf des 12. Jahrhunderts müssen, wie aus den wiederholten Verboten hervorgeht, solche Verbindungen, wenngleich geheim, fortbestanden haben. Nicht ohne Rückwirkung auf Deutschland konnte es bleiben, daß seit der Mitte des Jahrhunderts der lombardische Städtebund in Italien bereits in großartigster Weise die Einung für politische Zwecke verwandte[3]). Bestimmter hören wir seit dem Beginn des 13. Jahrh. von deutschen Städtebünden, welche die städtefeindlichen Gesetze Friedrichs II. verboten. Eine specielle Schwurgenossenschaft wird zuerst in der Konstitution des Königs Heinrich v. 1226 erwähnt, welche das eidliche Bündniß der Städte Speier, Worms, Mainz, Bingen, Frankfurt, Gelnhausen und Friedberg kassirt[4]).

Eichhorn, R. G. § 400—410. Unger, Landstände II. S. 5—14. Klüpfel, die Einungen des deutschen Reichs im Mittelalter b. Schmidt, Allg. Zeitschr. f. Geschichte. Bd. VI (1846). S. 289—309 u. Bd. VIII (1847). S. 411—456. Bitzer, die Verfassung der Städte und Länder Deutschlands unter dem Einfluß des Einungswesens, i. d. Zeitschr. f. d. gesammte Staatswissenschaft. Bd. XIV. S. 543 f. Walter, R. G. § 335.

[2]) Arnold, Freistädte II. 68.

[3]) Joh. Voigt, Geschichte des Lombardenbundes und seines Kriegs mit Friedrich I. Königsb. 1818. Raumer, Hohenstaufen II. 141 f. 379 f.

[4]) Pertz Leg. II. 257.

Mit dem Untergang des hohenstaufischen Geschlechtes konnte von solchen Verboten nicht ferner die Rede sein, von nun an konnte das Reich auch nicht einmal mehr den Anspruch erheben, seinen Gliedern die eigenmächtige Verbindung zur Erreichung dessen, was es selbst nicht mehr leistete, zu verwehren. Seitdem begannen zunächst unter den Städten, dann zwischen Städten, Herren und Rittern, demnächst innerhalb des Herrenstandes, des Ritterstandes, des Klerus und selbst der Bauern, endlich zwischen der Gesammtheit aller Stände jene zahllosen Gesellschaften, Bündnisse und Eidgenossenschaften, welche das öffentliche Recht des Zeitalters begründeten und bestimmten, und endeten in ihrer allumfassenden Bedeutung erst da, als sie ihre Mission erfüllt und festere politische Formen geschaffen oder zu schaffen geholfen hatten.

Die große Mannichfaltigkeit und Verschiedenheit der politischen Einungen, ihr Schwanken zwischen Vertrag und Genossenschaft, die Wandlungen, welche oft derselbe Verein im Laufe der Jahrhunderte erfuhr, lassen doch die gemeinsame Grundlage der Einung erkennen und es lassen sich deshalb gewisse allgemeingiltige Sätze für sie aufstellen.

I. Ihre Entstehung zunächst verdanken sie überall ausschließlich dem freien Willen der Verbundenen. Untrennbar war nach deutscher Rechtsansicht von voller Freiheit das freie Einungsrecht[5]). Es konnte daher seit der Vollendung der neuen Standesbildungen dem Herrenstande, dem Ritterstande und dem Bürgerstande nicht bestritten werden. Dagegen sprachen es die übrigen Stände dem hörigen Bauernstande, den das Schutz- und Vertretungsrecht des Herren von Selbstschutz und Selbstvertretung nach außen abschnitt, ab, und in der That vermochten nur wenige frei gebliebene oder gewordene Bauerschaften am Meer und im Gebirge sich erfolgreich an der Einungsbewegung zu betheiligen. Auch die höheren Stände freilich waren zahlreichen Herrschaftsrechten unterworfen, indem neben den allgemeinen durch den Reichs- oder einen Territorialverband herbeigeführten Beschränkungen lehns-, dienst-, gerichts oder vogteiherrliche Rechte ihre Freiheit begränzten. Allein alle diese Verhältnisse hoben, da sie von dem Rechtsverkehr außerhalb des Herrenverbandes nicht oder nicht mehr abschlossen, das Einungsrecht nicht auf, sondern stellten ihm nur ein mehr oder minder eingreifendes höheres Recht gegenüber, welches durch die Einung nicht verletzt werden durfte. Nur um zu konstatiren, daß in diese höhere Rechtssphäre nicht eingegriffen sei, war die Genehmigung des Kaisers oder des Landesherrn nützlich und gesucht: niemals aber war eine solche Bestätigung Bedingung der Giltigkeit oder gar Existenzgrund einer an sich rechtmäßigen Einung. Auch die nicht bestätigte Einung galt, aber sie galt natürlich nur so weit, als sie in die Rechte Dritter nicht eingriff. So gut wie die Rechte des Herrn müssen daher auch die Rechte Anderer, namentlich auch die älterer Genossen respektirt werden. Dies ist auch der Sinn jener immer wiederkehrenden

[5]) Eichhorn, R. G. §. 346. Bitzer l. c. S. 552.

Klauseln, durch welche Kaiser und Reich, oder die besonderen Lehns-, Dienst-, Vogtei- oder Gerichtsherren, oder die Genossen einer älteren Verbindung von der Einung „ausgenommen", aus ihr „geschieden" werden. Damit soll das Recht des Herrn oder der Genossen ausdrücklich gewahrt, es soll aber auch die Wirksamkeit der Verbindung und die in ihr übernommene Pflicht da außer Kraft („ab") sein, wo ihre Erfüllung mit der dem Herrn oder dem Genossen geschuldeten Treue in Kollision träte. Deshalb galt aber auch eine solche Ausnahme nur so weit, als der Ausgenommene selber am Recht festhielt. Ausdrücklich wird in vielen Bundbriefen der Ausnahmeklausel hinzugefügt, daß sie dann nichtig sein solle, wenn der Ausgenommene selbst den Frieden oder das Recht bräche, und man sah daher kein Unrecht in jenen zahlreichen Einungen, welche geradezu gegen den Herrn gerichtet waren, indem sie durch wirkliche oder vermeintliche Rechtsverletzungen des Herrn hervorgerufen oder zum Schutz gegen solche gegründet wurden.

II. In Bezug auf die Glieder der Einung mußte der alte Satz, daß Genossen einander gleich seien, eigenthümliche Wirkungen hervorbringen. Weil jede dauernde politische Genossenschaft Standes- und Rechtsgleichheit der vollberechtigten Mitglieder voraussetzte oder begründete, waren es vor Allem zunächst die gleichartigen Körperschaften und Einzelnen, welche sich zusammenschwuren. Städte verbündeten sich mit Städten, Gilden mit verwandten Gilden, Zünfte mit Zünften, Klöster mit Klöstern, Fürsten mit Fürsten, Ritter mit Rittern, Prälaten mit Prälaten. Allein auch als darüber hinaus die verschiedenen Stände mit einander dauernde Bundesgenossenschaften eingiengen und damit erst der politischen Einung ihren wahren Werth verliehen, lag hierin nicht ein Aufgeben, sondern ein Fortbilden des alten Princips. Denn Glieder derartiger Vereine waren nunmehr nicht die einzelnen Städtebürger noch auch die Bürgerschaften als Summen von Bürgern, waren ebensowenig die einzelnen Herren und Ritter als solche oder ihre Gesellschaften als Summen von Privatpersonen: sondern Städte, Körperschaften und Herren waren als Träger einer bestimmten Herrschaft im Territorium oder Reich, als politische Machteinheiten, verbunden. Als solche aber waren oder wurden sie, von sonstiger Ungleichheit abgesehen, einander gleich. Ungleiche konnten daher auch an der politischen Einung nur als Schutzgenossen Theil nehmen. Schon in der Sprache gab sich die wichtige Veränderung, welche hiermit gegeben war, kund, indem gerade das Wort „Stand" (Reichsstand, Landstand) für die einzelne politische Machteinheit gebraucht wurde. Als die unter sich gleichen politischen Machteinheiten waren dann die Stände die Elemente, aus denen die Genossenschaft des Reiches oder der Landschaft sich erbaute. Wenn freilich der Kaiser oder ein Landesherr an einer Einung der ihm unterworfenen Machteinheiten nicht blos als Schirmherr, sondern (wie z. B. häufig bei Landfriedensbünden) als einfaches Mitglied Theil nahm, so war dies scheinbar eine Ausnahme von der Regel der Gleichheit. Aber nur

scheinbar! Denn gerade eine solche Erscheinung trat nur da ein, wo wirklich für einzelne öffentlich-rechtliche Beziehungen der Kaiser bereits oder der Landesherr noch als par inter pares galt, sie war mithin ein untrügliches Symptom der vollen Auflösung des Kaiserthums einerseits, der noch nicht vollendeten Ausbildung der Landeshoheit andererseits.

III. Dem Inhalt nach stimmten alle Einungen darin überein, daß sie unter den Verbundenen eine Gemeinschaft des Friedens, des Rechtes und des Interesses begründeten: dies geschah aber in sehr verschiedener Ausdehnung und mit sehr ungleichen Wirkungen nach innen und außen.

1. Nach innen waren sie zwar alle

a. auf Friedensgemeinschaft gerichtet; allein bald war ein besonderer Genossenfriede nur nebenbei Ausfluß der Verbindung, bald, wie bei den Landfriedensbünden, deren Hauptzweck.

b. Ebenso trat überall eine Rechtsgemeinschaft ein, sie war aber nur bei gewissen Einungen der eigentliche Gegenstand des Vertrages, wie z. B. bei den auf gegenseitigen Rechtsschutz gerichteten Verbindungen, bei den die Gesammthaft für Schulden und Vergehen ausschließenden Beredungen, oder endlich bei jenen engsten Rechtsbündnissen, welche das Bürgerrecht zweier Städte für gemeinsam erklärten[8]).

c. Die Interessengemeinschaft endlich knüpfte sich naturgemäß an jeden engeren Verein an, sie gab aber nicht überall in der Weise dem Ganzen die Richtung, wie z. B. das gemeinsame Handelsinteresse der Hansa, das Standesinteresse den Adelsbünden u. s. w.

2. In gleicher Weise bezweckten die Einungen nach außen in verschiedenem Umfange

a. Abwehr oder Rache eines Bruchs des Genossenfriedens, Schutz und Trutz in gewissen oder in allen Fällen;

---

[6]) Auf einzelne frei gebliebenen Bauerschaften bezieht sich sicherlich das Kaiserrecht IV. c. 9: wo zwa burge oder zwa stet oder zwa dorf sich machint einmütig ir sache und ir not mit einander zu tragen und tont das mit des kaisers wahrheit, das ist also viel gesprochen als ain glübte mit ganzer treue. — Vgl. c. 11: der kaiser hat erloubet . . . daz alle borge und alle dorff mogin machen fredebare ding, aber also, daz der kaiser wissende werde vor in bracht. Der Sachsenspiegel II, 1 erwähnt nur der Einungen (des Zusammenschwörens) der Fürsten und Herrn und fordert, daß sie den Kaiser und das Reich daraus scheiden.

[7]) Eichhorn l. c. Note g.

[8]) So schon das älteste Bündniß von Lübeck und Hamburg um 1210, Nr. 381 b. Lappenberg S. 335: quod jus nostrum et jus vestrum esse debet et vice versa, ita ut vestri burgenses cum bonis suis sine occupatione in civitatem nostram deductis per omnia ea pace et securitate gaudere debent, qua nostri burgenses cum bonis ipsorum frui denoscuntur.

b. Wahrung, Erwerbung oder Mehrung gemeinsamer Rechte oder Privilegien in politischer, ständischer oder gewerblicher Beziehung;

c. Durchführung gemeinsamer Unternehmungen auf politischem oder kommerciellem Gebiet, wie z. B. Eroberung und Theilung oder Gemeinbesitz von Ländern oder Burgen, Erringung von Handelsvortheilen oder Gründung von Handelsniederlassungen, Kriegführung u. s. w.

IV. Sehr verschieden mußten sich hiernach die Mittel gestalten, welche man zur Realisirung der Gemeinschaftszwecke anwandte, und hier gerade zeigt sich von einfachen Vertragsberedungen bis zu durchgebildeten Bundesorganisationen eine unübersehbare Fülle von Uebergangsformen. Eine regelmäße Verstärkung der Einung war Eidschwur oder feierliches Gelübde. Die Feststellung von Buße und Schadensersatz für den Fall des Vertragsbruchs trat fast immer hinzu. Weiter wurde der Gesammtheit das Recht eingeräumt, die Einzelnen positiv zum Gehorsam zu zwingen. Im Voraus niedergesetzte Schiedsgerichte oder Austräge, von denen keine oder nur beschränkte Berufung an die ordentlichen Gerichte stattfand, brachten die Einung einer Genossenschaft noch näher. Die Pflicht der Einzelnen, Gesammtbeschlüsse und Schiedssprüche auszuführen, dem Genossen zu helfen, den Friedensbruch abzuwehren, wurde oft fixirt, Bereitschaft und Stellung eines bestimmten Kontingents dafür gefordert. Entschiedener noch stellte sich der korporative Charakter der Einung heraus, wenn regelmäßige Versammlungen angeordnet, ständige Vorstände und Ausschüsse gewählt, die Vertretung der Gesammtheit geregelt, Bestimmungen über Form, Inhalt und bindende Kraft künftiger Beschlüsse getroffen wurden. Dem entsprach dann in vermögensrechtlicher Beziehung häufig die Erhebung regelmäßiger Beiträge, die Bildung und Verwaltung gemeinsamen Vermögens, die Erwerbung und Benutzung von Gesammtrecht. Alle solche Einungen aber — und selbst die, welche eine sehr ausgebildete Organisation hatten — waren nicht immer auf ewige Dauer, sondern häufig auf bestimmte Zeit oder auf Kündigung[9]) geschlossen, wurden stillschweigend oder ausdrücklich verlängert, oder giengen in andere Einungen über, von denen sich kaum sagen läßt, ob sie den alten Verband fortsetzten oder einen neuen begründeten. Am meisten endlich wird ein sicheres Urtel über das rechtliche Wesen der einzelnen Verbände dadurch erschwert, daß es häufig nicht einmal zu bestimmen ist, ob denn wirklich die Einungsberedungen und Gesellschaftsverträge konstituirende Akte oder ob sie nur eine Manifestation des Gesammtwillens einer bereits existirenden Genossenschaft sind[10]).

[9]) So machten die Städte Bern und Biel, nachdem sie ihr altes Bündniß oft erneuert, im Jahre 1352 aus, daß in Zukunft immer von fünf zu fünf Jahren auf den Antrag einer Stadt ihr Bündniß als auf gleiche Zeit verlängert gelten sollte. Trouillat IV. Nr. 7. S. 20. Dazu 1260. II. 318; 1297 ib. 647; 1306. III. 107.

[10]) Näheres in Th. II.

Wenn man erwägt, wie unerschöpflich die Zahl der Kombinationen ist, welche bezüglich aller dieser Unterschiede der Entstehung, der Subjekte, des Zwecks und der Organisation der politischen Einungen nicht nur möglich waren, sondern thatsächlich vorkamen, so läßt sich die Vielgestaltigkeit des mittelalterlichen Bündniß- und Vereinswesens auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes leicht ermessen. Im Folgenden sollen nur die Hauptformen, in welchen die politische Einung über den bloßen Vertrag hinaus dauernde bundesgenossenschaftliche Organisationen hervorbrachte, nach ihrem rechtlichen Gehalt dargestellt werden.

§ 45. Die Städtebünde.

Die Städtebünde, welche nicht nur zuerst das Princip der Einung im Sinne des politischen Bündnisses verwertheten, sondern an welche sich auch das Einungswesen der übrigen Stände erst anschloß, entwickelten sich besonders in zwei verschiedenen Richtungen. Die eine Richtung stellte das Handelsinteresse, die andere das Verhältniß der Städte zu den Fürsten und zum Reich in den Vordergrund. Jenes war im Westen und Norden, dieses bei den oberdeutschen Gemeinwesen der Fall.

I. Die deutsche Hansa[1]), das schließliche Produkt der vielverzweigten Einungsbewegung unter den niederdeutschen Städten, stand daher in fast gar keinen unmittelbaren Beziehungen zu dem Reich oder zu irgend einem Territorium. Eine trotz der politischen Abhängigkeit ihrer meisten Glieder als Gesammtheit vollkommen selbständige Handelsrepublik, steht diese wunderbare Genossenschaft nicht nur in der Geschichte einzig in ihrer Art da, sondern bietet auch besonders in rechtshistorischer Hinsicht das Interesse einer durchaus eigenthümlichen Erscheinung.

Historisch waren es zwei Faktoren, aus deren Verschmelzung die Hansa hervorgieng: die Vereinigung der Kaufmannsgilden im Auslande einerseits, das Bündnißwesen der einzelnen Handelsstädte andererseits. Schon oben ist gezeigt, wie in England, Flandern, Skandinavien und Rußland sich frühzeitig die Gilden der deutschen Kaufleute als Gesammtvereine konstituirten. Weil diesen Gesammthansen alle Deutschen, die sich in dem betreffenden Lande aufhielten, als solche angehörten, gewöhnte man sich bald daran, die deutschen Kaufleute, welche im Norden handelten, insgesammt als eine rechtliche Einheit zu betrachten. Man faßte sie als den gemeinen Kaufmann des römi-

[1]) Sartorius, Gesch. des hanseatischen Bundes. 3 Bde. Göttingen 1802 f. Sartorius und Lappenberg, Urkundl. Gesch. des Ursprungs der deutschen Hansa (2. Band Urk6.). Eichhorn, R. G. § 247. 433. Barthold, Geschichte der deutschen Hansa. 3 Bde. Leipzig 1854. Ennen, Gesch. v. Köln II. S. 561—582.

schen Reiches von Alamannien zusammen und verstand darunter nicht etwa ein bloßes Kollektivum, sondern ein Gesammtrechtssubjekt, eine in den inländischen und ausländischen Gilden nur wie in ihren Gliedern zur Erscheinung kommende große Genossenschaft, welche als solche Rechte und Privilegien erwarb und ausübte. Diese kaufmännische Gesammtheit nun nannte man mehr und mehr mit dem von den Einzelgilden entlehnten Namen die hansa Teutonicorum, die deutsche Hansa[2]). — Unabhängig hiervon begannen seit dem 13. Jahrhundert, wie in ganz Deutschland, so im Westen und Norden die Städte Einungen abzuschließen, welche auf Friedenserhaltung, auf Schutz der Kaufleute und Waaren, auf Ordnung der Gerichts-, Zoll- und Münzverhältnisse oder überhaupt auf Schutz und Trutz abzielten[3]). Von Alters her waren so Hamburg und Lübeck fest vereint[4]); in Westphalen waren seit 1253 unter der Vorherrschaft von Soest, Münster und Dortmund die Städte verbunden[5]); Köln und die niederländischen Städte, Köln mit Bremen und Hamburg, Braunschweig und Stade, Soest und Lübeck unterhielten enge Beziehungen[6]); in Preußen, Sachsen, der Mark bestanden Bündnisse der Städte[7]); Lübeck schloß 1280 mit der deutschen Gemeinde in Wisby, beide 1282 mit Riga einen Bund[8]); die innigste, seit dem letzten Viertel des 13. Jahrhundert oft gefestete und erneute Vereinigung aber bestand zwischen den sogenannten wendischen Städten (auch Seestädte, civitates maritimae genannt) zu denen Lübeck, Wismar, Greifswald und Stralsund, bald auch Anklam, Demmin und Stettin zählten[9]).

Indem nun durch ein so ausgebreitetes Bündnißwesen allmälig feste Gruppen eidgenossenschaftlich verbundener Städte entstanden, die wiederum mit einander in vielfachster Weise vorübergehende oder dauernde Bünde eingiengen, bildete sich mit immer zwingenderer Gewalt die Anschauung aus, daß die Gesammtheit aller dieser Städte eine große Rechtsgenossenschaft sei. Fördernd mußte hierauf die einheitliche Verfassung der aus diesen Städten stammenden Kaufleute im Auslande wirken. Bei Vertretung und Ueberwachung der Kaufmannshansen waren ja Recht und Interesse aller niederdeutschen Städte identisch. Aber auch andere Angelegenheiten, vor Allem die Erringung und Wahrung von Handelsfreiheiten, die Sicherung des Verkehrs, die Abwehr fürstlicher Uebergriffe, waren allen Städten gemeinsam. Endlich scheint auch Lübeck in Verbindung mit den andern Seestädten bewußt auf eine Gesammteinheit hingewirkt und deshalb westphälische, sächsische, preußische und livländische Städte zu gemeinsamen Städtetagen geladen zu haben[10]). Wenngleich daher auch jetzt alle Anregung gemeinsamer Unternehmungen, Versammlungen und Beschlüsse von den Einzelhansen und Sonderbünden ausgieng, von ihnen auch die im allgemeinen kaufmännischen und städtischen Interesse nothwendigen Fehden durchgefochten wurden[11]), so zeigt sich doch am Schluß des 13. Jahrhunderts sowol nach außen als den einzelnen Gemeinwesen gegen-

[2]) Vgl. oben § 37 u. Sartorius, Urk. Gesch. I. S. 4f.

[3]) Sartorius l. c. I. 19f. Ennen II. 562. 563.

[4]) Im Jahre 1241 schlossen beide Städte den früher als Anfang der Hansa betrachteten Vertrag, welcher auf wechselseitige Vertheidigung, gemeinsames Vorgehen wider Friedbrecher, Verweisung des aus einer Stadt verwiesenen Bürgers aus der anderen gieng. Sartorius l. c. II. 45. Lüb. Urkb. I. 95. 96. Im J. 1255 schlossen beide einen Münzverein und beschworen zugleich ein Schutzbündniß gegen alle Schädiger auf 3 Jahre. Lüb. Urk. I. 198 u. 199. 1266 heißt es: quod civitas Hamb. cum civitate Lubecensi habet *fraternitatem et societatem et sunt unum par amicitiae.* Lappenberg, Hamb. Urkb. S. 580. Vgl. übrigens ib. S. 446. 481f.

[5]) Perpetua confoederatio v. Soest, Münster, Dortmund, Lippstadt v. 1253 — Sartorius I. 21; Barthold I. 216 — zu Schutz und Trutz selbst gegen die Herren, zur Sicherung der Handelsstraßen, zur Verhinderung jeder Begünstigung des Widersachers einer Bundesstadt durch die andere. Sodann gehörten die westphälischen Städte dem rheinischen Städtebund an und wurden der Ausgangspunkt eines großen Landfriedens, der i. J. 1256 auch Lübeck, Hamburg, Stade und die übrigen Städte diesseits und jenseits der Elbe umfaßte. S. die Hilfemahnung Mindens b. Sartorius II. Nr. 25. S. 74; Lüb. Urkb. I. 214.

[6]) Vgl. Mittheilungen aus dem Kölner Stadtarchiv b. Ennen l. c. S. 563.

[7]) Sartorius l. c. I. 30. Barthold II. 64f. 77. Landfriedensbund von 23 märkischen Städten i. J. 1321.

[8]) Urk. b. Sartorius l. c. II. Nr. 41 u. 48, Lüb. Urkb. I. S. 368. 394. Das Bündniß lautet auf 10 Jahre und bezweckt namentlich den mit gemeinschaftlichen Mitteln durchzuführenden Hafen- und Küstenschutz.

[9]) Schon 1270, 1278, 1280 wurden diese Städte als Gesammtheit privilegiirt. Sartorius l. c. I. 28. II. 101. Lüb. Urkb. I. 364. 1281 entschieden Lübeck, Rostock und Wismar schiedsrichterlich die Streitigkeiten zwischen Stralsund und Greifswald. Sartorius II. Nr. 44. S. 119. Lüb. Urkb. I. 379. Um 1280 fordert Stettin von Lübeck Hülfe gegen Brandenburg und erklärt, daß der pommersche Herzog anerkennen wolle „a communibus civitatibus confederatis invicem placitata". Lüb. Urkb. I. 372. 1285 Städtetag zu Rostock ib. S. 439. 1293 Bund der 5 Städte auf 3 Jahre, 1296 erneuert, wonach gegenseitige Unterstützung mit bestimmten Kontingenten, bei Versäumung einer Tagfahrt Buße, bei Nichthilfe Schadensersatz bedungen wird. Der Bund ist geschlossen ob bonum pacis et utilitatem mercatorum communium. Sartorius II. Nr. 78. S. 174; Nr. 84. Lüb. Urkb. I. 549. 550. 585. 586. Erneute Bünde 1308, 1310, 1352 u. s. w. Barthold II. 50. 56. 106. Lüb. Urkb. II. 229. S. auch Barthold, Gesch. v. Pommern. Bd. III. S. 19f.

[10]) Sartorius l. c. I. 46. Barthold, Hansa I. 220f. II. 42f. 141f. Auch der König von Norwegen redet schon 1285 die Städte Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Bremen, Stralsund, Greifswald, Stettin, Anclam, Gotland, Elbing, Riga und Reval als eine universitas an. Lüb. Urkb. I. S. 364.

[11]) Sartorius l. c. I. 31—41.

über bereits die Idee eines freilich ohne jede ausdrückliche Verfassung bestehenden Gesammtbundes der Städte lebendig und wirksam [12]). In gleicher Richtung entwickelten sich die Dinge in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts weiter. Gleichzeitig aber begann nunmehr in demselben Grade, in welchem die Einigung der Städte fortschritt, ihr Einfluß auf die auswärtigen Kaufmannsvereine zu steigen [13]). Immer zwar erschienen diese noch als sehr selbständige Körperschaften; noch konnte die Londoner Hansa Mitglieder zählen, welche nicht zum Städteverein gehörten [14]); noch war der Name der Hansa — wenngleich vereinzelt schon 1330 von Städten der hansa die Rede ist — vor-

[12]) So in den von den consules maritimi congregati in Wismaria über den Handel nach Norwegen i. J. 1293 gefaßten Beschlüssen. Lüb. Urkb. I. S. 551. Von Bremen heißt es hier: De Bremensibus autem qui se *de civitatibus confederatis* alienaverunt et ejecerunt, sic est arbitratum, si aliquam civitatum in confederatione conjunctarum intraverint, quod cum suis bonis illam debent exire civitatem. Ueber die gemeinsamen Maßregeln gegen die Braunschweiger von demselben Jahre vgl. ib. S. 552. Besonders aber tritt der enge Zusammenhang fast aller späteren Hansestädte in den Verhandlungen über die Verlegung des Oberhofs für die curia Naugardiensis von Wisby nach Lübeck hervor. Urk. v. 1294 u. 1295 ib. S. 554—578. Ausdrückliche Zustimmungserklärungen zu dieser Verlegung liegen von Dortmund, Köln, Magdeburg, Halle, Braunschweig, Wismar, Rostock, Goslar, Danzig, Stade, Greifswald, Kiel, Elbing, Lippstadt, Paderborn, Lemgo, Herford, Minden, Stralsund, Hörter, Hildesheim, Hannover, Lüneburg vor.

[13]) Die ersten Spuren eines Einflusses der heimischen Städte auf das Komtor in Flandern zeigen sich im Hamburger Seerecht v. 1270 und im lübischen Seerecht v. 1299. Sartorius I. 9 f. II. 83. art. 1. Doch war der flandrische Kaufmannsverein noch 1347, als er seine so wichtig gewordenen Willküren faßte, fast vollkommen unabhängig und kam erst, als die Städte für ihn den Streit v. 1358—1360 durchgefochten hatten, in entschiedene Abhängigkeit. Barthold II. 114. — Auch die Londoner Hansa schloß sich erst seit dem 14. Jahrhundert mehr an die Städte an, indem sie sich, wenn auch nicht von der Gesammtheit aller Städte, so doch von einzelnen Städten oder Städtevereinen Zusagen wegen Aufrechterhaltung ihrer Beschlüsse geben ließ. Sartorius I. 43. Barthold II. 128 f. 132. — Die Kaufmannsgesellschaft in Wisby, welche Anfangs den Städten selber Gesetze gegeben hatte, trat mehr und mehr vor der Gemeinde der Deutschen in Wisby zurück. Diese aber und ebenso Nowgorod gehörten dem Städtebund als Glieder an. Die übrigen Gesellschaften der Kaufleute im Norden und Nordosten waren von Anfang an dem Städteverein gegenüber unselbständig. Sartorius I. 18. 19. 45. Als im Jahre 1329 sich eine Kaufmannsgilde der Deutschen in Malmö konstituirte, ließ sie sogar ihre Statuten von Lübeck bestätigen. Lüb. Urkb. II. 457 f.

[14]) Dies beweist die Aufnahme von Dynant in die Londoner Hansa. Lappenberg, Stalhof S. 35. 36. Barthold, Hansa II. 124 f.

nemlich für die Gesellschaften der Kaufleute in Gebrauch [15]): allein mehr und mehr übten doch die Städte die oberste Vertretung und dafür auch die oberste Beaufsichtigung der Komtore, Höfe und Gilden. Das Wichtigste aber war, daß man nun Städte und Gilden als eine aus dem gemeinen Kaufmann einerseits, der Städtegesammtheit andererseits zusammengesetzte höhere Einheit zusammenfaßte, eine Einheit, in welcher zunächst Städte und Kaufleute koordinirt, bald die Städte als eigentliche Träger erschienen [16]), die aber jedenfalls als solche politisches Rechtssubjekt war. Diese große Gesammteinung dachte und nannte man nunmehr mit Begriff und Namen der gemeinen deutschen Hansa.

Was sich thatsächlich vielleicht lange vorher vollzogen, erscheint urkundlich zuerst i. J. 1358 in vollkommener Ausprägung. Ohne daß wir von vorangegangener ausdrücklicher Einung oder Verfassung wüßten, wird in diesem Jahre die Gesammtheit aller Städte, deren Bürger nach Flandern handeln, als die deutsche Hansa bezeichnet, sie ist nach dem Vorbild des Brügger Komtors in Drittel getheilt, sie erscheint als eine feste Genossenschaft, deren Glieder bei Gefahr des Ausschlusses — der Verhansung — an die Beschlüsse der auf der Tagfahrt vertretenen Städte gebunden sind [17]). Bald darauf mehren

[15]) Sartorius I. 41. 47.

[16]) So heißt es in der Hamb. Bursprake v. 1350 b. Sartorius II. Nr. 193. S. 465 noch: jewelk user borghere holde den willekor, den *de stede unde de mene kopmann* ghesad heft. Damit vgl. man die Statuten des Londoner Komtors v. 1434 b. Lappenberg, Stalhof S. 112: Item so gunnen de stede van der Hanse, dat de oldermannen des gemenen koepmanns to Brugge in Flandern, to Lunden in Engelant und in anderen koepsteden bliven mogen by der olden wanheit und rechticheit also dat (se) ordynantien maken mogen, so se dunket vor den koepmann nutte und gut wesen. Doch ofte clage darvan vor de stede queme, wes de stede darvan darup setten of ordenereden, dar schal it by bliven. In späterer Zeit wurden den Komtoren ihre Statuten von den Hansestädten einfach gegeben. Vgl. z. B. die von den Hansestädten verfaßten Statuten des Londoner Komtors v. 1554 b. Marquard, de jure mercat., Urkb. S. 208—242, des Brugischen resp. Antwerpischen und Anthorffischen Komtors ib. 301—333, des Bergischen Komtors v. 1572 ib. 733—744.

[17]) Urk. b. Sartorius II. Nr. 183. S. 443 f. Die Rathmannen von Lübeck, Hamburg, Kiel, Rostock, Stralsund, Wismar, Braunschweig beschließen im Namen und mit Vollmacht ihres Drittels zusammen mit Thorn, Elbing und den Bevollmächtigten der anderen preußischen Städte, daß jede Stadt ihren Bürgern, Genossen und Allen von der deutschen Hansa den Verkehr mit Flandern verbiete, und drohen (S. 445): wer ock jenich stad *van der dudeschen hense*, de sik mit vrevele ute desserme ghesette wolde werpen unde des nicht wolde holden, de stad schal ewichliken ute *der dudeschen hense* blyven unde *des dudeschen rechtes* ewichliken entberen.

sich die Zeichen eines vorhandenen allgemeinen Städtevereins. Ausschluß und Wiederaufnahme von Städten kommen vor[18]), der Bund als solcher wird privilegiirt[19]), Einladungen zur Tagfahrt ergehen an „alle zur Hansa gehörigen Städte“[20]), Hansatage und bloße Zusammenkünfte der Seestädte werden unterschieden[21]). Eine mächtige Bundeseinheit wird zugleich thatsächlich nach innen und außen wirksam, indem z. B. durch Genossenschaftsbeschluß strenge Bundesdisciplin an der verhanseten und erst nach dem Gelöbniß unbedingtester Bundestreue wieder aufgenommenen Stadt Bremen geübt wird[22]), indem die Bläminger zur Wiederherstellung des von ihnen verletzten Brügger Kaufmannsrechts, zur Gewährung außerordentlicher Privilegien, zur ausdrücklichen Anerkennung des Städtevereins der Hansa gezwungen werden[23]), indem zum ersten Mal die Hansa als Gesammtmacht gegen die nordischen Reiche kriegerisch auftritt[24]). Von irgend einer durchgebildeten Organisation oder schriftlichen Verfassung der Hansa ist aber auch jetzt nicht die Rede: Alles beruht auf der Macht der Verhältnisse, auf der thatsächlichen Oberleitung Lübecks, auf der Gruppirung in Drittel und engere Bünde, in denen eine gewisse Vorherrschaft durch die mächtigsten Städte geübt wird.

Erst im Jahre 1367 wurde aus Anlaß der nordischen Kriegsgefahr auf einer in Rostock vorher verabredeten Tagfahrt zu Köln ein umfassender Bundesvertrag, die sog. Kölnische Konföderation, abgefaßt, welcher später als Verfassungsurkunde der Hansa galt. Eine Verfassungsurkunde war nun freilich diese Konföderation nicht; denn sie war zunächst nur auf den bestimmten Zweck eines gegen Dänemark und Norwegen zu führenden Krieges gerichtet und sollte nur bis drei Jahre nach Beendigung des Krieges gelten; auch waren nicht alle, sondern nur die seemächtigen Hansestädte beim Abschluß betheiligt. Ebensowenig aber war die Konföderation ein bloßer Bündnißvertrag frei zusammentretender Kontrahenten. Vielmehr war sie die Aeußerung des Gesammtwillens einer bereits bestehenden Genossenschaft, sie war keine Bundesakte, sondern ein Akt der Bundesgesetzgebung. Jene Zeitfrist war daher nicht

[18]) Vgl. Note 22.

[19]) So ist das Priv. des Herz. Albrechts, Statthalters von Holland und Seeland, v. 1358 gegeben: allen den gemeinen Kaufleuten des römischen Reichs, aus was für Städten sie sein mögen, die der genannten deutschen Hansa von Alemannien zugehören. Ennen l. c. II. 569.

[20]) So 1359: ad hansam theutonicam pertinentes civitates. Sartorius l. c. II. 460 f. Vgl. ib. S. 492. 522. 572. 641. 674.

[21]) Sartorius l. c. I. S. 53—55.

[22]) Urk. v. 1358 Nr. 186[b]. b. Sartorius l. c. II. S. 454. 455.

[23]) Vgl. Sartorius l. c. I. 84 f. Ennen l. c. II. 576—581. Barthold l. c. II. 116 f. 240 f. Der Vertrag v. 1260 ist geschlossen „mit den gemeinen Städten des gemeinen Kaufmanns von der deutschen Hansa“.

[24]) Barthold l. c. II. 143 f. Sartorius l. c. I. 55 f.

dem Bestehen der Hansa überhaupt, sondern der Geltung der besonderen für den Kriegsfall getroffenen Bestimmungen gesetzt. Die anwesenden Städte beschlossen nicht als individuelle Einheiten, sondern als das Organ einer Gesammtheit (consules nuntii civitatum de hansa theutonica pronunc in Colonia congregati), und banden daher durch ihre Beschlüsse nicht nur sich selbst, sondern alle Hansestädte, weil und soweit diese zur Hansa gehörten. Ihnen allen wurde deshalb im Falle des Ungehorsams Verhansung[26]), im Falle der Unterstützung des Feindes Friedlosigkeit und Aechtung gedroht, und der Krieg wurde demnächst, wenngleich Fehdebriefe aller einzelnen Städte gesammelt und abgeschickt wurden, als ein Krieg der Hansa erklärt und geführt, so daß auch seine Erfolge dem Bunde als solchem zu Gute kamen[27]). Zu Bundeszwecken und von Bundeswegen wurde ein von 1368 ab von allen Kaufleuten und Schiffern zu erhebendes Pfundgeld ausgeschrieben, das zwar die einzelnen Städte einziehen und quittiren, aber „zum Besten der gemeinen Städte“ aufbewahren und auf einer in Lübeck abzuhaltenden Tagfahrt zusammenbringen und unter Rechenschaftslegung abliefern sollten. Sodann sollte das Geld nach Mannzahl unter die Städte vertheilt werden, offenbar nur zur Verwendung für den Bund, insbesondere zur Bestreitung des dem Bunde zu stellenden Kontingentes an Mannschaften und Schiffen. Unter demselben Gesichtspunkt wurde Theilung der erwarteten Vortheile und Beute nach Mannzahl bedungen, erworbene Freiheiten aber sollten dem Bunde gemein bleiben[28]). Schaden, Kosten und Verlust, die sie im Bundesdienst erlitten, sollte keine Stadt der anderen in Anrechnung bringen.

Die unmittelbare Folge dieser Konföderation war der siegreiche Krieg der Hansa gegen die Könige des Nordens, durch welchen sie die Suprematie über die skandinavischen Reiche und damit die Höhestellung ihrer Macht errang. Von da an entwickelte sie nach außen eine stets gesteigerte Thätigkeit, nach innen eine stets festere Organisation, ohne doch jemals eine wirkliche Verfassung zu erhalten. Nach Umfang und Inhalt fast völlig unbestimmt, bald

[25]) Vgl. d. Urk. b. Sartorius II. 606—610. Dazu ib. I. 67 f. Ennen II. 571. Barthold II. 177 f.

[26]) Urk. b. Sartorius l. c. S. 607. 608: Wenn „jenich stad van der dudeschen henze ghemeenliken van der Zuderzee, van Holland unde van Seeland“ sich nicht fügt, „ere borghere und koplude scholden nene meenschop hebben mit alle den steden, de in dessem verbunde sin“.

[27]) Daher wurden die durch den Krieg errungenen Privilegien allen Städten von der deutschen Hansa, ohne Rücksicht auf ihre Betheiligung am Kriege, ertheilt. Sartorius l. c. II. S. 670 f. Barthold (II. 180) vermuthet Betheiligung der Binnenstädte durch Geldbeiträge.

[28]) Vorworve wi ok genighe vryheit edder recht in der vorghenannten koninghe lande, der scholde wy alle ghelike neten unde bruken. S. 609 l. c.

mehr bald weniger Gemeinwesen umfassend, in der Eintheilung ihrer Drittel oder Quartiere wechselnd und überdies zahlreiche Sonderbünde in sich enthaltend, ohne rechtlich anerkanntes Haupt, auf unregelmäßigen, gewöhnlich erst von der einen zur andern verabredeten Tagfahrten durch oft nur wenige Städteboten vertreten, ohne Bundesexekutive, ja selbst ohne Bundeskasse, und endlich in ihren wichtigsten Befugnissen lediglich auf den von Zeit zu Zeit erneuerten, niemals von allen Städten und niemals für immer geschlossenen Konföderationen beruhend[29]), war die Hansa gleichwol als eine energische Einheit wirksam. Sie vertrat die deutschen Kaufleute im Auslande, schützte die Rechte der Kaufhöfe und sicherte und mehrte ihre Freiheiten und Privilegien, indem sie gütliche Verhandlung, Verkehrsabbruch und Stapelverlegung, schlimmstenfalls aber den Krieg als Zwangsmittel anwandte[30]). Sie beherrschte und freite die Handelswege von den Niederlanden bis tief nach Rußland hinein, von Krakau bis zum höchsten Norden und sorgte (besonders auch durch Ausrüstung von Schiffen gegen Seeräuber) für den Seefrieden und — soweit nicht engere Bünde diese Sorge übernahmen — für den Landfrieden[31]). Sie regelte durch ihre Gesetzgebung, ihre Beliebungen und Statuten den gesammten Handelsverkehr und schuf so das älteste gemeine Seerecht, eine Handelspolizei und die Anfänge eines gemeinen Handelsrechts[32]). Sie vertrat im Auslande wie in der Heimath die Städtefreiheit gegen die Landesherren[33]). Als eine politische Macht griff sie vermittelnd und entscheidend in die Zeitereignisse ein: Zwistigkeiten unter ihren Gliedern legte sie durch Ausgleich und Schiedsspruch bei. Von den Genossen erzwang sie besonders durch die Strafe der Verhansung Gehorsam und gewann hierdurch ein wirksames Mittel, in die inneren Angelegenheiten der Bundesstädte einzugreifen. Insbesondere sah sie es als ihre Aufgabe an, eine gewaltsame Verfassungsveränderung zu verhüten; sie zwang daher schon im 14. Jahrhundert Braunschweig nach achtjähriger Verhansung zur Abschaffung der Zunftregierung[34]), unterdrückte im Anfange des 15. Jahrhunderts die Zunftaufstände in Lübeck und den verwandten Seestädten[35]), und erklärte in der Konföderation von 1418 die Erhaltung der bestehenden Verfassungen für ein Grundprincip des Bundes[36]), welches sie sodann in der That in den Städten lübischen Rechts konsequent durchführte[37]).

[29]) Ueber die Verfassung der Hansa vgl. Sartorius l. c. I. 73—97. Konföderationen erfolgten 1418 (auf 12 Jahre), 1430, 1443 (auf 6 Jahre), 1447, 1450 u. s. w. Barthold III. 44 f. 63 f. 81. 82. 92 f.

[30]) Sartorius l. c. I. 98—313. Barthold II. 220 f. III. 1 f.

[31]) Sartorius, Gesch. des hans. Bundes II. 706 f. Eichhorn l. c. Note k. l.

[32]) Marquard, de jure mercat. L. III. c. 5. S. 395—399 und die Urk. im Anhang, bes. das Wisbysche Seerecht, das „ein gemeiner Kauffmann und Schiffer zu Wisby geordnet und besetzt" (§ 72) S. 674 f. und die hansischen Seeordnungen S. 688 f. Vgl. auch Eichhorn l. c. Sartorius, Urkdl. Gesch. I. 91. Barthold I. 20.

[33]) Sartorius, Gesch. d. hans. Bundes II. 691 f. Barthold II. 204 f.

[34]) Barthold II. 204 f.

Diese Verwendung der Bundesgewalt zur Unterdrückung der Gemeinden war aber freilich schon ein Vorzeichen des kommenden Verfalles. Mit der dadurch herbeigeführten inneren Verknöcherung der kaufmännischen Rathsaristokratien wirkten äußere Gründe — die veränderten Handelsverhältnisse, das Sinken oder der völlige Untergang der Komtore, das Steigen der Landeshoheit und die Ohnmacht des Reichs — zusammen, um seit dem Ende des 15. Jahrhunderts den langsamen Niedergang des großen Bundes zu vollziehen. Anderthalb Jahrhunderte noch bestand er, aber die Kraft seiner Glieder wurde schwächer, und loser — trotz äußerlich festerer Organisation — der Zusammenhang des Ganzen. Die Stürme der Reformation brachten dem Bunde wenig Gewinn; einzelne Glieder lösten sich, der Verein der zurückbleibenden protestantischen Städte nahm eine kirchliche Richtung an, er wurde in die Parteiungen und Streitigkeiten der Zeit verwickelt; die Abhängigkeit von den Fürsten wurde bei den meisten Bundesstädten gesteigert. Das Siechthum der Hansa konnten weder einzelne lichtere Momente noch die vielfachen Konföderations- und Organisationsversuche des 16. Jahrhunderts aufhalten. Völlig erfolglos verliefen dann im Anfange des 17. Jahrhunderts die Wiederherstellungsversuche, welche theils durch die Vereinigung mit den oberdeutschen Städten zu einem allgemeinen deutschen Städtebunde die alten Ideen zu beleben, theils durch ein Bündniß mit den aufblühenden Generalstaaten dem Bunde neue politische Macht zu verschaffen strebten. Endlich begrub der dreißigjährige Krieg mit der deutschen Größe auch die deutsche Hansa[38]).

Fragen wir uns nun, was in dieser langen Zeit ihres Bestandes die Hansa rechtlich gewesen, so ist kaum für einen einzelnen Zeitpunkt, geschweige für die ganze Zeitdauer eine befriedigende Antwort zu finden. Ja es könnte scheinen, als sei dieses merkwürdige Bundesgemeinwesen überhaupt keine Rechtsbildung, sondern lediglich eine historische Erscheinung gewesen, als sei die Frage nach Entstehung, Geltung und Wirkungsform der in ihr sich manifestirenden Einheit aus dem Gebiet des Rechts durchaus in das Gebiet der Thatsachen zu verweisen. Nur die einzelnen Verträge, Beliebungen und Statuten, welche von den verschiedenen Gliedern des Bundes in engeren und weiteren Kreisen errichtet wurden, hätte man — so scheint es — als Rechtsakte aufzufassen und zu charakterisiren und so, während man vielleicht in

[35]) Barthold III. 13—44.

[36]) Barthold III. 45. Bitzer l. c. S. 571. Vgl. unten § 56.

[37]) Barthold III. 46. 51. 59 f. 70 f. 81. 82. 104 f. S. § 56.

[38]) Barthold III. S. 183—531. Vgl. Note 39.

historischer und sittlicher Beziehung eine in allen Theilnehmern lebendige und die Jahrhunderte überdauernde Einheitsidee anerkännte, juristisch die Gesammterscheinung in einen Komplex einzelner Rechtsverhältnisse und individueller, auf besonderen Titeln beruhender Rechte und Pflichten aufzulösen. Indeß wird eine wirklich rechtshistorische Auffassung sich von einer so atomisirenden Erklärung unmöglich befriedigt fühlen. Ihr wird jene zugleich schöpferische und geschaffene Idee, welche mit zwingender Gewalt die einzelnen Rechtsverhältnisse gerade so gestaltete und gerade so zu einer Gesammteinheit gruppirte, auch eine Rechtsidee sein, eine Rechtsidee, welche allmälig entstanden, unsichtbar gewachsen und vielfach verändert, doch eine einige war und als solche im Rechtsbewußtsein des Volkes ein lebendiges Dasein führte. Diese Rechtsidee aber, welche freilich nur die eine Seite der zugleich politischen, wirthschaftlichen, sittlichen Grundidee der Hansa darstellt, war nichts Anderes, als die Idee einer auf freier Einung beruhenden Genossenschaft aller handeltreibenden Gemeinwesen niederdeutschen Stammes und Rechts.

Grundlage also der ganzen Verbindung war und blieb der freie Wille der Genossen, und dies in einem für die moderne Anschauung mit der bundesstaatlichen Natur des Ganzen kaum zusammen zu denkenden Grade. Der Austritt war in jedem Augenblick zulässig, Zwang zum Verbleiben unmöglich. Umgekehrt war Ausschließung aus der Genossenschaft die höchste Strafe und das einzige Zwangsmittel gegen ein Bundesglied. Geldstrafen, Schiedssprüche auf Leistung von Handlungen und andere Zwangsurtel waren nur Versuche, ohne das äußerste Mittel das Gesammtinteresse zur Geltung zu bringen: eine wirkliche Bundesexekution, ein positiver Zwang ist nicht ein einziges Mal vollzogen. Nur weil mit dem Ausschluß aus der Hansa jede Theilnahme an ihrem Gesammtrecht und das Verbot jedes Verkehrs eines Genossen mit dem Verhanseten, also eine kommercielle Aechtung, verbunden war, wirkte die Androhung und Vollziehung desselben kräftiger als irgend ein positiver Zwang, kamen erst seit dem allmäligen Verfall des Bundes Austrittserklärungen, Begebungen, Verzichte und Kündigungen vor, schien trotz der freien Auflösbarkeit des Vereins seine Auflösung kaum denkbar[39]).

Mitglieder der Genossenschaft waren diejenigen Gemeinwesen, bei welchen der eigene Wille und der Wille der Gesammtheit auf ihre Zugehörigkeit zusammentraf. Solche Gemeinwesen waren Anfangs vornemlich die Kaufmannsgilden, in der Blüthezeit der Hansa sie und die Städte in enger Verbindung, endlich die Städte allein. Aber auch als das Letztere feststand, blieb der Umfang der Genossen immer zweifelhaft. Da nichts dem Bunde zur Zeit seines Glanzes ferner lag als das Streben nach Ausschließlichkeit, da vielmehr in einer Zeit, in welcher lebendiger Gemeinsinn und großes Streben noch alle Genossenschaften nach Erweiterung drängten, die mächtigen Vororte auch den kleinsten Städten die Theilnahme an Tagfahrten und hansischen Vortheilen immer offen hielten: so galt im weitesten Sinn die Gesammtheit aller niederdeutschen Städte, der ganze Bürgerstand sächsischen und friesischen Stammes, als zur Genossenschaft gehörig[40]). Sie alle konnten Boten zu den Tagfahrten senden und stimmen, ihrer aller Kaufleute genossen im Auslande der von der Hansa erstrittenen Freiheiten und Rechte. Förmliche Aufnahmen in den Verein kamen daher — von der Wiederaufnahme verhanseter Städte abgesehen — Anfangs gar nicht vor. Erst mit dem beginnenden 15. Jahrhundert änderte sich dies allmälig. Ausdrückliche Aufnahme ward üblich, sie ward bald erschwert[41]), das Streben nach Begrenzung der Genossenzahl ward erkennbar. Man begann nunmehr auch, von den Genossen vollkommenen Rechts geringere Genossen zu unterscheiden, die auf den Tagfahrten nicht erschienen, sondern nur passiv am hansischen Recht Theil nahmen, den Schutzgenossen anderer Vereine vergleichbar[42]).

Die höchste Bundesgewalt war bei der Genossenversammlung, den auf den Tagfahrten durch ihre abgeordneten Rathmannen vertretenen Städten. Die Ladungen ergiengen von Lübeck und in den Dritteln oder Quartieren von deren Vororten, doch wurde meist erst ausdrücklich die Befugniß, sie zu erlassen, auf die einzelne Stadt übertragen. Kaum je erfolgten sie vollständig. Eine regelmäßige Versammlungszeit stand nicht fest, meist wurde die nächste Tagfahrt auf der vorhergehenden verabredet. Die Repräsentation der Städte war nicht geregelt und oft genug wurden die Beschlüsse von den Deputirten auf den vollen Rath ad referendum genommen. Ueber den Abstimmungsmodus stand ursprünglich gar nichts fest und selbst später kam ein Majoritätsprincip nur bezüglich der Angelegenheiten der Niederlagen im Auslande zu voller Anerkennung. Erinnert dies Alles an ein bloßes Vertragsverhältniß, so zeigt sich ein entschieden bundesstaatliches Princip in

[39]) Selbst in den Jahren 1630 und 1631 wurde die Hansa formell nicht aufgelöst, sondern nur vertagt. Der engere Bund von Hamburg, Lübeck und Bremen übernahm das Recht und die Pflicht, für die Wiedererstehung der Hansa zu sorgen, und machte noch 1651, 1662, 1668 u. 1669 fruchtlose Versuche, sie auf allgemeinen Städteversammlungen neu zu gründen. Barthold III. S. 524—530.

[40]) Daher wurden auch die deutschen Gemeinden in Stockholm, Kalmar, Krakau und sonst in Polen zur Hansa gerechnet. Sartorius I. 84. Nach 1470 verschwinden Krakau und Breslau.

[41]) 1441 wurde beschlossen, daß vor Aufnahme eines neuen Mitglieds erst Lübeck oder eine andere vornehme Stadt die ganze Hansa berufen solle. Barthold III. 80.

[42]) Sartorius will sie als unmittelbare und mittelbare Hansestädte bezeichnen. I. 87.

historischer und sittlicher Beziehung eine in allen Theilnehmern lebendige und die Jahrhunderte überdauernde Einheitsidee anerkännte, juristisch die Gesammterscheinung in einen Komplex einzelner Rechtsverhältnisse und individueller, auf besonderen Titeln beruhender Rechte und Pflichten auflösen. Indeß wird eine wirklich rechtshistorische Auffassung sich von einer so atomisirenden Erklärung unmöglich befriedigt fühlen. Ihr wird jene zugleich schöpferische und geschaffene Idee, welche mit zwingender Gewalt die einzelnen Rechtsverhältnisse gerade so gestaltete und gerade so zu einer Gesammteinheit gruppirte, auch eine Rechtsidee sein, eine Rechtsidee, welche allmälig entstanden, unsichtbar gewachsen und vielfach verändert, doch eine einige war und als solche im Rechtsbewußtsein des Volkes ein lebendiges Dasein führte. Diese Rechtsidee aber, welche freilich nur die eine Seite der zugleich politischen, wirthschaftlichen, sittlichen Grundidee der Hansa darstellt, war nichts Anderes, als die Idee einer auf freier Einung beruhenden Genossenschaft aller handeltreibenden Gemeinwesen niederdeutschen Stammes und Rechts.

Grundlage also der ganzen Verbindung war und blieb der freie Wille der Genossen, und dies in einem für die moderne Anschauung mit der bundesstaatlichen Natur des Ganzen kaum zusammen zu denkenden Grade. Der Austritt war in jedem Augenblick zulässig, Zwang zum Verbleiben unmöglich. Umgekehrt war Ausschließung aus der Genossenschaft die höchste Strafe und das einzige Zwangsmittel gegen ein Bundesglied. Geldstrafen, Schiedssprüche auf Leistung von Handlungen und andere Zwangsurtel waren nur Versuche, ohne das äußerste Mittel das Gesammtinteresse zur Geltung zu bringen: eine wirkliche Bundesexekution, ein positiver Zwang ist nicht ein einziges Mal vollzogen. Nur weil mit dem Ausschluß aus der Hansa jede Theilnahme an ihrem Gesammtrecht und das Verbot jedes Verkehrs eines Genossen mit dem Verhanseten, also eine kommercielle Aechtung, verbunden war, wirkte die Androhung und Vollziehung desselben kräftiger als irgend ein positiver Zwang, kamen erst seit dem allmäligen Verfall des Bundes Austrittserklärungen, Begebungen, Verzichte und Kündigungen vor, schien trotz der freien Auflösbarkeit des Vereins seine Auflösung kaum denkbar[39]).

Mitglieder der Genossenschaft waren diejenigen Gemeinwesen, bei welchen der eigene Wille und der Wille der Gesammtheit auf ihre Zugehörigkeit zusammentraf. Solche Gemeinwesen waren Anfangs vornemlich die Kaufmannsgilden, in der Blüthezeit der Hansa sie und die Städte in enger Verbindung, endlich die Städte allein. Aber auch als das Letztere feststand, blieb der Umfang der Genossen immer zweifelhaft. Da nichts dem Bunde zur Zeit seines Glanzes ferner lag als das Streben nach Ausschließlichkeit, da vielmehr in einer Zeit, in welcher lebendiger Gemeinsinn und großes Streben noch alle Genossenschaften nach Erweiterung drängten, die mächtigen Vororte auch den kleinsten Städten die Theilnahme an Tagfahrten und hansischen Vortheilen immer offen hielten: so galt im weitesten Sinn die Gesammtheit aller niederdeutschen Städte, der ganze Bürgerstand sächsischen und friesischen Stammes, als zur Genossenschaft gehörig[40]). Sie alle konnten Boten zu den Tagfahrten senden und stimmen, ihrer aller Kaufleute genossen im Auslande der von der Hansa erstrittenen Freiheiten und Rechte. Förmliche Aufnahmen in den Verein kamen daher — von der Wiederaufnahme verhanseter Städte abgesehen — Anfangs gar nicht vor. Erst mit dem beginnenden 15. Jahrhundert änderte sich dies allmälig. Ausdrückliche Aufnahme ward üblich, sie ward bald erschwert[41]), das Streben nach Begrenzung der Genossenzahl ward erkennbar. Man begann nunmehr auch, von den Genossen vollkommenen Rechts geringere Genossen zu unterscheiden, die auf den Tagfahrten nicht erschienen, sondern nur passiv am hansischen Recht Theil nahmen, den Schutzgenossen anderer Vereine vergleichbar[42]).

Die höchste Bundesgewalt war bei der Genossenversammlung, den auf den Tagfahrten durch ihre abgeordneten Rathmannen vertretenen Städten. Die Ladungen ergiengen von Lübeck und in den Dritteln oder Quartieren von deren Vororten, doch wurde meist erst ausdrücklich die Befugniß, sie zu erlassen, auf die einzelne Stadt übertragen. Kaum je erfolgten sie vollständig. Eine regelmäßige Versammlungszeit stand nicht fest, meist wurde die nächste Tagfahrt auf der vorhergehenden verabredet. Die Repräsentation der Städte war nicht geregelt und oft genug wurden die Beschlüsse von den Deputirten auf den vollen Rath ad referendum genommen. Ueber den Abstimmungsmodus stand ursprünglich gar nichts fest und selbst später kam ein Majoritätsprincip nur bezüglich der Angelegenheiten der Niederlagen im Auslande zu voller Anerkennung. Erinnert dies Alles an ein bloßes Vertragsverhältniß, so zeigt sich ein entschieden bundesstaatliches Princip in

[39]) Selbst in den Jahren 1630 und 1631 wurde die Hansa formell nicht aufgelöst, sondern nur vertagt. Der engere Bund von Hamburg, Lübeck und Bremen übernahm das Recht und die Pflicht, für die Wiedererstehung der Hansa zu sorgen, und machte noch 1651, 1662, 1668 u. 1669 fruchtlose Versuche, sie auf allgemeinen Städteversammlungen neu zu gründen. Barthold III. S. 524—530.

[40]) Daher wurden auch die deutschen Gemeinden in Stockholm, Kalmar, Krakau und sonst in Polen zur Hansa gerechnet. Sartorius I. 84. Nach 1470 verschwinden Krakau und Breslau.

[41]) 1441 wurde beschlossen, daß vor Aufnahme eines neuen Mitglieds erst Lübeck oder eine andere vornehme Stadt die ganze Hansa berufen solle. Barthold III. 80.

[42]) Sartorius will sie als unmittelbare und mittelbare Hansestädte bezeichnen. I. 87.

dem durch die Einladungen gestellten Präjudiz, daß die nicht erschienenen Städte sich die Beschlüsse der erschienenen gefallen lassen müßten, und in der von Anfang an hervortretenden Thatsache, daß die versammelten Städteboten, so gering auch ihre Zahl oft ist, Namens der Hansa beschließen und alle Glieder des Bundes damit unbedingt verbinden.

Ebenso aber trat die über der Gesammtheit aller Einzelnen wirksame bundesstaatliche Einheit von Anfang an in der Art und Weise hervor, wie der Einfluß der natürlichen Theilung des Vereins in Haupt und Glieder zur Geltung kam. Immer war Lübeck das Haupt des Bundes, und wenn auch dies ein rein thatsächliches Verhältniß schien und selbst später die ihm ausdrücklich beigelegte Direktorialgewalt von Köln bestritten blieb, so war doch die Leitung aller Bundesangelegenheiten, die Ausschreibung von Tagfahrten, die Initiative und der überwiegende Einfluß in allen hansischen Dingen so unbestritten bei Lübeck, daß sicherlich seine Bundesvorstandschaft nicht blos als Faktum, sondern als Recht vom Zeitbewußtsein empfunden, die Pflicht der Glieder, sich der durch Lübeck zur Erscheinung kommenden Gesammteinheit zu fügen, als Rechtspflicht betrachtet ward. Aber freilich beruhte die Oberleitung Lübecks auf keinem andern Titel, als auf den ihm durch den Gesammtwillen stillschweigend übertragenen Befugnissen, im Uebrigen war es Genosse unter Genossen[43]). Aehnlich war die Stellung der Vororte an der Spitze der einzelnen Gruppen, in welche der Gesammtbund zerfiel, der Drittels- oder Quartierstädte. Diese Abtheilungen der Hansa, deren Bestimmung und Umfang häufig wechselte[44]), waren, ganz im Geiste der Zeit, nicht etwa administrative Bezirke, sondern engere Genossenschaften, welche der Gesammtheit gegenüber eine große Selbständigkeit auch in hansischen Dingen besaßen, autonom Beliebungen setzten, das nächste Gericht für Streitigkeiten ihrer Mitglieder bildeten und freien Bünden ähnlicher sahen als von oben gemachten Abtheilungen. Ueberdies aber bestanden zahlreiche Sonderbünde, Landfriedenseinungen

[43]) Mit Recht hebt Barthold I. 17 hervor, daß in der genossenschaftlichen Gleichheit und Selbständigkeit der Glieder ein charakteristischer Unterschied von den Handelsstaaten aller anderen Zeiten, welche sich stets um eine Centralmacht gruppirten, liegt.

[44]) Zuerst Eintheilung nach dem Vorbild des flandrischen Komtors; dann 1443 drei Quartiere unter Lübeck, Hamburg, Magdeburg; 1447 vier Quartiere unter Lübeck, Hamburg, Magdeburg und Braunschweig, Münster, Nimwegen, Deventer, Wesel und Paderborn (unter Uebergehung von Köln). Die Seestädte waren wiederum in ein liev- und gothländisches, ein wendisches und ein niederländisch-süderseeisches Drittel getheilt. Später kam die Eintheilung in vier Quartiere auf, das wendische unter Lübeck, das preußisch-lievländische unter Danzig, das kölnische, das sächsische unter Braunschweig. Daneben bestanden aber besondere Vereinigungen unter den wendischen, pommerschen, westphälischen, klevemärkischen, geldrischen, friesischen, oberyssel'schen Städten u. s. w.

u. s. w. von Hansestädten mit Hansestädten oder Fremden, die einander, unbeschadet der Einheit des davon unabhängigen Hansabundes, als selbständige Körperschaften gegenüberstanden, sich stritten und vertrugen und ihre eigenen Angelegenheiten vollkommen für sich ordneten[45]). Durch eine so reiche und mannichfache Gliederung kam jedes Einzelinteresse zur Geltung, es war eine verhältnißmäßige Theilnahme auch der kleinsten Städte an den Gesammtangelegenheiten möglich und es war damit eine Organisation gegeben, welche in lebendigem Fluß der Formen sich den jedesmaligen Verhältnissen anpaßte.

Die so zusammengesetzte und gegliederte Genossenschaft war vorzugsweise im Interesse des Handels und der Schifffahrt wirksam, keineswegs aber waren darauf oder auf die damit zusammenhängenden Angelegenheiten ihre Vereinszwecke beschränkt. Gleich allen mittelalterlichen Genossenschaften gieng sie auf alle diejenigen Zwecke menschlicher Gemeinschaft überhaupt, welche durch die so gestaltete Gesammtheit besser als durch die einzelnen Glieder oder ihre Sonderbünde zu realisiren schienen. Deshalb griff sie zwar da, wo die Kraft der einzelnen Stadt oder (wie z. B. meist für Landfrieden) eine engere Einung zu genügen schien, selten ein. Dagegen verband sie mit dem Charakter als Handelsverein zeitweise einen sehr ausgeprägt politischen, zur Reformationszeit einen kirchlich konfessionellen Charakter, zog Verfassungshändel in den einzelnen Städten, religiöse Angelegenheiten u. s. w. vor ihr Forum und hielt sich sogar für kompetent, auf Anrufen der westphälischen Städte gegen die Vemgerichte einzuschreiten. Daß der Bund als solcher Subjekt öffentlicher wie privater Rechte sei, konnte nicht bezweifelt werden. Immer trat die Hansa als eine Gesammtpersönlichkeit handelnd auf. Ob es ihr gleich lange selbst an einem Namen, immer an einem eigenen Siegel fehlte, war sie doch als eine kriegführende, vertragschließende, Rechte und Privilegien erwerbende politische Machteinheit nach außen stets anerkannt. Mit der Summe der ihr zugehörigen Städte konnte man hierbei schon deshalb die Hansa nicht identificiren, weil vielen ihrer Glieder, die in der Heimath untergeordnete und abhängige Landstädte waren, die von der Gesammtheit geübten Rechte niemals gebührten. Aber auch nach innen war der Bund als solcher das Subjekt von Gewalt- und Vermögensrechten, wenngleich hier die Grenze zwischen dem Recht der Einheit und dem Recht der Glieder unsicher und schwankend war. Die Bundesgewalt erschien oft überaus schwach, oft kaum begrenzt. Gesetzgebungsrecht in Handels- und Schifffahrtssachen, Handhabung des genossenschaftlichen Friedens und Rechts, genossenschaftliche Gerichtsbarkeit und Strafgewalt, und vor Allem das Recht, die Stellung eines verhältnißmäßigen Kontingentes an Schiffen und Mannschaften zu fordern oder eine Bundessteuer auszuschreiben, waren

[45]) Viele Belege finden sich in der Geschichte des Bundes der sassischen (oberheidischen) Städte (in der Hansa das Braunschweigisch-Magdeburgische Quartier) v. Bode, Forsch. z. D. G. II. S. 209 f.

unbezweifelt beim Bunde. Er war der Inhaber der sogenannten hansischen Freiheiten und Privilegien, der Rechte in den Kaufhöfen und Faktoreien, der auswärtigen Handelsmonopole u. s. w. und nur als Glieder des Ganzen nahmen die einzelnen Städte daran Theil[46]). Die Hansa besaß unbewegliches Eigenthum und Pfandbesitz an Burgen und Schlössern, bald auch an den auswärtigen Kaufhöfen. Auch eines beweglichen Bundesvermögens bedurfte es, um aus Bundesmitteln die Ausgaben für Kontingente, Söldner, Subsidien und Darlehn, Kauf von Freiheiten, Verwaltung und Vertheidigung hansischen Eigenthums, Gesandtschaften, Ersatz außerordentlich und unverschuldet erlittenen Schadens u. s. w. zu bestreiten. Hier gelangte man indeß — sehr zum Nachtheil der inneren Festigkeit und Einigkeit — nicht zur Bildung eines einheitlichen Bundeshaushalts, sondern blieb bei der sehr unvollkommenen Einrichtung stehen, daß die einzelnen Städte oder Kreise die Abgaben bei sich für Bundesrechnung erhoben, davon ihre Ausrüstungskosten abzogen, den Ueberschuß aber auf den Tagfahrten den anderen Städten, welche zu wenig erhoben hatten, zum Ersatz der für den Bund gemachten Rüstungen oder Auslagen mittheilten. So entstand ein komplicirtes System von Rechnungen und Gegenrechnungen, bei welchem zwar nicht begrifflich, wol aber praktisch die Frage, was dem Bunde, was dem Einzelnen gehöre, was für Bundes- und was für Privatzwecke verauslagt sei, häufig zweifelhaft war und Streit veranlaßte[47]).

II. Während so in den niederdeutschen Städten alle Bündnisse und Einungen schließlich in der Hansa gipfelten, gieng von den oberdeutschen Freistädten eine Einungsbewegung aus, welche auf eine Neugestaltung der Reichsverfassung selber hinzielte und zunächst für diese, mittelbar für die Landesverfassungen von höchster Bedeutung wurde.

Die früheste und großartigste Erscheinung, welche freilich fast wie ein Meteor erschien und verschwand, war der große rheinische Städtebund[48]),

[46]) Aber auch allgemeine Beliebungen über die Pflichten der Bundesgenossen in politischer Hinsicht giengen von der Gesammtheit aus. So z. B.: daß die aus einer Stadt verstoßenen oder schuldflüchtigen Bürger in keiner Bundesstadt aufgenommen, Bürger, die in einer Stadt ihr Bürgerrecht aufgegeben, in keiner anderen als Bürger zugelassen werden sollten; daß es verboten sei, Feinde eines Genossen mit Geld, Lebensmitteln, Mannschaft zu unterstützen; daß geraubtem Gut kein Vorschub geleistet werden dürfe; daß geistliche Gerichte in den Städten zu beschränken seien u. s. w.

[47]) Vgl. auch noch Th. II.

[48]) Vgl. Datt, de pac. publ. S. 23—26. Eichhorn, R. G. § 247. Schaab, Gesch. des rhein. Städtebunds. 2 Bde. 1843. Der 2. Band Urkb. Arnold, Freistädte II. 66f. Klüpfel, i. d. Zeitschr. f. Gesch. VI. S. 289—309. Böhmer, Regesten zu den Jahren 1254—1256, bes. S. 350f. — Die Protokolle der Städtetage von Worms 1254, von Worms, Mainz, Worms, Worms,

welcher um die Mitte des 13. Jahrhunderts Alles, was die Einung jemals leisten konnte, mit Einem Schlage vollenden zu sollen, welcher berufen schien, das deutsche Reich mitten aus tiefstem Verfall als mächtigen Bundesstaat neu zu konstituiren. Mit beispielloser Schnelligkeit wuchs dieser gewaltige Verein aus einem im Februar 1254 zwischen Mainz und Worms geschlossenen, im April und Mai durch den Zutritt von Oppenheim und Bingen verstärkten Bunde[49]) noch im Laufe desselben Jahres zur höchsten Blüthe empor. Ueber hundert Städte von Basel bis Köln, von Zürich bis Bremen gehörten ihm an, die mächtigsten Fürsten, die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, die Bischöfe von Worms, Strasburg, Basel und Metz, der Pfalzgraf bei Rhein, und viele Grafen und Herren bekannten sich, wenn auch halbgezwungen, zu seinen Mitgliedern[50]). Aber auch nach dieser Ausdehnung auf Fürsten und Herren blieb der Bund seinem Wesen nach ein Bund der Städte, indem Leitung, Fortbildung und Durchführung desselben allein von den Städten ausgieng[51]). Dennoch war er nicht blos auf Beförderung des städtischen Interesses gerichtet, er hatte auch nicht blos die Herstellung eines Landfriedens[52]) und bewaffnetes Einschreiten gegen Friedensbrecher zum Ziel: sondern er gieng geradezu auf Neubegründung des zerfallenden Reichs durch eine auf dem Wege der Einung zu schaffende öffentliche Rechtsordnung[53]). Deshalb trat der Bund als der erklärte Vertreter des herrenlosen Reichs zu Ehren Gottes, der Kirche und des Reichs und zum gemeinen Wohl der Armen und Reichen auf[54]);

Oppenheim 1255, von Köln, Mainz, Mainz, Würzburg, Mainz 1256 b. Böhmer, Cod. Moenofr. S. 95—113, Schaab l. c. II. 16f., Pertz, Leg. II. 369—379.

[49]) Urk. b. Böhmer l. c. S. 100f. Schaab II. Nr. 4—6. Diese Bündnisse zeichnen sich von vornherein aus durch ihre Eingehung für ewige Dauer, durch die Allgemeinheit ihrer Zwecke (propter culturam pacis et justitiae observationem), durch die Niedersetzung eines ständigen, von jeder Stadt durch 4 Rathmannen zu beschickenden Bundesgerichts und Bestimmungen über das Verfahren vor diesem, den Reinigungseid der beschuldigten Stadt u. s. w.

[50]) S. das Verzeichniß v. 1256 b. Böhmer l. c. S. 108, Pertz l. c. S. 374.

[51]) Vgl. die Bemerkung Alberts v. Stade b. Datt S. 24: non placuisse rem principibus nec militibus, sed neque praedonibus et maxime his, qui habebant assidue manus pendulas ad rapinam, dicentes esse sordidum, mercatores habere super honoratos et nobiles dominium.

[52]) Die Einrichtung eines solchen auf 10 Jahre war die erste That der verbündeten Städte. Urk. v. Juni 1254 Böhmer S. 103. Vgl. 1255 ib. 95: firma pax et treuge stabiles super universis guerris et discordiis sunt statutae.

[53]) Bundesfeldzüge gegen Friedbrecher b. Zorn, Wormser Chronik S. 200. 204f. Schaab I. 118f. Klüpfel l. c. S. 300f.

[54]) Das Bundesgrundgesetz v. 1254 beginnt: ad honorem dei et s. matris ecclesiae necnon sacri imperii ... et ad communem utilitatem equaliter divitibus et pauperibus ordinavimus hec statuta ... que visa sunt reipublice

deshalb berücksichtigte er neben dem städtischen Interesse Recht und Interesse der Fürsten und Herren, der Welt- und Ordensgeistlichen, und — was leider keine spätere Einung that — des Bauernstandes[55]); deshalb aber machte er es allen Städten und Herren der Nachbarschaft nicht zur Sache der freien Wahl, sondern bei Strafe der Friedlosigkeit zur Pflicht, den Bund zu beschwören[56]). Die energische Thätigkeit, welche er gleich auf den ersten Städtetagen entfaltete, schien von Erfolg gekrönt, als nach Konrads Tod Wilhelm von Holland einmüthig als König anerkannt ward und den Bund bestätigte, seine Beschlüsse als Gesetze publicirte. Allein Wilhelm fiel gegen die Friesen und allen Anstrengungen der verbundenen Städte gelang es nicht, das Reich vor erneuter Anarchie zu retten. Zwar verpflichtete der Bund seine Glieder, das erledigte Reich und seine Güter zu schützen; zwar erließ er ein Schreiben an die Fürsten, worin er dringend zu einmüthiger Königswahl mahnte, für den Fall zwiespältiger Wahl aber feierlich erklärte, daß keine Stadt einem der Prätendenten ihre Thore öffnen und huldigen werde, eine zuwiderhandelnde Stadt aber als meineidig, ehrlos und friedbrüchig zerstört werden solle; zwar erlangte er so viel, daß Städteboten zum Wahltag geladen und die verbundenen Städte von den weltlichen Fürsten, welche ihre Stimmen vorläufig auf Otto von Brandenburg vereint hatten, hiervon in Kenntniß gesetzt und zu bewaffneter Unterstützung aufgefordert wurden[57]): als aber trotz alledem jener schmachvolle Handel geschlossen wurde, durch den die Erzbischöfe die deutsche Krone an zwei fremde Fürsten verkauften, reichte weder die Kraft, noch die Organisation, noch der Muth der Städte aus, die gefaßten Beschlüsse zu vollziehen. Sie fügten sich — eine jede der Wahl ihres Bischofs — und damit war der Bund zerrissen.

Trotz seiner kurzen Blüthe aber war der rheinische Städtebund von eminenter politischer Wichtigkeit. War durch seinen Fall der Sieg der Fürsten über das Kaiserthum einerseits, die Städte andererseits entschieden, so hatte doch sein Bestehen den Städten für immer wenigstens einen untergeordneten Antheil an Reichs- und öffentlichen Angelegenheiten gesichert, die Reichseinheit aber wenigstens vor völliger Sprengung gerettet. Auch in rechtsgeschichtlicher Hinsicht aber verdient dieser Bund und die Verfassung, welche er sich im

expedire. Die Beschlüsse von 1256 werden gefaßt „ad salutem totius populi et terre", „pro patriae salute" etc.

[55]) Den Fürsten und Herren versprach man Achtung ihrer Rechte und Beseitigung der Pfalbürger, den Geistlichen Immunität ihrer Häuser und Höfe, für die Bauern bestimmte man: tutores esse volumus et defendere injurias, si pacem nobiscum servaverint.

[56]) Qui vero pacem nobiscum non juraverit, exclusus a pace generali permanebit (1255 Böhmer 105); a pacis commodo penitus sint exclusi nec pax violabitur in eisdem (1256 ib. 98).

[57]) Pertz II. 378. 379.

Oktober 1254 zu Worms gab und in den folgenden Jahren auf den ferneren Städtetagen ausbildete, größere Beachtung, als ihm bisher zu Theil geworden ist. Denn er sprach den Grundgedanken aller späteren politischen Konföderationen gewissermaßen im Voraus aus und zeigte in seiner trotz der kurzen Zeit seines Bestandes sehr bestimmt und fest ausgeprägten Organisation ein später oft nicht erreichtes Vorbild der in Deutschland seitdem so zahllos eingerichteten Bünde und Bundesverfassungen.

Der Bund, auf ewige Dauer berechnet, war eine Friedens-, Bundes- und Eidgenossenschaft (eine confoederatio, conjuratio, consortium sanctae pacis) von Herren und Städten (domini et civitates universae sanctae pacis foedere conjurati). Mitglied des Bundes wurde man durch Aufnahme seitens der Gesammtheit, diese pflegte aber an einzelne Städte Vollmacht zur Aufnahme und Einschwörung benachbarter Städte und Herren zu geben oder solche nachträglich zu ratihabiren[58]). Nach außen und innen war der Bund eine geschlossene Einheit, welche als solche berechtigt und verpflichtet, handlungs- und willensfähig war, Fehden erklärte und führte, Vergleiche schloß, strafte und entschied. Das Organ des Bundes war die Versammlung der Bundestagsabgeordneten, welche viermal im Jahr an bestimmten Tagen und an bestimmten Orten (in Köln, Mainz, Worms, Strasburg) abgehalten werden sollte (colloquia generalia pro sancte pacis negotio in perpetuum .. conservanda), überdies in außerordentlichen Fällen berufen werden konnte. Die Boten der Städte und Herren sollten volle Macht haben, im Namen jener zu handeln und zu beschließen. Ueberdies waren Austräge und Bundesgerichte für Streitigkeiten unter den Mitgliedern angeordnet. Häupter des Bundes waren die Städte Mainz und Worms, welche die Bundesausschreiben, jene für den Niederrhein, diese für den Oberrhein, erließen, die Erhaltung des Bundes in ihren Bezirken zu bewachen, Klagen und Beschwerden anzunehmen und die erste Mahnung zur Genugthuung an Friedbrecher zu erlassen hatten. Der so organisirte Bund besaß seinen Gliedern gegenüber eine große Machtvollkommenheit. Er verbot ihnen jede Gewährung von Waffen, Lebensmitteln, Darlehen an Widersacher des Friedens und jede Gemeinschaft mit Ungenossen.

[58]) Städtetag zu Würzburg 1256 Böhmer 112: Concedimus etiam domino episcopo herbipolensi et civibus potestatem, quod *loco omnium nostrum recipiant in sancte pacis consortium* dominos et civitates provinciarum ipsis conjunctarum, quicunque voluerint ad sancte pacis confederationem se astringere juramento. Dazu Aufnahme v. Regensburg 1256 ib. 113, Schaab Nr. 30. S. 37 (in nostrum et omnium civitatum pacis federe unitarum . . . consortium) und Bevollmächtigung zur Aufnahme anderer Städte. Beitritt v. Köln 1255 b. Böhmer S. 93, Ennen u. Eckertz II. 117f; v. Nürnberg 1256 b. Böhmer 114, Schaab Nr. 32 (civitas recepta . . . in consortium sancte pacis); Urk. über den Beitritt zahlreicher westphälischer Städte b. Ennen u. Eckertz II. 336. 347—366. 429. Aufnahme v. Ordensbrüdern 1256, Urk. Nr. 22 u. 39 b. Schaab II.

Dem Genossen, der den Bundesfrieden bräche, drohte er schnellere Strafe, als dem Fremden. Nicht nur Ausschließung aus dem Verein und Friedlosigkeit traf die Stadt, welche den Frieden brach oder dem Bunde ungehorsam war: des gebrochenen Bundeseides wegen sollte sie als ehrlos und eidbrüchig zerstört werden. War dagegen an einem Bundesgliede der Friede gebrochen, so sollte, wo nicht Selbsthülfe ausreichte, auf seine Mahnung und eidliche Versicherung, daß ihm Unrecht geschehen, die benachbarte Stadt und, wenn auch das nicht genügte, der gesammte Bund einschreiten. Jede Stadt wurde verpflichtet, Waffen, Kriegsschiffe und Mannschaften hierfür in bestimmter Zahl bereit zu halten und als Bundescontingent zu stellen. Auch hatte der Bund das Recht, eine Bundessteuer auszuschreiben, wie er dies 1255 zur Erbauung eines Bundeshauses that[59]).

Vergleichen wir diese Verfassung, welche man als die älteste Bundesverfassung Deutschlands betrachten kann, mit der Organisation, welche die Hansa in ihrer Blüthezeit hatte, so finden wir hier kaum Eine der dort bemerkten Unvollkommenheiten wieder. Eine durchgeführte Anwendung der Principien und Formen der deutschen Genossenschaft auf die bundesstaatliche Einigung politischer Machteinheiten zu einer höheren Einheit — schien diese Verfassung in der That geeignet, das deutsche Reich in der Gestalt eines einheitlich geordneten Bundesgemeinwesens neu zu begründen. Ein so kräftiger Zwang des Sonderrechts unter das Gesammtrecht, eine so starke Bundesexekutive, eine so fest geregelte und so häufig zusammentretende Bundesversammlung mit so ausgedehnten Befugnissen der Gesetzgebung, der Besteuerung, des Richterspruchs, ein so unbedingtes Anerkenntniß der Repräsentation jedes Bundesglieds durch seine Abgeordneten, mit Einem Worte, eine solche Fülle wahrhaft staatlicher Einheit, wie die Bundbriefe von 1254 und 1255 sie aussprachen, finden sich in keiner späteren Verfassung, am allerwenigsten in der schließlich durchgeführten Konföderation der Reichsstände, vereint. Wenn gleichwol der große Bund so schnell zerfiel, wie er entstanden, während die im Vergleich zu ihm kaum organisirte Hansa Jahrhunderte lang eine politische Einheitsmacht bildete und die gleichfalls auf eine weit unvollkommenere Verfassung gegründete Eidgenossenschaft der Schweizer langsam zum Staat führte: so zeigt es sich deutlich, wie machtlos eine Verfassung ist, die nicht zugleich im Rechtsbewußtsein der Gesammtheit als festgewurzelte Rechtsvorstellung lebt. Die freien Gemeinwesen, welche an der Spitze der Bewegung standen, mochten die Idee eines großen, auf die Einung gegründeten deutschen Staates lebensvoll in sich tragen: die große Mehrzahl des Volkes war für einen solchen Gedanken nicht im Entferntesten reif, der niedere Adel gegen ihn gleichgiltig, Kirche und Herrenstand ihm feindlich. So hochherzig das Streben der Städte war, über das eigene Interesse hinaus aus einem Städtebund einen Bund des ganzen

[59]) Ueber dies Alles die Protokolle der Städtetage.

Volkes zu machen: gerade dadurch scheiterte das Werk. Die scheinbare Stärkung, welche der Bund durch den Beitritt von Fürsten und Herren gewann, war in der That, da diese nichts weniger als seine Durchführung wollten, der Keim seines Untergangs.

Nach dem Verfall des großen Städtebundes trat über ein Jahrhundert lang das Streben nach erneuter Vereinigung aller oberdeutschen Städte vor einem mehr partikulären und vorübergehenden Bündnißwesen zurück. Vielfach waren sogar die Städtebünde auf bloße Landfriedenseinigungen zusammengeschrumpft, eine Gestalt, in welcher die goldene Bulle, welche bekanntlich im Interesse des Fürstenstandes die alten Einungsverbote erneuerte, sie allein gesetzlich für zulässig erklärte[60]). Andere Einungen verfolgten zwar allgemeinere Zwecke als die bloße Sicherheit, waren aber wegen ihres geringen Umfangs oder ihrer beschränkten Dauer nicht geeignet, wahre Städtegenossenschaften zu erzeugen. Dazu kam, daß die Städte auch mit einzelnen Rittern, Herren oder Fürsten vielfach Bündnisse und Einungen eingiengen, welche der Natur der Sache nach nicht auf die Herstellung von Bundesgemeinwesen, sondern nur auf die Begründung von Vertragsverhältnissen gerichtet waren. Schutz- und Trutzbündnisse unter Nachbarstädten, Verträge über Gerichtsbarkeit, gemeinsames Bürgerrecht u. s. w. kamen ebenfalls in großer Anzahl vor, allein auch dadurch wurden natürlich an sich noch nicht selbständige Städtebünde über den Städten, sondern nur einzelne Rechtsverhältnisse zwischen den Städten als Individuen begründet[61]).

Gleichwol bestanden das ganze 13. und 14. Jahrhundert hindurch gewisse, meist schon innerhalb des großen rheinischen Bundes enger mit einander verknüpft gewesene Städtegruppen, welche in Folge andauernder oder zwar auf Zeit geschlossener aber regelmäßig erneuter Bündnisse sich selbst und Anderen als bleibende Rechtseinheiten galten, die dann ihrerseits nicht blos in ihren einzelnen Gliedern, sondern als Gesammtheiten Verträge, Bündnisse und Friedenseinungen mit einander und mit Fürsten und Herren eingiengen. In diesen Städtebünden, welche so nur selten auf ausdrücklichen Verfassungen, häufiger auf einem ausgebildeten Gewohnheitsrecht, bisweilen sogar auf einer rein inneren Rechtsanschauung beruhten, war ein kräftiges Gesammtleben über den Gliedern wirksam und erzeugte sich mehr und mehr auch einen rechtlichen, das Verhältniß von Bundesgewalt und Einzelrecht fixirenden Ausdruck. Wurden dann zwischen solchen Städten Verträge und Beliebungen über einzelne Punkte, Bündnisse auf Zeit, Einungen über Friedenshandhabung u. s. w. errichtet oder erneuert, so scheint nicht blos uns, sondern schien noch mehr den Pacis-

[60]) Vgl. § 47. Ueber den Unterschied bloßer Landfriedenseinungen von wahren Städtebünden s. Vischer, Forsch. z. D. G. II. 17.

[61]) Ein Verzeichniß der einzelnen Einungen in den Regesten Böhmer's, bes. 1314—1347 S. 243—247.

centen darin eher der Gesammtwille eines bereits vorhandenen Bundes, als der Einzelwille der Städte zur Geltung zu kommen; sie waren Ausfluß, nicht Grundlage einer Verbindung, Folge der Bundesautonomie, nicht völkerrechtliche Akte, Statuten, nicht Verträge. Von einer auch nur annähernden Feststellung der Grenze im Einzelnen kann natürlich für eine Zeit, die eben erst anfieng, das Vorhandensein solcher Unterschiede zu ahnen, nicht die Rede sein.

Von solchen als Bünde geltenden Städtegruppen war die wichtigste auch jetzt noch die Gruppe der Rheinstädte, von welchen der große Bund ausgegangen war. Ihre Verbindung scheint in keinem Momente ganz unterbrochen zu sein[62]). Von besonderer Bedeutung wurde dieselbe von Neuem im Jahre 1273, indem die Städte Worms, Mainz und Oppenheim sich mit den vier wetterauischen Städten eidlich in einen ewigen Bund vereinten, das alte Gelöbniß, keinen anderen als einen einstimmig gewählten König aufzunehmen und zu unterstützen, erneuten, und zur Durchführung ihrer Zwecke gleichzeitig ein Schutz- und Trutzbündniß auf zwei Jahre eingiengen. Unbedingt sollte eine Stadt der anderen helfen, wenn diese durch die Mehrheit ihres Raths eidlich bekunden würde, daß ihr Unrecht geschehen sei, jeden die Feinde einer Bundesstadt unterstützenden Bürger sollte Verbannung oder Geldstrafe treffen, endlich sollte, was besonders charakteristisch für die bundesstaatliche Natur der Einung ist, in jeder Stadt für alle Zukunft jeder neu eintretende Rathmann den Bund beschwören[63]). Von nicht zu unterschätzendem Einfluß auf die endliche einhellige Königswahl, waren diese Beschlüsse sowol für die Stellung der Städte im Reich, als für ihren inneren Zusammenhang überaus wichtig. Die Rheinstädte blieben von da an das ganze 14. Jahrhundert verbunden und erblickten in den oft erneuten Verträgen nur eine Bestätigung alten Rechts[64]). Die wetterauischen Städte (Frankfurt, Friedeberg, Gelnhausen, Wetzlar) blieben ebenso eine unter sich eng verbundene Gruppe[65]). Aber auch sonst in Franken, in Baiern, im Elsaß traten die Städte mehr und mehr in

[62]) Schaab I. 166f. Klüpfel l. c. S. 306f.

[63]) Urk. b. Böhmer, Cod. Moenofr. S. 161. 162. Schaab II. Nr. 48. S. 68. Pertz II. 382. Ein demgemäß geleisteter Rathseid v. 1333 b. Schaab II. Nr. 93. S. 131. Eine ganz in den hier vorgeschriebenen Formen noch 1377 — also nach 100 Jahren — erfolgte Hilfemahnung von Worms an Mainz ib. Nr. 195. S. 354.

[64]) Vgl. z. B. Liga der Städte Mainz, Strasburg, Worms, Speier und Oppenheim v. 1325 b. Schaab II. Nr. 64. 71. 72. S. 91. 102. 103. Urk. v. 1377 ib. Nr. 195. S. 354, wo Worms die Mainzer gude frunde und eitgenossen nennt und Bezug nimmt auf: daz verbundnisz, als ir und wir mit ein verbunden sin; als ir und wir mit dem *alten* verbundnisze verbunden sin.

[65]) Vgl. z. B. Strickungen der vier wetterauischen Städte v. 1285. 1316. 1340. 1349 b. Böhmer S. 218. 221. 427. 565. 615.

feste Vereine[66]). Ununterbrochene Bündnisse fast unterhielten seit 1285 Strasburg, Basel und Freiburg[67]), seit 1248 Freiburg und Bern und viele andere Städte am Oberrhein und in der Schweiz[68]). Von den zur Hansa gehörigen Städtegruppen waren es besonders die unter Köln verbündeten Städte des Niederrheins, die Städte Westphalens unter Soest, Münster und Dortmund[69]), die thüringischen Reichsstädte Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen[70]), die festen Einungen der sächsischen Städte unter Braunschweig und Magdeburg[71]), welche zugleich in die oberdeutsche Einungsbewegung als Gesammtheiten eingriffen. Auch unter den entschieden landsässigen Städten begann seit dem 14. Jahrhundert die Einung mehr und mehr um sich zu greifen, war aber hier für das Reich selbst natürlich von geringerer Bedeutung. Für dieses wurde neben dem Bund der Rheinstädte bald der Bund der Reichsstädte in Schwaben der wichtigste, indem er sich gerade die Erhaltung der Reichsfreiheit und die Mitwirkung in Reichsangelegenheiten zum Hauptziel setzte. Seit dem Jahre 1331, in welchem das erste ganz Schwaben umfassende Bündniß geschlossen ward[72]), gieng aus einer Reihe häufig wiederholter und erneuter Einungen von bald mehr bald weniger Städten mehr und mehr ein fester Bund aller Städte in Schwaben hervor[73]), in dem indeß besondere Gruppen, wie namentlich die von Alters her eng verbündeten Städte am Bodensee mit Zürich und St. Gallen[74]), als engere Genossenschaften fortbestanden.

Von diesem schwäbischen Bunde gieng im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts noch einmal eine große Einungsbewegung unter den Städten aus, welche den Sieg der Landeshoheit in Frage zu stellen schien und den letzten großartigen Versuch bezeichnet, das Reich auf die Verbündung freier Gemein-

[66]) Vgl. bes. die Elsäß. Landesrettung v. 1345 b. Lünig VII. 13.

[67]) Vgl. Schöpflin, Als. dipl. I. 432. 436. 438. Heusler, Basel S. 349f. Schreiber, Freib. Urkb. I. 264f. 269f. 384f.; Bund v. Freiburg, Rottweil und Villingen 1340 ib. 348f. u. s. w.

[68]) Vischer l. c. S. 11. — Bündnisse zwischen Bern und Biel v. 1279. 1297. 1306. 1352 b. Trouillat, Basler Urkb. II. S. 318. 647. III. 107. IV. 20; zwischen Freiburg, Bern, Solothurn, Murten und Biel „conspiratio" v. 1318 ib. III. 266; zwischen Biel und Freiburg 1322 ib. 304f.; zwischen Bern, Zürich, Solothurn, Biel und einigen Grafen ib. IV. S. 512. 515.

[69]) Urk. v. 1358. 1359. 1365. 1375. 1377. 1381 ꝛc. b. Lacomblet III. 255. 492. 499. 555. 559. 658f. 704. 750f.

[70]) Vgl. die Urk. b. Erhard, Mittheil. zur Gesch. der Landfrieden in Deut., im Anhange, bes. S. 30f. 47f.

[71]) Vgl. Bode, Gesch. des Bundes der Sachsenstädte, i. d. Forsch. z. D. G. Bd. II (1862). S. 209—292.

[72]) Lünig XIII. 11. Vischer l. c. S. 14.

[73]) Vischer l. c. S. 15—21. Datt, de pac. publ. S. 30—33.

[74]) Vischer l. c. S. 11.

wesen als den Landesherren ebenbürtiger Mächte zu gründen, das freistaatliche neben dem monarchischen Princip in Deutschland zur Anerkennung zu bringen[75]). In den letzten Regierungsjahren Karls IV. 1376 erneuerten 14 Reichsstädte in Schwaben ihre alten Einungen und verbanden sich in einen dauernden Verein zum Schutze der Reichsfreiheit, zur Friedens- und Rechtspflege unter einander, zur Abwehr des Unrechts, offenbar aber auch zur Verhinderung der drohenden Ausdehnung landesherrlicher Rechte und unbilliger Ansprüche des Kaisers[76]). Dieser Bund umfaßte 1379 schon 34 meist schwäbische Reichsstädte, und gab sich mehr und mehr eine überaus feste und durchgebildete Organisation, vermöge deren er seinen Gliedern gegenüber eine einheitliche Bundesgewalt mit umfassenden staatlichen Befugnissen übte[77]), nach außen aber als eine politische Macht in seiner Gesammtheit auftrat und anerkannt wurde[78]). Nachdem gleichzeitig am Rhein und im Elsaß die bestehenden Bundesverträge erneuert waren[79]), kam im Jahre 1381 ein weiterer Bund zwischen den schwäbischen Städten einerseits, den rheinischen andrerseits zu Stande[80]), dem bald viele andere nicht nur schwäbische und rheinische, sondern auch

[75]) Datt l. c. S. 34—72. Eichhorn § 400f. Arnold II. 333f. Bes. aber Vischer, Gesch des schwäbischen Städtebundes der Jahre 1376—1389, i. d. Forsch. z. D. G. II. S. 9—200.

[76]) S. d. Mittheil. darüber v. Reutlingen an Eßlingen v. 1377 b. Datt S. 35f.

[77]) Ueber die Verfassung des Bundes s. die beiden Hauptbundbriefe v. 1377 u. 1382 (auch abgedruckt b. Vischer l. c. S. 188f. u. 194f.) und Vischer's ausführl. Darstellung S. 67—91. Er nannte sich von Anfang an einen „Bund", „Reichsstädte" oder „gemeine Städte", welche den Bund in Schwaben halten (Datt S. 35, Vischer S. 67), war in Gesellschaften, Reviere und Parteien, welche das nächste Gericht für Streitigkeiten ihrer Glieder bildeten, getheilt (Vischer S. 70. 73), berieth auf allgemeinen Bundesversammlungen über Aufnahme von Mitgliedern, Entscheidung innerer Streitigkeiten und Bundesangelegenheiten überhaupt (ib. S. 71—76), wobei einfache Stimmenmehrheit, seit 1382 Zweidrittelsmajorität zur „Besserung", Stimmeneinhelligkeit zur „Minderung" der Bundesartikel erforderlich war, intervenirte bei inneren Parteiungen in den verbündeten Städten, wobei der nächstgelegenen Stadt die Herstellung der Ordnung oblag (S. 75. 76) und hatte ein fest organisirtes Bundeskriegs- und Bundessteuerwesen (S. 76—83. 22f.). Ueber die Kriegsverfassung des schwäbischen Bundes und der Bünde überhaupt vgl. auch Stenzel, Kriegsv. S. 184—192.

[78]) Der Bund fungirte als Schiedsrichter (Vischer l. c. S. 74), schloß Verträge und Einungen mit Herren, Städten und Bünden (S. 83—89), nahm Schutzverwandte auf (S. 85f.), trat selbst dem Reich gegenüber (S. 89f.), stellte Urkunden (aber ohne besonderes Bundessiegel) aus (S. 72) u. s. w.

[79]) Schaab I. 341. II. Nr. 209. S. 272. Vgl. ib. S. 267.

[80]) Urk. b. Datt S. 53. Schaab II. 283. Erneuert 1382, Datt S. 55f. Schaab II. 303.

fränkische, wetterauische und bairische Gemeinwesen beitraten[81]). Freilich war dies kein einiger Städtebund, sondern ein Bund zweier Bünde[82]), in welchem die ihrerseits wieder aus besonderen Gruppen zusammengesetzten engeren Bünde als die eigentlichen bundesstaatlichen Einheiten fortbestanden[83]), so daß auch die Aufnahme neuer Mitglieder immer zunächst in den einen Bund, sodann aber in der Regel noch ausdrücklich mittelbar in den andern Bund erfolgte[84]): allein die beiden zu Schutz und Trutz gegen Jedermann verbündeten Genossenschaften traten doch nach außen wie Eine Genossenschaft auf, gaben gemeinsame Erklärungen ab, faßten gemeinsame Beschlüsse und führten sie gemeinsam aus[85]). Die feindselige Stellung dieses großen Städtebundes gegen Fürsten und Adel, die ihrerseits gleichfalls in geschlossenen Gesellschaften demselben gegenüberstanden, lag von Anfang an offen zu Tage[86]) Gleichwol kam es, besonders durch Vermittlung König Wenzels, der im Anfang seiner Regierung eine Regeneration des Reichs durch die Einung anstrebte, nicht sofort zum Kampf. Vielmehr kam nach vorangegangenen ähnlichen Verträgen im Jahre 1382 eine große Einigung der schwäbischen Städte mit dem Grafen von Württemberg und den schwäbischen Adelsgesellschaften zu Stande, welche einen Landfrieden und Austräge errichtete[87]), und als im folgenden Jahre der König Wenzel sich selbst an die Spitze dieser Einung stellte, scheiterte zwar

[81]) S. Urk. v. 1381—1384 b. Schaab II. Nr. 203. 208. 209. 228. S. 267. 271. 272. 290; auch Nr. 221—223 ib. 280f. Lünig, Part. spec. cont. IV. 1440.

[82]) Der zweite Bundesbrief v. 1382 b. Schaab II. Nr. 216. S. 283, Datt S. 55 beginnt daher: wir die stette gemeinlich die den bund mit einander haltend in Swaben . . . und die den bund haltend auf dem Rhein. Vgl. Nr. 230. 231 ib. S. 303f. 1381 ib. Nr. 208 S. 271: die Bünde haben sich verstricket, verainet und zusammen verbunden. Nr. 209 ib. S. 272: der Bund, zu dem die bürgermeister rette und bürger gemeinlich der stette vom Rhein *sich mit einander* und *darnach* mit den stetten des gemeinen bundes in Swaben, iren eydgenossen, zusammen und zu enander verbunden hant.

[83]) Vgl. Schaab I. S. 342f. II. 268. 270. Verlängerung des rhein. Bundes auf 10 Jahre 1384 ib. II. Nr. 211 S. 274.

[84]) Vgl. Note 81. 82. Aufnahme „in iren bont . . . und zu den stedten des bondes in Swaben" oder ähnlich.

[85]) So spricht auch der Mainzer Chronist nur von Einem Bunde: civitatum de confederatione, dicta Stetebund, quam cives dictarum civitatum inter se fecerunt. Schaab I. 353f.

[86]) Der Mainzer Chronist nach Schaab I. 350 Note 1: pessima liga dicta der Bund . . . in tantam superbiam elata, quod pro nihilo reputabat principes terrarum, barones et milites, aninum suum convertit in clerum extirpandum.

[87]) Datt l. c. S. 36—42. 44. 51.

der von ihm beabsichtigte größere Landfriedensbund am Mißtrauen der Städte, welche ihre engeren Verbindungen nicht aufgeben wollten, allein es wurde doch eine Einung zwischen den Genossen des vom König errichteten Landfriedens und den Städten auf 4 weitere Jahre von 1384 ab erzielt[88]). Dem ungeachtet hörte die Spannung nicht auf. Die Städte suchten Verstärkung in einem 1385 mit dem schweizerischen Städteverein abgeschlossenen Bunde, der aber resultatlos blieb[89]). 1387 wurde die große Einung von 1384 noch einmal erneuert. Schon 1388 aber brach der allgemeine Krieg der Städte mit dem Landesherrn aus, der — trotz einzelner Siege der Städte in Franken und Baiern — durch die Niederlagen bei Döffingen, Worms und Eschhorn es entschied, daß in Deutschland das städtische Element nur noch eine untergeordnete und zufällige Stellung in der Reichsverfassung einnahm, zum Princip des Reichs aber allein die Landeshoheit erhoben ward[90]). Von da an handelte es sich nur noch darum, welche Städte Unabhängigkeit und Reichsstandschaft als besondere Privilegien retten würden, und auch diesen gebührte ihre Stellung im Reich nicht als freien Gemeinwesen, sondern als landesherrlichen Territorien, in denen nur anomaler Weise die Landeshoheit einer Korporation zustand.

Zunächst löste der König i. J. 1389 den großen Städtebund für immer auf; die Einung der Fürsten sollte gegen die noch widerstrebenden Städte fortbestehen, im Uebrigen aber ein allgemeiner Landfriedensbund an Stelle der Eidgenossenschaften treten[91]).

Die besonderen Städtebünde, aus welchen der große Bund sich zusammengesetzt hatte, bestanden in verschiedenem Umfange, aber in wesentlich unveränderten Formen fort und spielten in der Geschichte des ganzen 15. Jahrh. andauernd eine Rolle[92]). Allein während die schweizer Eidgenossenschaft sich immer fester zusammenzog, die Hansa auf den Meeren noch eine einheitliche

[88]) Datt S. 55 f.

[89]) Lünig, Part. spec. cont. IV. 19 (Zürich, Bern, Solothurn, Zug und Luzern).

[90]) Tunc omnino conspiratio eorum scil. der Bund annichilata est et ad omnem voluntatem principum facta est compositio et praedicta pax. Stälin, Württemb. Gesch. III. 344 f. Vischer l. c. S. 94 f.

[91]) Landfr. v. 1389 Datt S. 66—72. Vgl. art. 34: auch soll der gemeine bund der gemeinen stedte, der bisher gewesen ist, absin, und sullent fürbas deheinen mere machen. Art. 43. Vergebens remonstrirten die Städte. Datt S. 60.

[92]) Insbesondere der rhein. Bund, der selbst nach dem Fall von Mainz, den er vergebens zu hindern suchte, unter den übrigen Theilnehmern fortbestand, Schaab I. 419 f. 471; die Bünde der Wetterau, des Elsaß, in Franken und Baiern, Datt S. 75 f.; vor allen aber der schwäbische Bund (Vischer l. c. S. 111 f.), der sogar in der ältesten Reichsmatrikel v. 1431 b. Datt S. 169 f. schlechthin „der Bundt“ heißt.

Macht darstellte, verlor sich die Bewegung der oberdeutschen Städte mehr und mehr in partikulären Kreisen. Fruchtlos blieben die wiederholt unternommenen Versuche der Wiederherstellung des großen Bundes[93]). Erst am Ende des 15. Jahrhunderts erlangte der schwäbische Bund noch einmal eine allgemeinere Wichtigkeit, indem er einen umfassenden Verein der Reichsstädte und Adelsgesellschaften ins Leben rief und hierdurch von dem größten Einfluß auf die von Maximilian durchgesetzte Neugründung des Reiches wurde[94]). Im Ganzen aber wurde das Streben nach Herstellung städtischer Bundesgemeinwesen durch ein vielverzweigtes Bündnißwesen verdrängt[95]), das dann besonders seit der Reformation in politische und konfessionelle Allianzen und Interessenbünde auslief.

§ 46. Die Adelsbünde, Rittergesellschaften, Kleriker-Unionen und Bauerneinungen.

Die Städtebünde, welche zuerst die Macht der politischen Association bekundeten, riefen auch in den übrigen Ständen Einungen ähnlicher Art hervor, welche das gemeinsame Interesse der Theilnehmer mit gemeinsamen Mitteln durchzuführen, unter den Genossen aber einen engeren Friedens- und Rechtsverein zu begründen strebten.

I. Am wenigsten war dies im Herrenstande der Fall. Insbesondere die größeren Landesherren empfanden kaum das Bedürfniß der Einung. Ihrem Streben nach Machterweiterung genügte die eigene Kraft, ohne daß sie der freiwilligen Unterwerfung unter eine Gesammtheit bedurft hätten, um als Glied einer solchen für den Verlust individueller Unabhängigkeit entschädigt zu werden. Ihre zahlreichen Einungen untereinander hatten daher meist nur den Charakter von Verträgen über einzelne Rechtsverhältnisse und führten wol

[93]) Datt S. 72—74. S. z. B. den Entwurf einer Bundesverfassung der 1429 zu Konstanz versammelten Städte b. Datt S. 73. 74. Die Städte sollen in fünf Theile zerfallen, von denen der erste Mainz, Worms, Speier, Frankfurt, Heilbronn, Wimpfen, die Wetterau und Umgegend, der zweite Strasburg, Basel und Elsaß, der dritte Zürich, Konstanz und ihre Einung, der vierte Augsburg, Ulm und ihre Einung, der fünfte Nürnberg, Rotenburg und Franken umfassen sollte. Es kam aber nichts zu Stande. Ebenso schlugen erneute Versuche auf den Städtetagen zu Lindau 1448 und Ulm 1452 fehl.

[94]) Vgl. § 48.

[95]) Die Städte selber waren sich des Unterschiedes bloßer Bündnisse und wahrer Städtebünde sehr wol bewußt und sprachen dies 1452 zu Ulm (Datt 72) deutlich aus. Sie beschieden sich hier, wenn sie sich nicht samentlich ainer durchgenden veraynung mit aynander veraynen möchten, dasz sie sich doch etlicher artickel . . . vertrügen. Als solche Artikel wurden Nichtunterstützung der Feinde einer Stadt, besonders aber gemeinsame Erhaltung der Reichsfreiheit namhaft gemacht. Auch darüber aber einte man sich nicht.

zu Bündnissen, nicht aber zu Bünden. Wo sie dagegen den Bundesgenossenschaften anderer Stände, den Städtebünden oder Rittergesellschaften beitraten, waren sie oft nur nominelle Glieder, oder es war ihr Beitritt mehr ein Vertrag mit dem Bunde, als eine Unterwerfung unter die Genossenschaft. Ebensowenig führten die Familienverträge, namentlich die Erbverbrüderungen verschiedener Fürstenhäuser, ob sie gleich in der Regel eine über das Vermögensrecht hinausgehende nähere Verbindung erzeugten, zu selbständigen Gesammteinheiten, in welchen die einzelnen Häuser nur noch als Glieder erschienen wären. Nur in ihrem Verhältniß zu Kaiser und Reich bedurften auch die Herren dauernder Vereinigungen zur Sicherung und Mehrung ihrer politischen Rechte. Mit Rücksicht hierauf bildeten sich daher unter den einzelnen Gruppen gleichberechtigter Reichsstände dauernde Genossenverbände aus. So konstituirte sich allmälig das Kurfürstenkolleg als eine die Reichsgewalt mit dem Kaiser theilende und bei erledigtem Thron allein repräsentirende politische Genossenschaft[1]), deren innere Verfassung auf dem Kurverein zu Rense v. 1338 und wiederholten, die Verbindung erneuernden und erweiternden Einungen (besonders v. 1399, 1424, 1438, 1446, 1502, 1558) beruhte. Die genossenschaftliche Natur dieses auf Erhaltung und gemeinschaftliche Vertheidigung aller hergebrachten Rechte seiner Glieder im Reich gerichteten Vereins zeigt sich in der Festsetzung regelmäßiger Versammlungen für die Berathung gemeinsamer Angelegenheiten[2]), in der Beschlußfassung nach Mehrheit der Stimmen (schon 1338) und in der Entscheidung innerer Streitigkeiten durch Austragsgerichte (seit 1424). In ähnlicher Weise konstituirten sich Vereine unter den übrigen reichsständischen Mitgliedern des Herrenstandes, unter Fürsten, Prälaten, Grafen und freien Herren[3]), und wurden die Grundlage der kollegialischen Verfassung der einzelnen Bänke des Reichstags. Diejenigen Herren dagegen, welche der Landsässigkeit verfielen, schlossen sich entweder an die Bünde des niederen Adels an, oder konstituirten sich erst nach dem Vorbilde der Ritterschaften als „Herrschaften“[4]).

II. Einen ungleich kräftigeren Aufschwung nahm die Einungsbewegung im Ritterstande[5]). Zwischen Städte und Fürsten gestellt, von Pfahlbürgerthum einerseits und Landsässigkeit andererseits bedroht, fand im Ringen der Stände der sich allmälig konsolidirende niedere Adel in der Association das Mittel, durch welches er sich zum Theil im Reich, wenn auch nicht Reichsstandschaft, so doch Unmittelbarkeit und korporative Selbständigkeit errang, zum andern Theil wenigstens im Territorium, nachdem er oft lange den Sieg der Landeshoheit in Frage gestellt hatte (wie z. B. in Baiern), Standschaft und korporative Verfassung rettete.

Von freien Eidgenossenschaften des Ritterstandes, welche in den romanischen Ländern schon im 13. Jahrhundert erwähnt werden[6]), finden sich in Deutschland erst im 14. Jahrhundert sichere urkundliche Spuren[7]). Ihre Blüthezeit fällt in die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts, in welcher sie eine entscheidende Rolle in allen Kriegen und Fehden spielten. In rascher Aufeinanderfolge und einer oft sehr großen Ausdehnung erhoben sich seit 1362 adlige Genossenschaften fast in allen Theilen des Reiches. In Hessen folgte der Wetterau'schen Gesellschaft v. 1362[8]) die mächtige Gesellschaft vom Stern (1371), welche sich nach Sachsen, Thüringen und dem Oberrhein verbreitete und mit großer Kriegsmacht in den hessischen Erbstreit dieser Jahre eingriff[9]); nach ihrer Zertrümmerung entstanden die Gesellschaften von der alten Minne (1375) in derselben Gegend[10]), vom Horn in Oberhessen (1378)[11]),

[1]) Vgl. Eichhorn, R. G. § 436. Daniels, R. G. II, 3. S. 431 f. Ficker, zur Gesch. des Kurvereins zu Rense. Wien 1853.

[2]) Jährliche Zusammenkünfte wurden 1502 verabredet; schon 1503 auf zweijährliche reducirt, unterblieben sie bald ganz.

[3]) Vgl. z. B. Fürstenvereine und einen Grafenverein b. Gerstlacher, Handbuch IV. S. 585. 673; Moser, Staatsr. Bd. 36. S. 193. Bd. 38. S. 527.

[4]) Vgl. unten § 51.

[5]) Datt, de pac. publ. L. I. c. 7. S. 42—52. Gryphius, Kurzer Entwurf der geist- und weltlichen Ritterorden. Leipz. u. Breslau 1709. Kurt v. d. Aue, das Ritterthum und die Ritterorden. Merseburg 1825. Stenzel, Kriegsverf. S. 181 f. Landau, die Rittergesellschaften in Hessen. Mit einem Urkundenbuch. Kassel 1840. v. Freyberg, über die älteren ritterschaftlichen Verbindungen in Schwaben i. A. und insbes. die Gesellschaft von S. Georgenschild. Münchener gel. Anz. Bd. II. (Nr. 11) S. 737—741. 745—768. Roth v. Schreckenstein, Gesch. der ehemal. freien Reichsritterschaft. I. S. 309 f. 446 f.

[6]) Die Koncilien v. Valence und Avignon 1248 u. 1281 verbieten die conjurationes, obligationes, societates, confratrias civitatum, castrorum, *baronum* etc. Das Koncil v. Avignon 1327 hob ausdrücklich die colligationes, societates, conjurationes der nobiles auf, welche sich einmal im Jahr versammelten, gegenseitige Hilfe gegen Jeden, den Herrn ausgenommen, beschworen, ähnliches Gewand mit gewissen Erkennungszeichen trugen und sich einen major, dem sie Gehorsam in Allem gelobten, erwählten. Labbaei Sacrosancta Conc. XIV. 118. 760. XV. 302. 303.

[7]) 1331 wird um Koblenz eine Gesellschaft mit den rothen Aermeln erwähnt. Urk. b. Guden. Cod. dipl. II. 1048 u. 1051. Im J. 1349 schließen der Herr von Dick, der Graf von Berg und dessen Bruder ein Schutz- und Trutzbündniß ungescheiden dye gesellen van den *valen perden*. Lacombl. II. 384. Doch sind auch in Deutschland allem Vermuthen nach die Rittereinungen sehr viel älter. Vgl. Roth v. Schreckenstein l. c. S. 248. 465 f.

[8]) Ihre Ordnung b. Landau l. c. S. 97—101. Vgl. Roth v. Schreckenstein l. c. S. 448.

[9]) Vgl. die Darstellung b. Landau S. 35—70 u. Urk. S. 101—182. Roth v. Schr. l. c. S. 458—465.

[10]) Landau S. 71 f. Roth v. Schr. S. 476.

[11]) Landau S. 78 f. Roth v. Schr. S. 482.

vom Falken in Hessen und Westphalen (c. 1380)[12]; letztere wurde von einer namenlosen hessisch-westphälischen Gesellschaft v. 1385[13] und dem 1391 gestifteten Bengelerbunde[14] fortgesetzt, welcher indeß bald den hessischen, braunschweigischen und paderbornschen Fürsten erlag, die nun die Gesellschaft mit der Sichel gründeten (1391—1397)[15]; dann folgten in Hessen nur noch unbedeutende Rittervereine, wie die Buchner im Fuldaischen (1397) und die Gesellschaft vom Luchs in Hessen und Mainz[16]. Geringere Bedeutung als diese hessischen Vereine erlangten die Rittereinungen in Franken, wie die Gesellschaft der Fürspänger (seit 1355)[17], mit dem Greifen (1379)[18] und die vorübergehenden Ritterbünde[19], und in Thüringen, wo eine Gesellschaft vom Einhorn (1410) gestiftet ward[20]. Dagegen giengen von Schwaben und theilweise auch von Baiern Gesellschaften von ausgeprägt politischer Tendenz und großem Einfluß aus, welche in der That die Grundlage der späteren reichsfreien Ritterschaft wurden. Neben den Martinsvögeln, welche 1367 und 1395 erwähnt werden[21], traten 1370 die Gesellschaft vom Schwert, 1372 die von der Krone und die mit den Wölfen auf[22]; im Jahre 1379 existirten die Gesellschaften von S. Georg in Franken und Baiern und S. Wilhelm in Schwaben[23], vor Allem aber wurde in diesem Jahre die Gesellschaft vom Löwen von den Grafen von Wied, Katzenellenbogen, Nassau u. A. gestiftet, welche sich bald bis in die Niederlande, den Thüringer Wald und in die bairischen Alpen erstreckte und Herren und Städte aufnahm[24]. Als dieser Adelsbund mit den Gesellschaften von S. Georg und S. Wilhelm

[12]) Landau S. 81 f. Roth v. Schr. S. 517.

[13]) S. das Statut b. Landau S. 188—190.

[14]) Landau S. 87. 88. Roth. v. Schr. S. 518. 527.

[15]) Landau S. 89 f. Stiftungsbriefe ib. S. 190—196.

[16]) Landau S. 94. Guden. IV. 57. Roth v. Schr. S. 565. Gesellschaft des Ritters S. Simplicii ib. S. 521; Urk. b. Lünig, Part. spec. cont. III. 317 f.

[17]) Roth v. Schr. S. 518—520. Dort auch ein Auszug seiner Ordnung.

[18]) Roth v. Schreckenstein S. 493.

[19]) Vgl. z. B. die „Einung" der Grafen, Herren, Ritter und Knechte in Franken v. 1402, welche 1410 und 1423 erneuert ward, unter 5 „Gekornen über die Einung" stand, die sich durch Kooptation ergänzten, richteten und ordneten, und allgemeine Kapitelstage hielt. Urk. b. Schannat, Samml. histor. Schriften I. S. 99—102. Lünig, Part. spec. cont. III, 2. S. 226 f.

[20]) Landau S. 16. Unger, Landst. II. 12.

[21]) Roth v. Schreckenstein S. 448—458.

[22]) Freyberg l. c. S. 739 f. Roth v. Schr. S. 467—471. Stälin, Württemb. Gesch. III. 307.

[23]) Datt l. c. S. 44 f. Lünig, Part. spec. cont. I, 2. S. 23. Unger, Landst. II. 11. Eichhorn § 401.

[24]) Die Statuten stehen b. Schannat, Samml. histor. Schr. Frankf. 1727. S. 9—18. Roth v. Schr. l. c. S. 489—493.

sich vereinigte und alle drei der großen Einigung von Herren und Städten v. 1382 beitraten[25], schien es, als sollten die Gesellschaften der Ritter einen festen Platz in der Ordnung des Reiches erhalten. Allein die Versuche der Reichseinung scheiterten und damit nahmen auch die Ritterbünde wiederum einen mehr partikulären Charakter an, so daß ihr Hauptzweck der Vertheidigung des Standesinteresses gegen Fürsten wie Städte wieder mehr hervortrat. Neben einer Gesellschaft von S. Georgenschild (1392)[26] waren es in Schwaben besonders die schon 1367 aufgehobenen, 1394—1396 aber erneuten Schlegeler, welche im Bunde mit den Städten sich der Landeshoheit (besonders gegen die Grafen von Württemberg) zu erwehren suchten, sich aber einem gegen sie gerichteten Fürstenbunde gegenüber auflösten[27]. Ein geringeres Ziel noch mußten sich die Rittergesellschaften in denjenigen Gegenden stecken, in welchen die Landeshoheit bereits stärker entwickelt war, besonders im Norden und Osten Deutschlands. Sie mußten theilweise ihre politischen Absichten hinter dem Scheine eines lediglich geselligen Vereins verbergen, wie die Geckengesellschaft in Kleve (1381)[28], oder sie kamen von Anfang an unter höfischen Einfluß, wie die große Rittereinung vom Drachen in Oesterreich, Steiermark und Ungarn, an deren Spitze der Herzog von Oesterreich und der König von Ungarn standen[29]. Unbedeutender blieben die Gesellschaften vom Hirsch und vom Rüden, welche sich um 1408 in den Donaulanden erhoben[30], die Gesellschaft von der Eidechse im Kulmer Land (1397), die Stellmeiser in der Mark, der Elephantenbund in Tirol (1409)[31] und verschiedene kleinere Gesellschaften in Baiern und am Rhein[32]. Sie alle konnten nicht mehr die völlige Unabhängigkeit von der Landeshoheit,

[25]) Urk. b. Datt S. 44 f. Doch ward nicht der ganze Löwenbund, sondern nur sein im Bezirk der Einung gesessener Theil verbunden. Daher nicht die Ritter in den Niederlanden. Der Einungsbezirk und in ihm der Adelsbund hatte folgende Grenzen: Speier, Strasburg, das Gebirge, Basel, Bregenz, das Gebirge, München, Ingolstadt, Aichstadt, Regensburg, Armberg, Eger, Koburg, Schweinfurt, Miltenberg, Heidelberg.

[26]) Freyberg l. c. S. 747 f.

[27]) Guden. III. 611 f. Stälin, Württemb. Gesch. III. 362—527. Roth v. Schr. S. 522 f.

[28]) Landau S. 16. Roth v. Schreckenstein S. 496. — Ueber den Bund der Westerreicher Herren, 1381 zu Zweibrücken gestiftet, Landau S. 16.

[29]) v. Hormayr, Histor. Taschenbuch 1836. S. 311 f.

[30]) Gemeiner, Regensb. Chronik II. 380.

[31]) Vgl Roth v. Schreckenstein S. 563—565. Der Bund, auf 5 Jahre geschlossen, scheint eine Erneuerung des ewigen Bundes an der Etsch (ib. S. 559), der angeblich schon 1323 entstanden war. Ein fernerer, 1407 auf 10 Jahre gestifteter Bund der „Landleute an der Etsch" unter vier Hauptleuten scheint eine Erweiterung des Elephantenbundes zu sein.

[32]) Freyberg l. c. S. 754. 755.

sondern nur eine größere oder geringere korporative Selbständigkeit der landsässigen Ritterschaft anstreben und giengen daher in landständische Einungen über[33]). Deshalb hörte seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts in Norddeutschland, seit der Mitte desselben Jahrhunderts auch im Süden das ritterliche Einungswesen im alten Sinne fast völlig auf. Von den seitdem neu entstandenen Gesellschaften machte nur Eine noch einen letzten, vergeblichen Versuch, in den alten Formen und mit den alten Mitteln gegen die Landeshoheit anzukämpfen; das war die 1489 gegen den Herzog von Baiern geschlossene bairische Gesellschaft vom Löwen, welche für eine kurze Zeit sich über einen beträchtlichen Theil von Oberdeutschland ausdehnte[34]). Von den älteren Gesellschaften aber dauerte allein die schwäbische Rittergesellschaft von S. Georgenschild das ganze Jahrhundert hindurch als ein selbständiger politischer Verein fort, welcher Kriege führte, Streitigkeiten vermittelte und durch oft erneute Bündnisse mit mächtigen Fürsten oder Städten das Standesinteresse zur Geltung brachte[35]). Indem diese Einung sich immer weiter, im Osten selbst über Baiern hinaus, ausdehnte, zum Ausgangspunkt für verschiedene Versammlungen und Verbündungen des Adels wurde, die Reste der übrigen Gesellschaften seit 1450 absorbirte und endlich alle Elemente des niederen Adels, welche sich mit Erfolg der Landsässigkeit zu erwehren vermocht hatten, in sich versammelte, wurde sie die Brücke für die Reichsunmittelbarkeit und für die korporative Verfassung der Reichsritterschaft[36]). Zugleich wurde sie aber von großer Bedeutung für die Neugründung des Reiches selber, indem sie die Grundlage des schwäbischen Bundes wurde, der seit 1486 eine so glänzende Rolle bei der Herstellung des Reichsfriedens spielte[37]).

Fragen wir nach der rechtlichen Natur aller dieser ritterlichen Einungen, von denen vermuthlich neben den bekannter gewordenen eine große Zahl anderer bestanden hat, so stellen sie sich sämmtlich als gewillkürte Genossenschaften dar, deren Grundlage einzig und allein der durch einen Eidschwur bekräftigte

[33]) Vgl. unten § 51.

[34]) Datt S. 43f. 304f. Landau S. 17. Bitzer l. c. S. 590. Näheres in § 51.

[35]) Die Geschichte dieser Gesellschaft s. b. Datt L. II. S. 213f. u. Freyberg l. c. S. 749—768. 1407 stritt sie gegen Appenzell; 1408 vermittelte sie eine Einung zwischen Oesterreich und dem Marbacher Bunde; 1410 schloß sie ein Bündniß mit den schwäbischen Reichsstädten; 1426 mit einer Gesellschaft an der Donau; 1428 einen Bund mit Baiern, der 1437. 1439. 1440. 1443. 1445. 1453 erneuert ward. Eine interessante Zusammenstellung ihrer Thätigkeit in einer Reihe von Rechtshändeln giebt Freyberg S. 759—767. In der Reichsmatrikel v. 1431 wird sie als Gesellschaft von S. Görgen officiell veranschlagt. Datt S. 170.

[36]) Vgl. Roth v. Schreckenstein S. 544f. 618—652.

[37]) Vgl. unten § 48.

freie Wille der Verbundenen ist[38]). Hierdurch unterscheiden sie sich von den älteren Genossenschaften unter den Vasallen oder Dienstleuten Eines Herrn, mochten diese nun lediglich auf Herkommen oder bereits auf ausdrücklicher näherer Verbindung beruhen; denn auch im letzteren Falle lag der Grund des Zusammenhangs wenigstens theilweise in der Unterwerfung unter denselben Herrn, mithin in etwas außer dem Verbande[39]). Weil derartige Einungen den Landesherren gefährlich waren, fehlte es nicht an Versuchen, sie zu verbieten und zu unterdrücken[40]); schließlich wurde indeß das Einungsrecht der Ritter reichsgesetzlich anerkannt[41]). In frei gekorenen Statuten gaben alle solche Adelsvereine sich eine ziemlich gleichmäßige Organisation, welche zwischen einer Bundes- und einer Gildeverfassung die Mitte hält und bald jener, bald dieser näher steht[42]). Unverkennbar ist eine Nachbildung der Städtebünde in der einen, ein Anlehnen an die geistlichen Ritterorden in der andern Beziehung[43]). Die Gesellschaften wurden daher bald auf Zeit bald auf Dauer gegründet, verlängert oder erneut[44]). Hauptzweck der Vereine war in der Regel Friede unter den Genossen, Herstellung eines geordneten Rechts und gemein-

[38]) So lautet z. B. der Schwur Aller, welche in die Wetterauische Gesellschaft treten wollten, auf die fruntschaft, geselleschaf und virbuntnisse, als disse vorgeschreben gesellen sich undir eynandir eyn zyt virstricht und virbunden hant. Landau S. 100. Vgl. Schwur des Löwenbundes b. Schannat l. c. S. 18.

[39]) Vgl. Roth v. Schreckenstein S. 248. 446, der nicht unzutreffend das Verhältniß der freien Ritterbünde zu den dienstrechtlichen Genossamen mit dem Verhältniß der freien Zünfte zu den hofrechtlichen Innungen vergleicht.

[40]) Vgl. z. B. die kaiserlichen Verbote v. 1383, Wencker, appar. et instr. archiv. S. 233; 1389 Lünig, Part. spec. cont. VI, 1. S. 46. VIII. 46; Datt S. 61. 70.

[41]) 1422 v. Sigismund. Lünig l. c. III. 21. v. Lerchenfeld, d. althair. Freibr. Nr. 30. S. 74. 75.

[42]) So hat z. B. die westphälische Gesellschaft v. 1385 (Landau S. 188—190) fast ganz den Charakter eines Bundes, indem weder Erkennungszeichen noch auch nur regelmäßige Versammlungen verabredet sind. Umgekehrt sind die Fürspänger (Roth v. Schr. S. 519) durchaus einer religiösen Ordensbrüderschaft ähnlicher.

[43]) An die Städtebünde erinnert z. B. die Eingehung auf bestimmte Jahre, die Festsetzung des Hilfskontingents, die Vertheilung der Beute nach diesem; an die geistlichen Orden die Ordenstracht, die religiöse Färbung, der Gehorsam gegen die Oberen, der Name „Kapitel". Auch mit den städtischen Gilden berühren sich die Rittervereine in den Gesellschaften der Stadtritter, z. B. in den Basler Ritterinnungen mit dem Psittich und mit dem Stern.

[44]) Auf Lebenszeit ist z. B. der Sichlerbund eingegangen und soll nur bei Einstimmigkeit vorher löslich sein. Landau S. 192. Dagegen die Gesellschaften der Wetterau v. 1362, in Westphalen v. 1385 auf 5 Jahre (ib. S. 97. 188), der Löwenbund auf 3 Jahr (Schannat S. 15) ꝛc.

same Vertheidigung der Interessen und Gerechtsame der Glieder[45]). Dazu kam aber häufig gegenseitige Unterstützung in Nothfällen[46]), gesellige Gemeinschaft, religiöse Verbrüderung, gemeinschaftliche feierliche Begehung des Gedächtnisses verstorbener Genossen und vieles Aehnliche[47]). Die Genossen waren daher ganz allgemein einander zu Friede und Freundschaft, zu Liebe und Recht verbunden. Keiner sollte des Andern Feind werden[48]), Einer vom Andern Recht nehmen[49]), Zwistigkeiten unter Genossen durften vor Niemand anders als vor die Gesellschaft, ihre Vorstände oder Schiedsrichter gebracht werden[50]). Geschah einem Genossen Unrecht, so sollte die ganze Gesellschaft zunächst gütlich ihm Recht zu erwirken suchen, wenn dies aber vergeblich blieb, mit gewaffneter Hand ihm zu Hilfe eilen[51]). Dabei war in der Regel genau vorgeschrieben, in welchen Formen bei Mahnung und Zuzug verfahren, mit wie viel Mannschaft und Pferden Hilfe geleistet, was dazu in Bereitschaft gehalten werden sollte[52]). Nur gegen Kaiser und Reich oder gegen den eigenen Herrn cessirte die Pflicht[53]). Nach dem Maßstabe, nach welchem die Einzelnen an gemeinsamen Unternehmungen Theil nahmen, wurden umgekehrt

[45]) Vgl. z. B. die Urk. des Löwenbundes (Schannat S. 9). Er ist geschlossen nach sunderlichs frides und woltat willen. In art. 1 aber heißt es: also daz unser keyner wider den andern nicht tun sal mit worten oder mit wercken, dan unser cyner sal den andern und daz sine getruwelichen beschuren. Das gemeinsame Interesse erscheint als Vereinszweck in der Urk. v. 1362 b. Landau S. 97: umme unser allir erlichstez nuezestes und besticz.

[46]) So sollen z. B. nach den Urk. b. Landau S. 192. 195 Genossen, wo sie sich treffen, zu einander halten; ritten sie zu Hofe und es mangelt einem an Rossen, so soll der andere, wenn er daran Ueberfluß hat, ihm leihen. Auch bei den Fürspängern sollten minder vermögliche Genossen, die zu Hofe oder zu Turnieren ziehen wollten, durch Darleihung von Rossen und anderweit unterstützt werden. Roth v. Schreckenstein S. 519. Jeder soll dem anderen seine Burgen öffnen (z. B. Schannat S. 12 art. 7).

[47]) Vgl. z. B. Landau S. 91. 192 oder die Bestimmungen der Fürspänger bei Roth v. Schreckenstein S. 519.

[48]) Urk. v. 1385 Landau S. 188: das unser kein des andern feindt werden soll. Ebenso 1391 ib. 191. 194. Schannat S. 10. S. Note 45.

[49]) Landau S. 191. 194: unser eyn sal des andern zcu rechte mechtig sin. Ib. S. 188: es sal . . . ein von dem andern recht nemen.

[50]) Vgl. z. B. Landau S. 99. 188. 191. 194. Schannat S. 13f.

[51]) Nach dem Statut des Löwenbundes sollte keiner eher ruhen, als bis alle Schlösser wiedererobert und alle Gefangenen befreit waren, es sei denn, daß die Oberen vorher Friede oder Sühne geschlossen. Schannat S. 10. 11.

[52]) Z. B. Landau S. 98. 185. 190f. Schannat S. 14. 15.

[53]) Z B. Landau S. 85. Schannat S. 17.

Eroberungen und Beute getheilt[54]). Schon äußerlich pflegte zum Zeichen der innigen Verbindung eine gemeinsame Kleidung oder doch ein besonderes Erkennungszeichen bestimmt zu werden, welches alle Genossen zu tragen berechtigt und verpflichtet waren; dieses Gesellschaftszeichen trat allmälig immer mehr in den Vordergrund, der Verein wurde nach ihm benannt, es wurde ein goldenes Zeichen für die Ritter und ein silbernes für die Edelknechte unterschieden[55]). Den geistlichen Ritterorden entlehnten die Gesellschaften die Vorschrift des strengen Gehorsams gegen die Vereinseinheit[56]). Diese wurde zum Ausdruck gebracht durch die Versammlung aller vollberechtigten Gesellen (das Kapitel), die ein oder mehrere Mal im Jahre an bestimmten Tagen abgehalten wurde und zu welcher jeder bei Strafe erscheinen mußte[57]). Die Versammlung hatte die oberste Handhabung des genossenschaftlichen Friedens und Rechts, die Aenderung der Statuten, die Beschlußfassung über wichtigere gemeinsame Angelegenheiten, die Aufnahme neuer Mitglieder[58]) und die Wahl der Vorstände. Letztere, in der Regel einige jährlich oder noch häufiger wechselnde Hauptleute, die auch Könige, Marschälle, Gekorene über die Einung, Oberste u. s. w. hießen, vertraten die Gesammtheit nach außen und übten nach innen Richteramt, Strafgewalt (Geldbußen und Ausschluß) und Verwaltung und Leitung der Gesellschaftsangelegenheiten[59]). Bei weiterer Fortbildung traten ihnen Ausschüsse zur Seite[60]). Die Gesellschaft war Rechts-

[54]) Landau S. 23. 79. 98. Schannat S. 12. art. 5. Kost und Schaden soll jeder selbst tragen.

[55]) Eine förmliche Ordenskleidung, die der Oberste jährlich vorschrieb, z. B. bei den Fürspängern. Roth v. Schreckenstein S. 519. Wer ohne Erkennungszeichen gesehen ward, wurde in Strafe genommen, meist zum Besten der Armen. So Landau S. 39. Schannat S. 15. 16.

[56]) Ungehorsam sollte als Meineid gelten, 1385 b. Landau S. 188f., der Ungehorsame als meineidig, treulos und ehrlos ausgestoßen werden, Schannat S. 14. 17.

[57]) Z. B. Landau S. 8. 90. 98. 191. Schannat S. 12—17. Echte Noth entschuldigte.

[58]) Hierbei genügte in der Regel Stimmenmehrheit. So beim Löwenbund. Die Sichler forderten Einhelligkeit und geboten Geheimhaltung des Namens dessen, der gegen die Aufnahme gestimmt.

[59]) So ein jährlich gewählter Hauptmann in der Wetterauischen Gesellschaft. Landau S. 98. Bei den Sternern Könige. Ib. S. 38. Bei der Gesellschaft vom Horn jährlich vier Gekorene. Ib. S. 78. Vgl. S. 85. 189. Bei den Sichlern ein König und ein Marschall. Ib. S. 90. 191. Beim Löwenbund 3 jährlich gekorene und beim Tode eines von ihnen durch das sofort zu berufende Kapitel nach Mehrheit zu ergänzende Hauptleute. Schannat S. 13f. 17. Bei den Schleglern vier Könige, die nach vier Kreisen ihr Amt verwalteten. Freiberg l. c. S. 747.

[60]) So bei den Fürspängern, der Gesellschaft S. Georgenschild u. s. w.

subjekt im privaten und öffentlichen Recht. Sie hatte eine Kasse, in die sie bisweilen regelmäßige Geldbeiträge, überdies aber die Strafgelder erhob und welche theils frommen und wohlthätigen Zwecken theils der Bestreitung der Gesellschaftsausgaben diente[61]). In allen Beziehungen trat sie als Einheit wollend und handelnd auf, schloß Verträge, Bündnisse und Vergleiche, erklärte Fehden, fällte Schiedssprüche, verhandelte mit Kaiser und Fürsten[62]).

Wenn das bleibende Resultat dieser politischen Genossenschaftsbewegung im niederen Adel die körperschaftliche Verfassung der freien Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein einerseits, die Begründung landsässiger Ritterschaften mit mehr oder minder ausgebildeter korporativer Organisation und ständischen Rechten in den einzelnen Territorien andererseits war, so waren dies doch nicht die einzigen Ausläufer der adligen Gesellschaften. Vielmehr waren auf der einen Seite mannichfache gesellige Vereine, auf der andern Seite fürstliche Ordensinnungen die Fortsetzung der Ritterbünde. In ersterer Beziehung sind besonders die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts mit dem Versuch einer Neubelebung der längst verschollenen Turniere zahlreich emporwachsenden Turniergesellschaften zu erwähnen, welche eine bestimmte Anzahl von Ahnen für die Aufnahme forderten, ein Gesellschaftszeichen trugen und bei den Waffenspielen fest zusammenhielten[63]). Später kommen auch adlige Mäßigkeitsvereine, Adelsgesellschaften gegen das Fluchen und Zutrinken und mancherlei andere gesellige Vereinigungen von Fürsten und Rittern vor[64]).

[61]) Eine regelmäßige Abgabe erhob z. B. der Löwenbund auf den Kapitelstagen. Sie wurde den Vorständen überantwortet und von ihnen für die Gesellschaft verwandt, worüber dann dem nächsten Kapitel Rechnung gelegt werden sollte. Schannat S. 13. Vgl. 1492 Guden. IV. 494: in commune conferantur. 1362 Landau S. 98: in unser gemeyne geselleschaf bezalen. S. auch ib. S. 99.

[62]) Vgl. die Urk. über die Fehden und Bünde der Sterner b. Landau S. 101—182; das von den 4 Hauptleuten in aller Gesellen Namen abgeschlossene Bündniß der Gesellschaft vom Horn mit dem Landgrafen von Hessen 1379 ib. 184; die Bündnisse, Verträge, Schiedssprüche der Einung v. St. Georgenschild b. Freyberg l. c. S. 749 f.; die große Einigung v. 1382, welche Hauptleute, Herren, Ritter und Knechte gemeinlich der drei Gesellschaften mit Fürsten und Städten schließen, b. Datt l. c. S. 44.

[63]) Vgl. Datt S. 51 f. und 801. Nach den acta Com. Worm. a. 1495 (b. Datt S. 51 § 25) gab es in „den vier Landen" die Gesellschaften des Esels, mit dem Bracken, des Fisch, des Falken, der Krone, des Wolfes in Schwaben; der Spange, des Einhorns, des Bären in Franken; des gelben Hundes und des gekrönten Steinbocks am Rhein; die Rittereinung in Baiern. Ueber den Unterschied der Turniergesellschaften von den alten Adelsbünden vgl. Datt S. 42. Landau S. 13. Unger II. S. 14. Irrige Ansichten bei Stenzel l. c. S. 181, Leo, Pfister, schwäb. Gesch. IV. 109.

[64]) So z. B. 1517 der österreichische Christophsorden gegen Fluchen und Zutrinken und der Ritterorden der Mäßigkeit in Steiermark, Kärnthen und Krain; die Narrengesellschaften in Kleve (1381) ꝛc.; eine Gesellschaft sächsischer Herzoge wider das Fluchen (1590); mehrere Trinkorden ꝛc. Vgl. Gryphius l. c. S. 219 f. 249. 291 f. 294 f. Kurt v. der Aue, das Ritterthum und die Ritterorden S. 222. 224 f.

In fürstliche Ritterorden aber giengen die Adelsinnungen dadurch über, daß die Fürsten, indem sie sich selbst an die Spitze von Gesellschaften stellten, das gegen sie entstandene Institut zu ihrem Vortheil wandten. Schon im 14. Jahrhundert stifteten sie theils mit anderen Fürsten gemeinsam, theils ausschließlich unter ihrem Adel Gesellschaften mit geselligen, religiösen und socialen Tendenzen, in welche man nur unter gewissen Bedingungen der Geburt, später auch des Verdienstes aufgenommen werden konnte. Das Erkennungszeichen, welches die Mitglieder trugen, wurde mehr und mehr zum Ehrenzeichen, die Aufnahme gieng ausschließlich oder doch vornemlich auf den Landesherrn über und wandelte sich in eine „Ertheilung" der „Gesellschaft" oder des „Ordens", die Versammlungen der Mitglieder unterblieben oder wurden bedeutungslos[65]). Die Umwandlung solcher Gesellschaften in unsere modernen Ordensinstitute besteht dann in einem stufenweisen Verschwinden der ursprünglich zu Grunde liegenden korporativen Idee, von der sich heute nur in wenigen Orden noch Reminiscenzen finden.

[65]) Hierher gehören z. B. die 1398 von den Grafen von der Mark und Kleve gestiftete Brüderschaft von den Roßkämmen; die „freundliche fröhliche Gesellschaft vom Rosenkranz", zu welcher der Erzbischof von Köln und die Bischöfe von Paderborn u. Münster gehörten, Datt S. 81. § 52. 53; die Einhornsgesellschaft Balthasars v. Thüringen (1407), Landau S. 16, Unger S. 12; die Gesellschaft mit dem Greifen (1379), Roth v. Schreckenstein S. 493. 651; die österreichische Gesellschaft mit dem Zopfe (c. 1379), ib. S. 494; die Prager Brüderschaft mit dem Reife und Hammer (1382), ib. S. 520 Note 4; die freundliche Gesellschaft mit dem Sittich in Baiern (1414), ib. 600; der thüringische Fleglerbund (1412), ib. 601 Note 2. Näher den modernen Orden stand bereits die Gesellschaft vom Lindwurm, welche Kaiser Sigismund 1424 aufthat, Roth v. Schreckenstein S. 494; mehr noch die nach dem Vorbilde des 1431 vom Herzog Philipp von Burgund gestifteten goldenen Vließes (Stat. b. Lünig, Part. spec. cont. I, 3. S. 187) errichteten Gesellschaften, wie z. B. die Gesellschaft mit dem Adler (1433 vom Kaiser Albrecht in Wien gestiftet), Hormayr l. c. S. 315; die 1440 gegründete, 1443 erweiterte Brandenburgische Schwanengesellschaft unserer Lieben Frauen Kettenträger, und die um 1420 auch an märkische Edelleute verliehene schlesische Gesellschaft mit dem Rüdenbande; die österreichische Gesellschaft vom Salamander (1450) u. s. w. — In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurde die Stiftung höfischer Orden bereits Modesache. Doch überwog häufig noch das religiös-gesellige und korporative Element. Vgl. z. B. die vom Erzbischofe von Mainz bestätigte fraternitas equestris St. Georgii der Ganerben der Burg Friedberg, mit goldener oder silberner Kette, Anordnung von Seelenmessen und Vigilien, regelmäßigen Beiträgen, jährlichen

III. Auch der Klerus bemächtigte sich der Formen einer politischen Einung für seine Zwecke. Von der Theilnahme der kirchlichen Würdenträger, der bedeutenderen Stifter und Klöster an den von anderen Ständen ausgehenden Einungen abgesehen, kamen vielfach in offenbarer Nachbildung der Städte- und Adelsbünde Vereinigungen vor, welche lediglich von den Klerikern oder einer bestimmten Klasse derselben zur Wahrung des Standesinteresses geschlossen wurden. Dahin gehörten die ständischen Prälateneinungen in den Territorien[66]) und die politischen Bündnisse der geistlichen Reichsstände, welche sich aber von den Einungen der weltlichen Herren und Stände in nichts unterschieden. Eigenthümlich dagegen waren die seit dem 13. Jahrhundert häufigen Klerikerunionen (uniones cleri), durch welche sich der Klerus einer Stadt oder Diöcese, und zwar bald der gesammte Klerus, bald nur der höhere, bald umgekehrt der niedere zu associiren pflegte[67]). Auf allgemeinen Versammlun-

Versammlungen und feierlichen Processionen, Strafen für Säumigkeit, Streit im Konvent oder Austritt. Urk. bei Guden. IV. S. 494. 495. Ferner die vom Mainzer Erzbischof errichtete Gesellschaft der Ritterschaft und Bruderschaft des heiligen Martin. Ihre Mitglieder, geistliche und weltliche, Brüder und Schwestern, waren zu bestimmten religiösen Uebungen, Almosen, Beiträgen und Stiftungen, sowie zu gegenseitiger Treue und Freundschaft verpflichtet; sie hielt religiöse und festliche Zusammenkünfte; ein Brudermeister zog Beiträge und Strafen ein, verwaltete unter jährlicher Rechnungslegung das Gesellschaftsvermögen, führte ein Register über lebende und todte Genossen. In diesem Allen eine gewöhnliche Brüderschaft, charakterisirte sie sich als Orden dadurch, daß außer der Entrichtung von Eintrittsgebühren der Nachweis von vier Ahnen und Genehmigung des Erzbischofs zur Aufnahme nöthig war, daß jedes Mitglied bei Strafe ein Kleinod (den heiligen Martin darstellend) bei Versammlungen und Festen tragen, bei unziemlichen Tänzen und Spielen aber ablegen sollte, und daß dieses Kleinod nach des Inhabers Tode an das Domstift fiel. Urk. v. 1496. 1497. u. 1498 b. Guden. IV. S. 516—524. Aehnlich sind die Artikel des Huberts-Ordens in Trier v. 1444 b. Lacomblet, Archiv I. S. 400—403, wo die „broederschaff“ vor dem „orden“, wie hier das Zeichen schon heißt, bereits mehr zurücktritt. Ueber einen weiblichen Orden v. 1391, die Aglaienschwesterschaft in Franken, Roth v. Schreckenstein S. 520. Die ephemere S. Georgsgesellschaft, welche Maximilian gegen die Türken stiftete, war mehr ein Versuch, den Adel kriegerisch zu heben. Vgl. d. Statuten b. Datt S. 217—221. Stenzel l. c. S. 265. Ueber andere ältere Orden Kurt v. d. Aue, das Ritterthum und die Ritterorden S. 32 f. 219 f; Gryphius l. c. S. 159 f.

[66]) Vgl. unten § 51.

[67]) Vgl. z. B. das gemeinschaftliche Kapitel der Prioren, Kanonichen und Pfarrer v. Köln v. 1270 b. Ennen u. Eckertz, Quellen III. S. 19—23; die unio der Stifter der Stadt und Diöcese Köln v. 1297 ib. III. S. 426—430; die eidliche Verbündung der Kapitel der Kollegiatkirchen der Stadt und Diöcese Köln gegen den Erzbischof v. 1376 bei Lacomblet, Urkb. III. 680. Ferner

gen oder Kapitelstagen gaben sich die zusammentretenden Prälaten, Stiftskapitel und Konvente eine gewillkürte bundesmäßige Organisation, indem sie ausführliche Statuten setzten und für deren Handhabung einen Einungsvorstand wählten, der in der Regel aus einem sich selbst ergänzenden Kollegium bestand. Dieser Vorstand hatte durchaus die Stellung einer Bundeshauptmannschaft: er vertrat die nicht versammelte Gesammtheit, ordnete die gemeinsamen Angelegenheiten, erhob, verwaltete und verwandte die zur Erreichung des Bundeszwecks verabredeten Beiträge[68]), war mitunter zur Aufnahme neuer Mitglieder befugt[69]) und entschied die Streitigkeiten zwischen den in der Einung befindlichen Körperschaften oder Einzelnen[70]). In der Regel in Anlaß besonderer Streitigkeiten oder Gefahren und nur auf Zeit errichtet, immer fast eidlich bekräftigt, bezweckten diese Unionen vor Allem gegenseitigen Schutz zur Abwehr jeder Unterdrückung und jedes Eingriffs in die Rechte der Glieder und gemeinsame Vertheidigung gemeinsamer Rechte und Interessen mit gemeinschaftlichen Kräften und Mitteln (communibus expensis et laboribus). Sie waren daher in gleicher Weise gegen die geistlichen Oberen und gegen weltliche Mächte, namentlich bei Gelegenheit der Streitigkeiten über Besteuerung gegen die Städte gerichtet[71]).

IV. Wenn es die Einung gewesen war, welche allen höheren Ständen zu politischer Selbständigkeit verholfen, welche insbesondere einen mächtigen freien Bürgerstand geschaffen und in ihm neben den Altbürgern den Handel und das Großgewerbe, neben ihnen endlich auch das Handwerk emporgehoben und organisirt hatte, so mußte schließlich auch der Bauernstand, wo er zu politischem Bewußtsein gelangte, das Mittel der Einung gegen die ihm dro-

die litterae unionis Wormatiensis cleri tam primarii quam secundi gegen vis externa v. 1263, gegen Exaktionen und Ungelt v. 1283 b. Schannat, hist. Worm. II. 133 f. 144 f; die Wormser Pfaffenrachtungen, bes. v. 1366 ib. S. 181 f., wo stets „die pfaffheit gemeinlich“ Partei ist; die unio cleri Worm. primarii adversus imminentia sua pericula v. 1382 ib. 190 f; die unio gegen die Stadt ib. 193 f. Sodann die unio Moguntini cleri contra exactiones papales v. 1372 b. Guden. III. 507—514; v. 1382 gegen die Stadt Mainz b. Würdtwein, subs. dipl. XII. 386; v. 1433 ib. 404 f. u. Guden. IV. 198. 206. Auch die unio der decani et capitula ecclesiae Spirensis gegen die Erhebung des Ungelts v. 1264 b. Remling I. 298 u. 302, zur Aufrechterhaltung aller Freiheiten v. 1282 ib. 372; 1299 ib. 421; Bündniß der Stifter Speier u. Strasburg gegen die Visitation des Erzbischofs von Mainz v. 1296 ib. 412—415 u. s. w.

[68]) So heißt es von den diffinitores der Mainzer unio v. 1372 Guden. III. 511: per quos recipientur et fient . . . ex nostra communi contributione . . . communes expensae.

[69]) So 1376 in Köln. Lacombl. III. 680.

[70]) So die Mainzer diffinitores. Guden. III. 513.

[71]) Vgl. Note 67.

henden Gefahren versuchen. Aber er versuchte es zu spät. In einzelnen Gegenden freilich, und besonders da, wo bereits im 13. und 14. Jahrhundert politisches Leben in der Landbevölkerung erwachte, gelang es, auf dem Wege der Eidgenossenschaften und Bünde eine genossenschaftliche Organisation frei verbundener bäuerlicher Gemeinwesen zu begründen. Auf diesem Wege wurde für immer in der Schweiz, vorübergehend in einigen Landschaften an der Nordsee eine von der allgemein-deutschen sehr abweichende Entwicklung herbeigeführt[72]). Vereinzelt gelang es auch im innern Deutschland, eine bauerschaftliche Einung durchzusetzen, wie z. B. die Hauensteiner Einung, welche auf den Höhen des Schwarzwalds bis in späte Zeiten den verbundenen Gemeinden die Selbstverwaltung sicherte, oder es wurden alte Markgenossenschaften im Sinne selbständiger Gemeinwesen fortgebildet, oder der Bauernstand nahm in der Organisation nach Thälern, Aemtern, Gerichten, Vogteien ꝛc. an der landständischen Einungsbewegung Theil und konstituirte sich als politischer Stand[73]). Im Allgemeinen indeß versuchte der Bauernstand an der mittelalterlichen Einungsbewegung sich erst in einer Zeit zu betheiligen, in welcher die Macht des Einungsprincips gebrochen und der obrigkeitliche Gedanke stark genug war, solche Versuche zu unterdrücken. Die im 15. Jahrhundert vorkommenden Bauernaufstände, Vorboten des Bauernkriegs, waren das Werk bäuerlicher Eidgenossenschaften, Gesellschaften oder Bünde. Sie unterlagen indeß bald den vereinten Kräften der Fürsten und Städte. So der vergebliche Vereinigungsversuch der Bauerschaft im Algau um 1406. So ferner die um's Jahr 1432 in der Gegend von Worms aufgestandenen Bauergesellschaften, welche unter gewählten Hauptleuten gegen die Stadt rückten und deren Besiegung die strengsten Verbote bäuerlicher Einungen zur Folge hatte[74]). So aber auch die mannichfachen Bruderschaften und Verbindungen, welche sich, so viel ersichtlich, nach dem Muster der unter den übrigen Ständen üblichen Eidgenossenschaften unter gewählten Hauptleuten seitdem zahlreich konstituirten, wie die verschiedenen Gesellschaften vom „Bundschuh“,

[72]) Vgl. unten § 49. 50.

[73]) Vgl. unten § 49. 51. 52. 53.

[74]) Schaab, Gesch. des rhein. Städteb. I. 459 f. II. Nr. 317 S. 405 f. Zorn, Wormser Chronik 354. Wir erfahren hier aus einer Fürsteneinung vom 6. Febr. 1432, daß die geburschafft uff dem gauwe sich zusammen verbunden hat und von eigner freulicher gewalt mit uffgeworfnen banner vor Worms gezogen sin. Es wird deshalb verabredet, daß alle Fürsten, Grafen, Herren, Ritter oder Knecht durch ihre Amtleute oder Unteramtleute die Gemeinden und Geburschaften überall zusammenrufen lassen sollen, um sie sämmtlich und besonders von solchen verbündnussen abzumahnen und ihnen Leibesstrafe und selbst für die blos ausgesprochene Absicht, zu einer solchen Gesellschaft zu gehen, ja schon für ihre bloße Nichtanzeige Züchtigung anzudrohen.

die Verbindung vom „armen Konrad“ in Württemberg u. s. w.[75]). So endlich die als „Haufen“ bezeichneten, unter einander zu „Bünden“ geeinten Associationen der Bauerschaften, welche im großen Bauernkriege v. 1525 den letzten vergeblichen Versuch machten, durch die zusammengefaßte Kraft des Bauernstandes („die Bauerschaft gemeinlich“) den Sieg der Obrigkeit über die Gemeinheitsverfassung in Frage zu stellen[76]).

§ 47. Die Landfriedensbünde[1]).

In Einem Punkte besonders reichte die politische Einung, welche wir bisher vornemlich im Standesinteresse thätig sahen, darüber frühzeitig hinaus und diente einem öffentlichen Reichs- und Landesinteresse: in ihrer Verwendung für Herstellung und Handhabung des Landfriedens. Deshalb sind die Landfriedensbündnisse, obwol sie unter den Verbundenen eine bei Weitem schwächere Einheit als die eigentlichen Bundes- und Eidgenossenschaften erzeugten, für die Neuschaffung der fast untergegangenen Einheit über den Ständen von besonderer Wichtigkeit geworden.

Ursprünglich gieng, wie der gemeine Reichsfriede, so eine besondere Erhöhung desselben vom Könige aus[2]). Von ihm wurden daher allgemeine wie provincielle Landfriedensgesetze, welche für bestimmte Zeiten, Gegenden oder Beziehungen einen erhöhten, auch die rechtmäßige Fehde ausschließenden Frieden schufen, als Reichsgesetze erlassen und als solche von den Großen und dem Volk beschworen[3]). Mit dem steigenden Einfluß der Reichskurie stieg

[75]) Vgl. unten § 53 Note 177.

[76]) Vgl. unten § 53 Note 178—181.

[1]) Datt, de pace publica, bes. liber I. Erhard, Mittheilungen zur Geschichte der Landfrieden. Erfurt 1829. Schaab l. c. I. S. 228 f. Klüpfel l. c. Bd. VIII. S. 444 f. Eichhorn, R. G. § 400 f. Zöpfl, R. G. § 60. Walter, R. G. § 277. 335. Unger, Landstände II. S. 197—210.

[2]) Auch der von der Kirche durch die Verkündung eines Gottesfriedens (trenga dei) erhöhte Friedenszustand konnte daher nur dann bürgerliche Wirkungen haben, wenn derselbe zugleich durch ein Reichsgesetz promulgirt war, wie dies z. B. durch Heinrich IV. bezüglich der constit. pacis dei in synodo Col. a. 1083 geschah. Pertz II. 55. Kirchliche Wirkungen, wie Exkommunikation ꝛc., konnte dagegen die Kirche auch ohne dies mit dem Bruche ihrer Friedensgesetze verknüpfen. Deshalb haben auch die sehr früh vorkommenden Friedensbündnisse von Bischöfen neben der Herstellung eines besonderen Friedens unter ihnen vornemlich die Handhabung der trenga dei durch gleichmäßige Zurückweisung der Exkommunicirten zum Ziel. Vgl. z. B. die Urk. v. 1036 b. Trouillat I. Nr. 107. S. 165.

[3]) Z. B. Const. Henr. II. a. 1019. Pertz II. 38. c. 3; Henr. IV. curia Mogunt. a. 1103, const. pacis generalis und const. pacis provincialis, ib. 60

die Mitwirkung der Großen bei Errichtung und Verkündung solcher Friedensgesetze[4]): allein sie blieben Reichskonstitutionen, als deren letzte Quelle der Kaiser galt.

Seit dem Verfall des Lehnsstaats aber wurde mehr und mehr das von oben ergangene Friedensgebot machtlos. Frieden hatte jetzt nur, wer ihn sich selber schuf. Dadurch gewann die vertragsmäßige Friedenseinung eine früher unbekannte Bedeutung. Immer zwar hatte dem Vertrage ein gelobter Friede entsprochen, der sich bei der Steigerung des Vertrages zur gewillkürten Genossenschaft zum Genossenschaftsfrieden steigerte: allein ein solcher Friede war partikulär und auf die persönlichen Beziehungen der Paciscenten oder Genossen beschränkt geblieben. Jetzt gieng zunächst die Handhabung, bald die Errichtung des Landfriedens auf die Einungen über. Die Idee, daß der Kaiser Quelle alles Friedens sei, wurde mehr und mehr verwischt; umfassende, nicht blos persönliche, sondern territoriale und nach außen wirksame Landfrieden wurden durch freie Vereinigung gegründet; der Kaiser trat wol gar als ein gewöhnlicher Mitkontrahent auf; und es wurde so endlich die Anschauung ganz allgemein, daß der angestrebte, das ganze Reich umfassende und zeitlich unbeschränkte Friede nur auf einem Vertrage der Stände beruhen könne.

Am frühesten und auffälligsten wurde der neue Gedanke vom rheinischen Städtebund ausgesprochen, welcher im Jahre 1254 in der Verwirrung des Interregnums eigenmächtig einen zehnjährigen Landfrieden innerhalb gewisser Grenzen errichtete, sich eine Exekutionsgewalt beilegte und bei Strafe völliger Friedlosigkeit Ungenossen zum Beitritt zwang. Daß König Wilhelm im Jahre 1255 diesen Frieden bestätigte und mit einigen Modifikationen (besonders der Bestimmung, daß zuerst die königlichen Gerichte und erst, wenn dies erfolglos, der Friedensbund angerufen werden sollten) als Reichsgesetz publicirte, war eher eine Anerkennung als eine Verneinung des neuen Princips. Seitdem zog sich die Gewalt in allen Dingen mehr und mehr von der Reichsgewalt zu den freien Vereinen hin, und so wurden zwar auch jetzt noch allgemeine und provincielle Landfriedensgesetze von den Königen verkündet, allein diese Gesetze mußten entweder ausdrücklich ihre Ohnmacht dadurch anerkennen, daß sie die Durchführung besonderen Bündnissen der Stände anheimgaben[5]), oder sie waren geradezu Verträge des Königs und der Stände[6]). Das ganze 14.

u. 61; Friderici I. const. de pace tenenda 1156 u. 1187 ib. 101. 103. Treuga Henrici regis ib. 267. Vgl. auch Datt 14—22.

[4]) So z. B. Const. pacis in curia Mogunt. 1235. Pertz, leg. II. 313.

[5]) Landfr. Rudolphs v. Habsburg 1287: was auch die fürsten in irme land mit der landherren rate setzent und machent, diesem landfride zu beszerungen und ze vestenunge, das mögen si wol thun und damit brechent si desz landfriden nit. Datt 28. Vgl. Aurea bulla 1356. c. XV. § 2.

[6]) So namentlich schon die Landfrieden Rudolphs von Habsburg v. 1282 u.

und 15. Jahrhundert hindurch gieng dann zwar von kräftigeren Königen andauernd die Initiative zur Errichtung umfassenderer oder selbst allgemeiner Landfrieden aus: allein sie blieben nach wie vor nach Form und Inhalt Einungen, welche nur so weit galten, als die Stände sich freiwillig daran betheiligten[7]). Und die wirkliche Macht war auch in solchen Fällen, mehr noch unter Königen wie Karl IV., bei besonderen Landfriedensbünden, welche von den Fürsten, Herren und Städten der einzelnen Gegenden selbständig errichtet und nur in den seltensten Fällen durch eine wirkungslose Bestätigung oder den Zutritt des Königs als eines gewöhnlichen Genossen unter Genossen verstärkt wurden[8]).

Die Errichtung solcher Landfrieden war mit fast allen Bündnissen dieser Jahrhunderte verknüpft[9]). Es bildeten sich aber auch — und hiervon allein ist hier die Rede — Einungen zu dem ausschließlichen Zweck der Gründung und Handhabung eines Landfriedens. Solche Landfriedenseinungen waren unter den Mitgliedern desselben Standes, unter Fürsten, Städten, Herren und Rittern, gebräuchlich, mehr aber noch unter den verschiedenen Ständen, deren verschiedenes Interesse eine über einen bloßen Friedensbund hinausreichende Einung in der Regel hinderte[10]). Von den sämmtlichen politischen Macht-einheiten (den sich entwickelnden Reichs- oder Landständen) einer Gegend oder eines Landes geschlossen, verbreiteten sie sich oft durch Beitritt und Aufnahme

Albrechts I. für Rhein und Elsaß v. 1301, für Schwaben v. 1307. Datt S. 29 f.

[7]) Man vgl. bes. die Landfrieden Ludwigs des Baiern v. 1317. 1323. 1334. 1337. 1345; Karls IV. v. 1354; Wenzels v. 1383. 1389. 1398; Sigismunds v. 1431; Albrechts II. v. 1438; Friedrichs III. v. 1467. 1471. 1474. 1486. S. auch unten § 48. Manche dieser Landfrieden nehmen zwar den Ton von Gesetzen an, welche der Kaiser aus eigener Machtvollkommenheit erläßt: eine nähere Betrachtung zeigt aber sofort, daß sie in Wahrheit nichts als Einungen, die vom Kaiser promulgirt werden, sind. — Andere, wie der von K. Ludwig 1317 mit den Erzbischöfen v. Mainz und Trier, den Königen von Böhmen und Polen und vielen Herren und Städten errichtete, nennen sich geradezu: den gemainen lantfrieden, den wir, die fursten, die herren und die stete gemacht haben.

[8]) Besonders war dies bei den größeren rheinischen, westphälischen, fränkischen, wetterauischen und thüringischen Landfriedensbünden der Fall. S. Datt S. 96—100, der aber irrig die königliche Genehmigung für nothwendig hält u. deshalb alle Landfriedenseinungen auf stillschweigende Konceſſion zurückführt.

[9]) Vgl. oben § 46.

[10]) Die großen Einungen, in welche vorübergehend Fürsten, Städtebünde u. Adelsgesellschaften traten, hatten daher im Wesentlichen nur die Bedeutung von Landfriedensbünden. So namentlich die Heidelberger und Mergentheimer Einung v. 1382 und 1387 und die vielfachen Bündnisse, welche die Gesellschaft vom St. Georgenschild im 15. Jahrhundert mit Städten und Fürsten eingieng.

der Nachbarn schnell über große Theile des Reichs, um dann durch den Ablauf der von ihnen gesetzten Zeitdauer oder frühere Friedensstörung ebenso rasch zu verschwinden, oder doch Ausdehnung und Gestalt zu wechseln. So erlangte namentlich der westphälische Landfriede zeitweise einen großen Umfang[11]), der mittelrheinische durch seinen fast ununterbrochenen Bestand eine noch höhere Bedeutung[12]). Auch in der Wetterau, im Elsaß, in Franken und Baiern, in Schwaben, Hessen, Thüringen, Sachsen, in der Mark Brandenburg, in Oesterreich, in Luxemburg, Geldern und Lothringen, ja auch in Polen und Böhmen wurden Landfriedensbünde aufgerichtet und oft erneuert, welche theils nur partikuläre und vorübergehende Bedeutung hatten, theils aber auch durch den Beitritt des Kaisers oder mächtiger Fürsten gestärkt, erweitert und mit einander in Verbindung gesetzt wurden[13]). Im Gebiete der

[11]) Schon 1256 begegnet uns ein weit über Westphalen hinausreichender Friedensbund. Im 14. Jahrh. blieben die häufig erneuten Landfrieden in Westphalen und am Niederrhein in engeren Grenzen, bis der im J. 1371 von dem Kaiser, dem Erzbischof von Köln, den Bischöfen v. Paderborn, Münster, Osnabrück, den Grafen von der Mark und den Herren und Städten jener Gegend errichtete Landfriede durch die Bemühungen der Könige Friedrich III. und Wenzel sich über Magdeburg, Thüringen, Meißen, Nassau, ja bis nach Schwaben hin ausdehnte. Häufig erneuert und befestigt, löste dieser Friedensbund sich 1387 auf. Der engere Bund in Westphalen und Köln bestand aber fort. S. die Urk. v. 1256 b. Sartorius, Hansa II. 74; Ennen u. Eckertz, Quellen II. 347—364. 429. III. 243; v. 1338. 1364. 1375. 1377. 1381 b. Lacombl. III. 255. 555. 658 f. 704 f. 750 f.; v. 1371. 1374 b. Ludewig, reliq. manuscr. X. S. 239. 246; v. 1390 b. Schannat, Sammlung ꝛc. I. 35; Häberlin, Reichshistorie IV. 99, analecta medii aevi Sect. II. S. 319—374; Erhard l. c. S. 19—28 u. Urkb. Nr. 3—8. S. 38—46.

[12]) Rheinische Landfrieden v. 1313. 1322. 1325. 1338. 1339. 1344. 1350-1353. 1365. 1366. 1390. Datt S. 76. Schaab I. S. 228 f. Urk. ib. II. 84 f. 144 f. 173 f. 180 f. Lehmann, Speiersche Chronik VII. 12. 27. 31. 45. 49. 51. 52.

[13]) Wetterauische Landfrieden, bes. 1265. 1277. 1337. 1354. 1359, b. Datt S. 78 f. Böhmer, cod. S. 185. 543. 628. Guden. III. 430. Vor dem Landfrieden v. 1359 nahm der Kaiser 1361 selber Recht. Erhard S. 13. Im Elsaß wurden bisweilen ein oberer und unterer Landfriede unterschieden, aber auch gemeine Landfrieden geschlossen und häufig erneuert. So 1341. 1343. 1345. 1353. Datt S. 76. 77. Lünig VII. 13. 15. Bairische und fränkische Landfriedensbünde v. 1345. 1354. 1379. 1403 b. Datt S. 77. Schannat l. c. 61 f. Thüringische Landfrieden v. 1338. 1372 ꝛc. b. Erhard S. 9 f. 16—18. 30 f. Landfr. v. 1409 zwischen Mainz, Paderborn und Hessen b. Schannat l. c. I. 78 f; zwischen Magdeburg, Brandenburg, Sachsen, Mecklenburg ꝛc. 1362 b. Erhard S. 37 f; im Erzstift Magdeburg 1363 ib. 14. 15. Unter den sehr zahlreichen Landfriedensbünden des Grafen von Württemberg, des Adels und der Städte in Schwaben sind die wichtigsten die v. 1330. 1331. 1356 und aus dem

Hansa waren gleichfalls Landfriedensbünde zwischen den einzelnen Städten und den Fürsten von Sachsen, Mecklenburg, Pommern, Holstein und Jütland überaus häufig und wurden hier im überseeischen Verkehr zu Seefriedensbünden erweitert[14]).

Alle solche Friedenseinungen nun waren ihrem rechtlichen Charakter nach nicht, wie ihre Form und besonders die Beschränkung ihrer Geltung auf eine bestimmte Anzahl von Jahren vermuthen läßt, bloße Verträge, sondern enthielten die Konstituirung einer freilich nur in einzelnen Punkten durchgeführten Friedensgenossenschaft. So verschieden, wie ein Bundesgemeinwesen von einem Bündnißvertrage ist, waren diese Landfriedensgemeinwesen von etwaigen Friedens-, Sühne- oder Kompromißverträgen. Ihr Zweck war nicht die Regelung von Rechtsverhältnissen unter den Paciscenten, sondern die Herstellung objektiver, wenn auch in ihrer Geltung nur auf Zeit beschränkter Rechtsnormen für einen bestimmten Kreis von Personen und für ein bestimmtes Gebiet. Nicht blos zum Frieden und Frommen der Theilnehmer, sondern Gott und dem heiligen römischen Reich zu Ehren, um des gemeinen Friedens willen zum gemeinen Nutzen von Arm und Reich wurden sie errichtet. Diese ihre öffentlichrechtliche Natur, das in ihnen enthaltene staatliche Element sprach sich vor Allem darin aus, daß sie eine persönliche und eine territoriale Bedeutung vereinten. Denn einerseits begründeten sie ein genossenschaftliches Friedensverhältniß unter den Konstituenten der Einung und den später in dieselbe aufgenommenen Mitgliedern, so daß zwischen diesen genossenschaftliche Rechte und Pflichten auf gegenseitige Unterstützung bei Friedensverletzungen, auf Unterlassung jeder auch an sich rechtmäßigen Fehde, auf Oeffnung der Burgen, auf ausschließliches Rechtsuchen und Rechtnehmen vor dem Landfrieden entstanden[15]). Andererseits aber pflegte der Landfrieden einen bestimmten territorialen Bezirk (Begriff, Kreise, Gemarkung) innerhalb genau festgesetzter Grenzen (Ziele des Landfriedens) dergestalt zu umfassen, daß innerhalb dessel-

15. Jahrh. v. 1437. 1439. 1443. Schaab II. 117. Nr. 80. Lünig XIII. 12. Datt 30—33. 81—94. Trierer Landfr. v. 1344, Binger v. 1368 b. Hontheim II. 156. 339. Ein gemeiner Luxemburger Landfriede wird 1343, ein lotharingischer 1356 erwähnt. Datt S. 79. 80. — Im Uebrigen vgl. bes. Datt S. 75—81, und die Nachweise der einzelnen Landfriedensbünde in Böhmer's Regesten, namentlich aus der Zeit Ludwigs des Baiern S. 243—247; auch Erhard S. 11 f.

[14]) Rostocker Landfr. v. 1283 im Lüb. Urkb. I. 403; Landfrieden v. 1327. 1333. 1334. 1338. 1349 ib. II. 424. 504—506. 541. 619. 848. Seefrieden S. 634.

[15]) Dazu kam bisweilen die Untersagung von Ausgleichen ohne Wissen der Genossen, z. B. thüring. Landfr. v. 1372 b. Erhard S. 17, die Vertheilung etwaiger Eroberungen und Beute nach Mannzahl, die Enthaltung zu enger, dem Landfrieden gefährlicher Bündnisse ꝛc.

ben auch der Ungenosse an den erhöhten Friedenszustand gebunden war[16]). Alle Herren und Städte, welche in diesen Zielen gesessen waren, wurden dann entweder geradezu zum Landfrieden gedrungen, oder es wurde doch ihre Aufnahme ohne weitere Förmlichkeiten jedem Genossen gestattet[17]). Bisweilen trat sogar das territoriale Princip so in den Vordergrund, daß nicht nur die positiven Pflichten der Friedensgenossen auf bestimmte Grenzen eingeschränkt wurden, sondern selbst ihre negative Pflicht, sich der Fehden und Kriege mit einander zu enthalten, außerhalb des Friedensbezirkes cessirte[18]). Unter solchen Umständen konnte die beschränkte Dauer der Landfriedenseinungen nicht hindern, daß wenigstens für diese Zeit die Gesammtheit der Verbundenen sich als eine organisirte Genossenschaft betrachtete, in welcher die Gesammteinheit den Gliedern als ein selbständiges politisches Rechtssubjekt gegenüberstand. Konnte eine solche Anschauung in kürzer währenden oder loser verknüpften Friedenseinungen sich nicht zu voller Klarheit erheben, so mußte sie doch da, wo längerer Bestand, häufige Erneuerung und durchgebildete Organisation zusammentrafen, mehr und mehr zu Tage treten. Dies giebt sich auch in äußeren Symptomen, wie z. B. in der den „Landfrieden" personificirenden Redeweise der Urkunden, in der Annahme eines besonderen Siegels und Banners des Landfrieden, in der Rechtsprechung und Exekution „im Namen des Landfrieden" oder „von des Landfrieden wegen" unzweideutig kund[19]). Trägerin dieser Einheit ist, wie in jeder gewillkürten Genossenschaft, die Gesammtheit der Genossen. Es bedarf daher einer förmlichen Aufnahme in den Verein[20]) und einer Beschwörung seiner Statuten[21]), um am Schutz und an der Handhabung des Landfriedens Theil zu haben. Allein die Gesammtheit kommt hier nicht,

[16]) Vgl. z. B. die Landfrieden v. 1301. 1325. 1332. 1351. 1368. 1384. 1489 b. Datt S. 139f; Landfriede der schweizer. Städte v. 1318 b. Trouillat III. Nr. 156. S. 266; 1354 Böhmer S. 629f. ꝛc.

[17]) So schon in den Landfr. v. 1254 und 1255. Rheinische Landfrieden v. 1325 b. Schaab II. Nr. 64. (1325). S. 93: Auch ist gereht, daz ein jegeliche stat der vorg. stete einen jegelichen guten man, er si wer er si, ritter, knecht, pfaffe oder orden, die in diesen vorgenanten zilen gesessen sint, enphahen mugent zu diesen friden mit allen den gedingen.

[18]) Datt S. 140. Rhein. Landfr. v. 1332. Elsäss. v. 1313.

[19]) Ueber die juristische Persönlichkeit des Landfriedens Th. II.

[20]) Diese geschieht entweder durch den nächstgesessenen Genossen (Note 17), oder durch den Hauptmann und die Hauptstadt, die zunächst gesessen (1317 Schaab II. Nr. 60. S. 84), oder nur durch die Gesammtheit (z. B. 1364 Lac. III. 559), oder endlich — was die Regel bildet — durch die Mehrheit der Landfriedensrichter. Z. B. 1354 Böhmer 632. 1337 ib. 543. S. auch Aufnahmen b. Datt 88f. Erhard 23f.

[21]) Z. B. 1317: der sol sweren den friden ze behalten, ze beschirmen und ze behelfen, als der lantfriedenebrief sagt.

wie bei eigentlichen Bünden, auf regelmäßigen Tagen durch vollberechtigte Repräsentanten zur Berathung aller gemeinsamen Interessen und Angelegenheiten zusammen. Wo eine derartige Verabredung in einem Landfrieden vorkommt, kennzeichnet sich derselbe bei näherer Betrachtung als ein wahrer Bund, der sich nur der Reichsverbote wegen des unschuldiger klingenden Namens bedient[22]). Der eigentliche Landfriedensbund vielmehr wird durch ein ständiges, ein für alle Mal konstituirtes Organ repräsentirt, welches zwar in der Regel aus Delegirten der hauptsächlichsten Genossen zusammengesetzt ist, aber nicht das Interesse dieser, sondern das öffentliche Friedensinteresse zu vertreten hat und daher zwar von jeder Vollmacht oder Instruktion unabhängig ist, sich sogar meist selber ergänzt, dafür aber streng auf die Handhabung des Landfriedens in den räumlichen und zeitlichen Grenzen der Einung beschränkt ist. Dieses Organ, bisweilen einheitlich als ein Landfriedenshauptmann[23]), in der Regel kollegialisch als ein auf regelmäßigen und außerordentlichen Landtagen zusammentretendes, mit Stimmenmehrheit beschließendes Landfriedensgericht unter einem entweder im Voraus vom Könige oder den Genossen ernannten, oder vom Kollegium selbst zu wählenden Richter, Obmann oder Mundmann konstituirt[24]), erläßt im Namen und unter dem Siegel des Landfriedens Ladungen, Rechtssprüche und Vollzugsverordnungen, entscheidet austragsweise über Rechtshändel der Genossen unter einander und mit Ungenossen, richtet über

[22]) Dies ist z. B. offenbar bei dem Landfrieden der schwäbischen Städte v. 1356, Datt S. 31—33, der Fall. Denn obwol sie nur einen Bund für Erhaltung des kaiserlichen Landfriedens zu schließen vorgeben, verabreden sie neben einer Eintheilung in drei Gesellschaften, die „doch mit einander die ainen püntnusz und den ainen landfrid halten sollen und wollen", und Hilfe auf Mahnung, Schiedsgericht, Exekution ꝛc., zwei jährliche Zusammenkünfte aller Städte in Ulm und St. Gallen: mit ain ander da ze reden, *waz wir alle gemainlich oder unser jeglich statt besundere nothurfftig sint.*

[23]) Z. B. 1283 Lüb. Urkb. I. 403: ab universis dominis et vasallis et civitatibus super his omnibus judex et capitaneus est electus.

[24]) Im wetterauischen Landfr. v. 1265 b. Böhmer 134f. pacis executores, 1337 ein Neuner-, 1354 ein Eilfergericht ib. 543. 628. Im thüring. Landfr. v. 1338 ein Richter und ein Rath von 12 Männern auf ein Jahr gewählt; 1372 sechs deputirte Schiedsrichter und ein namentlich bestimmter Obmann. Erhard 17. 30f. 1356 gubernatores communis pacis Lotharingicae. Datt S. 80. Im Elsaß abwechselnd 9, 13, 15 Richter oder cognitores, unter denen „ein gemeiner mundmann von der herren und stett wegen aller gemeinlich." Datt S. 76. 77. Schaab I. 271. Am Rhein ein Siebner-, Neuner- oder Eilfergericht, das trotz wechselnder Zusammensetzung und Gestalt auf sogenannten „Landtagen" als „Landgericht" seit 1327 fast ununterbrochen thätig war. Schaab I. 258 — 271. 1389 im Eger Landfr. ein Neunergericht. Datt 66f. 1398 bei Guden. III. 639 ein Siebnergericht. Vgl. auch Schaab II. Nr. 266. 267. 268. 274.

Friedensbruch[25]), erkennt auf Schadenersatz wie auf Strafe, namentlich auf Ausschluß aus der Friedensgemeinschaft des Landfriedens (Verlandfriedung, Aechtung), die bei königlichem Landfrieden mit der Reichsacht zusammenfällt, und überträgt die Vollziehung seiner Anordnungen und Sprüche dem nächstgesessenen Genossen, dem nächsten Kreise oder dem Gesammtbunde[26]). Zur Ausführung der angeordneten Exekution oder zur Theilnahme an dem vom Landfriedenshauptmann unter dem Landfriedensbanner angeführten Feldzuge ist jeder Genosse mit bestimmten Maßgaben und festgesetzten Kontingenten bei Strafe verpflichtet, sofern ihn nicht ein besonderes Herrschafts- oder Bundesverhältniß kraft ausdrücklicher Ausnahme befreit[27]). Bei frischer That muß er auf die Mahnung des Genossen auch ohne Anweisung der Richter diesem in näher festgesetzter Weise zu Hilfe eilen.

Wie alle derartigen Genossenschaften, schlossen die Landfriedensbünde engere Vereine nicht aus, und es bestanden in und neben ihnen theils besondere, weitergehende Bündnisse[28]), theils engere Landfriedenseinungen mit eigenen Friedensrichtern[29]). Ueberdies waren sie in der Regel zur leichteren Handhabung des Friedens in Kreise, Gesellschaften, Parteien oder dergleichen getheilt, die ebenfalls eine genossenschaftliche Organisation unter besonderen Vorstehern hatten und im Verhältniß ihrer Mitglieder zu einander eine noch nähere Friedens- und Rechtsgemeinschaft begründeten.

§ 48. Das Reich als Einung.

Wenn so die Einung eine unerschöpfliche Fülle von politischen Neubildungen aus dem Ringen der Stände erzeugte, so mußte sie mehr und mehr

[25]) Dieser Begriff ward aber oft in sehr weitem Sinne genommen. So fällt nach dem thüring. Landfr. v. 1338 b. Erhard 30f. jede Rechtsverletzung bezüglich der Münze, Raub, Pfändung, Klostereinbruch, Festungsbau, Versagung der Landfolge ꝛc. darunter.

[26]) Vgl. außer den einzelnen Landfrieden bes. Datt S. 133f und Schaab I. S. 258f. 372f., sowie die Urk. des rheinisch. Landgerichts ib. II. S. 117 f. 143f. 325f. 354f.

[27]) Der gewöhnliche Ausdruck für die Pflicht der Genossen zur Landfriedensfolge lautet: und wo die eylff adir der merer teil daz houbit hene kerin, da sal man in mit dem lantfriden nach folgin — 1354 Böhmer 632 § 20 — oder ähnlich. Nach dem thüring. Landfr. v. 1338, Erhard S. 30f., sollten die Urtel binnen 8 Tagen vollzogen werden.

[28]) Es wurde oft ausdrücklich ausgemacht, daß der Landfriede bestehenden Bündnissen unschädlich sein solle. Für die Zukunft aber wurde bisweilen die Bündnißfreiheit eingeschränkt. So 1372 b. Erhard S. 17.

[29]) So z. B. im thüringischen und resp. westphälischen Landfrieden engeres Landfriedensbündniß und eigner Landrichter der Städte Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen. Erhard S. 27. 28. 47. 48.

als Quelle des staatlichen Verbandes überhaupt gelten. In der That sehen wir seit dem offenkundigen Verfall der Lehnsverfassung allmälig die alte Anschauung des Reiches als eines großen Herrschaftsverbandes, in welchem Dienst und Amt in vielfachen Stufen von oben nach unten geliehen ist, durch eine andere Idee ersetzen, nach welcher der Kaiser nur der erwählte Hauptmann einer gewillkürten, auf der Einung der Stände beruhenden Friedens- und Rechtsgenossenschaft ist.

Schon erhob sich neben dem Princip der Einung ein zum Siege über sie berufener neuer Gedanke, der Gedanke einer staatlichen Obrigkeit. Denn aus dem Wirrwarr der Herrschaften, Genossenschaften und gemischten Verbände, die nach der Auflösung der Stufenordnung des Lehnreichs nur noch ein mannichfaltiger Komplex zufällig gestalteter Rechtsbeziehungen, sich kreuzender Lehnsverbindungen, schwankender Vogteiverhältnisse, im Privateigenthum stehender Gerichtsbarkeiten und Regale unter einander und mit dem Kaiser verknüpfte, hob sich schon seit dem 13. Jahrhundert in immer festeren Zügen die Landeshoheit einzelner Glieder des Herrenstandes als eine einheitliche Macht über ein abgegrenztes Territorium empor. Allein noch waren selbst im Norden und Osten, wo es ihr schon jetzt gelang, Adel und Gemeinden vom Reiche abzuschneiden, ihre Siege nur unvollständig, im Süden und Westen standen Städtebünde und Rittergesellschaften noch mächtig genug da, um nicht unter, sondern neben den Fürsten das föderative Princip im Reiche zur Geltung zu bringen. Endlich aber war es schon längst entschieden, daß der neue Staatsgedanke nicht im Reich, sondern nur in seinen zersplitterten Theilen die ältere Verfassung besiegen würde. So wurden denn die großen Kämpfe um eine Neugründung des zerfallenden Reichs, welche seit dem Interregnum dritthalb Jahrhunderte lang im deutschen Südwesten geführt wurden, ausschließlich von dem Einen Gedanken beherrscht, die Verfassung des Reichs auf die Einung seiner Glieder zu gründen. Auch kräftige und einsichtsvolle Kaiser konnten nicht daran denken, das Lehnskaiserthum durch ein Staatskaiserthum im Sinne der Landeshoheit zu ersetzen und die Reichsstände zu dem zu machen, was die Landstände in den Territorien wurden: das Einzige, was ihnen blieb, war, sich selbst an die Spitze der Bünde und Landfrieden zu stellen und deren Erweiterung zur Reichseinung anzustreben. Nur das war die offene Frage, an der so lange jedes Resultat scheiterte, wie diese Reichseinung beschaffen sein sollte; vor Allem, wer ihre Vollgenossen sein würden; demnächst, welche Stellung dem Kaiser als Einungsvorstand gebühre, von welchem Gericht Friede und Recht der Einung zu handhaben, wie in ihr der Rechtsspruch zu vollziehen sei.

Von Anfang an war es klar, daß die Reichseinung keine Konföderation des gesammten Volkes werden konnte, sondern lediglich eine Konföderation einzelner Stände. Denn an der ganzen Bewegung nahm der Bauernstand nicht Theil! Allein um die Mitte des 13. Jahrhunderts schien es zweifelhaft, ob nicht wenigstens die andern Stände gleichmäßig im Reiche Platz

finden würden, ob nicht das Reich aus seinem Verfall als ein mächtiger Bundesstaat von Fürsten, Adel und Städten erstehen würde, in welchem vor Allem ein durchgängig reichsunmittelbares Bürgerthum das Volk repräsentirte. Der Fall des großen rheinischen Städtebundes zerstörte solche Aussichten, jedes erneute Fehlschlagen der Regenerirung des Reichs durch Städtevereine, Landfriedensbünde und Eidgenossenschaften schmälerte den Raum, welcher dem sich fest abschließenden Kurfürstenkolleg und den sich mehr und mehr konsolidirenden Landesherren gegenüber für andere Elemente in der Reichsverfassung blieb.

Noch einmal schien es im Anfange der Regierung König Wenzels, als solle wenigstens theilweise eine Vereinigung aller Stände erreicht werden. Er schlug eine große Einigung aller Fürsten, Grafen und Herrn, Ritter, Knechte und Städte vor, deren Haupt er selber sein wollte, und die nach Abschaffung aller Sonderbünde, in vier Parteien getheilt, Frieden und Recht handhaben sollte [1]). Allein der Versuch scheiterte, der Städtekrieg folgte, und die nunmehr verkündeten Landfrieden [2]) steckten sich wiederum ein weit niedrigeres Ziel, ohne bei der mangelnden Thatkraft und Entschlossenheit des Königs auch nur dieses zu erreichen. Seitdem handelte es sich, so mächtig Städte und Adel am Rhein und in Schwaben noch rangen, doch im Grunde nur noch um eine Einung der Landesherrn. Die Städte konnten nicht mehr daran denken, eine Aufnahme des städtischen Princips in die Reichsverfassung, eine Gründung der letzteren auf die Gleichstellung der Landeshoheit und der Gemeinheitsverfassung zu erlangen, sie konnten nur noch danach streben, sich in möglichst großer Anzahl eine Ausnahmestellung zu erringen, vermöge deren sie als privilegiirte Korporationen selbst die Landeshoheit auf ihrem Gebiet und damit im Reiche die Reichsstandschaft erwarben. Den Adelsfamilien, welche der Landsässigkeit entgiengen, gelang nicht einmal dieses, sie mußten sich ohne aktive Theilnahme am Reich mit Unmittelbarkeit und korporativer Verfassung begnügen. Nichtsdestoweniger verfloß fast das ganze 15. Jahrhundert, ohne daß die allgemein als Nothwendigkeit empfundene, von Kaiser und Ständen auf jedem Reichstage in Angriff genommene Einung des Reiches definitiv zu Stande kam [3]). Ueber die Grundzüge der Einung zwar war man

[1]) 1383. Koch, Neue Samml. der Reichsabschiede I. S. 88f.

[2]) Landfr. v. 1383 auf 6 Jahre. Koch 91. Datt 66f. Vier Richter aus dem Herrenstand, vier aus den Städten und ein vom König ernannter Obmann sollten dem Frieden vorstehen, richten und sühnen, die nächstgelegenen Stände ihn handhaben. Landfriede v. 1398 b. Guden III. 637f; Koch S. 97. 101. Ein Neunergericht wurde in ähnlicher Weise eingesetzt.

[3]) Man vgl. die projektirte Verordnung Albrechts II. v. 1438, den Vorschlag zu Nürnberg v. 1438, die Reformation Friedrichs III. v. 1442, dessen projektirten Landfrieden v. 1466, das Gutachten des Kurfürsten v. 1467 b. Koch S. 154. 160. 170. 198. 200. 217; die wirklich erlassenen Landfrieden v. 1431 (auf ein Jahr), v. 1467 (auf 5 Jahre), v. 1471 (auf 4 J.), v. 1474 (auf 6 J.), v. 1486

sich im Wesentlichen klar. Ganz allgemein dachte man nicht mehr an die Errichtung eines kräftigen Bundesgemeinwesens, sondern lediglich an die Verbindung aller unmittelbaren Reichsmitglieder durch eine Landfriedenseinung, die von den gewöhnlichen Landfrieden durch ihre ewige Dauer verschieden sein sollte. Uneinigkeit aber herrschte über die Einrichtung des Gerichts, der Hauptmannschaften und Kreise, der Vollzugsordnung. Selbstverständlich zwar war es, daß der Kaiser das Haupt der Einung werde: ob aber ausschließlich sein kaiserliches Kammergericht, ob ein Austragsgericht wie in gewöhnlichen Einungen, ob ein aus beiden Formen gemischtes Gericht entscheiden und wie die Kompetenz bestimmt werden sollte [4]); ob bestimmte Kreise unter Kreishauptleuten [5]) oder die nächstgesessenen Reichsstände [6]) die Rechtssprüche vollziehen, oder ob nur die Reichsacht und die gewöhnlichen gerichtlichen Zwangsmittel angewandt werden sollten [7]): darüber waren Kaiser und Stände stets verschiedener Meinung. So blieb es denn bei Verkündung gewöhnlicher Landfrieden auf bestimmte Zeit und überdies bei Gutachten und Projekten. Endlich im Jahre 1495 kam unter Maximilian die Konföderation der Stände zum Abschluß [8]). Das Reich wurde als eine große Friedenseinung für ewige Zeiten konstituirt, in welcher jede Fehde unter den Genossen verboten, der Friedensbruch mit der Reichsacht und Geldbuße bedroht, Jedem die Hilfe bei frischer That zur Pflicht gemacht wurde. Der Kaiser wurde als Haupt, die einzelnen Reichsstände als Genossen der Einung anerkannt. Das zugleich kaiserliche und ständische Reichskammergericht wurde als Gerichtshof des Friedens und Rechtes der Reichseinung errichtet. Ueberdies sollte eine jährliche Versammlung der Reichsstände zur Handhabung und Vollstreckung des Friedens

(auf 3 J.) b. Koch S. 144. 225. 226. 261. 275. Vgl. bes. auch Datt lib. I. c. 22—29. S. 153—212.

[4]) Schon K. Albrecht schlug 1438 eine Verbindung der Austräge und der ordentlichen Gerichtsbarkeit vor. Koch S. 155. 157 § 3f. 25. Die Kurfürsten aber brachten dazu ein besonderes, von allen Ständen besetztes Gericht in Vorschlag (Gutachten S. 217 § 7f.), während der Kaiser stets an seinem Kammergericht festhielt (1471. 1474 b. Koch 246. 273 § 13).

[5]) So schon 1438 vorgeschlagen. Koch S. 156 § 25f. 28f. Vgl. S. 164 ib.

[6]) Das verlangten die Kurfürsten 1467. Koch S. 218 § 11. Bei frischer That wurde es 1474 u. 1486 (ib. S. 262 § 3—8. 276 § 3f.) angeordnet.

[7]) So nach den Landfr. v. 1467. 1471 S. 225 § 4f. S. 245, und für den Fall eines ergangenen gerichtlichen Erkenntnisses auch nach denen v. 1474 u. 1486 S. 263. 277.

[8]) S. Datt lib. III. IV. V. S. 493—922; den ewigen Landfrieden von 1495, die Handhabung Friedens und Rechtens und die R. K. G. O. auch bei Koch II. S. 3—29; die Regimentsordnung v. 1500, die Reichsabsch. v. 1500 u. 1512 ib. 57. 84. 138; die Ordnung der zehn Kreise ib. 211.

stattfinden, die indeß bald durch ein ständiges Reichsregiment ersetzt wurde, das sich nach zweijähriger Thätigkeit auflöste. Statt dessen wurden durch bezirksweise Eintheilung aller Reichsstände für Exekution, Reichshilfe und Reichssteuer die Reichskreise gebildet, welche sich als engere Friedenseinungen mit selbstgewählten Kreishauptleuten und Zugeordneten und besonderer Kreisstandschaft nach dem Muster der in gewöhnlichen Landfriedensbünden häufig vorkommenden Kreise charakterisiren.

So war die neue Reichsverfassung durchaus nur eine große Landfriedenseinung der Stände. Das Reich zu einem wahren Bundesstaate zu gestalten, war nicht gelungen. Doch wäre auch jene Friedenseinung nicht zu Stande gekommen, noch weniger durchführbar gewesen, wenn nicht neben der eigentlichen Reichsverfassung zugleich eine Bundesverfassung in demjenigen Theil des Reiches existirt hätte, wo neben den Fürsten Adel und Städte noch von Einfluß waren. Ja man muß, wenn man die Reichsverfassung Maximilians richtig würdigen will, diese Bundesverfassung nicht blos als Vorläufer und Durchführungsmittel, sondern als integrirenden Theil der Reichsverfassung betrachten.

Es war dies der Bund, welcher seit 1487 unter kaiserlicher Anregung und Protektion aus einer Verbindung der Adelsgesellschaft des Georgenschilds mit den schwäbischen Städten hervorgieng[9]) und sich bald durch den Zutritt des Löwenbunds, rheinischer, fränkischer und bairischer Städte, endlich der mächtigsten Reichsfürsten und des Kaisers Maximilian selbst erweiterte[10]). Unter dem Namen des Georgenschilds, den er bald mit dem des schwäbischen Bundes vertauschte, war er in der kräftigsten Weise für Erhaltung und Handhabung des Friedens und nach dem Zustandekommen des ewigen Landfriedens für dessen Durchführung und die Exekution der Reichssprüche thätig. Zugleich aber war er deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil er den Städten und dem Reichsadel in den in ihm enthaltenen besonderen Bünden politische Autonomie und Selbstverwaltung sicherte, in ihrer Gesammtheit aber ihnen eine größere Theilnahme an der Reichseinung gewährte, als ihnen die Konföderation der Reichsstände gab.

[9]) S. die Urkunden über Geschichte und Verfassung des schwäbischen Bundes b. Datt liber II. S. 271—492; die vorangegangenen Städtetage v. Speier 1486 und Heilbronn 1487 bei Häberlin, Reichshistorie VII. S. 345 f. 354 f. Vgl. Häberlin, Reichshist. VII. 408—416 und Schaab l. c. II. Nr. 338 f. S. 461 f.

[10]) S. Beitrittsurkunden bei Datt S. 285 f.; bes. des Löwenbundes S. 309 — 311 u. Schaab II. Nr. 354 u. 355; der Erzbischöfe von Mainz und Trier, des Bischofs von Augsburg, des Erzherzogs von Oesterreich, der Markgrafen v. Brandenburg und Baden, des Grafen von Württemberg b. Datt S. 301 f. Schaab II. Nr. 342. 347. 349. 350 f. S. 465. 486. 493 f.; des Kaiser Maximilian i. J. 1490 b. Schaab II. Nr. 351. 353. S. 499. 500.

Die besonderen Bünde des Adels und der Städte bestanden in diesem großen Verein unter eignen Hauptleuten als selbständige Genossenschaften fort, welche eine feste und einheitliche, nicht auf die Friedenshandhabung beschränkte, sondern alle Interessen der Glieder umfassende Organisation hatten[11]). Aber auch der Gesammtbund, dessen Verfassung auf wiederholt bestätigten, verlängerten und erweiterten „Verainigungen“ oder „Ainungen“ beruhte, war kein bloßer Landfriedensbund, sondern eine nach innen und außen einheitlich organisirte Bundesgenossenschaft[12]). Unter gemeinen Bundeshauptleuten und dem schwäbischen Bundesrath, welche die Bundesangelegenheiten zu verhandeln und anzuordnen hatten, fanden gemeine Bundestage Statt[13]). Alle Bundesgenossen waren verpflichtet, dem Bunde Gehorsam zu leisten, untereinander aber sich Beistand bei frischer That zu leisten, nur vor dem Bunde Recht zu suchen, den Feind des andern in nichts zu unterstützen, keine Ansprache eines Ungenossen gegen einen Genossen zu kaufen oder an sich zu bringen, Beschlüsse und Erkenntnisse des Bundes geheim zu halten[14]). Ueber die Rechtshändel entschied ein Bundesgericht, aus dem Bundrichter, den Zusäßen und dem Gerichtsschreiber bestehend[15]). Zur Ausführung der Beschlüsse und Urtel, zur Vertheidigung des Friedens und der Rechte seiner Glieder war jeder Bundesgenosse mit bestimmten Kontingenten verpflichtet, die er bei Strafe zu dem vom „Obristen Bundes-Feldhauptmann“ geführten Bundesheer stellen mußte[16]). Auch eine Bundesmatrikel legte der Bund auf seine Glieder um und trieb

[11]) In den Urkunden des Gesammtbunds werden in der Regel der gemeine Hauptmann und die Prälaten, Grafen, Freien, Herren, Ritter und Knechte der Gesellschaft St. Jörgen Schilt und der gemeine Hauptmann und des heiligen Reichs Städte gemeinlich des Bundes im Lande Schwaben nebeneinander genannt. Die Gesellschaft St. Jörgenschilt hatte ihre besonderen Statuten, welche gleichzeitig mit der Verlängerung des Gesammtbundes erneuert und erweitert zu werden pflegten. Siehe die Veraynigung und Gesellschaft Sanct Jörgen Schilt von Prälaten, Grafen, Fryen Herrn, Rittern und Knechten der vier Theil des Lands zu Schwaben v. 1488. 1496. 1512 b. Datt S. 315 f. 337 f. 400 f. Die einzelnen Viertel, in welche die Gesellschaft zerfiel, hatten wieder ihre besondere, autonomisch festgestellte Verfassung. S. z. B. Bundbrief des Viertels am Kochen v. 1488 b. Datt 317 f.

[12]) Man vgl. bes. Gesellschaft und achtjährige Veraynigung St. Georgen Schildts in Schwaben v. 1488 Datt S. 281 f.; die Erneuerungsurkunde v. 1496 auf 3 Jahre ib. 325 f.; v. 1500 auf 12 Jahre ib. 346 f. und „gemain abschid zu Eszlingen, nach verfassung der obgemelten aynung beschloszen“ S. 366 f.; v. 1512 auf 12 Jahre ib. S. 382 f. 405 f.

[13]) Datt S. 438 f. 465 f.

[14]) Datt S. 467 f. 492.

[15]) Ueber Zusammensetzung des Gerichts Datt S. 451 f.; seine Kompetenz ib. 456 f.; das Verfahren vor ihm 460 f.; die Appellation 463 f.

[16]) Datt S. 438 f. 471 f. 478—491.

die Steuer nöthigenfalls zwangsweise ein[17]). Ebenso aber trat er nach außen durch seine Organe als eine selbständige politische Macht auf, welche strafte und richtete, Kriege führte und Verträge schloß, vermittelte und sühnte[18]).

Im Jahre 1512 zum letzten Mal auf 12 Jahre erneuert, gieng der Bund sodann in der Reformationszeit, welche so viele politische Verbindungen löste, unter[19]). Sein Ziel aber war im Wesentlichen erreicht, Reichsstädte und Reichsritterschaft waren in der Reichsverfassung als Reichsglieder anerkannt worden, und das Reich war durch eine große Konföderation aller noch vorhandenen Stände noch einmal neu begründet. Freilich war damit zugleich die Abtrennung aller an diesen Einungen nicht unmittelbar betheiligten Glieder von der Reichsunmittelbarkeit, der gar nicht betheiligten (wie der Eidgenossen und des Ordenslandes) vom Reiche überhaupt besiegelt.

G. Der Einfluß des Einungswesens auf die Bildung territorialer Staaten.

§ 49. Landesgemeinden.

Wir haben durch die Macht des Einungswesens ein staatliches Gemeinwesen in der mittelalterlichen Stadt entstehen, wir haben durch das politische Bündnißwesen auch über die Städte hinaus in immer weiteren Kreisen Verbände von einiger staatlicher Bedeutung begründen gesehen. Von allen diesen Genossenschaften aber hat keine, am wenigsten die Reichsgenossenschaft selber, zu einem wahren Landesstaat geführt.

In der That war eine auf der reinen Gemeinheitsverfassung beruhende territoriale Staatsbildung in dem bei Weitem größten Theile Deutschlands deshalb unmöglich, weil die gesammte ländliche Bevölkerung an der Einungsbewegung keinen Antheil hatte. Die große Masse der Bauern versank mit der Trennung von Stadt und Land nur tiefer in Hörigkeit; auch die freien Landgemeinden blieben als isolirte Genossenschaften alter Art meist ohne Einfluß auf die Bewegungen der Zeit; der endlich unternommene Versuch, durch eine gewaltsame Erhebung den entrissenen oder vorenthaltenen Antheil an Freiheit und Herrschaft zurück zu gewinnen oder zu erringen, scheiterte an der Uebermacht der höheren Stände. Ausnahmweise gelang es einem Theil der Bauern am Meer und Gebirge, vereinzelt auch einigen Bezirken des innern Deutschlands, die eigne Genossenschaftsverfassung zur Gemeinheitsverfassung auszubauen, nach außen aber die politische Unabhängigkeit zu behaupten oder zu erkämpfen. Die Folge war die Bildung von Landesgemeinden,

[17]) Datt S. 471 f.

[18]) So bei Datt u. Schaab eine Menge von den Hauptleuten des Bundes im Namen des gemeinen Bunds des Landes zu Schwaben abgegebener Erklärungen, Schiedssprüche, Fehdeverkündigungen, Sühneakte, Exekutionsaufträge u. s. w.

[19]) Datt S. 427 f.

welche als territoriale Gemeinwesen vorübergehend oder dauernd denselben Gedanken, welcher der städtischen Verfassung zu Grunde lag, zur Grundlage der staatlichen Verbindung eines ganzen Landes machten. Gleich den Städten strebten solche Landesgemeinwesen nach weiterer Vereinigung und ihnen gelang, was den Städtebünden mißglückte: die Gründung eines wahren Bundesstaats. Die allgemeindeutsche Entwicklung dagegen drängte, je weniger von einem freien und politisch berechtigten Bauerstande die Rede war, desto entschiedener unter Beseitigung fast aller Anfänge einer entgegengesetzten Staatsbildung auf den Sieg der Landeshoheit und die Gründung landesherrlicher Staaten hin. In ihnen war es die Einzelgewalt des Landesherrn, welche, indem sie sich zu einer staatlichen Obrigkeit umbildete, vorzugsweise schöpferisch wirkte und endlich zur alleinigen Trägerin des Staatsgedankens wurde. Indeß war auch hier die Ausbildung eines reinen Obrigkeitsstaats nur das schließliche Resultat: ursprünglich war die Selbstthätigkeit des Volkes an dem Bau des Landesstaats mitschöpferisch betheiligt. Denn indem sich das Land in seiner Gliederung nach Ständen auf dem Einungswege konstituirte, kam der neue Territorialstaat zunächst als ein aus dem Landesherrn und der Landesgemeinde zusammengesetztes Gemeinwesen zur Entstehung. Mußte auch die landschaftliche Verfassung wegen der Ausschließung des Bauernstandes endlich unterliegen und die Durchführung des modernen Staates der Obrigkeit allein überlassen: so unterlag sie doch erst, nachdem sie auf die Bildung der Staatsidee in den deutschen Territorien einen mächtigen Einfluß geübt hatte, dessen Folgen nie ganz verwischt sind.

So sind es drei verschiedene Rechtsgestaltungen, in denen die territoriale Staatsentwicklung unmittelbar durch das Einungswesen bedingt wurde: freie Landesgemeinden, Bundesstaaten und landständische Körperschaften. Hier ist zunächst von den freien Landesgemeinden zu handeln.

Freie Landesgemeinden kamen hauptsächlich nur in den Alpen einerseits, am Meere bei Friesen und Ditmarsen andererseits zur Entwicklung, wennschon auch in vielen anderen Gegenden die Anfänge ihrer Bildung zu erkennen sind. Ihre äußere und innere Geschichte zeigt noch größere Verschiedenheiten, als die der Städte: indeß läßt sich in ihnen allen eine, freilich auf sehr verschiedener Stufe stehen gebliebene oder gehemmte Richtung in der Umbildung der alten Verhältnisse erkennen. Die Analogien, welche diese Umbildung altgermanischer Volksgenossenschaften in Landesgemeinwesen mit der weit früheren Umbildung ähnlicher Genossenschaften in Städte bietet, sind überraschend: nur war der Proceß um Vieles langsamer und hat sich nirgend in so vollständiger Durchführung vollzogen.

Die äußere Seite dieser Umbildung war wie in den Städten die Wahrung oder Wiederherstellung der Freiheit in einer germanischen Genossenschaft, mochte dies nun eine Gau-, Cent- oder Markgemeinde, mochte es eine Immunitätsgemeinde sein. Das hierdurch bedingte Streben nach Fernhaltung

oder Beseitigung jeder herrschaftlichen Gewalt endete in einigen Gemeinden, welche den Freistädten zu vergleichen sind, mit der vollen Reichsfreiheit; in anderen, welche den abhängigeren königlichen Reichsstädten korrespondiren, blieb eine Reichsvogtei bestehen, ohne die Gemeinheitsverfassung zu hindern; endlich gab es, wie Landstädte, auch landesherrliche Landesgemeinden, welche in größerer oder geringerer Abhängigkeit von landesherrlichen Vögten standen. Das Charakteristische für eine Landesgemeinde liegt nicht in dem Mangel jeder Herrschaft über ihr, sondern darin, daß eine solche Herrschaft der in sich staatlich abgeschlossenen Gesammtheit als etwas rein Aeußeres gegenübersteht.

Hand in Hand hiermit gieng eine innere Fortbildung der Genossenschaft, welche in dem aus der Verschmelzung der territorialen und persönlichen Verbindung erwachsenen Begriff des Landes eine unsichtbare, zugleich politische und privatrechtliche Einheit über den Gliedern herstellte und damit die in den Städten ausgebildeten Begriffe einer Verfassung, einer Verwaltung, Gesetzgebung und Polizei, eines einheitlichen Landeshaushalts, eines öffentlichen Rechtes einführte. Die alte Richter- und Schöffenverfassung mußte einer Rathsverfassung weichen, welche ein zugleich vertretendes und regierendes Kolleg als Organ der einheitlichen Staatsgewalt an die Spitze des Landes stellte. Der Schwerpunkt der Entwicklung wurde freilich hier nicht wie in den Städten völlig aus der Gesammtheit in den Rath verlegt, es wurde weit weniger centralisirt und regiert als dort: allein eine wenigstens theilweise Umwandlung nach städtischer Art ist in keiner Landesgemeinde zu verkennen.

I. Die früheste Entwicklung der angedeuteten Art fand in denjenigen schweizerischen Thalgemeinden Statt, welche der Kern des späteren Bundesstaats wurden.

Schon seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts trat die im Jahre 1231 für unverpfändbar erklärte und von der Vogtei befreite[1]) reichsunmittelbare Thalgenossenschaft von Uri (universitas vallis Uraniae) als eine organisirte Gemeinde auf, welche ein eignes Landesgemeinwesen (Thal, Waldstatt, Ort) bildete, das von einem zugleich richtenden und berathenden Vorstand (minister vallis oder Landammann) vertreten und regiert wurde, ein besonderes Siegel führte und in der Gesammtheit aller Thalgenossen zu voller Erscheinung kam[2]).

[1]) Urk. b. Tschudi, Chron. Helv. I. 125, fidelibus suis universis hominibus in valle Urania constitutis gegeben.

[2]) Blumer, Rechtsgesch. der schweizer. Demokratien I. S. 118—122, auch Maurer, Einl. S. 309—312. Schon 1234 ergeht ein Schreiben des Königs: fidelibus suis ministro et universis hominibus Uraniae, um eine von ihnen auf die Cistercienser Mönche umgelegte Steuer (exactionem vel precariam) zu verhindern. Die Landesgemeinde schrieb also schon damals allgemeine Steuern aus. Tschudi I. 130. Bestätigung der Reichsfreiheit v. 1240 ib. 135 u. 1274 ib. 180 (ministro et universitati vallis Uraniae). Minister et universi hominibus werden auch 1273 ib. 179, lantammann und die landleute gemeinlich von Ure 1291 b. Blumer S. 122 Note 26, lantammann und die gemeind des thalls Uri 1308 ib. Note 30 erwähnt. Ein Siegel der vallis Urania oder „des Landes Uri" 1243. 1246. 1249. 1258. 1284. 1290. 1291 ꝛc. im schweizerischen Geschichtsfreund III. 229. 238 und b. Kopp, Urk. z. Gesch. der eidgenössischen Bünde S. 39. 40.

In gleicher Weise bildete die Gesammtheit von Schwiz (cives de villa Suites), welche 1240 für reichsunmittelbar und unverpfändbar erklärt wurde[3]), schon im 13. Jahrhundert eine Landesgemeinde[4]), an deren Spitze zwei, seit 1282 vier ministri vallis oder Ammänner standen[5]), während die communitas oder universitas vallis als Landesversammlung die höchste Gewalt übte. Ein besonderes Siegel, echtes Eigenthum und bewegliches Vermögen kennzeichnen das „Land" oder „Thal" als Rechtspersönlichkeit, welcher sogar schon, wie einer Stadt, eine eigne Ehre — „des landes eere" — zugeschrieben wird[6]). Zu noch deutlicherem Beweise der wahrhaft staatlichen Auffassung ihrer Verbindung legt sich die Gemeinde in ihrem gesammten Gebiet bereits eine förmliche Gesetzgebung über den Grundbesitz und ein Besteuerungsrecht bei, vermöge dessen sie den Genuß des gleichen bürgerlichen Rechts von der Erfüllung gleicher bürgerlicher Pflichten abhängig macht und ganz wie die Stadtgemeinden eine Exemtion der geistlichen Grundbesitzer nicht dulden will[7]).

Um dieselbe Zeit entwickelte sich auch in Unterwalden auf Grund der 1240 anerkannten Reichsfreiheit[8]) eine selbständige Landesgemeinde, die indeß

[3]) Urk. b. Tschudi I. 134, universis hominibus vallis in Switz gegeben.

[4]) Blumer l. c. S. 79. 122f. 205f. Maurer, Einleit. 302—309. Als Markgenossenschaft mit echtem Eigen werden die homines de Swites schon früher erwähnt. So in dem Vertrage über die Landesgrenzen mit Einsideln v. 1217 b. Tschudi I. 114.

[5]) 1275 Tschudi I. 182: R. et W. ministris vallis de Swites et universitati ejusdem loci. 1282 u. 1288 Blumer I. S. 128 (4 Ammänner).

[6]) Vgl. bes. Urk. v. 1282 bei Tschudi I. 189, worin die landlüte ihrem landammann ein Gut schenken für die arbeit, so er für uns und *des lands eere* erlitten hat, wann daher in die landtlüt sandten. Vgl. S. 190: unsers land insigel. Ebenso 1286.

[7]) Das älteste Statut der Landesgemeinde v. 1294 b. Blumer I., Beil. I. S. 557 beginnt: wir die lantlüte von Swiz . . . sin übereinkomen mit gemeinem rate des landes und mit geswornen eiden. Es beschränkt die Veräußerung von liegenden Gütern an Klöster und Fremde und ordnet Bußen an, die man „dem lande geben" soll, das Gut aber „sol . . . sin des landes" (art. 1. 2. 7.); auch bestimmt es in art. 5. S. 558: wolten die clöster, dü in dem lande sint, nicht dragen schaden an stüre und an anderme gewerfe mit dem lande nach ir goute als ander die lantlüte, so suln si miden velt, wasser, holz, wunne und weide des landes.

[8]) Tschudi I. 135. Universis hominibus vallis in Underwalden fidelibus suis.

nicht gleich Schwiz und Uri vollkommen einheitlich organisirt war, sondern als Doppelgemeinwesen in eine obere und untere Thalgemeinde zerfiel[9]).

Die so konstituirten Thalgemeinden oder Waldstätten befestigten und vollendeten sodann während des 14. Jahrhunderts theils durch Kämpfe und Erhebungen, theils durch Erlangung kaiserlicher Privilegien unter allmäliger Beseitigung der Vogtei ihre Unabhängigkeit[10]) und wurden zugleich das Vorbild für eine Reihe benachbarter bäuerlicher Thal- und Markgenossenschaften, von welchen besonders Glarus, das mit der Stadt Zug verbündete Amt Zug und Appenzell nach wechselnden Schicksalen ein ähnliches Ziel erreichten[11]).

Gleichzeitig aber wurde seitdem die innere Verfassung aller dieser Landesgemeinden[12]) immer mehr zu der von wahrhaft staatlichen Gemeinwesen, welche mit den durch die Verhältnisse gebotenen Modifikationen die Grundzüge der städtischen Gemeinwesen in sich wiederholten. Vor Allem daher trat die in dem Begriffe des Landes (Thal, Waldstatt, Ort ꝛc.) ausgedrückte unsichtbare Einheit mehr und mehr als eine ideale Gesammtpersönlichkeit hervor, welche als Quelle der Gemeinschaft und als Subjekt der daraus fließenden politischen und privaten Rechte galt. Das Land war es, welches durch seine Vertreter nach außen als einheitliche Macht handelte, welches Kriege führte,

[9]) Daher wird 1291 b. Kopp S. 32f. nur eine communitas hominum intramontanorum vallis inferioris genannt, und das Siegel hieß zuerst sigillum universitatis hominum de Stannis und erhielt erst später den Zusatz vallis superioris et inferioris. Blumer S. 123 Note 64. Tschudi I. 277. — Vgl. i. A. Blumer S. 125—127. Maurer, Einl. S. 312—314.

[10]) Vgl. Blumer S. 205—212. Maurer, Einl. 315—322. Königliche Privileg. f. d. Waldstätte v. 1291 Tschudi I. 204, wonach ihnen nie ein höriger Richter gegeben werden soll; v. 1297 ib. 215; v. 1309 ib. 245. 246, wonach kein Landmann außerhalb der Landesmarken geladen werden darf; v. 1316. 1317. 1328. 1329. 1341 ib. 278f. 283. 308. 314. 367 ꝛc.

[11]) Blumer S. 221—264. — Glarus, von österreichischer Vogtei (advocatus Claronensium 1196 b. Tschudi I. 97; villicus Glaronensis 1260 ib. 135) durch die Schlacht bei Sempach befreit, wählte seitdem jährlich ein Fünfzehnergericht und berieth auf Landes- wie auf Tagesversammlungen mit Stimmenmehrheit. Das Amt Zug bildete mit der gleichnamigen Stadt Ein Gemeinwesen mit Einem Banner, Siegel und Archiv, entgieng aber der Gefahr, Unterthan der Stadt zu werden, durch die Intervention von Schwyz. Appenzell war 1379 als „Appenzell das Land“ im schwäbischen Städtebunde, dann im großen Bund ob dem See, und gieng durch die Verbündung seiner Gemeinden unter sich und mit anderen Bauerschaften und Städten aus zahlreichen Fehden mit Herren und Rittern, besonders auch mit der Gesellschaft St. Georgenschild, endlich als freies Gemeinwesen hervor. — Ueber das Thal Oberhasli, welches eine Landesgemeinde bildete, 1334 aber unter bernische Vogtei kam, Wyß, Zeitschr. f. schweiz. Recht I. 73. 74; Maurer, Einl. 292.

[12]) S. Blumer S. 265—327.

Bündnisse schloß, sühnte und vermittelte, Verträge und Vergleiche eingieng, Rechte erwarb und Pflichten übernahm und mit seinem Siegel beurkundete[13]); das Land war aber ebenso nach innen eine staatliche Einheit, welche Subjekt und Mittelpunkt des unbeweglichen und beweglichen Gemeinguts und damit eines Landeshaushalts, des Kriegs- und Steuerwesens, der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vollziehung wurde[14]). Dem Lande gegenüber waren alle kleineren Abtheilungen desselben, die Genossamen, Tagwen, Kirchspiele, Bauerschaften, Dörfer, Rhoden, Viertel, Uerten u. s. w., nur abhängige Gemeinden, welche theilweise nicht einmal eine eigene Mark besaßen, politisch aber hauptsächlich nur als Wahlkörper hervortraten[15]). An der Spitze der Landesgemeinden standen ein oder mehrere jährlich frei gewählte Ammänner, welche aus rein richterlichen Beamten im altgermanischen Sinn mit selbständigem Bußantheil mehr und mehr zu obersten Organen des Landes wurden, die neben den im Namen des Landes fortgeübten Befugnissen der richterlichen und heerführenden Gewalt die Funktionen eines Hauptes der Landesregierung übernahmen, einen Antheil an Bußen und Gefällen nicht mehr zu eigenem Recht, sondern als Besoldung bezogen und endlich sich dem Wesen städtischer Bürgermeister annäherten[16]). Neben ihnen aber trat, obwol im 14. Jahrhundert noch in unbedeutender Stellung und fast nie in den Urkunden besonders genannt, ganz in städtischer Weise ein Rath mehr und mehr hervor, der als verwaltendes Landesorgan die Gemeinde in nicht allzuwichtigen Dingen nach außen vertrat, nach innen aber zuerst polizeiliche Befugnisse und Gesetzgebung in geringeren Angelegenheiten, seit dem 15. Jahrhundert daneben die Urtels-

[13]) Man vgl. nur die Urkunden b. Tschudi und Kopp. Repräsentirt wird das Land durch „Ammann und landlüte gemeinlich“ oder die gemeinde, welche sich unter dem „gemein insigel des landes“ verpflichten. Vgl. z. B. Sühnevertrag des Landes Schwiz mit dem Kloster Einsideln v. 1311 b. Tschudi I. 255—257; Vergleich zwischen der Stadt Zürich und „dem Obmann und den landlüten allen gemeinlich“ v. 1313 ib. 361. 362; 1315 ib. 276f; 1316. 1317. 1318 S. 280. 282. 286; 1318. 1319. 1322. 1322. 1339. 1340. 1350. 1352 ib. 287. 289. 296. 299. 361f. 366. 383f. 418f. Ebenso werden alle von Anderen ausgestellten Urkunden an „landtammann und landlüte des landes“ addressirt. Z. B. 1314 S. 265. 266. 268. 1315 S. 269 ꝛc.

[14]) So wird im Bunde der Waldstätte v. 1322 vorbehalten: jeglicher waltstat sunderlich in ir lantmark und ir zilen ir gerichte und ir guoten gewanheit.

[15]) Vgl. Blumer I. S. 372f; bezüglich Unterwaldens Heusler, Rechtsverh. am Gemeinland in Unterwalden. — Am spätesten und schwächsten war die Bildung von Gemeinden in Uri und Schwyz. Die Rathswahlen geschahen in Uri nach den 10 Genossamen, in Schwyz nach 6 Vierteln, in Glarus nach 15 Tagwen, in Appenzell nach 12 Rhoden. Blumer S. 278.

[16]) Blumer I. S. 121. 275—277.

findung in Kriminalsachen, endlich auch bürgerliche streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit ausübte[17]). Die Rathsverfassung bildete sich demnächst durch die Bestellung von Ausschüssen für einzelne Angelegenheiten und die Anstellung eines Landschreibers[18]), durch die Umwandlung der Gerichte in besondere Landesbehörden[19]) und endlich seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts durch die Entstehung eines weiteren Raths, der die Landesgemeinde in den für ihre Berufung zu unwichtig, für die Erledigung durch den bisherigen Rath zu bedeutend erscheinenden Fällen vertrat[20]), nach Analogie der Städte fort. Doch blieb neben solcher Verwandtschaft darin die Landesverfassung von der Stadtverfassung immer sehr verschieden, daß die Versammlung aller Vollgenossen, welche nach alter Weise und Form auf gebotenen und ungebotenen Dingen, zu denen jeder mündige Landmann kommen durfte und mußte, zusammentrat, stets eine überwiegende Bedeutung behielt. Unter dem Namen des landtags oder (seit dem 15. Jahrhundert) der landesgemeinde übte hier das Volk selbst unmittelbar nach Mehrheitsbeschluß die höchste Strafgerichtsbarkeit und das Begnadigungsrecht, die oberstrichterliche Gewalt in bürgerlichen Rechtsfällen, die wichtigere freiwillige Gerichtsbarkeit; gab es sich Gesetze; ordnete es Steuern an; beschloß es über Krieg, Frieden und Bündnisse; wählte es seine Beamten und Gerichte; ertheilte es die Landesgenossenschaft (das Landrecht) an Auswärtige; erneute es durch Beschwörung des öffentlich vorgelesenen Landrechts den genossenschaftlichen Verband aller Glieder; verfügte es über das Landesvermögen und somit auch nach Art einer alten Märkerversammlung über Substanz und Nutzung einer etwaigen Allmende des ganzen Landes[21]). Nicht wie die städtische Vollbürgergenossenschaft also, der sie im Uebrigen entsprach, gieng die Genossenschaft der Landleute fast ganz in den von ihr bestellten Landesorganen auf, sondern sie blieb selber das wichtigste Organ des in ihr sichtbar werdenden Landes. — Wie die Stadtbürgerschaft ferner neben sich einen Kreis von Schutzgenossen hatte, so standen neben den Landleuten als Vollgenossen der Landesgemeinde deren Schutzgenossen, die Hintersassen und Beisassen. Unter den Landleuten selbst aber bestand ohne Rücksicht auf Grundbesitz volle Gleichheit des politischen Rechts und auch bei der Aufnahme in die Gemeinden walteten noch öffentlichrechtliche Gesichtspunkte vor, so daß man noch nicht, wie später, die Erwerbung des Landesrechts als einen Kauf betrachtete und vertheuerte[22]). Gleich den Städten wandten übrigens die Landesgemeinden die neuen Grundsätze eines Gemeinwesens und eines öffentlichen Rechtes nur nach innen an, während sie nach außen Herrschaftsrechte, Vogteien, Gerichtsbarkeiten u. s. w. über Städte und Landschaften nicht nur auf privatrechtlichem Wege erwarben, sondern auch in durchaus privatrechtlichem Sinne verwalteten und benutzten[23]).

II. Langsamer und unvollkommener entwickelten sich die freien Landesverfassungen im Norden Deutschlands. Insbesondere blieb in Friesland, das sich sowohl dem Reich als der Landeshoheit gegenüber zum Theil die volle Unabhängigkeit, auch da aber, wo es Herrschaftsrechte und Vögte anerkennen mußte, Autonomie und Selbstregierung bewahrte, die alte rein genossenschaftliche Verfassung in vielen Punkten in Kraft und nahm nur sehr allmälig die Grundsätze eines staatlichen Gemeinwesens im neuen Sinne in sich auf. Dies tritt schon darin hervor, daß es, besonders im freien Friesland, lange zweifelhaft bleibt, welche Verbände die eigentliche Staatseinheit darstellten, jenseits deren nach oben nur eine föderative Einheit, nach unten nur abhängige Gemeinden bestehen konnten. Die Gesammtheit aller Friesen war offenbar kein Staat, sondern eine Konföderation und die Landtage von Upstallboom waren Bundestage so gut wie die Tagsatzungen der Städtebünde oder der schweizer Eidgenossen. Allein während auf diesen Tagsatzungen als die zu gegenseitigem Schutz und zu gemeinsamer Handhabung von Frieden und Recht zusammengetretenen Heer-, Friedens- und Rechtsgenossenschaften, mithin als einheitliche Träger des Bundes, die sieben Seelande erscheinen[24]), zeigt uns im Uebrigen die ganze friesische Rechtsgeschichte nicht die Seelande, sondern die einzelnen Gogemeinden oder Landschaften, aus welchen sie bestehen, als unabhängige, sich völlig frei verwaltende, ihr Recht willkürende, zu regelmäßigen Versammlungen zusammenkommende Gemeinwesen[25]), welche unter einander oder nach außen nicht wie Glieder eines Staats, sondern wie selbständige Staaten verkehren[26]). In diesen Landschaften aber haben nicht nur die einzelnen Bauer-

[17]) Erste Erwähnung 1315 b. Tschudi I. 274: officiato consilio civibus et universis hominibus in Swiz. Vgl. Blumer l. c. S. 277—284.

[18]) Blumer l. c. S. 283. 284.

[19]) Blumer l. c. S. 289 f.

[20]) Blumer l. c. S. 285—289.

[21]) Blumer l. c. S. 265—274.

[22]) Blumer l. c. S. 387—392.

[23]) Blumer l. c. S. 296 f. Es gab abhängige Landschaften, welche auch unter der Herrschaft der Waldstätte ganz wie Landgüter, deren Herr nur statt eines Einzelnen ein Land war, behandelt wurden.

[24]) Vgl. bes. leg. Upstallesbom. v. 1361 b. Richthofen S. 109 und ib. 110. Immer heißen die versammelten Deputirten auch später judices Selandini jurati.

[25]) Alle Willküren einzelner Länder, welche Richthofen publicirt, sind von solchen Gemeinden oder von mehreren freiwillig zusammentretenden Ländern errichtet.

[26]) Einen derartigen internationalen Charakter tragen zum Theil die von Deputirten mehrerer Länder auf freien Zusammenkünften festgestellten gemeinsamen Gesetze. So (judicibus utriusque terre in unum convenientibus) Brokmer und Emsiger bei Richthofen S. 135—138; Satzung zwischen den beiden

schaften eine ausgedehnte Selbständigkeit und Autonomie[27]), sondern es stehen auch zwischen diesen und der Landesgemeinde Kirchspiel- oder Deelgemeinden, welche so unabhängig auftreten, daß man zweifeln könnte, ob man das Land einen Bund von Kirchspielen oder die letzteren Gemeinden des Landes nennen soll[28]).

Indeß im Laufe der Zeit koncentrirt sich doch die staatliche Einheit mehr und mehr im Go, welcher den Namen des „Landes" annimmt; Brokmerland, Rüstringerland, Ostergo, Westergo, Fivelgo, Hunsingo, Emsigerland u. s. w. erscheinen als selbständige Gemeinwesen, welche unter sich nur durch ihren freien Willen verbunden sind[29]), die einzelnen ihnen angehörigen Kirchspiele und Gemeinden aber, selbst Städte nicht ausgenommen, als abhängige Glieder behandeln, deren Statuten sogar der Genehmigung des Landes bedürfen, so weit sie das Landesrecht ändern[30]). In entsprechender Weise wurden auch die von dem freien Friesland abgerissenen und einer Landesherrschaft unterworfenen Goe zu besonderen Landesgemeinden, die in Kirchspiele und Bauerschaften zerfielen, wie z. B. das im Jahre 1316 von Münster unterworfene

„Landen" Fivelgo und Oldeampt S. 298—301; Fivelgo u. Hunsingo S. 311 f.; 315 f. (nebst der Stadt Groningen); 324 f. Vgl. auch S. 384 f. Man vgl. Schiedsspruch u. Sühne zwischen Bischof und Kapitel et gentem nostram Brocmannorum 1253 S. 138 f; 1276 S. 140 f.

[27]) Z. B. Westerwolder Landr. v. 1470 S. 269 c. 10. § 1: von der bure willkore u. § 2: alle buren mogen sulvest oer willkoer richten sonder broke.

[28]) Man vgl. die Ges. der Westergoer S. 462 f., wo die fünf Deele stets als selbständige Einheiten zusammentreten; der Sevenwolder, namentlich die Küren v. Utingeradeel (1450) ib. S. 510 f.; auch den Brokmerbrief S. 151 f., bes. § 122—124. 127 S. 168; § 135. 138. 140 S. 170.

[29]) Vgl. bes. auch die Aufführung der Landesgemeinden in der alten Beschreibung der sieben Seelande b. Richthofen S. 110 f.

[30]) So ist das Franecker Marktrecht v. 1402 b. Richthofen S. 478 von den Greetmannen und den gemeinen Richtern aus den fünf Deelen geeint und gemacht mit vollem Rath der Prälaten, Pfaffen, Richter und der gemeinen Klugheit (der mena froedtheit) der fünf Deele und mit den Siegeln der fünf Deele bekräftigt, die darin festgestellten Befugnisse aber des Marktgreetmann und der Marktrichter werden von der Ermächtigung des Landes hergeleitet. So § 1: dat wi den marketgreetman to Fronneker ende sine mederichteren machtig maket etc. Für ihre Einung von 1417 dagegen holen die Franekera bure nur den Konsens ihres Deels ein; ib. S. 479. 481 § 16: dat meene deelisriocht a Froneker . . . met da mena delis sighele. — Der Bauerbrief der universitas in Appingadamme ist zunächst von ihrer terra Fivelgonia bestätigt u. wird erst sodann von der allgemeinen Landesversammlung in Upstallesbom genehmigt. 1327 S. 295—298.

Land Westerwoldt[31]), das Land Drenthe[32]), das Land Hadeln[33]) und die anderen unter die Grafen von Holland, Geldern und Holstein, die Stifter Münster, Utrecht, Bremen und Osnabrück u. s. w. gelangten Goe, welche zunächst in weiteren oder engeren Grenzen ihre Selbständigkeit behielten[34]). Besonders auch die nordfriesischen Inseln und Harden an der Westküste von Schleswig und gleich ihnen einzelne niedersächsische Distrikte in Schleswig und Holstein wurden zu eigenen Landesgemeinden, die unter einander zwar bisweilen zu gemeinschaftlichen Beschlüssen und Willküren zusammentraten, indeß doch jede für sich ein abgeschlossenes Gemeinwesen dem Landesherrn gegenüber bildeten, mit welchem dieser einzeln über Steuern, Kriegsdienst, Rechtsveränderung u. s. w. verhandeln mußte[35]). Das glänzendste Beispiel einer größeren freien Landesgemeinde endlich bildete Ditmarsen, wo sich über den in Geschlechter zerfallenden Parochien, die Anfangs als selbständige Inhaber von Friedensbann und Blutgericht fast wie kleine Staaten neben einander standen, und über den ebenfalls sehr unabhängigen größeren Abtheilungen der Döfte das ganze Land mehr und mehr zu einem einheitlichen Freistaat entwickelte, der die Oberhoheit des bremischen Erzbischofs allmälig auf Blutbann, Heerbann und einige damit zusammenhängende Einkünfte beschränkte, endlich aber die herrschaftliche Vogtei in ein lediglich formelles, schon durch die Zersplitterung in fünf Vogteien als bedeutungslos manifestirtes Amt verwandelte, während

[31]) Vgl. das Westerwolder Landr. v. 1470 b. Richthofen S. 258 f. Auch Maurer, Einl. S. 292 f. Die Unterwerfung Westerwolds unter Münster von 1316 b. Kindlinger, Münster. Beitr. II, 2. S. 316 f.

[32]) Gesetze des Landes Drenthe b. Richthofen S. 518 f., bes. das vom Bischof von Utrecht anerkannte Landrecht v. 1412 S. 522, wo es in § 1 heißt: weert sake, dattet gemene landt myt malckanderen tho spreken hadden van saken die dem lande anroerende weren, soe mach dat gemene landt wilckoeren by mackanderen tho komen, by ene pene diesy daer up setten, ende een hagelsprake tho holden; ende des gelykes elck dynkspil, elck kerspel ende elck buerschep wilckoeren by hem selves tosamende tho komen on hoer marck to berichten, als esch ende saedt, hoy ende holdt to bevredene, ende anders thoe doene des hem noot ys in den lande ende in hoer marcke, ut gesecht ander verbonden de myt recht tegen der heerlicheyt gingen sonder argelist.

[33]) Vgl. über die spätere Verfassung von Hadeln Moser, von Deutscher Reichsstädte Landen S. 458.

[34]) Vgl. namentlich die Beschreibung der Seelande S. 110 f. Ueber die Oldenburger Marschgemeinden Unger, Landstände S. 110—114.

[35]) Vgl. die Gesetze der Nordfriesen b. Richthofen S. 561 f u. als Beispiel einer schleswigschen Landesgemeinde Hanssen, Historisch-statistische Beschreibung der Insel Fehmarn. Altona 1832. Ferner Michelsen, über die vormalige Landesvertretung in Schleswig-Holstein, mit besonderer Rücksicht auf die Aemter u. Landschaften. Hamburg 1831. Unger, Landstände II. S. 114.

die Landesgerierung auf das kollegialische Landesorgan der 48 Räthe (consules) übergieng[36]).

Alle diese Landesgemeinden nun, mochten sie nach außen frei oder abhängig sein, erfuhren eine innere Umwandlung ihres Wesens, indem sich in ihnen die altgermanische Mark- und Gerichtsverfassung immer mehr einer städtischen Rathsverfassung näherte. Als Quelle des politischen Rechts galt statt eines bloßen Kollektivwillens mehr und mehr die im Begriff des Landes ausgedrückte und durch die Landesverfassung zur Erscheinung gebrachte Staatseinheit. Im Namen des Landes, um des Landes willen oder von des Landes wegen werden Gesetze gegeben, wird Recht gesprochen, werden Verträge geschlossen. Ein Landessiegel kennzeichnet äußerlich die Persönlichkeit des Gemeinwesens[37]). Gleichmäßige Besteuerung führt zu einer Landeskasse und Landeshaushalt, das Land wird als Subjekt von Privatrechten auch im gewöhnlichen bürgerlichen Verkehr rechts- und handlungsfähig[38]). Vor Allem aber treten an Stelle der richterlichen und rechtweisenden Beamten wahre Landesorgane, die eine republikanische Landesregierung mit oder ohne Konkurrenz eines Herrschaftsbeamten üben. So standen offenbar in Friesland ursprünglich größere wie kleinere Bezirke unter gewählten genossenschaftlichen[39]), die an erbliche Grafen oder an Bischöfe mit Grafengewalt gelangten Landschaften unter ernannten öffentlichen[40]) Richtern, welche hier wie dort einen selbständigen Antheil an der Buße bezogen. Neben sie trat sodann ein die Volksgemeinde vertretender Einzelner oder Ausschuß, welcher im Wesentlichen für die Rechtweisung bestimmt war, mithin ein Schöffenamt übte[41]). Allmälig aber bildete sich aus

[36]) Michelsen, Sammlung altdithmarscher Rechtsquellen. Altona 1842. Nitzsch, Jahrb. f. die Landeskunde der Herzogth. Schleswig-Holstein u. Lauenburg III. S. 124—128. Maurer, Einl. S. 289—292. Unger, Landst. II. S. 116f.

[37]) Sigillum terrae, lantsigel, dat mene lands zeghel etc. Z. B. S. 109. 139. 267. 296. 312. 313. 347. 398. 479. 481 ꝛc. b. Richthofen.

[38]) Ganz wie in den städtischen Urkunden die Stadt, erscheint seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. in Friesland und Ditmarsen das „land" als Partei, Kontrahent, als gesetzgebend, richtend, es wird an das Land gezahlt oder geleistet u. s. w. Stadt und Land werden in dieser Weise auch nebeneinander genannt. Z. B. 1448 b. Richthofen S. 315: doe verdroeghen de stat ende de lande aldus dese punten.

[39]) Sie hießen im Westen Greetmannen, im Lande Drenthe Alten, bisweilen auch Richter oder Aldermannen. Bei Brokmern und Rüstringern vertreten die rediena für ihre Bezirke die Stelle von Richtern. Vgl. Richthofen, Altfriesisches Wörterbuch s. h. v.

[40]) Richthofen, Wörterbuch s. v. frana, greva, skelteta.

[41]) Der älteste friesische Beamte dieser Art war der alte asega oder aesga. S. Richthofen, Wörterbuch. Eine ähnliche Stellung (als eine Art Einzelschöffe) muß der nach den Upstallesbomer Gesetzen neben dem gretmannus ste-

allen diesen unter dem Namen der Richter zusammengefaßten Personen[42]) eine kollegialische Behörde aus, welche bald mit bald ohne einheitlichen Vorstand das Land nach Art eines Raths zugleich vertrat und regierte. Im westlichen Friesland wurden die gesammten geschwornen Richter des Landes oder eines Deels zu einem die höheren Richter oder Grietmannen berathenden Gemeindeausschuß und als redjevan oder consules, als Rath bezeichnet[43]). Im Osten, namentlich bei Brokmern und Rüstringern, wo es an Grietmannen ganz fehlte, wurde die Gesammtheit der Bauerschaftsrichter als redjevan oder consules zu einer Landesregierung[44]), welche dem Lande verantwortlich war und von ihm bisweilen, wie bei den Brokmern, durch besondere Gemeindeausschüsse kontrolirt wurde[45]). — Ebenso traten in den abhängigeren Landesgemeinden Räthe, welche in verschiedener Weise gebildet wurden, als verwaltende Behörden an die Spitze[46]). In Ditmarsen endlich entwickelte sich der

hende judex gehabt haben. Richthofen, Rechtsqu. S. 109: quod omnes gretmanni singulorum districtuum Zelandiae cum uno judice . . . . compareant. Immer erscheinen neben den grietmanni noch judices, richtere, die aber auch consules, redjevan genannt werden.

[42]) Vgl. Ges. der Westergoer § 32 b. Richthofen S. 476 § 32: hueck riuchter in sine eedspil mede nimt, se hit greetman, ehora, attha, schelta, tolfta, aesgha, abbet, decken, papa, eedswara, bannere. Auch der redjeva wird mitunter riochter genannt. Vgl. Richthofen, Wörterbuch v. riuchter.

[43]) S. Unger, Landst. I. S. 173. Ges. v. 1466 b. Richthofen S. 513: doe weren wy gryetman ende dat gemene riocht in Hascker fyff gaen vergaederdt etc. 1450 ib. 510 § 1: in den namen godes soe habbeth wi greetmanns, riochtere ende mene meente in Wytendengheres dele um restene ende frede, red ende deed, oirbaer ende needtrefte uses landis, um kreft dis riochtes ende sillicheit user meente . . . thogadere gewesen, und haben gesetzt und geschworen ꝛc. 1488. 516: riucht ende reedt in Westergoe.

[44]) Vgl. namentlich den Brokmerbrief b. Richthofen S. 151f., bes. § 1 u. 19—21. Urk. v. 1260 b. Cassel, Sammlung ungedruckter Urkunden. Bremen 1768 S. 130: wy soestein ratgever und gantz Rustringland. 1312 b. Richthofen S. 182f: consules, rediewa der Emsiger. 1327 ib. S. 297: consules terre Fivelgonic. 1407. 311: wi ghemene rychters end ghemeene meente von Hunsingo and Fivelgo lande doen kundt. Bei den Nordfriesen rathlüde des landes Eiderstede (1418 S. 561); ratt der drei Harden (1439 S. 570), der drei Lande (1444 S. 571. 573. 575. 576).

[45]) Vgl. Brokmerbrief l. c. § 24—32. 44. 214 und über die Behörde der halbjährlich erwählten Talemannen, welche die Gemeinde gegen die redjeven vertreten, über deren Bestechlichkeit wachen, das gegen sie ausgesprochene Urtheil vollziehen § 3. 7—13. 16.

[46]) Vgl. z. B. über die Verfassung der Landschaft der Insel Fehmarn Hanssen l. c. S. 71f. Sie zerfiel in Kirchspiele, diese in Dorfschaften (S. 92f. 101f). Die Landschaft bildete aber kein Gemeinwesen für sich, wie die freien Landschaften Schleswig-Holsteins, sondern war mit der Stadt Burg eine Gesammt-

Rath der Achtundvierzig zu einer ganz nach städtischer Weise regierenden Körperschaft. — Eigentliche Trägerin des Landesrechts blieb aber, wie in den Städten die Bürgerschaft, so hier die Landesgemeinde, die universitas oder communitas terrae, die meene meente oder meene acht[47]). Daher wird, ganz wie in den städtischen Urkunden, neben den Behörden oder auch ohne sie die Gesammtheit des Landes als berechtigt und verpflichtet, als wollend und handelnd da genannt, wo es sich um den vollen Ausdruck der Staats- und Rechtspersönlichkeit des Landes handelt[48]). Wie im Süden, so blieb auch hier die unmittelbare Bedeutung der allgemeinen Landesversammlung ihren Organen gegenüber stets größer als die der städtischen Bürgerschaft gegenüber dem Rath, und besonders waren in den friesischen Ländern die weiteren und engeren Kollegien der Richter und Rathgeber bei allen wichtigeren Beschlüssen und bei der eigentlichen Gesetzgebung an die Zustimmung der Bezirks- oder Landesgemeinde gebunden[49]). Eine eigenthümliche Gestalt gewann die friesische Verfassung dadurch, daß in ihr früh die Geistlichkeit, anstatt wie in den Städten und Anfangs in den Territorien einen Staat für sich zu bilden, als Glied der Landesgemeinde auftrat[50]), neben ihr aber seit dem 14. Jahrhundert sich ein vor dem Bauernstande bevorrechteter Adel (der Stand der Häuptlinge,

kommune, die durch die Stadt auf den allgemeinen Landtagen vertreten wurde.

[47]) Vgl. z. B. Brokmerbrief S. 168 § 122—124. 127. 170 § 135. 138. 140 über die Versammlungen (mene acht) der fiardandel, S. 151 § 2. 170 § 140. 180 § 212 über die Landesversammlung (liuda werf). Ueber das gebotene und ungebotene gemene godinck und achtergodinck in Westerwold Landr. v. 1470 c. 12 § 1 u. 4f. S. 272. Vgl. 1412 ib. S. 568. S. auch Note 43 und 44.

[48]) Vgl. Note 43. 44. 49. So werden auch Urkunden ausgestellt von: nos consules et incole universe terre Westerwalde (1316 b. Kindlinger, Münster. Beitr. II, 2. 316); von consules et universitas, advocatus consules et tota communitas, adv. cons. et universus populus, adv. cons. totaque universitas terre Thetmarsie. Urk. v. 1265. 1283. 1286. 1306—1307. 1323 Michelsen, Urk. zur Gesch. des Landes Dithmarschen. Altona 1834. 11. 13. 14. 16. 17. 21.

[49]) Vgl. z. B. Gesetze der Rüstringer und Brokmer S. 115 f., die sich als Küren, von allen Rüstringern oder allen Brokmern gekoren, künden. 1250 S. 366: statuta sunt hec jura ab omnibus laicis in Langewolda commorantibus; alle Langewoldena hebben dat gekoeren en geset. 1252 S. 331: thit hebbet tha liude keren and redgevan uppe sweren. S. 358: hec sunt statuta terre Hummerke que statuta universitas voluit. 1282 § 35 S. 372: dit hebben de luede gekoren. Vgl. S. 377. 478. 479. 1385 S. 308f.: Die Richter setzen einmüthig und gemeinlich myt ther mena menate. S. 313. S. 525 § 17. 1466 S. 513: by reedt der prelaten ende jeldermannen ende wysera lyoedena ende by der mene meente reede.

[50]) Prälaten und Klerus erscheinen oft geradezu als Vertreter ihrer Gemeinde. Vgl. z. B. Leg. Upstallesbom. S. 102; 109: quod omnes gretmanni . . cum

haudingar, capitanei oder Edlen) aus einzelnen Freien oder Edlen, welche ihre Macht über größere Landbezirke zu selbständiger Herrschaft erweiterten, bildete und zwischen Richter und Gemeinden schob[51]). Hierdurch trat besonders seit dem 15. Jahrhundert eine Gliederung der Landesgemeinde in drei als getrennte Körperschaften vor jedem Gemeinschaftsbeschluß für sich berathende Stände, damit aber die Auflösung der alten Verfassung und ihr Einlenken in die allgemeine deutsche Entwicklung ein.

III. Die Bewegung, welche diese ausgebildeten Landesgemeinden in der Schweiz und an der Nordsee hervorrief, war auch im übrigen Deutschland nicht ohne Parallelen. Allein ihre Resultate waren hier überall nur von untergeordneterer Bedeutung.

1. Von den Cent- oder Markgenossenschaften, welche sich im westlichen Deutschland den genossenschaftlichen Zusammenhang in vollkommener Freiheit erhalten hatten oder ihn unter einer herrschaftlichen Vogtei fortsetzten, konstituirten manche sich dem Reich oder ihrem Herrn gegenüber bei fortbestehender oder aufgehobener Markgemeinschaft zugleich als politische Landesgemeinden oder Landschaften, in welchen ein gewähltes Organ, das seinem Wesen und meist auch seinem Namen nach ein Rath war, die Gesammtheit vertrat und regierte. Solche theils reichsfreien, theils herrschaftlichen Gebiete hatten dann vorübergehend oder dauernd wol die Bedeutung mehr oder weniger entwickelter Landesgemeinwesen, oder sie waren doch eigene Gerichtsgemeinden mit genossenschaftlicher Verfassung. Die gemeine Landschaft des Rheingaus[52]), die Hauensteiner Einung im Schwarzwald[53]), die Landesgemeinde der Abtei Kempen[54]), die gemeine Landschaft der zu Corvey gehörigen alten Mark Huxori[55]), das Land Delbrück[56]), die Landschaft der zur Probstei Ravengirsberg gehörigen

uno judice et uno prelato seu clerico idoneo singulis annis . . . compareant. — Ib. S. 278.

[51]) Unger l. c. I. 173f. II. 106f. Richthofen S. 292. 435: dat riucht is wraudesc riucht, deer da eedlingen set habbet mitta elmente to halden truch landes reed.

[52]) Vgl. die Darstellung der Landesverfassung des Rheingaus b. Bodmann, Rheingauische Alterth. I. S. 436—516. Rheingauer Landr. a. d. 14. Jahrh. art. 1. 30. 35 b. Grimm I. 539f.: gemeine landschaft des Ringaws; lantschaft; gemeyn. S. auch Bodmann II. S. 625f.

[53]) Vgl. oben § 46.

[54]) Unger, Landst. II. 129. Maurer, Einl. S. 62.

[55]) Maurer, Einl. S. 199. Markverf. S. 21.

[56]) Vgl. Sommer, bäuerl. Rechtsverh. in Rheinland-Westphalen. I, 1. S. 187—193, Wigand, Prov.-Rechte v. Paderborn u. Corvey II. 395—423, und die ausführl. Darstellung b. Maurer, Einl. S. 322—330. Die ursprünglich freie, dann als altarhörig dem Stift Paderborn unterworfene Markgenossenschaft bildete sich unter herrschaftlichen Vögten zu einer Landesgemeinde aus, die

Dörfer[57]), und in gewissem Sinne auch die Mark Altenhaslau[58]) und das Waldgericht Dornstetten[59]) sind Beispiele derartiger Landesgemeinden. Andere Genossenschaften blieben zwar ihrem Wesen nach bloße Markgemeinden alter Art, näherten sich aber doch dadurch, daß sie einerseits an ihrer früheren politischen Bedeutung festhielten, andererseits einzelne Elemente einer Gemeinheitsverfassung aufnahmen, in manchen Punkten den Landesgemeinden neuer Gattung[60]).

2. In manchen landesherrlichen Territorien, wie namentlich in Tirol und Württemberg, führte ein den schweizer Bestrebungen verwandtes Ringen der ländlichen Gemeinden nach freier Vereinigung wenigstens zur Bildung von Thälern, Gerichten oder Aemtern, die als selbständige Glieder des neuen Territorialstaats nicht nur eine gewisse Autonomie und korporative Rechte übten, sondern als Stände des Landes an der landschaftlichen Entwicklung Theil nahmen[61]).

3. Auch wo das Letztere nicht der Fall war, läßt sich doch häufig ein Einfluß des Einungswesens auf die Hervorbringung größerer ländlicher Verbände innerhalb der neuen Territorien insofern erkennen, als bei der Bildung der Kreis- und Bezirksgemeinden, der Aemter und Oberämter, Pflegen, Kirchspiele, Thäler, Gerichte u. s. w. die alten Mark- oder Centgenossenschaften, respektive die nach deren Vorbild in Herrschafts-, Immunitäts- oder Vogteibezirken neu entstandenen Gerichtsgenossenschaften die Grundlage bildeten und

sich genossenschaftliche Beamte wählte und durch einen aus Voll- und Halbmeiern in abwechselnder Reihenfolge gebildeten Landesrath von 24 Mitgliedern vertreten und regiert ward. Auch der durch den Erwerb der Grafschaft verstärkten und mehr und mehr zur Landeshoheit fortschreitenden Stiftsherrschaft gegenüber bildete die Landesgemeinde ihre Selbständigkeit noch weiter aus; sie erwarb Markt, Zoll, Münze, das halbe Gericht, so daß dem Lande die Hälfte aller Bußen zufiel und Urtel im Namen des Landes ergiengen, und ein eigenes Fähnlein des Landes. Solche Bestrebungen führten indeß zum Kampf mit der Landeshoheit, der zunächst mit einem Vergleich endete, seit dem sechszehnten Jahrhundert aber zu einem blos formellen Fortbestehen der alten Landesverfassung führte. Noch bis zum Jahre 1806 ergiengen Urtel im Namen des Landes, was das Reichskammergericht freilich als „ein eitles Vergnügen" bezeichnete; Beschwerden über die unterlassene Hegung der Landesgemeinde, die Zuziehung der Landknechte zu Voruntersuchungen u. s. w. wurden als „muthwillige, boshafte und freche Anmaßung der Vorsteher des Amts oder des sogenannten Landes Delbrück" zurückgewiesen.

[57]) Vgl. Urk. v. 1464 b. Würdtwein VI. 172 und v. 1506 b. Grimm, W. II. 189, nach denen von der landschaft wegen oder von wegen der landschaft Hundgedinge abgehalten werden sollen.

[58]) Grimm III. 410. 415.

[59]) Grimm I. 380. Maurer, Einl. S. 198.

[60]) Vgl. unten § 53.

[61]) Vgl. unten § 51.

der Herrschaft gegenüber eine eigene Rechtspersönlichkeit und damit korporative Verfassung und korporatives Vermögen, Selbstverwaltung und Autonomie, die Wahl genossenschaftlicher Beamten und Ausschüsse, ein eigenes Recht und Gericht bewahrten[62]). Doch waren, von den Abtheilungen der freien Länder abgesehen, derartige Kreis- oder Bezirksgemeinden, welche die Eigenschaft von Gliedern und Organen einer ihnen übergeordneten Staatsgewalt mit der von selbständigen Körperschaften mit individuellem Zweck und Interesse vereinten, verhältnißmäßig selten, und überall erlag im Laufe der Zeit, auch wo es einst vorhanden gewesen, das gemeinheitliche Element der reinen Verwaltungsauffassung.

Die letztere mußte um so eher Platz greifen, als in dem größten Theil der sich neu bildenden Staaten die Verwaltungsbezirke gar nicht aus größeren genossenschaftlichen Verbänden, sondern aus der Umbildung ehemaliger herrschaftlicher Bezirke hervorgiengen, so daß die Zugehörigkeit einer Anzahl von Gemeinden zu einem herrschaftlichen Hofe resp. einer Anzahl solcher Höfe zu Oberhöfen die Abgrenzung und Einrichtung der Aemter und Oberämter bestimmte[63]). Wie man hier in den Amts- und Vogteibezirken der früheren Zeit von oben gemachte Abtheilungen zur Verwaltung der herrschaftlichen Einkünfte und Gerechtsame gesehen hatte, so ließ die neue Staatsauffassung alle Bezirks- und Kreisverbände nur als Regierungsbezirke gelten, welche durch die Staatsgewalt zu Verwaltungszwecken gemacht seien, deren Existenz und Veränderung vom Staatswillen abhänge, deren Vermögen — wenn nicht als Staatsvermögen zu gelten — doch dem Staat zu dienen habe, denen der Staat Regierungsbeamte vorsetzen und Verfassung, Ordnung und Recht geben müsse, die im Steuerwesen, in der Gerichtsverfassung, in der Verwaltung und Polizei lediglich Staatsanstalten und aller Autonomie und Selbstverwaltung

[62]) Vgl. Maurer, Einl. S. 62 über die Entstehung der Aemter am Niederrhein aus einer Anzahl durch Markgemeinschaft verbundener Hundschaften, S. 180 über die Bildung der Kirchspiele im Norden und der süddeutschen Schultheißereien, Oberschultheißereien und Aemter aus Marken. Eine Reihe anderer Beispiele b. Maurer, Markv. S. 21. 22. S. auch Unger, Landst. II. S. 113 über die Oldenburger Gerichtsbezirke; S. 130. 131 über die Württembergischen Oberämter, in welchen die vereinten Städte und Dörfer auf gemeinschaftlichen Versammlungen gewisse allgemeine Angelegenheiten ihres Distrikts besorgten und die dazu nöthigen Kosten, den sogenannten Amtsschaden, aufbrachten. Besonders lehrreich ist die Darstellung des alten Kommunalwesens der Landschaft auf Fehmarn b. Hanssen l. c. S. 71—136. Die eigentlichen Kommunalsachen waren bei den zwischen den Dörfern und der Landesgemeinde stehenden Kirchspielen. S. 92f.

[63]) Eichhorn, R. G. § 307. 430. Walter, R. G. § 288. 289. 291. 292. 367.

baar seien, denen endlich als unselbständigen obrigkeitlichen Einrichtungen eine eigene politische Persönlichkeit überhaupt nicht, eine privatrechtliche Persönlichkeit nur in bedingter und abhängiger Weise zugeschrieben werden dürfe.

§ 50. Bundesstaatliche Bildungen.

I. Eine bundesstaatliche Einheit mehrerer in sich als staatliche Gemeinwesen organisirter Landesgemeinden entstand zunächst in den frei gebliebenen Theilen Frieslands in der Weise, daß die alte, ursprünglich von allen Freien, dann vornemlich nur noch von den Richtern und Geistlichen besuchte jährliche Landesversammlung in Upstallbom sich in eine ordnungsmäßige Vertretung der verbündeten Seelande verwandelte. Ganz Friesland wurde nunmehr als eine auf freier Einung beruhende Friedens- und Eidgenossenschaft der einzelnen Landesgemeinwesen, die Landesversammlung als die regelmäßige Tagsatzung des Bundes, Grietmannen, Richter und Prälaten aber als die bevollmächtigten Abgeordneten ihrer Länder [1]) betrachtet. Diese Bundesversammlung berieth und beschloß über alle ganz Friesland berührenden Angelegenheiten, entschied über Streitigkeiten, welche die Richter der einzelnen Lande nicht beilegen konnten, und stellte in einer Reihe der wichtigsten Punkte das allen Friesen gemeine Recht fest [2]). In einzelnen Fällen bestätigte sie wol gar die Willküren einer Gemeinde oder eines Landes und bekräftigte sie mit dem Siegel des gesammten Frieslands [3]). Allein im Allgemeinen war sie nicht im Sinne einer wirklichen staatlichen Einheit thätig, sondern beschränkte sich auf die gemeinsame Vertheidigung des Landes und der Freiheit nach außen und auf die Erhaltung des Friedens nach innen. Vor Allem machte sie daher den einzelnen verbündeten Seelanden die gegenseitige bewaffnete Unterstützung für den Fall eines Angriffs oder der Abwehr zugefügten Unrechts zur Pflicht [4]). Wie in sonstigen Bünden sollte das gefährdete Seeland eine förmliche Mahnung um Hilfe ergehen lassen, das gemahnte binnen 8 resp. 14 Tagen bei Vermeidung einer Geldstrafe zuziehen und die gemeine Sache nicht ohne gemeinen Beschluß der versammelten Heergemeinden verlassen [5]). In Fehden einzelner Länder mit auswärtigen Fürsten oder Städten trat daher die Gesammtheit vermittelnd auf [6]). Demjenigen verbündeten Seeland gegenüber, das selber

[1]) Leg. Upstallb. 1323 § 6 b. Richthofen S. 103: jurati seu consules ad negotium pacis in Obstalbaem deputati.

[2]) Erste Ueberkür b. Richthofen S. 98: auda thet man thene ther birethe alle tha riuchte (im Emsiger plattdeut. Text alle de sake unde rechte) ther da Fresa haelde scolden. Vgl. S. 100. 102—110.

[3]) Appingdamer Bauerbrief v. 1327 ib. S. 297.

[4]) Zweite Ueberkür S. 98. 1323 S. 297.

[5]) 1361 § 6 S. 109 u. 110.

[6]) Vgl. z. B. Vertrag der Rüstringer mit Bremen v. 1324, ausgestellt von der universitas judicum Selandiarum Frisiae in Upstallbom congregatorum. Cassel l. c. S. 239.

[7]) Dritte Ueberkür. Richthofen S. 98: jef thera sogen selonda eng welle unriuchte fara, liude ravia jeftha morth sla, thet tha sex thet sogende thuinge thettet elle riuchte fare.

[8]) 1361 § 7 S. 110. Die allgemeinen Statuten bezeichnen sich ausdrücklich als Bundbriefe (articulos confederationis et pacis) S. 109; sie werden von den einzelnen Ländern besiegelt; den einzelnen Ländern fallen die Bußen für ihren Bruch zu.

den Landfrieden bräche, sollten die andern mit Zwang vorgehen [7]). Soweit aber das Bundesrecht keine Einschränkung mit sich brachte, wurde den einzelnen Landesgemeinden ihre Selbständigkeit ausdrücklich gewährleistet [8]).

Obwol durch diese Bundesverfassung in Verbindung mit der Abschließung und innern Umbildung der einzelnen Landesgemeinden die freie genossenschaftliche Organisation der Friesen nach außen und innen gekräftigt wurde und deshalb um Vieles länger als die Volksfreiheit anderer deutscher Länder bestand, so erlag sie doch schließlich theils äußeren Angriffen, theils inneren Spaltungen. Einen Bezirk nach dem andern trennten die benachbarten Fürsten von dem freien Friesland ab, und wenn auch die Landeshoheit vielfach, wie in den dem Erzstift Bremen unterworfenen Ländern, oder auf den schleswigschen Inseln und Küsten, oder in den oldenburgischen Marschländern die freie Verfassung bestehen ließ, so konnten solche Bezirke doch nur noch die Bedeutung von unabhängigen Landschaften bewahren, nicht mehr zu Staaten werden. Unter den freien Friesen aber wurde im 15. Jahrhundert die sich befestigende Aristokratie der Häuptlinge so übermächtig, daß durch ihre Fehden das Land zerrüttet und von Parteiungen und Sonderbünden zerrissen wurde. Ein solcher Häuptlingsbund stellte 1430 den Häuptlingssohn Edzard Cirksena an seine Spitze, dessen Bruder Ulrich dann von der auf alle Prälaten, Häuptlinge und Freie erweiterten Einung im Jahre 1454 zum erblichen Fürsten von Friesland erhoben und vom Kaiser mit der Reichsgrafschaft belehnt wurde. Damit lenkte die friesische Verfassung in die allgemeine Bahn der deutschen Entwicklung ein. Doch wenn nicht für Deutschland, so doch für seine nächsten nordwestlichen Nachbarn wurde der föderative Gedanke der friesischen und niedersächsischen Stämme von dauernder Bedeutung, indem auf die spätere Bildung des niederländischen Bundesstaates dieselben Ideen wirkten, welche schon früh unter den friesischen Seelanden lebendig geworden waren, so daß die Form der föderativen Vereinigung größerer Lande oder Provinzen dort wie hier den Ausgangspunkt der Verfassungsentwicklung bildete.

II. In ganz entgegengesetzter Weise gieng in der Schweiz aus der politischen Vereinigung bunt gemischter kleiner und großer Länder und Städte allmälig ein republikanischer Bundesstaat hervor, der ganz allein von allen deutschen Bünden dieser Zeit ohne Vermittlung der Landeshoheit zu einer

wirklichen Staatsbildung führte. Obwol die verschiedenen Bündnisse, Einungen und Landfriedensverträge, aus denen die Eidgenossenschaft entstand [9]), von den zahllosen ähnlichen Einigungen jener Zeit sich in nichts unterschieden, obwol die Organisation vieler deutscher Städte- und Adelsbünde um Vieles fester und einheitlicher war, als bis weit über das Mittelalter hinaus die Organisation des Schweizerbundes: so war doch eben der Unterschied der, daß der Kern des letzteren immer ein Bund von Ländern blieb und daß ihm so von vornherein keine blos ständische, sondern eine territoriale Bedeutung zukam.

Im Uebrigen hatten während dieses ganzen Zeitraums die dreizehn Orte, welche am Schluß desselben als Eidgenossen galten, keine einheitliche Bundesurkunde. Ja sie waren nicht einmal alle mit einander, sondern in mannichfacher und ungleicher Weise einzeln mit einzelnen verbündet. Nur mit den drei Waldstätten, deren alter und oft erneuter Bund 1291 auf ewige Zeiten erstreckt und 1315 befestigt ward, waren alle andern Orte vereint. Doch hatte sich Zürich 1291 nur auf 3 Jahre mit Uri und Schwyz, erst 1351 mit ihnen und Luzern auf ewige Zeiten verbündet. Ein ähnliches Bündniß hatte Luzern 1332 mit den andern Waldstätten geschlossen. Von den verbündeten Waldstätten und Zürich erobert, mußte Glarus 1352 ein ungleiches Bündniß mit ihnen eingehen, das erst 1450 unter Zurückdatirung auf 1352 in ein gleiches verwandelt ward; mit Zürich dagegen hatte es sich schon 1408 zu gleichem Recht verbunden. Stadt und Amt Zug schlossen 1352 mit den Waldstätten und Zürich einen Bund. Bern gieng 1353 eine in vielen Punkten nur lose Vereinigung mit den drei Waldstätten ein, die zu gleicher Zeit die Verpflichtung übernahmen, wenn Bern zur Hilfe mahne, immer zugleich ihrerseits Zürich und Luzern zu mahnen, während Zürich und Luzern sich in besonderen Urkunden verbindlich machten, einer derartigen Mahnung Folge zu leisten. Mit den so unter sich sehr verschiedenartig verbündeten acht Orten schlossen Solothurn und Freiburg 1481, mit allen zehn Basel 1509 einen Bund. Schaffhausen einte sich 1454 mit Zürich, Bern, Luzern, Schwyz und Glarus auf 25 Jahre, erneute diesen Vertrag 1479 unter Theilnahme von Uri und Unterwalden und wurde 1501 förmlich aufgenommen. Appenzell wurde, nachdem es 1411 und 1452 sehr ungünstige Bündnisse eingegangen, 1513 als gleichberechtigt recipirt.

Alle diese Bundesverträge waren von verschiedenartigem Inhalt. Die Pflicht zur gegenseitigen Unterstützung in Kriegsfällen und die Erhaltung des Friedens unter den Genossen durch Austragsgerichte und Zwangsmaßregeln war in allen gleichmäßig festgesetzt. Im Einzelnen aber waren über die

[9]) S. dieselben b. Tschudi l. c. Bd. I. u. II. u. b. Kopp, Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde. Vgl. auch Blumer l. c. I. S. 131 f. 207 f. 221. 228. 328—375.

Formen der Mahnung, des Zuzugs und des Schiedsspruchs verschiedenartige Verabredungen getroffen. Die Hilfsleistung war bisweilen auf bestimmte Kontingente, oder (wie für die 8 alten Orte gegenüber Solothurn und Freiburg) auf gewisse räumliche Grenzen beschränkt, oder sie sollte (wie seitens der Waldstätte für Glarus, seitens beider Theile nach dem Vertrage mit Bern) erst nach einer durch Abgeordnete vorgenommenen Untersuchung und Berathung stattfinden. Veränderungen sollten einstimmig erfolgen, in dem Bunde mit Appenzell von 1411 wurde aber den Waldstätten das Recht einseitiger Abänderung vorbehalten. Ebenso waren bisweilen nur Einem Theile fernere Bündnisse ohne Bewilligung der Genossen untersagt (z. B. 1352 Glarus). Auch sonst waren die Eidgenossen in manchen Punkten ungleich gestellt; so sollte nach dem Vertrage mit Zug Schwyz dessen Ammann erwählen. In andern Verträgen kamen Bestimmungen über Verkehr und Handel, über bürgerliches und peinliches Recht, über gemeinschaftliche Eroberungen u. s. w. dazu.

Trotzdem betrachteten alle diese Länder und Städte sich mehr und mehr als eidlich verbundene Genossen und bildeten auf ihren Tagsatzungen allmälig ein Bundesrecht und eine Bundesgesetzgebung aus. Schon im 14. Jahrhundert wurden gemeinsame Satzungen gegen die Immunität der Geistlichkeit, gegen unerlaubte Selbsthilfe und eigenmächtige Ueberfälle, sowie über Landfrieden, Hausrecht und Kriegsrecht erlassen [10]). Zu gleicher Zeit stellte sich allmälig das Recht der eidgenossenschaftlichen Dazwischenkunft in innere Streitigkeiten eines Ortes fest. Seit Anfang des 15. Jahrhunderts wurden Tagsatzungen der damals verbundenen acht Orte immer häufiger, aber erst seit 1481 finden regelmäßige Tagsatzungen und förmliche Bundesabschiede Statt. Auch war immer noch bei wichtigen Gegenständen das Einholen von Instruktionen (Heimbringen) und das Ansetzen eines neuen Tages üblich. Wirkliche Bundesgesetze kommen erst seit 1472 vor [11]) und erst im Jahre 1515 wurde der Grundsatz anerkannt, daß in Sachen, welche die Ehre und das Wohl der Eidgenossenschaft betreffen und den Bünden sowie dem Herkommen nicht widersprechen, die Minderheit der Stände sich den Beschlüssen der Mehrheit zu unterziehen habe [12]).

Außer den eigentlichen eidgenössischen Orten — den Vollgenossen des Bundes — gab es nun aber eine Reihe sogenannter zugewandter Orte der Eidgenossenschaft, Städte, Gemeinden oder Fürsten, die nur mit einzelnen eidgenössischen Orten ewige Bünde hatten und deshalb an den Tagsatzungen nicht Theil nahmen, doch aber mehr und mehr als Glieder des Gesammtbundes betrachtet wurden; so Weggis, Engelberg, die Stadt S. Gallen; so

[10]) Namentlich Pfaffenbrief der 6 Orte (Waldstädte, Zürich, Zug) v. 1340; Semperbrief v. 1393; Straffatzungen v. 1397 u. 1401.

[11]) Blumer l. c. I. 345. 1504 eine allgemeine Münzordnung.

[12]) Blumer l. c. I. 346.

die Walliser Herren und Gemeinden und die Grafen von Toggenburg; so Rotwyl vorübergehend; so der graue Bund, durch welchen die vielen zersplitterten Herrschaften Graubündens sich allmälig befreiten und vereinigten; so Biel, das mit Bern, — die Grafschaft Neuenburg, die mit Freiburg, Solothurn und Luzern, — die Stadt Genf, die mit Bern und Freiburg verbündet war.

Endlich aber gab es eine große Anzahl von Herrschaften oder Vogteien, die bald den einzelnen Städten oder Ländern, bald mehreren in Gemeinschaft unterthan waren. Mehrere davon gehörten den acht alten Orten, vier im Jahre 1513 erworbene italienische Vogteien (Lugano, Locarno, Mendricio, Val Maggia) den damaligen 12 Orten, keine aber allen Genossen, geschweige denn dem Bunde als solchem.

So aus den verschiedensten Bestandtheilen zusammengesetzt, ohne einheitliche Verfassung, ohne Bundeseigenthum oder Bundeshaushalt, ihrem Wesen nach kaum bestimmbar, bildete gleichwol die Eidgenossenschaft eine mächtige Einheit nach innen und außen und wurde, obwol ihr die rechtlichen Formen eines Staates noch mangelten, doch sowol von den auswärtigen Mächten wie von ihren Gliedern als ein Gesammtstaat betrachtet. Im weiteren Verlauf ihrer Geschichte zog dann die Eidgenossenschaft, so unheilbar scheinende Rückschläge die religiös-politischen Spaltungen von der Reformation bis in die Mitte unseres Jahrhunderts der Bundeseinheit zufügten, diese Einheit dennoch langsam und stetig immer fester an. Selbst die Sonderbünde, welche sie in sich erstehen sah, vom Burgrecht (1527—1529), dem ersten katholischen Bunde der Reformationszeit und dem borromeischen Bunde (1586) bis zum Sonderbunde von 1846, waren nur vorübergehende Allianzen zum Zwecke der Umgestaltung des Gesammtbundes, nicht wollten sie dauernde Bünde oder Bundesstaaten für sich sein. So konnte hier endlich, indem auf der einen Seite die Bundeseinheit immer mehr zu einer wirklichen Staatsgewalt verstärkt wurde, auf der andern Seite diese Einheit immer mehr zu einem einzigen, alle Glieder zu gleichem Recht und gleicher Pflicht umfassenden Bande wurde, ein lebendiger moderner Bundesstaat aus der alten Grundlage des mittelalterlichen Einungswesens unmittelbar hervorwachsen.

§ 51. Landständische Körperschaften.

Von den bisher betrachteten Ausnahmen abgesehen, giengen in Deutschland wirkliche Staaten nirgend aus bloßer Vereinigung der Glieder hervor. Aber wenn auch nicht als *alleiniger*, so doch als *mitwirkender* Faktor war das Einungswesen für die Umbildung der Territorien in Staaten, wie sie sich im 14. und 15. Jahrhundert vollzog, von kaum zu überschätzender Bedeutung! Nicht in der Ausbildung der *Landeshoheit* allein darf man die Quelle des deutschen Staatsgedankens suchen: neben und mit ihr war die

landständische Entwicklung ein gleich wichtiges Element. Bedeutet aber jene die Umwandlung einer Herrschaft in eine Landes*obrigkeit*: so bedeutet diese die Organisation des Landes — sofern dieses der Obrigkeit gegenüber gedacht wird — durch die *genossenschaftliche Einung der Stände*. *Landesherr* und *Land* wurden so zu zwei nebeneinanderstehenden Trägern staatlichen Rechtes, die in ihrer Vereinigung den deutschen Staat darstellen, wie er aus dem Abschluß des Mittelalters hervorgieng.

So laufen in allen Territorien seit dem 13. Jahrhundert zwei Richtungen nebeneinander her, welche, in vielfachem Gegensatz und Kampf, doch gerade durch die Gewalt ihres Ringens die Erreichung des gemeinsamen Zieles — eines Staats — nur beschleunigen.

Von diesen Richtungen ist die eine das Streben der Fürsten, zu Landesherren zu werden[1]). Die große Macht, welche bei ihnen wie bei einzelnen Grafen und freien Herren schon seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts und besonders seit den Gesetzen Friedrichs II. zusammentraf, war noch im 14. Jahrhundert nichts, als ein Aggregat ungleichförmiger Rechte über Personen und Gebiete, von denen jedes auf einem besonderen Rechtsgrunde beruhte. Ueber die Personen standen ihnen in mannichfachster Weise bald nur die Befugnisse alter Reichsämter, sei es herzoglicher, sei es blos gräflicher Gewalt, und damit Gerichtsbarkeit, Heerbann, Friedensgebot und das Recht zu Hof zu gebieten, bald zufällig erworbene nutzbare Regale und Hoheitsrechte, bald lehnsherrliche, dienstherrliche, vogteiliche, schutz- oder grundherrliche eigene Rechte zu. An Grund und Boden hatten sie ebenso bald Eigenthumsrechte in allodialem Besitz oder vom Kaiser oder andern Ständen zum Lehn, wobei dann wieder nur die Verwaltung, oder ein Nutzungsrecht, oder ein bäuerliches Untereigenthum, oder Lehneigen davon fortgegeben sein konnte, bald übten sie, wie bei landsässigen Stiftern, Klöstern, Städten, bei dem Allod von Herren, Rittern, Schöffenbaren oder freien Bauern nur Rechte öffentlicher Gewalt. Alle diese persönlichen und dinglichen Herrschaftsrechte konnten sich mannichfach kreuzen, ja es konnte dasselbe Stück Landes zu verschiedenen Territorien gehören[2]). Indem nun die Landesherren bestrebt waren, Land und Leute nach außen und innen als einen einheitlichen Herrschaftskreis abzuschließen und zusammen zu fassen, was ihnen durch Ausgleichung, Tausch und Kauf, durch die Begründung ihrer Familiengesetzgebung, durch gleichmäßige Anwendung der Herrschaft auf Hohe und Niedere mehr und mehr gelang, lag zwar hierin zunächst nur

[1]) Vgl. bes. *Moser*, neues Staatsrecht Bd. XV—XVIII. *Eichhorn*, R. G. § 299. 418. 540 f. *Walter*, R. G. § 280 f. 334. *Zöpfl*, R. G. § 53. 77. *Schulte*, R. G. § 69. K. *Maurer*, Landeshoheit in *Bluntschli's* Staatswörterbuch Bd. VI. S. 213—232. *Tittmann*, Gesch. Heinr. d. Erl. I. S. 17 f.

[2]) *Möser*, Osnabr. Gesch. II, 2. § 21. III, Engelb. I. § 14. *Tittmann* Gesch. Heinr. d. Erl. I. S. 83.

eine möglichste Koncentration von Herrschaftsrechten in Einer Hand: bald aber trat ein höherer Gesichtspunkt mit immer größerer Klarheit hinzu. Die Landesherren begannen, sich als Träger einer ihrem Wesen nach einheitlichen und um des öffentlichen Wohls willen unveräußerlichen und untheilbaren Staatsgewalt, mit andern Worten als Landesobrigkeit zu betrachten, sie leiteten ihre einzelnen Befugnisse aus dem so entstehenden Begriff der Landeshoheit, statt aus privatrechtlichen Titeln her, ja sie giengen schon im 15. Jahrhundert häufig so weit, in dieser ihrer Eigenschaft als Obrigkeit sich über das geltende Recht und die bestehenden Verträge hinwegzusetzen.

Diesen Bestrebungen der Landesherren gegenüber war eine andere Richtung thätig, welche auf die Erhaltung der bisher theils auf den allgemeinen und besonderen Versammlungen des Landes, auf Rittertagen und Landdingen, theils in herrschaftlichen und genossenschaftlichen Verbänden bethätigten Selbständigkeit zielte und schließlich eine Vereinigung aller dieses Ziel gleichmäßig verfolgenden und dazu hinreichend starken politischen Machteinheiten des Landes in den landständischen Körperschaften herbeiführte[3]). Die Theilnahme

[3]) Eine allgemeine Quellensammlung für die Geschichte der Landstände ist Lünig, Collectio nova, worin der mittelbaren oder landsäßigen Ritterschaft in Deutschland . . sonderbahre Prärogativen und Gerechtsame, auch Privilegia und Freiheiten enthalten sind. 2 Bde. Frankf. und Leipz. 1730. — Viel Material enthält auch Moser, Von der teutschen Reichsstände Landen, deren Landständen, Unterthanen, Landesfreiheiten, Beschwerden, Schulden und Zusammenkünften. Frankf. u. Leipz. 1769. Von älteren Schriften sind außerdem Struben, Nebenstunden (2. Ausg.) II. Nr. IX u. X. S. 109—186, Pütter, Beiträge I. S. 107—133, Häberlin in Schlözer's Staatsanzeigen v. 1792 Bd. 17. Heft 67. S. 265—277 und Handb. des deutschen Staatsrechts. 1797. II. S. 28—80, Hüllmann, Stände III. S. 218—232 hervorzuheben. Aus neuerer Zeit ist immer noch Unger, Geschichte der deutschen Landstände. 2 Bde. Hannover 1844 die einzige umfassende Monographie. Vgl. auch Krüger, comment. de veterum in Germania provincalium ordinum origine et natura. Gött. 1843. Wilda, Landstände, im Rechtslexikon Bd. VI. S. 791 f., bes. S. 795—822. Reyscher, in der Einleitung zu seiner Abhandl. über hannöv. Verfassungsfragen, Zeitschr. f. deut. R. Bd. II. S. 1—10. v. Campe, die Lehre von den Landständen. 2. Aufl. Lemgo u. Detmold 1864. S. 1—205. Vorzüglich ist K. Maurer's Uebersicht über die Geschichte der Landstände im Staatswörterbuch Bd. VI. S. 251—272. Eingehend wird die landständische Entwicklung auch b. Eichhorn, R. G. § 423—427 behandelt; kürzer b. Zöpfl § 54. 78. Walter § 366. Phillips § 111. Schulte § 77. Eine geschichtliche Uebersicht geben auch Zachariä, Staatsrecht I. § 108 f. u. Bluntschli, Allg. Staatsr. (3. Aufl.) I. S. 473 f. Die benutzten Schriften über die landständische Entwicklung in den einzelnen Territorien werden unten citirt werden; auf allgemeine Verhältnisse nehmen von ihnen besonders die Schriften über die baierischen Stände und die Untersuchungen Neumann's über die Niederlausitz, Hegel's über Mecklenburg Rücksicht.

der Beherrschten an den Angelegenheiten der Gesammtheit war so alt, wie ein deutsches öffentliches Recht überhaupt: aber während sie in der Zeit patriarchalischer Freiheit in den allgemeinen Versammlungen der freien Volksgenossen, demnächst in der feudalen Zeit in den Versammlungen der Großen des Landes, in Lehnskurien, auf Ritter- und Mannentagen zur Erscheinung gekommen war, erlitt sie nunmehr durch die Macht des Einungswesens zum dritten Mal eine völlige Umgestaltung ihres Wesens und ihrer Form. Zunächst freilich trat das Streben nach Selbständigkeit und Freiheit als ein Streben der einzelnen im Lande ansässigen Herren und Gemeinden hervor: allein die Natur der Sache und der Geist der Zeit führten bald zur Vereinigung, um mit gemeinschaftlichen Mitteln das gemeinschaftliche Ziel zu erreichen. Indem sich nun aber zuerst die Mitglieder desselben Standes, bald die Stände unter einander verbündeten, verschworen und verbrüderten, wurde in der so konstituirten Genossenschaft mehr und mehr der Gedanke wach, daß sie nicht blos eine Summe einzelner Personen mit einer Summe theils gemeinsamer theils besonderer Rechte, sondern eine Einheit sei, die das Land selber repräsentire. Sie bezeichnete sich selber als das Land, als die gemeine Landschaft, und verstand dabei unter dem Lande den dem Landesherrn gegenüberstehenden, zu einer lebendigen Gesammteinheit organisirten Inbegriff von persönlichen und territorialen Rechtskreisen, als dessen Träger die Gesammtheit der genossenschaftlich verbundenen selbständigen politischen Einheiten oder Stände des Landes erschien, während die einzelnen Unterthanen oder Bürger der Stände mittelbar als Schutzgenossen daran Theil nahmen.

Landesherr und Landschaft wurden so zwei von einander unabhängige Mächte, von denen keine ihr Recht von der andern ableitete. Die unumgängliche Nothwendigkeit ihres Zusammenwirkens aber und die Korrespondenz ihrer Rechte und Pflichten mußte zugleich mit ihrer Bildung dahin führen, für beide eine gemeinsame Quelle, eine Einheit über beiden zu erkennen. Als solche trat unter dem Einfluß des von beiden Mächten gleichmäßig betonten, gleichmäßig als Richtschnur hingestellten, gleichmäßig vertretenen öffentlichen Wohls des ganzen Landes in immer schärferen Zügen ein erweiterter Begriff des Landes, das Land als Staat, hervor.

Damit war der bisher nur in den Städten verwirklichte Gedanke des Staats in dem größeren Kreise des Landes begrifflich vollendet.

Widmen wir derjenigen Seite dieser reichen und interessanten Entwicklung, welche allein unserer Aufgabe angehört, der Konstituirung der Landschaft als einer gewillkürten Genossenschaft der Stände, eine kurze Betrachtung, so müssen wir uns zunächst erinnern, daß die einzelnen Stände als solche sich bereits seit der Vollendung der neuen Standesbildung überhaupt, also seit dem Ende des 13. Jahrhunderts, als genossenschaftliche Einheiten theils betrachteten, theils auch äußerlich verbunden hatten: Geistlichkeit, Adel und Bürgerstand waren überall durch die Macht des Einungswesens gestaltet.

Am wenigsten als eine ständische Einheit war die Geistlichkeit organisirt[4]). In den geistlichen Territorien behauptete das Domkapitel oft einen solchen Vorrang vor allen anderen Stiftern und Klöstern, daß es diese von jeder Mitwirkung bei der Landesregierung ausschloß, oder umgekehrt sich nicht zu den Ständen, sondern zur Herrschaft rechnete[5]). In größeren weltlichen Ländern war die Stellung der Bischöfe lange streitig und schwankend[6]); war aber ihre Landsässigkeit durchgesetzt, so war es wiederum ungewiß, ob neben ihnen ihren Kapiteln, ob und in welcher Weise den übrigen Stiftern und Klöstern des Landes die Landstandschaft gebühre[7]). Zweifelhaft blieb häufig die Landstandschaft und die Art der Vertretung der Frauenklöster, der Orden und Universitäten, so daß sich später die mannichfachsten Verschiedenheiten entwickelten[8]). Ebenso waren die Grundsätze darüber ungewiß, ob das geistliche Institut (die juristische Person) oder sein Vorsteher Landstand sei[9]). Trotz aller Schwankungen in diesen Verhältnissen und trotz der inneren Ungleichheiten innerhalb des Standes jedoch wurde, je mehr sich die übrigen Stände abschlossen, auch die Geistlichkeit als eine geschlossene Gesammtheit, als „Pfaffheit gemeinlich" oder Prälatenstand, mithin als eine ständische Genossenschaft betrachtet.

Aus ungleichen Elementen setzte sich auch der landsässige Adel zusammen[10]). Noch waren die Unterschiede der Genossenschaften oder Einzelnen, aus welchen die Ritterschaft erwachsen oder im Begriff zu erwachsen war, besonders der freien Vassallenschaft, der Dienstmannschaft und der schöffenbar Freien keineswegs verwischt. Völlig verschiedenen Standes aber blieben nach wie vor die Mitglieder des Herrenstandes, welche der Landeshoheit erlagen. Indeß theils durch

[4]) Vgl. Moser, v. d. Reichsstände Landen S. 411 f. 903 f. Unger, Landst. II. S. 27—53.

[5]) S. Unger l. c. S. 52 und über die späteren Verhältnisse Moser S. 412—417. 449. 457 f. 479. In Kurmainz war das Kapitel der einzige Stand und bildete für sich den Landtag. In Bremen und Hildesheim war es der erste Stand. Moser S. 457. K. Maurer l. c. S. 254. 255.

[6]) So in Oesterreich, Tirol, Pommern. Früh anerkannt wurde die Landsässigkeit der Bischöfe ganz oder theilweise in Brandenburg, Böhmen, Schlesien, Niederösterreich, Steiermark, Kärnthen, Krain, Kursachsen und Baiern. S. Moser 418 f. 436. 437. 439. 441. 446. 479. In Pommern hatte der Herzog von Kammin sogar eigne Stände. Ib. 447. 448. 452.

[7]) In Böhmen, Mähren und Tirol erlangten die Domkapitel neben den Erzbischöfen und Bischöfen Landstandschaft. Moser S. 419. 423. 479. Andere Stifter und Klöster erwarben später meist die Landstandschaft, nur trat bisweilen eine Theilung in Clerus primarius und secundarius ein, wie in Trier. Moser S. 478.

[8]) Moser 441. 464. 477. 481. Im Hochstift Basel war sogar eine Brüderschaft Landstand.

[9]) Unger II. 53. Ueber das Spätere Moser S. 478 f.

[10]) Unger I. S. 211 f. II. S. 53—67. Moser l. c. bes. S. 481—483.

die gemeinsame Lage und das gemeinsame Interesse, theils durch ausdrückliche Gesellschaften und Einungen, wovon oben die Rede war[11]), schloß der niedere Adel sich immer fester zu Genossenschaften zusammen, durch die er sich in einigen Gegenden der Landeshoheit überhaupt erwehrte, wo ihm aber dies nicht gelang[12]), sich in der Form einer korporativ gestalteten Ritterschaft zu einer einheitlichen landständischen Genossenschaft einte. Den einzelnen landsässigen Herren aber blieb meist nichts übrig, als sich entweder der Ritterschaft anzuschließen[13]) oder mit den Prälaten zu vereinen[14]); nur in mehreren ehemals slavischen Ländern waren sie zahlreich genug, um sich als „Herrschaft" zu einer eigenen Landstandsgenossenschaft neben der Ritterschaft zu konstituiren[15]).

Am leichtesten endlich mußte die Gesammtheit der landsässigen Städte desselben Herrn sich als eine ständische Genossenschaft formell abschließen oder innerlich betrachten. Denn nachdem sie zuerst unter den herrschaftlichen Vögten selbständige Gemeinwesen geworden waren, seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts aber diese mehr und mehr verdrängten oder zu bloßen herrschaftlichen und endlich städtischen Gerichtsbeamten herabsetzten; nachdem sie in Folge dessen zuerst als Beirath ihrer Vögte, seit dem Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts als selbständige Gemeinden neben denselben und endlich statt derselben von den Landesherren zu den Rittertagen berufen oder selbständig um Rath und Zustimmung gefragt wurden, ihnen gegenüber abe in den eigenen und des Landes Angelegenheiten als eine politische Macht auftraten[16]):

[11]) Vgl. oben § 46.

[12]) In vielen Ländern war noch lange der Ausgang ungewiß; so strebte die Ritterschaft in Oesterreich bis zum 15. Jahrhundert, in Baiern zur Zeit des Löwenbunds, in Brandenburg bis zu Friedrich I. (v. Raumer, cod. dipl. Brandenb. I. 35 f.) nach Reichsfreiheit. Vgl. Unger II. S. 55 f. In Franken, Schwaben und am Rhein wurde umgekehrt die Reichsunmittelbarkeit der Ritterschaft erst im 16. Jahrhundert zweifellos; in Trier wurde von 1570 bis 1729 darüber processirt und endlich die Reichsfreiheit anerkannt. Moser, kurtrierisches Staatsr. Leipz. u. Frankf. 1740 S. 271 f.

[13]) So in Baiern. Auch in Pommern. Moser, v. deut. Reichsst. Landen. S. 439. 452.

[14]) So in Kursachsen. Moser l. c. S. 440 f.

[15]) In Schlesien und Mähren bildeten Herzöge und Fürsten zusammen mit Grafen und Herren, in Böhmen, Oesterreich, Kärnthen, Krain und der Lausitz Fürsten, Grafen und Herren, in Steiermark Grafen und Herren eigne landständische Korporationen. Moser S. 423 u. 425. 417 u. 427. 437 u. 445. 436. In Schlesien hatten überdies die einzelnen Herren in ihren Herrschaften besondere Landstände.

[16]) Unger II. S. 67—100. Die westfälischen Städte erscheinen 1256, die böhmischen 1281, die pommerschen 1283, die braunschweig-lüneburgischen 1292, die bairischen 1307, die münsterschen 1309, die mecklenburgischen 1329 in Landesangelegenheiten versammelt, rathend, zustimmend oder sonst zuerst thätig. Die Vertretung der Städte auf den Landtagen richtete sich natürlich nach ihrer Ver-

erscheinen sie unter einander sofort als Genossen verbunden, sei es nun, daß sie ausdrückliche Einungen eingehen und Versammlungen abhalten[17]), sei es, daß sie den anderen Ständen gegenüber nur thatsächlich als Eine aus juristischen Personen zusammengesetzte Standesgenossenschaft gelten und handeln. Durch den Hinzutritt der Städte wurde überhaupt erst die Möglichkeit gegeben, aus den alten Rittertagen, die ihrem Wesen nach immer noch Lehnskurien geblieben waren, die neuen landständischen Versammlungen hervorgehen zu lassen und durch das Einungswesen zum bleibenden Institut zu erheben[18]).

Neben diesen sich so abschließenden Landständen gelang es dem Bauernstande nur sehr vereinzelt, sich als landständische Genossenschaft zu konstituiren[19]). Im Zusammenhange mit der alten Verfassung war dies in Ostfriesland der Fall, wo der sogenannte Hausmannsstand neben Ritter und Städte trat[20]). Auch in andern friesischen und niedersächsischen Ländern an der Nordsee, besonders in Ditmarsen, Hadeln und auf den schleswigschen Inseln und der Westküste des Festlandes, erhielt sich unter der Landeshoheit ein selbständiger, theils in seinen einzelnen Gemeinden, theils in Landesversammlungen an der Landesregierung Theil nehmender Bauernstand[21]). Im Süden bildeten in Tirol seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts „Thäler und Gerichte" einen

---

fassung. Soweit über dem Rath noch ein herrschaftlicher Richter stand, wurden Rath und Gericht vertreten; neben dem Rath wurde die Gemeinde oder der äußere Rath oft zur Ernennung von Deputirten aufgefordert.

[17]) Westphälische Städteversammlung als Landesversammlung (bei einer Auflassung) schon 1256 thätig. Seibertz I. 368. Bund der pommerschen Städte mit dem Adel 1283. Vereinigungen der märkischen Städte 1308. 1319 und 1349; schon 1262 aber schließt die Gesammtheit aller Kaufleute als solche einen Vertrag. Lenz, markgräfl. Brandenb. Urk. 1753. I. 50. 177. Buchholz, Geschichte der Kurmark Brandenb. V. S. 35. 80.

[18]) Daher kommt eine eigentliche landständische Entwicklung ohne Städte gar nicht vor (nur war im Fürstenthum Minden und im Herzogthum Verden an Stelle eines Kollegs nur je Eine Stadt Landstand, Moser S. 449. 458), während Länder, in denen der Stand der Ritter (wie in Trier und Württemberg), oder der Prälaten (wie in Westfalen, Cleve, Jülich-Berg, Lauenburg, Verden, den sächsischen Herzogthümern, Schwarzburg, Reuß, Waldeck und Lippe, und nach der Reformation vielfach sonst), oder beide (wie in Baden-Durlach) gänzlich fehlten, gleichwol eine ständische Entwicklung hatten. Moser S. 413 f. 469; 417. 446. 448. 455. 457. 458. 467. 468. 469. 474; 463.

[19]) Unger II. S. 100—136.

[20]) Moser S. 450 f.

[21]) Unger S. 110—122. Ueber Hadeln auch Moser S. 458. Lünig l. c. I. 1331 f. Ditmarsen wurde erst 1559 der holsteinischen Landeshoheit unterworfen. Spuren einer Theilnahme der Dörfer und Bauern auf Rügen an Landesverhandlungen v. 1325 b. Unger l c. S. 122.

vierten Landstand[22]); in Württemberg traten seit dem 16. Jahrhundert bäuerliche Aemter neben die Städte[23]); im Hochstift Basel gehörten das Dorf Burgthal, die sechs Oberämter und die freien Berge, — im Breisgau sechs Kameralherrschaften, von denen die eine sich durch die Konstituirung ihrer acht Gemeinden zu „Einungen" unter „Einungsmeistern" als „Hauensteiner Einung" die Freiheit errungen hatte, zu den Ständen[24]); in der Abtei Kempten, deren Bauern den Anstoß zum Bauernkriege gaben, bestand seit 1492 eine Vertretung des ganzen Landes durch Ausschüsse der Dörfer[25]); und Spuren einer ähnlichen Stellung der Bauern sind auch sonst in einzelnen kleineren Ländern zu finden[26]). Allein alle diese, zum Theil erst durch die Bauernkriege begründeten Verhältnisse galten als Anomalien[27]). Die Regel war, daß eine landständische Bildung von dem Adel und den Städten — und zwar bald mehr von diesen, bald mehr von jenen — ausgieng und sodann durch den Zutritt der Prälaten[28]) ihren Abschluß für alle Zeiten erhielt.

Ueberaus mannichfach nun aber waren die Formen, in denen in den einzelnen Ländern sich die endliche Vereinigung der so gebildeten Stände zu einer Gesammtkörperschaft — der Landschaft — vollzog. Wir haben diese überall wiederkehrende Rechtsbildung oben als eine Folge des Einungswesens bezeichnet[29]). War nun aber auch in der That der Gedanke einer willkürlichen

---

[22]) Unger II. 123—127; ob aber durch eigne Abgeordnete, oder durch die obersten Beamten und Vorsteher vertreten, ist ungewiß; ib. S. 126.

[23]) Unger II. S. 130. 131. Moser S. 469 f.

[24]) Moser S. 459. 438. Unger l. c. S. 129. 130.

[25]) Moser S. 368. 461. Unger S. 129.

[26]) Unger S. 131—135 giebt Nachweisungen aus Hessen, Kurtrier, der Grafschaft Sayn, Reuß, Baireuth, Schwarzburg-Rudolstadt. Vgl. auch Moser S. 327. 474. 389. 390. 484. 485. Bald wurden besondere Abgeordnete der Dörfer, bald nur die städtischen Abgeordneten oder die landesherrlichen Beamten im Namen der Dörfer berufen.

[27]) Vgl. Moser S. 484. 485 und die dort gedruckte fürstlich schwarzburg-rudolstädtische Deduktion v. 1723 gegen die Landstandschaft von Bauern, die zwar in Schweden vorkomme, in Deutschland aber „unerhört, gefährlich und gemeinschädlich" sei.

[28]) Die Geistlichkeit, welche sich gerade im Beginn der landständischen Entwicklung von ihrer früheren Betheiligung an Land- und Hoftagen zurückgezogen hatte, schloß sich erst da, als ihre Freiheiten durch die Ausdehnung der Landeshoheit bedroht wurden, den weltlichen Ständen wieder fester an. So 1394 und 1396 in Baiern, 1387 in Salzburg, 1397 in Bremen, 1415 und 1437 in Mecklenburg. Am spätesten in manchen geistlichen Fürstenthümern. 1456 in Trier, in Paderborn und Münster aber schon 1308. In Pommern waren schon 1283, in Braunschweig-Lüneburg 1293 die geistlichen und weltlichen Stände vereint. Vgl. Unger II. S. 34—42. Hegel, Gesch. d. meckl. Ldste. S. 80. 116.

[29]) Ueber die Einflüsse der Einungen auf die landschaftliche Gestaltung handeln bes Moser l. c. Bd. II. c. 15 S. 659—725. Häberlin, Staatsanzeigen

Einung in allen Territorien das treibende Princip, so trat doch eine große Verschiedenheit in der Art und Weise zu Tage, in welcher dieses Princip sich verwirklichte. Bald giengen in regelmäßigem Fortschritt aus vorübergehenden Einungen einzelner Stände durch Erneuerung ewige Genossenschaften, aus diesen zuerst vorübergehende, dann dauernde Einungen der Stände mit einander hervor, so daß es für die korporative Gestaltung der Landschaft eine wahre Konstitutionsakte gab; bald beruhte die Idee einer Korporation lediglich auf dem Herkommen, während nur Partikularvereinigungen ausdrücklich bestanden. Waren aber im letzteren Fall die einzelnen Verbrüderungen und Bünde auf die schließliche Hervorbringung der Landesgenossenschaft gleichwol von erheblichstem Einfluß, so kann man umgekehrt die meisten jener allgemeinen und dauernden Vereinigungen eben so gut als Ausfluß einer bereits bestehenden wie als Grundlage einer durch sie zu schaffenden Körperschaft betrachten. Nur die Gesammtanschauung der vielverzweigten Einungsbewegungen eines Landes giebt daher ein richtiges Bild von Entstehung und Wesen der Landschaften. Schon die bloßen Landfriedensbünde der Stände unter einander oder der Landesherren mit den Ständen, wie sie seit dem 13. Jahrhundert so häufig wurden, sind hier in Betracht zu ziehen. Wichtiger aber waren die seit Beginn des 14. Jahrhunderts vorkommenden wahren Bundesverträge der Stände, welche hier die Städte, dort der Adel, bald beide gemeinschaftlich und endlich auch die Prälaten zur Erhaltung ihrer Rechte schlossen. Zuerst meist aus besonderem Anlaß, wie einer Steuerforderung, einer Freiheitsverletzung, des Regierungsantritts eines neuen Herrn, einer Theilung oder Erweiterung des Landes geschlossen und daher meist auf eine bestimmte Reihe von Jahren und besondere Zwecke berechnet, wurden sie bald auch „erblich und ewig“ und mit allgemeineren Zwecken errichtet. Mitunter vom Landesherrn im Voraus durch das Zugeständniß des Einungsrechts oder nachträglich durch Bestätigung, bisweilen selbst durch Beitritt anerkannt, häufiger aber im Widerspruch und selbst im Kampfe gegen ihn durchgeführt, hatten alle diese Einungen die Rechtsbewahrung als vornemstes Ziel. Als Mittel aber, um diesen und andere Zwecke zu erreichen, nahmen sie theils nur friedliche gemeinschaftlich zu unternehmende Schritte, theils ein Schiedsgericht für Streitigkeiten unter einander und mit dem Landesherrn, als letztes Mittel aber fast regelmäßig nicht nur gegen einander, sondern auch gegen den Landesherrn Zwangsmaßregeln, sei es

S. 270. Staatsr. S. 35. Eichhorn § 423—424. Walter S. 431. Schulte S. 202. Zachariä § 108. Simon, preuß. Staatsr. II. 120. K. Maurer l. c. S. 254 f. Neumann, Gesch. der Landstde. der Niederlausitz S. 116—122. v. Lerchenfeld, altbair. Freibriefe S. CXXI. CXXIX f. CLXXII f. CXCVII f. Wilda, Rechtsler. S. 801—805. Hegel l. c. S. 6. 71—83. 119 f. Bitzer, Zeitschr. f. d. gesammte Staatswiss. XIV. S. 559—566. 575—593. Vor Allem aber Unger II. S. 4—16. 201 f. 245—272.

gemeinsamen bewaffneten Widerstand, sei es selbst Abfall und Unterwerfung unter einen andern Fürsten, in Aussicht. Daß sie in allen Landesangelegenheiten getreulich bei einander bleiben und einander beholfen sein wollten, daß kein Verbündeter ohne aller Andern Willen in solchen Dingen handle, eine Steuer bewillige, ein Recht aufgebe, vor der Freiheitsbestätigung huldige u. s. w., ward fast immer verabredet. Die Bestellung von Vorstehern und bevollmächtigten Ausschüssen, die Feststellung eines Mehrheitsprincips bei Abstimmungen, die Erwerbung öffentlicher und privater Gesammtrechte vollendete sodann die körperschaftliche Verbindung. Um die Mannichfaltigkeit dieser Entwicklung zu veranschaulichen und zugleich Beispiele für ihre verschiedenen Hauptformen zu geben, wollen wir den Gang der wichtigsten auf die landständische Verfassung einflußreichen Einungen in einigen Ländern kurz verfolgen.

Vor andern muß hier Baiern in Betracht kommen, dessen Stände eine glänzendere Laufbahn hatten, als die irgend eines deutschen Territoriums, und nicht am Wenigsten zur Begründung des aus den unaufhörlichen Theilungen seit 1506 hervorgehenden bairischen Staates beitrugen[30]). Die Initiative gieng hier von dem mächtigen und zahlreichen Adel aus, und zwar fast gleichzeitig in beiden seit der Mitte des 13. Jahrhunderts getrennten bairischen Landen. In Oberbaiern verbündeten sich auf dem Schnaitbacher Rittertage von 1302 Grafen, Freie, Dienstleute und alle Edle, indem sie gemeinschaftlich eine ihnen angesonnene Viehsteuer bewilligten, zu gemeinsamem Widerstand gegen jede Steuer, welche etwa in Zukunft wider ihren Willen erhoben werden könnte[31]). Mit dem so verbündeten Adel waren bereits im Jahre 1307 Städte und Geistlichkeit zur Abwehr der mit der herzoglichen Münze getrie-

[30]) Das vollständige Material zur Geschichte der bairischen Landstände von 1419—1513 giebt v. Krenner, baierische Landtagshandlungen. München 1803 f. 18 Bde. und 6 Suppl.-Bde. Die hauptsächlichsten von 1311 an den baierischen Landständen ertheilten Freiheiten — unter denen aber auch die Bundesbriefe — sind von den Landständen selber zuerst 1514, dann mehrfach gesammelt und herausgegeben, neuerlich (1853) von v. Lerchenfeld unter dem Titel: „Die altbaierischen landständischen Freibriefe mit den Landesfreiheitserklärungen“ edirt. In der Einleitung hierzu hat Ludw. Rockinger S. I—CCCCL eine ausführliche Geschichte der baierischen Landstände bis 1568 geliefert. — Schon vorher hatte in (Panzers) Versuch über den Ursprung und Umfang der landständischen Rechte in Baiern, 1798, in v. Krenner, Anleitung zu dem näheren Kenntnisse der baierischen Landtage des Mittelalters, München 1804, in Rudhart, die Geschichte der Landstände in Baiern bis 1808, Heidelberg 1819, in v. Freiberg, Geschichte der baier. Landstände und ihrer Verhandlungen (bis 1594), Sulzbach 1828. 1829 gerade die ständische Entwicklung Baierns eine vortreffliche Behandlung erfahren, die sie vorzugsweise zugänglich macht.

[31]) Lerchenfeld l. c. S. CXXIX in der herzoglichen Bestätigungsurkunde. Krenner, Anl. S. 6.

benen Mißbräuche verschworen, und erlangten in der That gegen Bewilligung einer Steuer die Abtretung der Münze zu München und Ingolstadt an das Land[32]). Seitdem blieben Adel und Städte in andauernder Einung, während die Geistlichkeit erst seit Ende des Jahrhunderts in untrennbarer Gemeinschaft mit ihnen erscheint[33]). In Niederbaiern erhielten bereits im Jahre 1311 alle drei Stände einen gemeinsamen Freiheitsbrief, das berühmte Privileg des Herzogs Otto, durch welches er gegen Bewilligung einer Steuer ihnen neben anderen ausgedehnten Rechten die gesammte Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen mit alleiniger Ausnahme des Halsgerichts einräumte. Darin erkannte er zugleich die Rechtsbeständigkeit einer vor ihm geschlossenen Eidgenossenschaft der Landherren, Grafen, Freien und Dienstmannen an, durch welche sie sich zu gegenseitiger Hilfe gegen jeden Rechtsbruch seitens des Herzogs und seiner Amtleute, zu gemeinsamem gewaltsamem Widerstand und schlimmstenfalls zum Abfall an einen andern Herrn verpflichteten[34]). Im Jahre 1315 waren auch die Städte in einem Eid und einer Einung mit dem so konstituirten Adel[35]). Die eigentliche Grundlage der niederbairischen Landschaft aber wurde eine im Jahre 1347 mit Bewilligung der Herzöge geschlossene erbliche und ewige Vereinung des Adels und der Städte und Märkte, worin sie sich und alle ihre Erben und Nachkommen eidlich zur Wahrung der Landesfreiheiten, zur gegenseitigen bewaffneten Unterstützung mit Leib und Gut, zum gemeinsamen Widerstand gegen Uebergriffe des Fürsten oder seiner Diener verbanden[36]). Dieser Eidgenossenschaft trat im Jahre 1394, veranlaßt durch Eingriffe in ihre Gerechtsame, die gemeine Pfaffheit mit herzoglicher Bewilligung bei[37]). Inzwischen hatten die seit des Kaiser Ludwig des Baiern Tode eingetretenen und von da an bis zum 16. Jahrhundert immer wiederkehrenden weiteren Landestheilungen die Stände der einzelnen Landestheile, und zwar besonders die von Baiern-München und Baiern-Ingolstadt in Oberbaiern, von Baiern-Landshut und Baiern-Straubing in Niederbaiern, genöthigt, auf Speciallandtagen zu

[32]) Urk. S. CXXX—CXXXII b. Lerchenfeld.

[33]) Freyberg l. c. I. 322 f. Lerchenfeld S. CCXXVI f.

[34]) Lerchenfeld S. 7 u. 8. Der Bundbrief selbst ist verloren.

[35]) Krenner, Anl. S. 6. 7. Note a. Rudhart I. S. 72—74. Freyberg I. 178—180.

[36]) Lerchenfeld, Einleit. S. CLXCI—CXCVI. Rudhart I. 106—108 Freyberg I. S. 236. Krenner, Anleitung S. 7 f. und Beilage Nr. III. S. 83—96.

[37]) Der Bundbrief selbst ist der 19. Freibrief b. Lerchenfeld S. 41 f., die Bestätigung der 17., S. 38 f. In dem inzwischen abgetrennten Baiern-Straubing erscheint gleichzeitig — nach dem 18. Brief S. 40 f. — die Pfaffheit mit den anderen Ständen vereint. Vgl. Rudhart I. S. 140. 141. Freyberg I. S. 290. 320. 356. Lerchenfeld, Einl. S. CCXXIV f.

erscheinen und sich als besondere Körperschaften zu formiren[38]): indeß blieben neben den dadurch hervorgerufenen engeren Verbindungen die alten Gesammteinungen nicht nur bestehen und fanden auf gemeinen oberbairischen und niederbairischen Landtagen Ausdruck[39]), sondern es begannen auch die Ständekörper der oberbairischen und die der niederbairischen Lande mit einander in festere Verbindung zu treten. Je nach dem Bedürfniß wurden von mehreren Ständegenossenschaften gemeinsame Versammlungen abgehalten[40]), es wurden Landfriedensbünde errichtet, welche sich zum Theil, wie besonders der im Jahre 1374 von allen Herzögen und Ständen errichtete Friedensbund, über ganz Baiern erstreckten[41]), und endlich wurden auch wahre landständische Bündnisse zwischen den verschiedenen Landschaften immer häufiger. So veranlaßte schon im Jahre 1392 die Theilung Oberbaierns eine Vereinigung der drei Landschaften von München, Ingolstadt und Landshut zur gemeinsamen Vertheidigung ihrer Freiheiten[42]), und in ähnlicher Weise die Landestheilung von 1403 einen oberbairischen Landschaftsbund[43]). Die größte Bedeutung aber gewannen die Einungen in den zahlreichen Verwirrungen und Kämpfen, welche seit dem ersten Viertel des 15. Jahrhunderts durch die vielfachen Erbschafts- und Theilungsstreitigkeiten unter den Herzögen einerseits, und die von da an zwischen den Fürsten und ihren Ständen immer zunehmenden Irrungen andererseits über Baiern hereinbrachen. Schon im Jahre 1416 schienen die gewöhnlichen landständischen Bündnisse nicht mehr zu genügen, um Eingriffe der Landesherren abzuwehren. Deshalb errichtete ein Theil der Ritterschaft aus dem Landshuter und Ingolstädter Lande eine förmliche Gesellschaft auf

[38]) Man vgl. bes. die kurze Uebersicht bei Krenner, Anl. S. 39—59 und sein Verzeichniß der Speciallandtage S. 196—234. Die Ingolstädter Landschaft theilte sich zeitweise wiederum in mehrere Specialkörper ab. Ib. S. 44—47. Vgl. auch Lerchenfeld S. CCXV.

[39]) Vgl. die Landtagstabelle b. Krenner l. c., bes. S. 196—198. 219 f.

[40]) So weist Krenner's Landtagstabelle gemeinsame Landtage der oberbairischen Landschaften mit den Landshuter und Straubinger und dieser mit den Münchener und Ingolstädter Landschaften auf. — Vgl. auch Freyberg I. S. 236 f.

[41]) Vgl. die gemeinen Landfrieden von 1356 (Freyberg I. S. 251—253), 1365 (ib. S. 263. 264. 310—312), vor Allem aber den sog. großen Brandbrief v. 1374 (Rudhart I. 126; Freyberg I. 313 f.; als 12. Freibrief S. 26—29); ferner den Landfriedensbund der Herzöge und Stände des Münchener u. Straubinger Landestheils v. 1437 (Krenner, Landtagshandl. II. 37—51. IV. 55—67. Freyberg I. 486 f. 588. 589) und die Erneuerung des Brandbriefs von 1438 (Krenner I. 123 f.). Andere Landfrieden b. Krenner II. 91 f. 117 f. 2c.

[42]) Der 14. und 15. Freiheitsbrief S. 33—35 enthalten die Bundesurkunde, der 13. S. 30—33 die herzogliche Bestätigung. Vgl. Rudhart I. S. 132 f. Freyberg I. S. 278 f.

[43]) Vgl. den 24. Freibrief S. 55—58.

fünfzehn Jahre, in welche Städten und Märkten der Eintritt offen gehalten wurde[44]). Die Gesellschaft setzte sich einen jährlich neu zu berufenden Hauptmann, der auf jede bei ihm angebrachte Klage eines Genossen zunächst Abhilfe zu schaffen suchen, dann aber die ganze Gesellschaft einberufen sollte, damit diese mit Stimmenmehrheit über die Gerechtigkeit der Sache entscheide und mit allen Mitteln friedlich oder gewaltsam dem Verletzten zum Recht verhelfe. Zugleich ward dem Hauptmann eine Gerichtsbarkeit über die Bundesglieder eingeräumt, er selber aber der Gesammtheit verantwortlich gemacht. In der That erreichte die Gesellschaft, durch innere und äußere Zwistigkeiten der Herzöge unterstützt, daß nach vier Jahren die Herzöge von Ingolstadt sie nicht nur anerkannten, sondern ihr für die noch übrige Zeit ihres Bestandes beitraten[45]), ihren Adel und ihre Städte zu dem gleichen Schritte veranlaßten[46]) und sich unter Anerkennung der bisherigen Bundeseinrichtungen zugleich einem für alle Streitigkeiten zwischen Fürsten und Ständen eingesetzten Schiedsgericht unterwarfen[47]). Damit wurden auch dem Landshuter Herzoge gegenüber die ständischen Freiheiten gewahrt. So durch feste Organisation gestärkt, konnten die Landstände in den von 1425 an nach dem Aussterben der Straubing'schen Linie ausbrechenden Streitigkeiten eine bedeutende Machtfülle entfalten und durch mehrfache Vereinigungen, wie namentlich einen niederbairischen Bund von 1425 und eine Eidgenossenschaft der Ingolstädter und Münchener Landschaft von 1428, die endliche Regelung der Theilung dadurch herbeiführen, daß sie jedem Fürsten, der dem Spruch der Landschaften und des von diesen angerufenen Königs sich nicht unterwerfen würde, den Abfall drohten, sich selber aber getreulich bei einander zu bleiben und auf etwaige Mahnung binnen vierzehn Tagen zu Hilfe zu eilen verbanden[48]). So erlangten sie die Ertheilung sehr ausgedehnter Freibriefe und eine feste innere Organisation, welche letztere von den Herzögen durch die ausdrückliche Anerkennung des Einigungs- und Widerstandsrechts bestätigt wurde[49]), und hinsichtlich der beiden Landschaften von München und Ingolstadt durch einen neuen, unter Betheiligung der bis dahin unbetheiligten Prälatenschaft im Jahre 1430 abgeschlossenen dauernden Bund zum Abschluß kam[50]). Denn in diesem Bunde gaben sich die gesammten, zum kräftigsten gegenseitigen Schutz verbun-

[44]) Der 26. Freibrief S. 59—62. Vgl. auch Rudhart I. 160 f. Freyberg I. 382 f. Lerchenfeld, Einl. S. CCXLVII f.

[45]) Im 29. Freibrief S. 70—74.

[46]) Im 27. Freibrief S. 62—66.

[47]) Vgl. die Verkündigung des Hauptmanns im 28. Freibrief S. 67—70.

[48]) S. den Bundbrief v. 1425 als 31. Freibrief S. 75—78, den von 1429 als 35. ib. S. 83—86. Rudhart I. S. 166 f. Freyberg I. S. 409—480. Lerchenfeld, Einl. S. CCLI f.

[49]) Vgl. den 32. 33. u. 37. Freibrief S. 79—81. 89—91.

[50]) Im 38. Freibrief S. 91—95.

denen Stände eine förmliche Verfassung, indem sie zwei ständige Ausschüsse von je vier und je acht Bevollmächtigten beider Landschaften einsetzten, von denen der kleinere etwaigen Beschwerden zunächst allein, nöthigenfalls mit dem von ihm berufenen größeren Ausschuß, schlimmstenfalls aber mit der von beiden zusammenberufenen Gesammtheit Abhilfe schaffen sollte. Zugleich legten die Landschaften zur besseren Erreichung ihrer Zwecke eine genossenschaftliche Steuer bei sich um und bildeten daraus eine gemeinsam verwaltete Kasse[51]). Seitdem blieben in allen den Verwicklungen und Kämpfen, welche die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts ausfüllten, die einzelnen Landschaften in sich und mit einander vereinigt, ohne daß es doch zu einer ganz Baiern umfassenden Konföderation gekommen wäre[52]). Doch war auf der einen Seite durch die Zerwürfnisse der Herzöge, die Theilungen, die vormundschaftlichen Regierungen und die feste Verbindung die Macht der Landstände so gewachsen, auf der anderen Seite bei den Herzögen die Vorstellung ihrer landesobrigkeitlichen Befugnisse so gestiegen, daß häufige Konflikte nicht ausbleiben konnten. Mehr und mehr sehen wir daher Fürsten und Stände in offenem Kampf, mehr und mehr diese über Verletzung ihrer Freiheiten, jene über Verkümmerung ihrer Obrigkeit klagen und Beschwerden bis zum Kaiser tragen. Bis in das letzte Jahrzehnt des Jahrhunderts indeß hielten sich beide Mächte im Ganzen die Wage, Landesherr und Landschaft standen noch als gleichberechtigte Elemente im Staate da. Erst der ausgebreitete Kampf, welcher zwischen den bairischen Fürsten und dem im Jahre 1489 gestifteten Adelsbunde vom Löwen[53]) ausbrach, verschaffte den Herzögen ein entschiedenes Uebergewicht[54]). Hätte freilich der Löwenbund, welcher sich mit großer Schnelligkeit über Baiern hinaus ausdehnte und in eine Einigung mit der schwäbischen Gesellschaft vom St. Georgenschilde trat, gesiegt, so hätte er vermuthlich zur vollen Reichsfreiheit des bairischen Adels geführt und somit der landständischen Verfassung auf

[51]) wir baid landschaft söllen und wöllen unser yede lantschaft ain gemaines gelt under uns anlegen und das jerlich geben und legen hinder die die wir darzu ordnen wöllen, damit wir uns all gemainlich reich und arm bey solichem unsern egemelten brieve, auch bei unsern obgenannten genaden, freihaiten, eren, rechten und guten gewonhaiten dester bas behalten und bleiben mögen.

[52]) Vgl. Lerchenfeld, Einl. S. CCLXXVI f. Bemerkenswerth ist das im J. 1458 von der Münchener Landschaft gestellte Begehren, daß für die künftigen Einberufungen der Stände sowol die des Oberlandes, als die des Niederlandes zu beschicken seien. Krenner, Landtagshandl. I. S. 277 f. Freyberg I. S. 629.

[53]) S. den Bundbrief b. Krenner, Landtagshandl. X. S. 173—188.

[54]) Vgl. die Verhandl. b. Krenner l. c. X. S. 124—599. XI. 3—395. 424—469. 472—479; die Geschichte des Kampfes b. Rudhart I. 254—285. Freyberg I. 606 f.

einem andern Wege den Untergang bereitet. So aber stellte zwar nach vielen Verhandlungen ein kaiserlicher Spruch das alte Verhältniß zwischen Herzog und Adel nominell wieder her, die fast unabhängige Macht des letzteren jedoch war gebrochen. Indeß waren die vereinten Landstände trotz dieser Niederlage des Adels immer noch mächtig genug, um zu der endlichen Vereinigung ganz Baierns und der Einführung der Primogenitur und Untheilbarkeit selbstthätig mitzuwirken. Insbesondere bestellte nach dem Aussterben der Landshuter Linie i. J. 1503 die dortige Landschaft sofort einen Ausschuß von 16 Prälaten, 32 Edlen und 16 Bürgern zur Entscheidung des Erbrechts und zur Regierung des Landes, dieser aber setzte einen Kanzler ein, ertheilte allen Beamten den Befehl, nur der Landschaft zu gehorchen, und ordnete endlich eine förmliche Regentschaft an[55]). Demnächst trat die Landshuter Landschaft mit der Straubinger, beide sodann mit der Landschaft des Oberlands in München zusammen, so daß hier zum ersten Mal die gesammten Landstände von Baiern als eine einheitliche Körperschaft versammelt waren und unter dem Siegel des Landes Baiern ihre Beschlüsse verkündigten[56]). Im nächsten Jahre (1506) sprach der Landtag zu München dann die Einheit und Untheilbarkeit von Baiern aus und seitdem gab es nur eine gemeine Landschaft des gesammten Herzogthums, welche in den folgenden Jahren auf sehr häufigen Versammlungen eine große Thätigkeit entfaltete[57]). Gleichzeitig hatte die Landschaft in den Jahren 1506, 1508 und 1510 ausdrückliche Bestätigung ihrer Rechte, insbesondere auch ihres Einigungsrechts erlangt[58]). Als aber im Jahre 1511 die Primogeniturordnung wirklich ins Leben trat und der Herzog Wilhelm als alleiniger Regent die Regierung übernahm, säumte dieser, die Freiheitsbriefe zu bestätigen und es brachen neue Irrungen aus[59]). Da schloß im Jahre 1514 die Gesammtheit aller bairischen Stände auf Grundlage ihrer früheren Bündnisse ihre letzte große Gesammtkonföderation — die verainigung gemainer lanndschaft der dreyer stend im ober und niederlannd des loblichen hauss und fürstenthumbs zu Bairn — ab, welche ihre korporative Verfassung vollendete[60]). Es war ein ewiger und erblicher Bund, den Jeder, der am Landesrecht Theil haben und von der Landschaft beschützt werden wollte, beschwören mußte, gerichtet auf getreuliches Zusammenhalten in

[55]) Krenner, Landtagshandl. IV. 37—52. XIV. 90—100. 121. 122.

[56]) Im J. 1505. Krenner, Anleit. S. 59 f. Lerchenfeld, Einleitung S. CCCIX.

[57]) S. Verzeichniß der Landtage von 1505—1516 b. Krenner, Anl. S. 233. 234.

[58]) S. den 47. 48. und 49. Freibrief S. 119—129. Rudhart I. S. 327 f. II. S. 9 f. Freyberg II. 68 f.

[59]) Rudhart II. 33 f. Lerchenfeld, Einl. S. CCCXXV f.

[60]) Der 50. Freibrief S. 129—140. Dazu Rudhart II. 43 f. Freyberg II. S. 108 f. Lerchenfeld, Einl. S. CCCXXIX—CCCXL.

allen Landesangelegenheiten und auf gemeinsamen Widerstand gegen jede Verletzung des Landesrechts. Einer bei der Herrschaft oder ihren Beamten fruchtlos angebrachten Klage sollten zuerst je vier dazu verordnete Mitglieder aus dem Ober- und Niederland, dann diese acht zusammen, und wenn das nicht hülfe, noch weitere sechszehn Erwählte Abhilfe schaffen. Hülfe aber auch das nicht, so sollten die Vierundzwanzig auf ihren Eid die Landschaft von ganz Baiern zusammenrufen und jeder Stand erscheinen. Jene acht sollten alle zwei Jahre eine regelmäßige Zusammenkunft haben und sich durch Kooptation vollzählig erhalten; mindestens auf ein Jahr aber sollte jeder Erkorene schuldig sein, dem Rufe zu folgen. Der Ausschuß sollte dem Fürsten und der Landschaft gleichzeitig schwören. Vor Allem endlich wurde bestimmt, daß jede Beschwerde Eines Standes auch die Andern angehe und daß kein Stand ohne den Willen der Andern sich gegen des gemeinen Landes Recht, Freiheit und Gewohnheit eine Auflage machen lassen dürfe. Durch diese Einung gelang es den Ständen, in dem sich immer mehr erweiternden Streit mit den Fürsten endlich, obwol Kaiser und Reich in den umfangreichen Verhandlungen mehrfach auf das Schärfste zu ihren Ungunsten einschritten und entschieden[61]), eine Bestätigung der Landesfreiheiten und eine, wenn auch einschränkende, doch die wichtigsten ständischen Befugnisse wahrende Erklärung (von 1516) und damit zugleich die Bestätigung ihres vielfach angefochtenen Vereins zu erringen[62]). Länger als die Landschaft eines anderen größeren deutschen Staats wahrten sie von da an noch ihre Stellung als eine wahre Mitregierung des Landes[63]), bis endlich auch sie der unaufhaltsam siegenden Idee der im Fürsten verkörperten Staatsobrigkeit mehr und mehr erlagen[64]).

In ähnlicher Weise wie in Baiern beruhte in vielen anderen deutschen Ländern die landständische Verfassung auf einer wirklichen Eidgenossenschaft der Stände. So wurde in Braunschweig-Lüneburg, nachdem schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts die Herren, Dienstmannen und Vassallen der Lande Göttingen und Lüneburg auf einem gemeinschaftlichen Landtage Recht gesprochen hatten[65]) und demnächst im ganzen 14. Jahrhundert eine Reihe mehr oder

[61]) Vgl. Lerchenfeld, Einl. S. CCCXLI—CCCLXIII und die dortigen Citate aus den Landtagshandlungen; auch Rudhart II. S. 51 f. Freyberg II. S. 116 f.

[62]) S. den 51. Freibrief S. 140 und die Landesfreiheitserklärung v. 1516, verglichen mit denen von 1508, 1514 und 1533 bei Lerchenfeld S. 207 f.

[63]) Vgl. Lerchenfeld, Einl. S. CCCLXIII—CCCXCVI (bis 1568). Freyberg II. S. 183 f. (bis 1593), bes. den Rückblick S. 438—446.

[64]) Ueber den Verfall der landständischen Verfassung in Baiern vgl. Rudhart II. Auch unten § 60.

[65]) Kleinschmidt, Sammlung von Landtags-Abschieden S. 2 (L. Jacobi, Lüneb. Landtagsabsch. I. 29 f.)

weniger umfassender Landesfreiheitsbriefe von den Landesherren ertheilt war[66]), im Jahre 1392 von allen Ständen ein allgemeiner Bund zur Aufrechthaltung der Landesfreiheiten geschlossen, der unter dem Namen der Sate das Grundgesetz des Landes blieb[67]). In dieser Vereinigung versprachen sich die Stände unbedingten gegenseitigen Beistand auf Erfordern der Mehrheit. Keinem Landesherrn sollte vor Beschwörung der Sate gehuldigt, kein Stand ohne Ableistung des Bundeseides zugelassen werden, keine Gewohnheit oder Urkunde wider die Sate gelten. Der Landesherr aber erkannte gegen Uebernahme einer Schuld von 50,000 Mark durch das Land ausdrücklich nicht nur alle Rechte und Freiheiten der Stände, sondern auch, falls dieselben gebrochen würden, das Recht der Ritterschaft und der Bürger an, sich mit Städten und Burgen gegen ihn zu setzen. Zur Wahrung dieses Grundgesetzes wurde ein aus 8 Rittern und 8 Rathmannen bestehender Ausschuß sogenannter Satesleute bestellt, welcher auf 4 regelmäßigen jährlichen Satestagen über Frevel, Gewaltthat, Unrecht an Leben oder Gut auf die Klage des Verletzten oder seines Vertreters zu richten, gegen gemeines offenbares Unrecht wider das Land aber von Amts wegen einzuschreiten hatte. Ritterschaft und Städte müssen ihren Ausspruch mit bewaffneter Hand vollziehen, im Fall des Ungehorsams werden sie mit sofortiger Acht bedroht. Doch nicht nur über die Bundesglieder saßen die Satesleute zu Gericht, auch wider den Landesherrn und dessen Unterthanen erkannten sie, wenn er die Sate brach oder keine Rechtshilfe gegen den Unterthan gewährte. Wurde der Landesherr selbst verklagt, so mußte er binnen 8 Wochen nach ergangener Aufforderung entweder die Beschwerde abstellen oder in Hannover zum Einlager einreiten. Geschah nichts von Beidem, so konnten die Satesleute des Landesherrn Einkünfte einziehen, bis die Beschwerde gehoben oder die Summe von 50,000 Mark zurückerstattet war. Hinderte dagegen der Fürst die Ausführung der Beschlüsse der Satesleute, so konnten diese alle Verbündete zu den Waffen rufen und den Krieg eröffnen. — Ebenso war eine von den Kurfürsten bestätigte Vereinigung der Landstände in Sachsen, Meißen, Franken, Osterland und Vogtland die Grundlage der kursächsischen Landschaft[68]). In Sachsen-Lauenburg bestand eine anerkannte Union der Stände von 1585[69]); in Hessen eine Einigung von 1509, die im Jahre 1514 theilweise verändert ward[70]); in Tirol eine Vereinigung der 4 Stände unter einander und mit dem Kaiser von 1511[71]); in der Ober-Lausitz ein erbliches

[66]) Ib. 1355. 1388. 1390. 1392 S. 14. 45. 53. 55. 60. 63.

[67]) S. den Bundbrief ib. S. 70 und die Instruktion der Satesleute (1393) S. 74 f.

[68]) Lünig, Collectio nova II. S. 7 f.

[69]) Bundbrief ib. I. 1291; Anerkennung ib. S. 1294.

[70]) Lünig l. c. II. 799. Moser l. c. S. 679.

[71]) Lünig l. c. I. 438. Vgl. auch Roth v. Schreckenstein, Reichsritterschaft I. S. 580—600.

und ewiges Bündniß von 1498[72]); in Schlesien eine Einigung sämmtlicher Stände von 1458, der schon 1402 eine Einigung der Fürsten und Städte gegen jeden Angriff vorangegangen war[73]). In Württemberg wurde die Weigerung des Herzogs Eberhard II. im Jahre 1498, das Landesrecht anzuerkennen, Anlaß zu einer Vereinigung der Prälaten und der Landschaft, welche ein Regiment von 12 Räthen einsetzte und sich für alle Zukunft gegenseitigen Beistand versprach[74]).

Eine besondere Bedeutung erlangten die landschaftlichen Konföderationen da, wo sie die Stände verschiedener Länder so fest und dauernd verbanden, daß sie zuletzt einen Gesammtstaat hervorbrachten, oder wo sie umgekehrt durch die Festigkeit ihrer Vereinigung bei einer Landestheilung die staatliche Verbindung der Theile aufrecht erhielten. Jenes war beispielsweise in den Ländern Jülich, Cleve, Berg, Mark und Ravensberg der Fall. Hier war zwar jede Landschaft in sich geschlossen[75]), es bestanden aber sowol zwischen den Ständen von Jülich und Berg, als zwischen denen von Cleve und Mark alte, oft erneuerte Verbindungen, die dann wieder mit einander und mit den Ständen von Ravensberg in Eidgenossenschaften traten. So errichteten die Landschaften von Cleve und Mark in den Jahren 1426, 1444, 1629 und 1637 eidliche und dauernde Einungen[76]); die Stände von Jülich und Berg schlossen 1451 und 1452 Bündnisse ab, die sie 1628 dahin erneuerten, daß sie zu Erhaltung ihrer Privilegien und Rechte alle für Einen Mann stehen, einander vertreten, sich nie trennen und vor Abhelfung ihrer Beschwerden sich in keine Bewilligung einlassen wollten, 1636 aber mit dem Zusatz versahen, daß Jeder, der sich von der Union trenne, von den Landtagen ausgeschlossen werden solle[77]). Die so verbundenen Landschaften aber von Jülich und Berg nebst der von Ravensberg einerseits, von Cleve und Mark andererseits machten im Jahre 1496 eine ewige „Verbündniß und Zusammensetzung", welche mehrfach erneuert und zuletzt im Jahre 1647 in der Form einer ewigen Erbeinigung zu Erhaltung und Handhabung ihrer Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten abgeschlossen und 1654 vom Kaiser bestätigt wurde[78]). Eine ähnliche Union der Stände hat bekanntlich die Gemeinschaft der Herzogthümer Schleswig und Holstein begründet[79]). Umgekehrt folgte in Mecklenburg die Bildung der Landschaftskörper zwar Anfangs durchaus den zahlreichen Landestheilungen und

[72]) Lünig l. c. I. 779.

[73]) Lünig l. c. II. 35. 26.

[74]) Moser l. c. S. 701.

[75]) Vgl. z. B. Einung der Clevischen Stände v. 1646 Lünig I. 1014.

[76]) Lünig l. c. 982. 1007. 1010.

[77]) Moser l. c. S. 709. 710.

[78]) Lünig l. c. I. 987. Erbeinigung v. 1645 S. 1191; v. 1647 S. 1195. Moser S. 710 f.

[79]) Anerkannt in der Landesunion v. 1533 u. 1623 mit Dänemark.

vollzog sich ohne ausdrückliche Vereinigungen, wenngleich nicht ohne wirksamen Einfluß partikulärer Landfriedenseinungen und Bündnisse der Vassallen und Städte: seit dem Jahre 1442 indeß entstand durch den häufigen Zusammentritt aller einzelnen Landschaften eine gemeine Landschaft aller mecklenburgischen Lande, die durch die Vereinigung derselben unter Einem Fürsten eine festere Gestalt gewann und endlich durch die Union von 1523 sich eine ausdrückliche Gesammtverfassung gab [80]). Auf den doppelten Zweck der Erhaltung von Frieden und Einigkeit unter den Ständen einerseits, der gemeinsamen Vertheidigung der Landesrechte auf gemeinsame Gefahr und Kosten andererseits gerichtet, — Zwecke, zu deren besserer Durchführung ein mit der Vollmacht der Abhilfe in gewöhnlichen, der Zusammenberufung der Landschaft in ungewöhnlichen Fällen bekleideter Ausschuß von 23 Männern bestellt ward, — hat diese Union nicht nur den Ständen ihre Rechte bis heute gesichert, sondern auch bei den später erneuten Landestheilungen die Staatseinheit erhalten. In den Jahren 1659, 1709, 1733 erneuert und erweitert, wurde sie zwar 1749 von den Herzogen bestritten und kassirt, nach langen Streitigkeiten aber in dem noch heute geltenden landgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755 anerkannt [81]).

Ausdrückliche Eidgenossenschaften der Stände bestanden auch in Ostfriesland, wo gleichfalls ein lebhafter Streit über ihre Giltigkeit mit dem Fürsten entbrannte und vor die Reichsgerichte kam [82]). Während aber hier die Unterdrückung der ständischen Föderationen vergeblich unternommen wurde, gelang es in andern Ländern, wie in Mähren [83]) und im Hochstift Basel [84]), durch Gesetz oder Reichsspruch sie zu vernichten.

Besonders frühzeitige und umfassende Bundeskonstitutionen gaben sich die

[80]) Eine ausgezeichnete Darstellung findet man b. Hegel, Geschichte der mecklenburgischen Landstände bis zum Jahre 1555. Rostock 1856. Besonders treffend weist Hegel nach, wie die Einigung nicht der Anfang, sondern der Abschluß der landständischen Verfassung war (S. 6. 72f. 112f.), wobei er indeß nicht nur auf die einzelnen Bünde (vgl. S. 77. 78) zu geringes Gewicht legt, sondern namentlich außer Acht läßt, daß auch ohne die Form einer freien Einung der Gedanke einer solchen wirken, daß die der ausdrücklichen Verbindung vorausgehende stillschweigende gleichwol eine frei gewollte sein konnte. Im Einzelnen vgl. man über die Konstituirung der einzelnen Landschaften S. 48—80; über die erste Versammlung aller mecklenburgischen Stände von 1442 S. 81; über deren festere Vereinigung S. 99—114; über das Fortbestehen und allmälige außer Uebung Kommen der Sonderlandtage S. 115; über die Union von 1523 S. 87. 119—127.

[81]) Moser l. c. S. 680—688 und unten § 60. Hegel l. c. S. 128f 146—149.

[82]) Moser S. 688—697.

[83]) Erneuerte mährische Landesordn. v. 1628 b. Moser S. 672f.

[84]) Kaiserliches Verbot v. 1732. Moser S. 676.

Stände der geistlichen Territorien, in welchen die Wählbarkeit des Oberhaupts häufigen Anlaß zur Erweiterung der Landesfreiheiten gab, die eigenthümliche Stellung des Kapitels aber viele Streitigkeiten herbeiführte, deren Ende dann gewöhnlich eine Vereinigung der Stände unter sich und mit dem Stifte war. Im Erzstift Köln wurde eine Vereinigung des Domkapitels mit den Grafen, der Ritterschaft und den Städten von 1463 im Jahre 1550 erneuert und wiederholt (z. B. 1558, 1593, 1614, 1650) bestätigt. Sie gieng auf gemeinsame Vertheidigung und Handhabung der Landesfreiheit und auf Zusammenhalten bei etwaigen Beschwerden und verbot jede Absonderung [85]). Bedeutender noch war die Stellung der Kölnischen Landschaft in Westphalen, welche durch eine Reihe schon seit dem 13. Jahrhundert wiederholter Städtebünde und durch die seit dem 14. Jahrhundert sich mehrenden Landfriedenseinungen und Schutzverträge zwischen Rittern und Städten, an denen mitunter der Landesmarschall Theil nahm, allmälig erwuchs [86]) und im 15. Jahrhundert durch ständische Föderationen der Ritterschaft und Städte von 1437 und 1452 eine festere Gestalt gewann [87]), die in der Erblandesvereinigung von 1463 zwischen Erzbischof, Domkapitel und Ständen Anerkennung erlangte [88]). In Trier wurde im Jahre 1456 eine Einigung der Grafen, Ritterschaft und Städte zur Erhaltung der Landesfreiheit und Versagung der Huldigung vor deren Bestätigung geschlossen und trotz kaiserlicher und päpstlicher Kassationen im Jahre 1509 erneuert und durch Bestellung eines Ausschusses, eines Austragsgerichts und regelmäßiger, alle zwei Jahre zu wiederholender Zusammenkünfte erweitert [89]). Im Hochstift Osnabrück machten Domkapitel und Landstände 1424 und 1532 Vereinigungen zur Erhaltung der Landesfreiheit [90]). Die körperschaftliche Verfassung der Salzburger Stände beruhte auf dem berühmten Igelbunde von 1403, in welchem Ritter und Städte sich zur Abhilfe ihrer Beschwerden, zu gemeinsamer Versagung der Huldigung vor Bestätigung der Landesgewohnheit, im Falle eines künftigen Rechtsbruchs aber zu fleißiger Bitte um Abhilfe und

[85]) Lünig, Reichsarchiv Part. spec. S. 435—446.

[86]) Vgl. die Urk. Nr. 277 und 296 in Seibertz Urkb.; Landfrieden v. 1325. 1326. 1344 ib. Nr. 610. 615. 691; Bündnisse v. 1370. 1385. 1386. 1451. 1452 ib. Nr. 818. 870. 872. 873. 958. 959.

[87]) Urk. Nr. 911 und 959 b. Seibertz.

[88]) Urk. Nr. 968 b. Seibertz. Erneuert 1590, Lünig l. c. S. 447; sodann vom Kurfürst Maximilian Heinrich, Lünig, Coll. nova I. S. 1570, und 1695, Moser S. 663. Bündniß der westphälischen Landschaft mit dem rheinischen Erzstift gegen Uebergriffe des Erzbischofs 1474 Nr. 977 b. Seibertz.

[89]) Moser, kurtrierisches Staatsr. S. 219f. Lünig, Coll. nova I. 551. 555. Hontheim II. 423.

[90]) Möser, patriot. Phantas. IV. S. 206f. Lünig I. 1519. Eichhorn § 424 Note a.

um eventuelle Niedersetzung eines ständischen Gerichtes verbanden und hierdurch die Bestätigung ihrer Rechte durch den neuen Bischof erlangten, der sogar sammt den noch nicht darin befindlichen Rittern sich als „Mitlandmann“ in den Bund aufnehmen ließ [91]). Auf einer Reihe von Bündnissen der Ritterschaft und Landschaft mit einander und mit dem Kapitel beruhte die landständische Verfassung des Fürstenthums Minden, welche in der Erbeinigung von 1595 ihren Abschluß fand [92]). Im Fürstenthum Münster endlich war schon im Anfange des 14. Jahrhunderts die ständische Landesgemeinde vollkommen entwickelt, wie das im Jahre 1309 vom Bischof de communi consensu et voluntate honoratorum virorum prepositi decani et capituli dicte nostre ecclesie, nec non nobilium, ministerialium, vasallorum nostrorum, civitatis Monestariensis et oppidorum dicte ecclesie errichtete älteste Landesgesetz beweist, in welchem den gedachten Ständen des Adels und der Städte als einer Gesammtheit Freiheiten und Rechte verliehen werden [93]). Diese Gesammtheit — ausdrücklich als ein Verbund bezeichnet — schloß im Jahre 1368 eine Vereinigung mit dem Bischof, in welcher dieser das ständische Mitregierungsrecht auf das Vollständigste anerkannte. Er mußte sich verpflichten, einen stehenden Rath aus dem Kapitel, den Edelmannen, den Mannen, den Dienstmannen und der Stadt Münster zu nehmen, nach dessen Beschlüssen er des gemeinen Stiftes Bestes vollführen würde. Seine eignen Amtleute sollte er setzen und entsetzen nach Rath dieses Raths, keine Fehde sollte er ohne ihn beginnen, kein heimfallendes Lehn ohne ihn vergeben, kein Schloß des Stifts ohne seine Bewilligung verkaufen, versetzen, verlehnen oder vergeben. Zugleich versprach er, das ganze Land wie jeden einzelnen Unterthan beim alten Recht und guter Gewohnheit zu lassen, bei deren Verletzung die Klage an den Rath gieng [94]). Eine noch festere Verbindung schlossen die Landstände im Jahre 1370 auf 6 Jahre ab, worin sie schworen, sie wollten gegen Jeden, der ihr Recht kränke und nicht binnen einem Mond es richte und wieder thue, „zamentliken bi eyn bliven und zine vyende werden“, — worin sie sich verbindlich machten, nach des gegenwärtigen Bischofs Tode keinen

[91]) Unger II. S. 248–251. Roth v. Schreckenstein, Reichsritterschaft I. 536 f.

[92]) E. A. F. C., Sammlung der vornehmsten Landesverträge des Fürstenth. Minden. Minden 1748. Vgl. namentlich die Union des Kapitels u. der Stadt Minden v. 1471 ib. S. 17 f., das Bündniß des Bischofs und der Stadt v. 1483 S. 20 f., die Privilegien v. 1483 und 1535 S. 20 f. 31 f.; den Vertrag zwischen Domkapitel und „Ritter- und gemeiner Landschaft“ v. 1559 S. 53 f.; die Union des Bischofs mit dem Klerus v. 1572 S. 78 f.; die Union mindischer Ritter- u. Landschaft gegen den Bischof v. 1581 S. 153 f.; und endlich die Erbvereinigung des Domkapitels, Ritter- und Landschaft v. 1595 S. 161 f.

[93]) Kindlinger, Münster. Beiträge II, 2. S. 303—305.

[94]) Kindlinger, Münster. Beitr. I, 2. S. 30—38.

Bischof oder Vormund in das Stift zu lassen, der diesen Verbund nicht mit ihnen thue, — worin sie endlich einen Ausschuß zur Vollziehung der Beschlüsse ernannten und mit Vollmacht zur Aufnahme neuer Mitglieder bekleideten. Der Verbund erlangte in der That im Jahre 1372 die bischöfliche Anerkennung [95]). Auf diesen Grundlagen beruhten dann auch die späteren Landesvereinigungen, welche die Verfassung ausbauten und ergänzten. So setzte die zur Wahrung des Landesrechts geschlossene Vereinigung der Stände von 1446 ein Schiedsgericht von 9 Personen — 3 Abgeordneten des Kapitels, 3 von den Edelmannen, Ritterschaft und Mannschaft, 3 von den Städten — zur Entscheidung aller Zwiste ein, welche sich in Zukunft „tuschen den gemeynden desser drier parte“ erheben könnten [96]). Eine Einigung der Stände und Unterthanen mit dem Bischof von 1447 bestimmte, daß eine gemeine Landesfehde nur auf dem Landtage beschlossen werden dürfte [97]). Die Vereinigung aller Stände von 1466, geschlossen „um des gemeinen Landes willen“, bestellte ein Schiedsgericht für Streitigkeiten mit dem Bischof über Verletzung der Landesrechte und übertrug dem Kapitel und der Stadt Münster das Recht, nöthigenfalls das gemeine Land zusammenzuberufen [98]). Diese Vereinigung wurde 1519 erneuert [99]) und sicherte der landständischen Verfassung des Fürstenthums eine kräftige Wirksamkeit [100]).

Ließ sich in allen bisher angeführten Beispielen eine ausdrückliche Verbindung der Landstände zur Körperschaft mehr oder minder deutlich nachweisen, — obwol auch in ihnen die Konföderationen, Einungen und Eidverbrüderungen einer genaueren Betrachtung meist nur als Ausfluß einer gewohnheitsrechtlich längst in Kraft stehenden Gesammteinheit und als deren letzte Formgebung erscheinen: so giebt es andere Länder, in denen es zu gar keiner alle Stände umfassenden und für ewige Zeiten geschlossenen Einung gekommen ist, und in denen gleichwol die Gesammtheit der Stände sich zu einer wahren Landesgemeinde, in späteren Zeiten aber unbestritten zu einer Korporation gestaltet hat. Auch in solchen Ländern jedoch waren Bündnisse der einzelnen Stände, Eidgenossenschaften für einzelne Zwecke oder auf Zeit, Einungen mit fremden Ständen, Städten und Fürsten auf die korporative Gestaltung der Landschaft von erheblichstem Einfluß.

[95]) Bundbrief und Bestätigung b. Kindlinger l. c. S. 38—45.

[96]) Kindlinger l. c. S. 122—131.

[97]) Kindlinger l. c. S. 135—138.

[98]) Kindlinger l. c. S. 148—157. Auch b. Lünig l. c. I. 1534 f.

[99]) Kindlinger l. c. S. 222—233.

[100]) Vgl. z. B. die auf dem Landtage von 1536 errichtete Polizei-Ordnung der Stadt Münster, die Landtagsbriefe von 1546 und 1548 b. Kindlinger l. c. S. 294. 307. 308. — Eine Einung der Paderbornschen Stände von 1326 b. Lünig, Coll. nova I. 1377.

So ist es beispielsweise in der Kurmark Brandenburg[101]) niemals zu einer eigentlichen Landesvereinigung gekommen, indem der Adel weder mit einander noch mit den Städten erblich und ewig verbunden war, sondern nur in vorübergehende Einigungen trat. Durch den häufigen Zusammentritt beider Stände auf gemeinsamen Landtagen entstand hier ganz von selbst die Idee, daß sie ein Gesammtkörper seien. Indeß waren auch jene vorübergehenden Einigungen, vor allem aber die festen und häufigen Bünde unter den Städten als demjenigen Stande, der hier der eigentliche Träger der Landesfreiheit war, von unmittelbarem Einfluß auf Entstehung und Ausbildung der ständischen Verfassung. Schon das älteste Landesprivileg v. 1280[102]), in welchem die Markgrafen bei Gelegenheit einer außerordentlichen Geldbewilligung dem Adel und den Städten die Zusicherung gaben, nie wider ihren Willen eine Bede oder Steuer zu begehren, gewinnt erst dadurch seinen eigentlich landständischen Charakter, daß die Fürsten den Ständen ausdrücklich das Recht zugestehen, gemäß den in ihrer Gegenwart geschworenen Eiden einander nach aller Macht beizustehen und gemeinsam den Fürsten, welche das Privileg brechen sollten, gewaltsamen Widerstand zu leisten. Nicht minder wichtig sind sodann die zahlreichen Schutz- und Trutzbündnisse, welche die unter den seit 1320 häufig wechselnden Herrscherhäusern zu großer Unabhängigkeit emporsteigenden märkischen Städte im 14. Jahrhundert schlossen und die fast alle direkt auf Wahrung der Landesfreiheit gerichtet sind. So gelobten sich im Jahre 1321 die Städte der Mittelmark gegenseitigen Beistand gegen fremde Kriegsgewalt mit dem Versprechen, keinem neuen Herrn ohne vorangegangenen gemeinschaftlichen Beschluß zu huldigen[103]). Die Städte der Altmark schlossen 1319 einen Landfriedensbund, in welchem sie dem Landesherrn die Wahl eines Obmanns für das unter ihnen niederzusetzende Schiedsgericht übertrugen[104]). 1353 aber giengen dieselben Städte eine Verbrüderung (broderscap) ein, welche den einzelnen Städten verbot, eine von der Herrschaft erbetene Steuer ohne aller andern Städte Zustimmung zu bewilligen[105]). Den innigsten Verein jedoch schlossen unter Zustimmung des Adels die mittelmärkischen Städte im Jahre 1399, indem sie unter Anderen bestimmten, daß in Sachen, welche andere Städte oder das Land angiengen, keine Stadt ohne aller Städte und der Mannen

[101]) Besondere Rücksicht auf die landständische Verfassung nimmt Buchholz, Geschichte der Churmark Brandenburg. 6 Bde. Berlin 1765 f. Vgl. auch die Uebersicht b. Simon, preuß. Staatsr. II. S. 120 f. u. v. Lüders im Staatslexik. von Rotteck und Welcker Bd. 13 S. 9 f.

[102]) Urk. b. Gercken, Cod. dipl. Brandenb. II. Nr. 202. S. 353.

[103]) Urk. b. Fidicin, historisch-dipl. Beiträge z. Gesch. der Stadt Berlin II. Nr. 16. S. 21.

[104]) Urk. b. Buchholz V. Urkb. S. 35 (nicht 1321).

[105]) Fidicin l. c. Nr. 97. S. 123.

Willen handeln solle[106]). Die so verbündeten Städte traten in Gemeinschaft mit dem Adel als eine geschlossene Gesammtheit neben die Fürsten, erhielten als solche Privilegien und gaben als solche zu neuen Verordnungen Beirath und Genehmigung[107]). Namentlich waren es die Geldverlegenheiten und Steuerforderungen der Fürsten, welche im 15. Jahrhundert beide Stände, denen nunmehr auch die Prälaten hinzutraten, mehr und mehr zu einer einzigen Körperschaft verbanden[108]), ohne daß auch jetzt andere als partikuläre Konföderationen geschlossen wären[109]). Der Mangel einer durchgehenden Vereinigung war indeß für die landständische Entwicklung keineswegs ohne nachtheilige Folgen. Denn nur durch die Uneinigkeit der Stände gelang es den hohenzollerschen Fürsten, schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Macht des fast schon zur Reichsfreiheit emporgestiegenen und mit auswärtigen Fürsten vielfach verbündeten Adels und der beinahe selbständigen Städte gleichzeitig zu brechen. Vergebens suchte die Stadt Berlin ihre im Jahre 1442 von Friedrich I. vernichtete Unabhängigkeit wieder zu gewinnen; von den Ständen verlassen, mußte sie Rathsbestätigung und Gerichtsbesetzung dem Fürsten überlassen, sich des freien Vereinigungsrechtes begeben und ihre bestehenden Bündnisse abthun[110]). Gegen Ende des Jahrhunderts brachen immer häufiger

[106]) Riedel, Cod. dipl. Brandenb. VI. Nr. 138 S. 100.

[107]) So wurde in der Kurmark eine Münzordnung von 1333 u. eine Deichordnung von 1436 mit den Ständen errichtet; in der Neumark erkoren die Stände 1319 den Herzog von Pommern zum Vormunde des Markgrafen, und ließen sich im J. 1402 bei der Uebergabe an den Orden vor der Huldigung ihre Freiheiten bestätigen und von jedem Hochmeister und später von den Kurfürsten einen Revers darüber ausstellen.

[108]) Vgl. Lüders l. c. S. 12 f. Simon l. c. S. 121. v. Raumer, Cod. dipl. Brandenb. cont. Bd. I. S. 158. Besonders wichtig war die Erklärung des Kurfürsten Albrecht, dem auf sein Ansuchen Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft, Mannen und Städte die Bezahlung der in den Pommerschen Kriegen gemachten Schulden zwar zusagten, „doch also, daß solch Geld, das sie jetzo geben, an die Schulden und nicht anderswo angelegt werde", — und der dagegen versprach, nur im Fall eines nach Rath der Stände unternommenen Krieges neue Steuern zu fordern, auch ohne der Stände Willen nichts vom Lande zu vergeben, zu versetzen oder zu verkaufen. Gercken, fragm. March. I. 119. — Auch beim Friedensschluß mit Pommern (1479) stimmten beider Theile Prälaten, Herren, Mannen und Städte zu. v. Raumer, Cod. dipl. Brandenburg. II. S. 38. 42.

[109]) Besonders die Städtebünde wurden erneuert; so 1431 (Fidicin II. S. 152) und 1436 (Riedel VI. Nr. 168. S. 120). Nur in der Neumark kam 1470 eine allgemeine Einung der Prälaten, Ritterschaft, Mannen und Städte zu Soldin zu Stande, nach der sie sich in allen ehrlichen Sachen helfen, zusammenhalten und einträchtig handeln wollten wegen der Huldigung, Bede, Zinsen und Unpflichten der Herrschaft.

[110]) Den Anlaß hatten Streitigkeiten zwischen Rath und Handwerken gege-

Zwistigkeiten zwischen Adel und Städten, besonders seit 1472 über Vertheilung der Pommerschen Kriegsschulden, aus. Die Städte weigerten sich eines ihnen auferlegten Zolls und erzwangen zwar, obwol ein Theil der Stände gegen sie erkannte[111]), dessen Abstellung[112]); allein schon 1480 entstand neuer Streit über die Aufbringung der Steuern zwischen den Städten und den andern Ständen[113]), der ständische Entscheidungen zu Ungunsten der Städte[114]), und als diese mit den Waffen zu widerstehen versuchten, nach ihrer Niederlage einen zweiten Spruch des ständischen Gerichts (1488) herbeiführte, welcher nicht nur die Verpflichtung der Städte zur Zahlung der von ihnen geforderten Abgaben aussprach, sondern die Rathsbesetzung überall von der Bestätigung der Herrschaft abhängig erklärte, die Handwerksgilden auflöste, das Stadtgericht an die Herrschaft übertrug, die Städtebünde (auch die Theilnahme an der Hansa) kassirte und den Städten in landschaftlichen und andern Dingen Gehorsam gegen den Landesherrn gebot[115]). Von da an blieb der Landschaft nur noch eine untergeordnete Stellung. Obwol ihr unbestritten die Steuerbewilligung blieb[116]), obwol die Privilegien des Adels vielfach erhöht wurden, obwol ein Versuch, der Ritterschaft das Versammluugs- und Vereinigungsrecht zu nehmen, mißlang[117]), obwol noch im Anfange des 17. Jahrhunderts die von den Ständen bewilligten Kriegsleute dem Herrn und dem Lande schworen[118]) und obwol die Landtage für die Gesetzgebung von großer Bedeutung blieben[119]), stellte doch die Landschaft immer weniger eine wahre Landesgemeinde dar und unterlag daher bald der wachsenden fürstlichen Macht

ben (1441). Friedrich zwang den Rath zur Niederlegung des Amts, ernannte Bürgermeister und Rath und ordnete für die Zukunft landesherrliche Bestätigung der Gewählten und beliebigen Ersatz der nicht Genehmen an. Das Gericht mußte die Stadt 1442 abtreten; sie behielt nur die Wahl der Schöffen, welche jedoch ihr Amt in des Kurfürsten und der Herrschaft Namen verwalten mußten. 1448 mußte die Stadt dies Alles von Neuem anerkennen. Vgl. Fidicin l. c. Nr. 126. S. 180; Regest., Nr. 372. 373. 408.

[111]) Gercken, Cod. dipl. Brand. VIII. Nr. 59. S. 501.

[112]) Gercken ib. Nr. 62. S. 516.

[113]) Raumer, Cod. dipl. Brand. II. Nr. 30. S. 47f.

[114]) Raumer l. c. Nr. 56–64. S. 54f.

[115]) Riedel, Cod. dipl. VI. S. 384. 431. Schon 1490 konnte daher der Kurfürst die städtischen Räthe als „seine Räthe" bezeichnen, die er bei der Regierung schirmen wolle. Raumer II. Nr. 71. S. 83.

[116]) Eine Reihe von Beispielen, wo Steuern und Kriegsmannschaften bewilligt oder versagt, ihre Verwendung kontrollirt wurde, s. bei Lüders l. c. S. 13—17.

[117]) Raumer l. c. S. 231.

[118]) Lüders l. c. S. 18. Simon l. c. S. 123.

[119]) Vgl. die Landtagsabschiede im Corpus Const. von Mylius, bes. Bd. VI.

so vollständig, daß seit der Mitte des 17. Jahrhunderts keine allgemeinen Landtage mehr einberufen wurden, ein im Jahre 1654 unternommener Versuch eigener Versammlung aber eine scharfe und erfolgreiche Zurückweisung erfuhr.

In ähnlicher Weise bildeten sich in Pommern mächtige und geschlossene landständische Körperschaften, ohne daß ein ausdrücklicher Vereinigungsakt nachweisbar wäre. Höchstens könnte in Rügen der Vertrag von 1325 als solcher gelten, indem er die Form eines Bundes zwischen dem Fürsten und den vereinigten Klöstern, Prälaten, Vassallen, Rittern, Knechten, Städten, Flecken und Bauern hat, worin den Ständen die wichtigsten Freiheiten, bei deren Bruch aber die Befugniß zugesichert wird, nach fruchtloser Mahnung vom Fürsten abzufallen und einen andern Herrn zu wählen (et tunc omnes isti predicti licite possunt adherere cuicunque voluerint domino, prout ipsis videbitur expediens et consultum[120]). Im übrigen Pommern waren zwar ebenfalls schon beim Abschluß des Rostocker Landfriedens v. 1283[121]), vor Allem aber bei der ersten Landestheilung v. 1295[122]) Vassallen und Städte als eine das Land selber vorstellende Gesammtheit neben den Fürsten wirksam und anerkannt; sie erlangten jetzt und später als solche die wichtigsten Freiheiten, unter denen das in allen pommerschen Landestheilen wiederholt ausdrücklich eingeräumte Recht, gegen den wortbrüchigen Fürsten nicht nur mit Bünduissen und vereintem Widerstand vorzugehen, sondern von ihm abzufallen und sich einem andern Herrn zu unterwerfen, obenan stand[123]); sie übten unbestritten Steuerbewilligung, Theilnahme an der Regierung durch Ausschüsse als Landesräthe, Zustimmung zu Landesordnungen, Bündnissen, Kriegen, Verträgen, Theilungen, Veräußerungen, und unter sich das Recht freier Versamm-

[120]) Dähnert, Pommersche Urk. I. S. 424. 425.

[121]) Barthold, Gesch. von Pommern III. 21f.

[122]) Barthold l. c. III. S. 55f. Die Theilung geschah auxilio nec non consilio principum, vasallorum pariter et omnium civitatum. Alle Rechte werden den Ländern bestätigt. Verletzt ein Fürst einen seiner Vasallen oder eine seiner Städte, so ist der andere Fürst verpflichtet, gegen ihn gemeinsam mit Vassallen und Städten einzuschreiten.

[123]) Die Vassallen und Städte des Landes Stettin machten 1319 im Streit mit ihrem Herzog von diesem Recht Gebrauch und nahmen den Herzog von Pommern-Wolgast zum Beschützer, bis ihr Herzog Gerechtigkeit üben würde. — Barthold III. S. 161f. In Pommern-Wolgast wurde sowol 1348 als bei der Theilung von 1372, in Hinterpommern noch 1464, ebenso aber fast in allen mit Zuziehung der Stände errichteten Erbtheilungsvergleichen (z. B. 1425 in Wolgast) das Recht der Stände, sich einem Rechtsbruch zu widersetzen und schlimmstenfalls an einen anderen Fürsten zu halten, ausdrücklich gewährleistet. Barthold III. 476—477. IV, 1. S. 76. 276. Vgl. auch Urk. b. Schöttgen u. Kreyssig, Diplom. III. 43. 57.

lung und Vereinigung[124]). Allein ihre ganze körperschaftliche Organisation und ihre bedeutende politische Gesammtmacht beruhte — obwol die vielfachen vorübergehenden und partikulären Bünde von großem Einfluß darauf waren — sowol in den einzelnen Fürstenthümern wie in ganz Pommern auf keiner ausdrücklichen Vereinigung, sondern auf dem Herkommen[125]).

Das Gleiche gilt von der Korporation der vier Stände — Prälaten, Herren, Ritterschaft und Städte — im Markgrafenthum Niederlausitz[126]) und in den meisten österreichischen Ländern, wie Oesterreich, Böhmen, Krain, Kärnthen und Steiermark, deren Stände zwar nicht nur unter sich, sondern auch mit einander sehr mannichfache Konföderationen eingiengen, deren Verfassung aber dadurch weder erst begründet noch auf die Dauer gestaltet wurde[127]). Endlich war auch im Ordenslande das Einungswesen mehr nur von mittelbarer Bedeutung[128]). War zwar auch hier der die ganze Zeit beherrschende

[124]) Vgl. Barthold Bd. III und IV. Auch Lüders l. c. S. 36—41. Simon l. c. S. 131f.

[125]) Auch die gewöhnlich — so von Häberlin l. c. S. 36 und Walter § 366 — angeführte angebliche landständische Vereinigung von 1354 b. Lünig, Coll. nova II. 166, auch Schöttgen u. Kreyssig III. 45, paßt, wie schon Moser S. 697 bemerkt hat, nicht hierher. Es ist ein Landfriedenbund der Herzöge und Stände von Hinterpommern.

[126]) Man vgl. die Ausführungen Neumann's in der Schrift: Geschichte der Landstände des Markgrafenthums Niederlausitz, Lübben 1843; besonders unter Nr. V S. 141f., wo die allmälige Ausbildung der Idee einer korporativen Vereinigung sehr gut geschildert wird. Neumann nimmt an, daß zwar bei ihrer ersten gemeinsamen Erwähnung im J. 1317 die vier Stände „noch keine Gesammt-Persönlichkeit ausmachten". S. 142. Denn „es fehlte an einer inneren Verbindung, die erst durch die Anerkennung der Stände, als rechtliche Persönlichkeit und landesvertretende Korporation, von Seiten der Regenten begründet werden mußte". S. 143. Erst mit der Besitzergreifung Karls IV sei dies — unter einem gewissen Einfluß des Vorbildes der Reichsverfassung — geschehen, und besonders erscheine „seit 1368 auch in der Niederlausitz die Idee einer korporativen Vereinigung der organischen Stände des Landes zu einem staatsrechtlichen Institute verwirklicht". S. 144. Ueber den Einfluß des Zutritts der Städte — „als Gemeinde-Korporationen, deren öffentliche Angelegenheiten nach einem Gesammtwillen geordnet wurden, mithin als eigentlich moralische Personen" — auf die Idee der ständischen Korporation ib. S. 148f. Die Vereinigung der Ober- und Niederlausitzischen Stände wider den König von Böhmen von 1467, Lünig l. c. I. 775, welche nach Moser S. 676 Häberlin und Walter hierher ziehen, hat nicht die ihnen von jenen beigelegte Bedeutung. Neumann S. 211.

[127]) Moser S. 672. 708. 709. Besonders riefen die Religionsstreitigkeiten viele Vereinigungen einzelner Stände hervor.

[128]) J. Voigt, Darstellung der ständischen Verhältnisse Ostpreußens. Königsberg 1832. Derselbe, Geschichte Preußens, bes. V. S. 558f. Lüders l. c. S. 21—33. Simon l. c. S. 125f. Ueber die Zeit nach dem Frieden von Thorn: Töppen, ein Blick in die ältere preußische Geschichte mit Bezug auf die ständische Entwicklung, b. Schmidt, Allg. Zeitschr. für Geschichte Bd. V. S. 45—93. VI. S. 485—516.

Gedanke freier Vereinigung die Quelle der Rechtsbildung, welche schon im 14. Jahrhundert der landesherrlichen Gewalt des Ordens gegenüber Adel und Städte zu gemeinsamen Landtagen zusammenführte[129]), seit dem 15. Jahrhundert aber mit den Prälaten zu einer ständischen Körperschaft vereinte, die einen beständigen Landesrath errichtete, die Berathung aller Landesangelegenheiten, die Gesetzgebung, Besteuerung und das hohe Gericht übte[130]): so fand doch diese korporative Gestaltung in keiner allgemeinen Einigung ihren Ausdruck[131]). Erst als im Jahre 1440 die Gebietiger die freien Zusammenkünfte der Stände als „Conspirationes, heimliche Verbündniß und Sammlung" verwehren und so das ständische Recht, „des Landes und der Städte Noth zu bedenken, zu berathen, zu schließen, auch zu verordnen", beschränken wollten, kam eine große Eidgenossenschaft der meisten Ritter, Knechte und Städte — „der Bund" genannt — zur Erhaltung der Landesfreiheiten zu Stande[132]). Obwol der Hochmeister Anfangs seine Einwilligung hierzu gab und der Kaiser Friedrich III. den Bund bestätigte, klagte doch in der Folge der Orden beim Reich gegen die Einung und erlangte deren Kassation durch kaiserliche Verordnung. Da sagte der Bund im Jahre 1454 dem Hochmeister wegen Rechtsbruch die Huldigung auf, erhob sich gegen den Orden und wandte sich an Polen, wodurch er zu dem großen 13jährigen Kriege Veranlassung gab. Als nach dessen Beendigung Preußen getheilt und sowol in dem an Polen abgetretenen Westpreußen als in Ostpreußen die Rechte der Stände bestätigt wurden, konnte natürlich jener Bund nicht die Grundlage der neugebildeten Landschaften werden; diese bestanden vielmehr auf Grund des Herkommens als geschlossene Korporationen fort.

Wie nun aber die Entwicklung sich auch gestaltet haben mochte, überall

[129]) Gemeinsame Theilnahme der Mannen und Städte am Bunde mit Pommern von 1386, der mit ihrem Rathe, Wissen und Vollwort geschlossen war; Verweigerung einer vom Hochmeister ausgeschriebenen außerordentlichen Schatzung auf einer Tagfahrt von 1396 ꝛc.

[130]) Auf dem Landtage von 1412 wurde beschlossen, daß der Hochmeister einen Rath aus Ordensbrüdern, 20 Mannen und 27 von dem Rath und den Bürgern gewählten Rathsherren nehmen und ohne ihn keine Neuerungen, Kriege oder Bündnisse vornehmen, noch Steuern erheben solle. 1416 wurde darauf ein beständiger Landesrath versprochen und 1430 aus 6 Ordensbrüdern, 6 Prälaten, 6 von der Ritterschaft und 6 von den Städten errichtet.

[131]) Partikuläre Verbindungen waren freilich überaus zahlreich, sowol unter dem Adel (so namentlich der 1396 gestiftete Eidechsenbund), als unter den Städten, die besonders in und mit der Hansa ihre Vereinigung fanden.

[132]) Müller, Reichstagstheater II c. 3. S. 453.

lung und Vereinigung[124]). Allein ihre ganze körperschaftliche Organisation und ihre bedeutende politische Gesammtmacht beruhte — obwol die vielfachen vorübergehenden und partikulären Bünde von großem Einfluß darauf waren — sowol in den einzelnen Fürstenthümern wie in ganz Pommern auf keiner ausdrücklichen Vereinigung, sondern auf dem Herkommen[125]).

Das Gleiche gilt von der Korporation der vier Stände — Prälaten, Herren, Ritterschaft und Städte — im Markgrafenthum Niederlausitz[126]) und in den meisten österreichischen Ländern, wie Oesterreich, Böhmen, Krain, Kärnthen und Steiermark, deren Stände zwar nicht nur unter sich, sondern auch mit einander sehr mannichfache Konföderationen eingiengen, deren Verfassung aber dadurch weder erst begründet noch auf die Dauer gestaltet wurde[127]). Endlich war auch im Ordenslande das Einungswesen mehr nur von mittelbarer Bedeutung[128]). War zwar auch hier der die ganze Zeit beherrschende

[124]) Vgl. Barthold Bd. III und IV. Auch Lüders l. c. S. 36—41. Simon l. c. S. 131f.

[125]) Auch die gewöhnlich — so von Häberlin l. c. S. 36 und Walter § 366 — angeführte angebliche landständische Vereinigung von 1354 b. Lünig, Coll. nova II. 166, auch Schöttgen u. Kreyssig III. 45, paßt, wie schon Moser S. 697 bemerkt hat, nicht hierher. Es ist ein Landfriedenbund der Herzöge und Stände von Hinterpommern.

[126]) Man vgl. die Ausführungen Neumann's in der Schrift: Geschichte der Landstände des Markgrafenthums Niederlausitz, Lübben 1843; besonders unter Nr. V S. 141f., wo die allmälige Ausbildung der Idee einer korporativen Vereinigung sehr gut geschildert wird. Neumann nimmt an, daß zwar bei ihrer ersten gemeinsamen Erwähnung im J. 1317 die vier Stände „noch keine Gesammt-Persönlichkeit ausmachten". S. 142. Denn „es fehlte an einer inneren Verbindung, die erst durch die Anerkennung der Stände, als rechtliche Persönlichkeit und landesvertretende Korporation, von Seiten der Regenten begründet werden mußte". S. 143. Erst mit der Besitzergreifung Karls IV sei dies — unter einem gewissen Einfluß des Vorbildes der Reichsverfassung — geschehen, und besonders erscheine „seit 1368 auch in der Niederlausitz die Idee einer korporativen Vereinigung der organischen Stände des Landes zu einem staatsrechtlichen Institute verwirklicht". S. 144. Ueber den Einfluß des Zutritts der Städte — „als Gemeinde-Korporationen, deren öffentliche Angelegenheiten nach einem Gesammtwillen geordnet wurden, mithin als eigentlich moralische Personen" — auf die Idee der ständischen Korporation ib. S. 148f. Die Vereinigung der Ober- und Niederlausitzischen Stände wider den König von Böhmen von 1467, Lünig l. c. I. 775, welche nach Moser S. 676 Häberlin und Walter hierher ziehen, hat nicht die ihnen von jenen beigelegte Bedeutung. Neumann S. 211.

[127]) Moser S. 672. 708. 709. Besonders riefen die Religionsstreitigkeiten viele Vereinigungen einzelner Stände hervor.

[128]) J. Voigt, Darstellung der ständischen Verhältnisse Ostpreußens. Königsberg 1832. Derselbe, Geschichte Preußens, bes. V. S. 558f. Lüders l. c. S. 21—33. Simon l. c. S. 125f. Ueber die Zeit nach dem Frieden von

Gedanke freier Vereinigung die Quelle der Rechtsbildung, welche schon im 14. Jahrhundert der landesherrlichen Gewalt des Ordens gegenüber Adel und Städte zu gemeinsamen Landtagen zusammenführte[129]), seit dem 15. Jahrhundert aber mit den Prälaten zu einer ständischen Körperschaft vereinte, die einen beständigen Landesrath errichtete, die Berathung aller Landesangelegenheiten, die Gesetzgebung, Besteuerung und das hohe Gericht übte[130]): so fand doch diese korporative Gestaltung in keiner allgemeinen Einigung ihren Ausdruck[131]). Erst als im Jahre 1440 die Gebietiger die freien Zusammenkünfte der Stände als „Conspirationes, heimliche Verbündniß und Sammlung" verwehren und so das ständische Recht, „des Landes und der Städte Noth zu bedenken, zu berathen, zu schließen, auch zu verordnen", beschränken wollten, kam eine große Eidgenossenschaft der meisten Ritter, Knechte und Städte — „der Bund" genannt — zur Erhaltung der Landesfreiheiten zu Stande[132]). Obwol der Hochmeister Anfangs seine Einwilligung hierzu gab und der Kaiser Friedrich III. den Bund bestätigte, klagte doch in der Folge der Orden beim Reich gegen die Einung und erlangte deren Kassation durch kaiserliche Verordnung. Da sagte der Bund im Jahre 1454 dem Hochmeister wegen Rechtsbruch die Huldigung auf, erhob sich gegen den Orden und wandte sich an Polen, wodurch er zu dem großen 13jährigen Kriege Veranlassung gab. Als nach dessen Beendigung Preußen getheilt und sowol in dem an Polen abgetretenen Westpreußen als in Ostpreußen die Rechte der Stände bestätigt wurden, konnte natürlich jener Bund nicht die Grundlage der neugebildeten Landschaften werden; diese bestanden vielmehr auf Grund des Herkommens als geschlossene Korporationen fort.

Wie nun aber die Entwicklung sich auch gestaltet haben mochte, überall

Thorn: Töppen, ein Blick in die ältere preußische Geschichte mit Bezug auf die ständische Entwicklung, b. Schmidt, Allg. Zeitschr. für Geschichte Bd. V. S. 45—93. VI. S. 485—516.

[129]) Gemeinsame Theilnahme der Mannen und Städte am Bunde mit Pommern von 1386, der mit ihrem Rathe, Wissen und Vollwort geschlossen war; Verweigerung einer vom Hochmeister ausgeschriebenen außerordentlichen Schatzung auf einer Tagfahrt von 1396 ꝛc.

[130]) Auf dem Landtage von 1412 wurde beschlossen, daß der Hochmeister einen Rath aus Ordensbrüdern, 20 Mannen und 27 von dem Rath und den Bürgern gewählten Rathsherren nehmen und ohne ihn keine Neuerungen, Kriege oder Bündnisse vornehmen, noch Steuern erheben solle. 1416 wurde darauf ein beständiger Landesrath versprochen und 1430 aus 6 Ordensbrüdern, 6 Prälaten, 6 von der Ritterschaft und 6 von den Städten errichtet.

[131]) Partikuläre Verbindungen waren freilich überaus zahlreich, sowol unter dem Adel (so namentlich der 1396 gestiftete Eidechsenbund), als unter den Städten, die besonders in und mit der Hansa ihre Vereinigung fanden.

[132]) Müller, Reichstagstheater II c. 3. S. 453.

war ihr Resultat die Begründung einer deutschrechtlichen Genossenschaft, einer Körperschaft der Stände, welche bis tief ins 16. Jahrhundert hinein auf dem Gedanken der freien Vereinigung beruhte, und in welcher die Unterwerfung der Glieder unter die Gesammteinheit die Folge ihres freien Willens war, während andererseits eine Reihe der wichtigsten von der Körperschaft als solcher erworbenen Befugnisse, an der die Einzelnen nur als deren Glieder Theil nahmen, den Verband zusammenhielt.

Diese Genossenschaft war — wie aus den angeführten Einzelheiten schon erhellt haben wird — innerlich ganz nach Art anderer gewillkürter Vereine organisirt. Vollgenossen in ihr waren die einzelnen Stände, welche ihrerseits wieder in engeren Genossenschaften (curiae, corpora, collegia, Bänke) vereint waren. Der einzige Weg, die Genossenschaft zu erlangen, war Eintritt und Aufnahme in den Verband. Die Bedingung einer solchen Aufnahme war die Qualifikation als Stand, das heißt als selbständige politische Machteinheit des Landes, wozu fast immer eine selbständige Herrschaft über einen Gebietstheil des Landes erforderlich war. Noch aber war weder die Landstandschaft Pertinenz einzelner Güter geworden, noch waren jene späteren Erschwerungen des Nachweises persönlicher Eigenschaften üblich, noch wurde die Genehmigung des Landesherrn gefordert, an deren Stelle später in vielen Ländern sogar einfache fürstliche Verleihung der Landstandschaft trat[133]). Verloren wurde das Genossenrecht umgekehrt durch Austritt oder Ausschluß[134]). Jener stand frei, dieser war die Folge des Ungehorsams gegen die Gesammtheit, der Trennung von ihren Bünden, des Bruchs der geschwornen Pflichten. Wer von ihren Nachfolgern den von ihnen geschlossenen Bund nicht beschwören will, — sagen die bairischen Stände, — der mag den fürstlichen Gerichten unterliegen, der mag als ein Ausmann gelten fürbaß ewiglich, der darf auf den Schutz und Schirm der Landschaft nimmermehr rechnen[135]). Unter einander sind die Stände als Genossen verbunden und haben theils allgemeine, theils die durch die besonderen Einungen erhöhten genossenschaftlichen Pflichten. Frieden zu

[133]) Vgl. darüber Moser S. 499 f., bes. S. 532—535.

[134]) Moser S. 606 f.

[135]) So 1347 b. Krenner, Anl. S. 96. Lerchenfeld, Einl. S. CXCV: wer im Lande nicht in den Bünden bleiben wolle, den solle man zur Rede stellen. Wold er dann in den punden nicht beleiben und sweren als oben verschriben ist, so süllen wir in nicht versprechen und sullen in haben für einen ausman fürbas ewigleich. 19. Freibrief ib. S. 42: wer aber der wer, der sein sigil an den brief nit hengen wolt, uber desselben leut und guet sol und mag die herrschaft, ir vitzdomb, richter und ambtleut wol richten, und der sol der obgenanten gnad, rechten und brief in kainer weiss geniessen als oben anbegriffen ist. Bundbrief v. 1514 ib. S. 135, wo hinzugesetzt wird: ain gemaine landschaft ist auch den oder dieselben zu beschützen und zu beschirmen nit schuldig.

halten und ihre Streitigkeiten vor die Genossen zu bringen, treulich einander beholfen zu sein und bei einander zu bleiben, den Beschlüssen der Gesammtheit sich zu unterwerfen, mit Leib und Gut den Mitständen gegen den Ungehorsamen, gegen Fremde oder gegen den Fürsten selbst zu helfen, nichts in Landesangelegenheiten gesondert zu unternehmen oder zu beschließen, auf Erfordern zu Gesammtzwecken selbst Beiträge zu zahlen, — hierzu und zu vielem Aehnlichen verband die Stände ihre geschriebene oder ungeschriebene Verfassung[136]). Das höchste Recht in der Genossenschaft war bei der Versammlung der Vollgenossen, und zwar bei der Gesammtheit aller Stände, wo es sich um Gesammtangelegenheiten handelte, bei den einzelnen Kurien, wo nur die Interessen dieser in Betracht kamen. Daß auf diesen Versammlungen die Vertreter der Stifter und Gemeinden an Instruktionen gebunden und ihnen verantwortlich waren, war eine nothwendige Folge davon, daß eben nicht sie, sondern die von ihnen vertretenen juristischen Personen das Genossenrecht hatten; es war erklärlich, daß man deshalb auch bei den anderen Ständen Stimmabgabe durch Stellvertretung zuließ. Nichtsdestoweniger wurden diese Versammlungen mehr und mehr aus Zusammenkünften einzelner selbstberechtigter Individuen Träger und Organe einer selbstberechtigten Gesammtpersönlichkeit, wie dies vor Allem in dem immer mehr zur Geltung gelangenden Princip der Stimmenmehrheit zu Tage trat, das sich schließlich selbst bei den Anfangs nur als Bewilligungen der Einzelnen aufgefaßten Steuerbeschlüssen durchsetzte[137]). Freilich galt dies Princip vielfach nur in den einzelnen Kurien, während für einen ständischen Gesammtbeschluß Einstimmigkeit der Kurien gefordert ward; oft aber ließ man auch hier die Mehrheit genügen, oder man ließ sogar die Gesammtheit aller einzelnen Mitglieder des Landtags nach Mehrheit stimmen[138]). Mehr noch tritt der Zwang der Einheit über die Vielheit darin hervor, daß die Landschaften jene in späterer Zeit eine so große Wichtigkeit erlangenden und ihnen selbst gefährlich werdenden engeren und weiteren Ausschüsse bestellten, deren Befugnisse anfänglich zwar nur auf Specialvollmachten für einzelne Fälle beruhten, die aber im Laufe der Zeit wahre kollegialische Organe der Genossenschaft wurden und, wenn auch im Namen jener, doch in unabhängiger Stellung und oft sogar mit dem Recht der Kooptation bald nur als rechtweisende oder richtende Behörden, bald als Vertreter der nicht versammelten Landschaft, deren Interessen sie wahrzunehmen, an deren Stelle sie Beschwerden anzunehmen und abzustellen und minder wichtige Dinge allein zu absolviren, die sie in Nothfällen zusammenzurufen und zu leiten hatten, bald als eine Finanzbehörde für Erhebung, Verwendung oder Kontrole bewilligter Steuern, für Verwaltung der Land-

[136]) Belege sind bereits vielfach vorgekommen.

[137]) Stimmenmehrheit in Mecklenburg bei Steuersachen Hegel S. 109 und Urk. Anh. Nr. 7. 12. 13. 15—18. 25. 26.

[138]) Moser S. 1507—1509. Unger II. 147 f. Rudhart II. 100.

schaftskasse, für Tilgung der Landesschulden, bald endlich als ein neben dem Fürsten oder statt desselben das Land regierender Rath fungirten[139]). Die so organisirte Gesammtpersönlichkeit des Ständevereins — nicht aber die Summe der an diesem Theil nehmenden Individuen — war es, welche das Subjekt des politischen und privaten landständischen Rechtes war. Ursprünglich freilich waren nur Freiheiten und Privilegien der Einzelnen begründet; lange nach der Vereinigung mochten sodann die der Gesammtheit der Stände ertheilten oder von ihr erworbenen und erkauften Rechte als Gesammtrecht im alten Sinne gelten, an welchem ebensogut alle Einzelnen als Alle insgesammt Theil hatten: durch den Einfluß des Einungswesens und das Vorbild der Städte und anderer Korporationen stellte sich mehr und mehr die Anschauung fest, daß unabhängig von den Rechten und Privilegien der Einzelnen Rechte der Landschaft oder einer Kurie *als solcher* existirten, an denen der Einzelne nur als Glied der Gesammtheit und nach Maßgabe ihrer Verfassung participirte[140]).

Die so nicht nur ihren Gliedern, sondern auch dem Landesherrn als eine Rechtseinheit gegenüberstehende Landschaft war als solche ebensogut wie die einzelnen Stände *landsässig*, also einem fürstlichen Herrschaftsrecht unterworfen. Dasselbe beruhte aber auf einem ganz bestimmten Rechtsverhältniß, welches auf beiden Seiten Rechte und Pflichten bedingte, die theils durch das Herkommen, theils durch ausdrückliche Verträge, Einigungen, Freiheitsbriefe, Reverse und Erklärungen festgestellt waren. Durch den Bruch des Rechts seitens des Herrn endete die Pflicht der Landschaft; daher ihre Befugniß, die Huldigung nur, wenn ihre Freiheiten bestätigt waren, zu leisten[141]), daher das in Baiern, Pommern, Brandenburg und vielfach sonst bis zum Recht der Wahl eines andern Fürsten gesteigerte Recht des Abfalls und Widerstands[142]). Daß dieser Wider-

[139]) Vgl. bes. über die bairischen engeren und weiteren Ausschüsse *Lerchenfeld* S. CCIV. CCV. CCXXVII f. CCLXII f. CCCVII. CCCLXV; über die mecklenburgischen *Hegel* l. c. S. 102 f. 120. 136 f. Im Allgem. *Moser* S. 764—802. 1524 f. K. *Maurer* S. 257. *Unger* II. S. 150 f. 277 f. 424 f. *Campe* S. 196 f. Eine Reihe von Beispielen ist bereits vorgekommen.

[140]) Vgl. *Hegel* S. 55 f. 71. 74 f.

[141]) Oft ausdrücklich anerkannt. Z. B. 2. 31. 32. 34. 48. bair. Freibrief S. 12. 77. 79. 82. 125 u. 31 freiartigkl S. 200. *Lerchenfeld* S. CLXXXVII. Es kamen daher auch bedingte Huldigungen oder Huldigungen mit Vorbehalt vor. *Unger* II. 243. *Campe* S. 179 f.

[142]) Die ausdrückliche Bestätigung des Widerstandsrechts, wie sie in sehr vielen Freiheitsbriefen vorkommt, sollte nur über alle bezüglich etwaiger Lehns- oder Schutzpflichten möglichen Zweifel hinforthelfen. Solche Bestätigungen enthalten z. B. fast alle bairischen Freibriefe (S. 5. 12. 17. 23. 32. 38. 39. 41. 47. 49. 54. 59. 72. 103. 121. 124 und freiartigkl 22 S. 202). So heißt es, um von dem Ton solcher Abmachungen ein Beispiel zu geben, im 5. Brief von 1347 S. 17: es haben auch all unser landherren, graven, freien, dinstman, ritter und knecht, stet, mergkt und gemainleich arm und reich, edl und unedl in nidern Bairn vor uns gesworen ainen aid und sich des zu einander verpunden mit unserm wissen und haissen, das sy an einander geholffen sullen sein, ob in, iren erben und nachkomen von uns und von aller herschaft zu Bairn, sy sein zu iren jaren komen oder nicht, wie die genant wer, erben und nachkomen und ambtleuten an den oben verschriben brieven und sachen icht bekrengkt und uberfaren würd, was das wer, ob wir in des gemainleich oder yedem man besunder in vierzehen tagen nicht ausrichten, wenn die oder der claget das an uns und an unser ambtleut bracht hetten, ***das sy sich das weren sullen und widersteen mit leib und mit guet.*** Und sullen auch des sy und ir erben und nachkomen und wer in des hilft an ir leib und guet, eren und treuen gen uns, unsern erben, allen unsern nachkomen und ambtleuten ewigkleich unentgolten bleiben. Andere Beispiele sind schon vorgekommen. Vgl. auch *Eichhorn* § 426 Note o. *Struben*, Nebenstunden II. S. 167 f.

[143]) K. *Maurer* l. c. S. 264. *Wilda* l. c. S. 821. 822. *Zöpfl* § 54 Note 20.

[144]) Als eine selbständige Macht trat sie aber auch bei Verträgen oder Kriegen des Landesherrn *neben* ihm auf, oder gieng *ohne* ihn Verbindungen mit auswärtigen Mächten — sei es Fürsten oder Ständen — ein. Vgl. außer den vorgekommenen Beispielen noch *Unger* II. S. 336.

[145]) So das Recht unberufener Zusammenkunft im 16. bair. Freibrief von 1393 S. 37: es mögen auch unser vorgenent graven und freien, dinstleut, ritter und knecht, stet und mergkt, land und leut wol tag suechen und zu einander komen her gen Münichen oder anderswo, als oft in das not beschicht, und zue in aus dem land pitten wen sy verstent der darzue nutz und guet sey, und da mit ainander reden der herschaft, des landes und ir notturft. Vgl. 32. freiart. S. 199. Vgl. auch *Unger* II. S. 141 f., v. *Campe* S. 83 f. Ernstlich in Zweifel gezogen wurde dieses Recht erst seit dem Ende des 15. Jahrh. Vgl. unten § 60. — Das Recht, sich zu verbinden, ist in den bairischen Freiheitsbriefen zuerst im Jahre 1390 S. 50 besonders bestätigt: so muegen sy sich wol des verainen. Ebenso 1409 S. 59. 1422 S. 75. 1429 S. 89 u. 90. Vorher — z. B. S. 12. 17. 20. 32. 39 — werden nur die bereits geschlossenen Einungen ausdrücklich anerkannt. — Die Befugniß zu Peti-

stand mit den Waffen in der Hand geleistet werden konnte, war eine selbstverständliche Folge des aus der vollen Freiheit fließenden Waffen- und Fehderechts[143]). Ganz wie eine selbständige politische Macht konnte daher die Landschaft mit dem Landesherrn Krieg führen, unterhandeln, Vergleiche und Verträge schließen[144]). Das Recht, sich aus eigner Initiative zu versammeln, das Einigungs- und Bündnißrecht und die Autonomie, die in der selbständigen Hervorbringung einer Organisation hervortrat, waren selbstverständliche Attribute freier Genossenschaften. Erst seit der goldenen Bulle ließ man sie sich bisweilen ausdrücklich in den Freiheitsbriefen bestätigen, um sich vor deren Deutungen und Auslegungen zu schützen[145]). Eine eigene landschaftliche

Kasse[146]), aus der die genossenschaftlichen Ausgaben bestritten, landständische Beamte angestellt und besoldet[147]), im Nothfall auch ständische Truppen geworben wurden[148]), war freies Eigenthum der Landschaft, die auch in allen anderen Beziehungen die Rechte eines selbständigen Privatrechtssubjektes hatte und vollkommen verkehrs- und handlungsfähig war[149]).

War so die Landschaft im Gegensatz zur Herrschaft eine auf eignem Recht bestehende und von jener unabhängige Genossenschaft, so trat sie auch da, wo sie neben oder mit dem Landesherrn in Landesangelegenheiten thätig war, als eine selbständige politische Macht, als ein gleichberechtigter Faktor im öffentlichen Leben, ja häufig als ein wahrer und eigentlicher Mitregent auf[150]). Zwar bezüglich der Rechtspflege hatte sie nur selten die Stellung der alten Landesversammlung als des höchsten ordentlichen Gerichts gewahrt, vielmehr in der Regel nur einerseits eine Mitwirkung bei Bildung und Besetzung der neu eingeführten stehenden Gerichte, andererseits eine eigene mehr schiedsrichterliche Rechtsprechung in Streitigkeiten zwischen den Ständen oder zwischen ihnen und dem Landesherrn oder auch in sonstigen Angelegenheiten politischer Natur erhalten[151]). Um so umfangreicher aber wurde ihre Thätigkeit im Gebiete der sich entwickelnden Landesgesetzgebung, wo sie nicht mehr blos rechtweisend, sondern in Gemeinschaft mit dem Fürsten willkürend und vereinbarend, bei mehr

tionen und Beschwerden verstandesich in der hier behandelten Periode so von selbst, daß sie nicht als ein besonderes Recht aufgeführt werden kann. Ueber das Spätere Moser S. 1189—1356.

[146]) Vgl. oben Note 51. Rudhart I. 289 f. Krenner IX. S. 247—281. Lerchenfeld, Einl. S. CCCLXVI.

[147]) Vgl. Moser S. 802 — 831. Hegel l. c. S. 139 f. K. Maurer S. 257. Eine besondere Wichtigkeit erlangte der Landschaftssyndikus.

[148]) So nicht nur in Kriegen gegen die Landesherren, sondern bisweilen selbst in Kriegen mit Fremden, in denen Landesherr und Landschaft als Bundesgenossen auftraten.

[149]) Der Landschaft gehörte auch das Landhaus, sie hatte Eigenthum an anderen Gebäuden, Anstalten, Archiven, ihrem Siegel ꝛc. und konnte als Kontrahentin, Prozeßpartei ꝛc. auftreten.

[150]) Man vgl. die Zusammenstellung der Wirksamkeit der bair. Landstände bei Lerchenfeld, Einl. § 73 u. 74 S. CCCXCVI f., der niederlausitzischen bei Neumann l. c. S. 171—249, der mecklenburgischen bei Hegel S. 102 f.; im Allg. Eichhorn l. c. Wilda S. 806 f. K. Maurer S. 257—263. Unger II. S. 155—450. v. Campe S. 163—188.

[151]) Unger II. S. 161—184; Beispiele einer ordentlichen Gerichtsbarkeit aus Bremen, Braunschweig-Lüneburg, Hadeln S. 170 f.; ständischer Gerichtsbarkeit aus Schleswig-Holstein, Brandenburg, Hessen, Württemberg, Baiern S. 173—180. Ueber die Thätigkeit der niederlausitzischen Stände als allgemeines oberstes Gericht vgl. Neumann S. 144 — 156. Ueber Mecklenburg Hegel S. 104. 105.

polizeilichen Ordnungen aber berathend und zustimmend auftrat[152]). Gleich alt mit ihrem Bestehen war ferner ihre eingreifende Mitwirkung bei Theilungen und Wiedervereinigungen des Landes[153]). Die Einführung einer festen Successionsordnung und Untheilbarkeit war häufig ihr Werk[154]), Veräußerungen und Verpfändungen konnte der Landesherr meist nur mit ihrer oder ihres Ausschusses Willen rechtskräftig vollziehen[155]). Aber auch in seiner Aktion nach außen war der Fürst durch die Stände beschränkt, indem er nicht nur faktisch ohne ihre Mitwirkung nichts Wichtigeres unternehmen konnte, sondern auch häufig ausdrücklich erklären mußte, daß er ohne den Rath oder den Willen der Stände keinen namhaften Krieg anfangen, kein Bündniß eingehen, keine Sühne oder Frieden schließen wolle[156]). Nach innen aber gab es kaum einen Zweig der Verwaltung, in welchem nicht die Landschaft befugt gewesen wäre, da, wo es das Landeswohl zu fordern schien, wo irgend wichtige weltliche oder geistliche Landesinteressen in Betracht kamen, berathend oder hindernd, beaufsichtigend oder selbstthätig zu wirken[157]). Die Herstellung von Frieden

[152]) Vgl. Unger II. S. 185—234, wo der allmälige Uebergang von dem Gesichtspunkt des Vertrages zu dem eines mit Zustimmung oder Berathung des Landes erlassenen Gesetzes besonders an dem Beispiel der Landfrieden gezeigt wird. Lerchenfeld S. CCCXVIII f. S. auch Wilda l. c. S. 809. 810. Eichhorn § 427 Note q. r. s. Struben II. 148 f. v. Campe S. 166 f.

[153]) Vielfache Beispiele davon sind bereits vorgekommen; andere b. Lerchenfeld, Einl. und in den übrigen Geschichten der bairischen Stände; ebenso bes. in Mecklenburg, Pommern, Brandenburg, Braunschweig. Vgl. auch Hegel S. 48 f. 94 f. v. Campe S. 158 f.

[154]) Vgl. oben § 39 Note 25. Auch Wilda l. c. S. 809. K. Maurer S. 262. 263. Lerchenfeld, Einl. § 29. 63.

[155]) Vgl. Unger II. S. 223—231. Wilda S. 816. 817. Struben II. S. 163 f. Die bair. Freibriefe S. 24. 45. 52 und freiartigkl Nr. 24 u. 25 S. 197. 198 (und ob es darüber geschech, sol es nit kraft haben). Eine Menge Material. b. Moser I. c. 21 S. 283—312.

[156]) Vgl. im Allg. Unger S. 331—337. v. Campe S. 176 f. K. Maurer S. 262. So besonders in Baiern. Freibriefe S. 37 und 26. freiart. S. 198. Dazu Panzer l. c. § 57—66 S. 293 f. Lerchenfeld S. CLXLI. CCCLXVII. Ferner in Pommern. Schöttgen und Kreyssig III. 136. In Württemberg 1514. Reyscher, Sammlung württemb. Ges. II. 41. 42. In Schleswig-Holstein 1460; in Hessen 1509; in Westphalen 1590. Wilda l. c. S. 817. Struben, Nebenst. II. S. 150 f. Moser S. 669. Für Münster Kindlinger II, 2. S. 135 f.

[157]) Eichhorn sagt treffend (§ 427), die Landstände seien in allen Angelegenheiten kompetent gewesen, „wo des Landes Bestes zu erfordern schien, daß das Land selbst handle"; Wilda S. 804, es sei kaum ein bestimmter Kreis ihrer Rechte zu beschreiben, sie seien von keinem Hoheitsrecht eigentlich ganz ausgeschlossen, sondern bei Allem thätig gewesen, „was im Lande eine allgemeine An-

und Ordnung war größtentheils in ihren Händen; in die Ordnung des Münzwesens griff sie frühzeitig ein[158]); sie beschränkte den Fürsten in der Wahl seiner Diener und Beamten[159]); sie nahm die kirchlichen und religiösen Landesinteressen wahr[160]); sie übte endlich in manchen Ländern eine förmliche ständische Mitregierung aus, indem sie einen größeren oder geringeren Einfluß auf die Bestellung und die Befugnisse der landesherrlichen Räthe erlangte und dieselben schließlich in einen reinen ständischen Ausschuß verwandelte, der von den Ständen gewählt ward und in ihrem Namen nicht nur das Landesinteresse gegen den Fürsten wahrte, sondern denselben in allen Regierungshandlungen an seine Zustimmung oder geradezu an seine Beschlüsse band, der also nicht mehr als ein fürstlicher Rath, sondern als ein mitregierender Landesrath erschien[161]).

Sorgte sie so, wenn ein Landesherr vorhanden war, mit diesem gemeinschaftlich für das Landeswohl, so mußte bei dem Mangel eines solchen auf sie die alleinige und vollkommene Landesregierung übergehen. Wir sehen daher bei erledigtem Thron die Stände geradezu eine von ihnen bevollmächtigte Re-

---

erkennung, Wirksamkeit, Geltung erhalten sollte". — Vgl. auch v. Campe l. c. S. 163—188.

[158]) Vgl. Unger II. S. 317—322. Wilda S. 815. 816. Bezüglich Baierns Freyberg I. S. 277. 315 und Lerchenfeld S. CLXXXVII. CCXf. CCXXXVIIIf. Urk. f. Schleswig-Holstein von 1460, für Hessen von 1509 bei Lünig II. 852. 800. Für Brandenburg Buchholz l. c. V. Urk. S. 67. 125.

[159]) Unger II. 274—277. Wilda 815. Besonders häufig wurde der Landesherr verpflichtet, nur Inländer anzustellen. So in Baiern schon im 4. Freiheitsbrief S. 15 und dann häufig (S. 16. 18. 22. 24. 32. 37. 45. 53. 104. 111). Vgl. auch 16. freiart. S. 195 und Freyberg I. 237. 255. Ebenso in Braunschweig-Lüneburg 1495, Jacobi, Sammlung I. 9. In Pommern mußten die Stände bei der Anstellung von Staatsbeamten um Rath und Zustimmung angegangen werden. So 1325 und 1327 bei Schöttgen und Kreyssig III. 32. Dähnert I. 427. Bisweilen schworen die Beamten nicht dem Landesherrn allein, sondern ihm und der Landschaft. So in Hadeln und Böhmen. Unger S. 276. 277. v. Campe S. 184f.

[160]) Unger II. S. 360—372. Lerchenfeld, Einl. S. CCCXCVI und die Citate in Note 1194 ib.

[161]) Ueber solche ständischen Mitregierungen, die indeß in den einzelnen Territorien eine sehr verschiedene Stellung einnahmen, vgl. bes. Unger II. 278—282. Wilda S. 815. K. Maurer S. 261. Im Einzelnen über Baiern Panzer S. 71. Rudhart I. 85f.; über die mecklenburgischen Räthe Hegel S. 58f. (1329) und 102f. (1492); über Braunschweig-Lüneburg Jacobi I. 9. Am höchsten stieg die Macht der Landräthe da, wo häufig vormundschaftliche Regierungen vorkamen, wie — außer den genannten Ländern — in Tirol und vor Allem in Württemberg. Hier heißt es 1492 b. Reyscher, Samml. I. 513 von dem Ausschuß geradezu: und der lanthoffmeister und dieselben stette mit ime

gentschaft einsetzen, die das Land als eine aristokratische Korporation beherrscht; wir sehen sie die Vormundschaft oder doch die Mitvormundschaft über einen unmündigen Fürsten führen und im letzteren Fall bei der Wahl des Vormunds mitwirken[162]); wir sehen sie die Entscheidung der Erbstreitigkeiten, die Ordnung der Theilungsverhandlungen oder die Anordnung einer Gemeinschaft zwischen mehreren Fürsten ausüben[163]); wir sehen sie beim Mangel eines erbberechtigten Agnaten zur Wahl eines neuen Landesherrn befugt[164]).

Von allen ständischen Rechten jedoch weitaus das wichtigste und die Quelle für Feststellung und Erweiterung aller anderen war das Steuerbewilligungsrecht, welches die Befugniß, bei Erhebung und Verwaltung der bewilligten Steuern mitzuwirken und ihre Verwendung zu kontroliren, einschloß[165]). In den Anfängen der landständischen Entwicklung kann man von einem besonderen Recht der Steuerbewilligung überhaupt nicht sprechen; denn da das Verhältniß von Fürst und Landsassen nur auf besonderen Rechten und Pflichten beruhte, deren jedes einen speciellen Rechtsgrund hatte, so verstand es sich von selbst, daß ein Fürst, der in irgend einer Beziehung eine Mehrleistung verlangte, auf den guten Willen dessen angewiesen war, der mehr leisten sollte, als wozu er

---

(dem Fürsten) *regiren* sollen. Ueber die preußischen Landesräthe v. 1416 u. 1420 Voigt, Darstellung der ständischen Verhältn. ꝛc. S. 5f. u. Simon S. 125 f.

[162]) Vgl. Unger II. S. 285—315, wo besonders auf die Entstehung und Fortbildung der ständischen Regentschafts- und Vormundschaftsräthe in Göttingen, Baiern, Tirol, Oesterreich, Böhmen, vor Allem aber in Württemberg (1359 u. 1419) näher eingegangen wird. Ueber die bairischen Regentschaften insbes. Lerchenfeld S. LXXXVIII. CCLIf. CCCVIf.; über ständische Mitvormundschaft ib. CCCXXI. Ueber die Mecklenburger vormundschaftliche Regierung v. 1329 — aus 16 ritterlichen Räthen und den Räthen von Wismar und Rostock gebildet — vgl. Lisch, in den Mecklenburg. Jahrb. Bd. VII. S. 1f. 235f. und Hegel l. c. S. 59. Vgl. auch Struben l. c. II. 173f. Wilda 807. 808.

[163]) Krüger, de prov. ord. orig. S. 76. Unger S. 337—360 und die dortigen Beispiele.

[164]) Wahlrecht in Schleswig-Holstein nach Michelsen, Zeitschr. f. deut. R. Bd. III. S. 84f.: das Wahlrecht der schleswig-holsteinschen Stände; in Braunschweig-Lüneburg, Krüger l. c. S. 70, Jacobi I. 9; in Lippe und Ostfriesland Wilda S. 806. Vgl. auch Moser, Familienstaatsrecht I. 61. Lerchenfeld, Einl. S. CCCXCVI. Note 1195.

[165]) Man vgl. Eichhorn § 425. 426. Wilda S. 810—814. K. Maurer l. c. S. 258—260. Struben, Nebenst. II. S. 307f. Unger I. S. 268—286. II. 386—426. Panzer l. c. S. 73f. Krenner, Anleit. S. 32—37. Lerchenfeld, Einl. S. CXXIV f. CLII f. CCIV f. CCXII f. CCXXVII f. CCLXXXIII f. CCCLXV f. CCCLXVIII f. CCCLXXVIII f. und CCCCV f. (§ 74). Neumann l. c. S. 123 f. Hegel l. c. S. 62f. 107f. 136f. Simon, preuß. Stsr. S. 121 f. v. Campe S. 51f. 164f.

verpflichtet war. So war es, wenn der Fürst irgend eine persönliche Leistung, auf die er kein Recht hatte, wenn er insbesondere über die specielle Kriegspflicht der Vasallen und Mannen oder die allgemeinen Pflichten des Aufgebots (Reise, Landfolge) oder der Landwehr hinaus Kriegsdienste in Anspruch nahm[166]); so war es aber auch, wenn er Geldopfer verlangte, zu denen nicht eine auf Herkommen, Vertrag oder ein besonderes Herrschaftsverhältniß gegründete specielle Verbindlichkeit aller oder einzelner Landsassen bestand[167]). In einem solchen Falle mußte er sich an alle Einzelnen, welche er zu einer außerordentlichen Bede oder Steuer heranziehen wollte, mit dem Gesuch um deren Bewilligung wenden, und es war freier Wille der Angegangenen, ob sie das Verlangte geben oder verweigern, ob und welche Bedingungen sie an die Gewährung knüpfen, ob und welche Privilegien und Freiheiten sie sich dafür versprechen lassen, damit „erkaufen" wollten[168]). Indem nun aber mehr und mehr nicht die einzelnen Personen oder Gemeinden, sondern die versammelten Mitglieder eines Standes oder der ganzen Landschaft um die Steuer angesprochen zu werden und sie zu bewilligen pflegten, wogegen diese umgekehrt sich nicht besonders, sondern insgesammt dafür Rechte bestätigen oder ertheilen und Reverse darüber, daß die Bewilligung nur aus gutem Willen, „aus Liebe, nicht aus Pflicht" geschehen sei und für die Zukunft kein Präjudiz bilden solle, ausstellen ließen: bildete sich allmälig die Vorstellung

[166]) Vgl. Unger II. S. 376–381.

[167]) Es ist unrichtig, wenn Unger (I. S. 273f.) für die ältere Zeit, insbesondere für das 13. Jahrhundert, die regelmäßige Pflicht gewisser Klassen oder aller Einwohner eines Landes, für bestimmte Fälle (z. B. Zug des Landesherrn an den kaiserlichen Hof, zum Römerzug oder Reichsheer, Verlust einer Hauptschlacht, Gefangenschaft, Ausstattung einer Tochter oder Ritterschlag eines Sohnes) außerordentliche Beihilfe zu gewähren, auf ein Princip zurückführen will, welches zur Zahlung bei Landesnoth verpflichtet hätte. Es gab noch gar nicht den Begriff einer Landesnoth. Fundament solcher Verbindlichkeiten war entweder Lehnspflicht, Dienstpflicht, Vogtei-, Unterthanen- oder Grundholden-Verhältniß, oder aber specielles Herkommen und specieller Vertrag. Das Princip giebt der Zusatz z. Sachsenſp. III, 91. § 3: **he ne mut ok nen gebot, noch herberge, noch bede, denest noch recht uppet laud setten, it ne willekore dat land.** Vgl. auch Neumann S. 111 über den Spruch der Magdeburger Schöffen, die durchaus nur specielle, auf Herkommen beruhende Pflicht, dem Herrn in jenen Fällen zu helfen, kennen.

[168]) Man vgl. z. B. Hegel S. 62f. und die mecklenburgischen Bedeverträge von 1276. 1285. 1279. 1280; ferner die Steuerverweigerungen Einzelner ib. Anhang Nr. 42 und 43. Am lehrreichsten aber ist für diese Zustände und deren oben dargestellte Umwandlung die bairische Geschichte, in welcher die Entwickelung fast Schritt für Schritt zu verfolgen ist! — S. auch Struben, Nebenst. II. S. 123f. Unger I. 276f.

aus, daß nicht die Einzelnen, sondern die Gesammtheit eines Standes oder aller Stände als solche die Steuer zu verwilligen habe. Freilich erhielt sich gerade hier weit länger als in irgend einer andern Beziehung in vielen Punkten die Ansicht, daß die Gesammtheit hier eben nur die Summe aller Einzelnen vertrete und jeder Einzelne daher sich nach seinem Belieben auch dem gemeinsamen Beschluß entziehen könne. Allein eine dem entgegengesetzte Auffassung mußte doch frühzeitig schon dadurch entstehen, daß, wenn eine Bewilligung beschlossen war, die Gesammtheit die Ausführung des Beschlusses nicht den Einzelnen überließ, sondern einen Ausschuß ernannte, der im Namen der ganzen Körperschaft die Erhebung der Steuer leitete oder doch beaufsichtigte, das erhobene Geld aber an den Landesherrn ablieferte oder bis zum Gebrauch in einer besonderen Landeskasse aufbewahrte und als Landesvermögen verwaltete, endlich auch nach der jedesmaligen Ablieferung an den Fürsten die Verwendung für den bedungenen Zweck kontrolirte oder Rechenschaft darüber forderte[169]). Eine solche Kontrole gieng oft so weit, daß, wo die Bewilligung um eines Krieges willen geschehen war, ein Landschaftsausschuß den Sold selber zahlte, die Schlüssel zu der Rüstkammer, worin das vom Landesgelde angeschaffte Gezeug lag, verwahrte und dem Landesherrn als Kriegsrath bei der Kriegführung selber berathend und beschränkend zur Seite trat[170]). Damit mußte auch die Bewilligung der Steuer selbst mehr und mehr als Korporationsangelegenheit erscheinen und nach Stimmenmehrheit in oder selbst unter den Kurien erfolgen[171]).

War nun aber auch so das Gesammtrecht der Stände in Kriegs- und Steuersachen zum Recht der Landschaft als Körperschaft, als Einheit geworden, so war damit zunächst und an sich doch das alte Verhältniß zwischen Ständen

[169]) So schon 1356 in Oberbaiern, wo der Ausschuß aus 8 Rittern und 8 Bürgern die volle Gewalt erhielt, die Steuerhebung zu vollziehen, das Geld zu verwahren und zu verwalten und in einzelnen Raten zu den einzelnen vorgesehenen Zwecken an den Herzog auszuzahlen. Der Herzog mußte sich sogar verpflichten, im Falle der Verwendung für andere Zwecke das gesammte Geld wieder zurückzuzahlen. Lerchenfeld, Einl. S. CCIV. CCV, bes. Note 540. — Ueber die spätere Steuerordnung ib. CCXXVIIf. CCLXXXIII. CCCLXV und § 74. Freyberg I. 326f. — Im Anfang des 16. Jahrh. war ein landschaftlicher Ausschuß von 64 Personen befugt, die Steuer auszuschreiben, aufzulegen, einzunehmen, zu verrechnen, zu antworten, darum Quittung zu geben und von gemeinen Landes wegen Quittung und Schadlosbrief zu empfangen. Vgl. auch Unger II. S. 424–426. Campe S. 150f.

[170]) Panzer l. c. S. 205–227. Anhang S. 126.

[171]) Hegel l. c. S. 190 und Urk. im Anhang Nr. 7. 12. 13. 15–18. 25. 26. Unger S. 390f. verlegt die Entwicklung einer Rechtsansicht, wonach nicht mehr blos Jeder für sich und die Seinen, sondern Alle für das Land bewilligen, entschieden in eine zu späte Zeit. Vgl. auch Wilda S. 813.

und Landesherrn nicht geändert. Diesem stand vielmehr statt Einzelner und Genossenschaften eine Landesgemeinde gegenüber, auf welche das gesammte Recht Jener koncentrirt war. Von der Idee eines einheitlichen Staatshaushalts, dessen Höhe durch das Landesbedürfniß geregelt wird, war dabei noch nicht die Rede: sondern Fürst und Landschaft sind zwei Rechtssubjekte nebeneinander, welche nach Maßgabe des Bedevertrages gemeinschaftlich aufgebrachte Mittel zu einem gemeinschaftlichen Zweck verwenden. Dabei mochte das Schutz- und Treuverhältniß der Landschaft zum Fürsten immerhin mit sich bringen, daß die Stände Jenem, so lange er ihre Rechte achtete, in wirklicher Noth eine Beihilfe nicht versagen konnten: immer standen seine persönlichen und des Landes Bedürfnisse sich völlig gleich, oder vielmehr — es gab nur erst landesherrliche, noch keine staatlichen Bedürfnisse.

Je häufiger nun aber der Fürst eine Steuer forderte, der Landtag über sie verhandelte, desto mehr mußten Forderung und Verhandlung darauf führen, die Motive für Billigkeit oder Unbilligkeit in dem gemeinsamen und gleichartigen Bedürfniß des ganzen Landes zu suchen; der Gedanke eines von den persönlichen Bedürfnissen sowol des Landesherrn wie aller einzelnen Unterthanen oder der Landschaft verschiedenen Landesbedürfnisses, eines unter allen Umständen zu befriedigenden öffentlichen Wohls, das auf den Gebieten der Verwaltung und Gesetzgebung schon vorher als letztes Ziel des Zusammenwirkens hervorgetreten war, mußte entstehen. Es mußte sich so die Vorstellung bilden, daß in Fällen, wo es das Landesbedürfniß erheische — Fälle, zu denen eine persönliche Noth des Fürsten und des fürstlichen Hauses unter Umständen natürlich gleichfalls gerechnet werden konnte — Fürst und Landschaft zum Zusammenwirken verpflichtet und also nur das die zu erörternden Fragen seien, ob ein solches Landesbedürfniß vorhanden, wie es zu decken, wie endlich Erhebung, Verwaltung, Verwendung und Kontrole im Landesinteresse am besten einzurichten und zu sichern seien.

Diese Rechtsanschauung aber mit den sich aus ihr ergebenden Konsequenzen war nur der Abschluß einer neuen Begriffsbildung überhaupt, die sich in allen Gebieten lange vorbereitet hatte und das Wesen der Landschaft umwandelte und vollendete; sie war ein Symptom des allmälig herangereiften Staatsgedankens, dessen Bildung durch die Mitwirkung der Stände und dessen Verhältniß zu dem Begriffe der Landschaft wir nunmehr noch näher zu erörtern haben[172]).

In den ersten Zeiten ständischer Verfassung gab es den Gedanken des Landes als eines Staats, d. h. als eines im städtischen Sinne einheitlichen Gemeinwesens noch nicht. Herrschaft und Landschaft waren zwei Rechtssubjekte

[172]) Der Mangel einer Trennung der Begriffe Land als „Landesgemeinde" und Land als „Staat" ist die Quelle der meisten Unklarheiten, Zweifel und Kontroversen in allen hierher gehörigen Schriften.

nebeneinander, die durch die vielfachsten Rechtsbeziehungen verbunden, aber nicht Glieder einer von ihnen verschiedenen höheren Einheit waren. Die Herrschaft bestand aus dem Herrn als dem Träger, aus Land und Leuten als den Gliedern des Verbandes, welchem aber nur die herrschaftlichen Diener und Grundholden durchaus, alle Andern nur insoweit angehörten, als ihr besonderes Rechtsverhältniß zum Landesherrn sie diesem unterwarf. Soweit dagegen die Unterthanen auch dem Landesherrn gegenüber frei und selbständig waren, standen sie entweder, wie freie und doch nicht ständische Gemeinden, unabhängig für sich da, oder sie waren zur Ständegenossenschaft vereinigt. Zu der letzteren gehörten aber ferner diejenigen Bewohner des Landes, welche den einzelnen Ständen als Glieder, Schutzpflichtige, Hintersassen oder überhaupt in irgend welchem eine Vertretung durch jene begründenden Verhältniß angehörten, soweit eben dieses Verhältniß reichte. Sie waren die Schutzgenossen der ständischen Versammlung, die zu ihnen in einem sehr ähnlichen Verhältniß stand, wie etwa die Vollbürgerschaft zur gesammten Einwohnerschaft einer Stadt[173]). Sie waren daher mittelbare Glieder der Landschaft, sie nahmen an allen von dieser erworbenen Rechten und Freiheiten passiv Theil, hatten Anspruch auf Schutz und Wahrnehmung ihrer Interessen durch jene und wurden nur bei Ausübung der aktiven Genossenrechte von den wirklichen Ständen vertreten. Diese Vertretung beruhte, je nach dem Verhältniß, in welchem sie standen, auf total verschiedenen Fundamenten — bei Gliedern städtischer Gemeinwesen und geistlicher Stifter auf deren korporativer Verfassung, bei den Untersassen oder Schützlingen dieser Korporationen oder des Adels auf Herrschaftsrecht: nichtsdestoweniger aber erzeugte, da eben der Gedanke einer Vertretung überall wiederkehrte, die Vereinigung der Stände zu einer Gesammtheit die Vorstellung, daß zwar zunächst immer die einzelnen Landesangehörigen durch die ihnen übergeordneten einzelnen Stände, gleichzeitig aber die Gesammtheit aller dieser Landesangehörigen durch die ständische Genossenschaft selber vertreten und dargestellt werde. Sobald diese Auffassung durchdrang — und das war vielfach schon vor dem Beginn des 14. Jahrhunderts der Fall — ward das Land selber zum Rechtssubjekt; das Land als der Inbegriff der dem Landesherrn gegenüber zu einer selbständigen Einheit organisch verbundenen persönlichen und dinglichen Rechtskreise trat nunmehr zu ihm in dasselbe Verhältniß, in welches in den ersten Zeiten des städtischen Gemeinwesens die Stadt zum Stadtherrn getreten war; es wurde eine organisirte Landesgemeinde, die durch die Versammlung ihrer Vollbürger zur Erscheinung kam. Mit vollem Recht

[173]) Auch Eichhorn, der gleichfalls für die Landschaft den m. E. allein ihr Wesen richtig bezeichnenden Begriff einer „Landesgemeinde" mehrfach anwendet, sagt (§ 425) treffend: „die vereinigten Stände waren durch ihr ganzes politisches Verhältniß die eigentlich vollbürtigen Staatsbürger, das, was in allen Gemeinden die schöffenbaren Leute waren." Aehnlich Wilda S. 805.

konnte nunmehr die Gesammtheit der Stände im Namen des Landes handeln, ja sich selbst vorzugsweise das Land oder die Landschaft nennen: denn wie in den Vollbürgern die Stadt, so kam in den Ständen das Land zur Erscheinung, es handelte und wollte durch sie, durch sie erwarb es Rechte und übernahm es Pflichten. Nicht den Ständen allein, sondern neben Prälaten, Herren, Grafen, Freien, Rittern, Mannen und Städten auch allen Armen und Reichen, Edlen und Unedlen, Geistlichen und Weltlichen und allem dem Lande, oder auch dem gemeinen Lande, oder dem Lande, oder Land und Leuten schlechthin wurden Privilegien und Reversalien ausgestellt, Rechte und Freiheiten gegeben, Eide und Versprechungen geleistet[174]). Den herren, den prelaten, den grafen, vreyen, dienstmannen, rittern, rittermaeszigen mannen auf dem lande und in den steten, den burgern, den pauleuten den steten und den meregten und ueber al allem unserm land in Baiern verkauften schon 1307 die Herzöge von München und Ingolstadt ihre Münze[175]). Des Landes Freiheiten und Rechte wurden von den Ständen geschützt und vertheidigt; um des Landes willen kamen die Stände zusammen, ja es schien in ihnen „das gemeine land" selber versammelt[176]); ihre Steuerbewilligungen, Huldigungen und Versprechungen galten als vom Lande, als „von den Herren und den armen Leuten alles des Landes" geschehen[177]); ihre Verträge waren „Landesverträge", ihre Bündnisse „Landesvereinigungen", als eine ainung und verpintnus der grafen, freien ritter und knecht, stet und merckt, *land und leut, arm und reich, edl und unedl*, all bischof, ebbit, brelaten und aller geistlichen ordnung im land zu nidern Baiern bezeichnete sich der Bund von 1394[178]). Häufig wurden auch ausdrücklich Freiheiten und Rechte den Ständen für die gesammte Einwohnerschaft des Landes gegeben, wie in Lüneburg allerlei Rechte, Gerichte und Gewohnheit für das ganze Land[179]), oder den vier Ständen der Niederlausitz „für alle anderen ein-

[174]) Fast alle bairischen Freibriefe — vom ersten Privileg des Herzogs Otto v. 1311 an — liefern Belege. Vgl. z. B. S. 1. 9. (armen und reichen und gemain allem lande gegeben und verschriben.) 13. 14. 15. 16. 18 ꝛc. So wurden in Münster die Privilegien dem lande gegeben. v. Kindlinger I, 2. S. 148f. — Andere Beispiele stellt Unger II. S. 431—435 zusammen. Es bietet aber fast jedes Privileg ähnliche Ausdrücke.

[175]) Bei Lerchenfeld S. CXXX.

[176]) Daher „das gemeine Land" zusammenberufen. Z. B. Kindlinger l. c. S. 153.

[177]) So in Baiern schon 1307 b. Lerchenfeld S. CXXX. Dem Lande wurde daher quittirt, von des gemeinen Landes wegen die Steuer verwaltet, erhoben, gezahlt u. s. w. S. auch oben Note 169.

[178]) Lerchenfeld S. 38. 41. Vgl. auch die oben citirte Sammlung der mindenschen Landesvereinigungen und eine Reihe von Beispielen bei Lünig und Moser.

[179]) Für die Herrschaft Lüneburg und die Lande, die dazu gehören, und alle

wohner zu Lusitz gesessen, wie die genannt sein mögen[180]). Oder die Stände bezeichnen sich wol gar selber als Vertreter oder Repräsentanten des gemeinen Landes oder Volks[181]).

Mehr noch als solche Ausdrücke beweisen die Befugnisse, welche die Stände sich nicht nur beim Schutz des ganzen Landes, sondern bei der Vertretung und dem Schutz jedes einzelnen Landesangehörigen, der in seinem Recht gekränkt ist, beilegten[182]), beweist aber vor Allem die Art und Weise, wie sie nicht blos im eigenen sondern im Gesammtinteresse wirklich thätig waren, daß der landständischen Verfassung in ihrer Blüthezeit die Auffassung der Stände als einer vom Lande verschiedenen privilegiirten Körperschaft fremd war. Aber freilich war die Idee der Landesrepräsentation durch die Stände von unserm heutigen System der Volksvertretung im innersten Grunde verschieden[183]). Denn einmal war — und hierin konnte nach der ganzen Anlage der Verfassung kaum eine Fortbildung eintreten — die alte Landschaft Repräsentantin des Landes aus eigenem Recht; sie war nicht Organ, sondern Trägerin des Landesrechts und der Landeseinheit, sie verhielt sich, um es noch einmal zu wiederholen, zum Lande nicht etwa so, wie der Rath (oder in späterer Zeit der weitere Rath), sondern so, wie die Vollbürgergemeinde zur Stadt. Zweitens aber — und hierin trat zwar eine Fortentwicklung, aber in anderm Sinne als dem heutigen ein — war die in der Landschaft zur Erscheinung

Stifter, Klöster, Gotteshäuser, Kirchen und Geistlichkeiten und alle Burgen und Städte und Weichbilde und Dörfer und für alle Personen, die denen vorstehen und dazu gehören, Prälaten, Aebte, Pröbste, Freie, Dienstleute, Ritter und Knechte, Rathmannen, Bürger und Bauern, und alle, die darin wohnhaft und gesessen sind, sie seien Laien, Pfaffen, Jungfrauen, Frauen oder Männer, Geistliche oder Weltliche, welcher Art sie sein mögen. Jacobi l. c. I. 3. 7. 13. 17.

[180]) Neumann l. c. S. 106. Dazu 177. 178. 181f.

[181]) So in Lüneburg i. J. 1519. Krüger l. c. S. 85. Unger S. 434. Wilda S. 819.

[182]) Vgl. Unger II. S. 435—441, wo einzelne leicht zu vermehrende Fälle mitgetheilt werden, in denen ein Stand für den andern, die Gesammtheit für einzelne Unterthanen, ja selbst einzelne Stände für das ganze Land oder für einzelne von ihnen nicht unmittelbar vertretene Personen auftreten.

[183]) Dies wird bei Erörterung der Frage, ob die Landstände als Landesrepräsentanten gegolten haben, i. d. R. nicht gehörig gewürdigt, indem die verschiedenen Bedeutungen der Begriffe „Land" oder „Volk" und „repräsentiren" vermischt werden. Vgl. z. B. die unter einander sehr abweichenden Ausführungen bei Eichhorn, Unger II. 429f., Wilda S. 818f., die sich bedingt oder unbedingt für, — b. Zachariä, Zöpfl (§ 54 XII. 78 II.), K. Maurer, Bluntschli, die sich bedingt oder unbedingt gegen den repräsentativen Charakter der alten Landstände aussprechen. Im Allgemeinen die richtige Anschauung entwickelt Campe S. 93f.

kommende Rechtseinheit eine besondere, dem Landesherrn und seinem ganzen Herrschaftsverbande gegenüber zur politischen und privatrechtlichen Gesammtpersönlichkeit konstituirte Landesgemeinde. Einen solchen Begriff aber kennt heute vielleicht unser unjuristischer Sprachgebrauch noch, nicht aber irgend ein geltendes Recht, noch das vorgeschrittenere Rechtsbewußtsein der Zeit. Eine außer- oder innerhalb des Staats existirende selbständige Rechtspersönlichkeit des Landes oder Volks — als Gegensatz der Staatsregierung — ist für uns heute undenkbar: der Staat selber ist uns die Organisation des gesammten Volks — Herrschender und Beherrschter — zur politischen und juristischen Einheit.

Jene Landesgemeinde, deren Natur wol am deutlichsten darin hervortritt, daß die unmittelbaren Untersassen des Landesherrn, seine Kammer- und Domänenbauern, ihr ebensowenig angehörten, wie etwaige freie Gemeinden ohne Landstandschaft, daß also beispielsweise der Landesherr wegen einer Steuer mit den letzteren besonders verhandeln mußte[184]), jenen sie ohne Bewilligung der Stände auferlegen konnte[185]), begann nun aber schon seit dem 14. Jahrhundert, mit der Landesherrschaft sich in dem Gedanken eines über beiden stehenden Staats zusammenzufinden. Wenn beide Mächte unabhängig neben einander standen, mit einander unaufhörlich um die Auslegung, Erweiterung, Erneuerung ihrer Verträge rangen und über die Nothwendigkeit von Gesetzen, von Lasten, Steuern, Kriegen stritten: was sollte dann schließlich die letzte Entscheidungsnorm, was das letzte Argument für oder wider, was das letzte Ziel aller Bestrebungen in ihrer Vereinigung sein, wenn nicht das öffentliche Wohl des ganzen Landes? Gab es aber ein öffentliches Interesse, welches weder mit dem der Landesgemeinde, noch mit dem der Herrschaft vollkommen zusammenfiel, so gab es auch über beiden eine höhere Einheit, es gab einen Staat. Gab es aber einen Staat, so waren Landesgemeinde und Landesherrschaft nicht mehr blos zwei individuelle Einheiten, die durch einen Komplex von Rechtsbeziehungen verbunden waren, sondern Glieder des Staats, der in diesen beiden Faktoren gleichzeitig zur Erscheinung kam. Nicht mehr blos für sich selbst waren also beide Einheiten thätig, sondern zugleich beide für den Staat. Ihre Einigungen über politische Verhältnisse waren nun nicht mehr bloße Verträge, sondern konstituirende, Verfassung gebende Akte, ihre Vereinbarungen über Frieden, Recht und Polizei waren nicht mehr

[184]) So beispielsweise mit den freien Bauergemeinden in Holstein.

[185]) Unger II. S. 391. Krenner, Anleit. S. 34—36. Jacobi I. 53 § 11. So ausdrücklich im braunschweigischen Satebrief v. 1392 und im schleswig-holstein. Landespriv. v. 1460 ausgesprochen. Natürlich konnte der Landesherr so wenig seine, wie die Stände ihre Unterthanen nach Willkür, sondern nur nach Verträgen und Herkommen besteuern: aber freilich fehlten den Hörigen wirksame Mittel, sich Recht zu verschaffen.

Rechtsgeschäfte, sondern Gesetze; die Behandlung des Territoriums nach den Grundsätzen des Privatrechts, seine Theilung und Veräußerung, mußte nun um des Landeswohls willen beschränkt werden, die Zersplitterung der Herrschaft in eine Reihe einzelner Befugnisse mußte dem einheitlichen Begriff der aus der koncentrirten Landesobrigkeit einerseits, dem einheitlich ausgeübten Landesrecht andererseits zusammengesetzten rein öffentlichrechtlichen Staatsgewalt weichen[186]). Landesherr wie Landesgemeinde waren nun jeder Organe des gesammten Landes und vertraten es, wo sie verfassungsmäßig kompetent waren, auch allein in seiner Totalität. War daher kein Landesherr da, so konsolidirte sich die gesammte Staatsgewalt für die Zwischenzeit sofort in der Landschaft[187]). War aber der Landesherr zugegen, so konnte er ebensowol die ihm allein gebührenden Befugnisse auch über die Hintersassen der Stände unmittelbar ausüben und die Interessen derselben wahrnehmen[188]), als umgekehrt die Stände befugt waren, im Namen des ganzen Landes zu handeln und selbst die fürstlichen Grundsassen gegen den Fürsten zu vertreten[189]). Am deutlichsten zeigte sich dies in den Steuersachen, in welchen sich nunmehr die Idee eines einheitlichen Staatshaushalts zu bilden begann, bei dessen Festsetzung und Verwaltung Herrschaft und Landschaft konkurrirten. Nunmehr nahmen daher einerseits die Stände das Recht in Anspruch, auch bei der Besteuerung der

[186]) Auch im Sprachgebrauch trat dieser Gedanke immer deutlicher hervor, indem „um des Landes willen" oder „von des Landes wegen" Ordnungen erlassen, Verträge geschlossen, Einigungen errichtet wurden, oder auf andere Weise noch schärfer die öffentlichrechtliche Natur solcher Akte bezeichnet ward. So ist die münsterische Vereinigung von 1466 um des gemeinen landes willen — Kindlinger I. c. S. 148 —, die Einung v. 1466 b. Lünig I. 1534 umb gemeine salichheit nut und orber des ganzen landes und um eines jedermann besondern von dem lande, — die Mecklenburger Union „Gott zu Lobe und den Fürsten, Land und Leuten zu Ehren Nutz und Wolthat" aufgerichtet. Vgl. auch Lünig II. 799. 1509. Krüger 65. 84.

[187]) 1503 erklärten die Stände in Baiern: „es sei der Fall vorhanden, wo die gemeine Landschaft dem Lande fürzusehen habe." Rudhart I. 308. Freyberg II. 27. Hier ist der Begriff von „Land" als „Staat" besonders deutlich zu erkennen.

[188]) In Baiern begannen die Herzöge schon im fünfzehnten Jahrhundert, das Verhältniß der Hintersassen des Adels aus dem von Adelsunterthanen in das von Landesunterthanen zu verwandeln. Der ganze Streit und Krieg mit dem Löwenbunde drehte sich um diese Frage!

[189]) So nahm die bairische Ritterschaft in ihre Beschwerdeschrift von 1499 die Klagen der armen Leute, sonderlich der Urbarsleute des Herzogs selber über den Druck der herrschaftlichen Beamten auf. Sie stellte aber freilich dabei den Grundsatz auf, daß billigerweise diese Leute nicht bei ihnen, sondern bei dem herzoglichen Rentmeister Schutz und Zuflucht finden müßten. Panzer, Anh. S. 11. Krenner, Landtagshandl. XIII. S. 12.

landesherrlichen Hintersassen und Vogteileute mitzuwirken, so daß diese nur nach landschaftlicher Bewilligung besteuert werden durften, dann aber auch besteuert werden mußten, weshalb zu besserer Kontrole oft selbst die Erhebung solcher Steuern von den landschaftlichen Steurern ausgieng[190]). Insbesondere verstand es sich, seitdem mit dem 14. und 15. Jahrhundert die indirekten Steuern aufkamen, für diese ganz von selbst, daß deren Bewilligung nicht blos die Bewilligenden, sondern das Land verbinde, mit anderen Worten ein Steuergesetz schaffe[191]). Andererseits strebten die Fürsten danach, an der Besetzung der von den Landständen ernannten Ausschüsse zur Erhebung und Verwaltung der Steuern Antheil zu erlangen, damit ein gemeinschaftlich bestelltes Steuerorgan, das den Staat, nicht die Landschaft vertrete, zur Entstehung komme[192]). Bezüglich des landesherrlichen Vermögens einerseits, des landschaftlichen andererseits machte sich schon jetzt die Anschauung geltend, daß beides Staatsvermögen sei, das nur zunächst verschiedenen Zwecken diene und verschiedener Verwaltung und Kontrole unterliege. Jenes war zunächst für den Landesherrn und die landesherrliche Familie bestimmt, allein die Ueberschüsse mußten im Landesinteresse verwandt werden; deshalb findet man schon frühzeitig die Bestimmung, daß auch landesherrliche Domänen, Schlösser, Burgen und Güter nicht ohne Bewilligung des Landes veräußert werden

[190]) Unger II. 422—424. K. Maurer S. 259. In Braunschweig-Lüneburg 1527. Jacobi I. 145. In Baiern erlangte die Straubinger Landschaft im J. 1459 (Krenner l. c. II. 202) die Zusage, daß die Kammerbauern in gleicher Weise besteuert werden und die von ihnen erfallenden Beträge an die landschaftlichen Verordneten ausgeantwortet werden sollten. Ebenso 1463 Krenner VI. 51. Lerchenfeld S. CCLXXXVI. Aehnlich 1493: des Herzogs Kastenleute, Urbargüter und Hofmarchsleute sollen zugleich „in diesem Anschlag verfaßt sein." Krenner, Anl. S. 37. Note. Vgl. auch Rudhart I. 257 f. Im 16. Jahrhundert bestand sodann, während der Herzog wiederholt behauptete, die Kammerbauern ohne des Landtags Wissen besteuern zu dürfen, die Landschaft mit Erfolg auf der Gleichstellung derselben. Vgl. Freyberg II. S. 440. 441. — In sehr vielen Ländern ist es aber allerdings hierzu nie gekommen (z. B. in Schleswig-Holstein) oder die Fürsten haben später die alleinige Besteuerung ihrer Hintersassen sich wieder gesichert. Pütter, Beiträge I. S. 180—183.

[191]) Unger II. S. 415—422. K. Maurer S. 459. — Die ältesten indirekten Steuern (Ungelder, Zinsen) kommen 1336 in Böhmen, 1359 in Oesterreich, 1438 in Sachsen, 1467 in Brandenburg, 1517 in Lüneburg vor. In Baiern 1488 vergeblicher Versuch.

[192]) Nach langem Streit — besonders i. d. J. 1519. 1529. 1535 — erlangten die bairischen Herzöge durch einen Vergleich mit der Landschaft die Mithandlung bei der Steuererhebung und die Verwaltung der Landeskasse durch Eine von Fürst und Ständen gemeinsam bestellte Behörde. Freyberg II. S. 192 f. 215 f. 230 f.

dürfen[193]). Indeß drang hier die Anschauung, daß der Staat Eigenthümer sei, im Allgemeinen nicht durch und trat natürlich in späterer Zeit mit dem Sinken der ständischen Befugnisse wieder mehr zurück. Daß dagegen die landschaftliche Steuerkasse Landeseigenthum sei, daher auch nur im Interesse des Landes oder zu den speciell festgesetzten Zwecken verwandt werden dürfe, wurde frühzeitig anerkannt[194]).

Auch der unter Mitwirkung der Stände oder von ihnen allein eingesetzte Rath wurde mehr und mehr Staatsorgan, und die ganze Verwaltung wurde in allen ihren Zweigen — besonders auch in der Polizei und im Kriegswesen — immer mehr nach dem in dem engeren Kreise der Stadtgemeinden bereits verwirklichten Vorbild in eine einheitliche Staatsverwaltung, die nur in einer Mehrheit von Organen thätig war, verwandelt.

Freilich indeß war diese Entwicklung weder in allen Ländern gleichmäßig, noch irgendwo bereits am Ende des Mittelalters vollendet. Dahin insbesondere, daß in dem neuen Begriff des Staats die besonderen Rechtseinheiten der Landesherrschaft und der Landschaft völlig verschmolzen wären, ist es nirgend gekommen. Der Staat blieb, so lange die Stände überhaupt eine selbständige, nicht erst vom Landesherrn abgeleitete Stellung behaupteten, eine zweigliedrige Einheit. Als aber in den folgenden Jahrhunderten die nothwendige Konsequenz der immer mächtiger werdenden Staatsidee ihre volle, einheitliche Verwirklichung forderte, waren die Stände innerlich bereits zu verfallen, äußerlich zu machtlos, um ihren Antheil am Staat zu behaupten und wurden von der sich allein der Staatsidee voll und ganz bemächtigenden Landeshoheit mehr und mehr aus dem öffentlichen Recht als privilegiirte Korporationen in das Privatrecht hinübergedrängt. Gänzlich hörten nunmehr in den meisten Ländern die Landschaften auf, eine Landesgemeinde zu sein, das Land oder Volk in eigenthümlicher Form zu repräsentiren, und gänzlich waren sie, engherzig und muthlos, nur noch für sich thätig. Wollten aber in einzelnen Territorien einmal die Stände im

[193]) So 1374 in Braunschweig. Kleinschmid I. 39. Im 20. bair. Freibrief v. 1396 S. 45; im 23. v. 1402 ib. S. 52. Vgl. den 25. freiart. S. 198. S. auch Panzer S. 273. 274. 1508 wurden aber in der Erklärung der Landesfreiheit des Landesherrn eigne Güter ausgenommen. Panzer S. 282. Krenner XVII. 118. Lerchenfeld S. 246. — Ueber Brandenburg Buchholz V. Urk. S. 162.

[194]) Die Landschaft galt seit dem 16. Jahrhundert im Allgemeinen nicht mehr als Eigenthümerin, sondern als Verwalterin der Landeskasse. Doch findet sich auch später vielfach noch eine Auffassung, welche dem Lande als solchem dem Regenten gegenüber Vermögen und Schulden zuschreibt und unter dem „Lande" nicht gerade den Staat, sondern den in der Landschaft als Rechtseinheit dargestellten Inbegriff der Unterthanen versteht. (So in Kurhessen bis 1866; in Württemberg bis 1805.)

Namen des Landes auftreten, so wurde ihnen das Recht dazu bestritten[195]) und es entstand unter den Publicisten die im vorigen Jahrhundert lebhaft geführte Kontroverse, ob den Landständen überhaupt jemals eine Landesrepräsentation gebührt habe oder gebühre[196]). Namhafte Staatslehrer bejahten die Frage[197]), sie aber giengen bereits von einer der modernen Idee der Volksvertretung näher stehenden Anschauung aus, die auch in einzelne Landesverträge Aufnahme fand[198]). Die Idee der alten Landesgemeinde, deren Vollgenossen die Landstände seien, war längst erloschen.

Wie dies geschehen, wird unten kurz gezeigt werden[199]). Hier galt es zunächst, die ansteigende Kurve der Entwicklung ausführlicher zu verfolgen und daran zu zeigen, wie die Idee des modernen Staats mit nichten nur aus der Landeshoheit und dem Obrigkeitsgedanken entsprungen ist, sondern aus deren Zusammenwirken mit den sich wahrhaft großartig entfaltenden Landständen,

---

[195]) So zogen sich die Stände von Gera gegen Ende des vorigen Jahrhunderts durch den in einer ihrer Schriften gebrauchten Ausdruck, daß sie „Repräsentanten des ganzen Reußischen Volkes wären", einen fiskalischen Proceß zu. Pütter l. c. S. 183 Note b.

[196]) Bestritten v. Posse, über das Staatseigenthum und das Staatsrepräsentationsrecht der deutschen Landstände, Rostock u. Leipzig 1794 bes. S. 157 f. und S. 211 f.; Lange, von dem vermeintlichen Alter der deutschen Landstände u. A.

[197]) So schon Vitriarius, inst. jur. publ. III. 17 § 36. Moser S. 843: sie seynd Repräsentanten des Landes in favorabilibus et odiosis, custodes legum et jurium patriae, Vorstehere und gleichsam Vormündere des Landes. S. 1300: wo nun Landstände seynd, repräsentiren dieselbige das ganze Land. Pütter l. c. S. 183 f. läßt Landschaften dann „als Repräsentanten der sämmtlichen Unterthanen eines ganzen Landes" gelten, wenn die von ihnen nicht bewilligten Steuern auch auf landesherrlichen Aemtern und Kammergütern nicht erhoben werden dürfen. Häberlin, Staatsr. (1799) II. 29 meint, die Landstände seien oder sollten sein „die wahren Repräsentanten ... also Organ der Nation". Jacobi, Auflösung einiger Zweifel ꝛc. Hannover 1798. S. 76 f. Leist, Staatsr. § 44, Struben u. A. sprachen sich in demselben Sinne aus. Rudhart I. 143 sagt von der bairischen Föderation, sie sei durch den Zutritt der Pfaffheit zu den Rittern und Bürgern geworden „eine Schranke gegen der Herzöge Willkür, ein Verein, der wirksam ohne Tadel nicht weiter gieng als das Recht, itzt schon des Landes Vertreter und Mund geworden, von nun an die Landschaft selber genannt zu werden verdient hat."

[198]) So wurde den Landständen von Schwarzburg-Rudolstadt i. J. 1722 zugestanden, daß sie „das ganze Land repräsentiren, auch vor dasselbe sich verbindlich machen". Moser S. 386. Ebenso in Braunschweig. In Württemberg wurden 1730 die Landstände ausdrücklich als „corpus repraesentativum des gesammten lieben Vaterlands" bezeichnet.

[199]) Vgl. unten § 60.

unter dem Einfluß des Einungsgedankens, erwuchs. Aus der Landeshoheit, die ihrerseits in ihrer Entwicklung, wie schon von Andern bemerkt worden[200]), von den Ständen nicht aufgehalten sondern beschleunigt ist, allein hätte schwerlich je der deutsche Staatsgedanke sich bilden können, ein Gedanke, der sich von dem antiken Staatsgedanken so wesentlich vor Allem durch die Anerkennung des öffentlichen Rechts als Rechts — dies werthvolle Resultat der langen Alleinherrschaft des Privatrechts — unterscheidet.

II. Das ländliche Genossenschaftswesen.

§ 52. Das Einungswesen und die Landgemeinden.

So stehen wir an dem Punkte, auf welchem das Einungswesen das Höchste, was es zu leisten vermochte, geleistet hat. Von unscheinbaren Anfängen aus haben jene Gildonien, jene Verschwörungen und Verbrüderungen, welche die mächtigsten Karolinger im Vorgefühl der dem Herrschaftsgedanken drohenden Gefahr vergebens im Keime zu ersticken suchten, das gesammte öffentliche und private Leben des deutschen Volks (und in etwas anderer Weise das aller europäischen Nationen!) von Grund aus verändert und neu geschaffen. Sie haben in den dunklen Jahrhunderten, welche dem Zerfall der fränkischen Monarchie folgten, eine wenig beachtete und schwer zu enthüllende Kindheit fortgeführt; sie haben sodann, während Lehnreich und Hierarchie die großartigste aller Organisationen vollendeten, deren der nun allmächtige Gedanke des Treudienstes fähig war, langsam einen neuen, zum Träger jüngerer Kultur berufenen Stand herangebildet; sie haben endlich in den Zeiten des Verfalls aller von oben stammenden Institutionen aus dem Chaos, in das sich alles Alte zu lösen schien, eine staunenswerthe Fülle von Neubildungen geschaffen, in denen sich die Nation durch freieste Selbstthätigkeit von unten und innen heraus neu konstituirte. In freien städtischen Gemeinwesen haben sie den ältesten staatlichen Verband des deutschen Rechtes auf Grundlage der Selbstregierung und des gekornen Rechts heraufgebildet. Den immer voller erblühenden Bürgerstand haben sie nach festen Gilden gegliedert und neben der politischen und religiösen Vereinigung Handel und Gewerbe genossenschaftlich organisirt. Von den Städten aus haben sie alle anderen Stände ergriffen. Im Herrenstande haben sie neben einer Reihe loserer Verbindungen vor Allem eine Bewegung auf genossenschaftliche Neubildung der Familie hervorgerufen. Den neu entstehenden niederen Adel haben sie auf Grund einer Anzahl un-

---

[200]) So von Wilda l. c. 809 und von Hegel in der angef. Schrift. Wilda bedient sich dabei des treffenden Ausdrucks, daß durch die Mitwirkung der Landstände der Abschluß der Landstände zu „Territorialgemeinwesen" gefördert sei.

vollkommenerer Gemeinschaften zu Ritterschaften abgeschlossen. In der Geistlichkeit haben sie Wurzel gefaßt und das religiöse Genossenschaftswesen auf seinen Höhepunkt geführt. Sie haben der Wissenschaft die ersten Stätten bereitet. Jeden alten oder neuen Beruf im Volke, — vom Amte der Herrschenden bis zu den verachteten Künsten der fahrenden Leute, vom geistlichen Amt bis zum Handwerk der Räuber und Bettler, vom alten Schildesamt bis zum neuen Söldneramt, von der hohen Kunst der Steinmetzen bis zur einfachen Lohnarbeit, vom großen überseeischen Handel bis zum Krämeramt, vom Lehramt der Universitäten bis zur Fechterschule, vom industriellen Gewerbe der Bergleute bis zu allen Gattungen des Handwerks, vom Amte der für den größten Theil des Jahres über die Meere zerstreuten Schiffer bis zu den zahllosen klosterähnlichen Gemeinschaften der Wohlthätigen und Frommen, von der Kunst des Sanges bis zum wehrhaften Beruf der Schützen — hat das Einungswesen genossenschaftlich gestaltet, in festerer oder loserer Form über den Innungen, Zünften oder Brüderschaften höhere und allgemeinere Genossenverbände erschaffend. Schon hat in einzelnen Beziehungen die Mannichfaltigkeit des Lebens begonnen, die festen Berufsgenossenschaften und Gemeinheiten in mehrere Zweige zu spalten, geistliche und weltliche, bürgerliche und gewerbliche, Haupt- und Nebenvereine von einander zu scheiden und im Anschluß an Sachgemeinschaften und Verträge ein Associationswesen für einzelne Zwecke vorzubereiten. Vor Allem aber hat unter den verschiedenen Gliedern der Länder und des Reichs das politische Einungswesen in unübersehbarer Gestaltenfülle Verbindungen auf Verbindungen geschaffen und gelöst, bis aus dem Wirrwarr der Bünde, Eidgenossenschaften und Gesellschaften eine feste Ordnung des öffentlichen Rechts erwachsen ist. Aus Kaufmanns- und Städtebünden ist die große Handelsrepublik des deutschen Nordens erstanden, städtische Bundesgemeinwesen haben sich in allen Theilen des Reiches konstituirt und die auf Vereinigung gerichteten politischen Bewegungen geleitet. Fürsten- und Herrenbünde, Rittereinungen, Unionen der Prälaten und Kleriker sind ihnen zur Seite getreten. Die Stände mit einander haben in Landfriedensbünden eine höhere Rechtsordnung zu errichten gesucht. Mehrfach ist das letzte Ziel der Einung, das föderative Reichsgemeinwesen seiner Verwirklichung nahe gewesen und, wenn auch eine staatliche Einheit dem Reiche nicht errungen ist, eine ewige Reichseinung mit einzelnen staatlichen Befugnissen wenigstens ist schließlich gerettet. Wahrhaft staatliche Bedeutung dagegen hat das Einungswesen in den Territorien erlangt, indem es vereinzelt freie Landesgemeinwesen geschaffen, indem es einzelne derselben bundesstaatlich zusammengeführt, indem es endlich in den landesherrlichen Territorien durch die von ihm bedingte und bestimmte landständische Entwicklung den fürstlichen Staat herzustellen geholfen hat.

Hier aber freilich trifft die Einung schon hart mit einem neuen Gedanken zusammen, dem sie sich bald auf allen Gebieten beugen, dem sie endlich unterliegen soll. Denn der durch die Einung verjüngten Genossenschaftsidee gegenüber hat sich die Herrschaftsidee allmälig durch den Gedanken einer Land und Leute gleichmäßig umfassenden Obrigkeit nicht minder kräftig verjüngt und stellt der Rechts- und Verfassungsbildung von unten und innen die einheitliche, zwingende, Recht und Ordnung von oben und außen schaffende Staatsgewalt entgegen, welche der politischen Selbständigkeit abhold und der die Sorge für das Gemeinwohl monopolisirenden Bevormundung zugethan ist, dafür aber statt der ständischen Gliederung gleiches Gesetz für Alle, statt der sich überhebenden Besonderheit die Allgemeinheit zur Geltung zu bringen bestrebt ist. So unerschöpflich die Kraft der mittelalterlichen freien Association zu sein scheint, diesem neuen, überlegenen Gedanken vermag sie nicht zu trotzen. Sie vermag es um so weniger, als in demselben stufenweisen Fortschritt, in welchem das obrigkeitliche System sich entfaltet, das Genossenschaftswesen innerlich verfällt. Schon im 15. Jahrhundert ist offenbar, daß die schöpferische Kraft der Einung abnimmt; im 16. Jahrhundert tritt ein entschiedener Stillstand in der Genossenschaftsbewegung und damit eine Erstarrung des korporativen Lebens in den hergebrachten Formen ein; von da an schreitet unaufhaltsam die völlige Entartung der Genossenschaften fort, immer schärfer sondern sie die Stände, die sie einst zu verbinden suchten, immer enger ziehen sie den Kreis ihrer Verbände, immer näher und kleiner suchen sie ihre Ziele, immer höher heben sie die Besonderheit über das Allgemeine. Ein das ganze Volk ergreifendes System privilegiirter Korporationen, die aus lebendigen Gliedern eines großen nationalen Organismus zu rein individuellen Organismen geworden, bedroht das öffentliche Leben mit Zersplitterung, Verengerung und Untergang, bis endlich nur die Steigerung der Landesobrigkeit zu fürstlichem Absolutismus im Stande ist, durch schonungslose Vernichtung der zwischen dem Staat und dem Individuum in der Mitte stehenden Verbände den Gedanken der Allgemeinheit zum Siege zu führen.

Wenn die letzten Gründe, welche die Entwicklung so verlaufen machten wie sie verlaufen ist, gleich unerforschlich sein mögen wie die letzten Gründe der dunklen Windungen der Kulturgeschichte überhaupt: so war doch von den erkennbaren Ursachen, welche auf ein derartiges Resultat zusammenwirkten, unzweifelhaft die wichtigste die Nichtbetheiligung der landbauenden Bevölkerung an den politischen Neubildungen der Zeit. Denn aus noch so freien und blühenden Städten und noch so mächtigem Adel konnte ein großer und freier Staat nie hervorgehen, wenn ihnen nicht ein als Gesammtheit organisirter, am Staatswesen aktiv betheiligter, im öffentlichen Recht gleichberechtigter Bauernstand zur Seite trat. Ohne einen solchen Abschluß mußte nothwendig die ständische Gliederung aus einer Organisation des Volks zu dessen Zerlegung in privilegiirte und unterdrückte Klassen führen. Schon die Betrachtung der vereinzelt vorkommenden Ausnahmen, welche in ihrer Singularität die Regel gewissermaßen von selbst ergeben, hat den Beweis der obigen Behauptung in einigen Stücken erbracht. Es erübrigt nun aber, auch positiv den Fortbestand

des älteren, durch die neuen Rechtsvorstellungen weder äußerlich noch innerlich fortgebildeten ländlichen Genossenschaftswesens und dessen Ausschluß von der Einungsorganisation als den allgemeinen Rechtszustand darzuthun. Der bisherigen Schilderung des Einungswesens ist daher gewissermaßen als ein Gegenbild eine summarische Darstellung des ländlichen Genossenschaftswesens im Mittelalter gegenüberzustellen. Damit wird zugleich die früher versäumte nähere Behandlung der älteren Landgemeindeverfassung nachgeholt werden, indem die innere Struktur der ländlichen Genossenschaften schon bald nach der Völkerwanderung im Wesentlichen dieselbe war, welche sie im Ganzen bis über das Mittelalter hinaus blieb. Auch wird damit zugleich die Darlegung der ländlichen Genossenschaften der Neuzeit insoweit verbunden sein, als deren Formen bis ins 17. und selbst ins 18. Jahrhundert unverändert dauerten.

Eine zusammenfassende Darstellung bietet freilich gerade hier eigenthümliche Schwierigkeiten dar. So reich und mannichfach Formen und Inhalt des mittelalterlichen Vereinswesens in allen seinen Zweigen waren: das Genossenschaftswesen der Landleute übertrifft sie alle an bunter Gestaltenfülle. Zwar lebte auch jede andere Genossenschaft ihr eigenes Leben und entwickelte ihr eigenes Recht: allein ein lebhafter Verkehr und ein vielseitiger Gedankenaustausch riefen doch in den übrigen Ständen eine gewisse Gleichmäßigkeit der Ziele und damit allmälig eine bestimmte Reihe fest ausgeprägter Rechtsinstitute hervor. Die Genossenschaften der Landleute dagegen verharrten in einer Isolirtheit, welche kaum einen Einfluß der benachbarten Schwestern, geschweige denn eine Wechselwirkung entfernterer Landschaften auf einander zuließ. So entstand ein buntes Gemisch von Verfassungsformen, die nicht nur Anwendungen desselben Princips auf verschiedene Verhältnisse, sondern total verschiedene Principien enthielten. Nicht nur nach der Verschiedenheit des Stammes, der örtlichen Lage, des ursprünglich deutschen oder germanisirten Bodens, des zerstreuten oder dorfweisen Wohnens, der mehr oder weniger fortgeschrittenen Marktheilung, der an Land und Leuten bestehenden öffentlichen oder eigenen, stärkeren oder schwächeren Herrenrechte u. s. w., sondern oft ohne alle sichtbare Gründe in dicht neben einander liegenden Marken waren Grundlage, Organisation und rechtliche Bedeutung der Genossenschaften ungleich gestaltet. Verschieden war in ihnen das Verhältniß von Persönlichkeit und Dinglichkeit, von öffentlichem und privatem Recht, von Gesammtheit und Vorständen bemessen, verschieden waren die Wege, auf welchen, und die Beziehungen, in welchen an manchen Orten eine Umwandlung der alten Genossenschaft und des alten Gesammteigenthums in eine genossenschaftliche Gemeinde und ein Gemeindevermögen von innen heraus begann oder vollzogen ward. Größere Verschiedenheiten aber noch entstanden, als an diese mannichfachen Verhältnisse die Staatsgewalt herantrat und, indem sie beschränkend, uniformirend und regulirend eingriff, die Herstellung einer Gemeinde als eines politischen Verwaltungsbezirks anstrebte. Denn nunmehr begegneten sich nicht

nur eine aus dem Innern der Gemeinde kommende und eine von außen auf sie wirkende Richtung, sondern es entstand eine doppelte Richtung in der Gemeinde selbst, indem dieselbe einerseits langsam eine Neubildung vollzog, andererseits aber die entgegengesetzten, dem Geist verschollener Jahrhunderte entsprungenen Formen ruhig fortspann. Vom öffentlichen Leben der Nation abgeschnitten und, weil er seit lange nur Neuerungen zum Schlimmen erlebt, jede Neuerung als Verschlimmerung fürchtend, suchte der Bauernstand die Reste seiner genossenschaftlichen Verfassung zäh festzuhalten oder einseitig auszubauen, ohne sie doch innerlich durch einen neuen Geist beleben zu können. In dem so entstandenen Gemisch alter und neuer Principien und Formen, in dem unvermittelten Nebeneinander moderner und uralter, in anderen Volkskreisen längst untergegangener Rechtsanschauungen ist es oft schwer, die wirkenden Kräfte zu erkennen. Dies wird um so schwieriger, als innerlich durchaus verschiedene Richtungen oft Aehnliches oder Gleiches wirken, wie z. B. die alte Dinglichkeit und die neue Territorialität, das alte persönliche Genossenrecht und das neue Ortsbürgerrecht, die Grundherrschaft und die Obrigkeit u. s. w. Auch die neuesten Forschungen auf diesem Gebiet haben hier kein volles Licht verbreitet[1]).

Aus diesen Gründen kann die folgende Darstellung, welche von einer Beherrschung des massenhaften Stoffes absehen muß, nur relativen Werth beanspruchen. Der Versuch, die reichhaltige Formenbildung auf gewisse einfache Gedanken zurückzuführen, bedingt hierbei die Zusammenfassung des ländlichen Genossenschaftswesens als Eines Instituts. Als solches soll es zunächst in seiner älteren Struktur, dann in seiner beginnenden Umwandlung dargestellt werden. Die Herstellung der politischen Gemeinde im neueren Sinn und die damit vielfach verbundene Ausscheidung besonderer agrarischer Körperschaften wird der nächsten Periode, die nähere Untersuchung der rechtlichen Natur der Gemeindepersönlichkeit und des Gesammteigenthums dem zweiten Theile vorbehalten.

§ 53. Die ländlichen Genossenschaften[1]).

A. Die Genossenschaften, in welchen die ländliche Bevölkerung während des Mittelalters und im Beginn der Neuzeit lebte, zerfielen äußerlich einmal

[1]) Selbst Maurer's unschätzbare, auf der Beherrschung eines kaum übersehbaren Stoffs beruhende Werke ergeben gerade wegen des Ueberwiegens des Stofflichen kein klares Bild der Gegensätze nach Zeit und Ort. Thudichum aber gelangt durch die einseitige Betrachtung einer Anzahl von Weisthümern Einer Gegend schließlich zu einer Auffassung, welche die Ortsbürgergemeinde schon in die ältesten Zeiten hineinträgt.

[1]) Vgl. die zu § 7 in Note 1 citirten Schriften. Ueberdies Weiske, prakt. Untersuchungen. Heft III. Sternberg, hessische Rechtsgewohnheiten. Heft I.

nach der Beschaffenheit ihrer Mark und zweitens nach ihrer Stellung zu einem Herrn in verschiedene Gattungen.

I. Die Beschaffenheit der Mark begründete einen durchgreifenden Unterschied zwischen Dorfschaften, Bauerschaften und größeren Markgenossenschaften. Dorfschaften und Bauerschaften unterschieden sich dadurch, daß bei jenen eine gemeine Feldmark vorhanden war, bei diesen die auf Einzelhöfen sitzenden Genossen nur Wald und Weide gemein hatten; beide kamen aber darin überein, daß sie mit ihrer wirthschaftlichen Bedeutung die Stellung einer politischen Ortsgemeinde (Nachbarschaft, burscap, vicinia, villa, locus) vereinten[2]). Größere Markgenossenschaften dagegen, welche von mehreren im Uebrigen selbständigen Dorfschaften oder Höfen mit Rücksicht auf eine unvertheilte Mark gebildet wurden, waren sehr verschieden nach Ursprung und Bedeutung. Indem sie bald die Fortsetzung einer im Besitz ihrer Allmende gebliebenen Volksgemeinde höherer Ordnung, insbesondere einer Cent- oder Gogemeinde bildeten[3]), bald aber aus bloßen Ortschaftsmarken, deren Insassen sich von vornherein oder durch spätere Vervielfältigung der Wohnplätze in mehrere Nachbarschaften getrennt hatten, hervorgegangen waren[4]), bestanden zwar manche von ihnen als Cent- oder Gogemeinden, andere als die eigentlichen Ortsgemeinden fort, wieder andere entwickelten sich zu freien Landesgemeinden oder doch zu Amts- und Gerichtsgemeinden[5]): die Mehrzahl aber sank schon jetzt zu bloßen Wirthschaftsgemeinden mit wenigen oder gar keinen politischen Reminiscenzen herab. Auch als Wirthschaftsgemeinden indeß waren sie noch keine Privatkorporationen im heutigen Sinn, sondern setzten nur ausschließlich die Eine Seite der alten Volksgemeinde fort. Schon die im Markeigenthum liegenden polizeilichen und richterlichen Befugnisse sicherten ihnen entschieden eine öffentlichrechtliche Bedeutung. Freilich aber giengen sie der Verwandlung in bloße privatrechtliche Gemeinschaften unaufhaltsam entgegen[6]). Eine stetig wirksame auflösende Tendenz schwächte sie häufig zu bloßem Miteigenthum ab, um endlich durch Vertheilung desselben ihren völligen Unter-

Renaud, Z. f. D. R. IX. S. 1 f. Römer ib. XIII. S. 94 f. Bluntschli, kritische Ueberschau II. 291 f. v. Löw, Markgenossenschaften. Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westphalen. Jena 1851. Voigt, Gesch. Preußens VI. S. 732—740. Hanssen, Fehmarn S. 101 f. Duncker, Gesammteigenthum S. 152 f.

[2]) Vgl. oben § 8. 24.

[3]) Thudichum S. 115—151. So richtig er schließt (S. 132), „daß jede Zent ehemals eine Mark gewesen sein muß", so unrichtig ist seine Annahme, daß es ursprünglich nur Centmarken, also gar keine Dorfallmende gegeben habe. S. 34. 130. 131. Vgl. Maurer, Einl. S. 84 f. Dorfv. I. 40 f.

[4]) Vgl. oben § 9.

[5]) Vgl. oben § 24. 25. 49.

[6]) Vgl. unten § 55.

gang herbeizuführen. Dieselben Kräfte, welche von Anbeginn den großen Marken feindlich entgegengewirkt hatten, wie die Erblichkeit und Theilbarkeit der Aemter, die Zersplitterung in einzelne Hof- und Dorfmarken[7]), die Abschließung, Abmarkung und Ausdehnung der den Markverband zerreißenden Grundherrschaften[8]), waren theils unverändert thätig, theils wurden sie durch die Entstehung der Stadtmarken und der ritterschaftlichen Güter gestärkt und vermehrt. Deshalb nahm die Zahl und der Umfang der großen Marken immer mehr ab. Aus dem größten Theil von Deutschland waren sogar schon die Spuren ihres ehemaligen Vorhandenseins völlig verschwunden. Im Westen, besonders in Westphalen, Niedersachsen, am Nieder- und Oberrhein, in der Wetterau und in der Schweiz kamen sie zwar noch bis in die neuere Zeit sehr zahlreich, im Schwarzwald, in Franken und sonst vereinzelt vor[9]): allein auf die Rechts- und Verfassungsbildung im Großen und Ganzen konnten sie keinen Einfluß mehr üben, sie erschienen mehr und mehr als Anomalien. — Endlich begannen, wie sich unten ergeben wird, auch innerhalb derselben Nachbarschaft sich einzelne auf die Benutzung eines Markstücks beschränkte Genossenverbände neben der Gemeinde zu bilden und es sonderten sich überdies, von der alten Einrichtung besonderer Kirchengemeinden abgesehen, gemeindeähnliche Verbände für einzelne Zwecke, besonders für Uferschutz, Wegebau u. s. w., als selbständige Organismen schon jetzt von der politischen Gemeinde bisweilen ab.

Alle diese Verschiedenheiten bedingten natürlich auch Verschiedenheiten des Rechts und der Verfassung. Allein, soweit es sich nicht um die letztgedachte Klasse handelt, war das Grundprincip der Verfassung dasselbe. Bestanden zwar namentlich in den großen Marken mancherlei Besonderheiten bezüglich der Vorsteher und Gerichte, der Behandlung des Genossenrechts, der langdauernden Theilnahme der Grundherren, Klöster und einzelner Städte an der Verbindung: so kamen doch alle Gemeindegenossenschaften darin überein, daß Markgemeinschaft die Grundlage ihres Zusammenhangs und die einzelnen Grundbesitzer des Bezirkes ihre Genossen waren[10]).

[7]) Löw l. c. S. 6 f. Maurer, Einleit. 191 f. Markv. 6 f. 25 f. Thudichum S. 278. Renaud l. c. S. 10. Michelsen, Z. f. D. R. Bd. VII. S. 90.

[8]) Maurer, Einleit. S. 288 f. Markv. S. 22—25. Thudichum S. 279 Note 1. Renaud l. c. S. 11 f.

[9]) Eine Uebersicht der wichtigsten großen Marken ergiebt eine Vergleichung von Löw S. 6—11, Maurer, Einl. S. 193 f., Markv. S. 4—27. 87—102 u. Thudichum S. 135. Noch bis 1811 kamen in der hohen Mark am Taunus gegen 4000 Märker zusammen.

[10]) In der großen Mark waren daher Anfangs nicht die einzelnen Gemeinden, sondern die einzelnen Grundbesitzer Genossen. Maurer, Markv. 71. 72. Nur traten oft (z. B. in Altenhaslau) bei Abstimmungen die einzelnen Dorfschaften der Uebersicht wegen haufenweis, oder es wurde (z. B. in der Urseler

II. Von großer Bedeutung waren zweitens die Unterschiede, welche die Stellung der einzelnen Genossenschaften zur öffentlichen oder einer herrschaftlichen Gewalt hervorbrachte. Die unendliche Mannichfaltigkeit in den Standes- und Besitzverhältnissen der auf derselben Mark angesessenen Leute, wodurch ursprünglich oft mehrere Genossenschaften neben einander ins Leben gerufen waren, wich zwar mehr und mehr dem ausgleichenden Einfluß der Zeit und einer damit ermöglichten einheitlichen Genossenschaft[11]). Allein die Stellung der so begründeten Gemeinde blieb doch nach wie vor eine sehr verschiedene, je nachdem sie aus einer freien oder aus einer hofrechtlichen Genossenschaft hervorgegangen war oder je nachdem in ihr, wenn sie durch Mischung entstanden war, freie oder unfreie Elemente überwogen. Läßt sich auch im Allgemeinen als das schließliche Resultat der sich kreuzenden Richtungen die völlige Absonderung der adligen und vollfreien Besitzer von der ländlichen Gemeindeverbindung und die Bildung eines einheitlichen Bauernstandes, der im Wesentlichen überall hörig war, bezeichnen[12]): so war doch weder der Verlust der Freiheit und des echten Eigenthums ohne Ausnahme, noch blieb die Entwicklung von der Freiheit zur Hörigkeit und von der Hörigkeit zur Freiheit überall auf derselben Stufe stehen. So wichtig indeß immer der Unterschied der Hofverfassung und der Mark- und Dorfverfassung blieb und so ungleich der Kreis bemessen war, welchen die in die Mark und den Personenverband einer Gemeinde hineinragenden Rechte eines öffentlichen Beamten oder aber eines Vogteiherren aus eignem Recht oder endlich eines Grundherrn dem genossenschaftlichen Leben zu freier Bewegung offen ließen: so war doch innerhalb dieses Kreises die vogteiliche und die grundherrliche Gemeinde auf dieselben Principien wie die freie und die gemischte Gemeinde gebaut. Das Vorhandensein und der Umfang einer Herrschaft waren daher zwar für die Form der Rechtserzeugung, Rechtsprechung und Gemeindeverwaltung, für die Wahl oder Ernennung der Beamten, für die Natur und den Umfang des Gesammtrechts an Grund und Boden und der der Gemeinde obliegenden Zinsen, Beden, Frohnen und Dienste, für die Verkehrsfähigkeit nach Landrecht, für den Bezug der Bußen und für hundert andere Dinge von der allergrößten Wichtigkeit: allein sie beschränkten nur die Genossenschaft, nicht wirkten sie positiv auf sie ein. Und überall blieb diese ganze Periode hindurch sowol in den von Anfang an hörigen wie in den grundherrlich gewordenen freien und gemischten Marken die Genossenschaft selbständig genug, um das ihr

Mark) beim Namensaufruf nur der Schultheiß jedes Ortes gerufen, der dann die Fehlenden namhaft machen mußte. Grimm III. 411. Löw S. 213. Später kam auch vor, daß die Gemeinden als solche berufen und von ihren Vorständen vertreten wurden, daß auch nicht den Genossen, sondern den einzelnen Körperschaften gleiche Antheile an der Mark zustanden. Maurer, Markv. 72. 73.

[11]) Vgl. oben § 13. 15. 21.

[12]) Vgl. oben § 14. 15. 21. 24.

völlig überlassene innere Rechtsleben in reicher Fülle nach eigenem Bedürfniß und Belieben zu gestalten.

B. So waren mit Ausnahme der zu Landesgemeinden oder Bezirksgemeinden gewordenen Verbände und einzelner Kommunalverbände für specielle Zwecke alle ländlichen Genossenschaften in großen und kleinen, freien, gemischten und herrschaftlichen Marken von gleicher innerer Struktur. Und zwar waren sie alle Genossenschaften alter Art, welche auf Markgemeinschaft beruhten, und waren zugleich persönlicher und dinglicher, öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Natur. Keine von ihnen aber war eine auf das staatliche Princip der Territorialität gebaute Gemeinde im heutigen Sinn oder ein selbständiges Gemeinwesen gleich der mittelalterlichen Stadt. Vom Einungswesen im Wesentlichen unberührt, ebensowenig aber bereits von der Obrigkeit beeinflußt, gelangten diese Gemeindegenossenschaften nicht oder doch nur selten zur Entwicklung einer von der Gesammtheit verschiedenen Einheit, sei es in der Form einer selbständigen Gesammtpersönlichkeit, sei es in der Form einer abhängigen Gemeinde mit juristischer Persönlichkeit im spätern Sinne. Vielmehr blieben sie sowol bezüglich ihrer Grundlage, als ihrer rechtlichen Bedeutung, als ihrer Verfassung Genossenschaften mit Gesammtrecht im alten Sinn.

I. Ihrer Grundlage nach waren daher alle ländlichen Gemeinden dieser Zeit weder der Ausfluß eines freigewollten Willensaktes noch einer staatlichen Nothwendigkeit: sondern die hergebrachte persönliche Friedens- und Rechtsgemeinschaft der Genossen einerseits, ihr dingliches Gesammtrecht an der Mark andererseits waren die Fundamente der Verbindung. Beide Rechtskreise wirkten, in der mannichfachsten Weise sich gegenseitig bedingend und bestimmend, auf einander ein: allein immer blieben sie zwei gesonderte, sich keineswegs deckende Sphären und fanden sich nicht, wie die Personengesammtheit der Bürger und die dingliche Einheit der Stadtmark, in einer sie verschmelzenden und jedes an einer von ihnen begründete fremde Recht vermittelnden unsichtbaren Einheit zusammen.

Deshalb war die Mark nie wie das Stadtgebiet ein Territorium im politischen Sinn. Sie war freilich eine nach Haupt und Zubehör in sich selber gegliederte räumlich-dingliche Einheit[13]), sie war ein geschlossenes Landgebiet[14]), welches äußerlich natürliche oder künstliche Grenzen befriedeten, wehrten und schützten[15]), innerlich ein besonderes am Boden haftendes Recht und

[13]) Ueber die Gliederung, die Bestandtheile und die Benennungen der Mark vgl. Löw S. 144 f. Grimm, R. A., S. 498 f. Landau, Terr. S. 163 f. Thudichum S. 116—171. Maurer, Einleitung S. 18 f. Markv. S. 25 f. Dorfv. I. 28 f.

[14]) „Ein ungetrenntes, eine Einheit darstellendes, fest in sich abgeschlossenes Landgebiet" sagt Landau S. 186; ähnlich Thudichum S. 122.

[15]) Ueber die natürlichen Grenzen (Gebirge, Wasser, Wald) Grimm, Grenzalterth. S 115 f. Maurer, Einl. S. 214. Thudichum S. 126. 127. Die

ein am Boden haftender Friede erfüllten, und sie war daher sehr verschieden von einem etwaigen beliebigen Privatgrundbesitz einer Mehrheit. Allein diese ihre Einheit war eine lediglich natürliche, gewissermaßen geographische; sie beruhte auf der Beschaffenheit des Bodens selbst, nicht etwa darauf, daß sie das Substrat eines in sich vollendeten Gemeinwesens gewesen wäre. Während daher das der Stadt an ihrer Mark zustehende Eigen sich in eine politische Gebietshoheit und ein Privateigenthum spaltete, blieb an den Marken das alte, öffentliche und private Befugnisse umschließende Eigen so lange bestehen, bis die landesherrliche Gewalt die von ihr erworbenen grundherrlichen oder sonstigen dinglichen Befugnisse zu einer Gebietshoheit im ganzen Territorium zusammenfaßte, die Gemeinden auf ein bloßes Privateigenthum an ihren Marken beschränkte und damit die markgenossenschaftliche Verfassung an ihrer Wurzel vernichtete. Ungleich den Städten, welche jedes unmittelbare Herrschaftsrecht des Stadtherrn am Stadtgebiet ausschlossen und lediglich ein politisches Recht gegen die Stadt als Gesammtpersönlichkeit bestehen ließen, theilten daher die ländlichen Gemeinden die Eigenthumsrechte an der Mark mit dem Kaiser oder einem vermöge öffentlicher Beamtung oder eigenen Rechts befugten Gerichts-, Vogtei- oder Grundherrn, der ein stärkeres oder schwächeres, immer aber unmittelbares, den Boden in allen seinen Theilen ergreifendes dingliches Recht an der Mark und ihren Hufen übte, vermöge dessen er von den einzelnen Grundstücken Zinsen und Dienste fordern oder Gewalt- und Nutzungsrechte an ihnen haben konnte[16]).

Ganz in derselben Weise blieb die Genossenschaft der Landleute eine Personengesammtheit, welche, weil sie mit der Summe aller Einzelnen identisch war, sich der öffentlichen oder herrschaftlichen Gewalt gegenüber zu keiner staatlichen Gemeinde abschloß. Zwar hatte die Gesammtheit als solche öffentliche und private Rechte und Pflichten: allein das waren immer zugleich Rechte und Pflichten aller einzelnen Genossen, gleichwie umgekehrt gleichartige Lasten und Befugnisse aller Genossen als Lasten und Befugnisse der Gesammtheit galten. So blieb neben dem Abhängigkeitsverhältniß der Gesammtheit immer zugleich ein direktes Abhängigkeitsverhältniß der Einzelnen bestehen, und wenn es sich um irgend eine Handlung der öffentlichen oder herrschaftlichen Gewalt, um Besteuerung oder Pfändung, um gerichtliche Ladung oder Strafvollstreckung, um die Beitreibung von Diensten und Leistungen, um das Kriegsaufgebot u. s. w. handelte, so konnte der Beamte oder der Herr sich

künstlichen Grenzen (Zäune, Hecken, Gräben, Mauern), auch Landwehren oder Landfrieden genannt, pflegten nicht nur jede Mark zu umgeben, sondern auch in der Mark das Dorf von seiner Feldmark zu trennen. Löw S. 145—147. Landau, Terr. S. 151 f. Thudichum S. 125. 126. Maurer, Einleitung S. 214 f. Dorfv. I. 32. 33.

[16]) Vgl. Maurer, Einleit. S. 281 f. Markv. S. 65 f. Dorfv. I. 72 f. II. 165 f.

zuerst an die Gesammtheit halten und ihre Vermittelung angehen, er konnte aber ebensogut unmittelbar die Einzelnen belangen[17]). Dagegen waren die Städte, nachdem sie Gemeinwesen geworden, in allen diesen Dingen die nothwendigen Mittlerinnen zwischen ihren Bürgern und dem Kaiser oder Landesherrn.

Mit anderen Worten: in der ländlichen Gemeindegenossenschaft gab es weder ein Gemeindegebiet noch ein Gemeindebürgerrecht, sondern ein Gesammtrecht an der Mark und ein persönliches Genossenrecht.

Mark und Genossenschaft waren an sich nicht nothwendig verbunden. Eine Mark konnte im Einzelbesitz stehen, eine Genossenschaft konnte nach der Theilung ihrer Mark für einzelne Beziehungen, wie für die Rechtspflege, fortdauern. Allein eine ländliche Gemeinde war nur vorhanden, wo Beides zusammentraf. Daraus folgt aber nicht, daß Mark und Genossenschaft sich gedeckt hätten. So sehr sie sich gegenseitig bedingten und bestimmten, so sehr einerseits die Gliederung und Beschaffenheit der Mark Folge davon, daß sie von einer Genossenschaft besessen ward, andererseits die genossenschaftliche Verbindung Ausfluß der Markgemeinschaft war: so wenig giengen doch alle dinglichen Rechtsverhältnisse aus den persönlichen, oder alle persönlichen aus den dinglichen hervor. Beide Rechtskreise verharrten vielmehr in einer gewissen Selbständigkeit gegeneinander, wobei freilich im Laufe der Zeit im Gegensatz zu dem ursprünglichen Verhältniß die Mark mehr und mehr in den Vordergrund trat.

So war zunächst eine im Gesammteigenthum stehende Mark die Lebensbedingung jeder Gemeinde, so daß mit deren völliger Theilung in der Regel jede Verbindung der Genossen, jedenfalls aber ihre Verbindung als eine Landgemeinde verschwand[18]). Die Genossenschaft wurde daher wol selbst eine Mark, ein Dorf, eine villa, ein Hof u. s. w. oder mit dem davon abgeleiteten Namen eine Märkerschaft oder Markgenossenschaft, eine Gemeinde oder Gesammtheit der Mark-, Holz-, Gereide-, Haus- oder Hofgenossen, der Land- oder Dorfleute, der Nachbarn oder Bauern, der comprovinciales, compartes, pagenses, villani, vicini, eine Ortschaft, Heimschaft, Nachbarschaft oder Bauerschaft genannt. Allein sie war immer zugleich ein darüber hinausgehender persönlicher Verein und wurde deshalb nicht nur allgemein als eine universitas, communio, communitas, societas, consortium, als genossami, gemein, gemeinde, sondern auch mit Rücksicht auf ihre gerichtliche Bedeutung als ein Gericht, eine Hunschaft, eine Gemeinde der Gerichtsgenossen, eine Echte, Hut oder Pflege, mit Rücksicht auf ihre vielfach auch religiöse Einheit als eine Pfarrei, ein Kirchspiel, eine Kirchhöre oder Kirchmenge, ja mitunter sogar als eine Bruderschaft bezeichnet[19]). Daß sie aber in allen diesen Beziehungen

[17]) Vgl. Th. II.

[18]) Maurer, Markv. S. 16. 25. 73.

[19]) Die Belege für alle diese Namen b. Grimm, Grenzalterth. S. 111.

selbständig war, zeigte sich besonders deutlich darin, daß sie auch nach völliger Auftheilung der Mark als persönlicher Verband für Gericht, Kirche oder gegenseitige Unterstützung fortbestehen konnte[20]). Es war mithin unter allen Umständen nicht das Gesammtrecht an Grund und Boden allein, sondern zugleich ein davon unabhängiges persönliches Gesammtrechtsverhältniß, welches die Gemeinde bedingte und zusammenhielt. — Umgekehrt lag für die Mark zwar ein Hauptgrund ihrer Gliederung nach innen und ihrer Geschlossenheit nach außen darin, daß sie im Gesammteigenthum einer Genossenschaft stand. Insbesondere war es eine Folge hiervon, daß Veräußerungen jeder Art aus der Mark heraus verboten oder beschränkt waren, indem nicht nur die Substanz von Grund und Boden nicht ohne Einwilligung der Märker an Ausmärker veräußert werden sollte oder eine solche Veräußerung durch ein Näherrecht oder Vorkaufsrecht beschränkt war[21]), sondern noch weit allgemeinere Verbote gegen die Ausfuhr der Markerzeugnisse oder der aus ihnen gewonnenen Fabrikate einschritten, so lange deren Verwendung, Verarbeitung oder Konsumtion in der Mark geschehen konnte[22]). Allein es gab eine Reihe anderer am Markboden haftender Rechte, die mit dem Gesammteigenthum daran nicht zusammenhiengen und daher auch fortbestanden, wenn die Mark in Alleineigenthum kam,

R. A. 502. Landau, Terr. 167. 168. Maurer, Markv. 70. 71. 74. 75. 108 f. Dorfv. I. 98—110. Thudichum 117 f. 248 f. Der Name Bruderschaft kommt vor bei Schöpflin, Als. Ill. I. 653.

[20]) Maurer, Markv. S. 19 f. Stüve l. c. S. 106 f.

[21]) Grimm, R. A. 530. 531. Blumer, Rechtsgesch. der schweiz. Demokr. I, 2. S. 365. Maurer, Markv. S. 184. Dorfv. I. 320—324. Thudichum 205—208.

[22]) Löw S. 148 f. Blumer l. c. I, 2. S. 359. Maurer, Markv. S. 179—183. Fronh. III. 217. Dorfv. I. 313—320. Das Ausfuhrverbot kommt vor bezüglich des Holzes (z. B. Grimm, W. I. 10. 33. 168. 514. 522. 584. 767. 768. II. 126. 786. III. 177. 302. 305. 399. 462. 499. 501. 574), der Plaggen (ib. III. 141 § 9), des Strohs und Heues (ib. I. 177), des Düngers (ib. I. 642 § 11), des Mergels ꝛc., aber auch der Fische und Krebse (ib. III. 631. 456. 462) und der aus Markholz gebauten Häuser, Scheunen und Speicher (ib. I. 99 §. 15. 696). Andere Beispiele b. Löw l. c. Kindlinger, Münster. Beitr. III, 2. S. 378—380. Piper, Beschreibung des Markenrechts in Westphalen S. 204. 216. 222. An Genossen war der Verkauf natürlich gestattet. Grimm I. 256. 676. In der Sögler Mark gieng man so weit, denen, welche ihre Felder mit Plaggen aus der Mark gedüngt hatten, den Verkauf der Früchte mit dem Stroh an Ausmärker zu verbieten. Piper l. c. S. 220. Das Gebot, die Markfrüchte, z. B. den Wein, in der Mark zu verzehren (z. B. Grimm, W. III. 359. 362. 367. 458), der Zwang, sie in der Mark zu verarbeiten (ib. I. 514. III. 628) und die Bestimmung, daß so gefertigte Waaren nur nach Befriedigung des Markbedürfnisses an Auswärtige feilgeboten werden dürften (ib. I. 453. 454. III. 170. 458. 485), gaben vielen Zwangs- und Bannrechten die Entstehung.

während sie umgekehrt auf etwa hinzutretende Erwerbungen der Genossenschaft nicht Anwendung gefunden haben würden. Man denke nur an den erhöhten Friedenszustand einzelner Marken oder an die „Freiheit" der Mark Bannscheuer, in welcher der Todtschlag vorbehaltlich der Abfindung mit den Verwandten nur mit drei Hellern gebüßt ward[23]).

Wie die Genossenschaft als Gesammtheit zur Mark, so verhielten sich die einzelnen persönlichen Genossenrechte zu den einzelnen Hufen und Marknutzungen: sie standen in dem Verhältniß gegenseitiger Bedingtheit, ohne doch durchaus zusammenzufallen. Man muß sich für diesen Zeitraum ebensosehr davor hüten, das Genossenrecht als reines Privatrecht, wie davor, es als politisches Gemeindebürgerrecht zu betrachten. Die in den Städten beginnende Trennung öffentlicher und privater Rechte lag auf dem Lande noch in weiter Ferne und deshalb war die Mitgliedschaft in der Gemeinde ein gemischtes, doppelt geartetes Recht, welches theilweis den heutigen Grundsätzen des öffentlichen und theilweis denen des privaten Rechts folgte. Mit der fortschreitenden Verdinglichung trat hierbei freilich die privatrechtliche Behandlung schon sehr in den Vordergrund: allein es kam doch nur erst ausnahmsweise vor, daß das Genossenrecht die Natur eines wahren Sachenrechts hatte. Die Regel war vielmehr, daß die Eigenschaft eines Vollgenossen, wie sie gleichzeitig politische und privatrechtliche Befugnisse gab, so einen doppelten Titel voraussetzte, daß dagegen das Verhältniß eines Schutzgenossen oder auch eines Genossen zu geringerem Recht auch durch einen entweder nur persönlichen oder nur dinglichen Titel begründet ward.

1. Um Vollgenosse zu sein, mußte man zunächst dem persönlichen Verbande durch Abstammung[24]) oder Aufnahme[25]) angehören. Die persönliche Aufnahme konnte, wenn auch nicht mehr wie nach der lex Salica durch Eine Stimme[26]), doch durch Stimmenmehrheit auch dem geweigert werden, welcher eine volle Hufe in der Mark erwarb; geschah dies indeß nicht, so galt schon jetzt meist durch einen solchen Erwerb die Aufnahme als stillschweigend

[23]) Löw S. 144. Grimm, W. I. 590.

[24]) Thudichum S. 209. Maurer, Dorfv. I. 184. 185.

[25]) Thudichum S. 221—228. Maurer, Einl. 142 f. Markv. 112. 113. Dorfv. I. 177 f. Wenn die engere Gemeinde Jemand aufgenommen hatte, konnte doch die größere Märkerschaft die Aufnahme weigern.

[26]) Vereinzelt ward auch jetzt noch Einstimmigkeit gefordert. So in einem Schwarzwalder W. v. 1487. Grimm I. 400; nach Urk. Nr. 279 v. 1253 b. Seibertz I; in Ursern, wenn der Aufzunehmende nicht Landmann von Uri war, Blumer l. c. I, 1. S. 385. In Baar konnten noch 1697 zwei Genossen die Aufnahme hindern. Blumer I, 2. S. 331. Andere Beispiele von 1794 und 1760 b. Heusler, Rechtsv. am Gemeinl. in Unterw. S. 67. 68.

erfolgt[27]) oder es trat doch nach Jahr und Tag eine solche Annahme ein[28]). Bisweilen forderte man schon ein Einzugsgeld vom neuen Genossen[29]), nur selten aber faßte man dasselbe bereits als einen Kaufpreis des Genossenrechts auf[30]). Ebenso kam es nur erst vereinzelt vor, daß man das angeborne Genossenrecht als „ererbt" bezeichnete oder behandelte[31]). Bedingung der Aufnahme war ursprünglich Standesgleichheit; also bei der freien Gemeinde die Freiheit; allein mit der Ausgleichung der alten Geburtsstände ließ man auch hörige und eigne Leute zur Genossenschaft mit freien[32]). Ein weiteres persönliches Erforderniß des Vollgenossenrechts war die ökonomische Selbständigkeit, „der eigne Rauch" (eigner Herd, Feuer und Flamme), die Haushäblichkeit oder der eigne Haushalt, so daß ebensowol unabgesonderte Kinder als Alte ausgeschlossen waren, Witwen meist das Genossenrecht ihres Mannes ohne Stimmrecht fortführten, hinterlassene Kinder bis zur Gründung eigener Haushaltungen des Vaters Recht gemeinschaftlich übten, Unverheirathete aber mitunter jeder Nutzung entbehrten[33]). Endlich mußte auch der Wohnsitz in der Mark hinzukommen, so daß die in der Mark begüterten Ausmärker keine Vollgenossen waren[34]) und Genossen, welche vorübergehend oder dauernd aus der Mark giengen, vorübergehend oder dauernd ihre Rechte verloren[35]).

Zu diesen persönlichen Erfordernissen der Mitgliedschaft in der vollberechtigten Gemeinde kamen aber zweitens Erfordernisse dinglicher Art. Denn da die alte Genossenschaft der persönlich verbundenen Freunde längst zu einer Genossenschaft der Hufenbesitzer geworden war[36]), gab es ohne Grundbesitz in der Mark kein volles Genossenrecht in der Markgenossenschaft. Wer

[27]) Grimm, W. I. 76 § 8. Thudichum S. 223. Maurer, Einl. 142. Markv. 113. Dorfv. I. 177. Dagegen fordert ein W. v. 1297 bei Wigand, Archiv I, 4. S. 106 f. förmliche Aufnahme vor versammelter Genossenschaft.

[28]) Z. B. b. Grimm I. 44. III. 438. 1529 b. Bodmann, Alterth. II. 655. 1553 in Muri nach Bluntschli I. 256. Maurer, Einl. 143.

[29]) Allgemeiner erst seit dem 16. Jahrhundert. Maurer, Markv. 114 f. Dorfv. I. 177—178.

[30]) Z. B. Grimm III. 124. 125. 319.

[31]) Z. B. Maurer, Markv. S. 114. Note 25.

[32]) Thudichum S. 209. 247. 248.

[33]) Maurer, Einl. S. 143. Dorfv. I. 124 f. Thudichum S. 209. 238 f. Bluntschli I. 256. II. 69. 81. 82. Blumer I, 2. S. 256 f. Heusler l. c. S. 33 f. Renaud S. 5. Löw S. 25. 70 f. Landau S. 167. Ursprünglich fiel wol Hausbesitz und eigner Rauch zusammen, indem jedes Haus nur Einen Herd hatte.

[34]) Löw S. 124. 125. Renaud S. 6. Bluntschli I. 253. 413. Maurer, Markv. S. 115 f. Dorfv. I. 159 f. Thudichum 238 f.

[35]) Grimm I. 133. Heusler S. 37.

[36]) Vgl. oben § 8. 24.

in der Mark wohnte, ohne in ihr begütert zu sein, gehörte zwar zur Genossenschaft, aber nur als Passivbürger oder Schutzgenosse, nicht als Mitträger der die Mark selbst darstellenden Versammlung[37]). Vollgenossen waren mithin

[37]) Auf einer Verwechselung theils späterer und früherer Zustände, theils des Allgemeinen und Partikulären, theils aber auch des aktiven und des passiven Genossenrechts beruht die Behauptung Thudichum's, Besitz von Ackerland oder Wohnung sei nie Bedingung des Gemeinderechts gewesen, auch die Einläufigen, Kötter und Tagwer hätten vielmehr von Anfang an sowol Nutzungsrecht an der Allmende als Stimmrecht in der Dorf- und Markversammlung gehabt; ihr Nutzungsrecht sei zwar ein geringeres gewesen als das der Hubner oder Schupposer, habe aber immer den Charakter eines wahren Rechts, nicht einer bloßen Vergünstigung gehabt; ihr Stimmrecht dagegen habe in allen Dingen und namentlich bezüglich der Benutzung der Allmende, Vertheilung der gemeinen Lasten und Wahl der Markbeamten dem der anderen Genossen gleichgestanden. S. 211 f. 242 f. — Von allen von Thudichum hierfür beigebrachten Belegen (S. 244—246) beweist keiner das Behauptete. Die divites, pauperiores et mediocres b. Bodmann I. 453 d. 1173, die edlen und unedlen, armen und richen in den W. v. 1366 b. Grimm III. 419, 1393 u. 1429 i. d. Z. f. hessische Gesch. VII. S. 189 schließen weder nothwendig die Unbegüterten ein, noch könnte es auffallen, wenn hier, wie in den W. v. 1387 Nr. 1049 b. Baur, Arnsb. Urkb., v. 1384 b. Grimm III. 543, v. 1481 ib. I. 400 u. v. 1543 ib. I. 43, „Arme und Reiche" wirklich im Sinne von „Grundbesitzern und Nichtgrundbesitzern" als Eigenthümer, als beschließend oder handelnd genannt oder Anträge an sie gestellt würden. Aus dem Gebrauch solcher Formeln auf eine aktuelle Betheiligung aller „Armen", ihr gleiches Stimmrecht u. s. w. zu schließen, ist nicht mehr und nicht weniger berechtigt, als wenn man aus den bekannten für den Ausdruck der durch ihren Rath vertretenen Stadt gebräuchlichen Formeln, in welchen mitunter alle Eingesessenen und Einwohner genannt werden, auf deren Vollbürgerrecht schließen oder aus den Privilegien, welche die landständischen Rechte dem gemeinen Land, Armen und Reichen, Edlen und Unedlen einräumen, allgemeines und gleiches Wahlrecht folgern wollte. Daß b. Grimm II. 686 die Kötter bei Gericht erscheinen müssen, wenn es sich um ein Todesurtel handelt, offenbar um seiner Verkündigung beizuwohnen; daß nach einem W. v. 1429 das Markgericht für Arme und Reiche da ist; daß nach dem Oberurseler W. v. 1401 b. Grimm III. 489 die Märkermeister schwuren, die Mark zu versehen, zu schuren und zu schirmen und glich damit umbzugeen den armen als den reichen: dies Alles hätte Thudichum wol für die Unterwerfung aller Markeinwohner unter das Markgericht und den von diesem ihnen allen gewährten Schutz anführen können, es ist aber kaum begreiflich, wie daraus ein Stimmrecht der Grundbesitzlosen im Gericht folgen soll. In der Altenstädter Mark treten nach S. 246 i. J. 1657 die sämmtlichen Einläufigen ab und wählen unter sich einen Untermärkermeister: dies beweist aber doch nicht eine ehemalige volle Gemeindemitgliedschaft derselben, sondern läßt gerade im Gegentheil ihre Entwicklung aus einem Kreise von Schutzgenossen zu einer besonderen Genossenschaft (analog etwa der Gesellengilde in der Zunft) erkennen. Wenn bei Grimm I. 79 jeder der zu Nefftenbach *gesessen*

nur gewerte, gesessene, geerbte, geeignete, begüterte Leute[38]). Aber auch der Grundbesitz genügte noch nicht, nur ein besonders gearteter Grundbesitz befähigte zur Vollgenossenschaft. Wir haben oben gesehen, daß von je dem Vollgenossenrecht eine Summe dinglicher Rechte in der Mark entsprach, die wir in dem Begriff der Hufe zusammenfaßten; wir haben ferner gesehen, daß bei fortschreitender Entwicklung Genossenrecht und Hufenbesitz Korrelate blieben und nur ihr Verhältniß zu einander allmälig änderten, indem die Hufe, einst Folge des Genossenrechts, mehr und mehr ihrerseits das Genossenrecht bedingte und bestimmte. Auch jetzt daher blieb der Grundsatz bestehen, daß nur die Hufenbesitzer Genossen seien, aber es trat eine nach Zeit und Ort mannichfach verschiedene Wandlung des Begriffs der Hufe und damit des Genossenrechts ein, bis schließlich ganz neue, unter einander weit divergirende Gemeindeformen entstanden. Zunächst trat fast überall das alte Erforderniß einer besonders gearteten Gewere an der Hufe zurück. Ursprünglich war in jeder freien Gemeinde Gewere nach Landrecht, in jeder hofrechtlichen Gemeinde Gewere nach dem Recht dieses bestimmten Hofes Bedingung voller Gemeindemitgliedschaft; wer dagegen die Gewere an seinem Gut erst von einem Vollgenossen ableitete,

ist, gleiches Recht an Wunn und Weide nießen soll, wird gerade Angesessenheit, d. h. eben Grundbesitz gefordert. Ebenso ist es mit den Oeffnungen, welche, wie die des Hofs v. Breiti v. 1439 b. Grimm I. 80 einen Grundbesitz von drei Schuh weit und breit, es sei Eigen oder Lehen, für das Genossenrecht fordern. Denn ein ganz geringer Grundbesitz ist doch nicht identisch mit gar keinem, jedenfalls aber beweist die Ausdrucksweise, daß man wenigstens formell die althergebrachte Grundlage der Nutzung festhalten wollte. So bleibt von den Stellen, welche Thudichum für sich anführt, nur die einzige schon v. Löw (S. 26) als Besonderheit bezeichnete Nachricht Mader's von der Karber Mark übrig, wonach um 1508 alle mann, in der marck gesessen, arm und reich, edel und unedel, mitmärcker gewesen seien, um 1660 aber die Einläufigen bei der Wahl des Märkermeisters gleiches Stimmrecht mit den Hubern gehabt hätten, während freilich passiv wahlfähig allein die Huber gewesen. Allein während die Nachricht v. 1508 mindestens zweifelhaft läßt, ob auch Grundbesitzlose zu den Märkern gezählt seien, gehört die zweite Nachricht erst späteren Zeiten an. Ueberdies sind nach Thudichum's eigner Erklärung die Einläufigen nicht nothwendig völlig grundbesitzlos. S. 212 f. Vgl. übrigens unten Note 45—47.

[38]) Löw S. 27. 77 f. Grimm, R. A. 505. Bluntschli I. 79. 251 f. 413. Hanssen l. c. 116 f. Blumer 1, 2. S. 351. Renaud l. c. S. 5 f. Duncker l. c. S. 157. Maurer, Einl. S. 141. 147. Markv. 78 f. 82 f. 106 f. Fronh. III. 205 f. Dorfv. I. 120 f. Dazu die vielen Stellen in den Weisthümern, welche verlangen, daß der Genosse in der Mark „gesessen" sei, sitze", „beerbt", „begütert", „geeignet" sei. Z. B. Grimm, R. A. S. 505. W. I. 80. 119. 135. 136. 138. 256 § 19. 577. 583. 587. II. 13. 173. 201. III. 419. 420. 421. Bodmann I. 440. Piper l. c. 257. Kindlinger II, 2. 386. III, 2. 378. Vgl. auch Kaiserr. IV. 20. Ueber die Ausnahmen in der Schweiz s. unten Note 46. 47.

war lediglich mittelbarer Genosse und, wie er nur seinem Grundverleiher verpflichtet war, so nur durch dessen Mittel und in dessen Vertretung stimm- oder nutzungsberechtigt[39]). Als indeß mit immer seltener werden Ausnahmen die Besitzer allodialer oder lehnbarer Grundherrschaften aus der Genossenverbindung mit den einfachen Hufenbesitzern schieden[40]) und die Gemeindegenossenschaften so auf die Besitzer bäuerlicher Güter beschränkt wurden, verwischte sich mehr und mehr der Unterschied des eignen und abgeleiteten resp. des näher oder entfernter abgeleiteten Besitzes. Auch die einst nur mittelbaren Genossen wurden unmittelbar, es genügte nun überall, mochte die Gemeinde frei, vogteilich oder hörig sein, jedes dingliche Recht an bäuerlichem Besitzthum, mochte es Eigen oder Erbe, erbliches oder selbst nur lebenslängliches Kolonatrecht, Lehen oder ein anderes bäuerliches Nutzungsrecht sein[41]). Einzig bezüglich bloßer Zeitpächter hielt man in der Regel an dem Grundsatz fest, daß sie nur prekärer Weise und in fremdem Namen Genossenrechte üben könnten[42]).

[39]) Vgl. § 24. Landau S. 167. Ueber die ähnlichen Verhältnisse an der nordischen Stuf Hanssen b. Falck VI. 30—33. Vgl. auch Grimm I. 122. 424. 458. 643.

[40]) Maurer, Einl. 299 f. Markv. 80 f. 87 f. Dorfv. I. 127 f. Seit dem 15. Jahrhundert kommen nur noch in den größeren Marken Adlige und Geistliche als Genossen vor, von einzelnen Waldgemeinschaften und solchen Rittergütern, welche aus dem Zusammenkauf mehrerer Bauerhöfe hervorgegangen waren, abgesehen.

[41]) Z. B. Grimm I. 523: wer geeignet und geerbet ist in der marcken ze Sweynheim oder dainne gesessen ist. Ib. I. 80: welicher dry schuch witt und breitt hät, *es sy eigen oder lehen*, und darin gesessen ist. Vgl. Löw S. 29. 89. Renaud S. 21. Bluntschli I. 252. Maurer, Dorfv. I. 120. 121. Doch erhielt sich z. B. in Westphalen darin, daß bei wichtigen Angelegenheiten bisweilen nur die Erbeyen (echte Eigenthümer voller Hufen) stimmberechtigt waren, die Kolonen von ihren Gutsherren vertreten wurden (Löw S. 79. 105 f.), oder in manchen Marken darin, daß in gewissen Fällen die Lehnherren von den Landsiedeln zum Markgericht zugezogen werden mußten oder konnten (z. B. 1354 in Altenhaslau und 1485 in Altenstadt, Grimm III. 411. 454) eine Erinnerung der alten Mittelbarkeit.

[42]) Vgl. Löw S. 29. 79. 90. Renaud S. 21. Maurer, Markv. 82 f. Dorfv. I. 126 f. Thudichum 241. Den Uebergang zur Annahme eines zeitweisen unmittelbaren Genossenrechts auch hier zeigt das offenbar von Zeitpacht handelnde W. der Fossenhelde v. 1444 Grimm I. 583: so einer in der marck begütet unnd geerbt sey, der soll sich der marck auch gebrauchen in den guedern, und nirgendts anderst, er sey edel oder unedel, so fern er auch hauss darinnen held und rauch habe; helt er aber selbst nicht hauss oder rauch und hette die güter einem andern verlawen, der da hauss in der marck hielt und rauch hette, derselb soll sich auch der marck, als andere märcker, zu den gütern gebrauchen, und niemand anders, und er soll auch

Wenn sich nun aber nach dieser Richtung hin die Gemeindeverhältnisse vereinfachten, so komplicirten sie sich durch die Zersplitterung und Kumulirung der ursprünglich gleichen Hufen. Seitdem mit der Möglichkeit steter Neuanlage von Hufen und Dörfern auch die Möglichkeit schwand, mit der Vermehrung der Genossenzahl auch die Hufenzahl entsprechend zu mehren, mußte sich überall die Frage aufdrängen, wie es bei der Theilung einer Hufe mit dem Genossenrecht werde. Wenn mehrere Söhne die väterliche Hufe theilten, wenn ein Hufner eine Landparcelle verkaufte, auf welcher der Erwerber einen neuen Haushalt gründete: war nun jede der neu entstandenen Wirthschaftseinheiten eine Hufe? oder war nur die alte Hofstätte eine solche geblieben? oder waren Theilhufen entstanden? — Die verschiedene Beantwortung dieser Frage war der Grund der mannichfachen Unterschiede in der ferneren Entwicklung.

a. Wenn man, wie dies der älteren Auffassung der Hufe als Ausflusses eines persönlichen Rechtes entsprach, jeden Theil der alten Hufe als neue Hufe betrachtete, so entstand eine Gemeinde, in welcher der Besitz eines Hauses mit noch so geringem oder selbst mit gar keinem Ackerland genügte, um Vollgenosse zu werden. In den Gebirgsländern, seltener im mittleren Deutschland, kamen daher jederzeit Gemeindegenossenschaften vor, in denen jeder Besitzer einer Hofstätte oder eines „eignen Hauses" vollberechtigter Genosse war oder in welchen ein Minimum von Grundbesitz — so viel, um einen dreibeinigen Stuhl darauf zu setzen — genügte, um beim Vorhandensein der übrigen Bedingungen zum Gemeindsmann zu qualificiren[43]). Als dann später alle Gemeinden in dem Bestreben nach Ausschließlichkeit übereinkamen, suchte man auf anderen Wegen den Erwerb des Genossenrechts zu erschweren, indem man entweder die Anlegung neuer Hofstätten untersagte oder beschränkte, oder aber die persönlichen Aufnahmebedingungen verschärfte[44]): allein das Uebergewicht

die zeit er die inhat der marck verbundlich und gehorsamb sein, und derjhenige, der sie verlawen hat, solle mit der marck nichts zu thun haben.

[43]) Vgl. W. der Rodheimer Mark v. 1454 b. Löw S. 25; der Altenhaslauer, Seulberger und Erlenbacher b. Grimm III. 413. 417. 491; der Holzmark zu Doethebergen und Stemmen ib. III. 291. 294 (alle diejenigen, so allhie eignen rauch haben); die Wiedenmark ib. II. 174: wer da in der Wiedenmark sitzt mit feuer undt flammen, der soll sie brauchen und niemandts mehr; der Alpmark Pfronten b. Maurer, Markv. Anh. S. 456, wo ausdrücklich gesagt wird, daß ein Vater, wenn er 9 Söhne hat, dadurch, daß er sie auf seine Wiesen und Aecker niedersetzt, ihnen allen die Ehafte verschaffen kann. Ebenso muß man bei allen den zahlreichen Weisthümern, welche Seßhaftigkeit und eigenen Rauch, haushäbliches Sitzen (buwelich und heblich sitzen) u. dgl. ohne nähere Bestimmung fordern (z. B. Grimm I. 138. 198. 209. 256 § 19. 438. 440. III. 659 ꝛc.) annehmen, daß der Besitz eines Hauses genügte. Viele Beispiele aus der Schweiz b. Blumer I, 2. S. 353. Vgl. Note 37. 41.

[44]) Vgl. unten Note 50 und § 55.

der persönlichen über die dingliche Auffassung des Genossenrechts blieb bestehen.

Diese Gemeindeform konnte nun aber noch weiter entwickelt werden: man konnte der Bedingung des eignen Hauses die anfänglich damit vielleicht identische[45]) Bedingung des eignen Hausstandes substituiren und damit von dem Erforderniß des Grundbesitzes ganz absehen. Dann entstand eine rein persönliche Genossenschaft, welche sich von der ältesten Genossenschaft nur darin unterschied, daß das Genossenrecht keinen Antheil mehr am Felde, sondern nur Nutzungsrecht an der Allmende und Stimmrecht gab. In der That kam eine solche Rechtsbildung vor. Da aber darin ein völliges Aufgeben des Princips der Mark- und Hufengemeinde lag, findet sie sich hauptsächlich nur da, wo sich die älteren Verhältnisse überhaupt ähnlich wie in den Städten wandelten. So besonders in der Schweiz, wo Landesgemeinden mit einem rein politischen Landesbürgerrecht, das zugleich Allmendnutzung gab, entstanden und wo dann auch engere Verbände auf das gleiche Princip gebaut wurden. Daher gab es hier einerseits Landesgemeinden, die gleichzeitig Markgenossenschaften blieben, und kleinere politische Gemeinden, welche in derselben Weise das ganz allein von Abstammung oder Aufnahme abhängende politische Gemeinderecht als Grundlage der Nutzungsrechte festhielten[46]). Wurden dann hier auch für die wirkliche Ausübung der Allmendnutzungen noch weitere Bedingungen als für das politische Recht gefordert (z. B. eigner Hausstand), so war und blieb doch die rein persönliche politische Gemeinde zugleich Grundlage der Markgemeinschaft. Andererseits aber gab es auch Genossenschaften, welche äußerlich und innerlich von den politischen Gemeinden, Uerten oder Kirchspielen verschieden und lediglich auf den privatrechtlichen Zweck der Nutzung einer Allmende beschränkt waren, und welche dennoch die alten Grundsätze über die Mitgliedschaft festhielten, mithin das Gemeinde- und Landesbürgerrecht berücksichtigten, Geburt oder Aufnahme als einzige Erwerbstitel des Genossenrechts anerkannten und überdies rein persönliche Erfordernisse aufstellten, wie sie sonst als Grundlage öffentlicher Rechte vorkommen. So tritt dann hier die eigenthümliche Erscheinung ein, daß in einer an uralte ähnliche Formen erinnernden Weise noch heute Rechte, deren Inhalt rein privatrechtlicher Natur ist, nach den Regeln öffentlicher Rechte erworben und behandelt werden[47]).

[45]) Bluntschli I. 256. Maurer, Dorfv. I. 125 Note 61.

[46]) Besonders hatten und haben noch in Schwyz und Uri alle Landleute als solche auch das volle Allmendrecht und gleiches Stimmrecht in Allmendangelegenheiten. Maurer, Einl. S. 306 f. 309 f. Dorfv. I. 171. Blumer I, 2. 348 f. Wyß, Zeitschr. f. schweiz. R. I. 37 f. 42.

[47]) Charakteristisch sind besonders die von Heusler geschilderten Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden S. 32 f. Obwol sich hier die wirthschaftlichen Genossenschaften mit den politischen und kirchlichen in keiner Weise decken (S. 3 f.), ist doch nicht nur für die politischen, sondern auch für die nutz-

b. Weit häufiger indeß, als diese Entwicklung zum persönlichen Genossenrecht, und fast ausnahmslos in der Ebene war die entgegengesetzte Entwicklung, welche die allgemeine Neigung der patrimonialen Zeit auf Verdinglichung und sachenrechtliche Behandlung der öffentlichen Rechte auch in die Gemeindeverhältnisse übertrug und sie hier, von der durch die Städte hervorgerufenen Wiederbelebung des persönlichen Rechts unberührt, bis in die neueste Zeit mit großer Zähigkeit festhielt und zum Theil bis in die seltsamsten Konsequenzen verfolgte. Sie beruhte auf der Auffassung des Genossenrechtes als eines Rechtes von vorzugsweise oder endlich ausschließlich sachenrechtlichem Charakter, wobei dann die politische Seite des Rechts als unselbständiges Zubehör seiner nutzbaren Seite erschien[48]). Freilich gehört die rein vermögensrechtliche Behandlung des Genossenrechts mit wenigen Ausnahmen erst einer späteren Zeit an: allein je mehr die mit dem Genossenrecht verbundenen Nutzungen am Gemeinland an ökonomischem Werth gewannen, je mehr sie wegen der vermehrten Zahl der Nutzenden durch die Gesammtheit beschränkt und selbst fixirt wurden, desto leichter konnte doch bereits das Nutzungsrecht als die wichtigste Seite des Genossenrechts erscheinen. Man gewöhnte sich bereits, in der Allmendnutzung mehr die Ursache als die Folge der persönlichen Rechte und Pflichten des Einzelnen, seiner Theilnahme an Versammlung und Gericht zu sehen. Bei den an sich ebensowol den persönlichen wie den sachlichen Inhalt des Genossenrechts bezeichnenden Ausdrücken, wie Gerechtigkeit, Gemeinrecht, Markrecht, Were, War, Schar, Echtwort, Gewalt (potestas), Nachbarrecht, Bauerrecht, Dorfrecht u. s. w. dachte man bereits vorzugsweise an das in vollem Umfange

baren Befugnisse erste Bedingung die rein persönliche Aufnahme ins Landrecht und seit der selbständigen politischen Bedeutung der Kirchören und Uerten auch in das Kilcher- und Uertenrecht. S. 73. 74. Als zweite Bedingung aber tritt, damit ein Nutzungsrecht begründet sei, eignes Feuer und Licht im Kirchgang hinzu. Grundbesitz dagegen ist nicht erforderlich. Zwar ist bisweilen die faktische Ausübung des Rechts an Grundbesitz gebunden, indem die Erhaltung des Viehstandes im Winter das Triftrecht bedingt. Allein darin, daß oft für jedes Stück Vieh eine bestimmte Summe gezahlt und der Betrag auf alle Genossen — auch die Armen — vertheilt wird, daß es erlaubt ist, eine Anzahl geliehenen Viehs zu treiben, daß es gleichgültig ist, ob man im eignen oder im gemietheten Hause wohnt und ob mehrere Genossen in demselben Hause wohnen, zeigt sich deutlich die rein persönliche Auffassung des Genossenrechts. — Andere Beispiele rein persönlicher Gemeinden in verschiedenen Schweizer Kantons (bes. Berner Seeland, Solothurn, Argau, Thurgau, S. Gallen, Luzern), wobei es theilweis zu einer förmlichen Abschließung der von Alters her angesessenen Geschlechter zu einem persönlichen Geburtsadel der Vollbürger, gewissermaßen einem Dorfpatriciat, kam, s. b. Blumer I, 1. S. 277. I, 2. S. 355 f. Wyß l. c. I. 32 f. Maurer, Dorfv. I. 172. 173.

[48]) Belege b. Maurer, Markv. 49—55. Dorfv. I. 57—61. Thudichum S. 236. 237.

auszuübende Nutzungsrecht, welches, wo es vorhanden, die übrigen Genossenrechte selbstverständlich involvire. Es war nur natürlich, wenn demgemäß die vorhandenen Nutzungsrechte als Zubehör des Hofes, dessen Besitzer sie übte, galten und mit diesem ererbt und veräußert werden konnten; wenn somit der Besitz als eigentlicher Titel, eine etwaige persönliche Aufnahme in die Genossenschaft aber als bloße Ausübungsbedingung des Gemeinderechts galt. So bildeten also jetzt wie früher Genossenrecht, Nutzungsrecht und Hofbesitz eine unzertrennliche Einheit: aber in dieser Einheit war der Hofbesitz das Hauptrecht geworden, das Nutzungsrecht war Pertinenz des Hofbesitzes, das persönliche Genossenrecht ein bloßer Ausfluß des Nutzungsrechts. Es entstand das „Güterrecht", welches freilich je nach der mehr oder weniger entschiedenen Anerkennung der Pertinenzqualität in den verschiedenen Gemeinden in sehr verschiedenem Grade durchgeführt wurde[49]). Auch abgesehen von diesen Unterschieden des Grades aber waren die praktischen Folgen dieser veränderten Auffassung außerordentlich verschieden. Darin zwar kamen alle Gemeinden, welche das Güterrecht annahmen, überein, daß sie nicht mehr jede neu gegründete Hofstätte als hinreichend gelten ließen, um den Besitzer zum Genossen zu machen. Allein ein durchgreifender Unterschied entstand zunächst, jenachdem sie die Hofstätte allein oder die ganze Hufe als Trägerin des Genossenrechts auffaßten.

α. Im ersteren Fall gelangte man sehr einfach dazu, die vorhandenen Hofstätten als eine geschlossene Zahl von Einheiten zu betrachten, mit welchen eine gleiche Anzahl von Genossenrechten untrennbar verbunden sei. Wenn daher Hufenland veräußert oder getheilt wurde und neue Höfe sich bildeten, so ließ man nun, falls nicht etwa ein besonderer Genossenschaftsbeschluß es zugestand, kein neues Genossenrecht entstehen, dafür aber auch das alte sich nicht mindern. Den neuen unberechtigten Höfen gegenüber wurden nun die das Vollgenossenrecht gebenden alten Höfe als die berechtigten, gewerten Höfe, als Ehehofstätten, oder schlechthin als die Höfe, die Bauerhöfe ꝛc. bezeichnet[50]).

[49]) Ueber Pertinenzqualität und rechtliche Natur der Nutzungsrechte überhaupt vgl. Th. II.

[50]) Selbst in schweizer Gebirgsgemeinden kam, wenn auch spät, eine solche Entwicklung vor. Blumer I, 2. S. 353—355. 1605 wurde in Kurzenberg (Appenzell) erkannt, daß nur die Inhaber der vorhandenen Güter, sofern sie zur Nachbarschaft geboren und in ihr wohnhaft seien, Recht und Gerechtigkeit zur Gemeinmark haben sollten. In Hackbühl setzte die Gemeinde 1663 fest, wer Haus und Gut im Bezirk habe, solle einen Holztheil haben; wer aber in Zukunft ohne alte Hofstatt ein neues Haus bauen und zugleich eine Gerechtigkeit haben wolle, solle sich darum mit gemeinen Hackbühlern vergleichen. In einzelnen Gemeinden von Zug, z. B. 1689 in Blickersdorf und 1741 in Baar, wurde unbedingt ausgesprochen, daß kein neues Haus nutzen dürfe. Ganz regelmäßig war die Abschließung einer bestimmten Zahl Ehehofstätten und der dazu gehörigen

β. Häufiger aber noch gieng man von der Anschauung aus, die ganze Hufe, Hof und Land, sei Grundlage des Genossenrechts, volles Genossenrecht daher an das volle und ungetheilte Beisammenbleiben der Hufe gebunden. Man ließ dann freilich nicht durch jede Abveräußerung von Land die Vollgenossenschaft untergehen, aber man setzte ein bestimmtes Maß fest, über welches hinaus die Hufe nicht verkleinert werden durfte, wenn anders der Besitzer Vollgenosse bleiben wollte. Dabei hielt man sich meist an das altherkömmliche Hufenmaß, welches der Wirthschaft mit einem Gespann entsprach [51]), vielfach aber fixirte man ausdrücklich die erforderliche Zahl der Morgen. So waren nach dem Weisthum von 1385 in der Bibrauer Mark 32 Morgen erforderlich und ähnliche Bestimmungen finden sich in niedersächsischen und schweizerischen Markgemeinden [52]). Ebenso war später auf Fehmarn mit dem Besitz einer gewissen Anzahl steuerbarer Drömten Recht und Pflicht der Vollbürgerschaft verbunden [53]). Ueberhaupt aber war eine derartige eigentliche Realgemeinde, in welcher eine geschlossene oder ungeschlossene Anzahl voller Bauerhöfe mit oder ohne genaue Bestimmung des Minimums ihres Umfangs Grundlage der vollen Gemeindemitgliedschaft war, wol die verbreitetste Gemeindeform, welche insbesondere in den ehemals slavischen Ländern fast ausschließlich die Herrschaft behauptete.

In der Regel aber trat eine weitere Fortbildung dieser Gemeindeform durch die Entstehung einer Klasse geringerer Genossen zwischen den Vollgenossen und den bloßen Schutzgenossen ein. Wenn durch Zersplitterung einer Vollhufe kleinere Besitzungen entstanden, so konnte, wenn man der Hofstätte allein die Kraft, das Gemeinderecht zu verleihen, nicht zuschrieb, das Vollgenossenrecht

„Gerechtigkeiten" in der ebenen Schweiz. Blumer l. c. Bluntschli I. 257. Auch sonst aber ist die Fixirung einer Anzahl berechtigter Bauerhöfe überaus häufig. Vgl. auch Grimm, W. I. 62. 63. 79 § 14. 389. 390. III. 628. 657. 659. Maurer, Dorfv. I. S. 38—40 u. d. Citate in Note 69 ib. Thudichum S. 290. 291. Vgl. auch unten Note 64.

[51]) Löw S. 27. 77 f. Landau, Terr. 169. Thudichum 165 f. 211. Maurer, Einleitung 129 f. 280 f. Fronh. III. 200 f. 205. IV. 19 f. Dorfv. I. 36. 37. 122 f.

[52]) Vgl. Bibrauer W. b. Grimm I. 512. 515. In der Holzmark zu Münden 5 Morgen Erbland. Grimm III. 297. In Solothurn gehörten zu einem vollen Bauerngut „in jeder Zelg 4 Juchart und 6¼ Matte und ein Hofstadt." Urk. v. 1633 b. Renaud S. 37 Note.

[53]) Hanssen S. 110 f. Dorfbelieb. art. 13 f. S. 116—118. 122—127. Nur diese Vollbürger, für deren Recht der Besitz von 2 bis 5 Drömten binnen Feldes die einzige Voraussetzung war, erschienen auf jeder Nachbarversammlung und hatten vollen Antheil an den Gemeinweiden. Ihnen gegenüber galten die sog. Insten als Halbbürger, wurden zu Nachbarversammlungen nur geladen, wenn es sich um ihre Angelegenheiten (bes. Handdienste, Schulhaus- und Wegereparaturen) handelte, und hatten einen geringeren Antheil an den Gemeinweiden.

nicht fortbestehen. Auf der anderen Seite war zunächst die Anschauung von der persönlichen Natur des Genossenrechts noch zu kräftig, um eine wirkliche Theilung desselben als möglich zu statuiren. Wollte man daher das Gemeinderecht nicht untergehen lassen, so mußte man neben den Vollhufnern die Inhaber von nicht hinreichendem Grundbesitz als eine Klasse minderberechtigter Genossen anerkennen. So entstand eine fast über ganz Deutschland verbreitete Rechtsbildung, vermöge deren sich die Aktivbürgerschaft in zwei ungleich berechtigte Kreise trennte: die vollberechtigten Huber, Ackerleute, Bauern, Vollspänner, Fahrenden, Gemeindsleute, vullwarigen Leute, oder wie sie ähnlich heißen mochten, und die im Gegensatz zu ihnen als Halbbauern, Halbspänner, Einspänner, halfwarige Leute, Schupposer, in manchen Gegenden auch als Hübner, Kossäthen, Insten u. s. w. bezeichneten Genossen geringeren Rechts, welche geringere politische und nutzbare Rechte hatten und dafür geringere Lasten trugen [54]).

In der Auffassung und Benennung einer solchen Mittelklasse als halber Genossen lag der Keim einer weiteren Umbildung. Waren zwar weder die nutzbaren noch die persönlichen Rechte und Pflichten des Halbbauern gerade auf die Hälfte derer des Vollhufners bemessen, so war doch dem Gedanken einer Theilbarkeit des Genossenrechts als nothwendiger Folge der Theilbarkeit des das Genossenrecht bedingenden Grundbesitzes Einlaß gegeben. Es war begreiflich, daß vielfach von hier aus weitere und eigentliche Theilungen der Genossenrechte als Folge entsprechender Hufentheilungen zugelassen wurden, daß man die Besitzer von Drittels-, Viertels-, Sechstelshufen u. s. w. als Drittels-, Viertels-, Sechstelsbauern mit dem dritten, vierten, sechsten Theil der Rechte und Pflichten eines Vollgenossen ansah [55]), während man umgekehrt größeren Grundbesitzern mehrfaches Genossenrecht zuschrieb [56]). So wurde endlich das Gemeinderecht ein vollkommen meßbares Sachenrecht, welches der Größe des Grundbesitzes, an dem es haftete, entsprach. Doch gehört diese letzte Form der Realgemeinde im Allgemeinen erst dem 17. und 18. Jahrhundert an und

[54]) Vgl. Grimm, R. A. 505. Renaud l. c. 8. 35 f. Thudichum 211. 212. Maurer, Fronh. III. 578. Dorfv. I. 37. 135. Stüve l. c. S. 55 f. Vgl. auch Note 53. Diese minderberechtigten Genossen sind von bloßen Schutzgenossen wol zu unterscheiden; es lassen sich eher Adel und Freie oder Freie und Liten in der Volksgemeinde, oder Ministerialen und Burgensen in der alten städtischen Vollbürgergemeinde vergleichen.

[55]) Bluntschli II. 81. 82. Renaud S. 37 f. Maurer, Einleit. 281. Markv. 57. Fronh. III. 201. 202. Dorfv. I. 37. 38. 122. 123. Vgl. Note 57.

[56]) So schon in der Urk. von 1168 b. Lacombl. I. 229 2 oder 3 Holzmarken einzelner Höfe; 1338 b. Kindlinger III, 2. 326 acht Rechte eines Hofes; 1421 in der Schwanheimer Mark 15½ und 5½ Weren, um 1575 in der Ransfelder Mark 8, 16 bis 24 Scharen, um 1264 9 Holzmarken eines Hofes. Grimm I. 525. III. 171. 617.

kommt im Mittelalter vornemlich nur in größeren Marken, in denen herrschaftliche und bäuerliche Besitzer Genossen sind, vor[57]).

c. Mit der Hervorbringung dieser verschiedenen Formen der Realgemeinde war nun aber die Entwicklung des Genossenrechts zum Sachenrecht keineswegs beschlossen. Sowol das der Ehehofstätte als das dem Hufenland anklebende Genossenrecht war doch immer nur Zubehör eines Sachenrechts, dessen Natur es daher vielfach folgte, es war aber noch nicht selbst ein Sachenrecht. An vielen Orten jedoch that man den weiteren Schritt, das Genossenrecht, unter ausschließlicher Berücksichtigung des nutzbaren Theils seines Inhalts, als ein selbständiges Sachenrecht zu behandeln[58]). Es war nun eine Immobiliargerechtigkeit, die vom Gute trennbar und selbständig Gegenstand des privatrechtlichen Verkehrs war. Im Einzelnen freilich wurde sehr allmälig nur und in sehr verschiedenem Grade die vermögensrechtliche Natur des Genossenrechts durchgesetzt und ganz verschwanden nie die Beschränkungen der Vererbung, Veräußerung und Theilung, welche an die frühere Persönlichkeit des Rechts erinnerten. Vielfach verlangte man zuerst vor der Trennung eines Genossenrechts von dem Hofe, dessen Pertinenz es bisher gewesen, Zustimmung der Markgenossen und forderte überdies die Uebertragung auf ein anderes Gut als Bedingung des Fortbestandes der Were[59]). Allmälig wurde das Genossenrecht an sich selbst veräußerlich[60]), aber das Verbot der Veräußerung an Ungenossen oder an auswärts Wohnende, Vorkaufsrechte der Markgenossen und sonstige Beschränkungen unterschieden es häufig noch von einem reinen Privatrecht; länger und häufiger noch blieb die Theilung verboten oder es wurden ihr doch gewisse Grenzen gezogen[61]). Nichtsdestoweniger wurde doch hier

[57]) Vgl. die vorige Note und die Beispiele bei Maurer, Markv. S. 55 f. Besonders aber über die durchaus theilbaren und kumulirbaren, niemals aber ohne den Hof veräußerlichen Wahren der westphälischen Marken Löw S. 78. 79. 87 und viele Belege S. 96 f.; ferner Kindlinger III, 2. 378. 383. 386. Piper l. c. S. 158. 159. 160. 203. 219. 227. 230. 236. Niesert 139. 142. 143. 145.

[58]) Vgl. Bluntschli II. 83. Renaud l. c. 48 f. Sternberg l. c. S. 6 f. Michelsen l. c. S. 95 f. Duncker l. c. S. 167 f. Römer l. c. S. 97 f. Maurer, Markv. 61 f. Dorfv. I. 65 f.

[59]) So 1210 b. Seibertz II, 1. 178: **emerunt unam warandiam integram que vulgo dicitur echtwort in marcha Hustene presentibus marchenotis et convenientibus . . . Prefati autem fratres eandem warandiam curti in Marsuelde assignarunt.** Aehnlich 1204 u. 1242 ib. 169. 282.

[60]) Schon 1267 (Urk. b. Maurer, Dorfv. I. 66. Note 3) heißt es: **si tamen alicui praedictum achtwart vendere vellent.** Urk. v. 1341 u. 1366, nach denen 4 und resp. 2¾ Holzmarken für sich allein verkauft werden, bei Thudichum S. 287. Beispiele v. 1330 u. 1359 aus Zürich b. Wyß l. c. I. 58; v. 1675 aus Schottwyl u. Solothurn b. Renaud 48. Schauberg, Zeitschr. I. 124. Andere Beispiele bei den in Note 58 Citirten.

[61]) So galt in Grüningen, wo die Märkerschaft aus den Besitzern von 296

überall die Anschauung des Genossenrechts immer verwandter mit der einer Aktie am Gemeinland, welche eine genau bestimmte Quote des Marknutzens und gleichzeitig die entsprechende Quote der öffentlichen Befugnisse und Lasten in der Gemeinde gab. Fast alle, unter einander sehr verschiedene Formen der so entstandenen Nutzungs-, Rechtsamen- oder Meentengemeinde gehören erst einer späteren Periode an und es wird dort von ihnen noch die Rede sein[62]). Die Anfänge ihrer Bildung aber zeigen sich schon außerordentlich früh. Namentlich war dies in den großen Marken der Fall, die sich ja schon jetzt häufig bloßen Privatkorporationen näherten[63]). Und in Ditmarschen, wo später die äußersten Konsequenzen dieser Richtung gezogen wurden, sah sich bereits im 16. Jahrhundert sogar die Gesetzgebung veranlaßt, zu Gunsten der im Leben offenbar nicht mehr festgehaltenen Pertinenzqualität der Meenten einzuschreiten[64]).

2. Wie nun aber die Vollgenossengemeinde zusammengesetzt sein mochte,

in das Markbuch eingetragenen Marken bestand, noch in diesem Jahrhundert ein Vorkaufsrecht der Märker, wenn ein Genosse eine Mark an einen Nichtmärker verkaufen wollte. Thudichum 285 Note 2. In Fronhausen und einigen anderen Orten ist nach Sternberg (S. 11), der hierin mit Unrecht eine jüngere Rechtsbildung als in Oberhessen sieht, noch jetzt die Veräußerung der Gemeindstheile nur an Leibeserben gestattet, sie werden durch Wegzug verloren und werden bei eintretenden Vakanzen von der Gemeinde an die sich dazu meldenden Einwohner gegen Einkaufsgeld abgegeben.

[62]) Sowol in der Schweiz, als in Württemberg, Hessen und wo sie sonst vorkamen, wurden die Rechtsamengemeinden erst im 18. Jahrhundert gewöhnlich. Ganz unhaltbar ist die Ansicht Thudichum's, welcher die selbständige Veräußerlichkeit der Nutzungen für älter als ihre Verbindung mit dem Grundbesitz hält. Vgl. unten § 55.

[63]) In der Mark Sinzig waren schon um 1334 die Marken, Rotten und Gewalten einzeln veräußerlich und vererblich. Mone, Zeitschr. V. 419—423. In der Mark Bellersheim kamen im 16. Jahrhundert nicht nur ganze und halbe, sondern ¾, ¼, 1½, 9, 14½, 35½, 42 Wehren als selbständige Vermögensrechte in Einer Hand vor. Auch die Beispiele in Note 59 und 60 sind aus großen Marken.

[64]) Eine in das Landr. v. 1567 art. 87 aufgenommene Verordnung schreibt die reine Realgemeinde vor. Nach § 6. 10. 12 soll die Theilnahme am Gemeinland mit dem Besitz eines der berechtigten Höfe verknüpft sein und es soll **nemandes sine gerechticheit an der gemeinen mark einem andern verkopen efte verpanden, sunder de schal by dem gehofte bliven und wol den hof kofft edder in sine pandlyke gewher nimmt, dem schal solcke gerechticheit mede folgen.** Neue Anbauer sollen keine Meente erlangen, idt geschege denn mit willen der gemeinen burschap (§ 10), Kötter ebenso nur mit ihrem Willen Nutzungen üben (§ 7). Die Meenten sollen ferner untheilbar sein und bei Gutstheilungen am Hofe haften.

ob sie aus allen Hausbesitzern oder aus den Besitzern gewisser Höfe oder aus den Besitzern eines gewissen Landmaßes bestand oder ob gar das Erforderniß des Grundbesitzes fortgefallen war und statt dessen entweder rein persönliche Eigenschaften oder umgekehrt der Besitz ideeller Quoten des Gesammtrechts die Mitgliedschaft gaben, ob sie ferner in sich nicht weiter gegliedert war oder in mehrere Klassen zerfiel oder sich nach beliebigen Quotenrechten der Einzelnen stufte: eine Vollgenossengemeinde gab es überall. Und diese Vollgenossengemeinde bildete ganz in demselben Sinne die Gemeinde überhaupt, wie einst die Vollbürgergemeinde in den Städten allein die Bürgerschaft gewesen war. Sie allein war aktive Trägerin des Gesammtrechts in Genossenschaft und Mark und ihre Versammlung stellte einerseits die universitas oder gemein der Nachbarn, andererseits das Dorf oder die Mark als räumlich-dingliche Einheit dar. Sie verfügte daher über die Mark und deren Nutzen, sie wählte, regierte, richtete, wies das Recht, ihre Mitglieder hatten volle Nutzungen an der Allmende, dafür aber auch volle, sei es öffentliche, sei es herrschaftliche, sei es genossenschaftliche Lasten der Person (Kriegsdienst und Frohnden) wie des Vermögens (Abgaben und Steuern).

Es ist aber eine zu Irrthümern veranlassende Ausdrucksweise, wenn man für die ältere Zeit den Vollgenossen alle übrigen Mark- oder Dorfbewohner als Ungenossen gegenüberstellt. Für die spätere Zeit, in welcher die Gemeindsleute sich zu einer privilegiirten Korporation abschlossen, trifft dieser Ausdruck zu. Ursprünglich dagegen standen alle Markbewohner nicht außerhalb des Genossenverbandes, sondern gehörten ihm in demselben Sinne an, wie etwa in den Städten die Handwerker der Bürgerschaft, in den Territorien die Nicht-Stände der Landschaft, in den Zünften die Lehrlinge und Gesellen der Zunft. Wahre Ungenossen waren nur die Ausmärker, mochten sie auch wegen ihrer in der Mark belegenen Besitzungen der Mark dinglich verbunden und deshalb zu einzelnen Allmendnutzungen berechtigt sein[65]), oder solche Inmärker, welche ihr ganzes Besitzthum abgemarkt hatten[66]). Wer dagegen ohne Vollgenossenrecht in der Mark wohnte, gehörte als Schutzgenosse der Gemeinde an, war also in den persönlichen Friedens- und Rechtsverband der Genossen eingeschlossen, wenn er auch als bloßer Passivbürger der eigenen Genossenrechte entbehrte. Solche Schutzgenossen waren der Gemeinde theils mittelbar theils unmittelbar unterworfen. Mittelbar standen im Gemeindeverbande Alle, welche dem persönlichen oder dinglichen Herrschaftsverbande eines

[65]) Vgl. Löw S. 80. Maurer, Markv. 123. Fronh. III. 210. Dorfv. I. 159 f. Landau 184. Renaud 22. Beispiele, wonach der bloße Grundbesitz ohne Wohnung einige Rechte giebt, aus Unterwalden b. Blumer I, 2. 351; aus Altenhaslau Grimm III. 456. Vgl. ib. I. 55. 137. 455. Schauberg I. 3. 112. 192.

[66]) Maurer, Einl. 216 f. Dorfv. I. 155 f.

Vollgenossen angehörten[67]). Sie wurden gegen die Gemeinde und in ihr durch den Vollgenossen, dem sie verbunden waren, geschützt und vertreten, so daß dieser sogar für ihre Frevel antwortete und haftete; sie hatten daher auch an der Allmende kein eigenes Recht, sondern nur den ihnen etwa eingeräumten Antheil an den Nutzungen ihres Schutzherrn, wofür sie auch nur ihm direkt zu Diensten und Abgaben verpflichtet waren. In solchem Verhältniß standen die Mitglieder des Hauswesens eines Genossen, Familie und Gesinde[67]). Ursprünglich gehörten aber auch Alle, welche auf eines Genossen Grund und Boden saßen, also die Hintersassen, Kolonen, Pächter oder Miether eines Gemeindsmanns in diese Klasse. Sie indeß stiegen allmälig theils zu eigenem Genossenrecht, theils wenigstens zu unmittelbarem Schutzgenossenrecht auf. Unmittelbare Schutzgenossen waren Leute, die von der Gemeinde als Gesammtheit vertreten und geschützt wurden. Zu ihnen gehörten Alle, welche in den Friedens- und Rechtsverband aufgenommen oder durch Abstammung ihm angehörig waren, aber entweder wegen mangelnder persönlicher Eigenschaften oder wegen Mangels eines hinreichenden oder qualificirten Grundbesitzes beziehungsweise einer Rechtsame an der Vollbürgergemeinde nicht Theil nahmen[68]). Die sehr verschieden gestellten und benannten Klassen dieser Leute — Kötter, Brinksitzer, Seldner, Hüttner, Häusler, Lehner, Tagwer, einläufige, arme oder ungewerte Leute, bisweilen als Beisitzer oder Hintersassen zusammengefaßt — kamen darin überein, daß sie ein eigenes Recht weder in der Genossenschaft noch an der Allmende hatten, dafür aber auch die öffentlichen oder Gemeindelasten nicht mittrugen. Nur die Anfangs sehr freigiebig gewährten Nutzungen, welche auf besonderer Vergünstigung der Gemeinde oder auf einem speciellen der Gemeinde gegenüber begründeten Rechtstitel beruhten, standen ihnen zu[69]),

[67]) Vgl. Löw 123. 124. Bluntschli II. 68. Blumer I, 2. 356 f. Renaud S. 21. 22. Heusler l. c. 39—44. Maurer, Markv. 104. 117. Dorfv. I. 142—144. 151—154. Grimm I. 540 § 20: der brodherr musz für den knecht antworten.

[68]) Vgl. Löw l. c. 79 f. 117 f. Weiske l. c. S. 81 f. Renaud 7 f. 59 f. Blumer I, 1. 389 f. I, 2. 324—328. Bluntschli I. 251 f. Sternberg S. 9 f. Stüve l. c. S. 55 f. Heusler l. c. S. 47—52. 76—92. Maurer, Markv. 115 f. Dorfv. I. 135 f. In größeren Marken kam es bisweilen vor, daß ganze Dorfschaften im Beisitzerverbande standen, kein Stimmrecht und geringere Nutzungen hatten. Landau, Gaue I. 18 f. 21. 22. 45. Maurer, Markv. 17—19. 122. 123.

[69]) Vgl. Bibrauer W. v. 1385 b. Grimm I. 512: auch wysen wir daz der einlefftige kein recht en sal h'an in der marcke, dan waz er gnaden von den merkern hat. Grimm III. 124. 176. 178. 303. Piper 224. 225. 230. 231 (vergünnen — aus gunsten — vergünstigungh). Wigand, Archiv IV. 163 f. Löw S. 24. 79. 117. 121 f. Bluntschli I. 251. 259. Renaud 29. 59. Mittermaier, P. R. § 97. Heusler l. c. S. 52. Maurer, Markv. 118. 121 f. Dorfv. I. 227—230.

sowie ihnen umgekehrt der Gemeinde oder der Herrschaft gegenüber diejenigen Lasten und Dienste oblagen, welche ihnen entweder als Entschädigung für derartige besondere Nutzungen oder als Schutzgelder für den ihnen gewährten Schutz oder bei Neuanziehenden als Bedingung des Einzugs und der Niederlassung oder sonst aus einem speciellen Grunde auferlegt waren[70]). Ebenso hieng es vom Belieben der Gemeinde ab, ihnen in einzelnen auch sie betreffenden Angelegenheiten eine Stimme einzuräumen[71]). Passiv dagegen waren von je die Beisassen gleich den Vollgenossen Theilnehmer am genossenschaftlichen Frieden und Recht, so daß sie vor dem Märker- und Bauerngericht Recht fordern konnten und nehmen mußten, den Gemeindebeamten, den Gemeindebeschlüssen, der Mark- und Feldpolizei u. s. w. unterworfen waren und einen Rechtsanspruch auf Schutz und Vertretung durch die Gemeinde hatten.

Allmälig indeß mußten die Verhältnisse der Schutzgenossen sich vielfach ändern. Aus prekären Allmendnutzungen wurden durch das Herkommen oft feste Rechte, die endlich nicht mehr qualitativ, sondern nur noch quantitativ von den gemeinen Nutzungen des Vollgenossen verschieden schienen. Ebenso aber wurde die Heranziehung der Beisitzer zu Lasten und Abgaben nicht mehr als Folge besonderer Verpflichtungen, sondern als nothwendiger Ausfluß ihrer Gemeindemitgliedschaft betrachtet und nach dem Bedürfniß der Gemeinde bemessen. Ihre aktive Theilnahme an einzelnen Gesammtangelegenheiten erschien als ein selbständiges, wenn auch geringeres Genossenrecht. Kurz, sie wurden, obschon zu kleinerem Theil, Mitträger der Genossenschaft, sie wurden aus bloßen Passivbürgern Aktivbürger geringeren Rechts. Eine solche Auffassung wurde besonders da, wo auch die alte Vollgenossengemeinde in mehrere Klassen zerfallen war, erleichtert; wo aber das Genossenrecht theilbar geworden war, lag es nahe, das Beisitzerrecht als eine verhältnißmäßige Quote des Vollbürgerrechts aufzufassen[72]). Auf diesem Wege konnte es endlich dahin kommen, daß Kötter und Beisitzer wirklich zu gleichem Recht oder doch zu gleichem persönlichen Recht unter Beibehaltung der Unterschiede der Nutzungen in die Vollgenossen-

[70]) Vgl. Maurer, Dorfv. I. 151 und bes. über das hessische Beisitzergeld, neben welchem ein Viehgeld für die Mithut und ein Holzgeld für das Leseholzrecht vorkam, Sternberg I. 9. 14. 15. 17. 18. 19. 64. 106. Vgl. auch Renaud S. 29. 60. 129. Grimm III. 255 Note.

[71]) Beispiel in Note 37. 53. Vgl. Sternberg S. 6. 7. In Westphalen waren die Kötter ohne Stimmrecht und nicht verpflichtet, im Markgericht zu erscheinen, die Beschlüsse wurden ihnen aber publicirt. Piper 224. Kindlinger III, 2. 384. Löw 119.

[72]) So wurden in Westphalen häufig die Kötter als Viertelsgenossen angesehen. Löw. 119. In neuerer Zeit wurden in Sachsen 4 Gärtner und 8 oder 16 Häusler, in Baiern 32 Seldener, in Franken 4 Sölden einem Vollhufner gleich geachtet. Maurer, Dorfv. I. 140. 141.

gemeinde eintraten[73]) und daß so in ganz normaler Weise analog der Ausbildung des einheitlichen Stadtbürgerrechts ein einheitliches Ortsbürgerrecht aus dem Innern der ländlichen Gemeinde entwickelt wurde.

Allein die Anfänge einer derartigen Entwicklung fielen in eine Zeit, in welcher die politische Gestaltungskraft der Nation abnahm; gleich allen anderen nach starrer Abschließung strebenden Korporationen suchten jetzt die ländlichen Vollgenossenschaften durch Fixation der Genossenzahl oder Erschwerungen der Aufnahme sich gegen den Andrang von unten zu schützen, den ausgeschlossenen Elementen aber fehlte die Kraft und der öffentliche Sinn, welche in den früheren Jahrhunderten derartigem Ringen fast immer den Sieg gesichert hatten. Die Vollgenossen wollten womöglich die Beisassen von jeder Nutzung ausschließen, gleichwol aber ihnen im vollsten Umfange Lasten und Steuern aufbürden, es kam in der That jetzt das Verhältniß der eigentlichen Beisassen oder Hintersassen auf, welche zur Ansiedlung nur unter Uebernahme aller Lasten ohne die entsprechenden Rechte zugelassen wurden[74]); die Beisitzer wollten umgekehrt zwar mitnutzen, öffentliche Pflichten und gemeine Lasten aber nicht übernehmen. So verschwand die alte Identität von Genossenschaft und Gemeinde, die alte Genossenschaft, so weit sie sich zu halten vermochte, schrumpfte zu einer privilegiirten Korporation zusammen und es fiel größtentheil den von außen wirkenden Kräften zu, eine neue politische Gemeinde zu konstruiren. Davon aber ist erst in der folgenden Periode zu handeln.

II. Wenn so im Allgemeinen die ländlichen Gemeinden ihrer Grundlage nach Mark- und Hufengenossenschaften im alten Sinne blieben, so wurde auch ihre rechtliche Bedeutung im Ganzen nicht verändert. Sie blieben daher wirthschaftlicher und politischer Natur zugleich und waren in Folge dessen nach wie vor weder rein privatrechtliche noch rein öffentlichrechtliche Verbände, sondern beides, und dies zwar so, daß weder praktisch noch begrifflich an ihnen das, was öffentlichrechtlich, und das, was privatrechtlich war, geschieden wurde, sondern jede einzelne Rechtsbeziehung der Genossen zu einander, der Genossen zur Genossenschaft, der Genossenschaft zu höheren Verbänden etwas von öffentlichrechtlichem und etwas von privatrechtlichem Wesen an sich trug.

Durchaus die Regel war es, daß wirthschaftliche und politische Gemeinden äußerlich und innerlich identisch waren; äußerlich insofern, als die räumlichen Grenzen der Mark zugleich die einer Ortschaft, einer Cent, einer Vogtei oder eines sonstigen Amts- oder Gerichtsbezirks zu sein pflegten, der Personenkreis der Markgenossen aber zugleich eine geschlossene Gerichts-, Rechts- und Wehrgenossenschaft bildete; innerlich insofern, als die Theilnahme am Gesammtvermögen und die Theilnahme an den politischen Gemeinderechten durch

[73]) Löw 79. 119. 120. Renaud 36 f. 41 f. Maurer, Markv. 122. Dorfv. I. 141. 154.

[74]) Heusler l. c. 47 f. Thudichum 229.

die gleichen Grundsätze bestimmt ward. Indeß waren doch hierin mancherlei Modifikationen eingetreten: Marken, welche keiner politischen Gliederung des Volkes mehr entsprachen, waren häufig. Mitunter bestanden dann nichtsdestoweniger einzelne Folgen der ehemaligen weitergehenden Verbindung unter den Genossen solcher Marken fort. Aber auch wo dies nicht der Fall, sondern das Gesammteigenthum an der Mark das einzige Band der im Uebrigen völlig von einander getrennten Ortschaften oder Einzelnen geworden war, nahm die Genossenschaft zwar den Charakter einer reinen Wirthschaftsgemeinde, nicht aber den einer Privatrechtskorporation im heutigen Sinne an. Denn da das Gesammteigenthum wie das germanische Grundeigenthum überhaupt privatrechtliche und politische Befugnisse ungetrennt enthielt, hatte jede Markgenossenschaft schon aus diesem Grunde öffentlichrechtliche Bedeutung.

So waren namentlich die größeren Markverbände sowol hinsichtlich ihrer inneren Struktur als hinsichtlich des Umfangs und Zwecks ihrer Thätigkeit wesentlich nur noch Gesellschaften zur gemeinsamen Bewirthschaftung einer Mark. Allein von einem Privatverein, der sich zum Zweck der gemeinsamen Benutzung von Wald und Weide heute etwa bildete, unterschied sie doch, von den mannichfachen Ueberbleibseln einstiger weitergehender Bedeutung abgesehen, vor Allem der Umstand, daß die Markgenossenschaften kein bloßes Privateigenthum, sondern, sei es nun selbständig oder mit einem Herrn und dessen Beamten gemeinsam, grundherrliche, also politische Herrschaftsbefugnisse an der Mark übten. Deshalb waren sie auch nicht nach einer frei vereinbarten Verfassung, sondern in den Formen des alten Volksrechts und der alten Volksgerichte thätig; sie hatten auf ihren regelmäßigen Versammlungen keine außerordentliche oder blos schiedsrichterliche, sondern eine ordentliche Gerichtsbarkeit und Strafgewalt, ein wahres Gesetzgebungsrecht, eine eigentliche Verwaltung und Polizei, ein selbständiges Schutzrecht bezüglich des Markfriedens und Markrechts nach außen und innen; ihre Vorsteher endlich waren öffentliche Beamte und übten öffentliche Gewalt.

Ganz dasselbe gilt aber auch von den innerhalb einer Gemeinde schon jetzt bisweilen vorkommenden Genossenschaften, die ohne Zusammenhang mit der politischen Organisation lediglich zum Zweck der gemeinsamen ökonomischen Benutzung eines Markstückes bestanden. Auch sie waren noch nicht, wie später, wahre Privatkorporationen, sondern wirthschaftliche Gemeinden. Als Beispiel können die Alpmarkgenossenschaften dienen[75]). Es gab nämlich neben den von den gewöhnlichen Marken in nichts verschiedenen Alpmarken, welche einem einzelnen Dorf oder einer Mehrzahl von Dörfern gehörten[76]), einzelne Alp-

[75]) Maurer, Markv. S. 38–47. Blumer I, 1. S. 386 f. I, 2. 369–374. Heusler l. c. S. 99 f. Sie kommen in Tirol, Allgäu, Bregenz, Glarus, Appenzell a. Rh., Unterwalden, S. Gallen ꝛc. vor. Der älteste Alpbrief ist der von Krauchthal v. 1458 b. Blumer I, 1. S. 386 f.

[76]) Maurer, Markv. S. 36–38. Anh. Nr. 1 S. 451 f.

marken, die späteren sogenannten Kapitalistenalpen, welche im Gesammteigenthum einer Anzahl mit einander politisch nicht näher verbundener Grundbesitzer standen. Diese Genossenschaften sind heutzutage unzweifelhaft reine Privatrechtskorporationen. Ursprünglich aber war es anders. Denn auch sie sind nicht aus einer zufälligen Eigenthumsgemeinschaft, sondern aus uralten Markverbindungen hervorgegangen[77]) und haben deshalb bis weit über das Mittelalter hinaus den Charakter wahrer Wirthschaftsgemeinden mit gleichzeitig öffentlichrechtlicher Bedeutung gewahrt. Zwar ihre äußere und innere Einrichtung war schon im 14. und 15. Jahrhundert fast dieselbe wie heute und der einer Aktiengesellschaft auffallend ähnlich. Danach wurde und wird die Genossenschaft von den Inhabern gewisser ideeller Antheile an der Nutzung der im Gesammteigenthum oder doch im Gesammtlehnrecht[78]) stehenden Alpmark gebildet. Diese Nutzungsantheile, welche Kuhhessen, Alprechte, Gräse, Stöße ꝛc. genannt werden, sind nach Zahl und Umfang fixirt, indem durch eine genaue Schätzung (Stuhlung) der Alp nach der Menge des Viehs, das auf ihr sommern kann, deren Werth festgestellt und in ideelle Quoten getheilt ist, deren Einheit dem sommerlichen Futterbedarf einer Kuh entspricht, während der Bedarf von anderem Vieh nach einem ein für alle Mal festgestellten Verhältniß in einer Mehrheit oder einem Bruchtheil solcher Quoten ausgedrückt wird[79]). Diese Nutzungstheile sind veräußerlich, vererblich, theilbar und kumulirbar; nur sind bisweilen Verkäufe an Auswärtige verboten oder durch Näherrechte beschränkt, für die Vereinigung in Einer Hand Maxima, für die Theilung Minima festgesetzt und bei Besitzveränderungen Eintragungen in besondere Alpbücher erforderlich[80]). An der Spitze einer solchen Genossenschaft stehen gewählte Vorsteher (z. B. Alpmeister und Oberalpmeister im Allgäu, Alpmeister in S. Gallen und Appenzell, 5 Alpleider in Glarus), welche ihrem Gelöbniß gemäß für der Alp Nutzen, für Wege, Stege und andere Nothdurft zu sorgen, ihre Benutzung zu beaufsichtigen, die Zeit der An- und Abfahrt, die Art und Weise der Nutzung und was sonst das Interesse der Mark erfordert anzuordnen, verwirkte Bußen einzuziehen, zu verwalten und zu verrechnen und die Alpbücher zu führen haben[81]). Sie leiten zugleich die

[77]) In welcher Weise, ist freilich ungewiß. Heusler vermuthet, daß sie in Folge der durch Entstehung der Grundherrschaften an der ungetheilten Mark hervorgebrachten Veränderungen gebildet worden seien.

[78]) So z. B. an der Alp Girlen in S. Gallen. Maurer, Markv. S. 40.

[79]) So war die Krauchthaler Alp in 613 ½ Stöße getheilt, deren einer ein Zeitrind, 4 ein Pferd, 2 ein Füllen zu weiden berechtigten, während 2 Graskälber oder 6 Schafe auf einen Stoß giengen. Andere Beispiele b. Maurer l. c. 39. 40. Blumer I, 2. 370.

[80]) Maurer, Markv. 40. Blumer I, 2. S. 373. Heusler l. c. 102. 103.

[81]) Maurer, Markv. 41 f. 45 f. Die Bußen fielen in Krauchthal zu ¼ an die Alpleider, ⅛ an den Ammann oder Weibel, ⅛ an die Genossenschaft für

jährliche ordentliche oder eine von ihnen berufene außerordentliche Genossenversammlung, welche die wichtigeren Angelegenheiten nach Stimmenmehrheit selbst erledigt, Wahlen und Rechnungsabnahme vornimmt, eine genossenschaftliche Gerichtsbarkeit ausübt und vermöge ihrer Autonomie die Alpsatzungen feststellt[82]). Während nun aber seit der Entstehung einer staatlichen Gebietshoheit die Alpgenossenschaften als Privatgesellschaften gelten, welche das Privateigenthum an einer Alp besitzen[83]), wogegen die Landesregierung oder die Gemeindevorstände die Markpolizei, die Aufsicht über die Wege, die Fürsorge gegen Ueberlastung der Alp, die streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit, die eigentliche Gesetzgebung, kurz alle in der Grundherrschaft liegenden Befugnisse ausüben[84]): so waren noch weit über das Mittelalter hinaus die Genossenschaften selbst im Besitz dieser und anderer politischer Gebietsrechte[85]) und hatten daher trotz ihrer privatrechtlichen Gestaltung nicht die Bedeutung bloßer Privatvereine, sondern die Bedeutung wirthschaftlicher Gemeinden.

Aehnlich verhält es sich mit den bezüglich einzelner Waldmarken vorkommenden Walderbschaften oder Holzmarkgenossenschaften[86]), mit den bezüglich einzelner Weinberge bestehenden Weinbergsgenossenschaften[87]), und mit

---

Wege, Stege und andere Nothdurft der Alp. Blumer I, 1. 386. War noch ein Ueberschuß, so wurde er auf die Kuhrechte vertheilt. Ib. I, 2. 373. Bisweilen kommt neben dem Alpmeister ein Ausschuß, „Verordnete von gemeiner Alpgenossen wegen", vor. Maurer, Markv. S. 46.

[82]) Vgl. die Nachweise über Alpsatzungen aus dem 15.—17. Jahrhundert b. Maurer l. c. 41—44. Blumer I, 1. 387. I, 2. 370. 373 f.

[83]) Daher wurden durch Glarner Gemeindebeschluß in einem Streit zwischen einer im Besitz von Geißweiden befindlichen Tagwe und einer Alpgenossenschaft die betheiligten Tagwenleute zur Ablegung eines gerichtlichen Zeugnisses zugelassen, die Alpgenossen aber ausgeschlossen, „weil es eigenthumb." Blumer I, 2. 370.

[84]) So z. B. vereidigte Landesbeamte (sog. Alpzähler) für die Alpenpolizei in Glarus, Blumer l. c. 371; gerichtliche Alp- und Rechnungsrevisionen im Allgäu. Maurer l. c. 41. U. s. w.

[85]) Daher konnten sie auch die Alp nach außen schließen und die Ausfuhr von Gebäuden, Holz, Heu oder Dung verbieten, hatten eine wahre Strafgewalt bei Alpmarkfreveln, übten eine gewisse Baupolizei hinsichtlich der Alp- u. Sennhütten, und ihre Alpbücher wurden sogar später noch bisweilen den öffentlichen Grundbüchern gleichgestellt. Maurer l. c. 44—46. Blumer I, 2. 373.

[86]) Beispiele b. Maurer, Einl. 202. Dorfv. I. 26. Grimm I. 412. 414.

[87]) Beispiele b. Grimm I. 182—183. 606. III. 705—710. Der Markenverfassung entsprechend, gab es dreimalige Weinbergsgerichte (Bergtäding oder Ring), zu denen alle Berggenossen erscheinen mußten, besondere Bergrichter oder Bergmeister, einen Bergfrieden und ein Bergrecht. Auch ein weinbergsgenossenschaftlicher Retrakt kommt vor. Die Beaufsichtigung der Weinberge, wozu Rebbannwarte angestellt waren, die Bestrafung der Bergfrevel, die gerichtliche Uebertragung der veräußerten Weinberge, eine Wege- und Grenzpolizei, das Setzen der Reben und Stickel und die Anordnung der Weinlese u. s. w. waren die Hauptgegenstände der genossenschaftlichen Thätigkeit. Die Weinbergsgenossenschaft hieß auch gemain, bauersame, bergfrieden.

manchen anderen gemeindeähnlichen Verbänden, welche aus alter Markgemeinschaft erwachsen und erst allmälig in bloße Privatrechtskorporationen übergegangen sind[88]).

Ganz analog wie solche Markgenossenschaften sonderten sich vielfach von der ursprünglich allen Gemeinschaftszwecken dienenden einheitlichen Gemeinde für einzelne öffentliche Zwecke besondere gemeindeähnliche Genossenschaften ab. Schon in diese Periode fallen die Anfänge besonderer Gerichts-, Wege-, Schul- und Armengemeinden[89]). Besonders aber bildeten die für Norddeutschland so wichtigen ländlichen Verbände, welche den Schutz gegen das Wasser oder die Regelung der Bewässerung bezwecken, die Deich- und Sielgenossenschaften, sich schon jetzt als eigene Körperschaften aus[90]). Auch sie fielen anfänglich mit den politischen Orts- und Bezirksgemeinden zusammen, indem ja jede Gemeindegenossenschaft für alle gemeinschaftlichen Bedürfnisse ihrer Mitglieder gleichmäßig sorgte[91]). Allmälig lösten sich aber besondere Deich- und Sielgemeinden ganz ähnlich wie anderswo Markgemeinden ab. Sie bildeten eigene Deich- oder Sielbezirke mit besonderem Frieden[92]) und Recht, errichteten eigene Ordnungen[93]), wählten besondere Vorsteher für die Leitung

---

[88]) Vgl. unten § 55. — Die Brunnengesellschaften nähern sich mehr den Gilden, als den Markgemeinden. Vgl. über sie oben § 43.

[89]) Vgl. Stüve l. c. S. 106 f.

[90]) Man vgl. besonders die ältesten Deich- und Sielrechte aus Friesland bei Richthofen, fries. Rechtsquellen: das Sielrecht der 3 Delfsiele von Fivelgo v. 1317, die Sander Deichsatzung v. 1317, den Abewerter Sielbrief v. 1382, das Deichrecht von Humsterland aus dem 14. Jahrhundert, das Deichrecht d. Hemmen v. 1453 S. 288 f. 290 f. 345 f. 364 f. 504 f.

[91]) So heißt es im Emsiger Pfenningschuldbuch b. Richthofen S. 210 § 68: mit dem dritten Theil jeder über den fünften Grad hinaus verfallenen Erbschaft schelma . . . beyterie domma and dikar, *ther tha mene mente to kumpt to haldene.* Bei den Rüstringern hatte der Bauerrichter ebenso über die gemeine Mark wie über Deich und Damm zu richten; 1327 § 43 S. 541: alle thet tha buraldirmon behliat umbe hiare hamreke, umbe dika and umbe domma, umbe wega and umbe watirlesna. Vgl. S. 124. Das Deichrecht der Hemmen v. 1453 S. 504 f. ist ein von Richtern und mener Meente des Westergos für die einzelnen Hemmen, d. h. Dorfgemeinden, gemachtes Statut, wobei offenbar vorausgesetzt wird, daß Deiche, Dämme und Siele den Gemeinden gehören und die gewöhnlichen Richter und Versammlungen über sie verfügen. Vgl. bes. § 1. 2. 4. 5. 6. 12.

[92]) Dikfretho z. B. bei Richthofen S. 122. 210. 365. 541. 545.

[93]) Auch traten schon früh mehrere Deich- oder Sielverbände zu gemeinsa-

und Beaufsichtigung der Bauten, den Richterspruch und die Strafvollstreckung [94]), hielten ordentliche und außerordentliche Versammlungen zu Beschlußfassung und gemeinsamer Thätigkeit und, wenn es Noth that, zu gemeinsamer Arbeit (friesisch meenwirk) ab [95]), bestraften den Säumigen oder den, der den Frieden oder das Recht der Genossenschaft brach [96]), zwangen die Genossen nach Verhältniß ihres Grundbesitzes zur Tragung ordentlicher und außerordentlicher Deich- und Siellasten [97]) und hatten ein Gesammteigenthum an den Deichen, Dämmen und Sielen, sowie eine besondere Kasse [98]). Auch waren sie gleich jeder Genossenschaft auf den gegenseitigen Schutz nach außen berechnet [99]) und hatten ihre geselligen Vereinigungen [100]). Neben den aus den Gemeindeverhältnissen allmälig abgelösten Genossenschaften dieser Art mochten auch freie Einungen zur Anlegung und Unterhaltung von Deichen oder Sielen vorkommen [101]). Allein immer blieb doch die Rechtsanschauung bestehen, daß alle Bewohner des Deichbezirks, wie sie von der gemeinsamen Anlage geschützt

men Beliebungen zusammen. So die drei Delfsiele 1317 S. 288. Im J. 1382 errichteten zwei Sielvesten mit Abt und Konvent von Adewert eine gemeine Sielveste als Gesammtverein mit gemeinsamen Vorständen und Institutionen. S. 345 f. Auch die Landesgesetzgebung aber griff früh ein und bestätigte die autonomischen Satzungen oder gab selbst schon vollständige Deichordnungen.

[94]) Deichgrafen, Deichalterleute, Deichatten, Deichrichter, judices aqueductuum u. s. w. Vgl. z. B. Richthofen S. 288. 345. Häufig standen neben den Richtern Deich- oder Sielschöffen. Z. B. S. 289 § 14. Nach der Sander Deichsatzung S. 290 § 1 wurden 8 Geschworne bestellt, ut praeessent *laboribus* et *expensis* et *litigia* de novalibus orta sedarent et *negotia* incumbentia promoverunt. — 9 ziilrechters im Adewarter Sielbrief.

[95]) Nach dem Recht der drei Delfsielen soll außer den besonderen Versammlungen der einzelnen Sielachten jährlich 3mal ein communis coetus stattfinden. S. 289 § 12. 13. Jeder mußte bei Buße erscheinen, nur echte Noth entschuldigte. Ueber Verfahren und Beweislast vor dem Sielgericht galten besondere Vorschriften. Ib. § 15 f. Sowol bei diesen Zusammenkünften als bei denen zu gemeinsamer Arbeit (tam judicandi vel operis) galt ein erhöhter Friede, der auch die auf dem Hin- oder Rückwege Befindlichen schützte. Ib. § 1. Vgl. auch S. 345 § 3. 346 § 6. 8. 9. 365 § 14.

[96]) Richthofen S. 288 § 2 f.; 291 § 4 und 5; 345 § 5. 6. 8. 10. 15; S. 365 f.

[97]) Vgl. z. B. Richthofen S. 290. 345 § 1 u. 5. 364 § 1. Die Genossenschaft hatte selbst das Pfändungsrecht.

[98]) Vgl. z. B. S. 289 § 18 (prompta pecunia); über Rechnungslegung S. 345 § 4; über die Auflage eines Schosses ib. § 5.

[99]) Vgl. z. B. Richthofen S. 347 § 13.

[100]) Richthofen S. 291 § 6: haec singula praemissa servanda sunt in labore, in coetu, in *potu* causa laboris vel aggeris.

[101]) Man darf aber nicht mit Wilda, Rechtslex. III. S. 282. 283 freie Einigungen für die älteste Quelle der Deichverbindungen halten.

wurden, so zu deren Unterhaltung verpflichtet, daß sie daher mit derselben rechtlichen Nothwendigkeit Mitglieder der Genossenschaft seien, mit der man Mitglied einer Gerichts- oder Heeresgemeinde war [102]). Die Deich- und Sielverbände waren daher keine bloßen Privatvereine. Sie waren aber ebensowenig Staats- oder Gemeindeanstalten im späteren Sinn [103]). Sie waren vielmehr selbständige Gemeindegenossenschaften alter Art, welche nur, statt auf Markgemeinschaft, auf Deich- oder Sielgemeinschaft beruhten.

Wenn nun aber so bisweilen bereits die ländlichen Verbände sich in verschiedene Genossenschaften mit verschiedenen Zwecken gespaltet hatten, so war doch die Regel vielmehr die, daß eine einzige Gemeinde in ungetheilter und gleichmäßiger Weise allen gemeinsamen Zwecken der Genossen diente.

1. Der wichtigste dieser Zwecke blieb die genossenschaftliche Oekonomie. Nur die vollkommen abgemarkten größeren Höfe waren zu völlig selbständigen Einzelwirthschaften geworden: wo dagegen noch eine Gemeindegenossenschaft bestand, da waren Gesammtwirthschaft und Sonderwirthschaft zwei sich gegenseitig ergänzende Faktoren des ländlichen Wirthschaftsbetriebes, deren keiner ohne den andern denkbar war. Das Verhältniß dieser beiden Faktoren aber zu einander war nach der Art der Ansiedlung oder dem Grade, in welchem die Emancipation der Sonderwirthschaften von der Gesammtwirthschaft fortgeschritten war, überaus verschieden gestaltet. Dieser materiellen Grundlage entsprach die verschiedene Vertheilung der Eigenthumsrechte an Grund und Boden [104]).

a. Ueberall fast völlig von der Gesammtwirthschaft gelöst war die Hauswirthschaft des einzelnen Genossen und deshalb hatte er Sondereigen an Haus und Hof. Weil aber Haus und Hof erst durch die dazu gehörigen Rechte in der Mark ein Ganzes wurden, mußte sich auch hier die Abhängigkeit von der Gesammtheit fühlbar machen. Sie trat juristisch hervor in den bezüglich der Hofstätten fortbestehenden Veräußerungsbeschränkungen, in Vorkaufs- und Näherrechten, aber auch in den in die Ordnung des Hauswesens direkt eingreifenden Verordnungen, welche sich aus der genossenschaftlichen Bau-, Feld-, Dorf- und Weidepolizei ergaben.

b. Ganz ebenso verhielt es sich mit der Ackerwirthschaft da, wo keine Feldgemeinschaft bestand. Wo aber die Feldgemeinschaft, wenn auch in abgeschwächten Formen, fortdauerte, war die Feldwirthschaft in manchen Beziehungen noch Sache der Gesammtheit, welche die Zeit des Pflügens, Säens und der Brache bestimmte oder doch den Einzelnen an die herkömmliche Dreifelderwirthschaft band, die Brachzelge als gemeine Weide behandelte und eine ausgedehnte

[102]) Vgl. auch schon Sachsensp. II, 56. Schwabensp. art. 215.

[103]) Ueber die späteren Deichverbände unten § 58.

[104]) Die nähere Untersuchung der rechtlichen Natur des Gesammteigenthums wird dem zweiten Theil vorbehalten. Dort folgen auch die Belege.

Feldpolizei übte. Rechtlich entsprachen dem mannichfache Beschränkungen des Sondereigens am Ackerland, die besonders in Weide-, Trift- und Wegerechten und anderen ländlichen Dienstbarkeiten bis auf unsere Tage gekommen sind [105]). Ja in manchen Marken war das Gesammtrecht am Acker noch so stark, daß dieser unter Umständen, besonders wenn er mit Wald besetzt ward und der Wald eine gewisse Höhe erreicht hatte, in die Allmende zurückfiel [106]).

c. Am meisten aber trat die Sonderwirthschaft vor der Gesammtwirthschaft in der Wald-, Weide- und Wasserwirthschaft zurück. Während daher an Hofstätte und Acker ein durch einzelne Befugnisse der Gesammtheit beschränktes Sondereigen die Regel war, standen Wälder, Weiden und Gewässer meist der Gesammtheit in ungetheilter Gemeinschaft zu und bildeten ebenso den Mittelpunkt des Gesammtrechts, wie die Hofstätte den Mittelpunkt des Sonderrechts bildete. Deshalb war an der gemeinen Mark bei der Genossenschaft das Eigenthum oder, wo dies einem Grundherrn zustand, das Untereigenthum oder ein Nutzrecht, und sie hatte allein oder mit dem Grundherrn die Substanzverfügung. Sie konnte das Gemeinland veräußern, verschenken, verpfänden, verpachten, vertheilen, in Sondereigenthum verwandeln. Aber auch die Benutzung der Mark war eine genossenschaftliche Angelegenheit und stand daher der Gesammtheit zu. Diese Gesammtheit jedoch bestand aus Einzelnen, für welche von einem anderen Standpunkt aus die ihnen als Genossen gebührende Marknutzung zugleich die nothwendige Ergänzung ihres Sonderguts war. Deshalb waren die Nutzungsrechte innerhalb der durch den Genossenverband gezogenen Schranken zugleich selbständige Rechte. Sehr verschiedenartig konnte die Grenze zwischen Gesammtrecht und Einzelrecht an der Mark gezogen sein: immer blieb jenes die Quelle für dieses und die Nutzung jedes Genossen wurde daher durch seine Stellung in der Genossenschaft bedingt und bestimmt.

Daher war, was das Verhältniß der Genossen unter einander angieng, der Anspruch auf Nutzung genau ihrem Genossenrechte kongruent. Ursprünglich waren daher die Nutzungsrechte aller Genossen einander gleich. Die demnächst eintretenden Beschränkungen, welche das wirthschaftliche Bedürfniß jedes Einzelnen zum Maßstabe nahmen, hoben mit der entstehenden faktischen Ungleichheit die Rechtsgleichheit nicht auf. Mit der Spaltung der Genossen in zwei oder drei Klassen gieng eine ebenmäßige Abstufung der Nutzungsrechte, also

[105]) Ueber die Fortdauer der Feldgemeinschaft und ihre Folgen vgl. Haxthausen, ländl. Verf. ꝛc. S. 237. Landau S. 62 f. Weiske l. c. S. 61 f. Michelsen S. 91 f. Bluntschli, Ueberschau II. 309. 310. Maurer, Einleit. 73—80. 147—157. Dorfv. I. 35. 36. 96–98. II. 3—6. Thudichum 171 f. Blumer l. c. 383. Heusler l. c. 57 f. 96. 97.

[106]) Beispiele b. Löw 151 nach Eranien I. 35. 37. 52; aus der Mark Altenhaslau v. 1354 b. Grimm III. 414 § 9; aus Unterwalden b. Heusler l. c. 59. 60. 98—100.

deren rechtliche Ungleichheit, Hand in Hand. Dem getheilten und mehrfachen Genossenrechte entsprachen dann getheilte oder mehrfache Nutzungsrechte, der Fixirung der Genossenzahl korrespondirte die Zerlegung der Marknutzung in feste ideelle Quoten und mit der Selbständigkeit des Genossenrechts wurde auch das Nutzungsrecht ein selbständiges Sachenrecht. Endlich entsprachen der Stellung der verschiedenen mittelbaren und unmittelbaren Schutzgenossen verschiedene auf besonderem Titel beruhende oder aus bloßer Gunst eingeräumte Nutzungen, während umgekehrt ein durch die genossenschaftliche Verfassung übertragener Vorzug der Ehre oder des Amts oder eine im genossenschaftlichen Interesse übernommene besondere Mühe auch besondere Vorrechte an der Marknutzung begründen konnten [107]).

Ebenso aber war, was das Verhältniß des Einzelnen zur Gesammtheit angieng, die genossenschaftliche Verfassung das Entscheidende für das Maß der Beschränkung der Sondernutzung durch Gemeindebeschluß. Nach der Genossenschaftsverfassung bestimmte sich daher nicht nur der Umfang der so verschieden bemessenen Verfügungsbefugniß des Einzelnen über sein Nutzungsrecht, dessen Veräußerlichkeit, Vererblichkeit und Theilbarkeit: sondern auch die Befugniß der Gesammtheit, die dem ideellen Anspruch entsprechende reale Nutzung zu beschränken und zu fixiren. Gerade in diesem Punkte trat die genossenschaftliche Natur der Nutzungen auf das Schärfste hervor, indem während des Mittelalters kaum irgendwo der Gesammtbefugniß, im Interesse der Mark die Nutzung beliebig zu beschränken, ein Privatrecht des Einzelnen auf ein festes Quantum oder Quale der Nutzung entgegenstand, der Einzelne vielmehr nur verlangen konnte, den Mitgenossen oder doch den Genossen seiner Klasse gleich behandelt zu werden. In der That waren es denn auch genossenschaftliche Beschlüsse, welche die ursprüngliche Unbeschränktheit der Nutzungen nach und nach in eine genaue Feststellung ihres Maßes verwandelten, indem sie den Grundsatz, daß Jeder nur nach seinem wirthschaftlichen Bedürfniß nutzen solle, durch die Schließung der Mark nach außen, die Prüfung der Bedürfnißfrage im konkreten Fall und eine Reihe anderer Bestimmungen verwirklichten, die ordnungsmäßige Benutzung resp. Schonung der Mark durch Markgesetz und Markpolizei sicherstellten und endlich vielfach den Inhalt des einzelnen Nutzungsrechts durch die Feststellung des Quantum und Quale der Nutzungsmittel (z. B. des Viehs) oder des Nutzungsgegenstandes (z. B. des Holzes) fixirten [108]). Ebenso wurde die Benutzung der zur Allmende gehörigen Wege, Stege, Brücken und Plätze zwar als Recht jedes Genossen betrachtet, aber durch eine Wegepolizei der Gesammtheit beschränkt [109]). Dasselbe geschah hin-

[107]) Vgl. über die verschiedenen Arten dieser von ihm als „besondere" bezeichneten Nutzungen Maurer, Markv. 121 f. 248 f. Dorfv. I. 221—231.

[108]) Näheres in Th. II.

[109]) Vgl. z. B. Löw 183. Landau 182. Maurer, Einl. 89 f. Dorfv. I. 285 f.

sichtlich des gemeinen Wassers, der Brunnen, Quellen, Bäche und Flüsse, soweit nicht mit dem echten Eigenthum ihre Benutzung oder doch deren Regelung und Gewährung auf Grundherrn und Landesherrn übergieng[110]). Auch in den seltenen Fällen, in denen eine freie Markgenossenschaft sich mit dem echten Eigen auch die freie Jagd und Fischerei bewahrt oder unter der Grundherrschaft wenigstens einzelne Reste derselben gerettet hatte, beschränkte die Gesammtheit durch ihre Beschlüsse und Ordnungen die Einzelnen in der Ausübung der Nutzungen[111]). Eine wirkliche genossenschaftliche Wasser-, Schifffahrts- oder Jagdpolizei konnte sich indeß mit der Schmälerung der alten Freiheitsrechte selten erhalten. Am frühesten hatten die Markgemeinden das Recht auf die Metalle durch die Entstehung des Schürfrechts und des Bergwerksregals verloren; bezüglich anderer Mineralien aber, des Sandes, der Steine, der Lehm-, Mergel- und Thonerden u. s. w. dauerte das Gesammtrecht fort und hier war daher überall die freie Nutzung des Einzelnen innerhalb der durch die genossenschaftlichen Anordnungen und die vorgeschriebenen Formen gezogenen Grenzen gestattet. Dasselbe gilt bezüglich des Torfstiches und einiger kleinerer Marknutzungen, wie des Heuens und Plaggenmähens, des Streu- und Laubsammelns, des Raff- und Leseholzes, des Eckernsammelns u. s. w.[112]). — Während bei allen diesen Nutzungsarten der Natur der Sache nach die genossenschaftliche Gleichheit im Wesentlichen festgehalten wurde, traten weit eingreifendere Beschränkungen und Ungleichheiten bezüglich der beiden wichtigsten Marknutzungen, der Beholzung und der Weide, ein. Holz zunächst konnte ursprünglich jeder Genosse so viel aus dem gemeinen Walde holen, als er für seine Wirthschaft bedurfte, und zwar ebensowol Bauholz, als Brennholz, als endlich Nutzholz für Zäune und Geräthschaften. Nur eine nähere Ausführung des Satzes, daß Niemand über das Bedürfniß seiner Wirthschaft schlage, enthielten demnächst die Ausfuhrverbote. Allein schon in ihnen zeigt sich, daß man die Erschöpfbarkeit des Waldes zu empfinden begann. Bald gieng man weiter und verlangte in jedem einzelnen Fall eine Untersuchung der Bedürfnißfrage durch genossenschaftliche Beamte und eine Kontrole über die zweckentsprechende Verwendung des Gewährten. Hieraus entwickelte sich besonders bezüglich der Gebäude eine förmliche Baupolizei, indem die Genossenschaft über ordnungsmäßige Anlegung und Instandhaltung der Wohn- und Wirthschaftsgebäude im Markinteresse wachte. Endlich reichte das Holz auch für das Bedürfniß nicht mehr hin und es wurde nunmehr oft die Zahl der Stämme oder das Quantum des Holzes, welches auf das einzelne Genossenrecht fallen sollte, genau fixirt. Gleichzeitig aber

[110]) Löw 181. Landau 182. Maurer, Markv. 162. Dorfv. I. 280–285.

[111]) Löw 184. Landau 181. Thudichum 306 f. Maurer, Einleitung 152—157. Markv. 153—159. Dorfv. I. 270—280.

[112]) Löw 172. 174—180. 182. Maurer, Markv. 160—162. Dorfv. I. 289. 290.

wurde auch die Art und Weise der Holznutzung näher bestimmt. Es wurde dem Einzelnen verboten, nach Belieben Holz zu holen, und eine Anweisung der Stämme durch genossenschaftliche Beamte verordnet. Die Abfuhr und Verwendung des Holzes wurde an eine gewisse Zeit geknüpft, bei deren fruchtlosem Ablauf das Holz wieder an die Gemeinde fallen sollte. Vielfach wurden regelmäßige Holzhiebe und Vertheilungen des Holzes unter die Genossen an bestimmten Holztagen vorgeschrieben. Ueberall endlich wurden genaue Verordnungen über die Art des Holzhiebes, über Schonung des Waldes, über Forstfrevel aller Art, über Befugnisse und Pflichten der genossenschaftlichen Förster und Waldaufseher, über das Halten schädlicher Thiere, über die Pflicht jedes Genossen, für den Nachwuchs durch bestimmte Anpflanzungen zu sorgen, kurz über alle Gegenstände gegeben, welche unter den Begriff der sich immer schärfer entwickelnden genossenschaftlichen Forstpolizei fielen[113]). In ähnlicher Weise waren Mast-, Weide- und Triebrechte jedes Genossen ursprünglich nur durch sein Bedürfniß beschränkt. Doch trat von Anfang an, daß der Einzelne nur als Glied der Gesammtheit berechtigt sei, darin hervor, daß er sein Vieh nur in der vom gewählten Gemeindehirten getriebenen gemeinen Heerde gehen lassen, nicht aber es unter einem besonderen Hirten davon trennen durfte. Auch hier wurde im Laufe der Zeit das Bedürfniß näher festgestellt. Im Allgemeinen geschah dies im Sinne des Güterrechts, so daß die Ackerwirthschaft des Einzelnen zum Maßstabe seines Bedürfnisses gemacht und ihm nur das aus jener ernährte und gezogene Vieh zu treiben gestattet ward. Hieraus entwickelte sich bezüglich der Sommerweide und in den Gebirgsländern besonders bezüglich der nur im Hochsommer zu befahrenden Alpen das sog. Winterungsprincip, nach welchem nur das auf dem Gut durchwinterte oder zu durchwinternde Vieh aufgetrieben werden durfte. Daneben aber machte sich doch vielfach, namentlich betreffs der Mast und in den Gebirgsländern betreffs der im Thal gelegenen Allmenden, eine entgegengesetzte Anschauung geltend, nach welcher das Bedürfniß des Hausstandes entschied. Dies führte häufig dazu, das man eine bestimmte Anzahl geliehenen Viehs zuließ oder doch denen, welche kein eignes Vieh besaßen, Entschädigung gewährte. Endlich wurde auch hier, wenn die Weide nicht mehr dem Bedürfniß genügte, Zahl und Gattung des Viehs, das jeder Genosse auftreiben durfte, genau fixirt oder doch für jedes Stück, das über eine gewisse Zahl hinaus getrieben wurde, Entgelt gefordert. Mehr als das weideberechtigte Vieh durfte dann in der Regel der Genosse überhaupt nicht halten. Neben diesen Beschränkungen des Quantums wurde die Art und Weise der Nutzung bestimmt; die Zeit des An- und Abtriebs, offene und geschlossene Zeiten, die Vertheilung der einzelnen Weiden unter

[113]) Löw 154 f. Grimm R. A. 506 f. Landau 172–176. Renaud 50 f. Blumer I, 2. 359 f. Heusler 94–99. 142 f. Maurer, Markv. 137 f. Fronh. III. 212 f. Dorfv. I. 231 f. Thudichum 160 f.

die einzelnen Viehgattungen wurden geregelt; es wurde überhaupt eine genossenschaftliche Weidepolizei gehandhabt[114]). — Wurden alle diese Marknutzungen nur beschränkt, so hörten andere allmälig ganz auf. Dies gilt besonders von dem Recht, durch Rodung, Umhegung oder sonstige Landnahme aus der Mark das Sondereigen zu mehren, ein Recht, das nur in einzelnen Reminiscenzen fortdauerte[115]). Mit ausdrücklicher Genehmigung der Genossenschaft aber konnten natürlich auch jetzt Rodungen, Zaunrichtungen, Beifänge und Zuschläge angelegt, Gebäude auf der Allmende erbaut, Bäume auf ihr gepflanzt werden. Ebenso konnte die Genossenschaft die ganze Mark oder einzelne Stücke derselben zur Sondernutzung auf Zeit oder auf Dauer entgeltlich oder unentgeltlich unter die Genossen vertheilen oder verlosen, und derartige Grundstücke konnten sodann alle Stufen von Allmende bis zu vollem Sondereigen durchlaufen, so im Kleinen die Entwicklung wiederholend, welche vor Zeiten dem Privateigenthum am Lande überhaupt die Entstehung gegeben hatte[116]).

d. Wenn nun aber so das unbewegliche Gesammtvermögen vornemlich zur Ergänzung der einzelnen Sonderwirthschaften diente, so enthielt doch die alte Gesammtwirthschaft neben dieser Gesellschaftswirthschaft zugleich die heutige Gemeindewirthschaft in sich. Das Gemeinland wurde daher zugleich für diejenigen Bedürfnisse der Gesammtheit verwandt, welche wir heute als eigentliche Gemeindebedürfnisse betrachten: für Versammlung, Anlegung und Verbesserung von Wegen und Brücken, Erbauung von Gemeindehäusern, Besoldung genossenschaftlicher Beamten u. s. w. In keiner Weise aber unterschied man diese dem Umfange nach noch unbedeutenden öffentlichen Bedürfnisse von den gleichmäßigen individuellen Bedürfnissen Aller, und konnte sie so lange nicht unterscheiden, als man nicht zur Erkenntniß einer von der Gesammtvielheit verschiedenen Gesammteinheit gekommen war. — Nicht anders verhielt es sich mit dem etwa schon vorhandenen beweglichen Gesammtvermögen. Eine wahre Gemeindekasse und ein einheitlicher Gemeindehaushalt waren unbekannt; Bußen und Gefälle, welche an die Gesammtheit fielen, mochten von ihr für einen öffentlichen Zweck verwandt oder dazu aufbewahrt, sie mochten aber ebensogut unter Alle vertheilt oder von Allen vertrunken werden: beides schien rechtlich dasselbe[117]).

[114]) Löw 168 f. 173 f. Grimm, R. A. 521 f. Landau 163 f. Blumer II, 2. 360–369. Michelsen 97. Heusler 72–85. Thudichum 250 f. 266 f. Maurer, Markv. 142—148. Fronh. III. 211—215. Dorfv. I. 244—270.

[115]) Löw 32. 33. 187 f. Maurer Einl. 157 f. Markv. 163—175. Dorfv. I. 290—304. Thudichum 175 f.

[116]) Löw 33. 185. Renaud 29. 83. Blumer I, 2. 336 f. 362—364. Weiske l. c. 86 f. Duncker l. c. 170. Michelsen 93. Heusler l. c. 62. 91 f. Thudichum S. 277 f. Maurer, Einl. 107 f. 111 f. Markv. 175 f. Dorfv. I. 35 f. 304 f.

[117]) Vgl. Th. II.

e. Dieser auf der Identität der Gemeinde mit der Summe ihrer Vollgenossen beruhenden Gesammtwirthschaft entsprach die Vertheilung der ökonomischen Lasten. Während daher nach außen, der herrschaftlichen oder öffentlichen Gewalt gegenüber, ebensosehr alle einzelnen Genossen als die Gesammtheit selber zu dinglichen und persönlichen Diensten und Leistungen, Frohnen und Steuern, Kriegs- und Beherbergungslasten u. s. w. verpflichtet waren, wurden innerhalb der Genossenschaft alle diese Verpflichtungen nach Maßgabe des nutzbaren Inhalts der einzelnen Genossenrechte vertheilt. In derselben Weise aber korrespondirten den genossenschaftlichen Rechten auch genossenschaftliche Leistungen und Dienste, so daß die Gemeindefrohnen, die Nachbarpflichten, die Naturalleistungen an Gemeindebeamte und die nur erst sehr vereinzelt vorkommenden Geldumlagen nur den Vollgenossen, geringer berechtigten Genossen aber auch nur in geringerem Verhältniß oblagen[118]).

2. Mit dieser ökonomischen Bedeutung vereinte die Gemeindegenossenschaft als ein Verein des öffentlichen Rechts die Bedeutung einer Friedens- und Rechtsgenossenschaft, welche sich zur Wahrung ihres Friedens und Rechts zugleich nach innen als Gerichtsgenossenschaft, nach außen als Wehrgenossenschaft gestaltete.

a. Die Gemeinde selbst daher war Quelle und Trägerin eines besonderen Friedens und Rechts, welche sich ebensowol auf die eigentlichen Markangelegenheiten als auf die persönlichen Verhältnisse der Gemeindegenossen erstreckten. Das genossenschaftliche Recht war seinem Inhalt nach wesentlich verschieden, jenachdem es ein Hofrecht oder ein freies Dorfrecht, Bauernrecht oder Markrecht war. In allen Fällen aber wurde es auf genossenschaftlichem Wege — durch Herkommen, Weisthum und Küre — frei fortgebildet und es gab für die Gemeindeautonomie keine andere Schranke als das ihr entgegenstehende Recht der öffentlichen oder herrschaftlichen Gewalt. Auch in grundherrlichen Gemeinden daher bedurften autonomische Beliebungen nur dann der Genehmigung des Herrn, wenn an dessen Rechten etwas geändert werden sollte. Freilich aber wurde, so frei die Bewegung der Gemeinde innerhalb ihres Kreises sein mochte, dieser Kreis selbst immer mehr verengt. Denn mit dem Wachsthum der grundherrlichen und vogteilichen Gewalt gewann das grundherrliche oder vogteiherrliche Bannrecht, welches vollfreie Gemeinden selbst ausübten, eine steigende Bedeutung. Das darin liegende Recht, zu gebieten und zu verbieten, zu bannen und zu verbannen, zu mehren und zu mindern, wurde schon jetzt von den Herren im Wege einseitiger Vrrordnungen geltend gemacht, welche zwar anfänglich überall da, wo sie an dem bisherigen Recht

[118]) Bluntschli, R. G. I. 413. 414. Sternberg I. 9. 23. 26. 64. Renaud 36. Hanssen, Fehmarn 114 art. 32. Wigand, Prov. Recht v. Paderborn II. 218. Heusler l. c. 7. 12. 13. 15. Maurer, Einl. 89 f. Markv. 185 f. Fronh. III. 230 f. Dorfv. I. 192 f. 328 f. II. 15 f.

der Gemeinde etwas änderte, deren Zustimmung erforderten, allmälig aber auch ohne eine solche erlassen wurden und somit den Anfang der Untergrabung und endlichen Vernichtung der Gemeindeautonomie enthielten[119]).

b. So weit Friede und Recht der Gemeinde reichten, so weit reichte auch ihre Gerichtsbarkeit[120]). In den freien Märker-, Bauer- und Dorfgerichten wurde daher ursprünglich im Namen der Gemeinde, in den Hofgerichten im Namen des Herrn, aber mit Zuziehung genossenschaftlicher Urtelsfinder gerichtet. Allmälig wurden freilich herrschaftliche und genossenschaftliche Gerichte einander immer ähnlicher, das genossenschaftliche Element war aber auch in den Gerichten gemischter Natur sehr stark vertreten. Das Gericht wurde unter dem Vorsitz eines herrschaftlichen oder genossenschaftlichen Richters gehalten, das Recht von der ganzen Gemeinde oder von besonders ernannten Urtelsfindern oder von ständigen Schöffen gewiesen. Ort, Zeit und Verfahren waren ganz in alter Weise bestimmt. Die Kompetenz der Gerichte erstreckte sich in persönlicher Beziehung auf Genossen und Schutzverwandte, aber auch auf Fremde und Ausmärker, die sich am Mark- oder Dorfrecht vergangen. In sachlicher Beziehung wurden vornemlich Marksachen verhandelt. Dazu kamen aber auch da, wo die Genossenschaft sich mit keiner politischen Gemeinde mehr deckte, die persönlich-genossenschaftlichen Angelegenheiten. Nicht nur die Bestrafung der Mark- und Dorffrevel, die Entscheidung der Streitigkeiten über die Mark und deren Benutzung und die freiwillige Gerichtsbarkeit bei Besitzveränderungen, Feststellung der Markgrenzen und Führung der Markbücher hatten die genossenschaftlichen Gerichte: sondern sie entschieden auch über Vergehungen der Genossen gegen die Gemeindebeamten, über den Bruch des Genossenfriedens durch Scheltwort und Schlägerei, über alle im Markgericht selbst begangenen, wenn auch sonst vor andere Gerichte gehörigen Vergehen, und sie nahmen die Aufnahme und Ausschließung von Genossen vor. Wo natürlich ein Markgericht mit dem Bauer- oder Nachbargericht identisch war, erkannte es zugleich über kleinen Diebstahl, unbedeutende Schuldsachen, unrichtiges Maß oder Gewicht und falschen Verkauf; wo es Cent-, Landes- oder Amtsgericht war, reichte seine Kompetenz sehr viel weiter. Auch ohne dies aber waren die Strafen nicht immer auf Vermögensbußen und Verlust des Genossenrechts beschränkt, sondern giengen mitunter zu Haut und Haar. Mit der Gerichtsgewalt war eine Zwangsgewalt, insbesondere eine Pfändungsgewalt der Gemeinde, welcher kein Genosse sich widersetzen durfte, verbunden[121]). Für die einzelnen Genossen aber folgte aus dem gerichts-

[119]) Hanssen l. c. 105 f. Maurer, Markv. 269 f. 414 f. Fronh. III. 275 f. Dorfv. II. 152 f.

[120]) Löw 191—269. Grimm, R. A. 518 f. 528 f. 749 f. Maurer, Einl. 169 f. Markv. 309 f. 322 f. Fronh. IV. 84 f. Dorfv. II. 115 f. Thudichum 125 f. 271 f.

[121]) Auf Fehmarn bestand noch bis in die neueste Zeit das Recht der Dorf-

genossenschaftlichen Verbande im Verhältniß zu einander Recht und Pflicht des gerichtlichen Beistandes, des Zeugnisses und der Eideshilfe[122]), im Verhältniß zur Genossenschaft Recht und Pflicht, im echten Ding zu erscheinen, die Markfrevel zu rügen, das Urtel zu finden, die Markämter anzunehmen, den genossenschaftlichen Beamten Gehorsam und bei Pfändungen, Geboten und Vollstreckungen Beistand selbst mit bewaffneter Hand zu leisten, den auf frischer That betroffenen Frevler aber selbst zu pfänden oder zu schütten[123]).

c. Der genossenschaftlichen Handhabung des Friedens und Rechts nach innen entsprach die gemeinsame Wehr nach außen. Allein diese einst so wichtige Seite der Gemeindeverfassung hatte nur in den Städten und den freien Landesgemeinden sich in einer kräftigen Wehrgenossenschaft erneut. In den meisten Landgemeinden erinnerten an sie nur noch wenige Spuren, besonders die Pflicht aller Genossen, sich mit bewaffneter Hand gegenseitigen Beistand gegen Angriffe von außen zu leisten und ebenso die gesammte Mark oder das gesammte Dorf gegen unrechtmäßigen Angriff zu vertheidigen[124]).

3. Jede Gemeindegenossenschaft war aber auch eine sittliche, gesellige und vielfach auch noch eine religiöse Einheit.

a. Die sittliche Gemeinschaft verpflichtete die Genossen zu gegenseitiger Unterstützung in allen Nothfällen[125]). Sie sollten mit einander Liebe und Leid tragen und, wo es nothwendig war, Dienste und Leistungen für einander übernehmen[126]), selbst nach dem Tode aber bei Vermeidung von Bußen ein-

schaft, in das Haus des Genossen, der sich ihren Statuten widersetzte, zu gehen und ihn zu pfänden. Hanssen S. 136. Vgl. Löw 238.

[122]) Und zwar nicht blos vor dem Dorf- oder Markgericht, sondern vor allen andern Gerichten. Löw 39 f. 110. 111. Maurer, Einl. 171. Dorfv. I. 333 f. Vgl. auch Grimm III. 652 § 40. 41.

[123]) Vgl. Löw 39 f. 110 f. Maurer, Markv. 189—192. Dorfv. I. 190 f. 334. 335. II. 85. Grimm I. 577 § 14. 583. 589. 590. III. 178. 182. 215. 305 § 22. Die Verletzung dieser Pflichten zog Geldbußen, bisweilen aber auch, wenigstens im Wiederholungsfall, Verlust des Genossenrechts nach sich. Löw 213—216. 263. Grimm III. 215. 305 § 22. Ueber die symbolische Form, in welcher die dauernde oder zeitweilige Ausschließung des ungehorsamen Genossen vollzogen ward, vgl. Grimm, R. A. 529. 530. W. I. 700. Maurer, Dorfv. I. 377. 378.

[124]) Kaiserr. IV, 20: auch sint die merker die mark schuldig zu wern allen den leuten die sie angriffen. W. v. 1570 § 22 Eranien I. 50: wer in der mark wohnet, wasser und weide geneuszt, musz auch der mark noth helfen tragen. W. aus d. 15. Jahrh. b. Grimm I. 382. 573; v. 1458. 1479. 1509 § 5 ib. II. 14. III. 500. 474. Vgl. Maurer, Einl. 162. 331. Markv. 188. 189. Dorfv. I. 347. 348. Damit hängt auch die Feuerfolge zusammen. Grimm I. 768. III. 489.

[125]) Maurer, Einl. 161 f. Markv. 188 f. Fronh. III. 217. Dorfv. I. 337 f.

[126]) So sollte nach dem Wendhagenschen Bauerrecht ein Bauer dem anderen behilflich sein, ihm 5 Meilen zu Pferde und 3 zu Fuß entgegen kommen, wenn

ander die letzte Ehre erweisen[127]). Deshalb war auch die Armenpflicht der Gemeinde so alt wie die Gemeinde selbst[128]).

b. Die gesellige Bedeutung der alten Genossenschaft griff in das Recht besonders in dem gemeinsamen Vertrinken der an die Gesammtheit fallenden Markbußen und in dem sich deshalb an die echten Dinge regelmäßig anschließenden Gelage ein[129]).

c. Als religiöse Genossenschaft bildete häufig noch die Markgemeinde zugleich eine Pfarr- und Kirchspielsgemeinde, so daß den genossenschaftlichen Rechten und Pflichten zugleich die kirchlichen Lasten und in denjenigen Gemeinden, welche sich das Wahlrecht des Pfarrers oder doch des Meßners und Theilnahme an der Verwaltung des Kirchenvermögens erhalten hatte, auch die kirchlichen Rechte entsprachen. Mitunter waren dann auch die Kirchenvorstände und Gemeindevorstände identisch, wie z. B. in Ditmarschen die Schließer und die Geschwornen des Kirchspiels. Im Allgemeinen aber suchte die katholische Kirche früh, um sich von den weltlichen Einrichtungen unabhängig zu machen, die kirchlichen von den weltlichen Gemeinden zu trennen, und es gelang ihr dies um so leichter, als sie die Parochien zu bloßen Verwaltungsbezirken herabdrückte. Im Bauernkriege verlangte der erste Bauernartikel, die ganze Gemeinde solle einen Pfarrer selbst erwählen und kiesen und die reformirte Kirche hat dann in der That den Gemeinden Wahlrecht, Sittenpolizei und kirchliche Selbstverwaltung, die lutherische Kirche wenigstens eine gewisse Theilnahme daran zugestanden. Allein fast überall ist es weder mehr die wirthschaftliche noch die politische Gemeinde, welche diese Rechte übt, sondern eine besonders organisirte Pfarr- oder Kirchspielsgemeinde[130]).

III. Soweit endlich die Gemeindegenossenschaft fortbestand, blieb auch ihre Verfassung der einer alten Volksgemeinde analog. Deshalb unterlag sie auch demselben langsamen Zersetzungsprozeß, welcher um Vieles früher

er nicht nach Hause gelangen konnte und, wenn er des Andern Vieh umkommen sähe, seine eigne noch so eilige Arbeit anstehen lassen und das Vieh retten. Maurer, Dorfv. I. 337. Im Fürstenthum Oettingen sollten die Nachbarn einander umsonst ackern und fahren oder sonst einander dienen. Maurer, Fronh. III. 217. Vgl. auch Grimm I. 681 § 23. 768: thät ihnen jemand unrecht an den wäldten, dasz wir ihnen sollen helffen als uns selber. III. 476 § 12. Nach einigen Dorfrechten soll der Nachbar sogar dem Genossen, der sich keinen Erben zu erzeugen vermag, dazu verhelfen. Maurer, Dorfv. I. 338. 339.

[127]) Grimm I. 801—802. 361 f. 417. Vitzdorfer Dorfbelieb. b. Hanssen S. 109 art. 12. Dazu Hanssen S. 120. 121. Maurer, Dorfv. I. 340.

[128]) Maurer, Dorfv. I. 340—347.

[129]) Löw 273. 274. Weiske III. 89. Grimm, R. A. 529. W. I. 580. 590. Hanssen 129. 130. Maurer, Markv. 275—278. Thudichum 145. Sachsenſp. III. 64. § 11.

[130]) Vgl. Landau, Terr. 367 f. Maurer, Einl. 167—169. Markv. 194—196. Dorfv. I. 367—376. Stüve l. c. S. 3 f. S. unten § 58. 63.

die größeren Volksgenossenschaften aufgelöst hatte. Das Wesen dieser Verfassung wurde durch den Mangel eines eigentlichen Gemeindeorgans bestimmt; nicht einmal die Vorstellung eines solchen konnte so lange vorhanden sein, als der Begriff einer von der Gesammtvielheit verschiedenen Gesammteinheit fehlte. Wo daher die Genossenschaft selbst handeln sollte, mußte die Gesammtheit als Versammlung unmittelbar thätig werden; wo aber dies unausführbar war, traten zunächst für Erfüllung der Pflichten und Ausübung der Rechte bevollmächtigte Vertreter Aller ein; endlich wurde auch hier, wie in den höheren Kreisen längst geschehen, aus dem in Vollmacht geübten fremden Recht selbständiges zu Leihrecht oder zu Eigenthum besessenes Recht.

1. So lange daher eine Genossenschaft ihre Selbständigkeit bewahrte oder so weit sie eine theilweise Selbständigkeit auch unter einem Herrn rettete oder errang, war die oberste genossenschaftliche Machtvollkommenheit bei der in den alten Formen auf ungebotenen und gebotenen Dingen zusammentretenden oder zusammenberufenen Genossenversammlung. Diese Versammlung, zu welcher nur die aktiven Genossen zu kommen berechtigt und verpflichtet waren, Schutzgenossen lediglich in ihren eigenen Angelegenheiten oder zum Anhören der Beschlüsse zugezogen wurden, in welcher aber später mit der Entstehung mehrfacher oder geringerer Genossenrechte entsprechende Vorrechte oder Minderrechte Platz griffen, war nicht etwa die Repräsentation einer unsichtbaren Gemeinde, sondern sie war die Gemeinde selbst. Freilich wurde in ihr in bestimmten Formen verhandelt und vor Allem das Princip der Stimmenmehrheit mehr und mehr anerkannt[131]): allein damit gab man die alte Anschauung noch nicht auf und fand auch in dem Mehrheitswillen nicht den Ausdruck eines einheitlichen Gemeindewillens, sondern den Willen des stärkeren, größeren Theils, dem der geringere folgen müsse, damit ein Wille der Gesammtheit entstehe. Deshalb kam man über die Vorstellung, daß nur im Gesammtakt die Gemeinde selbst handle, nicht hinaus, und so lange eine Gemeinde irgend noch Unabhängigkeit und genossenschaftliches Leben besaß, besorgte sie alle ihre wichtigeren Angelegenheiten unmittelbar selbst als sichtbare Gesammtheit. Urtelsfindung und Rechtsweisung, Beliebung und Beamtenwahl, Vermögensverwaltung und Rechnungsabnahme, Markpolizei und Selbstbesteuerung, Vertragschließung und Aufnahme neuer Genossen waren daher bei der Gesammtheit oder es stand ihr doch in diesen wie in anderen Gemeindeangelegenheiten die letzte Entscheidung zu[132]).

[131]) Vgl. Sachsenſp. II. 55. Schwabenſp. (Laßb.) c. 214. Rechtsb. des Ruprecht von Freising I. 142. Schauberg I. 3 § 22. 55 § 26. 112 § 10. Grimm I. 78. 114 f. 168. III. 179. Oeffn. z. Dietlikon und Rieden v. 1420 b. Renaud 87. 88. Auch Bluntschli II. 57. Maurer, Markv. 359. Dorfv. II. 86 f. Thudichum 139. Näheres in Th. II.

[132]) Löw 191—274. Grimm, R. A. 528 f. Maurer, Einleitung 141. Markv. 269 f. 306 f. 322 f. Dorfv. III 76 f. Thudichum 135 f.

2. Gleich jeder andern Genossenschaft aber konnte die Gemeindegenossenschaft die ihr zukommenden Rechte nicht alle selbst ausüben; sie bestellte daher genossenschaftliche Vorsteher und Beamte, welchen sie einzelne Befugnisse entweder zur Ausübung in Vollmacht oder zu leihweisem Besitz oder endlich zu eigenem Recht übertrug. Wie in andern Genossenschaften war daher auch hier durch jede derartige Beamtung die einheitliche Gewalt der Gesammtheit getheilt und es mußten sich ähnliche Folgen daraus ergeben.

a. Der oberste Vorsteher jeder Genossenschaft war ursprünglich ein gewählter Richter und Heerführer, welcher die Versammlungen berief und leitete, ihre Beschlüsse vollzog, die Strafen vollstreckte und die Genossenschaft nach außen vertrat.

α. Ein solcher Vorstand war in den großen Marken der erste oder oberste Märker, der oberste Vogt, Holzgraf, Waldbote oder Märkermeister [133]). Daher wurde auch er ursprünglich aus den Vollgenossen frei gewählt und konnte seines Amtes entsetzt werden [134]); er war der Markordnung und dem Markgericht unterworfen [135]); er übte seine Gewalt im Namen der Gemeinde aus [136]); er bezog keinen Antheil an den Markbußen, sondern wurde nur durch einige besondere Nutzungs- und Ehrenrechte und regelmäßige Abgaben entschädigt [137]). In manchen Marken erhielt sich lange das Vorsteheramt in dieser alten Bedeutung eines genossenschaftlichen Amts [138]). In der Regel aber machte es alle die Wandlungen durch, welche einst das Fürstenamt und nach ihm das Grafenamt erlebt hatte; es wurde das Vorrecht einer bevorzugten Klasse [139]);

[133]) Löw S. 47—65. 126—136. Landau 168. Maurer, Einleit. 139 f. Markv. 196—255. Thudichum 139—150.

[134]) Vgl. z. B. Grimm I. 513: wir wisen myn herren von Falckenstein vur einen rechten *gekoren* foyd, *nit* vor einen *geboren* foyd, die wile das er den merkern recht und ebin tut, so han sie in lieb und wert; dede er abir den merkern nit recht und ebin, *sie mochten einen andern sezen*. Ib. I. 587: dasz sie einen hern von Dietz *gekoren* hant vor zeiten zu einem obersten märker, also dasz sie ihnen die marcke sullen helffen hägen, schirmen und schutzen. Vgl ib. II. 635. III. 77, 97. 440. 443. 453. 454. 463 § 13. 489. 490. 492. 500. Dazu Löw 48. 129. Maurer, Markv. 201. 207. 208. 209. 224. 270. Thudichum 140.

[135]) Löw 60. Maurer, Markv. 207. 208. 145. 269. 270. Thudichum 143.

[136]) Z. B. Grimm I. 515. III. 300. 412: von der mark wegen — aus befehl der markgenossen. Vgl. Maurer, Markv. 269. 224 f. 273. 274.

[137]) Löw 61—63. 133. 134. Maurer, Markv. 248—255. Thudichum 146—150.

[138]) Eine Zusammenstellung giebt Maurer, Markv. 224 f. Vgl. Note 134.

[139]) So sollten in der Oberurseler Mark die beiden Märkermeister zunächst aus dem Adel, dann aus den Priestern, und erst, wenn sich unter ihnen keiner fand, aus den Landleuten gewählt werden. Grimm III. 490. Vgl. ib. 411. 415 § 3. 454.

es wurde zuerst unter gewissen Beschränkungen, dann unbedingt erblich [140]); es wurde Pertinenz von Grund und Boden [141]), mit diesem veräußerlich [142]) und endlich theilbar [143]). So wurde es allmälig zu einer aus privatrechtlichem Titel besessenen Markgerichtsherrschaft, mit welcher zuerst ein selbständiger Antheil an den Bußen, endlich wol gar der Bezug aller Bußen und Gefälle verbunden war, während in entsprechender Weise die Amtshandlungen Anfangs im Namen des Obermärkers und der Märker, zuletzt ausschließlich im Namen jenes vollzogen wurden [144]). Der Markgerichtsherr hatte nunmehr ein eigenes und selbständiges Recht, zu gebieten und zu verbieten, er konnte Markordnungen errichten, er sah die ihm gewährten Nutzungen und Gaben als Folge einer Oberherrschaft über die Mark an, er konnte schließlich wol gar zu einer eigentlichen Grundherrschaft emporsteigen [145]). Ließ eine solche selbständig gewordene Markgerichtsherrschaft die genossenschaftliche Selbständigkeit noch in gewissen Schranken bestehen, so mußte derselben die seit dem 16. Jahrhundert sich fast überall vollziehende Vereinigung der Markvorstandschaft mit der Landesherrschaft den vollen Untergang bereiten. Zunächst zwar erwarben die Landesherren nicht die Markgerichte, sondern die von diesen verschiedenen höheren Grafengerichte. Der Markrichter hatte nämlich ursprünglich häufig zugleich die Centgerichtsbarkeit, niemals aber die gaugräfliche Gewalt und insbesondere den Blutbann; über allen Marken stand daher eine oberste Gewalt, welche vom Könige stammte und von ihm entweder an Reichsvögte verliehen oder an geistliche und weltliche Grundherren zur Verleihung übertragen war. Indem nun hier wie überall mit Ausnahme weniger reichsunmittelbar gebliebener Marken die öffentliche Gewalt sich allmälig in eine Herrschaft, die öffentliche Vogtei in eine Privatvogtei verwandelte, wurde in den meisten Marken die oberste Gewalt lehnbares oder allodiales Eigenthum eines Territorialherrn und ver-

[140]) So 1228 im Rheingau. Bodmann I. c. I. 450. Vgl. Löw 49. Maurer, Markv. 212 f. Thudichum 141. 142.

[141]) So war nach dem W. v. 1401 b. Grimm III. 488 in der hohen Mark das Märkermeisteramt mit der Burg Homburg verbunden. Vgl. Löw 50. 130. Maurer 222 Note 31.

[142]) Ein Beispiel von einem Verkauf des Waldbotenamts in der hohen Mark v. 1192 theilt Thudichum S. 141 Note 1 mit. Vgl. Piper l. c. 222. 232. Löw 131. Maurer, Markv. S. 214 Note 74. S. 222 Note 31b.

[143]) Maurer S. 222. Urk. v. 1327 b. Niesert II. 128: proprietatem dimidietatis holtgravie.

[144]) Löw 61—65. 133—136. Maurer, Markv. 241—255. 274. 275. Thudichum 146 f.

[145]) Neben der Entwicklung freier Marken zu grundherrlichen kam auch die Entwicklung grundherrlicher Marken zu genossenschaftlicher Verfassung vor. Hier ist dann natürlich die Gerichtsherrschaft anderen Ursprungs. Vgl. Maurer, Markv. 216—219.

wandelte sich endlich in eine volle Landesherrlichkeit. Mit der so begründeten eigenen Herrschaft nun aber vereinigte sich häufig auch die Markvorstandschaft in derselben Hand, so daß ohne Weiteres entweder die Obermärker Landesherren oder die Landesherren Obermärker wurden. Aber auch wo dies nicht der Fall war, sah man mehr und mehr die Obermärkerschaft als ein bloßes landesherrliches Unterrichteramt an. Als endlich die Landeshoheit sich in eine wahre Landesobrigkeit umbildete, folgerte man schon aus dem Wesen der Obrigkeit, daß der Landesherr zugleich Eigenthümer der Markgerichtsbarkeit sei, so daß man keines besonderen Titels mehr bedurfte, um die letzten Spuren einer genossenschaftlichen Beamtung zu vernichten[146]).

β. Dem Märkermeister entsprach in der Dorf- oder Bauerschaftsmark ein Dorf- oder Bauerrichter, welcher auch Bauermeister (magister vicinorum), Ortsrichter (judex loci), Dorfgrebe, Heimburge, Hunne, Zentner, Baueralder-mann, Dorfmeier, Schultheiß oder ähnlich benannt zu werden pflegte[147]). Auch er war ein genossenschaftlicher Richter und Führer im alten Sinn, der daher vor Allem die Bauernversammlung und das Bauerngericht berief und leitete, den dorfgenossenschaftlichen Frieden und das Dorfrecht handhabte, vermöge eines genossenschaftlichen Bannrechts in Dorfangelegenheiten gebot und verbot, die bewaffnete Mannschaft aufbot und führte und statt dessen später die öffentlichen Abgaben und Leistungen erhob, die Gemeindebeschlüsse vollzog und die Genossenschaft nach außen — also auch vor Gericht — vertrat[148]). Alle diese Befugnisse aber übte er weder aus eignem noch aus herrschaftlichem Recht, er richtete weder unter Königsbann noch im Namen eines Herrn, sondern er war ein bevollmächtigter Stellvertreter der Gemeinde[149]), von der er deshalb auch jährlich gewählt ward[150]), der er Rechenschaft schuldete[151]) und der die Bußen ganz oder zum Theil zufielen[152]). — Ein ganz ähnlicher genossenschaftlicher Vorstand kam auch in einzelnen auf grundherrlichem Boden

[146]) Vgl. Maurer, Markv. S. 373—428 und unten § 55.

[147]) Diese und andere Namen belegen Maurer, Dorfv. II. 22—32. Thudichum 37—45.

[148]) Sachsensp. I, 2 § 4. II, 13 § 1—3 und Glosse dazu; III, 64 § 11. Schwabensp. (Laßb.) c. 92. 174. Kaiserr. II. c. 119. Maurer, Dorfv. II. 45—60. Thudichum 38.

[149]) Vgl. die vorige Note; Grimm II. 335. 498. III. 820. Maurer, Dorfv. II. 21, Note 4—9.

[150]) Sternberg I. 6. 10. Maurer, Dorfv. II. 34. 35. 38—41. Auch ein Wechsel in bestimmter Reihenfolge kommt vor. Maurer l. c. 44. 45. Hanssen, Fehmarn 118.

[151]) Maurer, Dorfv. II. 21 Note 5. 6; 49 Note 55. 56. Grimm III. 820. 821.

[152]) Z. B. Grimm I. 78 § 33. 89. 92. 94. III. 738 § 2. Schauberg I. 14. 96. 113. 120.

gegründeten Gemeinden vor, indem entweder der herrschaftliche Beamte allmälig in einen genossenschaftlichen verwandelt oder neben jenem ein besonderer Gemeindevorsteher gewählt oder ernannt ward[153]). In der Mehrzahl aller auf grundherrlichem Boden stehenden Dörfer dagegen und namentlich in den meisten auf slavischem Boden entstandenen deutschen Gemeinden war der herrschaftliche Schultheiß, dessen Amt erblich und veräußerlich zu werden pflegte, gleichzeitig das Haupt der Genossenschaft[154]). — Der genossenschaftliche Ortsvorsteher nun war offenbar bis zum 15. Jahrhundert überall ein Richter im alten Sinn. Nur in einzelnen Gegenden, in denen überhaupt die alte Genossenschaft sich von innen heraus in eine Gemeinde umzubilden begann, fieng auch der Ortsrichter an, in allen oder einigen Beziehungen sich zu einem wahren Gemeindeorgan zu entwickeln. Schon äußerlich zeigt sich dies darin, daß nunmehr, wie bereits früher in den städtischen Heimschaften, auch auf dem Lande ein kollegialischer Ortsvorstand vorkommt[155]). Mehr noch tritt an solchen Orten eine Veränderung in der amtlichen Thätigkeit der Dorfvorstände hervor, indem sie nunmehr vorzugsweise verwaltende Behörden werden, denen eine wahre Dorfregierung obliegt[156]). Auf diesem Wege ist es bisweilen in der That dahin gekommen, daß die alten genossenschaftlichen Ortsrichter zu eigentlichen Gemeindevorständen in einer den städtischen Bürgermeistern verwandten and oft auch ebenso benannten Amtsstellung geworden sind und sich als solche bis ins 18. Jahrhundert oder bis auf unsere Tage erhalten haben[157]). Alle solche Erscheinungen indeß waren Ausnahmen; in der Regel wurde jede derartige Entwicklung, auch wo sie bereits begonnen hatte, durch eine entgegengesetzte Strömung abgeschnitten, welche an die Stelle des genossenschaftlichen Vorstandes einen obrigkeitlichen Beamten setzte, indem entweder der genossenschaftliche Beamte in einen solchen verwandelt wurde, oder die öffentlichen resp. herrschaftlichen Beamten, welche ursprünglich lediglich die öffentliche oder herr-

[153]) Viele Beispiele b. Maurer, Dorfv. II. 35—38. 41—43. Vereinzelt auch in Preußen. Voigt, Gesch. Preußens VI. 734.

[154]) Maurer, Dorfv. II. 38. Ueber den erblichen Schultheißen in Preußen Voigt l. c. III. 476 f. VI. 733 f.

[155]) Belege b. Maurer, Dorfv. II. 32—34. 382 f.

[156]) Besonders tritt dies in der polizeilichen Gewalt über Feld und Wald, Dorf und Gebäude, Maß und Gewicht und in der Einnahme und Verrechnung der Gemeindegefälle hervor. Maurer, Dorfv. II. 45 f.

[157]) Beispiele aus dem Gebiet von Nassau, Erfurt, Würzburg, Fulda, Speier, der Pfalz, Hohenzollern, Baiern ꝛc. b. Maurer, Dorfv. II. 63. 64; aus den Reichsdörfern ib. 382 f. Viele Beispiele bieten die Schweizer Gemeinden. Ebenso gehört hierher der bis in die neueste Zeit bestehende doppelte Dorfvorstand auf Fehmarn, der aus den für die inneren Angelegenheiten bestellten Dorfgeschwornen und den die Gemeinde nach außen vertretenden Gemeinsleuten zusammengesetzt ist. Hanssen S. 106 art. 3 f. 118.

schaftliche Gewalt über der Gemeinde zu vertreten und mit den Gemeindeangelegenheiten nichts zu thun hatten, zur Gemeindeobrigkeit wurden[158]). Schon im 16. Jahrhundert waren durch diese herrschaftlichen oder obrigkeitlichen Beamten im größten Theil Deutschlands die alten genossenschaftlichen Gemeindevorstände verdrängt oder neben ihnen zu ganz untergeordneten Funktionen, wie zu denen des Flurschützen und Boten, herabgesunken[159]).

b. Neben den richterlichen Vorständen bestellte die alte Gemeindegenossenschaft eine Reihe untergeordneter Beamten und Diener. In den großen Marken bedurfte der Obermärker häufig eines Stellvertreters, den er Anfangs in jedem einzelnen Fall entweder vom Markgericht erbat oder aber selbst ernannte. Allmälig indeß wurde es Sitte, ständige Stellvertreter unter dem Namen der Untermärkermeister, Unterholzgrafen, Holzrichter, Schultheißen, Vögte ꝛc. zu bestellen, welche zwar in den grundherrlichen Marken von Anfang an ernannt, in den übrigen aber ursprünglich gewählt, dann mit und endlich ohne Zustimmung der Märker ernannt und somit in rein herrschaftliche Beamte verwandelt wurden[160]). Ganz in derselben Weise wurden die verschiedenen untergeordneten Beamten und Diener der Mark, die Förster, Waldmeister, Aufseher, Malmänner, Schützen, Wächter, Knechte, Schreiber, Boten, ja selbst die gemeinen Hirten ursprünglich von der Markgemeinde selbst gewählt und bevollmächtigt und gelobten eidlich ihr Treue und Dienst, wofür sie durch besondere Nutzungen, Antheil an Bußen und Pfandgebühren oder einen festen Sold in Geld und Naturalien von der Genossenschaft entschädigt wurden; allmälig aber wurden auch sie aus genossenschaftlichen Beamten Unterbeamte des Markgerichtsherrn oder seines Stellvertreters, der sie immer häufiger selbst ernannte und sich den Diensteid leisten ließ[161]); oder ihr Amt wurde, wie z. B. bei Forstmeistern und Förstern, eigenes erbliches Recht[162]). Länger erhielt sich in Dorf- und Bauergemeinden und selbst in freiergestellten Hofgemeinden die genossenschaftliche Natur der mit der Vervielfältigung der Gemeindeangelegenheiten sehr zahlreich werdenden Aemter für Allmende, Wasser, Forst, Feld und Weinberge, für Schule und Kirche, für Sitten- und Ortspolizei, für die Gemeindekasse und die Abgaben, für Boten- und Schreiberdienst, für Hirtendienst u. s. w. Alle solche Beamte wurden gewählt, waren der Genossenschaft verantwortlich und wurden von ihr besoldet. Doch war ihre Bedeutung für die Gemeindeverfassung theils sehr unbedeutend, indem sie zu der Gemeinde lediglich in dem Verhältniß besoldeter Diener standen, theils

[158]) Vgl. Maurer, Dorfv. II. 41 f. 60 f. 165 f. 168 f. 390 f. 397 f.

[159]) Beispiele b. Maurer, Dorfv. II. 60—63. 384 Note 78.

[160]) Löw S. 60. 139—141. 200—202. Maurer, Markv. S. 231—241. 391—394.

[161]) Löw S. 65—69. 137—143. Maurer, Markv. S. 255—269.

[162]) Z. B. Maurer, Markv. 265.

wurden schließlich auch sie in herrschaftliche oder obrigkeitliche Unterbeamte verwandelt[163]).

3. Hiermit war in den bei Weitem meisten ländlichen Genossenschaften und vor Allem in der überwiegenden Mehrzahl der Dorf- und Bauergemeinden die genossenschaftliche Verfassungsbildung erschöpft und es traten erst durch eine Einwirkung von oben her weitere Veränderungen ein. Vereinzelt indeß kommt eine weitergehende Entwicklung aus dem Innern der Genossenschaft heraus vor, welche die Verwandlung der Genossenschaftsverfassung in eine Gemeinheitsverfassung anbahnt oder vollzieht. Gerade die Betrachtung solcher Ausnahmen ist geeignet, das Wesen der gewöhnlich fortdauernden unvollkommeneren Verfassung klar zu stellen.

a. Der erste Punkt, auf welchem in allen Genossenschaften der Grundsatz, daß die Gesammtheit alle gemeinen Angelegenheiten selbst besorgte, durchbrochen ward, war die Einführung ständiger Urtelsfinder oder Schöffen. In den meisten Gemeinden ist es nicht einmal bis zu dieser Rechtsbildung gekommen, vielmehr blieb die Rechtsprechung im Genossengericht so lange bei der Gesammtheit, bis sie mit der Veränderung des alten Verfahrens auf die Richter selbst übergieng. Erst in jedem einzelnen Ding bestellte die Gesammtheit sich einen Fürsprecher, der mit oder ohne vorherige Berathung mit jener das Recht wies, oder der Richter selbst befragte Einen oder Mehrere im Ringe, die sodann entweder bei der Menge Rath einholten oder auf die Gefahr, von Jedem aus dem Umstande gescholten zu werden, selbständig antworteten. In anderen Gemeinden wurden zwar ständige Schöffen eingeführt, aber von Anfang an als herrschaftliche Beamte neben dem Schultheißen ernannt, so daß darin keine Fortbildung der Genossenschaft, sondern eine Fortbildung der Herrschaft lag. Endlich gab es indeß auch Bauerschaften, in denen ständige Urtelsfinder als eine gewählte oder sich selbst ergänzende genossenschaftliche Behörde neben dem Richter standen, wie z. B. die Kornoten der westphälischen und niedersächsischen, die Holzgeschwornen, Märkerschöffen oder Verordneten vieler rheinischen Marken und die Dorf- oder Feldgeschwornen mancher Dörfer[164]). Solche ständigen Schöffen waren nun freilich kein Gemeindeorgan, sondern bloße Vorfinder des Rechts, deren Spruch von Jedem aus dem Umstande gescholten und an die gemeine Menge gebracht werden konnte, höchstens bisweilen in gebotenen oder Nothdingen die Mitwirkung der Gesammtheit ausschloß[165]).

[163]) Ausführlich handelt über Bedeutung und Schicksale dieser zahlreichen aus der genossenschaftlichen Gemeindeverfassung hervorgegangenen Aemter Maurer, Dorfv. II. 95—119.

[164]) Vgl. Löw 69 f. 202 f. Maurer, Einl. 141. 170. Markv. 280 f. 347—359. Dorfv. II. 128. 129. Thudichum 144. 145.

[165]) Maurer, Markv. 286.

b. Allein im Laufe der Zeit trat mitunter zu der gerichtlichen Thätigkeit der Schöffen eine berathende hinzu, indem der Genossenschaftsvorstand sie auch in Verwaltungsangelegenheiten zuzog oder an ihre Zustimmung gebunden wurde[166]). Oder es wurde auch da, wo keine Schöffen bestanden, mitunter sogar neben ihnen ein besonderes Kolleg der Beisitzer oder Beistände gewählt[167]).

c. Offenbar lag, wie in den Städten theils aus Schöffenkollegien, theils neben ihnen oder ohne sie aus Gemeindeausschüssen Stadträthe hervorgegangen waren, so auch in den ähnlichen Kollegien der Landleute der Anfang zur Bildung wahrer Gemeinderäthe[168]). Allein in den bei Weitem meisten Gemeinden blieb es eben beim Anfange. In den großen Marken fallen die Anfänge eines wirklichen Raths meist erst in das 15. und 16. Jahrhundert, als mit dem Erlöschen des politischen Sinns die Bildung repräsentirender Ausschüsse die Freiheit nicht mehr förderte, sondern untergrub. Fast überall daher wurden die Schöffen und Beisitzer entweder ganz abhängig vom Herrn, der nun ihre Wahl bestätigte, endlich sie selbst ernannte und absetzte[169]), oder aber sie wurden die Repräsentanten eines bevorzugten Standes unter den Markgenossen, wie namentlich des Adels, oder stellten doch die Markgemeinde in ständischer Gliederung dar[170]). In beiden Fällen wurde es den Herren leicht, sich der Ausschüsse gegen die Genossenschaft selbst zu bedienen, indem sie, während sie die Ausschüsse als unselbständige Körperschaften ganz von sich abhängig machten, die Märkerdinge überhaupt nicht mehr beriefen[171]). Nur in wenigen Marken, besonders in der Pfalz, bestand eine Zeit lang ein Rath in städtischer Weise und mitunter selbst ein großer und kleiner Rath nebeneinander[172]), so daß hier die Bildung einer Landesgemeinde, wie wir sie in einzelnen Gegenden mit oder ohne Anlehnung an die Markverfassung wirklich haben entstehen sehen, ihrem Abschluß sehr nahe kam[173]). — Der Schweiz, den freieren Bezirken am Ober- und Niederrhein, den selbständigeren friesischen

[166]) Maurer, Markv. 284. 285.

[167]) Beispiele bei Maurer, Markv. 282 Note 20. 21.

[168]) Unrichtig ist es, wenn Maurer S. 294. 295. 306 u. sonst mit Rücksicht auf solche Rechtsbildung die Verfassungsbildung der freien Städte eine „Wiederholung . . der Verfassungsgeschichte der großen Marken gewissermaßen im Kleinen" nennt. Vielmehr ist an eine vielleicht sogar direkte Einwirkung in umgekehrter Richtung zu denken.

[169]) Belege b. Maurer, Markv. S. 296 Note 78—83.

[170]) Beispiele b. Maurer, Markv. S. 288—294.

[171]) Beispiele b. Maurer l. c. S. 286—288.

[172]) So in der Mittelhaingeraide Sechser und Vierzehner; in der Limburg-Dürkheimer Mark Achter und Vierundzwanziger. Maurer, Markv. 294. 295. 297 f.

[173]) Man vgl. bes. die Verfassungsgeschichte der Limburg-Dürkheimer Mark b. Maurer, Markv. S. 297—306 und oben § 49.

und niedersächsischen Bauerschaften besonders in Oldenburg und Ditmarschen, vereinzelt auch anderen Landschaften, gehören auch Rathsverfassungen in den Ortsgemeinden an[174]). Der Gemeinderath, welcher hier in vielen Dorf- oder Bauerschaften unter dem Namen eines Raths, auch wol unter dem Namen der Geschwornen, der Gemeinde- oder Bauerschaftsbevollmächtigten, des Ausschusses u. s. w. aus dem Innern der Genossenschaft entstand, erhob sich zwar kaum irgendwo zu der selbständigen Bedeutung eines städtischen Raths, sondern hatte vornemlich nur den Gemeindevorsteher zu berathen und zu unterstützen: allein er wurde doch vielfach zu einem wirklichen kollegialischen Gemeindeorgan, welches wenigstens für einzelne Beziehungen die Gemeinde zugleich vertrat und regieren half. Und während an der Seite eines herrschaftlichen Ortsvorstandes ein solcher Rath wenigstens einen Theil der alten Genossenschaftsverfassung durch eine zeitgemäße Umbildung in die Neuzeit hinübertrug, ist in solchen Gemeinden, die sich zugleich ihren genossenschaftlichen Ortsvorstand erhielten, dieser mit dem Rath bisweilen zu dem Organ eines selbständigen bäuerlichen Gemeinwesens in demselben Sinne geworden, wie dies Bürgermeister und Rath in den Städten waren[175]).

Alle diese Erscheinungen aber waren in Deutschland durchaus vereinzelt; die Regel war, daß die Umbildung der Genossenschaft zu einer Gemeinheit auf dem Lande kaum begonnen hatte oder noch völlig unentwickelt war, als die schöpferische Kraft des aus dem Innern des Volkes gestaltenden Einungswesens erlahmte und nur noch von oben in einem neuen und fremden Sinn eine Fortbildung des öffentlichen Rechtes erfolgte.

C. Ueberblicken wir nach dieser Darstellung in Verbindung mit dem früher Gesagten die Stellung der ländlichen Bevölkerung zu den durch das mittelalterliche Einungswesen einerseits, die gegen dasselbe bereits scharf ankämpfende Landeshoheit andererseits geschaffenen Verhältnissen im Großen und

[174]) Man vgl. die Nachweisungen bei Maurer, Dorfv. II. 65—68. Auch in einzelnen Gemeinden Westphalens, Baierns, Frankens u. s. w. kommen Räthe vor, doch sind dies meist Gemeinden, welche den städtisch organisirten Marktflecken sehr nahe stehen. Ueber die in Preußen vorkommenden Rathleute und Dorfältesten Voigt l. c. VI. 735. Eine sehr ausgebildete Rathsverfassung hatten nach Warnkönig, flandr. Staats- u. Rechtsgesch., die flandrischen Dörfer.

[175]) Vgl. über Entstehung, Bedeutung und Schicksale der Dorfräthe Maurer, Dorfv. II. 68—75. Daß sie keine einfache Nachbildung der Stadträthe waren, sondern in jeder Gemeinde unmittelbar aus dem Bedürfniß hervorgiengen (ib. 72), ist zuzugeben. Allein die Bildung der Dorfräthe war doch erst möglich, als die in den Städten vollzogene Umbildung der Rechtsvorstellungen sich auch auf dem Lande zu verbreiten anfieng. Schwerlich darf man daher mit Maurer S. 73 die Entstehung der Gemeinderäthe vor das 14. Jahrhundert, in welchem sie zuerst urkundlich erwähnt werden, setzen.

Ganzen, so können wir etwa folgende Resultate als den Schluß des Mittelalters bezeichnen.

Von aller genossenschaftlichen Verbindung mit den bevorzugten Ständen gelöst, war ein einheitlicher Bauernstand entstanden. Mit wenigen Ausnahmen hörig, war dieser Bauernstand in den meisten Ländern politisch rechtlos in Kirche und Staat. In den eigenen Angelegenheiten freilich war der Bauernstand noch im Besitz ausgedehnter Selbstverwaltung und Autonomie. Er lebte in kleinen, hier und da auch noch in größeren Gemeindegenossenschaften, in welchen er die genossenschaftlichen Angelegenheiten selbständig ordnete, sein Recht nach eigenem Bedürfniß und Belieben fortbildete und in alter Weise Recht sprach. Allein diese Genossenschaften hatten an den großen geistigen Bewegungen der Zeit wenig Theil und konnten daher nicht in zeitgemäßer Weise durch eigene Kraft zu genossenschaftlichen Gemeinwesen werden. Zwar finden sich in einigen Gegenden, besonders aber da, wo der Bauernstand am öffentlichen Leben noch Theil nahm, die Anfänge einer inneren Wandlung der Genossenschaften in Gemeinheiten. Die Entwickelung eines Ortsbürgerrechts statt des auf Markgemeinschaft und persönlicher Rechtsverbindung beruhenden Genossenrechts, die Verschmelzung von Dinglichkeit und Persönlichkeit des Rechts zur Territorialität, die Scheidung öffentlicher und privater Rechte, die Bildung eines Gemeindevermögens und Gemeindehaushalts, die Einrichtung von Gemeindeumlagen und Gemeindediensten für öffentliche Bedürfnisse, die Begründung einer Gemeinheitsverfassung durch Herstellung wirklicher Gemeindeorgane, in Ortsvorständen und Gemeinderäthen, — dies und vieles Andere, was sich zuletzt als die Entstehung einer von der Genossengesammtheit verschiedenen unsichtbaren Gemeinde zusammenfassen läßt, war hier und da die Folge einer in der Genossenschaft selbst lebendig gewordenen Bewegung. Und diese Bewegung war offenbar identisch mit der die andern Stände längst beherrschenden Einungsbewegung. Allein es fehlte viel daran, daß eine solche Veränderung allgemeinere Bedeutung erlangt hätte. Mochten hier und da gleich den städtischen Gemeinwesen auch ländliche Landes-, Kirchspiels- oder Amtsgemeinwesen, ja auch Bauerschafts- oder Dorfgemeinwesen sich bilden: die ländliche Gemeinde im Ganzen blieb lediglich eine Markgenossenschaft im alten Sinn.

Weil nun aber so die Landgemeinden von der genossenschaftlichen Neuorganisation des nach Ständen gegliederten Volkes ausgeschlossen blieben, war die Grundherrschaft und die aus ihr hervorgegangene Landesherrschaft in dem nie aufgegebenen Kampf gegen ihre Selbständigkeit im entschiedensten Vortheil. Unaufhaltsam drang die Herrengewalt gegen die genossenschaftlichen Elemente in der ländlichen Verfassung vor. Freiheit und echtes Eigen wurden bei dem des Waffenrechts beraubten Bauern zur Seltenheit. Herrschaftliche Richter und Beamte drängten sich in die Genossenschaft ein, herrschaftliche Ordnungen begannen die Willküren zu beschränken, die Frohnden und Zinsen, die nothwendige Folge der Hörigkeit und des abhängigen Besitzes, wurden mehr und mehr erhöht. Die Entwicklung der Städte brachte der Landbevölkerung, der sie die freien Elemente entzog und die sie von den neuen Erwerbszweigen abschnitt, nur Nachtheile. Die Abschließung des Herrenstandes und der Ritterschaft, die Bildung der Landstände und alle ohne Theilnahme der Bauern vor sich gehenden Einigungen gefährdeten immer entschiedener die ländliche Freiheit. Schon begannen die in die Räthe und Gerichte der Fürsten dringenden Doktoren das römische Recht, welches der Gemeindefreiheit wenig günstig war, auf die bäuerlichen Verhältnisse anzuwenden. Kurz, es vereinte sich Alles, um in unaufhaltsamem Fortschritt dem vom öffentlichen Leben abgeschnittenen Bauernstande auch die genossenschaftliche Selbständigkeit in den Angelegenheiten seiner Marken und Dörfer zu verkürzen.

Nicht ohne heftigen Widerstand und endlichen Kampf unterlagen die Landleute. Schon seit dem 13. Jahrhundert tönen die Klagen über gewaltsame Ausdehnung der Grundherrschaft durch die Fürsten [176]). Die folgenden Jahrhunderte sahen blutige Aufstände unterdrückter Gemeinden [177]). Endlich, als die Reformation mit der geistigen Befreiung des deutschen Volkes ihm auch das Begehren nach irdischer Freiheit stärker denn je zuvor aufregte, faßte die Landbevölkerung fast ganz Deutschlands ihre letzte Kraft zu dem großen Versuch der Selbstbefreiung im Bauernkriege zusammen [178]). Die Ziele der

---

[176]) Vgl. Grimm, R. A. S. 248 und die oft citirte Stelle aus Freigedank: die fürsten twingent mit gewalt — velt, stein, wazzer und walt, — darzuo beide wilt und zam; — si taeten luft gern alsam, — *der* muoz uns doch gemeine sin! etc. Vgl. auch Maurer, Fronh. IV. 522f.

[177]) Beispiele von Aufständen um 1406 und 1432 s. oben in § 46 a. E. — Größere Bewegungen fanden am Ende des 15. Jahrh. im Würzburgischen (1476), in der Abtei Kempten (1492) und im Elsaß (1493), im Anfang des 16. Jahrh. im Stift Speier (seit 1502), bei Freiburg, in Luzern, Solothurn, Zürich, Württemberg (1513), in den Gegenden von Konstanz, Ulm, im Bisthum Augsburg und in Kärnthen (1514), in Ungarn und in der Windischen Mark (1517) Statt. In Württemberg schlossen die Aufständischen die Verbrüderungen vom armen Konrad; im Elsaß, im Stift Speier und Freiburg nannten sich die Einungen der Bauern nach dem von ihnen als Pannier aufgepflanzten Bauernschuh „Bundschuh". Vgl. Oechsle, Beitr. zur Gesch. des Bauernkrieges in den schwäbisch-fränkischen Grenzlanden. Heilbronn 1830. S. 74f. Wachsmuth, Aufstände und Kriege der Bauern im Mittelalter, in Raumer's histor. Taschenb. 1834. S. 281f.

[178]) Der Bauernkrieg ergriff von der Schweiz, Schwaben und Franken aus den Elsaß, die Pfalz, den Rheingau, Oesterreich, Salzburg, Tirol, Kärnthen, Thüringen, Sachsen und Braunschweig. Wie allgemein aber die Bewegung war, beweist der gleichzeitige Aufstand der preußischen Bauern. Vgl. über diesen Töppen, b. Schmidt, Allg. Zeitschr. f. Gesch. VI. S. 493f. — Ueber den Bauernkrieg s. die Werke von Bensen, Oechsle und Zimmermann; Ochs, Gesch. v. Basel IV. 176f. V. 291f. 494f. Cornelius, Abhandl. der histor.

Bewegung, wie sie in den 12 fast von allen aufständischen Haufen angenommenen Artikeln formulirt waren, ermangelten weder historischer noch innerer Berechtigung [179]). Sie verlangten freie Wahl und Absetzung der Geistlichen durch die Gemeinden (art. 1); die selbständige Besorgung der Holz- und Markangelegenheiten durch Gemeindegekorene (art. 5); die Abschaffung des Blutzehnten und die Verwendung des Großzehnten für den Pfarrer, die Ortsarmen und die sonstigen Gemeindebedürfnisse (art. 2); die Aufhebung jeglicher Unfreiheit (art. 3) und ihres Merkmals, des Todfallrechts (art. 11); die Abstellung willkürlicher Strafen und unparteiische Justiz (art. 9); die Beseitigung der wider Herkommen und Verträge eingeführten oder willkürlich erhöhten Abgaben und Dienste (art. 8, 9) und die Verminderung unerschwinglicher Frohnden (art. 6); die Rückgabe endlich der gemeinen Nutzungsrechte an Wasser und Wald, insbesondere der Jagd und Fischerei (art. 4) und der Beholzung (art. 5), und des Eigenthums an denjenigen Allmenden, welche die Fürsten widerrechtlich genommen hätten (art. 5, 10) [180]). Allein es fehlte dem Bauernstande an einer festeren Gesammtorganisation, welche ihm den Sieg hätte sichern können. Den vereinigten Kräften der Fürsten und des Adels erlag die planlose und unzusammenhängende Bewegung und das geschlagene Landvolk sah seine Lage nirgend fast gebessert, häufig verschlimmert [181]).

Mit dem Jahre 1525 war es entschieden, daß in Deutschland nur durch das Mittelglied des Absolutismus die Freiheit möglich sei. So üppig noch

Kl. der bair. Akad. d. W. IX, 1. S. 145—204. P. Schunk, Beitr. zur Mainzer Gesch. I. 169f. 424f. II. 1f. 268f. III. 53f. Eichhorn, R. G. § 485. Maurer, Einl. 220. Fronh. IV. 522—528.

[179]) „In den erwähnten Bauernartikeln" — lautet das Urtheil Maurer's, Fronh. IV. 529 — „haben die Bauern mehr praktischen Verstand und eine weit tiefere und gründlichere Kenntniß der Bedürfnisse des Landes bewiesen, als alle damaligen Doctores der Rechte zusammen".

[180]) Vgl. Bensen l. c. 514f. Oechsle 246f. Ueber besondere Beschwerden einzelner Gegenden Oechsle S. 255. 258. 494. Die Bauern im Innthal verlangten Theilnahme an der Landesregierung. Oechsle 498. In Heilbronn wurde sogar unter Zugrundelegung der sog. Reformation Friedrichs III. der Entwurf einer Verfassungsreform des Reichs von einem Bauernausschuß berathen. Darin verlangte man u. A. Entfernung aller Doktoren der Rechte aus dem Rath der Fürsten, weil sie nit erbdiener des rechtens sondern bestellt knecht seien. Oechsle S. 285. 286. Bensen 553. Vgl. auch Zöpfl, R. D. § 55 über die im Bauernkriege am stärksten hervortretende volksmäßige Opposition gegen das römische Recht. — Die Forderungen der preußischen Bauern lauteten ähnlich; sie wollten keinen anderen Herrn als Gott und die Fürsten haben, nur rechtmäßige Abgaben geben und freie Fischerei, Jagd, Vogelfang und Holzung genießen. Töppen l. c. S. 495.

[181]) Nur in den Stiftern Kempten, Würzburg, Bamberg und in der Pfalz wurden den Bauern einige Erleichterungen gewährt. Bensen l. c. S. 503f.

das Genossenschaftswesen fortwuchern mochte: seit dem Mißerfolg des letzten gewaltsamen Versuchs der deutschen Bauern, durch die eigene Kraft in die Reihe der berechtigten Stände zu treten, schied sich die Nation in die Klassen der Privilegiirten und der Unterdrückten. Bald sollten die Folgen in der Erartung aller Genossenschaften zu privilegiirten Korporationen hervortreten, welche im Kampf gegen den neuen Gedanken der Obrigkeit auf die Länge das Feld zu behaupten nicht vermochten.

Vierte Periode. 1525—1806

und

Fünfte Periode. Seit 1806.

§ 54. Das Wesen der Obrigkeit, der Privilegskorporation und der freien Association.

A. Von der Reformation und dem Bauernkriege bis zur Auflösung des Reiches haben wir in der Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft eine vierte Periode angenommen, in welcher der Gedanke der Obrigkeit das herrschende Princip ist, das Genossenschaftswesen aber mehr und mehr in ein privilegiirtes Korporationswesen umschlägt. Erst gegen das Ende dieses Zeitraums tritt der Gedanke der modernen freien Association in seinen Anfängen auf, um dann in unserm Jahrhundert eine so gewaltige umbildende und neuschaffende Kraft zu entwickeln, daß es gerechtfertigt erscheint, in ihm das gestaltende Princip der fünften Periode, in deren Beginn wir stehen, zu erblicken. Suchen wir zunächst, das Wesen und die Geschichte dieser drei Gedanken im allgemeinsten Umriß zu erfassen.

I. Die privilegiirte Korporation oder, wie man eigentlich sagen müßte, die Privilegskorporation war von der mittelalterlichen Genossenschaft mehr in ihrem inneren Wesen als in Namen und Formen verschieden, der Uebergang von dieser zu jener sehr allmälig und fast unmerklich.

1. Ihr Wesen besteht im Allgemeinen darin, daß sie eine Körperschaft ist, die durch ein ihr zustehendes Privileg oder einen Inbegriff von Privilegien bedingt und bestimmt wird. Auch früher hatten die Genossenschaften zahlreiche Privilegien gesucht und erhalten, immer aber war doch das Privileg nur um der Genossenschaft willen da und diente ihren Zwecken. Jetzt war umgekehrt der korporative Verband nur ein Mittel für die Ausnutzung des Privilegs, er war durch das Privileg und um des Privilegs willen da, ja er schien oft nichts anderes zu sein als ein inkorporirtes Privileg.

a. Der Existenzgrund des Genossenverbandes konnte nun nicht mehr in ihm selbst gefunden werden; das Privileg, die Konzession, also ein höherer Wille gab ihm das Dasein. Aber nicht blos das Dasein, mehr und mehr auch die Form ihres Daseins, ihre Organisation, erhielt die Korporation von etwas außer ihr. Sie wurde so im Grunde eine Anstalt, für welche der Umstand, daß ihr Substrat ein Verein war, nur von außerwesentlicher Bedeutung schien.

b. Die Zusammensetzung und Gliederung der Korporation wurde auf rein privatrechtliche Basis gebracht. Die Mitgliedschaft wurde unter dem Gesichtspunkt einer verhältnißmäßigen Antheilnahme am Privileg, die besondere Stellung und vielfach sogar das Amt im Verein unter dem Gesichtspunkt einer besonderen Gerechtigkeit bezüglich jenes Privilegs aufgefaßt und behandelt, erworben und verloren.

c. Die rechtliche Bedeutung der Korporation schrumpfte entsprechend zusammen. Ihre Hauptbedeutung lag in der Erhaltung, Ausnutzung und Mehrung des Privilegs. Weil aber das letztere wesentlich nur von seiner nutzbaren Seite aufgefaßt und deshalb mehr und mehr, auch wo sein Inhalt in Wahrheit öffentlicher Natur war, als Privatrecht behandelt wurde, so sank die Korporation, selbst ohne fremdes Zuthun, zu einem vornemlich privatrechtlichen Institut herab. Daraus ergab sich nach außen der Rücktritt aller Genossenschaften vom öffentlichen Leben; korporativer Egoismus, mithin Exklusivität und Monopoliensucht gegenüber den Nichtmitgliedern; engherzige Isolirungssucht gegenüber anderen Vereinen und Ständen; Beschränkung der korporativen Rechte auf die einmal vorhandenen Korporationsarten bei gänzlichem Mangel einer von unten auf neu schaffenden Association; endlich dem Staat gegenüber das Streben nach Rechten ohne Uebernahme der korrespondirenden Pflichten, die einseitige Richtung des korporativen Bewußtseins überhaupt auf die Empfindung der Korporation als einer individuellen Besonderheit, wo sie sich sonst gleichzeitig als Glied einer höheren Allgemeinheit empfunden hatte. Im Innern der Korporation entsprachen ähnliche Veränderungen: die in der Gesammtheit lebende Einheit trat aus ihr heraus, nicht aber um eine über den Einzelnen stehende höhere Einheit zu werden, sondern um als ein beschränktes Privatrechtssubjekt, mithin als bloßes Individuum, neben den Einzelnen zu stehen; die Korporation hörte gänzlich auf, ein Gemeinwesen im Kleinen zu sein; ihre geistigen und sittlichen Momente schwanden; ihre Genossen empfanden sich nicht mehr als Glieder eines größeren Ganzen, sondern lediglich als Privatpersonen mit einem bestimmten Antheil an dem inkorporirten Privileg; der korporative Gemeinsinn schwand und das Gemeinleben erstarrte in todtem Formalismus; statt organischer Fortbildung griff zuletzt eine Verknöcherung um sich; endlich hörte die Korporation ganz auf, ein lebendiger Organismus zu sein, und wurde ein beliebig konstruirbarer Rechtsmechanismus.

2. Historisch vollzogen diese großen Wandlungen sich sehr allmälig, entsprechend den Wandlungen des deutschen Volksgeistes überhaupt.

a. Den Anfängen der Veränderung sind wir überall schon in der vorigen Periode begegnet. Insbesondere war im 15. Jahrhundert bereits ein Stillstand in der Einungsbewegung bemerkbar, den das erste Viertel des 16. Jahrhunderts noch einmal gewaltsam aber erfolglos unterbrach.

b. Das Jahrhundert, welches der Reformation folgt, zeigt eine entschiedene Abnahme der schöpferischen Volkskraft. Eine gewisse Abspannung war erklärlich nach der Erhebung des nationalen Geistes. Die Unterdrückung der Volksbewegungen auf dem Lande und in den Städten sonderte die Masse des Volkes schärfer als bisher von den bevorzugten Ständen; auch unter den letzteren aber verloren diejenigen, welche bisher die hauptsächlichen Träger freiheitlicher Entwicklung gewesen waren, die Bürger und die Ritter, unter dem Einfluß des veränderten Kriegswesens an Gewicht und Selbständigkeit. Die vorwiegende Richtung der Zeit auf geistige und religiöse Interessen, die beginnende humanistische Bildung, das stark erwachende Bedürfniß eines individuellen Geistes- und Gemüthslebens lenkten von den öffentlichen Angelegenheiten ab. Fast scheint es überhaupt, als habe die Volkskraft sich im 16. wie später am Ende des 18. Jahrhunderts an einzelne bedeutende Persönlichkeiten so stark verausgabt, daß vor der Wirksamkeit der Individualitäten die selbstschöpferische Thätigkeit des Volkes zurücktrat. Mit der abnehmenden Betheiligung der Gesammtheit an der Selbstverwaltung engerer und weiterer Genossenkreise minderte sich wechselweis bei der Mehrzahl das öffentliche Interesse, das politische Verständniß und die Liebe zur Freiheit, bis endlich die lange Entwöhnung auch die Fähigkeit zur Selbstregierung schwächte. So begann die vom Mittelalter überkommene korporative Gliederung bereits zu erstarren, die genossenschaftliche Neubildung stockte, der Uebergang von der freien Genossenschaft zur Privilegskörperschaft vollzog sich. Allein so unverkennbar schon im Beginn des 17. Jahrhunderts die Errichtung des modernen Staats dem von den Fürsten verkörperten Obrigkeitsprincip allein anheim fiel: noch war die politische Kraft des Volkes und die Lebensfähigkeit seiner korporativen Organismen bedeutend genug, um als möglich erscheinen zu lassen, daß, wie in England geschehen ist, so auch in Deutschland die obrigkeitliche Staatsidee mit dem Gedanken der korporativen Selbstgestaltung und Selbstverwaltung ein Kompromiß eingehen, daß auch der deutschen Nation neben einem starken und einheitlichen Staat die Betheiligung des Volkes an Rechtserzeugung, Rechtsprechung und Verwaltung und die freie Bewegung in angebornen oder selbstgewählten Gemeinschaftskreisen erhalten bleiben werde.

c. Das furchtbare Nationalunglück des dreißigjährigen Krieges, welches äußerlich und innerlich auf mehr als ein Jahrhundert hinaus das Volk verdarb, vernichtete solche Möglichkeiten. So tief war der Fall des deutschen Volkes, daß Rettung nur noch von der Durchgangsstufe eines schonungslosen

Absolutismus zu hoffen war. In der Zeit von 1648—1750 gab es in Deutschland kaum einen öffentlichen Geist. Wer die urkundlichen Denkmale dieser Zeit den älteren vergleicht, fragt mit schmerzlichem Staunen, ob es dasselbe Volk ist, dessen Seele sich so gewandelt hat. Der nationale Sinn fast völlig verloren und in eine Unzahl kleiner Fürstenhöfe der Staatsgedanke zerstreut; der ritterliche Geist eines unabhängigen Adels in Kastenstolz nach unten und Lakaienthum nach oben verkehrt; aus dem stolzen Bürgersinn ein würdeloses Spießbürgerthum, aus großartigem Handelsgeist ein niedriger Krämersinn, aus dem Hochsinn des Handwerks der berüchtigte Zunftgeist geworden; dem frohnenden und zinsenden Bauern die letzte Erinnerung der alten Freiheit entschwunden! Kaum daß hier und da einem Fürsten oder Gelehrten der Blick weiter reicht, als über sein Land, seine Stadt, seine Zunft; kaum daß hier und da sich ein Verständniß findet für andere Motive, als die einer zugleich kleinlichen und kurzsichtigen Selbstsucht; kaum daß hier und da das öffentliche Leben oder was dafür gelten will, sich um andere Ziele dreht, als um das einzige der Erhaltung und Mehrung ererbter oder erkaufter Privilegien. Das Volk ist eine Summe von Individuen geworden, fast der Begriff der Gemeinheit ist ihm verloren gegangen. So arm an Gemeinsinn war die Zeit, daß die häufig angewandten Sprichwörter communio mater discordiarum und negotia communia communiter negliguntur tägliche Bestätigung erfuhren, daß selbst dem Worte „gemein“ die bis heute dauernde Degradation widerfuhr. Und das traurige Gefäß eines solchen Inhalts war das Korporationswesen, dessen Entartung und Verfall daher in dieser Zeit den Höhepunkt erreichte.

d. Als in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Nation sich langsam wieder erhob, als der geistigen Blüthe der Wissenschaft und Kunst und den großen Thaten einzelner Fürsten, vor Allem dessen, der den preußischen Staat zum Haupte Deutschlands befähigte, auch ein allmäliges Erwachen des deutschen Volksgeistes folgte: da waren die alten Korporationen zu sehr verknöchert, als daß sie dem neuen öffentlichen Sinn hätten als Hebel dienen oder umgekehrt von ihm einen belebenden Hauch empfangen können. Vielmehr brachte gerade die neue Bewegung ihnen den Untergang und mußte ihn bringen, um den Boden zum Neubau zu bereiten. Ein Theil von ihnen erlag den Stürmen, welche die französische Revolution auf deutschen Boden verpflanzte. Die Mehrzahl ist erst in weit späterer Zeit, in den letzten 20 Jahren etwa, gestorben oder aufgehoben oder so umgestaltet worden, daß in Wahrheit Aufhebung und Neubildung vorliegt. Einige wenige haben durch zeitgemäße Modifikationen ihr Dasein gerettet. Andere fristen noch heute ihr Leben in alter Art. Aber von dem modernen Genossenschaftswesen scheidet eine scharfe Grenze die Reste der Privilegskorporation, deren Blüthezeit die Zeit des nationalen Verfalles war.

II. Der Gedanke der Obrigkeit, welchem im Gegensatz zu dem

so verderbenden Innungswesen die neue Staats- und Rechtsbildung zufiel, hat verschiedene Stadien innerer und äußerer Entwicklung durchlaufen.

1. Das Wesen dieses Gedankens indeß, so groß im Uebrigen der Unterschied sein mag zwischen der Obrigkeit, welcher Luther Gehorsam fordert, dem l'état c'est moi Ludwigs XIV. und dem „ersten Diener des Staats" Friedrichs des Großen, ist bei fortschreitender Klärung und Vergeistigung identisch geblieben, ja es haftet noch allen jenen mannichfachen Staatskonstruktionen der Philosophen des 17. und 18. Jahrhunderts und der Staatsidee der französischen Revolution in gleicher Weise an. Das charakteristische Merkmal dieses Gedankens ist, daß er den Staat als etwas vom Volke Verschiedenes setzt; daß er in dem abstrakten Begriff dieses Staats die Summe aller öffentlichen Gewalt in einem bestimmten zugleich territorial und persönlich abgeschlossenen Kreise, mithin das Recht und die Pflicht, in diesem Kreise das Gemeininteresse (salus publica) gegen das Sonderinteresse zu vertreten, Ordnung und Recht zu schaffen und das Verhältniß der Glieder zum Ganzen zu regeln, als eine nothwendig verbundene Einheit koncentrit; daß ihm die Obrigkeit die sichtbare Repräsentantin dieses abstrakten Begriffs ist, außer dem Staat aber nur Individuen existiren.

Wenn wir die besondere Form, welche der Gedanke der Obrigkeit in Deutschland annahm, betrachten, so erkennen wir, daß er ebenso eine Potenzirung der alten Herrschaftsidee war, wie vorher das Gemeinwesen aus einer Potenzirung der alten Genossenschaft hervorgieng. Das Gemeinwesen und der Obrigkeitsstaat haben daher mancherlei, sie haben vor Allem die wahrhaft staatliche Natur gemein. In beiden ist an Stelle einer sinnlich wahrnehmbaren Einheit die unsichtbare Einheitsidee getreten, für welche dort die Gesammtheit, hier der Herr nur sichtbarer Träger, verkörpernde Erscheinungsform geblieben ist. Wie im Gemeinwesen das Gesammtrecht, so ist im Obrigkeitsstaat das Herrenrecht in einen einzigen Begriff zusammengefaßt, für welchen jedes seiner Attribute wesentlich ist, und hier wie dort hören daher die privatrechtlichen Veräußerungen, Theilungen und Zersplitterungen der öffentlichen Gewalt allmälig auf. Hier wie dort entsteht der Unterschied des öffentlichen und des privaten Rechts. Hier wie dort treten an Stelle der alten Mandatare, Leihbesitzer und Eigeninhaber öffentlicher Gewaltrechte wahre Organe des Einen Subjekts der Staatsgewalt. Hier wie dort endlich wird die Eigenschaft des Einzelnen als Glied des Ganzen von seiner Eigenschaft als Individuum getrennt und wie dort mit dem Begriff des Bürgerrechts, so ist hier mit dem Begriff der Unterthanenschaft die Möglichkeit gegeben, die öffentlichen Pflichten des Gehorsams, der Dienste und der Steuern und die auf besonderem Titel ruhenden Leistungs-, Dienst- oder Zinspflichten innerlich und äußerlich von einander zu sondern.

Größer jedoch, als solche Analogien, sind die Unterschiede der Rechtsgedanken des Gemeinwesens und der Obrigkeit. Denn indem dort an der

Trägerschaft der Einheit Alle Theil haben, hier nur ein Einzelner oder ausnahmsweise eine Summe von Einzelnen sie darstellt, ist dort die Einheit eine Gesammteinheit, welche in der Gesammtheit lebt und im Gesammtwillen den höchsten Ausdruck findet, hier dagegen eine der Gesammtheit fremde, aus sich selbst lebende Einheit, welche durch einen übergeordneten Einzelwillen wirksam wird. Während daher die Gemeinheitsverfassung die Organisation bestimmt, vermöge deren die Gesammtheit sich selbst regiert, enthält die Obrigkeitsverfassung die Organisation, vermöge deren die Gesammtheit regiert wird. In dem Begriffe des Bürgers findet sich politisches Recht und politische Pflicht, Herrschen und Gehorchen, aktive und passive Betheiligung am Gemeinwesen vereinigt: der Unterthan ist Subjekt nur im Privatrecht, im öffentlichen Recht lediglich Objekt, er steht im Staat wie der Laie in der Kirche. Das Gemeinwesen fordert daher Theilnahme der Bürger an Verwaltung, Rechtspflege und Gesetzgebung und neigt zu den Principien der Wahl, der Kollegialität und der Majorität: die Obrigkeit drängt zur Fernhaltung der Unterthanen vom öffentlichen Leben und begünstigt die centralisirende Administration durch ernannte einheitliche Organe. Wenn so das obrigkeitliche Princip die Verwirklichung des absoluten Staates anstrebt, so erscheint derselbe zugleich als ein Polizeistaat. Denn indem der Begriff des öffentlichen Wohls als der oberste gefaßt wird, muß die Sorge für das öffentliche Wohl oder die Polizei als diejenige Staatsfunktion gelten, in deren Dienst alle anderen Funktionen stehen. Kommt daher das bestehende Recht mit dem öffentlichen Wohl in Konflikt, so muß jenes sich unbedingt beugen, und es sind selbst Staatsverträge, Privilegien und wohlerworbene Rechte da hinfällig, wo sie dem öffentlichen Wohl nachtheilig sind. Da nun aber Prüfung und Entscheidung darüber, ob ein solcher Fall vorliegt, ausschließlich der Vertreterin des öffentlichen Wohls, der Obrigkeit, zufällt, so ist der Satz „salus publica suprema lex est" eine bequeme Handhabe, um über jeden Rechtsbruch hinwegzuhelfen. Trotz entgegenstehender uralter Gewohnheit und trotz vielfach entgegenstehender Praxis der Reichsgerichte erkennt daher die Obrigkeit als Repräsentantin der Polizei eine Rechtsschranke für sich oder gar einen Rechtsschutz gegen sich nicht an. Immer entschiedener tritt vielmehr der obrigkeitliche Staat außer und über das Recht und wird so das Gegentheil des im Gemeinwesen vorgebildeten Rechtsstaats, der im Recht steht und das Recht als Schranke seiner freien Bewegung begreift, — dessen Organismus selbst Recht ist, — der als letztes Ziel die Einheit von Staat und Recht erstrebt. Alle seine Befugnisse will der obrigkeitliche Staat nicht blos haben, er will sie auch ausschließlich haben. Es ist nicht blos Recht und Pflicht, sondern Monopol der Obrigkeit, das dem gemeinen Besten Erforderliche zu kennen, durchzuführen und zu schützen. Der Unterthan als solcher mag seine individuellen Angelegenheiten besorgen; das Allgemeine im Auge zu haben, ist er weder befähigt noch befugt, wenn ihm

nicht etwa durch ein Staatsamt höhere Einsicht, Gemeinsinn und politische Autorisation verliehen wird. Während daher das Amt fast wie die kirchliche Ordination zu einem höheren status weiht, bleibt der gemeine Unterthan, wenn er auch im Privatrecht mündig wird, politisch unmündig bis an sein Lebensende. Auch die Privatthätigkeit aber wird überall da beaufsichtigt, geleitet, beschränkt und geregelt, wo sie in das öffentliche Interesse eingreift, — ein Fall, über dessen Vorhandensein lediglich das Ermessen der Obrigkeit entscheidet. Namentlich ist es Recht und Pflicht des Staats, die wirthschaftliche Thätigkeit der Einzelnen zur Hebung des Nationalreichthums bis ins Detail vorzuschreiben, zu erzwingen oder zu beschränken, durch Ordnungen, Taxen und Reglements Handel und Gewerbe zu normiren, durch Luxusgesetze unproduktiver Konsumtion zu steuern, durch Kulturmandate die Art des Landbaus zu bestimmen, durch Strafandrohungen den Müßiggang oder die unrichtige Verwendung der Arbeitskräfte zu verhindern. Gleich dem wirthschaftlichen Leben aber sucht die Obrigkeit auch das geistige Leben zu bevormunden, ihm Richtung und Mittel anzuweisen, seine Selbstthätigkeit zu beschränken. Ja selbst die geselligen und socialen Beziehungen der Unterthanen sollen möglichst regulirt, Rang und Ansprüche eines Jeden von Obrigkeitswegen festgestellt werden. Es ergiebt sich hieraus, daß der obrigkeitliche Staat ein *Bevormundungsstaat* ist, daß er zugleich zu büreaukratischer Vielregiererei, zur Centralisation und zur Uniformirung neigt.

2. Aus solchen Grundprincipien folgt für das Verhältniß der Obrigkeit zum Genossenschaftswesen eine absolut gegnerische Tendenz. Der obrigkeitliche Staat kann zwar so wenig wie das Gemeinwesen der Gliederung in engere Verbände entbehren, noch außerstaatliche Vereinigungen ganz unterdrücken. Aber während das freie Gemeinwesen des deutschen Rechts die engeren Verbände seiner Bürger als dem Ganzen homogene Gemeinschaften anerkennt und ihnen auch da, wo es sie als Bausteine im Gesammtbau verwendet, zugleich ein selbständiges eigenes Leben läßt, strebt die Obrigkeit mit eiserner Konsequenz einem doppelten Ziele zu: sie sucht *erstens* alle öffentliche Bedeutung der Gemeinden und Genossenschaften durch den Staatsbegriff aufzusaugen, *zweitens* Alles, was diesen Verbänden an eigner Bedeutung verbleibt, auf den Begriff einer staatlich verliehenen Vermögensfähigkeit zu reduciren. Alle Körperschaften sollen daher, so weit sie öffentlichrechtlicher Natur sind, als *Staatstheile* gelten, sei es nun als Abtheilungen des Staatsgebiets oder der Unterthanen, als Verwaltungsbezirke oder Staatsanstalten; soweit sie dagegen nicht unter diese Begriffe fallen oder durch sie nicht erschöpft werden, sollen sie *Privatvereine* sein, welche vermöge besonderer staatlicher Koncession das Recht haben, in gewissem Umfange als einheitliche Subjekte von Privatrechten zu gelten. Damit fallen natürlich Autonomie, Selbstgerichtsbarkeit und Selbstverwaltung der Genossenverbände fort; was davon de facto übrig bleibt, wird entweder privatrechtlich aufgefaßt, oder aber aus speciellem obrigkeitlichem Auftrag erklärt und demgemäß als ein von außen stammendes Recht behandelt. Aber auch im Vermögensrecht muß die Korporation ihre Rechtspersönlichkeit mit der größten Abhängigkeit erkaufen, sie empfängt Duldung und Norm ihrer Existenz von oben, sie steht weit hinter dem Einzelnen dadurch zurück, daß sie nicht einmal im Privatrecht mündig wird. Wie sehr in allen diesen Beziehungen die oben angegebenen inneren Veränderungen der Korporationen der von außen wirkenden Zerstörung ihr Werk erleichtern mußten, ja ihr zum Theil auf halbem Wege entgegenkamen, ist leicht zu ermessen.

3. Die so erstrebte Verflüchtigung aller Gemeinden und Genossenschaften in den Staatsbegriff einerseits, den Individualbegriff andererseits ist nur ein Symptom einer allgemeineren Richtung, welche neben dem absoluten Staat die *absolute Individualität* erreichen will. Diese Richtung, welche mit der seit dem Mittelalter auf allen Gebieten sich langsam vollziehenden Emancipation des Individuums beginnt, bewußt aber erst seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts thätig wird, erstrebt als letztes Ziel einen Zustand, in welchem es *außer dem Staat nur Individuen* giebt, in welchem daher zwischen der höchsten Allgemeinheit des allsorgenden Staats und der das Volk bildenden Summe einzelner Individuen keine Mittelglieder irgend welcher Art stehen, solche Verbindungen vielmehr entweder nur als lokale Erscheinungsformen des Staats oder selbst als Individuen gelten. Dieses letzte Ziel, in Frankreich durch die Revolution annähernd verwirklicht, ist in Deutschland nie, am wenigsten in der Praxis erreicht. Die Richtung auf dasselbe war indeß von außerordentlicher Wichtigkeit. Denn indem der obrigkeitliche Staat in konsequenter Erfüllung seines Wesens allen zwischen ihm und den Individuen stehenden Besonderheiten entgegenwirkte, führte er die heute fast vollendete *individuelle Freiheit* und *rechtliche Gleichheit* aller seiner Unterthanen herbei. Die *individuelle Freiheit* zunächst mußte sich ergeben, wenn der Staat, wie die Genossenschaften, so auch die in ihm enthaltenen *Herrschaftsverbände* zerschlug, wenn er jede mit dem Einen und unmittelbaren Staatsunterthanenthum unvereinbare mittelbare oder private Unterthänigkeit aufhob. Unverhältnißmäßig spät erst zog der absolute Staat diese große und segensreiche Konsequenz seines Grundprincips. Aber er zog sie und vollbrachte damit eine der größten Thaten in der Geschichte. Die Befreiung des Bauernstandes am Ende des vorigen und im Anfang dieses Jahrhunderts stellte, indem sie das Unrecht von Jahrtausenden sühnte, zum ersten Male Staaten her, in denen es nur Freie gab. Mit der allgemeinen Freiheit aber gieng die rechtliche *Gleichheit* Aller Hand in Hand. Denn die Gleichheit der Unterthanen im Staat und vor dem Gesetz war das wohlthätige Resultat, welches aus der Zerschlagung der auf der ständischen Gliederung beruhenden Korporationen und Herrenverbände des Mittelalters und aus der damit verbundenen endlichen Nivellirung der Stände überhaupt folgte. Hierin lag dem mittelalterlichen Innungsstaat gegenüber ein unermeßlicher Fortschritt

Denn jener beruhte, trotz oder vielmehr wegen der unter den zunächst Verbundenen festgehaltenen Gleichheit, auf der größten Ungleichheit des öffentlichen Rechts, indem neben den Vollgenossen geringere und Schutzgenossen standen, überdies aber die miteinander verbundenen Gesammteinheiten zwar als solche gleich, in ihrer inneren Organisation und der Stellung der ihnen angehörigen Individuen aber völlig entgegengesetzt waren; und wenn auch im Mittelalter die hohe Anschauung der unbedingten Korrespondenz von Recht und Pflicht dieser Rechtsungleichheit das Gegengewicht hielt, so lag doch gerade in ihr der Keim des Verfalles der alten Genossenschaftsordnung. Dem Obrigkeitsgedanken dagegen wohnte von Anbeginn an die Tendenz inne, alle Staatsangehörigen der gleichen Gewalt, dem gleichen Gesetz und dem gleichen Gericht zu unterwerfen und Schutz, Vertretung und Wohlfahrtsbeförderung ihnen allen in gleicher Weise zu gewähren. Die Realisirung dieser Idee erfolgte dann freilich erst spät und ist auch heute nicht voll durchgeführt. — Freiheit und Gleichheit indeß, wie sie der absolute Staat erstrebte, waren nur Freiheit und Gleichheit von Unterthanen. Ihr Inhalt war daher lediglich negativ, ihre Bethätigung eine passive. Eine Entwicklung, welche der individuellen Freiheit die staatsbürgerliche Freiheit hinzufügt und die Gleichheit des Unterthanen durch die gleiche Antheilnahme an aktiven politischen Rechten vermehrt, konnte sich nicht auf Grund der obrigkeitlichen Staatsidee vollziehen, sondern ist erst durch den neuen Staatsgedanken unseres Jahrhunderts angebahnt, welcher den Staat in das Volk zurückverlegt. Damit ist aber auch die Einseitigkeit jener den Staatsabsolutismus und die absolute Individualität unvermittelt nebeneinanderstellenden Richtung überwunden, welche, so sehr sie der Staatseinheit und der Gleichheit förderlich ist, doch zuletzt aller wahren Freiheit das Grab bereitet. Denn ihre letzten Konsequenzen sind Centralisation der Regierung und Atomisirung des Volkes! Vor solcher Gefahr, deren Größe in Frankreich hervortritt, wahrte uns Deutsche der nie ganz erstorbene und mit dem Erwachen der Volkskraft gewaltiger denn je erwachte Genossenschaftssinn.

4. Wenn in der inneren Kraft des obrigkeitlichen Princips und in der Schwäche der privilegiirten Verbände der eigentliche Grund für die Siege des ersteren lag, so sind doch für die besondere Form, welche diese Siege annahmen, diejenigen äußeren Momente, welche dabei unterstützend und gestaltend mitwirkten, von hoher Bedeutung geworden.

a. Entscheidend waren vor Allem die politischen Schicksale der deutschen Nation. Denn indem sich Alles vereinigte, um die Landesherren auf Kosten des Reichs wie der übrigen Stände zu kräftigen, wurde diejenige Verfassungsform zur eigentlich normalen und legitimen erhoben, welche der obrigkeitlichen Staatsidee am günstigsten und der korporativen Selbstverwaltung am feindlichsten war. Es ist allerdings richtig, daß auch in den städtischen Gemeinwesen, so weit diese staatliche Bedeutung erhielten, die Gemeinheitsverfassung einer Obrigkeitsverfassung wich, bei der nur ein privilegiirtes Korpus die Stelle des Fürsten vertrat, daß sogar in die Landesgemeinden der Schweiz der obrigkeitliche Gedanke eindrang: allein die eigentlichen Träger der neuen Ideen waren doch durchaus die Landesherren und jeder Sieg der Landesherren war daher ein Sieg des obrigkeitlichen Systems und eine Niederlage der genossenschaftlichen Ordnung.

b. Von kaum zu unterschätzender Bedeutung ferner war die Bundesgenossenschaft der obrigkeitlichen Staatsidee mit dem römischen Recht. Wol hatten Adel und Volk Grund, das fremde Recht zu fürchten und zu hassen, und die heftige volksmäßige Opposition, welche am Ende des 15. und am Anfang des 16. Jahrhunderts die römisch gebildeten Doktoren zu beseitigen versuchte, erklärt sich leichter, als die rasche Besiegung dieses Widerstandes. Denn seitdem nicht nur materiell die Reception des fremden Stoffes entschieden war, sondern, was wichtiger war, mehr und mehr gelehrte Juristen in den berathenden und verwaltenden Behörden wie in den Gerichtshöfen die Entscheidung gaben, war der Fürstenmacht eine schneidende Waffe gegen die Volksfreiheit gewonnen. Unbedenklich wandten die römischen Juristen nicht blos die privatrechtlichen, sondern auch, wo es nützlich schien, die publicistischen Sätze des Corpus juris auf die deutschen Verhältnisse an, oder rechtfertigten durch römischrechtliche Belegstellen oder Analogien vorangegangene Willkürakte. War ihnen zunächst nur der Kaiser princeps im römischen Sinn, so legten sie bald dem Landesherrn seinen Unterthanen gegenüber dieselben Attribute bei, erklärten ihn wol gar für Kaiser in seinem Lande. In der That aber kam, wenn theils die direkte Anwendung des römischen Rechts, theils der Einfluß römischrechtlicher Anschauungen feststand, dies in allen Beziehungen der oben bezeichneten Richtung des obrigkeitlichen Staates zu Gute. Die an Stelle der Selbstverwaltung tretende obrigkeitliche Administration, das die Autonomie verdrängende einheitliche Staatsgesetz, die Beamtenrechtsprechung, die angestrebte Centralisation und Uniformirung, die Büreaukratie mit den Principien der Schriftlichkeit und Heimlichkeit, kurz der vom Volke getrennte und ihm selbständig gegenüberstehende Staat überhaupt fanden in den vom Greisenalter des Römerthums erzeugten Institutionen schwer erreichbare Vorbilder; nur in der Bevormundung und Vielregiererei übertraf der deutsche Obrigkeitsstaat der Kleinlichkeit seiner Verhältnisse wegen das Reich Justinian's. Besonders förderlich war das römische Recht der Tendenz des Polizeistaats, sich über das Recht zu erheben; denn die römische Anschauung über das Verhältniß von jus publicum und jus privatum erkannte nur dieses als ein wahres Recht, jenes lediglich als eine administrative Ordnung an und kannte daher Recht und Rechtsschutz für den Bürger zwar gegen den Fiskus, niemals aber gegen den Staat und seine Organe. Wenn nun aber so der deutsche Staatsabsolutismus in den römischen Ideen eine Stütze fand, so wurde das römische Recht doch ungleich wichtiger noch für die Durchführung der absoluten Individualität.

Der römische Staat der späteren Zeit bestand (von den Sklaven, die ihm überhaupt keine Personen waren, abgesehen) nur aus einer Summe unter sich gleicher Individuen, welche mit einander für öffentliche Angelegenheiten nicht weiter organisch verbunden, sondern mechanisch abgetheilt waren und höchstens für einzelne Privatrechtszwecke individuelle Verbände bildeten. Der größtmöglichen Centralisation entsprach so die größtmögliche Atomisirung. Die römisch gebildeten Juristen brauchten daher, wenn sie die Obrigkeit im Kampfe gegen die Gemeinden und Genossenschaften unterstützten, nicht um Gesetzesstellen verlegen zu sein. Es war freilich keine leichte Aufgabe, auch in der Wirklichkeit die unerschöpfliche Fülle und Lebenskraft der deutschen Genossenverbände zu jener Stellung hinabzuzwingen, welche im seelenlosen Reichskörper von Ostrom Municipien, Kollegien und Korpora eingenommen hatten: allein die theoretische Formel dafür war bald gefunden und damit ein Mittel gewonnen, dessen Wirksamkeit bei der langsamen Umgestaltung des Genossenschaftswesens nicht zu unterschätzen ist. Verdrängung aus dem öffentlichen Recht, Beschränkung auf eine durch staatliche Konzession verliehene und stets revokable Rechtssubjektivität für Vermögenszwecke, ewige Unmündigkeit, rein privatrechtliche Konstruktion im Innern durch Herabsetzung der Gesammteinheit zu einem von der Gesammtheit völlig gelösten Individuum: das war der Gehalt der neuen Formel der universitas, des corpus, des Vereins mit mystischer, moralischer oder juristischer Persönlichkeit! Gebührt so an der Zerstörung des alten Genossenschaftswesens der römischen Jurisprudenz ein bedeutender Antheil, so ist sie es andrerseits gewesen, welche in hohem Grade bei der Zerschlagung der Stände, bei der Emancipation des Individuums, bei der endlich herbeigeführten Freiheit und Gleichheit der Unterthanen mitgewirkt hat, und nicht am wenigsten ihr verdankt es der Bauerstand, so schwer er Anfangs unter der Anwendung des ihm unverständlichen Rechtes litt, daß ihm endlich nicht nur die volle persönliche Freiheit, sondern auch das volle Eigenthum seiner Hufen geworden ist.

c. Nur der Erwähnung bedarf es, daß auch die theologischen Anschauungen der neuen wie der alten Kirche fast konstant der obrigkeitlichen Staatsidee günstig blieben und durch Zurückführung der Obrigkeit auf göttliche Institution einen mächtigen Einfluß übten.

d. Nicht minder aber kamen, seitdem die Philosophie Staat und Gesellschaft in ihren Kreis zog, alle unter sich noch so verschiedenen philosophischen Systeme einer oder der andern jener beiden Seiten der Zeitrichtung zu Gute: sie förderten entweder den Staatsabsolutismus oder die Emancipation des Individuums. Schon die Anlehnung an die antike Bildung und die antike Staatsidee drängte dazu, mehr aber Geist und Bedürfniß der Zeit. Die Reflexionen über den Ursprung des Staates führten freilich gegenüber den verschiedenen Anstaltstheorien, welche bald eine göttliche, bald eine menschliche Veranstaltung im Staat erblickten, mehr und mehr die Vertragstheorien zum Siege: allein von diesen waren diejenigen, welche auf einen Unterwerfungsvertrag hinauskamen, durchaus dem Staatsabsolutismus günstig, — die Theorien des Gesellschaftsvertrages dagegen machten zwar den Staat zum Ausfluß des Volkswillens, setzten aber nach wie vor den Staat als etwas vom Volke Verschiedenes. Auch die Philosopheme über die Zwecke und die zweckentsprechende Einrichtung des Staats zogen zwar eine sehr verschiedene Grenze zwischen Staat und Individuum, sie giengen von einer beinahe vollständigen Vernichtung des Staats bis zu einer beinahe vollständigen Vernichtung des Individuums: sie alle aber stimmten darin überein, daß sie im Staat, so weit sie ihn eben anerkannten, eine vom Volke verschiedene Macht, im Volke, so weit sie es gelten ließen, eine in sich nicht weiter verbundene Summe von Individuen erblickten. Alle Staatstheorien waren so, indem sie im Grunde den Staat mit der Obrigkeit, das Volk mit der Summe der Unterthanen identificirten, von der Erkenntniß des Staats als organisirter Volkspersönlichkeit weit entfernt und, was hier das Wichtigste ist, keine von ihnen kannte zwischen Staat und Individuum selbständige Mittelglieder von der Bedeutung engerer Gemeinwesen. Ausdrücklich sprachen sich von den verschiedensten Standpunkten Hobbes wie Rousseau gegen jede selbständige Sondergesellschaft im Staat und daher insbesondere gegen das freie Associationsrecht der Staatsbürger aus[1]) und in Deutschland nahm bis auf Hegel kaum eine Rechtsphilosophie, am wenigsten die Kantische, irgend unabhängige Gemeinden oder Genossenschaften in ihr System auf[2]). Unterschieden sich doch auch die Staatsideale, welche man aufstellte, von den bestehenden Staaten hierin nicht. Gehen die einen auf einen angeblichen Naturzustand hinaus, in dem der Staat in den Individuen aufgehen soll, so predigen die Utopien in steigender Progression den Staatsabsolutismus, bis endlich in den kommunistischen Idealen nicht nur die politische, sondern auch die privatrechtliche Persönlichkeit aller Individuen zu Gunsten des Einen allsorgenden Staats vernichtet wird.

Als daher die Theorien der Philosophen in der französischen Revolution praktisch wurden und demnächst die unmittelbare Einwirkung der in Frankreich durchgeführten Ideen auf Deutschland begann, zeigte es sich deutlich, daß die Revolution die alte Zweiheit von Staat und Volk nicht

[1]) Vgl. Hobbes, Leviathan c. 10 § 27; de Cive c. 13 § 13. Rousseau, Contrat social II. c. 3. Ebenso dann alle Theoretiker der französischen Revolution, welche sich sogar gegen jede Staatsabtheilung mit irgend einer Gesammtstimme aussprechen. Vgl. Th. II. Montesquieue dagegen erkannte wenigstens in der Monarchie sogenannte puissances intermédiaires als nützlich an. Esprit des loix II, 4.

[2]) Vgl. Kant, Rechtslehre (Werke Bd. IX.) S. 147. 171 f. und dagegen Hegel, Rechtsphilosophie S. 237 f. Von den politischen Publicisten des vorigen Jahrhunderts wiesen bereits mehrere den Korporationen wieder eine höhere Bedeutung zu, wie namentlich die beiden Moser und J. Möser. Näheres in Th. II.

überwunden, daß sie zwar mit der Herstellung eines absoluten Staats und der absoluten Anerkennung des Individuums in Staat und Recht die Einheit und die Gleichheit verwirklicht, durch die Verwandlung des Staats in eine Maschine und die Nichtanerkennung engerer organischer Verbände aber einer aktiven Volksfreiheit den Boden entzogen hatte. Darum war der Uebergang der Republik in den Cäsarenstaat so leicht vollzogen, darum auch konnten in Deutschland gerade sehr absolutistische Landesherrn die revolutionäre Gesetzgebung durchführen, ohne daß darin etwas Anderes lag, als ein plötzlicher Sprung an das Ziel des Weges, auf welchem der Obrigkeitsstaat bisher langsam fortschreitend gewandelt war.

e. Endlich wirkte seit dem 18. Jahrhundert auch der Einfluß der Nationalökonomen im Sinne der obrigkeitlichen Gestaltung des Staatswesens. Denn indem sie — richtig oder unrichtig — nachwiesen, daß die bestehenden Wirthschaftsverhältnisse der größtmöglichen Entfaltung des Nationalwohlstandes hinderlich seien und daß und wie sie umgeformt werden könnten, veranlaßten sie die Regierungen, von oben her fördernd, beschränkend und umgestaltend in die Privat-, Genossenschafts- und Gemeindewirthschaften einzugreifen. Auf der einen Seite wurde so auch auf ökonomischem Gebiet die obrigkeitliche Veranstaltung zum Princip erhoben, auf der andern Seite begann der Kampf gegen diejenigen der Vergangenheit entstammenden Wirthschaftsorganismen, welche, wie besonders die Agrargemeinschaft und das Zunftwesen, als Fesseln einer freieren wirthschaftlichen Entwicklung erkannt wurden.

5. Historisch vollzog sich hiernach die Entwicklung der obrigkeitlichen Staatsidee in mehreren Abschnitten.

a. Die Umbildung der Herrschaftsidee in die Idee einer staatlichen Obrigkeit gehört in deutschen Städten und Ländern bereits dem 15. Jahrhundert an.

b. Von der Reformation, die durch die in Kirchen- und Glaubenssachen den Obrigkeiten ertheilte Gewalt, durch den von ihr gemehrten Verfall des Reiches und durch die ganze den mißlungenen Volkserhebungen folgende kirchliche Richtung auch in dieser Beziehung Epoche machte, bis zum dreißigjährigen Kriege koncentrirte und entfaltete der obrigkeitliche Staat sich in stetem Fortschritt. Allein es bestand noch ein gewisses Gleichgewicht zwischen ihm und den älteren Verbänden und die letzteren wurden nur erst beschränkt, nicht annullirt.

c. Von der mit dem westphälischen Frieden ihr ertheilten formellen Sanktion bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts war die territoriale Obrigkeit, indem sie das polizeiliche Bevormundungssystem im Detail entwickelte, allein positiv thätig, während das kraftlose Volk kaum mehr den Versuch machte, sich in Gemeinden und Genossenschaften politische Selbständigkeit zu retten.

d. Die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts brachte einen doppelten Fortschritt. Einmal wurde der Staatsabsolutismus vollendet und schuf besonders im preußischen Staat, unter Ueberwindung der ihm bis dahin anhaftenden Kleinlichkeit, eine feste und mächtige Staatseinheit über einem größeren Bruchtheil des deutschen Volkes, — eine Staatseinheit, die zwar Anfangs selbständig und fremd dem Volke gegenüberstand, an der sich aber mehr und mehr das politische Selbstbewußtsein der Nation wieder aufzurichten vermochte. Zweitens begann mit dem sogenannten aufgeklärten Despotismus die bewußte Wirksamkeit des Staates für die den Absolutismus ergänzende Emancipation der Individuen, für die Nivellirung der Stände, für die Gleichheit Aller vor dem Gesetz.

e. Mit der Uebertragung der französischen Revolutionsstürme auf Deutschland, mit der seit der Auflösung des Reiches erfolgten Umwandlung der Landeshoheit in Souveränität und mit der völligen oder theilweisen Aneignung der revolutionären Gesetzgebung wurde der Sieg der absoluten Staatsidee und des Individualismus im Princip entschieden.

f. Von da bis zur Gegenwart handelt es sich um die langsam fortschreitende, heute nahezu vollendete Verwirklichung beider Principien im Einzelnen. Die absolute Staatsidee einerseits hat sich in einer fast bis zur Centralisation gesteigerten Staatseinheit, in der Ausbildung der modernen Verwaltungsorganisation, in einer an Uniformirung streifenden Nivellirung der lokalen Unterschiede des öffentlichen Rechts mehr und mehr durchgesetzt. Es sind andererseits mehr und mehr die Schranken gefallen, welche das Individuum von der unmittelbaren Verbindung mit dem Staate trennten und eine Ungleichheit des öffentlichen Rechts besonders durch die privatrechtliche Behandlung an sich öffentlicher Rechte und Pflichten hervorbrachten; es sind die Privilegien und Exemtionen, die Standesvorrechte, die Patrimonialgewalten, die durch das religiöse Bekenntniß bedingten Unterschiede, die Handels- und Gewerbemonopole, die Ungleichheit der öffentlichen Lasten mehr und mehr beseitigt; es sind zugleich die älteren das Individuum fesselnden Verbände in den agrarischen, gewerblichen und ständischen Verhältnissen zerschlagen oder der fesselnden Kraft beraubt.

Wenn in allen diesen Beziehungen die moderne Entwicklung nur als ein Ausfluß derjenigen Gedanken erscheint, welche bereits seit Jahrhunderten die Richtung des obrigkeitlichen Staats bestimmt haben und deren Verwirklichung bewußt oder unbewußt jeder Fortschritt näher brachte, so ist doch theils im Verein mit ihnen, theils neben ihnen in unserem Jahrhundert ein ganz anderes neues Princip thätig. Der Werth unserer modernen Umwälzungen wäre in der That ein sehr problematischer, wenn sie allein jene Kraft beeinflußte, welche positiv schöpferisch nur zu Gunsten einer unbedingten Staatseinheit, bezüglich aller anderen Organismen aber lediglich auflösend und negirend wirkt, aus deren einseitiger Vollendung daher die Centralisation und Mechanisirung des Staats und die Atomisirung des Volkes unausbleiblich hervorgehen müßte. Daß dem nicht so ist noch sein wird, verdanken wir dem neu erwachten Asso-

ciationsgeist. Er, indem er von unten auf alle öffentlichen Verbände mit einem selbständigen Gemeinleben zu erfüllen strebt, indem er aber gleichzeitig die Atome, in welche das Volk sich zu lösen droht, in zahllose Neuverbindungen von organischer Struktur und eigener Lebenskraft zusammenschließt, ist daher das eigentlich positive, gestaltgebende Princip der neuen Epoche, welche für die deutsche Rechts- und Verfassungsentwicklung in unserem Jahrhundert angebrochen ist. Und er vor Allem giebt uns die sichere Gewähr, daß diese Epoche nicht eine Zeit des Greisenalters, sondern eine Zeit der vollerblühenden Manneskraft des deutschen Volkes sein wird.

III. Die moderne Associationsbewegung steht noch so sehr in ihren Anfängen, daß sie ihrem Wesen nach kaum bereits zu bestimmen ist, eine eigentliche Geschichte aber überhaupt noch nicht hat. So viel indeß dürfte schon klar sein, daß sie in ihrem Wesen eine neue und eigenthümliche Erscheinung ist und daß sich ihre Entwicklung in aufsteigender Linie vollzieht.

1. Das Wesen der modernen Associationsbewegung steht offenbar dem der mittelalterlichen Einungsbewegung um Vieles näher als dem privilegiirten Korporationswesen der späteren Zeit. Zu dem letzteren verhält es sich in den meisten Punkten gegensätzlich, dem mittelalterlichen Einungswesen steht es nur wie eine höhere Entwicklungsstufe desselben Gedankens gegenüber.

a. Die moderne Associationsbewegung bietet daher mit der mittelalterlichen Einungsbewegung vielfache Analogien. Gleich jener kommt sie aus dem Inneren des Volkes und baut von unten nach oben auf; sie ist wie jene ein Ausdruck des erwachenden Volksbewußtseins und der in freiester Selbsthilfe sich die Formen der begehrten Selbstbestimmung und Selbstverwaltung schaffenden Volkskraft. Wie jene dem Gedanken der Herrschaft und des Dienstes feindlich gegenübertrat, so wendet sie sich gegen den Gedanken einer außer und über der Gesammtheit stehenden Obrigkeit. Sie wird daher gleich jener von den Trägern des älteren Princips bekämpft, beschränkt, verboten, ohne daß es doch gelingen könnte, den neuen Gedanken zu ersticken. Gleich der Einung steht auch die moderne Association auf dem Boden der Freiheit; sie sucht gleich jener immer weitere Kreise über den engeren aufzubauen; ihr ist wie jener die den Privilegskörperschaften anhaftende Tendenz zur korporativen Absonderung, zur Exklusivität, zur Formenstarrheit und zur privatrechtlichen Behandlung öffentlicher Rechte fremd. Gegenüber den fest ausgeprägten Korporationsformen der Zwischenzeit hat die moderne Association so gut wie die mittelalterliche Einung etwas Fließendes an sich, das nothwendige Merkmal einer Zeit kräftigen Werdens. Sie ist daher reich an Uebergangsformen und Zwischengestaltungen, an kurzlebigen, nur eine vollendetere Rechtsbildung vorbereitenden Erscheinungen, an einer Fülle von Kreuzungen und Kombinationen, die sich schwer der Systematik fügen. Insbesondere gehen in noch höherem Grade wie im Mittelalter aus der modernen Association zahlreiche Gemeinschaftsformen hervor, welche die tiefe Kluft zwischen den begrifflichen Gegensätzen

einer persönlichen Gesellschaft oder einer sachlichen Gemeinschaft und einer mit selbständiger Rechtspersönlichkeit begabten Genossenschaft oder einem Gemeinwesen im Leben beinahe ausfüllen. Endlich ist, wie die Einung vornemlich in doppelter Weise, umbildend hinsichtlich der nothwendigen, neuschaffend hinsichtlich der gewillkürten Genossenschaften wirksam wurde, ohne daß hier eine feste Grenze zu ziehen wäre, so auch die moderne Association in denselben beiden Richtungen ohne eine genau bestimmbare Grenze thätig.

b. Allein neben solchen Analogien ist die moderne Phase des Genossenschaftswesens von seiner mittelalterlichen Erscheinungsform in wesentlichen Punkten verschieden. Die reichere Entfaltung des öffentlichen und privaten Lebens einerseits, die schärfere Ausbildung der Rechtsbegriffe andererseits hat mit der Vervielfältigung der Formen eine Spaltung des Genossenschaftswesens in verschiedene Zweige herbeigeführt, zwischen denen es zwar an Uebergängen nicht mangelt, die aber nach ihrer Zusammensetzung, Organisation und rechtlichen Bedeutung doch um Vieles schärfer von einander getrennt sind, als die mittelalterlichen Gemeinschaftsformen. So treten zunächst die Verbände mit eigener Rechtspersönlichkeit den bloßen Gemeinschaften und Gesellschaften deutlicher gegenüber. Unter den ersteren sind die staatlichen Verbände, deren Existenz vom freien Willen unabhängig ist, um Vieles mehr als früher von den frei geschlossenen Vereinen verschieden. Von höchster Wichtigkeit ist es, daß sich öffentliches und privates Recht auseinandergesetzt haben, daß daher Verbände mit öffentlichrechtlicher Bedeutung auch nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechts, Privatrechtskorporationen nach denen des Privatrechts zusammengesetzt und organisirt sind. Damit fällt die Gefahr der Umwandlung in Privilegkorporationen fort. Am erheblichsten aber unterscheidet die moderne Association sich von der mittelalterlichen dadurch, daß sich durch die fortgesetzte Spaltung des Vereinswesens Genossenschaften für einzelne Zwecke mehr und mehr ausgebildet haben und daß so schließlich gegenüber der mittelalterlichen Tendenz, jeden Genossenverband auf den ganzen Menschen auszudehnen und als Gemeinschaft schlechthin zu konstruiren, die entgegengesetzte Tendenz zur Geltung gekommen ist, genau die Zwecke jedes einzelnen Verbandes zu präcisiren und danach seine Organisation einzurichten, seine Bedeutung zu beschränken. Selbst der höchsten aller Associationen, dem Staat, schreibt die moderne Richtung seine Zwecke und damit die Grenzen seines Wesens vor. Den Gemeinden höherer und niederer Ordnung werden noch genauer die Zwecke, für welche sie da sind, präcisirt, ja es werden vielfach für einzelne Zwecke besondere gemeindeähnliche Verbände errichtet. Aehnliches gilt von der Kirche und anderen öffentlichen Körpern. Bei den frei geschlossenen Vereinen endlich ist heute die Beschränkung auf einzelne specialisirte Zwecke durchaus die Regel; es giebt korporative Genossenschaften, die lediglich um eines bestimmten vermögensrechtlichen, und wieder andere, die lediglich um eines bestimmten geistigen oder sittlichen Zweckes willen existiren; ja es sind heute vornemlich die

Zwecke, nach denen sich die Personen gruppiren. Mit der Präcisirung der Zwecke ist die zweckentsprechende Zusammensetzung und Organisation jeder einzelnen Körperschaft verbunden, also z. B. die Geschlossenheit und sachenrechtliche Konstruktion der Vermögensgenossenschaft und dagegen die Ungeschlossenheit und persönliche Konstruktion der Kräftegenossenschaft für Wirthschaftszwecke oder eines politischen Vereins u. s. w. Damit hängt aber ferner die genaue Begrenzung des Stückes der Individualität, welches der Einzelne in der Genossenschaft aufgiebt, oder mit anderen Worten des Verhältnisses von Einheit und Vielheit zusammen. Selbst dem Staate gegenüber versucht man, wie sich dies in der Forderung sogenannter Grundrechte ausprägt, in bestimmter Formel auszudrücken, welche Seiten der Einzelpersönlichkeit auch der höchsten Allgemeinheit gegenüber selbständig, welche individuellen Rechte unantastbar sein sollen. Genauer noch steht fest, wie viel von seiner Individualität der Einzelne an andere Zwangsverbände abgiebt. Im Gebiete der freiwilligen Association aber ist die Möglichkeit gegeben, mit einem beliebig kleinen Stück der Individualität, bald nur mit einer genau bemessenen Summe persönlicher Rechte und Pflichten, bald mit einem bestimmt abgegrenzten Vermögenstheil dem einen oder dem andern Genossenverbande anzugehören, ohne daß der letztere deshalb seine eigene Persönlichkeit einbüßte. Wenn der Einzelne als Bürger den Staat, eine Provinz, einen Kreis, eine Gemeinde und vielleicht eine Reihe besonderer Verbände für Armen-, Schul-, Wege-, Deich- und Wasserwesen, als Religionsgenosse eine Kirche, als Mitglied einer bestimmten Berufsklasse eine Innung, als persönlich thät.ges Mitglied eine Anzahl politischer, socialer, wohlthätiger und geselliger Vereine, als Aktionär beliebig viele Erwerbskörperschaften des In- und Auslandes bilden hilft, so wird durch alles dies seine Individualität so wenig rechtlich erschöpft, daß der Möglichkeit, neue Genossenschaften für ähnliche oder andere Zwecke ins Leben rufen zu helfen, kaum eine Grenze gezogen scheint. Die moderne Association ist daher, während das Innungssystem zuletzt zur Fesselung des Individuums führt, mit der denkbar größten individuellen Freiheit vereinbar. Zugleich aber ist, indem an Stelle der in fester Ordnung sich um einander legenden Genossenschaften des Mittelalters ein System sich mannichfach kreuzender Verbände von verschiedenster Bedeutung entsteht, die ständische Grundlage überwunden und die Gefahr neuer ständischer Sonderung vermieden. Während das alte Innungswesen die *Genossen* möglichst eng verband, um die Genossen*schaften* schließlich desto schärfer zu trennen, zwingt die moderne Association die Genossen nur so weit, als für einen ganz bestimmten Zweck erforderlich ist, zusammen, um aus den hundertfach in einander greifenden Einzelverbänden endlich eine Gesammteinheit zu erbauen, in welcher es eine Trennung nach Klassen oder Ständen nicht mehr giebt. Die moderne Association schließt daher auch nicht, obwol auch sie von den Städten ausgegangen ist, die Landbevölkerung aus, sondern zieht die gesammte Nation in ihren Kreis. Endlich ist auch das heutige Genossenschaftswesen der Gefahr überhoben, die Besonderheit über der Allgemeinheit zur Geltung zu bringen und so zuletzt Staaten im Staat zu schaffen. Denn es befindet sich einer bereits vor ihm entwickelten starken Staatseinheit gegenüber und hat überdies zwar die Tendenz, die Centralisation des Staates zu verhüten, nicht aber, die nach Jahrtausenden errungene Staatsidee zu schwächen, deren Werth es kennt und an deren kräftiger Erscheinung es bereitwillig Maß und Grenze des eigenen Gebietes findet.

2. Die bisherige reale Wirksamkeit der so die von der obrigkeitlichen Idee herbeigeführten Resultate des einheitlichen Staats und der freien Individualität nicht in Frage stellenden, sondern in höheren Formen zusammenfassenden neuen Associationsidee ist hauptsächlich in doppelter Richtung hervorgetreten.

a. Sie hat erstens modificirend eingewirkt auf die vom Willen der Verbundenen ihrer Existenz nach unabhängigen Verbände. Indem sie für dieselben ein durch den Gesammtwillen bedingtes und bestimmtes inneres Leben und eine hierzu befähigende Organisation, mithin eine genossenschaftliche Gestalt anstrebt, hat sie eine Reihe durchgreifender Umbildungen des öffentlichen Rechts herbeigeführt, welche vielfach den alten leblosen Körpern eine neue Seele eingeflößt haben. Vor Allem den Staat selbst hat sie in das Volk zurückzuverlegen begonnen, indem sie mit der repräsentativen Verfassung, der öffentlichen Kontrole der Verwaltung, der Theilnahme des Volkes an der Rechtserzeugung und der Wiederherstellung einer volksthümlichen Rechtsprechung im Strafproceß der Idee, daß der Staat nichts anderes als das organisirte Volk ist, Ausdruck gegeben und diesen Staat unter obrigkeitlicher Spitze, aber auf die Grundlage einer Genossenschaft der Staatsbürger gebaut hat. Aber auch einer Reorganisation der engeren öffentlichen Verbände im Sinne selbständiger genossenschaftlicher Gemeinwesen hat man sich bereits in einigen Punkten genähert, indem für Autonomie, Selbstverwaltung und genossenschaftliche Organisation der Gemeinden, Kreise und Provinzen, der gemeindeähnlichen Specialverbände und anderer öffentlichrechtlicher Körperschaften wenigstens die ersten Schritte geschehen sind. Auch in der Kirche hat die Idee der Anstalt an die Idee der religiösen Genossenschaft bereits Einiges koncediren müssen.

b. Die Associationsidee hat aber zweitens für sich allein freischaffend gewirkt, indem sie für alle denkbaren Zwecke eine große Anzahl freier Genossenschaften der verschiedensten Art ins Leben gerufen hat. In einer verhältnißmäßig überaus kurzen Zeit ist das freie Vereinswesen im privaten wie im öffentlichen Recht, in Kapitalvereinen wie in Arbeitsvereinen, auf politischem, religiösem, geistigem, sittlichem, socialem und wirthschaftlichem Gebiet eine gewaltige Macht geworden. Ein unendlich reges selbständiges Gemeinleben pulsirt in diesen Genossenverbänden, Gemeinsinn und Selbstthätigkeit erzeugt sich in ihnen, als kleine Allgemeinheiten über ihren Gliedern fügen sie sich doch willig als Glieder der größeren Allgemeinheit ein, in kaum übersehbarer

Weise ist durch sie das Leben der Nation und der Individuen schon heute bereichert und gekräftigt.

Diese Wirksamkeit der Associationsidee erscheint um so beträchtlicher, wenn man erwägt, wie wenig Zeit sie bisher zu freierer Entfaltung gehabt hat. Ihre Anfänge muß man zwar schon ins 18. Jahrhundert setzen, aber während sie in England und den Niederlanden, wo sie in einer kaum unterbrochenen Kontinuität mit dem mittelalterlichen Innungswesen stand, damals bereits die großartigsten Blüthen trieb, war sie in Deutschland noch auf einige kümmerliche Bildungen, und zwar vornemlich nur im Privatrecht, beschränkt. Mit dem durch den Druck der Fremdherrschaft hervorgerufenen Aufschwung deutscher Volkskraft regte der neue Gedanke sich mächtiger. Aber in der Mehrzahl der deutschen Staaten trat ihm bis 1848 die Obrigkeit vielfach entgegen und selbst auf den Gebieten, wo dies nicht der Fall war, wie bei Kapitalsunternehmungen, Vereinen für geistige Interessen u. s. w., zeigt sich in dieser Zeit nur eine geringe schöpferische Kraft der Association. Den letzten 20 Jahren erst gehört ihre volle Wirksamkeit im obenbezeichneten Sinne an, indem die Beschränkungen von oben sich minderten, von unten aber die uralte deutsche Associationskraft zu fast wunderbarem Leben erwachte.

B. Wenn wir so im Allgemeinen Wesen und Geschichte der Privilegskörperschaft, der Obrigkeit und der modernen Associationsidee bezeichnet haben, so ergiebt sich unsere Aufgabe im Folgenden dahin, die Gestaltung des Genossenschaftswesens unter dem Einfluß dieser drei Principien zu betrachten. Es scheidet daher auf der einen Seite die positive Entwicklung des obrigkeitlichen Systems in der 4. und 5. Periode und damit der bei Weitem größte und wichtigste Theil der gesammten Rechts- und Verfassungsgeschichte dieser Zeit, auf der andern Seite die Fortbildung und Entstehung der zahlreichen Societäts- und Kommunionsverhältnisse völlig aus unserer Darstellung aus. Nur der Verfall der alten Genossenschaft durch die gleichzeitig von innen und von außen wirkenden Kräfte und der beginnende Aufbau einer neuen Genossenschaft durch die Associationsidee bleiben somit als Gegenstand der Entwicklung übrig. Auch hierbei aber wird mit großer Einschränkung verfahren werden müssen. Denn was zunächst das privilegiirte Korporationswesen und seine endliche Auflösung angeht, so wäre eine genauere Darstellung des historischen Processes im Einzelnen, die ebensoviele Monographien erfordern würde, als ihr hier Paragraphen gewidmet werden können, zwar sehr wünschenswerth, kann aber für unsern Zweck entbehrt werden, weil es sich dabei theils weniger um eine Bildung als um eine Verbildung, theils mehr um die Wirksamkeit des obrigkeitlichen Gedankens als um das schwächliche und vergebliche Widerstreben der kümmerlichen Reste des Genossenschaftssinns handeln würde. Dagegen wird bezüglich des dabei vorzugsweise wirksamen juristischen Momentes eine Untersuchung über die Geschichte des Begriffs und Dogma's von der moralischen Persönlichkeit der universitas dem zweiten

Theile vorbehalten. Was aber die Umbildung alter und die Hervorbringung neuer Genossenschaften unter dem Einfluß der modernen Associationsidee anbelangt, so kann der Natur der Sache nach von einer Rechtsgeschichte derselben bisher noch kaum die Rede sein und es wird zunächst nur darauf ankommen, den Zusammenhang dieser neueren Formen mit ihren Vorgängern und die Umrisse ihres rechtlichen Gehaltes darzustellen, um dann auch hier die Ergründung der ihnen gemeinsamen juristischen Konstruktion und der rechtlichen Natur der modernen Genossenschaft überhaupt für den zweiten Theil aufzusparen.

Weil das Genossenschaftswesen der fünften Periode eine abgeschlossene Geschichte noch nicht hat, überdies aber auf allen Gebieten die treibenden Ideen der vierten Periode noch heute fortwirken, scheint es zweckmäßig, beide Perioden gemeinsam zu behandeln und nur bei den einzelnen Gemeinschaftsformen möglichst zu trennen. Es wird daher zunächst von Verfall und Wiederbelebung der genossenschaftlichen Elemente in Gemeinden und gemeindeähnlichen Verbänden, im Staat und im Reich gesprochen werden. Demnächst sind die genossenschaftlichen Elemente in der Kirche kurz zu berühren. Endlich ist auf die nicht an sich nothwendigen, freien Genossenschaften überzugehen und hierbei zunächst von Verfall und Aufschwung des Genossenschaftswesens für geistige, sittliche und sociale Zwecke, demnächst von Verfall und Aufschwung des Genossenschaftswesens für Wirthschaftszwecke zu handeln.

A. Die Genossenschaft in Gemeinde, Staat und Reich.

I. Die Genossenschaft in den Gemeinden.

§ 55. Die Schicksale der alten ländlichen Gemeindegenossenschaft.

Die zugleich politische und wirthschaftliche Landgemeinde des alten Rechts, vom Einungswesen wenig berührt und gestärkt und schon seit Jahrhunderten im Kampfe mit den ihr feindlichen Kräften, erlag am frühesten und vollständigsten der von außen auf sie wirkenden Obrigkeit und der gleichzeitig von innen kommenden Auflösung. Die wirthschaftliche Seite der alten Doppelgemeinde hat in diesem Zerstörungsproceß nur in vereinzelten Fällen ihr Dasein gerettet, indem sie sich in einer besonderen Körperschaft oder doch in einer Summe von Privatrechten fortsetzte. Die politische Seite der Gemeindegenossenschaft dagegen ist der Ausgangspunkt eines Neubaus geworden, der allerdings zunächst fast ausschließlich von oben her erfolgte und die Landgemeinde im Sinne einer Staatsanstalt mit juristischer Persönlichkeit ohne oder fast ohne genossenschaftliche Elemente konstruirte, der aber doch in unseren Tagen das Fundament des beginnenden Wiederaufbaus einer gleichzeitig staatlichen und genossenschaftlichen Gemeinde bildet. Die Zerstörung der alten Markge-

meindegenossenschaft, die Fortsetzung ihrer wirthschaftlichen Seite in agrarischen Genossenschaften und die Entstehung der rein politischen Landgemeinde sind gesondert zu behandeln.

A. Die Zerstörung der alten Markgemeindegenossenschaft.

I. Was zunächst die auf den Untergang der Markgemeinde von außen wirkenden Kräfte anlangt, so faßten sie sich zusammen in der von dem fremden Recht, der Politik, Philosophie und Nationalökonomie hier wie überall unterstützten obrigkeitlichen Idee. Waren die seit dem 16. Jahrhundert sich stetig steigernden obrigkeitlichen Eingriffe in das Genossenschaftsrecht der Bauern die ununterbrochene Fortsetzung der uralten Kämpfe, welche Grundherrschaft, Vogteiherrschaft und die öffentliche Gewalt selbst gegen die persönliche Freiheit und das Eigen der Bauern, damit aber zugleich gegen ihre genossenschaftliche Verfassung geführt hatten: so wurde doch erst, seitdem alle Herrschaftsbefugnisse des alten Rechts in Einen Begriff versammelt waren, statt der Beschränkung die Vernichtung der Markgemeinde angestrebt. Und während bis dahin das Verhältniß jeder Gemeinde zu ihrem Herrn und damit die Grenze zwischen Genossenschaft und Herrschaft durch das besondere, auf Verträgen und Herkommen beruhende Recht der einzelnen Gemeinde bestimmt worden war, begann man nunmehr, aus dem Wesen der Obrigkeit für das gesammte Territorium gleichmäßig geltende Sätze abzuleiten, welche die Genossenschaft nicht blos im einzelnen Fall, sondern principiell negirten. Die historischen Ereignisse, welche die Ausgangspunkte für die jedesmal mit vermehrter Kraft geführten Stöße der Obrigkeit gegen den Gemeindeorganismus bildeten, waren das Mißlingen des Bauernaufstandes, der dreißigjährige Krieg und die Verbreitung der in der französischen Revolution durchbrechenden Ideen. Die Punkte aber, gegen welche diese Angriffe sich richteten, waren ebensosehr die dingliche Grundlage der Genossenschaft, wie die Selbständigkeit des persönlichen Genossenverbandes.

1. Die dingliche Grundlage, ohne welche die alte Genossenschaft nicht denkbar war, die Markgemeinschaft, hatten von Alters her zwei Richtungen bedroht: die Richtung auf Verwandlung der Mark in Alleineigenthum eines Herrn und die Richtung auf ihre Vertheilung zu Sondereigenthum unter die Genossen.

a. Die Richtung auf Verwandlung der Marken in herrschaftliches Eigenthum war so alt wie die Ungleichheit des Besitzes und der Macht. Aus allen Jahrhunderten tönen Klagen der Bauern über den Verlust ihrer Marken und im Bauernkriege war eine Hauptbeschwerde, daß die Fürsten Wald und Wasser genommen[1]). Allein immer ward doch auch an herrschaftlich gewordenen oder gebliebenen Marken ein selbständiges Gesammtnutzungsrecht der Gemeinden anerkannt. Blieben selbst die Anfangs mit, dann ohne Befragung der Märker so zahlreich entstandenen Bannforsten und Bannwasser gemeiner Nutzung offen[2]), so wurde noch weniger an ungeschlossenen Marken ein mehr oder minder ausgedehntes Gesammtrecht durch das echte Eigenthum eines Grundherrn, durch die einzelnen herrschaftlichen Nutzungen, Jagd- und Fischereirechte, die erhöhten Abgaben und Dienste, die Einschränkung der genossenschaftlichen Verfügung und die Einführung herrschaftlicher Beamten und Ordnungen[3]) gehindert. Seitdem indeß die Landesherren kraft ihres obrigkeitlichen Rechts eine das ganze Territorium ergreifende Gebietshoheit in Anspruch nahmen und diese vielfach sogar als ein Eigenthum oder Obereigenthum des ganzen Landes, immer aber als ein Recht unmittelbarer Einwirkung auf das Territorium interpretirten, leiteten sie besonders hinsichtlich der Gemeindeländereien aus dem Wesen der Obrigkeit eine Reihe von Befugnissen her, welche ein genossenschaftliches Gesammteigenthum daran theils allgemein in Frage stellten, theils wenigstens in den wichtigsten Beziehungen aufhoben. Es gab Juristen, welche die um diese Zeit ausgebildete Lehre, daß herrenlose Sachen dem Fiskus gehörten, ohne Scheu auf alle unbebauten Ländereien, auch wenn an ihnen eine Gemeinweide hergebracht sei, anwandten[4]). Andere wollten gar historisch den Ursprung der großen Marken aus einem anfänglichen Grundeigenthum der Landesherren oder Obermärker herleiten, welche den Markgenossen, die wol gar ihre freigelassenen Leibeigenen gewesen sein sollten, aus Gnade einige Nutzungen an ihrem Besitzthum verstattet hätten[5]). Nicht selten schrieb man an allen Waldungen des Landes überhaupt dem Landesherrn das volle Eigenthum zu[6]). Oder man folgerte aus dem Begriffe der res nullius, res publicae oder res universitatis, worunter man die Gemeindegüter subsumirte, nicht nur die ausgedehntesten obrigkeitlichen Rechte, sondern ein wirkliches Staatseigenthum daran[7]). Mit oder ohne solche Scheingründe zogen viele Landesherren oder für sie ihre Beamten Genossenschaftsallmenden einfach an sich oder nöthigten auf den verschiedensten Wegen die Gemeinden zu nachtheiligen Vergleichen und Verzichten und zur Anerkennung oder Duldung des landesherrlichen Eigen-

[1]) Vgl. oben § 13. 14. 53, bes. Note 176 f.

[2]) S. Maurer, Einl. S. 116 f. Markv. S. 429—432. Beseler, D. P. R. S. 808.

[3]) Vgl. Maurer, Einleit. S. 112 f. 226 f. 288 f. Markv. S. 103 f. 424 f. 428 f. 441 f. Fronh. IV. S. 458 f. Dorfv. II. 191—209. Thudichum, Gau- u. Markv. 306—313.

[4]) So Oettinger, de jure et controv. limit. I. 10 Nr. 15. Dagegen Struben, rechtl. Bed. II. 278. IV. Nr. 109. S. 279 f.

[5]) So Piper in seiner Beschreibung des Markenrechts in Westphalen. Cramer, Wetzlar. Nebenst. III. 131. Vgl. auch Möser, Osnabr. Geschichte I. Abschn. 1 § 10 Note a—d. Löw, Markgenossensch. S. 51 f. 127 f.

[6]) Thudichum S. 297 Note 1.

[7]) Weiske, prakt. Unters. III. 73 Maurer, Dorfv. II. 223.

thums[8]). Bestanden dann an der alten Mark noch einzelne Nutzungen fort, so suchte man sie doch als Rechte an einer fremden Sache, womöglich als römische Servituten[9]) oder gar Prekarien[10]) zu behandeln und deshalb zu Gunsten des Eigenthümers möglichst einzuschränken, auf beliebige Distrikte zu verweisen und ihre Ausübung durchaus von den Herrschaftsbeamten abhängig zu machen; vor Allem aber wurden sie damit zu Rechten der Einzelnen oder doch der einzelnen Ortschaften in der Mark und das genossenschaftliche Gesammtrecht war aufgelöst. Es waren besonders die größeren, mehrere Ortschaften umfassenden Markgenossenschaften, deren Mehrzahl auf diesem Wege untergieng. Wenn oder soweit es indeß auch bis zu diesem Aeußersten nicht kam, sondern ein Gemeindeeigenthum oder doch ein abgeleitetes Gesammtrecht an der Mark anerkannt blieb, wurde doch die freie Verfügung und selbständige Nutzung der Genossenschaft meist so beschränkt, daß damit ihr Fundament zerstört wurde. Besonders wichtig wurde in dieser Beziehung die Ausbildung der verschiedenen Regale oder doch so umfassender Hoheitsrechte, daß sie von Regalen sich nur formell unterschieden. Das Bergregal, das Jagdregal, das Fischereiregal und die andern Strom- und Wasserregale minderten mit dem genossenschaftlichen Gesammtrecht der Gemeinde an Grund und Boden zugleich den Kreis ihrer nutzbaren Rechte und den Kreis ihrer Autonomie und Selbstverwaltung[11]). Am tiefsten aber griff das sogenannte Forstregal oder die Forsthoheit in das Gemeinderecht ein, indem nunmehr auch an gemeinen Waldungen obrigkeitliche Forstpolizei und Forstverwaltung begründet, die genossenschaftlichen Beamten durch landesherrliche Förster verdrängt, die Genossennutzungen durch staatliche Forstgesetze regulirt und beschränkt, nach Art, Zeit, Ort und Quantum bestimmt, endlich wohl gar in jedem einzelnen Fall an obrigkeitliche Anweisung gebunden wurden[12]). Auch abgesehen indeß von besonderen dinglichen Rechten

[8]) Eine Anzahl von Beispielen zum Belege der hierbei angewandten Hand- und Kunstgriffe giebt Thudichum S. 294—305. Beispiele von Processen über das Eigenthum an Allmenden b. Mone, Zeitschr. I. 404. 405. 426 f. 434 f. Nach Maurer's Ansicht sind viele heutige Staatswaldungen alte Allmenden. Markv. S. 440. Vgl. ferner Maurer, Einl. S. 53. 96. 97. 113 f. 192. Markv. 433 f. Dorfv. II. 233. Landau, die Waldungen zu halbem Gebrauch in Kurhessen. Kassel 1855. Weiske l. c. S. 70—76. Auch in der Schweiz behauptete der Staat vielfach das Eigenthum an den Allmenden, indem er sich auf Succession in die Rechte der alten Grundherren berief. Renaud, Z. f. D. R. IX. S. 84—86.

[9]) Eichhorn, R. G. § 548 Note b. Landau, Gaue I. 110. Maurer, Markv. 434. 439. 440. Dorfv. II. 224. Thudichum S. 304.

[10]) Maurer, Dorfv. II. 224. Thudichum 304. 305.

[11]) Eine Reihe schon im 16. Jahrhundert erlassener landesherrlicher Ordnungen über Gewässer, Fischerei, Mühlenanlagen, Holzflößerei u. s. w. macht Maurer, Dorfv. II. 207. 208 namhaft.

[12]) Vgl. Stieglitz, Geschichtl. Darstellung der Eigenthumsverhältnisse an

des Landesherrn an der Mark oder einzelnen Marktheilen sollte schon der Begriff der Landeshoheit ein weitgehendes Mitverfügungsrecht bei Verwaltung und Benutzung der Gemeindegüter enthalten. Denn indem letztere für das Vermögen einer moralischen Person[13]) und als solches oft für mittelbares Staatsgut[14]), jedenfalls aber für öffentliches Gut erklärt wurden, mußte es als Recht und Pflicht der Obrigkeit erscheinen, die Verwendung und Verwaltung der Mark für die Zwecke der moralischen Person und mittelbar des Staates, jedenfalls aber für öffentliche Zwecke zu sichern. Es wurde daher ganz allgemein jede Verfügung über die Substanz der Allmende von obrigkeitlicher Genehmigung abhängig gemacht[15]), häufig aber selbst ohne vorherige Befragung oder gegen den erklärten Willen der Gemeinde

Wald und Jagd. Leipz. 1832. Eichhorn, R. G. § 548. Einl. § 279—281. Mittermaier, P. R. § 261—263. Maurenbrecher, P. R. § 155—157. 195 bes. Note g. Kraut, Grundriß § 107. Beseler, P. R. § 195. Maurer, Markv. S. 404 f. 432 f. Dorfv. II. 205—207. Renaud l. c. S. 56—58. Ueber die Entwicklung der hessischen Forsthoheit Sternberg l. c. S. 45—56. Nach Maurer, Renaud und Sternberg bezogen sich die Forstgesetze des 16. Jahrhunderts vornemlich nur erst auf landesherrliche Waldungen. Doch enthalten manche Landesgesetze jener Zeit, wie die bairische Landesordnung v. 1516 u. 1553, auch bereits Anordnungen zur Schonung der Gemeindewälder. Im 17. Jahrhundert griffen die Forstordnungen (z. B. 1614 in Württemberg, 1616 in Baiern, 1629, 1659, 1682, 1688 in Hessen) bereits auf Grund einer allgemeinen Forstpolizei in die Beaufsichtigung und Benutzung der Gemeinwaldungen ein. Völlig unter die Staatsgewalt kamen die gemeinen Wälder erst im 18. Jahrhundert. So 1725 in Paderborn; 1711, 1718, besonders aber durch die Grebenordnung v. 1739 in Hessen; 1786 in Oesterreich.

[13]) Schilter, praxis jur. Rom. IV. § 10—13. Bair. Landr. II. c. 1 § 6 u. Kreittmayr ib. Hohenloher Landr. tit. 19 u. Landr. v. Erbach S. 352 nach Maurer, Dorfv. II. 221—223. 270 f. In Hessen zuerst nach der Grebenordn. v. 1739. Sternberg I. 48.

[14]) Schöpf, de bonis universitatis. 1740. Wiesand, Jur. Handbuch S 923. Mittermaier § 200 Nr. 24. Maurenbrecher, D. P. R. § 158—161.

[15]) So lehren Stryck, Diss. IV. Nr. 3 de alienatione rer. et bonor. univ.; Leyser, Spec. 664; Wernher, Obs. III. 6. Vgl. auch Hillebrand, P. R. S. 141. Maurer, Dorfv. II. S. 179. 207. In Hessen ward 1735 und 1736 der Konsens der Regierung für Verschuldungen, Verpfändungen oder Veräußerungen von Gemeinland gefordert. Sternberg 47. 48. Das preuß. Landr. verlangt sogar schon nicht nur für Veräußerungen, sondern auch für lästige Erwerbungen und bei Grundstücken außerhalb der Feldflur auch für Pachtungen obrigkeitliche Genehmigung. A. L. R. II, 7 § 33—36 u. C. O. v. 25. Januar 1831. Vgl. Bair. Landesordn. v. 1553. IV. tit. 19 art. 1. Bair. Landr. v. 1616 tit. 25 art. 5. Kreittmayr II. c. 1 § 6. Nr. 2—6. S. 754—760. Tiroler Landesordn. B. IV. tit. 4. Verordn. des Hochstift Speier v. 1653 § 16 nach Maurer Dorfv. II. 179 Note 61. Die neueren Gemeindegesetze halten sämmtlich hieran fest. Vgl. unten § 57.

von Obrigkeit wegen darüber verfügt[16]); es wurde gleichzeitig staatliche Mithandlung bei der Verwaltung und staatliche Regelung bei der Benutzung beansprucht[17]); es wurden Allmende-, Weide- und Wegeordnungen, ja auch Kulturmandate und Feldbauordnungen erlassen; es wurde endlich die gesammte genossenschaftliche Marktpolizei von der obrigkeitlichen Polizei absorbirt. Damit war aber der Genossenschaft zugleich die Grundlage ihrer Verfassung und der vornehmste Wirkungskreis ihrer Autonomie und Selbstverwaltung entzogen.

b. Verderblicher noch war die zweite Richtung, welche die Auflösung des Gesammteigenthums im Sonderrecht anstrebte, der alten Markgemeinde. Zwar war die langsame Emancipation der Sonderwirthschaft von der Gesammtwirthschaft und damit des Sonderrechts vom Gesammtrecht schon seit Jahrtausenden der Inhalt ländlicher Entwicklung gewesen[18]). Schon in vorhistorischer Zeit hatten die großen Wirthschaftsgenossenschaften, welche ganze Bezirke umfaßten, sich vielfach in kleinere Verbände aufgelöst und diejenigen von ihnen, welche übrig geblieben waren, schritten unaufhörlich in dem langsamen Auflösungsproceß fort, der ihre Bedeutung mehr und mehr schwächte, bis sie endlich nach völliger Marktheilung verschwanden. Auch in den kleinen Markgemeinden war die Theilung einzelner Markstücke und die Stärkung des Sonderrechts jetzt wie früher in ununterbrochenem Fortschritt begriffen. Allein diese von innen kommende Auflösung negirte nicht die alte Verbindung von Einheitsrecht und Vielheitsrecht zum Gesammtrecht, sondern änderte nur das Verhältniß der beiden sich ergänzenden Hälften. Seitdem dagegen der absolute Staat und die absolute Individualität die Devisen der Zeit wurden, seitdem man politisch neben der abstrakten Staatsallmacht die abstrakte individuelle Freiheit, wirthschaftlich die freieste Individualwirthschaft neben einer einheitlichen Staatswirthschaft, juristisch die Heraushebung der Einheit aus der Vielheit als Staat oder juristische Person und die scharfe Sonderung der Einzelrechte von den Rechten jener Einheiten anstrebte: mußte man die Auflösung des alten Gesammteigenthums der Gemeinden als Gegenstand obrigkeitlicher Förderung und endlich als Staatsangelegenheit betrachten. Oekonomisch kam es hierbei auf die völlige Auseinandersetzung zwischen Gemeindewirthschaft und Sonderwirthschaft an: es galt einen Theil der bisherigen Gesammtwirthschaft für die Gemeinde in ihrer Eigenschaft als staatliches Institut abzulösen und somit zu einem Gliede in der Staatswirthschaft zu machen, den Rest der Gesammtwirthschaft dagegen zu Gunsten der damit von jeder Fessel entbundenen Einzelwirthschaften auseinanderzulegen. Dieses Ziel ist heute in den meisten

[16]) Maurer, Dorfv. II. 267.

[17]) Vgl. z. B. Hagemann, Landwirthschaftsr. § 294 f. Renaud l. c. 57. Bluntschli II. 90 f. Struben, rechtl. Bedenken IV. Nr. 109. 279 f. Maurer, Dorfv. II. 179. 203 f.

[18]) S. Grimm, R. A. 495. Maurer, Einl. S. 191 f. Renaud S. 10 f. Thudichum S. 276 f.

deutschen Ländern erreicht, indem die seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts beginnenden Verkoppelungsgesetze die Aufhebung der Feldgemeinschaft[19]), die gleich alten Gemeinheitstheilungsordnungen die Theilung der Allmenden[20]), die jüngeren Ablösungsgesetze endlich die Aufhebung der letzten Reste des alten Gesammteigenthums[21]) angebahnt haben. Die leitenden Gesichtspunkte dabei ersieht man aus Bestimmungen, wie die der Nassau-Dietz'schen Verordnung v. 1754, welche des öffentlichen Interesses wegen die Verkoppelung selbst gegen den Willen der Gemeinde erzwingt, oder die des preuß. Ges. f. Schlesien v. 1771, welches die Marktheilung „von Amtswegen ohne Zeitverlust" anordnet, oder noch die der Preuß. G. Th. O. v. 1821, welche „zum Besten der allgemeinen Landeskultur so viel als möglich ist" Aufhebung jeder Gemeinschaft fordert (§ 1) und dabei vorschreibt, „ohne Beweisführung anzunehmen, daß jede Gemeinschaftsauseinandersetzung zum Besten der Landeskultur gereiche und ausführbar sei" (§ 23). Einer solchen realen Auflösung des Gesammteigenthums aber mußte, wenn sie nicht als Unrecht erscheinen sollte, die juristische Auflösung desselben vorangehen. Hierzu bot das römische Recht mit seiner scharfen Scheidung öffentlicher und privater Rechte, mit seinem abstrakten Eigenthumsbegriff und mit der Auffassung der einer Körperschaft innewohnenden Rechtseinheit als einer von den Gliedern völlig unabhängigen persona imaginaria die Handhabe. Anstatt das Gesammteigenthum, welches das Recht der Einheit und das Recht der Vielheit in Ein Institut zusammengefaßt hatte, als historisches Produkt des deutschen Rechts in seiner Totalität zu erfassen[22]), suchte man nun nach äußeren Momenten ein rein öffentliches Gemeindeeigenthum und eine Summe von Privatrechten der Einzelnen zu unterscheiden und dann die nach römischen Rechtsbegriffen konstruirte Schablone auf alle einzelnen Gemeinden anzuwenden. Man unterschied daher jetzt überall das eigentliche Gemeindevermögen (patrimonium universitatis, Ortsvermögen, in den Städten Kämmereivermögen) von dem für die wirthschaftlichen Zwecke der einzelnen Gemeindegenossen bestimmten Vermögen (res universitatis in specie, Bürgergut, Genossengut, Allmendgut)[23]). Jenes erschien als rein staatlich zu behandelndes Eigenthum der den

[19]) Roscher, System (4. Aufl.) II. S. 214—222.

[20]) Roscher l. c. S. 222—236. Dazu Maurenbrecher § 160 und die dort Note n citirten Schriften und Note t citirten Gesetze. Maurer, Dorfv. II. 333. Beseler, D. P. R. § 85. Stüve l. c. S. 141—147.

[21]) Roscher l. c. S. 236—242.

[22]) Die früheren Versuche, ein Gesammteigenthum zu konstruiren, waren ziemlich unbeholfen und ließen überdies die Marken meist unbeachtet. In neuerer Zeit führen Eichhorn, Grimm, Löw, Stieglitz, Phillips, Bluntschli, Beseler, Heusler, Arnold, Maurer, Weiske und viele Andere die Markgemeinschaft in verschiedener Weise auf ein Gesammteigenthum zurück. Davon in Th. II.

[23]) Diese Unterscheidung machen seit dem Bair. Landr. II. c. 1 § 6 (Kreitt-

Bürgern als ein völlig fremdes Rechtssubjekt gegenüberstehenden moralischen Person und sollte daher sogar bei Auflösung der Gemeinde an den Fiskus fallen [24]). Das Genossengut dagegen wurde unter außerordentlich abweichenden Gesichtspunkten aufgefaßt. Wo der öffentlichrechtlichen Auffassung des Gemeindevermögens gegenüber die privatrechtliche Auffassung des Bürgervermögens zu vollem Siege gelangte, sah man letzteres einfach als gewöhnliches Miteigenthum der Berechtigten an [25]). Verbreiteter war die Theorie, nach welcher das Eigenthum bei der Gemeinde sein, den Einzelnen daran aber dingliche Privatrechte wie an einer fremden Sache (jura singulorum in re aliena constituta) zustehen sollten, die man dann bald als römische Servituten [26]), bald als Prekarien [27]), bald als eigenthümliche Realrechte [28]) auffaßte. Endlich hat man in neuerer Zeit den Begriff der „bürgerlichen Nutzungen", d. h. der als bloße Dependenzen des politischen Bürgerrechts erscheinenden Anrechte am Gemeindegut, generalisiren wollen, womit dann überhaupt die Existenz individueller Rechte am Gemeinland bestritten und das Gesammteigenthum durchaus für ein rein öffentliches Eigenthum der Gemeinde als juristischer Person erklärt ist [29]). Alle diese Auffassungen aber, so verschieden sie unter sich waren, stimmten darin überein, daß sie das Gesammteigenthum begrifflich zerlegten und somit auch praktisch seine Auflösung erleichterten. Insbesondere konnte

mayr ib. N. 1 u. 2) und Pr. A. L. R. II, 6 § 70 f.; 7 § 19 fast alle neueren Gesetze. Vgl. auch Eichhorn, P. R. § 372. 378. Mittermaier, P. R. § 128 Note 3. Maurer, Dorfv. II. 222. 273.

[24]) So nach Pr. A. L. R. II, 6 § 192 vgl. mit II, 7 § 19. Bair. Landr. I. c. 1 § 6 Nr. 2. V. c. 30 § 9.

[25]) So Ludolph, symph. II. c. 8. Reinhard, de jure forestali, vom Märkerrecht. 1738. Sect. III § 1 u. 2. Schazmann, de jure et judiciis marcarum in Wetteravia § 9. Struben l. c. I. Nr. 155 § 2. Pufendorf, Obs. II. Nr. 60. Cramer, Nebenst. III. Nr. 5. Möser l. c. § 9. 10. Diese Ansicht ist in manche Gesetze übergegangen. So nach Maurer, Dorfv. II. 223 Note 20 in eine Osnabr. Verordn. v. 4. Juni 1785. Vor Allem aber in das preuß. Landr. Th. I, 17 § 1 f. 317 f. II, 6 § 72; 7 § 32; 8 § 160. Erst die Deklar. v. 26. Juli 1847 (G. S. S. 328) hat dies restriktiv interpretirt. Es soll nur von der Verwaltung gemeint sein.

[26]) So Giesebert in seinem ungedruckten Kommentar nach Michelsen, Z. f. D. R. VII. S. 98. Gaudlitz, de finibus inter jus singulorum et universitatis regundis (Haubold, Opusc. academ. II. 547—620). c. I. § 1. IV. — Vgl. Eichhorn, P. R. § 372. Hagemann, prakt. Erörter. IV. 279. Renaud l. c. 95 f. Maurer, Dorfv. II. 224.

[27]) So Carpzov P. II, 5. def. 14. v. Ende, Vermischte jur. Abh. I. Nr. 10.

[28]) So in neuerer Zeit Renaud S. 95 f. Römer l. c. 94 f.

[29]) Theoretisch besonders Thibaut, civil. Abhandl. Nr. 18. S. 391. 403 u. Maurenbrecher § 159; praktisch einige Gesetze, von denen unten die Rede sein wird, Note 126 f.

eine Theilung nach der Theorie der bürgerlichen Nutzungen durch einfachen Korporationsbeschluß herbeigeführt werden. Ebenso genügte, falls man der Gemeinde das Eigenthum, den Einzelnen dingliche Privatrechte zuschrieb, für die Theilung ein Majoritätsbeschluß [30]), wenn nur nach den Grundsätzen der Zwangsenteignung Entschädigung für die fortfallenden Nutzungsrechte gewährt wurde; denn die Theilung erschien hier als Veräußerung der juristischen Person an die Einzelnen unter gleichzeitiger Abfindung der jura singulorum [31]). Nahm man Miteigenthum an, so konnte schon Ein Berechtigter die Theilung [32]) oder wenigstens, unbeschadet der Fortdauer der Gemeinschaft für die übrigen Interessenten, die Aussonderung seines Antheils [33]) verlangen. Endlich aber war auch für den Theilungsmaßstab durch diese verschiedenen Ansichten zwar ein verschiedenes Princip bedingt, es war aber für jedes Land die Möglichkeit gegeben, eine generelle Regel aufzustellen, die sich ohne nähere Untersuchung der konkreten Verhältnisse der einzelnen Gemeinden überall anwenden ließ [34]).

2. Mit der fortschreitenden Auflösung des Gesammteigenthums wurde der alten Genossenschaft die Grundlage ihrer Struktur und das Hauptfeld ihrer Thätigkeit, es wurde ihr das eigentliche Lebensprincip entzogen. Allein wenn auch der Untergang der Gemeinde in ihrer alten Form als einer Wirthschaftsgemeinde damit entschieden war, so hätte doch, wie dies Jahrhunderte vorher in den Städten der Fall gewesen war, so auch die Landgemeinde in veränderter und erneuter Gestalt ein selbständiges genossenschaftliches Leben in ihren öffentlichrechtlichen Beziehungen fortsetzen können, hätte nicht der Zerstörungsproceß sich gleichzeitig gegen den persönlichen Genossenverband und dessen Bedeutung als ein durch sich bestehender politischer Körper

[30]) In Baiern, Baden, Gotha wurde eine Majorität von ¾ gefordert. Die Majorität bestimmte sich theils (so in Darmstadt 1814) nach Köpfen, theils (Hannover) nach Größe der Nutzungen oder des Grundbesitzes, theils nach einer kombinirten Berechnung. Einstimmigkeit forderte Eichhorn, P. R. § 373 und mit ihm (obwol so allgemein mit Unrecht) andere Germanisten, aber kein einziges Gesetz.

[31]) So Maurenbrecher l. c.

[32]) So besonders in Preußen, G. Th. O. v. 1821 § 24. Nach A. L. R. I, 17 § 316 war überdies Nachweis der Nützlichkeit erforderlich.

[33]) So im Königreich Sachsen und in Lüneburg; jetzt auch in Kurhessen nach Verordn. v. 13. Mai 1867 § 1. Nr. II.

[34]) Gleiche Antheile sollen in Baiern (1805) und Baden (1810 u. 1831) die Regel bilden; die meisten Gesetze richten sich nach der Größe der Nutzungen, indem sie entweder den Durchwinterungsfuß (z. B. Pr. L. R. I, 22 § 90) oder den wirklichen Viehstand und nur eventuell den Durchwinterungsfuß (so Preußen 1821, Lüneburg und Hannover) der Berechnung zu Grunde legen, oder nach den Höfen (so Oesterreich 1768), oder nach dem Verhältniß der Beiträge zu den Gemeindelasten (1779 in den schleswig-holsteinschen Städten, 1822 in Baiern vorgeschlagen), oder nach einem gemischten System theilen.

für gemeinsame Wehr, Recht, Verwaltung und Polizei gewandt. Auch hier war es erst die Obrigkeitsidee, welche die verschiedenartigen von Alters her die genossenschaftliche Selbständigkeit bekämpfenden Bestrebungen der Herren zur principiellen Negation der Genossenschaft verdichtete.

Vor Allem wurden mehr und mehr die genossenschaftlichen Vorstände durch obrigkeitliche Beamte verdrängt oder selbst in solche verwandelt oder endlich neben solchen in ganz untergeordnete Stellungen hinabverwiesen [35]). Ob nun öffentliche, ob grundherrliche oder vogteiliche Beamte, ob zuerst bestätigte, dann ernannte Gemeindevorsteher, ob endlich erblich gewordene oder mit dem Besitz gewisser Grundstücke verknüpfte Aemter der einen oder andern Art an der Spitze einer Mark, einer Bauerschaft oder eines Dorfes standen: in irgend einer Art wurden überall die Vorsteher der Gemeinden in Abhängigkeit gebracht und diese Abhängigkeit stets gesteigert. Mit diesen thatsächlichen Veränderungen aber änderte sich zugleich Begriff und Wesen des Gemeindeamts. Es wurde ein unmittelbares oder mittelbares obrigkeitliches Amt, dessen Quelle nicht mehr die Vollmacht der Gemeinde, sondern eine von der im Alleinbesitz aller öffentlichen Gewalt befindlichen Landesobrigkeit vollzogene Uebertragung obrigkeitlicher Funktionen war. Die Ernennung oder Bestätigung der Gemeindebeamten durch den Landesherrn oder in seinem Namen, ihre Vereidigung durch die Obrigkeit, ihre Amtsführung im Namen einer höheren Gewalt statt im Namen der Gemeinde, ihre Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht vor der Obrigkeit, ihre Leitung durch obrigkeitliche Instruktionen, ihre Stellung als unterste Staatsbeamte, welche die Obrigkeit in der Gemeinde zu vertreten hatten: dies alles wurde nun als nothwendige Konsequenz aus dem Begriff des Gemeindeamts gefolgert [36]).

Gleichzeitig gieng die Bedeutung der Gemeinde als Gerichtsgenossenschaft

[35]) Vgl. bes. Maurer, Einl. S. 301 f. Markv. S. 154 f. 231 f. 335 f. 388 f. 404 f. 432. 434. 443 f. 446 f. Dorfv. II. 35 f. 60 f. 165 f. 186 f. 210 f. 215 f. Oben § 53.

[36]) Durchgeführt ist diese Anschauung z. B. im preuß. Landrecht Th. II, 7 § 46—86. Nicht nur der Schulze oder Dorfrichter soll von der Gutsherrschaft als der Gerichtsobrigkeit ernannt oder, wenn das Amt auf einem Gute haftet, bestätigt oder durch einen befähigten Stellvertreter ersetzt werden (§ 46—51), sondern auch die ihm zur Seite stehenden Schöppen oder Gerichtsmänner soll die Gerichtsobrigkeit ernennen, und diese wie jener sollen dem Staate den Amtseid leisten (§ 73). Die Funktionen beider sind durchweg als eine Vertretung der Obrigkeit im untersten Kreise des Staats behandelt und bestimmt (§ 52—71. 76—78. 81—86), sie sind „Unterbediente des Staats" (§ 64) und für ihre Amtsführung der Obrigkeit verantwortlich (§ 78. 84). Vgl. über die ähnliche Stellung der schleswigschen Kirchspielvögte und der holsteinischen Bauervögte als „untergeordneter Geschäftsführer der Oberbehörde" Hanssen, Fehmarn 102 f.

mehr und mehr unter. Die Märkergerichte, schon durch die Verwandlung des Obermärkeramts in eine Markgerichtsherrschaft ihres alten Charakters entkleidet, wurden endlich mit wenigen Ausnahmen gewöhnliche im Namen des Landesherrn abgehaltene Untergerichte, in welchen statt der Genossen gelehrte Richter das Urtel fanden, von welchen Bußen und Gefälle zur landesherrlichen Kammer flossen und von welchen ein Rekurs an die oberen Landesgerichte zulässig war [37]). Die grundherrlichen, vogteilichen und sonstigen herrschaftlichen Gerichte aller Art wurden ihrer genossenschaftlichen Elemente völlig beraubt und theils in landesherrliche Ober- und Untergerichte, theils in die auf gutsherrlicher Gerichtsobrigkeit beruhenden Patrimonialgerichte neuerer Art, die man mehr und mehr als mittelbare Staatsgerichte behandelte, verwandelt [38]). Die freien Dorf- und Bauergerichte aber wurden in ihrer Kompetenz mehr und mehr beschränkt und zuletzt völlig von den landesherrlichen Gerichten verschlungen oder doch nur als ganz untergeordnete obrigkeitliche Stellen geduldet, welche ihre Vollmacht nicht von der Gemeinde, sondern von der Gerichtsobrigkeit herleiteten und deshalb obrigkeitlicher Revision und Kontrole und der Berufung an höhere Gerichte unterlagen [39]).

Auch eine genossenschaftliche Rechtserzeugung aber schien mit der neuen Staatsidee unvereinbar. Deshalb wurde in den meisten Ländern schon seit dem 16. Jahrhundert die Gemeindeautonomie mehr und mehr beschränkt und endlich beseitigt [40]). Hatten Anfangs die Landes- oder Gerichtsherren einseitige Anordnungen nur für den Kreis ihrer Schutz- und Bannrechte erlassen, Gemeindebeliebungen aber nur bestätigt, um zu konstatiren, daß in ihre Rechte

[37]) Maurer, Markv. S. 278 f. 423 f. 429. 364 f. 433. 437. 439.

[38]) Maurer, Fronh. IV. S. 507—515.

[39]) Maurer, Dorfv. II. S. 115 f. 141 f. 145 f. 186 f. 211. 212. In der Pfalz und in Württemberg bestanden Rügegerichte oder Dorfgerichte als landesherrliche Behörden fort. Nach dem preuß. Landr. II, 7 § 79—86 sollen die Dorfgerichte, die aus Schulzen und Schöppen bestehen, keine streitigen Rechtshändel entscheiden (§ 80), sondern nur eine untergeordnete freiwillige Gerichtsbarkeit üben (§ 82—85), unter Umständen den Protokollführer vertreten (§ 85; vgl. A. G. O. tit. 25 § 51 f.) und als unterste Exekutionsbehörde dienen (§ 86). Einzig und allein in der seitdem auch fortgefallenen Bestimmung des § 81, daß Uebertretungen der innern Dorfpolizeiordnung, auf welche nur kleine zur Gemeindekasse fließende, Einen Thaler nicht erreichende Strafen gesetzt worden, von den Dorfgerichten mit Vorbehalt der Berufung an die Gerichtsobrigkeit zu entscheiden seien, trat noch die alte Natur der Dorfmarkgerichte hervor. — Wirkliche Dorfgerichte haben nur selten unsere Tage erreicht. So in den Gemeinden Baar und Oberägeri in Zug. Renaud l. c. S. 19. 20.

[40]) Bluntschli II. 45 f. 90 f. Hanssen, Fehmarn S. 102 f. Sternberg l. c. S. 45 f. Renaud l. c. S. 46 f. Maurer, Einl. S. 336 f. Markv. 414—419. 434. Fronh. IV. 491 f. 506 f. Dorfv. II. S. 161 f. 181 f. 212 f. Stüve l. c. S. 119 f.

nicht eingegriffen sei: so schien nun die obrigkeitliche Genehmigung ein nothwendiges Erforderniß für die Giltigkeit jeder Beliebung[41]) und wurde daher auch wol bedingungsweise, etwa unter dem Vorbehalt beliebiger Abänderung, ertheilt[42]), und es schien umgekehrt die obrigkeitliche Verordnung auch für die Regelung der inneren Gemeindeangelegenheiten die eigentliche und zureichende Quelle, so daß man mehr und mehr alle Ordnungen für das innere Leben der Gemeinde allein von oben und außen setzte und sie höchstens vereinzelt noch einer Genehmigung der Gemeinde unterbreitete, bald aber überall ohne Weiteres als Gesetze publicirte[43]). Dies hatte um so weniger Schwierigkeiten, als die Hauptgegenstände der Gemeindeautonomie mit der Schmälerung und endlichen Aufhebung der Feld- und Markgemeinschaft von selbst fortfielen. Denn damit gieng die in jener Gemeinschaft wurzelnde Feld-, Wald-, Wasser-, Wege-, Bau-, Dorf- und Gewerbepolizei auf die Obrigkeit über[44]). Es war nun leicht, der Gemeinde auch die Sittenpolizei und die Ordnung des genossenschaftlichen Verhältnisses in allen persönlichen Beziehungen zu nehmen. Von einer Erzeugung bürgerlicher Rechtssätze durch die Gemeinde konnte noch weniger

[41]) Beispiele, in denen seit dem 15. Jahrhundert obrigkeitliche Bestätigung als nothwendig erklärt und nachgesucht wurde, b. Maurer, Markv. 414 f. Dorfv. II. 213. Anh. 423. Reyscher, Württ. Priv. R. I. 20 u. 21. Note 2 u. 3. In Fehmarn bestand die Gemeindeautonomie — von einzelnen Eingriffen in die Weide- und Viehordnung i. J. 1741 abgesehen — bis zu dem Reskript von 1799, welches jede Dorfbeliebung ohne Hinzutritt einer obrigkeitlichen Genehmigung des Amtmanns für ungiltig erklärte. Hanssen 104.

[42]) Schon 1585 ward in der Holthauser Markordnung dem Landesherrn ausdrücklich vorbehalten, „dieselbe nach befundungh und gelegenheit nach gefalle zu bessern und zu mindern oder zu mehren.“ Im Jahre 1786 ertheilte der Abt v. St. Gallen die Bestätigung einer Beliebung mit dem feierlichen Vorbehalt, „solche nach ergebnus der umstände, wie es des landes nutzen jeweilen erfordere zu mindern zu mehren oder dieszfahls etwas anderes zum allgemeinen besten landesherrlich zu verordnen oder zu verfügen. Maurer, Markv. S. 417. Vgl. Dorfv. II. S. 416.

[43]) Schon im Jahre 1484 erließ der Pfalzgraf b. Rhein eine Dorfordnung für Ingersheim ohne Zuziehung der Gemeinde als Erbherr, Oberherr und Vogteiherr, und behielt sich das Recht vor, sie zu mindern und zu mehren. Moye I. 10 f. Vgl. Allmendordnung v. 1483 ib. 434, und Ordnungen für den Rheingau b. Grimm I. 536. 537. Doch gieng im Rheingau erst nach dem Bauernaufstand die Autonomie völlig unter. Bodmann I. 473 f. Viele Beispiele einseitig erlassener Dorf- oder Markordnungen oder doch einzelner über Gemeindeangelegenheiten lautender Bestimmungen in Landesordnungen aus der zweiten Hälfte des 16. und dem 17. Jahrh. b. Maurer, Markv. S. 417 Note 20—22. Dorfv. II. 162—165. 182. 214. Beispiele späterer Dorf-, Acker-, Schulzen-, Bauerordnungen u. s. w. b. Heumann, initia jur. polit. S. 280 f.

[44]) Maurer, Markv. S. 429 f. Dorfv. II. S. 182. 205—210.

die Rede sein. Schließlich aber begann man auch die Feststellung des eigenen öffentlichen Rechts den Gemeinden zu entziehen, indem man ihre Organisation als Ausfluß des Staatswillens betrachtete und im Einklang mit der Auffassung der Gemeinden als Staatsverwaltungsbezirke nach einer fertigen Schablone Gemeindeverfassungen a priori konstruirte und durch allgemeine Landesgesetze ohne Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse überall gleichmäßig einführte. Den Juristen schien es schon an sich eine Abnormität, daß „unverständige“ Bauern sollten Recht schaffen können[45]). Gerade hier wandte man daher auch praktisch am schärfsten das theoretisch immer mehr ausgeprägte Princip an, daß die Rechtschaffung ein ausschließliches unveräußerliches Attribut der Obrigkeit sei und daß weder das Herkommen noch Verträge dem souveränen Gesetzgebungsrecht des Landesherrn eine Schranke zu ziehen vermöchten[46]).

Aber auch auf der ihr gegebenen Basis und innerhalb der ihr vorgezeichneten Organisation verstattete man der Genossenschaft kein freies Leben, keine Selbstverwaltung mehr. Von dem Recht, ihre Organe zu wählen, von der Polizei und Strafgewalt, von dem selbständigen Vollzugs- und Pfändungsrecht der Gemeinden u. s. w. versteht sich dies schon nach dem Bisherigen. In gleicher Weise hörte das Selbstbesteuerungsrecht auf und wurde durch obrigkeitliche Besteuerung und obrigkeitliches Aufgebot zu den für den Staat, für die Gutsobrigkeit oder für die Gemeinde geforderten persönlichen Diensten ersetzt[47]). Fast in allen Beziehungen wurde jeder irgend erhebliche Gemeindebeschluß obrigkeitlicher Prüfung und Bestätigung, jede irgend erhebliche Rechtshandlung der Gemeinde obrigkeitlicher Mithandlung unterworfen, wie dies ja noch heute in vielen Gemeindeordnungen der Fall ist. Insbesondere wurde auch die Verwaltung des Gemeindevermögens einer weitgehenden Kontrole und Mitwirkung der Obrigkeit unterstellt. Von den Gemeindeländereien ist dies bereits oben gezeigt worden. Ebenso aber sollte jetzt das bewegliche Vermögen behandelt werden. Es war überhaupt in den meisten Gemeinden erst die Folge obrigkeitlicher Anordnung, daß ein Gemeindehaushalt und eine

[45]) So Petrus de Andlo, de imperio Romano Germanico II. c. 16. S. 106: Neque ulla major mihi abusio esse videtur, quam .. per eos qui rus colunt jus in provinciis dictari.

[46]) Vgl. z. B. Reinhard, de jure forestali, vom Märkerrecht S. 149, der dem Landesherrn das Recht zuspricht, Markordnungen zu erlassen und abzuschaffen, auch wenn sie von undenklichen Zeiten her gegolten und mit dem Zusatz bestätigt wären, daß sie ewiglich in Kraft bleiben sollten. Denn: Imperantem sibi ipsi legem scribere non potuisse, a qua ipsi recedere non liceat. Die Märkergerichtsbarkeit und mit ihr die Markbußen könne der Landesherr beliebig an sich ziehen, denn das seien Folgen einer bei der früheren Verderbniß des Staats angewandten Selbsthilfe, die in friedlichen und befestigten Zeiten unnütz und grundlos geworden.

[47]) Maurer, Fronh. IV. S. 519 f. Markv. 434 f. Dorfv. II. 174 f. Pr. A. L. R. I. c. § 37—45.

Gemeindekasse gebildet wurden. Die Verwendung der Einnahmen für lediglich öffentliche Zwecke wurde aber nicht blos anbefohlen[48]), sie sollte auch von Amtswegen kontrolirt werden und es wurden daher Einnahmen und Ausgaben vielfach an vorherige Prüfung und Genehmigung gebunden, Verträge und Processe ohne obrigkeitliche Mitwirkung untersagt, Verwaltungsrevisionen und Rechnungslegung angeordnet[49]). Auch für diese auf Verdrängung der Selbstverwaltung durch die Verwaltung von Obrigkeitswegen gerichteten Veränderungen fehlte es nicht an einem juristischen Fundament. Denn auf der einen Seite wurden die öffentlichen Gemeindeangelegenheiten im Sinne der neuen Staatsidee als lokale Staatsangelegenheiten, die Gemeinde also als ein Staatsverwaltungsbezirk betrachtet. Auf der anderen Seite wurden die exorbitanten Beschränkungen der Gemeinden auch im Privatrecht durch die Lehren von der blos eingebildeten Natur ihrer Rechtspersönlichkeit, von ihrer daraus folgenden Willens- und Handlungsunfähigkeit, vor Allem aber von der aus dem Satze „universitas cum pupillo pari ambulat passu" hergeleiteten staatlichen Obervormundschaft über alle Korporationen[50]) gestützt.

War so die Genossenschaft eines selbständigen Organismus und des größten Theils ihrer wirthschaftlichen, politischen und rechtlichen Bedeutung beraubt, so mußte die Genossenversammlung als gegenstandlos fortfallen oder doch ihr Wesen völlig verändern. In der That hörten in den großen Marken allmälig die Märkertage gänzlich auf[51]), in Dörfern und Bauerschaften aber wurde den Gemeinden das Selbstversammlungsrecht genommen[52]) und sie

[48]) Löw 274. Weiske III. 89. Bluntschli II. 92. Renaud 66.

[49]) Bluntschli II. 90 f. Maurer, Markv. 41 f. 492 f. 433. Dorfv. II. 179. 180. Anfangs wurde nur gehöriges Rechnungswesen vorgeschrieben, bald die Rechnungsabnahme durch öffentliche Beamte beaufsichtigt, dann von diesen selbst unter Zuziehung der Gemeinde die Rechnung abgenommen, endlich die Gemeinde nicht mehr zugezogen oder sogar ihr Zutritt verboten. Vgl. Pr. A. L. R. II, 7 § 56. 57.

[50]) Carpzov, opus decis. illust. Saxon. decis. 26. No. 14 p. 54. Wernher, obs. forest. III. No. 74. VII. No. 73. XIII. No. 264. in Tom. I. 552. II. 220. 241. 242. Bair. Landr. II. c. 1 § 6. u. Kreittmayr ib. Landr. v. Erbach S. 352. Sternberg I. 27. Maurer, Markv. S. 433. 437. Dorfv. II. S. 18 f. 178—181. 210. 221. Maurenbrecher I. § 142.

[51]) Oft wurden die Märkertage und die sonstigen genossenschaftlichen Einrichtungen ausdrücklich abgeschafft. So z. B. 1652 in der Mark Dornstetten u. 1711 in der Mark Münder. Struben l. c. I. 375. Maurer, Markv. 439.

[52]) Maurer, Dorfv. II. S. 64. 65. 70. 75. 83. 85. 187. 210. 281. In Baiern bedurfte die Gemeinde sogar dann einer obrigkeitlichen Erlaubniß, wenn sie eine Beschwerde gegen herrschaftliche Beamte vorzubringen hatte, und sollte auch dann eine Zusammenkunft nur im Beisein einer obrigkeitlichen Person halten. Bair. Landr. v. 1616. 690. In Württemberg durften sich schon seit der Landesordnung v. 1495 die Gemeinden nicht mehr ohne obrigkeitliche Genehmigung und

wurden nur noch von Obrigkeitwegen berufen, um obrigkeitliche Befehle und Verordnungen entgegenzunehmen, Steuern zu zahlen und Dienste zu leisten oder in den wenigen noch als Gemeindesachen betrachteten Angelegenheiten einen Korporationsbeschluß zu Stande zu bringen[53]). Eine solche Versammlung aber war nicht mehr die sichtbare Erscheinung einer freien Genossenschaft.

Schließlich wurde, wenn so die Genossenschaft als Ganzes ihre alte Bedeutung einbüßte, auch ihre Zusammensetzung und damit das Recht des Einzelnen in ihr auf ein anderes Fundament gebracht. Früh schon band man in vielen Gemeinden Aufnahme und Niederlassung an obrigkeitliche Genehmigung[54]). Bald bestimmte der Staat allein, wer als Mitglied der Gemeinde gelten sollte, er erhob, wo es ihm gutdünkte, die Schutzgenossen zu Vollgenossen, er setzte die Grundlagen und Erfordernisse des aktiven wie des passiven Gemeinderechts fest. Aus dem persönlichen Genossenrecht wurde so ein rein politisches Ortsbürgerrecht, dessen Quelle allein der Staatswille war[55]). Damit war die Auflösung der alten Genossenschaft in eine Staatsanstalt, in welcher eine beliebige Summe von Staatsunterthanen vereinigt und mit juristischer Persönlichkeit begabt war, vollendet und es war nur die letzte Konsequenz dieser Richtung, wenn die französische und nach ihr die helvetische Republik das Gemeindebürgerrecht als ein vom Staatsbürgerrecht verschiedenes Recht überhaupt kassirte.

II. Wenn so das obrigkeitliche System von außen auf die Zerstörung der alten Gemeindegenossenschaft wirkte, so führten doch, wie in allen Korporationen der Zeit, zugleich innere Veränderungen demselben Ziele entgegen. Seit dem Bauernkriege gieng die gestaltende Kraft, seit dem dreißigjährigen Kriege selbst der Gemeinsinn dem Landvolke mehr und mehr verloren. Trat zuerst nur zähes Festhalten am Hergebrachten an die Stelle selbständiger Rechtsbildung, so erstarb endlich jenes rege Gemeingefühl, das einst die Markgenossen bis über den Tod hinaus verbunden hatte, in der Selbstsucht und Privilegiensucht eines gedrückten und verkümmerten Geschlechts und Lust und Befähigung zum öffentlichen Leben erloschen. Aus einer Ehre und einem Vorzug wurde das Amt des Gemeindevorstehers zu einer lästigen Pflicht[56]). Die Gemeindeversammlungen, mehr noch die großen Märkerdinge wurden, wenn berufen, oft nicht besucht, wenn nicht berufen, nicht vermißt.

Aufsicht versammeln. Reyscher, Pr. R. III. 4. 28 Note 10. Ebenso die Landesordn. v. 1567, in der ein eigener Titel davon handelt: „daß kein Gemeind hinter und ohne Wissen und Erlauben der Amtleut gehalten werden solle". Vgl. Cramer, Wetzlar. Nebenst. Th. 104. Nr. IV.

[53]) Maurer l. c. Pr. A. L. R. l. c. § 52 f.

[54]) Maurer, Dorfv. I. 181. 182 u. die Citate in Note 73 ib.

[55]) Vgl. unten § 57.

[56]) Maurer, Dorfv. II. S. 44. 45. Pr. A. L. R. II, 7 § 50. 75.

Es kam vor, daß gegen die Märker geklagt werden mußte, um ihre Dingpflicht festzustellen[57]). Für die Gerichte konnte man, auch wo man wollte, genossenschaftliche Urtheiler nicht mehr aufbringen[58]). Nicht ganz vermochte freilich die Ungunst der Zeit das innere Gemeindeleben, den genossenschaftlichen Zusammenhang, den korporativen Geist zu vernichten und in vielen Gegenden bestand auch in den Zeiten größter Unterdrückung ein kräftiges Geheimleben der Gemeinden fort, das sich in Versammlungen, geheimen Verträgen, Gelagen, Gewaltübung und Strafvollstreckung gegen ungehorsame Mitglieder äußerte[59]): aber dieses geheime Leben hätte, auch wenn es mehr als eine Ausnahme gewesen wäre, das erkaltende öffentliche Leben nicht zu ersetzen vermocht. Allerdings fügten sich die Gemeinden selten ohne Kampf und stellten den Uebergriffen der herrschaftlichen Beamten häufig einen sehr heftigen Widerstand entgegen[60]): allein da die Fälle, in denen ein solcher Widerstand Erfolg hatte, immer seltener, der von den Reichsgerichten und mitunter von den Landständen gewährte Schutz immer schwächer, Beschwerden und Processe immer aussichtsloser wurden, mußten endlich selbst Muth und Neigung zur Gegenwehr erlahmen.

Unter solchen Umständen wurden die Gemeindegenossenschaften mehr und mehr auf den Weg gedrängt, den zu allen Zeiten verfallende Körper des öffentlichen Rechtes einzuschlagen pflegen: sie schlossen sich ab. Indem sie damit ihre innere Struktur auf vermögensrechtliche Basis stellten, ohne doch zugleich ihre öffentlichrechtliche Bedeutung aufgeben zu wollen, näherten sie sich der Verwandlung in Privilegskörperschaften, womit denn ihr Untergang als politische Genossenschaften desto unvermeidlicher wurde, dafür aber wenigstens die Möglichkeit blieb, ihre privatrechtlichen Elemente zu konserviren.

Mehr und mehr tritt seit dem Ende des Mittelalters das Bestreben der Vollgenossen hervor, jede Vermehrung ihrer Zahl und selbst die Entstehung solcher neuen Beisassen- und Hintersassenrechte, mit denen irgend Nutzungen am Gemeinland verbunden waren, zu verhindern oder möglichst zu erschweren. Freilich waren nicht blos Eigennutz und Engherzigkeit die Motive, sondern bei der durch die Religionskriege herbeigeführten Verarmung und dem Andrang Flüchtiger und Heimathloser waren solche Maßregeln oft fast ein Akt der Nothwehr: allein die Folgen der Abschließung in der Konstituirung eines privilegiirten Körpers in der Gemeinde traten nichtsdestoweniger überall hervor und wirkten zuletzt auf den Genossenschaftssinn selbst verengend und verknöchernd zurück. In steigender Progression wurden nunmehr die immer allgemeiner werdenden Einzugsgelder und Aufnahmegebühren erhöht[61]), die Vorbedingungen

[57]) Ein Beispiel b. Maurer, Markv. S. 414. 446.

[58]) Maurer, Fronh. IV. 508. 509.

[59]) Vgl. bes. Stüve l. c. S. 119 f.

[60]) Vgl. über diese Kämpfe Maurer, Markv. S. 446—450. Dorfv. II. S. 215—217. 411—412. Thudichum S. 297 f.

[61]) Renaud S. 58. Bluntschli II. 63—67. Heusler l. c. 46 f.

für Erwerbung des Genossenrechts gemehrt[62]), den Ankömmlingen alle Lasten ohne die entsprechenden Rechte auferlegt[63]). Wo das Genossenrecht mit jedem Hausstand verbunden blieb, erschwerte man die Niederlassung, wo mit jedem Wohnhause, den Neubau eines Hauses[64]); in der Regel aber gieng man weiter und erklärte einfach, indem man die Zahl der Höfe, der Häuser oder der Antheile, welche das Genossenrecht verleihen sollten, fixirte[65]), die berechtigte Gemeinde für geschlossen. Die nothwendige Folge hiervon war die immer mehr um sich greifende rein privatrechtliche Behandlung der Genossenrechte, ihre Vererbung, Veräußerung, Theilung und Kumulirung mit oder ohne Trennbarkeit von Grund und Boden und damit die wachsende Verbreitung der in ihren Anfängen schon der früheren Periode angehörenden und deshalb nach Entstehung und Bedeutung bereits oben besprochenen mannichfachen Formen der Real- und Nutzungsgemeinden[66]). Eine so nach außen geschlossene, nach innen privatrechtlich organisirte Vollbürgergemeinde mußte den übrigen Ortseinwohnern mehr und mehr als eine besondere, bevorzugte Genossenkorporation gegenübertreten, während die verschiedenen Klassen der Beisitzer, Kötter und Hintersassen aus Schutzgenossen zu wahren Ungenossen oder Ungemeindern derselben wurden. Auf der andern Seite aber war doch der Begriff der Gemeindeverbindung überhaupt nicht wol auf jene Korporation einzuschränken, indem auch die an Zahl und Bedeutung stets zunehmenden Klassen der Ungenossen durch das von ihnen erhobene Einzugsgeld und die von ihnen mitgetragenen Gemeindelasten als wahre Mitglieder einer die gesammte Ortseinwohnerschaft umfassenden Verbindung erscheinen mußten. Je mehr auf der einen Seite die alte Vollgenossenschaft sich als Besonderheit empfand und ausbildete, auf der anderen Seite die Gesammtverbindung durch gemeinsame öffentliche Anstalten gefestigt ward, desto leichter mußten nun der engere und

Blumer I, 1. 390. 391. I, 2. 312. 338. Maurer, Dorfv. I. 177 f. Sternberg S. 11. Stettler, Gemeinde- und Bürgerrechtsverh. v. Bern S. 45. 51. 52.

[62]) In Unterwalden verlangten z. B. einige Genossenschaften (1794 u. 1760) Einstimmigkeit zur Aufnahme neuer Theiler, ja es wurde bisweilen der Antrag auf Aufnahme neuer Genossen für eine bestimmte Zeit unter Strafandrohung verboten. Heusler l. c. S. 46. 47. 67. 68. Ebenso wurde in Ursern Einstimmigkeit zur Aufnahme neuer Thalleute, die nicht Landleute v. Uri waren, gefordert. Blumer I. 385. Vgl. auch Maurer, Dorfv. I. 183. Blumer I, 2. 331.

[63]) Heusler S. 51 f. Thudichum S. 229. Maurer, Dorfv. I. S. 204. 205.

[64]) Verbot, eine neue Hofstatt anzulegen oder eine alte zu theilen, v. 1601 b. Maurer, Dorfv. I. 184 Note 81. Vgl. Kindlinger, Münst. Beitr. II, 2. 364. Piper l. c. 240. 241. 252. 259. Löw S. 149. 150.

[65]) Bluntschli II. 73 f. Thudichum 280 f. Maurer, Dorfv. I. S. 38 f. 209 f. 230 und oben § 53 Note 53. 63. 64.

[66]) Vgl. oben § 53 Note 48—64.

weitere Personenkreis als zwei verschiedene Körper, deren jeder eigene Rechtssubjektivität hatte, erscheinen. In diesem Sinne mußte besonders auch die den Gemeinden seit der Reformation mitunter wiedergegebene kirchliche Bedeutung[67]) das ihnen vielfach anheimfallende Schulwesen[68]), die Steigerung der Ausgaben und Anlagen für rein öffentliche Bedürfnisse[69]), endlich aber vor Allem die Armengesetzgebung des Reichs und der Territorien wirken, welche seit dem 16. Jahrhundert die Gemeinden verpflichtete, für ihre Armen und namentlich auch für ihre Beisitzer und Hintersassen zu sorgen[70]). Denn in allen diesen Beziehungen war der Begriff der Gemeinde nicht auf den Vollgenossenverband beschränkt. So entstand die Vorstellung einer engeren und einer weiteren Gemeinde. Die alte, einen einheitlichen Körper von Voll- und Schutzgenossen bildende Gemeindegenossenschaft zerfiel in zwei verschiedene Körper mit entgegengesetzten Interessen und Ansprüchen. War die Trennung zunächst eine mehr innere als äußere, so konnte doch ein Konflikt nicht ausbleiben. Denn die von dem Gemeinderegiment ausgeschlossene weitere Gemeinde mußte die Beherrschung durch die Altgemeinde um so mehr als ein unbegründetes Privileg empfinden, als dem höheren Recht nicht mehr in allen Beziehungen höhere Lasten entsprachen. Die Altgemeinde sah umgekehrt in ihren Vorzügen umsomehr wohlerworbenes Recht, als dieselben auf rein privatrechtliche Titel gegründet, von den Eltern ererbt, mit Gelde erkauft waren. Der Natur der Sache nach aber griff die weitere Gemeinde neben der politischen auch die privatrechtliche Seite des Genossenprivilegs an, weil sie dieselbe als bloße Dependenz eines rein politischen Rechtes betrachtete, während die engere Gemeinde zugleich das ihr als bloße Dependenz eines reinen Privatrechts erscheinende politische Vorrecht festzuhalten strebte.

Die Entscheidung dieses Konflikts wurde nur selten, wie dies bei ähnlichem Konflikt in den Städten zur Zeit der Zunftbewegungen der Fall gewesen war, so auch in den Landgemeinden und Ackerbaustädten von innen heraus durch Selbstthätigkeit und Sieg einer oder Vereinbarung beider Parteien herbeige-

[67]) Vgl. Maurer, Dorfv. II. S. 226—237.

[68]) Maurer l. c. 237—241. Stettler, Gemeinde- und Bürgerrechtsverh. in Bern S. 42. 43, R. G. v. Bern 119. Hanssen, Fehmarn S. 133—135.

[69]) Bluntschli II. 61. 62. Renaud S. 60. Weiske S. 90.

[70]) Vgl. Reformation guter Polizei v. 1530 tit. 34 § 1. R. P. O. v. 1577 tit. 27 § 1. In der Schweiz wurde auf der Tagsatzung von 1551 und 1563 beschlossen, „daß jeder Ort, auch jeder Flecken und jede Kirchhöre seine arme Leute selbst nach eines jeden Orts Vermögen erhalten solle." Aehnliche Verordnungen ergiengen dann in den einzelnen Kantonen (bes. Bern 1690, Basel 1668). Ebenso 1553 in Baiern, 1582 in der Pfalz, 1693 in Würzburg, 1722 in Speier u. s. w. Vgl. Renaud S. 61—64. Stettler, Gem. u. Bürgerr. Verh. in Bern S. 46 f. u. R. G. S. 121 f. Ochs, Gesch. v. Basel VI. 809 f. Maurer, Dorfv. I. 340—347. Stüve l. c. S. 131 f.

führt. Solche Fälle kamen allerdings in den Gegenden, in denen ein freies Gemeindeleben fortdauerte, besonders in der Schweiz und in Westdeutschland, vor. Im Allgemeinen indeß ist erst durch die Obrigkeit, welche von oben her die weitere Gemeinde zu einer rein staatlichen Gemeinde fortbildete, die engere Gemeinde aber in sehr verschiedener Weise ihrer privatrechtlichen Seite nach anerkannte, auflöste oder kassirte, durch die generalisirenden Gesetze und den von außen geübten Zwang vom Ende des vorigen Jahrhunderts bis in unsere Tage die Auseinandersetzung erfolgt. Es hat sich so überall oder doch fast überall die Auseinanderlösung der in der alten Gemeindegenossenschaft untrennbar verbundenen wirthschaftlichen und politischen Gemeinde und damit die Trennung ihrer privatrechtlichen und ihrer öffentlichrechtlichen Elemente vollendet. Wir haben daher von der neuesten Entwicklung und heutigen Gestaltung jeder der beiden Gemeinschaftsformen, in denen sich je eine Seite der alten doppeltgearteten Gemeindegenossenschaft fortsetzt, gesondert zu handeln.

B. Die Fortdauer der alten Wirthschaftsgemeinde in Agrargenossenschaften.

Das Schicksal der auf Markgemeinschaft beruhenden Genossenverbindung ist in verschiedenen Gegenden ein dreifach verschiedenes gewesen. Sie hat sich entweder bis in die neuere Zeit der weiteren Gemeinde gegenüber als herrschende Korporation behauptet, oder sie ist unter Verlust ihrer politischen Bedeutung zu einer reinen Privatgenossenschaft geworden, oder sie ist endlich von der politischen Gemeinde absorbirt und entweder überhaupt oder doch als Genossenschaft verschwunden.

I. Als herrschende Korporation hat sich die privatrechtlich konstruirte Agrargemeinde in dem größten Theil von Deutschland bis in unser Jahrhundert, in den meisten Gemeinden der Schweiz bis zur helvetischen Revolution erhalten, ist aber seitdem durch die neuere Gemeindegesetzgebung fast überall, wenn auch häufig unter unvollkommener Trennung des politischen und wirthschaftlichen Elements, ihrer öffentlichrechtlichen Privilegien entkleidet und entweder ganz beseitigt oder für eine bloße Privatgemeinde erklärt. Vereinzelt kommen indeß oder kamen noch bis vor Kurzem engere Gemeinden als politisch herrschende Korporationen vor, die entweder in der Form einer Realgemeinde oder in der einer Nutzungsgemeinde auf agrarische Gemeinschaft gebaut sind.

1. Realgemeinden, welche aus den Besitzern einer bestimmten Anzahl von Höfen, mit denen das Gemeinderecht herkömmlich verbunden ist, zusammengesetzt sind und in dieser Gestalt allein die politisch berechtigte Körperschaft bilden, kommen da, wo keine allgemeinen Gemeindeordnungen ergangen sind oder die ergangenen Gemeindeordnungen in dieser Beziehung auf das Ortsherkommen verweisen, noch vielfach vor[71]). Allgemein gesetzlich vorgeschrieben

[71]) Beseler, D. P. R. § 84. Bis zur westphälischen Zeit bestanden sie im Eichsfelde. Beispiele aus Baiern u. der Schweiz b. Maurer, Dorfv. I. 170. 171.

weitere Personenkreis als zwei verschiedene Körper, deren jeder eigene Rechtssubjektivität hatte, erscheinen. In diesem Sinne mußte besonders auch die den Gemeinden seit der Reformation mitunter wiedergegebene kirchliche Bedeutung[67]) das ihnen vielfach anheimfallende Schulwesen[68]), die Steigerung der Ausgaben und Anlagen für rein öffentliche Bedürfnisse[69]), endlich aber vor Allem die Armengesetzgebung des Reichs und der Territorien wirken, welche seit dem 16. Jahrhundert die Gemeinden verpflichtete, für ihre Armen und namentlich auch für ihre Beisitzer und Hintersassen zu sorgen[70]). Denn in allen diesen Beziehungen war der Begriff der Gemeinde nicht auf den Vollgenossenverband beschränkt. So entstand die Vorstellung einer engeren und einer weiteren Gemeinde. Die alte, einen einheitlichen Körper von Voll- und Schutzgenossen bildende Gemeindegenossenschaft zerfiel in zwei verschiedene Körper mit entgegengesetzten Interessen und Ansprüchen. War die Trennung zunächst eine mehr innere als äußere, so konnte doch ein Konflikt nicht ausbleiben. Denn die von dem Gemeinderegiment ausgeschlossene weitere Gemeinde mußte die Beherrschung durch die Altgemeinde um so mehr als ein unbegründetes Privileg empfinden, als dem höheren Recht nicht mehr in allen Beziehungen höhere Lasten entsprachen. Die Altgemeinde sah umgekehrt in ihren Vorzügen umsomehr wohlerworbenes Recht, als dieselben auf rein privatrechtliche Titel gegründet, von den Eltern ererbt, mit Gelde erkauft waren. Der Natur der Sache nach aber griff die weitere Gemeinde neben der politischen auch die privatrechtliche Seite des Genossenprivilegs an, weil sie dieselbe als bloße Dependenz eines rein politischen Rechtes betrachtete, während die engere Gemeinde zugleich das ihr als bloße Dependenz eines reinen Privatrechts erscheinende politische Vorrecht festzuhalten strebte.

Die Entscheidung dieses Konflikts wurde nur selten, wie dies bei ähnlichem Konflikt in den Städten zur Zeit der Zunftbewegungen der Fall gewesen war, so auch in den Landgemeinden und Ackerbaustädten von innen heraus durch Selbstthätigkeit und Sieg einer oder Vereinbarung beider Parteien herbeige-

[67]) Vgl. Maurer, Dorfv. II. S. 226—237.

[68]) Maurer l. c. 237—241. Stettler, Gemeinde- und Bürgerrechtsverh. in Bern S. 42. 43, R. G. v. Bern 119. Hanssen, Fehmarn S. 133—135.

[69]) Bluntschli II. 61. 62. Renaud S. 60. Weiske S. 90.

[70]) Vgl. Reformation guter Polizei v. 1530 tit. 34 § 1. R. P. O. v. 1577 tit. 27 § 1. In der Schweiz wurde auf der Tagsatzung von 1551 und 1563 beschlossen, „daß jeder Ort, auch jeder Flecken und jede Kirchhöre seine arme Leute selbst nach eines jeden Orts Vermögen erhalten solle." Aehnliche Verordnungen ergiengen dann in den einzelnen Kantonen (bes. Bern 1690, Basel 1668). Ebenso 1553 in Baiern, 1582 in der Pfalz, 1693 in Würzburg, 1722 in Speier u. s. w. Vgl. Renaud S. 61—64. Stettler, Gem. u. Bürgerr. Verh. in Bern S. 46 f. u. R. G. S. 121 f. Ochs, Gesch. v. Basel VI. 809 f. Maurer, Dorfv. I. 340—347. Stüve l. c. S. 131 f.

führt. Solche Fälle kamen allerdings in den Gegenden, in denen ein freies Gemeindeleben fortdauerte, besonders in der Schweiz und in Westdeutschland, vor. Im Allgemeinen indeß ist erst durch die Obrigkeit, welche von oben her die weitere Gemeinde zu einer rein staatlichen Gemeinde fortbildete, die engere Gemeinde aber in sehr verschiedener Weise ihrer privatrechtlichen Seite nach anerkannte, auflöste oder kassirte, durch die generalisirenden Gesetze und den von außen geübten Zwang vom Ende des vorigen Jahrhunderts bis in unsere Tage die Auseinandersetzung erfolgt. Es hat sich so überall oder doch fast überall die Auseinanderlösung der in der alten Gemeindegenossenschaft untrennbar verbundenen wirthschaftlichen und politischen Gemeinde und damit die Trennung ihrer privatrechtlichen und ihrer öffentlichrechtlichen Elemente vollendet. Wir haben daher von der neuesten Entwicklung und heutigen Gestaltung jeder der beiden Gemeinschaftsformen, in denen sich je eine Seite der alten doppeltgearteten Gemeindegenossenschaft fortsetzt, gesondert zu handeln.

B. Die Fortdauer der alten Wirthschaftsgemeinde in Agrargenossenschaften.

Das Schicksal der auf Markgemeinschaft beruhenden Genossenverbindung ist in verschiedenen Gegenden ein dreifach verschiedenes gewesen. Sie hat sich entweder bis in die neuere Zeit der weiteren Gemeinde gegenüber als herrschende Korporation behauptet, oder sie ist unter Verlust ihrer politischen Bedeutung zu einer reinen Privatgenossenschaft geworden, oder sie ist endlich von der politischen Gemeinde absorbirt und entweder überhaupt oder doch als Genossenschaft verschwunden.

I. Als herrschende Korporation hat sich die privatrechtlich konstruirte Agrargemeinde in dem größten Theil von Deutschland bis in unser Jahrhundert, in den meisten Gemeinden der Schweiz bis zur helvetischen Revolution erhalten, ist aber seitdem durch die neuere Gemeindegesetzgebung fast überall, wenn auch häufig unter unvollkommener Trennung des politischen und wirthschaftlichen Elements, ihrer öffentlichrechtlichen Privilegien entkleidet und entweder ganz beseitigt oder für eine bloße Privatgemeinde erklärt. Vereinzelt kommen indeß oder kamen noch bis vor Kurzem engere Gemeinden als politisch herrschende Korporationen vor, die entweder in der Form einer Realgemeinde oder in der einer Nutzungsgemeinde auf agrarische Gemeinschaft gebaut sind.

1. Realgemeinden, welche aus den Besitzern einer bestimmten Anzahl von Höfen, mit denen das Gemeinderecht herkömmlich verbunden ist, zusammengesetzt sind und in dieser Gestalt allein die politisch berechtigte Körperschaft bilden, kommen da, wo keine allgemeinen Gemeindeordnungen ergangen sind oder die ergangenen Gemeindeordnungen in dieser Beziehung auf das Ortsherkommen verweisen, noch vielfach vor[71]). Allgemein gesetzlich vorgeschrieben

[71]) Beseler, D. P. R. § 84. Bis zur westphälischen Zeit bestanden sie im Eichsfelde. Beispiele aus Baiern u. der Schweiz b. Maurer, Dorfv. I. 170. 171.

sind sie noch durch die Schwarzburg-Rudolstädtische Gemeindeverwaltungsordnung v. 19. Dec. 1827[72]), nach welcher die Gemeinde ganz allein aus den Besitzern derjenigen Immobilien bestehen soll, mit welchen nach dem Herkommen das Gemeinderecht verbunden ist. Doch zeigt sich hier ein vom Genossenrecht verschiedenes politisches Bürgerrecht oder wenigstens ein besonderes Recht auf Ausübung der politischen Befugnisse des Genossen darin, daß für die Ausübung der politischen Rechte außer dem Genossenrecht Staatsbürgerthum und Volljährigkeit erfordert wird, die für die nutzbare Seite nicht nöthig sind, und daß Verlust der politischen Rechte ohne gleichzeitigen Verlust der Gemeindenutzungen möglich ist. In engem Zusammenhang mit der alten Realmarkgemeinde stehen auch diejenigen neueren Gemeindegesetze, welche, wie nach dem Vorgang des Landrechts die preußischen, wie ferner die königl. sächsischen, oldenburgischen und lippischen Landgemeindeordnungen, als Voraussetzung des politischen Vollbürgerrechts den Grundbesitz in der Gemeinmark festhalten[73]). Gleichwol gehören sie nicht hierher, da für sie einerseits nicht die Verbindung der Grundstücke durch eine dingliche Feld- und Markgemeinschaft, sondern ihre Verbindung zu einer als Abtheilung des Staatsgebiets betrachteten Gemarkung Fundament der Gemeinde ist, so daß es darauf, ob zum Grundbesitz ein dingliches Recht am Gemeinland gehört, nicht mehr ankommt, und da andererseits das Erforderniß des Grundbesitzes nur noch als persönliche Qualifikation zur Ausübung eines an sich rein politischen, keineswegs aus dem Grundbesitz als solchem fließenden Rechtes gilt.

2. Nutzungsgemeinden, welche sich trotz völliger Abforbirung der öffentlichrechtlichen Natur des Genossenrechts durch die privatrechtliche Natur der Rechtsamen als herrschende Korporationen erhielten, kamen ebenfalls bis in die neuere Zeit in manchen Gegenden, besonders in der Schweiz[74]) und in Württemberg[75]), in mehr oder minder ausgeprägten Formen vor. Die merkwürdigsten Beispiele aber sind in neuerer Zeit durch Michelsen in den Meentengemeinden Ditmarschens und durch Sternberg in dem hessischen Gemeindsnutzen nachgewiesen.

In Ditmarschen mußte, wie wir oben gesehen, schon das Landr. v. 1567 gegen die Veräußerung der Meenten ohne Grund und Boden einschreiten. Allein dies blieb fruchtlos. Nach wie vor wurden Höfe ohne Meenten und Meenten ohne Höfe veräußert, vererbt, getheilt, kumulirt, so daß endlich eine

[72]) Bei Weiske, Sammlung neuer Gemeindegesetze S. 436 f. art. 1. 2. 5. 7—9. 11. Dazu die Einl. v. Weiske S. LV. LVI. u. Maurer, Dorfv. II. 309. 319.

[73]) Vgl. unten § 57.

[74]) So in Bern, Solothurn, Zürich. Schauberg, Zeitschr. I. 24. Renaud l. c. 48 f. Stettler l. c. S. 54. Bluntschli II. 69. 82 f. Wyss l. c. S. 21 f. Maurer, Dorfv. I. 173 f.

[75]) Reyscher, Z. f. D. R. IX. S. 109 Anm. Römer ib. XIII. S. 97 f.

ganz zufällig zusammengekommene Summe von Personen in den einzelnen Bauerschaften Inhaberin der vorhandenen und der Zahl nach fixirten Rechtsamen wurde. Nichtsdestoweniger blieb die Genossenschaft der Meenthaber identisch mit der Bauerschaft. Sie allein bildete Versammlung und Gericht, sie verfügte über das Gemeindevermögen, sie errichtete die Ortsbeliebungen, sie repräsentirte den Ort in Kirchspiel und Landschaft, sie legte Steuern und Dienste um, sie aber trug dafür auch allein die vollen bäuerlichen Lasten und Pflichten. Die so gebildete oder vielmehr verbildete Verfassung hielt man in zähester Konsequenz sogar da noch fest, wo die unaufgetheilten Güter, auf welche die nutzbare Seite der Meente Bezug hatte, ganz werthlos geworden oder selbst völlig fortgefallen waren und die gegenstandlose Meente an einigen Orten wenige Schillinge galt, während man sie an andern Orten wegen der die Ehren überwiegenden Lasten nur, wenn man noch etwas zugab, los werden konnte. Endlich führte die innere Unhaltbarkeit der Zustände zur Reform. Denn da die oft besitzlose Meentengenossenschaft unmöglich den Maßstab der Meenten bei der Lastenvertheilung festhalten konnte und deßhalb vielfach, während sie die Gemeinderechte und die Gemeindekasse für sich behielt, die Lasten von sich abwälzte und nach Land- oder Pferdebesitz vertheilte, so regte sich die heftigste Opposition der Kötter. Seit den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts wurde daher nunmehr theils durch freie Vereinbarung theils unter Mitwirkung der Obrigkeit die Meentgemeinde da, wo kein Gemeinland mehr vorhanden war, aufgehoben, sonst in eine bloße Privatgenossenschaft verwandelt, eine politische Gemeinde aber auf neuer Grundlage gebildet[76]).

Nicht voll so weit degenerirte die Gemeindeverfassung in den hessischen Rechtsamegemeinden. Auch hier gab es eine fixirte Anzahl von Genossenrechten (Gemeindsgebrauch, Gemeindsnutzen, Einwart) in jeder Gemeinde, welche unter Lebenden und von Todeswegen in den für Immobilien vorgeschriebenen Formen selbständig veräußerlich und verpfändbar waren. Sie konnten kumulirt und getheilt werden, letzteres indeß kam selten vor. Auswärtige Besitzer konnten sie erwerben, konnten aber die damit verbundenen politischen Rechte nicht ausüben. Jeder im Gemeindegebiet domicilirte Erwerber einer Rechtsame dagegen und nur ein solcher erlangte durch deren Besitz neben dem ideellen Antheil am Nutzen des Gemeinlands die politischen Gemeinderechte. Die Gesammtheit der Rechtsameinhaber (der sog. Gemeindsleute) bildete daher die Vollbürgerschaft, vertrat die Gemeinde, wählte den vom Kreisamt zu bestätigenden Dorfgreben, verfügte über Substanz und Nutzung der Gemeinmark, verwaltete das ungetrennt den öffentlichen Gemeindebedürfnissen und ihren individuellen Genossenschaftsbedürfnissen dienende Gemeindevermögen, trug aber dafür auch allein die vollen bäuerlichen Lasten. Die übrigen Ortseinwohner waren bloße Schutzgenossen, doch hatten die Beisitzer gewisse Nebenabgaben zu zahlen, ge-

[76]) Michelsen, Zeitschr. f. D. R. IX. S. 95—109.

nossen einige geringe Marknutzungen und wurden bei den sie speciell betreffenden Angelegenheiten, besonders bei der Verlesung neuer Gesetze, zu den Gemeindeversammlungen zugezogen[77]).

II. Häufiger erhielt sich die alte Markgemeinde, während sie eine derartige Identität mit der politischen Gemeinde nicht zu behaupten vermochte, wenigstens als privatrechtliche Korporation.

1. Dies war vor Allem bei denjenigen Genossenverbänden der Fall, deren Mark schon räumlich nicht oder nicht mehr mit dem Gebiet einer politischen Gemeinde zusammenfiel. Schon seit den Zeiten der Karolinger haben wir solche Genossenschaften sich entwickeln, immer aber eine öffentlichrechtliche Bedeutung derselben fortdauern sehen. Die neuere Zeit hat sie, so hartnäckig sich einzelne Spuren ihrer einst weitergehenden Bedeutung erhalten haben, zu bloßen wirthschaftlichen Privatvereinen herabgesetzt.

Einem solchen Zustande näherten sich namentlich überall die großen Markgenossenschaften, ehe sie völlig untergiengen. Daher sind auch ihre heute noch vorhandenen Reste, wie die über mehrere Ortsgemeinden erstreckten Walderbschaften, Holzgemeinden, Weidegenossenschaften und sonstigen Markgemeinschaften in Hannover, Niedersachsen, Westphalen und am Oberrhein bloße Privatrechtskorporationen geworden, in denen das Genossenrecht seiner Grundlage nach entweder ein besonderes Privatrecht oder Pertinenz bestimmter Höfe, seinem Inhalt nach aber lediglich nutzbarer Natur ist. Dasselbe gilt da, wo innerhalb einer Gemeinmark mehrere derartige Genossenschaften vorkommen[78])

Verwickelter haben sich in dieser Beziehung die Verhältnisse in den Alpen, besonders in der Schweiz, gestaltet. Hier giebt es eine große Anzahl von Markgenossenschaften, deren Mark mit keinem politischen oder kirchlichen Bezirk zusammenfällt, die daher ihrer Bedeutung nach bloße Privatkorporationen sind, die aber nichtsdestoweniger in sehr verschiedenem Grade mit den politischen Organismen verbunden und in ihrer eigenen Struktur politisch organisirt sind. Das Extremste in dieser Richtung kommt in den Genossamen Unterwaldens vor[79]). Sie durchkreuzen sich auf das Bunteste mit den politischen und kirchlichen Gemeinden und sind offenbar selbständige Körper, welche ausschließlich für die Benutzung eines aus Hochalpen, Allmende und Wald bestehenden Gemeinlands da sind. Der Inhalt des Genossenrechts in ihnen ist also rein wirthschaftlich. Gleichwol sind die Voraussetzungen

[77]) Sternberg, Hessische Rechtsgewohnheiten H. I. Frankf. 1842. Vergl. auch Duncker S. 179—195. Ueber die eigenthümliche Verfassung v. Fronhausen Sternberg S. 11. Auch oben §. 53 Note 61.

[78]) Grefe, Hannoversches Recht II. S. 323 f. § 82—84. Seuffert, Archiv VII. Nr. 323.

[79]) Heusler, die Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden. Vgl. auch oben § 53 Note 47.

des Genossenrechts durchaus ähnlich wie die eines politischen Gemeinderechts normirt. Denn die unerläßliche Grundlage des vollen Genossenrechts bildet das Landes- und Gemeindebürgerrecht, im Uebrigen aber werden Geburt oder Aufnahme in die Genossenschaft und eigener Hausstand, mithin rein persönliche Vorbedingungen, gefordert. Auch den Umfang der Nutzungen bestimmt nicht ein sachenrechtlicher Titel, sondern theils das wirthschaftliche Bedürfniß, theils die Eigenschaft als Vollgenosse oder bloßer Beisitzer u. s. w.[80]). Feste Privatrechte sind keinem Einzelnen begründet, ja in der ganzen Genossenschaftsverfassung erinnert nichts als ein Einkaufsgeld an den Vermögenswerth der Genossenrechte. Diese Genossamen sind mithin im Innern, ob sie gleich nach außen die Bedeutung öffentlichrechtlicher Verbände eingebüßt haben, durchaus als wahre Gemeinden für den speciellen Zweck einer Gesammtwirthschaft, ganz ähnlich wie nach dieser einen Seite hin die unmittelbar nach der ersten Ansiedlung noch persönlich konstruirten Gemeinden, organisirt; sie sind Wirthschaftsgemeinden im eigentlichsten Sinn. Ihnen stehen in denselben Gegenden und in anderen Gebirgsländern als entgegengesetztes Extrem die ebenfalls aus alten Gemeinden hervorgegangenen sogenannten Alpmark- oder Kapitalistengenossenschaften[81]) und die Sentengenossenschaften[82]) gegenüber. Denn in diesen hat, wie dies bereits oben gezeigt ist, schon seit dem Ende des Mittelalters das privatrechtliche Element so sehr die Oberhand gewonnen, daß sie nicht blos der Bedeutung, sondern auch der Grundlage nach bloße Privatvereine der Inhaber einer Anzahl mit Aktien vergleichbarer ideeller Antheile an einer Alpmark, welche sie statutenmäßig verwalten und benutzen, geworden sind. Zwischen diesen beiden extremen Formen nun aber stehen die Genossenschaften, welche sonst noch bezüglich Weide, Wald und Alp in der

[80]) Vgl. die Uebersicht b. Heusler S. 6—23. Auch Blumer I, 2. S. 342—345. Obwalden zerfällt in Kirchgänge, Nidwalden in Pfarrgemeinden u. Uerten: mit beiden decken sich die einzelnen Theilsamen und Uerten nicht. Vielfach sind übrigens die privaten und öffentlichen Befugnisse noch in der mannichfachsten Weise verschlungen. So besteht in der Uerte Stans eine engere Gemeinde der Dorfleute des Dorfes Stans, deren Versammlung („der vollkommene Gewalt") die Dorfvorsteher wählt und an einem jährlich zur Erinnerung an die Eroberung von Rotzberg (1308) gefeierten Dorfmahl Theil nimmt. Diese Dorfleute — aber nicht alle, sondern nur eine Anzahl von ihnen — bilden mit Oberdorf eine Genossame. Oberdorf gehört zur Uerte Waltersberg und übt dort sein politisches Wahlrecht: dagegen werden die der Uerte Stans zukommenden 6 Landräthe und Richter durch diejenigen Dorfleute von Stans, welche zugleich Genossen sind, gewählt. Die nutzende Genossame dagegen bilden die Genossen von Stans und Oberdorf zusammen.

[81]) Vgl. oben § 53 Note 75—85.

[82]) Schauberg, Beiträge zur Kunde und Förderung Zürich. Rechtspflege N. F. XVIII. S. 134 f.

Schweiz vorkommen, in der Mitte, so daß sie bald einer Gemeinde, bald einem Privatverein näher kommen, bald auf persönlicher, bald auf dinglicher Grundlage, bald auf Rechtsamen, bald auf einem gemischten System beruhen, und von den politischen und kirchlichen Gemeinden bald völlig getrennt sind, bald innerlich oder äußerlich mit ihnen zusammenhängen, bald endlich selbst einzelne politische Funktionen (wie z. B. Mark- und Feldpolizei, Aufsicht über Feuer, Wasser und Brunnen, Ankauf und Verkauf von Gemeindegütern) bewahrt haben[83]).

2. Gleich den von der politischen Gemeinde schon räumlich verschiedenen Markgenossenschaften sind häufig auch da, wo engere und weitere Gemeinden in derselben Mark zur Entstehung gekommen waren, die engeren Gemeinden zu bloßen wirthschaftlichen Privatgenossenschaften herabgesunken.

a. Dies geschah schon in früheren Jahrhunderten von innen heraus ohne jede obrigkeitliche Mitwirkung da, wo die weitere Gemeinde sich das politische Vollbürgerrecht eroberte, der bis dahin herrschenden Korporation aber die Allmende oder doch einen Theil derselben zur ausschließlichen Benutzung auch ferner überließ.

α. Sehr häufig wird allem Vermuthen nach eine solche Rechtsbildung in den Städten, besonders aber in den kleineren, Ackerbau treibenden Städten in Folge der Zunftbewegungen vorgekommen sein. Doch sind die meisten derartigen Genossenschaften in ihrer wirthschaftlichen Bedeutung früh wieder verschwunden und nur einzelne Reste von ihnen sind bis auf unsere Tage gekommen, um uns eine Andeutung der alten Vorgänge zu geben. Da diese Genossenschaften offenbar völlig gleichen Ursprungs sind, wie die späteren ähnlichen Verbände innerhalb der Landgemeinden, so vermögen sie zugleich über das Wesen der letzteren Auskunft zu geben.

So besteht z. B. in Meldorf, der Hauptstadt Ditmarschens, nach Michelsen unter den Besitzern von 109 sogenannten „Bürgerschaften“ eine Genossenschaft, welche unter gewählten Vorständen — den sogenannten „Bürgersechsen“ — über das Gemeinland verfügt und dieses unter ihre Mitglieder theils zu Ackerparcellen vertheilt, theils ihnen zur Kuhweide anweist, während den übrigen Einwohnern nur untergeordnete und zum Theil streitige und zweifelhafte Nutzungen daran zustehen. Früher hat es auch eine Anzahl halber Gerechtigkeiten gegeben, diese sind aber allmälig von der Genossenschaft eingezogen worden. Es ist historisch erweislich, daß diese Genossenschaft nichts

[83]) Vgl. z. B. die verschiedenen Genossenschaftsformen b. Wyss l. c. und die Beschreibung der Gemeinden b. Blumer I, 1. S. 376—385; 2. S. 329—351. Besonders bunt ist das Gemisch der politischen Tagwen und Kirchgemeinden und der wirthschaftlichen Tagwen und Genossamen in Glarus. Ib. I, 2. 339. 340. Auch in Zug sind Baar und Aegeri politisch Einheiten, ökonomisch in mehrere Genossenschaften getheilt. Ib. 331. 332. Ebenso die Rhoden in Appenzell S. 333 f.

Anderes ist, als die alte Vollbürgergemeinde, welche schon im 16. Jahrhundert eines Theils ihrer politischen Vorrechte beraubt ist, um die Mitte des 18. Jahrhunderts auch den Rest ihrer Befugnisse an die weitere Gemeinde abgegeben hat, und gegenwärtig nur allein darin noch an ihren politischen Ursprung erinnert, daß ihr Vorstand nicht nur über die gemeine Weide, sondern über Wege und Auen der ganzen Feldmark die Aufsicht führt[84]).

Offenbar von gleicher Herkunft sind die von Päpcke in einzelnen pommerschen Städten nachgewiesenen Agrargenossenschaften. Auch sie sind nichts als die alten Markgenossenschaften der Vollbürger, welche sich unter dem Einfluß der politischen Umgestaltungen des städtischen Gemeinwesens in wirthschaftliche Privatgemeinden verwandelt haben. Dabei macht sich indeß ähnlichen ländlichen Erscheinungen gegenüber ein größerer Einfluß des Zunftwesens bemerkbar, so daß die Markgenossenschaften mitunter geradezu Gilden oder Zünfte der Ackerbauer geworden sind. Im Uebrigen bestehen bezüglich Grundlage, Organisation und Bedeutung dieser Vereine trotz ihrer geringen Zahl die größten Verschiedenheiten, was um so beachtenswerther ist, als sich ihre Entwicklung unter äußerlich ähnlichen Verhältnissen vollzog. So bestanden in Greifswald nebeneinander zwei derartige Genossenschaften (Neunmorgens- und Kampverwandte), von denen die eine die Ackerbauer der Neustadt, die andere die der Altstadt verband. Sie hatten ein Gesammtrecht am Gemeinland, waren aber auf eine rein persönliche Verbindung gegründet. Denn nur durch Aufnahme und -Eintrittsgeld wurde man Genosse. Auch behielten nach Art einer Zunft Wittwen, so lange sie die Wirthschaft fortsetzten, das Genossenrecht ihres Mannes. Für die Mitgliederzahl war ein Maximum festgestellt. Jede der Genossenschaften hatte gewählte Vorsteher (Lohnherren) und eine eigene Kasse. Die Vorsteher hatten — und darin tritt die einstige politische Bedeutung dieser Verbände hervor — nicht blos die Feldaufsicht in der Genossenmark zu üben, sondern die gesammten Weide- und Feldinteressen der Stadt zu vertreten. Auch zeigt sich in der durch einen Althern über die Genossenschaften geführten städtischen Oberaufsicht und in den erst später durch kleine Geldabgaben ersetzten Fuhren für Stadt- und Kirchenbauten, welche den Genossenschaften oblagen, der politische Ursprung der letzteren. Am unzweideutigsten aber belehrt uns darüber, daß wenigstens eine dieser Genossenschaften (die Kampverwandten) aus der alten Vollbürgergemeinde hervorgegangen ist, deren Ordnung von 1624, nach welcher noch Niemand von Aemtern oder Zünften zur Mitgliedschaft verstattet werden sollte[85]). — In ähnlicher Weise hatten sich die beiden Bauwerke in Anclam, denen neben Vorrechten bei Benutzung der Gemeinden die Feldpolizei und die Pflicht zur Unterhaltung von Gräben, Wegen, Bauten und Dämmen oblag, und die Zunft der Erb-

[84]) Michelsen, Z. f. D. R. Bd. IX. S. 100—104.
[85]) Päpcke, Z. f. D. R. Bd. XVII. S. 245—247.

bauleute in Usedom, welche unter einem Burmeister die Feldpolizei übte, eine wesentlich persönliche Grundlage und Reste ihrer politischen Bedeutung erhalten[86]). — Dagegen war die Baumannschaft in Wolgast, deren Processe mit der Stadt bis an das Reichskammergericht kamen, nach dem Schlußvergleich eine reine Privatgenossenschaft, welche gegen gewisse Gemeindelasten (Fuhren) und einen Rekognitionszins neben der Theilnahme an den übrigen bürgerlichen Nutzungen ein aus Sonderäckern, Wiesen und Weidekoppeln bestehendes Baufeld für sich allein benutzte. Sie war als Realgemeinde organisirt, denn die Mitgliedschaft haftete an 24 sogenannten Baumannstheilen, welche mit bestimmten Baumannshöfen untrennbar verbunden waren. Die Stadt selbst besaß einen solchen Hof. Auch unterschied man ganze und halbe Bauleute[87]). — Aehnlich war die Baumannschaft in Gützkow organisirt; nur war sie keine Real-, sondern eine Rechtsamekorporation. Denn das Genossenrecht haftete an 38 sogenannten Baumannstheilen, welche nach Art eines Vermögensrechts besessen wurden und deren Besitzveränderungen dem Magistrat angezeigt werden mußten. Indeß waren diese Rechtsamen weder veräußerlich, noch vererblich, noch theilbar, sie sollten in der Regel auch nicht kumulirt werden, und Wittwen behielten sie nur, so lange sie die Wirthschaft fortsetzten, und auch in dieser Zeit ohne Sitz und Stimme in der Versammlung. War ein Baumannstheil erledigt, so fiel er an die Gesellschaft, welche ihn gegen ein Aufnahmegeld beliebig vergab. Auch konnte dem, der seinen Pflichten nicht nachkam, das Genossenrecht entzogen werden. Die Baumannschaft war korporativ organisirt, wählte vier lebenslängliche Vorstände, beschloß nach Stimmenmehrheit, hatte eine eigene Kasse und Lade und verwaltete ihr Vermögen ohne Rechnungslegung an die Obrigkeit. Die Gesammtheit war der Stadt zu Fuhren in Friedens- und Kriegszeiten und zu bestimmten Geldabgaben verpflichtet, wofür sie einen Theil der Allmende für sich benutzte. Ursprünglich hatte sie offenbar als alte Vollbürgerschaft die ganze Allmende und gleichzeitig alles politische Recht besessen. Allein das letztere hatte sie früh mit den Handwerkern theilen müssen und auch über das Recht an der Allmende mußte sie viele Processe mit der weiteren Gemeinde führen, durch die sie einen Theil ihrer Vorrechte einbüßte. Besonders im vorigen Jahrhundert traten Alterleute und Mitmeister der sämmtlichen Gewerke klagend auf und verlangten Mitgenuß der Stadtfreiheiten, während die Bauleute das Recht dazu bestritten. Beide Theile beriefen sich auf die Gründungsurkunde der Stadt, in welcher die Allmende consulibus et concivibus suis geschenkt war, und beide hatten hierin Recht, da Stadt und Bürgergesammtheit damals noch identisch gewesen! Es kam dann zu mehreren Vergleichen (1752 und 1805),

[86]) Päpcke l. c. S. 247—249.

[87]) Päpcke l. c. S. 242—244.

in denen die Baumannschaft einen Theil der Allmende an die Gewerke, einen andern Theil an die Stadt zu freier Verpachtung überlassen mußte[88]).

Auch in mecklenburgischen Städten kommen ähnliche Vereine (die sog. Halbpflegegenossenschaften) vor[89]).

β. Wie in den Städten, so haben nun aber auch in den Landgemeinden bisweilen schon in sehr früher Zeit die Beisitzer und Kötter das Vollbürgerrecht errungen und es ist dann die Altbürgergemeinde eine Privatkorporation geworden, welche das Gemeinland, meist aber nur einen Theil desselben, oft selbst nur einen einzelnen Berg, einen Wald oder ein Feld für sich behalten hat. Derartigen Ursprungs sind vermuthlich die Weinbergsgenossenschaften einzelner Dörfer[90]), viele Waldmarkgenossenschaften[91]), manche Alpmarken und andere ähnliche Vereine[92]). Auch die Haubergsgenossenschaften des Siegerlands[93]) und die Gehöferschaften im Regierungsbezirk Trier[94]), welche durch die Inhaber einer Anzahl veräußerlicher und theilbarer ideeller Antheile an einer der Genossenschaft gehörigen Wald- und Feldmark gebildet werden und, unter gewählten oder wechselnden Vorständen korporativ organisirt, das Land vermessen und durch Lose zur Benutzung auf bestimmte Zeit vertheilen, sind offenbar die ihrer politischen Bedeutung beraubten uralten, noch in partieller strenger Feldgemeinschaft stehenden Markgemeinden.

Seit dem 17. Jahrhundert lassen sich ähnliche von innen heraus erfolgende Trennungen in denjenigen Gemeinden, welche sich selbst zu Ortsbürgergemeinden umwandelten, häufig beobachten[95]). War der Gedanke einmal entstanden, daß die vollberechtigten Genossen innerhalb der auch die Beisitzer umfassenden weiteren Gemeinde eine engere Gemeinde bildeten, so gab es auch verschiedene Angelegenheiten der einen und der anderen Gemeinde, es gab eine doppelte Art von Gemeindezwecken, Gemeindebedürfnissen und Gemeindeinteressen. Die Erkenntniß eines solchen Unterschiedes führte nothwendig dahin, auch das Gemeindevermögen begrifflich in zwei Bestandtheile zu zerlegen, je nachdem es den öffentlichen Gemeindezwecken oder dem wirthschaftlichen Bedürfniß der Vollgenossen diente, und bald an jenem der weiteren, an diesem der engeren Gemeinde das Eigenthum zuzuschreiben. Freilich wurde das doppelte Vermögen

[88]) Päpcke l. c. S. 218—240.

[89]) Buchka und Budde, Entscheidungen III. Nr. 21.

[90]) Vgl. oben § 53 Note 87.

[91]) Vgl. oben § 53 Note 86.

[92]) Vgl. Schüler, jurist. Abh. und Rechtsfälle von Ortloff, Heimbach, Schüler und Guyet I. Nr. 5 u. 6.

[93]) Achenbach, die Haubergsgenossenschaften des Siegerlands. Bonn 1863.

[94]) Hanssen, in den Abhandl. der Berliner Akademie v. 1863. S. 75—96 und b. Falck l. c. VI. S. 9.

[95]) Renaud S. 58 f. Wyss I. 21 f. Maurer, Dorfv. I. 168—175. II. 242. 247—265. Bluntschli, Züricher R. G. II. S. 73 f. D. P. R. § 38.

äußerlich zunächst nicht getrennt und jedenfalls einheitlich verwaltet. Allein eine schärfere Sonderung mußte sich bald als nothwendig herausstellen, wenn zwischen Vollbürgern und Beisassen Streitigkeiten entstanden. Oft wurden dann die Altgemeinden durch Vergleich oder Urtheil genöthigt, einzelne Stücke ihrer Allmende oder auch ein Kapital an die weitere Gemeinde abzutreten[96]). In derselben Richtung wirkte von einer anderen Seite her die Obrigkeit, indem sie die Verwendung des eigentlichen Gemeindevermögens für die öffentlichen Bedürfnisse vorschrieb und kontrolirte oder wol gar selbst der Gemeinde unbewegliches oder bewegliches Vermögen mit der ausdrücklichen Bedingung, das Schul- oder Armenwesen oder dergleichen daraus zu bestreiten, überwies[97]). Hiermit wurde dann der öffentlichen Natur des einen Vermögens gegenüber das andere desto mehr gedrängt, reines Privateigenthum zu werden. Auch das neue Gemeindevermögen zwar wurde, soweit es nicht für die öffentlichen Bedürfnisse erforderlich war, im Interesse der Einzelnen verwandt und von ihnen benutzt; aber indem die Nutzungen hieran durch Gemeinbeschluß willkürlich bestimmt, Allen gleich zugemessen, mit dem Wechsel der Bürgerzahl vermehrt und vermindert, kurz in Allem nur als ein Ausfluß des politischen Bürgerrechts behandelt wurden und somit unter den neu entstehenden Begriff rein „bürgerlicher Nutzungen“ fielen[98]), wurden im Gegensatz zu ihnen die alten, einst gleichzeitig öffentlichen und privaten Genossennutzungen nur noch als reine Privatrechte empfunden und immer schärfer als solche ausgebildet. Wo auf diese Weise die engere und weitere Gemeinde jede ihr besonderes Vermögen und ihre besonderen Gemeindeangelegenheiten hatte, mußte endlich das Bedürfniß einer förmlichen Auseinandersetzung hinsichtlich des Eigenthums, der Verwaltung und der Benutzung entstehen. Eine solche Auseinandersetzung, welche im Jahre 1688 zu Stäfa stattfand, nachher indeß zum Theil wieder rückgängig wurde, hat Bluntschli mitgetheilt[99]). Auch wurden seitdem in

[96]) Beispiele b. Bluntschli, R. G. II. 78. 79. Renaud S. 66. Maurer, Dorfv. I. 165 f. II. 259.

[97]) Renaud l. c. 66. Römer l. c. 98. 99.

[98]) Stettler, R. G. v. Bern S. 124. Renaud l. c. S. 65. Reyscher, W. Pr. R. § 763.

[99]) In Stäfa waren schon vor 1688 105 Hofstätten fixirt, deren Besitzer als Holzgenossen die Waldnutzung hatten. Neben der Holzgenossenschaft aber hatte sich eine weitere Gemeindsgenossenschaft gebildet. Streitigkeiten veranlaßten i. J. 1688 eine völlige Trennung. Die Holzgenossen mußten ein Drittel ihres Kapitals an die weitere Gemeinde abtreten, behielten aber den Wald und das Gemeindehaus, letzteres indeß mit der Pflicht, es der ganzen Gemeinde offen zu halten. Jede der beiden Körperschaften hatte ihren eignen Seckelmeister und erhob von neuen Mitgliedern ein eignes Einzugsgeld. Jede hatte auch ihre verarmten Mitglieder zu unterstützen, wenn aber ein Holzgenosse seinen Hof verkaufte oder austrat, fiel er der Gemeinde zur Last. Die neue Gemeinde konnte

vielen anderen schweizerischen Gemeinden die alten Markgenossenschaften allmälig als besondere wirthschaftliche und vornemlich privatrechtliche Korporationen vollkommen geschlossen und von der weiteren Gemeinde abgelöst, während die letztere die politischen Funktionen der alten Gesammtgemeinde übernahm[100]). Und dasselbe geschah in der Pfalz, in Westphalen, in Sachsen und anderen Ländern[101]), vereinzelt auch, wie wir gesehen, in Ditmarschen[102]).

b. Ueberall indeß vollzog sich ein solcher Sonderungproceß nur langsam und unvollkommen, bis endlich die in Folge der französischen Revolution entstandene neue Gemeindegesetzgebung von oben her die Trennung anordnete. Nunmehr wurde fast überall die Ortsbürgergemeinde auf eine ausschließlich politische Grundlage gestellt und das Gemeindevermögen nach öffentlichrechtlichen Gesichtspunkten behandelt: die alten Wirthschaftsgemeinden aber fielen aus dem Staatsorganismus heraus und wurden entweder durch Auftheilung geendigt, oder in die politische Gemeinde aufzugehen gezwungen, oder in Gemeinschaftsverhältnisse ohne korporative Rechte verwandelt, oder endlich zwar als Korporationen, aber als bloße Privatkorporationen anerkannt beziehungsweise geduldet.

α. Zu denjenigen Gesetzgebungen, welche ausdrücklich die privatrechtlichen Gemeinden neben den politischen bestätigt hat, gehört die Gesetzgebung der Schweiz. Selbst durch die Gesetze der helvetischen Republik nach 1798 wurden, während eine politische Gemeinde nach französischem Muster einge-

sich ökonomisch nicht halten, deshalb wurden 1694 beide Rechtssubjekte und beide Vermögensmassen wiedervereinigt und Ein Seckelmeister aus den Holzgenossen, welcher aber der ganzen Gemeinde Rechenschaft schuldete, bestellt. Steuern und Frohnden für Landstraßenbau sollten Alle, Lasten für Holz- und Allmendwege nur die Holzgenossen treffen; Gemeindeämter sollten aus beiden besetzt, die Einkünfte aus der Allmende sämmtlich zur Gemeindekasse abgeführt und theils für öffentliche Bedürfnisse, theils für die Holzgenossen verwandt werden. Endlich theilten die Holzgenossen 1792 und 1802 den Gemeinwald unter sich auf und fanden die Gemeinde wegen der bisher für sie verwandten Einkünfte ab. Bluntschli, R. G. II. S. 78—80. Spuren einer Aussonderung der Dorfmarkgemeinde aus der Gesammtgemeinde finden sich z. B. auch schon 1637 in Männidorf, indem dort ein doppeltes Einzugsgeld — in die Gemeinde und in die Gemeindegerechtigkeit oder das gemeine Gut — gefordert ward. Bluntschli II. 74.

[100]) Renaud l. c. 19. 58 f. 64 f. Bes. aber Stettler, Gemeinde- und Bürgerrechtsverh. von Bern S. 35. 36. 45. 54 und R. G. von Bern S. 122—124 über die Berner Güter- oder Realgemeinden, auch Holz-, Moos- oder Allmendgemeinden genannt, welche als privatrechtliche Korporationen innerhalb der Bürgergemeinde Eigenthum, Verwaltung und Nutzung der Holzmark, der Moosgründe, oder der ganzen Allmende behielten.

[101]) Beispiele b. Heimbach § 350. Maurer, Einl. S. 202. Fronh. II. 444—446. Dorfv. I. 167 Note 11—15.

[102]) Michelsen, Z. f. D. R. IX. S. 104 f.

richtet wurde, in welcher an Stelle jedes Gemeindebürgerrechts das allgemeine helvetische Staatsbürgerrecht trat und die Summe der in jedem Ort wohnenden Staatsbürger die Municipalität ernennen sollte, doch die alten Antheilhaber des Gemeindeguts in dessen Besitz und Nutzung belassen und zur Bestellung einer besondern Verwaltungskammer für dessen Besorgung ermächtigt. Diese Gemeindeverfassung, welche niemals eigentliches Leben gewann, wurde durch die Mediationsverfassung v. 1803 wieder aufgehoben und die alte unvollkommene Trennung der öffentlichen und privaten Rechte wieder hergestellt. Doch strebte die Kantonalgesetzgebung eine schärfere Sonderung an, die denn auch 1831 bundesgesetzlich vorgeschrieben ward, indem die Einwohner- oder Ortsgemeinde mit Ausnahme des Vormundschafts- und Armenwesens die politischen Funktionen übernehmen, die (hier „Bürgergemeinde" genannte) Genossenschaft aber die Allmenden benutzen und verwalten sollte. Mangelhafte Sicherstellung und Bestimmung der Genossenrechte führte indeß auch jetzt noch vielfach die erbittertsten Streitigkeiten herbei, bis durch Kantongesetze (z. B. 1833 in Zürich) und nach 1848 allgemein die totale Auseinandersetzung der politischen Ortsgemeinde und der privatrechtlichen Genossengemeinde (hier „Korporationsgemeinde" genannt), der Bürgergüter und der Korporations- oder Genossengüter und der bürgerlichen und genossenschaftlichen Angelegenheiten durchgeführt wurde[103]).

In gleicher Weise bestehen in Württemberg die alten Markgemeinden als anerkannte Privatvereine mit korporativen Rechten fort, sie bilden ein eigenes von der politischen Gemeinde verschiedenes Rechtssubjekt, besitzen die von dem Gemeindeeigenthum getrennten Gemeinheitsgüter und sind die Grundlage der von den bürgerlichen Nutzungen verschiedenen Realgemeinderechte[104]).

Ebenso wurden in Hessen die sogenannten Gemeindsleute neben der aus Ortsbürgern und Beisitzern bestehenden politischen Gemeinde als eine Real- oder Nutzungskorporation dem Princip nach anerkannt. Indeß veranlaßte die mangelhafte Sicherung der Privatrechte auch hier die lebhaftesten Streitigkeiten, welche, so lange sie als Administrativsachen betrachtet wurden, meist. zum Nachtheil der Altgemeinden ausfielen. Erst als im Jahre 1837 der Rechtsweg für derartige Processe eröffnet war, erlangten die Privatgemeinden gerichtliche Anerkennung ihres Eigenthums[105]).

[103]) Vgl. Bluntschli, R. G. II. S. 381—387. Renaud S. 69 f. 74. 96. Zeitschr. f. schweiz. Recht Bd. VI. S. 9 f. Stettler, Gem. u. Bürgerrechtsverh. in Bern S. 56—68. 88—100. Maurer, Dorfv. II. 253. 254.

[104]) S. bes. Reskr. v. 1812 art. 3. 7. 8; revid. Ges. v. 4. Dec. 1833 art. 6. 48—51. 57. b. Weiske, Samml. S. 177 f.; Minist. Erlaß v. 8. Nov. 1843. Fr. Bitzer, die Realgemeinderechte, ihre Entstehung u. s. w. Stuttgart 1844 S. 19—48. Renaud l. c. S. 72 f. Römer l. c. 94 f. Weiske, prakt. Unters. 48—68.

[105]) Renaud S. 75. 76. Weiske l. c. 69—85. Sternberg I. 7. 21.

Ausdrücklich wurden ferner in Braunschweig[106]), im Königreich Sachsen[107]) und in Sachsen-Meiningen[108]) die Inhaber hergebrachter Nutzungsrechte (in Meiningen „Nachbarrechte" genannt) als „Altgemeinden" oder „Gemeinden im engeren Sinn", als „Vereine", „Gemeinheiten" oder „Genossenschaften" benannt und behandelt.

Nicht alle diese Gesetze legen den Privatgemeinden an dem von ihnen gesondert benutzten und verwalteten Vermögen ausdrücklich das Eigenthum bei[109]), andere sprechen es ihnen sogar ausdrücklich ab, indem sie in Uebereinstimmung mit den Ansichten einzelner Theoretiker der politischen Gemeinde das Eigenthum auch der Genossengüter zuschreiben, die Realgemeinderechte aber als dingliche Rechte am Gemeindegut ansehen[110]). Allein dadurch wird an sich noch nicht gehindert, daß die Summe der Inhaber solcher Nutzungsrechte als eine von der politischen Gemeinde verschiedene engere Gemeinde eine besondere Körperschaft bildet. Vielmehr ist auch in solchen Fällen eine doppelte Gemeinde da anzunehmen, wo das Gesetz ausdrücklich eine „Genossenschaft" innerhalb der Gemeinde gelten läßt, wie in Sachsen-Weimar und Hannover[111]), oder doch durch die Verweisung auf das Herkommen eine solche Rechtsbildung da, wo sie sich entschieden durchgesetzt hat, indirekt bestätigt[112]).

Wo nun aber eine politische und eine privatrechtliche Gemeinde in dieser Weise nebeneinander bestehen, sind sie als zwei von einander verschiedene Rechtssubjekte anzusehen, von welchen das eine die öffentlichrechtliche, das andere die wirthschaftliche Seite der alten einheitlichen Markgemeinde fortsetzt. Jede von beiden Gemeinden hat daher oder kann doch haben ihr besonderes Vermögen, ihre Verfassung, ihre eigenes Umlage- und Lastenwesen, ihre besondere Gemeindeversammlungen und Vorstände, eigene Aufnahmebedingungen u. s. w.

23. 25. 29. 60. Für Kurhessen schützt auch die preuß. Verordn. v. 13. Mai 1867 alle derartigen Rechtsverhältnisse.

[106]) Braunschw. Städte-Ordn. v. 19. März 1850 § 174—178, Landgem. Ordn. d. eodem § 119—124, wo das Vermögen, an welchem nicht alle Bürger Theil nehmen, als „Genossenschaftsgut", die Gesammtheit der Nutzungsberechtigten als „Genossenschaft" oder „Gemeinheit" mit eigner Gesammtpersönlichkeit behandelt wird. — Vgl. auch schon die neue Landsch. Ordn. v. 1832 § 48 b. Weiske, Samml. S. 317.

[107]) Landg. Ordn. v. 1838 § 6. 55. 56. b. Weiske, Samml. S. 106. 118 f.

[108]) Edikt v. 1840 art. 2. 10. 16. Weiske, Samml. S. 384 f.

[109]) Doch ist dies im Zweifel anzunehmen. Renaud l. c. S. 86. Römer 101—103.

[110]) Weimarsche L. G. O. v. 1840 § 29. 30. 32. Weiske, Samml. S. 345. Reyscher, W. Pr. R. § 764 Note 10. 15. Gerber, Pr. R. § 51.

[111]) Vgl. § 29. 32 cit. in Note 110. Hannov. Landg. O. v. 4. März 1852 § 45 f.; v. 28. April 1859 § 60 f.

[112]) So z. B. in der Kurhess. Gem. Ordn. v. 23. Oct. 1834 § 74. Weiske,

β. Anders verhält es sich dagegen da, wo das Gesetz, wenn es gleich eigene Realgemeinderechte kennt, die Summe ihrer Inhaber nur als eine bevorzugte „Klasse" der Gemeindebürger gelten läßt, ohne ihre Gesammtheit als ein eigenes Rechtssubjekt anzuerkennen. So z. B. das preußische Landrecht, welches ausdrücklich sagt: „Die Mitglieder der einzelnen Klassen machen unter sich keine besondere Korporation aus" [113]). Vielmehr soll das ihnen dem Eigenthum oder der Nutzung nach zustehende Vermögen als ein vom Korporationsvermögen verschiedenes gemeinschaftliches Privatvermögen [114]), die Mitglieder einer Klasse aber als eine bloße Privatgesellschaft gelten, welche nur dadurch, daß sie mit Stimmenmehrheit Beschlüsse fassen kann, sich einer Korporation nähert [115]). Die späteren preußischen Gemeindegesetze halten hieran fest [116]), und ähnliche Bestimmungen gelten auch für die städtische Gemeinde [117]). Gleich der preußischen Gesetzgebung kennen viele andere Gesetze, wie z. B. in Baiern und Großherzogthum Hessen, zwar Realgemeinderechte, aber keine Realgemeinden [118]). In solchen Fällen also ist die alte Markgenossenschaft als einheitliches Rechtssubjekt untergegangen und nur die durch sie begründeten individuellen Rechte bestehen fort.

Samml. S. 277. Bad. Gem. Ordn. v. 31. Dec. 1831 § 54. 85—120. Ib. S. 213. 214 f. G. O. der zur freien Stadt Frankf. gehör. Ortschaften v. 12. Aug. 1824 art. 78 u. Ges. über den Fortbestand der Almentlose v. 7. Dec. 1830 ib. S. 550. 551. Oesterr. Gem. Ges. v. 1849 § 26.

[113]) A. L. R. II, 7 § 24.

[114]) Vgl. A. L. R. II, 7 § 23. 28 und dazu Weisung des J. M. v. 12. Februar 1845 — J. M. Bl. S. 38 — u. Pl. Beschl. des Ob. Trib. v. 17. Oct. 1845 — Entsch. Bd. XI. S. 74.

[115]) A. L. R. II, 7. § 25. 26. 27.

[116]) Vgl. L. G. O. f. Westphalen v. 1841 § 24. 26. 34. 67 u. v. 19. März 1856 § 52. L. G. O. f. die Rheinprovinz v. 1845 § 17. 20. 30. 65. G. O. v. 11. März 1850 § 46. 106. — Dagegen läßt die Verordn. f. d. Prov. Hessen v. 13. Mai 1867 § 1 Nr. II. das Eigenthum von „Mit- oder Gesammteigenthümern oder von Genossenschaften" gelten.

[117]) A. L. R. II. 8. § 159 f. St. Ordn. v. 30. Mai 1853 § 49. Die St. O. v. 19. Nov. 1808 § 54 gestattete, daß „ganze Klassen und Korporationen in der Stadtgemeine" ihr gemeinschaftliches Vermögen unter Aufsicht der Stadtgemeine und des Magistrats durch besondere Vorsteher verwalten lassen, ohne daß ersichtlich wäre, ob hier Real- und Nutzungsgemeinden zu den Korporationen gerechnet sind.

[118]) So in Baiern (Gem. Edikt v. 1808 § 3—5. 27 f. Gem. Ordn. v. 1818 § 11—13. 17. 18. 19. 25. 26. Ges. v. 1. Juli 1834 § 2. 6 u. mehrere andere Verordn. b. Maurer, Dorfv. II. 255. 256. 298. 299); Großh. Hessen (vgl. unten Note 127); Hohenzollern-Sigmaringen (Ges. ü. d. Verf. u. Verw. der Landgem. v. 6. Juni 1840 § 53 und über d. Gemeindebürger- und Beisitzerrecht v. 5. Aug. 1837 § 6. 53. 109—114 b. Weiske, Samml. 478. 501.)

3. Eine ganz neue Art bloßer Wirthschaftsgemeinden, die aber von den alten Markgemeinden durchaus verschieden sind, ist durch die neueren Gemeindeordnungen bisweilen in der Weise begründet oder zugelassen worden, daß, während mehrere Ortschaften politisch zu einer einzigen Gemeinde (Sammtgemeinde) vereinigt sind, den einzelnen Ortschaften die ausschließliche Benutzung und Verwaltung eines besonderen Ortschaftsvermögens, und zwar sowol eine eigene Ortschaftsmark mit den daraus hervorgehenden Befugnissen, als ein eigener Ortschaftshaushalt, überlassen ist, so daß sie für diese Angelegenheiten eigene Rechtssubjektivität, Verfassung, Vorstände, Versammlungen u. s. w. haben [119]).

III. Bei weitem in der größten Zahl aller Gemeinden endlich ist eine besondere wirthschaftliche Gemeinde überhaupt nicht mehr vorhanden, indem das wirthschaftliche Element entweder verschwunden ist, oder im politischen Element aufgeht, oder endlich in bloßen nicht näher verbundenen Einzelrechten fortbesteht.

1. Verschwunden ist das wirthschaftliche Element überall da, wo das Gemeinland vertheilt ist und nur ein Orts- oder Kämmereivermögen existirt: mithin heutzutage in fast allen größeren Städten und der Mehrzahl der Landgemeinden.

2. In die politische Seite der Gemeinde aufgegangen ist ihre wirthschaftliche Seite da, wo die Allmendnutzungen rein bürgerliche Nutzungen geworden sind, mithin als Ausfluß und unselbständiges Zubehör des lediglich politischen Bürgerrechts gelten.

a. Eine solche Entwicklung trat häufig von innen heraus ein. Die Regel bildete sie in den größeren Städten, in denen sie sich meist schon mit der Umwandlung der Markgenossenschaft in ein politisches Gemeinwesen, überall aber fast mit den Zunftbewegungen vollzog. So weit hier die steigenden öffentlichen Bedürfnisse überhaupt von der Stadtallmende etwas für den individuellen Gebrauch der Bürger übrig ließen, entstanden doch keine festen Privatrechte, sondern lediglich bürgerliche, durch das politische Recht bedingte und bestimmte Nutzungen. In den kleineren, ackerbautreibenden Stadtgemein-

---

[119]) So in Oesterreich nach Ges. v. 1849 § 4 u. Ges. v. 5. März 1862 art. 7.; Kurhessen (G. O. § 7 u. 8 b. Weiske, Samml. S. 253. 254); Baiern (revid. G. O. § 6 ib. 71); Baden (G. O. v. 1831 § 145—147 u. Ges. über d. Rechte der Gemeindebürger § 63 ib. 232. 244); Hohenzollern-Sigmaringen (Ges. v. 1840 § 132—142, v. 1837 § 7—13 ib. S. 494 f. 501 f.). Den größten Spielraum gewährt in dieser Hinsicht die Oldenburger Gem. O. v. 28. Dec. 1831 art. 2. 135—143 b. Weiske, Samml. 399. 429 f., wonach die innerhalb der eigentlichen politischen Gemeinde — der Kirchspielsgemeinde — enthaltenen und im Besitz eigner Gemarkungen befindlichen Bauerschaften sich als Gemeinden, Korporationen oder Genossenschaften mit einer gewissen Selbstverwaltung und Autonomie, besonders aber mit eignem Vermögen und eigner Vermögensverwaltung konstituiren können.

den, welche überhaupt den Landgemeinden vielfach näher standen als den zu Trägerinnen einer specifisch städtischen Entwicklung berufenen Schwestern, mehr noch in den weiteren und engeren Landgemeinden war eine solche von innen kommende Unterordnung des wirthschaftlichen Rechts unter das politische Bürgerrecht eine Seltenheit. Allein sie kam doch da, wo ein selbständiges Orts- oder Landesgemeinwesen entstand, bisweilen vor. So sind die Thalmarkgenossenschaften von Uri und Schwyz nach ihrer Umwandlung in demokratische Freistaaten doch zugleich Wirthschaftseinheiten geblieben, welche heute wie vor Jahrhunderten die Landesallmende zum größten Theil für die wirthschaftlichen Bedürfnisse der einzelnen Landleute verwenden und in welchen heute wie vor Jahrhunderten das rein politische Landesbürgerrecht zugleich die Theilnahme an diesen wirthschaftlichen Vortheilen verleiht[120]). Ebenso haben aber auch kleinere Gemeinden, besonders in der Schweiz, sich theils durch den Abschluß einer persönlichen Dorfpatriciergemeinde, theils durch die Aufnahme der Kötter und Beisitzer in die Vollgenossenschaft selbständig zu politischen Gemeinden umgebildet, in denen durch das rein politische und persönliche Ortsbürgerrecht zugleich die Marknutzung als ein unselbständiges Nebenrecht verliehen wird[121]). Freilich ist in der thatsächlichen Anwendung das Princip der bürgerlichen Nutzungen auch in solchen Gemeinden meist dadurch modificirt, daß, während das Nutzungsrecht *an sich* wie das Ortsbürgerrecht bei Allen gleich ist, doch die gesetzlichen Modalitäten der *Ausübung* eine faktische Ungleichheit bedingen. Insbesondere führt der Satz, daß eine Nutzung nur für das eigne wirthschaftliche Bedürfniß gestattet ist, zur Ausschließung Aller, die keinen eignen Hausstand haben, zur Bemessung des Nutzungsquantums nach Grundbesitz, Viehstand, Wirthschaftsumfang u. s. w. und zu allerlei ähnlichen Einschränkungen[122]). Umgekehrt freilich wird oft durch den Gesichtspunkt der ideellen Gleichheit aller Nutzungsrechte eine entgegengesetzte Modifikation herbeigeführt, indem demjenigen Bürger, welchem die Gelegenheit zur Ausübung des Rechtes fehlt, Entschädigung gewährt oder die Nutzung durch geliehenes Vieh gestattet, oder indem umgekehrt für die wirkliche Nutzung, wenn sie ein gewisses Maß übersteigt, Geld erhoben und für die Gemeinde verwandt oder unter Alle vertheilt wird[123]).

b. Eine ähnliche Unterordnung des wirthschaftlichen unter das politische Element, wie sie hier historisch eintrat, ist neuerdings theoretisch als das allein Richtige verfochten[124]) und von manchen Gesetzgebungen gewaltsam erzwungen

[120]) Maurer, Einl. S. 306 f. Blumer I. 2, 348 f. Vgl. oben § 53 Note 46.

[121]) Vgl. oben § 53 Note 47. 73.

[122]) Vgl. oben § 53 Note 47 u. Th. II.

[123]) Vgl. oben § 53 Note 47 u. Th. II.

[124]) Vgl. oben Note 29.

worden. Hier wie in der ganzen Gemeindegesetzgebung lag das Unrecht, welches begangen wurde und vielfach den unseligsten Streit und eine Irrung des Rechtsbewußtseins im Landvolke erzeugte, in der Generalisirung. Ebenso gewiß, wie an manchen Orten eine Behandlung der Marknutzungen als lediglich politischer Rechte historisch und thatsächlich begründet war, enthielt an andern Orten eine solche Behandlung einen Eingriff in wohlerworbene Privatrechte. Eine unter selbständiger Mitwirkung und Beschlußfassung der ganzen Gemeinde vorgenommene Specialuntersuchung darüber, ob nach der geschichtlichen Entwicklung und dem Rechtsbewußtsein jeder Ortschaft die privatrechtliche oder die öffentlichrechtliche Seite des Vollgenossenrechts überwog, hätte sicherlich ein sehr mannichfaches, aber gerechteres Resultat ergeben. Nach Unterschied der Fälle wären dann hier nur bürgerliche Nutzungen, dort nur Privatrechte am Gemeinland anzuerkennen, in der Regel aber eine billige Theilung beider Elemente vorzunehmen gewesen[125]).

Auf das Entschiedenste dagegen verletzten diejenigen Gesetze das Recht, welche, wie das bairische Gemeinde-Edikt v. 1808 und das nassauische v. 1816, mit der Begründung eines einheitlichen Ortsbürgerrechts zugleich alle Unterschiede in den Nutzungsrechten am Gemeinland aufhoben und somit die zu Privatrechten gewordenen Nutzungsrechte einfach kassirten[126]). Andere Gesetze stellten zwar ebenfalls für die Zukunft die aus der Gemeindeangehörigkeit fließenden Nutzungen als die einzig zulässigen hin, ließen aber die herkömmlich begründeten Privatnutzungsrechte wenigstens für die Lebenszeit ihrer gegenwärtigen Besitzer bestehen, so daß nur die Veräußerlichkeit und Vererblichkeit dieser Rechte fortfiel[127]). Die meisten Gesetze endlich begnügten sich, die politische Natur der Nutzungen als den regelmäßigen Fall zu erklären, während

[125]) Die Gesetzgebung der neuesten Zeit hat hier zum Besseren eingelenkt. So theilt die preuß. Verordn., betr. die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften, und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen v. 13. Mai 1867 (G. S. S. 716) vollständig die im Text entwickelte Auffassung. Sie kennt Miteigenthum, Gesammteigenthum oder Genossenschaftseigenthum, — Kämmereivermögen, — Gemeindeglieder- oder Bürgervermögen, — und endlich Nutzungsrechte am Gemeinland aus besonderem Titel (§ 1. 5), und stellt für keins dieser Rechtsverhältnisse eine Vermuthung auf, sondern verweist lediglich auf das bestehende Recht, insbesondere auf Statute oder Herkommen (§ 8).

[126]) Bair. Edikt v. 1808 § 27; Nassauische G. E. v. 1816 § 2. 3. Weiske, Samml. S. 321—324.

[127]) So Gem. Ordn. des Großherz. Hessen v. 30. Juni 1821 art. 93. 94. Weiske, Samml. S. 313. 314. Badische Ges. über Verf. u. Verw. der Landgem. § 54 u. über die Rechte der Gemeindebürger § 1. 92—94 ib. S. 213. 235. 249. Frankfurter Gem. Ordn. v. 1824 art. 78, abgeändert durch Ges. den Fortbestand der sog. Allmendlose betr. v. 7. Dec. 1836 ib. S. 550. 551.

sie die vertragsmäßig oder herkömmlich begründeten besonderen Nutzungsrechte als ausnahmsweise vorkommende Privatrechte anerkannten, so daß hiermit denjenigen, welche ein Nutzungsrecht nicht als Glieder der politischen Gemeinde, sondern entweder als Glieder einer von ihr verschiedenen Real- oder Nutzungsgemeinde oder aber als Individuum beanspruchen, nur die Beweislast auferlegt ist[128]).

Ebenso variiren die Gesetze über die näheren, die faktische Ausübung und den Umfang der bürgerlichen Nutzungen bedingenden Modalitäten. Einige schreiben, wie das politische Recht jedes Bürgers gleich ist, so auch absolute Gleichheit der Nutzungen und demgemäß vorkommenden Falls die Theilung der Allmende nach Kopfzahl vor[129]); andere präsumiren nur die Gleichheit und lassen den Beweis eines entgegengesetzten Herkommens zu[130]); andere enthalten blos eine Verweisung auf die Beliebungen und das Herkommen jeder Gemeinde[131]); wieder andere legen den Maßstab, nach welchem die Gemeindelasten vertheilt sind, zu Grunde[132]); noch andere endlich sehen bei Bemessung der Nutzung wie bei Theilungen auf das wirthschaftliche Bedürfniß jedes Bürgers[133]), wobei dann im Einzelnen theils der eigne Hausstand, theils der Umfang des Grundbesitzes, theils das Maß der Ackerwirthschaft, theils der wirkliche oder der nach dem Durchwinterungsfuß zulässige Viehstand maßgebend sind.

[128]) So das preuß. L. R. II, 7 § 28. 31 und die spätere preuß. Gemeindegesetzgebung; das Oesterr. Gem. Ges. v. 1849 § 22. 23; Ges. über die Gem. Verf. § 53 u. Ges. über das Gemeindebürgerrecht § 3 u. 109 f. für Hohenzollern-Sigmaringen b. Weiske S. 478. 501 f.; das Landesverf. Ges. v. Hannover § 48 S. 125; kurhess. Gem. Ordn. § 70 S. 277. Ebenso die spätere bairische Gesetzgebung, bes. Gem. Ordn. v. 1818 § 11—13. 17. 18. 24. 25. 26. Ges. v. 1. Juli 1834 § 2. 6. Maurer, Dorfv. II. 255. 256. 298. 299. Das Gleiche gilt von den Gem. Ordn. v. Württemberg, Königr. Sachsen, Oldenburg, Weimar u. s. w., da auch sie als den normalen Fall den aufstellen, daß das Nutzungsrecht Ausfluß der Gemeindeangehörigkeit ist. Weiske l. c. S. 178 art. 3; 109. 118 § 27. 56; 404 art. 18; 340. 345 § 6. 30—32.

[129]) So Nassauische G. E. v. 1816 § 14 b. Weiske S. 332; Württemberg. Ges. v. 1833 art. 48—50 S. 191 f.; Großh. Hessen art. 93 S. 313; Frankfurt art. 78 S. 550. Ebenso nach dem Bair. Gem. Edikt v. 1808, welches nur (§ 27) hinzufügt, es solle „die Benutzung ... nach dem zufälligen Bedürfniß eines jeden Einzelnen bemessen werden."

[130]) So nach der revid. Gem. Ordn. v. Baiern § 19 f.; v. Baden § 85; von Hohenzollern-Sigmaringen § 88. Weiske l. c. S. 73 f. 219. 485.

[131]) So die Gem. Ordn. des Königreichs Sachsen § 27. 56. Weiske S. 109. 119; von Sachsen-Meiningen art. 16 S. 388; die meisten schweizerischen Gesetze u. s. w.

[132]) So das Pr. A. L. R. II, 7 § 29. 32.

[133]) So das Oesterr. Gem. Ges. v. 1849 § 75 und bezüglich der Gemeinweiden auch das Pr. L. R. II, 7 § 30. Vgl. auch oben Note 34.

3. Schließlich haben, wie dies schon mehrfach erwähnt ist, viele Gesetze zwar ebenfalls die alte Genossenschaft ausdrücklich oder stillschweigend aufgehoben, sie haben aber die herkömmlichen Nutzungsrechte — sei es nun für immer oder für die Lebenszeit ihrer gegenwärtigen Inhaber — als wahre, durch Gemeindebeschluß unentziehbare und nicht aus der Gemeindeverbindung, sondern aus einem individuellen Rechtstitel fließende Privatrechte anerkannt[134]). Wo dies der Fall ist, da ist die alte Wirthschaftsgemeinde als ein besonderes Rechtssubjekt in der politischen Gemeinde untergegangen und damit auf die letztere das der ehemaligen Genossenschaft in ihrer Einheit zustehende Recht, mithin der Regel nach auch das Eigenthum an der ganzen Allmende, übertragen: die Nutzungsrechte der einzelnen Genossen oder ihrer Klassen aber sind zu völlig freien und individuellen Privatrechten — in der Regel zu dinglichen Rechten an einer fremden Sache — geworden. Solche Nutzungsrechte sind dann nicht nur von bürgerlichen Nutzungen, die aus dem politischen Gemeindebürgerrecht fließen, sondern auch von den eigentlichen Realgemeinderechten verschieden, indem die letzteren keineswegs auf rein individuellem Titel beruhen, sondern durch die Mitgliedschaft in einer Realgemeinde, einer korporativen Genossenschaft, bedingt und bestimmt werden. Sie stehen daher ihrer innern Natur nach nunmehr auf gleicher Stufe mit jedem andern auf einem Privatrechtstitel beruhenden besonderen dinglichen Recht eines beliebigen Dritten am Gemeinland, mag dies nun eine Servitut, ein Realrecht, ein besonderes amtliches Nutzungsrecht oder Aehnliches sein[135]).

C. Die Entstehung der rein politischen Landgemeinde[136]).

Mit dem Untergang der alten ebensosehr wirthschaftlichen wie politischen Gemeindegenossenschaft und der Absorbirung oder der Ausscheidung ihrer entweder in einer Privatgemeinde oder in bloßen Privatrechten fortdauernden wirthschaftlichen Elemente war, wie wir gesehen, die Bildung einer rein politischen Gemeinde untrennbar verknüpft. In dieser setzte sich eben die zweite Seite der alten Genossenschaft — ihr politisches Element — unmittelbar fort. Deshalb kam sie auch vor Allem da in voller Schärfe zur Erscheinung,

[134]) Dies ist besonders in Preußen, Baiern, Großherz. Hessen u. s. w. der Fall. Vgl. Note 113—118.

[135]) Z. B. Nassauisches Gem. Edikt § 14; Württemb. Ges. über das Gemeindebürger- und Beisitzerrecht art. 50 („privatrechtlichen Dienstbarkeiten") und art. 57 b. Weiske S. 333. 191. 192. Vgl. auch Beseler, D. Pr. R. § 84. IV.

[136]) Ueber die Entstehung der Ortsbürgergemeinde vgl. bes. Bluntschli, R. G. II. 58 f. D. P. R. § 36. 37. Renaud l. c. S. 58 f. D. P. R. I. § 186 f. Brackenhöft im Rechtslexikon IV. 251 f. s. v. „Gemeinden". Mittermaier, D. P. R. § 120. 121. Weiske, prakt. Unters. III. 174 f. Stüve l. c. S. 131 f. Duncker l. c. 172 f. Stettler, Bürgerrechtsverf. in Bern 44. 50 f. R. G. 122 f. Maurer, Dorfv. II. 247 f.

wo sie als eine weitere Gemeinde an dem Gegensatz einer in ihr fortbestehenden engeren Wirthschaftsgemeinde dem Rechtsbewußtsein deutlich werden konnte[137]).

Für die Gestalt nun aber, welche diese politische Gemeinde gewonnen hat, war es von größter Wichtigkeit, daß sie ihre Entstehung weit weniger einer inneren Entwicklung, als einer von außen schaffenden Kraft verdankte.

Zwar war bisweilen schon früh die Konstituirung einer politischen Gemeinde von innen heraus erfolgt oder es war doch ein Anfang dazu gemacht worden. Von den größeren Landesgemeinden und ihrer Gliederung abgesehen, hatten auch einzelne Bauerschafts- oder Dorfmarkgenossenschaften sich — namentlich in Folge der Aufnahme von Köttern und Beisitzern zu Genossen — in politische, auf Abstammung und Aufnahme beruhende Bürgerschaften verwandelt, einen wahren Gemeindevorstand und Gemeinderath, ein eigentliches Gemeindevermögen und einen Gemeindehaushalt gebildet, und so ganz im Sinne einer mittelalterlichen „Stadt" ihr „Dorf" zu einem selbständigen Gemeinwesen mit einer aus ihm selbst stammenden politischen Gesammtpersönlichkeit erhoben[138]).

Allein solche vereinzelten Erscheinungen konnten die Entwicklung im Ganzen nicht bestimmen, die vielmehr auf das Entschiedenste auf eine obrigkeitliche Konstituirung der Ortsgemeinde hingieng. Mitgewirkt hat freilich hierbei überall auch eine innere Veränderung; indirekt die Reaktion der gefährdeten und deshalb auf Trennung von den politischen Elementen drängenden privatrechtlichen Elemente, direkt das Begehren der seit der Reformation sehr vermehrten Kötter und Beisitzer, den von ihnen mitgetragenen Lasten und Pflichten, besonders den Einzugsgeldern und Gemeindeunterlagen entsprechende Rechte zu erlangen und zur Theilnahme an den auch sie gleich den Vollgenossen betreffenden Gemeindeangelegenheiten, welche durch kirchliche, Schul- und Armensachen, neue Gemeindeanlagen, die Gemeindekasse u. s. w. vermehrt waren, mithin zum Stimmrecht in öffentlichen Angelegenheiten verstattet zu werden. Die eigentliche positiv schaffende Kraft aber gieng immer ausschließlicher von der Obrigkeit aus, welche, unter Benutzung der vorhandenen Elemente, immer selbständiger von außen her die politische Gemeinde konstruirte. Obrigkeitliche Anordnungen waren es, welche die Bildung eines eigentlichen Gemeindevermögens, einer Kasse und eines Haushalts bewirkten, die Verwendung für öffentliche Bedürfnisse bestimmten und kontrolirten, die Rechnungslegung erzwangen. Obrigkeitlich wurden das Kirchenregiment, das Schul- und Armenwesen, die Ortspolizei und das Domicilwesen geregelt und damit wichtige Faktoren der neuen Ortsbürgergemeinde geschaffen. Die Theilnahme obrigkeitlicher Beamten an der Gemeindeverwaltung brachte diese Ver-

[137]) Vgl. oben unter A. II.

[138]) Vgl. § 53 am Ende.

waltung immer mehr der von Staatsabtheilungen nahe. Vor Allem aber kamen von außen und von oben die neuen Rechts- und Staatsideen an die Gemeinden heran. Von außenstehenden Gerichten wurde auf sie das römische Recht angewandt. Von außen wurden die politischen, philosophischen und nationalökonomischen Ideen wirksam, welche zugleich den einheitlichen Staat und die Emancipation des Individuums erstrebten. Und als endlich die letzte Konsequenz dieser Ideen gezogen und durch die von der Mitte des 18. Jahrhunderts beginnende und heute fast vollendete Gesetzgebung über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse der Landbevölkerung die volle persönliche Freiheit und das volle Grundeigenthum zurückgegeben oder verliehen wurde, da war auch dies keine Folge einer inneren Bewegung der Landgemeinden, es war nichts Selbsterrungenes, sondern eine obrigkeitliche That[139]). Wenn die in den Ideen der französischen Revolution gipfelnde Richtung, während sie dem alten Privilegienstaat und seinem Korporationswesen den Todesstoß gab, zugleich gegen jeden zwischen dem allmächtigen Staat und dem befreiten Individuum ein eigenes Leben beanspruchenden Organismus feindselig auftrat und so auf die Gemeinde als Genossenschaft zunächst nur negativ und atomisirend wirkte: so war doch hier vor Allem der Punkt, wo sich zugleich ihre positive, schöpferische Kraft offenbarte, indem sie die Elemente herstellte, aus denen sich in unseren Tagen langsam ein neuer, selbständiger Gemeindeorganismus aufbaut.

Doch ist es aus dieser Entstehung der politischen Landgemeinde durch wesentlich außer ihr wirkende Kräfte erklärlich, daß sie zunächst in unselbständiger und unlebendiger Form, daß sie nicht als ein durch sich selbst lebender genossenschaftlicher Organismus, sondern als ein vom Staate belebter Anstaltskörper geschaffen wurde und daß sie die Kennzeichen dieses Ursprungs bis heute an sich trägt. Die am Ende des vorigen und am Anfang dieses Jahrhunderts erlassenen Landgemeindeordnungen, mögen sie nun von der Revolution oder vom Verwaltungsabsolutismus diktirt sein, huldigen gleichmäßig dem Grundsatz, daß die Gemeinde ein willkürlich konstruirbarer Verwaltungsmechanismus sei, der auf einer lokalen Abtheilung des Staatsgebiets und unter einer lokal abgetheilten Summe von Staatsbürgern in möglichst gleichmäßiger Weise in Bewegung gesetzt werden müsse, wobei dann nur aus Zweckmäßigkeitsgründen der so eingerichteten Anstalt Korporationsrechte verliehen werden. Gegen eine solche Anschauung, die im Leben glücklicherweise bei uns nie voll verwirklicht

[139]) Die vereinzelten selbständigen Regungen des Bauernstandes am Oberrhein und in der Pfalz, die Bauernaufstände in Kursachsen um 1790 und die unmittelbare Berührung der Gemeinden mit den revolutionären Ideen waren weder in den Rheinbundstaaten noch in Preußen die Ursache oder der Anlaß der Bauernemancipation. Sie war durchaus das Werk der über dem Bauern stehenden Mächte.

wurde, reagirte freilich bald der neu erwachende Gemeingeist: noch heute aber ist sie keineswegs und am wenigsten in Bezug auf die Landgemeinden überwunden. Es war für die Landgemeinden besonders nachtheilig, daß die Richtung auf Gemeindefreiheit vornemlich von den Städten ausgieng und von ihnen formulirt und durchgesetzt wurde. Denn in Folge dessen haben die neueren Gemeindeordnungen insgesammt entweder in übermäßiger Uniformirungssucht Stadt und Land völlig gleichgestellt und die Dorfgemeinden als bloße verkleinerte und unvollkommene Abbilder der Stadtgemeinden konstruirt, oder sie haben bei Gleichstellung der Stadt- und Landgemeinden hinsichtlich ihres Wesens und ihrer Grundlagen in ihrer Gliederung und Organisation bedeutende Unterschiede gemacht, den Hauptunterschied aber in eine ungleich geringere Selbständigkeit der Landgemeinden gesetzt. Letzteres ist besonders in den sechs östlichen Provinzen Preußens der Fall. Denn nachdem die für Stadt und Land gegebene preußische Gemeindeordnung v. 11. März 1850 im Beginn ihrer Ausführung sistirt worden ist, sind nur für die Rheinprovinz und Westphalen Landgemeindeordnungen erschienen beziehungsweise reaktivirt, während in den östlichen Provinzen nur das unvollständige und in den Verfassungsbestimmungen subsidiäre Gesetz vom 14. April 1856 publicirt ist, welches den Landgemeinden nicht einmal dem Namen nach die Selbstverwaltung giebt. Es gilt daher durchaus noch das System des Polizeistaats, in welchem die Landgemeinden politisch nichts als Polizeibezirke und privatrechtlich bevormundete Korporationen sind. Da überdies in Preußen neben der Gemeindeverfassung noch die Gutsverfassung existirt, indem den selbständigen Gutsbezirken die Bedeutung einer eigenen rein obrigkeitlich organisirten *Gutsgemeinde* beigelegt ist, so kann von einer Umwandlung der ländlichen Gemeindeverhältnisse Preußens durch die moderne Idee der genossenschaftlichen Selbstverwaltung überhaupt noch nicht gesprochen werden. Die Unhaltbarkeit dieser Zustände ist freilich allgemein anerkannt und ihre Umgestaltung um so mehr die unabweisliche Pflicht der unmittelbarsten Zukunft, als in den neuen Landestheilen die Landgemeinden theils nach älteren Gesetzen (Nassau, Kurhessen, Hannover, Frankfurt), theils durch die Gesetze des Jahres 1867 (Schleswig-Holstein) bereits um Vieles besser gestellt sind. Ebenso ist in den meisten übrigen deutschen Staaten theils schon in den dreißiger Jahren, theils seit 1848 der Anfang zu einer Regeneration der Landgemeinden im Sinne genossenschaftlicher Gemeinwesen gemacht, ohne daß sie irgendwo bereits die Nachtheile ihrer obrigkeitlichen Entstehung völlig überwunden hätten.

Bevor wir indeß näher auf die durch die Gesetze unseres Jahrhunderts der Gemeinde gegebene Gestalt eingehen, müssen wir noch kurz die Schicksale des städtischen Gemeinwesens berühren, da ein principieller Unterschied zwischen Land- und Stadtgemeinden heute nach keinem Gesetz mehr besteht und so von der Ortsgemeinde als einem einheitlichen Institut gesprochen werden muß.

§ 56. Der Untergang des städtischen Gemeinwesens.

Denselben von außen und innen gleichzeitig wirkenden Kräften, vor welchen das ländliche Genossenschaftswesen dahinschwand, erlag das genossenschaftliche Gemeinwesen in den Städten. Für eine freie Gemeinheitsverfassung war in dem neuen Staats- und Rechtssystem kein Raum. Zwei Wege nur standen den Städten offen, von denen der eine zu voller Selbständigkeit, der andere zu voller Abhängigkeit, jeder aber zum Untergang des genossenschaftlichen Gemeinwesens im obrigkeitlichen Princip führte. Entweder mußten sie selbst obrigkeitlich regierte Territorien werden, in denen nur eine Korporation Inhaberin der Landeshoheit war, oder sie mußten sich als abhängige Gemeinden fremder Landeshoheit fügen, um politisch zu Staatsverwaltungsanstalten, privatrechtlich zu Privilegskorporationen, deren Privilegien zu zerbrechen mehr und mehr Forderung der Zeit wurde, herabzusinken. In der That zeigten sich schon im 15. Jahrhundert die Keime so großer Veränderung; in gewaltigem Aufschwung unterbrach dann noch einmal die Reformationszeit den Verfall der deutschen Stadtfreiheit, um bald desto schnelleren Niedergang zu bringen; vernichtend wirkte hier wie überall der 30jährige Krieg; langsam und stetig drang seitdem die Obrigkeitsidee in das Detail der Stadtverwaltung; endlich zog die revolutionäre Gesetzgebung das Facit, indem sie einigen wenigen Städten zu voller Souveränetät verhalf, die anderen als politische Gemeinwesen vernichtete.

In ihren Grundzügen bietet diese ganze Entwicklung mit dem Verfall der Landgemeinden große Analogien. So weit dies der Fall, soll nicht weiter von ihr die Rede sein. In zwei Punkten aber besteht ein wesentlicher und principieller Unterschied. Einmal darin, daß die von der ländlichen Verfassung total verschiedene Organisation der Städte einen anderen Gang bedingte, indem es hier nicht ein Gesammteigenthum und eine Genossenschaft des alten Rechts zu zerstören und durch eine neu geschaffene politische Gemeinde zu ersetzen, sondern ein bereits vorhandenes politisches Gemeinwesen in eine Gemeinde neuer Art zu verwandeln, mithin die lebendige Gesammtpersönlichkeit ihrer öffentlichrechtlichen Bedeutung nach durch die Obrigkeitsidee zu absorbiren, übrigens aber in eine juristische Person umzugestalten galt. Zweitens darin, daß die privatrechtliche Rolle, welche auf dem Lande die Allmende und der Allmendsnutzen übernahm, hier den aus dem städtischen Handels- und Gewerbemonopol fließenden Vorrechten, dem Privileg auf sogenannte „bürgerliche Nahrung" zufiel.

I. Was zunächst die *innere* Umwandlung des städtischen Gemeinwesens angeht, so zeigen sich ihre Keime seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts in einem gewissen Stillstand des öffentlichen Lebens der Bürgerschaften, welcher trotz der hohen Blüthe des Städtewesens die spätere Erstarrung vorausahnen ließ. Jene gewaltige Bewegung, welche bis dahin in allen Städten die Ver-

fassungsbildung in stetem Fluß erhalten hatte, indem sie den Kreis der voll und gleich berechtigten Bürger in proportionalem Verhältniß zu dem Aufblühen der unteren Stände und zu der Ausbreitung des Bürgersinns durch immer neue, jugendfrische Elemente gewaltsam oder friedlich erweiterte, gerieth ins Stocken. Volkserhebungen waren auch früher mißlungen: aber theils hatte dies an ihrem verfrühten oder verfehlten Beginn, theils an der größeren inneren Kraft der Vollbürgerschaft gelegen, theils waren nur specielle Ausnahmen dadurch begründet. Jetzt dagegen wurde die Erweiterung der Regimentsverfassung auch da, wo die künstlich zurückgedämmte Volkskraft in sehr berechtigtem Ergusse durchbrach, nur ausnahmsweise noch erreicht und es trat bereits deutlich das Uebergewicht des die innere Struktur der Städte mehr und mehr formenden Gedankens der Obrigkeit hervor. Ja vielfach wurde schon jetzt die sei es nun aristokratische sei es demokratische Gemeinheitsverfassung durch eine aristokratische oder oligarchische Obrigkeitsverfassung verdrängt. Zunächst trat dies in der Niederlage der Zünfte in einem großen Theil Deutschlands hervor. Ueberall bis dahin siegreich, in Süd- und Mitteldeutschland, in Schwaben, Franken, dem Elsaß, in Baiern und Thüringen die meisten Städte regierend und auch da, wo sie den Patriciat nicht völlig zu stürzen vermocht hatten, am regierenden Rath Theil nehmend (wie in Frankfurt und seit 1378 in Nürnberg), am Niederrhein und in Westphalen nach der Zerstörung des letzten und mächtigsten Bollwerks der Gegner, des Kölner Patriciats (1396), fast überall herrschend, auch im Norden und Osten in vielen Landstädten, besonders der Mark Brandenburg, zum Theil aber auch Pommerns, Sachsens, der Lausitz, Schlesiens und selbst Böhmens und Mährens, wenn nicht von Anfang an den übrigen Bürgern gleichgestellt, seit der Mitte des 14. Jahrhunderts zum Stadtregiment oder zur Theilnahme daran gelangt [1]), sahen sich die Handwerker in fast allen großen hansischen Handelsplätzen Norddeutschlands noch immer von der Rathsfähigkeit ausgeschlossen. Fast in allen Städten lübischen Rechts gehörten sie zwar zur Bürgerschaft, sie nahmen an den echten Dingen der Gesammtheit Theil und ihre Aelterleute wurden in allgemeinen Stadtangelegenheiten, besonders bei Aenderung der Statuten, vom Rath als die Vertreter der Gemeinde zugezogen und befragt: allein die eigentliche Stadtregierung war bei einem sich aus dem kaufmännischen Patriciat ergänzenden Rath, der verfassungsmäßig Jedem, welcher sein Geld durch Handwerk gewonnen, den Eintritt verwehrte. Unter solchen Umständen konnten gewaltsame Erhebungen der Aemter, um Rathsfähigkeit zu erlangen, nicht fehlen. Allein alle seit dem Ende des 14. Jahrhunderts unternommenen Revolutionen führten keine oder nur vorübergehende Aenderungen herbei oder

[1]) Vgl. oben § 34. In Oesterreich und im Ordenslande kam es zu keinen dauernden Zunftsiegen. Geringfügig war auch in Schlesien meist der Einfluß der Zünfte. In Iglau unterlagen die Zünfte 1392. In Breslau 1420.

verschafften den Handwerkern höchstens die Theilnahme an einem dem regierenden inneren Rath zur Seite tretenden Bürgerausschuß. Der Hauptgrund für diese Niederlagen war die Einmischung der Hansa in die inneren Angelegenheiten ihrer Glieder. Vor Allem war die Restauration des von den Zünften verjagten Raths in Braunschweig um 1392 und die Unterdrückung der v. 1374—1416 währenden Zunftbewegungen in Lübeck, der Hauptstadt Norddeutschlands, das Werk des Bundes [2]). Ebenso aber hatte er an der Niederhaltung der seit dem 14. Jahrhundert in allen norddeutschen Seestädten, in Bremen, Hamburg, Wismar, Stralsund, Greifswald, Stettin, den drei großen Städten des Ordenslandes u. s. w. auftauchenden Zunftbestrebungen mehr oder minder Theil, wenngleich sich daneben auch bereits die steigende Gewalt der Landesherrn zu Ungunsten der Zünfte geltend machte (z. B. 1391 in Stettin) [3]). Konnten in Folge dessen nur wenige isolirte Zunftregierungen

[2]) Vgl. über die Restauration in Braunschweig Lüb. Urkb. II. S. 552. — In Lübeck begannen die Zunftunruhen 1374 wegen einer den Handwerkern auferlegten neuen Steuer. 1380 und 1384 verlangten besonders die Knochenhauer volle korporative Freiheit und Antheil am Rath, unterlagen aber nach blutigem Kampf. Dagegen hatte die Erneuerung des Aufstandes 1403 günstigeren Erfolg. 1408 wurde eine neue Rathsordnung gegeben, wonach der Rath halb aus Rentierern und Kaufleuten, halb aus Brauern und Aemtern genommen werden sollte. Der abgesetzte Rath gieng aber an den Kaiser und i. J. 1416 vollzogen kaiserliche Kommissarien unter Mitwirkung der Rathsboten von Hamburg, Rostock, Stralsund, Greifswald, Lüneburg, Wismar und Stettin die Restauration. Vgl. Dethmar, lüb. Chronik I. 314. II. 5. 8—11. 615. 662. Wehrmann, Einl. z. lüb. Zunftr. S. 38 f. Barthold, Hansa III. 13—44.

[3]) In Pommern kamen schon in der 1. Hälfte des 14. Jahrh. Aufstände und Rathsverbote gegen Verschwörung und Zusammenrottung, besonders in Greifswald und Stralsund, vor. Doch wurden alle Versuche der Zünfte, in den Rath zu gelangen, im 14. Jahrh. unterdrückt. So z. B. die blutigen Aufstände von 1386 u. 1387 in Anklam, v. 1388—1395 in Stralsund, v. 1391 in Stettin. Ebenso noch 1463 in Greifswald. Besonders entscheidend aber waren die Jahre 1427 u. 1428, in welchen Zunftaufstände in fast allen Seestädten, namentlich in Stralsund, Stettin, Wismar, Rostock, Hamburg u. Bremen, an der Einigkeit der Rathsaristokratien scheiterten. Am wirksamsten zeigte sich die hansische Dazwischenkunft in Bremen, das, nachdem von 1306—1366 der Sieg zwischen Zünften und Geschlechtern geschwankt, 1366 aber die Aristokratie gesiegt hatte, für das 1428 eingeführte zünftige Regiment und die 1430 erfolgte Hinrichtung seines Bürgermeisters mit Verhansung bestraft, 1433 sich einer durch Hamburg, Lüneburg und Stade vermittelten Restauration fügen und die Zünfte strengster Rathsbevormundung unterwerfen mußte. Erst 1530 erfolgte dann ein neuer Aufstand, der 1534 die bis 1848 geltende „neue Eintracht" herbeiführte, welche das Regiment einem sich selbst ergänzenden lebenslänglichen Rath überwies und selbst die Wahl der in gewissen Fällen zuzuziehenden Bürger diesem Rath übertrug. In Wismar beseitigten, nachdem 1409 Zunftsiege erfochten, 1416 die Rathsaristokratie restaurirt,

sich in Norddeutschland erhalten, während eine Rathsaristokratie mit Theilnahme der Zunftältesten oder eines Bürgerausschusses an wichtigeren Dingen die regelmäßige Verfassungsform wurde, so war das Wichtigste die im Laufe dieser Bewegungen zu immer festerem Ausdruck gelangte Idee, daß der Rath eine nicht im Namen der Bürgerschaft, sondern aus eignem Recht regierende wahre Stadtobrigkeit sei, zu der die Bürger ähnlich wie Unterthanen zu einem Landesherrn stünden. Dieser Gedanke, in allen Rathsverordnungen jener Zeit, besonders in den Strafgesetzen gegen Aufruhr, deutlich hervortretend, wurde in dem für ein Grundgesetz der Hansa erklärten und mehrmals erneuten Konföderationsbeschluß v. 1418 für das Gebiet des Bundes förmlich sanktionirt. Denn durch diesen Beschluß, der überall bei Strafe des Ausschlusses vom Hansatage an die Rathhäuser angeschlagen werden sollte, wurde für jede völlige oder theilweise Entsetzung eines bestehenden Raths durch die Bürgerschaft, der betreffenden Stadt die Verhansung, für jede Beeinträchtigung des Raths in seiner Amtsgewalt Ausschluß der Stadtboten vom Hansatage und bei verweigerter Remedur Verhansung gedroht; nicht blos Aufständischen, sondern auch Mitwissern, welche die schuldige Anzeige unterlassen, sollte jede Hansestadt ihre Thore schließen; unberufene Versammlung einer Bürgerschaft (tohopesaten) sollte mit dem Tode geahndet werden und selbst Kollektivbeschwerden mit mehr als 6 Personen beim Rath wurden verboten. Damit war denn überall der bestehende Rath schon seines Bestehens wegen für eine unantastbare und unabänderliche Obrigkeit, der Gesammtwille für Alles eher als für die Quelle des obrigkeitlichen Rechtes erklärt.

Eine ganz ähnliche Umwandlung trat aber bald auch da, wo die Zünfte einen größeren oder geringeren Antheil am Stadtregiment hatten, wie in Frankfurt, Ulm, Nürnberg, Augsburg, ja schon im 15. Jahrhundert auch in den rein zünftig regierten Städten West- und Süddeutschlands ein. Mehr

1427 aber von Neuem gestürzt war, 1430 die Städte Lübeck, Hamburg, Stralsund und Lüneburg definitiv Namens der Hansa die Zunftregierung. In Preußen wurden, insbesondere in Folge der mißlungenen Zunftaufstände in Danzig von 1378 und 1416, 1385 sogar alle Brüderschaften der Handwerker verboten und 1421 und 1422 die Zünfte des Rechtes der Selbstversammlung und eines eignen Siegels beraubt. Die gemäßigtste Verfassung bestand noch in Hamburg, obwol auch hier neben einem sich selbst ergänzenden Rath die Gemeinde nur in dem Kolleg der „Wittigsten" eine Vertretung hatte. Magdeburg, das seine 1330 festgestellte zünftige Verfassung bis zu seiner Zerstörung i. J. 1631 behielt, und die von ihm abhängigen Städte, sowie Soest, Köln und die übrigen Hansestädte des Westens wurden von dieser Reaktion nicht betroffen. Vgl. Barthold, Gesch. v. Pommern III. 294—308. 529—536. IV, 1. 82—86. 269 f. 456—461; Hansa II. 224 f. III. 46. 51. 59 f. 70 f. 81. 82. 104 f. Duntze, Gesch. der freien Stadt Bremen II. 253 f. 399 f. Burmeister, die Bürgersprachen und Bürgerverträge der Stadt Wismar S. 57. 63. Hirsch, Handels- u. Gewerbsgesch. Danzigs.

und mehr mußte das Princip der Wahl dem der Kooptation weichen oder wurde zur leeren Form, an Stelle kurzer Amtsperioden trat Lebenslänglichkeit der Rathsstellen oder regelmäßiger Wechsel alter und neuer Räthe, die faktische Mitgliedschaft im Rath kam kaum mehr aus dem Kreise bestimmter Familien heraus. Der Rath benannte und betrachtete sich als „Obrigkeit"[4]), ließ sich „die Herren" tituliren und bezeichnete die Bürger als „seine Bürger", was bald wenig mehr als „Unterthanen" bedeutete. Die Selbstverwaltung der engeren politischen und gewerblichen Körper wurde mehr und mehr beschränkt, Bevormundung, Vielregiererei und Polizeisystem stiegen höher als je in den landesherrlichen Territorien[5]), an Stelle der öffentlichen Verhandlung der Stadtangelegenheiten trat Heimlichthuerei, welche das „ewige Hehlen" zum Hauptgelöbniß aller Inhaber öffentlicher Funktionen erhob. Die Vollendung dieses neuen städtischen Regierungssystems war endlich die Uebertragung der wichtigsten Befugnisse des vollen Raths auf zahlreiche Kommissionen und Rathsausschüsse, die sich zuletzt als ständige, oft lebenslängliche und durch Kooptation ergänzte, in strengstem Geheimniß verfahrende Körper für Finanzen, Krieg oder das „Regiment" überhaupt aller eigentlichen Gewalt bemächtigten und schon im 15. Jahrhundert gerade manche auf Zunftverfassungen gegründete Städte, wie Strasburg, Regensburg, Speier, Basel und Worms, rein oligarchisch regierten[6]).

Wie verschieden sich aber im Einzelnen die Verhältnisse gestalteten, die Verdrängung des Princips einer sich durch ihre Organe selbst regierenden Bürgerschaft durch das Princip eines obrigkeitlich regierenden Raths war mit dem Ende des Mittelalters überall entschieden. Anstatt des alten Gegensatzes zwischen Aktivbürgern und Passivbürgern trat nun der Gegensatz von Rath und Bürgerschaft im Sinne von Obrigkeit und Unterthanen in den Vordergrund und die inneren städtischen Konflikte drehten von da an sich weniger um das Verhältniß der Bürger zu einander, als um das Verhältniß des städtischen Volks zum städtischen Regiment.

In großartiger Weise erhob sich in der ebensosehr das Alte begrabenden

[4]) Der Ausdruck und Begriff der Obrigkeit kommt z. B. in dem Schiedsspruch der Städte Worms und Strasburg zwischen den Bürgermeistern und drei Räthen der Stadt Speier und den Münzern und Hausgenossen von 1492 (bei Schaab, Gesch. des rhein. Städtebundes, Urkb. Nr. 359 S. 514) vor, wo es (S. 521) heißt, die Gilde dürfe zwar ferner von ihren Genossen einen Eid iren meister und der gesellschaft schwören lassen, aber nur mit der Klausel: unabbruchlich und mit vorbehalten *des rats oberkeit.*

[5]) Man denke nur an die Luxus-, Sitten-, Kleider-, Hochzeitordnungen u. s. w. seit dem 15. Jahrhundert.

[6]) Vgl. über die Oligarchie in Basel Heusler, Basel S. 373—392 und Arnold, Freistädte II. 392—395; in Speier Arnold l. c. 358—361; in Strasburg (bis 1789 ziemlich unverändert) ib. 382—385; in Regensburg (1495 vorübergehend unterbrochen) ib. 403 f.; in Worms ib. 451 f.

wie das Neue aufrichtenden Zeit der Reformation noch einmal der Gedanke einer Volksherrschaft in den Städten. Weil ausnahmslos fast Zünfte und Volk der neuen Lehre huldigten, während die Rathsaristokratie das alte Bekenntniß zu erhalten strebte, war im Anfange ausnahmslos fast mit dem Siege der Reformation die Errichtung eines volksthümlichen Stadtregiments, mit der Erhaltung des Katholicismus die Konservirung der alten Verfassung verbunden. Allein in der Regel schon nach wenigen Jahren erfolgte eine politische Reaktion, welche, während sie das kirchliche Resultat der volksthümlichen Bewegung acceptirte, die aristokratische oder oligarchische, jedenfalls aber obrigkeitliche Verfassung restaurirte. Die Niederlagen der unter neu errichteten Volksregierungen zuerst einen gewaltigen Aufschwung nehmenden Hansestädte in ihren nordischen Unternehmungen, die Hinrichtung Wullenwebers in Lübeck und die damit verbundene Reaktion in den übrigen Seestädten[7]); die Wiederherstellung der vorübergehend erschütterten Rathsaristokratie in den preußischen[8]), rheinischen[9]), süddeutschen Städten; die vom Kaiser bei Einführung des Interims gewaltsam erzwungene Abschaffung der Zunftregierungen in Augsburg (1548), Ulm und sonst in Schwaben; die endliche Verdrängung der Volksherrschaften durch Oligarchien selbst in den größeren und kleineren Städten der Schweiz, in Zürich, Basel, Bern[10]); die Unterdrückung und der Charakter der politisch-religiösen Schwärmersekten der Wiedertäufer in Thüringen und Münster: dies Alles stellte es außer Zweifel, daß die Reformation mit der religiösen Selbstbestimmung die bürgerliche Selbstverwaltung nicht zurückführen, sondern vielmehr selbst das obrigkeitliche Princip in außerordentlichem Grade verstärken sollte.

Seitdem befestigte sich in den religiösen Wirren des Jahrhunderts mit der Anerkennung des jus reformandi und dem obrigkeitlichen Kirchenregiment und mit dem Erkalten des öffentlichen Sinns die Rathsobrigkeit, bis seit dem Ausgange des 30jährigen Krieges selbst die Versuche, eine Gemeinheitsverfassung zurückzuführen, aufhörten, ja selbst die Vorstellung einer solchen schwand. Von da an wurde bei steigender Verknöcherung und Erstarrung der Stadtverfassungen der Rath eine ganz gewöhnliche Obrigkeit oder das gefügige

[7]) Namentlich in Stralsund 1536; auch in Rostock und Greifswald. Vgl. Barthold, Gesch. v. Pommern IV, 2. S. 250—299. Ueber die Unruhen von 1522 u. 1523 ib. S. 136 f.

[8]) Besonders in Danzig und Königsberg. Vgl. den Aufsatz v. Töppen in Schmidt's Allg. Zeitschr. f. Gesch. VI. 496 f.

[9]) Ueber die Revolution v. 1512 und die Restauration v. 1513 in Speier und die Revolution v. 1513 und Restauration v. 1514 in Worms s. Arnold II. 358. 359. 484.

[10]) Vgl. über die demokratischen Verfassungen v. 1521 u. 1529 u. die Reaktion v. 1533 in Basel Heusler S. 415 f.; über das oligarchische Familienregiment in Zürich nach 1531 Bluntschli II. 1 f.

Organ einer höheren Obrigkeit. Fast völlig hörte der Einfluß der Bürgerschaft auf die Besetzung der Rathsstellen auf[11]). Die echten Dinge der gesammten Bürgerschaft wurden nicht mehr berufen. Ihre Stelle vertrat in manchen Städten ein großer oder äußerer Rath, der nunmehr auch selbst die Bürgerschaft oder die Gemeinde genannt wurde: auch er aber war entweder eine unwesentliche, nur selten befragte Scheinvertretung, oder er nahm, indem er nicht mehr frei gewählt, sondern entweder aus den ebenfalls mehr und mehr oligarchisch gebildeten Zunftvorständen und Zunftausschüssen zusammengesetzt oder vom regierenden Rath beliebig ernannt wurde oder endlich sich selbst ergänzte, selbst den Charakter einer der Bürgerschaft gegenüber abgeschlossenen obrigkeitlichen Behörde an. Von verantwortlicher Amtsführung und Rechnungslegung des Raths gegenüber der Bürgerschaft war nicht die Rede, höchstens der Landesherr forderte sie. Den Formen entsprach der Inhalt, und Bürgerstolz, Gemeinsinn und weiter Blick entschwanden Herrschenden wie Beherrschten.

Es war erklärlich, daß im Geiste einer solchen Zeit die politische Basis der Stadt als solcher und der Einzelrechte in ihr mehr und mehr einer privatrechtlichen Auffassung und Behandlung anheimfiel. Oeffentliches Recht und öffentlicher Sinn können nicht getrennt gedacht werden: wenn das Gemeininteresse vom Egoismus, der Ehrgeiz vom Eigennutz absorbirt wird, ist die Hervorkehrung der nutzbaren Seite aller öffentlichen Rechte die nothwendige Folge. So trat auch in den Städten an Stelle des genossenschaftlich gegliederten bürgerlichen Gemeinwesens eine nach Privilegskörperschaften gegliederte Privilegskörperschaft, in welcher engherzige Abschließung nach außen, privatrechtliche, nur mit Rücksicht auf die durch die Mitgliedschaft oder das Amt bedingten Vortheile eingerichtete Gestaltung nach innen das Recht bestimmte. Eine solche Privilegskörperschaft schien vor Allem jetzt die Stadt in ihrer Gesammtheit zu sein, bedingt und bestimmt durch das Privileg zum Alleinbetrieb von Handel und Gewerbe[12]). Ungleich wichtiger als alle Autonomie und

[11]) Daß die Bürgerschaft den Rath selbst zu wählen hatte, kam nur noch in einigen kleineren oberschwäbischen Reichsstädten, z. B. in Reutlingen und Gemünd, vor. Für Kooptation präsumirt auch das Pr. A. L. R. II., 8 § 122.

[12]) Man vgl. z. B. Bair. Landesordn. v. 1516 und Revers des Kurf. Joachim von Brandenburg b. Eichhorn, R. G. § 544 Note d. Braunschw. Landt. Absch. v. 1710 art. 106—116; v. 1770 art. 75—78. Mecklenb. Erbgrundvgl. v. 1755 art. XIII f. Kreittmayr, Anm. zu Bair. Landr. V. c. 25 § 1 f. Pr. A. L. R. II, 8 § 86 u. 108: „Stadtgemeinden haben die Rechte privilegiirter Korporationen". Daher findet noch Runde, D. P. R. § 423 das Wesen einer Stadt in „zunftmäßiger Betreibung bürgerlicher Nahrung unter Aufsicht eines ordentlichen Stadtmagistrats", wogegen das Recht zu bürgerlicher Nahrung oder einem Zweige derselben unter Aufsicht eines Beamten oder Gerichtsherrn den Charakter eines Fleckens ausmachen soll.

Selbstverwaltung schien ihr das Recht, innerhalb der Bannmeile den Landbewohnern die bürgerliche Nahrung zu verwehren. Das Bürgerrecht des Einzelnen stellte sich naturgemäß als Antheil an diesem Privileg, mithin als nutzbare Gerechtigkeit dar[13]). Sein Inhalt war nun vornemlich noch, von dem Mitgenuß des Bürgervermögens und der Fähigkeit zu öffentlichen Aemtern abgesehen, die Befugniß, einen bürgerlichen Nahrungserwerb (Handel, Handwerk oder Bierbräu) zu treiben, beziehungsweise in eine dazu legitimirende Zunft zu treten oder ein dazu legitimirendes Grundstück (bei Realgewerberechten) zu erwerben. Weil es den Nutzen, den das Bürgerrecht den einmal inkorporirten Bürgern abwarf, nicht zu schmälern galt, wurden die Aufnahmebedingungen erschwert, das Bürgerrechtsgeld in steigender Progression erhöht und endlich als eine wahre Kaufsumme betrachtet, Bürgerkinder oder die, welche Bürgertöchter oder Bürgerwittwen heiratheten, außerordentlich bevorzugt, Vermögensnachweise gefordert, endlich Fremden oft der Erwerb des Bürgerrechts geradezu unmöglich gemacht. Den Bürgern gegenüber mehrte sich die Zahl der Schutzverwandten oder Beisassen, die auch ihre geringere Theilnahme am Privileg immer theurer erkaufen und die Lasten mittragen mußten. Ganze Vorstädte oder Beiorte standen oft im Beisassenverhältniß. Aber auch die Aufnahme in dauerndes Schutzrecht beschränkte man und fremde Einwohner oder auf Zeit zugelassene sogenannte Zettelbürger fanden sich zahlreich in allen Städten. In sich selbst war die privilegiirte Bürgerschaft wieder nach dem Gesichtspunkt des Privilegs und der nutzbaren Gerechtigkeiten gegliedert. Häufig unterschied man großes und kleines Bürgerrecht (jus civ. plenum und minus plenum), wovon letzteres nur zu gewissen unzünftigen Hanthierungen befugte. Unter den Großbürgern erschien wieder das Vorrecht eines etwaigen Patriciats, einer Altgemeinde oder einer erbgesessenen Bürgerschaft unter privatrechtlichen Gesichtspunkten. Endlich aber ward die ganze Gliederung der Bürger nach Zünften, Aemtern, Gilden, Gaffeln, Kompagnien oder wie die altbürgerlichen, kaufmännischen, gewerblichen oder die neuen rein politischen Körper sich nennen mochten, zu einem förmlichen System von Privilegskörperschaften, in denen Mitgliedschaft und Verfassung durchaus durch das Privileg bedingt und bestimmt wurden[14]). Was war erklärlicher, als daß endlich die städtischen Aemter selbst als nutzbare Gerechtsame erschienen? Die mit den Rathsstellen verbundenen Nutzungen und Gefälle, der Antheil am Rathskeller und Rathswein, die oft usurpirte ausschließliche Benutzung des geradezu als Rathseigenthum aufgefaßten Stadtguts und Stadtseckels, der Nießbrauch von Stadtländereien, Stadtjagden u. s. w. schienen den Charakter des Amts zu bestimmen. Der

[13]) Vgl. z. B. Emminghaus, de adquisitione et resignatione juris civitatis. Jena 1753. Hommel, de adquir. vel amitt. jure civ. Hamburgensis. Lips. 1777. Pufendorf, de adquir. et amitt. civitate, in Obs. jur. univ. I. Obs. 80. Runde, D. P. R. § 443—453.

[14]) Vgl. unten § 65.

Rath selbst wurde so zu einer privilegiirten Korporation der Inhaber einer fixirten Anzahl nutzbarer Stellen. Von neuen Rathsherren forderte man Einkauf, in manchen Städten bildete sich, wie unter den zwanzig Rathsfamilien Nürnbergs, ein förmliches Erbrecht in die Rathsstellen und selbst in die Anwartschaften aus. Und traten oligarchische Ausschüsse und Kommissionen über den Rath, so wurden auch sie privilegiirte Korporationen mit gesondertem Interesse. Die Auffassung aller Behörden als städtischer Organe wich so mehr und mehr einer Auffassung, nach welcher sie der Gegensatz der Bürger und durch den Besitz wohlerworbener Privilegien vor ihnen bevorzugt waren[15]).

II. Trieb so die innere städtische Entwicklung das städtische Gemeinwesen auseinander, so mußten um so leichter die von außen gegen die Stadtfreiheit gerichteten Angriffe von Erfolg sein, es mußte endlich selbst das von den Fürsten den Städten zugefügte Unrecht zu innerem Rechte werden.

Die Niederlagen der Städte im 14. und 15. Jahrhundert hatten nur über Reichsunmittelbarkeit oder Landsässigkeit entschieden. Auch die Landstädte aber blieben freie Gemeinwesen, welche nur aus der Reichseinung in die von den Landständen dargestellte, einer Landeshoheit unterworfene Landesgemeinde traten. Selbst das 16. Jahrhundert hindurch äußerte sich in der Mehrzahl der Städte die Landeshoheit lediglich in einer allgemeinen Bestätigung des Stadtrechts, in dem Anspruch auf Huldigung und auf Entrichtung der schuldigen oder übernommenen Beden. Seit der Erhebung der Landeshoheit zur Obrigkeit des Territoriums aber mußte sich dies ändern. Nunmehr wurde Reichsunmittelbarkeit oder Landsässigkeit zugleich das Kriterium für die Freiheit und Selbständigkeit der Stadt. Die reichsunmittelbaren Städte wurden selbst Territorien. Indem ihnen der westphälische Friede zugleich mit dem bis dahin streitigen votum decisivum landeshoheitliche Rechte für ihr Gebiet zusicherte[16]), bildeten die von da bis 1803 im Besitz der Reichsstandschaft und Landeshoheit

[15]) Man vgl. über das innere Leben der Städte nach der Reformation Barthold, Städtewesen III u. IV.; über das Städteleben des 18. Jahrh. auch Biedermann, Deutschlands polit., materielle u. sociale Zustände im 18. Jahrh. Leipzig 1854. S. 172—178 u. 182—189. Wie selbst in den kleinsten Städten sich eine völlige Oligarchie entwickelte und jede Spur der Gemeindefreiheit zu Grunde gieng, kann man beispielsweise aus der Schilderung Hanssens von dem Kommunalwesen der Stadt Burg auf Fehmarn seit dem 17. Jahrh. (S. 140—151) ersehen. Der Rath begieng hier die niedrigsten Betrügereien, steckte die Steuern ein, zehrte auf Stadtkosten und usurpirte das Stadtfeld; „bei alledem aber wurden die Bürger vom Rathe mit unverschämter Ungestümigkeit und Verachtung, wie von großen Prinzen, behandelt. Die später eingeführten Bürgerdeputirten wurden nicht einmal frei gewählt, sondern vom Rath aus Präsentirten ernannt. Sie hatten keine Ahnung von ihrer Stellung und erschienen nur als willenloser Appendix des Magistrats. Ib. S. 144. 145.

[16]) Instr. pac. Osnabr. art. V. § 29. VIII. § 4.

gebliebenen (zuletzt 51) Städte nicht mehr eine Ausnahme von der Obrigkeitsverfassung, sondern nur von der Repräsentation der Obrigkeitsidee durch einen Fürsten. Einige wenige von ihnen machten dann bekanntlich auch die Wandlung der Landeshoheit in Souveränität mit. Bestritten war freilich unter den Publicisten, wer der eigentliche Inhaber der Landeshoheit sei, ob der Rath oder die Bürgerkorporation. Den reichsunmittelbaren Städten gegenüber waren die Landstädte, weil der Landeshoheit unterworfen, nach der neuen Theorie von der im princeps koncentrirten Staatsallmacht ohne eigne staatliche Bedeutung. Die wenigen Städte, welche dieser Theorie zum Trotz bis über das 17. Jahrhundert hinaus auch unter der Landeshoheit die Stellung selbständiger politischer Körper wahrten, wie Braunschweig, Erfurt, Leipzig, Rostock, Wismar, Stralsund u. s. w., galten daher den Publicisten als Anomalien, über welche sie sich mit der Annahme einer Mittelgattung zwischen Reichs- und Landstädten hinweghalfen[17]). In der Regel wurde dagegen die Theorie, wenn auch langsam und oft unvollständig, in die Praxis umgesetzt und das städtische Gemeinwesen in einen Staatsbezirk verwandelt, in welchem der Rath im Namen des Landesherrn die ihm übertragenen obrigkeitlichen Funktionen übte.

Im Einzelnen fällt die Unterdrückung der Autonomie und Selbstverwaltung in den landsässigen Städten im Wesentlichen mit der Unterdrückung der landständischen Verfassungen zusammen, indem mit diesen bei dem immer schwächer werdenden Schutz der Reichsgerichte das letzte Mittel der Abwehr fürstlicher Willkür fortfiel. Wo daher die Landstände früh und vollständig unterlagen, gieng auch früh und vollständig das städtische Gemeinwesen zu Grunde. Nirgend vielleicht war dies in so hohem Grade der Fall, als in der Mark Brandenburg und später in Preußen, wo die Hohenzollern von Anbeginn ihrer Herrschaft an Stände und Städte bekämpften. Deutlich tritt das von da an unablässig verfolgte Ziel der Hinabdrückung der Stadtorgane zu obrigkeitlichen Unterbeamten, der Städte zu Polizeibezirken schon in der Handlungsweise des Kurfürsten Friedrich I. gegen Berlin zu Tage, indem er bei Gelegenheit eines Streits zwischen Handwerkern und Rath i. J. 1441 den Rath zur Niederlegung seines Amtes zwang, Bürgermeister und Rathleute an dessen Stelle selbst ernannte, für die Zukunft Bestätigung der jährlich gewählten Rathmannen durch den Landesherrn oder den obersten Hauptmann der Neumark und, wenn die Gewählten nicht genehm, beliebigen Ersatz derselben anordnete und endlich alle Bündnisse und Verschreibungen der Stadt ohne landesherrliche Genehmigung für unkräftig erklärte. Gleichzeitig mußte die Stadt das Gericht und die Ernennung der Richter dem Fürsten überlassen, während sie die Schöffenwahl zwar behielt, auch die Schöffen aber ihr Amt in des Kurfürsten und der Herrschaft Namen verwalten mußten. Aehnliche

[17]) Struben, Nebenst. I. Nr. 5. § 15. Eichhorn, R. G. § 544 Note e.

Beschränkungen wurden, nachdem in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die vom Adel verlassenen und mit ihm wie mit dem Fürsten besonders durch Steuerfragen vielfach entzweiten Städte mehrfache Niederlagen erlitten hatten, durch den Spruch des ständischen Gerichts v. 1488 auf alle märkischen Städte ausgedehnt. Sie wurden unfreiwilliger Besteuerung unterworfen, die Rathsbesetzung würde überall von herrschaftlicher Bestätigung abhängig gemacht, die Stadtgerichte den Herren übertragen, die Handwerksgilden und Städtebünde kassirt, die Städte zu Gehorsam in landschaftlichen Dingen verpflichtet. Nicht ohne Grund konnte daher schon 1490 der Kurfürst ganz allgemein die städtischen Räthe als *seine* Räthe bei der Regierung gegen die Gewerke schirmen und handhaben zu wollen erklären[18]). Die Nachfolger, besonders auch der große Kurfürst, schritten in der Mark wie in den übrigen Provinzen auf diesem Wege fort, bis das System unter dem Könige Friedrich Wilhelm I. seinen Höhepunkt erreichte. Unter ihm wurden fast alle Magistrate von den königlichen Kammern oder unter ihrem Einfluß eingesetzt; keine Pachtung über 10 Thaler durften die Städte ohne Genehmigung eingehen; das Stadtvermögen wurde zuletzt als Staatsgut behandelt und kontrolirt, ja es wurden wirklich die städtischen Verwaltungsüberschüsse in die königlichen Kassen abgeführt und in Kleve und Mark von 1716 an den königlichen Steuerbehörden die Führung des ganzen städtischen Haushals „cum onere et commodo" übertragen; in Berlin wurde die Polizei dem Magistrat genommen und über das Grundeigenthum und die Bauten der Stadt völlig nach Belieben durch königliches Dekret verfügt. Hatten in neu gewonnenen Landestheilen die Städte eine freiere Stellung, so gieng man bald (wie 1752 in Soest) auch dagegen vor. Die Nachfolger wandelten auf demselben Wege weiter: es ist bekannt, daß Friedrich d. Gr. die ausgedienten Unterofficiere als Bürgermeister in die Städte schickt. Auch begann schon jetzt die Regelung der städtischen Administration durch allgemeine Verordnungen für die ganze Monarchie und die Sucht nach Uniformirung. Die vollständige Städteordnung, welche endlich durch das preußische Landrecht gegeben wurde, setzte zwar in vielen Beziehungen Recht an Stelle der Willkür: ihre Auffassung der Stadt aber ist darum nicht weniger die von ihren Auswüchsen und Uebertreibungen gereinigte Auffassung des absoluten Verwaltungsstaats. Denn in Allem ist nach dem Landrecht die Stadt nichts als eine Staatsanstalt, welcher der Staat zur besseren Erreichung des Staatszweckes die Eigenschaft einer „privilegiirten Korporation" beigelegt hat. Es werden daher alle Rechte und Befugnisse der Städte auf staatliche Verleihung zurückgeführt[19]). Die Stadtmagistrate werden als Organe der

[18]) Vgl. Fidicin, Regesten Nr. 126. 372. 373. 408. S. 180 f. Raumer, Cod. dipl. Brandenb. contin. I. S. 158 f. II. S. 47 f., bes. Nr. 30. 56—58. 63. 64. 71. Riedel, Cod. dipl. VI. S. 384 f. 431 f.

[19]) Pr. A. L. R. II, 8 § 13: Das Bürgerrecht besteht in dem Inbegriffe

Landesobrigkeit behandelt, welche vom Landesherrn, beziehungsweise bei mittelbaren Städten vom Gerichtsherren zu bestellen oder doch, wenn dem Magistrat oder der Bürgerschaft das Wahlrecht „beigelegt“ sein sollte, zu bestätigen sind, immer aber kraft eines Staatsauftrages handeln und dem Staate Rechenschaft schulden[20]). Die innere Gemeindeverfassung wird einer gewöhnlichen Gesellschaftsverfassung gleichgestellt und deshalb auf diese verwiesen[21]). Von einer Autonomie ist keine Spur vorhanden, indem Statuten, welche die äußeren Rechte der Gemeinde oder die Privatrechte ihrer einzelnen Mitglieder bestimmen, nur als Staatsgesetze möglich, die auf die innere Einrichtung und Polizei der Gemeinde bezüglichen Gemeindebeschlüsse aber erst nach landespolizeilicher Prüfung und Genehmigung für die Gemeinde und deren Mitglieder verbindlich sein sollen[22]). Die Selbstbesteuerung wird an Staatsbewilligung gebunden[23]). Das Stadtvermögen endlich wird zwar nicht als Staatsgut behandelt, seine Verwaltung aber strenger Staatsaufsicht unterstellt, die Form der Verwaltung und die Art der Verwendung vorgeschrieben und überwacht und insbesondere über das Kämmereivermögen keine erhebliche Verfügung weder des Magistrats noch der Bürgerschaft ohne obrigkeitliche Prüfung und Genehmigung zugelassen[24]).

Dem so in Preußen erreichten Ziel strebten mit mehr oder minder vollständigem Erfolge alle deutschen Landesherren zu. Kam ihnen hierbei die wachsende eigene Macht, besonders das seit der Einrichtung der stehenden Heere geübte Besatzungsrecht ebensosehr zu Hilfe, wie das Spießbürgerthum der Gemeinden, so waren auch hier die juristischen Theorien der Zeit ein wichtiges Mittel, um die faktischen Veränderungen in das Rechtsbewußtsein einzuführen. Die Lehre von dem alleinigen Gesetzgebungsrecht des Staats, dem gegenüber Statuten nur den Werth von Verträgen haben könnten[25]), von der durch ein Korporationsorgan höchstens in Folge einer Delegation auszuübenden allumfassenden landesherrlichen Polizei, von der durch die Subordination unter die

aller Vorzüge und Befugnisse, welche den Mitgliedern einer Stadtgemeine vom Staate verliehen sind. Dazu § 25—41. 72—77. 86. 87. 105.

[20]) A. L. R. l. c. § 119—137. 166—175. Vgl. § 104 u. 148.

[21]) A. L. R. l. c. § 108—114. Auch die „Repräsentanten“ einer Stadtgemeine werden den Gesellschaftsrepräsentanten gleichgestellt.

[22]) A. L. R. l. c. § 115—118.

[23]) A. L. R. l. c. § 38.

[24]) A. L. R. l. c. § 138—158. Dagegen soll das Bürgervermögen nach den Regeln des gemeinsamen Eigenthums behandelt werden und der staatlichen Aufsicht nur wie das Vermögen anderer Korporationen unterliegen. § 159—165.

[25]) Vgl. z. B. Riccius, von Stadtgesetzen I, 1. § 1. II, 2. S. 329 f. J. H. Böhmer, de natura statutorum, quae in civitatibus provinc. conduntur, eoremque obligandi principiis. Hal. 1721. Horn, de confirmatione statutorum per superiorem. Wittenb. 1737. Moser, von der teut. Unterth. Rechten und Pflichten S. 196.

Obrigkeit dem Princip nach begründeten Ernennung und Bestätigung der Beamten, der Superrevision der Rechnungen u. s. w., von der Vormundschaft des Staats über juristische Personen und endlich von einem Alleineigenthum, Miteigenthum oder mittelbarem Eigenthum des Staats am Korporationsgut wurden in immer ausgedehnterem Maße auch auf die Städte angewandt[26]). Entgegenstehende Verträge oder Reverse beseitigte man auch hier mit dem Satze salus publica suprema lex, mit der Theorie von der Widerruflichkeit der Privilegien und auf ähnlichen Wegen.

Die letzte Konsequenz dieser Richtung zogen endlich die unter dem Einfluß der französischen Revolution erlassenen Gesetze, indem sie die Reste des städtischen Gemeinwesens durch einen staatlich abgegrenzten und von ernannten Staatsdienern mit unselbständigem Beirath von Ausschüssen regierten Verwaltungsbezirk, das Stadtbürgerrecht durch das örtlich bestimmte und ausgeübte Staatsbürgerrecht ersetzten, in privatrechtlicher Beziehung aber eine unselbständige und künstliche Persönlichkeit der Gemeinde konstruirten.

Glücklicherweise indeß wurden diese in Frankreich dauernd siegreichen Theorien in Deutschland selten voll verwirklicht. Die mittelalterliche Stadtfreiheit konnte freilich nicht wieder erstehen und hat nur in einzelnen Ländern mehr in Folge eines Zurückbleibens hinter der Gesammtentwicklung als wegen eines vorgeschrittenen Rechtsbewußtseins unsere Tage erreicht (z. B. in Rostock und in den russischen Ostseeprovinzen). Ebensowenig aber konnte die in den Rheingegenden und zeitweise in der Schweiz und in Baiern eingeführte französische Municipalverfassung auf deutschem Boden dauernd Wurzel schlagen. Vielmehr trat bereits seit den ersten Anfängen des neuen Aufschwungs des öffentlichen Geistes in Deutschland vor Allem in den Städten eine seitdem siegreich fortgeschrittene Richtung hervor, welche bei aller Anerkennung des Charakters der Kommune als Gliedes des Staatsorganismus doch in ihr zugleich einen selbständig lebenden Organismus, ein politisches Gemeinwesen erblickt und die Herstellung der Harmonie zwischen dem eigenen Recht

[26]) Vgl. Cramer, Wetzlar. Nebenst. VII. 1 f. Struben, Nebenst. I. 453 f.: von den Hoheitsrechten mittelbarer Städte. Barthold, Städtewesen Bd. IV.; Gesch. v. Pommern IV, 1. S. 139 f. 405 f. IV, 2 S. 3 f. Gönner, D. St. R. § 76. Klüber, Oeff. R. § 334. Eichhorn, R. G. § 544. Mittermaier, Arch. f. civ. Prax. XXII. 77 f. Zachariä, D. St. R. I. 565 f. — Im Einzelnen vgl. man noch: über die Pflicht zur Ertheilung des Bürgerrechts Struben, rechtl. Bed. III, 5. S. 55. Cramer, Wetzl. Nebenst. II. 152: ob die Aufnahme zum Bürger bloße Polizeisache sei? (Freie Entscheidung des Raths nach Rostocker Stadtr. I, 2 § 1). — Ueber die Konkurrenz der Landesherrn bei Ertheilung des Bürgerrechts Hannesen, de statu civitatis ejusque juribus. Gött. 1751. — Ueber den Grundsatz „Huldigungseid über Bürgereid“ Ayrer, de abusu juramentorum e republ. proscr. Sect. II. § 16. S. 69. — Ueber die Revision der städtischen Rechnungen S. Stryck, de jure principis circa rationes civitatis. Hal. 1699. Struben, Nebenst. I. 458.

des Staats und dem eigenen Recht der Gemeinde als Aufgabe der Gesetzgebung betrachtet. In großartigster Weise erfaßte diesen Gedanken die preußische St. O. v. 19. November 1808. Derselbe Staat, in welchem die Stadtfreiheit am tiefsten gesunken war, erhob hier zuerst die Stadt wieder zum selbständigen Gemeinwesen. Nicht unpassend ist von dem Urheber dieses Gesetzes, dem Freiherrn v. Stein, gesagt worden, daß er mit mehr Recht den Namen des deutschen Städtegründers verdiene als Heinrich I.! Weit blieb freilich die praktische Ausführung hinter dem Gedanken des Gesetzes zurück und weder die an den Polizeistaat gewöhnten Verwaltungen, noch die späteren Städteordnungen Preußens und der übrigen deutschen Staaten[27]) erhoben sich zu der Höhe, auf welcher jenes Gesetz inmitten seiner Zeit steht. Allein in dem einen oder andern Punkte errang doch überall in den Städten, so sehr die obrigkeitliche Auffassung der Gemeinde im Vordergrund blieb, der neue Gedanke Geltung. Die Bewegungen der Jahre 1848 und 1849 brachten dann auf diesem Gebiet das Verlangen nach größerer Freiheit; doch fehlten die zahlreichen Gemeindegesetze dieser und der folgenden Jahre darin, daß sie, wenn sie gleich in Verwaltungsfragen der Selbständigkeit der Gemeinden vielfach Rechnung trugen, doch durch Uniformirungssucht und Vorliebe für willkürliche Konstruktionen die Selbstbestimmung der Gemeinden hinsichtlich ihrer Lebensform allzusehr einschnürten und verkümmerten. Seitdem folgte fast überall eine Reaktion, welche vor Allem die Landgemeinden, gleichzeitig indeß auch die Städte betroffen hat. Dagegen gehören dem letzten Jahrzehnt wieder erhebliche Fortschritte an und insbesondere beginnt man neben der Selbstverwaltung auch eine gewisse Autonomie der Gemeinde wiederherzustellen. Allein dies Alles sind erst Anfänge. Und von einer principiellen Anerkennung der Stadt als eines selbständigen Gemeinwesens mit eigener Rechtspersönlichkeit sind gerade die neuesten Städteordnungen, besonders in Preußen, sehr weit entfernt. Ja es scheint, als neigte die neuere Gesetzgebung wieder zu dem gefährlichen System, den Städten zwar im Gebiete der Vermögensverwaltung große Freiheit und Selbständigkeit einzuräumen, dafür aber ihre sittlichen und politischen Aufgaben um so schärfer zu ignoriren und in diesen Beziehungen eine bloße Lokalanstalt des Staats in ihr zu erblicken. Dies wird sich uns ergeben, wenn wir die Ortsgemeinde, wie sie durch die Gemeindeordnungen unseres Jahrhunderts geschaffen ist, hinsichtlich der in ihr enthaltenen genossenschaftlichen Elemente zusammenfassend betrachten.

§ 57. Die Ortsgemeinde nach den Gemeindeordnungen des 19. Jahrhunderts.

Die neueren deutschen Gemeindeordnungen[1]) haben die politische Ortsgemeinde als ein seinem Wesen nach überall gleiches, einheitliches Institut

[27]) Vgl. die erste Note zum folgenden §.

[1]) In Preußen war die älteste allgemeine Gemeindeordnung im Allg. Landr. Th. II. tit. 7 u. tit. 8 enthalten. Die Bestimmungen des tit. 7 über die Dorfgemeindeverfassung gelten in den sechs östlichen Provinzen zum großen Theil noch heute. Für die Städte der östlichen Provinzen ergieng die St. O. v. 19. Nov. 1808 und die revid. St. O. v. 17. März 1831. In Westphalen und der Rheinprovinz galt französisches Municipalsystem, bis die rhein. Gem. O. v. 23. Juli 1845 und die westphälische L. G. O. v. 31. Oct. 1841 nebst einem Gesetz über die Gemeindeverfassung in Westphalen d. eodem erlassen wurden. Alle diese Gesetze hob die Gem. O. v. 11. März 1850 auf, welche, unter Aufhebung aller Unterschiede von Stadt und Land, nur Gemeinden mit mehr und mit weniger als 1500 Einwohnern kannte. Im Beginn der Ausführung durch Ges. v. 24. Mai 1853 aufgehoben, ist diese Gem. O. nunmehr durch drei vollständige Städteordnungen — f. die 6 östl. Prov. v. 30. Mai 1853, f. Westphalen v. 19. März 1856, f. d. Rheinprovinz v. 15. Mai 1856 — und eine vollständige L. G. O. f. Westphalen v. 19. März 1856 ersetzt. Dagegen ist für die Städte Neuvorpommerns ihre herkömmliche Verfassung durch Ges. v. 31. Mai 1853 anerkannt, für die Landgemeinden der Rheinprovinz die G. O. v. 23. Juli 1845 unter mehrfachen Zusätzen und Abänderungen durch Ges. v. 15. Mai 1856 reaktivirt, für die Landgemeinden der östlichen Provinzen durch Ges. v. 14. April 1856 Alles beim Alten gelassen, indem nur für die Bildung der Bezirke, die Form der Gemeindebeschlüsse und die Besteuerung der Staatsdiener einige zwingende Vorschriften ertheilt sind, im Uebrigen aber eine neue Regulirung des Stimmrechts, der Abgabenvertheilung und die Bildung einer Gemeindevertretung durch Ortsstatut unter Aufstellung subsidiärer Normen ermöglicht wird. — In Hohenzollern-Hechingen gilt die L. G. O. v. 19. Oct. 1841 und besondere Stadtordnungen, in Hohenzollern-Sigmaringen die G. O. v. 6. Juni 1840 und das Bürgerrechtsgesetz v. 5. Aug. 1837. Von den neuen Landestheilen hat die Stadt Frankfurt a. M. am 25. März 1867 (G. S. S. 401) ein neues Gemeindeverfassungsgesetz erhalten, während für die Landgemeinden v. Schleswig-Holstein das Ges. v. 22. Sept. 1867 (G. S. S. 1603) erschienen ist, welches die bestehenden Gemeindeverfassungen als Grundlage anerkennt und nur über ihre Fortbildung und ihr Verhältniß zum Staat eingreifende Bestimmungen enthält. Im Uebrigen bestehen die bisherigen Gemeindeverfassungen überall noch fort. Insbesondere gilt im Regierungsbezirk Kassel die kurhessische Gem. O. v. 23. Oct. 1834. In Nassau, wo bis 1848 die als unübertreffliches Muster des französischen staats-

von oben her organisirt. Der principielle Unterschied zwischen Städten und Landgemeinden ist daher fortgefallen. Es ist freilich richtig, daß, während viele Gemeindegesetze nur Eine Gemeindegattung kennen oder ohne Rücksicht auf den städtischen oder ländlichen Charakter des Orts lediglich nach der Einwohnerzahl mehrere Gemeindeklassen bilden, andere Gesetzgebungen (wie z. B. die zur Zeit geltende preußische) nach wie vor an den Unterschied der Städte und Landgemeinden wichtige Rechtsfolgen bezüglich Zusammensetzung, Verfassung und rechtlicher Bedeutung knüpfen: allein der Begriff der Ortsgemeinde als solcher ist doch heute überall derselbe und kommt nur unter verschiedenen Verhältnissen in verschiedener Weise zur Erscheinung.

Sehr ungleich ist durch die Gesetzgebung der verschiedenen deutschen Staaten und Provinzen das innere und äußere Recht der Ortsgemeinde gestaltet. Mehr noch hat auf den Charakter der einzelnen Gemeindeordnungen die Zeitströmung, unter deren Einfluß sie erlassen worden, eingewirkt, so daß oft in demselben Staat innerhalb 50 Jahren drei, vier oder fünf Mal die Gemeinde ihre Form

absolutistischen Systems zu betrachtende Gem. O. v. 5. Juni 1816 galt, demnächst die G. O. v. 12. Dec. 1848 ergieng, gilt jetzt die G. O. v. 26. Juli 1854 nebst Wahlordnung von demselben Tage. In den ehemals zu Frankfurt gehörigen Landgemeinden besteht eine L. G. O. v. 12. Aug. 1824. In Hannover endlich enthielten die Verf. Urk. v. 6. Aug. 1840 u. v. 5. Sept. 1848 (§ 12—21) ausführlichere Bestimmungen über Gemeinden; es ergiengen dann die St. O. v. 1. Mai 1851 u. L. G. O. v. 4. Mai 1852, deren freisinnige und zweckentsprechende Bestimmungen zum Theil durch die revid. St. O. v. 24. Juni 1858 u. L. G. O. v. 28. April 1859 wieder verkümmert sind.

In Oesterreich wurden 1783—1786 viele Verordnungen „über die Regulirung der Magistrate" erlassen; die Gemeindeverfassung blieb aber überall dem Herkommen überlassen. Nur für Tirol und Vorarlberg ergieng die G. O. v. 26. Oct. 1819. Das provisorische Gem. Ges. v. 17. März 1849, welches sein Losungswort „die freie Gemeinde ist die Grundveste des freien Staats" in der That zur Wahrheit zu machen schien, ward nie ausgeführt, durch kaiserl. Handschreiben v. 21. Dec. 1851 modificirt und endlich durch das weit weniger befriedigende Ges. v. 24. April 1859 ersetzt. Ein viel liberaleres Ges. v. 5. März 1862 stellt jetzt die Grundzüge der im Einzelnen von den Landesgesetzen durchzuführenden Gemeindeverfassung für den ganzen Staat wieder in einer der Selbstverwaltung und der Natur der Gemeinde als eines eignen Gemeinwesens sehr günstigen Weise fest.

In Baiern ergieng schon 1748 eine Stadt- und Marktinstruktion. Ganz französischen Grundsätzen huldigte dann das Edikt v. 24. Oct. 1808, welches den Maire als willenlosen Agenten der Centralgewalt und neben ihm einen bedeutungslosen Municipalrath einführte. Schon die Gem. O. v. 20. Mai 1818 nebst Ges. v. 17. Juni 1818 traf wesentliche Aenderungen, mehr noch die revid. G. O. v. 1. Juli 1834, obwol auch in ihr eine Hinneigung zum französischen System, das übrigens in der Rheinpfalz noch heute gilt, unverkennbar ist. Ein Entwurf des Jahres 1850, der sich an das preuß. Ges. v. 11. März 1850 anschloß, blieb unausgeführt. Jetzt ist ein neues Gemeindegesetz in Berathung.

Im Königr. Sachsen gelten die St. O. v. 2. Februar 1832 (der preuß. v. 1808 ähnlich) u. die L. G. O. v. 7. Nov. 1838.

In Württemberg ergieng schon 1758 eine Kommunalordnung; dann die G. O. v. 31. Dec. 1818, die revid. G. O. v. 1. März 1822 und das Gesetz über das Gemeindebürger- und Beisitzerrecht v. 4. Dec. 1833.

In Baden gelten die G. O. u. das Ges. über das Gemeindebürgerrecht v. 31. Dec. 1831, welche indeß durch die Revisionen v. 25. April u. 15. Februar 1851 und die Wahlordn. v. 30. April 1851 modificirt sind. Im Großherz. Hessen G. O. v. 30. Juni 1821. In Oldenburg Kirchspielsordn. v. 29. April

gewechselt hat. In ihren Grundzügen indeß weichen alle in den verschiedensten Gegenden ergangenen Gemeindeordnungen, mögen sie noch vom alten Verwaltungsabsolutismus oder von den Ideen der französischen Revolution, vom nationalen Aufschwung oder von der Restauration, von der durch die Julirevolution hervorgebrachten Bewegung oder von der Bewegung von 1848, von der folgenden Reaktion oder den liberaleren Anschauungen des letzten Jahrzehnts diktirt sein, weniger von einander ab, als man erwarten sollte. Ja es läßt sich behaupten, daß ihnen allen dasselbe Princip zu Grunde liegt, welches nur nach der einen oder der anderen Seite hin modificirt und gefärbt ist.

A. Was zunächst die Grundanschauung über das Wesen der Ortsgemeinde angeht, so huldigen fast sämmtliche neuere Gemeindeordnungen, da das französische Munipalsystem nur in wenigen Gesetzen rein durchgeführt und fast überall wieder beseitigt ist[2]), die Fortdauer des mittelalterlichen Systems aber eine noch seltnere Ausnahme bildet[3]), dem sogenannten vermittelnden System, welches Staatseinheit und Gemeindefreiheit in Harmonie zu setzen strebt. Und

1831 und St. O. v. 12. Aug. 1833. In Braunschweig enthielt schon die N. L. O. v. 12. Oct. 1832 Bestimmungen über die Gemeinden, sodann ergieng eine St. O. v. 4. Juni 1834; jetzt haben eine vollständige St. O. u. L. G. O., beide v. 19. März 1850, das Gemeinderecht in freisinniger Weise fortgebildet. In Sachsen-Weimar L. G. O. v. 2. Februar 1840; jetzt die G. O. v. 1854, welche wol von allen geltenden Gemeindeordnungen die Gemeinde am freiesten und würdigsten stellt. Sachsen-Altenburg: Verf. Urk. v. 29. April 1831, Dorfordn. v. 16. Sept. 1851; Sachsen-Meiningen: L. G. O. v. 15. Aug. 1840; Sachsen-Gotha: G. O. v. 30. Mai 1834. Schwarzburg-Rudolstadt: G. O. v. 19. Dec. 1827; Sondershausen: Grundges. v. 1857 § 5. Anhalt-Dessau: St. O. v. 10. Dec. 1834; Anhalt-Bernburg: Gem. u. Kreisordn. v. 28. Febr. 1850; Anhalt: Gemeinde-, Stadt- u. Dorfordn. v. 1. März 1852. L. G. O. des Fürstenth. Lippe v. 2. März 1841. Waldeck: G. O. v. 27. April 1850. Verf. Ges. f. d. bremischen Landgemeinden vom 25. Febr. 1850 u. s. w.

Alle vor 1848 ergangenen und damals noch in Geltung befindlichen Gemeindegesetze, welche entweder Stadt- und Landgemeinden, oder die letzteren ausschließlich betreffen, sind von Weiske (Leipz. 1848) gesammelt und nach dieser Sammlung, die übrigen nach den Gesetzsammlungen resp. Regierungsblättern der betreffenden Staaten im Folgenden citirt.

[2]) Heute vornemlich nur noch in der bairischen Pfalz. Im Königreich Westphalen, den Großherzogthümern Berg und Frankfurt und den mit Frankreich vereinigt gewesenen Landestheilen war die französische Municipalverfassung zwar überall eingeführt; ebenso in Baiern und der Schweiz. Allein die Schweiz schüttelte 1803, Braunschweig, Oldenburg, Hannover, Kurhessen nach Befreiung von der Fremdherrschaft, Baiern 1818 die französischen Verfassungen ab. In der Rheinprovinz galt das französische System bis 1845, in Westphalen bis 1841, in Baden bis 1831, in Nassau bis 1848.

[3]) So in Mecklenburg.

dieses System ist von der Wissenschaft für das allein zeitgemäße erklärt[4]), von dem Rechtsbewußtsein des Volks als das allein deutsche begriffen. Eine nähere Prüfung indeß ergiebt, daß bisher dieses System ein bloßer Name ist, daß weder in der Praxis noch in der Theorie ein System wirklicher Vermittlung irgendwo anerkannt, geschweige denn eine wahre Harmonie herbeigeführt ist. Vielmehr zeigt sich, daß in Wahrheit überall noch das obrigkeitliche System die Grundlage des Gemeindewesens bildet und nur in einem allerdings sehr ungleichen Grade durch die moderne Genossenschaftsidee modificirt ist. Die Gemeinde ist daher auch heute die mit einem bestimmten Bezirk des Staatsgebiets verknüpfte und einen bestimmten Theil der Staatsbürger ergreifende Staatsanstalt zur lokalen Erreichung des Staatszwecks, welcher zur besseren Erreichung dieses Zwecks Korporationsrechte verliehen sind. Nur als Modifikation dieses Princips einer Staatsanstalt mit korporativen Rechten machen sich die wieder eingedrungenen genossenschaftlichen Elemente geltend, durch welche die Gemeinde in ein genossenschaftliches Gemeinwesen überzuführen der Zukunft vorbehalten sein wird.

Ein System, welches den Namen des vermittelnden verdienen wollte, müßte von der Ebenbürtigkeit des Staates und der Gemeinde ausgehen. Von einer solchen Auffassung aber ist nicht nur die Gesetzgebung und die Praxis, sondern auch die Wissenschaft und selbst die Volksanschauung noch weit entfernt. Wol ist uns das Individuum ebenbürtig mit dem Staat. In der Gemeinde dagegen sehen wir noch immer, während wir dem Staat einen höheren, mystischen Ursprung oder doch eine Existenz durch sich selbst zuschreiben, eine staatliche Schöpfung. Ist aber der Staatswille Existenzgrund der Gemeinde, so ist diese kein durch sich selbst lebender Organismus mit einer ihr selbst entstammenden Persönlichkeit, sondern ein von außen her belebter Körper oder vielmehr eine nur ein Scheinleben führende, in Wahrheit künstlich bewegte Maschine. Daß es zwischen einer solchen Gemeinde und dem Staat keine Vermittlung giebt, liegt auf der Hand: denn jede Vermittlung beruht auf der Anerkennung des auf beiden Seiten vorhandenen eigenen Rechts. Aus Zweckmäßigkeitsgründen mag der Staat einer derartigen Gemeinde gewisse Funktionen „übertragen“ und eine gewisse Selbständigkeit „einräumen“: von einem Recht der Gemeinde, die ja ihre gesammte rechtliche Persönlichkeit ganz allein vom Staate ableitet, kann diesem gegenüber keine Rede sein. Hiervon ist die praktische Folge, daß der Staat die seinem freien Ermessen anheimfallenden und beliebigem Widerruf unterliegenden Gemeinderechte möglichst knapp bemißt, daß er durch allerlei Klauseln und Vorbehalte sich schließlich doch für jeden einzelnen Fall in letzter Instanz die Entscheidung wahrt, wie weit er die zugestandene Selbständigkeit anerkennen oder inhibiren will, daß

[4]) Vgl. z. B. Zachariä, D. St. R. I. § 106 S. 567 f. v. Rönne, Preuß. St. R. II, 1 § 305 f. S. 426 f. Brater, im Staatswörterbuch IV. S. 113.

endlich vor Allem nur in privatrechtlicher Beziehung der Gemeinde auch gegen den Staat ein Rechtsschutz gewährt, im öffentlichen Recht ein solcher auf das Entschiedenste versagt wird.

Mehr oder minder deutlich unterscheiden daher alle Gemeindeordnungen die Gemeinde als Institut des öffentlichen Rechts und als Subjekt des Privatrechts und legen ihr für beide Beziehungen einen entgegengesetzten Rechtscharakter bei.

1. Im öffentlichen Recht wird die Gemeinde im Wesentlichen überall als eine bloße Staatsanstalt, als der unterste Theil des Staatskörpers benannt und behandelt[5]) und deshalb ihr politischer Zweck mit dem Staatszweck, dessen Verwirklichung ihr nur in lokaler Beschränkung obliegt, identificirt[6]). Wenn einzelne Gesetze der Gemeinde einen doppelten Zweck, den Staatszweck und einen besonderen Gesellschaftszweck, zuschreiben, so verstehen sie unter dem letzteren doch nur ihre privatrechtliche Bedeutung[7]). Als ein besonderes „Gemeinwesen“, mithin als einen selbständigen politischen Körper, wollte die preußische St. O. v. 19. November 1808 die Stadtgemeinde anerkannt wissen[8]): gerade in Preußen aber hat sich die Verwaltung wie die Gesetzgebung später wieder weit mehr der Auffassung der Gemeinde als eines örtlichen Staatsverwaltungsbezirks genähert. Eine ausdrückliche Anerkennung einer eigenen staatsrechtlichen Persönlichkeit der Gemeinde enthält kein Gesetz und keine Verfassungsurkunde; überall erscheint die Gemeinde nur als Glied der Allgemeinheit, nicht zugleich als eine besondere Allgemeinheit für sich.

2. Im Privatrecht gestehen alle Gesetze ausdrücklich oder stillschweigend der Gemeinde eine eigene Persönlichkeit zu. Sie soll als moralische oder

[5]) Vgl. z. B. Württemb. Verf. U. v. 1819 § 62. Oldenburg. rev. V. U. v. 1852 art. 66. Bair. G. O. v. 1808 § 33: „Unterabtheilungen des Staats“; v. 1834 § 22: „Theile des ganzen Staatskörpers“. Weiske, Samml. S. 74. Oldenb. L. G. O. art. 17 ib. 403: „Theile des Staats“. Nassau. G. E. v. 1816 § 2 S. 321. § 12 S. 331: „unterste Staatsabtheilungen“. Württemb. Bürgerr. Ges. v. 1833 art. 1 S. 177: „Grundlage des Staatsvereines“. Altenburg. Gubges. § 100 ib. 390: „Grundlage des ganzen Staatsverbandes“. Bad. G. O. § 78 S. 218: „Staatsanstalt“.

[6]) Vgl. z. B. Oldenb. rev. V. U. v. 1852 art. 66: „Die politische Gemeinde, als solche, bildet eine Unterabtheilung des Staats und dient insofern seinen Zwecken“.

[7]) Vgl. Bair. G. E. v. 1808 § 33: „der Zweck der Gesellschaft legt den Gemeinden zweierlei Verbindlichkeiten auf, theils solche, welche sie als Glieder des ganzen Staatskörpers zu erfüllen haben, theils solche, welche in ihrer eignen gesellschaftlichen Verbindung liegen“. Dazu Bair. rev. G. O. § 22. Weiske S. 74. Altenb. V. U. § 100. 114. Bad. G. O. § 78. Oldenb. L. G. O. art. 17. 70—72 ib. S. 100. 114. 218. 403. 416 f.

[8]) Man vgl. z. B. den Eingang, § 2. 108. 168. 169. 170. 183 ꝛc. Aehnlich die sächs. St. O. v. 1832.

juristische Person[9]) oder als eine Korporation[10]), worunter nach der betreffenden Landesgesetzgebung ebenfalls ein mit juristischer Persönlichkeit begabter Verein zu verstehen ist, gelten. Eine solche Persönlichkeit aber ist nach der in den meisten positiven Gesetzen ausdrücklich sanktionirten und auch in den Gemeindeordnungen vielfach angewandten Theorie eine bloße staatlich beliebte Fiktion, die als Mittel für Vermögenszwecke dient; sie giebt daher der Gemeinde, ohne ihre staatlichen Funktionen zu berühren, die Rechtssubjektivität im Vermögensrecht und nichts als diese[11]). Für den bürgerlichen Rechtsverkehr, aber auch nur für diesen, wird daher die Gemeinde den Privaten gleichgestellt[12]), so weit nicht aus der angeblichen Willens- und Handlungsfähigkeit der juristischen Personen oder aus der öffentlichen Natur ihrer Zwecke eine größere Beschränkung ihrer Rechte, oder gar noch aus den ihr eingeräumten jura minorum eine vom Staat über sie zu führende wahre Vormundschaft oder Kuratel gefolgert wird[13]).

---

[9]) Vgl. z. B. Weimar. G. O. § 80 b. Weiske S. 363. Hannov. Einf. Ges. v. 28. April 1859 b. Ebhardt, die Staatsverf. des Königr. Hannover. 1860. S. 1133. Preuß. St. O. v. 1808 § 68. Die im Altenb. Grdgef. angenommene „Gesammtpersönlichkeit" und „Personeneinheit im Rechtssinne" (§ 99. 110 S. 390. 393) kann nichts Anderes bedeuten, da ihre Existenz auf Staatsgenehmigung zurückgeführt wird (§ 99) und aus ihr die Rechte der Minderjährigen abgeleitet werden (§ 110 Nr. 2). Die Nassau. G. O. v. 1854 § 30 sagt: „Alles bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gemeinde ist Eigenthum der mit einer immerwährenden Persönlichkeit versehenen Gesammtheit der gegenwärtigen und künftigen Bürger derselben".

[10]) So Pr. A. L. R. II, 7 § 19 u. 8 § 108 vgl. mit II, 6. § 25 u. 81. L. G. O. f. Westphalen v. 1845 § 1, v. 1856 § 2. Gem. O. v. 11. März 1850 § 6. St. O. f. d. sechs östl. Prov. v. 1853 § 9; f. Westphalen § 9; f. d. Rheinprov. § 8. Ver. über d. Landgem. in Schlesw. Holst. v. 1867 § 6. Bair. revid. G. O. § 1 u. 20 b. Weiske 70. 73. Hannov. V. U. v. 1840 § 54 ib. 126. Oldenburg. V. U. § 17 ib. 403. Oesterr. bürg. Gesetzb. § 287. 288. Gem. Ges. v. 1849 § 74. 107. Vgl. auch Weiske, Einl. S. VI f.

[11]) Vgl. Pr. A. L. R. II, 6 § 25 f. II, 7 § 19. Meining. V. U. v. 1829 § 20. Altenb. Grdgef. § 110. Weiske S. 393. Nur solche an sich öffentliche Rechte, welche heute überhaupt noch als Privatrechte besessen werden, wie Patronate über Kirchen und Schulen, Marktrecht u. s. w., werden der juristischen Person als solcher beigelegt. Vgl. Altenb. Grdgef. § 119.

[12]) Vgl. z. B. revid. bair. G. O. v. 1834 § 20 S. 73: die Gemeinden können in der Eigenschaft als öffentliche Korporationen alle Rechte ausüben und Verbindlichkeiten eingehen, welche die bürgerlichen Gesetze den Privaten überhaupt gestatten und den Gemeinden insonderheit nicht versagen. Dazu § 22 ib. Aehnl. Nassau. G. O. v. 1854 § 30.

[13]) Bair. rev. G. O. v. 1834 § 21 S. 74. Meining. V. U. v. 1829 § 22. Dagegen gestehen die Weimar. G. O. v. 1840 § 28 S. 344 und das Altenb. Grdgef. § 110 S. 393 die Rechte der Minderjährigen zu, ohne eine gleiche Schlußfolgerung daraus zu ziehen.

Wenn nun aber so die Gemeinde keine im öffentlichen wie im privaten Recht einheitlich wirksame Gesammtpersönlichkeit ist, sondern als zwiespältiges Wesen die Natur einer Staatsanstalt und einer Korporation vereint, so wird damit zugleich der Grund ihrer gesammten Existenz lediglich in den Staatswillen verlegt und ihre Entstehung, Umgestaltung und Aufhebung nicht nur an staatliche Genehmigung gebunden, sondern in letzter Instanz dem Staate völlig anheimgegeben[14]). Denn als Staatsanstalt ist sie das Produkt eines administrativen Akts[15]), als Korporation aber beruht sie auf genereller oder specieller staatlicher Konzession[16]).

B. Aehnliche Gesichtspunkte machen sich bei der Zusammensetzung der Gemeinde geltend, indem der Unselbständigkeit der Gemeindepersönlichkeit die Behandlung ihres doppelten Substrats, des Gemeindegebiets und der Gemeindebürgerschaft entspricht.

I. Das Gemeindegebiet (Gemeindegemarkung, Gemeindebezirk u. s. w.), welches an Stelle der alten Mark getreten ist, stellt ein von jeder privatrechtlichen Basis gelöstes, rein politisch bestimmtes und begrenztes Territorium dar. Als solches würde es, wenn der Gemeinde eine eigene politische Persönlichkeit zukäme, eine doppelte Bedeutung haben: es würde einmal Theil des Staatsgebiets, zweitens das Territorium eines vom Staat verschiedenen Gemeinwesens, mithin gleichzeitig Theil eines größeren Ganzen und ein Ganzes für sich sein. Von der Anerkennung dieser doppelten Seite des Gemeindegebiets aber sind die neueren Gesetze weit entfernt. Nur wenige zwar erklären nach dem Vorgange Frankreichs das Gemeindegebiet geradezu für einen bloßen „örtlichen Verwaltungsbezirk" des Staates[17]): allein auch diejenigen Gesetze, welche die Besonderheit der Gemeindemark festhalten, thun dies lediglich mit Rücksicht darauf, daß sie die Grundlage der Gemeinde als Korporation und somit die Quelle von Privatrechten ist, wogegen sie die politische Seite derselben ausschließlich in ihrer Eigenschaft als einer durch den Staatswillen ge-

---

[14]) So Preuß. L. G. O. v. 14. April 1856 § 1. 2; f. Westphalen v. 1856 § 1. 3. 6—10; f. Schleswig-Holst. v. 1867 § 1. 2. Ferner bair. G. O. § 3. 5, sächs. § 14, hannöv. § 54, württemb. § 1, kurhess. § 4, großh. hess. § 3, braunschw. § 44, weimar. § 2, hohenzollern-heching. § 1, sigmar. § 148—150 b. Weiske, Samml. S. 70. 107. 126. 129. 252. 294. 316. 339. 451. 497 f.

[15]) Nur in Baden und Braunschweig ist ein Akt der Gesetzgebung erforderlich. Vgl. Braunschw. St. O. v. 1850 § 7, L. G. O. d. eod. § 2. Bad. G. O. v. 31. Dec. 1831 (revid. v. 25. April 1851) § 4: „keine bestehende Gemeinde kann aufgelöst und keine neue gebildet werden als im Wege der Gesetzgebung".

[16]) Z. B. Pr. A. L. R. II, 7 § 19 u. 8 § 108 vgl. mit II, 6 § 25. 26.

[17]) So das G. E. f. Nassau v. 1816 b. Weiske S. 320. 321.

schaffenen untersten Abtheilung des Staatsgebiets finden[18]). Alle Gesetze ziehen daher zwar die hieraus folgenden Schlüsse, indem sie verordnen, daß, wo nicht das Gesetz eine Ausnahme gestattet, wie in Preußen noch immer zu Gunsten der selbständigen Gutsbezirke, jedes Grundstück im Staate einem Gemeindeverbande angehören muß[19]), und indem sie ferner für die Bildung, Abgrenzung und Veränderung eines Bezirks staatliche Mitwirkung verlangen. Allein Bestimmungen, welche dem gegenüber der Gemeinde ein selbständiges politisches Recht an ihrem Territorium sicherten, sucht man vergebens. Höchstens ein Anfang hierzu liegt darin, wenn einzelne Gesetze bei der Bildung und Veränderung der Gemeindebezirke eine vorherige Befragung der Gemeindevertretung und bisweilen (z. B. in Preußen) der Kreisvertretung vorschreiben. Freilich wird auch hier zuletzt wieder Alles in die Hand der Staatsbehörde gegeben, indem sie da, wo sie es im öffentlichen Interesse für nothwendig hält, schließlich auch ohne und selbst wider den Willen einer Gemeinde ihr Gebiet verkleinern, vergrößern oder verändern darf; nur in dem Einen Falle, wo es sich um die Vereinigung eines ganzen bisher selbständigen Gemeinde- (resp. Guts-) Bezirks mit einem andern Gemeindebezirk handelt, soll nach der neueren preußischen Gesetzgebung die Zustimmung der Betheiligten unerläßlich sein[20]). Ueberdies wirkt auch bei diesen Bestimmungen weniger die Rücksichtnahme auf ein politisches Recht der Gemeinde an ihrem Territorium, als auf die Privatrechte, welche der Gemeinde als Korporation oder ihren Mitgliedern vermöge der korporativen Verbindung zustehen. Deshalb werden auch in den meisten Gesetzen den Gemeinden die betheiligten „Privaten", deren Grundstücke den Gemeindeverband wechseln sollen, ganz gleich gestellt und es wird überdies ausdrücklich hinzugefügt, daß die Privatrechte durch die Veränderung des Gemeindegebiets nicht berührt oder dabei thunlichst berücksichtigt werden sollen[21]).

[18]) S. die Stellen in Note 5.

[19]) Dies forderte auch die deutsche Reichsverf. v. 1849 § 186. Vgl. bair. G. O. § 4, württemb. § 1, sächs. § 16, kurhess. § 5, braunschw. § 41, nassau. § 1, sigmaring. § 3 b. Weiske S. 70. 129. 108. 252. 316. 320. 465. Preuß. L. G. O. v. 14. April 1856 § 1, f. Westphalen § 3 u. 6, f. Schlesw.-Holst. v. 1867 § 1. St. O. v. 13. Mai 1853 § 2. Hannover. St. O. v. 1851 u. 1858 § 8. Braunschw. St. O. v. 1851 § 4. Oesterr. Gem. Ges. v. 1862 art. 1.

[20]) Vgl. die preuß. St. O. f. d. östl. Prov. v. 1853, f. d. Rheinprov. u. Westph. v. 1856 § 2, das Frankf. Gem. Verf. Ges. v. 1867 § 4. 5, d. L. G. O. f. d. östl. Prov. § 1, f. Westphalen v. 1856 § 3. 5. 6, f. Schlesw.-Holst. v. 1867 § 1. Vgl. auch sächs. G. O. § 18, bad. § 3. 5, bair. § 3, württemb. § 1, sigmar. § 4 b. Weiske S. 108. 201. 70. 129. 465. Hannov. St. O. v. 1851 u. 1858 § 8—11. Braunschw. St. O. v. 1850 § 5—8, L. G. O. § 7—11.

[21]) So die in voriger Note citirten Gesetze. Vgl. auch schon rhein. G. O. v. 1845 § 26 u. hannov. V. U. § 47 b. Weiske S. 44. 124; ferner sächs. L. G. O. § 19, kurhess. G. O. § 4, großh. hess. § 4 ib. 108. 252. 294.

II. Dem an Stelle der Mark getretenen Gemeindebezirk entspricht der an Stelle der alten Genossenschaft getretene Verband der Gemeindeangehörigen, welche den Körper der Gemeindepersönlichkeit bilden. Wäre die Gemeinde ein politisches Gemeinwesen, so müßte dieser Verband zwar einestheils als eine Abtheilung der Staatsbürgerschaft, anderestheils aber als die selbständige Bürgerschaft eines besonderen politischen Körpers gelten. Die Gemeindeordnungen dagegen fassen einseitig die Gemeindeangehörigen in politischer Beziehung als eine bloße Abtheilung der Staatsangehörigen auf[22]) und erkennen eine vom Staatsverbande unabhängige Genossenschaft derselben entweder überhaupt nicht oder doch nur als Grundlage für die Privatrechtspersönlichkeit der Gemeinde an.

Weil die Gemeinde die unterste Abtheilung der Staatsbürger ist, soll, soweit nicht das Gesetz Specialausnahmen zuläßt, jeder Staatsbürger einer Gemeinde angehören[23]), umgekehrt aber die Gemeindeangehörigkeit oder doch die volle Berechtigung in der Gemeinde durch die Staatsangehörigkeit bedingt sein[24]). Es soll aber überhaupt nicht mehr das Gemeinderecht und der Gemeindewille, sondern das Staatsrecht und der Staatswille als Quelle des Gemeindebürgerrechts gelten und über die Mitgliedschaft im Allgemeinen wie in jedem einzelnen Fall entscheiden. Durch ein für die Gemeinde unabänderliches Staatsgesetz werden daher ebensowol die Erfordernisse als der Inhalt der Gemeindemitgliedschaft, die Abstufungen des Bürger- oder Beisitzerrechts, die Art und der Umfang der daraus hervorgehenden Befugnisse und Pflichten festgesetzt und die Gemeinde kann weder dem, der die gesetzlichen Bedingungen nicht erfüllt, die Aufnahme gewähren, noch sie dem, der sie erfüllt, versagen[25]). Nur in

[22]) Den extremsten Ausdruck wählte auch hier das nassau. G. E. v. 1816 § 2 S. 321: „nach dieser geographischen Abtheilung sind zugleich sämmtliche Staatsbürger Unseres Herzogthums in Gemeinden abzutheilen."

[23]) Vgl. z. B. Oldenb. V. U. art. 7. 17. Braunschw. V. U. art. 42. Württemb. G. O. art. 1. 4, kurhess. § 9, nassau. § 2 b. Weiske S. 177. 254. 321. Hannov. St. O. v. 1851 § 21—25, v. 1858 § 22—27. Ausnahmen finden besonders für Standesherren, Beamte, Militärs u. s. w. und da, wo die Gutsverfassung noch besteht, für die Gutsbesitzer und Gutsangehörigen Statt.

[24]) Vgl. z. B. rhein. G. O. v. 1845 § 35, westphäl. L. G. O. v. 19. März 1856 § 15, die drei preuß. St. O. v. 1853 u. 1856 § 5, die St. O. f. Frankf. v. 1867 § 13. Nassau. G. O. v. 1854 § 86. Ferner bair. G. O. § 74, württemb. G. O. art. 1. 17 u. V. U. v. 1819 § 63, bad. Ges. v. 1831 § 40, großh. hess. G. O. art. 51, weimar. v. 1840 § 84, rudolst. § 7, kurhess. § 22, oldenburg. § 13. 17 bei Weiske S. 84. 177 f. 241. 304. 364. 439. 258. 402. Oesterr. Gem. Ges. v. 1849 § 35 Nr. 5. Nach dem altenb. Grdges. v. 1831 § 109 wird umgekehrt durch Ertheilung des Ortsbürger- oder Nachbarrechts das Staatsbürgerrecht verliehen.

[25]) Einige Staaten haben besondere Gesetze über die Rechte der Gemeindebürger und Beisitzer und die Erwerbung dieser Rechte. So bad. Ges. v. 31. Dec.

engen Grenzen ist es bisweilen der Gemeinde gestattet, das eine oder das andere Erforderniß selbst zu normiren[26]) oder von einem solchen zu dispensiren[27]). Erkennen die meisten Gesetze wenigstens darin noch die Selbständigkeit der Gemeinde an, daß sie ihr die nächste Prüfung des einzelnen Falles und die eigentliche Aufnahme der Mitglieder zuweisen, so heben sie doch diese Gewährung dadurch wieder auf, daß sie in letzter Instanz die gesetzlichen Erfordernisse und die definitive Gewährung oder Versagung des aktiven oder passiven Bürgerrechts allein der Staatsbehörde vorbehalten, ohne daß gegen einen unrechtmäßigen Aufnahmezwang oder eine unrechtmäßige Versagung von Rechten der Gemeinde der Rechtsweg offen stünde[28]). Manche Gesetze kennen

1831, revid. am 15. Febr. 1851 (vgl. bes. § 17 f.), württemb. Ges. v. 4. Dec. 1833, hohenz.-sigmar. Ges. v. 5. Aug. 1837. Die Hauptgrundsätze sprechen auch die Gem. Ordn. aus, z. B. hannov. St. O. v. 1851 § 25, 1858 § 26, österr. Gem. Ges. v. 1862 art. 3. In Preußen kommen namentlich die Ges. über die Aufnahme neu anziehender Personen v. 31. Dec. 1842 und über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preußischer Unterthan d. eod. (G. S. v. 1843 S. 5), sowie die Ges. betr. das städt. Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld v. 19. Mai 1860 (G. S. S. 237), betr. das Einzugsgeld und Einkaufsgeld in den Landgemeinden der Prov. Westph. v. 24. Jan. 1861 (G. S. S. 237) und über die Aufhebung der Einzugsgelder v. 2. März 1867 (G. S. S. 361) neben den Gem. O. in Betracht.

[26]) So z. B., bis zu einem Maximalsatze, die Aufnahmegebühren. Vgl. die in Note 25 angef. preuß. Ges.; württemb. G. O. § 52. 53. 66 u. Ges. v. 4. Dec. 1833 art. 31, kurhess. G. O. art. 31 b. Weiske S. 143 f. 186. 261.

[27]) So nach dem bad. Bürgerrechtsges. § 42 S. 241 von den Erfordernissen eines besondern Vermögensnachweises, des Einkaufsgeldes und des guten Leumunds. Vgl. Nassau. G. O. v. 1854 § 82.

[28]) Vgl. z. B. württemb. V. U. v. 1819 § 63, Altenb. Grdges. v. 1831 § 109, hannov. V. U. v. 1840 § 55, oldenb. revid. V. U. v. 1852 art. 22 § 1, braunschw. N. L. O. v. 1832 § 56. Ferner nassau. G. E. v. 1816 § 2 a. E. u. bad. Bürgerrechtsges. § 81 f. b Weiske S. 323. 247 f. Braunschw. St. O. v. 1850 § 13 f., L. G. O. de eod. § 12 f. Hannov. St. O. v. 1851 § 20. 34—36, v. 1858 § 21. 35 f. Oesterr. Gem. Ges. v. 1862 art. 3. Nach der sächs. L. G. O. § 26 S. 109 dagegen sollen Gesuche um Aufnahme in eine Landgemeinde nicht einmal zunächst bei dieser, sondern sofort bei der Obrigkeit angebracht werden, die nur in zweifelhaften Fällen, wenn sie will, die Gemeinde befragt. In Preußen (Ges. v. 31. Dec. 1842 § 1—6. 8. 10) wird das Heimathsrecht und mit ihm die Gemeindeangehörigkeit durch die Niederlassung erworben, letztere aber vom Gemeindevorstand nur da, wo er zugleich Polizeiobrigkeit ist, in dieser Eigenschaft, sonst von der Ortspolizei nach bloßer Anhörung verstattet. Eine Zusammenstellung der einzelnen hierbei in Betracht kommenden Bestimmungen und der dabei angewandten Grundsätze giebt Mascher, das Staatsbürger-, Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht ꝛc. in Preußen. Potsdam 1868 S. 3—8 u. 22 f.

überdies eine staatliche „Zutheilung“ heimathloser Leute an die Gemeinden[29]). Die neueste Gesetzgebung aber neigt überhaupt dazu, die Gemeindemitgliedschaft ohne jede besondere Erklärung oder Aufnahme unmittelbar aus dem Gesetz entstehen zu lassen, wenn die gesetzlichen Vorbedingungen vorhanden und nachgewiesen sind, wobei dann die Regelung dieser Verhältnisse als reine Polizeisache behandelt wird[30]). Gerade auf diesem Gebiete ist durch die moderne Gesetzgebung über Freizügigkeit, Heimathswesen, Staatsbürgerrecht und Armendomicil große Verwirrung erzeugt. Das seiner Natur nach vom Gemeindebürgerrecht unabhängige, jedem Staatsbürger als ein Grundrecht zustehende Recht, von den speciellen gesetzlichen Ausnahmen abgesehen in jedem Theile des Staatsgebietes seinen Wohnsitz zu nehmen, ein Gewerbe zu treiben und durch Verheirathung einen Hausstand zu gründen, hat man hier mit der Mitgliedschaft im Gemeindekörper vermischt und dadurch auf der einen Seite der Gemeinde einen Einfluß auf Angelegenheiten, welche sie nichts angehen, gegeben, auf der andern Seite ihre wichtigsten Rechte zu untergeordneten staatspolizeilichen Funktionen herabgedrückt und das für eine selbständige Gemeinde unentbehrliche Substrat einer genossenschaftlich verbundenen und auf geschützte Rechte gegründeten Gemeindebürgerschaft durch einen von außen zusammengesetzten und gegliederten, rein polizeilich gebildeten Personenkreis ersetzt.

Ihrem Inhalt nach sind nun aber die gesetzlichen Bestimmungen über die Erfordernisse und Wirkungen der Gemeindemitgliedschaft, durch welche somit die Zusammensetzung der Gemeindebürgerschaft bedingt wird, ganz außerordentlich verschieden. Nur darin stimmen alle Gemeindeordnungen überein, daß sie nur Eine Gemeinde kennen, innerhalb derselben aber Passivbürger und Aktivbürger unterscheiden. Beiden als „Gemeindeangehörige“ zusammengefaßten Klassen stehen die nicht der Gemeinde angehörigen Fremden gegenüber, die sich vorübergehend oder dauernd in der Gemeinde aufhalten[31]). Zu ihnen werden nach manchen Gesetzen auch die wegen ihrer im Gemeindebezirk liegenden Güter mit einigen Rechten bedachten Forensen gerechnet, welche nach andern Gesetzen Gemeindeangehörige oder selbst vollberechtigte Bürger sind oder sich doch vertreten lassen können[32]). Als Fremde gelten meist auch die

[29]) So z. B. bad. Bürgerrechtsges. § 70 u. 73 f., württemb. art. 33—41, sigmar. § 28. 59 f. b. Weiske S. 245 f. 186 f. 504 f. Bair. Ges. über die Heimath v. 1825 § 4. Nassau. G. O. v. 1854 § 87.

[30]) So besonders in Preußen. Vgl. Note 26 u. unten S. 729 f.

[31]) Vgl. z. B. württemb. Ges. v. 4. Dec. 1833 b. Weiske S. 180. Altenb. Grdges. § 98 u. 109. Braunschw. St. O. v. 1850 § 12, L. G. O. § 13. Sächs. St. O. v. 1832 § 82—108.

[32]) Vgl. z. B. bair. G. O. v. 1818 § 14, v. 1834 § 3. Meining. art. 14, oldenb. § 22, weimar. § 23 f., nassau. § 2 Nr. 5 b. Weiske S. 387. 343 f. 322. Altenb. Grdges. § 101. Braunschw. N. L. O. § 43, St. O. v. 1850

engen Grenzen ist es bisweilen der Gemeinde gestattet, das eine oder das andere Erforderniß selbst zu normiren[26]) oder von einem solchen zu dispensiren[27]). Erkennen die meisten Gesetze wenigstens darin noch die Selbständigkeit der Gemeinde an, daß sie ihr die nächste Prüfung des einzelnen Falles und die eigentliche Aufnahme der Mitglieder zuweisen, so heben sie doch diese Gewährung dadurch wieder auf, daß sie in letzter Instanz die gesetzlichen Erfordernisse und die definitive Gewährung oder Versagung des aktiven oder passiven Bürgerrechts allein der Staatsbehörde vorbehalten, ohne daß gegen einen unrechtmäßigen Aufnahmezwang oder eine unrechtmäßige Versagung von Rechten der Gemeinde der Rechtsweg offen stünde[28]). Manche Gesetze kennen

1831, revid. am 15. Febr. 1851 (vgl. bes. § 17 f.), württemb. Ges. v. 4. Dec. 1833, hohenz.-sigmar. Ges. v. 5. Aug. 1837. Die Hauptgrundsätze sprechen auch die Gem. Ordn. aus, z. B. hannov. St. O. v. 1851 § 25, 1858 § 26, österr. Gem. Ges. v. 1862 art. 3. In Preußen kommen namentlich die Ges. über die Aufnahme neu anziehender Personen v. 31. Dec. 1842 und über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preußischer Unterthan d. eod. (G. S. v. 1843 S. 5), sowie die Ges. betr. das städt. Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld v. 19. Mai 1860 (G. S. S. 237), betr. das Einzugsgeld und Einkaufsgeld in den Landgemeinden der Prov. Westph. v. 24. Jan. 1861 (G. S. S. 237) und über die Aufhebung der Einzugsgelder v. 2. März 1867 (G. S. S. 361) neben den Gem. O. in Betracht.

[26]) So z. B., bis zu einem Maximalsatze, die Aufnahmegebühren. Vgl. die in Note 25 angef. preuß. Ges.; württemb. G. O. § 52. 53. 66 u. Ges. v. 4. Dec. 1833 art. 31, kurhess. G. O. art. 31 b. Weiske S. 143 f. 186. 261.

[27]) So nach dem bad. Bürgerrechtsges. § 42 S. 241 von den Erfordernissen eines besondern Vermögensnachweises, des Einkaufsgeldes und des guten Leumunds. Vgl. Nassau. G. O. v. 1854 § 82.

[28]) Vgl. z. B. württemb. V. U. v. 1819 § 63, Altenb. Grdges. v. 1831 § 109, hannov. V. U. v. 1840 § 55, oldenb. revid. V. U. v. 1852 art. 22 § 1, braunschw. N. L. O. v. 1832 § 56. Ferner nassau. G. E. v. 1816 § 2 a. E. u. bad. Bürgerrechtsges. § 81 f. b Weiske S. 323. 247 f. Braunschw. St. O. v. 1850 § 13 f., L. G. O. de eod. § 12 f. Hannov. St. O. v. 1851 § 20. 34—36, v. 1858 § 21. 35 f. Oesterr. Gem. Ges. v. 1862 art. 3. Nach der sächs. L. G. O. § 26 S. 109 dagegen sollen Gesuche um Aufnahme in eine Landgemeinde nicht einmal zunächst bei dieser, sondern sofort bei der Obrigkeit angebracht werden, die nur in zweifelhaften Fällen, wenn sie will, die Gemeinde befragt. In Preußen (Ges. v. 31. Dec. 1842 § 1—6. 8. 10) wird das Heimathsrecht und mit ihm die Gemeindeangehörigkeit durch die Niederlassung erworben, letztere aber vom Gemeindevorstand nur da, wo er zugleich Polizeiobrigkeit ist, in dieser Eigenschaft, sonst von der Ortspolizei nach bloßer Anhörung verstattet. Eine Zusammenstellung der einzelnen hierbei in Betracht kommenden Bestimmungen und der dabei angewandten Grundsätze giebt Mascher, das Staatsbürger-, Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht ꝛc. in Preußen. Potsdam 1868 S. 3—8 u. 22 f.

überdies eine staatliche „Zutheilung“ heimathloser Leute an die Gemeinden[29]). Die neueste Gesetzgebung aber neigt überhaupt dazu, die Gemeindemitgliedschaft ohne jede besondere Erklärung oder Aufnahme unmittelbar aus dem Gesetz entstehen zu lassen, wenn die gesetzlichen Vorbedingungen vorhanden und nachgewiesen sind, wobei dann die Regelung dieser Verhältnisse als reine Polizeisache behandelt wird[30]). Gerade auf diesem Gebiete ist durch die moderne Gesetzgebung über Freizügigkeit, Heimathswesen, Staatsbürgerrecht und Armendomicil große Verwirrung erzeugt. Das seiner Natur nach vom Gemeindebürgerrecht unabhängige, jedem Staatsbürger als ein Grundrecht zustehende Recht, von den speciellen gesetzlichen Ausnahmen abgesehen in jedem Theile des Staatsgebietes seinen Wohnsitz zu nehmen, ein Gewerbe zu treiben und durch Verheirathung einen Hausstand zu gründen, hat man hier mit der Mitgliedschaft im Gemeindekörper vermischt und dadurch auf der einen Seite der Gemeinde einen Einfluß auf Angelegenheiten, welche sie nichts angehen, gegeben, auf der andern Seite ihre wichtigsten Rechte zu untergeordneten staatspolizeilichen Funktionen herabgedrückt und das für eine selbständige Gemeinde unentbehrliche Substrat einer genossenschaftlich verbundenen und auf geschützte Rechte gegründeten Gemeindebürgerschaft durch einen von außen zusammengesetzten und gegliederten, rein polizeilich gebildeten Personenkreis ersetzt.

Ihrem Inhalt nach sind nun aber die gesetzlichen Bestimmungen über die Erfordernisse und Wirkungen der Gemeindemitgliedschaft, durch welche somit die Zusammensetzung der Gemeindebürgerschaft bedingt wird, ganz außerordentlich verschieden. Nur darin stimmen alle Gemeindeordnungen überein, daß sie nur Eine Gemeinde kennen, innerhalb derselben aber Passivbürger und Aktivbürger unterscheiden. Beiden als „Gemeindeangehörige“ zusammengefaßten Klassen stehen die nicht der Gemeinde angehörigen Fremden gegenüber, die sich vorübergehend oder dauernd in der Gemeinde aufhalten[31]). Zu ihnen werden nach manchen Gesetzen auch die wegen ihrer im Gemeindebezirk liegenden Güter mit einigen Rechten bedachten Forensen gerechnet, welche nach andern Gesetzen Gemeindeangehörige oder selbst vollberechtigte Bürger sind oder sich doch vertreten lassen können[32]). Als Fremde gelten meist auch die

[29]) So z. B. bad. Bürgerrechtsges. § 70 u. 73 f., württemb. art. 33—41, sigmar. § 28. 59 f. b. Weiske S. 245 f. 186 f. 504 f. Bair. Ges. über die Heimath v. 1825 § 4. Nassau. G. O. v. 1854 § 87.

[30]) So besonders in Preußen. Vgl. Note 26 u. unten S. 729 f.

[31]) Vgl. z. B. württemb. Ges. v. 4. Dec. 1833 b. Weiske S. 180. Altenb. Grdges. § 98 u. 109. Braunschw. St. O. v. 1850 § 12, L. G. O. § 13. Sächs. St. O. v. 1832 § 82—108.

[32]) Vgl. z. B. bair. G. O. v. 1818 § 14, v. 1834 § 3. Meining. art. 14, oldenb. § 22, weimar. § 23 f., nassau. § 2 Nr. 5 b. Weiske S. 387. 343 f. 322. Altenb. Grdges. § 101. Braunschw. N. L. O. § 43, St. O. v. 1850

sogenannten „staatsbürgerlichen Einwohner", welche trotz mangelnder Gemeindemitgliedschaft ihres Wohnsitzes wegen gewisse Rechte in der Gemeinde haben[33]). Im Uebrigen dagegen wird als Grundlage der Gemeindezugehörigkeit durchgängig das Domicil im Gemeindebezirk betrachtet, so daß alle Einwohner des Bezirks Gemeindeangehörige sind und die Gemeinde bilden[34]). Sie zerfallen aber ausnahmslos in zwei wesentlich getrennte Klassen, die sich als Passivbürger und Aktivbürger bezeichnen lassen.

1. Passivbürger sind diejenigen Gemeindebürger, welche an den öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde nicht Theil nehmen. Ihnen sind zunächst überall alle unselbständigen und vertretenen Personen zuzurechnen. Außerdem kennen manche Gesetze noch Schutzgenossen, Schutzbürger oder Schutzverwandte im alten Sinn[35]). In der Regel aber ist der Unterschied der Schutzbürger und Vollbürger ausdrücklich oder stillschweigend aufgehoben[36]). Dafür stellen indeß die neueren Gesetze den vollberechtigten Gemeindebürgern eine neue Klasse von Gemeindeangehörigen ohne aktives politisches Gemeinderecht unter verschiedenen Namen (Gemeindeangehörige, Beisitzer, Einsassen, Heimathsgenossen u. s. w.) gegenüber[37]), deren Rechte und Pflichten sie sehr verschieden bemessen.

§ 12, L. G. O. § 13. Oesterr. Gem. Ges. v. 1849 § 31. Auch Markgenossen, Flurgenossen, Ausmärker, Feldnachbarn u. s. w. werden die Forensen genannt.

[33]) Vgl. z. B. Bad. Bürgerr. Ges. § 2. 61—63. 67, sigmar. § 4 b. Weiske 201 f. 500. Nassau. G. E. § 2 ib. 321 f. Württemb. Bürgerrechtsges. art. 1. 4 ib. 177. 178. Hannov. St. O. § 14. Nach den preuß. St. O. § 3 sind nur die Militärs ganz von der Gemeindeangehörigkeit ausgeschlossen.

[34]) Vgl. z. B. preuß. St. O. v. 1853 u. 1856 § 3. 4, westphäl. L. G. O. v. 1856 § 2, St. O. f. Frankfurt v. 1867 § 6. Hannov. St. O. v. 1851 u. 1858 § 12 f. Sächs. St. O. v. 1832 § 20. Braunschw. St. O. § 10 f., L. G. O. § 12 f.

[35]) So kennt noch das Altenb. Grdges. art. 107. 108 Schutzbürger und Handwerksbürger, die frühere weimar. L. G. O. § 6—22 neben den Ortsnachbarn und Flurgenossen „Heimathsgenossen" und „Schutzgenossen," die sächs. St. O. v. 1832 § 10. 20. 68—72 Bürger und Schutzverwandte.

[36]) Ausdrücklich z. B. durch bad. G. O. v. 1831 § 1 u. Bürgerrechtsges. § 1 f., nassau. G. E. v. 1816 § 2, großh. hess. G. O. v. 1821 § 54. 93. 99, frankf. L. G. O. v. 1824 § 40. 78. Stillschweigend in Hannover, Baiern (Maurer, Dorfv. II. 301), Preußen (Koch, Kommentar zu A. L. R. III, 1. S. 782 Note 2 b) u. s. w.

[37]) In Preußen unterscheidet man in den Städten „Einwohner" oder „Gemeindeangehörige" von den „Bürgern", in den Landgemeinden Einwohner mit und ohne „Gemeinderecht" oder „Stimmrecht". St. O. v. 1853 u. 1856 § 3. 4. 5. L. G. O. f. d. östl. Prov. § 3—7, f. Westphalen § 14. 15, f. Schlesw.-Holst. § 8 f. St. O. f. Frankf. v. 1867 § 6—13. In Sigmaringen und Württemberg „Gemeindebürger" und „Gemeindebeisitzer"; § 1—3 b. Weiske S. 500 u. art. 2. 3. S. 177. 178. In Baden „Gemeindebürger" und „Einsassen". In

In der Regel sind sie verpflichtet zur Tragung der Gemeindelasten, berechtigt zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten, zum Anspruch auf Armenunterstützung und auf Gemeindeschutz[38]). Mitunter giebt, wo man diese Rechte nicht schon als Ausfluß der Staatsangehörigkeit ansieht, die Gemeindeangehörigkeit das Recht auf Grundbesitz, Betrieb einer bürgerlichen Nahrung und Gründung eines Hausstandes[39]). Endlich gelten nach denjenigen Gesetzen, welche den Zusammenhang zwischen dem aktiven politischen Recht und dem Anrecht auf das Bürgervermögen aufgehoben haben, die rein bürgerlichen Nutzungen als Ausfluß der bloßen Gemeindeangehörigkeit[40]).

Die Erwerbung dieser passiven Gemeindezugehörigkeit wird bald als Voraussetzung, bald als Folge der Niederlassung im Gemeindebezirk behandelt. Während daher viele Gemeindeordnungen das Beisitzer- oder Heimathsrecht nur entweder durch Geburt oder durch eine (allerdings erzwingbare) Aufnahme seitens der Gemeinde, beziehungsweise in einzelnen Fällen durch staatliche Zutheilung entstehen lassen und daran erst die Verstattung zum Domicil im Gemeindebezirk knüpfen, gehen andere Gesetze (wie die preußischen) von der polizeilichen Regelung des Domicilwesens aus und behandeln die Gemeindeangehörigkeit als die von selbst eintretende Folge der Niederlassung. In beiden Fällen ist die Gemeinde in der Regel verpflichtet, Jeden, der einen Nahrungszweig oder die Möglichkeit, sich Unterhalt und Unterkommen zu verschaffen, nachweisen kann, zur Gemeindeangehörigkeit zu verstatten. Doch kommen hierbei vielfach noch ferner die Schranken der Freizügigkeit, insbesondere das Recht der Gemeinde, den Nachweis eines bestimmten Vermögens zu verlangen und ein Einzugsgeld zu erheben, in Betracht[41]), welche nur in wenigen

Kurhessen „Ortsbürger" und „Beisitzer". In Baiern „wirkliche Gemeindeglieder" oder „Bürger", „Beisassen" oder „Schutzverwandte" und „Heimathsangehörige". In Oesterreich „Gemeindebürger" und „Gemeindeangehörige". In Hannover „Bürger" und „Einwohner" (St. O. v. 1851 § 12. 34—36, v. 1858 § 12. 35—37). In Braunschweig „Gemeindegenossen" und „Bürger". St. O. v. 1850 § 10—21. L. G. O. § 12—17. U. s. w.

[38]) Vgl. die in der vorigen Note angef. Stellen der preuß., hannov. u. braunschw. Ges. Ferner bair. G. O. v. 1834 § 13, sächs. L. G. O. § 27, weimar. L. G. O. v. 1840 § 17. 18. 20, kurhess. § 20. 33. 35. Württemb. Bürgerrechtsges. art. 2, bad. § 1 f. 70—72. Altenb. Grdges. art. 108.

[39]) Vgl. z. B. württemb. Bürgerrechtsges. art. 2 u. bad. § 72. Weiske S. 177. 246.

[40]) So nach der sächs. L. G. O. §. 38. 41. 42. 54. 56. 58 b. Weiske 110 f., wo noch die passive Wahlfähigkeit hinzutritt. Ferner nach d. Oldenb. Kirchsp. O. § 18. 20—22. 41 ib. 404 f. Oesterr. Gem. Ges. v. 1849 § 22. 23. Ebenso in den preuß. Städten nach § 4 der drei St. O. und allgemein am Rhein und in Westphalen. L. G. O. f. Westph. § 2, Gem. O. f. d. Rheinprov. v. 1845 § 2. 15—18. 21. 22. 35. 45. 49.

[41]) Vgl. z. B. Bad. Bürgerrechtsges. § 10. 23. 30 S. 237. 238. 239.

Staaten, wie in Preußen[42]), vollständig beseitigt sind. Für die Ausübung einzelner in der Gemeindeangehörigkeit liegender Befugnisse bedarf es bisweilen noch besonderer Voraussetzungen. So kann die Theilnahme an den bürgerlichen Nutzungen oft noch durch die Entrichtung eines besonderen Einkaufsgeldes bedingt werden[43]).

2. Diesen Passivbürgern gegenüber besteht in allen Gemeinden die eigentliche Aktivbürgerschaft (Vollbürgerschaft) aus dem engeren Kreise derjenigen Gemeindeangehörigen, welche das sogenannte Bürgerrecht oder Gemeinderecht (Ortsbürgerrecht, wirkliche Gemeindemitgliedschaft, Nachbarrecht u. s. w.) erworben haben. Sie allein sind die selbständigen Träger der Ortsgemeinde.

Der Inhalt des Bürgerrechts besteht, weil die Ortsgemeinde eine rein politische Gemeinde ist, essentiell nur in der Befugniß zur Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde; mithin, wo noch eine Gemeindeversammlung stattfindet, in der Theilnahme an dieser, übrigens aber in dem Wahlrecht, der Wahlfähigkeit und der Fähigkeit zur Uebernahme unbesoldeter Gemeindeämter[44]). Hierzu kommt bisweilen noch volles Gewerberecht, volle Freiheit bei Erwerb von Grundstücken, Recht zur Verehelichung u. s. w., wo die Gesetze diese Grundrechte jedes Staatsbürgers noch vom Gemeindebürgerrecht abhängen lassen; überdies aber überall da, wo es nicht entweder schon Ausfluß der Gemeindeangehörigkeit oder durch ein besonderes Genossenrecht bedingt ist, das Anrecht auf Mitgenuß der bürgerlichen Nutzungen[45]). Den

---

Hannov. St. O. v. 1851 § 34. 35, v. 1858 § 35. 36. Preuß. Ges. v. 31. Dec. 1842 § 4, v. 14. Mai 1860 (G. S. S. 237) § 2—5, v. 24. Jan. 1861 (G. S. S. 446) § 2—5. Ferner die Stellen in Note 25.

[42]) Wenigstens in den alten Provinzen, in denen durch Ges. v. 2. März 1867 (G. S. S. 361) die Einzugsgelder allgemein vom 1. Juli 1867 ab aufgehoben sind.

[43]) So nach preuß. Ges. v. 14. Mai 1860 § 2. 8, v. 24. Jan. 1861 § 2. 6. St. O. f. Frankfurt v. 1867 § 61. Hannov. St. O. v. 1851 § 36, v. 1858 § 37.

[44]) Dies ist zugleich da, wo die bürgerlichen Nutzungen auch den nicht stimmfähigen Gemeindeangehörigen zustehen, der einzige Inhalt des sog. Bürgerrechts oder Gemeinderechts. So nach den 3 preuß. St. O. § 5, dem Ges. f. Frankf. v. 1867 § 13, hannov. St. O. v. 1851 § 18, v. 1858 § 19, sowie nach der westphäl. L. G. O. v. 1856 § 15. Ferner nach der sächs. St. O. v. 1832 § 65, der braunschw. St. O. § 14 u. L. G. O. § 14, der kurhess. G. O. § 20 S. 257, der weimar. § 6 S. 340, dem österr. Gem. Ges. v. 1862 art. 9—11. Ebenso in Sachsen-Meiningen, wo die Nutzungen von einem besonderen „Nachbarrecht" abhängen, stimmfähig aber jeder Ortsangehörige ist. Gem. Ed. v. 1840 art. 2. 9. 14. Weiske S. 384 f.

[45]) Vgl. bair. Gem. O. v. 1834 § 17. 18, württemb. Bürgerrechtsges. art. 3, bad. § 1. 2, nassau. G. E. v. 1816 § 3, v. 1854 § 68. 69, altenb. Grdges. § 102, oldenb. Kirchsp. O. art. 18 f., sigmar. G. O. § 3 b. Weiske S. 73. 178. 235. 323. 391. 404. 500.

[46]) So z. B. bair. G. O. § 19 S. 73. Altenb. Grdges. § 103. Braunschw. St. O. § 11. 23 f., L. G. O. § 13.

[47]) Vgl. z. B. revid. bair. G. O. v. 1834 § 95, kurhess. § 32. 38. 39, großh. hess. art. 24, meining. art. 10, frankf. L. G. O. art. 15 b. Weiske S. 88. 261 f. 298. 386. 536. Vgl. auch preuß. Gem. O. v. 11. März 1850 § 72 u. St. O. v. 1853 § 16, wonach die Hälfte der Gemeindeverordneten jedes Bezirks aus Grundbesitzern bestehen sollte resp. soll.

[48]) Vgl. Bluntschli, R. G. II. 381 f. Renaud l. c. S. 69 f. über die Schweiz. — Loi sur la formation des municipalités d. 14. déc. 1789 § 1 f.; loi du 10 juin 1793, qui détermine le mode de partage des biens communaux. Constitution de l'an III. u. de l'an VIII. art. 2. 6. Décr. impér. d. 17 janv. 1806 art. 1 f. — Nassau. G. E. v. 1816 § 2. 3 b. Weiske S. 321 f. — Sachsen-Gotha. V. v. 1834 § 21 f. ib. 370 u. Meining. art. 2 u. 14 ib. 325 f.

Befugnissen entsprechen volle bürgerliche Pflichten, besonders die Pflicht, persönlich oder, wo es das Gesetz erlaubt, durch Stellvertreter in der Gemeindeversammlung zu erscheinen, sich dem Auftrag zur Gemeindevertretung oder zu Gemeindeämtern zu unterziehen und an den Gemeindediensten und Gemeindesteuern verhältnißmäßig zu participiren[46]). Recht und Pflicht jedes Aktivbürgers sind an sich einander gleich. In der Ausübung werden aber nicht nur bezüglich der Pflichten durch den Vertheilungsmodus, bezüglich der Nutzungen durch das verschiedene Bedürfniß oder anerkanntes Herkommen Unterschiede begründet, sondern es werden auch in den rein politischen Rechten vielfach Abstufungen eingeführt, wie z. B. durch das Dreiklassenwahlsystem der altpreußischen und hannoverschen Städte und in Braunschweig, Nassau und Baden hinsichtlich des Stimmrechts, durch Vorzüge der Großbegüterten und Höchstbesteuerten oder der Grundbesitzer hinsichtlich der passiven Wahlfähigkeit in den bairischen Ruralgemeinden und in den Landgemeinden von Hessingen, Meiningen und Frankfurt[47]) u. s. w.

Was nun aber die gesetzlichen Erfordernisse dieses Aktivbürgerrechts und somit die Zusammensetzung der Vollbürgerschaft anlangt, so ist dies der Punkt, in dem zwischen den Gemeindeordnungen die größten und wesentlichsten Verschiedenheiten walten.

a. Einige Gesetze lassen das volle Gemeindebürgerrecht mit dem Staatsbürgerrechte zusammenfallen, so daß ohne Weiteres oder doch nach Ablauf einer gewissen Zeit jeder Staatsbürger, der seinen Wohnsitz in einer Gemeinde nimmt, in dieser das Ortsbürgerrecht als eine örtliche Anwendung des Staatsbürgerrechts ausübt. Nach dem Vorgang der französischen und helvetischen Republik geschah dies in Nassau und (ohne Ausdehnung auf die bürgerlichen Nutzungen) in Sachsen-Gotha und Sachsen-Meiningen[48]).

b. Die Mehrzahl der Gesetze dagegen ließ, indem sie die rein politische und persönliche Natur des Gemeindebürgerrechts anerkannte, dasselbe gleichwol als ein besonderes, auf Geburt oder Aufnahme in die Gemeindegenossenschaft beruhendes Recht bestehen. Sie schufen so eine politische Ortsbürgergemeinde, welche in den Städten die alte Vollbürgerschaft, in den Landgemeinden die ihrer wirthschaftlichen und privatrechtlichen Elemente entkleidete Genossenschaft fortsetzt. Durch die Unterordnung unter den höheren staatlichen Verband, dessen abhängiges Glied sie bildet, hat diese Gemeindebürgerschaft wesentliche Beschränkungen ihrer Selbständigkeit erfahren: geblieben aber ist sie ein nicht blos vom Staate durch „Abtheilung“ gemachter, sondern durch sich selbst verbundener und lebendiger Körper, in welchem es in Gemäßheit des alten genossenschaftlichen Grundsatzes für Erwerbung des Genossenrechts einzig und allein die beiden Wege der Geburt oder der Aufnahme giebt. Die Geburt verleiht auch hier zunächst nur das passive Recht, welches entweder von selbst durch Erreichung des gehörigen Alters oder erst durch eine förmliche Antretung und Eintragung in die Bürgerlisten, in Kurhessen und Sachsen-Weimar sogar erst durch die förmliche Aufnahme, in ein aktives Bürgerrecht verwandelt wird. Die Aufnahme selbst aber muß gewährt werden, wenn neben den persönlichen Eigenschaften der Selbständigkeit oder Großjährigkeit und des guten Leumunds die besonderen gesetzlichen Erfordernisse erfüllt sind, welche immer in dem Nachweis eines Nahrungszweiges, bisweilen überdies in dem Besitz eines bestimmten Vermögens und in der Entrichtung eines Bürgergeldes bestehen. Solche persönlichen, genossenschaftlichen Ortsbürgergemeinden bestehen überall in der Schweiz, in Deutschland aber namentlich in Baden, Württemberg, Hessen, Braunschweig, seit 1848 wieder in Nassau, in den sächsischen Städten und in den meisten kleineren Staaten[49]).

c. Andere Gesetze haben in den Landgemeinden gerade umgekehrt unter völliger Vernichtung der persönlichen Elemente des alten Genossenverbandes eine politische Vollbürgergemeinde hergestellt, welche lediglich aus den Repräsentanten der staatlich zu einem Gemeindebezirk vereinigten Grundstücke zusammengesetzt ist. Dies ist die Dorfgemeinde des preußischen Landrechts, welches nicht nur den angesessenen Wirthen allein das Stimmrecht giebt, sondern „die übrigen Dorfeinwohner“ nicht einmal als Gemeindeangehörige betrachtet, vielmehr bestimmt: „die Besitzer der in einem Dorfe oder

[49]) Vgl. württemb. Bürgerrechtsges. v. 1834 art. 1. 6. 8. 9. 13—32. 42—66 u. bad. v. 1831 u. 1851 § 1—69. Kurhess. G. O. v. 1834 § 9—34, großh. hess. v. 1821 art. 41—54, weimar. v. 1840 § 5—16, altenb. Grdges. § 100—105. 109, sigmaring. G. O. § 2. 11 f. u. Bürgerrechtsges. § 5. 19—58, frankfurter L. G. O. art. 30—38 b. Weiske S. 254 f. 302 f. 340 f. 391 f. 465 f. 500 f. 540 f. Sächs. St. O. v. 1832 § 41—67. Braunschw. N. L. O. v. 1832 § 42. 48. 49. 53—56 u. St. O. v. 1850 § 13—21, L. G. O. § 15. Nassau. G. O. v. 1854 § 70—86. 88—94.

in dessen Feldmark gelegenen bäuerlichen Grundstücke machen zusammen eine Dorfgemeinde aus“[50]). Weiter noch giengen die L. G. O. für Westphalen v. 31. Oktober 1841 und die G. O. für die Rheinprovinz v. 23. Juli 1845 insofern, als sie das volle Gemeinderecht nur den in zwei Klassen getheilten höchstbesteuerten Grundbesitzern (den sog. „Meistbeerbten“) gaben; doch erkannten sie nicht nur alle anderen selbständigen Einwohner als Gemeindemitglieder an, sondern gaben der Gemeindeversammlung die Befugniß, auch das Gemeinderecht an Nichtgrundbesitzer ausnahmsweise zu verleihen[51]). Durchaus auf dem Standpunkt des Landrechts dagegen, soweit es sich um die reale Basis des politischen Gemeindebürgerrechts handelt, stehen die Gesetze über die Verfassung der Landgemeinden in den sechs östlichen Provinzen v. 14. April 1856 und in Schleswig-Holstein v. 20. Sept. 1867. Denn über das Stimmrecht und dessen Ausübung in den Landgemeinden soll zwar zunächst die Ortsverfassung entscheiden und, wo dieselbe zweifelhaft ist oder an wesentlichen Mängeln, namentlich an einem erheblichen Mißverhältniß der Theilnahme am Stimmrecht gegen die Theilnahme an den Gemeindelasten leidet, eine Aenderung in Gemäßheit des durch Gemeindebeschluß erklärten und obrigkeitlich bestätigten Gesammtwillens eintreten. Allein wenn ein solcher Beschluß nicht zu Stande kommt, soll im Verwaltungswege eine Ergänzung oder Abänderung in der Weise erfolgen, daß nur die im Gemeindebezirk mit Grund und Boden angesessenen Personen ein Stimmrecht erhalten. Für die im Bezirk domicilirten und einen eigenen Hausstand führenden Personen genügt hierbei ein Wohnhaus, Forensen aber sollen dann, wenn sie ein Grundstück, dessen Werth oder Umfang einer Ackernahrung gleichkommt, besitzen, stimmberechtigt sein. Kleinere Grundstücke können zu Kollektivstimmen vereinigt, große mit mehrfachem Stimmrecht ausgerüstet und überdies verschiedene Klassen gebildet werden, eine Ausübung des Gemeinderechts durch Vertretung ist in mehreren Fällen möglich, kurz es ist in voller Schärfe der Grundsatz durchgeführt, daß die Gemeinde in nichts eine auf persönlichem Genossenbande ruhende Vereinigung, sondern in Allem nur ein Bezirk von Grundstücken ist[52]). Außerhalb Preußens gilt ein gleiches System in verschiedenen Staaten, so z. B. im Königreich Sachsen und im Fürstenthum Lippe bezüglich der Landgemeinden und mit einigen nicht unwesentlichen Modifikationen in Oldenburg bezüglich der Kirchspielsgemeinden[53]). Auch hier ist überall eine besondere

[50]) Pr. A. L. R. II, 7 § 18. 20—22.

[51]) Westphäl. L. G. O. § 17. 21. 40—48, rhein. Gem. O. v. 1845 § 12. 33—43. Abgeändert durch Ges. v. 15. Mai 1856 art. 11. 12.

[52]) L. G. O. v. 1856 § 3—7, v. 1867 § 8—11.

[53]) Sächs. L. G. O. v. 7. Nov. 1838 § 24. 25. 27. 28—35 b. Weiske S. 105 f. (Unbedeutende Modifikation in § 54). Lippe-Detmold. L. G. O. v. 2. März 1841 § 4 ib. 522. Oldenb. Kirchsp. O. v. 1831 art. 7. 19—30 ib. 399 f. Hier wird (art. 20) Eigenthum, erbliches Nutzungsrecht oder Nießbrauch

Aufnahme zum Erwerb des Vollbürgerrechts nicht erforderlich, sondern der Grundbesitz zieht es von selbst nach sich, und wenn die wirkliche Ausübung des Stimmrechts natürlich noch gewisse persönliche Eigenschaften fordert, so ist auch hier bei deren Mangel zum Theil Vertretung zulässig.

d. Einige neuere Landgemeindeordnungen suchen das Princip der Ortsbürgergemeinde mit dem der Realgemeinde zu kombiniren, indem sie neben einer persönlichen, genossenschaftlichen Bürgerschaft zugleich ein durch Grundbesitz in der Feldmark begründetes Stimmrecht kennen. Dies ist besonders in Hannover und Braunschweig der Fall[54]).

e. Sehr viele Gesetze haben namentlich für die Städte, häufig aber auch für die Landgemeinden neben dem Grundbesitz oder statt desselben das besteuerte oder besteuerbare Gewerbe, Einkommen oder Kapitalvermögen oder aber den Betrag der gezahlten Staats- oder Kommunalsteuer selbst zur Grundlage des Vollbürgerrechts gemacht, wobei dann die Mannichfaltigkeit der Kombinationen und die daneben fortbestehende größere oder geringere Anerkennung einer selbständigen persönlichen Basis des Bürgerrechts im Einzelnen sehr große Verschiedenheiten ergiebt.

Insbesondere giebt es zunächst eine Reihe von Gesetzen, welche, ob sie gleich die aktive Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde von Besitz oder Census abhängig machen, doch principiell die Natur der Bürgerschaft als einer auf Geburt oder Aufnahme beruhenden Genossenschaft festhalten. Sie unterscheiden, wenn man genauer zusieht, ein *Bürgerrecht* und das Recht auf *Ausübung* desselben. Es giebt eine einheitliche, durch sich selbst ergänzte, durch einen Bürgereid persönlich verbundene, auf die Gemeinschaft der durch das bürgerliche Gemeinwesen entstehenden Rechte und Pflichten gegründete Bürgerschaft, deren Mitgliedschaft unabhängig ist von Steuerbetrag oder Besitz. Aber das Bürgerrecht, so weit sich dasselbe in der aktiven Theilnahme an den Gemeindewahlen bethätigt, *ruht* bei dem Mangel eines gewissen Besitzes wie bei dem Mangel gewisser persönlicher Eigenschaften, so daß nur bestimmte Klassen der Bürgerschaft zur Ausübung ihres Bürgerrechts durch Stimmabgabe befähigt sind. Von diesen Gesichtspunkten gieng z. B. die preußische Städteordnung v. 1808 aus. Sie kannte nur Ein städtisches Bürgerrecht, auf welches Alle, die in der Stadtmark häuslich niedergelassen waren und einen unbescholtenen Lebenswandel führten, einen gleichmäßigen Anspruch hatten, das aber vom Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten besonders ertheilt und durch einen Bürgereid bekräftigt wurde. Ausdrücklich stellte sie ferner das gleiche Stimmrecht aller Bürger als das

gefordert, es sollen aber (art. 21) überdies nach dem Armenbeitrage resp. nach Wahl so viel Mitglieder zur Kirchspielsversammlung zugezogen werden, daß ihre Zahl den vierten Theil der registrirten Stimmberechtigten nicht übersteigt.

[54]) Revid. hannov. L. G. O. v. 1859 § 3—21, bes. § 8 Nr. 1 u. 2 u. § 12 f. Braunschw. L. G. O. v. 1850 § 15. 16.

Normale hin, bestimmte aber mit Rücksicht auf die politischen Verhältnisse, daß in Folge gesetzlicher *Specialausnahme* unangesessene Bürger, die nicht ein gewisses Einkommen hätten, von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen sein sollten[55]). Aehnlichen Grundsätzen folgen die hannoverschen Städteordnungen, indem sie das Bürgerrecht als ein persönliches Genossenrecht allein durch Verleihung des Magistrats unter Zustimmung der Bürgervorsteher gegen Zahlung eines Bürgergewinngeldes und Leistung eines Bürgereides erwerben lassen, für die Ausübung des Stimmrechts aber die besondere Bedingung des Grundbesitzes oder eines bestimmten Steuersatzes aufstellen[56]). Auch die bairischen und österreichischen Gesetze entfernen sich nicht ganz von dem Princip der Ortsbürgergemeinde. In Baiern wird zwar für die wirkliche Mitgliedschaft in einer Gemeinde außer dem Domicil im Gemeindebezirk Besitz besteuerter Gründe oder Betrieb eines besteuerten Gewerbes erfordert, ausnahmsweise aber auch in anderen Fällen die Ertheilung der Mitgliedschaft zugelassen[57]). In Oesterreich verlangte man 1849 eine bestimmte Steuer von einem Haus oder einem Gewerbe für die Ausübung des Stimmrechts, nach dem Gemeindegesetz von 1862 aber soll die Theilnahme der Gemeindemitglieder an den Gemeindeangelegenheiten durch die Landesgesetze „mit gebührender Rücksichtnahme auf die Sicherung der Interessen der höher Besteuerten“ geregelt werden[58]).

Im Gegensatz zu allen diesen Gesetzen ist in den neueren preußischen Städteordnungen und bezüglich der beiden westlichen Provinzen auch in den Landgemeindeordnungen die genossenschaftliche Bürgerschaft rechtlich vollkommen aufgelöst. Eine „Bürgerschaft“ giebt es nicht einmal dem Namen nach mehr! Es giebt nur noch einen Gemeindebezirk mit einer Summe von Gemeindeangehörigen und unter diesen eine Anzahl einzelner „Stimmrechte“, die in den Städten noch „Bürgerrechte“, in den Landgemeinden Westphalens „Gemeinderechte“ genannt werden[59]).

[55]) Preuß. St. O. v. 1808 § 14—39. 73—78. Bes. § 24. 25. 73.

[56]) Hannov. St. O. v. 1851 § 18—32. 85; revid. v. 1858 § 19—34. 83.

[57]) Revid. G. O. v. 1834 § 11. 12. 16.

[58]) Oesterr. Gem. Ges. v. 17. März 1849 § 7—11, v. 1862 art. 2. 3. 9—11. Nach dem Gem. Ges. f. Tirol und Vorarlberg v. 26. Oct. 1819 b. *Weiske* S. 1 § 1 sollten Gemeindeglieder Alle sein, welche im Bezirk der Gemeinde besteuerte Gründe oder Häuser oder Grundzinse u. dgl. eigenthümlich oder pachtweise besitzen oder darin ein Gewerbe oder einen Erwerb ausüben. „Der Umstand, ob die Gemeindeglieder in der Gemeinde wohnen oder nicht, begründet *keinen* Unterschied, und die *bloße* Einwohnung bringt die Eigenschaft eines Gemeindegliedes *nicht* hervor.“ Hier ist der Indifferentismus gegen die Persönlichkeit als Grundlage des Gemeinderechts auf die Spitze getrieben.

[59]) Die St. O. v. 1808 definirt noch in § 46: „der Inbegriff sämmtlicher Bürger der Stadt macht die Stadtgemeinde oder *Bürgerschaft* aus“. Dazu § 47—68. Das Wort „Bürgerschaft“ ist mit dem Begriff selbst aus den neuen Gemeindeordnungen verschwunden.

Die Erfordernisse dieser Stimmrechte sind nach einem sehr komplicirten System normirt[60]). Ueberall wird gefordert, daß der Gemeindeangehörige selbständig und preußischer Unterthan ist, seit einem Jahre die Gemeindeabgaben bezahlt und in diesem Zeitraum keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen hat. Unter diesen Voraussetzungen wird das „Gemeinderecht" entweder durch den Besitz eines Wohnhauses nebst Grundbesitz von bestimmtem Steuerwerth oder durch Wohnsitz und eine bestimmte persönliche Besteuerung im Gemeindebezirk begründet. Das städtische „Bürgerrecht" dagegen fordert immer den Wohnsitz im Stadtbezirk und überdies entweder den Besitz eines Wohnhauses oder den selbständigen Betrieb eines Nahrungsgewerbes (und zwar in Städten über 10,000 Einwohner mit mindestens zwei Gehilfen) oder drittens einen bestimmten Steuerbetrag beziehungsweise die betreffende Steuerfähigkeit oder ein entsprechendes Einkommen. Bei dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen ist das Bürgerrecht von selbst ohne die Anerkennung oder Aufnahme durch die Gemeinde und ohne Vereidigung vorhanden; nur die Erhebung eines Bürgerrechtsgeldes wird der Gemeinde noch gestattet[61]).

Je mehr in den Gemeindeordnungen dieser Klasse oder in den nur die Grundbesitzer für Gemeindebürger erklärenden Gesetzen das persönliche Element zurücktritt, desto mehr neigen dieselben zur Zulassung Auswärtiger auf Grund ihres im Gemeindebezirk belegenen und besteuerten Grundbesitzes oder anderweiten Vermögens[62]) und zur Verstattung einer Vertretung der persönlich Stimmunfähigen (z. B. Kinder und Frauen) oder der Abwesenden bei Ausübung des Stimmrechts[63]).

Diese und ähnliche Bestimmungen, welche sich besonders in den Landgemeindegesetzen bisweilen so weit steigern, daß nicht mehr die Person, sondern

[60]) Vgl. St. O. f. die östl. Prov. v. 1853, f. Westph. v. 1856 u. f. d. Rheinprov. v. 1856 § 5—8; f. Frankf. v. 1867 § 13—21; L. G. O. f. Westphalen v. 19. März 1856 § 14—22. In derselben Richtung hielt sich bereits die Gem. O. v. 11. März 1850, indem sie für Stadt- und Landgemeinden den Steuerbetrag, das Einkommen, den Hausbesitz oder einen Grundbesitz von gewissem Werth als Grundlage des Stimmrechts mit dem Dreiklassenwahlsystem einführte. Vgl. § 4. 5. 11—13. 69—72.

[61]) Preuß. Ges. v. 14. Mai 1860 § 2. 6. 7. St. O. f. Frankfurt v. 1867 § 16.

[62]) So geben die westphäl. und rhein. L. G. O. allen Forensen und denjenigen auswärtigen physischen oder juristischen Personen, welche in der Gemeinde seit einem Jahr an direkten Staats- und Gemeindeabgaben mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner zahlen, die preuß. St. O. § 8 (wie schon die G. O. v. 11. März 1850 § 5) wenigstens dieser letzten Klasse das Bürgerrecht.

[63]) So unbedingt die preuß. Landgem. Ordn. Vgl. westphäl. L. G. O. v. 1856 § 20. 21, L. G. O. f. d. östl. Prov. § 6. 7, f. Schleswig-Holst. v. 1867 § 11. Bezüglich der zugelassenen Auswärtigen und juristischen Personen auch die Städteordnungen (§ 25). Vgl. bair. revid. G. O. § 14. Hannov. revid. L. G. O. v. 1859 § 12 f.

das Grundstück oder das Steuerkapital durch die Person zu stimmen scheint[64]) werden in den Gesetzen meist auf das Princip zurückgeführt, daß die Rechte den Pflichten entsprechen müßten[65]). Es liegt indeß auf der Hand, daß dieser uralte germanische Satz nicht geeignet ist, das rechtliche Fundament einer Bemessung des Bürgerrechts in der heutigen Ortsgemeinde nach dem Steuerbetrage zu bilden. Denn das persönliche Bürgerrecht und der Umfang der durch die politische Verbindung für den Einzelnen hervorgebrachten Vermögenslasten sind inkommensurable Größen. Die politische Pflicht jedes Staats- wie jedes Gemeindeangehörigen, dem Staat oder der Gemeinde mit der Person und dem Vermögen zu dienen, ist nach der heutigen rein öffentlichen Natur des Staates und der Gemeinde an sich gleich. Ihr Inhalt besteht freilich in einer Beitragspflicht nach Vermögen, mithin in einer verhältnißmäßigen Aufopferung von Kräften und Gütern[66]), und gestaltet sich daher bei der wirklichen proportionalen Vertheilung sehr ungleich: allein dadurch wird die politische Pflicht an sich nicht größer noch kleiner und kann daher kein verschiedenes politisches Recht erzeugen[67]). In Wirklichkeit ist aber auch, besonders in der neueren preußischen Gesetzgebung, der Satz des angeblichen Gleichgewichts von Recht und Pflicht nur der beschönigende Ausdruck einer ganz anderen Auffassung, welche in die Gemeinde den Gedanken von Leistung und Gegenleistung hineinträgt. Im Zusammenhang mit der oben mehrfach erwähnten Tendenz, die Gemeinde im öffentlichen Recht durch den Staat zu absorbiren und sie nur im Privatrecht als selbständigen Körper anzuerkennen, sucht man sie zu einem bloßen Wirthschaftskörper, zu einer ökonomischen Anstalt für Landwirthschaft oder für gemeinsame Kapital- und Gewerbewirthschaft herabzudrücken. In ganz natürlicher Konsequenz soll dann Jeder möglichst in demselben Maße, in welchem er die Gemeindewirthschaft durch Grundbesitz

[64]) Außer der charakteristischen Stimmabgabe durch die Vertreter von Kindern und Frauen und dem Stimmrecht der Auswärtigen gehören die kollektiven oder mehrfachen Stimmen und im Grunde die ganzen Klassenunterschiede hierher. Bezeichnend ist in der hannov. revid. L. G. O. v. 1859 der Ausdruck des § 17: „das Stimmgewicht der Mitglieder der einzelnen Klassen ist unter Berücksichtigung der Konkurrenz zu den Gemeindelasten und des Interesses an den Gemeindeangelegenheiten zu bemessen."

[65]) Vgl. z. B. preuß. L. G. O. v. 14. April 1856 § 4. Bad. revid. G. O. v. 1851 § 81 d.

[66]) Preuß. St. O. v. 1808 § 26: „Einem jeden Bürger liegt die Verpflichtung ob, zu den städtischen Bedürfnissen aus seinem Vermögen und mit seinen Kräften die nöthigen Beiträge zu leisten und überhaupt alle städtischen Lasten verhältnißmäßig zu tragen." Dazu § 25. 27. 28 ib.

[67]) Sonst müßte offenbar auch die körperliche Unfähigkeit zu Wacht- oder Kriegsdiensten oder die mangelnde geistige Qualifikation zur Uebernahme unbesoldeter Aemter Unterschiede des politischen Rechts begründen.

oder Kapital bilden hilft, auch an der Verfassung und Verwaltung der ganzen Wirthschaftsanstalt Theil nehmen. Das und nichts anderes ist der immer klarer hervortretende Grundgedanke der letztgedachten Klasse von Gesetzen! Es wird, wenn man es scharf ausdrücken will, das Princip der Aktiengesellschaft in die Gemeinde verpflanzt. Eine solche Auffassung könnte sich auf die Struktur der älteren deutschen Gemeindegenossenschaft, vor Allem der ländlichen Markgemeinde, berufen: gerade dadurch aber würde sie sich am schlagendsten widerlegen. Denn die alte Markgemeinde war in der That gleichzeitig eine politische und eine wirthschaftliche Genossenschaft; es war also nach ihrer einen Seite hin das Princip der Leistung und Gegenleistung in ihr vollkommen berechtigt. Die heutige Gemeinde dagegen ist ein rein politischer Verband und zu keinem, auch nicht zum kleinsten Theil mehr eine Wirthschaftsgemeinde. Zwar giebt es eine Gemeindewirthschaft: aber diese existirt lediglich um der an sich rein öffentlichen Zwecke der Gemeinde willen und in dem durch diese Zwecke erforderten Umfang. In der alten Markgemeinde war die Haushaltsgemeinschaft Selbstzweck: der heutige Gemeindehaushalt ist durchaus nur Mittel für andere Zwecke. Die genossenschaftliche Gesammtwirthschaft ist eben in Individualwirthschaft und Gemeindewirthschaft gespalten. Ist aber die Ortsgemeinde so jeder Spur ihrer alten wirthschaftlichen Bedeutung entkleidet, so kann auch die Mitgliedschaft in ihr nur mit Rücksicht auf die Persönlichkeit bestimmt werden.

Für die erwähnten Systeme giebt es daher kein anderes dem öffentlichen Charakter der heutigen Ortsgemeinde angemessenes Princip, als daß man die Persönlichkeit wieder in ihr volles Recht einsetzt, die aufgestellten Erfordernisse des Besitzes, des Vermögens oder der Steuerzahlung aber als Grundlage der persönlichen politischen Qualifikation betrachtet. Die gesetzliche Präsumtion, daß nur bei einem gewissen Besitz oder einer gewissen Art des Besitzes beziehungsweise nur bei einem gewissen Umfang der für die Allgemeinheit gebrachten pekuniären Opfer die für die Ausübung des Bürgerrechts beziehungsweise für einen bestimmten höheren Grad der Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten erforderlichen persönlichen Eigenschaften, wie politische Bildung und Befähigung, Gemeininteresse und Gemeinsinn, vorhanden sind, ist somit (wie die St. O. v. 1808 dies richtig würdigt) das einzig mögliche Rechtsfundament einer Bedingtheit oder Abstufung des Gemeindebürgerrechts durch Besitz oder Steuerzahlung. Es ergiebt sich leicht, wie gewisse damit unvereinbare Sätze (z. B. das durch Stellvertreter geübte Bürgerrecht) mit der Annahme eines solchen Fundaments fortfallen müßten, wie aber damit zugleich an Stelle einer Summe von Stimmrechten wieder eine stimmberechtigte Bürgergenossenschaft treten würde.

C. Die Organisation der so zusammengesetzten Gemeinde wird von den Gesetzgebungen der einzelnen Länder und trotz des Strebens nach Uniformirung auch in demselben Lande für die Stadt- und Landgemeinden oder für

die nach der Größe und Einwohnerzahl gebildeten Gemeindeklassen mannichfach verschieden bestimmt: die Grundzüge aber kehren überall in einer gewissen Gleichmäßigkeit wieder. Sämmtliche Gemeindeordnungen stimmen zunächst darin überein, daß sie die Organe der Gemeinde als Staatsanstalt und der Gemeinde als Korporation zusammenfallen lassen und in Folge dessen alle Organe gleichzeitig als Korporationsorgane und als mittelbare oder unmittelbare Staatsorgane behandeln. Als Organe eines selbständigen Gemeinwesens, kraft dessen Vollmacht und in dessen Namen sie öffentliche Funktionen üben, sind daher die Behörden wie die Vertretungen der Gemeinden nur selten und in wenigen Beziehungen anerkannt.

I. Im Einzelnen ist zunächst die Gemeindeversammlung entweder fortgefallen oder zu einem gewöhnlichen Gemeindeorgan geworden. Fortgefallen ist sie fast in allen Städten, indem hier die Bürgerschaft nur bei dem einzigen Geschäft der Wahl ihrer Vertreter unmittelbar thätig wird, hierbei aber in der Regel nur bezirksweise zusammentritt[68]). Dagegen kommt es in den Landgemeinden und kleineren Städten noch vielfach vor, daß (wie in Preußen und Hannover) die Gemeindeversammlung selbst alle Angelegenheiten, welche sonst an Ausschüsse überwiesen zu werden pflegen, besorgt[69]), oder daß sie neben einem sie vertretenden Gemeinderath wenigstens die wichtigsten Entscheidungen selbst trifft[70]), oder daß sie endlich sogar neben einem Repräs-

---

[68]) Vgl. z. B. Preuß. St. O. v. 1808 § 46—68; bes. § 48: „Die Bürgerschaft selbst wird in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens durch Stadtverordnete vertreten. Sie ist befugt dieselben aus ihrer Mitte zu wählen. § 67: Von allen nach Inhalt dieser Ordnung der Stadtgemeine beigelegten oder derselben sonst zustehenden Rechten wird einzig und allein die Befugniß der Stadtverordnetenwahl von der Stadtgemeine in der Gesammtheit ausgeübt." Dazu § 79—107 ib. St. O. v. 1853 u. 1856 § 12—28.

[69]) So nach der preuß. L. G. O. f. d. östl. Prov. v. 1856 § 8. 10—13 u. f. Schleswig-Holstein v. 1867 § 12. 13. 16 überall da, wo nicht auf besonderen Antrag der Gemeinde eine Vertretung gebildet wird. Ebenso in Hannover nach der L. G. O. v. 1852 § 25—36, 1859 § 41—50, in den Bauerschaften in Lippe, § 10. 11 b. Weiske 523, und in den kleineren Gemeinden Sachsens, § 54 ib. 178. In Meiningen entscheidet das Ermessen der Verwaltungsbehörde, art. 8 ib. 386. Ist Westphalen soll in allen Gemeinden, die weniger als 18 Vollgenossen zählen, auch sonst aber da, wo das Ortsstatut es anordnet, die Bildung eines Ausschusses unterbleiben.

[70]) So besonders über Gemeindedienste und Umlagen, Theilung, Veräußerung oder Erwerbung von Gemeinland (z. B. bair. G. O. § 104. 105; weimar. § 47. 49—55, gothaische § 7. 8. 21. 60, rudolstädt. §. 5. 9. 12 b. Weiske S. 91 f. 349 f. 368 f. 437 f.), Rechnungsablage (z. B. meining. G. O. art. 14 ib. 387), Steuerbewilligung (Oesterr. Gem. Ges. v. 1849 § 36 f. 79).

sentativkörper in speciellen Fällen berufen wird[71]), während sie der Regel nach, wenn ein solcher vorhanden ist, nur zu den Wahlen zusammenkommen darf[72]). In allen diesen Fällen ist die Gemeindeversammlung nicht mehr die sichtbare Trägerin der Gemeinde, sondern ein gewöhnliches Gemeindeorgan, welches die juristische Persönlichkeit der Gemeinde vertritt und gleichzeitig als Staatsorgan handelt[73]). Des Rechtes der Selbstversammlung beraubt, obrigkeitlich berufen, in staatlich bestimmten Formen verhandelnd und beschließend, streng auf bestimmte Gegenstände der Berathung (nach dem nassauischen Edikt v. 1816 sogar auf Ja oder Nein sagen)[74]) beschränkt und ohne jede Spur ihrer ehemaligen Souveränität, ist sie nicht einmal ein Schatten der alten Genossenversammlung mehr, sondern ihrem rechtlichen Charakter nach etwas von dieser gänzlich Verschiedenes[75]).

II. An die Stelle der Gemeindeversammlung tritt in vielen Landgemeinden[75]) und in fast allen Städten[76]) ein gewählter kollegialischer Ausschuß (Bürgerausschuß, Gemeindeausschuß, Gemeinderath, Bürgervor-

[71]) So in bad. Gem. Ordn. § 9. 36—39, kurhess. § 37, hohenz.-heching. § 4. 63, sigmar. § 9. 37 b. Weiske S. 202. 209. 263. 536 f. 466 f.

[72]) So in Preußen (l. c.); Württemb. § 47; Tirol § 5; Sächs. L. G. O. § 53; Oldenb. art. 19 f. 57; Frankf. art. 23 b. Weiske S. 141. 2. 117. 538.

[73]) So sagt die L. G. O. f. Westphalen v. 1856 § 23: „die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch die Gemeindeversammlung und durch den Gemeindevorsteher vertreten". In der Meining. Gem. O. § 8 S. 386 heißt es sogar, es „tritt die Gesammtheit der stimmberechtigten Nachbarn an die Stelle des Ausschusses". Auch beruht es auf dieser Auffassung, wenn die rhein. Gem. Ordn. v. 1845 § 45 da, wo keine Gemeindevertretung gebildet wird, die Gesammtheit der mit Gemeinderecht versehenen Gemeindeglieder (Meistbeerbten) als „Gemeinderath" bezeichnet!

[74]) § 7 b. Weiske S. 329. Anders jetzt nach Gem. O. v. 1854 § 24—26.

[75]) Vgl. z. B. Württemb. Gem. O. § 47—63, Bad. § 27—35, Kurhess. § 36—38. 45. 47. 49. 51. 64. 65. 77. 80. 86, Hohenz.-Hech. § 44—61, Sigmar. § 26—37. 126. 127 b. Weiske S. 142 f. 207 f. 263 f. 458 f. 471 f. Preuß. rhein. Gem. O. § 44—60, westphäl. L. G. O. v. 1856 § 24. 37, L. G. O. f. d. östl. Prov. 1856 § 8. 9, f. Schlesw. Holst. § 16. Nassauisch. Gem. Ges. v. 1854 § 27—29. Hannov. L. G. O. v. 1852 § 37—44, 1859 § 51—59. Oesterr. Gem. Ges. v. 1862 art. 8. 12.

[76]) Vgl. außer den in voriger Note citirten zugleich auf Städte bezügl. Gem. Ordn. bes. Bair. Gem. Ordn. § 74—88 Weiske S. 84 f. Sachsen-Altenb. V. U. § 124. Braunschw. N. L. O. § 53, St. O. v. 1850 § 22. 29—66. Hannov. V. U. v. 1840 § 59, St. O. v. 1851 § 82—117, 1858 § 80—113. Preuß. St. O. v. 1808 § 69—139. 169—190, Gem. O. v. 11. März 1850 § 10—26. 68—84. 93—113, St. O. v. 1853 u. f. Westph. v. 1856 § 10. 12—28. 35—55. 72. 73, f. d. Rheinprov. v. 1856 § 11—27. 34—52, f. Frankf. v. 1867 § 23—37. 45—62.

steher, Stadtverordnete, Gemeindedeputirte u. s. w.), der sich als ein im Namen der Gesammtheit die Gemeinde vertretendes Organ charakterisirt. In größeren Städten ist bisweilen eine doppelte Vertretung gegeben, indem neben den gewöhnlichen Stadtverordneten in besonderen Fällen noch ein großer Bürgerausschuß berufen wird[77]). Im Verhältniß zur Bürgerschaft unterscheidet sich ein solcher Ausschuß von den alten Gemeinde- oder Stadträthen und den heutigen Beiräthen der Ortsvorstände dadurch, daß er keine obrigkeitlichen, sondern lediglich repräsentative Befugnisse übt, während früher alle Räthe zugleich vertretende und regierende Behörden waren und selbst die großen oder weiten Räthe zwar vorzugsweise vertraten, immer aber zugleich mitregierten. Hieraus ergiebt sich zugleich im Verhältniß zum Gemeindevorstand für den Ausschuß der Mangel eines Mitregierungsrechts und die Beschränkung auf die Vertretung der Gesammtheit gegenüber dem Gemeindevorstand, mithin auf die Ausübung aller an sich der Gesammtheit zustehenden Funktionen, wohin insbesondere Bewilligung, Beschlußfassung und Kontrole, verfassungsmäßig erforderte Zustimmung, Besteuerungsrecht und Umlage von Diensten gerechnet zu werden pflegen[78]). Aber nicht als eine Summe von Bevollmächtigten der Bürgerschaft[79]), sondern als ein in seiner Gesammtheit durch das Gesetz berufenes Organ der Gemeinde in ihrer Einheit übt er seine Befugnisse. Er repräsentirt also im Grunde nicht die Bürgerschaft, sondern hilft an ihrer

[77]) So in Baden (l. c.) und nach der sächs. St. O. v. 1832 § 109—177, bes. 110—113.

[78]) Vgl. Note 68. Pr. St. O. v. 1808 § 69: „die Vertretung der Stadtgemeine oder Bürgerschaft durch Stadtverordnete ist nothwendig, weil jene aus zu vielen Mitgliedern besteht, als daß ihre Stimmen über öffentliche Angelegenheiten jedesmal einzeln vernommen werden könnten" (§ 68). § 108: „Die Stadtv. erhalten durch ihre Wahl die unbeschränkte Vollmacht, in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens der Stadt die Bürgerschaft zu vertreten, sämmtliche Gemeindeangelegenheiten für sie zu besorgen, und in Betreff des gemeinschaftlichen Vermögens, der Rechte und Verbindlichkeiten der Stadt und der Bürgerschaft Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben." Vgl. Kurhess. Gem. O. § 64, Württemb. § 47, Hohenz.-Hech. § 44. 62, Altenb. Grundges. § 124 b. Weiske 274. 141. 458. 459. 396. Hannov. St. O. v. 1851 § 82. 1858 § 80. Oesterr. Gem. Ges. v. 1862 art. 12. Preuß. St. O. v. 1853 u. 1856 § 35. 37 f. L. G. O. f. Westph. § 32. Braunschw. St. O. 1850 § 45 f., wonach die Verordneten „die Gesammtheit der Gemeindegenossen zu vertreten" und in ihrem Namen Zustimmung (§ 46), Entscheidung (§ 47), Gutachten (§ 48), Kontrole (§ 49—51), Antrag (§ 52) und Beschwerde (§ 53) üben. Vgl. L. G. O. § 51. 52.

[79]) Daher sind die Vertreter an keine Instruktion gebunden, unverantwortlich und repräsentiren nur als Kollegium. Pr. St. O. v. 1808 § 110. 111. Bes. § 110 Abs. 2: „Das Gesetz und ihre Wahl sind ihre Vollmacht, ihre Ueberzeugung und ihre Ansicht vom gemeinen Besten der Stadt ihre Instruktion, ihr Gewissen aber die Behörde, der sie deshalb Rechenschaft zu geben haben."

Stelle die sei es staatliche sei es privatrechtliche Persönlichkeit der Gemeinde zur Erscheinung zu bringen[80]). Sofern daher der Staat in der Gemeinde als öffentlicher Körperschaft seine Anstalt erblickt, ist ihm auch der Gemeindeausschuß ein mittelbares Staatsorgan. Nicht nur normirt er daher durch Gesetz bis ins Kleinste den Wahlmodus, die aktive und passive Wahlfähigkeit, die Mitgliederzahl, die Wahlperiode, die Verhandlungsweise und Kompetenz: sondern er beansprucht auch eine im Verwaltungswege zu übende Aufsicht und Regelung, welche sich beispielsweise in Preußen so weit erstreckt, daß Beschlüsse der Versammlung von der Aufsichtsbehörde sistirt und von der Regierung kassirt werden können, daß in gewissen Fällen eine obrigkeitliche Aenderung des beschlossenen Gemeindeetats erfolgen darf, daß endlich in Landgemeinden dem Minister, in Städten dem Könige die Auflösung der Verordneten und bis zur Neuwahl die Bestellung von Kommissarien zusteht[81]).

III. An der Spitze der Gemeinde steht überall ein Gemeindevorstand, welcher entweder von einer einzelnen Person oder von einem Kollegium gebildet wird.

1. Im ersteren Fall stehen doch dem die Ortsobrigkeit allein repräsentirenden Einzelnen (Bürgermeister, Schultheiß, Schulze, Gemeindevorsteher, Richter, Vogt) überall entweder Schöffen oder ein Gemeinderath zur Seite.

a. Schöffen, Beigeordnete oder Beiräthe als Stellvertreter, Gehilfen oder Rathgeber eines Einzelvorstehers kommen besonders in den Landgemeinden Norddeutschlands vielfach vor. Obrigkeit ist hier allein der Ortsvorsteher, Vertretung die Gemeindeversammlung selbst oder ein besonderer Ausschuß. Die Schöffen sind bloße Unterorgane der Obrigkeit[82]).

b. Wo dagegen dem Einzelvorsteher ein sogenannter Gemeinderath zur Seite tritt, wie vielfach im westlichen Deutschland, nähert die Verfassung sich dem französischen Municipalsystem. Der Ortsvorsteher ist dann zugleich Obrigkeit und Mitglied des Gemeinderaths, der Gemeinderath aber eine nach innen vertretende und mitregierende, nach außen mitregierende Behörde[83]). Hier fehlt es mithin ebensosehr an einer Kollegialität des Ortsvorstands, wie an einer wahren Gemeinderepräsentation: beides ist halb und nichts ganz vorhanden.

2. Die Regel in den Städten und in Süddeutschland auch auf dem Lande ist aber, daß ein Kollegium (Magistrat, Stadtrath, Gemeinderath, Gemeindevorstand, Gemeindevormundschaft, Ortsvorstand, Ortsgericht) Träger der Gemeindeobrigkeit ist. Dem Vorsteher dieses Kollegiums und seinem Stellvertreter gebührt hier nur die Repräsentation des Gemeindevorstands nach außen, die Leitung und der Vorsitz, die Ausführung und Verwaltung, die Erledigung der laufenden Geschäfte[84]). Außerdem pflegt ihm freilich der Staat eine Anzahl von Staatsverwaltungsfunktionen zu übertragen.

a. Es kommt vor, daß einem solchen kollegialischen Gemeindevorstand keine Gemeindevertretung weiter zur Seite steht. Dann vereinigt er die Elemente der Obrigkeit und die Elemente der Vertretung in sich, wobei er sehr verschieden gegliedert und auf die einzelnen Glieder die Funktion der Obrigkeit und die der Vertretung sehr verschieden vertheilt sein mag. Im Uebrigen kann diese Verfassung mit einem zugleich regierenden und vertretenden Kolleg bald sich mehr dem französischen Municipalsystem nähern, bald mehr an die ältere Stadtverfassung erinnern[85]).

---

[80]) Vgl. Bair. Gem. O. § 75 S. 84: „die Gemeindebevollmächtigten als Repräsentanten der Gemeindekorporation". Pr. St. O. v. 1808 § 68.

[81]) Pr. L. G. O. v. 1856 § 9, f. Westphalen § 50. 82. St. O. v. 1853 § 77—79, westphäl. St. O. § 78—81, rhein. § 83—86. Verf. Ges. f. Frankf. 1867 § 80—82. L. G. O. f. Schlesw. Holst. 1867 § 17. Vgl. auch Bad. revid. Gem. Ordn. v. 1851 § 40. Oesterr. Gem. Ges. 1862 art. 16. Braunschw. St. O. § 184 f. L. G. O. § 163 f.

[82]) Hierher gehören Schulze und Schöffen des preußischen Landr. II, 7 § 46—78, Bürgermeister und Schöffen in kleineren Städten nach Pr. St. O. v. 1853 § 72; ferner der Gemeindevorsteher in Westphalen, L. G. O. v. 1856 § 23. 31. 38—41. 46, und der Gemeindevorsteher und Stellvertreter in Schleswig-Holstein, 1867 § 14. 19. 20. Ebenso Gemeindevorsteher und die verschiedenen Gemeindeausschüsse in Tirol § 5—11 b. Weiske S. 2 f. Kirchspielsvogt und Beigeordneter in Oldenburg art. 32—39 ib. S. 407 f. Schultheiß und Gemeindeeinnehmer in Meiningen art. 3—13 ib. 384 f. Auch der Ortsvorsteher und die Ortsgeschwornen in Braunschweig (N. L. O. § 55), an deren Stelle nach L. G. O. v. 1850 § 18—75 Gemeindevorsteher und Gemeinderath treten, nehmen dieselbe Stellung ein.

[83]) So in der preuß. Rheinprovinz der Bürgermeister oder Gemeindevorsteher nebst Beigeordneten und der von ihnen geleitete Gemeinderath oder Schöffenrath nach Gem. Ordn. v. 1845 § 44—102; ebenso aber nach der rhein. St. O. v. 1856 in denjenigen Städten, welche nicht die Einführung der kollegialischen Verfassung beantragen, der Bürgermeister mit Beigeordneten und die Stadtverordnetenversammlung, indem die letztere kein selbständiger Repräsentativkörper, sondern eine vom Bürgermeister berufene, präsidirte, und unter ihm mitregierende und mitvertretende Municipalität ist. Vgl. § 28—57. Ebenso in Nassau nach Ed. v. 1816 § 4—8 S. 324 f.: Schultheiß, Rechner, Vorsteher und Feldgericht resp. Stadtgemeinderath; nach der Gem. Ordn. v. 1854 § 5—19 Bürgermeister und Gemeinderath. Ferner der Ortsvorstand und Gemeinderath resp. Stadtrath in Kurhessen G. O. § 36. 39—44. 46. 47—51. 59—63. S. 263 f.

[84]) Die bair. Gem. Ordn. § 100 b. Weiske S. 90 sagt daher: „das Hauptorgan des Gemeindeausschusses ist der Gemeindevorsteher".

[85]) Hierher gehören der Gemeindeausschuß in den bairischen Ruralgemeinden, Gem. O. § 94—120 S. 88 f.; der aus Bürgermeister, Beigeordneten und Gemeinderath bestehende Gemeindevorstand im Großherzogthum Hessen art. 8—40 S. 295 f.; der Gemeinderath der sächsischen Landgemeinden § 36—52; der aus Schultheiß und Gemeindevorstehern bestehende Ortsvorstand in Weimar § 46. 56—73 S. 349. 353 f., der Gemeindeausschuß in Gotha § 1—98 S. 367 f.,

b. Das regelmäßige System dagegen bildet jetzt besonders in den größeren Kommunen die vollkommene Trennung von Obrigkeit und Vertretung, so daß, während nach außen die volle Repräsentation der Gemeinde erst durch beide Körperschaften erfolgt, im Innern das Vorsteherkollegium lediglich regiert, das Repräsentantenkollegium lediglich vertritt[86]).

Wie nun aber der Ortsvorstand auch gebildet sein mag, so weit er eben Ortsvorstand ist, werden überall seine Funktionen im Wesentlichen gleichartig bestimmt. Er soll nach innen als wahre Gemeindeobrigkeit in so weit, als die Bedeutung der Gemeinde reicht, regieren, nach außen aber die Gemeinde vertreten. Alle Gesetze schreiben dem Ortsvorstand diese ihm zukommenden Befugnisse in doppelter Eigenschaft zu: als Gemeindeorgan und Staatsorgan[87]). Gemeindeorgan ist er überall so weit, als er die Gemeinde in ihren Angelegenheiten gegen einzelne Glieder, gegen Dritte oder auch gegen den Staat vertritt. Staatsorgan ist er offenbar in so weit, als er den Staat in der Gemeinde vertreten soll. Da nun aber die meisten Gesetze die gesammte politische Bedeutung der Gemeinde vom Staat ableiten und ihr eine gewisse Selbständigkeit nur als Korporation zugestehen, so sehen sie auch die Ortsvorstände in so weit, als sie irgend öffentliche Gewalt üben, lediglich als Staatsorgane an, während sie ihnen als Gemeindeorganen nur die Befugnisse

der Ortsvorstand in den frankfurter Landgem. art. 1—29 S. 534 f., die Gemeindevormundschaft in Schwarzb. Rudolstadt § 9—14 b. Weiske S. 440 f.

[86]) So der Bürgermeister und Gemeinderath in Württemberg § 4—45 und Baden § 10—26. 41—45 b. Weiske S. 202 f., das Ortsgericht in Hohenz. Hechingen § 3—43 ib. S. 450 f., der Gemeinderath in Sigmar. § 8—25. 38—43 ib. 466 f., der Gemeindevorstand in Oesterreich, Ges. v. 1849 § 58—62. 108 f. 1862 art. 8—13; die Gemeindebeamten (Vorsteher und Beigeordnete) neben dem Gemeindeausschuß nach hannov. Landgem. O. v. 1852 § 3 f. 37 f., 1859 § 22—39. 51 f.; endlich der in der Regel aus dem Bürgermeister, den Beigeordneten und einer Anzahl von Stadträthen zusammengesetzte kollegialische Magistrat oder Stadtrath der meisten Städteordnungen; z. B. Bair. Gem. O. § 46—73. 81 b. Weiske S. 78 f.; Preuß. St. O. v. 1808 § 140—190, v. 1853 u. f. Westphalen 1856 § 29—34. 56—63; f. d. Rheinprov. auf Antrag nach § 66—78 der St. O. v. 1856; f. Frankf. a. M. 1867 § 38—44. 63—70. Sächs. St. O. v. 1832 § 178—212. Hannov. St. O. v. 1851 § 37—87, 1858 § 38—70. Braunschw. St. O. § 67—113. Sachs. Altenb. V. U. § 116.

[87]) Hannov. St. O. v. 1851 § 37, 1858 § 38: der Magistrat ist Verwalter der Gemeindeangelegenheiten und zugleich Organ der Staatsgewalt. Pr. St. O. v. 1853 u. 1856 § 10: der Magistrat ist die Obrigkeit der Stadt und verwaltet die städtischen Gemeindeangelegenheiten. Rhein. St. O. v. 1856 § 9. 53. Braunschw. St. O. v. 1850 § 94. Schleswig-Holst. Landgem. O. v. 1867 § 23: „Der Gemeindevorsteher verwaltet die Gemeindeangelegenheiten und führt die Beschlüsse der Gemeindeversammlung aus. Er ist Organ der Ortsobrigkeit und hat alle örtlichen Geschäfte der allgemeinen Verwaltung zu führen, sofern nicht andere Behörden oder Organe dazu bestimmt sind".

eines gewöhnlichen Korporationsvorstandes einräumen. In seiner Eigenschaft als Ortsobrigkeit ist ihnen daher der Gemeindevorstand nicht etwa das Organ eines selbständigen Gemeinwesens, sondern wird als „unterste Staatsbehörde" („Regierungsbeamte", „Hilfsbeamte des Staats", „obrigkeitliche" oder „landesherrliche Diener", „Organe der Obrigkeit" oder „der Staatsgewalt" u. s. w.) benannt und behandelt[88]). Er regiert also nicht im Namen und Auftrag der Gemeinde, sondern im Namen und Auftrag des Staats. Als Gemeindeorgan dagegen ist er der eigentliche Korporationsvorstand, die verwaltende und vollziehende Behörde der bürgerlichen Korporation, und hat daher im Namen und Auftrag der Gemeinde die Korporationsangelegenheiten zu leiten und zu vertreten, das Korporationsvermögen zu verwalten und die Korporationsbeschlüsse auszuführen[89]). Ausdrücklich werden in der Regel in diesem Sinne die obrigkeitlichen Befugnisse und die Leitung der Gemeindeangelegenheiten geschieden, so daß man sieht, wie die eigentliche Gemeinderegierung nicht zu den Gemeindeangelegenheiten gehört[90]).

[88]) Bair. Gem. O. § 67 Weiske S. 83: „als Regierungsbeamten". Vgl. § 68—72. Kurhess. Gem. O. § 36: „als erstem und vollziehenden Gemeindebeamten, welcher zugleich Hilfsbeamter des Staates in dem Orte und dessen Gemarkung ist." Ib. 263. § 61. Großh. Hess. art. 12 S. 296: „landesherrlicher Diener". Weimar § 67 S. 356. § 80—83. Oldenburg art. 32 S. 407: „Official". Schwarzb. Rudolst. § 11 S. 441. Gotha § 30 S. 372: Organ der Obrigkeit. Frankf. art. 3 S. 534: als obrigkeitlicher Diener. Der preußische Schulze ist ein „Unterbeamter der Polizeiobrigkeit" (Pr. A. L. R. II, 7 § 52—73 u. dazu Besch. des M. d. J. u. d. Pol. v. 7. Sept. 1835 b. v. Kamptz, Annal. Bd. 19 S. 781) und steht als solcher „mit einem Polizeisergeanten u. Gerichtsdiener auf gleicher Stufe" (Koch, Kommentar zu A. L. R. II, 7 § 53 Anm. 63). Vgl. westphäl. L. G. O. v. 1856 § 41: des Amtmanns ... Organ und Hilfsbehörde ...; Hilfsbeamter der gerichtlichen Polizei. Durchaus nur als Staatsämter sah das Nassauische Gem. Ed. v. 1816 alle Gemeindeämter an; § 4 f. S. 324; § 5: „dem Schultheißen ist, als der in der stufenweisen Unterordnung zuletzt angeordneten Staatsbehörde, die ganze örtliche Verwaltung übertragen". Als bloßes Gemeindeorgan, welches nur zur Unterstützung der Staatsregierung verpflichtet ist, betrachtet allein die Weimarsche G. O. v. 1854 art. 19 den Ortsvorstand.

[89]) Z. B. Bair. revid. Gem. O. § 55: der Magistrat übt als Vorsteher der Gemeinde alle der bürgerlichen Korporation zustehenden Rechte im ganzen Umfang der Gemeindegemarkung aus. Vgl. bes. § 78. § 56—66. 100 f. Kurhess. G. O. § 59. 60 b. Weiske S. 325, großh. Hess. art. 12 S. 296, Weimar. § 57 S. 353, Hohenz. Hech. § 14. 15 S. 453, Lippe § 16. 17 S. 524, Frankf. art. 3 S. 534. Preuß. L. G. O. f. Westph. 1856 § 41. St. O. v. 1808 § 174, v. 1853 u. 1856 § 56, 1867 § 63.

[90]) Vgl. z. B. Preuß. St. O. v. 1853 u. 1856 § 56, Frankf. v. 1867 § 63. Hannov. V. U. § 58, St. O. v. 1851 § 37. 70. 71, 1858 § 38. 71. 72; L. G. O. v. 1852 § 3, 1859 § 22. Bad. Gem. Ordn. § 41. 42, Kurhess. § 36. 59. 60.

Von dieser Auffassung machen indeß diejenigen neueren Gemeindeordnungen, welche der Gemeinde als solcher eine selbständige öffentliche Bedeutung zugestehen, bereits eine Ausnahme. Insbesondere schreibt das neueste österreichische Gemeindegesetz der Gemeinde einen doppelten Wirkungskreis, einen selbständigen und übertragenen, zu und sieht nur bezüglich des letzteren den Gemeindevorstand als Staatsorgan an, macht ihn auch nur bezüglich des letzteren der Regierung verantwortlich. Zu dem selbständigen Wirkungskreis aber rechnet sie keineswegs die bloßen Korporationsangelegenheiten der Gemeinde, sondern die gesammte Sicherheits-, Wege-, Verkehrs-, Fluren-, Lebensmittel-, Gesundheits-, Gesinde-, Arbeiter- und Sittlichkeitspolizei, die Sorge für das materielle und geistige Wohl der Bürger, das Armen- und Schulwesen, das Bau- und Feuerwesen, den Sühneversuch zwischen Streitenden und die Auktion beweglicher Sachen. In allen diesen wichtigen Angelegenheiten soll der Ortsvorstand im Namen und Auftrag der Gemeinde handeln und für seine Amtsführung allein ihr verantwortlich sein[91]). Auch andere Gemeindeordnungen, wie die Württembergische und Braunschweigische, lassen öffentliche Funktionen, besonders die Ortspolizei, vom Gemeindevorstand im Namen der Gemeinde handhaben, und sichern dieser so eine eigene staatliche Bedeutung[92]).

Mit diesen Grundansichten vom Wesen des Ortsvorstandes hängt die verschiedene Stellung, welche man ihm nach unten und nach oben einräumt, zusammen.

Nach unten steht der Magistrat oder Gemeindevorstand nur als Korporationsorgan, mithin nach den meisten Gesetzgebungen nur bezüglich der Vermögensverwaltung, unter der Kontrole der Gemeinde oder der Gemeindevertretung, ist ihr nur hier Rechenschaft schuldig und für seine gesammte Amtsführung ihr nur civilrechtlich verantwortlich. So weit es sich dagegen um

61, Großh. Hess. art. 12, Gotha. § 1, Meining. art. 3, Oldenburg. art. 32. 33, Altenburg § 122, Hohenz. Sigm. § 38, Frankf. art. 3 b. Weiske S. 132. 210. 263. 296. 367. 407. 395. 473. 534. In Tirol sollte der Stadtvorstand in diesem Sinne ein „politisch-ökonomischer Magistrat" sein. § 20. 29. 30 ib. S. 4. 5. Die sächsische St. O. v. 1832 § 178 schreibt dem Magistrat eine dreifache Eigenschaft zu: a) als Vertreter der städtischen Gemeindeangelegenheiten. Vgl. § 179. 180. b) als kraft des Gesetzes bestehende obrigkeitliche Behörde. Vgl. § 181. c) als Organ der Staatsgewalt. Vgl. § 182. Das Gesetz ad b) ist aber eben das Staatsgesetz, nicht etwa die besondere Stadtverfassung.

[91]) Oesterr. Gem. Ges. v. 1862 art. 4. 13. So auch schon Gem. Ges. v. 1849 § 7. 71 f. 126—141.

[92]) Vgl. Württemb. Gem. O. § 14. Weiske S. 132. Ebenso Hohenz. Heching. § 29 S. 455. Braunschw. St. O. v. 1850 § 94. 96. 98. 186—188, wonach Gemeindeangelegenheiten und Landesangelegenheiten unterschieden und zu jenen, die der Stadtmagistrat als Gemeindeorgan besorgt, die Ortspolizei gerechnet wird.

seine öffentlichen, obrigkeitlichen Funktionen handelt, steht er als Bevollmächtigter des Staats der Gemeinde, von der er ja sein Recht nicht ableitet, in voller Unabhängigkeit gegenüber[93]). Zwar wird er, weil er eben nach der einen Seite hin Gemeindebeamter ist, von der Gemeinde oder ihrer Vertretung gewählt oder doch präsentirt, er ist in einer Reihe von Fällen an ihre Mitwirkung, in anderen an ihre Zustimmung gebunden, um Namens der Gemeinde handeln zu können, er wird von ihr überwacht und kontrolirt und muß ihr Rechnung legen, er muß sogar in der Regel die Gemeindebeschlüsse ausführen: allein auf der andern Seite ist er eine selbständige, durch staatlichen oder staatsgesetzlichen Auftrag autorisirte Obrigkeit, er muß das staatliche Interesse der Gemeinde gegenüber wahrnehmen, er ist befugt und verpflichtet, die nach seinem Ermessen rechtswidrigen oder das öffentliche Wohl gefährdenden Gemeindebeschlüsse unausgeführt zu lassen, er braucht über seine Regierungshandlungen in keinem Falle der Gemeinde Rede zu stehen, noch kann er von ihr darüber zur Verantwortung gezogen werden, kurz er vertritt nicht ein selbständiges Gemeinwesen gegenüber seinen Gliedern, sondern eine außenstehende obrigkeitliche Gewalt gegenüber der gesammten Gemeinde[94]).

Dieser Unabhängigkeit und Selbständigkeit nach unten entspricht die größte Abhängigkeit nach oben, indem der Gemeindevorstand nicht nur, wie jedes andere Gesellschaftsorgan, dem Gesetz und Richterspruch des Staats unterworfen ist, sondern als Organ der Staatsgewalt in einer amtlichen Subordination zu den Staatsverwaltungsstellen als seinen „vorgesetzten Behörden" steht. Er wird daher überall obrigkeitlich bestätigt[95]) und subsidiär ernannt, hier und da aus einer bestimmten Zahl Vorgeschlagener ausgewählt, oft endlich, besonders in den Landgemeinden, wie in Preußen[96]), schlechthin ernannt[97]). Erst durch diese Bestätigung oder Ernennung und die demnächst

[93]) Ausdrücklich sagt die Hannov. St. O. v. 1851 § 70, 1858 § 72: „als Organ der Staatsgewalt steht er unabhängig von der Stadtgemeinde nur unter Leitung der vorgesetzten Regierungsbehörde". Vgl. Braunschw. St. O. 1850 § 96. Anders das Oesterr. Gem. Ges. 1862 art. 13.

[94]) Vgl. die obigen Gesetze.

[95]) Die Hannov. St. O. v. 1851 § 55—57 und L. G. O. v. 1852 § 6—9 enthielten auf Grund der V. U. § 18—20 eine gesetzliche Beschränkung des Bestätigungsrechts, indem sie die Fälle, in denen die Bestätigung versagt werden dürfe, genau fixirten. Dies behielt die rev. L. G. O. v. 1859 § 6—14 bei. Die rev. St. O. v. 1858 dagegen hob in § 54 jene Schranke auf. Das Oesterr. Gem. Ges. v. 1862 kennt nur für Landeshauptstädte und bedeutende Kurorte eine Bestätigung. Art. 22.

[96]) In dieser Beziehung wird indeß jetzt, nachdem schon den schleswig-holsteinischen Landgemeinden das Recht, ihrer Vorsteher zu wählen, eingeräumt ist (V. v. 1867 § 19), eine Aenderung unvermeidlich sein.

[97]) In neuester Zeit ist in Preußen der Plan aufgetaucht, in den Städten

erfolgende obrigkeitliche Verpflichtung und Einführung erlangt er seine Amtsgewalt. In der Folge wird er dann in allen seinen Handlungen und seiner gesammten Amtsführung beaufsichtigt, er ist gleich anderen Staatsdienern dem Disciplinarverfahren, obrigkeitlicher Suspension und Amtsentsetzung unterworfen, und muß über „die Besorgung der ihm anvertrauten Geschäfte" Rede und Antwort stehen. Nicht nur die Gesetze und Verordnungen, sondern auch „Befehle und Verfügungen der vorgesetzten Behörden" muß er in der Gemeinde ausführen, staatliche Aufträge aller Art übernehmen, ja in Preußen sind ihm schlechthin „alle örtlichen Geschäfte der Staatsverwaltung", für die nicht besondere Behörden bestellt sind, überwiesen. Der Gemeindevertretung gegenüber wird er geradezu als Vertreter des Staatsinteresses angesehen, muß ihre staatsgefährlichen Beschlüsse kassiren und Streitigkeiten mit ihr der Staatsregierung zur Entscheidung unterbreiten[98]). Kurz er ist in Allem weit mehr, als ein Organ des Staatsinteresses gegenüber der Gemeinde, denn als die oberste Spitze und der unabhängige Vertreter eines selbständigen engeren Gemeinwesens im Staate gestellt.

IV. Vollendet endlich wird die Organisation der Gemeinde durch eine Reihe untergeordneter Aemter, die theils an ständige oder vorübergehende Kommissionen und Deputationen der regelmäßigen Organe, theils an besondere Vorsteher einzelner Verwaltungszweige, theils an die Vorsteher einzelner Stadtbezirke, theils an eine nach Umfang und Bedeutung sehr verschiedene Zahl von Fachbeamten, theils an eine Reihe von Angestellten und bloßen Gemeindedienern gegeben werden[99]). Alle diese Behörden und Beamten sind für das Wesen

den ersten Bürgermeister einfach zu ernennen, wogegen man auf das Bestätigungsrecht der übrigen Magistratspersonen mit Ausnahme des Stellvertreters verzichten will. In dem Gemeindeverfassungsgesetz für Frankfurt § 40—44 ist dieser Gedanke verwirklicht; der Gemeinde ist nur ein bedeutungsloses Präsentationsrecht eingeräumt, indem der König auch einen Andern als einen der Präsentirten zum ersten Bürgermeister ernennen kann. Es soll nun einmal keine öffentliche Gewalt geben, die nicht von oben entstammt!

[98]) Nur in Hannover sollte nach der St. O. v. 1858 § 112 bei Streitigkeiten zwischen Magistrat und Stadtverordneten die Sache auf sich beruhen bleiben und nur in dringenden Fällen die Regierung zum Erlaß einer provisorischen Verfügung berechtigt sein. Die revid. St. O. v. 1858 § 107 hat dies aber aufgehoben und die Entscheidung der Regierung ebenso unbedingt anheimgegeben, wie dies in Preußen nach der St. O. v. 1853 u. 1856 § 36, Frankf. 1867 § 46 u. Landgem. O. f. Schleswig-Holst. 1867 § 15, nach der Braunschw. St. O. v. 1850 § 184 f. und sonst der Fall ist.

[99]) Vgl. z. B. b. Weiske Bair. G. O. § 21. 22. 24. 90—94. 115; Tirol. § 5—13. 25—27; Kurhess. § 52—58; Württemb. § 20—23. 33. 44; Bad. § 46—50; Weimar. § 74—79; Gotha § 3. 4. 12. 73; Meining. § 3. 22; Nassau. § 5. 10—jetzt. G. O. v. 1854 § 62 f.; Oldenburg art. 66. 67. 103 f.; großh. hess. art. 17. 19. 55 f.; Hohenz. Hech. § 7. 13—15. 69. Sigmar. § 17.

der Gemeinde unerheblich, da sie zunächst Organe der Gemeindeorgane, mithin nur mittelbare Gemeindeorgane sind[100]). In demselben Verhältniß stehen sie denn auch zum Staat, welcher deshalb auf Einrichtung, Besetzung, Kontrole und Besoldung dieser Aemter meist, wenigstens in den Städten, keinen unmittelbaren Einfluß übt, während er in den Landgemeinden auch hier der Gemeindeselbständigkeit weit engere Schranken zu ziehen pflegt[101]).

D. Die rechtliche Bedeutung der so zusammengesetzten und organisirten Gemeinde beschränkt sich, wie aus der häufig erwähnten Grundauffassung erklärlich ist, nach den meisten Gesetzen auf diejenigen Rechte und Pflichten, welche einer privatrechtlichen Korporation zustehen, soweit nicht ihr Charakter als Staatsanstalt auf der einen Seite auch hier größere Einschränkungen begründet, auf der andern Seite aber ihr eine vom Staate abgeleitete öffentliche Bedeutung ertheilt. Nur wenige Gesetze haben sich bereits zu der höheren Auffassung erhoben, nach welcher der Gemeinde aus eigenem Recht die Bedeutung eines politischen und sittlichen Gemeinwesens zusteht, welches als solches selbständige, vom Staate nicht verliehene, sondern nur anerkannte öffentliche Rechte und Pflichten nach außen und innen hat.

I. Zwar wird in fast allen Gesetzen vor und nach 1848 den Gemeinden die „Selbstverwaltung" oder die „Verwaltung der eigenen Angelegenheiten" ausdrücklich beigelegt[102]). Allein erstens wird dieser an sich schon schwankende Begriff hier möglichst eng interpretirt und jedenfalls unter

18; Lippe § 11; Schwarzb. Rudolst. § 11; Frankf. art. 10. 41 f. Ferner Preuß. L. G. O. f. Westph. § 43. 44. St. O. v. 1853 u. 1856 § 29. 56 Nr. 6. 58. 59. 60. Rhein. Gem. O. v. 1845 § 77—84. Sächs. St. O. v. 1832 § 213 f. Hannov. St. O. v. 1858 § 70 f. L. G. O. v. 1859 § 23. 24. Braunschw. L. G. O. § 76—78. Oesterr. Gem. Ges. v. 1849 § 81—93. 118.

[100]) Sie werden daher auch nicht von der Gemeinde oder in ihrem Namen von der Gemeindevertretung, sondern von den Gemeindeorganen als solchen gewählt oder ernannt, bevollmächtigt und instruirt, beaufsichtigt und abgesetzt. Ausdrücklich sagt z. B. die Preuß. St. O. § 60: „die Bezirksvorsteher sind Organe des Magistrats". Ebenso Gemeindeverf. Ges. f. Frankf. 1867 § 67.

[101]) Vgl. westphäl. L. G. O. v. 1856 § 43: „Insoweit zum Dienste der Gemeinde Unterbeamte und Diener erforderlich sind, werden diese, wenn sie zu blos mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, von dem Amtmann, sonst aber vom Landrathe ernannt".

[102]) So die deut. Reichsverf. v. 1849 § 183b und nach ihrem Vorbild Oesterr. Gem. G. v. 1849 § 4. Preuß. Gem. O. v. 1850 § 6, St. O. v. 1853 § 9: „die Stadtgemeinden sind Korporationen; denselben steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zu." Ebenso rhein. St. O. § 8, westphäl. § 9, Frankf. v. 1867 § 2, westphäl. L. G. O. § 2, schleswig-holst. v. 1867 § 6. Braunschw. St. O. § 1, L. G. O. § 3. Aehnlich aber auch schon vor 1848 bair. G. O. v. 1834 § 20. 36, sächs. § 5, württemb. § 3, bad. § 6, kurhess. § 67, sigmar. § 6, lipp. § 9 u. s. w. b. Weiske.

„Selbstverwaltung" nur die freie Bewegung nach einer von außen gegebenen Lebensnorm verstanden, wogegen die Selbstbestimmung und Selbstentscheidung bezüglich des ihr inneres Leben beherrschenden Rechts mit dem Untergang der genossenschaftlichen Autonomie und Gerichtsbarkeit bis auf geringe Reste der Gemeinde verloren ist. Zweitens wird der Begriff der „Gemeindeangelegenheiten" oder der „eigenen Angelegenheiten der Gemeinde" außerordentlich eng gefaßt und häufig, wenn man näher zusieht, auf diejenigen Angelegenheiten, welche die Gemeinde als Privatrechtssubjekt betreffen, eingeschränkt, während Angelegenheiten von öffentlicher Bedeutung höchstens vermöge eines staatlichen Auftrags ihr oder wol gar blos ihren Organen zukommen. Allerdings fehlt es nicht an neueren Gemeindeordnungen, welche, indem sie ausdrücklich, wie die österreichischen Gemeindegesetze v. 1849 und 1862, oder doch stillschweigend den „eigenen" und den „übertragenen Wirkungskreis" der Gemeinde scharf von einander sondern, dem ersteren bereits wieder die wichtigsten politischen und sittlichen Aufgaben und die entsprechenden Befugnisse zuweisen[103]): allein die meisten Gemeindegesetze, und von den neueren wol am ausgeprägtesten die preußischen, verfolgen die sichtliche Tendenz, als eigene Angelegenheiten der Gemeinde und als eigentlichen Gegenstand der Selbstverwaltung im Grunde nur die Verwaltung des Gemeindevermögens zu betrachten und ausführlich zu behandeln[104]), so daß die „Selbstverwaltung" zu einer „eigenen Vermögensverwaltung" zusammenschrumpft. Drittens wird die Gemeinde auch in dem als ihr eigenes Gebiet anerkannten Kreise einer weitgehenden Staatsaufsicht unterworfen[105]), welche nur dem Namen

[103]) Vgl. bes. Oesterr. Gem. Ges. v. 1849 Einl. Nr. 11: „der Wirkungskreis der freien Gemeinde umfaßt Alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen vollständig durchführbar ist"; Ges. v. 1862 art. 4. Einer ähnlichen Auffassung nähern sich die badischen, württembergischen, braunschweigischen und weimarschen Gesetze. Vgl. oben Note 91 u. 92.

[104]) Vgl. z. B. bair. G. O. § 24, sächs. § 55—72, württemb. § 21—37, bad. § 53—134, kurhess. § 67—91, großh. hess. art. 55—92, braunschw. § 46, nassau. § 9—24, weimar. § 27—45, gothaische § 59 f., meining. art. 16—23, oldenb. art. 79—126, heching. § 69—71. 74, sigmar. § 52—125, lipp. § 9 f., frankf. art. 57—77 b. Weiske S. 74 f. 118 f. 134 f. 213 f. 276 f. 304 f. 317. 330 f. 344 f. 376. 388 f. 419 f. 462 f. 478 f. 523 f. 545 f. Sächs. St. O. v. 1832 § 22—35. Nassau. G. O. v. 1854 § 30. 67. Hannov. St. O. v. 1851 § 118—128, 1858 § 114—124, L. G. O. v. 1852 § 37—44, 1859 § 60—68. Preuß. St. O. f. die östl. Prov. u. f. Westph. § 66—71, f. d. Rheinprov. § 53. 60—65, f. Frankf. § 45. 59—62. 71—88. Westphäl. L. G. O. § 54 f., schlesw.-holst. § 18.

[105]) Vgl. die Bestimmungen darüber in den G. O. v. Westph. v. 1841 § 123—125, Rheinprov. v. 1845 § 114—119, Baiern § 21—22, 121—134, Sachsen § 7—13, Hannov. § 56. 60, Württemb. § 64—67, Baden § 7. 151—152, Kurhessen § 84 f. 93, Braunschw. § 96, Weimar § 80—89, Gotha § 30 f., Meining. art. 1, Altenb. § 125. 126, Rudolst. § 14, Sigmar. § 148—152 b. Weiske S. 35. 68. 74 f. 106. 127. 146. 202 f. 283. 316. 363 f. 372. 384. 396. 416. 497. Ferner Preuß. St. O. v. 1853 § 76 f., rhein. § 81—87, westphäl. § 76 f., frankf. § 79—83. Schleswig-Holst. L. G. O. v. 1867 § 15. 17. 18. 24—28. Hannov. St. O. v. 1851 § 5. 122 f., v. 1858 § 5. 118 f. Sächs. St. O. § 35—40. 187. 227—229. Braunschw. St. O. § 183—189, L. G. O. § 161—166.

nach eine bloße „Aufsicht", in Wahrheit aber in den mannichfachsten Beziehungen nur die Fortsetzung der alten Bevormundung ist, indem der Staat nicht blos repressive, sondern vorbeugende Maßregeln trifft, bei den wichtigeren Willenserklärungen und Rechtshandlungen der Gemeinde aber in der Weise mitwollend und mithandelnd auftritt, daß erst durch sein Zuthun ein Gemeindewille oder eine Gemeindehandlung rechtlich zu Stande kommt[106]). Dadurch wird die angebliche Selbstverwaltung in den Städten meist zu einer theoretisch wie praktisch höchst prekären und beliebig zu inhibirenden Vergünstigung, in den Landgemeinden aber in Wahrheit oft zu einem bloßen Worte[107]). Viertens endlich fehlt es auch insoweit, als eine eigene rechtliche Bedeutung der Gemeinde anerkannt wird, an jedem Rechtsschutz, da alle Kollisionen zwischen den Rechtssphären der Gemeinde und des Staats, außer im Gebiet des Vermögensrechts, nicht nach Rechtsgrundsätzen gerichtlich entschieden, sondern den Zweckmäßigkeitserwägungen der Staatsverwaltungsbehörden völlig anheimgegeben werden.

II. Im Einzelnen gestehen zunächst alle Gesetze der Gemeinde juristische Persönlichkeit und damit Rechtsfähigkeit im Privatrecht zu. Ihr wird daher sowol ihren Gliedern als, unter ausdrücklicher Verwerfung der älteren Theorien, gegenüber dem Staat das Eigenthum des Gemeindevermögens zugesprochen und dasselbe gleich einem Privatvermögen rechtlich geschützt[108]). Die

[106]) Principiell verworfen wird die Bevormundung durch das Oesterr. Gem. Ges. v. 1862 art. 16, indem hiernach die Staatsaufsicht darauf beschränkt werden soll, daß die Gemeinde ihren Wirkungskreis nicht überschreite und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehe. Die Braunschw. St. O. § 184 sagt: „Die Staatsbehörde ist außerdem verpflichtet, zur Förderung eines kräftigen Gemeindelebens mitzuwirken, muß sich jedoch einer in den Gesetzen nicht begründeten Einmischung in die Gemeindeangelegenheiten enthalten."

[107]) Die preuß. L. G. O. f. d. östl. Prov. v. 1856 macht sich wenigstens dieser Heuchelei nicht schuldig. Sie ertheilt den Landgemeinden die Selbstverwaltung auch nicht einmal dem Namen nach.

[108]) Vgl. bes. sächs. G. O. § 55. 63, hannov. V. U. § 57, braunschw. N. L. O. § 113, altenb. Grdges. § 113 b. Weiske S. 118. 127. 316. 394. Meining. V. U. v. 1829 § 26. Württemb. V. U. v. 1819 § 66. Großh. hess. V. U. v. 1820 § 46. Kurhess. V. U. v. 1852 § 33. Gotha. V. U. v. 1852 § 65 Auch tirol. G. O. § 9, bair. § 24—26, bad. § 53. 92, sigmar. § 52. 95, weimar. § 30 b. Weiske S. 2. 74 f. 213. 478. 344. Sächs. St. O. v. 1832 § 34. Oesterr. Gem. Ges. v. 1849 § 74. Nassau. G. O. v. 1854 § 30.

Gemeinde soll aber überhaupt — von den aus den Familienverbindungen fließenden Rechten abgesehen — Subjekt aller Rechte und Pflichten, welche ein Privater erwerben oder haben kann, im Sachenrecht und Obligationenrecht sein können; sie soll im Proceß als Partei auftreten können; sie soll aber überdies das Archivrecht, ein besonderes Siegel und einzelne den Privaten versagte Privilegien (z. B. bezüglich des Gerichtsstandes, der Eidesleistung, der Kaution, der Kompetenzwohlthat, der jura minorum) haben[109]). Dagegen ist mit der Rechtsfähigkeit die Willens- und Handlungsfähigkeit nicht in gleichem Umfange verbunden. Vielmehr sollen auch auf diesem Gebiet Willenserklärungen, Rechtsgeschäfte und Verträge, welche die Gemeinde durch die verfassungsmäßig dazu bestimmten Organe abgiebt oder abschließt, in einer Reihe von Fällen erst durch die hinzutretende Genehmigung der Staatsregierung rechtsverbindlich werden. Auch hier sind die Städte meist viel freier als die Landgemeinden gestellt und in neuester Zeit auch für letztere manche Beschränkungen gefallen. Regelmäßig aber ist auch den am freiesten gestellten Gemeinden, zu denen in dieser Hinsicht die preußischen Städte gehören, die Veräußerung von Grundstücken und immobiliaren Gerechtigkeiten, die Aufnahme von Darlehen, welche die Schuldenlast der Gemeinde vermehren, und jede Abänderung in dem bestehenden Genuß der Gemeindenutzungen ohne vorgängige Zustimmung der Aufsichtsbehörde untersagt[110]). Häufig sind überdies alle Verpfändungen, alle Erwerbungen unter lästigem Titel, die Bestellung von Dienstbarkeiten, Pachtungen und Verpachtungen, Vergleiche, Verzichte und Entsagungen, Veräußerungen oder wesentliche Veränderungen einzelner Klassen von Mobilien, die Führung gewisser oder aller Processe, die Verwendung von Gemeindeüberschüssen und alle außeretatmäßigen Ausgaben, mitunter selbst das Ausleihen von Kapitalien, die Uebernahme beständiger Verpflichtungen oder Lasten, die Vornahme größerer Bauten oder Reparaturen, ja bisweilen noch alle onerosen Verträge und alle einen gewissen Betrag übersteigenden Ausgaben an obrigkeitliche Genehmigung gebunden[111]).

[109]) Vgl. bair. G. O. § 20, rudolst. § 4, altenb. Grdgef. § 110 b. Weiske S. 73. 436. 393. Dazu Einl. ib. S. XXI—XXVI.

[110]) In den preußischen Städten kommt hinzu: „Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben."

[111]) Man vgl. Preuß. A. L. R. II, 7 § 33—36, rhein. G. O. v. 1845 § 95—97 u. St. O. v. 1856 § 46, westphäl. St. O. § 49—51 u. L. G. O. § 47. 53—55, St. O. f. d. östl. Prov. § 49—51, f. Frankf. § 60, schleswigholst. L. G. O. § 26. Bair. G. O. § 24. 25. 123, sächs. § 56. 60. 62, württemb. § 21 f. 65. 66, bad. § 114—126. 151, kurhess. § 84, oldenb. art. 87—89, meining. art. 18, hessing. § 85 b. Weiske S. 74 f. 119 f. 134 f. 214 f. 283. 420 f. 389. 418. Am weitesten geht wol die sigmaring. G. O. § 148 ib. 497 f. und die frühere weimar. L. G. O. v. 1840 § 84—89 ib. 364 f. in der Bevormundung. S. ferner sächs. St. O. § 35—40. Braunschw. St. O. § 187, L. G. O. § 164. Hannov. St. O. v. 1851, § 122. 123, v. 1858 § 118. 119, L. G. O. v. 1852 § 26, v. 1859 § 42. Nassau. Gem. Ges. v. 1854 § 31. 33—40. 41. 42. 47—54. 57.

III. Als Korporationen haben die Gemeinden die allgemeinen inneren Korporationsrechte. Sie sind aber hier sehr viel beschränkter als die gewöhnlichen Korporationen. Bezüglich des Versammlungsrechts, des Rechtes der Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern und des Rechts der freien Wahl ihrer Organe hat sich dies bereits ergeben. Ebenso ist das Recht, in Gemeindeangelegenheiten nach Maßgabe der Ortsverfassung Korporationsbeschlüsse zu fassen, welche auch die nicht einwilligenden und die später eintretenden Glieder binden, zwar überall anerkannt[112]), aber zum Theil durch das für alle wichtigeren Beschlüsse aufgestellte Erforderniß obrigkeitlicher Genehmigung[113]), zum Theil (beispielsweise in Preußen) durch ein der Aufsichtsbehörde beigelegtes Recht, die nach ihrem Ermessen gesetzwidrigen oder das Gemeinwohl gefährdenden Beschlüsse zu sistiren und zu kassiren[114]), wesentlich eingeschränkt. Zu den inneren Korporationsrechten gehören ferner das Recht und die Pflicht eines öffentlichen Haushalts und das Selbstbesteuerungsrecht, womit die Gemeinde aber bereits auf ein wesentlich staatliches Gebiet hinübertritt.

IV. Der Gemeindehaushalt ist dasjenige Gebiet, auf welchem den Gemeinden verhältnißmäßig die größte Selbständigkeit und die freieste Bewegung eingeräumt wird. Das Recht und die Pflicht eines öffentlichen Haushalts, die dadurch bedingte Aufstellung und Innehaltung eines Einnahmen und Ausgaben im Voraus normirenden Etats und das sich daran anschließende Kassen-, Kontrol- und Rechnungswesen sind daher überall das Hauptfeld der kommunalen Selbstverwaltung. Es versteht sich, daß auch hier eine Staatsaufsicht eintritt. Die meisten Gesetze begnügen sich aber mit der bloßen Aufsicht nicht. Vielmehr hat nach vielen Gemeindeordnungen die Aufsichtsbehörde bei der Feststellung des Etats wesentlich mitzuwirken und ihn schließlich zu genehmigen[115]), nach andern ist wenigstens für einzelne Positionen, wie namentlich

[112]) Vgl. z. B. bair. G. O. § 37. 38, bad. § 11, altenb. Grdgef. § 111, meining. V. U. § 20 b. Weiske. Preuß. L. G. O. v. 1856 § 10, f. Schleswig-Holst. v. 1867 § 12. 13. 26.

[113]) Vgl. z. B. Württemb. G. O. § 65 f., bes. aber § 67, gothaische § 57 f., meining. art. 15, altenb. § 125, sigmar. § 148. 149 b. Weiske S. 148. 376. 388. 396. 497.

[114]) L. G. O. f. Westphalen v. 1841 § 92, 1856 § 37. 80. Rhein. G. O. v. 1845 § 88. St. O. f. d. östl. Prov. § 77, f. Westph. § 78, f. d. Rheinprov. § 83, f. Frankf. § 80. Schleswig-Holst. L. G. O. v. 1867 § 80. Ebenso Braunschw. St. O. § 104. 105. 184. 185. L. G. O. § 162 f.

[115]) Vgl. z. B. Oldenburg. Kirchsp. Ordn. art. 90—102; gothaische G. O.

für Gehälter und Pensionen, ihre Zustimmung erforderlich und sie kann überdies gesetzlich nothwendige Ausgaben, welche im Etat fehlen, diesem einfach hinzufügen[116]). Die Oberaufsicht über das Gemeinderechnungswesen aber bedingt zwar für die freier gestellten Städte nur noch die Pflicht, den Rechnungsabschluß der Regierung mitzutheilen[117]), nach sehr vielen Gesetzen dagegen wird noch jetzt in alter Weise die Abnahme der Rechnung, die Revision und die Dechargeertheilung der Obrigkeit vorbehalten oder muß doch unter obrigkeitlicher Mitwirkung erfolgen[118]).

V. Ebenso ist das Selbstbesteuerungsrecht der Gemeinde, das Recht, von den Mitgliedern Umlagen und Dienste für die Erreichung der Gemeindezwecke zu fordern, überall anerkannt; es kann aber nur in so weit, als es sich um die Vertheilung und Erhebung der bestehenden Lasten handelt, ganz frei geübt werden, während die Auflage neuer Steuern oder Dienste oder eine Abänderung in den Vertheilungsgrundsätzen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden beschlossen werden darf, so weit nicht das Gesetz (wie in Preußen) zu gewissen Verfügungen und zur Neuauflage von Steuern einer gewissen Art und bis zu einem gewissen Quantum im Voraus die Ermächtigung ertheilt[119]). Auch steht der Gemeinde in der Regel die Befugniß, die Gemeindeabgaben

§ 75 f.; meining. art. 20 b. Weiske S. 389. Westphäl. L. G. O. v. 1856 § 46. 47. 50. Braunschw. St. O. § 135, L. G. O. § 79—83.

[116]) So nach preuß. St. O. f. d. östl. Prov. § 64—67. 78, f. Westph. § 64—67. 79, f. d. Rheinprov. § 60. 84, f. Frankf. § 71. 72. 81. Hannov. St.-O. v. 1831 § 122, 1858 § 118. Schlesw.-Holst. L. G. O. v. 1867 § 21.

[117]) Preuß. St. O. f. d. östl. Prov. § 70, f. Westph. § 70, f. Frankf. § 77. Braunschw. St. O. v. 1850 § 136—141 und hier auch L. G. O. § 77—83. Hannov. St. O. v. 1858 § 123. 124.

[118]) Vgl. z. B. bair. G. O. § 105. 124, sächs. § 61. 62, württemb. § 36. 38. 64, kurhess. § 90. 91, großh. hess. art. 65—70, gothaische § 87—89, meining. art. 22, heching. § 69, sigmar. § 119—125 b. Weiske S. 92 f. 120. 139 f. 286. 306 f. 381 f. 389. 462. 490 f. Bad. Gem. O. § 151. Preuß. L. G. O. f. Westph. v. 1856 § 48. 49. Nassau. Gem. O. v. 1854 § 62—67.

[119]) Vgl. bair. G. O. § 27—25. 123 Nr. 10, sächs. § 64—72, württemb. § 25. 28—30. 65, bad. § 57—81, kurhess. § 73—79. 84, großh. hess. art. 76—92, weimar. § 34—45, oldenb. art. 114—117, sigmaring. § 56 f., frankf. art. 62—77 b. Weiske S. 76 f. 121 f. 138 f. 214 f. 278 f. 309 f. 346 f. 425 f. 478 f. 546 f. Braunschw. R. L. O. § 49—51, St. O. v. 1850 § 146—157, L. G. O. de eod. § 88—101. Sächs. St. O. § 82—108. Preuß. L. G. O. f. d. östl. Prov. v. 1856 § 11. 12, f. Westph. § 57—64, f. Schleswig-Holst. v. 1867 § 24. 25, St. O. f. d. östl. Prov. v. 1853 u. f. Westph. v. 1856 § 53. 54, f. d. Rheinprov. § 49. 50, f. Frankf. v. 1867 § 62; hannov. St. O. v. 1851 § 15 f. 123, v. 1858 § 15 f. 119, L. G. O. v. 1852 § 45—51, v. 1859 § 60—78; nassau. G. O. v. 1854 § 35—40. Oesterr. Gem. Ges. v. 1862 art. 15

zwangsweise beizutreiben, nicht zu, sie muß sich vielmehr deshalb an die Staatsorgane wenden[120]).

VI. Die Autonomie der Gemeinden ist nicht nur beschränkt, sondern wird meist principiell geläugnet, wovon erst die neuere Zeit wieder abzugehen beginnt. Von selbst versteht es sich, daß der Gemeindeverbindung die Erzeugung von Privatrechtsnormen abgesprochen wird und ein stillschweigend oder ausdrücklich anerkanntes besonderes Stadtrecht oder Dorfrecht nur noch als Theil des Landrechts gilt. Aber auch ein besonderes Verfassungsrecht der einzelnen Gemeinden, ein Recht, das sich zur Gemeinde verhielte wie das Staatsrecht zum Staat, ist nicht mehr vorhanden: das Gemeindeverfassungsrecht ist in seinen wesentlichsten Theilen dem Herkommen wie dem Willen der Gemeinde, ist überhaupt der aus ihr selbst stammenden Sphäre entzogen und Theil des Staatsrechts geworden. Der Grund, warum es gilt, ist völlig aus ihr hinausverlegt. Während noch heute andere Körperschaften ein für sie öffentliches Recht, das die Erscheinungsform der von ihnen dargestellten Einheit und deren Verhältniß zu den einzelnen Gliedern normirt, aus sich selbst erzeugen, muß die Gemeinde ihr inneres Leben genau nach einer ihr von außen vorgezeichneten Schablone einrichten, die nicht etwa blos die Grundzüge ihrer Existenz, die Stelle, welche sie im Staatsorganismus einzunehmen hat und die ihr im Interesse einer höheren Allgemeinheit auferlegten Pflichten bestimmt, sondern sie bis in die geringfügigsten Details a priori von außen konstruirt. Damit aber ist die Gemeinde ihrer rechtlichen Seite nach nicht mehr ein lebendiger Organismus, der dem Staatsganzen eingefügt und angepaßt ist, sondern überhaupt kein Organismus mehr: Organisches hat sie nur noch als Glied des Staatsorganismus an sich, für sich selbst betrachtet ist sie todt, eine von außen gestellte und eingerichtete Maschine.

In neuerer Zeit hat, indem sich gegen die uniformirende und reglementirende Richtung eine natürliche Reaktion geltend macht, die Gesetzgebung den Gemeinden wieder eine gewisse Autonomie einzuräumen begonnen. Man läßt wieder eine ausgedehntere Geltung des Ortsherkommens und besondere Ortsstatute zu, so daß die Gemeinden wenigstens einiges objektive Recht nach lokalem Bedürfniß erzeugen und wenigstens in einigen Punkten aus sich selbst ihren Organismus bestimmen können. Allein immer sind dies erst kleine Anfänge. Denn erstens klebt man auch heute noch vielfach an einer rein privat-

[120]) So nach preuß. St. O. § 56 Nr. 9. 68, f. Frankf. § 75, braunschw. St. O. § 142 u. L. G. O. § 102. Ebenso nach bair. G. O. § 25, großh. hess. § 89, oldenb. art. 105. 106, nassau. G. E. v. 1816 § 6. 15, weimar. L. G. O. v. 1840 § 74, frankf. L. G. O. art. 6. 7. Anders nach der tirol. G. O. § 10 b. Weiske S. 3, in den kurhess. Städten nach G. O. § 88 ib. 285 u. in Hannover nach der St. O. v. 1851 u. 1858 § 18 u. L. G. O. v. 1852 § 51, wogegen die revidirte L. G. O. v. 1859 § 68 die Beitreibung in streitigen Fällen der Obrigkeit zurückgegeben hat.

rechtlichen Auffassung solcher Statuten, indem man sie nach Art von Verträgen konstruirt[121]). Zweitens bemißt man den Spielraum der Autonomie überaus eng, indem man meist nur in sehr unbedeutenden Dingen ausdrücklich gewisse Verschiedenheiten der Gemeinden gestattet oder ihnen eine Alternative stellt, noch weniger aber irgend erhebliche Punkte ganz dem Ortsstatut überweist[122]). Drittens endlich verlangt man ganz allgemein auch innerhalb der eng gezogenen Schranken für jede noch so unbedeutende statutarische Anordnung die Genehmigung der Regierung, so daß schließlich doch wiederum nicht die Gemeinde, sondern ganz allein der Staat als Quelle des Statutarrechts erscheint[123]). An diesem letzteren Punkte halten auch diejenigen neuesten Gesetze fest, welche, wie die preußischen, die Autonomie scheinbar im vollsten Umfange herstellen. Denn wenn sie allerdings entweder die Wahl zwischen verschiedenen Verfassungsformen, oder aber, wie insbesondere die preußischen Landgemeindegesetze für die sechs östlichen Provinzen v. 1856 und für Schleswig-Holstein v. 1867 und das Gesetz für die neuvorpommerschen Städte v. 1853, die Bestimmung des haupt-

[121]) So faßt das Altenb. Grdgef. § 119 das Statut geradezu als „vertragsmäßiges Uebereinkommen." Vgl. auch Pr. A. L. R. II, 7 § 18—27, L. G. O. v. 14. April 1856 § 4—13, f. Schleswig-Holst. v. 1867 § 4. 9. 13 f.

[122]) Nach den badischen u. württemberg. Gem. O. (§ 10 resp. § 4) sind sogar einzig und allein bezüglich der Zahl der Gemeinderäthe Abweichungen möglich. Vgl. dazu die preuß. St. O. v. 1853 u. 1856 (f. Westph.) § 5. 11. 12. 13. 19—21. 29. 53. 54. 56. 59, wonach statutarische Abweichungen hauptsächlich nur bezüglich der Zahl der Stadtverordneten und Stadträthe, der Bildung ständiger Verwaltungsdeputationen, der Ertheilung eines Bürgerbriefs, des Schätzungsmodus nach Steuerfähigkeit oder Einkommen, der Ordnungsstrafen gegen Steuerkontravenienten, des Kämmereramts, der Wahltermine und (Gef. v. 14. Mai 1860) der Einkaufs- und Bürgerrechtsgelder vorkommen können. Vgl. rhein. St. O. § 8. Die sächs. L. G. O. § 2 und das Altenb. Grdgef. § 120 lassen weiteren Spielraum; ebenso die sächs. St. O. § 1—6 u. die braunschw. St. O. § 2, L. G. O. § 4; den weitesten aber die hannov. St. O. v. 1851 u. 1858 § 1—3, verglichen mit den Verweisungen auf das Ortsstatut in § 27. 32. 36. 38—42. 44. 45. 47. 83 f. 134—136 u. s. w.

[123]) Vgl. westphäl. G. O. v. 1841 § 16, rhein. v. 1845 § 11, sächs. § 2, kurhess. § 3, weimar. § 2, meining. art. 15, altenb. § 125, rudolstädt. im Eingang; lipp. § 3 b. Weiske S. 14. 41. 105. 251. 339. 388. 397. 435. 522. Bad. Gem. O. § 10. Württemb. G. O. § 4. Preuß. L. G. O. f. d. östl. Prov. § 4—8. 11, f. Westph. § 13, f. Schleswig-Holst. § 2. 3. 4; St. O. v. 1853 § 11, f. Westph. § 11, f. die Rheinprov. § 8, f. Frankf. § 3; bezüglich der Festsetzung von Einkaufs- und Bürgerrechtsgeldern Gef. v. 14. Mai 1860 § 2 u. ähnlich bair. Gef. über die Ansässigmachung § 7 b. Weiske 102. Hannov. St. O. v. 1851 u. 1858 § 3. Braunschw. St. O. § 187, L. G. O. § 164. Sächs. St. O. v. 1832 § 5. 6, wonach aber für autonomische Beliebungen, die sich innerhalb der bestehenden Ortsstatuten bewegen, keine Genehmigung erforderlich ist. Weimar G. O. v. 1854 art. 14.

sächlichsten Inhalts der gesammten inneren Verfassung dem Ortsstatut resp. dem Ortsherkommen überweisen, so erkennen sie doch keineswegs die Gemeindeautonomie als Rechtsquelle an. Vielmehr bleibt der Staatswille auch hier die einzige Quelle des Gemeinderechts und die sogenannte Autonomie reducirt sich in letzter Instanz auf ein Vorschlagsrecht. Insbesondere wird auch da, wo die Initiative einer Verfassungsänderung oder Verfassungsfeststellung und die Festsetzung ihres Inhalts in erster Reihe der Gemeinde überwiesen ist, den staatlichen Behörden nicht nur die Annahme oder Verwerfung eines derartigen Beschlusses ganz unbedingt anheimgegeben, sondern schließlich ihrem völlig freien und durch den Gemeindewillen in nichts gebundenen Belieben die eventuelle Einrichtung der Ortsverfassung auf Grund bestimmter gesetzlicher Normen überlassen[124]). Diese Gesetze also nehmen mit der andern Hand, was sie mit der einen gegeben.

VII. Mit der Autonomie ist die Gerichtsbarkeit der Gemeinden geschwunden. Die auf etwaigen Herrschaftsrechten beruhende Gerichtsbarkeit der Städte hat das Schicksal aller Patrimonialgerichtsbarkeit getheilt; sie gehört nicht hierher, da sie kein inneres, sondern ein äußeres Korporationsrecht ist. Aber auch die genossenschaftliche Selbstgerichtsbarkeit dauert nur in wenigen Ueberresten fort. So haben sich in einzelnen Trümmern die alten Dorfgerichte erhalten; aber sie gelten nicht mehr als Gemeindegerichte, sondern als unterste Staatsbehörden[125]). Ebenso sind den Ortsvorständen in neuerer Zeit vielfach richterliche Befugnisse, sei es eine freiwillige Gerichtsbarkeit von gewissem Umfange, sei es eine polizeirichterliche oder disciplinarrichterliche Gewalt, übertragen, werden aber von ihnen nicht als Gemeindeorganen, sondern „als Hilfsbeamten des Staats" kraft besonderen staatlichen Auftrags geübt[126]).

[124]) Vgl. L. G. O. f. d. östl. Prov. § 4—8. 11. 17, f. Schlesw.-Holst. v. 1867 § 4. 9. 16. 24. 29. 30, Gef. f. Neuvorpommern v. 1853. Ferner St. O. § 72. 73, rhein. St. O. § 66 f. L. G. O. f. Westph. v. 1856 § 16 und die nicht unerheblichen Abweichungen, welche nach § 15. 24. 25. 26. 27. 28. 58. 75 Nr. 3 das Ortsstatut einführen darf. Vgl. auch Sachsen-Altenb. Grdgef. § 120 b. Weiske S. 395. Ueber die Mitwirkung der Gemeinden bei Polizeigesetzen s. das preuß. Gef. über die Polizeiverw. v. 11. März 1850 § 5. 7. 9.

[125]) So das Dorfgericht in Preußen. A. L. R. II, 7 § 79—86. Das Feldgericht in Nassau. G. E. v. 1816 § 8, G. O. v. 1854 § 20—23. Die Siebnergerichte in Baiern. G. O. v. 1834 § 25. Die Rüggerichte in Württemberg, G. O. § 96. 97, Baden, G. O. § 115, und Hohenzollern-Hechingen, G. O. § 75. Städtische Gerichtsbarkeit alter Art kennt z. B. noch: Altenb. Grdgef. § 121, sächs. St. O. v. 1832 § 235—251 u. s. w.

[126]) In dieser Weise kommen als Befugnisse des Ortsvorstandes vor: Führung von Grund- und Lagerbüchern, Versiegelung bei Todesfällen, Testamentserrichtung, eine Mitwirkung beim Vormundschaftswesen, bei Licitationen u. s. w. Pr. A. L. R. l. c. Bair. G. O. v. 1834 § 110. 114. 118. Oesterr. Gem. Gef.

Eine wirkliche Selbstgerichtsbarkeit der Gemeinde kommt zwar in vereinzelten Beziehungen vor, wird aber dann meist in jedem einzelnen Falle an Staatsgenehmigung gebunden. So ist beispielsweise die Befugniß der preußischen Stadtgemeinden, dem Bürger, der die Annahme eines Kommunalamtes grundlos weigert, das Bürgerrecht zu entziehen und höhere Steuern aufzuerlegen, eine wahre genossenschaftliche Strafgerichtsbarkeit: allein ein solcher Beschluß bedarf daher auch der Genehmigung durch die Regierung[127]). In einigen Ländern hat die Gemeinde wenigstens das uralte germanische Genossenschaftsrecht der Sühne bei Streitigkeiten ihrer Glieder gerettet und ist insbesondere in Oesterreich und Baiern eine schiedsrichterliche Vergleichs- und Vermittlungsinstanz geblieben[128]).

VIII. Als eine politische Einheit wird die Gemeinde in dreifacher Beziehung, im Verhältniß zu höheren, zu koordinirten und zu engeren Verbänden, anerkannt. Im Verhältniß zu höheren Verbänden und zuletzt zum Staate selbst erscheint sie als ein abhängiges Glied, dem indeß, wie dem einzelnen Bürger, selbständige politische Rechte zustehen und selbständige politische Pflichten obliegen; indem die ihr zuerkannten öffentlichen Funktionen mehr oder minder aus einem speciellen Staatsauftrag abgeleitet werden, stellt sie sich zugleich als eine Beamtete des Staates dar; endlich aber ist sie auch oft in einer sehr verschiedenen Weise mit besonderen Stimmrechten, Wahlrechten oder Präsentationsrechten in den weiteren Kommunalverbänden, in Kreisen und Provinzen sowie im Staate selbst betraut und hilft die Vertretungskörper aller dieser Verbände bilden[129]). Im Verhältniß zu koordinirten Verbänden oder einzelnen außer ihr stehenden Personen hat die Gemeinde im Allgemeinen dieselben politischen Rechte und Pflichten wie jeder einzelne Staatsbürger; nur in Bezug auf das Recht, sich mit anderen Gemeinden frei zu versammeln und

v. 1849 § 143 f., v. 1862 § 5 Nr. 12. Nassau G. E. § 8. Hehing. G. O. § 75. Sigmar. G O. § 38. Schwarzburg-Rudolst. G. O. § 11. Bisweilen ferner schleunige Arreste und Verhaftungen. Z. B. württemb. Gem. O. § 15—18; nassau. G. E. § 5. Vielfach die Bestrafung geringerer Dorf- und Feldfrevel und sonstiger Polizeivergehen. Bair revid. G. O. v. 1834 § 117—119. Württemb. G. O. l. c. Bad. revid. G. O. § 51. Kurhess. G. O. § 103. Weimar. L. G. O. v. 1840 § 58. Gothaische G. O. § 52. Oesterr. Gem. Ges. v. 1849 § 122. Endlich Disciplinargewalt über die Gemeindebeamten. Z. B. sächs. St. O. v. 1832 § 190. Pr. St. O. v. 1853 u. 1856 § 58, f. Frankfurt v. 1867 § 65, u. Ges. v. 21. Juli 1852 (G. S. S. 465) § 15. 19. 20.

[127]) Preuß. St. O. f. d. östlich. Prov. § 74. 76, f. Westph. § 74. 76, f. d. Rheinprov. § 71.

[128]) Oesterr. Gem. Ges. v. 1862 art. 5. Nr. 11. Bair. revid. G. O. v. 1834 § 120. Ebenso die Gem. O. v. Hohenzollern-Hechingen § 39 u. Sigmaringen § 38.

[129]) Vgl. die folgenden §§.

zu vereinen, sowie bisweilen noch in Bezug auf das Petitionsrecht ist die Gemeinde schlechter als der Einzelne gestellt.

Im Verhältniß zu den in ihr enthaltenen engeren Verbänden endlich pflegt die Gemeinde zur Mitaufsicht und resp. Mitbevormundung neben dem Staate berufen oder mit der nächsten Beaufsichtigung allein betraut zu werden, wie dies z. B. nach vielen Gemeindeordnungen bezüglich der in der Gemeinde befindlichen öffentlichen Anstalten, Stiftungen und Korporationen und nach der neueren Gewerbegesetzgebung bezüglich der gewerblichen Innungen der Fall ist[130]).

IX. Als eine politische und sittliche Allgemeinheit für die einzelnen in ihr verbundenen Genossen müßte die Gemeinde auf allen denjenigen Gebieten, auf denen die lokale Verbindung zur Erreichung des menschlichen Gemeinschaftszweckes ausreicht, die Bedeutung eines selbständigen Gemeinwesens haben. Die geltenden Gemeindeordnungen dagegen ziehen hier theils die Grenzen ihrer rechtlichen Bedeutung sehr eng, theils schreiben sie ihr überhaupt die Bedeutung einer sittlichen Allgemeinheit nicht zu, sondern übertragen nur ihr oder gar blos ihren Organen einzelne der principiell dem Staate reservirten Befugnisse einer Gemeinheit.

Das Recht und die Pflicht, für das materielle und geistige Wohl ihrer Glieder zu sorgen, findet seinen allgemeinsten Ausdruck in der Polizei. Wie daher dem Staate eine Staatspolizei, so muß der Ortsgemeinde eine Ortspolizei entsprechen, wenn anders ihr die Bedeutung eines Gemeinwesens zukommen soll. In der That erkennen denn auch manche Gemeindegesetze die Ortspolizei als ein eigenes und unentziehbares Recht der Gemeinde an und weisen daher den Ortsvorständen die Handhabung der Ortspolizei im Namen der Gemeinde zu, während sie daneben mitunter denselben Ortsvorständen die Landespolizei, diese aber, um sie im Namen und aus beständigem Auftrage der Regierung zu üben, ertheilen[131]). Und die deutsche Reichsverfassung schrieb diese Auffassung allgemein vor, indem sie die Ortspolizei unter die Gemeinde-

[130]) Vgl. bes. d. württemb. Gem. O. v. 1822 § 120—150. Sächs. St. O. v. 1832 § 271—278. Hannov. St. O. v. 1851 § 129—132, v. 1858 § 125—128. Ferner unten § 68.

[131]) So die württemb. Gem. O. § 14 b. Weiske S. 132. Ebenso die Hohenzollern-Hehing. G. O. § 29. Braunschw. St. O. v. 1850 § 98—103. 186. 188. Weimarsche Gem. O. v. 1854 art. 9. 111. 167. Ebenso die hannov. St. O. v. 1851 § 70, was aber durch die revid. St. O. v. 1858 § 78 abgeändert ist. Dagegen rechnet das Oesterr. Gem. Ges. v. 1862 art. 5 (gleich dem von 1849 § 119. 134. 137) die gesammte Ortspolizei zwar zu dem eignen Wirkungskreise der Gemeinde, bleibt aber nicht konsequent, indem es „aus höheren Staatsrücksichten" die Zuweisung einzelner Gegenstände der Ortspolizei an landesfürstliche Organe zuläßt.

angelegenheiten rechnete[132]). Allein die meisten älteren und fast alle neueren, besonders aber die preußischen Gesetze sehen die gesammte Polizei vielmehr als wesentliches Attribut der Obrigkeit an, die nur aus Zweckmäßigkeitsgründen den Ortsvorständen übertragen wird, um von ihnen im Namen des Landesherrn oder des Staats unabhängig von jeder Mitwirkung und Kontrole der Gemeinde selbst geübt zu werden, die aber ebensogut andern Beamten anvertraut werden kann und anvertraut wird[133]). Die mit der Polizei betrauten Bürgermeister oder Magistrate stehen daher ganz wie andere Staatsorgane und ihr desfalsiger Auftrag unterscheidet sich in nichts von der Uebertragung örtlicher Verwaltungsgeschäfte anderer Art, die denn auch in beliebigem Maße zu erfolgen pflegt[134]), oder von der bisweilen vorkommenden Verpflichtung oder Ermächtigung zum Einsammeln der Staatssteuern[135]). Ihrem Inhalt nach ist die Ortspolizei gegen früher meist durch die staatliche Forstpolizei beschränkt[136]), wogegen sie sich durch die größere Reichhaltigkeit des modernen Verkehrslebens um viele Zweige vermehrt hat. Die Frage, was zur Ortspolizei und was zur Staatspolizei gehört, wird im Einzelnen natürlich je nach der Ansicht darüber, was im Kreise der Gemeinde durchführbar ist und was einer weiteren und höheren einheitlichen Leitung bedarf, sehr verschieden beantwortet[137]).

---

[132]) Deutsche Reichsv. v. 1849 § 183[b].

[133]) Vgl. z. B. sächs. St. O. v. 1832 § 252—266: „im Auftrage der Staatsregierung." Bair. G. O. § 67—72. 107—116, kurhess. § 61, gothaische § 32, sigmaring. § 45—51, oldenburg. art. 33, großh. hess. § 12, nassau. § 5, frankf. L. G. O. art. 3 b. Weiske. Hannov. L. G. O. v. 1852 § 52–64, 1859 § 69—82 (Orts- und Feldmarkspolizei). Preuß. St. O. f. d. östl. Prov. § 62, f. Westphalen § 62, f. d. Rheinprov. § 57. Ges. über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850 § 1. („im Namen des Königs"). § 2. Ebenso Ges. v. 29. Juni 1867 über die Polizei in Frankfurt (G. S. S. 917) u. v. 20. Sept. 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen (G. S. S. 1529).

[134]) Vgl. bes. die preuß. St. O. v. 1831 § 84, v. 1853 § 62, f. Westph. § 57, f. Frankfurt § 69, L. G. O. f. Schleswig-Holst. § 14. 23. Danach werden „alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung", sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind, dem Ortsvorsteher übertragen. Das Gleiche gilt von den Verrichtungen eines Hilfsbeamten der gerichtlichen Polizei und eines Polizeianwalts.

[135]) Vgl. A. L. R. II, 7 § 54. Nassau. G. E. v. 1816 § 5. Oesterr. Gem. Ges. v. 1849 § 128.

[136]) Vgl. bad. G. O. § 56, kurhess. § 68 b. Weiske S. 214. 276. Nassau. G. O. v. 1854 § 32. Preuß. L. G. O. f. d. östl. Prov. § 15, f. Westph. § 55, f. d. Rheinprov. v. 1845 § 99. St. O. f. d. östl. Prov. § 55, f. Westph. § 55, f. die Rheinprov. § 61.

[137]) Vgl. z. B. die Bestimmungen des österreich. Gem. Ges. v. 1862 art. 5 über den Inhalt der Ortspolizei; oder die bad. revid. G. O. v. 1851 § 48,

X. Wenn die Bedeutung der Gemeinde als Wehrgenossenschaft, woraus sich einst so wichtige Folgen ergaben, den Städten wie den Landgemeinden im Allgemeinen entschwunden ist, so dauern doch die Spuren derselben insoweit fort, als die Sicherheitspolizei der Gemeinde verblieben oder zurückgegeben ist. Die Verpflichtung der Gemeindemitglieder zu kommunalen Wachtdiensten und Dienstleistungen bei Feuersgefahr, sowie die Organisation eines kommunalen Sicherheitsdienstes und Feuerlöschwesens gehören hierher. Dagegen haben die Versuche, in der „Bürgerwehr" die wehrgenossenschaftliche Bedeutung der Gemeinde in intensiverem Maße zu erneuen, nur vorübergehend eine auf die bürgerliche Waffenpflicht gerichtete Gesetzgebung hervorgerufen[138]). Verblieben ist den Gemeinden nach einer Reihe von Gesetzen nur die Pflicht, für den bei Aufläufen und Unruhen verursachten Schaden aufzukommen, ohne daß ihnen doch gleichzeitig die Möglichkeit einer selbständigen bewaffneten Aufrechthaltung ihres inneren Friedens eröffnet worden wäre[139]).

XI. Aus der Sorge für das geistige Wohl der Gemeindeglieder, welches der Gemeinde als sittlicher Genossenschaft obliegt, ergiebt sich insbesondere ein selbständiges Gemeindeschulwesen. Wo die Gemeinde die Rechte eines Schulpatrons übt oder eine eigentliche Kommunalschule gründet, ist sie natürlich nur der obersten Leitung und Beaufsichtigung des Staates unterworfen. Aber auch bezüglich des Volksunterrichts gebührt der Gemeinde ihrem innersten Wesen nach unbeschadet des obersten Rechtes des Staats eine selbständige Mitwirkung. Es heißt ihren natürlichen Wirkungskreis verengern, wenn, wie bisweilen geschehen, alle öffentlichen Schulen für Staatsanstalten erklärt werden[140]). Vielmehr entspricht es der Natur der Dinge, mindestens die Volksschulen zunächst als Gemeindeanstalten zu betrachten[141]). In der Regel ist denn auch die Aufbringung der Mittel der Gemeinde und nur subsidiär dem

---

wonach Sicherheits-, Reinlichkeits-, Armen-, Straßen-, Bau-, Feuer-, Markt-, niedere Gewerbs-, weltliche Kirchen-, Sittlichkeits-, Gemarkungs-, Gesinde-, Lebensmittel-, Maß- und Gewicht-Polizei zur Ortspolizei gehören. — Ein wichtiger Zweig der Gemeindewohlfahrtspflege wird durch das Wegewesen gebildet. Vgl. auch Stüve, Landgem. S. 180 f.

[138]) Vgl. z. B. das braunschw. Ges. über den Waffendienst behufs des Gemeindeschutzes v. 19. März 1850.

[139]) So preuß. Ges. v. 11. März 1850, hannov. Ges. v. 16. April 1848, bair. Ges. v. 12. März 1850.

[140]) So Preuß. A. L. R. II, 12 § 1: „Schulen sind Veranstaltungen des Staats ꝛc." Dazu § 2 f. 9 f. ib. Sachsen-Altenb. Grdges. v. 1831 § 25. 29. Anhalt-Bernb. V. U. v. 1850 § 25. Alle öffentlichen Lehrer sollen daher auch Staatsdiener sein. So nach der deutschen Reichsv. v. 1849 § 156, preuß. V. U. § 23, Oldenb. revid. V. U. v. 1852 art. 85 u. s. w.

[141]) Ausdrücklich ausgesprochen z. B. in der Oldenb. revid. V. U. v. 1852 art. 86.

Staate auferlegt[142]), wogegen die Gemeinde in gesetzlich geordneten Formen an der Anstellung der Lehrer[143]) und an der Beaufsichtigung der Schulen[144]) Theil nehmen soll. Nur wenige Gesetze indeß haben den Gemeinden die den Lasten entsprechenden Rechte wirklich in vollem Umfange gewährt[145]). Insbesondere ist in Preußen in doppelter Weise die Bedeutung der Gemeinde auf diesem Gebiet verkümmert[146]). Einmal ist die Bestimmung der Verfassungsurkunde, welche in art. 24 der Gemeinde die Vertretung der Schule in ihren äußeren Angelegenheiten und die Betheiligung bei Anstellung der Lehrer verheißt[147]), nicht ausgeführt, so daß nur in wenigen Gegenden ein Wahlrecht der Gemeindeorgane vorkommt, in der Regel die Regierung oder der Patron die Lehrer ernennen; an der eigentlichen Schulaufsicht dagegen participirt die Gemeinde als solche überhaupt nicht, indem die eine Mitaufsicht übenden städtischen Schuldeputationen oder ländlichen Schulvorstände, obwol die Gemeinden bei ihrer Bildung mitwirken, als Staatsbehörden behandelt werden[148]). Zweitens aber hat man eine von der bürgerlichen Gemeinde verschiedene sogenannte Schulgemeinde konstruirt und auf diese die Rechte und Pflichten übertragen, welche nach der Verfassung der politischen Gemeinde zustehen sollen[149]).

XII. Als eine sittliche Genossenschaft, welche in ihrer Gesammtheit da für ihre Glieder einzutreten hat, wo diese sich selbst nicht zu helfen vermögen, ist die Gemeinde heute noch die hauptsächlichste Grundlage des Armenwesens[150]). Ueberall besteht die alte Verbindlichkeit der Gemeinde fort, für

[142]) So z. B. nach preuß. V. U. § 25, Oldenb. V. U. art. 86 § 2; gothaische V. U. v. 1852 § 42, V. U. v. Reuß j. Lv. 1852 § 21.

[143]) Dies sprach die deutsche Reichsverf. v. 1849 § 156 aus und nach ihr die V. U. v. Preußen § 24, Anhalt-Bernburg § 27, Oldenburg art. 88, Sachsen-Gotha § 40, Reuß j. L. § 22.

[144]) Das österreich. Gem. Ges. v. 1860 erkennt in art. 5 Nr. 10 eine „Einflußnahme" auf Mittelschulen und Volksschulen als Gemeinderecht an, ohne Näheres darüber zu bestimmen. Vgl. auch bair. G. O. v. 1834 § 66.

[145]) So z. B. die braunschw. St. O. v. 1850 § 166. 167, L. G. O. d. eod. § 111. 112.

[146]) Vgl. über Staat und Schule in Preußen v. Rönne, Staatsr. I, 1 § 198—203 S. 508—535 u. II, 2 § 440—451 S. 388 f. Der im Winter 1867 zu 1868 den Kammern vorgelegte Entwurf eines Gesetzes betr. die Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen enthielt in keinem dieser Punkte einen Fortschritt.

[147]) Der Verfassungsentwurf (art. 23) und die Verf. v. 5. Dec. 1848 (art. 21) hatten der Gemeinde die freie Schullehrerwahl eingeräumt.

[148]) Rönne l. c. I, 1 S. 530.

[149]) Vgl. den folgenden § S. 766.

[150]) Vgl. bair. Gem. O. § 66. Sächs. St. O. § 267—270. Braunschw. St. O. v. 1850 § 158—165, L. G. O. § 103—110. Oesterr. Gem. Ges. v. 1862 art. 5 Nr. 8. — Vgl. auch Stüve, Landgem. S. 295 f.

ihre verarmten oder nothleidenden Angehörigen da zu sorgen, wo nicht näher verpflichtete Personen oder Verbände für sie einzutreten verpflichtet und im Stande sind. Daraus ergiebt sich aber zugleich für die Gemeinde Recht und Pflicht zur Anlage und Verwaltung resp. zur Beaufsichtigung von Armenanstalten, Krankenhäusern u. s. w., eine selbständige Armenpolizei und die Befugniß, die Mittel zur Bestreitung der Armenpflege selbständig zu beschaffen. Auch hier indeß macht sich besonders in Preußen das Bestreben geltend, einerseits unter möglichster Beschränkung der Gemeinde auf die passive Zahlungspflicht die Anordnung, Verwaltung und Aufsicht des Staates überall eintreten zu lassen, andrerseits von der politischen Gemeinde eine eigne Armengemeinde als ein besonderes Rechtssubjekt loszulösen und als Staatsverwaltungsbezirk zu organisiren[151]).

XIII. Ihre religiöse Bedeutung hat die Gemeinde fast überall an besondere Parochial- und Kirchengemeinden abgegeben, deren Organisation sich mit der bürgerlichen Gemeindeverfassung nicht deckt[152]). Höchstens wahren noch Patronatrechte den Städten und bisweilen den Landgemeinden als solchen ein kirchliches Recht. Eine Ausnahme machen nach der Landgemeindeordnung v. 1831 die Oldenburgischen Kirchspielsgemeinden, welche zugleich die Ortsgemeinde und die Kirchengemeinde darstellen[153]). Von einer geselligen Bedeutung der Gemeinde ist selbst in den Dörfern wenig mehr die Rede und überall fällt, was davon geblieben, nicht mehr in das Gebiet des Rechts, sondern in das der Sitte.

E. Ein Gesammtüberblick der deutschen Gemeindeordnungen des 19. Jahrhunderts ergiebt hiernach in der Entwicklung der Gemeinde zu einem genossenschaftlichen Gemeinwesen einen langsamen und doch in seinen Resultaten bereits außerordentlichen Fortschritt; er ergiebt aber zugleich, daß die Herstellung der Gemeinden als selbständiger organischer Körper und damit eine wahre Gemeindefreiheit, eine dauernde Harmonie zwischen Gemeinde und Staat und endlich, wenn anders das Losungswort des österreichischen Gemeindegesetzes von 1849, welches die freie Gemeinde für die Grundveste des freien Staates erklärte, wahr ist, die Grundlage aller staatlichen Freiheit erst der Zukunft angehören[154]). Nicht die Gesetzgebung vermag Gemeinden zu schaffen: nur der

[151]) Vgl. über die Armenpflicht der Gemeinde in Preußen Ges. v. 31. März 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege (G. S. v. 1843 S. 8). Ueber die staatliche Organisation der Armenpflege A. L. R. II. tit. 19, Rönne l. c. II, 2. S. 127 f. u. Mascher, das Staatsbürgerrecht ꝛc. sowie die Armengesetzgebung Preußens. Potsdam 1868. Bes. S. 226 f. 232 f. 317 f. Ueber die Armengemeinde unten § 58.

[152]) Vgl. z. B. Pr. A. L. R. II, 11 § 237—317. S. auch den folg. § S. 767.

[153]) Oldenb. L. G. O. art. 118 f. b. Weiske S. 426 f.

[154]) Vgl. bes. v. Giech, Ansichten über Staats- und öffentliches Leben. Nürnb. 1843. Zachariä, Staatsr. I. 574 f. Dahlmann, Politik § 238 f. Die

wiedererwachte Genossenschaftssinn des Volkes selber kann und wird diese engsten öffentlichen Körper mit einer lebensvolleren Seele erfüllen. Und was in den Städten in vollem Werden ist, wird auf dem Lande noch eines langen Zeitraums bedürfen, ehe es sich aus den Trümmern des alten genossenschaftlichen Gemeindelebens und Gemeinsinns neu erhebt. Aber wenn das Gemeindeleben gleich allem Organischen allein von innen erwachsen kann, so hat doch die Gesetzgebung die Aufgabe, für dieses Wachsthum den Boden zu bereiten, die hemmenden Schranken zu entfernen und ihm seine Stelle anzuweisen innerhalb der höheren Organismen. Mehr, als bisher schon geschehen, muß sie dabei den Weg verlassen, auf welchen sie der Einfluß romanischer Ideen gedrängt hat. Die Sucht nach maschinenmäßiger Einrichtung, Detailregulirung, Schematisirung und Uniformirung ist das Verderben vieler freisinnig gemeinten Gesetze geworden. Der Unterschied der Stadt- und Landgemeinden läßt sich nicht wegdekretiren. Eine andere Zusammensetzung beider wird durch die wirthschaftlichen Verhältnisse mit Nothwendigkeit bedingt, ihre Organisation muß sich nach historischen wie praktischen Rücksichten verschieden gestalten, ihre rechtliche Bedeutung endlich muß schon wegen des ungleichen Umfanges eine ungleiche sein. Die Landgemeinde kann von den höheren Gemeinschaftszwecken eine weit geringere Zahl in ihrem Kreise vollkommen selbständig verwirklichen und bedarf daher einer sehr viel stärkeren Abhängigkeit von höheren Verbänden; nur muß hier nicht sofort der Staat, sondern ein nächst höherer kräftiger Zwischenverband beschränkend über die Gemeinde treten, es muß eine Vereinigung zu Sammtgemeinden möglich, eine Einordnung in eine freie Kreisgemeinde nothwendig sein. In den einzelnen Gemeindeklassen selbst lassen sich ebensowenig die Unterschiede der Länder und Provinzen, ja der einzelnen Gemeinden ohne Nachtheil verwischen. Insbesondere würde für die Landgemeinden, in denen geschichtliche Entwicklung, Besitzverhältnisse, Bodenbeschaffenheit, Stammeseigenthümlichkeit, Kultur- und Sittenzustände jetzt so mannichfache Unterschiede der Verfassung und besonders der Vertheilung des Gemeinderechts bedingen, eine völlige Uniformirung nichts anderes als die Ertödtung des noch vorhandenen organischen Lebens bedeuten. Allein wenn sich aus diesen Gründen die Gesetzgebung theils für die verschiedenen Gegenden ungleich gestalten, theils überhaupt dem Ortsherkommen und den lokalen Verhältnissen gegenüber bescheiden muß, so muß sie doch überall von einem einheitlichen Princip getragen werden, welches dem freien, deutschen und modernen Staat entspricht. Die Gesichtspunkte, von denen sie dabei auszugehen hat, vermag

Aufsätze v. Brater v. „Gemeinde" u. v. Schäffle v. „Stadt- u. Landgemeinden" im Staatswörterbuch IV. 109—160. VI. 238—251. Speciell über Landgemeinden: Maurer, Dorfv. II. 358—364. Stüve, Landgem. S. 203—321. Lette, die Landgemeindeordn. in den sechs östl. Prov. Berlin 1867, bes. den angehängten Entwurf einer neuen L. G. O. S. 33—62.

die Rechtswissenschaft allein nicht anzugeben. In weit höherem Grade beanspruchen Politik, Wirthschaftslehre, Statistik und Geschichte Antheil an der Lösung der hier auftauchenden theoretischen und praktischen Fragen. Aber der Rechtswissenschaft gebührt doch ein ungleich größerer Einfluß, als sie ihn bisher geltend gemacht, bei der Ordnung dieser Verhältnisse. Sie darf es vor Allem nicht dulden, daß Zweckmäßigkeitsrücksichten allein da bestimmend wirken, wo zugleich die höchsten und wichtigsten Rechtsgedanken in Frage stehen. Von solchen Erwägungen aus läßt sich hoffen, daß die in näherer oder fernerer Zukunft bevorstehenden Veränderungen des Gemeinderechts sich in folgender Richtung bewegen werden.

I. Ihrem Wesen nach muß die Gemeinde als ein genossenschaftliches Gemeinwesen anerkannt werden, das nach unten Allgemeinheit, nach oben Theil einer höheren Allgemeinheit, gegenüber Individuen ein Individuum ist. So wenig die Gemeinde wieder ein mittelalterlicher Staat im Staate werden kann, so wenig kann sie eine Staatsanstalt mit verliehener juristischer Persönlichkeit bleiben. Ihr kommt eine eigene, originäre Persönlichkeit zu, welche der Staat so wenig wie die des einzelnen Staatsbürgers schafft, wol aber so gut wie die des einzelnen Staatsbürgers zu rechtlicher Geltung bringt, begrenzt und sich dienstbar macht. Diese Gemeindepersönlichkeit ist im Privatrecht nicht mehr und nicht weniger als ein Individuum, so weit nicht der Natur der Sache nach ihre Sphäre beschränkter ist. Im öffentlichen Recht ist dieselbe Gemeindepersönlichkeit nach der einen Seite hin ein Glied höherer Organismen, vor Allem des Staats; in dieser Beziehung entspricht ihre Stellung der des Einzelnen in seiner Eigenschaft als Staatsbürger. Nach der andern Seite aber ist sie für ihre Glieder eine Allgemeinheit[155]) und als solche Quelle eines ihren besonderen Kreis beherrschenden öffentlichen Rechts und Trägerin einer eigenen öffentlichen Gewalt. Hier reicht die Analogie mit dem Einzelnen nicht mehr aus. Denn weil sie kein Einzelwesen, sondern ein Gemeinwesen ist, fällt nicht nur, wie bei jenem, ihr äußeres, sondern zugleich ihr inneres Leben unter das Recht. Es ergiebt sich daher zwischen Staat und Gemeinde eine Reihe von Fragen, die zwischen Staat und Bürger nicht entstehen können: es bedarf auch in Bezug auf das innere Leben der Gemeinde, und zwar sowol in Bezug auf die Erzeugung als auf die Thätigkeit ihres Organismus, der Vermittlung zwischen dem Rechte des Staats an seinem Gliede und dem Recht der Gemeinde an sich selbst. Das Fundament aller Lösungen aber muß auch hier die Anerkennung der originären Gemeindepersönlichkeit bleiben. Daraus ergiebt sich erstens, daß nicht die Frage gestellt werden darf: wie weit ist es zweckmäßig, der Gemeinde Selbständigkeit zu gönnen? sondern nur die Frage: wie weit ist es im Interesse der höheren Allgemeinheiten nothwendig, der Gemeinde die Selbständigkeit zu nehmen?

[155]) „Ein Analogon des Staats" sagt mit Recht Zachariä l. c. I, 575.

Es ergiebt sich zweitens, daß der Staat nicht, wie bisher, im Organismus der Gemeinde stecken darf, sondern über ihn treten muß, so daß der Gemeindeorganismus dem Staate gegenüber abgeschlossen und der bisher bevormundende, mithandelnde und vorbeugende Staat nur noch beaufsichtigend, beschränkend und abhelfend von außen in Bezug auf das Gemeindeleben thätig wird. Drittens endlich ergiebt sich, daß das Verhältniß des Staats zu der Gemeinde ein Rechtsverhältniß ist und daher so gut wie alles öffentliche Recht die ihm wie allem öffentlichen Recht bisher versagte Anerkennung als Recht und damit einen in processualischen Formen gewährten Rechtsschutz an Stelle der Verwaltungsentscheidungen resp. über denselben fordert.

II. Die Zusammensetzung der Gemeinde wird demnach durch das doppelte Substrat einer genossenschaftlich gegliederten Bürgerschaft und eines in sich abgeschlossenen Gemeindegebiets bestimmt werden. Im Einzelnen wird sich hier die Entwicklung den Verhältnissen entsprechend sehr mannichfach gestalten und insbesondere in Bezug auf die Gliederung der Gemeindebürger und der Gemeindeangehörigen die freie Persönlichkeit gegenüber dem Besitz sich in sehr ungleichem Umfange zur Geltung bringen. Was aber das Verhältniß zwischen Gemeinde und Staat angeht, so wird man auch hier principiell die Selbständigkeit der Gemeinde anerkennen und den Grund ihres Verbundenseins in sie selber verlegen müssen; man wird daher auch hier ein eigenes Recht des Staats und ein eigenes Recht der Gemeinde einander gegenüberstellen und zwischen beiden eine Auseinandersetzung herbeiführen müssen, die freilich bei der in der bisherigen Heimaths-, Niederlassungs-, Freizügigkeits- und Armengesetzgebung herrschenden Verwirrung große Schwierigkeiten bietet. Die Grundlage muß dabei die Erkenntniß bilden, daß auf den Gebiets- und Personenumfang einer Gemeinde gleichzeitig diese und der Staat Rechte haben; daß es aber keine innere und wesentliche, sondern eine zufällige und äußere Identität ist, wenn der Bezirk und Personenkreis der Gemeinde zugleich die Grenzen eines staatlichen Verwaltungsbezirks und einer Abtheilung der Staatsbürger für staatliche Zwecke (Verwaltung, Rechtspflege, Staatspolizei, Militärwesen, Besteuerung, Staatswahlen u. s. w.) anzeigt. Daraus folgt zugleich in Bezug auf die Einzelnen eine schärfere Scheidung der aus dem Staatsbürgerrecht und der aus dem Gemeindebürgerrecht fließenden Befugnisse und Pflichten. Das unmittelbare Staatsbürgerthum Aller und die unmittelbare Gebietshoheit des Staates über sein ganzes Gebiet bedingen für den Staatsbürger als solchen das Recht, auf jedem Theil des Staatsgebiets zu wohnen, Grundbesitz zu erwerben, ein frei gewähltes Gewerbe zu treiben und einen Hausstand zu gründen, für den Staat aber die Befugniß, diese Angelegenheiten der Einwirkung der Gemeinden völlig zu ziehen. Nur kann die Gemeinde natürlich jeden Einwohner zu den Gemeindelasten heranziehen, soweit nicht der Staat für seine Beamten auch ohnedies Zulassung fordert, und sie kann überdies Sicherungsmittel dagegen, daß der Zugelassene ihr nicht als

Armer zur Last falle, verlangen und, wenn ihre Einwände gegründet sind, zwar nicht die Zulassung weigern, wol aber Befreiung von der Armenpflicht beanspruchen. Einer freieren Selbstbestimmung der Gemeinde dagegen wird man die unmittelbar auf das örtliche Gemeinwesen bezüglichen Verhältnisse ihres Gebiets und ihrer Bürgerschaft, die Stellung des Einzelnen in der Gemeinde, die Gliederung und Ergänzung der von der Summe der Gemeindeangehörigen verschiedenen bürgerlichen Genossenschaft zurückgeben müssen. Eine gesetzlich geordnete Pflicht der Gemeinde, bei dem Vorhandensein gewisser Voraussetzungen das Bürgerrecht zu gewähren oder zu versagen, und die ergänzende gesetzliche Pflicht, in gewissen Fällen das Bürgerrecht zu erwerben, ist, wenn dabei der Gemeinde wie dem Einzelnen der Rechtsweg eröffnet wird, mit einer selbständigen Bürgerschaft sehr wol vereinbar. Unvereinbar aber ist mit einer solchen eine bloße polizeiliche Regelung der Bürger- und Beisitzerrechte.

III. Die Organisation der Gemeinde wird sich in demselben Sinne wandeln. Der Gemeinde selbst gehört ihr Organismus. Wol mag die Gemeinde als Ganzes Staatsorgan sein: die Gemeindeorgane können unmöglich gleichzeitig die Funktionen von Staatsorganen üben. Für seine Aufsicht bedarf der Staat ohnehin eigener Aufsichtsorgane; für diejenige lokale Verwaltung, welche er nicht für Sache der Selbstverwaltung erklären kann oder will, mag er besondere Staatsbehörden bestellen: unhaltbar aber ist das herrschende System, welches den Gemeindevorstand und besonders seine Spitze zugleich als Organ der örtlichen Staatsverwaltung behandelt und wol gar seine gesammte öffentliche Gewalt auf staatliche Verleihung zurückführt, nur die Vertretung einer Privatrechtskorporation ihm als Gemeindeauftrag zuweist. Man entschließe sich endlich einmal, wenigstens im Kreise der Gemeinde den Ursprung einer öffentlichen Gewalt im Volke zu finden! Eins von Beidem ist jedenfalls auf die Dauer nur möglich: Regierung des Staats in der Gemeinde durch Staatsorgane oder Selbstregierung durch Gemeindeorgane. Die jetzige Zwitterstellung des Ortsvorstandes dagegen, der die Eigenschaften des selbständigen Hauptes eines Gemeinwesens und des abhängigen Dieners einer Centralgewalt vereinen, der zweien Herren dienen, von beiden seine Impulse empfangen und die Interessen beider gegeneinander vertreten soll, muß nothwendig enden. Eine Pflicht, die Staatsregierung zu unterstützen, sich in gesetzlich bestimmten Fällen speciellen Staatsaufträgen zu unterziehen und die staatlichen Anordnungen zu verkünden, wird durch eine rein gemeindliche Stellung des Ortsvorstandes nicht ausgeschlossen. Ebenso macht sich die staatliche Aufsicht und Repressivgewalt gegen die Gemeinde zunächst ihren Organen gegenüber geltend. Dagegen ist leicht einzusehen, welche Konsequenzen sich bezüglich der Benutzung der Gemeindebeamten als staatlicher Hilfs- oder Unterbeamten, ihrer Verantwortlichkeit gegen den Staat und ihrer politischen Unverantwortlichkeit gegen die Gemeinde, ihrer Disciplinirung, ihrer Ernennung oder Bestätigung ergeben werden.

IV. Die rechtliche Bedeutung der Gemeinde wird sich hinsichtlich ihrer privatrechtlichen Stellung und hinsichtlich ihrer Stellung nach außen nur fortbilden, hinsichtlich ihrer Stellung als einer politisch-sittlichen Allgemeinheit aber von Grund aus verändern müssen. Wenn jetzt in der Regel alle öffentlichrechtliche Bedeutung der Gemeinde als ein ihr, oder nicht einmal ihr, sondern ihren Organen vom Staate übertragener Wirkungskreis gilt, muß mit der Anerkennung der Gemeinde als eines genossenschaftlichen Gemeinwesens ihr auch im öffentlichen Recht eine ihr selbst entstammende rechtliche Bedeutung zugeschrieben werden. Auf das Danaergeschenk eines ihre Abhängigkeit besiegelnden Staatsauftrages in Landespolizei- und Staatsverwaltungssachen wird die Gemeinde nur vorsichtig einzugehen, der Staat aber wird sich zu hüten haben, der Gemeinde wider ihren Willen die Stellung einer Staatsbediensteten aufzudringen. Nur den Funktionen öffentlicher Vertrauensämter, wie sie auch der Einzelne in Gemeinde und Staat übernehmen muß, ist die Gemeinde sich zu unterziehen verbunden; nicht aber darf sie ein Glied werden in der Beamtenbüreaukratie des Verwaltungsdienstes. Dagegen bedarf es einer sehr bedeutenden Erweiterung und Befreiung des eignen und deshalb selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde. Vor Allem muß der Gemeinde als einer Rechtsgenossenschaft neben der Selbstverwaltung auch die Selbstbestimmung ihres inneren Organismus, die Autonomie zurückkehren. Denn „Selbstverwaltung nach fremdem Gesetz ist nur die halbe Freiheit“ [156]). Der Staat darf daher mit seinen Gemeindeordnungen nur die Stelle bereiten und begrenzen, welche die Gemeinde einzunehmen hat, ihre Pflichten normiren und die unabänderlichen Grundzüge ihrer Organisation feststellen: er muß dagegen dem Ortsherkommen und Ortsstatut Raum genug lassen, um eigne rechtschaffende Thätigkeit zu entwickeln. Dabei muß der Staat aber einen Schritt weiter gehen, als er bisher irgendwo gegangen ist: er muß darauf verzichten, die alleinige Quelle objektiven Rechts oder doch die alleinige Quelle des geschriebenen Rechts zu sein. Er darf der Gemeinde nicht einen bloßen Rechtsvorschlag einräumen, der erst durch die Staatssanktion bindende Kraft erhält, sondern er muß innerhalb der immerhin engen Schranken ein wirkliches Selbstgesetzgebungsrecht anerkennen, dem gegenüber die staatliche Prüfung und Gutheißung (gewissermaßen ein Placet) nur die Bedeutung behält, zu konstatiren, daß der Gemeindewirkungskreis nicht überschritten und kein Recht höherer Ordnung verletzt ist. An Stelle einer Prüfung des Inhalts nach der positiven Seite seiner Zweckmäßigkeit träte dann eine bloße Prüfung desselben nach der negativen Seite seiner Kollision mit anderem Recht. Neben der Rechtschaffung wird die Rechtsprechung der Gemeinde in irgend erheblichem Umfange nicht wieder zurückkehren; ganz aber kann sie einer genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit und einer damit verbundenen Zwangsgewalt (Pfändung u. s. w.) nicht entbehren [157]) und eine sühnende und schiedsrichterliche Thätigkeit entspricht durchaus ihrem Wesen. Der größten Freiheit dagegen bedarf die Gemeinde auf dem Gebiet ihrer positiven Lebensthätigkeit, der Verwaltung ihrer eignen Angelegenheiten.

[156]) Worte Brater's l. c. S. 149. Vgl. auch Lette l. c. S. 11. 12. 35 f.

Damit aber hier die Selbstverwaltung zur Wahrheit werde, muß die Mitverwaltung des Staates verschwinden. An Stelle der in den wichtigsten Beziehungen fortbestehenden staatlichen Bevormundung muß eine bloße Aufsicht treten. Diese Aufsicht muß freilich eine strengere Aufsicht sein als die über den einzelnen Bürger, dessen inneres Leben sich jeder Kontrole entzieht. Kenntnißnahme von allen Vorgängen des Gemeindelebens, da dieses ein öffentliches ist, Abwehr jeder Ueberschreitung des gesetzlichen Wirkungskreises, Zwang zur Erfüllung der staatlichen Verbindlichkeiten, Entscheidung von Beschwerden (wobei nur zu beachten ist, daß viele heutige Verwaltungssachen in Wahrheit Rechtssachen sind) und in Ausnahmefällen ein thätiges Eingreifen in die Selbstverwaltung auf Grund eines gesetzlich normirten Anstoßes unter gesetzlich normirten Voraussetzungen sind unentbehrliche Befugnisse des Staats gegen die Gemeinde, um einerseits deren Glieder, andererseits sein eigenes Interesse dem Gemeindekörper gegenüber kräftig vertreten zu können. Zu einem solchen Staatsaufsichtssystem aber verhält sich das gegenwärtige System etwa, wie zum Repressivsystem die Censur. Denn indem die Giltigkeit aller wichtigen Beschlüsse und Handlungen der Gemeinde vom Mitwollen und Mithandeln des Staats abhängig gemacht, das staatliche Eingreifen in die innersten Gemeindeangelegenheiten aber nicht als Ausnahme, sondern als Regel hingestellt wird, ist die Gemeinde nach wie vor in Unmündigkeit erhalten. Sind aber die Individuen mündig geworden, so sind auch die Gemeinden mündig! Es ist richtig, daß eine Gemeinde die Freiheit mehr als der Einzelne mißbrauchen kann: ist aber Freiheit ohne Möglichkeit des Mißbrauchs Freiheit? Wenn allerdings heute noch nicht nur der büreaukratische Staatsgeist, sondern Mangel an voll gereiftem Gemeingeist der Selbstverwaltung entgegensteht: glaubt man, daß je die gebundene Gemeinde die freie und zugleich maßvolle Bewegung erlernen wird? Und meint man selbständigen Bürgersinn und Fähigkeit zur Selbstverwaltung in ihrem Wachsthum dadurch zu fördern, daß man gerade in den entscheidenden Lebensfragen der Gemeinde den eigentlichen Entschluß ihr abnimmt und dem damit als verantwortlich erscheinenden Staat überträgt [158])? Man hat vorgeschlagen, die Möglichkeit zu eröffnen, in Folge eines besonderen Rechtsverfahrens einzelne verwahrloste Gemeinden auf Grund bewiesener Unfähigkeit unter eine specielle

[157]) Vgl. Stüve l. c. S. 259 f.

[158]) Brater l. c. S. 146: „die Gemeindefreiheit, die an jedem Punkte aufhört, wo sie anfienge, höheren Werth zu gewinnen, ist nur eine gefälligere Form der Unfreiheit.“

Kuratel des Staates zu stellen. Mag man dies thun: die gesetzliche Präsumtion spricht heute für die Mündigkeit der Gemeinde. Ihrem Inhalt nach umfassen die Gemeindeangelegenheiten, welche so der selbständigen Verwaltung gebühren, alle Seiten des menschlichen Daseins, so weit es für ihre Durchführung beziehungsweise für einen Theil ihrer Durchführung nicht einer höheren Gemeinschaft bedarf. Die Aufrechterhaltung des Friedens, der Ordnung und der Sicherheit und zu diesem Behufe die Wehr- und Waffenfähigkeit der Gemeinde; die Sorge für das materielle wie für das geistige Wohl ihrer Glieder und zu diesem Behufe eine selbständige Polizeigewalt, wobei streng festzuhalten ist, daß es sich nicht um die Uebertragung eines Stückes der Staatspolizei, sondern um die Sonderung zwischen dem natürlichen Recht des Staats auf Landespolizei und dem natürlichen Recht der Gemeinde auf Ortspolizei handelt; das Schul-, Armen-, Wege-, Feuer- und Sittlichkeitswesen: das alles sind nur einzelne Seiten des auf den menschlichen Gemeinschaftszweck schlechthin gerichteten genossenschaftlichen Gemeinwesens einer selbständigen Gemeinde. Als Mittel für die Erreichung ihrer öffentlichen Zwecke (nur in untergeordneten und rechtlich nicht mehr erheblichem Verhältniß bisweilen noch zum Dienste der in ihr vereinten Individuen) hat die Gemeinde ein eigenes Vermögen und einen öffentlichen Gemeindehaushalt. Auch hier bedarf die Gemeinde noch der Befreiung von mancher Fessel; mehr noch aber bedarf es der Abwendung jener Gefahr, welche der Gemeindefreiheit aus einer vielfach schon in die Gesetze eingedrungenen Auffassung droht, die das Verhältniß von Gemeindeleben nnd Gemeindewirthschaft umkehren, der Gemeinde die Bedeutung eines sittlichen Organismus nehmen und sie zu einer Verbindung für Vermögenszwecke herabsetzen möchte. Gerade in dieser Beziehung sahen wir die neueste und besonders die preußische Gesetzgebung sich auf abschüssiger Bahn bewegen. Den genossenschaftlichen Gemeindeverband aufzulösen und durch eine Reihe besonders organisirter staatlicher Verbände für einzelne Zwecke zu ersetzen, die öffentliche und sittliche Autorität auch in der Gemeinde vom Staate allein darstellen zu lassen [159]), die bürgerliche Gemeinde als solche aber möglichst auf eine Haushaltsgemeinde einzuschränken: das scheinen die Ziele der modernen Gesetzgebung. Nicht ohne Einfluß auf diese Richtung scheint eine gewisse volkswirthschaftliche Schule, welche in materialistischer Ueberschätzung der äußeren Güter das, was Mittel zum Zweck ist, zum Selbstzweck erhebt, welche, wenn sie dem Staate zunächst seine ethische Bedeutung noch läßt, doch um so eher die Gemeinde für eine bloße ökonomische Anstalt ausgeben zu können meint, —

[159]) Charakteristisch ist z. B. auch, daß, während die preuß. St. O. v. 1831 § 18 die Ertheilung des Ehrenbürgerrechts an solche ausgezeichnete Männer, die sich um den Staat verdient gemacht haben, zuließ, nach den St. O. v. 1853 u. 1856 § 6 v. 1867 § 22 nur noch Verdienste um die Stadt so gelohnt werden dürfen.

welche dann konsequent der ihrer politischen und sittlichen Natur entkleideten Gemeinde in Verfälschung des alten germanischen Satzes der Korrespondenz von Recht und Pflicht das Princip von „Leistung und Gegenleistung" als Fundament unterschiebt. Wenn aber jemals diese Richtung siegt, dann hat auch die freieste Stellung der so ihren edelsten Aufgaben entfremdeten Gemeinde wenig Werth für die politische Freiheit des Volks! Ja es würde vielleicht dann ein gefährlicherer Feind der Selbstverwaltung, als ihr die Büreaukratie und der Polizeistaat sind, aus dem Innern des Volkes selbst erstehen. Denn leicht würde in einer solchen Gemeinde statt eines weitblickenden politischen Verständnisses und eines opferbereiten, das Allgemeine über das Besondere stellenden Gemeingeists sich ein egoistischer, privatrechtlicher Korporationssinn entwickeln, dem gegenüber der höher denkende und weiterschauende Staat jetzt wie vor hundert Jahren auch bei der Anwendung des despotischsten Zwanges als Repräsentant sittlicher Ideen innerlich im Recht wäre.

§ 58. Gemeindeähnliche Verbände für besondere Zwecke.

Schon früh hatten sich von der alten einheitlichen Gemeindegenossenschaft, welche alle Seiten menschlicher Gemeinschaft umfaßte, besondere Körperschaften abgezweigt, um die eine oder die andere Seite der Gemeinde in selbständigen Organismen fortzusetzen. Solche Verbände hatten mit der Gemeinde die territoriale Grundlage und die Zwangsmitgliedschaft gemein, unterschieden sich aber von ihr dadurch, daß sie nicht auf die Gemeinschaft schlechthin gerichtet, sondern nur für specielle Zwecke vorhanden waren. Sie waren also gemeindeähnliche Verbände für besondere Zwecke[1]). Waren sie schon im Mittelalter zahlreich, so war der obrigkeitliche Staat ihrer Bildung und Vervielfältigung bei seiner auf die Auflösung der alten Genossenschaften gerichteten Tendenz entschieden günstig. Während sie aber bis dahin mehr oder minder den Charakter besonderer Genossenschaften gehabt hatten, strebte jetzt die Obrigkeit ihre Verwandlung entweder in bloße staatliche Bezirke oder doch in Staatsanstalten mit juristischer Persönlichkeit an. In neuester Zeit ist ihre Zahl noch bedeutend vermehrt worden; dabei hat ein Theil von ihnen jede Spur einer korporativen Bedeutung verloren oder ist von Anfang an ohne eine solche entstanden, in einem andern Theil dagegen sind die genossenschaftlichen Elemente neu belebt oder es hat bei ihrer Entstehung selbst der Genossenschaftssinn mit der Staatsorganisation zusammen gewirkt.

I. Jede genossenschaftliche Bedeutung verloren haben die Gerichtsgemein-

[1]) Als „Kommuneverbände für besondere Zwecke" faßt diese Körperschaften auch das preuß. Ges. f. d. schleswig-holst. Landgem. v. 22. Sept. 1867 zusammen. S. § 5: An der Verfassung der auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen oder nach Herkommen zu besonderen Zwecken, wie für das Schul-, Armen-, Wege-, Deichwesen gebildeten Kommuneverbände, wird durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

den — wenn man nicht etwa die Betheiligung der Gerichtseingesessenen an der Rechtsprechung durch Geschworne als Beginn einer neuen Gerichtsgenossenschaft ansehen will —, die Wehrkörper und die durch irgend eine andere staatlich-administrative oder polizeiliche Gemeinschaft zusammengehaltenen, sich mit der Gemeinde äußerlich oder innerlich nicht deckenden Verbände. Die heutigen Gerichtsbezirke, die Militärbezirke, die Verwaltungssprengel und Polizeibezirke, aller Art, die Steuerbezirke, die neu hinzugetretenen Wahlbezirke für Staatswahlen u. s. w. sind durchaus nur Gegenstand von Rechten und ermangeln jeder eignen Rechtssubjektivität[2]).

II. Andere Bezirksverbände für einzelne Zwecke dagegen haben eine mehr oder minder ausgeprägte korporative Bedeutung.

1. Hierher gehören vor Allem die Kirchengemeinden, soweit diese nicht noch mit der Ortsgemeinde identisch sind. Ihre genossenschaftliche Bedeutung ist freilich überall eine sehr beschränkte geblieben. Denn nachdem der von der Reformation versprochene Aufschwung des kirchlichen Gemeindelebens dem heftigen Rückschlag der kirchenobrigkeitlichen Ideen erlegen war, vermochten sich nur die reformirten Gemeinden, und auch diese nicht immer, kirchliche Befugnisse zu erhalten. Wenn indeß die meisten und besonders die evangelischen Gemeinden der deutschen Landeskirchen bloße Kirchenverwaltungssprengel ohne eignes Leben und ohne eine kirchliche Persönlichkeit blieben oder wurden, so wurde ihnen doch in der Regel eine privatrechtliche Persönlichkeit zugestanden und als Aequivalent für die ihnen auferlegten Kirchenlasten ein selbständigs Recht — in Preußen sogar das Eigenthum — am Kirchenvermögen und eine Theilnahme an dessen Verwaltung eingeräumt. Dabei ist es bis jetzt im Wesentlichen geblieben und erst in jüngster Zeit ist bisweilen, wenn auch in engbegrenzten Formen, den Gemeinden ein Einfluß auf die Wahl der Geistlichen, sowie im Antheil an der Kirchenzucht und am eigentlichen Kirchenregiment, — Rechte übrigens, die vereinzelt immer bestanden, — zurückgegeben[3]).

2. Eine andere hierher gehörige Klasse bilden die besonderen Schulgemeinden, welche in manchen Staaten, namentlich aber, von provinciellen Ausnahmen abgesehen[4]), in Preußen nach dem durch Ministerialreskripte fortgebildeten Landrecht als gemeindeähnliche Verbände für Schulzwecke organisirt sind. Ihr Hauptzweck ist die Aufbringung der Schulkosten, welche (abweichend von den einer bürgerlichen Gemeinde zur Last fallenden Schulkosten, welche zusammen mit den zur Bestreitung der übrigen Kommunalbedürfnisse erforderlichen Mitteln aufgebracht werden) als eine sogenannte Societätslast nach besonderen Grundsätzen unter bestimmte Klassen der Einwohner des Bezirkes vertheilt werden, wogegen die Gesammtheit dieser Verpflichteten unter dem Namen der Schulsocietät oder Schulgemeinde als eine unter obrigkeitlichen Vorstehern vom Staate eingerichtete Korporation behandelt wird[5]).

3. In ganz ähnlicher Weise sind vielfach besondere Armengemeinden gebildet[6]). Namentlich bestehen nach der preußischen Armengesetzgebung als nächst verpflichtete Unterstützungskorporationen die sogenannten Ortsarmenverbände, als subsidiär eintretende Korporationen die Landarmenverbände[7]). Der Ortsarmenverband ist nun freilich nichts als diejenige Ortsgemeinde oder derjenige selbständige Gutsbezirk, zu welchem der betreffende Arme gehört, und die Armenpflicht ist daher in der Gemeinde eine Last des Gemeindehaushalts, die Armenverwaltung, die Organisation der Armenpflege und die Armenzucht sind Funktionen des Gemeindevorstands und die Vertretung des Armenverbandes gebührt den gewöhnlichen Gemeindeorganen[8]). Allein es ist doch die Armenpflicht auf einen besonderen, weder mit dem privatrechtlichen noch mit dem die Gemeindeangehörigkeit verleihenden Domicil identischen sogenann-

---

[2]) Vgl. auch den folgenden §.

[3]) Vgl. Richter, Kirchenrecht (6. Aufl.) § 61 f. 162. 202. 227 f. 320. Pr. A. L. R. II, 11 § 237 f. Präj. des Ob. Trib. 1816 v. 4. Jan. 1847: „die zu einer Kirche Eingepfarrten bilden in ihrer Gesammtheit eine Korporation." Präj. 2261 v. 13. Dec. 1850, Entsch. Bd. X. S. 380. Erk. v. 24. Sept. 1856, Arch. f. Rechtsf. Bd. XXII. S. 208. Koch, Kommentar zu A. L. R. II, 11 § 237 Anm. 85 u. § 741 Anm. 55. S. auch unten § 63.

[4]) Besonders in der Prov. Preußen nach der Schulordn. v. 11. Dec. 1845 G. S. v. 1846 S. 1 § 38—42 und in der Rheinprovinz nach der rhein. G. O. v. 23. Juli 1845 § 86.

[5]) A. L. R. II, 12 § 29—38. Reskr. des Min. d. geistl. Ang. v. 17. Sept. 1838 b. v. Kamptz, Ann. XXII. S. 661. Pl. Beschl. des Ob. Trib. v. 20. Juni 1853, Entsch. Bd. XXV. S. 301: „jede durch die kompetente Staatsbehörde für den öffentlichen Elementarunterricht eingerichtete, mit einem Vorstande versehene Schul-Societät oder Schulgemeinde hat die Eigenschaft einer Korporation". Erk. v. 18. Jan. 1858, Entsch. XXXVII. 314 u. v. 17. Sept. 1858, Arch. f. Rechtsf. XXX. 233. Der Rechtsweg gegen Anordnungen der Regierung, welche ihr Leistungen an die Schule oder deren Lehrer auflegen, wird der Schulsocietät natürlich versagt. Ausgesprochen durch Erk. des Gerichtsh. f. Komp. Konfl. v. 14. Dec. 1867. — Der Schulgesetzentwurf v. 1867 wollte die Schulgemeinde fakultativ beibehalten (§ 25).

[6]) Vgl. z. B. Hannov. L. G. O. v. 1859 § 83. u. Ges. v. 28. April 1859 § 1 f. b. Ebhardt, Hannov. Staatsv. S. 1131 f.

[7]) Vgl. Ges. v. 31. Dec. 1842 über die Verpflichtung zur Aufnahme neu anziehender Personen (G. S. v. 1843 S. 5). u. Ges. de eod. über die Verpflichtung zur Armenpflege (ib. S. 8). Ges. v. 21. Mai 1855 (G. S. S. 311). Rönne, Staatsr. II, 2. S. 127 f. Mascher, das Staatsbürgerrecht ꝛc., sowie die Armengesetzgebung Preußens S. 267—335.

[8]) A. L. R. II, 19 § 10 f. Armengef. v. 1842 § 1—8. 25. 26—30. Rönne l. c. § 344 S. 133 f. § 341 S. 137 f. bes. S. 145 Note 3. Mascher l. c. S. 267—287.

ten „Unterstützungswohnsitz“ gegründet, so daß sich die Zusammensetzung des Armenverbandes und der Gemeinde nicht vollkommen deckt[9]); es ist überdies die Möglichkeit gegeben, einen Gutsbezirk der Gemeinde für Armensachen zu verbinden, ohne ihn mit der Kommune als solcher zu verschmelzen[10]); und es wird im Gesetz, im Proceß und in der Verwaltung der „Ortsarmenverband“ wie ein von der Gemeinde oder dem Gutsbezirk verschiedenes Rechtssubjekt behandelt[11]), wenngleich ihm wol kaum damit eine von der Gemeindepersönlichkeit verschiedene juristische Persönlichkeit beigelegt werden soll. Dagegen sind die Landarmenverbände durchaus selbständige Körperschaften mit eigener Rechtssubjektivität[12]), welche vom Staate im Verwaltungswege aus dem Bezirk einer Anzahl zusammengelegter Kreise oder einer ganzen Provinz gebildet und eingerichtet sind, eine korporative Organisation unter besonders bestellten Vorstehern und einer theils vom Staat, theils von Provinzial-, Kommunal- und Kreistagen geübten Oberaufsicht und Mitwirkung haben[13]), die Beitragspflicht unter alle Einwohner als eine Societätslast vertheilen, ein besonderes Vermögen als ihr Eigenthum verwalten, Verträge schließen und Processe führen[14]).

4. Auch besondere Wegegemeinden oder Wegeverbände kommen in ähnlicher Weise vor[15]).

5. Die verschiedenen Arten der Wirthschaftsgemeinden, welche von der politischen Gemeinde abgezweigt sind, und die aus ihnen zum Theil hervorgegangenen Agrargenossenschaften fallen insoweit, als sie nicht rein privatrechtlicher Natur geworden sind, ebenfalls in die Kategorie der hier besprochenen Verbände. Besonders aber gehören die bloßen Haushaltsgemeinden hierher, welche da vorkommen, wo mehrere Dörfer politisch nur Eine Gemeinde bilden, jedes Dorf aber doch einen besonderen Haushalt führt[16]).

6. Eine eigenthümliche Gattung gemeindeähnlicher Verbände sind ferner

[9]) Heimathsgesetz v. 31. Dec. 1842 § 1. 12. Ges. v. 21. Mai 1855. art. 1. 2. 5.

[10]) Armengesetz v. 31. Dec. 1842 § 7.

[11]) Vgl. z. B. Armengesetz v. 1842 § 9. 17—21. 33. 34., Ges. v. 1855 art. 1. 3—6. Auch in den Gerichtserkenntnissen erscheint nicht die „Gemeinde N. N.“, sondern „der Ortsarmenverband N. N.“ als Kläger und Verklagter.

[12]) Armengesetz v. 1842 § 9—16. 30. 31. Ges. v. 21. Mai 1855 art. 2. 4. Rönne l. c. 145. Mascher S. 287—292.

[13]) Die landesherrlichen Regulative, welche in den einzelnen Provinzen und Kreisen der Monarchie die Landarmenverbände organisirt haben und aus denen ihre Verfassung ersichtlich, sind abgedruckt bei Mascher l. c. S. 397—440.

[14]) Vgl. Mascher l. c. 317—334 und Note 12.

[15]) z. B. Schleswig-Holst. L. G. O. v. 1867 § 5. Stüve, Landgem. S 106 f.

[16]) Vgl. oben § 55 Note 78 f. u. Note 119.

die durch die neuere Jagdgesetzgebung bisweilen ins Leben gerufenen Jagdverbände oder Jagdgenossenschaften[17]), welche die Besitzer der an sich jagdberechtigten, aber zur Jagdausübung nicht qualificirenden Grundstücke einer Gemeindegemarkung als einen besonderen Jagdbezirk zwangsweise verbinden. Während nämlich einige Gesetze der politischen Gemeinde den Ertrag solcher Grundstücke schlechthin zusprechen und ihr nur die Pflicht auferlegen, denselben nach Maßgabe des Grundbesitzes zu vertheilen[18]), haben andere, wie namentlich die sächsische Jagdverordnung v. 1851, die Grundbesitzer des Jagdbezirks zu einer selbständigen Genossenschaft für den einzigen Zweck der gemeinsamen Jagdausübung und der Vertheilung der Jagdnutzungen vereinigt[19]). Wieder andere Gesetze haben zwar einen von der politischen Gemeinde verschiedenen Jagdverband gebildet, die Vertretung desselben aber der Gemeinde oder der Gemeindebehörde übertragen. So soll in Baiern, Württemberg und Baden innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirks die politische Gemeinde Namens der Grundeigenthümer das Jagdrecht durch Verpachtung ausüben[20]). In Preußen dagegen soll die Jagdausübung der Gemeindebehörde zustehen, welche die betheiligten Grundeigenthümer in allen Jagdangelegenheiten zu vertreten und zu bestimmen hat, ob die Jagd verpachtet oder durch eigene Jäger beschossen werden oder ruhen soll[21]). Hier ist überall unter den Grundbesitzern

[17]) v. Brünneck, die Jagdgenossenschaften. Halle 1867.

[18]) So die rhein. Verordn. v. 18. Aug. 1814 u. 21. Sept. 1815 (Brünneck S. 7) und das österr. Pat. v. 7. März 1849 § 6. 9. 11. Mit Recht nimmt Brünneck hier an, daß ein bloßes Forderungsrecht der Grundbesitzer gegen die Gemeinde begründet ist, wogegen die Jagdausübung selbst durchaus zum gewöhnlichen Gemeindevermögen gehört. S. 20. 22.

[19]) Vgl. sächs. V. v. 13. Mai 1851 § 13.: „Die Besitzer der zu einem Jagdbezirk vereinigten Grundstücke bilden in Bezug auf alle die Ausübung der Jagd und die Vertheilung der Jagdnutzungen betreffenden Angelegenheiten eine Gemeinheit, innerhalb welcher die Minderheit den Beschlüssen der Mehrheit sich zu unterwerfen hat“. Das Ges. v. 27. Nov. 1858 § 3 Nr. 2 sagt „Jagdgenossenschaft“. Daß hier ein korporativer Verband vorliegt, ist um so weniger zweifelhaft, als förmliche Bestimmungen über die Vorladung getroffen sind (V. v. 1851 § 14) und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für alle Beschlüsse gefordert wird (ib. § 16). Vgl. Brünneck S. 45. 46. Eine ähnliche Jagdgenossenschaft kannte schon das rheinpreuß. Ges. v. 17. April 1830. Ib. S. 9. Ebenso sollen in Hannover, Ges. v. 29. Juli 1850 § 6, die Interessenten eine nach Stimmenmehrheit beschließende „Gesammtheit“ bilden. Brünneck (S. 43 f.) erkennt hier nur eine communio an, es dürfte aber so gut wie in Sachsen eine Inkorporirung vorliegen.

[20]) Bair. Ges. v. 30. März 1850 art. 4, württemb. v. 17. Okt. 1855 art. 4, bad. v. 12. Dec. 1850 § 2. 3. Ruhen lassen darf die Gemeinde die Jagd nicht, Selbstjagd nur in Baiern ausnahmsweise üben.

[21]) Preuß. Jagdpol. Ges. v. 7. März 1850 § 4. 9. Ueber die von den Ver-

des Jagdbezirks keine Genossenschaft, sondern nur ein gesetzliches Gemeinschaftsverhältniß begründet[22]).

7. Durchaus die Natur gemeindeähnlicher Verbände für einen speciellen Zweck haben die uralten Deichgenossenschaften (Deichverbände, Deichachten, Deichgemeinden) angenommen. Von Anbeginn an, weil sie auf territorialer Grundlage beruhten und in ihrem Bezirke eine Zwangsgenossenschaft herbeiführten, den Gemeinden näher stehend als den gewillkürten Vereinen und allem Vermuthen nach häufiger aus einer Verzweigung der engeren und weiteren Gemeinden als aus freier Einung hervorgegangen, theilten sie seit dem Vordringen der obrigkeitlichen Staatsidee im Wesentlichen das Schicksal der politischen Gemeinden. Ihre durchaus öffentlichrechtliche Struktur und Bedeutung erleichterte es der Staatsgewalt, sie als Staatsanstalten zu behandeln und ihnen nur nebenbei die Rechte einer Korporation beizulegen. Indeß kam es den Deichverbänden andererseits zu Statten, daß sie hauptsächlich in den freieren Gegenden des Nordens, in welchen eine von Alters her unabhängige und ihrer Selbständigkeit nie ganz beraubte Landbevölkerung auf dem durch eigne Kraft der Natur abgetrotzten Boden saß, bestanden und daß in ihnen der Natur der Sache nach das Bewußtsein der öffentlichen Pflicht als der Grundlage des öffentlichen Rechts lebendig bleiben und das Eindringen des Privilegswesens hindern mußte. Mehr als vielleicht irgend eine andere Vereinsgattung haben daher die Deichverbände in den für das korporative Leben trübsten Zeiten sich genossenschaftlichen Gemeinsinn und damit eine genossenschaftliche Verfassung erhalten. Und diese genossenschaftlichen Elemente

waltungsbehörden beanspruchte und durchgesetzte, erst durch Reskript v. 24. Dec. 1859 wieder eingeschränkte Beaufsichtigung der Jagdangelegenheiten als gewöhnlicher Kommunalsachen vgl. Brünneck S. 34—42.

[22]) Dies erkennt Brünneck bezüglich der süddeutschen Jagdverbände an. Es liegt eine kraft Gesetzes ein für allemal durch die Gemeinde mittelst ihres Vorstands vertretene communio vor. S. 23—29. Für Preußen dagegen nimmt er eine universitas der Grundbesitzer an, weil die zur Vertreterin bestellte Behörde an sich kein Rechtssubjekt, sondern nur Organ eines Rechtssubjekts sei, mithin in ihrem Verhältniß zu den Jagdberechtigten nicht als physische Stellvertreterin der Mehrheit physischer Personen, sondern nur als Organ der zur juristischen Person erhobenen Gesammtheit gedacht werden könne. S. 30—32. Dies als richtig zugegeben, so ist doch die Absicht des Gesetzes offenbar hier wie in Süddeutschland gewesen, die durch ihr Organ vertretene Ortsgemeinde selbst zur Vertreterin des Jagdbezirks zu bestellen. Wenn die Gemeinde-Behörde genannt wird, so wird sie doch eben als Gemeinde-Behörde genannt, und wenn die Behörde als solche kein Rechtssubjekt ist, so liegt es um so näher, sie als Ausdruck des von ihr dargestellten Rechtssubjekts zu verstehen. Daß die Behörde verzichten kann, ist mit einem der Gemeinde ertheilten gesetzlichen Stellvertretungsauftrag sehr wol vereinbar, die übrigen Folgerungen bei Brünneck (S. 33. 34) fallen theils mit dem Vordersatz, theils widersprechen auch sie einem bloßen Gemeinschaftsverhältniß nicht.

blieben ihnen auch, als besonders im 18. Jahrhundert die obrigkeitliche Regulirung des Deichwesens mehr und mehr durchdrang. Das eigentliche rechtliche Wesen des Instituts wurde freilich seitdem durch den Gedanken der Staatsanstalt bestimmt. Denn immer entschiedener fand man den Grund der Deichverbindung im Staatswillen, verlegte in ihn ihre Entstehung und Aufhebung, gab allgemeine und besondere Deichordnungen und Deichstatute und machte die Giltigkeit der Deichbeliebungen von obrigkeitlicher Bestätigung abhängig, vertheilte die Beiträge und Leistungen nach staatspolizeilichen Rücksichten, ernannte oder bestätigte die Deichvorstände und Deichbeamten, übte eine weitgehende Oberaufsicht und vielfach eine wahre Vormundschaft, suchte endlich sogar das Eigenthum der Deiche dem Staate zu vindiciren, die Deichlast als Staatslast zu konstruiren und ein eignes sogenanntes Deichregal für den Staat zu begründen[23]). An dem so entwickelten System halten denn auch alle neueren Deichgesetze[24]) fest, wenngleich ganz wie bei der Ortsgemeinde eine Richtung auf Wiederbelebung der Genossenschaft bereits hervortritt, und auch nach dem geltenden Deichrecht[25]) erscheint daher die Deichgenossenschaft als die staatliche Veranstaltung einer territorialen Zwangsverbindung für Uferschutz mit einer vom Staate verliehenen korporativen Organisation und dem Rechte juristischer Persönlichkeit.

a. Der Existenzgrund des Deichverbandes und der Grund für die Verbindung der einzelnen Theile zum Ganzen liegt daher lediglich im Staatswillen.

[23]) Vgl. über das ältere Deichrecht bes. Hackmann, de jure aggerum. 1690. Pufendorf, Obs. I. U. II. Obs. 104. Runde, D. P. R. § 113 f. Wilda, im Rechtsler. s. v. Deich- und Sielrecht. Eine Reihe älterer Deichordnungen ist im Anhange bei Hackmann abgedruckt; von ihnen beruhen die älteren (nordfries. Deichr., ditmarsch. Landr. v. 1567 art. 86. 106, eiderstädter Deichordn. v. 1595, emsiger v. 1608, stapelholm. v. 1625, süderditmarsch. v. 1643) noch vornemlich auf Autonomie und Gewohnheit, während in der gräfl. oldenb. Deichordn. v. 1658, der fürstl. braunschw. lünnb. v. 1664, der Deich- u. Sielordn. der Herrschaft Esens v. 1670 schon die obrigkeitliche Regulirung mehr hervortritt. Weit mehr aber ist das Letztere z. B. in der herzogl. brem. Deichordn. v. 1743, der markgräfl. bad. Rheindeichordn. v. 1779, ganz besonders aber in der allg. Strom-, Deich- und Uferordnung f. Ostpreußen u. Litthauen v. 14. Apr. 1806 (G. S. S. 1—32, vgl. bes. § 17 f. u. 36 f.) der Fall. Ueber andere Deichordn. vgl. Mittermaier, D. P. R. § 224 Note 10.

[24]) So preuß. Ges. über das Deichwesen v. 28. Jan. 1848, bair. Ges. über den Uferschutz ꝛc. v. 28. Mai 1852 u. Deichordn. f. das Herzogth. Oldenb. vom 8. Juni 1855.

[25]) Vgl. bes. Hagemann, Landwirthschaftsr. § 169—180. Runde, D. P. R. § 113—123. Mittermaier, D. P. R. § 223—229. Eichhorn § 271. Bluntschli § 80. Beseler § 198. v. Rönne, Preuß. Staatsr. II, 2. S. 231 f. § 375. Lette u. v. Rönne, die Landeskulturgesetzgeb. des preuß. Staats II, 2. S. 670—704.

So wird insbesondere in Preußen die Entstehung neuer Deichgenossenschaften nicht etwa durch ein Sich Vereinigen unter staatlicher Leitung oder durch eine erzwungene Selbstvereinigung, sondern durch ein von außen kommendes „Vereinigtwerden" bewirkt[26]). Von der Obrigkeit geht „die Bildung des Deichverbandes" aus, von ihr wird er nach einer juristisch bedeutungslosen „Anhörung der Betheiligten" eingerichtet und ins Leben geführt, mit einem Organismus versehen, ein Statut ihm „ertheilt", die Eigenschaft einer „Korporation" und damit die Persönlichkeit ihm „verliehen"[27]). Jede Spur einer autonomischen Begründung ist also verschwunden.

b. Vom Staate wird daher auch die Zusammensetzung des Deichverbandes ausschließlich bestimmt; staatlich werden seine Zwecke begrenzt, wird mit Rücksicht hierauf sein doppeltes Substrat hergestellt, indem sein Bezirk abgetheilt, die dazu gehörige persönliche Deichgemeinde verbunden und die Mitgliedschaft in dieser geregelt wird[28]). Die so weder selbstgewollte, noch durch die natürliche Zugehörigkeit zu einem besonderen Gemeinwesen bedingte, sondern durch den Staat zugleich gegebene und erzwungene Mitgliedschaft wird unauflöslich mit dem Grundbesitz im Bezirk verknüpft und mit ihm erworben und verloren, so daß zunächst lediglich die Grundstücke und nur durch sie die Personen verbunden sind. Insofern eine wahre Realgemeinde, unterscheidet sich der Deichverband von einer solchen vor allem dadurch, daß der rechtliche Gehalt der Mitgliedschaft nicht wie sonst zunächst Recht, sondern zunächst Pflicht ist. Wie daher in der Realgemeinde das dingliche Markenrecht, so ist hier die dingliche Deichpflicht das die Natur der Genossenschaft bestimmende Princip. Untrennbar als Reallast mit dem Grundbesitz verknüpft

[26]) So ostpreuß. Stromordn. v. 1806 § 36., preuß. Deichgef. v. 1848 § 10. 11. 12. 13. 14.

[27]) Vgl. das preuß. Deichgef. v. 1848 § 11. 15 und die auf Grund desselben erlassenen und durch die Gesetzsamml. publicirten Statuten der einzelnen Deichverbände. So in der G. S. v. 1849 das Statut des Herrnprotsch-Brandschützer Deichverbandes v. 2. Okt. S. 380; die Statuten in der G. S. v. 1850 S. 420. 441. 465. 517. 541; in der G. S. v. 1851 S. 289. 313. 337. 415. 483; v. 1852 S. 81. 321. 361. 494. 731. 751; v. 1853 S. 537. 565. 597. 677. 845. Unterm 14. Nov. 1853 (G. S. S. 935) wurde dann ein Normalstatut („allgemeine Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute") gegeben, auf welches die späteren Statute in so weit, als sie nicht lokale Aenderungen oder Ergänzungen begründen, Bezug nehmen. Vgl. z. B. die Statute in der G. S. v. 1854 S. 6. 252. 258. 407. 441. 445. 460. 535. 600. 605; v. 1856 S. 33. 43. 81. 994; v. 1860 S. 2. 104. 416. 646; v. 1865 S. 20. 148. 294. 805. 991—1011; v. 1867 S. 175. 810. u. s. w. Alle diese Statute werden nach den Eingangsworten „ertheilt" und verleihen in ihren ersten Paragraphen den Deichverbänden ausdrücklich Korporationsrechte.

[28]) Preuß. Ges. v. 1848 § 11 f., die ersten Abschnitte der cit. Stat. bis 1854 u. Normalstatut v. 14. Nov. 1853 § 2 f.

und nur mit dessen Aufgabe endend[29]), ist diese Pflicht mitunter aus einem Ausfluß zur Grundlage des Grundbesitzes im Deichbezirk geworden, so daß ihre Nichterfüllung den Verlust des die Mitgliedschaft tragenden Grundstückes nach sich zieht[30]). Ueberall aber ist sie es, welche die Stellung der Genossen im Verbande bestimmt und regelt. War die Deichpflicht früher eine durch die Deichgenossenschaft begründete, den Marknutzungen analog bald mehr als privatrechtliche Reallast, bald mehr als öffentliche Deichgemeindelast aufgefaßte Verbindlichkeit, so ist sie seit Verwandlung der Deichachten in Staatsanstalten zu einer Pflicht gegen den Staat geworden und steht mit Staatsdiensten und Staatssteuern auf gleicher Stufe[31]). Deshalb ist keine Befreiung von ihr durch privatrechtliche Titel und keine Abänderung durch Verträge oder Verjährung möglich[32]), es wird über sie nach dem den Rechtsschutz gegen den Staat versagenden System nur im Verwaltungswege entschieden[33]), sie wird im Steuerexekutionswege beigetrieben[34]) und ihre Vertheilung und Abmessung ist Sache der Staatspolizei[35]). Bei dieser Vertheilung kommen, ähnlich wie in der Markgemeinde hinsichtlich der Vertheilung der Rechte, verschiedene Systeme vor, welche bald die Vielheit der Verpflichteten, bald die Einheit des Verbandes zum Ausgangspunkte nehmen. Jenes ist bei dem älteren System der Pfanddeichung der Fall, wobei die Deichpflicht nach Kabeln, Losen oder Pfändern äußerlich getheilt war, doch aber theils in einer bei außerordentlicher Beschädigung des Loses zu leistenden Beihilfe des Verbandes, theils in der allgemeinen Pflicht der sogenannten Nothhilfe die Einheit zur Geltung kam[36]). Mehr noch tritt die Einheit der Pflicht da hervor, wo nur gewisse laufende Verpflichtungen nach Kabeln vertheilt sind[37]). Durchaus die Regel endlich bildet jetzt die durchgeführte Einheitspflicht des Verbandes, der dann seinerseits von den einzelnen Genossen nach Verhältniß ihres Grundbesitzes, ihres Interesses oder nach einem ähnlichen

[29]) Vgl. Runde § 116. Hackmann c. 10 Nr. 18 f. Brem. Deichordn. c. 4 § 7. Preuß. Ges. § 18. Oldenb. Deichordn. art. 114 f.

[30]) Sog. „Spatenrecht" (von der Förmlichkeit, unter welcher das Land aufgegeben wird). Vgl. Brem. Deichordn. c. 9 § 10 (b. Kraut, Grundr. § 114). Hackmann c. 10 Nr. 360 f. u. die Citate b. Beseler Note 21.

[31]) Vgl. Hackmann c. 10 Nr. 220 f. Runde § 116. Gengler, D. P. R. I. § 76. Preuß. Ges. § 18.

[32]) Hackmann l. c. Nr. 189 f. Runde § 115 Note e—h. Preuß. Deichges. § 16. 17. Oldenb. Deichordn. art. 117.

[33]) Preuß. Deichgef. § 22.

[34]) Preuß. Deichgef. § 19. Oldenb. Deichordn. art. 155.

[35]) Preuß. Deichgef. § 15b., die zweiten Abschnitte der Deichstatute und § 3—17 des Normalstatuts v. 1853.

[36]) Hackmann l. c. 10. Runde § 117. 118. So noch nach der Ostpreuß. Stromordn. v. 1806 § 17 f.

[37]) Hagemann, Landwirthschaftsr. § 175. Beseler § 198 IV.

gleichmäßigen Maßstabe Leistungen und Beiträge fordert[38]). Aehnlicher Natur wie die Deichpflicht selbst sind gewisse Nebenlasten des Grundbesitzes, welche theils zu positiven Handlungen, theils zum Unterlassen, theils zum Dulden verpflichten, und entsprechende Expropriationsrechte des Verbandes[39]). Endlich aber korrespondiren den Pflichten die Rechte im Verbande, welche wesentlich in der Theilnahme an der Deichverwaltung[40]), daneben bisweilen in gewissen Nutzungen[41]) bestehen.

c. Die Organisation der Deichgenossenschaft ist meist der einer Gemeinde überaus ähnlich: nur tritt das genossenschaftliche Element weit mehr noch als dort zurück. Zunächst übt die Staatsgewalt durch besondere Behörden oder ihre gewöhnlichen Bezirksorgane eine weitgehende Aufsicht und in vielen Beziehungen eine wahre Leitung der Deichangelegenheiten aus[42]). Aber auch die eigentlichen Deichbehörden sind keineswegs rein genossenschaftliche Organe, sondern theilweise oder durchaus Organe der Staatsgewalt. So werden z. B. in Preußen die sogenannten „Deichverwaltungsbehörden" durchaus als Staatsbeamte betrachtet und behandelt. Der Deichhauptmann oder der Deichgraf und sein Stellvertreter werden zwar häufig von der Genossenschaft gewählt, bedürfen aber immer obrigkeitlicher Bestätigung und Vereidigung und werden nöthigenfalls von der Obrigkeit provisorisch ernannt; sie verwalten demgemäß auch die Deichangelegenheiten nicht im Namen des Verbandes, sondern unmittelbar im Namen und Auftrage des Staats. Alle anderen Deichverwaltungsbeamten aber, wie der Deichinspektor und Deichrentmeister, die den einzelnen Aufsichtsbezirken, in welche der Deichbezirk getheilt wird, vorgesetzten Deichschöppen, Deichschulzen oder Deichgeschwornen und die Unterbeamten mit sonstigen Angestellten, sind unmittelbare Organe der Deichverwaltungsbehörde und mittelbare Staatsorgane. Dem gegenüber wird nun zwar überall das genossenschaftliche Element darin anerkannt, daß die Deichgenossen durch gewählte Repräsentanten ein Organ des Deichverbandes bilden. Allein für sich allein haben diese Vertreter der Gesammtheit lediglich ein gewisses Ueberwachungsrecht und die Befugniß, Mängel zu rügen und Wünsche vorzutragen. An den eigentlichen Deichangelegenheiten dagegen gebührt ihnen nur eine

[38]) Oldenb. Deichordn. art. 119 f. 192 f. Preuß. Deichgef. § 16. 17., die zweiten Abschnitte der Deichstatute und Normalstatut v. 1853 § 3—9.

[39]) Beseler § 198 VI. Preuß. Deichgef. § 17. 20., die dritten Abschnitte der Deichstatute und Normalstatut v. 1853 § 18—23.

[40]) Preuß. Deichgef. § 15 litt. f., die sechsten Abschnitte der Deichstatute und Normalstatut v. 1853 § 48. 49. 58.

[41]) Vgl. Bluntschli, D. P. R. § 80 Nr. 6. Preuß. Normalstatut v. 1853 § 18.

[42]) Vgl. Hackmann c. 5. Nr. 63 f. c. 12. Nr. 13 f. v. Bülow u. Hagemann, prakt. Erörter. II. 12 f. Runde § 114e. Hagemann, Landwirthschaftsr. § 169 f. Brem. Deichordn. c. 7. Preuß. Deichgef. § 15d., Normalstatut v. 1853 § 24—28 und die vierten Abschnitte der einzelnen Deichstatute.

Theilnahme, so daß sie erst in ihrem Zusammenwirken mit der Deichbehörde im Stande sind, die Persönlichkeit des Deichverbandes zur rechtlichen Erscheinung zu bringen. Das aus den obersten Deichbeamten als Staatsorganen und den Repräsentanten der Deichgenossen zusammengesetzte Deichamt erst ist es, welches die Deichkorporation als solche vertritt, sie verpflichtet und berechtigt, sie willens- und handlungsfähig macht, so daß sich hier recht deutlich zeigt, wie die Deichgenossenschaft an sich jeder Gesammtpersönlichkeit baar ist und allein nur, soweit sie der Staat durch seine Organe in Bewegung setzt, Leben erhält. Es ist daher auch in den Gesetzen nicht von einer Selbstverwaltung der Genossenschaft, sondern nur von ihrer Mitwirkung bei der Verwaltung der Deichangelegenheiten die Rede[43]).

d. Die rechtliche Bedeutung der Deichgenossenschaft ist streng auf die Zwecke des Uferschutzes beschränkt. Eine eigene Bedeutung aber kommt ihr vornemlich nur als Privatrechtssubjekt zu, indem ihr das Eigenthum an den Deichen und Anlagen[44]) und an anderen unbeweglichen und beweglichen Sachen, eine besondere Deichkasse und die Fähigkeit zu allen dinglichen und persönlichen Rechten und Pflichten zugestanden wird[45]). Dagegen ist ihre Willens- und Handlungsfähigkeit, obwol doch der Staat in ihr bereits vertreten ist, noch überdies durch staatliche Bevormundung in enge Grenzen verwiesen. Ihre Verfügungen über die Benutzung ihres Vermögens unterliegen staatlicher Einschränkung[46]). Zu einer Reihe von Verträgen und Rechtsgeschäften, besonders zu Veräußerungen, Anleihen, Remunerationen, Neuanlagen bedarf sie vorgängiger obrigkeitlicher Genehmigung[47]). Die Leitung des Deich-

[43]) Wenn auch die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Deichamts, die Wahl und Bestätigung der Deichverwaltungs-Behörden einerseits, die Wahl oder Ernennung der Deichrepräsentanten andererseits, sowie über den Geschäftskreis der einzelnen Behörden und der Deichamtsversammlung im Einzelnen sehr verschieden sind, so enthalten doch alle Statute in ihren fünften und sechsten Abschnitten und insbesondere auch das Normalstatut v. 1853 § 29— 59 die oben entwickelten Grundzüge. Dieselben sind aber auch schon im Deichgef. v. 1848 § 15 e u. f. vorgezeichnet, indem schon hier „die Organisation, Befugnisse und Pflichten der Deichverwaltungs-Behörde" und das „Recht der Deichgenossen, persönlich oder durch Abgeordnete bei der Verwaltung der Deichangelegenheiten mitzuwirken" gegenübergestellt werden. Eine ähnliche Organisation enthielt auch die ostpreuß. Stromordn. v. 1806 § 55 f. (G. S. S. 14 f.).

[44]) Beseler, D. P. R. § 198 III. Preuß. Normalstatut v. 1853 § 18.

[45]) Vielfache Belege bieten die preuß. Deichstatute in den vierten und fünften Abschnitten. Vgl. Normalstatut v. 1853 § 1. 4—7. 16. 30—57.

[46]) Preuß. Deichgef. § 24. Oldenb. Deichordn. art. 218 f. Brem. Deichordn. c. 16. Vgl. auch Hackmann c. 11. c. 14 Nr. 51 f. c. 16. Runde § 120.

[47]) Vgl. das preuß. Normalstatut § 57 und die letzten Paragraphen der fünften Abschnitte der Einzelstatute. Im Einzelnen kommen verschiedene Modalitäten vor.

bauwesens, die Deichanlage und die Deichschau sind Sache des Deichamts, Oberleitung und Kontrole aber sind bei der Regierung. Ein eigener Deichhaushalt mit Etat-, Kontrol- und Rechnungswesen ist Recht und Pflicht der Korporation, der Regierung dagegen gebühren Revisionen, Prüfungen und im Nothfall einseitige Feststellung und Verfügung. Kann das Deichamt in denjenigen Angelegenheiten, in denen es keiner Staatsgenehmigung bedarf, bindende Korporationsbefchlüsse fassen, so kann doch die Regierung auch diese sistiren und kassiren, kann provisorische Verordnungen und Befehle an die Stelle setzen und hat über alle Beschwerden und alle Verwaltungsstreitigkeiten die letzte Entscheidung. Anstellung, Besoldung und Amtsführung der Deichbeamten unterliegt der Kontrole der Regierung. Alle Rechte öffentlicher Gewalt endlich, die Deichpolizei, eine etwa fortbestehende Deichgerichtsbarkeit, die Strafgewalt, die Zwangsvollstreckung, die Expropriationsrechte u. s. w. werden von der Deichbehörde lediglich im Namen und Auftrag der Regierung vorbehaltlich des Rekurses an die höhere Staatsbehörde, nie mehr in Folge einer genossenschaftlichen Gesammtgewalt über die Genossen, geübt[48]). Auch das besondere Deichrecht und der besondere Deichfriede haben ihren genossenschaftlichen Charakter verloren und von einer Deichautonomie ist nicht ferner die Rede, indem das verliehene Statut nicht anders als durch Staatsbewilligung geändert werden kann[49]).

e. Den einzelnen Deichverbänden vollkommen analog verhalten sich die Sammtdeichverbände, zu welchen früher die Deichgenossenschaften sich freiwillig zu vereinen pflegten, während jetzt sowol die Vereinigung als die Bestimmung, welche Angelegenheiten gemeinsam sein sollen, von der Obrigkeit ausgeht[50]).

8. Von den Sielverbänden oder Sielachten, territorialen Zwangsgenossenschaften für den Specialzweck der Anlage und Unterhaltung von Abzugskanälen, gilt in allen berührten Punkten wesentlich dasselbe, wie von den Deichgemeinden[51]).

9. Den Deich- und Sielgemeinden nahe verwandt sind die durch die moderne Wassergesetzgebung[52]) ermöglichten und seitdem in großer Zahl ins

[48]) Dies sind die Principien der preuß. Deichstatute, welche meist in den vierten und fünften Abschnitten eine nähere Ausführung erfahren. Vgl. Normalstatut v. 1853 § 24—56.

[49]) Preuß. Deichgef. § 15. 23 u. d. Schlußparagraphen der Deichstatute.

[50]) Preuß. Deichgef. § 13. 14.

[51]) Brem. Deichordn. c. 17. Oldenb. Deichordn. art. 269. Hackmann c. 14 Nr. 19 f. Runde § 114[b]. 119[b]. Beseler § 197 Note 32.

[52]) Vgl. großh. hess. Wiesenkulturgef. v. 7. Oct. 1830 art. 9. Hannov. Gef. v. 22. Aug. 1847 § 55 f. Sachsen-Meining. Gef. v. 4. Mai 1850. Bad. Gef. v. 21. Febr. 1851 (R. Bl. S. 159.). Bair Gef. v. 28. Mai 1852. Weimar. Gef. v. 16. Febr. 1854 § 59 f. Kön. Sächs. Gef. v. 15. Aug.

Leben getretenen[53]) Zwangsgenossenschaften für Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen (Wiesengenossenschaften, Meliorationsverbände, Stromregulirungsverbände, Entwässerungsgenossenschaften u. s. w.)[54]), welche sich durchaus als gemeindeähnliche Verbände für Specialzwecke charakterisiren. Wenn nämlich eine Wasseranlage, deren Vortheile einer ganzen Gegend zu Gute kommen, nur durch ein gemeinsames Wirken zu Stande zu bringen und fortzuführen ist, gestatten diese Gesetze, von dem Gesichtspunkt einer natürlichen Gemeinschaft unter den Wasserinteressenten ausgehend[55]), der Staatsregierung, im Verordnungswege alle Betheiligten zur Anlegung und Erhaltung der erforderlichen Wasserwerke zu verpflichten und dieserhalb in eine besondere Genossenschaft zu vereinen. Ist nach der Mehrzahl der Gesetze der Staat nur berechtigt, bei vorliegendem Antrage einer Majorität die Minorität zur Betheiligung zu zwingen[56]), so ist in Preußen und Sachsen ein völlig bedingungsloses Zwangsrecht begründet und dem Wortlaut nach kann in Preußen selbst bei Widerspruch aller Betheiligten von Amtswegen eine solche Genossenschaft gebildet

1585. Bes. aber preuß. Ges. über die Benutzung der Privatflüsse v. 28. Febr. 1843 (G. S. S. 41.) § 56—59, ausgedehnt auf Genossenschaften für Entwässerungsanlagen durch Ges. v. 11. Mai 1853 art. 2 (G. S. S. 182) und in den neuen Landestheilen eingeführt durch V. v. 28. Mai 1867 (G. S. S. 769). Für den Kreis Siegen, in welchem sich ältere Wiesengenossenschaften erhalten und einen hohen Flor hervorgebracht hatten, existirt eine besondere Wiesenordn. v. 28. Oct. 1846.

[53]) Man vgl. bes. die auf Grund der Gesetze von 1843 u. 1853 erlassenen zahlreichen Genossenschaftsstatute in der preußischen Gesetzsammlung, z. B. die im Text benutzten Statute in der G. S. v. 1852 S. 196. 391. 517. 712.; v. 1854 S. 336 (15. Juli 1852). 19 (19. Dec. 53). 53. 422. 481. 489. 501. 562. 626. 631; v. 1856 S. 125. 945. 956. 966; v. 1860 S. 7. 24. 50. 92. 115. 125. 137. 426. 446. 451. 641; v. 1865 S. 121. 158. 161. 193. 327. 692. 698. 1053. 1135; v. 1867 S. 141 (24. Dec. 66). 552. 793. Diesen Statuten liegt ein durch Reskr. v. 10. Nov. 1851 publicirtes Musterstatut (v. Lette und v. Rönne, d. Landeskulturgesetzgeb. des preuß. Staats I. 868) u. die Anweisung v. 10. Oct. 1857 (v. Hahn, die preuß. Gesetze über die Vorfluth ꝛc. Breslau 1858) zu Grunde.

[54]) Vgl. die Abhandlungen v. Anschütz, die deutschen Wiesengenossenschaften, in Bekker u. Muther, Jahrb. des gem. deut. R. 1859 III. S. 396—418 u. der Gesellschaftsvertrag im landwirthschaftlichen Betriebe, in den Mittheil. des landwirthschaftl. Inst. der Univ. Halle. Jahrg. 1865 S. 149—151.

[55]) Anschütz, Jahrb. l. c. S. 403.

[56]) Nach großh. hess. Ges. (art. 9.) bei einfacher, nach hannov. § 55, meining. art. 1., bad. § 1., bair. art. 16., weimar. § 59 nur bei Zweidrittelsmajorität. Die Berechnung der Majorität findet nach der Größe des Grundbesitzes statt. Mit derselben Majorität kann nach dem bad. Ges. § 21 u. bair. art. 9 die Auflösung beschlossen werden. — In Siegen muß ¼ der Fläche zustimmen und es wird ein Zusammenlegen der Grundstücke mit der Entwässerung verbunden.

werden[57]). Jedenfalls geht die Abgrenzung des Bezirks, die Bestimmung der Mitgliedschaft und die demnächstige Inkorporirung dieser Elemente ganz allein vom Staate aus. Staatlich wird auch, nach einer rechtlich bedeutungslosen „Anhörung der Betheiligten mit ihren Anträgen und Erinnerungen", das Genossenschaftsstatut festgestellt, welches insbesondere den Korporationszweck, die Repartition der Beiträge und Leistungen und die innere Verfassung bestimmt und regelt. Die Mitgliedschaft im Verein pflegt nach dem Statut durch Grundbesitz im Genossenschaftsbezirk bedingt und nach ihm bemessen zu werden, so daß sich das Stimmrecht in den Vereinsangelegenheiten nach der Größe des Grundbesitzes richtet und in der Regel, wo nicht etwa der Vortheil für die einzelnen Grundstücke ein ungleicher ist, auch die den Einzelnen an Geldbeiträgen und subsidiär an Diensten obliegenden Lasten nach dem Grundbesitz vertheilt werden, jedenfalls aber als unablösliche, auf jeden Besitzer übergehende Reallasten auf Grund und Boden ruhen. In Preußen und Sachsen, wo die staatliche Natur dieser Verbände am schärfsten ausgeprägt ist, haben diese Lasten sogar den Charakter öffentlicher Abgaben. Die Genossenversammlung oder eine sie vertretende Repräsentantenversammlung faßt die Vereinsbeschlüsse; ihre Berufung und Leitung aber, sowie überhaupt die Leitung und Ausführung aller genossenschaftlichen Angelegenheiten, die Vertretung der Gesammtheit nach außen, die Anstellung von Hilfs- und Unterbeamten, die Ausführung des Bewässerungs- oder Entwässerungsplanes und die Straf- und Zwangsgewalt des Verbandes übt ein erwählter und bestätigter oder auch einfach ernannter oder endlich durch das Statut von vornherein bestellter Vereinsvorstand[58]), der analog der Deichverwaltungsbehörde im Wesentlichen als Staatsorgan betrachtet und behandelt wird. Auch die rechtliche Bedeutung des Verbandes endlich geht über die einer Bezirksgemeinde mit Korporationsrechten in Preußen nicht hinaus, während die meisten übrigen Gesetze ihn mehr einer freien Genossenschaft gleichstellen. Die Rechte einer juristischen Person werden dem einzelnen Verbande meist ausdrücklich ertheilt[59]). Dagegen

[57]) Eine Ausnahme machen in Preußen Drainagegenossenschaften, indem ein Zwang zur Vereinigung für Drainanlagen nicht stattfinden soll.

[58]) Der Vorstand besteht in Preußen häufig aus einem Vorsteher und zwei Wiesenschöffen. Vielfach kommen Unterabtheilungen des Bezirks und Untervorsteher vor. Eine große Anzahl von Statuten giebt den Gemeinden des Bezirks oder ihren Vorständen Einfluß auf die Leitung der Genossenschaft oder ordnet die Vertretung nach Gemeinden. Bei größeren Vereinen kommen besoldete Direktoren vor. Ueberdies pflegen besondere technische Beamte, Wasser- und Wiesenbaumeister, Wiesenwärter, Rieselmeister u. s. w. bestellt zu werden. Vgl. auch Anschütz, Jahrb. l. c. S. 407. 408.

[59]) So in den preußischen Statuten. Daraus hat die Praxis gefolgert, daß, wenn dies nicht der Fall, die Genossenschaft der juristischen Persönlichkeit entbehre. A. M. mit Recht Pözl, die bair. Wassergef. S. 266 u. Anschütz, Jahrb. S. 413—417.

wird die öffentliche Bedeutung des Verbandes, sein ausschließliches Recht auf Vornahme der betreffenden Anlagen und Arbeiten im Bezirk[60]), sein Expropriationsrecht gegen die Mitglieder[61]) und eine ihm häufig zustehende schiedsrichterliche Gewalt in Streitfällen[62]) aus specieller staatlicher Koncession abgeleitet. Und insbesondere in Preußen werden nicht nur Staatsaufsicht und staatliche Oberleitung weit ausgedehnt, sondern es werden auch Beschlüsse und Rechtshandlungen der Genossenschaft in vielen Fällen an höhere Genehmigung gebunden.

Einen durchaus anderen juristischen Charakter haben solche Wassergenossenschaften natürlich dann, wenn sie durch freiwillige Zustimmung aller Betheiligten zu Stande kommen. Sie unterscheiden sich dann in nichts von gewöhnlichen Vereinen und unterliegen nur bezüglich der Erlangung von Korporationsrechten denselben Vorschriften, welche die Landesgesetzgebung im Allgemeinen dafür aufstellt. Die Gesetze trennen sie daher auch scharf von den gemeindeähnlichen Zwangsgenossenschaften[63]). Derartige freie Meliorationsgenossenschaften haben sich in neuerer Zeit gleichfalls zahlreich gebildet.

§ 59. Gemeinden in und über der Ortsgemeinde. Bezirks-, Sammt-, Kreis- und Provinzialgemeinden.

A. Die innere Gliederung der Ortsgemeinde hat, wie wir gesehen, mannichfach mit ihrer eigenen Wandlung gewechselt. Die älteste Gemeindegenossenschaft zerfiel in Genossenschaften homogener Art, mithin in Untermarkgemeinden. Dies erhielt sich in den Landgemeinden vielfach bis in die neuere Zeit und dauert in veränderter Form heute noch bisweilen da fort, wo ein größerer Verband (wie z. B. die oldenburgische Kirchspielsgemeinde) die eigentliche Gemeinde geworden ist, in ihr aber die Ortschaften eine eigene wirthschaftliche Bedeutung gewahrt haben. In den Städten dagegen trat mit der Ausbildung der rein persönlichen Bürgerschaft an die Stelle der Gliederung nach Lokalgemeinden die Gliederung nach Gilden. Auch diese Gliederung hat

[60]) Solche Anlagen und Arbeiten, auf welche der Vereinszweck nicht gerichtet ist, können die Mitglieder selbständig vornehmen, unterliegen indeß auch hierbei den Anordnungen, welche der Vorstand im Interesse des Genossenschaftszwecks trifft. Vgl. Anschütz, Jahrb. S. 411.

[61]) Preuß. Musterstatut § 4.

[62]) Es wird meist ein besonderes Schiedsgericht als zweite Instanz über dem Vorstande eingesetzt, der Rechtsweg aber ganz ausgeschlossen. Anschütz l. c. 412.

[63]) Die preuß. Ges. v. 1843 § 57 u. 1853 art. 2 und das bair. Ges. art. 2. 3 fordern auch bei dem frei vereinbarten Statut „Genehmigung", es wird aber doch nicht „ertheilt". Auch ist nicht landesherrliche Verordnung, sondern nur Ministerialreskript erforderlich.

das Mittelalter nicht nur überdauert, sondern besteht in einzelnen Städten, besonders in der Schweiz (z. B. in Basel), noch heute, indem namentlich da, wo in Folge der Einführung einer reinen Zunftverfassung die Trennung des gewerblichen und des bürgerlich-militärischen Elementes der Gilden vollzogen ward, die politischen Zünfte (Aemter, Gaffeln, Gilden), auf welche die gesammte Stadtverfassung gebaut wurde, sich als durchaus persönliche Untergemeinden erhielten und in ihrer inneren Einrichtung gewissermaßen eine der Gesammtbürgerschaft homogene Bürgerschaft im Kleinen darstellten. Schon gegen das Ende des Mittelalters indeß begann, seitdem der Rath sich zu einer centralisirenden Obrigkeit gestaltete, in den größeren Städten neben der persönlichen Gliederung wieder eine örtliche Eintheilung mehr hervorzutreten, welche sich theils an die alten Burschaften anschloß, theils aber auch durch eine rein obrigkeitliche Abgrenzung von Bezirken, Vierteln oder Quartieren neu eingeführt wurde. Diese Bezirke aber entbehrten zum Unterschiede von den alten Specialgemeinden jeder genossenschaftlichen Bedeutung, sie waren obrigkeitliche Verwaltungsbezirke unter obrigkeitlich ernannten Vorständen. In demselben Grade, in welchem dann die Gemeinde selbst zu einem bloßen, sei es vom Rath, sei es von landesherrlichen Behörden regierten Ortsbezirk herabgedrückt wurde, stellte ihre Gliederung nach örtlichen Bezirken die politisch allein in Betracht kommende Eintheilung der Bürgerschaft dar. Sie wurde nunmehr auch auf größere Landgemeinden ausgedehnt, hier aber so wenig wie in den Städten irgend korporativ gestaltet. Auch die neuere Gesetzgebung hat mit wenigen Ausnahmen diesen Standpunkt nicht verlassen. Sie kennt keine Gemeinde in der Gemeinde. Sie kennt zwar neben den für einzelne Zwecke gebildeten Unterbezirken ständige Bezirke unter besonderen Bezirks- oder Viertelsvorstehern; aber diese Bezirke werden rein nach Verwaltungsgrundsätzen von den Gemeindebehörden gebildet, ihre Vorsteher von ihnen oder von der Gemeindevertretung ernannt und nur in wenigen Gemeindeordnungen den Bezirksangehörigen eine Mitwirkung dabei zugestanden. Nirgend sind die Bezirke selbständige Genossenschaften oder Korporationen, nirgend haben sie politische oder privatrechtliche Persönlichkeit, nirgend sind ihre Vorsteher Bezirksorgane, sondern sie sind und heißen Organe oder Hilfsbeamte der Gemeindeobrigkeit [1]). Die Nachtheile,

[1]) Vgl. bes. bair. G. O. v. 1834 § 90—92, kurhess. v. 1834 § 53 b. Weiske S. 88. 269. Preuß. St. O. v. 1808 § 11—13. 163. 164. Westphäl. L. G. O. v. 1841 § 82 (Dorf- oder Bauerschaftsvorsteher), V. v. 31. Oct. 1841 § 14 (Rott- oder Viertelsmeister) u. L. G. O. v. 1856 § 42. Rhein. G. O. v. 1845 § 77 (Hilfsbehörden des Gemeindevorstands). St. O. v. 1853 § 60, westph. § 60, rhein. § 55, frankf. § 67: „die Bezirksvorsteher sind Organe des Magistrats". Die sächs. St. O. v. 1832 § 230—234 dagegen giebt den Bezirksabtheilungen unter ihren Bezirksvorstehern das Recht besonderer Beschlüsse unter obrigkeitlicher Autorität, wenn sie ihnen auch den Charakter besonderer Gemeinden ausdrücklich abspricht. Die hannov. St. O. v. 1851 § 41, 1858 § 42 verweist

welche solcher Mangel genossenschaftlicher Gliederung für große Gemeinden mit sich führt, treten in neuerer Zeit in den großen Städten bereits deutlich hervor. Eine ohne jedes Gegengewicht von unten durchgeführte Centralisation entfremdet die Masse der Bürger den öffentlichen Angelegenheiten der Kommune und gefährdet den Geist bürgerlicher Selbstverwaltung, der nur durch andauernde Inanspruchnahme jedes Bürgers für die Gemeininteressen seines engsten Kreises erhalten werden kann.

B. Ueber der Ortsgemeinde wurde das genossenschaftliche Gemeindeleben der höheren und weiteren Kreise weit früher und vollständiger als das der Ortsgemeinde selbst zerstört. Auch hier steht es in unseren Tagen im Beginn seiner Wiederbelebung, aber es ist dies noch um Vieles mehr als in der Ortsgemeinde ein bloßer Beginn.

I. Seine alleinige und selbständige Geltung in allen weiteren Kreisen hatte das Genossenschaftsprincip bereits verloren, seitdem die Centen, Gaue und Länder zu herrschaftlichen Verbänden geworden waren. Mit dem stufenweisen Fortschritte der Auflösung der Centen, Gaue und Stammesländer durch die Immunitätsherrschaft verschwanden zuletzt auch die Spuren der alten genossenschaftlichen Cent-, Gau- und Stammesgemeinden. Allein damit war das Gemeindeprincip nicht verloren, es wurden ihm nur andere Formen der Bethätigung angewiesen. Denn in jedem Herrschaftsbezirk entwickelte sich eine, wenn auch abhängige Genossenschaft, welche endlich unter dem Einfluß des mittelalterlichen Einungswesens die Bezirksangehörigen zu einer selbstberechtigten, in allen höheren Kreisen freilich ständisch organisirten genossenschaftlichen Gemeinde konstituirte. Wenn daher auch nur vereinzelt vollkommen freie Landesgemeinden auf den Trümmern der alten Verfassung erstanden, so waren doch die Einwohner jedes größeren oder kleineren Gerichts-, Amts-, Vogtei-, Immunitäts- oder sonstigen Herrschaftsbezirks durch eine Gerichts-, Amts-, Vogtei- oder Immunitätsgenossenschaft verbunden, jedem Amt und Oberamt entsprach eine Amts- und Oberamtsgemeinde und in den Territorien wurde in Folge der landständischen Entwickelung nicht nur eine Landesgemeinde, sondern zugleich eine engere Ständekörperschaft jeder Landschaft und jedes Kreises als eine Provinzial- oder Kreisgemeinde dem Landesherrn gegenüber hervorgebracht. Alle diese Gemeindeverbindungen aber sicherten in den ihnen entsprechenden Gebietstheilen der Einwohnerschaft in bestimmter Organisation eine selbständige Theilnahme an der Rechtserzeugung, der Rechtspflege und der inneren Verwaltung.

Dieser Theilnahme des Genossenschaftsgedankens am Staatswesen erklärte die Obrigkeitsidee auf das Entschiedenste den Krieg. Eine über und außer dem Kreise der Beherrschten stehende Obrigkeit sollte die alleinige Quelle alles

auf das Ortsstatut, schreibt aber im Allgemeinen Wahl der Bezirksvorsteher nach den für die Bürgervorsteherwahl geltenden Grundsätzen vor.

öffentlichen Rechtes sein, die korporativen Gemeindeverbände sollten höchstens in privatrechtlicher Bedeutung fortbestehen. Vor Allem mußte in der gesetzgebenden Gewalt des Landesherrn ihre Autonomie verschwinden; zugleich mußte mit dem neuen Rechtsverfahren, bei dem die Obrigkeit nicht blos richtete, sondern auch das Urtel fand, die genossenschaftliche Gerichtsbesetzung aufhören und die Gerichtsgemeinde zum Gerichtsbezirk werden; endlich aber mußte auch die Selbstverwaltung bis auf geringe Reste der obrigkeitlichen Administration und damit die Bezirksgemeinde dem Verwaltungsbezirk weichen.

Am leichtesten war dieses System in denjenigen Bezirken durchführbar, welchen keine Ständekörperschaft entsprach. Denn in ihnen gab es in den meisten Gegenden keine vollkommen ausgebildete Gemeinde, sondern nur einzelne genossenschaftliche Elemente. Wo aber wirkliche Amts- oder Oberamtsgemeinden, Kirchspiels-, Thal- oder Gerichtsgemeinden und ähnliche Kommunalverbände oder selbst kleine nicht ständische Landesgemeinden oder Landschaften entwickelt waren, wie vielfach im Norden und Nordwesten, in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Westphalen, den ehemals freien dithmarsischen und friesischen Gebieten, wie ferner am Rhein, in Württemberg, Schwaben und Tirol, da gelang es wenigstens der Obrigkeit, diese Verbände zu mehr oder minder abhängigen und wesentlich nur durch die Rechtsfähigkeit im Vermögensrecht charakterisirten Korporationen herabzusetzen, deren Bezirk nur äußerlich mit einem Staatsverwaltungsbezirk zusammenfiel. Eine solche Auffassung lag so sehr im Geiste der Zeit, daß sich ihr selbst die vollkommen freien Landesgemeinden der Schweiz nicht zu entziehen vermochten. Auch sie wurden zu obrigkeitlich regierten Territorien mit obrigkeitlich abgetheilten Verwaltungssprengeln, wobei nur statt eines Einzelnen die Korporation der Vollbürger Inhaberin der Landesobrigkeit war. Statt einer das Land repräsentirenden Vollgenossenschaft wurde so die freie Landesgemeinde immer mehr eine Privilegskorporation, welche sich selbst auf das Engherzigste abschloß, der Gesammtheit der Landesangehörigen, den Beisassen, Hintersassen und Schutzverwandten aber wie eine Obrigkeit der Unterthanenschaft gegenübertrat. So tief drang selbst in die freien Berge die herrschende Staatsidee, so wenig schien auch dort ein genossenschaftliches, seine Machtfülle aus der Gesammtheit schöpfendes Gemeinwesen, so wenig selbst nur ein Staat in statt über dem Volke möglich.

Auch die ständisch organisirten Gemeinden aber konnten auf die Länge den gleichen Einflüssen nicht widerstehen. Es wird unten noch gezeigt werden, wie die Landständekorpora aus Landesgemeinden zu Privilegskorporationen mit privatrechtlicher Grundlage und Bestimmung wurden. Hier ist nur anzumerken, daß, was vom Ganzen, auch von seinen Theilen gilt, daß also in analoger Weise wie die Stellung der Stände im Gesammtterritorium auch ihre Stellung in Provinzen und Kommunalverbänden und die Stellung ihrer einzelnen Abtheilungen in Bezirken und Kreisen geändert ward. Die ritterschaftlichen wie die städtischen Bezirks- und Kreis-Corpora wurden lediglich

korporativ vereinte Interessentenschaften, welche nicht mehr eine örtliche Gemeindegenossenschaft, nicht mehr den Landestheil oder den Kreis, sondern *sich selbst* darstellten und, während alle öffentliche Bedeutung allein den lokalen Verwaltungsbehörden und ihren Amtssprengeln zufiel, anstatt einer politischen Gliederung des Volks nur noch die Stützpunkte individueller Privilegien bedeuteten.

II. Eine mächtige Bewegung hat in unserem Jahrhundert in den der Ortsgemeinde übergeordneten Bezirken den mit neuer Kraft erfüllten Genossenschaftsgedanken wieder zur Geltung gebracht. Von dem Bewußtsein durchdrungen, daß zwischen einem wahrhaft großen Einheitsstaat und dem germanischen Gedanken selbstthätiger bürgerlicher Freiheit die Versöhnung nur gefunden werden kann, wenn zwischen Gemeinde und Staat in stufenweiser Gliederung mittlere Verbände bestehen, welche die Eigenschaft selbständiger, durch sich lebender Gemeinwesen mit der Eigenschaft von Gliedern einer höheren Allgemeinheit harmonisch verbinden, strebt man für Kreise und Provinzen eine gemeindeähnliche Organisation und eine unabhängige Stellung an. Schon vor 1848 kehrte in manchen Ländern den in größerer oder geringerer Verkümmerung fortbestehenden engeren und weiteren Bezirkskommunen einiges eigene Leben zurück und es wurde ihnen bisweilen von der Gesetzgebung neben Anerkennung und Erweiterung ihrer Korporationsrechte eine gewisse öffentliche Bedeutung durch die ihnen zugesicherte Theilnahme an der Verwaltung der Angelegenheiten ihres Bezirks eingeräumt. Die Bewegungsjahre riefen sodann ein weitergehendes Streben hervor, welches die Theilnahme an der Verwaltung in eine wahre *Selbst*verwaltung verwandeln, die blos korporative Grundlage aber durch eine genossenschaftliche Gemeindeverbindung ersetzen wollte. Es ergiengen dann auch Gesetze, welche diesen Gedanken wenigstens theilweise durchzuführen versuchten, seitdem indeß zum Theil wieder beseitigt worden sind. Auch in neuester Zeit kann man sich nicht entschließen, in den größeren Kommunen etwas Staatsähnliches anzuerkennen; man will sie nur als Verwaltungsbezirke, die für gewisse Zwecke staatlich inkorporirt sind, mithin als Staatsanstalten mit juristischer Persönlichkeit gelten lassen. Von der herrschenden Lehre der ausschließlichen politischen Persönlichkeit des Staats ausgehend, hält man es mit der Staatseinheit für unvereinbar, die Glieder des Staats als eigene Gemeinwesen anzuerkennen, welche nur einen Theil ihrer Persönlichkeit an den Staat abgegeben haben.

III. Im Einzelnen hat von den großen Staaten, für welche diese Fragen vornemlich in Betracht kommen, Oesterreich seiner eigenthümlichen Zusammensetzung wegen auf diesem Gebiet seine besondere Geschichte, die zwischen weitgehender Centralisation und weitgehender Autonomie der Landestheile bekanntlich vielfach geschwankt und das Feld des Experimentirens wol schwerlich bereits überschritten hat[2]).

[2]) Dem Reiche gegenüber sind jetzt die Reichshälften besondere Staaten, den

IV. In Preußen befinden sich diese Zustände ebenfalls in einem Uebergangsstadium. Die Verfassungsurkunde (art. 105) wollte die Kreis-, Bezirks- und Provinzialverbände den Gemeinden mit der einzigen Abweichung, daß ihre Vorsteher nicht erwählt, sondern ernannt werden sollten, gleichstellen und alle ihre „inneren und besonderen Angelegenheiten" dem Beschluß der aus gewählten Vertretern bestehenden Versammlungen, den Vorstehern aber die Ausführung dieser Beschlüsse übertragen. Die Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung vom 11. März 1850 versuchte die Durchführung dieses Princips, erhob sich aber einerseits nicht über die mechanische, schablonenmäßige Konstruktion, andererseits nicht über die Auffassung dieser Verbände als staatlicher Verwaltungsbezirke mit höchstens privatrechtlicher Persönlichkeit. Sie gewann daher weder im Verhältniß der Kommunalverbände zu ihren Mitgliedern die nothwendige genossenschaftliche Grundlage, noch gab sie ihnen im Verhältniß zum Staat die Stellung engerer Gemeinwesen. Kreise, Bezirke und Provinzen sollten Staatsverwaltungsbezirke, Kreise und Provinzen überdies Korporationen sein (art. 3. 32. 38). Den Bezirken wurde die Eigenschaft von Korporationen nicht beigelegt, doch scheint eine juristische Persönlichkeit auch für sie angenommen zu sein, da von dem „Eigenthum eines Bezirks" die Rede ist (art. 2. 33). „Den Kreisen, Bezirken und Provinzen steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten unter Mitwirkung der Staatsregierung zu" (art. 1). „Organe der Staatsregierung" für diesen Zweck (die Mitwirkung) sind ernannte Landräthe, Regierungspräsidenten und Oberpräsidenten (art. 1). Organe der Selbstverwaltung sind gewählte Repräsentativkollegien, die auf Grund des kommunalen Dreiklassenwahlsystems mit gleichzeitigem hohen Census für die passive Wahlfähigkeit gebildet werden: für den Kreis eine aus Delegirten der Gemeindevertretungen bestehende (art. 4—9) auf ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen zusammentretende (art. 15—19) Kreisversammlung als beschließendes Organ, ein aus vier Kreisversammlungsdeputirten und dem Landrath gebildeter Kreisausschuß als verwaltende Behörde (art. 20—21); für den Bezirk ein aus dem Präsidenten und vier Deputirten der Provinzialversammlung bestehender Bezirksrath (art. 32—37); für die Provinz der aus den Kreisversammlungen delegirte, vom Oberpräsidenten

Reichshälften gegenüber die Länder staatsähnliche Körperschaften. Zwischen Landtagen und Gemeinden aber soll nach dem Ges. v. 5. Mai 1862 art. 17—21 durch die Landesgesetzgebung eine Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung gebildet werden, welche aus den gewählten Vertretern der nach vier „Interessentengruppen" (großer Grundbesitz, Höchstbesteuerte, übrige Angehörige der Städte und Märkte, Landgemeinden) gegliederten Einwohner bestehen soll. Ein ständiger Ausschuß und Vorstand (gewählt aber bestätigt) sollen die Versammlung in ständigen Angelegenheiten vertreten. Den Wirkungskreis dieser Organe sollen die Angelegenheiten des Bezirks, Gaus oder Kreises und die Mitaufsicht über die Gemeinden bilden. Zur Erreichung ihrer Zwecke steht ihnen ein Besteuerungsrecht zu.

berufene und geleitete Provinziallandtag (art. 39—44. 49—59). Nur die lediglich beschließende Kreisversammlung also ist ein rein genossenschaftliches Organ, die zugleich verwaltenden Behörden sind nur zum Theil genossenschaftlich und erhalten erst durch den Hinzutritt eines Staatsorgans Befugniß und Fähigkeit zu Verwaltungsfunktionen. Nichtsdestoweniger haben Kreise, Bezirke und Provinzen keine selbständige öffentliche Bedeutung. Unter den ihrer Selbstverwaltung überwiesenen Angelegenheiten haben nur die Aufsichtsrechte des Bezirksraths und Kreisausschusses über die Gemeinden (art. 37 u. Gem. Ordn. d. eod. § 138 f.), die vom Bezirksrath zu erfordernden Gutachten über vorgelegte Fragen (art. 37) und das Gutachten des Provinziallandtags über Provinzialgesetze (art. 48) einen staatlichen Charakter: aber das Gutachten ist eben ein Gutachten, die Mitaufsicht über die Gemeinden beruht auf speciellem Staatsauftrag an die Kreis- und Bezirksverwaltungsbehörde als solche. Als eigentliche Kreis- und Provinzialangelegenheiten dagegen sollen, von besonderen Ueberweisungen abgesehen, vornemlich die Errichtung, Einrichtung und Veränderung von Kreis- und Provinzialinstituten, Anlagen im besonderen Interesse des Kreises und der Provinz (z. B. Straßen, Kanäle, Eisenbahnen, Melioriationen u. s. w.) und Erwerbung, Benutzung und Veräußerung des Kreis- resp. Provinzialeigenthums, als Bezirksangelegenheiten die Bezirksstraßen und die im Eigenthum des Bezirks stehenden Institute gelten (art. 2). Bei einer so im Wesentlichen nur wirthschaftlichen Bedeutung ist die Vermögensfähigkeit das Hauptrecht dieser Verbände. In Kreisen und Provinzen treten die inneren Korporationsrechte hinzu; sie haben daher Recht und Pflicht eines eignen Haushalts, Etats und Rechnungswesens (art. 14. 47), das Recht, durch Gesammtbeschlüsse die Korporationsmitglieder zu verbinden (art. 10. 45) und die Befugniß der Umlage und Repartition von Leistungen und Beiträgen (art. 10. 12. 46. 48), unterliegen aber bei Ausübung dieser Befugnisse der Staatsaufsicht, staatlicher Suspendirung gemeingefährlicher Beschlüsse und der Auflösung ihrer Repräsentantenversammlungen (art. 59. 65), während sie zu einer wirklichen Besteuerung, zu Anleihen und Bürgschaften überdies staatlicher Autorisation bedürfen (art. 11. 13. 46). Oeffentliche Gewalt, eignes Recht oder Gerichtsbarkeit entspringt ihnen in keiner Weise.

Nachdem dieses Gesetz im Anfang seiner Ausführung sistirt und demnächst aufgehoben worden ist, die seitdem zahlreich verhandelten Vorschläge und Entwürfe einer den ganzen Staat umfassenden neuen Ordnung dieser Verhältnisse aber bisher zu keinem Resultat geführt haben[3]), bestehen in den altpreußischen Provinzen die älteren, durch die Gesetzgebung vor 1848 modificirten Organisationen fort, während in den neuen Landestheilen theils die bisher dort bestehenden Einrichtungen anerkannt, theils Neubildungen ins Leben gerufen sind,

[3]) Man vgl. darüber Lette, zur Reform der Kreisordn. ꝛc. Berlin 1867. S. 29—72. Lette selbst fügt S. 73—99 den Entwurf einer neuen Kreisordnung bei.

welche sich an die altpreußischen Institutionen anlehnen. Die wesentliche Fortbildung, welche die altpreußischen Einrichtungen bei dieser Uebertragung erfahren haben, läßt ein Fortbestehen der letzteren in alter Art nicht mehr als möglich erscheinen und in der That steht denn auch die Reform der Kreis- und Provinzialordnung in kürzester Frist bevor. Gegenwärtig indeß bestehen zwischen Staat und Ortsgemeinde noch sehr ungleich organisirte und gestellte Verbände, deren rechtliche Natur keineswegs eine übereinstimmende ist.

1. Die größte Mannichfaltigkeit besteht hinsichtlich der zwischen der Ortsgemeinde und dem Kreise in der Mitte stehenden Kommunalverbände. Während es hier in den sechs östlichen Provinzen an jeder Mittelstufe fehlt, sofern nicht mehrere Gemeinden für einen speciellen Zweck in einen größeren Verband vereinigt sind, giebt es in den übrigen Provinzen Zwischenverbände der verschiedensten Ordnung. Zunächst giebt es mehrfach sogenannte Sammtgemeinden, Kommunen, zu welchen mehrere Gemeinden, deren jede zur Erreichung des Gemeindezwecks für sich unzureichend ist, für alle oder einzelne Zwecke ohne Aufhebung der Gemeindeeigenschaft der engeren Gemeinden verbunden sind oder sich verbinden können[4]). Sie haben durchaus dieselbe rechtliche Natur wie die Ortsgemeinde. Vereinzelt kommen noch wirkliche kleine Landesgemeinden vor, insbesondere das Land Hadeln in der Provinz Hannover und die Landschaften von Dithmarschen und Eiderstedt[5]). Durchgehend sind dann weiter mehrere Provinzen in Amtsgemeinden gegliedert, deren Bedeutung indeß eine sehr verschiedene ist. Im Regierungsbezirk Wiesbaden besteht eine Vertretung der Amtsbezirke durch gewählte Bezirksräthe gegenüber dem Amt[6]). Mehr die Natur von Gemeinden haben die Amtskommunalverbände Westphalens[7]) und die Bürgermeistereiverbände der Rheinprovinz[8]), welche in dem zunächst und vornemlich für einen staatlichen „Verwaltungsbezirk" erklärten Amt oder Bürgermeistereigebiet eine Korporation „mit den Rechten einer Gemeinde" bilden sollen[9]). Der dem Verwaltungsbezirk vorgesetzte ernannte Staatsbeamte (Amtmann resp. Bürgermeister) ist zugleich Vorstand der Bezirkskommune und verwaltende und ausführende Behörde für deren Kommunalangelegenheiten[10]). Nur in Verbindung mit ihm ist die unter seiner Leitung, Mitwirkung und Theilnahme gebildete, theils aus den Vorstehern, theils aus besonderen Abgeordneten der inkorporirten Gemeinden, theils aus den Vertretern der selbständigen Gutsbezirke zusammengesetzte Amts- resp. Bürgermeistereiversammlung im Stande, die Bezirkskommune als juristische Person zur Erscheinung zu bringen[11]). Die Bedeutung dieser Verbände besteht in einem Theile der sonst den Ortsgemeinden zustehenden Befugnisse, einem eignen Haushalt, dem Recht der Lastenrepartition und Selbstbesteuerung, der Beschlußfassung in eignen Angelegenheiten u. s. w.[12]), wozu in Westphalen die Autonomie in demselben Umfange wie bei der Ortgemeinde[13]) und in einzelnen Punkten eine Einwirkung auf die Angelegenheiten der Ortsgemeinde kommt[14]). Staatliche Mitwirkung und Aufsicht treten hierbei überall in ähnlicher Weise wie bei der Ortsgemeinde ein[15]). Dagegen übt alle öffentliche Gewalt im Bezirk die Polizei, die verwaltende und ausführende Thätigkeit ganz allein der Amtmann oder Bürgermeister als reines Staatsorgan im Namen und Auftrage des Staats, darin von einem Magistrat oder Ortsvorsteher, der doch immer wenigstens gleichzeitig Gemeindeorgan und Staatsorgan

[4]) Durch die G. O. v. 11. März 1850 § 126—136 waren sie allgemein projektirt. Vgl. auch Lette's Entwurf einer L. G. O. § 72—76 S. 60 f. (Bildung durch freie Vereinbarung unter Staatsgenehmigung, Sammtgemeinderath und Vorsteher mit Beigeordneten). Vgl. L. G. O. f. Westph. v. 1856 § 5 Abs. 2. Hohenz.-Sigmar. G. O. § 132—142. Hierher gehören auch die in Schleswig-Holstein fortbestehenden Sammtkommunen, wie Kirchspiele, Kööge u. s. w.

[5]) Vgl. Kreisordn. f. Hannover v. 12. Sept. 1867 (G. S. S. 1497) § 26; f. Schlesw.-Holst. v. 22. Sept. 1867 § 28.

[6]) Verordn. betr. die Kreisverf. im Bezirk des Regierungsbezirk Wiesbaden v. 9. Sept. 1867 § 13. 16. Nassauische Verordn. v. 24. Juli 1854, Verordnungsblatt f. 1854 Nr. 17. S. 160. Großh. Hess. Ges. v. 10. Febr. 1853, Regierungsbl. f. 1853 Nr. 6.

[7]) L. G. O. v. 31. Oct. 1841 § 12—15, 1856 § 4—7. 9. 10. 13. 69—83.

[8]) Rhein. G. O. v. 1845 § 7—11. 103—117. Die dazu gehörigen Städte sind nach Rhein. St. O. 1856 § 91 ausgeschieden.

[9]) Rhein. G. O. § 7: „Mehrere Gemeinden bilden einen Verwaltungsbezirk unter einem Bürgermeister". § 8: „Die Bürgermeisterei bildet zugleich in Ansehung solcher Angelegenheiten, welche für alle zu der Bürgermeisterei gehörigen Gemeinden ein gemeinschaftliches Interesse haben, einen Kommunalverband mit den Rechten einer Gemeinde". — Westphäl. L. G. O. 1841 § 12: „Verwaltungsbezirk" § 13: „Amtskommunalverband" — 1856 § 7. 5: „Kommunalverband mit den Rechten einer Gemeinde".

[10]) Rhein. G. O. § 103—108. Westph. L. G. O. 1841 § 106 f. 1856 § 69—74.

[11]) Rhein. G. O. § 109: die Bürgermeisterei wird in ihren Kommunalangelegenheiten durch die Bürgermeistereiversammlung vertreten. Dazu § 110—112. Westph. L. G. O. 1841 § 111. 112. 1856 § 75.

[12]) Rhein. G. O. § 8. 108. 109. 113. Westphäl. L. G. O. 1841 § 108 f. 1856 § 77 f.

[13]) L. G. O. 1856 § 13.

[14]) So z. B. Rhein. G. O. § 79. Die eigentliche Mitaufsicht über die Ortsgemeinden ist dagegen nicht der Kommune, sondern kraft besonderen Staatsauftrags dem Bürgermeister (Rhein. G. O. § 108) oder Amtmann (L. G. O. 1856 § 74, vgl. § 31. 41. 43. 46—49) übertragen.

[15]) Rhein. G. O. § 114 f. Westph. 1841 § 123 f., 1856 § 13. 80—83.

ist, wesentlich verschieden[16]). Eine durchaus andere Bedeutung haben die hannoverschen Amtsversammlungen, welche die Eingesessenen eines Amtsbezirks dem vom Könige ernannten Amtshauptmann gegenüber vertreten[17]). Aus den Vorstehern der in einem Amtsbezirk vorhandenen Landgemeinden und etwaiger besonderer Verbände (z. B. Sammtgemeinden, Armengemeinden, Kirchspiele), seit 1859 überdies aus besonderen Vertretern der großen Güter zusammengesetzt[18]), üben sie theils in ihrer Gesammtheit auf ordentlichen und außerordentlichen[19]) Amtstagen unter Leitung und Vorsitz des Amts[20]), theils durch ständige Bevollmächtigte und Ausschüsse[21]) die doppelte Funktion, mit dem Amt über die wichtigeren Angelegenheiten des Amtsbezirks zu berathen[22]) und die Gemeinden des Amts hinsichtlich ihrer gemeinsamen Angelegenheiten in den gesetzlich bestimmten Fällen zu vertreten[23]). Da in einer Reihe eigentlicher Verwaltungshandlungen das Amt an ihre Zustimmung gebunden ist, kommt die Amtsgemeinde durch sie keineswegs blos als Privatrechtskorporation zur Erscheinung, sondern übt durch sie eine aktive Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung.

2. Auf einem anderen Princip beruhen die kreisständischen Verbände in den landräthlichen Kreisen, welche jetzt in der ganzen Monarchie (mit Ausnahme der hohenzollerschen Lande) bestehen.

Sie sind in den alten Provinzen und zwar vornemlich in Brandenburg, von wo sie dann auf die übrigen Landestheile übertragen wurden, aus den Kreiskonventen der adligen Rittergutsbesitzer hervorgegangen. Die Rittergutsbesitzer eines Kreises bildeten nämlich eine ständische Korporation, welche ein gewählter Landrath, der insbesondere die Kreissteuern zu erheben und abzuliefern und alle inneren Angelegenheiten des Ständeverbandes zu verwalten hatte, vertrat. Seit dem 17. Jahrhundert übertrugen nun einerseits die Landesherren den Landräthen gleichzeitig die Staatsgeschäfte innerhalb des Kreises, ordneten sie den höheren Verwaltungsbehörden (den seit 1723 errichteten Kriegs- und Domänenkammern) unter und behielten sich ihre Bestätigung vor; dagegen

[16]) Man vgl. Rhein. G. O. § 103 f., westph. v. 1841 § 106 f., 1856 § 70 f. u. bes. § 74.

[17]) Ges. über d. Amtsvertretung v. 27. Juli 1852, durch das revid. Ges. v. 28. April 1859 in illiberalem Sinne geändert. Dazu preuß. Ges. v. 12. Sept. 1867 (G. S. S. 1497) § 1—4.

[18]) Ges. v. 1852 § 3 f.; v. 1859 § 4 f.

[19]) Nach Ges. v. 1852 § 16 mußte die Berufung stets auf Wunsch der Hälfte der Repräsentanten erfolgen. Seit 1859 § 21 nur, wenn das Amt es für gut findet.

[20]) Ges. v. 1852 § 14—29; v. 1859 § 19—34.

[21]) Ges. v. 1852 § 30—35; v. 1859 § 35—39.

[22]) Ges. v. 1852 § 1. 22; v. 1859 § 1. 27.

[23]) Ges. v. 1852 § 1. 23 f.; v. 1859 § 1. 28 f.

traten andererseits den so in die Doppelstellung von Kreisvertretern und Staatsorganen gebrachten Landräthen gewählte Kreisdeputirte (besonders seit 1753) theils als Gehilfen theils als Vertreter des Ständekorpus zur Seite. Im ersten Viertel unseres Jahrhunderts wurden dann die Landräthe der letzten Reste ihres Repräsentativcharakters beraubt und in reine Staatsorgane verwandelt (1815), die Kreise dagegen als besondere, durch Deputirte zu vertretende Korporationen anerkannt, denen nunmehr auch die bisher in den Kreisen nicht begriffenen Städte zugerechnet und in denen neben den Gutsbesitzern die Landgemeinden als selbständige Glieder enthalten sein sollten[24]). Die allgemeine Durchführung dieser neuen Kreisverbindung erfolgte aber erst in den Jahren 1825—1828 durch acht provincielle Kreisordnungen für die einzelnen Provinzen, auf denen die Kreisverfassung noch heute beruht[25]). Den hierdurch konstituirten Kreisen haftet in jeder Beziehung noch der Stempel ihres Ursprungs aus einer privilegiirten Ständekorporation, deren politische Bedeutung der Staat absorbirt hat, an. Denn auf der einen Seite sind sie zunächst und vornemlich bloße staatlich abgetheilte Verwaltungsbezirke unter den (vielfach allerdings auf Präsentation) ernannten Landräthen als Staatsorganen und nur nebenbei zugleich das Substrat einer „Kreiskorporation", welche durch die Stände des Bezirks vertreten wird[26]). Auf der andern Seite sind diese Kreisstände selbst aus den drei Ständen der großen Grundbesitzer, der Städte und der übrigen Grundbesitzer in der Weise zusammengesetzt, daß durch die Einräumung von Virilstimmen an alle Rittergüter, während den Landgemeinden resp. den bäuerlichen Besitzern nur drei (!) Deputirte in jedem Kreise zugestanden sind, ein ganz abnormes Uebergewicht des das alte Ständekorpus fortsetzenden Rittergutsbesitzerstandes begründet ist[27]). Die vom Landrath berufene

[24]) Vgl. Lette, zur Reform der Kreisordn. S. 6—15.

[25]) Vgl. die Kreisordn. v. 17. Aug. 1825 f. Brandenburg (G. S. S. 203; dazu V. v. 1826 § 16 f. S. 112) u. Pommern (G. S. S. 217); v. 17. Mai 1827 f. Sachsen (G. S. S. 54); v. 2. Juni 1827 f. Schlesien (G. S. S. 71); v. 13. Juli 1827 f. die Rheinprovinz und Westphalen (G. S. S. 117); v. 17. März 1828 f. Preußen (G. S. S. 34); v. 20. Dec. 1828 f. Posen (G. S. v. 1829 S. 3). Ferner K. O. v. 27. Jan. 1830 (G. S. S. 7) u. Reglement über die ständischen Wahlen v. 22. Juni 1842 (G. S. S. 213). Vgl. Rönne, Staatsr. I, 2. 359—362. 403—431.

[26]) Vgl. die §§ 2 der cit. Kreisordn.: „Die bestehenden landräthlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreisstände". §§ 3 ib.: „Die Kreisstände vertreten die Kreiskorporation in allen den ganzen Kreis betreffenden Kommunalangelegenheiten ohne Rücksprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen. Sie haben Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben".

[27]) §§ 4 f. der Kreisordn. Die Abgeordneten der Städte (meist einer für jede Stadt) müssen Magistratsmitglieder, die des dritten Standes qualificirte Grundbesitzer der betreffenden Klasse sein.

Kreisversammlung, auf welcher diese Stände theils persönlich theils durch Deputirte erscheinen, hat „die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunalangelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen“[28]), gleichzeitig aber verbindende Erklärungen im Namen der Kreiskorporation abzugeben, die Kreislasten zu repartiren und die Kreiseingesessenen zu belasten. Den ständigen Theil ihrer Aufgaben kann sie durch gewählte Beamte und Ausschüsse erfüllen[29]). Die Stände verhandeln zwar gemeinschaftlich, wenn aber ein ganzer Stand sich verletzt fühlt, kann er Rekurs ergreifen[30]). Ausführung und Verwaltung hat allein der Landrath im Namen und Auftrag des Staats[31]). Da der Kreisverband somit eine eigene öffentliche Bedeutung nicht hat, auch als Korporation aber ohne den Landrath, der doch in Allem Staatsorgan und in Nichts Kreisorgan ist, nicht zur Erscheinung kommen kann, ist sein rechtlicher Charakter in keiner Weise der eines Gemeinwesens oder auch nur einer Gemeinde, sondern durchaus nur der einer abhängigen Ständekorporation.

Die Kreisverfassung ist nunmehr auch in Hannover ohne Aufhebung der Aemterverfassung[32]), in Schleswig-Holstein ohne Aufhebung der bisher bestehenden Kommunalverbände mit Ausnahme der Amtsgemeinde Hadersleben[33]), im Regierungsbezirk Kassel unter Aufhebung der bisherigen Bezirksräthe[34]), im Regierungsbezirk Wiesbaden unter ausdrücklicher Anerkennung der in Nassau, Hessen-Homburg und den ehemals großh. hessischen Gebietstheilen bestehenden Aemter[35]) eingeführt. Dabei sind aber sehr erhebliche Modifikationen im Sinne einer Fortbildung der Kreisverbände zu genossenschaftlichen Kreisgemeinden getroffen. Zwar ist *im Princip* auch hier daran festgehalten, daß nicht der Kreis selbst als Gemeinde organisirt, sondern in dem staatlich abgetheilten und nach einem rechtlich unerheblichen Gutachten der Kreisstände beliebig abzuändernden Verwaltungsbezirk eine Inkorporirung der Stände vorgenommen ist, so daß neben dem ernannten Landrath resp. in Hannover dem mit den landräthlichen Geschäften betrauten Amtshauptmann (Kreishauptmann) ein durch die Versammlung der Kreisstände vertretener „kreisständischer Verband“ mit Korporationsrechten gebildet ist[36]). Allein Zusammensetzung, Organisation und rechtliche Bedeutung dieses Verbandes stehen doch einer Gemeindeverfassung näher, als in den alten Provinzen. Die Zusammensetzung beruht zwar in dem größeren Theil von Schleswig-Holstein, in Hannover und in Kassel auf rein ständischer Gliederung[37]), es ist aber für eine gleichmäßige Vertretung der verschiedenen Stände gesorgt[38]), es sind im ersten Stande (dem großen Grundbesitz) die Virilstimmrechte und die Ausübung der Standschaft durch Bevollmächtigte beschränkt[39]) und es sind im zweiten und dritten Stande die Wahlen der Kreisabgeordneten den Gemeindeversammlungen oder Gemeindevertretungen unter Theilnahme der Ortsvorstände überlassen[40]). Doch tritt, während die Stände im Allgemeinen nach Majorität auf der Kreisversammlung berathen und beschließen[41]), das Festhalten des ständischen Princips besonders scharf darin hervor, daß jeder Stand durch sein Separatvotum einen Gesammtbeschluß bis zu höherer Entscheidung sistiren kann[42]). Das Fehlen dieser letzteren Bestimmung in der Verordnung für Wiesbaden weist schon darauf hin, daß *hier* der „ständische“ Charakter des Verbandes nur noch dem Namen nach aufrecht erhalten ist. In der That werden hier die Kreisversammlungen aus den Bezirksräthen der Aemter gebildet und nur durch einige Virilstimmen großer Grundbesitzer und der Besitzer großer gewerblicher Etablisse-

[28]) §§ 1 der Kreisordnungen.

[29]) §§ 3 der Kreisordnungen.

[30]) §§ 19. 20 der Kreisordn., resp. §§ 21. 22 der Kreisordn. f. d. Rheinprovinz u. Westphalen u. f. Schlesien.

[31]) §§ 21 der Kreisordn., f. Schlesien § 23, f. Rheinprovinz u. Westph. § 25.

[32]) Verordn. v. 12. Sept. 1867 (G. S. S. 1497).

[33]) Verordn. v. 22. Sept. 1867 (G. S. S. 1587). Vgl. § 40.

[34]) Verordn. v. 9. Sept. 1867 (G. S. S. 1473). Vgl. § 34.

[35]) Verordn. v. 26. Sept. 1867 (G. S. S. 1653). Vgl. § 13—16. Im Stadtkreise Frankfurt treten für Kreisangelegenheiten einige Abgeordnete der dazu gehörigen Ortschaften zur Stadtverordneten-Versammlung hinzu.

[36]) Vgl. die § 1—4 der Kreisordn. f. Schlesw.-Holst.; — ferner § 5 ib., Wiesbad. § 1, Kasseler § 1: „Jeder landräthliche Kreis bildet einen kreisständischen Verband. Dieser Verband hat die Rechte einer Korporation, deren Organe die Kreisstände sind“. — Hannover § 5—8.

[37]) Schlesw.-Holst. Kreisordn. § 11—27. Kassel. § 7—22. Hannov. § 14—26.

[38]) In Schleswig-Holstein sollen der Regel nach nicht über ⅛, in Oldenburg, Ploen u. Eckernförde nicht über ⅙ der Stimmen vom ersten Stande geführt werden. Vgl. § 17. In Hannover nicht über ⅛ (§ 19); in Kassel nicht über ⅓ (§ 9). Entgegengesetzten Falls werden die Virilstimmen zu Kollektivstimmen vereinigt.

[39]) Vgl. Hannov. Kr. O. § 16—19. Schlesw.-Holst. § 12—17, Kassel § 8—13. Auch Wiesbaden § 11. 12.

[40]) In Schleswig-Holstein wählen die Gemeindeversammlungen (§ 18—26); in Hannover für die Städte der Vorstand und Ausschuß gemeinsam, für die Landgemeinden deren Vertreter in der Amtsversammlung (§ 20—22); in Kassel sämmtliche Gemeindebehörden (Bürgermeister, Stadtrath, große Ausschußversammlungen) aus ihrer Mitte. Doch treten zu den von den Landgemeinden bestellten Ortswählern noch die Besitzer der nicht dem ersten Stande angehörigen und doch in keiner Gemeindeverbindung stehenden Güter hinzu (§ 15—19).

[41]) Schlesw.-Holst. Kr. O. § 31. Kassel. § 25. Wiesbad. § 20. Hannov. § 29.

[42]) Schleswig-Holst. Kr. O. § 32, Kassel. § 26, Hannov. § 30.

ments verstärkt[43]). Mehr noch gilt dies von den schleswig-holsteinischen Kreisen Nord- und Süderdithmarschen und Eiderstedt, wo die Kreisversammlung aus den Vertretungen der Landschaften unter Hinzutritt der Vertreter einiger Kirchspiele und Kööge gebildet wird[44]). Auch nach den neuen Kreisordnungen ist der Landrath (resp. Kreishauptmann) zugleich Vorstand, verwaltende und ausführende Behörde der Kreiskorporation und, obwol lediglich Staatsorgan, für jeden Lebensakt der Korporation unentbehrlich; er hat die Berufung und Leitung der Versammlungen[45]), die Ausführung der Beschlüsse, die er nach Gutbefinden beanstanden kann[46]), und Urkunden des Kreises gelten nur mit seinem Namen und Siegel[47]). Ueber dem Landrath steht dann noch weiter eine umfassende Staatsaufsicht, das Revisionsrecht des Kreiskassen- und Kreisrechnungswesens[48]) und das Erforderniß staatlicher Genehmigung bei Uebernahme von Ausgaben und Leistungen für den Kreis ohne bestehende Verpflichtung, bei Aufstellung oder Abänderung des Beitragsfußes für Aufbringung der Kreislasten und bei Veräußerungen vom Grund- oder Kapitalbestande des Kreisvermögens, soweit letzterer nicht etwa nur aus ersparten Einkünften der letzten fünf Jahre herrührt[49]). Innerhalb dieser Schranken indeß hat die Kreiskorporation eine erweiterte rechtliche Bedeutung erlangt. Denn die Kreisstände sollen nicht blos die landräthliche Kreisverwaltung unterstützen[50]), sondern die Kreis*kommunal*angelegenheiten unter Leitung des Landraths *selbst* verwalten[51]). Sie sollen ferner über alle ihnen ausdrücklich überwiesenen oder zu überweisenden Gegenstände berathen und beschließen[52]) und überdies in Schleswig-Holstein und Kassel die öffentliche Funktion einer Mitaufsicht über die Ortsgemeinden erfüllen[53]). Ein unbewegliches und bewegliches Kreisver-

[43]) Wiesbad. Kr. O. § 7—17.

[44]) Schlesw.-Holst. Kr. O. § 28.

[45]) Schlesw.-Holst. Kr. O. § 29. 30. Kassel. § 23. 24. Wiesbad. § 18. 19. Hannov. § 27. 28.

[46]) Schlesw.-Holst. Kr. O. § 38, Kassel. § 32, Wiesbad. § 26, Hannov. § 36.

[47]) Schlesw.-Holst. Kr. O. § 37. Kassel. § 31. Wiesbad. § 25. Hannov. § 34.

[48]) Schlesw.-Holst. Kr. O. § 36. Kassel. § 30. Wiesbad. § 24. Hannov. § 35.

[49]) Schlesw.-Holst. Kr. O. § 34. 35. Kassel. § 28. 29. Wiesbad. § 22. 23. Hannov. § 32. 33. Die Genehmigung ertheilt entweder der König oder der Ressortminister.

[50]) Schlesw.-Holst. Kr. O. § 8 Nr. 2. Kassel. und Wiesbad. § 4 Nr. 2. Hannov. § 11 Nr. 2.

[51]) Schlesw.-Holst. Kr. O. § 8 Nr. 1 u. § 9. Kassel. und Wiesbad. § 4 Nr. 1 u. § 5. Hannov. § 11 Nr. 1 u. § 12.

[52]) Schlesw.-Holst. Kr. O. § 8 Nr. 4. Kassel. u. Wiesbad. § 4 Nr. 3. Hannov. § 11 Nr. 3.

[53]) Schlesw.-Holst. Kr. O. § 8 Nr. 3; dazu L. G. O. d. eod. §§ 4. 9. 16. 24. 29. 30. — Kassel. § 4 Nr. 4.

mögen sollen sie unter Aufsicht der Regierung selbst verwalten[54]) und für diese und andere Kreisangelegenheiten, Kreiskommunalbeamte, Kommissionen und Bevollmächtigte bestellen dürfen[55]); sie führen einen Kreishaushalt[56]), repartiren die Kreislasten[57]) und können zur Abwehr eines Nothstandes oder zu gemeinnützigen den Kreis betreffenden Zwecken die Umlage von Kreislasten beschließen[58]). Sie haben endlich vor Allem auch ein Recht der Autonomie in demselben Umfange wie die Ortsgemeinden[59]).

3. Ueber den Kreisen stehen in einigen Landestheilen sogenannte *kommunalständische Verbände*. Da die Regierungsbezirke *als solche* ohne Vertretung sind, entsprechen diese Verbände keiner administrativen Eintheilung des Staats. Sie sind vielmehr die in veränderter Bedeutung fortdauernden Ständekörperschaften einzelner vormals selbständiger Landschaften. Ihrer rechtlichen Natur nach sind sie daher von allen Bezirksverbänden einer Gemeinde am unähnlichsten und einer inkorporirten ständischen Interessentenschaft am ähnlichsten. Sie stehen dafür aber auch dem Staatsverwaltungsorganismus am unabhängigsten gegenüber und haben in der Regel weit selbständigere Korporationsrechte als die Provinzial- und Kreisstände (z. B. Selbstversammlungsrecht mit bloßer Anzeigepflicht, Recht der Beschlußfassung ohne höhere Bestätigung, vorbehaltlich freilich der Suspension und der Untersagung der Ausführung der Beschlüsse, u. s. w.).

Hierher gehören zunächst die bei Einrichtung der Provinzialstände ausdrücklich bestätigten und neu organisirten kommunalständischen Verbände in einigen älteren preußischen Provinzen[60]). Ihrer Berathung und Beschlußfassung unterliegen nicht allgemeine Angelegenheiten ihres Bezirks, sondern die besonderen Angelegenheiten der Kommunalständekorporation; soweit aber diese reichen, verbinden sie durch die auf ihren Kommunallandtagen nach

[54]) Schlesw.-Holst. Kr. O. § 9 Nr. 1 u. 2. § 34. Kassel. und Wiesbad. § 5 Nr. 1 u. 2. Hannov. § 12 Nr. 1 u. 3.

[55]) Schlesw.-Holst. Kr. O. § 9 Nr. 4. § 10. 33. Kassel. § 5 Nr. 4. § 6. 27. Wiesbad. § 5 Nr. 4. § 6. 21. Hannov. § 12 Nr. 4. § 31.

[56]) Schlesw.-Holst. Kr. O. § 36. Kassel. § 30. Wiesbad. § 24. Hannov. § 34.

[57]) Schlesw.-Holst. K. S. § 10. Kassel. § 6. Wiesbad. § 6. Hannov. § 13.

[58]) Schlesw.-Holst. Kr. O. § 9 Nr. 3. Kassel. u. Wiesbad. § 5 Nr. 3. Hannov. § 12 Nr. 3. § 13.

[59]) Schlesw.-Holst. Kr. O. § 7 u. die Verweisungen auf das Kreisstatut in § 15. 17 ꝛc.; Kassel. § 3 u. § 9. 10. 13. 15. 17; Wiesbad. § 3 u. § 9. 10. 11. Hannov. § 10. 16. 20. 22.

[60]) Vgl. die Ges. über die Kommunallandtage in Brandenburg v. 17. Aug. 1825 G. S. S. 200 u. 18. Nov. 1826 G. S. S. 110; in Pommern v. 17. Aug. 1825 G. S. S. 215. v. *Rönne*, preuß. Staatsr. I, 2 § 179—184 S. 423—440. Außerdem besteht, ohne daß für ihn ein neues Organisationsgesetz erlassen wäre, in Schlesien der uralte Kommunalständeverband der Oberlausitz fort. v. *Rönne* l. c. § 183 S. 439.

Stimmenmehrheit gefaßten und erforderlichenfalls staatlich genehmigten Beschlüsse alle Einwohner der ihnen zugehörigen Landestheile[61]). Eine sehr ähnliche Stellung nehmen jetzt die innerlich sehr mannichfach organisirten, sämmtlich aber ständisch zusammengesetzten früheren Provinziallandschaften Hannovers ein, in welchen die korporativ abgeschlossenen Ritterschaften[62]) mit den Städten und meist auch den Landgemeinden zu einem Ständekorpus verbunden waren[63]). Sie sollen jetzt nach der Verordn. v. 22. Sept. 1867 unter dem Namen von „Landschaften" „nach Wegfall der ihnen früher zuständig gewesenen weitergehenden Rechte, insbesondere der Mitwirkung bei der Gesetzgebung, ausschließlich für die Wahrnehmung kommunaler Angelegenheiten der Landschaftsbezirke als besondere Korporationen unter Aufsicht der Staatsregierung bestehen" [64]). In ihrer Zusammensetzung sollen einige Veränderungen im Sinne einer gleichmäßigeren Betheiligung aller Stände eintreten, ohne daß ihr rein ständischer Charakter aufgegeben würde[65]). Die autonome Regelung ihrer inneren Verhältnisse durch besondere Landschaftsstatute ist den landschaftlichen Korporationen vorbehaltlich der Staatsgenehmigung überlassen[66]).

Den Namen kommunalständischer Verbände führen jetzt auch die Ständekörperschaften der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden: sie sind indeß in Allem den provinzialständischen Verbänden der übrigen Provinzen gleichgestellt und haben keinen Provinziallandtag mehr über sich.

4. Die höchste Gliederung des Staates endlich bilden die Provinzen, welche zunächst und hauptsächlich als staatliche Verwaltungsbezirke erscheinen, in denen aber für einzelne Zwecke eine Inkorporirung der Stände vollzogen ist. Eine Provinzialgemeinde oder ein Provinzialgemeinwesen existirt so zwar nicht, es ist indeß in einigen Punkten bereits die Ueberführung des „provinzialständischen Verbandes" in eine Kommune begonnen.

Am wenigsten ist dies in den acht alten Provinzen der Fall, deren korporative Verfassung noch auf dem allg. Ges. v. 25. Juni 1823[67]) und den darauf ergangenen besonderen Provinzialordnungen beruht[68]). Die hier gebildeten „ständischen Verbände", welche in den Provinziallandtagen ihr gesetzliches Organ besitzen[69]), umfassen nicht einmal die gesammte, sondern nur die grundbesitzende Provinzialbevölkerung, indem als oberstes Princip ausdrücklich aufgestellt ist: „das Grundeigenthum ist Bedingung der Standschaft" [70]). Die Standschaft erscheint demgemäß auch als ein eigenes, privatrechtlich besessenes Recht. Im Uebrigen ist die Gliederung der Stände verschieden. In Schlesien, Sachsen, Rheinland und Westphalen besteht ein besonderer Herrenstand als erster, eine besondere Ritterschaft als zweiter Stand; in Brandenburg, Pommern, Posen und Preußen dagegen bilden die Besitzer adliger Güter resp. die ritterschaftlichen Körperschaften zusammen mit einzelnen Herren, grundbesitzenden Korporationen und Stiftungen den ersten Stand. Den dritten resp. zweiten Stand bilden überall die Städte, den vierten resp. dritten die ländlichen Grundbesitzer, welche nicht zum ersten oder zweiten Stand gehören, mit verschiedenen Modalitäten hinsichtlich des in den einzelnen Provinzen erforderlichen Quantum und Quale des Besitzthums[71]). Alle diese Stände treten nun zwar auf Berufung zu einem als Gesammtheit berathenden und beschließenden Provinziallandtag theils persönlich oder durch Bevollmächtigte theils durch Repräsentanten als „eine ungetheilte Einheit" zusammen: „bei Gegenständen" jedoch, „bei denen das Interesse der Stände gegeneinander geschieden ist, findet Sonderung in Theile statt, sobald zwei Dritttheile des Standes, welcher sich durch einen Beschluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen" [72]). Der Vorsitzende des Landtags und sein Stellvertreter wird vom Könige aus

[61]) Ges. v. 17. Aug. 1825 f. Brandenburg § 16, f. Pommern § 13.

[62]) Vgl. z. B. b. Ebhardt, die Staatsverf. des K. Hannover. Hannover 1860: das bremische Ritterrecht v. 1577 S. 371 f., die Statuten v. 1844 S. 395 f. u. das revid. Ritterrecht v. 1847 S. 400 f. Ferner die Statuten der Osnabr. Ritterschaft v. 19. April 1847 S. 423 f., der Kalenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft v. 1847 S. 473 f.

[63]) Ebhardt l. c. S 505—533, bes. d. Verf. Urk. der ostfries. Landschaft v. 5 Mai 1846 S. 506 f. Die anderen Landschaften sind Kalenberg ꝛc., Lüneburg, Hoya, Bremen-Verden, Osnabrück, Hildesheim.

[64]) V. v. 22. Sept. 1867 (G. S. S. 1635) § 1. Vornemlich bleibt ihnen „Vertretung und Verwaltung des landschaftlichen Vermögens, landschaftlicher Stiftungen, Institute und Anlagen, sowie die bisherige Befugniß, den Landschaftsbezirk unter Genehmigung der Staatsregierung mit Beiträgen und Leistungen für Landschaftszwecke zu belasten".

[65]) § 3 der Ver. v. 22. Sept. 1867.

[66]) § 4 der Ver. v. 22. Sept. 1867.

[67]) G. S. S. 129. v. Rönne I, 2. § 142—163 S. 359—403.

[68]) Vgl. die Gesetze v. 1. Juli 1823 f. Brandenburg (G. S. S. 130), f. Preußen (G. S. S. 138), f. Pommern (G. S. S. 146); v. 27. März 1824 f. Schlesien (G. S. S. 621), f. Sachsen (G. S. S. 70), f. die Rheinprovinz (G. S. S. 101), f. Westphalen (G. S. S. 108), f. Posen (G. S. S. 141). Ferner die Ges. v. 17. Aug. 1825 (G. S. S. 193), v. 17. März 1828 (G. S. S. 28), v. 27. Aug. 1825 (G. S. S. 210), v. 2. Juni 1827 (G. S. S. 61), v. 17. Mai 1827 (G. S. S. 47), v 13. Juli 1827 (G. S. S. 103), v. 13. Juli 1827 (G. S. S. 109) u. vom 15. Dec. 1830 (G. S. v. 1832 S. 9). Endlich die 8 Gesetze über die Bildung von Ausschüssen für die Stände der einzelnen Provinzen v. 21. Juni 1842 (G. S. S. 215 f.) und das Wahlreglement v. 22. Juli 1842 (G. S. S. 213). Vgl. auch Rönne, Staatsr. I, 2. 359—403. 441. 442.

[69]) Allg. Ges. v. 1823 No. III: „Die Provinzialstände sind das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände Unserer getreuen Unterthanen in jeder Provinz".

[70]) Allg. Ges. v. 1823 No. II.

[71]) Vgl. die §§ 2 der Hauptges. f. d. einz. Provinzen und die Ergänzungsgesetze.

[72]) Vgl. die §§ 46. 47 der Hauptgesetze, resp. § 45. 46 des Ges. f. Pommern, § 47. 48. des Ges. f. Schlesien.

den Ständen ernannt, die Mittelsperson zwischen dem Staat und dem Provinziallandtag aber ist nicht er, sondern ein besonderer königlicher Kommissarius (in der Regel der Oberpräsident). Die rechtliche Bedeutung des Ständeverbandes ist wesentlich auf das Privatrecht beschränkt, indem ihm unter Vorbehalt königlicher Genehmigung und Aufsicht die selbständige Beschlußfassung über die Kommunalangelegenheiten der Provinz „überlassen" ist[73]), wohin vornemlich die Verwaltung der meist unbedeutenden Vermögensrechte und provinziellen Anstalten und Institute gehört. Eine eigene politische Bedeutung haben die Provinzialstände nicht, da ihre Berufung nicht gesetzlich nothwendig ist, da sie nur über die ihnen vorgelegten Propositionen verhandeln können, während ihnen aus eigener Initiative nur das Recht der Bitte und Beschwerde zusteht, und da in öffentlichen Angelegenheiten der Provinz, insbesondere bei Erlaß von Provinzialgesetzen, ihnen nur ein unverbindliches Gutachten und ein rechtlich bedeutungsloser Beirath gewährt sind. Sehr weit davon entfernt, Organe einer lebendigen Provinzialgemeinde zu sein, sind also die Stände lediglich das Organ einer höchst abhängigen und jedes eigenen Lebens entbehrenden Ständekorporation und nur nebenbei für die Regierung ein Mittel, sich, wenn sie will, vor der Ordnung provinzieller Angelegenheiten über die Stimmung der Provinz zu informiren. In keiner Weise daher haben *diese* Körperschaften vermocht, der wachsenden Centralisation gegenüber ein Provinzialleben zu entwickeln.

In ihren Grundzügen ist diese Provinzialeinrichtung nunmehr auf die Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein und auf die in dieser Beziehung den Provinzen gleichgestellten Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden (mit Ausschluß von Frankfurt) übertragen[74]). Dabei ist indeß in mehrfacher Beziehung eine wesentliche Fortbildung eingetreten. Festgehalten zwar wird auch hier an dem Princip, daß nicht die Provinz oder der Bezirk selbst als Subjekt öffentlicher oder privater Rechte erklärt, sondern die zunächst ausschließlich nach Verwaltungsrücksichten abgetheilte und einen Staatsverwaltungsbezirk bildende Provinz (resp. Bezirk) nebenbei als das Gebiet eines „provinzialständischen (resp. kommunalständischen) Verbandes" anerkannt wird, der die Rechte einer Korporation hat und in dieser Eigenschaft durch die auf Provinziallandtagen (resp. Kommunallandtagen) zusammenkommenden Provinzialstände (resp. Kommunalstände) vertreten wird[75]). Allein die Ständeversammlung nähert sich schon ihrer Gliederung und Zusammensetzung nach weit mehr

[73]) Allg. Ges. v. 1823 No. III. §§ 38 f. der Hauptgesetze.

[74]) Verordn. f. Hannover v. 22. Aug. 1867 (G. S. S. 1349), f. Schleswig-Holstein v. 22. Sept. 1867 (G. S. S. 1581), f. Kassel v. 20. Sept. 1867 (G. S. S. 1537), f. Wiesbaden v. 26. Sept. 1867 (G. S. S. 1659). Ferner eine besondere Wahlordn. f. Kassel v. 20. Sept. 1867 (G. S. S. 1546), während für die übrigen Landtage das alt-preußische Wahlreglement gelten soll.

[75]) Vgl. die §§ 1 der vier Verfassungsverordnungen.

als in den alten Provinzen einer wirklichen Repräsentation der Provinz oder des Bezirks. Das Princip der Alleinberechtigung des Grundbesitzes ist aufgegeben. Dafür sind in Hannover und Schleswig-Holstein 3 Stände gebildet, deren erster die großen Grundbesitzer umfaßt, die zum Theil (Standesherren, einige Stifter u. s. w.) Virilstimmen führen, zum größeren Theil aber von den bestehenden Ritterschaften, Ritterkurien oder besonders gebildeten Wahlverbänden aus Abgeordnete entsenden, während Städte und Landgemeinden *nur* durch gewählte Abgeordnete vertreten werden[76]). Ebenso sind im Bezirk von Kassel 4 sogenannte „Stände" gebildet, von denen der erste die Standesherren, den Domänenfiskus, 2 Stifter, die Universität und die durch 6 Abgeordnete vertretene Ritterschaft, der zweite die Städte, der dritte die Landgemeinden, der vierte die höchstbesteuerten Grundbesitzer und Gewerbtreibenden umfaßt[77]). Doch tritt in diesen drei Provinzen das Festhalten des ständischen Princips scharf in den Bestimmungen hervor, wonach jeder Stand einen Gesammtbeschluß durch sein Separatvotum bis zu höherer Entscheidung sistiren und überdies Gegenstände, welche sein ausschließliches Interesse betreffen, allein verhandeln kann[78]). Dagegen ist im Bezirk von Wiesbaden, wo deshalb auch die letztgedachten Bestimmungen fehlen[79]), das ständische Princip nur dem Namen nach aufrecht erhalten, während in Wahrheit die aus 4 Standesherren, 2 gewählten Vertretern des Großgrundbesitzes und je 2 gewählten Abgeordneten der 11 Kreise zusammengesetzten „Stände" nur eine nach Interessen gebildete Vertretung des ganzen Bezirkes sind[80]). Auch nach den neuen Gesetzen beruft die Stände der König lediglich „nach Bedürfniß", ohne in irgend einem Falle dazu rechtlich verbunden zu sein[81]), und ernennt den Vorsitzenden und Stellvertreter[82]), sowie überdies einen besonderen Kommissarius, der die alleinige Mittelsperson für den Verband bildet, seine Beschlüsse ausführt, aber auch befugt ist, dieselben zu beanstanden und höherer Entscheidung zu unterbreiten[83]). Den Ständen ist aber außer den Rechten und Pflichten der alten Provinzen ganz allgemein „unter Mitwirkung und Aufsicht der Staatsregierung die Be-

[76]) Schlesw.-Holst. Verordn. § 3—11, Hannov. § 3—9. Wahlverfahren, Wahlperiode, Vollmachtsbefugniß u. s. w. ähnlich wie in den alten Provinzen. Die passive Wahlfähigkeit fällt in der Regel mit der aktiven zusammen.

[77]) Kassel. Ver. § 3—17. Die Wahlen sind direkt. Auch ist hier eine Auflösung des Landtags durch den König möglich, worin sich sein mehr repräsentativer als ständischer Charakter deutlich zeigt. § 27.

[78]) Hannov. V. § 14—16. Schlesw.-Holst. § 16—18. Kass. § 22—24.

[79]) Nur Majoritätsbeschlüsse, Wiesbad. V. § 12.

[80]) Wiesbad. V. § 3—7.

[81]) Hannov. V. § 13. Schlesw.-Holst. § 15. Kass. § 21. Wiesb. § 11.

[82]) Hannov. V. § 10. Schlesw.-Holst. § 12. Kass. § 18. Wiesbad. § 8.

[83]) Hannov. V. § 11. 12. Schlesw.-Holst. § 13. 14. Kass. § 19. 20. Wiesbad. § 9. 10.

schlußnahme über die Kommunalangelegenheiten des Verbandes, die Verwaltung und Vertretung der provinzialständischen (resp. kommunalständischen) Institute und Vermögensrechte" und die Befugniß, „im Interesse der Provinz (resp. des Bezirks) Ausgaben und Leistungen zu übernehmen und die Aufbringung derselben zu beschließen" eingeräumt[84]) und unter Aufsicht des Oberpräsidenten die Wahl geeigneter Personen für die laufende Verwaltung „des ständischen Vermögens und der ständischen Anstalten", sowie die Feststellung ihrer Geschäftsordnung überlassen[85]). Außer der fortlaufenden „Aufsicht" tritt in denselben Fällen wie bei den Kreisen das Erforderniß staatlicher Genehmigung für die Provinzialbeschlüsse ein[86]). Ist so die rechtliche Stellung dieser Verbände eine ungleich bessere als die der provinzialständischen Verbände der acht alten Provinzen, so ist durch die Ueberweisung des früheren kurhessischen Staatsschatzes an den kommunalständischen Verband des Bezirkes Kassel und durch die Bildung eines größeren hannoverschen Provinzialfonds zweien dieser Verbände mit der materiellen Unterlage und dem zunächst im Gebiet eines provinziellen Haushalts eröffneten weiteren Felde der Selbstverwaltung die Möglichkeit eines wirklichen provinziellen Sonderlebens eröffnet[87]). Hier ist der Punkt, wo, wie wir hoffen, eine Entwicklung anknüpfen wird, die, in stetigem Fortschritt alle Provinzen ergreifend, der provinziellen Selbstverwaltung und Autonomie unbeschadet der Staatseinheit Bahn brechen und allmälig die ständischen Korporationen zu genossenschaftlichen Provinzialgemeinwesen umgestalten wird.

V. In den übrigen deutschen Staaten existiren zwischen Staat und Ortsgemeinde ebenfalls mannichfache gemeindeartige Verbände. Provinzial- und kommunalständische Einrichtungen bestehen noch in Sachsen[88]). — Baiern hatte auf dem linken Rheinufer unter dem Namen der „Landräthe" im Wesentlichen die Generalräthe der französischen Departements eingeführt und durch Ges. v. 15. Nov. 1828 in etwas veränderter Gestalt auch auf die übrigen Provinzen übertragen. Durch zwei Gesetze v. 28. Mai 1852 sind aber in den (etwa den preußischen Kreisen korrespondirenden) Distrikten und den (etwa den preußischen Regierungsbezirken analogen) Kreisen Distriktsgemeinden und Kreisgemeinden geschaffen, welche die Rechte einer Korporation, das Selbstbesteuerungsrecht für gewisse gemeinsame Zwecke des Distrikts oder Kreises, die Verwaltung ihres Haushalts und Vermögens, sowie endlich eine politische Vertretung der Bezirks- oder Kreisangehörigen gegenüber der Staatsverwaltung und eine Kontrole der letzteren haben. Organe der Distriktsgemeinde sind ein jährlich zusammenkommender, von dem Vorstand des Verwaltungsbezirks geleiteter, aus den Vertretern der Ortsgemeinden und des großen und größeren Grundbesitzes zusammengesetzter Distriktsrath, ein von diesem gewählter Distriktsausschuß und ein Distriktskassirer. Organe der Kreisgemeinde sind ein vornemlich von den Distriktsräthen gewählter, daneben aus Vertretern der keinem Distrikt zugehörigen (sog. unmittelbaren) Städte, des großen Grundbesitzes, der Pfarreien und einer etwaigen Universität gebildeter Landrath und ein Landrathsausschuß. — Eine eigenthümliche Stellung nehmen in Württemberg die Amtskörperschaften ein, welche hier als seltene Ausnahme von den allgemeindeutschen Zuständen in den Bezirken der Oberämter einen Stadt und Land verbindenden Kommunalverband seit Jahrhunderten ausgebildet und erhalten haben. Nach der im Jahre 1822 ihnen gegebenen neuen Einrichtung[89]) sind sie Korporationen, welche lediglich von den Gemeinden des Amtsbezirks gebildet werden[90]). Die Amtskörperschaft wird vertreten durch die aus Abgeordneten der Amtsgemeinden, und zwar theils ihren ersten Vorstehern, theils besonderen Deputirten der Gemeinderäthe zusammengesetzte, vom Oberamtmann geleitete Amtsversammlung[91]). Daneben hat das Amt für das Kassen- und Rechnungswesen in dem „Amtspfleger" ein eigenes Organ[92]). Das Oberamt wird als eine rein staatliche Verwaltungsstelle behandelt, verbindet aber damit die Stellung eines Korporationsvorstandes für das Amt[93]). Die politischen Rechte der Amtsversammlung als solcher gehen über die Berathung und Unterstützung des Oberamts nicht hinaus. Dagegen werden die Berathung und Beschlußfassung in Angelegenheiten des Amtshaushalts, die Verwaltung des Amtsvermögens und der Amtskasse, die Amtskorporationsschulden, das Amtsrechnungswesen, der Amtskorporationsetat, die Feststellung des Amtsschadens, die Amtsvergleichung (Lastenrepartition) und Amtsbelastung u. s. w. als Korporationsangelegenheiten behandelt[94]), bei

[84]) Vgl. die §§ 2 der 4 Verordn.

[85]) Hannov. V. § 19. 20. Schlesw.-Holst. § 21. 22. Kass. § 28. 29. Wiesbaden § 15. 16.

[86]) Hannov. V. § 17. 18. Schlesw.-Holst. § 19. 20. Kass. § 25. 26. Wiesbaden § 13. 14. Vgl. Note 49.

[87]) Vgl. den Erlaß v. 20. Sept. 1867 betr. die Ueberweisung des vormals kurhessischen Staatsschatzes an den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Kassel. Der Verband soll ihn „als ein ihm gehöriges und von ihm zu verwaltendes Vermögen" „im Interesse des Landes" verwenden.

[88]) Die Provinziallandes-Verfassung der Oberlausitz und die Kreistagsverfassung der Erblande. Vgl. Verfass. Urk. v. 1831 § 61.

[89]) Württemb. Verwaltungsedikt für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen v. 1. März 1822 § 68—119.

[90]) § 75 l. c.: „Die zu einem Oberamtsbezirke vereinigten Gemeinden bilden auch künftig, wie bisher, eine eigne geschlossene Körperschaft, welche ihren Antheil an den öffentlichen Lasten mit vereinigten Kräften trägt, ihre gemeinschaftlichen Zwecke mit vereinigter Anstrengung auf gemeinschaftliche Kosten verfolgt".

[91]) § 76 ib. Organe der Versammlung sind der Amtsaktuar (§ 77) u. die Ausschüsse (§ 84).

[92]) § 78 f. ib.

[93]) § 68—75, bes. § 69; 90—119.

[94]) § 79—87 ib.

denen sich nur die Aufsicht und Genehmigung des Staates vielfach geltend macht[95]). — In den kleineren Staaten giebt es außer den verschiedenen Arten eigentlicher Sammtgemeinden[96]) zwischen Ortsgemeinde und Staat vornemlich zwei Gattungen von Verbänden, indem in einigen Staaten in einer gewissen Verwandtschaft mit dem französischen System bloße Bezirksräthe gebildet sind[97]), in anderen Staaten dagegen die einem Verwaltungsbezirk zugehörigen Ortsgemeinden zu einer der Ortsgemeinde analog konstruirten Amtsgemeinde verbunden werden[98]). Hervorzuheben sind ihrer freien Stellung wegen die Amtsgemeinden Braunschweigs[99]), welche durch die für jedes Amt von den Gemeinderäthen gewählten Amtsräthe vertreten werden[100]). Als ein selbständiges „Organ der dem Amte angehörigen Gemeinden für alle Angelegenheiten, welche sich über die Grenzen der einzelnen Gemeinden erstrecken, aber nicht als allgemeine Angelegenheiten betrachtet werden können“[101]), bringen diese Amtsräthe die Rechtspersönlichkeit der Amtsgemeinde im privaten wie im öffentlichen Recht zur Erscheinung. Sie können im Namen des Amtsverbandes giltige Beschlüsse fassen, Umlagen und Lasten auferlegen, Anleihen aufnehmen und sonstige Rechtsgeschäfte abschließen, sie haben bei der Aufsicht des Staates über die Ortsgemeinden mitzuwirken und in gesetzlich bestimmten Fällen die Entscheidung zu geben, Zustimmung zu ertheilen oder ein Gutachten abzugeben, sie verwalten das Amtsarmenwesen und nehmen an der Landespolizei Theil[102]). Die Staatsaufsicht, der an die höheren Behörden zulässige Rekurs und die landesherrliche Befugniß zur Auflösung der Amtsräthe[103]) fügen die Amtskommunen auf der andern Seite als Glieder in den Staatsverband ein.

[95]) § 89 ib.

[96]) Besonders in Oldenburg diejenigen Kirchspiele, welche sich in Bauerschaften oder andere Genossenschaften gliedern. L. G. O. art 135—143. Vgl. auch Kurhess. G. O. § 7. 8, Bair. § 6, Bad. § 145—147.

[97]) So namentlich im Südwesten. Vgl. z. B. das großh. hess. Ges. vom 10. Februar 1853 (Regbl. Nr. 6). Ueber die kurhessischen, hessenhomburgischen und nassauischen Bezirksräthe s. oben Note 34. 35. Von den früheren bairischen Bezirksräthen war eben die Rede.

[98]) Vgl. z. B. Sachsen-Meining. V. U. v. 1829 § 24: „Die Gemeinden eines Amts bilden eine Amtsgemeinde zu gemeinschaftlicher Besorgung der dazu bestimmten Angelegenheiten“. Oldenb. revid. V. U. 1852 art. 73: „Die Gemeinden eines bestimmten Bezirks sollen zu einem größeren Verbande zusammentreten, dessen Verfassung möglichst nach denselben Grundsätzen und Grundlagen, wie die Verfassung jener, geordnet wird“.

[99]) Braunschw. L. G. O. v. 19. März 1850 § 129—160.

[100]) Sie werden vom Vorsitzenden berufen und dem Staate wird hiervon nur Anzeige gemacht. § 141 l. c.

[101]) § 149 l. c.

[102]) § 150—159 l. c.

[103]) § 139. 160 l. c.

VI. Sind hiernach überall und besonders in Preußen die zwischen dem Staat und der Ortsgemeinde mitten innestehenden Bezirkskörperschaften niederer und höherer Ordnung nur erst unvollkommen entwickelt, so ist doch ein unaufhaltsamer Fortschritt in der Wiederbelebung der seit Jahrhunderten verkümmerten oder vernichteten genossenschaftlichen Elemente auch hier nicht zu verkennen. Der sehr ungleiche Rechtscharakter dieser vielgestaltigen Verbände läßt sie in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung und Organisation bald einer weiteren Gemeinde, bald einem alten Ständekorpus, bald einer inkorporirten Interessentenschaft eines Staatsverwaltungsbezirks, bald einem Wahlverband für die Bildung eines politischen Beirathskollegiums der Staatsorgane ähnlicher erscheinen: die Richtung aber, welche ihre Fortbildung bestimmt, zielt offenbar überall darauf hin, sie zunächst auf den unteren Stufen, demnächst auch in den höheren Kreisen einer wirklichen Bezirkskommune immer näher zu bringen. Daraus aber ergiebt sich zugleich, daß analoge Wandlungen, wie sie der Gemeinde bevorstehen, auch hier die Aufgabe der Zukunft bilden werden. Je stärker und voller sich in dem neu erstehenden deutschen Staat eine centrale Einheit entwickelt, einer desto regeren Selbstbestimmung und Selbstverwaltung der einzelnen Volkskreise, eines desto volleren, freilich nicht von oben allein zu erweckenden, sondern von innen und unten erstehenden Gemeinlebens in den Kreisen, Bezirken und Provinzen wird es bedürfen, wenn anders den Gefahren einer übermäßigen und undeutschen Centralisation begegnet werden soll, welche das Grab der Freiheit und mit ihr zuletzt der nationalen Kraft mit Nothwendigkeit werden müßte. Die rechtliche Natur aber der über der Ortsgemeinde stehenden Territorialverbände wird damit schließlich die von genossenschaftlichen Gemeinwesen werden. Es wird also hier wie bei der Ortsgemeinde im Verhältniß des Verbandes zu seinen Gliedern der Gedanke einer einheitlichen, öffentlichrechtlichen Bezirksgenossenschaft an Stelle der jetzt herrschenden ständischen, privatrechtlich-korporativen und administrativen Gesichtspunkte treten, während im Verhältniß zum Staat die Homogenität der engeren Verbände zur Anerkennung gelangen wird.

II. Die genossenschaftlichen Elemente des Staats.

§ 60. Die Landständekorpora im obrigkeitlichen Staat.

A. Die Entwicklung der obrigkeitlichen Staatsidee in den Territorien Deutschlands enthielt die principielle Negation aller genossenschaftlichen Elemente des Staates. Deshalb entsprach der positiven Entfaltung des neuen Systems der Verwaltung, Gesetzgebung und Rechtsprechung zugleich die Beseitigung der Theilnahme landständischer Genossenschaften am Staatswesen. War von der Reformation bis zum großen Kriege nur erst das mehr oder minder erfolgreiche Streben bemerkbar, die Stände der Mitträgerschaft der in dem Begriffe der

Landesobrigkeit enthaltenen Befugnisse zu entkleiden, so begann seit dem westphälischen Frieden die Existenz der Ständekörperschaften überhaupt in Frage gestellt zu werden. Im 18. Jahrhundert wurden dann in vielen und gerade in den wichtigsten Territorien die Landstände in der That formell aufgehoben, oder sie wurden thatsächlich ignorirt und starben langsam ab, oder sie sanken doch zu voller Bedeutungslosigkeit herab. Wenn daneben in einzelnen Staaten, wie in einigen geistlichen Fürstenthümern, in Mecklenburg, Braunschweig-Lüneburg, Würtemberg, Schwedisch-Pommern und manchen kleineren Territorien sich kräftigere Landständekörperschaften erhielten, so vermochten sie doch das landständische *Princip* nicht zu retten. Denn einerseits galten sie dem zur Alleinherrschaft gelangten landesherrlichen Regiment gegenüber in derselben Weise als Anomalien, wie etwa die reichsstädtische gegenüber der fürstlichen Verfassung. Andererseits aber wurde auch in solchen Territorien das innere Wesen des Ständevereins gewandelt und die alte Landesgemeinde hier wie überall zu einer Privilegskörperschaft umgestaltet, deren Privileg hier eben nur ein umfassenderes und tiefer in das öffentliche Recht eingreifendes blieb. So war denn auch, mochte im Einzelnen die Entwicklung noch so mannichfach und ungleichartig verlaufen, nicht nur ihre Richtung und ihr Ziel überall identisch, sondern auch der dabei eingeschlagene Weg so ähnlich, daß ganz bestimmte principielle Veränderungen in dem Rechtsverhältniß der Ständegesammtheit sowol zu ihren *Gliedern*, als zum *Fürsten*, als zum *Lande* das hier früher, dort später, hier vollständiger, dort unvollständiger eintretende Resultat gebildet haben.

I. *Für ihre Glieder* zunächst hörte die Landschaft mehr und mehr auf, eine frei gewollte genossenschaftliche Verbindung zu sein, und wurde eine durch ein gemeinsames Privileg zusammengehaltene Korporation. Im 16. Jahrhundert zwar wurden noch viele und wichtige ständische Einungen alter Art errichtet, welche eine selbständige Landesgenossenschaft konstatirten oder begründeten: seit dem 17. Jahrhundert dagegen wurden solche Unionen seltener und kamen vornemlich nur noch in kleineren Territorien oder als Erneuerung älterer Verträge vor[1]). Ueberdies aber sah man seitdem in diesen wie in den fortgeltenden früheren Föderationen weniger den Ausdruck eines die Einzelnen zur Genossenschaft verbindenden Gesammtwillens, als Verabredungen der Einzelnen über die Mittel zur Erhaltung der Körperschaftsprivilegien, während man ebensowol hier als bei den einer ausdrücklichen Verbündung entbehrenden Landständen den Existenzgrund des Verbandes statt in der ausdrücklichen, stillschweigenden oder natürlichen *Personen*vereinigung in der dem landschaftlichen *Institut* aus besonderen Titeln zustehenden Summe von Rechten und Pflichten fand. Zur Aufsuchung solcher speciellen Titel und zu deren Subsumirung unter privatrechtliche Begriffe wurde man schon um der Selbsterhaltung willen gedrängt. Denn der Obrigkeitsidee und den sie unterstützenden

[1]) Den Beweis liefern die in § 51 namhaft gemachten Unionsverträge.

römischen Juristen gegenüber schien die privatrechtliche Begründung der landschaftlichen Befugnisse als wohlerworbener, aus einem giltigen pactum herstammender, womöglich titulo oneroso gewonnener, „erkaufter“[2]) und „vererbter“ Rechte das einzige Mittel der Abwehr. Die Juristen aber führten dann dagegen den neuen Satz „jus publicum privatorum pactis mutari non potest“ mit Erfolg in den Kampf, da ihnen die Stände als einfache Private und nur die Landesherren als personae publicae galten. Es kam mithin für die Stände immer mehr darauf an, ihren Rechten den Charakter von Privatrechten zu vindiciren, während die Hofpublicisten zwar jus publicum darin fanden, dagegen den privatrechtlichen Charakter der sie begründenden Akte ebenso unbedingt wie die Stände selbst verfochten. So vereinte sich Alles, um bei der fortschreitenden Separirung des öffentlichen und privaten Rechts die Beides zusammenwerfenden älteren Akte zwischen Fürst und Ständen ausschließlich dem Privatrecht zuzuweisen, und, statt daß ein naturgemäßer Fortschritt die Erkenntniß der staatsrechtlichen Natur der scheinbaren Verträge als wirklicher *Verfassungs*vereinbarungen, mithin als *Gesetze* gebracht hätte, gieng selbst die Vorstellung von der Möglichkeit einer aus Vereinbarung fließenden lex verloren. War aber das dem Corpus der Landschaft oder eines Standes zustehende Gesammtrecht ein auf Privilegien, Herkommen und Verträgen beruhendes Privatrecht, so erschien die Mitgliedschaft der einzelnen physischen oder juristischen Personen im Corpus als Antheilnahme daran unter gleichen Gesichtspunkten. Man betrachtete daher die sogenannte „Landstandschaft“ mehr und mehr als ein selbständiges Privatrecht, dessen Ausfluß unter Andern auch korporative Befugnisse waren, und an die Stelle von Grundsätzen über Aufnahme in den Genossenverband, Austritt aus demselben und genossenschaftliche Verfassung traten Grundsätze über Erwerb, Verlust und Wirkungen der Landstandschaft[3]). Gleich anderen Privilegskorporationen erschwerten dann, damit der Genossenantheil nicht kleiner werde, die Ständekörperschaften den Erwerb der Mitgliedschaft und schlossen endlich die Zahl der vorhandenen Stellen rechtlich oder faktisch ab[4]). Mit der dadurch abgeschnittenen Möglichkeit, die Zusammensetzung der Stände mit den wechselnden Zuständen nnd Machtverhälnissen zu verändern, verschwand die alte Idee, daß

[2]) Sehr früh begegneten die bairischen Stände bezüglich der gegen Bewilligung einer Steuer i. J. 1311 von Herzog Otto gewährten Gerichtsprivilegien der Behauptung der Landesherrn, die Freiheiten seien „aus Gnaden zugestanden“, mit dem Einwande, sie seien „gekauft“. Vgl. z. B. den Streit des Jahres 1532 b. v. *Freyberg*, Landst. II. 226.

[3]) Reichliche Belege für das Folgende bei *Moser*, von deut. Reichsstände Landen L. II. c. 7 S. 449 f.: „von der Landstandschaft Grund“; c. 8 S. 537 f.: „der Landstandschaft Beweis“; c. 10 S. 60 f.: der Landstandschaft Verlust; c. 15 S. 659 f.: Corpus der Landstände. S. auch v. *Campe* S. 74 f. 206 f.

[4]) Vgl. das Resumé bei *Moser* S. 520. 521 § 18 u. S. 532 f. § 23. 24.

die Landschaft der Verband aller selbständigen politischen Einheiten des Landes sei. Trat, sofern juristische Personen (Stifter, Städte, Aemter) Inhaber der Landstandschaft waren, hauptsächlich nur in dem Verhalten gegen neue gleichartige Körperschaften die Begriffsveränderung äußerlich hervor, so wurde bei den Prälaten und dem Adel, mit Ausnahme weniger Länder, wie Tirol, oder einzelner Stellen sogenannter Personalisten[5]), die Landstandschaft schlechthin Pertinenz gewisser Güter[6]) und schon damit als Privatrecht charakterisirt; und vielfach wollte man in der Folge auch die Landstandschaft der juristischen Personen als ein an ihrem Grund und Boden haftendes Recht ansehen. Freilich unterschied man auch jetzt die Voraussetzungen der Standschaft von der Aufnahme in das Corpus und machte die letztere von einer ausdrücklich nachgesuchten und erfolgten Annahme durch die Stände, den Landesherren oder beide abhängig[7]), forderte dabei auch meist gewisse persönliche Qualitäten: allein die letzteren bezogen sich nicht mehr auf Macht, Selbständigkeit und Freiheit, sondern bestanden in dem Nachweise des Adels oder einer Ahnenzahl, eines bestimmten Bekenntnisses, der Geburt in der Provinz u. s. w.[8]), und vor Allem war die Aufnahme in den Verband nur noch der modus acquirendi, während als eigentlicher Erwerbstitel jeder Landstandschaft ein gewöhnlicher Privatrechtstitel galt, sei es Kauf landtagsfähiger Güter, sei es Erbschaft, sei es Erheirathung, sei es Verjährung, sei es endlich ein „Privilegium“ oder „sonderbare Freiheit und Begnadigung“[9]). Selbst die alten Konföderationsurkunden, welche „ewig und erblich“, „für alle Nachkommen und Erben“ geschlossen waren, legte man nunmehr in dem ihnen ursprünglich fremden Sinne aus, als hätten sie eine bestimmte Anzahl erblicher Gerechtsame kreiren wollen[10]). Endlich mußte, wenn die Landstandschaft eine aus besonderem Titel zu eigenem, meist subjektiv dinglichem Recht den Einzelnen zustehende individuelle, nutzbare Gerechtigkeit wurde[11]), auch die innere Korporationsverfassung statt im Sinne

[5]) Moser l. c. S. 500.

[6]) Moser l. c. c. 7 per tot., bes. S. 527—529.

[7]) Moser l. c. S. 501—503. 507. 514 § 7. 516. 518. 532—536.

[8]) Moser l. c. S. 503—506. 508—514. 519. 520. 521—527. 529. 530.

[9]) Dies sind die „Arten zur Landstandschaft zu gelangen“, welche Moser l. c. S. 530. 531 aufführt.

[10]) So die bair. Föderation v. 1347. Rudhart I. 107. 108. v. Lerchenfeld, Freibriefe S. CXCVI. Doch sieht hier Rockinger mit Unrecht die Erblichkeitsklausel als den Grund der späteren Dinglichkeit des ständischen Rechts an; sie wurde nur später so ausgelegt, während ursprünglich hier wie in jedem anderen Genossenschaftsstatut jener Zeit das Wort „Erben“ die späteren Genossenschaftsglieder, nicht die privatrechtlichen Successoren bedeutete.

[11]) Eine andere Auffassung trägt freilich Moser, offenbar aber weder mit den Zeitgenossen, noch überall mit sich selbst in Uebereinstimmung, am wenigsten aber im Sinn der Stände jener Zeit, sondern in der Ahnung einer neuen Staats-

eines politischen Körpers sich im Sinne eines Privatrechtsvereins fortentwickeln oder verbilden. Die Verbindlichkeit der Gesammtbeschlüsse, der Umfang der korporativen Autonomie und Gerichtsbarkeit gegen die Glieder, die Geltung der Stimmenmehrheit verloren an Terrain, statt zu gewinnen; an Stelle eines lebendigen Gemeinsinns trat elender Streit über kleinliche Dinge; die Heimlichkeit der Verhandlungen und Beschlüsse nahm mehr und mehr überhand; den jura universitatis gegenüber wurden die jura singulorum ausgedehnt und egoistisch verfochten[12]). Am meisten aber wurde die genossenschaftliche Verfassung der Landschaften dadurch untergraben, daß ganz im Geiste der Zeit die ursprünglich als Korporationsorgane bestellten Vorsteher, Räthe und Ausschüsse sich als die Träger besonderer, in eigenem Namen besessener Rechte beziehungsweise als besondere, auf wohlerworbenem Privileg beruhende Korporationen vom Gesammtkörper abtrennten. Namentlich wurden oft, ihres Ursprungs uneingedenk, die engeren ständischen Ausschüsse zu geschlossenen, sich selbst ergänzenden oder, wie in Baiern, sogar erblichen Korporationen, welche als Inhaber einer Anzahl Einfluß und Nutzen bringender Stellen sich, wenn nur für ihr Sonderinteresse gesorgt ward, leicht von den Landesherren gegen das Interesse der Landschaft selbst gebrauchen ließen. Es ist bekannt, wie sehr die Verwendung solcher Ausschüsse als landesherrlicher Räthe und Behörden die Nichtberufung und Unterdrückung der Gesammtstände und endlich die Vernichtung der ganzen landschaftlichen Verfassung erleichtert hat[13]).

II. Den Fürsten gegenüber verloren die Ständekorpora in demselben Grade, in welchem sie sich innerlich in Privilegskörperschaften wandelten, die genossenschaftliche Selbständigkeit und die staatliche Bedeutung.

1. Die genossenschaftliche Selbständigkeit der Ständegesammtheit griffen die Fürsten in richtiger Erkenntniß, wo die Quelle der ständischen Macht gelegen, an ihrer Wurzel, dem Einungsrecht, an. Schon seit der goldenen Bulle hatten mächtigere Fürsten, unter Berufung auf das in derselben enthaltene Verbot aller Bündnisse der Ritter und Städte, unbewilligte Bünde

auffassung vor, wenn er S. 528. 529 sagt: „hingegen traue ich mich nicht zu behaupten, noch zu erweisen, daß das Recht der Landstandschaft als ein Stück der Nutzbarkeiten eines Gutes anzusehen sei. Eine Würde und ein Vorrecht ist es ohne Zweifel, worauf also vielleicht in manchen Ländern bei Verfertigung des Anschlages über den Werth eines Gutes mit gesehen wird: doch ist es um so weniger eine Sache, die in commercio ist, als, vorhin erwiesenermaßen, meistens neben dem Güter-Besitz auch noch persönliche Qualitäten zu der Landstandschaft erfordert werden“.

[12]) Vgl. z. B. Moser S. 722—725. 878—886.

[13]) Moser S. 725—802. Wilda, Rechtslex. S. 833 f. Bes. aber die ausführliche Darstellung, wie in Baiern die Ausschüsse, welche sich zuletzt sogar von den Fürsten gegen die Stände vertreten ließen, zum Untergange der Verfassung beitrugen, b. Rudhart. Vgl. bes. Bd. II. S. 129 f. 134. 166. 223 f. 295 f. 305.

zu kassiren, das Recht neuer Vereinigung zu bestreiten versucht. In der Mark Brandenburg, dem Ordensland und sonst wurden schon im 15. Jahrhundert Ständebündnisse verboten und, wenn geschlossen, durch Gesetz und Reichsspruch für illegal erklärt[14]). Kaiser und Papst rief der Kurfürst von Trier schon 1456 gegen die von seinen Ständen geschlossene Einigung an und erlangte von beiden die Kassation des Bundes (1457), weil er gegen die Obrigkeit des Erzbischofs, die Hoheit des Kaisers und die Würde des Papstes sei: allein obwol der Papst den Kirchenbann, der Kaiser Verlust aller Gnaden, Rechte und Lehen des Reiches und des Erzstifts nebst einer Strafe von 2000 Mark Goldes drohte, falls binnen 6 Wochen und 3 Tagen das Bündniß nicht abgethan sei, bestand dieses fort und wurde noch 1501 wörtlich erneuert[15]). Für die damalige Zeit paßte eben noch der Ausspruch Häberlin's, man habe die Bünde wol kassiren können: „allein der dadurch entstandene Gemeingeist konnte doch nicht kassirt werden“[16]). Seit dem 16. Jahrhundert indeß wurde die Rechtsansicht von der Unerlaubtheit ständischer Einungen immer allgemeiner. Man subsumirte sie unter den Begriff der Bündnisse (foedera), zu denen nur die Stände des Reiches befugt seien, und führte die Rechtsbeständigkeit der anerkanntermaßen in Kraft stehenden Konföderationen auf die ihnen ertheilte kaiserliche oder landesherrliche Genehmigung oder auf ein anomales Herkommen der einzelnen Territorien zurück. Schon Karl V. mußte in seiner Wahlkapitulation versprechen: „Wir sollen und wollen auch alle unziemlich häßige Bündniß, Verstrickung und Zusammenthun der Unterthanen, des Adels und gemeinen Volks, auch die Empörung, Aufruhr und ungebührlichen Gewalt gegen die Churfürsten, Fürsten und Andere fürgenommen, und die hinfüro geschehen möchten, aufheben, abschaffen und mit ihrer, der Churfürsten, Fürsten und anderer Ständ, Rath und Hülf daran sein, daß solches, wie sich's gebühret und billig ist, in künftigen Zeiten verboten und fürkommen würde“. Sprach diese in alle späteren Wahlkapitulationen aufgenommene Klausel den Unterthanen noch nicht das Vereinigungsrecht schlechthin ab, sondern untersagte nur unziemliche und gehässige Bündnisse[17]), so legten doch die Landesherren sie dahin aus, daß eben Bündnisse der Stände untereinander „unziemlich“ seien, jedenfalls der Obrigkeit die Kognition darüber gebühre. In einzelnen Ländern wurde daher auch von den Landesherren auf eigene Hand oder auf ihr Anrufen von Kaiser und Reichsgerichten das Verbot der Föderationen bedingungslos durchgeführt. So kassirte der Reichshofrath 1732 im Hochstift Basel und untersagte für alle Zukunft alle „mündlich

[14]) Vgl. oben § 51.

[15]) Lünig, Coll. nova I. 551 f. Moser, kurtrier. Staatsr. S. 219 f.; von deutscher Reichsstände Landen S. 659 f.

[16]) Bei Schlözer, Staatsanzeigen Bd. 17 (1792). Heft 67. S. 270.

[17]) Vgl. Moser, Anmerkungen zur Kapitul. Karl's VII. Bd. II. S. 438 f.; Von deut. Reichsstände Landen S. 705—706.

oder schriftlich unternommene Confoederationes, Uniones, Conjurationes, verbottene Confraternität“ der Landstände[18]). Die erneute mährische Landesordnung v. 1628 aber bestimmte: „Demnach Foedera oder Verbündnissen einzugehen oder aufzurichten, zu was Ende und gegen weme sie auch angesehen seyn möchten, niemands anderem in diesem Marggrafthumb als dem König und Marggrafen gebühret, zudem auch der Ausgang und die gemeine Erfahrenheit nunmehr genugsamb zu erkennen gegeben, was für verderblichen Jammer und Unheil die wider Uns als den ordentlichen König, Marggrafen und Erbherrn vorgegangene Conspirationes und Verbündnissen in diesem Unsern Erb-Maggrafenthumb und sonsten allenthalben angerichtet; so wollen wir vor Aufricht- oder Einwilligung aller und jeder Verbündnissen, Zusammenverknüpfungen und Conspirationen, mit weme inner- oder außerhalb dieses Marggrafenthumbs sie auch geschehen möchten, hiermit männiglich nochmals ganz ernstlich gewarnt haben.“ Käme gleichwol ein Verbündniß oder foedus, aus was für Ursachen, Schein oder Vorwand es sein möchte, wider den Landesherrn oder zu irgend einem andern Zwecke öffentlich oder heimlich vor, so soll wegen des „Lasters der beleidigten höchsten Majestät ... mit unnachläßiger Straff an Leib, Leben, Ehr, Hab und Gut, aller Schärf nach verfahren werden“[19]). Eine so völlige Vernichtung des einst als wesentliches Attribut voller Freiheit geltenden Vereinigungsrechts stand keineswegs vereinzelt da. Auch Moser will für seine Zeit ein ständisches Einigungsrecht nicht mehr anerkennen, indem er sich theils auf die Wahlkapitulation beruft, theils die Grundsätze des völkerrechtlichen, nur souveränen Mächten zustehenden jus foederis herbeizieht[20]). Und die Stände selbst wagten bald nicht mehr, ein allgemeines politisches Vereinsrecht zu behaupten, sondern beanspruchten nur noch für sich selbst ein auf besonderem Titel beruhendes Privileg der Vereinigung. Wenn noch 1492 der bairische Adel, als bei Gelegenheit der zwischen ihm und den Herzögen vor dem Kaiser geführten schiedsgerichtlichen Verhandlungen die Frage erörtert wurde, ob der Adel zur Eingehung des Löwenbundes berechtigt gewesen sei, meinte, wenn ihm das Einungsrecht bestritten werde, stehe er ja nicht besser wie leibeigne Leute und Bauern[21]): so wurde in den langen reichsgerichtlichen Streitigkeiten über die Giltigkeit der mecklenburgischen und ostfriesischen Ständeunionen von Seiten der Stände gar nicht mehr ein allgemeines Einungsrecht, sondern nur eine specielle Ausnahme behauptet. Es ist belehrend, die Ansichten über das Einungsrecht in beiden Fällen zu verfolgen.

In Ostfriesland wurde die von sämmtlichen Ständen mit der Stadt Emden 1683 errichtete Verbindung, weil sie ohne Wissen und Willen des

[18]) Moser, von deut. Reichsstände Landen S. 676. 677.

[19]) Moser l. c. S. 672. 673.

[20]) Moser l. c. S. 706. 707.

[21]) v. Krenner, Landtagshandl. XI. S. 216.

Landesherrn geschlossen, von diesem für unerlaubt erklärt. Derselbe beantragte daher 1691 beim Reichshofrath: „die Landstände anzuhalten, daß sie denen a) unter sich und b) mit Anderen ohne Zuziehung, Consens und Bewilligung ihrer hohen Landes-Obrigkeit aufgerichteten an sich selbst unkräftigen Bündnissen und Vergleichen und der darüber aufgetragenen Garantie renunciiren, auch dieselben zu ewigen Tagen kaßiren und aufheben." Der Reichshofrath gieng zwar zunächst hierauf nicht ein. Als aber 1723 die Landstände sich wegen einiger dem Fürsten günstiger kaiserlicher Verordnungen aus eigener Machtvollkommenheit trotz eines landesherrlichen Verbots zu Hinte versammelten und eidlich zur Geheimhaltung ihrer Beschlüsse verbanden, wurde ihnen durch kaiserliches Dekret scharf verwiesen: „das freche Unterwinden, denen Unterthanen in Rechten hoch-verbotene heimliche und gefährliche Verbindnissen, wie zu Hinte geschehen, aufzurichten und mittelst derselben sich zusammen zu verschwören". Die Stände antworteten mit einem Beschluß (1724), nach welchem jedes Mitglied, das vom Reichshofrath der Conclusa wegen in Strafe genommen oder verurtheilt werden würde, „von gemeiner Landschaft indemnisirt und schadlos gehalten werden" sollte, vertheidigten aber dem Reichshofrath gegenüber in einer von den ständischen Agenten eingereichten Deduktion ihre Befugniß, „ohne Konsens des Landesfürsten Conventiones und Bündnisse aufzurichten". Die Schrift ward als ungebührliche Vertheidigung einer angemaßten Freiheit mit Verweis zurückgegeben und gegen die ständischen Beschlüsse ein kaiserliches Patent v. 18. April 1725 publicirt, auch eine kaiserliche Kommission niedergesetzt. An die letztere richteten nun die Administratoren der Landschaft eine ausführliche Remonstration, worin sie das Recht der Stände, sich „zu ihrem Wohlstand und Ruhe, und zu Vertheidigung ihrer Rechten, Gerechtigkeiten und Herrlichkeiten, und zu Erhaltung der nöthigen Einigkeit" zu verbinden, als „das Fundament der ständischen Freiheit" energisch verwahrten. Dies Recht aber leiteten sie aus ihrer anomalen Stellung dem Landesherrn gegenüber her, vermöge deren sie „nicht vor Unterthanen zu achten, welche ihrem Landesherrn schlechterdings und absolute, sondern unter gewissen Bedingungen und Verträgen zu gehorsamen schuldig", mithin „subditi pactitii" und einer „superioritas territorialis pactitia" unterworfen seien. Sie beziehen sich sodann auf die Meinungen mehrerer Rechtslehrer (besonders Buxtorff, Schüz, Mager v. Schönberg, Gail, Stephan), wonach das Verbot der Bündnisse nur „schlechte, nicht privilegiirte Unterthanen", insonderheit nicht Städte und Stände, die nur „gewisser Maaße" Unterthanen seien (civitates status mixti) betreffe. Sie nahmen also eine Mittelstellung zwischen Reichsständen und Unterthanen in Anspruch. In einer gegen den ihnen ungünstigen Spruch eingereichten Beschwerde giengen sie zum Nachweise dieser Behauptungen näher auf die historische Entwicklung der ostfriesischen Verfassung ein, welche verschieden sei von der aller anderen Reichsprovinzen, da die Gründung und Einrichtung des

„ostfriesischen Staats" auf einem Vertrage des ehemals völlig freien Landes mit einem gewählten Oberhaupte beruhe[22]).

Die mecklenburgischen Stände stützten sich bei ihrem Widerspruch gegen das landesherrliche Begehren, die Ständeunionen von ihrer Einsicht und Genehmigung abhängig zu machen, hauptsächlich darauf, daß ihre jüngeren Vereinigungen nur auf der alten Union v. 1523 beruhten, diese aber herzoglich und kaiserlich genehmigt sei. Es handelte sich daher auch in den Streitigkeiten der Jahre 1748—1755 hauptsächlich um die Frage nach Inhalt und Bedeutung der alten Union, welcher die Herzöge den Charakter als „Grund der mecklenburgischen Landesverfassung" abstritten und nur den einer gewöhnlichen Landfriedenseinung für vorübergehende Zwecke zugestehen wollten, während die Stände in ihr eine ewige Konföderation zu einem unzertrennlichen Korpus erblickten. In den herzoglichen Schriften wurden deshalb die neuen Unionen als unstatthafte Erweiterungen der alten angegriffen, durch welche die landesherrlichen Rechte geschmälert würden, welche aber besonders wegen der Bestimmung, daß kein Stand ohne der ganzen Landschaft Willen sich mit dem Herzog vergleichen dürfe, eine unziemliche und häßige Verstrickung enthielten. Und während die Stände ein freies Vereinigungsrecht nicht einmal mehr behaupteten, beanspruchte der Herzog, weil nach der Wahlkapitulation jeder Landesherr befugt sei, sich selbst bei seiner Landeshoheit zu handhaben, das unbedingte Kassationsrecht jeder Union. Der Vergleich v. 1755 erkannte dann zwar die Giltigkeit der bestehenden Verbindungen, soweit sie der Landesobrigkeit nicht zuwiderliefen, an, von einem Einigungsrecht aber für die Zukunft ist nicht ferner die Rede[23]).

In dem Untergang des Einigungsrechts der Stände lag zugleich der Untergang ihrer korporativen Autonomie, indem jedes landschaftliche Statut unter den Begriff einer Einigung oder doch der Erweiterung einer bestehenden Einigung fiel und schon deshalb von obrigkeitlicher Genehmigung abhängig gemacht wurde oder vielmehr erst durch eine solche den Charakter von objektivem Recht erlangen sollte. Mit dem Einigungsrecht wurde aber ferner zugleich das freie Versammlungsrecht angegriffen. Indem die Landesherren unberufene Ständeversammlungen als „verbotene Konventikel und Conspirationes" auslegten, leiteten sie deren Unrechtmäßigkeit schon aus der goldenen Bulle und später aus der Wahlkapitulation her, untersagten sie bei Androhung von

---

[22]) Moser l. c. S. 689—697. Interessant ist auch die Ausführung der Stände über die verschiedenen Auslegungen der goldnen Bulle (S. 692—694) und ihre Bemerkung, daß, da Fürst und Stände streitende Parteien seien, billiger und vernünftiger Weise den Ständen nicht zugemuthet werden könne, für die zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt getroffenen Vereinbarungen den Konsens ihrer Gegenpartei einzuholen (S. 695).

[23]) Moser l. c. S. 680—688. Hegel S. 122 f.

Strafen und riefen die Reichsgerichte gegen sie an oder trieben sie selbst mit Gewalt auseinander. Anfänglich, und in Württemberg, Mecklenburg und einigen kleineren Territorien bis in die neueste Zeit, gelang es kräftigeren Landschaften, sich oder doch ihren Ausschüssen das Selbstversammlungsrecht, das meist nur durch die Pflicht, von jeder Zusammenkunft bei Hofe Anzeige zu machen, beschränkt wurde, trotz der landesherrlichen Angriffe zu erhalten[24]). Mehr und mehr indeß drangen besonders in den größeren Ländern die mit oder ohne Unterstützung des Reichs erlassenen Verbote durch[25]). In der Wahlkapitulation von 1658 wurden dann sogar ganz allgemein Konvente der Stände ohne Vorwissen und Verwilligung der Landesfürsten sowol in Steuersachen als in andern Angelegenheiten untersagt[26]). Wurde diese Bestimmung auch sehr verschieden ausgelegt und über die seitdem viel erörterte Frage unter den Rechtslehrern mannichfach gestritten, so drang doch immer entschiedener in Theorie und Praxis der Grundsatz durch, daß wenigstens normaler Weise ein Landtag nur vom Landesherrn berufen werden und nur ausnahmsweise den Ständen eines Landes ein Selbstversammlungsrecht als besonderes, strikt zu interpretirendes Privileg zustehen könne. Die meisten Rechtslehrer giengen weiter und erklärten die ausschließliche Ständeberufung für ein so wesentliches Attribut der Obrigkeit, daß entgegenstehende Privilegien oder Verträge ungiltig seien[27]). Mit dem Aufhören des Selbstversammlungsrechts aber war, da eine

[24]) Vgl. Moser, von der teut. Landst. Konventen ohne landesherrl. Bewillig. 1764; von teut. Reichsstände Landen S. 1519—1531. Simon, preuß. Staatsr. II. 121. 125. Unger II. 141 f. Campe S. 83 f. Krenner, Landtagshandl. VIII. 11—13. Streitigkeiten über das Selbstversammlungsrecht kamen schon 1440 in Preußen, um dieselbe Zeit in Brandenburg, 1463 in Köln, 1470 in Baiern vor, endeten aber damals hier überall zu Gunsten der Stände. Ausdrücklich anerkannt wurde ein Selbstversammlungsrecht mit gewissen Beschränkungen z. B. noch 1650 in Halberstadt, 1672 in Jülich-Berg, 1712 in Hoya, durch Priv. v. 1770 art. 18 in Braunschweig, seit 1554 in Württemberg und für die einzelnen Aemter und den engeren Ausschuß nach dem Vergleich v. 1755 in Mecklenburg.

[25]) Sehr viele Beispiele bei Moser in den angef. Schriften. Ueber Basel und Mähren s. oben. Den ostfriesischen Ständen erkannte der Reichshofrath 1677 das Versammlungsrecht ab. Mit leichter Mühe vereitelte 1654 der große Kurfürst den letzten Versuch der märkischen Stände, sich aus eignem Willen zu versammeln. Seitdem fand kein allgemeiner brandenburgischer Landtag mehr statt.

[26]) In der Wahlkap. v. 1792 lautet art. 15 § 3: „auch nicht gutheißen noch zugeben, daß die Landstände die Disposition über die Landsteuer, deren Empfang, Ausgabe und Rechnungsreceisirung, mit Ausschließung des Landesherrn privative vor und an sich ziehen, oder in dergleichen und anderen Sachen, ohne der Landesfürsten Vorwissen und Bewilligung, Konvente anstellen und halten".

[27]) Vgl. die reichen Litteraturnachweise und die daraus gesammelten Ansichten in den angef. Schriften b. Moser und die bei Leist, Staatsr. § 55 Note 4 angeführten Werke. Stryck lehrte: facultas conveniendi et deliberandi super

gesetzliche Pflicht zur Berufung in regelmäßigen Zwischenräumen oder bei bestimmten Fällen fast nirgend begründet war, der Bestand der gesammten Verfassung in den guten Willen des Landesherrn gestellt. Wo dieser gute Wille nicht vorhanden war, vermochten die Stände ihre Rechte gegen fürstliche Uebergriffe um so weniger zu schützen, als die Befugniß und Möglichkeit der Selbsthilfe mit der Aufhebung des Fehderechts seit dem ewigen Landfrieden von selbst fortgefallen oder doch bedeutungslos geworden war, die Beschwerden und Petitionen, auf die sie nunmehr angewiesen waren, somit jedes Nachdrucks entbehrten. Einigen Schutz gewährten freilich noch die in allen Fragen des öffentlichen Rechts kompetenten Reichsgerichte, aber theils schlossen auch sie sich mehr den Ansichten der Landesherren an, theils waren mächtigeren Fürsten gegenüber ihre Sprüche von wenig Bedeutung, zumal ihrer Wirksamkeit durch die Bestimmung der Wahlkapitulation, daß die Landesherren sich bei ihren hergebrachten und habenden landesfürstlichen und herrlichen Juribus selbst und mit Assistenz der benachbarten Stände wider ihre Unterthanen zu manuteniren und sie zum Gehorsam zu bringen befugt seien, die Spitze abgebrochen war.

2. In demselben Grade aber, in welchem es den Fürsten gelang, die genossenschaftliche Selbständigkeit der Ständekörperschaft zu brechen, mußte es ihnen leicht werden, das abhängige, aus obrigkeitlicher Koncession bestehende, mit gewissen Privilegien begnadete Corpus von der Theilnahme am Staatswesen zu verdrängen. Das wichtigste und unstreitigste der landständischen Rechte, die Steuerbewilligung, wurde am heftigsten angegriffen und am längsten vertheidigt. Doch kamen schon im 16. Jahrhundert Ausschreibungen und Erhebungen unbewilligter Steuern seitens kräftiger Fürsten vor, ohne daß die Proteste der Stände dagegen Erfolg gehabt hätten[28]). Rechtlich suchten die

negotiis ad salutem Reipublicae pertinentibus Statibus non ex jure proprio, sed ex concessione superioris competit. Schmauß: ohne des Landesherren Berufung kann kein Landtag gedacht werden. Berger, Jargow, Kemmerich u. A.: es gehöre zur Landeshoheit, Landtage zu berufen, und Konvente ohne Bewilligung seien Eingriffe in die Landeshoheit. Der Abt von Emmeran sah sogar in der von ihm angefochtenen Religionsassekuration des Landgrafen von Hessen-Kassel, weil sie den Landständen erlaube, sich ohne Vorwissen ihres Landesherrn zu versammeln und nach Belieben Schlüsse zu machen, eine deutliche Invitation ad delinquendum. Vgl. auch Struben, Nebenst. II. S. 181—186. Häberlin b. Schlözer l. c. S. 276.

[28]) Besonders heftige Streitigkeiten entbrannten in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. in Baiern. Schon 1535 schrieben die Fürsten ohne der Landschaft Wissen und Willen drei Landsteuern nach einander aus und setzten ihre Erhebung durch. Entschuldigten sie sich damals noch mit der Dringlichkeit, so behaupteten sie 1542 geradezu, sie könnten „zu Mehrung ihres Kammerguts und zu des Landes Wohlfahrt" so viel Steuern auf die Unterthanen legen, als ihnen beliebe, und fragten nur aus Gnade vorher bei den Ständen an. Von da an wurden dann die Eingriffe immer häufiger. Rudhart II. 148 f. 153—181. Freyberg II.

Fürsten ein solches Verfahren damit zu begründen, daß sie den Satz aufstellten, für wahre Landesbedürfnisse seien die Unterthanen beizusteuern verpflichtet, die Entscheidung über die Bedürfnißfrage aber stehe in letzter Instanz dem Landesherrn als dem Vertreter des öffentlichen Wohls zu. Daraus folgte dann weiter das Recht, unrechtmäßig verweigerte Steuern trotzdem zu erheben, bei einem unzweifelhaften oder dringenden Bedürfniß aber die Stände überhaupt nicht erst zu fragen. Die Rechtslehrer kamen diesem Anspruch durch den bis auf Aristoteles zurückgeführten Satz zu Hilfe, daß die Besteuerung ein Hoheitsrecht sei, vermöge dessen die Obrigkeit als solche zur Herbeischaffung aller Mittel für Bestreitung der öffentlichen Ausgaben befugt sei, — einem Satz, dem gegenüber die landständischen Rechte als Ausnahmen und Privilegien erschienen, die wol gar als dem Wesen des Staats widersprechend für unkräftig erklärt wurden[29]). Bezüglich der auf einem Reichstage beschlossenen Hilfen und sonstigen Reichsbedürfnisse und seit dem jüngsten Reichsabschied überdies bezüglich eines hilflichen Beitrags zur Besetzung der einem Reichsstand nöthigen Festungen, Plätze und Garnisonen entzogen die Reichsgesetze selbst den Landständen die Kognition über die Bedürfnißfrage. Im Jahre 1670 glaubten die Reichsstände die Zeit gekommen, das Steuerbewilligungsrecht allgemein reichsgesetzlich zu kassiren. Die Mehrzahl trug in einem Reichsgutachten an, die Unterthanen schuldig zu erklären, „nicht allein zur Landesdefensionsverfassung, sondern auch zur Handhabung und Erfüllung der dem westphälischen Frieden nicht zuwiderlaufenden Bündnisse, zur Erhaltung und Besetzung der einem Reichsstand zugehörigen Festungen, Städte, Oerter, Plätze und Garnisonen, Verpflegung der Völker und Verschaffung anderer hierzu gehöriger Nothwendigkeiten, die jedesmal erfordernde Mittel gehorsam und unverweigerlich beizutragen", keine Klage dawider bei den Reichsgerichten anzunehmen und alle entgegenstehenden Privilegien oder Exemtionen aufzuheben. Die damit begehrte völlige reichsgesetzliche Vernichtung des Steuerbewilligungsrechts wurde zwar abgewendet, indem der Kaiser die Genehmigung versagte und es bei dem bestehenden Reichsrecht mit einer Ausdehnung auf Legationskosten zu Reichsdeputations- und Kreiskonventen und sonst rechtmäßig hergebrachte Abgaben ließ[30]). Allein die größeren Landesherren erreichten das erwünschte Ziel auf eigene Hand in ihren Territorien um so leichter, als die Stände selbst längst

192 f. 249 f. Lerchenfeld, Einl. CCCXXV f. Ueber ähnliche Vorgänge in der Mark Brandenburg, in Preußen und Pommern Lüders im Staatslexikon XIII. 14—17. 25—27. 39—41.

[29]) Vgl. Eichhorn, R. G. § 547 Note a und die dortigen Citate aus Hugo, Wehner, Baur, Limnäus, Klock.

[30]) S. Eichhorn § 537 und die dort und bei Schulte § 102 Note 6 citirten Reichsabschiede; den J. R. A. § 14. 160. 181 b. Koch III. 674; das Gutachten v. 1670 b. Gerstlacher, Handb. VII. 989 f., die Resolution v. 1671 b. Koch IV. 83 f.

weniger die Festhaltung eines wahren Steuerbewilligungrechts, als vielmehr die Erlangung individueller Steuerprivilegien und Steuerbefreiungen erstrebten. So erschien es als offenbarer Fortschritt, wenn den Ständen und namentlich der Ritterschaft, die neben eigener Steuerfreiheit die Steuerbewilligung für Andere übte, jede selbständige Mitwirkung in Steuersachen genommen wurde und sie oder ihre Ausschüsse nur noch als landesherrliche, zur Ausführung erhaltener Befehle bestimmte Lokalbehörden an der Vertheilung und Erhebung der Steuern Theil nahmen, wie dies seit 1612 in Baiern und seit dem 30jährigen Kriege in Oesterreich und in den brandenburgischen Provinzen der Fall war[31]). — Früher und vollständiger noch setzten die Fürsten das alleinige Gesetzgebungsrecht durch, dem gegenüber nur noch ein ständischer Beirath, nicht aber ein Zustimmungsrecht denkbar schien[32]). Blieb ausnahmsweise ein Zusammenwirken des Fürsten und der Stände verfassungsmäßig nothwendig, so stellte man doch den Satz auf, daß die Stände ihre Genehmigung nicht zum Nachtheil des gemeinen Wesens verweigern, in solchen Fällen vielmehr mit rechtlichen Mitteln dazu angehalten werden könnten[33]). Am leichtesten endlich beseitigte man die Theilnahme der Stände an denjenigen Angelegenheiten, welche unter die neuen Begriffe der Polizei und der Verwaltung fielen[34]),

[31]) Struben, Nebenst. II. 109 f. 144 f. Rudhart II. 232—276. Lüders l. c. 45 f. Eichhorn, R. G. § 546 Note k. 579. 580. 583. 596. In Brandenburg gab es seit 1653 nur noch Kreisversammlungen der Stände unter den Landräthen zu Vertheilung der Landeslasten und Erhebung der Einkünfte für die landschaftlichen Kassen und einen landschaftlichen Ausschuß zur Verwaltung der letzteren. Vgl v. Thile, Nachricht von der Churmärkischen Kontributions- und Schoßeinrichtung oder Landes-Steuer-Verfassung des Churmark-Brandenburgischen Ritterschafts-Corporis. Berlin 1739; insbes. über die „Creysz-Täge" S. 349 f. Der Satz, daß zur Tragung nothwendiger Ausgaben des Staats sowol das Ritterschafts-Corpus wie das Städte-Corpus verpflichtet seien, wird hier als unzweifelhaft hingestellt. S. 3. 4 f. Sowol die „publiken Landsteuern", als die „Revenüen der Domänen" zielen nach v. Thile gleichmäßig „auf die Erhaltung des Staats, welcher aus dem Regenten und Unterthanen besteht". Doch sind nach ihm die mit Kosten des Landes einkommenden Steuern vornemlich für Beschützung der Unterthanen, die Domäneneinkünfte vornemlich für den Unterhalt des Regenten bestimmt.

[32]) In Baiern stellten schon 1532 die Herzöge den Satz auf, daß sie als Landesfürsten das Recht hätten, ohne Zuthun der Unterthanen Ordnungen festzusetzen, und nur zum Ueberfluß der Landschaft Rath einholten. Ebenso vindicirten sie sich 1545 als in ihrer Obrigkeit enthalten „Ordnung und Polizei". Freyberg II. 225. 271. Später wurde nach Rudhart II. 315 „Befehl und Gesetz identisch". Vgl. auch die Stellen aus Myler ab Ehrenbach und Thomasius b. Eichhorn, R. G. § 546 Note h. u. i.

[33]) Struben, Nebenst. II. 149; Obs. jur. et hist. Germ. IV § 12.

[34]) So erklärt Struben für seine Zeit die Nothwendigkeit einer ständischen

indem man darin ein Mitregierungsrecht der Stände erblickte, das man für unverträglich mit dem Wesen der Landeshoheit erklärte[35]).

Um Rechtsgründe, mit denen sie den Bruch der ausdrücklichen Erklärungen und Verträge beschönigen konnten, waren die Juristen im Interesse der Höfe nicht verlegen. War der Landesherr ausschließlicher Inhaber der Obrigkeit, so beruhten alle anderen politischen Rechte im Territorium nur auf seiner Verleihung und die Stände waren also „privilegiirte Unterthanen", denen ihre Befugnisse aus landesherrlicher Konzession, aus Gnade, mithin als „Privilegien" zustanden. Privilegien waren strikt zu interpretiren: folglich waren die landständischen Rechte Ausnahmen, gegen welche im Zweifel die Vermuthung sprach[36]). Konnten Auslegungen und Deutungen Vieles bewirken[37]), so gieng man doch bald weiter und lehrte, auch an unzweideutige Versprechungen sei der Landesherr überall da nicht gebunden, wo diese mit der Landeswohlfahrt unvereinbar seien. Denn Privilegien, auch wenn titulo oneroso gegeben, seien um des gemeinen Wohls willen jederzeit widerruflich[38]). Andere Publicisten führten die ständischen Rechte als ertrotzt oder erschlichen auf ein sogenanntes initium vitiosum zurück, oder erklärten sie für veraltet und bei veränderten

---

Mitwirkung bei Veräußerungen (Nebenst. II. 163 f.), Erbtheilungen und Erbverbrüderungen (ib. 165 f.) und vormundschaftlichen Regierungen (ib. 173 f.) für obsolet. Das Zustimmungsrecht zu Kriegen und Bündnissen läßt er da, wo es ausdrücklich festgesetzt ist, noch gelten, während anderweit (z. B. 1658 vom Bischof v. Münster) behauptet wurde, solche den reichsgesetzlich anerkannten Rechten der Landesherren derogirenden Privilegien seien ungiltig. Ib. S. 150 f. Die Herzöge v. Baiern setzten sich schon im 16. Jahrh. bei Abschluß von Bündnissen über die verfassungsmäßig nothwendige Befragung der Stände hinweg. Freyberg II. 442. 443.

[35]) In älterer Zeit leitete man aus der Vergleichung der Landstände mit den Reichsständen ein sog. Mitregierungsrecht her. Vgl. Lud. Hugo, de statu regionum German. S. 173. Senckenberg, Select. V praef. p. 4: certe quicquid poterant olim status imperii in imperio, id quibuslibet statibus provincialibus in territorio permissum. Et haec regula in medio aevo nunquam fefellit. Später bestritt man allgemein ein Mitregierungsrecht, da „nach Naturrecht und allgemeinem Staatsrecht eigentlicher und ordentlicher Weise nur Regent und Unterthanen existirten". So auch Moser, von teut. Reichsst. Landen S. 839; von der Landeshoheit S. 206 f. Struben, Nebenst. II. 175. Posse, Staatseigenth. S. 165. 168. Pütter, Beitr. I. 165 f.

[36]) Dagegen erklärt Häberlin, Staatsr. II. 29 f. u. bei Schlözer l. c. S. 265 es für Behauptungen „der Schmeichler der Fürsten", „daß Landstände ihre Entstehung der Gnade der Fürsten zu verdanken hätten; daß daher im Zweifel die Vermuthung für die Fürsten wäre; und daß landschaftliche Rechte als Privilegien behandelt werden könnten". Vgl. Moser S. 1149. 1150.

[37]) Vgl. das Beispiel aus Württemberg b. Eichhorn § 546 Note i.

[38]) So z. B. Posse, Staatseigenthum S. 190 f.

Zuständen hinfällig, oder behaupteten ihre Ungiltigkeit ohne Genehmigung des Kaisers, weil sie die von diesem als unveräußerliches Recht eingeräumte Landeshoheit minderten, oder sie wandten endlich jenen oft gelehrten Satz an, daß der Nachfolger an die Regierungsakte des Vorgängers nicht gebunden sei, und was es an Scheingründen Aehnliches geben mochte[39]). Das letzte Argument aber blieb immer die salus publica, welche Gesetzen, Freiheiten, Verträgen, Herkommen und Verjährungen derogiren sollte[40]), wobei denn freilich die Voraussetzung, daß über das, was in jedem Falle das gemeine Wohl erfordere, allein dem Fürsten die Entscheidung gebühre, unbewiesen blieb[41]). Der Widerspruch namhafter Publicisten gegen derartige Deduktionen verhallte ungehört[42]).

---

[39]) Diese und ähnliche Deduktionen führen an und widerlegen Moser, von teut. Reichsst. Landen S. 1135—1139. 1146 f. 1187 u. Struben, Nebenst. l. c.

[40]) Am schärfsten entwickelt diesen Satz die Schrift von v. Ickstatt, vindiciae territorialis potestatis adversus capitulationum, compactatorum et literarum abusus. Monach. et Ingolst. 1759.

[41]) Für alle Zeiten treffend sagt Moser l. c. S. 1187: „Weiter bedient man sich jetzo als einer Universal-Staats-Medicin des Grundes: das Beste und die Erforderniß des Staats ist das höchste und oberste Gesetz, welches allen andern Gesetzen, Verträgen, Freiheiten, Herkommen und Verjährung derogirt, und den Regenten berechtigt, das nöthige zu verfügen, die Verträge und Privilegien wieder aufzuheben. — Freilich ist dieses ein kurzer und bequemer Weg, allen Schwierigkeiten ebenso leicht abzuhelfen, als Alexandern, den Gordischen Knoten mit dem Degen aufzulösen. Es wird auch kein ehrlicher Mann und Patriot mißkennen, daß in der That das gemeine Beste allem andern vorgehe. Aber, aber die Frage ist davon: wer den Ausschlag geben könne, was würklich das gemeine Beste sei und erfordere? Antw.: Wer sonst, als der Regent? So spricht wol ein Machiavel, ein Hobbes, ein Ickstatt und wer sonst den Höfen zu Gefallen redet: hingegen ist in denen Anmerkungen über des jüngeren von Ickstatt Schrift de jure majestatico imperii eminentis gezeigt, daß dieses orientalische Staatsrecht nicht auf unsere europäische und am allerwenigsten auf unsere mit Landständen versehene teutsche Lande passe, als worinn es ein zwischen dem Regenten und dessen angebornen Räthen, denen Landständen, gemeinsames Geschäft ist, zu überlegen und zu prüfen, was nur den Namen und den Schein oder das Wesen des gemeinen Besten habe". Aehnlich S. 841. 842.

[42]) Vgl. über die älteren Streitschriften Moser l. c. S. 313—321. 486—490. 941—948. Hier und sonst, besonders aber in einer von ihm herausgegebenen und mit Anmerkungen versehenen Uebersetzung der Ickstatt'schen Schrift (Frankf. 1765) erklärt sich Moser mit heiligem Zorn gegen die Lehre von der Ungiltigkeit aller die Landeshoheit einschränkenden Verträge, „worin die neuern Hof-Publicisten und Souveränitäts-Diener ein ganz neues Rechts- und Staatsgebäude aufzuführen beflissen sind, kraft dessen man die Verbindlichkeit solcher Verträge, zumalen in Ansehung derer Regierungsnachfolger, und wenn die Verträge alt sind, entweder gar läugnet, oder unter dem Vorwand derselben Aus-

Mehr als alle juristischen Gründe unterstützte und rechtfertigte die nach Unumschränktheit strebenden Fürsten die innere Nothwendigkeit und die Thatsache, daß sie in dem Kampf mit den Ständen allerdings bewußt oder unbewußt das öffentliche Wohl gegen das Privatinteresse vertraten. Mochten die Meisten nur die eigene Machterweiterung im Auge haben oder das Vorbild Ludwigs XIV. kopiren[43]), sie wurden doch durch die Natur der Sache darauf gewiesen, den Ständen als „privilegiirten Unterthanen" das Interesse der nicht privilegiirten Unterthanen gegenüber zu stellen, sich gegen den Adel des Bauerstandes anzunehmen und so zu Trägern des Fortschritts zu werden, während die Stände für Privilegien stritten[44]). Auf Seite der Fürsten stand der neue Gedanke eines einheitlichen öffentlichen Rechts, die Stände konnten nur noch individuelle Privatrechte für sich anführen[45]). Deshalb traten auch gerade die vorwärts blickenden Fürsten am feindseligsten gegen die Landstände auf und diese giengen mit wenigen Ausnahmen ohne energischen Widerstand und selbst ohne Theilnahme zu Grunde[46]). Und gerade in demjenigen Staat, der von nun an zum Träger des deutschen Staatsgedankens berufen war, traten die Stände in das kläglichste Schattenleben zurück. Schon der große Kurfürst führte mit der Begründung des brandenburgisch-preußischen Staats zugleich den Todesstoß gegen das ständische Wesen[47]). Fand er noch einen heftigen Widerstand, der namentlich in Ostpreußen den hier ausnahmsweise kräftigen und in lebendigem Gemeinsinn nicht blos für die eigenen, sondern auch für des Landes und der Bauern Rechte eintretenden Ständen gegenüber nur durch Kerker und Schaffot besiegt wurde, so hatten seine Nachfolger, welche mit unerbittlicher Konsequenz das gleiche Ziel verfolgten, von den egoistischen Privilegskörperschaften keinen energischen Widerstand zu fürchten und nicht blos

legung, gemeinen Verstandes und schicklicher oder unschicklicher Anwendung auf die jetzigen Zeiten, selbigen das vermeinte Gift, das ist die Kraft und die Seele, benimmt und nur das Gerippe und den Schatten davon übrig lässet". Von teut. Reichsst. Landen S. 1146.

[43]) Moser l. c. 1147. 1148. Eichhorn § 596. Wilda im Rechtslex. S. 832.

[44]) Besonders lehrreich ist in dieser Beziehung die Geschichte des Kampfes zwischen Absolutismus und Ständen in Preußen, vgl. v. Lancizolle, Königthum und Landstände, bes. S. 8 f. 36 f. 88—186, und in Baiern, wo die Herzöge sich schon 1519 des Bauernstandes annahmen und von da an häufig die Unterthanen gegen den Adel vertraten. Freyberg II. 192 f. Rudhart II. 133 f. 142. 199. 274 f. 315 f.

[45]) Wilda, Rechtslex. S. 833 drückt dies aus, die Fürsten hätten statt der von ihnen mißachteten „Rechte" „das Recht" zur Geltung gebracht.

[46]) Vgl. den Abschnitt „der Landstände Schicksale" b. Moser l. c. S. 398—411.

[47]) Ueber die Einzelheiten Lüders, im Staatslex. l. c. XIII. 45—53. Lancizolle l. c. S. 8—12.

die Macht, sondern auch die öffentliche Meinung stand ihnen zur Seite. Friedrich Wilhelm I. sprach bereits die Idee des absoluten Staats in vollster Schärfe aus: „wir sind doch Herr und König und können thun, was wir wollen", war sein Argument; „ich aber stabilire die Souveraineté wie einen Rocher von Bronce", sein Ziel; als „alte und längst vergessene Dinge" wies er Privilegien zurück, die man ihm (in Jülich-Berg) entgegenhielt[48]). In den alten Provinzen wie in den neu erworbenen Ländern setzten Friedrich II.[49]) und Friedrich Wilhelm II.[50]) diese Richtung fort, und wenn sie nirgend ausdrücklich die ständischen Institutionen kassirten, so zeigt gerade dies, bis zu welcher Nullität dieselben gesunken waren. — Unbedauert, ja fast unbeachtet verfielen aber auch in den meisten anderen Territorien die ständischen Institutionen und nur vereinzelt erschollen selbst gegen die größten Gewaltakte der Regenten verurtheilende Stimmen[51]). Endlich brachte der Zerfall des deutschen Reiches auch formell, zugleich mit dem Wegfall der letzten Schranken der Landeshoheit nach oben, die Aufhebung der meisten landständischen Verfassungen, indem dieselben nicht nur in den säkularisirten Stiftern, sondern auch in weltlichen Territorien durch einfache Verordnung kassirt wurden[52]). In den

[48]) Moser l. c. 1012. Lüders l. c. 53—56. Simon l. c. II. 122. 130. 145. Lancizolle l. c. 12 f.

[49]) Vgl. über das Verfahren Friedrichs II. gegen die ostpreußischen Stände Voigt, Darstell. S. 25. 26. Simon II. 130. 146. Lüders l. c. 56—58.

[50]) Vgl. Lüders l. c. 59 f. Simon l. c. 130, bes. aber die specielle Uebersicht des Schicksals der Landesstände in den einzelnen Landestheilen bei Lancizolle l. c. S. 88—186.

[51]) Man vgl. z. B. betreffs Baierns die vorzügliche Schilderung Rudhart's II. 277 f. Ueber andere Staaten Moser S. 400 f. „Ubi vero jus in armis positum est", sagt Moser S. 1189, „man auf der Welt nur den Degen und eine stärkere Macht, als man selbst besitzt, über sich erkennet, oder wenigstens würcklich gelten lässet, mithin das als Recht gilt, was der Regent will und spricht: da ist freilich für diesen Zufall kein Recept in dem teutschen Staatsrecht zu finden, sondern es verbleibet bei dem Ausspruch des Landes-Herrn so lang, bis derselbige an dem großen letzten Welt-Revisions-Gericht bestättigt oder reformiert wird". Vgl. dazu S. 841. 848. 1311 f. 1147: „aber ihr ganzes Recht bestehet darinn, daß sie 100,000 Mann auf den Beinen halten und keinen Richter über sich, oder doch selbigen nicht zu fürchten haben".

[52]) So erfolgte in Baiern 1808 die Aufhebung der Landschaften von Baiern und der Pfalz und das Versprechen einer allgemeinen Volksvertretung für das neue Königreich, die aber nicht in's Leben trat. Rudhart II. 348 f. In Westphalen wurden 1803, als es an Hessen-Darmstadt fiel, in Trier 1803, in Württemberg 1805, in Kurbaden für den Breisgau 1806, in Hessen-Darmstadt 1806 die Stände aufgehoben. Charakteristisch sind die beigegebenen Gründe; so in Baden: weil für das Beste der Unterthanen schon hinreichend durch die Staatsbehörde gesorgt werde; in Hessen-Darmstadt: weil Landstände die freie Administration hemmten und dem Staatsbedürfniß nicht entsprächen. In andern Rheinbundstaaten, wie

souverän gewordenen Staaten war nunmehr die landesherrliche Obrigkeit in einer nach oben wie nach unten völlig unumschränkten Fürstensouveränität bis zu ihrer letzten Konsequenz gesteigert: damit aber war sie zugleich an ihrer Grenze angelangt und mußte den Kampf aufnehmen mit einem neuen Gedanken, der langsam aus dem Innersten des Volkes hervorwuchs.

III. Daß dieser neue Gedanke, der Gedanke einer Volksvertretung, in der That nicht eine Fortsetzung des in den Landständen wirksamen Princips, sondern ein ganz anderes selbständiges Princip enthielt, erkennen wir deutlich, wenn wir erwägen, in welcher Weise sich die Stellung der Landstände zum Lande gewandelt hatte. Aus den Vollbürgern einer genossenschaftlich organisirten Landesgemeinde waren sie privilegiirte, in ein Corpus verbundene Unterthanen geworden. Nicht ganz war die Idee erloschen, daß diese bevorzugten Regierten das Interesse der Regierten überhaupt dem Regenten gegenüber zu vertreten hätten[53]): aber verhältnißmäßig nur in wenigen Ländern blieben die Stände sich eines solchen Berufes bewußt, in noch wenigeren stellten sie diese Aufgabe höher, als das, was ihnen als nächstes und eigentliches Ziel galt: die Erhaltung und Mehrung „ihrer sonderbaren Gerechtsame, Freiheiten und Privilegien". Wenig galt dem Adel das Steuerbewilligungsrecht, wenn nur seine Personen und Güter Steuerfreiheit erlangten[54]), wenig die Einrichtung der stehenden Heere und des Verwaltungsabsolutismus, wenn nur seinen Mitgliedern ein Vorzug bei Offizier- und Civilämtern gesichert ward[55]), wenig die Entfernung von der Gesetzgebung, so lange diese nur das gemeine Beste und nicht das Privilegienrecht angieng. Und kaum anders dachten die tiefgesunkenen städtischen Korporationen oder gar die noch vertretenen geistlichen Stifter, dachten selbst in den wenigen Ländern, in denen es eine Vertretung des Bauernstandes gab, die oligarchischen Körperschaften, welche die engeren und weiteren Gemeinden (z. B. die württembergischen Oberämter) regierten und vertraten. Die meisten Landschaften wurden daher dem Volk nicht weniger als dem Fürsten entfremdet und traten als ein Drittes zwischen beide, ja die ländliche Bevölkerung war längst gewöhnt, in dem Fürsten eher einen Vertreter gegen die Stände als in den Ständen Vertreter gegen den Fürsten zu finden, und die eifrigsten Verfechter der landständischen Rechte theilen uns doch zugleich Thatsachen mit, welche nicht nur den Eigennutz, die Privilegiensucht, die Erbärmlichkeit und Feigheit der untergehenden Körperschaften dar-

in dem neuen Königreich Westphalen und Anhalt-Köthen, wurden die Landstände durch französische Scheinkonstitutionen ersetzt. In Sachsen, Hannover, Braunschweig, Kurhessen bestanden die Stände bis zur Einführung der Repräsentativ-Verfassung fort.

[53]) Vgl. oben Note 195—198 zu § 51.

[54]) Rudhart II. 133 f. Eichhorn § 547. 596.

[55]) Struben, Nebenst. II. 176.

thun, sondern gleichzeitig beweisen, daß ihnen die Idee eines durch sie dargestellten Landes oder Volkes gänzlich abhanden gekommen war[56]).

B. Eine innerlich verfaulte Körperschaft, welcher dem Fürsten gegenüber nach Moser's Ausdruck nur noch gloria obsequii übrig geblieben war[57]), während sie dem Volke als ein privilegiirtes Corpus fremd gegenüberstand, konnte nicht zu einer Volksvertretung verjüngt werden. Alle in diesem Sinne unternommenen Versuche mußten scheitern, da nicht aus den verwesenden Resten der absterbenden Körper, sondern nur unmittelbar aus dem wieder erwachten öffentlichen Geiste des Volkes das Neue erwachsen konnte. Auch war das Streben, eine äußere und innere historische Kontinuität zwischen den alten Landständen und der neuen Volksvertretung herzustellen, in Wahrheit ein unhistorisches. Es ist eine Eigenthümlichkeit der deutschen Geschichte, daß bei uns nie eine derartige Kontinuität, wie zum Theil in England, das Alte mit dem Neuen verbunden hat. In einseitiger Verbildung haben die meisten unserer großen Institute sich ausgelebt, anstatt sich vor ihrer greisenhaften Verknöcherung mit dem Gehalt der neuen Zeit zu erfüllen, und die neu erwachenden Ideen haben sich neue Formen geschaffen, anstatt die alten langsam zu wandeln. Nicht dem konsequenten Ausbau eines stets den Bedürfnissen gemäß erweiterten Gebäudes gleicht, wie die englische, so die deutsche Entwickelung: sondern in dem oft verfallenden und verbildeten Gebäude fanden Zusammenstürze bis zum Fundament und Neubauten, bei denen die Trümmer des alten Bau's höchstens als Bausteine zu verwenden waren, vielfach statt. Nicht aus dem Reiche sollte die deutsche Einheit, nicht aus dem Kaiserthum die Staatsidee, nicht aus den Lehns- und Dienstämtern die obrigkeitliche Verwaltung, nicht aus den alten Volksgemeinden die mittelalterliche Gemeindefreiheit, nicht aus dem mittelalterlichen Innungswesen die moderne Association unmittelbar hervorgehen, obwol dieselben Kräfte des Volksgeistes sich in solchen verwandten

[56]) Bekannt ist das Bild, welches F. K. v. Moser, Herr und Diener (1759) besonders in einer von Schlosser, Gesch. des 18. Jahrh. 4. Aufl. II. 533 mitgetheilten Stelle, von den Landtagen seiner Zeit entwirft. Häberlin, Staatsr. II. 74 erzählt, wie es vorgekommen, daß Landstände die Kosten adliger Jagdprocesse aus der Landeskasse nahmen oder Landesschulden deshalb nicht tilgten resp. die Zinsen nicht heruntersetzten, weil sie selbst die Gläubiger waren. S. auch Schlözer, Staatsanz. Heft 71 S. 311. Rudhart II. 316 bricht bei Mittheilung eines von der Landschaft erworbenen Folterprivilegs in die Worte aus: „So tief sanken die Landstände, daß sie, begierig immerdar nach Privilegien, sich sogar das traurig-elende Vorrecht verschafft haben, daß in der Anwendung der Tortur denjenigen Landständen, welche Malefiz haben, freiere Hand gelassen ist. So tief konnten nach den ersten Mängeln die Landstände in Baiern fallen, daß sie einen Vorrang annahmen in ungehinderter Peinigung der Unterthanen, die sie hätten schützen sollen".

[57]) Moser, von teut. Reichsstände Landen S. 840. 1178.

Erscheinungen bethätigten: und so ist das moderne Repräsentativsystem nicht aus der landständischen Verfassung, sondern gleich ihr unmittelbar aus dem nach Selbstherrschaft ringenden und eine zeitgemäße Form dafür erschaffenden Volksgeist entsprungen. Nur äußerlich ist die zwischen beiden häufig festgehaltene Verbindung, — bestimmt, im günstigen Falle den Bruch zwischen Altem und Neuem zu verhüllen, im ungünstigen einen inneren Widerspruch zwischen Form und Gehalt, den Keim gefährlicher Konflikte, zu erzeugen.

Gleichwol ist der Einfluß, welchen das Vorhandensein von Resten landständischer Verfassung auf die Entstehung und Gestaltung des repräsentativen Gedankens in Deutschland übte, nicht zu unterschätzen. Es wäre Thorheit, den Antheil zu läugnen oder zu verkleinern, den an Verbreitung und Form dieses Gedankens die auf Deutschland so mächtig wirkenden fremden Volksgeister, den vor Allem die französische Revolution einerseits, der englische Parlamentarismus andrerseits gehabt haben. Allein das Bestehen von Landständen gab den durch diese Vorbilder angeregten Ideen, deren letzte Quelle immer das deutsche Volksbewußtsein selbst war, eine bestimmtere Richtung. Schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts traten die großen Staatsrechtslehrer, deren Verdienst um die Neubelebung des erstorbenen öffentlichen Geistes nicht geringer als das um die Wissenschaft ist, in diesem Sinne als Verfechter der Landstände gegen den Absolutismus auf. Durch die historische Forschung dahin geführt, daß die Landstände nicht, wie die Hofpublicisten glauben machen wollten, in jüngerer Zeit durch die Gnade der Fürsten entstanden, sondern gleich alt mit der Landeshoheit seien[58]), daß in der deutschen Verfassung ein unumschränktes Regiment vordem unerhört und in allen Verhältnissen „die Freiheit älter als die Knechtschaft“ gewesen[59]), vindicirten sie den Landständen ein selbständiges und unverletzliches Recht gegenüber den Fürsten. Vor Allen J. J. Moser, dem dann Pütter, der jüngere Moser, Struben, Möser, Häberlin u. A. folgten, trat mit scharfer Kritik gegen die Lehren auf, welche die Rechte der Stände für widerrufliche Privilegien und Konzessionen, jede Einschränkung der Landeshoheit für ungiltig, das öffentliche Wohl für das höchste Gesetz, den Fürsten für den alleinigen Vertreter und Vormund des öffentlichen Wohls erklärten[60]). Einer Theorie gegenüber, welche den Begriff des öffentlichen Rechts an seiner Wurzel zu vernichten und durch den Begriff

[58]) So Moser l. c. L. II. c. 3: Von der Landstände Ursprung S. 346—398. Pütter, Beitr. I. 107 f. Häberlin, Staatsr. II. 29; bei Schlözer S. 265. Ebenso Lynker, Andlers, Ludolf, Stryck, Wildvogel, Böhmer, Struben ꝛc.

[59]) Z. B. Moser l. c. S. 347: „übrigens ist es eine aus allen Geschichten und Urkunden ohnstreitige Sache, daß (außer in Gegenden, wo die harte Leibeigenschaft noch heutiges Tages üblich ist) die Teutsche, von oben an bis auf den Bauren hinaus, freie Leute waren, und als solche, nicht aber wie die Russen und Türken regiert wurden“. Vgl. S. 840. 1146—1148.

[60]) Vgl. bes. b. Moser die Abschnitte: der Landstände Schicksale S. 398—411; der Landstände, Nutzen und Gebrechen S. 485—499; der Landstände Gerechtsamen und Pflichten S. 837—848; von Landesfreiheiten S. 940—1189; von Landesbeschwerden S. 1189—1356. Ferner die citirten Schriften von Moser Sohn, Pütter, Häberlin, Struben, Möser's patriot. Phantasien u. s. w.

der polizeilich-administrativen Ordnung zu ersetzen strebte, verfochten sie den germanischen Gedanken, daß auch das Verhältniß von Obrigkeit und Unterthanen ein festes, auf beiden Seiten begrenzte und durch die Landesverfassung verbürgte Rechte und Pflichten begründendes Rechtsverhältniß sei. Auch ihnen war im Sinne der Zeit der Staat ein zweigetheiltes Wesen, aus Obrigkeit und Unterthanen zusammengesetzt: allein daraus folgerten sie nicht das absolute Regiment des Hauptes über die Glieder, sondern vielmehr eine Mitwirkung der Unterthanen am Staatswesen. „Der Kopf allein ist nicht der Staat, und das Geblüt ist nicht allein für den Kopf, sondern auch für den ganzen Leib da“, lehrte Moser[61]). Landstände seien daher zwar „einzeln und in corpore Unterthanen und deshalb keine Mit- oder Korregenten, aber ebensowenig Sklaven“, sondern „des Regenten geborene Räthe, ja überall, wo sie anzutreffen, mehr als bloße Räthe“, da „überall in den Landesgrundgesetzen gewisse wichtige in des Landes Regierung, Wohl und Wehe einschlagende Fälle ausdrücklich bestimmt seien, in welchen die Miteinwilligung derer Landstände darzu erfordert wird, wann der Regent dieses oder jenes soll thun und lassen können“[62]). Auch die herrschende Theorie über die Entstehung des Staats aus einem Vertrage wurde in diesem Sinne verwerthet[63]). Aber nicht blos den Fürsten gegenüber forderten diese Staatsrechtslehrer für die Landstände eine andere als die ihnen faktisch überall gegönnte Stellung, sie suchten auch ihr Verhältniß zum Volk auf eine andere Grundlage zu bringen. Der von Moser wiederholt und eindringlich ausgesprochene, dann häufig wiederholte Satz, daß Landstände das ganze Land repräsentirten[64]), mußte indeß immer eine theoretische Forderung, ein frommer Wunsch bleiben. Ermahnungen zur Einigkeit, zum Gemeinsinn, zur Berücksichtigung des gemeinen Besten vor

[61]) Von teut. Reichsst. Landen S. 1139. Vgl. damit S. 851 § 4. Abs. 2.

[62]) S. 839 § 7; 840 § 8. 9. 10. Moser fährt dann fort: „wann daher einige teutsche Regenten nunmehr den Grundsatz entweder blos ipso facto aufstellen, oder auch kein Bedenken tragen, es in ihren Anträgen und Resolutionen zu äußern, daß denen Landständen nichts als gloria obsequii und das bloße ministeriale übrig bleibe und zustehe, nämlich Werkzeuge abzugeben, dasjenige, was der Herr will und befiehlt, zu vollstrecken, zu repartiren, einzuziehen und ihm zu liefern, so handeln solche Regenten nicht nach Recht und Billigkeit, sondern widerrechtlich und gewaltsamer Weise“.

[63]) Moser l. c. S. 840: „sie seynd Teutsche, deren Voreltern (die Wenden, Slaven u. d. ausgenommen) ursprünglich freie Leute waren, die sich aus ihren Mitbürgern ihre Regenten selbst erwählt, aber sich nie unumschränkt unterworfen haben“. Ebenso S. 1146 f.

[64]) Vgl. die Stellen in Note 195—198 zu § 51.

dem eignen Interesse, zum mannhaften Eintreten für das ganze Land und jeden Einzelnen wurden von Männern wie Moser den Ständen reichlich zu Theil[65]); allein die ganze Organisation derselben als privilegiirter Körperschaften hätte sie auch beim besten Willen unfähig gemacht, sich die ihnen zugedachte Stellung als „Repräsentanten des gesammten lieben Vaterlands" oder als „Organ der Nation", wie Häberlin wollte, zu erringen. Noch in unserem Jahrhundert haben die mannichfachen Versuche, landständische Verfassungen ohne solche Modifikationen, welche ihr Wesen aufheben, wieder zu beleben, die Unmöglichkeit gezeigt, das landständische Princip der Vertretung aus eignem Recht mit dem Princip des Repräsentativstaats zu versöhnen. Allein wenn auch das unmittelbare Ziel einer Regeneration der Landständekörperschaften unerreichbar war, so trug doch mittelbar das Streben nach diesem Ziel zu der Befestigung und Vertiefung der Volksüberzeugung von der Nothwendigkeit einer Betheiligung des Volks am Staatswesen durch das Mittel einer Volksvertretung und damit zu der endlichen Verwirklichung des Repräsentativstaats wesentlich bei.

§ 61. Das Verhältniß der modernen deutschen Staatsidee zur Genossenschaftsidee.

I. In wenigen Ueberresten nur dauert heute noch in Deutschland das alte landständische Princip. Von denjenigen Staaten abgesehen, in denen die landständische Verfassung noch besteht, wie Mecklenburg und Lauenburg, oder bis vor Kurzem bestand, wie Reuß, hat es sich hauptsächlich nur in der Organisation der preußischen und sächsischen Kreis-, Bezirks- und Provinzialverbände und in der Verfassung einzelner ritterschaftlicher Körperschaften mehr oder minder modificirt in Geltung erhalten und ist somit zwar noch für das Wesen der größeren Kommunen und öffentlichen Korporationen, nicht aber mehr für das Wesen des Staates als solchen von Bedeutung. Auch in einer Reihe neuerer Landesverfassungen zwar modificirt und modificirte noch in weit höherem Grade in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts der fortlebende ständische Gedanke das repräsentative System: allein die eigentliche Staatsidee wurde und wird nicht mehr durch diese unaufgeräumten Trümmer des Alten, sondern ganz allein durch das davon nicht aufgehobene, sondern nur beschränkte und geformte Princip der allgemeinen Volksrepräsentation bestimmt.

Das Princip der allgemeinen Volksrepräsentation war der Ausdruck der allmäligen Verwandlung des von dem Absolutismus hergestellten allgemeinen und gleichen Unterthanenthums in das allgemeine und gleiche Staatsbürgerthum. Gerade die Rheinbundstaaten, in welchen die Zerlegung des Staates in eine ausschließlich aktive, einheitliche, in der Person des Fürsten verkörperte Obrigkeit und eine ausschließlich passive, vielheitliche,

[65]) Vgl. z. B. S. 411. 498. 499. 846—848. 1177 f.

in dem Begriff des Volks rein kollektiv zusammengefaßte Unterthanensumme im Anfang unseres Jahrhunderts bis in die extremsten Konsequenzen vollzogen ward, mußten doch sehr bald darauf den Gedanken, daß der allgemeinen Unterthanenschaft nunmehr ein allgemeines Staatsbürgerthum zu entwachsen habe, wenigstens durch Scheinkonzessionen anerkennen. Denn gaben auch die von ihnen nach französischem Muster verliehenen Scheinkonstitutionen[1]) nur den Schatten einer Theilnahme des Volks am Staat und blieben auch so meist auf dem Papier, so gestanden sie doch die principielle Unhaltbarkeit einer bloßen bürgerlichen Pflicht ohne entsprechendes bürgerliches Recht officiell zu. Mit dem Aufschwung des deutschen Volksgeistes wurde das Begehren einer Zurückverlegung des Staates in das Volk mächtiger. Wünsche wie Versprechungen knüpften hierbei freilich in mehr oder minder bewußter Weise an die alte landständische Verfassung an[2]), von deren modificirter Wiederbelebung man das Heil erwartete, und die wenigen Verfassungen, welche demnächst im Südwesten zu Stande kamen[3]), suchten den Bruch mit dem alten Princip äußerlich zu vermeiden. Allein, während in andern Staaten die Stände in der That fortbestanden oder reaktivirt wurden[4]), beruhten jene neuen Verfassungen durchaus auf einem veränderten Grundgedanken, indem in keiner von ihnen der Landtag als Organ einer besonderen Körperschaft der verschiedenen Stände erscheint, vielmehr in allen das gesammte Volk als den Inbegriff der Staatsbürger repräsentirt. Mehr noch wurde in den nach dem Anstoß der neuen Bewegung seit 1830 ergangenen Verfassungen das ständische Princip verlassen[5]), bis endlich seit 1848 auch äußerlich der vollkommene Bruch mit demselben hervortrat[6]). In den seitdem eingeführten Verfassungen oder Verfassungsrevisionen, so mannichfach ihre Richtungen auseinandergehen, ist von der alten landständischen Körperschaft keine Spur mehr zu entdecken, auch

[1]) Verf. des Königr. Westphalen v. 15. Nov. 1807; bair. v. 1. Mai 1808; des Großherz. Frankfurt v. 16. Aug. 1810; v. Anhalt-Köthen v. 28. Dec. 1810; v. Weimar v. 20. Dec. 1810 (unausgeführt). Bei Pölitz I. 38. 96. 45. 1057. 732.

[2]) So bekanntlich auch die Versprechungen der Bundesakte.

[3]) V. U. v. Nassau v. 2. Sept. 1814; Baiern 26. Mai 1814; Baden 22. Aug. 1818; Württemberg 25. Sept. 1819; Hessen 17. Dec. 1820; Sachsen-Meiningen 23. Aug. 1829.

[4]) So in Sachsen, Braunschweig, Kurhessen, aber auch in Hannover nach V. U. v. 17. Dec. 1819.

[5]) Bes. in der kurhess. V. U. v. 5. Jan. 1831; hannov. v. 26. Sept. 1833, bis zu ihrem Umsturz i. J. 1834, u. v. 6. Aug. 1840; braunschw. N. L. O. v. 12. Oct. 1832; V. U. v. Sachsen v. 4. Sept. 1831; Schwarzburg-Rudolst. v. 28. Dec. 1830 u. 24. Sept. 1841; Altenburg v. 29. Apr. 1831; Hohenzollern-Sigmar. v. 11. Juli 1833.

[6]) Vgl. preuß. V. U. v. 31. Jan. 1850 art. 3. 4.

nicht, wo die ständische Gliederung bei der Bildung der Volksvertretung festgehalten wird; es ist vielmehr der Gedanke einer durch den Landtag repräsentirten allgemeinen Staatsbürgerschaft zu vollem Siege gelangt[7]).

Die Unterschiede der modernen Volksrepräsentation von der Ständekörperschaft des Mittelalters wie der späteren Zeit liegen auf der Hand. In sich selbst ist sie weder eine Vollbürgerschaft der Landesgemeinde noch eine privilegiirte Korporation, sie ist überhaupt keine Körperschaft mehr, sondern ein bloßes öffentliches Kollegium. Im Verhältniß zum Volk ist sie weder mehr eine selbstberechtigte Vollgenossenschaft, noch eine Summe von Inhabern eigener Standschaften, sondern ein politisches Kollegium, welches in seiner Gesammtheit die an sich der Gesammtheit aller selbständigen Staatsbürger zukommenden politischen Befugnisse ausübt. Im Verhältniß zum Fürsten endlich ist sie weder eine den Staat mit ihm theilende Landesgemeinde, noch eine mit einem Inbegriff politischer Rechte begabte Korporation, sondern ein Mitorgan des Staats.

Aus dem Mangel eigener genossenschaftlicher Bedeutung in diesen drei Beziehungen ergiebt sich für die moderne Volksvertretung gegenüber den alten Landtagen eine durchaus veränderte rechtliche Stellung. Zunächst ist sie ihrer Zusammensetzung nach nicht durch die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft oder einer Korporation bestimmt, sondern die Antheilnahme an ihr ist eine öffentliche Funktion, welche durch das Gesetz an gewisse Bedingungen geknüpft wird. Principiell existirt daher auch kein Unterschied zwischen den gewählten Abgeordneten und den ernannten oder wegen ihrer Abstammung oder ihres Besitzes scheinbar aus eigenem Recht berufenen Mitgliedern besonders der ersten Kammern: Wahl, Ernennung oder persönliche Eigenschaften sind nur das Mittel, durch welches die Berufung zu dem Amte eines Volksvertreters erfolgt, während die eigentliche Quelle der damit verbundenen Befugnisse und Pflichten weder ein Auftrag noch ein eigenes Recht, sondern ganz allein die

[7]) Freilich tritt im Gegensatz zu den unmittelbar nach 1848 vereinbarten Verfassungen in den oktroyirten oder seit 1849 revidirten das Bestreben hervor, in der ersten Kammer eine Vertretung der Stände neu zu bilden. Indeß nirgend wird das Staatsbürgerrecht an sich für ungleich erklärt und es wird im Princip nirgend die Vertretung eines Standes konstituirt, sondern der Stand soll nur wie Besitz, Macht oder Interesse die Bildung und Zusammensetzung einer allgemeinen Volksrepräsentation mitbestimmen, in welcher dann aber keiner sich selbst oder einen Stand, sondern jeder das Gesammtvolk vertritt. Die aufgehobenen V. U. v. Schlesw.-Holst. v. 15. Sept. 1848, v. Mecklenburg-Schwerin v. 10. Oct. 1849, von Oesterreich v. 4. März 1849, die revidirten Verf. in Hannover v. 5. Sept. 1848, Weimar v. 15. Oct. 1850, Kurhessen v. 13. April 1852, Oldenb. v. 18. Febr. 1849 (statt der v. 22. Nov. 1852), die preuß. v. 31. Jan. 1850, Anhalt-Bernburg v. 28. Febr. 1850, Gotha v. 3. Mai 1852 u. s. w. belegen dies.

Verfassung ist. Hieraus ergiebt sich zum Unterschiede von den Ständen die wichtige Folge, daß jedes Mitglied der modernen Repräsentation das gesammte Volk vertritt, daß dagegen der Einzelne weder überhaupt noch auch nur zunächst das Interesse seiner Wähler, seines Nominanten oder seiner selbst wahrzunehmen berechtigt oder verpflichtet ist. Auch als die alte Landschaft eine wahre Landesgemeinde war, repräsentirte doch der *Einzelne* in ihr immer zunächst nur sich selbst oder seine Auftraggeber und nur die Gesammtheit der Stände gleichzeitig alle Einzelnen und das Land. Jetzt dagegen ist es ein rein faktisches Verhältniß, wenn der Einzelne die Interessen seines Wahlkreises, dessen Wünsche und Beschwerden vorzugsweise kennt und vorträgt: *rechtlich* steht er zu demselben nicht anders als jeder andere Abgeordnete zu seinem oder er zu jedem anderen Wahlkreise, ja es wäre eine Verletzung seiner öffentlichen Pflicht, wollte er das Interesse seiner Wähler, seines Standes oder seiner selbst über oder vor das Interesse der Allgemeinheit stellen[8]). Daran schließen sich die wichtigsten Konsequenzen: die Unzulässigkeit einer Wahl oder Ernennung in anderen als den gesetzlich genau vorgeschriebenen Formen, das Verbot, den Auftrag an irgend eine Bedingung zu knüpfen, die rechtliche Unverbindlichkeit jeder Instruktion, die Irrevokabilität des Mandats, die Unverantwortlichkeit des Vertreters, der Ausschluß jeder Stellvertretung u. s. w. Ebenso verbindet nicht mehr wie ehemals, der einzelne Abgeordnete durch seine Stimme zunächst sich und seine Mandanten und hilft erst in zweiter Reihe als Glied der Landeskörperschaft das Land zu verbinden, sondern ganz allein der Gesammtbeschluß verbindet die Gesammtheit des Volks und damit jeden Einzelnen. Das einzelne Landtagsmitglied ist somit nichts mehr durch sich und für sich, sondern Alles nur als Glied des Kollegiums und für die Gesammtheit. Aber auch die Volksrepräsentation als Ganzes ist nichts mehr für sich und Alles nur als Glied einer höheren Allgemeinheit; es mangelt ihr durchaus an der eigenen Gesammtpersönlichkeit, welche die alte Landschaft hatte. Nur in Bezug auf ihre kollegialische Einrichtung (die Geschäftsordnung, die Prüfung und Entscheidung bezüglich der Legitimation ihrer Mitglieder, die Wahl der Vorsitzenden und Beamten, die Bildung und Bestimmung von Abtheilungen und Kommissionen) hat sie Befugnisse der Autonomie, Selbstgerichtsbarkeit (Disciplin) und Selbstverwaltung, diese Befugnisse aber sind keineswegs korporativer, sondern rein kollegialischer Natur und beruhen nicht auf einer inneren körperschaftlichen Verfassung, sondern auf der Staatsverfassung, welche ein Kollegium als einheitliches Staatsorgan beruft. Wenn man heute noch von

[8]) Anders noch nach der preuß. Provinzialgesetzgebung, wonach jeder Stand zunächst sich selbst und erst in zweiter Reihe das Gesammtinteresse der Provinz vertritt, da er, wenn er durch einen Mehrheitsbeschluß sein Standesinteresse gefährdet glaubt, durch einen mit ⅔ der Stimmen gefaßten Kurienbeschluß die „Sonderung" der Stände herbeiführen kann.

einer repräsentativen „Körperschaft" spricht, so ist dies ein ungenauer Sprachgebrauch; ein Abgeordnetenhaus ist so wenig wie ein Gerichts- oder Regierungskollegium oder wie innerhalb einer Kommune oder einer Gesellschaft ein kollegialischer Vorstand oder ein Repräsentantenkollegium eine besondere Körperschaft, ja es ließe sich bei einem Gericht oder Magistrat ihrer beständigen Dauer wegen noch eher eine Gesammtpersönlichkeit annehmen, als bei einem zeitweise (z. B. nach einer Auflösung) gar nicht existirenden Kolleg. Daher vermag auch die Gesammtheit der Repräsentanten ganz allein in den durch die Staatsverfassung vorgeschriebenen Formen als Einheit zur Erscheinung zu kommen, wiche sie davon ab, so wäre sie keine rechtliche Einheit mehr, sondern eine Summe von Individuen. Fortgefallen ist damit das mittelalterliche Selbstversammlungsrecht; das nach einigen Verfassungen noch bestehende Selbstversammlungsrecht[9]) ist völlig anderer Natur, da es nur in genau bestimmten Fällen geübt werden kann. Fortgefallen ist ferner das freie Vereinigungsrecht und das damit begründete Recht, den eigenen Organismus autonomisch fortzubilden, so wie die korporative schiedsrichterliche und strafrichterliche Gewalt über die Glieder. Fortgefallen ist endlich das Recht, beliebige Ausschüsse selbständig anzuordnen, vielmehr sind auch in denjenigen Verfassungen, in welchen ständige oder in besonderen Fällen niederzusetzende Ausschüsse vorkommen[10]), solche Ausschüsse lediglich besonders angeordnete *Staatsorgane*, nicht auf dem Gesammtwillen der Repräsentanten beruhende *Korporationsorgane*. Wenn aber so das Repräsentativkollegium in sich selbst keine Genossenschaft, kein selbständiger Organismus ist, so ist es ebensowenig etwa das Organ einer besonderen Landesgemeinde, eines besonderen Organismus des „Volkes" im Staat. Es ist daher im Verhältniß zum Staat oder zum Fürsten nicht nur für sich selbst kein Rechtssubjekt, sondern auch nicht Vertreter eines besonderen Rechtssubjekts, sondern es ist ganz ausschließlich ein für genau bestimmte Funktionen bestelltes Staatsorgan. Aufgehört hat damit das Steuerbewilligungsrecht im Sinne einer Verwilligung für sich und für andere: es giebt nur noch eine verfassungsmäßige Mitwirkung bei der Steuergesetzgebung des Staats. Aufgehört hat die Möglichkeit einer von der Staatskasse verschiedenen Landeskasse, eines besonderen Landesvermögens und Landeshaushalts, einer eigenen landschaftlichen Steuererhebung und Steuerverwaltung: nur die Mitfeststellung und Kontrole eines einheitlichen Staatshaushalts besteht. Aufgehört hat das alte Recht des bewaffneten Widerstandes, hat die rechtliche Möglichkeit eines besonderen ständischen Heeres, wie es früher so oft geworben, besoldet und verwandt wurde. Kriege, völkerrechtliche oder privat-

[9]) So Braunschw. N. L. O. v. 1832 § 113. Hannov. Ges. v. 5. Sept. 1848 § 109. Anhalt-Bernb. V. U. v. 1850 § 62. 64. Oldenb. revid. V. U. v. 1852 art. 150. 198. Gotha. V. U. v. 1852 § 158 f.

[10]) So nach den meisten Verf. Urk., außer in Preußen, Baiern, Großh. Hessen und einigen kleineren Staaten.

rechtliche Verhandlungen und Streitigkeiten, bedingte Huldigungen, Reverse und Privilegien, Verträge, wie sie zwischen Fürst und Landschaft so häufig waren, sind rechtlich nicht mehr denkbar. Denn Fürst und Land sind nicht mehr zwei individuelle Rechtssubjekte nebeneinander, sondern Fürst und Landesvertretung sind Mitträger und Mitorgane eines einheitlichen Staats: ihre Vereinbarungen sind daher Gesetz, ihre Verhandlungen und Streitigkeiten aber innere Bewegungen und Erschütterungen des staatlichen Organismus. Am wenigsten ist heute der selbständige Rechtsverkehr der Stände mit außerstaatlichen Mächten denkbar, wie er im Mittelalter so häufig war. Weil aber die Landesvertretung ohne eigene Rechtssubjektivität und lediglich Staatsorgan ist, so haben im Gegensatz zu der früheren unbestimmten Kompetenz der Landstände, vermöge deren sie einst fast von keinem Regierungsrecht ganz ausgeschlossen und häufig wahre Mitregenten waren, sodann aber meist zur bloßen Ausübung eigener Privilegien herabsanken, die modernen Verfassungen die Funktionen der Volksvertretungen im Staatsorganismus möglichst genau bestimmt. Bei großer Ungleichheit im Einzelnen haben sie ihnen überall eine doppelte staatliche Funktion zugewiesen: sie sind kontrolirendes Staatsorgan für sich allein und rechtschaffendes Staatsorgan zusammen mit dem Fürsten. Soweit sie innerhalb dieses ihnen zugewiesenen Kreises wollen und handeln, will und handelt durch sie der Staat; giengen sie darüber hinaus, so wäre es eine Summe von Individuen, die wollte oder handelte: in keinem Fall aber will oder handelt durch sie eine vom Staate verschiedene Gesammtpersönlichkeit, sei es der Stände, sei es des Landes oder des Volks.

So ist mit dem Aufhören einer besonderen Landes- oder Ständegenossenschaft die Staatseinheit gegeben. Jene alte Zweiheit des Staats, deren Ueberwindung wir dem Absolutismus verdanken, ist mit der neuen Repräsentativverfassung *nicht* zurückgekehrt. Es giebt begrifflich nur noch Eine untheilbare, einfache Staatspersönlichkeit, die sich nicht aus den Sonderpersönlichkeiten des Landesherrn und der Landesgemeinde zusammensetzt, sondern in beiden nur als in ihren Organen zur Erscheinung kommt. Freilich ist diese Einheit weder vom Rechtsbewußtsein des Volkes bereits voll erkannt, noch selbst in der Wissenschaft zur Geltung gelangt. Häufig noch bringt die lange Gewöhnung des Volkes, den Staat über und außer sich zu suchen, die Anschauung hervor, daß Fürst und Volk verschiedene Rechtssubjekte seien. Eine solche, unseren früheren Zuständen ebensosehr als dem Staatsbegriff der meisten romanischen Völker entsprechende Auffassung, mag sie nun weiter im Sinne einer Fürstensouveränität den Staat ausschließlich in den Fürsten verlegen und dem Volke nur eine unselbständige Theilnahme gönnen, mag sie nach französischer Weise umgekehrt die Volkssouveränität statuiren, um sie sofort der Ausübung nach an einen außerhalb des Volkes stehenden Staatsrepräsentanten veräußern zu lassen, mag sie endlich dem System der getheilten Souveränität huldigen, ist in allen Fällen unvereinbar mit der germanischen Staatsidee von heute.

Wäre die Meinung mancher Staatsrechtslehrer richtig, daß in der repräsentativen Monarchie „das Volk“ eine vom Staat verschiedene, durch die Volksvertretung und durch sie allein zur Erscheinung gebrachte Persönlichkeit sei[11]), welcher gegenüber die eigentliche Staatspersönlichkeit in der besonderen Persönlichkeit des Fürsten verkörpert werde, so wäre die repräsentative Monarchie ein Rückschritt gegen die bereits errungene Staatseinheit. In der That aber ist, wenn der Gedanke des Verfassungsstaats durchgeführt wird, so wenig wie das Volk eine Persönlichkeit außer dem Staat hat[12]), so wenig der Fürst *als Fürst* eine vom Staate verschiedene, individuell berechtigte und verpflichtete Persönlichkeit, sondern ganz allein Organ, Erscheinungsform der Staatspersönlichkeit. Es versteht sich, daß er zugleich eine individuelle, privatrechtliche Persönlichkeit hat: aber nicht diese ist Grund und Inhalt seiner Stellung als Staatsoberhaupt. Er ist nicht mehr Fürst aus eigenem Recht, sondern Fürst durch das Recht des Staates. Er wird nicht kraft Erbrechts, sondern wegen seiner Abstammung aus einem bestimmten Geschlecht nach bestimmter Successionsordnung durch das Gesetz, durch die Verfassung berufen. Nicht subjektives, sondern objektives Recht ist Grund seiner Herrschaft. Daher bestimmt auch den Umfang seiner Befugnisse und Pflichten, soweit er Fürst ist, allein die Verfassung; übte er andere als diese ihm übertragenen staatlichen Funktionen (z. B. Rechtsprechung oder alleinige Gesetzgebung), so hätte nicht mehr der Staat durch ihn noch er als Fürst, sondern ein Individuum gehandelt: soweit er dagegen innerhalb seiner verfassungsmäßigen Funktionen will und handelt, will und handelt weder er als individuelle Persönlichkeit, noch er für den Staat, sondern in ihm und durch ihn der Staat[13]).

---

[11]) So behauptet Zöpfl, Staatsr. I. § 54. II. § 345, „das Volk“ habe in der repräsentativen Monarchie und habe allein „in der landständischen Körperschaft und durch dieselbe eine juristische Persönlichkeit“.

[12]) Die den Repräsentativstaat kennzeichnenden eigenthümlichen Kontrolorgane, welche für die Vertretung der Vielheit gegen die Einheit bestimmt sind, finden sich in ganz ähnlicher Weise bekanntlich in den Gemeinden und fast allen modernen Vereinen und Gesellschaften überhaupt. Niemand fällt es ein, deshalb der „Bürgerschaft“ eine durch ihre Verordneten vertretene juristische Persönlichkeit neben, in oder gegenüber „der Stadt“ beizulegen; Niemand wird in der Aktiengesellschaft der Summe der Aktionäre eine durch die Repräsentanten und die Generalversammlung dargestellte, von der Gesellschaftspersönlichkeit verschiedene Rechtssubjektivität zuschreiben. Warum soll es im Staate anders sein? warum soll hier das Vorhandensein der Volksrepräsentation dem Volke eine vom Staat verschiedene Persönlichkeit verschaffen?

[13]) Wenn man bei dem für die Monarchie oft angewandten Bilde stehen bleibt, wonach der Fürst das Haupt des Volkes im Rechtssinne ist: wie soll der Leib dem Haupt, wie soll aber umgekehrt das Haupt dem Leib gegenüber eigne staatsrechtliche Persönlichkeit haben? Sind nicht Haupt und Glieder wesentlich untrennbare Theile des Einen Leibes, in welchem die Persönlichkeit des Menschen als eine nicht mehr zu zerlegende Einheit wohnt? Wenn den Organen des physischen Menschen der natürliche Organismus ihre Funktionen anweist, so tritt der Organismus des Gemeinwesens zugleich in das Recht und gilt im Recht *nur* als Rechtsorganismus: aber Organismus bleibt er nichts destoweniger und die Einheit der Persönlichkeit ist deshalb auch für ihn das Lebensprincip. Es ist mithin juristisch undenkbar, den Monarchen als solchen (seiner staatsrechtlichen Seite nach) im Verfassungsstaat statt als Theil als Gegensatz des Volkes zu betrachten. Auch dient man ihm wenig, wenn man ihm statt der ersten Stelle *im* Volk seinen Platz außerhalb des Volkes anweist.

Wenn die Eine und untheilbare Staatspersönlichkeit so in Fürst und Volksvertretung zur Erscheinung kommt: so ist damit die Zahl der unmittelbaren Staatsorgane noch nicht geschlossen. Vielmehr sind als solche noch anzuerkennen einmal die Gesammtheit der selbständigen Staatsbürger und zweitens die Gerichte. Die Gesammtheit der selbständigen Staatsbürger ist freilich auf eine einzige Funktion, auf die Wahl der repräsentirenden Organe, beschränkt[14]): aber für diesen wichtigen Akt tritt sie in den Urversammlungen, in denen sie sichtbar wird, als verfassungsmäßiges Staatsorgan[15]) auf. Die Gerichte aber, mögen sie ernannt oder gewählt sein, sind zu dem wesentlichen Theil ihrer Thätigkeit, der Rechtsprechung, ebenfalls nicht durch den speciellen Auftrag eines andern Staatsorgans, sondern unmittelbar durch den Rechtsorganismus des Staats berufen. In ihnen handelt daher, soweit sie Recht sprechen, der Staat selbst, nicht ein anderes Staatsorgan. Dies ist freilich noch nicht voll anerkannt, aber die Forderung ihrer Unabhängigkeit, Unabsetzbarkeit und Unverantwortlichkeit im Verfassungsstaat und die Einführung von Geschwornengerichten beruht darauf.

Während so die Staatspersönlichkeit in vier verschiedenen Organen unmittelbar lebendig wird, im Fürsten als dem nach außen ausschließlich vertretenden, nach innen verwaltenden und ausführenden Organ, in der Volksvertretung als dem die Vielheit gegen die Einheit vertretenden, überwachenden Organ, in beiden zusammen als dem rechtschaffenden Gesammtorgan, in den Gerichten als rechtsprechenden Organen, in den Urversammlungen als wählenden Organen: so sind alle anderen Staatsbeamten und Staatsfunktionäre nur *mittelbare* Staatsorgane. Denn sie sind alle zunächst Organe eines Staatsorgans und vertreten nur mittelbar den Staat. Insbesondere ist der

---

[14]) In repräsentativen Republiken oder in solchen Freistaaten, welche zwischen repräsentativer und unmittelbarer Demokratie eine Mittelstufe bilden, haben die Urversammlungen bisweilen auch andere Funktionen, wie namentlich Zustimmung zu Verfassungsänderungen.

[15]) Daß die Gesammtheit nur Organ, nicht Souverän des Staates ist, das ist der Unterschied der repräsentativen Republik so gut wie der repräsentativen Monarchie von der unmittelbaren Demokratie.

gesammte Organismus der Staatsverwaltungsbeamten zunächst allein das Organ des Fürsten. Nur für das Ministerium ergiebt hier die Verfassung der repräsentativen Monarchie eine nothwendige Modifikation, indem sie ihm mit der Uebertragung der dem Fürsten abzunehmenden Verantwortlichkeit und mit der dadurch begründeten eigenthümlichen Pflicht, in fremdem Namen handelnd doch wie für eigene Handlungen zu haften, die Stellung einer nothwendigen und selbständigen Ergänzung des obersten Staatsorgans hinsichtlich der Erzwingbarkeit seiner Regentenpflicht zuweist. Während es also für den Begriff des konstitutionellen Monarchen unwesentlich ist, durch was für Behörden im Uebrigen regiert wird, ist das Vorhandensein eines verfassungsmäßigen Ministeriums ein essentiale jenes Begriffs; es ist im Grunde nicht ein Fürst schlechthin, sondern ein durch ein verantwortliches Ministerium ergänzter unverantwortlicher Fürst das oberste Organ des Verfassungsstaats.

II. Das Wesen der modernen deutschen Staatsidee beruht somit in der Identität von Staat und Volk. Der Staat ist das organisirte Volk. Als Staat erlangt das Volk, welches als ein historisch gewordenes Einheitswesen in ganz bestimmter Gliederung im geistigen, sittlichen, wirthschaftlichen, ja selbst im physischen Leben zur Erscheinung kommt, auch rechtlich eine Gesammtpersönlichkeit. Die unsichtbare Staatseinheit ist so auf dem Gebiete des Rechts die Seele, die in bestimmter Weise verbundene und gegliederte Staatsbürgerschaft der Körper, die Verfassung aber der die Atome des Körpers zu einer einheitlichen, lebendigen Persönlichkeit fügende Organismus des Volks[16]). Dieser Staatsgedanke ist nun freilich, wenn er nicht einmal in der Wissenschaft allgemein anerkannt ist, noch weniger bereits im wirklichen politischen Leben realisirt oder auch nur von dem Rechtsbewußtsein der Nation als das zu erstrebende Ziel voll und klar erfaßt. In allen diesen Beziehungen indeß ist der Weg beschritten, auf welchem ihn die Zukunft zum Siege führen wird. Die Theorie wird den Staatsbegriff voll und ganz in den Volksbegriff zurückverlegen; aus dem politischen Leben wird die Gewöhnung des Polizeistaats, die romanische Importation eines vom Volke verschiedenen Staats, dem das Volk nicht der sichtbare Leib, sondern als eine bloße Summe von Individuen lediglich Gegensatz und Gegenstand ist, und die Ersetzung des Organismus durch die Maschine verschwinden; das Volk aber wird sich als geistig-sittliches Einheitswesen eins fühlen mit dem Staat und die letzten Reste einer Anschauung überwinden, welche in den traurigsten Jahrhunderten der deutschen Geschichte wurzelt, in denen auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens das

[16]) Damit ist der Staat, die organisirte Volkspersönlichkeit, als souverän gesetzt. Eine solche Staatssouveränität ist eben soweit entfernt von einer „Volkssouveränität" in dem Sinne, daß der Staat mit der Summe der Individuen oder doch der großjährigen Staatsbürger im Volke identificirt wird, als von einer Fürstensouveränität, als endlich von der Annahme einer getheilten Souveränität.

deutsche Volk sich selbst verloren und seine lebendige Gesammtpersönlichkeit an eine abstrakte, im leeren Raum über seinem Haupte schwebende, vom Himmel oder sonst woher auf die großen und kleinen Obrigkeiten ergossene Staatsidee veräußert hatte[17]).

III. In der Forderung der Einheit von Staat und Volk liegt aber ferner zugleich die Forderung der Einheit von Staat und Recht. Im Gegensatz zu dem antiken und dem romanischen Staat wie zu dem vorübergehend bei uns verwirklichten Polizeistaat soll der moderne germanische Staat ein Rechtsstaat sein. Damit ist nicht gesagt, daß jener altgermanische Zustand je zurückkehren werde, in welchem der Staat vom Recht absorbirt wurde, nur um des Rechts willen da war, mithin unter dem Recht stand; aber ebensowenig darf der Staat über dem Recht stehen, darf er seinerseits das Recht absorbiren. Vielmehr soll der Staat im Recht stehen, indem sein Organismus selbst Recht ist, indem mit anderen Worten ein öffentliches Recht als wirkliches Recht anerkannt und geschützt wird. Frei kann sich der Verfassungsstaat nur innerhalb der Verfassung auf dem Gebiete seines positiven Lebens, frei umgekehrt das Recht nur in den individuellen Beziehungen bewegen. Dagegen ist der Staat insoweit, als er mit irgend einer anderen Lebenssphäre eines Individuums, einer kleineren Allgemeinheit oder eines seiner Glieder zusammentrifft, an das Recht gebunden, während umgekehrt das öffentliche Recht, das heißt das Recht, welches die Beziehungen zwischen dem Staat als Allgemeinheit und den engeren Allgemeinheiten oder den einzelnen Bürgern als Gliedern jener höchsten Allgemeinheit regelt und damit den staatlichen Organismus feststellt, durch den Staat gebunden wird. Wie daher im öffentlichen Recht die Freiheit vor der Nothwendigkeit zurücktritt, so muß umgekehrt der Staat das Recht als unübersteigliche Schranke seiner freien Bewegung anerkennen. Die Verwaltung, welche den Inhalt des positiven Lebens des Staatswesens bildet, findet so am Recht ihre Grenze; denn so gewiß es ist, daß für den Staat wie für den Einzelnen die Bestimmung seiner positiven Thätigkeit durch Zweckmäßigkeitsrücksichten erfolgt, so gewiß darf weder der Staat noch der Einzelne das Recht, welches die verschiedenen Interessen und zuletzt das Allgemeininteresse und die Individualinteressen selbst vermittelt, aus Zweckmäßigkeitsgründen verletzen. Der Satz „salus publica suprema lex esto" kehrt sich also im Rechtsstaat um: das öffentliche Wohl ist zwar der positive Inhalt der Staatsthätigkeit, aber das Gesetz bezeichnet die Grenze, wie weit die Verfolgung des öffentlichen Wohls dem Sonderwohl gegenüber gehen darf. Wird das Recht dem Staatsbedürfniß inadäquat, so muß es auf dem

[17]) Vgl. die Worte Stenzel's, Einl. zur schles. Urk. Samml. S. 264: „der Staat schwebte als ein lebloser Begriff im leeren Raume und seine Existenz wurde vom Volke nur im unverstandenen, daher für feindlich gehaltenen Drucke wahrgenommen, dessen man sich durch jede Art von List oder Betrug zu entledigen suche".

verfassungsmäßigen Wege durch die rechtserzeugenden Organe geändert werden. Wird aber das Recht zweifelhaft oder streitig, so müssen auch hier die rechtsprechenden Organe, die Gerichte, erklären, was Recht ist. Es bedarf also einer Rechtsprechung über öffentliches Recht und in der Forderung des durch die positiven Gesetze fast überall noch versagten gerichtlichen Schutzes öffentlicher Rechte gipfelt die Idee des Rechtsstaats[18]).

IV. Fragen wir nun schließlich, wie sich die moderne Staatsidee, deren Ziel so an Stelle des obrigkeitlichen Staates die Einheit von Staat und Volk und an Stelle des Verwaltungsstaates der Rechtsstaat ist, zur Genossenschaftsidee verhält, so ergiebt sich, daß allerdings die Veränderungen, welche in dem inneren und äußeren Wesen des Staats sich vollzogen oder zu vollziehen begonnen haben, der Genossenschaftsidee entsprungen sind, daß aber die Genossenschaftsidee keineswegs die moderne Staatsidee ausschließlich zu bestimmen, sich mit ihr identisch zu setzen beansprucht, sondern nur als ein Theil in ihr enthalten ist.

Wenn Bähr in seiner Schrift über den Rechtsstaat[19]) den Staat überall nur als die höchste und umfassendste „Genossenschaft" ansehen will, so liegt dem zunächst ein weiterer Sprachgebrauch zu Grunde, indem er unter Genossenschaft jede menschliche Vereinigung versteht. Auch mit dieser Modifikation aber ist der Bähr'sche Satz nur insoweit richtig, als der Staat in der Form eines Vereins aufgefaßt und organisirt werden kann, unrichtig aber insoweit, als es sich um die historische Erscheinungsform des Staates überhaupt handelt. Denn der Staat war und ist vielen Völkern weit mehr eine Anstalt als ein Verein. Auch der deutsche Staat war in den Zeiten des erstorbenen öffentlichen Lebens nichts weniger als eine bürgerliche Gesellschaft; er war vielmehr eine durchaus über und außer der Gesellschaft stehende Institution, eine dem Volke transcendente Persönlichkeit. Wenn aber die moderne Richtung, im Einklang mit der von ihr verjüngten germanischen Grundanschauung, begrifflich und praktisch den Staat in die bürgerliche Gesellschaft zurückzuverlegen, eine dem Volke immanente Staatspersönlichkeit herzustellen strebt, so ist im Sinne dieses Strebens der moderne deutsche Staat allerdings, wie Bähr dies ausführt, nichts als der höchste und umfassendste menschliche Verein. Seines mystischen Charakters entkleidet, auf das natürliche Werden statt auf einen übernatürlichen Ursprung zurückgeführt, ist ein solcher Staat von den in ihm enthaltenen engeren Verbänden des öffentlichen Rechts, von Gemeinden und Körperschaften, nicht generisch verschieden, sondern steht ihnen nur wie die vollkommenere der unvollkommeneren Entwicklungsstufe

[18]) Bähr, der Rechtsstaat, 1864, führt die hier angedeuteten Gesichtspunkte in schlagenden Deduktionen durch. Ein näheres Eingehen auf die verwickelte Frage gehört nicht hierher.

[19]) Vgl. bes. S. 18 f.

gegenüber. Er ist das Produkt derselben Kraft, welche wir im Kleinen noch täglich Allgemeinheiten begrenzterer Art über den Besonderheiten konstituiren sehen. Er ist daher den Gemeinden und Genossenschaften homogen. Gewaltig freilich ist die Fülle der Konsequenzen, welche sich an den Einen Unterschied knüpft, daß der Staat als die höchste Allgemeinheit keine Allgemeinheit mehr über sich hat, souverän ist, mithin, während alle übrigen Verbände noch durch etwas außer sich bestimmt werden und ihren letzten Regulator außer sich finden, ganz allein durch sich selber bestimmt wird und seinen Regulator in sich selbst trägt. Allein die Anschauung, welche hieraus für den Staat eine absolute, ausschließliche politische Persönlichkeit folgert, während sie allen kleineren Allgemeinheiten höchstens ein von jener Staatspersönlichkeit abgeleitetes Stück politischer Persönlichkeit zugesteht, ist mit der modernen Staatsidee unvereinbar.

Wenn sich nun aber in der That nach der Staatsidee unserer Tage der Staat als die höchste und allgemeinste Association darstellt, so folgt daraus noch nicht, daß er eine reine Genossenschaft oder nichts als eine Genossenschaft wäre. Will man den Begriff der Genossenschaft auch so weit fassen, daß man einen seiner Existenz nach nothwendigen und nur seiner Form nach dem freien Willen unterworfenen Verein, daß man ferner einen Verein, für den ein Gebiet neben einer Personenmehrheit ein essentiale ist, darunter begreift, so ist doch auch die Organisation des Staates, wie sie sich historisch entwickelt hat, nur zur Hälfte genossenschaftlicher Natur. Denn wenn allerdings der Gedanke einer genossenschaftlichen Verbindung der Volksgesammtheit, d. h. einer staatsbürgerlichen Genossenschaft, in welcher die sämmtlichen voll- und gleichberechtigten selbständigen Staatsbürger die Aktivgenossen sind, die Grundlage des modernen Verfassungsstaats bildet, so ist doch seine Spitze aus der zur fürstlichen Obrigkeit umgebildeten Herrschaft hervorgegangen. Die verfassungsmäßige Organisation des Staates aber besteht darin, daß sie die Verschmelzung der genossenschaftlichen und herrschaftlichen Elemente zu einer harmonischen Einheit anstrebt. Die moderne Staatsidee enthält daher die Versöhnung der uralten Genossenschaftsidee und der uralten Herrschaftsidee, von denen jede in ihrer Sphäre zur Geltung kommen, deren feindlicher Gegensatz aber in einer höheren Einheit seine Lösung finden soll. Der repräsentative Verfassungsstaat selbst ist somit weder eine reine Genossenschaft, wie der älteste Patriarchalstaat, noch eine reine Herrschaft, wie der Lehnsstaat, noch ein rein genossenschaftliches Gemeinwesen, wie die mittelalterliche Stadt, noch ein aus einer selbständigen Herrschaft und einer selbständigen Genossenschaft zusammengesetztes Doppelwesen, wie der mittelalterliche Territorialstaat, noch ein rein obrigkeitliches Staatswesen, wie der landesherrliche Staat der Neuzeit: sondern er ist ein die genossenschaftliche Grundlage (die Staatsbürgergenossenschaft) und die obrigkeitliche Spitze (die Monarchie) organisch, d. h. nicht als Summe, sondern als eine neue lebendige Einheit verbindendes Gemeinwesen.

III. Die Genossenschaft im Reich.

§ 62.

A. Die Umwandlung, welche das genossenschaftliche Princip in allen Verhältnissen erfuhr, trat seit dem Ende des Mittelalters auch in der Reichsgenossenschaft selbst und in ihrer Gliederung hervor. Hatte sich einst das Reich aus einem aus Herrschaftsverbänden zusammengesetzten Herrschaftsverband durch die Macht des Einungswesens in eine nach Einungen gegliederte Einung verwandelt, so wurde es nunmehr zu einer geschlossenen Korporation, welche ihrerseits in geschlossene Privilegskorporationen zerfiel.

I. Das freie Einungswesen verlor seit dem ewigen Landfrieden und seit der damit definitiv festgestellten Mediatisirung der Nation stufenweis seine alte Bedeutung für den Reichsverband. Von den ihm entsprungenen mächtigen und großen Bundesgemeinwesen bestanden diejenigen, welche das Mittelalter überdauerten, wie der schwäbische Bund (bis 1533), noch eine Zeit lang oder, wie die Hansa, selbst bis in die Stürme des dreißigjährigen Krieges fort, aber ihr inneres Leben und ihre äußere Kraft waren in steter Abnahme begriffen. Hatte doch das Einungswesen vor Allem daraus seine Kraft gesogen, daß es, bis in das Innerste des Volkes hinabreichend, im Stande war, alle aufstrebenden Elemente der ungebrochenen Volkskraft zu politischer Selbständigkeit emporzuheben und am Reichsverbande zu betheiligen. Jetzt dagegen wurde die Zahl der selbständigen Reichsgenossen ein für allemal fixirt und mit dem für sie erweiterten politischen Einigungsrecht das politische Einigungsrecht der Mittelbaren vernichtet. Als der westphälische Friede den Reichsständen mit der Landeshoheit zugleich das Recht der Bündnisse unter sich und mit Auswärtigen formell zugestand[1]), stellte er hiermit ausdrücklich gleichzeitig den staatlichen Charakter der Landeshoheit und den völkerrechtlichen Charakter aller foedera und uniones fest und es war nur konsequent, wenn man hieraus, wie wir oben gesehen haben, das Verbot jeder freien Vereinigung zu politischen Zwecken für die Unterthanen herleitete[2]), wenn man in demselben Sinne die früheren Reichsgesetze auslegte, wenn viele Publicisten sogar nachträglich noch den Hansabund für ungiltig und nie zu Recht bestanden erklärten, weil Landstädte an ihm Theil genommen[3]). So war durch die Identificirung der Begriffe des völkerrechtlichen foedus und der politischen Einung überhaupt das

[1]) Instrum. Pac. Osnabr. art. VIII § 3: Cum primis vero jus faciendi inter se et cum exteris foedera, pro sua cujusque conservatione ac securitate, singulis statibus perpetuo liberum esto. Wahl-Kap. I. § 9. Dazu Häberlin, Staatsr. III. § 378—383. S. 193—234.

[2]) Vgl. bes. oben § 60.

[3]) So z. B. Wahrem ab Ehrenb., de foederibus lib. 1. c. 2. n. 44. Knichen, an civitates imp. habeant jur. terr. nr. 475. (nach Stryck, diss. 8. c. 8. S. 862) u. Besold, de foeder. jur. c. 3. nr. 11.

in der germanischen Vollfreiheit enthaltene Einungsrecht zu einem Vorrecht der Reichsstände geworden. Waren doch auch sonst die Reichsstände allein jetzt Erben der einst jedem Volksgenossen gebührenden Freiheitsrechte! Ward doch in derselben Weise nach der Wahlkapitulation[4]) das Selbstversammlungsrecht, wurden doch ebenso die altgermanische Autonomie, das Recht der Selbstwehr (das Waffen- und Fehderecht), der Gerichtsstand vor Genossen aus Attributen der Vollfreiheit zu Privilegien der Reichsstände! War aber das politische Vereinsrecht ein Privileg der Reichsunmittelbaren, so mußte dies auch auf den Charakter der unter ihnen bestehenden oder sich neu bildenden Verbände zurückwirken. Die bestehenden Einungen schlossen sich ab und wurden zu Privilegskörperschaften, die nicht mehr die Herstellung einer Einheit über den Gliedern, sondern die gemeinsame Aufrechthaltung individueller Privilegien bezweckten. Die neu entstehenden Vereinigungen bildeten sich entweder nach demselben Muster, oder aber, wie es das Häufigere war, sie führten überhaupt zu keiner Körperschaft mehr, sondern nur zu vorübergehenden Vertrags- und Gemeinschaftsverhältnissen. Während in der Schweiz der Gedanke eines Föderativstaats durch die heftigsten Spaltungen und Erschütterungen hindurch fortlebte und in langsamer, oft unterbrochener, aber niemals dauernd gehemmter Entwicklung das Band eines losen und ungleichen Bundes zu einem festen und einheitlichen Bundesstaat zusammenzog; während in den Niederlanden gerade jetzt derselbe Gedanke ein mächtiges föderatives Staatsgemeinwesen erzeugte: verschwand in Deutschland mehr und mehr der staatliche Charakter aller Föderationen. Zwar spielte gerade in den der Reformation folgenden Streitigkeiten und im 30jährigen Kriege das politische Bündnißwesen eine größere Rolle als je: allein es veränderte völlig seinen alten Charakter. Aus einer konstituirenden, staatsbildnerischen Macht wurde es zu einem System von Allianzverträgen und inkorporirten Sonderinteressen. Während das alte Einungswesen die Gründung und Anerkennung von Allgemeinheiten über den Besonderheiten und somit zuletzt von genossenschaftlichen Gemeinwesen erstrebte, zielte das neue Föderativsystem mehr und mehr nur auf eine verstärkte Geltendmachung der Besonderheit und kam daher entweder über völkerrechtliche Vertragsverhältnisse in Bündnissen und Ligen nicht hinaus, oder ließ doch eine Einheit höchstens als unselbständige Dienerin der Sonderinteressen, als ein „Corpus“ im neuen Sinne, entstehen. Nichts lag dem einzelnen nach Landeshoheit strebenden Reichsstand ferner, als in einem Bunde oder Verein freiwillig etwas von seiner politischen Persönlichkeit zu Gunsten einer höheren Gesammtpersönlichkeit zu opfern.

Bloße Vertragsverhältnisse, in denen das Individuum voll und ganz bestehen bleibt und nichts an eine Allgemeinheit abgiebt, waren so jene

[4]) Wahl-Kap. art. XIII. § 10. Sogenannte „Tage“. Vgl. Leist, Staatsr. § 90.

zahlreichen politischen und religiösen Bündnisse (foedera, uniones, ligae) der Reichsstände, welche vor und nach dem westphälischen Frieden geschlossen wurden, wenn sie sich gleich in der früheren Zeit bisweilen noch eine gewisse Organisation gaben, wie das Torgauer Bündniß v. 1526, der schmalkaldische Bund von 1531, der heilige Bund v. 1538, die evangelische Union v. 1608 und die katholische Liga von 1609. Korporationen dagegen, deren Mitgliedschaft als wohlerworbenes Privileg privatrechtlich behandelt wurde, deren Einheit aber lediglich den Charakter einer juristischen Person, das heißt einer individuellen Einheit, hatte, wurden die dauernden reichsständischen Verbände, wurden Kurfürsten-, Fürsten- und Grafenvereine[5]), wurden die noch bestehenden Städtebünde, wurden endlich, so weit hier nicht an Stelle der korporativen Verfassung eine bloße Kollegialverfassung stand, nach Verfassung und Zusammensetzung die Kollegien, Kurien und Bänke des Reichstags.

Korporativ gestaltete sich auch die Verbindung jenes eigenthümlichen Reichsgliedes, welches aus denjenigen Bruchstücken des niederen Adels, die sich durch das Einungswesen der Landsässigkeit erwehrt hatten, als reichsunmittelbare, aber der Reichsstandschaft entbehrende Ritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein erwachsen war[6]). Von allen Reichskorporationen indeß wahrte sich diese, durch die Ohnmacht der Einzelnen zur Gemeinschaft gedrängt, das regste und kräftigste, in vielen Beziehungen noch an das ältere Genossenschaftswesen erinnernde Gemeinleben. Die Mitgliedschaft der Korporation beruhte entweder auf dem dinglichen Titel des Besitzes eines immatrikulirten reichsfreien Gutes oder auf der persönlichen Zugehörigkeit zu einer von Alters her reichsfreien Familie; es war aber die Aufnahme neuer Güter und Familien möglich[7]). Die Verfassung war das Produkt freier autonomischer Beliebung, vermöge deren die aus Kantonen als engsten Korporationen zusammengesetzten drei Ritterkreise[8]) seit 1577 zu einem gemeinsamen Corpus zusammengetreten waren, ohne damit den Fortbestand der engeren und engsten Corpora aufzuheben[9]). Es gab daher allgemeine Versammlungen (sog. Korrespondenztage), Kreisversammlungen und Kantonversammlungen; es gab ferner ein unter den Kreisen wechselndes Generaldirektorium für den Gesammtkörper, ein unter den Kantonen wechselndes (nur im schwäbischen Kreis stets dem Kanton Donau zustehendes) Specialdirektorium jedes Kreises und endlich Kantonsdirektorien, die aus einem Ritterhauptmann nebst Ritterräthen und Unterbeamten und aus einem Kantonausschuß bestanden. Seiner rechtlichen Bedeutung nach war das reichsritterschaftliche Corpus dem Reich gegenüber eine selbständige politische Einheit, mit welcher der Kaiser über die es angehenden Reichsangelegenheiten und namentlich über die für den Reichsschutz und den nicht mehr persönlich zu leistenden Reichskriegsdienst geforderten Reichssteuern (subsidia caritatis) besonders verhandelte[10]). Im Verhältniß zu den übrigen Reichsständen und zu Dritten besaß die Korporation als Ganzes und jeder Kreis oder Kanton in ihr juristische Persönlichkeit, trat im Rechtsverkehr als einheitliches Subjekt handelnd auf und übte, zunächst allerdings durch die einzelnen Ritter, das wichtige Retraktsrecht bei der Veräußerung immatrikulirter Güter an Fremde. Den einzelnen Mitgliedern gegenüber endlich genoß die Korporation einer weitgehenden Autonomie, einer genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit, die sich vornemlich in Kriminal- und Vormundschaftssachen, überdies aber als Austrägalinstanz für alle Streitigkeiten geltend machte, und einer eingreifenden korporativen Selbstregierung, vermöge deren sie für die Genossenschaftsbedürfnisse und für die Reichssubsidien Steuern ausschrieb, vertheilte und mit einem dem einzelnen Reichsritter zustehenden sogenannten Subkollektationsrecht von den ritterschaftlichen Unterthanen erhob, überdies aber die einzelnen Ritter bei Ausübung der ihnen auf ihren Gütern zustehenden landesherrlichen Rechte beaufsichtigte und beschränkte.

In eine ähnliche Lage zum Reich kamen nunmehr auch einige reichsfreie adlige Ganerbschaften, die sich als politische Korporationen gestalteten[11]).

Unter den eigentlich reichsständischen Korporationen, welche in dieser Periode neu entstanden, waren die wichtigsten die durch die religiöse Spaltung hervorgerufenen beiden Corpora der evangelischen und katholischen Reichsstände, von denen jedes unter einem ständigen Direktorium nach Stimmenmehrheit über die Angelegenheiten der betreffenden Religionspartei beschloß und durch die sogenannte itio in partes, welche nach der allmälig zur Geltung gelangten

[5]) Vgl. die Bestätig. des Kurvereins in der Wahlkap. art. III § 6; Fürstenvereine (1662) b. Moser, Staatsr. XXXVI. 193; Grafenvereine (1732) ib. XXXVIII. 527.

[6]) Vgl. Kerner, Staatsrecht der unmittelb. freien Reichsritterschaft, 3 Th., Lemgo 1786—1789, bes. Th. II., das „Staatsgenossenschaftsrecht" der Reichsritterschaft enthaltend. Moser, von den teut. Reichsständen S. 1241 f. Lünig, Reichsarchiv, Part. spec. cont. III. Pütter, Inst. § 460 f. Gönner, Staatsr. § 263 f. Häberlin, Staatsr. III. § 460—465. S. 541 f. Leist, Staatsr. § 56 f. Eichhorn, R. G. § 539. Walter, R. G. § 376. Schulte, R. G. § 104. Zöpfl, R. G. § 72 u. St. R. I. § 105.

[7]) Bei Mehrheitsbeschluß der Mitglieder in den Kantonen und der Kantone eines Kreises und Einstimmigkeit der Kreise.

[8]) Schwäb. Ritterordn. v. 1560, fränk. v. 1590, rhein. v. 1652 b. Lünig l. c. Abth. 2. S. 34. 15. 36.

[9]) Die Feststellung der Kantone, Viertel oder Orte in den Kreisen erfolgte in definitiver Weise i. J. 1650.

[10]) Vgl. R. A. v. 1500 art. 48; 1543 § 28; 1544 § 33 b. Koch II. 84. 488. 501; auch die Stellen bei Schulte l. c. Note 4—6 u. Eichhorn l. c. Note b.

[11]) Moser l. c. S. 1493. Pütter l. c. § 465. Häberlin III. § 465 u. 466 S. 561 f. Mader, sichere Nachrichten von der Burg Friedberg. 3 Thle. Lauterbach 1766—1774.

Ansicht in jeder auch nicht religiösen Sache zulässig sein sollte, einen Reichstagsbeschluß hindern konnte[12]). Der korporative Charakter dieser Vereine steht durch die vom Kaiser besonders mit dem Corpus evangelicorum als einer Einheit gepflogenen Unterhandlungen und durch ihre innere Verfassung außer Zweifel, wenngleich er bisweilen bestritten wurde[13]).

Auch in territorialer Hinsicht war das Reich korporativ gegliedert, indem jeder Reichskreis eine besondere, von den Kreisständen als Inhabern eines der Reichsstandschaft analogen eigenen Rechtes der Kreisstandschaft gebildete Korporation darstellte. Ursprünglich sollten diese Korporationen unter einem gewählten Hauptmann oder Obersten mit zugeordneten Räthen stehen; allmälig bildete sich aber ein herkömmliches Vorstandsrecht bestimmter Fürsten oder doch ein festes und eigenes Recht sogenannter kreisausschreibender Fürsten, die Kreisversammlungen zu berufen und zu leiten, aus. Der Wirkungskreis der Kreisständekorporation war de jure sehr bedeutend, indem ihr die Durchführung des Reichsfriedens, der Reichsacht und der Reichsurtel, die Ordnung und die Repartition der Reichskriegs- und der Reichssteuerlasten im Kreise, die Obhut der Reichspolizei, eine Aufsicht über das Münz- und Zollwesen, die Berathung und Beschlußfassung in Kreisangelegenheiten und die Vorberathung wichtiger Reichstagssachen, sowie endlich ein Kreisvermögen, eine Kreiskasse und ein Kreishaushalt zustehen sollten. Allein nur wenige Kreise, namentlich der fränkische, schwäbische und oberrheinische, entwickelten wirklich ein korporatives Leben von derartigem Umfange[14]). Zwischen den genannten

[12]) Gönner, Staatsr. § 196 f. Pütter, Inst. § 114. 172. Häberlin, I. § 114. 115. S. 358 f. Leist § 89. Jacobsen in Weiske's Rechtslexikon III. 79 f.

[13]) Am 15. Juli 1752 äußerte man katholischerseits, man habe sich höchlichst verwundert: „daß die Gesandtschaften der Augsburgischen Konfession nicht nur sich die Benennung eines besonderen Körpers zueignen, sondern auch den Katholiken solche beilegen wollen. Da nun aber die diesseitigen Grundsätze bekannt sind, welche so wenig als die theure Reichsverfassung selbst von dergl. besonderen Corporibus wissen und vielmehr nach Anleitung des art. V § 52 des westphälischen Friedens in solchen Fällen, wo die Stände als Ein corpus nicht angesehen werden können, die Katholiken, dann die der Augsburg. Konfession Zugethanen, als besondere Theile betrachten, und man damit weder den anderen Religionstheil für ein corpus noch sich selbst dafür geriren kann", so legten sie einen feierlichen Protest ein. Die Evangelischen erwiderten, es könne ihnen ganz gleich gelten, ob man sie für ein Corpus, Societät, Collegium, Gemeinheit oder für einen Reichstheil halten wolle. Andere Verhandlungen über die Korporationseigenschaft der Religionsparteien s. b. Häberlin l. c. S. 363—365.

[14]) Vgl. Pütter, Inst. § 106. Leist § 75. Häberlin I. § 106—113. S. 340 f. Gönner § 220. Eichhorn, R. G. § 355. 356. 361. Zöpfl, R. G. § 71; Staatsr. § 79. Schulte, R. G. § 98.

drei Kreisen und dem österreichischen bestand überdies eine besondere „Association" zur Stellung ihrer Kontingente bei Reichskriegen[15]).

II. Wenn nun aber so die Glieder, aus denen das Reich sich zusammensetzte, untereinander nicht mehr genossenschaftlich, sondern höchstens noch korporativ verbunden waren, so wurde mehr und mehr auch das Reich in seiner Gesammtheit zu einer bloßen Korporation. Weit davon entfernt, einen staatlichen Verband der deutschen Nation zu bedeuten, stellte es einen korporativen Verband der Reichsstände und der wenigen ohne Reichsstandschaft unmittelbar gebliebenen Adelskorporationen, Herrschaften, Gebiete und Dörfer dar. Aktive Mitglieder dieser Reichskorporation waren ganz allein die Reichsstände; sie waren es aber nicht mehr auf Grund einer persönlichen und deshalb an sich gleichen Genossenschaftsverbindung, sondern auf Grund einer Summe eigener, subjektiv-dinglicher, am Territorium haftender und nach dem Territorium bestimmter und bemessener Reichsstandschaften. Ganz wie die Landstandschaft als Zubehör von herrschaftlichem Grundbesitz, so wurde die Reichsstandschaft als Zubehör von landesherrlichem Territorialbesitz privatrechtlich behandelt, nach privatrechtlichen Grundsätzen erworben und verloren, zu kumulirten oder getheilten Stimmen ausgeübt, durch Stellvertreter geltend gemacht. Die Entwicklung des Reichsständekorpus war überhaupt dem der Landständekorpora in jeder Beziehung analog: es bestand zwischen beiden nur der Eine verhängnißvolle Unterschied, daß, während das Landständekorpus immer mehr aufhörte, an dem Begriffe des Landesstaats Theil zu haben, das Reichsständekorpus identisch mit dem Reiche war und blieb. Die ganze Reichsverfassung ward daher mehr und mehr eine bloße Korporationsverfassung der Stände, die Reichstage und Reichsbehörden wurden Korporationsorgane, es wurde vor Allem der Kaiser selbst, so sehr Name und Formen widersprechen mochten, dem Wesen nach ein bloßer Korporationsvorstand, den zwar nicht die Wahl an sich, wol aber die beliebig bedingte und verklausulirte Wahl der Bedeutung eines Staatsoberhauptes zuletzt völlig beraubte. Damit aber gieng dem Reiche selbst seiner rechtlichen Bedeutung nach allmälig jedes staatliche Element verloren. Denn da dem Zeitbewußtsein der Staatsgedanke ganz allein in seiner Verkörperung als Obrigkeit faßlich war, mußte, wenn nicht der Kaiser, wie die Landesherren aus der Landesgemeinde, so aus der Reichsgemeinde den Staat in sich selbst zu verlegen vermochte, Alles, was der Reichsgenossenschaft an staatlicher Bedeutung verloren gieng, ausschließlich der Landeshoheit zuwachsen. Daß aber der Kaiser nicht über sondern in der Ständekorporation als primus inter pares stand, war längst entschieden. Es ist freilich wahr, daß dem Reiche immer einige wahrhaft staatliche Elemente verblieben. Allein einmal hatten sie, so weit sie de jure reichen mochten, de facto nur den

[15]) Kopp, von der Association der vorderen Reichskreise. Frankf. 1739. Häberlin III. § 393. S. 282 f.

kleineren Ständen gegenüber Bedeutung. Sodann aber war es vor Allem nur eine oberste *rechtserzeugende* und *rechtsprechende* Gewalt, die dem Reiche zustand, während gerade dasjenige Gebiet, auf welchem der moderne Staat zunächst zum Durchbruch kam, das Gebiet der *Verwaltung*, den einzelnen Ständen auf das Vollständigste überlassen blieb. Gab es eine oberste Reichspolizei, so machte sie sich doch vornemlich nur als Reichspolizeigesetzgebung geltend, während eine Oberaufsicht über die positive Thätigkeit der Territorialstaaten nur durch die Rechtsprechung des Reiches begründet war; die Reichskriegsverfassung wurde zu einer bloßen Kontingentsverfassung, das Reichssteuerwesen zu einer bloßen Veranschlagung und Kontribution und hier wie überall stand daher dem Reiche zwar als Folge seiner korporativen Gestaltung eine die Mitglieder verpflichtende Beschlußfassung[16]), nicht aber eine selbständige Verwaltung und Exekutive zu. Das Reich hatte daher auch wesentlich nur beschließende, gesetzgebende und rechtsprechende Organe, während eigentliche Reichsverwaltungsbehörden nicht existirten. Da nun aber auch diese an sich schon wesentlich auf die Bedeutung einer Staatenkorporation beschränkte öffentliche Gewalt nur zum kleinsten Theil noch dem Kaiser, zum größeren der Ständeversammlung zustand, letztere aber immer weniger sich als Organ einer von der Summe der Glieder verschiedenen Reichseinheit und immer mehr als Organ der Sonderinteressen und wohlerworbenen Rechte der einzelnen Mitglieder fühlte und benahm, da so die dem Gesammtbeschluß entzogenen jura singulorum immer weiter ausgedehnt wurden und ein Stück der Reichsgewalt nach dem anderen absorbirten, so konnte das Reich auch nicht einmal als Staatenkorporation auf die Dauer bestehen, sondern trieb unaufhaltsam seiner Auflösung entgegen. Dieselben Kräfte, welche wir im Kleinen die zu privilegiirten und um des Privilegs willen bestehenden Korporationen umgeschaffenen, geschlossenen, in Bewegungslosigkeit erstarrten Genossenschaften auseinandertreiben sahen, waren hier im Großen wirksam. War dem deutschen Volke in seinen Gemeinden und Vereinen mit dem öffentlichen Sinn und der Hingabe an das Allgemeine der Gedanke des Gemeinwesens verschwunden: wie hätte im Großen ein föderatives Reichsgemeinwesen sich ausbilden sollen, das Opferfreudigkeit und Gemeinsinn da verlangt hätte, wo die Möglichkeit, sich selbst zu genügen, am stärksten war? Der Natur der Sache nach waren die deutschen Fürsten insbesondere von je als Träger des Herrschaftsgedankens zu Gegnern der Genossenschaftsidee berufen. Nur ein kaiserlicher Absolutismus, der, wie der Fürstenabsolutismus die landständischen Rechte, so die reichsständischen Privilegien schonungslos zerschlagen hätte, wäre im Stande gewesen, die nach Vereinzelung strebenden Landesherren zur Reichseinheit zusammen zu

[16]) An Versuchen, auch diese zu beschränken, fehlte es nicht. Man wollte namentlich die Reichssteuersachen für Angelegenheiten, welche die jura singulorum beträfen, erklärt und damit den Mehrheitsbeschlüssen entzogen haben. *Gönner*, Staatsr. § 167. *Pütter* § 176.

zwingen. Dazu aber fehlte den Kaisern nicht weniger als Alles: Macht, Interesse, vor Allem aber der Wille, einen deutschen Staat wirklich zu gründen. So vollzog sich durch Jahrhunderte jenes unselige Geschick, welches unsere in der Fülle ihrer Kraft gebrochene Nation der Einheit beraubte, ohne ihr doch zum Ersatz die Freiheit zu geben; welches, während es jede Spur der Gemeinheitsverfassung vernichtete und einen fremd über seinen Gliedern stehenden obrigkeitlichen Staat erbaute, doch diesen Staat nicht in einem centralen Staat über dem Volke, sondern in einer Summe größerer und kleinerer Staatseinheiten über den Splittern der zertrümmerten Nation zur Erscheinung brachte.

B. Zwei Wege sah unser Jahrhundert vergebens betreten, um an Stelle der zerfallenen Reichsgenossenschaft eine neue Reichseinheit zu begründen.

Ohnmächtig erwiesen sich alle Versuche freiwilliger fürstlicher Föderation. Wie immer wollten die Fürsten nur eine Einheit, die ihren gemeinsamen Einzelinteressen diente, nicht wollten sie eine wahrhaft staatliche Einheit über sich, an die es ein Stück der eigenen Staatsgewalt zu veräußern galt. So konnte zwar ein völkerrechtlicher Bund mit einigen staatlichen Scheinelementen zu Stande kommen, der *durch* seine Glieder etwas vermochte, nicht aber ein wirklicher Bundesstaat, der *trotz* seiner Glieder und *gegen* sie mächtig ist. Hatte der deutsche Bund eine von der Summe der Bundesgenossen verschiedene Persönlichkeit, so war dies doch wesentlich nur eine mechanisch errichtete, um der Einzelnen willen vorhandene und durch sie in Bewegung gesetzte juristische Person; es war aber keine durch sich selbst bestehende, die Staatspersönlichkeiten der Glieder in einem selbständigen Organismus zu lebendiger Einheit zusammenfassende Gesammtpersönlichkeit und es war am allerwenigsten eine Personifikation des deutschen Volkes, das in diesem Bunde souveräner Fürsten und freier Städte ganz wie im alten Reich oder vielmehr noch in weit bedingsloserer Weise mediatisirt blieb.

Aber auch die Versuche der Nation, frei aus sich selbst heraus ein neues Reichsgemeinwesen zu konstituiren, sind mißglückt. So mächtig die selbstgewollte Association sein mag, so gewaltig der wiedererwachte Gemeingeist von unten herauf zur Einheit und von innen heraus zur Gestaltung drängt: an der Aufgabe, die letzte und höchste Allgemeinheit in staatlicher Kraftfülle über den chaotisch verschlungenen engeren und weiteren Kreisen zu erzeugen, mußte die Vereinigungsbewegung scheitern, wenn nicht und so lange nicht die rücksichtslos zwingende Gewalt einer bereits konstituirten Einheit von oben und außen her mit ihr zusammenwirkte.

Unseren Tagen ist das großartige Schauspiel vorbehalten, des deutschen Volkes politische Wiedergeburt zu sehen. Das Fundament des Baues, welcher sich zum deutschen Reich gestalten und den zugleich einigen und freien deutschen Volksstaat als ersten Staat der Erde errichten soll und wird, ist gelegt. Zwei Kräfte sind es, deren Zusammenwirken so Ungeahntes vollbracht hat und das Begonnene vollenden wird. Die eine dieser Kräfte war die gewaltige

Initiative der centralisirtesten, stärksten und weitreichendsten Staatseinheit auf deutschem Boden. Die zweite Kraft aber, ohne welche nimmermehr auch nur der Gedanke des Nationalstaats entstanden wäre, war die neu erwachte, von unten erbauende, auf dem Wege genossenschaftlicher Vereinigung von regem Sonderleben zur höchsten Allgemeinheit emporstrebende Volkskraft. Zwei Gedanken, die durch die Jahrtausende unserer Geschichte in tödtlichem Kampfe mit einander rangen und in wechselndem Siege einseitig herrschten, wirkten endlich auf dasselbe Ziel, schufen endlich die Anfänge eines Staats, in dem für beide Raum ist und beide sich harmonisch zu verbinden vermögen. Den uralten Gegensatz der Einheit und der Freiheit, welchen wir von Anbeginn an in der Herrschaft und in der Genossenschaft das deutsche Leben zweitheilig zerschneiden sahen, den Gegensatz der aus sich die Vielheit erzeugenden und bestimmenden Einheit und der aus sich die Einheit erzeugenden und bestimmenden Vielheit, den Gegensatz der Ordnung und der Küre, ihn wird, so hoffen wir, der verfassungsmäßig organisirte deutsche Gesammtstaat endlich überwinden. Noch ist freilich erst ein unvollkommener Anfang gemacht, noch ist weder der Einheit noch der Freiheit das jeder gebührende Gebiet gesichert, geschweige denn volles Recht widerfahren und noch haftet daher den Gesammt-Einrichtungen etwas Provisorisches, Unorganisches an. Aber der Weg, auf welchem die zukünftigen Fortschritte zu vollziehen sind, liegt klar vor Augen. Die Einheit wird sich extensiv zur vollen Nationaleinheit zu erweitern, intensiv aber den Gliedern gegenüber zu einer vollen Staatseinheit zu verdichten haben. Läßt die rechtliche Natur des gegenwärtigen deutschen Staatsbau's, sich schwer bezeichnen, weil in ihm staatenbündische, bundesstaatliche und einheitsstaatliche Elemente gemischt sind, so kann die Tendenz seiner Fortentwicklung unmöglich weder auf einen Staatenbund noch auf einen Bundesstaat, sondern ganz allein auf ein einheitliches Reich gerichtet sein. Eine wahre Staatengenossenschaft ist unter monarchischen Staaten überhaupt schwer denkbar, unter Staaten, deren Einer die Summe aller anderen an Größe übertrifft, unmöglich. Hier ist allein ein wirklicher Einheitsstaat möglich, in welchem sich eine centralisirte Spitze und eine aus der Gesammtheit der Reichsbürger bestehende genossenschaftliche Grundlage zu einem einzigen staatlichen Gesammtorganismus verbindet. Für die Einzelstaaten bleibt, wenn sie nicht eine unorganische Stellung einnehmen sollen, in einem solchen Reiche nur die Bedeutung von territorialen Gemeinwesen übrig, welche zwischen Gemeinde und Staat mitten inne stehen. Mag sie immerhin eine ausgedehntere Autonomie, Selbstgerichtsbarkeit und Selbstverwaltung und eine eigene monarchische Organisation nebst den damit zusammenhängenden Eigenthümlichkeiten von Provinzial- oder Bezirksgemeinden unterscheiden: eine principielle Verschiedenheit ihrer Stellung zum Reich können solche Unterschiede nicht herbeiführen. Sie müssen, wenn anders der einige deutsche Staat zur Wahrheit werden soll, aufhören, Staaten im Staat zu sein. Aber freilich, nur die Natur voller, souveräner Staaten haben sie

aufzugeben, nicht die staatliche Natur überhaupt. Denn dem Staate homogene, durch sich selbst bestehende und im Interesse der centralen Einheit nur beschränkte Verbände sollen nicht sie blos bleiben, sondern zu solchen Verbänden sollen in der Form genossenschaftlicher Gemeinwesen auch die Provinzen und Kreise bis herab zur Ortsgemeinde werden[17]). Fordert die Verwirklichung des einigen Staats eine ungleich kräftigere Beschränkung der Einzelstaaten, so ist umgekehrt für die Verwirklichung des freien Staats eine ungleich kräftigere Selbständigkeit der engeren und weiteren Kommunen unerläßlich. Es ist auch hier die Genossenschaftsidee, welcher die Vermittlung von Einheit und Freiheit zufällt: es sind lebensvolle, mit eigner politischer und individueller Persönlichkeit begabte Organismen zwischen Staat und Individuum, welche allein im Stande sind, durch ihre Einfügung in den aus der centralen Reichsgewalt und der Genossenschaft der Reichsbürger zusammengesetzten Reichsorganismus den zugleich einigen und freien deutschen Gesammtstaat fest und unerschütterlich zu begründen.

C. Ueber einem Gesammtstaat, mag er sich nun als Staatenbund, als Bundesstaat oder als einheitliches Reich mit selbständigen kommunalen Gliedern darstellen, ist eine Staatengenossenschaft für einzelne Zwecke denkbar. Eine solche besteht zur Zeit in dem deutschen Zollverein, der indeß in seiner gegenwärtigen Gestaltung nur Durchgangsstufe zu einer wahrhaft staatlichen Verbindung des gesammten deutschen Volkes ist. Darüber hinaus giebt es dagegen bisher Vereine selbständiger Staaten für gemeinschaftliche Zwecke nur in der Bedeutung völkerrechtlicher Vertragsverhältnisse, nicht aber giebt es Staaten- oder Völkervereine, die es zu einer selbständigen Gesammtpersönlichkeit über den Gliedern gebracht hätten. Auch die scheinbar organisirten Vereine mehrerer Staaten, welche z. B. für das Eisenbahnen-, Post- und Telegraphenwesen bestehen, sind nach dem geltenden Recht als Körperschaften nicht anzusehen. Auch sie sind vielmehr bloße Vertragsverhältnisse. Denn das Völkerrecht kennt bisher überhaupt die rechtliche Möglichkeit einer selbständigen Gesammteinheit über souveränen Staaten nicht. Ihm sind die Staaten in jeder Beziehung lediglich absolute Individuen und in keiner Beziehung Glieder einer höheren Allgemeinheit. Das gesammte Völkerrecht hat durchaus nur den Charakter von Privatrecht, ihm fehlen alle Begriffe, Einrichtungen und Garantien, welche das Vorhandensein eines öffentlichen Rechts voraussetzen. Dabei ist freilich nicht zu verkennen, daß sich in unserem Jahrhundert auch hier die Anfänge einer Associationsbewegung zeigen, die in näherer oder fernerer Zukunft zu genossenschaftlicher Staaten- und Völkervereinigung und zuletzt zu einer organisirten, rechtlich als Gesammtpersönlichkeit anzuerkennenden Allgemeinheit über den Völkerindividuen führen wird.

[17]) Vgl. oben § 57. 59.

B. Die Genossenschaft in der Kirche.

§ 63.

A. Die Entwicklung der deutschen Kirchen und religiösen Gemeinschaften in der vierten der von uns angenommenen Perioden zeigt ein ganz gleiches Zurücktreten der genossenschaftlichen vor den obrigkeitlichen Ideen, wie die deutsche Entwicklung überhaupt.

I. Deshalb überwog zunächst in dem Wesen und der inneren Verfassung der Kirchen selbst der Begriff einer von oben geleiteten Anstalt über den Genossenschaftsbegriff.

1. Daß die katholische Kirche, seitdem das Festhalten des Alten den neuen Kirchen gegenüber ihr Lebensprincip wurde, ihren längst in diesem Sinne festgestellten Charakter nicht aufgeben konnte, versteht sich von selbst. Wol wurde auch sie reformirt und verjüngt: aber in keinem Punkte wurde ihr oberster Satz angetastet, wonach nur der Klerus aktiver Träger des kirchlichen Rechts, die Gemeinde ein bloßer Gegenstand der hierarchischen Gewalt ist, wonach mithin die Kirche im eigentlichen Sinn als eine außer und über den Laien stehende Institution erscheint. Auch die innere Verfassung dieser Hierarchie aber wurde, wenngleich es an Versuchen, die höchste Gewalt in die Gesammtheit der Bischöfe zurückzuverlegen, nicht fehlte, in Deutschland weit entschiedener als in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters im Sinne des von oben kommenden Rechtes ausgebildet, und was das Papstthum im Laufe der Jahrhunderte verlor, verlor es nicht an die Glieder seiner Kirche, sondern an die Landesherren[1]).

2. Die protestantische Kirche, deren Gründung das Resultat einer seit Jahrhunderten vorbereiteten inneren Volksbewegung war, gieng naturgemäß von der direkt entgegengesetzen Auffassung aus. Ihr war die Kirche die frei verbundene Genossenschaft der Gläubigen. Luther wie Zwingli lehrten das allgemeine Priesterthum der Gläubigen und die Identität der Kirche mit der Gemeinde[2]). Ist es nun in der That der Reformation gelungen, den inneren

[1]) Nachdem durch das Tridentinische Koncil die höchste Gewalt des Papstes als Stellvertreters Gottes auf Erden anerkannt war (vgl. Gieseler III, 2. S. 554 f. Note 17—21), fand unter der katholischen Geistlichkeit Deutschlands erst am Ende des 18. Jahrh. das Episkopalsystem wieder Vertheidiger (seit der pseudonymen Schrift des Febronius), führte aber nur zu einem vergeblichen Versuche der Selbständigkeit (Emser Punktation der deutschen Erzbischöfe). Vgl. Gieseler, Kirchengesch. IV. S. 77—93. Anders in Frankreich (Gieseler IV. 36—56) und in den Niederlanden (Ecclesia Ultrajectina. Ib. 56. 57).

[2]) Vgl. die Worte Luther's im Sermon vom Bann (1519) bei Gieseler III, 2. S. 355 Note 6: „Die Gewalt des Bannes ist der heiligen Mutter, der

Begriff der Kirche aus dem Klerus in die Gesammtheit der Gläubigen zurückzuverlegen, dem Laien das kirchliche Bürgerrecht der Idee nach von Neuem zu erobern, so blieb sie doch in Deutschland bis auf geringe Anfänge vor der praktischen Verwirklichung dieser Gedanken im kirchlichen Organismus stehen und gab im ferneren Verlauf auch die Anfänge, welche zu Gunsten einer genossenschaftlichen Kirchenverfassung gemacht waren, mehr und mehr wieder zu Gunsten einer reinen Anstaltsverfassung auf. Luther wie Zwingli waren zwar darin einig, daß alle kirchlichen Rechte in der Gemeinde wurzelten, und wollten daher ihr die Wahl, Berufung und Absetzung der Geistlichen, in denen sie nur Beauftragte der Gemeinde für das Lehramt sahen, die höchste Aufsicht über die Reinheit der Lehre, die Bestimmung aller kirchlichen Ordnungen und die Verhängung des Banns überweisen[3]). Allein die Verhältnisse, welche eine Durchführung der Reformation auf die Dauer ohne Unterstützung der weltlichen Obrigkeit unmöglich machten, zwangen sie bald, an diese die wichtigsten der Gemeinderechte zu koncediren. Luther sprach bereits der Obrigkeit das Recht zu, für die Reinheit der Lehre zu sorgen, die Landeskirche visitiren und ordnen zu lassen, die oberste Kirchenleitung, wenngleich durch besondere Behörden und nach dem Rathe von Geistlichen, auszuüben und sogar die Unterthanen zur Erfüllung ihrer äußeren Pflichten gegen die Kirche zu zwingen[4]). In demselben Grade sodann, in welchem die Bedeutung der Obrigkeit in allen deutschen Territorien und Städten stieg, entwickelte sich hieraus eine wahre landesherrliche Kirchenregierung. Dieselbe fand ihren Abschluß in der Uebertragung der Kirchengewalt an die ursprünglich für die kirchliche Gerichtsbarkeit eingeführten, mehr und mehr aber in landesherrliche Behörden verwandelten Konsistorien[5]). Die so begründete Konsistorialverfassung, welche besonders seit dem Religionsfrieden in der lutherischen Kirche Deutschlands alle anderen Bildungen mit wenigen Ausnahmen verdrängte[6]), gab und giebt weder der

christl. Kirche, d. i. der Gemeine aller Christen, von Christo gegeben"; und Zwingli's ib. III, 1. S. 153 f. Note 65 art. 31; „Daß der Bann kein besunder Mensch jeman uflegen mag, sunder die Kilch, das ist Gemeinsame dero, under denen der Bannwürdig wohnet, mit sammt dem Wächter, das ist Pfarrer".

[3]) Vgl. die Stellen b. Gieseler III, 2. S. 252 f. Note 1—6.

[4]) Vgl. die Stellen bei Gieseler III, 2. S. 356 f. Note 9—16.

[5]) Vgl. Gieseler III, 2. S. 363 f. 367 f. Richter, Gesch. der evangel. Kirchenverf. S. 23 f.

[6]) Eine Gemeindeverfassung bestand ursprünglich in vielen Städten (z. B. Magdeburg). Richter, Gesch. der evang. Kirchenverf. S. 17. Auch später blieb in den meisten Städten ein autonomisches Element erhalten, indem die Gemeinde theils durch Verordnete theils unmittelbar in ihren Gliederungen an der Kirchenverwaltung Theil nahm. Ib. S. 47 f. In Pommern und Hessen wurde ursprünglich eine Synodalverfassung eingeführt, bald aber durch die Konsistorialverfassung

Geistlichkeit eine selbständige Stellung und Organisation [7]), noch den Gemeinden ein über das Widerspruchsrecht bei Anstellung der Geistlichen und eine gewisse Konkurrenz bei Verwaltung des Kirchenvermögens hinausgehendes kirchliches Recht [8]). Auch die reformirte Kirche aber hat in Deutschland der kirchlichen Selbstregierung ein nur wenig größeres Feld verschafft. Wenn die Zwinglische Reformation von Anfang an eine nur wenig modificirte obrigkeitliche Kirchenverfassung einführte [9]), so begründete Calvin zwar eine von der Gemeinde ausgehende Presbyterial- und Synodalverfassung der Kirche [10]). Allein dieselbe gelangte nur in außerdeutschen Kirchen zu voller Verwirklichung [11]). In Deutschland fiel auch über die reformirte Kirche den Landesherren die höchste

verdrängt. Ib. S. 39 f. 123 f. Gieseler III, 2. S. 376 Note 33. 34. Richter, Kirchenrecht (6. Aufl.) § 64. Nur allein in Jülich-Kleve-Berg bildete sich dauernd eine lutherische Synodalverfassung aus. Gieseler III, 2. S. 377 Note 35. Richter, Gesch. der evang. K. V. S. 219 f. Synoden neben Konsistorien entstanden später in Württemberg. Gieseler V. 219.

[7]) Das in Brandenburg und Preußen ursprünglich fortbestehende bischöfliche Regiment gieng bald in die Konsistorialverfassung über. Richter l. c. S. 69 f. 129 f. Gieseler III, 2. 375 f. Note 31. 32. Die Superintendenten, welche Anfangs bisweilen an Stelle der Bischöfe eine selbständige Kirchengewalt übten (z. B. in Hessen) wurden durchaus landesherrliche Behörden. Gieseler III, 2. 368 Note 17. Die Opposition der sog. Flacianer, welche eine Theologenherrschaft statt der Fürstenherrschaft wollten, blieb erfolglos. Gieseler l. c. S. 373 f. Note 29. 30.

[8]) Gieseler l. c. S. 366 Note 19. Richter, K. R. § 64. 161. Der Bann wurde lange Zeit nicht angewandt, bald gieng er allgemein auf die Konsistorien über. Gieseler l. c. Note 20. 21. Vgl. auch oben § 58.

[9]) In Zürich wurde die Ernennung der Geistlichen der Obrigkeit, den Gemeinden ein Widerspruchsrecht, den Dekanen und Synoden die Aufsicht über Lehre und Leben der Geistlichen, die Kirchenzucht der Obrigkeit, nur bei Unzuchtssünden den „Kirchenstillständen" gegeben. Aehnlich die übrigen deutschen reformirten Kantons der Schweiz. Gieseler III, 2. 378—384.

[10]) Vgl. Gieseler III, 2. 384 f. Das Recht, Prediger, Aelteste und Diakonen zu erwählen, sollte bei der Gemeinde sein (Ib. Note 51); den Diakonen sollte die Armenpflege, den Aeltesten mit den Geistlichen die Kirchendisciplin (Note 50), den Geistlichen und deren Synoden die Sorge für Lehre und Sakrament (Note 49) gebühren.

[11]) Mit einigen Modifikationen in Genf. (Gieseler l. c. Note 52). Am reinsten in Frankreich, wo die Kirche dem Staat ganz fremd blieb und in den vier Stufen des consistoire, colloque, synode provincial und synode national zur Erscheinung kam (als Hugenottenbund bis 1629 zugleich eine politische Körperschaft). Gieseler III, 1. 517—551. III, 2. 308 Note 53. Aehnlich in Schottland (kirksession, presbytery, synod, general assembly) und den Niederlanden (kerkenraad, classicale vergaderinge, particulier synode, nationaal synode). Ib. III, 2. 389 Note 55. 66. V. 162 f.

Kirchenleitung zu und es wurde daher auch hier eine reine oder eine durch Presbyterialordnungen nur wenig modificirte Konsistorialverfassung eingeführt [12]). Nur vereinzelt bildeten sich reformirte Kirchen mit wirklicher Synodalverfassung in Deutschland aus [13]).

II. Wurden so die Kirchen in ihrer inneren Organisation immer entschiedener zu Anstalten, so mußten sie im Verhältniß zum Staat in demselben Maße, in welchem die obrigkeitliche Staatsidee sich vollendete, den Charakter von Staatsanstalten annehmen. Nicht blos mit dem obrigkeitlichen Staat, sondern mit jedem wahren Staat überhaupt war der mittelalterliche Dualismus eines weltlichen und eines geistlichen Reichs, von denen jedes für eine eigne, nur ideell begrenzte Sphäre von Gott eingesetzt und mit selbständiger Gewalt begabt sein sollte, unvereinbar. Schon in den deutschen Städten des Mittelalters daher hatte das bürgerliche Gemeinwesen die Kirche vielfach beschränkt. Der obrigkeitliche Staat aber gieng weiter. Indem er sich nicht blos als die höchste, sondern als die einzige Allgemeinheit setzte, welcher in gleicher Weise auf dem Gebiet der sittlichen und geistigen wie auf dem der materiellen Interessen die absolute und ausschließliche Befugniß und Pflicht der öffentlichen Fürsorge zustehen sollte, konnte er die Kirche, sofern sie eine öffentliche Bedeutung beanspruchte, nur als einen Theil seiner selbst, als Staatsanstalt, gelten lassen, während er einer in den Staatsverband nicht eingefügten Religionsgemeinschaft dem gegenüber nur die Rechte einer Privatgesellschaft einräumte.

1. Die obrigkeitlich eingeführte und geleitete protestantische Kirche, welche von Anfang an nicht als eine allgemeine Kirche, sondern in zahlreichen Landeskirchen zur Erscheinung kam, konnten die Landesherren ohne Kampf in eine solche Staatsanstalt verwandeln. Während Calvin die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat forderte [14]), unterstellten Luther und Zwingli die Kirche ausdrücklich der weltlichen Obrigkeit. Freilich waren sie dabei nicht gemeint, eine Regierung des Staats in der Kirche zu begründen, sondern hielten vielmehr an der begrifflichen Trennung der beiden „Regimenter" ganz in alter Weise fest und verlangten daher die Ausübung des weltlichen Regiments durch

[12]) Gieseler III, 2. 389. Richter, K. R. § 163.

[13]) So in Jülich-Kleve-Berg und Mark, wo indeß später eine unmittelbare Einwirkung des Landesherrn eintrat und 1835 mit ihr die Konsistorialverfassung verbunden ist. Unverändert dagegen in den niedersächsischen konföderirten Gemeinden. Presbyterien ohne Synoden bestanden in den nach Deutschland verpflanzten französisch-reformirten Gemeinden. Gieseler III, 2. 390. Richter, K. R. § 163.

[14]) Gieseler III, 2. 173. 384. In der reformirten Kirche der Niederlande entstand hierüber später der Streit der Gomaristen, welche an Calvin festhielten, und der Arminianer, welche Unterwerfung der Kirche unter den Staat verlangten. Ib. 385.

beſondere Behörden und nach geiſtlichem Rath[15]). Allein ſeitdem die Kirche durch den Augsburger Religionsfrieden in völlige Abhängigkeit von den Landesherren kam, ſeitdem das jus reformandi anerkannt ward, ſeitdem man endlich auch katholiſche Fürſten als Häupter ihrer proteſtantiſchen Landeskirchen anſah, unterſchied man weder theoretiſch noch praktiſch mehr die Eigenſchaft des Landesherrn als Haupt der Landeskirche und als Haupt des Staats. In der Theorie wurden die älteren Syſteme, welche auf eine Devolution der biſchöflichen Rechte an den Landesherrn hinauskamen und ſich beſonders in dem von Carpzov gelehrten ſog. Epiſkopalſyſtem vollendeten, durch das nach Grotius und Hobbes in Deutſchland namentlich von Thomaſius verfochtene Territorialſyſtem verdrängt, welches nach dem Satz „cujus est regio, ejus religio“ in jeder Kirchengewalt nur einen Ausfluß des Majeſtätsrechts, einen Theil der Staatsgewalt fand. Praktiſch bildete ſich immer entſchiedener ein rein weltliches Kirchenregiment, eine Regierung des Staats in der Kirche aus. Darin trat auch keine Aenderung ein, ſeitdem im 18. Jahrh. das zuerſt von Pfaff (1719) in Tübingen entwickelte ſogenannte Kollegialſyſtem faſt allgemein zur Anerkennung gelangte, wonach die Kirche zum Staat gleich jedem andern erlaubten Kollegium ſtehen und deshalb ihre innere Ordnung, die Wahl der Vorſtände, überhaupt alle „jura in sacra“ als kirchliche Kollegialrechte ſelbſt ausüben ſollte, wogegen dem Staat nur die „jura circa sacra“, insbeſondere die Entſcheidung über Zulaſſung oder Verbot, eine fortwährende Beaufſichtigung, ſowie die Prüfung und Genehmigung aller ihrer Geſetze, Vorſchriften und Beſchlüſſe aus dem Geſichtspunkt der Staatswohlfahrt gebührten[16]). Ueberall regierten vielmehr landesherrliche Konſiſtorien und bisweilen ſogar ſtatt ihrer gewöhnliche weltliche Staatsbehörden[17]) in allen Stücken die Kirche, ordneten den Gottesdienſt, beſtellten und beaufſichtigten die Geiſtlichen und verwalteten das Kirchenvermögen[18]). Selbſt eine geſetzliche Anerkennung der geſellſchaftlichen Natur der Kirche änderte hieran nichts, da auf der einen Seite im Sinne der römiſchen Korporationstheorie der Geſellſchaftsbegriff dem Anſtaltsbegriff ſehr nahe kam, auf der andern Seite das landesherrliche Regiment eben als Theil der beſondern Geſellſchaftsverfaſſung der evangeliſchen Kirche galt. So geht z. B. das preußiſche Landrecht durchaus von dem Geſellſchaftsbegriff aus, indem es die beſtehenden „Kirchengeſellſchaften“ als

[15]) Gieſeler III, 2. 134. 144. 145. 351 Note 8. 370 Note 29. Augsburg. Konf. art. 28.

[16]) Vgl. über die drei Syſteme Richter, Geſch. der ev. K. V. S. 192 f. Gieſeler V. S. 216—218.

[17]) So in Preußen ſeit 1808.

[18]) Vgl. Gieſeler V. S. 215 f. Nach ihm (S. 220) wurde im 18. Jahrh. die Kirche betrachtet und behandelt als eine „Staatsanſtalt, welche der Staat zu ſeinem Vortheil aufrecht erhielt, um das Volk zu zügeln“.

„Religionsgeſellſchaften, welche ſich zur öffentlichen Feier des Gottesdienſtes verbunden haben“, definirt[19]) und die „ausdrücklich aufgenommenen Kirchen“ als „privilegiirte Korporationen“, die „geduldeten“ als „Privatgeſellſchaften“ behandeln will[20]). Und doch beſchränkt es die ſtaatliche Einwirkung nicht auf eine ſtrenge Oberaufſicht[21]), ſondern es ſieht ſogar die geiſtlichen Aemter der recipirten Kirchen als Staatsämter[22]), ihr Vermögen als mittelbares Staatsgut[23]) an und behält für die proteſtantiſche Kirche die Regierung durch ſtaatlich angeordnete Konſiſtorien und Behörden bei[24]). Die „privilegiirte Korporation“ iſt eben überall im Landrecht weſentlich nur eine Staatsanſtalt mit juriſtiſcher Perſönlichkeit und gewiſſen kollegialiſchen Rechten.

2. Was der Staat der evangeliſchen Kirche gegenüber unſchwer durchführte, das forderte der katholiſchen Kirche gegenüber die Fortſetzung des tauſendjährigen Kampfes, der heute noch nicht beendigt iſt. Wenn unmittelbar nach der Reformation einzelne katholiſche Fürſten nach dem Muſter ihrer evangeliſchen Nachbarn eine abhängige Landeskirche zu gründen ſuchten, ſo erfolgte bald durch das Tridentiniſche Koncil und die Macht der Jeſuiten die Reaktion, welche die katholiſche Kirche als einen einheitlichen, für ſich beſtehenden geiſtlichen Staat ſchroffer denn je beſonders den deutſchen weltlichen Territorialſtaaten gegenüberſtellte. Seit dem 18. Jahrhundert jedoch verbreitete ſich mit dem vollen Siege der abſoluten Staatsidee mehr und mehr die Anſchauung, daß auch die katholiſche Kirche dem Staate untergeordnet, ja daß ſie eine Staatsanſtalt, ihre Beamten mittelbare Staatsbeamte, ihre Güter mittelbares Staatsvermögen ſeien. Und dieſe Lehre wurde nicht nur in proteſtantiſchen Staaten praktiſch[25]), ſondern fand vor Allem in der Geſetzgebung Joſeph's II. Ausdruck[26]) und führte ſodann in den von der franzöſiſchen Revolution hervorgerufenen Stürmen durch die Säkulariſationen der Kirchengüter[27]) und die

[19]) Pr. A. L. R. II, 11. § 11. Von den Kirchengeſellſchaften werden „geiſtliche Geſellſchaften“, „welche zu gewiſſen anderen beſonderen Religionsübungen vereinigt ſind“, unterſchieden (§ 12).

[20]) Pr. A. L. R. II, 11. § 13—26.

[21]) Pr. A. L. R. l. c. § 27—38. 113 f.

[22]) Pr. A. L. R. l. c. § 19. 96.

[23]) Pr. A. L. R. l. c. § 18. 160—236.

[24]) Pr. A. L. R. l. c. § 143—159.

[25]) Vgl. z. B. Pr. A. L. R. II, 11. § 116—142.

[26]) Beſonders in dem Verbot einer Schenkung von mehr als 1500 fl. an geiſtliche Anſtalten, in dem Placetum regium, in der Beſchränkung der biſchöflichen Rechte und der Beaufſichtigung ihres Verkehrs mit den geiſtlichen Obern. Gieſeler IV. 81 f.

[27]) Ueber die von den Theoretikern der Revolution für die Säkulariſation vorgebrachten Gründe, deren Kardinalpunkt die ſtaatsanſtaltliche Auffaſſung der Kirche bleibt, vgl. Hübler, der Eigenthümer des Kirchenguts. Leipz. 1868. S. 64 f.

rein staatliche Regelung der Kirchensachen die katholische Kirche als selbständigen Körper an den Rand des Untergangs[28]).

3. Den öffentlich aufgenommenen Kirchen gegenüber konnten die blos geduldeten Religionsgesellschaften, denen man im Allgemeinen nur das Recht des Privatgottesdienstes zugestand, natürlich nicht als Staatsanstalten gelten. In ihnen fand man daher überall bloße Privatgesellschaften[29]), deren Zulassung vom Belieben des Landesherrn abhieng. Welche gesellschaftlichen Rechte ihnen koncedirt und in welcher Weise sie beaufsichtigt und beschränkt wurden, war schon nach der geltenden Theorie über das Vereinsrecht dem freien Ermessen des Polizeistaats überlassen. Zu diesen geduldeten Religionsgenossenschaften zählten in vielen Ländern die protestantische oder die katholische Kirche selbst, überdies aber manche kleinere christliche Sekten und überall die Gemeinden der Juden.

III. Von einem Recht, sich zu neuen Religionsgesellschaften zu vereinigen, konnte im obrigkeitlichen Staat so wenig die Rede sein als in der mittelalterlichen Hierarchie. Wenn die Reformation aus der Anerkennung des religiösen Selbstbestimmungsrechts und des darin enthaltenen Rechtes der Bekenner desselben Glaubens, Gemeinden zu bilden, hervorgieng, so trat sie bald selbst den von ihr für ketzerisch gehaltenen Sekten gegenüber. Je mehr dann nach der Unterdrückung der Wiedertäufer[30]) und des Bauernaufstandes die neue Kirche eine obrigkeitliche wurde, desto entschiedener wurde auch von ihr die Bildung neuer Religionsgesellschaften neben den einmal recipirten oder geduldeten Kirchen bekämpft[31]). Als das Recht, eine Kircheugesellschaft aufzunehmen, zu dulden oder zu verbieten, in dem landesherrlichen Religionsbann (jus reformandi) formell als ein wesentliches und ausschließliches Recht der Territorialobrigkeit anerkannt und zu Gunsten der Bekenner einer der Reichsreligionen nur in wenigen Punkten beschränkt wurde[32]), da wurde doch die Duldung neuer Religionsgesellschaften sogar der Obrigkeit von Reichswegen verboten[33]). Dieses Verbot wurde zwar mehrfach durchbrochen und noch während des Bestandes des Reiches dem Einzelstaat die ausschließliche Entscheidung über Zulassung oder Verbot einer neuen Religionsgesellschaft unbedingt zugesprochen[34]): allein von der Anerkennung eines Rechtes der Unterthanen, sich zu neuen Religionsgenossenschaften zu vereinen, war auch nicht entfernt die Rede. Wenn sich andere als die anerkannten Kirchengesellschaften in vielen deutschen Staaten bilden oder erhalten konnten, so beruhte dies auf der freisinnigen Duldung einzelner Fürsten[35]) oder aber darauf, daß die neuen Gemeinden nicht als besondere Sekten, sondern als enger verbundene Glieder der Landeskirche auftraten, wie die Pietistenkonventikel[36]), die verschiedenen Mystikergemeinden[37]) und die Herrnhuter- oder Brüdergemeinden, welche sich ausdrücklich als eine „ecclesiola in ecclesia“ konstituirten[38]). Als im 18.

[28]) Vgl. Gieseler IV. S. 98—123.

[29]) Vgl. z. B. Pr. A. L. R. II, 11. § 20—26. Bair. Ed. v. 1818, Anhang.

[30]) Gieseler III, 1. 100 f. 197—200. 208—216. 293. 378 f. III, 2. 48 f.

[31]) Vgl. über die Kämpfe der Reformation gegen die Wiedertäufer in Deutschland, der Schweiz und den Niederlanden, die Sekten des freien Geists, die Unitarier, Socinianer und Adoranten Gieseler III, 1. 100 f. 197 f. 385 f. 557 f. III, 2. 48 f.

[32]) Besonders darin, daß ihnen der Landesherr zwar die Auswanderung gebieten konnte, wenn er dies aber nicht that, ihnen Gewissensfreiheit und Hausandacht, Besuch auswärtiger Gottesdienste, bürgerliche Rechte und ehrliches Begräbniß gewähren mußte.

[33]) Instr. P. O. art. 7: praeter religiones supra nominatas nulla alia religio toleretur.

[34]) Vgl. z. B. Pr. A. L. R. II, 11. § 10. 20.

[35]) So bestanden vielfach, besonders in Preußen, einzelne Gemeinden von Wiedertäufern, Baptisten und Mennoniten. Vgl. Gieseler III, 2. 48 f. 90—102. Preuß. Ed. v. 30. Juli 1789, die Mennoniten betr. — Ferner Unitarier, Socinianer (in Siebenbürgen anerkannte Religionspartei), Adoranten, Philipponen. Gieseler III, 2. 57 f. Den Schwenckfeldern (in Schlesien) gab Friedrich d. Gr. Religionsfreiheit. Von Schweden aus verbreiteten sich einzelne Gemeinden von Swedenborgianern, von England aus Baptisten, Quäker (1791 in Pyrmont und Minden Quäkergemeinden) und Methodisten (seit 1729). Ib. IV. 245 f. 254—263. V. 195. Vgl. auch die Geschichte des Dissidententhums in Preußen von v. Hirschfeld i. d. Zeitschr. d. kön. preuß. statist. Büreau's, Jahrg. 1863 S. 310 f., 1864 S. 95 f. 209 f.

[36]) Gieseler IV. 188—196. Doch ergiengen auch gegen sie frühzeitig Verbote. Pietistengemeinden bildeten sich dauernd besonders in Württemberg. Vgl. über die Michelianer und Pregizerianer (seit Ende des vor. Jahrh.) und die beiden Brüdergemeinden in Wilhelmsdorf und Kornthal Gieseler V. 190—194.

[37]) Vgl. Gieseler III, 2. 440 f. IV. 443 f. V. 190, bes. über die Rosenreuzerbrüderschaften, die Gichtelianer oder Engelsbrüder und die mystischen Gemeinden der Schweiz.

[38]) Ersch, Encyklop. I, 13. 171 v. Brüder-Unität. Gieseler IV. 213—221. Hervorgegangen aus der durch den Grafen Zinzendorf vorgenommenen Vereinigung der in Sachsen vorhandenen böhmischen und mährischen Brüdergemeinden, konstituirten die Herrnhuter sich als eine religiöse Genossenschaft, die in ihren einzelnen Niederlassungen gleichzeitig Industrie trieb. Sie nahm Mitglieder aller evangelischen Bekenntnisse auf und richtete deshalb einen dreifachen (lutherischen, reformirten und mährischen) Tropus des Abendmahls ein, ohne dadurch Unterschiede in der Gesellschaftsverfassung zu begründen. Diese beruhte vielmehr auf der Anerkennung des Rechts der Gesammtheit aller Gemeindegenossen, von welchen ein Vorsteher, eine Aeltestenkonferenz (12) und ein Gemeindegericht gewählt wurden. Zugleich verband die Gemeinden eine enge Lebensgemeinschaft, insbesondere in religiösen Dingen, und sie waren für die regelmäßigen Erbauungsstunden nach Alter und Geschlecht in kleinere Vereine (Banden oder Chöre) getheilt. Nach Zinzendorf's Tode (1760) wurde die Leitung des Ganzen einer Unitäts-Aeltesten-Konferenz übertragen (jetzt in Bertholsdorf), deren Befugnisse aber so lange

Jahrhundert der große Gedanke der Toleranz sich Bahn brach und in den Toleranzedikten aufgeklärter Fürsten Wirklichkeit wurde, da war es doch nur die individuelle Glaubensfreiheit, welche man als eigenes unentziehbares Recht des Einzelnen anerkannte[39]). Glaubens- und Gewissensfreiheit und das Recht der Hausandacht wurden gewährt: jede Verbindung zu einer Religionsgenossenschaft blieb an Staatsgenehmigung gebunden und der Staat konnte diese Genehmigung an beliebige Bedingungen knüpfen und beliebig zurücknehmen. Auch die freieste Toleranzgesetzgebung gewährte so nur die passive Seite der religiösen Freiheit, während ihre aktive Seite versagt blieb. Es wurde auch auf religiösem Gebiet derselbe Gedanke wirksam, welcher im weltlichen Recht die Herstellung der bäuerlichen Freiheit unter Vernichtung der Landgemeinden, die Herbeiführung der Gleichheit der Stände unter Vernichtung der Landesverfassung, kurz die individuelle Freiheit ohne bürgerliche Freiheit herbeiführte. Den absoluten Staat auch in Kirchensachen als einzige Allgemeinheit, als alleinige öffentlichrechtliche Persönlichkeit herzustellen, das Individuum dagegen auch in religiösen Dingen hinsichtlich seiner rein individuellen Beziehungen, aber auch nur hinsichtlich dieser, zu befreien, das war der Inhalt der Toleranzbestrebungen, welche mit dem Beginn unseres Jahrhunderts zum inneren Abschluß kamen, wenn auch ihre Verwirklichung selbst heute nicht überall vollendet ist.

IV. Den Kirchen oder den sonstigen Religionsgesellschaften gegenüber konnten die übrigen Genossenschaften für religiöse Zwecke (die „geistlichen Gesellschaften" des preußischen Landrechts) in einer Zeit, in welcher der Genossenschaftssinn fast erstarb, in Deutschland entweder nur ein kümmerliches Dasein führen, oder aber sie mußten in strenger Anlehnung an die Kirche oder den Staat als Kirchen- oder Staatsanstalten erscheinen und Leben und Bewegung von oben erhalten.

1. In der protestantischen Kirche war von einem geistlichen Genossenschaftswesen überhaupt kaum die Rede. Die Reformatoren erklärten nicht nur jedes Ordensgelübde für unverbindlich, sondern sprachen sich ganz allgemein gegen Orden, Brüderschaften und alle besonderen geistlichen Genossenschaften aus[40]). Deshalb wurden die Orden, Klöster, Kapitel und Stifter aufgelöst

cessiren, als der von Zeit zu Zeit zusammentretende Synodus von Deputirten aller Gemeinden beisammen ist. Jede Gemeinde hat darunter ihre besondere Aeltestenkonferenz. An Angriffen gegen diese Genossenschaft fehlte es nicht (bes. 1740), sie wurde aber dadurch in ihrem Bestande und ihrer Verbreitung nicht gehindert.

[39]) Vgl. Toleranzedikt Joseph's II. v. 1781. Pr. A. L. R. II, 11. § 1—8.

[40]) Luther, an den christlichen Adel deutscher Nation, stellt bereits das Verlangen, daß der Papst keine Orden aufsetzen oder bestätigen solle und verlangt Abschaffung der Brüderschaften: „Die Brüderschaften, item Ablaß, Ablaßbrief, Butterbrief, Meßbrief, Dispensation und was des Dings gleich ist, nur Alles ersäuft und umbracht ... Lieber, du hast in der Taufe ein Bruderschaft mit

oder bestanden doch nur als Korporationen mit kanonischen Formen, aber ohne kirchliche Bedeutung fort, — meist als bloße Versorgungsanstalten konstituirt, die ihren Mitgliedern bestimmte Einkünfte gewährten und nach außen gewisse durch das Herkommen oder die Landesverfassung begründete Rechte (z. B. Gerichtsherrlichkeit, Standschaften, Patronate) ausübten[41]). Ebenso gieng die religiöse Bedeutung der Gilden und Brüderschaften unter. Die alten geistlichen Gilden lebten daher höchstens bisweilen als Vereine für die Benutzung eines bestimmten Vermögens, für Zwecke der Geselligkeit und Wohlthätigkeit, für gegenseitige Unterstützung und Beerdigung, auch wol für den Besitz gemeinsamer Kirchenstühle fort[42]); in der Regel dagegen lösten sie sich entweder

Christo, allen Engeln, Heiligen und Christen, auf Erden angefangen: halt dieselben, und thue ihr gnug, so hastu gnug Bruderschaften". Zwingli erklärt ebenfalls (1523 art. 27. 33 b. Gieseler III, 1. 153 Note 65): „Da fallend hin Orden, Sekten, Rotten ꝛc.", weil alle Christenmenschen Brüder seien. Bereits 1524 wurden in Zürich die Klöster aufgehoben und für Schulen und Arme verwendet. Gieseler III, 1. 165 Note 90.

[41]) Vgl. z. B. Pr. A. L. R. II, 11. § 1218—1232: „Von protestantischen Stiften, Klöstern, Ritterorden und deren Mitgliedern". Restr. des M. d. J. v. 3. Jan. 1817 (Ann. I. H. 1. S. 3).

[42]) Vgl. z. B. Hanssen, Fehmarn S. 343—352 über die nach der Reformation fortbestandenen Brüderschaften auf Fehmarn. Die älteste war die Liebfrauengilde zu Landkirchen, welche nach ihren Statuten regelmäßige Gildetage und Gildegelage, welche die Brüder abwechselnd ausrichten mußten, hielt, verstorbene Brüder und Schwestern gemeinsam beerdigte, Sammlungen zum Besten der Armen veranstaltete und für unentschuldigtes Ausbleiben, sowie für Verletzungen des Gildefriedens (bewaffnetes Erscheinen, Verdruß, Schlagen oder Verachten, Verläumdungen) oder der guten Sitte (Schwören, Bierverschütten, Zutrinken, Sitzenbleiben nach Aufhebung des Gelages) Bußen anordnete (§ 1—6. 10—17). Sie wählte einen Gildemeister auf 2 Jahre (§ 19). Kranken Brüdern sandte sie Bier in's Haus (§ 2), Gäste konnte man mit des Gildemeisters Erlaubniß einführen (§ 8), Schuldner der Gilde wurden an dem Tage, an welchem sie die Rente bezahlten, gleich Brüdern bewirthet (§ 9). Im Jahre 1614 traf sie Bestimmungen gegen die zu große Ueppigkeit bei den Gildezusammenkünften, 1747 gab sie sich noch neue Statuten. Eine andere Brüderschaft war die Hohenstuhlbrüderschaft (Statuten v. 1609 S. 343 f.), welche eine Anzahl von Kirchenstühlen (Steden) besaß, die von den einzelnen Mitgliedern an ihre Kinder vererbt, nicht aber verkauft oder verschenkt werden durften. Die Mitglieder waren verpflichtet, persönlich an hohen Festen zu opfern. Die Gilde hielt Festgelage und wählte Hauptleute. Es existiren umfangreiche Protokolle der Brüderschaft, worin der Ankauf von Stellen, die Brüderaufnahmen und die Schuldverschreibungen wegen des dafür an die Gilde zu zahlenden Kaufpreises des Kirchenstuhls, die Belegung der Kapitalien, die Anordnung der Feste, Wahl und Abdankung der Hauptleute und Schaffner, die Uebertragung der Stellen vom Vater auf den Sohn, deren Vermiethung an Nichtbrüder, Rechnungslegungen, Geschenke an die

nach ausdrücklicher kirchlicher oder obrigkeitlicher Anordnung oder aus eigenem Antriebe vollständig auf und ihr Vermögen wurde gleich dem der Klöster für kirchliche Zwecke, insbesondere zum Besten der Schulen und der Armen, eingezogen, wobei den lebenden Mitgliedern mitunter eine Entschädigung gewährt ward. Insbesondere war dies das Schicksal der geistlichen Kalandsgilden[43]). Von Versuchen, das abgestorbene geistliche Genossenschaftswesen der alten Zeit durch Neubildung in verjüngten Formen zu ersetzen, zeigen sich nur geringe Spuren.

2. Dagegen bestanden in der katholischen Kirche die geistlichen Körperschaften ganz in der alten Weise fort, sie nahmen nur im Verhältniß zur Kirche immer mehr den Charakter kirchlicher Anstalten, ihrer inneren Natur nach immer mehr die Natur privilegiirter Korporationen an. Am meisten galt dies von den ein unmittelbares Glied der Kirchenverfassung bildenden Domkapiteln und Kollegiatstiftern. Aber auch die Klöster und Orden folgten diesem Zuge der Zeit. Von den Resten der geistlichen Ritterorden gilt dasselbe. Und selbst die freieren Vereine der Quasiregularen und die geistlichen Brüderschaften der Laien mußten sich einer Unterordnung unter den Begriff der kirchlichen Anstalt fügen und vermochten das genossenschaftliche Element nur für ihre privatrechtlichen Beziehungen festzuhalten. Insbesondere stellte sich daher für alle diese Verbände im kanonischen Recht der heute noch geltende Satz fest, daß für ihre Entstehung der Konsens des Papstes beziehungsweise des Bischofs ein unerläßliches Erforderniß bildet[44]), daß sie kirchlicher Visitation und Oberaufsicht unterliegen[45]) und daß ebenso die Veränderung ihrer Statuten oder Regeln, ihre Aufhebung und die demnächstige Disposition über

Kirche u. s. w. registrirt sind. 1704 ward die Brüderschaft landesherrlich bestätigt. Ebenso besaß die Seglerkompagnie auf Fehmarn eine Anzahl von Kirchenstühlen, sie war aber überdies auf gemeinschaftliche Leichenfolge, Unterstützung verarmter Brüder, festliche Gelage u. s. w. gerichtet. Nach 400jährigem Bestehen löste sie sich 1812 auf, vertheilte das auf Zinsen ausgeliehene Kapital der Kompagnie unter die Genossen, ließ die silbernen Pokale einschmelzen und machte den Beerdigungsapparat zu Gelde. Ueber andere nach der Reformation fortbestehende oder selbst neu errichtete Gilden vgl. Wilda S. 374. 375.

[43]) Vgl. Wilda S. 372—374. In Hamburg wurden nach der Bugenhagischen Kirchenordnung dem „Armen-Schalt" überwiesen: „alle Hospitale mit ehren Thobehoringen, alle Bröderschoppe, alle Gilden mit ehre Thobehoringen": In Ripen wurden die Güter der Gilden für die Unterhaltung der Hausarmen, in Husum 1533 für die Schulen und deren Diener, in Aalborg 1542 für die lateinische Schule, in Viborg für die Gründung eines Hospitals bestimmt. In Münsterdorf wurde das Gildevermögen dem holsteinischen Konsistorium überwiesen. Das Kapital des schleswigschen Domkalands wurde, gegen eine jährliche Rente von 6 Mark für die lebenden Mitglieder, dem Rath für Kirchenzwecke überlassen.

[44]) Schulte, Lehrb. des kathol. K. R. S. 458. 477. 480 f.

[45]) Schulte l. c. 475 f. 478 f. 480 f.

ihr Vermögen nur unter Mitwirkung der geistlichen Obern erfolgen kann[46]). Die kirchlichen Genossenschaften der katholischen Kirche geriethen daher in eine strenge Abhängigkeit vom römischen Stuhl und diejenigen, welche sich neu bildeten, entstanden hauptsächlich im Dienste und unter dem Einfluß der Päpste. Von den neubegründeten Vereinigungen entwickelten viele, während die älteren Kongregationen und Korporationen aller Art, die Kapitel und Stifter der Kanoniker wie die Mönchsorden, die Bettelorden wie die Ritterorden, die Kongregationen der Quasiregularen wie die Brüderschaften in den alten Formen ohne neuen Geist fortlebten[47]), ein reges Leben. So namentlich die seit 1525 von den Franciskanern getrennten Kapuziner[48]); so einige neue Kongregationen regulirter Chorherren[49]); so die Kongregationen des Oratoriums, welche Armen- und Krankenpflege und lebendige Gottesverehrung in einem gemeinsamen Betsaal erstrebten[50]); so die vornemlich auf Seelsorge und Jugendunterricht gerichteten Orden der Theatiner (1524), Lazaristen (1624) und Piaristen (1622)[51]); so insbesondere auch mehrere für die Werke christlicher Barmherzigkeit gegründete Frauen-Kongregationen, wie die Nonnenorden der Ursulinerinnen und der Heimsuchung unserer lieben Frauen[52]), namentlich aber der von Franz v. Paula im 17. Jahrhundert gestiftete quasireguläre Orden der barmherzigen Schwestern[53]). Alle religiösen Genossenschaften der Neuzeit jedoch übertraf an Bedeutung Eine, welche, der Spätling unter den großen geistlichen Associationen, die Macht der katholisch-romanischen Vereinsidee noch einmal in großartigster Weise offenbarte. Die Gesellschaft Jesu

[46]) Schulte l. c. S. 461. 480. C. un. § 3 de relig. domin. in 6to. Bezüglich der Brüderschaften Conc. Trid. sess. XXII. c. 8. 9.

[47]) Die Vorschrift des Tridentinischen Koncils (sess. XXV. c. 8), allgemein Kongregationen zu bilden, erfüllten die alten Orden mit wenigen Ausnahmen (besonders der Congregatio St. Mauri in Frankreich seit 1618) nur langsam oder nur zum Schein. Gieseler III, 2. S. 683. 684.

[48]) Gieseler l. c. III, 2. 490 f.

[49]) Insbesondere die Somasker seit 1528 und die Barnabiten seit 1530. Gieseler III, 2. 491.

[50]) Die Congregatio Oratorii des Philippus v. Neri 1564 und der gleichnamige Pariser Verein des Pierre de Berulle v. 1611. Gieseler III, 2. S. 679—682 Note 1—5.

[51]) Gieseler l. c. S. 491 Note 3. S. 682 Note 6. 7. S. 683 Note 9.

[52]) Der letztere 1610 von Franz v. Sales gestiftet, der erstere seit 1612 zum Nonnenorden geworden, während die 1537 in Brescia gegründete Gesellschaft, aus der er hervorgieng, ursprünglich nach Art der Tertiarierinnen in ihren Familien fortlebte. Gieseler III, 2. 682. 683 Note 8. 10.

[53]) Vgl. den Art: „Barmherzige Schwestern" im Kirchenlexikon von Wetzer u. Welte.

(societas Jesu, Compagnia de Jesus)[54]), von Ignatius von Lojola 1534 gestiftet, vom Papst 1540 mit der Beschränkung auf 60 Glieder, 1543 mit dem Recht unbeschränkter Erweiterung bestätigt und seitdem über alle Länder verbreitet[55]), wollte gleich einer Kohorte tapferer Krieger die päpstliche Kirche in voller Hingebung und mit blindem Gehorsam vertheidigen und ihre offenen und geheimen Feinde bekämpfen. Was diese gewaltige Genossenschaft Jahrhunderte hindurch auf den Gebieten der inneren und äußeren Mission leistete, indem sie das wankende Papstthum befestigte, den Siegen der Reformation eine Schranke zog und in viele Länder den ganz oder halb gestürzten Katholicismus zurückführte, indem sie ferner in den katholischen Staaten den Jugendunterricht leitete und die geistige Herrschaft über die Masse des Volks führte, indem sie endlich noch überschüssige Kraft genug behielt, um jenseits der Meere mächtige Missionsstaaten zu gründen und in ihnen eine Handelsindustrie des Ordens zu entwickeln[56]): dies Alles verdankte sie der von ihr vollzogenen denkbar größten Steigerung der romanischen Associationsidee. Der Untergang des Einzelnen in der Vereinsheit, diese Grundidee der romanischen Religionsvereine, welche in steigender Progression Benediktiner, Cistercienser, Ritterorden, Bettelmönche realisirt hatten, wurde von den Jesuiten bis zu der äußersten Konsequenz, bis zur Ertödtung des Individuums (ad perfectam uniuscuiusque mortificationem), bis zur Vernichtung jedes individuellen Denkens, Fühlens, Wollens und Handelns geboten und durchgeführt. Nicht einmal der Schein oder der Name eigenen Wesens soll dem Einzelnen verbleiben. „Ich habe keine Eltern, ich habe keine Familie, Vater und Mutter und Geschwister sind mir gestorben, ich habe keine Heimath, kein Vaterland, keinen Gegenstand der Liebe und Verehrung als allein den Orden", das soll die Rede eines Jeden sein[57]). Von den drei Gelübden[58]) wurde daher das des Gehorsams in einer bis dahin unbekannten Weise ausgelegt. Nicht blos soll, um die Einheit des Handelns und aller Lehre zu erreichen, blinder und

[54]) Vgl. Gieseler III, 2. 492 f. 532 f. IV. 58 f. V. 41 f. Dove, im Staatswörterb. v. Orden S. 408—426.

[55]) Um die Mitte des 17. Jahrh. zählte der Orden etwa 20,000 Mitglieder.

[56]) Vgl. über die Wirksamkeit des Ordens gegen die Reformation Gieseler III, 1. 400. 407. 423 Note 12. 433 f. 459 f. 469 f. 480 f. 487 f. III, 2. 88 f. 500 f. 604 f. Ueber seine Wirksamkeit innerhalb der katholischen Kirche III, 2. 585 f. 602—658. Ueber die äußeren Missionen III, 2. 658 f. IV. 61—69. Ueber die Handelsgeschäfte des Ordens III, 2. 678 Note 19. Dove l. c. 420.

[57]) Man soll nicht einmal sagen, daß man fratres vel parentes hat, sondern nur, daß man sie hatte. Gieseler III, 2. 534 Note 29. Ja es wird in Verkehrung des Bibelworts gelehrt: qui non odit patrem et matrem, insuper et animam suam, non potest meus esse discipulus.

[58]) Das Armuthsgelübde schloß Einzelbesitz wie Gemeinbesitz aus, ließ aber Eigenthum der Collegia des Ordens zu.

unbedingter Gehorsam gegen die Oberen die erste Ordenspflicht sein[59]), sondern es soll durch genaueste Ordensvorschriften für alle Verhältnisse auch das Benehmen, die Sitte und Redeweise der Brüder einheitlich geregelt[60]), es soll durch Prüfungen und Uebungen eine völlige Gleichheit sogar des Fühlens und Denkens hergestellt[61]), es soll die Fähigkeit, sich jedes eigenen Willens zu entäußern, als maßgebend für die Stellung im Orden betrachtet werden. Jede Beschränkung der Dispositionsbefugniß des Ordens über seine Glieder durch die alte stabilitas loci fiel daher fort. Der Aufnahme in den Orden sollte eine genaue Prüfung vorausgehen, die Entlassung in jedem Augenblick möglich sein. Unter den vier Klassen des Ordens, den Novizen, scholastici, coadjutores und professi quatuor votorum, war nur die letzte, die an Zahl gering zu sein pflegte, in alle Ordensgeheimnisse eingeweiht, nur sie war selbständig für den eigentlichen Ordenszweck verpflichtet, indem sie „specialem obedientiam summo Pontifici circa missionem" als viertes Gelübde versprach, nur sie schwur Gott, während die Anderen den Oberen schwuren, nur sie bildete die Vollbürgerschaft des Ordens[62]). Eine durchaus militairisch-absolutistische Verfassung organisirte diese Glieder zur Einheit. Der nach Mehrheit auf Lebenszeit gewählte General ist als Stellvertreter Christi fast unumschränkter Monarch[63]). Nur die Gesellschaft als solche hat Rechte gegen ihn, indem sie ihn durch den Rath der Assistenten, welche die Generalversammlung wählt und der General nur suspendiren, nicht entsetzen kann, in einigen Dingen beschränkt und beaufsichtigt. Diese Assistenten, wenn über den General gerichtet oder ein neuer gewählt werden soll, der General selbst, wenn es sich um die Berathung anderer Angelegenheiten handelt, haben die Generalversammlung der Professen zu berufen, welche, so lange sie dauert, die höchste Gewalt übt. Dagegen sind die einzelnen Ordensglieder (subditi) oder jede Mehrheit von ihnen der völlig absoluten Gewalt des Generals und der von ihm ernannten Provinzialobern und sonstigen Bevollmächtigten und Beamten rechtlos unterworfen. Der General befördert zu allen Graden, ernennt zu allen Aemtern, richtet, entsendet, instruirt, stößt aus, dispensirt, ver-

[59]) Gieseler III, 2. 534—536 Note 30. 31. Schon in der ältesten formula vivendi heißt es: voluntatum nostrarum abnegationem summopere conducere judicavimus.

[60]) Vgl. namentlich die Vorschriften über den Umgang, die sog. modestia, bei Gieseler l. c. S. 536 Note 32.

[61]) Dazu wurden die collegia gestiftet; 1551 das Collegium Romanum, 1552 das Collegium Germanicum. Ueber die Lehre der Jesuiten, insbesondere ihre Morallehre vgl. Gieseler III, 2. 629—658.

[62]) Seit 1550 kommen noch professi trium votorum hinzu. Gieseler III, 2. 540 Note 38 vermuthet, daß es geheime Jesuiten unter der hohen Geistlichkeit gewesen.

[63]) Iudicium, officiorum discretio ac distributio tota sit in manu praepositi.

fügt über alles Vermögen, hat die unbedingte Befugniß der Substitution. Eine gegenseitige mißtrauische Ueberwachung[64]), eine fortwährende Berichterstattung an die Obern, ein schriftlicher Geschäftsgang, eine Heimlichkeit, vermöge deren sogar die Ordensangehörigkeit nur Einzelnen bekannt zu sein braucht, eine nach dem Princip der administrativen Zweckmäßigkeit maschinenmäßig eingerichtete Centralisation: das sind die Mittel, durch welche das Ordensregiment im Geiste der einheitlichen Ordensidee erhalten wird. So alle Kraft der romanischen Vereinsidee zusammenfassend, konnte die Gesellschaft Jesu bestimmend in den Gang der Völkerentwicklung eingreifen, bis sie dem aufgeklärten Absolutismus des 18. Jahrhunderts erlag[65]), konnte sie auch nach ihrer Aufhebung im Geheimen fortdauern[66]), konnte sie nach ihrer Wiederherstellung im Jahre 1814[67]) als eine nicht unbedeutende Feindin der Geistesfreiheit, wenn auch nicht in alter Furchtbarkeit, von Neuem erstehen.

3. Je mehr die geistlichen Genossenschaften sich als kirchliche Anstalten, mithin als Glieder oder Theile der Kirche darstellten, je mehr in ihrer Verfassung und Richtung, dem Geiste der Zeit entsprechend, der Ursprung aus frei gewollter Verbindung vor der erstarrten Form einer historischen Existenz, die dem Einfluß des freien Gesammtwillens der lebenden Generation entzogen war, zurücktrat: desto leichter konnte der obrigkeitliche Staat auch sie seiner Machtsphäre unterwerfen. War die Natur der Kirche als Staatsanstalt entschieden, so waren damit auch die kirchlichen Anstalten mittelbar Staatsanstalten. Insoweit fiel daher der Kampf des Staates gegen die geistlichen Genossenschaften mit dem Kampf zwischen Staat und Kirche zusammen und entschied weit mehr über Machtfragen zwischen Staat und Kirche, als über Rechtsfragen zwischen Staatsgewalt und korporativer Freiheit. Auch insoweit aber, als man in den geistlichen Genossenschaften nicht Theile der Kirche, sondern selbständige Körperschaften erblickte, waren diese wie alle anderen Vereine nach der neuen Korporationstheorie der diskretionären obrigkeitlichen Gewalt unterworfen. Nach einer Lehre, der die Associationsfreiheit unbekannt war, erschien ihre Entstehung als ein Akt landesherrlicher Konzession, ihre Aufhebung als Sache staatlichen Beliebens, ihr Vermögen als mittelbares Staatsgut, das der Staat einziehen und für beliebige Zwecke, wenn auch billiger Weise vornemlich für Kirchen-, Schul- und Armenwesen, verwenden konnte, — oder als das Eigenthum einer juristischen Person, das nach deren Tode als bonum vacans an den Fiskus fiel. Von diesen verschiedenen Gesichtspunkten aus legten schon zur Zeit der

[64]) Dove S. 415: die „vollendete Despotie, eingeschränkt durch das organisirte Mißtrauen".

[65]) Zuerst 1759 in Portugal, dann 1764 in Frankreich, 1767 in Spanien und 1773 allgemein durch den Papst aufgehoben. In Preußen ließ Friedrich II. sie bestehen, Friedrich Wilhelm II. aber hob sie auf. Gieseler IV. 69—77.

[66]) Gieseler IV. 75—77.

[67]) Gieseler V. 41 f.

Reformation nicht nur evangelische, sondern auch katholische Obrigkeiten Hand an das Genossenschaftsgut und im Jahre 1525 tauchte sogar bereits ein allgemeiner Säkularisationsentwurf auf. Von Neuem brachte dann der westphälische Friede eine Reihe von Säkularisationen. Seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts aber erfolgte die principielle Zerstörung der geistlichen Genossenschaften durch den Staat. In Oesterreich wurden durch Joseph II. alle Orden, die sich nicht mit Seelsorge, Schulwesen oder Krankenpflege beschäftigten, aufgehoben und aus ihren Gütern ein großer Religions- und Schulfonds gebildet; die Brüderschaften aber wurden durch Hofdekrete (v. 9. Aug. 1783, 3. März 1784, 17. Juli 1795, 15. Jan. 1796 u. a.) sämmtlich kassirt und in eine neue, in jeder Pfarrei unter dem Namen „Bruderschaft der thätigen Liebe des Nächsten unter dem Schutze unseres Heilands Jesus Christus" zu errichtende officielle Anstalt verschmolzen. Im Uebrigen dagegen bestanden die geistlichen Orden und Genossenschaften aller Art hier fort und wurden seit Joseph's Tode wieder begünstigt und vermehrt. Frankreich hob 1789 alle Orden und Klöster auf und blieb auch in dem Konkordat von 1805 bei dieser Aufhebung stehen. In Deutschland erfolgte im Reichsdeputationshauptschluß v. 1803 (§ 35) die allgemeine Säkularisation. In Preußen hatte schon das allgemeine Landrecht die geistlichen Gesellschaften wesentlich als Staatsanstalten behandelt, deren Begründung, Verfassung und Aufhebung staatlichem Gutbefinden unterliegt, deren äußere und innere Rechte der Staat zu regeln befugt ist[68]), deren Vermögen als mittelbares Staatsgut gilt[69]). Durch Edikt vom 30. Oct. 1810 wurden sodann alle katholischen oder evangelischen „Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleien und Kommenden" für Staatsgüter erklärt und ihre Einziehung gegen Entschädigung der Benutzer und Berechtigten verfügt[70]).

B. In unserem Jahrhundert ist mit dem wiedererwachten Gemeingeist

[68]) Vgl. Pr. A. L. R. II tit. 11 § 939—1232. Abschn. 12 handelt von geistlichen Gesellschaften überhaupt; Abschn. 13 von katholischen Domstiften und Kapiteln, Abschn. 14 von Kollegiatstiften und Abschn. 17 von weltgeistlichen Kanonicis; Abschn. 15 von Klostergesellschaften und Abschn. 18 von deren Mitgliedern; Abschn. 16 von geistlichen Ritterorden und Abschn. 19 von deren Mitgliedern; Abschn. 20 von protestantischen Stiftern, Klöstern, Ritterorden und deren Mitgliedern.

[69]) So wird in § 951 das Vermögen der geistlichen Gesellschaften allgemein bezeichnet als „das ihnen vom Staate zugewendete oder überlassene Vermögen".

[70]) G. S. S. 32. Doch sollen nach § 4 diejenigen Klöster, welche sich mit der Erziehung der Jugend und der Krankenpflege beschäftigen, bestehen bleiben können. Außerdem hat das Edikt die damals nicht zur Monarchie gehörigen Landestheile natürlich nicht betroffen. Auch blieb das evangelische Domkapitel zu Brandenburg bestehen.

auch in kirchlicher Beziehung eine durchaus veränderte Richtung und ein völliger Wechsel der Grundanschauungen eingetreten.

I. Die Kirche als solche wird ihrem inneren Wesen nach mehr und mehr als eine Genossenschaft der durch freie religiöse Ueberzeugung vereinten Glaubensgenossen aufgefaßt. Daraus folgt zunächst für die Einzelnen der Fortfall jeder Zwangszugehörigkeit: allein der freie Wille soll Grundlage der Mitgliedschaft einer Religionsgesellschaft sein, der Austritt Jedem jederzeit freistehen. Es folgt aber ferner für die Organisation der Kirche als Gesammtheit eine genossenschaftliche, in der Gemeinde wurzelnde Verfassung. Von der Rückkehr zu einer solchen ist nun freilich in der katholischen Kirche überhaupt nicht die Rede, während in den evangelischen Kirchen meist nur einige unbedeutende Anfänge dazu gemacht sind. Allein diese Anfänge sind doch eben gemacht und bezeugen die Richtung, in welcher sich die moderne Entwicklung auch hier bewegt. In den meisten Staaten sind durch neue Gesetze den Gemeinden selbständige kirchliche Rechte von verschiedenem Umfange eingeräumt, welche sie durch verschieden zusammengesetzte, meist aus den Geistlichen als Vorsitzenden und aus gewählten Repräsentanten bestehende Presbyterien, Pfarrgemeinderäthe, Gemeindekirchenräthe, Kirchenvorstände oder andere Gemeindeorgane ausüben[71]).

[71]) So haben die durch Ed. v. 1. Apr. 1818 gebildeten, sich selbst ergänzenden Kirchenvorstände in Nassau, die rheinbairischen Presbyterien (seit 1818), die gewählten badischen Kirchengemeinderäthe (V. v. 5. Sept. 1861), die großh. hessischen Kirchenvorstände (Ed. v. 6. Juni 1832), die durch die Kirchenordnung für Rheinland und Westphalen v. 5. März 1835 eingeführten Presbyterien, die Gemeindekirchenräthe in den übrigen preuß. Prov. nach C. O. v. 29. Juni 1850, die bairischen Kirchenvorstände (V. v. 7. Okt. 1850), die württemberg. Pfarrgemeinderäthe (V. v. 25. Jan. 1851), die braunschweigischen Kirchenvorstände (Ges. v. 30. Nov. 1851), die Kirchenvorstände im Königr. Sachsen (Kirchenvorstands- und Synodalordnung v. 1868, bes. § 1—4) u. s. w. die Gemeinde nicht blos als Privatrechtssubjekt, sondern auch als kirchenpolitische Persönlichkeit (für Kirchenzucht, Mitwirkung beim Kirchenregiment, auch wol für Armen- und Krankenpflege, Beaufsichtigung der niederen Kirchendiener u. s. w.) zu vertreten. Dagegen hatten die durch Ges. v. 14. Okt. 1848 errichteten Kirchenvorstände in Hannover nur die Vermögensverwaltung und die Vertretung der Gemeinde in ihren rechtlichen Angelegenheiten. Anders jetzt die Kirchenvorstands- und Synodalordn. v. 9. Okt. 1864. Neben den Presbyterien besteht in Rheinland und Westphalen und in Lippe-Detmold (V. v. 3. Febr. 1851) noch eine besondere Gemeindepräsentation für wichtige Fälle. Die Oldenb. V. U. v. 15. Aug. 1849 (in einigen Punkten geändert durch V. U. v. 11. Apr. 1853 art. 14) geht am weitesten, indem sie der Gemeinde die Pflege des religiösen Lebens, die Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung, die Vermögensverwaltung und die kirchliche Armenpflege zuweist und diese Befugnisse theils durch allgemeine Gemeindeversammlungen, theils durch engere Gemeindeversammlungen, theils durch Gemeindeausschüsse, theils durch gewählte Kirchenräthe ausüben läßt. Vgl. eine Uebersicht der neuen Gesetze bei Richter, K. R. (6. Aufl.) § 161 S. 424—435.

Die Gemeinden sind dadurch aus bloßen Privatrechtssubjekten wieder zu kirchenpolitischen Persönlichkeiten geworden. Darüber hinaus sind theils bei Gelegenheit der Union der reformirten und lutherischen Kirche, theils im Zusammenhang mit den Bewegungen seit 1848 vielfach Synoden geschaffen worden, welche, wenn auch meist in untergeordneter Stellung und wenig freier Zusammensetzung, dem landesherrlichen Kirchenregiment und den Konsistorien gegenüber das genossenschaftliche Princip auch in der Gesammtkirche zur Geltung bringen[72]). Vorübergehend hatte sich sogar die Kirche Oldenburgs als eine völlig freie, aus allen erwachsenen Glaubensgenossen bestehende, sich durch gewählte Organe selbst regierende Genossenschaft konstituirt[73]). Ueberdies bestehen natürlich die vereinzelt vorhandenen älteren Presbyterial- und Synodaleinrichtungen fort[74]).

II. Für das Verhältniß von Kirche und Staat ist seit 1848 häufig, besonders nach dem Vorgange der deutschen Reichsverfassung fast in allen neueren Verfassungsurkunden, das der genossenschaftlichen Auffassung allein entsprechende Princip der Unabhängigkeit der Kirche vom Staat und des Staats von der Kirche ausgesprochen. Jede Kirchengesellschaft soll als religiöse Genossenschaft ein selbständiges Leben führen, über den Kreis der hieraus fließenden Befugnisse aber soll ihre rechtliche Bedeutung nicht reichen. Jene kämpfenden Ideen des geistlichen Staats und der Staatskirche sollen in der unabhängigen, aber ihrer weltlichen Macht entkleideten Kirche und in dem rein weltlichen Staat die Versöhnung finden. Praktisch sind freilich zur Verwirklichung dieser Ideen erst geringe Anfänge gemacht. Der Staat hat seinen konfessionellen oder doch kirchlichen Charakter nirgend fast aufgegeben und von einer Unabhängigkeit der evangelischen Kirche vom Staat ist kaum die Rede, während umgekehrt die

[72]) Vgl. Gieseler V. 226—237. 263 und die Uebersicht über die durch die neuen Gesetze sehr mannichfach gestalteten, durch Wahl (nur in Baiern bis 1851 durch Ernennung) meist mit Ueberwiegen der Geistlichen gebildeten, für Gesetzgebung, Berathung und Kontrole bestimmten Synoden der verschiedenen Stufenfolge (Diöcesan- und Generalsynoden) b. Richter, K. R. § 164 S. 440—449.

[73]) Durch die konstituirende Versammlung v. 1848. Vgl. d. V. U. v. 15. Aug. 1849. Eine von den Gemeinden (vgl. oben Note 71 a. E.) jährlich neu gewählte, zu ⅓ aus geistlichen nnd zu ⅔ aus weltlichen Abgeordneten bestehende Landessynode sollte die Kirche repräsentiren und aus sich einen verantwortlichen Oberkirchenrath als ausführende und verwaltende Behörde bestellen. 1853 ist indeß das landesherrliche Kirchenregiment wiederhergestellt, der Oberkirchenrath wieder zu seinem Organ gemacht, die Generalsynode auf die Mitwirkung und ein Zustimmungsrecht bei der Gesetzgebung beschränkt und es sind zwischen sie und die Gemeinden Kreissynoden eingeschoben, von denen sie gewählt wird. Vgl. Gieseler, K. G. V. 284 f.

[74]) Vgl. oben Note 6. 13.

katholische, zum Theil aber auch die evangelische Kirche keineswegs entschlossen ist, die erste Bedingung voller Unabhängigkeit, den Verzicht auf ihre Einwirkung auf politische und bürgerliche Verhältnisse (Unterricht, Ehe, Eid u. s. w.), zu erfüllen. Allein die Grundlagen, auf welchen sich in Zukunft die wirkliche Auseinandersetzung von Staat und Kirche vollziehen wird, sind mit der Anerkennung des Princips gegeben. Mithin sind auf der einen Seite die völlige Beseitigung der mit der Mitgliedschaft einer bestimmten Kirche verbundenen politischen und bürgerlichen Vorrechte oder Nachtheile und die vollendete Emancipation rein staatlicher Funktionen von kirchlichem Einfluß nur noch Fragen der Zeit. Dagegen werden auf der anderen Seite, wenn der Staat rein weltlich geworden ist, auch jene Verfassungsbestimmungen zur Wahrheit werden müssen, welche den Kirchen, vorbehaltlich der durch das Wesen des Staats als sittlicher Allgemeinheit begründeten Aufsicht, die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, den Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds und den ungehinderten Verkehr mit ihren Oberen, mithin die Rechte unabhängiger, sich selbst regierender religiöser Genossenschaften zusichern[75]).

III. Der des kirchlichen Charakters entkleidete Staat und die entweltlichten Kirchen können die Bildung neuer Religionsgesellschaften nicht anders behandeln als die freie Vereinsbildung überhaupt. Wie die individuelle Freiheit im modernen Staat die bürgerliche Freiheit in sich aufgenommen hat, so gestaltet sich die individuelle Glaubens- und Gewissensfreiheit zur aktiven Religionsfreiheit. Keine Kirche hat das Recht, den Staat an der Zulassung neuer Religionsgenossenschaften zu hindern, der Staat aber kann, seitdem er das Vereinsrecht als ein Grundrecht der Staatsbürger anerkannt hat, auch das religiöse Vereinigungsrecht seinen Bürgern nicht versagen. In der That ist denn auch schon vor 1848, während in der Regel nur Gewissensfreiheit und damit zugleich ausdrücklich oder stillschweigend das Recht der Hausandacht garantirt wurde[76]), bisweilen das Recht „der Vereinigung zu einem gemeinsamen Bekennt-

[75]) Zöpfl, Staatsr. II. § 526—540. Bluntschli, Staatsr. (3. Aufl.) S. 551 f. Herrmann, über die Stellung der Religionsgemeinschaften im Staat. 1849. Bezügl. Preußens v. Rönne, Staatsr. I, 2 S. 466—508. — Ueber die Konkordate Gieseler, K. G. V. 44 f. 305 f. — Ueber die durchgeführte Trennung von Staat und Kirche in Belgien und Nordamerika ib. 178. 371—387. In Deutschland war nur in Oldenburg v. 1848—1853 die Unabhängigkeit der Kirche völlig durchgeführt. Das Princip spricht jetzt gleich den übrigen Verfassungen auch das österreichische Staatsgrdgef. v. 21. Dec. 1867 (R. G. Bl. S. 394) art. 15 aus.

[76]) Vgl. bair. V. U. tit. 4 § 9; bad. v. 1818 § 18; württemb. v. 1819 § 24. 27; großh. hess. v. 1820 § 22; meining. v. 1829 § 29; koburg. § 14; kurhess. § 30; altenb. § 129; k. sächs. v. 1831 § 32; braunschw. v. 1832 § 29; hannov. § 30, v. 1848 § 6. Für Oesterreich bleibt auch das neueste Staatsgrundgesetz über die Rechte der Staatsbürger v. 21. Dec. 1867 art. 16 hierbei stehen.

nisse und Gottesdienste" im Princip anerkannt, wenn auch praktisch von dem Belieben der Behörden abhängig gehalten worden[77]). Auch haben sich bereits vor 1848 mehrfach wirklich neue Religionsgenossenschaften gebildet[78]). In den Verfassungsurkunden seit 1849 dagegen wird meist nach dem Vorgang der deutschen Reichsverfassung ausdrücklich das Recht gewährleistet, neue Religionsgesellschaften auch ohne staatliche Anerkennung zu gründen und ebensowol häusliche als öffentliche Religionsübungen ohne andere als die allgemeinen gesetzlichen Beschränkungen abzuhalten[79]). Es existiren daher für die Vereinigung zu Religionsgenossenschaften hier gesetzlich keine anderen Schranken mehr, als für freie Vereine überhaupt. Nur wird bisweilen für die Ertheilung von Korpo-

[77]) So das preuß. Patent v. 30. März 1847 über die Bildung neuer Religionsgesellschaften (G. S. S. 121). Da allein unter obrigkeitlicher Genehmigung in jedem einzelnen Fall Vereinigung und Versammlung stattfinden darf, da dem Staate das Recht vorbehalten ist, die Religionsgenossenschaft zu verbieten, „sobald sich findet, daß sie andern gemeinnützigen Absichten (!) und Anstalten hinderlich oder nachtheilig ist (!)", da der Genossenschaft der Nachweis obliegt, daß ihre Lehren nichts, was der Ehrfurcht gegen die Gottheit, dem Gehorsam gegen die Gesetze, der Treue gegen den Staat und der allgemeinen Sittlichkeit zuwiderläuft, enthalten (wofür doch die Präsumtion sprechen müßte), da der Staat von jeder Lehre und Verhandlung Kenntniß einziehen darf, da ihre Mitglieder, wo nicht besondere Gesetze Ausnahme begründen, rechtlich noch ferner als zu der Religionspartei, aus der sie ausgetreten, gehörig gelten, da endlich der Umfang ihrer Rechte nur durch die besondere ihr vom Landesherrn ertheilte Konzession bestimmt wird: so ist freilich das angebliche Recht der Vereinigung in Wahrheit nur eine Verweisung auf die landesherrliche Gnade.

[78]) Vgl. über die Bildung der freien evangelischen Gemeinden, seit 1841 aus den Vereinen der protestantischen Freunde oder Lichtfreunde in Gnadau, Breslau, Königsberg, Gieseler V. S. 251—266. Vor dem Patent v. 1847 wurde ihnen die Konstituirung geschlossener Gesellschaften untersagt. Die Verfassung der freien Gemeinden ist eine reine Gemeindeverfassung (In der am 16. Dec. 1845 von Rupp in Königsberg gebildeten Brudergemeinde sollten auch die Frauen Stimmrecht haben). Nach 1847 schieden die meisten freien Gemeinden aus der Landeskirche aus. — Ueber die Bildung der deutsch-katholischen Gemeinden (die erste 1844 in Schneidemühl) Gieseler l. c. V. 331. 332. — Ueber die Absonderung der altlutherischen Gemeinden in Folge der Union ib. 213 f. 277 f. Auch fremde Sekten fanden seitdem vielfach Eingang. So die Irvingianer in Berlin. Ib. 151—153. Vgl. auch den in Note 35 angef. Aufsatz v. Hirschfeld.

[79]) Deut. R. V. v. 28. März 1849 § 144. 146. Preuß. V. U. v. 1850 art. 12: „die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (art. 30. 31) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübungen wird gewährleistet"; art. 30 u. 31 aber begründen das allgemeine Vereinsrecht. Aehnlich Schwarzb.-Sondersh. V. U. v. 1849 § 18. 20; Anhalt-Bernburg. v. 1850 § 16. 18; Oldenburg. v. 1852 art. 36. 76; Gotha. 1852 § 33; Waldeck. v. 1852 § 40.

rationsrechten, welche, wie an alle Vereine, so an Religionsgesellschaften nach dem positiven Gesetz fast überall vom Staate geschehen muß, bei Religionsgenossenschaften ausnahmsweise ein Akt der gesetzgebenden Gewalt für jeden einzelnen Fall gefordert[80]). Daß die principiell anerkannte Religionsfreiheit in der Wirklichkeit auch hier mannichfache Schranken findet, indem besonders der häufig ausgesprochene Satz, daß die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte völlig unabhängig vom religiösen Bekenntniß sein sollen, oft für wichtige Beziehungen noch eine bloße Verheißung ist, bedarf kaum der Erwähnung. Allein in Bezug auf die religiöse Genossenschaftsbildung als solche ist doch der Grundsatz der Associationsfreiheit und der lediglich *repressiven* Staatsaufsicht hier wie im Vereinsrecht überhaupt zur Anerkennung gelangt[81]).

IV. Im Gegensatz zu der auf die Vernichtung der geistlichen Körperschaften gerichteten Tendenz der absolutistischen Staaten am Ende des vorigen und im Anfang dieses Jahrhunderts haben die Verfassungsstaaten den vorhandenen geistlichen Gesellschaften, welche zu einer bestehenden Kirche als Glieder gehören, die Existenz, die Korporationsrechte, das Eigenthum und den Genuß ihres Vermögens, sowie die Selbstverwaltung garantirt. Nur sind natürlich die Rechte und Pflichten, welche die Mitgliedschaft einer solchen Gesellschaft gewährt, vielfach durch das Staatsgesetz beschränkt und bestimmt worden. In Bezug auf die *Neubildung* geistlicher Gesellschaften dagegen folgen zwar einzelne Gesetzgebungen demselben Princip und wenden daher die allgemeinen Grundsätze über das Vereinsrecht an, wobei sie nur bisweilen, wie die preußische Verfassungsurkunde, hier wie bei Religionsgenossenschaften für die Beilegung der Korporationsrechte ein Specialgesetz fordern[82]): die meisten Gesetzgebungen indeß verlangen für die Begründung oder Einführung neuer Orden, sowie für die Anlegung jeder einzelnen Ordensgemeinde unbedingt die Staatsgenehmigung[83]), die in manchen Staaten jederzeit widerruflich ist[84]). Nur wenige verbieten die Einführung neuer Orden überhaupt[85]).

In Folge dieser Grundsätze hat in der katholischen Kirche das kirchliche Genossenschaftswesen einen neuen Aufschwung genommen. Durch die Konkordate mit dem römischen Stuhl sind an Stelle der säkularisirten Stifter vielfach neue Domkapitel und Kollegiatstifter gegründet, die Orden, Klöster und Brüderschaften sind erneut und seit 1848 sind mancherlei neue klösterliche Anstalten und quasireguläre Kongregationen, besonders vielfach Frauengenossenschaften für christliche Liebeswerke[86]), in kanonischen Formen errichtet. In der evangelischen Kirche dagegen sind zwar Stifter, Klöster und Orden ebenfalls mannichfach aufrecht erhalten, von einer Neugründung solcher lebensunfähigen Institute konnte aber nicht die Rede sein. Wol aber hat unter Protestanten wie Katholiken die *freie* Vereinigung für religiöse oder mit der Religion zusammenhängende Zwecke mit dem wiedererwachten Genossenschaftssinn einen gewaltigen Aufschwung genommen. Die so entstandenen Genossenschaften indeß stehen in keinem rechtlichen Zusammenhang mit der Kirche. Dies gilt auch von denjenigen evangelischen Vereinen, welche den katholischen quasiregulären Orden nachgebildet sind (z. B. Diakonissen): auch sie haben zu der Kirche als solcher rechtlich keine Beziehung, sie sind weder Glieder noch Anstalten der Kirche, sondern freie Vereinigungen mit religiösen Zwecken. Deshalb wird unten (§ 65) noch kurz von ihnen die Rede sein.

[80]) So nach preuß. V. U. art. 13, oldenb. art. 77, waldeck. § 41.

[81]) Vgl. unten § 65.

[82]) Es kann in Folge der verschiedenen Grundsätze über Korporationsrechte nach kanonischem Recht und nach der betreffenden Landesgesetzgebung vorkommen, daß ein Verein innerhalb der Kirche als Korporation gilt, im Staate nicht. Vgl. auch *Schulte*, Lehrb. S. 478. 481.

[83]) Nach dem österr. Konkord. art. 28 ist nur „Einvernehmen mit der Regierung" erforderlich. Das bair. Konkord. art. VII. XVII. und Relig. Ed. v. 1818 § 76 fordert Staats*genehmigung*.

[84]) So Württemberg. Ges. v. 30. Jan. 1860 art. 15 u. bad. Ges. v. 9. Oct. 1860. *Dove*, Z. f. Kirchenr. 1862 Heft 2. S. 205 f. 213.

[85]) So sächs. V. U. § 56.

C. Die freien Genossenschaften.

I. Das Genossenschaftswesen für geistige, sittliche und sociale Zwecke.

§ 64. Das Vereinswesen im obrigkeitlichen Staat.

Schicksale und Stellung der freien Genossenschaften unter dem Einfluß des obrigkeitlichen Systems sind schon oben (§ 54) im Allgemeinen bezeichnet. Es ist auf der einen Seite darauf hingewiesen worden, wie nach dem Erlöschen der mächtigen Volksbewegung der Reformationszeit der genossenschaftliche Geist dem deutschen Volke mehr und mehr entschwand; wie deshalb von schöpferischer Neubildung im Gebiete der freien Vereinigung kaum mehr die Rede war, die in die Neuzeit hinübergebrachten mittelalterlichen Einungsgenossenschaften aber in dem Rahmen starr gewordener Formen zu Privilegskorporationen entarteten und nach außen wie gegen ihre Glieder nur noch die Bedeutung von Besonderheiten hatten, welche einer Summe von Individuen das Mittel zur verstärkten Geltendmachung ihrer vereinten Besonderheiten boten. Andererseits ist angedeutet, wie der obrigkeitliche Staat in Verfolgung des Ziels eines durchgeführten Staatsabsolutismus neben absoluter Emancipation des Individuums die öffentlichrechtliche Seite aller Körperschaften in sich zu absorbiren bemüht war, für die privatrechtlichen, individuellen Beziehungen

[86]) Vgl. *Schels*, die neuen relig. Frauengenossenschaften nach ihren rechtlichen Verhältnissen dargestellt. Schaffhausen 1857. Sie widmen sich dem Unterricht, der Armen- oder Krankenpflege. Eine Generaloberin mit einem Generalrath steht meist an der Spitze, während den einzelnen Häusern Oberinnen vorgesetzt sind.

aber denjenigen Vereinen, welche sich nicht in bloße Societäts- oder Kommunionsverhältnisse auflösen ließen, den Schatten ihrer lebendigen Gesammtpersönlichkeit in einer obrigkeitlich fingirten und belebten, polizeilich konzessionirten und bevormundeten mystischen Person zurückgab; wie deshalb die älteren Genossenschaften, sofern sie nicht unter den Begriff römischer societates oder communiones fielen, als universitates zur Hälfte staatliche oder kirchliche Anstalten, zur andern Hälfte künstliche Privatrechtssubjekte wurden, wogegen jeder selbständigen genossenschaftlichen Neubildung die doppelte Schranke der polizeilichen Vereinsbeschränkung und der civilistischen Korporationstheorie entgegenstand.

Es war naturgemäß, daß von diesen Veränderungen am stärksten diejenige Seite des Genossenschaftswesens beziehungsweise diejenigen Genossenschaftsformen betroffen wurden, welche sich auf das geistige, sittliche und sociale Gebiet bezogen.

I. Die *mittelalterlichen* Genossenschaften, welche fortbestanden oder nachgebildet wurden, behielten zwar zunächst ihren umfassenden Charakter bei und begründeten, sei es *neben* ökonomischen Zwecken sei es *ohne* solche, eine politische, religiöse, geistige, sittliche und sociale Gemeinschaft der Verbundenen. Allein schon im 16. Jahrhundert begann die Tendenz, bei der einen Klasse von Vereinen diese Seite zum bloßen Zubehör der wirthschaftlichen Vereinigung zu gestalten, bei der andern Klasse solche Zwecke zwar als Hauptzwecke zu konstituiren, dafür aber die korporativen Elemente mehr und mehr in Begriff und Verfassung von Anstalten aufzulösen. In beiden Fällen trafen innerer Verfall und äußere Restriktion in der Richtung zusammen, den in der Genossenschaft selbst entspringenden geistigen, sittlichen, socialen Beziehungen einen *privaten* Charakter zu verleihen, die etwa verbleibende Bedeutung einer geistigen, sittlichen, socialen *Allgemeinheit* auf obrigkeitliche Konzession zurückzuführen.

Im 16. Jahrhundert bestand noch jene alte Vielseitigkeit des genossenschaftlichen Lebens, welche dem mittelalterlichen Einungswesen sein farbenreiches und harmonisches Gepräge gab. Hatte jede Einung dereinst *politisch* eine Rolle übernommen als Glied einer städtischen oder territorialen Entwicklung und war zugleich für ihre Glieder ein politisches Gemeinwesen im Kleinen gewesen, so blieben auch jetzt zahlreiche Körperschaften von politischer Bedeutung. Allein je mehr die obrigkeitliche Staatsidee siegte, desto mehr fielen alle politischen Körperschaften, mochten sie auch ursprünglich aus einem schöpferischen Willensakt der Betheiligten hervorgegangen sein, unter die staatlichen Zwangsorganisationen, sie erschienen gleich Gemeinden und Bezirksverbänden als obrigkeitliche Institutionen zur partikulären Erreichung des Staatszwecks. Von einem genossenschaftlichen Rechts-, Friedens-, Gerichts-, Wehr- und Polizeiverband war daher nicht ferner die Rede, sondern soweit die alten politischen Einungen oder die gleichzeitig politischen Gilden, Zünfte und Gesellschaften für Rechtserzeugung und Rechtsschutz, für Friedenshandhabung, Gerichts-, Wehr- und Polizeiverfassung bedeutungsvoll blieben, mußten sie sich dem Staat als abhängige

Glieder einfügen, ihre Befugnisse aus seiner Konzession herleiten, die korporativen Elemente zu Gunsten der von oben kommenden Bestimmung modificiren. Die *religiöse* Gemeinschaft, welche einst jeden freien Verein dem kirchlichen Leben verbunden und seinem inneren Leben die höhere Weihe ertheilt hatte, wurde von der Reformation in ihren Grundvesten erschüttert. Nur in äußerlichen Reminiscenzen bestand seitdem das religiöse Element der Gilden und aller anderen freien Genossenschaften fort, während die ihrer Anlage nach vorzugsweise oder zu einem wesentlichen Theil religiösen, ursprünglich gewillkürten Vereine in kirchliche oder staatliche Anstalten übergiengen. Jede Genossenschaft ferner blieb, wie sie im Mittelalter gewesen, ein *Bildungsverein* für ihre Glieder und förderte je nach Stand und Beruf derselben von Vereinswegen deren körperliche, intellektuelle, künstlerische oder technische Ausbildung. Allein indem der Staat die Sorge für das geistige Wohl seiner Unterthanen und vor Allem das Erziehungs- und Unterrichtswesen mehr und mehr als sein Monopol ansah, über das er zwar mit der Kirche bis heute kämpfen mußte, mit der Privatassociation aber kaum einen ernstlichen Konflikt zu bestehen hatte, wurde selbst auf diesem Gebiet der letzte Grund einer noch verstatteten genossenschaftlichen Selbstbildung oder Selbsterziehung in obrigkeitlicher Konzession gefunden. So lange die alten Genossenschaften fortbestanden, mußte jener schöne Zug des deutschen Lebens ihnen anhaften, der die Gemeinschaft einer sich von Geschlecht zu Geschlecht forterbenden *Sitte* und eine enge *gesellige* Freundschaft in jedem Genossenkreise erzeugte. Aber nirgend mehr wie hier offenbarte sich der innere Verfall. Noch dauerte im 16. Jahrhundert, obwohl getrübt durch die religiösen Wirren, der Glanz des mittelalterlichen Gemeinlebens, welches jedem Verein das Ansehen einer erweiterten Familie, die deshalb auch Weib, Kind und Gesinde der Genossen umfaßte, verlieh; noch war, wenn Festversammlungen und Festaufzüge, heitere Vereinigung zu Mahl und Tanz, Gelage und gesellige Uebungen oft der Hauptzweck vieler Verbände waren, keine Körperschaft so ernst oder so ausschließlich politisch oder juristisch, daß nicht der deutsche Geselligkeitssinn ihr Versammlungshaus zugleich zu Trinkstube und Festsaal gestaltet, an jede Versammlung ein heiteres Mahl gereiht und einen lebendigen Strom nur in diesem Kreise geltender poesievoller Sitte erzeugt hätte. Seither indeß wurde aus der sich frei fortbildenden und neuerzeugenden Sitte ein erstarrtes, zopfiges, äußerliches Ceremoniell; aus den alten farbigen Symbolen wurden leere, unverstandene Formeln; die korporativen Zusammenkünfte wurden pedantisch oder wüst oder beides zugleich; an die Stelle des Genossenschaftsgeistes trat der „Korpsgeist“; welcher sich in engherziger Abschließung, Pochen auf Privilegien, bornirter Betonung von Aeußerlichkeiten, Mißbrauch der neu eintretenden Glieder durch die älteren, vor Allem aber in einem übertriebenen äußeren Ehrbegriff, der zu den lächerlichsten und abgeschmacktesten Folgerungen führte, kund gab; kurz es entstanden jene Ausartungen des Vereinslebens, von welchen die Studenten-

verbindungen und Handwerkervereine des 17. und 18. Jahrhunderts das beredtste Zeugniß ablegen. Von der anderen Seite griff dann auch hier die Obrigkeit hindernd, beschränkend und reglementirend ein und machte schließlich jede Vereinssitte und jede Vereinsgeselligkeit von ihrer Konzession und Beaufsichtigung abhängig. Endlich aber entwich den alten Genossenschaften mehr und mehr auch ihre schönste Seite, ihre Bedeutung als sittliche Gemeinschaft. Ganz zwar konnte selbst der tiefste Fall des Einungswesens die hohe Auffassung nicht verwischen, nach welcher jede Genossenschaft als ein zu Liebe und Leid zusammengeschworner Bruderbund die Genossen zu gegenseitiger Unterstützung mit Leib und Gut bis über den Tod hinaus verpflichtete und so immer zugleich eine Armen-, Kranken- und Sterbekasse, häufig auch einen Versicherungs- und Kreditverein in sich enthielt. Allein die gegenseitigen Liebespflichten wurden theils zu leeren Formen, theils wurden sie vom Staat für gesetzliche Verbindlichkeiten erklärt, welche mithin nicht mehr im Genossenverbande, sondern in äußerem Zwange wurzelten. Und wenn die alten Genossenschaften mit der Sorge für ihre Mitglieder ihrer sittlichen Aufgabe nicht genügt zu haben glaubten, sondern die Beförderung frommer und gemeinnütziger Zwecke, die Vollbringung christlicher Liebeswerke, die Austheilung von Almosen als Vereinssache betrachteten, so hörte zwar auch hierfür die Vereinsthätigkeit nicht völlig auf: im Allgemeinen aber traten theils kirchliche und staatliche Anstalten, theils die in die Form konzessionirter Privatanstalten gekleideten Stiftungen mehr und mehr an Stelle der genossenschaftlichen Einrichtungen.

Im Einzelnen sind, da diejenigen gewillkürten Genossenschaften des Mittelalters, welche in politische oder religiöse Anstalten des Staats oder der Kirche übergiengen, bereits besprochen sind, von der Fortbildung der von nun an vornemlich als Wirthschaftsvereine entwickelten Genossenschaften aber (Gewerbsgilden, Gewerkschaften, Unterstützungsverbände) unten näher die Rede sein wird, hier noch die Schicksale derjenigen älteren Genossenschaften zu erwähnen, für welche das sociale, sittliche oder geistige Gebiet der das Wesen des Vereins bestimmende Hauptinhalt blieb oder wurde.

Von der unabsehbaren Zahl der mittelalterlichen Gilden giengen diejenigen, welche weder rein politische Körper noch religiöse Anstalten wurden, noch auch als vorzugsweise wirthschaftliche Anstalten in den Gewerbskorporationen der Kaufleute, Handwerker und anderer Gewerbtreibenden und den Unterstützungsverbänden für Nothfälle fortlebten, meist, soweit sie überhaupt das Reformationszeitalter überdauerten, in Vereine mit vorwiegend geselliger Tendenz über. In dieser Weise bestanden in vielen Städten die Altbürgergilden als Junkerkompagnien, Stubengesellschaften, Artushöfe fort oder wurden selbst nach zeitweisem Untergange erneut. Einige von ihnen verbanden freilich mit dem exklusiven socialen Charakter den Besitz bedeutenderer Kapitalien, aus denen sie ihren Mitgliedern Präbenden gewährten, oder wahrten sich sogar politische Privilegien, wie die Ganerbschaften Alt-Limpurg und Frauenstein in Frankfurt

und die Cirkelbrüderschaft, die Kaufmannskompagnie und das Kollegium der Schonenfahrer in Lübeck[1]). Dagegen waren die Artusbrüderschaften der preußischen Städte rein gesellige Verbindungen der rathsfähigen Kaufleute, Gewandschneider, Krämer, Seeschiffer und Brauer, während dieselben für gewerbliche Zwecke in besondere Korporationen vereint blieben. Vornemlich gesellige Vereine wurden auch die Papageiengesellschaften, Schützengilden und Wehrkompagnien, seitdem ihr Hauptzweck, die Ausbildung der Mitglieder zur Waffenfähigkeit, in dem seiner alten Wehrhaftigkeit verlustig gegangenen deutschen Bürgerstande bedeutungslos geworden war[2]). Doch blühten sie noch im 16. Jahrhundert,

[1]) Vgl. oben § 34. 36. 37 Note 7. Ueber die Frankfurter Patriciergilden Fichard S. 187 f. 201 f., Wilda S. 209 f. Ueber eine im Jahr 1556 von 7 Kaufleuten aus schwäbisch Gemünd und Nürnberg errichtete patricische Gilde in Frankfurt Wilda S. 270. 271. Ueber die spätere Gestaltung der patricischen Kollegien Lübecks Marquardus, de jure mercat. Lib. III. c. 1. Nr. 35—63. S. 365 f. Die Kaufleute-Kompagnie war nach der Reformation fast ganz verfallen, 1581 aber erneut; die Schonenfahrer, welche ehemals eine eigne Vitte und einen Vogt in Schonen hatten, führten ebenfalls nur noch ein kümmerliches Leben. Alle drei Kollegien hatten eine geschlossene Anzahl von Mitgliedern (so die Kaufleute 30) und bestimmte Präbenden (die Kaufleute 16), welche sie vergaben. Starb ein Mitglied, so fand Kooptation statt. Sie hielten öffentliche Versammlungen und regelmäßige Festmahle, besaßen Grundstücke, Häuser, eine gemeine Lade und gemeinsame Zeichen und Siegel (S. 449) und hatten besondere Kirchstühle inne. Gewählte Altermänner (penes quos omnis est directio et auctoritas, ib. Nr. 53) standen an der Spitze. Die Kollegien übten eine gewisse Gerichtsbarkeit, indem sie insbesondere Geldbußen und die Strafe der Exklusion verhängten, und hatten ihre aediles, advocati, procuratores, notarii und pedelli (Nr. 56. 57). Bezeichnend ist, welche mühsamen Deduktionen Marquard aufwendet (Nr. 50—63), um die Rechtsbeständigkeit dieser und ähnlicher Kollegien in anderen Städten zu rechtfertigen. Daß sie stillschweigend oder ausdrücklich approbirt (Nr. 51) und privilegirt (Nr. 53) sind und alle Merkmale römischer universitates haben (Nr. 53—58), scheint ihm noch nicht zu genügen, um die Körperschaften gegen den Vorwurf der collegia illicita zu wahren. Er beruft sich überdies darauf, daß Rathmannen und Gelehrte solchen Kompagnien angehörten (Nr. 59), daß dem Greifswalder Kaufmannskolleg sogar ein pommerscher Herzog beigetreten sei (Nr. 60) und daß die Kollegien doch einigen Nutzen hätten (publica consilia, distincta officia, Nr. 61). Am charakteristischsten aber ist sein Schlußargument (Nr. 62. 63). Denn indem er hier unter Berufung auf den von Jethro seinem Schwiegersohn Moses ertheilten Rath (Mos. II. c. 18 v. 17—23) für die Giltigkeit der Kollegien anführt: „cum enim magistratus superior omnibus non possit invigilare, omnia observare et disponere, usus nos docuit, ut gradus administrationum fierent“, zeigt er, wie selbst ein Bürger der freien Reichsstadt Lübeck gegen das Ende des 17. Jahrhunderts sich eine Genossenschaft nicht mehr vorstellen, dieselbe vielmehr nur als obrigkeitliche Verwaltungsanstalt denken konnte!

[2]) Vgl. Stenzel, Kriegsv. S. 161 f.

wenn auch nicht so kräftig wie in den niederländischen Gemeinwesen, in Deutschland fort und viele von ihnen haben unsere Tage erreicht, um nach langem Siechthum von dem neu erwachten bürgerlichen Geist wieder mit frischerem Leben und bedeutenderem Gehalt beseelt zu werden. Die bürgerlichen Sängerzünfte zerfielen mit dem Meistersang selbst seit dem 17. Jahrhundert, doch konnten auch von ihnen einzelne Reste sich bis an die Grenze unserer Tage erhalten. Ein gleiches Schicksal hatten die Genossenschaften der Künstler und Musiker. Der Bund der deutschen Steinmetzen aber wurde nach der Vereinigung Strasburgs mit Frankreich von Reichswegen aufgehoben.

In unerfreulicher Weise entarteten die bruderschaftlichen Verbindungen der Handwerksgesellen, von denen unten die Rede sein wird, und die aus dem alten Nationswesen hervorgegangenen Landsmannschaften, Orden und Kränzchen der Studenten, welche „Pennalismus" und Völlerei, Mißbrauch der jüngeren Mitglieder durch die älteren, exklusiven Korpsgeist und zopfige Geselligkeit in ein förmliches System brachten[3]).

In gesellige Vereine mit exklusiver Standestendenz lief auch vielfach das Adelsassociationswesen der Ritterbünde, Ordensvereine, Turniergesellschaften u. s. w. aus. Das Moment politischer Ehre und öffentlicher Auszeichnung dagegen, welches die Adelsvereine in den die Theilnahme an den genossenschaftlichen Rechten und Pflichten symbolisirenden Ordenszeichen entwickelt hatten, fand seine Fortsetzung in den fürstlichen Ordensinstituten, bei welchen, je mehr sie sich ihrer modernen Gestalt näherten, desto mehr nur die Namen und einzelne nebensächliche Einrichtungen an eine Körperschaftsverfassung erinnerten[4]). Vereinzelt hat man freilich in neuester Zeit der Genossenschaftsidee in neubegründeten oder reaktivirten Orden wieder mehr Geltung zu verschaffen versucht, wie z. B. in Preußen i. J. 1843 bei der Wiederbelebung des Schwanenordens und i. J. 1853 bei der Reorganisation des Johanniterordens als eines weltlichen Adelsvereins, der insbesondere in der Errichtung von Krankenhäusern, in der Verwundetenpflege und in andern christlichen Liebeswerken seine Aufgabe findet[5]).

[3]) Die Litteratur des Pennalismus bei Klüber, öff. R. § 501 Note g.

[4]) Vgl. Moser, teut. Hofrecht (1755) II. c. 2: von den Ritterorden teutscher Höfe. G. Schulze, Chronik sämmtlicher bekannter Ritterorden und Ehrenzeichen. Berl. 1855. Heffter, im Staatswörterb. VII. 381 f. Nach allen Ordensstatuten wurde der Souverän Großmeister. Bei manchen Orden dauerten korporative Einrichtungen darin fort, daß eine Aufnahme oder Vereidigung neuer Ritter stattfand. Auch erinnert daran die neben der Ernennung vorkommende Wahl, die geschlossene Zahl mancher Orden, die angeborene Mitgliedschaft anderer. Eigentliche Ordenskapitel wurden schon seit dem 15. Jahrh. selten berufen.

[5]) Vgl. über die „Gesellschaft des Schwanenordens" das Patent v. 24. Dec. 1843 (G. S. S. 411); über den Johanniterorden den Erlaß v. 15. Oct. 1852 (G. S. v. 1853 S. 1) und das Ordensstatut v. 24. Juni 1853 (im Staatsanzeiger v. 1854 S. 3230).

Die aus genossenschaftlicher Vereinigung hervorgegangenen Gelehrtengemeinheiten, durch welche die Universitäten als selbständige Körperschaften zwischen Staat und Kirche konstituirt waren, blieben von den Veränderungen des öffentlichen Geistes und des öffentlichen Rechts nicht unberührt[6]). Im Innern wirkte der sich bildende „akademische Zunftgeist" auch auf die Fortbildung ihrer Verfassung im Sinne privilegiirter Korporationen ein, nach außen wurden sie, besonders die neu gegründeten und oft vom Landesherrn dotirten, abhängig vom Landesherrn, der persönlich oder durch ernannte Regierungsbeamte (Kanzler, Kuratoren) oder besondere obrigkeitliche Behörden (Senate, Konsistorien) auf die Besetzung der Stellen und die Leitung und Verwaltung der korporativen Angelegenheiten einen entscheidenden Einfluß übte. Indeß wurden doch nie, wie in Frankreich, die deutschen Hochschulen zu bloßen kollegialischen Unterrichtsbehörden in einem centralisirten Staatsschulwesen. Die deutsche Zersplitterung hatte wenigstens den Vortheil, den Universitäten eine höhere als eine bloße territorialstaatliche Bedeutung und damit der deutschen Wissenschaft den freien und allgemeinen Charakter, den Universitätsverfassungen aber die korporativen Elemente zu bewahren. Erst in unserm Jahrhundert machten der deutsche Bund und viele Einzelregierungen die korporative Selbständigkeit der Hochschulen zum Ziel ihrer Angriffe[7]), seit 1848 aber ist auch hier die genossenschaftliche Autonomie und Selbstverwaltung wieder zu erhöhter Anerkennung gelangt. Wenn indeß den Universitäten und ihren Gliedern, den Fakultäten, genossenschaftliche Rechte verblieben sind und ihnen meist ausdrücklich die rechtliche Natur von „Korporationen" oder „priveligiirten Korporationen" beigelegt wird, so ist doch nicht mehr das Princip der Genossenschaft, sondern das der Staatsanstalt das für ihr Wesen entscheidende. Sie sind ganz und durchaus Institute, die nur in der besonderen Form von Korporationen wirksam werden. Sie sind also nicht mehr, wie einst, freie Genossenschaften, die durch sich selbst bestehen und dem Staatsverband sich nur als Glieder einfügen, sondern Grund und Princip ihrer Existenz ist der Staatswille und nur durch staatliche Konzession ist ihnen für die bessere Erreichung ihrer Zwecke eine korporative Verfassung verliehen oder verstattet[8]).

[6]) Vgl. Marquardsen, Universitäten, im Staatswörterbuch VII., bes. S. 683 f.

[7]) Bes. Bundesbeschlüsse v. 20. Sept. 1819, 16. Aug. 1824, 5. Juni 1832, 13. November 1834.

[8]) Vgl. z. B. Pr. A. L. R. II, 12. § 1: „Universitäten sind Veranstaltungen des Staats ꝛc.". § 67: „Universitäten haben alle Rechte privilegiirter Korporationen". § 68: „Die innere Verfassung derselben, die Rechte des akademischen Senats und seines jedesmaligen Vorstehers in Besorgung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, sind durch Privilegien und die vom Staate genehmigten Statuten jeder Universität bestimmt". Dazu im Einzelnen § 68—129.

II. Wenn so die freien Genossenschaften älterer Herkunft entweder zu Anstalten wurden oder einen rein privaten, vornemlich geselligen Charakter annahmen, so war für eine schöpferische Neubildung auf dem Gebiete der politischen, religiösen, geistigen, socialen und sittlichen Vereinigung in dem System des obrigkeitlichen Staates noch weniger ein Platz. Wie die civilistische Korporationstheorie dazu beitrug, die Bildung jedes organisirten Vereins ohne Staatsgenehmigung unmöglich, durch diese Genehmigung aber jeden Verein mehr oder minder entschieden zu einer staatlichen Anstalt mit gesellschaftlicher Verfassung zu machen, wird im zweiten Theil gezeigt werden. Aber auch schon von polizeilichen Gesichtspunkten aus wurde jede selbständige Vereinsbildung theils als überflüssig theils als schädlich verboten und bestraft. Schädlich und daher unbedingt untersagt war jede politische Association. Auch für an sich erlaubte Zwecke aber war jede Verbindung überflüssig, welche über die rein individuellen Interessen ihrer Glieder hinausgieng. Nur ein aufrührerischer Unterthan konnte nach freien Genossenschaften Verlangen tragen! Verrieth es nicht schon Mißtrauen gegen die Allweisheit und Zweifel an der Allsorge der Obrigkeit, wenn man eigenmächtig sich zu vereinigen begehrte, um die allgemeinen Aufgaben, welche der Staat und seine Anstalten in weiteren und engeren Kreisen zu lösen hatten, durch Selbsthilfe zu lösen? Jedenfalls kam es der Obrigkeit zu, eine solche Verbindung zu prüfen und sie entweder als reine Privatgesellschaft zuzugeben oder als korporativ konstituirte Anstalt in den Staatsdienst zu nehmen. Daß dann geheime Verbindungen, da sie sich dieser Kontrole entzogen, völlig untersagt waren, ergab sich ebenso von selbst, wie der fernere Satz, daß der Obrigkeit die Aufhebung jedes Vereins in jedem Augenblick zustehe. Was von Vereinigungen galt, das galt auch von den Versammlungen der Vereine und mehr noch von freien Versammlungen; sie wurden allgemein als unerlaubt bestraft, sofern sie nicht vorher von der Obrigkeit autorisirt waren. Wurde doch, wie wir gesehen, selbst Gemeinden, Ständekörpern, Zünften und privilegiirten Korporationen aller Art das Selbstversammlungsrecht entzogen!

Wenn ein allgemeines reichsgesetzliches Verbot aller unbewilligten Vereine nicht existirte[9]), so wurden doch diejenigen Reichsgesetze, welche bestimmte Arten von Einungen (besonders die Einungen mit unerlaubten oder an sich rechtswidrigen Zwecken, wie namentlich zu Bruch des Landfriedens, und die Ver-

[9]) Dies erkannte Moser, von der Unterthanen Rechte und Pflichten II. S. 261 f. an. Ebenso von den Neueren Leist, St. R. S. 501, Klüber § 360, Feuerbach, peinl. R. § 434, Heffter, Strafr. § 223, Zachariä, Staatsr. I. § 90 IV., Zöpfl, Staatsr. II. § 467. Allgemeiner legt die Reichsgesetze Zirkler, das Associationsrecht S. 87—96 aus. Nach ihm soll jede Association ohne Vorwissen und Erlaubniß des Landesherrn reichsrechtlich unerlaubt und ungiltig gewesen sein. S. 93.

gatterungen des Kriegsvolks) untersagten[10]), von Kriminalisten und Publicisten unter Zuhilfenahme des römischen Rechts meist dahin ausgelegt oder erweitert, daß Vereinigungen der Unterthanen in praejudicium superioris im Zweifel nach den Grundsätzen römischer seditio, alle nicht ausdrücklich genehmigten Gesellschaften aber als verbotene Eigenmacht zu bestrafen seien[11]). Weiter giengen meist die Polizeigesetze der einzelnen Territorien[12]) und das praktisch geltende Versammlungs- und Vereinsrecht ließ sich fast in ganz Deutschland im 17. und 18. Jahrhundert in den einzigen Satz zusammenfassen: Versammlungen und Vereine sind an eine jederzeit widerrufliche landesherrliche Genehmigung gebunden, politische Verbindungen aber und alle geheimen Gesellschaften sind unter allen Umständen strafbare Vergehen. Nur sollte nach der Meinung der meisten Rechtslehrer die ausdrückliche Genehmigung durch stillschweigende Duldung ersetzt werden. Die Polizei- und Strafgesetze der Zeit behandeln daher eigenmächtige Versammlungen als „Zusammenrottungen", unbewilligte Vereine als „Vergadderungen", „Verschwörungen", „Bündnisse", „Konventikel" u. s. w. mit Empörung und Aufruhr im Wesentlichen gleich. Wenn wir vom dreißigjährigen Kriege bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts wenig von allgemeinen Vereinsbeschränkungen hören, so lag dies weniger an der Toleranz der Obrigkeiten, als an dem todesähnlichen Schlummer, in welchem der deutsche Associationsgeist befangen war. Dem geduldigen Unterthanenvolk, in welches sich die trotzige deutsche Nation gewandelt hatte, war selbst die Erinnerung daran, daß es einst aus freiester Selbsthilfe sich neue Lebensformen geschaffen hatte, entschwunden, schien selbst die Rechtsvorstellung

[10]) Außer der goldenen Bulle c. XV § 1—3 und der Wahlkapitulation art. 15 § 6 bes. die Reichsexek. Ordn. v. 1555 § 34. 43. 44 und der Landfrieden v. 1548 pr.

[11]) So Limnaeus, ad aur. Bull. XV. § 1—3 u. zur Wahlkap. Karl's V S. 233 f. (in dubio unio sit de genere delicti). Reinking, de Imp. sec. et eccles. 2. 3. 4. Nr. 26; Boerius, de seditione c. 5. Nr. 1. 3. 4. Ludovici Doctrina Pandectarum lib. 17 tit. 22: collegia illicita i. e. a Principe non confirmata, valde odiosa sunt et hinc prohibentur ..., quia variis excessibus occasionem dant. Dissolvuntur itaque. *Si nimirum collegae nihil illiciti quidem hactenus commiserunt, metus tamen adest, ne futuro tempore fiat.* Es werden dann weiter alle conventicula von privati für ein crimen extraordinarium, „instar factionis et seditionis" erklärt und es wird dafür die goldene Bulle angezogen. Vgl. Brunnemann, Comment. in L libros Pandectarum ad tit. de coll. et corp. Marquardus, de jure merc. L. III. c. 1. Nr. 11—16. Näheres in Th. II.

[12]) Vgl. z. B. über das seit 1567 in Württemberg geltende Recht Reyscher, publicist. Versuche S. 169 f. u. Zirkler, das Associationsrecht S. 50 f. Ueber das lübische Recht Mevius, ad jus Lubec. lib. IV. tit. 13. S. 731—743. Ueber das nürnbergische Vereins- und Versammlungsverbot Marquardus, de jure merc. L. III. c. 1. Nr. 16.

einer freien gewillkürten Genossenschaft abhanden gekommen zu sein. Wo dagegen noch selbständige Regungen des alten Associationsgeistes sich zeigten, wie unter den Handwerksgesellen, griffen Reichs- und Landesgesetze sofort hemmend ein (§ 67). Selbst die Kränzchen, Orden und Landsmannschaften der Studenten beunruhigten den Reichstag[13]). Und wenn das preußische Landrecht von einem allgemeinen Vereinsverbot nichts enthielt, sondern nur für solche geheime Verbindungen, welche auf den Staat selbst und dessen Sicherheit Einfluß haben könnten, obrigkeitliche Prüfung und Genehmigung vorschrieb, allen anderen Gesellschaften aber nur auf Erfordern den Nachweis über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit zur Pflicht machte[14]), so beeilte sich, als sich die Anfänge eines selbständigen Vereinsgeistes in Folge der durch die französische Revolution erzeugten Bewegung kund gaben, das Edikt v. 27. Oktober 1798, die Lücke auszufüllen, und verbot bei strenger Strafe nicht nur Vereine mit geheimen Zwecken, unbekannten Obern oder mystischen Formen, sondern alle auf Aenderung in Verfassung und Verwaltung des Staats als Haupt- oder Nebenzweck hinzielenden Associationen, mithin alle politischen Vereine überhaupt[15]) — ein Beispiel, dem dann am Ende des vorigen und im Anfange dieses Jahrhunderts fast alle anderen deutschen Gesetzgebungen besonders aus Anlaß der Entstehung oder aus Furcht vor der Entstehung geheimer Gesellschaften folgten[16]).

1. Im Einzelnen war somit von politischen Vereinigungen der Unterthanen überhaupt nicht die Rede[17]). Ebensowenig gab es ein freies Vereinswesen auf religiösem Gebiet[18]).

2. Auf geistigem Gebiet gieng die große Wandlung vor sich, welche der Kirche die Aufsicht über Wissenschaft und Kunst und die Beherrschung des Erziehungswesens entzog und sie dem Staate übertrug. Aber bei dieser Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche gewann die freie Vereinigung nichts. Denn der Staat blieb nicht dabei stehen, die höchste Pflege der geistigen Interessen als sein unveräußerliches Recht und seine sittliche Pflicht zu begreifen, sondern er trieb die Staatsidee bis zur Monopolisirung jener Pflege in der Hand des Staats, ja bezüglich der geistigen Bildung bis zur Annahme eines sogenannten „Erziehungs- und Unterrichtsregals". Neben den unendlich wohlthätigen Folgen, welche sich an die Einrichtung eines Staatsschulwesens

[13]) Er beschäftigte sich 1792 mit ihnen, ließ aber die Sache fallen. Näheres bei Klüber, öff. R. § 501. Weiß, Staatsr. § 141.

[14]) Pr. A. L. R. II, 20. § 184. 185.

[15]) Ed. v. 20. Oct. 1798. § 2. 5—8. Es wurde sogar eine Denunciationspflicht der Mitwisser und Straflosigkeit der Denncianten begründet!

[16]) Vgl. die in der letzten Note zu diesem § cit. Gesetze.

[17]) Inwieweit noch politische Einungen der Stände vorkamen, ist oben besprochen. § 60.

[18]) Vgl. den vorigen §.

und der Staatsanstalten für Wissenschaft und Kunst schlossen, mußten sich so zugleich die Nachtheile eines Systems zeigen, welches jede selbstschöpferische Thätigkeit der Bürger ausschloß, die Selbständigkeit der Unterrichtsverbände und der von Privaten, Vereinen und Gemeinden eingerichteten Schulen auf das Aeußerste beschränkte und die staatliche Leitung und Bevormundung auch auf diese Gebiete übertrug. Die deutsche Zersplitterung hinderte freilich de facto eine Centralisirung im französischen Sinn: principiell aber betrachtete jeder Einzelstaat die obrigkeitliche Organisation des geistigen Lebens als das erstrebenswerthe Ziel[19]). In ihrer äußeren rechtlichen Gestaltung erschienen daher insbesondere alle Schulen als unmittelbare oder mittelbare Staatsanstalten. „Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staats" beginnt der 12. Titel des 2. Theils des preußischen Landrechts, und wenn er unter gewissen Einschränkungen auch die Errichtung von Privatschulen zuläßt, so geht er doch offenbar von der Ansicht aus, daß auch die so gegründeten Anstalten durch die geforderte Staatsgenehmigung und Prüfung ihres Plans zu Staatsanstalten würden und deshalb der Visitation und Aufsicht unterlägen[20]). Die neu gegründeten höheren Schulen und Unterrichtsanstalten kamen daher, mochte sie nun der Staat selbst fundiren oder nur mittelbar sich aneignen, nicht gleich den Universitäten als Korporationen, sondern ganz allein als Anstalten oder Stiftungen zur Erscheinung. Wenn das preußische Landrecht den Gymnasien und gelehrten, Kunst- oder Gewerbeschulen „die äußeren Rechte der Korporationen" zuschreibt, so sind damit eben nur die äußeren Rechte einer Korporation, mithin die Rechte einer „juristischen Person" gemeint: als wirkliche Korporationen können selbst nach dem landrechtlichen, der Anstalt sehr nahe kommenden, immer aber doch den Gattungsbegriff der „Gesellschaft" voraussetzenden Korporationsbegriff diese Institute nicht gelten. Ihre in-

[19]) Man braucht nur in den Schriften, welche über öffentliches Recht oder Polizei handeln, die Abschnitte über das Recht des Landesherrn bezüglich der studia civium u. s. w. zu vergleichen. Z. B. Heumann, in. jur. pol. c. 13. S. 115—122. Moser, von der Landeshoheit in Polizeisachen S. 60 f. Klüber, öff. R. § 501. Ganz die oben angegebenen Gesichtspunkte entwickelt auch beispielsweise die unter Auktorität v. Heineccius gehaltene Diss. de jure principum circa civium studia. Halle 1738. Vgl. bes. § 14. S. 31—34: jus principis circa scholas et academias, § 15. S. 34—36: vindiciae hujus juris adversus canonistas, sowie § 16 S. 36—38 über die wissenschaftlichen und § 20 S. 44—46 über die künstlerischen und technischen Gesellschaften.

[20]) Vgl. II, 11. § 1—9. Nach § 6 sollten auf dem Lande und in kleinen Städten, wo öffentliche Schulanstalten sind, Neben- oder Winkelschulen nicht geduldet werden. Dies ist aufgehoben durch die Verf. Urk. art. 22. 23, wonach die Freiheit des Unterrichts zum Princip erhoben und nur Staatsaufsicht festgehalten wird. Aehnlich verlief die Entwicklung in den meisten andern Staaten.

nere Verfassung enthält daher durchaus kein gesellschaftliches, korporatives Element[21]). Und bis heute haben alle diese und fast alle in so großer Zahl neu hinzugekommenen Bildungsanstalten für einzelne Zweige der Wissenschaft, Kunst oder Technik (Kunstschulen, Malerakademien, Konservatorien, Kriegsakademien, Bauakademien, Seminare, Thierarzneischulen, Navigations- und Handelsschulen, Gewerbeakademien und Gewerbeschulen, Berg- und Forstakademien, landwirthschaftliche Akademien u. s. w.), sowie die öffentlichen Bibliotheken und Museen, die medicinisch-chirurgischen und naturwissenschaftlichen Anstalten, die gewerblichen oder land- und forstwirthschaftlichen Versuchs- und Musterinstitute u. s. w., sofern diesen allen eine eigene privatrechtliche Persönlichkeit zukommt, den reinen Anstaltscharakter zum Unterschiede von den Universitäten bewahrt. Ja sie entbehren nicht nur durchgängig einer korporativen, sondern meist auch einer kollegialischen Verfassung, indem sie mit oder ohne Theilnahme von Gemeinden oder Patronen durch ernannte Direktoren von oben her unter staatlicher Oberleitung geleitet und verwaltet werden.

Wenn zu keiner Zeit die Vereinsbildung für wissenschaftliche und künstlerische Zwecke ganz aufhörte, so hatten doch diese Vereine entweder nur einen privaten und vorübergehenden Charakter, oder aber sie gaben nur die Initiative zur Bildung von Staatsanstalten. Gelehrtenvereine, Künstlergesellschaften, Dichterbünde, musikalische Gesellschaften u. s. w. wurden vereinzelt in allen Jahrhunderten gestiftet und suchten sich hier und da in verschiedenen Formen, besonders in der Form von Orden, eine festere Organisation und eine über die Grenzen eines Territoriums hinausreichende Bedeutung zu geben. Wenn aber nach dem Beispiel Italiens, das im 15. und 16. Jahrhundert von freien Gelehrten- und Künstlergenossenschaften, den sogenannten freien Akademien, übesäet war[22]), auch in Deutschland im 16. Jahrhundert zahlreiche freie Gelehrtenvereine entstanden[23]) und noch im 17. und 18.

[21]) Pr. A. L. R. II, 12. § 54—66. Dazu II, 6. § 25 f. Die Vermögens-Verwaltung (nicht etwa blos die Aufsicht darüber) steht nach Instr. v. 23. Oct. 1817 § 2 Nr. 6 u. § 18 litt. q. (G. S. S. 248) u. C. O. v. 31. Dec. 1825 D. II, 2 (G. S. 1826 S. 7) im Zweifel den Provinzialschulkollegien, also einer völlig außer der Anstalt stehenden reinen Staatsbehörde, zu.

[22]) Wie die platonische Akadamie (1439) in Florenz, die von Papst Paul II. blutig verfolgte Alterthumsgesellschaft in Rom (seit 1468), die philologische in Venedig (1495), die Humoristi (1540) in Florenz, die academia secretorum naturae (1560) in Neapel, welche durch die Kirche zerstört ward, die academia della crusca für Veredelung der italienischen Sprache in Florenz (1582) u. s. w. Malervereinigungen, als Zünfte des heiligen Lukas (so im 14. Jahrh. in Venedig und Florenz, 1391 in Paris), wurden der Ursprung der Kunstakademien.

[23]) So die von Konrad Celtes begründeten humanistischen Vereine des südöstlichen Deutschlands, besonders die 1490 in Ofen entstandene, 1493 nach Wien verlegte Donaugesellschaft und die sodalitas Celtica s. Rhenana; die

Jahrhundert besonders für Verbesserung der deutschen Sprache sich manche Genossenschaften bildeten[24]), so giengen daraus seit dem Ende des 17. Jahrhunderts auch in Deutschland, wie in anderen Ländern schon früher[25]), die staatlichen Akademien als vom Staat gegründete und erhaltene öffentliche Anstalten für Wissenschaft und Kunst, wenn auch mit einer mehr oder minder selbständigen gesellschaftlichen Verfassung, hervor[26]), und die freie Vereinigung trat vor diesen Instituten in eine sehr begrenzte Sphäre zurück, um dann erst

gelehrten Gesellschaften unter Wimpfeling zu Strasburg (bis 1538) und Schlettstadt; die Gesellschaft des Erasmus v. Rotterdam in Basel; die bairische Litteraturgesellschaft in Augsburg u. s. w.

[24]) So namentlich der Palmenorden oder die fruchtbringende Gesellschaft, von 1617—1680 unter Theilnahme vieler fürstlichen Personen nach dem Muster der italienischen Sprachgesellschaften für Reinigung der deutschen Sprache und für „Erhaltung deutscher Treue" wirksam. Vgl. Gryphius, kurzer Entwurff ꝛc. S. 305—319. Kurt v. d. Aue, das Ritterthum S. 225. Aehnlich die von Philipp v. Zesen 1643 zu Hamburg gestiftete „teutschgesinnte Genossenschaft". Dichterische Zwecke verfolgten z. B. der gekrönte Blumenorden der Hirten an der Pegnitz" seit 1644, „der Schwanenorden an der Elbe" seit 1660 und die „Deutschübende" (1716), seit 1724 „patriotische" Gesellschaft in Hamburg; die „Görlitzer", seit Gottsched's Seniorat (1726) „deutsche Gesellschaft" und ihre Filialen in Jena, Königsberg u. s. w. — Eine musikalische „Chorbrüdergesellschaft" bestand seit 1591 in Reinerz.

[25]) Vor Allem in Frankreich, wo eine zuerst kleine freie Gesellschaft 1629 von Richelieu organisirt und durch königliches Gründungsdekret v. 25. Jan. 1635 als académie française konstituirt ward. Diese wie die vier späteren Akademien (des inscriptions et des belles lettres v. 1663, des sciences v. 1666, des belles arts unter Ludwig XIV. und des sciences morales et politiques in der französischen Revolutionszeit) trugen denselben Charakter reiner Staatsanstalten und konnten daher durch die Verf. v. 1796 tit. 10. art. 298 in ein einziges Nationalinstitut verschmolzen, später mehrfach von Neuem getrennt und umgestaltet werden. In Italien giengen in Florenz die ersten Staatsakademien aus den früheren Privatvereinigungen hervor; in England erhob Karl II. eine seit 1645 bestehende Gesellschaft 1660 als kön. Societät der Wissenschaften zur Staats-Anstalt.

[26]) So die 1670 in Schweinfurt gestiftete, 1677 vom Kaiser privilegiirte academia Leopoldina naturae curiosorum; die Berliner Akademie unter einem ernannten Präsidenten, aber mit vier Klassen, deren jede ihren Direktor auf Lebenszeit wählt, seit 1700; die Akademien von Göttingen (Societät der Wissenschaften) seit 1750; München 1759; Mannheim 1763—1800; die Akademie der schwäbischen Geschichte zu Tübingen; die Leipziger Jablonowskische Gesellschaft seit 1771 u. s. w. Vgl. über die Akademien (societates litterariae) Heumann, in jur. pol. c. 13 § 103. S. 121 f. Heineccius, l. c. § 16 u. 20. S. 36 f. 44 f. Ferner die Abhandlungen von Wachler in der Encykopädie v. Ersch und Gruber I, 2. 280—284 u. v. Bluntschli im Staatswörterbuch I. 110—118. Rönne, Staatsr. II, 2. § 463 S. 426 f.

in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wiederum einen größeren Aufschwung zu nehmen[27]).

3. Eine eigentliche Vereinsthätigkeit für sittliche Zwecke, insbesondere für die Aufgaben der Wohlthätigkeit und des gemeinen Nutzens, fand mit dem Verfall des mittelalterlichen Gilden- und Brüderschaftswesens nicht mehr statt. Die unmittelbare oder mittelbare Fürsorge des Staats oder der Kirche trat an die Stelle und wo sich ein Verein für wohlthätige oder gemeinnützige Zwecke bildete, mußte er sich dem System der staatlichen oder kirchlichen Anstalten als Glied einfügen. In lebendigem Fluß blieb freilich die bereits im Mittelalter so überaus rege Privatthätigkeit auf dem Wege der Errichtung von Privatanstalten oder Stiftungen und es waren nicht blos Individuen und bestehende Korporationen, von denen derartige Stiftungen ausgiengen, sondern es waren auch Vereine und Associationen ad hoc dafür thätig[28]): allein die so begründeten Institute waren eben Institute und keine Korporationen, sie waren im Verhältniß zu den sie in's Leben rufenden Einzelnen oder Vereinen fremde Rechtssubjekte, an welche diese veräußerten, und sie wurden im Verhältniß zum Staat immer mehr als staatliche (resp. zunächst kirchliche oder gemeindliche und mittelbar staatliche) Anstalten betrachtet und obrigkeitlicher Konzession, Leitung und Kontrole unterworfen. Wenn die Gesetzgebung über milde Stiftungen am Ende dieser Periode bisweilen geradezu das Stiftungsvermögen für Staatsgut erklärte[29]), so giengen zwar nicht alle Gesetze bis zu diesem Extrem: allein auch wo man der Stiftung eine besondere Rechtssubjektivität zugestand[30]), behandelte man doch diese Personifikation nicht

[27]) Bezeichnend für die Anschauungen der Juristen des 18. Jahrhunderts über diese Dinge ist z. B., was Heineccius, de jure principum circa studia in § 16 S. 36—38 über die societates litterariae sagt. Er meint, die früheren Privatakademien und die societates humoristarum, lynceorum, ociosorum, immobilium, Arcadum hätten gar keinen Nutzen gehabt und deshalb aufgehört. Quae quum ita sint, quumque ipsa civilis prudentia suadeat, *collegia in republica omnia a principe pendere, immo quum in conventicula illicita degenerare possint haec collegia* . . . facile intelligitur, ad principis curam *et haec collegia* pertinere eumque jure suo uti, si iis certas praescribat leges, si socios idoneos cooptari jubeat, si iisdem praesidem illi muneri parem praeficiat *omniaque ita dirigat*, ut fructus inde respublica litteraria capiat uberrima. Aehnlich dann § 20 S. 44—46 bezüglich der societates ad excolendas artes mechanicas pertinentes.

[28]) Die erste auf dem Wege einer allgemeinen Sammlung von Beiträgen zu Stande gekommene Stiftung war das von Francke († 1705) gegründete Waisenhaus in Halle.

[29]) So erklärte das bair. G. E. v. 1808 § 6 das Stiftungsvermögen für Gemeindevermögen und damit im Sinne dieses Edikts für mittelbares Staatsgut. Beseitigt durch G. O. v. 1818 § 24.

[30]) So Pr. A. L. R. II, 19 § 42: „die vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Armen- und andere Versorgungsanstalten haben die Rechte moralischer Personen".

als Ausfluß des stifterischen Willens, sondern als Ausfluß des Staatswillens, forderte daher für die Errichtung staatliche Genehmigung und reservirte dem Staat die Anordnungen über die innere Einrichtung, die Aufsicht, die Verwaltung, die Revision und Rechnungsabnahme, soweit der Stifter darüber nichts verfügt hatte, jedenfalls aber ein weitgehendes Aufsichts- und Visitationsrecht, sowie endlich das Recht ihrer Aufhebung und der Einziehung ihres Vermögens[31]).

4. Sociale Genossenverbände mit dem Ziel gesellschaftlicher Verbrüderung konnten insoweit, als sie nur eine gesellige Gemeinschaft privater Art anstrebten, sich jederzeit bilden und entstanden in der That mannichfach unter den verschiedenen adligen und bürgerlichen, nach Stand und Beruf gesonderten Kreisen. Soweit sie sich eine rechtliche Organisation gaben (vielfach als Orden, z. B. Narrenorden, Geckenorden, Mäßigkeitsorden, Studentenorden) und als Rechtseinheiten ein Gesellschaftshaus oder sonstiges Vermögen besitzen wollten, bedurften sie natürlich gleich anderen Gesellschaften staatlicher Anerkennung. Ueberdies entgiengen sie jetzt so wenig wie irgend sonst in den Zeiten absolutistischer Regierungsweise einer mißtrauischen Ueberwachung durch die Obrigkeit und wurden wegen des Verdachts geheimer politischer oder religiöser Tendenzen häufig genug verboten. Das natürliche Schutzmittel gegen polizeiliche Beschränkungen ist die Heimlichkeit, Unfreiheit und Heimlichkeit sind stets auf das engste verschwistert. Deshalb giengen neben den Vereinsbeschränkungen jederzeit geheime Verbindungen her. Für Deutschland wie für seine Nachbarländer war es ein gleichzeitiger Beweis des mangelnden öffentlichen Rechts und des neu erwachenden öffentlichen Geistes, als seit dem Anfange, vornemlich aber in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts sich geheime Gesellschaften, welche, wo sie verfolgt wurden, ihre Existenz, auch da aber, wo dies nicht der Fall war, ihren Gehalt den Nichtmitgliedern verbargen und die Verschwiegenheit als eine der hauptsächlichsten Genossenpflichten begründeten, in reicher Fülle bildeten. Oft von unklaren oder mystischen Anschauungen ausgehend und phantastisch in ihren Zielen, kamen doch alle diese Associationen darin überein, daß sie, in Vorahnung der gewaltigen Bedeutung, welche der Genossenschaftsgedanke bald von Neuem gewinnen sollte, die Idee einer sittlichen Genossenschaft, einer socialen Verbrüderung zu verwirklichen

[31]) Vgl. z. B. Pr. A. L. R. II, 19 § 32—89 und die späteren ergänzenden Verordnungen bei Mascher, das Staatsbürgerrecht ꝛc., sowie die Armengesetzgebung Preußens S. 232—251. Bei der Aufhebung wird aber möglichste Pietät gegen den Zweck des Stifters vorgeschrieben. Ueber die Rechte des Staats gegen sogenannte „milde Stiftungssocietäten" vgl. auch Kant, Rechtslehre S. 184 f. Schmalz, natürl. Staatsr. § 120. Klüber, öff. R. § 360 Note g. Näheres über die juristische Persönlichkeit der Stiftungen in Th. II.

suchten. Sie waren daher für die Vertiefung der Genossenschaftsidee von nicht zu unterschätzender Bedeutung! Vor Allem der Freimaurerbund, der, in einem gewissen Zusammenhang mit der großen deutschen Steinmetzenbruderschaft stehend[32]), seine definitive Konstituirung im Anfang des 18. Jahrhunderts in England erhielt[33]) und sich von da in alle Länder verbreitete, wirkte in diesem Sinn[34]). Von einigen Regierungen Deutschlands, besonders von Preußen, aufgenommen und protegirt[35]), wenngleich vom Papste verdammt, konnte der große Bund um so ungehinderter in einer Reihe näher oder enger verbundener lokaler Gesellschaften seine hohen Ziele verfolgen, welche die den alten Handwerksbruderschaften entnommene sittlich-sociale Idee der Brüderlichkeit um die neue Idee der Humanität bereicherten[36]). Auch als das freimaurerische Geheimniß, welches sich ursprünglich hauptsächlich auf ein aus gewerklichen und religiösen Traditionen entstandenes Ritual bezog, mehr und mehr auf das ganze Wesen des Vereins erstreckt wurde und die Entwicklung eines Systems verschieden berechtigter und eingeweihter Grade die ursprüngliche Form eines unter frei gewählten Vorsitzenden stehenden Bundes gleichberechtigter Brüder[37]) verwischte, wirkte die große Genossenschaft vielfach

[32]) Den Beweis sucht Winzer, die deut. Bruderschaften des M. A., insbesondere der Bund der deut. Steinmetzen und dessen Umwandlung zum Freimaurerbund, Gießen 1859, zu erbringen. Die Gebräuche und Anschauungen der deutschen freien Maurerbruderschaften, welche in ihren allgemeinen Bruderbund im Gegensatz zum Gewerk auch sog. „Liebhaber" aufnahmen (S. 46—75), sollen durch deutsche Bauhandwerker nach England hinübergetragen und von ihnen allmälig den mehr polizeilich organisirten englischen Handwerksgilden nach erfolgter Amalgamirung mitgetheilt sein (S. 83—96). Die aus dieser Mischung hervorgegangenen Gilden hätten dann seit dem 17. Jahrh. Laienbrüder aufgenommen und mit dem Zurücktreten der ehemaligen gewerblichen und religiösen Bedeutung sich in Vereine umgewandelt, in denen die aufgeklärte Bildung der Zeit die Hauptrolle übernahm (S. 96—100).

[33]) Durch die auf Beschluß der 4 Logen Londons und mehrerer anderer englischer Logen und der von ihnen deputirten, vierteljährlich unter gewählten Großmeistern zusammentretenden regierenden Loge von Jac. Anderson 1721 abgefaßte, 1723 von allen Logen angenommene Konstitution. Winzer S. 103—115.

[34]) Vgl. den Art. Bluntschli's im Staatswörterbuch III. 745—755.

[35]) Erste deutsche Loge 1733 in Hamburg, dann 1740 von Friedrich II. die Berliner Loge zu den drei Weltkugeln und die Loge zu Charlottenburg gegründet. Ausführliche Litteraturnachweise über die Freimaurer und ihre rechtliche Stellung in den verschiedenen Staaten b. Klüber, öff. R. § 360 Note e. Vgl. bes. J. J. Moser, von Geduldung der Freimaurergesellschaften. Frankf. 1776. Ueber das in Preußen 1798 erfolgte Verbot aller außer drei Mutterlogen und die auch für diese verfügten Beschränkungen vgl. das Ed. v. 20. Oct. 1798 § 3. 4. 9—13.

[36]) Neben der Bruderliebe nahmen die recipirten Logen auch die Loyalität als Pflicht auf.

[37]) Winzer S. 107 f.

segensreich auf die Wiederbelebung brüderlichen Gemeinsinns, der unerläßlichen Grundlage jeder Association. Von weit geringerer Bedeutung waren die zahlreichen sonstigen geheimen Brüderschaften, Schwurgenossenschaften und Bünde, welche in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in verschiedenartigster Organisation und mit den verschiedenartigsten Zielen entstanden[38]) und, von den Regierungen mitunter begünstigt oder geduldet, häufiger verboten und verfolgt[39]), den neu erwachten Vereinsgeist verkündeten. Seitdem die Zeit der politischen Umwälzungen heraufkam, nahmen diese geheimen Gesellschaften vielfach auch politische Tendenzen unter die Vereinszwecke auf oder geriethen in den Verdacht, sie aufgenommen zu haben. Von der französischen Revolution bis auf unsere Tage haben dann bei vielen Völkern, besonders bei den Romanen, aber auch bei Slaven und Celten, die geheimen Vereine in allen politischen und socialen Bewegungen und Zuckungen eine bedeutende Rolle gespielt[40]). In Deutschland dagegen haben sie mehr in der Furcht der Regierungen und in den gegen sie erlassenen Verbotsgesetzen als in der Wirklichkeit existirt oder sie haben doch, soweit die sich steigernden Vereinsbeschränkungen vor 1848 sie geradezu herausforderten, in den Gang der Entwicklung wenig eingegriffen[41]). Der germanische Genossenschaftssinn und der romanische Ver-

[38]) Wesentlich mystische Tendenzen verfolgten schon die geheimen Rosenkreuzerverbindungen, welche sich in Folge einer eine fraternitas des löblichen Ordens des Rosenkreuzes fingirenden Schrift Andreä's v. 1614 bildeten. Gieseler, K. G. III, 2. 440 Note 14. Ueber die theils kosmopolitische theils social-utopische Zwecke verfolgenden geheimen Verbindungen der zweiten Hälfte des 18. Jahrh., unter denen die 1776 von Weishaupt in Ingolstadt gegründete Gesellschaft der Illuminaten die wichtigste war, vgl. Brandes, über geheime Gesellschaften, in Schlözer's Staatsanz. H. 31. S. 278—293; die bei Klüber, öff. R. § 360 Note e und bei v. Rönne, Polizeiwesen I. 672 angegebene Litteratur; und die Artikel „geheime Gesellschaften" im Staatslexikon VI. 667—703 und „Illuminaten" im Staatswörterbuch V. 290—298. Andere geheime Vereine dienten religiös-sinnlichen Zwecken oder geradezu dem Betrug (wie Cagliostro's altägyptischer Orden).

[39]) Heftig besonders die Illuminaten seit 1785 in Baiern. Vgl. Prantl, im Staatswörterb. l. c.: „Wer nicht ganz dumm war, war keine Nacht im Bette sicher." Vgl. auch Gehler, de inspectione suprema in societates occultas prudenter exercenda. Lips. 1786.

[40]) Einiges darüber, bes. über die geheimen Klubbs in Frankreich, die italienische Carbonaria, die griechische Hetaeria, die polnischen, spanischen, russischen geheimen Gesellschaften u. s. w. s. im Staatslexikon l. c. S. 678 f.

[41]) Geheime Gesellschaften mit eigentlich politischen Tendenzen wurden, von den gegen die französische Fremdherrschaft gerichteten Verschwörungen abgesehen, erst durch die Bundesbeschlüsse nach der Julirevolution ins Leben gerufen. Sähe man freilich nur auf den Kraftaufwand, den seit dem letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts die Gesetzgebungen auf Verbot und Strafbedrohung, die Regierungen

schwörungsgeist sind nicht nur nicht identisch, sondern sie schließen sich aus. Denn der Erfolg geheimer Gesellschaften beruht auf der Fähigkeit zu fanatischer Unterwerfung unter eine unsichtbare Einheit und zu straffer Centralisation, die produktive germanische Genossenschaftsbildung aber fordert selbstthätigen Gemeinsinn und Fähigkeit zur Selbstverwaltung.

§ 65. Das moderne freie Vereinswesen für politische, religiöse, geistige, sittliche und sociale Zwecke.

A. Den Antheil, welchen in Deutschland wie überall an den gewaltigen Kulturfortschritten der Gegenwart auf den Gebieten des politischen, geistigen und socialen Lebens das aus kleinen Anfängen in kurzer Frist zu einer Weltmacht erwachsene moderne freie Vereinswesen gehabt hat, wird erst die Zukunft genauer zu bestimmen im Stande sein. Daß er ein bedeutender ist, steht heute schon fest. Freilich fiel und fällt der freiwilligen Vereinigung unseres Jahrhunderts eine andere Aufgabe zu, als der ihr parallelen mittelalterlichen Einung. Denn wenn auf der einen Seite Gehalt und Umfang ihrer Wirksamkeit durch die unermeßliche Bereicherung der öffentlichen, geistigen und sittlichen Interessen eine Erweiterung erfahren haben, so ist doch auf der andern Seite ihre Wirkungssphäre deshalb enger begrenzt und ihre Zwangsgewalt über den Einzelnen deshalb minder intensiv, weil die modernen Vereine nicht gleich den mittelalterlichen Einungen in einer organisations- und staatlosen Gesellschaft, sondern in einem kräftigen Staat und inmitten einer vielgliedrigen Kette engerer und weiterer öffentlicher Zwangsverbände stehen, und weil das Individuum nicht nur dem Staat, sondern auch der selbstgewählten Genossenschaft heute ungleich selbständiger gegenübertritt als einst. Allein auch innerhalb der durch die feststehenden Organisationen einerseits und die individuelle Freiheit andererseits gezogenen Grenzen bleibt der Association für ideale Zwecke ein unübersehbares Gebiet, auf dem sie in selbstschöpferischer Thätigkeit lebendige Neubildungen zu schaffen vermag und schafft. Und nicht blos nützlich, — unentbehrlich ist hier eine freie und thätige Vereinsbildung, wenn anders sich das Einzel- und Gesammtleben zu einem harmonischen Ganzen gestalten soll. Begegnet sie für die Individuen der Gefahr der Vereinzelung, des Atomismus, so ist sie dem freien Staat gleichzeitig eine mächtige Bundesgenossin und ein wirksames Korrektiv; eine Bundesgenossin, weil sie in einer Fülle enger und engster Gemeinheiten den Bürger zu Gemeinsinn, öffentlichem Verständniß und Selbstregierung erzieht, — ein Korrektiv, weil ganz allein die lebendige Kraft, welche mit unaufhörlich sich verjüngender Gewalt die noch ungebundenen Elemente des Volksgeistes zur Einheit bindet, welche das noch Unorganisirte organisirt und den bisherigen Organisationen ergänzend, kontrolirend und vorwärts drängend zur Seite stellt, den bestehenden Volksorganismus vor Erstarrung und endlichem Bruch zu bewahren vermag.

I. Gleichwol hat das moderne Vereinswesen mit allen neuen Erscheinungen das Schicksal getheilt, sich seinen Platz in Verfassung und Recht erst durch harte Kämpfe erringen zu müssen. Der obrigkeitliche Staat sah in ihm nicht mit Unrecht seinen gefährlichsten Feind und selbst der Verfassungsstaat betrachtete es Anfangs mit Mißtrauen. So lange wie möglich hielt man daher die alten Fesseln aufrecht, welche eine freiere Entfaltung der Association zur Unmöglichkeit machten. Zu diesen Fesseln gehörte auch hier und gehört noch heute die civilistische Korporationstheorie, wie sich im zweiten Theil ergeben wird: indeß vermochte sie, da sie sich zunächst auf das Vermögensrecht bezog, den nur nebenher als Mittel für ideale Zwecke Vermögen besitzenden Vereinen das Leben vielleicht zu erschweren, sie konnte aber für sie nicht von derselben bestimmenden Bedeutung wie für die eigentlich ökonomischen Genossenschaften werden [1]). Vielmehr war hier der staatsrechtlich-kriminalistisch-polizeiliche Satz des Obrigkeitsstaats, welcher das Vereinsrecht und seine Grundlage, das Versammlungsrecht, den Unterthanen absprach und nur in Folge obrigkeitlicher Konzession Versammlungen und Verbindungen zuließ, das eigentlich wirksame Mittel, durch welches eine gehaltvollere Vereinsentwicklung unmöglich gemacht oder doch aufgehalten wurde [2]).

---

auf Verhinderung und Aufspürung geheimer Verbindungen verschwendet haben, so müßte man schließen, daß auch der deutsche Boden von Verschwörungen bedeckt gewesen sei. Einen vollständigen Nachweis aller gegen geheime Verbindungen gerichteten Gesetze der verschiedenen europäischen Länder (bes. auch der päpstlichen Bullen v. 1738. 1751. 1821. 1826. 1829 und in Deutschland der preuß. Ges. v. 1798. 1808. 1816, österreich. v. 1800, kurpfalz.-bair. v. 4. Nov. 1799 u. 5. März 1804, bair. v. 17. Sept. 1814 u. 14. Dec. 1820, bad. v. 16. Febr. 1813, anhalt-köth. v. 13. Oct. 1824, stiftisch Augsburg. v. 1800) giebt Klüber, öff. R. § 360 Note e. Die preußischen Gesetze sind zusammengestellt b. v. Rönne, Polizeiwesen I. 672—677. II. 778—781.

[1]) Mitunter diente freilich auch die Korporationstheorie, um das Vereinsrecht illusorisch zu machen. So, wenn die meining. V. U., die einzige deutsche Verf. Urk. vor 1848, welche das Vereinsrecht erwähnte, in art. 28 die Stiftung von Gesellschaften zu erlaubten Zwecken gestattete, aber nicht nur das Recht der Persönlichkeit, des Grundeigenthums und eines eignen Siegels, sondern auch die Bestellung von Beamten und die Errichtung von Statuten als Korporationsrechte von Staatsgenehmigung abhängig machte. Ebenso benutzten fast alle Schriftsteller, welche von staatsrechtlichem, polizeilichem oder kriminalistischem Standpunkt das freie Associationsrecht bestritten, zugleich die civilistischen Theorien von der moralischen Persönlichkeit zur Begründung ihrer Ansicht. So mit besonderer Schärfe und Ausführlichkeit Zirkler, das Associationsrecht der Staatsbürger. Leipz. 1834.

[2]) Es versteht sich von selbst, daß die Grundsätze über das Vereins- und Versammlungsrecht und die Gesetze darüber sich eben so gut auf Vereine mit wirthschaftlichen Zwecken bezogen haben und beziehen, so weit die letzteren nicht

Während in England der dort bereits im vorigen Jahrhundert in kräftigster Gestalt erwachte und seit der Mitte desselben unmittelbar auf alle öffentlichen Angelegenheiten einwirkende Associationsgeist die mannichfachen Versuche, ihn durch polizeiliche Beschränkungen zu bannen, mit geringer Mühe überwunden und seitdem auf allen Gebieten des politischen, religiösen, intellektuellen und socialen Lebens die freien „meetings" und „associations" zur nationalen Institution erhoben hat[3]); während umgekehrt in Frankreich, nachdem die Revolution mit der vollen Entfesselung der Association zugleich deren gefährlichsten Mißbrauch in den Klubbs der Hauptstadt wie der Provinzen gebracht hatte, das Associationsrecht durch den code pénal, der jede politische wie unpolitische Verbindung von mehr als 20 Personen ohne Regierungsgenehmigung verbot, vernichtet wurde und mit kurzer Unterbrechung bis heute vernichtet geblieben ist[4]): hat in Deutschland das freie Vereinswesen nur sehr

besonderen Gesetzen unterstellt sind. Allein das Letztere ist heutzutage für die wichtigsten Klassen der ökonomischen Genossenschaften der Fall. Wenn andere noch jetzt unter den allgemeinen Vereinsgesetzen stehen und bis vor Kurzem alle Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften darunter standen, so ist doch für ihre historische Entwicklung die polizeiliche Gesetzgebung über das Vereinsrecht nur von untergeordnetem Einfluß gewesen.

[3]) Man vgl. die der Geschichte und Bedeutung der public meetings and associations gewidmeten Abschnitte b. May, the constitutional history of England, II. 119—182. 193—214. 221—229. 237—252. Ihre eigentliche öffentlichrechtliche Bedeutung datirt seit 1765, ihre erweiterte Organisation seit 1779—1780 (S. 119 f.) Die repressiven Maßregeln der Regierung und des Parlaments gegen die freien Associationen (bes. die bill to suppress corresponding societies v. 1799 S. 173 f., die Unterdrückungsmaßregeln der Regentschaft (S. 183 f.) und namentlich des Jahres 1819 (S. 193 f.), die bill gegen unlawful societies in Irland v. 1825 (S. 207 f.) u. 1829 (S. 213 f.) die Proklamation gegen die national union für die Parlamentsreform v. 1831—1832 (S. 226), die Maßregeln gegen die Orange lodges (S. 237 f.)u. s. w.) waren meist nur auf Zeit oder für specielle Fälle bestimmt und stellten im Uebrigen nicht das Associationsrecht als solches in Frage, sondern wandten sich gegen eidliche Verbindung, geheime Obern und Komités, besonders aber gegen die Affiliation. So erklärte die Proklamation v. 1832 für „unconstitutional and illegal" alle „associations composed of separate bodies, with various divisions and subdivisions, under leaders with a gradation of ranks and authority, and distinguished by certain badges, and subject to the general control and direction of a superior council". Weiter gieng man 1789, indem man den Vereinen das Recht, Delegirte abzuordnen, bestritt, und 1799, indem man nicht einmal debating clubs und reading rooms der Vereine dulden wollte.

[4]) Code pénal art. 291—294. (Gegen die geheimen Gesellschaften schon Ges. v. 29. Sept. 1791). Als Strafe wird Auflösung und Geldbuße für Vorsteher und Beamte gedroht. Die Restauration wie die Julimonarchie hielt das Gesetz aufrecht, ja durch Ges. v. 10. April 1834 wurde, als das Verbot durch

allmälig von dem Gebiet der mehr privaten Verbindungen für gelehrte, gesellige und Standes- oder Berufsinteressen sich auf das Gebiet des öffentlichen Lebens gewagt und ebenso langsam sich in der Theorie und nach mancherlei Rückschlägen endlich auch in der Praxis eine gesicherte Stellung errungen. Es war der Druck der Fremdherrschaft, welcher zuerst in nachhaltiger Weise einen öffentlichen Vereinsgeist erweckte und Associationen von bedeutenderem Gehalt hervorrief. Vor Allem war es der preußische Tugendbund, welcher die nationale Erhebung vorbereiten half[5]). Seinem vom Könige bestätigten Statut nach auf sittliche und wissenschaftliche Zwecke beschränkt, beabsichtigte er doch in Wahrheit zugleich die Belebung des öffentlichen Geistes und des Patriotismus und wirkte dafür durch eine Organisation, welche einen aus 6 auf 6 Monate gewählten Mitgliedern bestehenden hohen Rath und einen Obercensor nebst Sekretär und Schatzmeister in Königsberg an die Spitze des Gesammtbundes stellte, darunter aber Provinzialräthe für die einzelnen Abtheilungen errichtete. Wurde er auch auf französisches Andrängen durch den König für aufgelöst erklärt, so hörte doch seine Wirksamkeit nicht auf, und gleich ihm waren ähnliche Vereine auch in andern Theilen Deutschlands, wenn schon hier von Anfang an geheim, in nationalem Sinne thätig. Die alten Vereinsverbote blieben zwar überall in Kraft[6]), sie wurden indeß, so lange man des erwachenden öffentlichen Volksgeistes bedurfte, wenig in Anwendung gebracht. Als aber nach der Besiegung der Fremden das erregte öffentliche Bewußtsein sich den heimischen Angelegenheiten zuwandte und auch für diese das Vereinswesen nutzbar zu machen strebte, als die Associationsbewegung sich immer weiteren Kreisen mittheilte und insbesondere unter der studirenden Jugend nach dem Muster der Männerbünde Bünde der Jungen hervorrief, um dann in der Burschenschaft eine erweiterte Gestalt zu gewinnen: da begann im Gefolge der auf die Restauration folgenden Reaktion überall der Kampf der Regierungen gegen das Vereinsrecht. Die alten Verbotsgesetze gegen alle nicht po-

Vereine mit Sektionen von weniger als 20 Mitgliedern umgangen wurde, noch eine Verschärfung herbeigeführt. Die Republik schaffte 1848 das Associationsverbot ab, doch ergieng bereits unterm 24. Juli 1848 wiederum ein beschränkendes Gesetz und durch Dekret v. 25. März 1852 wurde das Recht des Code pénal reaktivirt. Das neue Gesetz (1868) bezieht sich nur auf Versammlungen: für organisirte Vereine besteht das alte Recht fort.

[5]) Vgl. Voigt, Gesch. des Tugendbundes. Lehmann, der Tugendbund. 1868.

[6]) In Preußen schärfte sogar das Publikandum v. 16. Dec. 1808 (G. S. S. 361) die alten Strafbestimmungen gegen alle nicht unmittelbar vom Könige genehmigten Gesellschaften oder Verbindungen auf das Strengste ein. Denn „es ist unerläßliche Pflicht eines jeden Staatsbürgers, im Vertrauen auf die stets rege Fürsorge seines Landesherrn, geruhig und treu seinen Beruf zu üben und sich nicht weiter in die öffentlichen Angelegenheiten und Verhältnisse zu mischen, als Verfassung und Landesgesetze ihm solches gestatten".

lizeilich genehmigten oder durch das Geheimniß sich der polizeilichen Kontrole entziehenden Associationen und gegen jede politische Vereinigung überhaupt wurden erneut und verschärft[7]), Bund und Landesregierungen erließen Specialverordnungen gegen die Verbindungen der Studenten und Handwerksgesellen[8]) und, als dennoch die von der Julirevolution erzeugte Bewegung in Deutschland um sich griff und neue Associationen hervorbrachte, wurden durch den berüchtigten Bundesbeschluß v. 5. Juli 1832 für ganz Deutschland alle Vereine mit politischer Tendenz unbedingt verboten und alle öffentlichen Versammlungen von vorgängiger Regierungsgenehmigung abhängig gemacht, auch in diesem Fall aber bei strenger Strafe jede politische Rede oder Diskussion, jede Adresse und jede Beschlußfassung untersagt[9]). Dies blieb, ohne daß die Einführung der Repräsentativverfassungen darin einen Unterschied begründet hätte[10]), in fast allen deutschen Staaten bis 1848 positiv geltendes Recht, und nur in wenigen Staaten wurde auf dem Wege *gesetzlicher* Regelung schon jetzt einer anderen Auffassung zum Siege verholfen[11]). Die Versagung eines selbständigen

[7]) So in Preußen durch K. O. v. 6. Jan. 1816 (G. S. S. 5) u. v. 30. Dec. 1832. In Baiern V. v. 17. Sept. 1814 u. 14. Dec. 1820. In Baden V. v. 16. Febr. 1813. In Anhalt-Köthen V. v. 13. Oct. 1824. Ueber die Untersuchungen gegen den Bund der Männer und den Bund der Jungen i. d. J. 1819 u. 1820 vgl. Rönne, Polizeiwesen I. S. 676. 677 und die Nachweise in den Noten daselbst.

[8]) Gegen akademische Verbindungen die Bundesbeschlüsse v. 20. Sept. 1819 art. 3, v. 16. Aug. 1824, v. 5. Juni 1852 u. v. 13. Nov. 1834, welche außer genauen Vorschriften über Verhütung, Ueberwachung und Bestrafung insbesondere die Unfähigkeit der Theilnehmer nicht autorisirter Verbindungen zu öffentlichen Aemtern aussprechen. Ausführlich mitgetheilt bei Weiß, Staatsr. § 141 S. 311 f. Für Preußen vgl. außer den die Bundesbeschlüsse publicirenden Verordnungen die K. O. v. 7. Juli 1821 (G. S. S. 107), v. 21. Mai 1824 (G. S. S. 122) u. Ges. v. 7. Jan. 1838 (G. S. S. 13). Gegen die Verbindungen von Handwerksgesellen ergiengen die Bundesbeschlüsse v. 15. Jan. 1835 u. 3. Dec. 1840. Vgl. deren Inhalt bei Zöpfl, Staatsr. § 463.

[9]) Vgl. den übrigen Inhalt des Beschlusses b. Zöpfl § 462.

[10]) Ein bairisches Reskript v. 1832 erklärte vielmehr den konstitutionellen Staatsbürgern, „daß dieses Recht mit der neuen Staatsform wo möglich noch weniger als mit der alten absolutistischen verträglich sei, denn leicht könnten die Vereine sich einen kränkenden Eingriff in den Wirkungskreis der Volksvertretung erlauben". Brater, im Staatswörterb. X. 765. Vgl. über ganz ähnliche Argumente, die 1779 in England geltend gemacht wurden, May l. c. II. 122.

[11]) Insbesondere in Baden durch das Vereinsgesetz v. 26. Oct. 1832 (R. Bl. S. 269) und das Versammlungsgesetz v. 30. Nov. 1853 (ib. S. 243). Das Associationsrecht wird im Allgemeinen anerkannt, doch können die Staatsbehörden Versammlungen wie Vereine, welche die öffentliche Sicherheit oder das allgemeine Wohl bedrohen, verbieten und auflösen. Für die Theilnahme treten dann Strafen ein. Unbedingt kann die Theilnahme an auswärtigen Vereinen und das Tragen von Vereinszeichen verboten werden. Anerkannt wurde das droit de s'associer

Vereinsrechts schloß natürlich ein mehr oder minder tolerantes Verfahren einzelner Regierungen und gegenüber denjenigen Vereinen, welche lediglich gemeinnützige oder andere der Regierung genehme Zwecke verfolgten, sogar eine freilich meist mit Bevormundung verbundene obrigkeitliche Protektion[12]) nicht aus: allein sie bewirkte doch, daß nicht nur ein politisches Vereinswesen sich überhaupt nicht oder doch nur im Geheimen entwickeln konnte, sondern auch das unpolitische Vereinswesen unter dem Druck polizeilicher Gutheißung, Leitung und Einmischung der vollen Kraft entbehrte. Kein Verbotsgesetz aber vermochte zu hindern, daß die Idee der Association sich verbreitete und vertiefte und von den Kreisen der Gebildeten aus immer größere Volkskreise ergriff! Auch in der Wissenschaft spiegelte sich dieser Vorgang ab. Denn wenn auch die Mehrzahl der Publicisten von rechtsphilosophischem, staatsrechtlichem, polizeilichem und kriminalistischem Standpunkt aus in Uebereinstimmung mit der Gesetzgebung ein selbständiges Associationsrecht läugnete, für jeden Verein im Gegensatz zu bloßen Gesellschaftsverträgen privatrechtlicher Art Staatsgenehmigung unerläßlich fand, ein unbedingtes Präventivsystem verfocht und schon in der Theilnahme an einer unbewilligten Verbindung eine strafbare Handlung erblickte[13]): so wurden doch immer gewichtigere Stimmen

auch in der belgisch. Verf. Urk. v. 7. Febr. 1831 art. 19. 20. Vgl. auch die meining. V. U. in Note 1. Ueber das holländische Vereinsrecht vgl. Stein, Verwaltungslehre III. S. 112.

[12]) Vgl. z. B. Preuß. K. O. v. 13. Nov. 1843 u. M. R. v. 15. Febr. 1844 (M. Bl. S. 143): Vereine, welche aus freiem Willen, nur durch die Kraft eines menschlichen, frommen und staatsbürgerlichen Gemeingefühls zu Stande kommen, welche die Minderung oder Abwehr des aus dem Pauperismus oder aus der sittlichen Roheit der niederen Volksklassen hervorgehender physischen, socialen und sittlichen Verderbens sich zum Zweck stellen, sollen von den mit der Beaufsichtigung des Armenwesens beauftragten Behörden, wo solche Vereine schon bestehen, in ihrer Wirksamkeit möglichst erhalten und gefördert, und wo es an solchen Vereinen noch fehlt, die Ausfüllung dieser im socialen Leben sich noch herausstellenden Lücken möglichst angebahnt und begünstigt werden. Vgl. auch schon vorher M. Reskr. v. 12. Oct. 1830 über die Bildung von Hilfsvereinen bei Theuerung b. Rönne, Polizeiwesen II. S. 155. 156; ferner die Erlasse bezüglich der Vereine für die Besserung entlassener Strafgefangenen v. 1828. 1833. 1837 u. 1838 ib. S. 260—267; bezüglich der Hilfsvereine für Wasserschaden ib. S. 313.

[13]) So erklären Weiß, System des deut. Staatsr. S. 577, Zachariä, vierzig Bücher I. § 65, II. § 4, Maurenbrecher, St. R. § 179 S. 312 Note e u. f jede nicht genehmigte Verbindung für unerlaubt und strafbar. Ebenso Heffter, Strafr. § 344. v. Rönne, Polizeiwesen I. S. 672 spricht sich nur gegen die Duldung *geheimer* Gesellschaften aus. Einen ausführlichen Versuch, zu erweisen, daß alle organisirten Gesellschaften als „öffentliche" gegenüber den „nach den Formen des Civilrechts giltigen Privatgesellschaften" („Societätsver-

laut, welche geltend machten, daß jene Sätze sich keineswegs als geltendes gemeines Recht erweisen, weniger noch philosophisch rechtfertigen ließen, daß vielmehr nach der Natur des modernen Staats das Associationsrecht an sich jedem Staatsbürger unabhängig von besonderer Erlaubniß zustehe, daß eine Strafe selbst gegen geheime Verbindungen nur bei Unerlaubtheit der Mittel oder Zwecke oder bei ihrer Fortsetzung nach ausdrücklich erfolgtem Verbot zu rechtfertigen sei, daß endlich an die Stelle vorbeugender Maßregeln und polizeilicher Bevormundung ein lediglich repressives System und eine gesetzlich geregelte Staatsaufsicht zu treten habe[14]). Diese heute theoretisch nur selten noch bestrittenen Ansichten[15]) fanden, nachdem das Jahr 1848 zunächst die faktische Ausübung des freien Vereins- und Versammlungsrechts und zum Theil die Beseitigung der alten Beschränkungen durch provisorische Gesetze (z. B. preuß. Ges. v. 6. April 1848 G. S. S. 87) gebracht hatte, ihre formelle Sanktion durch den in die deutsche Reichsverfassung (§ 161. 162)

---

trägen") ohne Staatsgenehmigung hinfällig und strafbar, der steten Beaufsichtigung unterworfen und beliebig auflösbar seien, machte Zirkler, das Associationsrecht der Staatsbürger. Leipzig 1834. Er suchte diese Sätze ebensowol rechtsphilosophisch (S. 1—48), als aus dem positiven römischen (S. 65—87) und deutschen Recht (S. 87—96) zu begründen und demnächst die Grenzen und den Wirkungskreis der Staatsaufsicht näher zu bezeichnen (S. 96—154).

[14]) Vgl. bes. v. Berg, Handb. d. teut. Polizeirechts I. 244 f. Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts § 434. (Er will das römische Recht als eigenthümliches Polizeiverbot selbst auf geheime Verbindungen nicht anwenden). Tittmann, Strafr. § 445. Leist, Staatsr. § 180. S. 591. Klüber, öff. R. § 360: „das natürliche Recht der Einzelnen, für rechtliche Privatzwecke sich zu vereinigen, wird durch die Staatsverbindung nicht aufgehoben". Schmid, St. R. § 79. 82. Jordan, allg. Staatsr. S. 441 f. Welcker, im Staatslexikon II. (1835) S. 21—53 s. v. „Association" (bes. gegen Zirkler). Von Neueren vgl. bes. Mohl, württemb. Staatsr. I. 352 f. 377 f. Reyscher, publicistische Versuche S. 164 f. Bluntschli, Staatsr. II. S. 518 f. Zöpfl, St. R. II. § 467 f. Zachariä, St. R. I. § 90 IV. II. § 185. Held, System des Verf. Rechts II. S. 583 f. Rönne, Stsr. I, 2. § 100. S. 144 f. Brater, im Staatswörterbuch X. S. 755—771, s. v. „Vereine und Versammlungen".

[15]) Gegen die Vereinsfreiheit tritt von den Neueren hauptsächlich Stein auf. Er reiht das Vereinswesen dem „Staatsamt" und den „Organen der Selbstverwaltung" (wozu er auch Korporationen und Stiftungen rechnet) als dritten „Organismus in der Verwaltung" an und vindicirt dem Staate das Recht, „darüber zu entscheiden, ob er den Verein als ein mitarbeitendes Organ für seine Zwecke gebrauchen kann oder nicht". Verwaltungslehre I. 226. 535 f. 573 f. 618 f. Diese Ansichten sind offenbar modificirt in der Darstellung der Vereinspolizei III (1867). S. 107—115 und der Versammlungspolizei ib. S. 115—119. Doch bleiben dem Verfasser alle Vereine „ein Theil des Organismus der vollziehenden Gewalt" (S. 107) und die von ihm entworfenen Principien der Vereinsaufsicht (S. 107—111) stimmen so ziemlich mit dem Bundesbeschluß v. 1854 überein.

übergegangenen achten Artikel der deutschen Grundrechte, welcher jedem Deutschen das Recht, Vereine zu bilden, ohne Zulassung irgend einer Beschränkung durch vorbeugende Maßregeln, das Recht aber, sich friedlich und unbewaffnet ohne vorgängige Erlaubniß zu versammeln, mit der einzigen Maßgabe zusprach, daß Volksversammlungen unter freiem Himmel bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden könnten. Die Verfassungen der Einzelstaaten[16]) fügten dann zwar den Hinweis auf besonders zu erlassende Gesetze hinzu, denen sie die nähere Regelung der Ausübung des Associationsrechts, das (bisweilen bereits positiv ausgesprochene) Verbot unbewilligter Versammlungen unter freiem Himmel und die Beschränkung oder das vorübergehende Verbot politischer Vereine vorbehielten[17]): allein sie erkannten doch im Princip das Vereins- und Versammlungsrecht der Staatsbürger an. An diesem Standpunkt hielten auch die demnächst in den einzelnen Staaten ergangenen Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht fest[18]), so einschränkende Verfügungen sie hinsichtlich der Ausübung jener Rechte trafen. Nur allein in Oesterreich wurden i. J. 1852 von Neuem alle politischen Vereine schlechthin verboten, alle anderen von polizeilicher Bewilligung abhängig gemacht[19]). Erst der Bundesbeschluß vom 13. Juli 1854 stellte das Vereinigungsrecht wieder allgemein in Frage[20]): er wurde indeß in Preußen

---

[16]) Vgl. z. B. Preuß. V. U. v. 1850 art. 29. 30. Oldenb. rev. V. U. v. 1852 art. 47. 50. Schwarzburg-Sondersh. V. U. v. 1849 § 33. 34. u. Ges. v. 2. Aug. 1852 § 8. 9. Anhalt-Bernb. V. U. v. 1850 § 9. 10. Kob.-Gotha. V. U. v. 1852 § 44—47. Reuß. V. U. v. 1852 § 15. Hannov. Ges. v. 5. Sept. 1848 § 4. Liechtenstein. V. U. § 18. Brem. V. U. § 16.

[17]) Diese Abänderungen hatte das Unionsparlement (Nr. 27 u. 28) beschlossen.

[18]) Vgl. z. B. Oesterr. provis. Ges. v. 17. März 1849, bair. Ges. v. 26. Febr. 1850, preuß. Ges. v. 11. März 1850 (G. S. S. 277), an Stelle der V. v. 29. Juni 1849 (G. S. S. 221), k. sächs. V. v. 3. Juni 1850 (G. S. S. 137), bad. Ges. v. 26. Febr. 1851 (R. Bl. S. 143).

[19]) Durch Ges. v. 2. Nov. 1852. Vorübergehend wurde auch in anderen Staaten das Vereinsrecht unterdrückt. So im Großh. Hessen durch die am 17. Sept. 1849 auf ein Jahr erlassene und unterm 6. Sept. 1850 auf ein Jahr verlängerte Verordn. betr. den Mißbrauch der Volksversammlungen, und die provisorische V. v. 3. Oct. 1850 (R. Bl. S. 359), welche alle politischen Vereine und Verbindungen auflöste und ihre Bildung verbot.

[20]) Vgl. die Inhaltsangabe bei Zöpfl § 469 und die Publikation für Hannover b. Ebhardt, Hannov. Staatsv. S. 249—253. Es werden nicht nur als allgemein für alle politischen Vereine zur Geltung zu bringende Beschränkungen diejenigen aufgestellt, welche sich in ähnlicher Weise schon in den früheren Vereinsgesetzen bezüglich des Verbots der Theilnahme von Minderjährigen, Lehrlingen und Schülern, bezüglich der obrigkeitlichen Befugniß der Ueberwachung und Auflösung der Versammlungen und bezüglich der Unstatthaftigkeit einer Verbindung mit anderen Vereinen finden (vgl. unten): sondern es sollen alle Bundesregierungen verpflichtet sein,

und Baiern nicht publicirt, in anderen Staaten durch die Landesgesetzgebung oder die Praxis ermäßigt und endlich mehrfach auch formell wieder beseitigt. Nachdem nunmehr i. J. 1867 auch in Oesterreich das Vereins- und Versammlungsrecht wiederhergestellt worden ist[21]), besteht dasselbe in ganz Deutschland zu Recht, und es gelten zugleich bezüglich der polizeilichen Einschränkungen, welche jene Rechte in der Ausübung modificiren, im Wesentlichen übereinstimmende Grundsätze. Man unterscheidet vor Allem politische und nichtpolitische Vereine, jenachdem „eine Einwirkung auf die öffentlichen Angelegenheiten" bezweckt wird oder nicht, — wobei freilich dem Ermessen der Verwaltungsbehörden bezüglich der Thatfrage ein großer Spielraum bleibt. Für beide Klassen versteht es sich von selbst, daß sie den gewöhnlichen Straf- und Polizeigesetzen unterliegen. Dagegen werden besondere Beschränkungen für nichtpolitische Vereine in der Regel nicht aufgestellt; nur wird bisweilen auch für sie der Grundsatz der Publicität durchgeführt, ihre Geheimhaltung verboten und selbst die Anzeige etwaiger Statuten und Vorsteher verlangt[22]). Auch unterliegen sie meist der Sistirung oder Aufhebung im Verwaltungswege in derselben Weise wie politische Vereine. Ueberdies enthalten manche neueren Strafgesetzbücher allgemeine Strafbestimmungen gegen alle geheimen Verbindungen[23]), gegen Vereine, welche Regierungsmaßregeln auf ungesetzlichem Wege

überhaupt nur solche Vereine zu dulden, die sich darüber genügend auszuweisen vermögen, daß ihre Zwecke mit der Bundes- und Landesregierung in Einklang stehen und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährden; es sollen deshalb Anordnungen getroffen werden, welche in jedem Moment von der Einrichtung wie den Zwecken jedes Vereins Kenntniß zu nehmen ermöglichen; es soll endlich bezüglich politischer Vereine, sofern solche nicht überhaupt untersagt oder an Specialgenehmigung gebunden sind, jeder Regierung die Möglichkeit vorübergehender Beschränkungen und Verbote offen bleiben. Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, socialistische oder kommunistische Zwecke verfolgen, sollten binnen 2 Monaten überall aufgehoben und für die Zukunft bei Strafe verboten werden. Wesentlich übereinstimmend ist das württemberg. Vereinsgesetz v. 25. Juni 1855.

[21]) Oesterr. Staatsgrundgesetz über die Rechte der Staatsbürger v. 21. Dec. 1867 (R. G. Bl. S. 394) art. 12: „die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Gesetze geregelt". Diese Gesetze sind unterm 15. Nov. 1867 ergangen.

[22]) So bad. Ges. v. 1851 § 14. 15.

[23]) So preuß. Strafg. § 98. Es wird „die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam, oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird," mit Gefängnißstrafe bedroht. Aehnl. Oesterr. Strafgesetz § 285.

zu hemmen oder zu entkräften beabsichtigen[24]), oder gegen die von der Regierung ausdrücklich verboteuen Vereinigungen[25]). Für politische Vereine aber werden überall weitergehende Beschränkungen durchgeführt. Für sie wird das Princip der Publicität dahin ausgedehnt, daß sie Statuten und Vorsteher haben, diese und jede Veränderung darin der Obrigkeit mittheilen und nach manchen Gesetzen (z. B. in Preußen und Baden) überdies ein Mitgliederverzeichniß einreichen müssen. Als weitere Beschränkung wird ferner überall das Verbot der Mitgliedschaft von Frauen, Schülern und Lehrlingen, mitunter auch von Minderjährigen und Nichtdeutschen hinzugefügt. Sodann wird das sogenannte Princip der Lokalisirung aufgestellt, demzufolge kein politischer Verein mit einem gleichartigen Verein zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten darf[26]), — ein freilich leicht zu umgehendes Verbot. Endlich wird die Erfüllung dieser Vorschriften und die gesetzmäßige Haltung des Vereins überhaupt nicht nur durch besondere strafrechtliche Bestimmungen, welche Geld- und Gefängnißstrafen für Vorsteher und Mitglieder und richterliche Auflösung des Vereins androhen, gesichert, sondern es wird auch den Verwaltungsbehörden eine provisorische und nach manchen Gesetzen selbst eine endgiltige[27]) Schließung des Vereins anheimgegeben und eine ständige polizeiliche Kontrole ermöglicht. In letzterer Beziehung wird der Polizei mitunter das Recht der Kenntnißnahme von jedem Akt und der Einsicht in jeden Beschluß des Vereins zugesprochen, immer aber ihr die Ueberwachung der Vereinsversammlungen eingeräumt. Die letzteren müssen daher, sofern sie nicht schon durch das der Obrigkeit mitgetheilte Statut im Voraus nach Zeit und Ort bestimmt sind, in besonderen Fristen (meist 24 Stunden) und Formen der Polizeibehörde angezeigt werden, die sodann Abgeordnete zur Ueberwachung entsenden kann. Die Polizeideputirten haben sowol die Beobachtung der Formalitäten[28]), als

[24]) Preuß. Strafgesetz. § 99. Aehnlich sächs. § 93, braunschw. § 88, thüring. Anhalt. § 83, württemb. § 149.

[25]) Oesterr. Strafgesetz. § 297, großh. hess. § 182—185.

[26]) Sehr allgemein faßt das sächs. Ges. v. 1850 dies Verbot. Politische Vereine dürfen überhaupt nach außen nicht als Körperschaften auftreten, Zweigvereine bilden oder sich mit andern Vereinen in Verbindung setzen, indem ein Verein das Recht hierzu erst dadurch erlangt, daß er als solcher vom Staate bestätigt wird. Anders bad. Ges. § 6. Das preuß. Ges. § 8 verbietet insbesondere jede Verbindung durch Komité's, Ausschüsse, Centralorgane und ähnliche Einrichtungen und durch gegenseitigen Schriftwechsel.

[27]) Dafür erklären sich Zöpfl l. c. und Stein III. 111.

[28]) Meist werden besondere Vorschriften über die Form der Verhandlungen erlassen; der Vorstand oder an seiner Stelle ein besonders bestellter Leiter werden persönlich für alle Unordnung verantwortlich gemacht und zur Aufrechthaltung der Gesetze verpflichtet; es darf kein Staats- oder Gemeindegebäude und keine Kirche als Versammlungshaus benutzt werden; die Beschlüsse dürfen nicht in die

den Inhalt der Verhandlungen zu kontroliren und können sowol bei einem Verstoß gegen jene, als wenn — natürlich nach ihrem Ermessen — eine in der Nothwendigkeit der Aufrechterhaltung der Gesetze, sowie der öffentlichen Ordnung und Sicherheit begründete Veranlassung vorliegt (nach dem preuß. Ges. § 5, wenn Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten) die Versammlung auflösen und nöthigenfalls mit Waffengewalt auseinanderjagen. Ein vorgängiges Verbot, weil derartige Gefahren besorgt werden, ist nur nach wenigen Gesetzen allgemein, überall aber (z. B. preuß. Ges. § 9) dann zulässig, wenn die Versammlung unter freiem Himmel stattfinden soll.

Von dem Vereinsrecht und dem Versammlungsrecht der Vereine verschieden ist das Versammlungsrecht als solches[29]): dasselbe bildet indeß die Grundlage für die Konstituirung der Vereine und greift insofern in das Vereinsrecht hinein, weshalb die Gesetze beides in der Regel promiscue abhandeln. Freie Versammlungen, die sich nicht mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, dürfen meist gleich den Vereinsversammlungen ohne ausdrückliche Erlaubniß nicht unter freiem Himmel und niemals in Waffen stattfinden. Politische Versammlungen dagegen[30]) unterliegen denselben Beschränkungen, welche für die außerordentlichen Versammlungen politischer Vereine aufgestellt sind. Anzeigepflicht, Ueberwachungs- und Auflösungsrecht und besondere Strafbestimmungen greifen daher für sie Platz.

Endlich ist zu bemerken, daß bezüglich einzelner Personenklassen und Angelegenheiten überall noch besondere Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechts gelten. Von Religionsgenossenschaften war bereits die Rede. Ueberdies kommen Specialbeschränkungen für das Militär[31]), für Staatsbeamte[32]), für Studirende und Schüler vor. Die wichtigsten hierher gehörigen Bestimmungen aber sind die sogenannten Koalitionsverbote, welche den Arbeitern und in der Regel auch den Arbeitgebern die auf die Erlangung von Zugeständnissen oder Handlungen durch gemeinsame Arbeitseinstellung (resp. Entlassung oder Zurückweisung von Arbeitern) gerichteten Vereinigungen unter Strafandrohung verbieten[33]). Für die Gewerbtreibenden und ihre Arbeiter stellt der Entwurf der Gew.-Ordn. für den norddeutschen Bund (§ 169. 170) den Fortfall dieser Ausnahmebestimmungen in Aussicht; er will nur die Nichtigkeit derartiger Verabredungen und die Aufstellung einer besonderen Strafe für die Anwendung unerlaubten Zwanges festhalten.

Form von Gesetzen, Verordnungen oder Rechtssprüchen gekleidet werden; es sind Massenadressen verboten u. s. w.

[29]) Stein, Verwaltungslehre III. 115—119.

[30]) Das sächs. Ges. v. 1850 stellt umgekehrt die Beschränkungen für alle Versammlungen auf und nimmt dann in § 16 Versammlungen zum Zweck geselliger Unterhaltung, der Beförderung der Künste und Wissenschaften, für wohlthätige oder fromme Zwecke, für regelmäßige kirchliche Erbauung und gesetzlich angeordnete oder autorisirte Zusammenkünfte davon aus. Nach manchen Gesetzen (z. B. dem badischen § 20) müssen auch nicht politische freie Versammlungen, wenn sie öffentlich sein sollen, angezeigt werden.

[31]) Vgl. Deut. R. V. v. 1849 § 163. Kob.-Goth. V. U. v. 1852 § 47. Preuß. V. U. art. 38. 39. Sächs. Ges. v. 1850 § 25—27. Bad. Ges. v. 1851 § 26.

[32]) Vgl. z. B. bad. Ges. v. 1851 § 26.

II. Unter diesem Wechsel des Vereinsrechts und bei sehr verschiedener Anwendung und Handhabung desselben durch die Behörden hat gleichwol schon vor 1848 eine Fülle mehr oder minder selbständiger, vom Staate bald verfolgter, bald geduldeter, bald begünstigter und bestätigter, bald selbst förmlich in das System der öffentlichen Anstalten aufgenommener Vereine den deutschen Boden bedeckt, seit 1848 aber ein vielseitiges und vielverzweigtes Vereinswesen sich zu einem Hauptorgan des öffentlichen Lebens erhoben. Ihrem Gehalt nach lassen diese Vereine, da bei ihnen die Richtung der modernen Association auf Vereinzelung und Präcisirung der Zwecke sich in besonders ausgeprägter Weise geltend macht, sich vornemlich nach ihren Zwecken beziehungsweise ihren Hauptzwecken in verschiedene Klassen theilen. Nur ist dabei zu bemerken, daß einerseits auch heute eine Kombinirung mehrerer Zwecke und Richtungen vielfach vorkommt, ja daß es auch jetzt Vereine giebt und mehr noch in der Zeit des werdenden Vereinswesens gab, die möglichst alle Seiten des menschlichen Gesellschaftsbedürfnisses zu befriedigen suchen, und daß andererseits, wenn sich die Gruppirung der Personen in den Vereinen heute zunächst durch die Vereinszwecke bestimmt und rechtlich meist keine Beschränkung der Vereine auf bestimmte Personenklassen stattfindet, doch diese Regel erhebliche Ausnahmen leidet, überdies aber faktisch die Scheidung der Standes-, Berufs- oder Gesellschaftsklassen auch heute bei jeder Vereinsbildung einen wesentlich mitbestimmenden und mitgestaltenden Einfluß übt.

1. Die wichtigste Klasse bilden die politischen Vereine, d. h. Vereine, deren Zweck in der unmittelbaren Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten besteht. Sie lassen sich wieder unterscheiden in politische Bildungsvereine, die entweder nur ihre Mitglieder oder auch die Draußenstehenden über die öffentlichen Angelegenheiten aufklären und belehren, die Vaterlandsliebe wecken und nähren, mithin nach der intellektuellen wie nach der moralischen Seite hin auf den öffentlichen Geist einwirken wollen, und in Vereine für die politische Agitation, welche eine Einwirkung auf das

[33]) Meist in den Gew. Ordn. enthalten (z. B. Preuß. Gew. O. v. 1845 § 181. 182, württemb. Gew. O. v. 12. Jan. 1862 art. 46. 47). Aehnlich zum Theil die Gesindeordnungen. — Der § 183 der preuß. Gew. O., welcher alle ohne polizeiliche Erlaubniß gebildeten Arbeitervereine bestraft, muß als schon durch die Verfassung aufgehoben gelten.

äußere Leben des Staats, der Kirche, der Kommunen oder anderer öffentlicher Verbände erstreben, mögen sie nun eine dauernde Thätigkeit in bestimmtem Sinne oder die Herbeiführung einmaliger Resultate bezüglich der Gesetzgebung, der Verwaltung oder der politischen Volksthätigkeit (Wahlen) beabsichtigen. In England seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in allen Gestalten und Formen verbreitet, besonders aber als unwiderstehliches Mittel der Agitation bei jeder Reformbewegung wirksam[34]), haben in Deutschland, von der politischen Seite des Tugendbundes, der Burschenschaften, der geheimen Verbindungen und einiger lokalen Gesellschaften abgesehen, die politischen Vereine zuerst im Bewegungsjahre 1848 eine bedeutende Rolle gespielt. Den konstitutionellen und demokratischen Vereinen dieser Zeit folgten dann in der Zeit der Gegenströmung Treubünde und patriotische Vereinigungen und mehr lokale und vorübergehende Verbindungen, welche aller Orten durch die politischen Tagesfragen hervorgerufen wurden. Seit 1859 nahm die Vereinsbewegung wieder einen allgemeineren Charakter an: der Nationalverein entfaltete in ganz Deutschland seine Wirksamkeit für die Herstellung des deutschen Staats, Abgeordnetenvereine und ein allgemeiner Abgeordnetentag wirkten in demselben Sinne, der deutsche Reformverein und viele großdeutsche Lokalvereine vertraten die gegnerischen Bestrebungen. Ebenso wurden die schleswig-holsteinische Krisis und der Wunsch nach einer deutschen Kriegsflotte Anlaß zur Bildung allgemein-deutscher Vereine. Daneben aber haben sich in allen einzelnen Ländern, Provinzen und Städten vielgestaltige politische Vereine konstituirt. Parteivereine suchen theils

[34]) Man vgl. bei May l. c. Geschichte, Organisation und Wirksamkeit der wichtigsten politischen Associationen Englands; insbesondere der society for supporting the bill of rigths (seit 1768) S. 121 f.; der bald darauf in der Hauptstadt wie in den Grafschaften entstandenen zahlreichen societies und clubs ib. 122 f.; der protestant-associations S. 124 f.; der slave-trade-associations, welche in der That die Abschaffung des Sklavenhandels erreichten, S. 128 f. 238 f.; der mit der französischen Revolution sympathisirenden democratic associations, der revolution society, der society for constitutional information, der society of the friends of people, der London corresponding society S. 132 f. 172 f.; der dagegen gebildeten voluntary societies for repressing seditions und der Denunciantenvereine S. 140 f.; der für die Katholikenemancipation wirksamen Vereinigungen (1821) und der entgegenstehenden fanatisch protestantischen Orangelogen S. 206 f. 237; der die Parlamentsreform herbeiführenden political unions v. 1831, welche sich zu einer großen national union verbanden, S. 221 f.; der Chartistenvereine und der ältesten trade-unions der Arbeiter S. 239 f.; der von vollständigstem Erfolge gekrönten anti-corn-law leage v. 1846 S. 247 f. Vgl. das Resumé S. 251, wo May darauf aufmerksam macht, daß keine Vereinsagitation, die nicht später allgemein gebilligt worden, gelungen, keine, die nicht später verworfen worden, mißlungen sei. Von der Macht der politischen Association sagt Tocqueville, démocratie en Amérique 277: l'association possède plus de puissance que la presse.

eine Organisation der politischen Parteien, theils die Durchführung bestimmter politischer Programme zu erwirken; Wahlvereine und Reformvereine bilden sich mannichfach für mehr vorübergehende Zwecke; ständige Lokalvereine und in größeren Städten zahlreiche Bezirksvereine suchen durch periodische Zusammenkünfte, durch regelmäßige Besprechung der Tagesfragen, durch Vorträge, Bibliotheken und Bildungsanstalten den öffentlichen Geist rege zu erhalten und politische Bildung zu verbreiten. So sehr hier Alles noch im Werden ist: unmöglich läßt sich verkennen, daß auch bei uns das politische Vereinswesen, wie dies in England und Amerika längst geschehen, sich zu einem integrirenden Bestandtheil des staatlichen Lebens entwickelt.

2. Eine zweite Klasse bilden die religiösen Vereine. Von Religionsgenossenschaften und den mit einer Kirche organisch verbundenen geistlichen Gesellschaften war bereits die Rede: auch freie Vereine für einzelne religiöse Zwecke aber hat der moderne Associationsgeist zahlreich, besonders in der Zeit von 1814 — 1848, hervorgerufen. Es lassen sich je nach ihren Zwecken folgende Gruppen unterscheiden:

a. Vereine, welche unmittelbar für die Religion wirken, und zwar

α. lediglich unter ihren Mitgliedern (Erbauungsvereine, religiöse Bildungs- und Lesegesellschaften, katholische Wallfahrtsvereine u. s. w.)[35]);

β. nach außen, sei es nun, daß sie religiösen Unterricht bezwecken[36]), sei es, daß sie durch Verbreitung von Bibeln und religiösen Schriften oder Bildern wirken[37]), sei es, daß sie sich der inneren oder äußeren Mission widmen[38]),

[35]) Hierher gehörten auch die Gesellschaften der Lichtfreunde, ehe sie sich als freie Gemeinden konstituirten, die Königsberger Muckervereine u. s. w. Vgl. Gieseler, K. G. V. 198 f. 251 f. Ueber die in Baiern mit königlicher Genehmigung gebildeten Wallfahrtsvereine s. ib. S. 355. Ueber die religiösen Vereine Frankreichs (die Gesellschaft der Theophilantropen, die petite église, die neuen Templer, église française u. s. w.) ib. IV. 104. V. 64 f. 93 f.

[36]) Die für den religiösen Unterricht bestimmten Kongregationen haben sich besonders in Frankreich sehr vermehrt, stehen hier aber meist mit der Kirche in Verbindung. So die jesuitenähnlichen pères de la foi, association de sacré-coeur, congrégation des frères des écoles Chrétiennes. Vgl. Gieseler V. 64 f. Ueber die frères ignorantins ib. S. 176.

[37]) Ueber die seit 1804 von England ausgegangenen Bibel- und Traktatgesellschaften, ihre Verfolgung durch den Papst und ihre enorme Verbreitung s. Gieseler V. 44 f. 148 f. 287 f. In katholischem Sinne wirkten die Gesellschaften der guten Bücher, der römische Orden der Mechitaristen, die erbaulichen Bildervereine u. s. w.

[38]) So für die innere Mission 1833 das rauhe Haus in Hamburg und viele protestantische wie katholische Vereine. Gieseler V. 230 f. Für die äußere Mission die besonders durch die seit 1795 bestehende große Londoner Missionssocietät hervorgerufenen zahlreichen Missionsgesellschaften (ib. S. 148 f.) und die Gesellschaften für Verbreitung des Christenthums unter den Juden (ib. 157 f.). In Preußen wurde 1823

sei es endlich, daß sie allgemein für eine bestimmte religiöse oder konfessionelle Richtung thätig sind, wie der Gustav-Adolphs-Verein[39]), die evangelischen und katholischen Bünde, Gesellschaften, Wanderversammlungen, Tage, Predigervereine und Theologengesellschaften, der deutsche Protestantenverein u. s. w.[40]).

b. Vereine, welche eine Einwirkung nicht nur auf die Religion, sondern unmittelbar auf die Kirche, sei es nun als Reformvereine auf ihre Verfassung, sei es auf ihre Verwaltung, ihr äußeres Leben und ihre Stellung überhaupt, bezwecken. Solche Vereine nehmen gewöhnlich den Charakter kirchlich-politischer Vereine an[41]).

c. Vereine, welche von überwiegend religiösen Gesichtspunkten aus und unter Festhaltung des religiösen Charakters ihrer Verbindung sich frommen oder gemeinnützigen Zwecken widmen, wie die frommen Genossenschaften für Erziehung und Unterricht, für sittliche Besserung, für Krankenpflege und Wohlthätigkeit[42]).

3. Vereine mit wissenschaftlichen Zwecken sind entweder unmittelbar der Beförderung der Wissenschaft oder ihrer Nutzbarmachung gewidmet.

a. Das erstere ist der Fall bei den zahlreichen, bereits seit dem vorigen Jahrhundert in Deutschland zur Bedeutung gelangten gelehrten Gesellschaften[43]). Sie haben sich mit dem Wachsthum des Vereinsgeistes nicht nur

---

die Berliner Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden mit den ihr organisch verbundenen Tochtergesellschaften nicht nur königlich bestätigt, sondern ihr das Recht eines eignen Siegels und Portofreiheit gewährt. Vgl. K. O. v. 9. Febr., 26. Febr. u. 11. April 1823 (G. S. S. 117. 125). Nach dem Statut (S. 121) wird die aus allen je 1 Thaler jährlich beitragenden Personen bestehende Gesellschaft durch ein sich selbst ergänzendes Komité vertreten, es soll aber in der Regel jährlich eine Versammlung stattfinden.

[39]) Seit 1842 aus einer seit 1833 bestehenden, 1834 bestätigten Gustav-Adolph-Stiftung in Leipzig und Dresden hervorgegangen, 1844 in Preußen und dann fast überall aufgenommen (nur in Baiern und Oesterreich verboten) und nach Haupt- und Nebenvereinen, welche durch Deputirte auf Orts-, Provincial- und Hauptversammlungen zur Erscheinung kommen, als Ganzes mit selbständigen Gliedern organisirt. Vgl. Gieseler, K. G. V. S. 266—274.

[40]) Vgl. auch über die evangelischen Gesellschaften Frankreichs Gieseler V. S. 113 f., über den evangelischen Bund in England ib. 166 f., über die Kirchentage S. 278 f.

[41]) Dies war namentlich bei den großen Missionskongregationen der Restaurationszeit in Frankreich (Gieseler V. 64 f. 79 f.) und bei den katholischen und protestantischen Vereinen der Schweiz (ib. 170. 291. 298 f.) der Fall.

[42]) Vgl. insbesondere über die evangelischen Diakonissen (erste Anstalt 1836 in Kaiserswerth) Gieseler V. 229 f. Die katholischen Frauengenossenschaften stehen mit der Kirche in Verbindung.

[43]) Man vgl. z. B. die statistischen Nachrichten über die gelehrten Gesellschaften Preußens b. Weber, Handb. der staatswirthschaftl. Statistik und Verwaltungskunde der preuß. Monarchie. 1840. S. 185—187 und Frantz, der preuß. Staat (1854) Th. I. S. 360 f. Als einige der ältesten sind hervorzuheben die 1771 gestiftete „patriotische", 1803 als „naturforschende und Industriegesellschaft" neuorganisirte Gesellschaft in Schlesien, die Gesellschaften naturforschender Freunde (1773), der Freunde der Humanität (1796) und die philomathische Gesellschaft (1800) in Berlin, die verschiedenen Vereine für vaterländische Kultur oder Geschichtskunde u. s. w.

außerordentlich vermehrt und verzweigt, so daß sich selbst für die Forschung auf speciellen Gebieten einer einzelnen Wissenschaft (z. B. der Geschichte, der Archäologie oder Kunstgeschichte, der Geographie, der Ethnologie, der Naturkunde) bereits besondere Vereine finden, sondern es hat sich auch bei ihnen die Tendenz der modernen Association auf Erweiterung besonders wirksam gezeigt, indem die einem bestimmten Zweige der Wissenschaft gewidmeten Vereine oder Einzelnen nicht nur über die einzelnen Staaten, sondern über ganz Deutschland und zum Theil selbst über das ganze civilisirte Europa hin in Verbindung getreten sind und theils feste Gesammtvereine begründet haben, theils auch ohne solche auf mehr oder minder regelmäßigen Versammlungen der Gemeinsamkeit Ausdruck geben (Germanistentage, Naturforscher- und Aerztekongresse, Juristentage, Philologenversammlungen und Lehrerkongresse, statistische Kongresse, volkswirthschaftliche Kongresse u. s. w.).

b. Andere Vereine bezwecken die Verbreitung der intellektuellen Bildung, und zwar

α. unter ihren Mitgliedern, wie die allgemein wissenschaftlichen und populär wissenschaftlichen Vereine, die Journal- und Lesegesellschaften, die Bildungsvereine der niederen Stände, oder

β. nach außen, wie die dem Unterricht oder der Jugenderziehung, der Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse, der Errichtung von Bildungsanstalten und Bibliotheken, der Belehrung und Bildung des Volks gewidmeten Gesellschaften.

4. Die Vereine für Beförderung der Kunst zerfallen gleichfalls in solche, welche die Kunst oder eine bestimmte Kunstgattung unmittelbar zu heben bezwecken, und in solche, welche entweder ihren Mitgliedern oder auch Nichtmitgliedern Kunstgenüsse zu verschaffen und die ästhetische Bildung zu vervollkommnen trachten. Auch hier finden sich häufig verschiedene derartige Zwecke vereint. Ueberdies verfolgen viele künstlerische Vereine zugleich mancherlei auf anderen Gebieten liegende Zwecke, z. B. die zahlreichen Gesangsvereine, die Musik- und Theatervereine gemeinsame Geselligkeit, die Vereine der Künstler und Künstlerinnen Interessenvertretung und gegenseitige Unterstützung, die Architektenvereine wissenschaftliche Zwecke u. s. w. Dagegen sind die Kunstvereine, welche Kunstausstellungen und Vertheilung oder Verlosung von Kunstgegenständen beabsichtigen, die Vereine für künstlerischen Unterricht, die Verschönerungsvereine, Museumsvereine oder andere Vereine für Begründung und Unterhaltung der zur Beförderung der Kunst oder des Schönheitssinnes dienen-

den Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, ausschließlich den Zwecken der Kunst gewidmet[44]).

5. Für Handel, Gewerbe, Industrie und Verkehr sind zahlreiche Vereine thätig, welche theils durch Anregung, Belehrung, gemeinsame Anstalten und Verabredungen einen bestimmten Zweig des wirthschaftlichen Lebens zu fördern, theils die Interessen eines Erwerbs- oder Verkehrszweiges nach außen zu vertreten, theils endlich durch Schulen, Bildungsinstitute, Zeitschriften u. s. w. für intellektuelle oder technische Belehrung und Fortbildung der Mitglieder oder auch der Nichtmitglieder zu sorgen suchen. Hierher gehören z. B. der von Liszt 1819 gegründete Handelsverein und die engeren und weiteren Vereine, welche für Verbreitung des Freihandelssystems wirkten, sowie der aus den Handelskorporationen, Handelskammern und Handelsvereinen hervorgegangene nationale Verband des deutschen Handelstages. In ähnlicher Weise wirkten auf die Gewerbegesetzgebung die zahlreichen Gewerbe- und Industrievereine u. s. w. ein, während daneben für die technische Fortbildung der Gewerbe allgemeine Gewerbevereine und polytechnische Gesellschaften entstanden[45]), für die einzelnen Gewerbszweige aber sich neben den Innungen und mehr noch, wo solche nicht bestanden, Fachvereine bildeten, welche gleichfalls zur Herstellung umfassender, womöglich gemeindeutscher Verbände mit lokalen und provinziellen Zweigvereinen neigen (z. B. norddeutscher Apothekerverein seit 1820, Verein deutscher Müller und Mühleninteressenten, Schiffervereine und seit 1868 der deutsche nautische Verein u. s. w.). Besondere Vereine sind für die Interessen des Bergbaues thätig (z. B. die berg- und hüttenmännischen Vereine Schlesiens, der „Verein für die bergbaulichen Interessen" am Rhein, der „zollvereinsländische Eisenhüttenverein" u. s. w.); auch sonst giebt es freie Vereine von Industriellen und Fabrikanten gleicher Gattung. Auf dem Gebiet des Verkehrs endlich ermöglichen Eisenbahn-, Post-, Telegraphen-, Schifffahrtsvereine u. s. w. durch Kartellverträge eine einheitliche Regelung des Gesammtverkehrs.

6. Aehnlich ist die Thätigkeit der land- und forstwirthschaftlichen Vereine, welche für die Beförderung der Landeskultur, für die Belehrung und Unterstützung der Behörden und für die Verbreitung von landwirthschaftlichen Kenntnissen und Interessen durch öffentliche Sitzungen, durch Zeitschriften, Leseanstalten, Modellsammlungen, Ausstellungen, Prämien, zum Theil auch durch Schulen und Versuchsanstalten zu wirken suchen. Schon seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, obwol zunächst unter dem Einfluß der Regierungen, in Deutschland verbreitet, haben sie sich nicht nur an Zahl seitdem außerordentlich vermehrt, sondern sich auch durch Einrichtung von Kreis- und Landesvereinen über den Lokalvereinen eine weitere Organisation gegeben und zu noch ausgedehnterer Gemeinsamkeit periodische Wanderversammlungen, seit 1837 allgemeine Versammlungen deutscher Land- und Forstwirthe, veranstaltet. Daneben giebt es besondere Waldbau-, Weinbau-, Gartenbau-, Obstbau-, Schafzüchter-, Pferdezüchter-, Bienenwirthe-, Hopfenbau-, Seidenbau-, Akklimationsvereine u. s. w.[46]).

7. Vereine für körperliche Ausbildung sind in den Schützengilden,

[44]) Nachweise über ältere derartige Vereine in Preußen b. Weber l. c. S. 190. 191. 201 u. Supplement-Bd. S. 43 f. Ueber Landesverschönerungsvereine (1835 in Wittenberg, 1837 in Posen) S. 187.

[45]) Nachweise über verschiedene gewerbliche Vereine in Preußen b. Weber l. c. S. 189 u. Suppl. Bd. S. 45. 46. Ferner b. v. Reden, Erwerbs- und Verkehrstatistik des preuß. Staats (1853) III. S. 2138. 2139. Hervorzuheben ist besonders der seit 1820 in Berlin bestehende Verein für Beförderung des Gewerbsfleißes in Preußen (mit 5 Abtheilungen), dessen Statut b. Kamptz, Ann. IV. S. 753 nebst Cirk. Reskr. v. 24. Okt. 1820 ib. S. 759. Vgl. auch das Statut des Gewerbevereins in Düsseldorf v. 20. Juni 1836 b. Kamptz l. c. XX. S. 689. Aehnliche Vereine sind seitdem in jeder größeren Stadt gegründet.

[46]) Ueber die landwirthschaftlichen Vereine vgl. Roscher, System der Volkswirthsch. II. § 170. S. 482 Note 3—9 und speciell über die landwirthschaftlichen Vereine Preußens, deren 1838 schon 88, 1849 aber 382 bestanden, Weber l. c. S. 187—189, Supplem. Bd. S. 44. 45. 169 f.; Zeitschr. f. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. Bd. I. H. 3. S. 510—534; Frantz l. c. I. 120 f. u. 749 Note; Dieterici, Handb. der Statistik des preuß. Staats (1861) S. 103 u. 139; v. Rönne, preuß. Staatsr. II, 1. S. 106 Note 3 u. II, 2. S. 239 Note 5. 6. — Die ältesten landwirthschaftlichen Gesellschaften in Deutschland waren die thüringische v. 1763, die Leipziger v. 1764, die Celler v. 1764, die fränkische v. 1767, die preußischen in Breslau, Potsdam und Hamm seit 1770, in Mohrungen seit 1791, die bairische v. 1810, badische v. 1819, kurhessische v. 1821. Doch war bei ihrer Bildung meist noch der Einfluß der Regierung thätig, in Oesterreich wurden die ökonomischen Gesellschaften in Wien, Prag, Gratz, Laibach, Innsbruck, Linz, Brünn, Klagenfurt sogar auf kaiserlichen Befehl eingerichtet. Die landwirthschaftlichen Vereine stehen auch oft in einem gewissen Konnex mit den Staatsbehörden, arbeiten für sie Gutachten aus und erhalten von ihnen einen Theil der für Hebung der Landeskultur ausgesetzten Summen zur Verwendung. Vgl. über das Verhältniß der Special- und Central-Vereine zum Landesökonomie-Kollegium in Preußen K. O. v. 16. Jan. 1842 u. Regulativ v. 25. März 1842. (M. Bl. f. d. i. V. S. 128). Die einzelnen Vereine haben meist einen Vorsitzenden, einen ständigen besoldeten Sekretär und periodisch gewählte Ausschüsse. In Sachsen bilden sich aus den (i. J. 1854 137) Lokalvereinen nach Roscher l. c. Note 8 5 Kreisvereine, deren Verwaltungsausschuß aus den Vorstehern jener und einem Sekretair besteht. Die Vorsitzenden und Abgeordnete der Kreisvereine nebst einigen Specialsachverständigen bilden dann den als berathende Kammer mit dem Ministerium verkehrenden Landeskulturrath. — Ueber einen Verein zur Beförderung des Flachs- und Hanfbau's (1850 in Berlin) vgl. M. Reskr. v. 3. Juli 1850 (M. Bl. f. d. i. V. S. 255) u. v. 1. Juli 1851 (ib. 145); über einen Verein zur Beförderung des Seidenbaus in Preußen, dem Korporationsrechte verliehen sind, s. K. O. v. 9. Nov. 1828 u. d. Statuten b. Kamptz, Ann. XIII. S. 52—66. Reskr. über Waldbauvereine b. Rönne II, 2. S. 260 Note 2.

den Turnvereinen und zeitweise in den Jugendwehrvereinen mannichfach hervorgetreten und haben gleichfalls den Zug der modernen deutschen Association nach umfassender, womöglich nationaler Gesammtorganisation bekundet.

8. Auch Sprachvereine giebt es, die für Reinigung der deutschen Sprache, für Pflege eines Volksdialekts oder für ähnliche Zwecke wirken.

9. Vereine für den Schutz der Person oder des Eigenthums können, da der Staat diese Aufgaben wesentlich übernommen hat, nicht mehr dieselbe Bedeutung wie zur Zeit der alten Schutzgilden haben. Doch kommen Rechtsschutzvereine (besonders im Auslande) auch jetzt noch vor. Ueberdies lassen sich Feuerwehrvereine, Vereine für die öffentliche Gesundheitspflege, Vereine für die Rettung Schiffbrüchiger, Vereine für den Schutz der Auswanderer u. s. w. unter die Schutzvereine rechnen.

10. Eine sehr wichtige Klasse der modernen Vereine sind die Vereine für Interessenvertretung eines Standes, einer Berufsklasse, eines Geschlechts. Wenn schon viele der bisher erwähnten Vereine, wie die Gelehrten-, Künstler- und Künstlerinnen-, Handels-, Gewerbs-, Industrie- und Landwirthschaftsvereine, neben der Beförderung eines bestimmten Zweiges des geistigen oder wirthschaftlichen Lebens zugleich die Vertretung der Interessen der diesem Zweige sich widmenden Berufsklassen als ihre Aufgabe ansehen, so ist dies bei anderen Vereinen der einzige oder doch der nächste und vornehmste Zweck. Derartige Vereine können, wenn sie eine Aenderung der socialen Lage der von ihnen vertretenen Klassen durch politische Mittel herbeizuführen suchen, unter die politischen Vereinigungen fallen; sofern sie dagegen lediglich durch gemeinsames, innerhalb der Befugnisse von Privatpersonen verbleibendes Handeln, durch privatrechtliche Verabredungen, durch Belehrung der Mitglieder, der öffentlichen Meinung und der Behörden, oder durch ähnliche Mittel wirken, haben sie einen unpolitischen Charakter. Die Vertretung des gemeinsamen Interesses kann entweder nur einer bestimmten anderen Personenklasse gegenüber beabsichtigt werden, wie z. B. von dem deutschen Bühnenverein gegenüber den Künstlern, von manchen Vereinen der Arbeitnehmer gegenüber den Arbeitgebern und umgekehrt, oder sie kann gegen die gesammte übrige Gesellschaft und gegen den Staat selbst stattfinden. Hierher gehören z. B. die Advokatenvereine, Schriftstellervereine, Vereine der Presse, Lehrervereine u. s. w. Ebenso die in neuester Zeit entstandenen „Vereine für die Wahrung der Interessen des Grundbesitzes". Ferner die Frauenschutzvereine und die Vereine „für Beförderung der Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geschlechts"[47]). Besonders wichtig endlich sind die Arbeitervereine, welche die Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen und die Vertretung der Arbeit gegen das Kapital bezwecken. Sie sind seit dem Jahre 1848 in wechselnder Gestalt und Ausdehnung in das

[47]) Vgl. z. B. über Gründung, Wirksamkeit und Organisation eines solchen Vereins in Berlin den Aufsatz v. J. Hirsch b. Eras, Jahrb. f. Volkswirthsch. Erster Jahrgang. Leipz. 1868. S. 69—79.

öffentliche Leben Deutschlands eingetreten. Bestand der 1848 gegründete „Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen" größtentheils aus Nichtarbeitern, so traten schon damals ein „allgemeiner Handwerker- und Gewerbekongreß" und ein „allgemeiner deutscher Arbeiterkongreß" zusammen, welche eine Gesammtorganisation mit Zweig- und Unterverbänden erstrebten. Diese Versuche haben sich dann mehrfach erneut und seit 1863 ist neben vielen Lokalvereinen abweichender Richtung ein „allgemeiner deutscher Arbeiterverein" entstanden. Viele Vereine dieser Art verfolgen zugleich Bildungszwecke, wie z. B. der „allgemeine Arbeiterbildungsverein" in Wien seit 1867, oder diese und Unterstützungszwecke zugleich, wie die Handwerkervereine in allen größeren deutschen Städten.

11. Die Vereine auf den Gebieten der Sitte und Sittlichkeit theilen sich in solche, die nach außen wirken, und in solche, die sich ausschließlich oder zunächst auf die Mitglieder beziehen.

a. Nach außen sind mancherlei Vereine für eine Erhaltung guter oder die Abschaffung schlechter Sitten, mehrere noch für die Hebung der Sittlichkeit sei es der Gesellschaft überhaupt sei es einzelner Klassen thätig. In speciellen Richtungen wirken z. B. die Vereine gegen Thierquälerei, die Mäßigkeitsvereine u. s. w. Allgemeinere Ziele verfolgen die Vereine für Familien- und Volkserziehung, die Vereine für Verbreitung der Grundsätze der Moral und alle bereits erwähnten Bildungsvereine, welche neben der intellektuellen zugleich die sittliche Bildung zu fördern suchen. Hierher gehören ferner die Vereine für Anlage und Unterhaltung von Kleinkinderbewahranstalten, Kindergärten u. s. w. Endlich sind zahlreiche Vereine für die Herstellung einer bereits verdorbenen oder gefährdeten Sittlichkeit thätig, wie die Vereine für Erziehung verwahrloster Kinder, die Samariterherbergen für arme, verlassene, der Verwilderung preisgegebene Mädchen, die Vereine für Verhinderung des Bettelns der Kinder, die Bürgerrettungsvereine und die Vereine zu sittlicher und socialer Herstellung der entlassenen Sträflinge[48]).

b. Für die Beziehungen der Mitglieder zu einander setzt sich in einem großen Theil der zunächst auf andere Zwecke gerichteten Vereine der uralte

[48]) Ueber die letzteren vgl. man die bei Rönne, Polizeiwesen I. 260—267, II. 699—709 u. Supplem. Bd. S. 27—33 zusammengestellten Verfügungen preußischer Regierungen und die als Anlagen mitgetheilten Statuten. — Statuten von Vereinen der übrigen namhaft gemachten Kategorien aus Merseburg und Lützen sind z. B. b. Mascher, das Staatsbürger- ꝛc., sowie die Armengesetzgebung Preußens, im Anhang Nr. 2. 3. 4. 10. 11 abgedruckt. S. auch die Nachweisungen über derartige Vereine in Preußen b. Weber l. c. S. 206 f. u. Suppl. Bd. S. 50. 51. — Vgl. auch die Statutenbeispiele bei Schnell, die sociale Privathilfe, Berlin 1860: S. 34 (Bürgerhilfsverein); S. 85 (Ortsverein für das Wohl der arbeitenden Klassen); S. 111 (Enthaltsamkeitsverein); S. 140 (Verein für Arbeitsschulen); S. 151 (Handwerkerbildungsverein); S. 129 (Kleinkinderbewahranstalt). — Statut eines Stuttgarter Vereins zum Wohl der arbeitenden Klassen im Arbeiterfreund 1867 S. 209.

Gildebrauch fort, welcher eine sociale Gemeinschaft der Vereinsgenossen herbeiführt und dieser durch die an die Versammlungen sich anschließenden geselligen Vereinigungen und durch regelmäßige wie außerordentliche Vereinsfeste Ausdruck giebt, zum Theil aber auch noch höhere sittliche Genossenpflichten begründet. Daneben aber giebt es eine unübersehbare Fülle von Vereinen, welche ausschließlich oder doch hauptsächlich gesellige Zwecke verfolgen, wie die bald mehr nach Ständen und Klassen (Adel, Bürger, Honoratioren, Dienstboten, Gesellen u. s. w.) abgeschlossenen bald freieren Gesellschaften, Kasino's, Erholungsvereine, Klubbs, Kriegervereine, Landsmannsvereine u. s. w. u. s. w. Andere Verbindungen ähnlicher Art streben über die bloße Geselligkeit hinaus im Sinne des alten Grundgedankens der Brüderschaft nach einer engeren sittlichen Genossenschaft. Als solche sittlich-sociale Vereine lassen sich z. B. noch die Freimaurerlogen, die Studentenverbindungen, die Reste der alten Gesellenverbrüderungen, die dem alten Herbergswesen gegenüber neu entstandenen Gesellenbünde und Jünglingsvereine[49]), ähnlich aber auch die modernen Handwerkervereine, Arbeiterfortbildungsvereine u. s. w. bezeichnen.

12. Endlich haben neben den fortbestehenden oder neugegründeten öffentlichen und privaten Anstalten für wohlthätige Zwecke sich seit dem Wiedererwachen des Associationsgeistes zahllose freie Wohlthätigkeitsvereine gebildet, welche in der verschiedensten Weise die Staats-, Kommunal- und Korporationsthätigkeit auf diesem Gebiete unterstützen oder ergänzen. Sie wirken theils vorübergehend als Hilfsvereine bei jedem Nothstand, als Vereine für Gründung besonderer Anstalten, für die Leitung von Sammlungen zu bestimmten Zwecken, für Kranken- und Verwundetenpflege während eines Krieges u. s. w., theils suchen sie das Armen-, Kranken- und Unterstützungswesen oder einen bestimmten Zweig desselben dauernd zu organisiren, wie die Armenvereine und Armenpflegevereine, die Krankenvereine, Krippenvereine, Invalidenversorgungsvereine, Vereine für arme Wöchnerinnen, für ärztliche Pflege der Kinder armer Eltern, für Versorgung der Armen mit Holz im Winter, die Sparvereine der Minderbemitttelten, die Vereine zur Erbauung von Familienwohnungen für unbemittelte Leute, für Errichtung öffentlicher Wasch- und Badehäuser u. s. w.[50]). Für die letzgedachten Zwecke ist in neuerer Zeit auch die Form von Aktiengesellschaften angewandt worden. Insbesondere haben

[49]) Diese haben zugleich eine religiöse Färbung und sind im Anschluß an die inneren Missionen gebildet. Vgl. Ritschl, über christliche Jünglings- und Gesellenvereine. 1852.

[50]) Vgl. z. B. die Statuten von Armenpflegevereinen aus drei Merseburger Parochien bei Mascher l. c. Nr. 5—7, des Frauenvereins zur Armen- und Krankenpflege in Halle ib. Nr. 8, des Vereins zur Erbauung von Familienwohnungen für unbemittelte Leute in Halle ib. Nr. 9, das Regulativ für die Sparvereine der Minderbemittelten ib. Nr. 12. S. auch Weber l. c. S. 815 f. u. Suppl. Bd. S. 221 f. Frantz l. c. S. 259. 387—392. 898. 899. Vgl. oben Note 12.

sich in Berlin (1848), Stettin (1853) und anderen Orten sogenannte „gemeinnützige Baugesellschaften" gebildet[51]), welche das Aktienkapital lediglich mit 4 oder 5 Procent verzinsen und dafür Häuser mit einer Anzahl von Wohnungen bauen, die sie billig an Unbemittelte vermiethen, um allmälig das Anrecht an der Wohnung auf den Miether, das Eigenthum des ganzen Grundstücks aber auf die Gesammtheit der Miether, die sog. „Miethsgenossenschaft", übergehen zu lassen (nach 30 Jahren). Hiermit ist jedoch auf der einen Seite das Gebiet des persönlichen Vereinswesens, auf der andern das der bloßen Wohlthätigkeit verlassen und ein Schritt auf das Gebiet der wirthschaftlichen Association gethan, wovon unten die Rede sein wird.

III. Einer solchen Mannichfaltigkeit der Zwecke entspricht eine außerordentliche Mannichfaltigkeit in der Zusammensetzung und Organisation der freien Vereine[52]). Gerade die Geschmeidigkeit seiner Formen ist es, welche dem modernen Vereinswesen, indem sie es für die allgemeinsten wie für die vereinzeltsten Zwecke, für die festeste Ständigkeit wie für die freieste Bewegung gleich sehr befähigt, eine höhere und freiere Entwicklung sichert, als sie dem trotz seines Gestaltenreichthums im Vergleich hierzu formenarmen, weil durch die Formen der Bünde und Gilden beherrschten, mittelalterlichen Einungswesen zu Theil werden konnte. Gleichwol hat auch das moderne Vereinswesen die Tendenz, gewisse Grundzüge der Organisation überall in ähnlicher Weise zu verwirklichen, und es ist bezüglich der hier besprochenen, des ökonomischen Charakters entbehrenden Vereine ein Zusammenhang mit der alten Gildeverfassung und ihrer Aus- und Fortbildung nicht zu verkennen.

Die Mitgliedschaft in allen diesen Vereinen, mögen sie sich nun aus Einzelpersonen, oder (wie Post-, Telegraphen- und Eisenbahnvereine, der Sterbekassenverein deutscher Eisenbahngesellschaften, der Handelstag, der Verband deutscher Genossenschaften, viele Gesammtvereine u. s. w.) aus Gesammtpersönlichkeiten (Gemeinden, öffentlichen Körperschaften, Wirthschaftskorporationen oder andern Vereinen), oder aus Anstalten und Stiftungen, oder endlich aus mehreren dieser Personengattungen zusammensetzen, wird ganz wie in der ältesten Gilde sowol bedingt wie bestimmt durch die beiden Momente der Persönlichkeit und der Freiwilligkeit. Einzige Erwerbungsart der Mitgliedschaft ist daher der freiwillig erklärte Eintritt einerseits, die Aufnahme durch den Verein oder die dazu bestimmten Vereinsorgane andererseits. Doch hat das moderne Vereinswesen in einzelnen seiner Zweige hier eine so freie

[51]) Vgl. Preuß. G. S. v. 1848 S. 355 u. 1853 S. 133; 1867 S. 550. Das Gesetz v. 2. März 1867 (G. S. S. 385) gewährt diesen Gesellschaften Sportel- und Stempelfreiheit.

[52]) Es versteht sich, daß von der rechtlichen Natur der Vereine erst im zweiten Theil gehandelt werden kann, hier nur ihren Umrissen nach die von der jetzt besprochenen Vereinsgattung in der Verfassungsgeschichte der deutschen Genossenschaften eingenommene Stelle bezeichnet werden muß.

Gestalt angenommen, daß manche Vereine von vornherein erklären, daß sie Jeden, der seinen Namen in eine Liste eintragen, einen Beitrag zahlen oder auf eine sonst bestimmte Weise seine Absicht, für den Vereinszweck wirken zu wollen, kundgeben werde, als Mitglied anerkennen wollen. Im Allgemeinen ist das moderne Vereinswesen jeder Exklusivität abgeneigt, und der Zahl nach geschlossene Gesellschaften möchten sich unter den hier besprochenen Vereinsgattungen kaum finden. Dies schließt natürlich nicht aus, daß je nach dem Zweck der Vereine vielfach die verschiedensten Bedingungen der Mitgliedschaft aufgestellt werden, daß, während manche Vereine lediglich die Uebernahme der Verpflichtung zu einem bestimmten Beitrage oder zu bestimmten persönlichen Leistungen fordern, andere das Vorhandensein bestimmter Standes-, Berufs-, Geschlechts-, Religions-, Gesellschafts-, Bildungs-, Geistes- oder Körperqualitäten verlangen. Immer aber sind es persönliche Eigenschaften und Willenserklärungen, welche die Mitgliedschaft geben, und wenn bei einzelnen der erwähnten Vereine Aktienmissionen für einzelne Vereinsanlagen (Vereinshäuser, Turnhallen, Museen, Theater u. s. w.) vorkommen, so pflegen dabei, insofern nicht eben der Verein als Aktiengesellschaft oder eine Aktiengesellschaft neben dem Verein konstituirt wird, zwar gewisse besondere Rechte und Pflichten durch den Aktienbesitz begründet, die essentiellen Rechte der Vereinsmitgliedschaft aber auch den Nichtaktionären vorbehalten zu werden. Selbst bei einer derartigen Kombination der sachenrechtlichen mit der persönlichen Grundlage, mehr aber noch in den auf die rein obligatorische Beitragspflicht gestellten Vereinen ist die Regel durchaus die Gleichheit der Rechte und Pflichten aller Mitglieder in allen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere die Gleichheit des Stimmrechts. Auch da, wo die Vereinsbeiträge nicht nur nach freiem Belieben ungleich, sondern nach einem zwingenden Vereinssteuerfuß abgestuft sind, pflegt durch den höheren oder geringeren Beitrag kein Unterschied des Vereinsgenossenrechts begründet zu werden. Kommen Unterschiede und Klassen vor, so bestimmen sich diese fast immer nach rein persönlichen Eigenschaften (Alter, Würdigkeit, Ansehen, Dauer der Vereinsmitgliedschaft u. s. w.). Ebenso sind ihrem Inhalt nach sowol die Rechte und Pflichten der Vereinsgenossen gegen einander, als die Rechte und Pflichten der Einzelnen gegen den Verein persönlicher Art. Je nach dem Vereinsstatut herrscht hier im Einzelnen natürlich eine unübersehbare Mannichfaltigkeit und insbesondere im Verhältniß des Vereins zu seinen Mitgliedern ist der Grad, in welchem das Individuum vom Verein absorbirt wird, und das Recht, welches es dafür zurückempfängt, außerordentlich verschieden. Von einer so stark das Individuum unter die Vereinseinheit zwingenden Gewalt, wie die alte Gilde sie besaß, ist kaum irgendwo noch faktisch, jedenfalls nirgend mehr rechtlich die Rede. Allein noch beabsichtigt eine große Anzahl von Vereinen nach ihrer freilich rechtlich nicht erzwingbaren Verfassung einen fast das gesammte Leben ihrer Mitglieder vorübergehend oder dauernd ergreifenden Verband, während

bei andern eine beschränkte Summe persönlicher Pflichten, deren Erfüllung durch Vereinsstrafen und Vereinsgerichte gesichert wird, und eine entsprechende Summe von Rechten (besonders die Theilnahme an den Veranstaltungen und Vortheilen des Vereins) begründet ist, bei wieder anderen endlich die Pflicht der Mitglieder durch ihre Beitragspflicht und ihr Recht durch das Recht auf Theilnahme an einer etwaigen nicht einmal nothwendig einzuberufenden Versammlung erschöpft wird. Schließlich kann bei völlig freien, nicht etwa von der öffentlichen Gewalt mit weitergehender Bedeutung bekleideten Vereinen in jedem Moment der Einzelne durch Austritt sein Verhältniß zum Verein, der Verein durch Ausschluß sein Verhältniß zum Einzelnen lösen.

Die Organisation der so zusammengesetzten Vereine, wie sie durch die frei gewillkürten und vermöge der Vereinsautonomie fortgebildeten Vereinsstatute bestimmt wird, ist nach Bedürfniß und Zweck so mannichfach gestaltet, daß vielleicht jede denkbare Verfassung in irgend einem Verein ihr Abbild hat. Immer finden sich als Vereinsorgane die Vereinsversammlung und ein bald aus Einer Person bestehender bald kollegialischer Vorstand; häufig überdies Versammlungsausschüsse oder Repräsentanten, welche die Gesammtheit gegen den Vorstand vertreten; in sehr verschiedener Stellung und Bedeutung endlich besoldete oder unbesoldete Vereinsbeamte für Fachangelegenheiten, für die Vermögensverwaltung, für die Vertretung nach außen u. s. w. Zwischen diese verschiedenen Organe sind dann die gesetzgebenden, richtenden, verwaltenden, beschließenden, vollziehenden und kontrolirenden Funktionen des Vereinslebens in überaus ungleicher Weise vertheilt und, wenn bei den fester organisirten Vereinen in der Regel jedem Organ sein selbständiges Gebiet überwiesen wird, so giebt es andere Vereine, bei denen fast nur durch Eines jener Organe der Verein als solcher zur Erscheinung kommt. Bald liegt der Schwerpunkt im Vorstande oder in einem Komité, das vielleicht den Verein gegründet hat und leitet, ohne je eine Mitgliederversammlung zu berufen, bald besorgt die Vereinsgesammtheit alle ihre Angelegenheiten selbst. Häufig kommt es vor, daß eine Versammlung sich zum Verein konstituirt, dann aber sofort ihre Befugnisse einem ständigen, sich selbst ergänzenden Ausschuß überträgt, der nur berechtigt, nicht verpflichtet wird, nach Bedürfniß eine neue Versammlung auszuschreiben. Viele ursprünglich freie Versammlungen, wie die meisten periodischen und wandernden Gelehrtenversammlungen, der Juristentag, der Handelstag, der volkswirthschaftliche Kongreß, die Kirchentage, die Abgeordneten- und Parteitage u. s. w., nehmen eine förmliche Vereinsbildung nicht einmal vor, sondern setzen nur einen Ausschuß ein, der die nächste Versammlung berufen und andere formale Geschäfte erledigen, bisweilen aber auch im Namen der Versammlung in der Zwischenzeit für deren sachliche Interessen thätig sein soll. Hier bleibt es dann oft unbestimmt, ob ein wirklicher Verein vorliegt, ob eine bloße freie Versammlung, ob vielleicht eine zwischen beidem die Mitte haltende Associationsform, oder ob endlich etwa der Ausschuß ein Verein ist.

Die Natur des Ausschusses als Organ einer somit immerhin, wenn auch unvollkommen organisirten Gesammtheit, die dadurch ermöglichte Periodicität und Konnexität der Versammlungen, das ununterbrochene Vorhandensein einer Vertretung der associirten Interessen wird wenigstens da, wo die Vollmacht des Ausschusses nicht eine rein formale und einmalig wirkende ist, diese Associationsgebilde in der Regel juristisch bereits als Vereine charakterisiren, wenngleich die Unbestimmtheit der Mitgliedschaft und der Mangel eines ausdrücklich erklärten (deshalb aber doch möglicherweise stillschweigend anzunehmenden) Gesammtwillens, Verein zu sein, diese Auffassung erschweren. Historisch und thatsächlich sind sie allerdings eine Uebergangsstufe zwischen Versammlung und Verein, sind vielfach werdende Vereine, wie deren die schöpferische Zeit des mittelalterlichen Einungswesens gleichfalls so mannichfach aufweist.

Eine noch größere Komplikation der Vereinsorganisationen entsteht schließlich durch die dem modernen Vereinswesen mit dem mittelalterlichen Einungswesen ebenfalls gemeinsame Tendenz zur Hervorbringung von Gesammtorganisationen über den Einzelvereinen. Hier sind vornemlich zwei Organisationsformen zu unterscheiden. Entweder ist der Gesammtverein ein Einheitsverein, so daß also alle Mitglieder unmittelbar ihm angehören, und es bestehen nur in ihm mehr oder minder selbständige örtliche und provinzielle Glieder oder es werden sogar nur örtliche und provinzielle Versammlungen ohne die Bedeutung dauernder Theilorganismen berufen. Oder aber es besteht eine Summe selbständiger Vereine, die nur durch eine organische Föderation verbunden sind, wobei dann zwar eine in sehr verschiedenem Umfange rechtlich wirksame und für sehr verschiedene Beziehungen kompetente neue Einheit über den Einzelvereinen entsteht, für diese Einheit aber zunächst nur die Vereine und erst mittelbar deren Glieder als Träger erscheinen.

B. Der wachsenden Bedeutung, welche das freie Vereinswesen auf politischem, geistigem und socialem Gebiet sich in unsern Tagen errungen hat, entspricht, wie noch kurz erwähnt werden muß, eine erhöhte Verwendung vereinsähnlicher Organisationen durch den Staat selbst. Abgesehen von den staatlichen Zwangsorganisationen und dem Zwange zur Vereinsbildung, ist auf der einen Seite die größere Neigung zur kollegialischen Gestaltung der Behörden hervorzuheben, welche überall Kollegien, Kommissionen, Deputationen, Ausschüsse, Repräsentantenkörper u. s. w. hervorruft und bisweilen, wie bei den litterarischen Sachverständigenvereinen und zum Theil auch bei Medicinalkollegien, Landesökonomiekollegien und andern technischen Deputationen, sowie bei den für die Verwaltung einzelner Anstalten oder ganzer Anstaltsgattungen bestellten Kuratorien und Kommissionen, nahe an eine vereinsmäßige Organisation streift. Auf der andern Seite ist an die vielfach hervortretende Richtung zu erinnern, gewisse durch Amt, Beruf oder Interessen zusammengehaltene Personenklassen als natürliche Genossenschaften zu betrachten und ihnen in dieser Eigenschaft Organe zu konstituiren, die dann unter Mitwirkung aller

Mitglieder jenes ohne besondere Erklärung oder Form bestehenden Verbandes gewählt zu werden pflegen. Ein Beispiel hierfür bietet z. B. die Errichtung der kommerciellen und gewerblichen Kammern oder Räthe, wovon unten die Rede sein wird. Auf ähnlicher Anschauung einer natürlichen Körperschaft der Standesgenossen beruht die staatliche Organisation der Advokatenkammern oder der in Preußen von den Rechtsanwalten eines Appellationsgerichtsbezirks gewählten, mit disciplinarischen Befugnissen bekleideten Ehrenräthe.

II. Das freie Genossenschaftswesen für wirthschaftliche Zwecke.

§ 66. Die verschiedenen Arten wirthschaftlicher Organismen.

A. Die wirthschaftliche Organisation, welche das scheidende Mittelalter der neuen Zeit hinterließ, charakterisirte sich vor Allem dadurch, daß sie äußerlich und innerlich sich mit der die ganze Nation nach einem einzigen durchschlagenden Princip gliedernden Gesammtorganisation vollkommen deckte.

I. Alle größeren Wirthschaftsorganismen waren daher genossenschaftlicher Natur. Einzig in den größeren ländlichen Gutswirthschaften bestand die ältere herrschaftliche Wirthschaftsorganisation neben oder über der Genossengemeinde in einer über den Kreis der Haus- und Hofwirthschaft des Einzelnen hinausreichenden Bedeutung fort, auch hier jedoch durch die ritterschaftlichen und landschaftlichen Korporationen, die durch ihre gemeinsame Steuerverwaltung und Steuerkasse und durch die darauf bezügliche korporative Autonomie und Oberaufsicht in wichtigen Punkten auch einen wirthschaftlichen Verband begründeten, der Isolirung enthoben. Im Uebrigen war zwar die Wirthschaft des einzelnen Grundbesitzers, Gewerbtreibenden oder Kaufmanns herrschaftlich organisirt: aber sie war eben für sich nur eine Hofwirthschaft oder Hauswirthschaft, während sie für alle allgemeineren, in das öffentliche Leben übergreifenden Wirthschaftsbeziehungen als Glied in der Gemeinde, Gilde, Zunft oder irgend einer anderen Berufsgenossenschaft stand. Die Entstehung eines Territorialstaats hatte im Anfang hierin keine Veränderung hervorgebracht. Entwickelte sich zwar ein einheitlicher Staatshaushalt, so reichte dieser doch zunächst nicht weiter, als die augenblicklichen Staatsbedürfnisse es jedesmal erforderten, und von einer principiellen Organisation der Territorialwirthschaft durch den Staat war im 16. Jahrhundert noch wenig die Rede. Der Landesherr war ein großer Domanialwirth, aber nur der Umfang seiner Oekonomie unterschied ihn vom Gutsherrn, und ein einheitlicher Wirthschaftsorganismus gleich der Landgemeinde, Stadt oder Zunft war der Landesstaat nicht. Es gab daher auch neben den wirthschaftlichen Verbänden keine eigentlichen Wirthschaftsanstalten. Wenn der Mangel von Staatsanstalten sich von selbst erklärt, so waren auch Gemeinde- oder Privatanstalten für Wirthschaftsbeförderung deshalb nicht vorhanden, weil jede Genossenschaft (und als solche freilich auch die Gemeinde für ihre Bürger) oder jeder andere Wirthschafts-

verband durch innere Verbandseinrichtungen die wirthschaftlichen Bedürfnisse der Glieder befriedigte. Auch die Oekonomie der kirchlichen und geistlichen Verbände war in ähnlicher Weise korporativ geordnet, und wenn die gemeinnützigen Kirchenanstalten und die frommen Stiftungen in gewissem Sinne die Natur von Wirthschaftsanstalten, welche einem ökonomischen Bedürfniß der Gesammtheit abhalfen, trugen, so war doch ihr nächster Zweck ein geistlicher oder wohlthätiger und nur mittelbar wurden zugleich Zwecke der Volkswirthschaft durch sie erfüllt.

II. Die wirthschaftliche Organisation des Volks fiel aber ferner auch innerlich mit der Gesammtgliederung desselben zusammen und hieraus ergab sich, daß weder Genossenschaften noch Herrschaftsverbände für lediglich wirthschaftliche Zwecke, daß weniger noch derartige Verbände für *einzelne* wirthschaftliche Zwecke bestanden. Es gab freilich rein zufällige oder durch freies, ausschließlich von wirthschaftlichen Motiven geleitetes Belieben geschaffene Gemeinschaften: aber solche Gemeinschaften waren dann eben keine neuen Wirthschaftsorganismen, sondern stellten eine vertragsmäßige oder gegenständliche Verbindung zwischen mehreren Individualwirthschaften her. Auch die vorhandenen Gesellschaftsformen des Handels- und Seerechts (Maskopei, stille Gesellschaft, Admiralschaft, Mitrhederei) erhoben sich nicht über die Kollektivverbindung selbständig bleibender Einzelwirthschaften. Wo dagegen ein neuer einheitlicher Wirthschaftsorganismus über den Gliedern vorhanden war, da war derselbe zugleich ein politischer, religiöser, militärischer, sittlicher und socialer Verband und er war auch in wirthschaftlicher Beziehung nicht auf Eine der heute getrennten Seiten ökonomischer Association beschränkt, sondern verfolgte die Totalität einer wirthschaftlichen Verbindung. In letzterer Beziehung ergab sich für die ökonomischen Genossenschaften insbesondere eine doppelte Folge.

1. Ihrer *Grundlage* nach waren sie in der Regel gleichzeitig Personen- und Vermögensverbände. Genossenschaften, welche von einer ursprünglich rein persönlichen Verbindung ausgiengen, stellten sich mit der Erwerbung eines Gesammtvermögens, mochte dies nun Grundbesitz, bewegliches Kapital oder eine nutzbare Gerechtsame sein, mehr und mehr auf vermögensrechtliche Grundlage, wie sich an der Markgemeinde, den Gewerbsgilden, den Münzern und anderen Amtskorporationen, vielen Brüderschaften und selbst den geistlichen Körperschaften gezeigt hat. Umgekehrt war, wo eine kapitalistische Gemeinschaft das Frühere war und daraus eine Genossenschaft hervorgieng, die Tendenz der letzteren stets auf Herstellung einer persönlichen Verbindung neben der vermögensrechtlichen gerichtet, so daß hier nicht etwa (wie bei der Aktiengesellschaft) eine durch die Vermögensgemeinschaft bedingte und bestimmte und lediglich dieser dienende Genossenschaft entstand, sondern ein persönlicher Wirthschaftsverein, der gleichzeitig auf Friedens-, Rechts-, Lebens- und Sittengemeinschaft zielte. Das Resultat war, daß alle Genossenschaften von irgend hervorragender wirthschaftlicher Bedeutung in ihrer Grundlage und Organisation

eine Mischung des persönlich-öffentlichen und des sachlich-privatrechtlichen Elementes enthielten.

2. Ebenso wurden dann auch die verschiedenen wirthschaftlichen *Zwecke* ungetrennt von demselben Genossenschaftsorganismus verfolgt. Er war vor Allem gleichzeitig Wirthschaftsgenossenschaft und Genossenschaftswirthschaft. Eine Wirthschaftsgenossenschaft, welche als eine Wirthschaftsallgemeinheit den Schutz, die Unterstützung und die Beförderung der in ihr enthaltenen Einzelwirthschaften bezweckt, selbst aber nur insoweit wirthschaftet, als der Genossenschaftszweck dies fordert, — und eine Genossenschaftswirthschaft, bei welcher die Gesammtheit als solche wirthschaftet, hierfür sich organisirt und die von ihr ergriffenen Stücke der Einzelwirthschaften nur als Faktoren einer einheitlichen Gemeinwirthschaft betrachtet: Beides war in den alten Genossenverbänden ungeschieden und unscheidbar enthalten. Ein Verein für Wirthschaftspolizei und Wirthschaftsunterstützung, ein Versicherungs- und Kreditverein, häufig, wenn man modern sprechen will, auch eine Rohstoff-, Magazin- und Konsumgenossenschaft, war jede Zunft zugleich eine produktive Erwerbsgesellschaft. Jede Markgemeinde vereinte die Eigenschaft einer ländlichen Produktivassociation mit der Eigenschaft eines Schutz- und Unterstützungsverbandes für die Zwecke der Einzelwirthschaften. Und so war überall mit der Fürsorge der Gesammtheit für die Oekonomien ihrer Glieder zugleich ein theilweises Aufgehen der Einzelökonomien in einer selbständigen Gemeinwirthschaft verbunden, — wenn nicht etwa, wie in den Klöstern und bei manchen Brüdergemeinschaften, eine kommunistische Gesammtwirthschaft die Einzelwirthschaften *völlig* verschlang.

B. Mit dem in allen Verhältnissen seit dem 16. Jahrhundert sich vollziehenden Wechsel mußte sich allmälig auch die Gestaltung der Wirthschaftsorganismen vollkommen verändern, um sodann neuen Veränderungen in unserm Jahrhundert entgegenzugehen.

I. Die innere Auflösung aller zwischen Staat und Individuum mitteninnestehenden, sei es genossenschaftlichen, sei es herrschaftlichen Verbände, die Absorption ihrer öffentlichrechtlichen Elemente durch den Staat und ihre Einschränkung auf die privatrechtliche Sphäre mußte in wirthschaftlicher Beziehung das korrespondirende Resultat haben, daß jede Bedeutung einer wirthschaftlichen Allgemeinheit auf den Staat übergieng, dem Staate gegenüber aber nur Privatwirthschaften existirten. Der Staat erhob sich seiner Aufgabe gemäß zum obersten Wirthschaftsorganismus: aber wie er auf allen Gebieten nicht blos die oberste, sondern die einzige Allgemeinheit sein wollte, so sollte auch in der Staatswirthschaft jede andere Gesammtwirthschaft als abhängiges und unselbständiges Glied aufgehen; es sollte außer einer mannichfach gegliederten Staatswirthschaft nur Individualwirthschaften geben. Die unmittelbare oder mittelbare Staatsanstalt für wirthschaftliche Zwecke, mit der sich dann freilich eine mehr oder minder korporative Verfassung kombiniren konnte, wurde so die herrschende Form wirthschaftlicher Organisation, während der selbständige

Genossenverband für Wirthschaftszwecke mehr und mehr verschwand. Erst in neuerer Zeit erhebt sich dann gegen wirthschaftliche Centralisation und Atomisirung von der Grundlage der Einzelwirthschaft aus die freie Association in der doppelten Form der Kapitalsvereinigung und der persönlichen Genossenschaft und erringt den Gesellschaftswirthschaften zwischen dem Staat und den Einzelnen von Neuem eine wichtige und unabhängige Stellung.

1. Die mittelalterlichen Wirthschaftsverbände zunächst giengen daher ihrer langsamen Auflösung entgegen. Gemeinden, Innungen, Zünfte, Gesellenbrüderschaften und alle anderen Körperschaften, welche eine wirthschaftliche Seite hatten, wurden nicht nur in politischer, polizeilicher, sittlicher Beziehung zu Staatsanstalten, sondern sie wurden auch in Bezug auf Wirthschaftsschutz und Wirthschaftsförderung als Staatsanstalten behandelt und behielten höchstens als Gemeinschaften für Besitz und Ausnutzung eines Vermögens oder nutzbringender Privilegien eigene Bedeutung. Ebenso aber wurden die herrschaftlichen Wirthschaftsverbände zersetzt: sofern ihnen die Stellung eines öffentlichen Organismus blieb, wurde ihr Vorsteher (z. B. der Gutsherr) Unterbeamter des Staats, im Uebrigen dagegen verwandelten die Beziehungen zwischen Haupt und Gliedern (Gesinde, Lehrlingen, Gesellen, Tagelöhnern u. s. w.) sich in ein rein obligatorisches, privatrechtliches Verhältniß.

2. Die Aufgaben einer wirthschaftlichen Allgemeinheit löste der Staat entweder unmittelbar durch seine Behörden, oder durch die von ihm für Wirthschaftsschutz, Wirthschaftspolizei und Wirthschaftsförderung eingerichteten Anstalten. Sofern er solche Anstalten nicht durch Benutzung der in die Staatswirthschaft gezogenen älteren Verbände gewann, errichtete er neue Anstalten für einzelne Zwecke oder ließ sie von Gemeinden und Körperschaften unter Staatskontrole errichten. So traten als unmittelbare oder mittelbare Staatsinstitute Verkehrsanstalten, Banken und Kreditinstitute, Börsen, Leihhäuser, Versicherungsanstalten, Wittwen- und Pensionskassen, Sparkassen, Zwangskassen der Bergarbeiter und Handwerksgesellen, Landeskulturinstitute u. s. w. in's Leben. Der Staat trat aber ferner in einer Reihe von Wirthschaftszweigen selbst als Grundbesitzer, Kaufmann, Industrieller und Gewerbtreibender erwerbend auf und begründete zum Theil mit monopolistischen Rechten eine große Anzahl von staatlichen Erwerbsinstituten, ja er nahm die ersten sich bildenden größeren Erwerbsgesellschaften dergestalt in seinen Dienst, daß auch diese sich als Staatsanstalten mit gesellschaftlicher Struktur charakterisirten. Doch mußte in beiden Beziehungen, für Wirthschafts- wie für Erwerbsorganisation, mehr und mehr die zu neuer Kraft erwachende freie Association herangezogen werden, und in einer Reihe neubegründeter Wirthschaftsinstitute findet sich daher schon seit dem 18. Jahrhundert die Genossenschaftsverfassung in bedeutender Stellung mit der Anstaltsverfassung kombinirt.

3. Die selbständige wirthschaftliche Association Einzelner dagegen konnte in diesem System nur als eine verstärkte Privatwirthschaft gelten. Stand

einer solchen Auffassung weder bei den Associationen Gleichstehender in den die Einzelpersonen nur kollektiv verbindenden Societäts- und Kommunionsverhältnissen, noch bei der Association des Kaufmanns, Gewerbtreibenden oder Gutsherrn mit seinen Gehilfen und Arbeitern zunächst ein Hinderniß entgegen: so entsprach sie doch den thatsächlichen Verhältnissen da nicht mehr, als mit dem gewaltigen Aufschwung der modernen Wirthschaft sich aus der einfachen Erweiterung der Individualökonomie neue umfassende Wirthschaftsorganismen herausbildeten. Solche Wirthschaftsorganismen aber entstanden auf rein vermögensrechtlicher Grundlage in doppelter Gestalt, als Kapitalsherrschaft und als Kapitalsgenossenschaft.

a. Die Kapitals*herrschaft* schuf in dem Verhältniß von Unternehmer und Arbeitern eine neue Form des wirthschaftlichen Herrschaftsverbandes, dem, ob er gleich thatsächlich ein ebensogut in das öffentliche wie in das private Recht eingreifender, selbständiger Organismus ist, das heutige Recht principiell nur die Bedeutung einer Summe von Privatrechten zwischen Einem und Vielen zugesteht. In einzelnen Beziehungen freilich haben die Gesetze dieses Princip nie durchgeführt oder bereits wieder aufgegeben. Von den noch mit der Bedeutung einer Gemeinde fortbestehenden ländlichen Gutsherrschaften braucht dies nicht besonders erwiesen zu werden. Wenn aber auch Fabriken und gewerbliche Etablissements beispielsweise eine politische Vertretung in Kreis- oder Bezirksversammlungen erhalten; wenn sie bei der Besteuerung als Einheiten gelten; wenn eine oberste Regulirung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern von Staatswegen eintritt oder (wie nach den neuen sächsischen, thüringischen, braunschweigischen, badischen und württembergischen Gewerbeordnungen) bei Vereinigungen von mehr als 20 Gehilfen in gemeinschaftlicher Werkstatt, in Oesterreich bei jedem größeren Etablissement Erlaß und Publikation einer (in Braunschweig sogar landespolizeilich zu genehmigenden und zu überwachenden) Fabrik- oder Dienstordnung gesetzlich erzwungen wird; wenn der Staat für die einzelne Fabrik die Bildung einer Unterstützungskasse unter verhältnißmäßiger Theilnahme des Herrn und der Arbeiter obligatorisch macht: so liegt hierin offenbar die Rechtsanschauung, daß auch diese Verbände organische Einheiten von öffentlicher Bedeutung sind.

b. Die Kapitals*genossenschaft* fand nach mehreren unvollkommeneren Vorstufen in der Aktiengesellschaft ihre Vollendung. Daß darin nicht mehr blos eine Erweiterung der Einzelwirthschaften durch Societät oder Sachgemeinschaft enthalten sei, wie viele Juristen so lange behaupteten, sondern die Schöpfung eines neuen Wirthschaftsorganismus, ist dem Staate nie entgangen. Denn nicht blos insofern, als der Zweck der Gesellschaft ein öffentlicher war, wie die Errichtung von Unterstützungs-, Versicherungs-, Kredit- oder Verkehrsanstalten, trat der Staat konzessionirend und beaufsichtigend oder selbst mitleitend ein: sondern er beanspruchte von Anfang an ganz unabhängig von jenem Zweck die Staatsaufsicht über das innere Leben der Gesellschaft und nach der

herrschenden Körperschaftstheorie auch die Genehmigung ihrer Existenz und Organisation, was ihm doch bei einer Maskopei oder stillen Gesellschaft niemals eingefallen war. So hat sich in der Vermögensgenossenschaft zuerst wieder ein selbständiger Wirthschaftsorganismus aus der freien Verbindung von Einzelwirthschaften in anerkannter, wenn auch nicht völlig freier Stellung entwickelt.

4. Aber auch die persönliche Genossenschaft für wirthschaftliche Zwecke hat unter dem Einfluß der modernen Associationsidee neben Staats- und Privatanstalten und Kapitalsvereinen bereits einen Neubau durch die freie Vereinigung der atomisirten Kräfte begonnen. Anfangs trat sie vornemlich nur in Anlehnung an den Staat und unter seiner Leitung und Bevormundung auf und kombinirte sich so mit staatlichen Instituten. Aehnlich kann sie sich auch mit einem Kapitalsverein kombiniren. In neuerer Zeit aber beginnt sie freier und selbständiger aufzutreten. Auch ihrem Inhalt nach hebt sie sich auf immer höhere Stufen. Von der Vergemeinschaftung des Risiko's und des Kredits ist sie fortgeschritten zur Vergemeinschaftung einzelner Seiten der positiven Wirthschaft, um endlich durch Vergemeinschaftung der Arbeit in der Produktivassociation wenigstens in der Idee bereits ihre letzte Form zu entwickeln.

II. Für die innere Fortbildung der wirthschaftlichen Associationsformen war es von entscheidender Wichtigkeit, daß die im Mittelalter vermischten Gegensätze der Grundlage sowol wie der Zwecke zur Sonderung gelangten. Seitdem mit dem Erlöschen des Einungstriebes die gestaltende Kraft fortfiel, welche durch eine nie stockende Neubildung die berufsständische Organisation des Mittelalters im Fluß erhalten und so die Harmonie zwischen den Ständen und ihren Gruppen, zwischen dem Gesammt- und Sonderinteresse innerhalb der Verbände, zwischen Besitz und Arbeit gewahrt hatte, mußte die fortbestehende Mischung entgegengesetzter Elemente zu schneidenden Widersprüchen zwischen Form und Inhalt führen. Während im Verein die Besonderheit des Einzelnen, in der höheren Allgemeinheit die Besonderheit des Vereins sich zu alleiniger Geltung zu bringen bestrebt war, sollten doch die weiterreichenden, einen Gemeinorganismus voraussetzenden Befugnisse in der Gestalt von Privilegien fortbestehen. So wollten auch in ökonomischer Beziehung die Genossenschaften nur noch auf privatwirthschaftlicher Grundlage korporative Individualwirthschaft treiben und doch die ihnen als Wirthschaftsorganismen und als Gliedern der Volkswirthschaft eingeräumten Wirthschaftsprivilegien fortsetzen. Aber hier wie überall fand die Allgemeinheit den Privilegskorporationen gegenüber einen mächtigen und bald übermächtigen Vertreter am Staat, der die gesammte Organisation der Volkswirthschaft mehr und mehr allein übernahm, der Privatvereinigung aber nur die kollektive Erwerbsthätigkeit überließ. Auf diesem Wege bereitete sich nunmehr die innere und zum Theil auch die äußere Scheidung der vermögensgenossenschaftlichen und der personalgenossenschaftlichen Elemente, sowie der auf Gemeinwirthschaft und der auf Wirthschaftsunterstützung

gerichteten Zwecke vor. Die ländlichen Gemeinden sahen wir oft geradezu in zwei Körperschaften auseinanderfallen, deren eine, auf vermögensrechtlicher Grundlage erbaut, eine Gesellschaftswirthschaft fortbetrieb, während die andere, persönlich-politisch konstruirt, nur eine Gemeindewirthschaft für öffentliche Zwecke, unter denen Schutz und Förderung der Einzelwirthschaften eine wichtige Stelle einnahmen, führte. In derselben Weise aber wurden überall die Gegensätze wenigstens begrifflich geschieden und, wenn sich der erstarrte Organismus einer alten Wirthschaftskorporation (wie z. B. der Zünfte) nicht in entsprechender Weise verändern ließ, dessen völlige Auflösung angebahnt. Neue Wirthschaftsverbände dagegen, die sich bildeten oder vom Staat gebildet wurden, traten von vornherein ihrer Grundlage nach entweder als Vermögenskorporationen oder als Personengenossenschaften auf, während ihre Zwecke in der Regel dergestalt präcisirt und vereinzelt waren, daß die alte Vermischung des Ungleichartigen von selber fortfiel. Diesen Fortschritt hat denn auch die moderne Wirthschaftsassociation nicht wieder aufgegeben. Freilich vereint die letztere mit der Möglichkeit, ein ganz beliebig abgegrenztes Stück der individuellen sei es persönlichen sei es vermögensrechtlichen Persönlichkeit auszuscheiden und eine Summe derartiger Stücke für beliebig präcisirte Zwecke zu organisiren, zugleich wieder die Möglichkeit, die vermögensrechtliche mit der persönlichen Grundlage und wirthschaftsgenossenschaftliche Zwecke mit Erwerbszwecken zu kombiniren. Allein wo derartige Kombinationen stattfinden, ist doch, sehr im Gegensatz zu der innerlichen Ungeschiedenheit im Mittelalter, das verbundene Ungleichartige principiell getrennt, jedem der Elemente ein besonderer Geltungskreis zugemessen und dann erst eine Gesammtverbindung hergestellt, in welcher die harmonische Vereinigung an sich gegensätzlicher Bestandtheile das organische Gesammtleben nicht nur nicht hemmt, sondern befördert. Begrifflich also bleiben auch hier, wie in der gesammten modernen Wirthschaftsassociation, die beiden Hauptgegensätze der ökonomischen Genossenschaft gewahrt:

1. Der Grundlage nach steht sich die Vermögensgenossenschaft und die persönliche Genossenschaft für Wirthschaftszwecke gegenüber. Bei jener wird die Genossenschaft durch ein Gesammtvermögen bedingt und bestimmt: hier ist die Genossenschaft das Prius und eine Vermögensgemeinschaft tritt nur insoweit und so gestaltet ein, wie dies Wesen und Zweck der Genossenschaft erfordert. Daher ist es hier eine Summe persönlicher Kräfte (zuletzt die Arbeit selbst), welche sich associirt, und nur als eine persönliche Kraft (daher nur obligatorische Pflicht zu Beiträgen) kommt das Vermögen in Betracht: dort dagegen ist es das Vermögen (insbesondere das Kapital) selbst, welches sich vereinigt, und nur durch ein Vermögensstück und nach seinem Maß wird die Persönlichkeit im Verein relevant (daher keine obligatio, sondern sachenrechtliche Konstruktion).

2. Den Zwecken nach ist die Genossenschaft, für welche eine Gemeinwirthschaft Zweck ist, von der auf Förderung der Einzelwirthschaften gerichteten

Genossenschaft zu unterscheiden. Auch die letztere treibt freilich eine besondere Genossenschaftsökonomie: dieselbe ist aber bei ihr lediglich Mittel für die anderweiten Körperschaftszwecke, welche, soweit sie wirthschaftlicher Natur sind, in Schutz und Unterstützung, beziehungsweise in entsprechender Beschränkung der Einzelwirthschaften bestehen. Solche Zwecke können sich mit politischen, religiösen, sittlichen und socialen Zwecken verbinden und sind damit insbesondere verbunden bei jeder auf die Totalität des Menschen gerichteten Gemeinschaft, so daß sich als Wirthschaftsgenossenschaften dieser Art auch heute noch Gemeinde und Staat nach ihrer Einen Seite hin charakterisiren. Es können aber auch Genossenschaften für specielle derartige Zwecke zwangsweise oder freiwillig organisirt sein und sind in der That in neuerer Zeit in reichster Fülle dafür begründet. Ihnen stehen auf der andern Seite Genossenschaften gegenüber, welche nur Mittel für den Zweck einer Gemeinwirthschaft sind, bei denen andere Zwecke höchstens in untergeordneter Stellung und als das nicht principaliter, sondern nur mittelbar Gewollte, für die rechtliche Gestaltung Unerhebliche vorkommen, die mithin in der Regel als Erwerbsgesellschaften, mitunter wol auch als Gesellschaften für Kapitalanlage den Betrieb einer aus dem Vermögen oder aus den Kräften der Mitglieder zusammengesetzten Wirthschaft zum unmittelbaren und positiven Inhalt der Vereinsthätigkeit machen. Solche Gesammtwirthschaften zu sein, haben heute alle Zwangsgenossenschaften, haben vor Allem Staat und Gemeinde, ebenso aber die gewerblichen Zwangsverbände u. s. w. aufgehört. Es giebt daher für den Zweck einer Gesellschaftswirthschaft nur noch freie Associationen, sei es des Kapitals (Gewerkschaften, Reste der Markgenossenschaften, Aktiengesellschaften), sei es der Arbeit.

C. Da die herrschaftlich organisirten Wirthschaftsverbände und die reinen Wirthschaftsanstalten nicht in unsere Aufgabe fallen; da von der wirthschaftlichen Seite der Gemeinden, des Staats und aller zunächst und überwiegend für andere Zwecke bestimmten Genossenschaften bereits die Rede war: so bleibt hier nur noch die Geschichte des für ausschließlich oder vorherrschend wirthschaftliche Zwecke bestimmten freien Genossenschaftswesens, beziehungsweise der in den für solche Zwecke begründeten Zwangsverbänden enthaltenen genossenschaftlichen Elemente zu behandeln. Dabei ist zu berücksichtigen, daß alle diese Bildungen nicht nur außer ihrer rechtlichen Seite eine Reihe meist ungleich wichtigerer Seiten für andere Lebensgebiete haben, sondern daß auch im Rechtsgebiet selbst der hier allein in Betracht kommende Umstand, daß und in welcher Weise sie Genossenschaften sind oder genossenschaftliche Elemente enthalten, ihr Wesen keineswegs erschöpft und oft sogar für ihre Gesammtstellung von nur geringer Erheblichkeit ist. Daraus ergiebt sich zugleich, daß, wenn hier ihre Klassifikation lediglich nach diesem Einen Gesichtspunkt erfolgen muß, dieselbe eben eine einseitige ist und bei allgemeinerer Behandlungsweise unpassend wäre. So kommt z. B. bei einer Aktiengesellschaft für Bank- oder Kreditwesen und bei einer andern Aktiengesellschaft für den Betrieb einer

Spinnerei ganz allein der beiden gemeinsame Umstand, daß sie Aktiengesellschaften sind, für uns in Betracht, während doch außerdem jene vor Allem als ein Bank- und Kreditinstitut, diese als ein Fabrikherr sich im Rechtsleben geltend macht. Und wenn Versicherungsgesellschaften auf Aktien und auf Gegenseitigkeit in Bezug auf das Versicherungswesen nur als Unterarten derselben Anstaltsgattung erscheinen, so sind hinsichtlich der hier allein relevanten Frage nach dem sie beherrschenden Gesellschaftsprincip beide weniger nahe mit einander verwandt, als die eine mit einer bergrechtlichen Gewerkschaft und die andere mit einem Konsumverein. Von diesen Gesichtspunkten aus sind nunmehr zuerst die gewerblichen Genossenschaften älterer Art und die Versuche ihrer Neugründung, demnächst die Vermögensgenossenschaften, endlich die persönlichen Genossenschaften für Wirthschafts- und Erwerbszwecke ihrer rechtshistorischen Seite nach noch zu besprechen.

§ 67. Die Schicksale der alten Gewerbsgenossenschaften.

A. Das Zunftwesen[1]). Haben wir bei der Darstellung des mittelalterlichen Zunftwesens, welches dem deutschen Handwerk und selbst der deut-

[1]) Man vergl. hier außer der zu § 38 citirten Litteratur: a) die systematischen Bearbeitungen des Handwerkerrechts aus dem 17. und 18. Jahrhundert. Eine Reihe von Traktaten über die einzelnen Theile des Handwerkerrechts gab Adr. Beyer heraus; hierher gehört besonders der tr. de collegiis opificum. Jenae 1688. Aus Beyer's Abhandlungen, den Statuten und Gesetzen stellte Struve sein weitläufiges Systema jurisprudentiae opificiariae, 3 tom., Lemgov 1738, fol. zusammen. Von älteren Schriften ist Fritsch, de collegiis opificum eorumque statutis, Rudolst. 1669 zu erwähnen. Besonders das hamburgische Recht berücksichtigt Lutterloh, de statutis collegiorum opificum eorumque usu et abusu ꝛc. Gott. 1759. Vornemlich von civilistischem Standpunkt behandelt Heineccius, de collegiis et corporibus opificum, Opera II. Nr. 9 S. 367 in C. II die Zünfte, nachdem er in C. I eine Geschichte der römischen Handwerkerzünfte gegeben. Vgl. auch Strauch, de collegiis opificum. Aus diesen Schriften und den Reichsgesetzen schöpfen Fricke, Grundsätze des Rechts der Handwerker, Gött. u. Kiel 1771, Weisser, das Recht der Handw. Stuttg. 1779 und Kreittmayr, vom Handwerkerrecht, in den Anmerk. zum Cod. Max. Bavar. (1768) c. 27. S. 1797—1835, auch bei Ortloff, Corp. jur. Opif. S. 441—482 abgedruckt. Ausführlicher auf die Landesgesetze geht ein Ortloff, das Recht der Handwerker, Erlangen 1803. — b) Die betr. Abschn. der deut. Privatrechte, bes. Runde § 465—478, Eichhorn § 381—385, Beseler § 211. — c) Ueber Sitten und Gebräuche vgl. Berlepsch, Chronik der Gewerke, S. Gallen. Bd. I. allgemeine Chronik, die folgenden Bde. Chroniken der einzelnen Gewerke enthaltend. — d) Bezüglich der nationalökonomischen Seite vgl. man über die seit der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts sehr massenhafte Litteratur die bezügl. Nachweise b. Roscher, System, und Rau, Volkswirthschaftspolitik, sowie die betreffenden Abschn. dieser Werke selbst. Ferner die Artikel „Gilde", „Geselle" und „Gewerbe" von Hasemann, in der Encykl. v. Ersch u. Gruber I, 67. S. 277— 281. I, 65. S. 352—406. I, 63. S. 379—434. Mascher,

schen Kunst der Hebel einer so großartigen Entwicklung gewesen war, doch besonders im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert bereits überall die Keime des langsam nahenden Verfalls wahrzunehmen vermocht, so schritt nunmehr in Uebereinstimmung mit den Wandlungen des deutschen Genossenschaftswesens überhaupt die innere Degeneration der Zunft zum privilegiirten Corpus und die gleichzeitig von außen kommende Herabsetzung derselben zu einer mit juristischer Persönlichkeit begabten Staatsanstalt unaufhaltsam fort. Weit bekannter und zugänglicher, als jener einstige Glanz der zünftigen Organisation, ist aus ihren bis in unsere Tage ragenden Ruinen die Geschichte ihres tiefen und traurigen Falls. Es bedarf daher hier vornemlich nur eines Hinweises auf die mit diesem Verfall verbundene Wandlung der Rechtsanschauungen über das Wesen einer gewerblichen Körperschaft.

I. Die innere Veränderung der Zunft, im 15. Jahrhundert beginnend, im 17. und 18. Jahrhundert vollendet, vollzog sich unter dem Einfluß des den alten Genossenschaftssinn verdrängenden „Zunftgeistes", der gerade unter den Handwerkern so mächtig emporwucherte, daß der Ausdruck als Bezeichnung für die Richtung eines ganzen Zeitalters üblich werden konnte.

1. Unter dem Einfluß dieses Geistes wandelte sich die im Handwerkerstande lebende Grundanschauung vom Wesen ihrer Verbände. Grundlage und Zweck der Zunft wurde statt der freien Einung der Berufsgenossen das zum „Privileg" und womöglich zum „Monopol" gestaltete Recht auf eine bestimmte Art des Gewerbebetriebs. Hatte einst das Wesen der Zunft als einer freien sittlichen Genossenschaft den Charakter des Handwerksamts geregelt, so wurde nunmehr Bestand und Bau der Zunft bis ins Einzelne durch das nutzbare Gesammtgewerberecht bedingt und bestimmt. Der Gedanke des öffentlichen Amts wich dem eines privatrechtlichen Privilegs, der Zunftzwang wurde aus einem Mittel, Gewerbtreibende gleicher Gattung in die Genossenschaft zu zwingen, zu einem Mittel, Unzünftige vom Gewerbebetrieb auszuschließen, die Zunft selbst wurde für die Mitglieder aus einem Gemeinwesen im Kleinen zu einem privatrechtlichen Institut für Verwerthung und Ausnutzung des gemeinsamen Privilegs. Es war nur die andere Seite dieser Entwicklung, wenn

Gewerbewesen S. 291—477. S. bes. auch Ad. Weiß, über das Zunftwesen und die Frage: sind die Zünfte beizubehalten oder abzuschaffen? Frankf. 1798. Schäffle, Abbruch und Neubau der Zunft in der Vierteljahrsschrift 1856 S. 73 und den Aufsatz „Gewerbe" im Staatswörterbuch IV. S. 318—336.

Als Quellen kommen jetzt weniger die Zunftrollen, als die zahlreichen Privilegien, Polizei- und Handwerksordnungen des Reichs und der Territorien in Betracht. Die älteren findet man b. Struve und Beyer; die Gesetze des 17. u. 18. Jahrh. sind bei Ortloff, Corp. jur Opificiarii, 2. Aufl. Erlangen 1820 gesammelt. Die Reichsgesetze b. Gerstlacher, Handbuch der Reichsges. Bd. IX. S. 1722—1780. Ueber Preußen Bergius, die preuß. Gewerbegesetzgebung. 1857. Die neueren Ges. s. zu § seq.

auch der sittliche Inhalt der Zunft mehr und mehr verloren gieng, wenn die alten Genossentugenden des Standes in die entsprechenden Fehler umschlugen, — der Gemeinsinn in Korpsgeist, das Streben nach Macht, Ehre und Ansehen der Genossenschaft in egoistische Gewinnsucht, der alte Handwerksstolz in kleinliche Eitelkeit, die Ehrliebe in gespreizte, oft nur der Selbstsucht als Deckmantel dienende Ehrsucht, die Pietät für die Sitte in leere Ceremoniellsucht, die Abschließung gegen das Unwürdige in engherzige Exklusivität, der Sinn für die Brüderlichkeit und Gleichheit in Konkurrenzfurcht und Brodneid, das lebendige Gefühl für das öffentliche Leben in den Partikularismus einer auf ihr Monopol pochenden Körperschaft.

2. Bezüglich der Zusammensetzung der Zunft mußte hiernach immer mehr die Anschauung überwiegen, daß die Mitgliedschaft in ihr eine unter den Folgen des Gewerberechts, nicht mehr das Gewerberecht Ausfluß der Mitgliedschaft sei. An Stelle der Grundsätze über Aufnahme in die Genossenschaft traten daher Grundsätze über Erwerb und Verlust des Meisterrechts, welches dann als eine der in ihm enthaltenen Befugnisse von selbst die Korporationsmitgliedschaft gab[2]). Diese Grundsätze aber suchte die Zunft, so viel an ihr war, im Sinne rein privatrechtlicher Behandlung des Meisterrechts zu gestalten. Als begehrenswertheftes Privileg erstrebte sie daher vor Allem die Geschlossenheit. Wollte dann ein Nichtmitglied von den nach Zahl und Umfang fixirten Rechten ein vakant gewordenes erwerben, so galt dies als ein Kauf desselben von der Zunft, an die das Recht zurückgefallen war; ja, mit den durch die Zunftverbindung hervorgebrachten Beschränkungen, konnte auch der einzelne Meister sein Gewerberecht und damit seine Mitgliedschaft verkaufen[3]). Die von je den geborenen Genossen gewährten Erleichterungen wurden nunmehr dergestalt vermehrt und ausgebeutet, daß oft das Handwerk geradezu als das erbliche Besitzthum einer Anzahl von Familien erschien[4]), privaterbrechtlich wurde das jetzt bisweilen sogar auf Meistertöchter ange-

[2]) Vgl. z. B. in den Herz. Sachsen-Koburg-Saalfeldischen allg. Innungsges. v. 25. Mai 1803 b. Ortloff, C. J. O. S. 595 f. Cap. IV (wegen Gewinnung und Verlust des Meisterrechts) u. Cap. V „von den Vorrechten und Pflichten zünftiger Meister", wo in § 112 u. 113 die Mitgliedschaft und das Stimmrecht in der Innung, sowie die Benutzung des Korporationsvermögens als das fünfte dieser „Vorrechte" aufgeführt wird.

[3]) Vgl. aber Note 49 zu § 38. Das Neue Hamburg. Reglem. z. B. v. 1710 b. Ortloff, C. J. O. S. 380 tit. 12 art. 6 u. 8 läßt ebensowol Verkauf als Verpfändung des Amts zu. Die Badische Zunftordn. v. 25. Okt. 1760 ib. S. 242 art. 48 knüpft den „Verkauf" des Meisterrechts an obrigkeitliche Erlaubniß.

[4]) Von Seiten der Obrigkeit freilich hielt man immer fest an dem Princip der Parömie „die Kunst erbt nicht". Kreittmayr l. c. § 21. Vgl. aber oben Note 53 f. zu § 38.

wandte[5]) Recht der Meisterwittwe aufgefaßt und in Bezug auf Fremde gieng man in vielen Statuten so weit, die Heirath einer Meisterwittwe oder Meistertochter für den Gesellen zur unerläßlichen Vorbedingung der Aufnahme zu machen, verheiratheten Männern aber den Eintritt überhaupt zu versagen. Schlimmer noch war, daß, wo eine direkte Schließung der Zunft nicht durchzusetzen war, unwürdige Umwege zur Erreichung dieses Ziels betreten wurden. In diesem Sinne wurden schon für den Lehrling die Vorbedingungen des Eintritts, die Einschreibe- und Aufnahmegebühren erhöht; es wurden sodann Lehrzeit und Lehrgeld, die Lossprechung und die oft davon noch getrennte Gesellenaufnahme erschwert; dem Gesellen wurden sodann durch Verlängerung der Wanderzeit und mannichfache Vorschriften über Dienst-, Probe- und Muthzeit Hindernisse bereitet; vor Allem aber wurde schließlich das Meisterstück zu Chikanen aller Art gegenüber demjenigen, den man von der Konkurrenz ausschließen wollte, benutzt, indem übermäßig kostspielige und nutzlose Arbeiten, oft bloße Bravourstücke, und mancherlei leere Aeußerlichkeiten verlangt und zuletzt vielleicht dennoch unter nichtigen Vorwänden brauchbare Arbeiten verworfen wurden. Neben solchen gewerblichen Erfordernissen wurden auf jeder Stufe der Zunftleiter schwere Geldprästationen, kostspielige Schmäuse, Erpressungen aller Art den Ansteigenden aufgebürdet und die genaue Erfüllung eines sinnlos gewordenen Rituals gefordert. Was am tiefsten in den Verfall des Zunftwesens einblicken läßt, war die Art, wie man hierbei die alte stolze Genossenschaftsehre, welche in der Parömie „das Handwerk soll so rein sein, als hätten es die Tauben zusammengelesen“ ihren Ausdruck fand, zu Gunsten interessirter Selbstsucht ausbeutete und unter dem Vorwande der Zunftehre die lächerlichsten und abgeschmacktesten Gründe für Versagung des Eintritts oder Erzwingung des Austritts erfand. Nicht nur, daß man an der Ausschließung unehelich oder wendisch Geborner festhielt: man erklärte auch eine immer vermehrte Anzahl von Beschäftigungen für „unehrlich“ oder „unrein“ und versagte den Kindern und selbst Enkeln nicht blos der Abdecker, sondern der Leinweber, Barbiere, Müller, Zöllner, Stadtknechte, Gerichtsdiener, Thurm-, Holz- und Feldhüter, Todtengräber, Nachtwächter, Bettelvögte, Gassenkehrer, Bachfeger, Schäfer, Musikanten u. s. w. die Erlernung einer ehrlichen Kunst. Man schloß nicht blos Verbrecher, selbst wenn sie ihre Strafe abgebüßt, sondern wegen der Schuld der Frau den Ehemann, wegen der Schuld der Eltern die Kinder aus und ließ Personen, die den Verdacht eines Verbrechens oder die Folter erduldet hatten, trotz nachher erfolgter Freisprechung nicht zu. In absurdester Weise nahm man bei eingebildeten und äußerlichen Verstößen, z. B. wenn Jemand einen Hund oder eine Katze getödtet, ein Aas angerührt, einen erhängten Selbstmörder abgeschnitten, Vieh vergraben, unwissend mit einem Abdecker gegessen oder getrunken, ihn oder sein Weib oder Kind zu Grabe

[5]) Vgl. Beyer, tract. de tyrone c. 4 § 3 S. 21. Fricke § 58.

getragen oder geleitet hatte, Verlust der Handwerksehre an. Und indem man eine ähnliche Reinheit von der Frau des Meisters verlangte, kam man indirekt dem Heirathszwang zu Hilfe. Kurz, man ließ kein Mittel unversucht, um in kleinlicher Furcht vor einer sogenannten „Uebersetzung“ des Handwerks zu Gunsten des hergebrachten Schlendrians das natürliche Recht auf Arbeit zu verkümmern.

Neben den Meistern als den Vollgenossen der Zunft traten die Gesellen mehr und mehr aus dem Verhältniß der Schutzgenossen in das der Ungenossen über. Blieben die Lehrlinge eine bloße Vorbereitungsstufe, so wurden die Gesellen ein eigener Stand, der als ein von dem Zunftprivileg und mithin von der zünftigen Korporation selbst ausgeschlossener Arbeiterstand, aus dem Manche nie, Andere spät zur Meisterschaft zu gelangen hoffen konnten, den Meistern gegensätzlich gegenübertrat. Als Symptome dieser Wandlung bezeichneten wir schon oben die mehr und mehr das gemeinsame Gewerbsinteresse vertretenden Gesellenkorporationen, welche ein durch ganz Deutschland geltendes Gesellenrecht, Gesellenbräuche und Gesellengerichte erzeugten. Länger als die Meisterzünfte wahrten diese Gesellenverbände den freien Charakter und den auf das Allgemeine gerichteten Sinn[6]). Schließlich mußten auch sie dem allgemeinen Verderb des Genossenschaftswesens erliegen und verloren damit jede Widerstandskraft gegen die mit unerhörter Härte sie verfolgenden obrigkeitlichen Verbote.

3. Wenig änderte sich äußerlich, — soweit eben gegenüber der Obrigkeit der Zunft ein Selbstregiment verblieb, — die Zunftorganisation. Ihr inneres Wesen jedoch wurde, wie bei allen anderen Korporationen, oligarchisch gestaltet. Beschwerden über den Mißbrauch und die Bedrückung der jüngeren Meister tönen aus vielen dagegen erlassenen Verboten, oft wurden förmliche Klassen unter den Meistern nach dem Alter oder dem Umfang des Privilegs gebildet, und daß, wie der Rath in der Stadt, so die Zunftvorstände in der Zunft sich als Obrigkeit zu eigenem Recht betrachteten, das Zunftvermögen nach Gutdünken und oft genug zu eignem Nutzen verwandten, sich eine ungebührliche Gewalt anmaßten und ihr Amt in keiner Weise mehr als ein verantwortliches Genossenschaftsamt im Namen der Genossen verwalteten, lassen die Verordnungen gegen derartige Mißbräuche häufig erkennen[7]).

[6]) Vgl. über die innere Einrichtung der „Gesellschaften“ oder Gesellenzünfte Struve II. L. 4 c. 4. Kreittmayr § 10. Hasemann l. c. I, 67. S. 279 f. Mascher S. 340—344. 401 f. Ueber die Verbindung der Magdeburger Schmiedegesellen v. 1600 Berlepsch l. c. VII. 72—75. Vgl. auch die Ordn. der Danziger Mühlknechte v. 1365 u. der Danziger Leinwebergesellen b. Mascher im Anhang S. 765—767; die Artikel der Tuchknappenbrüderschaft v. Iglau v. 1669 b. Werner, Gesch. der Iglauer Tuchmacherzunft; d. Ordn. f. d. Gesellschaft des Schreinerhandwerks in Erlangen v. 27. Oct. 1788 b. Ortloff, C. J. O. S. 567—578.

[7]) Als Beispiel Neues Hamb. Reglem. v. 1710 tit. 6 S. 354—362.

4. Eine weitergehende Bedeutung, als die einer monopolbesitzenden Gesellschaft, zu bewahren, waren demnach die Zünfte wenig bemüht. Wo die bürgerschaftliche Gemeinheitsverfassung nicht völlig untergieng, pflegten sich doch die politischen Korporationen mit den Gewerbseinungen nicht mehr zu decken; in den meisten deutschen Städten aber war seit dem Niedergang der Reformationsbewegung von eigener politischer Bedeutung der Zünfte überhaupt wenig mehr die Rede. Gleichzeitig gieng mit dem Waffenrecht und der Waffentüchtigkeit der Bürger die wehrgenossenschaftliche Seite der Zünfte verloren und, was ihnen an polizeilicher und gewerberechtlicher Bedeutung und an öffentlicher Gewalt verblieb, wurde nur noch als obrigkeitliche Konzession betrachtet und behandelt. Davon wird sogleich näher die Rede sein: hier sei nur noch darauf hingewiesen, wie die Zünfte selbst auf alle diese Dinge nur noch so weit Werth legten, als dieselben sich als Mittel zur Förderung ihres Hauptzwecks, der ökonomischen Verwerthung des Arbeitsmonopols, darstellten. Nur in diesem Sinne daher übten sie, was ihnen von politischen Rechten, Autonomie, Gerichtsbarkeit, Zwangsgewalt, Polizei und Selbstverwaltung verblieb, und allein der Erhaltung, Erweiterung und Ausbeutung des Privilegs mußte nun auch das Zunftvermögen und der Zunfthaushalt dienen. Kam es doch vor, daß (wie z. B. 1682 in Goslar und 1710 in Hamburg) die Zünfte freiwillig gegen Bestätigung der Zunftgerechtsame ihre politischen Rechte aufgaben! Deshalb äußerte sich auch das gesammte korporative Leben nach außen hauptsächlich nur noch in der Verfolgung des Zunftzwanges, in Jagden und brutalen Handlungen gegen Pfuscher und Störer, in unaufhörlichen Grenzirrungen und Gewerbsstreitigkeiten mit anderen Zünften und Professionen, in gemeinsamer Ausübung der Bannrechte und des Marktzwanges gegen das Land, in der Abwehr obrigkeitlicher Angriffe auf das Monopol. Im Innern der Zunft aber war es gleichfalls die ökonomische Seite des gemeinsamen Privilegs, welche in den Vordergrund trat. Durch die ausführlichste Arbeitsregulirung, die genaueste Fixirung der Arbeiterzahl, die Beschränkung der Materialbeschaffung, der Werkzeuge, der Produktion und des Absatzes und durch die Festsetzung von Preisminimalsätzen suchte man die Konkurrenz unter den Genossen auszuschließen. Aber nicht mehr wie ehemals paarte sich mit dieser Sorge für die wirthschaftlichen Interessen der Einzelnen die Sorge für das Interesse des gemeinen Wesens. In jener kurzsichtigen Verblendung, durch welche der Egoismus sich zuletzt immer gegen das eigene Interesse wendet, glaubte man, die Sorge für das Gemeinwohl der Obrigkeit überlassen zu dürfen und selbst nur zu sorgen zu brauchen, daß man möglichst viel Geld mit möglichst wenig Mühe verdiene. Jene die Ehre des Gewerks über Alles stellende Arbeitspolizei, das strenge Gesammteinschreiten gegen Untüchtigkeit oder Betrug, die genossenschaftliche Schau hörten mehr und mehr auf, und kaum ein Schatten blieb von dem hohen Sinn, der einst so schön das allgemeine und das eigene Interesse versöhnt hatte. Wenn endlich der Zunft neben

der ökonomischen eine religiöse, gesellige und sittliche Bedeutung gewahrt ward, so trat auch hier theils durch den Formalismus eines verschnörkelten Ceremoniells, theils durch wüsten Müßiggang, Rohheit der Gelage und der gegen den Neuling geübten Späße und Verwilderung der Sitten eine wachsende Entartung ein. Von der wohlthätigen Einwirkung der genossenschaftlichen Verfassung auf die Fortbildung wie auf die allgemeine intellektuelle und moralische Bildung der Genossen, von der Pflege der Dichtkunst in den Meistersangszünften, von der das Einzelleben durch ein familienartiges Gemeinleben verschönenden freien Geselligkeit des Mittelalters verwehten die letzten Spuren. Weit trat die ethische Bedeutung der Zunft, weit der Gedanke des Bruderbundes zurück. Und doch! auch in der trübsten Zeit vermochte ein noch so tiefer Fall das Genossenschaftswesen der Gewerbtreibenden nicht ganz zu entwerthen. Immer gab auch eine so gestaltete Korporation den Einzelnen einen sittlichen und materiellen Halt, der gerade in den farblosesten Zeiten des tief herabgewürdigten deutschen Volkslebens unentbehrlich war und die Keime einer neuen Erhebung pflegte; nie konnte ganz die höhere Bedeutung der Verbindung vergessen werden, wenn ihre wohlthätigen und gemeinnützigen Anstalten für Genossen und Ungenossen, vor Allem aber ihre Hilfs-, Armen-, Kranken- und Vorschußkassen an den alten Namen der Bruderschaft mahnten; und selbst für die deutsche Gesammtnation war nicht unerheblich der Werth jener freilich mehr und mehr gewaltsam unterdrückten Verbindungen, welche den Gewerbestand von ganz Deutschland immer noch zu Einer großen Gemeinde zusammenfaßten[8]).

II. Derartige innere Verwandlungen des gewerblichen Genossenschaftswesens erleichterten und rechtfertigten die Erfolge der entgegengesetzten Bestrebungen, welche die Zünfte dem obrigkeitlichen System einzuordnen und als Polizeianstalten mit einer nur zu Vermögenszwecken verliehenen, bevormundeten juristischen Persönlichkeit zu konstruiren suchten. Die schließliche Folge dieser Richtung war dann freilich nicht, wie man wol beabsichtigte, eine Regeneration des Zunftwesens, sondern dessen völlige Zerstörung: allein die letztere war und ist nothwendig, um der freien Association der Neuzeit den Boden zu bereiten. Für uns bieten die theoretischen und praktischen Angriffe der obrigkeitlichen Verordnungen und der Juristen gegen die korporative Seite der Zünfte und Innungen deshalb ein besonderes Interesse, weil hier bereits an einem einzelnen

[8]) Die Belege für die oben angeführten Einzelheiten sind vornemlich in den Reichs- und Landesgesetzen enthalten, welche sich gegen die sogenannten Handwerkermißbräuche richteten. Davon unten. Erläuterungen und Vervollständigungen der verschiedenen theils auf Statuten theils auf Gewohnheitsrecht beruhenden Mißbräuche findet man bes. bei Struve und Berlepsch. Man vgl. namentlich die weitläufige Paraphrase des Reichsschlusses von 1731 bei Struve P. I. L. 3. c. 6 S. 169—319 und die Erläuterung desselben b. Berlepsch I. S. 95—111. S. auch Mascher S. 312 f. 328—345.

Institut in hohem Grade deutlich wird, was denn eigentlich die romanistische Jurisprudenz und die Staatspolizei des 17. und 18. — und setzen wir hinzu des 19. — Jahrhunderts unter einem corpus, collegium, universitas, Verein mit moralischer Persönlichkeit u. s. w. sich vorstellte oder vorstellt.

1. Das rechtliche Wesen der Zunft wurde offenbar schon seit dem 16. Jahrhundert von den Juristen darin gefunden, daß sie eine Polizeianstalt für Beförderung des Gewerbewesens sei, welcher zu besserer Erreichung dieses Zwecks vom Staate vermöge besonderen Privilegs die Rechte und Pflichten eines Corpus verliehen seien. Durchweg von diesem Gesichtspunkt gehen die älteren Kompendien des Handwerkerrechts, namentlich die Werke von Beyer und Struve aus. Aber auch die Gesetze des 16. Jahrhunderts athmen schon vielfach denselben Geist. Mit dem Reichsschluß von 1731 wurde dann diese Auffassung von Kaiser und Reich ausdrücklich sanktionirt. Kämpfte man im Allgemeinen gegen die genossenschaftliche Verfassung der Handwerker mit denselben Waffen, wie gegen die korporative Freiheit überhaupt, so kam hier insbesondere noch hinzu, daß man in den deutschen Zünften ganz untrüglich eine unmittelbare Fortsetzung und Nachahmung der römischen collegia opificum entdeckt zu haben glaubte[9]), daß man an den unfreien Ursprung des Handwerks erinnern konnte[10]), daß man sich die erste Einrichtung der Zünfte allgemein entweder als eine aus Zweckmäßigkeitsgründen beliebte obrigkeitliche Maßregel, als eine planmäßige Eintheilung der Bürger, oder als einen Gnadenakt vorstellte[11]), daß man die Reminiscenzen an den einstigen demokratischen und revolutionären Charakter der Zünfte, die wieder hervorgesuchten alten Reichsverbote und die zeitweise noch auftretenden Regungen eines Geistes der Selbsthilfe unter den Handwerkern gegen die korporative Selbständigkeit

[9]) Besonders weit treibt die Herbeiziehung zum Theil ganz unpassender Sätze des Corpus juris Adrian Beyer. Vgl. das Urtheil Ludewigs über ihn in der Vorrede bei Fricke, Note. Nicht viel glimpflicher verfährt Struve. So I. l. 3 c 1 f. S. 83 f. Auch Heineccius wendet subsidiär das römische Recht an (vgl. S. 414 l. c. § 15) und meint (404 § 1): si *ulla in re* Germani vetera Romanorum adoptarunt, |factum id *certe* in collegiis et corporibus opificum instituendis. Vgl. S. 408 § 9.

[10]) Vgl. Herm. Conring, de urb. Germ. § 81. Lutterloh l. c. § 3 S. 10. Heineccius § 4—6 S. 405 f.

[11]) Z. B. Struve I. L. 1. c. 5 § 6 S. 28 f. (Er denkt an landesherrliche Institution per modum singularis privilegii, zuerst an einzelnen Orten erfolgt, dann an anderen zur Anlockung von Handwerkern nachgeahmt). Schon K. Sigismund meinte: „Zu was End, von Anfang an, die Obrigkeit ihre Bürgerschaft und Handwerke in Zünfte abgetheilt". Maschcr S. 241. Vgl. den Eingang der hess. Zunftordn. v. 29. Juli 1693: „mit Zünften begnadigt". Baireuth. Polizeiordn. v. 1746 § 1 b. Ortloff, C. J. O. S. 402. — Vgl. Fricke § 3. Runde § 466.

ausnutzte[12]), wie denn Reichs- und Landesgesetze bis in die neueste Zeit durch Androhung außerordentlicher Strafen eine gewaltige Furcht vor Aufständen und Koalitionen der Handwerker oder wenigstens der Gesellen und Arbeiter verriethen[13]). Neben diesen juristischen und polizeilichen Gründen treten die national-ökonomischen Erwägungen über die wirthschaftlichen Nachtheile des Zunftwesens erst seit der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts mehr hervor.

Lange, ehe man an eine allgemeine Gewerbefreiheit dachte, wurde daher Entstehung und Aufhebung der Zunft unbedingt in den Staatswillen verlegt. Und zwar wurde für die Bildung nicht blos eine polizeiliche Genehmigung gefordert, sondern die Konzession, das Privileg, der Gnadenakt des Landesherrn als Quelle der Existenz des Corpus selbst betrachtet[14]). Ein solches Privileg war wie jedes andere nicht blos wegen Mißbrauchs, sondern wegen jeder urgens publica utilitas ganz oder theilweise revokabel[15]), während

[12]) Struve I. L. 1 c. 2 § 10 f. S. 9. Heineccius § 10. 11 S. 410 f. Freie Einungen bezeichnet er als „hetaerias monarchico statui perquam inimicas".

[13]) Reichsschluß v. 1731 art. 5 u. Fränk. Kreisschluß v. 16. Oct. 1799 b. Ortloff, C. J. O. S. 434—438. N. Hamb. Regl. v. 1710 tit. 7 art. 4 ib. S. 363. Badische Zunftordn. art. 32 S. 238. Westpreuß. Hdw. O. v. 1774 art. 31 S. 91 und preuß. Patent wegen Abstellung des tumultuarischen eigenmächtigen Verfahrens bei Beschwerdeführungen besonders supplicirender Zünfte und Korporationen v. 29. Juli 1794 b. Ortloff S. 140—145. Aehnliche genaue Vorschriften über Petitionen und Suppliken der Korporationen i. d. Koburg-Saalfeld. Innungsges. v. 1803 § 20 S. 603. — Ueber Gesellenaufstände im 17. u. 18. Jahrh., bes. die Bewegungen des Jahres 1726 und des letzten Jahrzehnts des vor. Jahrh., vgl. Maschcr S. 363 f. 381 f.

[14]) So lehrte schon Vernulaeus, Inst. Polit. Lib. II. c. 8: Tyrannorum est civium collegia tollere et conventus omnes prohibere. Porro quum ejusmodi sodalitia *quaedam sint reipublicae pars*, non possunt nisi reipublicae legibus et summa annuente potestate constitui. *Nam quae privata autoritate coalescunt, jus et nomen collegiorum non habent.* Illa summi magistratus aut principis permissio non tantum conventuum locum, tempus, tractandarum rerum modum et materiam ipsam praescribit ac regit, adeo ut qui alio modo conventus fiunt, illiciti censeantur ac majestatis crimen incurrant etc. Ebenso Struve I. L. 3 c. 6 S. 182 th. 3: jus constituendi et confirmandi collegia opificum competit ... principi; dazu S. 182 f. th. 4 f. II. L. 5 c. 1 S. 365 f. Auch Heineccius rechnet zu den collegia licita nur, quae a summo imperante conceduntur firmanturque privilegiis, § 16 S. 414. Vgl. Mevius, ad jus Lub. IV. tit. 13 art. 3 Nr. 6. Eichhorn § 385: als „Polizeianstalt". So auch schon das N. Hamb. Regl. v. 1710 tit. 1 art. 1 u. 5; tit. 2 art. 1 u. 2. S. 345 f. — Pr. L. R. II, 8 § 182: „Neue Zünfte zu errichten kommt allein dem Landesherrn zu".

[15]) Beyer, de C. O. c. 12 § 16. Strauch l. c. § 138. Struve II. L. 5. c. 16 S. 446. Heineccius § 20 S. 417.

umgekehrt die Zunft selbst ohne landesherrliche Genehmigung sich weder auflösen, noch mit einer anderen vereinigen, noch irgend sonst umgestalten konnte[16]). Wiederholt haben die Landesherren von dieser ihnen zugesprochenen Aufhebungsbefugniß Gebrauch gemacht[17]); allgemein wurde im Reichsschluß von 1731 und seitdem in vielen Landesgesetzen die Aufhebung der Zünfte angedroht, falls sie bei den bestehenden Mißbräuchen verharren sollten[18]).

2. Die Obrigkeit erlangte ferner einen bestimmenden Einfluß auf die Zusammensetzung der Zunft. Daß der Staat (resp. die Stadt) und nicht die Zunft in letzter Instanz Quelle des Rechtes auf Gewerbetrieb sei, war jederzeit anerkannt worden. Streitig aber war häufig, ob an die Genossenschaft als solche das Handwerksamt für immer fortgegeben sei, oder ob der Staat auch Unzünftige damit betrauen könne. Die letztere Ansicht, in den Zeiten korporativer Selbständigkeit fast verdrängt, wurde jetzt mehr und mehr durchgesetzt. Fast allgemein daher wurde der Obrigkeit das Recht zugesprochen, neben der Zunft nach Belieben Freimeister, denen nur meist einzelne Rechte, wie z. B. die Vorbereitung der Lehrlinge, fehlten, anzustellen[19]), ja selbst ein ausdrückliches Privileg der Geschlossenheit wurde in dem Sinne interpretirt, daß die Ernennung von Freimeistern doch dann zulässig bleibe, wenn die gemeine Wohlfahrt es erfordere[20]). Hierin lag der Uebergang zu dem zwischen Zunftzwang und Gewerbefreiheit historisch in der Mitte stehenden, noch heute in vielen Beziehungen herrschenden System der polizeilichen Konzessionen. Hätte nun aber an sich das landesherrliche Recht, Freimeister zu ernennen, eine um so freiere Bewegung der Genossenschaften bei Normirung und Ertheilung der Mitgliedschaft gestattet, ja vielleicht die Möglichkeit gewährt, allmälig den Zunftzwang aufzuheben, ohne die genossenschaftliche Verfassung zu vernichten, so war man doch von einem solchen Ziele weit entfernt. Vielmehr suchte man, weil man die Zunft als Staatsanstalt betrachtete, auch die Mitgliedschaft in ihr als eine obrigkeitlich verliehene Konzession zu gestalten. Es wurde daher ein Hauptgegenstand der Gewerbegesetzgebung, bis ins Detail obrigkeitlich die Bedingungen zu normiren, bei deren Vorhandensein die Aufnahme gewährt werden konnte und mußte, bei deren Nichtvorhandensein sie versagt

[16]) Kreittmayr § 20: „Separation, Union, Restauration und Alteration". Kob. Saalf. J. G. v. 1803 § 18 S. 602.

[17]) Vgl. § 38. — Vorschläge zu einer Aufhebung aller Zünfte 1615 in Baiern und 1624 in Bremen s. b. Mascher S. 349.

[18]) Reichsschluß v. 1731 art. 14. Fränk. Kreisschluß v. 1799 S. 436 f. Baireuth. Polizei-O. S. 398. Westpreuß. Hdw. O. v. 1774 art. 48. S. 103.

[19]) Struve II. L. 5. c. 9 S. 399 f. Kreittmayr § 23. Fricke § 82—85. Weisser § 92—94. Ortloff § 84—90. R. Hamb. Regl. v. 1710 tit. 10 art. 2—4. Kob. Saalf. J. G. § 85 S. 632.

[20]) R. Schl. v. 1731 art. 13. Pr. L. R. II, 8. 184. Kreittmayr § 15.

oder selbst der Ausschluß verfügt werden konnte und mußte[21]). Insbesondere wurde Annahme, Verhältniß und Behandlung der Lehrlinge obrigkeitlich regulirt[22]) und den Zünften die Pflicht auferlegt, sie unter den staatlich vorgeschriebenen Bedingungen zuzulassen[23]). Als solche wurden zwar ferner noch Freiheit, eheliche Geburt, Unbescholtenheit und ehrliches Herkommen verlangt[24]), es wurde aber durch Reichs- und Landesgesetze die ungebührliche Ausdehnung dessen, was die Zünfte unter diesen Erfordernissen verstanden, verboten[25]). Die Vorlegung eines Geburtsbriefs, Eintritts- und Einschreibegebühren und unter Umständen Kautionsstellung blieben nothwendig, die Formen der Urkunden aber, die Höhe der Gebühren und die Bedingungen ihres Erlasses, die Fälle, in denen Sicherheit gefordert werden konnte u. s. w. wurden durch generelle oder specielle

[21]) Ausdrücklich sagen z. B. die Kob. Saalfeld. J. G. v. 1803 § 14 S. 601: „Die Zünfte sind nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, alle diejenigen Mitglieder aufzunehmen, die das leisten können, was die Innungsprivilegien bestimmen"; § 60: „können und müssen". Vgl. bes. auch kursächs. Mandat, betr. die Generalinnungs-Artikel für Künstler, Professionisten und Handwerker v. 8. Juni 1780 c. 3 § 13 S. 175.

[22]) Vgl. Adr. Beyer, de tyrone, prudent. jur. opif. praecurs. emiss. Jen. 1683. Struve l. c. II. L. 2. S. 133 f. Fricke § 62—68. Kreittmayr § 3. Ortloff S. 154—195. Cramer, Wetzlar. Nebenst. Th. 82 S. 17 f. — Brandenb. Generalinn. Priv. v. 1734—36 b. Ortloff, C. J. O. S. 66 § 22. Kursächs. Mdt. v. 1780 c. 1 S. 155—163. Braunschw. Gilden O. § 32—37 S. 204 f. Badische Zunftordn. art. 11 f. S. 230. Baireuth. Ausschreib. v. 30. Juli 1746 S. 406 f. Pr. L. R. l. c. § 283—285. Kob. Saalf. J. G. v. 1803 § 24—36 S. 605 f.

[23]) Doch läßt das Pr. L. R. § 286 die vorläufige Abweisung eines Lehrlings zu, wenn alle Innungsmeister an einem Ort mit einer hinlänglichen Anzahl von Lehrlingen schon versehen sind. Vgl Bad. Z. O. art. 12 S. 230.

[24]) Struve l. c. II. L. 2 c. 5 u. 6. Beyer, de tyrone c. 4—6. Heineccius § 12—14 S. 412 f. Fricke § 62. Kreittmayr § 2. Auch mußte der Lehrling einer der recipirten christlichen Religionen angehören. Struve l. c. c. 4 § 4 S. 145. Kreittmayr § 2 litt. c. Fricke § 63. Fuldische Verordn. v. 1781 § 3 b. Ortloff, C. J. O. S. 318. R. Hamb. Regl. tit. 9 art. 2.

[25]) Schon die R. P. O. v. 1548 tit. 37 u. 1577 tit. 38 hatten die Kinder einer Anzahl bis dahin für unehrlich gehaltener Personen anzunehmen befohlen. Vgl. auch R. Hamb. Regl. tit. 9 art. 1 S. 370. Der R. Schl. v. 1731 art. 4 gestattete nur noch Zurückweisung der Abdeckerkinder bis zur zweiten Generation. Nach den Reichsgutachten v. 3. Febr. 1772 (Ortloff, C. J. O. S. 39. 42) und dem Kais. Ratifik. Dekr. v. 30. Apr. 1772 Nr. 5 (ib. S. 46) sollten auch die Söhne der Abdecker zugelassen werden. So schließen auch westpreuß. Hdw. O. 1774 art. 32 S. 92, Edikt v. 1783 § 7 ib. S. 108, Pr. L. R. § 280 u. Kob. Saalfeld. J. G. v. 1803 § 26 S. 605 nur noch wirkliche Schinder aus. — Der Mangel ehelicher Geburt sollte durch Legitimation geheilt werden. R. Schl. v.

Polizeiverordnungen bestimmt[26]). Obrigkeitlich wurden ferner die Lehrjahre oder doch deren Minimum und Maximum festgesetzt, häufig auch die Höhe des Lehrgelds, der Dispens von diesem oder von einem Theil der Lehrzeit, die Verlängerung der Lehrzeit bei Säumniß oder bei Nichtentrichtung von Lehrgeld normirt[27]). Endlich wurde dann auch die Lossprechung vor der Zunftlade, mit welcher die Aufnahme in den Stand der Gesellen ohne Weiteres verbunden sein sollte[28]), und die Ertheilung des Lehrbriefs nach Voraussetzung, Form und Wirkung gesetzlich festgestellt, und es wurden insbesondere bei Fixirung der Gebühren der dabei übliche Aufwand und die „theils lächerliche theils ärgerliche unerbarliche Gebräuche" verboten[29]). In derselben Weise wurden sodann auch für den Gesellen, statt durch Zunftautonomie, nunmehr von Obrigkeit wegen Dauer, Richtung und Bedingungen der zur Erlangung des Meisterrechts — außer bei gesperrten Zünften — erforderlichen Wanderschaft und die Fälle, in denen sie erlassen oder verkürzt werden durfte und nicht durfte, bestimmt[30]); es wurde die Form der ihm mitzugebenden Abschriften des Lehr- und Geburtsbriefes und der sogenannten Kundschaft geregelt und durch das strenge Verbot der Annahme eines mit solchen Dokumen-

1731 art. 11. Westpr. Hdw. O. 1774 art. 32 S. 92. Hamb. Regl. v. 1710 tit. 9 art. 1 S. 370. Kursächs. Mandat v. 1783 c. 1 § 6 S. 157. Baunachsche Zunftordn. v. 1750 § 21 S. 939. Kob. Saalfeld. § 25 S. 605. — Die Aufhebung der übrigen Mißbräuche in Auslegung der Bescholtenheit und Reinheit s. im R. Schl. v. 1731 art. 13 u. s. w.

[26]) Beyer, de tyrone c. 7 S. 69. Struve II. L. 2 c. 7 § 28 f. S. 169. Fricke § 64. R. Schl. v. 1731 art. 2. Brandenb. General-Pr. v. 1734 § 21. Kreittmayr § 4. Bad. Zunftordn. art. 12 S. 230. Kob. Saalf. J. G. § 24. 30 S. 605 f. Pr. A. L. R. § 287—289.

[27]) Struve II. L. 2 c. 9 S. 174. R. A. v. 1594 § 126. R. Schl. v. 1731 art. 9. Kursächs. Mandat c. 1 § 11 S. 159. Westpreuß. Hdw. O. art. 33. 34 S. 92 (wo Erlaß des Lehrgelds in Armuthsfällen, Abkürzung und Verlängerung der Lehrzeit ganz dem Belieben der Polizei anheimgegeben werden). Kob. Saalf. J. G. 1803 § 30—33 S. 607. Pr. L. R. § 290. 291. 320—322.

[28]) Nur bisweilen ist diese letztere vom Freisprechen und Loszählen noch verschieden. Struve II. L. 3 c. 3 S. 205. Kreittmayr § 5.

[29]) Beyer, de tyrone c. 12 S. 136. Struve II. L. 2 c. 12. S. 186. Fricke § 67. Kreittmayr § 4. R. Schl. v. 1731 art. 7 u. 9. N. Hamb. Regl. 1710 tit. 9 art. 5 S. 371. Kursächs. Mdt. c. 1 § 21 S. 162. Braunschw. Gilden O. § 19 f. S. 197. Bad. Z. O. art. 13. 14 S. 231. Baireuth. P. O. 1746 § 3 S. 403. Brandenb. Gen. Priv. § 24 S. 67. Westpr. Hdw. O. art. 33 S. 92. Kob. Saalf. 1803 § 16. 34—36 S. 601 f. Pr. L. R. § 323—325.

[30]) Beyer, boethus peregre redux. Jen. 1692. Struve II. L. 3. c. 5—7 S. 230 f. Ortloff S. 195—237. Kreittmayr § 6. Fricke § 70—73. Kursächs. Mdt. c. 2 S. 163 f. Braunschw. Gilden O. § 20 f. S. 199. Bad. Z. O. art. 15 f. S. 231 f. art. 35. 36 S. 239. Fuld. Ver. v. 1781 § 7 S. 319 Kob. Saalf. § 40 S. 612. Pr. L. R. § 326—344.

ten nicht versehenen Gesellen eine polizeiliche Paßkontrole ermöglicht[31]); die bei den „geschenkten" Gewerben zu gewährenden Prästationen wurden fixirt[32]); Recht und Pflicht, den wandernden Gesellen in Arbeit zu stellen, wurden geordnet[33]); es wurde in einer Reihe anderer Punkte eine umfassende Wander- und Herbergspolizei in Thätigkeit gesetzt[34]); bisweilen entwarf man sogar genaue polizeiliche Wandertabellen, an die Jeder sich halten sollte[35]). Für den rückkehrenden Gesellen wurden dann meist Probejahr und Muthzeit ausdrücklich abgeschafft, jedenfalls beschränkt und die Muthung geregelt[36]). Besondere Aufmerksamkeit aber wandte die Gesetzgebung der Prüfung zu, welche den Schluß der Gesellenlaufbahn bildete; sie blieb den Zünften, aber die Mißbräuche und Chikanen bei Verfertigung des Meisterstücks wurden gehemmt, oft wurde genau bestimmt, was gefordert werden sollte, immer gegen die Verwerfung ein Rekurs an die obrigkeitliche Behörde gestattet[37]). Auch hier

[31]) R. Schl. v. 1731 art. 2. Dagegen wurde der sog. Handwerksgruß aufgehoben. Ib. art. 9. — Vgl. Braunschw. Gilden O. § 24 S. 200. Bad. Z. O. art. 28 S. 236. Ansbach. V. v. 1733 S. 416. Kob. Saalfeld. § 41 f. 46 S. 612 f. Pr. L. R. § 336—338.

[32]) Struve II. L. 3 c. 8 S. 247. Fricke § 72. Runde § 471. R. Schl. v. 1731 art. 7. Westpreuß. Hdw. O. art. 26 S. 89. N. Hamb. Regl. 1710 tit. 8 art. 7 S. 368. Bad. Z. O. art. 27 S. 236. Kreittmayr § 8. Kob. Saalf. § 46 S. 615. Meist wird ein Maximum des Geschenks festgestellt, der Unterschied geschenkter und ungeschenkter Handwerke hinsichtlich der Ehre aber aufgehoben.

[33]) R. Schl. v. 1731 art. 2. Kursächs. Mdt. c. 2 § 3 f. S. 164 f. Bad. Z. O. art. 26 S. 235. Kob. Saalf. § 46. 47 S. 614. Pr. L. R. § 340 f.

[34]) Fricke § 73. Kreittmayr § 7. 11. R. Schl. v. 1731 art. 2. Kursächs. Mdt. c. 2 § 3 f. Bad. Z. O. art. 26—31 S. 235. Wirzburg. V. v. 14. Febr. 1787 S. 393 f. § 1—5. Kob. Saalf. § 41—48 S. 612 f. Pr. L. R. § 332 f.

[35]) Man vergl. z. B. die fürstl. Oetting-Oetting und Oetting-Spielbergische Wanderordnung nebst angehängter Wandertabelle v. 29. Mai 1785 b. Ortloff, C. J. O. S. 419—433, auch in anderen Punkten ein Muster landesväterlicher Bevormundung.

[36]) Der R. Schl. v. 1731 art. 13 § 7 verbietet die Jahrarbeit und Muthzeit als Mißbrauch. Sie bestand aber fort. Vgl. Struve II. L. 4. c. 4 u. 5 S. 303. Fricke § 54. Ortloff S. 244. Kreittmayr § 12. Beschränkungen stellt die Bad. Z. O. art. 37 S. 239 auf. Verbote in Kursächs. Mdt. c. 3 § 5 S. 171, Braunschw. Gildeordn. § 3 S. 191, Generalpriv. f. Brandenb. § 2 S. 54, Kob. Saalf. J. G. § 72.

[37]) Struve l. c. c. 7 S. 310. Fricke § 55—57. Struben, rechtl. Bed. Bd. IV. Nr. 62. Ortloff S. 258. R. Schl. v. 1731 art. 12. N. Hamb. Regl. 1710 tit. 7 art. 3 S. 363. Kursächs. Mdt. c. 3 § 3. 4. 6—10 S. 171 f. Braunschw. Gilden O. § 4. 5 S. 191. Bad. Z. O. art. 38—41 S. 239 f. Ver. v. 1751 S. 273 f. Fuldische V. v. 1781 § 8—10 S. 321. Baireuth. Ausschr.

wurden die üblichen Beschwerungen mit Aufnahmegeldern, die Schmausereien und die „läppischen Ceremonien und Possen“ abgeschafft[38]), nur ein mäßiges Meistergeld und mitunter ein Meisteressen sollten gefordert werden können[39]). Besonders aber sollte dem Landesherrn allein die letzte Entscheidung darüber zustehen, ob die Zunft geschlossen sei oder nicht[40]). Gänzlich wurden der Ehezwang, die Bevorzugungen der Meistersöhne und Meistertöchter, die Zurückweisung Verheiratheter verboten[41]); die Mitgliedschaft einer gleichen Zunft an anderen Orten sollte ein Recht auf Aufnahme geben, bei Zweifeln aber die Polizeibehörde entscheiden[42]); die Rechte der Wittwen wurden fixirt und geregelt[43]). Obwol nun aber so die Zusammensetzung der Zunft in vollständige Abhängigkeit theils von der Gesetzgebung theils von der im einzelnen Fall entscheidenden Polizeigewalt gekommen war, brachte man doch das System der Polizeianstalt zum Abschluß durch die Feststellung und Anwendung des Grundsatzes, daß der Landesherr in jedem Fall befugt sei, sowol von den gesetzlichen Erfordernissen zu dispensiren und der Zunft, aus Gründen des öffentlichen Wohls auch der geschlossenen, wider ihren Willen ein Mitglied aufzuzwingen, als ihr die Aufnahme zu untersagen und die Anzahl der Meister zu beschränken[44]). Man trat der Auffassung immer näher, daß die Mitgliedschaft und

v. 1746 S. 413. Kob. Saalf. § 64—68 S. 623 f. Westpreuß. Hdw. O. art. 10. 11 S. 80. Pr. L. R. § 251—259.

[38]) Struve I. L. 3 c. 5 S. 26. II. L. 4 c. 8 S. 322. Braunschw. Gilden O. § 7. S. 192. Bad. Z. O. art. 42. 44 S. 241. Fuldische V. § 10 S. 320. Baireuth. Polizei-O. S. 399. Ansbach. V. v. 1718 S. 414. Pr. L. R. § 324.

[39]) Struve II. L. 4 c. 9 S. 324. Fricke § 57. Brandenb. Gener. Priv. § 6 S. 56. Braunschw. Gilden O. § 6. 7 S. 192. Bad. Z. O. art. 46 S. 242. N. Hamb. Regl. v. 1710 tit. 7 art. 3 S. 363. Kob. Saalf. § 69. 74. S. 625.

[40]) Runde § 470. N. Hamb. Regl. 1710 tit. 1 art. 6 S. 348, Fuldische V. v. 1781 § 8 u. § 21 S. 324 f., wo genau die Zahl der Mitglieder in den einzelnen für geschlossen erklärten Handwerken obrigkeitlich fixirt wird. Pr. L. R. § 183.

[41]) R. Schl. v. 1731 art. 13 § 7. Braunschw. Gilden O. § 8 S. 193 § 21. Brandenb. Generalpriv. § 5. 7 S. 55. Westpreuß. Hdw. O. art. 9 S. 79. P. L. R. § 248. Kursächs. Mdt. v. 1780 § 38 S. 184. Kob. Saalf. J. G. § 16. 58. 72 S. 602 f. Doch dauerten die Bevorzugungen trotz aller Verbote fort. Struve II. L. 1 c. 5 S. 53. Kreittmayr § 12. Fricke § 8.

[42]) Struve I. L. 3 c. 6 S. 208 Th. 21. R. Schl. v. 1731 art. 2. Kursächs. Mdt. c. 3 § 11 S. 174. Bad. Z. O. art. 44 S. 241. Ansb. V. 1708 S. 414. Kob. Saalf. § 70 S. 626. Pr. L. R. § 260—262.

[43]) Strauch, d. J. C. O. § 132. Struve II. L. 1 c. 6 S. 64. Ortloff S. 291. Kursächs. Mdt. c. 3 § 39 S. 184. Kob. Saalf. § 114—115 S. 641. — N. Hamb. Regl. tit. 7 art. 8 S. 365. Braunschw. Gilde O. § 10 S. 193. Bad. Z. O. art. 44 S. 243. Pr. L. R. § 238—240. 345. 346. 370—373.

[44]) Fricke § 61. — Noch nicht der Obrigkeit gestattet in N. Hamb. Regl.

Stellung in der Zunft nichts anderes als die Folge der vom Staat ertheilten polizeilichen Konzession zum Gewerbebetriebe sei.

3. Die Organisation der Zunft wurde nun gleichfalls im Sinne einer Polizeianstalt geregelt. Hauptorgan der Zunft blieb daher zwar die Versammlung der Meister: aber aus einer frei zusammentretenden, durch die Zunftverfassung autorisirten Versammlung wurde sie das obrigkeitlich berufene und geleitete oder doch konzessionirte und überwachte Organ eines Staatstheils (pars reipublicae)[45]). Höchstens die regelmäßigen, der Zahl nach möglichst eingeschränkten, vielfach nur noch 1 oder 2 Mal im Jahr stattfindenden Morgensprachen ließ man ohne specielle Anfrage im einzelnen Falle zu, leitete aber dann die Befugniß hierzu aus einer im Voraus gegebenen generellen Erlaubniß ab[46]); die außerordentlichen und in der Regel auch die ordentlichen Versammlungen durften nur nach specieller Polizeigenehmigung, die nur in den dringendsten Fällen ertheilt werden sollte, berufen und niemals ohne Beisein eines obrigkeitlichen Deputirten (Weddeherr, Morgensprachsherr) abgehalten werden, welcher die Landeswohlfahrt wahrzunehmen, die Polizeiaufsicht auszuüben, von jeder Verhandlung und jedem Beschluß Kenntniß zu nehmen oder selbst jedem einzelnen von der Versammlung vorgenommenen Akte zuzustimmen hatte[47]). Bei strenger Strafe wurden Selbstversammlung, Umgehung der obrig-

v. 1710 tit. 7 art. 1 S. 362. — Anders R. Schl. v. 1731 art. 13. Braunschw. Gilde O. § 2. 14 S. 190. Bad. Z. O. art. 46 S. 242. Vgl. auch Cramer, Wetzlar. Nebenst. Th. 112 S. 573. Kreittmayr § 12. Nach den Kob. Saalf. J. G. v. 1803 § 15. 59. 62 S. 601 f. soll Niemand ohne obrigkeitliche Genehmigung Meister werden. Das rein durchgeführte Konzessionssystem hat schon die Wirzburg. V. v. 14. Febr. 1787 § 4—11 S. 394 f., indem hier allein die Annahme der Meister durch die Polizei über das Meisterrecht und die darin enthaltene Zunftmitgliedschaft entscheidet.

[45]) Vgl. die Worte v. Vernuläus in Note 14.

[46]) Fricke § 28. N. Hamb. Regl. 1710 tit. 12 art. 1 S. 378. Kurmainz. V. v. 1751 Nr. 2. 3 S. 294. Westpreuß. Hdw. O. 1774 art. 8. 9. 24. S. 78 f.

[47]) Beier, d. C. O. c. 6 § 2 f. S. 205. Struve I. L. 1 c. 5 § 17 S. 36, L. 3 c. 5 S. 181, II. L. 5 c. 12 S. 421 f. Kreittmayr § 16. — Schon die Oesterreich. Polizeiordn. v. 1527 b. Struve I. S. 361 bestimmt: „und sollen die Meister und Gesellen hinführo keinerley gemeine Gesellschafft oder Versammlung in keinerley Sachen ohne Wissen und Willen eines Bürgermeisters oder Richters und Rathhalters halten, noch einerley Gesetz und Ordnung unter ihnen machen“. Hamb. N. R. 1710 tit. 12 S. 379—382. R. Schl. v. 1731 art. 1. Nürnberger Art. v. 1694 S. 485. Kursächs. Mandat v. 1780 c. 3 § 14 S. 175 § 16. (indem dadurch nur unnöthiger Zeitverlust entsteht) 17. Braunschw. Gildeordn. § 39. 43. 45 S. 208. Bad. Z. O. art. 4—7 S. 227. Fuld. V. 1781 § 15—17 S. 321 f. Kob. Saalf. J. G. 1803 § 4—6 S. 597. Westpreuß. Hdw. O. 1774 art. 2 S. 75 (außerordentliche Versammlungen sind möglichst zu vermeiden, jedenfalls nur mit Vorwissen und im Beisein des Gewerksassessors zu

keitlichen Kontrole, mithin auch jede heimliche Beredung und Verbindung untersagt und für kraftlos erklärt, und das früher übliche Gelübde, der Zunft Heimlichkeiten zu verschweigen, kassirt und bestraft[48]). Als eigentliche Korporationsvorstände ließ man zwar der Regel nach gewählte Gildemeister oder Aelterleute bestehen, allein ganz allgemein wurde ein obrigkeitliches Bestätigungs- und subsidiäres Ernennungsrecht durchgeführt, die Wahlfreiheit in einer Reihe anderer Punkte beschränkt und auf das Schärfste der Grundsatz zur Geltung gebracht, daß allein die obrigkeitliche Autorisation und Verpflichtung der Zunftvorstände die Quelle ihrer Amtsgewalt sei, daß selbst die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung, die Berufung und Leitung der Versammlungen, die Verwahrung des Archivs und der Kasse und die Verwaltung des Zunftvermögens ihnen kraft obrigkeitlichen Auftrags zuständen, daß daher in allen diesen Punkten eine Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht der Aelterleute gegenüber der Obrigkeit, für die Zunft aber höchstens ein Beschwerderecht begründet sei[49]). In ähnlicher Weise wurden auch Amt und Befugnisse etwaiger Geschwornen und Kassenbeamten[50]), sowie die den Jungmeistern obliegenden Botendienste und sonstigen Funktionen[51]) polizeilich normirt und regulirt. Obwol indeß so die Zunftbeamten selbst aus Genossenschaftsorganen

halten, der „auf Unterlassung aller unnützen Zänkereien, Schmausereien und Mißbräuche vigilliren" soll). Brandenburg. Gen. Priv. § 9 S. 58. Pr. L. R. § 193. 194. Pr. V. v. 10. Jan. 1800 S. 151. Vgl. auch Note 14.

[48]) Struve I. S. 259 f. R. Schl. v. 1731 art. 10. Westpreuß. Hdw. O. art. 13 S. 81. Braunschw. Gildeordn. § 39 f. S. 208. Bad. Z. O. art 9. 47 S. 229.

[49]) Beier, de protectoribus opificum eorumque magistr. et praefect. Jen. 1710. Struve II. L. 5 c. 5 S. 376 f. Mevius, ad jus Lub. IV. tit. 13a 3 Nr. 21 f. S. 841. Fricke § 23 f. Kreittmayr § 19. Runde § 476. Ortloff S. 60—90. Eichhorn § 383. Heineccius § 17 S. 415. R. Hamb. R. tit. 6 S. 359—362. Braunschw. Gilde O. tit. 1 S. 189. Bad. Z. O. art. 1 f. S. 225 f. Fuldische V. v. 1787 § 11—14 S. 320. Kursächs. Mdt. c. 3 § 19. 20 S. 177. Generalpriv. f. Brandenb. § 11 S. 60. (Es soll zum Altmeister ohne erhebliche Ursache kein Anderer als der Aelteste genommen, event. eine Vereinigung zwischen Beisitzer und Gewerk versucht, wenn diese aber nicht zu Stande kommt, vom Magistrat ein Altmeister ernannt werden). — Westpreuß. Hdw. O. art. 7 S. 78. Die Wahl soll in Gegenwart des Assessor, „an dem Wir Uns eigentlich halten wollen", stattfinden. Kob. Saalf. J. G. § 1—3 S. 596 f.

[50]) Struve II. L. 5. c. 7 § 1 f. S. 393. Fricke § 24. Kursächs. Mdt. c. 3 § 20 S. 177. Braunschw. Gilde O. § 41. 42 S. 208.

[51]) Struve II L. 5 c. 7 § 7 f. S. 395. Beier, d. C. O. c. 7 § 8 S. 251. Fricke § 25. — R. Schl. v. 1731 art. 9 f. Westpreuß. Hdw. O. 1777 art. 5 S. 77. Brandenb. Gener. Priv. § 9 S. 58. Kursächs. Mdt. c. 3 § 30 S. 180. Kob. Saalf. J. G. § 7 S. 598. Ueberall wird hier der Mißbrauch der Jüngeren durch die Aelteren verboten.

in obrigkeitliche Unterbeamte verwandelt wurden, glaubte man doch noch einer direkten polizeilichen Bevormundung der Zunft zu bedürfen. Deshalb stellte man den einzelnen Zünften obrigkeitliche Personen unter dem Namen der Patrone, Gewerksherren, Beisitzer, Assessoren, Vormünder u. s. w. als beständige Aufseher und Vormünder zur Seite, welche die Zunft schützen und vertreten, ihre Beamten wie ihre Versammlungen beaufsichtigen, den gesammten Verkehr der Zunft nach außen vermitteln, endlich nach vielen Gesetzen bei jedem noch so geringfügigen Beschluß, jeder noch so unbedeutenden Ausgabe, ja jeder korporativen Lebensthätigkeit überhaupt mithandeln mußten, um sie erlaubt und giltig zu machen[52]). So gelangte hier der Gedanke einer Staatskuratel über die einem Kinde oder Wahnsinnigen vergleichbare universitas zu sichtbarer Verkörperung und Vollendung!

4. Die rechtliche Bedeutung der Zunft als Körperschaft wurde demgemäß auf die Bedeutung einer Polizeianstalt im öffentlichen und einer juristischen Person im privaten Recht eingeschränkt.

a. Als juristische Person, deren Substrat ein Kollegium war, wurde sie als Corpus im römischen Sinne anerkannt. In dieser Eigenschaft war sie Privatrechtssubjekt und konnte Rechte und Pflichten innerhalb der ihr koncedirten Sphäre gleich einer Einzelperson haben[53]). Willens- und handlungsfähig aber war sie nicht. Wenn ihr daher unter Berufung auf das römische Recht die sogenannten jura universitatis eingeräumt wurden, so leitete man doch dieselben lediglich vom Staat ab und ließ sie nur unter staatlicher Mitwirkung und Beschränkung ausüben. Vom Staate sollte sie überhaupt erst durch specielle Koncession bei ihrer Errichtung die Fähigkeit, im Rechtsverkehr als Einheit zu gelten, das „moraliter unam repraesentare personam", das corpus oder das jus collegii, vermöge dessen sie nach Heineccius' Ausdruck „non censetur mori, si vel omnes sint mutati collegae vel pars remaneat", erhalten haben[54]). Diese Eigenschaft sollte ihr, obgleich zu ihrer Begründung

[52]) R. Hamb. Regl. tit. 5 S. 355—359. An Stelle der bis dahin gewählten Patrone sollen die Rathsherrn in einer durch das Loos bestimmten Reihe Patrone der einzelnen Aemter und Brüderschaften werden, um alle gewerblichen Streitigkeiten zu entscheiden, die Korporation zu schützen, zu vertreten, zu überwachen und zu strafen. Kursächs. Mdt. c. 3 § 17. 18 S. 176. Braunschw. Gilde O. § 1 u. 39 f. S. 189. Kurmainz. V. v. 1751 Nr. 4 f. S. 295 f. Kob. Saalfeld. § 4 S. 597. Bes. aber Generalpriv. f. Brandenb. § 1. 10. 11. 12 S. 53 f. Westpreuß. Hdw. O. 1774 art. 3 f. S. 75 f. (Nach art. 3 litt. b soll der Beisitzer überhaupt „nicht zugeben, daß das Gewerk etwas ohne sein Vorbehalt abmache"). Pr. L. R. § 194—197.

[53]) Strauch § 32. Heineccius § 17 S. 415. Struve II L. 5 c. 14 S. 434. Kreittmayr § 15: „die Rechte der approbirten Kommunitäten". Pr. L. R. § 191. Kob. Saalf. J. G. § 8 S. 599.

[54]) Vgl. Carpzov P. II c. 6 d. 17 nr. 4. Heineccius § 18 u. 19 S.

drei Mitglieder nöthig waren, verbleiben, wenn auch nur Ein Genosse übrig war[55]). Aus dem jus collegium habendi sollte ferner das Recht der Aufnahme von Mitgliedern, der Bestellung von Organen, der Versammlung folgen, — wir haben gesehen, in welchem Maß. Das Recht, in Korporationsangelegenheiten bindende Beschlüsse mit Stimmenmehrheit zu fassen[56]), d. h. die Willensfähigkeit, wurde ebenso im Princip anerkannt, durch die in vielen oder allen Fällen geforderte Einwilligung der Obrigkeit oder ihrer Deputirten aber[57]), ohne welche nach manchen Handwerksordnungen jede Abmachung und jeder Beschluß für nicht geschehen zu achten war[58]), auf ein Nichts zurückgeführt. Zu den jura universitatis rechnete man ferner das Recht, eine arca communis, ein Archiv, ein Siegel zu haben[59]). Aber nur, sie zu haben, nicht, sie selbständig zu verwalten oder zu gebrauchen! Hierbei vielmehr trat nicht blos eine Oberaufsicht, sondern eine wahre Mithandlung der Obrigkeit ein, so daß die kleinste Vereinnahmung oder Verausgabung an obrigkeitliche Bewilligung gebunden und die Polizeibehörde oft nicht nur bei der Revision, sondern auch bei der Aufbewahrung der Kasse betheiligt[60]), die Zunftlade ähnlicher Aufsicht und Mitwirkung unterstellt[61]), der Gebrauch des Siegels

415 f. Kreittmayr § 15. Besonders ausführlich und häufig entwickelt Struve diesen Satz. So führt er in dem Abschnitt von Privilegien I. L. 4 c. 3 S. 387 f. als ein besonderes Privileg das ipsum jus habendi collegium auf; zwar, meint er, bestehe auch ohne Verleihung eine gewisse naturalis societas der Künstler und Handwerker, ein „corpus“ aber, eine „universitas“ „non ex natura artis sed ex concessione potius principis competit“. Vgl. § 15 ib. S. 393. Deutlich spricht es auch das N. Hamb. Regl. v. 1710 tit. 2 art. 1 u. 2 S. 348 aus, daß es als Quelle der jura collegii die Confirmation betrachtet. Vgl. Baireuth. P. O. v. 1746 § 1 S. 402. Pr. L. R. § 191.

[55]) Carpzov P. I c. 26 d. 3 nr. 3. 4. Beier l. c. c. 4 S. 77. Heineccius § 18 S. 415. Fricke § 33. Kreittmayr § 20. Pr. L. R. § 190.

[56]) Beier l. c. c. 15 § 15 S. 525. Fricke § 29. Pr. L. R, § 197.

[57]) Vgl. z. B. Pr. L. R. § 198—205.

[58]) So R. Schl. v. 1731 art. 1. Westpreuß. Hdw. O. art. 3 S. 75. Kob. Saalf. J. G. § 4 Nr. 2 S. 597. — Vgl. Ortloff S 70. Eichhorn § 385.

[59]) Struve II L. 5 c. 13 S. 429 u. c. 15 S. 436. Heineccius § 17 S. 415.

[60]) Fricke § 32. Brandenb. Generalpriv. § 11—13. Westpreuß. Hdw. O. art. 3 litt. c., wonach der Beisitzer „keinen Pfennig ohne sein und der Aelterleute Vorbewußt weder kolligiren noch ausgeben lassen soll“. Struve l. c. c. 15 S. 436. — Kursächs. Mdt. c. 3 § 20. 21 S. 177. Braunschw. Gilden O. § 44 S. 209. Bad. Z. O. art. 2 S. 226.

[61]) Struve II. L. 5 c. 15 S. 436. Fricke § 31. Kreittmayr § 17. Kursächs. Mdt. c. 3 § 22 S. 178. Braunenb. Gener. Priv. § 11 S. 60, worin den Meistern eine Lade zur Verwahrung der Briefschaften und Gelder „gestattet“, aber alles auf dieselbe bezügliche Ceremoniell verboten wird. Der König will sie vielmehr „im Geringsten nicht anders, als einen andern Kasten oder Lade, so zu

von specieller Prüfung und Genehmigung der Obrigkeit abhängig gemacht oder wol gar ihr völlig anvertraut wurde[62]). Die von der Zunft ausgestellten Urkunden sollten daher überall nur bei obrigkeitlicher Mitunterschrift rechtsverbindlich sein[63]). Wichtigere Rechtshandlungen und Verträge der Zünfte sollten ohnedies zur Rechtskraft behördlicher Mitwirkung bedürfen[64]). Wo alle diese vorbeugenden Maßregeln noch eine Lücke ließen, wurden sie durch die zur Verhütung jeder „unnützen“ Ausgabe und jeder „unzweckmäßigen“ Verwendung des Zunftvermögens bis in's größte Detail erstreckte Oberaufsicht und die Vorschrift genereller und specieller Anfragen, Anzeigen und Rechnungslegungen ergänzt[65]). Von einem Selbstbesteuerungsrecht und dem Recht, Bußen unter sich festzusetzen und zu erheben, war natürlich nicht ferner die Rede; soweit nicht das Innungsprivileg für gewisse Fälle im Voraus eine Ermächtigung ertheilte, war in jedem einzelnen Fall Festsetzung, Erhebung und Einziehung eines Beitrags oder einer Buße an vorgängige Erlaubniß und überdies häufig an polizeiliche Mitwirkung gebunden[66]). Processe der Zünfte wurden meist

weiter nichts, als etwas zu verwahren, verfertiget, angesehen wissen“. Aehnlich Kob. Saalf. § 8 S. 599, wo aus besonderer Gunst unter gewissen Bedingungen eine Lade gestattet wird.

[62]) Beier, d. C. O. c. 12 § 4 S. 388. Struve II L. 5 c. 13 § 11 f. S. 432. Fricke § 30. Kursächs. Mdt. c. 3 § 23 S. 178. Pr. L. R. § 196.

[63]) Pr. L. R. § 196.

[64]) Frühe Beispiele aus Strasburg in § 36. Vgl. Pr. L. R. § 210—212. Kursächs. Mdt. c 3 § 26 S. 179 (alle Schuldverschreibungen). Bad. Dekr. v. 11. Nov. 1767 im C. J. O. S. 286. Kob. Saalf. J. G. 1803 § 8 S. 599. (Erwerb, Verpfändung, Veräußerung von Immobilien).

[65]) Strauch, d. C. O. § 32 u. Heineccius § 17 meinen zwar noch, ihr gültig erworbenes Vermögen müßten die Zünfte an sich nach freiem Ermessen verwalten dürfen; nec magis princeps... ordinarie a collegiis exigere potest accepti expensique rationes quam a quolibet privato. Allein sie billigen doch die entgegenstehende Praxis aus Gründen des öffentlichen Wohls. Vgl. Knipschild, de jur. et priv civ. imp. lib. 5 c. 2 Nr. 80. — Kreittmayr § 17. — Dazu vor Allem Kursächs. Mdt. c. 3 § 24 f. S. 178 f. Braunschw. Gilde O. § 44. 45 S. 269. Bad. Z. O. art. 2. 3 S. 226. Eine höchst detaillirte bad. Anweisung, nach welcher sich bei der Verwalt.- und Verrechnung derer denen Handwerkszünften zustehenden Einkünften... geachtet werden soll, v. 8. Sept. 1764, u. Verbot gegen Zehrung aus der Zunftkasse v. 1762 S. 283. — Kurmainz. V. f. Erfurt wegen Beobachtung der Handwerksordnungen und Einrichtung der Handwerksrechnungen v. 10. Dec. 1751 ib. S. 293—314. Fuld. V. v. 1781 § 14 S. 321. Ansbach. V. v. 1739 S. 417. Kob. Saalf. V. § 11—13 S. 600 f. Brandenb. Gener. Pr. § 12 S. 60. Westpreuß. Hdw. O. art. 3 u. 46. Pr. L. R. § 213—219.

[66]) Heineccius § 17 S. 415. Fricke § 32. Die Braunschw. Lüneb. V. v. 1692 art. 8 kennt nur erst ein Beschwerderecht bei zu starken Auflagen. Anders Braunschw. Gilde O. § 44 S. 209. Bad. Z. O. art. 8 S. 229. Kur-

von einer Specialgenehmigung abhängig gemacht, zu ihrer Führung aber ein Syndikus verlangt[67]). An ihrem Fundamente endlich wurde die Handlungsfähigkeit und Selbständigkeit der Zünfte durch die in die Landesgesetze übergegangenen Bestimmungen des Reichsschlusses v. 1731 über den Verkehr der Zünfte unter einander und mit Privaten vernichtet. Denn es wurden alle noch bestehenden Verbindungen der Zünfte unter einander (insbesondere alle Haupt- und Nebenhütten) kassirt und bei strengster Strafe für die Zukunft verboten; es wurde, „da nicht abzusehen ist, was die Handwerker von verschiedenen Orten, ja gar Territoriis unter sich zu korrespondiren haben", die gesammte Privatkorrespondenz der Gewerbskorporationen oder Einzelnen in korporativen Angelegenheiten untersagt, in Fällen aber, wo einmal eine solche Korrespondenz durchaus nothwendig würde, Annahme und Absendung von Briefen an obrigkeitliches Beisein, obrigkeitliche Prüfung des Inhalts und obrigkeitliche Signatur gebunden; es wurde die Absendung von Abgeordneten an andere Zünfte ohne specielle schriftliche Erlaubniß bei Strafe verboten[68]).

b. Von einer Autonomie der Zünfte wollte natürlich weder die Theorie noch die Praxis dieser Zeiten etwas wissen. Das auch nach römischem Recht den universitates gebührende jus statuta condendi konnte man freilich den deutschen Gewerbsgilden um so weniger ganz abstreiten, als man zugeben mußte, daß früher die Artikel höchstens, um die Nichtverletzung höherer Rechte zu konstatiren, bestätigt worden waren. Allein man erklärte solche Statuten für bloße Verträge (quae valent tanquam pactiones), die insbesondere Dritten nicht entgegenständen, und führte gleichzeitig, ohne den hierin, da doch die Vertragsfreiheit nicht erst verliehen zu werden braucht, liegenden Widerspruch zu bemerken, die Befugniß dazu auf eine Generalkonzession bei Errichtung der Zunft zurück[69]). Andere, welche den Artikeln vim legis zuschrieben, nahmen

sächs. Mdt. c. 3. § 26 S. 179. Kob. Saalf. §. 10 S. 600. Generalpriv. f. Brandenb. § 13 S. 61. Pr. L. R. § 203. 204.

[67]) Werner P. 9. Obs. 106. Strauch § 39 f. Fricke § 30. Heineccius § 18 S. 415. Fuld. V. 1781 § 18 S. 322. Brandenb. Gener. Priv. § 12 S. 61. Kursächs. Mdt. c. 3 § 27 S. 179.

[68]) Schon das R. Hamb. Regl. v. 1710 tit. 1 art. 2 S. 346 kassirt jede „Verbindung, Verknüpfung und Anschziehung" der Aemter und verbietet sie für die Zukunft bei Strafe. — R. Schl. v. 1731 art. 6. Ansb. V. v. 1724 S. 415. Brandenb. Gener. Priv. § 18 S. 63. Westpr. Hdw. O. art. 39. 40 S. 95. Kursächs. Mdt. c. 3 § 27 S. 179. Bad. Z. O. art. 10 S. 229. Kob. Saalf. § 21 S. 604. — Vgl. Berlepsch I. S. 103 f.

[69]) Vgl. Hilliger ad Donell. lib. 17 c 9 n. O.: quum princeps probans collegium eo ipso illi concessisse facultatem statuta condendi censeatur. Besold., Polit. II. c. 12 thes. 26. Lutterloh § 9 f. S. 20. Strauch § 51 f. Carpzov II. c. 6 d. 9 Nr. 4. Heineccius § 15 u. 18 S. 413. 416. Fricke § 10. 11 stellt die „alte Autonomie" dem geltenden Zustand in vollem Verständniß jener als Gegensatz gegenüber. Knipschild, de priv. civ. imp. L. V. c.

eine specielle Konzession an, vermöge deren ein Stück der gesetzgebenden Gewalt an die Zunft übertragen sei[70]). Am meisten aber neigte man dazu, überhaupt nur „gegebene" Ordnungen anzuerkennen und auch in den älteren Zunftstatuten solche zu finden[71]). Der Reichsschluß v. 1731 und fast alle Landesgesetze machten diese Erörterungen überflüssig, indem sie unbedingt in jedem einzelnen Fall die obrigkeitliche Sanktion, ohne welche die Artikel „null, nichtig, ungiltig und unkräftig" sein sollten, forderten, geheime Satzungen streng verboten und dem freien Belieben der Landesherrn Abänderung und Aufhebung des statutarischen Rechts im Interesse der Landeswohlfahrt anheimgaben[72]). Und nicht blos das gekorene, sondern auch das durch Herkommen erzeugte Genossenschaftsrecht sollte diesen Bestimmungen unterliegen, es sollte nicht ohne Bestätigung gelten, frei abänderlich sein und in Zukunft sich nicht mehr bilden können[73]). Konnte auch bei einer derartigen Theorie immerhin faktisch das selbstgebildete Recht im Gewande des Gesetzes fortbestehen, so verkleinerte die

2 Nr. 18 f. u. Mevius ad jus lub. IV. tit. 13 art. 3 Nr. 37 sehen das jus statuta condendi als Theil der jurisdictio an.

[70]) Dies sucht Struve ausführlich zu erweisen. Vgl. I. S. 186 f. th. 8 u. L. 4 c. 6 § 1 u. 2 S. 439. Er macht darauf aufmerksam, daß die Artikel der Innungen keine bloße pactio seien, sondern vim legis hätten. Daraus aber folgert er, daß die Befugniß zu ihrer Abfassung weder aus der jurisdictio, noch aus dem jus collegii (multo minus jus statuendi ex jure collegii potest descendere quod nec jurisdictionem nec statuendi potestatem in se continet) abgeleitet werden könne. Vielmehr müsse man sie als delegirte gesetzgebende Gewalt betrachten, das Statut also als lex quaedam particularis scripta ad ordinem, jus et distinctionem cujusvis collegii a superiori constituta. Die Konsequenz ist natürlich: verum haec omnia a nutu, jussu, voluntate superioris dependent, a quo etiam collegia ipsa opificum suam originem, durationem et auctoritatem habent.

[71]) Ludewig, diss. de opif. ex. in pag. dif. 5 S. 43 behauptete nach Fricke § 10 Note a den Ursprung aller Handwerksartikel bei Kaiser und Reich. Kreittmayr § 16 sagt: „Handwerksartikul sind nichts anderes als Ordnungen, welche jeder Zunft besonders vorgeschrieben sind."

[72]) R. Schl. v. 1731 art. 1. Schon vorher aber war dies fast überall geltendes Recht. Vgl. Carpzov, Resp. lib. I. resp. 48 Nr. 12. Wehner, Obs. pract. voce Zunfft. Mevius u. Knipschild l. c. Runde § 473. Vgl. auch R. A. v. 1654 tit. 106. Oesterr. Pol. O. v. 1527 (Note 47). R. Hamb. Reglem. v. 1710 tit. 3 S. 349—351 bes. art. 3. — Vgl. ferner Kursächs. Mdt. c. 3 § 42 S. 185. Bad. Z. O. art. 59 S. 247. Im Pr. L. R. § 192. 206—208 ist bereits wieder bei Erlaß neuer wie bei Abänderung bisheriger Innungsartikel Anhörung der Zünfte und Entschädigung wohlerworbener Rechte wie bei privilegiis vorgeschrieben.

[73]) Nach der Bad. Z. O. art. 57 S. 246 sollte sogar die Beobachtung der in Zukunft etwa entstehenden Gewohnheiten, wenn eine obrigkeitliche Abmahnung erfolglos geblieben, mit Strafe belegt werden.

bereits seit dem 15. Jahrhundert thätige, seit der Mitte des 18. Jahrhunderts alleingewaltige Polizeigesetzgebung auch thatsächlich immer mehr das Gebiet des aus der Volksinitiative hervorgegangenen Rechts zu Gunsten eines von oben erdachten und gegebenen Rechtes. Zuerst suchte man durch allgemeine Polizei- oder specielle Handwerkerordnungen nur die äußeren Rechte und Pflichten der Zünfte zu regeln, während für ihre innere Verfassung die Statuten und Privilegien der einzelnen Korporationen maßgebend blieben. Sodann griff man in die innere Verfassung der Zünfte durch allgemeine Gesetze in der Weise ein, daß man die sog. „Handwerksmißbräuche" abschaffte und verbot. In diesem Sinne waren schon die Reichspolizeiordnungen v. 1548 u. 1577 und die Reichsabschiede v. 1551, 1559, 1566 u. 1570 thätig, bis endlich der große Reichsschluß v. 1731 eine radikale Abhilfe versuchte[74]). Dieses Reichsgesetz traf jedoch, während es sich bezüglich der wirklichen Mißbräuche mit halben Maßregeln begnügte, eine Reihe so tief eingreifender Bestimmungen über das innere Zunftrecht, daß es sich bereits als eine allgemeine Reichszunftordnung charakterisirt. Weniger noch trugen die Landesgesetze ein Bedenken, die Zünfte von oben her als Polizeianstalten zu organisiren und zu uniformiren. Schon im 16. u. 17. Jahrhundert wurden theils durch allgemeine Landes- und Polizeiordnungen, theils durch besondere Zunftordnungen die Zunftverfassungen bisweilen in diesem Sinne reglementirt[75]). Im 18. Jahrhundert erreichte dieses Streben seinen Höhepunkt. Nunmehr wurden häufig, wie 1734 gleichzeitig mit der Publikation des Reichsschlusses von 1731 in Brandenburg und 1774 in Westpreußen, „im Interesse einer guten Polizei" die gesammten geltenden Innungsbriefe „aus landesherrlicher Macht und Kraft" kassirt, so daß selbst ihre bloße Citation vor Gericht schon eine Geldstrafe v. 10 Thlrn. nach sich ziehen sollte, und statt ihrer ein gleichmäßiges „Generalprivilegium", „allgemeine Innungsartikel", „Generalgildebriefe" u. dgl. ertheilt[76]). Anderwärts wurden durch umfassende „Reglements für Aemter und Brüderschaften", „Zunftordnungen", „Gildeordnungen" ꝛc. alle Gewerbs-

[74]) Vgl. die ausführliche Geschichte der Reichsgesetzgebung und den Inhalt der ältern Gesetze sowie die Entstehungsgeschichte des Reichsschlusses von 1731 b. Struve I. L. 3 c. 5 S. 114—169. Vgl. auch Fricke § 14—22. Eichhorn § 382. Berlepsch I. S. 97f. Bergius l. c. Mascher S. 313f. Vorher war nach Kreittmayr's Ausdruck (l. c. § 1) der Hund nicht so mit Flöhen besäet, als das Handwerk mit Mißbräuchen.

[75]) So bes. schon die Oesterr. Polizei-Ordn. v. 1527; die hessische allg. Zunft-Ordn. v. 29. Juli 1693 (renovirt am 21. Nov. 1730).

[76]) Vgl. außer dem Brandenb. Generalpriv. u. Gildebrief und der westpreuß. Hdw. O. namentlich noch die kursächsischen Generalinnungsartikel für Künstler, Professionisten und Handwerker v. 8. Juni 1780 im C. J. O. S. 154f. und die Kob. Saalf. allg. Innungsgesetze v. 25. Mai 1803 ib. S. 595f.

korporationen uniform organisirt[77]). Daneben ergiengen dann mitunter noch besondere Ordnungen für die einzelnen Gattungen der Gewerbtreibenden eines Landes[78]); seltener wurden einer einzelnen Zunft besondere Ordnungen verliehen, die dann aber von den allgemeinen Ordnungen nur in Nebenumständen abwichen[79]). Jedenfalls war, auch wo dem Einzelstatut ein größerer Spielraum blieb[80]), dieses immer doch nur ein Specialgesetz und von einer Autonomie nicht ferner die Rede.

c. Ihre ehemalige Gerichtsbarkeit und die damit zusammenhängende Zwangsgewalt wurde den Zünften resp. ihren Organen von Einigen ganz abgestritten[81]) und in manchen Gesetzen ausdrücklich abgeschafft[82]). Was ihnen davon blieb, wurde häufig als eine von der jurisdictio verschiedene sog. coercitio conventionalis ausgelegt[83]), jedenfalls aber auf staatliche sei es generelle

[77]) Vgl. die Sammlung der Gesetze im C. J. O. v. Ortloff; bes. das Neue Hamburger Reglem. f. Aemter und Brüderschaften v. 1710 S. 345f., die Badische Allg. Zunftord. v. 25. Oct. 1760 S. 225f., die Braunschweig. Gilde-Ordnung v. 1765 S. 189f., die kurf. Mainz. V. f. Erfurt v. 10. Dec. 1751 S. 293f. Fuldische Polizeiver. v. 27. Febr. 1784 ib. S. 317f. u. s. w.

[78]) So ergiengen in Baden neben der allgemeinen Zunftordnung Ordnungen für die Schuster (1763 S. 524f.) und für die Bauhandwerker (1769 S. 543f.) in allen badischen Städten. Insbesondere aber wurden in Württemberg besondere Zunftordnungen für einzelne Gewerke, z. B. Bierbrauer-O. v. 1618, Müller-O. v. 1729, Zunftordn. der Papierer v. 1658, der Kammmacher v. 1741, der Schiffer zu Schiltach v. 1766, der Pflasterer v. 1768, der Flaschner u. Spengler v. 1782, erlassen.

[79]) Vgl. z. B. die Artikel der Nürnberger Schmiede v. 1694 im C. J. O. S. 485f., der Schneider in Erlangen v. 1746 S. 508f., der Bäcker in Lübbecke v. 27. Jan. 1800 S. 543f. Vgl. auch noch das besondere Statut der Tuchmacherkorporation zu Grünberg v. 21. Nov. 1823 (preuß. G. S. v. 1824 S. 17). (Sie steht unter einem Vorstand, Aeltesten und Beisitzern).

[80]) So Preuß. L. R. § 192. 313. 326. 398. 399.

[81]) So z. B. von Lutterloh c. 2 § 12 S. 23, von Ludewig u. Selchow nach Fricke § 34 Note a. Mevius P. V. dec. 254 u. ad jus lub. V. tit. 13 art 3 Nr. 33 S. 842 wollte ihnen wenigstens die Vollziehung ihrer Erkenntnisse entziehen.

[82]) So nahm schon die Braunschw.-Lüneb. V. v. 1692 art. 12 den Zünften das Strafamt, und ließ nur, wo es hergebracht, die Hälfte der von der Obrigkeit erkannten Strafgelder in die Amtskasse fließen. Aehnlich mit Ausnahme schleuniger Fälle Bad. Z. O. art. 58 S. 246. Vgl. Baireuth. P. O. S. 400 u. 1746 § 6 S. 404.

[83]) So sagt Heineccius § 18 S. 416: quum porro universitas sine aliqua *coercitione, saltim conventionali*, consistere vix possit, haec etiam collegiis aliquatenus conceditur, dummodo in *jurisdictionem* non evadat, vel in alios, extra collegium, veluti uxores liberosque collegarum, non exerceatur.

sei es specielle Delegation zurückgeführt und möglichst eingeschränkt[84]). Blieb daher vielfach noch wegen Uebertretung der Innungsartikel durch Genossen ein vom Altmeister im Schöffengericht der Meister (Kompen) geübtes sog. Zunftstrafamt bestehen[85]), so wurde dasselbe doch auf unbedeutende Fälle, in denen nur auf mäßige, bisweilen nur bis zum Betrage weniger Groschen gestattete Geldbuße erkannt werden durfte, beschränkt[86]) und in allen Fällen die Berufung an den ordentlichen Richter zugelassen[87]). Sonst sollte bei allen nicht nür gemeinen, sondern auch bloßen Innungsvergehn lediglich das ordentliche Gericht kompetent sein, und es sollte allein von diesem auf Ausschluß aus der Zunft, Pfändung und alle einen bestimmten Satz überschreitenden Geldbußen erkannt werden können[88]). Insbesondere wurde als einer der gefährlichsten Mißbräuche das eigenmächtige Schelten und Auftreiben der des Zunftrechts oder der Handwerksehre verlustig gegangenen Meister und Gesellen, d. h. die Kundmachung ihrer Bescholtenheit an alle Schwestergilden und die dadurch bewirkte Ausschließung von dem Handwerk in ganz Deutschland, durch Reichs- und Territorialgesetze untersagt und statt dessen Anzeige bei der Obrigkeit, Erkenntniß des ordentlichen Gerichts und polizeiliche Mitwirkung bei der Ausführung vorgeschrieben[89]). Ganz fiel die Gerichtsbarkeit der Zünfte in bürger-

Fricke § 35 nennt es eine „disciplinarische Gerichtsbarkeit". Vgl. Carpzov II. c. 6 d. 9 Nr. 6.

[84]) Struve I. L. 3 c. 6 S. 196 L. 4 c. 5 S. 432 f. will eine jurisdictio ordinaria quidem sed inferior et civilis und ein jus mulctandi zugestehen, „non tamen competit jure collegii, sed ex *speciali* concessione superioris". Aehnlich Boehmer, jus Eccl. II. tit. 27 § 19. Mevius P. III. d. 38 Nr. 10. Kreittmayr § 18.

[85]) Beier, de C. O. c. 16 S. 535 f. Struve I. L. 3. c. 6 S. 237. L. 4 c. 5 S. 432. Strauch § 98. Fricke § 34—49. Ortloff S. 141 f. R. P. O. v. 1530 tit. 39 § 1. R. Schl. v. 1731 art. 2. Bair. Landes- und Pol. Ordn. L. 4 tit. 1 art. 14.

[86]) R. Schl. v. 1731 art. 2. (Bußen von 1—2 fl.) Westpreuß. Hdw. O. art. 6. 18. 37. Kursächs. Mdt. c. 3 § 14. 15 (nur bis zu 6 Groschen). Bad. Z. O. art. 5 f. S. 228 f. art. 58 S. 246. Kurmainz. Ver. v. 1751 Nr. 9 f. S. 296 f. — Vgl. Struve I. 203. 204. III. L. 3 c. 9 S. 206 f. Beier, de C. O. c. 6 S. 248. c. 16 S. 550. Fricke § 37.

[87]) Struve III. L. 3 c. 9 § 18 S. 210. L. 6 c. 8 § 12 f. S. 338. Fricke § 40. R. Hamb. Regl. 1710 tit. 12 art. 4, tit. 13 art. 1. Kob.-Saalf. J. G. § 19 S. 603.

[88]) Fricke § 38. Struve I L. 3 c. 6 S. 194 f. Kreittmayr § 25. R. Hamb. Regl. 1710 tit. 1 art. 3, tit. 6 art. 4, tit. 11 art. 1 S. 374 f. R. Schl. v. 1731 art. 2. Pr. L. R. § 273—277.

[89]) Beier, de conviciis opificum Jen. 1689. Struve I. S. 214 III. L. 5 c. 4 S. 267. Kreittmayr § 25. Fricke § 42—49. R. Hamb. Reglem. 1710 tit. 7 art. 11. 12, tit. 8 art. 5. R. Schl. v. 1731 art. 1. 2. 5. Die

lichen Streitigkeiten, Injurienſachen und eigentlichen Handwerkssachen, die Provokation auf angesehene Hauptzünfte oder auf ein zünftiges Gutachten aus dreier Herren Landen und ähnlicher Brauch fort; vielmehr sollte, wie sich der R. Schl. v. 1731 ausdrückt, „den Landesherrschaften überlassen sein, in ihren Landen Zünfte und Laden einzurichten, diesen die Gesetze allein vorzuschreiben, die Widerspenstigen nach Befinden zu strafen und die vorkommende Handwerksdifferenzien ohne Kommunikation mit andern Ständen oder Städten abzuthun" [90]).

d. Was die ökonomische Bedeutung der Zunft anbelangt, so wurde nunmehr von Obrigkeit wegen die Zerlegung des alten artificii officium in seine öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Bestandtheile vollendet. Als Privatrecht (obwol es an sich nie ein solches hätte werden können, da das Recht, zu arbeiten, nicht Gegenstand des Vermögens sein kann) wurde für den einzelnen Zunftgenossen das Meisterrecht, für die Zunft als Korpus der Zunftzwang oder das Recht, „die Treibung des zunftmäßigen Gewerbes innerhalb des der Zunft angewiesenen Distrikts Allen, welche weder zur Zunft gehören noch vom Staate besonders privilegiirt sind, zu untersagen", anerkannt [91]). Allein indem dieses Recht als ein vom Staate verliehenes Privileg galt, das ebensogut andern Personen (Freimeistern) verliehen oder mit dem Besitz gewisser Gebäude oder Grundstücke verbunden (Realgewerberechte, Bannrechte u. s. w.) oder endlich auch vom Staat in der eigenen Hand zurück behalten werden konnte (Regale, Monopole) [92]); indem ferner dem Staate die Bestimmung des Inhalts und der Grenzen dieses Rechts anheimfiel [93]); indem endlich nach den

Handwerker sollen „an dem Weg Rechtens und richterlicher Hilfe und Einsicht sich geduldig begnügen lassen, mithin die Sache bei der Obrigkeit anzeigen und deren Erkenntniß und Ausspruch geduldig und ruhig abwarten". art. 13. — Baireuth. P. O. S. 400. 1746 § 6 u. 7 S. 404. — Westpreuß. Hdw. O. art. 15. 38 S. 82. 94 u. Preuß. Restr. v. 1. Aug. 1796 S. 147, v. 11. Oct. 1796 S. 149. Bad. Z. O. art. 5 S. 228 art. 54 S. 244.

[90]) Struve I. L. 3 c. 6 S. 223 f. III. c. 8 § 2 f. S. 335. Kreittmayr § 25. Fricke § 41. R. Schl. v. 1731 art. 6. R. Hamb. Reglem. 1710 tit. 11 art. 1, tit 13 S. 374 f. Bad. Z. O. art. 55 S. 245. Westpreuß. Hdw. O. 1774 art. 4 S. 76. Kob. Saalf. § 79—96 S. 630 f.

[91]) Beier, de jure prohibendi, quod competit opificibus Jen. 1683. Mevius decis. 9 d. 100 Nr. 4. Struve III lib. 4 S. 216 f. Kreittmayr § 18. 22. Fricke § 76—79. Weisser § 97 f. S. 206 f. Runde § 467. 474. 475. Eichhorn § 384. Merbach, Theorie des Zunftzwanges. Leipz. 1808. Mascher S. 427 f. Pr. L. R. § 324 f.

[92]) Vgl. was oben über die Anstellung der Freimeister und das Konzessionswesen gesagt ist. Auch R. Hamb. Regl. 1710 tit. 11 S. 374—378, wo art. 8 sich gegen das „Monopolium" richtet u. Pr. L. R. § 324.

[93]) Alle Handwerks- und Zunftordnungen suchen daher den Inhalt des „Meisterrechts" und „Zunftzwanges" in besonderen Abschnitten zu bestimmen; ins-

bekannten Grundsätzen über Privilegien dem Landesherrn aus Gründen des öffentlichen Wohls Abänderung oder völlige Revokation zugestanden wurde[94]): bereitete doch gerade die Umwandlung des öffentlichen Amts in ein privatrechtliches Privileg in Theorie und Gesetzgebung den Rechtsboden vor zu der Durchlöcherung des Zunftzwangs und seiner allmäligen Ersetzung durch ein staatliches Konzessionssystem, das seinerseits wiederum nur Durchgangsstufe zur vollen Gewerbefreiheit war oder doch sein wird. Auch dadurch schon erhielt die Obrigkeit freiere Hand, daß allgemein das im Zunftzwange enthaltene Recht der Selbsthilfe gegen Pfuscher und Störer an obrigkeitliche Mitwirkung gebunden[95]), vielfach aber überhaupt[96]) oder doch den Landhandwerkern gegenüber[97]) völlig aufgehoben und die Zunft zur Anzeige an die gewöhnliche Obrigkeit verwiesen wurde. — Dieser privatrechtlichen, nutzbaren Seite des alten officium gegenüber wurde dessen öffentliche Seite durchaus vom Staat absorbirt. Den alten Beruf, auf dem Grunde freiester Selbstbestimmung die gewerbliche Arbeit zu organisiren und durch die Förderung der Handwerksehre

besondere streben sie nach einer möglichst genauen Abgrenzung des Zunftrechtes: 1) gegen unzünftige Personen, und zwar a) gegen Freimeister (Fricke § 82—85. Struve II L. 5 c. 9 S. 399. Hamb. Regl. tit. 10 art. 3 f. Kreittmayr § 23. Kob. Saalf. § 85 S. 632) — b) gegen Hofhandwerker (Beier, de artificibus palatinis. Vratisl. 1692. Fricke § 86—88. Struve II L. 6 S. 452 f.) — c) gegen die Rechte der Haus- und Dienstbotenarbeit. (Fricke § 78. Weisser § 100. Ortloff § 99. N. Hamb. R. tit. 4 art. 3 S. 352. Kob. Saalf. § 89. 90 S. 633) — d) gegen Jahrmarkts- und ähnliche Rechte. (Seuffert, Arch. Nr. 98. Kob. Saalf. § 93 S. 634) — 2) gegen die ländliche Bevölkerung. (Struve II L. 5 c. 10 S. 411 f. Fricke § 79. Runde § 475. Kreittmayr § 24. Eichhorn, R. G. § 544 Note d. P. R. § 384. Mascher S. 332—334. Württemb. L. O. v. 1567 tit. 61. Mecklenb. Erbgrdvergl. 1755 art. 259 f. Braunschw. Gilde O. § 16—18 S. 196 f. u. B. v. 1776 S. 212 f. 1778 S. 219 f. N. Hamb. R. tit. 11 art. 6 S. 377. Pr. L. R. § 185—189). — 3) gegen andere Zünfte und die Korporationen des Handelsstandes (Kreittmayr § 26. Fricke § 100—124. Kob. Saalf. § 83. 84 S. 631).

[94]) Vgl. oben S. 924.

[95]) Strauch S. 202 f. Mevius, ad jus lub. IV. 13 art. 3 Nr. 35 S. 842. Ayrer, de via facti collegiis opificum ad persequendos turbatores nec permissa nec permittenda. Gött. 1752. Cramer, Wetzl. Nebenst. I. S. 119. Obs. jur. P. I. Nr. 297. Kreittmayr § 22. Fricke § 80. 81. Weisser § 100. Ortloff § 99. Runde § 467. Wenig beschränkt noch ist das Recht im lüb. Receß. v. 1605 S. 388 im C. J. O. S. 388 f.

[96]) Z. B. Kursächs. Mdt. v. 1780 c. 3 § 28 S. 180. Braunschw. Gilde O. § 15 S. 196. Brandenb. Gen. Priv. § 8 S. 57. Westpreuß. Hdw. O. art. 45. 98. Pr. L. R. § 228. 229. Kob. Saalf. J. G. § 87 S. 633.

[97]) Z. B. Mecklenb. Erbgrdvgl. v. 1755 § 275. N. Hamb. R. 1710 tit. 11 art. 2 S. 374 f. tit. 10 S. 371—374.

und des Gemeinwohls nach außen, der wirthschaftlichen Gleichheit und Brüderlichkeit nach innen die Interessen der Producenten und Konsumenten in Harmonie zu setzen, hätte die allsorgende Polizei des neuen Staats den Zünften selbst dann nicht belassen können, wenn die entarteten Korporationen noch ferner fähig und gewillt gewesen wären, sich ihm zu unterziehen. Vielmehr wurde nunmehr durch die Obrigkeit das gesammte Gewerbewesen bis in's Detail geregelt. An Stelle der genossenschaftlichen Polizei traten obrigkeitliche Vorschriften über die Art und Brauchbarkeit der Arbeit[98]), über den Handwerkskram, das Hausiren und den feilen Verkauf[99]), obrigkeitliche Preistaxen[100]), obrigkeitliche Normirung des Verhältnisses von Meistern, Gesellen und Lehrlingen[101]), obrigkeitliche Kontrole und Bestrafung von schlechter Arbeit, Säumniß oder Müßiggang[102]) und eine umfassende, auch das gewerbliche Verhalten der Meister unter einander in ihren Kreis ziehende Arbeitspolizei[103]). Die genossenschaftliche Schau hörte auf, und wenn sich bei Tuchhändlern und

[98]) Man denke nur an die Kleiderordnungen und den Schwur, welchen die Schneider auf genaue Innehaltung derselben leisten mußten. Berlepsch II. S. 23 f. 41. Vgl. N. Hamb. R. tit. 7 art. 5 S. 364 u. Kob. Saalf. J. G. § 125 S. 644. Specielle Vorschriften für einzelne Gewerke in den Innungsgesetzen b. Ortloff, C. J. O. S. 483—564.

[99]) Fricke § 92—95. Kreittmayr § 14. N. Hamb. R. 1710 tit. 4 art. 7 S. 354. Bad. Z. O. art. 51. 52 S. 243. Kob. Saalf. § 97—108 S. 636.

[100]) Struve I L. 4 c. 2 S. 366—386. Kursächs. Mdt. c. 3 § 33 S. 182. N. Hamb. R. tit. 7 art. 5 S. 364. Pr. L. R. § 200. 201. Der R. Schl. v. 1731 art. 15 stellte allgemeine Taxen für die einzelnen Reichskreise in Aussicht, sie kamen aber nicht zu Stande.

[101]) N. Hamb. R. tit. 8 u. 9 S. 362 f. Braunschw. Gilde O. § 25—31. 34 f. S. 200 f. Bad. Z. O. art. 9—34 S. 230 f. Kursächs. Mdt. c. 1 u. 2 S. 155 f. General-Priv. f. Brand. § 16 S. 63. Westpreuß. Hdw. O. art. 35 S. 93. Pr. A. L. R. § 292—319. 350—395. Kob. Saalf. § 31. 32. 50—53.

[102]) Vgl. z. B. N. Hamb. R. tit. 1 art. 4. tit. 4. tit. 7 art. 5 S. 347 f. Baireuth. P. O. S. 399 (obrigk. Waarenschau). Ansb. B. v. 1726 u. 1735 S. 415. Braunschw. Gilde O. § 12 S. 194. Bad. Z. O. art. 34 S. 238. Kursächs. Mdt. c. 2 § 9 c. 3 § 32 S. 166 f. Brandenb. Gen. Pr. § 15. 17 S. 62 f. Westpreuß. Hdw. O. 1774 art. 43 S. 97. (Auf Versäumniß wird hier Gefängniß bei Wasser und Brod gesetzt). Pr. L. R. § 355—364 (Obrigk. Zwang zur Arbeit). Kob. Saalf. § 126 S. 645.

[103]) So die Feiertage, die Arbeitsstunde, das Abrufen der Kunden, das Abdingen der Gesellen u. s. w. — Vgl. Braunschw. Gilde O. § 11 S. 194. N. Hamb. R. tit. 7 art. 6. 7. S. 364. Bad. Z. O. art. 51 S. 243. Baunachsche Z. O. v. 1750 § 16 S. 337. Kursächs. Mdt. c. 3 § 34. 35 S. 184. General-Priv. f. Brandenb. § 16 S 63. Westpreuß. Hdw. O. art. 41 S. 96. Pr. L. R. § 263—267. 368. 369.

Tuchmachern die alten korporativen Schaueinrichtungen nicht ganz verloren, so nahmen sie doch auch hier allmälig einen obrigkeitlichen Charakter an und verwandelten sich in staatspolizeiliche Schauanstalten und Schauämter[104]). Gegen die hier und da, freilich meist nur noch in selbstsüchtigem Interesse, vorkommenden Versuche der Handwerker, in alter Weise die wirthschaftlichen Verhältnisse selbst zu regeln, wurde scharf eingeschritten. So kassirte und verbot man die Verabredungen über die Preisminima[105]), die Zurückweisung der von einem andern Meister begonnenen Arbeit oder eines Kunden, der einem Genossen etwas schuldete[106]), und endlich zum Theil auch schon die Beschränkungen hinsichtlich der Zahl der Lehrlinge und Gesellen[107]).

e. Schließlich wurde auch die *sittliche* und *sociale* Bedeutung der Zünfte vernichtet oder auf ein geringes Maß beschränkt. Die Reichs- und Landespolizei machte es sich zur Aufgabe, alle durch Gewohnheit oder Verabredung festgestellten sittenpolizeilichen und geselligen Gebräuche der Handwerker insoweit, als sie der Obrigkeit schädlich oder überflüssig schienen, abzuschaffen und durch Strafandrohung zu verhüten. Gegen die „unnützen" Schmausereien und Gelage, das übermäßige Trinken, den Aufwand und Luxus, das Degentragen der Handwerksburschen, die Handwerksgrüße und das gesammte Ritual der durch die Jahrhunderte festgestellten Sitte wandte sich eine vorbeugende Gesetzgebung, welche „läppische Ceremonien und Komplimente" und „theils abgeschmackte theils unehrbare Gebräuche und Possen" darin erblickte[108]). Gegenstand einer besonderen Aufmerksamkeit der Handwerksordnungen wurde der Müßiggang und das Feiern, namentlich der blaue Montag, indem man sich durch eine Sitte, „welche den Staat um eine zweimonatliche Arbeit ... bringt", befugt hielt, nicht nur den feiernden Gesellen, sondern selbst den dies gestattenden Meister zu bestrafen und für „hartnäckigen Müßiggang" selbst Zuchthaus anzudrohen[109]). Und die sittlichen Genossenpflichten, wie die Unterstützung verarmter oder nothleidender Brüder, die Sorge für die Witwen und Waisen verstorbener Genossen, ja selbst die Verbindlichkeit zur Leichenfolge, erschienen nun nicht mehr als Folge eines freien Bruderbundes, sondern als speciell auferlegte Pflichten der Zunft oder ihrer Glieder gegen den Staat[110]). Deshalb wurden auch die besonderen Hilfs-, Armen-, Kranken-, Leichen-, Spar- und Vorschußkassen der Gewerke staatlich regulirt und beaufsichtigt oder selbst eingerichtet und geleitet[111]).

5. Daß bei dieser gesammten gegen die korporative Seite des Zunftwesens gerichteten Gesetzgebung auch im 18. Jahrhundert noch weit mehr als die beginnenden nationalökonomischen Erwägungen polizeiliche Gesichtspunkte maßgebend waren, zeigt sich besonders deutlich in der Art und Weise, wie das Reich und die Landesherrn gegen die *Gesellenverbindungen*, die doch auf keinem Monopol beruhten, vorgiengen. Der Haß des Polizei- und Bevormundungsstaates gegen die korporative Idee und die niemals ganz eingeschlummerte Furcht vor ihrer Macht können sich nicht deutlicher manifestiren als in diesen Gesetzen. Der Reichsschluß v. 1731 und die demnächst ergangenen

---

[104]) *Maſcher* S. 257 f. 395. So schon in der Oesterr. P. O. v. 1527. Vgl. auch die preuß. V. v. 5. Jan. 1823 (G. S. S. 2) u. d. V. f. Glatz v. 27. Juni 1827 (G. S. S. 87) und die älteren preuß. Ges. b. v. *Rönne*, Gewerbepolizei I. 470 f. Nach dem Ges. v. 1823 sollten die bestehenden Schaukorporationen mit Stimmenmehrheit aufgelöst werden können (§ 3—10), wo dies aber nicht geschah, nach Maßgabe des Gesetzes umgebildet werden (§ 13). Auch sollte die Bildung neuer Schauvereine unter denselben Bedingungen zulässig sein (§ 11. 12). Die neuen, freigeschlossenen und frei auflöslichen (§ 13) Schauvereine sollten zwar als „freie Privatvereine" (§ 15) insofern gelten, als keine Zwangsmitgliedschaft stattfindet (§ 16—21): dem Staate gegenüber charakterisiren sie sich jedoch durchaus als staatliche Polizeianstalten mit bestätigten Statuten (§ 57—59), deren Zweck die öffentliche Besichtigung und Beglaubigung der Tuch- und Wollenfabrikate (§ 22—24. 50—56) ist, welche durch das als eine kollegialische Gewerbebehörde konstruirte Schauamt (§ 25—36) und die Schau- und Stempelmeister (§ 37—49) Namens der Korporation unter öffentlicher Autorität vollzogen werden.

[105]) N. Hamb. R. tit. 3 art. 3 S. 350. Braunschw. Gilde O. § 12 S. 195. Bad. Z. O. art. 50 S. 243. Brandenb. Gen. Priv. § 17. Westpreuß. Hdw. O. art. 42 S. 97. Pr. L. R. § 199—201.

[106]) N. Hamb. R. tit. 4 art. 4 S. 352. Ansbach. V. v. 1709 S. 414. Brandenb. Gen. Priv. § 17. Westpreuß. Hdw. O. art. 47 Nr. 4. Pr. L. R. § 204.

[107]) *Kreittmayr* § 12. Westpreuß. Hdw. O. v. 1774 art. 47 Nr. 9. art. 14. Preuß. Edikt v. 1783 im C. J. O. S. 107 § 5. Bad. V. v. 1764 ib. S. 260. Vgl. S. 251. 254.

[108]) *Struve* I. L. 2 c. 4 § 8 S. 52; L. 3 c. 6 S. 239 f. 245 f.; L. 4 c. 1 S 354. R. Schl. v. 1731 art. 9. 13. N. Hamb. R. tit. 7 art. 3 tit. 12 art. 9 S. 363 f. Bad. Z. O. art. 53 f. S. 244 f. Fuld. V. 1781 § 16 S. 322. Baireuth. P. O. S. 401, 1746 § 2 S. 402. Braunschw. Gilde O. § 28. 38 S. 202. Gener. Priv. f. Brandenb. § 10. 13. 24. 26 S. 59 f. Westpreuß. Hdw. O. art. 3 litt. d. (Verhindern der Grillen und Schmausereien), 28. 29.

[109]) *Struve* I. L. 2 c. 4 S. 49 f., L. 3 c. 6 S. 244 f. th. 7. L. 4 c. 1 S. 354. Oesterr. Ed. v. 12. Nov. 1572 im Cod. Austr. I. S. 462. R. Schl. v. 1731 art. 9. Kais. Dekr. v. 30. Apr. 1772 S. 43 f. Baireuth. P. O. v. 1746 § 10 S. 405. Kursächs. Mdt. § 8 S. 165. Westpreuß. Hdw. O. art. 27 S. 89. Preuß. Ed. v. 24. März 1783 S. 105. — Vgl. auch *Berlepſch* I. S. 95 f.

[110]) Vgl. z. B. Kursächs. Mdt. c. 3 § 31. § 41 S. 181 f. Braunschw. Gilde O. § 29. 46 S. 203. Pr. L. R. § 220—223 u. tit. 19 § 9. 13. 14. Kob. Saalf. J. G. § 22 S. 604. *Struve* I. L. 2 c. 5 S. 54. c. 7 S. 65.

[111]) Vgl. z. B. Brandenb. Gener. Pr. § 14 S. 62. Braunschw. Gilde O. § 29. 47 (von Leichenanstalten) S. 203. 210. Lübbeker Bäckerpriv. v. 1800 art. 13. 15 S. 552. art. 29 S. 559. Gründungsplan der fuldischen Handwerkervorschußkassen S. 325 f. Kob. Saalf. J. G. § 22 S. 604.

preußischen, sächsischen und viele andere Zunftordnungen erklärten nichs blos mit geringen Modifikationen zu Gunsten speciell konzessionirter Gesellenvereine die bisherigen Brüderschaften und Gesellschaften der Gesellen für aufgehoben, ihre Artikel für ungiltig und die Obrigkeiten für verpflichtet, die etwa ausgestellten und konfirmirten Gesellenbriefe ungesäumt wieder einzuziehen, sondern verboten auch in Zukunft den Obrigkeiten, irgend Versammlungen und Verbindungen der Gesellen unter einander zu gestatten. Eigenmächtige oder heimliche Einungen oder Versammlungen der Gesellen (wie sie freilich trotz alledem fortbestanden)[112]), wurden mit Leibes- und Lebensstrafen bedroht, unbedingt wurden die bisherigen Gesellengerichte kassirt, jede Korrespondenz und jedes korporative Handeln wurde verboten, die Einziehung der Gesellenladen und Bruderschaftssiegel wurde anbefohlen und es wurden endlich die härtesten Strafen, ja selbst Todesstrafe auf das Zusammenrottiren, die Aufstände, die Arbeitsweigerung, das haufenweise Austreten oder „anderes dergleichen rebellisches Unwesen" gesetzt[113]), — Bestimmungen, deren letzte Ausläufer die modernen Strafgesetze gegen die Arbeiterkoalitionen sind. Als eine besondere Gnade wurde höchstens hier und da den Gesellen verstattet, zu einzelnen guten Zwecken Umlagen unter sich zu machen: auch das so aufgebrachte Geld aber sollte beispielsweise in Brandenburg unter keiner Bedingung „zur Disposition der Gesellen selbst" bleiben, sondern „an den Gewerksmeister zur Verrechnung in die Gesellenarmenkasse" abgeliefert werden[114]). Auch das preußische Landrecht bestimmt: „die Gesellen machen unter sich keine Kommune oder privilegiirte Gesellschaft aus; sie sind nicht berechtigt, eigenmächtiger Weise Versammlungen zu halten"; es gestattet indeß den Gesellen in speciellen Fällen Versammlungen mit Vorwissen der Gewerksältesten, sowie unter deren und des Beisitzers Aufsicht die Wahl eines Altgesellen und unter dessen Rechnungsführung die Einrichtung einer eigenen Kasse aus ihren Beiträgen zu gemeinschaftlichen Bedürfnissen, besonders zur Verpflegung kranker oder sonst verunglückter Gesellen[115]).

B. Kaufmännische Korporationen. Wenn die Genossenschaften

[112]) Vgl. Haseman in der Encykl. I, 67. 280. I, 63. 430.

[113]) R. Schl. v. 1731 art. 5. 9. 10. General Pr. f. Brandenb. § 11. 25—30. (Nur als Fürsprecher wird hier noch ein Altgeselle zugelassen, jede Zusammenkunft in gemeinsamen Angelegenheiten aber verboten). Westpreuß. Hdw. O. art. 30. 31 S. 90f. Preuß. Patent v. 29. Juli 1794 S. 140—145. K. preuß. allg. Reglem. f. d. Hutmachergesellen v. 31. März 1801 S. 579—592. — Bad. Z. O. art. 32. 33. S. 238. N. Hamb. Regl. 1710 tit. 8 art. 3. 4. 9 S. 367f. Baireuth. P. O. S. 400, 1746 § 9 S. 405. Kob. Saalfeld. § 54—57 S. 618f. Vgl. Struve I. L. 3 c. 6 S. 226f. th. 7f. S. 253f. 256f. II. L. 3 c. 4 S. 216f. Kreittmayr § 11.

[114]) Brandenb. Generalpriv. § 27. — Vgl. auch kursächs. Mdt. c. 2 § 13 S. 167.

[115]) Pr. L. R. § 396—400. Vgl. § 353.

der Krämer oder Höker und anderer Kleinhändler sich in ihrer Entwicklung und Verfassung von den eigentlichen Handwerkerzünften ebensowenig unterschieden, wie die Korporationen der je nach der Landes- oder Ortsverfassung etwa sonst noch eingezünfteten, zum Handwerkerstand im eigentlichen Sinne nicht gehörigen Professionisten (z. B. Brauer, Tuchmacher und Tuchhändler, Schiffer, Fischer, Müller, Bader und Wundärzte, Gastwirthe und Garköche, Musikanten und Spielleute, Ziegler, Schäfer, Kornträger und Tagelohnarbeiter)[116]) und die Innungen der Künstler[117]): so war im Allgemeinen auch bei den Gilden der Großkaufleute dasselbe der Fall. Nur verloren sie weit früher als die meisten Handwerkerzünfte ihre umfassende Bedeutung und giengen in der Regel ganz allmälig und ruhig in Vereine über, deren Zwecke auf die Förderung der gemeinsamen kaufmännischen Interessen beschränkt waren, so daß es zu einem derartigen Konflikt, wie er zwischen Zunftverfassung und Gewerbefreiheit entbrannte, hier nicht kommen konnte. Während nämlich von dem Untergang ihrer politischen und militärischen, sowie ihrer religiösen und ethischen Seite im Wesentlichen dasselbe gilt, was von den Zünften bemerkt ist, so entsprach in ökonomischer Beziehung zwar ebenfalls dem Zunftzwang ein kaufmännischer Gildezwang: allein dieser letztere gewann niemals die monopolistische Bedeutung, welche jenem eigenthümlich war. Denn wenn auch alle kaufmännischen Körperschaften sich das Privileg bewahrten, daß alle oder gewisse Handelsgeschäfte nur von ihren Mitgliedern betrieben werden durften[118]), so kam es doch nirgend zu einer Geschlossenheit der Korporation, selten zu einer mittelbaren Verhinderung des Eintritts neuer Mitglieder durch übermäßige Erschwerung der Aufnahmebedingungen. Vielmehr brachte die Natur des Großhandels es mit sich, daß auch in den Zeiten der größten korporativen Exklusivität und Selbstsucht der Gildezwang sich (ähnlich wie einst der Zunftzwang überhaupt) vornemlich nur als die Befugniß äußerte, die Handeltreibenden einer gewissen Gattung in die Gilde zu zwingen, sie gildemäßiger Vorbereitung und Ausbildung, dem Gilderecht und Gildegericht zu

[116]) Vgl. über die verschiedenen vorkommenden Zünfte und die Abgrenzung ihrer gewerblichen Verrichtungen Weisser, das Recht der Handw., und den Auszug daraus bei Mascher S. 411—425, ferner die Zusammenstellung aus Mohl's Wandertabelle b. Mascher S. 421—425 und die Gliederung der württembergischen Zunftladen (nach großen, mittelmäßigen und kleinen Zünften) ib. S. 389. 390.

[117]) Vgl. Pr. A. L. R. II, 8. § 401.

[118]) So stand nach Marquardus, de jure merc. et comm. Lib. III. c. 1 § 5—7 S. 361 im 17. Jahrh. fast überall als Rechtsgrundsatz fest, daß Niemand in einer Stadt, in der eine Kaufmannskorporation bestand, die betreffende Gattung von Handelsgeschäften treiben durfte, wenn er sich nicht in die Korporationsmatrikel einschreiben ließ und aufgenommen wurde. Vgl. Pr. A. L. R. II, 8 § 479—482 u. Gew. O. v. 17. Jan. 1845 § 94.

unterwerfen und die Korporationsbeiträge von ihnen einzuziehen. Deshalb hat auch ohne große Anfechtungen der kaufmännische Gildezwang bis auf unsere Tage bestehen können und besteht entweder noch oder ist erst bei Einführung des Handelsgesetzbuches, wie in Preußen[119]), aufgehoben worden. Ebenso modificirte sich früher und auf ruhigerem Wege als bei den Zünften die Bedeutung der Kaufmannskorporationen für Recht, Gericht und Polizei, indem weit kräftiger als beim Handwerkerstande vermöge des dem Handel eigenen Strebens nach Universalität das Leben über die korporativen Schranken hinaustrieb. Wenngleich noch im 17. Jahrhundert es unvergessen war, daß sich das Handelsrecht zunächst als ein Genossenschaftsrecht der einzelnen Kaufmannskollegien erzeugt hatte und forterzeugte[120]), so hatte doch längst darüber hinaus die Anschauung, daß der gesammte Kaufmannsstand des Reichs und in gewissem Sinne selbst aller Länder eine große Gesammtgilde bilde, ein gemeines Recht des ganzen Handelsstandes geschaffen, in dem das partikuläre Recht nur noch von untergeordneter Bedeutung blieb; und indem im weiteren Verlauf der Entwicklung das gemeine Recht des Handelsstandes zu einem gemeinen Recht der Handelsgeschäfte wurde, gieng mehr und mehr selbst die Idee seines genossenschaftlichen Ursprungs unter und die Willküren der kaufmännischen Kollegien blieben nur noch für ihre innere Verfassung und für lokale Handelsgebräuche von Wichtigkeit[121]). In derselben Weise wurden aus den besonderen Genossenschaftsgerichten, welche die Gildevorsteher (judices, consules, collegium seniorum) mit den Gildegenossen hielten, allmälig besondere Gerichte für die Angelegenheiten des Handelsstandes[122]) und endlich Specialgerichte für Handelssachen, so daß sie sich dem System der Staatsgerichtshöfe als untergeordnete Glieder einfügten und, wenn auch die Wahl oder Präsentation der Richter oder Beisitzer durch die Kaufmannsgilden an ihren korporativen Ursprung erinnerte[123]), hinsichtlich ihrer Machtquelle, ihrer Kompetenz

[119]) Preuß. Einf. Ges. zum H. G. B. (G. S. v. 1861 S. 451) art. 3.

[120]) Vgl. Marquardus l. c. c. 2. S. 372—380. Bemerkenswerth ist, daß Marquard auch die Handelsgewohnheiten als eine Unterart des Genossenschaftsrechts der Kaufleute auffaßt und darstellt. Als Grenze der Autonomie bezeichnet er, daß sie nur für Handelssachen, nicht im Strafrecht, nicht gegen Dritte und nicht gegen die publica utilitas wirksam werden könne (Nr. 13—42 S. 375 f.).

[121]) Vgl über diese Veränderungen bes. Endemänn, Beitr. zur Kenntniß des Handelsrechts im Mittelalter, i. d. Zeitschr. f. d. gesammte Handelsrecht V. S. 347—355.

[122]) So faßt sie Marquard auf, der l. c. c. 6—10 S. 399 f. von ihnen handelt.

[123]) Vgl. Marquard l. c. c. 2 Nr. 9 f. S. 374 u. c. 6 S. 399—421 (de judicibus et consulibus mercatorum eorumque electione, jurisdictione, officio, salario et remissione). Er sieht in ihrer Gerichtsbarkeit eine „jurisdictio concessa", die den *rectores* collegiorum mercantilium, nicht aber etwa den collegia

und ihres Verfahrens keine korporativen Elemente mehr aufwiesen[124]). Endlich gieng auch der Wirthschaftsschutz und damit die äußere und innere Handelspolizei mehr und mehr auf den Staat über, und wenn in dieser oder irgend anderer Beziehung die kaufmännischen Kollegien oder ihre Vorsteher noch ferner öffentliche Befugnisse übten, so übten sie dieselben doch nicht mehr aus eigenem Recht, sondern vermöge besonderer Uebertragung des Staats, der sich ihrer als seiner Organe oder Beamten bediente. Schon im 17. Jahrhundert erschienen so die kaufmännischen Körperschaften durchaus als Handelspolizeianstalten mit einer mehr oder minder selbständigen Kollegialverfassung, sie waren gleich den Zünften aus gewillkürten Genossenschaften in korporative Staatsanstalten für Schutz und Förderung der Handelsinteressen verwandelt[125]). In dieser Gestalt haben sie sich vielfach (wie z. B. die Hamburgische Kaufmannskorporation, deren Vorstand die Kommerzdeputation ist, die kaufmännischen Korporationen Lübecks u. s. w.) bis heute erhalten oder sind durch neuere Gesetze umgeformt oder neugebildet worden. Letzteres ist z. B. in Preußen geschehen, indem hier in den Jahren 1820—1825 durch landesherrliche Gesetzgebungsakte[126]) in den Städten Berlin, Stettin, Danzig, Memel, Tilsit, Königsberg, Elbing und Magdeburg unter Aufhebung der früher daselbst bestandenen Gilden und Innungen[127]) kaufmännische Korporationen errichtet und mit Statuten begabt worden sind[128]). Die Mitgliedschaft dieser Korpo-

mercatorum selbst, eingeräumt ist. Vgl. c. 2 Nr. 9 „S. 374; c. 6 Nr. 3 S. 402.

[124]) Ueber diese Wandlung des Wesens der Handelsgerichte s. Endemann l. c. S. 355—362.

[125]) So stellt sie schon Marquard l. c. L. III. c. 1 (de mercatorum collegiis et sodalitiis, vulgo Kompagnien) dar. Er führt ihre Existenz auf staatliche concessio zurück, die nur durch consuetudo immemorialis, weil diese kräftiger als selbst ein Privileg sei, ersetzt werde. Vgl. auch seine eigenthümlichen Ansichten über die Geschichte dieser Kollegien ib. Nr. 22 f. S. 363 f. Speciell über „die Lage" in Rostock und „das Seglerhaus" in Stettin ib. Nr. 34 S. 365.

[126]) Vgl. die Statuten f. d. Kaufmannschaft zu Berlin v. 2. März 1820 (G. S. S. 46); zu Stettin v. 15. Nov. 1821 (G. S. S. 194); zu Danzig v. 25. April 1822 (G. S. S. 130); zu Memel v. 21. Mai 1822 (G. S. S. 153) u. Erl. v. 19. Oktober 1860 (G. S. S. 455); zu Tilsit v. 23. Apr. 1823 (G. S. S. 77); zu Königsberg v. 25. Apr. 1823 (G. S. S. 92); zu Elbing v. 30. Apr. 1824 (G. S. S. 85); zu Magdeburg v. 9. Apr. 1825 (G. S. S. 25).

[127]) Der beiden Kaufmannsgilden der Tuch- und Seidenhandlung und der Materialhandlung, sowie der vereinigten Börsenkorporation in Berlin; der verschiedenen kaufmännischen Zünfte, Gilden und Innungen in Stettin; der Krämersocietät in Danzig; der Zunftverfassung in Memel; der Kaufmannszunft in Tilsit; der Kaufmannszünfte in Königsberg; der vier kaufmännischen Innungen in Magdeburg (schon 1808).

[128]) Der Gesichtspunkt einer Staatspolizeianstalt wird schon im Eingang der

rationen ist rein persönlicher Natur; sie muß jeder großjährigen und vollkommen verfügungsfähigen, unbescholtenen, im Besitz des Bürgerrechts befindlichen und wirklich Handelsgeschäfte betreibenden Person durch Aufnahme und Einschreibung gewährt werden und wird umgekehrt nur bei Verlust dieser Eigenschaften suspendirt oder verloren[129]). Die Mitglieder sind verpflichtet zur Zahlung von Eintrittsgeldern und regelmäßigen Beiträgen und zur Annahme von Wahlen und Aufträgen, wogegen ihnen (den Frauen durch ihre Disponenten) Stimmrecht, Wahlfähigkeit und Theilnahme an der Verwaltung und den Berathungen, sowie die Benutzung der korporativen Anstalten gebührt[130]). Organ der Korporation ist eine gewählte kollegialische Verwaltungsbehörde unter einem der Obrigkeit verantwortlichen Vorsteher und seinem Stellvertreter[131]); daneben kommen Kommissionen und Deputationen für das Schiedsrichteramt in Handelssachen, für einzelne Verwaltungszweige, für Börsen- und Hafensachen u. s. w. und besoldete Unterbeamte vor[132]). Die Bedeutung der Korporationen[133]) erstreckte sich einmal auf die inneren Korporationsangelegenheiten, die Aufnahme, Ausschließung und das korporative Verhältniß der Mitglieder, die Verwaltung und Benutzung des Korporationsvermögens, den Korporationshaushalt, die Wahlen u. s. w.; zweitens aber auf die unter öffentlicher Autorität zu übende Interessenvertretung des gesammten Ortshandels, die Verwaltung oder die Theilnahme an der Verwaltung der dem Handel

Statuten überall hervorgehoben und wird besonders deutlich durch die Bezugnahme auf § 31 der V. über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe v. 7. Sept. 1811, worin es vorbehalten war, „in besonderen Fällen die Gewerbetreibenden gewisser Art von Landespolizeiwegen zu einem gemeinnützigen Zwecke in eine Korporation zu vereinigen".

[129]) Statut f. Berlin § 1 f. 66 f.; Stettin § 5 f. 8 f. 94 f.; Danzig § 1 f. 82 f.; Memel § 1 f. 91 f.; Tilsit § 5 f. 86 f.; Königsberg § 1 f. 87 f.; Elbing § 1 f. 81 f.; Magdeburg § 1 f. 95 f.

[130]) Stat. f. Berlin § 5 f. 49 f. 57 f.; Stettin § 71—93; Danzig § 66—81; Memel § 67 f. 81 f.; Tilsit § 65 f. 78 f.; Königsberg § 67 f. 77 f.; Elbing § 65 f. 72 f.; Magdeburg § 82 f. 88 f.

[131]) Vgl. für Berlin („Aelteste der Kaufmannschaft") § 11—44; für Stettin („Vorsteher der Kaufmannschaft" unter einem „Obervorsteher") § 17—66; für Danzig (Aelteste) § 20—65; für Memel (Vorsteheramt) § 19—66; für Tilsit (Aelteste) § 17—67; für Königsberg (Vorsteheramt) § 20—66; für Elbing (Aelteste) § 20—59; für Magdeburg (Aelteste) § 19—63.

[132]) Vgl. z. B. über die Kassenrendanten in Memel und Tilsit Stat. § 77 f. resp. § 74 f.; über die Hafendeputation in Elbing Stat. § 60 f.; über die Börsenkommissarien in Berlin u. Stettin Stat. § 45 f. resp. 47 f.; über die Vergleichs-Deputation in Magdeburg § 70 f.

[133]) Stat. f. Berlin § 8—10; Stettin § 15. 16; Danzig § 16—19; Memel § 14—18; Tilsit § 15. 16; Königsberg § 14—19; Elbing § 16—19; Magdeburg § 16—19. 64—81.

dienenden öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, insbesondere der Börsen[134]), zum Theil auch der Häfen, Niederlagsanstalten u. s. w., die Präsentation von Handelsrichtern oder Beisitzern der See- und Handelsgerichte, die Ernennung der öffentlichen Mäkler[135]) und anderer Handelsfunktionäre, das Vergleichsamt in Handelssachen, die Abgabe von Handelsgutachten, eine gewisse Disciplinargewalt über Kaufleute und kaufmännische Angestellte, die Ueberwachung des Verhältnisses der Lehrlinge und Gehilfen[136]) und die nach Verschiedenheit der Lokalverfassung ihnen etwa sonst noch übertragenen öffentlichen Funktionen. Ueber der Korporation und ihren Organen steht hier natürlich überall eine staatliche Aufsichts- und Beschwerdeinstanz[137]). Endlich hiengen bis 1861 die kaufmännischen Rechte von dem Beitritt zu der Korporation des Ortes ab, während seitdem „die privatrechtlichen Vorschriften der Statuten" überhaupt außer Kraft gesetzt sind[138]) und die Korporationen so als rein öffentlichrechtliche Körperschaften mit vollkommen freiem Ein- und Austritt fortbestehen.

§ 68. Die genossenschaftlichen Organisationen der modernen Gewerbegesetze.

A. War das Recht auf gewerbliche Arbeit, welches dereinst ein öffentliches Amt gewesen war, im Sinne des privilegiirten Korporationswesens, der Exklusivberechtigungen und Realrechte, der Zwangs- und Bannrechte und selbst noch der älteren landesherrlichen und gutsherrlichen Konzessionen ein privatrechtliches Privileg geworden: so hat in unserm Jahrhundert nach langem Ringen die neue Idee der Gewerbefreiheit den Sieg erfochten, welche die Befugniß zum Gewerbebetriebe jeder Art als ein bürgerliches Freiheitsrecht betrachtet[1]). Selbst ohne das Eingreifen der Gesetzgebung mußten schon die durchaus veränderten wirthschaftlichen Verhältnisse die alte gewerbliche Organisation auf allen Punkten thatsächlich durchlöchern, indem durch die Ent-

[134]) Vgl. z. B. das Berliner Statut § 45—48 und die Berliner Börsenordnung v. 7. Mai 1825 (G. S. S. 137) nebst Zusätzen v. 7. Juni 1858 (G. S. S. 327). Die übrigen Börsenordnungen sind nachgewiesen bei v. Rönne, Staatsr. II, 2. S. 380 Note 5.

[135]) Vgl. preuß. Einf. Ges. zum H. G. B. art. 9. Die Regierung bestätigt.

[136]) Stat. f. Berlin § 47 f.; Stettin § 102 f; Danzig § 90 f.; Memel § 99 f. Tilsit § 101 f.; Königsberg § 95 f.; Elbing § 89 f.; Magdeburg § 102 f.

[137]) Vgl. bes. die Schlußparagraphen der einzelnen Statute.

[138]) Preuß. Einf. Ges. z. H. G. B. art. 3 § 4. Es sind natürlich mit dem Ausdruck „privatrechtliche Vorschriften" nur die Bestimmungen über den Einfluß der Korporation auf die privatrechtliche Stellung ihrer Mitglieder außerhalb der Korporation gemeint.

[1]) Vgl. die in Note 1 zu § 67 angeführten Schriften. Eine Uebersicht des Entwicklungsganges im Allgemeinen b. Mascher S. 481—671 und für Preußen b. v. Rönne, Gewerbepolizei I. S. 1 f. Staatsr. II, 2. S. 278 f.

fesselung des Handels und seine Verbindung mit der Industrie, durch die Entwicklung des Großgewerbes, der Kapitalsunternehmung und der Fabriken, durch das Aufblühen einer großen Anzahl neuer, unzünftiger Gewerbszweige und selbst durch ein liberal gehandhabtes Konzessionssystem neben dem Bau der eingezünfteten Gewerbe ein selbständiger Bau freierer Wirthschaftsorganismen entstand. Um so weniger konnte auf die Dauer auch das Recht sich der Anerkennung des neuen Princips entziehen. Zuerst in Frankreich von der Revolution verwirklicht und von da auf die deutsch-französischen Länder übertragen, dann 1810 und 1811 in Preußen für dessen damaliges Gebiet durchgeführt[2]), blieb die Gewerbefreiheit freilich nach der Restauration nicht nur allen übrigen deutschen Staaten versagt, sondern erlag selbst in mehreren Ländern, in denen sie bereits realisirt worden war, von Neuem einer halb zünftigen halb polizeilichen Reaktion[3]). Aber wenigstens am linken Rheinufer und in dem größten Theil Preußens bestand sie fort, es wurden ihr bald auch in anderen Staaten bedeutende Konzessionen gemacht[4]), und endlich wurde sie für Preußen durch die Gew.-Ordn. v. 17. Januar 1845 allgemein durchgeführt. Die Bewegungsjahre 1848 und 1849 und die nachfolgende Periode der Rückströmung brachten dann auf diesem Gebiet eine Reihe entgegengesetzter Bestrebungen hervor, deren Resultat überall fast ein Stillstand, in Preußen sogar eine rückläufige Gesetzgebung (1849) war. Desto unaufhaltsamer brach sich seit 1859, zuerst in Oesterreich, dann in der Mehrzahl der deutschen Kleinstaaten, das Princip der Gewerbefreiheit Bahn und fand endlich, nachdem die Vereinigung

[2]) Schon durch Verordn. v. 4. Mai 1806 wurden in der Provinz Preußen und Litthauen die Zünfte, Gilden und Innungen der Garn-Züchner, Leinweber und Baumwollen-Weber, durch V. v. 24. Oct. 1808 der Zunftzwang u. das Verkaufsmonopol der dortigen Bäcker, Schlächter und Höker, durch Ed. v. 29. März 1809 der dortige Zunftverband der Müller aufgehoben (Mylius, N. C. C. XII. 127. 457 u. G. S. v. 1806 f. S. 555). Gänzlich hoben dann die Ges. v. 2. Nov. 1810 (G. S. S. 78) § 16. 17 u. v. 7. Sept. 1811 (G. S. S. 263) § 6. 7. 14 die Exklusivberechtigungen der Zünfte für das damalige Staatsgebiet auf. In den später wieder- und neuerworbenen Landestheilen bestand dann theils (soweit sie französ., westphäl. oder großh. bergisch gewesen) die französische Aufhebung des Innungswesens, theils die Zunftverfassung fort. Für Posen Ges. v. 13. Mai 1833 (G. S. S. 52). — Ueber die Aufhebung der übrigen Beschränkungen, der Monopole, Zwangs- und Bannrechte v. Rönne, Gewerbepolizei I. 144 f. und Staatsr. II, 2. § 388—390. 392. 393.

[3]) So 1814 in Bremen, 1815 in Hannover, 1816 in Kurhessen und Süd-Tirol, 1817 in Ostfriesland, 1819 in Oldenburg.

[4]) Bes. Württemb. Gew. O. v. 22. April 1828, revid. am 5. Aug. 1836; bair. Gew. Ges. v. 11. Sept. 1825. In Nassau wurden 1819 die Zünfte aufgehoben. Im Großh. Hessen wurden durch Ges. v. 2. Juni 1821 der Zunftdistriktsbann, die Beschränkungen hinsichtlich der Zahl der Meister und Gesellen und die Zunftautonomie aufgehoben.

der wichtigsten widerstrebenden Staaten mit Preußen auch in ihnen i. J. 1867 die lästigsten Fesseln des Gewerbebetriebs gesprengt hatte, nur in Mecklenburg und in einigen kleinen Fürstenthümern noch erfolgreichen Widerstand. Die auf dem Princip der Gewerbefreiheit ergangenen Gewerbeordnungen der einzelnen Staaten[5]) führen freilich in sehr verschiedenem Grade jenes Princip thatsächlich durch: darin aber stimmen sie doch überein, daß sie das Recht auf den Betrieb eines beliebigen Gewerbes an sich als Ausfluß der bürgerlichen Freiheit betrachten und die Beschränkungen und Modalitäten, welche sie für die faktische Ausübung dieses Rechtes aufstellen, lediglich im öffentlichen Interesse durch öffentlichrechtliche Vorschriften normiren. Völlig fallen daher meist alle selbständigen Privatrechte auf Gewerbebetrieb, wie namentlich Exklusiv- oder Realgewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte, gutsherrliche Konzessionen u. dgl., vorbehaltlich etwaiger Entschädigung, fort. Wenn dagegen ein staatliches Konzessionswesen einestheils, ein partieller Innungszwang andrestheils vielfach beibehalten sind, so haben doch auch diese Beschränkungen ihren früheren privatrechtlichen Charakter abgestreift. Die Konzession giebt kein Privileg mehr, sondern Prüfung und Polizeigenehmigung sind nur um des Gemeinwohls wegen zu öffentlichrechtlichen Voraussetzungen der Betreibung bestimmter Gewerbe erhoben. Der Innungszwang aber ist entweder nur fakultativ, so daß die Aufnahme in eine Innung die Konzession ersetzt, oder er besteht lediglich in der zwangsweisen Vereinigung der Gewerbtreibenden derselben Gattung in öffentliche Genossenschaften, während dagegen der ältere Zunftzwang, vermöge dessen die Mitgliedschaft in der Korporation Grundlage

[5]) Preuß. Gew. O. v. 17. Jan. 1845 (G. S. S. 41), nebst V. v. 9. Febr. 1849 (G. S. S. 93) u. Ges. v. 15. Mai 1854 (G. S. S. 263); ferner für diejenigen neuen Landestheile, in denen bis dahin der Zunftzwang bestand, d. Ver. über den Betrieb stehender Gewerbe in Kurhessen v. 29. März 1867 (G. S. S. 423), in Hannover de eod. (G. S. S. 425), in Hessen-Homburg v. 9. Aug. 1867 (G. S. S. 1441), in Schleswig-Holstein v. 23. Sept. 1867 (G. S. S. 1641), während in Nassau die Gew. O. v. 9. Juni 1860 fortgilt. — Oesterr. Gew. Ges. v. 20. Dec. 1859 (R. G. Bl. S. 619). Gew. O. für Bremen v. 4. April 1861 (G. Bl. S. 10); Oldenburg v. 11. Juli 1861 (G. Bl. S. 723); Sachsen v. 15. Oct. 1861 (G. S. 187) und Ausführungs-V. d. eod. (S. 225); Weimar v. 30. April 1862 (G. S. S. 63) u. Ausführ. V. v. 23. Nov. 1862 (S. 189); Meiningen v. 16. Juli 1862; Waldeck v. 24. Juni 1862; Gotha v. 21. März 1863; Koburg v. 1. Juli 1863; Altenburg v. 31. März 1863; Reuß. j. L. v. 1. Juli 1863; Württemberg v. 12. Jan. 1862; Baden v. 20. Sept. 1862 (R. Bl. S. 409); Braunschweig v. 3. Aug. 1864; Hamburg 7. Nov. 1864; Lübeck v. 5. Oct. 1866. In Baiern wurde das Ges. v. 11. Sept. 1825 durch Instruktion v. 20. Mai 1862 im Wesentlichen reaktivirt, ist jetzt aber durch das die volle Gewerbefreiheit durchführende Gewerbegesetz v. 30. Jan. 1868 (G. Bl. Nr. 21 S. 309) ersetzt.

des Gewerberechts war, mit allen seinen Konsequenzen fortfällt. Damit ist das Zunftwesen in der Gestalt, welche ihm das System der Privilegskörperschaften gegeben hatte, unwiderruflich vernichtet. Und wenn nicht nur die Entziehung dieser ihrer ökonomischen Seite den Zünften die Lebenskraft benommen hat, sondern mehr noch durch die veränderten Gewerbsverhältnisse die starr gegliederten alten Korporationen unhaltbar geworden sind, so ist es klar, daß die moderne Entwicklung der Gewerbefreiheit selbst da, wo sie die korporative Seite des Zunftwesens nicht unmittelbar angreift, in letzter Instanz die Auflösung der alten Gewerbsorganisation in unverbundene Atome zum Ziel hat. Mächtig regt sich bereits neben dieser das Alte auflösenden Richtung die neue Bewegung, welche aus den losen Atomen neue, freiere, höhere Organismen fügt: die freie Association. Allein für die Uebergangszeit, in der wir leben, suchte die Gesetzgebung mit Recht, die genossenschaftlichen Elemente der alten Verbände wenigstens theilweise zu konserviren, — versuchte sie mit geringerem Glück, von Staatswegen oder doch unter staatlicher Mitwirkung genossenschaftliche Neuorganisationen ins Leben zu rufen.

I. Vor Allem wurde das Innungswesen Gegenstand gesetzgeberischer Experimente.

1. Den alten Gewerbskörperschaften gegenüber verfolgten die Gewerbeordnungen ein dreifach verschiedenes System.

a. Einige Gesetze hoben sie auf oder zwangen sie, sich aufzulösen. Dies war nach dem Vorgange Frankreichs, wo das Gesetz v. 14. Juli 1791 nicht nur die bestehenden Zünfte kassirte, sondern für die Zukunft alle Vereinigungen von Arbeitern desselben Handwerks, die Einführung von Mitgliederlisten, Vereinskassen und Behörden verbot (!), am linken Rheinufer, im Königreich Westphalen und im Großherzogthum Berg, sowie 1819 in Nassau der Fall. Von den neueren Gewerbegesetzen schlagen diesen Weg namentlich das württembergische, das badische und das neue bairische ein. Das Zunftvermögen wird hier in der Regel als öffentliches Gut behandelt[6]).

b. Andere Gesetze hoben nur die Vorrechte der bestehenden Gewerbskorporationen auf, stellten es aber im Uebrigen ihrem Beschluß anheim, ob sie als Privatgenossenschaften für Förderung der gemeinsamen Gewerbsinteressen fortbestehen oder sich auflösen wollen. Dieses System, welches in England

[6]) Nach der württemb. Gew. O. v. 1862 art. 58—62 sind die Zünfte aufgehoben und ihr Vermögen soll zu gewerblichen und anderen gemeinnützigen Zwecken verwandt werden. Nach dem bad. Ges. v. 1862 art. 26. 27 soll über das Zunftvermögen eine Versammlung der Genossen durch einen von der Regierung zu genehmigenden Beschluß disponiren, event. aber die Regierung befugt sein, die Verwendung für die der bisherigen Bestimmung am nächsten stehenden Zwecke zu verfügen. Dagegen überläßt das bair. Gew. Ges. v. 1868 art. 26 die Disposition über das Vermögen dem freien Mehrheitsbeschluß einer von der Gewerbsbehörde zu berufenden Versammlung der bisherigen Innungsgenossen.

bei dem allmäligen Fortschritt zur Gewerbefreiheit durch den Uebergang der Zünfte in free companies zur Anwendung kam, wurde stillschweigend durch die preußische Gesetzgebung vor 1845 und jetzt wieder durch die Verordnungen über den Betrieb stehender Gewerbe in Hannover, Kurhessen, Hessen-Homburg und Schleswig-Holstein adoptirt, indem hier besondere Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Zünfte überhaupt nicht getroffen wurden. Doch macht der letztere Umstand es zweifelhaft, ob die Zünfte ihren öffentlichen Charakter verlieren. Ausdrücklich dagegen werden durch die Gewerbeordnungen von Oldenburg, Bremen, Hamburg und Lübeck die gewerblichen Körperschaften für freie Genossenschaften erklärt, welchen ihr bisheriges Vermögen als Privateigenthum zusteht, welche daher entweder unter Beibehaltung desselben fortbestehen oder durch Mehrheitsbeschluß sich auflösen und das Vermögen theilen können[7]). Jedem Einzelnen wird überdies hier überall der freie Austritt verstattet.

c. Die Mehrzahl der Gesetze dagegen sucht die alten Gewerbskörperschaften als öffentlichrechtliche Vereine zu konserviren. Die weiteren Bestimmungen dieser Gesetze richten sich dann nach dem System, welches in Bezug auf die Bildung neuer Innungen verfolgt wird. Wo ein vollständiges System öffentlich autorisirter Innungen an Stelle des alten Zunftwesens gesetzt wird, müssen die fortbestehenden Körperschaften sich in den Rahmen der gesetzlichen Neuorganisation fügen. Haben die letzteren, wie in Oesterreich und bis 1868 in Baiern, den Charakter von Zwangsverbänden, so werden die alten Zünfte von Amtswegen in die neue Form hinübergeleitet[8]). Werden, wie in Sachsen und Braunschweig, freiwillige Genossenschaften bestimmter Art mit gewerblicher Autorität, oder doch, wie in den thüringischen Staaten, nur sie mit Korporationsrechten bekleidet, so wird den älteren Körperschaften die Wahl zwischen der Auflösung und der Revision ihrer Statuten im Sinne der neuen öffent-

[7]) Brem. Ver. v. 1861 § 1. 5. 6. Oldenburg. Gew. O. v. 1861 art. 41. Hamburg. Gew. O. v. 1864 § 1. 8—12. Lüb. Gew. Ges. v. 1866 art. 15. 20—22. Der Auflösungsbeschluß bedarf obrigkeitlicher Bestätigung, dieselbe soll indeß nicht versagt werden, wenn die Erfüllung der Korporationsverbindlichkeiten gesichert ist; das Vermögen können die Mitglieder unter sich theilen, sie können aber auch mit obrigkeitlicher Genehmigung die Verwendung desselben für gewerbliche oder gemeinnützige Zwecke beschließen. Im letzteren Fall gestattet indeß das lüb. Ges. art. 22 jedem dissentirenden Mitgliede, die Auszahlung seines Kopftheils zu verlangen. Wählen die Genossenschaften den Fortbestand, so gelten die dem Gewerbegesetz widersprechenden Bestimmungen der Statuten für aufgehoben (Brem. V. § 6). In Lübeck soll die Genossenschaft ein neues Statut beschließen und dem Senate zur Bestätigung vorlegen (art. 20).

[8]) Bair. Ges. v. 11. Sept. 1825 art. 7 und Instr. v. 1862. Oesterr. Gew. O. v. 1859 § 108. 130.

lichen Innungen gelassen[9]). In Preußen endlich wurde gleichfalls den älteren Innungen Auflösung oder Statutenrevision nach Maßgabe der für neue Innungen erlassenen Vorschriften anheimgestellt; es wurde indeß die freiwillige Auflösung der Innungen an Zweidrittelsmehrheit und Regierungsgenehmigung gebunden und überdies der Regierung das Recht ertheilt, jede Innung, welche die Annahme des durch die Regierung von Amtswegen revidirten und festgestellten Statuts verweigert, auch wider ihren Willen aufzulösen, sowie auch sonst aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls nach Anhörung des Gewerberaths bestehende Innungen aufzuheben oder mehrere in Eine zu verschmelzen[10]). Wie hier überall die Innungen ihren öffentlichen Charakter behalten, so wird auch ihr Vermögen meist als öffentliches Gut behandelt.

2. Erheblicher noch weichen in Bezug auf die Bildung neuer Gewerbsgenossenschaften die Gesetze von einander ab.

a. Einige Gewerbeordnungen begeben sich jedes staatlichen Einflusses auf die künftige Gestaltung der gewerblichen Association. Sie enthalten dann entweder überhaupt keine Vorschriften über Gewerbsgenossenschaften, wie die Gesetze von Württemberg und Bremen, oder sie heben ausdrücklich hervor, daß nur das gewöhnliche Vereinsrecht Platz greife, wie die Gewerbegesetze von Hamburg (§ 13), Lübeck (art. 9) und Baiern (art. 25), letzteres mit dem Zusatz, daß gewerbliche Vereine ihre Angelegenheiten selbständig verwalten, die juristische Persönlichkeit aber durch Bestätigung ihrer Satzungen von Seite der Regierung erlangen.

b. Andere Gesetze verfolgen dasselbe Princip, modificiren es aber mit Rücksicht auf die Ertheilung von Korporationsrechten. So stellen die Gesetze der thüringischen Staaten, während sie im Uebrigen Alles der freiwilligen Genossenschaftsbildung überlassen, für die Gewährung der Korporationsrechte an eine Gewerbsgenossenschaft besondere gesetzliche Bedingungen auf[11]). Umgekehrt wird in Oldenburg das Gesuch um Ertheilung juristischer Persönlichkeit der Innung ohne nähere Angabe der Voraussetzungen freigestellt, mit der Korporationseigenschaft aber eine gewisse gewerbepolizeiliche Bedeutung verbunden[12]).

c. Eigenthümlich ist das System des badischen Gewerbegesetzes. Dasselbe verlangt ohne Rücksicht auf die zu erlangende oder nicht zu erlangende juristische Persönlichkeit eine besondere Publicität (schriftliche Feststellung des Zwecks, der Verfassung, der Eintrittsbedingungen und Mitgliederpflichten, sowie Vorlegung des Statuts bei der Verwaltungsbehörde und auf Verlangen stete Auskunftsertheilung an diese) von denjenigen Gewerbsgenossenschaften, welche die Festsetzung und Befolgung gleichmäßiger Grundsätze hinsichtlich des Verhältnisses der Mitglieder zu ihrem Hilfspersonal, die Erhebung von Beiträgen des Hilfspersonals zu Armenunterstützungs-, Kranken-, Verpflegungs- und Begräbnißkassen oder die gütliche Beilegung der zwischen den Mitgliedern und ihrem Hilfspersonal vorkommenden Streitigkeiten zum Gegenstand haben[13]).

d. Weiter in der staatlichen Beeinflussung der genossenschaftlichen Neubildung gehen die Gewerbeordnungen von Sachsen und Braunschweig[14]). Denn hier werden von den lediglich dem gemeinen Vereinsrecht unterworfenen freien Gewerbsvereinen die „gewerblichen Genossenschaften im engeren Sinn", „Innungen" oder „Gilden" der Gewerbtreibenden gleicher oder verwandter Gattung unterschieden, welche in Zukunft gewisse Funktionen und damit einen Theil der öffentlichen Befugnisse und Pflichten der alten Zünfte übernehmen sollen. Ihr Zweck soll in der Beförderung der gemeinsamen Angelegenheiten, insbesondere in der Regelung des Verhältnisses zwischen den Gewerbtreibenden und ihren Gehilfen und Lehrlingen, in der Beilegung der hierüber oder bezüglich des Innungsstatuts erwachsenden Streitigkeiten, in der Förderung und Verwaltung von Fachschulen und anderen gemeinnützigen Anstalten (bei Handelskorporationen auch von Börsen u. s. w.) und in der Einrichtung und Verwaltung von Hilfs- und Unterstützungskassen bestehen. Ein Beitrittszwang findet nicht Statt und mit der Mitgliedschaft sind keine gewerblichen Vorrechte außer dem einzigen verbunden, daß nur die einer Innung angehörigen

---

[9]) Sächs. Gew. O. v. 1861 § 96, Weimarsche v. 1862 § 76 u. Ausführ. Ges. § 51. Ebenso die Gew. O. der übrigen thüringischen Staaten, die überhaupt in den hier in Frage kommenden Punkten keine Abweichungen enthalten.

[10]) Preuß. Gew. O. v. 1845 § 94—100. V. v. 1849 § 2. Ges. v. 15. Mai 1854 § 7.

[11]) Nach dem Weimarschen Ges. v. 1862 § 75 darf das Statut der Gewerbeordnung nicht widersprechen, die Ausübung der Rechte selbständiger Gewerbtreibender für die Mitglieder nicht beschränken, den Austritt nicht erschweren und muß für den Fall der Auflösung oder des Absterbens der Genossenschaft genügende Vorschriften über die Ordnung der Vermögensverhältnisse enthalten. Andere Genossenschaften unterliegen dem Vereinsgesetz (§ 14). Alle Genossenschaften verwalten ihre Angelegenheiten selbständig. Aehnlich sind die Bestimmungen der Gesetze v. Meiningen, Gotha, Koburg, Reuß, Waldeck. In Altenburg wurde hinzugefügt, daß die gewerblichen Genossenschaften, die das Recht der Gesammtpersönlichkeit erlangt haben, und die Krankenverpflegungskassen der polizeilichen Aufsicht der Ortsobrigkeit unterliegen.

[12]) Oldenburg. Gew. O. art. 39—42 (Beitreibung der Beiträge im Verwaltungswege und das Recht zur Einrichtung von Unterstützungskassen).

[13]) Bad. Ges. art. 24. 25. Im Uebrigen sollen Verbindungen von Gewerbtreibenden zur Förderung gemeinsamer gewerblicher Interessen ihre Angelegenheiten als freie Vereine selbständig verwalten und die freie Wahl haben, ob sie sich die Bestätigung ihrer Satzungen und damit juristische Persönlichkeit ertheilen lassen wollen.

[14]) Sächs. Gew. Ges. v. 1861 § 87—100 u. Ausführ. Ver. § 63—83. Braunschw. Gew. Ges. v. 1864 § 86—101.

selbständigen Gewerbtreibenden den Namen „Meister" führen dürfen. Umgekehrt darf keinem Gewerbsgenossen, der die statutarischen Bedingungen zu erfüllen bereit ist, die Aufnahme geweigert werden. Die Bildung solcher Gewerbsgenossenschaften bleibt der freien Vereinigung oder der freiwilligen Umbildung älterer Innungen überlassen, hängt aber von staatlicher Prüfung und Genehmigung der Statuten, womit die Verleihung der Korporationsrechte von selbst verbunden ist, ab. Die Selbstverwaltung der genossenschaftlichen Angelegenheiten wird ihnen gewährleistet, es tritt indeß eine strengere Aufsicht der Ortsobrigkeit als bei anderen Vereinen ein, und sie müssen dieser daher auch jederzeit Einsicht in ihre Schriften und Rechnungen und Theilnahme an ihren Verhandlungen gewähren. Die Auflösung endlich kann nur mit Zweidrittelsmajorität, die auch für jede Statutenänderung und die Vereinigung mit einer anderen Innung erforderlich ist, beschlossen werden, erfolgt aber von selbst durch „Absterben", wenn nur noch drei Mitglieder da sind. Das Vermögen soll in solchen Fällen zu öffentlichen Zwecken verwandt werden und in letzter Instanz an die Gemeinde fallen.

Ganz dieselben Grundzüge zeichnen die thüringischen Gesetze denjenigen älteren Innungen, welche fortbestehen wollen, für ihre Umbildung vor.

e. Allen diesen, die freie Association als Grundlage der Neubildung anerkennenden Gewerbegesetzen stehen andere gegenüber, welche eine rein staatliche Zwangsorganisation des gewerblichen Genossenschaftswesens anstreben. Dies war insbesondere bis 1868 in Baiern und ist noch in Oesterreich der Fall[15]). In Baiern bestanden unter obrigkeitlicher Leitung, Aufsicht und Schutz Vereine mit Beitrittszwang für die Genossen desselben Gewerbes. Von den Genossen der ehemals zünftigen Gewerbe *mußten*, von anderen Gewerben *konnten* sie gebildet werden. Ihre Zwecke waren Verbreitung nützlicher Kenntnisse unter den Gliedern, Erleichterung in den Gewerben, Aufsicht über Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen, Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens und Unterstützung dürftiger Vereinsangehöriger. Die Vereinsversammlung und zwei von ihr gewählte, aber von der Behörde bestätigte Vorsteher besorgten die Vereinsangelegenheiten. Der Gesammtheit war die Festsetzung des Etats, des Besteuerungsmaßstabes, die Veräußerung und Verpfändung des Vereinsvermögens und die Rechnungsabnahme vorbehalten. Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge galten als Vereinsangehörige. Aufsicht und oberste Leitung, Ueberwachung der Versammlungen durch besondere Kommissare und Suspension oder Auflösung der Vereine aus Gründen des öffentlichen Wohls stand der Staatsbehörde zu. Durch das Gewerbegesetz v. 30. Januar 1868 (art. 26) sind diese Innungen, welche ein reges genossenschaftliches Leben nicht zu entwickeln vermochten, aufgehoben worden. Dagegen bestehen ähnliche

[15]) Bair. Gew. O. v. 1825 u. Instr. v. 1862. Oesterr. Gew. O. v. 1859 § 106—130.

Zwangsgenossenschaften in Oesterreich. Hier schreibt das Gesetz von 1859 ihre Bildung von Regierungswegen, wenngleich nach Anhörung der Betheiligten, unter den Gewerbtreibenden gleicher oder verwandter Gattung vor. Wird eine solche Genossenschaft, sei es durch Umformung einer alten Innung, sei es durch Neugründung, in's Leben gerufen, so gehört ihr jeder selbständige Gewerbetreibende der betreffenden Art als „Mitglied", jeder Gehilfe und Lehrling als „Angehöriger" von selbst und nothwendig an[16]). Als öffentliches Organ für die gemeinsamen gewerblichen Interessen üben diese Genossenschaften nicht blos die Ordnung und Beaufsichtigung des Lehr- und Dienstverbandes, die Erledigung der bezüglichen Streitigkeiten, die Anlage und Beaufsichtigung von Fachschulen, Hilfskassen und gemeinnützigen Anstalten, die Erstattung von Auskunft und Gutachten, sondern auch eine Mitwirkung bei der öffentlichen Verwaltung der das Gewerbe betreffenden Angelegenheiten. Ihre Statuten, welche weder den Principien der Gewerbefreiheit, noch den sonstigen Vorschriften des Gesetzes widersprechen sollen, bedürfen obrigkeitlicher Genehmigung. Genossenschaftsorgane sind theils die Genossenversammlungen beziehungsweise ihre Repräsentanten („Vertrauensmänner"), theils die von ihnen gewählten Vorsteher und Ausschüsse. Stimmrecht wird durch dreijährigen selbständigen Gewerbebetrieb erlangt, für Erledigung der das Verhältniß von Arbeitgebern und Arbeitnehmern betreffenden Streitigkeiten werden aber besondere Vertreter der letzteren von den Behörden bestellt. Die Innungen können mit behördlicher Genehmigung Umlagen, die im Verwaltungswege beigetrieben werden, ausschreiben, können aber kein Mitglied zur Betheiligung an gemeinsamen gewerblichen Anlagen und Unternehmungen zwingen. Ihre inneren Streitigkeiten werden im Verwaltungswege entschieden und sie stehen unter Aufsicht besonderer obrigkeitlicher Kommissare. Im Ganzen haben diese Genossenschaften ihrer Organisation wie ihren Rechten nach große Aehnlichkeit mit einer Gemeinde.

f. In *Preußen* haben, nachdem bis 1845 von der den Behörden zugestandenen Befugniß, aus Gründen des öffentlichen Wohls neue Gewerbskorporationen zu errichten, nur bezüglich der oben erwähnten kaufmännischen Korporationen Gebrauch gemacht worden war, die neueren Gewerbegesetze, neben der in gleichem Sinne erfolgten amtlichen Umbildung der älteren Innungen, einen doppelten Weg für die Bildung *neuer* Innungen eröffnet. Es sollen nämlich einmal da, wo eine ältere Innung dieser Art nicht besteht oder aufgelöst ist oder mit der neuen verschmolzen wird, auf Grund freier Vereinbarung Innungen von Gewerbtreibenden gleicher oder verwandter Gattung gebildet werden können, wenn die Regierung ihr Statut nach Anhörung

[16]) Man kann daher auch mehreren Genossenschaften zwangsweise angehören, wenn man mehrere Gewerbe treibt. Streitigkeiten über die Zugehörigkeit entscheidet die Behörde. Vgl. Gew. O. § 106—113.

des Gewerberaths bestätigt[17]). Zweitens aber kann mit dem Einverständniß einer bestehenden Innung und, wo eine solche nicht vorhanden, nach bloßer „Anhörung" der betreffenden Gewerbtreibenden durch Beschluß der Gemeindebehörden eine Zwangsinnung errichtet werden, zu welcher alle am Orte befindlichen Gewerbtreibenden einer bestimmten Gattung durch den Beginn des Gewerbes ohne besondere Aufnahme gehören, falls sie nicht ausdrücklich erklären, nicht beitreten zu wollen[18]). Ihrer Bedeutung nach sollen die Innungen in Preußen Vereine für die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen sein; insonderheit sollen sie die Aufnahme, Ausbildung und das Betragen der Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen der Innungsgenossen beaufsichtigen, die Verwaltung der Kranken-, Sterbe-, Hilfs- und Sparkassen der Innungsgenossen leiten und sich der Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Genossen, namentlich durch Förderung der Erziehung und des gewerblichen Fortkommens der Waisen, unterziehen[19]). Auch sind sie zur Abgabe gewerblicher Gutachten berufen und genießen einer gewissen öffentlichen Autorität in Gewerbssachen, die sich besonders in ihrer Mitwirkung bei den gewerblichen Prüfungen geltend macht[20]). Dagegen sollen sie ihren Mitgliedern gewerbliche Vortheile im Princip nicht gewähren[21]), — ein Princip, das freilich dadurch modificirt wird, daß bei gewissen Gewerben die nicht in eine Innung aufgenommenen Gewerbetreibenden sich schon nach der Gew.-Ord. v. 1845 (§ 131) einer Prüfung unterwerfen müssen, um die Befugniß zu erlangen, Lehrlinge zu halten, während nach der V. v. 9. Februar 1849 bei gewissen Gewerben (§ 23) Nichtmitglieder überhaupt nur, wenn sie ihre Befähigung vor einer besonderen Prüfungskommission nachgewiesen haben, zum selbständigen Gewerbebetrieb verstattet werden. Diese öffentlichen Befugnisse sowie die ihnen allgemein zugestandenen Korporationsrechte[22]) müssen die Innungen mit der größten Un-

[17]) Gew. O. v. 1845 § 101—117. V. v. 1849 § 2. Ges. v. 1854 § 7.

[18]) Gew. O. v. 1845 § 118. 119. Ges. v. 1854 § 7.

[19]) Gew. O. v. 1845 § 104. V. v. 1849 § 56—59. Ueber die Befugnisse bezüglich der Lehrlinge und Gesellen Gew. O. § 131. 135. 137. 147. 153. 157. 158. 160 u. V. v. 1849 § 45. 46.

[20]) Gew. O. § 123 (Gutachten) und über Prüfungen Gew. O. § 162—167. V. v. 1849 § 23—29. 35—43. Ges. v. 1854 § 5.

[21]) Daher sind Beitrittszwang (Gew. O. § 94. 101 f.), Exklusivberechtigungen (§ 94. 101), Schließung der Innungen (§ 170) und sonstige Bevorzugungen bezüglich des Gewerbebetriebs weder bei fortbestehenden älteren Innungen zulässig, noch können sie durch Innungs- oder Ortsstatut eingeführt werden. Ebensowenig darf der freie Austritt beschränkt werden (§ 96. 116), die Innungsmitgliedschaft schließt weder das Recht, andere Gewerbe zu betreiben, noch das Recht, andern Innungen beizutreten, aus (§ 111) und selbst die Ausschließung aus einer Innung hat nicht unbedingt den Verlust der Befugniß zum ferneren Betriebe des Gewerbes zur Folge.

[22]) Gew. O. v. 1845 § 101.

selbständigkeit erkaufen. Wie ihre Entstehung und Einrichtung von höherem Willen abhängt, so können sie in jedem Moment einer Statutenrevision und selbst einer Auflösung durch die Regierung unterworfen werden[23]). Das Statut wird ihnen gegeben und darf nur innerhalb genau vorgezeichneter Grenzen von dem gesetzlich bestimmten Inhalt abweichen[24]); nur durch allgemeine, von den Gemeinden mit Genehmigung des Ministeriums erlassene Ortsstatuten können für die Gewerbe eines bestimmten Orts erheblichere Abweichungen begründet werden[25]). Von einer Autonomie ist also nicht die Rede. Ebensowenig steht ihnen die Selbstverwaltung in Genossenschaftsangelegenheiten zu. Die Bedingungen des Erwerbs oder Verlustes der Mitgliedschaft und der Inhalt des Genossenrechts sind durch gesetzliche Normen festgestellt und es gebührt den Innungen ein selbständiges Aufnahme- oder Ausschließungsrecht nicht[26]). Die Erhebung von Eintrittsgebühren, die Feststellung des Beitragsfußes und der Beitreibungsart der laufenden Beiträge, die etwaigen Modifikationen des Stimmrechts können nur nach Maßgabe des obrigkeitlich regulirten Statuts geschehen, während über Höhe und Verwendung der Beiträge und über Verwaltung des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens zwar Korporationsbeschlüsse, aber nur unter obrigkeitlicher Aufsicht und Beschränkung, entscheiden[27]). Ueberhaupt unterliegt ihre gesammte Wirksamkeit einer fortwährenden Beaufsichtigung oder vielmehr Bevormundung seitens der Staatsbehörden und der damit beauftragten Gemeindebehörden[28]). Jeder Berathung muß daher ein Mitglied der Gemeindebehörde beiwohnen, um die Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse zu überwachen, ihre gewählten Vorsteher bedürfen der Bestätigung[29]) und ihre inneren Streitigkeiten werden im Verwaltungswege entschieden[30]).

II. Auch die Bildung von Unterstützungsvereinen unter Gesellen, Gehilfen und Arbeitern haben nur wenige Gesetze ganz der freien Association überlassen zu können geglaubt. In der Regel werden die bestehenden Vereine

[23]) Gew. O. v. 1845 § 98. 99. 121. V. v. 1849 § 2.

[24]) Vgl. Gew. O. v. 1845 § 95. 105. 106. 110. 114. 115. 120. 121. V. v. 1849 § 66. Ausführungserlasse b. Rönne, Gewerbepolizei II. 598 f. Normalinnungsstatut v. 4. Febr. 1848 im M. Bl. S. 102.

[25]) Gew. O. v. 1845 § 168—170. V. v. 1849 § 2. 29. 45 f. Ges. v. 1854 § 3.

[26]) Gew. O. v. 1845 § 101. 103. 106—108. 110. 111. 116—118. V. v. 1849 § 60—65. Rönne, Gewerbepolizei II. S. 638 f.

[27]) Gew. O. v. 1845 § 110. 114. 115. Ueber Innungsgebühren V. v. 1849 § 60 f.

[28]) Gew. O. v. 1845 § 113.

[29]) Gew. O. v. 1845 § 112. Rönne, Gewerbepol. S. 643 f.

[30]) Gew. O. v. 1845 § 122. Erk. d. Obertrib. v. 4. Oct. 1843 (Arch. f. Rechtsf. X. 179).

oder Kassenanstalten dieser Gattung und die durch freien Zusammentritt begründeten neuen Verbindungen gleicher Art, die letzteren wenigstens, wenn sie die Rechte juristischer Persönlichkeit erlangen wollen, einer weitgehenden Staatsbevormundung unterstellt[31]). Ueberdies aber sind neben solchen gewillkürten Verbänden durch die neuen Gesetze vielfach Zwangsgenossenschaften für gegenseitige Unterstützung eingeführt. So können z. B. in Preußen sowol durch Ortsstatut als durch einseitige Anordnung der Regierung die bestehenden Kranken-, Sterbe-, Hilfs-, Wittwen- und Waisenkassen der Innungen mit deren Zustimmung, die Verbindungen und Kassen der Gesellen und Gehilfen ohne Weiteres in Zwangsanstalten, denen jeder Gewerbtreibende der betreffenden Klasse oder Gattung beizutreten verpflichtet ist, verwandelt, oder unter den in keiner Innung befindlichen Gewerbtreibenden, Gehilfen, Gesellen und Fabrikarbeitern derartige Hilfskassen als Zwangsanstalten eingerichtet werden. Der Gemeinde und bei Fabrikarbeitern dem Fabrikherrn kann eine Verpflichtung zur Betheiligung an den Kosten auferlegt, muß aber durch das Statut eine entsprechende Antheilnahme an der Verwaltung eingeräumt werden. Die Statuten solcher Zwangshilfsvereine müssen sich innerhalb gewisser durch das Gesetz aufgestellter Normen und Schranken halten und bedürfen obrigkeitlicher Genehmigung, die zugleich die Eigenschaft einer juristischen Person verleiht. Die Verwaltung wird einer strengen Aufsicht der Kommunalbehörde vorbehaltlich höherer Rekursinstanzen unterstellt[32]). Aehnliche Zwangsvereine kennen die meisten neueren Gesetze, ohne überall die Selbstbestimmung und Selbstverwaltung in gleichem Grade auszuschließen[33]).

[31]) Insbesondere ist in Preußen bezüglich der älteren Vereine der Regierung vorbehalten, „die Einrichtungen derselben nach Befindungen abzuändern und zu ergänzen", während die Neubildung solcher auch freiwilligen Vereine „mit Genehmigung der Regierung unter den von dieser festzusetzenden Bedingungen" erfolgen soll. Die Bestätigung des Statuts enthält zugleich die Ertheilung juristischer Persönlichkeit. Die Aufsicht wird von der Kommunalbehörde geführt. Gew. O. v. 1845 § 144. 145. Vgl. Sächs. Gew. O. § 98, Weimar. § 78 und die Gew. O. der übrigen thüringischen Staaten. Auch in Baiern sind die Unterstützungs-Vereine der Gesellen und Arbeiter unter obrigkeitliche Leitung und Aufsicht gestellt. Vgl. auch lüb. Ges. art. 23.

[32]) Vgl. Preuß. Gew. O. § 169, V. v. 1849 § 56—59 u. Ges., betr. die gewerblichen Unterstützungskassen v. 3. April 1854 (G. S. S. 138). Ausführungserlasse des Ministers im M. Bl. f. d. i. V. v. 1854 S. 67. 247; 1855 S. 122; 1856 S. 151; 1857 S. 152. In Hohenzollern eingeführt durch Ges. v. 7. Mai 1856 (G. S. S. 507).

[33]) Vgl. z. B. Oesterr. Gew. O. § 124. Oldenburg art. 42. Sächs. Gew. O. § 97. 99. 100 und damit übereinstimmend weimar. Gew. O. § 77. 79, die übrigen thüringischen Gesetze und die Gew. O. f. Braunschweig. In Württemberg können für Unterstützung in Krankheitsfällen durch Beschluß des Gemeinderaths und Bürgerausschusses mit Genehmigung der Kreisregierung Zwangskassen

III. Endlich hat die neuere Gewerbegesetzgebung über den staatlich verwandelten oder neugebildeten Gewerbsgenossenschaften noch eine höhere Organisation des Gewerbestandes oder des gesammten Nährstandes überhaupt herbeizuführen gesucht. Man hat in den theils durch Wahl, theils durch Berufung aus dem Gewerbestande oder aus seinen drei Gruppen, dem Handels-, Gewerk- und Fabrikenstande hervorgehenden Gewerbe- und Handelskammern Organe dieser Stände für die gemeinsame Wahrnehmung ihrer Interessen gegenüber dem Staat, gleichzeitig aber Organe des Staats für die Geltendmachung seiner Interessen in diesen Ständen in's Leben gerufen, um damit eine gewerbliche und kommercielle Selbstverwaltung zu gründen[34]). Liegt diesen Einrichtungen die Idee eines natürlichen Genossenverbandes der einzelnen Gruppen des Nährstandes unter sich und mit einander zu Grunde, so gehen doch die meisten Gesetzgebungen, wie namentlich die preußische und österreichische, nicht bis zu einer wirklich korporativen Gestaltung der vertretenen Standesgruppen vor[35]). Näher steht einer solchen die Organisation des Nährstandes

der Gehilfen und Lehrlinge eingeführt werden, zu welchen die Gewerbe-Inhaber vorbehaltlich des Regresses die Zahlungen leisten müssen. Vgl. Gew. O. v. 1862 art. 49. Die Regierung hat ein Musterstatut für Unterstützungsvereine publicirt (Beilage Nr. 18 zu der officiellen Ausgabe der Gew. O.). In Baiern können die Fabrikunternehmer bei ihrer Konzessionirung zur Begründung besonderer Unterstützungs-, Spar- und Versicherungskassen für die Arbeiter verpflichtet werden. Aehnlich in Württemberg (art. 45). Unbekannt sind Zwangsverbände den Gewerbegesetzen Badens und der freien Städte.

[34]) Diese Organisationen stammen aus Frankreich, wo sie aber, obwol sie gleichzeitig „officielle Organe des Handels bei der Regierung" und Mandatare des Handels für die Leitung gemeinsamer Angelegenheiten desselben" sein sollten, doch nur ein vornemlich von den Präfekten besetztes gouvernementales Machwerk sind. Vgl. über Bedeutung und Werth der Einrichtung Schäffle, Staatswörterb. IV. S. 336—341.

[35]) Vgl. über die Handelskammern in Preußen das Ges. v. 11. Febr. 1848 (G. S. S. 63) u. Rönne, Staatsr. II, 1. S. 194. 195. II, 2. S. 335. Ihre Mitglieder werden auf 3 Jahre von den wahlberechtigten Handels- und Gewerbetreibenden des Bezirks gewählt. Ihre Einrichtung erfolgt nach Bedürfniß mit königlicher Genehmigung. Sie beschließen mit Stimmenmehrheit und wählen einen Vorsitzenden und Stellvertreter. Die Kosten werden von den Handel- und Gewerbetreibenden nach dem Gewerbesteuerfuß getragen. In ähnlicher Weise sollen nach der V. v. 8. Febr. 1849 (§ 1—22, theilw. abgeändert durch Ges. v. 15. Mai 1854 § 1—4) bei vorhandenem Bedürfniß auf Antrag und nach Anhörung von Gewerbetreibenden im Verwaltungswege Gewerberäthe für Wahrnehmung der allgemeinen Interessen des Handwerks- und Fabrikbetriebes ihres Bezirks und für die Mitaufsicht über die Innungen gebildet werden. Ihre Mitglieder sind zu gleichen Theilen aus dem Handwerks-, Fabriken- und Handelsstande, und zwar in den beiden ersteren Ständen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der Weise,

in Baiern, wo jedem Bezirke lokale Gewerbs-, Fabrik- und Handelsräthe als Organe der dem Bezirk angehörigen Gewerbstände entsprechen, während für jeden Kreis die jährlich auf Berufung der Kreisversammlung zusammentretende Gesammtheit der Vorsitzenden und Vicevorsitzenden der einzelnen Bezirkskollegien als Handels- und Gewerbekammer fungirt[36]).

Andere Gesetze überlassen auch die Gestaltung solcher Verbände unter Verwerfung jeder Zwangsmitgliedschaft der freien Association. So giebt die badische Gew.-Ord. v. 1862 (art. 29) bei den nach Bedürfniß und auf Antrag von der Regierung einzurichtenden Handels- und Gewerbekammern oder ähnlichen Instituten die Initiative, die Feststellung der Verfassung und die Einrichtung des Bezirks, des Wirkungskreises und der Kostenvertheilung vorbehaltlich der Regierungsgenehmigung denjenigen anheim, „welche an Errichtung und Erhaltung derselben sich betheiligen wollen".

B. Von allen diesen so verschiedenartigen Systemen möchte dasjenige den Vorzug verdienen, welches die bestehenden Genossenschaften am meisten schont, auf die künftige Genossenschaftsorganisation aber am wenigsten einwirkt. Staatliches Organisiren und Reguliren wird da, wo Bedürfniß und Bedingungen eines genossenschaftlichen Lebens fehlen, ein solches nicht erwecken; es wird aber da, wo genossenschaftlicher Geist vorhanden ist, dessen volle Entfaltung eher verkümmern als fördern, wenn es ihm, sei es auch ohne direkten Zwang, eng begrenzte und unselbständige Lebensformen anzuweisen sucht.

Was namentlich die Innungen angeht, so entsprechen die Schöpfungen der meisten Gewerbegesetze wenig dem modernen Associationsgeist. Widerspricht demselben gänzlich der theilweise festgehaltene Zwang, so vermögen ihm auch die freiwilligen, aber öffentlich autorisirten Verbände nicht zu genügen, welche eine Reihe von Privilegien mit einer Reihe von Beschränkungen erkaufen und

daß die letzteren einen Vertreter mehr haben, durch die selbständigen Gewerbtreibenden des Bezirks, die an den Gemeindewahlen Theil nehmen (nach der V. v. 1849 § 7 auch durch Arbeiter), zu wählen. Theils nach Abtheilungen, theils als Gesammtheit halten sie Zusammenkünfte ab, wählen Vorsitzende (für den Gesammtrath aber vorbehaltlich der Bestätigung und subsidiären Ernennung durch die Regierung) und beschließen mit Mehrheit. Das Institut blieb lebensunfähig. — In Oesterreich bestehen nach der V. v. 26. März 1850 Handels und Gewerbekammern, welche nach gewissen Gewerbesteuerbeträgen gewählt werden, sonst ähnlich eingerichtet sind. Ebenso sollen nach dem sächs. Gew. Ges. v. 1862 § 112—125, wenn das Bedürfniß vorhanden, derartige Organe in zwei Abtheilungen (Handelskammerrath und Gewerbekammerrath) geschaffen werden. Aehnlich in Braunschweig. In Hamburg ein Gewerbeausschuß (Gew. Ges. § 31—35). Auch bei der Bildung und Zusammensetzung der Handels- und Gewerbegerichte zeigt sich die Idee einer natürlichen Standesgenossenschaft wirksam.

[36]) Bair. Vollzugsinstr. zum Gew. Ges. v. 17. Dec. 1853 § 156—162. Instr. v. 20. Mai 1862. Gew. Ges. v. 30. Jan. 1868 art. 27.

in ihren ein für allemal bestimmten Formen und Grenzen schließlich doch nur zur einen Hälfte ein eignes, zur andern Hälfte ein von außen und oben gespendetes und geleitetes Leben führen. Hier wie überall drängt vielmehr im Allgemeinen die moderne Association über die alten ständischen Privilegskörper hinaus und strebt nach Mannichfaltigkeit der Verbindungen und Vereinzelung ihrer Zwecke, nach freiester Grundlage und beweglichster Form, nach Verknüpfung der irgendwo zusammentreffenden Elemente verschiedener Kreise für diesen Einen Punkt, um demnächst viele Einzelverbände in größere Gesammtverbände zusammenzufassen. Die Aufgabe der Gesetzgebung kann daher nur eine doppelte sein. Sie hat erstens die bestehenden Körperschaften möglichst zu schonen, damit sie sich ausleben oder die Reste ihrer Lebenskraft in zeitgemäße Neugestaltungen hinüberretten. Sie hat zweitens eine möglichst breite rechtliche Basis, freie Bewegung und genügenden Rechtsschutz den neuen Genossenschaftsbildungen zu gewähren, welche der moderne Associationsgeist frei aus sich selbst erzeugt. In beiden Beziehungen kündigt der Entwurf einer Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund einen Fortschritt an; allein wenn er auch in der vom Bundesrath festgestellten Form sowol für die fortbestehenden älteren als für die zu begründenden neuen Innungen unter Aufhebung aller Exklusivberechtigungen eine partielle Autonomie und eine erhöhte Selbstverwaltung begründen will, so ist er doch sehr weit davon entfernt, dieselben wirklich als freie Genossenschaften zu stellen. Vielmehr sollen den Innungen bedeutende Vorrechte vor freien Vereinen verbleiben, welche auf der Beilegung einer öffentlichen Autorität in Gewerbesachen durch den Staat beruhen, — es wird ihnen dafür aber andererseits eine so weitgehende gesetzliche Beschränkung ihrer Selbständigkeit und eine so eingreifende Unterwerfung unter höhere Verwaltungsbehörden in Aussicht gestellt, daß sie in Wahrheit immer noch autorisirten Polizeianstalten ähnlicher bleiben als freien Genossenschaften[37]).

[37]) § 81—105 des Entwurfs. Danach können selbständige Gewerbtreibende gleicher oder verwandter Gattung desselben Orts, wenn ihre Zahl 12 oder in Städten mit mehr als 20,000 Einwohnern 24 beträgt (mit obrigkeitlicher Genehmigung jedoch auch eine geringere Zahl oder Gewerbtreibende verschiedener Orte), zu einer Innung mit dem Zweck der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen (besonders Aufnahme und Ausbildung der Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen, Verwaltung der Kranken-, Sterbe-, Hilfs- und Sparkassen, Fürsorge für Wittwen und Waisen) zusammentreten (§ 97—99). Die Einleitung der Errichtung aber gebührt der Gemeindebehörde, die Feststellung und Genehmigung des Statuts der höheren Verwaltungsbehörde (§ 100. 101). Nur der Beschluß über Höhe und Verwendung der Beiträge, sowie über die Verwaltung des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens ist ganz der Autonomie überlassen (§ 103). Derartige neugebildete Innungen sowol, wie die fortbestehenden älteren Gewerbskörperschaften unterliegen als öffentliche Korporationen einer Reihe gesetzlicher Einschränkungen und Normen, durch welche die früheren Statute, die im

Bedenklicher noch ist es, wenn der Entwurf auch die Zwangsunterstützungsverbände zwar für selbständige Gewerbtreibende fallen lassen, dagegen für Gehilfen, Gesellen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge in ziemlich unveränderter Weise aufrecht erhalten will[38]).

Uebrigen in Kraft bleiben, von selbst modificirt werden (§ 81. 96). Insbesondere können sie über Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft nicht frei verfügen: sie können nicht nur Niemand zum Eintritt zwingen oder am Austritt hindern (§ 82), sondern sie dürfen auch die Aufnahme keinem Gewerbsgenossen weigern, bei dem nicht ein gesetzlicher Ausschließungsgrund — Bescholtenheit, Konkurs oder Entziehung der Gewerbebefugniß — vorliegt (§ 83). Sie können indeß, und dies ist ein sehr wichtiger Punkt, den Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Gewerbes in einer statutenmäßig festgesetzten Form, insbesondere also durch Einführung von Prüfungen, verlangen (§ 84). Eintrittsgelder können erhoben werden, müssen aber für alle gleich bestimmt sein und dürfen ohne Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nicht über 5 Thaler erhöht werden (§ 85). Gegen Genossen, die sich durch einzelnen Handlungen oder durch ihre Lebensweise in Mißachtung gebracht haben, hat die Innung ein Ausschließungsrecht (§ 86). Der Tod endigt die Mitgliedschaft, doch treten eine Wittwe oder minderjährige Erben, wenn sie durch Stellvertreter das Gewerbe fortsetzen, in die Rechte und Pflichten des verstorbenen Innungsgenossen mit Ausnahme des Stimmrechts ein (§ 87). Oberstes Organ jeder Innung ist die gehörig geladene und mit absoluter Mehrheit der Anwesenden beschließende Versammlung der Genossen (§ 92. 93), vertretendes Organ ein gewählter Vorstand (§ 88. 102). Die Innungsbeschlüsse bedürfen nur, wenn sie bei Abänderung der Statuten eine Verfügung über das Innungsvermögen zum Gegenstand haben oder die Auflösung der Innung bezwecken, der Bestätigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (§ 92. 93). Die Handlungsfähigkeit der Innung ist bezüglich der Verträge über unbewegliche Sachen beschränkt, indem diese erst durch die Genehmigung der Gemeindebehörden rechtsgiltig werden (§ 89). Auch kann nur die Gemeindebehörde eine etwaige Zwangsbeitreibung von Beiträgen oder Geldstrafen gegen Genossen verfügen (§ 91), während umgekehrt Zahlungen aus dem Innungsvermögen an Genossen überhaupt nur auf Grund ausdrücklicher statutarischer Vorschriften erfolgen können (§ 90). Eine Innung, welche das Gemeinwohl durch gesetzwidrige Handlungen oder Unterlassungen gefährdet, kann auf Betreiben der Verwaltungsbehörde durch richterliches Urtel aufgelöst werden (§ 94). Das Vermögen einer aufgelösten oder abgestorbenen Innung wird nicht vertheilt, sondern fällt, wenn das Statut oder die Landesgesetze nichts anderes bestimmen, an die Gemeinde zur Benutzung für gewerbliche Zwecke (§ 95). Die Aufsicht endlich wird durch die Gemeindebehörde geübt, welche die inneren Streitigkeiten vorbehaltlich des Rekurses an die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet; es ist indeß das Recht, durch Deputirte den Innungsversammlungen beizuwohnen, auf die Fälle, in denen über Statutenänderung oder Auflösung beschlossen werden soll, beschränkt, und die Bestätigung der Vorstandswahl ganz fortgefallen (§ 96).

[38]) § 147—156. Die Einrichtung von Zwangskassen erfolgt durch Ortsstatut, das nach Anhörung der Betheiligten die Gemeinde beschließt, die höhere

§ 69. Die Entstehung und Vollendung der Vermögensgenossenschaft.

Es hat sich mehrfach herausgestellt, daß dem älteren deutschen Recht Vermögensgenossenschaften unbekannt waren. Es gab Vermögensgemeinschaften, mit denen sich für eine Reihe von Beziehungen ein Genossenverhältniß der Gemeiner verband, und es gab umgekehrt Genossenschaften, welche eine Vermögensgemeinschaft in ihr Wesen aufnahmen: allein in beiden Fällen wurde durch die Tendenz der alten Genossenverbände auf Totalität der Verbindung gehindert, daß Genossenschaft und Vermögensgemeinschaft jemals völlig in einander aufgiengen.

Von Anfang an jedoch war gleichzeitig eine andere Tendenz im deutschen Rechte wirksam, welche den Keim der Vermögensgenossenschaft in sich enthielt und ihn zu voller Entfaltung bringen mußte, sobald einmal die Richtung auf Totalität der Genossenverbindung aufhörte und der entgegengesetzten Richtung auf Vereinzelung der Vereinszwecke wich. Dies war die Tendenz auf die Hervorbringung eines inneren, organischen Zusammenhangs zwischen dem persönlichen und sachenrechtlichen, dem subjektiven und objektiven Inhalt aller Gemeinschaftsverhältnisse. Indem in Folge dessen überall da, wo in einer Genossenschaft das Gesammtvermögen von überwiegender thatsächlicher Bedeutung wurde, auch für die rechtliche Struktur der Genossenschaft die Rechtsverhältnisse am Gesammtvermögen einen bedingenden und gestaltenden Einfluß erlangten, und indem umgekehrt da, wo sich aus einer Vermögensgemeinschaft eine partielle Genosseneinheit entwickelte, die letztere auch rechtlich von der Art der Vermögensvertheilung abhängig blieb, mußten sich von verschiedenen Seiten her mancherlei Gemeinschaftsformen einem Rechtsverhältniß nähern, in welchem die Genossenschaft das Persönliche, die Vermögensgemeinschaft das Unselbständige völlig abstreifte und so eine Vermögensgenossenschaft vorhanden war. Das letzte Produkt dieser Entwicklung und dasjenige, welches allein die Vermögensgenossenschaft in reiner und durchgebildeter Gestalt vollendet hat, war der Aktienverein. Aber eine Reihe anderer Rechtsgemeinschaften kam schon vorher diesem Ziel mehr oder minder nahe, so daß sie sich in Bezug auf die

Verwaltungsbehörde bestätigt (§ 148. 149). Sie können sowol aus bestehenden Kassen gebildet, als neu begründet werden (§ 147). Den Arbeitgebern kann Beihilfe bis zur Hälfte zur Pflicht gemacht (§ 149. 150), muß aber dafür ein entsprechender Antheil an der Verwaltung eingeräumt werden (§ 154). Die Statuten jeder derartigen Hilfskasse bedürfen obrigkeitlicher Genehmigung, welche ihr die Rechte einer juristischen Person verleiht (§ 154). Auch freiwillige Kassen der selbständigen Gewerbtreibenden werden durch eine solche Genehmigung juristische Personen (§ 147). Freie wie Zwangshilfskassen stehen unter Aufsicht der Stadtbehörde resp. der untern ländlichen Verwaltungsbehörde (§ 156).

Geschichte der Vermögensgenossenschaft gewissermaßen als Vorstufen des Aktienvereins darstellen, und in neuerer Zeit sind manche von ihnen in der That in durchgeführte Vermögensgenossenschaften von verwandtem Charakter übergangen.

I. Einer durch und durch von dieser Richtung beherrschten Entwicklung sind wir in den ländlichen Gemeindeverhältnissen begegnet. Es sei hier nur daran erinnert, wie nach ihrer Ablösung von der politischen Gemeinde größere und kleinere Mark- und Agrargenossenschaften sich oft — wenn auch vielleicht nirgend ganz ohne alle Modifikation durch die alte Gemeindenatur — in Körperschaften verwandelten, welche nur um eines Gemeinlands willen und lediglich auf der Grundlage der Antheilrechte an diesem Gemeinland bestanden; wie sich insbesondere bei den auf einzelne Stücke einer Feld-, Wald- oder Weidemark beschränkten Vereinen bisweilen eine Organisation herausbildete, welche das Princip der Aktiengesellschaft auch äußerlich bereits in einer ganz ähnlichen Form realisirte. Die Alpmarkgenossenschaften, Haubergsgenossenschaften, Gehöferschaften u. s. w. waren und sind offenbar durchaus oder fast durchaus auf ein Gesammteigenthum und die Quotenrechte an diesem gebaut und haben dennoch den Charakter von Körperschaften nicht verloren[1]).

II. Von anderer Seite her wohnt allen Verhältnissen der deutschrechtlichen Gesammthand eine korporative Tendenz inne; es entsteht, wie Beseler dies treffend ausdrückt, „eine materielle Rechtsgemeinschaft unter Mehreren", „welche für bestimmte Beziehungen die Grenzen ihrer Persönlichkeit aufhebt und dieselbe gleichmäßig über die ihnen gemeinsam gewordene Rechtssphäre erweitert", so daß, wenngleich „ein neues, selbständiges Rechtssubjekt in der Vereinigung nicht begründet wird", „das Rechtsinstitut sich doch in wichtigen Beziehungen nur dann richtig konstruiren läßt, wenn man es nach dem Vorbilde der Korporation beurtheilt". Allein bis zu einer wirklichen Körperschaft haben es die meisten dieser Verhältnisse eben nicht gebracht; ist aber einmal eine solche aus ihnen hervorgegangen, so ist sie keineswegs als reine Vermögensgenossenschaft entstanden, sondern enthält das Moment der Vermögensgemeinschaft nur als Eine, wenn auch die wichtigste Seite ihres Wesens in sich.

Bei der durch die alte Vergabung von Todeswegen herbeigeführten Vermögensgemeinschaft, bei der Gesammthand von Miterben und bei den Gesammtrechtsverhältnissen des Lehnrechts kann von einer Körperschaft überhaupt nicht die Rede sein; ebensowenig bei der ehelichen Gütergemeinschaft, bei welcher überdies das innige persönliche Genossenverhältniß der Ehegatten mit der Vermögensgemeinschaft in keinem inneren Zusammenhang steht[2]). Aber auch das Gesammteigenthum des Seerechts, die Rhederei, hat sich nicht bis zur

[1]) Vgl. oben § 7—9. 24. 53. 55. Ueber die juristische Konstruktion Th. II.

[2]) Ueber das Verhältniß von Gesammteigenthum und Genossenschaft Th. II.

Körperschaft verdichtet. Sie erzeugt allerdings zwischen den Eigenthümern der veräußerlichen und vererblichen Quoten eines Schiffs nebst Zubehör eine weitgehende Rechtsgemeinschaft, die sich durch ihren Fortbestand bei einem Wechsel der Mitglieder, durch den Ausschluß der Theilungsklage, durch die Zulässigkeit von Mehrheitsbeschlüssen in einer Reihe von Fällen und durch die Möglichkeit, einen Korrespondentrheder (Schiffsdirektor, Schiffsdisponent) für den Betrieb der Rhederei und ihre Vertretung nach außen zu bestellen, einer Genossenschaft nähert: allein es bleibt eben bei einer solchen Annäherung. In dem Erforderniß der Einstimmigkeit für jede Abänderung oder Erweiterung des Rhedereivertrages, für Bestellung eines Disponenten, der nicht Mitrheder ist, und für den Beschluß, das Schiff aus freier Hand zu veräußern, sowie in dem Recht der Minderheit, trotz einer durch die Mehrheit dem Disponenten ertheilten Decharge gegen diesen vorzugehen, — mehr noch in dem nach einigen Seerechten vorkommenden Recht der Minorität, „das Schiff auf ein Geld zu setzen"[3]), tritt das Sonderrecht der einzelnen Mitrheder als das die Einheit Ueberwiegende und für das gesammte Verhältniß Entscheidende hervor. Es fehlt durchaus an einer durchgebildeten Gliederung und Verfassung, durch welche die Rhederei als ein lebendiger Einheitsorganismus über der Summe der Einzelnen wirksam zu werden vermöchte. Schon der Sprachgebrauch daher kündigt es an, daß zwar ein Rhedereivertrag, nicht aber ein Rhedereistatut die Grundlage der Gemeinschaft bildet, daß es keine Rhedereiverfassung, sondern nur Rechte und Pflichten der Mitrheder gegen einander giebt, daß der Vorsteher der Gemeinschaft kein Korporationsorgan, sondern ein Bevollmächtigter ist. Auch ist der Rhederei weder von der Gesetzgebung noch von der Theorie je eine eigne Rechtspersönlichkeit beigelegt worden[4]). Wäre aber die Rhederei eine Genossenschaft, so würde sie doch keine reine Vermögensgenossenschaft sein, weil eine persönliche Verhaftung der Mitglieder stattfindet. Dadurch

[3]) D. h. das Recht, im Falle einer Meinungsverschiedenheit über den Betrieb der Rhederei das Schiff zu einer bestimmten Geldsumme anzusetzen und von der Mehrheit die Erklärung zu fordern, ob sie dasselbe für diese Summe nehmen oder es der Minderheit geben will. Vgl. Beseler, Z. f. D. R. XVIII. Nr. 9. D. P. R. § 253.

[4]) So behandelt schon Marquardus, de jure merc. et comm. (1662) L. II c. 11 Nr. 39—43 S. 305 f. die „Mitrhederschaft" oder „societas navalis" als Gattung der societas. Vgl. Martens, Handelsrecht § 141 f. Eichhorn § 390. Mittermaier § 542. Gengler S. 424. Beseler § 253. Ebenso Pr. A. L. R. II, 8. § 1426 u. D. H. G. B. art. 456. 457. Uebrigens ist zu bemerken, daß die Entwicklung der Rhederei sich historisch in der Richtung auf Verstärkung der Einheit gegenüber dem Sonderrecht vollzogen hat. Man vgl. z. B. die bei Marquard l. c. auf Grund des älteren hanseatischen Rechts gegebene Darstellung mit den Bestimmungen des Pr. A. L. R. § 1426—1444 und diese wiederum mit denen des D. H. G. B. art. 456—476. Nur der Fortfall des früheren gesetzlichen Vorkaufsrechts der Mitrheder macht eine Ausnahme. — Vgl. Th. II.

indeß, daß die ideellen Antheile der Mitrheder nicht blos die Vertheilung der Rhedereikosten, des Gewinnes und des Verlustes bestimmen, sondern auch die Grundlage des nach ihnen bemessenen Stimmrechts sind[5]), wird in einer Reihe von Beziehungen die Rhederei den entwickelten Vermögensgenossenschaften (Gewerkschaft und Aktienverein) so sehr genähert, daß sie als eine Vorstufe derselben erscheint. Denn die Schiffsparten charakterisiren sich bereits als reine Vermögensrechte, die gleichwol Träger für eine Summe persönlicher Rechte und Pflichten in einer Gemeinschaft sind: nur ist diese Gemeinschaft noch ein bloßes Vertrags- resp. Sachgemeinschaftsverhältniß betreffs eines Schiffes, keine selbständige Körperschaft, kein inkorporirtes Schiff.

Aehnlich verhielt es sich in der Regel mit der Ganerbschaft. Wenn aber daneben Fälle vorkamen, wo eine Ganerbschaft sich entschieden zur Körperschaft gestaltete, so wurde nicht nur der Gemeinschaftszweck über den Besitz und die Verwaltung des Gemeinvermögens hinaus erweitert, sondern es hörte auch die Korporationsmitgliedschaft der Gemeiner auf, sich mit den ideellen Burgantheilen völlig zu decken. Aber freilich blieb die Quote des Gemeiners das sein Genossenrecht wesentlich bedingende und bestimmende Moment, und insofern lag auch hierin eine auf die Vermögensgenossenschaft vorbereitende Rechtsform. Dasselbe gilt von anderen Genossenschaften, welche aus gemeinschaftlich erworbenem Eigenthum und Besitz eines Gutes, aus einem Gesammtlehen, aus einer an eine Gesammtheit verliehenen nutzbaren Gerechtigkeit, einem Amt u. s. w. hervorwuchsen[6]).

III. Eine dem Aktienverein sehr nahe kommende Genossenschaft der letztgedachten Gattung entstand bisweilen aus dem Gesammteigenthum einer Personenmehrheit an Mühlen. Doch waren diese Mühlengenossenschaften oder Mühlenerbschaften wahre Aktienverbindungen oder durchgebildete Vermögensgenossenschaften überhaupt so wenig, wie Ganerbschaften, Mark- und Agrargenossenschaften oder irgend eine der aufgeführten älteren Vereinsgattungen, und Keim und Vorbild des Aktienvereins gerade in ihnen zu finden, ist man durch nichts berechtigt. Wenn von südfranzösischen Mühlengenossenschaften des 12. Jahrhunderts berichtet wird, welche als Gesammtheiten Mühlen besaßen und betrieben, in ihren Versammlungen Vorsteher (bajuli) und andere Beamte wählten, durch den Austritt einzelner Mitglieder nicht aufgelöst wurden und den Gewinn unter die Genossen (partionarii) nach Maßgabe der von diesen besessenen, frei veräußerlichen Antheilrechte am Gesammtvermögen (achaux, saches, meules) vertheilten[7]), so ist nicht einmal klar, ob die Mitglieder persönlich oder blos mit ihren Antheilen hafteten: von einem organischen Zusammenhang aber der korporativen Verfassung, insbesondere der Stimmrechte, mit der Gliederung des Mühlenvermögens erhellt nicht das Mindeste. Daß ein solcher Zusammenhang jedenfalls noch nicht bis zur vollen rechtlichen Durchbildung gelangt war, wird wahrscheinlich, wenn wir die Urkunden damit vergleichen, welche jüngst über die patricische Genossenschaft der Kölner Mühlenerben publicirt sind[8]). In Köln bestand eine dem Anschein nach uralte Genossenschaft von Altbürgern, welche sich im Gemeinbesitz einer Anzahl von Rheinmühlen befand und diese auf gemeinsamen Gewinn und Verlust betrieb. Weil sie den im gemeinen Eigenthum stehenden Strom für den Mühlenbetrieb benutzten, beruhte ihr Gesammtrecht auf Verleihung oder Anerkennung des Stadtherrn beziehungsweise der Stadt. Wie so häufig die Zunftbewegungen sich gegen die ausschließliche Benutzung der Allmende durch die alten Vollbürger selbst da, wo diese ihrer Meinung nach wohlerworbene Sonderrechte geltend machen zu können glaubten, richteten, so wandte auch der um die Mitte des 13. Jahrhunderts bekanntlich durch die Hilfe des Erzbischofs vorübergehend siegreiche Kölner Zunftaufstand sich unter Anderm gegen das Privateigenthum an den Rheinmühlen. Mochten nun die zur Regierung gelangten Zünfte triftige Gründe haben oder nicht, die Mühlen als öffentliches Gut zu betrachten, genug, sie erklärten dieselben dafür und übertrugen die Hälfte ihrem Helfer, dem Erzbischof, während sie die andere Hälfte zum städtischen Kämmereigut schlugen. Nach der Restauration gab die Stadt, „die geschehene Ungerechtigkeit erkennend", die ihr zugefallene Hälfte den alten Mühlenerben wieder zurück, während dagegen der Erzbischof seine Hälfte nicht wieder herausgab und vertragsmäßig die Anerkennung seines Eigenthums daran erlangte[9]). Diese Vorgänge wurden die erste Veranlassung zu Aufzeichnungen über das Mühlenrecht. Wir ersehen daraus, daß die Hälfte des Erzbischofs nicht reell ausgeschieden war, sondern in der ideellen Hälfte der 36 Rheinmühlen bestand[10]). Die andere ideelle Hälfte zerfiel in 34 ideelle Antheile

[5]) So schon Hamb. Stat. v. 1497 II. 13. 2 u. Hanseat. Seerecht (1614), 5, 7. Pr. A. L. R. II, 8. § 1428. D. H. G. B. art. 458 f.

[6]) Vgl. oben § 22 a. E. § 23 a. E. § 39. § 43. Näheres aber erst in Th. II.

[7]) Troplong, du contrat de société. Paris 1841 I. Prél. p. 24. 25 und Nr. 971. Im Jahre 1365 ließ sich sogar K. Karl V in eine solche Gesellschaft aufnehmen.

[8]) Vgl. diese interessanten Urkunden b. Ennen u. Eckertz, Quellen I. 317—328.

[9]) Vgl. den Vertrag des Erzbischofs und der Stadt v. 1275 l. c. S. 317 f. und die Kundmachung der Mühlenerben d. eod. ib. S. 322—324.

[10]) Da molendinum sowol die einzelne Mühle, als den (ursprünglich wol sich gerade mit Einer Mühle deckenden) ganzen Antheil bedeutet, ist die Auseinandersetzung der Mühlenerben nicht ganz deutlich. Sie erzählen (S. 324 l. c.): es seien ursprünglich 35 molendina vorhanden gewesen, jetzt aber nur noch 34 da, weil eines „venditum sit ad usus heredum molendinorum communiter". Der Rest von 34 Mühlen gehöre halb dem Erzbischof. Dagegen „medietas illorum viginti *sex* molendinorum, que nunc annonam molunt in Reno, dividetur in 34 molendina et unicuique consideracionem 34 molendinorum sua porcio, prout sibi huic quaterno asscripta est, dividetur". Es bleibt nur die Annahme,

indeß, daß die ideellen Antheile der Mitrheder nicht blos die Vertheilung der Rhedereikosten, des Gewinnes und des Verlustes bestimmen, sondern auch die Grundlage des nach ihnen bemessenen Stimmrechts sind[5]), wird in einer Reihe von Beziehungen die Rhederei den entwickelten Vermögensgenossenschaften (Gewerkschaft und Aktienverein) so sehr genähert, daß sie als eine Vorstufe derselben erscheint. Denn die Schiffsparten charakterisiren sich bereits als reine Vermögensrechte, die gleichwol Träger für eine Summe persönlicher Rechte und Pflichten in einer Gemeinschaft sind: nur ist diese Gemeinschaft noch ein bloßes Vertrags- resp. Sachgemeinschaftsverhältniß betreffs eines Schiffes, keine selbständige Körperschaft, kein inkorporirtes Schiff.

Aehnlich verhielt es sich in der Regel mit der Ganerbschaft. Wenn aber daneben Fälle vorkamen, wo eine Ganerbschaft sich entschieden zur Körperschaft gestaltete, so wurde nicht nur der Gemeinschaftszweck über den Besitz und die Verwaltung des Gemeinvermögens hinaus erweitert, sondern es hörte auch die Korporationsmitgliedschaft der Gemeiner auf, sich mit den ideellen Burgantheilen völlig zu decken. Aber freilich blieb die Quote des Gemeiners das sein Genossenrecht wesentlich bedingende und bestimmende Moment, und insofern lag auch hierin eine auf die Vermögensgenossenschaft vorbereitende Rechtsform. Dasselbe gilt von anderen Genossenschaften, welche aus gemeinschaftlich erworbenem Eigenthum und Besitz eines Gutes, aus einem Gesammtlehen, aus einer an eine Gesammtheit verliehenen nutzbaren Gerechtigkeit, einem Amt u. s. w. hervorwuchsen[6]).

III. Eine dem Aktienverein sehr nahe kommende Genossenschaft der letztgedachten Gattung entstand bisweilen aus dem Gesammteigenthum einer Personenmehrheit an Mühlen. Doch waren diese *Mühlengenossenschaften* oder *Mühlenerbschaften* wahre Aktienverbindungen oder durchgebildete Vermögensgenossenschaften überhaupt so wenig, wie Ganerbschaften, Mark- und Agrargenossenschaften oder irgend eine der aufgeführten älteren Vereinsgattungen, und Keim und Vorbild des Aktienvereins gerade in ihnen zu finden, ist man durch nichts berechtigt. Wenn von südfranzösischen Mühlengenossenschaften des 12. Jahrhunderts berichtet wird, welche als Gesammtheiten Mühlen besaßen und betrieben, in ihren Versammlungen Vorsteher (bajuli) und andere Beamte wählten, durch den Austritt einzelner Mitglieder nicht aufgelöst wurden und den Gewinn unter die Genossen (partionarii) nach Maßgabe der von diesen besessenen, frei veräußerlichen Antheilrechte am Gesammtvermögen (achaux, saches, meules) vertheilten[7]), so ist nicht einmal klar, ob die Mitglieder per-

[5]) So schon Hamb. Stat. v. 1497 II. 13. 2 u. Hanseat. Seerecht (1614), 5, 7. Pr. A. L. R. II, 8. § 1428. D. H. G. B. art. 458 f.

[6]) Vgl. oben § 22 a. E. § 23 a. E. § 39. § 43. Näheres aber erst in Th. II.

[7]) *Troplong*, du contrat de société. Paris 1841 I. Préf. p. 24. 25 und Nr. 971. Im Jahre 1365 ließ sich sogar K. Karl V in eine solche Gesellschaft aufnehmen.

sönlich oder blos mit ihren Antheilen hafteten: von einem organischen Zusammenhang aber der korporativen Verfassung, insbesondere der Stimmrechte, mit der Gliederung des Mühlenvermögens erhellt nicht das Mindeste. Daß ein solcher Zusammenhang jedenfalls noch nicht bis zur vollen rechtlichen Durchbildung gelangt war, wird wahrscheinlich, wenn wir die Urkunden damit vergleichen, welche jüngst über die patricische Genossenschaft der Kölner Mühlenerben publicirt sind[8]). In Köln bestand eine dem Anschein nach uralte Genossenschaft von Altbürgern, welche sich im Gemeinbesitz einer Anzahl von Rheinmühlen befand und diese auf gemeinsamen Gewinn und Verlust betrieb. Weil sie den im gemeinen Eigenthum stehenden Strom für den Mühlenbetrieb benutzten, beruhte ihr Gesammtrecht auf Verleihung oder Anerkennung des Stadtherrn beziehungsweise der Stadt. Wie so häufig die Zunftbewegungen sich gegen die ausschließliche Benutzung der Allmende durch die alten Vollbürger selbst da, wo diese ihrer Meinung nach wohlerworbene Sonderrechte geltend machen zu können glaubten, richteten, so wandte auch der um die Mitte des 13. Jahrhunderts bekanntlich durch die Hilfe des Erzbischofs vorübergehend siegreiche Kölner Zunftaufstand sich unter Anderm gegen das Privateigenthum an den Rheinmühlen. Mochten nun die zur Regierung gelangten Zünfte triftige Gründe haben oder nicht, die Mühlen als öffentliches Gut zu betrachten, genug, sie erklärten dieselben dafür und übertrugen die Hälfte ihrem Helfer, dem Erzbischof, während sie die andere Hälfte zum städtischen Kämmereigut schlugen. Nach der Restauration gab die Stadt, „die geschehene Ungerechtigkeit erkennend", die ihr zugefallene Hälfte den alten Mühlenerben wieder zurück, während dagegen der Erzbischof seine Hälfte nicht wieder herausgab und vertragsmäßig die Anerkennung seines Eigenthums daran erlangte[9]). Diese Vorgänge wurden die erste Veranlassung zu Aufzeichnungen über das Mühlenrecht. Wir ersehen daraus, daß die Hälfte des Erzbischofs nicht reell ausgeschieden war, sondern in der ideellen Hälfte der 36 Rheinmühlen bestand[10]). Die andere ideelle Hälfte zerfiel in 34 ideelle Antheile

[8]) Vgl. diese interessanten Urkunden b. *Ennen* u. *Eckertz*, Quellen I. 317—328.

[9]) Vgl. den Vertrag des Erzbischofs und der Stadt v. 1275 l. c. S. 317 f. und die Kundmachung der Mühlenerben d. eod. ib. S. 322—324.

[10]) Da molendinum sowol die einzelne Mühle, als den (ursprünglich wol sich gerade mit Einer Mühle deckenden) ganzen Antheil bedeutet, ist die Auseinandersetzung der Mühlenerben nicht ganz deutlich. Sie erzählen (S. 324 l. c.): es seien ursprünglich 35 molendina vorhanden gewesen, jetzt aber nur noch 34 da, weil eines „venditum sit ad usus heredum molendinorum communiter". Der Rest von 34 Mühlen gehöre halb dem Erzbischof. Dagegen „medietas illorum viginti *sex* molendinorum, que nunc annonam molunt in Reno, dividetur in 34 molendina et unicuique consideracionem 34 molendinorum sua porcio, prout sibi huic quaterno asscripta est, dividetur". Es bleibt nur die Annahme,

(molendina integra, ganze Mühlen), deren jeder wiederum in kleinere Quoten, und zwar Hälften, Viertel und Zehntel, getheilt werden konnte[11]). Für Feststellung der Besitzverhältnisse an diesen molendina und ihren partes wurde ein Mühlenschrein (quaternus) angelegt, in welchem die Besitzrechte der Einzelnen, sowie alle demnächst vorkommenden Vererbungen und Veräußerungen eingetragen wurden[12]). Die Mühlenantheile hatten also eine große Aehnlichkeit mit Aktien; offenbar erwarb und verlor man mit einer pars die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft und es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß Ausgaben und Gewinn nach dem Maßstabe der Antheile verrechnet und vertheilt wurden. Lag in diesem Allen noch nichts Besonderes gegenüber vielen anderen Gesammteigenthumsverhältnissen, so scheint doch die Kölner Mühlenerbschaft sich dadurch von jenen zu unterscheiden und als durchgeführter Aktienverein zu charakterisiren, daß sie unzweifelhaft eine korporative Genossenschaft bildete. Die Gesammtheit als Einheit wird den Einzelnen scharf gegenübergestellt, und es kommt sowol die Veräußerung eines molendinum seitens der Gesammtheit zu Gunsten der Gesellschaftskasse, als Veräußerung und Uebergabe von Antheilrechten seitens eines Mitgliedes an die Gesammtheit vor[13]). Vor Allem aber hatte die Gesammtheit eine korporative Verfassung. Und so würde eine vollendete Vermögensgenossenschaft, ja geradezu ein Aktienverein vorliegen, wenn nicht ein einziger, aber sehr wichtiger Umstand entgegenstünde: daß sich nämlich die korporative Verfassung mit der Vertheilung des Gesammteigenthums, so innig Beides zusammenhieng, durchaus nicht deckte, daß vielmehr, — ganz ebenso wie in den Landgemeinden oder bei korporativen Ganerbschaften und ursprünglich im Bergrecht —, Vermögensgemeinschaft und Genossenschaft sich in einer gewissen Selbständigkeit gegenüberstanden, welche, wenn ein solches Gleichniß erlaubt ist, ein völliges Aufgehen beider Elemente in einander hinderte und auf beiden Seiten einen inkommensurablen Rest zurückließ. Mitglieder der Genossenschaft waren allerdings nur legitimirte Besitzer von Mühlenantheilen (erfgenozen, heredes molendinorum molentium annonam super Rhenum). Eine Organisation aber erlangten sie dadurch, daß, vermuthlich mit Zustimmung oder in Vollmacht der Uebrigen, sieben Erbgenossen sich eidlich zu einem Kolleg verbanden, das sich in Zukunft selbst

daß 36 Mühlen, aber nur 35 Mühlenantheile, von denen Einer in dritte Hand veräußert worden war, vorhanden gewesen, — wenn nicht etwa die Zahl 36 ein Irrthum statt 34 ist.

[11]) Es kommen neben molendina integra $\frac{1}{10}$, $\frac{3}{10}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{4}{10}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{9}{10}$, $1\frac{1}{10}$, $1\frac{3}{10}$ vor.

[12]) Vgl. die b. Ennen u. Eckertz l. c. S. 314—328 publicirten Anschreinungen (seit 1276). Auch Schenkungen an Stifter, Beghuinen u. s. w. befinden sich darunter.

[13]) Vgl. oben Note 10 u. die Eintragung S. 328: Notum sit, quod G. tradidit et remisit duas decimas partes unius molendini, quas habebat in molendinis predictis, communiter omnibus herebibus et consortibus molendinorum.

ergänzen und immer auf ein Jahr einen Meister unter sich nach Stimmenmehrheit kiesen wollte. Der Meister sollte das Kolleg der sieben Geschwornen zusammenberufen und leiten, diese aber bei Buße erscheinen und sich seinen Anordnungen fügen. Dieses Kolleg sollte mit Stimmenmehrheit das Urtel in Mühlensachen sprechen. Dagegen sollte es die freiwillige Mühlengerichtsbarkeit nur mit Zuziehung ungeschworner, aber geerbter Genossen üben. Waren drei Geschworne und zwei andere Erbgenossen zusammen, so sollten sie befugt sein, den Schrein aufzuschließen. Wollte Jemand ein Mühlenerbe auftragen in eines Andern Hand, so sollte er das thun vor zwei Geschwornen und 5 ungeschwornen Genossen. Sollte aber das Weib des Auftragenden gebunden sein, es stetig zu halten, so mußten noch zwei Geschworne oder ein Geschworner und 2 andere Genossen zugegen sein. Bewies Jemand mit 3 Zeugen, daß er 30 Jahre und 3 Tage ein Mühlenerbe besessen, so sollte es angeschreint werden. Verkaufen sollte man seinen Antheil nur um des Leibes Noth willen. Auch wurde Recht und Verfahren bei Theilungen geregelt. Die Genossenschaft setzte sich also autonom das bezüglich der Antheile geltende Recht. Die oberste Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten war dem Meister der Geschwornen anvertraut, die technische Betriebsverwaltung aber scheint bei besonderen Beamten („denen die des Multers warten") gewesen zu sein. Ihrem Gebote mußten alle Erbgenossen von den Mühlen, geschworen und ungeschworen, um ihres gemeinsamen Nutzens willen (umbe eren gemeinen urbuor inde noit) bei Vermeidung einer Buße von 6 Pf. folgen. Auch erhob die Genossenschaft eine Abgabe bei Besitzveränderungen und Eintragungen (bei einem Erbe, das von rechter Geburt zufiel, 12 Pf., bei Erwerb von Seitenverwandten 2 Schill., bei Erwerb aus fremder Hand 4 Schill. für jedes Zehntel eines molendinum integrum). Bußen, Schreibgebühren und Gefälle sollten die Geschwornen unter sich theilen (also Besoldung), überdies aber davon einen Schreiber anstellen und lohnen[14]). — Von einer Bemessung der korporativen Rechte nach den Antheilen ist in den Urkunden nicht die Rede, und hinsichtlich der Zwecke des Vereins erhellt schon aus dem familienartigen Zusammenhange der Glieder, daß diese altbürgerliche Genossenschaft keine bloße Erwerbsgenossenschaft war, sondern gleich den übrigen Kölner Genossenverbänden jener Zeit eine umfassende Rechts- und Lebensgemeinschaft erzeugte.

IV. Daß auch im Bergrecht ursprünglich die genossenschaftliche Verfassung der Bergleute und das nach Deelen oder Kuxen ideell getheilte gemeinschaftliche Bergvermögen, wenngleich zwischen Beidem ein Zusammenhang bestand, sich keineswegs deckten, ist oben bereits wahrscheinlich gemacht worden[15]). Im Laufe der Zeit ist dann hier allerdings aus der Ge-

[14]) Obiges ist der Inhalt einer b. Ennen u. Eckertz l. c. S. 320—322 puulicirten Urkunde.

[15]) Vgl. oben § 42. 43.

meinschaft des Bergvermögens eine auf rein vermögensrechtliche Grundlage gebaute und auf Erwerbszwecke beschränkte Korporation hervorgewachsen: allein diese Entwicklung vollzog sich nur sehr allmälig, und im Grunde ist erst durch die allerneuesten Berggesetze die Gewerkschaft zu einer innerlich vollendeten und nach außen durch sich selbst bestehenden Vermögensgenossenschaft gestaltet worden, während bis dahin nur erst einzelne vermögensgenossenschaftliche Elemente in ihr enthalten waren. War daher die Gewerkschaft in ihrer älteren Form zwar nicht ein direktes Vorbild, wol aber eine der Vorstufen des Aktienvereins, so ist umgekehrt die moderne Vollendung der Gewerkschaft geradezu erst nach dem Vorbilde des Aktienvereins durchgeführt worden.

Zunächst wurden mit der Entwicklung der landesherrlichen Allgewalt die genossenschaftlichen Elemente der Bergwerksverfassung überhaupt mehr und mehr beseitigt. Auf den Landesherrn und seine Beamten giengen nicht nur Gesetzgebung, Richterspruch und Polizei in Bergsachen über, sondern es kam an sie die Verwaltung und Leitung des Bergbaus selbst. Die seit dem 16. Jahrhundert erlassenen Bergordnungen[16]) wissen daher von Autonomie, Selbstgerichtsbarkeit und Selbstverwaltung der Bergbautreibenden nichts mehr: der Landesherr ist vermöge des Bergregals der unumschränkte Bergherr und überträgt nur zu dessen besserer Benutzung gegen bestimmte Abgaben und unter ein für alle Mal normirten Bedingungen gewisse Rechte an den Werken. Von der Gemeinheits- oder Gildeverfassung der Bergleute mußten einer solchen Auffassung gegenüber bald selbst die Spuren verschwinden; ein vielgliedriger Organismus landesherrlicher Beamten trat an die Stelle. Dagegen konnte die privatrechtliche Seite der bergrechtlichen Vermögensgemeinschaften sich im Sinne der Vermögenseinheit fortbilden, indem selbst bei der ausgedehntesten Interpretation des Bergregals, von einzelnen Ein- und Uebergriffen abgesehen, die Rechte des Schürfers, des Finders und Muthers, sowie endlich des mit der Bergwerksgerechtigkeit (Bergwerkseigenthum) Beliehenen als selbständige Privatrechte anerkannt blieben. So trat denn gerade jetzt immer entschiedener neben dem Gemeinschaftsverhältniß einer geringeren Anzahl von Eigenlehnern, die als vertragsmäßig verbundene Individuen gemeinschaftlich ein Bergwerk

[16]) Man vgl. die Bergordnungen b. Wagner, Corp. jur. metall., Leipz. 1791; bes. die Bergordnungen für Oesterreich, Steiermark, Kärnthen und Krain v. 1517 S. 33 f.; f. Schwatz v. 1468 u. 1556 S. 133 f. 133 f.; f. Hessen von 1543, 1584, 1616 S. 611 f. 621 f. 225 f., Hessen-Darmstadt v. 1584 S. 621 f. und Homburg v. 1570 S. 703 f.; f. Nassau v. 1559 S. 767 f.; f. Pfalz-Zweibrücken v. 1565 S. 731 f.; f. Jülich-Berg v. 1342 u. 1719 S. 982 f.; f. Kur-Trier v. 1564 S. 930 f.; f. Schwarzburg v. 1533 S. 1381 f.; f. Schlesien von 1528 u. 1577 S. 1275. 1298; f. Baden v. 1590 S. 591 f.; f. Württemberg v. 1597 S. 531 f.; f. Brandenburg v. 1619 S. 431 f.; für Kur-Köln v. 1669 S. 813 f.; f. Kur-Pfalz v. 1781 S. 341 f.; f. Baiern v. 1784 S. 341 f.; die Harzischen Berggesetze S. 1021—1122.

haben und bebauen (Gesellenbau)[17]), die Gewerkschaft als ein fest ausgebildetes Rechtsinstitut hervor, durch welches die in eine bestimmte, durch Gesetz oder Gewohnheit fixirte Anzahl ideeller Theile (Kuxe)[18]) zerlegte Zeche oder Grube als vermögensrechtliche Einheit konstituirt ward. Die einzelnen Kuxe wurden dabei durchaus als selbständige, vererbliche, unter Beobachtung der durch die Einrichtung eines Berg- oder Gegenbuchs bedingten Förmlichkeiten frei veräußerliche, verpfändbare und in der Regel bis zu einem gewissen Maß (nach preuß. Landr. II. 16 § 135 nicht unter ⅛) auch theilbare Sachenrechte mit immobiliarem Charakter behandelt. Nur in einzelnen Bergordnungen wurde bei Veräußerungen ein Vorkaufs- oder selbst Näherrecht der Gewerkschaft oder der Genossen anerkannt. Dieselben Antheile waren aber auf der andern Seite Träger der durch sie bedingten und bestimmten Mitgliedschaft in der Gewerkschaft, so daß sowol Gewinn (Ausbeute) und Verlust, als die erforderlichen Beiträge (Zubuße) nach ihrem Maße vertheilt wurden und der einzelne Gewerke für die Schulden der Gesammtheit Dritten gar nicht haftete[19]), von der Gewerkschaft selbst aber nur bis zum Betrage des Kuxes in Anspruch genommen werden und durch Aufgeben desselben sich der Pflicht zur

[17]) Vgl. Hake, Kommentar über das Bergrecht. Sulzbach 1823. § 220—222 S. 264 f. Karsten, Grundriß der deut. Bergrechtslehre. Berlin 1828. § 238. Runde, D. P. R. § 169. Mittermaier § 250. Eichhorn § 277. Weiske im Rechtslex. I. 953 f. Gengler, P. R. § 82 S. 343. Bluntschli § 83 Nr. 4. Gerber § 97 Note 1. Beseler § 204 litt. a. Von den älteren Bergordnungen wurde verlangt, daß die Eigenlehner zum Theil mit eigner Hand bauen, wofür sie aber ein weitergehendes Selbstverwaltungsrecht als die Gewerken hatten. Meist wurde nur bis zu einer bestimmten Zahl von Theilnehmern (in der Regel 8, z. B. Pr. A. L. R. II, 16 § 130 u. sächs. Berggef. v. 1851 § 13, nach dem österreichischen Berggesetz von 1854 § 153 dagegen 16) der Gesellenbau gestattet, bei größerer Zahl die Bildung einer Gewerkschaft erzwungen. Das Rechtsverhältniß der Gesellen ist ein Miteigenthum zu ideellen Theilen, das aber vertragsmäßig im Sinne einer nach innen wirksamen stärkeren Einheit modificirt werden kann. Insbesondere lassen die neuesten Gesetze hier einen größeren Spielraum.

[18]) Ueber die Entstehung der regelmäßigen Zahl von 128 Kuxen (Eintheilung der Zeche in 4 Schichten, der Schicht in 8 Stämme, des Stammes in 4 Kuxen) und die theils darin einbegriffenen, theils außerdem begründeten Erbkuxe und Freikuxe vgl. Eichhorn l. c. Note b—d. Karsten l. c. § 239 und Ursprung des Bergregals S. 63 f. Weiske, Rechtslex. I. S. 954 f. 960 f. Freiesleben, der Staat und der Bergbau. 2. Aufl. Leipz. 1839. S. 127 f. Beseler l. c. § 204 Note 9. In Freiberg gab es nur 64, nach der württemb. B. O. v. 1597 Th. III art. 1 72 Bergtheile.

[19]) Die kurpfälz. B. O. v. 1791 art. 56. 64 sprach subsidiäre persönliche Haftung der Gewerken aus. (Ebenso Karsten, Bergwerkslehre § 305) Fast alle andern Bergordnungen dagegen erkennen ausdrücklich die ausschließliche Verhaftung der Gewerkschaft an.

Zahlung ausgeschriebener Beiträge entschlagen konnte, während bei Säumniß (Retardat) Kaducität des Kuxes eintrat. Wenn aber so die Grundlage der Gewerkschaft eine rein sachenrechtliche war und ihr daher das Eine Merkmal der Vermögensgenossenschaft zukam, so wurde sie zweitens nach außen als rechtliche Einheit wirksam und trug daher von dem zweiten Merkmal der Vermögensgenossenschaft das jedenfalls in sich, daß sie ein selbständiges Rechtssubjekt darstellte. Allein es fehlte an einem vollkommen durchgeführten Zusammenhang der dies ermöglichenden Gewerkschaftsverfassung mit der Kuxeneintheilung deshalb, weil nach dem System der landesherrlichen Bergordnungen die gesammte Lebensthätigkeit, durch welche die Gewerkschaft als Einheit zur Erscheinung kam, überhaupt nicht in die Gewerkschaft, sondern außerhalb derselben in die staatlichen Behörden verlegt wurde. In den Angelegenheiten, welche die Beleihung und Bewahrung des Bergwerkseigenthums betreffen, wurde die Gewerkschaft in der Regel durch einen ursprünglich beliehenen und als Mittelsperson für Konstituirung des Gesammteigenthums verwandten Lehnsträger vertreten, der von einem Korporationsorgan nichts an sich hatte[20]). Für die Verwaltungsangelegenheiten dagegen wurden besondere Grubenbeamte, insbesondere meist ein Steiger für die Betriebsaufsicht und ein Schichtmeister für Verwaltung und Rechnungsführung, bestellt, die von der Bergbehörde auf Vorschlag der Gewerken ernannt wurden[21]) und in jeder Beziehung landesherrlichen Unterbeamten näher standen, als den Organen einer selbständigen Genossenschaft. Deshalb wurde denn auch der technische Grubenbetrieb sowol, als die Verwaltung der inneren Gewerkschaftsangelegenheiten einer stets gesteigerten Oberleitung der Bergbehörden unterworfen; statt einer Aufsicht über regelrechten und nützlichen Bau trat einfach eine direkte obrigkeitliche Leitung des Bergbaus ein; die Verträge der Gewerken mit den Arbeitern bedurften der Prüfung und Bestätigung, die Löhne wurden obrigkeitlich festgesetzt; weder

[20]) Nach Pr. A. L. R. II, 16 § 265—271 wird der Lehnsträger mit dem Bergwerkseigenthum beliehen und bleibt demnächst, wenn er bestimmte mit Namen angegebene Personen in das Gesammteigenthum durch Erklärung vor dem Gegenbuch aufgenommen hat und diese durch Eintragung Theilhaber geworden sind, „Repräsentant der Gewerkschaft in allen Angelegenheiten, welche die Beleihung und Bewahrung des Eigenthums betreffen."

[21]) Von den in Note 16 namhaft gemachten Bergordnungen gestattete allein die kurtriersche v. 1564 S. 949 art. 2 die Annahme eines Schichtmeisters ohne Wissen der Bergobrigkeit. Die übrigen machen, wenn sie eine Wahl der Schichtmeister und Steiger zulassen, diese doch von Genehmigung abhängig und geben dem Bergamt das Recht, auch ohne Willen der Gewerken dieselben wieder abzusetzen. So z. B. Brandenb. B. O. v. 1619 art. 51. 57. 60 b. Wagner S. 462. Doch werden diese Beamten von den Gewerken gelöhnt und gelten deshalb zunächst als deren Bedienstete. So setzt die Württemb. B. O. v. 1597 art. 11 S. 546 sie als „gemeine Diener" den landesherrlichen Bergbeamten gegenüber.

die Beschaffung der zum Betriebe erforderlichen Materialien noch die Verwerthung der gewonnenen Produkte durfte ohne behördliche Prüfung und Mitwirkung erfolgen; und die obrigkeitliche Aufsicht über den Grubenhaushalt wurde so weit ausgedehnt, daß jede einzelne Einnahme oder Ausgabe der Genehmigung bedurfte[22]). Den Gewerken blieb überall nur das Recht zu Vorschlägen und die Befugniß, Auskunft über den Stand der Zeche zu verlangen. Von einer Gewerkenversammlung war nicht mehr die Rede[23]), und so wenig die Gewerken als lebendige Gesammteinheit thätig wurden, so wenig kam ein dem einzelnen Kux anhaftendes Stimmrecht als Recht der Mitbestimmung über die Richtung des ganzen Organismus zur Erscheinung. Vielleicht am reinsten durchgeführt wurde dies System des obrigkeitlichen Bergbaus mit fremdem Kapital in den bergrechtlichen Bestimmungen des preußischen Landrechts. Allerdings sollten nach ihnen die beliehenen Bergwerkseigenthümer mit ihren Vorschlägen gehört und bei Beschließung wichtiger und kostspieliger Einrichtungen zugezogen werden: eine Entscheidung aber war in keinem Falle bei ihnen. Vielmehr sollte die technische Leitung des Grubenbetriebes, sowie die Verwaltung des Grubenhaushalts durchaus in der Hand der Bergbehörde liegen, welche sich dabei der von ihr angestellten Gewerkschaftsbeamten, des Schichtmeisters, der Steiger u. s. w. als ihrer Unterbeamten bediente; es sollte daher ganz allein dem Bergamt die Entscheidung über die auszuführenden Arbeiten, die Annahme und Entlassung der Berg- und Hüttenarbeiter und die Normirung ihrer Löhne, sowie die Festsetzung der zu leistenden Zubuße und der zu vertheilenden Ausbeute zustehen[24]). Wenn es klar ist, daß eine derartige Gewerkschaftsverfassung die Einheit der Gewerkschaft aus der Gesammtheit der Gewerken völlig in Etwas außer ihr verlegte, so war von einer Genossenschaft nicht mehr die Rede. Die Gewerkschaft war vielmehr von der einen Seite her eine bloße staatliche Anstalt, von der andern Seite ein vertragsmäßig zusammengehaltenes gemeinschaftliches Eigenthum. Unter diesen Umständen war es sehr erklärlich, wenn auch die Theorie nunmehr das Verhältniß der Gewerken zu einander als societas, condominium oder Gesammt-

[22]) Vgl. Karsten, Ursprung S. 60—67. Die Gewerken sollten sich gar nicht mehr um den Bergbau kümmern. „Der Staat wirthschaftete also nun selbst mit fremdem Gelde, ohne sich der Gefahr eines möglichen Zuschusses oder Verlustes auszusetzen".

[23]) Versammlungen der Gewerken (Gewerkentage) werden nur in den älteren Bergordnungen (z. B. sächs. v. 1509 art. 96) noch erwähnt. Weiske, Rechtsl. S. 957.

[24]) Pr. A. L. R. II, 16 § 272—321. Das Reskr. des Fin. M. v. 20. Juni 1840 erklärte daher die Bergbedienten auf gewerkschaftlichen Gruben, incl. des Schichtmeisters, für mittelbare Staatsbeamte. Rönne, Staatsr. II, 2 S. 268 Note 6 bemerkt: „die ganze Verwaltung des gemeinschaftlichen Bergwerks

eigenthum auffaßte[25]) und diese Auffassung in die Gesetze hineintrug[26]), wenn demgemäß auch der gewerkschaftliche Verwaltungsbeamte als bloßer Generalbevollmächtigter einer Personenmehrheit erschien[27]). Indeß war doch nicht überall die Gewerkschaft ihrer Persönlichkeit in gleich unbedingter Weise zu Gunsten des Staats beraubt; wo aber in irgend welchen Beziehungen die Totalität der Gewerken bestimmend blieb, mußte die Betrachtung der hierdurch zur Erscheinung kommenden rechtlichen Einheit dazu führen, der Gewerkschaft juristische Persönlichkeit beizulegen und sie für eine universitas oder Korporation beziehungsweise für eine deutschrechtliche Genossenschaft zu erklären[28]). Da nun aber, soweit eine korporative Verfassung überhaupt noch vorhanden war, dieselbe jetzt ausschließlich durch das Bergvermögen und seine Gliederung bedingt und bestimmt wurde, so stellte sich innerhalb des von ihr vom Staat verstatteten Raumes die Gewerkschaft in der That bereits als Vermögensgenossenschaft dar und enthielt somit die theilweise Verwirklichung desselben Rechtsgedankens in sich, der im Aktienverein seinen reinen und vollkommenen Ausdruck fand[29]).

Während bis zur Mitte unseres Jahrhunderts diese durch die landesherrlichen Bergordnungen begründeten Zustände höchstens thatsächlich hier und

lag also nach dieser Verfassung in der Hand der Aufsichtsbehörde und die Totalität der Gewerke trat in keinem Falle bestimmend hervor."

[25]) Vgl. z. B. Heumann, init. jur. pol. § 250 S. 336: „lege societatis dijudicantur". Runde § 170. Eichhorn § 277. Karsten, Bergwerkslehre § 240. Gerber § 97. Gengler § 82 S. 343.

[26]) Während die älteren Bergordn. sich über die rechtliche Natur der Gewerkschaft nicht aussprechen, verweist das Pr. L. R. § 268 ausdrücklich auf die Lehre vom gemeinschaftlichen Eigenthum.

[27]) So Pr. A. L. R. § 314 unter ausdrücklicher Verweisung auf die Lehre vom Mandat (I, 13 § 37 f.). Vgl. Karsten S. 302. Eichhorn § 277: „Bevollmächtigter." Gerber § 97: „Faktor". Gengler § 82: „institor". Dagegen sieht Weiske, Rechtslex. S. 956 im Schichtmeister einen „Syndikus."

[28]) Vgl. Weiske, Rechtslex. S. 955 Note 16, wonach im 17. Jahrh. in Sachsen die Gewerkschaft ausdrücklich als „universitas" anerkannt war. Für eine Korporation erklärten sie auch Schmidt, de orig. ac jur. soc. metall. (1778) S. 22, u. Schneider, Lehrb. des Bergrechts f. d. gesammten Länder der österr. Monarchie (Prag 1848) S. 280 („eine s. g. moralische oder Kollektiv-Person"). Freiesleben l. c. S. 124, Weiske l. c. u. prakt. Unters. III. 205, Wolff, Lehrb. I. § 74 S. 166, Mittermaier § 251, Bluntschli § 83 u. Beseler § 204 sehen die Gewerkschaft als korporative Genossenschaft des deutschen Rechts an.

[29]) Vergleichung der Gewerkschaft mit dem Aktienverein bei Sintenis, de societate quaestuaria, quae dicitur Aktiengesellschaft S. 15, Freiesleben l. c. S. 130—137, Renaud, Aktiengesellsch. S. 8. 9.

da zu Gunsten einer größeren Selbstverwaltung modificirt wurden[30]), hat seitdem die Gesetzgebung der wichtigsten Staaten eine principielle Umgestaltung des Bergrechts herbeigeführt, welche insbesondere auch die Gewerkschaft in ihrem äußeren wie in ihrem inneren Recht wesentlich afficirt hat[31]). Das Princip der staatlichen Betriebsleitung (Direktionsprincip) ist beseitigt worden. Der Staat beansprucht statt der Leitung und Bevormundung nur noch eine Beaufsichtigung des Bergbaus, deren Grenzen durch die bergpolizeilichen Rücksichten, insbesondere durch die Interessen der Nachhaltigkeit der Baue, der Sicherheit, des Verkehrs, des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter bestimmt werden. Er verlangt daher zwar die Aufstellung eines Betriebsplans und dessen Genehmigung durch die Bergbehörde, aber er überläßt den Betrieb selbst den Eigenthümern des Bergwerks. Ebenso verzichtet er auf die Ernennung der Betriebs- und Verwaltungsbeamten und fordert nur für Steiger, Betriebsführer und technische Aufseher den Nachweis einer bestimmten Qualifikation. Endlich hat er auch die Beeinflussung oder Vermittlung der Verträge zwischen Bergeigenthümern und Bergarbeitern aufgegeben und hält nur meist an dem Erforderniß einer bestätigten Arbeitsordnung fest. Durch dieses Alles ist den bergrechtlichen Vereinen ein weites Gebiet genossenschaftlicher Selbstverwaltung eröffnet und eine rechtliche Bedeutung zurückgegeben worden, für welche ihre ältere Organisation in keiner Weise ausreichte. Daher haben denn die neuen Gesetze eine Neuorganisation der Gewerkschaften unternommen, durch welche dieselben nunmehr nach dem deutlich erkennbaren Vorbild des Aktienvereins in freie Vermögensgenossenschaften verwandelt sind[32]). Die Ein-

[30]) So wurde nach Rönne, Staatsr. II, 2. S. 269 in Preußen schon vor den neuen Gesetzen thatsächlich sowol bei der Betriebsführung als bei dem Grubenhaushalte in einzelnen Revieren den Gewerken eine weitergehende Einwirkung zugestanden, als die gesetzlichen Bestimmungen verordneten, auch hinsichtlich der Annahme und Entlassung der Arbeiter hin und wieder denselben freiere Hand gelassen.

[31]) Vgl. besonders das k. Sächsische Ges., den Regalbergbau betr., v. 22. Mai 1851; das allgemeine Oesterreichische Berggesetz v. 23. Mai 1854; das großh. Sächsische Ges. über den Bergbau v. 22. Juni 1857. — In Preußen wurde schon durch das Ges. v. 12. Mai 1851 (G. S. S. 265) über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks die Verwaltung im Wesentlichen in die Hände der Gewerken gelegt und Beschlußfassung und Repräsentation derselben geregelt. Gänzlich wurde demnächst das Direktionsprincip durch das Ges. v. 21. Mai 1860 (G. S. S. 201) betr. die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Ges. v. 10. Juni 1861 (G. S. S. 425) betr. die Kompetenz der Oberbergämter beseitigt. Diese Gesetze sind aber nunmehr durch das allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten v. 24. Juni 1865 (G. S. S. 705) ersetzt, welches im J. 1867 durch mehrere Verordnungen (s. G. S. S. 237. 242. 351. 601. 735. 770. 884) auch in die neuen Provinzen eingeführt ist.

[32]) Vgl. sächs. Berggef. § 106—140, österr. § 137—169, preuß. § 94—134.

theilung des Bergvermögens in eine unabänderlich bestimmte Anzahl[33]) von Kuxen, welche als Sachenrechte veräußert, verpfändet und vererbt werden können, ist beibehalten worden[34]). Aber zu der vermögensrechtlichen Seite des Kuxes ist als gleich wichtiger Inhalt das von ihm ausschließlich getragene und nach ihm bemessene Stimmrecht in den korporativen Angelegenheiten der Gewerkschaft hinzugetreten[35]). Daß die Kuxe (z. B. in Preußen) ihre Eigenschaft als unbewegliche Sachen verloren haben und ausdrücklich für bewegliche Sachen erklärt sind, über welche Gewährscheine (Kuxscheine, Antheilscheine) mit aktienähnlicher Natur ausgestellt werden[36]), nähert die Gewerkschaft auch von dieser Seite her einem Aktienverein. An der Vertheilung des Gewinnes und Verlustes, sowie der Beiträge nach Kuxen, an dem Grundsatz, daß für die Schulden der Gewerkschaft nur das Vermögen derselben haftet, an der Beschränkung der Beitragspflicht auf den Bergantheil und an den Regeln über Retardat und Kaducität ist principiell nichts geändert[37]) und es ist so die ausschließlich sachenrechtliche Konstruktion des Vereins in keiner Weise alterirt. Aber auf dieser sachenrechtlichen Grundlage erbaut sich nunmehr eine organisirte Körperschaft mit selbständiger Persönlichkeit. Freilich ist die Korporationseigenschaft der Gewerkschaft meist nicht ausdrücklich beigelegt: allein die äußeren wie die inneren Korporationsrechte kommen ihr zu. Nach außen kann sie „unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlich-

Die älteren Gewerkschaften bleiben zwar bestehen und werden von den in das innere Verfassungsrecht eingreifenden Bestimmungen (z. B. in Preußen von der Mobilisirung der Kuxe) nicht unmittelbar ergriffen (preuß. Ges. § 226—234), es wird ihnen aber die Möglichkeit, sich den neuen Bestimmungen gemäß umzugestalten, eröffnet (ib. § 235—240).

[33]) In Oesterreich (§ 140) 128 Kuxe mit je 100 Theilen; in Preußen (§ 101) 100 oder nach statutarischer Bestimmung 1000 untheilbare Kuxe, wogegen die älteren Kuxe in 1/10 getheilt werden können (§ 228).

[34]) Oesterr. Ges. § 140 f. Preuß. Ges. § 101 f.

[35]) Sächs. Berggef. § 106 f. Oesterr. § 149 f. Preuß. 111 f. Schon nach dem Ges. v. 1851 „bildete nicht mehr die Behörde, sondern die Totalität der Gewerke den bestimmenden Theil und das Eigenthum des Kuxbesitzers ist umgewandelt in ein Stimmrecht bei denjenigen Beschlüssen, durch welche über das Bergwerkseigenthum verfügt werden soll". Rönne, Staatsr. II, 2. S. 268 Note 6.

[36]) Preuß. Ges. § 101—110. Die Kuxscheine dürfen nicht auf den Inhaber lauten (§ 103), sie werden bei Veräußerung und Verpfändung übergeben (§ 104. 108), in sie wird Exekution vollstreckt (§ 109) und sie können amortisirt werden (§ 110). Der Gewerkschaft gegenüber legitimirt jedoch ausschließlich die Eintragung im Gewerkenbuch (§ 103. 106) und vor erfolgter Umschreibung in diesem wird der Genosse, welcher seinen Antheil veräußert, nicht von der Beitragspflicht befreit (§ 105. 107).

[37]) Vgl. sächs. Berggef. § 138 f., österr. § 138. 158 f., preuß. § 99. 102. 129 f.

keiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Bergwerken und Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden"[38]). Nach innen kann sie mit Stimmenmehrheit[39]) bindende Beschlüsse über Verwaltungsangelegenheiten fassen[40]) und, — vorbehaltlich bestimmter Formen, obrigkeitlicher Bestätigung und der Unabänderlichkeit der essentiellen Gesetzesbestimmungen[41]), — autonom ihre Verfassung ordnen. Die in Ermangelung besonderer Statuten gesetzlich begründete Gewerkschaftsverfassung überweist die Wahlen, die Beschlußfassung und die letzte Entscheidung in Genossenschaftsangelegenheiten der in bestimmten Formen zu ladenden und zu leitenden, nach Kuxen stimmenden Gewerkenversammlung, welche jährlich ein Mal und außerdem auf besondere Berufung zusammentritt[42]); die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung dagegen, sowie die Verwaltung der inneren Vereinsangelegenheiten muß einem besonderen gewählten Repräsentanten oder kollegialischen Grubenvorstand (Direktion) übertragen werden, welcher sich als Korporationsorgan charakterisirt[43]). Schließlich ist die so als selbständige Vermögensgenossenschaft unter den durch deutsche Bergrechtsgewohnheit herbeigeführten

[38]) So das preuß. Berggef. § 96. Das Bergwerk wird auf den Namen der Gewerkschaft eingetragen (§ 97). Auch hebt § 100 noch ausdrücklich hervor, daß keine Theilungsklage stattfindet und das Ausscheiden eines Mitgliedes den Verein nicht löst.

[39]) Nach dem preuß. Ges. wird bei Verfügungen über die Substanz und bei Statutenänderung Dreiviertelsmajorität, zu Schenkungen und Verzichten Einstimmigkeit gefordert. Sonst genügt die Mehrheit der vertretenen Kuxen, falls die Ladungen gehörig ergangen sind. Doch soll, wenn nicht die Hälfte der vorhandenen Kuxen vertreten ist, die erste Versammlung beschlußunfähig sein. Vgl. § 94. 111—114.

[40]) Doch läßt das preuß. Ges. (§ 115. 116) die gerichtliche Aufhebung eines Beschlusses, der nicht zum Besten der Gewerkschaft gereicht, auf Anrufung eines Gewerken zu. Durch Statut kann dem ordentlichen Gericht ein Schiedsgericht substituirt werden. Das Ges. von 1851 forderte noch Bestätigung des Beschlusses durch die Bergbehörden (§ 11).

[41]) In Preußen wird ein notariell oder gerichtlich beurkundeter und vom Oberbergamt bestätigter Beschluß von 3/4 aller Antheile gefordert (§ 94) und die Unabänderlichkeit der §§ 95—110. 114 Abs. 2 u. 123—128 des Gesetzes ausgesprochen.

[42]) Sächs. Ges. § 106 f. Oesterr. § 149 f. Preuß. § 111 f. Die Versammlung muß in Preußen jederzeit auf Verlangen der Vertreter von 1/4 der Kuxen berufen werden (§ 122).

[43]) Sächs. Ges. § 118 f. Oesterr. § 144 f. Preuß. § 117 f. In Preußen hat der Vorstand kraft seines Amtes die Gewerkschaft vor Gericht und im Rechtsverkehr zu vertreten und Eide in ihrem Namen zu leisten (§ 119), Ladungen in Empfang zu nehmen (§ 123), das Gewerkenbuch zu führen und die Kuxscheine auszustellen (§ 121), die Versammlung zu berufen und zu leiten (§ 122), und er berechtigt und verpflichtet, ohne selbst verhaftet zu werden, die Gewerkschaft (§ 125.

näheren Modalitäten konstruirte Gewerkschaft durchaus nicht die einzige oder nothwendige Form des gemeinschaftlichen Bergbaus. Es kann vielmehr jede beliebige andere Associationsform, die überhaupt rechtlich zulässig ist, auch für den Bergbau gewählt werden[44]). Von dem Gesichtspunkt der Associationsfreiheit aus hat sogar das großh. sächsische Berggesetz v. 1857 überhaupt die Gewerkschaft mit der Kuxeneintheilung als besonderes Institut fallen lassen und begnügt sich, dem Gesellschaftsverhältnisse mehrerer Bergbautreibenden (§ 18—20) den korporativen Verein mit besonderen Statuten (§ 21) gegenüber zu stellen.

V. Aehnlich, wie im Bergrecht, haben sich im Salinenrecht die Genossenschaftsverhältnisse entwickelt. Ursprünglich scheinen auch hier die sämmtlichen Salzeigenthümer oder Salzbelehnten und die Salzarbeiter eines Orts unter landesherrlicher oder städtischer Oberherrschaft ein autonomes genossenschaftliches Gemeinwesen (Thal) gebildet zu haben, das nach den einzelnen Klassen in engere Genossenkreise gegliedert war. Dabei kam vielfach eine Theilung sowol des Lehneigenthums an den Salzquellen, als des vollen oder nutzbaren Eigenthums und des damit verbundenen Betriebsrechts an den für die Verarbeitung der Soole bestimmten Koten nach ideellen Theilen vor; dieser Theilbesitz aber, wenn er auch mit dem Genossenrecht in Verbindung stand, war mit demselben keineswegs identisch. Im Laufe der Zeit verloren hier wie überall die Gesammtheiten ihre Rechte an die Landesherren, welche seit der Entwicklung eines Salzregals und zum Theil selbst eines Salzmonopols durch den Organismus ihrer Salzbehörden die Salinen leiteten und verwalteten. Vielfach indeß erhielten sich wenigstens für die ökonomischen Beziehungen oder auch für einzelne ihnen verbliebene Rechte der Autonomie und Selbstverwaltung die Genossenverbände der einzelnen Kreise. Die Innungen und Brüderschaften der eigentlichen Salzarbeiter entwickelten sich dann dabei ganz analog wie die Knappschaften der Bergleute. Umgekehrt gieng das weiterreichende Genossenverhältniß der adligen oder bürgerlichen Nutzungseigenthümer von Salzquellen (Salzjunker, Salzherren, Salzbeerbte) in bloße Vermögensgemeinschaft an dem ideell getheilten Sool- oder Thalgut über. Dagegen

126). Nur zur Vornahme von Rechtshandlungen, die nicht mit einfacher Mehrheit beschlossen werden dürfen, und zur Erhebung von Beiträgen bedarf er eines Specialauftrages (§ 120). Subsidiär treten die allgemeinen Grundsätze über Vollmachtsaufträge ein (§ 128). Bestellen die Gewerken auf die Aufforderung der Bergbehörde binnen 3 Monaten keinen Repräsentanten, so wird ein solcher von der Behörde ernannt (§ 127). Letztere führt die Aufsicht über die Verwaltung und Rechnungslegung des Vorstandes, beruft auch, wenn dieser es unterläßt, die Gewerkenversammlung (§ 122).

[44]) Vgl. z. B. Preuß. Berggef. § 133, wonach notarieller oder gerichtlicher Vertrag eine bergrechtliche Association beliebig anders gestalten kann; nur soll auch sie nach § 134 immer Repräsentanten haben.

bildete sich unter denjenigen Personen, welche das Versieden des Salzes in den Koten als einen ausschließlichen Nahrungsbetrieb erworben hatten, den sog. Salzern oder Pfännern, eine eigenthümliche Genossenschaft (Pfännerschaft) aus, welche mit der Gewerkschaft manche Aehnlichkeit bietet[45]). Denn indem das Sonderrecht des einzelnen Pfänners als ein ideeller Antheil an dem der Gesammtheit zustehenden Recht auf Benutzung der gesammten Soole des Thales gilt, ist es sowol ein selbständiges Vermögensrecht, als zugleich Grundlage der Mitgliedschaft in der Pfännerkorporation, welche somit aus den Inhabern sämmtlicher (oft 111) Pfannen besteht und Gewinn und Ausgaben nach diesen repartirt. Indeß ist erst in neuerer Zeit durch die Subsumtion unter die bergrechtlichen Bestimmungen die Pfännerschaft bisweilen zu einer reinen Vermögensgenossenschaft geworden, während die besonderen Salinenrechte, wie sie sich bei dem Fehlen allgemeiner Salinenordnungen lokal sehr vielgestaltig entwickelt haben, eine meist überaus komplicirte Korporationsverfassung begründen, in welcher neben der vermögensrechtlichen Grundlage und Bedeutung des Verbandes das persönliche Element stark hervortritt[46]).

VI. Müssen wir in den bisher betrachteten Rechtsinstituten, bei welchen entweder eine Vermögensgemeinschaft korporative Verhältnisse aus sich zu er-

[45]) Vgl. v. Cancrin, Grundsätze des teut. Berg- und Salzrechts. Frankf. 1790. § 946. Runde § 178. Eichhorn § 279. Gengler § 83. Gerber § 98. Beseler § 209. III.

[46]) Dies ist z. B. bei der Saline in Halle der Fall. Vgl. den Aufsatz v. Martin in der Encykl. v. Ersch und Gruber III., 20. S. 75—101. — In Halle scheinen ursprünglich sämmtliche Salineneigenthümer und Salinenarbeiter ein autonomes Gemeinwesen gebildet zu haben. Später stand dem gesammten Salzwesen ein theils landesherrliches theils städtisches Thalgericht und Thalamt vor (ein vom Landesherrn ernannter Salzgraf, 3—4 vom Rath gewählte Bornmeister, ein Thalsekretär, ein Thalvogt und vier Thalvorsteher; dazu 6 Amtsknechte, 4 Unterbornmeister und 4 Oegler). Das Salineneigenthum zerfiel in die in wächsernen Lehntafeln (bis 1783) getrennt eingetragenen Soolbrunnen und die für den Salzfud bestimmten Koten. An beiden bestand verschiedenartiges abgeleitetes (Lehn-) Eigenthum, doch wurden die Koten schon 1722 allodial. Das Soolgutseigenthum war real nach den 4 Brunnen, an diesen aber ideell nach verschiedenen Maßen und Untermaßen (Stühlen, Quarten, Pfannen, Nößeln, Zobern, Orten, Eimern, Kammern) getheilt. Die Soolgutseigenthümer als solche durften aber die Soole nicht selbst benutzen, sondern mußten sie gegen den durch die „Verschläger" ermittelten Preis einem Pfänner überlassen. Pfänner wurde man keineswegs durch den bloßen Besitz einer Kote: vielmehr wurden durch die Verfassung der Pfännerschaft resp. die städtischen und landesherrlichen Pfännerordnungen vielfache persönliche Eigenschaften und Bedingungen für den Erwerb der Pfannwerksnahrung, des „Pfannwerkens," gefordert. So 1482, daß man Stadtbürger, beehelicht, beeignet und beerbt sei oder nach des pfannwerkenden Vaters Tode eignes Haus, Küche und Rauch besitze; 1621 und 1644 landesherrliche Genehmigung und Besitz von 3 Pfannen oder entsprechendem Werth im

zeugen oder eine Körperschaft sich auf vermögensrechtliche Grundlage zu stellen bestrebt war, Produkte derselben Richtung erkennen, die im Aktienverein ihren Abschluß fand: so ist dagegen eine andere sehr verbreitete Auffassung irrig, welche im Aktienverein gewissermaßen nur eine Steigerung der deutschrechtlichen *Handelsgesellschaften* erblickt, während er doch in Wahrheit etwas von ihnen *qualitativ* Verschiedenes und aus ganz anderer Wurzel Erwachsenes ist.

Allerdings hat das germanische Recht den Gesellschaftsvertrag wesentlich anders als das römische Recht ausgebildet. Und wenn in Folge dessen der deutsche Gesellschaftsbegriff schon an sich befähigt ist, in ungleich stärkerem Grade als der römische Societätsbegriff die individuellen Rechte zu modificiren, so ist er in den handelsrechtlichen Erwerbsgesellschaften mit Einer Firma durch das moderne Verkehrsrecht in der That dem Genossenschaftsbegriff sehr nahe gerückt worden. Denn den blos vorübergehenden Gelegenheitsgesellschaften (den Vereinigungen zu einzelnen Handelsgesellschaften auf gemeinsame Rechnung, D. H. G. B. art. 266—269) und der lediglich unter den Paciscenten und zwar ausschließlich obligatorisch wirksamen, nach außen latenten (daher firmenlosen) Betheiligung an fremdem Geschäft durch eine Vermögenseinlage gegen Antheil an Gewinn und Verlust (der stillen Gesellschaft des D. H. G. B. art. 250 — 265) gegenüber treten die offene und die Kommanditgesellschaft nach außen als

Thal; 1723 eignes Haus und sechsmonatlicher Wohnsitz in der Stadt. Doch wurden landesherrliche Dispensationen zugelassen. 1730 wurde bestimmt, daß Witwen, Töchter und Kindeskinder gleich den Söhnen das Pfannwerken fortsetzen könnten. 1835 traten Erleichterungen ein. Außer dem Pfännerverbande bestanden unter den Salzarbeitern (Halloren) zwei Brüderschaften: die Brüderschaft der Salzwirker, d. i. der den einzelnen Koten vorstehenden Meister, (1699 bestätigt, 1774 zu Gehorsam vermahnt und des Rechts, sich ohne Wissen des Thalamts und ohne Beisein einer Thalamtsperson zu versammeln, beraubt, 1818 neu privilegiirt) und die Brüderschaft der Bornknechte und Soolarbeiter (Haspler, Radetreter, Stürzer, Träger und Zapfer), welche 1509 und 1725 privilegiirt ward, später aber eingieng. Im Laufe der Zeit traten dann in den Einrichtungen und dem Betriebe der Brunnen wie der Koten vielfache Aenderungen und Vereinfachungen ein, die Rechte der Landesherrn steigerten sich durch den Erwerb der von ihnen demnächst an besondere Personen verliehenen Ansprüche auf ein Viertel aller Pfannen und Koten (Quartsoole) und auf die wegfließende Soole (Extrasoole) und endlich wurde zwischen Saline und Staat ein Zwangsabsatzverhältniß zu festen Preisen begründet. Namentlich wurde durch Verträge v. 1810 mit der westphälischen u. v. 1816 mit der preußischen Regierung das Eigenthum „der Pfännerschaft und der Soolengutsbesitzer" an den Brunnen anerkannt, der eigne Salzhandel der Pfännerschaft jedoch abgeschafft. Die alte komplicirte Verfassung der Saline aber bestand auch jetzt fort und die Ausgaben für den Sud wie die Einnahmen aus dem Verkauf an den Fiskus wurden nach wie vor jährlich nach den althergebrachten Soolengütern und Koten verrechnet, welche als ideelle und oft gegenstandlose Größen im Hypothekenbuch ab- und zugeschrieben, verpfändet, vererbt und verkauft wurden.

dauernde Einheiten mit einem abgeschlossenen Gesellschaftsvermögen auf, während sie nach innen in einem oft sehr hohen Grade die Individuen durch die Gemeinschaft binden und beschränken. Und deshalb haben Theorien und Gesetze in neuerer Zeit sehr verschieden auf die Frage geantwortet, ob diese Gesellschaften dem reinen oder modificirten römischen Societätsbegriff, ob vielmehr dem reinen oder modificirten Begriff der universitas, ob endlich einem von beiden verschiedenen selbständigen germanischen oder modernen Gesellschafts- oder Genossenschaftsbegriff zu unterstellen sind[47]).

Wie indeß die *juristische* Entscheidung dieser Frage, deren dogmatische Erörterung uns im zweiten Theil beschäftigen wird, ausfallen mag, die hier zunächst nur entstehende Frage nach der *historischen* Stellung jener Gesellschaftsformen dürfte unbedingt in *dem* Sinne zu entscheiden sein, daß ihnen ihr Platz nicht in der Geschichte der Genossenschaft und am wenigsten in der Geschichte der Vermögensgenossenschaft, sondern in der Geschichte des *Vertragsrechts* anzuweisen ist. Lediglich aus der Erweiterung des deutschrechtlichen Gesellschaftsvertrages durch die Bedürfnisse und Institute des Handels erwachsen, haben sie freilich einzelne Elemente nach dem Vorbild der Genossenschaft, andere nach dem Vorbild der Vermögenseinheit fortentwickelt: aber sie haben das Vertragsgebiet weder nach der subjektiven noch nach der objektiven Seite überschritten, sie bleiben Verbindungen von Individuen mit obligationenrechtlichem Gehalt.

1. Die *offene* Handelsgesellschaft zunächst, welche, mit dem Handel gleich alt[48]), durch die allmälige Ausbildung der unbeschränkten persönlichen

[47]) Durchaus vom Societätsbegriff gehen aus: *Treitschke*, die Lehre von der unbeschränkt obligatorischen Gewerbegesellschaft und von Kommanditen, Leipz. 1844; *Thöl*, H. R. § 34—38; *Heise*, H. R. § 20 f. S. 51 f.; *Eichhorn* § 387; *Mittermaier* § 554 f., *Gerber* § 195 f.; *Gengler* § 109 f.; *Auerbach*, das Gesellschaftswesen, Frankf. 1861; ferner die meisten Aelteren und fast alle Civilisten. Eine juristische Persönlichkeit im römischen Sinne nehmen nach dem Vorgange der Franzosen (*Pardessus*, droit de comm. IV. No. 972. 975 f.) an: *Schiebe*, Universallex. der Handelswiss. II. 20—24; *Gelpcke*, Z. f. H. R. II. Nr. 1 S. 3 f., bes. 19 f.; *Ladenburg*, Arch. f. H. u. W. R. X. 232. *Brinckmann*, H. R. § 30 f. S. 118 f. nimmt eine „Kollektivperson", die nur nach außen wirkt, an. *Endemann*, das deutsche H. R. (2. Aufl. 1868) § 32—73 S. 156—366 konstruirt die Handelsgesellschaft durchweg nach außen und innen als selbständiges „Verkehrswesen" mit eigner Persönlichkeit und Gesellschaftsorganen; er legt indeß auch dem „Geschäft" des Einzelkaufmanns in gewissem Sinne die Natur eines eignen Verkehrswesens bei (§ 15), und läßt die Natur der Gesellschaftspersönlichkeit unentschieden. *Bluntschli* § 133 f. geht von der deutschrechtlichen Genossenschaft aus, *Beseler* § 221 f. vom deutschrechtlichen Gesellschaftsvertrage, Andere knüpfen an die deutsche Gesammthand an, wieder Andere an ein Zweck- oder Stiftungsvermögen. Einen besonderen Standpunkt nehmen die Konstruktionen v. *Kuntze*, Princip und System der Handelsgesellschaften, i. d. Z. f. d. ges. H. R. VI. 177—245, ein.

[48]) *Marquardus*, de jure merc. et comm. (1662) L. II. c. 11 Nr. 1 S.

Haftung aller Gesellschafter gegen Dritte ihre eigenthümliche Gestalt gewann, hörte damit keineswegs auf, ein Vertragsverhältniß zu sein, und wurde von Theoretikern wie Gesetzen bis in die neueste Zeit unbedingt als eine modificirte societas aufgefaßt und behandelt[49]). Diese Natur hat sie auch durch ihre moderne Fortbildung weder thatsächlich noch rechtlich geändert[50]).

a. Wie sie wirthschaftlich sich durchaus nur als eine Verbindung mehrerer wirthschaftlicher Persönlichkeiten für Erwerbszwecke darstellt, wie schon die Anschauung des Lebens in ihr nur eine „kollektive" Vereinigung mehrerer voll und ganz fortbestehender Individuen sieht, so entsteht auch juristisch keine von der Summe der Gesellschafter verschiedene Einheit. Für ihre inneren Verhältnisse gilt das Societätsprincip sogar vielfach und gerade z. B. nach dem Handelsgesetzbuch reiner als bei manchen anderen deutschrechtlichen Gesellschaften. Das Erforderniß der Einstimmigkeit, wo nicht ein Auftrag zur Geschäftsführung vorliegt, die regelmäßig durch Tod oder sonstigen Wechsel der Mitglieder eintretende Auflösung, die Zulassung der Kündigung und Theilungsklage u. s. w. beweisen dies. Wenn aber in der Abänderung dieser Bestimmungen dem Vertrage ein großer Spielraum bleibt, wenn Fortdauer beim Wechsel der Glieder und Beschränkungen der Kündigung bedungen werden können, wenn der Auftrag zur Geschäftsführung äußerlich ein Haupt des Ganzen konstituiren kann, wenn endlich auch ohne Verabredung periodische Abrechnungen stattfinden müssen: so werden die Individuen hierdurch freilich fester als römische socii zur Einheit verbunden, aber diese Einheit bleibt eine Summe von Individuen, ihre Grundlage ist ein Vertrag, kein Statut, und es giebt Vollmachtsverhältnisse, aber keine Gesellschaftsorgane in ihr. Durchaus als Einheit tritt die Gesellschaft nach außen auf: auch hierbei aber bleibt sie eine Personensumme, ein Kollektivum, und ihre einheitliche Geltung wird nicht durch eine eigene Gesellschaftspersönlichkeit, sondern durch eigenthümliche Institute des Handelsrechts vermittelt. Daß sie unter einem Gesammtnamen gleich Einem Kaufmann Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, klagen und verklagt werden kann, ist eine Folge des handelsrechtlichen Instituts der Firma und reicht nicht weiter als dieses. Die Befugnisse, welche durch die Gesellschaftsfirma für eine koätane Personensumme erwachsen, sind jedenfalls in keinem Punkte anders geartet, als die durch die Einzelfirma einer successiven Personensumme verschafften Rechte, und es würde daher hier wie dort derselbe Grund zur Annahme einer besonderen (Firmen-) Persönlichkeit zwingen. Die nach der modernen Gesetzgebung bei der Errichtung und später eintretende öffentliche Kontrole (besondere Formen, Handelsregister, Publicität) beruht nicht auf einem im Gesellschaftsrecht belegenen Grunde, sondern auf demselben Rechtsgrunde, der den Einzelkaufmann einer ähnlichen Kontrole unterstellt. Und endlich ist die einheitliche Repräsentation der Gesellschaft nach außen durch jedes nicht ausdrücklich und öffentlich von der Geschäftsführung ausgeschlossene Mitglied Folge der handelsrechtlichen Grundsätze über Vertretung und Vollmacht in ihrer Kombination mit dem Gesellschaftsvertrage, nicht aber eine Anwendung des Rechtes korporativer Organisation.

b. Die Kollektivgesellschaft bleibt aber ferner ihrem innersten Wesen nach eine Personenvereinigung und ist keine Vermögensgesellschaft. Die Gesellschafter werfen ihre persönlichen Kräfte (daher nicht blos Geld, sondern auch Arbeit, Kredit, Kenntnisse, Konnexionen u. s. w.) zusammen, und nur als eine bestimmte Art dieser Kräfte kommt das Kapital in Betracht. Daraus ergiebt sich vor Allem der essentielle, nach außen unabänderliche Satz, daß die Mitglieder persönlich und (nach dem Handelsgesetzbuch, während im preuß. Entw. art. 117 nur subsidiäre Haftung vorgeschlagen war) principaliter und solidarisch haften; es folgt ferner, daß die Mitgliedschaft unübertragbar, untheilbar und im Zweifel unvererblich, jedenfalls ein durchaus persönliches Recht ist; es ergeben sich die Beschränkungen des Handelsbetriebs für die Gesellschafter außerhalb der Gesellschaft; endlich hat die Usance und mangels anderer Verabredung das Handelsgesetzbuch vollkommen konsequent den Satz festgestellt, daß Gewinn und Verlust nach Köpfen vertheilt, die Kapitaleinlagen nur vorher verzinst werden[51]). Wenn trotz dieser persönlichen Grundlage ein besonderes Gesellschaftsvermögen besteht, welches zwar nach innen durchaus von den ideellen Quoten der Theilhaber absorbirt, nach außen aber in mehreren Beziehungen als Einheit gesetzlich anerkannt wird, wie in den Bestimmungen über den Schutz desselben gegen die Privatgläubiger eines Mitglieds, über den Ausschluß der Kompensation, über die Absonderung der Massen beim Konkurse und über die Liquidation hervortritt, so erscheint doch dieses Vermögen weder als ein selbständiges inkorporirtes Kapital, noch als

299: „Und treibet man in Kauffmannschaft gemeiniglich Maschopei". Die Geschichte der offenen Gesellschaft bei Endemann § 34.

[49]) Vgl. z. B. Straccha, de mercatura (1558) S. 138 f. Scaccia, de comm. et camb. (Frankf. 1558) S. 48 f. 418 f. 450. 459. 476. Marquardus l. c. 299 f. Mevius, ad jus. Lubec. III, 19 art. 5. Aeltere partikularrechtliche Bestimmungen b. Kraut § 336, Gengler § 109. 110 u. Stobbe, Z. f. d. ges. H. R. VIII. 51—55.

[50]) Vgl. über das Recht der offenen Gesellschaft bes. Treitschke l. c. § 2 f., Auerbach § 1 f., Randa, Arch. f. H. u. W. R. XV. 25 f., Endemann § 35—47. Letzterer geht indeß überall von der eignen Gesellschaftspersönlichkeit aus (bes. S. 171. 184 f. 191 f. 214), nimmt eine „Organschaft" derselben an (S. 180) und konstruirt ein völlig selbständiges Gesellschaftsvermögen (S. 185 f.). — Ueber die wirthschaftliche Natur der verschiedenen Gesellschaftsformen Schäffle, im Staatswörterbuch IV. 251—267.

[51]) Brinckmann 160 f. Endemann § 42 S. 208 f. Hier auch die älteren Ansichten und Gesetze, wonach bald nur nach Köpfen, bald nur nach Kapitaleinlagen (unter Gleichstellung kapitalloser Arbeit mit der geringsten Einlage) getheilt ward.

das Vermögen einer Korporation: vielmehr liegt hier nur eine Anwendung des deutschrechtlichen Princips vor, welches so vielfach (man denke an das Lehnrecht, Bergrecht u. s. w.) eine Abschließung besonderer Vermögensmassen auch desselben Eigenthümers herbeiführt.

2. So wenig, wie die offene Handelsgesellschaft, ist die Kommanditgesellschaft in die Reihe der Genossenschaften zu stellen. Wenn die schon im Mittelalter verbreitete Handelssitte, sich an fremdem Erwerb mit einer Vermögenseinlage zu betheiligen, überhaupt nur allmälig und nicht ohne Einfluß der kanonischen Zinsverbote[52]) zu der Annahme eines in solchem Falle vorliegenden Societätsverhältnisses führte, während man ursprünglich nur an ein Darlehn dachte: so hat sich demnächst allerdings das neue Verhältniß in der Gestalt einer gesetzlich anerkannten besonderen Gesellschaftsform in allen europäischen Ländern mit einziger Ausnahme Englands Eingang verschafft[53]). Allein wenn in Frankreich und Italien, wo sie ihre größte Verbreitung erlangte, die Kommanditgesellschaft schon früh sich als kaufmännische Einheit geltend machte[54]), so herrschte in Deutschland bis in die neuere Zeit die ältere Form der Kommandite vor, bei welcher ein Gesellschaftsverhältniß nur zwischen Komplementar und Kommanditisten existirte, für Dritte aber nicht vorhanden war[55]). Erst das deutsche Handelsgesetzbuch hat der von ihm gleichfalls beibehaltenen, aber zu den Handelsgesellschaften nicht gezählten „stillen" Gesellschaft mit Bestimmtheit die „Kommanditgesellschaft" als eine selbständige Handelsgesellschaft unter gemeinschaftlicher Firma und mit einem besonderen Gesellschaftsvermögen gegenübergestellt. Diese neue Kommanditgesellschaft ist wesentlich nach dem Vorbilde der offenen Handelsgesellschaft konstruirt, soweit nicht Abweichungen durch die beschränkte Betheiligung des Kommanditisten begründet werden.

a. Auch sie tritt daher nach außen als kaufmännische Einheit unter einer Firma auf, steht unter öffentlicher Kontrole und ist selbst nach innen in einzelnen Beziehungen ein Ganzes. Allein eine besondere Gesellschaftspersönlichkeit kommt ihr ebenfalls nicht zu. Wie sie in wirthschaftlicher Beziehung nur eine Verstärkung einer oder mehrerer verbundenen wirthschaftlichen Individualitäten durch Eine Seite der wirthschaftlichen Persönlichkeit (das Kapital) Anderer ist[56]): so ist es auch im Recht nur die verstärkte und erweiterte Persönlichkeit des Komplementärs, welche in der von ihm ausschließlich repräsentirten und geleiteten Gesellschaft zur Erscheinung kommt.

b. Deshalb ist auch das besondere Gesellschaftsvermögen der Kommanditgesellschaft zwar eine in manchen Beziehungen als Einheit behandelte Vermögensmasse, aber kein Korporationsvermögen. Und es ist ferner ebensowenig die selbständige Grundlage einer aus ihm erwachsenen Gesellschaft: denn auch die Kommanditgesellschaft ist ein persönliches, obligatorisches Verhältniß, keine sachenrechtliche Genossenschaft. Tritt die Persönlichkeit des Kommanditisten bezüglich der Gesellschaft selbst allerdings völlig zurück, so daß er gegen die Geschäftsführung des Komplementärs nicht einmal ein Widerspruchsrecht, sondern nur ein Prüfungsrecht der Bilanz und ein Recht des Beiraths hat, in der Betreibung von Handelsgeschäften seinerseits unbeschränkt bleibt, nur mit seiner Einlage oder dem versprochenen Betrage haftet und durch seinen Tod oder Konkurs die Gesellschaft nicht beendet: so ist doch sein Nexus mit dem Komplementär nicht Miteigenthum, sondern eine Vertragsobligation, und was dem Gesellschaftsvermögen Leben und Richtung giebt, ist eben nicht seine, sondern des Komplementärs Persönlichkeit, die wie bei einer Kollektivgesellschaft voll und ganz dafür einsteht[57]).

---

[52]) Vgl. Stracha l. c. S. 139. Scaccia l. c. S. 418—420. Eine Konstitution des Papstes Sixtus V v. 1586, abgedruckt bei Scaccia S. 494—496, erklärte die neue Societätsform für zulässig, soweit sich nicht ein mutuum in ihr verstecke, und verbot nur die Abrede, daß auch bei Verlust das ganze Einlagekapital zu erstatten sei.

[53]) Vgl. die Geschichte der Kommanditgesellschaft b. Goldschmidt, de societate en commandite (Hal. 1851) S. 3—18 u. Endemann § 48 S. 237—246. Goldschmidt unterscheidet 3 Perioden: v. 11—15. Jahrh., — einfache „commenda" als Darlehn (S. 4 f.); v. 15. bis Ende des 17. Jahrh., — societas des „particeps" mit dem Kommendatar, aber ohne Wirkung nach außen (S. 7 f.); neuere Zeit — Umgestaltung zur Handelsgesellschaft mit einer Firma (S. 15 f.). — Ueber die Modifikationen des engl. Verbots der stillen Gesellschaft durch Ges. v. 5. Juli 1865 Mittermaier, Z. f. d. ges. H. R. X. 124—128.

[54]) In Frankreich schon nach Ordonnanz v. 1673. Goldschmidt S. 15. Heise § 22.

[55]) Vgl. einige ältere deut. Gesetzesbestimmungen b. Goldschmidt l. c. S. 12. 13, Gengler § 111 S. 497 f., Kraut, Grundr. § 337; außerdem schon ältestes Soester Stadtr. § 30 u. Priv. f. Medebach v. 1165 § 15. Ueber die Gestaltung vor dem H. G. B. Eichhorn § 387, Mittermaier § 556. 557, Heise § 23, Thöl § 40 f., Treitschke l. c., Goldschmidt l. c. S. 19—76, Brinckmann § 54 f., Bluntschli § 138, Beseler § 223, Endemann S. 243 f. Thatsächlich hatte sich vielfach bereits durch Handelsgebrauch eine Modifikation der stillen Gesellschaft im Sinne der jetzigen Kommanditgesellschaft auch in Deutschland vollzogen (Goldschmidt S. 16. 21 f. 28 f. 74 f.), die Theorie aber erkannte dies nicht an, ja bisweilen (so von Escher noch 1851) wurde überhaupt noch die Eigenschaft des Kommanditisten als socius geläugnet, er für einen bloßen Darlehnsgläubiger erklärt.

[56]) Schäffle, im Staatswörterb. a. a. O.

[57]) Nach der älteren Gestaltung gieng die Einlage in das unbeschränkte Eigenthum des Komplementärs über. Thöl § 40, Brinckmann § 56, Gerber § 197, Gengler § 111 Note 31. Mittermaier l. c. Nr. VI. u. Goldschmidt l. c. § 23 Note 6 nahmen bereits, was das H. G. B. nunmehr zum Gesetz erhoben hat, den Uebergang in ein besonderes Gesellschaftsvermögen an: das Gesellschaftsvermögen ist aber eben nur eine besondere Vermögensmasse,

Unter diesen Umständen kann die Behauptung, es habe sich aus der Kommanditgesellschaft historisch wie juristisch die Aktiengesellschaft entwickelt [58]), nicht gebilligt werden.

3. Weniger noch läßt sich die mit den historischen Thatsachen durchaus in Widerspruch stehende Annahme rechtfertigen, daß der Aktienverein aus der Kommanditgesellschaft durch das begriffliche und historische Mittelglied der Aktienkommanditgesellschaft erwachsen sei [59]). Diese unzweifelhaft jüngere Gesellschaftsform hat sich vielmehr umgekehrt erst nach dem Vorbilde der Aktiengesellschaft entwickelt und ist in Frankreich, ihrer eigentlichen Heimath, vornemlich dadurch entstanden und verbreitet, daß man sich bei größeren Kapitalsvereinigungen der die anonymen Gesellschaften auf das Aeußerste beengenden Staatsbevormundung zu entziehen suchte [60]). Ihrem rechtlichen Wesen nach ist die Aktienkommanditgesellschaft auch in ihrer neuesten Ausbildung lediglich eine Unterart der Kommanditgesellschaft [61]). Freilich sind dabei durch

welche in subjektiver Beziehung durch eine Reihe von Vertragsobligationen unter eine gewisse Einwirkung der Kommanditisten gestellt, in objektiver Beziehung durch das Gesetz auch nach außen hin bis zu einem gewissen Grade als Einheit abgeschlossen ist, deren eigentlicher Träger aber ganz allein der persönlich haftende Gesellschafter bleibt, weil ihm allein thatsächlich wie rechtlich eine unmittelbare Herrschaft daran zusteht. Daß die Vertragsobligation zwischen Kommanditist und Komplementär, weil sie öffentlich ist und die Kreditbasis des Ganzen bildet, auch für Dritte wirksam wird und dadurch zugleich einen Nexus zwischen dem Kommanditisten und dem Gesellschaftsgläubiger begründet, ändert nichts an ihrem Wesen als Obligation. Endemann nimmt auch bei der Kommanditgesellschaft (§ 49—53) Persönlichkeit nach außen und innen, Organe u. s. w. an. Bes. S. 249. 252 f. 255. 256. Der Einzelne hat nach ihm nur ein Forderungsrecht gegen die Gesammtperson. S. 259. (Die stille Gesellschaft sieht Endemann (§ 54 S. 265—273) als ein Verhältniß an, das dem Darlehn (Darlehn gegen Dividende) näher als der Gesellschaft steht).

[58]) So Frémery, études de droit commercial S. 54 f. Fick, Z. f. d. ges. H. R. V. 10 f. 32 f. Es wird eine „Inkorporation des Komplementärs", ein Ersatz der physischen Persönlichkeit desselben durch eine juristische Persönlichkeit angenommen. Vgl. dagegen Renaud, Aktiengesellsch. S. 11.

[59]) So Fick l. c. S. 13. 40. 43, unter Billigung v. Laband ib. VII. 649.

[60]) Anschütz, die Aktienkommanditgesellschaften, i. d. Jahrb. des gem. Rechts I. 326 f. Fick l. c. S. 57 f. Mittermaier, Z. f. H. R. VII. 168. Endemann S. 280. 347.

[61]) Vgl. Thöl (2. Ausg.) S. 150. Brinckmann § 54. Mittermaier § 558. Goldschmidt l. c. S. 34 f. Anschütz l. c. S. 328—343. Bluntschli § 138 Nr. 8. Beseler § 226. Schäffle l. c 255. 256. Krämell b. Busch, Archiv V. 109 f. Auerbach § 51 f. 106. Endemann § 67—72 S. 346—363. Die beiden Letzteren sehen die Kommanditisten hier als einen besonderen Aktienverein (also mit eigner Rechtspersönlichkeit) an.

die Zerlegung des Einlagekapitals in Aktien oder Aktienantheile nicht nur hinsichtlich der Veräußerlichkeit der Mitgliedschaft, sondern auch bezüglich der inneren Struktur der Gesellschaft Modifikationen herbeigeführt, welche auf der Analogie des Aktienvereins beruhen: eine Generalversammlung nimmt die Rechte der Kommanditisten wahr, ein von ihr gewählter Aufsichtsrath führt ihre Beschlüsse aus und kontrolirt die persönlich haftenden Gesellschafter, und die letzteren stehen in Bezug auf die Berufung einer Versammlung und die Vorlegung der Bilanz dem Vorstande einer Aktiengesellschaft gleich. Allein dies Alles bringt nur „den Schein einer Korporation" (so Beseler S. 929) hervor, während das Wesen des Vereins das einer Societät bleibt, welche ausschließlich repräsentirt und getragen wird von der für ihren Bestand wesentlichen, durch eine Reihe vertragsmäßiger und gesetzlicher Bestimmungen zugleich verstärkten und beschränkten Individualpersönlichkeit (resp. der Summe kollektiv verbundener Individualpersönlichkeiten) des Komplementärs. Dabei ist freilich nicht zu verkennen, daß häufig und insbesondere überall, wo der persönlich haftende Gesellschafter nicht wirklich den persönlichen und kapitalistischen Schwerpunkt des Ganzen darstellt, wo er vielleicht im Gegentheil nur ein vorgeschobener Strohmann ist, der thatsächliche Gehalt des Instituts seinem rechtlichen Gehalt wenig entspricht [62]). Gerade hierdurch und durch die damit verbundene Gefährlichkeit eines die Herrschaft über fremdes Kapital in so umfassender Weise ermöglichenden und zur Erregung täuschenden Scheins so geeigneten Instituts hat sich die Gesetzgebung zur Aufstellung beschränkender Bestimmungen veranlaßt gesehen (Verbot der Inhaberaktien, Nothwendigkeit eines Aufsichtsraths mit erhöhter Verantwortlichkeit, Vorschriften über Rechnungslegung und Kontrole, sowie über die Sicherstellung der Gläubiger bei der Theilung u. s. w.) und zum Theil nicht nur Publicität, sondern staatliche Genehmigung gefordert [63]). Und in der That bedarf es, wenn an sich hier wie überall das Präventivsystem dem Repressivsystem weichen muß, einer derartigen Bevormundung der Aktienkommanditgesellschaften so lange, als man

[62]) Mittermaier l. c. S. 168 spricht von dem „Zwitterwesen der Kommanditaktiengesellschaft mit einem verantwortlichen Strohmann und ohnmächtigen Kapitalisten". Vgl. Endemann S. 347.

[63]) So D. H. G. B. art. 173—206. Der württemberg. Entw. v. 1839 art. 236 und der Entw. eines Reichs-H. G. B. v. 1849 art. 70 wollten sie ganz verbieten. In Frankreich ergieng zur Verhütung des mit den Aktienkommandit-Gesellschaften getriebenen Mißbrauchs ein besonderes Ges. v. 15. Juli 1856, an dessen Stelle jetzt der erste Titel des Gesellschaftsgesetzes v. 24. Juli 1867 (des sociétés en commandite par actions) tritt. Die Bestimmungen sollen sowol Dritte gegen unsolide Unternehmungen (art. 1—3), als die Aktionäre gegen Ausbeutung durch die Geranten oder Gründer (art. 4) schützen und werden durch die Anordnung eines verantwortlichen Aufsichtsraths (art. 5—18), strenge civilrechtliche und strafrechtliche Haftbarkeit (art. 8. 9. 13—16) und Publicität (tit IV.) gesichert.

an der Bevormundung der Aktienvereine festhält, — wogegen eine Gesetzgebung, welche (wie die preußische und die frühere französische) das Erforderniß der Staatsgenehmigung bei den letzteren bestehen läßt und bei den ersteren aufhebt, geradezu Vereinsbildungen provocirt, die das Wesen des Aktienvereins in die Form der Aktienkommanditgesellschaft kleiden.

VII. Konnten wir so in der vom Handelsrecht vollzogenen Erweiterung des Gesellschaftsvertrages den Ursprung des Aktienvereins nicht erblicken und dürfen wir weniger noch nach dem Vorgange Mancher an eigenthümliche römische Institute anknüpfen[64]: so weisen die über die äußere und innere Geschichte der Aktiengesellschaft vorhandenen Nachrichten gleichmäßig darauf hin, die neue Vereinsform als das durch den Verkehr gestaltete Produkt einer germanischen Rechtsentwicklung zu betrachten, welche das deutschrechtliche Gesammteigenthum und die deutschrechtliche Genossenschaft schließlich in das einzige Institut einer vollendeten Vermögensgenossenschaft verschmolz. War dieses Resultat vorbereitet und bis zu einem gewissen Grade vorgebildet durch eine lange Reihe zu korporativer Gestaltung neigender Vermögensgemeinschaften und zu vermögensrechtlicher Struktur neigender Gemeinden und Gilden, so stand doch auch der Aktienverein nicht mit Einem Schlage als vollendete Vermögensgenossenschaft da, sondern brauchte eine Jahrhunderte lange Entwicklung, um aus gemischten und unvollkommenen Bildungen bis zu seiner reinen Gestaltung fortzuschreiten. Auch er konnte nur allmälig die Anfangs überall hervortretende Inkongruenz der Vermögensgliederung und der Korporationsverfassung überwinden und mußte härter noch ringen, um auf der einen Seite die individualrechtliche Beengung durch Miteigenthums- oder Societätsbegriffe abzustreifen, auf der andern Seite sich des unter der Herrschaft der obrigkeitlichen Idee in ihn hineingetragenen anstaltlichen und zwar wesentlich staatsanstaltlichen Moments zu erwehren und als freie Genossenschaft zu behaupten oder zu gestalten.

---

[64]) Einige (z. B. Bouchaud und Orelli) haben in den Societäten der römischen Staatszollpächter Aktienvereine finden, Andere solche schon bei den Griechen nachweisen wollen. Endemann § 55 Note 5. Wären aber jene societates wirklich korporative Erwerbsgesellschaften (so Schmid, Arch. f. civ. Prax. Bd. 36. S. 181 f. u. Unger, krit. Uebersch. VI. 174) und nicht bloße Societäten (so Renaud, Aktiengesellsch. S. 2—7. u. Endemann S. 274) gewesen, deren Mitgliedern vielleicht nebenbei die Bildung einer zunftähnlichen Korporation verstattet ward (Rösler, Z. f. d. gesammte Handelsr. IV. 290 f.), so waren sie, da ihnen sowol die limitirte Haftbarkeit als die kapitalistische Persönlichkeit fehlte (Endemann S. 276), immer keine Aktienvereine. Solche wurden den Alten durch die Sklaven und das peculium ersetzt. Fick, Z. f. d. ges. H. R. V. 28 f. Und wären sie selbst Aktienvereine gewesen, so konnte doch eine erst heute wieder mühsam erforschte Thatsache die Entwicklung des modernen Rechts unmöglich beeinflussen.

A. Was die Geschichte des Aktienvereins und seines Rechtes im Einzelnen angeht[65]), so scheinen

1. die ältesten Aktiengesellschaften — oder, wenn man genauer sprechen will, Aktienanstalten — in Italien dergestalt erwachsen zu sein, daß an einem unter öffentlicher Autorität als Erwerbsinstitut konstituirten Kapitalsfonds Theilhaberrechte mit einem Anspruch auf Gewinn begründet und verkauft wurden. Dies war z. B. bei der genuesischen Bank (banca di S. Giorgio) der Fall[66]), welche als älteste wirkliche Aktiengesellschaft gilt. Sie gieng aus der staatlichen Inkorporirung der genuesischen Staatsgläubiger hervor, welchen für ihre mannichfach privilegiirten und in bestimmte Bücher eingetragenen Forderungen (loca) bestimmte Staatseinkünfte verpfändet worden waren. Indem i. J. 1407 der Staat gegen Verzicht auf Rückforderung der Schuld diese Einkünfte und selbst die Gerichtsbarkeit darüber dem Corpus seiner Gläubiger abtrat, gelangte dieses in den Besitz eines Kapitalvermögens, auf Grund dessen es sich bald als Leih- und Girobank konstituiren und in dieser Form bis 1799 bestehen konnte. Ein Aktienverein aber war die neue Bank insofern, als sie ihr Gesammtkapital in 20,400 gleiche Theile zum Nominalbetrage von je 25 Scudi zerlegte, die als loca in einem cartularium eingetragen waren, vererbt und veräußert werden konnten und ihre Inhaber zu Mitgliedern des Corpus machten. Insbesondere wurde der nach Abzug der Verwaltungskosten und eines Betrags für einen Reservefonds jährlich sich ergebende Reingewinn nach Maßgabe der luoghi vertheilt. Dagegen gab es eine Generalversammlung der Theilhaber nicht. Doch stand die korporative Organisation der Bank mit der Gliederung nach Antheilen insofern in Verbindung, als der auf ein Jahr zur Hälfte erloste und zur Hälfte sich selbst ergänzende Ausschuß (consiglio generale), welcher die Gesammtheit vertrat, aus 480 Besitzern von je 10 Antheilrechten zusammengesetzt war, der neben andern Beamten und Behörden an der Spitze stehende Bankvorstand aber sich aus 8 Protettori, deren jeder 100 luoghi besitzen mußte, bildete. Es war das Vorbild dieser Bank, welches demnächst eine ähnliche Verwendung des Aktienprincips bei einer großen Anzahl der bald in allen Ländern Europa's gegründeten Giro-, Leih-, Zettel- und Depositenbanken veranlaßte[67]). Gleich-

---

[65]) Fick, Begriff u. Geschichte der Aktiengesellschaft, i. d. f. Z. d. ges. H. R. V. 1—62. Renaud l. c. 1—27. Endemann § 55 S. 273—281.

[66]) Vgl. die Nachrichten bei Scaccia § 1 gl. 1 Nr. 452 f. S. 77 u. § 7 gl. 3 Nr. 1. 7, Fick S. 40. 41 u. die aus Cuneo geschöpfte Darstellung Renaud's S. 12—14.

[67]) Fick 41 f. Endemann S. 277 f. Hübner, die Banken, Leipz. 1854, I. § 2. S. 8—35. II. 339 f. So kam, wie es scheint, bei den venetianischen Banken (Hübner I. 9), ferner bei der bank of England 1694 (ib. II. 339 f.), den französischen Banken (I. 13 f.), der schwedischen Bank 1656 (II. 422 f.), der dänisch-norwegischen 1736 (II. 207 f.) u. s. w. das Aktienprincip zur Anwendung.

zeitig scheinen aber auch bereits für andere Zwecke, namentlich für die gemeinsame Verwaltung und Vertheilung gepachteter öffentlicher Einkünfte, in Italien und besonders in Rom unter dem Gattungsnamen der *montes* Kapitalvereine bestanden zu haben, bei denen die Mitgliedschaft durch veräußerliche und vererbliche, einen wechselnden Gewinn abwerfende Antheile (portiones, loca) gegeben wurde und Dritten gegenüber persönlich zu nichts obligirte[68]).

2. War Italien so die Wiege des Aktienprincips, so fand eine vollere Ausbildung desselben im Sinne der spontanen Kapitalsassociation durch seine Verwendung für den Welthandel in den Handelskompagnien der Holländer und Engländer Statt, welche bald von allen seefahrenden Nationen nachgebildet wurden[69]). Die Handelskompagnien standen mit den italienischen montes in keinem unmittelbaren Zusammenhang, sondern entwickelten sich selbständig theils im Anschluß an die Gildeverfassung der nach einem bestimmten Lande handelnden Kaufleute, theils als korporative Staatshandelsinstitute. Bei ihnen war also, während bei den montes das nach loca gegliederte Gesammtrecht erst allmälig eine Verfassung erzeugte, gerade umgekehrt die korporative Verfassung das Frühere und das kapitalistische Element wurde erst im Laufe der Zeit zu deren ausschließlichem Träger. Eine lediglich von den betheiligten Kapitalisten als solche gestaltete und nur in ihnen lebende Genossenschaft lag auch hier noch nicht vor. — In Holland zunächst wurde die ostindische Handelskompagnie, welche am 20. März 1602 durch Vereinigung der bis dahin bestehenden kleineren Kompagnien und Maskopeien von den Generalstaaten errichtet und mit dem Monopol des Alleinhandels jenseits des

Dagegen waren die ältesten deutschen Banken mit dem Staat mehr oder minder eng verknüpfte öffentliche Anstalten, welche ihr Kapital theils aus den Depositen bildeten, theils vom Staat überwiesen erhielten, Aktien aber nicht ausgaben. So die nach dem Muster der Amsterdamer Bank v. 1609 (Hübner I. 10 f.) gegründete Giro- und Depositenbank in Hamburg (II. 114 f.), die Bank zu Nürnberg (I. 11), die Wiener Girobank v. 1703 (II. 146 f.), die ganz mit Staatskapital fundirte preußische Bank v. 1765 (I. 22—27), die Bank in Nürnberg v. 1786 (II. 43 f.) u. s. w.

[68]) Stracchа, decis. rotae Genuae de merc. (Col. 1622) decis. 14. Scaccia l. c. 47 f. 76 f. 496 f. Renaud 15 f. Scaccia bejaht die Verkäuflichkeit der loca montium, weil sie „adaequantur censibus“ (S. 48. 78 Nr. 464—469), und bestreitet, um sie vor dem kanonischen Zinsverbot zu retten, ihren Charakter als mutuum (S. 77 Nr. 452 f.). Nur sollen die fructus loci montis dann restituirt werden, quando mons non erat capax illorum fructuum (S. 139. 426). Das von Stracchа mitgetheilte Urtel der Rota erklärte die Inhaber der loca montium den Kreditoren des mons gegenüber für persönlich nicht verhaftet.

[69]) Vgl. Marquardus l. c. 367 f. Nr. 64 f. Röpell b. Ersch u. Gruber III, 7 S. 124—156. Roscher, Kolonien und Kolonialpolitik 1856 S. 375—425. Schäffle, im Staatswörterb. IV. 678—689. Fick l. c. 43 f. Renaud 16 f. Rau, Volkswirthschaftspolizei II. § 279. Endemann H. R. 278.

Kaps der guten Hoffnung und zahlreichen Privilegien (Recht der Bündnisse, Kriege, Niederlassungen u. s. w.) ausgestattet wurde, von Staatswegen und zwar durchaus als eine öffentliche Korporation organisirt. Die Vertretung der Gesammtheit wurde einem Kollegium von 60 Direktoren (Bewindhebbern, administratores) übertragen, welche nach distriktsweisen Abtheilungen — sogenannten Kammern — auf Präsentation der übrigen Direktoren der betreffenden Kammer von den Stadt- oder Provinzialmagistraten ernannt wurden. Die eigentliche Leitung der Gesellschaftsangelegenheiten aber war bei einem auf Präsentation der Kammern von den Generalstaaten ernannten Siebzehnerausschuß, welcher vorbehaltlich der bei Uneinigkeit den Generalstaaten zustehenden Entscheidung alle Anordnungen selbständig traf und nur alle 10 Jahre Generalrechnung legen mußte. So gab die Vermögensbetheiligung, welche Jedem freigestellt wurde, zwar die pekuniären Befugnisse eines Aktionärs, aber an sich noch keine Theilnahme an der korporativen Thätigkeit der Gesellschaft. Indeß stand die Verfassung mit den Theilrechten doch insofern in Verbindung, als die aus den einzelnen Kammern zu nehmende Direktorenzahl sich nach der Betheiligung jener Distrikte am Grundkapital abstufte und überdies für das Amt eines Direktors Aktienbesitz im Nominalbetrage von 1000 (resp. in Enkhuizen und Hoorn 500) Gulden erforderlich war[70]). Die gewaltigen Erfolge dieses ältesten Welthandelsvereins auf Aktien, der erst i. J. 1795 aufgelöst und vom Staate absorbirt wurde, riefen zahlreiche Nachbildungen in Holland selbst[71]) und in andern Ländern, vor Allem in England und Frankreich, hervor[72]). Nur eine Gesellschaft aber überflügelte ihr Vorbild, die englisch-

[70]) Die erste Kammer bildete Amsterdam, wo die Hälfte des Gesammtkapitals gezeichnet war, mit 20 Administratoren, die zweite Zeeland mit ¼ des Kapitals und 12 Direktoren; die dritte (auf der Maas) und die vierte (Nordholland und Westfriesland) waren je mit ⅛ betheiligt und zerfielen in je zwei Unterkammern (Delphi, Rotterdam, Enkhuizen u. Hoorn), deren jede 7 Direktoren hatte. Von den 17 wurden 8 aus der 1., 4 aus der 2., je 2 aus der 3. u. 4. Kammer präsentirt, während bezüglich des Siebzehnten die Kammern alternirten. Vgl. Marquardus S. 367 f. Nr. 64—73. Röpell l. c. S. 152—156.

[71]) So die holländisch-westindische Kompagnie v. 1621—1734 (Marquardus S. 369 f. Nr. 74 u. 75 und Urkb. S. 609 f.), die holländische Kompagnie von Surinam u. s. w.

[72]) In England außer der ostindischen Komp. die Südseekompagnie, die brit.-virgin., brit.-levantin., mehrere Häringsfischereigesellschaften, die Hudsonsbaigesellschaft von 1670 u. s. w. Ueber die französischen und deutschen Komp. s. unten. Zahlreiche portugies., spanische, russische, schwedische, dänische Komp. zählt Schäffle l. c. S. 687. 688 auf. Interessant sind die weitläufigen Urkunden der „Australischen oder Süder-Kompagnie im Königr. Schweden“, welche Marquardus l. c. im Urkb. 373—559 (dazu S. 370 Nr. 76 f.) publicirt. Darunter befinden sich neben dem königl. Oktroy v. 1626 und vielen Privilegien mehrere vom Kanzler Oxenstierna durch Schweden und Deutschland versandte Prospekte,

ostindische Kompagnie[73]). Seit 1599 als eine sogenannte regulated Company bestehend und vom Staate als Korporation mit dem Recht, ein eignes Siegel zu führen, bye-laws zu statuiren und einen Gouverneur und 20 Direktoren zu kreiren, anerkannt, verband sie im Jahre 1613 mit der Gildeverfassung die Aktientheilung nach holländischem Muster und bildete nun, nachdem ein im Jahre 1654 unternommener Versuch, auf das regulirte Gesellschaftsprincip zurückzugehen, nicht durchgedrungen war, das Aktienprincip in immer reinerer Weise aus. Insbesondere wurde mit dem Aktienbesitz das Stimmrecht in Gesellschaftsangelegenheiten verbunden und so das Kapital als das die Richtung des Ganzen Bestimmende anerkannt. Der Regierung gegenüber gelangte die Kompagnie zu wachsender Unabhängigkeit, sie erwarb und übte ohne alle Kontrole in dem von ihr unterworfenen Gebiet die gesammte Staatsgewalt und schlug den Versuch, ihr durch Gründung einer neuen Kompagnie (1698) Konkurrenz zu machen, durch Vereinigung mit dieser ab[74]). Indem nun aber mit dem Wechsel der Organisation nothwendig sich zugleich ein Wechsel der Zwecke verknüpfte und die politischen, handelspolizeilichen und sittlichen Zwecke der regulirten Kompagnie, in welcher jeder Kaufmann für eigne Rechnung wirthschaftete und nur für jene öffentlichen Zwecke Beiträge zahlte, vor dem Zwecke des Gemeinerwerbes zurücktraten: zeigte sich gerade bei dieser Kompagnie, wie die kapitalistische Organisation des Aktienvereins im Großen auch nur für kapitalistische Unternehmungen geeignet ist. Die ostindische Kompagnie war und blieb eine Vermögensgenossenschaft auch da, wo sie Kriege führte, Verträge mit Fürsten schloß, ein Reich von 80 Millionen beherrschte. Die Folge war jene furchtbarste aller Despotien, in welcher die Persönlichkeit nichts gilt gegenüber dem Kapital, in welcher alle anderen Zwecke nur Mittel für den Erwerbszweck sind. Erst die Aufhebung des Handelsmonopols brachte hier Besserung, indem nun der Charakter der Erwerbsgesellschaft wieder vor dem einer politischen Körperschaft zurücktrat: volle Hilfe aber wurde erst, seitdem die seit 1782 eingetretene Staatskontrole i. J. 1858 in die unmittelbare Regierung Indiens durch den Staat verwandelt ward.

welche zur Aktienzeichnung („Einzeichnung") einladen. Außerdem erwähnt Marquard S. 370. Nr. 80 eines vom König v. Dänemark gegründeten collegium mercatorum Islandiae, ib. Nr. 81 einer von dem König v. Spanien den Hansestädten erfolglos angetragenen societas commercii Hispano-Germanici und S. 372 Nr. 89 eines verfehlten Versuchs des Herz. v. Holstein (1640), eine societas in Persiam zu gründen.

[73]) Vgl. Röpell l. c. 124—152. Schäffle l. c. 680 f. u. Deut. Vierteljahrsschr. 1856 H. 4 S. 20 f. Fick l. c. 44. May, const. hist. II. 580 f.

[74]) Die United East India Company wurde jetzt auf Aktien von 500 Pfd. gegründet, deren jede eine Stimme gab, während zur Wahl unter die (jetzt 24) Direktoren Besitz von 4 Aktien erforderlich war. Später trat 1 Stimme erst mit 2, 2 mit 6, 3 mit 12, 4 mit 20 Aktien und darüber ein.

3. Wenn so zunächst überall nur vereinzelte, große, speciell autorisirte und inkorporirte Gesellschaften das Aktienprincip anwandten, deren jede nach einem besonderen Gesetz lebte, so konnte erst die Verallgemeinerung der neuen Vereinsform eine Erkenntniß dessen, daß hier eine selbständige Gesellschaftsgattung sich bilde, und damit eine Gesetzgebung über das Recht des Aktienvereins bringen. Am frühesten geschah dies, wenngleich in negativer Richtung, in England, wo seitdem das Aktiengesellschaftsrecht seine besondere, von der kontinentalen verschiedene Entwicklung nahm. Unter dem Einfluß der englischen Associationsfreiheit wurden hier nämlich schon im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts neben den privilegiirten Kompagnien zahllose kleine Gesellschaften auf Aktien gegründet oder auch nur projektirt, um unter den unsinnigsten Vorwänden Leichtgläubigen das Kapital zu entlocken[75]). Daß in England, wo ja auch die Kommanditgesellschaft unbekannt war und ist, bei allen nicht inkorporirten Vereinen die Solidarhaft galt, hielt von der Betheiligung an diesen sog. „Seifenblasen" (bubbles) nicht zurück, zumal man durch die neu erfundene Ausstellung von Interimsscheinen und Aktien auf den Inhaber die Solidarhaft de facto illusorisch zu machen suchte. In Folge dieser Vorgänge wurden durch die sog. Bubble-Acte v. 18. Aug. 1720 (stat. 6 Geo. I. c. 18) alle nicht von der Krone oder dem Parlament inkorporirten Aktiengesellschaften gänzlich unterdrückt, indem als strafbare Anmaßung von Korporationsrechten vor Allem die Ausstellung von Inhaberaktien, überdies aber allgemein „the acting or presuming to act as a corporate body, the raising or pretending to raise transferable stock, transferring or pretending to transfer any share in such stock without legal authority" verboten ward. Erst in unserm Jahrhundert trat durch Ges. v. 1825 (stat. 6 Geo. IV. c. 91) die Bubble-Acte außer Kraft: allein die solidarische Haftung sämmtlicher Glieder bei allen Gesellschaften, welche sich nicht die kostspielige und nur für die ganz großen Kompagnien von mehr oder minder öffentlicher Bedeutung erreichbare Special-Inkorporirung verschafften, blieb nicht nur jetzt bestehen, sondern wurde auch im Jahre 1844 festgehalten, als das Gesetz (stat. 7 et 8 Vict. c. 110. 111. 113) den Kapitalvereinen ohne beschränkte Haftbarkeit (joint stock companies without limited liability) die Erlangung der Körperschaftsrechte durch die Wahrung gewisser Förmlichkeiten freigab. Erst das jüngste Jahrzehnt sah eine radikale Umwälzung des englischen Gesellschaftsrechts. Nachdem bezüglich einzelner Klassen von Gesellschaften schon vorher Aenderungen eingetreten waren, wurde durch die beiden

[75]) Fick l. c. 50 f. Schwebemeyer, das Aktiengesellschafts-, Bank- und Versicherungswesen in England, Berl. 1857, S. 11 f. Renaud 23 f. Erfindung eines perpetuum mobile, die Verwendung von Hobelspänen für den Guß guter Bretter, oder gar etwas, wovon Niemand wissen dürfe, was es sei, figuriren unter den Gegenständen dieser Gesellschaften, deren Anderson 202 aufzählt.

Joint Stock Companies Acts von 1856 und 1857 (stat. 19 et 20 Vict. c. 47 und stat. 20 et 21 Vict. c. 17) allen Vereinen, mit Ausnahme der Banken, die bis 1858, und der Versicherungsgesellschaften, die bis 1862 davon ausgeschlossen blieben, anheimgegeben, sich unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten als joint stock companies with limited liability, d. h. als reine Kapitalvereine, zu konstituiren[76]). Endlich aber hat die große Companies Act. v. 7. Aug. 1862 (stat. 25 et 26 Vict. c. 89)[77]), ein Gesetz, das unter Aufhebung und Verschmelzung aller früheren Gesetze nicht blos das Recht der Kapitalvereine, sondern das Recht aller freien korporativen Genossenschaften (trading companies and other associations), welche einen Gewinn oder Vortheil für ihre Mitglieder erstreben, sofern sie nicht unter einem Specialgesetz stehen[78]), regelt, die Erschaffung und Gestaltung einer Körperschaft für jeden nicht verbotenen Zweck der freiesten Privatautonomie überlassen. Nach diesem Gesetz kann nunmehr jeder Verein von mindestens 7 Personen[79]) sich mit oder ohne Zerlegung seines Vermögens in Kapitalantheile (shares) konstituiren: wählt er aber die Form des Kapitalvereins, so kann er weiter nach freier Wahl entweder die Solidarhaft damit verbinden (company unlimited having a capital divided into shares), oder die Haftung auf die Antheile einschränken (company limited by shares), oder endlich eine Haftung mit einem bestimmt begrenzten Betrage über die Aktie hinaus begründen (company limited by guarantee and having a capital divided into shares). Welche von diesen drei Formen, von denen indeß nur die beiden letzteren eine wahre Vermögensgenossenschaft enthalten, ein kapitalistischer Verein wählen mag, immer vermag er sich unter Wahrung der gesetzlichen Förmlichkeiten durch einfache Anmeldung und Eintragung in öffentliche Register die Rechte einer Körperschaft (body corporate) und damit die volle Rechts- und Handelsfähigkeit zu verschaffen[80]). Nur muß er, wenn die Haftung eine beschränkte

[76]) Vgl. die angef. Schrift v. Schwebemeyer, u. Güterbock, die engl. Aktiengesellschaftsgesetze v. 1856 und 57, Berlin 1858.

[77]) Vgl. die Darstellung des Gesetzes durch Mittermaier, i. d. Z. f. d. ges. H. R. VII. 423—433 und durch Keyßner ib. 533—574.

[78]) Nicht unter das Gesetz fallen die von der Krone oder dem Parlament inkorporirten Gesellschaften, von denen die ersteren unter dem Stat. 1 Vict. c. 73, die letzteren unter der Companies clauses consolidations act v. 8. Mai 1845 (8 Vict. c. 16) stehen, sowie ferner die Bergwerksgesellschaften. Gezwungen, sich unter das Gesetz zu stellen, sind Banken von mehr als 10 Mitgliedern und alle auf Gewinn für die Gesellschaft oder ihre Mitglieder gerichteten Vereine von mehr als 20 Personen.

[79]) Sinkt die Mitgliederzahl später unter 7, so kann Liquidation eintreten. Wird aber die Gesellschaft länger als 6 Monate fortgesetzt, so können sich die Gläubiger an die Einzelnen halten.

[80]) Nur bezüglich des Grundbesitzerwerbes sind Gesellschaften zu Förderung

sein soll, einen dies ausdrückenden Zusatz in seine Firma und alle öffentlichen Anzeigen aufnehmen. Er unterliegt dann auch in seinem ferneren Leben nur einer repressiven Staatsaufsicht, welche namentlich durch die Androhung von Ordnungsstrafen sowol gegen die Vorstände wie gegen die Gesellschaft selbst gesichert wird, wogegen eine direkte Regierungseinmischung lediglich auf Antrag eines Bruchtheils der Aktionäre selbst (⅕, bei Banken ⅒ der Aktien) stattfindet[81]). Dem autonomischen Belieben ist es überlassen, welche Organisation die Gesellschaft sich geben will, nur subsidiär tritt ein gesetzliches Normalstatut in Kraft. Doch wird im Interesse der Aktionäre wie des Publikums eine Reihe zwingender Vorschriften über die äußeren und inneren Rechte der Hauptgesellschaftsorgane (Generalversammlung und Direktoren), sowie über Erwerb, Verlust und Inhalt der Mitgliedschaft erlassen. Das Wichtigste ist, daß auch jetzt das unbedingte Verbot der Inhaberaktien bestehen bleibt und demgemäß Inhalt und Form des Aktienbuchs als eines essentiale gesetzlich geregelt wird[82]). Wie in diesem Punkt, so tritt aber auch in allen übrigen Vorschriften als Hauptunterschied des englischen Aktiengesellschaftsrechts vom kontinentalen immer noch der hervor, daß in ungleich höherem Grade das persönliche Element neben dem kapitalistischen in Geltung geblieben ist. Die Idee eines reinen Kapitalvereins ist weder im Gesetz noch im Leben zu einem so vollständigen Siege wie bei uns gelangt, wo vor der Eigenschaft der Aktie als Quote eines Gesammtvermögens ihre Eigenschaft als Mitgliedschaft eines Vereins oft fast gänzlich zurücktritt.

4. Der eigenthümlichen Gestaltung des englischen Rechts, die sich in Nordamerika in ähnlicher Weise wiederholte, steht die kontinentale Entwicklung des Aktienvereins gegenüber, welche sich zuerst in Italien und Holland vollzog, dann aber sich wesentlich unter dem Einfluß des französischen Rechtes fortbildete. In Frankreich wurde besonders seit dem ersten Viertel des 18. Jahrhunderts einerseits die rein kapitalistische Natur des Aktienvereins vollendet, andererseits die Abhängigkeit der neuen Vereinsform von der Staatsregierung besiegelt. In letzterer Beziehung stellten sich schon die Kompagnien des 17. Jahrhunderts als kaufmännische Staatsinstitute dar, so daß die Comp. des Indes occidentales (seit 1628) vom Könige 1674 einfach unter Rückzahlung der Aktien eingezogen werden konnte und bei der 1664 errichteten Comp. des Indes orientales sowol die Berufung der Generalversammlung als die Fest-

der Künste und Wissenschaften und der Wohlthätigkeit beschränkt, indem sie ohne Genehmigung des Handelsamts nicht über 2 acres erwerben können.

[81]) In diesem Falle ordnet das Handelsamt Kommissare zur Prüfung der Geschäftslage ab, denen alle Bücher vorgelegt werden müssen und die sowol zu eidlichen Vernehmungen, als zu Maßregeln zur Sicherstellung der Gläubiger befugt sind. Keyßner l. c. S. 567. 568.

[82]) Näheres b. Keyßner l. c. S. 557f.

setzung der Aktieneinzahlung und Dividendenvertheilung durch königliche Ordonnanz erfolgte. Dieselbe direkte Einmischung eines centralisirenden und bevormundenden Staats finden wir dann bei dem kolossalen, an den Namen des berüchtigten Schotten Law geknüpften Aktienschwindel wieder, welcher seit 1719 ganz Frankreich an den Rand des Bankerottes führte, — ja, der Staat selbst war der eigentliche Urheber dieses Unheils. Denn königliche Dekrete errichteten durch Fusion kleinerer Gesellschaften (Comp. du Sénégal, du Canada, de la Chine etc.) mit der seit 1717 bestehenden Compagnie d'Occident die bekannte Missisippigesellschaft (Comp. des Indes, 1719), vergrößerten dieselbe durch wiederholte Emissionen neuer Aktienserien und verschmolzen sie endlich unter Law's Direktion mit der banque royale (1720); der König selbst ernannte die Direktoren, präsidirte den Generalversammlungen, beeinflußte die Beschlüsse; und als trotz der Staatsleitung das ganze Spekulationsgebäude zusammenbrach, waren es königliche Ordonnanzen, welche durch Experimente aller Art, durch Anordnung eines Zwangskourses für die entwertheten Aktien u. s. w. das Uebel verschlimmerten. Auf der andern Seite indeß waren gerade diese Kompagnien für die juristische Fortbildung des Aktienvereins im Sinne einer Kapitalgenossenschaft in doppelter Beziehung wichtig: einmal wurde wenigstens nominell als höchstes Vereinsorgan in ihnen die Generalversammlung der Aktionäre als solcher konstituirt, das Stimmrecht als Ausfluß des Aktienbesitzes behandelt; zweitens wurden in der Comp. d'Occident zum ersten Mal Inhaberaktien ausgegeben, ja es wurde in den Statuten die Mitgliedschaft ausdrücklich für eine negotiable Waare erklärt[83]). In derselben Richtung entwickelte sich demnächst das Recht des Aktienvereins fort: die kapitalistische Natur trat immer schärfer hervor, — ein vorübergehendes Verbot der Inhaberaktien wurde bald wieder beseitigt, die beschränkte Haftbarkeit nie in Frage gestellt; dagegen blieb dem Aktienverein der staatsanstaltliche Charakter, und wenn sich Anfangs vielleicht neben den durch königliches Patent errichteten Kompagnien Privatvereine durch verklausulirte Verträge ähnlich gestalten konnten[84]), so wurde doch, sobald sich der Aktienverein als eigenthümliches Institut vollendet hatte, die staatliche Autorisation für unerläßlich, die Ueberwachung des Gesellschaftslebens durch die Regierung für gesetzlich geboten erklärt. Von diesen Grundsätzen aus wurde der Aktienverein unter dem Namen der anonymen Gesellschaft (société anonyme) im Code de commerce geregelt[85]). Dies wurde um so wichtiger, als diese Bestimmungen des Code de commerce fast der gesammten kontinentalen Gesetzgebung zum Vorbild

[83]) Vgl. über die Kompagnien der Law'schen Zeit Röpell l. c. 156; Schäffle, Staatswörterb. l. c. 681 f. 687; Fick l. c. 45 f. 56 f.; Renaud l. c. 17 f.; am ausführlichsten Hübner l. c. I. 12—22.

[84]) Ein Beispiel (chambre d'assurance in Paris 1750) b. Renaud 22. 23

[85]) Code de commerce art. 29—37. 40. 45. 46.

dienten und in einigen Ländern geradezu nur übersetzt wurden, nirgend aber wol ohne allen Einfluß blieben[86]).

Dagegen hat in Frankreich selbst die neueste Zeit eine vollständige Umwälzung des alten Kapitalgesellschaftsrechts gebracht, das theils durch die Fortschritte der Nachbarländer, theils durch die übermäßige Ausbildung der Kommanditaktiengesellschaft, durch welche man die Regierungseinmischung umgieng, völlig unhaltbar geworden war. Schon das Gesetz vom 23. Mai 1863[87]) führte neben den autorisirten anonymen Gesellschaften des Code nach englischem Vorbild eine neue, der freien Privatautonomie anheimgegebene Gesellschaftsform ein, welche unter dem Namen der société à responsabilité limitée in Wahrheit nichts als eine ohne Staatsgenehmigung gebildete Aktiengesellschaft war. Doch durfte eine solche Gesellschaft sich nur mit einem Grundkapital von höchstens 20,000,000 Francs konstituiren (art 3). Unter Aufgabe dieser Beschränkung hat nunmehr das Gesellschaftsgesetz v. 24. Juli 1867, durch welches das Gesetz von 1863 aufgehoben, dessen Inhalt aber mit nicht allzuwesentlichen Aenderungen reproducirt wird, die société anonyme (tit II.) selbst von der Autorisation und Ueberwachung der Regierung befreit. Die neue société anonyme bleibt ein reiner Kapitalverein im Sinne der für sie fortbestehenden art. 29. 30. 32—34 und 36 des Code de Commerce; sie verliert aber unter Beseitigung der art. 31. 37 und 40 des Code den anstaltlichen Charakter und wird der genossenschaftlichen Gestaltgebung und Selbstverwaltung überlassen, vorbehaltlich der durch das neue Gesetz für ihre Organisation vorgezeichneten Beschränkungen (art. 21—47) und der bezüglich der Publicität ihrer Begründung, Wesensänderung oder Auflösung vorgeschriebenen Förmlichkeiten (art. 55—65). Aus dem englischen Recht ist die Nothwendigkeit von 7 Personen für die Errichtung (art. 23) und Fortdauer (nach art. 38 kann jeder Interessent Auflösung verlangen, wenn die Mitgliederzahl seit 1 Jahr unter 7 beträgt), die Nothwendigkeit der Bezeichnung als société anonyme unter Beifügung der Höhe des Grundkapitals (art. 64) und der Grundsatz unbedingter Oeffentlichkeit (art. 21 und 63) herübergenommen. Hinzugefügt dagegen ist in kapitalistischem Sinn ein Minimalbetrag der Aktien oder Aktienantheile (100 resp. bei einem Kapital von über 200,000 Francs 500 Francs, art 1. 24). Zum Schutze des Publikums ist die Gründung des Aktienvereins vor Zeichnung des vollen Betrages und Einzahlung eines Viertels verboten, die Veräußerung der Aktien erst nach Einzahlung

[86]) Nachweise über die außerdeutsche Aktiengesellschaftsgesetzgebung, welche in den romanischen Ländern die Grundsätze des Code de commerce mit geringen Modifikationen und Ergänzungen wiederholt, s. b. Renaud S. 36—40 u. die Litteratur S. 45—48. Nachzutragen ist das schwedische Ges. v. 6. Oct. 1848, abgedruckt i. d. Z. f. d. ges. H. R. IX. 351—354.

[87]) Abgedruckt i. d. Z. f. d. ges. H. R. VII. S. 160—166.

eines Viertels gestattet und der ursprüngliche Zeichner zwei Jahre lang für den vollen Aktienbetrag haftbar erklärt (art. 1—3. 24). Dagegen werden die Aktionäre durch besonders ausführliche Vorschriften namentlich gegen die Ausbeutung seitens der Gründer geschützt[88]). Jede anonyme Gesellschaft muß einen aus der Mitte der Aktionäre auf höchstens 6 Jahre gewählten, jederzeit absetzbaren Vorstand (einen oder mehrere „mandataires" oder „administrateurs") haben; die Statuten müssen ein Minimum von Aktien vorschreiben, welche diese Vorsteher besitzen und als solidarische Kaution, mit dem Vermerk ihrer Unveräußerlichkeit versehen, hinterlegen müssen; doch kann das Statut dem Vorstand erlauben, sich einen Nichtgesellschafter zu substituiren (directeur, art. 22. 25. 26). Der Gesellschaft wird für den Zeitraum von einer Generalversammlung zur andern die Bestellung eines oder mehrerer verantwortlicher Kommissare für Kontrole und Berichterstattung dergestalt zur Pflicht gemacht, daß dieselben eventuell der Vorsitzende des Handelsgerichts ernennt (art. 25. 32. 34. 35). Die Generalversammlung muß mindestens einmal jährlich zur bestimmten Zeit, überdies aber in dringenden Fällen und besonders, wenn das Kapital sich um ¾ gemindert hat, durch den Vorstand oder die Kommissare berufen werden, und es sind bestimmte gesetzliche Normen für ihre Beschlußfähigkeit getroffen (art. 27—31. 37). Den Vorständen wird sowol den Kommissaren als den Aktionären gegenüber in bestimmten Fristen und Formen Rechnungslegung und Verschaffung einer Einsicht in den Geschäftsstand auferlegt (art. 33—35), die Gesellschaft selbst wird zu regelmäßiger Bilanzirung und Inventarisirung (art. 34), vor Allem aber zur Verwendung von ⅕₀ des Reingewinns für Bildung eines Reservefonds bis zum Belauf von ⅒ des Grundkapitals (art. 36) gesetzlich verpflichtet. Die Beobachtung aller dieser Vorschriften wird theils durch Androhung der Nichtigkeit, die indeß nie für die Interessenten gegen Dritte wirkt (art. 41. 56), theils durch ein den Vertretern von ⅕₀ des Grundkapitals eingeräumtes Recht, durch Bevollmächtigte im Namen der Gesammtheit gegen Vorsteher und Kommissare zu klagen (art. 17. 39), theils durch strenge civilrechtliche Haftbarkeit der letzteren nach außen und innen (art. 42—44), theils endlich durch die Androhung von Geld- und

[88]) Besonders bedarf es, wenn Beiträge, die nicht in Geld bestehen, und besondere unmotivirte Vortheile für Einzelne stipulirt sind, einer Prüfung durch eine erste und einer Approbation durch eine zweite beschließende Versammlung, ehe der Verein als definitiv konstituirt gilt. Diese Versammlung beschließt mit Mehrheit, wenn mindestens ¼ der Aktien und ¼ der Mitglieder dadurch repräsentirt wird (art. 4. 24). Die konstituirenden Versammlungen sind ferner nur beschlußfähig, wenn ½ des Kapitals vertreten ist oder eventuell eine neue Versammlung, in der ⅓ vertreten ist, die provisorisch gefaßten und publicirten Beschlüsse der ersten bestätigt (art. 30). Auch hat in ihnen kein Aktionär über 10 Stimmen (art. 27). Wenn die ersten Administrateurs im Statut bestimmt sind, gilt dies nur auf ein Jahr (art. 25).

selbst Gefängnißstrafen gegen die Gesellschaft, ihre Beamte und die Aktionäre (art. 13—16. 45) gesichert, wobei als eigenthümlich besonders die strenge Strafbestimmung (Geldbuße bis zu 10,000 Francs und Gefängniß bis zu 6 Monaten) gegen diejenigen, welche auf Grund einer fremden Aktie stimmen, sowie gegen Aktionäre, welche ihre Aktien dazu herleihen (art. 13. 45), hervorzuheben ist. — So hat Frankreich einen wichtigen Schritt zur Freigebung der Körperschaftsbildung gethan. Aber freilich sind es nur die handelsrechtlichen Kapitalvereine, welche durch die Gesetze von 1863 und 1867 von der Staatsbevormundung emancipirt sind, und weit bleiben diese Gesetze hinter ihrem englischen Vorbilde, das die gesammte Genossenschaftsbildung der Autonomie anheim giebt, zurück.

5. Durch die Begründung einer vollkommen freien Kapitalgenossenschaft hat das neueste englische wie französische Recht vor dem deutschen Recht einen Vorsprung gewonnen. Denn in den größeren deutschen Staaten hat bis heute der Aktienverein noch nicht ganz den Einfluß des historisch überkommenen staatsanstaltlichen Moments und die Einwirkung des älteren französischen Rechts überwunden.

Nach dem Verfall der Hansa und der großen Kaufmannsgesellschaften Süddeutschlands, welche letzteren wol theilweise Handelsschutz, theilweise Gemeinerwerb bezweckten, ohne doch als Aktienvereine organisirt zu sein[89]), scheint bei dem Daniederliegen des Handels von größeren Kapitalvereinigungen in Deutschland überhaupt nicht die Rede gewesen zu sein. Kamen für begrenztere Zwecke hier und da spontane Associationen kapitalistischer Natur vor[90]), so

[89]) Die süddeutschen Kaufmannsgesellschaften, gegen welche sich Reichsgesetze und Reichsgerichte wandten und welche sich sodann bis in die erste Hälfte des 17. Jahrh. auflösten, waren vermuthlich offene Erwerbsgesellschaften mit Kommanditeinlagen (darauf läßt die Erzählung schließen, daß aus der Ambrosi-Hochstetterschen Gesellschaft in Augsburg ein Theilnehmer nach 6 Jahren 33,000 fl. statt eingelegter 900 fl. zurückverlangt habe), die dann weiter untereinander zu gemeinsamem Handelsschutz gildenmäßig verbunden waren (schwäbische Handelsgesellschaft). Vgl. Marquardus l. c. S. 342 Nr. 88. Roscher l. c. 375 f. 414. Anderer Meinung scheint Endemann S. 278 Note 34.

[90]) Die merkwürdige, von Werner, Gesch. der Iglauer Tuchmacherzunft (bes. S. 60 f.), dargestellte Association der Tuchhändler und Tuchmacher zu Iglau war, soweit die mangelhaften Daten einen Schluß gestatten, eher einer modernen Produktiv- resp. Absatzgenossenschaft als einer Aktiengesellschaft vergleichbar. Die i. J. 1592 vom Kaiser bestätigte, 1620 aufgelöste „Kompagnie" setzte allerdings für den Eintritt ein bestimmtes Legegeld fest, zu dessen Aufbringung sich, wenn es Einem zu schwer fiel, zwei oder Mehrere vereinigen konnten. Allein daß diese Einkaufssumme, wie Werner sich ausdrückt, „eine Aktie" gegeben habe, ist unwahrscheinlich. Erhellt es nicht, ob beschränkte oder solidarische Haftung stattfand, und ist es wahrscheinlich, daß die das Eintrittsgeld zusammenschießenden Personen nur ein kollektives Genossenrecht, d. h. eine Kollektivstimme, erhielten,

waren doch diese in ihrer Isolirtheit zur Begründung eines neuen Rechtsinstituts jedenfalls nicht geeignet. Als aber im 18. Jahrh. die Verwendung des Aktienprincips für einige überseeische Kompagnien (z. B. die Wiener orientalische Kompagnie von 1719, die von Karl VI. in Ostende errichtete Handelsgesellschaft 1711—1740, mehrere von Friedrich dem Großen gegründete Emdener Kompagnien), für Versicherungsgesellschaften und Banken begann[91]), gieng die Initiative hierzu fast durchweg von den Regierungen aus und bei der Gestaltgebung dienten die Gesellschaften der Nachbarländer als Vorbild. Die innere Einrichtung der neuen Institute war daher im Wesentlichen die von Staatsanstalten, bei welchen durch Aktienemission den Privaten die Betheiligung am Gewinn ermöglicht, nicht aber eine Theilnahme an der Verwaltung eingeräumt wurde. Dies war selbst bei reinen Erwerbsunternehmungen, wie die Staaten sie in Folge des absolutistisch-fiskalischen Princips zu entriren pflegten, z. B. bei der v. Friedrich II. errichteten Seehandlung[92]), der Fall.

so war doch schwerlich die Genossenschaft eine ihren Gewinn nach Aktien vertheilende Erwerbsgesellschaft. Vielmehr kaufte sie ihren zur Lieferung an sie verpflichteten Mitgliedern die Tuche ab und verhandelte dieselben ihrerseits mit Vortheil, vertheilte aber den überschießenden Gewinn nicht nach Kapitaleinlagen, sondern nach den gelieferten Tuchen. Letzteres wird wahrscheinlich durch die Form, in welcher im letzten Viertel des 18. Jahrh. die Association erneuert ward. Denn diese neue Association war durchaus nur eine Erweiterung der Zunftverfassung für die Zwecke gemeinsamen kaufmännischen Absatzes. Ihre Mitglieder waren daher alle zünftigen Meister und Händler, und das Genossenrecht war entschieden rein persönlicher Natur. Die Genossenschaft handelte nur mit den Fabrikaten ihrer Genossen, welche sie denselben nach einer durch die Geschwornen und den Zunftausschuß vollzogenen Prüfung abnahm. Nach außen aber stellte sie sich als ein großes Handlungshaus dar und besaß zu diesem Behufe ein zahlreiches kaufmännisches Beamtenpersonal. Von dem Handelsgewinn wurde ein beträchtlicher Theil für Korporationszwecke angelegt, das Uebrige aber unter die Genossen nach Verhältniß des von einem Jeden eingelieferten Tuches vertheilt.

[91]) Vgl. über die Kompagnien Pauli, de jure belli societatis mercatoriae majoris privilegiatae vulgo Einer Oktroyirten Handels-Compagnie. Halle 1751. § 8 S. 8. Auch eine societas Borusso-Brandenburgica ad Russicas merces exportandas wurde begonnen. Ueber die ältesten Banken Hübner Bd. I. Ueber die ältesten deutschen Versicherungsgesellschaften auf Aktien unten § 70.

[92]) Die „Seehandlungs-Gesellschaft" wurde durch Oktroi v. 14. Oct. 1772 (b. Mylius, N. C. C. V, b. 515 und Rabe, Samml. I, 4. 369) errichtet und mit Monopolen und Privilegien begabt, um den Handel mit dem Auslande zu beleben. Der Betriebsfonds sollte aus 2400 Aktien zu je 500 Thlr. bestehen, von denen der König 2100 übernahm, während die übrigen 300 an Kaufleute und Privatpersonen abgelassen wurden. Die Verwaltung lag ganz in den Händen staatlich bestellter Behörden. Durch Patent vom 4. März 1794 (Mylius l. c. IX. 2029, Rabe l. c. II. 597) wurde ihr noch mehr als zuvor der Charakter eines kaufmännischen Staatsinstituts gegeben. Seit 1810 hörte die Betheiligung von Privaten auf, indem der Staat die Aktien zusammen mit den Schulden übernahm, und das Institut wurde nun ein selbständiges Geld- und Handlungsinstitut des Staats, dessen Ressort- und Geschäftsverhältnisse mannichfach wechselten, das aber eignes Vermögen und eigne Verwaltung, mithin eigne Persönlichkeit behielt. Vgl. v. Rönne, preuß. Staatsr. II, 1. S. 85—88 u. die Litteraturnachweise ib. 85 Note 7.

Auch in unserm Jahrhundert hielt man dann zunächst an der Auffassung fest, daß das Recht jedes einzelnen Vereins auf einem besonderen landesherrlichen Oktroi beruhe, mithin ein Specialprivileg sei, — wenngleich thatsächlich mehr und mehr die Initiative und Gestaltgebung in kommerciellen und industriellen Dingen auf die kapitalistischen Kreise selbst übergieng und die Bildung der freilich Anfangs wenig zahlreichen Aktienvereine für den Welthandel, für Bankwesen, für Versicherungen, für Kanalbau und Schifffahrt und bald für die Anlage der ersten Eisenbahnen das Produkt des freischaffenden Associationsgeistes war[93]). Nur Hamburg und Bremen, in dieser Beziehung eine Ausnahme unter allen europäischen Staaten, gaben von Anfang an die Bildung von Aktienvereinen der Privatwillkür frei[94]); dafür hatten aber hier die einzelnen Gesellschaften gegen die Unterstellung unter das gewöhnliche Societätsrecht zu kämpfen und mußten sich oft durch sehr künstliche Klauseln dagegen schützen[95]). Es war ebensowol die außerordentliche, namentlich durch das Eisenbahnwesen hervorgerufene Vervielfältigung der neuen Vereine, als die veränderte Anschauung ihres Wesens, welche endlich in den größeren deutschen

[93]) Aktienvereine für den Welthandel waren z. B. die auf Inhaberaktien gegründete rheinisch-westindische Kompagnie v. 1821—1832 (Stat. b. Bender, Grundf. des Handlungsrechts I. 326 f.) und die sächsisch-elbamerikanische Kompagnie. Aktienbanken entstanden 1806 zu Fürth, 1819 zu Lübeck (Privat-Diskonto- und Darlehnskasse), 1824 zu Stettin (ritterschaftliche Privatbank in Pommern), 1834 in München (bair. Hypotheken- und Wechselbank), 1838 zu Leipzig, 1842 zu Braunschweig, 1847 zu Dessau u. s. w. Vgl. Hübner l. c. II. 122 f. 17 f. 72 f. 24 f. 122. 85 f. Geschichte und Verfassung der älteren Versicherungsgesellschaften auf Aktien vgl. b. Masius, Lehre der Versicherung ꝛc. Leipzig 1846 S. 97 f. 348 f. 547 f. 610 f. Näheres in § 70. Die Donaumainkanalgesellschaft wurde 1836 gegründet, ihr folgten bald verschiedene Dampfschifffahrtsgesellschaften in den norddeutschen Seestädten und in Triest. Ueber die ältesten Eisenbahngesellschaften vgl. Pöhls, das Recht der Aktiengesellschaften S. 78—153. Die Statute älterer preuß. Aktienvereine in der G. S. v. 1824 S. 169; 1825. 41; 1833. 5; 1835. 789; 1839. 177; 1840. 305; 1841. 30. 59. 95; 1843. 53. 371 u. s. w.

[94]) Durch Hamburg. V. v. 28. Dec. 1835 (b. Pöhls l. c. S. 425 f.) und Brem. V. v. 6. Dec. 1860 (Z. f. d. ges. H. R. IV. 94 f.) wurde nur dem Princip der Publicität gemäß gerichtliche Deposition des Statuts und Namhaftmachung der Beamten und Bevollmächtigten gefordert.

[95]) So wurde bei einer Hamburger Assekuranzkompagnie v. 1765 und selbst noch in ihrem revidirten Statut v. 1834 (b. Pöhls 297 f.) die beschränkte Haftung

Staaten eine generelle Normirung des Aktienvereinsrechts veranlaßte[96]), deren man so lange entbehren zu können glaubte, als für jeden derartigen Verein eine lex specialis konstituirt ward. Am Konzessions- und Bevormundungssystem hielten auch diese Gesetze fest[97]), allein sie mußten doch die genossenschaftliche Natur des Aktienvereins bereits in den wichtigsten Punkten anerkennen. Unübersehbar ist die Fülle der Aktiengesellschaften, welche seitdem der Aufschwung des wirthschaftlichen Lebens in Deutschland für Verkehrs-, Industrie- und Handelszwecke hervorgebracht hat: je größer aber ihre Zahl wurde, desto entschiedener überwog bei ihrer Bildung die spontane Vereinigung, desto freier und schöpferischer machte sich bei ihrer Gestaltung die Autonomie geltend, desto unwiderstehlicher verlegte sich der Schwerpunkt des Instituts in die Genossenschaft der Theilnehmer. Dies mußte denn auch hervortreten, als endlich die Aktiengesellschaften eine für ganz Deutschland geltende gesetzliche Normirung durch die Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches erhielten[98]), die freilich zunächst nur diejenigen Aktiengesellschaften, welche Handelsgeschäfte treiben, betreffen, in einigen Staaten indeß (Oldenburg, Mecklenburg, Hamburg) unbedingt und in Preußen unter Abänderung der eigenthümlich handelsrechtlichen und zwar namentlich nur der formellen Vorschriften generalisirt sind[99]). Das Handelsgesetzbuch vermochte sich freilich nicht ganz von den halb polizeilichen und halb civilistischen Anschauungen zu lösen, welche der modernen Genossenschaft auch auf diesem Gebiet hemmend entgegentreten. Es mischt auf der einen Seite die Vertrags- und Miteigenthumsauffassung hinein und fordert auf der andern Seite für die Entstehung und jede essentielle Abänderung des Aktienvereins (Statutenänderung, Fortsetzung über die bestimmte Zeit, Fusion und theilweise Rückzahlung des Grundkapitals) staatliche Genehmigung[100]). Allein in der ersteren Beziehung hat doch in allen wesentlichen Fragen das körperschaftliche Princip gesiegt, und hinsichtlich der staat-

durch limitirte Vollmachten aller Aktionäre auf den Gesellschaftsbevollmächtigten vermittelt. — Eine völlig freie Aktienbank war schon die 1817 in Bremen gegründete Diskontokasse. Statutenauszug b. Hübner II. 119 f.

[96]) In Preußen für Eisenbahngesellschaften durch Ges. v. 3. Nov. 1838 (G. S. S. 505), allgemein durch Ges. v. 9. Nov. 1843 (G. S. S. 341); in Oesterreich durch das Vereinsgesetz v. 26. Nov. 1852.

[97]) In Preußen wurde ausdrücklich der landesherrlichen Konzession und ihr allein die Kraft zugeschrieben, dem Verein juristische Persönlichkeit zu verleihen.

[98]) D. H. G. B. art. 207—249. Die Bestimmungen der früheren Entwürfe und der demnächst ergangenen Einführungsgesetze weist Renaud S. 32—35 nach.

[99]) Hamburg. Einf. Ges. § 24, Oldenb. art. 20, Mecklenb. § 3 Nr. 3. Preuß. Ges. v. 15. Febr. 1864 (G. S. S. 57).

[100]) D. H. G. B. art. 208. 210. 211. 214. 247. 248. 249. Dazu Renaud S. 286—317. Endemann, H. R. § 55 S. 280; § 58 S. 304.

lichen Genehmigung weist schon die dem Landesgesetz verstattete Abweichung, wie sie demnächst in Hamburg, Bremen, Lübeck, Oldenburg und (außer bei Bank-, Kredit- und Versicherungsinstituten) in Baden verfügt ist[101]), darauf hin, daß sie nichts für den Rechtscharakter des Vereins Bestimmendes mehr sein kann und somit von dem alten Oktroi ihrem innersten Wesen nach verschieden ist. Sie ist daher da, wo sie festgehalten worden, durchaus nur staatspolizeilicher Natur[102]), weshalb es möglich war, sie bei der Auflösung des Vereins nicht zu verlangen. Und so bedauerlich es ist, daß man sich nicht zu entschließen vermochte, die Körperschaftsbildung völlig freizugeben, so ist doch wenigstens für sein positives Leben innerhalb der einmal gezogenen Grenzen der Aktienverein, statt unter staatliche Bevormundung, im Wesentlichen unter eine bloße Staatsaufsicht gestellt worden[103]). Ein ungeschmälertes Erbtheil des Polizeistaats und ein entschiedener Bruch in das genossenschaftliche Princip liegt freilich noch darin, daß die meisten Landesgesetze (s. unten Note 140) den Verwaltungsbehörden aus Gründen des öffentlichen Wohls die Auflösung des Aktienvereins (wenngleich gegen richterlich festzusetzende Entschädigung) vollkommen preisgeben.

B. Der Aktienverein ist somit im neuesten deutschen Recht im Princip, obwol nach den meisten Landesgesetzen nicht ohne erhebliche Modifikationen, als eine freie, Leben und Persönlichkeit aus sich selbst schöpfende Genossenschaft anerkannt. Er nimmt aber unter den Genossenschaften insofern eine eigenthümliche Stellung ein, als er eine durchgeführte Vermögensgenossenschaft, eine reine Kapitalkörperschaft ist. Diese Stellung, durch welche er als Schlußglied in einer langen Kette deutschrechtlicher Gemeinschaftsformen charakterisirt wird, ist hier nach ihren Umrissen noch zu skizziren.

Dabei sei vorerst, ohne der erst im zweiten Theil möglichen Erörterung der rechtlichen Natur dieser Vereinsform vorgreifen zu wollen, darauf hingewiesen, wie die gerade bei diesem Institut so außerordentlich divergirenden juristischen Auffassungen nicht ohne Zusammenhang mit der historischen Entwicklung waren oder wie sie doch dadurch eine relative Berechtigung haben, daß jede von ihnen der Hervorkehrung einer bis dahin vernachlässigten Seite

[101]) Hamb. Einf. Ges. § 25. Lüb. art. 14. Oldenburg. art. 20 § 2. Bad. art. 32.

[102]) Von demselben Gesichtspunkt gehen einige schweizerische Ges. aus; z. B. das Bernische Ges. über Aktiengesellsch. v. 27. Nov. 1860 (i. d. Z. f. d. ges. H. R. V. 234 f.), welches, obwol vom Societätsbegriff beherrscht, an der Staatsgenehmigung festhält (art. 1), und das Zürch. Civilgesetzb., welches bei Aktienvereinen zu industriellen und ökonomischen Unternehmungen Prüfung und Genehmigung des Regierungsraths fordert, obwol es im Allgemeinen die Körperschaftsbildung freigiebt (§ 20. 22. 44).

[103]) Vgl. auch Renaud § 18 S. 176 f. Nur der art. 240 des H. G. B., den das Landesgesetz abändern kann, beruht noch auf dem Bevormundungssystem.

ihre Entstehung verdankte. So lange man das Recht jeder Aktiengesellschaft aus dem landesherrlichen Oktroi herleitete, konnte man nur zwischen der Annahme einer Anstalt und der eines corpus — Begriffe, die im Sinne der letztverflossenen Jahrhunderte sehr nahe bei einander lagen — schwanken. Nichts kann irriger sein, als den älteren Juristen die Societätstheorie anzudichten. Die italienischen montes erschienen durchaus als kapitalistische Institute, bei denen die Mitglieder wie bei einer fremden Anstalt betheiligt waren, so daß sie Scaccia mit den Leihhäusern (montes pietatis) zusammenstellt[104]). Die Handelskompagnien aber konnte man bald mehr als privilegiirte Korporationen, bald mehr als Staatsinstitute, nie aber als bloße Gesellschaften betrachten, wie sie denn von Marquard nicht bei den Societäten, sondern bei den Kaufmannsgilden (collegia), nach deren Muster sie eingerichtet seien, abgehandelt[105]), von Heineccius und Pauli als corpora und partes reipublicae bezeichnet[106]) und auch von den älteren französischen Juristen nie unter die Gesellschaftsverträge subsumirt wurden[107]). Und sehr deutlich war sich, wie wir gesehen haben, von Anfang an der Staat bewußt, daß er es hier mit einem korporativ angelegten Organismus zu thun habe, und nahm demgemäß seine Position. Gerade die korporative Gestaltung des Aktienvereins gab den Rechtsgrund für das vom Staat beanspruchte Genehmigungs-, Bevormundungs- und Aufhebungsrecht her, wie dies in allen älteren Gesetzen, im Code de commerce sowol als in den preuß. Ges. v. 1838 und 1843 und im österreichischen Ges. v. 1852 hervortritt. Auch erkennen, wenn sie gleich den Korporationsbegriff nicht durchgängig festhalten, sowol diese wie die neueren Gesetze fast alle principiell und alle praktisch dem Aktienverein eine eigene Rechtspersönlichkeit zu[108]). In der That hat denn auch außerhalb Deutschlands die Theorie kaum je die körperschaftliche Natur des Aktienvereins in Zweifel gezogen, wobei freilich in Frankreich die dort angenommene Ausdehnung des Begriffs der juristischen

[104]) Scaccia l. c. S. 47 f. 75 f. Auch die von Stracha mitgetheilte decisio der rota zu Genua entschied (Nr. 85), daß keine societas vorliege.

[105]) Marquardus l. c. S. 367 f. Nr. 64 f. S. 371 f. Nr. 82—88.

[106]) Heineccius, de jure princ. circa commerc. libert. tuendam, Hal. 1738 § 45 f. (collegium; privilegia, sine quibus vel consistere vel florere non possunt). Pauli in der Note 91 cit. Schrift, in welcher er das Kriegführungsrecht einer oktroyirten Handelskompagnie zu erweisen und zu begrenzen sucht, spricht § 9 S. 9 von einem „totum sociorum corpus", das „auctoritate cujusdam superioris evaluit", und folgert, daß die Eigenschaft einzelner Mitglieder als Ausländer die Staatszugehörigkeit der societas qua corpus nicht hindere. S. 26 § 37: pars reipublicae.

[107]) Vgl. die Darstellung der Theorien v. Savary Vater u. Savary Sohn, die unter société anonyme noch nicht den Aktienverein, sondern die stille und die Gelegenheitsgesellschaft verstanden, b. Renaud S. 21. 22.

[108]) Renaud S. 151 – 159. Nur das Bernische Ges. macht eine Ausnahme.

Person auf alle Handelsgesellschaften mitwirkte, während in England die Frage der Korporationsrechte mit der Existenzfrage von je vollkommen zusammenfiel. In Deutschland dagegen entwickelte sich aus der Reaktion gegen die ältere, Alles in den Staatsoktroi verlegende Anschauung eine direkt entgegengesetzte Theorie, welche, in Uebereinstimmung mit der thatsächlichen Emancipation der Kapitalsassociation von der Staatsinitiative, das Wesen des Instituts im Willen der Verbundenen suchte, dies aber unter dem Zwang der herrschenden Korporationslehre nicht anders durchzuführen vermochte, als indem sie jenen Willen als einen Vertragswillen auffaßte und den Aktienverein selbst dem römischen Societätsbegriff unterstellte. Diese Theorie wurde dann im Einzelnen verschieden gestaltet, indem insbesondere von Einigen die Vertragsnatur für ein so nothwendiges Merkmal des Vereins erklärt wurde, daß selbst eine ausdrückliche Inkorporirung durch den Staat daran nichts ändere[109]), während die Meisten sich begnügten, die rechtliche Möglichkeit einer nicht zur Körperschaft oder juristischen Person anderer Art erhobenen Aktiengesellschaft als modificirte societas darzuthun[110]). Daß eine solche, mit den Thatsachen, den Verkehrsanschauungen, den Gesetzen und allen Statuten in unlöslichem Widerspruch stehende Anschauung bedeutende Verfechter zählen und noch bei der Abfassung des Handelsgesetzbuchs Einfluß üben konnte[111]), wird allein durch das Dilemma begreiflich, in welches die Anhänger der civilistischen Gesellschaftslehre durch die ihnen allein offen gelassene Wahl zwischen der römischen societas und der römischen universitas gebracht wurden[112]). Dennoch war, wenn eins von beiden gewählt werden mußte, allei die universitas möglich. Mehr und mehr wurde daher sie zum Ausgangspunkt der Aktiengesellschaftslehre erhoben, wobei dann natürlich im Einzelnen eine sehr verschiedene Gestaltung möglich blieb. So sehr indeß die auch bei den Romanisten allmälig eintretende Milderung des Savigny'schen Korporationsbegriffs hierbei eine Akkom-

[109]) So Thöl, H. R. § 44—47[a]; Treitschke, Zeitschr. f. D. R. XIII. 382—413.

[110]) Sintenis, de soc. quest., quae dicitur Aktiengesellschaft. 1837. Vgl. desselben gem. Civilr. § 121 Anm. 17. Kritz, Sammlung von Rechtsfällen III. (1841) S. 311 f. Pöhls, das Recht der Aktiengesellschaften. Hamb. 1842. (Er spricht freilich daneben von einer moralischen Person, z. B. S. 53. 55. 173. 174). Voigt, Z. f. d. ges. H. R. I. 477 f. — Ebenso Rösler, Z. f. d. ges. H. R. IV. 286. Pfeifer, jurist. Pers. § 17 S. 41 f. Gerber, Z. f. Civilr. u. Proc. N. F. XII. 193 f. u. P. R. § 198. Schmid, Arch. f. civ. Prax. Bd. 36 S. 184 f. Gengler § 112. Walter § 298—308.

[111]) Vgl. den Streit über die juristische Persönlichkeit des Aktienvereins in den Protokollen S. 154 f. (bes. 156.) 161. 276. 1027 f. 1039.

[112]) Dieses Dilemma veranlaßte Brackenhöft sogar, bei Darstellung der Aktiengesellschaft im Rechtsler. s. v. „Handel" V. 83—95 auf die Erklärung ihrer rechtlichen Natur ganz zu verzichten.

modation an das Leben gestattete, so konnte doch die so vorgenommene Konstruktion niemals den Grundtypus der römischen universitas verläugnen, es blieb das anstaltliche Element, und, statt als ein in seinen Gliedern lebendes Ganze begriffen zu werden, wurde der Verein in eine ihm fremde und äußere Einheit in der Form einer ihm künstlich angedichteten Person und eine rechtlich unverbundene Vielheit aufgelöst[113]). Dem Bedürfniß, einer solchen Alternative enthoben zu sein, entsprangen mannichfache Versuche, auf dem Wege der civilistischen Konstruktion entweder den Societätsbegriff so zu erweitern, daß die Gesellschaft die Möglichkeit erhielt, rechtlich als eine Einheit — sog. formelle oder kollektive Einheit — zu gelten[114]), oder aber eine Modifikation des römischen Rechtsgedankens der juristischen Person durch das Gesellschaftsprincip zu statuiren[115]). Der vielgescholtenen Genossenschaftstheorie dagegen

[113]) Von der Durchführung der reinen universitas gehen aus: Martens, H. R. § 26. 27. Unger, krit. Uebersch. VI. 183 f. Beschorner, das deutsche Eisenbahnrecht S. 19—91. Heise, H. R. § 26 f. S. 66 f. Hermann, der Rechtscharakter der Aktienvereine, Leipz. 1858. Fick l. c. S. 1 f. (mit der eigenthümlichen Modifikation, daß die juristische Person des Vereins nur für den Einen Zweck da ist, die Stelle des Komplementärs bei der Kommanditgesellschaft zu vertreten). Renaud, das Recht der Aktiengesellschaften, Leipz. 1863. Hahn, Kommentar zum H. G. B. (I. 439 zu art. 213). Windscheid, Pand. (2. Aufl.) § 58 Note 5. Dabei erklären die Meisten (so Unger, Fick, Windscheid) die Aktien für Forderungsrechte der Einzelnen gegen die juristische Person; Renaud für eine „Eigenschaft der Person", — ein schiefer Ausdruck, hinter dem sich der richtige Gedanke, daß die Aktie die zur Sache gewordene Korporationsmitgliedschaft ist, verbergen könnte, wenn nicht in der Folge der Zusammenhang der Vermögensgliederung und der korporativen Organisation als etwas Zufälliges, Außerwesentliches dargestellt, jede Verbindung der Aktienrechte mit einander negirt, Rechte und Pflichten der Aktionäre, statt als Einheit begriffen zu werden, als besondere Ausflüsse verschieden gearteter Verhältnisse von einander getrennt und überhaupt die Elemente des Ganzen wie maschinenmäßig verbundene Theile aufgefaßt würden.

[114]) Auf dieser Grundlage beruhen die Abhdl. v. Jolly, Z. f. D. R. XI. 317—449 und Reyscher ib. XIII. 382—413. Aehnlich früher Unger (System § 43). Ebenso Brinckmann, H. R. § 59—64. Für alle juristischen Personen überhaupt sucht diesen Gedanken durchzuführen: Salkowski, Beitr. zur Lehre von den jur. Pers. 1863.

[115]) So geht Auerbach, Gesellschaftswesen S. 184—407 von dem Gedanken einer juristischen Person aus, die allseitig von gesellschaftlichen Momenten durchdrungen ist. Dietzel, die Besteuerung der Aktiengesellschaften, Köln 1859, S. 24 f. u. Fitting, krit. Vierteljahrsschr. I. 588 sprechen von einer „uneigentlichen" juristischen Person. Ladenburg, im Archiv für deut. Handels- und Wechselrecht X. (1861) S. 227 f. und in Busch's Archiv VI. (1865) S. 206 f. will eine juristische Person, aber keine Korporation annehmen und damit unmittelbare Antheilrechte der Glieder am Vermögen verbinden.

gebührte das Verdienst, sich zuerst von diesen Künsteleien fern zu halten und die Aktiengesellschaft als eine selbständige Bildung des deutschen Rechts zu begreifen, welche in die Zwangsjacke überlieferter römischer Begriffe nicht paßt. Freilich war diese Theorie unhaltbar in derjenigen Formulirung, in welcher sie die Genossenschaft für ein Mittelding zwischen Körperschaft und Gesellschaft ausgab[116]). Ein solches Mittelding kann wol historisch, nicht aber juristisch existiren. Allein von dem Begründer der Lehre, von Beseler, ist gerade mit Bezug auf den Aktienverein ausdrücklich bereits anerkannt, daß er Körperschaft ist[117]); nur ist er eben eine „korporative Genossenschaft", er ist keine römischrechtliche, von dem Princip der universitas beherrschte, sondern eine deutschrechtliche, nach dem Princip der Genossenschaft gebaute Körperschaft. — Bei allen diesen Theorien wurde nun aber nur die eine Seite des Aktienvereins, die Personenvereinigung, berücksichtigt und das Verhältniß von Einheit und Vielheit in derselben zum Ausgangspunkt der juristischen Konstruktion gemacht: dagegen blieb der specifische Unterschied dieser Vereinsform von andern Genossenschaften, das eigenthümliche Verhältniß zwischen der Personenvereinigung und dem vereinigten Kapital, unberücksichtigt oder wurde wol gar ausdrücklich für unerheblich erklärt. Grund genug, um eine Reihe anderer Theorien hervorzurufen, die nunmehr umgekehrt einseitig das kapitalistische Moment betonten. Dies geschah wiederum auf einem doppelten Wege. Entweder wurde die Vermögensmasse als solche zur Trägerin des Instituts erhoben, wobei bald der Nachdruck auf ihre Gliederung gelegt und somit eine modificirte Vermögensgemeinschaft (communio) oder sachenrechtliche Gesellschaft konstruirt[118]), bald vielmehr die dem Vermögen seine Einheit und Richtung gebende Zweckbestimmung zu Grunde gelegt und in verschiedener Art ein sogenanntes „Zweckvermögen" statuirt wurde[119]). Oder aber es wurde an der selbständigen Rechtspersönlichkeit des Vereins festgehalten, als Substrat derselben jedoch statt der Personenvereinigung die Vermögensmasse selbst gesetzt, so daß sich die Vereinspersönlichkeit in eine Stiftungs- oder Anstaltspersönlichkeit, die

[116]) So Wolff, P. R. § 109. Mittermaier § 557. Weiske, Neue Jahrb. f. Gesch. und Polit. I. 244 f. Bluntschli, P. R. § 139.

[117]) Beseler, P. R. § 224.

[118]) Schon Gans, Beitr. zur Revis. der preuß. Gesetzgeb. I, 2. 177 f. geht von dem Gedanken einer durch die Mitglieder nur vertretenen Kapitalvereinigung aus. Marbach, ein Wort über den Rechtscharakter der Aktienvereine, Leipz. 1844, führte dann die Idee eines „sachenrechtlich gleichsam organisirten Rechtsganzen" durch, das er durch eine unaufkündbare, die Verbindung ausschließlich vermittelnde objektive Rechtsgemeinschaft entstehen ließ.

[119]) Demelius, die Rechtsfiktion S. 85; Jahrb. f. Dogmatik IV. 2. Bekker, i. d. Z. f. d. ges. H. R. IV. 565 f. Dagegen erblickt der Erfinder des Zweckvermögens, Brinz (Pand. S. XI. 172. 979—1150), in den Aktienvereinen zwar Korporationen, setzt auch dabei ein Zweckvermögen als möglich, sieht aber das Aktienvermögen nicht als solches, sondern als Miteigenthum an. S. 1013 f. 1041 f.

Körperschaft in ein „Verkehrsinstitut“ (so Witte S. 16) verwandelte[120]). Hiermit war denn die kapitalistische Theorie, deren Verdienst um die Hervorhebung eines der neuen Vereinsform allerdings essentiellen Moments nicht bestritten werden kann, durch vollständige Negirung des genossenschaftlichen Elements auf die Spitze getrieben.

Inzwischen hat sich, durch alle widersprechenden Theorien unbeirrt, die Aktiengesellschaft im Rechtsleben in der ihrem Wesen angemessenen Weise fortentwickelt und immer deutlicher als vollendete Vermögensgenossenschaft gestaltet. Schöpferisch war dabei freilich weder die Wissenschaft noch das Gesetz: aber sie mußten zuerst als Specialnorm der konkreten Fälle, endlich als ein im speciellen Fall nur in besonderer Weise zur Erscheinung kommendes allgemeines Recht dasjenige anerkennen, was die Autonomie der sich associirenden Kreise erschuf. Die Statuten, vermöge deren die einzelnen Kapitalgenossenschaften sich selbst ihr Recht gaben und geben, sind so die wichtigsten Erkenntnißquellen für das Wesen des neuen Instituts, vor Allem für seine Stellung unter den Genossenschaften und im Rechtssystem überhaupt. Und diese Erkenntnißquelle bleibt, wenn man anders im Recht nicht ein todtes Schema, sondern einen lebenden Organismus sucht, auch da unentbehrlich, wo für alle oder für einzelne Klassen der Aktienvereine allgemeine Gesetze ergangen sind. Denn alle Gesetze normiren nur das äußere Recht der Aktienvereine in vollständiger und unbedingt gebietender Weise, während sie für ihr inneres Recht zwar einzelne absolute Beschränkungen aufstellen, den positiven Theil desselben aber nur subsidiär und unvollständig regeln. Ein Aktienverein vermag daher (ungleich einer Gemeinde) ohne Statut überhaupt nicht zu bestehen, und das Gesetz selbst macht nicht nur das Vorhandensein eines an gewisse Formen gebundenen Statuts zur Existenzbedingung des Vereins, sondern verlangt auch positiv ein Minimum seines Inhalts[121]). Ja noch mehr! es liegt in der Natur der Sache, daß das Gesetz, wo es selbst das Genossenschaftsrecht subsidiär normirt, unter allen möglichen Bestimmungen diejenigen wählt, welche das Individuum am mindesten beschränken und binden;

[120]) So besonders Kuntze, Inhaberpapiere 502 f., Z. f. d. ges. H. R. VI. 229 f. u. krit. Vierteljahrsschr. VI. 53. Witte, Z. f. d. ges. H. R. VIII. 1—27. (Auch Auerbach l. c. S. 281 f. findet im Aktienverein etwas der Stiftung Aehnliches). Den Aktionären giebt Kuntze ein eigenthümliches „jus in bonis“, Witte (S. 17 f.) ein einfaches Forderungsrecht gegen das Institut. Beiden sind die Aktionäre nicht „Träger“, sondern „Organe“ der juristischen Person. Ebenso neigt Endemann § 56—66, bes. § 56, zur Auffassung des Aktienvereins als eines personificirten Kapitalfonds.

[121]) D. H. G. B. art. 208. 209. Nur das englische Recht stellt ein vollständiges subsidiäres Normalstatut auf (Anhang 1. A. zum Ges. v. 1862; für Aktiengesellschaften with guarantee Anh. 2. C, unlimited Anh. 2. D). Vgl. auch Renaud S. 239 f. über Nothwendigkeit und Wesen, S. 248 f. über die Form,

daß dagegen das Statut, welches einen lebens- und bewegungsfähigen, die Möglichkeit der Fortbildung in sich tragenden Organismus herstellen will, regelmäßig ein stärkeres als das gesetzlich allgemein anerkannte Recht für die Vereinseinheit der Vielheit gegenüber konstituiren muß; daß somit manche gesetzlichen Bestimmungen nur getroffen werden, um in der überwiegenden Mehrzahl der Statuten abgeändert zu werden[122]); und daß sich folgeweise hier für den, welcher das Wesen der Gesammterscheinung des Instituts ohne Berücksichtigung der Statuten lediglich aus dem subsidiären gemeinen Recht bestimmen wollte, ein völlig schiefes Bild ergäbe[123]).

Der Aktienverein hat sich, sagten wir, zur vollendeten Vermögensgenossenschaft gestaltet. Hierbei ist aber zu beachten, daß unser modernes Associationsleben, wie es überhaupt eine unerschöpfliche Mannichfaltigkeit von Uebergängen und Mischformen aufweist, keineswegs nur den reinen Aktienverein, nur die durchgeführte Vermögensgenossenschaft kennt, sondern das ihr zu Grunde liegende Princip in der verschiedenartigsten Weise mit andern Rechtsgestaltungen kombinirt. Es kommt daher einmal vielfach vor, daß sich mit der Kapitalassociation ein persönliches Genossenverhältniß verbindet oder daß doch in der Organisation eines Aktienvereins das persönliche Element in höherem oder geringerem Grade als etwas Selbständiges, nicht lediglich dem Kapital Dienendes zur Geltung kommt, daß umgekehrt eine Personengenossenschaft ein kapitalistisches Moment in sich aufnimmt und dieses, ohne darin aufzugehen, nach dem Aktienprincip konstruirt. Andeutungen über solche Fälle

S. 269 f. über den wesentlichen Inhalt, S. 274 f. über die Wirksamkeit der Statuten; Endemann § 58.

[122]) So z. B. D. H. G. B. art. 215; besonders aber art. 214 u. 242, welche es unentschieden lassen, ob nicht für Statutenänderung, Vermehrung des Grundkapitals, Fortsetzung und Auflösung Uebereinstimmung aller Aktionäre erforderlich ist. (Dies nimmt Renaud S. 442 f. 460. 664. 716 f. an, dagegen Zimmermann in Busch's Archiv V. 122 f. Endemann § 62 Note 32 fordert Einstimmigkeit, aber nicht der Aktionäre, sondern der Generalversammlung. Für das gemeine Recht fordern Viele, z. B. Pöhls S. 197, Einstimmigkeit. Ueber die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Ansicht vgl. Th. II).

[123]) Eine Anzahl älterer Statute bei Pöhls l. c. im Anhang S. 297 f. Ueber ein Dutzend Statute verschiedener Gattung hat Jolly l. c., einige Gengler, viele besonders süddeutsche und schweizerische Statute Renaud benutzt (was dem Letzteren von Laband, Z. f. d. ges. H. R. VII. 619 zum Vorwurf gemacht wird!). Statute von Versicherungsaktien-Gesellschaften bei Masius l. c. Sehr werthvoll ist: Hocker, Sammlung der Statuten aller Aktienbanken Deutschlands. Köln 1858. (Doch sind von den 46 Statuten nur 38 wirkliche Aktiengesellschaftsstatute. Zwei (Nr. 30 u. 43) sind reine Anstalten, 6 (Nr 2. 3. 13. 28. 36. 43) Aktienkommanditgesellschaften, davon die Diskontogesellschaft zu Berlin (Nr. 13 S. 158—176) mit höchst eigenthümlicher Organisation). Das reichhaltigste Material bieten jedoch die Gesetzesblätter der einzelnen Staaten, wie denn die

sind theils schon oben (§ 65) erfolgt, theils werden sie sich weiter (s. unten u. § 70) ergeben. Zweitens aber ist neben der reinen Aktiengenossenschaft sehr wol eine reine Aktienanstalt (wie sie z. B. die preußische Seehandlung war) denkbar, und wenn die letztere vielleicht in der Wirklichkeit kaum noch vorkommt, so ist doch eine Kombination des anstaltlichen Elements mit dem genossenschaftlichen auch jetzt überaus häufig. In gewissem Sinne könnte man sogar sagen, daß, so lange staatliche Genehmigung für jeden Fall erfordert wird, jeder Aktiengesellschaft noch etwas vom Staatsanstaltscharakter anhaftet. Davon abgesehen aber giebt es auch entschieden ausgeprägte Staats- und Gemeindeanstalten, die nur einen Theil ihres Kapitals durch Aktien aufbringen und hierfür den Aktionären neben dem Gewinnrecht eine gewisse Theilnahme an der Verwaltung gewähren, und es giebt umgekehrt inkorporirte und privilegiirte Aktiengesellschaften, denen so viel öffentliche Funktionen übertragen und die dafür einer so starken Einflußnahme der Staatsregierung unterstellt sind, daß ein Theil ihres Wesens nicht in der bloßen freien Vereinigung, sondern in deren staatsanstaltlicher Verwendung liegt. Für beide Formen finden sich besonders unter den Banken Beispiele[124]). Vielfach kommt aber namentlich

verschiedenen Jahrg. der preuß. G. S. über 100 Statute für Aktiengesellschaften jeglicher Gattung publiciren oder doch anzeigen.

[124]) Die Banken kommen als öffentliche Anstalten ohne Aktienkapital vor, sei es nun als Staatsanstalten, wie vielfach im Auslande, z. B. in Petersburg, Stockholm, Warschau, Amerika, der Schweiz, wie aber auch in Deutschland noch die Nassauische Landesbank v. 1849 (Hübner II. 463 f.; Stat. b. Hocker 393), sei es als Gemeindeanstalten, wie z. B. die Stadtbank in Chemnitz v. 1848 (Hübner II. 413 f.) und die städtische Bank in Breslau (G. S. v. 1848 S. 145, Hocker S. 590), sei es endlich als Korporationsanstalten, wie die landständische Bank zu Budissin. Umgekehrt giebt es Banken, die ganz freie Aktienvereine sind, z. B. in Bremen (Stat. der Diskontokasse b. Hübner II. 119 f., der Bank von 1856 b. Hocker 72) u. Hamburg (Stat. der Vereinsbank b. Hocker 248, der Norddeutschen Bank ib. 402). Die Mehrzahl der Banken aber steht zwischen Anstalt und freier Kapitalgenossenschaft in der Mitte. Banken, bei denen das anstaltliche Element überwiegt, sind z. B. die kön. bair. Bank in Nürnberg von 1806 und die österreichische Nationalbank v. 1816 (Hübner II. 43 f. 126 f. Hocker 438 f.), besonders aber die preußische Bank (Hocker 495—535). Letztere war ursprünglich am 17. Juni 1765 auf ein ihr vom Staat gegebenes Grundkapital als reines Staatsinstitut gegründet; ein solches ist sie aber auch nach der Bankordn. v. 5. Oct. 1846 (G. S. S. 435) und Ges. v. 7. Mai 1856 (G. S. S. 34) geblieben und es ist nur damit eine Vermögensbetheiligung von Privaten (Bankantheils-Eignern) kombinirt, welche Dividenden beziehen und in Bezug auf die Kontrole der Verwaltung dem vom Staate bestellten Vorstande gegenüber durch die regelmäßige Versammlung der 200 Meistbetheiligten, einen aus ihr gewählten Fünfzehnerausschuß (Centralausschuß) und 3 von diesem bestellte Deputirte, sowie überdies bei den Provinzialkomptoiren durch besondere Ausschüsse und Beigeordnete vertreten werden. Umgekehrt wurde z. B. die ritterschaftliche Privatbank

auch bei Eisenbahngesellschaften und andern dem Verkehr gewidmeten Unternehmungen, welche für die Verleihung besonderer Vorrechte (z. B. des Expropriationsrechts), staatliche Zinsgarantien oder selbst direkte Staatsbetheiligung eine staatliche Mitleitung oder doch weitgehende Beschränkungen dulden müssen, sowie bei Versicherungsanstalten Aehnliches vor. Daß endlich auch durch den überwiegenden Einfluß eines Einzelunternehmers nicht blos faktisch, sondern rechtlich die genossenschaftliche Natur des Aktienvereins modificirt, gewissermaßen mit privatanstaltlichen Elementen kombinirt sein kann, tritt in

in Pommern (Stat. v. 15. Aug. 1824 G. S. S. 169, spätere v. 23. Jan. 1833 G. S. S. 5, 24. Aug. 1849 G. S. S. 359) zwar als reiner Aktienverein begründet, aber als „öffentliche privilegiirte Korporation" (Stat. v. 1824 § 15 f., 1833 § 22), deren erster Direktor ursprünglich vom König bestätigt wurde, deren Angestellte den Charakter öffentlicher Beamten hatten und an deren Leitung ein ständiger königl. Kommissarius Theil nahm, dem Staatsorganismus eingefügt. Dasselbe aber gilt, wenn auch in geringerem Maße, von den auf Grund der Normativbedingungen v 25. Sept. 1848 (abgedruckt b. Hübner I. 30 f.) später konzessionirten Privataktienbanken Preußens. Denn diese Gesellschaften, von vornherein in ihrer Organisation einer Reihe beschränkender Vorschriften unterworfen, in ihrem Geschäftsbetrieb und insbesondere bezüglich der Notenemission eingeschränkt und überhaupt nur auf Zeit konzessionirt, werden zwar durch gewählte Direktionen und Verwaltungsräthe unter Kontrole von Generalversammlungen verwaltet, unterliegen aber der Aufsicht und Einmischung eines besonders bestellten staatlichen Kommissarius. Vgl. die Stat. des Berliner Kassenvereins (G. S. v. 1850 S. 301), der Aktienbanken in Köln (ib. 1855 S. 720), Magdeburg, Königsberg (1856 S. 637. 881), Dortmund, Danzig, Posen, Hagen (1857 S. 193. 241. 265. 705), auch Hocker S. 43. 98. 185. 271. 282. 360. 457. Aehnlich finden sich bei den übrigen deutschen Aktienbanken einerseits besondere Vorrechte (Notenemission u. s. w.), andererseits staatliche Beschränkungen der Selbständigkeit (Mitleitung oder Aufsicht besonderer Regierungsbevollmächtigten u. s. w.). Vgl. die Einrichtung der Privat-Diskonto- und Darlehnskasse zu Lübeck, der bairischen Hypotheken- und Wechselbank, der Dessauer Landesbank, der Banken zu Leipzig, Weimar, Darmstadt, Rostock, Braunschweig, Emden bei Hübner II. 122 f. 85 f. 72 f. 24 f. 458 f. 100 f. 105 f. 122. 461 f.; ferner die Statuten der sämmtlich in den Jahren 1854—1857 errichteten Banken zu Gotha (Kreditgesellschaft), Darmstadt (für Süddeutschland), Dessau (Kreditanstalt), Frankfurt, Gera, Hannover, Homburg (Landesbank), Leipzig (Kreditanstalt), Lübeck (Privatbank und Kredit- und Versicherungsbank), Luxemburg, Meiningen, Bückeburg, Wien (Eskomtegesellschaft und Kreditanstalt), Thüringische Bank und Weimarsche Bank b. Hocker S. 82. 120. 147. 196. 216. 233. 252. 262. 323. 340. 352. 389. 399. 420. 428. 603. 608. 627. — Allen diesen verschiedenen Bankformen endlich stehen die Gegenseitigkeitsbanken gegenüber, wovon unten in § 70. — Die große Mannigfaltigkeit der Kreditorganismen des Auslands ergiebt die Darstellung Hübner's II. 170 f. Besonders bunt ist die Mischung von Staats-, Korporations-, Aktiengesellschafts-, Joint-Stock-, Societäts- und Privatbanken in Großbritannien (S. 339—392) und Nordamerika (S. 282—339).

den für den Gründer oder mehrere Gründer statutenmäßig oft vorbehaltenen Rechten, der ihnen ganz oder theilweise überlassenen Leitung u. s. w. deutlich hervor[125]). Alle diese Möglichkeiten aber stellen nur um so klarer heraus, daß zwar das Aktienprincip insofern, als es die durch eine Vermögenseinlage vermittelte und beschränkte Theilnahme an einem kapitalistischen Unternehmen bedeutet, sehr viel weiter reicht, als der Aktienverein, daß aber eben kein oder kein reiner Aktienverein mehr vorliegt, wenn oder soweit das Leben des Gesammtorganismus aus der Genossenschaft der Kapitalisten herausverlegt wird.

Der Aktienverein als solcher ist vielmehr in der That eine Vermögensgenossenschaft.

1. Er ist eine Vermögensgenossenschaft, indem er sowol als Ganzes durch ein Vermögen bedingt und bestimmt wird, wie sich andrerseits seine Zusammensetzung und Gliederung durch die Zusammensetzung und Gliederung jenes Vermögens bedingt und bestimmt.

a. Er wird als Ganzes durch ein Vermögen

α. bedingt, so daß er ohne ein in bestimmter Höhe vorhandenes — wenn auch möglicherweise ganz oder zum Theil noch ausstehendes — Grundkapital nicht zur Existenz kommen kann, mit dessen Erhöhung (durch Emission neuer Aktienserien) oder Herabsetzung (durch theilweise Rückzahlung) seine Verfassung ändert und mit dessen Untergang (Totalverlust oder Konkurs) sein Ende erreicht resp. mit der Uebertragung desselben auf einen andern Verein (Fusion) selbst in diesem aufgeht. Außer diesem mit seinem Wesen verwachsenen Kapital kann natürlich der Verein anderes Vermögen (gewonnenes Gut) besitzen und stehende Fonds für verschiedene Zwecke (Reservefonds, Amortisationsfonds, Tilgungsfonds) daraus bilden, oder er kann sein Betriebskapital durch die Aufnahme von Darlehen ohne oder mit Zerlegung in Partialobligationen (Prioritätsobligationen) erhöhen. Dies Alles aber ist nichts, was gleich dem Grundkapital ihm wesentlich oder anderen Korporationen gegenüber charakteristisch wäre[126]).

β. Der Aktienverein wird aber ferner durch seinen Kapitalfonds bestimmt, indem er nur um dieses Fonds willen da ist, ihm dient, sein Leben und

[125]) Als reine Privatanstalt auf Aktien würde sich in diesem Sinne die Aktienkommanditgesellschaft darstellen. — Ueber die Rechtsverhältnisse zwischen dem Aktienverein und seinen Gründern Renaud 696 f. Endemann § 57.

[126]) Vgl. D. H. G. B. art. 207. 209 Nr. 4. 242. 247. 248. Ueber den Begriff des Grundkapitals und seinen Unterschied vom Gesellschaftsvermögen Renaud S. 54 f. 669 f.; über seine Zusammenbringung ib. 185 f.; über Erhöhungen und Verminderungen S. 682 f.; über Auflösung durch Konkurs oder Totalverlust S. 709 f.; über Fusionen S. 721 f. und Zimmermann, in Busch's Archiv VI. S. 225 f.; über das gewonnene Gut und die besonderen Fonds Pöhls 250 f., Auerbach 359 f., Renaud 572 f. 678 f. — Vgl. auch Endemann S. 335 f.

seine Thätigkeit auf dessen Verwaltung und Benutzung einschränkt. Während das Vermögen des Einzelnen Mittel für den Zweck der Persönlichkeit, ebenso aber ein Gemeindevermögen Mittel für den Zweck der Gemeindepersönlichkeit ist, stellt sich hier umgekehrt die Vereinspersönlichkeit als Mittel für den Zweck des Vereinsvermögens dar und reicht gerade nur so weit als dieser. Weil aber ein Vermögen nie, wie die Persönlichkeit, sich selbst Zweck sein kann, so muß, damit der Organismus des Vereins sich vollende, eine Zweckbestimmung des Vermögens hinzutreten. So gehört der Gegenstand des Aktienunternehmens zum Wesen des Vereins, giebt ihm seinen Namen (Sachfirma)[127]), ermöglicht seine Errichtung auf Zeit oder für vorübergehende Zwecke (z. B. eine Ausstellung, Errichtung einer Anlage u. s. w.)[128]), kann nicht abgeändert werden, ohne daß damit der Verein sich selbst veränderte (D. H. G. B. art. 215), und führt, wenn erreicht oder unmöglich geworden, die Beendigung des Vereins herbei[129]). Hier ist der Punkt, wo der Aktienverein mit der Stiftung zusammentrifft. Und betrachtet man ihn lediglich von außen, so scheint sein Wesen damit erschöpft, daß er sich als ein für irgend einen kommerciellen, industriellen, kommunikativen oder gemeinnützigen Zweck bestimmter Fonds, mithin als ein „Verkehrsinstitut" darstellt. Allein das hat er mit jedem von einem Einzelunternehmer oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft einem ähnlichen Gegenstande gewidmeten Vermögen, das hat er ebenso mit jeder dafür errichteten Staats- oder Gemeindeanstalt gemein; eine Staatseisenbahn, eine Privatversicherungsanstalt, ja jede kaufmännische Firma sind in derselben Weise „Verkehrsinstitute". Die Frage ist mithin nicht, wie der Zweck beschaffen ist, der einem Organismus die Lebensrichtung giebt, sondern was es für ein Organismus ist, der sich jenem Zwecke widmet: ob eine erweiterte Individualpersönlichkeit, ob eine Anstaltspersönlichkeit, ob eine Gesammtpersönlichkeit die Einheit ist, welche hier ihren Lebensberuf findet. Von dieser Seite her ist denn die Bestimmung des Aktienvereins allerdings von der eines andern gleichartigen Verkehrsinstituts durchaus verschieden. Denn während bei einer Stiftungs- oder Anstaltspersönlichkeit der äußere Zweck zugleich deren inneren Organismus beherrscht, — während umgekehrt bei einem nicht personificirten Verkehrsinstitut der äußere Zweck nach innen in den allgemeinen Zwecken der Persönlichkeit (sei es nun eines Individuums, einer Gesellschaft oder einer Gesammtpersönlichkeit) verschwindet: ist der Zweck des Aktienvereins ein anderer nach innen als nach außen. In Bezug auf den inneren Organismus des Aktienvereins kommt sein Unternehmen nicht als ein wirthschaftliches oder gemeinnütziges, sondern als ein für den Erwerb oder anderen ökonomischen

[127]) D. H. G. B. art. 18. Renaud 93 f. Brinckmann § 59 Note 12.

[128]) D. H. G. B. art. 209 Nr. 3. Renaud 705 f. Beseler S. 924 Note 8.

[129]) Pöhls 272. Brinckmann § 64. Auerbach 402. Renaud 703—709. Endemann S. 339 f.

Vortheil seiner Glieder bestimmtes in Betracht. Es ist ein vermögensrechtlicher Zweck, der das Vereinsleben bestimmt und beherrscht. In der bei Weitem größten Mehrzahl der Fälle charakterisirt sich dieser Zweck als ein kapitalistischer Erwerbszweck. Aber auch, wenn der Verein seinen Mitgliedern andere Vortheile oder Genüsse verschaffen will (z. B. ein Aktienkasino, ein Aktienlesesaal u. s. w.), ist es zunächst deren Vermögenswerth, der die Wahl der Vereinsform veranlaßt und, soweit der Aktienverein eben nur Aktienverein bleibt, die Rechte und Pflichten bestimmt. Und dasselbe gilt sogar bei den in gemeinnütziger Absicht errichteten Aktiengesellschaften. Denn auch hier werden entweder stetig oder doch möglicherweise Dividenden, welche die Einlage als Kapitalsanlage qualificiren, vertheilt, jedenfalls aber behalten die Aktionäre das eventuelle Rückforderungsrecht ihrer Einlage. Daß die Betheiligung voraussichtlich oder mit Sicherheit eine unvortheilhafte ist, ändert nichts an der Thatsache, daß sie einen Vermögensantheil bei einem Kapitalunternehmen begründet. Auch ist die gemeinnützige Absicht zwar Grund der Association: daß diese aber in der Form einer Aktiengesellschaft geschieht, liegt nicht in der Gemeinnützigkeit des Zwecks, sondern darin, daß dessen Erreichung Geld kostet und zwar nicht blos laufende Beiträge, sondern einen Kapitalfonds fordert.

b. Der Aktienverein ist aber nicht blos als Ganzes, sondern auch in seiner Zusammensetzung und Gliederung eine durch ihr Vermögen bedingte und bestimmte Genossenschaft. Indem er sich als eine Kapitalsassociation darstellt, in welcher keiner der Theilnehmer mit seiner Persönlichkeit als solcher, sondern jeder nur mit einem bestimmt abgegrenzten Stück seiner Vermögenssphäre steht[130]), setzt er sich gewissermaßen aus vermögensrechtlichen Theilpersönlichkeiten zusammen. Die Mitgliedschaft in ihm wird daher bedingt und bestimmt durch eine Quote des Vereinskapitals[131]).

[130]) Daß jeder Theilnehmer mit einem vorausbestimmten Betrage über die Aktie (z. B. einem Vielfältigen der Vermögenseinlage) haftet, wie bei der englischen joint-stock-company limited by guarantee, ändert nichts am Wesen des Aktienvereins. Tritt aber, wie bei der englischen joint-stock-company unlimited, jedes Mitglied eventuell mit seiner ganzen Persönlichkeit für die Gesellschaft ein, so liegt ein Aktienverein in dem bei uns mit diesem Wort verbundenen Sinne nicht mehr vor. Denn ein solcher Verein ist kein bloßer Kapitalverein, sondern enthält zugleich eine Personengenossenschaft in sich.

[131]) Daß die verschiedenen Ansichten über Natur des Aktienvereins ein Heer von Kontroversen über Natur und Inhalt der Mitgliedschaft, der Aktie und der Aktienurkunde im Gefolge haben mußten, versteht sich von selbst. Vgl. die Hauptansichten b. Mittermaier § 558, Pöhls 159 f. 235 f., Reyscher 408 f., Jolly 333. 412 f, Gengler 502 f., Auerbach 361 f., Renaud 343 f. 565 f., Kuntze l. c., Witte S. 17 f., Endemann § 59. 63 und Beseler 925. Näheres aber in Th. II. Hier sei nur bemerkt, wie die sachwidrigsten Annahmen, z. B. daß mit der Aktie nicht zugleich das Stimmrecht übertragbar sei (Thöl § 47 und Anfangs Gerber), daß eine Cession vorliege, daß Gegenstand der Uebertragung das Papier sei u. s. w., in der Unfähigkeit wurzelten, die verschiedenen einzelnen Befugnisse als Ausfluß eines einheitlichen Genossenrechts von vermögensrechtlichem Charakter zu begreifen.

α. Die Mitgliedschaft wird zunächst ausschließlich durch den Erwerb einer Quote des Vereinsvermögens erworben und mit dem Verlust dieser Quote verloren. Der Erwerb kann ein originärer sein, indem man durch Zahlung oder Versprechen einer in Geld ausgedrückten Summe unmittelbar das vom Verein bei seiner Entstehung oder bei späterer Erhöhung des Grundkapitals konstituirte Theilrecht erwirbt, er kann aber auch durch Succession in das Recht eines bisherigen Mitglieds erfolgen. Weil das Grundkapital eine bestimmte Höhe hat, werden auch die Mitgliederrechte nach den entsprechenden Geldbeträgen bezeichnet: in Wahrheit repräsentiren sie keinen Betrag, sondern einen Bruchtheil, und mehren oder mindern sich daher mit dem Gesellschaftsvermögen.

β. Die Mitgliedschaft wird aber ferner durch den sie bedingenden Vermögenstheil dergestalt bestimmt, daß sie eine durchaus vermögensrechtliche Natur annimmt. Mitgliedschaft und Vermögensquote sind überhaupt nichts Verschiedenes, sondern ein einheitliches, untrennbares, qualitativ untheilbares Recht, welches in dieser Einheit mit dem Namen der „Aktie" bezeichnet wird. Die Aktie hat einen mehrfachen und zwar keineswegs einen lediglich vermögensrechtlichen Gehalt: aber ihre vermögensrechtliche Seite ist entscheidend geworden für ihre rechtliche Gesammtnatur. Sie ist mithin nichts Anderes als das zur Sache gewordene Genossenrecht. Deshalb ist die Zahl der Aktien eine geschlossene, die Aktie ist im Princip vererblich und veräußerlich, und wenn die Aktien unter einander in der Regel — obwohl keineswegs nothwendig[132]) — gleich sind, so werden doch durch die Möglichkeit der Vereinigung mehrerer Aktien in Einer Hand mehrfache, d. h. um das Doppelte, Dreifache, Zehnfache u. s. w. größere Genossenrechte bei Einem Mitgliede begründet. Die Aktie ist aber nicht blos Sache, sondern eine bewegliche Sache; und wenn sie an sich unkörperlich ist, so erlangt sie für den Rechtsverkehr die Eigenschaft einer körperlichen Sache dadurch, daß über sie eine gleichzeitig zum Beweis der Inhaberschaft und zur Vermittlung der Uebertragung bestimmte Urkunde, die man gleichfalls „Aktie" nennt, ausgestellt wird. Lautet diese Urkunde auf Namen, so bleibt dem Genossenrecht ein Rest persönlicher Bestimmtheit, wobei dann die Verfassung der einzelnen Genossenschaft in sehr verschiedenem Grade durch Beschränkungen oder Kontrole des Mitgliederwechsels das Recht an die Person zu binden vermag. Wird dagegen die Aktie in die Form eines Inhaberpapiers gekleidet, so streift das Genossenrecht auch die letzte Spur subjektiver Bestimmtheit ab.

Aus der vermögensrechtlichen Natur des Genossenrechts ergiebt sich, daß

[132]) Dies behaupten Pöhls S. 17, Bluntschli § 139 u. Auerbach 212 f.

auch sein Inhalt zunächst und vornemlich nur vermögensrechtlicher Art ist. Essentieller Bestandtheil einer Aktie sind daher nur ökonomische Befugnisse und Pflichten. Das Recht, welches der Aktie nothwendig entspricht, ist der von ihr ausgedrückte „Antheil am Gesellschaftsvermögen", welcher sich nach der Auflösung des Vereins in einem unmittelbaren Eigenthum an einer pars quota, während der Dauer des Vereins aber in dem Anspruch auf verhältnißmäßigen Antheil am Gesellschaftsnutzen (Dividende), falls ein solcher überhaupt vertheilt wird, äußert. Die Pflicht, welche diesem Recht entspricht und daher auf der Aktie als solcher lastet, ist die Verbindlichkeit zur Bezahlung des noch nicht voll bezahlten Aktienbetrages[133]) resp. zur Belassung des bereits bezahlten Betrages im Verein. Aktien, deren Inhalt mit diesen vermögensrechtlichen Befugnissen und Pflichten erschöpft ist, kommen (besonders als sog. „Aktienantheile" neben den Vollaktien) vor: allein es ist, wenn anders ein Aktienverein vorliegen soll, unmöglich, daß dies bei allen Aktien der Fall ist. Vielmehr ist im Zweifel mit jeder Vollaktie, nothwendig aber mit einer statutenmäßig bestimmten Klasse oder Zahl von Aktien ein Stimmrecht in Vereinsangelegenheiten verbunden. Die Aktien sind daher, obwol Vermögensrechte, zugleich Träger und zwar alleinige Träger der Vereinspersönlichkeit. Was der Vereinsthätigkeit und dem gesammten Vereinsleben überhaupt Anstoß und Richtung giebt, ist nicht eine Mehrheit bestimmter Individuen, sondern eine Mehrheit von Aktionären. Allerdings sind die Aktionäre zugleich Individuen: aber nicht ihre Individualität, sondern ihre Eigenschaft als Subjekt eines bestimmten Vermögensrechts giebt ihnen ihre Stellung. Sie sind daher unter einander nicht persönlich, sondern nur mittelbar als Träger der mit einander verbundenen Aktien verbunden[134]), so daß sich von dieser Seite der

[133]) Jolly l. c. 414 f. Pardessus III nr. 1043. Beseler S. 927 Note 8. Dagegen behaupten im Widerspruch mit allen Gesetzen, die ausnahmslos die Aktie für den vollen Betrag verhaftet erklären (s. d. Zusammenstellung b. Renaud S. 629—641) Treitschke S. 329 f. 334 f. u. Renaud 616 f., daß nach der Natur der Sache und gemeinem Recht die Aktie als solche „nur ein Recht und nicht zugleich eine Pflicht" begründe. — Mit dem Princip, daß die Zahlung des Aktienbetrages eine der Aktie anhaftende Last ist, sind natürlich die Ansichten und Gesetze sehr wol vereinbar, welche außerdem den Zeichner als solchen verhaftet erklären oder mit andern Worten im Interesse der Verkehrssicherheit die freie Veräußerung nicht liberirter Aktien beschränken. So läßt das französische Ges. v. 1867 art. 3. 24 den ursprünglichen Zeichner 2 Jahre lang für den vollen Aktienbetrag haften; das D. H. G. B. art. 220—223 verhaftet ihn bei Inhaberaktien unbedingt für 40 %, darüber hinaus aber insoweit, als nicht das Statut eine Befreiung durch Veräußerung ausdrücklich bestimmt, — bei Namenaktien dagegen für den vollen Betrag, aber nur bis zur ausdrücklichen Entlassung durch den Verein und hinsichtlich der schon entstandenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft noch ein Jahr nachher. Endemann S. 326 f.

[134]) Auch dies bestreitet Renaud S. 564. 565.

Aktienverein nicht einer potenzirten societas, sondern einer potenzirten materiellen Rechtsgemeinschaft (Gesammthand oder communio) vergleicht. Und wie dem Verein, so wird auch Dritten durch den Verein ihre Persönlichkeit als solche weder berechtigt noch verpflichtet: Rechte und Pflichten haben sie nur, soweit ihre Aktie reicht, es wird überhaupt ganz allein das damit ausgedrückte Stück ihrer Vermögenssphäre von der Association ergriffen[135]). Gerade hierin liegt das eigentlich Charakteristische der Vereinsform: sie ist eine Kapitalgenossenschaft, weil sowol für ihr inneres Leben als für ihre äußere Verkörperung ausschließlich eine organisch verbundene Summe von Kapitaltheilen als Trägerin erscheint.

2. Dennoch ist dies Alles nur die Eine Seite des Vereins. Derselbe ist freilich eine Vermögensgenossenschaft, aber er bleibt doch immer Genossenschaft. Ein abgesondertes, zweckbestimmtes, in sich gegliedertes Kapital ist für sich allein todt, bewegungslos. Leben und Bewegung vermag ihm einzig und allein eine Persönlichkeit zu verleihen. Eine solche Persönlichkeit kann ein Individuum oder eine vertragsmäßig verbundene Mehrheit von Individuen, es kann der Staat, eine Gemeinde oder irgend ein gewillkürter persönlicher Gesammtorganismus, es kann endlich eine von einer andern Persönlichkeit abgezweigte Anstaltspersönlichkeit sein: hier ist sie nichts von dem allen, sondern sie besteht in einem besonderen Genossenschaftsorganismus, welcher sich im innigsten Anschluß an das Kapital aus den Kapitalbesitzern erbaut. Zwar ist es wahr, die Vereinsglieder stehen nur mit einem Stück ihrer Vermögenspersönlichkeit im Verein: immerhin aber doch eben mit einem Stück ihrer Persönlichkeit! Sind aber die Elemente, aus denen sich das Ganze zu-

[135]) D. H. G. B. art. 219. Wie weit die Aktie reicht, kann freilich im Einzelnen sehr verschieden beantwortet werden. Bedingungen, Grenzen und Dauer der Haftung gegen Dritte bedürfen daher positiver Regelung und gesetzlicher Normen. Bestritten war namentlich, ob die Aktionäre mit ordnungswidrig empfangenen Dividenden unbedingt (so Pöhls 238 f., Heise 70, Thöl § 46, Mittermaier § 557, Jolly 346, Renaud 590) oder nur bei mala fides (so D. H. G. B. art. 218) haften. Das französ. Ges. v. 24. Juli 1867 art. 10. 45 verpflichtet die Aktionäre nur zur Rückzahlung der ohne alles Inventar oder gegen das Inventar vertheilten Dividenden während 5 Jahren. Unter allen Umständen unzulässig ist die Zusicherung fester Dividenden (preuß. Ges. v. 1843 § 17, D. H. G. B. art. 217), welche die Anhänger der Societätstheorie früher als wahre „Zinsen" zulassen wollten. Z. B. Thöl § 46, Pöhls 233 f., Gengler 504 u. bedingungsweise Jolly 431 f. Vgl. aber Mittermaier § 558, Weiske 272 f., Brinckmann 252, Auerbach 341 f, Renaud 600 f., Endemann S. 330. Die sog. „Zinsen" sind nur eine bestimmte (z. B. vor Ergänzung des Reservefonds zu vertheilende) Art der Dividende. Ueber einige Scheinausnahmen vom Zinsverbot Renaud 608 f. Ueber das Verbot der Abschlagszahlungen Auerbach 345 f. Renaud 577 f. Ueber die Rechte der Aktionäre nach der Auflösung Renaud 799 f. Endemann 345 f.

sammensetzt, Theilpersönlichkeiten, und ist das Ganze, weil organisirt, nach innen und außen eine von der Summe seiner Theile verschiedene selbständige Einheit, so ist auch diese Einheit eine Persönlichkeit. Und wenn diese Gesammtpersönlichkeit ihr Leben nur aus ihren Gliedern schöpft und umgekehrt ihren Gliedern so wenig fremd gegenübertritt, daß sie vielmehr nur um dieser willen da ist und nach ihrem Aufhören in sie zurückfällt, so liegt keine römische, sondern eine deutschrechtliche, keine nach dem Princip der universitas konstruirte, sondern eine genossenschaftliche Körperschaft vor.

a. Schon die Existenz des Aktienvereins ist daher keineswegs allein durch ein Grundkapital, sondern außerdem durch einen persönlichen Gesammtwillen bedingt. Ein Gesammtwille giebt der Körperschaft durch einen (fälschlich als Vertrag aufgefaßten und noch im Handelsgesetzbuch „Gesellschaftsvertrag" benannten) konstituirenden Akt das Dasein und in dem Statut ihre Verfassung, ihr Lebensgesetz[136]), und ein Gesammtwille verfügt demnächst innerhalb der Grenzen dieser Verfassung über die Abänderung und endliche Auflösung des Organismus[137]). Jener schaffende Gesammtwille erscheint als Gesammtvielheitswille und prägt in sich die bürgerliche Autonomie aus, der verfassungsmäßig thätige Gesammtwille dagegen ist ein Gesammteinheitswille und bethätigt die korporative Autonomie: autonomische Beliebung aber, welche objektives Recht schafft, ist in Beiden enthalten. Der Charakter dieser Willensakte wird natürlich dadurch nicht geändert, daß die moderne Gesetzgebung im Interesse der Publicität eine bestimmte Form ihrer Beurkundung und Veröffentlichung, insbesondere ihre Eintragung in öffentliche Register, fordert und vor Erfüllung dieser Förmlichkeiten die Existenz oder Wesensänderung der Genossenschaft als eines selbständigen Körpers rechtlich nicht gelten läßt[138]). Dagegen modificirt sich allerdings, wie bereits erwähnt, vielfach noch durch die Forderung einer den Gesammtwillen verstärkenden Staatsgenehmigung das autonomische Princip[139]). Wenn für die Auflösung die Staatsgenehmigung durch das Handelsgesetzbuch fallen gelassen ist, so tritt

[136]) Vgl. über die Konstituirung des Vereins Renaud 279 f., Endemann § 58; über Wesen, Form und Inhalt der Statuten Hermann S. 62 f., Renaud 239—279, D. H. G. B. art. 208. 209. Ueber die englischen articles of association Keyßner l. c. 548 f. Genaue Bestimmungen enthält das französ. Ges. v. 1867 art. 4. 21—30.

[137]) D. H. G. B. art. 214. 215. 242 nr. 2.

[138]) D. H. G. B. art. 210—212. 214. 243, auch 228. 233. Renaud 314 f. 749 f. Endemann S. 307 f. Ueber die englischen Förmlichkeiten Keyßner l. c. S. 542 f.; über die französischen d. Ges. v. 1863 art. 8—10, v. 1867 tit. IV.

[139]) Wo keine Eintragung, aber Staatsgenehmigung gefordert wird, gilt der Gründungs- oder Aenderungsbeschluß mit dem Zeitpunkt der Genehmigung. So preuß. Ges. v. 1864 § 5 für Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht.

hier doch dadurch eine weitere Modifikation ein, daß die meisten deutschen Staaten sich das Recht beilegen, den Aktienverein auch wider seinen Willen im Verwaltungswege aufzulösen[140]).

b. Die Zusammensetzung des Aktienvereins zeigt ebenfalls die Ergänzung der nach Kapitalquoten gegliederten Vermögensgemeinschaft durch eine freilich nur partielle und mittelbare Genossenschaft der persönlichen Träger.

α. Deshalb ist die Mitgliedschaft nur nach außen hin ein freies Privatrecht, welches lediglich den für bewegliche Sachen im Allgemeinen und für Aktien im Besonderen geltenden Privatrechtsgrundsätzen untersteht. Im Verhältniß zum Verein dagegen wird sie nach den Grundsätzen des besonderen Genossenschaftsrechts und unter Kontrole der Genossenschaft erworben und verloren. Das Vereinsstatut kann daher z. B. die im Zweifel geltende quantitative Untheilbarkeit der Aktien abändern; es bestimmt, ob die Aktien auf Namen oder auf den Inhaber lauten sollen und ob und wie eine Umwandlung dieser Eigenschaft möglich ist; es ordnet die Formen der Uebertragung und die Grundsätze über die Legitimation der Aktionäre im Verhältniß zum Verein, wobei im Falle der Namenaktien ein genossenschaftliches Mitgliederverzeichniß (Aktienbuch) geführt werden muß und den Beweis der Mitgliedschaft erbringt[141]); es kann den Erwerb und die Uebertragbarkeit der Namenaktien beschränken oder die letztere ganz aufheben[142]); es kann eine Amortisation ver-

[140]) Renaud S. 730—745. Endemann S. 340 f. Schlechthin giebt der Code de commerce art. 37 der Staatsgewalt die Auflösung anheim. Das D. H. G. B. art. 240. 242 kennt eine Auflösung durch die Staatsgewalt wegen Verminderung des Grundkapitals um die Hälfte, überläßt dagegen die Entscheidung im Uebrigen den Einzelstaaten, von denen Preußen (Einf. Ges. art. 12 § 4. 5) und einige andere (Renaud 738) im Sinne des preuß. Ges. v. 1843 § 6. 7 verfügt haben, welches aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls die Aufhebung gegen richterlich festzusetzende Entschädigung im Verwaltungswege zuläßt, überdies aber eine Aufhebung durch Richterspruch ohne Entschädigung bei grobem Mißbrauch des Privilegs ermöglicht. Die Aufhebung durch Richterspruch fällt unter strafrechtliche Gesichtspunkte, ist gewissermaßen ein Todesurtel (vgl. Th. II), und berührt daher die Frage nach der Selbständigkeit der Genossenschaftspersönlichkeit als solcher nicht.

[141]) D. H. G. B. art. 209 Nr. 5. 182. 183. 223. Renaud 358 f. 372 f. 378 f. Endemann S. 310 f. Oft schreiben die Statuten für Ausübung der einzelnen Befugnisse der Aktionäre verschiedene Legitimationsformen vor; namentlich finden sich besondere Zins- und Dividendenscheine (Koupons), Berechtigungsscheine für die Lösung neuer Koupons (Talons), Berechtigungsscheine für den Anspruch auf neu zu emittirende Aktien, Eintritts- oder Stimmkarten für die Generalversammlung u. s. w.

[142]) Beispiele aus vielen Statuten b. Renaud 345. 351 f. Es kommt namentlich vor, daß Veräußerungen an die Einwilligung der Gesellschaft oder ihres Vorstandes gebunden sind.

lorener Aktien ermöglichen[143]); es bestimmt über die Form der Aufforderung zu den Einzahlungen des Aktienbetrages und kann an die Säumniß den Verlust des Aktienrechtes knüpfen[144]).

β. Aus dem gleichen Grunde ist aber die Mitgliedschaft auch nur nach außen ein reines Vermögensrecht, im Verhältniß zum Verein dagegen ist sie ein durch die Genossenschaftsverfassung nur principaliter für eine Sache erklärtes, möglicherweise aber außerdem durch persönliche Eigenschaften bedingtes und bestimmtes Recht der Person. Hierfür läßt sich schon anführen, daß mit der Veräußerung einer Aktie nicht nothwendig die Pflicht zur Bezahlung des rückständigen Aktienbetrages erlischt[145]). Es ist ferner möglich, daß statutenmäßig die Erwerbung von Aktien an gewisse persönliche Eigenschaften geknüpft, die Vereinigung von Aktien in Einer Hand beschränkt wird. Sodann können mehrere Aktiengattungen mit ungleichen ökonomischen oder Stimmrechten von Anfang an konstituirt oder durch neue Emissionen geschaffen werden (Aktien und Aktienantheile, Stammaktien und Prioritätsaktien)[146]). Vor Allem aber kann der subsidiäre Satz, daß jede Aktie eine Stimme giebt (D. H. G. B. art. 224), auf die mannichfachste Weise abgeändert werden und wird in der That in den meisten Statuten eingeschränkt und modificirt. Häufig geschieht dies in kapitalistischem Sinn, so daß nur die Meistbetheiligten oder die Inhaber einer bestimmten Zahl von Aktien ein Stimmrecht haben. Häufiger aber sind statutarische Satzungen, welche die Bedingungen des Stimmrechts und die Form seiner Ausübung in dem Sinne ordnen, daß die Persönlichkeit des Aktionärs in höherem Grade in Betracht kommt. Dahin gehören alle Beschränkungen der Stellvertretung; die Stimmrechtsberaubung der Inhaberaktien; die Maßregeln gegen die Anhäufung einer zu großen Anzahl von Stimmrechten in Einer Hand, wobei häufig Maxima gesetzt oder die Stimmrechte mit steigender Aktienzahl in abnehmender Progression vervielfältigt oder sogar überhaupt nur einfache Stimmen zugelassen werden; der Ausschluß gewisser Personen (z. B. juristischer Personen, Bankerotteure, Bescholtener, Ausländer, Frauen, Gesellschaftsbeamte) vom Stimmrecht; das Erforderniß besonderer Legitimation für die Stimmabgabe; die Maßregeln gegen vorgeschobene Personen; die Bestimmung, daß bei gewissen Beschlüssen die Personen neben den Aktien gezählt werden u. s. w.[147]). Alle solche Bestimmungen entspringen

[143]) Renaud 393 f.

[144]) D. H. G. B. art. 220. 221. Renaud 641—661. Endemann S. 328.

[145]) Vgl. oben Note 133.

[146]) Vgl. Beispiele aus vielen Statuten bei Renaud S. 369 f. 418. — Endemann S. 337. 338.

[147]) Beispiele für Bestimmungen des angeführten und ähnlichen Inhalts b. Renaud 408—417; andere Beispiele aus den Statuten deutscher Aktienbanken b. Hübner II. 15. 18. 70. 72. 86. 104. 107. 108. 120. 122. 124. 134. 135.

dem Bewußtsein, daß in Wahrheit doch die Personen, obschon in ihrer Eigenschaft als Aktionäre, nicht aber etwa die Aktien durch die Personen stimmen[148]). So sind aber überhaupt die Elemente des Genossenschaftsorganismus nicht bloße Kapitalquoten, sondern die durch die Betheiligung an einem Kapital und soweit diese Betheiligung reicht, mithin kapitalgenossenschaftlich, immerhin aber genossenschaftlich verbundenen Personen. Das Genossenschaftsstatut kann daher selbst rein persönliche Pflichten, wie z. B. die Pflicht zur Annahme eines Amts, für die Aktionäre begründen, welche freilich durch Veräußerung oder Aufgeben der Aktie sofort zu beenden und nur bis zum Betrage der Aktie erzwingbar sind.

c. Vor Allem aber ist es die Organisation des Aktienvereins, welche ihn zur Genossenschaft macht. Daß die dargestellten Elemente verbunden sind, bringt an sich nur eine Summe hervor; diese Summe jedoch würde als solche nicht gleich einer offenen oder Kommanditgesellschaft für sich zu leben vermögen, weil in ihr nur Theilpersönlichkeiten enthalten sind, zum Leben aber eine Vollpersönlichkeit nothwendig ist. Es würde vielmehr bei einer zufälligen Rechtsgemeinschaft Mehrerer an einem Kapital bleiben, wenn nicht die Verbindung jener Elemente in Gestalt einer Organisation vollzogen wäre, durch welche aus der Gesammtheit der Theilpersönlichkeiten ein lebendiges Ganze, eine durch ihre Organe wirksame Vollpersönlichkeit entsteht. Die Bildung und den Geltungsbereich dieser Organe bestimmt den Grundzügen nach das Gesetz, im Einzelnen die Genossenschaftsverfassung. Dabei macht sich die kapitalistische Natur des Ganzen überall geltend, und insofern, als die gesammte Organisation auf die Gesammtheit der Aktieninhaber als letzte Quelle und Trägerin zurückweist, erscheint in der That der Verein nur als ein organisirtes Kapital. Allein es ist charakteristisch, daß bei den einzelnen Organen in um so höherem Grade, je mehr sie zur Darstellung der Vereinseinheit, der positiven Vereinsthätigkeit berufen sind, die Persönlichkeit dem Kapital gegenüber zur Geltung gelangt. Schon die Generalversammlung ist nicht mehr eine bloße Repräsentanz von Kapitalantheilen, sondern bringt die Individualität der Mitglieder zur Geltung. Allein bei ihr erscheint es noch als etwas Zufälliges, welche Individualität mit der farblosen Aktionäreigenschaft zu-

156. 166. 461. 461; Hocker l. c. S. 84. 130. 206. 226. 245. 259. 265. 290. 328. 346. 389. 400. 408. 431. 603. 619. 629. Gesetzliche Modifikationen des Aktienstimmrechts kommen in ausländischen Gesetzen vor. Renaud 407 f. 459. Das englische Recht läßt nur bis zu 10 Aktien durch jede Aktie eine Stimme, von da bis zu 100 immer erst durch je 5, darüber hinaus erst durch je 10 Aktien eine neue Stimme entstehen. Keyßner l. c. S. 561. Ueber die Strafbestimmung des französ. Ges. gegen betrügerische Stimmabgabe vgl. oben S. 1001.

[148]) Wäre Letzteres der Fall, so müßten ja alle Aktien, weil als solche einander völlig gleich, auch völlig gleich, — andernfalls aber mitunter zwei Aktien desselben Aktionärs verschieden stimmen.

sammentrifft. Das Moment der Zufälligkeit wird hierbei nur dadurch ausgeglichen, daß sich annehmen läßt, es werde die größere Zahl der Stimmenden die im Einzelnen vom Zufall abhängige individualistische Färbung der Kapitalquotenstimme im Gesammtresultat wieder verwischen. Vielen Gesetzen und den meisten Statuten genügt freilich diese Garantie nicht: sie suchen vielmehr durch die besonderen Bestimmungen über die Bedingungen und die Ausübung des Stimmrechts sowol die Interessenvertretung der unpersönlichen Kapitalbeträge gegen individuelle Willkür, Einsichtslosigkeit oder Unwürdigkeit zu sichern, als auch den Beschlüssen gegen die Kapitalmacht einzelner Mitglieder die Bedeutung von Genossenschaftsbeschlüssen zu wahren. Höher schon steigt die Bedeutung der Persönlichkeit in den etwaigen Ausschüssen der Versammlung, insbesondere in dem in der Regel bestellten und für den Fall seiner Bestellung vom Gesetz mit besonderen Funktionen betrauten Aufsichtsrath. Zwar bleibt die Eigenschaft als Aktionär erforderlich und es wird häufig sogar mehrfacher oder besonders qualificirter Aktienbesitz verlangt: allein unter den Fähigen entscheidet Wahl, nicht etwa Meistbesitz. Ganz tritt endlich im Vorstande das kapitalistische Moment zurück. Es ist möglich, Nichtaktionäre zu Vorstehern zu bestellen, und wenn oft das Statut (und in Frankreich auch das Gesetz) Aktienbesitz fordert, so bleibt derselbe bei der Wahl oder anderweiten Bestellung etwas der Persönlichkeit gegenüber Nebensächliches und hat nicht die Bedeutung einer Basis des Amts, sondern lediglich die einer Garantie für redliche und interessirte Geschäftsführung.

Abgesehen von dem eigenthümlichen und ungleichartigen Verhältniß der kapitalistischen und der persönlichen Basis der Berufung zum Vereinsorgan, bietet der Aktienvereinsorganismus nichts, was ihn von andern Genossenschaftsorganismen unterschiede. Der moderne Associationsgeist, dem das Gesetz hier nur gewisse Grundzüge im Verkehrsinteresse unabänderlich, Anderes subsidiär vorzeichnet, eine engere Grenze aber hauptsächlich nur hinsichtlich der Normirung der Vertretung nach außen zieht[149]), hat auch für den Aktienverein eine unübersehbare Fülle mannichfach verschiedener Lebensformen geschaffen: dieselben sind indeß für ihn nicht wesentlich eigenthümlich ausgeprägt, sondern kehren in ähnlichen Typen bei allen modernen Vereinen und Genossenschaften wieder. Und auch sie sind nichts als Ausläufer, Verzweigungen und Fortbildungen der germanischen Gildeverfassung. Hier wie bei allen gewillkürten Genossenschaften des deutschen Rechts ist das Hauptorgan die Versammlung der vollberechtigten Mitglieder, welche auf ordentlichen und außerordentlichen Tagen zusammentritt, in verfassungsmäßigen Formen vom Vorstande, der hierzu bei dem Antrage einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern verpflichtet ist, berufen und geleitet wird, im Zweifel mit Stimmenmehrheit der gehörig geladenen Anwesenden, nur in einzelnen Fällen, wie namentlich bei

[149]) D. H. G. B. art. 224—241. Endemann § 60.

einer Wesensänderung und bei Aufnahme von Darlehen, statutenmäßig meist in besonderen Formen und mit größerer Mehrheit beschließt und endlich in diesen oder in allen Fällen nach vielen Statuten zur Beschlußfähigkeit der Anwesenheit einer bestimmten Zahl von Aktionären oder der Vertreter einer bestimmten Quote des Gesammtkapitals bedarf[150]). Möglicherweise in ihrer Kompetenz sehr eingeschränkt[151]), kann die Generalversammlung doch nie ganz fortfallen und ist in der Regel das Recht setzende und über alle Fragen der Existenz oder Wesensänderung beschließende, sowie das wählende, kontrolirende und in letzter Instanz entscheidende Organ[152]). Außer ihr ist dem Verein nur ein Vorstand wesentlich. Er kann sehr verschieden gebildet, zusammengesetzt und gegliedert sein und kommt namentlich bald als Einzelvorstand, bald als Kollektivvorstand, bald als Kollegium mit einer mehr oder minder scharf gesonderten einheitlichen oder kollektiven Spitze oder Exekutive vor. Immer aber ist er das verwaltende und vertretende Genossenschaftsorgan und vereinigt in der Regel die eigentliche Leitung der gesammten Vereinsangelegenheiten, die Berufung und Leitung der Versammlungen, die Buch- und Rechnungsführung, sowie nach der Auflösung die Besorgung der Liquidation in seiner Hand. Seine Stellung gegenüber dem Verein ist die eines verantwortlichen, an seine Bestallung gebundenen, in jedem Moment absetzbaren Genossenschaftsbeamten, wobei sich natürlich hier wie bei jedem Beamten mit dem öffentlichrechtlichen Amtsverhältniß ein Privatrechtsverhältniß

[150]) D. H. G. B. art. 224. 236—238 und die bei Renaud S. 405—442 zusammengestellten statutarischen Bestimmungen. — Weit eingreifendere und für das Statut zum Theil unabänderliche Vorschriften trifft über die Generalversammlung das englische Recht. Es muß mindestens Eine Generalversammlung in jedem Jahr stattfinden; die Mitglieder sind 8 Tage vorher schriftlich zu laden; die Stellvertretung wird gesetzlich beschränkt; über die Beschlußfähigkeit werden genaue Vorschriften aufgestellt und es wird angeordnet, daß, wenn nicht die gehörige Mitgliederzahl anwesend ist, Vertagung auf 8 Tage, wenn sich dann die Beschlußunfähigkeit wiederholt, Ausschreibung einer neuen Versammlung stattfindet; die Berufung der Versammlung muß auf Antrag der Vertreter von ¼ des Kapitals erfolgen; vor Allem wird endlich für Aenderung des Statuts oder Aufhebung ein sog. Specialbeschluß (special resolution), von ¾ der Aktionäre gefaßt und in einer neuen, nach 14 Tagen bis 1 Monat angesetzten Versammlung mit einfacher Mehrheit wiederholt, gefordert. — Das französ. Ges. v. 1867 (art. 29. 31) fordert für die Beschlußfähigkeit die Vertretung von ¼, bei Statutenänderung, Fortsetzung über die bestimmte Zeit und Auflösung von ½ des Gesellschaftskapitals. Eventuell wird eine neue Versammlung anberaumt, die nun jedenfalls beschließt.

[151]) Vgl. das Beispiel der Teutonia, Stat. § 28 b. Hermann S. 53, bei welcher die Generalversammlung einen zur Selbstergänzung ermächtigten Ausschuß bestellte und nur für die Auflösung wieder berufen werden sollte.

[152]) Brinckmann 251. Gengler 514 f. Bluntschli S. 386. Beseler 925. Renaud 442—466. Endemann S. 322—324.

bezüglich des Soldes, der Entschädigung u. s. w. verbinden kann. Nach außen aber wird er vom Gesetz nicht nur als Körperschaftsorgan nach Maßgabe der Statuten anerkannt, sondern für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins innerhalb der gesetzlichen Schranken unbedingt und ohne Rücksicht auf die Einschränkungen seiner Bestallung legitimirt erklärt und umgekehrt zur Wahrnehmung des öffentlichen wie des Vereinsinteresses bei Vermeidung civilrechtlicher und strafrechtlicher Verantwortlichkeit gesetzlich verpflichtet[153]). Zwischen Generalversammlung und Vorstand schiebt sich sehr häufig ein repräsentativer Kontrolausschuß[154]), wie er in der modernen Genossenschaftsorganisation so häufig zur Vertretung der Gesammtheit in einzelnen, und in Staat und Gemeinde zu ihrer Vertretung in allen Beziehungen, vorkommt. Vollendet wird dann endlich der Genossenschaftsorganismus durch eine Reihe oft sehr zahlreicher technischer, kaufmännischer oder ökonomischer Beamten, Bevollmächtigten und Agenten, durch Ausschüsse und Kommissionen für einzelne Zwecke oder Geschäftszweige, durch Vorstände der einzelnen Zweigniederlassungen u. s. w.[155]). Mag aber der Organismus einfacher oder komplicirter sein und mehr nach der Spitze oder mehr nach der Gesammtheit gravitiren: ein korporativer Organismus bleibt er und nur ein völlig befangene Theorie konnte ihn in eine Summe von Mandaten und Submandaten auflösen wollen.

d. Auch die rechtliche Bedeutung des Aktienvereins ist daher in jeder Beziehung die einer Genossenschaftspersönlichkeit, welche innerhalb der ihr verfassungsmäßig angewiesenen und durch das Gesetz umgrenzten Lebenssphäre selbständige Rechts-, Willens- und Handlungsfähigkeit besitzt. Seinen Gliedern gegenüber übt der Verein daher keineswegs blos Privatrechte, sondern die allgemeinen Körperschaftsrechte aus: Autonomie, eine gewisse Selbstgerichtsbarkeit, die sich theils in den Straffestsetzungen der Statuten[156]), theils in der Anordnung von Schiedsgerichten[157]) geltend macht, und genossenschaftliche Selbstverwaltung, deren wichtigster Zweig die nach einem besonderen Genossenschaftshaushalt geführte Vermögensverwaltung ist. Wie sich zu diesen Einheitsrechten die Vielheitsrechte verhalten, wie die der deutschen Genossenschaft eigenthümliche innige Verbindung von Einheit und Vielheit gerade beim Aktienverein auch für das Vermögensrecht eigenthümliche Wirkungen erzeugt, kann erst im zweiten Theil näher erörtert werden[158]). Dritten gegenüber steht der Aktienverein jeder

[153]) Thöl § 45. Gengler 515 f. Bluntschli 386. Beseler 928. Renaud 467—549. Endemann § 60. 62.

[154]) Pöhls 192 f. Auerbach 379 f. Renaud 550 f. Endemann § 62 S. 324.

[155]) Renaud 556—563. Endemann S. 313 f. 321.

[156]) Dies sind also keine Konventionalstrafen, wie sich das D. H. G. B. art. 220 ausdrückt, sondern Genossenschaftsstrafen.

[157]) Beispiele b. Renaud S. 565 Note 2. 615 Note 3. Gengler S. 518.

[158]) Auch die sehr bestrittene Natur der Rechtsverhältnisse vor der Konstituirung und nach der Auflösung wird dort Besprechung finden. Vgl. über die ersteren: Brackenhöft 89, Jolly 382 f., Brinckmann § 61, Beschorner S. 25 f., Auerbach 236 f., Walter § 300, Bluntschli 384, Renaud 185 f., Witte S. 20 f., Beseler 924 Note 10, Endemann § 57 S. 285—302. Ueber die letzteren Pöhls 280 f., Jolly 442 f., Kuntze 29, Renaud 756—810, Witte S. 25 f. (Witte nimmt Fortleben seiner Institutspersönlichkeit bis zu völliger Vollendung der Vermögensvertheilung an), Endemann § 66.

andern Körperschaftspersönlichkeit gleich (D. H. G. B. art. 213), soweit nicht, wenn er Handelsgeschäfte treibt, durch die ihm beigelegte Eigenschaft als Kaufmann Aenderungen eintreten. Im Verhältniß zum Staat endlich unterliegt der Aktienverein gleichfalls den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über Korporationen, soweit nicht für ihn ein specielles besseres oder schlechteres Recht begründet ist. Wenn er in vielen Beziehungen bereits günstiger als andere Genossenschaften gestellt ist, so theilt er mit allen nicht direkt in den Staatsorganismus eingreifenden Körperschaften den Anspruch auf völlige Beseitigung der Reste des obrigkeitlichen Systems und auf Ersatz derselben durch ausgedehnte Oeffentlichkeit, strenge civilrechtliche Haftung bei allen Verstößen gegen das Gesetz oder die Verkehrstreue und richterlich festzusetzende Strafen bei Ordnungswidrigkeiten oder Vergehen. Dagegen kann der Aktienverein andrerseits sich der allgemeinen staatlichen Korporationshoheit und der darin begründeten Aufsicht über sein inneres Leben nicht entziehen. Wenn er in dieser Beziehung deshalb, weil er nur Privatkorporation sei, bisweilen ein völliges Gehenlassen beansprucht, so liegt dabei eine irrige Vorstellung von dem Wesen einer Privatkorporation zu Grunde. Soll mit diesem Ausdruck angezeigt werden, daß er zunächst oder ausschließlich Privatrechtssubjekt ist, so trifft dies nur bezüglich seines Auftretens nach außen hin zu: dagegen ist sein innerer Organismus, wie sich später ergeben wird, so wenig wie der irgend einer anderen Körperschaft Privatrecht, sondern Genossenschaftsrecht, und reicht als solches in das öffentliche Recht hinein.

Es versteht sich von selbst, daß mit dem Verhältniß des Aktienvereins als solchen zu Dritten und zum Staat das weitere Verhältniß, in welches der Verein durch den besonderen Gegenstand seines Unternehmens tritt, in keinem Zusammenhang steht. Als Fabrikherr oder Dienstherr von Gehilfen und Arbeitern unterliegt er beispielsweise ganz demselben Recht wie ein Einzelner. Ebenso gehören die besonderen Beziehungen, welche für den Verein aus einem ihm vom Staat verliehenen Privileg (z. B. Notenemission, Expropriationsrecht), aus einer besonderen Konzession (z. B. zu einem Gewerbe), oder aus der das öffentliche Wohl beeinflussenden Natur des Unternehmens (wie bei allen Kommunikations-, Bank-, Kredit-, Versicherungsinstituten) erwachsen, nicht dem Genossenschaftsrecht, sondern dem Verwaltungs-, Gewerbe-, Versicherungs-, Eisenbahnrecht u. s. w. an. Auch in diesen Beziehungen stehen daher Einzelunternehmer, Gesellschaften anderer Gattung oder Institute dem

Aktienverein principiell gleich. Nur ist leicht erklärlich, daß in der Wirklichkeit das an sich aus ganz verschiedenem Rechtsgrunde stammende staatliche Aufsichtsrecht über einen Verein als Bank, Eisenbahn, Versicherungsinstitut und über denselben Verein als einen für sich selbständige Rechtspersönlichkeit beanspruchenden Vermögenskörper vielfach zusammenfließt.

C. Fragen wir schließlich nach der thatsächlichen Bedeutung, welche der so vollendeten modernen Vermögensgenossenschaft im Gesammtleben des Volkes zukommt[159]), so liegt dieselbe in einer vermehrten Befruchtung des Kapitals. Eine solche tritt in doppeltem Sinne ein. Einmal insofern, als kleineren Kapitalien eine paritätische Theilnahme an großen Unternehmungen eröffnet wird. Zweitens insofern, als nur durch den Aktienverein diejenigen modernen Unternehmungen ermöglicht werden, welche das einheitliche Wirken eines Massenkapitals fordern. Die Wunder, welche die Kapitalsassociation im Gebiete der großen, den Machtkreis eines Einzelnen überschreitenden Erwerbsunternehmungen unserer Zeit gewirkt hat, liegen offen zu Tage. Vor Allem für die Herstellung und Benutzung der Verkehrswege und Verkehrsmittel (Eisenbahnen, Telegraphen, Kanäle, Schifffahrt), für den Kredithandel und für alle Zweige des Versicherungswesens sind die Aktiengesellschaften ein unentbehrlicher Hebel geworden; daneben haben sie sich für viele Zweige des Großhandels und der Großindustrie gebildet und verbreitet, sie beginnen in der Berg- und Hüttenindustrie die älteren Gewerkschaften fast zu verdrängen, sie bestehen zahlreich für Spinnereien und Webereien, sie betreiben den Handel mit Grund und Boden, sie versehen die Städte mit Beleuchtungs-, Wasserleitungs- und Abfuhranstalten, sie widmen sich gemeinsamen Bauunternehmungen, sie treiben See- und Flußfischerei, sie errichten Dampfmühlen, Maschinenbauanstalten, chemische Fabriken und größere gewerbliche Etablissements jeder Art[160]). Wenn hier überall der Erwerbszweck die Association ins Leben gerufen hat, während dieselbe erst mittelbar das Gemeinwohl förderte, so wird die Möglichkeit einer Kapitalgenossenschaft, welche dem Gemeinwohl um seiner selbst willen in uneigennütziger Absicht dient, durch zahlreiche gemeinnützige Aktienvereine für Museen, Theater, Ausstellungen, öffentliche Badeanstalten, Wohlthätigkeitsinstitute u. s. w. bewiesen; und wenn die meisten Aktiengesellschaften für ihre Glieder nur eine pekuniäre Bedeutung haben, so zeigen Aktienklubbs, Aktienlesevereine u. s. w. die Möglichkeit, diese Vereinsform auch den persönlichen

[159]) Vgl. bes. die Aufsätze Schäffle's „die Aktiengesellschaften volkswirthschaftlich und politisch betrachtet" und „das heutige Aktienwesen im Zusammenhang mit der Volkswirthschaft" i. d. deut. Vierteljahrsschrift 1856 IV. 1 f. und 259 f. u. im Staatswörterb. l. c. S. 251—267. Auch Endemann § 55. 56.

[160]) Das Ueberwiegen der angegebenen Aktienunternehmungen erhellt aus einer Vergleichung der durch die preuß. G. S. Jahrg. 1839—1867 publicirten oder angezeigten Statute.

Bedürfnissen der Genossen unmittelbar dienstbar zu machen. Allein bei der Betrachtung des Instituts im Ganzen treten diese Verwendungsarten vor der kapitalistischen Erwerbsgesellschaft auf das Entschiedenste zurück. Wenn der Aktienverein seinem wirthschaftlichen Wesen nach ein „für sich seiender unpersönlicher Wirthschaftskörper ist", welcher durch die Vereinigung von Kapitalisten „unter Aufhebung individualistischer Bedingtheit des Gesellschaftswillens" entsteht[161]), — wenn in dem ganzen Bau die Personengenossenschaft lediglich als Ausfluß und Annex des Kapitalorganismus erscheint, — wenn ebensowol die leitende Intelligenz als die schaffende Arbeit besoldete Dienerinnen und allein das Kapital Herr des Vereins ist: so muß die Gesammtrichtung dieses Instituts nothwendig eine spekulativ-kapitalistische sein. So förderlich und nothwendig daher die Aktienvereinsform als ein Glied in der Kette der Wirthschaftsorganismen ist, so würde doch ihre Alleinherrschaft zur Kapitalsdespotie führen. Es ist daher ein wohlthätiger Umstand, daß dieser Gefahr durch die unendlich reiche Gliederung des modernen Wirthschaftslebens begegnet wird. In der That wird zunächst die Bedeutung der Unternehmer-Individualität dem Massenkapital gegenüber dadurch gewahrt, daß für eine große Anzahl industrieller und kommercieller Unternehmungen ausschließlich die Einzelunternehmung oder das persönliche Gesellschaftsunternehmen zur Anwendung kommen und daß dieselben bei gleichen Kapitalmitteln überall dem Aktienunternehmen durch die Einheit, Intelligenz und persönliche Interessirtheit der Leitung überlegen sind. Das Gemeinwohl ferner vor der Gewinnausbeutung durch übermächtige und thatsächlich im Monopolbesitz befindliche Kapitalkörper zu schützen, bestrebt sich der Staat mehr noch, als durch die unmittelbare Aufsicht, durch die Errichtung konkurrirender uneigennütziger Staats- oder Kommunalanstalten für gleiche Zwecke (Staatseisenbahnen, öffentliche Bank- und Kreditinstitute, öffentliche Versicherungs- und Unterstützungsanstalten u. s. w.). Daß endlich auch auf wirthschaftlichem Gebiet das Moment der Selbstsucht nicht über das sittliche Moment siege, daß auch hier der erhabene Gedanke der Association nicht in der gemeinsamen Gewinnspekulation untergehe, daß vor Allem die durch die Aktienvereine nur verstärkte Gefahr der Verkümmerung der freien menschlichen Persönlichkeit in den kapitallosen Kreisen sich verringere: dafür wirkt als mächtigster Hebel die persönliche Genossenschaft für wirthschaftliche Zwecke, welche theils schon längst neben der Vermögensassociation in kräftigster Weise wirkt, theils in jüngster Vergangenheit durch die Entwicklung besonderer Genossenschaftsformen der arbeitenden Klassen zukunftreiche Neugestaltungen erschaffen hat. Von ihr muß nun noch die Rede sein.

[161]) Schäffle im Staatswörterb. l. c. S. 252. 256.

§ 70. Die Personalgenossenschaft für wirthschaftliche Zwecke.

A. Die Personalassociation für Wirthschafts- und Erwerbszwecke ist so alt wie die Association überhaupt. Allein während sie früher nur als Eine Seite in den die gesammte Persönlichkeit umfassenden Verbindungen enthalten war, hat die moderne Richtung zugleich Personalgenossenschaften für einzelne, präcisirte, ausschließlich wirthschaftliche Zwecke hervorgerufen, welche dem Staat, den Gemeinden und anderen öffentlichen Verbänden die Bedeutung von Wirthschaftsgemeinheiten zwar keineswegs rauben, wol aber die nächste und unmittelbarste Wirthschaftsfürsorge abnehmen. In den Zeiten des obrigkeitlichen Systems waren es vorzugsweise nur öffentliche Anstalten, welche man für bestimmte Seiten der Wirthschaftsförderung errichtete, während die Association auf die individualistischen Gesellschaftsformen eingeschränkt blieb. Seit dem Ende des 17. Jahrh. jedoch zeigte sich vielfach bereits die genossenschaftliche Vereinigung der betroffenen Personenkreise mitthätig, so daß neben die Anstalten theils öffentliche Wirthschaftsverbände mit korporativer Zwangsverfassung, theils freie, wenn auch öffentlich autorisirte und privilegiirte Korporationen traten. In unserm Jahrhundert endlich ist auch hier die Initiative und Gestaltgebung in das Volk zurückgekehrt und hat die nie ganz erloschene freie Personalgenossenschaft in einer Fülle von Verzweigungen körperschaftlich ausgebildet und den verschiedensten Zwecken adäquat gestaltet. Auf der andern Seite ist dann freilich gerade in neuester Zeit der Kreis dieser Genossenschaften dadurch wiederum enger gezogen, daß die von ihnen ihren Gliedern gebotenen Wirthschaftsvortheile zugleich zum Gegenstande kaufmännischer Gewinnspekulation geworden sind. Indeß verengern die so entstandenen Privatanstalten, welche in subjektiver Beziehung kapitalistische Erwerbsunternehmungen und nur mittelbar durch ihren Gegenstand gemeinnützige Institute sind, den Wirkungskreis der Wirthschaftsgenossenschaft vornemlich nur für die besitzenden Stände. In den besitzlosen Klassen dagegen hat gerade die Nothwehr gegen das Ueberwiegen der Kapitalsunternehmungen in jüngster Vergangenheit zu einer Bereicherung des Genossenschaftswesens an Gehalt und Form geführt und ein System ganz neuer Personalgenossenschaften für Wirthschafts- und Erwerbszwecke hervorgerufen, welches den ersten Beginn einer genossenschaftlichen Entwicklung von unerschöpflicher Fülle und unabsehbarer Tragweite enthält.

I. Zunächst bedarf es, um die Zusammenstellung der hier zu behandelnden ungleichartigen Institute unter dem Gattungsbegriff der wirthschaftlichen Personalgenossenschaft zu rechtfertigen, einer ungefähren Bezeichnung des rechtlichen Wesens der letzteren.

1. Eine Genossenschaft ist nur vorhanden, wenn durch eine selbstgewollte Association ein in seinen Gliedern lebender Organismus mit eigener Gesammtpersönlichkeit entsteht. Weil eine solche Persönlichkeit nicht vorhanden, gehören die zahllosen individuellen Gesellschaften und Gemeinschaften für Wirthschafts- oder Erwerbszwecke nicht hierher; insbesondere sind, obwol sie die nächste Vorstufe zur persönlichen Genossenschaft bilden und dieser vielfach bereits sehr nahe kommen, die obligatorischen Handelsgesellschaften, von denen oben die Rede war, vom Begriffe auszuschließen. Umgekehrt haben die öffentlichen Anstalten für Wirthschaftszwecke zwar häufig eigene Persönlichkeit, diese Persönlichkeit ist dann aber nur ein abgezweigtes Stück der Staats-, Gemeinde- oder Körperschaftspersönlichkeit, von welcher die Anstalt Existenz und Lebensrichtung empfängt. Hier wie überall stehen indeß zwischen reinen Anstalten und reinen Genossenschaften mannichfache mittlere Organisationen, wie z. B. die öffentlichen Zwangsverbände, bei welchen der Wille der Verbundenen zwar nicht die Existenz, wol aber das Leben des Organismus mitbestimmt, und die autorisirten Körperschaften, bei welchen umgekehrt der Gesammtwille das Erste ist, der Staatswille aber als nothwendige Ergänzung hinzutritt. Ebenso giebt es zwischen Genossenschaften und Privaterwerbsanstalten gemischte Organismen, sei es, daß die das Erwerbsobjekt oder Erwerbsmittel bildenden Personen in einzelnen Beziehungen dem Verbande einer Erwerbsanstalt angegliedert sind, sei es, daß eine Wirthschaftsgenossenschaft zugleich ein Erwerbsinstitut in sich enthält.

2. Die hier bezeichneten Genossenschaften sind aber ferner Personalgenossenschaften im Gegensatz zur Kapitalgenossenschaft, welche im Aktienverein gipfelt. Sie beruhen auf der Verbindung persönlicher Wirthschaftskräfte zu einer Gesammtkraft. Dabei tritt indeß sofort hervor, daß, wie der Kapitalverein todt bliebe ohne ein personengenossenschaftliches Element, so die Personalgenossenschaft ein wirthschaftliches Leben nicht entfalten kann, ohne eine Kapitalkraft in ihren Organismus aufzunehmen. Eine geistige oder sittliche Genossenschaft ist ohne Kapital denkbar: ein wirthschaftlicher Erfolg ist undenkbar, wenn nicht ein Kapital wenigstens mittelbar (z. B. als Kreditbasis) mitwirkt. Jede wirthschaftliche Personalgenossenschaft verbindet daher mit der subjektiven, persönlichen eine objektive, vermögensrechtliche Gemeinschaft. Der Unterschied vom Kapitalverein ist nur, daß, wie bei jenem die Kapitalassociation, so hier die Personengenossenschaft dasjenige Moment ist, welches das Wesen des Vereins bedingt und bestimmt; daß das Kapital dort herrscht, hier dient; daß daher auch rechtlich hier die Personen als solche, nicht, wie dort, blos als Träger von Antheilen eines Gesammtvermögens verbunden sind. Begrifflich wie historisch ist mithin die Vermögensgenossenschaft Potenzirung der Sachgemeinschaft, als deren Ausfluß und Annex erst eine subjektive Gemeinschaft eintritt: hier dagegen ist umgekehrt eine Potenzirung des Gesellschaftsvertrages vorhanden, so daß nicht ein sachkorporatives, sondern ein aus der gesteigerten obligatio erwachsenes personenkorporatives Band den Verein zusammenhält und die Vermögensgemeinschaft nur als Ausfluß und Annex der Personengemeinschaft erscheint. Daraus ergiebt sich eine der Natur der Aktie direkt entgegengesetzte Natur der Mitgliedschaft. Dieselbe ist weder selbst

Sache, noch principaliter durch ein Vermögensrecht bedingt und bestimmt; sie ist vielmehr ein höchst persönliches Recht, das als solches nicht im Vermögensverkehr steht. Deshalb ist die Mitgliederzahl ungeschlossen; das Genossenrecht als solches ist untheilbar, unkumulirbar, unvererblich, unübertragbar; es wird lediglich durch persönliche Aufnahme unter Uebernahme der Mitgliedspflichten erworben und entsprechend nur durch Austritt oder Ausschluß verloren; sein Inhalt ist im Zweifel gleich, so daß jeder Genosse zu gleicher Mitträgerschaft des Vereinslebens berufen, ein Unterschied darin aber höchstens durch die Begründung verschiedener Genossenklassen, nie durch die Zulassung beliebig großer oder kleiner Rechte hervorgebracht wird. Diese Gleichheit der Genossenrechte wird natürlich dadurch nicht tangirt, daß die ökonomischen Lasten und Befugnisse für die Einzelnen möglicherweise sehr ungleich ausfallen; denn an sich ist jeder Genosse auch zu den wirthschaftlichen Vortheilen in gleicher Weise berufen, die thatsächliche Ungleichheit aber tritt dadurch ein, daß ein mit dem Genossenrecht zunächst nicht zusammenhängender Maßstab das wirthschaftliche Bedürfniß und die wirthschaftliche Leistungsfähigkeit der Einzelnen verschieden bestimmt. So ist ja auch das Gemeindebürgerrecht rein persönlich und seinem Wesen nach gleich, während in der Ausübung Steuerfähigkeit, Bedürfniß u. s. w. eine ungleiche Theilnahme an bürgerlichen Lasten und Nutzungen begründen. Der persönlichen Natur der Mitgliedschaft entspricht dann weiter die Organisation des Vereins im Ganzen, seine rechtliche Bedeutung nach außen und sein letzter Zweck. Ueberall bringt sich das persönliche Element überwiegend zur Geltung und die wirthschaftliche Ergänzung der Einzelpersönlichkeiten bildet den Inhalt des ganzen Organismus.

Allein je mehr sich die Personalgenossenschaft vollendet und je mehr sie sich namentlich einer Gemeinproduktion mit den Zwecken des Gemeinerwerbes nähert, desto unausbleiblicher wird es für sie, das kapitalistische Moment, ohne das sie nicht bestehen kann, mit ihrem Organismus zu verweben. Möglich natürlich ist es, daß sie das Kapital lediglich als Objekt, nicht als mitbildenden Faktor behandelt: wahrhaft lebensfähig aber wird sie erst, wenn sie eine organische Verbindung zwischen der Genossenschaft und dem Genossenschaftskapital herstellt. Dies geschieht denn in der That in sehr verschiedener Weise bei den einzelnen Gattungen der Personalgenossenschaft, in der Regel aber dergestalt, daß mit der Mitgliedschaft ein Kapitalantheil an der Gesammtwirthschaft als ein wesentlicher Bestandtheil verbunden wird. Hierdurch wird das Genossenrecht ein Recht, welches mit der Aktie das gemein hat, daß es die Trägerschaft eines Vereins und ein Vermögensrecht in sich als essentiell enthält: es bleibt jedoch von der Aktie dadurch diametral verschieden, daß bei ihm das Vermögensrecht unselbständiges Annex des persönlichen Rechtes ist und daher, so lange der Verein besteht, durchaus der Natur des letzteren folgt, während umgekehrt für die Natur der Aktie die vermögensrechtliche Seite das Entscheidende geworden ist und den persönlichen Inhalt nach sich gezogen hat.

Am reinsten werden wir die angedeutete Form einer Aufnahme des Kapitals in den Organismus der Personalgenossenschaft durch die eigenthümliche Verbindung der Genosseneigenschaft und der sogenannten „Geschäftsantheile" bei den deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften verwirklicht finden.

3. Von den alten Gilden und Wirthschaftsgemeinden, welche den Mitgliedern ihre gesammte Persönlichkeit garantirten, unterscheiden diese zu ihrer Ersetzung berufenen modernen Genossenschaften sich durch die Vereinzelung und Präcisirung ihrer Zwecke. Es sind ganz bestimmte wirthschaftliche Aufgaben, welche sie sich stellen; sie wollen in irgend einer genau bezeichneten Richtung die wirthschaftliche Persönlichkeit ihrer Glieder ergänzen. Damit ist freilich eine Kombination verschiedener Wirthschaftszwecke in demselben Verein keineswegs ausgeschlossen. Und weil ihr letzter Zweck die menschliche Persönlichkeit ist, so vermögen diese Genossenschaften, ungleich den Kapitalvereinen, überdies die unmittelbare Fürsorge für die geistigen und sittlichen Bedürfnisse der Genossen in sich aufzunehmen, wie ja umgekehrt von den zunächst sittlichen oder socialen Vereinen, welche oben besprochen wurden, eine große Zahl zugleich die ökonomische Förderung ihrer Mitglieder anstrebt. In der That tritt, je mehr die Persönlichkeit als Basis und Ziel der Genossenschaft erscheint, desto mehr auch eine sittliche und sociale Tendenz in derselben zu Tage. Allein auch hierbei macht sich die moderne Richtung auf Präcisirung des Zwecks der früheren unbestimmten Allgemeinheit gegenüber geltend.

Im Zusammenhange mit der Bestimmtheit des Zwecks steht die Bestimmtheit des Stückes der Persönlichkeit, dessen Opfer die Genossenschaft von ihren Mitgliedern fordert. Kein moderner Genossenverband ergreift die Totalität, keiner auch nur die wirthschaftliche Totalität des Menschen: es ist eine genau umgrenzte Seite der wirthschaftlichen Persönlichkeit, welche associirt wird. Gewaltig ist hier freilich der Abstand zwischen den einzelnen Genossenschaftsgattungen; während bei den einen nur die gemeinsame Tragung einer Gefahr, bei den anderen das Einstehen für bestimmte ökonomische Verpflichtungen der Genossen, bei wieder anderen gemeinsame Befriedigung gewisser Wirthschaftsbedürfnisse gefordert wird und hier überall für den Einzelnen möglicherweise das einzige Opfer gewisser Beiträge entsteht, kann sich die Produktivgenossenschaft bis zur Forderung der vollen Arbeitskraft ihrer Glieder steigern. Allein auch im letzteren Falle bleibt den Einzelnen außerhalb des Verbandes eine ungleich freiere Individualität, als sie beispielsweise der alte Zunftverband den Zunftgenossen ließ. — Im Weiteren kann dann die Genossenschaftsverfassung in mannichfach verschiedener Weise die Personalkräfte, welche durch sie gebunden werden, umgrenzen: Beiträge oder Leistungen können im Voraus bestimmt oder von ungewissen Umständen abhängig gemacht, und im letzteren Falle entweder unlimitirt oder durch ein Maximum eingeschränkt oder endlich durch eine objektive Eigenschaft (z. B. Sachbesitz) begrenzt sein.

Verschieden von der Frage, wie beschaffen die wirthschaftlichen Theilper-

sönlichkeiten sind, aus denen die Genossenschaftspersönlichkeit sich zusammensetzt, ist die fernere Frage, welche Kreditbasis derselben Dritten gegenüber gegeben wird. Möglich ist, daß die Genossenschaftspersönlichkeit allein für sich selbst steht, so daß Dritte sich nur an sie und weder während ihres Bestandes noch nach ihrer Auflösung an die Einzelnen halten können. Möglich ist aber auch, daß hinter der Genossenschaftspersönlichkeit die einzelnen Genossen bis zu einem direkt oder indirekt bestimmten Betrage, oder jeder für den auf ihn fallenden Antheil unbedingt, oder endlich jeder solidarisch mit seinem ganzen Vermögen für das Ganze als Garanten stehen, mögen sie nun als Selbstschuldner neben der Genossenschaftspersönlichkeit oder als Bürgen eventuell für sie haften. Die Rechtspersönlichkeit der Genossenschaft als solcher wird an sich natürlich dadurch nicht alterirt, daß vermöge Statutes oder Gesetzes die Individuen voll und ganz für sie einstehen, — sicher wenigstens dann nicht, wenn dieses Einstehen nur ein subsidiäres ist. — Es charakterisirt das Wesen der wirthschaftlichen Personalgenossenschaft, daß, während der Kapitalverein die unausbleibliche Tendenz hat, eine streng limitirte Haft zu begründen, die Personalgenossenschaft umgekehrt auf ihren höheren Stufen dahin neigt, die Persönlichkeit ganz und voll für die Gesammtheit einzusetzen. Die subsidiäre Solidarhaft der modernen deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften ist nur der vollendete Ausdruck einer Richtung, welche, während der Aktienverein ein Kapital als selbständiges Wesen in den Verkehr hineinstellt, nunmehr umgekehrt einen Organismus persönlicher Wirthschaftskräfte als Einheitswesen in das wirthschaftliche Leben einführt.

4. Als Arten der wirthschaftlichen Personalgenossenschaften lassen sich nach der Natur der associirten Kräfte und dem dadurch bedingten Zweck vier Hauptgattungen mit verschiedenen Unterarten trennen.

a. Garantiegenossenschaften (Risikovereine, Versicherungsgenossenschaften im weitesten Sinn). Sie associiren die Widerstandskraft gegen wirthschaftliche Unfälle und theilen sich weiter, je nachdem sie den Genossen eine Garantie gegen Sachschaden oder gegen die durch persönliche Ereignisse hervorgerufenen Wirthschaftsnachtheile gewähren.

b. Geldverkehrsgenossenschaften, welche entweder den Kapitalumlauf (Gegenseitigkeitsbanken) oder die Kapitalbeschaffung (Kreditgenossenschaften) oder die Kapitalanlage (Spargenossenschaften) der Mitglieder vergemeinschaften. Die Kreditgenossenschaften zerfallen dann weiter in Realkreditvereine und Personalkreditvereine.

c. Distributivgenossenschaften, welche die Kraft zur Befriedigung laufender Bedürfnisse der Einzelwirthschaften associiren, mithin bestimmte Wirthschaftskosten unter die Gesammtheit vertheilen. Sie suchen entweder nur die allgemein menschlichen Haushaltungsbedürfnisse auf genossenschaftlichem Wege zu befriedigen, wie namentlich die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse (Konsumvereine) oder das Wohnungsbedürfniß (Wohnungsgenossenschaften), oder aber sie associiren eine bestimmte Seite der wirthschaftlichen Produktion (des

industriellen, kaufmännischen oder landwirthschaftlichen Gewerbes), sei es nun die Materialbeschaffung (Rohstoffgenossenschaften), sei es die Produktionsmittel (Werkzeug-, Werkstätte-, Weidegenossenschaften u. dgl. mehr), sei es endlich den Absatz (Magazingenossenschaften u. s. w.).

d. Produktivgenossenschaften (Arbeitsgenossenschaften), bei denen sich die produktive Arbeit selbst associirt. Sie sind die höchste Stufe der wirthschaftlichen Personalgenossenschaften und unterscheiden sich von allen übrigen dadurch, daß sie einmal die Selbständigkeit der Einzelwirthschaften, welche dort voll bestehen bleibt, ganz oder partiell aufheben und zweitens, soweit die der individuellen Sphäre enthobene und zur Genossenschaftsproduktion gestaltete Wirthschaftsthätigkeit reicht, unmittelbar auf Gemeinerwerb gerichtet sind, während die übrigen Genossenschaften nur mittelbar den Ertrag der von ihnen geförderten Einzelwirthschaften erhöhen.

II. Die thatsächliche Bedeutung dieser verschiedenen, ihrem rechtlichen Gehalt nach nahe bei einander liegenden Genossenschaften ist eine außerordentlich ungleiche nicht nur nach der Verschiedenheit ihrer Zwecke, sondern mehr noch nach der Verschiedenheit der von ihnen ergriffenen Personenklassen. Von der Wirthschaftsassociation der übrigen Stände hebt sich in mehr oder minder scharfen Umrissen das ökonomische Genossenschaftswesen derjenigen Klassen ab, welche durch die moderne kapitalistische Entwicklung in ihrer wirthschaftlichen Selbständigkeit bedroht sind. Weil das Genossenschaftswesen hier in unmittelbarstem Zusammenhange mit den großen socialen Problemen der Gegenwart steht, stellt es sich nach dieser Seite hin als ein besonderes Phänomen dar, welches als Glied in die Kette der modernen social-politischen Bestrebungen gehört. Auf der andern Seite jedoch bleibt es auch hier nur eine besondere Erscheinungsform derselben Associationsidee, die in allen Ständen und auf allen Gebieten die Physiognomie der neuesten Entwicklung bestimmt, und gehört somit als Glied in die Kette der genossenschaftlichen Gestaltungen. Auch möchte die wirthschaftliche Personalgenossenschaft in allen ihren Zweigen einer gemeinsamen Bedeutung, welche doch nicht mit der Bedeutung der Genossenschaft überhaupt zusammenfällt, nicht ganz entbehren. Denn überall ist sie berufen, der von außen kommenden Veranstaltung gegenüber die Selbsthilfe zur Geltung zu bringen, dadurch aber, daß diese Selbsthilfe eine genossenschaftliche ist, auch auf dem so oft der Selbstsucht allein vindicirten Gebiet des wirthschaftlichen Lebens das ethische Moment zu verkörpern. Gegenüber dem egoistischen Princip der kapitalistischen Erwerbsspekulation, das auch in dem Kapitalverein und in der Kollektivgesellschaft das überwiegende bleibt, ist es der wirthschaftliche Gemeinsinn, welcher die Personalgenossenschaft hervorruft, leitet und erhält. Gemeinsinn aber ist zugleich Erzeugniß und Erzeuger sittlicher Ideen. Man mag auch den Gemeinsinn als eine Form des Egoismus auffassen, — des Egoismus, der erkannt hat, wie das einem Ganzen untergeordnete Individuum als Vereinsglied vervielfältigt das zurückgewinnt,

was es als Individuum verliert: immerhin bleibt ein qualitativer Unterschied zwischen der exklusiven Selbstsucht und einem gleichviel wie motivirten Streben, das ein Opfer für Andere und die Hingabe für ein Ganzes im Gefolge hat.

So behalten auch da, wo theils öffentliche Anstalten, theils Erwerbsinstitute die in der Vereinzelung nicht erreichbaren Wirthschaftsvortheile auf die bequemste Weise gegen Bezahlung gewähren, ohne den Empfänger darüber hinaus durch Vereinigung mit anderen Empfängern zu binden, die freien Gegenseitigkeitsgenossenschaften einen doppelten Werth. Sie bilden ein Gegengewicht gegen das Staatsprotektorat und gegen die Gewinnspekulation, sie führen dort auf die Selbsthilfe, hier auf den Gemeinsinn als die letzten Quellen wirthschaftlichen Wohlbefindens zurück.

Unendlich wichtiger und ausschließlicher jedoch ist die Bedeutung der wirthschaftlichen Personalgenossenschaft für die Wahrung oder Erringung ökonomischer Selbständigkeit seitens der arbeitenden Klassen. *Arbeitende* Klassen in dem hier bezeichneten Sinne sind diejenigen Gesellschaftsgruppen, für welche die persönliche Arbeit unter den ihre ökonomische Existenz bestimmenden Faktoren der entscheidende ist. Sie werden auch *besitzlose* Klassen genannt. Nicht als ob sie absolut besitzlos wären, — denn irgend ein materieller und irgend ein geistiger Besitz steht auch ihnen zu Gebote: allein sie sind *relativ* besitzlos, weil ihr Besitz in den persönlichen Lebens- und Arbeitsbedürfnissen aufgeht, und weil ihnen andere Gesellschaftsgruppen gegenüberstehen, für welche der überschießende materielle und geistige Besitz, wenn er sie auch der Arbeit nicht überhebt, doch als selbständiger Mitträger ihrer wirthschaftlichen Existenz, als entscheidend für ihre wirthschaftliche Gesammtstellung wirkt. Die Uebermacht, welche durch die Entwiklung des modernen Großbetriebes insbesondere der Kapitalbesitz erlangt hat, bringt es mit sich, daß trotz steigenden Gesammtvermögens ein immer größerer Bruchtheil des Volkes als relativ besitzlos erscheint. Deshalb fallen unter den Begriff der arbeitenden Klassen nicht nur die gesammten Massen der eigentlichen Lohnarbeiter in Fabriken, im Gewerbe, auf dem Lande, sondern mehr und mehr auch die kleineren selbständigen Gewerbtreibenden und die ländlichen Kleinbesitzer.

Alle diese Klassen sind durch die Entwicklung des kapitalistischen Großbetriebes der wirthschaftlichen Persönlichkeit beraubt oder doch mit dem Verluste dieser Persönlichkeit bedroht. Denn die alten Wirthschaftsorganismen, in denen das Gesammtleben entweder in Alle gleichmäßig zerstreut oder doch zwischen Haupt und Glieder irgend wie vertheilt war, sind, nachdem sie verknöchert und zu Fesseln geworden waren, in lose Atome zersprengt. Aus den Atomen aber haben sich als übermächtige und an Macht stets wachsende Gebilde neue Wirthschaftsorganismen erbaut, für welche das Kapital Basis und Herr, die Arbeit nur ein unselbständiges Werkzeug ist. Diese Organismen sind die kapitalistischen Erwerbsunternehmungen aller Art, vor Allem Fabriken, ebenso aber Großgrundwirthschaften, die großen Verkehrsinstitute u. s. w. Sie alle leben nur in dem mit der Intelligenz verbündeten kapitalistischen Haupt:

die arbeitenden Glieder sind keine lebendigen Mitträger ihres Körpers, sondern Gegenstand, Werkzeug ihrer Thätigkeit. Wenig ändert es an den Thatsachen, daß das Gesetz — wovon es freilich selbst vielfach wiederum abgehen muß — solche Verbände als Organismen nicht ansieht, sondern sie in eine Summe von Privatrechtsbeziehungen zwischen Einzelnen und Einzelnen auflöst. Denn dem thatsächlichen Erfolge nach ist jedenfalls um so entschiedener, je größer ihr Umfang und je mannichfacher ihre Gliederung ist, die Unternehmung keine Summe von Einzelverhältnissen, sondern ein Ganzes, eine organisirte Einheit. Diese Einheit aber ist ihrem innern Wesen nach nichts Anderes als ein *Herrschaftsverband*, in welchem der Repräsentant des Kapitals oder der Kapitalkörper selbst der absolute wirthschaftliche Herr ist. Jener selbe Herrschaftsverband, der seit uralter Zeit mit der Genossenschaft um den Sieg rang, reproducirt sich hier, — beschränkter einerseits, weil er über das wirthschaftliche Gebiet und wirthschaftliche Zwecke nicht hinausreicht, schroffer und unbedingter andrerseits, weil er innerhalb seiner Sphäre dasselbe Princip, welches in den ehemaligen Herrenverbänden früh durch die Entstehung abhängiger Genossenschaften modificirt ward, bedingungslos durchführt. Denn in dem ökonomischen Herrenverbande der Neuzeit giebt es keine Verbindung der Glieder unter sich, keine der Einheit gegenüber berechtigte Vielheit, keine Verfassung, welche dem Gesammtwillen einen noch so bescheidenen Einfluß auf das Leben des Ganzen gewährte. Die Arbeit ist rechtlos in ihm. Und die rechtlich schrankenlose Herrschaft wird hier auch thatsächlich eiserner und unwandelbarer, als es je die Herrschaft des Hofherrn war, weil mit dem Ueberwiegen der Kapitalbedeutung immer mehr das menschlich-persönliche Verhältniß zwischen Herr und Arbeiter sich mindert, immer trennender zwischen beide die unpersönliche Kapitalmacht tritt, immer willenloser endlich der Besitzer selbst in den Dienst des eignen Kapitals gezogen wird. Eine wirthschaftliche Persönlichkeit kommt in den kapitalistischen Unternehmungen somit dem Arbeiter so wenig zu, wie etwa dem Laien in der Hierarchie eine kirchliche, dem Unterthanen im obrigkeitlichen Staat eine politische, dem Unfreien in der Rechtsgenossenschaft des Volks eine privatrechtliche Persönlichkeit gebührt. Dem Arbeiter fehlt freilich die wirthschaftliche Persönlichkeit zunächst nur innerhalb eines bestimmten Verbandes, in den er nach freier Wahl tritt, und denkbar wäre es an sich, daß er daneben selbständiger Mitträger für andere Wirthschaftsverbände wäre. Allein jene Wahl bezieht sich nicht auf das Ob, sondern nur auf das Wo der Unterwerfung, und mit Naturnothwendigkeit drängt der kapitalistische Verband dahin, die ökonomische Existenz seiner dienenden Glieder voll und ganz zu absorbiren. So erübrigt dem Arbeiter nichts von wirthschaftlicher Persönlichkeit außerhalb des Organismus, in dem er steht, und indem seine ganze ökonomische Existenz ausschließlich durch eine fremde Macht, an deren Leben ihm nicht der kleinste aktive Antheil zukommt, bedingt und bestimmt wird, ist er nicht nur in einem einzelnen Verbande, sondern in der gesammten Volkswirthschaft des

ökonomischen Bürgerrechts bar. — Dadurch wird nun freilich seine privatrechtliche, politische, kirchliche, seine menschliche Persönlichkeit überhaupt an sich nicht geschmälert: aber auf die Dauer wirkt nothwendig der Mangel ökonomischer Selbständigkeit auf alle anderen Seiten seine Existenz zurück. Das Kapital wird unter dem Einfluß der Konkurrenz und des ihm wie jeder Macht immanenten Triebes der Erweiterung unausbleiblich gedrängt, die Grenzen seiner Herrschaftssphäre weiter und weiter vorzuschieben. Nur der Widerstand der bedrohten Existenzen setzt dieser Tendenz ein Ziel. Dieser Widerstand aber muß, je mehr die hinter ihm stehende Persönlichkeit bereits der selbständigen ökonomischen Lebensfähigkeit beraubt ist, desto schwächer und erfolgloser werden. Endlich ist es nur noch das Leben überhaupt, um das gekämpft wird, und indem das Ringen um's Dasein die Totalität aller Kräfte absorbirt, wird die freie menschliche Persönlichkeit mehr und mehr verkümmert, bis von ihr nur der Name und das abstrakte Recht verbleibt. — Wären nur die Einzelnen von diesen Gefahren bedroht, so träte an das Volk nur die Frage der sittlichen Pflicht gegen seine Glieder heran. In Wahrheit aber ist es die Volksexistenz selbst, deren Fundament untergraben wird. Denn unaufhörlich wächst der Umfang und mindert sich relativ die Zahl der wirthschaftlichen Herrschaftsorganismen, und unaufhörlich schwillt die Masse und mindert sich relativ die Macht der einzelnen ökonomisch unselbständigen Existenzen. Unter dem Druck der schrankenlosen Konkurrenz verschwinden mehr und mehr die kleinen und mittleren selbständigen Wirthschaften als konkurrenzunfähig vor den großen, und was sich von ihnen nicht zum Großbetriebe erheben kann, sinkt zur Lohnarbeit herab. Dies Verschwinden der Mittelglieder hat aber die weitere, den vollen Umfang der Gefahr bezeichnende Folge, daß sich die Kluft zwischen Besitzenden und Besitzlosen in's Unabsehbare erweitert. Träten keine anderen Kräfte dazwischen, so müßte sich nothwendig zuletzt ein Zustand ergeben, in welchem die Nation sich in die beiden feindlichen Lager der ökonomisch Herrschenden und der ökonomisch Beherrschten theilte und vom einen zum andern der Uebergang schwieriger wäre, als in Indien von Kaste zu Kaste. Das aber wäre entweder der Vorabend der oft prophezeiten socialen Revolution oder der Anfang vom Ende im Leben des Volks.

Aber es giebt eine Kraft, welche gewaltig genug ist, solche Gefahren zu beschwören, und schon hat sie begonnen, ihre zugleich abwehrende und schöpferische Aufgabe zu vollziehen. Diese Kraft ist die wirthschaftliche Association[1]).

[1]) Vgl. insbes. Schulze-Delitzsch, Associationsbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter. Leipz. 1853; die arbeitenden Klassen und das Associationswesen in Deutschland (2. Aufl.) Leipz. 1863; Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken (4. Aufl.) Leipz. 1867. — V. A. Huber, Reisebriefe aus Belgien, Frankreich und England. Hamb. 1855; Konkordia, Beiträge zur Lösung der socialen Fragen, bes. Heft 1—3. 6—8; den Art. „Association" im Staatswörterb. I. S. 456—500; die genossenschaftliche Selbsthilfe der arbeitenden Klassen. Elberfeld 1865. Engel, die Sparkassen in Preußen als Glieder in der Kette der auf Selbsthilfe aufgebauten Anstalten, i. d. Zeitschr. des kön. preuß. statist. Büreau's 1861 S. 85—118, auch Jahrg. 1866 S. 71 f. Schnell, die sociale Privathilfe. Berlin 1860. Pfeiffer, über Genossenschaftswesen. Leipz. 1863. B. Miller, die deutsche Arbeiterbewegung. Leipz. 1863. Mascher, Gewerbewesen S. 675—762. Becher, die Arbeiterfrage in ihrer gegenwärtigen Gestaltung und die Versuche zu ihrer Lösung. Wien 1868.

Sie und sie allein kann und wird die bis jetzt noch selbständigen Wirthschaftsatome vor dem Verlust ihrer Selbständigkeit schützen, sie und sie allein kann und wird aber auch die Masse derer, welche heute nur Gegenstand fremden ökonomischen Willens sind, zu wirthschaftlicher Persönlichkeit erheben.

Wenn fast alle Versuche und Theorien, welche unser Jahrhundert nach einer Neuorganisation der Arbeit streben sah, in dem Einen Punkte übereinstimmten, daß ihnen die Association der unverbundenen Atome als unentbehrlicher Hebel für die Erreichung ihrer Ziele galt, — wie es denn in der That fast vulgär scheint, daß Uebel, welche aus der Zersplitterung in lose, für sich ohnmächtige Atome fließen, nur durch deren Vereinigung zur potenzirten Gesammtkraft geheilt zu werden vermögen: so standen sich von Anbeginn an hier vor Allem zwei Richtungen entgegen. Die eine appellirte an den Staat, die andere an die schöpferische Volkskraft. Während diese in der freien Association das Heil fand, wollte jene die Association im Wege der einheitlichen Organisation von oben und außen herbeiführen. Wieder waren, wie von je in der Geschichte, die vornemsten Träger der letztgedachten Richtung die romanischen Völker, während den germanischen Nationen die Gestaltung freier Genossenschaften zufiel. Den hauptsächlichsten Ausdruck fand die romanische Richtung in den Systemen und Versuchen der Kommunisten und Socialisten. Sehr auseinandergehend in Mitteln und Zielen, wollten sie doch alle die höchste Allgemeinheit, sei es nun den bestehenden, sei es den an dessen Stelle zu schaffenden Staat, in Bewegung setzen, um anstatt der herrschenden Wirthschaftsorganisation eine andere Organisation von oben her zu dekretiren und zu vollstrecken. Ungleich bestimmten sie Inhalt und Form der neuen Organismen. Einige erstrebten Gleichheitsdespotien, gegen welche der asiatische Despotismus Freiheit wäre. Andere verlangten eine proportionale Regulirung, welche die Bureaukratie des Polizeistaats als Regierungslosigkeit erscheinen lassen würde. An eine Uebertragung des Militarismus auf ökonomisches Gebiet streifte die in Frankreich 1848 praktisch gewordene Theorie der Nationalwerkstätten. Aber auch die milderen Vorschläge Lassalle's zur Gründung von Produktivassociationen mit regelmäßiger und allgemeiner Staatsunterstützung[2]) verlegen dem Resultat nach Initiative und Gestaltgebung in den Staat, führen

[2]) Vgl. bes. Lassalle, Herr Bastiat Schulze von Delitzsch, der ökonomische Julian oder Kapital und Arbeit. Einige Anklänge daran finden sich auch in den Vorschlägen v. Becher l. c. S. 168 f. 180 f. 193 f. 218 f. 227.

Uniformirung, Bevormundung und Beamtenherrschaft in das wirthschaftliche Leben und bedrohen die Individualität, die große Errungenschaft der modernen Welt, mit Verkümmerung. Und so ist es dieser ganzen Richtung gemeinsam, daß sie die Persönlichkeit, die sie dem Arbeiter retten oder geben will, schließlich nicht ihm, sondern einer irgendwie benannten Gemeinanstalt überträgt, — zu schweigen davon, daß sie in ihren stärkeren Nüancen mit der wirthschaftlichen zugleich die politische oder selbst die privatrechtliche Individualpersönlichkeit hingiebt und mit diesem Verlust nicht nur Eine Klasse, sondern die gesammte Gesellschaft bedroht.

Nur die freie Association schafft Gemeinheiten, in welchen die wirthschaftliche Freiheit fortbesteht. Denn nur die aus der Initiative und Gestaltgebung ihrer Glieder hervorgehenden Organismen erhöhen zugleich mit dem neubegründeten Gemeinleben das Individualleben der Glieder. Auf wirthschaftlichem Gebiet so wenig wie auf einem andern läßt sich die Selbständigkeit als Geschenk verleihen. So können auch die in ihrer ökonomischen Existenz bedrohten Klassen wahre und dauernde Selbständigkeit nur sich selber geben. Die Selbsthilfe indeß schließt zwar die Staatsinitiative und Staatsgestaltung aus, sie ist aber sehr wol vereinbar mit einer mitwirkenden Staatshilfe. Nur ist der Anspruch auf die Hilfe des Staats kein besonderes Privileg der arbeitenden Klassen, sondern das durch ihre Verhältnisse eigenthümlich gestaltete Recht, welches allen Gliedern des Volkes gegen die höchste Allgemeinheit zusteht. Für den Staat aber ist es, wenn anders er ein sittliches Wesen und nicht eine auf „Leistung und Gegenleistung" basirte Anstalt ist, ein unveräußerliches Recht und eine unabweisliche Pflicht, für alle seine Glieder in letzter Instanz da einzutreten, wo die Einzelkraft auch in ihrer Vereinigung für die Erreichung der Zwecke menschlicher Persönlichkeit nicht ausreicht. In der That sind denn auch die Staaten dieses Berufes keineswegs ganz uneingedenk gewesen, noch mangelt ihnen ganz das Bewußtsein der Aufgaben, welche ihnen hier für die Zukunft obliegen. Die Staatsthätigkeit der socialen Associationsbewegung gegenüber ist zunächst insofern eine negative, als es sich um die Hinwegräumung der dem Polizeisystem entstammenden Schranken freier Vereinigung und um die Enthaltung von jeder Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Genossenschaften handelt. Entscheidet dabei fast überall das allgemeine Vereinsrecht, so ist das in den meisten deutschen Staaten noch bestehende Koalitionsverbot eine Ausnahmebeschränkung des Arbeiterstandes, deren Tage gezählt sind. Einen positiveren Gehalt hat die Staatsthätigkeit insofern, als die gesetzliche Regelung der Wirthschaftsorganismen in Frage kommt. Hier tritt der Staat theils beschränkend auf, wie dies z. B. in der Fabrikgesetzgebung durch das Verbot der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, durch Beschränkungen der Arbeitszeit, durch die Untersagung gewisser Arten der Lohnvergütung, durch das Gebot von Fabrikordnungen u. s. w. zum Schutze der Persönlichkeit gegen die Kapitalorganismen geschieht; theils aber schafft er den neu

sich bildenden genossenschaftlichen Wirthschaftsorganismen unter Auferlegung gewisser Einschränkungen und Garantien eine gesicherte rechtliche Existenz oder selbst (wie zum Theil in England) ihres gemeinnützigen Charakters wegen eine bevorzugte Stellung. Der Staat und die engeren Verbände sind aber ferner zur Einrichtung positiver Förderungsanstalten berufen, welche entweder allgemein oder vorzugsweise für gewisse Klassen die wirthschaftliche Selbständigkeit heben, — mögen sie nur erst mittelbar in das wirthschaftliche Leben eingreifen, wie alle Erziehungs-, Bildungs- und Musterinstitute durch die Vermehrung der intellektuellen, moralischen und technischen Kräfte, wie ferner alle Wohlthätigkeitsanstalten durch den von ihnen für Alle schlimmstenfalls gebotenen Rückhalt, — oder mögen sie unmittelbar die Wirthschaft fördern, wie vor Allem die Sparkassen, wie ferner die öffentlichen Pensions-, Alterversorgungs-, Witwen- und Versicherungsanstalten, die öffentlichen Leih- und Vorschußkassen, die Verkehrsinstitute u. s. w. Daß in Deutschland die meisten Staaten überdies die kleineren selbständigen Gewerbtreibenden mit dem zweideutigen Geschenk öffentlich autorisirter Innungen, die unselbständigen Arbeiter aber mit dem weit bedenklicheren Geschenk der Zwangsunterstützungskassen bedacht haben, ist bereits oben erwähnt. Endlich muß hier wie überall dem Staate Recht und Pflicht direkter subsidiärer Unterstützung in solchen Fällen vindicirt werden, in welchen entweder die Wahrung eines öffentlichen Interesses oder die Rettung der bedrohten Existenz eines Theiles seiner Bürger durch andere Mittel nicht zu erreichen ist. Hierbei hängt indeß das Ob und Wie jedes einzelnen Falles von dem durch die besonderen Verhältnisse motivirten Entschluß des Staates als sittlichen Gemeinwesens ab.

Daß neben der Staatshilfe in der bisherigen socialen Bewegung auch die Hilfe der höheren Stände in bedeutendem Maße thätig gewesen, bedarf kaum des Hinweises. Einzelne wie Vereine haben wohlwollende oder wohlthätige Einrichtungen für die geistige, sittliche, sociale, materielle Hebung der arbeitenden Klassen geschaffen, besondere „Vereine für das Wohl der arbeitenden Klassen" sind an vielen Orten wirksam und bei den Associationen dieser Klassen selbst ist die Anregung, Leitung und Belehrung, sowie beim Beginn oft ein gewisses Protektorat Außenstehender zur Geltung gekommen. Alle diese Erscheinungen haben neben den Erfolgen des einzelnen Falls den bleibenden Werth theils einer Ergänzung der Selbsthilfe, theils einer Einleitung zu deren vollerer Entfaltung. — Einen andern Charakter hat die in neuester Zeit bisweilen vom Kapital selbst ausgegangene Umgestaltung des einzelnen Unternehmens im Sinne selbständiger Betheiligung der Arbeit am Unternehmen. Zunächst mehr Ausfluß vereinzelten Wohlwollens, könnte eine solche die Arbeitsgenossenschaft mit dem Kapitalherrschaftsverband versöhnende Organisationsform sich dann zu großer und allgemeiner Bedeutung erheben, wenn einmal ihre Anwendung unter dem Gegendruck zahlreicher Produktivgenossenschaften durch Konkurrenz und Interresse für die Arbeitsherrn zur Nothwendigkeit werden sollte.

Mag indeß die Mitwirkung dieser von außen unterstützenden Kräfte eine größere oder geringere sein: schöpferisch ist allein die freie, von innen gestaltende Association. Eine solche aber hat in der That in den Hauptländern Europa's unter den arbeitenden Klassen mit dem ausgesprochenen Zweck der Verbesserung ihrer wirthschaftlichen Lage begonnen und in kurzer Frist bedeutende Erfolge erzielt. Hier kommen zunächst die mannichfachen Vereine in Betracht, welche die wirthschaftliche Lage ihrer Glieder nur mittelbar fördern, während sie zunächst auf Steigerung ihrer intellektuellen, sittlichen, socialen oder politischen Kraft gerichtet sind. Vor Allem wichtig sind die Bildungsgenossenschaften (Handwerkervereine, Fortbildungsvereine, Vereine für Arbeitsschulen u. s. w.), weil sie mit dem geistigen Besitz direkt die Erwerbsfähigkeit der Genossen erhöhen. Aber auch die Mäßigkeitsvereine, die geselligen Associationen, die socialen Brüderschaften und Bünde gehören hierher. Ebenso wirken die politischen Arbeitervereine (z. B. Agitationsvereine für Herbeiführung des allgemeinen Stimmrechts) auf die wirthschaftlichen Verhältnisse zurück. Am nächsten aber kommen den eigentlichen Wirthschaftsgenossenschaften die Vereine für allgemeine Interessenvertretung der Arbeit oder der Arbeiter beziehungsweise eines bestimmten Arbeitszweiges oder einer bestimmten Arbeiterklasse. Solche Vereine erlangen oft einen unmittelbar wirthschaftlichen Charakter dadurch, daß sie die Einwirkung auf konkrete Wirthschaftsverhältnisse unter ihre Zwecke aufnehmen. Das ist insbesondere der Fall bei der Association für die Durchführung gemeinsamer Maßregeln, um die Arbeitsherren zur Gewährung besserer Arbeitsbedingungen zu veranlassen oder von einer Verschlechterung der bisherigen Arbeitsbedingungen abzuhalten. Nach dieser Richtung hin haben vornemlich in England die eigentlichen Lohnarbeiter (working men) in den Gewerksvereinen (trade unions) Organisationen von bedeutender Macht geschaffen. Diese Unionen sind aus den für gegenseitige Unterstützung und Fortbildung bestimmten trade societies erwachsen und haben auch jetzt diese ursprünglichen Zwecke beibehalten. Ihr Hauptzweck aber ist die Organisation der Arbeitseinstellungen (strikes), sowie die eventuelle Herbeiführung von Schiedssprüchen oder Vergleichen mit den Arbeitsherrn. Durch Eintrittsgelder und Beiträge haben sie bedeutende Fonds zusammengebracht, durch organische Verbindung der einzelnen Unionen mit einander (seit 1866 sogar eine „united kingdom alliance of organized trades"), die Abhaltung allgemeiner und besonderer Verbandstage und die Niedersetzung von Central- und Lokalausschüssen haben sie sich zu einer vielgliedrigen Einheitsmacht gestaltet. Jeder beabsichtigte Strike muß beim Unionskomité angezeigt werden, und wird sodann von der Gesellschaft hinsichtlich seiner Berechtigung und seiner Erfolgsaussichten geprüft. Wird er gutgeheißen, so erfolgt nöthigenfalls Unterstützung aus Vereinsmitteln, jedenfalls aber Verbot der Arbeit bei dem betreffenden Arbeitsherrn für alle Vereinsglieder. Es versteht sich, daß dabei im Princip nur das Präjudiz des Ausschlusses gestellt werden kann. Zugleich ist aber (durch die Sheffielder Vor-

gänge v. 1867) bekannt, wie einzelne Unionen gegen renitente Glieder von ihrer Macht einen weit umfassenderen Gebrauch gemacht haben, der sowol die gewaltige Kraft als die Gefahr einer Ausartung dieser die Massen mit einheitlichem Willen begabenden Associationen offenbarte[3]).

Während nun aber alle diese Vereinigungen theils nur mittelbar, theils nur negativ auf die wirthschaftliche Organisation als solche einwirken, hat zugleich eine Associationsbewegung begonnen, welche die unmittelbare Neuschöpfung wirthschaftlicher Organismen durch persönliche Vereinigung der in ihrer Selbständigkeit gefährdeten Kreise erstrebt. Diese Bewegung, welche man in England und Frankreich die kooperative, „bei uns wol die Genossenschaftsbewegung schlechthin zu nennen pflegt, schreitet nach Maßgabe derselben Hauptgattungen der Wirthschaftsgenossenschaft, welche oben unterschieden wurden, von Stufe zu Stufe fort. Die erste Stufe bilden daher überall die zum Theil schon älteren Garantiegenossenschaften für einzelne ungewisse Unfälle, die Hilfs-, Unterstützungs-, Kranken-, Sterbe-, Versorgungsvereine der arbeitenden Klassen. Als zweite Stufe tritt sodann die Bildung von Kredit- und Distributivgenossenschaften ein. Das Ziel der Bewegung aber ist die Produktivgenossenschaft, in welcher die Arbeit volles Bürgerrecht erlangt.

Am weitesten vorgeschritten ist bisher die kooperative Bewegung Englands[4]). Die freien Unterstützungsvereine wurden hier schon seit dem Beginn des vorigen Jahrhunderts unter dem Namen der friendly societies, welche ihren Mitgliedern Wittwen- und Waisenversorgung, Altersversorgung, Lebensversicherung, Krankenunterstützung, Sterbegelder u. s. w. gewähren, in außerordentlicher Mannichfaltigkeit ausgebildet und verbreiteten sich dergestalt, daß seit der ersten sie schützenden Parlamentsakte von 1793 über 30,000 eingereiht worden sind, i. J. 1863 aber ihre Zahl auf etwa 20,000, ihre Mitgliederzahl auf drittehalb Millionen, ihr Vermögen auf mehr als 10 Millionen Pfd. veranschlagt wurde. Zur distributiven Kooperation gieng demnächst die englische Genossenschaftsbewegung in den aus den friendly societies erwachsenen gegenseitigen Land- und Baugesellschaften (building societies), sowie in verschiedenen Spargesellschaften und Vorschußvereinen (loan societies) über, um bald ein noch größeres Feld im Gebiete der Konsum- und Magazingenossenschaft zu erobern.

---

[3]) Vgl. Huber, Staatswörterb. l. c. S. 466. Engel l. c. Jahrg. 1861 S. 117 f. Becher l. c. S. 108—114. Ludlow und Jones S. 138—169.

[4]) Vgl. Huber, Reisebriefe; Konkordia H. 1. 7. 8; die genossenschaftl. Selbsthilfe S. 17 f. Schulze, die arbeitenden Klassen S. 65 f. Engel l. c. Jahrg. 1861 S. 109—118. 1866. 71 f. Mascher S. 700 f. Pfeiffer S. 71—98. Becher S. 87—117. Seit 1860 erscheint in Manchester eine monatliche Zeitschrift „the Cooperator", welche der Bewegung als Organ dient. Vgl. von der engl. Litt. bes. Fawcett, the condition of the english labourer. Lond. 1867. Ludlow und Jones, die arbeitenden Klassen Englands. Uebersetzt v. J. v. Holtzendorff. Berlin 1868

Die letztere Richtung wurde theils im Anschluß an die friendly societies, theils aber auch in Reminiscenz der von Robert Owen einst gestifteten kommunistischen Arbeitergemeinheiten (besonders New Harmony) entwickelt, seitdem die berühmte Genossenschaft der Pioniere von Rochdale im Jahre 1843 das erste Beispiel mit fast wunderbarem Erfolge gegeben hatte. Der Aufschwung der cooperatives stores und provident societies, wie diese Konsum- und Magazinvereine sich nannten, blieb demnächst in steter Steigerung, und im Jahre 1865 zählte man bereits 417 derartige Vereine mit 148,586 Mitgliedern und nahezu 1,000,000 Pfd. Gesammtvermögen. Wiederum unmittelbar aus den stores — und zwar wiederum zuerst von den Pionieren zu Rochdale — wurde durch Vermittlung der von ihnen angelegten genossenschaftlichen Mühlen, Bäckereien u. s. w. der Fortschritt zur Produktivgenossenschaft vollzogen, bis dann später auch aus Anlaß von Strikes oder ohne besonderen Anstoß ähnliche Arbeitsgenossenschaften für rein fabrikmäßige Produktionszweige gegründet wurden, so daß heute eine bedeutende Anzahl von Produktivgenossenschaften (cooperative industrial societies) in England besteht. Jedem dieser Fortschritte aber folgte ein fördernder Gesetzgebungsakt, welcher der neuen Genossenschaftsform eine gesicherte rechtliche Stellung und körperschaftliche Befugnisse einräumte.

Sehr viel geringer sind bisher die Resultate der Kooperativbewegung in Frankreich[5]). Die Stufe der Unterstützungsgenossenschaften wird hier von den außerordentlich verbreiteten sociétés de secours mutuel, den caisses de prévoyance und ähnlichen Verbänden eingenommen, welche indeß keine völlig freien Genossenschaften, sondern im Wesentlichen kommunale, unter Mitwirkung der Parochialgeistlichen verwaltete Anstalten sind. Darüber hinaus strebte man unter Ueberspringung der Mittelglieder sogleich dem letzten Ziele, der Gründung von Produktivassociationen, zu. Für solche wurde sogar, nachdem den früheren Mißerfolgen der Simonistischen Familien, der Fourrier'schen Phalanx u. s. w. ein gleiches Fehlschlagen der Nationalwerkstätten von 1848, in welchen die Arbeiter auf Staatskosten unter Leitung der „permanenten Regierungskommission für die Arbeiter" nach militärischen Abtheilungen (Rotten, Brigaden, Kompagnien und Servicen) unter gewählten Aufsehern beschäftigt wurden, gefolgt war, unterm 5. Juli 1848 eine Staatssubvention von 3,000,000 Francs bewilligt. Ueberwanden von den damals subventionirten

[5]) Vgl. Huber, Reisebriefe; genossenschaftliche Selbsthilfe S. 16. 38 f. Schulze l. c. 73 f. Pfeiffer S. 98—122. Becher S. 118—136. Die französische Litteratur ist sehr reichhaltig. Nachweis der älteren bei Pfeiffer S. 98 Note. Von neueren Werken vgl. Cernuschi, illusions des sociétés coopératives, 1866; Flotard, le mouvement coopératif à Lyon et dans le midi de la France, Paris 1867; die verschiedenen Jahrgänge des in Paris erscheinenden Almanach de la coopération, bes. 1867 S. 51 f. über die Produktiv-, S. 64 f. über die Konsum-, S. 74 f. über die Kreditvereine.

zahlreichen Associationen nur wenige das gefährliche Geschenk, so hat doch seitdem in einer Reihe von Gewerbszweigen sich ein produktives Genossenschaftswesen auf gesunderer Grundlage entwickelt und zum Theil sogar glänzende Erfolge erzielt. Ueberdies aber beginnt man, auch den unentbehrlichen genossenschaftlichen Unterbau herzustellen. So tritt in der Wohnungsfrage, wenn zunächst in Paris mit Staatssubvention Arbeiterkasernen errichtet wurden (cité Napoléon), in den besonders im Elsaß gegründeten Gesellschaften für Herstellung und allmälige Uebertragung von Kolonien kleiner Häuser (cités ouvrières) schon eine Heranziehung der Association hervor. Mehr und mehr aber brechen sich auch in Paris und in noch höherem Grade in den Provinzen freie Konsumvereine (sociétés de consommation) und Kreditgenossenschaften (sociétés de crédit mutuel oder crédit solidaire) Bahn, bei welchen die deutschen Genossenschaften vielfach als Vorbilder dienen[6]).

In Deutschland[7]) konnte die Genossenschaftsbewegung an die von Alters her bestehenden Garantieverbände nicht anknüpfen, weil das in Zünften, Gesellenschaften und Brüderschaften vorhandene Moment der wirthschaftlichen Hilfs- und Unterstützungsgenossenschaft wesentlich verkümmert oder in einem Zwangskassenwesen untergegangen war. Die erste Erziehung der Arbeiterklassen für die freie Association übernahmen daher hier die vereinzelt schon vor 1848 bestehenden, seitdem sehr verbreiteten Bildungsgenossenschaften der Handwerker und Arbeiter, sowie demnächst ihre socialen und politischen Vereine. Hauptsächlich im Anschluß an diese hat sich dann bisher die freie Association für die gegenseitige Garantie gegen wirthschaftliche Unfälle entwickelt. Dagegen gieng der Anstoß zur Erhebung auf die zweite Stufe der Wirthschaftsgenossenschaft von Schulze in Delitzsch aus. Die von ihm in Delitzsch und einigen benachbarten Orten gegründeten Kredit-, Rohstoff- und Konsumgenossenschaften (1849 Rohstoffvereine der Tischler und Schuhmacher in Delitzsch, 1850 Vorschußverein ebenda, 1851 Vorschußverein in Eilenburg) fanden freilich Anfangs nur vereinzelte Nachfolge (so Vorschußvereine in Zörbig 1853, in Eisleben und Celle 1854, in Meißen und Bitterfeld 1855): seit der Mitte des vorigen Jahrzehnts jedoch kam die dadurch erzeugte Bewegung zu vollem Durchbruch,

[6]) Eine Uebersicht der im Jahre 1866 in Frankreich vorhandenen Genossenschaften giebt der Almanach de la coopération pour 1868 S. 304—319. — Ueber die kooperative Bewegung in Italien (es finden sich Unterstützungsgenossenschaften, Volksbanken, Konsum-, Magazin- und Produktivassociationen) vgl. den Aufsatz ib. S. 101—120.

[7]) Vgl. die in Note 1 angef. Schriften Schulze's; ferner Pfeiffer l. c. 122—144, Masche r 709—731, Becher l. c. 136—179; Parrisius, das preuß. Gesetz betr. die privatrechtl. Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Berlin 1868. Einleitung S. V—XXX; besonders aber die von Schulze herausgegebenen „Jahresberichte über die Genossenschaften" und die verschiedenen Jahrgänge der „Innung der Zukunft" und der „Blätter für Genossenschaftswesen".

um von da an mit jedem Jahr nicht in arithmetischer, sondern in geometrischer Progression zu wachsen. Die Eigenthümlichkeit der gewerblichen Verhältnisse Deutschlands brachte es mit sich, daß vor Allem der bei uns noch zahlreich vorhandene, aber in seiner Selbständigkeit schon stark bedrohte kleinere Handwerkerstand zum Träger der Bewegung berufen ward. Im Zusammenhang hiermit steht es, daß bei uns weitaus die großartigsten Erfolge im Gebiete der in England und Frankreich nur wenig entwickelten Kreditgenossenschaft erreicht sind. Indeß sind auch die verschiedenen wirthschaftlichen und gewerblichen Distributivgenossenschaften bereits zu hoher Bedeutung gelangt. Nur zu der letzten Stufe, zur Produktivassociation, hat die deutsche Genossenschaft bisher sich nur vereinzelt — es wurden 1866 in diese Kategorie 29 Vereine gerechnet — und mit Erfolg nur in beschränkterem Rahmen erhoben. Im Ganzen waren nach dem von Schulze veröffentlichten Jahresbericht für 1866 in Deutschland bereits 1433 Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften speciell bekannt geworden, eine Zahl, die sich im Anfange des Jahres 1868 auf 1571 vermehrt hatte, während die Zahl der wirklich vorhandenen Genossenschaften von Schulze noch um einige Hundert höher geschätzt wird! Unter jenen 1571 Genossenschaften befinden sich nicht weniger als 1122 Vorschuß- und Kreditvereine, während 250 Konsumvereine und 199 Rohstoff-, Magazin- und Produktivgenossenschaften darunter sind. Und von den Vorschußvereinen umfaßten 532, welche vollständige Rechnungsabschlüsse eingereicht hatten, im Jahre 1866 193,712 Mitglieder, arbeiteten mit eigenen Fonds im Gesammtbetrage von 6,329,504 Thlr. und fremdem Kapital im Gesammtbetrage von 19,895,529 Thlr. und hatten für 85,010,145 Thlr. Vorschüsse an die Genossen gegeben[8]). Eine solche, die ausländische Entwicklung nach vielen Seiten hin überragende Entfaltung der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften wurde zugleich von einer innigen Gemeinsamkeit der genossenschaftlichen Bestrebungen in allen vaterländischen Gauen begleitet. Ihren Ausdruck fand diese Gemeinsamkeit, die zugleich wiederum einen Beleg für den Zug der modernen Association nach Allgemeinheit liefert, in der Abhaltung jährlicher Vereinstage seit 1859 und in der sich daran anschließenden Gründung des „allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften", welcher sich seit 1864 ein organisches Statut gab[9]) und 1865 bereits 612 Genossenschaften zu Mitgliedern zählte. An der Spitze des Verbandes steht die Anwaltschaft der deutschen Genossenschaften, ihr zur Seite ein engerer Ausschuß, das oberste Organ aber ist der jährlich durch Deputirte zusammentretende Vereinstag. Unter dem Gesammtverbande stehen über 20 provinzielle Unterverbände mit gewählten Vorstehern (die zugleich die Mitglieder des engeren Ausschusses sind) und regelmäßigen Verbandstagen. Die innere Selbständigkeit der Einzelgenossenschaften wird durch diese Organisationen, welche sich nur auf die gemeinsame Ordnung gemeinsamer Angelegenheiten beziehen, in keiner Weise geschmälert. Der Gesammtverband als solcher (Stat. § 5 Nr. 4) giebt ein Fachblatt, „die Innung der Zukunft", jetzt „Blätter für Genossenschaftswesen", heraus und hat die Anregung zur Gründung einer als Aktienkommanditgesellschaft gestalteten „deutschen Genossenschaftsbank" in Berlin gegeben, welche den Einzelvereinen als Groß-Bankinstitut dient[10]).

[8]) Vgl. den Jahresbericht für 1866 und die ergänzenden Mittheilungen in der statistischen Uebersicht, welche von Schulze dem Antrag auf Erlaß eines Genossenschaftsgesetzes beim Reichstage des norddeutschen Bundes unterm 16. April 1868 beigegeben ist (Drucksachen der I. Legislaturperiode, Sitzungsperiode 1868, Nr. 60. S 45—49).

[9]) Vgl. das „Organische Statut des allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften", abgedr. b. Schulze, Vorschuß- und Kreditvereine S. 299—304. Statut des Verbandes deutscher Konsumvereine in den Bl. f. Genossenschaftswesen, Jahrg. 1867 Nr. 30 S. 119.

Es liegt in der Natur der Sache, daß, wie die moderne Association überhaupt, so vor Allem die wirthschaftliche Genossenschaftsbewegung zuerst und am kräftigsten in der städtischen Bevölkerung Fuß gefaßt hat. Aber nicht geringer ist die Zukunft, welche ihr in der ländlichen Wirthschaft bevorsteht. Auch hier kommt sie in allen ihren Formen, modificirt durch die Besonderheiten der ländlichen Wirthschaftsverhältnisse, zur Anwendung, — und auch hier sind es die beiden von einander verschiedenen Klassen der selbständigen Kleinbesitzer und der abhängigen Lohnarbeiter, deren einer sie die ökonomische Selbständigkeit erhalten, deren anderer sie dieselbe erringen soll. Ein vielversprechender Anfang zur Durchführung des ländlichen Genossenschaftswesens für Garantie, Kapitalbeschaffung, Distribution und selbst schon für gemeinsame Produktion ist in Deutschland wie im Auslande bereits gemacht[11]). Und ganz wie in den Städten fast dieselben Tage das letzte Ringen der alten Zunft und die Wiedergeburt der gewerblichen Genossenschaftsidee erblicken, so sehen wir auf dem Lande die letzte Zertrümmerung der Jahrtausende alten Markgemeinde und des wenig jüngeren Hofverbandes zusammenfallen mit der ersten Lebensregung der zu ihrem Ersatze berufenen freien landwirthschaftlichen Genossenschaft.

[10]) Schulze, Vorschuß- und Kreditvereine S. 223. Blätter f. Genossenschaftswesen Jahrg. 1868 Nr. 16. Parrisius l. c. S. XIII.

[11]) Vgl. im Allg. das Wochenblatt der Annalen der Landwirthschaft v. 1863 III. 23. 227. XXIV. 234; d. Zeitschr. des ldw. Vereins f. Rheinpreußen, Jahrg. 1864 S. 373 f.; 1865 S. 7 f. 215; 1866 S. 219 f.; die Zeitschr. des ldw. Vereins f. d. Großh. Hessen v. 1867 S. 300 f.; Hamm, das Wesen und die Ziele der Landwirthschaft, Leipz. u. Jena 1866 c. 15 u. 18; Huber, das Genossenschaftswesen und die ländlichen Tagelöhner (Nordhausen 1863); Anschütz, der Gesellschaftsvertrag im landwirthschaftl. Betriebe, i. d. Mittheil. des landw. Inst. der Univ. Halle 1865 S. 142—170; Schönberg, die Landwirthschaft und das Genossenschaftswesen (Breslau 1868); Becher l. c. S. 237 f.

Kaum des Hinweises bedarf es, was das freie wirthschaftliche Genossenschaftswesen den von ihm ergriffenen Kreisen leistet und zu leisten vermag. Höher noch, als der von der Gesammtheit auf die Glieder zurückströmende materielle Vortheil, obwol oft er erst die Basis voller menschlicher Entwicklung schafft, steht der Zuwachs, der durch die Genossenschaft dem Menschen als Menschen wird. Was hier erreicht wird, läßt sich in dem Satze zusammenfassen, daß der Arbeiter zum Bürger wirthschaftlicher Gemeinwesen erhoben wird. Die Theilnahme an einem wirthschaftlichen Organismus, der ganz von einer freiwillig vereinten Gesammtheit Gleichstrebender getragen wird, verschafft oder rettet den Gliedern nach irgend einer, wenn auch zunächst vielleicht bescheidenen Seite eine wirthschaftliche Persönlichkeit, die sich in der Produktivgenossenschaft selbst für den einfachen Arbeiter zur vollen Persönlichkeit des Unternehmers steigert. Dem Einzelnen bleibt, zum Unterschiede von den socialistischen Gemeinheiten, seine Individualität: aber diese Individualität ist auch in wirthschaftlichen Dingen keine schrankenlose, allein sich selbst setzende, sondern sie giebt einen Theil ihres Wesens an das Ganze hin, als dessen Glied sie die Existenzgefahren des isolirten Atoms überwindet. Das Bewußtsein, der eigenen Kraft, aber doch dieser Kraft nur im Verein mit gleichen Kräften der Genossen die Erhebung zu danken, erzeugt jenen zugleich stolzen und hingebenden Bürgersinn, der von je als Muster öffentlicher Tugend galt. Eine Schule für das gesammte öffentliche und private Leben, ist die Genossenschaft vor Anderm eine Schule der Sittlichkeit. — Hierin aber liegt gleichzeitig die Bedeutung ausgesprochen, welche diese Genossenschaften über die Genossen hinaus für Staat, Wirthschaft und Gesellschaft haben. Dem Staate führen sie tüchtige Bürger zu; in der Wirthschaft erobern sie, gegenüber der Herrschaft des todten Vermögens, der Arbeit das Bürgerrecht, welches ihr als wirthschaftlicher Erscheinung der lebendigen Persönlichkeit gebührt; die Gesellschaft wahren sie vor den Gefahren, welche ihr aus der socialen Verkümmerung der numerischen Ueberzahl ihrer Glieder drohen. Thoren nur können wähnen, die Associationsbewegung werde je alle ökonomische Unselbständigkeit aus der Welt bannen und alles sociale Elend tilgen. Aber die Hoffnung scheint nicht zu kühn, daß sie einen Zustand beenden oder verhüten wird, in welchem die ökonomische Unselbständigkeit die Regel und das sociale Elend das Los der Mehrzahl ist. Und käme es auch dazu nicht, wirkte das Genossenschaftswesen, wie man ihm oft vorwirft, nur das, daß es einzelne durch Fähigkeiten und Gunst des Glücks bevorzugte Kreise der arbeitenden Klassen zur Selbständigkeit erhebt: das Größeste und Wichtigste wäre schon damit geleistet. Denn abgewandt ist damit die gefährlichste Krankheit eines gesellschaftlichen Organismus: die Stockung seiner Säfte. Immer waren die Völker gesund oder ihre Krankheiten heilbar, so lange die Kraft lebendig blieb, welche von den unverbrauchten Elementen des Volks die besten nach oben führt; immer aber krankte der Volkskörper in demselben Maße, in welchem der Kreislauf

seines Bluts durch die Abschließung herrschender Schichten unterbunden ward. Mögen es selbst Wenige sein, welche durch die Genossenschaft zunächst zur Selbständigkeit gelangen, mag der Weg lang und sein Ziel ungewiß bleiben: schon das Bewußtsein allein, daß die Möglichkeit jener Erhebung dem auf seine Arbeit angewiesenen Manne nicht fehlt, wirkt unendlich wohlthätig auch auf das Leben derer ein, welche den Weg verfehlen oder das Ziel nicht erreichen. —

B. Was nun die Entwicklung und Gestaltung der einzelnen Gattungen der wirthschaftlichen Personalgenossenschaften angeht, so sind die ältesten:

I. Die Garantiegenossenschaften. Bei außerordentlicher Mannichfaltigkeit im Einzelnen ist ihnen das gemeinsam, daß sie ein dem Einzelnen drohendes, entweder seiner Existenz oder seinem Umfange nach ungewisses Wirthschaftsübel auf die Gesammtheit übernehmen. Es wird also eine Menge von Einzelgefahren zur Gesammtgefahr verbunden: diese Gesammtgefahr aber ist — und hierin tritt das hervor, was überhaupt das Grundprincip des ganzen Genossenschaftswesens bildet — etwas qualitiv Anderes, als die Summe der Einzelgefahren; sie ist, da sie gewisser wird, Ungewißheit aber ein die Größe der Gefahr beeinflussendes Moment ist, geringer; oder positiv ausgedrückt, es wird die Widerstandskraft der Genossen gegen gewisse Unfälle potenzirt, nicht summirt. Noch heute in jeder Gemeinde und jeder ökonomisch revelanten Körperschaft überhaupt enthalten, wurde das Element der Garantiegenossenschaft, wie wir gesehen, schon in den Gilden ältester Herkunft durch Präcisirung der Gefahr wie des Ersatzes bisweilen zu selbständiger Bedeutung erhoben. Allein die Ausprägung der Schadensgarantie als des alleinigen oder allein essentiellen Zwecks eines dafür geschaffenen Vereins ist jüngeren Ursprungs. Sie ist zum Theil direkt aus dem Gildenwesen hervorgegangen, indem ältere Gilden sich zu Gilden für den ausschließlichen oder principalen Zweck gegenseitiger Beerdigung, Witwenunterstützung, Hilfe bei Feuerschäden oder Viehversicherung abschwächten und demnächst besondere Specialgilden für solche Zwecke nachgebildet wurden (Todtengilden, Brandgilden, Kuhgilden). Zum Theil aber hat sie sich erst im Anschluß an die seit dem Ende des 17. Jahrh. für derartige Zwecke zahlreich errichteten öffentlichen Anstalten entwickelt. Gemeinnützige Anstalten, in weit höherem Grade aber noch moderne Erwerbsanstalten beschränken auch heute vielfach das Gebiet der Garantiegenossenschaft. Wenn solche Anstalten gleichfalls auf dem Princip einer Verringerung der wirthschaftlichen Gefahren durch Vereinigung beruhen, so sind sie doch keine Garantiegenossenschaften; denn die associirende Kraft liegt hier außerhalb der verbundenen Kreise, die Bedrohten werden vereinigt und für den einzelnen Versicherten als solchen ist es rechtlich vollkommen irrelevant, daß es außer ihm noch andere Versicherte giebt. Zwischenformen kommen indeß gerade hier vielfach vor. — Ueberdies unterscheiden sich die Garantiegenossenschaften unter einander in den mannichfachsten Punkten. Besonders könnte man sie danach eintheilen, ob sie feste Beiträge erheben und

mit Rücksicht auf diese den Ersatz oder die Beihilfe bemessen, ob sie umgekehrt den Schaden voll ersetzen und demnächst durch Auflegung von Beiträgen vertheilen, ob sie feste Beiträge und feste Sätze für die Beihilfe haben, ob sie endlich sowol die Beiträge als die Unterstützung im einzelnen Fall ungewiß lassen. Vornemlich bedingend aber wirkt für diese wie für alle anderen Unterschiede die Art des Schadens, gegen den Garantie geleistet wird. Immer ist dieser Schade ein wirthschaftlicher, es tritt aber zunächst ein Hauptunterschied hervor, je nachdem der Schade durch ein zunächst eine Sache oder durch ein zunächst die Person betreffendes Ereigniß hervorgebracht wird.

1. Von den einzelnen Arten der Sachgarantie ist

a. die Versicherung gegen Seegefahr bis in die neueste Zeit für die juristische Ausbildung der Versicherung als solcher fast allein maßgebend, für die Ausbildung der Versicherungsgenossenschaft dagegen vollkommen bedeutungslos geblieben. Denn schon seit dem 14. Jahrhundert wurde die Seeassekuranz in den Seestädten besonders Italiens und der Niederlande als ein spekulatives Gewerbe betrieben, welches Anfangs Einzelne, seit Entstehung der Aktienvereine aber vorzugsweise privilegiirte Erwerbsgesellschaften übernahmen. Gerade für die Zwecke der Seeversicherung bildeten sich mit die ältesten Aktienkompagnien Deutschlands, vor Allem in Hamburg, dann in Bremen, Lübeck, Stettin, und heute sind es fast ausnahmslos Aktienvereine, welche gegen Seegefahr versichern[12]). Ebenso verhält es sich mit den jüngeren Zweigen der Transportversicherung, insbesondere mit der Versicherung gegen die Gefahren des Transportes auf Binnengewässern, des Landtransports und des Eisenbahntransports[13]). Doch ist die Möglichkeit einer Gegenseitigkeits-

[12]) Vgl. Magens, Versuch über Assekuranzen. Hamb. 1753. (Oktroi und Stat. der dänischen Assekuranzkompagnie v. 1. Juli 1746 S. 958—1064). Pöhls, Handelsrecht Bd. IV. (1832). S. 28—32 § 546. Heise, Handelsr. § 26 S. 66. § 204 S. 408 f. Eichhorn, P. R. § 112 f. Mittermaier § 303 f. Gengler S. 690 f. Beseler § 259. Endemann, Zeitschr. f. H. R. IX. 284 f., bes. 307, u. X. 242 f.; Handelsr. § 58. Masius, die Lehre von der Versicherung S. 610 f. Nach Pöhls fand zuerst nur eine Vereinigung mehrerer Assekuradeure zu gemeinschaftlicher Erhaltung ihrer Privilegien statt (z. B. 1668 in Frankreich), bis sich daran später die Zusammenbringung eines Aktienfonds für ein Gesellschaftsgewerbe schloß. In Deutschland gehörten zu den ältesten Seeassekuranzkompagnien die Hamburg. v. 1765 und die mit ausschließlichem Privileg oktroyirte, auf 4000 Aktien von je 250 Thalern gegründete Berliner Assekuranzkammer. Stat. der Seeassekuranzgesellschaft v. 1825 in der preuß. G. S. S. 41. Nachweis späterer preuß. Statute b. v. Rönne II, 2. 387 Note 2.

[13]) Die Flußversicherung entstand nach Masius S. 611 zuerst als eine Gesammtgewähr, welche die Schifferkorporationen gegen erhöhte Fracht den Kaufleuten leisteten, bis die letzteren, um sich selbst den Gewinn zu sichern, eigne Gesellschaften dafür gründeten. So 1818 Schifffahrtsassekuranz-Gesellschaft in Mainz; 1827 Strom-Assekuranz-Kompagnie in Breslau (Masius S. 615 f.);

versicherung hier überall nicht ausgeschlossen und vereinzelt kommt eine solche vor[14]).

b. In direktem Gegensatz hierzu ist die Versicherung gegen Feuersgefahr in Deutschland durchweg aus der genossenschaftlichen Schadensgarantie hervorgegangen, und die letztere bildet noch heute wenigstens bei der Immobiliarversicherung durchaus die Regel[15]). Nachdem mit dem Untergang des mittelalterlichen Genossenschaftswesens der von Gemeinden und Gilden wie gegen alle Unglücksfälle so insbesondere gegen Feuerschaden den Genossen gesicherte Schutz verfallen war, traten vereinzelt in Städten und Landgemeinden Norddeutschlands besondere Gilden für den Zweck der gegenseitigen Unterstützung in Brandfällen zusammen[16]). Diese sogenannten Brandgilden waren zwar ohne Beitrittszwang organisirt, sie waren indeß keine vollkommen freien, selbständigen Genossenschaften, sondern standen in der Regel in einem Dependenzverhältniß zu einer Kommune, einer Mehrzahl von Kommunen oder einer Korporation. Sie wurden daher von den Kommunal- oder Korporations-

älter noch die 1843 umgestaltete Wasser-Assekuranzkompagnie in Magdeburg (ib. 661 f.). Uebersicht und Einrichtung aller i. J. 1846 bestehenden deutschen Transportversicherungsgesellschaften b. Masius S. 615—674; der preußischen in den Tabellen und amtlichen Nachrichten über den preußischen Staat f. 1849 IV. 539 f. Ueber die Versicherung des Landtransports Masius 612. 648 f. Beispiele von Aktiengesellschaften für Eisenbahnversicherung in der preuß. G. S. v. 1853 S. 847, v. 1858. 269. 602.

[14]) Nach Beseler, P. R. § 129 Note 5 besteht z. B. in Neuvorpommern eine Seeassekuranzkompagnie mit dem Princip der Gegenseitigkeit, jedoch nur für Versicherungen auf Kasko.

[15]) Vgl. Roscher, System II. § 166 S. 470. Masius S. 1 f. v. Berg, Polizeirecht III. 68 f. Vor Allem aber den vortrefflichen Aufsatz von v. Hülsen, über die Geschichte, den Umfang und die Bedeutung des öffentlichen Feuerversicherungswesens, in der Zeitschr. des kön. preuß. statist. Büreau's, Jahrg. 1867 S. 321—348.

[16]) v. Hülsen l. c. S. 322. 323 weist 5 schleswigsche und 2 holsteinsche Brandgilden einzelner Dorfschaften resp. Kirchspiele aus der Zeit von 1446—1603 nach; ferner eine „schleswig-holsteinsche adlige Brand- und Schießgilde", welche, am 5. März 1691 gestiftet, noch 1844 ein neues Statut erhielt; sodann eine Anzahl von Feuerkassen in Hamburg, die bereits 1676, 46 an der Zahl, in eine einzige städtische Generalfeuerkasse mit einer „Ordnung" verschmolzen wurden, und verschiedene Feuergilden (1624—1679) in den Hamburgischen Dörfern; eine Magdeburger Brandkasse von 1685; endlich vom Jahre 1623 ab eine Anzahl kommunaler Brandgilden in den Landgemeinden der preußischen Weichselniederung, wovon noch 1812 22 mit verschiedenen Ordnungen bestanden. — Ueber die herrschaftlichen Domanialbrandgilden, welche das Landvolk zu gegenseitiger Hilfe beim Wiederaufbau verpflichteten, s. Roscher l. c.

behörden selbst oder von deren Delegirten verwaltet[17]) und sind ihrem Wesen nach bereits mehr öffentliche Anstalten als Genossenschaften. Aus diesem Grunde war es den Landesherren, als diese seit dem Beginn des 18. Jahrh. regulirend in das Feuerkassenwesen eingriffen, leicht, theils die vorhandenen Gilden als mittelbare Staatsinstitute zu behandeln, theils aber auch neue Kassen als unmittelbare Staatsanstalten nach dem Vorbilde jener zu errichten. Diese Staatsassekuranzanstalten stellten ursprünglich den Beitritt ebenfalls frei und versicherten nicht nur die Gebäude, sondern auch das Mobiliar[18]). Allmälig indeß begann man für Gebäude den Beitrittszwang einzuführen und überließ dagegen die Mobiliarversicherung mehr den Privaten[19]). Solche öffentlichen Gebäudeversicherungen entstanden nun während des 18. Jahrh. in allen Theilen Deutschlands, — Anfangs vornemlich in den Städten, bald auch auf dem platten Lande, endlich für ganze Länder und Provinzen. In den kleineren Staaten hatten sie meist den Charakter von Staatsanstalten[20]); in Preußen dagegen bildeten sich, nachdem der Versuch, eine Landesassekuranz für die ganze Monarchie zu gründen, gescheitert war[21]), in großer Fülle und Mannichfaltigkeit kleinere Verbände, welche theils die Gebäudebesitzer einer Stadt oder einer Anzahl kleinerer Städte, theils die Mitglieder einer adligen Körperschaft, theils eine Anzahl von Landgemeinden, theils endlich alle Einwohner eines Kreises oder einer Provinz zu gegenseitiger Schadensgarantie vereinten, und daher theils städtische, theils ständische, theils staatliche Verwal-

[17]) So war die Verwaltung der schleswig-holsteinschen adligen Brand- und Schießgilde ritterschaftlich, der Klosterpropst zu Pretz ihr director natus. Die Brandkassen der Weichselniederung wurden von Schulzen und Aeltesten aller betheiligten Dörfer aufgerichtet und verwaltet, auch wurde von diesen der Schade taxirt und die Brandhilfe reparirt. Die übrigen waren meist kommunal.

[18]) So die durch preuß. Regl. v. 15. Oct. 1705 (Mylius, C. C. M. V. 173) angeordnete, indeß, wie es scheint, nicht ins Leben getretene Versicherungsanstalt. Ebenso die 1729 in Kursachsen angeordnete allgemeine Brandkasse (Cod. August. I. 538), die Brandkasse des Fürstenthums Querfurt 1748 u. s. w.

[19]) In Preußen sprach schon eine Feuerordn. v. 22. Jan. 1701 (Mylius l. c. V. 170) für das platte Land der Kur- und Neu-Mark Brandenburg die Zwangsverbindung von je 6—10 Dörfern (§ 7) gegen großes Brandunglück — aber auch nur gegen solches — aus. Durch das Feuerkassenreglem. v. 1. Juni 1706 (ib. S. 237) wurde eine allgemeine Feuerkasse errichtet, in welche alle Eigenthümer ihre Gebäude einschreiben lassen und mit ⅔ der Taxe versichern sollten.

[20]) Vgl. die Nachweisungen über die verschiedenen Feuersocietäten der norddeutschen Staaten und Städte, welche v. 1750 (Braunschweig) bis 1806 entstanden, Hülsen l. c. S. 326.

[21]) Die General-Land- und Stadtfeuerkasse wurde am 17. Jan. 1711 wieder aufgehoben. Mylius l. c. 237.

tung hatten[22]). Ebenso entstand in Hannover eine größere Anzahl ständischer Feuersocietäten[23]). In Süddeutschland erfolgten erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. ähnliche Organisationen[24]). Ließen viele dieser Verbände den Beitritt frei, womit sich dann meist das System limitirter Beiträge verband, so wurde doch allmälig der Beitrittszwang immer allgemeiner und es wurde im Zusammenhang damit voller Schadensersatz gewährt, zugleich aber eine Taxation mit Maximalsätzen, ein Klassensystem und theilweise schon eine Abstufung der Beiträge nach der Gefahr eingeführt und ausgebildet[25]). In unserm Jahrhundert wurden überall seit der Ausbildung der Privatversicherung die öffentlichen Feuersocietäten der Gegenstand einer umfassenden Gesetzgebung[26]). Dabei wurde in Preußen die Zwangsmitgliedschaft beseitigt, während die anderen deutschen Staaten dieselbe nicht in Frage stellten. Im Uebrigen bezogen sich die Revisionen der Societätsreglements theils auf die Organisation und Verwaltung, theils auf die Abgrenzung der Bezirke; in Preußen verfolgte man hierbei das System, nicht nur durch Theilungen und Vereinigungen der älteren Verbände, sondern auch durch Neuerrichtung von Societäten in den bisher nicht betroffenen Provinzen ein gleichmäßiges Netz von Verbänden über das ganze Land zu spannen. Seit 1848 wurden sodann abermalige Reorganisationen vorgenommen, welche theils eine freiere Verwaltung begründeten, theils die Hineinziehung von Mobiliarversicherungen bezweckten, theils das Versicherungsrecht selbst fortbildeten. So bestehen heute durch ganz Deutsch-

[22]) Vgl. Hülsen l. c. S. 324—326. Die älteste Societät war die am 29. Sept. 1718 (Nov. C. C. M. V, 1. 249) eingerichtete Berliner, welche bereits mit Beitrittszwang organisirt war, den vollen Schaden ersetzte und den Bedarf in Geld aufbrachte. Aehnlich 1719 die Städte der Kur- und Neumark, 1720 die altpommerschen, 1721 die magdeburgischen, 1722 Stettin u. s. w. Die älteste ständische Societät war die den Beitritt freistellende und korporativ verwaltete ritterschaftlich-Halberstädtische Societät v. 22. Sept. 1738. Langsamer folgten die ländlichen Kreise, bei denen überdies vielfach neben den Geldbeiträgen Naturalhilfe fortbestand (1766—1808). Die erste Provinzialsocietät war die kurmärkische v. 1765.

[23]) Von 1750—1765. v. Hülsen S. 326.

[24]) 1754 in Württemberg, 1808 auf das ganze Land ausgedehnt; 1758 in Baden-Durlach, 1766 in Baden-Baden, 1803 eine gemeinsame badische Societät; 1777 in Hessen-Darmstadt; 1811 in Baiern. Hülsen l. c. 326.

[25]) v. Hülsen 327. Nachträglich eingeführt wurde z. B. der Zwang 1773 in Württemberg, 1784 in Kursachsen, 1807 in Baden.

[26]) Vgl. in der preuß. G. S. seit 1824 die in dem Register s. v. „Feuer-Societäts-Reglements" angezeigten Gesetze; auch v. Rönne II, 2. 384 f. Weber, Handb. 318 f., Suppl. 86 f. v. Reden, Erwerbs- u. Verkehrsstatist. III. 2160 f. Frantz, der preuß. Staat I. 889 f. v. Hülsen l. c. S. 327—329, der zugleich die Verordnungen der übrigen deutschen Staaten nachweist.

land[27]) öffentliche Versicherungsverbände für bestimmte Länder, Provinzen, Kreise, Städte oder Personenklassen, welche außerordentlich verschieden organisirt sind und namentlich außerhalb Preußens auf Zwang, in Preußen auf freiem Beitritt beruhen, welche aber sämmtlich darin übereinstimmen, daß sie öffentliche Anstalten mit korporativer Einrichtung für die gegenseitige Garantie des Feuerschadens sind, ihren Mitgliedern den erlittenen Brandschaden nach einer reglementmäßig aufgenommenen Taxe ersetzen und zu diesem Behuf, sowie zur Bildung des dazu nöthigen Reservefonds wechselnde Beiträge nach Verhältniß der garantirten Besitzstücke erheben. Sie beruhen daher auf dem Princip der Garantiegenossenschaft, dieselbe wird aber durch eine öffentliche Anstalt vermittelt und es ist daher keine in der Gesammtheit der Versicherten wurzelnde Genossenschaftsverfassung, sondern eine von außen eingerichtete und belebte Anstaltsverfassung, welche die Organisation des Verbandes bestimmt. Im Uebrigen ist diese Organisation eine sehr mannichfache, zumal auch heute keineswegs alle öffentlichen Societäten unmittelbare Staatsanstalten, manche vielmehr provinzial-, kommunal- oder kreisständische Institute, andere reine Gemeindeanstalten, andere endlich gemischter Natur sind[28]).

Unabhängiger vom Staat entwickelten sich in der Regel[29]) die gegenseitigen Mobiliarversicherungsgenossenschaften, welche sich seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts bisweilen in Anlehnung an bestehende kommunale und korporative Gestaltungen bildeten[30]) und in den kleinen Versicherungsvereinen einzelner Berufsklassen zum Theil unsere Tage erreicht haben[31]). Vereinzelt

[27]) Außer Deutschland und Skandinavien haben nur mehrere Schweizer Kantons in diesem Jahrh. kantonale Landesversicherungen (17, wovon 16 obligatorisch) eingerichtet. Nachgewiesen bei v. Hülsen l. c. S. 328.

[28]) In Preußen hat jede Provinzial-, Land- und Stadt-Feuersocietät eine Generaldirektion, unter der bisweilen mehrere Departementsdirektionen stehen. Dazu kommen aber häufig Feueruntersuchungskommissarien und Deputirte der Regierung und Provinz, Kreisdirektionen für Ausführung der Geschäfte, Führung der Kataster, Grundbücher und Tabellen, Abschätzung der Gebäude, Schadenstaxation, Auszahlungen u. s. w. Alle diese Organe ressortiren als öffentliche Verwaltungsbehörden in letzter Instanz zum Ministerium des Innern.

[29]) Es kamen auch Staatsanstalten für bloße Mobiliarversicherung vor. So die kursächs. Brandkasse von 1784 (Cod. August. II, 2. 842), welche 1819 (G. S. S. 16) aufgelöst ward.

[30]) So 1769 (N. C. C. M. IV. 6292) ein Versicherungsverein der Prediger der Kurmark. Er war noch sehr unvollkommen, indem jedes volle Mobiliar zu 400 Thalern angenommen ward. Aehnlich schon früher in Gotha. Hülsen l. c. 327.

[31]) Vgl. den Nachweis von 6 derartigen Vereinen für Geistliche und Lehrer und 6 anderen für Gewerke, Kaufleute und Bürger in der Zeitschr. des kön. preuß. statist. Büreau's, Jahrg. 1862 S. 123.

kamen auch für die Gebäudeversicherung derartige freiere Vereine vor, die indeß immer doch als „halb-amtliche" betrachtet zu werden pflegten[32]). Eine vollkommen freie und für sich selbst bestehende Gegenseitigkeitsgesellschaft soll zuerst 1726 in Württemberg gegründet sein, um 1754 mit der gegenseitigen Landesversicherung vertauscht zu werden[33]). Eine größere Verbreitung haben indeß bei uns die Privatgenossenschaften auf Gegenseitigkeit erst in unserm Jahrhundert erlangt[34]). Diese Genossenschaften, welche das Princip der Garantieverbindung mit der freien Gestaltung der modernen Association vereinigen, gestatten Jedem den Beitritt mit einem beliebigen Besitzstück und vertheilen sodann je nach dem garantirten Besitz und der Größe der Gefahr den etwaigen Schaden unter Alle. Manche haben indeß nach dem Vorgang der Gothaer Bank (1819) die Haftung auf ein Maximum beschränkt. Bei allen sind die sämmtlichen Versicherten zugleich die Glieder der Körperschaft, deren Trägerin daher die Gesammtheit der im Zweifel zu gleicher Stimme berechtigten Versicherten ist. Doch treten hier durch die Eintheilung in verschiedene Klassen häufig Abstufungen ein. Bei den älteren Gesellschaften, die überhaupt den alten Korporationen vielfach noch nahe stehen, kommt es überdies vor, daß von vornherein alle Rechte der Gesammtheit bezüglich der Verwaltung und Leitung auf ein für allemal bestellte und sich selbst ergänzende Ausschüsse und Behörden übertragen sind, oder daß sogar die Bestellung der Gesellschaftsorgane durch gewisse Gemeinden oder Korporationen erfolgt. Die neueren Gegenseitigkeitsgesellschaften sind dagegen in der Regel nach Maßgabe der in der modernen Association gewöhnlichen Theilung der Verwaltung unter Generalversammlung, Ausschüsse und Vorstand organisirt.

Endlich hat sowol den Anstalten als den Genossenschaften gegenüber auch im Feuerversicherungswesen die Gewinnspekulation sich ein großes Terrain erobert und in neuerer Zeit Aktienvereine, welche gegen Prämie versichern, zahl-

[32]) Hülsen l. c. S. 325. Dieselbe Zeitschr., Jahrg. 1862 S. 121 f.

[33]) Roscher l. c.

[34]) In England wurde 1696, in Frankreich 1754 die erste gegenseitige Gesellschaft gegründet. In Deutschland waren die ältesten größeren Gegenseitigkeitsgesellschaften — die Association Hamburgischer Einwohner v. 24. Sept. 1795, Bremischer v. 1800, die Mecklenburg. Mobiliarbrandversicherungsgesellschaft in Neubrandenburg v. 1801 — noch an bestimmte Bezirke gebunden. Ebenso zwei Vereine in Berlin (1812), die aus diesem Grunde von der Neubrandenburger Gesellschaft abgelösten Filialen in Schwedt (1826) und Güstrow (1853), die Gesellschaften in Marienwerder und in Stolp (1840), in Greifswald (1841), in Köthen (1832) u. s. w. Die erste Gegenseitigkeitsgesellschaft von allgemeindeutschem Charakter war die Feuerversicherungsbank in Gotha (1819). Mehr oder minder ihr nachgebildet waren die Gesellschaften in Norden (1827), Rostock (1827), Altona (1830), Wien (1828), Düsseldorf (1840) u. s. w. Vgl. über Geschichte und Verfassung aller dieser Gesellschaften Masius S. 9—77.

reich hervorgerufen[35]). Indeß behaupten bis heute die Gegenseitigkeitsverbände durchaus das Uebergewicht[36]).

Zwischen Gegenseitigkeits- und Aktienvereinen kommen sogenannte gemischte Versicherungsgesellschaften gegen Feuersgefahr vor, bei welchen indeß immer das eine oder das andere Princip das entscheidende bleibt[37]).

c. In sehr ähnlicher Weise hat sich die Versicherung gegen Hagelschaden in Deutschland entwickelt[38]). Mit der einzigen Ausnahme einer Berliner Aktiengesellschaft v. 1822 und ihrer ihm Jahre 1832 mit Staatssubvention erfolgten Erneuerung[39]) bestanden bis in die neueste Zeit ausschließlich Gegenseitigkeitsgenossenschaften gegen Hagelschaden. Dieselben sind zum Theil als mehr oder minder ausgeprägte staatliche, kommunale oder ständische Institute, zum andern Theil als freie Genossenschaften mit einer in der Gesammtheit der Versicherten wurzelnden Verfassung organisirt; sie ersetzen nicht alle den vollen Schaden, vielmehr vertheilen einige nur die im Voraus fixirten Beiträge auf die Beschädigten; endlich waren auch sie ursprünglich alle und sind größtentheils noch auf bestimmte Länder oder Bezirke angewiesen, so daß z. B. von der ältesten, der 1797 in Neubrandenburg gegründeten wechselseitigen Hagelversicherung, nach ihrer größeren Verbreitung sich besondere selbständige Genossenschaften (so 1826 in Schwedt, 1840 in Güstrow, 1841 in Greifswald) abgezweigt haben und vielfach Landesassekuranzen bestehen, wogegen später daneben auch Gegenseitigkeitsgenossenschaften von allgemeinerem Charakter entstanden sind[40]).

[35]) Die älteste Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft in Deutschland war die fünfte Hamburger Assekuranzkompagnie v. 1779; dann 1808 in Bremen, 1812 in Berlin, 1822 in Triest, 1824 in Wien Aktienvereine zu gleichem Zweck; 1823 die vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, 1825 die Aachen-Münchener, 1834 der Phönix in Karlsruhe, 1838 die Kolonia, 1843 die Borussia, 1842 die Frankfurter, 1843 die Magdeburger u. s. w. Geschichte und Verfassung bei Masius S. 97—176.

[36]) Einen Vergleich des Geschäftsumfanges bei Hülsen S. 329—343 und treffende Bemerkungen über die Bedeutung des Gegensatzes ib. S. 343—348.

[37]) So wird z. B. die Leipziger Feuerversicherungsanstalt (Masius S. 77 f.), welche auf Aktien gegründet ist, dadurch, daß sie den auf längere Zeit Versicherten einen Antheil am reinen Gewinn überläßt, kein Gegenseitigkeitsverein, und umgekehrt wird die Leipziger Brandversicherungsbank (ib. S. 87 f.), wenn sie gleichzeitig Prämiengeschäfte schließt und Gewinn und Verlust daraus unter die auf Gegenseitigkeit versicherten Interessenten vertheilt, ihrer inneren Organisation nach keine Erwerbsgesellschaft.

[38]) Masius S. 174 f. Roscher, System II. § 476. S. 167.

[39]) Masius S. 348—388.

[40]) Landesassekuranzen auf Gegenseitigkeit wurden z. B. für Anhalt 1812, f. Sachsen 1823, f. Württemberg 1830, f. Hannover 1833, f. Baiern 1833, f. Lippe 1838, f. Kurhessen 1840 errichtet. Eine „Hagelassekuranzgesellschaft für die adligen Güter und Klöster der Herzogth. Schleswig-Holstein und Lauenburg" besteht seit

In neuester Zeit ist auch die Hagelversicherung Gegenstand von Aktienunternehmungen geworden[41]).

d. Ebenso wird die Viehversicherung erst in neuerer Zeit bisweilen von Erwerbsgesellschaften betrieben[42]), während gegenseitige Viehversicherungsvereine schon seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts sehr verbreitet sind[43]). Für den Ersatz des außerordentlichen Verlustes durch Seuchen sind mitunter Staatsassekuranzanstalten mit Beitrittszwang für alle Viehbesitzer eines bestimmten Bezirks errichtet[44]). Den Ersatz des gewöhnlichen Viehabganges oder eine Beihilfe dazu machen sich namentlich sehr viele kleine, oft auf eine einzelne Gemeinde beschränkte Associationen der Kleinbesitzer zur Aufgabe, welche zum Theil schon aus älterer Zeit stammen. Hierher gehören die meist von Tagelöhnern gebildeten Kuhgilden Schleswig-Holsteins und Mecklenburgs, die Kuhladen, Kuhsterbekassen und ähnlichen Vereine Oldenburgs, Hannovers (i. J. 1852 474), Badens (1846 über 60), der Schweiz, Tirols, sowie die verwandten Viehversicherungsvereine einzelner preußischer Gemeinden[45]).

1818 in Kiel. Die erste für ganz Deutschland berechnete war die Hagelschäden-Versicherungsbank in Preußen seit 1829; ähnlich 1845 in Erfurt. Geschichte und Verfassung der einzelnen Gegenseitigkeitsgesellschaften für Hagelversicherung bei Masius S. 188—348. Auch Weber l. c. 330 f., Suppl. 92. Gengler S. 700 Note 18.

[41]) Preußische Gesellschaften dieser Art z. B. in der G. S. v. 1853 S. 955, 1854 S. 192, 1855 S. 188, 1856 S. 724, 1859 S. 8. 104, 1864 S. 532.

[42]) So die rheinisch-westphälische Versicherungsgesellschaft für Rindvieh und Pferde (Preuß. G. S. v. 1848 S. 99).

[43]) Vgl. Masius S. 389—475. Roscher l. c. § 477. Ueber die lokalen Grenzen eines Bezirks strebte zuerst die Leipziger Viehversicherungsgesellschaft für Deutschland v. 1834 (Masius 392 f.) hinaus, sie bestand aber nur bis 1839. Württemb. Viehversicherungsverein 1839. „Ceres" in Frankfurt 1843. Hamburger 1840. Magdeburgische (Stat. in d. G. S. v. 1855 S. 188), Köln-Münstersche u. s. w.

[44]) So errichtete Friedrich II. durch Reglem. v. 24. Nov. 1765 u. 15. Febr. 1783 in Schlesien Zwangsverbände für gegenseitige Viehversicherung, welche das Ges. v. 30. Juni 1841 (G. S. S. 285) für die Provinz generalisirte, indem es für jeden Regierungsbezirk eine Versicherungsgesellschaft gegen Rindviehpest (§ 3) mit Beitrittszwang (§ 5) anordnete. Die Verwaltung ist ohne jede Theilnahme der Versicherten bei den Regierungen (§ 11). Zwei ähnliche Verbände für die Prov. Preußen sind durch C. O. v. 22. Juni 1845 (G. S. S. 161) gebildet.

[45]) Vgl. Roscher l. c. Masius 410 f. 460 f., wo zugleich die Statuten der 3 Viehversicherungsvereine zu Leichlingen im Kreise Solingen, zu Schleiden und zu Pforzheim abgedruckt sind. Anschütz, Mitth. des landw. Inst. Halle 1865 S. 156. 157. Ferner einen von dem Ob. Präs. der Prov. Westph. am 20. März 1835 empfohlenen Statutenentwurf eines Rindviehversicherungsvereins für Gemeinden b. v. Kamptz, Ann. XIX. 89. Ein neueres Statut in dem

e. Im Gegensatz zu den letztgedachten Versicherungsarten sind andere moderne Gattungen der Sachgarantie, wie z. B. die Versicherung gegen die Versicherungsgefahr (Rückversicherung) und die Versicherung gegen die Gefahr des Verlustes bei hypothekarisch ausgeliehenen oder sonst ausstehenden Kapitalien, vornemlich auf den Betrieb durch Erwerbsanstalten angewiesen[46]).

2. Die Garantie des Schadens, welcher der Wirthschaft aus einem die Person treffenden Unfall entsteht, unterscheidet sich von der Sachgarantie zunächst dadurch, daß der Betrag des Schadens sich hier einer bestimmten Werthschätzung entzieht. Es muß also entweder das freie Ermessen des Garanten entscheiden oder aber im Voraus eine feste Ersatzsumme vereinbart sein. Nur im letzteren Falle ist eine derartige Schadensgarantie geeignet, den Inhalt eines spekulativen Geschäftes zu bilden; auch pflegt man sie nur dann als Versicherung zu bezeichnen[47]). Uneigennützige Anstalten dagegen und Genossenschaften können sehr wol ähnliche Garantien auch ohne feste Vorausbestimmung übernehmen, indem die Bemessung der zu gewährenden Unterstützung den verfassungsmäßig dafür bestellten Anstalts- oder Genossenschaftsorganen überlassen sein kann.

a. Das wirthschaftlich größte Uebel ist der Tod. Ist sein Eintritt gewiß, so ist es doch ungewiß, ob er binnen einer bestimmten Frist, bei einer bestimmten Gelegenheit, vor oder nach dem Tode einer andern Person (Ueberlebensversicherung, Versicherung auf verbundene Leben u. s. w.) erfolgt, und es ist gegen solche Eventualitäten eine Garantie durch das Versprechen einer eventuell zu zahlenden Ersatzsumme möglich. Auch abgesehen von einer solchen Begrenzung indeß ist zwar die Existenz des Todes gewiß, ungewiß aber sein Zeitpunkt und folgeweise der dadurch wesentlich bestimmte Umfang des der Wirthschaft entstehenden Nachtheils. Auch diese Ungewißheit kann durch einen Garantievertrag ihrer Gefährlichkeit beraubt werden, indem entweder dem vom Tode Bedrohten für seine Erben oder dem vom Tode eines Dritten Bedrohten für sich selbst ein Ersatz zugesichert wird, der dann wiederum entweder in einer bestimmten, bei Eintritt des Todesfalls zu zahlenden Summe oder in einer bis zu einem ungewissen Termin fortlaufenden Rente bestehen kann. Die Uebernahme aller solcher Todesgarantien gegen einen festen Betrag oder, wie es die Regel bildet, gegen eine laufende und wegen der Ungewißheit ihres

Maiheft der landw. Jahrb. f. Ostpreußen v. 1864. S. auch Gengler S. 701 Note 19 u. bes. den Aufsatz von v. d. Goltz, die Association zum Zwecke der Viehversicherung, i. d. Zeitschr. des landw. Ver. f. Rheinpreußen 1866 S. 120—128.

[46]) Z. B. „Preußische Hypothekenversicherungs-Aktiengesellschaft" (G. S. v. 1862 S. 214). — Doch ist auch der Versuch gegenseitiger Waarenkreditversicherung unter Handelsleuten gemacht. Endemann, Z. f. d. ges. H. R. IV. 209. H. R. S. 848 Note 22.

[47]) Vgl. die Aufsätze von Engel über die „Unfallsversicherung" in der Zeitschr. des kön. preuß. statist. Büreau's 1866 S. 294 f. 1867 S. 171 f.

Endpunkts ungewisse Prämie ist seit dem vorigen Jahrhundert der Inhalt eines spekulativen Gewerbes geworden[48]), welches von zahlreichen Lebensversicherungsgesellschaften auf Aktien betrieben wird[49]). Aelter indeß und noch heute daneben in Blüthe ist auch hier die gegenseitige, genossenschaftliche Garantie. Die genossenschaftliche Basis ist selbst durch die außerordentlich komplicirten und mannichfaltigen Formen und Verhältnisse, welche die Lebensversicherung in ihrer modernen Ausbildung mit sich bringt, nicht ausgeschlossen; die älteste Lebensversicherungsgesellschaft Deutschlands, die Lebensversicherungsbank in Gotha, ist auf Gegenseitigkeit gegründet, und gleich ihr haben sich viele ähnliche Lebensversicherungsgesellschaften gebildet, welche auf dem Princip genossenschaftlicher Garantie beruhen, bei welchen daher die Versicherten oder doch bestimmte Klassen der Versicherten (z. B. die für das ganze Leben Versicherten) zugleich den versichernden Körper bilden, den möglichen Verlust oder Gewinn, der indeß in Wahrheit hier nur ein bei der Schadensausgleichung sich ergebendes Plus oder Minus über die ungefähre Vorausberechnung ist, unter sich im Verhältniß zur Betheiligung vertheilen und aus ihrer Mitte die Genossenschaftsorgane (in der Regel einen Vorstand und mehrere Ausschüsse) bestellen[50]). Regelmäßiger aber noch kommt die Genossenschaft für die älteren, einfacheren und unvollkommneren Formen der Todesgarantie zur Anwendung, soweit nicht hier die gemeinnützige Anstalt ihr Gebiet beschränkt.

Unter diese Fälle gehört z. B. die gegen laufende, meist der Höhe nach gleichmäßig bestimmte Beiträge zugesicherte Zahlung eines kleinen, bald zur Hilfe gegen die erste Noth, bald nur zur Bestreitung der Beerdigungskosten dienenden Betrages an die Hinterbliebenen. Die zahlreichen, schon seit alter Zeit bestehenden Todtengilden, Todtenbeliebungen, Sterbekassen, Begräbnißkassen u. s. w., welche diese Aufgabe erfüllen, sind zum Theil als Anstalten konstituirt, von welchen man gegen eine Einkaufssumme oder gegen laufende

[48]) Vgl. über die Geschichte der Lebensversicherung Masius S. 466 f.; über die Rechtsverhältnisse zwischen den Kontrahenten Staudinger, die Lehre vom Lebensversicherungsvertrage. Erlangen 1858. Beseler S. 540 f. Endemann, H. R. § 176.

[49]) Geschichte und Einrichtung der älteren bei Masius S. 535—554. Die später hinzugetretenen, soweit sie in Preußen Geschäfte treiben, sind ersichtlich aus dem Aufsatz v. Brämer, das Lebensversicherungswesen in Preußen, in der Zeitschr. des statist. Büreau's, Jahrg. 1867 S. 50 f. Manche, wie die deutsche Lebensversicherungsgesellschaft in Lübeck v. 1828 (Masius S. 534), die Berlinische v. 1836 (ib. 542), die Frankfurter v. 1845 (ib. 545), überlassen den Versicherten eine bestimmte Gewinnrate.

[50]) Geschichte und Einrichtung der gegenseitigen Lebensversicherungsgesellschaften (Gothaer 1829, Leipziger 1831, Hannoversche 1831, Wiener 1840, Braunschweigische 1841 Hammonia in Hamburg) b. Masius S. 505—535. 559. Vgl. Pöhls IV. 322—348. Hopf i. d. deut. Vierteljahrsschr. 1852 S. 366 f. Brämer l. c. S. 52.

Beiträge den betreffenden Vermögensanspruch erwirbt; zum andern Theil aber sind sie erzwungene oder freie Vereine, die sich durchaus als gegenseitige Lebensversicherungsgenossenschaften im Kleinen charakterisiren[51]).

Nicht anders verhält es sich mit der Garantie, welche zu Gunsten einer etwaigen Witwe oder etwaiger unversorgter Waisen durch die Zusicherung einer eventuell zu zahlenden Summe oder einer laufenden mit dem Tode, dem Aufhören des Witwenstandes oder der Erreichung eines bestimmten Alters endenden Rente geleistet wird. Auch solche Garantien werden von den modernen Versicherungsgesellschaften übernommen: sehr viel älter aber sind sowol die öffentlichen Anstalten als die Genossenschaften für derartige Zwecke. Die Anstalten bilden noch heute für gewisse Stände, namentlich für die Beamten, die Regel. Nicht nur Staat und Gemeinden haben seit früher Zeit allgemeine Witwenkassen und Waisenversorgungskassen, meist mit Zwangsbeitrittspflicht, für ihre Beamten errichtet, sondern Körperschaften und Gesellschaften sind darin vielfach nachgefolgt[52]). Staatsanstaltlich eingerichtete Witwen- und Waisenkassen, in welche Jedem der Eintritt freisteht, kommen gleichfalls seit lange vor[53]). In neuerer Zeit aber ist auch hier wieder das nie ganz außer Anwendung gekommene Princip genossenschaftlicher Vereinigung zu größerer

[51]) Vgl. Boden, über Einrichtung der Sterbekassen. Celle 1787. Nach S. 27 sind sie „geschlossene Gesellschaften", werden aber doch wesentlich als Anstalten behandelt. Ueber die neueren Sterbekassen Schnell, sociale Privathilfe S. 54 f. und das dort mitgetheilte Statut. Preußische Sterbekassenvereine für Prediger und Schullehrer b. v. Rönne II, 1. 408 Note 1; für Justizbeamte ib. 409 Note 2 und Statuten im J. M. Bl. v. 1844 S. 78, 1845 95. 128, 1860 143. Andere derartige Vereine b. Weber l. c. 816 f. Suppl. 228 f. Ueber den Begriff der Sterbekasse preuß. C. O. v. 29. Sept. 1833 (G. S. S. 121). — Sowol in den englischen friendly societies (Masius 482. 569, Engel l. c. 114 f.), als in unsern erzwungenen und meist auch in den freien Hilfsvereinen der arbeitenden Klassen pflegt zugleich eine Sterbe- und Begräbnißkasse enthalten zu sein.

[52]) Vgl. Jenichen, de fiscis viduarum, Lips. 1703, wo S. 51 f. ein Verzeichniß der seit 1618 eingerichteten Kassen und ihrer Statuten. Gebhard, über Witwen- und Waisen-Pensionsanstalten. München 1844 Th. I. Bezüglich Preußens vgl. man bes. über die durch C. O. v. 27. Febr. 1831 (G. S. S. 3) auf Civilbeamte eingeschränkte preuß. „Allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt" v. Rönne II, 1. 406—408; über besondere Witwen- und Waisenverpflegungsinstitute der Prediger und Schullehrer v. Rönne l. c. 408 Note 9 und Unterrichtswesen I. 552—556; über die Universitäts-Witwen- und Waisenkassen ib. II. 505 f., Weber 173; über die Unterstützungs- und Sterbekassen der Eisenbahngesellschaften für ihre Beamten Reskr. v. 9. Sept. 1843 (M. Bl. d. i. V. 1843 S. 265).

[53]) Vgl. Gebhard l. c. S. 61 f. 84 f. Auch die preußische Allgemeine Witwenverpflegungsanstalt stand ursprünglich Jedem offen. Reglem. v. 28. Dec. 1775 (N. C. C. V. 381). Sie wurde aber 1812 insolvent.

Geltung gelangt[54]). Zwischen den ganz freien Vereinen für gegenseitige Witwen- und Waisenversorgung und den reinen Anstalten stehen dann gerade hier die mannichfachsten Mittelglieder, bald als Zwangsverbände mit korporativer Einrichtung, bald als öffentlich autorisirte Vereine ohne Beitrittszwang organisirt[55]).

b. Einer Garantie bedarf es unter Umständen nicht nur gegen den Tod, sondern auch gegen zu langes Leben. Eine solche liegt in dem Leibrentenvertrag, durch welchen gegen einen gewissen Betrag eine mit dem Tode endende und deshalb in ihrem Gesammtbetrage ungewisse Rente erworben wird. Dieser Vertrag ist dann mehrfacher Komplikationen fähig, von denen namentlich die Tontine dem Längstlebenden unter Mehreren noch größere Vortheile verschafft. Auch kann auf verschiedene Weise eine progressive Steigerung der Rente mit zunehmendem Alter bewirkt werden. Am reinsten aber kommt die Garantie gegen zu langes Leben im Alterversorgungsvertrage zur Erscheinung, bei dem nur für den Fall der Erreichung eines bestimmten Alters ein Kapital oder eine von da an laufende Rente zugesichert wird. Alle derartige Garantien werden in der Regel gleichzeitig von Lebensversicherungsgesellschaften übernommen[56]); es giebt aber außerdem dafür besondere Pensions- und Rentenanstalten, die theils als Erwerbsgesellschaften[57]), theils als gemeinnützige In-

[54]) Vgl. z. B. über eine Kasseler freie Gesellschaft v. 1750 Gebhard l. c. § 3 S. 5; über die Witwenversorgungssocietät zu Bremen v. 1754 ib. § 5 S. 6 f; über die 1773 in Preußen mit königl. Genehmigung errichtete, aber nur 3 Jahre bestandene Civilbeamtengesellschaft ib. § 9. Eine von der Landschaft garantirte Gesellschaft entstand 1767 in Kalenberg. Ib. § 7 S. 9 f. Besonders alt und zahlreich sind freie Witwen- und Waisensocietäten unter Predigern und Schullehrern. Vgl. z. B. über die bairischen Schullehrerwitwensocietäten, welche von gewählten Vorstehern und Ausschüssen verwaltet werden, Gebhard S. 96—113; über Preußen Weber l. c. 813 f. Ein Witweninstitut auf Aktien wurde schon 1777 in Hamburg gegründet. Gebhard § 13 S. 42. — Ueber diese Seite der allgemeineren freien oder Zwangs-Unterstützungsverbände vgl. unten.

[55]) Auch Pfeiffer, die rechtl. Verhältnisse der Witwenkassen, Z. f. D. R. IX. 440 f., bei dem zugleich die früheren theils unzureichenden theils einseitigen Ansichten zu finden sind (441—448), unterscheidet die drei Hauptgattungen der öffentlichen Anstalt, der Erwerbsunternehmung und der Genossenschaft. Die letztere konstruirt er freilich als streng römische universitas personarum. S. 450—486.

[56]) Auch von den Gegenseitigkeitsgesellschaften. Vgl. z. B. Masius 510. 520 § 11. 527. 530. 537 f. Die allgemeine wechselseitige Kapitalien- und Rentenversicherungs-Anstalt in Wien v. 1840 S. 559 enthält 6 Abtheilungen: 1) Kapitalversicherungsverein; 2) Kapitalversicherungsverein für den Fall des Todes; 3) Leibrenteninstitut; 4) Allgemeines Pensionsinstitut; 5) Kinderversorgungsanstalt; 6) Wechselseitige Versorgungsanstalt.

[57]) So z. B. die Berlinische Renten- und Kapitalversicherungsbank v. 22. März 1844 (Masius 554 f.) und die nach Maßgabe verschiedener Jahresgesell-

stitute[58]) konstituirt sind, theils aber auch auf der Verbindung zu einer Garantiegenossenschaft beruhen[59]).

c. Dieselben verschiedenartigen Formen sind möglich, um eine Garantie gegen die wirthschaftlichen Nachtheile herzustellen, welche mit einzelnen ungewissen, die Person betreffenden Ereignissen verbunden sind. So gegen die Kosten der Verehelichung, oder der Gründung eines Hausstandes, wobei neben Ausstattungs- und Versorgungsanstalten Aussteuer- und Versorgungsvereine auf Gegenseitigkeit vorkommen[60]). Aehnlich früher, um die Kosten des Freikaufs von etwa eintretender Militairpflicht zu bestreiten[61]). Auch beginnt man in neuerer Zeit, gegen die Gefahr einer bestimmten Reise oder anderweiten Unternehmung oder gegen eine der Zeit oder der Gattung nach limitirte Unfallsgefahr zu versichern[62]). Die wichtigsten Fälle aber sind Krankheit und Invalidität. Theils für die Kosten der Heilung und Pflege, theils für den gesammten Lebensunterhalt des temporär oder dauernd Arbeitsunfähigen übernehmen hier bald Erwerbsgesellschaften gegen Prämie, bald gemeinnützige Anstalten gegen Eintrittsgeld oder Beiträge, bald endlich genossenschaftliche Vereine eine mehr oder minder fixirte Garantie. Die gemeinnützigen Anstalten für Pensions-, Versorgungs- und Unterstützungszwecke, welche mit oder ohne Beitrittszwang organisirt sein können, unterscheiden sich da, wo die zugesicherte Garantie im Voraus bestimmt und ein ihr entsprechendes Aequivalent gefordert wird, scharf von den Wohlthätigkeitsinstituten[63]); sie gehen indeß in solche über, wenn keine unmittelbare Beziehung

schaften eine wachsende Rente gewährenden Renten- und Versorgungsanstalten (1825 in Wien, 1833 in Stuttgart, 1839 in München). Ib. 675 f.

[58]) Auch Tontinen kamen als Staatsanstalten vor. So z. B. die allgemeine Versorgungstontine in Hamburg. Pöhls l. c. 66 f. 348–351. — In England sind staatliche Lebensversicherungs- und Jahresgehaltsinstitute mit der Post verbunden. Ges. v. 1864 (26 et 27 Vict. c. 14). — Ueber die belgische Alterversorgungskasse Schnell l. c. S. 75. 76.

[59]) So z. B. die auf Gegenseitigkeit gegründete Alterversorgungsanstalt in Breslau, welche vom 50. Jahr an eine feste Pension gewährt. Masius S. 556 f. Ferner die preuß. Wittwen-, Pensions- und Unterstützungsanstalt v. 1837, die gegenseitigen Versorgungsanstalten für Baden v. 1835, Sachsen v. 1841, Hannover v. 1843, Darmstadt v. 1844 u. s. w. Masius 678 f. Weber 811 f.

[60]) Schulz, über Versorgungs- und Aussteuerkassen. Berlin 1822. (Kassenordnung S. 6 f.). Ueber eine Gewährschaftskasse in Köln, bei der jedes heirathende Mitglied einen Beitrag geben muß, um die Kinder vor etwaiger Noth zu schützen, Weber l. c. Suppl. 229. Die „Kinderversorgungskassen" zahlen eine bestimmte Summe, wenn ein Kind ein bestimmtes Alter erreicht.

[61]) Endemann, H. R. S. 855.

[62]) Engel, Zeitschr. des statist. Bür. 1866 S. 294 f. 1867 S. 171 f.

[63]) Hierher gehören alle Beamtenpensionsanstalten des Staats (über die

zwischen der gewährten Unterstützung und dem Beitrage des Unterstützten besteht oder wenn an Stelle eines festen Anrechts auf Unterstützung das Ermessen der Anstaltsorgane tritt[64]). Dagegen wird bei Genossenschaften dadurch, daß über Bedürfniß und Höhe der jedesmaligen Beihilfe ein Vereinsbeschluß entscheidet und die Beiträge nicht gerade als das voraus geleistete Aequivalent dieser Beihilfe erscheinen, der Charakter einer Garantiegenossenschaft noch nicht aufgehoben, am wenigsten aber der eines Wohlthätigkeitsvereins hervorgebracht: denn für jeden Vereinsgenossen bleibt, da er nicht wie bei einer Anstalt als Dritter, sondern als Mitträger des Vereins von diesem letzteren Unterstützung erhält, die Selbsthilfe das, was ihm die Garantie gegen Krankheit und Arbeitsunfähigkeit verschafft.

Indeß geht auch hier die Tendenz der modernen Genossenschaft auf möglichste Vorausbestimmung der Schadensart, gegen welche, und der Ersatzsumme, mit welcher garantirt wird, so daß die unbestimmte Unterstützungspflicht mehr geschäftsmäßige Formen annimmt. In dieser Weise kommen z. B. gegenseitige Pensionsvereine einzelner Beamtenklassen vor[65]). Ebenso aber beginnen sich unter den arbeitenden Ständen Invaliden- und Arbeiterpensionsvereine, namentlich aber Krankenvereine mit präcisirter Beitrags- und Unterstützungspflicht zu bilden[66]). Doch tritt gerade bei den Genossenschaften der arbeitenden Stände in der Regel nicht ein bestimmter Garantiezweck vereinzelt auf, sondern es werden in mehr oder minder limitirter Weise die Zwecke der Kranken-, Invaliden- und Alterversorgungskasse mit denen der Begräbniß-, Witwen- und

preuß. Rönne II, 2. § 302 S. 392–402), der Gemeinden, der Körperschaften, Eisenbahnen u. s. w.

[64]) Beispiele aus Preußen b. Rönne l. c. 402 Note 2, 404 Note 5. 6, 405 Note 1–3.

[65]) Vgl. z. B. die staatlich genehmigten Statuten freiwilliger Pensionsvereine preußischer Rechtsanwalte in Frankfurt, Hamm, Paderborn im J. M. Bl. v. 1843 S. 162 f., 1855. 46, 1860 263 u. das empfehlende Circ. Reskr. ib. S. 262.

[66]) Einen demnächst mehrfach nachgebildeten Krankenverein richtete Schulze in Delitzsch i. J. 1849 dergestalt ein, daß jedes Mitglied gegen ein nach dem Alter abgestuftes Eintrittsgeld und periodische Beiträge den Anspruch auf unentgeltliche ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen, überdies aber während dauernder Arbeitsunfähigkeit auf eine je nach der Zeitdauer der Mitgliedschaft in drei festen Sätzen abgestufte laufende Unterstützung erwirbt. Der Verein wird von einem gewählten Vorstand nebst Ausschuß geleitet, während sein Hauptorgan die mit Stimmenmehrheit beschließende Versammlung ist. Mit dem Verein ist eine durch Groschenbeiträge erhaltene Sterbekasse verbunden, die Betheiligung an derselben aber fakultativ. Pfeiffer 125. 126. — Ueber viele andere Kranken- und Invalidenvereine Nachweisungen b. Miller, die deut. Arbeiterbewegung. Leipz. 1863. Vgl. Mascher S. 393 f. Schulze, die arbeit. Klassen S. 31 f. Schnell S. 114 f. Statut einer Gesellen-Krankenkasse bei Schnell S. 61 f., einer Kranken-Tagelöhnerkasse ib. 119 f.

Waisenkasse verbunden, ohne daß dadurch auch hier das Streben nach fester Bestimmung der Mitgliederbeiträge und geschäftsmäßiger Präcisirung der etwaigen Unterstützungssumme ausgeschlossen würde. Diese Hilfs- und Unterstützungsgenossenschaften vereinigen daher den sittlichen Charakter der alten, die ganze Persönlichkeit verbürgenden Gilden mit dem geschäfts- und rechnungsmäßigen Charakter der modernen Versicherungsgenossenschaft. Dies gilt auch von den staatlich, gemeindlich oder gewerklich organisirten Zwangsunterstützungsverbänden, wennschon bei ihnen das anstaltliche Moment das genossenschaftliche überwiegt[67]); in höherem Grade aber noch von den eigenthümlichen, aus alter Zeit stammenden Knappschaftsvereinen, durch welche die Berg- und Salinenarbeiter in umfassender Weise unter ökonomischer und administrativer Betheiligung der Bergwerkseigenthümer und unter Zwang und Aufsicht des Staats sich gegenseitig eine Unterstützung bei Krankheit, Unfällen und Tod garantiren[68]). Ebenso aber haben die freiwilligen Hilfs- und Unterstützungsgenossenschaften der arbeitenden Klassen, welche sich freilich neben dem Zwangskassenwesen bei uns nur wenig entwickelt haben und die englischen friendly societies nicht entfernt erreichen, einen derartig umfassenden, stark persönlichen Charakter[69]). Deshalb suchen sie auch neben der Garantie gegen wirthschaftliche Unfälle sich eine geistige und moralische Garantie zu gewähren und richten Bildungsanstalten, Bibliotheken und brüderliche Vereinigungen ein, während umgekehrt gerade unter den minderbesitzenden Ständen auch die zunächst sittlichen, socialen und Bildungsvereine, sowie die Wirthschaftsgenossenschaften höherer Stufe ihre Mitglieder und deren Hinterbliebene bei Schäden aller Art zu unterstützen und auch wol besondere Hilfs-, Pensions-, Kranken-, Invaliden-, Versorgungs-, Witwen-, Waisenkassen u. s. w. dafür einzurichten pflegen.

[67]) Vgl. oben § 68 Note 31—33.

[68]) Nach Karsten, Urspr. des Bergregals S. 31 wurde die älteste Knappschaftskasse auf eignen Antrieb der Grubenarbeiter des Rammelsberges 1538 durch den Rath zu Goslar errichtet. Die späteren Bergordnungen stellen durchgängig die Beitragspflicht der Bergwerkseigenthümer fest und organisiren die Kasse als eine Zwangsanstalt. Vgl. z. B. Wagner. C. J. Metall. S. 9. 104. 365. 404. 492. 829. 961. 1030. 1047. 1048. 1265. 1267. 1289. 1312. 1325. 1388. 1424. Die neueren Gesetze haben die Knappschaften allgemein organisirt. Vgl. Oesterr. Berggef. § 210 f. Großh. sächs. § 99 f. Preuß. Ges. betr. die Vereinigung der Berg-, Hütten-, Salinen- und Aufbereitungsarbeiter v. 10. April 1854 (G. S. S. 139), an dessen Stelle jetzt die §§ 165—185 des Berggef. v. 24. Juni 1865 getreten sind. Die Zwangsmitgliedschaft aller in dem Bezirk eines Knappschaftsvereins beschäftigten Arbeiter der betreffenden Kategorie wird festgehalten und werden von ihnen nach Verhältniß ihres Lohns Beiträge erhoben, während die Werkseigenthümer in der Regel die Hälfte der Beiträge zu tragen haben. Die Vereine haben das Recht juristischer Persönlichkeit und besondere Privilegien bezüglich des Arrestschlages und der Exekution. Was sie den Mitgliedern zu gewähren haben, bestimmt das Statut; als Minimum ist in Preußen für vollberechtigte Mitglieder freie Kur und Arznei in Krankheitsfällen, Krankenlohn resp. lebenslängliche Invalidenunterstützung bei einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Krankheit resp. Arbeitsunfähigkeit, Begräbnißkosten, Wittwenunterstützung bis zu Wiederverheirathung oder Tod und Waisenversorgung bis zum 14. Jahr festgesetzt. Das obrigkeitlich festgestellte Statut bestimmt die Verfassung, welche die Vereinsverwaltung einem gewählten, aber bestätigten Knappschaftsvorstand und bestätigten Beamten unter behördlicher Aufsicht zu übertragen pflegt. Das neueste preußische Berggesetz dagegen hat der genossenschaftlichen Autonomie und Selbstverwaltung auch hier wieder größeren Spielraum gewährt. Denn das Statut soll von den Werksbesitzern und einem gewählten Arbeiterausschuß aufgestellt, seine Bestätigung aber nur dann, wenn es dem Gesetz widerspricht, versagt werden dürfen (§ 169), eine Bestimmung, die auch bei Statutenänderungen gilt (§ 170). Die Verwaltung aber erfolgt unter Aufsicht des Oberbergamts durch einen halb von den Werkseigenthümern halb von den die Gesammtheit repräsentirenden Knappschaftsältesten gewählten Knappschaftsvorstand unter Betheiligung und Kontrole der Knappschaftsältesten, wobei zwischen diesem Repräsentativausschuß und dem Vorstand ein analoges Verhältniß wie bei der modernen Genossenschaft überhaupt stattfindet (§ 178—186).

[69]) Huber, Staatswörterb. I. 466 f. Pfeiffer l. c. 85 f. Die große Mannichfaltigkeit der von den engl. friendly societies verfolgten Zwecken erhellt besonders aus den Mittheilungen Engels l. c. 1861 S. 114—117 und Ludlow und Jones l. c. S. 90 f. Ueber deutsche Unterstützungsgenossenschaften Schnell, sociale Privathilfe S. 54 f. und ein Statut S. 70 f. Auch S. 151 f.

II. Die Geldverkehrsgenossenschaft umfaßt Vereine für Vermittlung des Kapitalumlaufs, der Kapitalbeschaffung und der Kapitalanlage.

1. Die Vermittlung des Kapitalumlaufs wird in der Regel durch gemeinnützige oder spekulative Anstalten bewirkt, bei welchen die Association der mit einander Verkehrenden latent bleibt. Geldwechsel, Umsatz von Börsenpapieren und Wechseldiskont, Zahlung durch Kontenausgleichung (Giro) oder Anweisung, Ausgabe von Werthzeichen u. s. w. sind in den Händen der Giro-, Diskont- und Zettelbanken resp. der einzelnen Bankiers. Möglich ist es indeß, daß die Personen, deren geschäftlicher Verkehr durch solche Mittel erleichtert oder gefördert werden soll, in ihrer Gesammtheit selbst den vermittelnden Bankkörper bilden. So kann eine Girobank als Gegenseitigkeitsgenossenschaft organisirt sein, so daß sie sich als eine von der Gesammtheit der Interessenten errichtete und durch gemeinschaftliche Organe verwaltete Gemeinkasse darstellt[70]), und ein Verein für die Herstellung von Werthzeichen, welche nur

[70]) In gewissem Sinne ist dies bei der Hamburger Bank der Fall. Vgl. die Hamburger Banko-Ordn. v. 31. Dec. 1639 b. Marquardus, de mercator., Anh. S. 586 f.; die spätere Geschichte und Einrichtung b. Hübner II. 114—119. Die Bank wird durch ein Kollegium von 5 Bürgern, deren jährlich einer austritt, unter Zutritt von Rathsdeputirten verwaltet.

unter den Genossen zu cirkuliren bestimmt sind, wäre wenigstens denkbar [71]).

2. Die Vermittlung der Kapitalbeschaffung geht ebenfalls großentheils von gemeinnützigen oder spekulativen Anstalten aus, welche dem Kapitalbedürftigen unentgeltlich oder entgeltlich mit oder ohne Sicherheitsbestellung Kredit gewähren und ihm dabei als beliebige Dritte gegenübertreten. Formell werden derartige Anstalten stets die Gläubigerinnen der Kapitalsuchenden, materiell begründet es dagegen einen Unterschied, ob sie lediglich aus eignen Fonds kreditiren, oder ob sie auf der andern Seite ihrerseits Schuldnerinnen der das Kapital eigentlich hergebenden Gläubiger werden und so nur als Kreditmittlerinnen zwischen Gläubiger und Schuldner treten. Das Letztere ist die wichtigste Aufgabe der mit Kredit handelnden Banken. Für den Mobiliarkredit stellt sich dies am reinsten bei denjenigen Banken heraus, welche zugleich Leih- und Zettelbanken sind und so das nach der einen Seite vorgestreckte Kapital von der andern Seite durch Notenemission, d. h. durch Schuldverschreibungen auf sich selbst, aufbringen. Bezüglich des Immobiliarkredits wird schon durch die Ablösungskreditanstalten (Rentenbanken, Tilgungsanstalten u. s. w.) nach einer einzelnen Seite hin Aehnliches erreicht, indem solche Institute unter Staatsgarantie, aber als selbständige Anstaltspersönlichkeiten die Vermittlung zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger eines Reallastenablösungsbetrages übernehmen [72]); allgemein suchen zwischen hypothekarischen Schuldnern und Gläubigern die modernen Hypothekenbanken und Pfandbriefsinstitute zu vermitteln [73]), mögen sie nun als gemeinnützige staatliche, ständische oder kommunale Anstalten [74]), mögen sie, wie dies in neuester Zeit vorkommt,

[71]) So wurde z. B. in Paris eine union des associations fraternelles projektirt, um unter den Mitgliedern Kreditscheine umlaufen zu lassen. Becher l. c. S. 126.

[72]) So in Preußen (vgl. Ges. v. 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (G. S. S. 112); Lette u. v. Rönne, Landeskulturgesetzgebung II, 1. 519 f. u. v. Rönne, Staatsr. II, 2. 218 Note 1, wo auch die bereits früher bestehenden Tilgungskassen einzelner Landestheile nachgewiesen sind; Frantz l. c. 245 f.), Sachsen, Hannover u. s. w. Roscher, System II. § 123 S. 351. Hübner, Banken I. 107. II. 470.

[73]) Hübner I. 105 f. Roscher l. c. § 136 S. 381. Staatswörterb. V. 303 f. Brämer, die Grundkreditinstitute in Preußen, i. d. Zeitschr. des kön. preuß. statist. Büreau's. Jahrg. 1867.

[74]) Staatsanstalten dieser Art sind häufig im Auslande (So in Rußland seit 1754 für den Adel, Reichsleihbank v. 1786, seit 1845 für Polen, zahlreiche Bauerbanken u. s. w. nach Hübner II. 218 f. 232 f.). Nichts Anderes ist aber beispielsweise die seit 18. Juni 1842 mit der hannöverschen Rentenbank verbundene, ministeriell verwaltete Landeskreditanstalt (Hübner II. 405 f.) oder das durch V. v. 8. Juni 1835 (G. S. S. 101) auf einen zinsfreien Vorschuß aus Staatsfonds gegründete (§ 4), mit Korporationsrechten begabte (§ 1), durch eine besondere Staatsbehörde verwaltete königl. Kreditinstitut für Schlesien. Ebenso die Nassauische Landesbank v. 22. Jan. 1840; die Landeskreditkasse in Kurhessen v. 23. Juni 1832. Ein Beispiel eines ständischen Bankinstituts, das auch an Nichtmitglieder Darlehn giebt, Noten emittirt und von dem Ständekorpus, von welchem es sein Kapital erhalten hat, verwaltet wird, bietet die landständische Bank zu Budissin v. 1844. (Revid. Stat. v. 17. Apr. 1850, sächs. G. S. S. 103). Ueber kommunale Pfandbriefsanstalten s. unten Note 95.

als Erwerbsgesellschaften [75]) konstituirt sein. In allen solchen Fällen liegt eine Kreditgenossenschaft nicht vor; die Kreditanstalt ist vielmehr ein Organ der Gläubiger — sei es des Staats, sei es der Aktionäre —, die Kreditbedürftigen stehen zu ihr wie jeder beliebige Schuldner zu seinem Gläubiger. — Nicht anders verhält es sich mit der Kreditgewährung aus eigenen Fonds, wenn oder soweit dieselbe von einem Erwerbsinstitut (einer Aktienbank oder einer sonstigen Bankfirma), einem uneigennützigen Privatinstitut oder Privatverein [76]), oder einer gemeinnützigen Kreditanstalt erfolgt. Gemeinnützige Anstalten dieser Art kommen als staatliche, kommunale und korporative Institute vielfach vor, wie z. B. die öffentlichen Leihhäuser [77]), die Darlehns- und Vorschußkassen [78]),

[75]) Vgl. z. B. die Stat. der Ersten Preußischen Hypothekenaktiengesellschaft v. 2. Mai 1864; der Preußischen Hypothekenaktienbank v. 18. Mai 1864 (G. S. S. 241. 285); der Pommerschen Hypothekenaktienbank in Köslin v. 1. Oct. 1866; der Hypothekenaktienbank in Frankfurt u. s. w. Brämer l. c. S. 226 f. 231. Auch ältere Aktienbanken aber, wie namentlich die bairische Hypotheken- u. Wechselbank, sodann die Meiningsche, Weimarsche u. s. w., sind zugleich nebenbei Hypothekenbanken.

[76]) Solche Vereine, welche die Darlehen meist zinsfrei gaben, entstanden namentlich seit 1848 zahlreich. So besteht seit 1848 in Berlin ein „Frauenverein zur Abhilfe der Noth unter den kleinen Handwerkern und Fabrikanten", welcher Vorschüsse giebt. Vgl. Statut eines Bürgerhilfsvereins b. Schnell, sociale Privathilfe S. 34.

[77]) Ueber die älteren Leihhäuser (montes pietatis) vgl. Scaccia, de commerc. S. 75 f., welcher ihr Vermögen für Eigenthum der „universitas pauperum" erklärt (Nr. 449 S. 76). Marquardus S. 496 Nr. 32 f. u. ordinatio et capita des Leihhauses in Hamburg ib. Anh. 496 f. Berg, Polizeirecht I. 379 f. u. Leihhausordnungen f. Dresden v. 1786, f. Gotha v. 1783, f. Aschersleben v. 1776 ib. V. 948 f. 962 f. 987 f. Gengler 284 f. Mohl, Polizeiwiss. I. § 58. Leihhäuser kommen als Staatsanstalten vor, wie das Hamburger, das Herzogl. Braunschweigische v. 1765 (Hübner II. 113 f.) oder das von der Seehandlung errichtete und also mittelbar staatliche kön. Leihamt in Berlin (Stat. i. d. G. S. v. 1834 S. 23—29); in der Regel aber sind sie städtisch (vgl. d. preuß. K. O. v. 28. Juni 1826 G. S. S. 81) und oft mit Sparkassen verbunden.

[78]) Zahlreiche Vorschuß- oder Darlehnskassen sind mit den staatlichen, kommunalen oder korporativen Sparanstalten verbunden. Vgl. z. B. Statut der Spar- und Leihkasse zu Hohenz.-Sigmar. v. 28. Nov. 1854 (G. S. S. 285). Ein besonderes körperschaftliches Institut für Vorschüsse an Grundbesitzer ist z. B. die schles. landschaftl. Darlehnskasse v. 13. Nov. 1848 (G. S. S. 410 f.); ein Provinzialinstitut die von der Provinz mit Betriebs- nnd Deckungsfonds ausgestattete,

die Hilfs- und Meliorationsfonds[79]). Derartige Darlehnsinstitute können dann auch, wenn sie für bestimmte Kreise bestimmt sind, der Selbstverwaltung dieser mehr oder minder überlassen und dadurch einer Vorschußgenossenschaft genähert werden[80]). Dagegen ist eine wahre Kreditgenossenschaft im Gegensatz zu solchen Kreditanstalten aller Art nur dann vorhanden, wenn die organisirte Gesammtheit der Kreditbedürftigen selbst die Kreditgeberin ist, mag sie nun ihrerseits das Kapital dazu ganz oder zum Theil selbst aufbringen oder es ganz oder zum Theil von fremden Kapitalbesitzern, die nun *ihre* Gläubiger werden, auf ihren Gesammtheitskredit aufnehmen.

a. Solche Kreditgenossenschaften sind zuerst für den *Immobiliarkredit* seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in Deutschland entstanden. Es sind dies die landschaftlichen Kreditvereine[81]), deren erster unter der bestimmenden Initiative Friedrichs des Großen in Schlesien errichtet ward, um bald nicht nur in der Mehrzahl der preußischen Provinzen, sondern auch in vielen anderen deutschen Staaten Nachbildung zu erfahren[82]). So sehr

garantirte und verwaltete ständische Spar- und Darlehnskasse für die Prov. Schlesien in Breslau v. 5 Dec. 1854 (G. S. S. 609 f.).

[79]) So die preußischen Provinzialhilfskassen (die älteste 1831 in Westphalen), welche hauptsächlich zu gemeinnützigen Unternehmungen Darlehen geben. Staatsanz. v. 1854 S. 213. *Frantz* 894. v. *Rönne* II, 2. 131 Note 2. Aus Staatsmitteln dotirt, werden sie unter Aufsicht des Oberpräsidenten von provinzialständischen Ausschüssen verwaltet. — Aehnlich die zur Gewährung von Vorschüssen für ländliche Meliorationen namentlich an bäuerliche Besitzer bestimmten Meliorationsfonds. Nachweis ihrer Statute b. v. *Rönne* l. c. 240 Note 2. *Frantz* 898. v. *Reden* 2164 f. — Ueber Viehanschaffungskassen *Rau*, Lehrb. § 120[b].

[80]) Ein Beispiel hierfür sind die sowol für Förderung des Bergbau's im Allgemeinen als für Darlehen an einzelne Bergwerkbesitzer bestimmten sechs preuß. Bergbauhilfskassen (Berggewerkschaftskassen, Schürfgelderkassen), welche, obwol ihre Fonds durch geregelte Beiträge und Abgaben der Bergwerksbesitzer aufgebracht werden, bis 1863 von den Bergbehörden verwaltet wurden, durch Ges. v. 5. Juni 1863 indeß (G. S. S. 365, in Kraft geblieben nach Berggef. § 245) den betheiligten Besitzern übertragen sind. Diese stellen das Statut fest, doch ist hierfür wie für Aenderung und Aufhebung ministerielle Genehmigung erforderlich (§ 1. 2). Nach Maßgabe dieses Statuts bilden die Kasseninteressenten eine Korporation (§ 1), welche durch eine Generalversammlung (§ 5. 6) und einen gewählten Vorstand (§ 4) unter Aufsicht eines besonderen Kommissars des Bergamts (§ 7. 8) ihre Angelegenheiten verwaltet.

[81]) Vgl. *Roscher*, System II. § 133 S. 374 f. u. im Staatswörterb. V. 298 f. *Hübner*, die Banken I. 106 f. v. *Bülow-Cummerow*, über Preußens landwirthschaftl. Kreditvereine. (2. Aufl. Berlin 1843). Bes. S. 24 f. v. *Rönne* II, 2. 244 f. *Beseler* § 97 S. 389 f. *Brämer* l. c. S. 215—226.

[82]) Vgl. die K. O. über die Grnndzüge u. das Schlesische Landschaftsreglem. v. 9. u. 15. Juli 1770 b. *Rabe* I. 81; Kreditreglem. der Kur- und Neumärk. Ritterschaft v. 15. Juni 1777 b. *Mylius*, N. C. C. V. 678, v. *Berg* l. c. V.

diese Vereine sich einerseits an den Staat und andererseits an eine bestehende Ständekörperschaft anlehnen mochten und zum Theil heute noch anlehnen: ihr leitender Gedanke war von Anbeginn an der einer selbständigen Kreditgenossenschaft. Sie gehören in dieser Beziehung zu den ältesten Produkten des neu erwachenden deutschen Associationsgeistes. Denn ihre Grundidee war und ist die, daß eine für diesen Zweck gebildete und vom Staat mit Korporationsrechten und einer Reihe besonderer Privilegien ausgestattete Genossenschaft der Grundbesitzer einer bestimmten Klasse und eines bestimmten Bezirks zwischen ihre einzelnen Glieder und die Hypothekengläubiger als garantirende Mittelsperson von potenzirter Kreditkraft tritt. Der Verein wird daher Gläubiger seiner Genossen und Schuldner ihrer Hypothekengläubiger. Er zieht in seine Kasse die Zinsen, welche zugleich den Mitgliederbeitrag für die Verwaltungskosten und eine Amortisationsrente enthalten, von den einzelnen Grundbesitzern ein und besorgt aus derselben Kasse die Zinsenzahlung an die Gläubiger und die allmälige Amortisation der Post. Ueber die einzelne Forderung stellt er in eigenem Namen eine Schuldurkunde (Pfandbrief) aus, welche als kourshabendes Inhaberpapier konstituirt wird und dadurch die gesammten Schwierigkeiten des Hypothekenverkehrs aus dem Wege räumt. Der Pfandbrief lautete zwar Anfangs immer zunächst auf ein einzelnes Gut, gleichzeitig waren aber die sämmtlichen associirten Güter hypothekarisch und solidarisch bis zu einem bestimmten Betrage (⅔ oder ½) der statutenmäßig aufgenommenen Taxe dem Verein und damit mittelbar den Gläubigern verhaftet. Die Kündigung der Pfandbriefe ward ursprünglich für die Gläubiger nicht ausgeschlossen, wol aber begab sich der Verein seinen Mitgliedern gegenüber des Kündigungsrechts. Dafür erhielt er sehr bedeutende Privilegien bezüglich der Sequestration und Exekution gegen säumige Glieder, wahrte sich ein intensives Aufsichtsrecht über die Bewirthschaftung der einzelnen Güter und strebte überdies danach, die Möglichkeit einer anderweiten Verschuldung der Güter abzuschneiden oder doch

494—753; f. Pommern v. 13. März 1781 b. *Rabe* II. 1 f.; f. Westpreußen v. 19. Apr. 1787 ib. 243 f.; f. Ostpreußen v. 16. Febr. 1788 ib. 474; f. Posen v. 1821 (G. S. S. 217); dazu die zahlreichen späteren Revisionen, Abänderungen und Zusätze in der preuß. G. S., nachgewiesen b. v. *Rönne* l. c. 246 Note 2. — Sodann: „Verfassungsartikel" der „Kreditkasse für die Erben und Grundstücke in der Stadt Hamburg und deren Gebiet" v. 10. Dec. 1782 b. v. *Berg* l. c. 753—869; Statut des Kreditinstituts der Ritterschaft des Fürstenth. Lüneburg v. 1791 ib. 869 f. — Ferner über Geschichte und Verfassung der esthländischen adligen Kreditkasse zu Reval v. 1803, der Kreditvereine f. Schleswig-Holst. v 1811, f. Mecklenburg v. 1818, f. Groningen v. 1823, f. Kalenberg-Grubenhagen-Hildesheim v. 1825, f. Bremen und Verden v. 1826, f. Württemberg v. 1825 *Hübner*, Banken II. 229 f. 110 f. 405 f. 408 f., *Roscher* l. c. *Brämer* l. c. S. 231 f. Endlich Statuten des erbländischen ritterschaftl. Kreditvereins in Sachsen v. 26. April 1844 (Zusätze v. 7. Mai 1850, G. S. S. 99). — Ueber ähnliche Vereine des Auslands *Hübner* II. 185 f. 242 f. 440 f.

beim Eintritt eine völlige Ablösung aller früheren Schulden herbeizuführen. In ihrer Zusammensetzung und Organisation waren und sind diese Vereine sehr mannichfach gestaltet: in der Regel aber erscheinen sie als selbständige, nur unter Staatsaufsicht stehende Körperschaften. Ihre Lebensnormen werden daher durch autonomische Statute (in Preußen „Landschaftsreglements"), welche nur staatlicher Genehmigung bedürfen und folgeweise ohne solche nicht abgeändert werden können, bestimmt, ihre Angelegenheiten aber verwalten sie selbst unter einer Staatsaufsicht, die durch besondere Kommissare (so in Preußen) geübt zu werden pflegt. Die Mitgliedschaft beruht auf freiwilligem Beitritt, an dessen Stelle indeß Anfangs auch Zwangsmitgliedschaft vorkam, und auf der Aufnahme durch den Verein. Sie wird jedem Besitzer eines associationsfähigen Guts offen gehalten, falls er die statutenmäßigen Bedingungen erfüllt: die Associationsfähigkeit aber wurde in der Regel nur besonders qualificirten Gütern, meist den adligen Gütern einer Provinz oder eines Landes, zugestanden und ist z. B. bei der Mehrzahl der preußischen Landschaften noch heute auf die Rittergüter der Provinz beschränkt, so daß sich hier der aristokratisch-exklusive Geist der älteren Korporationsformen noch geltend macht. Ihrer Natur und ihrem Inhalt nach ist die Mitgliedschaft ein streng persönliches Recht, weshalb denn auch, sofern nicht mehrere Standesklassen (z. B. Ritter und Bauern) gebildet sind, Allen die gleiche Mitträgerschaft des Vereinslebens, daher gleiches Stimmrecht, gleiche Wahlfähigkeit u. s. w., zusteht[83]). Die Gesammtheit der Mitglieder ist in den meisten Vereinen der Ausgangspunkt der ganzen Organisation und es ist ihre unmittelbare oder mittelbare Wahl und Vollmacht, woraus die leitenden Korporationsorgane ihre Befugnisse schöpfen. So ist z. B. in Preußen die Verfassung der älteren Landschaften

[83]) So in Preußen. Ebenso in Mecklenburg auch bei Besitz mehrerer Güter; hier ist zugleich eine Pflicht zur Annahme von Vereinsämtern begründet. Hübner II. 111. Die Hamburger Kreditkasse unterschied drei verschiedene Interessentenklassen (Stat. v. 1782 art. 2. 19—106), deren letzte diejenigen, welche vermittelst des Instituts erst Erbe erwerben wollen, umfaßt, gab aber Allen gleiches Stimmrecht (art. 15) und gleiche Wahlfähigkeit (art. 15). Sehr streng tritt die Persönlichkeit in dem Stat. der esthländischen Kreditkasse § 4—20 hervor (auch hier verschaffen mehrere Güter nicht mehrere Stimmen). Mit der persönlichen Natur der Mitgliedschaft hängt zusammen, daß Stellvertretung nur Minderjährigen und Frauen verstattet zu werden pflegt. Eigenthümlich ist die Bestimmung des württembergischen Kreditvereins, welcher jedem Mitgliede eine auch durch Vollmacht auszuübende entscheidende, den Inhabern von Schuldverschreibungen aber berathende Stimme einräumt. Am weitesten entfernt sich von dem Princip der erbländische Kreditverein v. 1844 in Sachsen, indem er bezüglich der Kreditgewährung Herrschaften, Rittergüter und Bauergüter unterscheidet, aber nicht nach diesen Klassen, sondern nach der Höhe der jährlichen Rente eine oder mehrere Stimmen (bis zu 5) verleiht.

eine rein genossenschaftliche. An der Spitze jeder Gesammtlandschaft steht für die Leitung der allgemeinen Angelegenheiten ein von den Deputirten der verbundenen Grundbesitzer auf Zeit gewählter kollegialischer Vorstand nebst dem von ihm ernannten Unterpersonal, — die aus einem Direktor, mehreren Räthen oder Repräsentanten, einem Syndikus und einem Rendanten zusammengesetzte Generallandschaftsdirektion (in der Mark Hauptritterschaftsdirektion). Ihr tritt für Kontrole, Decharge und Beschlußrevision ein gleichfalls gewählter, sich zweimal versammelnder engerer Ausschuß zur Seite. Hauptorgan des Gesammtverbandes aber ist der aus den Vorständen und gewählten Deputirten der engeren Kreise zusammengesetzte Generallandtag, welcher die oberste Kontrole und die letzte Entscheidung in allen Gesammtangelegenheiten hat. Der Gesammtverband zerfällt dann weiter in autonome Unterverbände, an deren Spitze gewählte Provinziallandschaftsdirektionen (Fürstenthumskollegien, Ritterschaftskollegien, Departementskollegien u. s. w.), welche ebenfalls aus Direktor, Räthen (Aeltesten, Deputirten), Syndikus u. s. w. zusammengesetzt sind, unter Aufsicht und Oberinstanz der Generaldirektion die eigentliche Geschäftsführung, z. B. Kassenführung, Taxaufnahmen, Prüfungen, Pfandbriefsausfertigungen, Zinszahlung und Zinseinziehung, Sequestrationen, Wirthschaftsbeaufsichtigung u. s. w., besorgen. Endlich bestehen in den einzelnen Kreisen regelmäßige Versammlungen aller associirten Gutsbesitzer (Kreistage), welche der Kreisälteste zweimal im Jahr für Wahlen und Berathungen beruft. — Dieser preußischen Landschaftsverfassung ist die Organisation der älteren Kreditvereine meist analog; doch findet bei einigen von ihnen eine größere Hinneigung zu ständischen Einrichtungen Statt[84]), so daß bei einzelnen überhaupt nicht mehr ein Verein, sondern eine Dependenzanstalt eines Ständekorpus vorliegt[85]), — bei andern nähert sich umgekehrt die Verfassung mehr den modernen Genossenschaftsbildungen[86]).

[84]) So bei der esthländischen Kreditkasse (§ 4 f.) und dem mecklenb. Kreditverein, bei welchen indeß ebenfalls alle Organe (in Mecklenburg Generalversammlung, Revisionskomité, 3 Kreisdirektionen und eine Hauptdirektion) aus der Gesammtheit und ihren Wahlen hervorgehen.

[85]) Eine reine Korporationsanstalt ist z. B. nach dem Stat. v. 1791 das Kreditinstitut der Ritterschaft des Fürstenthums Lüneburg, indem es von dem Ritterkorpus als solchem verwaltet wird und durch Ernennung des ritterschaftlichen Kollegs seine besonderen Behörden (Kreditkommission § 147 f., Assistenten und Konsulenten § 182 f., Kassirer § 202 f., Registrator 202 f., Administrator § 215 f.) erhält. — Aehnlich die landständische Bank zu Budissin, die auch ihren Fonds vom Ständekorpus hat.

[86]) So schon die Hamburgische Kreditkasse (art. 7—18), deren Verfassung auf einem völlig frei vereinbarten Statut (art. 1) beruht, welches die höchste Gewalt der mit Stimmenmehrheit beschließenden Generalversammlung Aller (art. 15), die Leitung einem gewählten Kollegium von 7 Direktoren, deren jährlich einer

In neuerer Zeit sind theils die älteren Kreditvereine in manchen Beziehungen umgewandelt, theils neue Kreditgenossenschaften ländlicher Grundbesitzer mit zum Theil veränderten Principien entstanden. Zunächst haben manche Vereine den korporativ-exklusiven Charakter abgestreift und bäuerliche Besitzungen neben den Rittergütern zugelassen[87]) oder doch Nebenvereine für solche begründet[88]), während die neueren Vereine meist von vornherein für alle ländlichen Besitzer eines Bezirks bestimmt sind, deren Güter einen Minimalwerth erreichen oder einen Minimalbetrag abwerfen[89]). Sodann sind die Privilegien beim Arrestschlag und bei der Exekution gemindert, während die Technik vervollkommnet, eine planmäßige Schuldentilgung eingeführt, das Taxationssystem verbessert, die Ausstellung der Pfandbriefe als Specialhypothek beseitigt und ihre Unkündbarkeit seitens der Gläubiger statuirt ist. Ferner ist die Beschränkung des individuellen Rechts verringert, indem der Eintritt erleichtert, das Streben, den Verein zum einzigen Gläubiger der Mitglieder zu machen, aufgegeben und der Einfluß auf die Einzelwirthschaft zum Theil durch bloße Revisionen und ein bei Deteriorationen eintretendes Kündigungsrecht des Vereins ersetzt ist[90]). Bisweilen ist

austritt, überträgt (art. 7—14). Der sächsische erbländische Kreditverein vertheilt die Vereinsangelegenheiten unter einen gewählten Vorstand, Syndikus, Bevollmächtigten, das Büreaupersonal und die Generalversammlung. Der württembergische Kreditverein kennt zwischen der Generalversammlung und dem auf drei Jahre gewählten leitenden Ausschuß noch eine gewählte Kontrolekommission, während der Ausschuß einen Direktor und Syndikus für die eigentliche Exekutive und die Vertretung nach außen bestellt.

[87]) So in Ostpreußen schon 1808 Grundstücke im Werth von mehr als 500 Thalern; weiter noch geht Erl. v. 4. Mai 1849, betr. die Aufnahme bäuerlicher Grundstücke in den landschaftlichen Kreditverband von Ostpreußen (G. S. S. 182). In Kalenberg-Grubenhagen wurden seit 1836, in Bremen-Verden seit 1826 größere Bauerhöfe zugelassen; in Württemberg kleinerer Grundbesitz ursprüglich bei Verbürgung der Gemeinde, seit 1826 direkt. Von vornherein ließ der sächsische erbländische Verein Bauerhöfe zu.

[88]) So die neue westpreuß. Landschaft, durch Stat. v. 3. Mai 1861 (G. S. S. 206). Sie ist eine selbständige Korporation, in welche den von der Landschaft ausgeschlossenen Besitzern, deren Güter den Taxwerth v. 1500 Thlr. erreichen, der Eintritt offen steht, wird aber von der westpreuß. Generallandschaftsdirektion unter Kontrole eines besonderen jährlich zusammentretenden engeren Ausschusses der Mitglieder (§ 37—39) verwaltet.

[89]) So der neue landschaftliche Kreditverein für die Provinz Posen v. 13. Mai 1857 (G. S. S. 326, vgl. G. S. v. 1858 S. 525, 1859 S. 575, 1862 S. 142) für Güter von mindestens 5000 Thalern Taxwerth, und der landschaftliche Kreditverband der Provinz Sachsen v. 30. Mai 1864 (G. S. S. 353, dazu G. S. v. 1867 S. 1344) für land- oder forstwirthschaftlich benutzte Grundstücke von mindestens 50 Thalern Reinertrag.

[90]) Vgl. z. B. Stat. des Berliner Pfandbriefinstituts § 26—28.

die Solidarhaft gelockert[91]), bei den neuesten Pfandbriefsinstituten aber ist dieselbe ganz fortgefallen, indem an ihre Stelle die ausschließliche Haftung des Vereins mit einem Reservefonds und der Gesammtheit der ihm zustehenden Hypothekenkapitalien tritt, womit dann die Ausstellung der Pfandbriefe auf ein bestimmtes Gut von selbst aufhört[92]). Verfassung und Organisation ist vielfach im Sinne einer selbständigen Genossenschaft fortentwickelt worden und ihr mit der modernen Associationsform zugleich eine größere Freiheit und Beweglichkeit verliehen[93]). Auf der andern Seite dagegen ist bei vielen Vereinen im Zusammenhang mit der Auflösung des genossenschaftlichen Bandes und mit der Lockerung oder Aufhebung der Solidarhaft wiederum mehr ein staats- oder kommunalanstaltlicher Charakter hervorgetreten[94]). In der letztgedachten Form hat in allerneuester Zeit der Gedanke der Kreditassociation auch den städtischen Grundbesitz, der übrigens Einen rein genossenschaftlichen Kreditverband schon im vorigen Jahrhundert in Hamburg hervorgebracht hatte, ergriffen. So ist vor Kurzem in Berlin ein Pfandbriefsinstitut gegründet, welches zur Hälfte Kommunalanstalt ist, zur andern Hälfte in der Genossenschaft der Grundschuldner leben soll[95]). Die Kredit- und Pfandbriefsinstitute der letzt-

[91]) Der württemberg. Kreditverein beschränkte schon 1831 die Haftung auf zwei Jahresrenten.

[92]) Vgl. z. B. Stat. des sächs. Kreditverbandes v. 1864 § 1. 12; des Berliner Pfandbriefinstituts v. 1868 § 2. 7. 12. 15.

[93]) Der landschaftliche Kreditverband der Provinz Sachsen wird von einer drei Mitglieder zählenden Direktion, welche der Verwaltungsrath wählt, verwaltet und nach außen vertreten (§ 5—7), während die gesammte Kontrole und Beschlußfassung in Verwaltungsangelegenheiten dem aus 9 Genossen bestehenden, von der General-Deputation gewählten Verwaltungsrath anheimfällt (§ 8. 9), die Gesammtheit aber durch die von ihr auf drei Jahre gewählte und durch den Verwaltungsrath verstärkte General-Deputation von 33 Mitgliedern vertreten wird (§ 11. 12).

[94]) So wird der neue Posensche Kreditverein unter Aufsicht eines Staatskommissarius durch eine theils vom Könige, theils vom Minister ernannte Direktion verwaltet (§ 35. 40—42) und nur die Kontrole und die Vertretung der Gesammtinteressen innerhalb der beiden Schuldnerklassen von zwei gewählten Ausschüssen und zwei aus Deputirten gebildeten Generalversammlungen geübt (§ 37. 38 u. Regul. v. 24. Nov. 1859, II. § 11). — Das Kreditinstitut für die Ober- und Niederlausitz v. 30. Oct. 1865 lehnt sich an die Kommunalständekörperschaft dieses Bezirkes an.

[95]) Statut v. 13. März 1868, bestätigt unterm 8. Mai 1868. Das Institut wird als „Verein von Grundbesitzern“ (§ 1) mit Korporationsrechten (§ 3) bezeichnet und stellt den Beitritt jedem Berliner Grundbesitzer frei (§ 4). Es wird aber unter Aufsicht des durch einen besonderen Kommissar vertretenen Magistrats (§ 60. 69) und Oberaufsicht des Staats (§ 68. 69. 72) durch eine vom Magistrat ernannte Direktion (Direktor, Räthe, Bauverständige) verwaltet (§ 52—59), und nur für Beschlußfassung über allgemeine Angelegenheiten und für die oberste

gedachten Art bilden den Uebergang zu denjenigen Immobiliarkreditanstalten, welche, sei es nun als öffentliche Institute, sei es als Erwerbsinstitute einer Aktienbank, mit eignem Betriebsfonds und als Organe der Gläubiger den Realkredit in ähnlicher Weise vermitteln, ohne die von ihnen beliehenen Grundbesitzer in irgend eine rechtliche Verbindung unter einander zu bringen[96]).

b. Die Association des Personalkredits, für welchen in den übrigen Ständen ausschließlich als Organe der Gläubiger besondere Gesellschaften oder Anstalten konstituirt sind, ist, wie bereits erwähnt, bisher der hauptsächlichste Inhalt der Genossenschaftsbewegung unter Deutschlands arbeitenden Klassen, und zwar vorzugsweise unter dem kleinen und mittleren Gewerbestand, gewesen. Die Kredit- und Vorschußvereine[97]), nachdem sie anfängliche unvollkommenere Bildungen überwunden haben, beruhen auf der Potenzirung einer Anzahl für sich ohnmächtiger Einzelkredite durch ihre organische Verbindung zu einem lebensfähigen Gesammtkredit. Dieses Resultat wird dadurch erreicht, daß die Genossen die Genossenschaft mit ihrer Persönlichkeit decken und persönlich und solidarisch für deren Verbindlichkeiten als Garanten haften[98]). Vermöge der so erlangten Kreditmacht sind die Vereine

Kontrole besteht eine alle 3 Jahre stattfindende, aus gewählten Deputirten der bepfandbrieften Grundbesitzer zusammengesetzte Generalversammlung (§ 61—63. 67. 68), für Decharge, Beschwerdenprüfung, Gutachten und Kontrole ein jährlich zusammentretender, in gleicher Weise gewählter Ausschuß (§ 61—63. 65), für die laufende Kontrole endlich ein von diesem gewählter, alle 3 Monate zusammenkommender engerer Ausschuß von 6 Personen (§ 64).

[96]) Vgl. oben Note 73—75.

[97]) Vgl. Hallbauer, über Vorschuß- und Kreditvereine, mit besonderer Rücksicht auf den Kreditverein in Meißen, Leipz. 1857. Pfeiffer l. c. 131 f. Schnell, sociale Privathilfe S. 20 f. Parisius S. XIII f. Besonders aber Schulze, Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken, 4. Aufl. Leipz. 1867, und im Anhange daselbst: Normalstatut für Berliner Vorschußvereine (S. 257 f.), welches für die Gestaltung dieser Vereine ohne den Schutz eines Genossenschaftsgesetzes charakteristisch ist, Statut und Geschäftsordnung des Kreditvereins zu Meißen (S. 265 f.), der von der sächsischen Regierung Korporationsrechte erhalten hat, sowie endlich ein Musterstatut (S. 281 f.) für Vorschußvereine, die sich unter das preuß. Genossenschaftsgesetz stellen wollen. Diese und andere Statute sind auch in den Blättern für Genossenschaftswesen veröffentlicht. Vgl. bes. noch das revid. Statut des Vorschußvereins in Delitzsch, Jahrg. 1867 Nr. 47 und 48. Ein ähnliches Statut auch bei Schnell l c. S. 25. Ländliche Statute unten in Note 118. — Ueber die englischen loan societies Engel l. c. 1861 S. 116, über die französischen soc. de crédit mutuel Almanach de coopération 1867 S. 47 f.

[98]) Ueber die Entstehung und Bedeutung des Princips der Solidarhaft Schulze l. c. S. 41 f. 212 f. Die mit Korporationsrechten begabten sächsischen Vereine lassen zum Theil (wie der Meißener § 39—45) zunächst nur eine antheilige Haftung nach Maßgabe der unter richterlicher Mitwirkung festgestellten und eventuell zu erneuernden Vertheilung eintreten. Innung der Zukunft, 1862 Nr. 5.

im Stande, ihren aus Eintrittsgeldern und Beiträgen gebildeten Stammfonds durch die Aufnahme verzinslicher Darlehen[99]) zu einem größeren Betriebskapital zu erhöhen, aus welchem sie sodann ihren Mitgliedern mit Rücksicht auf deren persönliche Kreditwürdigkeit gegen Schuldschein oder Wechsel theils ohne weitere Sicherheitsbestellung, theils gegen Bürgschaft, Faustpfand oder Kaution[100]) entgeltliche Vorschüsse auf bestimmte Fristen gewähren[101]). Kreditgewährung an Nichtmitglieder kommt höchstens nebenbei zur Verwerthung überschüssiger Kapitalien vor[102]). Bei weiterer Entwicklung übernehmen dann derartige Vereine auch in anderen Beziehungen die Rolle eines Bankiers für ihre Mitglieder, eröffnen ihnen laufende Konten, nehmen Depositen an u. s. w.[103]), und verdienen so in der That den ihnen von ihrem ersten Gründer gegebenen Namen der genossenschaftlichen „Volksbanken". Ihrer inneren Gliederung nach sind sie durchaus freie persönliche Genossenschaften, bei denen das unentbehrliche kapitalistische Moment nur als dienendes hinzutritt. Die Mitgliedschaft wird daher lediglich durch persönliche Aufnahme seitens des Vereins oder seiner Organe erworben, welche zwar möglichst allgemein zugänglich gemacht, immer aber nur den noch Wirthschafts- und Kreditfähigen (keinen Almosenbedürftigen) gewährt wird. Die Mitgliederzahl ist ungeschlossen und ihre möglichste Vermehrung liegt im Interesse des Vereins. Die Leistung periodischer Beiträge und überdies entweder von vornherein oder doch für später Eintretende ein Eintrittsgeld sind indeß, weil sie die Kapitalbildung bedingen, unerläßlich, um Mitglied zu werden oder zu bleiben. Umgekehrt endigt die Mitgliedschaft durch den nach vorausgegangener Kündigung Jedem freistehenden Austritt und durch den Tod, wobei natürlich die ökonomische Auseinandersetzung erst eine bestimmte Frist nach Ablauf des Rechnungsjahres eintritt, — überdies aber durch den von der Gesammtheit verhängten Ausschluß, welcher

[99]) Theils in der Form von Spareinlagen, theils als Bankkredit, theils gegen Wechsel. Näheres bei Schulze S. 55—70. 108—143.

[100]) Einige wenige ziehen auch Hypothekenkredit hinein. Dagegen erklärt sich Schulze S. 158 f. Vgl. Musterstat. § 72. — Bei ländlichen Kreditvereinen dagegen wird Berücksichtigung des Realkredits nothwendig. Vgl. z. B. Statut des Vorschußvereins im Kirchspiel Anhausen b. Raiffeisen, Darlehnskassenvereine S. 193 f. § 31.

[101]) Schulze S. 143—175. Normalstat. § 1. 2. 9. 11. 12. Meißner Stat. § 1. 3. 26. Musterstat. § 1. 37. 64—74. — Die Feststellung und Gewährung der Kredite ist bei größeren Vereinen den Vereinsorganen überlassen, die Vollmacht derselben aber meist durch Instruktionen bezüglich der Bedingungen, der Maxima u. s. w. beschränkt. Vielfach werden im Voraus Personalkreditfähigkeitslisten, in denen für jedes Mitglied ein Kreditmaximum fixirt ist, entworfen. Meißner Geschäftsordn. S. 279—281. Musterstat. § 37.

[102]) Schulze S. 15. 24 f. 32 f.

[103]) Schulze S. 131 f.

nicht nur wegen Nichterfüllung der ökonomischen Pflichten und wegen Kreditunfähigkeit eintritt, sondern wegen jeder Handlung oder Gesammthaltung verfügt werden kann, „die den Interessen des Vereins zuwiderlaufen oder diejenigen sittlichen und wirthschaftlichen Grundlagen antasten, welche der Verein zum Behufe seiner gesunden Entwicklung nicht entbehren kann“ [104]). Dieser persönlichen Natur wegen ist das Genossenrecht an sich für Alle gleich. Es ist daher namentlich für Alle ein völlig gleicher Anspruch auf Theilnahme am Vereinsleben (Stimmrecht, Wahlfähigkeit) und auf Kreditgewährung nach Bedürfniß und Würdigkeit begründet, während umgekehrt für Alle gleiche Pflichten in persönlicher wie in ökonomischer Beziehung erzeugt werden [105]). Deshalb besteht auch in Hinsicht auf das Genossenschaftsvermögen als solches ein Unterschied der Genossen nicht: denn alle sind darin nur als Korporationsglieder, keiner als Individuum berechtigt, der Austretende kann keinen Antheil daran fordern und bei der schließlichen Auflösung wird nach Befriedigung aller Guthaben der Rest nach Köpfen getheilt [106]). Weil indeß der Kreditverein als Wirthschaftsgenossenschaft zugleich ein kapitalistisches Moment in seine Organisation aufnehmen muß, wenn er seinen Zweck erreichen und eine Kapitalbildung für seine Glieder herbeiführen will, so ist mit dem persönlichen Recht des Genossen zugleich ein in gewissen Beziehungen selbständiges Vermögensrecht gegen den Verein in eigenthümlicher Weise verbunden worden. Es werden nämlich aus den obligatorischen Beiträgen der Glieder und den ihnen zugeschriebenen Gewinnraten, wozu mitunter noch Abzüge von allen oder gewissen Vorschüssen kommen, bis zu einer gewissen Normativhöhe sogenannte Geschäftsantheile (Stammantheile, Guthaben) gebildet, über welche während dauernder Mitgliedschaft der Einzelne in keiner Weise disponiren darf [107]), welche aber den Maßstab für die Vertheilung des bei dem Geschäftsbetriebe sich ergebenden Gewinnes oder Verlustes abgeben. Scheidet ein Genosse aus, so kann er die Auszahlung dieses Antheils verlangen, bei Auflösung des Vereins selber werden sämmtliche Antheile unmittelbar hinter den Vereinsgläubigern aus dem Vereinsvermögen ganz oder pro rata gedeckt [108]). Diese Geschäftsantheile haben

[104]) Vgl. über Erwerb und Verlust des Genossenrechts Schulze S. 32—40, Normalstat. § 13, Meißner Stat. § 6—10, Musterstat. § 49—54. Statut des ländl. Kreditvereins im Kreise Bitburg (s. Note 118) § 8. 12.

[105]) Vgl. Normalstat. § 6. Meißner Stat. § 11. 12. Musterstat. § 55. 56. Bitburger Stat. § 2. 5. Vereinzelt kommt es vor, daß Vereine eine freiwillige Erhöhung der Guthaben oder mehrfache Geschäftsantheile zulassen, so daß in ökonomischer Beziehung mehrere Mitgliederklassen entstehen. Dies tadelt Schulze S. 89 als principwidrig. Vgl. Parisius S. 14.

[106]) Schulze S. 73—80. Musterstat. § 86 Abs. 2. Anders Meißner Stat. § 46.

[107]) Nur 2 bis 3 Vereine gestatten Herausnahme eines Theilbetrags. Schulze 91.

[108]) Schulze 81—108. Normalstat. § 7. 10. Meißner Stat. § 27. 30.

offenbar eine Verwandtschaft mit Aktien insoweit, als sie gleich diesen ein untrennbarer Bestandtheil des Genossenrechts und daher während dauernder Mitgliedschaft deren nothwendiges und die ökonomische Betheiligung am Geschäftsgewinn bestimmendes Annex sind, bei dem Fortfall des ihnen korrespondirenden Genossenrechts aber sofort in rein individuelle Rechte umschlagen. Sie sind indeß von Aktien darin durchaus verschieden, daß sie nicht die Basis eines durch sie bedingten und bestimmten, sondern der freilich essentielle, aber abhängige Ausfluß eines persönlichen Genossenrechts sind. Daraus folgt, daß sie gleich dem Genossenrecht unübertragbar sind, daß sie schon während des Bestehens des Vereins dann rein individuell werden, wenn das Genossenrecht untergeht, solange dagegen letzteres besteht, seiner Natur folgen. Sie unterscheiden sich aber auch in objektiver Beziehung von Aktien, indem sie nicht mit Eigenthumsantheilen, sondern mit Forderungsrechten verwandt sind [109]), wie sie denn auch gar keine ideelle Quote des Vereinsvermögens, sondern eine ganz bestimmte Geldsumme repräsentiren, — indem sie mithin, sobald sie individuell werden, nicht gleich Aktien in Miteigenthumsquoten, sondern in gewöhnliche Forderungsrechte umschlagen [110]). Wenn daher das Genossenschaftsvermögen mit Rücksicht auf die Höhe der Guthaben in eine Reserve, zu welcher die Eintrittsgelder und eine Gewinnquote fließen, und das der Summe der vorhandenen Mitgliederguthaben entsprechende „Mitgliedervermögen“ geschieden zu werden pflegt [111]), so ist diese Unterscheidung eine lediglich rechnungsmäßige. In Wahrheit ist die Genossenschaft in ihrer Einheit Alleineigenthümerin ihres gesammten Vermögens, ohne daß ihr Wesen wie das des Aktienvereins durch dieses Vermögen bestimmt würde, und sie ist nur auf bestimmte, durch die Geschäftsantheile ausgedrückte Summen mit der eigenthümlichen verfassungsmäßigen Modifikation Schuldnerin ihrer Glieder, daß diese Forderungsrechte gegen den Verein in essentieller Verbindung mit dem Genossenrecht stehen und dadurch mittelbar allerdings auf die Vereinsorganisation zurückwirken. Wenn indeß so die Geschäftsantheile bei einem Vorschußverein von Aktienrechten

Musterstat § 57—60. 75—87. Bitburger Stat. § 4. 7. Bei der Gewinnvertheilung kommt stets nur das wirklich Eingezahlte in Betracht. Einige Vereine vertheilen die Dividende nach Köpfen.

[109]) Normalstat. § 7: „Der Vereinskasse gegenüber hat das Guthaben den Charakter einer Schuldforderung“. Meißner Stat. § 28 Nr. 4.

[110]) Besteht der Verein fort, so werden sie Forderungsrechte gegen ihn. Nach der Auflösung dagegen tritt an Stelle des Vereinseigenthums das ideelle Miteigenthum der Genossen nach Kopfzahl, während die Guthaben individuelle Forderungsrechte gegen die Masse werden. Sie werden „bei einer Auflösung des Vereins unter den Schulden des letzteren mit liquidirt“ und stehen nur den „eigentlichen Vereinsgläubigern“ nach, wie die Statute sagen. Normalstat. § 7. Musterstat. § 83—87.

[111]) Normalstat. § 7. 8, Meißner Stat. § 2—4. 28, am schärfsten Musterstat. § 2. 61—63. Bitburger Stat. § 6.

gänzlich verschieden sind, so ist es doch möglich, daß sie im ferneren Verlauf durch eine Statutenveränderung zur Basis der Mitgliedschaft erhoben werden und daß damit der Uebergang von einer Personalgenossenschaft zu einem kapitalistischen Verein, sei es einer Aktiengesellschaft, sei es einer Aktienkommanditgesellschaft, vollzogen wird[112]). — Was endlich die Organisation der Vorschußvereine anbelangt, so unterscheidet sie sich in nichts von der Organisation derjenigen modernen Vereine anderer Art, welche den Schwerpunkt der Verfassung in die Gesammtheit verlegen. Hauptorgan ist daher immer die theils regelmäßig theils auf Berufung oder auf Antrag einer Anzahl von Mitgliedern in bestimmten Formen zusammentretende und beschließende, in der Regel nach Köpfen mit einfacher Mehrheit der Stimmen entscheidende Generalversammlung. Sie ist die gesetzgebende, das Statut errichtende und ändernde, die Auflösung oder Fortsetzung beschließende, über alle Beschwerden und die der genossenschaftlichen Rechtsprechung vorbehaltenen Streitigkeiten in letzter Instanz entscheidende, über die Richtung der Verwaltung und die Feststellung des Geschäftsgewinns verfügende, oberstkontrolirende und dechargirende Gewalt, und sie bestellt und entsetzt alle übrigen Organe[113]). Die letzteren bestehen aus einem nach außen vertretenden, nach innen die Exekutive handhabenden Vorstand, welcher in der Regel aus 3, bisweilen nur aus 2 Personen (Direktor und Kassir) zusammengesetzt ist[114]), und einem ihm wol ausnahmslos (wenngleich nicht nothwendig) zur Seite tretenden Ausschuß[115]). Die Stellung des Ausschusses ist eine außerordentlich verschiedene, sie schwankt hier wie in der modernen Genossenschaftsorganisation überhaupt zwischen der einer bloßen Verstärkung des Vorstands für wichtigere Fälle[116]), und der eines selbständig und unter eignem Vorsitzenden kollegialisch konstituirten Repräsentativkörpers, der die Gesammtheit gegen den Vorstand vertritt, die laufende Kontrole übt und selbst zur Amtssuspension des Vorstandes befugt ist[117]). Schließlich ist zu erwähnen, daß die Kreditvereine mit gewissen Modifikationen, namentlich mit den durch die Hingabe von Darlehn für Meliorationen geforderten längeren Kreditfristen

[112]) Dies war z. B. bei der Eislebener Diskontogesellschaft der Fall. Schulze 53.

[113]) Schulze 176 f. Normalstat. § 3. 14—16. Meißner Stat. § 32—35. 46. Musterstat. § 22. 38—48. 92.

[114]) Schulze 180 f. 188 f. Normalstat. § 4. Meißner Stat. § 13—23. Musterstat. § 4—24. Parisius S. 68—73.

[115]) Schulze 181 f. Normalstat § 5. Meißner Stat. § 24. Musterstat. § 25—37. 23.

[116]) So anfänglich bei den kleineren, z. B. dem Delitzscher Verein. Ebenso Normalstatut § 3—5. Meißner § 13 f. Bitburger § 3.

[117]) So bei den größeren Vereinen. Vgl. Musterstat. § 25 f. — Die Organisation der Vorschußverein komplicirt sich bisweilen noch durch die Gliederung in mehr oder minder selbständige Abtheilungen oder Filialen mit eignen Vorständen und Ausschüssen. Parisius S. l. c. 37. 38.

und mit Hineinziehung des Realkredits, auch unter den kleineren ländlichen Besitzern Eingang gefunden haben[118]).

3. Die Vermittlung der Kapitalanlage, soweit eine solche überhaupt den selbständigen Inhalt eines Geschäftes bildet und nicht blos die andere Seite der Befriedigung eines Kreditbedürfnisses ist oder im Erwerbszweck untergeht, wird theils von den Depositenbanken theils von den Sparbanken bewirkt, von welchen die letzteren dadurch die Kapitalbildung bei den relativ besitzlosen Klassen zu befördern suchen. Von besonderer Wichtigkeit sind hierfür die in allen Ländern unter öffentlicher Autorität bestehenden Sparanstalten[119]), denen in großer Anzahl Privatanstalten für den gleichen Zweck zur Seite treten[120]). Daneben giebt es aber auch eigentliche Spargenossenschaften, das heißt Vereine, bei welchen die Gesammtheit der Sparenden zugleich der Bankkörper für Anlage und Verwerthung der Kapitalien ist, mögen sie nun selbständig vorkommen, oder als eine Seite in einer andern Wirthschaftsge-

[118]) Vgl. Erlemeyer, die Vorschuß- und Kreditvereine in ihrer Anwendung auf die ländl. Bevölker. im Herz. Nassau. 1863. Thilmanny, i. d. Zeitschr. des landw. Vereins f. Rheinpreußen 1866 Nr. 5; auch ib. 1864 S. 142 f. 376 f. Raiffeisen, die Darlehnskassenvereine als Mittel zur Abhilfe der Noth der ländlichen Bevölkerung. Neuwied 1866. Schönberg l. c. 13 f. Vgl. die Statuten des Kreditvereins für den Kreis Bitburg i. d. Zeitschr. des ldw. Ver. f. Rheinpr. 1864 S. 134—140; der Darlehnskasse für den Kreis Montjoie ib. 1865 S. 210; des Heddersdorfer Darlehnskassenvereins (gemischt städtisch und ländlich) bei Raiffeisen l. c. 73 f. und des (rein ländlichen) Darlehnsvereins im Kirchspiel Anhausen ib. 193 f. Ferner die Einrichtung des Hypothekenkreditvereins zu Leubus v. 10. Aug. 1862, der von kleinen Haus- und Grundbesitzern als freie, von der Generalversammlung, dem Verwaltungsrath und dem Direktorium (von 3 Mitgliedern) verwaltete Genossenschaft für Realkredit mit Solidarhaft und Guthabenbildung errichtet ist, b. Brämer l. c. S. 229.

[119]) In Deutschland sind die Sparkassen theils Staats-, theils Kreis- oder Stände-, theils Gemeinde-Institute und von diesen Körperschaften garantirt. Vgl. preuß. Reglem. v. 12. Dec. 1838 (G. S. 1839 S. 5) und andere preuß. Verordn. b. v. Rönne II, 2. 129 f. Die preuß. und übrigen deut. Sparkassen. Herausgeg. von dem Centralverein für das Wohl der arbeit. Klassen. Berlin 1851. Engel l. c. S. 90 f. Schmidt, das Sparkassenwesen. I. Oesterreich und Preußen. Berlin 1863. Ueber die Verbindung mit Leihanstalten s. oben. — Das englische Ges. über saving banks v. 28. Juli 1863 (26 et 27 Vict. c. 87) ist von Mittermaier i. d. Z. f. d. ges. H. R. VIII. 140 f. mitgetheilt. Ueber andere Anstalten in England mit gleichem Zweck Engel l. c. 110 f. Ludlow und Jones S. 32. 90 f.

[120]) Vielfach von Vereinen gegründet (z. B. Statut der Sparkassenanstalt des landwirthschaftlichen Vereins zu Königsbrück v. 7. Mai 1850 i. d. sächs. G. S. S. 100 f.). Darüber preuß. Reskr. v. 30. Sept. u. 15. Dec. 1839 (v. Kamptz Ann. Bd. 23 S. 655. 871) u. 5. Nov. 1856. Derartige Sparanstalten sind nach außen in der Regel auch die Vorschußvereine. Schulze S. 57 f. Vgl. auch Schnell l. c. 10 f.

nossenschaft enthalten sein. Insbesondere treten in England die Konsumvereine, in Deutschland die Vorschußvereine als solche Spargenossenschaften auf, indem sie ihre Mitglieder zur Anlage kleiner, sich mehrender Beträge beim Verein zwingen und sie dadurch, daß sie den Gewinn nicht vertheilen, sondern den Mitgliederguthaben zuschreiben, zu eigner Kapitalbildung anhalten[121]).

III. Unter den wirthschaftlichen Distributivgenossenschaften setzen

1. einige bei ihren Gliedern keine besonders geartete Wirthschaft, sondern nur einen selbständigen Haushalt voraus.

a. Dahin gehören insbesondere die Konsumvereine[122]). Auch für die von ihnen erreichten Zwecke kamen und kommen in Deutschland wie im Auslande öffentliche und private Anstalten vor, welche in gemeinnütziger Absicht Lebensbedürfnisse im Großen anschaffen, um sie an Bedürftige ohne Gewinn im Detail abzulassen und diesen damit Güte und Billigkeit der Waaren zu garantiren[123]). Im Konsumverein aber wird diese Aufgabe von der sich associirenden Gesammtheit der Konsumbedürftigen selbst übernommen. Indem diese Vereine die nothwendigsten Lebensbedürfnisse (die täglichen Lebensmittel, Brennmaterial, Beleuchtungsstoffe) im Großen anschaffen und sie sodann im Detail an die Genossen gegen Baarzahlung veräußern, überheben sie die Einzelnen erstens der Gefahr, unbrauchbare oder gefälschte Waare zu erhalten, und lassen ihnen zweitens den Gewinn zufließen, den andernfalls ein Zwischenhändler machen würde. Sie potenziren also durch die Association die Konsumfähigkeit der Einzelnen, stellen diese den Großkonsumenten gleich. Im Weiteren sind in ihrer inneren Einrichtung zwei verschiedenartige Systeme zu unterscheiden. Das eine, das nach dem Vorgange der Pioniere v. Rochdale fast in allen englischen stores zur Anwendung kommt, in neuerer Zeit aber auch in Deutschland Verbreitung findet, besteht darin, daß die Waaren den

[121]) Pfeiffer 89 f. 134. Becher 101. Schulze 134.

[122]) Vgl. Huber, Staatswörterb. l. c. 479 f.; genossenschaftliche Selbsthilfe 22 f. Engel l. c. 116. Pfeiffer l. c. 74 f. 120 f. 127 f. Derselbe, die Konsumvereine. Stuttgart 1865. Mascher l. c. 703 f. 716. Becher 101 f. 151. Schulze, arbeit. Klassen 99 f.; Jahresbericht f. 1866 S. 10 f. 65 f. Alamanach de coopération p. 1867 S. 64 f. Richter, die Konsumvereine. Berlin 1867. Parisius l. c. S. XX f. Ueber die Anwendung auf dem Lande Schönberg l. c. 17. 18. — Statut des Danziger Konsumvereins b. Busch, Archiv V. 61—64, i. d. Abh. v. Koch „über Konsumvereine". Ein Statutenentwurf mit Motiven b. Richter l. c. 51 f. Musterstatute in den Bl. für Genossenschaftswesen 1867 Nr. 31 u. 32 S. 123 f. u. 1868 Nr. 3 u. 4 S. 13 f.

[123]) So die französ. sociétés alimentaires, die englischen penny-societies, die deutschen Volksküchen, Speiseanstalten u. s. w. Die erste Hinüberleitung in die Association enthalten bei uns die von Liedtke eingerichteten Sparvereine. Vgl. darüber Liedtke, Hebung der Noth der arbeitenden Klassen durch Selbsthilfe, Berlin 1845, bes. Heft 1 S. 40 f. (Statut einer Spargesellschaft); Heft 2 S. 5 f. 45 f. (Brodsparkasse).

Genossen zum gewöhnlichen Detailpreise verkauft werden, wogegen der ganze Gewinn im Geschäft kapitalisirt und nach den erforderlichen Abzügen theils zur Bildung der Mitgliederguthaben verwandt, theils, wenn diese eine bestimmte Höhe erreicht haben, baar vertheilt wird[124]). Nach dem anderen, in Deutschland gebräuchlicheren System werden die Waaren den Mitgliedern zu einem billigeren Preise überlassen, als der gewöhnliche Detailkaufpreis betragen würde; indeß wird doch auch hier der Einkaufspreis in der Regel um einen höheren Procentzuschlag erhöht, als für die Verwaltungskosten und den Reservefonds erforderlich ist, und der Ueberschuß zur Vermehrung der Mitgliederguthaben und nach Erreichung einer Normativhöhe zur Vertheilung verwandt[125]). Bei dem letztgedachten System wird also der Hauptnachdruck auf den Anreiz zum Konsum, bei dem englischen System auf den Anreiz zum Sparen gelegt. Ein rechtlicher Unterschied wird indeß hierdurch nicht begründet. Wol aber entsteht ein solcher durch die verschiedenen Grundsätze über die Guthabenbildung. Kleinere und einfachere Vereine bilden mitunter Geschäftsantheile überhaupt nicht. Im Uebrigen wird von den deutschen Konsumvereinen meist ebenso wie von den Vorschußvereinen verfahren. Dagegen ist neuerdings das in England verbreitetste System auch bei uns nachgeahmt worden, welches nebeneinander zwei verschiedene Klassen von Geschäftsantheilen (shares, bei uns auch wol „Aktien" genannt) kennt: kündbare, welche der Natur der oben besprochenen Guthaben folgen, und übertragbare, welche untereinander gleich, vererblich und veräußerlich sind. Jedes eintretende Mitglied muß einen Antheil letztgedachter Art durch Einzahlung oder Ankauf erwerben, während bestehender Mitgliedschaft mindestens Einen behalten, beim Austritt aber seine Antheile an andere Mitglieder verkaufen[126]). „Aktien" sind auch diese Antheile nicht, weil sie weder Grund der Mitgliedschaft noch Träger des Vereinslebens sind. — Hinsichtlich des Geschäftsbetriebes sind Vereine, die einen stehenden Laden, ein Magazin oder dgl. halten, und Vereine, die nur auf Bestellung der Glieder den Waarenkauf vermitteln[127]), zu unterscheiden. Die Gliederung und Or-

[124]) Vgl. Huber, Reisebriefe; genossenschaftliche Selbsthilfe 22 f. Pfeiffer 74 f. 129; Konsumvereine S. 188 f.

[125]) Die Guthabenbildung geht nur langsamer wie nach dem ersten System vor sich und wird vornemlich durch eine beim Eintritt zu machende Einlage und nachfolgende periodische Beiträge für deren Kompletirung vollzogen. Steigt der Geschäftsantheil durch Gewinnzuschreibungen über die Normativhöhe, so setzen die meisten Vereine diesem Anwachsen eine Maximalgrenze, andere stellen es wenigstens den Vereinsorganen frei, das, was einen gewissen Betrag übersteigt, dem Berechtigten auch wider dessen Willen auszuzahlen. Vgl. Danziger Stat. § 4. 9. 10; Statut v. 1867 (Bl. für Genossenschaftsw. Nr. 31) § 7—10.

[126]) Pfeiffer l. c. Parisius S. 15.

[127]) So bestimmt der Danziger Konsumverein in § 3, daß in der Regel kein Lager gehalten werden soll; die humanité in Lille aber beschränkt sich auf eine

ganisation der Konsumvereine ist im Wesentlichen wie die der Vorschußvereine gestaltet[128]). Nur tritt die Persönlichkeit der Mitgliedschaft häufig noch mehr hervor, so daß nicht nur die Tendenz zur möglichsten Erweiterung eine noch stärkere ist, sondern auch unter den Genossen eine sociale und sittliche Gemeinschaft hergestellt und namentlich ein Procentsatz des Gewinns für Bildungszwecke, Anlage einer Vereinsbibliothek u. s. w. bestimmt wird[129]). Ein wesentlicher Unterschied von den Vorschußvereinen pflegt darin begründet zu sein, daß die Gewinnvertheilung nicht nach Maßgabe der Guthaben, sondern nach Maßgabe der von Jedem jährlich entnommenen Waare erfolgt, während die Guthaben nur in der Regel vorher verzinst werden[130]). Die Verwaltung der Vereinsangelegenheiten ist auch hier zwischen die Generalversammlung, einen Ausschuß oder Verwaltungsrath und den Vorstand vertheilt, welcher letztere in der Regel aus drei Personen, dem Vorsitzenden, dem Kassirer und dem Lagerhalter, besteht[131]).

Entwickeltere Konsumvereine übernehmen häufig selbst die Herstellung oder Zubereitung ihrer wichtigsten Bedürfnisse[132]). So lange derartige genossenschaftliche Bäckereien, Mühlen, Schlächtereien, Schuh- und Kleiderwerkstätten oder wol auch Landwirthschaften ausschließlich oder vorzugsweise für ihre Mitglieder produciren, gehören sie noch in die Klasse der distributiven Genossen-

gemeinschaftliche Schlächterei, während sie die übrigen Waaren erst nach Maßgabe einer periodisch von allen Mitgliedern erstatteten Anzeige ihres Bedarfes für einen bestimmten Zeitraum anschafft und sofort vertheilt. Vgl. über solche bloßen „Markenvereine" Richter, die Konsumvereine S. 25.

[128]) Auch die Bildung eines Reservefonds durch Eintrittsgelder, Beiträge und Gewinnquoten, die Aufnahme fremder Gelder für den Betrieb kehrt hier häufig wieder, ist aber nicht nothwendig. Richter 68 f.

[129]) So nach dem Stat. in den Bl. f. Genossenschaftswesen v. 1867 Nr. 31 § 13. Die Pioniere von Rochdale bestimmten 2½ Procent für Erziehungszwecke. Pfeiffer S. 79. 81.

[130]) Stat. v. 1867 § 13. Der Danziger Konsumverein giebt zu diesem Behuf Waarenmarken aus (§ 8). Näheres über die Gewinnvertheilung bei Richter l. c. S. 60 f. Parisius S. 45 f. — Der Verlust wird bald nach Antheilen, bald nach Köpfen vertheilt. Für jenes spricht sich Parisius, für dieses Richter aus.

[131]) Vgl. z. B. Stat. v. 1867 § 15—27. Parisius S. 74 f. Streitigkeiten über das innere Vereinsrecht soll nach den Schlußparagraphen aller Statute die Generalversammlung mit Ausschluß des Rechtsweges entscheiden.

[132]) Die Pioniere v. Rochdale legten Schuh- und Kleiderwerkstätten, Schlächtereien und Waarenmagazine für ihre stores an; i. J. 1851 gründeten sie eine Kornmühle, die als selbständiger Verein nach den Principien der stores, also mit Vertheilung des nach Abzug der Zinsen bleibenden Nutzens unter die Mehlkäufer, organisirt war. Aehnlich 1847 die Volksmühle in Leeds. Vgl. Pfeiffer 82 f. Huber, Staatsw. 481. Becher 102. Boucheries sociétaires sind auch in Frankreich häufig. Der Züricher Konsumverein besitzt außer 9 Verkaufsläden ein Magazin, eine Bäckerei und eine Speisewirthschaft.

schaften, wenn sie sich auch der Produktivassociation nähern. Sie gehen aber in wahre Produktivgenossenschaften über, sobald sie ihren Absatzkreis außerhalb der Genossen suchen.

b. Die Wohnungsgenossenschaften, welche mit gemeinsamen Mitteln billige und gesunde Wohnungen für ihre Mitglieder herstellen, sind von andern Konsumvereinen dadurch verschieden, daß sie Gebrauchswerthe schaffen. Ihre Einrichtung kann eine sehr mannichfache sein, indem namentlich die Genossenschaft bald Eigenthümerin der beschafften Grundstücke, Häuser oder Wohnungen bleiben und diese an die Genossen nur vermiethen, bald sie den Genossen sofort übertragen und sich nur bis zur vollen Abzahlung des Preises ein Pfandrecht daran reserviren, bald endlich sie zwar vermiethen, durch einen Theil des Miethszinses aber das Anlagekapital bis zum Eigenthumsübergang auf den Wohnungsinhaber amortisiren kann. In Deutschland wie in Frankreich bestehen bisher für derartige Zwecke nur Vereine und gemeinnützige Aktiengesellschaften höherer Stände, wobei die Association der Wohnungsbedürftigen latent bleibt[133]). In England dagegen fehlt es zwar an solchen Gesellschaften ebenfalls nicht, es giebt aber außerdem unter den dortigen Land- und Baugesellschaften zugleich viele, welche auf reiner Gegenseitigkeit oder doch vorzugsweise auf Gegenseitigkeit beruhen. Uebrigens sind die Zwecke der englischen Baugesellschaften oft sehr mannichfach und sie entfalten namentlich vielfach eine genossenschaftliche Kreditverbindung in sich[134]).

2. Eine zweite Gattung der Distributivgenossenschaften fordert nicht einen beliebigen Haushalt, sondern eine gleichartige und zwar produktive Wirthschaft, sei es nun ein gleiches oder verwandtes Gewerbe, sei es eine ländliche Wirth-

[133]) Vgl. oben § 65. Huber, Konkordia Heft 2 u. 3. Staatswörterb. 489—496. Becher 131—133. Parisius l. c. S. 11 und im Arbeiterfreund 1865. S. 278 f. — Daselbst S. 309 f. Nachrichten über eine 1862 in Hamburg von 48 Arbeitern gegründete, aber geschlossene Baugenossenschaft.

[134]) Vgl. Acte v. 14. Juli 1836 (stat. 6 et 7 Wil. IV. c. 32). Pöhls, Aktiengesellsch. 65 f. Becher 95 f. Huber, Staatsw. 489 f. Konkordia Heft 2 u. 3. Ludlow und Jones S. 97 f. Bes. aber Engel, Zeitschr. l. c. 1861 S. 117 u. Jahrg. 1867 S. 71—75: „Die englischen Land- und Baugenossenschaften". Neben den „mutual" societies stehen andere („investing"), bei denen ein Theil der Mitglieder nur mit verzinslicher Kapitalanlage betheiligt ist: auch diese aber machen die Wohnungbegehrenden zu Mitträgern der Association. Man unterscheidet ferner „terminating", welche sich von einem bestimmten Zeitpunkt an schließen und sodann ihr Anlagekapital amortisiren, um mit Erreichung dieses Zieles selbst zu enden, und „permament", bei welchen Ein- und Austritt jederzeit offen bleibt. Das Gesetz duldet keine shares über 150 Pfd. und keine monatlichen Einzahlungen über 20 Pfd — Auch mit Konsumvereinen (z. B. in Rochdale, Pfeiffer S. 75), Produktivassociationen u. s. w. verbinden sich Bau- und Wohnungsgenossenschaften. Genossenschaftliche Wasch- und Badehäuser, Erholungsfäle u. s. w. schließen sich daran an.

schaft der Genossen. Diese Genossenschaften associiren daher bestimmte Seiten der Produktion und lassen sich insoweit als partielle Produktivgenossenschaften auffassen.

a. Dahin gehören vor Allem die Rohstoffgenossenschaften[135]), welche den für die Produktion ihrer Mitglieder erforderlichen Rohstoff beschaffen und demnächst an die Genossen verkaufen, um diesen so die Vortheile des Ankaufs im Großen, Güte und Billigkeit, zu sichern. Sie haben sich bisher vornemlich unter den verbreiterten städtischen Gewerben, besonders unter den Schuhmachern für Lederbeschaffung, unter den Schneidern für Zeugankauf, unter den Tischlern für Holzankäufe, daneben unter Schmieden, Webern, Buchbindern u. s. w. entwickelt. In ganz ähnlicher Weise aber beginnen sie sich unter den ländlichen Producenten Bahn zu brechen und kommen hier namentlich für die gemeinsame Beschaffung von Futtervorräthen, Saatgut, künstlichem Dünger und Vieh vor[136]). In ihrer Einrichtung sind die Rohstoffgenossenschaften durchaus nur modificirte Konsumvereine; gleich diesen bilden sie durch Eintrittsgelder und Anleihen einen Betriebsfonds, unterscheiden Reserve und Geschäftsantheile, welche letzteren durch Nachzahlungen und Gewinnzuschreibungen bis zur Normalhöhe zwangsweise erhöht werden, und lassen die eingekauften Stoffe an die Genossen für den Einkaufspreis und einen mäßigen, theils für den Verein, theils für die Vertheilung als Geschäftsgewinn bestimmten Zuschlag ab[137]). Den Maßstab für die Gewinnvertheilung bildet auch hier meist die von den Einzelnen entnommene Waarenmenge[138]). Die Verwaltung bedarf eines mehr kaufmännischen Betriebes als bei Konsumvereinen, weshalb zu den Vereinsorganen häufig noch besondere Kommissionen für specielle Geschäfte hinzutreten und der Vorstand (in der Regel Obmann,

[135]) Pfeiffer 140 f. Becher 148 f. Mascher 716 f. Auerbach, Z. f. H. R. VII. 4 f. Koch, im Archiv v. Busch V. 46 f. (Hier wird die Organisation der Danziger Schuhmacherassociation mitgetheilt). Parisius S. XXVI f. Schulze, Associationsbuch S. 177 f.; Jahresbericht f. 1861 S. 32 f. (Statut der Schuhmacherassociation in Delitzsch); f. 1866 S. 8 f.; arbeitende Klassen S. 94 f. 121; Innung der Zukunft 1864 Nr. 9; bes. aber das von Schulze ausgearbeitete „Normalstatut für Rohstoffgenossenschaften" in den Blättern für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1867 Nr. 23 u. 24 S. 90 f.

[136]) Vgl. Schönberg l. c. S. 15. Ueber Düngergenossenschaften insbesondere Zeitschr. des ldw. Vereins f. Rheinpreußen Jahrg. 1864 S. 376 f.; 1866 S. 99 f. 247 f. Entwurf des Statuts eines Düngerkonsumvereins ib. 248 f. Ebenso in den braunschw. land- und forstwirthsch. Mitth. 34 S. 289. Vereine für gemeinsame Anschaffung und Vertheilung von Thieren kommen auch auf Aktien vor, wie die Fohlenaktienvereine Thüringens u. Frankens. Anschütz l. c. u. ein Meininger Statut i. d. ldw. Zeitschr. f. Kurhessen, Jahrg. 1861, 3. 129.

[137]) Vgl. § 2. 56—95 des Schulze'schen Normalstatuts. Ueber Aufnahme (durch Vorstand), Austritt und Ausschluß (durch Generalversammlung) der Mitglieder § 48—53. Ueber Rechte und Pflichten der Genossen § 54—56.

[138]) Normalstatut § 84. 85. Parisius S. 42 f.

Lagerhalter und Kassirer) von der durch den Verkauf erzielten Einnahme meist eine Tantieme bezieht[139]).

b. Außerordentlich mannichfach sind die Genossenschaften, welche gemeinsame Beschaffung und Benutzung von Produktionsmitteln bezwecken. Der Unterschied von Konsum- und Rohstoffvereinen liegt darin, daß die von ihnen beschafften oder vergemeinschafteten Gegenstände nicht zum Verbrauch, sondern zum Gebrauch bestimmt sind. Sie vertheilen daher nicht die Substanz, sondern den Gebrauch eines Gegenstandes, einer Anlage oder Einrichtung unter die Mitglieder. Beschaffung, Erhaltung und Benutzung der Produktionsmittel können dabei aber sehr verschieden gestaltet sein. Die Beschaffung kann durch Ankauf oder Herstellung auf Grund von Einlagen oder Beiträgen, sie kann durch gemeinsame Arbeit, sie kann endlich lediglich dadurch erfolgen, daß die Mitglieder die Benutzung gewisser bereits in ihrem Besitz befindlicher und im Sondereigenthum bleibender Sachen innerhalb bestimmter Schranken für gemeinsam erklären. Die Erhaltung kann ebenfalls entweder durch laufende Beiträge, oder durch die Pflicht der Mitglieder zu bestimmten persönlichen Leistungen, oder endlich ausschließlich durch den Verein erfolgen. Die Benutzung endlich geschieht entweder durchaus in Gemeinschaft, oder durch Ueberlassung an die Einzelnen auf Zeit, sei es reihweis, sei es nach Bedürfniß, in beiden Fällen entweder ohne specielle Vergütung oder gegen ein Gebrauchs- oder Miethsgeld des Benutzenden. Hieraus folgt zugleich eine außerordentliche Verschiedenheit der Vereinsverfassung. Dieselbe wird insbesondere einfacher sein, wenn ein Geschäftsgewinn nicht erzielt wird, komplicirter, wenn ein solcher durch höhere Gebrauchs- oder Miethsgelder, als das Vereinsbedürfniß sie fordert, oder durch entgeltliche Ueberlassung an Nichtmitglieder hervorgebracht wird. Es ist ferner namentlich je nach Verschiedenheit der Zwecke sowol ein reiner Personalverein mit rein persönlichen Beitragspflichten und Genußrechten, als ein Personalverein mit der Bildung von Geschäftsantheilen und Dividenden, als endlich der Uebergang zum Aktienprincip möglich, wobei dann im letzteren Fall ebenfalls wieder das Recht der Aktionäre sich auf den Genuß der beschafften Anlage beschränken oder zugleich einen Dividendenanspruch enthalten kann. Von den einzelnen Fällen der Anwendung sind im gewerblichen Gebiet die Werkzeuggenossenschaften, die gemeinsamen Niederlags- und Lagerräume, sowie die Werkstättegenossenschaften hervorzuheben, welche letzteren den Keim der Produktivgenossenschaft besonders leicht fortzuentwickeln vermögen[140]). Damit

[139]) Vgl. Normalstatut § 4—23 über den Vorstand, § 24—36 über den Ausschuß und § 37—47 über die Generalversammlung. Näheres über die verschiedenartige Organisation der Rohstoffgenossenschaften b. Parisius S. 73 f., über die Bildung der Geschäftsantheile bei denselben S. 16.

[140]) Auerbach l. c. S. 3. Für den Uebergang einer Werkstättegenossenschaft in eine Produktivgenossenschaft bieten die Mittheilungen Jakobi's i. d. Zeitschr. des preuß. statist. Büreau's v. 1864 S. 205—208 über die Fabrik der Tuch-

ist aber der Kreis dieser Genossenschaften für die Gewerbtreibenden keineswegs geschlossen, wie denn Genossenschaften für Herstellung und Benutzung gewerblicher Anlagen der mannichfachsten Art und ihrer ökonomischen Seite nach auch die genossenschaftlichen Fachschulen, Bildungs-, Muster- und Förderungsanstalten hierher gehören. Auch fallen ähnliche genossenschaftliche Institute anderer Stände, z. B. die genossenschaftlichen Börsen und Handelsschulen der Kaufleute oder die genossenschaftlichen Arbeits- oder Stellennachweisungsbüreaus der unselbständigen Arbeiter, in diese Kategorie. Die ausgedehnteste Anwendung aber findet diese Genossenschaftsform unter den ländlichen Besitzern. Für gemeinsame Errichtung und Benutzung von Scheuern, Backöfen, Brennereien und andern Wirthschaftsanlagen, für die Beschaffung von Wuchervieh, vor Allem aber für die gemeinschaftliche Erwerbung und Benutzung der kostspieligen landwirthschaftlichen Maschinen beginnen freie Vereine zu entstehen[141]) und die Aufgaben der alten Wirthschaftsgemeinde zu übernehmen. Bezeichnender noch ist es, daß sich in unsern Tagen, nachdem die alte Weidegemeinschaft überall zerstört ist, neue Weidegenossenschaften bilden, welche ihrem Zwecke nach durchaus die einstige Markgenossenschaft erneuen, die Zwangsgrundlage der letzteren aber durch die freie Association und die alte, mit der Gemeindeverfassung unlösbar verknüpfte Organisation durch eine selbständige, dem Zweck angepaßte Vereinsverfassung ersetzen[142]). Auch scheint es, als wenn ähnliche

macherinnung zu Sagan ein Beispiel. Jedem Innungsmitglied wird gegen ein besonderes zu berechnendes Einkaufsgeld der Eintritt in die Fabrikgenossenschaft und der damit verbundene Dividendenanspruch offen gehalten. Verwaltet wird die Fabrik von einer Kassendeputation, einer Arbeitsdeputation und einer Verschleißdeputation.

[141]) Anschütz l. c. 175. Schönberg l. c. S. 14 f. Ueber die Bildung von Maschinengenossenschaften in Hessen-Darmstadt, Kurhessen, Sigmaringen, Württemberg vgl. Zeitschr. des ldw. Ver. f. Großh. Hessen 1865 S. 401, Neue ldw. Zeitung 1866 S. 118, landw. Anzeiger f. Kurhessen 1863 Nr. 2 u. 3, Wochenbl. der Annalen der Landwirthsch. 1863, III, 6. 73. Württemb. land- und forstwirthsch. Wochenbl. 1866. 245. Ein Genossenschaftsstatut zur Haltung einer Dampfdreschmaschine in der Agronomischen Zeitung v. 1867 Nr. 4.

[142]) Anschütz l. c. 152—156 u. das Statut einer Schäfereigenossenschaft im Erfurtischen im Wochenbl. der Annalen der Landwirthschaft, Jahrg. 1865. Nr. 1 f. Jeder Genosse darf für je zwei Morgen seines der gemeinsamen Weidenutzung unterstellten Grundbesitzes ein Schaf, überzählige Schafe gegen ein besonderes an die Vereinskasse zu zahlendes Triftgeld auf die Weide schicken, muß aber für je 15 Schafe eins dem Schäfer durchwintern. Ein etwaiges Mehr an Weide darf der Vorstand durch fremde Schafe oder fettzumachende Hammel im Vereinsinteresse nutzen. Die Bewirthschaftung der Grundstücke ist in einzelnen Punkten gebunden, der Vertrieb anderen Viehs untersagt. Aus der Vereinskasse werden der Vorsteher, der Rechnungsführer und der Schäfer remunerirt, das durch Vermögenseinlagen gebildete Anlagekapital amortisirt, der Aufwand für einen gemeinsamen Sommerschafstall, ein Schäferhaus und die Hürden bestritten und der

Wald- und Forstgenossenschaften in Aussicht stünden. Hierher sind aber auch alle ländlichen Meliorationsgenossenschaften zu rechnen, in deren Hervorbringung, namentlich für Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, die neueste Zeit so fruchtbar ist, wie die freiwilligen Drainagenossenschaften[143]) und die mannichfachen Meliorations-, Berieselungs-, Wiesen-, Strom- und Uferschutzgenossenschaften, welche neben den staatlich erzwungenen oder doch autorisirten Verbänden dieser Gattung bestehen[144]).

c. Schließlich kommen Absatzgenossenschaften[145]) in doppelter Weise vor. Entweder beschaffen und benutzen sie nur einen gemeinsamen Verkaufsladen (Gewerbehalle, Magazin, Bazar), so daß die Genossenschaft die Mühe und die Kosten des Verkaufes übernimmt, den Verkaufserlös aber dem Einlieferer des bestimmten Produktes, mitunter nach Abzug eines Procentsatzes, zustellt. Doch wird auch bei dieser einfacheren Form der Magazingenossenschaft in der Regel das eingelieferte Produkt nach Güte und Brauchbarkeit von Genossenschaftswegen geprüft und ein fester Preis für dasselbe gesetzt[146]). Oder aber die Genossenschaft tritt selbst den Genossen als Käuferin gegenüber, indem sie die für gut befundenen Produkte nach einem Schätzungspreise übernimmt, dieselben, sei es nun zu festem, sei es zu variirendem Preise verkauft und Gewinn oder Verlust des Gesammtgeschäfts unter die Genossen nach

Ueberschuß endlich nach Verhältniß der dem Genossentrieb unterstellten Morgenzahl als Dividende vertheilt. Am Ende jedes Jahres steht Jedem der Austritt frei. Die Vereinsleitung ist bei dem gewählten Vorsteher nebst Rechnungsführer, die laufende Kontrole bei drei jährlich gewählten Vertrauensmännern, die höchste Gewalt bei der nach Köpfen mit Stimmenmehrheit beschließenden Gesammtheit.

[143]) Vgl. z. B. Stat. der schles. Drainage-Gesellschaft i. d. schles. ldw. Vereinsschr. 1861 H. 4 S. 305.

[144]) Vgl. oben § 58. Daß auch den dort besprochenen gemeindeähnlichen Verbänden der lebendige Genossenschaftssinn meist die Entstehung, immer erst die wahre Lebensfähigkeit giebt, versteht sich von selbst.

[145]) Voigt, neues Arch. f. H. R. III. 344 f. Auerbach l. c. S. 2 f. Schnell l. c. S. 42 f. Schulze, arbeit. Klassen S. 98 f. Jahresbericht f. 1866 S. 9. Parisius S. XVII f.

[146]) Vgl. z. B. das Statut einer gemeinschaftlichen Gewerbehalle b. Schnell l. c. S. 42 f., wo in § 16 Zurückweisung untauglicher Waare und in § 28 die Bestimmung fester Preise dem Verein übertragen wird. Aehnlich die Association der Delitzscher Schuhmacher, welcher unter der Genossenschaftsfirma, aber für Rechnung der Einzelnen verkauft. Von Schneidern, Schuhmachern, Tischlern, (z. B. 1848 Centralmagazin der vereinigten Tischler in Berlin) waren gemeinsame Verkaufsmagazine dieser Art schon vor dem Beginn der eigentlichen Genossenschaftsbewegung mitunter errichtet worden. Auch die genossenschaftlichen Frauen-Bazare gehören hierher. Vgl. auch die Statuten des Hopfenbauvereins für den Kreis Bonn i. d. Zeitschr. des ldw. Vereins f. Rheinpr. 1865 S. 705 f., nach denen (§ 13) der Vorstand den Absatz des von den Mitgliedern erzielten Hopfens vermitteln soll

Maßgabe der eingelieferten Schätzungswerthe vertheilt[147]). Der Unterschied ist, daß die Genossenschaft dort nur Verkaufskommittentin der Genossen, hier Käuferin gegenüber den producirenden Genossen und Verkäuferin gegenüber dem konsumirenden Publikum ist; daß also dort dem Genossen nur Mühen und Gefahren des Detailverkaufs von der Gesammtheit abgenommen werden, hier dagegen das ganze Verkaufsrisiko, also auch die Gefahr des Nichtverkaufes, auf die Gesammtheit übergeht. Wie nahe diese letzte Form der Absatzgenossenschaft an die Produktivassociation streift, wie sie aber durch Verbindung mit einer Rohstoffgenossenschaft in der That in eine solche überzugehen vermag, liegt auf der Hand.

IV. In der Produktivgenossenschaft findet die Personalgenossenschaft für Wirthschaftszwecke ihre Vollendung. Ueberall erst in geringen Anfängen, in Deutschland vornemlich nur als Vereinigung einer nicht allzugroßen Zahl von Handwerkern desselben Gewerbes verwirklicht[148]), in diesen Anfängen

[147]) So die Schneiderassociation in Gotha. Schulze, arbeit. Klassen S. 99. Die Anwendung einer derartigen Verkaufsassociation schlägt Hartstein besonders für den Viehexport vor. Schönberg l. c. 16 f. Auf ähnlichen Principien beruht die in Genf bestehende, mehrfach nachgeahmte genossenschaftliche Fleischbank. Vgl. d. Abh. über „die Errichtung einer Fleischbank auf genossenschaftlichem Wege zu Bonn" i. d. Zeitschr. des ldw. Vereins f. Rheinpreußen, Jahrg. 1865 S. 172 f. Die Kommission für Festsetzung der Preise wird hier zum Theil aus Viehhaltern, zum Theil aus Fleischverzehrern zusammengesetzt.

[148]) Vgl. über die englischen Produktivassociationen (cooperative compagnies), deren Mehrzahl die von den Rochdaler Pionieren i. J. 1855 gegründete Baumwollenspinnerei und Weberei zum Vorbilde nahm und die namentlich für eigentliche Fabrikanlagen gegründet sind, Huber, Reisebriefe, Konkordia Heft 7 u. 8. Pfeiffer 91—98. Becher 104 f. Ludlow und Jones S. 97 f. Ueber die französischen Produktivassociationen, die namentlich unter kleineren Gewerbtreibenden gleicher Gattung (Schneidern, Klaviermachern, Blechschmieden, Lehnsesselschreinern, Tischlern, Feilenhauern, Buchdruckern, Maurern) Erfolg hatten, Huber l. c. u. Staatsw. I. 488 f., Pfeiffer 103—120; Becher 128 f. Almanach de coopération p. 1867 S. 51 f. u. f. 1868 S. 304 f., sowie die in Note 5 angeführten Schriften v. Flotard u. Cernuschi. In Deutschland hatten größere Genossenschaftsfabriken bisher wenig Erfolg. So befand sich die größte deutsche Produktivgenossenschaft, die Chemnitzer Maschinenarbeiter-Kompagnie, i. J. 1866 in Liquidation. Innung der Zukunft f. 1865 S. 182 f. 181 f., Jahresbericht für 1866 S. 9 f. Eine Produktivgenossenschaft der Kammmacher in Nürnberg (1863) gieng ebenfalls wieder unter, Blätter f. Genossenschaftswesen 1867 Nr. 1 S. 4. Ebenso scheiterten die Shawlweber in Berlin. Dagegen bestehen einige Webergenossenschaften, eine Cigarrenarbeiterassociation (in Berlin), mehrere genossenschaftliche Tuchfabriken und eine Anzahl kleinerer Arbeitsgenossenschaften im Gebiete des handwerksmäßigen Gewerbes, namentlich unter Schneidern, Tischlern, Metallarbeitern, Buchdruckern, Uhrmachern, Schuhmachern, Stellmachern, Rosenzüchtern und für Fabrikation von Maschinen. Vgl. die Aufzählung in Schulze's Jahresbericht

aber sehr ungleich organisirt, hat die Produktivgenossenschaft bisher kaum eine fest ausgeprägte Gestalt errungen. Nur darin stimmt ihr Wesen überall überein, daß in ihr die associirte Arbeit selbst, sei es ausschließlich, sei es neben dem Kapital, Trägerin eines produktiven Unternehmens wird.

Produktive Associationen brauchen nicht nothwendig die ganze Produktivkraft der Genossen zu absorbiren. Vielmehr kommen Erwerbsgenossenschaften vor, welche nur einen Theil der Kräfte und Mittel ihrer Genossen zusammenwerfen, um innerhalb einer bestimmt begrenzten Sphäre gemeinsam zu produciren und für gemeinsame Rechnung zu verkaufen. Dies ist z. B. der Fall, wenn sich mehrere ländliche Besitzer vereinigen, um die Rohproduktion einer bestimmten Gattung, wie Hopfenbau, Weinbau, Baumzucht, Viehzucht, oder ein landwirthschaftliches Nebengewerbe, wie Käsebereitung, Brennerei, Oelfabrikation, genossenschaftlich zu betreiben, ohne im Uebrigen die Selbständigkeit der verbundenen Einzelwirthschaften aufzugeben[149]). Ebenso gehören in der Regel die aus den Konsumvereinen erwachsenen produktiven genossenschaftlichen Bäckereien, Mühlen und Schlächtereien in diese Klasse[150]). Das Endziel der Produktivgenossenschaft jedoch ist die Koncentration der gesammten Produktivkraft ihrer Glieder in einem einzigen Genossenschaftsunternehmen, welches gleich dem Unternehmen eines einzelnen Kapitalisten oder einer Kapitalgenossenschaft als einheitliches Großunternehmen in den Verkehr tritt. Wird mithin eine derartige Produktivgenossenschaft von selbständigen Gewerbtreibenden

f. 1866 S. 55, sowie dessen Bemerkungen ib. 9 f. und in den Blättern f. Genossenschaftswesen, Jahrg. 1867 Nr. 41 S. 161 f. Parisius S. XXVIII f.

[149]) Vgl. z. B. über die im Jura gebildeten Käsegenossenschaften (fruitières), welche aus oft 50—60 Eigenthümern von je 1—3 Kühen bestehen und unter strenger genossenschaftlicher Ueberwachung (Ausstoßung jedes Milchfälschers) gemeinsam Käse bereiten und für gemeinschaftliche Rechnung verkaufen, Roscher, Syst. II. § 180 Note 18. Ueber ähnliche Käsereien und Molkereien am Rhein Zeitschr. d. ldw. Ver. f. Rheinpr. 1866 S. 227 u. Wochenbl. der Ann. der Landw. 1866 S. 425. Ueber Weinbaugenossenschaften bad. ldw. Wochenbl. f. 1867 S. 177. 185. 193. Im Allg. Schönberg l. c. S. 16.

[150]) Eine eigenthümliche Mischung von Konsumverein und Erwerbsgenossenschaft ist die Berliner Genossenschaftsbäckerei. Vgl. deren Statut i. d. Bl. f. Genossenschaftswesen. Jahrg. 1867 Nr. 27 u. 28 S. 107 f. Sie verkauft an die Mitglieder das Brod zu festen Preisen (§ 29) und zerlegt den Reingewinn in eine Kapitaldividende, welche nach Maßgabe der Geschäftsantheile, und eine Einkaufsdividende, welche nach Maßgabe des Konsums vertheilt wird (§ 32). Eine fernere Eigenthümlichkeit dieser Genossenschaft ist, daß sie zwei Mitgliederklassen, Einzelpersonen und eingetragene Genossenschaften, umfaßt. Die Rechte und Pflichten beider Klassen sind natürlich verschieden bestimmt, insbesondere werden auch zwei nach Bildung und Höhe ungleiche Klassen von Geschäftsantheilen, persönliche Antheile (§ 8. 9) und Genossenschaftsantheile (§ 10. 11), unterschieden.

INTENTIONAL SECOND EXPOSURE

Maßgabe der eingelieferten Schätzungswerthe vertheilt[147]). Der Unterschied ist, daß die Genossenschaft dort nur Verkaufskommittentin der Genossen, hier Käuferin gegenüber den producirenden Genossen und Verkäuferin gegenüber dem konsumirenden Publikum ist; daß also dort dem Genossen nur Mühen und Gefahren des Detailverkaufs von der Gesammtheit abgenommen werden, hier dagegen das ganze Verkaufsrisiko, also auch die Gefahr des Nichtverkaufes, auf die Gesammtheit übergeht. Wie nahe diese letzte Form der Absatzgenossenschaft an die Produktivassociation streift, wie sie aber durch Verbindung mit einer Rohstoffgenossenschaft in der That in eine solche überzugehen vermag, liegt auf der Hand.

IV. In der Produktivgenossenschaft findet die Personalgenossenschaft für Wirthschaftszwecke ihre Vollendung. Ueberall erst in geringen Anfängen, in Deutschland vornemlich nur als Vereinigung einer nicht allzugroßen Zahl von Handwerkern desselben Gewerbes verwirklicht[148]), in diesen Anfängen

[147]) So die Schneiderassociation in Gotha. Schulze, arbeit. Klassen S. 99. Die Anwendung einer derartigen Verkaufsassociation schlägt Hartstein besonders für den Vieherport vor. Schönberg l. c. 16 f. Auf ähnlichen Principien beruht die in Genf bestehende, mehrfach nachgeahmte genossenschaftliche Fleischbank. Vgl. d. Abh. über „die Errichtung einer Fleischbank auf genossenschaftlichem Wege zu Bonn" i. d. Zeitschr. des ldw. Vereins f. Rheinpreußen, Jahrg. 1865 S. 172 f. Die Kommission für Festsetzung der Preise wird hier zum Theil aus Viehhaltern, zum Theil aus Fleischverzehrern zusammengesetzt.

[148]) Vgl. über die englischen Produktivassociationen (cooperative compagnies), deren Mehrzahl die von den Rochdaler Pionieren i. J. 1855 gegründete Baumwollenspinnerei und Weberei zum Vorbilde nahm und die namentlich für eigentliche Fabrikanlagen gegründet sind, Huber, Reisebriefe, Konkordia Heft 7 u. 8. Pfeiffer 91—98. Becher 104 f. Ludlow und Jones S. 97 f. Ueber die französischen Produktivassociationen, die namentlich unter kleineren Gewerbtreibenden gleicher Gattung (Schneidern, Klaviermachern, Blechschmieden, Lehnsesselschreinern, Tischlern, Feilenhauern, Buchdruckern, Maurern) Erfolg hatten, Huber l. c. u. Staatsw. I. 488 f., Pfeiffer 103—120; Becher 128 f. Almanach de coopération p. 1867 S. 51 f. u. f. 1868 S. 304 f., sowie die in Note 5 angeführten Schriften v. Flotard u. Cernuschi. In Deutschland hatten größere Genossenschaftsfabriken bisher wenig Erfolg. So befand sich die größte deutsche Produktivgenossenschaft, die Chemnitzer Maschinenarbeiter-Kompagnie, i. J. 1866 in Liquidation. Innung der Zukunft f. 1865 S. 182 f. 181 f., Jahresbericht für 1866 S. 9 f. Eine Produktivgenossenschaft der Kammmacher in Nürnberg (1863) gieng ebenfalls wieder unter, Blätter f. Genossenschaftswesen 1867 Nr. 1 S. 4. Ebenso scheiterten die Shawlweber in Berlin. Dagegen bestehen einige Webergenossenschaften, eine Cigarrenarbeiterassociation (in Berlin), mehrere genossenschaftliche Tuchfabriken und eine Anzahl kleinerer Arbeitsgenossenschaften im Gebiete des handwerksmäßigen Gewerbes, namentlich unter Schneidern, Tischlern, Metallarbeitern, Buchdruckern, Uhrmachern, Schuhmachern, Stellmachern, Rosenzüchtern und für Fabrikation von Maschinen. Vgl. die Aufzählung in Schulze's Jahresbericht

aber sehr ungleich organisirt, hat die Produktivgenossenschaft bisher kaum eine fest ausgeprägte Gestalt errungen. Nur darin stimmt ihr Wesen überall überein, daß in ihr die associirte Arbeit selbst, sei es ausschließlich, sei es neben dem Kapital, Trägerin eines produktiven Unternehmens wird.

Produktive Associationen brauchen nicht nothwendig die ganze Produktivkraft der Genossen zu absorbiren. Vielmehr kommen Erwerbsgenossenschaften vor, welche nur einen Theil der Kräfte und Mittel ihrer Genossen zusammenwerfen, um innerhalb einer bestimmt begrenzten Sphäre gemeinsam zu produciren und für gemeinsame Rechnung zu verkaufen. Dies ist z. B. der Fall, wenn sich mehrere ländliche Besitzer vereinigen, um die Rohproduktion einer bestimmten Gattung, wie Hopfenbau, Weinbau, Baumzucht, Viehzucht, oder ein landwirthschaftliches Nebengewerbe, wie Käsebereitung, Brennerei, Oelfabrikation, genossenschaftlich zu betreiben, ohne im Uebrigen die Selbständigkeit der verbundenen Einzelwirthschaften aufzugeben[149]). Ebenso gehören in der Regel die aus den Konsumvereinen erwachsenen produktiven genossenschaftlichen Bäckereien, Mühlen und Schlächtereien in diese Klasse[150]). Das Endziel der Produktivgenossenschaft jedoch ist die Koncentration der gesammten Produktivkraft ihrer Glieder in einem einzigen Genossenschaftsunternehmen, welches gleich dem Unternehmen eines einzelnen Kapitalisten oder einer Kapitalgenossenschaft als einheitliches Großunternehmen in den Verkehr tritt. Wird mithin eine derartige Produktivgenossenschaft von selbständigen Gewerbtreibenden

f. 1866 S. 55, sowie dessen Bemerkungen ib. 9 f. und in den Blättern f. Genossenschaftswesen, Jahrg. 1867 Nr. 41 S. 161 f. Parisius S. XXVIII f.

[149]) Vgl. z. B. über die im Jura gebildeten Käsegenossenschaften (fruitières), welche aus oft 50—60 Eigenthümern von je 1—3 Kühen bestehen und unter strenger genossenschaftlicher Ueberwachung (Ausstoßung jedes Milchfälschers) gemeinsam Käse bereiten und für gemeinschaftliche Rechnung verkaufen, Roscher, Syst. II. § 180 Note 18. Ueber ähnliche Käsereien und Molkereien am Rhein Zeitschr. d. ldw. Ver. f. Rheinpr. 1866 S. 227 u. Wochenbl. der Ann. der Landw. 1866 S. 425. Ueber Weinbaugenossenschaften bad. ldw. Wochenbl. f. 1867 S. 177. 185. 193. Im Allg. Schönberg l. c. S. 16.

[150]) Eine eigenthümliche Mischung von Konsumverein und Erwerbsgenossenschaft ist die Berliner Genossenschaftsbäckerei. Vgl. deren Statut i. d. Bl. f. Genossenschaftswesen. Jahrg. 1867 Nr. 27 u. 28 S. 107 f. Sie verkauft an die Mitglieder das Brod zu festen Preisen (§ 29) und zerlegt den Reingewinn in eine Kapitaldividende, welche nach Maßgabe der Geschäftsantheile, und eine Einkaufsdividende, welche nach Maßgabe des Konsums vertheilt wird (§ 32). Eine fernere Eigenthümlichkeit dieser Genossenschaft ist, daß sie zwei Mitgliederklassen, Einzelpersonen und eingetragene Genossenschaften, umfaßt. Die Rechte und Pflichten beider Klassen sind natürlich verschieden bestimmt, insbesondere werden auch zwei nach Bildung und Höhe ungleiche Klassen von Geschäftsantheilen, persönliche Antheile (§ 8. 9) und Genossenschaftsantheile (§ 10. 11), unterschieden.

errichtet, so verschwinden die vielen Kleingewerbe in einem einzigen Großgewerbe, der Einzelne hört auf, als Individuum selbständiger Unternehmer zu sein, und erlangt nur als lebendiges und mitbestimmendes Glied einer Genossenschaftsunternehmung die Selbständigkeit zurück. Ebenso wird bei einer eigentlichen Arbeiterproduktivgenossenschaft der bisher unselbständige Arbeiter nicht als Individuum, sondern nur als Mitträger einer gemeinheitlichen Unternehmerpersönlichkeit zur Selbständigkeit erhoben: es tritt z. B. bei einer Fabrik an die Stelle des Kapitalisten nicht die Vielheit von Arbeitern, so daß die Fabrik nunmehr eine Mehrheit von Herren erhielte, sondern Fabrikherrin wird die Arbeitergenossenschaft als organisirte und einheitliche Gesammtpersönlichkeit. Mangelt es an einer zur Einheit auslaufenden Organisation, so fehlt der Produktivgenossenschaft als vielköpfiger Unternehmung von vornherein die Konkurrenzfähigkeit gegenüber den Einheitsunternehmungen der Kapitalisten.

Was aber die innere Struktur des Genossenschaftsorganismus, der hier als Träger des Unternehmens erscheint, anlangt, so sind vor Allem zwei verschiedene Systeme zu unterscheiden. Das eine, welches in England ursprünglich entwickelt und vielfach beibehalten, in Frankreich vornemlich, in Deutschland ausschließlich angewandt ist, geht von der Personalgenossenschaft aus und zieht eine Kapitalvereinigung in deren Dienst. Das andere, welches in England nicht minder verbreitet, in Frankreich aber in neuester Zeit gesetzlich sanktionirt ist, geht von der Kapitalgenossenschaft aus und modificirt diese im Sinne einer persönlichen Vereinigung der Arbeiter. Von einer eigentlichen Arbeitsgenossenschaft im rechtlichen Sinne kann offenbar nur bei dem ersten Systeme die Rede sein: dem faktischen Resultat nach vermag indeß das zweite System sehr ähnliche Gestaltungen hervorzubringen.

1. Die wahre Arbeitsgenossenschaft[151]) beruht auf der Idee, daß die

[151]) In Deutschland kann eine Genossenschaft sowol nach dem früher geltenden Recht, als nach den neuesten Genossenschaftsgesetzen sich lediglich als Personalgenossenschaft, nie als Kapitalverein konstituiren. Die hier entwickelten Grundzüge der Arbeitsgenossenschaft finden sich daher in allen Statuten und insbesondere in dem „Normalstatut für Produktivgenossenschaften" wieder, welches von Schulze entworfen und durch die Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1867 Nr. 41. 42 S. 161 f. veröffentlicht ist. (Ein früheres Musterstatut, welches sich den Formen der offenen Handelsgesellschaft anpaßte, s. in der Innung der Zukunft 1865 Nr. 7 S. 53). Dieselbe Organisation wurde aber auch in England Anfangs von den Rochdaler Pionieren angewandt und findet sich auch jetzt dort bei vielen kooperativen Gesellschaften. Völlig rein führen den Personenverein alle älteren französischen Produktivassociationen durch, ja sie konnten schon deshalb keine andere Form wählen, weil sie nur als kollektive oder Kommanditgesellschaft gesetzlich zulässig waren, während sie von der Form der Kommanditaktiengesellschaft oder der reinen Aktiengesellschaft schon der gesetzliche Minimalbetrag der Aktie ausschloß. Als Muster kann das Statut der Pariser Maurer-

Arbeit als solche wirthschaftlich und rechtlich Trägerin des Unternehmens ist. Es ist daher der Arbeiter als solcher und nur der Arbeiter aktives Glied des Vereinskörpers. Deshalb ist die Mitgliedschaft in der Produktivgenossenschaft ein rein persönliches Recht[152]). Die Mitgliederzahl ist ungeschlossen, und wenn wegen mangelnden Arbeitsbedürfnisses die Aufnahme neuer Genossen versagt werden kann, so wird doch in der Regel kein Arbeiter angenommen, der nicht nach einer bestimmten Probezeit berechtigt und verpflichtet würde, unter Erfüllung der statutenmäßigen Bedingungen das Genossenrecht zu erlangen. Erworben wird die Mitgliedschaft einzig und allein durch Aufnahme, welche in der Regel der Generalversammlung vorbehalten ist und häufig Einstimmigkeit fordert[153]); verloren wird sie durch Tod, Austritt oder Ausschluß[154]). Das Genossenrecht ist seinem Inhalt nach gleich und giebt vor Allem die gleiche Trägerschaft des Vereinslebens, namentlich gleiches Stimmrecht und gleiche Wahlfähigkeit[155]). Mit dieser personalen Basis verbindet sich nun freilich hier wie bei allen Wirthschaftsgenossenschaften nothwendig ein Kapitalverein, und entschiedener noch wie bei Kredit- und Distributivgenossenschaften fordern Zweckmäßigkeitsgründe die Aufnahme des kapitalistischen Moments in den Vereinsorganismus: allein dasselbe bleibt hier wie bei den übrigen Personalgenossenschaften ein untergeordnetes, von dem Personenverein in rechtlicher Hinsicht bedingtes und bestimmtes Element. Jeder Genosse muß daher zwar eine Vermögenseinlage von bestimmter Höhe machen oder durch laufende Beiträge kompletiren und es wird bis zu einer Normativhöhe zwangsweise und von da bis zu einer in der Regel festgesetzten Maximalhöhe fakultativ theils durch Lohnabzüge theils durch Gewinnzuschreibungen dieses in einem besonderen Konto verzeichnete Genossenguthaben vermehrt[156]). Allein die so entstehenden

association v. 1852 mit späteren Zusatzbeschlüssen dienen, abgedruckt b. Pfeiffer l. c. S. 229—247. Ein 1865 festgestelltes Musterstatut ist als Beilage Nr. 10 der Association, Jahrg. 1865, gedruckt.

[152]) Vgl. deutsches Normalstatut § 45—52. Stat. der Pariser Maurerassociation art. 8.

[153]) Einstimmigkeit fordert das Normalstatut § 45. Vgl. Stat. der Berliner Genossenschaftsbäckerei § 4. Die Rücksicht auf persönliche und sittliche Eigenschaften tritt bei den Bestimmungen der Pariser Maurerassociation über Aufnahme und Ausschließung (art. 14. 18. 21. 26. 27) und den besonders normirten Aufnahmebedingungen (b. Pfeiffer S. 240 f.) auf das Entschiedenste hervor.

[154]) Normalstatut § 46—48. Für den Ausschluß wird Zweidrittelsmehrheit gefordert. Stat. der Berliner Genossenschaftsbäckerei § 5.

[155]) Normalstat. § 33. Dazu § 51. 52. Stat. der Pariser Maurerassoc. art. 5.

[156]) Normalstat. § 53—56 und insbes. über die Aufbringung durch monatliche Beiträge § 52. 53, über die Einbehaltung der Dividende § 54, über das Kontobuch § 56. Stat. der Berliner Genossenschaftsbäckerei § 6—12. Stat. der Pariser Maurerassoc. art. 7. 20 (die Geschäftsantheile werden hier ebenfalls

„Geschäftsantheile" sind nicht Basis, sondern Ausfluß des Genossenrechts, sie sind gleich diesem unübertragbar, unverpfändbar und unveräußerlich[157]), und sie können nur nach dem Austritt oder Ausschluß aus der Genossenschaft herausgezogen werden. Sie sind daher in Wahrheit so gut wie bei den Distributivgenossenschaften nur eigenthümlich gestaltete und mit dem Genossenrecht organisch verbundene Forderungsrechte gegen den Verein, welcher daneben in dem Reservefonds ein durch Einlagen, Beiträge und Gewinnzuschreibungen gebildetes Stammvermögen besitzt, auf das weder dem freiwillig austretenden noch dem wider den eignen Willen ausgeschlossenen Mitgliede irgend ein Anspruch zusteht[158]). Wenn indeß die Geschäftsantheile das Genossenrecht als solches nicht bestimmen, so können sie doch, ohne daß sich das Wesen der Personalgenossenschaft damit änderte, entscheidend sein für den ökonomischen Gehalt der Mitgliedschaft. Sie sind dies sogar bei den deutschen Produktivgenossenschaften bisher in der Regel, indem hier nach Befriedigung der Vereinsgläubiger, der Verwaltungskosten, des Reservefonds u. s. w. Gewinn und Verlust nach Maßgabe der Geschäftsantheile vertheilt werden, während die Arbeit als solche nur den gewöhnlichen Arbeitslohn erhält[159]). Bei andern Produktivgenossenschaften dagegen hat man umgekehrt den Guthaben nur gewisse Zinsen zugesichert, den Gewinn dagegen nach Köpfen oder nach dem Werth der geleisteten Arbeiten getheilt[160]). Ein drittes System endlich verzinst die Guthaben und lohnt die Arbeit, um sodann den Gewinn in eine Kapitaldividende und eine Lohndividende zu zerlegen, wobei im Einzelnen wiederum sehr viele Modalitäten vorkommen[161]). Wenn alle diese Gewinnvertheilungs-

durch Eintrittsgelder, Lohnabzüge und Zurückbehaltung des Nutzens bis zu 1000 Francs obligatorisch gebildet).

[157]) Normalstat. § 56. Stat. der Pariser Maurerassoc. art. 23. 28. 29.

[158]) Normalstat. § 3. 49. 57—59.

[159]) Vgl. Normalstat. § 65. 66 und dazu die Bemerkung Schulze's S. 161. Ebenso seit 1861 die Rochdaler Manufakturgesellschaft und manche jüngere Kooperativgesellschaften. Pfeiffer S. 93. 96. Huber, Konkordia H. 8 S. 37.

[160]) Nach Köpfen theilten Anfangs nach dem Muster der Schneider v. Clichy einige französische Associationen. Man gieng aber bald zur Vertheilung nach dem durch den Lohn ausgedrückten Arbeitswerth (Lohndividende) über. Pfeiffer 106 f. 109. Letzteres kommt auch in England vor. Ib. 97. In Deutschland pflegen kleinere Genossenschaften von weniger als 10 Mitgliedern, die in gemeinschaftlicher Werkstätte arbeiten, das Geschäftskapital zu verzinsen, die üblichen Stücklöhne zu zahlen und den überschießenden Gewinn kopfweis zu theilen. Parisius l. c. S. 46.

[161]) So theilte Anfangs die Rochdaler Spinnerei, der hierin andere Gesellschaften gefolgt sind, den Reingewinn halbjährlich oder jährlich nach Maßgabe der Kapitalguthaben und der Lohnbeträge. Die Manufakturgesellschaft zu Manchester dagegen, hierin gleichfalls nachgeahmt, theilt den Gewinn halb und halb (andere im Verhältniß v. 2: 3 oder v. 3: 2) zwischen Kapital und Arbeit und

systeme selbst praktisch so lange, als jeder Genosse zugleich arbeitet und jeder Arbeiter in die Genossenschaft gezogen wird, nur sekundäre Unterschiede begründen, so sind sie für das rechtliche Wesen des Vereins als Arbeitsgenossenschaft durchaus unerheblich. Denn nicht die Betheiligung der Arbeit am Gewinn, sondern die Stellung der arbeitenden Persönlichkeit als Trägerin der unternehmenden Genossenschaft ist das Charakteristische dieser Vereinsform. Die Gewinnvertheilung ist eine innere Frage, welche von der Genossenschaftsautonomie mit Rücksicht auf das Verhältniß, in welchem in jedem Falle Arbeit und Kapital den Gewinn bilden helfen, ebenso mannichfach beantwortet werden wird, wie sie z. B. durch den Gesellschaftsvertrag bei der offenen Erwerbsgesellschaft mannichfach beantwortet wird.

An dem Wesen der Arbeitsgenossenschaft wird auch dadurch nichts geändert, daß entweder Kapitalisten, die nicht Mitglieder sind, eine Kapitaldividende[162]), oder Arbeitern, die nicht Mitglieder sind, eine Lohndividende[163]) versprochen wird. Dagegen tritt eine Modifikation der Arbeitsgenossenschaft ein, wenn einzelne Genossen an dem Unternehmen nur mit Geschäftsantheilen betheiligt sind, eine Pflicht oder Befugniß zur persönlichen Arbeit für das Genossenschaftsunternehmen also durch das Genossenrecht als solches nicht nothwendig begründet wird[164]), — sowie umgekehrt, wenn Arbeiter beschäftigt werden, ohne statutenmäßig Recht und Pflicht zur allmäligen Erlangung der Genosseneigenschaft zu erhalten[165]). Der Charakter der Personalgenossenschaft wird indeß in beiden Fällen nicht aufgehoben: im letzteren nicht, weil das Vorhandensein unselb-

dann erst innerhalb der Kapitalquote nach Guthaben, innerhalb der Arbeitsquote nach Lohnsätzen. Die Pariser Maurerassociation vertheilt 40 % an das Kapital nach Verhältniß der Guthaben, 60 % an die Arbeit nach Verhältniß der Arbeitstage (art. 17). Vgl. Pfeiffer 92. 97. 109. 212. 234, Becher 129 und über andere mögliche Vertheilungsarten Pfeiffer 175—189, Parisius l. c. S. 46—47.

[162]) So bisweilen in Frankreich. Pfeiffer S. 109. Wenn die Pariser Maurerassociation seit dem 22. Sept. 1853 (ib. 238 f.) sogenannte Mitglieder, die nicht arbeiten, mit Kapitaleinlagen von mindestens 1000 und höchstens 10,000 Francs zuläßt, ohne irgend ein anderes Recht als das Recht auf einen Antheil am Nutzen einzuräumen, so sind auch dies im Grunde nur Vereinsgläubiger mit Dividende oder stille Gesellschafter, die für den Genossenschaftsorganismus nicht Mitträger sind.

[163]) So z. B. in Manchester. Stat. b. Pfeiffer S. 212 art. 23.

[164]) So vielfach in England. Die reine Arbeitsgenossenschaft verpflichtet meist ausdrücklich jeden Eintretenden, seine Arbeit, seine Betriebsamkeit und seine Fähigkeit der Genossenschaft zu widmen und persönlich bei ihren Unternehmungen mitzuwirken. So z. B. Stat. der Pariser Maurerassoc. art 7.

[165]) Die in Frankreich sogenannten „adhérants" oder „auxiliaires". Pfeiffer 120. 238. Becher 129.

ständiger Arbeiter die innere Organisation der übrigen nicht berührt; im ersteren nicht, weil auch dort die nicht arbeitenden Genossen keineswegs gleich Aktionären nur auf Grund ihrer Vermögenseinlage betheiligt sind, sondern mit ihrer Person im Unternehmerverbande stehen, woraus sich die Unübertragbarkeit ihres Rechts, ein im Zweifel trotz höherer Betheiligung nur einfaches Stimmrecht und ihre persönliche Haftung ergiebt.

Wie die Produktivgenossenschaft als höchste Form der wirthschaftlichen Personalgenossenschaft die Persönlichkeit am stärksten afficirt und dafür am meisten erhebt, so macht sich bei ihr am mächtigsten das sittliche Moment der Personengenossenschaft geltend. In direktem Gegensatz zu der kapitalistischen Erwerbsgesellschaft sucht sie, je entschiedener in ihr die arbeitende Persönlichkeit als solche Trägerin des Wirthschaftsorganismus ist, desto mehr denselben Organismus als Mittel für die Herstellung einer geistigen und sittlichen Genossenschaft zu verwenden. Als Hilfs- und Unterstützungsgenossenschaft tritt sie für den kranken oder arbeitsunfähigen Genossen und seine Hinterbliebenen ein, ja sie zahlt dem kranken Genossen oft den vollen Lohn und ein Krankengeld außerdem[166]); sie sorgt für Bildungsanstalten, Bibliotheken, gemeinsame Erholungsräume und Feste[167]); sie übt nicht nur eine genossenschaftliche Arbeitspolizei, sondern eine wahre Sittenpolizei, so daß sie nicht nur für die gegen das ökonomische Gesellschaftsinteresse gerichteten Handlungen und Unterlassungen, sondern für jede unwürdige, unehrenhafte oder unsittliche Handlung den Ausschluß oder andere Strafen verhängt[168]); sie tritt endlich auch nach außen ohne korporativen Egoismus als ein sittliches Wirthschaftsgemeinwesen auf.

Die Verfassung der Produktivgenossenschaft ist so mannichfach, wie die moderne Genossenschaftsverfassung überhaupt. Die Vertheilung der Gewalt zwischen die Generalversammlung, den gewählten Vorstand und den Kontrolausschuß wird natürlich sowol durch die größere oder geringere Mitgliederzahl, als durch den Gegenstand des Unternehmens sehr ungleich bestimmt[169]).

2. Im Gegensatz zu der persönlichen Basis der eigentlichen Arbeitsgenossenschaft geht eine in England verbreitete, jetzt auch in Frankreich ermög-

[166]) Pfeiffer S. 114. 117. Verordn. der Maureraſſoc. v. 6. Dec. 1855 ib. 246. 247.

[167]) Pfeiffer 104. 119. Huber, Staatswörterb. I. 468. 469.

[168]) Normalstat. § 47—52. Administrationsvorschr. der Pariser Maurer b. Pfeiffer S. 242—246.

[169]) Vgl. Stat. der Berliner Genossenschaftsbäckerei § 13—27. Das deutsche Normalstatut § 4—44, weil für eine kleinere Genossenschaft berechnet, stellt zwischen den Vorstand (§ 5—30) und die Generalversammlung (§ 33—44) nur einen Revisor (§ 31. 32). Die französischen Gesellschaften mußten sich bisher mit einem oder mehreren geschäftsführenden Mitgliedern und einem Aufsichtsausschuß begnügen.

lichte Form der kooperativen Association von der kapitalistischen Grundlage aus, so daß sich die Genossenschaft als Aktienverein gestaltet, modificirt aber thatsächlich und rechtlich das kapitalistische Princip im Sinne einer persönlichen Genossenschaft von Arbeitern[170]). Die Grundlage der Genossenschaft ist hier ein Gesellschaftskapital, Grundlage der einzelnen Genossenrechte sind die Quoten des Gesammtkapitals. Die Inhaber einer solchen Quote oder Aktie, die Aktionäre, sind daher als solche und nur als solche, mögen sie immerhin zugleich Arbeiter sein, Träger der Vereinspersönlichkeit, und nicht nur die ökonomischen Rechte und Pflichten, sondern das Stimmrecht, die Wahlfähigkeit, die Theilnahme am Vereinsleben überhaupt sind Ausfluß der Aktie. Das Genossenrecht ist folglich an sich veräußerlich und vererblich, die Haftung auf den Aktienbetrag oder ein Vielfältiges desselben beschränkt. Wenn sich indeß in diesem Allen eine derartige Kooperativgesellschaft von einem gewöhnlichen Aktienverein nicht unterscheidet, so liegt ein äußerer, thatsächlicher Unterschied zunächst darin, daß die Aktien auf sehr kleine Beträge gestellt, in der Regel erst successive eingezahlt und vornemlich oder ausschließlich von Arbeitern aufgebracht und in den Händen der bei dem Unternehmen beschäftigten Arbeiter erhalten werden. Statutenmäßig pflegt ferner die Geschlossenheit des Aktienvereins dadurch modificirt zu werden, daß jederzeit durch einfachen Gesellschaftsbeschluß eine Erhöhung oder Verminderung des Gesellschaftskapitals, mithin durch Kreirung oder Abolirung eines Aktienrechts Aufnahme oder Ausscheiden von Mitgliedern erfolgen kann. Im Zusammenhang damit wird oft die Uebertragung der Aktien beschränkt oder an die Genehmigung der Genossenschaft gebunden. Auch der Inhalt des Genossenrechts wird in der Regel um persönliche Rechte und Pflichten gemehrt, der sittliche Charakter des Vereins zum rechtlichen Ausdruck gebracht, jedem Aktionär nur Eine Stimme gegeben, dem Verein ein Ausschließungsrecht eingeräumt. Natürlich setzen alle diese Modifikationen der Aktie im persönlichen Sinn ihre Ausstellung auf Namen voraus. Wenn endlich statutenmäßig oft bei solchen Arbeiteraktienvereinen den Arbeitern, welche eine bestimmte Zeit hindurch bei dem Unternehmen beschäftigt sind, als solchen nicht nur Lohndividende gewährt, sondern der Erwerb des Genossenrechts dadurch ermöglicht und sogar indirekt aufgenöthigt wird, daß ihnen von der Gewinnquote oder dem Lohn ein Abzug gemacht und bis zum Erwerbe einer oder mehrerer Aktien ihrem Konto zugeschrieben wird[171]): so kommt hier die Genossenschaft von kapitalistischer Basis aus fast zu demselben Resultat, wie die reine Arbeiterpersonalgenossenschaft. Allein für die rechtliche Natur des

[170]) Als Muster dieser Associationsform kann das b. Pfeiffer S. 209—229 abgedruckte Statut der kooperativen Spinn- und Manufakturgesellschaft in Manchester gelten. Die Aktien betragen hier 1 Pfd.

[171]) So bei der Manufakturgesellschaft in Manchester bis zum Erwerb von fünf Aktien. Art. 23 des Statuts S. 212.

Ganzen bleibt dennoch das Princip der Kapitalgenossenschaft entscheidend, da es immer nicht die Persönlichkeit, sondern die Aktionäreigenschaft ist, welche den Arbeiter zum Mitträger der genossenschaftlichen Unternehmerpersönlichkeit macht.

3. Schließlich ist noch derjenigen Associationsform Erwähnung zu thun, welche den kapitalistischen Herrschaftsverband und die Arbeitsgenossenschaft zu kombiniren sucht. Sofern es sich nur um die Bezahlung der Arbeit mit einer Gewinnquote handelt[172]), wird dadurch der Wirthschaftsorganismus als solcher nicht geändert. In neuerer Zeit ist indeß in England unter dem Namen der industrial partnership in der That eine besondere Gesellschaftsform daraus hervorgegangen, indem theils durch Einlagen theils durch Zurückbehaltung von Gewinn- oder Lohnquoten für die Arbeiter Geschäftsantheile gebildet werden, welche dieselben zu Mitträgern des Unternehmens machen. Durch diese Geschäftsantheile wird daher nicht nur ein verhältnißmäßiger Anspruch auf Theilnahme am Geschäftsgewinn, sondern mehr oder minder auch ein von den betheiligten Arbeitern gemeinsam oder durch Ausschüsse auszuübendes Recht der Kontrole oder selbst einer gewissen Theilnahme an der Verwaltung begründet[173]). Das Gesetz hat dieser Associationsform Anerkennung und rechtlichen Schutz gewährt und dabei insbesondere die Haftung der Partner auf ihre Geschäftsantheile beschränkt[174]). In Deutschland ist die Nachahmung versucht worden[175]); es fehlt indeß bisher an einer Gesellschaftsform, welche für die Fortbildung des Instituts geeignet wäre[176]).

Verwandt ist die Associationsform, welche man in England benutzt hat, um eine Mehrheit von Tagelöhnern in den genossenschaftlichen Pachtbesitz eines genossenschaftlich zu bewirthschaftenden Landgutes zu bringen[177]).

[172]) In dieser Weise kam in Frankreich nach dem Beispiel des Häuseranstreichers Leclaire schon seit 1842 mehrfach die Vertheilung einer Gewinnquote unter alle oder die seit einer bestimmten Zeit beschäftigten Arbeiter vor. Pfeiffer 101 f.

[173]) Vgl. den Aufsatz v. Engel, der Arbeitsvertrag und die Arbeitsgesellschaft, im Arbeiterfreund, Jahrg. 1867 S. 129—153. Auch Becher 106 f.

[174]) Gesetz v. 5. Juli 1865 (28 et 29 Vict. c. 86).

[175]) Von dem Messingfabrikanten W. Borchert jun. in Berlin. Vgl. Schreiben des Handelsministers an denselben v. 18. Febr. 1868, abgedr. i. d. Nat. Zeit., Jahrg. 1868 Nr. 85, Beibl. 1.

[176]) Die Aktienkommanditgesellschaft ist schon wegen der Minimalhöhe der Aktien unanwendbar. Es bleibt nach dem geltenden Recht nur die Subsumtion unter die „stille Gesellschaft" des H. G. B. und des gemeinen Rechts übrig. Ein neues Gesetz müßte in ähnlicher Weise das Recht der stillen und der Aktienkommanditgesellschaft kombiniren, wie das Genossenschaftsgesetz das Recht der offenen Gesellschaft und des Aktienvereins kombinirt hat.

[177]) Vgl. über die von Gurdon zu Assington in der Grafschaft Suffolk getroffenen Einrichtungen (seit 1830) Huber, das Genossenschaftsw. u. d. ländl. Tagelöhner S. 20. Anschütz l. c. S. 142—147. Schönberg l. c. S. 18—20.

C. Was endlich die Stellung der verschiedenen wirthschaftlichen Personalgenossenschaften im Rechtssystem anlangt, so ist

I. nur die neueste englische Kompagnie-Akte[178]) weit genug, sie alle zu umfassen. Denn jede Wirthschafts- oder Erwerbsgenossenschaft von mindestens 7 Mitgliedern vermag sich unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten durch die bloße Einregistrirung die Körperschaftsrechte und den Schutz des Gesetzes zu verschaffen, wenn sie sich einer der fünf Gesellschaftsarten, welche das Gesetz kennt, anpaßt. Diese fünf Arten der korporativen Genossenschaft aber bieten für die mannichfachste Gestaltung sowol auf kapitalistischer, als auf personaler oder gemischter Basis Spielraum. Der Kapitalverein in allen drei Formen, — mit unbeschränkter, durch Garantie beschränkter oder durch die Antheile beschränkter Haftbarkeit, — wird zwar weit mehr als der kontinentale Aktienverein in der Richtung auf Loslösung des Kapitalkörpers von den Persönlichkeiten seiner Träger eingeschränkt: ihm wird dagegen eine sehr viel ausgedehntere Möglichkeit gegeben, sich durch seine Grundverfassung im Sinne einer Personalgenossenschaft zu modificiren[179]). Das Gesetz stellt aber ferner dem Kapitalverein die reine Personalgenossenschaft in doppelter Form, mit unbeschränkter Haftbarkeit und mit Beschränkung der Haftbarkeit auf die von jedem Mitgliede im Voraus geleistete Garantie — vollkommen gleich[180]). Auch eine solche Genossenschaft daher kann sich innerhalb der gesetzlich gezogenen Schranken frei gestalten, erlangt durch bloße Einregistrirung die Rechte des body corporate, unterliegt nur, wenn der Antrag von einem Fünftel der Mitglieder

Ein Landgut wird an eine hierfür gebildete Tagelöhnergenossenschaft unter Gewährung eines Betriebsvorschusses dergestalt in Pacht gegeben, daß durch die Leistungen und Zahlungen der Gesammtheit die allmälige Tilgung des Vorschusses erfolgt, die einzelnen Genossen aber durch Zahlung einer kleinen, durch Lohnabzüge und Gewinnzuschreibungen sich mehrenden Einlage bestimmte untheilbare, jedoch unter Zustimmung des Gutsherrn und der Genossenschaft veräußerliche Antheile am Pachtrecht erlangen. Die Wirthschaftsarbeiten erfolgen gegen den gewöhnlichen Tagelohn durch die Genossen und nur, wenn ihre Kräfte nicht zureichen, durch fremde Arbeiter. Die Bestimmung und Vertheilung der Arbeiten besorgt unter Oberaufsicht des Gutsherrn ein Einzelvorsteher, für die Vertretung des Verbandes im Uebrigen wird aus dem Vorsteher, einem Rechnungsführer und einem Viehmeister ein Ausschuß gebildet. Untreue und andere Vergehen werden nicht nur mit Ausschluß, sondern auch mit Verlust des Pachtantheils, der in den Reservefonds fällt, gestraft. Mit der Genossenschaft ist ein Konsumverein (besonders für Milch) und ein Vorschußverein (jeder Genosse kann bis zur Hälfte seines Antheils verzinsliche Vorschüsse erhalten) verbunden.

[178]) „An act for the incorporation, regulation and winding up trading companies and other associations" v. 7. Aug. 1862. Vgl. § 69.

[179]) Vgl. oben § 69.

[180]) Unlimited company (art. 6); company limited by guarantee, dazu Beispielsstatut unter B in Anhang 1.

selbst dies herbeiführt, einer Regierungseinmischung durch Kommissare des Handelsamts und steht ebenso in allen übrigen Beziehungen unter ganz demselben Recht wie der Kapitalverein, mit der wesentlichen Maßgabe, daß an Stelle der Aktie überall die Person des Genossen, an Stelle des Aktienbuchs ein Mitgliederverzeichniß tritt[181]).

Neben diesem Gesetz bestehen nun aber in England die Specialgesetze fort, welche gewissen, vom Staate als gemeinnützig betrachteten Wirthschaftsgenossenschaften, falls sie die vom Gesetz geforderten Garantien bieten, eine bevorzugte Stellung, mancherlei Kostenbefreiungen, geringere Förmlichkeiten und fördernde Privilegien gewähren. Die geforderten Garantien sollen dabei namentlich vor einer Ausbeutung der eingeräumten Vortheile durch bloße Spekulationsunternehmungen schützen, weshalb insbesondere Maximalbeträge für die Einzelantheile bestimmt und die Zwecke begrenzt zu werden pflegen. Derartige Specialgesetze sind namentlich im Interesse der arbeitenden Klassen für die Unterstützungs-Gesellschaften[182]), für die Land- und Baugenossenschaften[183]) und für die Gewerbs- und fürsorglichen Gesellschaften[184]) ergangen.

---

[181]) Vgl. oben. Eigenthümlich ist, daß im Statut für die Mitgliederzahl eine Normal- oder Maximalhöhe festgesetzt sein muß, deren Ueberschreitung vorherige Statutenänderung mit den dafür vorgeschriebenen Förmlichkeiten fordert. Keyßner l. c. S. 555. In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme (art. 52). Die Berufung der Generalversamml. muß auf Antrag von 5 Mitgliedern erfolgen. Keyßner S. 563. Ueber die Aufnahme v. Mitgliedern ib. 565 f.

[182]) Die erste Parlamentsakte ist v. 1793 (stat. 33 Geo. III c. 54). Dann stat. 35 Geo. III. c. 111, 43 Geo. III. c. 11, 10 Geo. IV. c. 56, 4 et 5 Will. IV. c. 40, 13 et 14 Vict. c. 115, 18 et 19 Vict. c. 63. Einige Abänderungen erfolgten durch 21 et 22 Vict. c. 101 und 23 et 24 Vict. c. 58; eine Ausdehnung auf Viehversicherungsgesellschaften durch 29 et 30 Vict. c. 34 (11. Juni 1866). Das Gesetz kommt allen Gesellschaften zu Gute, welche die von ihm präcisirten Zwecke (Todes-, Unfalls- oder Altersversicherungen für die Mitglieder oder deren nächste Verwandte) oder irgend einen andern Zweck, den die ersten Schatzsekretaire oder in Schottland der Lordanwalt für geeignet erklären, verfolgen. Es darf keine Jahresrente über 30 Pfd., keine Kapitalsumme über 200 Pfd., kein Begräbnißgeld für Kinder über 6 resp. 10 Pfd. versichert werden. Die Gesellschaften übernehmen die Pflicht, ihre Statuten, einen jährlichen Geschäftsbericht und alle 5 Jahre einen ausführlichen Bericht dem Registrator General of friendly societies zu übersenden, wogegen sie durch die Einregistrirung das Recht, Kapitalien und kleinere Grundstücke zu erwerben, Processe zu führen, Schiedssprüche mit Exekutivkraft zu fällen, und Stempelfreiheit erlangen. Engel l. c. 114 f. Ludlow und Jones 35 f.

[183]) Ges. v. 14. Juli 1836 (6 et 7 Will. c. 32). Das Nähere b. Engel, Zeitschr. des statist. Büreau's, Jahrg. 1866 S. 71 f. Ludlow u. Jones 37. Kein Antheil darf über 150 Pfd., die monatl. Subskription nicht über 20 Pfd. betragen.

[184]) Das Ges. v. 30. Juni 1852 (15 et 16 Vict. c. 31) ist gleichzeitig mit dem Erlaß der neuen Kompagnie-Akte durch ein neues Gesetz v. 7. Aug. 1862 (25 et 26 Vict. c. 87) über provident and industrial societies ersetzt. Sie sind für jede Arbeit, Handel oder Handwerk, mit Ausnahme des Bergbau's und Bankwesens, und Verwendung des Genossenschaftsvermögens für jeden erlaubten Zweck möglich und erlangen durch Einregistrirung nach erfolgter Bescheinigung ihrer Gesetzmäßigkeit volles Körperschaftsrecht. Ihre Vorrechte bestehen in Stempelfreiheit, geringeren Förmlichkeiten und einer ohne Weiteres eintretenden beschränkten Haftbarkeit. Dafür darf kein Geschäftsantheil eines Genossen über 200 Pfd. betragen. Ludlow und Jones S. 38 f. — Vgl. noch die Gesetze über Anleihegesellschaften (loan societes) v. 1835 u. 1863 ib. 32.

II. Im französischen Recht kannte man bis in die neueste Zeit außer den vom Staate mit einem besonderen Recht bekleideten Korporationen nur die vier Gesellschaftsformen der société anonyme, der société en commandite par actions, der société en commandite und der société en nom collectif, zu denen im Jahre 1863 die société à responsabilité limitée als eine ohne Staatsautorisation gegründete Aktiengesellschaft hinzutrat. Es gab mithin, da die anonyme Gesellschaft sowol wie die Gesellschaft mit beschränkter Haftbarkeit reine Aktienvereine waren, keine für die Personalgenossenschaft geeignete Form. Jede Gegenseitigkeitsgesellschaft und jede persönliche Wirthschaftsgenossenschaft mußte vielmehr entweder sich in die Form des Kapitalkörpers zwängen, oder mit dem Rechte des Gesellschaftsvertrages auskommen. Das Gesetz v. 24. Juli 1867 hält diesen Zustand insofern aufrecht, als es die von ihm freigegebene société anonyme in jeder Beziehung als durchgeführten Kapitalverein konstruirt, ohne in gleicher Weise die Personenverbindung für wirthschaftliche Zwecke zu befreien[185]). Es schlägt aber, unter besonderer Rücksichtnahme auf die Kooperativbewegung, einen eigenthümlichen Weg ein, um wenigstens gewissen Klassen der Personalgenossenschaften ohne specielle Staatsautorisation eine korporationsähnliche Existenz zu sichern. Indem nämlich im dritten Titel des Gesetzes Partikularbestimmungen über die Gesellschaften mit veränderlichem Kapital (sociétés à capital variable) getroffen werden, welche neben dem allgemeinen Recht der im Uebrigen vorliegenden Gesellschaftsgattungen da zur Anwendung kommen sollen, wo ein Statut die Vermehrung des Gesellschaftskapitals durch successive Nachzahlungen oder durch Aufnahme neuer Gesellschafter, die Verminderung desselben durch theilweise oder völlige Rücknahme gemachter Einlagen zuläßt (art. 48): wird zwar keine neue Gesellschaftsform geschaffen, wol aber die Möglichkeit der Modificirung einer andern Gesellschaftsform im Sinne der Personalgenossenschaft

---

[185]) In Bezug auf Tontinen und Versicherungsgesellschaften (tit. V) bestimmt das Gesetz (art. 66), daß Associationen mit dem Charakter der Tontinen oder Lebensversicherungsgesellschaften, mögen sie gegenseitige oder Prämiengesellschaften sein, der Autorisation und Ueberwachung der Regierung unterworfen bleiben, andere Versicherungsgesellschaften dagegen sich nach Maßgabe besonders zu erlassender Bedingungen frei konstituiren können.

eröffnet. In einem solchen Falle können Aktien oder Aktienantheile auf kleinere Beträge als sonst, jedoch nicht unter 50 Francs, ausgestellt werden, müssen aber auf Namen lauten und sind erst nach definitiver Konstituirung der Gesellschaft und nur durch Umschreibung im Aktienbuch negotiabel. Gegen die Uebertragung der Aktien kann durch Statut dem Verwaltungsrath oder der General-Versammlung ein Widerspruchsrecht gegeben werden (art. 50). Selbst bei entgegenstehenden Verträgen steht jedem Mitgliede einer solchen Gesellschaft der Austritt jederzeit frei, wogegen umgekehrt durch das Statut der Generalversammlung ein Ausschließungsrecht eingeräumt werden kann, für dessen Ausübung indeß mindestens die für Statutenänderungen erforderliche Mehrheit vorgeschrieben werden muß (art. 52). Ausdrücklich wird hinzugefügt, daß Tod, Austritt oder Konkurs eines Mitgliedes den Bestand der Gesellschaft nicht beeinflußt (art. 54). Solche Gesellschaften sind den gewöhnlichen Formalitäten unterworfen, sie müssen nur den Betrag, unter welchen ihr Kapital nie sinken darf, veröffentlichen (art. 58) und bei Ordnungsstrafe stets mit dem Zusatz „à capitale variable" zeichnen (art. 64). Gesetzliche Beschränkungen gelten für sie bezüglich der Höhe des Gesellschaftskapitals, welches bei der Gründung nicht über 200,000 Francs betragen und durch jährlichen Beschluß nicht um mehr als den gleichen Betrag erhöht werden darf (art. 49); es muß ferner durch das Statut der Verminderung des Gesellschaftskapitals durch Rücknahme eine Grenze und zwar dergestalt gezogen werden, daß mindestens ein Zehntel des ursprünglichen Kapitals gesichert bleibt (art. 51); die Gesellschaft gilt vor effektiver Einzahlung eines Zehntels nicht als konstituirt; jeder austretende oder ausgeschlossene Gesellschafter endlich haftet der Gesellschaft und Dritten fünf Jahre lang für die im Augenblick seines Ausscheidens bestehenden Verbindlichkeiten (art. 52). Gerichtlich vertreten wird die Gesellschaft, welches ihre Form sein mag, durch ihre Administratoren (art. 53).

So ist dem Resultat nach eine der wirthschaftlichen Personalgenossenschaft sehr nahe kommende Rechtsgestaltung ermöglicht. Allein in direktem Gegensatz zum englischen Recht, welches von der Personengemeinschaft ausgeht und den Gedanken derselben auch bei der Kapitalkörperschaft in den wichtigsten Beziehungen festhält, wird das kapitalistische Princip dem gesammten Gesellschaftsrecht zu Grunde gelegt und die persönliche Genossenschaft mit korporativer Verfassung als eine bloße Modifikation des Kapitalvereins betrachtet und behandelt[186]).

III. In Deutschland überläßt das gemeine Recht die wirthschaftlichen Personalgenossenschaften der vollen Rechtsunsicherheit, welche das zum Felde zahlloser Kontroversen gewordene römische Korporations- und Gesellschaftsrecht herbeiführt. Auch die Landesgesetze aber haben erst in neuester Zeit theils eine

[186]) Die Genossenschaften können sich natürlich auch jetzt, wie bisher der Fall war, als einfache Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften mit persönlich haftenden Gerenten konstituiren.

Revision des gesammten Genossenschaftsrechts angebahnt[187]), theils für bestimmte Klassen von Genossenschaften ein eigenthümliches Recht geschaffen. Soweit es daher an einem allgemeinen Gesetze fehlt, wie dies namentlich überall bezüglich der Garantiegenossenschaften und der ohne persönliche Solidarhaft begründeten Kreditverbände der Fall ist, oder soweit eine Genossenschaft sich den nur fakultativen neuen Gesetzen nicht unterstellen will, besteht daher der bis vor Kurzem allgemeine Zustand fort, welcher aus den Grundsätzen des positiven Rechts über Korporationen und Gesellschaften folgt. Danach bleibt der Genossenschaft nur eine doppelte Wahl. Sie muß entweder sich als Privatgesellschaft ohne anerkannte Rechtspersönlichkeit konstituiren, indem sie auf Grund des freien Vereinsrechts zusammentritt und ihre inneren Verhältnisse durch einen verklausulirten Gesellschaftsvertrag korporationsähnlich ordnet. Dann entbehrt sie indeß, wenn sie auch für beschränktere Kreise und mit Zuhilfenahme des guten Willens und der Sitte einen erträglichen modus vivendi finden mag, der Möglichkeit, im Verkehr als anerkanntes Einheitswesen aufzutreten. Oder sie muß, — und für alle größeren, in die Oeffentlichkeit tretenden Gegenseitigkeitsgenossenschaften wird diese Alternative zur praktischen Nothwendigkeit —, sich die specielle staatliche Inkorporirung verschaffen, wobei sie dann, da der Staat die Verleihung und Belassung der ihr unentbehrlichen Rechtspersönlichkeit natürlich an die ihm gut scheinenden Bedingungen knüpft, die gesicherte privatrechtliche Stellung mit dem Verluste der Selbständigkeit erkauft. Ueberdies ist auch aus polizeilichen Gründen, von der Ertheilung oder Nichtertheilung der Korporationsrechte ganz abgesehen, für manche Klassen der Gegenseitigkeitsgenossenschaften die staatliche Genehmigung und Beaufsichtigung vielfach unbedingt geboten[188]).

[187]) Vgl. Th. II. In das allgemeine Genossenschaftsrecht gehört auch der bairische Entwurf eines Genossenschaftsgesetzes (vgl. denselben in den Bl. für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1868 Nr. 13—15), welcher alle Vereine für erlaubte Zwecke mit Ausnahme der Aktiengesellschaften und Korporationen normiren will.

[188]) So wird in Preußen durch das A. L. R. I, 11 § 651. 652 für gemeinschaftliche, d. h. eben gegenseitige Witwen-, Sterbe- und Aussteuerkassen landesherrliche Genehmigung gefordert und bezüglich der Rechte und Pflichten der Interessenten auf den staatlich genehmigten Plan verwiesen. Die K. O. v. 29. Sept. 1833 (G. S. S. 121) bestimmt die Behörden, welche im einzelnen Fall Genehmigung und Beaufsichtigung im Namen des Landesherrn ausüben sollen. Das Reskr. d. M. d. J. v. 12. Jan. 1837 (v. Kamptz, Annalen Bd. 21 S. 109) erklärt, daß diese Vorschriften sich auch auf Krankenkassen beziehen. Ueber die Beaufsichtigung von Aussteuer- und Heirathskassen vgl. Reskr. d. M. d. J. v. 5. Febr. 1852 (M. Bl. d. i. V. S. 9). Besondere Strafen für die Errichtung ungenehmigter Anstalten dieser Art setzt das Strafges. § 340 Nr. 6 fest. Endlich hat das Ges. v. 17. Mai 1853 (G. S. S. 293) § 1 diese Bestimmungen ganz allgemein auf Versicherungsanstalten jeder Art ausgedehnt. Doch sind unterm 21. Mai 1861 für

Dem Mangel allgemeiner gesetzlicher Normirung entspricht eine Lücke in der Theorie. Die wenigen Bemerkungen, welche der Gegenseitigkeitsgenossenschaft, meist unter vorzugsweiser Berücksichtigung der gegenseitigen Versicherungsgesellschaften, gewidmet zu werden pflegen, gehen selten tief auf ihr Wesen ein und bezeichnen noch seltener dasselbe annähernd richtig. Setzt sich in Bezug auf das Verhältniß von Einheit und Vielheit hier die Kontroverse fort, ob von dem Begriff der römischen Societät[189]), der Korporation[190]), einer juristischen Persönlichkeit anderer Art[191]) oder der deutschrechtlichen Genossenschaft[192]) auszugehen ist, so herrscht eine nicht geringere Meinungsverschiedenheit über das Verhältniß von Genossenschaft und Vermögensgemeinschaft. Die ganz verwerfliche und dem positiven Inhalt der Gesetze widersprechende Annahme, die unbenannte Gesellschaft des französischen Rechtes sei ein weiterer Begriff als der Begriff des Aktienvereins, führte zu der Aufstellung eines Gattungsbegriffes der anonymen Gesellschaft, welche in die beiden Unterarten des Aktienvereins

ältere und unterm 25. Mai 1861 für neu zu gründende Sterbekassen Ministerialreskripte ergangen (M. Bl. d. i. V. S. 120. 121), welche der Staatsbevormundung eine Grenze zu ziehen suchen, damit nicht durch „übertriebene Fürsorge" „die genossenschaftliche Selbsthilfe" in schädlicher Weise zurückgedrängt werde. Daß die polizeiliche Genehmigung als solche die Verleihung der Korporationsrechte nicht einschließt, wird mehrfach unter Aufstellung besonderer Vorschriften über diese Verleihung ausdrücklich ausgesprochen. Vgl. z. B. Reskr. v. 9. und 21. Sept. u. 4. Nov. 1844, 25. Mai u. 3. Juli 1861, M. Bl. d i. V. 1844 S. 206. 283. 302; 1861 S. 121. 171.

[189]) Vom Societätsbegriff gehen aus: Danz, Hdb. d. deut. P. R. II. § 217 S. 318 f. Gerber § 202 Note 3. Gengler S. 687 f. Pfeiffer, jur. Pers. § 43 S. 33. Am ausführlichsten Staudinger, die Lehre vom Lebensversicherungsvertrage S. 72. 149 f. Das Bedenken, welches sofort aus dem Mangel einer Klage der socii gegen einander und Dritter gegen die einzelnen socii entsteht, sucht Staudinger durch die Annahme einer vertragsmäßig für die Dauer der Societät erfolgten Substitution des Vorstandes zu erledigen. Der Societätsbegriff beherrscht auch die spärlichen Gesetzesbestimmungen, z. B. Pr. A. L. R. II, 11 § 650. 651, Oesterr. Gesetzb. § 1287.

[190]) Das Princip der römischen Korporation führen durch: Pfeiffer bezüglich der gegenseitigen Witwenkassen, Z. f. D. R. IX. S. 450—486. Maurenbrecher § 159. Renaud, Aktiengesellschaften § 17 S. 170—176. Letzterer will Gegenseitigkeitsgesellschaften und Aktienvereine unter dem Gattungsbegriff der gewillkürten Privatkorporationen zusammenfassen.

[191]) Bei Runde § 208. 283, Eichhorn § 119 scheint, indem sie für „Witwenkassen und ähnliche Institute" öffentliche Genehmigung verlangen, der Begriff der öffentlichen Anstalt zu überwiegen. Kuntze, Z. f. H. R. VI. 220 f. personificirt den Fonds, konstruirt also eine Stiftungspersönlichkeit. Auch Endemann, H. R. § 174 S. 835 Note 10 sieht die Gegenseitigkeitsgenossenschaft als ein kapitalistisches Verkehrswesen mit eigner Rechtspersönlichkeit an.

[192]) Beseler § 71. 97 a. E. 129 I. Er nimmt eine „Genossenschaft mit

und der Vereine mit ungleichen Kapitaleinschüssen, worunter die Gegenseitigkeitsgesellschaften die vornehmste Klasse bildeten, zerfallen sollte[193]). Auch ohne eine derartige Terminologie jedoch setzt man vielfach das Wesen der Gegenseitigkeitsgenossenschaft in die Kapitalassociation[194]), so sehr schon die oberflächlichste Betrachtung von der Unrichtigkeit überzeugen muß. In der That kann eine Genossenschaft unmöglich als Kapitalgenossenschaft gelten, wenn sie ohne bestimmtes Vermögen entstehen, ihr Vermögen beliebig vermindern und erhöhen und selbst bei völligem Verlust des ursprünglichen Vermögens ohne Wesensänderung fortbestehen kann; wenn ebenso die Mitgliedschaft in ihr in keiner Weise gleich der Aktie als Vermögensrecht charakterisirt wird, da schon die Ungeschlossenheit des Vereins dokumentirt, daß das Genossenrecht an sich keinen Vermögenswerth hat, da ferner das Mitgliedsrecht unveräußerlich, unkumulirbar und zwar dem ökonomischen Gehalt nach verschieden, der Vereinsträgerschaft, insbesondere dem Stimmrecht nach dagegen gleich ist, da endlich die Mitgliedspflicht nicht durch einen bestimmten ein für allemal bezahlten Kapitaleinschuß erschöpft wird oder doch werden kann, sondern als fortdauernde, unbestimmte, wenngleich nicht nothwendig unbegrenzte Verbindlichkeit besteht[195]).

Die völlige Unzulänglichkeit des geltenden Rechtes wie der herrschenden Theorie mußte hervortreten, als sich die auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften der arbeitenden Klassen auf der Kreditbasis der persönlichen Solidarhaft entwickelten. Denn diese Genossenschaften führten und führen, soweit ihnen nicht ein Specialgesetz geholfen hat, unter dem gewöhnlichen Societäts- und Vereinsrecht ein rechtlich anerkanntes Dasein nur als vertragsmäßig verbundene Vielheiten, welche durch Vollmachtsertheilungen an ihre Vorsteher in höchst unvollkommener Weise den Mangel eigner Persönlichkeit ersetzen und namentlich bei vorkommenden Rechtsstreitigkeiten so gut wie rechtlos sind[196]). Nur in wenigen Staaten wurde hiergegen eine Abhilfe

juristischer Persönlichkeit" an, die von den Schuldnern resp. den Versicherten selbst gebildet wird. Bluntschli § 39 Nr. 7. 132 Nr. 4. 141 setzt überall seinen eigenthümlichen Genossenschaftsbegriff an die Stelle. Vgl. Zürch. Gesetzb. § 1742: die Verbindung der Versicherten bildet bei der wechselseitigen Versicherung eine Genossenschaft, welche als Versicherer erscheint.

[193]) Maurenbrecher, P. R. § 402. Brackenhöft, im Rechtslex. V. 88. Bender, Grundz. des engeren Handlungsrechts § 154. Mittermaier § 557. Auerbach, Gesellschaftswesen § 60—62. Gengler S. 187 (bezüglich der Banken). Bluntschli § 139. Ebenso viele Franzosen, z. B. Pardessus, cours de droit comm. IV. nr. 1043 S. 277.

[194]) So z. B. Pöhls, Aktiengesellsch. S. 63 f. Jolly, Z. f. D. R. XI. S. 334 § 3 (Er subsumirt die Gegenseitigkeitsgenossenschaften sogar unter die Aktiengesellschaften im weitern Sinn). Kuntze, Z. f. H. R. VI. 220 f. (Er konstruirt sie als „universitas bonorum".) Endemann, H. R. S. 281 Note 48.

[195]) Vgl. auch Renaud l. c. S. 173 f. Beseler l. c.

[196]) Den Versuch, für jede Genossenschaft das Erforderniß obrigkeitlicher

durch freigiebige Ertheilung von Korporationsrechten gewährt[197]), womit auf der anderen Seite wiederum der Nachtheil verbunden war, daß die dadurch begründete Abhängigkeit den Gedanken der genossenschaftlichen Selbsthilfe schädigte. Die Einführung des Handelsgesetzbuches verschlimmerte die Lage der Genossenschaften, statt sie zu bessern. Denn nun entstand die Frage, ob diese Genossenschaften unter den Begriff der Handelsgesellschaften fielen, — eine Frage, deren Beantwortung im einzelnen Falle mit Rücksicht sowol auf die lediglich nach innen oder zugleich nach außen gekehrte Thätigkeit, als auf den Umfang des Geschäftsbetriebes verschieden beantwortet werden mußte[198]). Von den Gesellschaftsformen des Handelsgesetzbuches jedoch paßte keine für die Genossenschaft. Denn die auf persönlicher Basis beruhende Handelsgesellschaft ist nicht bis zur Körperschaft entwickelt: die korporative Handelsgesellschaft dagegen ist rein kapitalistisch gebaut. Auch die Versuche der Theorie, das rechtliche Wesen der neuen Vereinsform zu konstruiren, erhoben sich nicht zu dessen vollem Verständniß, indem sie namentlich auf der einen Seite sich nicht von der Auffassung des Gesellschaftsvertrages zu lösen vermochten[199]), auf der andern Seite den Gedanken der Kapitalvereinigung hineintrugen[200]). Glücklicherweise erlangten diese Irrthümer keinen entscheidenden Einfluß, als das unabweisbar gewordene Bedürfniß eine gesetzliche Normirung der neuen Associationsform

Genehmigung aufzustellen, machte man Anfangs in Kurhessen, Hannover und bezüglich der Vorschußvereine auch in Preußen. In Oesterreich bestand natürlich bis zum Vereinsgesetz v. 7. Nov. 1867 die Nothwendigkeit staatlicher Erlaubniß zu Recht. Vgl. auch Parisius S. XXX f.

[197]) Besonders in Mecklenburg, dem Königreich Sachsen und den thüringischen Staaten. Schulze, Vorschuß- und Kreditvereine S. 17. Bisweilen auch Preußen. So wurde durch Kab. O. v. 12. Juli 1857 das „Handelsinstitut und Centralmagazin vereinigter Meister des Tischlergewerks in Berlin" mit den Rechten einer juristischen Person begabt.

[198]) Vgl. Goldschmidt, H. R. I. S. 426. Endemann, deut. Vierteljahrsschr. Nr. 105 S. 153 f. u. H. R. § 32 Note 6. Busch, im Archiv I. 208 f.; Krämel ib. II. 341 f.; Ladenburg III. 427 f. (Er will Vereine, Erwerbsgesellschaften und Genossenschaften unterscheiden); Koch ib. VIII. 350. X. 1. Auerbach, Z. f. d. ges. H. R. VII. 4 f. Parisius l. c. S. 52 f. Note 56. Ueber Rohstoffvereine insbes. Koch, Arch. V. S. 46 f. und über Konsumvereine ib. S. 60 f. Erkenntnisse über die Frage in Busch, Archiv II. 170. III. 370. 388. IV. 321. VI. 33; Z. f. d. ges. H. R. VI. 560. VII. 479. 585. VIII. 613. 615.

[199]) Vgl. z. B. Koch, Archiv V. 50. 64. Ebenso geht Auerbach, Z. f. d. ges. H. R. VII. S. 1—27. 338—386 von dem Gedanken der modificirten societas aus. Auch Beseler, P. R. § 71 C. S. 253 rechnet diese Vereine noch nicht unter die korporativen Genossenschaften; erst der Erfolg werde es zeigen, ob sie eine korporative Gestaltung zu gewinnen vermögen.

[200]) So Endemann; in dem Aufsatz in Hildebrand's Jahrb. I. S. 489—492 bezeichnet er zwar als Grundlage der Vereinigung den „Fonds an Personal-

erzwang[201]). Vielmehr weist das unterm 27. März 1867 für Preußen erlassene Genossenschaftsgesetz[202]) und das aus diesem hervorgegangene Genossenschaftsgesetz des norddeutschen Bundes v. 4. Juli 1868[203]) den „Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften" eine ihrem Wesen fast durchgängig angemessene Stellung im Rechtssystem an, wobei ebensowol die körperschaftliche Natur, als der persönliche und doch das Kapital organisch sich verbindende Bau der Genossenschaft zur Geltung gelangt.

Die Genossenschaften, für welche das neue Gesetz bestimmt ist, werden von demselben (§ 1) mehr beschrieben als definirt; unter Hinweis auf ihre Hauptgattungen — Vorschuß- und Kreditvereine, Rohstoff- und Magazinvereine, Produktivgenossenschaften, Konsumvereine und Vereine zur Herstellung von Wohnungen für ihre Mitglieder — werden sie als „Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Kredits, des Erwerbes oder

kredit," derselbe fällt ihm aber unter den Kapitalbegriff, da er im H. R. S. 281 Note 48 die Genossenschaften zu den Kapitalassociationen zählt. Auch Auerbach l. c. S. 26 und Koch, im Archiv v. Busch VIII. S. 350—372 finden in der Genossenschaft „im Wesentlichen eine Kapitalvereinigung", die nur dadurch modificirt sei, daß die Personen, nicht die Besitzer von Aktien die Theilnahmeberechtigten seien. Sehr gekünstelt ist die Konstruktion Kuntze's, i. d. Z. f. d. ges. H. R. VI. S. 220—228. Er findet in der Genossenschaft, welche von der einen Seite Einheit, von der andern Vielheit sei, die Einheit ausschließlich im Vermögensbestande, die Vielheit in der Personenverbindung. So gewinnt er denn eine juristische Person als Trägerin eines von den Genossen völlig abgelösten patrimonium, aber diese Person ist ihm nur ein personificirter Kapitalfonds, ist eher mit der Stiftung als mit der Korporation verwandt. Die Genossen sind daher nicht Träger, sondern Organe dieser abstrakten Person, welche Eigenthümerin des Genossenschaftsvermögens ist. Auf der andern Seite haben die Genossen an diesem Vermögen ein eigenthümliches jus in bonis und sie haben dieses Recht nicht jeder für sich, sondern sind bezüglich desselben als Gesammthänder verbunden. Aus dieser Gesammthand soll dann gleichzeitig der persönliche Genossenverband, welcher sich z. B. im Ausschluß Unwürdiger äußert, hervorwachsen, ohne irgend etwas mit der Vereinspersönlichkeit zu schaffen zu haben.

[201]) Vornemlich, weil Schulze-Delitzsch selbst das rechtliche Wesen der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften weit richtiger auffaßt. Denn er betont ebenso entschieden die korporative Anlage derselben, das Vorhandensein einer „Gesammtpersönlichkeit" (vgl. z. B. Vorschuß- und Kreditvereine S. 51. 66. 124. 129), als er andererseits darauf hinweist, wie hier gegenüber der Kapitalgenossenschaft des Aktienvereins eine persönliche oder Arbeitsgenossenschaft vorliege (z. B. ebenda S. 26. 43).

[202]) G. S. S. 501. Eingeführt in den neuen Landestheilen durch Verordn. v. 12. Juli, 12. August und 22. September 1867 (G. S. S. 1189. 1449. 1634). Von den kleineren Staaten haben es Sachsen-Weimar und Sachsen-Meiningen eingeführt. Vgl. den Kommentar des Gesetzes b. Parisius S. 3—137.

[203]) Norddeutsches B. G. Bl. v. 1868 Nr. 24 S. 415.

der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken", bezeichnet. Doch sind damit wenigstens ungefähr die hauptsächlichsten Merkmale der wirthschaftlichen Personalgenossenschaft angegeben: durch das Erforderniß der Ungeschlossenheit die Persönlichkeit der Verbindung, durch die hinzugefügte Zweckbestimmung die wirthschaftliche Natur des Zweckes und die wirthschaftsgenossenschaftliche Natur der zur Erreichung dieses Zweckes anzuwendenden Mittel[204]). Derartigen Genossenschaften nun bleibt es nach dem Gesetz unbenommen, sich entweder mit dem gewöhnlichen Vereins- und Gesellschaftsrecht zu begnügen, oder eine specielle Inkorporirung nachzusuchen. Allein es ist ihnen die dritte Möglichkeit eröffnet, durch Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen die Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft" zu erlangen. Die eingetragene Genossenschaft ist nun aber in der That eine neue und eigenthümliche Associationsform, indem sie als eine korporative Personalgenossenschaft für Wirthschaftszwecke erscheint.

1. Als vollkommen freie Genossenschaft ist eine derartige Körperschaft das Erzeugniß der bürgerlichen Autonomie. Sie bedarf daher keiner Staatsgenehmigung zu ihrer Entstehung. Ihr giebt ein konstituirender Akt das Dasein[205]), für dessen Beurkundung schriftliche Form (§ 2), für dessen Inhalt gewisse unabänderliche Grundzüge und ein Minimum der Vollständigkeit (§ 3) vorgeschrieben sind, der aber im Uebrigen willkürlicher Gestaltgebung anheimfällt. Um jedoch vom Recht als Körperschaft anerkannt zu werden, bedarf die Genossenschaft einer Eintragung in ein öffentliches Register, welches wesentlich gleich dem Handelsgesellschaftsregister eingerichtet ist[206]). Zugleich muß sie das Verzeichniß ihrer Mitglieder beim Gericht, welches dasselbe zur öffentlichen Einsicht

---

[204]) An sich sind hiernach gegenseitige Garantiegenossenschaften (Hilfs-, Kranken-, Unterstützungs-, Versicherungsvereine aller Art), genossenschaftliche Sparbanken, Werkzeugsgenossenschaften u. s. w. durch das Gesetz, wenn sie eben dessen Bedingungen und vor Allem die Solidarhaft erfüllen wollen, zur Erwerbung der Rechte einer eingetragenen Genossenschaft so gut wie die namentlich aufgeführten Kategorien befähigt. — Charakteristisch für den Mangel fester Terminologie im heutigen Recht ist es, daß gleich in § 1 des Gesetzes die Ausdrücke „Gesellschaft", „Verein" und „Genossenschaft" synonym erscheinen. Vgl. über den Begriff der Genossenschaft Parisius S. XXXVIIf. und S. 3f.

[205]) Das Gesetz spricht freilich, wie das Handelsgesetzbuch, von einem „Gesellschaftsvertrage" und fügt nur in Klammern „Statut" hinzu (§ 2). Es wird indeß in Th. II gezeigt werden, daß, sobald man eine Körperschaft annimmt, der sie begründende Akt nothwendig aufhören muß, Vertrag zu sein.

[206]) § 4—8. 69. 71. Einige Bestimmungen, welche das preußische Gesetz der Instruktion des Justizministers über Führung der Genossenschaftsregister überließ, sind jetzt in das Gesetz selbst aufgenommen. Die preußischen Ministerialinstruktionen v. 2. Mai, 10. Aug., 25. Sept. u. 26. Okt. 1867 sind zusammengestellt bei Parisius l. c. S. 147—168.

auslegt, einreichen und es wird ein Auszug ihres Statuts durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht, ohne daß diese Förmlichkeiten gleich der Eintragung den Rechtsbestand der Genossenschaft bedingten (§ 4). Wesentlich dagegen ist der Genossenschaft ein Name, welcher vom Gegenstande der Unternehmung entlehnt sein, die zusätzliche Bezeichnung „eingetragene Genossenschaft" enthalten muß und keinen Namen einer Person aufnehmen darf (§ 2). In derselben Weise hängt sodann die Abänderung des Statuts von der Genossenschafts-Autonomie, die rechtliche Wirkung des Abänderungsbeschlusses aber von seiner schriftlichen Beurkundung und der Eintragung in das Genossenschaftsregister ab (§ 6). Endlich vermag die Genossenschaft durch einen Beschluß, der gleichfalls der Eintragung und Veröffentlichung bedarf, ihre Existenz zu beendigen (§ 34. 36). Es treten aber als Auflösungsgründe Ablauf der bestimmten Zeit (§ 34. 36), Konkurs (§ 34. 37) und gerichtliches Straferkenntniß (§ 35) hinzu. Die Auflösung durch Konkurs beweist, daß die Genossenschaft als Wirthschaftsverein nicht ohne jedes Vermögen bestehen kann: allein wie wenig sie damit als Kapitalgenossenschaft charakterisirt wird, geht deutlich daraus hervor, daß weder ihre Entstehung noch ihr Fortbestand durch ein Grundkapital von bestimmter Höhe bedingt oder bestimmt wird. Daß aber die Auflösung der Genossenschaft jedem Verwaltungsakt entzogen ist und nur durch gerichtliches Erkenntniß auf Betreiben der höheren Verwaltungsbehörde erfolgen kann, wenn sie sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen, welche das Gemeinwohl gefährden, oder einer Ueberschreitung ihres wirthschaftlichen Wirkungskreises schuldig macht, zeigt den Sieg der rechtsstaatlichen Auffassung über die Korporationstheorie des Verwaltungsstaats.

2. Am schärfsten tritt die Eigenthümlichkeit der neuen Vereinsform in ihrer Zusammensetzung, in den Grundsätzen über Bedingungen und Gehalt der Mitgliedschaft hervor.

a. Das Genossenrecht wird als persönliches Recht auf dem einzigen Wege der Beitrittserklärung und Aufnahme nach Maßgabe der statutenmäßig festzustellenden Bedingungen erworben (§ 2. 3 nr. 4) und auf dem doppelten Wege des nach vorangegangener Kündigung stets gestatteten Austritts und der von der Genossenschaft verfügten Ausschließung verloren (§ 38). Dabei kann die Genossenschaft nicht nur durch das Statut sich die für ihren persönlich-sittlichen Charakter erforderlichen Garantien schaffen, sondern wird schon vermöge Gesetzes zur Ausschließung eines Mitglieds wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte befugt (§ 38). Es ist klar, daß das Genossenrecht in einem Verein von nicht geschlossener Mitgliederzahl an sich den Charakter eines Vermögensrechts nicht haben kann und daß daher dasselbe unübertragbar und im Zweifel unvererblich ist (§ 38. 39). Allein die wirthschaftliche Natur des Ganzen fordert eine Hineinziehung des kapitalistischen Moments und deshalb wird die Bildung eines Geschäftsantheils von bestimmtem Betrage jedem Genossen obligatorisch gemacht (§ 3 nr. 5). Dieser Geschäftsantheil wird indeß vom

Gesetz durchaus nicht gleich der Aktie als Basis des Genossenrechts, sondern als ein mit dem Genossenrecht organisch verbundenes Forderungsrecht gegen den Verein behandelt. Während bestehenden Genossenrechts folgt er daher der Natur von diesem. Beim Ausscheiden eines Genossen oder nach der Auflösung wird er dagegen keine Miteigenthumsquote am Vereinsvermögen, sondern ein individuelles Forderungsrecht auf die bestimmte, aus den Büchern der Genossenschaft ersichtliche Guthabenssumme. Deshalb kann das ausscheidende Mitglied oder sein Erbe nur die Auszahlung dieser Summe binnen drei Monaten von der Genossenschaft fordern, ohne am Reservefonds oder dem sonstigen Vermögen ein Anrecht zu behalten (§ 39), und bei der Liquidation wird nur diese Summe hinter den Vereinsgläubigern aus der Masse befriedigt, ein etwaiger Ueberschuß aber im Zweifel nach Köpfen vertheilt (§ 47).

b. Das Genossenrecht ist somit auch seinem Inhalt nach zunächst persönlicher Natur. Deshalb giebt es nicht nur keine mehrfache oder getheilte Mitgliedschaft, sondern an sich ist jedes Genossenrecht dem andern gleich. Insbesondere steht jedem Genossen im Zweifel gleiche Mitträgerschaft der Vereinspersönlichkeit, daher in Genossenschaftsangelegenheiten eine und nur Eine Stimme (§ 10) zu. An sich ist aber jeder Genosse auch zur Theilnahme an den Wirthschaftsvortheilen in gleicher Weise berufen und nur der thatsächliche Unterschied der Geschäftsbetheiligung kann hier in mannichfachster Weise einen ungleichen ökonomischen Erfolg begründen. Die subsidiäre Gesetzesvorschrift der Vertheilung von Gewinn und Verlust nach der Höhe der Geschäftsantheile[207]) giebt diesem Gedanken rechtlichen Ausdruck. — Vor Allem aber tritt die Persönlichkeit des Genossenrechts in der für das Statut unabänderlichen solidarischen und das ganze Vermögen ergreifenden Haftung aller Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft (§ 3 nr. 12) hervor. Diese Solidarhaft beruht auf dem Gedanken, daß jeder Einzelne seine gesammte vermögensrechtliche Persönlichkeit für die Genossenschaft einsetzt. Weil aber die Genossenschaft selbständige Persönlichkeit hat, so macht sich die Haftung nur als eine bürgschaftliche Garantie der Individualpersönlichkeiten für die Gesammtpersönlichkeit geltend. Die Pflicht der Solidarhaft ist daher zunächst nicht eine Pflicht gegen die Gläubiger, sondern eine Pflicht gegen die Genossenschaft. Die Gläubiger aber erlangen einen Anspruch daraus, weil sie eben mit der Genossenschaft, *wie sie ist*, kontrahiren, weil mit andern Worten die Solidarhaft die Kreditbasis der Genossenschaft im Verkehr ist. Ganz anders verhält es sich mit der Solidarhaft bei der offenen Handelsgesellschaft, welche unmittelbar den Einzelnen mit dem Gläubiger verbindet, bei welcher zwischen dem Gläubiger und dem einzelnen Gesellschafter eine Gesellschaftspersönlichkeit gar nicht steht, vielmehr die mehreren Schuldner nur durch einen Vertrag dauernd und mit einer durch die Oeffentlichkeit hervorgebrachten Wirkung nach außen verbunden sind. Während daher bei der offenen Gesellschaft die principale Solidarhaft eintritt, modificirt allein durch die im Falle des Konkurses erfolgende Vermögenssonderung, haftet hier der Genosse nur subsidiär, wenn die Genossenschaftspersönlichkeit zu existiren aufgehört hat, soweit bei der Liquidation oder dem Konkurse das Vermögen der Genossenschaft nicht ausreicht (§ 12). Daß diese Haftung sich auch auf die vor dem Eintritt des Genossen entstandenen Verbindlichkeiten erstreckt (§ 12), folgt aus der Natur der Sache. Die Einführung einer zweijährigen Klageverjährung zu Gunsten ausgeschiedener Genossenschafter oder der ehemaligen Mitglieder einer aufgelösten Genossenschaft (§ 63—65) mildert die Härte der Solidarhaft. Von besonderer Wichtigkeit aber ist es, daß, woran es dem preußischen Gesetz noch fehlte, ein eigenthümliches Verfahren eingeführt ist, um nach Beendigung des Konkurses oder, falls Konkurs nicht eröffnet werden kann, sobald sich das Genossenschaftsvermögen als unzureichend erweist, eine exekutivische Zwangsumlage der von den Gläubigern erlittenen Ausfälle unter den Genossenschaftern zu bewirken (§ 52—61). Dieses Verfahren besteht in einer summarischen gerichtlichen Verhandlung über einen von den Vorständen, den Liquidatoren oder den erforderlichen Falls durch den Richter substituirten Personen zu entwerfenden und zu vertretenden Vertheilungsplan, welcher demnächst vorläufig verificirt und durch richterlichen Beschluß für vollstreckbar erklärt wird. Gegen diesen Beschluß findet ein Rechtsmittel nicht statt, wol aber bleibt jedem Genossenschafter die Anfechtung im Wege einer gewöhnlichen Klage gegen die übrigen, durch den Vorstand zu vertretenden Genossenschafter unbenommen. Die exekutivische Beitreibung der festgestellten Theilbeträge wird indeß dadurch nicht gehemmt. Sofern durch die Fruchtlosigkeit der Exekution gegen einzelne Genossenschafter neue Ausfälle entstehen, wird das Vertheilungsverfahren wiederholt. An den Rechten der Gläubiger wird durch das ganze Verfahren nichts geändert (§ 62).

3. Die Organisation der Genossenschaft ist im Wesentlichen dem Statut überlassen. Nur sind in ähnlicher Weise wie beim Aktienverein die Grundzüge der Verfassung subsidiär vorgezeichnet und im öffentlichen Interesse gewisse zwingende Vorschriften besonders für die Vertretung nach außen hinzugefügt. Als nothwendiges Organ für die Ausübung aller der Gesammtheit vorbehaltenen Rechte ist die Generalversammlung konstituirt, welche unter Bekanntmachung des Zweckes in den statutenmäßigen Formen vom Vorstande oder einem etwaigen Aufsichtsrath berufen wird, immer aber auf Verlangen eines

[207]) Nach Erschöpfung des Genossenschaftsvermögens tritt indeß wieder Theilung des Verlustes nach Köpfen ein. § 9. Das preußische Gesetz schrieb in § 8 im Zweifel Kopftheilung vor. Dem Wesen des Instituts hätte wol am meisten die subsidiäre Vorschrift einer Verzinsung der Guthaben und demnächstiger Gewinntheilung nach Köpfen entsprochen. Anderer Meinung *Auerbach* l. c. S. 361. Vgl. aber *Parisius* S. 40 Note 47. Uebrigens disponirt wol jedes Statut über diesen Punkt und es ist auf die dabei vorkommenden Verschiedenheiten bei den einzelnen Genossenschaftsgattungen hingewiesen worden.

Zehntels der Mitglieder oder einer andern vom Statut bestimmten Genossenzahl berufen werden muß (§ 10. 31—33). Die Genossenschaft muß aber ferner als zweites nothwendiges Organ einen Vorstand aus der Mitte der Genossen wählen. Dieser Vorstand ist nach innen eine in jedem Moment absetzbare (§ 17), an die Grenzen ihres Auftrags gebundene (§ 21), verantwortliche Vollzugsbehörde (§ 33). Nach außen dagegen ist er unbedingt und ohne rechtliche Wirksamkeit statutarischer Beschränkungen zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Genossenschaft, welche durch seine Handlungen unmittelbar verpflichtet und berechtigt wird, legitimirt (§ 17—24). Deshalb bedarf es der Anmeldung und Eintragung der Vorstandsmitglieder und jeder darin eintretenden Veränderung, sowie der gerichtlichen Deposition ihrer Zeichnung (§ 18. 23). Endlich werden aber dem Vorstand durch das Gesetz auch öffentliche Pflichten auferlegt, so daß er namentlich jährlich ein geordnetes Mitgliederverzeichniß einreichen (§ 25), die erforderlichen Bücher führen und eine jährliche Bilanz veröffentlichen (§ 26), und jede auf außergeschäftliche Zwecke gerichtete Handlung vermeiden muß; ja es wird ihm nicht nur in dem letztgedachten Fall, sondern auch dann eine Geldbuße angedroht, wenn er Verhandlungen der Generalversammlung duldet, welche auf öffentliche Angelegenheiten gerichtet sind, deren Erörterung unter die Landesgesetze über das Versammlungs- und Vereinsrecht fällt (§ 27). Dem Vorstande kann das Statut einen von den Genossen aus ihrer Mitte zu wählenden Aufsichtsrath (Ausschuß, Verwaltungsrath) zur Seite setzen, welcher, wenn er bestellt ist, die gesetzlichen Befugnisse eines Kontrolorgans, die Berufung einer Generalversammlung, die Suspension der Genossenschaftsbeamten und die Vertretung der Genossenschaft bei Rechtsstreitigkeiten oder Verträgen mit dem Vorstande übt (§ 28. 29). Außerdem kann die Genossenschaft andere Bevollmächtige und Beamte anstellen und besondere Bevollmächtigte zu ihrer Vertretung in einem etwaigen Proceß gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths wählen (§ 30. 29 Abs. 2).

4. Die rechtliche Bedeutung der eingetragenen Genossenschaft ist nach diesem Allen die einer frei gewillkürten Körperschaft. Sie tritt daher nach innen wie nach außen als Gesammtpersönlichkeit auf. Nach innen äußert sich dies in ihrer korporativen Organisation und in der vollkommen durchgeführten Trennung des Genossenschaftsvermögens vom Vermögen der Einzelnen[208]). Nach außen kann sie unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden, und sie hat im Verkehr die Rechte und Pflichten

[208]) Daher können die Privatgläubiger eines Genossenschafters sich nur an das, was der Letztere selbst von der Genossenschaft zu fordern hat, halten (§ 13. 14), ihre Forderung weder ganz noch theilweise mit einer Schuld an die Genossenschaft kompensiren (§ 15) und für den Fall, daß sie die Exekution in das Genossenschaftsguthaben ihres Schuldners erlangt haben, dessen Ausscheiden nur

eines Kaufmanns[209]). Dem Staate gegenüber endlich ist sie ein freier, aus sich selbst bestehender Wirthschaftsorganismus, der einer besondern polizeilichen Ueberwachung nicht unterliegt. Vielmehr wird das öffentliche Interesse durch die unbedingte Durchführung des Grundsatzes der Publicität[210]), durch die civilrechtliche Haftbarkeit der Vorstandsmitglieder (§ 27), durch die Androhung von Ordnungsstrafen gegen den Vorstand (§ 66—68) und durch die Möglichkeit eines die Auflösung der Genossenschaft verhängenden Richterspruchs (s. oben) gewahrt. Daß nach der Auflösung der Genossenschaft ein besonderes gesetzlich geordnetes Liquidationsverfahren bezüglich des ehemaligen Genossenschaftsvermögens unter Verwendung der früheren Genossenschaftsorgane stattfindet, daß hierbei die Liquidatoren kraft Gesetzes eine Vertretung der Gesammtheit üben und auch in andern Beziehungen der Genossenverband noch wirksam bleibt und daß besondere Bestimmungen hinsichtlich des eventuell zu eröffnenden Konkurses eintreten (§ 40—51): dies Alles theilt die Genossenschaft mit den Handelsgesellschaften jeder Gattung und es sind daher hier die Grundsätze des Handelsgesetzbuchs mit den erforderlichen Modifikationen übertragen.

So hat die neueste Gesetzgebung, welche durch die jüngste, aber vielleicht an Zukunft reichste Gestaltung des deutschen Genossenschaftswesens veranlaßt ist, wiederum eine Breche gelegt in den längst von allen Seiten unterhöhlten und durchlöcherten Bau des alten Korporationsrechts. Es wird Zeit, daß die Rechtswissenschaft, wenn anders sie nicht Gefahr laufen will, hinter dem Rechtsbewußtsein der Zeit zurückzubleiben, an den unerläßlichen Neubau geht.

nach einer 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgten Aufkündigung verlangen (§ 16).

[209]) § 11. Ausdrücklich hat man freilich der Genossenschaft die eigne Rechtspersönlichkeit nicht zuzugestehen gewagt. Aber wenn sie thatsächlich alle Rechte der Persönlichkeit hat, so kann auch die Meinung des Gesetzes darüber kaum zweifelhaft sein. Charakteristisch ist außer allen inneren Gründen, welche hier nicht wiederholt zu werden brauchen, schon die Forderung einer unpersönlichen Firma, in welcher der Name keines Genossenschafters vorkommen darf. Bei der Tendenz, in der Firma den eigentlichen Träger eines Geschäfts zu bezeichnen, würde hier ein Träger ganz fehlen, wenn nicht eben die Genossenschaft als solche die Trägerin wäre. Vgl. Th. II.

[210]) Außer den Anmeldungen, Eintragungen und Bekanntmachungen der §§ 2—8. 18. 20. 23. 25. 26. 35—37. 41. 71 gehört hierher die Bestimmung des § 33, wonach die Beschlüsse der Generalversammlung in ein Protokollbuch einzutragen sind, dessen Einsicht jedem Genossenschafter und der Staatsbehörde gestattet werden muß. — Vgl. über die Staatsaufsicht Parisius S. 26.

Druckfehler.

Seite	3	Z. 20 v. o. l. statt „am“ „zum“.
„	18	Note 18 l. statt „§ 38“ „§ 39“.
„	53	Z. 2 v. u. l. statt „Erbe“ „Erde“.
„	129	Note 11 Z. 3 l. statt „Ossa“ „Offa“.
„	202	Z. 19 v. o. l. statt „gauerbſchaftlichen“ ganerbſchaftlichen“.
„	252	Note 1 Z. 12 l. statt „§ 212—224“ „§ 230—246“.
„	253	Z. 9 v. o. l. statt „Burggenoſſenſchaften“ „Burgenoſſenſchaften“.
„	264	Note 40 Z. 4 l. statt „nefauda“ „nefanda“.
„	265	Z. 3 v. u. l. statt „geſichert“ „geſicherter“.
„	270	Z. 9 v. o. l. statt „einen“ „einem“.
„	307	Anm. 15 Z. 1 l. statt „Troillat“ „Trouillat“.
„	358	Anm. 1 Z. 8 v. o. l. statt „S. 143 f.“ „S. 73 f.“.
„	391	Z. 2 v. u. l. statt „Beſitzer“ „Beſitz“.
„	405	Z. 3 v. o. iſt Note [226]) zu ſtreichen und hinter „Verbote“ Z. 6 v. o. zu ſetzen.
„	539	Z. 2 v. u. l. statt „abe“ „aber“.
„	548	Z. 8 v. u. fehlt hinter „beſtätigen“ ein Komma.
„	560	Anm. 125 Z. 4 l. statt „Landfriedenbund“ „Landfriedensbund“.
„	624	Z. 11 v. o. l. statt „hatte“ „hatten“.
„	787	Z. 8 v. u. l. statt „Ortgemeinde“ „Ortsgemeinde“.
„	787	Z. 4 v. u. fehlt hinter „Bezirk“ ein Komma.
„	842	Z. 20 v. u. iſt das Komma zu ſtreichen.
„	881	Z. 5 v. o. iſt das Komma zu ſtreichen.
„	904	Z. 15 v. o. l. statt „Aktienmiſſion„ „Aktienemiſſion“.
„	933	Anm. 64 Z. 1 l. statt „§ 36“ „§ 38“.
„	971	Anm. 14 Z. 2 l. statt „puulicirten“ „publicirten“.
„	976	Z. 7 v. u. iſt das Wort „von“ hinter „des“ zu ſtreichen.
„	992	Z. 5 v. u. l. statt „ſolche“ „ſolchen“.
„	995	Z. 10 v. o. l. statt „17. Jahrh.“ „18. Jahrh.“.
„	1006	Anm. 106 Z. 6 l. statt „evaluit“ „coaluit“.
„	1026	Z. 16 v. u. l. statt „ein“ „eine“.
„	1044	Z. 6 v. o. l. statt „cooperatives“ „cooperative“.
„	1045	Note 7 Z. 2. u. S. 1047 Note 10 Z. 2 l. statt „Parriſius“ „Pariſius“.
„	1052	Note 17 Z. 5 l. statt „reparirt“ „repartirt“.

Nachtrag.

Zu S. 445. Ueber die Brüderſchaften der Spielleute und die Wahl und Belehnung von Pfeiferkönigen und Pfeifermarſchällen vgl. Oſenbrüggen, Studien zur deutſchen und ſchweizeriſchen Rechtsgeſchichte, Schaffhauſen 1868, S. 136 f. und die dort gegebenen Nachweiſe.

Zu S. 946 Note 119 und S. 951: Geſetz des norddeutſchen Bundes, betreffend den Betrieb der ſtehenden Gewerbe, v. 8. Juli 1868 (B. G. Bl. S. 406) § 1: „das den Zünften und den kaufmänniſchen Korporationen zuſtehende Recht, Andere vom Betriebe eines Gewerbes auszuſchließen, iſt aufgehoben“.

Verlag der Weidmannſchen Buchhandlung (J. Reimer) in Berlin.

Druck von W. Pormetter in Berlin.

COLUMBIA LAW SCHOOL LIBRARY
3 5005 00056 534-

DATE DUE

12/31/94

Demco, Inc. 38-293

Volume 2

D224 G36
Columbia University 2
in the City of New York
LIBRARY

School of Business

Printed in Germany

BLANK PAGE(S)

Das

deutsche Genoßenschaftsrecht

von

Dr. Otto Gierke,
a. ö. Professor der Rechte an der Universität Breslau.

Zweiter Band.
Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffs.

(Erster Abschnitt des über „die rechtliche Natur der deutschen Genoßenschaft" handelnden zweiten Theiles des deutschen Genoßenschaftsrechts.)

Berlin,
Weidmannsche Buchhandlung.
1873.

Geschichte

des

deutschen Körperschaftsbegriffs

von

Otto Gierke.

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARY

Berlin,
Weidmannsche Buchhandlung.
1873.

Bus
31-19012

COLUMBIA
UNIVERSITY
LIBRARY

D
224
G36

v.2

Vorwort.

Als ich im Jahre 1868 den ersten Band eines Werkes über „das deutsche Genoßenschaftsrecht“ unter dem Titel einer „Rechtsgeschichte der deutschen Genoßenschaft“ veröffentlichte, legte ich den Plan der weiteren Fortsetzung des Werkes in dem Vorwort und der Einleitung dar. Diesem Plane bin ich treu geblieben. Aber spät nur und auch jetzt erst zum Theil erfülle ich mit der Veröffentlichung des vorliegenden Bandes das dort gegebene Versprechen.

Spät erfülle ich es, weil nicht nur, wie dies so oft der Fall zu sein pflegt, die in der Konception fertige Arbeit erst bei ihrer wirklichen Ausführung manche übersehene oder unterschätzte Schwierigkeit offenbarte, sondern auch vielerlei äußere Störungen, vor Allem meine Theilnahme am deutsch-französischen Kriege, hemmend dazwischentraten.

Nur zum Theil aber löse ich auch jetzt erst die Aufgabe, die im Ganzen zu lösen ich mir vorgesetzt, weil erst im Laufe der hier zunächst folgenden Untersuchung deren voller Umfang und weittragende Bedeutung sich mir enthüllten und mich zwangen, ihr allein diesen starken, ursprünglich für die Beendigung des ganzen Werkes bestimmten Band zu widmen. Meiner anfänglichen Absicht nach sollte dieser Band eine Untersuchung über „die rechtliche Natur der deutschen Genoßenschaft“ in zwei Abschnitten enthalten, deren erster „die Geschichte des Körperschaftsbegriffs“ einer Specialforschung unterziehen, deren zweiter „das geltende Genoßenschaftsrecht“ analysiren sollte. Nunmehr dagegen füllt diesen zweiten Band durchaus nur dasjenige an, wofür sein erster Abschnitt in Aussicht genommen war. Und selbst die Geschichte des Körperschaftsbegriffs habe ich darin nicht vollkommen bewältigen, sie vielmehr nur

31-19012

bis zur Aufnahme der fremden Rechte führen können. Ich habe daher diesen Band als Geschichte des „deutschen" Körperschaftsbegriffs bezeichnet, um von vornherein anzudeuten, daß die Dogmengeschichte der romanistischen Korporationslehre darin noch fehlt. Diese letztere aber beabsichtige ich, was auch aus inneren Gründen vielleicht zweckmäßiger sein wird, als Einleitung dem dritten Bande vorauszuschicken, der sich im Uebrigen mit der Theorie des geltenden Genoßenschaftsrechtes beschäftigen wird.

Wenn so die nachfolgende Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffs einen Bestandtheil meines Werkes über das deutsche Genoßenschaftsrecht bildet, so habe ich derselben doch zugleich die Gestalt einer durchaus für sich stehenden und in sich vollkommen abgeschloßenen Untersuchung zu geben versucht. Auf den ersten Band stützt sich dieselbe wie ein schmalerer Bau auf ein in breiten Umfaßungsmauern gelegtes Fundament: von dem künftigen Bande aber, wie ich im ersten Bande vielfach zu thun gezwungen war, die Stützen des gegenwärtigen Baues zu entlehnen, habe ich in dieser tiefer eindringenden Untersuchung überall vermeiden können. Man wird daher, wie ich hoffe, in diesem Bande manche im ersten Bande beweislos hingestellte Auffaßung bewiesen, manches dort nur Angedeutete näher ausgeführt, manches dort nicht vollkommen Abgeklärte schärfer präcisirt finden. Aber man wird in der hier für sich gegebenen Untersuchung keines der Glieder vermißen, welche ihre Schlüßigkeit bedingen.

Ueber den Gegenstand und die Methode meiner Arbeit habe ich in der Einleitung näher gesprochen. Der eigenthümliche Plan, die Geschichte eines Begriffes zu schreiben, forderte zum Theil auch eine eigenthümliche Methode der Forschung. Daß dabei der Natur der Sache nach die Aufgabe nur unvollkommen zu lösen, unvollkommener noch von mir gelöst ist, dessen bin ich mir bewußt. Daß aber der Gedanke einer solchen Untersuchung an sich fruchtbar ist und daß seine Ausführung bei Anwendung der richtigen Methode Resultate von relativ hoher Gewißheit verbürgt, davon bin ich nicht minder fest überzeugt. Gerade die Ueberzeugung, daß auf dem von mir hier beschrittenen Wege für Dinge, die meist nur Sache subjektiver Muthmaßungen von zweifelhaftem Werthe zu sein pflegen, ein positiver Beweis zu erbringen sei, hat mich vor Allem darin bestärkt, unbeirrt durch Rücksichten anderer Art den eingeschlagenen Weg bis zum Ende zu verfolgen. Das Vorhandensein eigenthümlicher Begriffe und Anschauungsreihen in dem Rechtsbewußtsein eines

bestimmten Volkes und einer bestimmten Zeit ist ebenso gewiß, als die Feststellung ihres wahren gedanklichen Gehaltes meist unsicher und schwankend ist. Eine solche Feststellung auf rein objektiver Basis durch die Kombination deduktiver und induktiver Schlüße zu vollziehen, schien mir daher ein im Falle des Gelingens auch den größten Kraftaufwand belohnender Versuch. Indem ich diesen Versuch unternahm, durfte ich nicht zurückschrecken vor der dadurch bedingten Umständlichkeit und Schwerfälligkeit der Beweisführung; ich mußte in den entscheidenden Partien des Buches das Beweismaterial oft massenhaft häufen; ich mußte nicht selten dem Streben nach Wahrheit das Streben nach Eleganz der Darstellung und leichter Verständlichkeit unterordnen. Fremdes Urtheil wird beßer als mein eignes zu ermeßen vermögen, inwiefern meine Hoffnung gerechtfertigt ist, daß dafür die hauptsächlichsten Resultate meiner Untersuchung den Charakter vollbewiesener Thatsachen an sich tragen.

Die Geschichte des Körperschaftsbegriffs im weitesten Sinne und folgeweise auch seiner Steigerung zum Staatsbegriff bildet überall den Angelpunkt meiner Darstellung. Allein dieser Begriff konnte nicht vereinzelt aufgefaßt, seine Gegensätze mußten zugleich entwickelt, die ganze Fülle der mit ihm in Wechselwirkung stehenden Begriffsreihen mußte entfaltet werden. So führte die Untersuchung weit hinaus über den ihren Mittelpunkt bildenden einzelnen Rechtsbegriff. Wie von einem einzelnen scharf beleuchteten Punkte inmitten der Nacht Licht auf die ganze Umgebung fällt, so ergab die Feststellung des Wechsels, den im deutschen Rechtsbewußtsein die Denkform für die Einheit in den menschlichen Verbänden erlitten hat, zugleich eine Reihe überraschender Aufschlüße über den wechselnden Inhalt jenes Rechtsbewußtseins überhaupt. Gerade hierin liegt mir eine Hauptgewähr für die Richtigkeit der gewonnenen Resultate, gerade hierin zugleich die Bürgschaft, daß diese Resultate wegen ihrer über das nächste Ziel weit hinaus reichenden Bedeutung die auf ihre Gewinnung verwandte Arbeit in vollstem Maße verdienen. Ich bin deshalb auch überall den Fäden, welche sich von dem Einen Begriffe zu anderen Begriffen hinüberspinnen, so weit als möglich nachgegangen, ohne natürlich auf den benachbarten Gebieten gleich eingehende Forschungen anstellen zu können, wie auf dem Hauptgebiete meiner Untersuchung. Mir schien überdies in der Thatsache, daß unter Voraussetzung der Richtigkeit meiner Hauptresultate zugleich die von ihnen mitbedingten und mitbestimmten anderweiten Erschei-

nungen im Rechtsbewußtsein wie im Rechtsleben unseres Volkes eine übereinstimmende Erklärung und ein gleichmäßig klares Licht erhielten, eine wichtige Probe für die Schlüßigkeit meiner Beweisführungen zu liegen.

In Bezug auf das von mir benutzte Quellenmaterial bemerke ich, daß dessen Sammlung von mir bereits vor fünf Jahren zum Abschluß gebracht worden war. Aus neueren Publikationen mehr als Einzelnes nachzutragen, war deshalb unnöthig, weil das gesammelte Material für die daraus gezogenen Schlüße überall mehr als ausreichend erschien. In den Haupttheilen dieses Bandes lag die Schwierigkeit weniger darin, Quellenbelege für die betreffenden Rechtsanschauungen aufzufinden, als vielmehr darin, in der Ueberfülle stofflicher Niederschläge den in ihnen sich manifestirenden Gedanken zu erkennen.

Breslau, im Januar 1873.

Otto Gierke.

Druckfehler und Berichtigungen.

Seite 200 fehlt bei dem ersten Absatz (Z. 5 v. o.) die Buchstabenziffer b., bei dem zweiten Absatz (Z. 11 v. o.) die Buchstabenziffer *a*.
" 307 ist bei dem ersten Absatz (Z. 5 v. o.) statt der Ziffer 2. die Buchstabenziffer b. zu setzen.
" 308 bei dem ersten Absatz (Z. 4 v. o.) statt der Ziffer 3. die Buchstabenziffer c.
" 310 bei dem ersten Absatz (Z. 12 v. o.) statt der Ziffer 4. die Buchstabenziffer d.
" 329 ist bei dem ersten Absatz (Z. 15 v. o.) statt der römischen Ziffer I. die arabische Ziffer 1. zu setzen.
" 600 Z. 1 v. o. ist statt 22) a. zu lesen 22[a]).
" 830 Z. 15 v. o. ist statt „Einzelwerke" zu lesen „Einzelzwecke".
" 862 ist bei dem letzten Absatz (Z. 1 v. u.) statt der römischen Ziffer I. die arabische Ziffer 1. zu setzen.

Inhalt.

Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffs.

Einleitung.

Seite

§ 1. Die Aufgabe. — I. Der Gegenstand. — II. Die anzuwendende Methode. — III. Die Unvollkommenheit der zu erwartenden Lösung. — IV. Der Werth des von der Untersuchung zu erhoffenden Resultates. 1

§ 2. Der Bildungsgang des deutschen Rechtsbewußtseins. — I. Verschiedenheit der Begriffsbildung je nach der Beschaffenheit des Rechtsbewußtseins eines Volkes. — 1. Der Unterschied der Altersstufen im Volksleben. — 2. Der Unterschied der Volksgeister. — Die griechisch-römische und die germanisch-romanische Welt 6

II. Die Beschaffenheit des deutschen Rechtsbewußtseins beim Beginn unserer Geschichte und der Charakter seiner Fortbildung. — Zwei Punkte bedürfen näherer Erörterung: 1. Der Einfluß fremden Denkens. — Die Bedeutung der ersten Berührung mit dem absterbenden Römerthum. — Germanisches und römisches Denken im fränkischen Reich. — Die mittelbare Wiedererzeugung römischen Geistes in den romanischen Völkern. — Die rein nationale Fortentwicklung des deutschen Rechtsbewußtseins. — Erkrankung desselben durch den Partikularismus. — 2. Die Ungleichmäßigkeit in der Fortbildung des deutschen Rechtsbewußtseins. — Eintritt desselben in eine neue Phase in der Hohenstaufenzeit. — Fortbildung des Rechts nach den Bedürfnißen einer neuen Lebensepoche auf nationaler Grundlage. — Alle Fortschritte aber vollziehen sich in lokaler und ständischer Sonderung. — Gegensatz der städtischen und ländlichen Lebenskreise. — Die Unmöglichkeit, den nothwendigen Fortschritt auf rein nationaler Basis allgemein und gleichmäßig zu vollziehen, führt zuletzt zur Aufnahme der fremden Rechte 12

III. Die Aufnahme der fremden Rechte. — Uebertragung römischer Denkmethode. — Spaltung von Juristenbewußtsein und Volksbewußtsein. — Beginnende Versöhnung des Zwiespalts 21

Erstes Kapitel.

Die Grundbegriffe des älteren deutschen Rechts.

I. Die Rechtssubjektivität.

Seite

§ 3. Der deutsche Personenbegriff im Allgemeinen. — Unrichtiger Ausgangspunkt der herrschenden Lehre. 24

I. Der römische Personenbegriff. — Seine Identificirung mit Privatrechtsfähigkeit. — 1. Die Persönlichkeit der singuli. — Versagung derselben. — Minderung. — Abstrakte Gleichheit. — 2. Künstliche Ausdehnung der Persönlichkeit auf Etwas außer dem Individuum. — 3. Wesensmerkmale der römischen Persönlichkeit. — Sie ist absolut — untheilbar — unübertragbar 26

II. Der deutsche Personenbegriff. — 1. Spätere und unvollkommenere Abstraktion. — 2. Weitere und tiefere Anlage der germanischen Rechtsidee. — Dieselbe umfaßt von Anfang an öffentliches und privates Recht. — Auch für die Persönlichkeit daher ist nicht die Nebeneinanderstellung einer absoluten Willensordnung des Staats und einer Summe souveräner Einzelwillen, sondern der einheitliche Begriff des sittlichfreien Willens der Ausgangspunkt. — Ursprüngliches und späteres Verhältniß von öffentlichem und individuellem Willen. — 3. Die Persönlichkeit der Einzelnen. — Versagung. — Erhöhung und Minderung. — Mögliche Ungleichheit. — 4. Wesensmerkmale der deutschen Persönlichkeit. — a. Relativität. — b. Theilbarkeit. — c. Uebertragbarkeit. — 5. Ausdehnung der Persönlichkeit über den Einzelmenschen. — Rechtssubjektivität der Verbände. — Ursprüngliche Auffaßung. — Spätere Abstraktion. — Entstehung der körperschaftlichen und der anstaltlichen Verbandspersönlichkeit. — Unterschied derselben von der römischen juristischen Person 30

§ 4. Die Rechtssubjektivität der Herren und Gesammtheiten im älteren Recht. — Ursprüngliche Vorstellungsweise . . . 42

I. Der Herrschaftsverband. — Der Herr als Träger des Verbandsrechtes. — Identificirung seiner Eigenschaft, Verbandshaupt, und seiner Eigenschaft, Individuum zu sein. — Unvollkommenheit dieser Vorstellung. — Darin enthaltene Keime der Auflösung 43

II. Die Genoßenschaft. — Die Gesammtheit in ihrer sinnlich wahrnehmbaren Versammlung als Rechtssubjekt. — Identificirung der Gesammteinheit und der Gesammtvielheit. — Manifestation dieser Vorstellungsweise im Sprachgebrauch. — Ihre Unvollkommenheiten und die darin enthaltenen Auflösungskeime: 1. Gefährdung der Einheit durch die Auflösung des Rechtes der Gesammtheit in eine Summe von Sonderrechten; — 2. durch die Geltendmachung der Sonderwillen; — 3. durch den Wechsel der Individuen; — 4. durch jede Gliederung des Verbandes; — 5. durch jedes genoßenschaftliche Amt 46

III. Die Mischformen von Herrschaft und Genoßenschaft. — Getrennte Rechtssubjektivität des Herrn und der Gesammtheit. — Verbindung beider 55

Seite

IV. Unerläßlich war bei dieser Vorstellungsweise ein System korrespondirender objektiver Einheiten 56

II. Die Rechtsobjektivität.

§ 5. Der deutsche Sachbegriff im Allgemeinen. — 1. Der Begriff des Rechtsobjektes 1. im weitesten Sinne; — 2. im eigentlichen und technischen Sinn 56

II. Der Sachbegriff. — 1. Der römische Sachbegriff. — Frühzeitige Abstraktion. — Unvollkommenheiten derselben. — Künstliche Korrekturen. — 2. Der deutsche Sachbegriff. — a. Ursprünglicher Individualismus der Sachen. — Fortdauernde Möglichkeit der Ungleichheit bei der späteren Abstraktion. — b. Loslösung des Sachbegriffs von der Vorstellung der Körperlichkeit. — Sache und Gegenstand. — Sogenannte „körperliche“ und „unkörperliche“ Sachen. — Die Möglichkeit gleichzeitiger Sachqualität eines Inbegriffs von Sachen und der Einzelsachen. — Gesammtsachen. — Haupt- und Nebensachen. — Vermögenskomplexe 58

III. Der Vermögensbegriff. — 1. der römische Vermögensbegriff. — Er ist durchaus subjektiv. — 2. Der deutsche Vermögensbegriff. — Er ist zugleich objektiv. — Möglichkeit der Sondervermögen . . . 64

IV. Die Stellung der Sachen im Recht. — 1. Im römischen Recht sind sie principiell ohne eigne rechtliche Bedeutung. — Ausnahmen. — 2. Im deutschen Recht sind sie neben den Personen Ausgangspunkte von Rechtsverhältnißen. — Objektive Rechtsqualitäten. — Objektivirungen des Willens. — Selbständigkeit der Sache im Verhältniß zum eigenen Subjekt 65

V. Objektive Rechtseinheiten des deutschen Rechts. — 1. Ungleichheit ihrer äußeren Erscheinung in den verschiedenen Entwicklungsperioden. — a. Einfluß des wechselnden Verhältnißes von öffentlichem und privatem Recht. — b. Einfluß der wechselnden Bedeutung der verschiedenen Sachgattungen. — c. Einfluß des ungleichen Maßes der Abstraktion. — 2. Bedeutung aller dieser objektiven Einheiten für den Personenbegriff. — Ihre Wirksamkeit ohne und gegen eine Personeneinheit. — 3. Immer aber bleibt die Selbständigkeit und Geschloßenheit der objektiven Rechtssphären nur relativ. — Es gibt weder subjektlose Rechte, noch Rechtsobjekte, die sich selbst Subjekt sind. — Verkehrte Personifikationen. — In Wirklichkeit steht immer ein lebendiges Subjekt, ein verkörperter Wille, dahinter. — Nachweis desselben in den Einzelfällen 68

§ 6. Das Recht der Grundstücke im älteren Recht. — Die Grundstücke als ursprüngliche Träger alles Rechtes von eigner objektiver Bedeutung und als Mittelpunkte einheitlicher räumlich-binglicher Rechtssphären, deren innere Kontinuität und äußere Beständigkeit die Abstraktion der unsichtbaren Verbandspersönlichkeit entbehrlich macht . . 75

I. Individualisirung der Grundstücke. — 1. Die Hufe als engstes Sachindividuum dieser Art. — Haupt und Glieder. — Ungleiche Rechts-

Seite

individualität der Hufen. — 2. Zusammengesetzte Einheiten. — a. Marken. — b. Hofverbände. — c. Kreuzung und innere Verschmelzung von Marken und Höfen 75

II. Die räumlich-dinglichen Objektsbeziehungen. — Die Sachsphären der Grundstücke. — Der Begriff des Zugehörens 79

1. Zugehörigkeit von Grundstücken zu Grundstücken. — a. Das Einzelgut. — Rechtliche Abhängigkeit der Theile vom Ganzen, der Pertinenzen von der Hofstätte. — b. Der Markverband. — Dingliche Zugehörigkeit der Hufen zu einander und der Einzelhufe zur Mark. — Rechtsfolgen. — Aehnliche Verhältniße in den weiteren Bezirken. — c. Der Hofverband. — Dingliche Zugehörigkeit der abhängigen Güter zum Herrenhof. — Der Herrenhof mit allen ihm zugehörigen Gütern als einheitliches Ganzes. — Aehnliche Verhältniße in den höheren und weiteren Herrschaftsverbänden. — Gliederungen und Mittelbarkeiten. — d. Kreuzungen und Mischungen der gegenseitigen Zugehörigkeit koordinirter Güter und der Abhängigkeit dienender Güter vom Herrenhofe. 80

2. Fahrende Habe als Zubehör von Grund und Boden 88

3. Personen und Personenverbände in rechtlicher Abhängigkeit von den individualisirten Einheiten des Bodens. — Subjektiv-dingliche Befugniße begründen, wenn auch die Auffaßung, daß die Personen dabei nur Vertreter eines Rechtes des Grundstückes sind, nicht durchdringt, eine Herrschaft des Objekts über das Subjekt. — Dingliche Laßen und Pflichten laßen, soweit sie die Personen und ihre Verbände ergreifen und binden, dieselben als Zubehör von Grund und Boden erscheinen 89

III. Das Recht der Grundstücke. — Auffaßung desselben in den Weisthümern 92

1. Rechte, die einem Grundstück an und für sich zukommen. — Standesrecht und verwandte Qualitäten der Grundstücke. — Qualificirung der Grundstücke durch die Besitzverhältniße. — Dingliche Freiungen und Frieden 94

2. Befugniße und Pflichten der Grundstücke und Gebiete an oder gegen Personen und an Sachen. — Herrschaftsbefugniße als Rechte, korrespondirende Verbindlichkeiten als Pflichten der Grundstücke. — Vermögensrechtliche Befugniße und Pflichten der Grundstücke. — Bedeutung der dem personificirenden Sprachgebrauch zu Grunde liegenden Anschauung. — Keineswegs liegt darin die Erhebung der Grundstücke zu Rechtssubjekten, vielmehr bleibt man sich bewußt, daß stets ein Mensch oder ein menschlicher Verband als wirkliches Subjekt dahinter steht: aber es wird als vor Allem wesentlich gedacht und ausgesprochen, daß eine bestimmte Befugniß oder Pflicht Bestandtheil einer bestimmten Grundstückssphäre ist und erst in der durch diese Zugehörigkeit bedingten Mittelbarkeit, Bindung und Färbung sich mit einer Person verknüpft 99

IV. Der Rechtsverkehr als Inbegriff von Veränderungen und Verschiebungen der räumlich-dinglichen Rechtssphären. — Anknüpfung an

Seite

die Vorstellung einer räumlichen Veränderung. — Auftreten der Personen für die Grundstücke. — Scheinbares Wollen und Handeln der Grundstücke selbst. — Bedeutung dieser Vorstellungs- und Ausdrucksweise 111

V. Dualismus des Rechtes der Personen und des Rechtes der Grundstücke. — Selbständigkeit beider Sphären. — Gegenseitige Abhängigkeit derselben von einander. — Wachsende Herrschaft der dinglichen Beziehungen über die persönlichen. — 1. Verhältniß des Rechtes der Einzelpersönlichkeit zum Grundstücksrecht. — 2. Analoge Verhältniße zwischen dem Recht der Personenverbände und dem Recht der Höfe und Marken. — Gegenseitige Bedingtheit des einen durch das andere. — Wachsende Verdinglichung. — Nachweis aus der Wandlung und Uebertragung der Namen. — Einfluß auf die Benennung und Auffaßung der über Land und Leuten sich schließlich erhebenden idealen Persönlichkeit, in welcher der alte Gegensatz sich löste. — Innerer Zusammenhang der Selbständigkeit und rechtlichen Bedeutung der räumlich-dinglichen Rechtssphären mit dem Mangel abstrakter Subjektseinheiten 114

VI. Dem Recht der Grundstücke durchaus analog ist das Recht der selbständigen Gerechtigkeiten 124

III. Der Begriff des Rechts.

§ 7. Die Hauptmerkmale der älteren deutschen Rechtsidee und die Richtung ihrer Fortbildung. — I. Das Verhältniß von objektivem und subjektivem Recht. — Ursprünglicher Mangel eines begrifflichen Gegensatzes. — Verschiebung des Verhältnißes von Gesetz und Freiheit. — Trennung und Versöhnung. — II. Recht in abstracto und Recht in concreto. — III. Geltungsbereich des Rechts. — Neben einander stehen die Principien der Personalität und der Dinglichkeit. — Versöhnung durch das Territorialitätsprincip. — IV. Die Gegenseitigkeit alles Rechtes und die Einheit von Recht und Pflicht. — V. Die Identität von öffentlichem und privatem Recht. — Der Charakter des älteren einartigen Rechts, das weder öffentliches noch privates Recht, aber Keim und Möglichkeit von Beidem ist. — Spätere Trennung. — Aber über dem Gegensatz bleibt die Einheit des Rechtsgedankens gewahrt 126

Zweites Kapitel.

Genoßenschaft und Gesammtrecht.

§ 8. Im Allgemeinen. — Die Analyse des alten Genoßenschaftsbegriffs muß mit der Untersuchung des alten Gesammtrechts an Grund und Boden beginnen. — Den Mittelpunkt der Untersuchung hat das ländliche Gemeinderecht zu bilden 134

§ 9. Das Gesammtrecht am liegenden Gut. — A. Entstehung und Inhalt des liegenschaftlichen Rechtes überhaupt. — Stufe des Nomadenthums und des Ackerbaus. — I. Ausprägung des Begriffs

Seite

der Gewere. — II. Ausprägung des materiellen Sachenrechts. — Unterschied des deutschen Grundeigenthumsbegriffs vom römischen Eigenthumsbegriff. — 1. Abhängigkeit des ersteren von der Beschaffenheit seines Objekts. — 2. An Stelle des Gegensatzes von Eigenthum und Rechten an fremder Sache steht der Gegensatz des vollen Sachenrechts und der einzelnen dinglichen Rechte. — Qualitative Theilbarkeit des Eigen. — 3. Dem deutschen Grundeigenthum fehlt das Merkmal der Elasticität. — a. Volles und gemindertes Eigen. — b. Freies und belastetes Eigen. — c. Echtes Eigen und abgeleitetes Recht an Grund und Boden. — 4. Vor Allem endlich faßt das germanische Grundeigenthum Grundherrschaft und Grundvermögen in ein einziges einartiges Recht zusammen. — Es enthält daher die Keime sowol der heutigen Gebietshoheit als des heutigen Privateigenthums am Boden. — Entwicklung 136

B. Ist liegenschaftliches Recht Gesammtrecht, so ist die Beschaffenheit des Subjekts von Einfluß auf die Beschaffenheit des Rechtes selbst. — I. Gesammtgewere neben der Sondergewere 142

II. Gesammteigen und dingliches Gesammtrecht überhaupt neben Sondereigen und Sonderrecht. — 1. Im Verhältniß von Gesammtrecht und Sonderrecht wird häufig nur der Gegensatz empfunden und betont. — Berührung der Vorstellungen des Allen gemeinen und des herrenlosen Guts. — Praktische Folgen hiervon im Okkupationsrecht. — Das gemeine Volksland. — Doch sind dies nur Reste einer älteren Vorstellungsweise, während im Allgemeinen die Vorstellung eines dem Sondereigen korrespondirenden und mit ihm einem höheren Gattungsbegriff zu unterstellenden Gesammteigen längst gesiegt hatte 144

2. Einfluß des Verhältnißes zu draußen stehenden Rechtssubjekten auf die Feststellung der rechtlichen Beschaffenheit des Gesammtrechts. — Fixirung des dinglichen Gesammtrechts an einer Mark gegenüber dem an derselben Mark begründeten Recht eines höheren Verbandes. — Das höhere Gebietsrecht am echten vollfreien Gesammteigen. — Mögliche Minderung, Belastung und Zersplitterung des Gesammteigen. — Dies geschieht zum Theil durch Verschiebungen zwischen weiterem und engerem Gesammtrecht. — Insbesondere aber durch die Berührungen von Gesammtrecht und Herrenrecht. — Doppelter Weg der Aufzehrung des Gesammtrechts durch Herrenrecht und der Ablösung eines Gesammtrechts vom Herrenrecht. — So entstehen folgende Hauptgruppen von Gesammtrecht: a. Echtes vollfreies Gesammteigen als das eine Extrem. — b. Ein blos aus Gnade eingeräumter Gesammtgebrauch als das andre Extrem. — c. Zwischenstufen. — α. Gesammtgerechtigkeiten am Herreneigen. — β. Zwischen einem Herrn und einer Gesammtheit getheiltes Eigen. — „Eigen" des Grundherrn und „Allmende" der Gemeinde. — Gesammtnutzeigen. — Gesammtzinseigen oder Gesammterbzinseigen. — Gesammtlehenrecht. — „Eigen" des Herrn und „Erbe" der Gemeinde. — γ. Durch Herrenrecht gemindertes und belastetes Gesammteigen. — Freies vogtbares Gesammteigen 150

Seite

3. Korrespondenz der rechtlichen Beschaffenheit des Gesammteigen mit dem persönlichen Recht der betreffenden Genoßenschaft; — mit der Beschaffenheit des Rechts der einzelnen Genoßen an ihren Hufen . . 168

C. Subjekt des Gesammtrechts ist in allen Fällen die Gesammtheit der Genoßen, und zwar die Gesammtheit schlechthin, ohne Trennung ihrer einheitlichen und vielheitlichen Seite. — Nachweis aus dem urkundlichen Sprachgebrauch. — Gehalt und Bedeutung der zu Grunde liegenden Rechtsvorstellungen. 170

D. Inhalt des alten Gesammtrechts an Grund und Boden. — I. Befugniße, welche das Recht an einer Mark der Gesammtheit gibt. — Innere Steigerung und Mehrung derselben durch die fortschreitende Verdinglichung persönlicher Verhältniße. — Beschränkung durch das Herrenrecht. — 1. Gewaltrechte (Gesammtgrundherrschaft). — a. Nach außen. — b. Nach innen. — 2. Verfügungsbefugniße. — a. Nach außen. — b. Nach innen. — 3. Nutzungsbefugniße — a. Nach außen. — b. Nach innen. — II. Im Gesammtrecht an der Mark sind aber auch Verbindlichkeiten enthalten. — Gemeine Dienste, Abgaben und Laßten erscheinen in immer größerem Umfange als Ausfluß und Korrelat des Gesammteigenthums 179

§ 10. **Gesammtrecht und Sonderrecht in der Mark.** Beide erscheinen als gleich selbständig und ursprünglich, aber als bedingt und beschränkt durcheinander; sie gehören zusammen, sind in wirthschaftlicher und rechtlicher Beziehung auf einander hingewiesen und ergänzen sich erst in ihrer Zusammenfaßung zum vollen genoßenschaftlichen Markeigenthum. — So besteht an jedem Theil einer Genoßenschaftsmark irgendwelche Getheiltheit der Eigenthumsbefugniße zwischen Einheit und Vielheit 194

I. Am stärksten ist das Recht des Einzelnen, am schwächsten das Recht der Gesammtheit an vollen Sondereigen oder Sondererbe (Haus und Hof nebst allem in deren Umhegung gezogenen Lande). — Dingliches Gesammtrecht aber über dem Sonderrecht existirt auch hier. . 196

1. Grundherrliche Gewaltbefugniße innerhalb des Hofetters. — Herrschafts-, Vertretungs- und Ausschließungsrecht des Einzelbesitzers. — Darüber steht aber ein in der Markgemeinschaft wurzelndes Gesammtgewaltrecht 196

2. Verfügungsrechte über Haus und Hof. — Ihre genoßenschaftliche und genoßenschaftlich-herrschaftliche Gebundenheit. — a. Vertretung in formaler Beziehung. — Der Einzelne vertritt selbständig sein Gut, aber unter genoßenschaftlicher Mitwirkung und Kontrolle. — b. In materieller Beziehung. — α. Veräußerung. — Genoßenschaftliche Beschränkungen derselben im Volksrecht; — im Hofrecht. — β. Theilung. — Genoßenschaftliche Beschränkungen und Erschwerungen. — γ. Vererbung. — Genoßenschaftliche Bestimmung, Bindung und Beschränkung derselben. — δ. Stellvertretung im Beßitz. — ε. Erwerb. — Genoßenschaftliche Basis oder doch genoßenschaftliche Bedingtheit desselben. — ζ. Verlust. — Genoßenschaftliche Gründe eines solchen. 198

Seite

3. Benutzungsrechte. — Ausschließlichkeit der Sondernutzung. — Keineswegs aber Unbeschränktheit. — Genoßenschaftliche Beschränkungen. 210

II. Rechtsverhältniße an der vertheilten Feldmark. — 1. Verfügungsbefugniße. — Das Sonderrecht überwiegt. — 2. Gewaltbefugniße. — Das Recht der Gesammtheit überwiegt. — 3. Benutzung. — Die Sondernutzung ist die Hauptsache, sie ist aber: a. nicht ausschließlich und voll, sondern auf bestimmte Zeiten und Gebrauchsarten beschränkt, jenseits deren das ungetheilte Gesammtnutzungsrecht wieder hervortritt; — b. nicht unbeschränkt, vielmehr gebunden durch den genoßenschaftlichen Flurzwang und in Hofgemeinden überdies durch die herrschaftlich-genoßenschaftliche Kontrolle der ordnungsmäßigen Bebauung. — 4. Die Rechte der Gemeinde an der Feldmark waren historisch ein vorbehaltenes Stück ihres Eigenthums — Sie waren dies nicht blos, sondern wurden auch als solches empfunden. — Beweis aus der späteren Reproduktion gleicher Rechtsverhältniße bei neuen Marktheilungen. — Verfahren der Dorfgemeinde Töß i. J. 1536 212

III. Rechtsverhältniße an einzelnen Markstücken, bei welchen das Eigenthum der Gesammtheit, dem Einzelnen aber ein mehr oder minder selbständiges und dauerndes Sondernutzungsrecht gebührt. — Ihr historisches und juristisches Interesse. — 1. Entstehung solcher Verhältniße durch Vertheilung und Ueberweisung von Gemeinland seitens der Gesammtheit. — Rechtliche Beschaffenheit dieser Verhältniße. — Ungleiche Stärke und ungleicher Inhalt des Sonderrechts. — 2. Entstehung ähnlicher Verhältniße durch Aneignungsrechte der Einzelnen . . 222

IV. Die eigentliche Allmende. — An ihr ist das Gesammtrecht ebenso voll, wie das Sonderrecht an der Hofstätte. — Sie dient aber der Gesammtheit gleichzeitig und ungetrennt für ihre einheitlichen Gemeinheitszwecke und für ihre vielheitlichen Individualzwecke. — Charakter und praktische Bedeutung der älteren Vorstellungsweise. — Verhältniß von Gesammteinheitsrecht und Gesammtvielheitsrecht bezüglich der Gewalt- und Verfügungsbefugniße an der Allmende. — Mehrheitsbeschlüße und Widerspruchsrechte der Einzelnen. — Allmälige Steigerung des Individualrechts. — Vor Allem tritt bezüglich der Benutzung der Allmende die Doppelnatur des alten Gesammteigen hervor, indem die Allmende gleichzeitig und ohne das Bewußtsein eines Unterschiedes für eigentliche Gemeindebedürfniße und für die individuellen Bedürfniße aller Einzelnen verwandt ward. — Anfänglich deckt sich Beides. — Bei bestimmten Benutzungsarten ist dies auch später der Fall. — Bezüglich der wichtigeren Nutzungsarten aber gerathen allmälig das Gemeindeinteresse und das gemeinsame Interesse Aller in Zwiespalt. — Deshalb entwickelt sich das Allmenderecht nun unter gegenseitiger Beschränkung des Rechtes Aller durch das Recht der Gemeinde und des Rechtes der Gemeinde durch das Recht Aller thatsächlich in doppelter Richtung fort 229

1. Auf der einen Seite dient die Allmende den Bedürfnißen der

Seite

Gemeinde als solcher. — a. Bei der Herstellung öffentlicher Gemeindeanlagen. — Beschaffung des Bodens — des Materials — der Arbeit — der Geldmittel. — b. Bei der Belohnung und Entschädigung von Vorstehern, Beamten und Dienern der Gemeinde. — c. Bei der Verwendung der Allmende zur Gewährung besonderer Vortheile als Entschädigung für besondere zu Gunsten der Gemeinde konstituirte Lasten. — d. Bei Einräumungen aus religiösen und ethischen Motiven. — e. Bei unmittelbarer Verwerthung der Allmende zu Gunsten der Gemeindekasse 235

2. Auf der andern Seite war die Allmende bestimmt für die Bedürfniße der Gesammtheit als Vielheit und dies war in den ländlichen Verhältnißen die wichtigere Seite ihrer Bestimmung. — Ursprüngliche Unbeschränktheit der Sondernutzungen. — Spätere Beschränkungen. — Princip derselben. — Die Schließung der Mark. — Ihre Bedeutung. — Die unmittelbaren und positiven Beschränkungen. — Ihre Entwickelung beruht darauf, daß die Vermittelung zweier Gegensätze gesucht wird. — Einmal des Gegensatzes zwischen dem dauernden Interesse der Mark und dem wirthschaftlichen Bedürfniß der Sondergüter. — Sodann des Gegensatzes zwischen der Idee der genoßenschaftlichen Gleichheit und den ungleichen wirthschaftlichen Bedürfnißen der Genoßen 243

Die positive Gestaltung des Verhältnißes zwischen Gesammtrecht und Sonderrecht an der Allmende bei den einzelnen Nutzungsarten. — a. Jagd, Fischerei und Bienenfang. — b. Unterirdische Nutzungen. — c) Benutzung des Waßers. — d. Heuen, Plaggenmähen u. s. w. — e. Die gemeine Weide. — Arten. — Genoßenschaftliche Form der Ausübung. — Genoßenschaftliche Weidepolizei. — Das Princip des eignen wirthschaftlichen Bedürfnißes. — Kollision mit dem Princip der Gleichheit. — Ausgleichung und Vermittlung beider Principien. — Weitergehende Beschränkungen durch Fixirungen des Weiderechts. — Etwaiger Weideüberschuß. — f. Holznutzungen. — Mannigfaltigkeit der allmälig eingeführten genoßenschaftlichen Beschränkungen. — Maßstab des eigenen Bedürfnißes; Festsetzungen, Anweisungen und Gemeindekontrolle. — Princip der genoßenschaftlichen Gleichheit. — Beschränkungen unter dem Gesichtspunkt genoßenschaftlicher Forstpolizei. — Schließliche Fixirungen des auf jedes Genoßenrecht fallenden Holzquantum. — g. Recht der Aneignung von Markboden 249

§ 11. Genoßenrecht und Nutzungsrecht. A. Das persönliche Genoßenrecht und das dingliche Sonderrecht in der Mark bilden ursprünglich ein einheitliches Ganze. — Beschaffenheit dieses Rechts. — Gegenseitige Bedingtheit seiner Bestandtheile. — Gleichgewicht derselben. — Spätere Verschiebungen. — Schließliche Auseinanderlösung. 266

B. Voraussetzungen des Genoßenrechts. — 1. Der Erwerb desselben fordert das Zusammentreffen persönlicher und dinglicher Momente. — 1. Persönliche Voraussetzungen. — Geburt und persönliche Selbständigkeit. — Aufnahme und Bedingungen derselben. — Ver-

Seite

hältniß des in Geburt oder Aufnahme bestehenden persönlichen Titels zu der dinglichen Grundlage des Genoßenrechts. — Ursprünglich ist der persönliche Titel Basis des dinglichen. — Spätere Reste hiervon. — Im Allgemeinen aber kehrt sich das Verhältniß allmälig um. — Doch behalten neben dem Gutserwerb die persönlichen Voraussetzungen des Genoßenrechts immer eine selbständige Bedeutung 268

2. Dingliche Voraussetzung war ein bestimmt qualificirter Grundbesitz in der Mark. — a. In Bezug auf das Wie dieses Grundbesitzes wurde eine dem betreffenden Genoßenschaftsrecht entsprechende Gewere gefordert. — Mittelbare Genoßen. — Spätere Verwischung des Unterschiedes. — b. In Bezug auf das Was des Grundbesitzes forderte man ursprünglich eine volle Hufe. — Später aber gestaltete sich die dingliche Basis des Vollgenoßenrechts nach Zeit und Ort mannichfach verschieden. — α. Vielfach genügt als solche jeder Theil einer ehemaligen Vollhufe. — β. Oder der Besitz eines eignen Hauses. — Statt des eignen Hauses wird später oft nur eigner Hausstand gefordert und damit die Entwicklung zur Personalgemeinde angebahnt. — γ. In andern Gemeinden wird Besitz einer „Ehehofstätte" gefordert. — δ. In wieder andern der Besitz eines Hofes von bestimmtem Umfange. — ε. In manchen endlich der Besitz eines unausgeschiedenen Allmendantheils 274

3. Während aber so volles Genoßenrecht nur bei dem Zusammentreffen persönlicher und dinglicher Voraussetzungen entsteht, kann doch unvollkommenes Genoßenrecht auch da, wo nur einzelne jener Voraussetzungen vorliegen, vorhanden sein. — a. Mangel der persönlichen Erfordernisse. — Ausmärker. — b. Mangel der dinglichen Grundlage. — Schutzgenoßen, Grundbesitzlose, Kötter. — Beisaßen. — c. Unvollkommenes Vorhandensein von beiderlei Voraussetzungen. — Mittelbare Schutzgenoßen. — Hintersaßen. — 4. Wohl zu unterscheiden von diesen unvollkommenen Genoßenrechten sind die nur quantitativ geringeren Genoßenrechte. — Ihre Voraussetzungen 279

II. Verloren wird das Genoßenrecht: 1. Aus persönlichen Gründen im Falle des Austritts oder der Ausschließung. — Wirkung für das dingliche Sonderrecht. — Verlust des Sonderguts oder doch der dinglichen Gemeinschaftsrechte. — 2. Aus sachenrechtlichen Gründen im Falle des Fortfalls der dinglichen Basis 281

III. Erwerb und Aufgabe des Genoßenrechts sind nicht lediglich Sache des freien Willens. — Momente der Zwangsmitgliedschaft im Genoßenrecht. 284

IV. Verfügung des Einzelnen über sein Genoßenrecht ist ursprünglich undenkbar. — Möglich aber ist eine Verfügung über den dinglichen Titel. — Je mehr dieser für das Genoßenrecht als solches bestimmend wird, desto mehr tritt die Idee einer Verfügung über das Genoßenrecht als solches hervor. — Dieselbe bleibt aber genoßenschaftlich gebunden 285

V. Gemischte, ungleichartige und flüßige Natur des durch solche doppeltgearteten Voraussetzungen bedingten Genoßenrechts 286

Seite

C. Inhalt des Genoßenrechts. — I. Im Vollgenoßenrecht sind drei Gruppen von Befugnißen und Pflichten enthalten. — 1. Zuerst solche, die sich auf die Friedens- und Rechtsgemeinschaft beziehen. — a. Mitträgerschaft und Mitinhaberschaft des genoßenschaftlichen Friedens und Rechts. — b. Befugniß und Pflicht ihrer Vertheidigung gegen jeden von außen kommenden Angriff. — α. Einer soll für Alle stehen. — β. Alle sollen für Einen stehen. — c. Theilnahme an der Handhabung von Frieden und Recht im Innern des Verbandes. — α. Genoßenschaftlicher Gerichtsstand. — β. Aktive Theilnahme am genoßenschaftlichen Gericht. — γ. Gerichtspolizeiliche Rechte und Pflichten des Einzelnen außerhalb der Gerichtsversammlung. — δ. Theilnahme an sonstigen Gemeindeversammlungen und Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten. — ε. Zusammenhang der bürgerlichen Rechtsfähigkeit mit dem Genoßenrecht 287

2. Befugniße und Pflichten, die sich auf die sittliche Lebensgemeinschaft beziehen. — Kirchlicher, socialer und geselliger Verband. — Gegenseitige Unterstützung 295

3. Oekonomischer Inhalt des Genoßenrechts. — a. Das Genoßenrecht als Grundlage der Betheiligung am Genuß des Gemeindevermögens und sonstiger ökonomisch werthvoller Rechte. — b. Das Genoßenrecht als Grundlage der korrespondirenden ökonomischen Lasten. 296

II. Der Inhalt des Passiv- oder Schutzgenoßenrechts. — Er ist qualitativ verschieden vom Inhalt des aktiven Genoßenrechts. — Dagegen ist der Inhalt geringerer Genoßenrechte nur quantitativ verschieden vom Inhalt des Vollgenoßenrechts 299

III. Das Verhältniß der einzelnen im Genoßenrecht enthaltenen Gruppen von Befugnißen und Pflichten zu einander. — Inniger Zusammenhang und gegenseitige Bedingtheit. — Zweitheilung des Inhalts in eine persönlich-politische und eine dinglich-vermögensrechtliche Seite. — Je nachdem die eine oder die andere als Ursache oder Wirkung erscheint, erhält die rechtliche Natur des Genoßenrechts eine ungleiche Färbung 300

1. Die persönlich-politische Seite prägt sich vor Allem in Dingrecht und Dingpflicht aus. — Diese werden vielfach auf das Genoßenrecht als solches basirt, vielfach aber auch auf bestimmte andere einzelne Seiten des letzteren. — Geschieht das Letztere, so gründet sich an vielen Orten die Gerichtsmitgliedschaft auf das dingliche Sonderrecht. — An anderen Orten auf persönliche Grundlagen. — Oft endlich steht sie auf doppelter Basis 301

2. Die dinglich-vermögensrechtliche Seite des Genoßenrechts hat ihren Mittelpunkt in dem Anrecht auf Markgenuß. — Dieses erscheint oft als Ausfluß der Genoßeneigenschaft schlechthin. — Oft aber wird es auch mit bestimmten anderen Bestandtheilen des Genoßenrechts in nähere Kausalverbindung gesetzt. — a. So vor Allem mit den genoßenschaftlichen Pflichten. — b. So ferner mit persönlichen Eigenschaften und Zuständen. — c. So in vielen Fällen mit dem dinglichen

Seite

Sonderrecht an Haus und Hof. — Entwickelung der Pertinenzqualität der Allmendnutzung. — Realgemeinden. — d. Endlich kann auch der Allmendgenuß für sich selbst als Vermögensrecht von bestimmtem objektivem Gehalt aufgefaßt werden. — Rechtliche Verselbständigung des so aufgefaßten Antheils. — Entwickelung der Rechtsamegemeinden . 304

D. Umfang des Genoßenrechts. — Entwicklung von Ungleichheiten. — Verschiedenartige Natur der eintretenden Unterschiede. — Qualitative und quantitative Unterschiede. — Gemischte Systeme der Klassenbildung 312

I Die Natur des Unterschiedes von Vollgenoßen und Schutzgenoßen. — Veränderungen, die im Laufe der Zeit hierin eintraten 313

II Persönlich-politische Unterschiede unter den Vollgenoßen. — Unterschiede des Standes und Rechts 314

III. Verdrängung der Unterschiede des persönlichen Rechts durch die Größenunterschiede des Grundbesitzes. — Entwicklung aus der Bemeßung von Rechten und Pflichten nach dem Grundbesitz. — Bildung fester Genoßenklassen nach dem Grundbesitz. — Uebergang in rein quantitative Unterschiede 316

IV. Eintheilung nach den als objektive Einheiten von gleichem Gehalt gesetzten, aber mehrfach oder bruchtheilsweise besitzbaren Genoßenrechten selbst 320

E. Die rechtliche Natur der Nutzungsrechte am Gemeinland. — Ihr genoßenschaftlicher Charakter. — Die dabei möglichen Verschiedenheiten. — Ihre Beurtheilung im heutigen Recht. — Nothwendigkeit der Unterscheidung anderer inhaltlich gleicher, aber mit dem Genoßenrecht in keinem organischen Zusammenhang stehender Nutzungsrechte. — Insbesondere herrschaftliche Nutzungsrechte. — Deren verschiedene Arten und ungleiche rechtliche Natur 320

§ 12. **Genoßenschaft und Gesammteigenthum.** — Ihr Wesen und gegenseitiges Verhältniß. — I. Gemeinde und Mark als subjektive und objektive Einheiten des alten Rechts. — Das Gesammteigenthum als Verbindung zwischen Gemeinde und Mark. — Bestimmung seiner rechtlichen Natur von der einen oder von der andern Seite her. — Mischung öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Elemente. — Die in der alten Gemeindegenoßenschaft ungetrennt durcheinander liegenden Keime. — Auseinanderlösungen. — Verbindungen. — Staatliche Einwirkung 325

II. Ganz ähnlich verhält es sich mit dem Recht des Einzelnen in der Gemeinde einerseits und an der Mark andrerseits, — ihrem Wesen, — gegenseitigen Verhältniß, — ihren Verbildungen, — ihrer Auseinandertrennung 327

III. Unverändert bleibt bei allen solchen Verschiedenheiten das Verhältniß von Einheit und Vielheit zu einander — Gegensatz der alten Vorstellungsweise zu den späteren römisch-rechtlichen Abstraktionen. — 1. Es liegt kein ausschließliches Recht einer juristischen Person vor. — Nachweis, daß im Gesammteigenthum

Seite

ein Recht der Vielheit von je sowol enthalten war als empfunden wurde. — 2. Ebensowenig liegt individuelles Miteigenthum einer Vielheit vor. — Nachweis des vorhandenen einheitlichen Momentes . . 328

3. In Wahrheit beruhte das genoßenschaftliche Gesammteigenthum auf der Verbindung von Gesammteinheitsrecht und Gesammtvielheitsrecht. — a. Konstruktion dieses Rechtsverhältnißes unter Zuhülfenahme unserer heutigen abstrakten Begriffe. — α. Aus der besonderen Beschaffenheit des Subjektes. — β. Aus der besonderen Beschaffenheit des Objektes. — γ. Zusammenfaßung beider Gesichtspunkte. — Das Resultat. — Die Getheiltheit der Eigenthumssphäre zwischen Einheit und Vielheit. — Ungleichheiten der Theilungsproportion. — Praktische Folgen. — Geltungsgebiete des Gemeindewillens und des Individualwillens. — Bezüglich der vertheilten Mark. — Bezüglich der Allmende. — b. Dem älteren Rechtsbewußtsein mangeln die bei dieser Analyse des Gesammteigenthums verwandten Abstraktionen. — Praktische Folgen hiervon. — Die relative Unvollkommenheit bedingt auch hier einen reicheren und tieferen Entwicklungsgehalt 332

IV. Folgen der Verbindung mehrerer Gemeinden durch Markgemeinschaft für die Begriffe der Genoßenschaft und des Gesammteigenthums. — Besteht der größere Verband aus engeren Gemeinden oder aus einzelnen Genoßen? — Ist das Ganze eine neue Einheit oder eine bloße Mehrheit von Theilhabern? — Vorhandensein von beiderlei Auffaßungen. — Ihre begriffliche Ungeschiedenheit. — Uebergänge und Mischungen. — Nachweis an den großen Marken im Allgemeinen. — Anführung und Besprechung einer Reihe von einzelnen Beispielen für verschiedenartige Uebergangs- und Mischformen 339

§ 13. **Gesammtgerechtsame.** I. Liegenschaftliche Gerechtsame im Allgemeinen. — Zug der patrimonial-feudalen Zeit, Personenverbindungen, soweit sie sich nicht direkt auf eine räumlich-dingliche Sphäre bauen laßen, auf eine analog aufgefaßte Gerechtigkeitssphäre zu bauen. — Bei Genoßenschaften insbesondere. — Genoßenschaftliche Gesammtgerechtsame. — Huberschaften. — Weinbergsgenoßenschaften. — Genoßenschaftliche Bergwerksgerechtsame. — Ländliche Amts- und Gewerbelehen. — Forstamt. — Zeidleramt. — Fischergerechtsame. — Schiffergerechtsame. — Mühlengerechtsame. — Amtsgerechtsame des Dienst- und Lehnrechts. — Städtische Gesammtgerechtigkeiten. — Münzer. — Hofrechtliche Innungen. — Zünfte und Gilden. — Amtskörperschaften. — Berufsgenoßenschaften. — Privilegsgerechtigkeiten der späteren Zeit . . 347

II. Struktur der genoßenschaftlichen Gesammtgerechtsame. — 1. Verhältniß von Genoßenschaft und Gerechtigkeit zu einander. — 2. Verhältniß von Genoßenrecht und Theilgerechtigkeit zu einander. — 3. Verhältniß von Einheit und Vielheit in der Genoßenschaft bezüglich der im Gesammtrecht stehenden Gerechtigkeit 355

§ 14. **Gesammtfahrhabe.** I. Vorhandensein und Bedeutung des beweglichen Gemeinvermögens in den älteren Genoßenschaften. — II. Rechtliche Natur der Gemeinhabe vor Entwicklung des Körperschaftsbegriffs. —

Seite

III. Bewegliches Eigenthum der älteren Stammes- und Volksgenossenschaften. — Die Auffassung desselben als Gesammthabe. — Bedeutung dieser Auffassung für die geschichtliche Entwicklung 358

IV. Gesammtfahrhabe der Mark-, Dorf- und Hofgemeinden. — 1. Ständige Gemeindehabe. — Ihre Geringfügigkeit. — Sie dient der Gesammtheit zugleich in ihrer Einheit und in ihrer Vielheit. — Mangel einer Gemeindekasse. — 2. Bewegliche Einnahmen und Ausgaben. — Bußen, Gebühren, Gefälle, Zinse und Markerträge gehören der Gesammtheit schlechthin. — Beweis aus dem Sprachgebrauch. — Was an die Gemeinde im Ganzen und was an jeden Genossen gleichmäßig fällt, scheint nicht an ein verschiedenes Subjekt, sondern an dieselben „Alle", nur hier getrennt und dort vereinigt, zu fallen. — Deshalb erfolgt auch die Verwendung der gemeinen Einnahmen unterschiedslos für Gemeindebedürfnisse und gleichartige Bedürfnisse Aller. — Befriedigung der unmittelbaren Gemeindebedürfnisse. — Verzehren, Vertrinken und Vertheilen der Einkünfte. — 3. Umgekehrt erscheinen die gemeinsamen Anrechte, Bezüge und Ausgaben Aller zugleich als Anrechte, Bezüge und Ausgaben der Gemeinde. — So das Anrecht auf die Benutzung des Wuchervieh's. — So auch andere gemeine Gebrauchsrechte. — Ebenso die Ansprüche der dingenden, zinsenden oder frohnenden Genossen auf Beköstigung, Geldgeschenke oder sonstige Gegenleistungen. — Und ebenso endlich die gemeinen Ausgaben zur Erfüllung gleichmäßiger Verbindlichkeiten aller einzelnen Gemeindegenossen 360

V. Bewegliches Gesammtvermögen der Gilden. — Ursprünglich reicht auch hier die alte Vorstellung des Gesammtrechts aus. — Spätere Entwicklung eines korporativen Haushalts. — Mit dem Körperschaftsbegriff bleibt aber selbständiges Vielheitsrecht auch hier vereinbar. — Bewegliches Gesammteigenthum neuer Art. — Anwendung auf ständige und fruchttragende Genossenschaftskapitalien. — Die Satzungen der Kölner Münzergenossenschaft über die Benutzung eines korporativen Kapitals durch die einzelnen Genossen. — Andere Arten der Verwendung eines Genossenschaftskapitals für die Genossen 376

§ 15. Gesammtforderung und Gesammtverbindlichkeit. — Diese Begriffe sind Korrelate des Genossenschaftsbegriffs im Obligationsrecht. — A. Gesammtforderungsrechte. — Ihre rechtliche Natur. — Die Gesammtheit als berechtigtes Subjekt. — Erfüllung an Alle oder an die Genossenschaft als solche. — Unterschied von der Forderung zur gesammten Hand 381

B. Gesammtverbindlichkeiten. — Entstehung und Princip. — I. Im Allgemeinen ist zu unterscheiden: 1. Eine genossenschaftliche Verbindlichkeit geht auf eine einheitliche Leistung im Ganzen. — Dann haftet in und mit der Einheit zugleich die Vielheit. — Unterschied von Verbindlichkeiten zur gesammten Hand. — a. Haftung der Gesammtheit insgemein und insonderheit. — b. Unbeschränkte Haft der Genossen. — Möglichkeit objektiver Haftlimitirung. — c. Ratenweise oder solidarische Haft der Einzelnen. — 2. Es liegen zunächst gleichmäßige

Seite

Sonderpflichten Aller vor. — Dann läßt sich die Summe der vielheitlichen Genossenpflichten zugleich als genossenschaftliche Gesammtpflicht vorstellen. — Haftung der Einheit in und mit der Vielheit 383

3. Pflichten der Gesammtheit gegen die Einzelnen. — Ungeschiedenheit korporativer Pflichten des Ganzen gegen die Glieder und gegenseitiger Pflichten der Einzelnen gegen die Einzelnen 386

4. Haftung der Gesammtheit für Schulden und Delikte des Einzelnen. — Beschränkungen und Modifikationen. — Immer liegt darin zugleich eine Haftung Jedes für Jeden. — Fälle solcher Gesammthaftung im ältesten Recht; — im Gildenrecht; — im mittelalterlichen Verkehrsrecht. — Allmälige Beseitigung der Anwendung dieses Grundsatzes auf die Städte. — 5. Analoge Verhältnisse in herrschaftlichen Verbänden. — Haftung der abhängigen Leute für den Herrn. — Haftung des Herrn für die Verbandsglieder 386

II. Fortdauer der alten Formen der Gesammtverbindlichkeit in den ländlichen Gemeinden im Gegensatz zu Gilden und Städten. — 1. Zusammenfassung der ursprünglichen gleichmäßigen Einzelverbindlichkeiten in genossenschaftliche Gesammtlasten. — a. Abgaben und Zinse der Einzelnen. — Genossenschaftliche Erhebungs- und Ablieferungsformen. — Auffaßung der Gemeinde als Schuldnerin. — Uebergänge zur einheitlichen Gemeindeleistung. — b. Dienste der Einzelnen. — Genossenschaftliche Formen der Ansage und Leistung. — Uebergänge zur einheitlichen Dienstpflicht der Gemeinde 391

2. Umgekehrt sind bei den zunächst von der Gemeinde im Ganzen geschuldeten Zahlungen und Leistungen die Einzelnen in und mit der Gemeinde verhaftet. — a. Beden und Steuern, die ein für alle Mal auf ein Gesammtquantum festgesetzt sind. — Einheitliche Momente. — Auflösbarkeit in Einzelpflichten. — b. Die ihrer Natur nach in einer einheitlichen Gesammtleistung bestehenden Gemeindeverbindlichkeiten begründen zugleich direkte Verbindlichkeiten der Einzelnen. — Verbindlichkeiten zur Beherbergung und Verpflegung des Herrn, seiner Beamten und Thiere. — Pflicht zur Stellung eines Pferdes oder Saumthiers, wenn der Herr über die Alpen zieht. — Ehrengeschenke. — c. Dienste, die wegen ihrer einheitlichen Natur zunächst auf der Gemeinde im Ganzen ruhen, verbinden zugleich unmittelbar die einzelnen Genossen. — Gerichts- und Polizeifronen. — Gefangensetzung, Bewachung und Ablieferung von Missethätern. — Hülfspflichten bei der Vollstreckung peinlicher Urtel . 396

3. Auch die im Gemeindeinteresse selbst begründeten gemeinen Lasten haben die Natur von Gesammtverbindlichkeiten alter Art. — 4. Ebenso die vertragsmäßig begründeten Gemeindeschulden. — 5. Nicht minder die Verbindlichkeiten aus unerlaubten Gesammthandlungen 403

§ 16. Politisches Gesammtrecht. A. Auch für die politischen Rechte sind statt abstrakter staatsrechtlicher Verbandspersönlichkeiten sichtbare Herren oder sichtbare Gesammtheiten die Subjekte. — Einstige Bedeutung des politischen Gesammtrechts. — Fortdauer der dasselbe beherrschenden Vorstellungen in den ländlichen Lebenskreisen 405

Seite

1. Jeder Genoßenschaft stand irgend welches, im Einzelnen aber ein nach Inhalt und Umfang sehr verschiedenartiges politisches Gesammtrecht zu. — Unterschiede werden begründet durch die Verbandsgattung, den Grad der Verdinglichung und die Intensivität des Herrenrechts. — 1. Politische Befugniße, die als freies und selbständiges Gesammtrecht im ausschließlichen Genoßenschaftsbesitz stehen. — Ursprüngliche Souveränität. — Selbstvertheidigung und Selbstvertretung nach außen. — Selbstbestimmung und Selbstverwaltung nach innen. — Autonomie. — Gerichtsbarkeit. — Umfang des öffentlichrechtlichen Machtkreises, der sich aus der Selbständigkeit des Rechtes an der Mark ergibt. — Immer aber reicht das politische Gesammtrecht über den Kreis der Markangelegenheiten hinaus. — Genoßenschaftliche Bestellung von Vorstehern, Beamten und Dienern. — Wahlrechte. — Absetzungsrechte. — Amtshoheit der Gesammtheit 406

2. Dem selbständigen politischen Gesammtrecht stand überall selbständiges politisches Herrenrecht gegenüber. — Seine Quelle ist sehr ungleichartig, liegt aber immer außerhalb der Gesammtheit. — Charakter der herrschaftlichen Gewaltsphären. — Zersplitterungen, Theilungen und Verbindungen derselben. — Herrschaftliche Aemter und deren Natur 417

3. Gemeinschaftliche Machtsphären, in Bezug auf welche Herrenrecht und Gesammtrecht zusammentreffen. — Auffaßung einer solchen Gemeinschaft. — Anwendung auf die Gerichtsbarkeit. — Anwendung auf das Gebiet der Markangelegenheiten. — Gemeinschaftliche Aemter. — Doppelte Vollmacht, doppelte Kompetenz und doppelte Amtshoheit. — Entsprechende Formen der Anstellung und Absetzung 421

II. Alles politische Recht einer Gesammtheit war Gesammtrecht im alten Sinn. — Auch hier macht sich die Ungeschiedenheit von Gesammteinheit und Gesammtvielheit geltend. — Die Vorstellungsweise. — Der Sprachgebrauch. — Einzelne Symptome. — Bußen an Jeden. — Bemeßung von Bußen für Vergehungen gegen die Gemeinde nach der Anzahl der Vollgenoßen. — Folgen für die Ausübung der politischen Rechte. — Zusammenfaßung der zunächst den Einzelnen für sich zustehenden politischen Rechte zum Gemeinderecht 429

III. Konsequenzen für das Verhältniß der alten Genoßenschaften zu ihren Herrn. — Die Genoßenschaft wird dem Herrn gegenüber als Gesammtheit schlechthin mit Gesammtrecht und Gesammtpflicht aufgefaßt. — Herr und Gesammtheit in ihrer Zusammenfaßung zu einem neuen Verbandsganzen werden als ein Doppelsubjekt ohne Scheidung der einheitlichen und der zweiheitlichen Seite vorgestellt. — Alle einzelnen politischen Ansprüche einer Genoßenschaft gegen ihren Herrn erscheinen als Gesammtansprüche, alle politischen Pflichten gegen den Herrn als Gesammtverbindlichkeiten. — Folgen für die Korrespondenz von Recht und Pflicht. — Natur des politischen Gesammtverhältnißes zwischen Herr und Gesammtheit. — Mischung von gemeinheitlichen und individualrechtlichen Momenten, Kombination der Idee des organischen Verbandes und der Vertragsauffaßung. — Uebergewicht der Vertragsauffaßung und praktische Folgen hiervon. — Tendenz der Weiterentwicklung. 433

IV. Konsequenzen für das Verhältniß engerer und weiterer Verbände. — Jede engere Gesammtheit war ursprünglich in ihrer Einheit wie in ihrer Vielheit Grundlage des politischen Gesammtbaus, beide Momente aber waren ungeschieden und flüßig — Ungleichartige Ausgestaltung der hierin enthaltenen mehrfachen Keime seit dem Eintritt fester korporativer Bildungen. — Fortdauer des alten ungesonderten Verhältnißes auf dem Lande. — Die Gemeinden der Centen und Landgerichte, — Goe, — Vesten, — Grafschaften und Jahrgerichte, — Immunitäten, Aemter und Vogteien, — größeren Hofverbände. — Zusammensetzung derselben aus den einzelnen Gerichtsgenoßen. — Gleichzeitige Bedeutung der engeren Verbandseinheiten für den Organismus des weiteren Verbandes. — Einzelbestimmungen, in denen die Verwendung der Organisation und Gliederung der engeren Genoßenschaft für die Zwecke des weiteren Verbandes sich manifestirt. 439

B. Diese Vorstellungen, welche alles politische Recht an sichtbare Herrn oder sichtbare Gesammtheiten knüpfen, sind auf dem Lande erst spät und unvollkommen den abstrakten Begriffen obrigkeitlicher oder gemeinheitlicher Gewalt gewichen. — 1. Ausnahmsweise Umbildung einer Gemeindegenoßenschaft zur politischen Körperschaft. — Damit wird dieselbe zu einem Gemeinwesen mit eigner politischer Gesammtpersönlichkeit. — Ansätze hierzu in Dörfern. — Korporative Umbildung größerer Marken. — Bildung politischer Bezirksgemeinwesen aus Kirchspielen, Aemtern und Gerichten. — Ausbildung staatlicher Landesgemeinwesen. — Das Land als Person wird Subjekt politischer Rechte und Pflichten 448

2. Solchen Ausnahmen gegenüber war es im Allgemeinen nicht die Umbildung des Gesammtrechts in gemeinheitliches Recht, sondern die Umbildung des politischen Herrnrechts in obrigkeitliche Gewalt, wodurch das ländliche Verbandswesen in moderner Weise umgestaltet und das alte politische Gesammtrecht verdrängt ward 456

§ 17. Der Begriff des Rechts und das alte Genoßenschaftswesen. Die Unvollkommenheiten der älteren germanischen Rechtsidee konnten nicht überwunden werden, so lange weder das Genoßenschaftswesen durch den Körperschaftsbegriff noch die Herrschaft durch den Obrigkeitsbegriff umgebildet war. Sie treten uns daher bis in die neuere Zeit im Bereiche des ländlichen Genoßenschaftswesens entgegen. — Partikularismus. — Personalität und Dinglichkeit. — Ungeschiedenheit von öffentlichem und privatem Recht. — Vermischung des abstrakten und konkreten, sowie des objektiven und des subjektiven Rechtsbegriffs. 457

Das Moment der Satzung in den Rechtsverhältnißen. — Die Auflösung der Normen in den Gedanken subjektiver Rechte und Pflichten. — Zerlegung des Orts- oder Bezirksgesetzes in eine Summe von Befugnißbegriffen von Herrn und Gesammtheiten. — Einfluß dieser Vermischung auf den Charakter der Einzelbestimmungen . . . 458

Seite

Begriffliche Ungeschiedenheit der Begründungstitel von objektivem und subjektivem Recht. — An Stelle der heutigen doppelten Begriffsreihen standen auch hier einfache Begriffe, in welchen zwiefache Keime unentwickelt schlummerten. — Der Begriff des Herkommens umfaßt Gewohnheitsrecht und Unvordenklichkeit. — In der Rechtweisung fließen Weisthümer und gemeine Urtel zusammen. — Die gemeine Kundschaft enthält Gemeindezeugniß und Feststellung von Gewohnheitsrecht. — Bei der bewußten Rechtserzeugung werden die Vorstellungen des legislativen Aktes und der Begründung von Rechtsverhältnißen durch Rechtsgeschäft vermischt 462

Bei der Rechtserzeugung seitens einer Gesammtheit mischen sich die Vorstellungen der Autonomie und des Vertrages. — Autonomisches Moment in Individualakten der Gesammtheit. — Vertragsmoment in autonomischen Satzungen 466

Das von einem Herrn gegebene Recht vereinigt in sich den Charakter der legislativen Verordnung und der dispositiven Verfügung. — Gebot und Verbot. — Privilegien 469

Wirken Herr und Gesammtheit bei einer Rechtsfeststellung oder Rechtsbegründung zusammen, so erstreckt sich einerseits der nie ganz mangelnde legislative Charakter auch auf subjektive Rechtsverhältniße, andrerseits wird der ganze Akt von der Auffaßung als Vertrag oder Vergleich beherrscht 470

Vermischung der Begriffe von Gesetz und Befugniß bei bewußter Abänderung des bestehenden Rechts 472

Neben diesen Unvollkommenheiten bewahrte die Rechtsidee im Kreise des alten Genoßenschaftswesens ebenso treu die Vorzüge des älteren deutschen Rechtsgedankens. — Diese Vorzüge sind später im Interesse des Fortschrittes zwar zeitweise verdunkelt, aber nicht definitiv verloren worden 474

§ 18. Willens- und Handlungsfähigkeit der Gesammtheit. A. Begriff des Gesammtwillens. — Mangel eines abstrakten Allgemeinwillens wie eines abstrakten Individualwillens. — Natur des persönlichen Herrenwillens. — Gleich konkrete Natur des genoßenschaftlichen Gesammtwillens. — Dieselbe ist weder eine bloße Summe individueller Einzelwillen, noch der Wille einer abstrakten Einheit, sondern der Wille der in greifbarer Weise zugleich vielköpfigen und einheitlichen Versammlung. — Einerseits daher macht sich das Moment der Einheit des genoßenschaftlichen Willensaktes geltend. — Andrerseits das Moment seiner Zusammensetzung aus vielen Einzelwillen. — Des specifischen Unterschiedes aber zwischen Gemeindebeschluß und gemeinsamer Willensvereinigung ward man sich in keiner Weise bewußt. — Einzelfolgen. 475

Insbesondere das Majoritätsprincip. — Der Unterschied und das Geltungsgebiet von Einstimmigkeit und Stimmenmehr. — Ursprüngliche Grundlage dieses Unterschiedes. — Das Majoritätsprincip entwickelt sich Anfangs nur als ein Mittel, um über den Zwiespalt hinaus zum Gesammtwillen zu kommen. — Ursprünglich thatsächlicher

Seite

und später rechtlicher Zwang gegen die Minderheit, das von der Mehrheit als dem stärkeren Theil Gewollte ihrerseits auch zu wollen. — Nachweis aus der Gestaltung des Mehrheitsprincips. — Erforderniß einer überwiegenden Mehrheit. — Die gesetzliche Formulirung des Majoritätsprincips. — Das schließliche Resultat. — Besonders deutliche Ausprägung der alten Auffaßung bei einer Meinungsverschiedenheit unter Urtelsfindern 478

Willensvertretung einer Gesammtheit 485

B. Handlungsfähigkeit. Die Genoßenschaft selbst handelt in jeder unmittelbaren Gesammthandlung. Im Uebrigen bedarf sie der Stellvertretung 485

I. Die Gesammthandlung. — Eine solche liegt vor, sobald die ordnungsmäßige Versammlung Aller irgendwie thätig wird. — Dabei handelt sie als Gesammtheit alter Art. — Einheitliche und vielheitliche Momente im Gesammtakt. — Darin liegen die Keime nicht nur korporativer Einheitsakte und isolirter Einzelhandlungen, sondern auch mancher Uebergangsformen. — Ungeschiedenheit der verschiedenartigen Funktionen des Gesammtlebens. — Die Versammlung der Genoßen ist in allen genoßenschaftlichen Angelegenheiten zu unmittelbarer Handlung berufen, und nur im Falle unmittelbarer Gesammthandlung scheint die Genoßenschaft selbst zu handeln. — Die Einzelfälle der Gesammthandlung. — Insbesondere in der Gerichts- und Gemeindeversammlung, — bei der Heeres-, Land-, Gerichts- und Herrenfolge, — bei Markumgängen 485

II. Stellvertreter der Gesammtheit. — Begriff des genoßenschaftlichen Amtes als einer Willensvertretung der Gesammtheit. — Nothwendigkeit einer Wandlung des Amtsbegriffs. — Die ursprüngliche Vollmachtsidee. — Die allmälige Verselbständigung des Amtes; unabhängige Stellung des Beamtenwillens und objektiver Begriff der Amtsgerechtsame. — Vorstellung der Amtsleihe. — Fortschritt zur Vorstellung einer Willensveräußerung. — Der Beamte wird zum selbständigen Verbandshaupt, das Amt zur Herrscherwürde aus eignem Recht. — Endlicher Uebergang in eigentliches Herrenrecht. — Zuletzt vermag so die aus der Unfähigkeit der alten Genoßenschaft, anders als in sichtbarer Versammlung zu handeln, erzeugte, zu einheitlicher Handlung befähigte Herrenmacht die Genoßenschaft völlig zu absorbiren. — Umgekehrt bedarf aber auch der Herr der Stellvertretung und auch das herrschaftliche Amt kann sich einem ähnlichen Umwandlungsbegriff auf die Dauer nicht entziehen. — Erst als die selbständige Wesenheit des Allgemeinwillens erfaßt und hier von der Individualität des Herrn, dort von der Personenvielheit der Gesammtheit gelöst ist, werden durch den Begriff des verfaßungsmäßigen Organs aus genoßenschaftlichen gemeinheitliche und aus herrschaftlichen obrigkeitliche Aemter . 489

Die genoßenschaftlichen Aemter im Einzelnen. — Auch hier manifestirt uns das Bauernrecht bis in die neuere Zeit manche im Uebrigen längst überwundenen Entwicklungsstufen und Wandlungen. —

Seite

1. Das Amt des Vorstehers. — a. In den großen Marken. — Vom gewählten ersten Märker bis zum eigentlichen Markgrundherrn finden wir alle denkbaren Uebergangs- und Zwischenstufen vertreten. — b. In den Dörfern. — Der ursprüngliche Charakter des genoßenschaftlichen Amts bleibt hier am längsten und reinsten gewahrt. — Die Tendenz aber zur Verselbständigung des Amts gegen die Gemeinde zeigt sich auch hier. — Ausnahmsweise Umwandlung in eine korporative Ortsobrigkeit. — Uebergang in eine polizeiliche Ortsobrigkeit 494

2. Untergeordnete Aemter genoßenschaftlicher Art 499

3. Die repraesentativen Ausschüße. — Der principielle Unterschied von Schöffenverfaßung und Rathsverfaßung. — Dieser Unterschied ist eine der klarsten Ausprägungen des Unterschiedes von alten Genoßenschaften und korporativen Gemeinheiten. — Charakter des alten Schöffenthums. — Das Schöffenamt theilt die Natur und die Tendenz aller alten Aemter und gefährdet daher das genoßenschaftliche Leben. — Rechtweisung und Urtelfindung werden ursprünglich von der Versammlung Aller insgemein vollzogen. — Lange Fortdauer dieses Grundsatzes in den engeren ländlichen Verbänden. — Mannichfaltigkeit der Formen, welche die Formulirung des Rechtsspruchs Einzelnen zuweisen, schließlich aber dessen Erhebung zum Gesammtakt herbeiführen. — Fortdauer der unmittelbaren Thätigkeit der Gesammtheit in Recht und Gericht neben ständigen Ausschüßen. — Die Schöffen als bloße Vorfinder des Rechts. — Dennoch liegt im Schöffenthum der Keim zur Beseitigung der alten Gemeindethätigkeit. — Selbständigwerden der Schöffenämter. — Die Schöffengesammtheit als Gegensatz der Gemeinde. — Gesteigertes Recht des Schöffenkollegs. — Uebergang zu ausschließlicher Thätigkeit der Schöffen und Untergang der genoßenschaftlichen Grundlage ihrer Stellung 500

Ausnahmsweise trat eine Fortbildung des Schöffenthums im Sinne der Gemeinheitsverfaßung ein, so daß aus dem genoßenschaftlichen Gerichtsausschuß ein gemeinheitliches Repraesentativorgan wurde. — Hinzutritt verwaltender Thätigkeit zur gerichtlichen. — Uebergang zu rathsähnlichen Gemeindebehörden oder zu einem eigentlichen Rath. . 513

Gemeindeausschüße anderer Gattung. — Sie stehen einem repraesentativen Organ von vornherein näher. — Auch sie freilich entwickeln sich vielfach zum Nachtheil des genoßenschaftlichen Bestandes im Sinne der alten Aemter. — Häufiger aber werden gerade sie zum Hebel korporativer Umbildung. — Natur derselben. — Seltenheit und Unvollkommenheit der Rathsverfaßung auf dem Lande 514

III. Vertragsfähigkeit der alten Genoßenschaft. — Anwendung der Vorstellungen des Gesammtwillens und der Gesammthandlung auf Verträge 517

IV. Gerichtsfähigkeit der Genoßenschaft. — Auch vor Gericht trat ursprünglich die Gesammtheit in ihrer sichtbaren Erscheinung auf. — Form der gerichtlichen Parteierklärungen einer Gesammtheit. — Stellung der Vorsteher und Fürsprechen einer Genoßenschaft vor Gericht.

Seite

— L. Alam. tit. 84. — Sachsenſp. III, 86 § 2. — Vertretung der Gesammtheit durch Proceßbevollmächtigte. — Sie vertreten Anfangs nicht die juristische Person, sondern die abwesende Gemeindeversammlung. — Spätere Umwandlung in Proceßorgane. — Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gemeinde und einem einzelnen Gemeindegenoßen . 517

V Deliktsfähigkeit der alten Genoßenschaft. — Fälle der unerlaubten Genoßenschaftshandlung. — Folgen derselben. — Schadensersatz als Gesammtverbindlichkeit. — Strafen. — Solche Strafen treffen die Gesammtheit oft nicht blos in ihrer Einheit, sondern gleichzeitig in ihrer Vielheit. — Belege für den Fortbestand der alten Anschauungen aus den Weisthümern der Landleute. — Sachsenſp. III, 86 § 2. — Mit der Frage nach der Möglichkeit und den Folgen einer unerlaubten Genoßenschaftshandlung darf die weitere Frage nicht verwechselt werden, inwieweit eine Gesammtheit nach außen sogar für Vergehen einzelner Genoßen haften muß 522

Drittes Kapitel.

Kirche und Reich als Rechtssubjekte.

§ 19. Die Subjekte des Kirchenguts. — Da in Bezug auf die der Kirche zustehenden Vermögens- und Herrschaftsrechte frühzeitig unsichtbare Subjekte in das bürgerliche und politische Leben eintraten, entsteht für uns die Frage, wie diese Subjekte sich dem Volksbewußtsein darstellten und welches der Einfluß ihres Vorhandenseins auf die weltlichen Rechtsbegriffe war 526

I. Die volksthümliche Auffaßung der älteren christlich-germanischen Welt. — Einfügung des gesammten kirchlichen Rechtsorganismus in das vorhandene System der Vorstellungen über Verbände. — Auffaßung der Kirche als eines göttlichen Reiches. — 1. Als eigentliche Subjekte des Kirchenguts werden Gott und die Heiligen vorgestellt. — Entstehung und Verbreitung dieser Vorstellung. — Der urkundliche Sprachgebrauch. — Nachweis der Sinnlichkeit der zu Grunde liegenden Anschauung. — Langer Bestand derselben. — Benutzung derselben durch das kanonische Recht 526

2. Diese überirdischen Subjekte bedürfen irdischer Stellvertreter. — Als solche gelten die Vorsteher der Kirchen. — Nachweis aus dem urkundlichen Sprachgebrauch 532

3. Sobald geistliche Genoßenschaften mit kollegialischer Verfaßung den kirchlichen Würdenträgern zur Seite stehen, wird den Genoßengesammtheiten ein abgeleitetes Gesammtrecht alter Art am Kirchengut zugeschrieben. — Als Subjekt wird dabei die Gesammtheit ohne Scheidung ihrer einheitlichen und vielheitlichen Seite gedacht — Die Gesammtheit ist aber weder für sich allein noch zusammen mit dem kirchlichen Würdenträger Subjekt der Substanz des Kirchenguts. — Vielmehr repraesentiren sie nur den Heiligen und seine Kirche und haben selbst nur Verwaltungs- und Nutzungsrechte. — Urkundlicher

Seite

Nachweis. — Deshalb haben auch nach ihrer Verselbständigung weder Kapitel noch Klöster eine freie Körperschaftspersönlichkeit, sondern eine Anstaltspersönlichkeit entwickelt, welche an die Stelle der Rechtssubjektivität des Heiligen trat. — Untergeordneter noch war die Stellung der genoßenschaftlichen Elemente in der Kirche als solcher 534

4. Die Stellung der Laiengesammtheiten in Bezug auf das kirchliche Recht. — Eine eigne kirchliche Rechtssubjektivität wird ihnen nicht zugestanden. — Doch finden sich einzelne kirchliche Rechte und Pflichten der Laiengemeinden. — Hierbei werden dieselben als Gesammtheiten alter Art vorgestellt 540

5. Die subjektiven Einheiten werden auch in Bezug auf das kirchliche Recht durch die objektiven Einheiten räumlich-dinglicher Rechtssphären ergänzt. — Die Kirchen als Mittelpunkte solcher Sphären. — Deren weitere Gliederung und Gestaltung. — So erscheinen alle Rechte eines Heiligen zugleich als Zubehör seiner Kirche. — Zuwendungen an ihn geschehen zu der Kirche, Veräußerungen von der Kirche. — Nachweis, daß hierbei dem urkundlichen Sprachgebrauch die Vorstellung der Kirche im räumlichen Sinne zu Grunde liegt. — Denselben Sinn aber hat in älterer Zeit gewöhnlich auch der die Kirche scheinbar personificirende Sprachgebrauch, so daß damit in ähnlicher Weise, wie wenn Gleiches von Höfen und Hufen ausgesagt wird, nur ein Verhältniß objektiver Zugehörigkeit ausgedrückt werden soll 542

II. Das Eindringen des kanonischen Anstaltsbegriffs in das öffentliche Bewußtsein. — Fortdauer des Begriffs abstrakter Rechtspersönlichkeit in der Kirche selbst. — Seit dem 11. Jahrhundert tritt dieser Begriff im kanonischen Recht wieder in den Vordergrund und gestaltet sich zum kanonischen Anstaltsbegriff aus. — In den folgenden Jahrhunderten verdrängt dieser Begriff mehr und mehr auch im Volksbewußtsein die alten Vorstellungen 546

1. Personificirung der Kirche in ihrer Allgemeinheit. — Mystisch-scholastische Auffaßungsweise. — In der Einen und allgemeinen Kirche als personificirter Heilsanstalt koncentrirt sich die Fülle aller Kirchengewalt. — Folgen für das Kirchenvermögensrecht. — Verwaltungs- und Aufsichtsrechte der allgemeinen Kirche. — Ein Eigenthum aber an allem Kirchengut vermag sie nicht durchzusetzen 546

2. Personificirung der Einzelkirchen nach dem Vorbild der Gesammtkirche. — Anstaltliche Individualität der Einzelkirchen. — Das kirchliche Institut als solches wird das Subjekt aller in seine Sphären fallenden weltlichen Rechte. — Dieser Gedanke erringt sich seit dem 12. Jahrhundert die unbestrittene Herrschaft im allgemeinen Bewußtsein. — Nachweis aus dem urkundlichen Sprachgebrauch. — Die kirchliche Anstaltsperson als Eigenthümerin; — als Subjekt öffentlicher Rechte; — als besitzend; — als erbfähig; — als Gläubigerin und Schuldnerin; — als willens- und handlungsfähig; — als Vertrags- und Streittheil 548

Seite

III. Einfluß dieser Entwicklung auf die Auffaßung der Rechtssubjektivität weltlicher Verbände. — Allgemeine Bedeutung des Vorhandenseins des abstrakten Begriffes einer unsinnlichen Persönlichkeit. — Dagegen läßt ein direkter Einfluß des Kirchenbegriffs auf die Ausbildung einer weltlichen Verbandspersönlichkeit sich in der Zeit der rein nationalen Rechtsentwicklung nicht nachweisen 553

Dem Genoßenschaftsbegriff zunächst ist der kanonische Kirchenbegriff innerlich gar nicht verwandt. — Viel eher dem germanischen Herrschaftsbegriff. — Denn die Kirchenpersönlichkeit ist nicht an die Stelle einer ehemals berechtigten Gesammtheit, sondern an die Stelle eines überirdischen Herrn getreten. — Während daher die Steigerung des Genoßenschaftsbegriffs zum reinen Körperschaftsbegriff dem deutschen Recht angehört, hat das kanonische Recht den reinen Anstaltsbegriff erzeugt. — Freilich mußte auch in der Kirche die Anstaltsidee mit dem korporativen Gedanken ringen. — Allein ein stärkeres Hervortreten der körperschaftlichen Auffaßung beruhte stets gerade auf dem Eindringen des weltlichen germanischen Bewußtseins. — Soweit dagegen das Kirchliche siegte, mußten alle korporativen Elemente sich dem Anstaltsgedanken unterordnen. — So vor Allem in dem Begriff der Gesammtkirche. — So aber auch bei den Einzelkirchen. — Nicht minder endlich bei Kapiteln und Klöstern, welche ihrem kirchlichen Begriff nach stets Anstaltspersonen mit einer dem Anstaltszweck dienenden korporativen Verfaßung blieben 554

Auch in den weltlichen Herrschaftsverbänden sind die ersten Anfänge für die Lösung einer abstrakten Verbandseinheit von ihrem sinnlichen Träger auf der Grundlage des nationalen Rechtes gemacht. — Erst seit der Aufnahme der fremden Rechte beginnt die direkte und positive Einwirkung des kanonischen Anstaltsbegriffs 557

IV. Eigenthümlichkeit der zwischen weltlichem und geistlichem Recht in der Mitte stehenden Verbände. — Bei ihnen zeigt sich das lebhafteste Schwanken zwischen Anstaltsbegriff und Genoßenschaftsbegriff. — Insbesondere die geistlichen Ritterorden. — Die einzelne Ordensanstalt wird in ihrer Rechtssubjektivität durch den Orden in seiner Einheit und Allgemeinheit absorbirt. — Persönlichkeit des Ordens. — Der Orden als Anstalt. — Der Orden als Genoßenschaft. — Die Idee der anstaltlichen Einheit überwiegt 558

§ 20. Das Reich als Rechtssubjekt. — Das Reich als Träger staatlicher Machtfülle und des Reichsvermögens. — War es im Sinne von „Staat“ oder „Fiskus“ Rechtssubjekt? — I. Das Reich wird zunächst im Sinne einer objektiven Einheit als eine von Gott eingesetzte höchste irdische Herrschergewalt vorgestellt. — Die Stetigkeit des objektiven Bestandes dieser Gewaltsphäre vermittelt die Kontinuität der Reichsgewalt. — Der innere Gehalt der Reichsidee. — Die staatlichen Momente in dem Begriff der Reichsgewalt. — Trotzdem fügt sie sich in die germanische Vorstellung einer objektiv verselbständigten Herrschaftssphäre ein 562

Seite

II. Wer war nun aber das Subjekt dieses höchsten und umfaßenden Rechtskomplexes? — Der abstrakte Begriff des Staates existirt zunächst nicht. — Ebensowenig der abstrakte Begriff des Fiskus. — Der römische Name des fiscus dauert zwar fort, hat aber lediglich gegenständliche Bedeutung. — Als wahres und einziges Subjekt steht dahinter der König. — Ueberhaupt ist jedenfalls an die Unterscheidung einer staatsrechtlichen und einer vermögensrechtlichen Persönlichkeit des Reiches nicht zu denken 564

In Wirklichkeit wurde bis in das spätere Mittelalter stets ein sichtbares und konkretes Subjekt als Träger der öffentlichen Gewalt und des öffentlichen Vermögens vorgestellt. — Ursprünglich die Volksgesammtheit. — Dann König und Volksgesammtheit miteinander. — Sodann der König allein. — Endlich der König zusammen mit der Gesammtheit der Großen 568

III. Das deutsche Reich insbesondere. — Der Kaiser und die Reichsständegesammtheit, „Kaiser und Reich". — Reichsgewalt und Reichsvermögen finden ihr Subjekt nicht mehr im Kaiser allein, sondern in ihm und der Gesammtheit der Reichsstände. — Dadurch wird die Scheidung von Reichsgut und königlichem Hausgut möglich. — Bedeutung dieses Unterschiedes. — Mannichfaltigkeit in dem Gebrauche des Wortes „Reich". — Die abstrakten Begriffe „Staat" oder „Fiskus" sind darin keineswegs ausgedrückt, vielmehr bald eine objektive, bald eine subjektive Einheit alter Art 569

Erst seit dem 13. Jahrhundert tritt allmälig der Begriff einer abstrakten Reichspersönlichkeit deutlicher hervor. — Die Gesammtpersönlichkeit des Reiches konnte sich aber nun nicht mehr als wahre und volle Staatspersönlichkeit, sondern nur noch als Einungspersönlichkeit fortentwickeln 572

Viertes Kapitel.

Die Stadtpersönlichkeit.

§ 21. Ursprünglicher Zustand. — Der deutsche Körperschaftsbegriff vollendete sich in dem Begriff der Stadtpersönlichkeit: dieser Begriff aber wuchs in langsamer Bildung aus den älteren Vorstellungen der Genoßenschaft und des Gesammtrechts heraus. — I. Die Beschaffenheit der ältesten innerhalb der Stadt ansäßigen Verbände. — Das Verhältniß von Einheit und Vielheit in denselben. — Rein lokale Bedeutung der Worte „Stadt" und „Bürger" 573

II. Veränderung seit dem 10. Jahrhundert. — 1. Die Stadt im objektiven Sinne tritt als eigenthümliche Gebietsgattung mit besonderem Frieden, Recht und Gericht hervor. — Das Wort „Stadt" bedeutet daher nunmehr eine juristisch besonders qualificirte räumlich-dingliche Einheit. — Unterschied von den alten Gebietsarten. — 2. Es entsteht eine Stadtgemeinde als ein besonders gearteter Personenverband. — Faktische und rechtliche Abschließung der Stadtein-

Seite

wohnerschaft nach außen. — Anbahnung einer inneren Verbindung, zuvörderst durch das gemeine Stadthaupt, dann auch durch die Entwicklung einer städtischen Friedens-, Rechts- und Gerichtsgenoßenschaft. — Mehrgliedrigkeit der Stadtgemeinde. — Ihre Natur. — Ihr Unterschied von den alten Gemeindegattungen 575

III. Veränderung seit der Mitte des 11. Jahrhunderts. — Die Stadtgemeinde wird zu einer Bürgerschaft mit eignem aktivem Recht. — Die Bürgerschaft birgt in ihrem Namen und Wesen den Anspruch, den Begriff der Stadt ausschließlich für sich zu erobern 578

IV. So stehen sich beim Beginn der Entwicklung des städtischen Gemeinwesens die Begriffe „Bürger" und „Stadt" in scharf ausgeprägter Bedeutung gegenüber. — Nachweis, daß in den lateinischen Quellen die Worte cives (universi cives, universitas civium) und civitas correspondiren. — Insbesondere hat „civitas" unter Verwischung seiner ursprünglichen Bedeutung zunächst einen lediglich lokalen Sinn angenommen, so daß es dem Stammwort „burg", civis aber dem abgeleiteten Wort „burg-er" entspricht. — Niemals bedeutet „civitas" die „Bürgerschaft." — Beweise: 1. aus den Verbindungen, in denen das Wort civitas urkundlich gebraucht wird; — 2. aus den lateinischen Synonymen; — 3. aus den deutschen Uebersetzungen; — 4. aus gewißen sonst pleonastischen Wendungen; — 5. aus den romanischen Sprachen 579

§ 22. Die Bürgergenoßenschaft und das Stadtgebiet. Die so entwickelten Begriffe „Bürgerschaft" und „Stadt" fügten sich zunächst durchaus in die alten Vorstellungen subjektiver und objektiver Einheiten. — Die Bürgerschaft als Genoßenschaft mit Gesammtrecht im alten Sinn. — Die Stadt als räumlich-dingliche Einheit mit körperlichen und unkörperlichen Pertinenzen. — Beide Begriffe aber decken sich Anfangs keineswegs. — Verhältniß des bürgerschaftlichen Gesammtrechts an der Stadt zu fremdem Recht an derselben Stadt. — Die ganze fernere Entwicklung dreht sich um die äußere und innere Verschmelzung der beiden Gegensätze zur Einheit. — Aber auch nachdem in Folge dieses Proceßes das Wort „Stadt" den neuen Gehalt einer über Stadtgebiet und Bürgerschaft stehenden Gesammtpersönlichkeit empfangen hat, bleiben die Ausdrucksweisen stehen, welche an die älteren Vorstellungen mahnen 583

Vorläufige Analyse der älteren Vorstellungsweise an einem urkundlichen Beispiel 586

§ 23. Die Bürgerschaft in ihrer Organisation. — Aus diesen Elementen entwickelte sich das städtische Gemeinwesen in der Art, daß die Bürgerschaft sich eine einheitliche Organisation gab, als zur Einheit organisirte Gesammtheit aber die Stadt für sich eroberte. — Princip dieser Entwicklung (Anmerkung über die neuesten Ansichten vom Ursprung der Stadtverfaßung, bes. Maurer und Heusler). — Hier entsteht zunächst die Frage, wie die erste Seite jenes Proceßes, die

Seite

Organisation der Bürgerschaft, auf das Verhältniß von Einheit und Vielheit in der Gesammtheit eingewirkt hat 588

I. Zunächst macht sich thatsächlich das Moment der Einheit kräftiger geltend als in ländlichen Verbänden. — Dies hat für die Verselbständigung der Gesammteinheit eine praeparatorische Bedeutung. — Cives universi und singuli. — Die universitas oder communitas civium in den Urkunden 591

Durchaus irrig aber ist es, in den Worten universitas, commune, gemain u. s. w. den ersten Ausdruck einer anerkannten Rechtspersönlichkeit der Stadt zu finden. — Vielmehr wird damit nichts als die Gesammtheit bezeichnet. — Und zwar die Gesammtheit keineswegs in ihrer Organisation, sondern vielmehr gerade ohne Rücksicht auf eine solche oder selbst im Gegensatz zu ihr. — Die Bedeutung des Wortes universitas insbesondere. — Urkundlicher Nachweis, daß universitas civium stets schlechthin nur die Gesammtheit der Bürger bedeutet. — Verwendung der Worte universitas, communitas oder gemeinde, um nur einen Theil der Bürgerschaft zu bezeichnen. — So insbesondere im Gegensatz zu den Vollbürgern das städtische Volk. — Häufiger noch im Gegensatz zu dem städtischen Behördenorganismus die von diesem ausgeschlossene Gesammtheit 594

II. Das Aufkommen der technischen Formeln, welche die Bürgerschaft ausdrücklich als eine gegliederte und organisirte Gemeinde darstellen und so als Trägerin der städtischen Sphäre bezeichnen. — Bedeutung dieser Formeln. — Unterschiede in ihrer Gestalt und ihrem Gebrauch 598

1. Ein erster Unterschied liegt darin, ob und wo in der Formel Richter aufgeführt werden. — Bedeutung ihres Vorkommens, Zurücktretens und endlichen Verschwindens 598

2. Ein zweiter Unterschied der Formeln liegt darin, ob sie nur die Gliederung oder auch die Organisation der Bürgerschaft ausdrücken. — Nachweis dieses Unterschiedes. — Seine Bedeutung 599

3. Ein dritter Unterschied liegt darin, ob in den Formeln nur die in dem betreffenden Fall handelnden Organe, oder zugleich die gesammte Bürgerschaft genannt werden. — Zum technischen Ausdruck des städtischen Gemeinwesens werden überall Formeln, welche die Behörden und die Gesammtheit zusammenfaßen 600

Mißdeutungen dieser Formeln. — Interpretationsversuche von Eichard, Tittmann und Anderen, welche die darin genannte Bürgergesammtheit immer auf irgend ein wirklich mithandelndes Stadtorgan deuten zu müßen glauben 601

Wahre Bedeutung der Formeln. — Die Nennung der Bürgergesammtheit in denselben ist stets wörtlich zu nehmen. — Keineswegs aber ist damit gesagt, daß in dem betreffenden Fall neben den besonders aufgeführten Behörden die Bürgerversammlung oder ein dieselbe vertretendes Organ wirklich thätig war. — Nachweis aus den Stadtformeln der verschiedensten Gegenden Deutschlands. — Somit

Seite

drücken alle diese Formeln den Gedanken aus, daß die Bürgerschaft als organisirte Gemeinheit Subjekt der Stadtsphäre ist und daß der bürgerschaftliche Gesammtorganismus als solcher auch in seinen einzelnen wollenden und handelnden Organen zur Erscheinung kommt. . 605

4. Endlich treten mannichfache Unterschiede in Bezug darauf hervor, welche Behörden in den Formeln aus der Gesammtheit herausgehoben werden. — Die Nennung von Schöffen in den Formeln. — Die Nennung gildemäßiger Ausschüße. — Die Nennung eines eigentlichen Raths. — Verdrängung der Schöffen aus den Formeln . . . 612

Die Unterschiede der Formelbildung unter dem Einfluß der späteren Behördenvervielfältigung. — Das Verhältniß obrigkeitlicher und repraesentativer Momente in den Stadtbehörden, die in Folge der Verschiebungen dieses Verhältnißes eintretenden Neubildungen und der Ausdruck dieses Entwicklungsproceßes in den Formeln. — Die innere Bedeutung der Nennung oder Nichtnennung eines Organs 616

Die Verwandlung der Formeln an ihrer Spitze durch das Hervortreten des Bürgermeisteramtes. — Bedeutung dieser Veränderung . . 619

Die ursprüngliche Mannichfaltigkeit im Formelgebrauch und die Feinheit der Nüancirungen. — Spätere Einförmigkeit der Formel „Bürgermeister und Rath." — Die Bedeutung der alten Formeln wird vergeßen. — Innere Gründe hierfür 619

III. Mit der Vorstellung, daß die Bürgerschaft in ihrer Organisation Trägerin des städtischen Rechtes sei, ist die alte Identificirung von Gesammteinheit und Gesammtvielheit überwunden. — Der bürgerschaftliche Organismus als Einheit. — Doch ist damit nur erst die äußere Erscheinung, nicht das eigentliche Wesen des neuen Rechtssubjektes ausgedrückt. — Unzulänglichkeit und Unvollkommenheit dieses Ausdrucks. — Bedürfniß einer darüber hinausschreitenden Personificirung. — Eine solche erfolgt im Begriff und Namen der „Stadt" . 620

§ 24. Die Erhebung der Stadt zur Person. Aeußere Thatsache eines veränderten Sprachgebrauchs seit der Mitte des 12. Jahrhunderts. — Der veränderte Gehalt des Wortes „Stadt". — Der neue Sprachgebrauch beweist, daß die Eroberung der Stadt durch die Bürgerschaft vollendet ist, daß Personenverband und Stadtgebiet zu einer lebendigen Einheit verschmolzen sind. — Indem dieser Einheit Rechtssubjektivität beigelegt wird, stellt sich unter dem Namen der Stadt ein an die Stätte gebundenes bürgerliches Gemeinwesen als Person dar. — Schwierigkeiten der Feststellung 622

Zusammenhang dieses Fortschritts mit gleichzeitigen Fortschritten anderer Art. — Mit den durch den Bürgerstand angebahnten intellectuellen, ethischen und religiösen Wandlungen. — Mit der Umwandlung des socialen Lebens in den Städten. — Mit der wirthschaftlichen Umgestaltung. — Mit der Wandlung des staatlichen Lebens. — Mit der Veränderung aller anderen Grundbegriffe auf dem Rechtsgebiet selbst 623

§ 25 Die Stadtpersönlichkeit und das Stadtrecht. Das Stadt-

Seite

recht reproducirt in sich die altgermanische Rechtsidee, erhebt sie aber auf eine höhere Stufe 626

I. Objektives und subjektives Recht. — Ursprünglich sind sie auch in den Städten ungeschieden. — Mit der Erhebung der Stadt zur Person tritt ihre Trennung ein 623

Am längsten erhält sich die alte Ungeschiedenheit insoweit, als das Stadtrecht von außen gegeben oder doch festgestellt, sanktionirt und beschränkt wird. — Die Privilegien insbesondere. — Ursprüngliche Privilegiirungen der Bürgergesammtheit, — des Stadtgebiets, — beider neben einander. — Gründungsprivilegien. — Spätere Privilegiirungen der Stadt als solcher. — Die hierbei vorwaltende Auffaßung. — Aehnliche Auffaßung der Verträge und Vergleiche mit den Stadtherrn 627

Soweit aber das Stadtrecht nach innen gekehrt ist, treten sich der Gesetzesbegriff und der Befugnißbegriff scharf gegenüber. — Idee der Selbstgesetzgebung. — Gewohnheitsrecht. — Feststellungen des objektiven Rechts. — Dem reinen Gesetzesbegriff gegenüber erlangen umgekehrt die Begründungstitel der Rechtsverhältniße einen rein subjektivrechtlichen Charakter. — Ueber den Gegensäßen aber des Gesetzes und der Freiheit bleibt die höhere Einheit der Rechtsidee gewahrt . 633

II. Recht in abstracto und Recht in concreto. — Folgen ihrer Unterscheidung 635

III. Das subjektive Recht wahrte die Gedanken der Einheit von Recht und Pflicht, der jeder rechtlichen Herrschaft innerlichen und wesentlichen Schranke und der Gegenseitigkeit aller Rechtsbeziehungen. 636

IV. Das objektive Recht gewann ein einheitliches Grundprincip über seinen Geltungsbereich, indem an die Stelle von Personalität und Dinglichkeit die Staatlichkeit und damit die Territorialität des Rechtes trat. — Ursprüngliches Nebeneinanderstehen eines Rechtes der Stadtmark und eines Rechtes der Bürgerschaft. — Verschmelzung beider zu einem einheitlichen Stadtrecht im neuen Sinn. — Urkundliche Ausprägung dieses Entwicklungsganges. — Dieses „Stadtrecht“ ist das Recht eines staatlichen Gemeinwesens und gleich diesem zugleich persönlich und territorial. — Beseitigung des alten Personalitätsprincips für die Bürger und des alten Dinglichkeitsprincips für die Weichbildgüter. — Geltung des Stadtrechts außerhalb des Stadtbezirks. — Geltung des Stadtrechts für Nichtbürger. — Geltung von fremdem Recht in der Stadt. — In allen diesen Beziehungen ist im Stadtrecht das heutige System der sogenannten Territorialität des Rechts, welches eigentlich als System der Staatlichkeit des Rechts bezeichnet werden muß, typisch vorgebildet 636

V. Oeffentliches Recht und Privatrecht werden geschieden. — Innerer Zusammenhang dieses Fortschrittes mit der Ausbildung der Stadtpersönlichkeit. — Umwandlung des gesammten Verfaßungs- und Verwaltungsrechts, des Strafrechts und des Gerichtsverfahrens im Sinne eines wahrhaft öffentlichen Rechts ohne Zerstörung seiner vollen

Seite

Rechtsnatur. — Umwandlung des auf Individualverhältniße bezüglichen Rechts im Sinne eines reinen und freien Privatrechts. — Veränderungen im Personenrecht — Sachenrecht — Obligationenrecht — Familienrecht — Erbrecht. — Natur dieses Privatrechts und innerer Unterschied desselben vom römischen Privatrecht 644

Spaltung der einzelnen doppeltgearteten Institute des alten Rechts in zwei parallele Institute von entgegengesetzter Natur. — Die Folgen für den Personenbegriff insbesondere 648

§ 26. Die Stadtpersönlichkeit und die Stadtmark. Principielle Veränderung der alten an der Stadtmark bestehenden Rechtsverhältniße durch die Ausbildung des städtischen Gemeinwesens 649

I. Einem höheren Gebietsherrn gegenüber. 1. Ursprünglich bestehen gleichartige Rechtsverhältniße wie auf dem Lande. — Konkurrenz von Herrenrecht und Gesammtrecht an der Stadtmark. — Echtes Gesammteigen. — Verdunkelungen und Herabminderungen des Gesammtrechts. — Rechtsverhältniße in königlichen und fürstlichen Städten. — Einräumungen bei Neugründungen. — Entscheidende Bedeutung der Beschaffenheit des Herrenrechts einerseits und des bürgerschaftlichen Gesammtrechts andrerseits an der Stadtmark für die politische Stellung der Bürgerschaft 649

2. Principielle Veränderung, seitdem mit der Erhebung der Stadt zur Person öffentliches Gebietsrecht und Privateigenthum an Grund und Boden auseinanderfallen. — a. Im öffentlichen Recht trat zwischen den Stadtherrn und das Stadtgebiet die geschloßene Einheit des städtischen Gemeinwesens. — Stellung des städtischen Gebietsrechts zu höheren Gewalten. — Beseitigung fremder grundherrlicher Befugniße am Stadtgebiet oder dessen Theilen. — Langsamkeit und Unvollkommenheit dieser Entwicklung. — Modifikationen der späteren Zeit . . . 657

b. In privatrechtlicher Beziehung erfolgt der Untergang des getheilten Eigenthums in seiner alten umfaßenden Bedeutung. — Die zurückbleibenden Beschränkungen des Privateigenthums an der Stadtmark und den Einzelgütern sind für den Stadtbegriff unerheblich. — Im Wesen der städtischen Entwicklung jedoch lag die Tendenz auf Herstellung eines vollkommen freien Privateigenthums an Grund und Boden . . 659

II. Andern Gebieten gegenüber. 1. Ursprünglich bestehen gleichartige Gemeinschafts- und Durchkreuzungsverhältniße wie auf dem Lande. — 2. Mit der Erhebung der Stadt zur Person treten principielle Veränderungen ein. — a. Im öffentlichen Recht. — Entwicklung der äußeren Abgeschloßenheit und inneren Einheitlichkeit des Stadtgebiets. — Ausnahmen und Uebergangsstufen. — Mit der Einheit des Weichbildes bleibt die Selbständigkeit der Stadtbezirke als der Grundlagen von Untergemeinden verbunden. — Der Begriff des einheitlichen Territoriums bleibt jedoch auf das Weichbild beschränkt, während das jenseit seiner Grenzen liegende städtische Besitzthum an dem staatlichen Fortschritt nicht Theil nahm. — b. Im Privatrecht. — Feste Sonderung des Rechtes der Stadt von dem Markenrecht anderer Verbände.

Seite

— Nach innen. — Nach außen. — Natur der ausnahmsweise fortbestehenden Markgemeinschaft mit anderen Gemeinden. — Auch hier bringt sich der körperschaftliche Charakter der Stadt zur Geltung 661

III. Im Verhältniß der Gesammtheit zu den einzelnen Bürgern. — 1. Ursprüngliche Rechtsverhältnisse. — Gesammteigenthum und Stadtmarkgemeinde. — Gesammtrecht und Sonderrecht an der vertheilten und unvertheilten Stadtmark. — Die Gesammtheit im alten Sinn wird als Subject des gemeinschaftlichen Rechts an der Stadtmark vorgestellt. — Benutzung derselben für städtische Bedürfnisse und für Wirthschaftsbedürfnisse der Einzelnen. — Verfügung. — Gewalt- und Unterwerfungsverhältniße als Ausfluß des dinglichen Gesammtrechts und Sonderrechts 667

2. Veränderungen seit der Erhebung der Stadt zur Person. a. Im öffentlichen Recht. — Entstehung des neuen und selbständigen Gedankens der städtischen Gebietsgewalt. — Korrespondirender Begriff der Gebietszugehörigkeit der einzelnen Weichbildgrundstücke. — Loslösung dieser Verhältnisse von dem dinglichen Privatrecht an Grund und Boden. — Rein öffentlichrechtliche Natur der städtischen Gebietsgewalt. — Der Begriff des städtischen Territoriums. — Folgen dieser Begriffsumwandlung. — Untergang der feudalen und patrimonialen Ideen und Institute. — Umwandlung der Hoheitsrechte und Aemter. — Absorbirung der in dem Stadtgebiet vorhandenen grundherrlichen und vogteilichen Befugnisse. — Unterwerfung aller einzelnen Grundstücke unter die Stadtgewalt. — Oeffentliche Grundsteuern und Grundlasten. — Beseitigung der Exemtionen 672

b. Im Privatrecht. — Das alte Gesammteigenthum verschwindet oder ändert doch sein rechtliches Wesen. — α. Völlige Beendigung des dinglichen Gesammtrechts am Sondergut. — Somit wird das Grundeigenthum der Bürger das erste vollkommen freie und reine Privateigenthum an Grund und Boden. — Die fortbestehenden Beschränkungen wurzeln in der städtischen Gebietsgewalt und treffen nicht das konkrete Grundstück, sondern das Grundeigenthum in der Stadtmark überhaupt 675

β. Andrerseits tritt aus dem Gesammteigenthum korporatives Alleineigenthum der Stadt heraus. — Dies geschieht durch Verselbständigung längst vorhandener Momente. — Korporative Verfügung. — Korporative Benutzung des Gemeinlandes. — In der städtischen Entwicklung treten schon früh die gesammteinheitlichen Momente in den Vordergrund. — Der Grund liegt einerseits in den stets wachsenden Bedürfnissen des neuen Gemeinwesens. — Er liegt aber andrerseits zugleich in der Veränderung der wirthschaftlichen Bedürfnisse der Einzelnen. — Mit dem Fortfall des gleichmäßigen landwirthschaftlichen Berufs und mit der Differentiirung des städtischen Berufs wird die Grundidee der alten Allmendnutzungen unhaltbar. — Nothwendigkeit einer Auseinandersetzung zwischen Stadt und Bürgern. — Streit und Kampf darüber. — Entgegengesetzte Standpunkte der Altbürger und der Neubürger. — Entscheidung zu Gunsten der Stadt in fast allen größeren und älteren Städten. — Beispiele aus der Zeit der Zunftbewegungen. — Fast überall bleibt zuletzt nur eine rein städtische Allmende übrig. . 676

Das Alleineigenthum der Stadt an der Allmende bedingte deren rein korporative Nutzung. — Diese war in verschiedener Weise möglich. — Erstens unmittelbar für einheitliche Stadtzwecke. — Zweitens mittelbar zu Gunsten der Stadtkasse. — Drittens durch die Hingabe zum öffentlichen Gebrauch. — Viertens in der Form sogenannter „bürgerlicher Nutzungen“ publicistischer Natur. — Alle diese Nutzungsarten lassen, da sie vielheitliches Sonderrecht nicht begründen, das Alleineigenthum der Stadt unberührt. — Ausprägung des Gedankens eines rein korporativen Privateigenthums der Stadt an Grund und Boden und Erkenntniß der inneren Gleichheit dieses Rechts mit dem Grundeigenthum der Einzelnen 682

γ. Möglich war auch statt der Auflösung die Verwandlung des Gesammteigenthums alter Art in Gesammteigenthum neuer Art. — Unterschied von dinglichen Rechten der Bürger am Stadtgut und der Stadt am Bürgergut, wobei Bürger und Stadt sich wie beliebige Dritte gegenüberstehen. — Hier dagegen werden die Eigenthumsbefugnisse zunächst zwischen Stadt und Bürger getheilt, dann aber durch die Stadtverfassung in organischer Weise zu einem eigenthümlichen Institut zusammengefaßt. — Mannichfaltigkeit der hierher gehörigen Verhältnisse. — Mögliche Absonderung einer besonderen Agrargenoßenschaft vom Stadtkörper 686

IV. Veränderte Bedeutung der Stadtmark für den Bau des städtischen Gemeinwesens. — Ursprüngliche Bedeutung des Gesammteigenthums an der Stadtmark für die bürgerliche Genoßenschaftsverfaßung. — Doppelcharakter der alten Bürgergemeinde. — Dagegen ist für die Stadt als Gemeinwesen die Stadtmark nur noch als Gebiet bedingend und bestimmend. — Umgekehrt gewinnt auch die privatrechtliche Seite der alten Markgemeinschaft nunmehr ihre selbständige Bedeutung und Entwicklung. — Diese Fortschritte vollziehen sich schon zur Zeit der Geschlechterherrschaft, wenn auch ihre letzten Konsequenzen meist erst der Sieg der Zünfte verwirklicht. — Ausnahmezustände in kleineren Städten. — Sie bestätigen die Regel 688

§ 27. Die Stadtpersönlichkeit und die Bürger. Principielle Veränderung des alten genoßenschaftlichen Verbandes durch die Ausprägung der Stadt zum Gemeinwesen. — I. Der Bürgerverband wird zum rein politischen Verbande. — Das Bürgerrecht als Mitgliedschaft im städtischen Gemeinwesen. — Abstreifung der privatrechtlichen Merkmale des alten Genoßenrechts 691

1. Erwerb und Verlust des Bürgerrechts. — Ursprüngliche dingliche Grundlage. — Veränderung und endlicher Fortfall derselben. — Persönliche Erfordernisse. — Politische Natur derselben. — Verlust des Bürgerrechts 692

2. Inhalt des Bürgerrechts. — Ursprüngliche Verbindung öffentlich-

Seite

rechtlicher und privatrechtlicher Bestandtheile. — Scheidung beider Seiten des Bürgerrechts. — Die Befugniße. — Nur die politischen Befugniße bleiben Wesensbestandtheile des Bürgerrechts. — Schicksal der nutzbaren Genoßenrechte. — Die Pflichten. — Nur noch politische Pflichten sind jetzt im Bürgerrecht enthalten. — Grundlage der Bürgerpflicht. — Ihre Lösung aus den privatrechtlichen Zusammenhängen. — Besondere Entwicklung der privatrechtlichen Pflichten und Laften. — Die Scheidung der alten Abgaben in privatrechtliche Zinse und öffentliche Steuern. — Wirkliche Steuernatur der städtischen Steuern. — Ihre Grundlage. — Arten der Steuern. — Kampf um die einheitliche Durchführung des städtischen Steuersystems 695

3. Umfang des Bürgerrechts. — Das Vollbürgerrecht und seine Gegensätze. — Ursprüngliche Identität mit den ländlichen Unterscheidungen. — Umwandlung dieser Unterschiede im Sinne eines politischen Rechts. — Zuletzt stehen sich nur noch Aktivbürger und Passivbürger gegenüber. — Nichtbürger. — Spätere Klasseneintheilungen . . . 700

II. Soweit der Bürgerverband den Einzelnen nicht ergriff, wurde dessen Persönlichkeit frei. — Beseitigung aller mit dem Stadtbegriff kollidirenden persönlichen Abhängigkeitsverhältniße. — Darüber hinaus steht andere Verbandsmitgliedschaft offen. — Soweit aber der Bürger für sich allein steht, wird er der Träger einer selbständigen und von seiner Stellung im Gemeinwesen ganz unabhängigen Privatrechtssphäre. 703

III. So wird durch den Fortschritt in der Auffaßung der Gesammtpersönlichkeit auch ein Fortschritt in der Auffaßung der Einzelpersönlichkeit bedingt. — Natur der Persönlichkeit des Bürgers. — Ihre Einheitlichkeit. — Ihre Doppelseitigkeit. — Die staatsbürgerliche Seite. — Die individualrechtliche Seite. — Auch diese Fortschritte aber vollziehen sich nur nach innen hin 704

§ 28. **Die Stadtpersönlichkeit im öffentlichen Recht.** Die Stadt als älteste wahrhaft staatliches Gemeinwesen in Deutschland. — A. Im Verhältniß zu den über ihr stehenden Gewalten konstituirt sich die Stadt als abhängige, aber geschloßene politische Körperschaft. — Ursprüngliche Natur der kaiserlichen, landesherrlichen und grundherrlichen Herrschaftsrechte. — Verwandlung derselben in Rechte gegen die Stadt als solche. — Die Stadt als Subjekt der vom Herrn verliehenen Privilegien und Freiheiten. — Die Stadt als eine mit dem Stadtherrn streitende und vertragschließende politische Person 705

Treuverpflichtung und Huldigungseid der Stadt insbesondere. — Gegenversprechen des Herrn. — Schirmgewalt. — Bannrecht . . . 708

Die Stadt als solche dienst- und insbesondere kriegsdienstpflichtig. — Die einzelnen Bürger nur noch der Stadt verpflichtet. — Militärische Geschloßenheit der Stadt 710

Die Stadt als solche steuerpflichtig. — Die einzelnen Bürger sind nur noch der Stadt verpflichtet. — Korporative Vertheilung und Erhebung der Steuern 711

Seite

Die Stadt als Subjekt der Reichs- und Landstandschaft. — Streben der Stadt, auch die unmittelbare Gerichtsgewalt eines Herrn im Stadtgebiet und über die Einzelnen zu beseitigen. — Erwerb der Gerichtsbarkeit durch die Stadt. — Erwerb oder Verwandlung der fiskalischen und nutzbaren Herrschaftsrechte in der Stadt 712

Die veränderte Auffaßung des politischen Rechts findet sich zunächst nur auf Seite der Städte. — Könige und Fürsten behandeln ihr Recht gegen die Stadt als Herrschaftsrecht alter Art. — Die Städte ziehen von dieser Auffaßung Vortheil, indem sie nach und nach die fremden politischen Rechte auf patrimonialem Wege an sich bringen. — In der Hand der Stadt aber bleibt das so erworbene Recht selten lange patrimonial. — Vielmehr verwandelt es sich in staatliches Hoheitsrecht 714

Zuletzt müßen auch das Reich und die Territorien die eigne staatsrechtliche Persönlichkeit der Stadt anerkennen. — Fortdauer derselben in späterer Zeit 718

B. Verhältniß der Städte zu koordinirten politischen Mächten. — Die Städte als völkerrechtliche Personen. — Städte als Vertragstheile bei politischen Verträgen. — Städte als Bundesglieder. — Städte als Streittheile und kriegführende Parteien. — Städte als Inhaberinnen auswärtiger Privilegien. — Städte als Ausstellerinnen von Urkunden und Versprechungen. — Städte in sonstigen völkerrechtlichen Funktionen 719

Die Stadtbehörden erscheinen hierbei nur als Organe der Stadt. — Verschieden davon sind besondere Bevollmächtigte und Gesandte (Städteboten). — Die Bürger oder ihre Gesammtheit werden nur als sichtbare Träger des unsichtbaren Gemeinwesens genannt 724

Anerkennung der völkerrechtlichen Persönlichkeit der Stadt im mittelalterlichen Verkehrsleben. — Vertretung des Gebiets und der Bürger durch die Stadt als solche 727

C. Verhältniß der Stadt zu den von ihr abhängigen politischen Personen. — Die Stadt als solche ist das Subjekt von mannichfachen Herrschaftsrechten über andere Körperschaften, Gesammtheiten oder einzelne Personen, die in den Organismus des eigentlichen bürgerlichen Gemeinwesens nicht aufgenommen sind. — Verhältniß der Stadt zu den in ihr ansäßigen Stiftern, Klöstern und Orden; — zu Universitäten; — zu Judengemeinden u. s. w. — Herrschaftsbefugniße der Stadt außerhalb des Stadtgebiets. — Verhältniß der Stadt zu Edelbürgern, Pfahlbürgern und Ausbürgern aller Art, zu städtischen Vassallen, Helfern und Söldnern. — Die Anwendung des Lehnsverbandes insbesondere. — Die Stadt als Lehnsherrin. — Die Stadt als Vassallin. — Die Stadt als Patron 727

D. Die Stadt als Subjekt staatlicher Gewalt nach innen. — Der Staatsgedanke in der Stadt. — Die Stadt als Subjekt staatlicher Gebietshoheit. — Die Stadt als Subjekt staatlicher Machtfülle über ihre Glieder. — Die öffentliche Gewalt steht der Stadt als unsicht-

Seite

barer Einheit zu. — Sie wird aber zugleich, sofern sie Subjekt öffentlicher Rechte ist, als Allgemeinheit gedacht 733

Die Stadt als Staat hat einen Anspruch auf Gehorsam, Treue und Dienst der einzelnen Bürger, welche nicht blos ihre Glieder, sondern auch ihre Unterthanen sind. — Die Stadt als Trägerin der Souveränität über engere Verbände 734

Die Stadt als Herrin des in ihr geltenden Rechts und als Subjekt einer gesetzgebenden Gewalt 735

Die Stadt als Inhaberin der städtischen Gerichtsbarkeit. — Veränderung der Natur der alten Gerichtsgewalt in den Städten. — Die Ausübung der städtischen Gerichtsgewalt. — Rechtsstreitigkeiten. — Strafgerichtsbarkeit. — Freiwillige Gerichtsbarkeit. — Gerichtefälle. . 736

Die Stadt als Subjekt einer vollziehenden Gewalt. — Entstehung des Begriffs einer solchen. — Kriegshoheit. — Polizeihoheit. — Positive staatliche Wohlfahrtspflege. — Armenwesen. — Schulwesen. — Gesundheitspflege — Sorge für Handel und Verkehr. — Oeffentliche Veranstaltungen 738

Die Stadt als Subjekt staatlicher Finanzhoheit. — Gründung eines öffentlichen Haushalts. — Besteuerungsrecht. — Regale. — Oeffentliche Schuld. — Finanzverwaltung 742

Die Stadt als Subjekt der städtischen Amtshoheit. — Idee des Staatsamts. — Die Stellung der städtischen Behörden und Beamten im Verhältniß zum Gemeinwesen. — Unterschied dieses Rechtsverhältnißes von allen älteren Amtsverhältnißen. — Selbständigkeit der privatrechtlichen Seite des Amtsverhältnißes. — Im Uebrigen ist dasselbe rein öffentlichrechtlicher Natur. — Fortfall der feudalen und patrimonialen Merkmale des Amtsbegriffes. — Begriff der Besoldung. 744

§ 29. **Die Stadtpersönlichkeit im Privatrecht.** A. Umfang der Privatrechtsfähigkeit der Stadt. — I. Im Sachenrecht. — Gewere, Eigenthum und dingliches Recht der Stadt. — 1. Recht der Liegenschaften. — Die Stadt als Eigenthümerin von Grund und Boden. — Allmende. — Besonders erworbene Grundstücke. — Oeffentliche Gebäude. — Zufällige Besitzungen 748

Die Stadt als Subjekt dinglicher Rechte. — Obereigenthum. — Untereigenthum. — Dingliche Gebrauchs- und Nutzungsrechte. — Pfandrecht 750

Der daneben fortdauernde Gebrauch älterer Ausdrücke, welche alle diese Rechte den Bürgern, der Gemeinde, der Behörde, der Behörde und der Bürgerschaft u. s. w. zuschreiben, beweist nichts gegen den durchschlagenden Sieg des neuen Gedankens eines rein korporativen Rechts. 751

2. Fahrende Habe. — Schon die Beschaffenheit und der Zweck des beweglichen Stadtguts führten frühzeitig zu korporativem Alleineigenthum daran. — Der Sprachgebrauch. — Korporative Verwendung und Benutzung. — Aufbewahrung und Verfügung 752

3. Bildung einer Stadtkasse. — a. Städtische Einnahmen. — Die einzelnen Bestandtheile derselben. — Ursprüngliche Vorstellung dieser

Seite

Einnahmen als Gesammteinkünfte alter Art. — Reste dieser Anschauung und Fortdauer des ihr entsprechenden älteren Sprachgebrauchs. — Unvereinbarkeit der älteren Anschauungsweise mit der Ausbildung der städtischen Steuern. — Es bricht sich die Erkenntniß Bahn, daß die Stadtpersönlichkeit es ist, an welche die Steuern entrichtet werden. — Verallgemeinerung der Idee, daß die Einkünfte an die Stadt fallen. — Doch dringt der neue Gedanke nur stufenweise und allmälig durch. — Zuerst wird nur die äußere Thatsache, daß etwas in die städtische Kasse oder Kammer fällt, ausgedrückt. — Sodann wird es besonders üblich, den Rechtscharakter städtischer Einnahmen durch den Hinweis auf ihre Bestimmung zu bezeichnen. — Und zwar zuerst für ein einzelnes Bedürfniß des Gemeinwesens, besonders für „der Städte Bau." — Dann für das öffentliche Wohl schlechthin. — Endlich wird es allgemeine und technische Ausdrucksweise, die Einnahmen der Stadt als solcher zuzuweisen 754

Folgen dieser Anschauungsweise. — Ausbildung des Satzes, daß städtische Einkünfte nur für öffentliche und einheitliche Zwecke des Gemeinwesens verwandt werden dürfen. — Sorge für Aufrechthaltung dieses Satzes. — Einfluß auf den Uebergang von der Naturalwirthschaft zur Geldwirthschaft 760

b. Ausgaben. — Alte Vorstellung der Gesammtausgaben. — Entstehung des Begriffes öffentlicher Ausgaben des städtischen Gemeinwesens. — Die einzelnen Bestandtheile der städtischen Ausgaben. — Ueberall ist es die Stadt, welche dieselben aus ihrer Kasse bestreitet. — Zusammenfaßung der einzelnen Ausgaben als „der Stadt Ausgaben" oder „Kosten der Stadt". — Princip derselben 762

c. Bildung der Stadtkasse. — Eigenthum der Stadt daran. — Dieses Eigenthum ist an sich gewöhnliches Privateigenthum. — Allein Verwaltung, Rechnungslegung und Kontrolle sind der Gegenstand öffentlichrechtlicher Verfaßungsbestimmungen. — Aufstellung eines geordneten städtischen Haushalts 766

II. Obligationenrecht. — 1. Forderungen der Stadt. — Urkunden auf ihren Namen. — Quittungen, Erlaße und Verzichte der Stadt . 767

2. Verbindlichkeiten der Stadt. — Scheidung derselben von individuellen Verbindlichkeiten aller Bürger oder einer Klasse derselben. — Verschiedenartige Fälle einer Verpflichtung der Stadt als solcher. — Die Stadt verspricht, stellt den Schuldschein aus und zahlt, gibt oder leistet aus öffentlichen Mitteln. — Quittungen und Verzichte auf den Namen der Stadt 768

Reste älterer Anschauungsweise nach außen. — Haftung der einzelnen Bürger und ihres Vermögens für die Verbindlichkeiten der Stadt als solcher. — Haftung der einzelnen Rathmannen. — Fortdauer des Sprachgebrauchs, wonach die Bürger in ihrer Gesammtheit als Schuldner erscheinen. — Umgekehrte Haftung der Stadt für die einzelnen Bürger. — Haftung der Bürger für einander 770

III. Erbfähigkeit der Stadt 773

Seite

B. Die Stellung der Stadt als vermögensrechtlicher Person. — Die Persönlichkeit der Stadt ist nur Eine. — Allein die Wesensunterschiede von Privatrecht und öffentlichem Recht bringen sich auch dann, wenn ihr Subjekt die Stadt ist, zur Geltung. — I. Die Stadt hat im öffentlichen Recht die Bedeutung einer staatlichen Allgemeinheit, im Privatrecht gilt sie nur so viel wie ein Individuum. — Sie begibt sich daher wie ein Einzelner in den bürgerlichen Rechtsverkehr und geht hier Rechtsverhältniße und Verträge jeder Art nicht nur mit beliebigen Dritten, sondern auch mit den Stadtherrn, den von ihr abhängigen Personen, den in ihr enthaltenen engeren Verbänden und ihren einzelnen Bürgern ganz wie mit unverbundenen Individuen ein. — So bezüglich der privatrechtlichen Seite der politischen Verhältniße und Verträge. — So aber insbesondere bei reinen Privatrechtsgeschäften. — Einzelfälle. — Darlehnsverträge. — Rentenkauf. — Leibrentenverträge. — Veräußerungsgeschäfte. — Anschaffungsverträge. — Bürgschaft. — Miethe und Pacht. — Dienstmiethe. — Verwahrung. — Vollmacht. — Gesellschaftsverträge. — Handelsbetrieb der Stadt. — Vorzüge und Privilegien der Stadt vor andern Vermögenssubjekten bestehen nicht 773

II. Die Stadt blieb aber auch im Vermögensrecht, wenngleich den Einzelnen gleichgestellt, ein Gemeinwesen. — Deshalb fällt auch hier nicht blos ihr äußeres, sondern zugleich ihr inneres Leben unter das Recht. — Verfaßungsbestimmungen über Verwaltung und Verwendung des Vermögens und über Gültigkeit und Ungültigkeit der dasselbe betreffenden Beschlüße und Handlungen 778

§ 30. Willens- und Handlungsfähigkeit der Stadt. A. Im Allgemeinen. — Die Stadt als solche will und handelt durch ihre Organe. 779

I. Begriff der städtischen Verfaßung. — Entwicklung dieses Begriffs aus den älteren Vorstellungen. — Einfluß des Gildeprincips. — Klärender und schärfender Einfluß der äußeren und inneren Kämpfe. — Die äußeren Kämpfe um die Stadtverfaßung. — Die inneren Verfaßungskämpfe 780

II. Die Verfaßung als Quelle der Zusammensetzung und Gliederung des Stadtkörpers. — Doppelte Grundlage des Stadtgebiets und der Bürgerschaft. — Verfaßungsmäßige Gliederung der Bürgerschaft. — Vollendung dieser Entwicklung durch die Zunftbewegungen. — In den Zeiten des Kampfes freilich entsteht oft die Gefahr eines Zerfalles der Bürgerschaft in zwei Gemeinden. — Allein man bleibt sich der Einheit des Gemeinwesens selbst in den äußersten Fällen der Doppelbildung bewußt. — Und das Resultat ist überall eine einheitliche, fast überall eine korporativ gegliederte Bürgerschaft 785

Arten dieser Gliederung. — Zweitheilung in eine Altbürgerschaft und eine Zunftgemeinde, wobei bald nur die erstere das Regiment führt, bald die letztere einigen Antheil daran hat, bald beide sich in das Regiment theilen. — Berufsständische Zwei- oder Dreitheilung der Bürgerschaft. — Durchgängige Gliederung nach politischen Zünften. — Gliederung nach Stadtvierteln. — Kombination mehrerer Gliederungen als Grundlage der Stadtverfaßung. — Bürgerschaften ohne politische Gliederung 787

Rechtliche Natur der politischen Gliederkörper. — Doppelseitigkeit ihres Wesens. — Relative Selbständigkeit 790

III. Die Verfaßung als Quelle der Organisation des Stadtkörpers. — 1. Verfaßungsmäßige Berufung zu Wahlen und Ernennungen. — Ueberwindung der alten Bevollmächtigungs- resp. Veräußerungsvorstellungen und Erkenntniß, daß darin Akte des Gemeinwesens liegen, welches sich seine Organe schafft. — a. Hervortreten der neuen Anschauung bei der Bestellung des Raths. — Wahl durch die Bürgerschaft. — Wahl durch den Rath. — Wahl durch andere Behörden. — Künstliche und verwickelte Wahlordnungen. — Verfaßungsmäßige Beschränkungen der Wahl. — Charakter des Raths als eines auf Grund der Verfaßung regierenden, kollegialischen Stadtorgans . . . 791

b. Bildung des großen Raths und verwandter Kollegien. — Innerhalb der alten Vollbürgergemeinde. — Zur Vertretung der Neubürgergemeinde. — Innerhalb der neuen durch den Zunftsieg hergestellten Vollbürgergemeinde. — Arten der Bestellung und Zusammensetzung der Rathserweiterungen und Bürgerausschüße. — Verschiedenheit der diesen Formationen zu Grunde liegenden Gesichtspunkte. — Ueberall aber ist die Bestellung ein korporativer Willensakt der Stadt und der Charakter solcher Kollegien der von einheitlichen Stadtorganen . . . 796

c. Besetzung der übrigen Stadtämter. — Bürgermeister. — Ausschüße und Kommissarien. — Ständige Einzelämter 799

d. Besetzung der Gerichte im Sinne verfaßungsmäßiger Aemter . 800

2. Betheiligung außerstädtischer Gewalten bei der Konstituirung von Stadtorganen. — 3. Unterschied der Ertheilung einer Vollmacht durch die Stadt von der Bestellung eines Organs 801

IV. Die Verfaßung überweist den einzelnen Organen verschiedene Funktionen des städtischen Lebens. — 1. Funktionen des Raths. — Darstellung der positiven Lebensthätigkeit des Gemeinwesens. — Stadtregierung. — Obrigkeitliche Stellung. — Verfaßungsmäßige Kompetenzgrenzen. — Spätere Auffaßung 801

2. Funktionen der Bürgerversammlung. — Sie wird aus einer selbstberechtigten Gesammtheit zu einem Organ des Gemeinwesens. — Verfaßungsmäßige Bindung und Beschränkung ihrer Beschlüße und Handlungen. — Verfaßungsmäßige Kompetenz. — Zusammenwirken von Rath und Bürgerschaft 803

3. Funktionen der großen Räthe und verwandter Kollegien. — Regierungsfunktionen. — Vertretungsfunktionen. — Stellung zum Rath einerseits und zur Bürgerversammlung andrerseits. — Kompetenzabgrenzungen bei dem Nebeneinanderstehen mehrerer Ausschußformationen 805

4. Funktionen der übrigen Behörden und Beamten. — Bürgermeister. — Ausschüße und Kommissäre des Raths. — Einzelämter. . 808

Seite

Seite

5. Funktionen der Gerichte. — Kompetenzabgrenzung und Instanzenzug. — Scheidung von Verwaltungs- und Rechtsprechungsfunktionen. 809

V. Wenn verfaßungsmäßig bestellte Organe der Stadt in Ausübung ihrer verfaßungsmäßigen Funktionen etwas beschließen oder thun, so will und handelt die Stadt. — Erforderlich ist, daß das Organ als solches auftritt und daß es seine verfaßungsmäßige Sphäre nicht überschreitet. — Manifestation des Gemeinwesens in seinen Organen. — Handlungen der Behörde im Namen der Stadt. — Handlungen der Bürgerschaft im Namen der Stadt. — Auch wenn Behörden und Bürgerschaft zusammen handeln, handelt nicht ihre Gesammtheit, sondern die Stadt 809

VI. Folgen der einheitlichen Willens- und Handlungsfähigkeit für das geschichtliche, politische, sociale, staatliche und rechtliche Leben. — Centralisation. — Verwaltungsreformen. — Gesetzgebung und Rechtsprechung. — Privatrechtsverkehr 812

B. Gerichtsfähigkeit. — Aeltere Auffaßung, wonach die Bürgergesammtheit als solche klagt und verklagt wird. — Durchdringen des Grundsatzes, daß die Städte als korporative Einheiten gerichtsfähig sind. — Die Städte als Proceßparteien. — Ladungen und Zustellungen. — Vertretung. — Proceßorgane 813

Die Stadt kann auch vor ihren eignen Gerichten Recht nehmen und geben. — Nachweis des Vorhandenseins dieser Auffaßung. — Die Identität von Gericht und Partei tritt vor dem Gedanken der objektiven Macht des Rechtes zurück 816

C. Unerlaubte Handlungen. — Möglichkeit rechtswidriger Handlungen einer Stadt. — Peinliches Verfahren gegen eine solche. — Schadensersatzpflicht. — Strafen. — Bann und Acht. — Verhansung, Verfemung und andere Bundesstrafen. — Die einzelnen Bürger müßen mit der Stadt leiden. — Doch wird die Stadt von der Haftung für rechtswidrige Handlungen ihrer Bürger befreit . . . 817

§ 31. Das Wesen der Stadtpersönlichkeit. — Gedanke und Wort des „Gemeinwesens". — I. Die Stadt war das natürliche und politische Einheitswesen, welches in der an eine Stätte gebundenen organisirten Bürgerschaft lebte. — 1. Ihr Körper bestand aus einem doppelten Substrat. a. Erstens war ein bestimmtes Gebiet wesentlich für ihren Begriff. — Nachweis. — b. Zweitens war ein genoßenschaftlicher Personenverband in ihrem Begriff enthalten. — Nachweis. — 2. Dieser Körper wird durch Gliederung und Organisation lebensfähig. — In dem Begriff der Stadt wurde stets ihr Organismus mitgedacht. — Nachweis. — 3. In dem organisirten Körper lebt die Stadt als unsichtbare Einheit. — Sie ist ein einheitliches Wesen und bringt sich als solches auf allen Gebieten zu lebendiger Erscheinung und Geltung; insoweit steht sie dem Einzelmenschen gleich. — Sie ist aber zugleich ein gemeinheitliches Wesen; als solches ist sie vom Einzelmenschen total verschieden. 820

II. Durch die Anerkennung im Recht wird dieses städtische Gemeinwesen zur Person 823

Seite

III. Die Stadt als Person fällt mit der Einzelperson unter denselben Gattungsbegriff der Person, ist aber im Gegensatz zu ihr eine Gesammtpersönlichkeit. — 1. Vorhandensein des Gattungsbegriffes der Person. — Allgemeine Rechte der Persönlichkeit, die der Stadt in gleicher Weise wie dem Einzelnen zukommen. — Insbesondere Name, Siegel, Hausmarke, Wappen, Stand, Ehre. — 2. Die Stadt unterscheidet sich dadurch, daß sie Gesammtperson ist. — a. Daraus folgt ein anderer Umfang und Inhalt der Rechtsfähigkeit. — b. Zweitens aber fällt beim Einzelnen nur das äußere Leben, bei der Stadt auch das innere Leben in das Rechtsgebiet 823

IV. Die Stadtpersönlichkeit war im Verhältniß zu der sie bildenden Gesammtheit eine zwar selbständige, aber immanente Einheit. — 1. Selbständigkeit der Stadtpersönlichkeit gegen die Glieder. — Fortschritt gegen Genoßenschaft und Gesammtrecht. — Im öffentlichen Recht. — Im Privatrecht 825

2. Die Stadt als eine der Gesammtheit immanente Einheit. — Dadurch erscheint sie als Fortbildung der germanischen Genoßenschaft und unterscheidet sich scharf von antiken und kirchlichen Gebilden. — Gegenseitige Beziehung des öffentlichen Wohles der Stadt und des gemeinen Wohles der Bürger. — Im öffentlichen Recht ist die Stadt ein staatliches Gemeinwesen. — Unterschied vom antiken Staat. — Die Stadt als Rechtsstaat. — Im Privatrecht ist sie eine Gesammtpersönlichkeit, keine römische juristische Person 826

Fünftes Kapitel.

Die Ausbreitung des Körperschaftsbegriffs.

§ 32. Die Arten der Körperschaft. Nachdem der Körperschaftsbegriff im städtischen Gemeinwesen dem deutschen Rechtsbewußtsein einmal aufgegangen war, durchdrang und gestaltete er bald alle anderen dafür geeigneten Genoßenschaften des deutschen Rechts. — Aus dieser Entwicklung sind hier nur noch diejenigen Momente hervorzuheben, in welchen eine Differentiirung des Köperschaftsbegriffes liegt. — Während gewiße Merkmale, welche sich sämmtlich auf die Eigenschaft, Gesammtpersönlichkeit zu sein, zurückführen laßen, allen Köperschaften deutschrechtlicher Bildung gemeinsam sind, treten in anderen Merkmalen Artunterschiede hervor. — Artunterschiede finden sich: 1. in Bezug auf das Substrat, jenachdem nur ein Personenverein oder außerdem eine objective Grundlage wesentlich war. — Gebietskörperschaften und anderweite sachlich bedingte Körperschaften. — 2. In Bezug auf den Existenzgrund. — Gewordene und gewillkürte Körperschaften. — 3. In Bezug auf den Umfang ihrer Lebenszwecke. — Körperschaften für den menschlichen Gemeinschaftszweck schlechthin und für Einzelwerke. — 4. Oeffentlich-rechtliche Körperschaften und Privatrechtskörperschaften. — 5. Unterschiede in Bezug auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines für die bestimmte Körperschaftsgattung wesentlichen Vielheits-

Seite

rechtes der Glieder, das sich mit dem Einheitsrecht der Gesammtpersönlichkeit organisch verbindet. — 6. Eintheilung der Körperschaften nach den Begriffen „Staat", „Gemeinde" und „Genoßenschaft." — „Rechtsgemeinschaft" und „Anstalt" als Gegensätze der Körperschaft . 829

§ 33. Der Staatsbegriff. I. Der Staat als Person gewordne höchste Allgemeinheit." — Verhältniß des Staatsbegriffs zum Körperschaftsbegriff. — Unterschied der von je vorhandenen Existenz des Staatlichen und der erst auf einer bestimmten Stufe eintretenden Existenz des abstrakten Staatsbegriffs. — Steigerung des Körperschaftsbegriffs zum Staatsbegriff 831

II. Die Manifestation des Staatsbegriffs in der Stadt. — Staatlichkeit der Stadt. — Gemeinheitlichkeit dieses Staatswesens. — Einfluß des städtischen Staatsbegriffs auf die Geschichte des deutschen Staatsbegriffs überhaupt 831

III. Die Manifestation des Staatsbegriffs in den freien Landesgemeinwesen. — Analogie der Landespersönlichkeit mit der Stadtpersönlichkeit. — Entstehung des Landesbegriffs über Land und Leuten aus dem Genoßenschaftsbegriff. — Veränderung des Sprachgebrauchs. — Begriffliche Veränderung. — Landesgebiet. — Landesbürgerthum. — Landesorganisation. — Das Land als politisches Rechtssubjekt. — Das Land als Privatrechtssubjekt. — Die dadurch bedingten Fortschritte. — Unterschied von der städtischen Entwicklung. — Einfluß der Idee des korporativen Landesgemeinwesens auf die Geschichte des deutschen Staatsbegriffs überhaupt 832

IV. Die Manifestation des Staatsbegriffs in bundesstaatlichen Gemeinwesen. — Ungleiche Natur der politischen Einungsverbände. — 1. Unterschied politischer Einungskörperschaften und politischer Gemeinschaftsverhältniße zwischen einer Mehrheit. — Uebergangsformen. — Städtische Bündniße und Städtebünde. — Der rheinische Bund und die Hansa. — Entwicklung der Hansapersönlichkeit. — Andere Einungen. — Landfriedenseinungen. — Der Landfriede als Person. — Landständische Vereinigungen. — Die Persönlichkeit der schweizer Eidgenoßenschaft. 835

2. Möglichkeit einer Durchführung der einmal festgestellten körperschaftlichen Natur einer Einung in ungleichem Umfange. — Kombinationen von gemeinheitlichem Einheitsrecht und gemeinschaftlichem Vielheitsrecht. — Analogie mit dem korporativen Gesammteigenthum. — Bewußtsein dieser Möglichkeit. — Einzelerscheinungen einer derartigen Verbindung von Gesammteinheitsrecht und Gesammtvielheitsrecht . . 838

a. Begründungstitel. — Konstituirende Akte und politische Bundesverträge, Gewohnheitsrecht und subjektive Rechtsverhältniße . . . 839

b. Mitgliedschaft in einem höheren Bundesorganismus und individualrechtliche Theilnahme an einem Gemeinschaftsverhältniß 840

c. Bundesversammlung. — Korporative und rechtsgemeinschaftliche Elemente einer solchen. — Bundesverordnete und Bevollmächtigte. — Verfaßungsmäßige Normirungen und Vertragsberedungen. — Mehrheitsprincip und Kollektivwille 841

Seite

d. Weitere Organisation. — Organschaft und Vollmacht. — Häupter, Unterverbände und Ausschüße 843

e. Gesammtperson und Personengesammtheit 844

f. Völkerrechtliche Persönlichkeit und kollektive Einheit nach außen. 844

g. Bundesgesetzgebung und vertragsmäßige Vereinbarung der Bundesglieder 845

h. Bundesgerichtsbarkeit und Bundesschiedsgerichte 846

i. Bundesregierung und gemeinschaftliche Geschäftsführung . . . 846

k. Heerwesen. — Einheitlichkeit der Bundesheere und Kontingentsverfaßung 847

l. Bundeshaushalt. — Bundessteuern und Bundesbeiträge. — Bundeskaße 848

m. Bundesvermögen und Vermögensgemeinschaft der Bundesglieder. 849

3. Unterschiede in der rechtlichen Beschaffenheit der Einungspersönlichkeit. — a. Gewillkürte Bundeskörper und zwingende Bundesverbände. — Uebergang von der einen zur andern Form. — b. Bünde mit rein persönlicher Basis und territorial bedingte Bundesgemeinwesen. — c. Bünde mit voller staatlicher Geschloßenheit der Glieder und Bünde, deren Macht in das Innere der Glieder hineinragt. — d. Bünde, deren Persönlichkeit nur ein Mittel für die Individualzwecke der Glieder ist, und Bünde mit einer um ihrer selbst willen bestehenden höheren Allgemeinpersönlichkeit 850

4. Bedeutung des politischen Einungswesens für die Geschichte des deutschen Staatsbegriffs. — Möglichkeit, aber nur beschränkte Verwirklichung einer bundesstaatlichen Einheit. — Fälle einer blos völkerrechtlichen oder privatrechtlichen Bundeskörperschaft. — Fälle einer staatsrechtlichen Bundeskörperschaft. — Der Begriff des bundesstaatlichen Gemeinwesens. — Stellung desselben im Mittelalter. — Spätere Entwicklung. 853

V. Die Manifestation des Staatsbegriffs im Landesstaat. — 1. Der ständische Landesstaat des Mittelalters als zweigliedriges Landeswesen. — a. Die Landesgemeinde oder Landschaft als bundesstaatliches Gemeinwesen mit eigner Rechtspersönlichkeit. — Zusammensetzung. — Organisation. — Gesammtpersönlichkeit. — b. Die Landesobrigkeit als eine vom Landesherrn dargestellte anstaltliche Verbandseinheit mit eigner Rechtspersönlichkeit. — Subjekt und Träger der Landeshoheit. — Vorbildliche Bedeutung des städtischen Gemeinwesens seiner einheitlichen Seite nach. — Gegensatz zur gemeinheitlichen Seite des Stadtstaats. — c. Das Land als eine aus der korporativen Landschaftsperson und der anstaltlichen Obrigkeitsperson zusammengesetzte Staatspersönlichkeit. — Landesherr und Landschaft als Träger und Glieder des über ihnen stehenden Landeswesens. — Begriff der Landesverfaßung. — Das Land als Staat. — Anfänge der praktischen Verwirklichung des Staatsgedankens. — Das Land ist aber Staat in der eigenthümlichen Form einer Gesammtperson, die aus der organischen Verbindung einer anstaltlichen und einer korporativen Einheit erwächst. — Vorzüge und Schwächen dieses Staatsbegriffs. — Dualismus. — Untergang. . 855

Seite

2. Der rein obrigkeitliche Staat der späteren Zeit. — Seine Persönlichkeit. — Er ist schlechthin Anstaltsperson. — Stellung des korporativen Princips in demselben. — Herübernahme der altnationalen Rechtsbegriffe in den modernen Verfaßungsstaat. — Natur seiner Persönlichkeit 860

VI. Manifestation des Staatsbegriffs im Reiche. — Gesammtpersönlichkeit des Reiches. — Unerheblichkeit derselben für die Fortbildung des deutschen Staatsbegriffs. — Ursprung und Wesen der Persönlichkeit des neuen deutschen Reichs 861

§ 34. Der Gemeindebegriff. I. Wesen des Gemeindebegriffs. — Ursprünglich latente Existenz des Gemeindlichen. — Manifestationen des Gemeindebegriffs seit der Ausbildung des Körperschaftsbegriffs. — II. Die Stadt als Gemeinde. — Verschmelzung von Staatlichem und Kommunalem, Lösung von Gemeinde und Wirthschaftsgenoßenschaft. — Die spätere Stadtgemeinde. — III. Die politischen Theilkörper der Stadt. — Oertliche Unterverbände. — Personalkörper. — IV. Landgemeinden. — V. Größere Bezirksgemeinden. — VI. Korporative Gliederungen der politischen Einungsverbände. — VII. Der Gemeindebegriff als eine besondere Anwendung des deutschen Körperschaftsbegriffs. — VIII. Spätere Modificirung des Gemeindebegriffs im Sinne des Anstaltsbegriffs 862

§ 35. Der Genoßenschaftsbegriff. I. Der Begriff der Genoßenschaft als Artbegriff der deutschrechtlichen Körperschaft. — Unterschied dieser Genoßenschaft von der Genoßenschaft im alten Sinn. — Unterschied von Staat und Gemeinde. — Dehnbarkeit des Genoßenschaftsbegriffs. 865

II. Existenzgrund der deutschen Genoßenschaft. — 1. Derselbe liegt nicht in etwas außer ihr. — Abhängigkeit der Genoßenschaftsexistenz von fremdem Willen. — 2. Vielmehr liegt der Grund jeder Genoßenschaftsexistenz in ihr selbst. — Gewordene Genoßenschaften bestehen kraft einer natürlich oder geschichtlich gegebenen Thatsache. — Gewillkürte Genoßenschaften entstehen durch einen schöpferischen Willensakt. — Uebergänge zwischen beiden Begründungsarten. — Principieller Gegensatz derselben. — Unterschied in Bezug auf das fernere Leben der Körperschaft 867

III. Zusammensetzung. — Begriff des Substrats. — 1. Das objektive Substrat. — a. Ein solches fehlt ganz bei den rein personalen Genoßenschaften. — b. Für andere Genoßenschaften ist ein objektives Substrat wesentlich und bedingt und bestimmt bis zu irgend einem Grade ihren persönlichen Bau. — α. Objektives Substrat kann eine Einheit des öffentlichen Rechts sein. — Dahin gehört das Gebiet bei Gebietsgenoßenschaften. — Sodann das Amt oder ein irgendwie verselbständigter Inbegriff öffentlicher Rechte und Pflichten bei Amtskörperschaften. — β. Objektives Substrat kann aber auch eine Vermögenseinheit sein. — So das unvertheilte Gemeinland. — Ein einzelnes Bodenbesitzthum. — Eine Gesammtgerechtsame. — Ein Kapital. — Fortschritt zur reinen Vermögensgenoßenschaft 869

Seite

2. Unerläßliches Substrat ist stets ein Personenverein. — Begriff der Mitgliedschaft. — Verhältniß der Mitgliedschaft zu dem übrigen Inhalt der Persönlichkeit ihres Trägers. — Der Inhalt der Mitgliedschaft. — Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft. — Unterschied der Zwangsmitgliedschaft und der freien Mitgliedschaft. — Unterschiede, die durch den Einfluß des etwaigen objektiven Substrats auf die Mitgliedschaft begründet werden. — Unterschiede in Bezug auf die rechtliche Natur der Mitgliedschaft. — Personenrechtliche und sachenrechtliche Natur insbesondere. — Unübertragbarkeit und Uebertragbarkeit. — Offene und geschloßene Mitgliederzahl. — Ungleiche Arten der Abstufung von Rechten und Pflichten der Mitglieder. — Klassenbildung nach persönlichen oder nach sachlichen Momenten 874

IV. Organisation. — Unterschied vom alten Genoßenschaftswesen. — Begriff des Organs. — Verfaßungsmäßige Bildung der Organe. — Berufung zur Trägerschaft eines Organs. — Verfaßungsmäßige Bestimmung und Abgrenzung der Funktionen des Organs. — Natur des Verhältnißes zwischen der Genoßenschaft und ihrem Organ . . 880

Einrichtung und Wirkungskreis der einzelnen Organe. — Die Mitgliederversammlung. — Unterschied von der alten Genoßenversammlung. — Das Majoritätsprincip. — Die Vorstände. — Unterschied von Herrn und Gesammtbevollmächtigten. — Die Ausschüße. — Die repraesentative Idee. — Richterliche oder schiedsrichterliche Organe. — Die sonstigen Organe und die Grenze des Begriffs des Organs gegen den Begriff des Auftrags oder Dienstverhältnißes. — Engere Verbände als Organe des höheren Organismus 883

V. Gesammtpersönlichkeit. — Wesen derselben. — Das Moment der Einheitlichkeit. — Der geschichtliche Entwickelungsproceß. — Die Merkmale der Person 886

1. Rechtsfähigkeit. — Umfang derselben im Allgemeinen. — Rechte der Persönlichkeit an sich. — Name. — Hausmarke. — Siegel. — Andere Zeichen. — Domicil. — Ehre. — Stand, Rang und Titulatur 887

a. Oeffentliches Recht. — Das bei jeder Genoßenschaft aus ihrem inneren Leben erwachsende Gebiet öffentlicher Rechte. — Autonomie. — Gerichtsbarkeit. — Selbstverwaltung. — Beschlußgewalt. — Besteuerungsrecht. — Haushalt. — Amtshoheit. — Die besonderen öffentlichen Rechte bestimmter Genoßenschaftsgattungen. — Charakter der öffentlichrechtlichen Genoßenschaftspersönlichkeit. — Verhältniß zu ihren Gliedern, — zu höheren Organismen, — zu koordinirten politischen Personen 889

b. Privatrecht. — Natur der Privatrechtsfähigkeit der Genoßenschaftspersönlichkeit. — Fähigkeit zu Eigenthum und dinglichen Rechten. — Rechte an liegenden Gütern. — Grundeigenthum. — Gerechtigkeiten. — Recht an fahrender Habe. — Bildung einer korporativen Kasse. 892

Die Entstehung einer korporativen Kasse bei Gilden und Zünften ins-

Seite

besondere. — Vorbild der Stadtkasse. — Ursprüngliche Zustände. — Sonderung der Zwecke. — Sonderung der Fonds. — Sonderung der Subjekte. — Korporative Bestimmung der Genoßenschaftskasse. — Korporative Verwaltung und Kontrolle. — Genoßenschaftlicher Haushalt. 894

Obligationenrecht. — Forderungen und Verbindlichkeiten der Genoßenschaft als solcher. — Erbfähigkeit 902

2. Willens- und Handlungsfähigkeit. — Die Gesammtpersönlichkeit will und handelt durch ihre Organe. — Beschränkungen durch eine höhere Willensordnung. — Oeffentliche Akte. — Rechtsgeschäfte. — Proceßführung. — Unerlaubte Handlungen 903

VI. Das Verhältniß der Gesammtpersönlichkeit zur Gesammtvielheit. — Zusammengehörigkeit von Einheit und Vielheit in der deutschen Genoßenschaft. — Möglichkeit eigenthümlicher, auf das Genoßenschaftsrecht beschränkter Rechtsverhältniße zwischen der Genoßenschaftsperson und den durch sie verbundenen Einzelnen. — Fülle der Einzelgestaltungen und Dehnbarkeit des deutschen Genoßenschaftsbegriffs. — Juristische Konstruktion derjenigen Verhältnisse, welche auf einer verfassungsmäßigen Verbindung des Einheitsrechts der Genoßenschaft mit selbständigem Vielheitsrecht der Genoßen beruhen 905

Die Einzelfälle. — Politische Rechtsverhältniße. — Eigenthum. — Dem neuen Genoßenschaftsbegriff entspricht ein neuer Gesammteigenthumsbegriff. — Struktur des Gesammteigenthums im neuen Sinn. — Agrarisches Gesammteigenthum der Gilden und Zünfte. — Bewegliches Gesammteigenthum 908

Genoßenschaftliches Gesammteigenthum an einem Vermögenskomplex. — Am Hausvermögen des hohen Adels. — An einer in nutzbare Antheile zerlegten Vermögensmasse. — An einem genoßenschaftlichen Kapital. 912

Das Gesammteigenthum in der vollendeten Vermögensgenoßenschaft, insbesondere im Aktienverein. — Werthquoten und Ertragsrechte als Sonderrechte 915

Genoßenschaftliche Gesammtgerechtigkeiten. — Anwendung auf öffentliche Rechte. — Insbesondere auf das Handwerksamt. — Das Einheitsrecht der Zunft und die Sonderrechte der Zunftgenoßen 916

Organische Verbindung von Einheitsrecht und Vielheitsrecht im Obligationenrecht. — Genoßenschaftliche Forderungsrechte mit individuellen Antheilsrechten. — Genoßenschaftliche Verbindlichkeiten mit individueller Mitverpflichtung 919

Obligatorisches Gesammtrecht bezüglich der zwischen der Genoßenschaft und ihren Gliedern bestehenden inneren Rechtsverhältniße. — Genoßenschaften, bei denen eine Vielheit von individuellen Pflichten organisch mit den Mitgliedschaften verknüpft ist. — Insbesondere Deichverbände. — Genoßenschaften, bei denen eine Vielheit individueller Forderungsrechte gegen den Verein organisch mit den Mitgliedschaften verknüpft ist. — Insbesondere Erwerbs- und Wirthschaftsgenoßenschaften 920

§ 36. Körperschaft und Rechtsgemeinschaft. I. Die Vollendung des Körperschaftsbegriffs bewirkt zugleich die Klärung des Begriffes der nicht

Seite

korporativen Rechtsgemeinschaft. — Sie wird als Individualverhältniß einer Personenmehrheit begriffen. — Damit wird die alte Vermischung des gemeinheitlichen und des gemeinschaftlichen Rechtes überwunden. — Die begriffliche Fixirung der Rechtsgemeinschaft als eines Rechtsverhältnißes unter Mehreren zwingt indeß nicht dazu, bei jedem Gemeinschaftsverhältniß nach Art des römischen condominium das Prinzip der absoluten Geltung des Individualwillens in völlig gesonderten Antheilssphären durchzuführen. — Vielmehr behält der deutsche Gemeinschaftsbegriff für Rechtsgestaltungen Raum, bei denen das Individualprincip durch genoßenschaftliche Bindung des Einzelwillens und das Antheilsprincip durch die Berechtigung zu gesammter Hand modificirt wird. — Da von der andern Seite her der deutsche Körperschaftsbegriff für eine weitgehende Bindung und Beschränkung des Einheitsrechts durch das Vielheitsrecht Raum behält, berühren sich im Leben die äußersten Glieder der realen Verwirklichungen des Körperschaftsbegriffs und des Gemeinschaftsbegriffs. — Historische Unbestimmtheiten und Schwankungen. — Uebergänge vom Einen zum Andern. — In manche Verbandskategorien theilen sich beide Begriffe. — Der principielle Gegensatz steht trotzdem fest 923

II. Daß die deutsche Rechtsgemeinschaft, während sie doch bloße Gemeinschaft Mehrerer bleibt, es im Sinne einer Einheit bis zu einer körperschaftsähnlichen Gestaltung zu bringen vermag, erklärt sich von doppelter Seite her. — Erstens von der Seite des Personenbegriffs, indem eine Personenmehrheit nicht als Mehrheit schlechthin, sondern als so und so verbundene Mehrheit Subjekt der Gemeinschaftssphäre wird. — Zweitens von der Seite des Sachbegriffs, indem die Gemeinschaftssphäre als eine in sich gegliederte und geschloßene objektive Einheit gesetzt und als solche an die Mehrheit der Subjekte herangebracht wird. — Bei den einzelnen Gemeinschaftsverhältnißen muß je nach ihrer Natur bald von der einen oder anderen dieser Seiten, bald gleichmäßig von beiden ausgegangen werden. — Beispiele hierfür. — Ehegemeinschaft. — Gesammte Hand mit Familien-, Wirthschafts- und Lebensgemeinschaft. — Vertragsmäßige Gesellschaft. — Objektive Gemeinschaften. — Ganerbschaften. — Handelsgesellschaften 927

III. Der principielle Gegensatz zum Körperschaftsbegriff tritt trotzdem bei allen Rechtsgemeinschaften, wenn sie sich auch äußerlich der Körperschaft nähern, in allen Einzelheiten hervor. — 1. Bezüglich der Grundlage. — Die Gemeinschaft fließt aus den Begründungstiteln der subjektiven Rechtsverhältniße. — Bestand, Veränderung und Auflösung. — 2. Bezüglich der Zusammensetzung. — Es besteht Theilhaberschaft, keine Mitgliedschaft. — 3. Bezüglich der Gebundenheit des Individualwillens. — Es ist nur der Schein einer Organisation vorhanden. — In Wahrheit gilt vertragsmäßige Vereinigung einer Mehrheit von individuellen Willen und Stellvertretung der Mehrheit durch Willensvertreter. — 4. Bezüglich der Einheitlichkeit des Ganzen. — Die Mehrheit wird zur Kollektiveinheit zusammengefaßt, aber das Ganze hat keine eigne Per-

Seite

sönlichkeit. — 5. Bezüglich der Rechtsfähigkeit. — Es besteht eine kollektive Rechtsfähigkeit, die eine besondere Gemeinschaftssphäre erzeugt. — 6. Bezüglich der Willens und Handlungsfähigkeit. — Auch hierbei kommt nur eine kollektive, keine korporative Einheit zur Geltung 936

IV. Besonderheit der einzelnen unter den Gemeinschaftsbegriff fallenden Rechtsverhältniße. — 1. Gruppirung derselben nach der Verschiedenheit des persönlichen Bandes. — Gemeinschaften, deren Natur lediglich durch ihre objektive Basis bestimmt wird. — Gemeinschaften mit selbständiger Personenverbindung. — Natürlich-sittliche Gemeinschaften. — Vertragsmäßige Gemeinschaften. — Oeffentlichrechtliche. — Privatrechtliche 944

2. Gruppirung der Gemeinschaftsverhältniße nach der Verschiedenheit des als gemeinschaftlich gesetzten Objekts. — Gemeinschaftliches politisches Recht. — Einzelfälle. — Struktur nach der Analogie der Eigenthumsgemeinschaft. — Schicksale der politischen Rechtsgemeinschaften nach der Durchführung des Staatsgedankens 945

Im Privatrecht enthält die Eigenthumsgemeinschaft zugleich die Typen der übrigen Rechtsgemeinschaften. — Das gemeinschaftliche Eigenthum verwirklicht sich unter verschiedenen Modalitäten. — Den Hauptgegensatz bildet das einfache Miteigenthum und das Eigenthum der gesammten Hand. — Princip des Miteigenthums und anderer nach seinem Vorbild konstruirter Mitberechtigungen. — Princip der strengen Gesammthand. — Keine getrennten Antheile. — Kein Sonderrecht des Gesammthänders. — Macht des Einzelnen über das Ganze. — Folgen des Fortfalls eines Gesammthänders. — Konsolidation. — Ungetheilte Ausübung des gemeinschaftlichen Rechtes durch die kollektiv gemeinte Mehrheit. — Besitz und Nutzung. — Verfügung. — Vertretung. — Bestellung ständiger Vertreter der Gesammthand und Schein einer Organisation. — Insbesondere bei Lehen und Bauergütern . . 947

Modifikationen der reinen Formen des Miteigenthums einerseits und der gesammten Hand andererseits. — Modifikationen des Miteigenthums durch eine gewiße Einheitlichkeit der Gemeinschaftssphäre. — Modifikationen der Gesammthand durch das Princip der Quotentheilung. — Theilung der Nutzungen nach Quoten. — Bildung realer Genußantheile. — Theilung der gemeinen Gewere. — Völlige Durchführung des Antheilsprincips nach innen. — Fortdauer der Gesammthand im Falle definitiver Realtheilung. — Fiktive Gesammthand . . . 953

Rechtliche Natur der Eigenthumsgemeinschaft am Gesellschaftsvermögen der nicht korporativen Handelsgesellschaften 956

Gemeinschaftsformen des Obligationenrechtes. — Gemeinschaftliche Forderungsrechte. — Gemeinschaftliche Verbindlichkeiten. — Gegensatz der einfachen Mitverpflichtung pro rata und der Verpflichtung zur gesammten Hand. — Modifikationen der einen Haftart durch die andere.

§ 37. **Körperschaft und Anstalt.** Parallelismus in der Entwicklung des Körperschaftsbegriffs und des Anstaltsbegriffs 956 958

I. Geschichte des Anstaltsbegriffes in Deutschland. — Anknüpfung

Seite

an den uralten Dualismus von Genoßenschaft und Herrschaft. — Ausprägung des kanonischen Anstaltsbegriffs in der Kirche. — Anfänge der Entwicklung eines weltlichen Anstaltsbegriffs in dem Gedanken einer vom Herrn nur dargestellten Obrigkeit. — Die verschiedenen Phasen des obrigkeitlichen Anstaltsbegriffs und der Einfluß fremder Rechtsbegriffe auf seine Entwicklung. — Begriff der öffentlichen Einzelanstalt. 959

Die Entwickelung des Anstaltsbegriffs in den milden Stiftungen. — Ursprüngliches Schwanken zwischen verschiedenen Anschauungen. — Auffaßung der Stiftungen als Kirchengut; — als öffentliches Eigenthum; — als Genoßenschaftsgut; — als Eigenthum der den Nutzen ziehenden Gesammtheit; — als eine blos objektiv-selbständige Vermögenseinheit. — Allmäliger Sieg der Idee einer Anstaltspersönlichkeit. — Name derselben. — Verhältniß derselben zum Schutzheiligen, zu Kirche und Staat, zu Verwaltungskollegien, zu den bewidmeten Personengesammtheiten, zu der objektiven Einheit des Stiftungsvermögens. — Die Stiftung als Verkörperung des Willens ihres Stifters. — Die hierin liegende anomale Ausdehnung der privaten Willensmacht. — Ergänzung und Korrektur durch den öffentlichen Willen 962

II. Verhältniß des Anstaltsbegriffs zum Körperschaftsbegriff. — 1. Gemeinsame Merkmale ergeben sich daraus, daß in beiden Fällen eine sinnlich nicht wahrnehmbare Willenseinheit über den Einzelmenschen zur Person erhoben ist. — Auch der Anstaltsbegriff ist mannichfacher Differenziirung fähig. — Steigerung zum Staats- und Kirchenbegriff einerseits, privatrechtliche Ausprägung andrerseits. — Auch die anstaltlichen Verbände haben sich nur langsam die Anerkennung eigner Rechtswesenheit errungen. — Ausscheidung der blos subjectiven Rechtsverhältniße zwischen mehreren Einzelpersonen. — Modifikationen derselben im Sinne der Einheit 968

2. Der Anstaltsbegriff als Gegensatz des Körperschaftsbegriffs. — Die Quelle der Anstaltsperson. — Die Bestimmung ihres Lebens. — Ihr Endschicksal. — Die Stellung einer Gesammtheit im Anstaltskörper 970

III. Die Möglichkeit der Kombination körperschaftlicher und anstaltlicher Elemente in demselben Verbande. — Verschiedene Formen dieser Kombination. — Der ständische Landesstaat. — Die kirchlichen Verbandseinheiten des Mittelalters. — Die geistlichen Bruderschaften. — Die Universitäten. — Die öffentlichrechtlichen Verbände und Korporationen der neueren Zeit. — Die modernen Mischformen. — Der moderne Staatsbegriff 971

Berührung beider Verbandsarten im Leben. — Zwischenstufen. — Historische Uebergänge der einen Verbandsgattung in die andere . . 973

Für die principielle Beurtheilung jedoch muß an dem Gegensatze von Anstalt und Körperschaft festgehalten werden. — Anstalten mit korporativer Verfaßung. — Juristische Konstruktion derselben. — Körperschaften mit anstaltlicher Spitze. — Juristische Konstruktion derselben. 974

Auch der Körperschaftsbegriff im Ganzen kann bei einem bestimmten

Seite

Volke und zu einer bestimmten Zeit durch den Einfluß des Anstaltsbegriffs und umgekehrt der Anstaltsbegriff im Ganzen durch den Einfluß des Körperschaftsbegriffs modificirt werden. — Reinheit des ursprünglichen deutschen Körperschaftsbegriffs. — Uebergewicht des korporativen Gedankens bis zur Aufnahme der fremden Rechte. — Späteres Uebergewicht des Anstaltsbegriffs. — Modifikation des Körperschaftsbegriffs durch anstaltliche Merkmale. — Einfluß des kanonischen und römischen Rechts. — Verhältniß beider Begriffe in der Gegenwart 975

Schluß 976

Einleitung.

§ 1. Die Aufgabe.

I. Die folgende Untersuchung stellt sich die Aufgabe, auf der durch die Rechtsgeschichte der deutschen Genoßenschaft hergestellten Grundlage die Geschichte des Körperschaftsbegriffes in Deutschland näher zu erforschen.

Sie will also der Geschichte, d. h. dem Entwicklungsproceß oder dem durch das Gesetz von Ursache und Wirkung beherrschten Werden und Anderswerden eines einzelnen Begriffes nachspüren. Dieser Begriff ist ein Rechtsbegriff oder steht doch nur nach dieser Seite hin in Frage. Er läßt sich äußerlich etwa determiniren als die Denkform für die selbständige Rechtsweseneheit der aus einer Vielheit von Rechtswesen bestehenden Einheit. Der geistige Vorgang aber, welcher in der Entstehung und Veränderung dieses Rechtsbegriffes vollzogen ist, soll betrachtet werden nicht als eine Summe mehr oder minder entwickelter Gedanken, die von Einzelnen gedacht sind, sondern als Bildungsproceß eines einheitlichen und kontinuirlichen Bewußtseins, des Rechtsbewußtseins unseres Volks. Daß dieses Bewußtsein, welches ursprünglich dem gesammten Volke gleichmäßig innewohnt, später in einem besonderen Juristenstande ein selbständiges Organ gewinnt, dieses Organ aber sich seiner Quelle mehr und mehr entfremdet, haben wir hierbei nicht als einen Wechsel des denkenden Subjekts, sondern nur als einen inneren Bruch und Zwiespalt des einheitlichen Rechtsbewußtseins, dessen Inhalt für uns in Frage steht, zu betrachten.

II. Ist nun aber das Was dieser Aufgabe leicht zu bezeichnen, so ist um so schwieriger die Frage nach dem Wie der Lösung zu beantworten. Denn der innere Vorgang einer Begriffserzeugung entzieht sich jeder unmittelbaren Wahrnehmung. Liegt er in der Vergangenheit, so scheint jedes Mittel zu seiner Erkenntniß verloren, da keine Urkunde von der Entstehung oder Veränderung eines Rechtsbegriffes meldet. Und am wenigsten scheint ein Punkt, von dem aus eine sichere Erkenntniß gewonnen werden könnte, gegeben zu sein, wenn die Frage dahin formulirt wird, wie ein ganzes Volk in einer bestimmten Richtung gedacht habe oder denke.

In der That kann bei Fragen, deren Gegenstand das Werden des Geistes berührt, nicht von einer Lösung, sondern nur von einer Annäherung an die

Lösung die Rede sein. Ob es einer ferner Zukunft vorbehalten sein wird, das Geistige zu den Gegenständen des exakten Wißens zu zählen, vermögen wir nicht zu sagen: bisher ist unter allen Umständen nur ein geringer Anfang gemacht, über die Empirie einerseits und die Spekulation andrerseits hinauszuschreiten auf die Bahn, welche uns einem strengen Wißen vom Geist zu nähern vermag. Insbesondere entbehrt bisher das Wißen von der geschichtlichen Entwickelung des geistigen Lebens in den menschlichen Gesammtheiten fast jeder sicheren Grundlage. Denn entweder stützt es sich auf eine empirische Betrachtung der thatsächlichen Vorgänge, oder es ist das Resultat einer kühnen Spekulation, die einem intuitiv erschauten Ziele unbekümmert um den darunter gähnenden Abgrund zufliegt. Fehlt der letzteren jede Gewißheit, daß jenes Ziel die Wahrheit und nicht ein von der Phantasie vorgegaukeltes Trugbild ist, so vermag das empirische Raisonnement den von der Forschung aufgehäuften und gesichteten historischen Stoff zwar zu beleben, nicht aber dem Wesen geistiger Entwickelung auch nur um einen Schritt sich mit Sicherheit zu nähern. Allein der Weg, auf dem hier ein Fortschritt möglich scheint, ist bereits eröffnet und betreten. Es ist die Ersetzung der blos verständigen Betrachtung durch die Methode des induktiven Schlußes und die so vollzogene Ergänzung der spekulativen Deduction. Wo die Resultate der Deduction auf induktivem Wege bewiesen, wo umgekehrt die durch den induktiven Schluß gewonnenen Resultate durch das spekulative Denken bestätigt werden, da ist die größte für uns mögliche Gewißheit erreicht. Denn damit überwindet die Induktion die durch den Umfang des stofflichen Materials zwar geminderte, aber nie gehobene Gefahr falscher Verallgemeinerung, während die Dedukton die Gewißheit erlangt, daß ihre Ausgangspunkte Realität und ihre Abstraktionen Inhalt haben. Freilich bezieht sich die Gewißheit auch hier nur auf die Richtigkeit des Weges: aber genug ist schon erreicht, wenn nur *das* gewiß ist, daß eine Bewegung nach dem immerhin unerreichbar bleibenden Ziele der Wahrheit stattfindet.

Hierdurch ist auch für die vorliegende Untersuchung die einzig mögliche Methode angezeigt. Einerseits kann der Deduktion aus fertigen und als vorhanden gesetzten Begriffen nicht entbehrt werden. Andrerseits muß der Versuch gemacht werden, den zu findenden Begriff vorläufig zu streichen, eine Anzahl konkreter Erscheinungen, in denen sich ein verwandtes Geistiges zu bethätigen scheint, zu sammeln, und durch Vergleichung und Abstraktion daraus den Begriff gewißermaßen neu zu entdecken. In ersterer Hinsicht wird also z. B. der deutsche Volksgeist als eine historische Einheit vorausgesetzt; es wird bei diesem Volksgeist ein mit seinen Entwicklungsstufen sich adaequat wandelndes Rechtsbewußtsein angenommen; es wird endlich aus dem allgemeinen Gehalt dieses Rechtsbewußtseins in jeder Zeitepoche gefolgert, wie sich demgemäß die Vorstellung der Rechtssubjektivität über den Einzelmenschen gestalten mußte. Sodann aber wird umgekehrt das induktive Verfahren eingeschlagen; es werden

daher Volksgeist, Rechtsbewußtsein und Körperschaftsbegriff zunächst als gar nicht vorhanden gesetzt; es werden für eine bestimmte Zeit und bei einem bestimmten Institut Thatsachen gesammelt, welche sich auf das Verhältniß von Einheit und Vielheit in einer Personengesammtheit beziehen; es wird daraus stufenweis auf das Vorhandensein und die Beschaffenheit eines gemeinsamen Gedankens geschloßen; es wird endlich der so gefundene Begriff als Symptom einer allgemeinen geistigen Entwicklung verwerthet. Die zu einer solchen Schlußfolgerung geeigneten Thatsachen aber zerfallen in zwei Klassen. Einmal gehören dahin die in den Rechtssatzungen zu Tage tretenden äußeren Hervorbringungen des Rechtsbewußtseins. Sodann die unmittelbaren Aeußerungen einer Rechtsanschauung. Bei den letzteren entsteht jedoch die Schwierigkeit, individuelle Meinungen von allgemein verbreiteten Anschauungen zu sondern. Für die ältere Zeit zwar, in welcher das Volk sein Recht sich selbst schuf und bezeugte, begegnen wir kaum einem Zwiespalt der in den Rechtsdenkmälern kundgegebenen Rechtsüberzeugungen. Dagegen tritt, seitdem die Nation in einem besonderen Juristenstande ein eignes Organ für Bewahrung und Fortbildung des Rechts gewinnt, ein Zwiespalt des volksthümlichen Rechtsbewußtseins und des Juristenbewußtseins, in dem letzteren aber die Herrschaft der individuellen Meinungen hervor. Für diese Zeit werden wir daher zwar vorzugsweise eine Dogmengeschichte der Korporationslehre zu geben, daneben uns aber zu erinnern haben, daß ein Volk, so lange es ein Volk sein will, sein Rechtsbewußtsein nicht völlig veräußern kann, und daß in der That auch das deutsche Volk nie ganz des nationalen Rechtsbewußtseins noch auch ganz des Einflußes auf das juristische Dogma entbehrt hat. Wir werden daher, je mehr wir die juristische Theorie sich verzweigen und in Spitzfindigkeiten und Künsteleien auslaufen sehen, desto entschiedener, um individuellen Irrthum und geschichtlich berechtigte Gedankenbewegung von einander sondern zu können, zurückzukehren haben zu dem Urquell alles Rechts, dem Rechtsbewußtsein des Volks. Und je mächtiger wir in der Gegenwart ein neu erwachtes nationales Rechtsleben pulsiren sehen, desto dringender wird an uns die Aufforderung herantreten, vor Allem die großen Züge der volksthümlichen Rechtsideen in ihrer Reinheit herzustellen und an ihnen die Berechtigung des juristischen Dogma's, das sie schärfen und verfeinern, nicht aber verkehren und ummodeln soll, zu prüfen.

III. Die Schwierigkeiten dieser Untersuchung liegen indeß nicht blos in der Unvollkommenheit der Methode, sondern in einer gewissen Inkongruenz unseres Denkens und der realen Welt überhaupt.

Vor Allem müssen wir das Verhältniß von Idee und Wirklichkeit als ungelöstes Räthsel hinnehmen. Ob im letzten Grunde der Gedanke die Lebensformen schafft oder nur ihr Produkt ist, wer will es entscheiden? Für uns stellt sich das Verhältniß als gegenseitige Kausalität dar. Wir sehen die Gedanken bedingt und bestimmt durch die thatsächlichen Zustände und sehen

sie wiederum auf diese als bewegende und gestaltende Kraft zurückwirken. Wie wir für die historische Forschung bei dem Gegensatz und der daraus folgenden ununterbrochenen gegenseitigen Berührung und Beschränkung von Freiheit und Nothwendigkeit stehen bleiben müssen, ohne darum das philosophische Postulat einer höheren Einheit, in welcher jener Gegensatz sich löst, zu läugnen: so müssen wir auch die freie geistige Schöpfung des Gedankens und die von der Nothwendigkeit beherrschten Lebensverhältniße als selbständige Faktoren der geschichtlichen Entwicklung setzen, von denen jeder gleichmäßig den andern voraussetzt und rückwirkend erzeugt. In unserem Falle also werden wir den Körperschaftsbegriff so gut als Erzeuger wie als Erzeugniß bestimmter Wandlungen in der äußeren Gestaltung der Verbände betrachten müssen; und wir werden beispielsweise nur dasselbe von verschiedenen Seiten her zu sagen glauben, wenn wir behaupten, die Idee des städtischen Gemeinwesens habe zur Koncentration der Stadtregierung in den Händen des Raths geführt, oder wenn wir umgekehrt sagen, die Koncentration der Stadtregierung in den Händen des Raths habe die Idee des städtischen Gemeinwesens erzeugt.

Das hierbei anzuerkennende Gesetz der *Wechselwirkung* beherrscht aber überhaupt das gesammte historische Werden. Gerade darum geht die Erscheinung des Lebens in unserem Denken niemals vollkommen auf. Denn die Logik unseres Denkens fordert ein festes und unverrückbares Verhältniß von Ursache und Wirkung: in der Kette der realen Zusammenhänge ist von den mannichfachen gleichzeitigen Erscheinungen, von denen je nach unserem Standpunkt die eine oder die andere sich uns als die kausale darstellt, jede zugleich Ursache und zugleich Wirkung, zugleich Treibendes und Getriebenes. Wer will es z. B. meßen oder wägen, wie weit die Entwicklung des städtischen Gemeinwesens Grund und wie weit Folge des Aufblühens von Handel und Gewerbe und ihrer Emancipation vom Grundbesitz war? wie weit die bürgerliche Freiheit den materiellen Aufschwung der Städte förderte oder umgekehrt der letztere die Erringung der bürgerlichen Freiheit bedingte? Ueberall kommen wir hier über die Thatsache der Wechselwirkung, deren Wesen bei jeder logischen Analyse einen unzerlegbaren Rückstand läßt, nicht hinaus, oder verweisen doch die Frage nach dem letzten Grunde aus dem historischen in das philosophische Gebiet.

Ganz ähnlich verhält es sich mit dem das historische Werden beherrschenden Gesetz des *Ueberganges*. Unser ohne Logik und System hilfloses Erkennen fordert die Annahme gesonderter Kategorien, die eine unverrückbare Grenze von einander trennt, so daß nur ein Sprung hinüberführt. Im wirklichen Leben giebt es keine trennenden Scheidewände zwischen den Dingen. Nur in uns existirt die feste Ordnung des gedanklichen Nach- und Nebeneinander: draußen ist Alles eine zusammenhängende, lebendige Bewegung. Da giebt es keine Zeitperioden, keine in Schubfächern gesonderten Gebiete des Volkslebens, keine logischen Gegensätze: unmerkbar gehen selbst das Sein und

das Nichtsein in einander über, all die unendliche Mannichfaltigkeit der einzelnen Funktionen wird durch tausend unentwirrbare Fäden zur Einheit des Lebens verknüpft, und eine Brücke verbindet die Gegensätze, welche unserm System unvereinbar erscheinen. Auch die Rechtsbegriffe, so lange sie eben nicht gemachte, sondern gewordene sind, bilden keine Ausnahme von diesem allgemeinen Gesetz des geschichtlichen Wachsthums. Sie entstehen nicht, wie sie zuletzt durch das System und die Kodification fixirt werden, als logische Kategorien, sondern als historische Gebilde. Deshalb sind sie zunächst nicht *Rechtsbegriffe* allein, nicht juristische Abstraktionen für bestimmte Zwecke, sondern ihr juristischer Gehalt ist untrennbar verwoben mit einem oft alle anderen Lebensgebiete ergreifenden Gedankengehalt. Sie stehen aber ferner nicht gleich den logischen Kategorien fertig und unabänderlich da, sondern sind in einer unaufhörlichen Entwickelung, einem steten Uebergang vom Sosein ins Andersein begriffen. Und endlich sind sie im Verhältniß zu andern Rechtsbegriffen nicht in feste für sie zubereitete Stellen, wie im System, vertheilt, sondern sie berühren sich gegenseitig und gehen dergestalt in einander über, daß es erst eines künstlichen Abwägens unseres reflectirenden Verstandes bedarf, um die Punkte festzustellen, wo noch der eine und wo schon der andere Begriff waltet.

Schließlich wird uns die Erkenntniß eines bereits in der Vergangenheit liegenden geistigen Processes auch durch *subjective* Momente erschwert. Denn da wir nie mit fremden, sondern immer nur mit unsern eignen Gedanken denken, sind wir, sobald wir fremdes Denken zum Objekt unsres eignen Denkens machen, stets in Gefahr, das eigne Denken in das fremde hineinzutragen.[1]) Nun kommt es aber gerade darauf an, zum Verständniß einer andersdenkenden Zeit auch nur mit den ihr eignen Begriffen zu operiren. Wir müssen daher, sobald es sich um die Genesis und das Wesen älterer Rechtsbegriffe handelt, unsere eignen vollkommueren Begriffe gewißermaßen ab-

[1]) Es ist dies der Fehler vieler Rechtshistoriker, welche in dem Bestreben, ein möglichst bestimmtes Zustandsbild der Vergangenheit zu geben, in die flüssige Staats- und Rechtsbildung der germanischen Vorzeit die scharf formulirten Kategorien des modernen juristischen Dogmas hineinlegen. Das wie ein vollendetes Kunstwerk in festen Umrissen gezeichnete Bild besticht dann nur allzuleicht den methodisch und systematisch denkenden Juristen und verleitet ihn wol gar zu dem Urtheil, daß nur eine derartige Auffaßungsweise eine wahrhaft „juristische" sei. Vergeßen aber wird, daß die Rechtsgeschichte vor Allem *Geschichte* ist, die es mit dem *Werden* des Rechts zu thun hat; daß sie daher nicht unserer eignen Denkweise zu Liebe die schwierigere Aufgabe möglichster Annäherung an das Wesen der Entwicklung zu Gunsten der ansprechenderen Zeichnung einer Anzahl von Zustandsbildern vernachläßigen darf. — Mit am Weitesten in dieser Richtung geht unter den Neueren *Sohm*, der den altgermanischen, den merovingischen und den karolingischen Staat als drei in sich so fertige und nach abstrakten Begriffen so regelrecht geordnete Formationen darstellt, wie dies nur immer die dogmatisch gestalteten Verfaßungssysteme in einem modernen Lehrbuch des Staatsrechts sind. Vergl. u. N. 4 zu § 2.

zulegen versuchen und dürfen höchstens nachträglich die alten Begriffe an dem Maß der neuen meßen und den Keim der letzteren aus den ersteren herausschälen. Allerdings werden wir auch auf diesem Wege den positiven Inhalt eines entschwundenen Bewußtseins kaum in uns zu erneuen vermögen, aber wir werden mindestens ein mittelbares Reflexbild desselben erhalten.

IV. So unvollkommen hiernach die Lösung der gestellten Aufgabe ausfallen muß, so wird dennoch das Resultat nicht außer Verhältniß stehen zu dem nicht unerheblichen Kraftaufwand, dessen es auch für eine partielle Lösung bedarf. Daß für das Verständniß unseres heutigen Körperschaftsrechts und der auf diesem Gebiete herrschenden Bewegung nur auf diesem Wege der Schlüßel gefunden, daß nur so der richtige Standpunkt für die Beurtheilung der de lege lata und de lege ferenda gleich sehr entzweiten Ansichten gewonnen werden kann, wird nicht leicht in Zweifel gezogen werden. Wenn trotzdem die Untersuchung der Entwicklung eines einzelnen Rechtsbegriffes den ihr hier gewidmeten Raum nicht zu verdienen scheinen könnte, so sei nur daran erinnert, daß jeder einzelne Rechtsbegriff in engem Zusammenhang mit dem übrigen Inhalt des Rechtsbewußtseins steht, daß aber der Körperschaftsbegriff vor Allem geeignet scheint, als Angelpunkt der wichtigsten Grundvorstellungen betrachtet zu werden. Bestimmt doch die Art und Weise, wie die Rechtswesenheit der aus einer Vielheit zusammengesetzten Einheit gedacht wird, die Staatsidee selbst, die Staatsidee aber wiederum ist für die gesammte Rechtsauffaßung bis in deren innerste Tiefen entscheidend. Und wenn die Geschichte unseres Begriffs zunächst nur ein speciell juristisches Interesse bietet, so kommt doch einer solchen Einzeluntersuchung gerade um des eingeschlagenen Weges und der relativen Gewißheit des Resultates willen vielleicht auch ein allgemeinerer Werth für die Geschichte des Geistes zu. Denn noch ist das Wißen von dem geistigen Proceß, der sich in der Geschichte der Völker vollzieht, nicht vorgeschritten genug, als daß mehr als einzelne Bausteine zusammengetragen werden könnten für das künftige Gebäude.

§ 2. Der Bildungsgang des deutschen Rechtsbewußtseins.

I. Bei der Untersuchung der Geschichte eines bestimmten Begriffs ist von vornherein im Auge zu behalten, daß die Begriffsbildung sich keineswegs bei allen Völkern und zu allen Zeiten in gleicher Weise vollzieht.

Das menschliche Denken hat eine rein formale Seite, die überall und zu allen Seiten sich selbst gleich ist. Es wird aber nicht durch die Logik allein, sondern zugleich durch seine wechselnde innere Substanz bestimmt, ohne welche es sich als leere Formel darstellen würde. Indem nun in der Art und Weise der Verbindung, in dem gegenseitigen Verhältniß und in der mehr bestimmenden oder bestimmten Stellung dieser beiden Elemente Unterschiede hervortreten, gestaltet sich der Proceß der Gedankenbildung selber verschieden. Deshalb ist z. B. die Logik an sich, da ein Schluß nicht logischer als der

andere ist, zwar keiner Komparation fähig: wohl aber kann je nach der größeren oder geringeren Neigung zur Geltendmachung des logischen Elements von der größeren oder geringeren Logik eines bestimmten historischen Geistes gesprochen werden. In diesem Sinne war das römische Rechtsbewußtsein logischer als das deutsche, weil es mit weit rücksichtsloserer Konsequenz das Stoffliche den einmal fixirten Denkformen unterwarf: wenn aber das deutsche Rechtsbewußtsein, um stets dem Stofflichen gerecht zu werden, die Denkformen offen, flüssig, erweiterungsfähig hielt, so war es darum nicht unlogisch, sondern machte nur von der Logik einen sparsameren Gebrauch. Aehnlich verhält es sich mit dem mehr oder minder abstrakten Charakter der Begriffe. Jeder Begriff ist abstrakt, denn er beruht auf dem Absehen von den Besonderheiten mehrerer durch Wahrnehmung erzeugten Anschauungsbilder. Aber kein Begriff ist ganz abstrakt, denn ihm haftet immer etwas von dem konkreten Gehalt der Anschauungen an, von denen er sich ablöst. Indem nun aber so jeder Begriff gewißermaßen eine geistige und eine leibliche Seite hat, können dabei die mannichfachsten Mischungsverhältnisse stattfinden, so daß ein verwandter Begriff hier fast ganz in der sinnlichen Anschauung stecken bleibt, dort vielleicht dieselbe zu seinem völlig unwesentlichen Kleide herabgesetzt hat.

1. Vor Allem treten uns nun in den verschiedenen Lebensepochen der Völker gewiße typische Unterschiede des Denkens entgegen. Indem dieselben im Großen und Ganzen den Wandlungen der Geistesthätigkeit im Einzelmenschen entsprechen, rechtfertigen sie den Vergleich der Volksepochen mit den Altersstufen des Menschen.

Insbesondere überwiegt, je näher ein Volk der Kindheit steht, desto mehr das sinnliche Element. Mit einer den späteren Geschlechtern verlorenen plastischen Kraft versteht es die jugendliche Volksseele, die leibliche Seite der Begriffe formvollendet durchzubilden, während sie unfähig ist zur unmittelbaren Erfaßung der reinen Abstraktion. Selbst das schlechthin Unsinnliche verknüpft sie durch das Sinnbild, das eine Stellung von später kaum noch geahnter Bedeutung einnimmt, mit der Sinnenwelt. Gänzlich abhold jeder um ihrer selbst willen vorgenommenen Verallgemeinerung, schmiegt diese durch Bild und Sinnbild vermittelte Vorstellungsweise sich auf das Innigste an den Strom des äußeren Lebens an und erhält somit ein durchaus konkretes und individuelles Gepräge. Je weiter dann der Volksgeist sich entwickelt, desto mehr wächst ihm die Kraft der Abstraction, während die sinnliche Vorstellungskraft abnimmt und die Farbe der Sinnbilder verblaßt. Schärfer und bestimmter erhebt sich die Welt der Gedanken über der Welt der Anschauungen. Das Leibliche am Begriff erscheint als nebensächliches Beiwerk seines abstrakten Gehalts, und die Sprache selbst vergißt den sinnlichen Ursprung ihrer Begriffszeichen, bis nur noch der Sprachforscher in ihm die Brücke erkennt, die dereinst in die Sphären der Abstraktion geführt hat.

Ueber die konkreten Besonderheiten hinaus drängt Alles zur Verallgemeinerung, zur Regel. Mit der vollendeten Reife des Volkes übernimmt dann das abstrakte Denken die unbestrittene Führerschaft seiner geistigen Kräfte, nicht ohne daß darunter oft das Ebenmaß litte. Endlich beginnt, wenn die geistige Kraft des alternden Volkes verfällt, das seiner Quelle entfremdete Leben in dürrem Schematismus zu vertrocknen; der Begriff wird durch die Formel verdrängt, alles Individuelle erstirbt in todten Verallgemeinerungen, und als eine rein mechanische Kraft bewegt die leere Abstraktion die Atome des sich lösenden Volksgeistes.

Ein anderer Unterschied der Altersstufen im Volksleben ist der Unterschied in der Stellung von Gemeinbewußtsein und Einzelbewußtsein zu einander. Je weiter wir zurückgehen, desto mehr sind beide durch und in einander gebunden, desto weniger sich ihrer Besonderheit gegen einander bewußt. Erst ganz allmälig emancipirt sich das Individuum zu geistiger Freiheit, tritt andrerseits das Gemeinbewußtsein als selbständige sittliche Macht in objektiver Haltung über die Einzelnen. Deshalb ist das jugendliche Volksleben einheitlicher, kräftiger, schöpferischer; es gleicht noch der unbewußt zeugenden Naturkraft oder entbehrt doch in halb bewußter Thätigkeit der Reflexion über sich selbst; noch wird und wächst, was die spätere Zeit vorsätzlich macht und mit Ueberlegung beßert; und auf allen Gebieten des geistigen Lebens ist das ganze Volk unmittelbar und ungetheilt mit einer uns schwer verständlichen Gemeinsamkeit seiner Seele thätig. Glaube und Poesie, Recht und Sitte, Sprache und staatliches wie wirthschaftliches Handeln strömen in zweifelloser Gestaltung aus der noch ungespaltenen Volksseele, leben allgegenwärtig in ihr, wachsen gleich den Bäumen des Waldes fort. Je weiter sich dann das Volksleben entwickelt, desto mehr tritt die bewußte That, die reflektirte Schöpfung in den Vordergrund. Der Individualismus siegt, der Gegensatz des Einzelnen und der Allgemeinheit wird empfunden und verschärft sich, die alte Gemeinkraft versiegt zu Gunsten schöpferischer Einzelgeister. Mehr und mehr breitet sich die geistige Arbeitstheilung aus. Das Volk gewinnt in einzelnen Ständen oder Klassen besondere Organe für die einzelnen Seiten seines geistigen Lebens. Tritt endlich Alter oder Krankheit ein, so verknöchert das Gemeinleben zur todten Maschinerie, der Individualismus aber steigert sich zum Atomismus; alles organische Wachsthum weicht der künstlichen Mache, jede intuitive Schöpfung erlahmt vor der altklugen Verstandesberechnung; die zu Trägern der einzelnen Lebensfunctionen berufenen Stände verlieren den Zusammenhang mit ihrer volksthümlichen Basis.

Mit diesem Unterschiede hängt dann endlich auch der weitere Unterschied zusammen, daß alle die verschiedenen Lebensfunktionen jugendlicher Völker, daß Sprache, Glaube, Poesie, Sitte, Recht, Staat und Wirthschaft, durch keine scharfe Scheidewand getrennt sind, während sie mit dem Heranreifen der Völker zu

selbständigen und in sich abgeschloßenen Organismen werden.[1]) Ursprünglich sind alle jene Gebiete, wie sie ungesondert in derselben Volksseele nebeneinander liegen, offen für gegenseitige Hinüberwirkung; jede Funktion daher ist zugleich in der andern heimisch und gestaltet unmittelbar in ihr mit. Später treten die Gegensätze immer schärfer und zahlreicher hervor; das einst Verbundene trennt sich innerlich und äußerlich in große Zweige, die fort und fort sich weiter abtheilen und reicher und reicher sich gliedern; die Grenzen stellen sich in immer bestimmteren Zügen fest; das Systematische erobert den Geist wie das Leben. Jene ewig rege Wechselwirkung, welche die verschiedenen Funktionen des Volksorganismus von einander abhängig macht, hört nicht auf, aber sie wird mittelbar. Erst mit Alter und Verfall steigert sich die Gliederung zur Trennung, die Selbständigkeit zur Isolirung, das Systematische zum Schematismus.

2. Während sich nun aber die allgemeinen Grundzüge dieses geistiger Entwicklungsgesetzes bei allen Völkern wiederholen, gestalten sich im Einzelnen die dadurch bedingten Erscheinungen bei den *verschiedenen Völkern* ebenso ungleich, wie die Volksgeister selbst einander ungleich sind.

Ungleicher noch als an die Individuen sind an die Völker sowol die geistigen Fähigkeiten als die ihr Geistesleben gestaltenden äußeren Schicksale vertheilt. Schon an Dauer und Entwicklungsgeschwindigkeit ist das Leben der Völker weit mehr als das der Einzelnen unterschieden. Das unerbittliche Gesetz des Kampfes um das Dasein vergönnt von zahllosen Keimen auch hier nur wenigen, sich zu erschließen, wenigeren noch, sich auszuleben; auch diejenigen Völker aber, welche eine volle Geschichte haben, weisen in Bezug auf den Wechsel der Altersstufen, die Krankheiten ihres Organismus und ihre endliche Lebensdauer die größten Verschiedenheiten auf. Ebenso ungleich ist der Gehalt des Geisteslebens der Völker. Hier ist die eine, dort die andere Lebensfunktion herrschend oder abhängig, reich oder arm, früh oder spät vollendet, überwuchernd oder verkümmert; völlig entgegengesetzte Grundprincipien vermögen somit bestimmend zu werden für den Ausbau der einzelnen Gebiete. So nimmt denn auch die Gedankenbildung selbst trotz analoger Lebensstufen bei verschiedenen Völkern ein ungleiches Gepräge an. Eine große Anzahl von Völkern dringt nie vielleicht zum rein Begrifflichen vor; das eine oder andere entwickelt nur für bestimmte Gebiete des geistigen Lebens die höheren gedanklichen Fähigkeiten; auf der Stufe der reinen Abstraktion büßt das eine vielleicht fast ganz die sinnliche Gestaltungskraft ein, die bei dem andern noch lange in lebendigster Fülle daneben fortlebt; die Abstraktion selbst erscheint anders geartet, je nachdem mehr die Neigung zu theoretischer Spekulation oder die nüchterne praktische Verstandesrichtung den Volksgeist beherrscht.

---

[1]) Vgl. auch *meine* Schrift, Der Humor im deutschen Recht, beſ. S. 4 f.

Für uns kommt vor Allem zunächst der Gegensatz der antiken und der modernen Völker, oder vielmehr der griechisch-römischen und der germanisch-romanischen Welt, in Betracht. Hier springt sofort in die Augen, daß die Entwicklung des Alterthums schneller, einfacher, glänzender, die unsere langsamer, ungleichmäßiger, schwerfälliger verlief, daß aber die unsere voransteht an Gehalt, Vielseitigkeit und Tiefe.

Griechen und Römer, unter sich an geistiger Begabung und Richtung vielleicht verschiedener als irgend ein modernes Kulturvolk vom andern, kamen doch darin überein, daß sie sich mit einer fast wunderbaren Leichtigkeit zum abstrakten Denken, zum vollen Bewußtsein und zur systematischen Lebensorganisation erhoben. Wie in ihrer äußeren Geschichte Jugend und Mannesreife, ja Blüthe und Verfall fast zusammenfallen, so liegen auch in ihrem geistigen Leben die ungleichsten Entwicklungsstufen nahe bei einander. Die Griechen erklimmen in derselben Zeit, in welcher die Fülle sinnlicher Anschauungen noch ungebrochen und halb unbewußt bei ihnen fortwirkt, den Gipfel theoretischer Spekulation; die Römer gestalten bereits das praktische Leben nach logischen Abstraktionen, während ihre Gebundenheit an das Konkrete und ihr Mangel an reflektirendem Individualbewußtsein sie noch als Naturvolk kennzeichnen. Das Nebeneinanderstehen der griechischen Volksreligion und der griechischen Philosophie oder der zugleich abstrakte und konkrete Charakter der römischen Sprache sind Symptome desselben Entwicklungsganges, der in den Gebieten von Staat und Recht den abstrakten Staatsbegriff und den abstrakten Gesetzesbegriff fast an den Anfang der Volksgeschichte stellte, und doch bei den Griechen das Recht nie zu der Bedeutung einer vollkommen selbständigen und geschloßenen Lebensfunktion erhob, bei den Römern dagegen dem auf die höchste Stufe logischer Durchbildung gebrachten Recht trotzdem die sinnliche Lebendigkeit und plastische Formvollendung bewahrte. Gerade in dieser raschen Aufeinanderfolge der verschiedenen Lebensstufen liegt der wunderbare Glanz der antiken Welt, liegt die Einheit und Energie ihres zu keinem Zwiespalt mit sich selbst gekommenen geistigen Lebens begründet: aber gerade hierin liegt auch der Grund, daß im Vergleich mit der modernen Entwicklung ihre Bildung einseitiger, oberflächlicher und ärmer erscheint, und daß der kurzen Periode des Glanzes der ebenso schnelle und unerwartete Verfall eines verfrühten Alters folgte.

Unendlich langsamer haben sich die Völker der durch das Germanenthum geschaffenen neuen Kulturwelt entwickelt und gebildet. Lange Zwischenräume trennen bei ihnen die verschiedenen wirthschaftlichen, politischen und socialen Kulturstufen. Fast immer bedurfte es erst eines äußeren Anstoßes und der Einwirkung fremder Volksgeister, um die Erhebung auf eine neue Lebensstufe zu vollziehen. Uebergänge, von denen wir bei Griechen und Römern kaum eine flüchtige Spur entdecken, füllen bei uns Jahrhunderte aus. So können wir in wirthschaftlicher Beziehung die Zeit bis zum Abschluß der Wanderungen

als eine Zeit des Ueberganges von überwiegend nomadisirendem Leben zur Alleinherrschaft des Ackerbau's, und wiederum die Zeit von der Entstehung der Städte bis in das 16. Jahrhundert als eine Zeit des Ueberganges von der Naturalwirthschaft zur Geldwirthschaft bezeichnen. Nicht minder lange Zeiträume forderte in politischer Hinsicht der Uebergang vom patriarchalen zum patrimonialen und vom patrimonialen zum staatlichen System. Und in den socialen Beziehungen zieht sich die Verdrängung der Geburtsstände durch Berufsstände und der Berufsstände durch Besitzstände in langsamem Wechsel durch die ganze Geschichte. Im Zusammenhang hiermit war aber unsere Entwickelung auch eine ungleichmäßigere als die der alten Welt; denn bei uns ergriff nicht jeder Fortschritt gleichzeitig das gesammte Volk, sondern vollzog sich zunächst in gewissen gesonderten Kreisen, so daß ein innerer Zwiespalt im Volksorganismus hervortrat, dessen Ueberwindung neue Jahrhunderte forderte. Die modernen Völkern fiel ferner die Aufgabe zu, die vorangegangene Kulturarbeit des Alterthums in sich aufzunehmen, um ihr unsterbliches Theil der Menschheit zu erhalten, und untereinander durch gegenseitigen Austausch und wechselseitige Einwirkung einen Zusammenhang herzustellen, der die Verwandlung des Nebeneinanderlebens der Kulturvölker in ein wahres Gemeinleben anbahnt. Auch hierdurch aber wurde die Entwicklung der einzelnen Volksindividualitäten erschwert, da die fremde Bildung zunächst in einen Gegensatz zum eigenen Leben treten mußte und die Auflösung dieses Gegensatzes eine lange und mühevolle innere Arbeit in Anspruch nahm. In jeder Beziehung überhaupt stellte unsere vielseitigere Begabung uns größere Probleme und trug in unser Leben Gegensätze und Widersprüche hinein, deren Kampf oft die Grundvesten unseres Daseins erschütterte, bis ihre Versöhnung oder Lösung gelang. Statt der Einheitlichkeit ist so der Dualismus das charakteristische Zeichen unserer Entwicklung, die immer von dem Gegensatze ausging; Diesseits und Jenseits, weltliches und geistliches Gebiet, Staat und Kirche, Nationalität und Universalität, Genoßenschaft und Herrschaft, Eigen und Lehen, Land und Leute, Land und Stadt, Reich und Territorien, alter und neuer Glaube, Individualismus und Gemeinsinn, und hundert ähnliche Gegensätze ließen sich herausgreifen, welche die Grundlagen zwiespältiger und im Ringkampf sich feindlich gegenüber tretender Kulturgestaltungen bildeten, die zum Theil noch heute unversöhnt nebeneina der stehen. Aber gerade durch ihre langsamere, schwerfälligere, widerspruchsvollere Entwickelung hat unsere Kultur eine Vielseitigkeit, einen Reichthum und eine Tiefe errungen, welche sie hoch über die antike Kultur erheben. Und wenn auch uns dereinst Alter und Tod bevorstehen, so hoffen wir doch, daß wir erst den kleineren Theil unserer geschichtlichen Bahn durchlaufen und von unseren Aufgaben für die Geschichte der Menschheit die schöneren erst in der Zukunft zu erfüllen haben.

Diesem Gesammtcharakter des Entwicklungsganges der modernen Völker

entspricht nun insbesondere auch der außerordentlich langsame, ungleichmäßige und mühsame Fortschritt zu den höheren geistigen Funktionen; das oft unklare und widerspruchsvolle Gepräge der unsere Entwickelung beherrschenden Ideen; der späte und zum Theil nur durch Benutzung antiker Geistesarbeit vollzogene Uebergang zum abstrakten Denken, zur bewußten Reflexion und zum System. Auch hier aber hat die relative Unvollkommenheit eine größere Vollendung, die Unklarheit die Tiefe, der Widerspruch die Schärfe, das Flüßige den reicheren Gedankengehalt zuletzt geboren.

Unter den modernen Völkern stehen dann wieder die germanischen zu den romanischen Nationen in einem ähnlichen Verhältniß, wie die moderne Welt zum Alterthum. Aber der Unterschied ist ein dem Grade nach geringerer. Denn die romanischen Völker, geboren aus der durch das Germanenthum vollzogenen Neuverknüpfung der zurückgebliebenen Atome des sterbenden Römerthums, waren in jeder Beziehung neue und jugendliche Organismen. Sie trugen jedoch wegen der nationalen Herkunft der Masse ihrer Atome von vornherein mehr von dem Geiste des Alterthums in sich und reproducirten somit mehr sowol von seinen Vorzügen als von seinen Schwächen.

Im Uebrigen wies auch in der modernen Welt die Verschiedenheit der Anlagen wie der ihre Ausbildung gestaltenden Verhältniße jeder Volksindividualität besondere Bahnen der geistigen Entwicklung an. Es fand und findet daher auch unter den modernen Völkern, trotz reger Wechselwirkung, eine gewiße geistige Arbeitstheilung statt. Hier hat sich diese, dort jene Seite des geistigen Lebens früher und voller erschloßen, reifer und kräftiger geblüht. Doch ist von einer so weit gehenden Einseitigkeit der Geistesrichtung, wie bei den alten Völkern, und von einer solchen Verkümmerung einzelner Lebensfunktionen, wie sie etwa bei den Griechen das Recht (das den Römern als ein jus inconditum ac paene ridiculum erschien) oder bei den Römern die Kunst traf, bei keinem neueren Volk mehr die Rede.

II. Fragen wir nun unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Gesichtspunkte speciell nach dem Bildungsgange des deutschen Rechtsbewußtseins, so haben wir zunächst festzustellen, auf welcher Stufe des geistigen Lebens die germanischen Völkerschaften bei ihrem Eintritt in die Geschichte und bei ihrer ersten Berührung mit fremder Geisteskultur standen.

Offenbar war dies eine der Kindheit noch näher als der Jugend verwandte Stufe. Alles, was uns als Symptom des damaligen Geisteslebens der Germanen bekannt ist, weist auf das entschiedene Uebergewicht der sinnlich konkreten Anschauungsweise, der unbewußten oder halb bewußten Gemeinschöpfung und des Ineinanderfließens der einzelnen Funktionen hin. So war denn auch das Recht noch ein gleichmäßiges Besitzthum des ganzen Volkes, es strömte aus seiner Seele wie der Volksgesang, es wurde fort und fort überliefert wie die Volkssitte, es war heilig und stetig wie der Volksglaube, es wuchs und verzweigte sich wie die Volkssprache. Unausgesondert noch lebte

und wirkte im Recht das religiöse, das ethische, das dichterische Element; untrennbar verwoben und im vollen Einklang mit dem Recht waren die wirthschaftlichen und politischen Verhältnisse; und äußerlich schon war es dieselbe Versammlung, auf welcher die Gottheit verehrt und die gesellige Sitte gepflegt, des Sängers Lied gehört und ein Kriegszug beschloßen, der Acker verlooft und das Recht gewiesen ward. Das Rechtsbewußtsein eines so jugendlichen Volkes war demgemäß noch durchaus sinnlich, konkret und unmittelbar, es war ebenso reich an Phantasie und gestaltender Kraft, als unbehilflich, wo irgend ein Abstraktes gefaßt und irgend ein Allgemeines vom Zufälligen und Besonderen losgebunden werden sollte. Alle Rechtsbegriffe daher tragen noch den Stempel dieser jugendlichen Denkweise. Wir dürfen uns dabei nicht durch die spätere abstrakte und generelle Bedeutung vieler schon dem ältesten Recht angehörigen Ausdrücke täuschen lassen. In Wahrheit weckten diese Ausdrücke damals noch ganz andere Vorstellungen als in uns; sie konnten, obwol vielleicht schon tausendjährige Gedankenarbeit sie vergeistigt hatte, nicht gesprochen werden, ohne das mit ihrem gedanklichen Gehalt untrennbar verbundene leibliche Bild oder Sinnbild, das ihnen das Dasein gegeben hatte, in lebhaftester Weise anzuregen. Wer vom Frieden sprach, dem war noch das Bild der abschließenden Umfriedung gegenwärtig; noch sah man im Verbrechen den Bruch solcher Umfriedung, in der Rache ihre Wiederherstellung, im Richter den Rächer, im Recht das Gerichtete; noch betrachtete man die Friedlosigkeit als Ausschluß vom umfriedeten Kreis und die Buße als die für den Wiedereintritt gegebene, beßernde, sühnende Gabe. Die Gewalt über Personen stellte man sich noch als die zugleich herrschende und schirmende Hand, die Were als die Bekleidung des Menschen mit der Sache vor. Eigen und Erbe waren noch keine von den Sachen gelöste Rechte, sondern der vom Menschen ergriffene oder erarbeitete Boden selbst, die Habe der gehabte Gegenstand. Noch knüpfte man jede Rechtshandlung an unabänderliche Formen, an feststehende feierliche Worte, an sinnige Symbole, welche auf der Idee beruhten, „daß Sache oder Person dabei selbst sinnlich und leiblich vergegenwärtigt werden müsse“.[2]) Und wenn statt des Grundstücks Scholle, Halm oder Ast vor Gericht sind oder die nicht wahrnehmbare Gewaltbefugniß durch Stab, Fahne oder Stuhl ausgedrückt wird, so ist das noch nicht ein bloßes formales Zeichen, sondern es scheint in der That das Abwesende gegenwärtig, das Unsichtbare sichtbar zu werden. Alle Rechtsbegriffe ferner sind noch individuell gefärbt: Recht ist nur erst das eigne Recht, Freiheit und Mitgliedschaft im Volke der Franken oder Alamannen ist identisch, und weder werden, die Menschen als Personen noch Eigen und Fahrhabe als Sachen bereits zusammengefaßt. So sind denn auch die Satzungen durchaus an das Konkrete und Formale gebunden, sie enthalten nie eine über das Bedürfniß gehende

[2]) Grimm, R. A. 109.

Verallgemeinerung, sie ziehen dem unabänderlichen Maß und der mechanischen Zahl das Individuelle Geheimnißvolle, Poetische vor.[3]) Und gänzlich fehlt das Bewußtsein des dem Rechte immanenten Systems.

Langsam schritt von da an das Rechtsbewußtsein des deutschen Volkes zu wachsender Reife fort. Aber fast ein Jahrtausend lang können wir die Einzelheiten der veränderten Geistesbeschaffenheit kaum mit Sicherheit feststellen. Daß der Germane im karolingischen Reich anders dachte als sein Vorfahr, der zuerst die römischen Adler erblickt hatte, daß sich vielleicht ebenso sehr die Denkweise des Deutschen unter den Ottonen von der des Sachsen oder Baiern unterschied, der dem Heerbann Karls d. Gr. folgte, möchte auch beweislos zugegeben werden. Allein Alles, was sich in den besprochenen Beziehungen während dieses langen Zeitraums vollzieht, ist mehr ein Unterschied des Grades, als eine epochemachende Wandlung. Jedenfalls ist bezüglich der eigentlichen Denkmethode und der juristischen Begriffsbildung die Wandlung des Volksbewußtseins im ganzen ersten Jahrtausend unserer Geschichte weniger einschneidend, als die Wandlung, welche in den vierthalb Jahrhunderten, die dem Beginn der Hohenstauffenzeit folgten, der deutsche Volksgeist erfuhr. Mit der Hohenstauffenzeit zuerst trat, wie in allen Gebieten, so im Rechts- und Verfaßungsleben das deutsche Volksbewußtsein in die Phase des abstrakten Denkens, der Reflexion über sich selbst und der systematischen Ordnung. Von da zuerst beginnt unser Volk, die Verhältniße mit Bewußtsein nach der Idee zu modeln. Wo bis dahin Naturkräfte zu walten schienen, tritt jetzt der Mensch nach verständiger und berechneter Ueberlegung schöpferisch auf, beräth und beschließt, ändert und beßert. Und es beginnt der große Proceß, der die Allgemeinheit von ihren individuellen Trägern entbindet und das Individuum von den Banden der Gesammtheit befreit.

Zwei Punkte indeß sind es, die in Bezug auf diesen Entwicklungsgang noch der Erörterung bedürfen: die Frage nach dem Einfluß fremden Denkens und die ungleichmäßige Fortbildung des Bewußtseins in den verschiedenen Lebenskreisen des Volkes.

1. Zunächst wurde die Entwicklung des deutschen Rechtsbewußtseins in wesentlichen Beziehungen durch die Berührung mit der absterbenden Kultur des Alterthums beeinflußt. Denn unmöglich konnte die Gestaltung des geistigen Lebens von Vorgängen unabhängig bleiben, die eine neue Religion an Stelle der heimischen setzten, eine fremde Sprache zum Mittel schriftlicher Mittheilung erhoben und endlich bedeutende Volkssplitter völlig der angestammten Nationalität entfremdeten.

Es würde indeß nichts irrthümlicher sein, als hierbei irgendwie an eine Verpflanzung der in den letzten Römern lebenden Denk- und Anschauungsweise in den germanischen Geist zu denken. Völlig unfähig noch war das

[3]) Mein Humor im deut. R. S. 12 f.

jugendliche Eroberervolk, sich jene Abstraktionen anzueignen, welche die sinkende alte Welt beherrschten; unfaßbar und unzusagend zugleich mußte ihm ein zur leblosen Maschinerie gewordener Staat und ein zum Formelsystem gealtertes Recht sein. Was es daher der auch in ihrem Greisenthum noch gewaltigen Kulturwelt entnahm, beschränkte sich einerseits auf neue Gegenstände des Denkens und andrerseits auf äußere Formen, Namen und Einrichtungen. Dagegen blieb des Volkes Denkweise selbst germanisch und unterwarf sich langsam vermöge eines geistigen Assimilisationsprocesses sowol den fremden Gehalt als die fremde Form. Und so lange dieser Proceß nicht vollzogen, so lange das Fremde nicht innerlich durchdrungen war vom eignen Geist, blieb das fortbestehende Römerthum dem Germanen auch äußerlich fremd.

Diese Erscheinung tritt auf allen Gebieten hervor. Wurde doch das Christenthum selbst vom germanischen Geiste ebensosehr versinnlicht als vertieft und durch die Zwischenstufe einer halb heidnischen Religion von sehr leiblicher Auffaßung des Geistigen, aber auch von sehr tief empfundenem ethischen Gehalt und Gemüthsleben hindurchgeführt. Galt doch Aehnliches von den letzten Ueberlieferungen antiker Kunst. So war es denn nicht anders auf den Gebieten von Staat und Recht.

Alle Rechtsbegriffe und Rechtsinstitute daher, welche man den Römern entlehnte, veränderten ihr inneres Wesen. Entnahm man dem römischen Weltreich die Ideen des Reiches und der Kaiserwürde, so erhielten bald gerade diese Ideen, von der schöpferischen Volksphantasie mit sinnbildlichem Nimbus umgeben, ein vorzugsweise germanisches Gepräge. Behielt man im Frankenreich römische Magistraturen bei, so schützte diese ihre Herkunft nicht vor der Umwandlung in germanische Aemter, die aus herrschaftlicher Vollmacht zu Leihbesitz und aus solchem zu Erbbesitz zu werden vermochten. Gaben römische Formen des abgeleiteten prekären oder emphyteutischen Besitzes den Grundstoff für die Ausbildung des Beneficialwesens her, so entschwand doch die letzte Spur der römischen Quelle, sobald Gewere und Auflaßung darauf angewandt, ein sittliches Treuverhältniß dazu in Beziehung gesetzt und das Privatrechtsverhältniß mit öffentlichrechtlichem Gehalt durchwoben ward. Dauerten politische Steuern aus römischer Zeit in Südfrankreich oder Chur fort, so wandelten sie sich in germanische Grund- und Leibzinse um. Römisches Fiskalrecht wurde deutsches Königsrecht, römisches Grundeigenthum deutsche Grundherrschaft, römische Sklaverei deutsche Hörigkeit.

Umgekehrt war es für das Wesen der heimischen Rechtsbegriffe und Rechtsinstitute einflußlos, daß man bei dem Mangel einer deutschen Schriftsprache in Rechtsaufzeichnungen und Urkunden lateinische Namen und Formeln für sie anzuwenden gezwungen war. Was man lateinisch schrieb, wurde deutsch gedacht, und die stereotypen römischen Wendungen, ihres einstigen Gehalts längst entkleidet, wurden bloße Hülle germanischer Vorstellungen oder auch nebensächlicher klingender Schmuck. Freilich sprach man nun von einer res

publica oder civitas: aber man war so weit davon entfernt, darunter den abstrakten und unsichtbaren „Staat" zu verstehen, als es uns heute schwer wird, diesen Begriff beim Klange jener Worte zu verscheuchen. Man sprach von imperium und jus publicum, ohne im Mindesten die römischen Vorstellungen einer einheitlichen Staatsgewalt oder eines besonders gearteten öffentlichen Rechtes zu haben. Man schrieb dem fiscus oder aerarium Vermögen zu, ließ eine universitas, eine ecclesia erwerben: sehr verwundert aber würde der so Schreibende oder Sprechende über die Eröffnung gewesen sein, daß er damit dem Staat eine besondere vermögensrechtliche Persönlichkeit beigelegt oder eine juristische Person als Rechtssubjekt bezeichnet habe. Es würde unter diesen Umständen sehr schwierig sein, die Entwicklung der Rechtsbegriffe durch die fremde Form hindurch zu verfolgen, wenn nicht, von den Rückschlüßen aus der äußeren Rechtsgestaltung abgesehen, die Vergleichung sowol der späteren als der wenigen älteren (besonders angelsächsischen) in heimischer Sprache abgefaßten Rechtsdenkmäler meist bestimmt lehrte, welcher deutsche Ausdruck dem lateinischen zu Grunde liegt und durch den letzteren in steter Wiederkehr mit oft ängstlicher Genauigkeit wiedergegeben wird.

Lieferte nun aber so die Gedankenwelt des absterbenden Alterthums dem geistigen Leben der neu erstehenden Völker nur der Verarbeitung bedürftiges Rohmaterial, so dürfen wir doch nicht vergessen, daß Jahrhunderte hindurch die Reste antiker Bildung und die Anfänge germanischer Kultur mehr oder minder unvermittelt neben einander standen. Im fränkischen Reich lebten neben den Germanen römische Provincialen, welche unzweifelhaft römisch dachten. Im Staat und mehr noch in der Kirche machte sich der Einfluß von Männern geltend, deren gesammte Bildung auf antikem Fundament ruhte. Sicherlich lebte in solchen Kreisen auch das abstrakte römische Denken von Staat und Recht fort. Allein für das germanische Volksbewußtsein war solch fortbestehendes römisches Denken kaum erheblicher, als sein Fortbestand in Büchern, Denkmälern und Worten. Fremd, als ein Aeußeres stand es ihm gegenüber. Die antike Geisteskultur hatte ihre zeugende Kraft verloren und vermochte nicht, wie einst orientalische Kultur- und keltische Naturvölker, so jetzt die Germanen sich zu unterjochen. Nicht als ob nicht einzelne Germanen römische Bildung angenommen hätten! Selbstverständlich war das der Fall. Aber der Volksgeist als solcher blieb davon unberührt. Der einzelne Germane, welcher in fränkischem Königsdienst stand, und mehr noch der, welcher sich der Kirche widmete, mochte mit der Kenntniß römischer Sprache, römischer Gesetze und römischer Litteratur auch die abstrakten Begriffe des Römers denken lernen, und in der Seele Karls des Großen, so deutsch sie war, mochte ein letzter Strahl der römischen Staatsidee gezündet haben. Allein für den Fortschritt des germanischen Gesammtgeistes mußten Gedanken Einzelner unfruchtbar bleiben, welche nicht die höchsten Blüthen einer inneren nationalen Entwicklung, sondern von den Trümmern fremder Kultur in

empfänglichen Geistern geweckt waren. Was die fränkische Monarchie von einem wahren, nicht auf die Idee persönlicher Herrschaft und persönlichen Dienstes, sondern auf die abstrakte Idee der Verkörperung des höchsten Allgemeinwillens gebauten Staate an sich trug, war Nachklang des Römerreichs, nicht Errungenschaft des germanischen Geistes. Darum sind denn auch gerade die staatlichen Elemente des fränkischen Verfaßungsbau's wieder zu Grunde gegangen, während seine germanischen Bestandtheile die Grundlage der gesammten ferneren Entwicklung wurden. Selbst die Kirche, in der doch der Zusammenhang mit dem Römerthum nie ganz unterbrochen ward, mußte in ihrem inneren Wesen in die Barbarei der jungen germanischen Welt zeitweise versinken, um neue Lebenskraft zu gewinnen. Der scheinbar unerklärliche Rückschritt Europa's im 9. und 10. Jahrhundert wäre in der That ein unlösliches Problem, wenn man annehmen müßte, es seien den germanischen Völkern eine bereits eroberte höhere Geistesreife, das einmal aufgegangene Staatsbewußtsein, ein selbsterrungenes System abstrakter Begriffe wiederum verloren gegangen. In Wahrheit giengen nicht die germanischen Völker in sich zurück, sondern es verblich nun erst die letzte Abendröthe antiker Civilisation. Nicht weil das Licht in der Seele unseres Volkes zurückgeflammt wäre, sondern weil uns die Reflexbeleuchtung durch die letzten Strahlen des antiken Geistes fehlt, erscheint uns heute eine spätere Epoche unserer Vergangenheit dunkler, minder bewußt und minder klar als die ältere.[4])

[4]) Seit Roth's epochemachenden Schriften, hat unter den jüngeren deutschen Rechtshistorikern eine den hier vorgetragenen Grundanschauungen diametral entgegengesetzte Auffaßung der fränkischen Zeit eifrige und scharfsinnige Verfechter gefunden. Ihr Axiom ist die wahrhaft staatliche Natur des Frankenreichs. Die äußersten Konsequenzen in dieser Richtung hat jetzt Sohm (die fränkische Reichs- und Gerichtsverfaßung. Weimar 1871) gezogen, indem er nicht nur jene Auffaßung bezüglich des Frankenreichs auf das Schärfste zuspitzt, sondern bereits in dem deutschen Recht der Taciteischen Zeit die regelrecht durchgeführten Grundlagen dieses Staatsbau's findet. Nach ihm war von je der Staatsbegriff im deutschen Verfaßungsrecht vollkommen verwirklicht; es gab eine wahre, weil souveräne und von jeder andern Gewalt generisch verschiedene Staatsgewalt; eine rein staatliche Heeresverfaßung, eine rein staatliche Gerichtsverfaßung, ein vom Gesetzesbegriff beherrschtes rein staatliches Recht standen geschloßen da; man war sich des Gegensatzes der öffentlichen Staatsinstitutionen gegen analoge Institutionen in genoßenschaftlichen Verbänden vollkommen bewußt; die verschiedenen Funktionen der öffentlichen Gewalt waren von einander klar getrennt; öffentliches Recht und Privatrecht waren durchaus geschieden. Den Beweis für dies Alles finde ich in keiner Weise durch Sohm erbracht; er verweißt dafür freilich zum Theil auf den noch nicht erschienenen zweiten Band, während für die Taciteische Zeit der Natur der Sache nach seine Behauptungen so gut wie beweislos dastehen müssen. Die vorliegende Untersuchung wird ihrerseits in einigen Punkten einen direkten Gegenbeweis erbringen. Sie muß es sich indeß versagen, eine unmittelbare und volle Widerlegung der in Bezug auf das Frankenreich von Roth, Sohm

Mit dem definitiven Untergang der Trümmer der alten Welt fällt zeitlich ein andres Ereigniß zusammen, das von allen früheren und spätern Berührungen römischen und germanischen Wesens gänzlich verschieden ist. Das ist die Bildung der romanischen Nationalitäten durch die organische Verschmelzung der in den Römerprovinzen bis dahin getrennt neben einander lebenden Völker zu neuen einheitlichen Volkskörpern. Dieser Vorgang bestand nicht in der Absorption eines Volkes durch das andere, auch nicht in der Zusammenfügung zweier in sich ein Sonderleben führender Organismen. Sondern sowol die römischen Provincialen als die von ihren Stammverwandten sich lösenden Germanen gaben ihr bisheriges Volksthum auf, zersetzten sich in ihre Elemente und verbanden sich zu neuen Körpern. Nicht der römische Volkskörper lebte fort, er war todt und durch keine Zuführung fremden Blutes zu beleben, — sondern die einzelnen Elemente, aus denen er bestanden hatte, wuchsen mit den hinzutretenden germanischen Elementen zu neuen Organismen zusammen. Darum treten die romanischen Nationen in der That als

---

u. A. aufgestellten positiven Sätze über den Charakter von Staat, Staatsgewalt, Heer, Gericht, Amt, Recht u. s. w. zu versuchen. Denn da sich ergeben wird, daß, wenn wirklich die betreffenden öffentlichrechtlichen Begriffe verwirklicht gewesen wären, sie jedenfalls wieder verloren und erst später wieder ohne Zusammenhang mit ihrem ehemaligen Dasein neu erzeugt sind, so würde die erforderliche umfassende Untersuchung für die hier gestellte Frage der Genesis der modernen Begriffe in jedem Falle nutzlos sein. Uebrigens fehlt auch dem Verfasser, wie er offen bekennt, bei voller Inanspruchnahme durch das Studium der späteren Quellen die zu einer durchschlagenden Auseinandersetzung mit den erwähnten tief in die Quellen dringenden Specialuntersuchungen erforderliche Herrschaft über das fränkische Quellenmaterial. — In Bezug auf die von Sohm in der Vorrede gegen mich, der ich „die herrschende Lehre zu ihren äußersten Konsequenzen fortgeführt" haben soll, gerichtete Polemik bemerke ich noch, daß er zwar den grundsätzlichen Gegensatz meiner Gesammtanschauung gegen die seine richtig hervorhebt, die positiven Grundzüge meiner Darstellung aber einseitig zeichnet. Insbesondere habe ich die Verfassungsentwicklung nicht ausschließlich aus dem von mir speciell behandelten Genossenschaftsbegriff, sondern gleichzeitig aus dem für die fränkische Zeit schon sehr viel erheblicheren Herrschaftsbegriff, sowie aus den Kombinationen beider Begriffe hergeleitet. Und ferner habe ich mit der Verneinung des Vorhandenseins des abstrakten Begriffes vom Staat und des bewußten Unterschiedes von öffentlichem und privatem Recht nicht die latente Existenz von Staatlichem und Oeffentlichem geläugnet: vielmehr standen hier wie in vielen andern Beziehungen an Stelle der uns geläufigen begrifflichen Doppelreihen einfache und einartige Begriffe, denen eben heute kein Begriff mehr entspricht, die aber den Keim der mehreren heute von einander geschiedenen Begriffe in sich trugen und je nach ihrer konkreten Anwendung bald dem einen und bald dem andern unserer heutigen Begriffe äußerlich näher kamen. Wir werden auf dieses nicht ganz leicht anschaulich auszudrückende Verhältniß in einer großen Zahl von Fällen noch ausführlich einzugehen haben

neugeborne Völker mit allen Merkmalen der Jugend auf und erzeugen erst allmälig aus ihrem Innern eine eigenartige Geisteskultur. Natürlich aber mußte für die letztere die Beschaffenheit und das Mischungsverhältniß der von ihnen fertig aufgenommenen Bestandtheile von entscheidender Bedeutung werden. Fiel Anfangs (nach einem von Gaupp gebrauchten Bilde) diesen Völkern die romanische Sprache als mütterliches Erbtheil zu, während sie vom germanischen Vater Recht und Verfaßung überkamen: so mußten allmälig diese wie alle andern Seiten des geistigen Lebens sich immer inniger durchdringen, und es mußte, während auf andern Gebieten germanisches Wesen sich stärker durchsetzte, das in den Adern des Volkes fließende römische Blut die Gestaltung von Recht und Staat mehr oder minder vom germanischen Typus entfernen. So trat hier eine mittelbare Wiedererzeugung römischer oder dem römischen Wesen verwandter Ideen ein, deren Wirksamkeit in unsern Nachbarländern wir heute noch erkennen.

Anders diejenigen Völker, welche sich das Germanenthum unvermischt erhielten. Bei ihnen, und vor Allem in Deutschland selbst, wo auch in den Grenzdistrikten das römische Provincialwesen spurlos wieder verschwand, entwickelte sich zunächst das geistige Gesammtleben und somit auch das Rechtsbewußtsein auf rein germanischer Grundlage fort. Ja der Trieb, die nationalen Eigenheiten rücksichtslos zur Geltung zu bringen, waltete so mächtig, daß er zuletzt zu einer Krankheit des Rechtes führte. Denn indem die bildnerische Kraft des Volkes eine Ueberfülle konkreter Rechtsgestaltungen in engeren und engsten Kreisen schuf, entstand und wuchs ein aus sich selbst nicht mehr heilbarer, fast chaotischer Partikularismus.

2. Aus der so herbeigeführten Verwirrung und Spaltung sich zur Einheit und Allgemeinheit zu erheben, gelang dem deutschen Rechte nicht durch eigne Kraft. Ein fremdes Recht übernahm diese Aufgabe. Es übernahm sie nicht weil, sondern obwol es ein fremdes war. Es war dazu befähigt wegen seines universellen Charakters, wegen seiner inneren Vollendung, sowie vor Allem, weil es als das Recht eines reifen, männlichen Volkes in sehr wichtigen Beziehungen den Veränderungen entgegenkam, welche durch die gerade damals vollzogenen Wandlungen unseres Bewußtseins und unseres Lebens bedingt wurden. Es mußte aber helfend hinzutreten, weil es ein gemeines Recht war, während das einheimische Recht bei der traurigen staatlichen Zerrißenheit Deutschlands sich zum gemeinen zu erheben nicht vermochte. Hier und hier allein liegt der letzte Grund der Reception. Alle andern für dieselben angeführten Gründe erklären nur ihre Möglichkeit: ihre geschichtliche Nothwendigkeit folgte ausschließlich aus dem anders nicht erreichbaren Postulat eines für das ganze Volk und alle seine Stände gemeinen Rechts. Die Richtigkeit dieser Behauptung, die im Laufe unserer Untersuchung überall Bestätigung finden wird, ergiebt sich aus der Beschaffenheit der in den voranliegenden

Jahrhunderten vollzogenen Wandlungen des deutschen Rechtsbewußtseins und Rechts.

Lange vor der Beeinflußung durch die Wiedererweckung des Alterthums, seit dem Beginn der Hohenstaufenzeit etwa, war das Geistesleben unserer Nation in eine neue Phase getreten. Der Charakter dieser Wandlung welcher zugleich eine Wandlung der wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse parallel lief, ist oben bezeichnet worden. Ihr eigentliches Stigma war der Fortschritt zu abstraktem Denken und bewußter Reflexion. So trat denn auch das Rechtsbewußtsein in eine neue Phase; es erhob sich zur Schöpfung abstrakter Begriffe, zur Lösung der Idee von der sinnlichen Anschauung, zur Emporhebung des Einen und Allgemeinen über das Individuelle und Konkrete, zur Reflexion über sich selbst, zum System. Der abstrakte Staatsbegriff und der abstrakte Gesetzesbegriff entstanden; öffentliches und privates Recht sonderten sich; eine wirkliche Staatsgewalt, eine überlegte Gesetzgebung, eine von der Idee des öffentlichen Wohls bestimmte Verwaltung, bewußt gemachte Verfassungen, rein politische Aemter und Bürgerrechte traten aus den Banden des Individualrechts; die Freiheit der Person und die Freiheit des Eigenthums wurden die Angelpunkte eines reinen Privatrechts; ein bewegliches Verkehrsrecht entwickelte sich und emancipirte das Kapital und die Arbeit aus den Banden der Dinglichkeit und der Hörigkeit; und bis in jede Einzelnheit hinein erstreckten sich analoge innere und äußere Veränderungen, Sonderungen und Fixirungen, deren Totalsumme einen Gesammtfortschritt gleicher Art darstellt, wie man ihn gewöhnlich erst als Folge der Reception des römischen Rechtes ansieht.

Alle diese Fortschritte vollzog das deutsche Recht aus sich selbst heraus. Es vollzog sie auf rein nationaler Basis und in rein nationaler Gestalt. Aber es vollzog sie nicht nur langsam und unvollständig, sondern ungleichmäßig, partikularistisch und in ständischer Sonderung. Nicht also fehlte unserm Volke die schöpferische Kraft, um sein Recht nach den Anforderungen einer neuen Lebensepoche fortzubilden. Aber ihm fehlte Kraft und Möglichkeit, diese Fortbildung in allgemeiner und gleichmäßiger Weise durchzuführen.

Die Umbildung des Lebens und des Rechts begann in den Städten, den Geburtsstätten der neuen Zeit. In dem Rechtsbewußtsein des Bürgerstandes werden wir die neuen Ideen von Staat und Recht sich bilden, in den Stadtrechten sie die Wirklichkeit umgestalten sehen. Bedurfte es aber hier schon mehrerer Jahrhunderte, um diesen Proceß zu vollenden, so schritt derselbe sehr viel später und langsamer außerhalb der Stadtmauern fort. Irgendwie freilich wurden alle am politischen Leben des Volkes Theil nehmenden Stände von der Bewegung ergriffen: allein vielfach blieb die Wandlung eine unvollständige, immer an die ständisch-korporative Sonderung gebunden, immer endlich im örtlichen Partikularismus befangen. Und ein Stand blieb überhaupt, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, ausgeschlossen von dem Umschwung des Volksgeistes und des Volkslebens. Das war das bäuerliche Land-

volk, das in seinen alten Verbänden fast ohne Zusammenhang mit den andern Volkskreisen sein altes Leben weiterlebte. Bis an die Grenzen unserer Tage bewahrte es sich zum Theil die uralte Weise des Denkens und Anschauens. Und wo hier das Neue eindrang, wurde es häufiger von außen künstlich eingepflanzt, als es von innen aus den alten Wurzeln erwuchs.

Die letzterwähnte Thatsache, bedauerlich für unsere Entwicklungsgeschichte, bringt für die Kenntniß unserer Vergangenheit hohen Gewinn. Denn sie setzt uns in den Stand, aus verhältnißmäßig jungen, reichlich fließenden Quellen, aus den Weisthümern der Dorfleute, Form und Gehalt uralter Rechtsanschauungen kennen zu lernen, die hier von Geschlecht zu Geschlecht unverändert sich fortgepflanzt hatten. Hier dachte man bis ins 17. und 18. Jahrhundert oft nicht viel anders, als man nach der ersten festen Bodenbesiedlung gedacht hatte. Und wie die Dorfleute bis in unsere Zeit, so hatte einst das ganze Volk gedacht. Was in den andern Volkskreisen oft verschollen und verklungen war, ehe es Aufzeichnung fand, das tönte hier fort und fort und wurde so, wie es von Mund zu Mund gieng, im Weisthum fixirt. Auch für unsere Untersuchung daher überhebt uns das Bauernrecht der Nothwendigkeit, die Eigenthümlichkeiten der älteren Rechtsbegriffe in den Quellen der fränkischen Zeit, die uns hier bezüglich des eigentlich Volksthümlichen meist im Stich laßen, mühsam zusammenzusuchen. Wir können vielmehr aus dem breiten und vollen Strom der Weisthümer schöpfen und das so Gewonnene als ausreichenden Typus des gesammten älteren Rechtsbewußtseins verwerthen.

III. So war das Rechtsbewußtsein des deutschen Volks inmitten eines aus ihm selber hervorgetriebenen, noch unvollendeten und ungleichmäßigen Umbildungsprocesses begriffen, als in gewaltsamer Weise der merkwürdige Vorgang diese Bewegung unterbrach, den wir als die Reception der fremden Rechte bezeichnen.

Das Wesen dieses Vorganges war grundverschieden von dem aller früheren Berührungen mit dem Römerthum. Zweierlei ist dabei hervorzuheben. Einmal waren zwar auch vorher mancherlei römische Sätze und Formen von unserm Recht aufgenommen: aber sie waren als einzelne Stücke hineingefügt worden in den nationalen Rechtsorganismus und hatten dessen Wesen so wenig geändert, wie etwa die Herübernahme noch so vieler Fremdwörter unsere Sprache ihrem Grundwesen entfremdet hat. Jetzt dagegen wurde das römische Recht in der Gesammtheit seiner Zusammenhänge und seines Systems als geschloßener Organismus nach Deutschland verpflanzt, mithin in der That römische Denkweise übertragen und bald sogar das fortgeltende heimische Recht nach römischer Denkmethode aufgefaßt. Zweitens, und das ist die wichtigste Seite des Vorgangs, war der Träger der Reception ein sich neu entwickelnder gelehrter Juristenstand. Nicht das Volk nahm das Fremde auf und verlernte sein nationales Denken. Ein römisch geschulter Berufsstand vielmehr, dessen

Vorstellungsweise dem Volke ebenso fremd blieb wie ihm selber die fortlebende Vorstellungsweise des Volkes, importirte die fremden Begriffe, eroberte langsam Gericht, Gesetzgebung und Verwaltung, und zwang nach errungener Herrschaft das Leben, sich diesem buchgelehrten Begriffssystem zu fügen.

Daß ein reifendes Volk in einem besonderen Berufsstand sowol für die äußeren Funktionen des Rechts als für das Rechtsbewußtsein selbst ein besonderes Organ gewinnt, ist an sich eine durchaus normale Erscheinung. Aber nur so lange ist sie normal, als der rechtskundige Stand eben ein Organ des Volkes bleibt. Bei gesunder Entwicklung wird daher der Juristenstand zwar die Fassung und Gestaltung der Gesetze und die logische Anwendung der Norm auf das Leben übernehmen, nie aber das Volk von der Theilnahme an der Rechtserzeugung und Rechtsprechung völlig abdrängen; und er wird als Träger eines geschulten Rechtsbewußtseins zwar die Rechtsbegriffe selbständig klären und durchbilden, sie schärfer ausprägen und feiner differenziiren: aber die breite Basis aller seiner Rechtsideen wird das allgemeine nationale Rechtsbewußtsein, jeder seiner Begriffe wird gewißermaßen eine destillirte Volksanschauung und sein gesammtes Denken wird von nationalem Gepräge bleiben. Anders war es, anders ist es zum Theil noch heute in Deutschland. Der Juristenstand, so viel an ihm lag, isolirte sich vom Volk, schöpfte sein gesammtes Bewußtsein aus den fremden Quellen und brachte die so gewonnenen fremden Schulbegriffe rein äußerlich an die heimischen Verhältnisse heran. Das Volk seinerseits sah den Juristenstand mit Mißtrauen an; die neuen Begriffe blieben ihm ebenso fremd und unverständlich wie die lateinischen termini technici und die Citate römischer Stellen; und soweit daher das Streben der Juristen erfolgreich war, hörte das volksthümliche Rechtsleben überhaupt auf und wich dem künstlichen Apparat juristischer Technik, während im Uebrigen Rechtsleben und Rechtsbewußtsein des Volkes, unbeachtet und geringgeschätzt, oft verkümmert und entartet, ihren eignen Weg verfolgten. So trat jener klaffende Zwiespalt ein, der Juristenbewußtsein und Volsbewußtsein als zwei zusammenhanglose und oft sich schroff entgegengesetzte Geistessphären gegeneinander stellte.

Aber das deutsche Volk besaß der unvergänglichen Kraft genug, um diese Krankheit gleich mancher anderen zu überwinden oder doch ihre Ueberwindung anzubahnen. Von Anbeginn an waren gewiße Elemente vorhanden, in denen der Keim zur Wiedervereinigung des Getrennten lag. Der deutsche Jurist, mochte er es noch so ernstlich wollen, konnte doch nie zum Römer werden; ihm selber unbewußt wirkte das vaterländische Volksrecht, wirkten die in diesem lebendigen Anschauungen auf seine Methode, seine Auslegung, seine Begriffsbildung ein. So wurde unter seinen Händen das römische Recht ein anderes. Mächtiger noch mußte, sobald einheimischer Rechtsstoff der romanistischen Jurisprudenz unterworfen ward, dessen innere Natur auf die römischen Begriffe, in die man ihn zwängte, modificirend zurückwirken. Und

endlich erstand im öffentlichen und bald auch im privaten Recht die neue Wißenschaft des heimischen Rechts, welche den noch lebenden deutschen Rechtsbegriffen ihre Selbständigkeit revindicirte. Andrerseits starb das volksthümliche Rechtsbewußtsein nie ganz und verlor nie ganz die Kraft, sowol erhaltend als neuschaffend sich zu bethätigen. Nicht mehr wie ehemals floß das Recht aus der Volksseele, als ein freier und lauterer, oft die Ufer überschwellender, immer befruchtender Strom sich durch die offenen Lande ergießend: aber mochte die Quelle getrübt sein, sie sprudelte doch, und immer blieb auch im Zwang der Dämme und unter überwucherndem fremdem Gewächs der Fluth einige Bewegung, welche ihre volle Versumpfung abzuwenden genügte. So lebten die nationalen Rechtsanschauungen und Rechtsbegriffe im Stillen fort. Sie zeugten auch jetzt noch manches Neue aus germanischer Wurzel. Und daneben begann hier und da die langsame und fast unbemerkte, aber nie rastende Arbeit des Volksgeistes, der das Fremde sich eigen zu machen suchte. Mit dem Wachsthum dieser Bewegung wuchs die Kraft, von den fremden Rechtsinstituten eine immer größere Zahl dem deutschen Rechtsbewußtsein anzupaßen und sie durch eine bis in ihr innerstes Lebensprincip reichende Umgestaltung zu nationalisiren. Weit entfernt freilich ist heute noch unser Volk von wirklicher Bezwingung und Aneignung der ungeheuren Masse des entlehnten Stoffs. Aber die einstige Erreichung dieses Zieles scheint gesichert. Dann wird der alte Zwiespalt sich versöhnen, das Juristenbewußtsein wird die normale Stellung der höchsten Steigerung und Klärung des volksthümlichen Rechtsbewußtseins einnehmen, und im Volksbewußtsein selber werden die Grundzüge eines einheitlichen deutschen Rechtes leben, für dessen Wesen dann die ursprüngliche Herkunft seiner einzelnen Elemente keine entscheidende Bedeutung mehr haben wird.

Schon heute ist die Bewegung, obwol weitab noch vom Ziel, vorgeschritten genug, um die leitenden Ideen des neu erstehenden nationalen Rechts zu erkennen. Die gewaltige Erhebung des Volksgeistes in unserm Jahrhundert hat vor Allem auch das volksthümliche Bewußtsein von Staat und Recht neu belebt, und neue Formen haben die äußere Verwirklichung dieses Bewußtseins durch unmittelbare Mitthätigkeit des Volkes im Staats- und Rechtsleben wiederum ermöglicht. Die Rechtswißenschaft ihrerseits hat den volksthümlichen Boden wieder gefunden, sie hat sich in Vergangenheit und Gegenwart des nationalen Rechtslebens versenkt und beginnt aus dieser unversieglichen Quelle eine frischere Kraft zu schöpfen, als ihr die Ausspinnung des römischen Dogma's zu verleihen vermag. Auf den Punkten, wo diese Bewegungen bereits zusammentreffen, vor Allem in den Gebieten des öffentlichen Rechts, läßt sich schon heute wieder von nationalen Rechtsbegriffen sprechen. Sie sind national nicht nothwendig in dem Sinne, daß auf ihre Erzeugung nnd Gestaltung fremde Volksgeister einflußlos gewesen wären: aber national in dem Sinne, daß sie der gesammten Nation gehören. Un-

verloren ist so für uns die Geistesarbeit des untergegangenen Alterthums, unabgeschnitten der befruchtende Ideentausch mit den gleichzeitig lebenden Völkern: aber die fremden Elemente, anstatt als Besitzthum einer isolirten Berufsklasse das Volk von einer seiner wichtigsten Lebensfunktionen abzuschneiden, bereichern den Volksgeist selbst; und anstatt als unorganische Stoffe im Volkskörper die freie Cirkulation der Säfte zu hindern, werden sie ein lebendiger Bestandtheil des sie in sich aufnehmenden Organismus.

Unter dem Einfluß solcher Wandlungen des Rechtsbewußtseins vollzog sich nun auch die Entwicklung des Körperschaftsbegriffs. Indem wir zu ihrer Darstellung übergehen, haben wir zunächst diejenigen älteren Grundbegriffe näher zu analysiren, welche in unmittelbarem Zusammenhange mit der Vorstellung einer rechtlichen Einheit über den Einzelmenschen stehen. Es sind das die Begriffe des Rechtssubjekts, des Rechtsobjekts und des Rechtes selbst.

Erstes Kapitel.

Die Grundbegriffe des ältern deutschen Rechts.

I. Die Rechtssubjektivität.

§ 3. Der deutsche Personenbegriff im Allgemeinen.

Seit Savigny ist es Sitte geworden, die Lehre von den Personen etwa folgendermaßen zu beginnen. Ursprünglich und für die natürliche Anschauung falle der Begriff des Rechtssubjekts zusammen mit dem Begriffe des Menschen. Jeder einzelne Mensch und nur der einzelne Mensch sei rechtsfähig. Erst durch das positive Recht könne dieser Begriff der Person zweierlei Modifikationen empfangen: einschränkende und ausdehnende. Es könne nämlich erstens manchen Menschen die Rechtsfähigkeit ganz oder theilweise versagt werden. Es könne zweitens die Rechtsfähigkeit auf irgend Etwas außer dem einzelnen Menschen übertragen, also eine „juristische Person" künstlich gebildet werden.

Diese Sätze können von einem doppelten Standpunkte aus verstanden werden, je nachdem die Worte „an sich", „ursprünglich" u. s. w. ein philosophisches oder historisches Grundprinzip bezeichnen sollen.

Als philosophisches Grundprinzip des heutigen Rechts steht der Anspruch jedes Menschen auf Persönlichkeit fest. Dagegen ist die zweite Hälfte jenes Satzes, daß an sich nur der einzelne Mensch Person sei, rechtsphilosophisch unbegründet, indem vielmehr, wie sich später ergeben wird, die Persönlichkeit menschlicher Vereinigungen im Rechtsgedanken selbst gegeben ist.

Sofern aber, was hier zunächst nur interessirt jene Sätze eine historische Wahrheit aussprechen wollen, sind sie in allen ihren Gliedern schief und völlig unbrauchbar als Ausgangspunkt historischer Untersuchung.

„Ursprünglich" und „für die natürliche Anschauung" giebt es überhaupt keine „Personen". Wort und Begriff fehlen, bis die keineswegs einfache Abstraktion vollzogen ist, welche die individuellen und sinnlichen Verschiedenheiten aller subjektiven Rechtseinheiten zu Gunsten eines einförmigen Begriffes übersieht. Es existirt also zunächst nur die geschichtliche Thatsache, daß bestimmte Willensverkörperungen Rechte haben.

Fragen wir nun, wer ursprünglich Rechte hatte, so zeigt sich sofort, daß die Geschichte aller Völker mit einem Volksrecht, keine mit einem Menschheitsrecht beginnt. Deshalb sind zuvörderst die Einzelnen nicht als Menschen, sondern als Volksgenoßen Träger von Rechten und das Volksrecht ist nicht ein Recht, sondern das Recht.[1]) Daraus ergiebt sich die Rechtlosigkeit der Fremden und aus dieser die absolute Versagung der Rechtsfähigkeit für die Sklaven; daraus ergiebt sich aber ferner mit Rücksicht auf die ungleiche Theilnahme an der Volksgenoßenschaft die Ungleichheit der Rechtsfähigkeit und folgeweise die theilweise Versagung derselben für die Unselbständigen, Unmündigen und Minderfreien. Nie und nirgend also ist bei unentwickelten Völkern jeder Mensch rechtsfähig und jeder Rechtsfähige in gleichem Grade rechtsfähig gewesen. Ebensowenig aber hatten bei irgend einem Volke jemals thatsächlich nur die Einzelnen Rechte. Denn zum „Recht" gehörte von Anfang an auch das öffentliche Recht, das ohne die Gegenüberstellung des Ganzen und der Einzelnen als der Träger gegenseitiger Rechtsbeziehungen undenkbar war. Aber auch im Privatrecht ist, wie die Geschichte aller Völker lehrt, das Vermögen der Gesammtheiten gleich alt mit dem Vermögen der Einzelnen.

Wurden nun aber diese thatsächlichen Verhältniße Gegenstand der Subsumtion unter Rechtsbegriffe, so mußte sich ihre gedankliche Formulirung sowol mit Rücksicht auf den Grad der Abstraktion, als mit Rücksicht auf die gesammte Rechtsauffassung des abstrahirenden Volksgeistes sehr verschieden gestalten. Und hier zeigt sich sofort ein prinzipieller Unterschied der Römer und der Germanen.

I. Die Römer kamen in der That zu einem Personenbegriff, der den Savigny'schen Sätzen nahe stand. Sie kamen dazu vermöge ihrer frühen, aber einseitigen Abstraktion. Von allen Völkern zuerst setzten sie das Recht als selbständiges und unantastbares Gebiet. Ihnen zuerst gieng daher die abstrakte Rechtsidee auf. Aber sie gieng ihnen nur zur Hälfte auf. Denn Recht im vollen Sinne des Worts war ihnen nur das Privatrecht. Zwar hatten sie, wie schon das Wort „jus publicum" zeigt, die Ahnung einer höheren Einheit: allein Alles, was dem römischen Privatrecht seinen welthistorischen Werth verlieh, beruhte nicht auf dem, was ihm etwa noch mit dem jus publicum gemeinsam war, sondern ganz allein auf seinem Gegensatz zu diesem. Das jus publicum, das seine einzige Beziehung und seinen letzten Zweck im „statns rei Romanae" findet, erschien durchaus nur als Ausfluß der einen und untheilbaren Staatsidee; nicht einmal die Vorstellung von der Möglichkeit einer Selbständigkeit desselben im Verhältniß zum Staat tauchte

[1]) So ist dem Volke Anfangs auch seine Sprache die Sprache, und Andersredende sind Nichtredende oder Stumme, wie noch heute der Pole die Deutschen nennt. So ist ihm seine nationale Gottheit, obwol national, die Gottheit, sein nationaler Glaube der Glaube, der Fremde ein Ungläubiger. So ist ihm seine Sitte die Sitte, der Fremde ein Barbar, dem jede Sitte fehlt.

auf. Umgekehrt war das gerade der ungeheure Fortschritt, den die Römer in die Welt brachten, daß sie das Privatrecht auch gegen den Staat als selbstständig setzten. So fehlten dem römischen jus publicum gerade diejenigen Merkmale, welche das jus privatum zum Recht machten; und umgekehrt erschien als das Wesen des letzteren gerade das, was dem jus publicum den Charakter eines wahren Rechtes nahm.

Demgemäß mußte dem Römer der Begriff der Persönlichkeit mit dem Begriff der Privatrechtsfähigkeit zusammenfallen. Denn für das jus publicum gab es nur Ein Subjekt, für welches alle Einzelnen und alle andern Verbände nichts als unselbständige Theile waren; dieses Eine Subjekt aber war der römische Staat, der als einziges Wesen seiner Gattung keiner Subsumtion unter einen höheren Begriff bedurfte. Für das jus privatum dagegen gab es eine große Zahl von Subjekten, die innerhalb dieser Sphäre sogar dem Staate ebenbürtig waren.

1. Der römische Personenbegriff gieng daher von der Vorstellung der singuli aus. Denn Privatrecht war, quod ad singulorum utilitatem spectat. Es war gerade das eigentliche Wesen des Privatrechts, dem Individuum eine selbständige Willenssphäre zu schaffen.

Person war freilich nicht jeder einzelne Mensch. Anfänglich war auch der römische Rechtsbegriff national beschränkt und Person daher nur der civis Romanus mit dem connubium und commercium des jus civile. Und als das römische Recht in seinem Zuge nach Universalität im jus gentium die nationale Schranke seiner Geltung abgestreift hatte, blieb doch der Sklave rechtlos. Allein nun stellte sich allerdings die Rechtsanschauung fest, daß an sich der Mensch als Mensch Person sei. Und die Eine ungeheure Ausnahme, vor deren realer Macht die Abstraktion die Waffen strecken mußte, erschien nun als Ausfluß einer positiven Satzung.[2]) Unverkennbar war es eine der großartigsten Thaten des Menschengeistes, daß dasselbe Volk, welches bis zu seinem Ende den Staat nur in der civitas Romana fand, zuerst die Privatrechtsfähigkeit von der Civität löste und dem Menschen als Menschen Geltung zusprach; unverkennbar war es nicht dieses Volkes, sondern der zwingenden sozialen Verhältniße Schuld, daß man, nachdem man die Rechtlosigkeit von Menschen als Ausnahme begriffen hatte, diese Ausnahme nicht als Unrecht zu begreifen vermochte. Allein auf der andern Seite wurde durch die Schärfe der Abstraktion die Größe des Uebels nur verschlimmert. Denn jede Brücke, welche im Leben noch zwischen Freien und Sklaven bestehen mochte, wurde begrifflich abgebrochen, seitdem der Personenbegriff vollendet und der Sklave den Sachen zugewiesen war.

Person war ferner nicht Jeder in gleichem Grade. Die Unterschiede, welche den cives, liberi und homines sui juris gegenüber ein geminderter

[2]) Tryph. l. 64 de cond. indeb. 12,6.

status in dem Umfange der Rechtsfähigkeit erzeugte, mußten als theilweise Versagung der Persönlichkeit empfunden werden. Allein die römische Abstraktion neigte auch hier dazu, in der Ungleichheit eine positiv-rechtliche Ausnahme von der im Princip angenommenen Gleichheit zu sehen. Man setzte zuvörderst in dem abstrakten Begriff der Person, den man mit einem ganz bestimmten und unabänderlichen Inhalt versah, jeden Menschen in Bezug auf Rechtsfähigkeit dem andern gleich; und man ließ erst hinterher durch die Hinterthür der Ausnahme die Ungleichheit wieder ein. Zugleich hatte dies die praktische Folge, daß diese Ausnahme, eben weil sie Ausnahme war, mehr und mehr zur Beseitigung kam. Daher die wunderbare nivellirende Kraft des römischen Rechts, welches kaum einen Ansatz zu einem Standesrecht kannte, schließlich aber in einem völligen Nivellement der Rechtssubjekte endete.

2. Lag das Wesen des Rechtes darin, dem Individuum eine selbständige Sphäre gegen die Allgemeinheit abzugrenzen, so war an sich auch nur das Individuum zum Träger von Rechten berufen. Wenn daher etwas Anderes als Rechtssubjekt betrachtet werden mußte, lag darin eine künstliche Annahme des positiven Rechts. Die Römer standen daher auch dem zweiten Theil des Savigny'schen Satzes nahe oder wurden doch unabweislich einem ähnlichen Gedankengange zugedrängt.

Für die Auffaßung des einer Gemeinschaft zustehenden Rechtes blieb dem Römer, wenn anders er seinen Personenbegriff festhalten wollte, nur eine doppelte Möglichkeit. Entweder das Recht wurde in irgend einer Weise, sei es durch begriffliche Zertheilung oder sei es durch mehrfaches Vorhandensetzen, der Mehrzahl von Subjekten dergestalt akkommodirt, daß die Willenssphäre der einen Person gegen die Willenssphäre der andern durchaus gesondert und die Persönlichkeit intakt blieb. Dann lag jedes noch so enge Band zwischen den Personen lediglich auf der äußeren, objektiven Seite und die absolute Selbständigkeit des Individuums im Recht blieb gewahrt. Oder aber, wenn, wie bei dem Vermögen des Staats, der Municipien, der Priester- und Handwerkerkollegien, die begriffliche Auflösung in eine Summe von Individualrechten als thatsächliche Unmöglichkeit erschien: so bedurfte man eines von den Einzelnen verschiedenen Subjekts, das selbst als Individuum gelten konnte. Es wurde also jedes Gemeinschaftsverhältniß negirt und eine über der Gemeinschaft stehende Person als Subjekt eingeführt.

Eine solche Person mußte, wenn der römische Personenbegriff gewahrt werden sollte, den Gliedern der Gemeinschaft genau wie Dritten gegenüberstehen. Denn wären die Einzelnen durch sie in ihrer Persönlichkeit beschränkt oder gebunden gewesen, so hätten sie aufgehört, im Recht nur als Individuen zu gelten. Die neue Person konnte ferner ihrerseits nur als Individuum, als eine dem Menschen gleichstehende Einzelperson gedacht werden; denn wäre sie als Allgemeinheit in das Privatrecht eingetreten, so wäre dieses nicht mehr ein Recht der singuli geblieben. Und so entkleidete denn in der That zuletzt

— ein gewaltiger Fortschritt in der menschlichen Geschichte — der römische Staat selbst im Vermögensrecht sich seiner Majestät, um unter Individuen als Individuum zu gelten; er beugte sich als fiscus dem Recht, über dem er als Staat allgewaltig stand. Endlich aber mußte die Persönlichkeit der Verbände als etwas Künstliches erscheinen. Denn sie konnte nicht aus sich selbst stammen, weil an sich nur der Mensch Person war; sie konnte aber auch nicht aus ihren Mitgliedern stammen, weil diese ohne inneren Zusammenhang mit ihr waren und nichts von ihrer Persönlichkeit in ihr aufgegeben hatten. Man mußte also schließlich dahin kommen, in dieser Person eine künstliche Annahme, eine Fiktion zu finden, was weiter dahin führte, als Quelle einer so merkwürdigen Existenz allein die Staatsallmacht gelten zu lassen, durch diese aber auch die Personificirung aller möglichen andern Substrate als zuläßig anzunehmen.

3. Aus dieser Begriffsentwickelung ergeben sich die wesentlichen Merkmale der römischen Persönlichkeit. Sie ist der vom Recht anerkannte Individualwille; und sie ist eine ebenso unumschränkte Willensmacht in der privatrechtlichen Sphäre, wie dies der römische Staat im öffentlichen Rechte ist.

Die römische Persönlichkeit ist daher absolut. Sie ist nur durch sich selbst bestimmt, wird dagegen weder durch Verbindung mit andern Subjekten noch durch die ihr unterworfenen Objekte afficirt oder modificirt. Im Verhältniß zu andern Personen ist sie also schlechthin koordinirt: ein Wille, der fremdem Willen unterworfen wäre, würde aufhören, Wille zu sein. Freilich kennt das Familienrecht eine wichtige Ausnahme in der potestas, einem wahren Recht an der Person: das ist aber gerade der Fall theilweiser Verneinung der Persönlichkeit, der historisch sogar aus einem Eigenthum erwachsen ist. Abgesehen hiervon muß der Wille sich selbst binden, damit eine Verpflichtung entstehe; auch dann aber räumt er keine Herrschaft über sich selbst, sondern zunächst nur ein Recht auf eine Handlung ein, und erst im Falle der Nichterfüllung kann daraus die Person selbst verhaftet werden, ja nach strengem Recht als Sache in den Willen des Gläubigers fallen. Umgekehrt ist die Person gegenüber der von ihr ergriffenen Rechtssphäre schrankenlos befugt, durchdringt dieselbe auf das Vollständigste, gestaltet sie gewissermaßen nur zu ihrer äußern Hülle. Die römische Person ist also nach außen wie nach innen souverän.

Sie ist ferner untheilbar wie die Individualität. Ihr gesammter und überall gleicher Gehalt ist wesentlich für ihren Begriff, sie kann ohne Selbstzerstörung kein Stück von sich ablösen, sie kann daher auch nicht Theil oder Glied einer andern Persönlichkeit sein.

Sie ist endlich unübertragbar, weil sie die rechtlich nothwendige Eigenschaft jedes Individuums ist. Unmöglich daher sind für den Römer die Selbstergebungen, welche im deutschen Recht eine so hervorragende Rolle spielen. Unmöglich ist selbst eine theilweise Hineinlegung des Willens in einen Andern, so daß es nicht einmal eine Stellvertretung, bei

welcher der Wille des Vertreters in Wahrheit als der des Vertretenen gälte, gibt. Und wenn das Recht an der Person (potestas), weil hier eben wirklich ausnahmsweise die Person Objekt wird, die Uebertragung nicht ausschließt, so ist doch sowohl die aktive wie die passive Seite der Obligation unübertragbar, weil in jeder Uebertragung eine Verfügung über fremden Willen läge. Nur Surrogate mildern für den Verkehr die Sprödigkeit dieses Princips.

II. Diese Entwickelung des römischen Personenbegriffs hieng so eng mit dem Gesammtcharakter des römischen Geistes zusammen, daß es geradezu absurd wäre, eine einfache Wiederholung derselben bei einem andern Volke auch nur für möglich zu halten. Insbesondere mußten bei den Germanen zwei Umstände auf eine diametral entgegengesetzte Gestaltung hinwirken: einmal die so viel spätere und unvollkommnere Abstraktion bei unendlich größerem Reichthum und Gehalt der konkreten Verhältniße; zweitens die von Anfang an vollkommenere und weitere Anlage der germanischen Rechtsidee.

1. Eine völlig durchgeführte Abstraktion von den Unterschieden der Rechtssubjekte und deren Subsumtion unter einen farblosen Gattungsbegriff ist in Deutschland vor Reception des römischen Rechtes überhaupt nicht vollzogen worden, wie schon der Mangel eines deutschen Wortes für „Person“ oder „Rechtssubjekt“ beweist. Doch war der Sache nach schon im späteren Mittelalter das gemeinsame Merkmal der verschiedenen subjektiven Einheiten, Person zu sein, zum Bewußtsein gekommen; man parallelisirte als gleichartige Glieder einer höheren Gedankenreihe Rechtssubjekte verschiedener Art, besonders Körperschaften, Stifter und Einzelne, und unterwarf sie der gleichartigen Anwendung einer Reihe von Rechtssätzen; und man hätte sicher auch über kurz oder lang ein technisches Wort (etwa „Rechtswesen“?) zum Ausdruck des dem Rechtsbewußtsein bereits so nahe gekommenen Begriffes gestempelt, wenn nicht Wort und Begriff der Römer vor dem letzten Abschluß der Entwickelung eingegriffen hätten.

Dem Stadium aber einer auch nur soweit fortgeschrittenen Ausbildung des Personenbegriffs ging ein ganzes Jahrtausend vorauf, in welchem überhaupt keine Spur einer Abstraktion ersichtlich ist, vermöge deren man über den konkreten Unterschieden der Rechtssubjekte die Gattungseinheit erblickt hätte. Und in den Landgemeinden dauerte bis an die Grenzen unserer Tage die alte naive Anschauung fort, welche bei der thatsächlichen Verschiedenartigkeit der Rechtssubjekte stehen bleibt. Das Rechtsbewußtsein auf dieser Stufe sieht es wol, daß dieselben oder ähnliche Rechte hier einer Gesammtheit und dort einem Einzelnen zustehen: aber es läßt den Schluß ungezogen, daß deshalb Gesammtheiten und Einzelne in dem Punkt, Rechte zu haben, dasselbe sind. Ja auch die Einzelnen für sich werden in älterer Zeit gar nicht unter den Gattungsbegriff von Rechtssubjekten zusammengefaßt, denn der „Mensch“ als solcher hat keine rechtliche Bedeutung, im Uebrigen aber giebt es nur engere und konkretere Gattungsbegriffe, wie die der Stammesgenoßen, Standes-, Gemeinde-Dienst-, Besitzgenoßen u. s. w.

Wie überall, so war auch hier die späte und unvollkommene Abstraktion nicht blos ein Mangel, sondern weit mehr ein Vorzug unseres Volkes. Jene heilige Scheu, welche die Germanen von verfrühter Fixirung der Begriffe zurückhielt, ist ebensosehr Erzeugniß wie erzeugender Faktor unserer höheren Kultur und tieferen Veranlagung gewesen. So läßt sich die unserem Rechte eigenthümliche Anerkennung der Menschenwürde, sein Grundzug tiefer Humanität nicht ohne jene Fülle von Uebergängen denken, durch die in unmerklichem Fortschritt die eignen Leute zur Hörigkeit und die Hörigen zur Freiheit erhoben wurden. Diese Uebergänge aber wären unmöglich gewesen, wenn der Freiheit der abstrakte Personenbegriff frühzeitig substituirt worden wäre. Dann wäre die Brücke abgebrochen gewesen zwischen Freiheit und Unfreiheit, die Menschen wären wie bei den Römern in Personen und Sachen zerfallen. Allerdings wäre dann auch die volle Freiheit nicht zur Ausnahme geworden: wer aber möchte wünschen, es hätte die eine Hälfte des Volks die Wahrung der alten Freiheit mit der Sklaverei der andern Hälfte erkauft? So gab es schließlich kaum noch volle Freiheit, aber auch kaum noch volle Unfreiheit, und es war der Weg zu der im Sachsenspiegel schon ausgesprochenen Idee gebahnt, daß der Mensch als Mensch immer und nothwendig Person, die Leibeigenschaft aber nicht positives Ausnahmerecht, sondern positives Unrecht sei. Natürlich stand auch hier Begriffliches und Thatsächliches in unlösbarer Wechselwirkung und es wirkten noch andere Faktoren auf dasselbe Ziel. So war sicherlich das Christenthum eine Wurzel jener Humanität, die das deutsche Recht im Menschen nie den Menschen übersehen ließ, und doch wurde andrerseits das Christenthum erst dadurch, daß es für seine Lehren den fruchtbaren Boden des germanischen Gemüthes und in ihm seine Vertiefung fand, zur Lösung einer Aufgabe befähigt, die es in der That im absterbenden Alterthum nicht gelöst hat. Ebenso war die langsame Entwickelung der germanischen Wirthschaft und das langdauernde Uebergewicht des Ackerbau's zugleich Bedingung und Folge des älteren Personenrechts. Allein ein nicht wegzudenkendes Glied in der Kette dieser Wechselwirkungen war eben auch der Mangel an Abstraktion der die Mischverhältnisse von Freiheit und Unfreiheit rechtlich ermöglichte. — In demselben Zusammenhang stand dann der späte Fortschritt zum abstrakten Personenbegriff mit der eigenthümlichen zugleich trennenden und verbindenden Ständebildung, ohne welche die Vielseitigkeit unserer Kultur nicht denkbar gewesen wäre; oder mit der größeren Relevanz der Rechtsobjekte, wodurch wiederum unser reicheres und komplizirteres Verkehrsleben bedingt ist; vor Allem aber mit dem erweiterten und vertieften Gehalt der Rechtsidee im Verhältniß zur Staatsidee.

2. Die oben behauptete weitere und tiefere Anlage der germanischen Rechtsidee, welcher ein ganz anderer als der römische Personen-

begriff entsprechen mußte, läßt sich in den Satz zusammenfaßen, daß die germanische Rechtsidee von vornherein die Idee des öffentlichen Rechtes in sich enthielt.

Gehörte zur welthistorischen Mission der Römer die Schöpfung des ersten Privatrechts, so war in demselben Sinne in der welthistorischen Mission der Germanen die erste Schöpfung des öffentlichen Rechts enthalten. Bei den Griechen war alles Recht im Verhältniß zum Staat unfrei, es gieng nicht blos der Bürger im Staat, sondern das Individuum im Bürger auf; die Römer setzten das Privatrecht selbstständig gegen den Staat und gaben demselben Menschen, der als Bürger im Staat aufgieng, eine individuelle Sphäre souveräner Willensmacht; die Germanen zuerst erklärten auch die Beziehungen zwischen Staat und Bürgern für Recht und schufen das öffentliche Recht als Bestandtheil des Einen Rechtes, das überall sich selber gleich blieb.

Auch hier ward die vollkommenere Kultur mit einer relativen Unvollkommenheit eingeleitet. Die germanische Rechtsidee trug die Keime zu reicherer Entfaltung nur in sich, weil sie älter als die germanische Staatsidee war. Während die griechische wie die römische Geschichte mit dem Staate beginnt, beginnt die germanische mit dem Recht. So mußten wir, damit die erst halb geoffenbarte Rechtsidee der Menschheit voll aufgehe, ungleich länger als die alte Welt eines wirklichen Staates und damit der Trennung öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Verhältnisse entbehren. Die thatsächlichen Momente, welche darauf hinwirkten, daß es bei uns länger als ein Jahrtausend ein sehr entwickeltes Recht und doch keinen eigentlichen Staat gab, — wie die späte Entwickelung von Handel, Verkehr und städtischem Leben, der Mangel eines natürlichen Mittelpunkts, die ständische und territoriale Mannichfaltigkeit — waren hier wie überall ebensosehr Grund als Folge einer eigenthümlichen Anlage und Richtung des germanischen Geistes. Jedenfalls ist es gewiß, daß bei uns in die wirkliche Welt wie in das Bewußtsein der Staat sehr viel später als das Recht trat.

So umfaßte bei den Germanen von je das Recht gleichzeitig die Beziehungen der Einzelnen zu einander und zur Allgemeinheit. Beides konnte zunächst gar nicht gesondert werden. Es gab im Grunde weder öffentliches noch privates, sondern nur ein einziges, einartiges Recht. Aber dieses Recht war durch und durch Recht; es trug in allen seinen Theilen die Merkmale der Gegenseitigkeit und Erzwingbarkeit an sich; es war vollkommen selbständig und sogar so selbständig, daß es seinerseits alles staatliche Leben band. Oeffentliche wie private Verhältnisse wurden so mit dem Stempel der Einen Rechtsidee ausgeprägt: unentschieden aber und für ihr Wesen unerheblich blieb, ob dabei mehr der Charakter des heutigen Privatrechts oder der des heutigen öffentlichen Rechts zur Geltung kam und welcher Wechsel hierin etwa im Laufe der Zeiten eintrat.

Diese Unvollkommenheit konnte erst überwunden werden, seitdem zuerst in den Städten und dann in den Ländern der Staatsgedanke aus dem Recht heraustrat. Nun mußte sich alles Recht in die beiden großen Gebiete des öffentlichen Rechts und des Privatrechts scheiden. Allein soweit die Entwickelung deutsch blieb, wurde damit die Idee einer Einheit alles Rechts keineswegs aufgegeben. Nach der Reception des römischen Rechts wurde freilich in Deutschland (anders als in England) die Rechtsnatur des öffentlichen Rechts auf das Äußerste gefährdet; es schien, als könne anders sich der Staat kein volles Sein erkämpfen. Allein ganz erlosch die germanische Rechtsidee nie. Die Intensivität des öffentlichen Rechtsgedankens entsprach vielmehr genau dem Grade, in welchem das Rechtsbewußtsein unseres Volkes lebendig und deutsch blieb. Und die Wiedergeburt des nationalen Rechts in unserm Jahrhundert knüpft vor Allem an die Wiederbelebung des öffentlichen Rechtes an.

Dieser umfaßenderen Rechtsidee mußte nun von vornherein auch ein umfaßenderer Personenbegriff korrespondiren. Persönlichkeit konnte nicht wie bei den Römern Privatrechtsfähigkeit sein. Vielmehr mußte sich im Personenbegriff die Fähigkeit zu öffentlichem und privatem Recht vereinigen, wobei Anfangs Beides ungeschieden darin enthalten sein, später darin zwei verschiedene Seiten derselben Persönlichkeit gefunden werden mußten.

Das germanische Recht konnte daher nicht, wie das römische, von der Nebeneinanderstellung einer absoluten Willensordnung des Staats und einer Summe souveräner Einzelwillen ausgehen. Sein Ausgangspunkt vielmehr mußte ein einheitlicher Willensbegriff sein, der die Merkmale der Freiheit und der Beschränkung, des Fürsichseins und des Fürandereseins, des Individuellen und des Gemeinheitlichen gleichmäßig umschloß. Es war daher der freie, aber sittlich gebundene, der sittlich freie Wille, welcher die Seele der germanischen Persönlichkeit bildete. Und Persönlichkeit bestand in der Anerkennung eines sittlich freien Wesens als des Trägers von Recht.

Dabei konnte ursprünglich je nach der Natur der in Frage stehenden Rechte in dem Begriff der Persönlichkeit die Freiheit oder die Gebundenheit faktisch mehr hervortreten: es gab aber keine principielle Scheidung individueller und gemeinheitlicher Willensmacht.

Als aber öffentliches und Privatrecht sich geschieden hatten, trat zwar eine begriffliche Trennung der beiden Seiten der Persönlichkeit ein: es gieng jedoch darüber die Einheit des Personenbegriffes nicht verloren. Jetzt gieng zwar das Privatrecht von der Freiheit und das öffentliche Recht von der Nothwendigkeit, aber weder dieses von der Willenlosigkeit, noch jenes von der Willkür aus. Im Privatrecht erschien die Persönlichkeit als Individuum: aber nicht in römischer Weise als eine an sich mit Andern unverbundene, schrankenlose, absolute Willensmacht, sondern von vornherein bedingt und innerlich beschränkt durch die sittliche Ordnung der menschlichen Gemeinschaft. Im öffentlichen Recht erschien die Persönlichkeit als ein Gemeinwesen oder

als Glied eines solchen: aber nicht in der ersteren Beziehung als absolute Nothwendigkeit einer einzigen Willensordnung und in der zweiten als willenloser Theil eines Ganzen, sondern dort als das höhere, aber durch die Zusammensetzung aus selbständigen Glieder sittlich gebundene Ganze, hier als das ein- und untergeordnete, aber vermöge der staatsbürgerlichen Freiheit in sich berechtigte und willensfreie Glied. Und zuletzt war, wie der Begriff des Rechts, so der Begriff der Persönlichkeit nur Einer, indem sich Freiheit und Nothwendigkeit in dem Begriff der sittlichen Freiheit zu höherer Einheit lösten.

3. Persönlichkeit in diesem Sinne hatten zunächst von je die Einzelnen.

Anfangs hatten sie auch bei uns nur die Volksgenoßen, und aus der Rechtlosigkeit der Fremden war auch bei uns die Rechtlosigkeit der Unfreien gefolgt. Allein ehe man deshalb die letzteren unter den Sachbegriff verwiesen hatte, veränderte das sich ausbildende Hofrecht die thatsächlichen Verhältniße. Zwar gab es auch später eigne Leute ohne Hofrecht: ganz rechtlos aber waren auch diese nicht. Immer war die deutschrechtliche Gewalt über Unfreie kein reines Privateigenthum, sondern zugleich Herrschaft, keine einseitige Befugniß, sondern zugleich Pflicht, und auch das intensivste Herrschaftsverhältniß war ein Verhältniß der Gegenseitigkeit. So kam es, lange bevor von abstrakten Menschheitsrechten die Rede sein konnte, dahin, daß in irgend einem Grade jeder Mensch rechtsfähig, keiner nur Rechtsobjekt, jeder also „Person" war. Und als man daher zu abstrahiren begann, mußte man Persönlichkeit nicht als eine Eigenschaft ansehen, die zwar „an sich" jedem Menschen gebühre, ihm aber durch das positive Recht entzogen werden könnte: sondern als eine wesentliche, immanente, nothwendige Qualität des Menschen, die das positive Recht nicht, ohne zu Unrecht zu werden, läugnen durfte. Schon im Mittelalter stand diese Anschauung fest: ungleich war nur das Minimum des Inhalts, bis zu welchem die Rechtsfähigkeit minderbar schien. Während z. B. die Stadtrechte volle persönliche Freiheit als Wesensmerkmal der Persönlichkeit setzten, so daß jede vom Stadtrecht ergriffene Person sich bis dahin heben mußte und keine darunter sinken konnte, bestimmten die Hof- Dorf- und Landrechte eine viel tiefere, aber gleichfalls unüberschreitbare Grenze. In der Folge hat sich dann nur dieser für den Personenbegriff wesentliche Gehalt verändert; die Anschauung aber, daß unter dieses dem Zeitbewußtsein entsprechende Niveau das Recht den Menschen nicht hinabdrücken dürfe, blieb gewahrt. So war jede Erweiterung des Freiheitsbegriffs nicht blos Inhalt, sondern auch Schranke des positiven Rechts, und es festete sich die heute nicht mehr in Frage gestellte Auffaßung, daß der Mensch ein absolutes Recht auf Persönlichkeit mit sich zur Welt bringt, daß er nicht durch das Recht zur Person wird, sondern schon als Person in das Recht tritt. Das Recht, welches die Persönlichkeit des Menschen nicht bejahen oder verneinen kann, sondern in ihrem ganzen für wesentlich erkannten Umfange bejahen muß, schafft nur das Gebiet und die Mittel ihrer Verwirklichung.

Niemals aber war über dieses ihr wesentliche Minimum hinaus die Persönlichkeit von durchweg gleichem Gehalt. Ursprünglich brachten Stand, Besitz, Beruf, Bekenntniß, Alter, Geschlecht, Körperkraft u. s. w. eine so weit greifende Ungleichheit der Rechtsfähigkeit hervor, daß man über der konkreten Verschiedenheit nicht einmal das, worin die Persönlichkeit sich trotzdem gleich blieb, sah. Nur für die gemeinsamen Beziehungen einer gewissen Sphäre setzte man die Genoßen derselben einander gleich, also z. B. bezüglich des Standesrechtes die Standesgenoßen, bezüglich des Berufs die Berufsgleichen, bezüglich des dinglichen Rechtes die Besitzer gleicher Gattung, bezüglich des Reichs- und Landes-Staatsrechts die politischen „Stände". Aber man war weit davon entfernt, über solche relative Gleichheit hinaus eine „an sich" bestehende, nur durch das Recht veränderte Personengleichheit anzunehmen. An dieser Möglichkeit der Steigerung, Minderung und Modificirung der Persönlichkeit änderte dann auch die Entstehung des abstrakten Personenbegriffs nicht. Denn damit wurde nur der Minimalgehalt, nicht aber der gesammte mögliche Inhalt menschlicher Rechtsfähigkeit als gleich gesetzt. Erst mit dem römischen Recht drang die Idee abstrakter Gleichheit vor und that wichtige Dienste in der zur Ueberwindung des Mittelalters erforderlichen Nivellirungsarbeit, in dem Durchbrechen der ständischen Schranken und in der Herstellung der allgemeinen individuellen wie staatsbürgerlichen Freiheit. Allein im Grunde ist auch heute weder im Rechtsleben noch im Rechtsbewußtsein der römische Satz durchgedrungen, daß die Persönlichkeit an sich gleich und Ungleichheit nur Folge einer positivrechtlichen Ausnahmesatzung sei. Denn wenn thatsächlich die größte Verschiedenheit der Rechtsfähigkeit besteht; wenn im öffentlichen Recht die Möglichkeit, Subjekt bestimmter Befugniße und Pflichten zu sein, von Geburt, Geschlecht, Alter, Mitgliedschaft bestimmter Verbände u. s. w. abhängt; wenn im Privatrecht nicht blos Alter, Geschlecht, Geisteskraft, bürgerliche Ehre, sondern auch ein bestimmter Berufsstand, wie z. B. im Handelsrecht die Eigenschaft eines Kaufmanns, die Fähigkeit zu ganzen Rechtssphären bedingen; wenn, wie sich später ergeben wird, jede korporative Mitgliedschaft die Persönlichkeit zugleich bindet und erweitert, also modificirt: so widerspricht es der tieferen Einsicht in das Wesen der Dinge, das Princip der Gleichheit zu setzen, um es sofort durch hundert Ausnahmen wieder aufzuheben. Denn entweder ist das Princip richtig: dann sind die Ausnahmen principwidrig und drängen auf Beseitigung. Oder die Ausnahmen sind begründet: dann ist das Princip eine leere und schädliche Abstraktion. Ist doch überhaupt der Widerspruch zwischen Princip und Leben nur ein scheinbarer: Principien, welche sich nicht in das Leben zu übersetzen vermögen, dokumentiren sich dadurch als unzutreffende Verallgemeinerungen; Thatsächliches aber, welches dem wahrhaften Kern eines Princips widerspricht, geht auch im Leben zu Grunde.

4. Schon aus dem Bisherigen und ohne Rücksicht auf die Subsumtion der über den Einzelnen stehenden Einheiten unter den Personenbegriff ergibt sich, daß die römischen Merkmale des Absoluten, der Unübertragbarkeit und Untheilbarkeit auf die Person des deutschen Rechts unanwendbar waren.

a. Die deutschrechtliche Persönlichkeit ist nicht absolut, weil das deutsche Recht einen unumschränkten und beziehungslosen Willen überhaupt nicht kannte, vielmehr von der gegenseitigen Bedingtheit aller Willen und namentlich auch des Gesammt- und Sonderwillens ausgieng. Daraus ergab sich, entgegen dem römischen Princip der Getrenntheit, die Einheit von Recht und Pflicht. Denn der absolute Wille kann sich nur in einer einseitigen und an sich schrankenlosen Befugniß wiederspiegeln, während seine etwaige Beschränkung und Gebundenheit als davon ganz unabhängige und ebenso einseitige Verpflichtung in die Sphäre eines andern Willens fällt. Ist aber der Wille in sich selber sittlich beschränkt, so können Recht und Pflicht als zwei Seiten derselben Beziehung desselben Willens zu einem andern Willen betrachtet werden. Die Sache läßt sich natürlich auch umkehren und aus der Trennung von Recht und Pflicht die absolute und einseitige Natur des römischen Rechtssubjekts, aus der Einheit von Recht und Pflicht die bedingte und relative Natur der deutschen Persönlichkeit ableiten. Denn liegt es im Wesen des Rechts, ein System von Befugnißen zu sein, so steht sein Subjekt, so weit es Subjekt ist, für sich und ohne jede Beziehung auf ein anderes Subjekt im Recht: es ist für seinen Begriff äußerlich und zufällig, daß andere Subjekte da sind und es ihrerseits beschränken. Ist aber das Recht seinem Wesen nach ein System von Befugnißen und Pflichten, so ist sein Subjekt von vornherein nur in der Beziehung zu andern Subjekten Subjekt, und es ist für seinen Begriff wesentlich, daß der in ihm verkörperte Wille in sich beschränkt und gebunden ist.

Aus diesem Grunde widerspricht es dem Wesen der deutschen Persönlichkeit nicht, theilweise zugleich Gegenstand von Rechten zu sein. Vielmehr ist jeder Wille zugleich herrschend und beherrscht.

Ebenso aber kann die Persönlichkeit des deutschen Rechts durch das in ihre Sphäre fallende Objekt bedingt und bestimmt, gebunden und erweitert werden; nicht aber durchdringt sie nothwendig und ausschließlich ihre gesammte Herrschaftssphäre mit der souveränen Macht des eignen Wesens.

b. Die deutsche Persönlichkeit ist ferner theilbar, indem nur ihr jeweilig als wesentlich betrachteter Minimalgehalt nothwendig bei ihr bleiben muß, darüber hinaus aber Stücke der Persönlichkeit, einzelne Willenssplitter, abgetrennt werden können. Auf der Möglichkeit, eine andere Persönlichkeit dadurch zu erweitern und die eigne zu schmälern, beruht die Möglichkeit ungleicher Rechtsfähigkeit; auf der Möglichkeit, Stücke der eignen Persönlichkeit behufs Bildung einer höheren Gesammtpersönlichkeit auszusondern, die Möglichkeit selbständiger Genoßenschaftsbildung.

c. Die deutsche Persönlichkeit ist aber auch, bis auf ihren nach dem jeweiligen Recht wesentlichen und daher unveräußerlichen Kern, übertragbar.

Deshalb war in älterer Zeit die fast völlige oder doch theilweise Selbstentäußerung des Willens, von der Selbstergebung in die Eigenschaft bis zum Treuversprechen des Vassallen, ein vollkommen bindendes Rechtsgeschäft. Deshalb war ferner die Uebertragung aktiver Willensmacht auf einen Andern in verschiedenster Weise möglich; es gab also eine wahre Stellvertretung auf Grund übertragenen Willens, und es konnte eine beliebig bestimmte Willensmacht, namentlich auch eine öffentliche oder herrschaftliche Gewalt, in zahllosen Nüancen einem Andern anvertraut, geliehen oder völlig veräußert werden. Deshalb konnten endlich auch die bereits konstituirten persönlichen Willensbeziehungen auf beiden Seiten löslich und übertragbar werden, wie ja in der That im Mittelalter fast alle Verhältniße der Willensherrschaft sowol wie der Willensunterwerfung die Uebertragung auf Andere zuließen, so daß zuletzt der öffentliche wie der individuelle Wille in zahllosen Splittern den Gegenstand des Rechtsverkehrs bildete.

Als dann die gemeinheitliche und die privatrechtliche Seite der Persönlichkeit sich trennten, mußte freilich in Bezug auf die erstere bis auf einzelne Reste die Möglichkeit der Uebertragung verschwinden, da ein wahrhaft staatlicher Organismus seinen Gliedern nicht Macht über ihre Mitgliedschaft geben kann. Im Privatrecht dagegen lebte das alte Grundprincip fort. Denn im Gegensatz zum römischen Recht setzt nach deutscher Anschauung bei jeder Uebernahme einer Verpflichtung der Wille einen Theil seiner selbst als Rechtsobjekt, es gibt eine wahre Willensvertretung durch Bevollmächtigte, und Schuld wie Forderung sind vom Individuum löslich und negotiabel geworden. Ja selbst ein ganzer Komplex von Gebundenheiten und Erweiterungen des Willens ist übertragbar, wie z. B. das Recht an einer Firma, worin so viel persönliches Recht steckt, daß Viele eine eigne Firmenpersönlichkeit annehmen, oder eine gesellschaftliche Theilhaberschaft. Und sogar, was vielleicht den Gegensatz zum römischen Personenbegriff am schärfsten bezeichnet, die Mitträgerschaft einer Körperschaftspersönlichkeit kann bei uns als Aktie zu einer von jeder individuellen Beziehung gelösten Waare werden, so daß also eine Person aus einer Anzahl negotiabler Theilpersönlichkeiten bestehen kann.

5. Fragen wir nun schließlich nach der Ausdehnung des Personenbegriffs über den Einzelmenschen, so ist schon nach dem Bisherigen klar, daß von vornherein ein Aufgehen der Rechtssubjektivität in dem Begriff des Individuums bei uns unmöglich war. Denn von vornherein lag ja im Wesen des Rechts nicht blos die Abgrenzung individueller Willenssphären als selbständiger Machtgebiete gegeneinander, sondern zugleich die organische Verbindung von Sonderwillen zu der höheren Willenssphäre einer Gemeinschaft. Und von vornherein bezog sich die deutsche Persönlichkeit nicht blos auf sich selbst, sondern zugleich auf höhere Gemeinheiten, für welche sie Glied und Trägerin war.

So waren denn in der That von jeher über den einzelnen Menschen die menschlichen Verbände Träger von Rechten. Sie traten nicht nur andern Verbänden, sondern auch ihren eignen Gliedern als verkörperte Willensmächte mit Befugnißen und Pflichten gegenüber. Sie waren Rechtssubjekte, welche die zwiefache Bedeutung, Allgemeinheiten über den Individuen und selbständige individuelle Einheiten zu sein, in ihrem Wesen trugen.

Zunächst jedoch war auch hier die gemeinheitliche und die individualrechtliche Seite ungeschieden und unscheidbar. Und es gab deshalb keine begriffliche Grenze zwischen gemeinheitlichen und individualistischen Verbindungen.

Von den beiden Grundformen germanischer Verbände fand die eine in einem Herrn, die andere in einer Genoßengesammtheit die Darstellung ihrer Einheit; alle Mischformen aber beruhten auf der Theilung des Verbandsrechtes zwischen Herren und Gesammtheiten. Nun war von Anfang an der Herr nicht blos als Einzelner Träger von Individualrecht, sondern zugleich als Verbandshaupt Träger von Verbandsrecht, so daß seine durch die ihr verbundenen Stücke fremder Persönlichkeiten erweiterte Persönlichkeit über die blos individuelle Bedeutung zur Bedeutung einer Allgemeinheit erhoben wurde. Und von Anfang an war die Genoßengesammtheit nicht blos Summe von Individuen, sondern zugleich Allgemeinheit, und folgeweise nicht blos Trägerin gemeinschaftlicher Einzelrechte, sondern auch Trägerin genoßenschaftlichen Gemeinrechts. Allein bei dem Mangel an Abstraktion wurden weder bei den Herrn noch bei den Gesammtheiten diese beiden Seiten ihres Wesens von einander getrennt. So umschloß in beiden Fällen das Verbandsrecht als eine gleichartige Masse die Beziehungen zwischen Allgemeinheit und Gliedern und die individuellen Beziehungen aller Einzelnen zu einander. Ob der einheitliche Wille des Verbandes als Repräsentant einer Allgemeinheit, ob ein für sich selbst bestehender Einzelwille oder Komplex von Einzelwillen im konkreten Falle zur Erscheinung kam, war eine That-, keine Rechtsfrage. Noch konnte man daher weder Herrschaftsverbände von Herrschaftsverhältnißen, noch Genoßenschaften von Gemeinschaftsverhältnißen begrifflich trennen. Vielmehr unterschied sich zwar thatsächlich ein Verband, für welchen die Stellung des Herrn als Verbandshaupt überwog, von einem einzelnen Herrschaftsverhältniß, bei welchem individuelle Beziehungen im Vordergrund standen: allein bis zu irgend einem Punkte gab es auch hier eine einheitliche und dort eine vielheitliche Willenssphäre, ohne daß ein fester Begriff beides von einander geschieden hätte. Und ebenso war ein großer thatsächlicher Unterschied zwischen Genoßenschaften und Rechtsgemeinschaften: allein bis zu irgend einem Grade war hier eine Gemeinsamkeit getrennter Willenssphären eingetreten, dort der Wille Aller lebendig geblieben, ohne daß man den inneren Unterschied gemeinheitlicher und gemeinsamer Rechte fixirt hätte. Wie daher bei noch so weiten Herrschaftsverbänden der Herr im Individuum, so blieb bei noch so kräftigen Genoßenverbänden die Gesammteinheit in der Vielheit der Genossen stecken.

Recht einer Gesammtheit und Gesammtrecht Mehrerer waren nicht qualitativ, nur quantitativ verschieden; es gab im Grunde weder eines noch das andere, sondern nur Gesammtrecht schlechthin, welches den Keim von beidem und die Möglichkeit, eins oder das andere zu werden, in sich enthielt.

So groß die Unvollkommenheit dieser Vorstellungen, die ganz am Sinnlichen und Konkreten haften blieben, sein mochte: sie war auch hier der Keim einer reicheren und tieferen Entwicklung. Dies zeigte sich, sobald die Abstraktion sich der Verhältnisse bemächtigte und im Zusammenhang mit der Scheidung von individuellen und gemeinheitlichen Rechten die Verbandseinheit von ihrem sichtbaren individuellen Träger begrifflich löste.

Im Herrschaftsverbande wurde nun die im Herrn verkörperte Allgemeinheit von seiner Individualität, in der Genoßenschaft die Gesammteinheit von der Gesammtvielheit unterschieden. Alles Recht, das bisher Herrenrecht schlechthin gewesen war, zerlegte sich nun in das Recht des Herrn als Einzelperson und in das Recht der von ihm nur repräsentirten Verbandseinheit. Und alles Recht, welches bisher Gesammtrecht schlechthin gewesen war, zerlegte sich in Vielheitsrecht Aller und Einheitsrecht der von der Gesammtheit nur dargestellten Genoßenschaft. So entstand dort eine anstaltliche, hier eine körperschaftliche, dazwischen eine aus anstaltlichen und körperschaftlichen Elementen gemischte Verbandspersönlichkeit.

Die anstaltlichen und korporativen Verbände waren nunmehr von bloßen herrschaftlichen und genoßenschaftlichen Rechtsverhältnißen begrifflich und rechtlich verschieden. Daher traten diejenigen Herrschaftsverbände, welche keine selbständige Verbandseinheit durchzusetzen vermochten, wie z. B. die Gutsherrschaften, die häusliche Gemeinschaft, der Verband von Meister und Gesellen u. s. w., in die Reihe bloßer Rechtsverhältniße zurück und unterschieden sich scharf von den zu Personen erhobenen Kirchen und Territorialstaaten, sowie von kirchlichen und staatlichen Anstalten. Ebenso schied sich jetzt bestimmt die Körperschaft von bloßen Rechtsgemeinschaften und Gesellschaften, bei denen das Ganze kein von der Summe der Einzelnen verschiedenes Subjekt war.

Die so in die Sphäre des Begriffs erhobenen Personen über den Einzelmenschen waren aber von den römischen juristischen Personen im innersten Wesen verschieden.

Sie hatten zunächst ganz andere Funktionen zu erfüllen, indem sie keineswegs nur um der Privatrechtsfähigkeit willen da waren, sondern vor Allem öffentliche Rechte und Pflichten hatten. Wie beim Einzelnen die Persönlichkeit eine doppelte Seite hat, so äußert sich die Persönlichkeit der Verbände in der doppelten Bedeutung, Allgemeinheit und individuelle Einheit zu sein. Und während beim Einzelnen die Individualität, ist hier gerade umgekehrt die Gemeinheitlichkeit Ausgangspunkt alles Rechts. Erst als ein Zweites schließt sich an die Stellung als Trägerin von Gemeinheitsrecht die Fähigkeit zu Individ-

dualrecht und möglicherweise noch die Stellung als Glied einer höheren Allgemeinheit an.

Sie waren ferner keine künstlichen Schöpfungen, sondern bestanden gleich den Einzelpersonen aus und durch sich selbst und wurden vom Recht nur erkannt und anerkannt, nicht geschaffen. Wäre freilich die deutsche Persönlichkeit untheilbar und unübertragbar, so ließe sich das Unbegreifliche, daß mehr Personen als Menschen bestehen, nur aus der Annahme einer juristischen Umdichtung des Nichts zu Etwas erklären. Ist aber die deutsche Persönlichkeit reich genug, um ohne Selbstzerstörung einen Theil ihrer selbst zu Gunsten einer neuen Willenseinheit aufzugeben, so folgt die Existenz der Verbandspersonen aus der Natur der Dinge. Die Anstalt hebt aus irgend welchen außerhalb des von ihr ergriffenen Kreises liegenden Willenssphären, die Körperschaft aus den Willenssphären ihrer Glieder eine zur Einheit verbundene Willensmacht heraus und verkörpert sie durch Organisation. Indem der so und so gebundene und belebte Einheitswille vom Recht als Subjekt anerkannt wird, ist er genau in demselben Sinne wie der Einzelwille Person, der ja auch nicht in seiner gesammten natürlichen Existenz, sondern als ein bestimmt beschränkter und gebundener Wille im Recht sich zur Person verkörpert.

Weil keine künstliche Annahme vorliegt, kann auch die Persönlichkeit nicht etwa beliebig noch andern Dingen als Verbänden und Einzelnen angedichtet werden. Im älteren deutschen Recht findet sich daher keine künstliche Personifikation unbelebter Gegenstände. Schrieb man Gott und den Heiligen Rechte zu,[3]) so betrachtete man sie eben als überirdische Herrn mit irdischen Stellvertretern. Personificirte man aber die Thiere,[4]) so erkannte man in naiver Weise auch ihnen einen rechtlich relevanten Willen zu.

Die deutchen Verbandspersonen waren auch keine Singularitäten, so daß sie als Ausnahmen von der Regel, daß „an sich“ nur der Mensch Person sei, erschienen wären: sie waren vielmehr im Rechtsgedanken selbst gegeben, da mit ihrem Nichtvorhandensein auch der deutsche Rechtsgedanke aufgehoben gewesen wäre.

Sie standen aber ferner ihren Gliedern nicht wie beliebigen Dritten, sondern in organischer Verbindung gegenüber. Denn sie waren nicht blos für sich, sondern auch für ihre Glieder da und durch die Beziehung auf diese beschränkt und gebunden; gleichwie umgekehrt die Glieder nicht blos für sich, sondern auch für den Verband vorhanden und durch ihn beschränkt und gebunden waren. Daraus ergab sich die Möglichkeit einer Verbindung von Einheits- und Vielheitsrecht: es entstand eine Reihe den römischen Begriffen widersprechender Institute, welche auf der Zusammenfaßung eines zum Theil

[3]) Vgl. unten § 19.

[4]) Vgl. Ofenbrüggen, Studien S. 139—149. Mein Humor im deutschen R. S. 16—18 und die daselbst in N. 54—57 angef. Stellen der Weisthümer.

in die Einheitssphäre verwiesenen und zum Theil zu Sonderrecht zerstreuten Rechtskomplexes beruhten. Da andrerseits auch die deutschen Gemeinschaftsverhältniße, zumal im Begriff der Gesammthand, keineswegs gleich den römischen Kommunionen und Societäten eine volle Unabhängigkeit und Gesondertheit der durch sie verbundenen Willen begrifflich forderten, vielmehr auch hier der germanische Personenbegriff die Annahme einer gemeinschaftlichen Willenssphäre gestattete: so standen sich Körperschaft und Gemeinschaft viel näher als im römischen Recht. Begrifflich freilich waren sie ebenso scharfe Gegensätze wie corpus und societas: indem aber in der Körperschaft die Einheit mit genoßenschaftlichem Vielheitsrecht verträglich, in der Rechtsgemeinschaft die Mehrheit der Subjekte mit ungetrennten Gemeinschaftsverhältnißen vereinbar war, wurden beide Begriffe weit genug, um die allermannichfachsten Rechtsgestaltungen aufzunehmen, deren äußerste Glieder sich im Leben unmittelbar berührten.

Untereinander waren die Verbandspersonen von noch ungleicherer Rechtssubjektivität wie die Einzelnen. Aber die allgemeinen Merkmale der deutschen Persönlichkeit fanden auf sie alle so gut wie auf die Einzelnen Anwendung. Auch sie erschienen als rechtliche Verkörperungen sittlich-freier Willenseinheiten und auch sie waren weder nach außen noch ihren Gliedern gegenüber absolut und schrankenlos. Vielmehr können sie, so wenig wie die Einzelnen ohne Beziehung auf die Gemeinschaft Personen sind, so wenig ohne Beziehung zu Einzelnen gedacht werden. Wenn also z. B. nach römischer Anschauung in der Korporationspersönlichkeit gar nicht, auch nicht zum kleinsten Theil die Gesammtheit enthalten sein kann, so ist die deutsche Köperschaftspersönlichkeit gar nicht vorstellbar, ohne in ihr zu irgend einem Theile die Gesammtheit der Glieder mitzudenken. Und in allen ihren Lebensäußerungen ist die deutsche Verbandsperson durch das Recht ihrer Glieder als solcher gebunden und beschränkt.

Aus der Kette der Personen tritt in allen diesen Beziehungen selbst die intensiv und extensiv höchste Persönlichkeit, selbst der Staat nicht heraus. Alles, was ihn von andern Personen unterscheidet, beruht darauf, daß keine Person mehr über ihm steht, daß er die einzige Person, die nur Allgemeinheit, mithin die Allgemeinheit schlechthin, ist. Allein auch der Staat ist nicht wie bei den Römern der verkörperte absolute Wille, sondern der sittlich-freie Gesammtwille. Er steht nicht blos als Fiskus, sondern auch als Staat ganz und voll im Recht, das ihn beschränkt und bindet. Eine Erniedrigung liegt darin für ihn so wenig wie für den Einzelnen, wenn er sich dem Rechte beugt: auch der Staat hört damit nur auf, Willkür, nicht aber, ein sittlich-freies Wesen zu sein. Und endlich findet auch der Staat nicht mehr wie in der alten Welt seinen Zweck lediglich in sich selbst. Sondern er ist zwar nicht, wie man wol gefolgert hat, lediglich um der Einzelnen willen da: aber Einzelne und Staat sind für einander da.

Diese ganze Entwickelung entspricht der germanischen Grundanschauung über das Verhältniß des Allgemeinen und des Besonderen, des Individuums und der Gattung. Wir suchen den Lebenszweck des Individuums nicht ausschließlich in ihm selbst, aber auch nicht ausschließlich in etwas außer ihm, wir statuiren weder den rücksichtslosen Egoismus noch die rücksichtslose Hingabe: uns lebt vielmehr Jeder zugleich für sich und für das Ganze. Beides scheint uns in den letzten Zielen nur eins zu sein. So ist uns auch das Allgemeine nirgend blos Mittel der Selbstsucht, sondern ein durch sich bestehender höherer sittlicher Zweck; und ebenso ist uns das Individuum nirgend blos Mittel für das Allgemeine, sondern trägt seinen nächsten Zweck und Werth in sich selbst. Aber das letzte Ziel, an welchem wir die sittliche Berechtigung allgemeiner wie individueller Zwecke meßen, ist die harmonische Uebereinstimmung beider.

Hieng nun so die über die Sphäre des Individuums hinausschreitende Entwicklung des deutschen Personenbegriffs mit den Grundanschauungen des germanischen Geistes innig zusammen, so konnte auch die eindringende römische Lehre sie nur unterbrechen, nicht zerstören. Das römische Recht mochte ein wichtiges formales Fortbildungselement und mancherlei praktische Umgestaltungen bringen: den deutschen Gedanken vermochte es im Rechtsbewußtsein nicht zu ersticken. Und gerade in neuester Zeit hat nicht mittels sondern trotz der römischen Begriffe das Rechtsleben mannichfache Gestaltungen geschaffen, die in ihrem innersten Kern auf dem deutschen Personenbegriff beruhen. So lohnt es wol der Mühe, zunächst zu den unausgebildeten und unvollkommenen Vorstellungen des älteren deutschen Rechtes hinabzusteigen, um in ihnen die Wurzel der lebendigen und zukunftreichen Rechtsbegriffe zu suchen. —

§ 4. Die Rechtssubjektivität der Herren und Gesammtheiten im älteren Recht.

Als Grundformen aller germanischen Verbände haben sich im ersten Theil Herrschaftsverband und Genoßenschaft ergeben. So reichten denn auch für die Trägerschaft aller den Einzelnen überragenden Rechtssphären die Vorstellungen von der Rechtssubjektivität der Herren und der Gesammtheiten aus. Nach ihrem Ursprung bedarf es keiner Forschung. Es bedurfte keiner Abstraktion, um im Hause, im Dienstverbande, in der Gefolgschaft und ihren Erweiterungen den Einen, der das Band für Alle war, als Träger des Herrschaftsrechts nach innen und außen zu setzen. Es bedurfte ebensowenig einer Abstraktion, um im Geschlecht, in der Nachbarschaft, in der Land- und Gaugemeinde der Genoßengesammtheit diejenigen Rechte zuzuschreiben, welche sie als Versammlung in sinnlich-lebendiger Einheit übte.

Als dann aber im Laufe der Zeit diese einfachen Vorstellungen nicht mehr genügten, weil in den Herrschaftsverbänden die Vielheit sich zur Mitträgerin des Verbandes erhob und weil umgekehrt aus der Genoßenschaft das

selbständige Recht eines Einzelnen herauswuchs: da reichte zunächst die äußere Kombination beider Vorstellungen aus. Herren und Gesammtheiten theilten sich nun in die Verbandseinheit und waren ihrerseits durch eine Summe gegenseitiger Rechtsbeziehungen verbunden.

I. Im Herrschaftsverbande ist es der Herr, dessen näher oder entfernter wirkende Persönlichkeit die Vielheit der Dienenden überhaupt erst zu einem Ganzen macht, sie zur Einheit erhebt und als Einheit in das Rechtsleben einführt. Nach außen stellt er allein den Verband dar. Denn soweit die abhängigen Leute eben dem Verbande angehören, stehen sie hinter oder unter dem Herrn (Hintersaßen, Untersaßen); dieser steht zwischen ihnen und der übrigen Welt, mit der sie sich in Bezug auf den abhängigen Theil ihrer Rechtssphäre (Unfreie also überhaupt) gar nicht unmittelbar berühren; sie werden durch den Herrn dergestalt gedeckt und vertreten, daß eine Gesammtheit gar nicht sichtbar wird. Ebenso aber ist nach innen der Herr der Träger alles Rechtes, was die Vielheit zum Ganzen macht; das Band, mit dessen Fortfall sie selbst auseinanderfiele; also im eigentlichsten Sinne der Verband selbst. Als Einzelne mögen einige oder alle Unterworfene mehr oder minder selbständige Rechte gegen den Herrn, vorbehaltene oder erworbene, persönliche oder familienrechtliche Befugnisse, Herrschaftsrechte über eigene Diener, Vermögensrechte, Aemter und Theilnahmebefugniße an Recht und Gericht haben: eine berechtigte Gesammtheit bilden sie ursprünglich nicht. Vielmehr ist der Herr Träger und Quelle alles den Verband als solchen ergreifenden Rechts; sein ist der Verbandsfriede, dessen Wahrung und Herstellung und der Empfang der Sühne; sein das Gebot und Verbot, die Satzung und Ordnung in gemeinsamen Angelegenheiten; sein sind Dienste und Abgaben, die aus der Verbindung fließen; sein die Gliederung, die Ueber- und Unterordnung innerhalb des Verbandes; sein das Amt aus näherem oder entfernterem Auftrag; sein das Grundeigenthum, das die Einzelnen als Verbandsangehörige mitbenutzen; sein der Schatz, aus welchem die Kosten des gemeinsamen Unterhalts und der Lohn für die dem Ganzen geleisteten Dienste bestritten werden.

Alle diese Rechte nun aber hat der Herr in seiner konkreten menschlichen Erscheinung. Er hat sie nicht als Repräsentant eines unsichtbaren idealen Rechtssubjekts, denn sie werden seinen Privatrechten vollständig gleichgestellt. Er hat sie aber ebensowenig als ein für sich stehendes Individuum, denn sie fließen aus seiner Stellung an der Spitze einer durch ihn verknüpften Personenvielheit. Sondern ungetrennt und untrennbar liegt Beides oder doch der Keim zu Beidem in der sinnlich-lebendigen Persönlichkeit des Herrn beisammen. Herrschaft und Unterwerfung sind daher auch bis dahin weder öffentliches noch privates Recht, sondern Recht schlechthin. Und es ist noch gar nicht entschieden, ob denn überhaupt der Herrschaftsverband ein Rechtsorganismus, der objektives Recht und objektive Gewalt erzeugt, oder ob er nur eine Summe subjektiver Rechte und Pflichten ist. Unentwickelt vielmehr

und ungesondert liegen noch die verschiedenen Möglichkeiten durcheinander: das Prototyp des künftigen landesherrlichen Staates und das Prototyp der künftigen Auflösung der Familie in Privatrechtsverhältnisse und des Dienstes in Miethsverträge sind in demselben einheitlichen Bau gegeben.

Indem der Herr in seiner ungetheilten Persönlichkeit Rechte und Pflichten von gemeinheitlichem und von individualrechtlichem Charakter vereinigt, ist er in seiner Gesammtstellung das zugleich freie und durch das Recht beschränkte und gebundene Verbandshaupt. Dies hat die Folge, daß weder seine Gewaltbefugniße einen und rein staatlichen noch seine Vermögensbefugniße einen rein privatrechtlichen Charakter haben, sondern in unsicheren Schwankungen sich bald zur einen und bald zur andern Seite neigen können. Aber dadurch wird es gehindert, daß der Herr zum Eigenthümer der ihm unterworfenen Leute oder daß der Eigenthümer zum pflichtenlosen Vermögenssubjekt werde.

Den Genoßenschaften gegenüber ist der Herrschaftsverband durch die sinnlich wahrnehmbare, ununterbrochene, niemals zweifelhafte und energische Einheit, welche der Herr in sich allein darstellt und für deren Wesen der Wechsel der abhängigen Verbandsgenoßen gleichgiltig ist, bevorzugt. Allein weil diese Einheit bei dem Mangel der Abstraktion nur in der menschlichen Individualität des Herrn gefunden wird, trägt sie mit der begrifflichen Unvollkommenheit zugleich faktische Mängel an sich, welche bei der weiteren Entwicklung besonders nach zwei Richtungen hin nicht nur ihre volle Durchführung, sondern geradezu ihre Existenz gefährden.

Es ist dies erstens in Bezug auf die Organisation und Gliederung des Verbandes der Fall, die mit dessen größerem Umfang und ungleichartigerer Zusammensetzung nothwendig eintreten muß.

Sobald der Verband einen größeren Umfang erreicht, kann der Herr nicht alle seine Rechte und Pflichten persönlich ausüben. Er ernennt sich daher Stellvertreter und Bevollmächtigte. In diesen aber erblickt das am Konkreten haftende Bewußtsein nur so lange den wirklich fortdauernden Willen des Herrn, als dieser letztere stets nahe und zur thatsächlichen Verfügung über Richtung und Ende des Auftrags im Stande bleibt. Hört die kontinuirliche Willensmacht des Herrn über seine Willensvertreter auf, so greifen andere Vorstellungen Platz welche sich von der Annahme einer leihweisen Hingabe bis zur Annahme wirklicher Veräußerung des Herrschaftsrechts steigern. Je ferner und dunkeler die Quelle, je näher und deutlicher die Selbständigkeit der Willensmacht des Stellvertreters empfunden wird, desto mehr neigt man dazu, diesem ein eignes Beßitzrecht beizulegen, das von einer prekären und persönlichen Leihe alle Nüancen bis zu einem selbständigen, für sich vererblichen und selbst wieder theilbaren und veräußerlichen Untereigenthum durchlaufen kann. In jedem Falle ist, wenn auch die Vorstellung, daß der Herr die Quelle der abgeleiteten Befugniße war, noch fortlebt, das einmal emanirte Recht in gewißem Umfange selbständig geworden und bedarf nur jenseit der dadurch bestimmten

zeitlichen oder befuglichen Grenzen der Erneuerung aus seiner ursprünglichen Quelle. Die Idee eines ununterbrochenen und lebendigen Stromes, welcher die Verbindung zwischen der Machtquelle und ihren Ausflüßen erhält, ist noch nicht gefunden und kann nicht gefunden werden, so lange es an dem Begriff eines von individuellen Zuthaten freien öffentlichen Willens fehlt. So zieht die Identität der herrschaftlichen und der individuellen Persönlichkeit die Ungeschiedenheit der Organschaft und der Stellvertretung, des öffentlichen Amts und der Vermögensgerechtsame, der Berufung zur Darstellung von Verbandswillen und der Willensveräußerung nach sich. Und zuletzt führt die Sprödigkeit der konkreten Verstellung zum Bruch, indem die Verbandseinheit, welche in immer erheblicheren Stücken auf immer selbständigere Mitträger übergeht, völlig zerreißt.

In ähnlicher Weise treibt die Gliederung der abhängigen Leute nach Stand, Beschäftigung, Wohnsitz, Unterordnung unter gleiche Beamte u. s. w. den Verband auseinander. Denn da die Idee einer Verfaßung, vermöge deren alle besonderen Klassenverbände nur als die zusammengesetzten Glieder Eines sie alle durchdringenden Organismus erscheinen, ohne die Trennung der Allgemeinheit von der sie darstellenden Individualität unmöglich ist, schwächt sich die Vorstellung der herrschaftlichen Verbandseinheit in demselben Grade ab, in dem sich thatsächlich die einzelnen Kreise von einander sondern. Der Verband ergreift zuerst in einigen, dann in allen Beziehungen die Mitglieder der engeren Kreise nur mittelbar, bis diese zuletzt zu selbständigen Sonderverbänden werden und die höhere Verbandseinheit sprengen.

Zweitens aber zeigt sich die Unvollkommenheit der mit der sinnlichen Persönlichkeit des Herrn identificirten Verbandseinheit darin, daß dieselbe nur so lange unverändert fortbesteht, als der Herr derselbe bleibt. An sich also löst sich, wie dies in der That nicht nur bei der häuslichen Gemeinschaft und ihren ersten Erweiterungen, sondern auch bei den späteren Vaßallenverbänden der Fall ist, der Verband mit dem Tode des Herren auf. Andrerseits sind aber von je einzelne herrschaftliche Befugniße, wie z. B. alle Rechte über Unfreie und Halbfreie und selbst das familienrechtliche Mundium, erblich gewesen, während andere, wie die freien Dienstverhältniße, thatsächlich in der Regel erneuert wurden, um schließlich ebenfalls erblich zu werden. Und je mehr alle Herrschaftsverhältniße mit Grund und Boden, dem Haus, dem Hof oder Palast des Herren rechtlich verknüpft und als einheitliche Rechtskomplexe übertragbar wurden, desto leichter konnten sich thatsächlich große Herrschaftsverbände als feste, die Jahrhunderte überdauernde Einheiten herausbilden. Allein auch jetzt blieb, bis der Verband als eine vom Herrn verschiedene Person gesetzt war, die Frage unentschieden, ob nur ein neuer Träger die alte Einheit übernommen hatte oder ob ein Inbegriff von Rechten und Pflichten an ein anderes Subjekt gekommen war. Denn die Nachfolge in die Herrschaft erfolgte genau in derselben Weise und nach denselben Grundsätzen wie die Erbfolge in

das Vermögen. Es existirte weder der Begriff einer verfaßungsmäßigen an Geburt oder Abstammung geknüpften Succession in die Repräsentanz einer öffentlichen Willenseinheit, noch der Begriff einer rein privatrechtlichen Erbfolge. Vielmehr war Beides ungetrennt und untrennbar in der Einen Herrschaftsfolge verbunden und dergestalt durch einander gebunden und bedingt, daß weder das Vermögensrecht ohne Rücksicht auf öffentlichrechtliche Gesichtspunkte frei vererbt werden konnte, noch die Succession in die Gewalt frei von den Merkmalen des Privaterbrechts war. Es hieng von andern, äußeren Umständen ab, ob öffentlichrechtliche und privatrechtliche Momente überwogen, und eine Verschiebung nach der einen oder andern Seite schien für den Rechtsbegriff als solchen ohne Bedeutung. So konnte bis in die spätere Zeit fraglich bleiben, inwieweit die Handlungen des Königs oder Landesherrn den Nachfolger verbänden,[1]) während doch jene Handlungen schon dadurch, daß alle Unterthanen für sie verantwortlich und haftbar gemacht wurden,[2]) sich als herrschaftliche Verbandshandlungen kennzeichneten. Denn nicht der Unterschied privater und im Namen des Landes vorgenommener Handlungen, — ein Unterschied, der noch nicht vorhanden war, — sondern die objektive Beschaffenheit der dadurch erzeugten gleichartigen Verpflichtungen entschied darüber, ob und wie weit der Nachfolger in sie eintrat. Ebenso wurde die Theilung des Herrenrechts unter mehrere Erben gleich der Vermögenstheilung durch die Natur der Herrschaft nicht ausgeschloßen. Die Theilbarkeit war freilich nicht von vornherein bejaht: wol aber war es bejaht, daß im Wesen der Herrschaftsfolge nichts enthalten war, was sie hindern konnte, theilbar zu werden. Und indem diese Möglichkeit der Theilbarkeit in weitem Umfange zur Wirklichkeit wurde, war ein neues Moment für die Auflösung der Verbandseinheit gegeben.

War aber die Herrschaftseinheit im Todesfall nach erbrechtlichen Gesichtspunkten übertragbar und theilbar, so setzte ihre Natur auch der Veräußerung oder der Abveräußerung eines Theiles unter Lebenden kein Hinderniß mehr entgegen. Und so wurden ja in der That Territorien jeder Art zu Rechtskomplexen, denen zwar in der Person des Landesherrn eine subjektive Einheit entsprach, die aber nichtsdestoweniger gleich Landgütern theilbar und veräußerlich waren.

II. In der Genoßenschaft erwuchsen auf entgegengesetzter Grundlage parallele Verhältnisse. Hier gibt es keinen Herrn, der Quelle und Träger der Einheit wäre: zu gleichem Recht und gleicher Pflicht ist jeder Vollgenosse berufen, Vorzüge Einzelner fließen nur aus der Vollmacht oder Uebertragung

[1]) Vgl. Waitz III. 245 f. IV. 188. Roth, Feudalität 46 f. Stobbe, R.G. I. 486. N. 8 u. P. R. 327. Urk. v. 1174 b. Lacomblet I. 318: alle Stände des Stifts versprechen, einem neuen Bischof nicht eher Gehorsam zu leisten, als bis er eine vom gegenwärtigen Bischof kontrahirte Bisthumsschuld anerkannt hat.

[2]) Vgl. unten §. 13. B. I. 5.

Aller. Das Band, welches Alle zusammenhält, ist die genoßenschaftliche Verbindung Aller mit Allen, und nicht ein Herr, sondern die Gesammtheit selbst ist also der Verband.

Diese Gesammtheit aber ist im Verhältniß zu ihrem einzelnen Mitgliede, so gut wie der Herr für den dienenden Mann, eine sichtbare und fühlbare höhere Willensmacht. Denn als Heeres-, Gerichts- und Opferversammlung beschließt und handelt sie in greifbarer Lebenseinheit. Hier setzt und handhabt sie Frieden und Recht, hier ertheilt sie Vollmacht und Würde, hier verfügt sie über das gemeine Gut und beschränkt den Wirthschaftsbetrieb der Einzelnen zu Gunsten des Ganzen. Hier offenbart sie sich in kraftvollster Weise jedem Einzelnen, als die wollende und handelnde Gemeinschaft, welche ihn in hundertfältiger Weise in seinem Sonderwillen begrenzt und zum Gehorsam zwingt, nach außen aber ihn vertritt und deckt. Was sich im Leben täglich als reale Macht manifestirt, muß auch im Bewußtsein seinen Platz erobern. Wenn kräftiger als jemals später das Geschlecht, die Gemeinde, der Stamm ihre Glieder zusammenzwingen und in ihrer Sonderexistenz bedingen und bestimmen; wenn bis in die kleinsten Aeußerlichkeiten der Sprache und Sitte, des wirthschaftlichen und rechtlichen Lebens der Verband der Genoßen am Einzelnen kund wird; wenn die Verbindung dergestalt als natürliche und sittliche Nothwendigkeit erscheint, daß kein Einzeler sich ihr entziehen kann und darf: so müßen Individualbewußtsein und Gemeinbewußtsein gleich alt, gleich voll und gleich lebendig entstehen und wachsen. Ein Erwachen zum Selbstbewußtsein ist gar nicht möglich, ohne daß sich der Mensch zugleich als Glied eines Geschlechts, eines Stammes, einer Gemeinschaft, kurz als Theil eines Ganzen empfände: so kann er auch sich selbst nicht als Rechtssubjekt setzen, ohne zugleich das Ganze als Rechtssubjekt sich gegenüberzustellen.

Indem nun aber der Genoßenverband in der Versammlung Aller zur Erscheinung kommt und das der Abstraktion ermangelnde Bewußtsein bei der Erscheinung stehen bleibt, wird die Versammlung Aller im Gegensatz zu den einzelnen Genoßen als die Trägerin der Verbandseinheit und alles Verbandsrechtes vorgestellt. Die versammelte oder als versammelt vorgestellte Menge der Genoßen in dieser ihrer sinnlich-konkreten Individualität ist in derselben Weise Rechtssubjekt wie es der Herr ist. Sie ist es als Gesammtheit, aber als Gesammtheit schlechthin, deren Eigenschaft, zugleich Einheit und Vielheit zu sein, so wenig begrifflich gesondert ist, wie beim Herrn die Eigenschaft, Individuum für sich und Haupt eines Ganzen zu sein. Auch hier kommt der Unterschied zwischen der menschlichen Individualität und ihrer Rechtspersönlichkeit noch gar nicht zur Sprache. Und wie daher der einzelne Genoße in seiner sinnlich-lebendigen Wesenheit Rechtssubjekt schlechthin ist, ohne daß mit Bezug auf die ihm selbst und auf die der Gemeinschaft zugekehrte Seite eine individuelle und eine gemeinheitliche Rechtssphäre geschieden würden: so steckt in dem Einen Begriff der Gesammtheit ungetrennt und untrennbar noch

das doppelte Merkmal, daß sie einheitliche Allgemeinheit und vielheitliche Summe von Individuen ist. Wird dieser Gesammtheit Recht zugeschrieben, so deckt sich dies weder mit unserem Begriff eines gemeinsamen Rechtes Aller noch mit unserm Begriff des Rechtes eines einheitlichen Gemeinwesens: sondern es liegt eine Vorstellung vor, die noch keins von Beidem ist und doch den Keim von Beidem dergestalt in sich enthält, daß, wenn Beides dereinst geschieden werden sollte, eines oder das andere daraus hervorgehen kann. Die Gesammtheit ist Einheit und Vielheit zugleich und so ist auch ihr Recht ein zugleich einheitliches und vielheitliches Gesammtrecht: das ist die Vorstellung, mit der das unentwickelte Bewußtsein sich begnügt.

Schon im Sprachgebrauch offenbart sich diese Identificirung von Gesammteinheit und Gesammtvielheit. Einerseits freilich sind neben den einfachen Sammelwörtern, wie sippe, maegdh, folk, theod, liod, menge u. s. w., in den mit — sami, — scaft oder scift, — burgh u. s. w. gebildeten singularischen Kollektivwörtern Ausdrücke in Gebrauch, die recht eigentlich die Versammlung der Vielheit zur Einheit bezeichnen. Andrerseits jedoch wird bei Rechten, Beschlüßen und Handlungen der Gesammtheit die pluralische Form mit der singularischen promiscue und ohne die Absicht oder das Bewußtsein, etwas rechtlich Verschiedenes auszusagen, gebraucht.

Wo es sich daher um ein Recht der Familienverbindung handelt, werden als dessen Träger ebenso häufig oder häufiger wie die Sippe, Magschaft, Freundschaft u. s. w. die Magen, Freunde, Geschlechtsgenoßen u. s. w. genannt. Als in den wichtigsten Beziehungen die Markgemeinde an die Stelle des Geschlechts tritt, wird Gewalt, Friede, Recht und gemeines Gut unterschiedslos den Nachbarn, Bauern, Märkern, Hüfnern u. s. w. und der Nachbarschaft, Märkerschaft, Bauersame, Hubschaft, dem Gericht oder der Menge zugeschrieben. Ganz ebenso erscheinen in den größeren Bezirken bald das Hundert, die Hundertschaft, das Hundertgericht, der Go, der Gau, die Feste, die Landschaft u. s. w., bald die Hundertmänner, die Gaugenoßen, die Landleute u. s. w. als berechtigt und verpflichtet. Und endlich sind es häufiger als das Volk, das Heer oder das Gericht die Leute, die Wehrmänner oder die Dingleute, oder es sind die Franken, die Alamannen oder die Mercier, welche in Krieg und Frieden als berechtigt, wollend und handelnd genannt werden.

Genau ebenso verhält es sich mit den entsprechenden lateinischen Wendungen. Mit gens, genealogia, propinquitas, parentela, familia, cognatio wird das Geschlecht in den Rechtsquellen so wenig blos als korporative Einheit, wie mit propinqui, gentiles, parentes, amici, cognati als bloße Vielheit bezeichnet. Bei den Gemeinden der Marken, Gerichte und Gaue werden auch für die am Entschiedensten ausgeprägten Einheitsrechte fast ausschließlich die vicini, cives, commarcani, marchiones, villani, rustici, mansonarii, die compagenses, pagenses, incolae terrae u. s. w. als Subjekt genannt. Und was die Völkerschaft als Ganzes angeht, so spricht zwar der römisch denkende

Tacitus von einer civitas, bei welcher die politische Gewalt sei und an welche die Buße falle: dem deutschen lateinisch geschriebenen Recht dagegen ist nicht nur ein so abstrakter Ausdruck und Begriff unbekannt, sondern es werden viel häufiger und gerade zu formellerem Ausdruck, als die allgemein gehaltenen Sammelwörter gens, populus, natio, exercitus, placitum u. s. w., die individuellen Völkerschaftsnamen der Franci, Ripuarii, Frisiones u. s. w. gebraucht.

Wie wenig die Rechtssprache singularische und pluralische Formen bewußt scheidet, erhellt nicht nur aus dem häufigen Wechsel beider in Einer Urkunde und gleichen Verbindungen, sondern besonders klar auch aus der sich häufig wiederholenden Ungenauigkeit, daß dem singularischen Kollektivwort eine pluralische Form des Verbums oder Pronomens folgt, z. B.: die bursap wisent; die gemeinde die das recht habent; universitas persolvant· und ähnlich.[3]) In demselben Satze also denkt man bei der Nennung der Gesammtheit daran, daß sie Eine ist und aus Vielen besteht.

Dieselbe Gleichstellung singularischer und pluralischer Formen begegnet uns in denjenigen urkundlichen Ausdrücken, welche auf die Gesammtheit als solche nachdrücklich hinweisen und bei technischer Gegenüberstellung von Gesammtrecht und Sonderrecht besonders üblich sind. Sehr häufig erscheinen als berechtigt, handelnd und wollend die Gemeinde, Gemeinheit, Gemeinschaft, gemeine Gemeinheit (meene meente), gemeine Menge, Genoßsame, Sammenung, Gesammtheit der Nachbarn, Leute, Genossen u. s. w.; die universitas, communitas, communio, communia, commune, communis, congregatio, consortium, conventus, turba, multitudo commarchionum, villanorum, hominum u. s. w. Aber ganz gleichbedeutend braucht man die Formen: alle, gemeine, gesammte Bauern oder Mannen, die gemeinen, sammentlichen, sammeten, ganzen Genoßen, die Landleute gemeinlich, sämmtlich, insgesammt;

[3]) Vgl. z. B. noch b. Grimm, W. I. 54: es sund och die bursami ze K han einen forster. 163: die genossami . . die sullen. 232. 331. 332 (1395): ant wurtent dieselbe gebursami. 430: das volk, die yne darzu erwelt hant. 454. 458. 459. 460. 462: weisent die gantze gemein. 556. 557 dreimal: wysent die gancze gemeyn. 560. 577 § 13. 588. 600: die gemeinde haben. 780, 783, 787, 788 u. 792 oft: es habent, sprechent, wisent, deilent, sollent die gemeinde. II. 717: dar uf sullen dat dorp v. M. ire vehe dreiven. V. 293. 581 § 27. 30—33. 38 u. s. w. 587 § 15. 607 § 16. Kaltenbäck I 177 § 2, 186 § 2: die gemain bitten. 199 § 67. 202 § 2. 207 § 76. 208 § 2. 213 § 66. 249 § 1 u. 3. 266 § 4, 23, 25. 533 § 18. 595 § 8. II. 8 § 7. Urk. v. 1406 b. Remling II. 45: die gemeinde bannen. Schreiber, Urkb. II. 97. 327: die gebent die ritterschaf. — Aehnlich lateinisch; z. B. Urk. b. Lacomblet, niederrh. Urkb. I. 334. II. 166. 206: communitas campsorum . . unanimiter concordaverunt. 350: omnis vestra universitas . . persolvent. III. 163: obsequia, que universitas . . impenderunt et adhuc impendere poterunt. 565. Urk. v. 1273 b. Remling I. 336: controversia . . quam universitas villanorum in W. moverunt. U. s. w

später auch der gemeine Hübener, der Landmann gemeinlich u. s. w.; lateinisch universi cives, communes incolae, cuncti Alamanni, omnes Mercii, vicini universaliter, communiter u. s. w. Namentlich hat der lateinische Ausdruck „universitas“ durchaus seine technische Bedeutung verloren und bezeichnet nicht mehr und nicht weniger als die unbestimmte „Gesammtheit“, wie schon aus den zahllosen Urkundenanfängen hervorgeht, welche sich an die universitas der Gläubigen, der Menschen oder Aller derer, welche die Urkunde lesen oder hören werden, wenden.[4]) Ebenso haben die deutschen Worte „Gemeinde“ oder „Gemeinheit“ noch in keiner Weise den technischen Sinn erlangt,[5]) den wir heute damit verbinden und der sich auch im Rechtsbewußtsein des Volks, wie z. B. das Rechtssprichwort „eine Gemeinde stirbt nicht“ beweist,[6]) später daran knüpfte.

So wurde denn alles Recht einer Genoßenschaft zwar in Gesammtrecht und Sonderrecht zerlegt und in seiner ganzen Fülle erst durch die Nennung des Rechtes bezeichnet, welches die Genoßen gemeinlich und sonderlich, sammt und sonders, communiter et divisim, universaliter et singulariter haben. Allein in dem Gesammtrecht steckt ungeschieden das Recht der Gemeinheit und das gemeine Recht Aller; und es giebt kein gemeinsames Recht aller Einzelnen, für welches diese nur als Individuen gälten und nicht zugleich durch das Ganze gebunden und beschränkt würden, während es ebensowenig ein Recht der Gemeinheit giebt, woran nicht die Einzelnen zugleich mit ihrer von der Mitgliedschaft im Verbande völlig unlösbaren Individualsphäre participirten.

Die auf der Hand liegende begriffliche Unvollkommenheit dieser Anschauungsweise war auch hier die Quelle höherer Entwicklung; sie war aber auch hier zugleich die Quelle thatsächlicher Mängel, welche zunächst den Bestand der genoßenschaftlichen Einheit gefährden und selbst völlig in Frage stellen mußten.

1. Zunächst ist jede Gesammtheit, wenn sie als Gesammtheit schlechthin berechtigt ist, mit der Auflösung in berechtigte Individuen bedroht. Denn ob „Alle“ etwas „insgesammt“ oder „gesondert“ besitzen, ist ja kein Unterschied des Subjekts, sondern nur ein Unterschied der Besitzweise. Und jede Rechtsbeziehung zwischen der Gesammtheit und Einem trägt die doppelte Möglichkeit in sich, als Beziehung zwischen der Genoßenschaft und ihrem Gliede oder als Beziehung zwischen einem Genoßen und den Anderen gedacht zu werden. Darüber aber, ob die eine oder die andere dieser Möglichkeiten zur Wirklichkeit wird, entscheidet nicht ein festes Rechtsprincip, sondern die jeweilige Entwicklungsstufe des konkreten Rechts.

---

[4]) S. den Beweis bes. unten in § 23

[5]) Den Beweis erbringt § 23.

[6]) Graf u. Dietherr, deut. Rechtsspr. IX. Nr. 38 S. 487.

So ist freilich das lebendige Rechtsbewußtsein im einzelnen Falle nie im Zweifel, was der Gesammtheit und was den Individuen gebührt. Allein die Grenze zwischem Beidem ist nicht eine principielle und feste, sondern eine thatsächliche und flüßige.

Daß die genoßenschaftlichen Gewaltrechte nicht Rechte jedes Einzelnen gegen jeden Einzelnen, sondern Rechte der Genoßenschaft gegen ihre Glieder sind; daß, wenn eine Versammlung von 100 Männern Einen aus ihrer Mitte vom Gemeingut ausschließt, nicht 99 Individuen gegen eins, sondern das Ganze gegen seinen Theil steht; daß nicht viele Individualrechte, sondern Ein Gesammtrecht in der Befugniß, zu richten und Frieden zu setzen, liegt: das weiß und fühlt man. Ebenso ist man nie im Zweifel darüber, daß dem Gesammtrecht am Gemeingut selbständige Sonderrechte Aller gegenüberstehen, auch wenn die Rechte Aller gleichartig sind; daß bis zu irgend einem Grade die Willenssphäre Eines Genoßen auch für den einstimmigen Willen aller Uebrigen unantastbar ist; daß die genoßenschaftliche Machtsphäre durch Abtrennung eines bedeutenden Stücks zertheilt, zersplittert oder auch auf Einen übermächtig hervortretenden Genoßen übertragen werden kann. Allein dazwischen liegen zahllose Uebergänge, deren jeder in jedem Fall begrifflich möglich ist; es ändert sich, wenn die Grenze hierhin oder dorthin rückt, nicht die rechtliche Natur des Verbandes, sondern nur das Rechtsverhältniß in ihm; die Entwicklung nach den verschiedensten Zielen hin bleibt offen.

So kann insbesondere das Gesammtrecht sich in unaufhörlichem und stetigem Fluß in Sonderrechte auflösen, wie dies ja in der That Jahrhunderte hindurch langsam und unaufhaltsam geschah.

2. Sodann ist jede Gesammtheit, wenn ihre Einheit und ihre Vielheit nicht unterschieden werden, in ihrem einheitlichen Wollen und Handeln durch Geltendmachung der Einzelwillen bedroht.

Setzt sich Ein Genoße gegen die Andern, fehlt er auch nur in der Versammlung oder löst er sich vom Verbande, so ist die Gesammtheit als Summe nicht mehr dieselbe und bleibt doch dieselbe genoßenschaftliche Einheit. Die sinnliche Anschauung, das konkrete Bewußtsein entscheidet hier, ob der Gesichtspunkt der Identität oder der der Verschiedenheit Platz greift. Man zweifelt nicht, daß in der Mehrzahl der Fälle auch ohne den Einen es die Gesammtheit ist, welche will und handelt. Aber möglich ist auch, daß wegen der Stellung des Einen oder seines in Frage stehenden Sonderrechts ohne ihn nur ein Wille aller Andern, nicht ein Gesammtwille vorliegt.

Kommt es in der Versammlung Aller bei einer Beschlußfaßung, einer Wahl u. s. w. zu einem Zwiespalt des Willens, so gibt es ursprünglich keine feste äußere Norm darüber, was als Gesammtwille gelten soll. Vielmehr zeigt die sinnliche Wahrnehmung, wo das Volk, das Geschlecht, die Gemeinde ist, wo widerstrebende Einzelne. Im wörtlichsten Sinne wird, wo Waffenklirren oder Zuruf üblich ist, der billigende oder mißbilligende Klang den Widerspruch

übertönen, so daß man zuletzt nur Eine Stimme hört, welche sich damit als Willensäußerung der Gesammtheit offenbart. In zweifelhaften Fällen aber wird thatsächliches Uebergewicht oder höheres Ansehen die Widerstrebenden entweder gütlich oder zwangsweise auf die stärkere Seite ziehn. Im Nothfall muß, wenn die Genoßenschaft sich nicht spalten soll, Waffenstreit entscheiden, indem damit der schwächere Theil gezwungen wird, dasselbe wie der stärkere zu wollen. Langsam und nur nach vielen Zweifeln und Kämpfen setzt sich in einer Reihe von Beziehungen die Geltung des Stimmenmehrs durch: zunächst jedoch nicht als eine Verfaßungsbestimmung, vermöge deren die Mehrheit zur Erscheinungsform eines einheitlichen Gemeinwillens erklärt würde, sondern als der Rechtssatz, daß die Minderheit als schwächerer Theil bei Strafe schuldig sei, das von der Mehrheit Gewollte auch zu wollen, damit ein Wille Aller zu Stande komme. Und oft genug hielten sich auch nach der Anerkennung dieses Satzes die Minderheiten für befugt, mit Waffengewalt zu versuchen, ob nicht dennoch ihr Wille der stärkere sei.[7])

3. Die Gesammtheit ist ferner, wenn sie Gesammtheit schlechthin ist, durch den Wechsel der Genoßen in ihrer Einheit bedroht. Denn wenn Genoßen austreten, ausgeschloßen werden oder sterben, andere durch Geburt oder Aufnahme hinzukommen, so ist zwar nicht die Gesammtheit als Einheit, wol aber die Gesammtheit als Vielheit eine andere geworden.

Auch hier kam man nicht über die konkrete Entscheidung, ob Identität oder Veränderung vorliege, zum abstrakten Princip. Man unterschied nicht die erfolgte Mehrung oder Minderung der Individualrechte, welche auf die Substanz der vorhandenen Individualrechte zurückwirkte, und die Mehrung oder Minderung der Mitgliederrechte, welche die Substanz der bisherigen Mitgliederrechte unberührt ließ. Man sonderte begrifflich nicht das privatrechtliche Erbrecht, vermöge dessen der Sohn den Hof des Vaters übernahm, und das politische Geburtsrecht, vermöge dessen die Söhne des Genoßen die Genoßenversammlung besuchten. So war man sich zwar in jedem einzelnen Fall darüber klar, in welchen Beziehungen Geschlecht, Gemeinde, Volk u. s. w. trotz des Wechsels der Individuen als dieselbe Gesammtheit erschienen und in welchen andern Beziehungen das Genoßenschaftsrecht verändert war. Principiell abgeschnitten aber war in keiner Beziehung weder die Auffaßung, daß trotz des Wechsels der Glieder das Ganze unverändert bleibe, noch die Auffaßung, daß mit der Aenderung der Theile zugleich das Ganze geändert sei. Und ebenso schloß das Genoßenrecht durch sein Wesen weder die Behandlung im Sinne des heutigen Bürgerrechts, noch auch die Entwicklung zu einem veräußerlichen, vererblichen, theilbaren Individualrecht von fixirtem Quotengehalt aus.

[7]) Vgl. das Nähere über die Geschichte des Majoritätsprincips unten in § 18 I.

Blickte man über die gegenwärtige Generation hinaus in Vergangenheit und Zukunft, so mußte man freilich es gewahr werden, wie Geschlecht, Gemeinde und Volk auch dann noch sie selbst blieben, wenn die Gesammtheit der Genoßen bis auf den letzten gewechselt hätte. War nicht das Volk schon in unvordenklicher Zeit Besitzer seines Landes gewesen? Erwarb nicht eine Gemeinde Marken und Rechte, woran künftige Generationen noch Theil haben sollten, wenn keiner der jetzt gesammterwerbenden Genoßen mehr lebte? Wollte man nicht durch Beschlüsse und Gesetze die späten Enkel verbinden, gleichwie man sich selbst durch das von den Vorfahren überkommene Recht gebunden sah?

Kein Zweifel, daß man sich der Identität der Genoßenschaft bewußt war. Allein trotzdem gelangte man nicht dazu, die beständige Dauer der Verbandseinheit durch die Lösung der Gesammteinheit von der Gesammtvielheit zu erklären und begrifflich zu fixiren. Sondern man stellte sich in der Kontinuität zugleich die Veränderung, in der fortlebenden Gesammtheit die wechselnde Vielheit vor. Vermittelt wurde dies namentlich durch die an die Nachfolge in die einzelnen Genoßenrechte anknüpfende Anschauung, daß die jedesmalige geänderte Gesammtheit die Erbin und Rechtsnachfolgerin der ihr vorangegangenen Gesammtheit sei. Daß diese Vorstellung, welche über den Widerspruch zwischen der gleichzeitig angenommenen Identität und Veränderung einigermaßen hinweghalf, sehr verbreitet war, beweisen zahllose urkundliche Ausdrücke. Bei allen Verbandsgattungen und in allen rechtlichen Beziehungen werden Gesammtrechte als Rechte bezeichnet, welche die gegenwärtigen Genoßen gemeinlich, insgesammt und insonderheit, die Gemeinde u. s. w. von ihren Vorfahren ererbt, überkommen, erhalten haben; und es werden Rechte, deren wahres Subjekt die Genoßenschaft selbst sein soll, den gemeinen Genoßen und ihren gemeinen Erben und Rechtsnachfolgern, der gegenwärtigen und zukünftigen universitas, der Gemeinde und Allen, welche in Zukunft ihr angehören werden, eingeräumt.

4. Die Gesammtheit war ferner in ihrer Einheit durch jede Gliederung des Verbandes bedroht, indem die Idee einer verfaßungsmäßigen Ordnung der Mitgliedschaft im Verbande bei dem Mangel einer abstrakten Gesammteinheit unmöglich war.

Jede Genoßenschaft umfaßte zugleich Schutzgenoßen, die in der Versammlung, welche doch als die Genoßenschaft selbst galt, gar nicht erscheinen durften. Dabei stellte nun zwar so lange, als es nur Schutzgenoßen im vollen häuslichen oder herrschaftlichen Mundium eines Vollgenoßen gab, jeder Vollgenoße schon als Haus- und Hofherr die von ihm vertretenen Schutzgenoßen dar. Lockerte sich aber der Herrschaftsverband, so daß seine abhängigen Glieder in unmittelbare Beziehungen zur Gesammtheit traten, oder hieng eine bestimmte Klasse von Schutzgenoßen unmittelbar von der Gesammtheit ohne jede Beziehung zu einzelnen Vollgenoßen ab, so konnten die Gesammtheit der Vollgenoßen und die Gesammtheit der Schutzgenoßen einander als besondere

Gesammtrechtssubjekte gegenübergestellt werden. Dabei konnte dann die höhere Verbandseinheit sich im Laufe der Zeit zu einer Summe von Beziehungen zwischen beiden Gesammtheiten abschwächen, bis sie ganz zerriß und zwei Gemeinden oder eine Gemeinde und Ungemeinder, eine Genoßenschaft und Ungenoßen neben einander standen.

In ähnlicher Weise konnte jede Ungleichheit bestimmter Genoßenklassen zur Zerreißung der Genoßenschaft in mehrere selbständige Kreise führen, deren Stellung als Glieder einer höheren Verbandseinheit sich mehr oder minder in die Stellung selbständiger Genoßenschaften verwandeln mochte. So haben ja in der That die ursprünglichen einheitlichen Volksgemeinden sich überall durch die Mittelstufe ständischer Gliederung zuletzt in selbständige Standesgenoßenschaften aufgelöst.

Nicht minder gefährdet war die Einheit größerer Genoßenschaften durch das Verhältniß zu den in ihr enthaltenen engeren Verbänden. Enthielt eine Genoßenschaft Theilgenoßenschaften, so enthielt sie dieselben als Gesammtheiten schlechthin, so daß gleichzeitig die kleineren Gesammteinheiten und die Summe aller Glieder der letzteren als Träger der größeren Gesammtheit erschienen. Dabei bestimmte aber keine verfaßungsmäßige Grenzregulirung, in welchen Beziehungen die engeren Verbände und in welchen die Einzelnen zur Darstellung der Allgemeinheit berufen waren: vielmehr war auch hier Beides gleich möglich und die Entscheidung, was wirklich sein sollte, konkret und flüßig. So war sowol die Absorbirung der engeren Verbände durch die größere Gesammteinheit, als die Verwandlung der weiteren Genoßenschaft in eine bloße Foederation selbständiger Genoßenschaften und schließlich die völlige Auflösung der größeren Verbandseinheit begrifflich möglich. Thatsächlich aber vollzog sich die Entwicklung in Deutschland meist in der letztgedachten Richtung. — Noch entschiedener und kräftiger wirkten auf das gleiche Ziel die in den Genoßenschaften enthaltenen Herrschaftsverbände, welche mit jeder intensiven und extensiven Verstärkung für die Auflösung der sie umfangenden Genoßenschaften arbeiteten.

5. Endlich war vor Allem die Gesammtheit, wenn ihre Einheit in der Vielheit stecken blieb, durch jedes genoßenschaftliche Amt in ihrer Einheit gefährdet. Denn da die Gesammtheit auch in den einfachsten und engsten Verhältnißen nicht alle ihre Angelegenheiten selbst besorgen konnte, mußte sie von je einen Theil der Gesammtgewalt an Einzelne übertragen. Der so beauftragte Beamte aber konnte nicht als Organ eines unsichtbaren Gemeinwesens, sondern nur als bevollmächtigter Stellvertreter der sichtbaren Gesammtheit betrachtet werden. Auch hier reichte dann die Vorstellung einer Gesammtvollmacht nur so lange aus, als der ertheilte Auftrag wirklich in jedem Augenblick zu Händen Aller blieb. Wurden die Versammlungen seltener, ihr Einfluß auf die inzwischen vorzunehmenden Amtshandlungen geringer, so schien die Gesammtheit einen Theil ihrer Machtsphäre fortgegeben zu haben. Anfänglich mochte dem Beamten nur Leihbesitz eingeräumt sein; allmälig wurde sein Recht selbständiger und er erschien nicht mehr als Treudiener, sondern als selbstberechtigtes Haupt der Genoßenschaft, wenn auch der Ursprung seines Rechts aus dem Gesammtrecht noch in der Erinnerung lebte; endlich gieng auch diese Erinnerung verloren und er wurde zu einem wahren und eigentlichen Herrn mit einem völlig eignen, vererblichen, veräußerlichen und theilbaren Rechte. Möglich und häufig war es dann, daß schließlich im Herrenrecht das Gesammtrecht ganz untergieng und die Gesammtheit nicht einmal mehr als Mitträgerin der einst von ihr allein dargestellten Verbandseinheit erschien. Je größer aber der Umfang einer Genoßenschaft und je seltener und unfähiger zur eignen Ausübung des Gesammtrechts die Versammlung Aller war, desto intensiver mußten diese zerstörenden Kräfte auf ihren Untergang hinwirken.

III. Die Mischformen, welche durch das Eindringen der Herrschaft in die Genoßenschaft und der Genoßenschaft in die Herrschaft bald überall entstanden, fügten sich durchaus in den Rahmen der alten Vorstellungen. Herrschaftsverbände, in denen eine oder mehrere Gesammtheiten dem Herrn mit Gesammtrecht und Gesammtpflicht gegenüber getreten waren, und Genoßenschaften, in welchen sich eine herrschaftliche Spitze gebildet hatte, unterschieden sich in wesentlichen Beziehungen: sie stimmten aber darin überein, daß die einst entweder beim Herrn oder bei der Gesammtheit koncentrirte Verbandseinheit nunmehr zwischen Herrn und Gesammtheit getheilt war. Es gab also zwei Rechtssphären, welche den Verband im Ganzen ergriffen und erst zusammen das volle Verbandsrecht bildeten: Träger der einen war der Herr, Trägerin der anderen die Gesammtheit.

Da nun aber auch hierbei der Herr als sinnlich-konkrete Persönlichkeit, die Gesammtheit als sinnlich-konkrete Versammlung im bisher entwickelten Sinne vorgestellt wurde, so bildeten sie beide zusammen wiederum eine Einheit ähnlicher Art. Sie wurden daher allerdings sowol nach außen wie den Einzelnen gegenüber zusammengefaßt und in ihrer Zusammenfaßung als Rechtssubjekt gedacht. Allein sie wurden nicht als Glieder einer von ihnen verschiedenen höheren Verbandseinheit, freilich ebensowenig als völlig getrennte und nur durch ihre individuellen Rechtsbeziehungen verknüpfte Willensmächte, sondern eben als eine Einheit, welche zugleich Zweiheit war, vorgestellt. Wenn man z. B. Kaiser und Reich als das Reich, Herr und Hofgemeinde als den Hof, Fürst und Vaſſallenschaft als das Land zusammenfaßte, so blieb man sich zwar in jedem Augenblicke der gedoppelten Trägerschaft des Verbandes bewußt, hatte aber gleichwol die Vorstellung einer zweigliedrigen organischen Einheit. Für den Fall dereinstiger Scheidung des Gemeinheitlichen und des Individuellen trug daher ein solches Verhältniß die Möglichkeit in sich, entweder zu einer Gemeinheit mit zwei Hauptträgern einer über beiden stehenden Gesammtpersönlichkeit zu werden, oder aber sich in Einzelbeziehungen zwischen zwei in sich abgeschloßenen Persönlichkeiten aufzulösen. Vorläufig je-

doch schien Beides nur quantitativ verschieden und die Entwicklung wurde durch keine begriffliche Grenze an der Bewegung in der einen oder in der andern Richtung gehindert. Es war erklärlich, daß, da von einer Zweiheit schwerer als von einer Vielheit die in ihr steckende Einheit sich abheben läßt, zunächst überall die auflösende Richtung sich geltend machte. Das Verhältniß von Herrn und Gesammtheiten wurde daher thatsächlich immer ähnlicher einer individualrechtlichen Verbindung selbständiger Rechtssubjekte.

Die Vermischung von Herrschaft und Genoßenschaft war mithin ein neues Moment, welches den Keim zu einer vollkommeneren Rechtsbildung in zeitweiliger Unvollkommenheit barg. Indem die Mängel der beiden Verbandsformen sich hier in gewißer Weise ausglichen und die Vielheit in der Herrschaft Anerkennung, die Einheit in der Genoßenschaft einen stets unzweifelhaften, kontinuirlichen und energischen Ausdruck errang, ohne daß zu diesem Behufe die Erkenntniß einer abstrakten Einheit nöthig gewesen wäre: wurde die Entwicklung des Begriffs der Allgemeinpersönlichkeit ebensosehr verzögert als vertieft.

IV. Die Rechtssubjektivität der Herren und der Gesammtheiten erschöpfte im älteren Recht den Begriff der die Einzelnen überragenden Persönlichkeit. Wie aber die deutsche Persönlichkeit überhaupt, so war sie auch hier nicht allein durch sich selbst und durch das Verhältniß zu andern Rechtssubjekten, sondern vor Allem auch durch die von ihr beherrschten objektiven Rechtssphären bedingt und bestimmt. Es war dies so sehr der Fall, daß sich das alte Recht der subjektiven Einheiten gar nicht ohne ein korrespondirendes System objektiver Einheiten vorstellen läßt. Erst dadurch, daß aus rein sachlichen Beziehungen ein Band erwuchs, welches gewiße in sich gegliederte und geschloßene Rechtskomplexe durch die Jahrhunderte hindurch zusammenhielt, wurde es möglich, so lange ohne den Körperschaftsbegriff auszukommen. Wir haben daher, um die Grundlagen unserer Untersuchung zu gewinnen, auch den deutschen Sachbegriff im Allgemeinen und die durch ihn ermöglichte Bildung objektiver Rechtssphären insbesondere einer Betrachtung zu unterziehen.

II. Die Rechtsobjektivität.

§ 5. Der deutsche Sachbegriff im Allgemeinen.

I. Der Begriff des Rechtsobjekts im Allgemeinen kann weiter und enger gefaßt werden.

1. Im weitesten Sinne ist Rechtsobjekt Alles, was den Gegenstand einer anerkannten Willensherrschaft bildet. In diesem Sinne kann es so wenig ein objektloses wie ein subjektloses Recht geben, da ein Wille ohne die Richtung auf ein ihm Gegenständliches keine Realität hat. Unter den Begriff des Rechtsobjekts im weitesten Sinne fallen daher auch die Rechtssubjekte. Denn zunächst giebt es Rechte, bei welchen der Wille sich selbst gegenständlich wird, wie Freiheit, Stand, Ehre u. s. w., welche daher als Rechte an der eignen Person dieselbe Persönlichkeit als Subjekt und als Objekt setzen. Sodann giebt es Rechte, bei welchen ein Wille für den andern oder zwei Willen für einander gegenständlich werden, welche also als Rechte an der fremden Person eine Persönlichkeit für die andere als Objekt oder zugleich als Subjekt und Objekt setzen. Es ist mit andern Worten jede Pflicht als Unterwerfung unter fremden Willen eine partielle Objektivirung des Rechtssubjekts. Derartige Rechte an einer andern Person zerfallen weiter in zwei Klassen. Die Rechte der ersten Klasse, zu welchen die meisten öffentlichen Gewaltrechte und im Privatrecht die persönlichen Familienrechte gehören, haben gar kein anderes Objekt als die Persönlichkeit. Eine zweite Klasse dagegen, in welcher die persönlichen Vermögensrechte oder Obligationen hervorragen, umfaßt diejenigen Rechte, für welche zwar das nächste Objekt ein fremder Wille ist, als mittelbares Objekt aber ein Gegenstand hinzutritt. Der geschuldete Gegenstand ist hier der Macht des berechtigten Willens so lange entzogen, als nicht dazwischen der verpflichtete Wille beherrscht wird; er kann also gar nicht als Objekt gesetzt werden, ohne zuerst den Willen des Schuldners als Objekt gesetzt zu haben. Der Wille des Schuldners andrerseits ist nicht schlechthin, sondern nur in Bezug auf den geschuldeten Gegenstand und innerhalb der dadurch bestimmten Schranke Objekt. Hier sind also zwei gleich wesentliche Objekte vorhanden, von denen das entferntere ohne das Mittel des näheren gar nicht Objekt sein würde, das nähere ohne die Bestimmung durch das entferntere in einer leeren und nichtigen Beziehung stünde. Mithin liegen Rechte vor, deren Objekt der durch ein zweites Objekt bestimmte Willenssplitter einer Persönlichkeit ist; Rechte, die nicht an der Person schlechthin, aber an einer persönlichen Verbindlichkeit bestehen

Die Eigenschaft des Rechtssubjekts, zugleich Rechtsobjekt zu sein, stand im römischen Recht im Widerspruch mit der absoluten Subjektivität der Person; da sie aber trotz der Beschränkung auf das Privatrecht nicht völlig zu verbannen war, fand sie theils im Begriff der Ausnahme theils in einer künstlichen Auffaßung der Verpflichtung Platz. Dagegen war im deutschen Personenbegriff von vornherein die partielle Rechtsobjektivität gegeben, da ja jeder Wille als zugleich herrschend und beherrscht in das Recht trat.

Wenn es nun aber schon im Wesen des Rechtssubjektes liegt, zugleich Rechtsobjekt zu sein, so bedarf es keines selbständigen Rechtsbegriffs für Objekte dieser Art. Insbesondere ist ein Gattungsbegriff, welcher dieselben mit den bloßen Gegenständen des Rechts in Eine Kategorie verbände, entbehrlich und in der That vom Rechtsbewußtsein meist entbehrt worden.

2. Rechtsobjekt im eigentlichen und technischen Sinn ist vielmehr nur das, was Rechtsobjekt schlechthin ist; mithin Alles, was die ausschließ-

liche Bestimmung in sich trägt, Gegenstand anerkannter Willensherrschaft zu sein. In diesem Sinne ist Rechtsobjekt nur das durchaus Willenlose, der Mensch also nur, wenn seine Persönlichkeit durchaus negirt wird. Die Rechtsobjekte dieser Art fassen wir unter dem abstrakten Begriff der „Sache" zusammen und erhalten so als Gegensatz des Personenbegriffs den Sachbegriff.

II. Der Sachbegriff ist eine Abstraktion wie der Personenbegriff. Ursprünglich gibt es überall nur die Thatsache, daß bestimmte Gegenstände in bestimmten Beziehungen rechtlich beherrscht werden. Dabei ist die Stellung dieser Gegenstände im Recht nach Zeiten und Völkern verschieden. Wird daher das gemeinsame Merkmal, Sache zu sein, erkannt und fixirt, so wird sich der Gehalt dieses Begriffs gleichfalls verschieden gestalten müßen.

1. Dem römischen Rechtsbewußtsein gieng der abstrakte und farblose Sachbegriff (res) frühzeitig auf. Allein selbst bei den Römern war diese Abstraktion keine vollkommene.[1])

Man setzte als „Sache" jedes räumlich begrenzte Stück der äußeren Natur, welches Gegenstand menschlicher Willensherrschaft sein konnte; und man setzte unter Abstreifung jeglicher Besonderheit jede Sache rechtlich der andern gleich.

Dieser abstrakte Sachbegriff, der offenbar an der beweglichen Habe in sehr alter Zeit zuerst gebildet worden, war freilich nach der einen Seite zu weit und nach der andern zu eng. Aber man gab ihn deshalb nicht auf, sondern half durch künstliche Korrekturen nach.

a. Der römische Sachbegriff war zu weit, weil er nichts vom konkreten Gehalt des Rechtsobjekts in sich enthielt, sondern in der leeren Abstraktion der überall gleichen Sachqualität bestand. Führte man ihn streng durch, so durfte kein Recht deshalb verschiedenartig sein, weil es sich auf einen verschiedenartigen Gegenstand bezog. In Wirklichkeit aber war es, so früh man Sklaven, Grundstücke und Mobilien als Sachen gleichstellte, unmöglich, die principiell verkündete Identität des Eigenthums an ihnen durchzuführen; und ebenso mußte man andere sachliche Unterschiede, z. B. der res mancipi und nec mancipi, der praedia rustica und urbana, der res divini juris, der vertretbaren und verzehrbaren Sachen u. s. w., als Rechtsqualitäten anerkennen. Man half sich auch hier mit der Annahme einer Ausnahme von der im Princip gesetzten Gleichheit, woraus sich dann auch hier die Tendenz der möglichsten Einschränkung und endlichen Beseitigung der Ausnahmen bis zum Nivellement der Rechtsobjekte praktisch entwickelte.

b. Der römische Sachbegriff war aber andrerseits offenbar zu eng, indem er das Merkmal der Körperlichkeit festhielt. Während in dem Begriff der Person die Rechtssubjektivität von dem übrigen Inhalt des menschlichen

[1]) Vgl. Die trefflichen Bemerkungen von Arnold, Kultur u. Recht der Römer S. 144 f.

Wesens gelöst wurde, blieb der Begriff der Sache in der Körperlichkeit des Gegenstandes stecken. Die Sache war daher in ihrer sinnlichen Totalität, als greifbares und wahrnehmbares Stück der Natur, Rechtsobjekt, und das Eigenthumsrecht konnte geradezu mit der Körperlichkeit seines Objektes identificirt werden.

Von diesem Standpunkt aus war es eine Inkonsequenz, wenn ein besonderes Recht an einer pars pro indiviso zugelaßen wurde: denn ein Körper läßt sich nicht in ideelle Theile zerlegen. Ebenso war es eine Inkonsequenz, von der man freilich in neuester Zeit das römische Recht zu reinigen versucht hat, wenn man an einer universitas rerum ein Recht anerkannte, welches das Ganze als solches und nicht vielmehr die Summe der darin enthaltenen Einzelsachen ergriff: denn das Ganze ist nur begrifflich, nicht körperlich von der Summe der Theile verschieden. Endlich war es streng genommen eine Inkonsequenz, wenn man eine Sache als gleichzeitiges Objekt verschiedenartiger Rechte setzte: denn da in dem Begriff der Sache ihre körperliche Totalität steckt, kann sie streng genommen nur ganz oder gar nicht von einem Recht ergriffen werden. In der That giebt es daher im Grunde nur Ein unmittelbar dingliches Recht: das Eigenthum. Indem dieses die Sache in ihrem ganzen Bestande in die Willenssphäre einer Person weist und gewißermaßen zu einem Stück der Person macht, schließt es jeden andern Willen von einer gleich unmittelbaren Einwirkung auf dieselbe Sache aus. Erst als Rechte singulärer und im Grunde fiktiver Natur treten die jura in re aliena hinzu, welche nie ganz unmittelbar werden, weil zwischen ihnen und der Sache das Eigenthum steht, und welche stets etwas Anomales behalten. Ebenso kann bei den Obligationen der Einfluß des mittelbaren Objekts nicht ganz abgewehrt werden, tritt aber so viel wie irgend möglich vor dem persönlichen Bande zurück.

Ein eigenthümliches Dilemma entsteht bei dieser Auffaßung, wenn es sich um die Frage handelt, ob es außer den körperlichen Sachen noch andre Sachen giebt. Denn entweder wird dies verneint: dann sind, da die Körperlichkeit aller Sachen schon durch das Eigenthum erschöpft wird, die übrigen Rechte objektlos. Oder aber es wird bejaht: dann fehlt es, da in den körperlichen Sachen die gegenständliche Totalität steckt, für die übrigen Sachen an jedem gegenständlichen Substrat. Die römischen Juristen griffen hier zu dem äußerlichen Hilfsmittel, den körperlichen Sachen als unkörperliche (res incorporales) die Rechte (jura) entgegenzusetzen.[2]) Dabei aber wird offenbar nicht nur ganz Ungleichmäßiges verglichen, sondern es bleibt völlig unerklärt, wie denn das Recht zugleich Herrschaftsbefugniß und Beherrschtes sein soll. Die Schwierigkeit, daß entweder mehr Sachen als Gegenstände oder objektlose Rechte bestehen, wird hiermit nicht gelöst, sondern umgangen.

[2]) Gaj. II, 13. 14.

2. Das deutsche Rechtsbewußtsein erhob sich ungleich später zu einem abstrakten Sachbegriff. Aber auch hier hatte es dadurch den Vortheil, weder zu Gunsten begrifflicher Verallgemeinerung der Fülle der Lebensverhältnisse Gewalt anzuthun, noch durch einen zu engen Begriff sich auf dem Wege zu gedanklicher Vollendung Fesseln anzulegen.

a. Zunächst lag es dem älteren Recht durchaus fern, die verschiedenen Gegenstände rechtlicher Willensherrschaft, wie namentlich Menschen, Vieh, Grundstücke und Fahrhabe, unter einem farblosen Sachbegriff zu subsumiren. Wie hierdurch die Ausdehnung des Personenbegriffs auf alle Menschen möglich ward, ist schon erörtert. Auch die übrigen Rechtsobjekte aber galten so wenig als rechtlich gleich, daß vielmehr ihre Verschiedenheiten das gesammte Rechtssystem gliederten und bestimmten. Schon die natürlichen Eigenschaften der Sachen gaben dem auf sie bezüglichen Recht eine besondere Färbung, so daß z. B. das Eigenthum an Grundstücken und an Fahrhabe nicht einmal einen gemeinsamen Namen hatte, ebenso aber weiter das Eigenthum an Ackerland, Häusern, Gewässern, Wäldern, Bergwerken, Deichen u. s. w., oder das Eigenthum an Vieh, Geräth, Früchten, Geld u. s. w. von ungleichem rechtlichen Gehalt war. Sodann aber waren umgekehrt die Sachen befähigt, durch bestimmte rechtliche Vorgänge oder Verhältnisse, wie z. B. durch Konstituirung von Leihen, Zinsen, Gesammtrechten, durch die Persönlichkeit, den Stand oder Beruf des Besitzers, durch die Verbindung mit Aemtern, Diensten u. s. w., selbst eine besondere Rechtsqualität anzunehmen. Die Entwicklung in dieser Richtung vollzog sich namentlich bezüglich der Grundstücke in solcher Reichhaltigkeit und wuchernden Fülle, daß zuletzt, wie jede Person, so jedes Grundstück sein konkretes und individuelles Recht hatte und nur innerhalb einzelner vornemlich durch die ständische Gliederung geschiedener Gruppen eine gewisse Gemeinsamkeit erhalten blieb.

Mit der Erreichung einer höheren Kulturstufe konnte ein solcher Individualismus der Sachen so wenig wie der Individualismus des Personenrechts fortbestehen, mußte vielmehr gleich diesem dem Gedanken der Rechtsgleichheit weichen. Zuerst innerhalb gewisser Gattungen, dann an den Gegenständen des Rechts überhaupt wurde das Gemeinsame erfaßt und abgelöst, in die Sphäre des abstrakten Begriffs erhoben und insoweit Einer Regel unterworfen. Allein auch hier wurde die Gleichheit des Merkmals, Sache zu sein, nicht zu einer principiellen Gleichheit des gesammten rechtlichen Gehalts des Sachbegriffs gesteigert, sondern von vornherein im Sachbegriff die mögliche Ungleichheit mitgedacht. Freilich gelang auch hier die völlige Ueberwindung des hergebrachten spröden und geschlossenen Individualismus nicht ohne Beihilfe und zeitweiliges Uebergewicht der fremden Begriffe: aber den Kern des heimischen Rechtsbegriffs vermochte die römische Abstraktion nicht zu zerstören. Heute, nach der Erringung eines gemeinen Sachenrechts, ist es ebenso überflüssig als innerlich unwahr, die Bedingtheit des Rechts durch die Sache und die ungleiche Rechtsqualität der Sachen im Princip zu verneinen, um sie durch die Hinterthüre der Ausnahme sofort wieder zuzulassen. Unser Eigenthum an Liegenschaften und beweglichem Gut ist nicht an sich gleich und in seinen Wirkungen zufällig ungleich, sondern, weil der Begriff des Eigenthumsrechtes erst durch den Begriff eines Eigenthumsobjektes vollständig wird, ein an sich ungleichartiges Recht. Und wenn wir öffentliche und private Güter, Kirchen und Deiche, Häuser und Vieh, Ackergeräth und Handelswaaren in Bezug auf die Eigenschaft, Sache zu sein, einander gleichsetzen, so negiren wir damit auch nicht einen Augenblick, daß ihr objektiver Gehalt rechtlich verschieden sein und die an ihnen begründeten Rechte ungleich qualificiren kann. Daß aber hierin nicht blos eine theoretische Verschiedenheit von der römischen Auffaßung liegt, zeigt sich in der von nivellirenden Tendenzen nie ganz zerstörten Neigung unseres Rechts, das Sachenrecht auch praktisch der Mannichfaltigkeit seiner Objektsgattungen anzupaßen.

b. Auf der andern Seite löste das deutsche Rechtsbewußtsein den Sachbegriff weit früher und vollständiger als das römische von der beengenden Vorstellung der Körperlichkeit.

Die Anschauung, daß an sich jede Sache nur Einem Willen unmittelbar unterworfen und nur Einem Recht Gegenstand sein könne, wurde nie entwickelt. Kein absoluter und einseitiger Willensbegriff nöthigte dazu, in römischer Weise jede Sache, wenn sie einmal von einem Willen ergriffen war, sofort unter Ausschließung jedes andern Willens in ihrer Totalität durch diesen Willen absorbiren zu laßen. Und von der Seite der Sachen her war im Gegentheil thatsächlich offenbar, daß besonders die Grundstücke gleichzeitig mehreren Willen unmittelbar unterworfen und für die verschiedenartigsten öffentlichen und privaten Befugnisse Gegenstand waren. Dieselbe Sache gehörte einer Gesammtheit und Einzelnen; an demselben Grundstück bestanden landrechtliche Gewere des Einen und lehn- oder hofrechtliche Gewere des Andern, Zins- und Zehntrechte, Anwartrechte von Erben und sonstige Eventualrechte, grund- und vogteiherrliche Befugnisse, ohne daß die Unmittelbarkeit eines dieser Rechte durch die Unmittelbarkeit der andern ausgeschloßen wurde; und selbst bei einem persönlichen Rechte konnte die Sache immerhin schon in irgend einer, wenn auch erst durch die Person des Verpflichteten vermittelten Beziehung zum Berechtigten gedacht werden. Eine solche Mehrheit von Sachenrechten und eine Beziehung selbst der Forderungsrechte auf den Sachgehalt war nun aber nicht möglich, wenn die Sache mit ihrer körperlichen Totalität zusammenfiel. Vielmehr lag darin der Stoff zu der Erkenntniß, daß nicht der Naturgegenstand als solcher, sondern der Inbegriff seiner zur Willensbeherrschung geeigneten Eigenschaften unter das Recht fällt; daß der Rechtsbegriff der „Sache“ sich so wenig mit dem Begriff des körperlichen Gegenstandes deckt wie der Begriff der Person mit dem des Menschen; daß wir das Körperliche an einer Sache zwar thatsächlich innehaben und übergeben,

nicht aber rechtlich beherrschen und übertragen; daß die Qualität als Sache nichts sinnlich Wahrnehmbares, sondern etwas rein Begriffliches ist.

Aus dieser in der Anlage stets vorhandenen, wennschon noch unentwickelten Auffaßung folgte schon in älterer Zeit die Anschauung, daß das Eigenthum ein Recht wie andere und nur durch die in ihm vorgenommene Zusammenfaßung aller denkbaren Beziehungen der Sache zur Person ausgezeichnet sei; daß umgekehrt jedes andere unmittelbar oder mittelbar auf eine Sache gerichtete Recht ein Stück der Sache in sich enthalte. Dort waren alle für den Menschen überhaupt werthvollen Beziehungen eines Gegenstandes zusammengefaßt und als Rechtsobjekt gesetzt: hier waren bestimmte Seiten oder Möglichkeiten aus der allgemeinen Sachsphäre herausgehoben und für sich als besonderes Rechtsobjekt erklärt. Daher war das Eigenthum so gut wie jedes andere Sachenrecht ein Recht; so gut aber wie das Eigenthum mit der von ihm beherrschten Sache identificirt werden konnte, ließen sich auch die andern Rechte als Sachen betrachten. Und so ist denn in der That unserm Rechte eine von Alters her geläufige und äußerst praktische Anschauung, daß Rechte verschiedenster Art in gleichem Sinne wie das Eigenthum „Sachen" sind.[3]) Zahllose Herrschafts- und Nutzungsbefugniße, Gerichtsherrlichkeiten, Vogteien, Amtsgerechtsame, Regalien, Gewerberechte, Zwangs- und Bannrechte, Realrechte jeder Form wurden als Sachen anerkannt, an denen wieder Eigen-, Leih- oder Pfandgewere und Rechte verschiedenster Art möglich waren. Und selbst die persönlichen Vermögensrechte können durch den Einfluß ihres entfernteren Objekts in eine ähnliche Kategorie einrücken,[4]) so daß sie durch die Form der Inhaberpapiere sogar an dem eigentlichen Sachenrecht Theil nehmen, in dem Begriff von „Kapitalien," „Aktiven" u. s. w. als Sachen vorgestellt, und ihrerseits nicht nur als Objekt dinglicher Rechte, wie Pfandrecht und Nießbrauch (was die Römer nur sehr anomaler Weise zuließen), sondern als Gegenstände des „Eigenthums" gedacht werden können.

Man pflegt auch für das deutsche Recht die römischen Ausdrücke körperlicher und unkörperlicher Sachen zu gebrauchen. Es ist dies ungefährlich, wenn man nur zweierlei nicht vergißt. Einmal, daß auch die körperlichen Sachen nur eine unkörperliche Seite körperlicher Gegenstände, nämlich den Inbegriff aller ihrer rechtlich erheblichen Eigenschaften, ausdrücken, während die unkörperlichen Sachen, als abgetrennte Splitter jenes Inbegriffs, der Beziehung auf die Körperwelt keineswegs entbehren. Zweitens, daß unkörperliche Sachen nicht die „Rechte" als solche, sondern die in dem Namen des Rechts

[3]) Alle neueren Gesetzgebungen haben dieser Anschauung Ausdruck verliehen. Vgl. z. B. Bair. L. R. II c. 1 § 9. Pr. A. L. R. I, 2 § 2. Oesterr. Gb. § 292. Code civ. a. 526. 529. 530.

[4]) Das preuß. L. R. hat daher die Forderungsrechte für „Rechte zur Sache", das österr. Gb. für „persönliche Sachenrechte" erklärt.

mitausgedrückten Objekte sind: d. h. der von dem betreffenden Recht ergriffene und als Willensobjekt gesetzte Theil der Sachsphäre bestimmter Gegenstände. Da dieses Stück der Sachsphäre, welches in Wahrheit die unkörperliche Sache ist, nur durch das betreffende Recht seine objektive Sonderexistenz erhält und mit dessen Fortfall sofort in den allgemeinen Sachbegriff zurückfällt, und da andrerseits das betreffende Recht ohne diese seine gegenständliche Seite nicht es selbst wäre: so ist der Gebrauch desselben Namens für Beides erklärlich und im Ganzen unschädlich.

Eine der wichtigsten Folgen dieser Erweiterung des Sachbegriffs ist die Möglichkeit einer Verbindung mehrerer Sachen zu einem Ganzen. Denn liegt in dem Sachbegriff die Körperlichkeit, so können nur *entweder* die Einzelsachen *oder* das Ganze Sachen sein, während im letzteren Falle die Einzelsachen zu Sachtheilen zusammenschrumpfen müßen, im ersteren Fall das Ganze streng genommen ein bloßer Name ist. Wird dagegen der deutsche Sachbegriff zu Grunde gelegt, so können Ganzes *und* Einzelsachen gleichzeitig und gleichartig Sachen sein, indem eben für gewiße Beziehungen die auf die Sonderexistenz der Einzelsachen bezüglichen Seiten, für andere Beziehungen aber die rechtlich relevanten Eigenschaften des von der Summe der Einzelsachen verschiedenen Ganzen als Objekt gesetzt werden. Das Ganze als Sache ist dabei keine leere Abstraktion, sondern so viel oder so wenig körperlich wie die Einzelsachen.[5])

So finden wir denn in der That im deutschen Recht zunächst von je *körperliche Gesammtsachen* anerkannt. Landgüter, Gesammtgebiete, später auch bewegliche Komplexe (z. B. Heerde, Inventare, Bibliotheken, Waarenlager) sind einerseits als objektive Einheiten, welche mit dem Wechsel der Einzelsachen nicht wechseln, Gegenstand von Rechten, und berauben doch andrerseits ihre Bestandtheile nicht des Sachcharakters. Begrifflich freilich schied man hier so wenig wie bei Personengesammtheiten ursprünglich das Ganze und die Summe der Einzelnen: thatsächlich aber machte sich auch hier von je das der Gesammtsache eigenthümliche Merkmal, objektive Einheit und Vielheit zugleich zu sein, im Rechte geltend. Und die schärfere Unterscheidung eines abstrahirenden Bewußtseins mußte endlich hier wie bei Personenverbänden die Einheit und die Vielheit trennen, so daß sich genau fixiren ließ, wie weit die Einzelsachen besondere Rechtsobjekte waren und wie weit andererseits die Gesammtsache als solche Gegenstand von Rechten und selbst von Besitz sein konnte.

[5]) Vgl. z. B. Pr. A. L. R. I, 2 § 32. Oesterr. Gb. § 302. Wenn Beseler, System § 77 a. f., die Gesammtsache als „körperlichen Gegenstand" betrachtet, so widerspricht dies der von ihm selbst gegebenen Definition, sie sei ein „*Inbegriff* an sich selbständiger, im Wesentlichen gleichartiger Sachen, welche, zu einem bestimmten Zweck verbunden und mit einem gemeinsamen Namen bezeichnet, auch juristisch als eine *Einheit*, als Eine Sache betrachtet werden und *als solche* zum Gegenstand von Rechtsgeschäften gemacht werden können."

Wichtiger noch war die Verbindung von Haupt- und Nebensache, wobei nicht die Verbindung aller Sachen mit einander, sondern die Abhängigkeit der Nebensachen von der Hauptsache Grundlage einer objektiven Einheit war. Der Begriff der Zugehörung, heute noch von Wichtigkeit, nahm im ältern Recht eine geradezu dominirende Stellung ein. Auch die Hauptsache aber mit ihren Zugehörungen bildete ein objektives Ganze, welches sich von der Summe der in ihm verbundenen Sachen unterschied. Denn es war zwar für dieses Ganze die Hauptsache wesentlich und bestimmend: die Pertinenzen aber erschienen als abhängige Glieder, deren Individualität für die Identität und Kontinuität des Ganzen unerheblich war. Wenn zunächst das ältere Recht hier so wenig wie etwa im persönlichen Herrschaftsverbande den Unterschied zwischen dem Verbande von Haupt und Gliedern und zwischen der Summe von Einzelsachen begrifflich fixirte, so brachte doch hier wie dort Beides sich von je zu praktischer Geltung.

Sodann fand und findet auch eine Kombination des Verhältnißes der Gesammtsache und der Haupt- und Nebensache statt, indem z. B. ein Inbegriff von Sachen als Pertinenz einer Hauptsache oder umgekehrt als Hauptsache für Nebensachen gilt.

Diese objektiven Sachverbände sind aber ferner nicht auf körperliche Sachen beschränkt, vielmehr nehmen daran die unkörperlichen Sachen in analoger Weise Theil. Rechte werden als Zubehör von Sachen oder andern Rechten gedacht, wie z. B. die subjektiv-dinglichen Rechte, und mehren oder erweitern so den positiven Gehalt des Sachganzen, während dieses in seiner objektiven Einheit unverändert bleibt. Dingliche Belastungen stellen sich umgekehrt als Minderungen oder Beschränkungen der belasteten Sache dar, ohne die Identität des Sachganzen anzugreifen. Und sofern endlich körperliche und unkörperliche Sachen ohne Anknüpfung an ein reales sachliches Haupt als ein in sich verbundenes Ganze (universitas juris) vorgestellt und von der Summe der Einzelsachen unterschieden werden, entsteht der Begriff einer objektiven Rechtssphäre oder in Bezug auf das Privatrecht ein objektiver Vermögensbegriff.

III. Der Vermögensbegriff des römischen und deutschen Rechts war daher so wenig wie der Sachbegriff gleich.

1. Der römische Vermögensbegriff war durchaus subjektiv. Das Vermögen geht in der Persönlichkeit auf, die es ganz und gleichmäßig durchdringt, und wird nach Umfang und Inhalt durch die Herrschaftssphäre eines individuellen Willens begrenzt und bestimmt. Selbst wenn die Persönlichkeit fortfällt, bleibt das Vermögen nur dadurch ein Ganzes, daß der Wille des Erblaßers als fortlebend fingirt und vom Erben übernommen wird. Und besondere Vermögensmassen, die gegenüber dem andern Vermögen desselben Subjekts eine selbständige Bedeutung hätten, kommen nur anomaler Weise in den Pekulien, der dos und verwandten Erscheinungen vor, die immerhin noch, obwol nicht

ohne Zwang, von der Seite der persönlichen Beziehungen erfaßt werden konnten.

2. Der deutsche Vermögensbegriff dagegen war von je zugleich objektiv. Fällt die Persönlichkeit fort, so bleibt schon aus sachlichen Gründen das Vermögen entweder ein Ganzes oder geht doch nicht als Summe von Einzelsachen sondern in der Gliederung nach objektiv verbundenen Inbegriffen auf die Erben über. Nicht die ganze Rechtssphäre der fortgefallenen Persönlichkeit wird übertragen, sondern nur derjenige Theil derselben, welcher in dem Vermögen zugleich eine objektive Existenz hat. Und vor Allem entsteht die Möglichkeit von Sondervermögen, welche als in sich gegliederte und abgeschloßene Massen im Verhältniß zu dem übrigen Vermögen desselben Subjekts bei dessen Leben wie nach dessen Tode ihre objektive Selbständigkeit in einem im Einzelnen sehr verschiedenen Grade zur Geltung bringen. Diese Sondervermögen spielten von je und spielen noch heute eine bisher sehr wenig gewürdigte, und doch geradezu entscheidende Rolle im deutschen Recht. So gehören zu den zwar sehr verschiedenartigen, aber durchweg von demselben Gedanken einer objektiv verbundenen, gegliederten und bis zu irgend einem Grade geschloßenen Sachsphäre beherrschten Sondervermögen des heutigen Rechts die Bestandtheile des Ehevermögens, das Gesellschaftsvermögen (soweit ihm keine juristische Person entspricht), das Handelsvermögen („Geschäft“ und „Firma“), das Bergvermögen, das Schiffsvermögen, die Konkurs-, Nachlaß- und Liquidationsmaßen, die öffentlichen und privaten „Fonds“ und „Kassen“ für bestimmte Zwecke, auch nach der Auflösung des Grundeigenthums in einen vom Grundstück nur dargestellten Vermögenswerth das Grundvermögen u. s. w. Ebendahin gehört aus älterer Zeit die gesonderte Behandlung von feudalem und allodialem Vermögen, von Stammgut, Erbgut und gewonnenem Gut, von Gerade und Heergeräth, die Bedeutung rein objektiver Gemeinschaften u. s. w. Der Unterschied ist nur, daß, je weiter wir zurückgehen, desto entschiedener der Begriff des Sondervermögens an sinnliche Unterschiede anknüpft oder sich an ein reales und in seiner Individualität wesentliches Hauptobjekt, besonders ein Grundstück, anlehnt, so daß im vorstädtischen Leben fast ausschließlich die Grundstücke mit den ihnen zugehörigen Sachsphären als objektive Vermögenseinheiten hervortreten. Der Gedanke aber war derselbe: es ist nur im Laufe der Zeit auch hier das sinnlich Konkrete durch das Abstrakte, ja zum Theil durch die bloße Werthabstraktion, ersetzt, und statt der Grundstücke ist der Kapitalbegriff zum Ausgangspunkt des Vermögensbegriffs geworden.

IV. Bei einer derartigen Verschiedenheit der Grundbegriffe mußte auch die Stellung der Sachen im Recht bei Römern und Deutschen verschieden sein. Im Allgemeinen denkt das römische Recht als Ausgangs- und Mittelpunkt aller Rechtsverhältniße einseitig und ausschließlich die Personen, während das deutsche Recht neben den Personen zugleich die Sachen als selbständige Pole der Rechtsgestaltung ansieht. Im Einzelnen treten freilich für das römische

Recht erhebliche Modifikationen, für das deutsche Recht in seinen verschiedenen Entwicklungsperioden bedeutende Umwandlungen hervor.

1. Im römischen Recht sind die Sachen principiell ohne eigne rechtliche Bedeutung. So weit es irgend mit dem Leben vereinbar ist, werden die Sachen als Objekte eines von ihnen weder bedingten noch bestimmten Willens und ohne jede eigne rechtliche Individualität gedacht. Es giebt daher im Allgemeinen keine rechtlichen Unterschiede der Sachen, wovon freilich, wie schon erwähnt ist, erhebliche Ausnahmen zugelaßen werden müßen. Es giebt ferner keine Beziehungen der Sachen zu einander, wovon wieder durch den Pertinenzbegriff und durch den Begriff der universitas rerum Ausnahmen eintreten. Es giebt keine Rechte der Sachen im deutschen Sinne, wovon nur Eine wichtige Ausnahme in der subjektiv-dinglichen Beschaffenheit der Praedialservituten anerkannt wird, so daß hier sogar die ältere Anschauung eines praedium dominans, eines servire oder debere fundo nicht ganz verklungen ist. Es giebt ebensowenig Lasten der Sachen im deutschen Sinne, sondern nur jura in re aliena, die als partielle und durch ein fremdes Eigenthum hindurchgehende Herrschaftsrechte an der Sache aufgefaßt werden, obwol auch hier Spuren einer andern Auffaßungsweise sich in der Benennung und Behandlung der Servitut als „servitus“ und des Pfandrechts als „obligatio rei“ kund geben. Vor Allem aber sind die Sachen schlechthin nur Herrschaftsobjekte, nie Begründer oder Gestaltgeber des Willens, und es giebt daher keine dingliche Erweiterung und keine dingliche Gebundenheit der Persönlichkeit. Mag ausnahmsweise mit einem Objekt eine Befugniß an weiteren Objekten verknüpft sein, so wird doch damit nicht die Persönlichkeit selbst erweitert, wie dies z. B. bei unseren subjektiv-dinglichen Standes- und Herrschaftsrechten der Fall war. Mag umgekehrt der Eigenthümer eine partielle Herrschaft Anderer an seiner Sache dulden müßen, so kann doch nie für ihn eine positive Verpflichtung, eine Beschränkung des Willens durch Sachbesitz entstehen (servitus in faciendo consistere non potest), und es ist unmöglich, daß nach deutscher Weise die öffentlichen und privaten Lasten jeder Art von den Personen abgewälzt und auf Grund und Boden geworfen werden. In derselben Unselbständigkeit der Sachen wurzelt endlich die völlige Unabhängigkeit der Obligationen von ihren entfernteren Objekten und die Unmöglichkeit, das Erbrecht auf objektive Momente zu bauen.

2. Das deutsche Recht stellte umgekehrt von je die Sachen als Ausgangspunkte von Rechtsverhältnißen neben die Personen. Weil ihm die Person nicht absoluter, sondern bedingter Wille, das Recht nicht einseitige Befugniß, sondern zugleich befugende und bindende Beziehung war, mußte ihm auch die Sache zugleich als bedingt durch das Recht und als bedingend für das Recht, als Endpunkt und als Ausgangspunkt der auf sie gerichteten Willensbeziehung erscheinen. So konnten die einzelnen Sachen im weitesten Umfange mit bestimmten Rechtsqualitäten bekleidet, ja es konnte zuletzt bei

Grundstücken eine Standesqualität möglich werden. Die Sachen konnten ferner untereinander in die mannichfachsten objektiven Beziehungen der gegenseitigen Verbindung und Zusammenfügung, der Ueber- und Unterordnung treten. Die Anknüpfung von Rechten und Pflichten an bestimmte Sachen, so daß nur erst durch das Mittel des Sachbesitzes die Person berechtigt und verpflichtet ward, konnte eine Zeit lang die allgemeine Regel bilden. Und weil hier überall die Beschaffenheit, Gliederung und objektive Zusammengehörigkeit der Sachen bedingend und bestimmend für das an ihnen haftende Recht war, dieses Recht aber wiederum die Willenssphäre seines Subjektes färbte und begränzte, so konnte der Wille selbst dinglich erweitert oder gebunden, die Persönlichkeit mithin durch die Sachen modificirt werden. So war es möglich, daß rein persönliche Rechte, wie Stand, Herrschaft, Amt, Gewerbebetrieb, Vermögensansprüche gegen Personen u. s. w. als Ausfluß von Sachbesitz galten, persönliche Pflichten und Willensminderungen, wie Freiheitsbeschränkungen, Dienste, Treuverhältniße, Zahlungsverbindlichkeiten u. s. w. als dingliche Lasten erschienen. Und wenn hiermit einerseits, so lange öffentliches und privates Recht zusammenfielen, das System der feudalen und patrimonialen Gewalten gegeben war, so lag darin andrerseits die Möglichkeit, alle persönliche Unfreiheit langsam auf Grund und Boden abzuwälzen.

Von hier aus erklärt sich dann ebenfalls die schon von der Seite des Personenbegriffes aus festgestellte Theilbarkeit und Uebertragbarkeit des Willens. Denn wenn der Wille sich nicht nur objektiviren, sondern sich sogar mehr oder minder fest mit einer Sache verbinden und zu deren Zubehör hingeben kann, so muß das so bestimmte Stück des Willens nicht nur an sich trennbar sein, sondern mehr oder minder selbst die Natur der betreffenden Sache annehmen. So waren denn in der That Erweiterungen und Gebundenheiten des Willens mit den Sachen und wie Sachen veräußerlich und theilbar. Und solche Wirkungen konnte nicht nur das unmittelbare, sondern selbst das entferntere Objekt hervorbringen, wie dies das deutsche Obligationenrecht noch heute zeigt; denn indem hier oft der Gegenstand der Leistung als wahre Substanz, das persönliche Band als blos formales Element des Rechtsverhältnißes erscheint, kann Forderung wie Schuld trennbar und bei Inhaberpapieren eine persönliche Verpflichtung, die sich in einem negotiablen Papier verkörpert, mit diesem negotiabel werden. Ja es kann, wie bei Bergwerkskuxen und Aktien, die Mitgliedschaft in einer Körperschaft als Zubehör einer Sache deren Natur folgen. Und eben so kann im Erbrecht der Uebergang von persönlichen Rechten und Pflichten davon abhängig gemacht werden, inwieweit sie sich in dem Inbegriff der vorhandenen Sachen objektivirt haben.

Endlich ergiebt sich im Verhältniß zum eignen Subjekt eine für das römische Recht undenkbare Selbständigkeit der Sache. Denn eine Sache oder ein Inbegriff von Sachen kann nicht nur, weil ihre Unterwerfung unter eine Person nicht ihre Totalität zu absorbiren braucht; mit verschiedenen Theilen ihres Wesens verschiede-

nen Willenssphären angehören: sie kann auch im Verhältniß zu Einem sie beherrschenden Willen mit eigner rechtlicher Individualität bekleidet und mehr oder minder abgeschloßen und gegliedert sein. Indem es so möglich wird, daß eine Sache oder ein Vermögen nicht schlechthin, sondern in bestimmter objektiver Beschaffenheit und Verbindung als Gegenstand eines Willens gedacht wird; daß also bei größeren Gesammtsachen und Vermögenseinheiten der Wille nicht alle Theile und Glieder, alle einzelnen Rechte und Pflichten gleichmäßig durchdringt, sondern erst mittelbar durch das Ganze die Theile oder durch das Haupt die Pertinenzen beherrscht oder vertritt: entstehen zusammenhängende, in sich gegliederte und geschloßene objektive Rechtssphären, welche auch unabhängig von ihren Trägern und selbst im Gegensatz zu deren persönlicher Beschaffenheit eine gewiße rechtliche Bedeutung haben.

V. Dieses Vorhandensein *objektiver Rechtseinheiten* neben den subjektiven Willenseinheiten hat nun für die Geschichte des Körperschaftsbegriffes ein hervorragendes Interesse. Denn indem das System der die Einzelmenschen überragenden und überdauernden Rechtssubjekte durch ein ausgebildetes System fest gegliederter und geschloßener objektiver Rechtssphären ergänzt wird, kann einerseits die Abstraktion der subjektiven Einheit weit länger als bei den Römern verzögert, muß aber andrerseits der Körperschaftsbegriff weit reiner und tiefer erfaßt werden.

1. Der Gedanke objektiver Rechtseinheiten ist im deutschen Recht heute ebenso lebendig wie vor einem Jahrtausend. Die äußere Erscheinung solcher objektiven Einheiten jedoch hat sich in den verschiedenen Entwicklungsperioden unseres Rechtes sehr ungleich gestaltet.

a. Zunächst wirkte darauf das wechselnde Verhältniß von öffentlichem und privatem Recht. Ihre ursprüngliche Identität bewirkte, daß Anfangs auch in den Sachsphären Beides ungetrennt verbunden war. Insbesondere stellte sich jedes Grundstück mit den ihm zugehörigen Sachen und Rechten als eine räumlich dingliche Rechtssphäre dar, welche Vermögensbefugniße und politische Macht, Ehre und Geltung in Einen Komplex zusammenfaßte; und ebenso waren Herrschafts-, Amts-, Regalgerechtigkeiten u. s. w. gleichzeitig Vermögens- und Machtinbegriffe. Mit der Scheidung beider Rechtsgebiete dagegen fielen auch die objektiven Einheiten auseinander. Im öffentlichen Recht behielten von den körperlichen Sachen die Grundstücke als Gebiete und Gemarkungen die Bedeutung objektiver Einheiten, während unkörperliche Objektseinheiten in den ihrer privatrechtlichen Seite entkleideten Hoheiten, Gewalten, Aemtern u. s. w. zum Vorschein kamen. Im Privatrecht aber entstand nun der reine Vermögensbegriff, für den auch Grund und Boden lediglich als vermögensrechtlicher, wenngleich besonders qualificirter Bestandtheil in Betracht kam.

b. Sodann wirkte die ungleiche Bedeutung der verschiedenen Sachgattungen auf den verschiedenen Stufen wirthschaftlicher Entwicklung auf die

Bildung und Stellung der Sachsphären ein. Auf der ursprünglichen Stufe der Nomadenwirthschaft konnten den nach Analogie des Familienrechts gebildeten Beziehungen der Personen gegenüber die Sachen, welche nur in fahrender Habe bestanden, keine selbständige Bedeutung erlangen. Mit der Unterwerfung der Erde durch den Ackerbau führte die neue Idee des Grundeigenthums als nunmehr wichtigste Sachen die Grundstücke ein, ohne daß davon zunächst die überwiegende Bedeutung der Persönlichkeit afficirt ward. Allmälig aber trat, je ausschließlicher der Ackerbau das Leben der Nation beherrschte, desto entschiedener der Grund und Boden nicht nur über alle andern Rechtsobjekte, bis sich endlich die meisten Sachen und Rechte um ihn gruppirten: sondern mehr und mehr wurde der Mensch selbst von ihm abhängig. So gewann nunmehr der Zug des germanischen Rechts nach Verselbständigung der Objekte den freiesten Spielraum, bis zuletzt die fest gegliederten und geschloßenen Sphären der Grundstücke und Gebiete sowie der ihnen parallel laufenden Immobiliargerechtigkeiten bedingend und bestimmend für die Mehrzahl aller und auch der persönlichen Verhältniße wurden. Es war somit das Zusammentreffen der germanischen Neigung zur Anknüpfung der Rechtsbeziehungen an ihre Objekte und der Energie, mit welcher das städtelose Volk sich in die Bebauung des Landes versenkte, woraus für unser Mittelalter ein so ausgeprägtes und selbständiges Recht der Grundstücke hervorgieng, daß keine Epoche irgend einer anderen Volksgeschichte auch nur ein entferntes Analogon bietet. Hierin mußte aber mit der Entwicklung der städtischen Geldwirthschaft und mit der Emancipation des Handels und der Gewerbe vom Grundbesitz eine neue Wandlung eintreten, die bald über die Städte hinausgriff und bis heute unaufhörlich fortschritt. Denn einmal mußte nun in den wichtigsten Beziehungen die Persönlichkeit wieder in ihre Rechte treten. Sodann aber mußten unter den Sachen die Grundstücke ihre hervorragende Stellung einbüßen und mit den beweglichen Sachen in denselben Vermögensbegriff zusammenschmelzen.

c. Endlich gestaltete sich der Begriff der objektiven Sachsphären verschieden nach dem Maße der Abstraktion. Ursprünglich knüpfte er überall an ein konkretes Grundstück, an die sinnlichen Eigenschaften bestimmter Sachen (z. B. bei der Gerade), an den greifbaren Inhalt der Rechte an. Allmälig indeß fand man, nachdem die den Römern in ihrer heutigen Bedeutung noch unbekannten[6]) Begriffe des „Kapitals“ und des abstrakten „Werths“ entstanden waren, die Wesenheit eines Sachganzen mehr und mehr in dem nach seinem Geldwerth meßbaren und bestimmbaren, von ihm dargestellten Kapital. Während in früherer Zeit die Individualität des Besitzes so wichtig war, daß der Name des Grundbesitzes zugleich zum Geschlechtsnamen wurde, fragt man heute zuerst, *wie viel*, und höchstens in zweiter Reihe, *was* Jemand besitzt.

[6]) Vgl. Arnold, Kultur u. Recht der Römer S. 330 f.

So neigt man denn auch bei den Sondervermögen dahin, die bunte Realität der zu einem Ganzen verbundenen Rechte und Pflichten in ihrem abstrakten Werth aufgehen zu laßen, ja selbst das Grundstück mit seinem Zubehör in letzter Instanz als ein in Grund und Boden verkörpertes Kapital („Grundvermögen") zu denken. Allein immer ist in Bezug auf das Wesen der objektiven Einheiten der abstrakte Werthbegriff nicht von ausschließlicher Erheblichkeit: vielmehr steht dahinter die faktische Verschiedenheit der zusammengefaßten Sach- und Rechtskomplexe, ohne welche sie keine so ausgeprägte Rechtsindividualität haben könnten, wie sie noch heute Firmen, Schiffe, Grundstücke u. s. w. haben.

2. Wie dem aber auch sein mochte, darin stimmten alle derartigen Rechtsbildungen überein, daß in ihnen ein bestimmter Inbegriff von Rechtsobjekten zunächst nach objektiven Rücksichten gruppirt, durch sachliche Beziehungen zu einem Ganzen verbunden und erst in der so begründeten Sachbeschaffenheit an die Personen herangebracht wurde. Immer also entstand eine objektive Einheit, deren äußerer Bestand und innerer Zusammenhalt bis zu irgend einem Grade von der Beschaffenheit ihres Subjektes unabhängig war. Und es ward möglich, daß auch *ohne* oder selbst *gegen* eine Personeneinheit sich die rein objektive Einheit einer bestimmten Sachsphäre mehr oder minder zu rechtlicher Geltung brachte.

Ohne eine entsprechende Personeneinheit werden derartige objektive Einheiten auf zweierlei Art wirksam. Einmal dadurch, daß sie den Subjektswechsel überdauern, mithin trotz successiver Personenmehrheit fortbestehen können; daß also Sachsphären (z. B. Grundstücke, ein Geschäft u. s. w.) unter Lebenden oder von Todes wegen im Ganzen und unverändert auf Andere übergehen können, ohne daß es einer die Personenidentität fingirenden Universalsuccession bedarf. Zweitens dadurch, daß bei koaetaner Subjektsmehrheit das Gemeingut (z. B. eine Ganerschaft, ein Handelsgesellschaftsvermögen, ein Schiff u. s w.) ein in sich gegliedertes und geschloßenes Ganze und als solches nach außen und innen wirksam sein kann, ohne daß doch die mehreren Subjekte zusammen ein von ihrer Summe verschiedenes neues Subjekt zu bilden brauchen, wobei dann im Uebrigen die Antheilsrechte der verschiedenen Subjekte mehr oder minder gesondert oder verbunden sein mögen.

Gegen die Personeneinheit bringt sich die objektive Einheit insoweit zu rechtlicher Geltung, als mehrere Macht- oder Vermögenssphären desselben Subjekts gegeneinander abgesondert und abgeschloßen werden, die unmittelbare Berührung der in der einen und der in der andern enthaltenen einzelnen Rechte und Pflichten verhindern und ungleichen rechtlichen Schicksalen unterliegen. Der Grad dieser Gesondertheit kann natürlich sehr verschieden sein. Es kann z. B. die Konfusion ausgeschloßen sein; es kann die Kompensation und Exekution für Dritte zeitweise oder dauernd beschränkt werden; es kann beim Konkurse Separation eintreten; es können verschiedene Schuldensysteme (wie

z. B. außer bei Grundschulden bei Lehns- und Fideikommißschulden) gelten; es kann ungleiches Erbrecht bestehen; es können endlich Rechte und Verbindlichkeiten zwar nicht ausschließlich, aber zunächst, für gewiße Beziehungen oder bis zum Eintritt eines gewißen Falles als Bestandtheile der Sachsphäre, in die sie hinein gebunden sind, in Betracht kommen, während darüber hinaus ihre Verknüpfung mit dem Subjekt sich wiederum schlechthin und beziehungslos geltend macht.

3. Wie groß nun aber die Selbständigkeit und Geschloßenheit der objektiven Rechtssphären auch sein mag: immer kann sie nur *relativ*, niemals absolut sein. Denn wäre sie absolut, so wäre das betreffende Sachganze entweder subjektlos oder sich selbst Subjekt.

Man hat nun freilich, um mit dem römischen Vermögensbegriff in Einklang zu bleiben, theils die Möglichkeit subjektloser Rechte behauptet, theils die Sachen zu Subjekten erhoben. Beides kommt, da ja auch im letzteren Falle das Subjekt eine wesenlose Fiktion ist, so ziemlich auf dasselbe hinaus. Insbesondere erklärte man die hereditas jacens und die Stiftungen für personificirte Vermögensmassen, sah im Aktienverein ein personificirtes Kapital, und legte endlich im öffentlichen Recht der Krone, den Aemtern u. s. w., im Privatrecht den Grundstücken und Immobiliargerechtigkeiten, den Handelsgeschäften oder Firmen, ja selbst den Wechseln und Inhaberpapieren fingirte Persönlichkeit bei.

Allein das sind juristische Kunststücke, welche nimmermehr der von ihnen gesetzten contradictio in adjecto, der Persönlichkeit ohne Willen, Realität verleihen, oder umgekehrt ein Recht ohne jede Willensbeziehung zur begrifflichen Möglichkeit erheben können. Am wenigsten hat sich daher jemals das natürliche und ungeschulte Volksrechtsbewußtsein, welches so wenig unlogisch sein kann als eine Volkssprache ungrammatikalisch, einer solchen Begriffsvertauschung schuldig gemacht. Wohl mag eine naive Anschauung Götter, Heilige und symbolische Wesen, ja selbst Thiere als Personen ansehen; wohl mag ein ausgebildetes Recht den noch unfertigen Willen des Kindes künstlich ergänzen und den erloschenen Willen des Verstorbenen als fortlebend fingiren; wohl kann der abgezweigte, verselbständigte und verkörperte Theilwille als Körperschaft oder Anstalt Person werden: allein dem schlechthin Willenlosen, das einen Willen niemals hatte und niemals haben wird und gar nicht als wollend vorgestellt werden kann, entweder Persönlichkeit anzudichten, oder es subjektlos in die Rechtswelt hinzustellen, das vermag nur ein vom Boden der Wirklichkeit völlig abgelöstes juristisches Denken. Derartige Kunststücke sind daher nicht nur für das heutige Recht verwerflich, sondern dürfen noch viel weniger zur Erklärung des älteren Rechts verwandt werden, so daß man etwa, wozu einige Versuchung vorliegen würde, den Gedanken einer Grundstückspersönlichkeit als Schlüßel zum Verständniß der mittelalterlichen Rechtsanschauung verwenden dürfte. Auch ist es verkehrt, wenn sich gerade vorzugsweise die Anhänger aller möglichen Personifikationen auf die Anschauung und

den Sprachgebrauch des Lebens berufen. Denn richtig ist es zwar, daß es von je üblich war und heute noch üblich ist, ein „Gut", ein „Dominium" oder eine „Herrschaft", die „Krone" oder ein „Amt", ein „Haus", ein „Geschäft" oder eine „Firma", einen „Fonds" eine „Kasse" oder eine „Masse" ihren eignen Subjekten gegenüberzustellen und nicht nur von ihren Rechten und Pflichten zu sprechen, sondern sogar Handlungen von ihnen auszusagen, als träten die wirklich handelnden Personen nur für sie, in Stellvertretung oder Organschaft, auf. Allein darin liegt nichts Weiteres als der sinnliche und lebendige, daher auch in früheren Zeiten noch mehr als heute übliche Ausdruck der Selbständigkeit des betreffenden Objektsganzen. Es ist gar nicht die Frage nach dem Subjekt, sondern die Frage nach der Stellung des Objekts zum Subjekt, worauf ein derartiger Sprachgebrauch die Antwort ertheilt. Man will es zum Ausspruch bringen, wie die betreffende Sachsphäre als ein in sich beruhendes Ganze eine Summe einzelner Rechte und Pflichten umschließt und abschließt; wie das eigne Subjekt von ihr abhängig, durch sie bedingt und bestimmt wird; wie daher auch im Rechtsverkehr jenes Subjekt in einer Reihe von Beziehungen nicht als Subjekt schlechthin, sondern als Träger dieser bestimmten Objektseinheit auftritt.

In Wirklichkeit hat daher unter allen Umständen jede noch so selbständige Sachsphäre ihr lebendiges Subjekt. Soll sie in voller Besonderheit für sich existiren, so muß eben eigens für sie durch Anstalts- oder Vereinsbildung eine Person gewonnen werden. Geschieht dies dagegen nicht, so fällt sie auch nur als ein mehr und minder, nie aber völlig geschloßenes Ganze in die Willenssphäre irgend einer schon vor ihr bestehenden Person oder Personenmehrheit.

Möglich ist es also zwar, einen für bestimmte Zwecke gewidmeten Sachkomplex dauernd und vollständig von der übrigen Sachenwelt zu trennen. Möglich ist dies aber nicht auf blos objektivem Wege, so daß jener Sachkomplex zu seinem eignen Subjekt erhoben oder subjektlos hingestellt würde. Möglich ist es vielmehr nur, indem für den Bereich und die Zwecke dieses Sachganzen von irgend einem andern Willen ein Wille abgezweigt, verkörpert und durch Organisation belebt wird, um als eine für sich bestehende Person das Subjekt des ohnedies todten Objekts zu bilden. So wird z. B. bei einer Stiftung nicht das zweckbestimmte Vermögen personificirt, sondern der in der Stiftungsanstalt verselbständigte und verkörperte Wille als lebendige, wenn auch durchaus durch jenes Vermögen bedingte und bestimmte Person gesetzt. Und beim Aktienverein ist das Kapital weder subjektlos noch sich selbst Subjekt, sondern sein Subjekt ist die lebendige, wenn auch nur durch das Kapital und um des Kapitals willen ins Leben gerufene Vereinspersönlichkeit.

In allen andern Fällen dagegen ist das Subjekt der objektiven Einheit irgend eine schon vor ihr bestehende Einzelperson, Gesammtperson oder Personenmehrheit. Dann aber ist dieses Subjekt zwar in Bezug auf dieses bestimmte Objekt irgendwie gebunden oder erweitert, mithin von ihm abhängig: es ist jedoch darüber hinaus unabhängig und theils allein durch sich selbst theils durch andere Objekte bedingt und bestimmt. Mithin bringt sich hier von rein objektiver Seite her die rechtliche Individualität und Selbständigkeit des Objekts gegen das Subjekt und andre Objekte desselben Subjekts zur Geltung: allein sie findet ihre weitere oder engere Schranke an der Einheit des sie überragenden Subjekts. So ist es z. B. bei den besonderen Kassen und Fonds des Einen Staats; bei den im Konkurs, in Liquidation u. s. w. gebildeten Specialmassen; bei dem besonderen Lehns- und Fideikommißvermögen; so aber auch bei der Krone und den Aemtern; bei den Grundstücken; bei dem Geschäft des Einzelkaufmanns oder der nicht als juristische Person konstituirten Handelsgesellschaft. Hier überall kann das Sachganze weder sein eignes Subjekt, noch subjektlos sein: sondern wäre es schlechthin selbständig, so bliebe nur die Eine Denkform möglich, daß die Person durch die Macht des Objektes in mehrere getrennte Personen zertheilt wäre. Es wäre also z. B., wie dies ja in der That von Gerber behauptet ist, der Lehns- oder Fideikommißbesitzer Träger zweier Personen; es wäre ebenso der Beamte als Träger des Amtes eine besondere Person; es zerlegte sich beim Grundbesitzer die Persönlichkeit in den durch den Grundbesitz bedingten und bestimmten Theil und den Rest, so daß zwar nicht Besitzer und Grundstück, wohl aber die von Einem Menschen getragene Privatpersönlichkeit und Grundbesitzerpersönlichkeit sich gegenübertreten könnten; es wäre endlich der Kaufmann qua Geschäftsinhaber ein vom Kaufmann qua Privatperson verschiedenes Subjekt. Eine solche Erhebung des durch die Beziehung auf ein besonderes Sachganze abgegrenzten Theiles der Persönlichkeit zur Sonderperson, eine solche Rechtssatzung, daß der objektiv gebundene und erweiterte Wille eines Individuums dem sonstigen Willen desselben Individuums gegenüber eine rechtliche Sonderexistenz führe, wäre nur die höchstmögliche Steigerung der Selbständigkeit der Sachen im Rechtssystem. Wohnte einem Sachinbegriff die Kraft inne, sein Subjekt so weit zu bedingen und zu bestimmen, daß die bloße Eigenschaft als Subjekt dieses Objektes eine damit stehende und fallende Sonderpersönlichkeit ablöste, so wären in der That die Sachen herrschend im Recht. Allein ebendeshalb, weil es damit in die umgekehrte Einseitigkeit verfallen wäre, hat das deutsche Recht derartige Bildungen niemals vollzogen. Es machte Personen und Sachen nebeneinander, aber nicht die letzteren für sich allein zu seinen Ausgangspunkten; es statuirte keinen absoluten und beziehungslosen, aber ebensowenig einen nur von außen beherrschten Willen; es ließ die Theilung der Persönlichkeit durch Willensentäußerung, aber nicht ihre Theilung durch die Herrschaft des Objektes über den Willen zu. Will man eine Richtung fortschreitender Objektsverselbständigung, wie z. B. das Anwachsen des Rechts der Grundstücke im Mittelalter, als eine Bewegung nach dem Ziel der

Zertheilung der Person durch die Objekte bezeichnen, so läßt sich dagegen nichts einwenden. Nur darf man nicht vergeßen, daß dieses Ziel nie und nirgend erreicht ist und auch nicht erreicht werden konnte, wenn nicht das deutsche Recht seinen Willens- und Personenbegriff aufgeben und dem römischen absoluten Willen statt des sittlich-beschränkten Willens den unfreien Willen gegenüberstellen wollte. In Wahrheit war und ist daher in allen namhaft gemachten Fällen die Person nur Eine, und was zur Annahme mehrfacher Persönlichkeit zu drängen scheint, ist lediglich Ausfluß der objektiven, bis zu irgend einem Grade allerdings auch dem eignen Subjekt gegenüber wirksamen Selbständigkeit und Geschloßenheit eines Sachinbegriffs.

Deutlich tritt dies z. B. bei der kaufmännischen Firma hervor. Ein Kaufmann kann nicht mit sich selbst in Rechtsverhältnißen stehen oder Verträge schließen: gleichwol ist es für jede seiner Befugniße und Verbindlichkeiten von rechtlicher Erheblichkeit, ob sie der durch die Firma bezeichneten objektiven Sphäre angehören oder nicht. Also nicht, um ein andres Subjekt als handelnd zu bezeichnen, wol aber, um anzuzeigen, daß er etwas in Ansehung jener Sachsphäre thun und ihm damit eine besondere objektive Beziehung, Wirkung und Färbung mittheilen wolle, bedient er sich der Firma. In diesem Sinne ist es also auch eine rechtlich relevante Handlung, wenn er eine persönliche Forderung dem Geschäft überweist, eine Sache oder einen Vorschuß aus dem Geschäft zieht u. s. w. Denn damit nimmt er zwar kein Rechtsgeschäft vor, da sich auf der Seite des Subjektes gar nichts ändert; wol aber nimmt er einen Rechtsakt vor, da sich gewiße sachliche Eigenschaften und Beziehungen verändern und diese Aenderung rechtliche Wirkungen hat.

Ganz ähnlich verhält es sich mit dem modernen Recht der Grundstücke. Vereinigen sich z. B. berechtigtes und verpflichtetes Grundstück in Einer Hand und es tritt doch keine Konfusion ein, so liegt dies nicht an fortbestehender Subjektsverschiedenheit von Recht und Pflicht, sondern einfach daran, daß Recht und Pflicht, weil sie erst durch das Mittel verschiedener objektiver Einheiten derselben Person angehören, sich nicht unmittelbar berühren. Besonders aber wird allein auf diesem Wege das gesammte moderne Grundschuldenrecht verständlich. So ist z. B. der Schlüßel für die Hypothek des Eigenthümers hier gegeben. Denn wenn Jemand auf seinem eignen Grundstück eine Forderung für sich eintragen läßt, so entsteht freilich weder Forderung noch Schuld. Allein es entsteht eine Veränderung in der rechtlichen Beschaffenheit der Grundstückssphäre, welche die Fähigkeit in sich trägt, mit dem Hinzutritt der subjektiven Voraussetzung der Personenverschiedenheit sofort auch ein subjektives Rechtsverhältniß zu erzeugen. Mit der Eintragung der Post nämlich ist eine so und so bestimmte Werthquote aus dem Grundvermogen abgesondert und als verfügbares und portables Objekt in das übrige Vermögen des Besitzers transferirt und damit mobilisirt. Der Besitzer ist nicht reicher und nicht ärmer als vorher: aber sein Grundvermögen ist durch eine objektiv

hineingelegte Verpflichtung gemindert, sein Mobiliarvermögen durch das entsprechende Recht vermehrt. Diese objektive Verschiebung aber hat nicht blos eventuelle, sondern aktuelle Rechtswirkungen (z. B. bezüglich späterer Einträge) und sogar dem eignen Subjekt gegenüber, das sie ja nur unter bestimmten Voraussetzungen und Formen wieder aus der Welt schaffen kann, eine gewiße Selbständigkeit.

Derselbe Grundgedanke der objektiven Einheit, nur in sinnlicher und an die äußere Erscheinung anknüpfender Weise, beherrschte nun vor Allem auch das mittelalterliche Recht der Grundstücke, welches wir, als unentbehrliches Korrelat des damaligen Personenrechts, noch näher darzustellen haben.

§ 6. Das Recht der Grundstücke im älteren Recht.

Bevor in den Städten neue wirthschaftliche Verhältniße und neue Rechtsbegriffe entstanden, waren die Grundstücke die ausschließlichen Mittelpunkte und Träger alles desjenigen Rechtes, welches den Personen gegenüber eine objektive Bedeutung erlangte. Dem Recht der Personen staud so ein an Inhalt und Umfang stetig wachsendes Recht der Grundstücke ergänzend und ausfüllend gegenüber. Eine das gesammte nationale Bewußtsein durchdringende Anschauungsweise setzte überall die fest abgetheilten und umgrenzten Stätten und Bezirke in Beziehungen der Unter-, Ueber- und Nebenordnung zu einander, theilte jeder räumlich-dinglichen Einheit dieser Art ihren besonderen Frieden und ihr besonderes Recht zu, und sah in den Menschen und ihren Verbänden nach wichtigen Richtungen hin theils ein abhängiges Zubehör von Grund und Boden, theils doch mehr die Vertreter als die Herren eines Rechts, welches in erster Linie aus der Gestaltung und Gliederung der Grundstücke zu fließen schien.

Solche räumlich-dinglichen Rechtssphären nun aber entsprachen nicht blos den von ihnen mannichfach bedingten und bestimmten, gebundenen und erweiterten Einzelpersonen: sie entsprachen insbesondere auch den herrschaftlichen und genoßenschaftlichen Verbänden. Und dies war für die Geschichte des Körperschaftsbegriffes von entscheidender Bedeutung. Denn nichts war geeigneter, die Unvollkommenheit der alten Subjektseinheit zu ergänzen, als die Anknüpfung des Herren- oder Gesammtrechts an die objektive Einheit eines Hofes oder einer Mark. Indem Höfe und Marken unverändert liegen blieben, wenn die Generationen der Menschen wechselten, sicherten sie dem mit ihm verbundenen Recht eine innere Kontinuität und äußere Beständigkeit, wie sie von der alleinigen Seite des Subjektes her ohne den Begriff der abstrakten Einheit nicht erreichbar gewesen wäre.

I. Basis dieses Rechtes der Grundstücke war deren Individualisirung. Als fest begrenzte und gegliederte, einfache oder zusammengesetzte Sachindividuen traten die Grundstücke in ihrer konkreten, sinnlichen

Realität in das Recht. Nicht waren sie wie heute abstrakte Sachen oder gar farblose Werthbegriffe, deren individuelle Füllung dem Recht unwesentlich ist.

1. Das engste Ganze dieser Art war die Hufe, welche dem durch sein Familienhaupt repräsentirten einzelnen Hausstande entsprach. Nach der Ansiedlungsart von vornherein ungleich gestaltet, später unter dem Einfluß von Theilungen, Zusammenlegungen und Gemeinschaftsauflösungen in ihrem Bestande mannichfach wechselnd, blieb die Hufe immer eine organische Einheit von Haupt und Gliedern. Ihr eigentliches Haupt war das Wohnhaus, in welchem das Herdfeuer des Besitzers loderte. Unmittelbar daran schloßen sich Nebengebäude, Hofraum und Garten, welche, mit dem Wohnhaus gemeinsam umhegt oder umfriedet, als „Hofstätte" oder „Haus und Hof" den für die Individualität der Hufe wesentlichen und bestimmenden Kern bildeten. Um die Hofstätte lagen bei Einzelhöfen Aecker und Wiesen, während in der Mehrzahl der Marken sich erst als entfernteres Glied der Anfangs unausgeschiedene, später abgesonderte Loostheil in der offenen Feldflur anschloß. Endlich lief die Hufe in die unvertheilte Mark, sofern diese ihren Sonderzwecken diente, aus. Diese verschiedenen Hufentheile waren einander ebensogut rechtlich wie thatsächlich ungleich, verschieden an Selbständigkeit, Geschloßenheit und Befriedung: zusammen aber bildeten sie ein gegliedertes Ganze, das schon seinem äußeren Umfange nach nicht willkürlich bemeßen, sondern der Arbeitskraft und dem Wirthschaftsbedürfniß Eines Hausstandes ursprünglich angepaßt war.

In demselben Grade jedoch, in welchem sich die Persönlichkeit durch die ständische Gliederung differentiirte, nahmen auch die Hufen im Laufe der Zeit eine immer ungleichere Rechtsindividualität an. Neben die Vollhufen traten durch Abzweigungen und Theilungen Theilhufen mancherlei Art, Schupposen, Mentage, Kotten, halbspännige oder halbwarige Güter u. s. w., bis zuletzt bloße Hofstätten ohne Ackerland, wie Häuslingsgüter, Tagelöhnerhäuser, Mundhäuser u. s. w. als Einheiten geringster Gattung entstanden. Von den rein landwirthschaftlichen Hufen ferner unterschieden sich äußerlich wie rechtlich die zugleich einem bestimmten Gewerbe dienenden Höfe, wie Mühlen, Schmieden, Wirthshäuser, Fischer-, Wild- und Försterhufen, Zeidlergüter u. s. w.; bald auch die Amtshöfe aller Art, mit denen ein Amt oder Dienst verbunden war, wie Schöffen- und Schulzenhöfe, Meier- und Kellhöfe, Dinghöfe, Richterlehn u. s. w. Der Erhebung bevorrechteter Stände entsprach eine äußere Absonderung ihrer Hufen, welche zuerst zu größeren, enger geschloßenen und stärker umfriedeten, aber noch durch Markgemeinschaft mit den Bauerhöfen verbundenen Gütern, endlich zu vollkommen selbständigen und ihrerseits herrschenden Besitzungen wurden. Von den bevorrechteten Gütern der Edlen und Priester in manchen Marken bis zum Königshof waren sie nichts als erweiterte und verstärkte Bauerhufen: aber das ihr Haupt bildende Wohnhaus wurde zum Frohnhof, zur Burg, zum Palast; die Nebengebäude wurden zu ganzen Komplexen von Wohn- und Arbeitshäusern für Amtleute, Hofdiener

und Wirthschaftsgesinde; die einfache Umfriedung wurde zu Wällen und Gräben mit Fallthoren, endlich zu Mauern und Thürmen; der Antheil an der Feldmark wurde zu gesonderten Ackerflächen; an Stelle einer mit den Nachbarn gemeinen Mark traten eigne Weiden und Wälder und zuletzt Bannwäßer und Bannforsten, welche ganze Gemeinmarken in den Kreis der Sonderumhegung Eines Hofes zogen. Gemehrt endlich wurde diese Ungleichheit der Einzelgüter noch dadurch, daß den weltlichen Gütern die geistlichen Besitzungen zur Seite traten, deren eigentliches Haupt nicht ein Wohnhaus mit Feuer und Rauch, sondern eine Kirche war. Zwar galt auch diese Kirche als Wohnhaus, aber als Wohnung des in ihr körperlich anwesenden Heiligen, wobei der Altar mit dem Reliquienschrein und den brennenden Kerzen den Herd vertrat, während erst als ihr Zubehör die Wohnungen der Geistlichen und Genoßenschaften erschienen, welche sich dem Dienste des unsichtbaren Herrn gewidmet hatten.

2. Aus Einzelgütern setzten sich neue räumlich-dingliche Einheiten zusammen, welche den Personenverbänden entsprachen.

a) Der Genoßenschaft korrespondirte die Mark als Gesammtheit gleicher, demnächst nach Klassenunterschieden abgestufter, aber auch so einander koordinirter Hufen. Die Mark war einerseits Vielheit von Einzelgütern und andrerseits ein neues einheitliches, nach außen durch natürliche Grenzen oder künstliche Markzeichen geschloßenes, nach innen gegliedertes Ganze. Ihr Mittelpunkt war das durch Zaun, Wall oder Graben geeinte Dorf und in ihm die Gerichts- oder Versammlungsstätte, von welcher die alle Theile der Mark mit ihrem Haupte verbindenden Straßen ausliefen; an das Dorf schloß sich die Feldmark an; an diese das unvertheilte Land, Waßer, Weide und Wald, wodurch in der Regel auch äußerlich die Mark ringförmig zusammengehalten und gebunden wurde. Die doppelte Eigenschaft, Summe von Einzelgütern und neue Einheit zu sein, war aber bei der Mark nur thatsächlich vorhanden, nicht begrifflich geschieden.

Aus Marken erbauten sich kleine und größere Gaue, aus Gauen Länder, welche ursprünglich ebenfalls aus gleichen, dann wenigstens aus koordinirten Gliedern bestanden und nach außen und innen eine neue räumlich-dingliche Einheit mit einem räumlichen Mittelpunkt und dem dinglichen Bande einer Gau- oder Landesallmende und mit bestimmter rechtlicher Gesammtindividualität darstellten. Umgekehrt theilten sich die Marken oft in mehr oder minder getrennte Untermarken, so daß sie wiederum zugleich Ganze für sich waren und eine Mehrheit von Dorfmarken zu einer umfaßenderen Einheit verbanden.

b) Dem Herrschaftsverbande korrespondirte der Hofverband, der gleichfalls auf der einen Seite eine Vielheit von Einzelgütern und auf der andern Seite ein einheitliches Ganze war. In letzterer Beziehung setzte er sich aus dem Herrengut als Haupt und aus einer Anzahl abhängiger Hufen als

Gliedern zusammen. Er war nach außen geschloßen, indem er sich hier nur als Erweiterung des Herrenhofs darstellte. Er war aber auch nach innen gegliedert, indem sich hier die einheitliche Individualität des Ganzen in dem Fronhof koncentrirte, welcher die Stätte für Gericht und Versammlung des Verbandes umschloß und schon äußerlich durch erhöhte oder sonst ausgezeichnete Lage das Ganze beherrschte; indem aber ferner ein Komplex mehr oder minder selbständiger, sehr verschieden abgestufter und gruppirter Hufen nebst einer gemeinen Hofmark als Inbegriff abhängiger Glieder mit dem Fronhof zu einer rechtlichen Einheit verbunden war.

Auch die Hofverbände fügten sich zu größeren Einheiten zusammen, indem die Gesammtheit der Herrenhöfe eines Bezirks in dingliche Abhängigkeit von einem obersten, gräflichen oder fürstlichen Hofe trat. Je mehr sich das Lehnrecht ausbreitete, desto mehr erschienen ganze Grafschaften, Fürstenthümer und Territorien als erweiterte Hofverbände, welche nach außen durch die Immunität sich abschloßen, nach innen auf der dominirenden Stellung eines landesherrlichen Hofes und der dinglichen Abhängigkeit vassallitischer Grundherrschaften beruhten. Umgekehrt zerfielen die Hofverbände oft in mehrfach abgestufte Unterverbände, deren jeder in dem vom Stellvertreter des Herrn bewohnten Hofe (Meierhofe, Kellhofe u. s. w.) seinen besonderen Mittelpunkt fand und von denen oft wiederum mehrere unter einem eignen Ding- oder Gerichtshofe ein besonderes Ganze bildeten.

c) Marken und Höfe *kreuzten* sich auf die mannichfachste Weise. In den Marken entwickelten sich einzelne Hufen zu selbständigen Hofverbänden, welche Anfangs neben den Bauerhöfen Glieder der Mark blieben, endlich aber durch Abmarkung ausschieden und die Einheit der Mark zerrißen. Grundherrschaften und Marken wurden somit koordinirte Glieder der Centen, bis durch die Erweiterung der Immunität die Grundherrschaften auch aus dem Centverbande traten und nunmehr mit den übrig gebliebenen Centen den großen Gau bildeten. Der weitere Fortschritt der Immunität zerriß auch den Zusammenhang der Gaue und führte die herrschaftlichen Territorien als selbständige Glieder in die Länder und das Reich ein. Weil aber die Verknüpfung der Grundstücke mit einem Herrenhof nicht an ihre Lage gebunden war, so ragten mehr und mehr die Grundherrschaften auch in die noch vorhandenen Gebiete hinein und lösten deren objektive Einheit auf. Umgekehrt wurde jedoch damit zugleich die Einheit des Hofverbandes gelockert, zumal wenn die abhängigen Höfe, während sie ursprünglich nur durch das Mittel des Haupthofes mit andern Höfen zusammenhängen konnten, allmälig in eine unmittelbare Verbindung mit freien oder einer andern Herrschaft zugehörigen Höfen desselben Bezirks traten.

Marken und Höfe giengen aber auch eine *innere* Verschmelzung ein. Dort erhoben sich Herrenhöfe und wurden zu Häuptern der Mark, ohne doch für alle Beziehungen den Markverband aufzuheben; hier traten abhängige

Hufen in dingliche Gemeinschaft, ohne doch die gemeinsame Abhängigkeit vom Fronhofe zu verlieren. So entstanden in den engeren Kreisen der ländlichen Gemeinden, so aber auch in Grafschaften, Vogteien, Immunitäten und Territorien räumlich-dingliche Rechtsganze, deren Einheit zum Theil auf der beherrschenden Stellung eines Herrenhofs und zum andern Theil auf dem Zusammenhang der einzelnen Bestandtheile unter einander beruhte.

Auch das Reich als Ganzes war eine solche räumlich-dingliche Einheit. Ursprünglich stellte es sich mehr als die aus Marken, Centen, Gauen und Ländern erbaute und durch das unmittelbare Reichsland dinglich verknüpfte Reichsmark, später mehr als ein umfaßender Reichshofverband dar, in welchem in mannichfach gegliederter Stufenfolge ein verschieden qualificirtes dingliches Band jedes Grundstück von einem Fronhof und jeden Fronhof von einem höheren Herrenhof bis aufwärts zu dem (freilich zum Schaden der Reichseinheit nicht ständigen) Königshof abhängig machte.

II. Indem nun so die Grundstücke den Personen als objektive Rechtsindividualitäten gegenüberstanden, mußte sich als Gegenbild der persönlichen Willensbeziehungen ein Inbegriff *räumlich-dinglicher Objektsbeziehungen* bilden. Es war nicht bloß von rechtlicher Erheblichkeit, in welcher Beziehung etwas zu einer Person stand, sondern ebenso erheblich, in welcher Beziehung etwas zu einem Grundstück stand. Neben die rechtlichen Beziehungen des Willens zu Sachen oder anderen Willen traten die rechtlichen Beziehungen der Grundstücke zu andern Sachen oder zu Personen. Wie daher das Recht dem Willen eine ihm eigne Macht- und Vermögenssphäre anwies, so wies es jedem Grundstück eine ihm eigne Sachsphäre an. Das Hineinfallen in eine Willenssphäre und das Hineinfallen in eine Grundstückssphäre waren nun zwar im letzten Grunde so verschieden von einander wie Personenbegriff und Sachbegriff: allein sie waren insoweit analog, als in beiden Fällen ein rechtlich Herrschendes und ein rechtlich Beherrschtes gesetzt wurde. In beiden Fällen wurde Etwas als irgendwie abhängig, nur dort als abhängig von einem Rechtssubjekt und hier als abhängig von einem Rechtsobjekt, gedacht. Dem allgemeinsten Begriffe für die Abhängigkeit von einer Person, dem Begriffe des Herrschaft und Vermögen zugleich *umfaßenden Gehörens*, korrespondirte daher ein nahe verwandter allgemeinster Begriff für die Abhängigkeit von einem Grundstücke, der Begriff des *Zugehörens*. Beide Begriffe entstammten derselben Wurzel; und während wir heute durch unwesentliche Formveränderungen die Kluft anzudeuten suchen, welche für uns die Begriffe des „Gehörens“ und des „Zugehörens“, den Eigenthumsbegriff und den Pertinenzbegriff treunen, unterschied der ältere Sprachgebrauch Beides kaum, sondern ließ eine Sache so gut einer Hufe wie einem Manne hören, gehören oder zugehören, und wandte promiscue die Formen pertinere ad fundum und fundo, ad hominem und homini an. Schon deshalb müßen wir von dem heutigen Pertinenzbegriff, der sich zu einem Schatten seiner

alten Bedeutung verflüchtigt hat, ganz abgesehen, wenn wir die Stellung des Begriffes des Zugehörens im mittelalterlichen Rechtssystem würdigen wollen, in welchem er in fast alle Verhältniße des öffentlichen und privaten Rechtes eingriff und ebenso viele Abstufungen, Anwendungen und Nüancen hatte, wie der Begriff persönlicher Herrschaftsbefugniß im weitesten Sinn.

Vor allem zunächst standen Grundstücke im Verhältniß rechtlicher Abhängigkeit von Grundstücken.

a) Das Einzelgut war einerseits ein in sich verbundenes Ganze und andrerseits ein Komplex verschiedenartiger und für sich als Sachen vorstellbarer Hufenbestandtheile. Sofern es ein Ganzes war, galten seine einzelnen Stücke als integrirende Theile und gehörten daher zu dem Gut in seiner Ganzheit.[1]) Sofern es aus Sondersachen zusammengesetzt war, galt das Wohnhaus als das Haupt des Hofes, des Gartens und der übrigen ihm zugehörigen Stücke der Hofstätte,[2]) die Hofstätte als das Haupt des ausgeschiedenen Antheils an Aeckern und Wiesen,[3]) das Sondergut als das Haupt des unausgeschiedenen Antheils an der Gemeinmark. Das Land war daher Zubehör der Hofstätte,[4]) die gemeinen Wälder, Weiden, Gewäßer und Wege

[1]) Vgl. z. B. Urk. v. 833 b. Wigand, Arch. I, 2. 86: *mansos V cum terris* cultis et incultis ac *silvis communibus ad eos pertinentibus*. Memoratos mansos *sub omni integritate* eorum sicut superius continet. Urk. v. 796 b. Lacomblet I. 5: illam *hovam integram* . . cum pascuis et perviis et aquarum decursibus et scara in silva juxta formam hove plene; 820 ib. 19: cum omni *integritate* i. e. terris silvis pratis et cum omnibus adjacentiis *quae ad eandem hovam pertinent*; vgl. 799 ib. 8. Auch in der Urk. v. 796 ib. 6 wird als „integritas" bezeichnet ein Hof nebst dem dazu gehörigen Ackerland und dem Antheil an Wiesen, Weiden, Fischerei, Waßerlauf und gemeinen Wegen, welche zu den betreffenden Dorfmarken gehören. — Vgl. auch Urk. v. 876 b. Falcke, trad. Corb.: duos *mansos* cum una *area* in villa G. et *campo* ibidem sito . . et *jure in silvis* quod vulgo achtwort dicitur. Urk. v. 744 b. Remling, Speier. Urkb. 3; v. 864 im Cod. Lauresh. I. 72; aus d. 11. J. b. Meichelbeck I, 2. 500.

[2]) Urk. v. 1267 b. Gudenus II. 169: domum suam cum tota curia, orto et horreo; 1249 b. Würdtwein, dioec. Mog. II. 657: curiam unam cum una domo, horreo et orto in villa. Maurer, Fronh. III. 193—198.

[3]) Daher der nord. Spruch: tompt är akärs modher. Vgl. Grimm, R. A. 539 f.; Grenzalterth. 124; Z. f. g. R. W. II. 57; Graf u. Dietherr 124 f. Auch Andr. Sunes IV, 10: adjacencium prediorum que fundis velud membra capitibus obsecuntur.

[4]) In den Pertinenzformeln erscheinen daher stets agri, terrae cultae et incultae, terra arabilis, prata u. s. w., als Zubehör der curia, curtis, domus, area, casa, des curtile, der hofstatt, des hofes u. s. w. Z. B. 793 b. Lacomblet I. 2: unum curtile cum agris; 1214 ib. II. 24: curtim in villa . . cum attinentiis, videl. agris silvis et pratis; vgl. 796. 1107. 988. 1228 ib. I. 6. 174. II. 14. 82. Urk. v. 1337 b. Kindlinger, M. B. III, 1. 370: domum sive

gehörten zu einem bestimmten Theile zum Hause, zum Hofe oder zur Hufe[5]).

Daraus ergaben sich wichtige Rechtsfolgen. Zuvörderst konnte man ursprünglich zwar eine Hofstätte ohne Land oder Markenrecht, nicht aber Land oder Markantheil ohne Hofstätte besitzen[6]). Dieses Princip scheint zwar, während es bezüglich des unausgeschiedenen Markantheils erst gegen Ende des

mansum . . cum omnibus suis agris, pratis, pascuis ac generaliter cum omni integritate juris sui ac universis pertinentiis ad dictum mansum pertinentibus. 1314 ib. 303 u. 1320 ib. III, 2. 730. Richtst. Landr. 108: das ime de hofe verliehen sy . . den an huszstadel, hofreiti u. aller *zugehörunge zu dorff u. zu felde*. 1560 b. Sethe, Leibgewinnsgüter, Anh. 67: mynen hoff . . mit aller synen *tobehorynge, lenderyen* u. markengerechtigkeit.

[5]) In den Pertinenzformeln wird als Hauptsache bald das Haus, bald die Hofstätte, Haus und Hof oder der Hof, bald das Grundstück, die Hufe oder das Gut bezeichnet; unter den Pertinenzen werden dann Wald, Waßer und Weide, Waßerlauf, Wege und Stege, öde Gründe und Heiden entweder schlechthin mit au geführt, oder sie werden dabei durch einen Zusatz als gemein, ungetheilt, in Gemeinschaft stehend gekennzeichnet, oder es wird endlich ein Recht an ihnen, ein Gemeinschaftsrecht, Antheilsrecht oder Nutzungsrecht, als Zubehör genannt. Vgl. z. B. Urk. v. 1292 b. Kindlinger, M. B. I. 14: domum . . cum omnibus attinentiis suis, agris pascuis pratis terris cultis et incultis. Urk. v. 793 b. Lacomblet I. 2: curtile . . . cum waterscapis perviis communibus pascuis; 796 ib. 5: cum scara in silva; 799 ib. 8: cum integritate in silva, aquis, pascuis; 786 ib. 4: dominationemque in silvam; communionemque in silvam; 801 ib. 12: cum usibus aquarum dominationemque in silvas. 948 b. Meichelbeck I, 2. 444; ib. 500: praedium . cum privatis et communibus usibus. 896 b. Neugart I. 511: curtilia . . cum omnibus usibus ad ipsa curtilia in eadem marcha pertinentibus. 833 b. Seibertz I Nr. 3: silvis communibus ad eas pertinentibus. 1049 b. Falcke, trad. Corb. 850: cum omni sylvatica utilitate. Cod. trad. in Juvavia 40: casam et curtem cum territorio et sylva; vgl. ib. 37. 38. 42. 43. 44. Cod. Lauresh. I. 28. 30. 32. 34. 52. 56. 57. 62. 1294 b. Gudenus II. 282. 1331 b. Wigand, Arch. III, 3. 103: curtem cum omni jure et appendiciis scil. scapdrif achtwort pratis et pascuis. Ditmarf. Lbr. a. 87 § 6: ein gehoffte . . dartho eine gemene marke gehörede. Schauberg, Z. I. 118 § 11 u. Beitr. II. 418: derselbigen huben alle gerechtigkeith daselbst zugehörig gsein. Wyß, Z. f. schweiz. R. I. 24 N. 20. Vgl. ferner d. Stellen in Note 1 u. unten in § 11 N. 201 u. 203 — 206. Sodann die angelsächs. Pertinenzformeln, zusammengestellt v. Kemble, Cod. dipl., Introduction p. XXXVII—XL. Auch Eichhorn, Z. f. g. R. W. I. 153 f.; Landau, Terr. 5 f.; Löw, Markv. 29 N. 14 u. 85 — 88: Bluntschli, R. G. I. 84 u. II. 64—66; Maurer, Einl. 126 f. 136; Markv. 59 f.; Fronh. III. 198 f.; Dorfv. I. 61. f.; Weiske a. a. O. 108—112; Renaud, Z. f. D. R. IX. 3. 79. 97; Duncker, Gesammteigth. 155.

[6]) Grimm, R. A. 318. Maurer, Fronh. III. 198.

Mittelalters durchbrochen ward[7]), bezüglich der ausgesonderten Aecker schon früher Ausnahmen zugelaßen zu haben[8]): als Regel indeß blieb es dergestalt aufrecht, daß jedes von einer Hufe abgetrennte oder neu aus der Gemeinmark gesonderte Landstück entweder mit einem bereits vorhandenen Hofe vereinigt oder aber mit einem Wohngebäude besetzt werden mußte[9]). Deshalb mehrte und minderte sich auch die Zahl der Hufen als der eigentlichen Grundeinheiten des Landes nur mit der Zahl der Hofstätten[10]).

Sodann drängte die objektive Zusammengehörigkeit der Güter zur Erschwerung ihrer Zertheilung und zur Festhaltung eines Zusammenhangs der getrennten Stücke im Falle trotzdem vollzogener Theilung[11]). Im Landrecht früh nur in einem Näherrecht der Getheilen und in öffentlichrechtlicher Abhängigkeit der Trennstücke vom Stammgut fortdauernd, spielten im Hofrecht, das überhaupt vielfach eine ältere Stufe des Landrechts analog reproducirte, die Theilungsbeschränkungen jederzeit eine große Rolle. Hier waren die Güter überhaupt oder über einen bestimmten Grad hinaus gar nicht oder doch nur mit herrschaftlicher und genoßenschaftlicher Bewilligung theilbar. Hier sorgte ferner nach erfolgter Theilung ein allen andern Näherrechten vorgehendes Vorkaufs- und Abtriebsrecht der Getheilen für möglichste Wiedervereinigung. Hier galt endlich auch die getheilte Hufe in manchen Beziehungen, wie namentlich bezüglich der unter solidarischer Mithaftung jedes Theils auf ihr forthaftenden Lasten und Dienste, nach außen noch als einheitliches Ganze, das von einem Träger oder Hauptmann repräsentirt und im Namen Aller sowol zu Ding und Ring getragen als bei Einsammlung und Abführung der Zinse vertreten wurde. Kaum bedarf es des Hinweises, daß auch in den höheren Verhältnißen der Ministerialität und des Lehndienstes die Idee des mit der geliehenen Bodenherrschaft verknüpften Amtes der freien Theilbarkeit

[7]) Th. I. 604 f. u. unten § 11 N. 210.

[8]) Z. B. Urk. v. 890 in Juvavia 113: sine curtili terra; Grimm, W. I 177. Note 1.

[9]) Grimm, W. I. 126. 199. 211. 302. 568. 650. III. 626. 888. IV. 43. 91. 95. Kaltenbäck I. 17 § 38. 66 § 14. 75 § 57. 77 § 30. 80 § 25. 82 § 23.

[10]) Bei Hufentheilungen können daher jedenfalls nur solche Theile zu neuen Hufen werden, auf denen eine neue Hofstatt angelegt wird; vgl. Kaltenbäck I. 89 § 19; Maurer, Fronh. I. 89 § 19. Sie werden es aber nicht immer, vielmehr können nach der Ortsverfaßung alle oder einige Theile nur als Theilhufen oder als neue Güterarten schlechterer Rechtsqualität fortgelten; vgl. Th. I. 596 f. u. unten § 11.

[11]) Die objektive Zusammengehörigkeit des Bodens wird z. B. als Grund der Theillosung ausdrücklich ausgesprochen b. Grimm, W. III. 550: gut das in eines andern guth gehörig. Insoweit, als sie auf der Bindung des Sonderrechts durch genoßenschaftliches Gesammtrecht ruhen, werden die Theilungsbeschränkungen unten noch erwähnt werden; vgl. § 10 N. 25—35.

lange Zeit ein Ziel setzte. Und auf allen Stufen erhielten sich, trotz der im Allgemeinen stetig vordringenden freien Theilbarkeit, einzelne Reste der alten aus dinglicher Zusammengehörigkeit folgenden Theilungserschwerungen, welche demnächst als äußere Anknüpfungspunkte für eine neue theilungsfeindliche Gegenströmung dienen konnten, deren treibender innerer Grundgedanke freilich ein ganz anderer war[12]).

b. Im Markverbande gehörten einmal die einzelnen Hufen zu einander, indem sie als eine Vielheit selbständiger Güter durch eine Anzahl gegenseitiger Sachbeziehungen mit einander verbunden waren[13]); und sie bildeten zweitens integrirende Bestandtheile der Mark, die sich so als ein einheitliches, aus Haupt und Gliedern zusammengesetztes Ganze darstellte[14]). Dieses Verhältniß dinglicher Zusammengehörigkeit bot mit dem persönlichen Bau der Genoßenschaft eine gewiße Analogie. Auch hier wurde die einheitliche und die vielheitliche Seite begrifflich nicht geschieden, sondern es erschien nur als eine Frage größerer oder geringerer Zusammenfaßung, ob man die Hufengesammtheit oder die Mark als solche nannte. Insbesondere daher wurde die vertheilte wie die unvertheilte Mark einerseits als Zubehör aller einzelnen Höfe[15]) und andrerseits als Zubehör des einheitlichen Dorfes[16]) vorgestellt und bezeichnet.

[12]) Es war der Gedanke eines öffentlichen Interesses, um dessen willen durch objektive Satzung bestimmte Theilungsbeschränkungen allgemein statuirt oder für einführbar erklärt wurden. So bei der Abschließung der Territorien zu publicistischen Ganzen: bei Hervorbringung der auf Erhaltung der adligen Güter gerichteten Institute; bei der neueren Geschloßenheit der Bauergüter.

[13]) Dies zeigt sich besonders in dem dinglichen Nachbarrecht; vgl. unten Note 97. 99—100.

[14]) Das Dorf mit allen ihm zugehörigen Höfen und mit der vertheilten und unvertheilten Mark bildet daher eine integritas. Urk. v. 650 b. Miraeus, Cod. dipl. I. 281: ipsam villam G. cum omni integritate ad se pertinente; 684 ib. 282. 834 im Cod. Lauresh. I. 55: villam . . cum ecclesia ibidem constructa et cum reliquis aedificiis, casis, domibus, mancipiis, terris, pratis, silvis, pascuis, aquis, aquarum decursibus, adjacentiis, perviis, exitibus et regressibus, quantumque ad praed. villam aspicere videtur; vgl. 846 ib. 58: villam . . *cum integritate sua*, worauf eine ähnliche Aufzählung folgt; 882 ib. 81. Vgl. auch Grimm, W. III. 397. 404. 505. V. 668 § 2: Walhalben mit seiner zubehoere.

[15]) Vgl. z. B. Grimm, I. 174: in den hölzern u. bännen, so zu dem hofe u. schupposen gehören. II. 400. IV. 539 § 6: hört zuo der gnossen eigen u. erbe V. 69 § 4. I. 390: der wald . . gehört . . zu den 18 hofstätten.

[16]) Vgl. z. B. die Urk. v. 929 b. Emminghaus, C. J. G. 11: cum omnibus ad praed. loca pertinentibus; 1000 ib. 16: silvae et campi, ad villam L. pertinentes; 959, 983, 1095 u. 1064 ib. 11. 13. 16. 18. Ferner Urk. v. 796.

Für die Einzelgüter ergab sich aus der dinglichen Abhängigkeit von der sie zusammenschließenden Mark eine mehr oder minder ausgedehnte wirthschaftliche und juristische Unselbständigkeit[17]). Für die Mark selbst aber folgte daraus, daß sie als Ganzes von Haupt und Gliedern in sich zusammenhieng, eine größere oder geringere objektive Geschloßenheit, eine gewiße Widerstandskraft gegen Zersplitterungen, und die Tendenz, im Falle wirklich erfolgter Theilung einen territorialen Zusammenhang unter den ehemals verbundenen Stücken festzuhalten.

Standen mehrere Dörfer in Markgemeinschaft, so gehörten auch sie einerseits zu einander und bildeten andrerseits die integrirenden Theile der großen Mark, welche sie als eine selbständige Einheit umschloß[18]).

Aber auch die Hundertschaft, der Gau, das Land wurden durch ein dingliches Band zusammengehalten, so daß ihre einzelnen Bestandtheile alle zu einander und jeder zu dem Gebiet als einem Ganzen gehörten. Dieses genoßenschaftliche Sachband war so lange, als eine Hundertschafts-, Gau- oder Landesallmende bestand, gewißermaßen sichtbar; auch ohne eine solche aber schien die Gemeinschaft der Waffen, des Gerichtes und des Rechtes der objektiven Zusammengehörigkeit der betreffenden Gebietsmark zu entstammen. Dabei ist aber freilich zu beachten, daß im Laufe der Zeit mehr und mehr dieses gleiche und gegenseitige Band des Markenzusammenhanges durch das stärkere Band zwischen herrschenden und abhängigen Höfen gelockert und zerrißen oder doch ersetzt und gewandelt wurde. Ein Vorgang, der wiederum erleichtert wurde durch den auch hier waltenden Mangel begrifflicher Unterscheidung zwischen dem Ganzen und der Summe seiner Bestandtheile. Denn indem man nicht unterschied, ob und wie weit eine Landes- oder Gerichtsmark unmittelbar aus Einzelgütern, ob und wie weit aus den zunächst engeren Marken bestand; indem man es vielmehr für identisch ansah, den Gau aus Marken oder aus

837. 966. 1006 b. Lacomblet I. 5. 24. 63. 92; v. 874 b. Boehmer 3 f.; v. 865 b. Neugart I. 67: waltmarke ad ipsa loca pertinens; ib. 444 u. II. 17 (v. 943); v. 993 b. Hund I. 92 u. 93. Auch form. Marculf. II. 17. 19. 23. Urk. v. 1323 b. Boehmer I. 472: die gemeinde, die zu den zwein dorfen gehoret an walde, an velde, an der bach. Urk. v. 1472 in Mon. Boica 31 p. 516: zugehorung ze haws, ze hof, ze holz, ze veld, wayd, wismad, öd u. wasser. Grimm, W. I. 662 § 12. III. 838. Vgl. auch unten § 9 N. 125—128.

[17]) Vgl. unten § 10, beſ. über Verfügungs- u. Nutzungsbeschränkungen, Markloſung, Markſchließung u. ſ. w.

[18]) Vgl. Th. I § 9 u. unten § 12 IV; die in Th. I. S. 82 N. 5 citirten Stellen: villam V. . . cum omnibus vilullis et viculis; und: villam . . B. cum universis villulis ad se adspicientibus; Grimm, W. III. 324: das gerichte .. here an die mark zcu dem Hayne, die den vorter gehere an die margk zcu Elben.

Hufen, das Land aus Gauen, Marken oder Einzelgütern zusammenzusetzen; und indem so die Grenze, bis zu welcher das engere Gebiet dem weiteren gegenüber geschloßen war, in thatsächlichem Fluß blieb: konnte sich ohne alles Hinderniß eine Entwicklung vollziehen, welche die freien Marken und Gaue immer offener für die Hineinwirkung der intensiv und extensiv wachsenden Herrschaftsgebiete hinlegte[19]).

c. Im Hofverbande waren einerseits die abhängigen oder dienenden Güter Zubehör des Herrenhofes und es war andrerseits der Herrenhof mit allen ihm zugehörigen Gütern ein in sich geschloßenes Ganze.

Zunächst war jedes dienende oder abhängige Gut Pertinenz eines Herrenhofes, in deſſen Sachsphäre es ganz oder theilweise fiel[20]). Dabei konnte das die beiden Güter verknüpfende Band von ebenso verschiedener rechtlicher Beschaffenheit sein, wie das persönliche Band der Hörigkeit und des Treudienstes. Schon seinem Ursprung nach war es ungleich, je nachdem es der Rest ehemaliger voller Einheit war[21]) oder umgekehrt auf der Abhängigmachung eines ursprünglich selbständigen Gutes beruhte[22]). Weitere Unterschiede bildeten sich mit der Scheidung der verschiedenen lehn-, dienst- und hof-

[19]) Vgl. Th. I. § 7. 10. 14. 25 u. unten § 16.

[20]) In zahlreichen Traditionsurkunden wird daher ein Fronhof oder Gutshof, ein fiscus, palatium oder eine villa dominica mit so und so viel mansibus ad eum pertinentibus, spectantibus, adjacentibus u. ſ. w., mit den ihm zugehörigen Höfen, Lehen, Hufen, Erbgütern u. ſ. w. vergabt. Vgl. z. B. Urk. v. 752 b. Neugart I. 23: curtis D. cum XI casatas quod ad haec pertenet; Urk. v. 779 b. Lacomblet I. 1; Salzb. Urk. in Juvavia 21: villulam .. cum mansos X cum silva et prata vel pascua ad eandem villulam pertinentem; ib. 22. 23. 28. 31. 32. 33. 34. 35. 37. — Vgl. dazu Grimm I. 358: der hoff u. die güt die dazu gehören. 677: dirre hof ist auch also gelegen, das drin hört nün huben, die erbe sint. 692: jura curie dominice . . in quam pertinent, praeter bona salica, 18 mansi. 713: alle die höfe, die darinne hörent. II. 180. 182: lehenguter . . in den hof da sie hingehörig sint. 652: hoiffgedinge . . ad quod spectant et pertinent 8 feoda curtialia. 164 § 1: veri domini curtis de Dorsten et *bonorum spectantium ad eandem*; dazu gehören Güter, deren „proprietas" beim Hof ist, die aber „tenentur de dicta curte jure vitae ductus seu alimonie" III 487: den hof mit sinen zugehorungen. 495: was guter in den hof gehorent. IV. 130 (1303): in denselben hof hörent 20 huoben. 128. 163. V. 288. Auch heißt es „so hat der hoff 24 lehen," z. B. IV. 3, oder ähnlich. Vgl. I. 260. 693. III. 483 § 1 u. 2. IV. 141. 142. 169.

[21]) W. v. Ulmbach v. 1419 b. Grimm III. 397: der Probst hat einen frien fronhof mit aller siner *zugehorunge*, mit namen 5 *lehen*, die von alder *dorin gehoren*, u. sint etwan *uss demselben fronhof genommen u. dienen noch in den hof*.

[22]) Gewöhnliche Auffaßungs- u. Ausdrucksweise dabei ist, das Gut solle nunmehr an, in, auf den Hof hören oder schauen, zu ihm gehören, in ihm liegen u. ſ. w.

rechtlichen Besitztitel heraus, deren jeder das Pertinenzverhältniß ungleich qualificirte. Mannichfacher noch gestalteten sich diese dinglichen Beziehungen, als auch die freien Güter in Abhängigkeit von Herren- oder Amtshöfen geriethen und namentlich die gemeinfreien Hufen in Folge dinglicher Belastungen und gerichtlicher oder vogteilicher Unterwerfungen als Zubehör von Fronhöfen erschienen[23]). So ungleich aber die Beschaffenheit und Intensivität des Sachbandes war: überall waren es unmittelbare Beziehungen von Grundstück und Grundstück, die daraus folgten. Die Hufe zinste und diente dem Hofe, wurde zum Gericht an diesen getragen, fiel zu ihm heim, stand für seine Zwecke gewißen Nutzungen offen[24]). So war denn überall das dienende Gut abhängig vom Herrenhof und der Herrenhof war das Haupt der dienenden Güter. Deshalb waren auch Grundherrschaft, Obereigenthum, Gerichtsherrschaft und Vogtei an den Gütern eines Gebiets ursprünglich durchaus an die Sphäre des betreffenden Herrenhofs gebunden und von ihm nicht trennbar[25]). Ein Satz, dessen Aufrechthaltung bezüglich des Verhältnißes von Guts- und Bauerhöfen schon durch die wirthschaftliche Natur dieses Verbandes verbürgt ward, der aber ursprünglich offenbar auch dem Lehnrecht, aus welchem später die rechtsnothwendige Verknüpfung der Lehnsherrlichkeit mit einem bestimmten Lehnsoberhofe verschwand, zu Grunde gelegen hat[26]).

Der Herrenhof mit allen ihm zugehörigen Gütern war aber nicht blos eine Summe durch Einzelbeziehungen verbundener Grundstücke, sondern ein geschloßenes Ganze für sich[27]). Dieses Ganze war insoweit, als die abhängigen Güter nach strengem Hof- oder Lehnrecht beseßen wurden, für das Landrecht eine bloße Erweiterung des herrschaftlichen Besitzes. Denn Fronhof und hofhörige Hufen waren für das im Innern herrschende Hofrecht abgesonderte Grundstücke: dem Landrecht waren sie eine einzige ungetrennte

[23]) Schon 812 heißt es daher b. Pertz III. 177: respiciunt ad eandem curtem mansi *ingenuiles*.

[24]) Vgl. unten Note 77. 88. 101. 103—109. 113—114. 116.

[25]) Ausdrücklich sagen in dem W. v. Heimersheim (Auf des 15. J.) b. Grimm II. 722 die Schöffen, nachdem sie 7 Herren wegen bestimmter Burgen und Höfe die gemeinsame Gerichtsherrlichkeit zugewiesen haben: were sache, das jemant von diesen herrn were ind would eime andern die *hirlicheit* geven aff verkouffen ind would dat *goid* dat dar zo gehurt selve behalden, dat wiset der scheffen, dat dat neit sein noch geschein en mach, *ind were also guet zo scheiden as die wasser ind win scheiden woulde, dat under ein getan were.*

[26]) Es ist das die stillschweigende Basis des älteren Lehnswesens und ein grundbesitzloser Lehnsherr schwerlich vorstellbar gewesen. Die Lehen wurden von und zu einem lehnsherrlichen Hofe getragen, an ihm verliehen und verrechtet, zu ihm durch Hof- und Gerichtsdienst vergolten, sie fielen an ihn heim.

[27]) Das Herrschaftsgebiet ist eine „integritas", der Fronhof sein „caput", die anderen Höfe sind „membra". Vgl. Th. I. 135 N. 5. 172 N. 55.

Grundherrschaft. Und ebenso waren Anfangs die Lehen jeder Gattung nur für das Lehnrecht vom übrigen Eigen des Lehnherrn abgetrennt, im Landrecht nach wie vor dessen Theile. Hieraus ergab sich die Abschließung der Herrschaftsgebiete gegen die Volksgebiete. Als dann aber die Immunität sich intensiv und extensiv stetig erweiterte, wurden mehr und mehr auch freie Höfe und Marken in den Kreis solcher Herrschaftsgebiete gezogen und es wurde gleichzeitig die rechtliche Bedeutung dieses herrschaftlichen Zusammenhangs verstärkt und die unmittelbare Verbindung der Gebietstheile mit Allem, was jenseits der Verbandsgrenzen lag, abgeschwächt. So wurden Grundherrschaften, Immunitäten und Vogteien, Territorien niederer und höherer Ordnung zu immer fester geschloßenen Gebieten, die in sich selbst durch die Abhängigkeit von dem gleichen Herrenhof zusammengehalten wurden, nach außen aber durch Näherrechte, Ausfuhrverbote, Zwangs- und Bannrechte und vor Allem durch immer kräftigere Abwehr der von außen kommenden Herren- oder Gesammtgewalt sich als territoriale Einheiten darstellten. Indeß war auch diese objektive Einheit engerer und weiterer Herrschaftsgebiete keineswegs der Ausfluß einer publicistischen Nothwendigkeit, wie sie der Staatsidee entspricht; sie war vielmehr der Ausfluß der zufälligen dinglichen Verbindung, welche ohne Unterscheidung der privatrechtlichen und der öffentlichrechtlichen Momente die herrschenden Höfe zu Häuptern und die abhängigen Güter zu Gliedern umfaßenderer Gebietseinheiten stempelte[28]).

Auch die Herrschaftsgebiete gliederten sich in weitere und engere Verbände. Dabei war dann auch hier durch keine principielle Grenze festgesetzt, wie weit die engeren Gebiete als solche oder unmittelbar deren einzelne Bestandtheile der umfaßenderen Herrschaft angehörten. Deshalb konnten die thatsächlichen Zustände sich ohne begriffliches Hinderniß mehr und mehr einem System dinglicher Mittelbarkeiten nähern, bei welchem der jedesmal nächste Herrenhof das von ihm abhängige Gebiet von der unmittelbaren Verbindung mit den weiteren und weitesten Gebieten ganz oder größtentheils abschnitt. War dies der Fall, so lag die Hufe für den Darüberstehenden hinter dem Fronhof, der sie deckte und vertrat, die Grundherrschaft hinter dem Grafen- oder dem Fürstenhof, der sie von der Reichsunmittelbarkeit abtrennte. Das dingliche Band zwischen den engsten und weitesten Einheiten führte dann immer durch die dazwischen liegenden Fronhöfe hindurch, und der Gutshof mit den ihm zugehörigen Bauerhöfen wurde in seiner Ganzheit als Zubehör eines bestimmten herrschaftlichen Amts- oder Gerichtshofes, der Amts- oder Gerichtsbezirk wiederum in seiner Ganzheit als Zubehör des Fürstenhofes, das Territorium in der Gesammtheit seiner Gliederungen und Zusammenhänge als ein vom Königspalast dependirendes Reichslehen vorgestellt[29]).

[28]) Vgl. Thl. I § 14 u. 25.

[29]) So wird 1454 b. Grimm IV. 163 ein dinckhoff mit allen huoben u. gütern als zugehörung eines fronhoff bezeichnet. Ebenso sehr oft im Elsaß ein

d. Wo sich Marken- und Hofverfaßung kreuzten oder mischten, kreuzten und mischten sich auch die gegenseitige Zugehörigkeit koordinirter Güter und die Abhängigkeit vom Herrenhofe. Insbesondere entsprach der Spaltung der persönlichen Verbände in Herren und abhängige Gesammtheiten auch eine Zerreißung der räumlich-dinglichen Einheiten. Indem eine Anzahl abhängiger Güter oder Gebiete unter sich eine alte Verbindung erhielt oder eine neue Verbindung begründete, überdies aber gemeinsamer Herrschaft unterworfen ward oder blieb, konnte mehr und mehr das sachlich verbundene Gebietsganze als solches der höheren herrschaftlichen Einheit gegenübertreten. Dann wurde auch statt einer Zugehörigkeit der Einzelgüter vielmehr eine Zugehörigkeit ihres Komplexes vorgestellt. Es wurde also z. B. dem Herrenhof gegenüber statt der hofhörigen Hufen das Dorf, der Grafschaft oder Landesherrschaft gegenüber statt der einzelnen Grundherrschaften das Land als abhängige Pertinenz gedacht[30]). Und ebenso bildeten dann nicht die einzelnen Hufen nebeneinander, sondern etwa eine Anzahl von Fronhöfen mit Zubehör die Elemente einer Mark oder eines genoßenschaftlichen Gerichtsgebiets[31]).

2. Auch *fahrende Habe* war in weiterem Umfange als heute Zubehör von Grund und Boden. Nicht blos die an sich und dauernd für die Zwecke eines Gutes oder Gebäudes bestimmten Gegenstände, wie Vieh und Inventar beim Landgut, Kirchenutensilien bei der Kirche, waren deren Pertinenz: sondern im Sinne der Naturalwirthschaft diente überhaupt der größte Theil der Habe und das baare Geld selbst zuletzt den ökonomischen Zwecken der Grundstücke und galt insoweit als deren Zubehör. Man sah daher in der That

Dinghof mit seinen Zubehörungen als Zubehör des Dingoberhofes, des Mutterhofes u. s. w., z. B. ib. 15. 40. 45 f. Auch erscheint 1437 ib. III. 219—221 der Ottersberg mit der gesammten zugehörigen Vogtei als Zubehör des erzbischöfl. Stuhls zu Bremen. 1394 ib. V. 783 § 1 der Hof zu Borch mit synen tobehore als frei eigen Gut eines fürstlichen Hauses. Vgl. das W. v. Hornbach v. 1354 ib. 683—691 über die freiheit, gericht u. bezirk von Stadt und Thal daselbst, welche zu einem fronhof gehören; es ist dies ein Immunitätsgebiet, dessen oberstes Jahrgeding der Abt v. S. Pirmin, der Kastenvogt, ein Schultheiß und die Schöffen besitzen; dazu gehören aber weiter 9 Höfe mit 9 Meiern und 9 besonderen Hofgerichten. — Daß die Reichslehen mehr und mehr als vom Reich geliehene, geschloßene Herrschaftsgebiete erscheinen, bedarf keines näheren Nachweises.

[30]) Dörfer als Zubehör von Fronhöfen z. B. b. Grimm I. 521. III. 397. 404. 505; als Zubehör einer Immunität 1386 ib. I. 4: dat Duitz, dat vurmails ein slos ind stat ist gewest, u. noch huide des dachs eine friheit is mit den vunf dorpern, die darzo u. darin gehuierent, doit u. levendich .. mit allen iren zobehuiren .. ist vri eigen ald erve ind guit (des erzbischofs); Aemter, Thäler, Vogteien, Gerichte, Länder u. s. w. als Zubehör vor. gerichtsherrlichen, gräflichen oder fürstlichen Höfen in sehr vielen Gerichtsweisthümern, z. B. ib. III. 219 f. u. V. 683 f.

[31]) Vgl. unten § 11 N. 34—39.

ursprünglich den Schatz des Königs (fiscus oder aerarium) als Pertinenz seines Palastes, den Schatz des Bauern als Pertinenz des Bauernhofes, das Kirchenvermögen als Pertinenz des Gotteshauses, gemeines Geräth und Geld als Pertinenz der Allmende an[32]).

3. Aber nicht blos andere Sachen, auch *Personen* und *Personenverbände* standen in objektiver Abhängigkeit von den individualisirten Einheiten des Bodens. Denn Grund und Boden gehörte zwar den Menschen und wurde von ihnen beherrscht: aber auf der andern Seite waren in immer zahlreicheren Beziehungen die Menschen dinglich gebunden und schienen unter der Herrschaft des eignen Grundbesitzes zu stehen.

Zunächst mehrte sich die Zahl der *Befugniße*, welche den Personen nicht schlechthin, sondern nur kraft und während eines bestimmten Grundbesitzes zustanden. In allen solchen Fällen aber lag es nahe, Personen und Personenverbände nur als *Vertreter* von Grund und Boden, als *Träger* eines an sich dem Grundstück zukommenden Rechts zu betrachten[33]). In letzter Instanz freilich waren sie, da sie ja Herren des Grundstücks waren, auch Herren alles subjektiv-dinglichen Rechts: immerhin jedoch waren sie nur dessen bedingte und mittelbare Herrn und insofern abhängig von dem ihr Recht bedingenden und vermittelnden Objekt. Diese Herrschaft des Objekts über das Subjekt wurde um so praegnanter, je mehr auch das an sich und ursprünglich persönliche Recht in die vom Grundbesitz beherrschte Sphäre fiel. Wenn einst rein persönliche Momente den Stand, die genoßenschaftlichen oder herrschaftlichen Rechte und die gesammte politische Geltung des Mannes bestimmt hatten, die Persönlichkeit aber ihrerseits für den Rechtscharakter des Grundeigenthums entscheidend gewesen war; wenn dagegen mehr und mehr umgekehrt Stand, Freiheit und Abhängigkeit, Ehre und Amt, Waffen- und Heeresrecht, Gerichtsstand und Schöffenfähigkeit, Theilnahme an Recht und Verwaltung in höheren und niederen Kreisen durch Grundbesitz bedingt, nach der Qualität desselben klassificirt und nach der Quantität desselben bemeßen wurden: so war offenbar die Abhängigkeit der Persönlichkeit vom eignen Besitzthum gesteigert. Nichts kann für diese Entwicklung bezeichnender sein, als daß im

[32]) Vgl. unten § 14. 18. 19. In den Pertinenzformeln heißt es öfter cum immobilibus et mobilibus, z. B. 779 b. Lacomblet I. 1.

[33]) Wort u. Begriff des „Trägers" finden sich im Lehnrecht („Lehnsträger"), mehr aber noch im Hofrecht. Denn hier heißt nicht blos der Stellvertreter eines Auswärtigen und der Vertreter einer getheilten Hufe ein trager o. vortreger (unten § 10 N. 35. 48. 50.), sondern von dem Besitzer selbst wird gesagt, er „trägt des Hofes Gut" (z. B. b. Grimm III. 433 § 1. IV. 76), tregt zwo huoben (z. B. ib. IV. 27. u. 28.), soll nicht mehr als eine Hufe „tragen" o. „vertreten" (unten § 10 N. 57), soll sein Gut selbst „tragen" (ib. N. 46—47) u. s. w.

Laufe der Zeit vielfach sogar der Name des Grundstücks über den Namen des Besitzers[34]), die dingliche Hofmarke und andre Gutszeichen über die Hausmarke und andre Personenzeichen Macht erlangten[35]). Ganz ebenso nun aber verhielt es sich mit den Personen*verbänden*, indem ursprünglich ihre Zusammensetzung, Gliederung und gemeinsame Befugniß die entsprechenden Gebiete gestaltet und qualificirt hatte, später umgekehrt die fest begrenzten Gebietseinheiten das Recht der anscheinend aus ihnen erwachsenen Gemeinschaften bedingten und bestimmten; indem daher nunmehr die Nachbarschaft in dem Begriffe der Mark, die Mannengenoßenschaft in dem Begriffe des Landes mit einem immer größeren Theile ihres Wesens aufgieng, und schon äußerlich die Uebertragung der Gebietsnamen auf das Volk an Stelle der Uebertragung der Volksnamen auf das Gebiet trat[36]).

Da nun aber in allen diesen Fällen der Grundbesitz nicht blos Rechte gab, sondern auch *Pflichten* auferlegte, mithin den Willen nicht blos erweiterte, sondern auch band: so mußten von irgend einem Standpunkte aus die Personen und ihre Verbände sogar als *Zubehör* von Grund und Boden erscheinen. Abgeleiteter Besitz ward mehr und mehr die Grundlage persönlicher Abhängigkeit, aber selbst völlig freies Grundeigenthum erschien als Grund der Unterwerfung unter irgend eine höhere Gebietsgewalt. Offenbar also ergriff das Grundstück bis zu irgend einem Grade den Willen des Besitzers, objektivirte ihn und machte ihn in dieser Objektivirung zur Pertinenz der eignen Sachsphäre. Dieses Verhältniß nun aber war wiederum der mannichfachsten Abstufungen fähig. Der grundhörige Kolone, welcher mit seiner Familie an die Scholle gebunden war, sich durch eignen Willen von ihr nicht lösen durfte und ihr daher durch alle Veränderungen unfreiwillig folgte, war mit seiner ganzen Persönlichkeit Pertinenz der Hufe. Der schutz- oder vogtei-

[34]) Vgl. b. *Homeyer*, die Haus- und Hofmarken S. 200—203 die aus allen Gegenden Deutschlands zusammengestellten Fälle, in denen ein Hofname, der seinerseits ursprünglich meist ein Mannesname gewesen und erst allmälig in dem Grundstück fest geworden ist, als alleiniger oder doch als zweiter Name auf jeden Besitzer übertragen wird. Nichts Anderes ist der (aus Shakespeare bekannte) Gebrauch, das Land für den Fürsten zu nennen. Und bei den adligen Geschlechtsnamen liegt der Unterschied nur darin, daß der Gutsname nicht blos über einen Einzelnen, sondern sogleich über dessen ganzes Geschlecht Macht gewonnen hat.

[35]) Vgl. *Homeyer*, Handgemal 78; Haus- und Hofm. 194—199 über das Hofzeichen, das ebenfalls ursprünglich ein radicirtes Personenzeichen gewesen ist, allmälig aber dinglich wird und nun zugleich dem Besitzer als Personenzeichen dient. Auch ib. 203 u. 352 über das Hausbild.

[36]) Th. I. § 7—10 u. 13. In Bezug auf die Namen vollzieht sich genau das :n N. 34 für die Hofnamen Bemerkte, nur viel allgemeiner u. regelmäßiger.

hörige Bauer, welcher das Recht des freien Wegzugs hatte, war doch so lange, als er in der Hofmark blieb, an einen bestimmten Hof gebunden oder durfte ihn doch nicht ohne Weiteres, sondern z. B. nur bei Stellung eines tüchtigen Ersatzmanns, verlaßen. Ein Anderer hatte vielleicht nur zu zinsen und zu frohnen, war aber, da ihn sein Verhältniß zu Grund und Boden hierzu zwang, insoweit dinglich gebunden und mit dem so gebundenen Stück seiner Person Zubehör eines Guts. Der ritterliche Dienstmann war durch das Dienstlehen nur zu ritterlichen und höfischen Diensten oder einem besonderen Amte verbunden, insoweit aber gleichfalls dinglich unfrei. Der freie Vassall konnte das Lehn jederzeit aufgeben, durfte sogar einer seinen Heerschild erniedrigenden Veräußerung der Lehnsherrlichkeit widersprechen und erlitt an seinem volksrechtlichen Personenrecht keine Einbuße, allein in Bezug auf die dingliche Lehnspflicht gehörte auch er zum Lehen. Der vollfreie Grundbesitzer war mindestens für die Gesammtheit, welche er bilden half, in gewißen Beziehungen Zubehör seines Guts, bis auch er meist einer durch Gebietsrecht vermittelten Herrschaft unterworfen ward. So entstanden sehr verschieden intensive und sehr ungleich qualificirte, immer aber irgendwie analoge Zugehörigkeiten der Menschen zu Grund und Boden; und wenn Herren oder Gesammtheiten mit den Grundstücken ihrer abhängigen Leute oder Genoßen zugleich ein in deren Sachsphäre hineingebundenes Stück der Persönlichkeit beherrschten und zu rechtlicher Verfügung hatten, so war es durchaus konsequent, insoweit die Personen als Zubehör der Grundstücke zu denken und zu bezeichnen. Daß aber Gleiches von den zu einer größeren Gebietseinheit gehörigen Personen*verbänden* galt, folgt von selbst. War der hörige Bauer Zubehör einer Hufe, so war auch die hörige Bauerschaft Zubehör der Hofmark. Und ebenso mußten sich in irgendwelchen Beziehungen die Immunitätsgemeinden als Zubehör der Immunitätsgebiete, die Leute als Zubehör des Landes, die Markgemeinden als Zubehör der Marken, die Gaugenoßenschaften als Zubehör der Gaue darstellen. So werden denn in der That in zahllosen Urkunden sowol einzelne Hufen oder Höfe mit den ihnen zugehörigen Bauern oder Familien, dem Hofgesinde u. s. w., als ganze Hof- oder Markgebiete mit den ihnen zugehörigen Gemeinden oder Genoßenschaften veräußert, vererbt, verpfändet oder sonst zum Gegenstand von Rechtsgeschäften gemacht; es werden Höfe mit den Hofbesitzern, Burgen mit den Burgmannen, Lehen mit den Vassallen übertragen; „Land und Leute", d. h. das Recht am Lande mit dem zugehörigen Recht an den Bewohnern, werden vererbt, verkauft, vertauscht, verliehen, versetzt und schließlich auch ideell oder real getheilt; und nicht blos Grundherrschaften und die aus ihnen erwachsenen Territorien, sondern auch die über freies Gebiet erstreckten Vogteien, Grafschaften und Fürstenthümer werden solchen Verfügungen und Veränderungen unterworfen, welche principaliter Grund und Boden treffen und ebendeshalb sich überwiegend in den Formen und Regeln

des heutigen Privatrechts vollziehen, trotzdem aber zugleich die Personen und ihre Verbände, weil und soweit dieselben in die dingliche Herrschaftssphäre fallen, ergreifen und binden[37]).

III. Wenn nun so die Grundstücke objektive Einheiten waren, zu welchen Sachen und Personen in objektiven Beziehungen standen, so gab es einen Inbegriff von Rechten und Pflichten, welche durch die Anknüpfung an Grundstücke bedingt und bestimmt wurden. Es gab also ein Recht der Grundstücke. Nicht als ob die Grundstücke Subjekte von Rechten und Pflichten gewesen wären. Aber sie waren die Ausgangs- und Mittelpunkte von räumlich-dinglichen Rechtssphären, welche den in ihnen enthaltenen Einzelbeziehungen zunächst und vor Allem von dieser objektiven Seite her einen bestimmten Wesensstempel aufprägten.

In diesem Sinne wird in zahllosen Weisthümern das Recht bestimmter

[37]) Daß so verschiedenartige Rechtsbeziehungen von Personen zu Grundstücken in dem Rahmen des Einen Pertinenzbegriffes Platz hatten, begreift sich leicht, wenn man die Dehnbarkeit und Nüancirungsfähigkeit dieses Begriffes in Erwägung zieht. So ist es möglich, daß mit denselben Worten die grundhörigen Kolonen als Zubehör der Hufen, die hörigen Genossenschaften als Zubehör der Fronhöfe und Hofmarken, die Ministerialen als Zubehör des Palastes, die freien Gemeinden als Zubehör der Marken und Dörfer, die freien Vassallen als Zubehör der Lehen, die Bürgerschaften als Zubehör der Stadt, die Leute als Zubehör des Landes bezeichnet werden. Vgl. z. B. Ed. Rotar. c. 195—197. 374. L Liutpr. VI. 44. Urk. v. 830 b. Ried 28: proprietates cum sclavis ibidem commanentibus. 881 ib. 67: cum parscalkis omnique censu eorum cunctisque juste ad eandem proprietatem pertinentibus. 950 ib. 97. Urk. v. 929 b. Emminghaus 11. Salzb. Urk. in Juvavia 31: villa . . cum suis ibi manentibus in coloniis suis. 834 im Cod. Lauresh. I. 55: villam . . cum . . mancipiis. 779 b. Lacomblet I. 1: cum . . accolabus, mancipiis . . totum et ad integrum cum omnibus appendiciis. 1064 ib. 129: allodium integrum cum sclavis ibidem commanentibus. Grimm, W. I. 108: der in den hof gehöre. Auch Th. I. 163. 171. 177 N. 72. Ferner 1123 b. Gudenus I. 60: ministerialibus ad locum pertinentibus; auch Th. I. 182 N. 7 u. 13. Sodann Urk. v. 1273 b. Gudenus II. 797 u. 798: universitas attinens ad marcam silve de Cruftele, während doch diese Markgemeinde ganz frei ist und den Wald zu Eigen (omni juri et proprietati) besitzt; auch Grimm III. 453. Sodann die Verpfändung der Stadt Oppenheim mit allen ihren Bürgern b. Franck 43 f. Weiter in der Urk. v. 1304 b. Kraut § 268 Nr. 3 den Ausdruck: vasallum suum alienare; u. ebenso b. Homeyer, Syst. 390 für den Fall der Lehnsverpfändung: das sie dem sollen hulde geloben, dem sie versatzt sind, ob sie ir herr an in weiset mit hant u. mit mund; . . na rechten pfandrecht sollen sie im hulde thun. Endlich über land u. leute Th. I. 574 N. 179.

Hufen oder Grundstücke[38]), eines Hofes[39]), einer Mark[40]), eines Dorfes[41]), einer Gerichtsstätte[42]), eines Thales oder Landes,[43]) eines Gartens, Waldes, Weinbergs oder Gewässers gewiesen;[44]) oder es wird ihr resp. ihr und ihrer Bewohner Herkommen, Sitte und Gewohnheit dargestellt[45]); oder es werden

[38]) Vgl. z. B. W. v. 1432 b. Grimm I. 273—283: rechte der erbgüter; rechte der gotzhuslätgüter u. s. w. III. 166 § 5: cum per tales negligentias et similes curtis praed. et bona pertinentia ad eandem injuriantur et suo jure et libertatibus privantur. III. 608 u. IV. 6: die mule hat das recht. III. 165: si curtis et bona ejusdem permaneant in jure eorum. 1233 Lacomblet II. 100: aree . . ejusdem, cujus prius, juris existunt.

[39]) W. v. 1439 b. Grimm I. 11: des hofes recht ze A. 86: offnung u. rechtung des twinghofs von W. 102: des hoffs ze L. rechte u. geding. 692—694: juria curie in B. III. 12: des hofs gerechtigkeit. 483 § 1, 3, 4: des hofs recht. IV. 371: dis ist des hofes recht. V. 69 § 13 u. 77 § 7: des hofes recht. Vgl. I. 73. 161 f. 168. 259. 307. 664 f. 675 f. 710 f. 716 f. 723 f. 729—733. III. 848 f. 850. 869. 873. IV. 334 § 3. V. 369. 388. 401 f. — Namentlich in den elsäß. W. ist eine stehende Anfangsformel der einzelnen Sätze: es ist ouch des hofs (dinghofs, dinges) recht, daz.

[40]) W. v. 1421 b. Grimm I. 575 § 2 u. 4: hat ein mark das recht, das die ander marke hat. 1487 ib. 573: dass mark u. märker bei recht bleiben. III. 453: der marg alt herkomen, gewonheit u. recht. 457. 490: der gemeinen mark ir rechte. 673: als der hofmark recht ist. V. 248 § 1: der mark recht u. herkomen.

[41]) Grimm, W. I. 93: des dorfs ze Flaach gerechtigkait u. alt herkomen. 97: des dorffs O. alte brych u. recht. 438. 452. II. 50: freiheit u. herlicheit, . . des dorfs zu F. III. 157 635: des derfs O. eehaft u. von alter also herkomen. 643 f.

[42]) Z. B. Oeffn. v. 1435 b. Grimm IV. 270 f. § 8, 9, 10, 11, 12 u. 17: es ist ouch der dingstatt recht; der dingstatt recht u. gewohnheit.

[43]) Grimm, W. IV. 356: dz dz irs tals und umb ir gnossamy recht sy. 1303 ib. III. 483 § 1, 3 u. 4: der grafschaft landrecht. I. 539—544: Landrecht des Rheingaus. III. 55 § 13: dit is des ammetes recht. V. 179 § 1: der kilchen recht. — In den österr. Pant. oft „des aigen recht", z. B. Kaltenbäck I. 65 f. 87 f. 194 f. 208 § 1. 255 § 2. 258 f. 265. 319 § 2—3. 438 § 36. 546 § 68 u. 72. 600 § 71. II. 14 § 4. — So auch schon consuetudo pagi in form. And. 53; lex loci in form. Marc. I. 37; Sirm. 33.

[44]) So in österr. Pant. oft „des perges recht", Kaltenbäck I. 307 § 35 319. 502 f. II. 69 f. 80 § 20. Grimm I. 691 f.: Freiheiten u. Rechte des Schiffsgrabens. III. 295: alle gerechtigkeit des Grinderwaldes. Ib. 608: der garten hat das recht. I. 727: Recht einer fronmatte. — Auch das Recht eines Marktes, einer Messe oder Kirchweih, ib. II. 76 f. 78 f. 104 f.; einer Mühle ib. 582 f. u. s. w.

[45]) Grimm, W. II. 385 f. 389 f. 405 f.: dieses hoffs statt, herlickeit u. freyheyt. I. 116: unsers dorfs E. alt harkomen gerechtigkeiten sint. III. 23: nach altem herkomen u. gebrauch des hofs. 631: was ir guetter u. hintersassen fur alt herkomen hetten. 869. V. 172: des hoffs recht sitt u. gewohnheit. 208. 307 § 60: offnung u. satzung u. alt herkomen des dorfs u. der vogti.

die zum Hofe, zum Dorf, oder zur Mark gehörigen Rechte und Gebräuche geschildert[46]; oder es heißt, der Hof oder die Mark habe ein bestimmtes Recht[47], so daß in manchen Weisthümern jede Einzelsatzung mit den Worten „der Hof hat auch das Recht daß" oder ähnlich beginnt[48]. Daß man aber dabei den betreffenden Inbegriff von Rechten und Pflichten in der That als eine dem Boden anhaftende Qualität, als Ausfluß der räumlich-sachlichen Beschaffenheit des Grundstücks bezeichnen will, geht z. B. daraus hervor, wenn alle oder einzelne Rechtssatzungen mit den Worten eingeführt werden: „der Hof ist also gelegen daß"; „der Hof ist auch in dem Recht gelegen daß"; „die Mark ist auch also frei gelegen daß"; oder ähnlich[49].

1. Im Einzelnen wurde es zuvörderst vermöge einer derartigen Auffaßung möglich, jedem Grundstück *an und für sich* bestimmte Rechte beizulegen, welche in ähnlicher Weise in einer Beziehung auf es selbst bestanden, wie die Rechte des Personenstandes in einer Beziehung auf die eigne Person. Es war dies nur die Durchführung des Gedankens einer objektiven Rechtsindividualität der Bodeneinheiten, woraus die Fähigkeit, bestimmte rechtliche Qualitäten in sich aufzunehmen, mit Nothwendigkeit folgte[50].

Dahin gehörte z. B. das besondere Standesrecht der Grundstücke. Ursprünglich nur das Abbild der Standeseigenschaft des Besitzers, wurde die Beschaffenheit des Grundstücks mehr mehr umgekehrt die Basis jener und

[46]) Grimm I. 75: die nachg. recht, gesatzt, gewonheit, fryheit, herkomen u. ebafty gehörent zu dem dorf N. Ib. 358: dis sind die recht die ze W. in den hoff hören. IV. 163 f.: die recht u. zugehörung des fronhoffs. 1374 ib. 636. § 6.

[47]) Grimm I. 273 f.: die erbgüter hant das recht. 412: die recht, die das gericht u. der hoff u. das margrecht hat zu S. 457. was recht die herren von S. zu dem dorffe u. armen leuten daselbst haben u. hinwiederumb das dorffe u. die armen zu den h. v. S. haben. 727: dieselbe matt hat ouch das recht. II. 68: ein hof hab die freiheit. W. v. Vermele v. 1277 ib. III. 186: omnia jura, que .. marcha .. consuevit habere IV. 370: das die höf ... alle gelich söllent stan u. gelich recht han.

[48]) So z. B. b. Grimm I. 373. 687—689. V. 69 f. 77; Trouillat Nr. 313 IV. 508 f.; u. überhaupt in vielen elsäß. Dingrodeln.

[49]) So heißt es im W. v. Sundhaus b. Grimm I. 676—678 immer: dirre hof ist also gelegen; ebenso 689 f.; in den W. ib. 711—714 u. 748—750 immer: der hof ist auch in dem rechte u. in der freyheit gelegen, dasz; ib. 727: die matte ist in dem rechte gelegen, dasz; in S. Hippolyt V. 392 § 1: u. ist also gelegen, dasz er fri ist u. twing u. bann, wunn u. weide in denselben hof hörent; vgl. § 4 u. 5; in Wiedensohlen 1364 ib. IV. 159 f.: der Wald, der Hof, der Fronhof ist so gelegen, daß er die u. die Rechte hat.

[50]) Hierher gehören schon die besonderen Namen der einzelnen Höfe u. Gebiete, die dinglichen Hofmarken (Homeyer a. a. O. 195 f.), die den Häusern, Burgen u. Gebieten anklebenden Bildzeichen u. Symbole u. s. w.

erhob sich schließlich zu solcher Selbständigkeit, daß dem Gute selbst eine dem Stand des Besitzers nicht mehr nothwendig entsprechende Standesqualität zukam. Man unterschied nun mansi ingenuiles und serviles[51], allodiale und feudale Güter. Die freien Grundstücke theilten sich weiter in freie Herrschaften, schöffenbarfreie Güter und gemeinfreie Hufen, welche letzteren wieder in sehr verschiedenen Nüancen vogtbar, zinsig und dienstpflichtig sein konnten. Unter den geliehenen Gütern gab es so viele Abstufungen und Schattirungen, als es Abstufungen und Schattirungen des Lehn-, Dienst- und Hofrechts gab, und es war auch hier eine dem bestimmten Stück Erde anhaftende Eigenschaft, Fahn- oder Scepterlehn, Kriegs-, Dienst-, Amts-, Burg-, Ritter- oder Gerichtslehen, Erbe, Gotteshausgut, Vogtgut, hubiges Gut oder Freigut zu sein. Die fernere Entwicklung der Standesverhältniße war dann stets von ähnlichen Veränderungen der Güterqualität begleitet, und es entstanden z. B. mit dem Begriff eines Ritterstandes und eines Bauernstandes adlige oder Rittergüter und bäuerliche Güter, bei welchen ja zum Theil noch heute die Standesqualität von Grundstücken dauert. Ebenso wie die Einzelgüter waren Gebiete, Grundherrschaften und Marken frei oder abhängig, höher oder geringer qualificirt.

Auch nahmen bald, wie den Personen Amt, Würde oder Beruf eine besondere Rechtsqualität verlieh, die Gebiete und Güter je nach den mit ihnen verbundenen Aemtern, Würden und Gewerberechten einen besonderen Rechtscharakter an. Der Grund und Boden als solcher schien sich zum Fürstenthum oder zur Grafschaft zu eignen; es schien das Recht bestimmter Höfe, Freischöffen- oder Schöffengüter, Richterlehen oder Amtshöfe zu sein; Dinghöfe, Schulzengüter, Meier- und Kellhöfe waren von den übrigen Bauerhöfen, Försterlehn, Wildhuben, Fischerhuben, Zeidelgüter, Rebenlehen von den reinen Ackergütern, Mühlen, Schmieden, Braustätten, Wirthshäuser von den bäuerlichen Hufen nicht blos thatsächlich, sondern in ihrer rechtlichen Beschaffenheit unterschieden.

Sogar der Umfang und die Beschaffenheit des Besitzrechtes an einem Grundstück erschien zugleich als dessen objektive Rechtsqualität. Es galt als ein Recht des Grundstückes, der Verfügung des Besitzers nur bedingt oder begrenzt unterworfen zu sein, nicht oder nur in gewißen Fällen veräußert, verpfändet, vermacht oder getheilt werden zu können. Das Gut als solches war Stammgut, geschloßenes Gut, feudum alienabile u. s. w. Ebenso war Vererblichkeit und Art des Erbgangs eine rechtliche Eigenschaft des Grundstücks, und man sprach nicht nur von hofrechtlichem Erbe, feuda hereditaria oder feminina u. s. w., sondern sagte geradezu, ein Gut habe das Recht, an den

[51]) Z. B. 863 im Cod. Lauresh. I. 68: hubas serviles. 864 ib. 72: mansus serviles. Kindlinger, M. B. II., 2. 2: sunt ibi 7 mansi qui dicuntur serviles. Dagegen 812 b. Pertz III. 177: mansi ingenuiles. Vgl. auch Eichhorn, Z. f. g. R. W. I. 156 f.

Erben zu fallen oder nicht zu fallen, an den oder jenen Erben zu kommen[52]), in den Hof, von dem es ausgegangen, zurückzukehren.

Besonders stark endlich prägte sich das selbständige Recht der Grundstücke in den dinglichen Freiungen und Frieden aus. Das gesammte Recht der Freistätten und Asyle, der Hausfriede, der Kirchen- und Kirchhofsfriede, der erhöhte Friede der Dinghöfe, Gerichtsstätten, Schöffenhöfe, Mühlen und andrer oft scheinbar zufällig gefreiter und befriedeter Stätten, die größere Offenheit und der geringere Friede der Wirthshäuser, Straßen und Allmenden, die besondere Freiheit oder Befriedigung einzelner Marken und Dörfer: dies Alles wird als das Recht der Grundstücke gedacht und als Freiheit und Recht bestimmter Kirchen, Höfe, Häuser, Mühlen, Gärten, Bannforsten, Marken, Eigen u. s. w. im konkreten Fall ausdrücklich gewiesen und benannt[53]). Auch

[52]) Vgl. z. B. W. v. Tannegg v. 1432 b. Grimm I. 275: die erbgüetter hand das recht, dass sie sond fallen von erbwegen etc.

[53]) Deshalb heißt es von dem Fronhof oder Dinghof, er sei so frei wie die heilige Kirche o. wie der Kirchhof, z. B. b. Grimm I. 598. II. 249. 257. 259. 289. 293. 341. 472. III. 423. 437. IV. 232: derselbe hoff ist ein freihoff u. recht widemhof . . als fry als ein kyrchhoff. 639 § 14; oder er sei also frei, liege in solcher Freiheit, habe das Recht, daß der Flüchtige darin Frieden haben solle u. s. w., z. B. ib. 652: der fronhof z. S. ist fry; 726 (1338): der hoff hat das recht, flühet jeman in den hoff, dem soll nieman nohe louffen, wun er fry ist; IV. 138: mins h. hof sol och vri sin, wer dar in entrünne, der sol friden han; vgl. I. 317. 323. 325. 675. 679 § 1. 682. 689. 703. II. 81. 131. 135. 239. 299. 308. 313. 324. 357. 369. 402. 412. 433. 463. 472. 480. 503. 506. 530. 585. 648. 660. 673. 683. III. 11. 397. 487. 519. 534. IV. 78. 156. 164. 232. 578 § 9. 773 § 3 u. 4 (wo Lastenfreiheit u. Freiheit als Asyl paralleliſirt werden). V. 60 § 1. 364 § 2. 398 § 3. 406 § 1. 401 § 1. 413 § 1. Aehnliches wird gesagt von der Freiheit u. dem Frieden der Gotteshäuser, z. B. ib. I. 339 eines Pfarrhofes V. 558 § 18; eines Rathhauses ib. § 15; eines Schulzenhofes III. 461 u. 692; der Schöffenhöfe ib. II. 127. 284. 287. 375. 411. 560. 566. III. 461. 692; eines Wirthshauses II. 411; der Mühlen II. 25. 85. 254. 267. 320 560. III. 608 u. Schwsp. (W.) 205 (die müle hat bezzer recht danne ander huser); der Burgmannenhäuser b. Grimm II. 560; bestimmter freier Güter, Hufen, Lehen I. 500. II. 530. 726 § 8. III. 437: zu O. 10 frie huben, die solche friheit han; des bewohnten Hauses überhaupt, ib. I. 335. 355. hus u. hof ist gefrigt; III. 648 § 14. 686; Kaltenbäck I. 449 § 7—9. 469 § 14—17 479 § 4—9. 488 § 14. 544 § 29—30. 589 § 8—10. 598 § 38. 546 § 76; unten § 10 N. 3. Dasselbe gilt von der Freiheit eines ganzen Gerichtsbezirks, z. B. Kaltenbäck I. 510 § 30. 532 § 8—10. 544 § 25. 557 § 36; einer Mark, z. B. Grimm I. 590; eines Waldes, ib. II. 183. V. 616 § 28; eines Berges ib. 28 § 13; eines Ackers ib. 415 § 4; eines Gartens I. 608. Die gefreiten Stätten heißen „Freiheiten" o „Freiungen", z. B. ib. I. 675. 679 § 1. 714. II. 508. 560. III. 684 f. 687. 790. 794. 796. 798. 829. 888. — Vgl. auch L. Fris. XVII § 2 u. add. 1 c. 1; L. Sax. III., 4; fries. Küre Nr. 12 b. Richthofen 20; auch ib.

lag es ja auf der Hand, daß eine individuelle Rechtsbeschaffenheit des Bodens wirksam sein mußte, wenn dieselbe Vergehung, obwol von derselben Person an demselben Gegner auf dem Eigenthum desselben Herrn begangen, je nach der Stätte der That eine ungleiche Buße nach sich zog;[54]) wenn der öffentlichen oder herrschaftlichen Gewalt der Eintritt in den von genauen örtlichen Grenzen beschloßenen Raum versagt oder nur bedingungsweise gestattet wurde[55]); wenn Verhaftungen oder Pfändungen hier erlaubt und dort verboten[56]), die gewaltsame Abwehr und Tödtung des Fremden in der umfriedeten Hofstätte bußelos und draußen strafbar waren[57]); wenn die „Freiheit" mancher Marken so weit gieng, daß für Vergehungen auf gefreitem Grunde nur Scheinbußen erfielen[58]). Nur so wird es denkbar, daß rein räumliche Momente über die

285 § 10—11; 377 § 1—6 u. 10—11. Grimm, R. A. 886—892; Wilda Strafr. 242 f. u. 537 f.; Osenbrüggen, alam. Strafr. 118 f.; der Hausfriede Erl. 1857; Graf u. Dietherr, Rechtsspr. 496 f. Nr. 70—87, 89—94, 96—97; Maurer, Fronh. IV. 246 f. (S. 251: die Freiheit . . war ein Realrecht des Fronhofs); unten § 9 N. 137 f. u. § 10 N. 3 f.

[54]) Vgl. z. B. W. v. 1447 b. Grimm V. 134 § 22: in der hofraiti bei Herrn wird zwiefache Buße, in seinem Schloß dreifache verwirkt; ib. 167 § 36 in Schloß doppelte. II. 578: verschiedene Strafen für dieselben Vergehen in der freihei u. im landt. Vgl. I. 126. 673. 703 f. III. 685. V. 421 § 17. 657. Auch III. 535: die benanten 7 *gut haben die freiheit*, ab sie sich schlugen o. stechen, *als weit die gutter reichen*, so sie sich des selbst vereineten, ehe es an der zente z. B. gerüget würde, wern sie nicht schuldig. Kaltenbäck I. 229 § 18 u. 19: auf dem aigen ist das Spiel verboten, in der freiung mag spielen wer da will. Graf u. Dietherr 381 f. Nr. 515: „im Wirthshause verbricht Niemand mehr als auf freiem Felde;" vgl. Nr. 514 u. 516, Grimm II. 677, Goslar. St. 51, 13. Vgl. auch über die „Offenheit" oder „Freiheit" der gemeinen Mark unten § 9 N. 19.

[55]) Vgl. unten § 9 N. 138—139 u. § 10 N. 4; Maurer, Fronh. IV. 384 f.; Dorfv. II. 169 f.; Kaltenbäck I. 510 § 30: der Richter hat zu greifen in die freihait um drei stuck (Mord, Brand, Nothzucht); ebenso 532 § 8—10. 544 § 25. 557 § 36.

[56]) Grimm, W. I. 590: zum dritten soll die mark so frihe seyn, dass niemandt den andern daruf bekümmern, beklagen u. gehemmen mag. 1384 ib. 654 § 2: derselb hof hat das recht u. die fryheit, dass niemand soll kein pfand darab nemmen. III. 608: dise mulen u. auch der garte hant daz reht, swer drin entrinnet, den sol nieman druz nemen an gerichte. V. 60 § 1: der hof hat das recht, daz er frig ist u. sin sol also, wer darin entwichet, was der getan hat, der sol da frid han, u. sol im nieman in den hof nachjagen. Vgl. ganz besonders I. 335 f. Auch ib. 323—324. 652. 673. 675. 679. 682. 726. III. 437. 687. V. 364 § 2. 398 § 2. 406 § 1. 413 § 1.

[57]) Vgl. unten § 10 N. 3 u. 5; über die Scheinbuße dabei mein Humor 35 N. 121 u. Grimm, W. I. 414. 422.

[58]) W. v. 1523 b. Grimm I. 590: zum andern soll die mark so friehe

Intensivität von Frieden und Freiung entscheiden. In dem Besitzthum desselben Herrn ist das Wohnhaus höher befriedet als der Hof, dieser höher als das Land, das zeitweise gehegte oder gebannte Stück während dieser Zeit höher als die offenen Ländereien[59]). In der Mark ist die Gerichtsstätte am höchsten befriedet, das umwallte oder umhegte Dorf liegt in besserem Frieden als das Feld, die Allmende ist freier als der Acker[60]). Mauern, Zäune oder Gräben[61]), die Dachtraufe des Hauses[62]), eine nach Fußen bemessene Entfernung[63]), ein in Gedanken gezogener seidener Faden[64]) bestimmen rein äußerlich und räumlich die Grenze des besseren oder schlechteren Rechts. Ja die Auffaßung ist eine so durch und durch sinnliche, daß z. B. die Frage, ob den Todtschläger der Hausfriede vor Strafe schützt, nach der Lage des Leichnams oder seines Hauptes entschieden wird[65]), oder daß der flüchtige Verbrecher, wenn ein Asyl nur auf Zeit schützt, nach Ablauf dieser Zeit sich den Schutz für gleiche Zeit von Neuem sichern kann, wenn es ihm gelingt, drei Schritte aus dem Asyl auf ungefreiten Boden zu thun und es von dort wiederum zu beschreiten[66]). Des-

sein, schlüge einer einen todt darauf (da gott vor sey), soll er den obg. herrn mit dryen hellern gebessert haben, er sehe fuhrter, wie er von den freunden komme.

[59]) Vgl. oben N. 50 u. 51.

[60]) Vgl. oben N. 50 u. 51 u. unten § 10; auch Grimm I. 837 u. Kaltenbäck II. 8 § 3.

[61]) Z. B. Grimm I. 113: kilch, kirchhof u. die hussre daruß, *als wytt die mur darumb get u. begriffe.* sind also gefrytt. Graf u. Dietherr 497 Nr. 89: die Mauer heißen wir heilig. — Bildlich heißt es b. Grimm I. 139: die wynreben zu W. sollen also in gutem friden sein u. ligen, alss ein guth in nün ettern.

[62]) Grimm, W. I. 335. Kaltenbäck I. 172 § 8. 181 § 62. 189 § 62. 359 § 19. 493 § 1. 499 § 26 u. 33. 501 § 13. 510 § 31. 521 § 7—8. II. 14 § 3. Vgl. ib. 582 § 4, wonach, wer unter die Dachtraufe bringt, schon Buße entrichtet, wer aber gar ins Haus hineinläuft, doppelt so viel.

[63]) Bluntschli, R. G. I. 482. Kaltenbäck I. 479 § 7: march der freiung. Grimm II. 104 u. 105.

[64]) Grimm, W. I. 837 u. II. 183. 220. Kaltenbäck I. 469 § 14: als wer es mit einem faden umbfangen u. umbhangen; 522 § 11: ein Zwirnsfaden begrenzt den burgfrid; vgl. 181 § 46 u. 47: als weit der frid umbfangen ist; 330 § 38; 189 § 48 u. 49. Dazu mein Humor 38 N. 129.

[65]) Grimm, R. A. 627 f.; W. I. 414 u. 422; auch 463. II. 658. III. 375. IV. 528 § 8. V. 241 § 20; Z. f. R. G. V. 45.

[66]) Grimm II. 289: der Mißethäter soll im Hof friedt haben 6 w. u. 3 t.; u. kunt er darnach 3 schritt ausz dem hob u. wider darin kommen, soll er noch 6 w. u. 3 t. friedt haben. Vgl. ib. 254. 259. 293. 508. 530. 560. 585. III. 684. 692. 706. 790. 798. Kaltenbäck I. 479 § 2 (vgl. § 50); 221 § 8. — Umgekehrt hat man bisweilen den Frieden schon erworben, so bald man den Hut in die freihait geworfen hat, Grimm III. 684; oder 2 Pfennige ib. 685.

halb geht auch eine solche rechtliche Eigenschaft einer Stätte nur durch sachliche Veränderungen, z. B. durch Abbruch des Gebäudes, Entziehung des geweihten Bodens aus der Weihe, Niederlegen oder Oeffnen der Umfriedung, verloren[67]). Und wenn ursprünglich auch die dinglichen Frieden und Freiungen nur Abbild des Friedens und der Freiheit der Menschen und ihrer Verbände, deren Persönlichkeit sich in ihren Höfen und Marken und hier wiederum am kräftigsten in Wohnhäusern und Sammelstätten zu verkörpern schien, gewesen waren[68]): so kehrte sich im Laufe der Zeit das Verhältniß oft dergestalt um, daß sogar die Freiheit eines Grundstücks dem Besitzer als solchem das Recht verschaffen konnte, bei allen Vergehungen eine geringere Buße zu zahlen[69]).

2. Den Grundstücken und Gebieten wurden aber auch einzelne Befugniße und Pflichten mannichfacher Art an oder gegen Personen und an Sachen zugeschrieben.

Insbesondere galten zunächst Herrschaftsbefugniße, die wir heute zur öffentlichen Gewalt rechnen, als Rechte, die entsprechenden Verbindlichkeiten, die sich heute als politische charakterisiren, als Pflichten der Grundstücke und Gebiete. Es galt dies in höheren und niederen Kreisen genau in demselben Grade, in welchem die patrimoniale Auffaßung der Gewalten durchdrang. Deshalb wies man einem Hofe oder Hause die Herrschaft, Gerichtsherrlichkeit oder Vogtei eines bestimmten Bezirkes zu[70]). Man wies ihm

[67]) Insbesondere setzt der Hausfriede ein bewohntes Haus voraus; Goslar. St. 50, 1; Ofenbrüggen 50; Graf u. Dietherr 381 f. Nr. 505.

[68]) Der persönliche Ursprung des Dingfriedens zeigt sich besonders noch in der Ausdehnung auf die zum und vom Dinge Gehenden (Th. I. 33 N. 26—30 u. unten § 10 N. 161—162; Grimm, W. III. 430. IV. 739 § 2. V. 18 § 14: loca per que vadit placitum generale. 401 § 1; ditmarf. L. R. v. 1447 § 27 u. 43 u. v. 1467 art. 18); der persönliche Ursprung des Hausfriedens in dem Erforderniß wirklichen Bewohntseins (N. 67); der persönliche Ursprung der Fronhofsfreiung z. B. im W. v. Rieneck v. 1380 b. Grimm III. 519 f., wenn gleicher Friede, wie dem in den frihof Geflüchteten, Jedem zugesichert wird, der unter des Herrn von R. rechten Arm flüchtig geworden.

[69]) W. v. Schwarz v. 1449 b. Grimm III. 357: die freien Güter sind alles Herrendienstes ledig u. so frei, daß ihre Besitzer nur 3 Heller o. ein ungelochtes Hufeisen büßen. Ib. IV. 432 § 7: die gütter sind och also fry, daz sy nieman kein stür gebent, weder küng noch keiser. Item die gütter sint och also fry, wer der güttren het u. sie enpfangen het von dem gotshus, wer dz dera dheiner ein bus verschulte o. ein frefel, der sol alweg des dritten pfennings minder büssen denn ein anderer, der nit der güttren het.

[70]) Vgl. z. B. Grimm, W. II. 722: herlicheit des Hofs. I. 815: eehäfty des hoffs. III. 230: das Gericht awer den wolt u. alle dorpere u. tobehoringe. II. 587: weist der hoffman dem haus K. freyheyt u. herlicheit wie folgt.

Zwing und Bann, Stock und Stein, den Glockenschlag und die Landfolge, Gebot und Verbot, die Besetzung der Aemter, Zug und Flug, den Wildbann u. s. w.[71]). Der Hof hat ungebotene und gebotene Dinge[72]), hat Richter, Schöffen und Beamte[73]), ja der Hof oder das Haus selbst erscheint als Herr, als Graf, als Holzgraf, und hat seine Unterthanen oder Holden[74]). Nicht selten wird von dem Hofe oder Hause selbst gesagt, daß sie richten, strafen, pfänden oder Bußen beziehen[75]), daß sie die abhängigen Leute bei ihren Gütern schirmen und wehren[76]), daß sie heimfälliges, versetzenes oder erbloses Gut wieder an sich ziehen, sich desselben unterwinden, ihrem Eigenthum nachfahren[77]). Deshalb wird auch dem Hofe oder Hause der Huldigungseid ge-

---

III. 271—274: obrigkeit u. rechte des hauses Lauenstein. Ebenso IV. 648—654, bes. § 11: der rechten obrigkeit des hauses L. Vgl. ib. I. 337. 726 f. III. 324. 487. IV. 219. V. 288. Urk. v. 1259 b. Kindlinger, Hör. 283: cum civili jure quod vulg. burgericht dicitur eidem curie attinenti. Kaltenbäck I. 526 § 9: das gantze aigen mit aller herlichkeit, gericht u. panthäting gehört zu u. l. fr. gotteshaus; ib. 338 § 29—34.

[71]) Z. B. Grimm, W. IV. 130 (1303): einen dinghof, in den hoeret twing u. ban u. tub u. vreven ze richtende; ähnlich I. 367. V. 69 § 2: des twinghofs twing u. ban. I. 698 (1320): sol der hof stok u. stein han. II. 759 (1369): dem huis van L. . . clockenschlag. III. 533 (1351): dem haus zu R. alle gebott u. verbotte u. allen gewalt u. den frevel. IV. 648 f. § 8: bot u. verbot. III. 535: dem hause zu R. den wiltpant. IV. 244. V. 85—87 (1343).

[72]) Z. B. 1320 b. Grimm I. 873: dirre hof het trū gedinge alle jar. Ebenso ib. 711. II. 760. Auch I. 667 f.: der hof soll gericht haben.

[73]) Grimm IV. 170: der dinckhof soll haben eynen vogt . . meyer . . weybel . . geschwornen schryber. III. 169: dat huis tot R. settet altit einen holtrichter tot behuif des huses u. der gemeinen buren.

[74]) Grimm II. 759 (1369): dat huis v. L. . . is holt greve. Ib. III. 169 Erbholzrichter. IV. 648 f. Herr. Vgl. Kaltenbäck I. 358 § 10 u. 11: der hof hat holden.

[75]) Grimm III. 219: der Ostersberg richtet. Ebenso dathuis ib. II. 759, 760, 761. — Daher soll man auch dem hof bessern, ib. IV. 232; vgl. III. 169; dem Hause büßen, ib. IV. 648 § 4; konfiscirte Schweine sind dem huise verfallen, III. 170

[76]) Grimm III. 320: den sal der hof mit den hofesluden darbi behalden; ib. 876. Vgl. IV. 232: so mag im der hoff wol hingehelfen u. tut daran der hof kein unrecht.

[77]) Grimm I. 686: der hof fert der eigenschaft nach. II. 760: so sal dat huis v. L. des hoifs ind des gudes sich underwinden ind daran griffen ind benaden dan die erven. III. 26 gepfändete u. eingezogene Güter kommen in des hofes gewalt. I. 692: ad usum curie saisire. III. 220: sin gut vorvalt an den Ottersberg.

schworen[78]), Gehorsam geschuldet[79]), Kriegsdienst und Gerichtsfolge geleistet[80]). Es ist ein Recht des Oberhofes, daß andre Höfe in ihm Recht suchen müßen, diese sind zu ihm zugig[81]). Und wenn in allen solchen Redewendungen zuletzt die Worte „Hof“ oder „Haus“ wieder einen persönlichen Inhalt im Sinne des heutigen Fürstenhofes, Gerichtshofes, regierenden Hauses u. s. w. in sich aufnehmen[82]): so ist doch gerade der Umstand, daß dies von einer ursprünglich rein räumlichen Bedeutung aus geschehen konnte, für die Entwicklungsgeschichte bezeichnend. In ähnlicher Weise erscheinen im Rahmen der genoßenschaftlichen Verfaßung das Land, der Gau, die Mark, das Dorf u. s. w. als Träger der Gesammtgewalt und die Einzelnen sind ihnen unterworfen, schwören und dienen ihnen, steuern und büßen an sie, ohne daß damit sogleich der Uebergang von dem räumlich-dinglichen Begriff zu dem Begriff des Gemeinwesens vollzogen wäre[83]). Umgekehrt nun sind es im Verhältniß zu Herrn und Gesammtheiten die Hufen und Höfe, die freien wie die geliehenen Güter, welche ihrer Gewalt unterworfen sind und alle öffentlichen Verbindlichkeiten mit Heeres- und Gerichtsdienst, mit Steuern und Beden erfüllen[84]). Von den Gütern daher wird gesagt, daß sie im Hofe oder auf der Malstatt Recht suchen und nehmen[85]),

---

[78]) Grimm, W I. 319. 686. 687. 706 § 8. 710. 711. 731. 740. 744. IV. 116. 131. 141 f. 169. V. 69 § 3. 77 § 7. 385.

[79]) Grimm I. 686: dem hof gehorsam wenn der hof der huber bedarf. III. 827: dem hof gehorsam. IV. 141: dem hof getrūw u. holt zu sin. V. 109 § 1.

[80]) Grimm IV. 141 f.: man schwört dem hofe, . . . zu geding u. ring zu komen, . . . die recht des hoffs zu sprechen, geben u. halten. IV. 648 f. § 13 u. 14: dem haus L. . . alle gemeine lantweren.

[81]) Vgl. Grimm I. 652: der hof ze H. ist zugig in den dinckhof gen B. 660 § 23: der dinghof hat den gezug. 663 § 26. Besonders aber 736—739. — Ebenso im Verhältniß anderer Marken zur höchsten Mark, vgl. oben § 9 N. 47.

[82]) So heißt es schon 1469 in Walmünster b. Grimm IV. 710—711: „der hof“ weist, hat geantwortet, geht hinaus, weigert die Antwort, beruft sich an seinen Oberhof, fährt an diesen, wird belehrt, bringt sein Urtel an den Hof zu W. zurück, bedenkt sich und spricht. Vgl. II. 9 f. 11 f. 386. 137 f. 380. 515; unten § 18 N. 81.

[83]) Vgl. unten § 9 N. 128—129; § 14 N. 16—19; § 16 N. 133 u. 159 f.

[84]) Vgl. Th. I. 37 N 1. 216. Eichhorn a. a. O. 173 f. Grimm III. 365: das hus u. die hoffstatt, das C. W. u. L. E.'s was, das hat von alder der stat rad und recht getan. III. 495: was guter in dene höiff gehorent, dienen u. beden als ander gutere. Die Güter als solche sind daher auch vogtbar oder unvogtbar, 1397 ib. I. 337; frei oder unfrei; herrschend oder dienend; reichsunmittelbar oder landsäßig u. s. w.

[85]) Grimm, W. I. 713: alle die höfe, die darinne hörent . . sollen recht suchen in diesem selben hofe. II. 744: de dry hove solen gayn van deseme erve zu ringe u. zu gedinge. 1303 ib. III. 483 § 1. Deshalb heißt es auch „dinglich gut“, ib.; und: die hube . . ist *dingphlihtig* in disen hof, 1382 IV. 128. — Vgl. auch unten § 11 N. 165—171.

Gewappnete stellen und Rüstzeug unterhalten[86]), den Stock hüten und den Galgen machen sollen[87]). Die Grundstücke selbst scheinen zusammenzukommen, indem der Huber sein Gut mit sich zu Ring und Geding „trägt“[88]). Ja so sehr scheinen die Besitzer im Hofverbande nur die Repräsentanten der dinglich verbundenen Hufen zu sein, daß häufig der Hufe aufgegeben wird, einen Huber, dem getheilten Gut, einen Träger, dem Schöffengut, einen Schöffen zu geben oder zu stellen[89]). Ebenso erscheinen die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Gemeindeverbande zum großen Theil als Rechte und Pflichten der verbundenen Güter[90]). Und endlich werden Pflichten gegen die Dienstherren und Rechte gegen die Amtseingesessenen den zahlreichen Amtsgütern als solchen beigelegt, so daß oft das Gut selbst als Inhaber des Amts erscheint[91]).

---

[86]) Grimm I. 612 (1403): das jeglich hove bestellen soll drey gewapnete u. 3 hove 3 herwagen. III. 376: die 4 hube sollen halten 4 armbrüst, u. die 4 lehen 4 baucker, der fronhof 1 armbrust u. 1 baucker, u. die mole 1 armbrust u. 1 baucker, u. die hintergüter sollen haben trabgeschirre. — Vgl. Th. I. 87. Waitz II. 286.

[87]) Grimm I. 667: u. ligent hie 26 hove in dem rehte, das sie des stockes sullent hueten. IV. 159 (1364): dise sehs höfe sollen den schädlichen Mann im Stock behüten. III. 661 (1431): das die Perenrieder güetter, die der H. W. u. der L. K. H. hat, an das gericht den galgn machn sülln.

[88]) Grimm IV. 3 u. 4: der hof hat 14 lehen; . . auch sol je das lechen einen huber haben, der dasselb lechen . . zu hoff trage. IV. 118 (1354): den mentag zu hofe tragen. Vgl. ib. II. 180, 182, 183, III. 331, V. 548 § 6, wo es überall heißt, man trage eine Hube zu Ding und Ring.

[89]) Vgl. Grimm IV. 4 (in Note 88); ebenso ib. 138 u. I. 326 § 8 (1492). II. 652 (1404): quodlibet feudum habere debet unum juratum dictum hoffman, qui jurati venient ad curtem. 1339 ib. IV. 189: es soll auch jede zelle haben zum allermünsten 4 huber u. der mentag zwen, die sie zu geding tragendt. Ib. 130. I. 740: ein yegeliche hube u. gut . . sol dem hoff einen huber geben; ebenso ib. 786 u. V. 541 § 1 (in einem monat). Deshalb heißt auch das Gut als solches „huebig“ (z. B. I. 689. 703. 710. 740. 785. V. 541 § 1). — Ueber die Pflicht des getheilten Guts, einen Träger zu geben, unten § 10 N. 35. — Ueber Schöffengüter 1519 b. Grimm II. 586: 5 lehen, die sollen einen scheffen zu S. in den hoff geben.

[90]) Es heißt sogar b. Grimm I. 515: des gotzhus gut is menglich genoss. Vgl. im Einzelnen unten Note 97—101 u. 115; § 11 N. 33—54. 230—235. — Umgekehrt erscheint daher die Exemtion vom Gemeindeverbande als eine Befreiung des Bodens von der Gemeinschaft mit den Nachbargebieten; vgl. z. B. Urk. v. 1064 b. Lacomblet I. 129: allodium liberum ab omni communione et impedimento adjacentium terrarum.

[91]) Grimm, W. V. 105: der meierhof zuo N. hat die gerechtigkeit, welcher daruf sitzt, sol sin dorfmeier. Ib. I. 24 (1431): dieselben güter söllent setzen 7 freigstulsässen zu der gerechten hand des richters. Vgl. I. 677 f. 692 f. 726 f. 749. III. 529. IV. 163; oben N. 74 u. 89; unten § 18 N. 34—35; N. 61—62; N. 69; N. 104—108.

Hat sich doch eine ähnliche Auffaßungs- und Ausdrucksweise bis in die neuere Zeit bezüglich der vielen politischen Rechte erhalten, welche mit Grundbesitz verknüpft blieben. Patrimonialgerichtsbarkeit, Patronat, ländliche Polizei, die ältere Landstandschaft und die neuere Kreis- und Provinzialstandschaft galten oder gelten noch als Rechte bestimmter Güter, und es wird heute noch häufig nicht blos in der vulgären, sondern selbst in der Gesetzes- und Gerichtssprache das „Dominium“ statt des Gutsherrn und der „Schulzenhof“ statt des jeweiligen Schulzen als Subjekt öffentlicher Rechte genannt. Und ebenso erscheinen noch heute die öffentlichrechtlichen Reallasten, wie Grundsteuern, Deich- und Siellasten, viele Kommunal-, Parochial- und Schullasten, in erster Linie als Belastungen und Verbindlichkeiten des Bodens.

Genau in gleicher Weise nun aber wurden die Grundstücke als Ausgangspunkte und Träger der zahlreichen vermögensrechtlichen Befugniße gedacht, welche in die räumlich-dinglichen Sphären hineingewoben wurden. Ja im Grunde war bei allen politischen Verhältnißen erst die Hervorkehrung der vermögensrechtlichen Seite das, was die Verdinglichung ermöglichte. So waren alle Regale ursprünglich Stücke der Grundherrschaft und daher sowol objektiv als subjektiv dinglich. Es waren ganz bestimmte fürstliche oder herrschaftliche Höfe, denen in einem dazu gehörigen Bezirk mit dem echten Eigen oder irgend einer Gebietsherrlichkeit auch Forsthoheit, Jagd, Fischerei, Strandrecht und Grundruhr, das oberste Recht an Wald, Waßer und Weide, die nutzbare Seite der Gerichts- und Aemterhoheit, Zollrechte, Münze und Judenschutz u. s. w. angehörten[92]). Ebenso waren die Realgewerbeberechtigungen, wie Fischerei, Bäckerei, Brauerei, Schankrecht, Schmiederecht u. s. w., die Rechte bestimmter Hofstätten[93]). Es waren die Marken, Länder und Gebiete,

[92]) Denn alle diese Rechte sind Bestandtheile des echten Eigen oder doch irgend einer dinglichen Herrlichkeit und das Eigen oder die Herrlichkeit sind wiederum Zubehör irgend eines in ungespaltenem Eigenthum stehenden Herrenhofes; vgl. oben N. 20—26, bes. Grimm II. 164 § 1 u. 722. Vgl. auch ib. I. 20 f. u. 129 über die Grundherrschaft des „huis Kyburg“; III. 220, wonach der Ottersberg . . gerechtigkeit an dem dorp . . an holt water wysche u. weide hat; IV. 648 f. § 16. 17. 51. 85, wonach gemeine Flüße, Fischerei, Zins, Zehnt u. s. w. des hauses gerechtigkeit sind; ib. 654 u. III. 487 f. Auch oben N. 70—71 u. unten N. 101 u. 103.

[93]) Vgl. z. B. 1404 b. Grimm III. 880—882: dyt sint die recht u. gewonheide unser 12 gute, dy unser belehinten fyscher erbeiten u. ynne haben. Ib. 608: der garte hat sogetan recht, daz nieman dekeinen crutdisch setzen sol an den market an des garteners willen. II. 590: budelhoifstatt. 608: bödelhöfe. 303: honnelehn. 517: fischer-, förster-, botenlehn. I. 498 f.: wilthuben. III. 628: erbschmidstat. Vgl. Th. I. 178 N. 85 u. 368 N. 44; unten § 13 N. 1—9. Maurer, Fronh. II. 328 f.; Stadtv. II. 775—777.

denen man gewerbliche Vorrechte, Zollbefreiungen, Meß- und Marktrechte, Verkehrsfreiheit oder das Recht auf Verkehrsbeschränkungen und gewerbliche Abschließung zuschrieb[94]). Alle Zwangs- und Bannrechte wurden als subjektiv-dingliche Befugniße einer Mühle, eines Hauses u. s. w. gewiesen[95]), während umgekehrt die Höfe oder Huben des Bannbezirks als verpflichtet galten, so daß man sogar sagte, eine Hube sei „bannmühlig Gut", das Grundstück solle den Bannwein trinken u. s. w.[96]). Aehnliches gilt vom gesammten Nachbarrecht, so daß Ueberhangs- und Ueberfallsrecht, Tropffall und Umzäunungspflichten den Gütern beigelegt werden und es selbst heißen kann, ein Gut solle dem andern den Frieden ausrichten, die niedere Hofstatt solle der oberen Frieden geben, der Krautgarten solle sich selbst befrieden[97]). Die mannich-

[94]) Z. B. Kaltenbäck I. 541 § 5: auch ist es des aigens recht, daz wir kein maut geben. Ebenso das Recht freien Kaufs u. Verkaufs ib. 433 § 9, 456 § 39, 472 § 51, 539 § 9 u. die Geschloßenheit und das Einfuhrverbot von Wein und Bier ib. 323 § 56—64 u. 348 § 38—41. Vgl. über die dingliche Natur der Marktschließung, der Ausfuhrverbote u. s. w. unten § 10 N. 223—226. Ueber die freyheyt der kisben Grimm II. 192; das Recht der Messen u. Märkte ib. 76 f. 78 f. 104 f. Auch heißt es z. B. ib. 766: dat land von Dreyborn ist ein frey offen land, dat ein jeder man mach heut darin gehen, morgen wiederumb daruss. Vgl. auch unten § 25 u. 26.

[95]) W. v. Riehen v. 1413 b. Grimm V. 58 § 3: des gotshusz muli ze R. hat daz recht, daz daruf malen söllen all die gotshuslüt. Und zwar diese unbedingt, mögen sie nun des Gotteshauses Lehen haben oder nicht. Leute aber, die nur Lehen vom Gotteshaus haben u. nicht zugleich persönlich hörig sind, sollen nur das korn, daz uf der gotzhuser güter wachset u. wirt, dort mahlen zu laßen schuldig sein. Vgl. IV. 424 § 12: die mülli hat ouch dasz recht. III. 608. IV. 728 § 14.

[96]) Grimm V. 316 § 6: jeclich hube des goczhus sal trinken des lantweins; ebenso iclich lehen u. iclich markhofstat. Vgl. II. 150. 586: lehen . banmelligl.

[97]) Vgl. Grimm I. 88: waz an die alment . stosset, es syen wiss ald acker, die süllent da machen einen guten frid. 130: an welichen orten unser gemeinwerch an die güter stost, sond die güter vor der allmendt zunen. 118: vrid machen, falltor machen. 134: es sol och die nider hofstat der obren frid gen. 136. V. 116 § 6: was hofstetten stoszent an die strasz. soll allwegen die forder der hinder hofstatt frid u. weg geben. I. 355: daz unser hoff zu E. die freyheit u. daz recht hett, daz er sol han ein zun umb das hus u. umb den hoff. Ib. 134: doch sol ein krutgart sich selbs befriden. 213: holtzackere . . die sich selbs bezünenen müessen. 257 § 20: es soll auch ein weingarten ihm selbs frid geben u. ein köllgarten. 1346 IV. 382 § 6: der hof in L. u. der hof ze K. die sullent sich selber beschliessen V. 288 § 15: das der kolben hof sim selber sol frid geben on der von W. holtz; ebenso heißt es von mehreren Höfen ib 289, sol der hof sich selber beschliessen u. zünen, on der v. W. schaden. — Vgl. über die Eintragung einer Fenster-

fachsten Nutzungsrechte und Dienstbarkeiten, Wege-, Trift-, Holz-, Weide- und Waßerrechte, erschienen als Rechte der Höfe gegeneinander, an der Mark oder an dienenden Gütern[98]). Es wird daher auch gesagt, ein Acker solle dem andern Weg und Steg geben[99]), ein Gut fahre oder treibe auf das andere[100]), ein Hof sei zum Holzhieb, zur Weide, oder zur Mast berechtigt[101]), eine Wiese habe das Recht, daß bestimmtes Vieh auf ihr weiden solle[102]), der Fronhof habe auf den dienenden Gütern vorzulesen oder vorzuschneiden[103]). Vor Allem

gerechtigkeit und eines Waßerfallrechts als der Rechte eines Hauses in das Kölner Schreinsbuch die Notiz v. 1277 b. Ennen, Quellen III. 132.

[98]) Grimm IV. 143: dis sint die recht, die die dinghöfe gegen enander hant. III. 219 f: der Ottersberg hat Nutzungsrechte an Dorfmarken und Dorfgütern; de mach de O. bruken an holte acker heide u. weide. V. 116 § 7: hat der kelnhof die rechtsame. 210 § 1: die burg ze F. hät öch die recht in dem see. IV. 309: die hoffwisz hat das recht, das sy den bach nutzen sol mit wäzren. — Umgekehrt ist es eine freiheit des Gutes, wenn keine Nutzungsrechte daran bestehen; vgl. z. B. ib. V. 69 § 2; 667: das reich *so edel*, daß keine Jagd darin.

[99]) Grimm I. 94: es sol je ein vorder gut dem hindern wäg u. stä geben. 119 f. V. 116 § 6. 192 § 13.

[100]) Grimm I. 164: es sint acht hoef, . . die söllent ligen in steken u. soend weder tretten noch etzen in disem hof . . och weder hoewen noch weiden. 165. 687: die höfe fahren. III. 171: de hof drift. — Bisweilen wird hier umgekehrt die Person für das Gut genannt, z. B. W. v. Loßburg v. 1539 ib. I. 392: Max Kistenmacher u. Jacob Schmid haben baide macht, auffeinander zufarn. W. des Dreieicher Wildbanns v. 1338 ib. 502: eyn iglicher mercker mag off den andern faren. Vgl. dazu 1523 ib. 591: ein holtz . . uf weme das stundt; . . des manns, da es uff stündt.

[101]) Vgl. Grimm I. 101: der oberhoff hett och die rechtung, das man im sol holz gen ze einer uffrichti u. och brüchholtz ze pflügen. 107: hat dieselb hub holtzrecht; ebenso daz gut. 117: Holzrechte hat der hof, die obere muli, der kelnhof. 374: sont die höve . . niemen. 687: darumb sollen die höfe das recht haben, das sie holz hauwen . . wenn sie bedurfen. II. 475: der Kemper hof hat nichts zu hauen. III. 169: dem huse. IV. 160: das holtz sond howen die funf mentage. 209: Diethers hube sol howen 2 fuder an der almend. V. 250 § 25: ein hof . . hat recht in der mark . . holts zu holen. — Ebenso Weiderechte ib. I. 674. 734. 783; Mastrechte 170: dat huis heft die alde erfgerechtigkeit. II. 604: ein hoff ist mit einer Sau u. 15 Ferkeln berechtigt. III. 171. — Vgl. unten § 11 N. 204—206. 225—229.

[102]) W. v. 1338 b. Grimm I. 727: die matte ist in dem rechte gelegen, dass der schultheiss soll daruff han gen einen hamel u. ein rint; . . dieselbe matt hat ouch das recht, dass man das houe soll führen in den stadelhoff. — Vgl. auch IV. 309: der Swendybach hat ouch das recht, von einer bestimmten Gemeinde geräumt zu werden.

[103]) Grimm I. 686: der hof mag zu herbst mit 12 lesern einen tag vorlesen. 307: der hof ze B. hat daz recht, daß der Meier vorschneiden kann

aber werden die mannichfachen Reallasten durchgängig als Pflichten der Grundstücke, die entsprechenden Berechtigungen regelmäßig als Rechte eines Hofes aufgefaßt. So erscheinen Abgaben jeder Art in den Güterverzeichnißen, Urkunden und Weisthümern aller Zeiten, in den städtischen Kämmerei- und Grundbüchern so gut wie in den ältesten Klosterregistern, als Leistungen der Güter, und es werden die mansi als ligii oder solventes, die Huben als schuldig, zehntpflichtig, zinsig oder zinsend aufgeführt[104]). Ganz regelmäßig heißt es, jede Hufe, der und der Hof, das Gut, das Lehen, die Hofstätte, die Mühle, der Garten u. s. w. gebe einen bestimmten Zins an Früchten, Thieren, Eiern oder Geld, schulde, zahle, gelte, zinse oder liefere[105]); oder jede Herdstatt,

[104]) Vgl. z. B. Guérard, Polyptique u. die Güterverzeichniße von Korvey, bes. b. Kindlinger, M. B. II, 2. 107—116 u. 119—145; Verzeichniß b. Grimm III. 618—620: solvunt . . . areae, bona, mansi' gebunden, novale i. e. rod u. s. w.; ebenso deutsch 621—625; auch 1264—1268 ib. III. 617: de villis decimam ad curiam in Monre solventibus; ib. 626 die Abgaben der lehen u. 505 f. u. 509 f. die Abgaben der mansi oder huben; auch 1103 IV. 756 § 11: curtes . . que advocato integrum servicium debent . . he sunt . . Iste autem dimidium persolvunt servicium; I. 428 f.: ye die hube soll gelten; vgl. ib. 465. 522. 563. 564. IV. 238. 240. 244. Urk. v. 1201 b. Lacomblet II. 1: persolvunt beneficia; ib. II. 37. 1283 b. Ried 589: hortum . . solventem. Ebenso die städtischen Kämmereibücher; z. B. im Lüb. Urkb. II. 1017 f., wo aufgezählt wird, was die einzelnen Häuser, Höfe, Mühlen, Buden, Gewerbshäuser, Wiesen u. s. w. der Stadt geben; oder die Verzeichniße v. 1285 u. 1293 b. Ennen, Quellen III. Nr. 253 S. 219 f. u. S. 354—379 (domus solvit, cubiculum solvit, curia solvit u. s. w.).

[105]) Es heißt z. B. mansus persolvat, 1096 b. Lacomblet I. 163; istorum mansorum quilibet solvit, Grimm I. 692. V. 536 § 2 (1143); mansus, terra, curiae, curtes solvunt in W. des 13. J. ib. 229 § 1—5. 10. 14 u. 461 § 1—14; casale debet 1213 ib. 4 § 2; tenementum . . debet cupam avene ib. § 5; der hoff B. ist m. h. schuldigh II. 525; dem vogt . . ist der hoff B. jährlich schuldigk zu liefern ib. 526; die guet . . zinsen, geben . . zu zins ib. III. 382. 540. 544. 546; dieselben huben geben ire jegliche III. 497; so zinset ain jetlichū hub I. 404 u. 405; die huobe git 20 omen cinsmeszes jargelich V. 492 § 2; die hube giltet I. 516 f. IV. 14. 26. 104. 332; die hube gibt, zinst, ist schuldig, giltet oder ähnlich I. 516 f. 563. 665. 673. 679 § 3 u. 6. 684. 689. 692. 698. 702. 706 § 14. 707 § 17. 708. 710. 716 § 1. 720. 721. 739. 804. 811. III. 333. 538. 372. IV. 19 f. 91. 93. 128. 130. 281 § 10; jedes lehen gibt ib. I. 346 § 2. 355. 356. 358. 360. II. 398 f. 584. V. 282 § 7; der mentag giltet IV. 93. 104. I. 662 § 5; schuppos I. 300 f. 303 f. 316. 326; schupposen u. manwerke I. 174; kelnhof, huoben, schupposen geben zu zins IV. 424 § 13 u. 20; hub u. schupos I. 214; die hube, die hofstatt, das gut IV. 127 f.; das eigen giltet IV. 14; die mule ib. 145; das lehen, die muli, das gut 1303 ib. 257; jeglich hofstatt b. Schreiber I. 123; das haus gibt b. Grimm IV. 14; da liegen 32 hube, der gibt jeglich; ebenso wuste guter, huser, gärten, schewern, 9 lehen, 14 andere lehen, die geben ib. III. 526—528;

jedes Herdfeuer, jedes Feuer und Rauch zu Berge kehrende Haus solle ein Fastnachtshuhn, einen Weidepfennig u. s. w. geben[106]); oder jeder Morgen, jedes Ackerviertel u. s. w. habe eine bestimmte Abgabe zu entrichten[107]). Ebenso sind es die Güter, welche Sterbefall, Ehrschatz und dritten Pfennig schulden[108]), und welche selbst mit Rücksicht auf das vom Nachlaß ihrer Besitzer verfallende Besthaupt „fällig" oder „kurmedig", mit Rücksicht auf die bei Besitzveränderungen erforderliche Neubelehnung und Empfangsgebühr „ehrschätzig" oder „empfänglich", mit Rücksicht auf den bei gewißen Verkäufen verfallenden dritten Pfennig „drittheilig" heißen und sind[109]). So trägt auch das Gut die Baulast für Kirchen, Thore, Mühlen, Burgen[110]); und der Fronhof,

daz im . . jeklichs hus, hofstatt u. hofraite . . geben solle ain wagenfueder mist u. buw ib. V. 146; lehen, hofstatt, müle, garten, acker „dienen" mit so u. so viel Getreide, Käse, Eiern, Geld b. Kaltenbäck I. 165 § 4—5. 178 § 9, 16. 187 § 10—13. 202 f. § 8—22. 219 § 44—46. 327 § 10.

[106]) Z. B. Grimm I. 4: iglich hus. 203. 209. 519. 566. 577. III. 372. V. 91 § 18. 208 § 3: auch soll ein jekliche feurstatt . . . mir jährlich geben ein fastnachthuon. Graf u. Dietherr 51 Nr. 186—191. 1209 b. Lacomblet II. 17. 1341 b. Gudenus II. 1083: auch ist mir ieclich herdestat daselbes schuldig jerlichen . . 2 burden holtzes u. ein hun.

[107]) Z. B. Grimm IV. 580 § 20: was ein jeder morgen hubenguet jars vor guilt, gelt u. frucht dem grundherrn zu geben schuldig sey. II. 525: das vierteil landts giebt 2½ Eier; ib. 538. I. 748: zinsacker der win gibt. IV. 118: yeder mentag . . . git ein pfunt pf., u. ein halber mentag git 10 sch., u. ein virtel git 5 sch. III. 448: ein morgen gibet als der ander uf die zinstage, er si riche o. arm, der den inne hat. Vgl. I. 725. Kaltenbäck I 570 § 3.

[108]) Grimm I. 687: jeclich hub gibt zum fall u. erschatz. 656 § 15: 5 fallhof, da jeglicher hoff git einen fall. II. 105: 12 hofstett in dem dorff z. A., die bestheupter gen S. geben. 1343 V. 89 § 13: Huben, Schupposen u. alle andern Güter, die in den Hof gehören, sind dem Hofe das Besthaupt fällig. I 660 § 21: gut, das dinghofig ist, gibt . . erschatz. 1213 V. 4 § 1: colungia . . debet in mutatione vasalli . . in mutatione prepositi· I. 744: so oft ein gut . . in ein ander hand kompt, so giebt es. V. 62 § 8: es sollen alle meierämptige güter u. erbgüter als vil ze êrschatz geben, als si ze zins geben, als digk man die verlihet u. empfahet. Vgl. I. 347 § 7 u. 8. 517. 666 § 28. III. 39. 487. IV. 424 § 3.

[109]) Dingrodel v. Zarten b. Grimm I. 337: güter . . . sindt von töden vellig, von verkouffen driteilig u. von empfahen erschätzig. I. 681 § 24: das gut das in den dinghof hört zu B. das ist vellig. Ib. 739: valbar. 839: entpfengliche gutter. 408: dritteilig güter.

[110]) Grimm I. 102: das selb valtor sol machen Eberli's gut. 815: der huff soll in der Oentzgassen ein eschtürlin machen, wenn man sin bedarff. II. 9: wer die bruck vor dem schlosz zu machen hab? Der Fölchinger hof soll es thun. Was der F. hof fur freiheit davon hab? Zollfreiheit seiner

Pfarrhof oder Meierhof ist schuldig, den dienenden Gütern das Faselvieh zu halten[111]). Ja auch in den Ländern und im Reich sind es die Höfe und die Marken, welche als Schuldner der meisten Abgaben, Beden und Lasten erscheinen[112]). Gleich den Abgaben sind zahlreiche Dienste zu Reallasten geworden und gelten als Verbindlichkeiten der Güter. Oft heißt es geradezu, eine Hufe, ein Hof, Gut, Lehen oder Haus diene oder frohne, solle so und so viel Tagwerke für den Herrenhof thun, solle säen und schneiden, einfahren und beherbergen[113]). Oder es wird gesagt, daß das Grundstück eine bestimmte Anzahl von Leuten, Männern oder Frauen, Arbeitern, Fröhnern oder Schnit-

Bewohner. 755: der hof ist schuldig, bauwich zo halten u. s. w. Ebenso die müle.

[111]) Grimm III. 8: der fronhofe solle halden einen farren. 171: vier näher bezeichnete have . . sind schuldig, . . bi verluis ores markenrechts Wuchervich zu halten. Vgl. I. 100. 101. 107. 517. II. 755. IV. 219.

[112]) Vgl. z. B. b. Trouillat III. nr. 32 p. 43—73 das Verzeichniß v. 1303 der gulte, stura, nutze u. recht, welche die Herzöge von Oesterreich als Landgrafen von Oberelsaß dort haben; hier heißt es immer daz torf git ze sture, der hof, das hus, die stat git u. s. w. Grimm III. 364: Güter, Erbe u. Hofstätten, das sal myns herrn not tragen.— So sind denn auch von je alle Steuerbefreiungen, Lastenerleichterungen u. Exemtionen als Befreiungen des Bodens betrachtet worden; so z. B. in den angelsächsischen Privilegien, welche dem Gute als solchem libertas verleihen, ausgenommen von der trinoda necessitas, Th. I. 88 N. 2. Vgl. auch ib. 517 N. 7: „das land" trägt die gemeinen öffentlichen Abgaben. Wendisch-Rügian. Landgebr. 134, 107: de plichte blyven by der wehre u. ehrer thobehörunge; 125, 104: de gemeine unplicht de folget den höfen u. hufen.

[113]) Vgl. z. B. Grimm V. 229 § 7: mansus debet arare; . . debet seminare proprio semine; § 8: ducit karratam feni . . in curiam; § 9 u. 13: debet adducere. III. 626: 24 lehen, deren soll je eines so oft als das ander dienen, so hat eines weit u. breit als das ander. 545 u. 546: die gut . . sollen frohnen mit zwen ochsen, resp: mit einem ochsen. I. 304: es sol och jecl. schuppos einem vogt jehrlichs 2 tagwan . . tun. IV. 208: die 13 mendage sollent alle wochen jeglicher einen tagwan tun harin in den hof. V. 316 § 7: iclich hube tut 3 artage, 3 snidetage, 1 mewetag u. 1 heutag. V. 146: das im darzuo jeklichs hus, hofstatt u. hofraite jeklichs jares tuon soltin ainen tagwon. III. 887: so seint etliche gutter die dynen den herren zu halben tagen. I. 516 f. u. 699: sol jede hube infuren, zünen u. s. w. 122: kelnhof dient; 6 huben dienen. Vgl. 321. 356. 364. II. 38: jedes hus. V. 14: diese hove ligent alle in deme rechte, das si m. h. geste ros sullent behalten u. in geben stro u. höwe u. lihen iru bette har ze hove. III. 526: das der hof . . die cost sall gelten. Ib. 563: dieselbe gute u. lehen geben atzung u. futter m. h. v. W. amtlüten u. dienern. — Daher heißt es auch umgekehrt I. 367: zwei höfe, die sind als frei, das sie enkeinen herren dienen sond.

tern schulde, gebe, zu Hofe sende, zum Dienst stellen solle u. s. w.[114]). Und Aehnliches gilt dann auch hier nicht nur von Dienst- und Lehnspflichten höherer Art, sondern auch von den gemeinen Verpflichtungen der Mark-, Gerichts- und Landesgenoßen, soweit sie eben auf Grund und Boden radicirt sind[115]). Umgekehrt aber ist auch die den Reallasten entsprechende Berechtigung meist ein Realrecht, es soll einem Hofe, Hause, Gotteshause oder auch einer Mark gezahlt, geleistet oder gedient werden[116]).

Zu allen diesen ständigen, meist aus Nachbarschaft, Markgemeinschaft oder abgeleitetem Besitz fließenden Rechten und Pflichten der Grundstücke traten dann mehr und mehr auch bewegliche, auf Zeit begründete und vom freien Individualwillen abhängige subjektiv oder objektiv dingliche Rechte. Auch bei diesen waltete, wie kaum des Hinweises bedarf, eine ähnliche Auffaßungsweise vor. So schienen durch die Institute des Pfandrechts, des Rentenkaufs, des Altentheils, des Wittums, der Leibzucht, der Apanage u. s. w. die Grundstücke selbst zu Schuldnern bestimmter Personen zu werden[117]). Bei vielen

[114]) Vgl. Grimm V. 229 § 6: unusquisque mansus antiquus mittit 2 messores. 1213 ib 4 § 3: quilibet ignis debet una die in anno hominem qui fodiat in clausu dominorum; § 5: quil. ignis debet vindemiatorem. Ib. 537 bis 538 immer: dantur, mittantur de mansu. I. 356: es soll das lehen . . 2 fröner geben. 698 u. 699: u. git jede hube dem appete einen meder u. zwene snitter, eene fruwe u. ein man. 708: jegl. hus sal auch geben zu der erne einen man. 115: es sol inen ouch jedes hus ein schnitter senden. Vgl. ib. 517. II. 545.

[115]) Vgl. z. B. Grimm I. 107. 214; ferner unten § 10 N. 180 u. 182 u. § 11 N. 230.

[116]) Vgl. z. B. Grimm IV. 163: der dinkhof mit allen huoben, güettren, huob- u. dinkrechten, mit zinsz, zehenten, gülten, renten u. was darin gehörig. I. 692: mansus perpetue curie serviat. V. 81 § 13: dem hofe fellig. III. 535: dinste . . die an dasselbe haus gehören. IV. 141 f.: alle des hofs guter u. zins. I. 814: der banwart sol dem hoff gewinnen sin zins u. sin välle. III. 220 u. 221: Güter zinsen u. dienen deme Ottersberge. 1320 ib. I. 667—673: Rechte des hofs. III. 826: dem höfe gnug tete. V. 69 § 7: der twinghof fordert das Besthaupt. Vgl. I. 207. 815. IV. 90. 95. Auch oben N. 77.

[117]) Man vgl z. B. den Ausdruck der Verpfändungsurk. v. 1214 b. Lacomblet II. 24, worin es von dem einem Kloster verpfändeten Hofe heißt: curtis monasterio serviat, donec ecclesia nominata 100 marcas ad plenum resumat. Ferner die Urkunden u. Notizen über wiederkäufliche Grundrenten, wonach sie auf den Grundstücken ruhen, oder wonach es heißt: domus civitatis . . . solvit annuatim 20 solidos; molendina, domus, tabernae solvent u. s. w.; vgl. z. B. 1262 im Lüb. Urkb. I. 247—252; 1302 ib. II. 150; auch II. 1017 f.; Eunen, Quellen III. 219 f. u. 354 f.; Urk. v. 1114 b. Trouillat I nr. 160 p. 236. Auch die Stellen b. Kraut § 102 u. 109. Sogar von einer blos verheuerten städtischen

Näherrechten aber standen den belasteten Gütern auch berechtigte Grundstücke gegenüber[118]).

Ist doch auch unsrer heutigen Anschauungs- und Ausdrucksweise es keineswegs fremd, die subjektiv-dinglichen Rechte als Berechtigungen eines Gutes vorzustellen und zu benennen, den objektiv-dinglichen Rechten aber eine „Gutslast" oder eine „Grundschuld" zum Inhalt zu geben.

Diesem Allem nun aber lag so wenig wie heute jemals eine Rechtsanschauung zu Grunde, welche die willenlose Sache zur Person erhoben hätte. Immer vielmehr blieb man sich dessen bewußt, daß dahinter als wirkliches Subjekt jeder Befugniß oder Pflicht zuletzt ein lebendiger Mensch oder eine menschliche Gesammtheit stand. Und oft genug gab man diesem Bewußtsein Ausdruck. Man hob es daher bei den subjectiv dinglichen Rechten hervor, daß der Besitzer des Hofes oder der Mark, zu deren Sachsphäre sie gehörten, zuletzt auch ihr Subjekt sei; daß derselbe nur eben die einzelnen in seiner Grundstückssphäre enthaltenen Befugnisse nicht schlechthin, sondern in der durch diese Zugehörigkeit bedingten Mittelbarkeit, Bindung und Färbung besaß[119]). Und

Wiese heißt es, daß sie der Stadt die Pacht zahle; Lüb. Urkb. II. 1043: pratum solvit.

[118]) Grimm IV. 180: wer och sin gut wil verkoffen, das in den hof zinset, der sol es bi sinem eide *dem hof* bietten, ob ers koffen welle. ... Wil sin aber der hof nicht u. s. w. Vgl. III. 550. IV. 209. 240. V. 69 § 10. 12. 14. 18. 19. Oben Note 11.

[119]) Alle die Befugniße daher, welche einem Fronhof zugewiesen zu werden pflegen, werden ebenso oft dem Herrn oder der Herrschaft gewiesen. Sehr häufig heißt es, der Herr sei Eigenthümer des Hofes, der Hof aber habe oder in den Hof gehörten die und die Rechte; z. B. 1303 b. Grimm IV. 130: du herschaft hat ouch in dem selben dorf einen dinghof, in den hoeret twing u. ban .. s. w.; ib. 163: haben die herren.. etliche stuckh, so sie mit u. sampt dem fronhoff erkaufft, .. vertauscht u. verwechselt; ib. I. 660 § 23 u. 663 § 26; zwei Dinghöfe sind zu einander zugig, wann beede dinghöf *einer herschaft* zugehörent; vgl. V. 87 § 1. I. 521. Oder es heißt, der Herr habe die und die Rechte, sie gehörten aber in den und den Hof; z. B. 1338 ib. I. 726: dass sie sol han twinge u. bann, u. das höret in iren stadelhoff, u. ist der stadelhoff fry u. hat von königen u. kaysser die fryheit; der Herr habe bestimmte Rechte von bestimmter Höfe wegen, z. B. II. 722; oder als Inhaber eines bestimmten Hauses, z. B. IV. 648 f. § 5. 25: dem inhaber des hauses L.; § 26. 68 u. 69; I. 94 f. Auch heißt es ib. IV. 197: dis sint die recht des fronhofes im Münstertale *und* hern J. v. Srankenfels, *des er ist*; oder ähnlich. Sehr eigenthümlich und bezeichnend ist es, wenn bei gemeinschaftlichem Besitz eines herrschenden Hauses die Herrschaft dem Inhaber des obersten Steines zugewiesen wird; z. B. II. 229 f.: den eldisten herrn zu Sternberg, der den obristen stein inhait, vor einen grundherrn; ebenso als Schirmherrn u. ib. 223 für einen obersten vogt; ib. 235—238: wer den obersten Stein des Hauses Schöneck vom

ebenso betonte man es bei den Gutsbelastungen, daß sie den jedesmaligen Besitzer verpflichteten und ihn nur eben nicht schlechthin, sondern von des Gutes wegen, kraft und während seines Besitzes banden[120]). Es erklärt sich aber leicht, daß man einen solchen Hinweis auf die hinter dem Gute stehende Person um so eher zu unterlaßen geneigt war, je schärfer die Dinglichkeit sich ausprägte, je gleichgültiger die Individualität des Besitzers erschien und je weniger etwa für das Realrecht noch persönliche Voraussetzungen gefordert oder mit und hinter den Reallasten noch persönliche Verpflichtungen begründet wurden. Man begnügte sich eben dann, das allein Wesentliche zu denken und auszusprechen: daß nämlich eine bestimmte Befugniß oder Pflicht Bestandtheil der oder jener Grundstückssphäre sei.

IV. Unter solchen Umständen mußte auch der Rechtsverkehr sich für die Anschauungsweise der Zeit vorzugsweise als ein Inbegriff von Veränderungen und Verschiebungen der räumlich-dinglichen Rechtssphären darstellen. Bei sehr vielen Rechtshandlungen erschien es als das Erste und Wichtigste, daß die Eigenschaften, die Sachbeziehungen und die Rechte und Pflichten von Grundstücken geändert waren. Erst in zweiter Linie kam in Betracht, daß damit zugleich die persönlichen Beziehungen umgestaltet, die Subjekte gewechselt, menschliche Willen gebunden oder erweitert wurden.

So hob man denn in der That bei Vergabungen und Veräußerungen, bei Verkäufen und Erwerbungen, bei Zahlungen und Leistungen, bei Rechtsverleihungen und der Auferlegung von Lasten vor Allem das hervor, daß sie zu oder von einem Grundstück geschähen, daß also eine räumlich-dingliche

Erzbischof zu Lehen hat, ist Schirmherr. — In ganz ähnlicher Weise gehört das Recht, das zur Mark gehört, zuletzt der die Mark innehabenden Gemeinde; z. B. Kaltenbäck I. 593 § 9 u. 596 § 10: die gemain hat ein reies aigen; ... das aigen hat daz recht; .. die gmain in demselben aigen in iren rechten widertreiben; unten § 9 N. 103—129.

[120]) Es heißt, Jemand schulde, diene oder zahle von seinem Gut; z. B. oft im Lüb. Urkb. I. 247 f. u. II. 1017 f.: de domo solvit; Grimm I. 824: der Huber beschwört, zu thun „alles das ein huber von sime gut schuldig ist zu tunde"; II. 182: das seindt lehengueter u. enpfengliche gueter von dem haus R., *darvon* der arme man zu ring u. zu ding gehet in den hof, da sie hingehörig seindt; ib. 525, 538, 545 u. s. w.; III. 544: wer die inhat. IV. 590 § 1: zum ersten sint die manwerke geheyssen manwerke umbe des willen, *were die hait, die sint da von* unser heren mann u. auch ene verbuntlich als eyn mann synen heren plichtig ist; dafür folgen aus ihrem Besitz auch Freiheiten, z. B. von Verhaftung (§ 12) u. Zöllen (§ 13); Kaltenbäck I. 572 § 72: der mann, der das aigen inhat, derselb soll gehorsamb sein mit demselben grundt. Auch heißt es b. Grimm V. 192 § 13: es sond och alle die güter *und* die si inhand steg u. weg geben u. beszren. Und ib. II. 796 wird erklärt: die vorsthoeve ist schuldich zo leveren alle jairs dry schuldige pende, *dat sol doen de gheyne*, de dye vorsthoeve huydt ind helt.

Rechtssphäre gemehrt oder gemindert sei. Und dabei knüpfte man zunächst in ganz sinnlicher Weise an die Vorstellung oder doch an das Bild wirklicher Ortsveränderung an[121]). Fahrende Habe wurde ja in der That räumlich auf das Grundstück, zu dem sie gehören sollte, z. B. geschenkte Kostbarkeiten in die Kirche, gebracht, und umgekehrt von dem Grundstück, zu dem sie nicht mehr gehören sollte, z. B. Geld aus der Königsburg, fortgetragen. Zehnt- und Zinslasten bewirkten, daß Getreide, Vieh oder Geld wirklich von der abhängigen Hufe in den Herrenhof gefahren, getrieben oder getragen wurden[122]). Personen, die zu einem Fronhof sich selbst hörig machten oder veräußert wurden, wechselten bisweilen den Wohnort, immer den Ort, wo sie zu dienen, zu liefern, und Recht zu nehmen hatten[123]). Und selbst Grundstücke, welche mit einem anderen Grundstück in irgend welche rechtliche Verbindung gebracht oder aus irgend welcher Verbindung mit ihm gelöst wurden, blieben zwar liegen: es änderte sich jedoch in irgend einer Beziehung die Richtung, in welcher ihre Erträge abzuführen und zu verwenden und die Dienste ihrer Besitzer zu leisten waren, oder doch der Ort, wo sie ihren Besitzer empfiengen, verrechtet und gewert wurden[124]). Deshalb versinnlichte man sich auch hier die Verschiebung der objektiven Rechtssphären unter dem Bilde einer Ortsveränderung, einer räumlichen Uebertragung des abveräußerten Ackers oder Waldes, der aufgetragenen Hufe, des zinspflichtig oder lehnbar gemachten Gutes von einer Hofstätte zur andern, aus der Mark zum Herrenhof, von einem Fronhof zu einem Gotteshause. Man sagte, das Grundstück solle seine Lage ändern; es solle von einem Hof oder einer Mark entfernt und anderswohin gebracht werden, um nunmehr dort (ibi), darin oder dahin zu liegen (jacere, adjacere, angelsächs. liegan), zu schauen (spectare) oder zu hören[125]). Ja es wurde dem Hübner verboten, die Hufe fortzutragen; und von dem Besitzer mehrerer Güter, der eins nicht ohne das andere veräußern darf, heißt es, er solle eines bei dem andern liegen laßen[126]).

[121]) Vgl. unten § 19 N. 55—56 u. § 20 N. 7—9.

[122]) Es heißt daher: güter . . die *in* den dinghof zins geben, z. B. Grimm I. 706 a. 8. 14. 17. 18; Besthaupt *in* den hof ib. 815; ad dominicalem curtim pertinent sex mansi . . *ex* quibus persolvuntur b. Kindlinger, M. B. II, 2. 21; man giebt von der Hufe zu dem Hof, gen Sponheim (oben N. 108), an den Hof u. s. w.

[123]) Denn man frohnt und dient „darin in den hof“ (Grimm IV. 208) trägt die Güter zu Hofe, an den Hof, in den Hof (Note 88), ist dorthin kriegsding- und folgepflichtig.

[124]) Denn die Güter werden „von dem hofe“ empfangen u. getragen (z. B. Kaltenbäck I. 569 § 1; Grimm III. 483 § 1 u. IV. 76), zu ihm oder an ihn zu Dinge getragen (ib. I. 706 § 62 u. oben N. 88), sie zinsen und dienen in ihn (ib. III. 397. IV. 208), sie können an ihn, zu ihm oder in ihn gezogen werden (ib. I. 706 § 13: gut . . ziehen in den dinghof) u. s. w.

[125]) Vgl. unten § 19 N. 51. 53—55.

[126]) Grimm I. 716 § 11: so soll er es lassen ligen eins bei dem andern.— Vgl. auch Graf u. Dietherr 193 f. Nr. 96: das Gut geht in den Hof, daraus es gekommen.

Hinter dieser Veränderung sachlicher Zugehörigkeit stand nun allerdings immer noch der Erwerb oder die Veräußerung, die Willenserweiterung oder Willensbindung handelnder Personen. Was zu einem Grundstück gegeben ward, wurde seinem Besitzer, nur nicht ihm schlechthin, sondern ihm mit näherer Motivirung und Bestimmung gegeben; was von einem Grundstück veräußert ward, veräußerte sein Besitzer. Bei genauerer Sprechweise sagte man daher auch, es werde einem Herrn zu seinem Hofe, einem Heiligen zu seinem Gotteshause, einer Gemeinde zu ihrer Mark gegeben, tradirt, versprochen; es diene, leiste oder zahle der Bauer von seiner Hufe, der Vassall von seinem Lehen, der Genoße von seinem Gute[127]). Allein je intensiver die Macht des dinglichen Rechtes ward, desto mehr trat im Bewußtsein und folgeweise im Sprachgebrauch die Persönlichkeit der Handelnden in den Hintergrund. Immer häufiger begnügte man sich daher, die Grundstücke zu nennen, deren Sphären verändert waren. Nun sagte man nicht mehr blos, es werde zu, sondern auch, es werde dem Grundstücke ein Recht begründet; Formeln, wie donare, concedere, vendere, legare, tradere fundo, curti, domui, palatio, ecclesiae u. s. w finden sich in Urkunden aller Zeiten; man ertheilte dem Hof, dem Dorf, der Mark, dem Lande Privilegien, Gerechtsame und Befreiungen, man obligirte sich, zahlte, leistete, diente, ergab und kommendirte sich, leistete selbst Huldigung und Treuschwur einem Hofe, Hause, Palast, Altar oder Gotteshause[128]). Und umgekehrt sagte man ohne weiteren Zusatz, man habe von (de oder ab) einem Grundstücke Rechte oder Freiheiten erworben, ein Versprechen erhalten[129]).

Zuletzt brauchte man diese Ausdrücke nun in das Transitive zu wenden, um die Grundstücke geradezu als wollend und handelnd in die Rechtssprache einzuführen. Und so wird denn wirklich in Weisthümern und Urkunden äußerst gewöhnlich gesagt, ein Grundstück, Hof, Haus, eine Hufe oder Kirche wolle oder handle, erwerbe, empfange, besitze oder habe, kaufe oder laße sich versprechen[130]); Hufen und Höfe machten sich verbindlich, erfüllten, zahlten, dienten, arbeiteten oder stellten Arbeiter[131]); es werden mehrere Grundstücke

[127]) Vgl. unten § 19 N. 56; oben N. 20.

[128]) Vgl. oben N. 75. 78—80. 116; unten § 14 N. 16—19; § 19 N. 58. § 25. Urk. b. Kraut § 101 Nr. 1: aree concessimus; ib. Nr. 2.

[129]) Vgl. z. B. oben N. 124; unten § 19 N. 54.

[130]) Vgl. oben N. 20 a. E. 47—48. 73—77. 96—103; unten § 19 N. 59 bis 60 u. § 20. Vgl. auch Grimm IV. 108: der hof wil; 142: on des hofes wissende; 180, 209 u. 240: der hof kauft; 169: so solle der hoff die güether . . . leidiglichen besitzen.

[131]) Vgl. oben N. 84—87. 96. 105—108. 113—114; unten § 19 N. 59

oder Gebiete bei einem Vertrage als Vertragstheile, bei einem Rechtsstreite als Streittheile genannt[132]); ja es ist von unerlaubten Handlungen, von Bußen und Strafen der Güter die Rede[133]). Die Personen erscheinen dann dabei häufig blos als Träger oder Repräsentanten der Grundstücke; sie werden als Vertreter eingeführt, welche von des Gutes wegen, für den Hof, anstatt des Hauses die Rechtshandlung vornehmen; oder es wird selbst gesagt, der Hof handle durch seinen Besitzer. Auch hiermit ist nun freilich das Grundstück nicht personificirt und das Subjekt zu seinem Organ herabgesetzt: aber es ist in möglichster Lebendigkeit und Sinnlichkeit ausgedrückt, daß die überwiegende Bedeutung der betreffenden Rechtshandlung in der Veränderung der räumlich-dinglichen Rechtssphären liegt.

V. Indem nun so dem unmittelbar persönlichen Recht der Einzelnen und ihrer Verbände ein an Umfang und Selbständigkeit stets wachsendes Recht der Grundstücke und Gebiete gegenübertrat, zog sich durch den Gesammtbau des älteren Rechtes ein eigenthümlicher Dualismus hin. Und dieser Zwiespalt konnte nicht eher überwunden werden, als bis mit der Entwicklung des Körperschaftsbegriffes die Möglichkeit gegeben war, Land und Leute in eine höhere Einheit zu verbinden.

Der Gegensatz des Rechtes der Personen und des Rechtes der Grundstücke beherrschte das gesammte öffentliche und private Recht. Das Verhältniß beider Sphären zu einander hat sich freilich im Laufe der Jahrhunderte völlig verschoben und fast umgekehrt, indem die Gliederung und rechtliche Beschaffenheit von Grund und Boden, welche ursprünglich nur der Niederschlag des persönlichen Rechts gewesen war, allmälig in immer größerem Umfange zur Basis persönlicher Verhältnisse wurde. Allein in irgend welchen Beziehungen blieben jederzeit beide Sphären selbständig. Stets gab es nebeneinander ein Recht, das der Einzelne überall mit sich trug, und ein Recht, das ihm nur vermöge seiner Beziehung zu einem bestimmten Grundstück zustand. Und ebenso theilte sich das Recht der Personenverbände jederzeit in ein Recht, welches die Genossenschaft oder der Herrschaftsverband als persönliches Besitzthum bei etwaiger Wanderung mit sich führen konnte, und in ein Recht, welches an dem Gebiete klebte. Daß in älterer Zeit wandernde Völkerschaften in der neuen Heimath

[132]) Vgl. unten § 18, 19 u. 20.

[133]) Z. B. Grimm IV. 4: hat och jegliches gut ein hofstat, wenne die jar u. tag on man buw lit, so sol sie 3 sch ... bessern in den dinghof. III. 544: Das Kloster hat zu Hofstätten 19 Güter. Der sein 6 bawegüter, der sal ein iglichs haben zwene ochsen u. sollen gebawet sein mit häusser u. schawer, u. welchs das hausse, schawern, ochsen o. derselben eyns nit enhatt, were einem prior zu S. bussfellige. Aehnlich ib. 545 u. 547. Vgl. 1320 ib. I. 667: sol ime der hof sinen schaden abtun. IV. 232: u. tut daran der hof kein unrecht

auch dasjenige Recht, welches sie am Boden der alten Heimath hatten liegen laßen müßen, leicht reproduciren konnten, und daß umgekehrt später die mit bestimmten Gebieten innig verwachsenen Verbände kaum noch ohne Zerreißung ihres Zusammenhangs zu wandern vermocht hätten, widerspricht dem nicht. Denn im ersten Falle war das reproducirte dingliche Recht ein neues und dem Recht der verlaßenen Stätten nicht gleich, sondern nur analog; und im zweiten Falle würde, wenn die Wanderung und Verpflanzung von Mark- und Hofgemeinden oder ganzen Völkern noch denkbar gewesen wäre, immer einiges Recht als persönliches Verbandsrecht von ihnen mitgeführt worden sein.

Daher wurde denn auch der Geltungsbereich des Rechtes nicht durch Ein oberstes Princip, sondern durch die beiden nebeneinander stehenden Principien der Personalität und der Dinglichkeit des Rechtes bestimmt. Ursprünglich freilich herrschte ausschließlich das Princip der Personalität, indem alles Recht als eine den Personen und ihren Verbänden anklebende Eigenschaft galt. Allmälig indeß eroberte sich daneben das Princip der Dinglichkeit immer größeren Raum, indem das gesammte Recht der Grundstücke als eine Eigenschaft des Bodens am Boden haftete. Und dieser Zwiespalt konnte nicht früher durch ein neues und einheitliches Princip aufgelöst werden, als bis zuerst in den Städten und dann in den Territorien die Idee eines staatlichen Verbandes auf territorialer Grundlage entstanden und im Zusammenhang damit der Begriff des objektiven Rechtes aus den Banden der alten Vorstellungen, für welche alle Rechtsnormen zugleich subjektive Befugniße oder Freiheiten von Verbänden und Gebieten waren, emporgehoben war. Nun erst konnte sich das herrschende Princip der Territorialität des Rechtes bilden, wonach das Recht als objektive Norm seinen Ausgangs- und Mittelpunkt in der publicistischen Einheit eines Gebietes findet und deshalb an sich alle Verhältniße ergreift, welche nach ihrer Natur in die Sphäre dieses Gebietes fallen. Daß auch unter der Herrschaft dieses neuen Princips in mancher Beziehung, wie bei den Fragen des Personenstandes, das Recht von den Personen über die Gebietsgrenzen hinausgetragen wird, in Bezug auf dingliche Verhältniße aber sich zu einem Recht der belegenen Sache verengt: das sind nun nur noch Anwendungen deßelben einheitlichen, Land und Leute von demselben Begriffe der Gebietseinheit aus ergreifenden Princips[134]).

Wenn nun aber vermöge dieses Dualismus Recht der Personen und Recht der Grundstücke einander in einer gewißen Selbständigkeit gegenüberstanden, so waren sie doch keineswegs von einander fest abgesondert und begrifflich getrennt. Vielmehr griffen sie in einer Reihe von Beziehungen in einander und bedingten und bestimmten sich gegenseitig. Wie weit jedoch das eine oder das andere Recht abhängig oder herrschend war, darüber entschied auch hier kein festes Princip, sondern das jeweilige individuelle Recht der

[134]) Vgl. unten § 7. 17. 25 IV

konkreten Personen und Sachen. Und so ergab sich auch von dieser Seite für alle Institute des älteren Rechts ein konkreter, relativer und flüßiger Charakter.

1. Ein solches Verhältniß theilweiser Selbständigkeit und theilweiser Bedingtheit fand zunächst zwischen dem Grundstücksrecht und dem Recht der Einzelpersönlichkeit statt.

Gewiße Rechte des Vollfreien, wie z. B. das Mundium über seine Hausgenoßen, waren immer unmittelbarer Ausfluß der Persönlichkeit, andere, wie z. B. der dingliche Friede, immer unmittelbarer Ausfluß der Hufenqualität. Im Uebrigen aber standen Vollfreiheit und vollfreies Hufenrecht nicht blos in zufälliger, sondern in innerer Verbindung und bedingten und bestimmten sich mannichfach. Nur wandelte und verschob sich unaufhörlich die Grenze, bis zu welcher die persönliche oder die dingliche Seite als das Ursprüngliche erschien. Irgend einmal war die Vollfreiheit lediglich Ausfluß der Persönlichkeit, insbesondere der Geburt und Wehrhaftmachung, gewesen, das echte Eigenthum aber an einer genoßenschaftlich zugewiesenen oder garantirten Hufe war ihr von selbst gefolgt, so daß die Hufe gleich der Vollfreiheit unveräußerlich, untheilbar und unvererblich war. Später näherte man sich umgekehrt einem Zustande, bei welchem das Recht an der Hufe ausschließlich von dinglicher Seite her bestimmt, mithin auch frei theilbar, vererblich und veräußerlich war, das Vollgenoßenrecht aber als Ausfluß und Annex diesem Sachenrecht und seiner Natur folgte. Zwischen diesen beiden Polen aber, von denen der eine vorhistorisch, der andere nie erreicht ist, lagen die in der Wirklichkeit des Mittelalters nebeneinanderstehenden zahllosen Mittelstufen, auf welchen in einigen Beziehungen die persönlichen Freiheitsrechte von dinglicher Basis abhängig, in andern Beziehungen die Grundstücksrechte durch persönliche Beziehungen des Besitzers bedingt und gefärbt waren. Die Grenzen jedoch waren hierbei konkret und flüßig. In sehr verschiedenem Grade also blieb nach zeitlichen und örtlichen Unterschieden das freie Grundeigenthum durch persönliche Rücksichten gebunden, das Recht in Gemeinde und Volk von persönlichen Qualitäten, wie Geburt, Geschlecht, Wehrhaftigkeit, abhängig. Und in sehr verschiedenem Grade umgekehrt wurde das Grundeigenthum frei und selbständig, das Recht in Gemeinde und Volk durch Grundbesitz bedingt und selbst nach ihm abgestuft. Wenn z. B. einerseits die Verschiedenheit des Grundbesitzes für Gleichgeborne ungleiches Recht in der Versammlung und ungleiche Heerespflicht bewirkte, andrerseits Unfreie und Fremde, Frauen und Krüppel vom Erwerbe vollfreien Eigens ausgeschloßen oder darin beschränkt waren: so herrschte hier das Recht der Persönlichkeit über das der Hufen und dort dieses über jenes. Und man konnte nebeneinander die beiden Sätze, von denen jeder nur die halbe Wahrheit enthielt, aufstellen, daß persönliche Freiheit das Gut freie und daß freies Gut frei mache[135]).

[135]) Vgl. z. B. Grimm, R. A. 25; W. III. 247: „frei Mann frei Gut“;

In ähnlicher Weise modificirten aber überall Personenrecht und Güterrecht einander. Einerseits entschieden Umfang und Beschaffenheit des Grundbesitzes immer selbständiger über Stand, Genoßenrechte, Herrschaft und Dienst, die Betheiligung an Gericht und Heer, die Aemter und das Berufsrecht. Andrerseits blieben auch in den Zeiten größter Verdinglichung Geburt und Beruf, Waffenfähigkeit, Mannesehre, geistige Befähigung zum Amt, persönliche Genoßen- oder Treudienstbande Voraussetzungen der betreffenden Personenrechte, und weil es nicht denkbar war, daß der Kauf eines edlen Gutes jedem Zahlungsfähigen den Adel gäbe oder jedes Amt mit dem Gut auf Weiber und Kinder vererbe, blieb das Güterrecht seinerseits persönlich gebunden. So fand denn überall eine gegenseitige Anbequemung beider Rechtssphären statt. Auf der einen Seite wurden bis zu irgend einem Grade Standesrechte, Genoßenrechte, Herrschaft und Dienst, Aemter und Gerichtsgewalten, indem sie die Rechtsnatur der sie bedingenden und bestimmenden Grundstücke annahmen, gleich ihnen veräußerlich, vererblich, theilbar, auf Stellvertreter übertragbar, also patrimonial. Auf der andern Seite folgte für das Recht aller Grundstücke, weil es bis zu irgend einem Grade unter der Einwirkung der zugehörigen persönlichen Rechte und Pflichten stand, ein System persönlicher Gebundenheit. Aus dieser Quelle floßen alle die vielgestaltigen Beschränkungen der Veräußerung und Theilung, die genoßenschaftlichen und herrschaftlichen Beispruchs-, Vorkaufs- und Näherrechte, die Beschränkungen sowie die Besonderheiten der Erbfolge mit Rücksicht auf Stand, Ehre, Geschlecht, Waffen- und Amtsfähigkeit u. s. w. Insbesondere aber beruhte das gesammte so vielfach gebundene Güterrecht des Lehn- und Hofrechts auf einer sehr starken Modifikation des dinglichen Rechts durch die Natur der damit verbundenen persönlichen Dienst- und Unterwerfungsverhältniße. Wenn also z. B. im Hofrecht die abhängige oder hörige Qualität des Gutes bisweilen die Kraft hat, sogar einen freien Besitzer hörig zu machen, immer persönlichen Dienst, Huldigungspflicht, Dingpflicht u. s. w. nach sich zieht: so wird doch andrerseits in mannichfachster Weise schon der Erwerb des Hofguts von dem persönlichen Verhältniß zum Hofherrn abhängig gemacht, die Verfügung beschränkt, eine besondere Erbfolge begründet, Belehnung und Huldigung bei jedem Besitzwechsel gefordert, Verlust des Gutes durch persönliche Säumniße oder Wirthschaftsuntüchtigkeit bewirkt[136]).

Graf u. Dietherr 41 Nr. 119 u. 120 u. 50 Nr. 166; dazu die Urk. v. 1275 b. Kindlinger, M. B. III, 1. S. 264, wonach der Erwerb durch Freie die hörigen Güter von hörigen Lasten befreite. Die Korrespondenz des persönlichen Standesrechtes u. der Gutsqualität wird bisweilen dahin ausgedrückt, der Besitzer sei seines Gutes Genoße; z. B. Schreiber, Freib. Urkb. I. 83; unten § 10 N. 52.

[136]) Vgl. unten § 10 N. 12—63 u. bes. über den Zusammenhang und die gegenseitige Beeinflußung von Grundbesitz und Gemeinderecht § 11.

Diesen Fällen nun aber, in welchen der Dualismus des Rechts wegen der gegenseitigen Bindung und Beschränkung seiner zwiefachen Ausgangspunkte das persönliche Recht patrimonial macht und das Sachenrecht persönlich bindet, stehen andere Fälle gegenüber, in welchen umgekehrt die Selbständigkeit beider Rechtssphären sich zur Geltung bringt, mithin das Recht der Grundstücke und das Recht der Personen sich auch äußerlich zweien. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Standesqualität eines Gutes und seines Besitzers sich nicht zu decken brauchten. So kam es im Hofrecht vor, daß gleichartige Güter von Hörigen ungleichen Rechts oder nebeneinander von Hörigen und Freien, z. B. Gotteshausgüter theils von Gotteshausleuten und theils von Vogtleuten, besetzen wurden. Dann war das dingliche Recht für Alle gleich, das persönliche ungleich, und der Unterschied der Abgaben und Dienste „vom Leib“ und „vom Gut“ erlangte praktische Wichtigkeit[137]). Später erwarben oft Ausmärker, Adlige, Stifter, Städte u. s. w. hörige Hufen, ohne daß dies auf ihre Persönlichkeit eingewirkt oder ihre Persönlichkeit die Qualität der Hufe verändert hätte; sie waren vielmehr nur gehalten, einen Träger, Hulder oder Huber auf das Gut zu setzen, der das in sich geschloßene Sachganze in den persönlichen Beziehungen zu vertreten hatte[138]). Aehnliche Erscheinungen wiederholen sich auf den höheren Stufen des Grundbesitzes, wie ja in neuerer Zeit die „adlige“ oder „ritterliche“ Qualität eines Guts auch in den Händen eines Bürgerlichen wirkt, ohne doch diesen zu adeln; oder wie im gesammten späteren Lehnrecht das Sachband so hervortrat, daß selbst Höhere von Niederen Lehen trugen. Ueberhaupt zeigt sich überall, wo sich in Einer Hand Güter verschiedenen Rechts, wie Lehn und Allod, freier und höriger Besitz, unter Beibehaltung ihrer ungleichen Qualität vereinigen, die Selbständigkeit und äußere Zweiung des Personen- und Güterrechts. Nicht minder tritt sie zu Tage, wenn z. B. ein Gut, mit dem politische Rechte verbunden sind, zwar auch auf Unfähige oder Unmündige vererbt, das Amt aber, die Landtagsstimme oder eine öffentliche Pflicht für eine gewiße Zeit damit verloren gehen und entweder ruhen oder von einem nicht dinglich berufenen Dritten ausgeübt werden; oder wenn z. B. ein subjektiv-dingliches

[137]) Vgl. z. B. Grimm I. 314. 370: sont da mit lüt u. guot gedienet han. 413 u. 414: fronen . . vom acker u. vom libe. 734: so verzinsent sie yme den *lip* mit *fellen* (vgl. S. 735) u. die *gütere* myt *habern* u. myt *pfennigen*. 816: u. vallent von dem libe u. nicht van dem gut. II. 38: Schöffen werden von Dienst friehe, ir *lip* und ir *gut*; nur ir zinse, die ir gut u. ir erbe schuldig ist, die sollen sie getzalen. IV. 276: „geltent die guter“ und „lipstur“, 792 § 1: die Güter, so lange sie in des Bauern Händen sind, geben halven schatz; in der Herren Hand sind sie alles Schatzes frei, kommen sie aber wieder aus der Herren Hand, so geben sie auch wieder halben Schatz. Vgl. Kaltenbäck I. 571 § 1. Unten § 11 N. 176—177.

[138]) Vgl. unten § 10 N. 45—50; § 11 N. 164.

Nutzungsrecht oder eine privatrechtliche Reallast zwar an sich mit dem Gute steht und fällt, ihr Umfang aber durch persönliche Verhältniße des Besitzers, wie sein Verheirathet- oder Ledigsein, bestimmt wird.

2. Ganz analoge Verhältniße bestanden nun, was für uns besondere Wichtigkeit hat, zwischen dem Recht der Personenverbände und dem Recht der Höfe und Marken.

Es gab daher nebeneinander Recht, welches unmittelbar aus dem Verbande floß und ihm ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Gebiet und selbst ohne jedes Gebiet, also z. B. während eines zur Aufsuchung neuer Wohnsitze unternommenen Wanderzuges, zugestanden haben würde, und Recht, welches, wie z. B. die Freiung einzelner Stätten, im Laufe der Zeit so sehr zur Eigenschaft des Bodens geworden war, daß es an diesem ohne Rücksicht auf die Person des Besitzers klebte. Im Uebrigen aber bedingten und bestimmten sich auch hier persönliches Verbandsrecht und dingliches Gebietsrecht gegenseitig, ohne daß ein principieller Begriff die fortwährende Fluktuation der abhängigen und der herrschenden Momente gehindert hätte.

Daß Marken und Höfe, deren gesammte Gliederung nur der Niederschlag einer älteren Gliederung des Volkes war, in wichtigen Beziehungen von dem persönlichen Recht der ihnen zugehörigen Verbände jederzeit abhängig blieben, liegt auf der Hand. Veränderungen in der Stellung, Gestaltung und Zusammensetzung einer Genoßenschaft oder Herrschaft bewirkten auch Veränderungen in den räumlich-dinglichen Rechtssphären. Die Befreiung einer hörigen Gemeinde z. B. freite auch ihre Mark, die Unterwerfung einer freien Gemeinde begründete zugleich grundherrliche Rechte an ihrem Gebiet; die Entstehung neuer Aemter hob Amtshöfe empor; die Bildung persönlicher Standes-, Klassen- oder Berufsunterschiede schuf neue Unterschiede des Güterrechts; die Mehrung der Genoßenzahl konnte Mehrung der Hufen oder doch der Hofstätten und damit Mehrung der dinglichen Nutzungen oder Lasten erzeugen.

Umgekehrt aber zog, und zwar in stetig wachsendem Umfange, das Recht der Höfe und Marken die persönlichen Rechtsbeziehungen der ihnen zugehörigen Verbände nach sich. Die Einheit des Besitzes konnte sogar Personenmehrheiten zur Einheit zusammenschließen, wenn das persönliche Band fortgefallen oder ein solches überhaupt nicht vorhanden war. So hörte an sich der Hausverband mit der Lösung der Einheit des hausväterlichen Mundium auf: nach vielen Hofrechten aber galten auch mehrere mündige Söhne oder andere Erben dem Herrn oder der Gemeinde gegenüber dann als Eine Hausgemeinschaft fort, wenn sie in ungetheilter Gesammtgewere des Gutes blieben, so daß sie z. B. einfaches Nutzungsrecht zu genießen und einfache Lasten zu tragen, auch Fallrechte nicht bei jedem Todesfall, sondern nur beim Tode des Aeltesten zu entrichten hatten. Bei der gesammten Hand des Lehnrechts, bei den auf gemeinsamen Besitz einer Burg gegründeten Gauerbschaften u. s. w.

floß ebenfalls aus dinglicher Gemeinschaft persönlicher Zusammenhang. Das besondere Recht der Stammgüter bewirkte wenigstens in einzelnen Beziehungen noch eine Einheit der Sippe, und die Richtung auf Neubegründung einer Familieneinheit im Adel lehnte durchaus an die Schaffung eines besonders qualificirten Familiengutes an. Wie aber für Gemeinden höherer und niederer Ordnung und für das gesammte Volk selbst in immer größerem Umfange die dingliche Gemeinschaft Grund des Zusammenhangs, die Gliederung des Grundbesitzes Basis der Gliederung, die Zusammenlegung und Zertheilung der Höfe und Marken Quelle der Veränderung wurde, hat die Rechtsgeschichte der Genoßenschaft hinlänglich ergeben.

Auch das Recht der Personenverbände daher wurde bis zu irgend einem Grade dinglich-patrimonial, während das Recht der Höfe und Marken genoßenschaftlich oder herrschaftlich gebunden blieb, soweit nicht auch hier der innere Dualismus zugleich eine äußere Zweiung hervortrieb, wie dies z. B. bei der Fortdauer persönlicher Verbindung nach dem Fortfall der dinglichen Gemeinschaft oder umgekehrt bei der Ausscheidung einer privatrechtlichen Markgemeinde aus der alten Gemeinde der Fall war.

Zunächst kam, wie bei den Einzelnen, so bei den Verbänden die Beweglichkeit und Flüssigkeit der Grenzen durchaus der räumlich-dinglichen Sphäre zu Gute. Nichts kann hierfür charakteristischer sein, als die Wandlung und Uebertragung der Namen. Ursprünglich hatten alle Verbände ihre Namen vom persönlichen Bande und die entsprechenden Gebiete leiteten erst von ihnen ihre Namen her. Die allgemeinen Worte für Genoßenschaft und Herrschaft drücken das persönliche Verhältniß von Genoßen, Gefährten, Gesellen, Freunden, Gleichen, von Dienern, Folgern, Begleitern, Getreuen, Amtleuten aus; die Worte für Familie, Geschlecht, Hundertschaft, Völkerschaft, Stamm, Volk u. s. w. weisen auf die Gemeinschaft des Blutes, des Friedens (Sippe), Rechts und Gerichts, des Tisches, des täglichen Lebens, der Waffen u. s. w. oder schlechthin auf die Gesammtheit, eine Vielheit oder eine bestimmte Zahl von Männern hin; die Sondernamen der Geschlechter, Völker und Stämme sind gleich den Einzelnamen von persönlichen Eigenschaften hergenommen. Dagegen wird die Mark nach dem sie besitzenden Geschlecht, die Hundertschaft und der Gau nach der Stammesgenoßenschaft, das Land nach dem Volk, der Hof nach dem Herrn genannt, so daß Anfangs die Gebietsnamen nicht einmal fest an bestimmten Grenzen haften, sondern mit den Wanderungen, Vereinigungen und Trennungen der Volksverbände wechseln; ebenso werden die Namen für gewiße Gebietsgattungen vielfach durch den Hinweis auf den sie besitzenden Personenverband gebildet, das Dorf wird als Sitz oder Niederlaßung eines Geschlechts oder einer Genoßenschaft, das Land als Stammes- oder Volksbezirk, der Hof als Fronhof, Grafenhof, Königshof, das dazu gehörige Gebiet als Herrschaft, Grafschaft, Königreich, Bisthum, Fürstenthum, Vogtei u. s. w. bezeichnet. Und nicht blos das! Unverändert gehen sogar die Namen

für Personenvereine auf die korrespondirenden Gebiete über. Die Worte wapentac, huntari, Hundertschaft u. s. w. werden aus persönlichen Kollektiven (congregatio hominum dicta Hunschaft) zu geographischen Begriffen, deren Ursprung sich dergestalt verwischt, daß man sie selbst rückwärts als Bezirk von 100 Hufen erklären will[139]); die Namen des Gerichts, welche meist die Versammlung oder Besprechung der Leute ausdrücken, wie mallum, sprach, gemot, ding, ring, warf, gericht, placitum, conventus, judicium gehen auf die Versammlungsstätte oder den Gerichtsbezirk über; die Namen von Aemtern, wie „Amt", „Pflege", Vogtei, advocatia, Grafschaft, episcopatus u. s. w. übertragen sich auf den Amtsbezirk; das Land heißt sogar Volk, Wehrmannschaft oder Heer (z. B. in exercitu Bajovariorum in locis etc.[140]). Dies Alles nun aber kehrte sich mit der fortschreitenden Verdinglichung mehr und mehr um. Die Namen der Stätten und Bezirke werden nicht nur selbständig, sondern bestimmen nunmehr ihrerseits die Namen der Personenverbände. Der Sondername des Geschlechts wird dem Stammgut entlehnt, die Cent- oder Gaugemeinde nach dem Bezirk, das Volk nach dem Lande, der Herrschaftsverband nach dem Herrensitz benannt. Ebenso werden die Gattungsnamen der Verbände nunmehr mit Rücksicht auf die Beschaffenheit ihrer Marken und Höfe gebildet. Man unterscheidet Dorf-, Mark-, Hof-, Cent-, Veste-, Kirchspiels-, Go-, Gau-, Thal-, Landes-Gemeinden, -Genoßenschaften, -Leute, -Versammlungen u. s. w.; man spricht von Dorf-, Nachbar-, Heim-, Märker-, Gau-, Thal-, Landschaften u. s. w., von Theilsamen, Thalmengen, Hubschaften; man bezeichnet die Verbandsmitglieder als Dorfgenoßen (vicini villani), Haus-, Hof-, Markgenoßen, Waldleute, Thalmänner, Landleute, als Huber, Hufner, mansonarii, Lehnleute, Gotteshausleute, Vogteileute u. s. w. Und zuletzt scheint, weil mehr und mehr jeder Verband als Zubehör seines Gebietes gilt, schon in dem einfachen Gebietsnamen die Personengesammtheit mit ausgedrückt zu sein, bis das Anfangs rein räumliche Wort vorzugsweise oder ausschließlich eine persönliche Bedeutung erlangen kann. Nun kann man unter „Haus" die Familie, unter hired, Hof u. s. w. den Verband von Herren und Dienern, unter Dorf, villa, locus, vicinia, marca, parochia, Kirchspiel, Uerte die Bauerschaft, unter pagus, shire, Gau, Go, Veste, Waldstatt, Thal, Provinz die Gerichts- oder Volksgemeinde, unter Land oder Reich das gesammte Volk, unter Grafschaft, Bisthum, Fürstenthum, Amt, terra, territorium den Inbegriff der Eingesetzenen gleichzeitig oder zunächst verstehen[141]).

---

[139]) Grimm, R. A. 746 f.; Urk. v. 1322 b. Lacomblet, Arch. I. 276; Th. I. § 5.

[140]) So b. Meichelbeck, hist. Fris. I. 320.

[141]) Vgl. schon oben N. 82 u. 83. Grimm I. 94 f. u. 99 f.: wer Ossingen das dorff, *lût und gut*, von inen inne hat; ib. III. 485 § 14. 1361 b. Richthofen 109 Nr. 3: quod singuli districtus terrarum suos judices eligant. Urk.

Ja es kann, wo Herr und Gesammtheit neben einander stehen, dasselbe Wort, wie Hans, Hof, Grafschaft u. s. w., bald beide zusammen, bald vorzugsweise den Herrn, bald vorzugsweise die unterworfene Gesammtheit bezeichnen[142]). Man kann daher nun auch von einem gemeinen oder gesammten Hofe, dem Dorf oder der Mark gemeinlich, dem ganzen oder gesammten Lande sprechen[143]); man kann sogar den Gau, das Thal oder das Land zum Kriege ausziehen laßen, gleich als äußere sich auch hier nur die in die Ferne wirkende Kraft des Bodens. Manche ursprünglich persönlichen Worte, wie z. B. Hundertschaft oder Amt, gelangen so vermöge eines eigenthümlichen Kreislaufes zu persönlicher Bedeutung zurück.

Als später Land und Leute zu einer über beiden stehenden idealen Persönlichkeit verschmolzen, da waren es vorzugsweise diese ursprünglich räumlichen Worte, welche dem neuen unsichtbaren Rechtssubjekt den Namen gaben. Das städtische Gemeinwesen erhielt als „Stadt" seinen Namen von der Stätte; die „Gotteshäuser", „Kirchen", „Klöster" u. s. w. wurden Subjekte des Kirchenrechts; die Familieneinheit des hohen Adels wurde „Haus" genannt; das territoriale Gemeinwesen wurde als „Land", zum Theil auch die

v. 1256 b. Würdtwein, nov. sub. XII. 170: universitas eorum, qui heingereide dicuntur; vgl. ib. 171. 172. 173. 226. 227. 230. 246. 248. 252. 256. 313—317, wo es öfter heißt: rusticos . . . qui heingereide dicuntur; wir die gereide; wir oder die von der gereiden u. s. w.; andre Beisp. b. Thudichum 121—122. Zeugenverhör v. 1560 b. Landau, Terr. 117: weil aber nicht die ganze Mark ihre Einwilligung dazu gegeben. 1483 b. Löw 67: die marck ermahnen u. sie heisen wieder einen untermärkermeister zu küsen. Vgl. die Stellen, nach denen der Go, das Land, die Veste, das Kirchspiel, das Gericht, das Amt u. s. w. zusammenkommen, Recht weisen u. s. w. unten in § 16 N. 133 f. u. § 18 N. 81.

[142]) So wird mit dem Wort „hof" offenbar der Hofherr bezeichnet, wenn es heißt, man hulde und schwöre dem hofe; ebenso offenbar aber die Gesammtheit der Hofgenoßen, wenn gesagt wird, der hof oder der ganze hof finde das Urtel. — Auch das Wort „Reich" bezeichnet bald den Kaiser, bald gerade seinen Gegensatz (§ 20). — Und ebenso wird unter „Land" bald der Landesherr mitverstanden, bald wird damit eine neben ihm stehende Gesammtheit ausgedrückt. Vgl. z. B. schon die Bündniße v. 1203 u. 1217 b. Lacomblet II. 6 u. 35 inter ecclesiam Coloniensem et archiepiscopum ex una parte et ducem Lothar. et terram suam ex alia. Urk. v. 1255 b. Lappenberg, Hamb. Urkb. I. 487: der Graf v. Holstein erklärt „communis terre nostre voluntate".

[143]) Vgl. z. B. die friesischen Stellen in Th. I § 4 N. 18 u. 19, wo das mene land mit liode gleichbedeutend erscheint. Ib. 171 N. 51: vor . . dem ganzen hofe; dem sämmtlichen hove. Grimm, W. I. 43: gemeinem dorf. 256; das ganze dorf. II. 137 f. u. 515: der gantze hoff erkant u. gewiset. III. 121 f.: vor dem gemeinen lande. 236 f.: dat gantze land. Vgl. auch unten § 16 N. 132 f. u. § 18 N. 81.

Landgemeinde als „Dorf", „Mark", „Kirchspiel" u. s. w. personificirt. Daß gerade diese Namen und weder die von der Gesammtheit entlehnten, wie „Gemeinde" und „Gemeinheit" im heutigen Sinn, noch die späteren abstrakten Zustandswörter, wie „Staat", „Stiftung", „Anstalt", „Institut" u. s. w., zuerst für die einheitlichen Verbandspersonen des deutschen Rechts gebraucht wurden, war keineswegs etwas Zufälliges. Vielmehr liegt darin ein Hinweis auf die Entstehungsgeschichte dieser Begriffe, welchen man sich in demselben Grade näherte, in dem die persönliche Verbandssphäre und die räumlich-dingliche Gebietssphäre einander äußerlich deckten und innerlich durchdrangen, bis ihre begriffliche Zusammenfaßung in den Gedanken eines einheitlichen Gemeinwesens möglich ward. Allein zunächst war dieser letzte Schritt noch lange nicht gethan, sondern nur sehr entfernt vorbereitet, wenn man die Personengesammtheit in gewißen Beziehungen in ihrem Gebiete mitdachte und insofern von dem letzteren personificirende Redewendungen gebrauchte. Zunächst vielmehr war damit nichts ausgedrückt, als daß in einer Reihe von Verhältnißen der Personenverband abhängig von seinem Gebiet geworden war und nur als Träger oder als Zubehör desselben in erster Linie in Betracht kam. Und deshalb tritt auch überall insoweit, als nach wie vor das persönliche Herrschafts- oder Genoßenschaftsrecht selbständig bleibt, die Gesammtheit im alten Sinne dem Hofe oder der Mark wiederum gegenüber. Noch kann man in letzter Instanz nur sagen, daß Dorf, Mark oder Hof der gemeinen Bauerschaft, der Märkerschaft, dem Herrn und den Hofleuten gehören: man kann aber nicht sagen, das „Dorf" gehöre dem „Dorf", der „Hof" dem „Hof", das „Land" dem „Lande", wie man später allerdings sagen kann, die „Stadt" gehöre der „Stadt"[144]).

Wie sehr nun aber gerade die Selbständigkeit und rechtliche Bedeutung der räumlich-dinglichen Rechtssphären geeignet war, den Mangel abstrakter Subjektseinheiten zu ersetzen; und wie gerade deshalb dieser Mangel wiederum zurückwirken mußte auf eine fortwährende intensive und extensive Steigerung des Rechtes der Grundstücke: das liegt auf der Hand. Denn je unabhängiger von der Individualität der Personen und ihrer Verbände die mit Grund und Boden verknüpften Rechte und Pflichten wurden und je mehr andrerseits der Umfang des so verdinglichten Rechtes wuchs, desto ständiger wurde die Rechtsordnung des Volkes. Viele Jahrhunderte hindurch lagen dieselben Bauerhöfe und Schupposen nebeneinander, stand hier die Mühle und dort die Taverne, gab jener Hof den Richter und dieser den

[144]) Ueber die im Ganzen vereinzelte und sehr allmälige Erhebung der Worte „Dorf", „Mark", „Amt", „Gericht", „Kirchspiel", „Pflege" u. s. w. zum Ausdruck einer abstrakten Rechtspersönlichkeit vgl. unten § 16 N. 150—174. Ueber die Erhebung von „Kirche", „Reich", „Stadt", „Land" zu Personen Th. I. 517—530 u. unten § 19. 20. 24 f.

Schöffen, war der eine Boden feudal und der andere allodial; immer seltener wurden bewußte Eingriffe in das alte Herkommen, welches diese bestimmte Zahl von Hufen zur Mark verband, diesen bestimmten Fronhof zum Mittelpunkt eines Gebietes erhob, bestimmte Abgaben und Dienste mit jedem Hof verknüpfte; endlich schien es, wie dies die Bauernweisthümer oft zu erkennen geben, als sei von je und für alle Zukunft dieses Stück Land zum Eigen und jenes zum Lehn, dieses zum Herrenhof und jenes zum Dienstgut, dieses zum Gemeinland und jenes zum Sondergut praedestinirt, als sei durch eine natürliche und nothwendige Ordnung für alle Zeiten jedem Hofe, jedem Acker, jedem Gewäßer eine feste Summe von Rechten und Lasten zugetheilt. Für das in eine räumlich-dingliche Sphäre gebundene Recht war es nun gleichgiltig, ob die Individuen und selbst die Generationen wechselten, ob die Gemeinde von heute mit der Gemeinde der Vergangenheit und der Zukunft identisch war oder nicht. Die Marken und Höfe blieben jedenfalls fest und unverrückbar liegen, und damit war dem Recht, das ihnen zugehörte, die Kontinuität von der objektiven Seite her gewahrt. So und so allein konnte denn auch das Mittelalter des abstrakten Gesetzesgedankens entbehren. Denn wenn das Mittel der Hinaushebung in die Sphäre des Gesetzes da, wo ein stetiges und bleibendes Recht geschaffen werden sollte, versagt war, so erreichte man dasselbe durch das Mittel der Verknüpfung von Rechten und Freiheiten mit Marken und Höfen. Und während es so keinen abstrakten Staat, keine abstrakte Körperschafts- oder Anstaltsperson und kein abstraktes Recht gab: konnte trotzdem vermöge des Rechtes der Grundstücke die mittelalterliche Rechtsordnung jene Ständigkeit erlangen, welche zuletzt so vielfach zur Starrheit wurde.

VI. Dem Rechte der Grundstücke war, was schließlich noch erwähnt werden muß, vielfach das Recht einzelner liegenschaftlicher Gerechtsame analog. Die einem Grundstück zugehörenden Rechte und Pflichten gehörten ihm nicht ungegliedert, sondern in organischen und gegliederten Komplexen zu So waren innerhalb dieser Sphäre bestimmte Hauptrechte oder Rechtsinbegriffe die Mittelpunkte und Träger engerer an sie angeschloßener Sachsphären. Da aber, wie wir gesehen haben, Gerechtigkeiten so gut wie Grundstücke Sachen waren, so ließen sich auch die Gerechtigkeiten mit den ihnen zugehörigen Inbegriffen für sich allein als objektive Einheiten vorstellen. Sie konnten nun in dieser ihrer Verselbständigung entweder als besondere liegenschaftliche Gerechtsame von den Grundstücken getrennt werden, oder es konnte sogar das Grundstück, dessen Pertinenz sie zuerst gewesen waren, umgekehrt als ihr Ausfluß und ihr Zubehör erscheinen. Solche Gerechtigkeiten mit Zubehör waren dann genau in demselben Sinne wie die räumlich-dinglichen Einheiten geschloßene und gegliederte Sachsphären. Auch die in ihnen enthaltenen einzelnen Objekte traten den Personen gegenüber in eine gewiße Mittelbarkeit zurück; auch sie überdauerten und überragten in ihrer objektiven Einheit und Kontinuität die wechselnden Subjekte; auch sie bedingten und bestimmten die

Persönlichkeit dergestalt, daß dieselbe insoweit nur als ihre Trägerin und Vertreterin erschien.

Eine solche Verselbständigung erfuhren z. B. mehr oder minder alle Herrschaftsgewalten, die Reichsgewalt selbst, die Herzogswürde, die Landeshoheit; ferner die einzelnen Hoheitsrechte und Regale, Gerichtsbarkeiten, Heerbannrechte, Schirmvogteien, Patronate; die von einem Regal abgeleiteten Gerechtigkeiten, wie Zoll-, Mühlen-, Fähr-, Salz-, Gewerbegerechtsame; sodann vor Allem die herrschaftlichen und öffentlichen Aemter; endlich, soweit sie als trennbare Rechtsamen, Weren, Meenten u. s. w. in den Verkehr kamen, die Genoßenrechte selbst. Derartige Rechte wurden für sich erworben, beseßen und verloren, je nach den Umständen auch veräußert, verliehen, vererbt und getheilt[145]), während ihnen bestimmte politische und nutzbare Befugniße und Pflichten, Gefälle und ganze Vermögenskomplexe als unselbständiges Zubehör folgten[146]). Man sagte daher auch von der Gerechtigkeit, etwas gehöre zu ihr, gehöre ihr, sei ihre Gewalt, ihr Eigenthum oder ihr Recht; sie sei befugt oder verpflichtet; sie wolle oder handle im Rechtsleben[147]). Bezüglich der

---

[145]) Vgl. z. B. Th. I. 168 N. 30. 188—192. 196. 211 f. 216 N. 30. 342 f. 368 N. 49. 370. 627. 629. 630; unten § 11 N. 207—211. 236—239; § 18 N. 33 f. 61—62. 69. 104—108; § 13 u. 20.

[146]) Vgl. z. B. über das Münzeramt u. seine Zubehörungen Th. I. 188 f.; über das Amt der Richerzeche mit Zubehör Th. I. 342 N. 14; über die dienstmännischen Erblehen an Aemtern, Ehrenrechten und Nutzungsgerechtsamen und die damit verbundenen Güter Ennen, Köln I. 434—435; über die schlesischen Erbvogteien u. deren Zubehör Tzschoppe u. Stenzel, Einl. 181—182.

[147]) Vgl. z. B. Urk. v. 1292 b. Tzschoppe u. Stenzel 417: quod *ad eandem advocatiam* ex pristina locatione haec debent pertinere: tres mansi liberi et unus censuatus . . molendinum . . tertius denarius u. s. w. Vgl. 1292 u. 1295 ib. 418 u. 426. W. v. Obernaula b. Grimm III. 332 (1419): was rechtes, herschaft u. gewonheit he *und die graveschaft* z. Z. in dem gerichte z. O. hetten o. haben sulten? Alle Rechte werden sodann gewiesen dem junker *und siner graveschaft*. Vgl. 1402 ib. 167 § 12: redditus advocatiae. Ib. 168 f.: Rechte, die „der *frie stoel*" hat. Alle Eingeseßenen bestimmter Kirchspiele „ sind schuldig, dem frien stoel to folgen", er hat das Halsgericht über sie und bezieht die Bußen. Ib. IV, 154: walth, der desz meyerthum anhört. V. 180: die reht, die daszelb portenamt hette; ebenso daz meieramt. 264: herrlichkeit u. alt herkommen der . . vogtei. 287: Hegung eines Gerichts im Namen des Herrn, der reichsfreien Genoßen und Lehnträger und im Namen des Gerichts selbst mit aller von Alters her auf ein ehrbares Gericht gekommenen u. erwachsenen Gerichtsgerechtigkeit und Freiheit. Vgl. ib. 664 § 5: mehr ander herlichkeit hat daz büttelampt. 336—338: gerechtigkeit des fahrs zu O. Ebenso die gerechtigkait u. gewohnhait des fars zue R. ib. 221 § 20, vgl. § 21—25; auch I. 81—82. 620. III. 699 f.: dasselb unser urfar hat das recht. Ueber die Zugehörigkeit bestimmter Lehngüter zu bestimmten Aemtern vgl. I. 24. 677 f. 692 f. 726 f. 749.

„Krone," des „Amts" und in ähnlichen Fällen hat sich ein solcher Sprachgebrauch sogar bis heute erhalten.

Auch diese Erhebung unpersönlicher Gerechtsame zu Mittelpunkten in sich gegliederter und nach außen geschloßener Sachsphären gewinnt für uns dadurch eine besondere Wichtigkeit, daß sie in ganz ähnliche Beziehungen wie Marken und Höfe zu Personenverbänden traten. Das einer Gesammtheit zustehende Amt, Gewerberecht oder Nutzungsrecht, ursprünglich durch die persönliche Gliederung bedingt und bestimmt, konnte auch hier dem persönlichen Verbande immer selbständiger gegenübertreten, ihn bedingen und bestimmen, ja zuletzt ihn zu einem bloßen Ausfluß und Mittel für sich herabsetzen.

Von der objektiven Einheit liegenschaftlicher Gerechtsame war dann endlich der Uebergang zu einer objektiven Vermögenseinheit nicht schwer zu vollziehen. Hier lag daher die für das heutige Recht so wichtige Möglichkeit vorgebildet, daß auch ein Kapital, ein bestimmter Vermögenswerth das bedingende und bestimmende Substrat eines Personenverbandes werde.

III. Der Begriff des Rechts.

§ 7.

Da die Begriffe der Person und der Sache den Begriff des Rechts voraussetzen, haben wir bereits mehrfach auf die Eigenthümlichkeit der deutschen Rechtsidee eingehen und sowol ihr Verhältniß zur Rechtsidee andrer Völker erörtern, als ihren geschichtlichen Gestaltungsgang andeuten müßen. Es erübrigt, um den Abschluß der für die Geschichte des Körperschaftsbegriffs erheblichen Grundbegriffe zu finden, die Hauptmerkmale der ursprünglichen Rechtsidee unseres Volkes zu fixiren und die Richtung ihrer Fortbildung zu bezeichnen.

I. Hauptcharakterzug unserer Rechtsgeschichte ist, daß bei uns, während die römische Entwicklung mit der scharfen Gegenüberstellung von Gesetz und Befugniß begann, Jahrtausende lang die Eine Idee des Rechtes den unentwickelten Gegensatz des objektiven und des subjektiven Rechts umspannte. Das Recht wurde gleichzeitig als eine höhere, dem menschlichen Willen über-

II. 303. 517. IV. 424 § 5—7 (1296); bes. 1301 ib. I. 680 § 17, wonach die Schulzen-, Meier- u. Büttellehen ledig sind, swel hant erstirbet, die da lihet o. enpfahet die ambacht, das schulteissentum, das meiertum o. das gebutteltum; in Eschen ib. V. 424 § 5 sind sogar kelnhof, vorsterlehen u. mülk jährlich ledig. Vgl. auch W. v. Berse (13. J.) ib. I. 692–694 über die Rechte, quae ad officia pertinent; u. ib. 728 u. 677 f. über die Abgaben und Pflichten vom banwartum, meiertum u. andern Aemtern.

geordnete Macht und als der Inbegriff der menschlichen Willensbeziehungen vorgestellt, ohne daß man im Stande gewesen wäre, beide Seiten des Rechtsbegriffes in der Abstraktion zu trennen und im Leben zu begrenzen[1]). Das deutsche Bewußtsein entbehrte freilich nie, wie man wol behauptet hat, der Vorstellung eines objektiv bindenden Gesetzes[2]): aber diese Vorstellung blieb, statt in die Sphäre eines reinen und selbständigen Begriffs erhoben zu werden[3]), in dem subjektiven Freiheitsbegriff stecken und durch ihn gebunden.

[1]) Wenn Zöpfl, R. G. II § 1, das römische Recht vom Gesetzesbegriff, das deutsche Recht vom Freiheitsbegriff ausgehen läßt, so liegt darin das Richtige, daß die Neigung zur Voranstellung des einen Begriffs in jedem der beiden Rechte von Anfang an sich wirksam zeigt. Wenn er aber (ib. Nr. III) behauptet, ursprünglich habe dem deutschen Recht „der objektive Rechtsbegriff fast gänzlich und jedenfalls in einer solchen Weise gefehlt, wie dies im r. R., in welchem dieser letztere Begriff voranstand, hinsichtlich des subjektiven Rechtsbegriffes niemals der Fall gewesen ist" (vgl. dazu ib. § 2 Nr. II), und wenn er darin eine „angeborne Einseitigkeit" der Nation findet, die den Keim ihrer eignen Ueberwindung in sich trug (ib. § 1 Nr. IV.), so ist dies schief. Denn charakteristisch für das ältere deutsche Recht ist nicht der Mangel des objektiven Rechtsbegriffs, sondern der Mangel des Gegensatzes zwischen objektivem und subjektivem Recht, während die frühe und schroffe Ausprägung dieses Gegensatzes den römischen Rechtsbegriff charakterisirt. Der abstrakte Gesetzesbegriff war es, der uns fehlte: genau ebenso aber fehlte ein abstrakter Freiheitsbegriff. Und wenn wir keine freie und unabhängige Gesetzesnorm im römischen Sinne kannten, so war uns ebenfalls eine freie und reine Befugniß im römischen Sinne unbekannt. Weit entfernt, einseitig zu sein, ist also vielmehr die deutsche Rechtsidee gegenüber der frühreifen, aber einseitigen Logik des Römers die tiefer und voller veranlagte. Denn statt der Ausprägung suchte sie die Ueberwindung des Gegensatzes. Und nicht „der Sieg des objektiven Rechtsbegriffs über den subjektiven" (ib. § 1 Nr. V), sondern die trotz endlicher Scheidung erstrebte Versöhnung von Gesetz und Freiheit bildet „den Kern der innern Geschichte des deutschen Rechts".

[2]) Schon in den Volksrechten, weit mehr noch in den fränkischen Kapitularien tritt der Gesetzesbegriff neben der Auffaßung des Rechts als vertragsmäßiger und herrschaftlicher Verhältniße deutlich zu Tage. Ebenso im späteren Mittelalter. Das zeigt sich z. B. in der Zurückführung des Rechtes auf Gott. Man vgl. die von Graf u. Dietherr S. 1 f. Nr. 1—11 gesammelten Sprüchwörter, welche Gott als Recht oder als Anfang alles Rechts bezeichnen. Ebenso in den Rechtsbüchern, z. B. Sachs.sp. Vorr. 22: got is selve recht; Spiegel deut. Leute 35: swer gott minnet, der minnet reht; kl. Kaiserr. (E.) I, 1: reht . . ist eine sture u. eine grundfeste aller guten dinge. Auch wird im Volksmunde das Recht mit der Wahrheit identificirt (Graf u. Dietherr a. a. O. Nr. 23—29), das natürliche Recht über die Satzung erhoben (ib. Nr. 15—17), das Recht als Schirm der Unschuld gepriesen (Nr. 105), die Gleichheit des Rechtes für Alle hervorgehoben (Nr. 40—44). Ja es heißt ausdrücklich „Wille ist nicht Landrecht" (Nr. 45—47) und „durch *das recht* sind funden *alle recht*" (Nr. 14), so daß sich das Recht und die Rechte schon nicht mehr zu decken scheinen.

[3]) Wie dies z. B. nach Sohm von je geschehen wäre.

Das Gesetz selbst schien daher von anderer Seite her nur ein subjektives Recht, eine Freiheit zu sein; es war ein Anspruch des Herrn oder der Gesammtheit gegen die Verbandsgenoßen, eine Freiheit des engeren Gebietes gegen das Reich, ein Privileg der Stände gegeneinander. Umgekehrt blieb hinwiederum der Freiheitsbegriff gebunden durch das in ihm steckende objektive Moment, durch die Beziehung auf eine höhere Willensordnung, so daß es unmöglich war, den Inbegriff der subjektiven Rechtsbeziehungen nach römischer Weise in ein Konglomerat einseitiger Befugniße aufzulösen.

Auf das Deutlichste tritt uns noch in den späteren Weisthümern der Landleute der völlige Mangel einer Trennung von objektivem und subjektivem Recht entgegen. In bunter Mischung werden hier Satzungen und Einzelbeziehungen, Normen für Familien- oder Erbrecht und der Inhalt der auf einem bestimmten Grundstück lastenden Dienstbarkeiten, Festsetzungen über die Breite eines bestimmten Weges und über das Quantum und Quale der Abgaben eines bestimmten Bauern vorgetragen. Gewohnheitsrecht und Unvordenklichkeit, Küren und Verträge, ein Vergleich über einen Streitfall und ein die Dorfverfaßung abändernder autonomischer Akt erscheinen durchaus als gleichgeartete Titel für die Begründung oder Aufhebung von Recht, ohne daß man sich bewußt wird, daß in dem einen Fall Rechtsnormen, in dem andern Rechtsverhältniße entstehen. Jede Rechtsbeziehung zwischen zwei Landleuten oder den Landleuten und ihrem Herrn hat etwas von einer Satzung an sich und wird damit der Sphäre des freien Willens irgendwie entrückt; jede auf Gewohnheit, Anordnung oder Küre beruhende Satzung erscheint umgekehrt zugleich als subjektive Berechtigung des Herrn oder der Gemeinde, ist eine Herrschaftsbefugniß jenes oder eine Freiheit dieser, eine Gerechtigkeit des Hofes oder der Mark[4]). Was aber hier bis an die Grenze unserer Tage lebte, war einst die alleinige und allgemeine Anschauungsweise unseres Volks.

Weil nun aber diese ungleichartigen Bestandtheile der Einen Rechtsidee durch keine begriffliche Grenze in ein festes Verhältniß zu einander gesetzt werden konnten: war mit der deutschen Rechtsidee zugleich die Gefahr einer dauernden Verschiebung und Störung des harmonischen Verhältnißes von Gesetz und Freiheit gegeben. Die Entwicklung unseres Volks im Sinne des Subjektivismus, der Mannichfaltigkeit und der Individualfreiheit fand, als sie sich auf das Recht übertrug, kein Gegengewicht an einem unverrückbaren und einheitlichen Gesetzesbegriff. Das Recht löste sich in Rechte auf, bis es nur noch in der Idee ein gleiches und gemeines Recht, in Wirklichkeit nur die zahllosen individuellen Rechte, Freiheiten, Privilegien und Sonderbefugniße der Stände, Herren und Genoßenschaften, der Marken und der Höfe gab.

Zuerst die Städte überwanden für ihr inneres Leben die Absorption des Gesetzes durch die Rechte, indem das Stadtrecht als eine für Alle gleiche und

[4]) Näheres unten in § 17

Alle bindende Norm von der Summe der subjektiven Rechte gelöst ward. Allein die Stadt war nur ein enger Kreis und nur nach innen war ihr Recht wahres Gesetz, während es sich nach außen gleichfalls nur als Inbegriff korporativer und ständischer Freiheiten darstellte. Die Anfänge einer Verallgemeinerung des neuen Gedankens auf rein nationaler Grundlage sind dann zwar zu bemerken: vollendet aber wurde auch hier erst durch den Einfluß der römischen Rechtsidee die Erhebung des allgemeinen und gleichen Gesetzesbegriffes über die Rechte. Seitdem ist die scharfe Gegenüberstellung des objektiven und des subjektiven Rechts auch bei uns zur Grundlage alles Rechtslebens geworden. Allein während die Römer beim Gegensatz stehen blieben, erkennen wir in ihm zuletzt nur die Glieder einer höheren Einheit und suchen das Ziel alles Rechts in der schließlichen Versöhnung von Gesetz und Freiheit. Auch hier also ist die ursprüngliche Anlage unserer nationalen Rechtsidee durch den historischen Proceß entfaltet, nicht zerstört.

II. Weniger noch wurde vom älteren Bewußtsein das Recht *in abstracto* und das Recht *in concreto* geschieden, was ohne die vorangehende Scheidung von Norm und Befugniß, von Rechtsinstitut und Rechtsverhältniß gar nicht möglich ist.

Zwar fehlte keinem Zeitalter die Idee eines einigen und untheilbaren Rechtes, das sogar auf Gott selbst zurückgeführt, ja mit Gott identificirt wurde[5]): aber dieses Eine Recht ist eben auf der andern Seite nur der Inbegriff aller geltenden Satzungen und Gebote. Diese einzelnen Satzungen ferner stehen unter einander zwar im Verhältniß der Gliederung, des näheren oder entfernteren Zusammenhangs: allein das ist noch etwas Thatsächliches und Lebendiges, nicht hat wie heute die Abstraktion daraus den Begriff des Rechtsinstitutes gebildet, welches nun als ein in sich geschloßener organischer Komplex abstrakter Regeln dem Leben gegenüber eigne Macht und Bedeutung gewinnen kann. Deshalb steckt auch zwar im Recht ein System wie in der Volkssprache Grammatik steckt: aber es giebt keine bewußte Systematik und keine systematischen Rechtsaufzeichnungen. Ja die einzelne Rechtsnorm selbst wird kaum als abstrakte beständige Regel von ihren einzelnen Anwendungsfällen unterschieden, so daß in denselben Versammlungen und wesentlich gleichen Formen Rechtserzeugung und Rechtsprechung vor sich gehen, Gesetze und Urtel fast die gleiche Natur haben.

Wenn aber die Scheidung des Abstrakten und Konkreten bezüglich des objektiven Rechtes nicht vollzogen ist, kann sie noch weniger bezüglich der subjektiven Rechte und Pflichten und der aus ihnen zusammengesetzten Rechtsverhältniße vorgenommen sein. Man hat daher noch nicht von der Summe der konkreten Verhältniße den abstrakten Begriff eines Rechtsverhältnißes als des subjektiven Korrelats eines bestimmten Rechtsinstituts gelöst.

[5]) Vgl. Note 2.

III. Mit diesen Unvollkommenheiten hieng der schon oben besprochene Mangel eines einheitlichen, objektiven und abstrakten Princips über den Geltungsbereich des objektiven Rechtes zusammen. Alle Rechtssätze galten entweder als das Besitzthum eines bestimmten Personenkreises oder aber als Zubehör von Grund und Boden, und danach entschied Personalität oder Dinglichkeit, bis mit der Veränderung und Entfaltung der Rechtsidee das Princip der Territorialität entwickelt ward.

IV. Die deutsche Rechtsidee war jedoch nach ihrer subjektiven Seite hin tiefer und vielseitiger als die römische veranlagt. Denn während das römische Recht ein System von einseitigen Befugnißen war, baute sich das deutsche Recht auf dem Gedanken der Gegenseitigkeit als ein System von Rechten und Pflichten auf. Das Recht ward nicht als absolute, sondern als sittlich-beschränkte Willensmacht, als gegenseitige Beziehung verschiedener Willen zu einander, vorgestellt. Dem Römer war jedes Recht an sich eine reine und schrankenlose Befugniß, welche nur von außen her durch andere Befugniße beschränkt oder durch gleichzeitig begründete Pflichten bedingt werden konnte: für die germanische Auffaßung trug jedes Recht in sich selbst die Schranke über welche hinaus es sich zu Unrecht verkehrt hätte, und es enthielt als wesentliches und nothwendiges Korrelat der Befugniß zugleich die Pflicht in sich, die nur die andere Seite derselben Beziehung zu sein schien. Diese Einheit von Recht und Pflicht, die vielfach sogar bis zu einer Identität der Namen führte, ist zu allen Zeiten ein Grundzug unseres Rechts geblieben. Sie ist noch mit unsrer heutigen Anschauungsweise so unlöslich verwebt, daß es uns fast als selbstverständlich gilt, Rechte und Pflichten aus einander abzuleiten und nach einander zu bemeßen, und daß wir geneigt sind, überall, wo uns die entsprechende Kehrseite nicht deutlich entgegentritt oder beide Seiten in unrichtigem Verhältniß zu stehen scheinen, das Recht für ein ungerechtes Privileg oder die Pflicht für eine unbillige Last zu erklären.

Man hat bisweilen, indem man die Rechtsidee mit vollem Fuge auf die Freiheitsidee zurückführte, mit Unrecht aber den ursprünglichen Freiheitsbegriff der Germanen als Willkür determinirte, in dem subjektiven und zunächst nur durch das Maß der eignen Kraft begrenzten Belieben des Einzelnen die Quelle der deutschen Rechtsidee finden wollen.[6]) In Wahrheit trug der germanische

[6]) Am schroffsten Rogge u. Zöpfl. Dem Letzteren (§ 2) ist „das älteste Recht der germanischen Völker . . eine Art von Recht des Stärkeren", das dann „Kaiser und Fürsten" mühsam unterdrückt haben. Selbst im Herkommen findet er noch „den Charakter eines Rechtes des Stärkeren". Er definirt dann konsequent die Grundbegriffe unseres Rechts (§ 4) als reine Befugnißbegriffe, insbesondere Mundium und Gewere als „Vertheidigungsbefugniß von Personen u. Vertheidigungsbefugniß von Sachen". — Als wenn ein Recht des Stärkeren überhaupt ein Recht wäre! Nach dieser Auffaßung fehlte den Germanen überhaupt die Rechtsidee, bis kaiserliche u. fürstliche Verordnungen sie ihnen aufoktroyirten.

Freiheitsbegriff von je die Schranke eines objektiven, durch das sittliche Gemeinbewußtsein gegebnen Maßes in sich, und so weit die Geltung des individuellen Beliebens von der Anschauung des kraftvollen und ungebändigten Volkes ausgedehnt werden mochte, so heilig und unverrückbar galten ihr die Grenzen, welche der Sittlichkeitsbegriff der Willkür zog. War nun aber die germanische Freiheit nicht die absolute, sondern die durch das sittliche Gemeinbewußtsein begrenzte Geltung des einzelnen Volksgenoßen, so mußte auch die Rechtsidee sofort in einer Form in das Volksbewußtsein treten, welche der Beschränkung der Befugniß durch das Recht der Gemeinschaft und der Genoßen Ausdruck gab. Es entsprach der tieferen und volleren Anlage unseres Volkes, daß es diese Beschränktheit und Bedingtheit der Befugniß in den subjektiven Rechtsbegriff selbst verlegte, während die Römer das subjektive Recht mit schneidender Schärfe als einseitige und bedingungslose Befugniß hinstellten, um es nur von außen her durch den Gesetzesbegriff und durch fremde Befugniße einzuschränken. Auch bei den Römern wurden freilich in vielen Beziehungen die schroffen und absoluten Befugnißbegriffe des imperium, des dominium, der potestas u. s. w. im Leben durch die gute Sitte der älteren Zeit und durch das bonum et aequum gemildert und mit der Sittlichkeit versöhnt: höher aber und zu reicherer Kultur befähigend war die germanische Rechtsidee, welche von vornherein in der Willensherrschaft die Willensbeschränkung, in der Befugniß die Pflicht mitdachte, welche das imperium durch das deutsche Herrschaftsrecht, die potestas durch das Mundium, das dominium durch die Gewere und das Eigen ersetzte, und welche überhaupt weder im öffentlichen noch im privaten Recht eine einseitige und schrankenlose Macht sei es einer Gesammtheit oder sei es eines Einzelnen zuließ.

V. Vor Allem endlich umfaßte die germanische Rechtsidee, weil sie nicht die Sphäre des Individualwillens, sondern die gegenseitige Beziehung aller Willen zum Ausgangspunkte nahm, von je in gleicher Weise öffentliches und privates Recht.

Heute sind uns öffentliches und privates Recht die beiden verschieden gearteten Seiten des Einen Rechts. Ehe wir indeß zu dieser Auffaßung gelangen konnten, mußten wir einen weiten und vielverschlungenen Weg zurücklegen, auf dessen erster Hälfte wir die Einheit der Rechtsidee mit der begrifflichen und praktischen Vermischung des öffentlichen und privaten Rechts erkaufen mußten. Um die höhere Vollendung der Rechtsidee zu erringen, mußten wir länger als irgend ein anderes Volk der Staatsidee entbehren. Wir mußten, um zur endlichen Harmonie zwischen Allgemeinheit und Einzelnen zu kommen, lange Zeit hindurch die Fortschritte des Gemeinlebens den Fortschritten des Einzellebens opfern. Ja wir mußten uns so tief in den Ausbau der Individualrechte verlieren, daß wir endlich nicht ohne das Hülfsmittel fremder Ideen die begonnene Erhebung zur Einheit und Allgemeinheit und

damit die Trennung des öffentlichen Rechts vom Privatrecht zu vollziehen vermochten.

Bis zu den Veränderungen, welche im Innern der Städte ihren Anfang nahmen, gab es nur ein einziges einartiges Recht. Dieses Recht umfaßte sowol den Stoff des öffentlichen wie den des privaten Rechts, die Individualverhältniße wie die Allgemeinverhältniße: aber es umfaßte sie in ungetrennter und untrennbarer Vermischung. Die Trennung und ungleichartige Behandlung beider Gebiete war gar nicht möglich, so lange im Personenbegriff die individuelle Seite und die Seite, Allgemeinheit oder Glied einer Allgemeinheit zu sein, zusammenfielen. Vielmehr gab es nur ein einziges allumfaßendes Recht, das durch und durch die Merkmale eines wahren Rechtes an sich trug, das aber weder öffentliches noch privates Recht, wenn auch Keim und Möglichkeit von Beidem war.

Dieses eine Recht konnte nun zwar in seinen Bestandtheilen von sehr verschiedenem und im Laufe der Zeit mannichfach wechselndem Charakter sein; und es konnte dabei im Einzelnen bezüglich der es beherrschenden Grundsätze bald mehr dem heutigen rein öffentlichen Recht bald mehr dem reinen Privatrecht ähneln. Allein, was darüber entschied, war nicht der principielle Gesichtspunkt der objektiven Nothwendigkeit in dem einen und der Individualfreiheit in dem andern Fall, sondern hieng von einer Reihe äußerer Umstände und namentlich von der ungleichen Geltung persönlicher oder dinglicher Momente bei den einzelnen Instituten und in den verschiedenen Zeiten ab. Je mehr im Sinne der patriarchalen Lebensformen noch die persönlichen Verhältniße, welche aus der Familienverbindung hervorgegangen oder analog gebildet waren, den Bau des Rechtes bestimmten, desto mehr ähnelte dasselbe dem heutigen öffentlichen Recht. Denn indem die persönlichen Merkmale der Geburt und Abstammung, der gekornen oder angebornen Treuverpflichtung, der Wahl durch die Genoßen u. s. w. die Vermögensrechte vielfach nach sich zogen, mußte das Recht ohne Rücksicht auf seinen vermögensrechtlichen Gehalt sich vornemlich an die Organisation der persönlichen Gemeinschaften anschließen. Auch der Privatrechtsstoff mußte folgeweise mehr oder minder durch persönlich-öffentliche Verhältniße gebunden werden, wie dies namentlich in der anfänglichen Untheilbarkeit, Unveräußerlichkeit und auf wehrhafte und blutsverwandte Männer beschränkten Vererblichkeit des Grundbesitzes hervortritt. Je mehr aber in der ferneren Entwicklung die patrimonialen Lebensformen überwogen und demgemäß die Besitzverhältniße, welche aus der Bodenvertheilung hervorgegangen waren, den Bau des Rechts bestimmten, desto mehr näherte sich das Wesen alles Rechts dem Wesen des heutigen Privatrechts. Persönlich-öffentliche Verhältniße, wie die Gewaltbefugniße und Aemter, die Dienste und Abgaben aller Art, die politischen Standesrechte u. s. w., folgten nunmehr in ihrer Rechtsnatur den Vermögenseinbegriffen oder von der vermögensrechtlichen Seite aufgefaßten Gerechtsamen, mit denen sie in Verbindung gesetzt wurden.

Insbesondere zog die veränderte Behandlung des Grundbesitzes, der in immer freierer Weise vererblich, veräußerlich und theilbar wurde, eine entsprechende Behandlung aller mit ihm verknüpften öffentlichen Rechtsverhältniße nach sich. Das Recht wurde freilich niemals reines Privatrecht, sondern blieb, wie es seinem Inhalt nach stets die gesammte Lebensordnung des Volkes umfaßte, so seinem Wesen nach in den wichtigsten Bestandtheilen, wie im Ständerecht, in den Grundsätzen über Erwerbung und Veräußerung der Grundstücke, auffälliger noch im Lehn- und Hofrecht u. s. w., durch politische Rücksichten gebunden. Allein im Ganzen trat die privatrechtliche und vermögensrechtliche Seite aller Verhältniße mehr und mehr in den Vordergrund und bestimmte über deren sonstigen Gehalt, so daß als letztes Ziel, welchem die Entwicklung zuzueilen schien, die Auflösung der gesammten Rechtsordnung in eine Summe individueller Rechtsverhältniße aufgefaßt werden konnte.

Erst seitdem durch das Eintreten der Staatsidee in das deutsche Leben die begriffliche Trennung desjenigen Rechts, in welchem die Personen als Individuen gelten, von demjenigen Recht, in welchem sie als Allgemeinheit oder als Glieder einer Allgemeinheit in Betracht kommen, ermöglicht war, wurde dieser Weg wiederum verlaßen. Nunmehr konnte sich reines Privatrecht und rein öffentliches Recht entwickeln und jedes von beiden sich seinem inneren Wesen gemäß gestalten. Doch blieb im Widerspruch mit dem römischem Recht als Frucht des germanischen Urgedankens die Einheit über den Gegensätzen gewahrt, und es blieben sich deshalb auch thatsächlich öffentliches Recht und Privatrecht weit näher als bei den Römern. Im Privatrecht waltet nun das Princip der Freiheit und der Beweglichkeit vor: aber das öffentliche Interesse und der Gedanke der vom Recht untrennbaren Pflicht ziehen die Schranken weit enger als im römischen Recht. Das öffentliche Recht wird in die Sphäre der Objektivität und Stetigkeit erhoben: aber es bleibt wirkliches, gegenseitiges und geschütztes Recht, und es wahrt der freien Willensbestimmung einen ausgedehnten Spielraum.

Zweites Kapitel.

Genoßenschaft und Gesammtrecht.

§ 8. Im Allgemeinen.

Von den so ermittelten Grundbegriffen des älteren deutschen Rechts haben wir nun denjenigen näher zu untersuchen, welcher den noch unentfalteten Körperschaftsbegriff in sich enthielt. Das aber ist der alte Genoßenschaftsbegriff.

Da wir das Wesen der alten Genoßenschaft darin gefunden haben, daß die Gesammtheit schlechthin, ohne Unterscheidung der einheitlichen und vielheitlichen Seite, als Rechtssubjekt gesetzt wurde, haben wir die Rechtssubjektivität der Gesammtheit nach allen Seiten hin näher auseinanderzulegen. Da wir aber ferner die Rechtssubjektivität überall durch objektive Momente bedingt und bestimmt fanden, haben wir mit der Betrachtung der Gesammtheit stets die Betrachtung des objektiven Gesammtrechts zu verbinden. Indem wir sodann nach dem Verhältniß von Genoßenschaft und Gesammtrecht fragen müßen, werden wir einerseits die Wirkungen zu untersuchen haben, welche für das in eine genoßenschaftliche Sphäre fallende Objekt die besondere Beschaffenheit seines Subjektes hatte, andrerseits die Rückwirkung feststellen müßen, welche die einmal hergestellte objektive Beschaffenheit der Gesammtrechtssphäre auf die Gestaltung ihres genoßenschaftlichen Subjektes hatte. In beiden Beziehungen endlich werden wir die Gesammtheit und das Gesammtrecht nicht ohne die Gegenüberstellung der Einzelnen und ihres Sonderrechts fixiren können.

Den Ausgangspunkt unserer Untersuchung muß, wenn wir uns an die Bedeutung des Rechtes der Grundstücke erinnern, das Gesammtrecht an Grund und Boden bilden. Allerdings ist der Genoßenschaftsbegriff älter als das Grundeigenthum überhaupt und das Gesammteigenthum an der Mark insbesondere. Indeß die einfache Vorstellung der Rechtssubjektivität der Gesammtheit in den vorgemeindlichen Bildungen, in Geschlechtern und unangesessenen Stämmen und Völkern, ist erstens schon dargelegt worden und findet zweitens in den mit Grund und Boden verknüpften Verbänden sich überall wieder. Nicht die Ueberreste der sich auflösenden rein persönlichen Verbände, sondern die von frischem Leben erfüllten räumlich-dinglichen Genoßenschaften enthalten in Wahrheit die Fortsetzung und Fortentwicklung des ältesten Genoßenschaftsbegriffs. Und wenn zu den durch das Gesammteigenthum an einer Mark mehr oder minder gestalteten Genoßenschaften später wieder vom Boden unabhängige Genoßenschaften treten, so suchen sich auch diese zunächst an den objektiven Begriff einer nach dem Vorbild der Mark gebildeten Gesammtgerechtigkeit anzulehnen.

Hauptquelle werden hierbei für uns aus einem doppelten Grunde die Weisthümer und Urkunden über das ländliche Gemeinderecht bilden. Einmal deshalb, weil über andere Genoßenschaften älterer Struktur auch nicht annähernd das Material vorhanden ist, welches uns hier gestattet, den Bildungsgang des ursprünglichen und ungeschulten Volksrechtsbewußtseins bis ins Kleinste zu durchschauen und die Belege überall aus dem Vollen zu schöpfen. Zweitens deshalb, weil sich in diesen engsten Kreisen in ungetrübter Reinheit bis in das 17. und selbst 18. Jahrhundert die einst allgemeine Auffaßung von Genoßenschaft und Gesammtrecht, die überall sonst lange vorher einer Umbildung unterworfen war, erhalten hat, so daß wir in manchen Beziehungen hier vor unsern Augen sich einen Proceß vollziehen sehen, der in vollkommen analoger Weise sich vor vielen Jahrhunderten in den weiteren und höheren Lebenskreisen unseres Volkes vollzogen hatte. Gelingt es uns daher, die Lebenskeime der deutschen Genoßenschaft in diesem Einen Falle an ihrer Wurzel und in ihrem intensivsten Wirkungsbereiche aufzudecken, so haben wir damit von selbst die Basis hergestellt, auf welcher die Bildung auch der höheren und verwickelteren Gemeinschaftsorganismen zu irgend einer Zeit durch Entfaltung und Verzweigung stattgefunden haben muß.

Aber nicht blos historischen Werth hat eine nähere Untersuchung dieser leicht zugänglichen, ihrem Bildungsgehalt nach uralten und doch nach Zeit und Form verhältnißmäßig jungen Gestaltung von Genoßenschaft und Gesammtrecht: sie bietet auch ein ungemeines praktisches Interesse. Denn einmal liegt hier der Schlüßel für das Verständniß aller so zahlreichen modernen Genoßenschaftsformen, welche auf der organischen Verbindung von Gesammteinheitsrecht und Gesammtvielheitsrecht beruhen und von der alten Genoßenschaft sich nur dadurch unterscheiden, daß das früher Vermischte begrifflich geschieden und nach festem Princip gegen einander abgegrenzt ist. Sodann aber finden wir hier das Prototyp aller Genoßenschaften, für welche neben einem Personenverbande zugleich eine objektive Einheit essentielles Substrat ist, so daß nach der einen Seite die territoriale Basis der öffentlichen Gebietskörperschaften hier anknüpft, nach der andern Seite der Aufbau einer Körperschaft auf dem Fundament einer privatrechtlichen Sacheinheit und ins-

besondere die Struktur des Aktienvereins und andrer Vermögensgenoßenschaften hier Vorbild und Wurzel und hier allein die Möglichkeit vollkommenen Verständnißes hat.

§ 9. Das Gesammtrecht am liegenden Gut.

Das Gesammtrecht am liegenden Gut ist gleich alt mit dem Recht an Grund und Boden überhaupt[1]). Alles Recht an Grund und Boden, sobald es zur Entstehung und zum Bewußtsein kam, spaltete sich in Folge der genoßenschaftlichen Bewirthschaftungs- und Landvertheilungsformen sofort in Gesammtrecht und Sonderrecht. Um daher vom liegenschaftlichen Gesammtrecht zu handeln, müßen wir zunächst auf Entstehung und Inhalt des liegenschaftlichen Rechtes überhaupt zurückgehen.

A. Nomadisirenden Völkern ist, weil sie einmal thatsächlich die Erde noch nicht beherrschen und zweitens der Boden an sich für sie noch kein werthvolles Gut ist, ein eigentliches Grundeigenthum unbekannt. Die Erde gilt ihnen noch, wie uns Luft und Meer, als freie und herrenlose Natur, die ihre Erzeugniße Jedem freiwillig spendet, der sie ergreifen kann und will. Doch kennen sie immerhin schon, wenn auch kein nach innen gekehrtes Eigenthum, so doch ein nach außen wirksames Machtrecht über räumlich abgegrenzte Stätten und Gebiete. Der Einzelne hat wenigstens vorübergehend die Stätte inne, auf die er sein bewegliches Haus setzt; Horden und Stämme betrachten ihre Jagd- und Weidebezirke als ein ihnen gehöriges und gegen die Nachbarn abgeschloßenes Gebiet. Einzelne und Gesammtheiten, wenn sie den Eindringling abwehren, schützen freilich nicht ein gesondertes und selbständiges Besitzthum, welches in einem Stück der Erde als solcher bestünde: aber sie schützen die Grenzen, innerhalb deren sich ihre persönliche Macht entfaltet.

Anders wird es, sobald der Ackerbau eine höhere Bedeutung gewinnt. Nun tritt die Erde aus der Reihe der freien Naturmächte heraus und fügt sich menschlichem Willen. Sie wird dem Menschen dienstbar, daher zum Herrschaftsobjekt geeignet. Zugleich erlangt sie die Bedeutung eines an sich werthvollen Guts. Denn Werth verleiht ihr zunächst die in sie hineingesteckte Kulturarbeit, Werth bald auch die Lage, natürliche Beschaffenheit und Seltenheit. So wird ein intensives und selbständiges Recht am Boden und allen mit ihm verbundenen Sachen möglich.

Zunächst jedoch fehlt es, wie dies dem Charakter des deutschen Rechts entspricht, an einem abstrakten Begriff und Wort, um diese neue Beziehung des Menschen auf die ihm unterworfene Erde auszudrücken. Daher fehlt es auch zunächst an begrifflicher Unterscheidung und Begrenzung der verschiedenen Seiten und Bestandtheile des Rechtes an Grund und Boden.

I. Der erste feste Rechtsbegriff, welcher aus der Fülle der konkreten Beziehungen zu den Grundstücken im deutschen Recht heraustrat, war der Begriff der Gewere. In ihm wurde, wenn auch in zahlreichen Anwendungen und Nüancen, die äußere und formale Seite der Sachherrschaft selbständig gefaßt. Der von der Volks- oder Stammesgemeinschaft dem unter ihrer Gewährleistung mit dem Besitz Bekleideten gewährte Schutz, — der Anspruch des Besitzers auf Vertretung, Vertheidigung und Verfolgung seiner Sache, — das faktische Verhältniß des Besitzers zu dem Grundstück und seinem Nutzen: das sind die Momente, welche sich in der Gewere zu einem einheitlichen Begriff verbinden oder doch verbinden können. Je nach dem Hervortreten und der ungleichen Beschaffenheit eines dieser Momente nimmt dann auch die Gewere ihre im Einzelnen so verschiedenartige Färbung und Bedeutung an: mag nun dabei der Eintheilungsgrund von der schützenden Gemeinschaft genommen werden (land-, lehn-, hofrechtliche Gewere); oder mag auf den ungleichen Ursprung (faktischen Besitz, gerichtliche Auflaßung, Zeitablauf) und die ungleiche Intensivität des Schutz- und Vertheidigungsanspruchs gesehen werden; oder mag die Beschaffenheit der in der Gewere formalisirten Herrschafts- oder Nutzungsbefugniße in Betracht kommen (eigenliche, pfandliche, erbliche, nutzliche, Zins-, Vogtei-, Renten-, Gerichts-, Vormundschaftsgewere u. s. w.). Immer ist in allen ihren Anwendungen und Wirkungen die Gewere weder der Gegensatz des Sachenrechts noch mit dem Sachenrecht identisch: sie ist vielmehr eine für sich aufgefaßte bestimmte Seite des Sachenrechts, indem in ihr das formale und nach außen gekehrte Element desselben abgehoben und unter Umständen zu selbständiger Geltung gebracht wird. Unberührt bleibt von ihrem Begriff die eigentliche Substanz, die nach innen gekehrte Seite des Sachenrechts. Es ist daher unrichtig, in der Gewere die Grundlage des deutschen Sachenrechts zu erblicken[2]).

II. Neben der Gewere stand vielmehr von vornherein das materielle Sachenrecht in der ganzen Fülle seines möglichen Inhalts[3]). Die materiellen Herrschaftsbefugniße aber der Menschen an den Sachen wurden, weil sie sich eben mit ihrem stofflichen Gehalt zu decken schienen, später und unvollkommener in die Abstraktion erhoben. Ja sie blieben bis in das späte Mittelalter so konkret, daß man oft nicht einmal verschiedene Namen für das Recht und seinen Gegenstand hatte, beides vielmehr gleichzeitig mit Worten wie Eigen, Erbe, Lehen, Hufe, Nutzen, Habe u. s. w. bezeichnete.

Deshalb mußte das deutsche Sachenrecht, wie überhaupt, so vor Allem in Bezug auf Grund und Boden von vornherein einen schneidenden Gegensatz zu der römischen Abstraktion des Eigenthums und der dinglichen Rechte bilden. Der römische Eigenthumsbegriff ist die Abstraktion, vermöge deren

[1]) Vgl. Th. I § 7—10. 13.

[2]) Wie dies von Albrecht geschieht. Vgl. dagegen auch Beseler, System 286 Note 18.

[3]) A. M. Maurer, Einl. 92 f. 97—104; Dorfv. I. 68.

die Totalität einer Sache als Beſtandtheil der vermögensrechtlichen Willensſphäre einer Perſon gedacht wird. Das Eigenthum iſt daher erſtens vollkommen unabhängig von der Beſchaffenheit ſeines Objekts. Es iſt zweitens dergeſtalt ausſchließlich, daß jede außer ihm begründete Sachherrſchaft nur als Recht an einer fremden Sache (jus in re aliena), als ein dingliches Recht, das Nichts vom Weſen des Eigenthums in ſich trägt, aufgefaßt werden kann. Es iſt drittens, weil reine Abſtraktion, unabhängig von ſeinem konkreten Inhalt im einzelnen Fall, mithin ſo elaſtiſch, daß es ſich durch die Abtrennung einzelner oder ſelbſt der meiſten in ihm enthaltenen Befugniße nicht zu verändern ſcheint, wenn es auch in ſeiner praktiſchen Wirkſamkeit zu einem Schatten ſeiner ſelbſt herabſinken ſollte. Endlich ſind die römiſchen Sachenrechte rein privatrechtliche Begriffe.

Das deutſche Sachenrecht dagegen kannte weder ein Eigenthum noch dingliche Rechte in dieſem Sinn. Es wurde zunächſt durch die konkrete Beſchaffenheit der Sache dergeſtalt beeinflußt, daß für das Recht an fahrender Habe und an Liegenſchaften urſprünglich ein gemeinſamer Begriff überhaupt nicht vorhanden war. In Bezug auf das Recht an Liegenſchaften aber galt in allen hervorgehobenen Punkten das Entgegengeſetzte vom römiſchen Recht.

1. Das Recht an Grund und Boden war zunächſt in ſeinem Weſen abhängig von der Beſchaffenheit ſeines Objekts. Allerdings gab es von Anfang an einen gemeinſamen Begriff, welcher alle an irgend einem beſtimmten Grundſtück möglichen Befugniße zuſammenfaßte. Dieſen Begriff drückte man durch den das Grundſtück ſelbſt bezeichnenden Namen, insbeſondere aber als „Eigen“ (proprium, dominium) aus. Allein dieſer Begriff war keine farbloſe Abſtraktion, ſondern deckte ſich und veränderte ſich daher mit dem jedesmaligen konkreten Gehalt der an einer beſtimmten Grundſtücksindividualität begründeten menſchlichen Herrſchaft.

2. Weil aber das Weſen des germaniſchen Eigen nicht in der abſtrakten Beziehung auf Eine Perſon, ſondern in der Zuſammenfaßung aller denkbaren Herrſchaftsbefugniße zu einem Ganzen lag, deſſen Rechtscharakter alle ſeine einzelnen Beſtandtheile beſtimmen halfen: ſo fehlte es an dem Gegenſatze des Eigenthums und der Rechte an fremder Sache. Vielmehr ſchien ſoweit, als ein Grundſtück thatſächlich mehrfacher Herrſchaft unterworfen ſein konnte, dieſelbe Sache auch rechtlich das gleich unmittelbare Objekt mehrfacher Befugniß zu ſein. Es gab kein Sachenrecht, das andere Sachenrechte ausgeſchloßen hätte. Die Sache gehört einer Perſon nur in denjenigen Beziehungen, in welchen ſie derſelben rechtlich unterworfen iſt: ſoweit dies aber der Fall, gehört ſie ihr auch, wennſchon zu noch ſo geringem Theile, iſt alſo für ſie keine fremde, ſondern eine eigne.

Statt des Gegenſatzes des Eigenthums und der Rechte an fremder Sache ſteht daher der Gegenſatz des vollen Sachenrechts und der einzelnen dinglichen Rechte an der Spitze des deutſchen Immobilienrechts. Es giebt eine große

Zahl von Herrſchaftsrechten an Grund und Boden, die vereint das volle und ungeſchmälerte Eigen bilden, getrennt ſich als deſſen generiſch nicht verſchiedene Splitter darſtellen. Das Eigen war alſo theilbar. Wurden einzelne Befugniße von ihm abgetrennt, ſo hörte es vielleicht nicht auf, Eigen zu ſein, war aber ein verändertes, gemindertes Eigen. Die abgetrennten Befugniße umgekehrt gaben ihre bisherige Natur nicht auf, ſondern blieben, wie ſie es geweſen, Stücke des Eigen, die nur aus ihrer bisherigen Unſelbſtändigkeit herausgehoben waren. Das fragliche Objekt fiel alſo nicht mehr ausſchließlich in Eine Machtſphäre, ſondern mit gewißen Beziehungen in die Machtſphäre des Einen und mit anderen in die des Anderen. Unweſentlich iſt es dabei, mit welchen Namen die einzelnen Sachenrechte bezeichnet werden; ob namentlich, wie in der älteren Zeit, das Wort „Eigen“ und „Eigenſchaft“ vornemlich nur für das originäre und volksrechtlich garantirte Sachenrecht gebraucht wird[4]), oder ob man nebeneinander zwei Rechte als „Eigenthum“ benennt (Proprietät und Nutzeigenthum, dominium directum und utile), oder ob man endlich das Eigen, weil es nirgend mehr ganz vorhanden iſt, überhaupt als zerſtört anſieht und ſeine Splitter mit neuen Namen belegt. Der Kern der Sache liegt nicht in der Gleichheit oder Ungleichheit der Namen, ſondern darin, daß das alte Eigen ſeinem Begriff nach qualitativ theilbar war. Die ſpäteren Fälle des ſogenannten getheilten Eigenthums ſind daher nur unter der Herrſchaft des römiſchen Eigenthumsbegriffs Singularitäten: es haben ſich hier als Anomalien Reſte eines deutſchrechtlichen Princips erhalten, welches dereinſt das geſammte deutſche Sachenrecht beherrſchte. Und das urſprüngliche Weſen dieſes Princips liegt darin, daß jedes unmittelbar dingliche Recht die Sache in irgend einer Beziehung für den Berechtigten zur eignen machte[5]), das Eigen aber ſich von ſeinen verſelbſtändigten Splittern nicht durch den Artunterſchied der Ausſchließlichkeit, ſondern lediglich durch den Umfang der in ihm zuſammengefaßten Befugniße unterſchied.

3. Das deutſche Grundeigenthum ermangelte daher auch des Merkmals der Elaſticität. Nur ſo lange, als wirklich die Totalität aller an einem Grundſtück möglichen Befugniße vereinigt iſt, liegt das die ganze Sache erſchöpfende volle, freie und echte Eigen vor[6]). Soweit dagegen das Recht am

[4]) Doch kommt ſchon 1297 im Stadtr. v. Winterthur § 13 u. 17 b. Gaupp I. 145 „einsaigen“ als Gegenſatz von „ledig aigen“ vor; 1420 b. Bluntſchli I. 265 „vogtbar Eigen“ u. ſ. w.

[5]) Daher wird, wie von Gewere, ſo von „Eigenthum“ an Rechten, z. B. Gefällen, Zehnten, Zinſen, Vogteien, Gerichtsbarkeiten, Patronaten u. ſ. w., d. h. nach den obigen Erörterungen an dem durch ſolche Rechte herausgehobenen Stück der Sache, geſprochen. Belege b. Kraut (5. Aufl.) § 73.

[6]) Ueber die Terminologie Grimm, R. A. 492 f. u. Kraut § 63. „Rechtes freies lediges eigen“ kommt z. B. in einer Urk. v. 1385 in Mon. Boica XII. 210 u. 1402 b. Kraut § 73 Nr. 4 vor.

Grundstück gemindert, belastet oder unter Garantie eines Sondergerichts fortgegeben ist, ergreift weder das originäre noch das abgeleitete Recht mehr die Totalität, sondern jedes nur einen Theil der Sache.

a. Voll ist das Eigen nur, so lange der Eigner das Grundstück ausschließlich besitzt und nutzt. Auch das nicht volle Eigen bleibt Eigen, ist aber ein anderes, ein gemindertes Eigen. Denn die fortgegebenen Befugniße, so verschieden sich ihr Inhalt von bloßen einzelnen Nutzungen oder Eventualrechten bis zu einem nur nominell beschränkten Untereigenthum gestalten mag, sind in jedem Falle verselbständigte Eigenthumssplitter und entziehen zu irgend einem Theil die Sache der unmittelbaren Herrschaft des Eigners. Das volle Sachenrecht ist jetzt nirgend mehr. Auf beiden Seiten ist nur partielles Herrschaftsrecht. Erschöpft wird der Eigenthumsbegriff erst durch die Zusammenfaßung der getrennten Stüke.

b. Frei (frank, ledig) ist das Eigen nur, so lange kein Dritter ein unmittelbares Gewaltrecht an demselben Grundstück hat. Ein absolut freies Eigen hat es daher im Grunde so wenig wie eine absolute Freiheit der Person jemals gegeben. Denn auch über die umfriedete Hofstätte des Vollfreien und selbst über allodiale Immunitäten und Grundherrschaften übte immer die Gemeinde oder doch die Volksgesammtheit und an ihrer Stelle der König und wer in seinem Namen die öffentliche Gewalt inne hatte eine territoriale Obergewalt. Aber das war, weil schon mit dem Begriff des Grundeigenthums gesetzt, nur dessen allgemeine und gleichmäßige Schranke, nicht die Schmälerung der Freiheit im einzelnen Fall. Eine wirkliche Minderung der Freiheit des Eigenthums lag dagegen in jeder konkreten Herrschaftsbefugniß eines Andern, welche dieses bestimmte Grundstück ergriff und Rechte von ihm abtrennte, die das alte vollfreie Eigen in sich enthalten hatte. Mithin in jeder Belastung des Grundstücks mit Abgaben oder Diensten, in jeder Dienstbarkeit desselben, in jeder Unterwerfung unter eine Immunitäts- oder Vogteiherrschaft, in jeder Zins- oder Rentenpflicht.

Auch eine geminderte oder geschwächte Freiheit konnte freilich bei der Relativität dieses Begriffes noch als Freiheit bezeichnet werden und wurde es namentlich in der späteren Zeit, in der es völlig freies Eigen kaum noch gab: allein begrifflich war doch solches Eigen nicht mehr das alte vollfreie Eigen, welches keine grundherrschaftlichen Rechte über sich duldete, sondern jedes in sich selbst enthielt.

c. Echt (recht, luter, durchschlachtig, torfacht, Alod u. s. w.) endlich ist nur das Eigen, welches vom Volksrecht anerkannt, vor der Volksgemeinde übertragen und vom Volksgericht geschützt wird. Indem nun aber im Lehn- und Hofrecht sich besondere Rechtsgemeinschaften mit eigenen Gerichten bildeten, entstanden dem Volksrecht analoge Sachenrechte mannigfachster Art, deren Geltung und Garantie ursprünglich auf die engen Gemeinschaftskreise der Dienst- oder Hofleute beschränkt war, allmälig aber eine allgemeine Bedeutung und

Anerkennung erlangte. Die aus der Vergünstigung des Herrn hervorgegangenen Rechte an dessen Grundstücken oder an den von ihm nach erfolgtem Auftrag zurückgegebenen Gütern waren Anfangs freilich für das Volksrecht und die Volksgerichte gar nicht oder nur als thatsächliche Verhältnisse vorhanden: indem sie aber in rechtlichen Formen vor Mannen- oder Hofgerichten begründet und übertragen, vertheidigt und geschützt wurden, erschienen sie mehr und mehr aus Ausflüße paralleler Rechtsordnungen. So entstanden sowol Gewere als selbständige materielle Sachenrechte des Lehn- und Hofrechts; und dem zurückbleibenden echten Eigen traten mit oder ohne diesen Namen die Begriffe des Lehn- und Hofeigen, des „Lehen“ oder „Erbe“, gegenüber. Diese Begriffe aber erschienen hinwiederum als Zusammenfaßungen aller nach dem bestimmten Lehn- oder Hofrecht überhaupt möglichen Gewalt- und Nutzungsbefugniße an Grund und Boden und duldeten ihrerseits gleich dem rechten Eigen die mannichfachste Theilung und Belastung.

4. Vor Allem endlich unterschied sich das germanische Grundeigenthum vom römischen dominium durch seinen viel umfaßenderen stofflichen Gehalt. Denn während das letztere als rein privatrechtlicher Begriff die Sache nur als Vermögensbestandtheil setzte, war das germanische Eigen von je gleichzeitig Grundherrschaft und Grundvermögen und barg in Einer Hülle die Keime der heutigen Gebietshoheit und die Keime des heutigen Eigenthums. Bevor daher mit der Entwickelung der Staatsidee die Scheidung öffentlicher und privater Rechte am Boden ermöglicht ward, umfaßte der Eine Begriff des räumlich-dinglichen Rechts gleichzeitig die ökonomischen Nutzungsbefugniße des Bauern und die territoriale Gewalt des Königs oder der Gesammtheit, gleichwie umgekehrt kein Gattungsunterschied irgeno welcher Art zwischen Grundsteuern und Grundzinsen oder zwischen den vom Lehen geschuldeten Kriegs- und Amtsdiensten und den bäuerlichen Realfrohnen bestand. Nachdem die Spaltung öffentlicher und privater Rechte vollzogen war, konnte freilich nur durch einen Mißgriff ärgster Art die Landeshoheit einem „Eigenthum“ am Lande verglichen oder mit einem dominium eminens gepaart werden: daß aber Landeshoheit und Privatgrundeigenthum historisch derselben Wurzel entsproßen sind, ist darum nicht minder richtig. Diese Wurzel war eben das alte Eigen, welches vom modernen Eigenthum und von der modernen Gebietshoheit gleich verschieden war, obwol es den Stoff und die Möglichkeit von Beidem in sich enthielt; welches daher auch niemals als reines öffentliches Recht, ebensowenig aber, trotz des wachsenden Uebergewichts seiner vermögensrechtlichen Bestandtheile, jemals als reines und freies Privatrecht behandelt worden ist.

Umfaßte nun aber so der Inhalt des alten Grundeigens jederzeit alle Gewalt- und Vermögensrechte, welche als Ausfluß des Bodens erschienen, so geht schon aus den früheren Erörterungen hervor, daß dieser Inhalt im Laufe der Zeiten wechseln und zwar im Ganzen sich kontinuirlich steigern mußte. Abgesehen davon, daß mit der Vervielfältigung und wachsenden Intensivität der

Wirthschaftszweige neue Nutzungsarten entstanden oder selbstständig wurden (z. B. Bergwerksrechte, Rechte an Forsten und Gewäßern, Regale aller Art) und daß mit der Verwicklung der Lebensverhältniße zahllose neue Sachenrechte aller Art sich bildeten und ablösbar wurden (z. B. Eventualrechte aller Art, Anwartschaften, Beispruchs- und Näherrechte, Pfandrechte, Zins- und Rentenrechte u. s. w.), wuchsen insbesondere dem Grundeigen alle ursprünglich persönlichen Rechtsbeziehungen, sobald sie dinglich geworden, zu (§ 6). Die ganze Fülle gerichtlicher, militärischer, polizeilicher und financieller Gewalten, welche sich in den Händen der Grundherrn zusammenfanden, hatte in dem Einen Begriff des gründherrlichen Eigen Raum. Und auf der andern Seite war das Grundeigenthum reich genug, um ohne Selbstzerstörung nach oben und außen hin in unendlicher Abstufung und Nüancirung Nutzungs-, Gewalt- und Ehrenrechte abzugeben und die entsprechenden Minderungen, Lasten und Unterwerfungsverhältniße zu tragen.

B. Fragen wir nun, wie sich das Recht an Grund und Boden gestaltete, wenn es Gesammtrecht war, so erhellt schon aus der dargestellten Natur des deutschen Sachenrechts, daß die Beschaffenheit des Subjektes von Einfluß sein mußte auf die Natur des Rechtes selbst. Das Recht am liegenden Gut war daher nicht dasselbe, wenn es einem Einzelnen oder einer Gesammtheit zustand. Ja es kann nicht befremden, wenn wir oft nur den Gegensatz dieser beiden Arten von Bodenbeherrschung hervorgehoben finden. Gleichwohl indeß fielen Gesammtrecht und Einzelrecht insoweit, als es sich um das ihnen gemeinsame Merkmal menschlicher Herrschaft über die Erde handelte, frühzeitig unter dieselben Gattungsbegriffe.

I. Was zunächst die formale Seite des Sachenrechts angeht, so stand eine Gesammtgewere am gemeinen Gut von je neben der Sondergewere am Einzelgut. Allein die Gewere der Gesammtheit war ein weit beschränkterer und unausgeprägterer Begriff als die Gewere der Einzelnen.

Insoweit, als die Gewere auf die gerichtliche Bekleidung mit dem Besitze hinweist[7]), sind überhaupt erst spät die Gesammtheiten mit den Einzelnen in Eine Reihe gestellt worden. Das Recht der Gesammtheiten an ihren Marken, hervorgangen aus der ersten Besiedlung und Vertheilung des Landes und aus uralter eigner Besitznahme oder Zuweisung sei es höherer Verbände sei es eines Grundherrn, galt den späteren Geschlechtern als ein originäres, von den Vätern ererbtes und durch Unvordenklichkeit gefestetes Recht[8]). So

[7]) Grimm, R. A. 355 f. 602 f. Beseler, Erbv. I. 22 f.; System § 79. Zöpfl, R. G. § 100. 104. 105. Kraut § 68 Nr. 4 f.

[8]) So sagt in dem Proceß über den Wald im Hägbach v. 1487 b. Grimm W. I. 400 der Zeuge Mäthis Bächle, ihm sei von Vielen in Langenbach erzählt: dass der wald .. ihr und deren von Uebel rechte innhabende *ererbte* gemeinde allmend und von iren vordern unz an sy als ein gemeinde allmend kommen u. erwachsen sye. Und in Köllikon ib. V. 64 § 53 heißt es: die wäld

häufig sich auch später die Ausscheidung vom Sonderrecht aus dem Gesammtrecht, wodurch die Gewere am Einzelgut überhaupt zuerst entstanden war, wiederholte, so selten kam es umgekehrt vor, daß eine einmal ansäßige Gesammtheit auf derivativem Wege neues Gemeinland erwarb. Aus diesem Grunde fehlte das Bedürfniß, eine besondere Form für den Erwerb von Land durch die Gesammtheit auszubilden, und es fehlte folgeweise die formale Grundlage, welche für den Begriff der Gewere am Einzelgut so wichtig war. Erst mit der Ergänzung oder dem Ersatz des Aktes der Auflaßung durch die öffentlichen Bücher trat hierin eine Aenderung ein[9]).

Auch das Moment des Schutzes und der Vertheidigung fand bei dem Gesammtbesitz insoweit nur eine beschränkte Geltung, als die Gesammtheit ihren eignen Mitgliedern gegenüber sich selbst ihren Besitz garantirte[10]). Soweit indeß eine Gesammtheit in die Lage kam, vor einem außer ihr stehenden Gericht ihr Gesammtrecht zu vertheidigen oder zu verfolgen, kam allerdings die formale Seite des Besitzschutzes mit zur Frage[11]). Und in Bezug auf das in der Gewere enthaltene faktische Verhältniß zur Sache war gerade beim gemeinen Gut die thatsächliche Ausübung der Besitzrechte um so erheblicher, als der unvordenkliche Besitz in der Regel der einzig nachweisbare Rechtstitel des Gesammteigenthums war[12]).

---

und die hölzer, die von alter her nit verhouwen oder nit undergangen oder mit marksteinen usgezeichnet u. gezogen sint, *daz anders nieman verdenket noch gehört hat*, dieselben wälder u. hölzer heissen gemeinwerk. Vgl. ib. I. 400. II. 471. III. 635. V. 155 § 57.

[9]) Dies trat aber erst in den Städten ein.

[10]) W. v. Altorf v. 1439 b. Grimm, W. I. 15 § 44: das si mit ir selbs mund und hand ir gemeinwerk wol mugent behalden und an ir gerichten erteillen u. uf haben. Oeffn. v. Pfäffikon um 1427 ib. IV. 346 § 22: wäre dz uns jemant unser gemeinmärch ab welte reden, dz wir dz wol mügen behaben mit unser sälbs hand. — Streitigkeiten über die Allmende gehören daher vor die Genoßenversammlung, wenn diese auch für andre Grundeigenthumsstreitigkeiten nicht kompetent ist. Deshalb kann auch der Sachsenspiegel, obwol er dem Bauermeister sonst kein Gericht über Eigen zubilligt (II, 13), die Klage gegen einen Bauern, welcher vom Gemeinland etwas abgepflügt, abgegraben oder abgezäunt hat, vor den Bauermeister weisen (III, 86 § 1 u. 2).

[11]) Vgl. z. B. Sachsensp. III, 86 § 1 u. 2; den Rechtsstreit v. 1273 b. Remling I. 335 f.; die Entscheidungen v. 1319, 1323 u. 1358 b. Trouillat III nr. 162 u. 169 p. 277 u. 328 u. IV nr. 327 p. 639; besonders aber den 1487 vor dem Stadtgericht zu Schiltach zwischen dem Herren von Hohen Geroltseck und Schenkerzell und der Thalgemeinde von Uebel und Langenbach über das Eigenthum am Hägbacher Wald geführten Rechtsstreit b. Grimm, W. I. 397—403.

[12]) So beruft sich in dem vor. Note erwähnten Rechtsstreit die beklagte Thalgemeinde zum Beweise ihres Allmendeigenthums an dem herausverlangten Walde lediglich auf unvordenklichen Besitz: dasz der wald u. allmend

So fehlte es denn in der That auch in älterer Zeit nicht an dem Begriff einer Gesammtgewere an der Mark[13]). Und diese Gesammtgewere war dadurch, daß in ihr der Keim des körperschaftlichen Besitzes lag, jederzeit thatsächlich verschieden, wenn auch nicht fest abgegrenzt von der blos gemeinen Gewere Mehrerer, wie sie bei den Verhältnißen der Gesammthand als mehrfache Gewere an derselben Sache bestand[14]).

II. Das materielle Sachenrecht war auch als Gesammtrecht entweder Eigen oder irgend ein vom Eigen abgelöstes dingliches Recht. Es war jedoch von Sondereigen und Sonderrecht an Wesen und Gehalt verschieden.

1. Im Verhältniß der Gesammtheit zu ihren Gliedern wurde sogar häufiger und nachdrücklicher der Gegensatz, als das Gemeinsame von Gesammt- und Sonderrecht betont. Urkunden und Weisthümer finden daher selten Anlaß, das Recht am Gemeinland einerseits und die Rechte an der vertheilten Feldmark andrerseits als Unterarten eines Gattungsbegriffes zu bezeichnen, sondern bleiben meist bei dem Ausdruck des Gegensatzes stehen. Und da nun unzweifelhaft das Recht am Sondergut die stärkere und intensivere Herrschaftsbefugniß enthält, so wird erklärlicher Weise bei einer derartigen Gegenüberstellung der Begriff des Eigen vornemlich auf das Sondereigen angewandt, das Gesammtrecht aber haupt-

ihre wäre u. die innegebabt, genutzt u. genoszen haben zu ihren bauwen u. gärteren nach all ihren nothdurft, länger denn zweier männer gedächtnusse, on ansprach u. intrag. Der Zeugenbeweis ergiebt dann in der That, dass die armen lüth zue L. u. U. den wald genutzt, genossen, besetzt u. entsetzt haben, ungesäumt aller mengliches (S. 400); daß sie insbesondere einmal trotz des Widerspruchs der Mutter des Klägers einem Meier, der ohne Bewilligung der Gemeinde Holz gehauen, dieses zerschlagen haben (S. 400. 401. 402); daß sie endlich sich einem vom Vater des Klägers erlaßenen Verbot des Waldes nicht gefügt und, deshalb vor das Landgericht zu Rottweil geladen, hier das Urtel erlangt haben, dass sy sich haimsigen sollten u. ihr allmendt innhaben, nuzen u. niessen hin als her, wie sy die von alter hergebracht hatten, biss dass man sy widerumb lüde oder wider intrag geschehe (S. 398 u. 403). Das Urtel lautet dann auch, daß Kläger die Gemeinde „ billigen bi ihrem alten herkommen lass bliben, u. dass sie ir allmend des waldes i. H. hinfür nutzen, niessen, gebruchen u. inhaben sollen u. mögen, wie sie den bishero ingehabt, gebrucht, genuzet u. genoszen haben" (S. 403).

[13]) Vgl. die possessorischen Formeln in Note 8 u. 12. Ferner Sachssp. III. 86, wonach der Bauer das angeeignete Gemeinland den Bauern nicht blos verbüßen, sondern ihnen auch *„ere gewere* weder laten" soll. Auch Urk. v. 1273 b. Remling I. 335: villani de W. dicebant se habere in terminis ville L. et hactenus *quiete possedisse* . . jura pascuorum. Es ist daher unrichtig wenn z. B. Zöpfl § 104 die Gewere ausdrücklich nur zum „Privatbesitz" stellt.

[14]) Vgl. z. B. Schwäb. Lehnr. (L) a. 61; ein lehen, daz si mit gesammeter hant enphahent und *gelich gewer daran hant*; a. 64: *eine gemeine u. eine gelichu gewer* . . an dem gute.

sächlich durch das negative Merkmal, daß es eben kein Sondereigen ist, gekennzeichnet.

In diesem Sinne ist es zu verstehen, wenn bisweilen die Allmende oder Gemei..mark geradezu als Gegensatz das „Eigen" oder „Eigenthum" aufgefaßt wird. So werden in den Carber Weisthümern mark und eigen [15]), auch sonst allmende und eigen, allmende und erbe gegenübergestellt[16]); im Wörther Markrecht werden 9 fromme Männer gewählt, um zwischen allmen und eigenthumb, auch zwischen eigen u. erbe zu entscheiden u. zu vermarken[17]); im Erfelder Weisth. wird die Frage aufgeworfen: so eigentum und allmen im feld zu hauf stoszen, ob das eigentum dem allmen soll frid geben oder das allmen dem eigentum?[18]) Ja es scheint überhaupt bei der Bezeichnung der Mark als einer „gemeinen" oft weniger an positives Recht der Gemeinheit, als an die Negation des Sonderrechts gedacht zu werden, weshalb Begriff und Wort nicht selten in Begriff und Wort der „offenen", „freien", „öffentlichen" Mark übergehen[19]).

In gewißer Beziehung ist sogar bezüglich der Allmenden noch bis ins späte Mittelalter die im Uebrigen längst verwischte Erinnerung an den Rechtszustand der Nomadenzeit lebendig geblieben, bei dem es ein eigentliches Grundeigenthum noch nicht gab. Die Hauptbestandtheile der gemeinen Marken, die

[15]) Carber W. v. 1449 § 1 b. Grimm III. 462 u. V. 301; auch 304 § 2.

[16]) Urk. v. 1217 b. Tschudi I. 114: et in omni *communi* pascua nec istis nec illis liceat aliquam *proprietatem* per tempora acquirere seu vendicare. Landb. v. Schwyz S. 185, 186, 208 u. 236 (eigenthum, eigne gütter, frei lidig eigen als Gegensatz von allmy oder allment). W. v. Altenhaslau b. Grimm III. 414 § 9; v. Hagenbach aus d. 13. Jahrh. ib. V. 716 § 26: in bonis que dicuntur *almende* et que dicuntur *erbe*. W. v. 1529 ib. 442 § 7: als lützel soll auch das wasser *eigen* sein, sondern es ist ein *freiwasser*.

[17]) Grimm, W. V. 517—518. Urtel v. 1468 b. Mone I. 428: zuschen almende u. eigenthume. Holzordn. v. Opfikon b. Schauberg I. 135 § 5.

[18]) Grimm, R. A. 528.

[19]) Urk. v. 1133 b. Schöpflin, Als. dipl. nr. 252: in silva *publicali* quod vulgo *almeide* dicitur. Mon. Boica V. 392: silva *communis* u. *libera* als gleichbedeutend. W. v. Heimersheim b. Grimm I. 750: alle velt *offen ind vri*, also balde die sichel u. sentze gestrinet. Im W. v. Sandhofen ib. I. 460 wird ein Bezirk zu allmende, recht landes allment, truwen rechten landes allment gewiesen, und hieraus das Recht des Fremden, von einer None zur andern Weide darin zu suchen, herzuleiten. — Besonders nahe berühren sich die Begriffe „gemein" und „frei" oder „offen" bei Gewäßern und Wegen. Vgl. W. v. 1529 in Note 16. W. v. 1385 b. Grimm I. 512: das die Bybra die bach als *fry* ist, das eyn iglicher merker drin mag geen fischen. ib. 720: die bach ze H. *offen ind vri*. V. 551 § 12: die bachfluesz . . vor ein recht allmend, also dasz man die nicht verdeichen noch verwähren soll. 580 § 20. 565 § 9 u. 10 (der gemein zu L. vor ein *offen* graben). 566 § 16: offene Wege. Rechtssprüchw. b. Graf u. Dietherr 509 f. Nr. 164—170. U. s. w.

Wälder und Heiden, Sümpfe, Gewäßer und Wüsteneien, waren auch bei fortgeschrittnerer Bodenkultur noch so reichlich vorhanden und andrerseits noch so wenig zum Gegenstande wirklicher Arbeit gemacht, daß man bezüglich ihrer nach wie vor den Boden selbst als werthlos und erst die ihm abgewonnenen Erzeugniße als Werthobjekte betrachten konnte. So war es möglich, auch jetzt in dem Recht der Gesammtheit an ihrer Mark mehr ein Recht auf die Bezirksgrenzen als ein Grundeigenthum zu sehen. Praktisch äußerte sich dies in einer theilweisen Fortdauer des alten Okkupationsrechtes an den Allmenden[20]). Ein wirkliches Recht, durch Umhegung oder Umzäunung von Markbestandtheilen das Sondereigen zu verstärken oder durch Rodung und Neubruch in Wald und Heide ein neues Sondereigen zu erzeugen, stand freilich nur den Markgenoßen zu. Allein der Ungenoße war wesentlich deshalb an die ausdrückliche Genehmigung der Gesammtheit gebunden, weil diese ihm ja schon den Eintritt in ihre Grenzen verwehren konnte. Und wenn man thatsächlich Genoßen wie Ungenoßen auf das Freigiebigste Anfangs zur Landnahme verstattete, so zeigt sich auch später noch in mancherlei Anzeichen die ursprünglich vorwaltende Anschauung, daß nicht das Genoßenrecht, sondern Besitznahme und Bearbeitung Eigenthumstitel für das aus dem an sich werthlosen Markboden geschaffene neue Werthobjekt seien. Dafür sprechen schon die üblichen Namen, indem der Erwerb occupare, capere, proprendere, opprendere u. s. w.[21]), das Erworbene occupatio, captura, apprisio[22]), oder auch bifanc, infang u. s. w. heißt[23]). Auch wird ausdrücklich die Arbeit als Besitztitel

[20]) Vgl. Th. I. 68—60. Löw 32 f. 187 f. Grimm, R. A. 524 f. Landau 153 f. Thudichum 174 f. Maurer, Einl. 157 f., Markv. 153 f., Fronh. III. 211, Dorfv. I. 292 f. Beseler, der Neubruch nach dem älteren deut. R. Berlin 1868.

[21]) Urk. v. 805 b. Lacomblet I. 15: quicquid ibi habuimus aut per jus hereditatis *aut per comprehensionem* aut per aliam quamcunque adquisitionem. Urk. v. 801 u. 1057 b. Dronke, C. D. 94 u. 366; v. 813 b. Falcke, trad. Corb. 377; Cod. Lauresh. I. 389 (proprisit). Landau 154 f.

[22]) Cod. Lauresh. I. 435: occupationem ad X hubas; Urk. b. Dronke 136. 146. 152. 205. 207. 208 (captura); 211 u. 252 (comprehensionem); v. 855 b. Neugart I. 292: in concaptione quae sita est in marcha; v. 805 u. 848 b. Lacomblet I. 15 u. 29: comprehensionem in silva; W. v. Vermele v. 1277 b. Grimm III. 186: omnes occupationes que besettinge vocantur.

[23]) Urk. v. 791, 804, 813 u. 1057 b. Dronke 59. 117. 145. 366: bifang; v. 791, 811, 813 b. Beseler a. a. O. S. 11 Note 8; v. 1260 b. Gudenus I. 674: novis captionibus, quod nuwen bivanc dicitur; Cod. Lauresh. I. 389: unum bifangum, quem pater meus proprisit in silva. „Invang" b. Grimm, W. I. 151. 193 § 9 (invachen); III. 722 § 13. 735 § 9 (einvahen); Schauberg, Zeitschr. II. 118; Mone V. 267 f. Auch „Umfang" (Maurer, Einl. 187) oder „Auffang" (Schmeller, bair. Wörterb. I. 540).

genannt und von einem Erarbeiten des Bodens gesprochen[24]). Die Landnahme wird ferner als „Eigenthum machen", Verwandeln in „rechtes Eigen" u. s. w. bezeichnet[25]), so daß der Schluß nahe liegt, die Mark sei vorher Niemandes Eigen gewesen. Endlich ist zwar, um dem Erwerber Gewere und Rechtsschutz zu verschaffen, eine die Stelle der Auflaßung vertretende feierliche Form des Besitzerwerbes üblich, welche in einem Umzuge oder Umritt mit den dazu gehörigen symbolischen Handlungen besteht[26]): von einer Besitzübertragung seitens der Gesammtheit ist dagegen nicht die Rede. Im Laufe der Zeit verschwand dann freilich diese Auffaßung in demselben Grade, in welchem mit der Bevölkerungsverdichtung die Erkenntniß wuchs, daß auch der ungerodete Wald und ungetrocknete Sumpf nicht unerschöpflich und daher an sich werthvoll und zu ausschließlichem Besitz geeignet seien. Allein eine Erinnerung an das alte Recht erhielt sich noch lange in einzelnen geringeren Befugnißen der vorübergehenden oder dauernden Aneignung von Markboden[27]) und in einem mitunter ausdrücklich anerkannten, wenn auch bedingten und nach Quantum oder Besitzzeit beschränkten Neubruchsrecht[28]). Und wenn man

[24]) Bluntschli, R. G. I. 88: Erwerb einer proprietas im 13. Jahrh. „labore". Ebendahin zielt das „elaboravit" im Titel der l. Salica de migrantibus und die „labores" der l. Bajuv. XVI c. 1 u. 2. Vgl. Dronke nr. 354: tres *laboraturas* silvae, quod nos dicimus thriu rothe.

[25]) W. v. Werdenfels v. 1431 b. Grimm, W. III. 658: wer an den zwei pergn icht rawmen o. rawttn wolt, dem sol das nyemandt weren u. sol sein *recht aign* seyn. Lacomblet I. 15. Westerwold. Landr. v. 1470 c. 10 § 3 b. Richthofen 269: Verbot des „*eygendom maken* in der *buermarke* sonder consent der buren"; vgl. c. 8 § 13 ib. 268.

[26]) Vgl. die Urk. v. S. Emmeran b. Maurer, Einl. 159 u. Beseler a. a. O. S. 11 Note 9 (in sylva communi .. praedium silvaticum, quale .. circumeundo sibi in proprium .. captitaverat); Urk. v 848 b. Lacomblet I. 29 (comprehensionem ... quam homines tui una nobiscum circuierunt); besonders aber die Erzählung einer solchen Besitznahme durch Graf Hermann von Kastel in Mon. Boica X. 392 u. die v. Maurer, Markv. 165 u. v. Beseler, S. 12, von Letzterem unter Heranziehung v. l. Bajuv. XVI c. 2 und einer Stelle des nord. Rechts, dazu gegebenen Erläuterungen.

[27]) So die Anschuß- o. Ortlandsgerechtigkeiten; das Recht auf die Anlegung von Weidekämpen, Zuschlägen u. Zaunrichtungen; das Recht der Sondernutzung der Mark im Umfange des Hammerwurfs oder Hennenflugs u. s. w.; Löw 185 f., Landau 153 f., Maurer, Einl. 157 f., Markv. 163 f., Dorfv. I. 294—299. Grimm, W. I. 418: welcher arm man in dem kirspel sinem herren zu dienst sitzt u. wagen u. pflug hett, der mag vermachen einen tawon matten o. zwen, die da ligen in einem hag; ist es ein wenig me, so sol es ime nit schaden. W. des Urbeisthals ib. V. 351 § 31: Jeder kann ein Tagmatten um sein Haus herum verzäunen und beschließen.

[28]) W. v. Saspach b. Grimm I. 413: ein amptmann zu S. sol auch dem-

diesen Befugnißen durch ihre Anlehnung an den genoßenschaftlichen Allmendantheil zum Theil nun eine neue Basis gab, so zeigt sich doch die Fortdauer der älteren Anschauung im Leben lange noch darin, daß es zahlreicher und wiederholter Verbote und Strafandrohungen bedurfte, um die gemeine Mark vor einer ohne Bewilligung der Gemeinde resp. des Grundherrn vorgenommenen Rodung oder Aneignung zu schützen[29]).

Am nächsten berührten sich die Vorstellungen des „Allen gemeinen" und des „Niemand eignen" Guts bei denjenigen Wäldern, Gewäßern und Wüsteneien, welche ohne Anrecht engerer Verbände als gemeine Volksmark dem Gesammtvolk und an seiner Stelle später dem zum Herrn gewordnen

selben mann (dem Anzügling) gunnen zu ruten in der marg, wo er will, ein juch veldes u. einen tagwan matten, ob der arm man das begert. Zieht er fort, so zieht der Amtmann das Gut wieder ein; kommt er wieder, so soll ihn der Amtmann von Neuem setzen in gewalt u. in gewer der joch veldes u. des tagwen matten. Vgl. ib. 133. 459. 462. 576 § 12. 165: was man rütet usser den hegen, der sol es drie roeb niessen, dar nach sol ers lassen ligen. IV. 362 § 13: wer auf den Höfen gesessen ist, mag „rüty" machen. V. 354 § 4—6: man mag roden, Matten machen und Feldacker aufbrechen im Bann, muß sich aber von der Herrschaft damit belehnen laßen und ihr zinsen. Ib. 557 § 4. Landb. v. Uri a. 335 § 1. 4. 12. 18. Urk. v. 1553 b. Maurer, Dorfv. I. 303 N. 17. Osnabr. Holzger. O. v 1617 a. 8 u. Dorford. v. Minden v. 1755 §. 47 b. Maurer a. a. O. 292 Note 30 u. 31. Holstein. Bauerbrief v. 1712 b. Beseler a. a. O. S. 15 Note 24. Rechtssprüchw. b. Graf u. Dietherr S. 67 Nr. 23: „Holz und Unkraut wächst für alle Menschen." Grimm, R. A. 247 f. 514 f.

[29]) Vgl. z. B. W. v. Einsideln aus d. 15. Jahrh. b. Grimm, W. I. 151 u. 153 §. 9: es soll och niemandt ruchenwaldt u. allmeind invachen ane erloben, gunst, wissen u. willen eins h. v. B., eins vogts u. der waldlütten; bei 3 Pfd. Buße. W. v. Tablatt v. 1471 u. Rorschach v. 1469 ib. 228 u. 236: wer „gemeinmerck inlait," soll Buße geben und „gleichwol das wider usslegen". W. des Lorscher Wildbanns v. 1423 u. des Dreieicher v. 1338 ib. 466 u. 490 (auch sal er weren alles raden). 588. 589. 640. II. 16. 310. 672. 729. III. 174 § 14. 186. 231. 278. 329. 722 § 13. 735 § 9 (kain gemain invahen). IV. 362 § 13. 674 § 16. V. 155 § 57. 219. 565 § 13. 414 § 7 u. 8. 576 § 25. 596 §. 12. W. v. Sernatingen v. 1433 b. Mone XVII. 149 f. § 21: wer das wer, der an dez dorfs alman stiesze o. dem dorf daz sin invieng o. rüti oene ainen undergang, der ist verfallen etc. Landb. v. Schwiz 161 u. 185; v. Uri a. 335 § 1. Kaiserr. II. 56. Lacomblet, Arch. I. 369. Oesterr. Pant. b. Kaltenbäck I. 48 § 49. 547 § 84. 554 § 14: wer ainen uberfang thut u. der gemain gründt sich understet, wird gestraft. Westerwolder Landr. c. 10 § 3 in Note 25. Bair. L. O. v. 1553 t. IV. 19 a. 1, L. R. v. 1616 tit. 25 a. 5 u. 6. Andre Stellen b. Maurer, Markv. 171—175 u. Anh. 480 § 14; Beseler a. a. O. 21.

Könige oder Herzoge gehörten[30]). Denn soweit dieses Land nicht durch die Gesammtheit oder den König in Bann gelegt oder anderweit befriedet war, machte sich daran das Ausschließungsrecht des Eigenthümers vornemlich nur gegen Volksfremde geltend[31]), während jeder freie Volksgenoße ursprünglich ein unbedingtes Recht der Besitznahme durch Rodung oder anderweite Kulturarbeit, Umfriedung und feierlichen Umgang daran hatte[32]). Allmälig indeß, wenn auch in den einzelnen Ländern in ungleichartiger Weise, setzte sich auch hier ein intensiveres Recht des Königs oder eines anderen Herrn durch, so daß nun auch der Allen gemein gebliebene Boden nur mit höherer Erlaubniß angeeignet werden durfte[33]).

So aber sind überhaupt die Rechtsanschauungen, in welchen die Begriffe des gemeinen und des herrenlosen Gutes zusammenfließen, nur Reste einer älteren Vorstellungsweise, die sich in einzelnen Beziehungen eine beschränkte und relative Geltung erhalten hatte. Im Allgemeinen hatte längst die in ihrem Ursprunge mit der festen Ansiedlung und Landvertheilung gleich alte[34]) Anschauung gesiegt, wonach sich das Recht der Gesammtheit an der Mark als ein dem Sondereigen korrespondirendes Gesammteigen darstellte.

Wenn daher in den inneren Beziehungen Gesammtrecht und Sonderrecht gewöhnlich nur von der Seite des Gegensatzes gefaßt werden, so fehlt es doch auch nicht an Belegen dafür, daß man frühzeitig beides einem gemeinschaftlichen Gattungsbegriff unterstellt hat und sich der Einheit über dem Gegensatz vollkommen bewußt geworden ist. Ausdrücklich wird mitunter die Gleichartig-

[30]) Vgl. Th. I. S. 116. Für das von Waitz II. 555 u. Roth, Benef. 69—73 dem fränkischen Könige an Wüsteneien mit Recht zugesprochene ausschließliche Eigenthum u. Verfügungsrecht bedarf es nicht mit Beseler S. 16 Note 29 des Zurückgehens auf eine röm. Konstitution: der König ist vielmehr hier wie überall nur Erbe des alten Volksgesammtrechts, das in seiner Hand sich verdichtet und verstärkt hat. Umgekehrt folgt daraus, daß jedem Volksgenoßen freie Rodung zusteht, nicht, wie Beseler will, unbedingte Herrenlosigkeit, indem ja auch an der unzweifelhaft nicht herrenlosen Dorfmark das Gesammtrecht sich mit dem Landnahmerecht der Genoßen vertrug.

[31]) Volksfremde bedurften daher zur Vornahme von Rodungen königlicher Erlaubniß; Beseler S. 16 N. 27.

[32]) Beseler S. 18—20 sammelt u. erläutert einige urkundlich überlieferte Fälle der Ausübung dieses Rechts in Baiern v. 979 u. der Buchonia v. 811 u. 813.

[33]) Nach Waitz, Roth u. Beseler (S. 15—17) war dies in Franken schon in älterer Zeit der Fall und wurde für Alamannien 1114 u. 1144 (Beseler N. 31—32) ausdrücklich als Rechtsgrundsatz ausgesprochen.

[34]) A. M. Renaud, Z. f. D. R. IX. 80, nach welchem die Mark Anfangs nur als Zubehör der Sondergüter gedacht, später zuerst ein herrschaftliches, dann erst ein genoßenschaftliches Eigenthum an der Mark vorstellbar geworden wäre.

keit der Rechte an Mark und an Sondergut hervorgehoben[35]). Die für das Recht am Sondergut üblichen Namen, vor Allem „Eigen“, „Lehen“ und „Erbe“, werden auch zur Bezeichnung des Geſammtrechts an der Mark gebraucht[36]). Und in einer Reihe von Beziehungen werden für die Geſammtheit aus dem Beſitz der Allmende genau dieſelben Rechte und Pflichten wie für den Einzelnen aus dem Beſitz von Haus und Hof gefolgert[37]), während freilich in andern Beziehungen die Verſchiedenartigkeit von beiderlei Recht gewahrt bleibt[38]).

2. Ein näherer und kräftigerer Anlaß jedoch, als durch das Verhältniß der Geſammtheit zu den Einzelnen, wurde durch ihr Verhältniß zu einem außer ihr ſtehenden Subjekt für die Feſtſtellung der rechtlichen Beſchaffenheit des Geſammtrechts gegeben.

---

[35]) So 1487 b. Grimm I. 899: dasz der wald ires tals .. rechte u. eigentliche gemeine allmend sy und dass sy *als guet recht* zuem walde haben als zue ihren eigenen matten, die by ihren hüsern liegen. W. v. Sernatingen b. Grimm V. 219 § 21: dem dorf daz sin. Urk. v. 1323 b. Boehmer 472: die Gemeinde klagt, einzelne Gemeindeglieder hätten der gemende .. sich ane genomen, .. daz sie *ir* salde sin u. nicht *der gemende*.

[36]) Unten Note 48 f. Rechtsſprichw. b. Graf u. Dietherr 486 f. Nr. 25: was gemeyn ist, das ist eygen auch.

[37]) Z. B. bezüglich des Ueberfalles von Sondergut up dey marke im Letter Markprotok. v. 1527 b. Grimm III. 143: isset sacke, dat de gemeynen buren eme gewyset hebbet u. togelaten, dat he dat moge toslaen, so sall he den overfall eynlene beholden (denn der Zuſchlag begründet zeitweiſes Sondernutzungsrecht); ist das nicht, so *sollen de buren den overfall int samet gebrücken*. Ebenſo b. Kindlinger, M. B. II, 2. 364; 1551 b. Pufendorf, Obs. II o. 60 p. 362 — Ebenſo bezüglich der den Uferbeſitzern obliegenden Pflicht zur Eindämmung eines Baches in der Fulder Mark b. Grimm V. 323 § 5: stiesze auch ein gemeinde darauf, die sollen dâs wasser auch in seine staden halten. — Auch wird z. B. in Sandweil b. Grimm III. 134 § 8—9 korreſpondirend beſtimmt, wie weit jeder Genoße der Allmende u. wie weit umgekehrt die gemenheit dem im Felde gelegnen Kamp, das erbgrund ist u. zum erbe gehörig, mit Plaggenmähen nahe kommen darf. — Und in Wartenſtein ib. 713 wird gleiche Strafe gedroht, ob einer ein zaun seinen nachbahren oder auf ein gemain zu nahend setzt.

[38]) Z. B. bezüglich der Verjährung, der Frevel und ihrer Bußen u. ſ. w. Auch trifft die Umzäunungspflicht da, wo Allmende u. Sondergut zuſammenſtoßen, nicht, wie ſonſt, beide Nachbarn, ſondern den Sondereigenthümer allein. Z. B. Oeffn. v. Winkel v. 1417 b. Grimm I. 88; v. Töß ib. 130: an welichen orten unser gemeinwerch an die güter stost, sond die güter vor der allment zunen uff uns frid gen; Erfelder W. b. Grimm, R. A. 528; Rügian. Landgebr. 192, 155: an einer samenden meinheit dar graven de dar freden (d. h. ſollen die Zaunpflichtigen überdies einen Graben herſtellen). — Daher das Rechtsſpr.: „Allmendgut iſt nicht Nachbargut“, Graf u. Dietherr 72 Nr. 35.

Soweit es ſich freilich nur um eine Kolliſion mit einer benachbarten Geſammtheit oder Grundherrſchaft handelte, kam es auf die innere Natur des Markenrechts nicht näher an. Denn der Satz, daß jede Mark ein geſchloſſenes Landgebiet war, in welches fremde Gewalt und Nutzung ſich nicht erſtrecken konnte, wurde nie angezweifelt: ſtreitig waren vielmehr in der Regel nur die Grenzen oder die Zugehörigkeit beſtimmter Gebiete zur einen oder zur andern Mark[39]).

Anders dagegen lag die Sache, ſobald das Verhältniß der Geſammtheit zu einem über ihr ſtehenden Subjekt in Frage kam, welches an derſelben Mark, auf die ſich das Geſammtrecht bezog, ein irgend wie beſchaffenes dingliches Recht hatte. Denn in dieſem Falle war es von großer Erheblichkeit, Umfang und Natur des Geſammtrechts im Gegenſatz zu dem aus ſeiner Sphäre herausgehobenen Herrſchaftsrecht an der Mark zu ſchiren.

Urſprünglich hatte jede Geſammtheit nach außen hin an ihrer Mark volles, freies und echtes Eigen. Daſſelbe wurde jedoch in demſelben Maße, wie das vollfreie Sondereigen, durch das Gebietsrecht höherer Gemeinſchaften oder ihrer Vorſteher beſchränkt. Das Recht einer Bauerſchaft an ihrer Ortsmark war häufig durch eine umfaßendere Markgenoßenſchaft gebunden; darüber ſtand das die ganze Cent- oder Gaumark ergreifende Gebietsrecht der Cent- oder Gaugemeinde beziehungsweiſe des Cent- oder Gaugrafen oder eines Immunitätsherrn; alle Marken und Gaue endlich unterlagen dem oberſten Gewaltrecht, welches das Volk und ſpäter der König in Perſon oder durch Beamte am ganzen Lande übte. In allen dieſen Abſtufungen war die engere Mark nach außen Beſtandtheil der weiteren und nahm nach innen an ihrem Frieden und Rechte Theil: das Recht der engeren Geſammtheit an ihrer Mark wurde daher durch das Recht des weiteren Verbandes oder ſeines Hauptes am Geſammtgebiet dergeſtalt beſchränkt, daß es nach außen mitvertreten und nach innen mitbeherrſcht ward. Der König hatte nach außen mit dem Lande zugleich alle Provinzen, Gaue, Centen und Marken, der Graf mit dem Gau deſſen Einzelmarken, die Markgemeinde mit der großen Mark die einzelnen Ortsmarken zu vertreten und darzuſtellen; ebenſo aber ergriff nach innen die oberſte Gebietsherrſchaft des Königs mit dem Lande zugleich alle Provinzen, Gaue, Centen und Marken, die gräfliche Gewalt alle Centen und Marken des Gau's, das markgenoßenſchaftliche Recht alle Dörfer der Mark. Und jedes höhere und niedere Gebietsrecht dieſer Art war urſprünglich ein gleichgeartetes räumlich-dingliches Herrſchaftsrecht an Grund und Boden, welches ſeinen Mittel-

---

[39]) Vgl. Z. B. die Vorſchriften für den Streit über Markgrenzen in l. Alam 87; den Vergleich der Uranienses u. Claronienses über die Grenzen ihrer Landmarken v. 1196 b. Tschudi I, 97; zwiſchen Einſideln u. Schwiz 1217 ib. 114; Urk. v. 1152 v. Lacomblet I. 257; Grimm, Grenzalterth. 137 f.; Oſenbrüggen, Studien 234.

punkt und Kern Anfangs überall in einem unmittelbaren und ausschließlichen Recht der höheren und höchsten Gesammtheit an der Cent-, Gau- und Volksallmende, später statt dessen in dem gräflichen, herzoglichen oder königlichen Herrenhofe fand, während an diesen räumlich-dinglichen Kern sich in mehrfacher Abstufung ein immer schwächer werdendes analoges Recht an den übrigen Gebietstheilen ansetzte. Wie nun aber das Sondereigen vollfreies Volksrechtseigen blieb, so lange es nur den allgemeinen Beschränkungen durch weitere Gebietsrechte unterlag: so war das Gesammteigen unbeschadet der höheren Gebietsrechte, so lange diese nicht im konkreten Fall mehr als bei andern entsprechenden Gesammtrechten aus ihm herausgehoben, voll, frei und echt. Denn es umfaßte alles das, was ein Gesammteigen solcher Stufe innerhalb eines gegliederten Volks nach jeweiliger Anschauungsweise überhaupt umfaßen konnte.

Gerade im Gegensatz zu dem im ungetheilten Besitz einer weiteren Gesammtheit verbleibenden Lande wurden daher die für engere Genoßenschaften ausgeschiedenen und abgesteinten Marken zuerst und entschieden als deren Eigen aufgefaßt und bezeichnet. Mochte im Verhältniß zu den einzelnen Höfen die engere Mark nach wie vor unter den unbestimmten Begriff des „Allen gemeinen“ Guts fallen: gegen die weitere Mark war sie in ganz ähnlicher Weise, wie in ihr selbst das Sondergut gegen die Allmende, als ein Sonderbesitzthum abgemarkt und abgeschloßen. In dieser Beziehung erschien sie gar nicht mehr als Gemeingut, sondern als Sondergut; sie war die besondere Allmende dieser bestimmten Gesammtheit; sie war ihr anerkanntes und geschütztes Eigen oder proprium[40]).

[40]) So werden im Rheingau dem als „abgescheiden wald“ bezeichneten fürstlichen Bannforst einerseits u. dem gemeinen Gauwalde andrerseits die „abgeschiedenen Marken“ der Einzelgemeinden gegenübergestellt: und iglich stat u. dorf ir *abgescheiden mark* hait, die mogent sie bestellen zu allem irem notze; W. v. 1324 b. Grimm I. 534. Wegen der Angelegenheiten dieser Sondermarken hält jede Ortschaft ihre Sonderversammlungen, Landr. § 1 ib. 539 u. IV. 572 — In dem W. v. Warmsroth, Erbach, Gensheim u. Roth v. 1608 b. Grimm II. 135 f. wird das Recht eines den 4 Dörfern gemeinen Waldes gewiesen. Dieser Wald ist behufs der Holznutzung u. Mast getheilt, das Eigenthum an ihm aber gemein geblieben. Es ist eines jeden dorfs abhauende u. bauwälde insonderheit von einander abgesteinet, damit jede gemeinde mit ihrem holz ausgeben zu bleiben u. auch in jahren, so es eycheln traget, in ihrem bauwalde zu bleiben wisse. Außerdem aber giebt es im Bezirk andere Wälder, an denen der Gesammtheit der 4 Dörfer nur der Gebrauch von Waßer und Weide, das Eigenthum aber einer einzelnen Gemeinde zusteht, und diese werden als „eigen“ dem „gemeinen“ Walde entgegengesetzt. Item es liegen auch in bemeltem bezirk etliche *eigene*, unter anderen *der Gensheimer eigene wald*, darinnen haben wir vier gemeinden gleich als *in unserm gemeinen walde* ohne einigen unterscheid wasser und weid zue gebrauchen. — Vgl. auch die Ausscheidung einer Sondermark für die oppidani in Gerisheim aus der universa marcha de Bilke 1273 b. Lacomblet II. 379. W. v. St. Jean des Choux v. 1413 § 3 b. Grimm V. 477: den drien dörfern ein *gemein* weid u. jedem dorf *sein recht* vorbehalten. Urtel v. 1473 b. Mone I 432: die dorf hetten auch ein *eigen* marcke. Grimm, R. A. 500: außer der gemeinen Mark hat jedes Dorf sein *proprium*, das heißt Heemschnaat. Urk. b. Lacomblet II. 68; Remling I. 335. II. 44 f.; Grimm, W. II. 186. III. 96 f. 112. 113. 116; auch Maurer, Einl. 11 über den Unterschied von hubenwald, gemeindewald u. märkerwald im Odenwald. — In dem Mangel einer höheren Gesammtheit lag daher ein neuer Grund, weshalb die Rechte an dem unvertheilten Lande des ganzes Volkes unbestimmter als die an engeren Marken blieben.

Das vollfreie Gesammteigen war nun aber gleich dem Sondereigen der Minderung, Belastung und Zersplitterung fähig und fand andrerseits sein Gegenbild in analogen Gesammtrechten des Lehn- und Hofrechts. So konnte eine ebenso reiche und ungleichartige Abstufung des Gesammtrechts an Grund und Boden entstehen, wie sie bezüglich des Grundbesitzes der Einzelnen bestand.

Zunächst war es möglich, daß sich das Recht der höheren Gemeinschaft oder ihres Hauptes, in deren Gebiet die Mark einer Genoßenschaft beschloßen war, durch Absorption einzelner an sich im Eigen enthaltenen Befugniße zu einem Herrschaftsrecht verdichtete. In Deutschland hat sich zwar niemals, wie zum Theil im nordischen Recht[41]), ein allgemeines und grundsätzliches Obereigenthum des Königs oder der Fürsten an allen Allmenden herausgebildet: unzweifelhaft aber haben in einer Reihe einzelner Marken die ursprünglich volksrechtlichen königlichen, herzoglichen oder gräflichen Gebietsgewalten den Kern gebildet, aus welchem besondere schirmherrliche und grundherrliche Gewalten hervorgewachsen sind. Offenbar sind auch viele Regale unter dem Einfluß ähnlicher Ideen entstanden. Und noch in späterer Zeit waren es vorzugsweise die Allmenden und besonders die Waldungen, an welchen man, indem man von Neuem die Gebietshoheit mit einem dinglichen Recht am Lande zu vermischen oder zu paaren versuchte, den Landesherrn auch ohne speciellen Titel ein Eigenthum oder einzelne Eigenthumsbefugniße vindiciren zu können glaubte[42]).

In umgekehrter Richtung war es möglich, daß bei der Ausscheidung von Sondermarken aus einem größeren Gebiet dem weiteren Verbande oder seinem Haupte Recht on den Einzelmarken vorbehalten wurde, welches, wenn vollfreies Gesammteigen an die engeren Gesammtheiten überwiesen wäre, diesen hätte mitüberwiesen werden müßen. Häufiger war freilich das gerade Gegentheil der Fall, indem früher oder später dem höheren Verbande sogar jedes

[41]) Jüt. Low I. 46 (53, 2): dem könige de erde, dem bondten dat holdt. Vgl. Maurer, Einl. 106 u. 123 f.

[42]) Vgl. Th. I. S. 659 f.

Gebietsrecht an den in herrschaftlichen Besitz gerathenen, abgemarkten und abgehegten und endlich durch Immunitätsprivilegien eximirten Sondermarken abhanden kam, bis zuletzt jenem Verbande jede dingliche Basis und damit die Existenz überhaupt entzogen wurde. War dies doch der Weg, auf welchem zuerst die großen Gau- und Landesallmenden und manche Centallmenden, schließlich die Centen, Gaue und Länder selbst verschwanden[43]), und auf welchem bei fortschreitender Zersplitterung und Auflösung mehr und mehr auch die übrig gebliebenen Centmarken und sonstigen großen Marken von den engeren Marken völlig aufgezehrt wurden[44]). Allein es kam auch vor, daß bei einer Auftheilung der höheren Gesammtheit nicht nur eine Gesammtallmende und das sich an diese anschließende allgemeine Gebietsrecht, sondern bestimmte einzelne Herrschafts-, Verfügungs- oder Nutzungsbefugniße an den ausgeschiedenen Sondermarken reservirt wurden. So bildeten sich dann Verhältniße eines zwischen weiteren und engeren Gesammtheiten qualitativ getheilten Markeigen. Beispielsweise gab es Wälder oder Weiden, an welchen bestimmten Einzelgemeinden ein mehr oder minder umfaßendes Nutzungsrecht, das Eigenthum oder Obereigenthum aber der Gesammtgemeinde zustand[45]). Oder es wurde umgekehrt den Einzelgemeinden abgesondertes Markeigen zugewiesen, dieses aber zu Gunsten der Gesammtgemeinde mit Weide-, Waßer-, Holz-, Trift- und Wegerechten beschwert[46]). Oder aber es dauerten wenig-

[43]) Vgl. Th. I. S. 59. 81. 86 f. Doch sind auch viele Gauallmenden in der Reichsallmende aufgegangen.

[44]) Th. I. S. 82 f. Maurer, Einl. 191—201. 302 f.; Markv. 1—14. 16—22. Löw 6 f. Landau, Terr. 111 f. Gaue I. 12 f. Renaud a. a. O. 10—13. Thudichum 277 f. Heusler a. a. O. 24 f.

[45]) So der gemeine Wald der 4 Dörfer in der Warmsrother Gemarkung (vgl. oben Note 40), an welchem Verfügung und Waßer- und Weidenutzung gemein, dagegen für Holzungs- und Mastnutzung jedem Dorf ein Theil zur Sondernutzung überwiesen und abgesteint war. Diese in gedachten walden habende gerechtigkeit und theil sollte aber, wenn ein Dorf ausstürbe, an die andern drei Dörfer zurückfallen. Ebenso ist in Wäningen b. Grimm, W. IV. 313 die Nutzung getheilt, Eigenthum und Verfügung gemein. Vgl. ib. 307 f. 299 § C. In der Mark auf der Hard wurden 1460 an zwei Gemeinden die ihnen nächsten Markwaldungen zur Sondernutzung überwiesen, 1554 zwei anderen Gemeinden ihre Antheile an der Gemeinweide für einige Jahre zur Beackerung ausgeschieden, 1760 die ganze Mark unter die 5 berechtigten Gemeinden vertheilt; Maurer, Markv. 14 N. 50.

[46]) So war in der Warmsrother Gemarkung in einem Sonderwald Waßer und Weide 4 Dörfern gemein (Note 40). Im Rheingau blieb die Weide in allen Waldungen bei der Gesammtheit, Grimm I. 534. Vgl. die gegenseitigen Weiderechte mehrerer Dörfer b. Remling I. 336, Kindlinger, M. B. II. 2. 30, Maurer, Einl. 194. 197. 200. 201, Grimm, W. I. 133. 160. 763 § 3. II. 177. III. 458. 549. IV. 309. 398—403. 758 § 5. Es heißt auch, 2 Gemeinden seien „gemeinweldig u. gemeinweidig“ (ib. II. 373), 11 Dörfer seien „einweidig

stens in einer territorialen Rechts- und Gerichtsgenoßenschaft, vielleicht auch nur in einem gemeinsamen Oberhofe für Markgerichtssachen, hier und da auch in einer fortbestehenden kirchlichen Verbindung die Reste der alten Markenverbindung.[47])

Bei Weitem häufiger jedoch, als durch solche Verschiebungen zwischen weiterem und engerem Gesammtrecht, wurde seit der Entwickelung der Grundherrschaft durch die Berührungen von Gesammtrecht und Herrenrecht das Recht an den Marken gemindert und zersplittert. Ja seit der fränkischen Zeit war die Minderung des Gesammtrechts durch durch Herrenrecht eine so allgemeine und regelmäßige Erscheinung, daß vollfreies Gesammteigen endlich zur Seltenheit wurde.

Zunächst schmälerte dasjenige Herrenrecht, welches aus der Umwandlung genoßenschaftlicher Vorstandschaft hervorgieng, die dinglichen Gesammtbefugniße. Ja in Gauen, Ländern und dem Reich wurde schon in früher Zeit das Gesammtrecht der Gau-, Stammes- oder Volksgenoßen nicht nur gemindert, sondern bald durch ein volles oder doch nur von oben her beschränktes Sonderrecht der Grafen, der Fürsten und des Königs absorbirt. An den Centmarken enthielt sich bisweilen, an den Marken einzelner oder verbundener Dörfer fast immer genoßenschaftliches Gesammtrecht: allein in sehr vielen Fällen gab dasselbe auch hier Gewalt-, Verfügungs- oder Nutzungsbefugniße an Grafen, Vögte, geistliche oder weltliche Immunitätsherrn ab, welche ihre Anfangs auf Wahl oder Amt beruhende Gebietsgewalt zu einer Schirm- oder Voigteiherrschaft und endlich mal gar zu einer Grundherrschaft verdichteten.

In noch größerer Zahl entstanden bald auf umgekehrtem Wege minderfreie oder belastete Gesammtrechte. Denn überall, wo innerhalb herrschaftlicher Verbände sich abhängige Gemeindegenoßenschaften freier, halbfreier oder höriger Leute bildeten, zweigte sich für dieselben vom grundherrlichen Sondereigen ein abgeleitetes Gesammtrecht in derselben Weise ab, in welcher abgeleitete Sonderbesitzrechte der Einzelnen entstanden. Dieses Gesammtrecht aber konnte ebenso verschiedene Stufen durchlaufen, wie sie das Besitzrecht der Ein-

u. eineckerig, einwesserig u. einweidig“ (ib. II. 134), 5 Dörfer seien eines andern Dorfs „trettgenossen“ (ib. IV. 382 § 5). Gemeinsamer Holzgenuß bei getrenntem Eigen ib. III. 533. In einer Urk. v. 1218—1225 b. Lacomblet II. 68 wird eine Mark zwischen einem Dorf und einem Hof getheilt, es sollen aber Wege, Weide und Trift gemein bleiben; vgl. 1028 u. 1051 ib. I. 102 u. 115—116. Im J. 1406 b. Remling II. 44—46 wird von 2 Dörfern dem einen das Eigenthum an einem Walde, dem andern das Eigenthum an einer Weide zugewiesen, sowol Wald als Weide aber sollen nur gemeinschaftlich benutzt werden. U. s. w.

[47]) Vgl. Maurer, Einl. 62. 180. 200 f.; Markv. 20—22. Grimm, W. I. 380. 570. III. 410. 415. Kindlinger, M. B. II, 2. 385: Lette als de hoesthe marke in dem lande, daer in alle andere marken rechtes tho gebrucken schuldich. Unten § 12 N. 31.

zelnen durchlief. Von einem prekären, auf Gnade beruhenden Gebrauchsrecht konnte es ſich zu einer hofrechtlich geſchützten und garantirten Leihe, von einem Inbegriff einzelner Nutzungsgerechtsſame zu einem bald hofrechtlichen bald landrechtlichen Untereigenthum, einem Lehn oder Erbe, einem Zins- oder Nutzeigen, von einem Untereigenthum zu einem nur durch Vogtei- oder Schirmherrſchaft oder einzelne Mitnutzungsrechte beſchränkten Eigenthum und endlich ſelbſt zu vollfreiem Geſammteigen ſteigern.

Auf dieſem Doppelwege der Aufzehrung des Geſammtrechts durch Herrenrecht und der Ablöſung eines Geſammtrechts vom Herrenrecht entſtanden mannichfache an Inhalt und rechtlicher Natur ungleiche Arten des Geſammtrechts an der Mark. Bei der konkreten Fülle und unaufhörlichen Flüßigkeit der Uebergänge läßt ſich im einzelnen Fall nicht immer genau fixiren, auf welchem Punkte eines jener Wege das Geſammtrecht einer beſtimmten Gemeinde gerade ſteht. Im Allgemeinen indeß laßen ſich gewiße Gruppen von Rechtsverhältnißen unter Gattungsbegriffe zuſammenfaßen, wenn nur dabei beachtet wird, daß im Leben von ſyſtematiſcher und principieller Ordnung dieſe Verhältniße noch nicht die Rede, ſondern alles im Fluß einer unaufhörlich die Grenzen verſchiebenden Entwicklung begriffen war.

a. Das eine Extrem, in freien Marken als Ausgangspunkt und in Grundherrſchaften als Ziel der Entwicklung aufzufaßen, war echtes vollfreies Geſammteigen.

In ſteter Verminderung begriffen, kommt es im ſpäteren Mittelalter als Regel nur noch in den frieſiſchen und niederſächſiſchen Marſchländern und einzelnen Gebirgsländern, vereinzelt auch im übrigen Deutſchland vor. So wird noch 1385 die Bibrauer Mark den Märkern zu „rechtem Eigen“, das ſie von Niemand zu Lehen trügen, gewieſen[48]). Ebenſo die Mark von Seulenberg und Erlenbach[49]), die Oberurſeler oder Hohe Mark i. J. 1401[50]), die Kleinauheimer Mark im 15. Jahrhundert[51]). Nichts Anderes bedeutet es, wenn es 1355 von der Babenhauſer Mark heißt: „auch iſt die margk lot eygen der mergkere gemeinliche[52])“. Auch Dorf- und Bauerſchaftsallmenden werden

[48]) Grimm, W. I. 512: wir wysen uff unsern eid Bygermark, walt, wasser u. weide als wide als sie begriffen hat, *den merckern zu rechtlichem eigen*, u. han die *von nymand zu lehen*, weder von konige odir von keisern, noch von burgern oder von steden, dan sie ir *recht eigen* ist. S. 514: den merkern zu *rechtlichem eigen*.

[49]) Grimm, W. V. 319 § 1: das die mark der obgeschriben dorfer u. merker *rechtlich eigen* si.

[50]) Grimm. W. III. 488. Wörtlich wie in Note 49.

[51]) Grimm, W. IV. 552: da weyssent die Auheimer merker zu recht die A. mark den funff dorffern .. zu *rechtem eigenn, nit zu lehen*, wedder von konigen noch von keysern; u. alle uffstosser zu rechten usmarkern.

[52]) Grimm, W. IV. 547 § 2. Lot eigen iſt gleich lutereigen, d. i. lauteres, freies Eigen. Grimm, R. A. 494.

nicht ſelten für freies lediges Eigen, freies Eigen, frei eigenes Gut der Gemeinde erklärt[53]) oder ihr als eine rechte Gottesgabe zugeſprochen[54]). Die Vermuthung ſpricht auch da für ein, wenn auch vielleicht unerheblich abgeſchwächtes vollfreies Geſammteigen, wo Wald, Waßer und Weide ſchlechthin für „Eigen“, „proprium“, „proprietas“ einer Genoßenſchaft erklärt werden[55]). Mitunter wird zur Behebung aller Zweifel ausdrücklich jedes Herrenrecht verneint[56]) oder die Freiheit der Mark von allen Dienſten und Abgaben betont[57]). Bisweilen werden die in der Grundherrſchaft enthaltenen Hoheits- und Nutzungsrechte in denſelben Formeln, wie ſonſt den Herrn, der Gemeinde zugewieſen[58]). In

[53]) So übergeben nach einer Urk. v. 1172 b. Höfer, Zeitſchr. f. Archivkunde II. 486 die villani in Bernheim ihre villa, *quam libere et propere et ab omni dominio solutam hactenus possiderunt*, der kaiſerl. Vogtei. Oeffn. v. Maur v. 1543 b. Grimm I. 43: dasselb holz ist der von Mure *fry ledig eygen*. Ib. III 837: der Heilenbacher Wald iſt dreier Gemeinden *frei eigen*. Urbar der Alpmark Pfronten b. Maurer, Markv. Anh. Nr. 1 S. 453 f.: der von P. *frey eygen gut u. von niemant lehen*. Grimm, R. A. 502 u. W. I. 590: vriehe marck; ib. III. 274. 276. 279: der erven *fri brok*.

[54]) W. v. Albisheim b. Grimm IV. 638 § 3: item weist man waldt u. weyde vor ein *recht gottes gabe* der gemeinden zu A.

[55]) Z. B. Urk. v. Monre um 1264 b. Grimm III. 617: ut homines sive communitas ville in M., ad quos fundus pertinebat *proprietatis* titulo . . . omni juri . . . renuntiarent. Ib. IV. 530 §. 26: der gemein seyn *eigen*. Urk. v. 1363 b. Lacomblet III. 535: die andere welde (außer 2 Lehnwäldern) . . sint der merkere *eygin*. Urk. v. 1273 b. Gudenus II. 797: universitas, attinens ad marcam silve de Cruftele, . . abrenuntiantes et effestucantes *omni juri et proprietati*, quam hactenus in silva habuimus. Ebenſo ſpäter natürlich vielfach in der Schweiz, z. B. in Unterwalden b. Heusler 70: das gemeinland gehört gemeinen kilchern zu eigen; 56; 88 (1648): der wald ist der ürte gehörig; 40; 1722: das holz . . . ist dem kirchgang K. gehörig. Vgl. auch Sachſ. ſp. III. 86: siner bure gemeine. Kaiſerr. II. 73. Grimm, W. I. 482: das der winkel einer gemeind ist u. entzogen von herren gewalt. Ib. 461: in der ziegelgraben hetten die herrenn gegrabenn u. horte der gemeindt zu, das sie es mussten lassen ligen.

[56]) W. v. 1519 b. Grimm V. 557 § 1: Erstlich weysen wir . . den waldt . . zu gedochten 5 dörffern u. *keinem herrn* . . . Dies ist der begriff der 5 dörfern gemark, die weisen wir den 5 dörfern *allein u. keinem herrn*.

[57]) So im freien Gericht Kelchen b. Grimm III. 557—459; W. über das Ried v. 1509 ib. III. 473—477, beſ. § 4: obe auch jemand *mehr herlichkeit u. gerechtigkeit*, dann die drei dörfer V. M. u. H. auf der weide habe? Antwort: nur der König, wenn er über Wald und Thal zieht, kann ſich hier ſammeln und, wenn er weiter zieht, einen Mauleſel fordern.

[58]) W. v. Kaltenſondheim v. 1468 b. Grimm III. 580: wir teylen holtz u. feld den nachgebauren im dorf, wonne u. weyde, wasser u. wag, als weit die mark ist. W. v. Bingenheim v. 1434 u. der Fulder Mark ib. III. 439 u.

anderen Fällen folgt vollfreies Geſammteigen indirekt daraus, daß die Gemeinde vollkommen ſelbſtändig über ihre Mark oder einen Theil derſelben verfügt und echtes Eigen daran überträgt[59]). Und wenn hier meiſt an Fortdauer uralter Freiheit zu denken iſt, ſo fehlt es auch nicht an Beiſpielen, in denen urſprünglich grundherrliche Gemeinden durch Herkommen oder Vertrag zuletzt echtes vollfreies Markeigen erworben haben[60]).

b. Das entgegengeſetzte Extrem, in freien Marken oft das Ziel und in allen Hofmarken der Ausgangspunkt der Entwickelung, war ein nur aus Gnade eingeräumter Geſammtgebrauch am Herreneigen oder einzelnen Stücken desſelben. Da hier ein wirkliches Recht der Geſammtheit gar nicht anerkannt war, lag ein Anlaß zur urkundlichen Feſtſtellung ſolcher Verhältniße in der Regel nicht vor. Doch finden ſich Einzelverhältniße dieſer Art noch in ſpäteren Weisthümern erwähnt[61]), und häufig ſahen ſich Gemeinden veranlaßt, ihr Geſammtrecht gegen die Auffaßung als eine prekäre und nur auf Gunſt beruhende Nutzung ausdrücklich in Schutz zu nehmen[62]).

V. 324 § 10 gleichlautend: auch weist das urtheil, das der wildeband, die fischerei, velt, wasser u. weide der gemeinde ist. W. v. Clüßeradth v. 1546 ib. II. 321: wir erkennen der gemeinde u. inwohnern dieses dorffs C. wasser u. weyde, viltz, ley, wildt u. zam, den fisch uff dem sand, dass wildt uff dem lande. Dieſelbe Gemeinde iſt zu ⅛ Hochgerichtsherrin.

[59]) Vgl. oben Note 53 u. 55. Urk. v. 1484 b. Heusler a. a. O. 71: die Kilcher v. Kerns verkaufen ihr almend . . für fry lidig eigen mit aller rechtung u. zughörd. 1375 ib. 105. Urk. v. 1279 u. 1173 b. Bodmann I. 441. 453; v. 1218. 1301 b. Lacomblet II. 68. III. 10; v. 1131. 1231 b. Gudenus I. 94 f. III. 1102; v. 1267. 1273 b. Remling I. 314. 335. 336. — Vgl. Urk. v. 1152 b. Lacomblet I. 257, wo die pagenses einen Wald als communem compascuum terminum vindiciren.

[60]) Z. B. in Maur, Thalweil u. Schnottwyl. Grimm, W. I. 43. 62. Renaud a. a. O. 17 N. 47. Bluntſchli I. 260 f. Maurer, Fronh. III. 211; Dorfv. I. 82.

[61]) Oeſterr. Pant. b. Kaltenbäck I. 545 § 59: nachdem diz aigen kain aigen holtz nit hat, dann was innen von der herrschaft *aus gnaden* vergunndt wirdt. Ebenſo bez. der Weide ib. 346 § 12. W. v. Urmersbach b. Grimm II. 449: solle die gemeinde zu U. haben wasser u. weydt, also weit Polcher holtzeigenthum geht, das mit ihrem viehe zu gebrauchen, *mit gnad*. Weinsheim ib. IV. 732 § 2: weisen wier dem herrn zue wasser u. weydt, dass han wür *von ihren gnaden*. W. v. S. Jugbert II. 56: den bannherrn banne u. manne, flugk u. zugk, wasser u. weide, wege, stede u. welde; in den welden soll der arm man *ein wenig genoss* haben. Vgl. ib. I. 178. 454. II. 563. Schauberg I. 96 § 85: usz gnaden gelassen. Streitigkeiten darüber, ob ein Genuß auf Gnade oder Recht beruhe, b. Bluntſchli I. 255. Noch 1393 wies der Abt in Thalweil der ein Recht behauptenden Gemeinde gegenüber nach, die Holzvertheilung geſchehe *von gnaden u. nicht von recht*. Vgl. Maurer, Fronh. III. 207; Dorfv. I. 74.

[62]) W. des Wildbann Niedernaula v. 1466 b. Grimm III. 340: u. sol

c. Zwiſchen dieſen beiden Extremen nun aber lagen zahlreiche mittlere Verhältniße, welche darin übereinſtimmten, daß die im vollfreien Eigen enthaltenen Befugniße zwiſchen Herr und Geſammtheit getheilt waren, die Mark mithin ihnen beiden gehörte. Mitunter begnügen ſich Urkunden und Weisthümer mit der Hervorhebung des gleichzeitigen oder gemeinſamen Rechtes des Herrn und der Gemeinde an der Mark[63]). In der Regel dagegen ſpecialiſiren ſie direkt oder indirekt die Beſchaffenheit und das Verhältniß von genoßenſchaftlichem und herrſchaftlichem Recht. Danach laßen ſich drei Hauptgruppen von Rechtsverhältnißen unterſcheiden, je nachdem nur dem Herrn, oder ihm und der Geſammtheit zugleich, oder nur der Geſammtheit ein ſo umfaßendes Recht zuſteht, daß man es als Eigenthum qualificiren kann; je nachdem alſo ein nur durch einige Geſammtbefugniße beſchränktes Herreneigen, oder getheiltes Eigenthum, oder ein nur durch einige Herrenbefugniße gemindertes Geſammteigenthum anzunehmen iſt.

α. In die erſte Gruppe gehören viele Wälder, Weiden und Gewäßer, beſonders die eingehegten Bannforſten und Bannwaßer, welche freies und echtes Sondereigen eines Grundherrn geblieben oder geworden, immerhin aber mit einzelnen feſten Nutzungsbefugnißen einer Geſammtheit beſchwert waren. In der Form ſolcher Geſammtgerechtigkeiten an Herreneigen kamen früher und ſpäter Jagd- und Fiſchereirechte[64]) Holzgerechtigkeiten aller Art[65]),

eyn here den sinen wasser u. weyde nicht weren darynne. W. v. Lauterbach (14. J.) ib. 349: dem sal man wasser u. weyde nicht verbieten u. wes man des thede, *des wer gewalt u. kein recht*. Vgl. II. 663. 677. 680: baussen einiger herren verbot. I, 454: darann sollen sie die herren nit ergern o. irren in keinem wege. II. 717: ohn jemants widdersagen.

[63]) Z. B. W. der Elbermark v. 1440 b. Grimm III. 321—323, wo es mehrmals heißt, der Wald ſei der herren von E. *und* der merker. W. v. Emmen um 1303 ib. I. 166: in solchem begriff ist auch grund u. grat des hertzogen u. der lüten erb u. eigen. Ib. III. 77: den junkeren u. der dorffschaft *ingemein* zustendig. W. v. Hoerbt v. 1448 ib. V. 551 § 4: dem closter *und* dem dorf zu einer rechten allmend; § 5. Aehnlich ib. I. 522. 524. 662 § 12. 386. II. 498. 640. III. 229 § 1. IV. 679 § 11. V. 101 § 11; Urk. v. 1338 b. Boehmer 557. Etwas Anderes iſt es natürlich, wenn es z. B. b. Grimm I. 825 heißt: der walt . . ist halber des bischofs u. halber der gemeine. — Den Gegenſatz bildet freies Sondereigen des Herrn, z. B. ib. III. 847: der gruenweg ist *nicht* gemeine, ist zugehörig *allein* m. w. fr.

[64]) Z. B. b. Grimm II. 61. 62. 88. 242. 471. 540. 569. 717. III. 360. 368. 369. 370. 374. 377. 887.

[65]) Z. B. b. Grimm I. 693: Holzungsrecht der villani an 3 Tagen. 388: das die armen leut im tal zu B. *gerechtigkeit* haben, darin zu hawen. W. v. Bockenau II. 168: die gemein zue B. holtz hab *macht* ze hawen in *deszen abts wälden* zum stäg über die bach; doch ſoll der Hoffmann um Erlaubniß gefragt werden; gibt er lauben, wohl! wo nit, so hats gemein doch von alters

Maſt- und Leſerechte[66]), Weiderechte[67]), Lehm- und Sandgräbereirechte[68]) u. ſ. w. vielfach vor. Das Eigen des Herrn war in allen dieſen Fällen nicht mehr ganz voll und frei[69]): aber es enthielt in ſich den überwiegenden Inhalt, beſonders die Herrſchafts- und Verfügungsbefugniße des Grundeigenthums, und erſchien deshalb nach wie vor als herrſchaftliches Sondergut, während man der Gemeinde oder den Genoßen nur ein „Recht", eine „Rechtung" oder „Gerechtigkeit" daran zuſchrieb. Solches Gut hieß daherj nicht „Allmende" oder „gemein", ſondern wurde von der eigentlichen Hofallmende als das „unverliehene Eigen" des Herrn, als ſein Bannholz, Sonderwald, Fronholz oder ähnlich ſcharf unterſchieden[70]). Es geſchah dies um ſo mehr, als es in den meiſten Marken

her zue thun. Ebenſo ib. I. 256. 439. 728. 752 f. II. 11. 141. 321 f. III. 331. 378. 380. 538. 625. IV. 457 § 14. V. 12. § 27—28 (usus). 64 § 55. 166 f. § 22—35. 432 f. § 1—5. 704 § 14.

[66]) W. v. Wolen v. 1406 b. Grimm V. 81: daz die bursame zuo W. die *rechtung* hat im jungholz, wenn daselbs eichlen stand, so mögend si dahin varend mit iren schwinen wie vil u. wie lang u. dick si wöllend. W. v. Lingenfeld ib. 566 § 14: daz *holz u. den boden* desselben waldes den . . nonnen, . . aber die *eicheln u. weidgang* der . . waldwisen . . der gemein zue L. W. v. Bockenau II. 168: weist man . . den ecker dem apt uf den baumen zue, wan er herabfellt, der gemeinen zue. Vgl. I. 752. 779. II. 111. 112. 115. III. 538 (Eichellese). IV. 712. W. v. Mittelberbach v. 1482 ib. V. 706 § 28: Die Eckern ſollen von der Herrſchaft dem Dorf zum Vorkauf angeboten werden, *wan sollich dorf gerechtigkeit darzu hat.*

[67]) Z. B. b. Grimm I. 784. III. 624. 628. IV. 623: 17 dorfer . . die recht hant in die weide.

[68]) Grimm, W. I. 784: Recht, Lehm zu graben. V. 607 § 16: hat die gemeinde ein *gerechtigkeit*, auf A. v. B. guetern sand zu graben.

[69]) So wird im W. zu Coppenſtein b. Grimm III. 141 unterſchieden: der Wald zu Burghaw, der zwar u. gn. h. *eigenthumb* iſt, aus dem ſich aber die Bezirkseingeſeßenen zu beholzen haben, und der Wald Heiſterſchnitt, der u. gn. h. *frey eigen* zu dem hauss C. gewieſen wird. Vgl. ib. I. 290: einen *freien* waldt, mit namen banforst; 355: der ist sin *fry eigen*; 250: *allein* vor ein recht u. *niemants gemein*; II. 510: dasz dieser hoff *gantz frey eigen* seye, *keiner gemeinde* underworfen.

[70]) So wird in Aedligenswil b. Grimm I. 164 behufs der Bezimmerung einer Ehafte *in des hofs gemein march* Genoßen wie Gäſten, *im fronholtz* nur den Genoßen ein Holzungsrecht eingeräumt. Umgekehrt ſoll in Wellhauſen ib. 256 in *des herren holtz* das ganze Dorf, *in dem gemeinmerk* nur, wer hausheblich auf den Erbgütern ſißt, hauen. Nach einer Urk. b. Kindlinger, M. B. II. 2. S. 3 wird die *silva communis*, in welcher die Hofleute jede Holzart hauen können, entgegengeſetzt der *silva domini quae singularis est*, worin ſie alles Holz außer Eichen u. Buchen hauen dürfen (Th. I. S. 173 N. 60). In Farnau b. Grimm I. 319 hat das Gotteshaus ein banholz, ist des gothzus *eigen unverlihen*, u. git die gebursami die darzu hört, dem gotzhus II mod. avene von den achillen

nebeneinander eine Gemeindeallmende und ein für einzelne Gemeindenutzungen geöffnetes herrſchaftliches Sondergut gab. Die Geſammtnutzungsrechte waren dann hier als ein bloßes Zubehör zur Allmende ſowol für das Recht an dieſer als für das perſönliche Genoßenſchaftsrecht ohne entſcheidende Bedeutung. Sie trugen ihre Normen in ſich ſelbſt, mochten ſie nun auf Verleihung an urſprünglichem Herrengut beruhen[71]), mochten ſie umgekehrt die letzten Reſte eines vom Herrenrecht ganz oder theilweis abſorbirten Geſammteigenthums ſein[72]).

β. Eine zweite Gruppe von Verhältnißen charakteriſirt ſich dadurch, daß an einer Mark oder einzelnen Markſtücken das echte Eigen bei einem Grundherrn, bei einer Gemeinde aber ein irgendwie beſchaffenes Untereigenthum war. In dieſe Gruppe gehörten im ſpäteren Mittelalter bei Weitem die meiſten Gemeinländereien.

Im Allgemeinen pflegt ein ſolches Verhältniß getheilten Markeigens dadurch ausgedrückt zu werden, daß man eine Mark als gleichzeitig herrſchaftlich und gemein, als Eigen des Grundherrn und Allmende der Gemeinde bezeichnet. In den vielen Weisthümern, welche einen ganzen Bezirk als echtes, rechtes, lauteres, freies, lediges, durchſchlachtiges, ſalmänniſches oder herrſchaftliches Eigen (allodium, proprietas, dominium verum, plenum oder liberum) einem Grundherrn zuſprechen, wird daher unter den Beſtandtheilen dieſes Eigen die ganze vertheilte und unvertheilte Mark meiſt ausdrücklich aufgeführt; es wird dem Herrn neben Zwing u. Bann, Mann u. Bann, Stock u. Stein, Dieb u. Frevel, Raub u. Brand, Gebot u. Verbot, Glockenklang u. gemeinem Geſchrei, dem herkommenden Mann, Fund u. Prund, Zug u. Flug u. ſ. w. in der Regel Alles zugewieſen, was die gemeine Mark zu bilden pflegt, wie Grund u. Grat, Holz u. Feld, Waßer u. Weide, Wunne u. Weide, Buſch u. Wald, Weg u. Steg, Berg u. Thal, Sand u. Gries, Luft u. Wind, u. ſ. w.; ja es wird ihm ſogar an dem Fiſch in den Wozen u. dem Wild in dem Wald, dem Vogel in der Luft und dem Fund unter der Erde, dem

u. dem abholz. In Kirburg 1461 ib. 640 f. wird *des lehnherrn* holz u. das *gemeine* holz unterſchieden. Vgl. W. v. Mülheim v. 1475 ib. 263. II. 290. Maurer, Dorfv. I. 226 N. 68—69.

[71]) Dies war z. B. bei ſehr vielen neugegründeten Städten der Fall, denen regelmäßig neben einer wahren Stadtallmende zugleich mancherlei Geſammtgerechtſame in den anſtoßenden herrſchaftlichen Forſten, Gewäßern und Weidegebieten eingeräumt wurden. Vgl. unten § 26.

[72]) Dies war beſonders oft in den größeren Marken der Fall, die von Vögten u. Landesherrn zuerſt durch die Anlegung von Bannforſten u. ſ. w. geſchmälert, endlich völlig in ihr Eigenthum gezogen wurden, während den Märkern bloße Nutzungsrechte verblieben, die dann nach der Reception des römiſchen Rechtes ſogar al Servituten zu jura in re aliena herabgedrückt wurden. Vgl. Th. I. S. 659 f. Eichhorn, R. G. § 548. Maurer, Markv. 423.

Waßergang u. Bachlauf oder überhaupt an Allem, was unter u. über der Erde oder zwischen Himmel u. Erde ist, das echte Eigen zuerkannt[73]). Bisweilen werden aber auch ausdrücklich die „Allmende", die silva oder marca communis, die mark oder gemeinmark, oder „alle gemeine Gebräuche" zugleich für „Eigen", „Eigenthum" oder proprietas des Herrn, oder umgekehrt das Eigen des Herrn für Allmende erklärt[74]). Es kann daher in Streit-

[73]) Vgl. Grimm, R. A. 44—46. 248—250; W. I. 423. 433. 480. 520. 521. 608. 612. 620 f. 625. 627. 631. 703. 734. II. 20. 24. 32. 41. 46. 65. 73. 75. 80. 81. 83. 87. 89. 96. 98. 99. 110 (bann u. man, zugk u. flugk, fundt u. pfrundt, wasser u. weydt, den vogel in der lufft, das wild uffm feld, den fisch im wasser, das sandt ufm landt). 112. 114. 216. 250. 253. 255. 257. 259. 293. 300. 304. 324. 325. 353. 354. 396. 410. 414. 429. 458. 473. 484. 516. 524. 529. 588. 656. 668. 673. 688. 689. 722. 724. 734 (waldt u. weide u. wyltfank, wasser u. wagk). 756. 804. III. 375. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 756. 767. 787. 789. 793. 794. 832. 840. 874. 878. 880. 515 f: das dasselbe gericht yre halb luter eigen si mit wasser u. weyde. IV. 104: walt u. wege, wunne u. weide. 577. 590. 596. 736 § 2: wasser u. weyde u. den rechten eigenthum bynnen dem gerichte. 757 f. V. 157 u. 175. 217. 239. 292 § 1: ist das dorfe, wasser u. waide, velt, walt u. das gericht, die eigenschaft unser u. unsers stifts eigen u. erbe. 1361 ib. 309 § 2: das die eigenschaft des bodens, grunts, wassers, lants u. weiden . . eigentlich an den stift . . gehoret. 360. 591 § 2. 634 § 2. 639 § 2. — „Sand u. Land", „Sand u. Gries" ib. II. 109—117. 255. III. 358. 363. 367. 373; „Berg u. Thal" ib. II. 87. 261. 354—357; „freie Plätze" ib. III. 836; „Luft u. Wind" II. 522. 672; „der Grund und Boden ganz und gar" ib. III. 539 u. 671; das Eigenthum vom Himmel bis in die Erde u. von der Erde bis in den Himmel II. 725. 756 III. 832. 838. — Vgl. über die Einzelbestandtheile des grundherrlichen Eigen Maurer, Fronh. III. 2—105; Zöpfl, R. A. I. S. 14—240 (von S. 170 an eine Parallele mit den Bestandtheilen der englischen Grundherrschaft).

[74]) Urk. v. 833 b. Seibertz II, 1. 4: silvae communes. W. v. Hagenbach (13. J.) b. Grimm V. 714 § 3: *proprietas* omnium bonorum dicte ville et banni ejus attinet s. Petro: dazu gehören aber *communia* pascua, *communis* silva, *communis* marca (§ 3. 4 14. 15). W. v. Sandhofen ib. I. 457: das wasser u. weyde der herren v. S. *eigen* ist u. der *gemeind* richlichen *almende* als ferre die marcket des dorff S. reichet u. gett. Vgl. ib. 173. 672. 674. II. 372. Mone II. 455. 459. W. v. Palzer u. Dilmar b. Grimm II. 256: item erkennen wir u. h. drey *freye* büsch; sonst in den andern *gemeinden* welden erkennen wir in vor einen *grundherrn*. W. v. Hornbach v. 1354 ib. V. 686 § 22: „allmende" als Eigen des Abts. W. v. 1382 ib. IV. 75: mins herren almende. W. v. Kißnacht ib. 359 § 6: was dazwyschend *gemeinmerckt* lytt, das ist des gotshus von Lucern *eygenn*. W. v. Hofstetten v. 1384 ib III. 542: dem h. v. Rineck die *gewalt*, die *marck* dem dorff u. die *eigenschaft* dem thurmprobst zu Meintze. W. v. Gernsheim ib. I. 482: *freiheit u. eigenthumb* der herren von E. u. furter *allmende u. weide* ganz der gemeind z. G. W. v. Lohburg ib. 390. W. v. 1486 ib. IV. 564 § 1 u. 2, wonach der Wald

fällen sehr wol vorkommen, daß ein Herr die Zugehörigkeit eines Grundstücks zur Allmende einräumt und trotzdem Eigenthum daran behauptet[75]), oder daß umgekehrt eine Gemeinde das Eigenthum eines Grundstücks dem Herrn zugesteht und dasselbe dennoch als Allmende für sich in Anspruch nimmt[76]).

Die Natur eines solchen Gesammtrechts an einer im echten Eigen eines Herrn stehenden Allmende kann, von den Unterschieden beschränkter und unbeschränkter Vererblichkeit abgesehen, ebenso verschieden wie das abgeleitete Recht am Sondergut sein. Es kann sich als landrechtliche Leihe oder als hofrechtliches Lehen, als Nutzeigenthum oder als mehr oder minder festes Zinseigen, als Erbe oder als Eigen und Erbe darstellen.

Am häufigsten wurde das Recht an der Allmende als ein vom Eigen des Herrn abgezweigtes umfaßendes Gebrauchs- und Nutzungsrecht vorgestellt und bezeichnet, welches sich von bloßen einzelnen Nutzungsrechten am Herrengut dadurch unterschied, daß es eben die Mark zur Allmende machte. Da hierbei überall die Anschauung Platz griff, daß die Mark insoweit, als sie dem gemeinen Gebrauch offen stand, der Gemeinde gehöre, die ihre sei und den Gütern der Genoßen diene, so lag offenbar die Auffaßung eines getheilten Eigenthums vor. Dem Herren gebührte das echte Eigen, der Gesammtheit ein mehr oder minder umfaßendes Nutzeigenthum. In den Weisthümern heißt es gewöhnlich, dem Herrn stehe das Eigen, der Gemeinde aber der Gebrauch oder Genuß der Allmende zu; Waßer und Weide, Holz und Feld seien Eigen des Herrn, aber die Gemeinde solle sie „nießen", „haben und nießen", „gebrauchen", „nutzen und brauchen" u. s. w.[77]). Auch

von Bleidenstadt des Klosters „eygenthumb", trotzdem aber drei Dörfer „in des apts u. syns closters walt merker" sind und sich desselben als „mercker: . . zu gepruchen" haben. Ebenso werden z. B. ib. I. 674 „alle frige nuze", II. 516 u. 529 „nutz u. plutz", im W. v. Eltvil ib. I. 546 aber ganz allgemein „*wassir u. weide* allesz myd eynander u. dasz gerichte u. *alle dyng, der gemeyne lude nugent gebruchen*", als Eigen der Herren gewiesen.

[75]) Vgl. z. B. Urk. v. 1468 bei Mone I. 405, wo die von Lorsch bei der Vindikation eines Berges der ihr Allmendrecht einwendenden Gemeinde v. Handschuchsheim erwidern: ob der berg woll in der *almend* lege, das det ine an ir *eigentschaft* keyn abzug. Vgl. 1359 ib. 423. Maurer, Markv. 30—33.

[76]) So heißt es 1230 b. Gudenus, Syllog. 173: villani recognoscentes claustro *proprietatem* quidam fundi . . ceperunt tamen asserere, ligna nihilominus ad *suam almeinam* spectare eaque *suis usibus* vendicare. Vgl. ib. 298 f.

[77]) Vgl. z. B. Grimm, W. I. 390. 462. 457. 604. 622: u. gn. herrn wasser u. weidte u. die gemeinde des mit zu *gebrauchen* nach irer notturft. II. 168: wasser u. weydt zu *gebrauchen* der gemeyn zue B. Aehnlich ib. 159: wir erkennen u. weissen zue recht . . u. gn. h. in dem gericht zu W., soweit die gemarcken reichen, fischerei jägerei wasser weidt strassen weg steg wohne u. weydt, darzu alle bruch frevel u. buess, *doch also*, dass sich die gemeindte der wald mit beholtzung, wasser u. weidten, strassen weg u. steg, wie von

wird geſagt, Herr und Gemeinde ſollten bezüglich der gemeinen Mark ſich nicht von einander ſcheiden[78]).

Sehr oft wird ferner das Recht der Geſammtheit an ihrer Mark als eine Art Geſammtzinseigen oder Erbzinsrecht charakteriſirt, indem beſtimmte von der Geſammtheit zu entrichtende Zinſe, Renten, Beden oder Dienſte als Aequivalent für den Allmendgenuß bezeichnet werden[79]). Dabei wird bald die Abgabenpflicht als Folge des Geſammtrechts an der Mark hingeſtellt[80]), bald umgekehrt das Geſammtrecht auf eine beſtimmte Abgaben-

alters herkomen ist, zue irer zimblichen notturft haben zue *gebrauchen*. Ib. 621 § 6 u. 7: hat das dorf . . *zu geniessen u. zu gebrauchen;* § 8. W. v. 1377 ib. 205: wasser u. weide den herren . . yclichem dorfe doch der *gebruchunge* zu synem rechte. Ib. 138. 140. 188. 192. 197. 201. 202. 205. 295. 299. 320. 324. 334. 344. 413. 447. 449. 453. 462. 471. 501: dem herren . . weyden u wasser . . doch unser gemeynde unverdirplichen, die der weyden *gebruchen u. geniessen* sollen. 505. 549. 604. 639. 709. III. 329. 340. 359. 362. 363. 367. 495. 500 (wasser u waid u. alle gemeinschaft). 743. 768 u. 886 (wasser waid u. holz) 789. IV. 6. 212. 245. 248. 621 § 7: wasser u. weyd zu *gebruchen*, weg u. steg zu handthaben. 701 § 2. W. v. Wiedensohlen v. 1554 ib. 154: der herren *lidig eigen* . . also gelegen ist, das die dorf, lute v. W. u. die huber v. U. wunne u. weide dar uf *haben u. niezen* sont. Aehnlich ib. 162 am „lidig eigen . . des dorfherren." 1374 ib. 636: die Eigenſchaft am Dorf mit allen Gerichten und Rechten u. Waßer u. Weide iſt des Stifts, doch „also bescheidentlich, daz aller mengelich edel u. unedel walt wasser u. weide *geniessen* sollent". V. 69 §. 4: daz si *niessen* söllent twing u. bänn, wunn u. weid, in holz u. veld nach ir notturft u. des hofs recht. 639 § 5: wasser u. waide u. wald sind Eigen des Herrn, doch uns u. allen inwohnern an unserm derselbigen *notturftigen geprauch* mit waide, beholczen u. eckern . . unabbrüchig. 652 § 2. 660 § 1. 657 § 1. 665 § 3. 1295 b. Trouillat II nr. 453 p. 585: *usufructu* quarundam silvarum ad communitatem villarum . . . spectantium.

[78]) W. v. Wehr b. Grimm III. 838 u. IV. 759: der Herr iſt Eigenthümer, doch soll der herr sich nicht scheiden von den unterthanen u. die unterthanen sich nicht von dem herren in rauf u. brand, buschen u. wiesen u. allen gemeinden. Vgl. 760 § 2 f.

[79]) Vertragsmäßige Begründung von Geſammtzinseigen b. Grimm III. 729: ein busch, den hat die gemeyn v. T. von dem herren zu s. M bestanden umb ein halb fuder weins (d. i. jährlicher Rente).

[80]) Urk. v. 1209 b. Remling I. 144: *proprietas* eines Sumpfes beim Kloſter, *usuaria* paludis et agrorum *sub annua et certa pensione* 9 unciarum bei den coloni de Mutterstadt. Oeffn. v. Wiedikon b. Schauberg I. 15 § 10. W. v. Bellheim b. Grimm V. 554 § 6: man weist die Wälder dem Pfalzgrafen zu *eigen u. herlichkeit*, den weidgang der gemein zu B. zu *notturft u. gerechtigkeit; davon* gibt jerlich die gemein u. gn. h. 14 malter korn. W. v. Penningen ib. IV. 710 § 13: und *sullent die nutzen u. bruchen* als sie und *darumb* sind wir in dis recht vorg. schuldig und *nyergen anders worumb*. W. v. Lingenfeld ib.

pflicht baſirt[81]). Mitunter kam es auch vor, daß die Allmende trotz des herrſchaftlichen Obereigenthums zwar als Allmende zinsfrei war, dagegen zinsbar wurde, wenn und ſo lange man ſie zur Ackerkultur zog[82]).

In andern Weisthümern wird das Geſammtrecht als ein hofrechtliches Lehen dargeſtellt, mit welchem der Grundherr die Gemeinde mit oder ohne Zins belehnt hat[83]); auch heißt die Mark im Gegenſatz zu bloßen Amtslehn

V. 564 § 2: *zwing u. bann* weist man u. gn. h., aber *wäld u. weid* einer ganzen gemein zue L., *desshalb* soll die gemein frönen u. beet u. gn. h. geben. Ebenſo Offenbach ib. 583; Gensheim ib. 242 § 2: item weisen wir ganz gemein zu G. u. gn. herrn *wasser u. weide* zu, u. *der gemein den gebrauch* davon; *darumb* müssen si u. gn. h. dinst u. bete thun. Aehnlich ib. 288. 290. W. v. 1378 ib. II. 672 u. v. 1486 ib. IV. 564 § 1—3. W. v. Hagenbach (13. J.) ib. V. 714: die Zinſen werden geſchuldet für alle Güter, ausgenommen die communia pascua; für dieſe ſchuldet die universitas dem heiligen Petrus „specialia obsequia", nämlich beſtimmte Froudienſte jedes Genoßen. Vgl. auch Maurer, Marko. 67 f. Fronh. III. 30 f. Dorfv. I. 75 f.

[81]) W. v. Kaltenſondheim b. Grimm II. 677: tzwa mark rechter bete, die sall allman geben u. gelten, wer binnen K. gesessen ist; . . u. *darumb*, das wir die geben u. handreichen sollen, so sall u. mach ein jedermann *gebrauchen* wasser u. weide, strassen u. gemeinde u. ſ. w. Ebenſo ib. 680. Andre Beiſpiele unten.

[82]) W. v. Mümlingen v. 1422 b. Grimm III. 557: die welde, die das dorffe M. hat, sie hab sie von des obg. u. h. gr. M. v. W. gnaden, u. wan die welde o. ein deile der welde zu ecker o. wingarten würden gemacht, so sollen si u. h. obg. *zinsen* u. ist die *eigenschaft* des obg. herrn; u. wer es, daz dan wider welde daruss würden, so sollen sie wider des dorffes M. sin als vor. Aehnlich W. v. Sandhofen ib. I. 459.

[83]) W. v. Breisig aus d. Ende des 15. J. b. Grimm II. 634: das u. fr. ein *lehnfrauw* ist zu Br. u. *hat die mercker belenet* mit den weldenn, boisch u. froinfelden umb 6 schill. gelts erblichs zins; ähnlich ſchon 1363 b. Lacomblet III. 535: hat die merkere zu B. *belent* . . mit den welden zu Br., busch u. fronheldin um sies scill. penning geltz erflichs cins. W. der Bergpflege Bubenheim v. 1556 b. Grimm, W. III. 826: wasser u. weyde, damit s. churf. gn. *den armen landtmann begnadiget u. belehnet*. W. v. Johannisberg ib. I. 553. W. v. Dürkheim ib. 797: wald wasser u. weide hant die von D. von gnaden des heiligen crutzes; davon gibt ides hus ein holzhon. W. v. Emmel ib. II. 353: darumb, dass die gemeind z. E. u. gn. h. solche dienst (Heerfolge) thun soln, dess haben sie von s. gn. *zu lehen* den Willerberg, ecker u. welde. Ib. V. 414: die biderben leut, die under dem gericht sitzend, die hant einen walt, . . des hant sie zweitheil von m. fr. u. das dritteil von m. h.; deshalb müßen Rodungen der Aebtißin verzinst (§ 7) u. von ihrem Schultheißen zu Lehn empfangen werden (§ 8). W. v. Ulm ib. I. 430: so *lihet* ein apt . . . walt u. weide. S. 432: in diese welde u. weide hat nyman keyn recht wedder klein noch gross, wann der ez von eyme apte v. S. enpfangen hat. Vgl. II. 394. IV. 632 § 6. Auch den Record v. Borne v. 1486 ib. III. 857, wonach

ein Erblehen der Bauerſchaft[84]).

Endlich betrachtete man an manchen Orten, und zwar meiſt in Korreſpondenz mit irgend einem erblichen Baurecht an den Einzelhöfen, die Allmende als das mehr oder minder freie Erbe der Geſammtheit. Wie man daher das Einzelgut als Eigen des Herrn und Erbe des Bauern zu bezeichnen pflegte[85]), ſo nannte man die gemeine Mark Eigen des Herrn und Erbe der Gemeinde[86]), auch wol Eigen des Herrn und Eigen und Erbe der Genoßen[87]).

γ. Schließlich gab es eine dritte Gruppe von Rechtsverhältnißen, bei welchen das Geſammteigenthum an der Mark zwar durch Herrenrecht geſchmälert und beſchränkt war, ein eigentliches Obereigenthum jedoch dem Herrn nicht zuſtand. Dies war namentlich der Fall, wenn ſich das Recht der Gemeinde als freies vogtbares Eigen charakteriſirte. Ein ſolches Geſammteigen war weder frei noch voll, ſondern einer mehr oder minder ausgedehnten vogteilichen, ſchirmherrlichen oder ähnlichen Gebietsherrſchaft unterworfen, oft überdies mit Zinſen belaſtet und um einzelne dem Herrn zuſtehende Nutzungsbefugniße gemindert: allein der Inbegriff aller dem Herrn zuſtehenden Hoheits-, Verfügungs- und Nutzungsbefugniße ſtellte ſich nicht als echtes Eigen oder Grundherrſchaft dar. Man ſchrieb daher hier direkt oder indirekt das

---

der König Sonderbout mit einem Walde alle Dörfer belehnt hat, welche ſein Bote während ſeiner Mahlzeit umritt.

[84]) W. v. Knonau v. 1461 b. Grimm I. 52: es sind och die gietter zu K., grund u. graut, holtz u. feld des gotzhus ze Schennis u. *der husgenossen u. der bursami erblechen*, usgenommen der meygerhoff, der heisset u. ist ein amptlechen. Ertheilung eines förmlichen Erblehnbriefs unter Beſtellung eines Lehnsträgers, der einen Lehneid zu ſchwören hatte, über eine Berniſche Allmende 1722 b. Renaud a. a. O. 81 N. 150; Stettler, R. G. 116 f. Vgl. Lehnbrief v. 1513 b. Reinhard 187. Struben, rechtl. Bed. I. 303 f.

[85]) Z. B. b. Grimm I. 56—63 häufig des gotshus *eigen* u. des mannes *erb*. Ebenſo 161. 518. Ib. 149: der herren *eigen* u. armer lüde *erbe*. 521: das Kloſter iſt *gruntherr* u. hat die *eigenschaft*, den Leuten gehören die Güter *zu rechtlichem erbe*. V. 282 § 6: u. sein solche hube der herschaft *eigen* u. der armen *erbe*. 297 § 10: igl. husgenoisz sin *erbe*, das miner herren *eigen* ist.

[86]) Urk. v. 1273 b. Lacomblet II. 379: parrochiani in Bilke, ad quos ipsa marcha *hereditario jure* pertinere dinoscitur. W. v. Weggis b. Grimm I. 161: diese mark . . ist des gotzhus *eigen* u. luten *erbe*. Oeffn. v. Malters ib. IV. 376 § 3: U. wz inret dien ziln lit, dz ist des gotzhuses v. Lucern *recht eigen* u. der gnossen *erbe*; ebenſo § 4 u. dazu § 6: inrent dien ziln ist ein alment. Aehnl. Schwommendingen b. Schauberg I. 116 § 2.

[87]) W. v. Küßnacht v. 1561 b. Grimm IV. 359 § 6; was dazwyschennd *gemeinerchts* lytt, das ist des gotzhus *eygenn* u. hört zuo der gnossen *eigenn und erbe*.

Eigenthum an der Allmende der Geſammtheit zu[88]), dem Herrn dagegen wies man nur die Hoheit, Herrlichkeit, höchſte Gewalt, Vogtei u. ſ. w. nebſt einer Summe einzelner dinglicher Befugniße[89]). Man ſagte auch wol, Wald, Waßer und Weide gehörten der Gemeinde, aber der Herr ſei Schirmherr, Vogt oder Herr darüber[90]). Es war daher hier auch nicht ein vom Herrn

---

[88]) Namentlich unterſchied man eine ſolche Allmende ſcharf von allem und ſelbſt von dem für den gemeinen Gebrauch gleichfalls geöffneten Herreneigen. Vgl. z. B. W. v. Breitfurt v. 1453 b. Grimm II. 41. W. v. Großenauheim ib. V. 322 § 8: die gemein hat auch ein *eignen* wald, darinnen sie allein zu treiben, zu weiden, . . auch ire beholzung darausz. W. v. Urbach ib. 358 § 11: Herrschaftswaßer und andres, darinne mogent die lüte vischent, sie allment. W. v. Judenburg ib. 359 § 23; v. Urbeisthal 350 f. § 21—34; v. Dornſtetten I. 333 bis 387. W. v. Burtſcheid v. 1226 ib. IV. 798 (Lacomblet II. Nr. 133): der cammerforst der Aebtiſſin unterliegt ihrer freien Verfügung (§ 5), dagegen kann sie in communitate nichts bauen, nisi de consensu communi advocati videlicet et hominum ecclesiae. Im W. z. Borchen v. 1370 ib. III. 94—101 werden dreierlei Wälder unterſchieden: de gemeinen unvordelden büsche die unser aller sint, des Abts Buſch der den buren to erer vedrifft offen ist und des Abts sunderlick erflike holt; ebenſo dreierlei Waßer: des Abts Bannwaßer, das Waßer woran die Erbgenoßen u. ihre Meier Fiſcherei und andre Nutzung haben, und dat water buten dem dorpe . . hedde de burscop geholden vor ere gemeyne water. Ebenſo unterſcheidet das W. v. S. Hippolyt ib. V. 393 die herrſchaftlichen Hölzer, in denen Gotteshausleute u. Huber Holz hauen u. Gras ſchneiden dürfen (§ 6—7), und einen Wald, der ſo gelegen iſt, daz die huober zwene under inen söllent kiesen, die den wald behütent. Und in Leiningenaltorf ib. II. 47 heißt es: wan ein vogell uber das dorff, bann o. herligkeit flüge, ein feder fallen liesse o. sunst fundt in der herren wäldt o. deren güter hohen flugs funden wurden, gehörte m. h. zu; da aber solchs *uff der gemeind bösch o. hecken*, solte derselbig *der gemeindt* zustendig sein; Fund endlich auf Sondergut eines gemeinsman gehört nur bis zu 5 ß Werth dieſem, darüber dem Herrn. Vgl. auch II. 39 u. 45.

[89]) W. des Holtings in Hohenhameln v. 1579 § 2 u. v. Heinwald § 1 b. Grimm III. 255 f. u. 257 f.: weme die holten ufm H.walde *die höchste gewalt* zuerkennen? ist eingebr. dem hause Peine. Im Heinwald wird ihm auch in § 3 gebott u. verbott zuerkannt. Die Frage aber, weme sie *grund u. bodden* auch den *eigenthumb* erkennen, wird beantwortet: grund u. bodden dem hause Peine, aber *den eigenthumb den rechten erben*. W. v. Flamersheim ib. II. 686: den erffen u. anerffen irrer *gerechdigheit* u. deme herren sin *hoigheit*. W. v. Völklingen v. 1422 ib. 11: *das holtz* der gemeynde, *die bussen* m. herren. Vgl. auch unten Note 93.

[90]) W. v. Pfaffenſchwabenheim b. Grimm IV. 715 § 5: weisen wier, wass gehöltz stehet in dem dorffsgraben inwendig der zeun, der *gemeinen* zue, u. darüber sollen u. gn. h. unser *beschirmer* sein. W. v. Norbas I. 94: wunn u. weid der von Flaach in eyns *vogtherrn* zwing u. bann. W. v. Ermatingen ib. 240 § 13: *vogt u. herr* . . uff allen gemeinmerken. W. v. Dreiborn v.

abgeleitetes Besitzrecht, sondern der vom Herrn zu gewährende Schirm und Schutz [91]), wofür Abgaben und Dienste von der Mark entrichtet wurden [92]). Etwaige Vor- oder Mitnutzungsbefugniße des Herrn erschienen hier nur als einzelne bestimmt begrenzte Gerechtigkeiten an der Allmende [93]). Und man leitete das Gesammtrecht nicht aus herrschaftlicher Verleihung her, sondern meinte, die Mark sei den Genoßen „vom himmlischen Vater zu Lehen“ gegeben [94]). Dies Alles schloß natürlich nicht aus, daß im Laufe der Zeit überaus häufig aus dem Schirmer oder Vogt ein Grundherr und Eigenthümer der Mark oder des Dorfes wurde.

3. So war das Gesammtrecht an Grund und Boden je nach Zeit und Ort von außerordentlich verschiedener rechtlicher Beschaffenheit [95]). Die Um-

1419 ib. II. 767: so seind herdte u. büschen im lande, darüber ist der herr ein *herr* und der landmann *als* der herr.

[91]) W. v. Schifferstadt b. Grimm III. 16: walt wasser u. heide der gemeinde u. armen leuten u. auch u. h. v. Speier, der uns von dem gericht u. von der gemeind wegen bei solcher freiheit beschirmen u. behalten soll.

[92]) Barmer Hofesrecht b. Grimm W. III. 16: so haben wir Bärmer allhie ein gemarke, *das ist unser gut*. Davon hat der Erzbischof bestimmte Abgaben, *darumb* sol er der gewalt stewren. Zuerst entscheiden die Erben, dann er. — Aehnlich in den Marken v. Altenhaslau, Dornstetten, Bellersheim u. Pfronten b. Grimm III. 417 § 18. 20. I. 383 u. Maurer, Markv. 65. 457; auch in der Bornheimer Grafschaft b. Boehmer I. 355 f. u. Grimm III. 483 § 1. 4. 7. (dem konige von wazzere u. weide „dienen“, sie ihm „ferzinsen“).

[93]) So erkennen im Streit v. 1487 b. Grimm I. 397 f. die Thalleute an, daß der Wald in des Herrn Zwing und Bann liegt u. daß dem Herrn *wiltpann und herlickeit* daran zusteht; aber dem Anspruch des Klägers gegenüber, „*der wald wer sin*,“ setzen sie trotzdem ihr Eigenthum am Walde durch. Der Wald soll die *rechte* u. *eigentliche* u. gemeine allmende der Thalleute sein, vom Wildbann abgesehen ihrem Alleingebrauch unterliegen u. von ihnen allein besetzt u. entsetzt werden. — Ebenso gehört im Rheingau dem Fürsten in allen Allmenden *wildbann u. fischerei*: das Eigenthum daran aber haben die Mannen Burgmannen Dienstmannen u. Hofesmannen des Gau's hergebracht von gots gnaden u. des guten s. Martins. — Wenn es in Lags 1303 ib. I. 813 heißt: in dem buochwalt ze C. hat dú herschaft *wiltbant*, der walt under G. hoeret dú herschaft *eygenlich* an, so folgt aus dem Gegensatz, daß der erstere Wald nicht Eigen der Herrschaft ist. W. v. Lampersloh ib. V. 529 § 9: wasser, won u. weid, weld u. eckern ist der erbarn leut, u. das wild uf der heiden, die visch in der bach u. gn. herrn. W. v. Köllikon ib. 64 § 26; v. Eich ib. IV. 628 § 3.

[94]) W. v. 1563 b. Grimm II. 492: wasser u. weyde haben wir von dem himlischen vater zu lehen, darbey soll m. j. v. V. einen jedern schützen u. schirmen nach seiner notturft.

[95]) Jedes Schematisiren ist hier verfehlt. Am meisten die Behauptung Weiske's, prakt. Unterf. III. 96 f., die Landgemeinden hätten nie echtes Eigen am unvertheilten Lande gehabt.

stände aber, welche diese Beschaffenheit in jedem einzelnen Fall bestimmten, lagen in der historischen Entwicklung dieser Allmende und jener Herrschaft, in örtlichen Gewohnheiten und Verträgen, in der natürlichen oder objektiv juristischen Verschiedenheit der einzelnen Markbestandtheile.

Die rechtliche Beschaffenheit des Gesammtrechts an einer Mark stand von je in einer gewißen Korrespondenz mit dem persönlichen Recht der betreffenden Genoßenschaft. Voller Gemeindefreiheit entsprach vollfreies Gesammteigen, geminderter Freiheit gemindertes Gesammteigen, den verschiedenen Stufen der Hörigkeit und Unfreiheit die verschiedenen Stufen des Gesammtuntereigenthums und der mehr oder minder prekären Gesammtgebräuche am Herrengut. Keineswegs jedoch deckten sich diese Verhältniße vollständig oder nothwendig. Denn abgesehen davon, daß in derselben Mark nebeneinander ungleichartige Gesammtrechte an verschiedenen Markstücken vorkamen [96]), war auch am Kern der gemeinen Mark das Besitzrecht oft beßer oder schlechter als die persönliche Stellung der Gemeinde. Freie Gemeinden konnten auf geliehenes Gemeinland beschränkt sein [97]), schutzhörige oder grundhörige Gemeinden konnten, obwol allerdings erst nach Durchbrechung der ihrer Rechts- und Verkehrsfähigkeit durch das Hofrecht gezogenen Schranken [98]), freies Gesammteigenthum besitzen [99]). Und mehr und mehr konnten im Laufe der Zeit, unbeschadet der einheitlichen Qualität ihres Gesammtrechts an der Mark, Gemeindegenoßenschaften engerer und weiterer Art sich unmittelbar aus Genoßen ungleichen Standes und Rechtes zusammensetzen.

In ähnlicher Weise stand die rechtliche Beschaffenheit des Gesammtrechts in Korrespondenz mit der Beschaffenheit des Rechtes der einzelnen Genoßen an ihren Hufen. Auch hier aber ist nicht mit Maurer an eine principielle Identität zu denken, wie sie schon wegen des Nebeneinanderstehens ungleicher Besitzrechte in derselben Gemeinde unmöglich war, überdies aber deshalb nicht stattfand, weil die einzelnen Arten des Gesammtrechts den einzelnen Arten des Sonderrechts nur ähnlich, nicht gleich waren [100]).

[96]) S. oben Note 70. 88. Lacomblet III. 535. Grimm, W. I. 178. 638 f. V. 554 § 6. 8. 564 f. § 2. 7. 14.

[97]) Denn ursprünglich zog Ansäßigkeit auf fremdem Boden nicht persönliche Abhängigkeit nach sich (Th. I. S. 123 f.), und später konnten ehemals hörige Gemeinden zur Freiheit und die einzelnen Bauern zu vollen Eigenthümern ihrer Höfe emporsteigen, während doch das echte Eigen der Allmende bei einem andern blieb (Schauberg, Zeitschr. I. 124).

[98]) Vgl. Th. I. S. 175.

[99]) Freies Gesammteigen höriger Gemeinden im 15. Jahrh. in Solothurn, Renaud a. a. O. 17. N. 74, u. der Abtei Muri, Grimm I. 43 u. 62. — Märkerschaften im Besitz freier Marken und doch aus hörigen und auf fremdem Boden sitzenden Kolonen bestehend b. Maurer, Markv. 23 f. 69 f.; Anh. Nr. 4 S. 473 f., jetzt auch Grimm V. 574 f.

[100]) Denn es gab z. B. kein Gesammtrecht, das genau der lebenslänglichen Leihe

C. Welches nun aber Beschaffenheit und Umfang des Gesammtrechts an Grund und Boden sein mochte: darin war es sich überall gleich, daß, soweit es eben reichte, sein Subjekt die Gesammtheit der Genoßen war. Und zwar war sie es als Gesammtheit schlechthin, in ihrer sinnlich-konkreten Erscheinung, ohne irgendwelche begriffliche Trennung ihrer einheitlichen und vielheitlichen Seite.

Schon die äußere Redeweise der Quellen zeigt, daß man sich in der That die Gesammtheit in diesem Sinne als Subjekt des Gesammtrechts an Grund und Boden vorstellte. Denn in mannichfachem Wechsel, je nachdem der augenblickliche Gedankengang mehr hierhin oder dorthin führt, wird bald die einheitliche bald die vielheitliche Seite oder auch Beides nebeneinander betont.

Mitunter zunächst begnügt man sich mit der einfachen und die Frage des Subjektes offen laßenden Erklärung, etwas sei gemein (commune); oder Recht, Gebrauch oder Nutzen daran sei gemein; oder es sei eine communio, communitas, gemeinmark, gemeinsame, gemeinde, gemeinheit, almende u. s. w. oder ein Theil davon[101]). Bisweilen drückt sogar schon die Bemerkung, etwas sei *mark*, besonders im Gegensatz zu eigen oder schutzbann, ein daran stattfindendes Gesammteigenthum aus[102]).

---

oder dem beschränkt vererblichen Baurecht korrespondirte. Maurer (Markv. 66 u. 68, Fronh. III. 207. 208, Dorfv. I. 74. 83) scheint das Gesammtrecht mit der Summe der einzelnen Nutzungsrechte zu indentificiren, diese aber bei verschiedener Qualität der Güterrechte verschieden zu setzen.

[101]) L. Burg. add. I. t. 1 c. 6: sylvarum, montium et pascuorum .. communionem; L. Rom. Burg. tit. 17: jus esse commune. 1234 b. Wenck I. 16: communionem quae vulgo almenda vocatur. W. v. Burtscheid v. 1226 b. Grimm IV. 798 § 11: aque communis; v. Hagenbach ib. V. § 3. 4. 13. 15: communia pascua, communis marca, communis silva. Aehnlich in angelsächs. Urk., z. B. 839 b. Kemble, C. D. II nr. 241 S. 1: in commune silva, quam nos saxonice in gemennisse dicimus. — Grimm, W. I. 80: u. gaat die gemeinsamy. 760: up dem gemeinen broiche. II. 45: Waßer ist gemein. 524: bis an die gemeynde; van den gemeynden vort. 666. 759. 796: dit is dye gemeynde. III. 319: howe etwas ut der *gemenheit*, während die Märkerschaft „de gemenen menner" heißt (S. 320). IV. 618 § 5: weg u. steg, baum zum allmenach, wasser u. weyde der gemeinde. 767 § 11: gemein backhaus. V. 155 § 57: ain recht gmainmerk. 158 § 34. 356 § 24—25: gemeine brunnen 357: gemeyn u. gemeyn holtz wasser u. weide. 500: wasser u. weide u. alle gemeinschaft. Auch die Stellen b. Thudichum S. 123—124. Ganz besonders häufig aber werden Wege, Straßen, Plätze, Gräben, Bäche, Thore, Triften u. s. w. einfach als „gemein" gewiesen. Z. B. Grimm, W. I. 108. 116 f. 199. 204. 255 § 16. 256. 271 § 12. 334. 693. II. 688. 693. 694. 696. 701. 724. 757. 728—729. III. 836. IV. 710. 764 § 16. V. 606 § 8. 9. Kaltenbäck I. 178 § 18—25. 184 § 94—95. 187 § 14—29.

[102]) Vgl. Note 15 u. 74, sowie die Aussagen über die Babenhäuser Mark b. Grimm, R. A. 499—500, wo Wald, Holz, Brücke, Waßer und Boden, darüber

Wo dagegen das Subjekt des Gesammtrechts ausdrücklich genannt wird, erscheinen zuvörderst so mannichfache auf die Vielheit der Genoßen hinweisende Formen, daß dadurch allein schon der Gedanke an eine einseitig ausgeprägte juristische Einheit ausgeschloßen wird. Die Mark oder Allmende wird den Märkern, Thalleuten oder Gebietseingeseßenen zu rechtem Eigen oder zu Eigen gewiesen[103]); die Märker sind mit der Mark belehnt[104]); Nutzeigen, „usuaria" oder einzelne nutzbare Gerechtsame gehören den Märkern, Dorfleuten, Hubnern, Hofleuten, Eingeseßenen, den Besitzern der Hofstätten, den villani oder coloni[105]). Ebenso heißt es von Marken, Allmenden, Wald, Waßer und Weide ganz allgemein, sie seien das Gemeingut der pagenses, incolae provinciae, rustici, parochiani, homines de villa N. N illorum de N. N., oder der Märker, Dorfleute, Nachbarn, biderben, ehrbaren oder armen Leute, Reb-, Burg-, Gotteshaus-, Lehnleute, Bürger, Huber u. s. w. und würden von ihnen genutzt und genoßen[106]). Die Genoßen

---

die Brücke geht, das Waßer ergo auch die Brück, Wiesen, Gras, Bäume u. Gesträuche für *mark* im Gegensatz zu *schutzbann* gewiesen werden.

[103]) Z. B. 1385 b. Grimm I. 512 u. 514: *den merkern* zu rechtl. eigen. 1363 b. Lacomblet III. 535: *der merkere* eygin. Grimm I. 400: *der von L. u. U.* rechte eigentliche almend. Heusler 29: eigenschaft der cives de villa Suites. 1217 b. Tschudi I. 114. Grimm V. 554 § 8: *die von B.* haben ein eigenen walt. Ib. III. 255 § 3 u. 257 § 4: *den rechten erben* .. den eigenthumb.

[104]) Grimm, W. II. 635: *die merker* belenet. Ib. III. 857: den armen luten. Lacomblet III. 535.

[105]) Grimm, W. III. 500: *den merkern* die mark zu gebrauchen zu irer notturft. 1273 b. Remling I. 335: jura pascua der *villani de W.* 1209 ib. 144: usuaria der *coloni de M.* Grimm II. 686: den erffen u. anerffen irer gerechtigkeit. I. 390: dennen, *so uff den 18 hofstetten sitzend.* 123. 374. II. 334. 337: den sullen *dye hoeffslude* geprauchen wasser u. weyd. 354: die lehenleuth. III. 538: „die im gericht" sollen „macht haben". IV. 6: die huber u. die hofflute u. wer in dem hoffe gesessen ist, die hant dz recht, dz sie soltent nützen wunn u. weid 154: die dorflüt u. die huber. 245: die huober u. die gottzhausleute.

[106]) 1152 b. Lacomblet I. 275: communis compascuus terminus der *pagenses.* Bodmann I. 452: *incolis provinciae.* 1217 b. Tschudi I. 114: *hominibus de Swites* libere et in perpetuum utenda permaneant. 1218—1225 b. Lacomblet II. 68: Wald der *homines* ville T. 1243 u. 1273 ib. 146 u. 379: *parochiani.* Grimm, W. V. 536 § 10: almenda *rusticorum.* 231 § 10: silvae .. communes *illorum de S.;* communibus *rusticorum* de S. et H. Landb. v. Schwiz 185: auf *der landleuthen* allmend. Grimm, W. III. 321—323: *der merker* I. 393: *dero von Lossburg* gemeine allmad. 787: *die von Dürkheim.* Sachs. Sp. III. 86: *siner gebure* gemeine geburschaft. Kaiserr. II. 73. Grimm I. 753 u. V. 342 § 11: *der burger* walt. II. 471: sullent *die nachpuren* v. P. sich wasser u. weide gebrauchen. Ebenso 462. 505. I. 553. III. 768. 580: wir teylen holtz

nennen daher die Mark die ihre[107]) oder ſagen: wir haben dieſe Mark inne, dieſes Holz iſt unſere Allmende, und ähnlich[108]). Ja bisweilen wird ganz ohne Hinweis auf die genoßenſchaftliche Verbindung lediglich von Nutzungerechten geſprochen, welche jeder Nachbar oder Huber, Jedermann oder „Allmann" im Bezirke haben ſoll[109]), oder welche einem Landmann, Gotteshausmann oder Huber, dem Landmann, dem Burgmann, dem Hofmann oder Huber zuſtehen[110]). Natürlich iſt auch hiermit nicht gemeint, daß ſolche

u. feldt *den nachgebauren im dorf*, wonne u. weyde, wasser u. wag, als weit die mark ist. V. 101 § 11: gemeines Holz *der reblüt* dreier Dörfer. 529 § 9 u. 538 § 11: *der erbarn lüt*. 414: *der biderben leut*. IV. 75: hant *die huber* einen först. III. 328: daz ist *der armen lude* holtmark von alder gewest. V. 541: *den armen* wasser u. weide. II. 639: *lehenleute*. II 39 u. V. 288: *hofeslüt*. V. 290: *arme leute*. Ebenſo wird der „weitgang" gewieſen *den lehnmennern* in den 13 lehen, ib. II. 701, *den von B.* . . der ein höber ist, ib. 500; jägerei u. fischerei . . stehe *den nachbarn* zu, II. 413 u. III. 887, *der burgleute u. huobner* III. 360. 368 f. 374; Holzbaurechte der *villani* I. 693, der *gotteslent u. huober* V. 64 § 54, der *leute* III. 331; Maſt *den armen leuthen* II. 111, *den nachbarn* ib. 115. 572. *den von R.* I. 439. Vgl. ib. III. 289 § 6, 291 § 8, 292 § 8, 293 § 8, 294 u. f. w., wonach „m. gn. f. u. h. *arme leut*" nächſte erben des Waldes hinter dem Holzgrafen ſind.

[107]) Grimm, W. I. 88, II. 41, IV. 356: *ir* allment I. 137: *ir* gemeinmarch.

[108]) Grimm, W. III. 16: *wir* haben allhier ein mark, das ist *unser* gut. II. 400: die wälder die *wir* zu S. haben. II. 160: das *wir* ein gemein holz haben. I. 79 u. IV. 346 § 22: *unser* gemeinmärk. Heusler 71: *unser* allmend.

[109]) W. v. Hottenbach b. Grimm IV. 718 § 6: wer wasser u. weidt binnen dem gezirk gebrauchen soll? *Alle diejenige, die binnen dem bezirk gesessen sein* u. niemand anders. Ib. II. 197. 202. 672. 677. 680: „allman" ſoll Waßer u. Weide, Straßen u. Gemeinden brauchen. IV. 596 § 2. 601 § 12. V. 657 § 1: *ein jeden gedingsman* zu gebrauchen. V. 704 § 14: Holzrecht hat ein *iclicher man*, der sitzt in etc. IV. 764 § 16, 14, 19: *jeder*. II. 88. *jeder inwöhner*. I. 512: *iglicher merker*. 461: *yedermann*. Kaltenbäck I. 35 § 70 u. 71, 482 § 39—45: jeder Nachbar, jeder Gemeinsmann mag fiſchen; 36 § 83 u. 232 § 87: jeder Nachbar mag gewiße Thiere fangen; 280 § 55—56: „Jeder" u. 287 § 63 bis 65: „jeder Geſeßene" hat Holzungsrechte.

[110]) Grimm II. 320: wan nun solches alles *der arm man* betzahlt, hat er sich zu gebrauchen wasser weidt busch u. weldt. 344: wanne *der inwoner des dorfs* R. seine herrendienst gethan, sein grundtzins geliebert u. betzald, als dan mach er sich gebrauchen wasser u. weiden, filtz u. ley, wildt u. zam nach notturft seiner nahrung. II. 141: *der arm man* hat Holzgenuß. IV. 590: *der arm man* soll wasser u. weide brauchen. Ebenſo II. 160. 192. 438 § 3. 702. — II. 767: *ein landman*. V. 393 § 6—7: *ein gotzhusman oder huober*. II. 549: *der gehövere*. III. 368 u. 370: *der burgkman u. der hübener*. II. 453 u. 767: *dem landman*. II. 826: *der arme landman* iſt mit Waßer u. Weide belehnt. I. 573: anch hat *der kirchspelsman* die freiheit, sich zu gebrauchen des fisches

Rechte Individualbefugniße ſeien, indem ſie eben nicht Jeder für ſich, ſondern nur Jeder mit Allen zuſammen ausüben kann. Und anderwärts heißt es daher ausdrücklich: „die dorfleute haben ein *sämmtlich* recht an den gemeinen gütern"[111]). Oder es wird das rechte Markeigen den Märkern gemeinlich oder den gemeinen Märkern gewieſen[112]). Oder es wird ein Wald unter ausdrücklicher Verneinung alles Sonderrechts allen Dorfbewohnern insgemein, den *universi* provinciales, den gemeinen Kirchſpielsgenoßen zugeſprochen[113]). Oder man faßt endlich die verſchiedenen Stände oder Klaſſen des Verbandes als Subjekt zuſammen[114]).

Auf der andern Seite iſt es ſehr gewöhnlich, das Subjekt des Geſammtrechts als Einheit zu bezeichnen. Man weist das Eigenthum, den Gebrauch oder einzelne Befugniße an der Mark der *universitas* oder *communitas*[115]) und in den deutſchen Weisthümern außerordentlich oft der Gemeinde[116]),

in dem wasser, des vogels in der luft u. wildfangs. II. 528: *dem gehoffner* sein gebrauch. 138: *ein armman*. 139: *ein hausman*. 550: *der gehüfer* 188: *der lehnmann* so im gericht gesessen. 418: *der lehnman*. 612: *der untersasse*. Vgl. ib. 421. 529. 540. I. 112. III. 581.

[111]) Grimm, W. I. 321.

[112]) Grimm, W. IV. 547 § 2: lot eygen *der merker gemeinliche*. V. 302 § 2: *gemein merker* der 4 dorf . . alle welde wasser u. weide zu *irem* nutzen u gebrauch.

[113]) Urk. v. 1173 b. Bodmann I. 453: in hac silva nullus nostrum privatum habebat, sed *communiter* pertinebat ad *omnes ville nostre incolas*. Grimm, W. III. 279 § 5: den erben *sämbtlich* die jagd. II. 475: den *gemeinden* nachbarn. Maurer, Einl. 114: *universi* provinciales. Heusler 70: das gemeinland gehört *gemeinen* kilchern zu eigen. 56: *gemeinen* kilchgenossen.

[114]) W. v. 1425 b. Grimm V. 252 § 7: die priestere die burgmanne die burger u. nachgebuere *gemeinliche* bezeichnen weide u. mark, die ine allein zustet. 1267 b. Remling I. 314: villicus preco scabini et universalis communitas villarum de S. 1301 b. Lacomblet III. 10: communitas militum famulorum et parochianorum ville in Ceyrne. Im Rheingau b. Grimm I. 534: wir . . manne burgmanne dienstmanne u. hovismanne.

[115]) Urk. v. 1273 b. Gudenus II. 797: proprietas der *universitas*. 1279 b. Bodmann I. 441: jus marke . . quo dicte *universitates* gaudebant et gaudent. 1231 b. Gudenus III. 1102: pascua *communitatis*. 1279 b. Würdtwein, nov. subs. XII. 218: almeindam nostre *communitatis*.

[116]) So *der gemein* allment b. Grimm I. 458; *der gemein* . . wasser weydt busch welde einigungh u. hochgericht ib. II. 316; wasser u. weyd *der gemeind* ib. II. 140. 171. 299. 353. 447. 501. 568. III. 743. V. 572 § 2; wasser weide u. welde *der gemeinden* II. 373; wald *der gemein* II. 86. 339. V. 322; das holz *der gemeinde* II. 11. 640. V. 542; ebenſo Buſch u. Hecken ib. II. 47. 290. IV. 615 § 5. 761 § 9; bach driesch graben IV. 761 § 11; Sandgräberei ib. V. 607 § 16; Lehmgruben I. 784; Graben I. 800; Viehweide u. Viehtrift I. 779. 780. III. 624. IV. 761 § 9; das Gemeindehaus I. 801; ein

auch wol der Bauerschaft, Nachbarschaft oder Dorfschaft[117]). Und zwar bezeichnet man ausdrücklich auch solches Recht, welches zunächst alle Einzelnen auszuüben, als Recht der Gemeinde[118]). Daß aber dabei die Gemeinde nicht im modernen Sinne einer juristischen Person verstanden, vielmehr gerade bei Worten wie universitas, communitas oder gemeine die Vielheit stets mitgedacht wird, erhellt aus andern Stellen. Denn die Allmende wird der Gemeinde zugewiesen, um sie mit gemeiner Hand oder insgemein zu nießen und zu brauchen[119]); es wird in diesem Sinne von einem Recht der ganzen Gemeinde, des *totus* populus, der gemeinen Menge oder Thalmenge, der gemeinen unzertheilten Waldganerbschaft gesprochen[120]); das Wesen des Gemeindeguts wird darin gefunden, daß es Reichen und Armen

Wald 3 Gemeinden III. 837. Vgl. V. 554 § 6: den weidgang *der gemein* zu B. zu notturft u. gerechtigkeit. IV. 723 § 8: wäldt u. alle gemein feldt *unser gemeinen* zustehet. 530 § 26: *der gemein sein eygen.* 621 § 7: wasser u. weid, weg u. steg . . *der gemeinden.* II. 154: wir weisen . . wasser u. weydt, weg u. steg *der gemein* zue. III. 439 u. V. 324 § 10: der wildband die fischerei velt wasser u. weide *der gemeinde.* Vgl. I. 115 Note 2. 603. 604. 638 f. 482. 483. II. 672. V. 665 § 3. Ebenso werden b. Kaltenbäck Fischereirechte (z. B. I. 35 § 65. 124 § 68. 193 § 93. 184 § 91. 231 § 69—78. 232 § 78) und gemeine Holznutzungen (z. B. I. 219 § 14. 240 § 2. 264 § 3) *der gemain* zugewiesen.

[117]) W. v. 1370 b. Grimm III. 95: *der burscap* . . ere gemeyne water. 77: *der dorfschaft.* Kaltenbäck I. 36 § 82: Jagdrecht der *nachbarschaft.*

[118]) Z. B. W. v. Imbsheim b. Grimm I. 752: *die gemeinde* zu F. hat ein recht uf den wald, daß *jeder hausman* Schweine treiben kann; *die gemeine zu* I. hat recht, das bauholz auf dem vorg. wald zu hauen, *wie viel einer zu seinem gebaue bedarf, der zu* I. *in dem dorfitter sitzt.* I. 114: *die gemeind* hat das recht, *wellicher* zu E. husen wyll, dem soll der vogt ein uffrichty uss dem hard geben. 76 § 18: es ist ouch unsers *dorffs* recht u. fryheitt, wer zu uns züchet u. by uns hushablich sitzet, der sol wunn u. weide mit uns haben u. nieszen. IV. 632 § 6: das *die lutte*, die z. Ibersheim wonende, das *die* da gebruchen sint *die recht desselben dorffs*, die man nennet wasser u. weyde u. allmand. Auch V. 432 f. § 1—4 vergl. mit § 5.

[119]) W. v. Neumagen v. 1315 b. Grimm II. 326: des sullen die gemein v. N. in der herren walde faren u. der welde *mit gemeiner handt* genutzen u. gebruchen. I. 803: es hatt auch die gemein einne freiheit in irem gemeinen graben, denselbigen mit holtz u. allem *in der gemein* zu gepruchen.

[120]) Grimm V. 564 § 2: weid u. wald einer *ganzen gemein* zue L.; § 7. 9. 10. Urk. v. 1271 b. Tschudi I. 114: *totius* utriusque populi habeatur pascua. Grimm I. 402: *der gemeinen menge* zu L. u. N. gesässen rechte gemein eigentlich allmend. Urk. v. 1400 b. Maurer, Markv. Anh. 482: gemeinen unzertheilten ganerbschaft . . . hergebrachte erbliche gerechtigkeit. 1560 ib. 485: alle sammenthafft unzertheilte zusammen gebundene gemeine ganerben.

gleichmäßig offen steht[121]); und es werden geradezu die Gemeinderechte mit den ungetheilten Rechten Aller identificirt[122]).

Weil so die Gesammtheit sowol in ihrer Einheit als in ihrer Vielheit Subjekt ist, können auch nebeneinander die Gemeinde und die Dorfbewohner oder armen Leute, die Dorfschaft und die Dorfgenoßen, die Bauersame und die Hausgenoßen, der Hof und die Hofleute, ja auch gleichbedeutend die Leute oder die Gemeinde, homines sive communitas als Inhaber des Gesammtrechts bezeichnet werden[123]).

Nicht anders tritt da, wo zunächst nur die objektive und erst mittelbar die subjektive Zugehörigkeit der Gemeinmark ausgedrückt wird, die Identificirung von Einheit und Vielheit hervor. Denn es heißt ebensowol, die Allmende gehöre zu dem Eigen oder Erbe der Genoßen, zu den Huben oder Schupposen,[124]) als, sie sei Zubehör des Dorfes und seiner Marken[125]), der Mark, dem Gericht oder dem Dorf zuständig[126]), die rechte Allmende oder

[121]) W. v. Maur b. Grimm I. 43: das ist *gemeines* dorffs zu M., *rich u. armen gelich.* W. v. Osthofen IV. 635 § 10: wasser u. weyd u. alle allmende der gemeinde daz die *edel u. armen* ist. Ebenso in Niederflörsheim 1374 ib. 636. Vgl. ib. 761 § 11 mit § 13.

[122]) W. v. Borchen v. 1370 b. Grimm III. 96: do bleven under uns allen *unverdelt* de gemeyne busche, de *unser aller* scholden wesen. 97: *de gemeinen unvordelden busche, de unser aller sint.*

[123]) Grimm, W. II. 321: *der gemeinde und inwohnern dieses dorffs C.* wasser u. weyde etc. III. 886: der dorfschaft *und* den mennern darinn wasser weyde u. holtz. I. 52: der husgenossen *und* der bursami erblechen. V. 588 § 1: walt wasser u. heide der gemeinde *und* armen leuten. I. 622 § 12: dass all allmenden, sy sygent in holz, weld, acker, matten u. was dazu gehört, dem genanten hof zu W. *und* allen denen lüten so daselbs gesessen sint zugehörent. Urk. v. Monre (1264—1268) ib. III. 617: homines *sive* communitas ville M., ad quos fundus pertinebat proprietatis titulo.

[124]) Grimm, W. IV. 539 § 6: hört zuo der gnossen eigen u. erbe. I. 174: in den hölzern u. bännen, so zu dem hofe und schupposen gehören. V. 69 § 4: ouch hand die 14 schuopossen das recht, daz si nieszen söllent twing u. bänn, wunn u. weid in holz u. veld. II. 400. — Nebeneinander heißt es in der Urk. v. 1354 b. Bluntschli, R. G. I. 85: da das vorg. rieth als lang so jeman gedenket ein gemeinmerch gewesen ist der vorg. drier dörfer *und* der liegenden guetern, die ze dien dörfern hörent.

[125]) 1338 b. Boehmer 557: de bonis sive rebus ad dictam villam Burnheim et ejus terminos communiter spectantibus. 1223 ib. 472: die gemende die zu den zwein dorfen gehoret. Kaltenbäck I. 556 § 15: waid so zu dem dorff in N. gehört. Urk. v. 1722 b. Heusler 70: holz . . dem Kirchgang K. gehörig. 1760 ib.: alm holz feld was der ürte zugehörig.

[126]) Tarber W. b. Grimm V. 302 § 3: der mark zugehörig; der gemeinen mark zuständig; § 4: alles der mark zustendig. 551 § 4: dem closter u. dem dorf zu einer rechten allmend. III. 549: die mark dem dorff. IV.

das gemeine Gut des Landes, Thals, Kirchſpiels, Eigens oder Dorfs, mehrerer Dörfer, der Uerte u. ſ. w.[127]). Auch wenn geradezu dem Lande, Dorf oder Kirchſpiel das Eigenthum oder beſtimmte Gerechtigkeiten an der Mark zugeſchrieben oder die Dörfer für „Märker“ in einer größern Mark erklärt werden[128]), iſt damit vielfach nur gemeint, daß jenes Recht Zubehör der beſtimmten räumlich-dinglichen Einheit und ſein eigentliches Subjekt die in dieſer mitgenannte Genoßengeſammtheit ſei, weshalb denn auch oft Dörfer und Märker, Gemeinde und Dorf, Kirchſpiel oder Kirchſpielsleute genannt werden[129]). Erſt ſpäter geht nach ſtädtiſchem Vorbild dieſe Auffaßung bis-

650 § 28: die liede (Gerichtsſtätten) u. enger . . einem jeden flecken o. dorffe. Eranien I. 44: dem gericht.

[127]) Grimm, W. I. 460: recht *landes* allmend. 1424 b. Maurer, Einl. 114: stagnum quod commune totius *terrae* fuerat. Landb. v. Schwiz 236 u. 266: wunne u. weide des *landes*. 1292 b. Baur, Heß. Urk. I. Nr. 276: in communitate *villae* Morle que allmende vulg. appellatur. Maurer, Markv. 4 Note 5: almend u. alpen des thales (Val Formazza). 1487 b. Grimm I. 399: ihres *thals* z. L. u. U. . . allmend. Ib. I. 534: Mark jedes *dorfs*. 605: gemeiner walt des *kirchspiels*. 607: *des kirchspiels* gewäld u. mark. Unterwalder Urk. b. Heusler 40, 70, 98 u. ſ. w.: gemeiner *ürte* wälder, der *kilchhöri* K. gemeiner hochwald, *kirchgangsgüter* u. ſ. w. Grimm, W. I. 461: des dorfs allment. 63: die erlen die der dryer *dörfer* sind. III. 557: die welde, die *das dorffe* M. hat. 485 § 15: *der dorfe* holzmerke. IV. 628 § 5: ine dem rechten allmanden des selben *dorffes*. Kaltenbäck I. 76 § 8: hat *das aigen* S. ain gmain holz; 215 § 4: aller gemain *des aigens*; 545 § 59: nachdem disz aigen kain aigen holtz nit hat.

[128]) So wird die Kleinauheimer Mark *den 5 dorffern* zu rechtem Eigen gewieſen, Grimm IV. 522. Ebenſo ib. 557 § 1. W. v. Sernatingen v. 1433 ib. V. 219 § 21: wer der wer der an des dorfs allman stieszi o. *dem dorf das sin* invieng o. rüti. W. v. Bleidenſtadt v. 1486 ib. IV. 536 § 2: dass die drue *dorffer* H. S. u. B. in dem . . walte *mercker* sint. Vgl. ib. 623: 17 dorffer . . die *recht* hant in die weide. 1486 ib. 632 § 3 u. 6: die *recht* desselben *dorffs*. V. 432 f. § 1—4 u. 5: umb diese *rechte*, die *das dorf* zue R. hat in dem wald. II. 21: S. A. *dorffe* hat *macht*. 205: yclichem dorfe doch der gebruchunge zu synem *recht*. III. 286 § 7: wer der nächste *erbe* nach dem landesfürsten sei? die *drei dörfer*. IV. 522 § 3. 5. 6: daz selbe recht . . . sol auch das dorf haben. II. 295. Heusler a. a. O. S. 71: die kilchhöre verkauft eine Alp, soweit ihre rechtsame u. eigenschaft gang.

[129]) W der Seulenberger Mark b. Grimm V. 319 § 1: das die mark der obg. *dorfer und merker* rechtliche eigen si. Ebenſo ib. III. 488. W. v. Schwegenheim V. 567 § 7: Wald der *gemein u. dem dorf* als almen. Vgl. II. 717: dar uf sullent dat dorp v. M. *ihre* vehe dreiben zu weiden. 1280 b. *Gudenus* II. 219: *villanos* in D. *quoscunque*, quibus in marca *ejusdem ville* competit jus secandi. Unterwald. Urk. b. Heusler 70: die bäumen sind der kilchhöry *oder* den kilchern verfallen. Ebenſo wechſeln 1613 in Lungern „kilchöry“ und „kilchgenossen“ ab.

weilen in die neue Auffaßung über, für welche Land, Dorf oder Kirchſpiel im Sinne eines örtlichen Gemeinweſens Subjekte von Eigenthum und dinglichen Rechten ſind.

Hievon abgeſehen, zeigen ſchon die zuſammengeſtellten äußeren Redeformen der Quellen deutlich, daß für das in ihnen ſich abſpiegelnde Rechtsbewußtſein die Geſammtheit ſchlechthin und ohne Unterſcheidung ihrer einheitlichen und vielheitlichen Seite Subjekt des ungetheilten Rechtes an Grund und Boden war. Einheit und Vielheit kamen mit und durcheinander zur Geltung.

Völlig verkehrt daher iſt zunächſt die Annahme, es ſei das Geſammtrecht an Grund und Boden irgendwo entweder als das ausſchließliche Recht einer juriſtiſchen Perſon oder als ein bloßes Miteigenthum der berechtigten Genoßen jemals vorgeſtellt worden[130]). Hätte man die Gemeinde im Sinne

[130]) Indem man dieſe Alternative nicht etwa blos für das heutige gemeine, ſondern für jedes Recht jeder Zeit ſtellte, kam man zu gänzlich ungeſchichtlichen Anſchauungen. Die Einen behaupten, vor der Ausbildung des Eigenthums einer juriſtiſchen Perſon habe es an allen Gemeindegütern nur Miteigenthum von Privatperſonen gegeben. So Duncker, Geſammteigth. 161 f. u. Gerber, Syſtem § 51 N. 4; 77 N. 9; Zeitſchr. a. a. O. 208 f. Nach Duncker (S. 170 f.) ſollen dann ſogar die großen Marken durchweg Miteigenthum geblieben, die Dorfallmenden (S. 178 f.) aber theils ebenfalls Miteigenthum geblieben, theils in das Eigenthum einer juriſtiſchen Perſon übergegangen ſein. Die älteren Miteigenthumstheorien (Th. I. S. 664 Note 25) wollten wenigſtens nur die Praxis, nicht auch die Geſchichte uniformiren. Umgekehrt trägt Thudichum S. 314—332 die von Thibaut u. Maurenbrecher für praktiſche Zwecke verfochtene Anſicht (Th. I. a. a. O. Note 29), das Gemeindegut ſei immer rein korporatives Eigenthum, in die älteſten Zeiten hinein, indem er behauptet, urſprünglich ſei die Gemeinde als ſolche (alſo als jur. Perſon) alleinige Markeigenthümerin, der Einzelne ausſchließlich als Gemeindeglied (alſo zu ſog. „bürgerlicher Nutzung“) berechtigt geweſen, und es hätten ſich neben dieſem regelmäßigen, dem heutigen Recht der Gemeindegüter konformen Verhältniß (S. 319) nur ausnahmsweiſe an einzelnen Orten individuelle Rechte und ſelbſt Miteigenthum entwickelt (S. 280—288). Weniger einſeitig, aber auf beiden Seiten falſch iſt die Meinung Renaud's a. a. O. S. 74 f., welcher die ſpätere Theorie, wonach Eigenthum einer juriſtiſchen Perſon und jura in re aliena der Einzelnen vorliegen ſollen (Th. I. 664 N 26—28), in die ältere Zeit hineinträgt; ähnlich Gengler, D. P. R. 136. Dagegen haben die neueren Vertheidiger des Geſammteigenthums faſt alle den geſchichtlichen Kern des Inſtituts mehr oder minder richtig bezeichnet und ihn, obwol in verſchiedenartiger Weiſe, übereinſtimmend darin gefunden, daß die Beſitzesformen an der Allmende Einheits- und Vielheitsrecht weſentlich und nothwendig zu einem Ganzen verbanden: ſie aber tragen vielfach in verfehlter Weiſe das Flüßige und begrifflich Unausgebildete des alten Rechts in das moderne Dogma und die heutige juriſtiſche Konſtruktion hinein. Vgl. Eichhorn, R. G. § 60, Einl. § 168, Z. f. geſch. R. W. I. 153 f. Phillips, Grundſ. I. § 86. Wollf, Lehrb. I. § 108—109. Grimm, R. A. 494 f. Löw, Markg. 44—47.

eines idealen Rechtssubjekts als ausschließlich Berechtigte gedacht, was wegen der überall bestehenden Betheiligung aller Einzelnen am Gebrauch und Genuß unmöglich war, so hätte man sicherlich die auf die Einheit hinweisenden Formen, an denen es ja nicht fehlte, überwiegend angewandt oder doch nicht oft so nachdrücklich und in so technischen Formen die Vielköpfigkeit des Subjekts hervorgehoben. Hätte man umgekehrt, was wiederum schon an der Unmöglichkeit der Quotenbestimmung, an der Veränderlichkeit der Genoßenzahl und an der ewigen Dauer des Verhältnißes scheitern mußte, sich ein bloßes Miteigenthum vieler Individuen vorgestellt, so hätte man schwerlich oft so nachdrücklich das vielköpfige Subjekt der Mark zur Einheit zusammengefaßt.

Vielmehr stellte man sich eben eine Gesammtheit, welche Einheit und Vielheit zugleich war, als Subjekt vor, und zog im Einzelnen je nach Bedürfniß bald aus der einen und bald aus der andern Seite des so beschaffenen Subjekts die rechtlichen Konsequenzen. Man folgerte also z. B. aus der vielheitlichen Natur der Gesammtheit selbständige Theilberechtigungen oder Nutzungsbefugniße jedes Genoßen und sah die Mark als ein von den Vätern „ererbtes“ Besitzthum Aller an[131]). Und doch brachte man es sich andrerseits in Bezug auf die Kontinuität des Gesammtrechts bei dem Wechsel der Individuen zum Bewußtsein, daß die Gesammtheit nach ihrer einheitlichen Seite hin trotz Mehrung oder Minderung der Genoßenzahl durch die Jahrhunderte hindurch dieselbe blieb und dasselbe Recht an demselben Markgebiet übte[132]).

---

115 f. Weiske, pr. Unterf. III. 105 f. Bluntschli, R. G. I. 79 f. II. 73 f.; P. R. § 58—59. Wyß, Z. f. schweiz. R. I. 47 f. Maurer, Einl. 106 f.; Markv. 63—70; Dorfv. I. 68—87. II. 221 f. 270 f. Am tiefsten dringen Arnold, Kultur u. Recht der Römer 132—143, Beseler, Volksr. u. Juristenr. 185 f., Syst. § 83—84. und besonders Heusler a. a. O. S. 24 f., der vor Allem auch auf das wirthschaftliche Gegenbild der juristischen Doppelnatur des Gesammtrechts in der gegenseitigen Bedingung und Ergänzung von Gemein- u. Sonderwirthschaft aufmerksam macht, in das Wesen der Sache ein.

[131]) Vgl. vorläufig oben Note 8. 18. 122.

[132]) So wird es z. B. in Balbronn b. Grimm, W. V. 433 § 8 für ein Recht des Dorfes erklärt, daß jeder neue Anzügling im Walde gleiche Nutzungsrechte wie die bisherigen Gemeindeglieder haben soll. Und in Sandhofen ib. I. 462 wird ausdrücklich erklärt, daß, wenn alle Dorfbewohner bis auf drei fortzögen oder ausstürben und diese drei ihre Kornbede gäben und ihren Frohndienst erfüllten, sie zu allen Allmenden und Rechten des Dorfs gleiches Recht haben sollten, als ob sie Viele wären: „so sollent sie recht hann zu aller der allment u. des dorffs rechten als ob ir viel werent.“ Ferner: „wann man den h. v. S. sollich dienst gethutt von des durfs wegen, das die armen leut mit ir allmenden mogen thon nach irem besten nutz, ir werent lützel o. vill, wie sie thencht, das inen am aller bequemlichsten were.“ — Andrerseits zeigt die ganze Form dieser Stelle und, daß man solche Bestimmung überhaupt für nöthig hielt, deutlich den Mangel eines abstrakten Körperschaftsbegriffs.

Hätte man einen entwickelten Körperschaftsbegriff gehabt, so hätte man in allen Fällen eine Zerlegung des Gesammtrechts in gewiße der Gemeinde als juristischer Person zustehende und andere unter die Einzelnen als Individuen zerstreute Befugniße vornehmen, beide Befugnißsphären zunächst principiell gegeneinander fixiren und abgrenzen und sie demnächst erst organisch verbinden müßen. Das ist, wie wir sehen werden, der Weg, den wir heute fortdauernden derartigen Verhältnißen gegenüber einzuschlagen haben. Allein das Wesen des alten Gesammtrechts wurde gerade dadurch bestimmt, daß eine begriffliche Trennung seiner einheitlichen und vielheitlichen Seite nicht erfolgte und gar nicht erfolgen konnte; daß also weder das Recht einer juristischen Person, noch das Miteigenthum Vieler, noch eine Verbindung von Beidem, sondern einfaches Gesammtrecht vorlag, welches noch keins von Beidem war und doch den Keim und Stoff von Beidem enthielt.

Gerade hieraus und hieraus allein ergab sich im Leben die thatsächliche Mannichfaltigkeit, Flüßigkeit und konkrete Natur des alten Gesammtrechts an Grund und Boden. Denn ohne jedes begriffliche Hinderniß konnten nun die äußeren zeitlichen und örtlichen Verhältniße, die Stammes- oder Bodenverschiedenheiten, die wirthschaftlichen und politischen Zustände und zahlreiche andere Faktoren die Grenze von Einheits- und Vielheitsrecht beliebig gestalten und verschieben. Zuletzt konnte vielleicht in seiner praktischen Erscheinung und Wirkung hier ein Recht am Gemeingut sich wirklich zu bloßem Miteigenthum abschwächen, dort das Recht einer Gemeinde sich wirklich als ausschließlich korporatives Recht darstellen. Beides war ja nicht der Gegensatz des alten Gesammtrechts, sondern als unentwickelter Keim in ihm enthalten. Allein solche vereinzelten und singulären Ausläufer wurden nicht als besondere juristische Formen von dem doppeltgearteten Gesammtrecht geschieden, sondern bildeten nur die beiden äußersten Möglichkeiten, welche der weite und umfaßende Begriff eines Rechtes der Gesammtheit in sich enthielt. Und in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle kamen auch thatsächlich, wennschon in der ungleichartigsten Mischung und Vertheilung, das einheitliche und das vielheitliche Moment neben einander zur Geltung.

Ehe wir nun aber auf diese Mischungs- und Vertheilungsverhältniße näher eingehen (§ 10), müßen wir noch den Inhalt des alten Gesammtrechts an Grund und Boden ungefähr bezeichnen, indem ja gerade dieser Inbegriff von Befugnißen und Pflichten es war, dessen Einzelbestandtheile den Gegenstand der Vertheilung zwischen Einheit und Vielheit in der Gesammtheit bildeten.

1) Der Inhalt des Gesammtrechts an Grund und Boden umschoß gleich dem Sondereigen öffentliches und privates, Herrschafts- und Vermögensrecht.

I. Die Befugniße daher, welche das Recht an der Mark einer Gesammtheit gab, laßen sich gleich den im Sondereigenthum enthaltenen Befugnißen in Gewalt-, Verfügungs- und Nutzungsbefugniße theilen. Dabei war

der Inhalt des echten vollfreien Gesammteigen an sich gerade so reich, wie der nach zeitlicher und örtlicher Anschauung dem echten vollfreien Sondereigen innewohnende Gehalt. Er erfuhr daher gleich diesem, indem persönliche Verhältniße sich mehr und mehr verdinglichten, eine fortschreitende innere Steigerung und Mehrung. Andererseits verlor natürlich in demselben Grade, in dem das Gesammtrecht durch Herrenrecht gemindert und beschränkt ward, die Gesammtheit eine größere oder geringere Zahl jener Befugniße an den Herrn.

1. Die Gewaltrechte zunächst, welche sich für die Gesammtheit aus ihrem Recht an einer Mark ergaben, koncentrirten sich bei echtem vollfreiem Gesammteigen in einer wahren und eigentlichen Gesammtgrundherrschaft[133]). Aber auch dem geminderten und abgeleiteten Gesammteigen entsprachen einzelne und abgeleitete Gesammtbefugniße grundherrlicher Art von größerer oder geringerer Stärke.

a. Nach außen lag darin das Recht selbständiger Abwehr jeder fremden Gewalt von den Markgrenzen. Dem Ungenoßen konnte die Gesammtheit sogar den Eintritt in die Mark versagen, oder es war wenigstens ihre Genehmigung zur Niederlaßung in der Mark erforderlich[134]). Gegen Vergewaltigung der Mark hatte die Gesammtheit das Recht des bewaffneten Widerstands; ganz wie einst das Volksheer sein Land, so schützte jede Genoßenschaft ihr Gebiet zunächst selbst mit gewaffneter Hand und wandte sich erst, wenn ihre Kräfte unzureichend waren, an Vögte, Schirm- oder Grundherrn und zuletzt an das Reich[135]). Als den meisten Genoßenschaften dieses Recht der Selbstwehr zugleich mit dem Waffenrecht verloren gieng, dauerten doch für die Gemeinden und ihre Beamten manche weitgehende Gewaltbefugniße gegen Ausmärker fort, die bei unbefugter Marknutzung betroffen wurden. Sie konnten gepfändet und, wenn sie Widerstand leisteten, gleich Feinden gefangen, gleich Wölfen verfolgt werden; wurden sie dabei getödtet, so verfiel keine Buße; selbst verstümmelnde Strafe und Hinrichtung wird in manchen Weisthümern ihnen angedroht[136]). Die Mark war aber endlich auch den

[133]) Maurer, Einl. 105 f.

[134]) Vgl. Th. I. S. 76—77. 163—167. 593—594. Unten § 11.

[135]) Th. I. S. 623 N. 124. Kaiserr. IV, 20: ouch sint die merker die mark schuldig zu weren allen den leuten die sie angriffen. Grimm, W. I. 382. 612. III. 474: die 3 Gemeinden sollen, wenn Jemand ihre Gemeinweide angreift, zu hauff thun u. solches wehren ob sie können. Können sie es nicht, so rufen sie die Hübner der 3 Dörfer, schlimmstenfalls das Reich an. Aehnlich sollen in Sulzbach ib. I. 573 die Märker u. Schützen sich wehren, wenn die mark beschädigt würde. Ist aber die macht allzu gross, so soll der Vogt, eventuell der Abt als Grundherr mit seinen Hübnern, alleräußersten Falls jedoch das römische reich ihnen helfen. Vgl. IV. 552 § 3.

[136]) Vgl. Grimm, R. A. 515—518. Maurer, Markv. 123 f.; Dorfv. II. 100 f. 148. Ueber das Recht, den Ausmärker zu fangen u. zu diesem Behuf ihm

höheren Verbänden und ihren Beamten gegenüber ein gefreites Gebiet. Freie wie Hofmarken waren daher Freiungen oder Immunitäten[137]), welche die außerhalb der Genoßenschaft stehenden Beamten nicht ohne deren Bewilligung zur Vornahme von Amtshandlungen betreten durften[138]). Noch in späterer Zeit heißt es vielfach in österreichischen Pantaidingsbüchern, wenn der Landrichter in den Bannbezirk des Aigen kommt, so soll er nicht lenger pleiben, dan von dem rosz absten u. den ainen fuesz in dem stegraif lassen u. nicht mer dan ain phenbert wein austrinkhen; wolt er aber darüber lenger hin pleiben, so sollen jung u. alt (nach andern Stellen reich u. arm) auf sein u. in mit gewalt (auch mit stecken oder mit scheitern) aus dem aigen treiben[139]).

b. Nach innen enthielt das Gesammtrecht an einer Mark die mehr oder minder selbständige Handhabung und Feststellung des Markfriedens und Markrechts, die mehr oder minder freie Wahl der Markbeamten, den alleinigen oder Mitbezug der Markbußen und Markgefälle, sowie überhaupt die genoßenschaftliche Selbstverwaltung der Markangelegenheiten. Dem allgemeinen Entwickelungsgange entsprach es, daß dieses auf räumlich-dinglicher Basis ruhende, der Bodengemeinschaft entstammende und auf sie bezügliche Gesammtgewaltrecht einen immer größeren Theil desjenigen politischen Rechtes absorbirte, welches überhaupt bei einer Genoßenschaft blieb. Doch kam es nur vereinzelt in größeren Marken dahin, daß wirklich alles Genoßenschaftsrecht in der Markgemeinschaft aufgieng und die Begriffe der genoßenschaftlichen und der Markangelegenheiten sich deckten. Im Allgemeinen und namentlich in allen Dorf- und Bauergemeinden wahrte immer der vom Gesammteigenthum unabhängige persönliche politische Verband eine selbständige Bedeutung[140]).

bis zu einer bestimmten Grenze nachzufolgen, die Stellen b. Grimm, R. A. 516—517. Vgl. Holting v. Dierstorf b. Grimm, W. III. 215: man soll deme uthmanne volgen . . *also einem wulfe mit rucke*, ihn fangen u. ihm auf dem Stamm eine Hand abhauen. Vgl. ib. 491. IV. 536 § 12 u. R. A. 515—516. Ueber straflose Tödtung des frevelnden Ausmanns W. v. Twann b. Grimm I. 182 — 183 u. v. Kaltenholzhausen v. 1432 ib. 587 — 588. Im Flamersheimer Wald ib. II. 686 soll der Ausmärker gepfändet u. um Leib u. Gut gebracht werden. Erben, Anerben, Waldsäßen u. Kottern soll 6 Wochen u. 3 Tage lang in allen Kirchen verkündet werden, daß sie sich zum Gericht versammeln. Dann sollen sie den Frevler am Leben strafen, wenn nicht etwa der Schirmherr statt dessen Buße nimmt.

[137]) Maurer, Fronh. IV. 384—387; Dorfv. I. 351—353.

[138]) Grimm, W. III. 640 § 2. 669. 671. 673. 684. II. 177: eyn probst sol auch nit darkomen in die bautzeune der vorg. dorfe. Maurer, Dorfv. I. 353 N. 85.

[139]) Kaltenbäck I. 167 § 37. 180 § 42 u. 44. 189 § 46. 204 § 26. 221 § 6. 330 § 34 u. 36. 337 § 36. 359 § 22. II. 18 § 22.

[140]) Deshalb wird in § 16 vom politischen Gesammtrecht besonders gehandelt werden. Vgl. auch Th. I. S. 70 f. 166 f. 209. 609—624.

Immerhin jedoch war bis zu irgend einem Grade aller Orten und zu aller Zeit das genoßenschaftliche Gewaltrecht, welches eine engere oder weitere Gesammtheit übte, Bestandtheil und Zubehör ihres dinglichen Gesammtrechts. Insoweit entschied daher die Minderung dees Gesammtrechts durch Herrenrecht zugleich über die Stärke der genoßenschaftlichen Selbstgewalt gegenüber den herrschaftlichen Bann- und Gebots-, Gerichts- und Polizei-, Ernennungs- und Bestätigungs-, Bußantheils- und Gefällerechten. Und insoweit galten die der Gesammtheit verbleibende Autonomie, Gerichtsbarkeit und Polizei als Ausfluß ihres Gesammteigenthums an der Mark[141]), das Recht zu Gemeindewahlen als das Recht der Bestellung von Markverwaltern[142]), die der Gesammtheit zufallenden Bußen und Gefälle als Markerträgniße[143]).

[141]) Vgl. z. B. die Herleitung des jährlichen Förstergerichts und des Bußbezuges durch die Gesammtheit aus dem Eigenthum der Gemeinde am Wald in Großauheim b. Grimm, W. V. 322 § 8; der Gerichtsbarkeit ib. III. 16; der Markbesichtigung I. 90; des Pfändungsrechts V. 580 § 33. Vgl. auch W. v. Boswil v. 1343 ib. V. 93 § 23 u. 24; W. des Cröver Reichs ib. II. 373: Waßer, Weide und Wald sind zwei Gemeinden gemein; verförstert und verhütet werden sie durch den Zender und die Gemeinde des einen Orts im Namen beider Gemeinden; um sie aber in oder aus dem Frieden zu legen, Holz wegzugeben oder Wald zu roden, ist Mitwirkung der beiderseitigen Gemeindeschöffen erforderlich. — Vgl. auch das W. über das Ried b. Grimm III. 473—477, wo das 3 Dörfern gemeine Eigenthum eines Weidelandes auch gemeinsames Recht und Gericht (§ 1), gemeinsame Strafgewalt (§ 6), die Bestellung gemeinsamer Schützen für gemeinsame Beaufsichtigung und Pfändung (§ 9—11) u. Gemeinsamkeit der Bußen u. Gefälle (§ 12 u. 14) nach sich zieht. — Besonders charakteristisch ist, daß auf Grund und Boden, der nur zeitweise Allmende ist, auch nur zeitweise eine Gemeindegewalt, z. B. das Recht zu pfänden u. Einung zu setzen besteht; so z. B. ist in Sandhofen ib. I. 461 das wasser zwüschen der weide u. dem werde dann u. nur dann *des dorffs alment*, .. wan dasselb instendig wurt, das man nüt darauss oder darin mit schwebenden schiffen mag faren; und nur so lange auch hat die Gemeinde darauf Pfändungsgewalt als vor eyn ander des dorfs eynunge. — Endlich gehört es auch hierher, daß die Namen Mark-, Hof- oder Dorfrecht, Mark- oder Hofgericht u. s. w. immer umfaßender werden.

[142]) Vgl. z. B. W. v. S. Hippolyt b. Grimm V. 393 § 9: ein Wald ist im Gegensatz zum Herrenwald „*so gelegen*, daz die huober zwene under inen söllent kiesen, die den walt behütent"; dazu § 10—18. Weil der Wald zu Capell ib. I. 825 halber des bischofs u. halber der gemeinde ist, setzt auch der Meier im Selhofe mit der Hüber Rath zwei Förster, einen von des bischofs wegen, den andern von der gemeinde wegen. Urk. v. 1863 b. Lacomblet III. 535: Ableitung des Rechtes der Märker, Beamte zu ernennen, aus dem Lehneigen an zwei Forsten.

[143]) Vgl. z. B. Grimm III. 473 f. § 12. 14. V. 521 § 9—15. 715 § 15. — Umgekehrt wird ib. IV. 650 § 28 von dem an gemeinen Plätzen und Angern einem jeden Dorf zugestandenen Eigenthum das Recht auf die darauf erfallenden Bußen ausdrücklich abgetrennt und der Obrigkeit zugewiesen.

2. Die Verfügungsbefugniße, welche in Bezug auf die Substanz der Mark für die Gesammtheit aus ihrem Gesammtrecht folgten, waren bei freien Marken denen des freien Sondereigenthümers analog, sonst aber durch das Herrenrecht mannichfach gebunden und beschränkt.

a. Nach außen enthielt das Gesammteigenthum die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung seines Objektes. Die Gesammtheit war daher bei einem Rechtsstreit über die Mark als Klägerin oder Verklagte legitimirt[144]) und konnte Verträge und Vergleiche jeder Art bezüglich derselben abschließen[145]). Sie konnte die gemeine Mark oder ein Stück derselben vergeben oder verschenken, wie dies an Kirchen und Klöster oder auch an weltliche Grundherrn nicht selten geschah[146]). Sie konnte Markboden verkaufen[147]), vertauschen[148]), verpfänden[149]) oder in irgend anderer Weise veräußern[150]) oder dinglich belasten[151]).

[144]) Urk. v. 1152 b. Lacomblet I. 257. Oeffn. v. Pfäffikon um 1627 b. Grimm IV. 436 § 22: wäre dz uns jemant unser gemeinmärch ab welte reden, dz wir dz wol mügen behaben mit unser sälbs hand. Aehnlich in Altorf 1439 ib. I. 44 § 15: mit ir selbs mund u. haud.

[145]) Beispiele in Note 59 u. b. Grimm I. 801.

[146]) Urk. v. 1143 aus Justi b. Thudichum 247; v. 1131 u. 1273 b. Gudenus I. 79 f. u. II. 797 (N. 55); v. Monre b. Grimm III. 617 (N. 55); v. 1231 b. Gudenus III. 1102: contulerunt pascua communia. Bodmann I. 45: monasterii fundus ab incolis provinciae ipsius oblatus est deo. 1273 b. Lacomblet II. 379: parochiani in B., ad quos ipsa marcha hereditario jure pertinere dinoscitur .. nobis partem tradiderunt. 1230 b. Günther II. 166: cum universitas de K. fundum cujusdam silve ad suam marchiam primitus attinentem nobili viro contulisset. 1259 ib. 295: centurio et universitas in B. . . communi omnium consilio .. viris religiosis de H. etc. 1273 b. Gudenus II. 398: H. de Tris cum caeteris cohaeredibus .. hospitali contulerunt silvam .. cujus pactionis series in rusticorum placitali conventu definitum bannoque placitali confirmatum est. 1267 b. Remling I. 314: nos villicus preco scabini et universalis communitas de S. agra . .. contulimus abbati et conventui. Vgl. ib. 172. Niesert II. 360. Thudichum 291 f.

[147]) W. v. Meggen (14. J.) b. Grimm I. 165: alle die güter, die wir verkoufft hant usser disem hof, die gemeinmerch waren. Vgl. ib. 445. IV. 33. Urk. b. Lappenberg, Hamb. Urk. I. 68: ab incolis terrae paludem comparavit. Schwizer Landb. 185. 186. 199. 233. 236. Tschudi I. 294—295. Blumer, R. G. I. 382. Maurer, Einl. 110 f. Verkauf der eigenschaft an Unterwaldener Alpen durch die Kirchhören v. Kerns u. Lungern b. Heusler 71 u. 105.

[148]) Vgl. z. B. b. Grimm V. 594 § 30: die Gemeinde hat eine Wiese gegen Befreiung von Zehnten hingegeben.

[149]) Landb. v. Schwiz 186 b. Maurer, Einl. 110. In Lingenfeld 1515 b. Grimm V. 565 § 7 heißt es eingeschränkter: das die gemein zu L. ire allmuten in brandschatzung o. iren anliegenden nöten 15 jahr lang hat macht zu verseczen.

Sie konnte insbeſondere das echte Eigen an der Mark einem Grundherrn auftragen oder doch die Mark einer Schirmherrſchaft unterwerfen[152]). Und wie ſie die Mark mindern konnte, ſo konnte ſie dieſelbe auch mehren, indem ſie auf irgend eine Weiſe beſchränktes oder unbeſchränktes Eigenthum oder einzelne dingliche Rechte hinzuerwarb[153]), oder die Mark durch Ablöſung der auf ihr haftenden Beſchränkungen und Laſten befreite[154]).

In allen dieſen Beziehungen nun aber waren Geſammtheiten, wenn und ſoweit ihnen nur ein abhängiges oder abgeleitetes Geſammtrecht an der Mark zuſtand, durch das Herrenrecht gebunden und beſchränkt. Sie bedurften zur Vertretung ihrer Mark außerhalb des Verbandes herrſchaftlichen Beiſtandes und zu Verfügungen über die Subſtanz der Mark herrſchaftlicher Genehmigung oder Mitwirkung[155]), während andrerſeits die Herrn ebenſowenig einſeitig ohne

[150]) W. v. Oberurſel b. Grimm III. 496: auch was margk ist, das soll man auch vergiften u. vergeben an dem gericht zu Ursell. Vgl. ib. V. 11 § 5.

[151]) W. der Camberger M. v. 1421 b. Grimm I. 575 § 13: was uf dem marklande zu zehend gefellt, es sei wein korn o. habern, wes das ist, das ist der gemein zu C., u. den hant die gemeine gegeben s. Lucharts altar zu einer ewigen mess. Urk. v. 1301 b. Lacomblet III. 10: Einräumung von 2 Rittergewalten an ein Kloſter in einer communitas durch die milites scabini et universi parochiani totius communitatis.

[152]) Beiſpiel in Note 53. Vgl. auch Grimm III. 689 unten in § 16 N. 32.

[153]) Z. B. Urk. v. 1301 b. Lacomblet III. 10: das Kloſter, welches von den milites famuli et parochiani ville in Ceyrne eine Erwerbung macht, überträgt dafür dieſen einen Wald zu ihrer Gemeinmark, ita quod una communitas sit et dicti parochiani libere et sine contradictione alicujus ordinare possint et disponere cum dicta silva prout in aliis eorum communitatibus consueverunt. Lappenberg, Hamb. Urk. Nr. 619: Die Grafen von Holſtein den agricolis von Glinde u. andern Orten: vendidimus dedimus et contulimus paludem . . ad communia pascua. Vgl. den Erwerb eines ganzen Hofes vorbehaltlich gewißer Gerechtigkeiten des Kloſters durch die Gemeinde Töß b. Grimm I. 128 bis 136. Ib. III. 792: ein busch, den hat die gemeyn v. T. von dem herrn z. M. bestanden umb ein halb fuder weins. V. 545 § 11: auch haben wir ein stuck wiszen kauft daselbs. IV. 549 § 5: Vorkaufsrecht der mergker gemeynliche an allen Wäldern innerhalb der Mark.

[154]) Deffn. v. Wiedikon b. Grimm IV. 287 § 7: die gebursamy hat einen Allmendzins abgelöſt. Vgl. N. 60.

[155]) W. v. Schwanheim b. Grimm I. 524: was zu verkeuffin were von alman, das sal geschehen mit wissen u. willen eyns apts u. eyns fauts. 432: nicht one eyns aptis rat u. der 5 heimburgen. 735: es ist auch recht, daz die gebüren in den vorg. drien dörffern nyt mogent noch en sollent keynerley almenden, kleyn o. gross, lutzel o. vil, es sy acker o. matten, verkauffen noch verzetzen, ez sy dann eyns apts v. S. wille o. gehelle. W. v. Nordenstedt v. 1426 ib. 567 § 8: die nachbarn zu E. sollen kein gemein verkeufen versetzen o. verlieren ohn ihrer gn. o. deroselben wissen. V. 155 § 58: das gmain merk . . soll nieman verlihen noch verkofen noch versezen noch dehain weg ändrung mit thuon, weder inlegen noch buwen noch das holz darab hawen, dann mit der voigtherrn gunst wissen u. willen. Vgl. I. 178. 672. 674. III. 574. V. 68 § 57. 406 § 7. 499 § 33. Unentſchieden bleibt in dem Holting ib. III. 144 u. b. Kindlinger, M. B. II, 2. 364—365 die Frage: oft de maellude u. buren wess van der marke uth deden edder verkoften buten weten u. willen des holtrichters, u. de holtrichter sick sulk benaecken konde, were dat selve nicht allene dem holtrichter verfallen, offt was recht darumb sy? — Vgl. 1294 b. Pertz IV. 457: quod homines alicujus villae communitatem adjacentem villae in qua morantur sibi attrahere possint . . consensu domini.

[156]) W. v. 1421 b. Grimm I. 575 § 3: so sollent die herren die mark nit vergiftigen noch vereussern an der merker wissen u. willen o. verkaufen. 1431 b. Gudenus V. 384.

[157]) W. des Bornheimer Bergs v. 1338 b. Boehmer 557: quod nec dominus loci absque universitate dicte ville B. neque universitas eadem absque domino quicquam de bonis sive rebus ad dictam villam B. et ejus terminos communiter spectantibus alienare seu distrahere posset nec deberet.

[158]) Z. B. 1148 b. Maurer, Einl. 114: paludem . . a comite Adolpho et omnibus Holsatis eidem ecclesiae collatas. Urk. v. 1148 ib. u. v. 1271 b. Günther II. 411. Urk. v. 1295 b. Trouillat II nr. 453 p 585. Urk. v. 1256 b. Tittmann 233: in die Abtretung eines Weges, der zum Hofe des Meißner Dekans gehört hatte, an das Kloſter S. Afra willigt außer den Bürgern die dem Hofe zugehörige communitas militum provincialium et rusticorum ein; vgl. ib. 177.

[159]) W. v. Haſſerode b. Grimm IV. 679 § 11: eft de lantman eyne verkopunge dede an den holte edder achtworde? Dor wart up gefunden, dat de lantlüde schollen twe deyl nemen u. de herrn v. H. den dridden deyl u. de forster den thenden penningk.

[160]) Vgl. z. B. b. Grimm I. 460. Mone I. 405. 423. Lacomblet I 257. III. 10. Remling I. 144. 329. II. 187. 498. Vertr. v. 1605 b. Thudichum 292—294.

die Geſammtheit vorgehen ſollten[156]). Insbeſondere war daher bei einem zwiſchen einem Herrn und einer Geſammtheit getheilten Markeigenthum das Zuſammenwirken beider erforderlich[157]), es traten beide mit einander als verfügend auf[158]), und es wurde ſogar der Verkaufserlös in beſtimmter Proportion zwiſchen beide vertheilt[159]). Natürlich fielen dieſe Beſchränkungen der Geſammtverfügung überall da fort, wo es ſich um die inneren Rechtsverhältniße, Verträge oder Vergleiche zwiſchen der Geſammtheit einerſeits und dem Herrn andrerſeits handelte[160]). Und ſchon hieraus geht hervor, wie völlig ſich nach ihrer inneren Natur dieſe aus dem konkreten dinglichen Recht eines beſtimmten Herrn fließenden Beſchränkungen des Gemeinderechts von den ſpäteren abſtrakten und allgemeinen Satzungen unterſchieden, welche aus principiellen

Rücksichten des öffentlichen Wohls die Verfügung über das Gemeindegut an höhere Genehmigung banden[161]).

b. Nach innen lag im Gesamnteigenthum die Befugniß zur Vertretung des Gesammtrechts gegen das Sonderrecht, aber auch die Befugniß zur Auflösung des Gesammtrechts in Sonderrecht. Die Gesammtheit konnte daher in beliebiger Weise ihre Mark zu stärkerem oder schwächerem Sonderrecht an die in ihr enthaltenen engeren Verbände oder ihre einzelnen Genoßen dauernd oder vorübergehend vertheilen[162]). War dies doch der Weg, auf dem von Alters her das Volkland in Marken, die großen Marken in Dorfallmenden, die Dorfallmenden in Sondereigen verwandelt worden waren und bis auf unsere Tage stetig verwandelt worden sind. Auch hierbei indeß war die Gesammtheit unter Umständen an die Genehmigung eines Grund- oder Schirmherrn gebunden[163]) und mußte überdies etwaige herrschaftliche Nutzungsrechte

[161]) Vgl. Th. I. S. 661. Aus Gesichtspunkten des öffentlichen Wohls will bereits das Kaiserr. II. 73 den Verkauf aller Allmenden an kaiserliche Genehmigung binden. „Alle die werlt sal wiszen, daz nieman mag verkoufen kein gemeinde, die zu einer stat o. zu eim dorffe gehoret, also daz sie eweclich si verkouft un ein sunderlich eygen werde eins mannes o. zweier o. me". Ausnahmen werden zugelaßen zur Bestreitung der Gemeindebedürfniße u. für fromme Zwecke. „U. ane daz, so enkan man an keiner gemeinde gut nummer werden stete. Sint nieman kein gemeinde verkouffen o. verussern kan, er tu es dan mit des riches hant. Sint gescr. stet: der gemein nutz, der frumt dem keiser, darum sal man in nit minderen". Eine praktische Geltung aber hatten diese Sätze nur für die Allmenden der Reichsstädte u. Reichsdörfer, wo der Kaiser überdies Grund- oder Schirmherr war. — Vgl. auch unten Note 209 f. zu § 10.

[162]) Vgl. oben Note 44—47. Ueber Vertheilungen unter die Einzelnen Grimm, W. I. 132 f.; Kaltenbäck I. 213 § 66: ain wis genant die lemperwis haben die gemain under sich zu wismadtn taillt; Urk. v. 1248 b. Möser, Osnabr. Gesch. I 22 u. III. 231; v. 1275 b. Günther II. nr. 269; v. 1303 b. Kindlinger, M. B. II. 2. 300. Michelsen, altditm. Rechtsqu. 154. 330. 332; Landr. v. 1539 a. 196; Z. f. D. R. VII. 93. IX. 83; Duncker a. a. O. 170; Weiske III. 86; Maurer, Dorfv. I. 42—48; Löw 185 f. Beispiele von Theilungen aus Appenzell b. Blumer I, 2. 336 u. 337 v. 1598, 1605, 1624 u. s. w.; i. J. 1605 ward hier der Grundsatz ausgesprochen. daß jede Gegend oder Kirchhöre des Landes mit ihrer Gemeinmark wohl möge schalten u. walten nach ihrem Wohlgefallen.

[163]) W. v. Drusenheim b. Grimm I. 735—736: wann die geburen von den 3 dörffern undergant o. *teylent* die allmende, es sy kleyn o. gross, lüzelt o. vil, es sy acker o. matten, so würt eynem apt v. S. zweyer gebuwer teil u. recht; u. sollent auch die almende deylen u. undergan myt eynes aptis herleubunge. In Ulm ib. 433 ist myt gunst u. myt gemeynem rat eyns aptz z. S. u. auch s. Peters luten . . *geteylet* walt u. weide. Urk. v. 1218—1225 b. Lacomblet II. 68: der Erzbischof bestätigt die Theilung einer silva indivisa, cujus medietas Merensi attinet ecclesie et medietas hominibus de Turre. . . Quod placuit tum fratribus cum hominibus ville. Die fratres theilen, die homines wählen. Wege, Triften, u. Weide bleiben gemein. 1243 ib. 146: Der Holzgraf theilt mit den Märkern den Wald der Gladebacenses parrochiani pro suorum lignorum communione. Ib. 461: die Gräfin v. Jülich mit ihren Söhnen bewilligt die Theilung eines Markwaldes unter die einzelnen Dörfer u. Höfe. 1358 ib. III. 484: der Graf v. Berg gestattet: dat unse burgere u. gemeyne markgenoissen von Ratinger marken deylen, leken u. pclen mugen zo irme nutz dat Erlenbruch. — Als allgemein erforderlich wird die Genehmigung des Holzrichters zur Theilung mit Recht verneint von Möser, Osnabr. Gesch. I. 22.

[164]) Vgl. W. v. Drusenheim i. d. vor. Note. W. v. Kirst b. Grimm II. 435 (der Hof erhält, wenn Wald gerodet wird, ein bestimmtes Quantum an Acker voraus, danach so viel wie jeder andre Erbe). Thudichum 279.

[165]) Vgl. oben Note 45 u. 46.

[166]) Vgl. § 11 a. E. über die verschiedenen Formen und Titel herrschaftlicher Mitbenutzungsrechte. Soweit der Herr oder sein Beamte im speciellen Fall sein fixirtes Recht überschreiten will, bedarf er besonderer Gemeindeverwilligung. Vgl. z. B. Grimm, W. II. 650. III. 484 § 7. 580.

[167]) Grimm IV. 552: da weyssent die merker . . alle ufstoszer zu rechten *umarkern*. Ib. III. 635: der beste Tanzplatz gehört am Kirchtag den inwonnern, und zwar umsonst, während *ausslender* schuldig seien, den tanzplatz vom ambtknecht zu kaufen. 629: dass niemand *fremder* soll treiben uf der v. S. weid. II. 582: wasser u. weide . . keinen andern *auslendigen leuten*. Vgl. IV. 321 § 4. 356.

[168]) Grimm I. 149: so sonnd unsere höltzer *gebannen* sin vor allen den die ussert disem hof gesessen sind. III. 329: sy *hegin* ouch dy weyde vor den *uzluden*, den armen luden zu notze. Ib. 629.

[169]) Vgl. Grimm, W. I. 149. 587. II. 786. III. 302 § 18. 24. 26. 305 § 16—18. 321. 629. 863 (1260): Buße des non civis und des civis. 491. 500 §

berücksichtigen und durch die Zuweisung bestimmter Markstücke abfinden[164]).

β. Was die Nutzungsbefugniße an der Mark betrifft, so war im vollfreien Gesammteigen jede beliebige Nutzung, in bloßer Gesammtgerechtigkeit eine bestimmte nach Qualität und Quantität beschränkte Einzelnutzung enthalten, während dazwischen die mannichfachsten Verhältniße lagen, bei denen das Nutzungsrecht der Gesammtheit um einzelne Nutzungsarten gemindert, durch fremde Mitnutzungsrechte beschränkt oder durch herrschaftliches Mitbestimmungsrecht gebunden war.

a. Nach außen liegt in dem Marknutzungsrecht der Gesammtheit das Ausschließungsrecht des Ungenoßen, welches gerade so weit wie ihr Nutzungsrecht reicht, daher an dem Mitbenutzungsrecht der Genoßen einer weiteren Gemeinschaft[165]) und an den aus sehr verschiedenen Titeln begründeten Mitbenutzungsrechten des Herrn und seiner Vertreter[166]) seine Grenze findet.

Innerhalb ihrer Nutzungssphäre weist die Gesammtheit Jeden, der nicht Genoße ist, für einen rechten Ausmärker oder Ausmann[167]), hegt und bannt die Mark vor ihm[168]), und büßt und pfändet ihn, wenn er dennoch nutzt[169]).

Die kleinen dem durchreisenden Fremden gestatteten Nutzungen erinnern nur noch zum Theil an eine im Verhältniß zum Sondereigen geringere Ausschließlichkeit des Markeigen[170]): zum größeren Theil sind sie Ausflüße des Gastrechts, welche so gut das Sondergut wie die Mark treffen können[171]).

Dem Ausschließungsrecht entspricht ein Zulaßungsrecht des Fremden. Die Gesammtheit kann einem Ungenoßen mit oder ohne Entgelt dauernde Nutzungsrechte einräumen[172]) oder einzelne Nutzungen gestatten[173]), sie kann auch die bereits gewonnenen Markprodukte an ihn veräußern oder vergeben[174]). Denn die für den Einzelnen bindende Schließung der Mark ist für die Gesammtheit selbst nicht bindend. Gebunden ist sie nur, wenn ihre Nutzungsbefugniße von vornherein dem Herrenrecht gegenüber limitirt und, wie dies beim abhängigen und abgeleiteten Gesammtrecht regelmäßig der Fall ist, auf das eigne genoßenschaftliche Bedürfniß beschränkt sind[175]). Dann darf sie nur mit herrschaftlicher Bewilligung etwas aus der Mark führen oder Fremde zur Mark-

4—6. 739. IV. 510 § 32—33. 1338 b. Boehmer 557: Buße eines Frankf. Pfarrers, der in der Bornheimer Mark Holz gehauen, ipsis domino et universitati solvenda.

[170]) Vgl. oben Note 19 u. Grimm, W. I. 750.

[171]) Th. I. S. 35 N. 36. Kaltenbäck I. 503 § 21. Grimm, R. A. 400 f. 523. 554. Ofenbrüggen, Studien 101. 103 f. L. Rotar. 301. Sachs.sp. II. 68. Grimm, W. I. 183. III. 457. 426. 460 § 9. 631. V. 302 § 9. 305 § 11 u. 12.

[172]) Z. B. Urk. v. 1195 u. 1301 b. Lacomblet I. 383 u. III. 10: Einräumung von „potestates" oder „geholzede" im Walde durch die parochiani.

[173]) W. der Rodheimer M. b. Grimm IV. 249 § 16 u. V. 249 § 15: kein ausmerker sall sich mit seinem fihe der mark gebrauchen, er thue es dan mit wissen laube u. willen der merker. W. v. Weidenthal V. 592 § 2: im Wald darf Niemand hauen, sie haben dann die gemein darumb gebeten: W. v. Obernhausen IV. 304 § 17: die umbsäss sollen nur mit der Gemeinde gutem Willen Wunn u. Weide nießen.

[174]) Vgl. z. B. Grimm, W. I. 400: wurde aber die burschaft einmuetig, etwas daruss zu verkaufen, das mügen sie auch thun. Ib. S. 577 Note: die Gemeinden Sulzbach u. Soden können etliche bäume o. este zu irer beider dörfer notze u. notturft in den wälden verkaufen.

[175]) Oeffn. v. Köllikon b. Grimm V. 231 § 57: Gotteshausleute u. Huber haben im Gemeinwerk Brenn- Bau-, und Nutzholz zu hauen, als vil u. digk si das bedürfent u. nottürftig ist. II. 159: dasz sich die gemeindte der wäld mit beholzung, wasser u. weidten, strassen u. weg . . zu irer zimblichen notturft haben zue gebrauchen. Aehnlich ib. 168. III. 632. 768. IV. 712—713 u. sehr oft. Ausdrückliche Hinzufügung eines Verkaufsverbots ib. II. 604: nach allem bedorfen u. nit davon zu verkaufen. Kaltenbäck I. 67 § 8: ain gmain holz, aus welchem sie gehölz zu ihrer hausznotturft gebrauchen, keineswegs aber darvon etwas verkauffen können. Ib. 219 § 14. 594 § 53. II. 132 § 5. Urk. v. 1307 b. Lacomblet III. 39.

nutzung verstatten[176]). Handeln aber Herr und Gesammtheit gemeinschaftlich, so können sie auch hier in beliebiger Weise zu Gunsten Fremder über den Marknutzen verfügen[177]).

b. Nach innen ist im Gesammteigenthum an sich die freie und selbständige Verfügung über das Ob und das Wie der Marknutzung enthalten[178]). Die Gesammtheit hat daher den Genoßen die Mark zu verbieten oder zu erlauben, die Allmende oder einzelne Theile derselben dauernd oder vorübergehend in und außer Verbot zu legen, sie zu öffnen oder zu bannen[179]). Sie hat aber auch die näheren Bestimmungen über Art und Maß der Benutzung zu treffen, die Zeit des Säens und Erntens, die Brache, die Schließung oder Oeffnung der Wiesen festzusetzen, Wege und Triften vorzuschreiben, Weide- und Mastrechte zu fixiren, Heumaht und Holzschlag zu erlauben, anzuweisen und auszutheilen, Rodungen und Zuschläge zu bewilligen und überhaupt alljährlich „die Mark zu bestellen[180])". Selbst der Herr und seine Beamten

[176]) W. v. Emmen (1303?) b. Grimm I. 168: die Genoßen haben Freiheit Holz zu hauen, was sy ze notturft bedörfen; aber kein holtz söllent sy ussert disem twing abfueren *one des meyers erlouptnuss*. III. 574. IV. 549 § 13.

[177]) Grimm, W. I. 522: *eyn apt mit der gemeyn semptlich hait macht, zu erleubin bawholtz zu hauwen u. us der marken zu faren*. W. v. Kaltenholzhausen v. 1423 ib. 587; v. Altstetten v. 1429 V. 299 § 6; v. Holdenbank V. 71 § 15: ouch hat der hof das recht, dasz u. h. die truchsässen nieman, er höre in den hof o. nit, enkein holz geben sollen an der gepursami gunst u. willen, u. soll ouch die gepursami kein holz geben an der herrschaft wissen u. willen; ebenso in Wettingen ib. 101 § 11.

[178]) W. v. Sandhofen oben in Note 132 (wie sie theucht, das inen am aller bequemlichsten were). W. v. Egeri ib. 160: ein gemein holz . . da sond wir inn howen *wo wir wend*. W. v. Baiersbronn ib. 388: darin zuhawen *was sie wellen*. W. des Flamersheimer Walds ib. II 685: die ingesessen naebern sullen des waldtz gebruchen zo aller yrrer nottorfft; sy moeghen in den waldt gain u. den bom aff hauwen, uisgraven, reyssen, splyssen, besclain, eynen nuwen bouw machen up dem waldt, up sclain, wedder aff brechen, zo mast fueren, verkuyffen, as weyss ind korn up irem eygenen erff gewaessen, sunder eynicher herrn gebott off verbott.

[179]) Vgl. z. B. Grimm I. 317. 521. 523. II. 434. Urk. v. 1473 b. Mone H. 432. Urk. v. 1225 u. 1226 b. Maurer, Markv. 269. Landb. v. Schwiz 34. 87 197—200. 202. 207. 212. 286.

[180]) Vgl. Th. I. 65 N. 18; 66 f; 616 N. 105; 617 f. — Kaltenbäck I. 198 § 48: Niemand soll ernten, dieweil nit *ain gantze gemain* uberains worden ist. — Ib. 132 § 26, 200 § 81, 370, 358, 438 § 58: die gemain hat die Wiesen zu öffnen u. zu schließen. — Ib. 483 § 57, 489 § 22 u. Grimm II. 484 § 9: die Gemeinde verbietet, die Brache zu besäen. — Ib. V. 105: Bestimmung der Brache durch Stimmenmehr der bursame. — Ib III. 484 § 7: Recht der Gemeinde, Sonderhirten zu verbieten o. zu gestatten. — Ib. I. 459 u. II. 434: Recht, die Landstraße o. Wege u. Stege zu erweitern. — Ib. III. 97 u.

sind bezüglich der Mitbenutzungsrechte an einer Allmende vielfach an solche Erlaubniß und Anweisung der Gesammtheit gebunden[181]).

Wo dagegen das Gesammtrecht vom Herrenrecht abhängig oder abgeleitet ist, hat der Herr Gebot und Verbot, Bann und Oeffnung, Hegung und Erlaubniß in den Angelegenheiten des gemeinen Nutzens[182]). Er kann daher jedenfalls eine gänzlich veränderte Benutzungsart der Allmende untersagen[183]) und eine Kontrolle dahin üben, daß die Mark nicht „wüstlich" genoßen werde[184]). Er kann aber auch im Einzelnen die Gesammtnutzung von Wäldern, Weiden und Gewäßern durch specielle Anordnungen und Anweisungen binden und hat ein verschieden intensives Recht darauf, daß bestimmte Nutzungen, wie Holzhieb, Plaggenmaht, Eindämmen des Waßers, Rodungen und Zuschläge, nicht ohne seine Erlaubniß und gemäß seiner oder seiner Beamten Festsetzungen und Anweisungen vorgenommen werden[185]). Das Gesammtrecht erstreckt sich dem-

143: Anweisung zu rodender Büsche durch „Alle", von Zuschlägen durch „de gemeinen buren". — Ib. I. 120: Feststellung und Vertheilung der Mast durch die Gemeinde, das ein gemeind eins wirtt wie man die ding bruchen wilt; ebenso 500. 512. II. 666. 776. III. 188. 193. 209 f. 413. 417. 427. 489. — Ib. IV. 307 § 12, 13 u. 28: Niemand darf in der Allmende Holz schlagen oder Heu mähen, e ein gemeind das erlopt; vgl. I. 514. IV. 313. — Ib. I. 111 § 13: Anweisung u. Ausgabe von Holz durch „ein gemeind"; vgl. 419, IV. 437 § 9 (der dorfman von den dorflüten), 592 § 15, Schauberg I. 135 § 6, Sternberg 7 f. 21. 28. 64. — Kaltenbäck I. 213 § 65: aus sölchen awen *tailt die gantz gemain alle jar das holtz* in ains yeden gut; Grimm III. 210 § 10. 738 § 1 u. 2. IV. 713. — Ib. II. 11: Verfügung über Windfälle. — Beamte u. Geschworne üben alle diese Rechte „von der Gemeinde wegen" in Folge einer ihnen übertragenen Vollmacht, z. B. b. Schauberg I. 135 § 3. 110 § 5 u. 7; Bodmann II. 656; Grimm I. 419. III. 738 § 2. IV. 299 § 6.

[181]) Z. B. Grimm, W. I. 63. 101: es sol och ein amptman u. ein vorster nit holtz howen, untz das sich ein gebursami erkenn, wa sy howen sont.

[182]) Z. B. Grimm III. 443: alle gebot u. verbot in holtz, in veld, in wasser u. weid. 425: das wasser hegen u. verbieten. 255 § 5: der Herr „verthediget" die Mark. Vgl. I. 588. III. 208 § 2. 257 § 3. 847. 862.

[183]) Vgl. z. B. Grimm, W. I. 10 (1338). 672 (1320): es sol och nieman buwen noch dichen uff die almende an eins apten orloup. 674. II. 439: heimburger gesworn u. gantze gemein suchen mit ¼ Fuder Wein die Erlaubniß des Herrn zum Abhauen eines Waldes. I. 178: nur mit des Klosters Erlaubniß dürfen die von Roggerwil Hofstätten auf der Allmende bauen laßen, Allmendstücke verleihen o. darin holzen. IV. 650 § 29: tiede u. enger dürfen nur mit herrschaftl. Erlaubniß umpflügt u. bezäunt werden.

[184]) Grimm, W. V. 64 § 56: Die Genoßen sollen das gemeinwerk . . unwuostlich nieszen; sonst strafen sie Vogt u. Probst. Vgl. auch Urk. v. 1302 b. Kopp 58 f. — Dagegen dürfen 1557 in Küßnacht (b. Maurer, Dorfv. I. 215 N. 6) die Genoßen das gemeinwerch als wuestlich niessen.

[185]) Vgl. z. B. bez. der Wälder Grimm W. I. 10. 142 § 22—24. 157 § 29. 174. 178. 354 § 53. 537 f. 640 f. 676. II. 11. 60. 82. 174. 295. 421. 488. III. 574. 698 § 52. 711. 786. 799. 823. 832. 862. IV. 508 § 21 f. 713; Sommer I, 2. 246 § 3; Kaltenbäck I. 75 § 61 u. 62. 50 § 55. 77 § 28. 79 § 23; bez. Waßer u. Weide Grimm I. 178. 630. III. 832. 838; bez. des Auftreibens von Vieh in der Gemeindeheerde I. 420. 787. II. 721. III. 436. 439. 449. 484 § 7. V. 324 § 11; bez. der Zuschläge, Uebertriften, des Plaggenmähens u. der Rodungen III. 118 u. oben N. 24—29. Ganz allgemein heißt es in Berg b. Grimm IV. 329 § 2: ein gemeind u. dorfmeyer sond waeder in holtz noch feld die allmenten us gen o. verlihen ane wüssen u. erlopniss des probsts.

[186]) Bei unrechtmäßiger Versagung der Erlaubniß hat nach manchen Weisth. die Gemeinde nun die Erlaubniß zu ertheilen (Grimm, W. I. 107—108. II. 767), nach andern kann man jetzt ohne alle Anweisung die Mark benutzen (ib. I. 164. 168. 178. 179. 271. II. 139. 168. III. 799. V. 551 § 10) und muß nur bisweilen eine Scheinhandlung vornehmen (mein Humor im dent. R. S. 39. N. 131).

[187]) W. v. Bleidenstadt b. Grimm IV. 563 § 3: der Abt hat mit der Märker Rath die Mark zu verbieten u. zu erlauben. W. der Elbermark v. 1440 ib. III. 321 u. 322: es ist ein Holz von den Herrn mit willen der mergker in eyn gehege gelegt. V. 522 § 3: Herr u. Gemeinde bannen gemeinschaftlich. W. v. Altstetten v. 1429 ib. IV. 299 § 6: der Vogt u. die 4 Dorfanwälte bannen mit der gebursami rat. I. 104. 107. Schauberg I. 2 f. § 12. 13. 29. 155 § 12. 109 f.

[188]) Vgl. z. B. W. v. 1347 b. Grimm I. 35: der meyr und die gebursami. W. v. Emmen (1303?) ib. 168: umb den gemeinen holzhow sol man zuerst den meyer, darnach die genossen bitten. II. 498: das holtz soll man fordern an dem *schulthis* von wegen der *herren* u. dem *heimburger* von der *gemeynde* wegen. Vgl. I 41. III. 818. 823. IV. 374 § 26. Oeffn. v. Laufen I. 107; sond ouch die keller, die hüber u. schuposer brennholz usgeben. W. v. Dachsen ib. 127: meyer keller u. gottshusleut haben zu beschließen, wo geholzt werden soll, und dann das Holz anzuweisen. Ib. 213: man muß den Vogt u. 4 von der Gemeinde Gesetzte angehen. Ebenso in Oesterreich den Dorfrichter u. die 4 Geschwornen, z. B. Kaltenbäck I. 40 § 26. — Uebereinstimmung von Markherrn und Markleuten bezüglich der Mast wird gefordert b. Grimm I. 414 u.

gegenüber nur dahin, daß die in ihm enthaltene Nutzung überhaupt gewährt und insbesondere die erbetene Erlaubniß nicht grundlos verweigert werde[186]).

Stehen Herrenrecht und Gesammtrecht in einer gewißen Selbständigkeit nebeneinander, so bedarf es auch hier des Zusammenwirkens beider Faktoren. Herr und Gesammtheit müßen dann übereinstimmen, damit die Mark verboten oder geöffnet werde[187]). Und es ist ebenso im Einzelnen die gemeinsame Angelegenheit Beider oder der beiderseitigen Beamten, Holz auszugeben, anzuweisen oder zu vertheilen, die Größe der Mast und die Zahl der einzutreibenden Schweine festzustellen, Rodungen zu bewilligen u. s. w., so daß hier überall nebeneinander der Herr oder herrschaftliche Beamte „von des Herrn wegen" und die Versammlung oder genoßenschaftliche Beamte „von der Gemeinde wegen" thätig werden[188]).

In allen Fällen ist es das konkrete Verhältniß des räumlich-dinglichen Anrechts beider Theile an der Mark, wonach sich Freiheit oder Gebundenheit der Gesammtnutzung bestimmt, und mit der späteren obervormundschaftlichen Aufsicht haben daher diese Verhältniße innerlich noch nichts gemein.

Die Gesammtnutzungsrechte sind aber nach innen auch durch die Sonderrechte der Einzelnen gebunden und beschränkt, wovon sogleich (§ 10) näher gehandelt werden soll.

II. Das Gesammtrecht an der Mark enthielt nun aber nicht blos Befugniße, sondern auch Verbindlichkeiten. Denn den Genoßen gegenüber lag darin die Pflicht zur Anerkennung und Gewährung der Sonderrechte[189]), den höheren Verbänden und den Herrn gegenüber wurde ein immer größerer Theil aller gemeinen Verbindlichkeiten als integrirender Bestandtheil des Besitzrechtes an der Mark betrachtet.

In freien Marken daher erschienen mehr und mehr die gegen das Reich oder die vom Reich abgeleiteten Gewalten begründeten Gemeindepflichten als Aequivalent für den vom Volksrecht verbürgten Besitz des Gebietes; Steuern und Abgaben, Kriegs- und Gerichtsdienste wurden, wie im Einzelnen auf die Höfe, so im Ganzen auf die Marken geworfen. Entschiedener noch galt das geminderte, abgeleitete oder unvollständige Gesammtrecht an Grund und Boden als Basis oder Korrelat derjenigen Pflichten, welche der betreffenden Gesammtheit gegen Schirmherrn, Vögte oder Grundherrn oblagen. Dabei erschienen nicht blos die unmittelbar und aus besonderen Titeln der Allmende auferlegten dinglichen Lasten, wie die schon durch ihre Namen als Entgelt für den Markgenuß oder den Markschirm bezeichneten Abgaben[190]), als Modalitäten des Gesammteigenthums: sondern mehr und mehr

III. 413. — Ungewintertes Vieh kann zugelaßen werden „mit willen der herrn u. der ganzen gemein" ib. IV. 767 § 5; ebenso der Hieb gewißer sonst verbotner Hölzer, wenn holzrichter u. markgenossen sich dessen einmütiglich verglichen ib. III. 142 § 23; auch Rodungen ib. 278 u. 280 § 17 und Zuschläge oder Zaunrichtungen ib. 210 § 11 u. 734 § 14 mit eindrechtiger bewilligunge des holtgreven, der semplicken guitherrn u. der gemeinen markgenoten.

[189]) Die Gemeinde darf daher dem Genoßen die Nutzung der Allmende nicht verkümmern. Vgl. z. B. W. v. 1347 b. Grimm I. 35: wer ein ehoffstatt buwen will, dem sol der meyr und die geburſami *nit versagen* so vil holtz als er bedarf zu dem buwe. 168: zur notturfft sol mans *keinem versagen*. Näheres in § 10

[190]) Vgl. oben Note 79 — 81. 83 u. 92. „Weidehuhn" b. Grimm I. 643 § 6. „Holzhuhn" ib. 785. „Holzkorn" ib. IV. 623. „Graspfennig" ib. V. 551 § 6. „Waldhaber" ib. I. 385 u. V. 545 § 5. „Weide- u. Wordegeld" ib. III. 211 § 17. „Waldrecht" von 3 pf. ib. I. 697. „Vogtpfennig für Waßer u. Weide" ib. 757. „Holzgeld" b. Kaltenbäck I. 240 § 2, 344 § 69, 366, 531. „Schuldholz", „Markweizen," „Fischwaßerzins" b. Maurer, Markv. 65 N. 71 u. 68 N. 90—91.

wurden zu diesem alle und auch die an sich persönlichen und nach unseren Begriffen öffentlichen Gesammtleistungen in einen inneren Zusammenhang, ein Verhältniß wechselseitiger Bedingtheit und Bestimmtheit, gebracht. Zinsen jeder Art, Beden und Steuern, Zehnten und andere Naturalabgaben erscheinen daher als Ausfluß oder Bedingung des Gebrauchsrechts an Grund und Boden[191]). Dienste und Frohnen verschiedenster Gattung werden bald als Grundlage bald als Folge von Allmendrechten bezeichnet[192]), mögen es nun wirthschaftliche Leistungen für den Herrenhof[193]), mögen es Kriegs-, Burgbau- oder Wachtdienste[194]), mögen es Ding- und Gerichtsfolgepflichten[195]), mögen es einzelne Lasten wie Bewirthungs- und Herbergspflichten[196]), oder mögen es selbst persönliche Beschränkungen, wie sie z. B. durch Zwangs- und Bannrechte herbeigeführt werden[197]), sein. Ganz allgemein wird daher von einem „Verdienen"

[191]) W. v. 1378 b. Grimm, W. II. 672: für den Genuß von Waßer u. Weide gibt man precarias sive exactiones. W. v. 1404 ib. IV. 146 u. 147: Zehnten u. andre Rechte brauchen sie nicht zu geben, wenn ihnen nicht ungestörter Allmendgenuß verschafft wird. Vgl. I. 564. 642. 643. 646. II. 138. 188. 201. 202. 672. 677. 680 (zwa marck rechter bede). III. 16. 417 § 18 u. 20. V. 433 § 5—8. 569 § 19. 661 § 3. 676 § 1. Schauberg I. 15 § 10. W. v. 1340 b. Trouillat III. 509: dar umbe, daz si wun u. weide niessent des dorfes. Tiroler Landes-O. IV tit. 1 § 2.

[192]) W. v. 1364 b. Grimm IV. 162: wer in dò dienet, soll Waßer u Weide nießen. Vgl. II. 154. III. 483—485. 495 (gehorsam mit dem dienst). IV. 511 § 9. 712 (um den Dienst mit Hals, Sack u. Beutel). Kaltenbäck I 583 § 17.

[193]) Grimm, W. I. 779. IV. 212: Frondienste bei Saat u. Ernte auf dem Seelgut werden um des Allmendgenußes willen geleistet.

[194]) Vgl. z. B. Burgbaupflichten b. Grimm I. 575 § 3, II. 141, III. 331 u. 500, Frohnen, Dienste und Wachten ib. II. 462 als Entgelt für die Allmende. W. v. Aldewile v. 1403 ib. I. 625: quicunque in dictis parochiis locis et terminis utitur pro tempore aquis et pascuis et consimilibus, teneatur ad sequelam pulsus campanae et ad servitium domini. W. v. Emmel ib. II. 353: die Gemeinde soll auf eigne Kosten dem Herrn 3 Tage u. 3 Nächte nachziehen u. darum die Allmende genießen.

[195]) W. v. Penningen b. Grimm IV. 710 § 13: wir die von P. schulden den Herrn v. T. einen Zins „und alle jair zu komende zu dem jairgedinge zu T." Darum sind die Herrn wiederum schuldig, uns die Allmende zu gewähren.

[196]) Z. B. Grimm, W. II. 449. 453.

[197]) Z. B. Grimm III. 359. 362. 367. V. 598 § 9: alle die da wasser u. weide suchen, die sollen den bannwein drinken. Dasselbe gilt ib. III. 563 bezüglich der Beisteuer zu einem zur Ablösung des Weinzwanges gegebnen „Bannweingelde". Umgekehrt heißt es II. 185: umb daz sie zu den banmülen u. banbackhuse also gedrongen sin, darumb sollen die dru gerechte wasser u. weide bruchen. Aehnlich III. 818.

oder „Vergelten und Verdienen“ der Gemeinmark gesprochen[198]), und es werden bald die Marknutzungen von der Entrichtung aller Dienste und Beden, bald diese von der Gewährung der Allmende abhängig gemacht[199]), wobei stets die nach heutiger Anschauungsweise öffentlichen und privaten Lasten in Einen Inbegriff zusammengefaßt werden[200]).

§ 10. Gesammtrecht und Sonderrecht in der Mark.

Die Mark gestaltete sich zum dinglichen Abbild der Genoßenschaft. So spiegelte denn auch der innere Ausbau des an einer Mark für eine Genoßenschaft begründeten Rechtes den inneren Bau des genoßenschaftlichen Personenverbandes wieder. Wie daher dieser auf der gegenseitigen Ergänzung und innigen Durchdringung der Gesammtheit und der Einzelnen beruhte, so zerlegte sich das Markenrecht in Gesammtrecht und Sonderrecht, die sich erst in ihrer Zusammenfaßung zum vollen Genoßenschaftsrecht ergänzten. Und wie in der Genoßenschaft der Allgemeinheit und der Besonderheit eine originäre und selbständige, keiner aber eine absolute und schrankenlose Geltung zukam, so erschienen Gesammtrecht und Sonderrecht in der Mark als gleich ursprünglich und selbständig, aber als bedingt und beschränkt durch einander.

Das Sonderrecht war allerdings geschlichtlich jünger als das Gesammtrecht. Aber man hatte die ehemalige Zuweisung von Haus und Hof an die Einzelnen längst vergeßen, als überhaupt zuerst der Eigenthumsbegriff an Grund und Boden zum Bewußtsein kam. Vielmehr erschien nunmehr sogleich das Sonderrecht des Einzelnen als ein ursprüngliches und nothwendiges Verhältniß. Man konnte sich eine Mark gar nicht mehr anders vorstellen, als daß die Höfe in ihr in festem Sondereigen standen. Und wenn neue Markanlagen erfolgten, wurde von vornherein der Grund und Boden zu einer zwischen Gesammtrecht und Sonderrecht getheilten Besitzesweise von der Gesammtheit okkupirt oder ihr überwiesen. Es war eben auch hier die Gesammtheit nicht nur als Einheit sondern zugleich als Vielheit, welche das Recht an Grund und Boden für sich erwarb.

Das Gesammtrecht umgekehrt war ebenso ursprünglich und selbständig. Niemals etwa ist es als blos abgeleitetes Recht oder als bloßes Accessorium der

---

[198]) Grimm I. 546. III. 886: Waßer, Weide u. Holz „verdienen“. V. 290. 208: als verre sie das vergelten u. verthienen.

[199]) Grimm, W. IV. 621 § 7: von solcher gebruchung u. h. bedzins, frondinst, schatz u. ander ungnad zu entrichten; V. 567 § 7: davon fron u. bet; 242 § 2: dienst u. bete. — Umgekehrt I. 462: wenn Kornbede u. Frondienst entrichtet werden, steht der Gemeinde die Allmende zu; II. 192; V. 657 § 6.

[200]) Vgl. z. B. Grimm I. 625 u. IV. 621 § 7. 710 § 13. 712 oben in Note 192. 194. 195. 199.

Sonderrechte aufgefaßt worden[1]). Sondern es galt als ein principales und selbständiges Recht, welches Grund und Zweck seiner Existenz zunächst in sich selbst fand. Allerdings verlor es im Laufe der Jahrhunderte mit zunehmender Bodenkultur sowol an Umfang als an Bedeutung. Allein der Abschluß jenes Proceßes, in deßen Verlauf das Sonderrecht von innen her das Gesammtrecht verzehrte, ist meist erst in unserer Zeit und erst durch staatliche Gesetzgebung vollzogen. Vorher aber war selbst ein sehr geschwächtes Gesammtrecht sowol in wirthschaftlicher wie in rechtlicher Beziehung ein selbständiger Faktor des Gemeindewesens. Um so mehr muß dies vom Mittelalter gelten, in welchem überall noch Gesammtgut und Sondergut oekonomisch sich das Gleichgewicht hielten und die Gemeindeverfaßung durchaus mehr auf die Allmende als auf die Höfe gebaut war.

Wenn nun aber sowol das Gesammtrecht als das Sonderrecht in der Mark durch sich und für sich bestand, so bestand doch keines für sich allein, sondern jedes zugleich für das andere. In wirthschaftlicher wie in rechtlicher Beziehung ergänzten sie sich und waren sie auf einander hingewiesen. Der Einzelne war in seiner Hof- und Ackerwirthschaft durch die gemeinsame Wald- und Weidenwirthschaft mannichfach gebunden und beschränkt, die letztere fand ihr Maß und ihre Bestimmung an den Interessen der Sondergüter. So war auch das Gesammtrecht zwar selbständiges Gemeinderecht, aber zugleich ergänzendes Zubehör der einzelnen Sonderrechte, und das Recht jedes Genoßen an seinem Sondergut verkörperte zwar seine Individualität, drückte aber zugleich seine Zugehörigkeit zu dem geschloßenen Ganzen der Gemeinde aus. Man konnte also Gesammtrecht und Sonderrecht eines nicht ohne das andere denken, sie standen in unlöslichem Zusammenhange und machten erst in ihrer organischen Verbindung das volle Markeigenthum aus.

Daraus erklärt es sich, daß an keinem Theil einer Genoßenschaftsmark nur die Gemeinde im heutigen Sinn und an keinem Theil nur der Einzelne als Individuum ein Anrecht hatte. Vielmehr waren an jedem einzelnen Markstücke die Grundeigenthumsbefugniße, soweit sie überhaupt bei der Genoßenschaft waren, in irgend einer Proportion zwischen Einheit und Vielheit getheilt. Diese Proportion war überaus verschieden sowol nach zeitlichen und lokalen Eigenthümlichkeiten, als bezüglich der einzelnen Bestandtheile des Gesammtgebiets. Zwischen dem stärksten Gesammtrecht an der Dingstätte und dem stärksten Sonderrecht an dem Hause lagen zahlreiche ungleich nüancirte Verhältniße, bei denen bald das Recht der Gesammtheit, bald das des Einzelnen überwog, bald beide sich gleichmäßig theilten. Und so entstanden in einer gewißen Analogie mit den durch Herrenrecht geminderten Eigenthumsverhältnißen die mannichfachsten Rechtsverhältniße, die weder freies Ge-

---

[1]) Letzteres behauptet Renaud, Z. f. D. R. IX. 79 f.

meindeeigenthum noch freies Privateigenthum im heutigen Sinne waren, sondern zwischen beiden mitten inne lagen.

I. Am schwächsten ist das Recht der Gesammtheit, am stärksten das Recht des Einzelnen am vollen Sondereigen oder Sondererbe, das durch eine Umfriedung schon äußerlich von der Mark gesondert ist: bei Einzelhöfen also an Haus und Hof nebst Aeckern, Wiesen und allen sonst in die Umhegung hineingezogenen Ländereien, in Dorfanlagen aber an der Hofstätte und den dazu gehörigen Gebäuden, Gärten und Nebenhöfen. Hier koncentrirt sich im Verhältniß zur Gemeinde das Recht des Einzelnen zu einem so vollen und selbständigen Sonderrecht, wie es nach der jedesmaligen Ortsverfaßung überhaupt an Grund und Boden möglich ist. Vollkommen unabhängig dagegen von jeder dinglichen Mitherrschaft der Gemeinde kann auch hier das Sonderrecht niemals werden, so lange nicht überhaupt jede Verbindung desselben mit der Mark zerrißen ist. Grundherrschaften und Immunitäten daher wurden allerdings in demselben Grade, in welchem sie aus den sie umschließenden Verbänden gelöst wurden, zu einem Sondergut ohne konkurrirendes Gesammtrecht: jeder Hof dagegen, welcher in irgend einem Grade noch an einem Gemeindeverbande Theil nahm, blieb auch in irgend einer Weise einem Gesammtrecht unterworfen. Weil Haus und Hof weder wirthschaftlich noch politisch ohne die ergänzenden Rechte, welche der Gemeindeverband verlieh, ein Ganzes bildeten, war daran kein vollkommen freies, sondern nur ein genoßenschaftlich gebundenes Eigenthum möglich. Und dabei mußte um so mehr die Gesammtheit neben dem Einzelnen als unmittelbar dinglich Berechtigte erscheinen, als das politische Recht am Gemeindegebiet gleichzeitig in dem alten Markeigenthum enthalten war. Auf der anderen Seite aber war das Recht am Sondergut für den Einzelnen inhaltsvoller und selbständiger als heute, weil es Befugniße in sich schloß, die heute entweder Ausfluß einer Gebietshoheit geworden oder überhaupt von jedem Zusammenhang mit Grund und Boden gelöst sind.

1. Insbesondere vereinigte zunächst der Besitzer innerhalb der Grenzen seines Hofetters alle diejenigen Gewaltbefugniße in seiner Hand, welche dem germanischen Eigen oder Erbe entsprachen. Der vollfreie Genoße war also hier wahrer Grundherr, der abhängige Besitzer übte geminderte oder abgeleitete grundherrliche Befugniße selbständig und ohne Mitwirkung der Gemeinde aus. Er handhabte daher nach innen den Frieden und das Recht des Hauses und Hofes sowie des dazu gehörigen Hausstandes, und beherrschte sowol Familie und Hausgesinde, als die von ihm etwa in Nebengebäuden oder auf Nebenhöfen angesiedelten Hintersaßen[2]). Nach außen aber vertrat und vertheidigte er nöthigenfalls mit Waffengewalt die geheiligten Grenzen seines Besitzthums, den Frieden und die Ehre seines Hauses und seiner Hausgenoßen.

[2]) Vgl. Th. I. 15. 62 u. unten § 11

Vor Allem das bewohnte Haus genoß eines so hohen und so selbständigen Friedens, daß der Hausherr den unberechtigten Angreifer, den Heimsucher, ja den bloßen Lauscher bußelos tödten konnte[3]). Und nicht blos Dritten, sondern der Gesammtheit selbst und ihren oder den öffentlichen Beamten stand Haus und Hof als eine befriedete Freiheit gegenüber[4]), so daß der flüchtige Verbrecher ohne Bewilligung des Hausherrn hier nicht verhaftet[5]) und der Besitzer hier nicht gepfändet werden durfte. Ja nach altem Markrecht war dem Märker, wenn der ihn wegen Markfrevels verfolgende Markbeamte die Schwelle des Hauses überschritt, gestattet, sich umzudrehen und straflos den Beamten zu erschlagen[6]). Fast alle diese Herrschaftsrechte und Freiheiten des Hofherrn kamen nun freilich, während sie für die aus der Markgemeinschaft scheidenden Fronhöfe sich zu Immunität und Grundherrschaft steigerten und endlich der Kern landesherrlicher Gebietshoheit wurden, den im Genoßenverbande zurückbleibenden Höfen frühzeitig abhanden: sie wurden indeß nicht durch Gemeinderecht, sondern durch Herrenrecht aufgezehrt, so daß sie aus dem Kreise des Genoßenschaftsrechts überhaupt ausschieden.

Trotzdem unterlag auch die umhegte Hofstätte jederzeit einem in der Markgemeinschaft wurzelnden gleichzeitigen Gesammtgewaltrecht: denn sie nahm Theil an Frieden und Recht der Mark und wurde daher von der Genoßengesammtheit nach außen mitvertreten, nach innen mitbeherrscht. In späterer Zeit entwickelte sich sogar eine intensive Genoßenschaftspolizei, welche vielfach

[3]) Grimm, R. A. 891. Wilda Strafr. 242 f. Zöpfl, Bamb. R. 157 f. u. R. G. 439. Ofenbrüggen, der Hausfriede; Studien 189. 211 f. — Glosse zu Sachs. sp. III. 78 § 7: wer seine vier phell weret, der tut notwer, als der seinen leib rettet. — Nach österr. Pant. soll das Haus so frei sein, als wer es mit einem faden umbfangen o. umbhangen (z. B. b. Kaltenbäck I. 469 § 14). Den Heimsucher wie den Lauscher tödtet man bußelos oder büßt ihn nur zum Schein, indem man den Leichnam aus der Dachtraufe zieht u. ihm 3 Pf. auf die Brust legt. Ib. 499 § 26. 501 § 13. 510 § 31. 521 § 7—8. Vgl. 163 § 40. 41. 53; 172 § 6—8; 181 § 41. 46. 47; 189 § 48. 49. 62; 221 § 10. 11. 14. 15. 18; 237 § 34; 243 § 7. 10. 13; 266 § 7—9; 275 1 11—14; 281 § 12—14; 289 § 19—25; 330 § 38—39; 395 § 6—7; 411; 414 § 9—11; 425 § 7; 432 § 5—8; 449 § 7—9; 479 § 4—9; 488 § 14; 533 § 13; 544 § 29—30; 589 § 8—10; 598 § 38. Vgl. dazu Grimm, W. III. 42 § 15 u. 308 § 9.

[4]) Vgl. Th. I. 132. Maurer, Einl. 216 f. Fronh. I. 293 f. IV. 246 f. 384 f.

[5]) Grimm I. 335. 500. III. 437; für Schöffenhäuser II. 127. 254. 566. Namentlich hatte daher der Verbrecher selbst im eignen Hause Freiung, z. B. ib III. 686: wen nain nachgebawr den andern erslüg, der hat freiung in seinem haus.

[6]) So in Saspach b. Grimm, W. I. 414; in Cappel ib. 422. Vgl. auch W. v. Kirchgarten ib. 335.

direkt in die Ordnung des Hauswesens eingriff. So wurde im Anschluß an die Aufsicht über die Verwendung von Markholz eine genoßenschaftliche Bau- und Feuerpolizei gebildet; der Gewerbebetrieb wurde beschränkt; die Ausübung der Hausgewalt, die Annahme und Löhnung des Gesindes, die Aufnahme von Hintersaßen und Tagelöhnern wurden einer Gemeindeaufsicht unterworfen; es wurden in Verbindung mit der Feld- und Weidepolizei zugleich die Umzäunungen, die nachbarlichen Verhältniße, das Halten von Vieh u. s. w. genoßenschaftlich geregelt und kontrollirt[7]). In diesen und andern Beziehungen trafen natürlich die dem Gesammtrecht entspringenden Beschränkungen mehr und mehr mit ähnlichen Beschränkungen zusammen, welche in einer Grundherrschaft oder Vogteigewalt wurzelten; ja oft verband und vermischte sich Beides dergestalt, daß derselbe Beamte zugleich im Namen eines Herrn und im Namen der Gemeinde bestimmte Gewaltbefugniße über das Sondergut zu handhaben hatte.

2. Sonderrecht des Besitzers war ferner die Verfügung über Haus und Hof, sofern eben in dem Eigen, Erbe, Lehen, Kolonat oder anderweiten Besitzrecht ein Verfügungsrecht enthalten war. Hier war indeß wegen des unlöslichen Zusammenhangs jedes Hofes mit seinen Pertinenzen in Feld und Mark einerseits und dem persönlichen Gemeinderecht andrerseits der Einzelne in weit höherem Grade durch die Gemeinde gebunden und beschränkt. Ein rein individuelles Verfügungsrecht, wie es im heutigen Privateigenthum liegt, war undenkbar, so lange die Gemeinde einer Wirthschaftsgenoßenschaft und ihre Verfaßung auf agrarische Gemeinschaft gebaut blieb. Mit den genoßenschaftlichen Beschränkungen aber kreuzten sich überdies andere, welche durch das Recht der Erben, der Nachbarn, der Herren herbeigeführt wurden, und namentlich Gesammtrecht und Herrenrecht wuchsen auch hier oft zu einem einzigen gemeinsam oder durch gemeinsame Vertreter geübten Recht zusammen.

a. Ganz selbständig hatte zunächst der Einzelne in formaler Beziehung, so weit seine Gewere reichte, das Sondergut zu vertreten. Der echte Eigenthümer war also der ganzen Volksgemeinschaft gegenüber, der hofrechtliche Besitzer im Hofverbande für sich allein und überall sonst zusammen mit dem Grundherrn, der wahre Repraesentant des Gutes, mochte es sich um gerichtliche oder außergerichtliche Akte handeln. Allein auch hierbei machte sich das Gemeinschaftsverhätniß auf das Bestimmteste darin geltend, daß alle solche

[7]) Vgl. Th. I. 615. Grimm, R. A. 509. Maurer, Marko. 131 f. 307 f.; Fronh. III. 213; Dorfv. I. 238 f. II. 11 f. — Ueber die Baupolizei unten Note 66—70; über die Feuerpolizei und Feuerschau Grimm, W. I. 800, Blumer I. 387, Kaltenbäck I. 49 § 59. 55 § 33. 534 § 23. II. 129 § 53 und sonst oft; über die genoßenschaftlichen Beschränkungen des Gewerbebetriebs Grimm, W. I. 383. 384. 416 417. 507. II. 22. III. 415 § 10. 418 § 26. 377; Kaltenbäck I. 349 § 44—46. 421 § 50. 457 § 45 u. s. w.; über die Gesindepolizei ib. 245 § 29—30. 278 § 33—34. 455 § 34—35. 131 § 35—36; über das Viehhalten unten Note 72.

Akte, wenn sie einen im Markverbande stehnden Hof betrafen, nothwendig und ausschließlich in genoßenschaftlicher Weise erledigt wurden. Nur vor der Versammlung der Gemeinde-, Mark-, Centgenoßen oder ihrer gerichtlichen Ausschüße, und in Hofverbänden nur vor dem mit Hofgenoßen besetzten Hofgericht wurden Streitigkeiten über die Güter entschieden[8]). Nur hier konnte die Gewere daran begründet, verändert oder aufgehoben, das Grundstück verrechtigt, veräußert, getheilt, in Gesammthand gebracht, verpfändet, vermacht, ein Hofgut empfangen, d. h. gegen Entrichtung der Abgabe und Huldigung feierlich (mit halm und mund) verliehen, ein eigen Gut in Hofgut oder umgekehrt verwandelt werden u. s. w.[9])

Oft wird sogar dem, der um ein zum Verbande gehöriges Gut auswärts Recht suchen oder nehmen würde, Verlust des Gutes gedroht[10]). Indem so jede Veränderung der Besitzverhältniße unter Kontrolle der ganzen Genoßenschaft oder ihrer Schöffen oder doch mindestens einiger von den herrschaftlichen

[8]) Vgl. z. B. Grimm, W. I. 55. 58. 77 § 26. 142 § 26. 177. 184. 196. 249. 275. 289. 635. 804. 816. II. 293. 387 391. 393. 395. 399. 402. 407. 461. 555 § 10. 577. 633. 450 (vor den hoebern . . und anders nit). IV. 22. 29. 56. 65. 97. 108. 114. 117. 119. 135. 169. 200. 419 § 30. 665 § 29 (um Freigüter nur im Freiding). 672 § 2 (um hegerisch güter nur im hegerisch gericht). V. 22 § 7. 52 § 15.

[9]) Vgl. z. B. Grimm, W. I. 16 § 50 u. 56. 26. 51. 58. 79. 144 § 40. 148. 166. 170. 172. 185. 196. 212. 289. 635. 672. 673. 675. 677. 680 § 19—22. II. 15: wer binnent dem ban, bezirk u. gericht hus o. hof o. ander erbschaft habe o. zufalle, keuft o. verkeuft, wie das zu genemen, die seind schuldig, das zu entphaen u. sich zu enterben vor dem meyer u. gericht zu L. 48. 65. 88. 128. 165. 194. 200. 201. 234. 238. 250. 347. 362 § 2. 370. 391. 399. 406. 409. 418. 461. 477. 482. 497. 519. 600. 632. 716. 756. 816. III. 8: were erve o. gut entpfengt, dat hoifguder sin, soll die entfangen uf dem hoife. 12. 26. 160 § 110. 163 § 9. 514 § 2. 736 § 19. 768: nyman mag sich o. die syne erben noch enterben, er thue es dan mit halm u. mondt vor scheffen u. gericht zu W. IV. 5. 14. 19: die hofgüter soll och niemand verkoffen noch verseczen denne in dem hoffe u. vor dem hofherrn o. vor dem meiger u. den hubern. 29. 45. 48. 116. 134. 142. 182. 373 § 22. 374 § 2 486 § 31. 496 § 5: u. mugend die fryen kain ir gut verlieren denn in den egen. 8 höfen vor *allen genossen*. 499 § 7. 580 § 17—19. 627 § 2. 664 § 11. 794 § 16. V. 77 § 6. 83 § 8. 92 § 20. 194 § 14—16 403 § 2 f. 410 § 4—8. — Verwandlung von Hofgut in eigen Gut unter Mitwirkung der Genoßen IV. 31. 52. 170. 234. V. 513 § 8—11. — „Zemenstosz o. gemeinschaft vollbringen" soll man nur im Jahrgericht ib. II. 16 § 50. — Vgl. Kaltenbäck I. 179 § 26—30. 188 § 30 f. 223 § 37, wo aber schon die Eintragung in des Amtmanns Grundbuch statt mündlicher Auflaßung in Nutz und Gewer" setzt.

[10]) z. B. b. Grimm III. 254 § 17 für Meierdingsgüter, 402 für Landsiedelgüter, 615 für die „heiligen" Güter; 664. 665 § 1. 666 § 8. 771.

Beamten aus der Gemeinde zuzuziehender Vertrauensmänner[11]) stattfand, war von vornherein das Sondergut in seiner doppelten Natur als Verkörperung der Individualpersönlichkeit und als das den Einzelnen mit der Allgemeinheit verknüpfende Band gekennzeichnet.

In materieller Beziehung war ursprünglich sowol Veräußerung wie Erwerb und sowol Vererbung wie Theilung des Sonderguts durch konkurrirendes Gesammtrecht gebunden. Allmälig erweiterte sich dann zwar in freien Marken das freie Verfügungsrecht des Einzelnen: in den Hofmarken jedoch erzeugte sich von Neuem unter konkurrirendem Einfluß des Hofherrn und der Hofgenoßenschaft eine analoge Gebundenheit.

Die ursprüngliche Unveräußerlichkeit des Sondereigen in der Mark[12]) war schon zur Zeit der Volksrechte dem Princip freier Veräußerlichkeit gewichen[13]) und wurde erst später wieder durch das an Stelle des alten Gemeinderechts neu entwickelte Beispruchsrecht der Erben in andrer Richtung modificirt. Thatsächlich aber blieb auch in den freien Gemeinden die freie Veräußerlichkeit des Hofguts auf den Kreis der Gemeindegenoßen beschränkt, da der bloße Erwerb des Grundstücks den Ungenoßen nicht zum Genoßen machte[14]), ohne Aufnahme in die Genoßenschaft aber eine erfolgreiche Bewirthschaftung des Gutes nicht denkbar war. Wenn daher auch später bisweilen jede Veräußerung an Fremde von der Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht wurde[15]), so lag hierin eigentlich nur eine Sanktion des praktischen Rechts. Da jedoch die Genoßenschaft an der Erschwerung des Eintritts Fremder in den Markverband regelmäßig nur so lange eine Interesse hatte, als ein vorhandener und namentlich ein noch nicht begüterter Genoße zur Uebernahme des Gutes bereit war, um das Vollgenoßenrecht oder dessen Steigerung zu erlangen: so schwächte sich das Zustimmungsrecht der Gemeinde meist zu der Bestimmung ab, daß das Gut, ehe es einem Fremden gegeben wurde, in der Genoßenversammlung allen Genoßen oder der Gemeinde selbst zum Kauf angeboten werden mußte und daß in diesem Falle den Dorf- Mark- oder Landes-

[11]) z. B. nach Grimm I. 706 § 8 vor dem Schultheiß, Meier und 5 Hubern; mindestens aber unter Zuziehung von 2 Hubern, z. B. I. 677 u. 680 § 10.

[12]) Th. I. 75—77.

[13]) L. Angl. et Wer. tit. XIII: libero homini liceat hereditatem suam cui voluerit tradere.

[14]) Vgl. Th. I. 163 f. 593 f. u. unten § 11.

[15]) W. der Grafschaft Lags v. 1303 b. Grimm I. 813: Freie dürfen ihr Erbe an einen ungenossen nicht verkaufen noch versetzen. W. des Freidings Emmerken IV. 663 § 12—14: wer von den Freien sein Freidingsgut an einen Unfreien verkauft, wird unfrei und gestraft, das Gut aber fällt zu ¾ an den Freigrafen, zu ¼ an den „gemeinen ganzen Freien". W. v. Urnäch v. 1605 b. Blumer I, 2, 354.

genoßen ein Vorkaufsrecht, bei unterlaßenem Angebot aber der Abtrieb zustehen sollte[16]).

Sehr viel engere Schranken zog der Veräußerungsbefugniß des Einzelnen das Hofrecht. Denn bei den verschiedenen Arten des abgeleiteten Besitzes war oft keine Veräußerung, Versetzung, Verkümmerung, Veränderung, Belastung, Theilung oder Eigenmachung ohne Genehmigung des Herrn und seiner Beamten zulässig[17]), jedenfalls aber die Veräußerung aus der Hofmark verboten oder durch herrschaftliche Vorkaufs- und Näherrechte beschränkt[18]); und bei jeder Besitzveränderung mußte das Gut vom neuen Erwerber im Hofe empfangen, die Neubelehnung mit dem üblichen Ehrschatz nachgesucht und der Huldeid geleistet werden[19]). Alle diese Beschränkungen aber waren keineswegs blos herrschaftlicher, sondern zugleich genoßenschaftlicher Natur, und wurden ebenso sehr auf Grund hofgenoßenschaftlichen Gesammtrechtes, wie auf Grund des Herrnrechts, und ebensosehr in der Hofgenoßen, wie in der Herren Interesse gehandhabt. Dies tritt deutlich hervor in dem Erforderniß einer Zustimmung der Genoßen neben der des Herrn bei allen Veräußerungen und Veränderungen[20]); in einem hinter oder

[16]) W. der Altenhaslauer Mark v. 1461 b. Grimm III. 416 § 6: auslendische werden ires kaufes nicht gewehrt, denn die einwohner gegen solche den ewigen abtrieb herbracht. Vgl. ib. 414. W. der Großauheimer M. ib. V. 322 § 2—6. — W. v. Emmen ib. IV. 373 § 16: die gnossen hant och daz recht, daz nieman sol verkouffen sin *eigen* noch sin erbe das in diesen hof höret, er sölle es des ersten bieten dien getheilen, dar na dien *gnossen*. Ebenso 374 § 4. Auch I. 813. IV. 664 § 15. — W. v. Holderbank V. 70 § 12: der gnossami. Ib. 567 § 9: *losung o. abtrib* hat *die gemein oder ein jeder gemeinsman insonderheit*. Vgl. Thudichum 209 f. u. unten Note 21 — 22. Ueber die Landlosung Maurer, Fronh. III. 190; Wächter, Württ. P. R. I. 313. 520; Beseler, System 512 N. 13.

[17]) Grimm, W. I. 53. 57. 140 § 3. 162. 177. 187. 246. 254 § 3. 258. 339. 348 § 10. 369. 378. 421. 642 § 10. 660 § 19—20. 663 § 22. 712. 815. II. 16. 180. 182. 363 § 7. 368. 388. 399. 401. 461. 477. 490. 493. 532. 537. 597. 662 (wonach der Zuwiderhandelnde sogar ehrlos sein soll). III. 66 § 34. 128 § 5. 129. 160 f. § 43; 72; 76. 162 § 5. 249 § 5. 253 § 7—10. 313. 487. 573. 724. 725. 734. 736 § 18. 763. 809. 830. 448. 668 (nicht versezen kauffen u. verkauffen, wexlen rainen o. tailen). IV. 10. 12. 17. 20. 21. 29. 32. 36. 37. 44. 46. 53. 65. 79. 95. 107. 113. 234. 235. 479 § 6. 492 § 48. 551 § 8. 591 § 9. 673 a. 11. V. 77 § 6. Kaltenbäck I. 17 § 40. 62 § 11. 66 § 17. 538 § 77. 548. 572 § 4. II. 84 § 25.

[18]) z. B. Grimm, W. I. 653. 672. 673. 680 § 17 u. 18. 710. III. 723. 725. 736 § 17.

[19]) Maurer, Fronh. III. 12 f. 138 f. u. unten Note 25.

[20]) z. B. Grimm, W. I. 750: man soll kein Erbe eigen machen ohne Mitwirkung u. Erkenntniß des Meiers u. der Huber u. Ersatz des bisherigen Hofguts durch ein beßeres. Ib. 688, 689 u. 716 § 11: ohne des Herren u. der Genoßen Willen kann man von mehreren Gütern nicht eines, sondern nur keines oder alle

ſelbſt vor dem Recht des Herrn auszuübenden, hofgenoßenſchaftlichen Vorkaufsrecht[21]) und Loſungsrecht[22]); in der Theilnahme der Genoßen an Beſitzveränderungsgefällen oder ihrem Anſpruch auf ein beſonderes „Hubrecht“ oder „Hofrecht“ neben dem „Ehrſchatz[23]);“ in der genoßenſchaftlichen Rügepflicht bei jeder von einem Genoßen wider das Hofrecht vorgenommenen Verfügung über das Hofgut[24]).

β. Die Theilung des Sonderguts war noch über dieſe Veräußerungsbeſchränkungen hinaus und namentlich auch im Wege des Erbgangs mannichfach beſchränkt und erſchwert. Zwar war im Allgemeinen bezüglich des freien Gutes trotz ſeiner Markzugehörigkeit frühzeitig die freie Theilbarkeit durchgedrungen, und Hofgüter konnten wenigſtens mit Zuſtimmung des Herrn und der Genoßen beliebig zerſplittert werden. Allein vielfach finden ſich wenigſtens

aufgeben. Ib. III. 38: nyeman soll eyn hovesgud versplittern noch versetten id en sy myt weten u. willen des schulten u. des hoves. Ebenſo 53. 641 § 13. 900. Ib. IV. 167: man ſoll kein Gut verwechſeln, verkaufen, verändern, vertheilen ohne des Meier und der Huber Erlaubniß. V. 411 § 7. — Nach öſterr. Pant. ſoll, wer ſein Haus oder Gut verkaufen will, es dem Richter ſagen, dieſer aber die Gemeinde berufen u. befragen, ob der Käufer *ihnen gefall zue ainem nachpaurn;* ſo ſoll er *dem herrn* fügen zue ainem *holden.* So b. Kaltenbäck I. 422 § 52. 488 § 40. 457 § 47. 585 § 25. Aehnlich 329 § 25. 537 § 65. 596 § 22. — Vgl. Sommer 62 § 9 u. 10. 250 § 11. Hofr. v. Eſſen b. Kindlinger, Hörigk. 382 a. 3; ib. 320. 361 f

[21]) Vgl. Kaltenbäck I. 597 § 27—28. Grimm, W. I. 8. 15 § 47. 35. 42. 46 § 16. 141 § 13. 158 § 30. 160. 164. 172. 247. 258. 270. 276 (hier iſt ſogar jeder Genoße zu geringerem Preisgebot u. bei Widerſpruch zum Kauf für einen genoßenſchaftlich feſtgeſetzten Taxpreis befugt). 285. 290. 393. 408. 614. 672. 655. 816. II. 660. IV. 194. 293 § 8. 392 § 9. 413 § 13. 492 § 47. 502 § 7. V. 78 § 14. 84 § 20. 91 § 16. Urk. v. 1146—1154 ib. 536 N. 1: contribuli seu compari suo. Wo hier ein Vorkaufsrecht der Getheilen u. der Erben erwähnt wird, geht es überall (außer III. 550 das der Erben) dem der Genoßen vor. Ebenſo meiſt das des Herrn, welches aber oft auch dem Genoßenrecht nachſteht, wie z. B. b. Grimm, W. I. 25. 69 § 34. 106. 277. III. 346. 663 876. IV. 346 § 23.

[22]) Vgl. z. B. Grimm, W. I. 15 § 45 u. 46 (Vorzug des zuerſt Klagenden). 25. 46 § 17. 106. 158 § 31. 219. 224. 233. 258. 290. IV. 392 § 9. 552 § 8. V 92 § 16a. 122 § 10. 123 § 19. 145 § 32. 158 § 11. 176 § 9. 194 § 13. 567 § 9.

[23]) So in faſt allen elſäß. Dingrodeln, z. B. Grimm, W. IV. 2. 7. 12. 17. 32. 37. 38. 47. 52. 57. 61. 71. 107. 115. 127. 132. 135. 141. 142. 149. 166. 183. 189. 204. 217. 218. 234. 240. 255. 256. 234. 240. 591 § 7. V. 50 § 4a: dem meier den huobern u. hofluten ir *hofrecht* geben in *win, brot* u. *gelt,* und *erschatz* des hofherrn. 386 § 8. 410 § 4—8. 419 § 15: den huobern ir hubrecht. 423 § 9. 427 § 4—5. 451 § 5.

[24]) Z. B. Grimm, W. IV. 424. 527 § 1. 794 § 17. V. 402 § 9. 426 § 2. 434 § 8. 451 § 4. 458 § 4. 472 § 10. 532 § 6. 540 § 8.

bei den letzteren auch in den Zeiten des freieſten Individualrechts Verbote der Theilung[25]) oder der Theilung über ein beſtimmtes Maß[26]), ſo daß hierin Anknüpfungspunkte für die ſpätere Entwickelung eines Syſtemes der geſchloßenen Güter gegeben waren. Und immer wurden die Theilungen mit Nachtheilen verknüpft, die Theile ſowol dem Herrn als der Gemeinde gegenüber in manchen Beziehungen noch als ein Ganzes behandelt und ihre Wiedervereinigung begünſtigt. Denn obwol jeder Theilbeſitzer der Regel nach von ſeinem Theile Genoße zu werden, ſich belehnen zu laßen, Empfangsgeld und Sterbefall zu entrichten und zu hulden gebunden war[27]), und obwol hierbei nach dem ſtrengeren, erſt ſpäter bisweilen gemilderten Hofrecht die vollen Laſten des Hofes auf jeden Theil bis zur Wiedervereinigung übergiengen[28]),

[25]) W. v. Iſſenheim v. 1382 b. Grimm, W. IV. 127: auch ensol man keinen mendag teilen. Ebenſo 590 § 4. In Neukirch war 1330 ib. I. 292 die Theilung nur unter Geſchwiſtern erlaubt; ib. IV. 793 § 12 nur, wenn Einer geſtellt u. angenommen wird, der ſich für die ganze Pacht verpflichtet. — Verbote, das Gut ohne Erlaubniß „zu ſplißen o. zu theilen,“ ib. I. 292. 642 § 10 u. 12. 644 § 9 u. 11. II. 520. 550 § 3 u. 7. III. 166 § 8. 626. 668. 737 § 28. 876. IV. 497 § 12. 673 § 9. 793 § 12. V. 423 § 10. Sommer I, 2. 33. 256. Kindlinger, Hör. 361. 472. Mone V. 46. 58. 59. 273. Maurer, Einl. 181; Fronh. III 201 f. IV. 321 f.; Dorfv. I. 37—38.

[26]) W. v. Achenheim v. 1423 b. Grimm, W. IV. 488 § 19: man soll ouch kein huobe teilen in mer denn in vier teile. Ebenſo die Wildhuben im Dreieicher Wildbann 1388 ib. I. 500, die Hofgüter in Wieſendangen u. Petershuſen ib. 141 § 20 u. 247, die Lehen in Godesberg II. 659, die Mendage 1354 in Sennheim IV. 118. — Vgl. IV. 97: drey hand sollent einen mentag tragen u. fürbas nit gebrochen werden. 102. — Monne V. 27: jede Hube kann in 4 Schupoſen, die Schupoſe in 4 (resp. 8) Theile getheilt werden.

[27]) Grimm, W. I. 786: an als vil hende es komet, as mangen huber sol man davon geben; . . u. komet das selbe gut widder in minner hende, als vil huber sollent davon wider abghen; u. komet dasselbe gut widder in ein hant, so sol es nit me wan ein huber geben. IV. 204: ſo viel Miterben da ſind, deren jeder ſoll von ſeinem Theil Huber werden, ihn zu Hof tragen, hulden u. ſchwören, u. den Hubern das gemeine Hubrecht thun. Ib. 674 a. 15: wirt ein hegerisch gut getheilt, so ist jeder hegerisch. Vgl. I. 423. 688 f. 715 § 8. II. 181 § 18. 182—183. 532. III. 788.

[28]) W. v. Zarten v. 1397 b. Grimm, W. I. 338: wie die güter zerteilt werdent, da het das gotzhus zuo jeglichem teil *sunderbar vollū recht;* wer ouch, daz ein recht erbe dieselben güter ze einer hant wieder samneti, der sol ouch dieselben güter han zuo *einem* recht. W. v. Loßburg v. 1477 ib. 390: yeglicher theil ain aignen fall. 645 § 9: so mannig spliss so mannig hoen. 741: also manige vogtrecht. 154 § 11. 645 § 18. 685. 722. II. 766. 403. 533: man ſoll jeden Theil entpfangen, entpfenklicher hant beſitzen u. verkurmeden. III. 529 (1354). 550. 577 § 20: so es sich nun begebe, das die güter kinder halben geteilet würden in feld u. in dorf, es were acker o.

wurde doch ſehr häufig eine ſolidariſche Haftung aller Theile für die auf dem Ganzen ruhenden Laſten ſtatuirt[29]). Dafür wurde aber den Theilgenoßen (Getheilen, Geſpilden, Geltern) ein oft ſogar dem Erbenrecht vorgehendes Vorkaufs- und Abtriebsrecht gegeneinander eingeräumt[30]), und in vielen Gegenden wurden nach außen hin überhaupt die Theile nach wie vor als Ganzes behandelt, indem der Beſitzer des urſprünglichen Hofes,[31]) der Inhaber des größten Antheils,[32]) der Aelteſte[33]) oder ein von den Getheilten gewählter[34]) Träger (Vorträger, Hochhuber, Hofmann, Zinsmeiſter, Stuhlgenoß, Hauptmann) die Zinſen und Steuern zu erheben und abzuliefern, für die gute Bebauung zu ſorgen und zu haften, das Gut zu Ding und zu Ring zu tragen und daſſelbe überhaupt gegen den Herrn wie gegen die Hofgemeinde zu vertreten hatte[35]).

---

wiesen, haus o. hof, an zweytheil, an viertheil, an sechstheil, an achttheil, so soll yederman ein theursthaubt geben. Item kompt es wiederumb zusammen, so ist es ein theursthaupt wie vor. 838. IV. 22. 120. 673 § 9. V. 451 § 2 u. 3: würde ein hubig guot getheilt in 100 theil, so gibt jeglichs theils einen huober u. gibt jeglicher huober ein vogtrecht. 452 § 6 u. 7 (ähnlich). 602 § 4. — Ermäßigungen 1532 in Erbpolzheim I. 722 f. u. Abſchaffungen 1486 in Molzheim u. 1521 in Avolsheim V. 426 § 2 a. E. u. 427 § 2.

[29]) Grimm, W. I. 53. 276. 390: wer das ain thail guetter den zins nit ertragen möcht, so mag ein zinsmaister seinen rechten fusz setzen an den wechselsteine u. je den nechsten stockh rieffen bis den hern ir zins gefelt. 141 § 20: wurde ainicher tayl dar under so swach, das er den zinsz nit ertragen möcht, so söllen die andern den zinsz gelten u. denselben tail zu in nemen u. den zins allin geben o. aber daz alles uffgeben. 147. 247

[30]) So b. Grimm, W. I. 35. 148. IV. 392 § 9; zwiſchen Erben u. Genoßen ib. I. 8. 16 § 49. 25. 69 § 34. 106. 160. 164. 172. 363. 391. 816; ohne Erwähnung der Erben vor den Genoßen ib. 15 § 47. 165. 276. III. 550. IV. 17. 79. 109. 272. 282 § 14. V. 189 § 18. 194 § 13; nach dem Gotteshauſe IV. 502 § 7. — Vgl. Kaltenbäck I. 527 § 47. 537 § 65. 548 § 94.

[31]) Maurer, Einl. 136. 208; Fronh. IV. 329 N. 43.

[32]) Z. B. b. Grimm, W. I. 53 u. IV. 52, Stettler, R. G. v. Bern 115. — Oder wer den höchſten Zins zahlt, z. B. b. Mone V. 274.

[33]) Z. B. b. Grimm I. 321.

[34]) Ueber Neuwahl und Eintragung des Vorträgers in das Hubregiſter Grimm I. 751; Maurer, Fronh. IV, 332.

[35]) Grimm, W. I. 595. 685. 689. 715. 723: einen vortreger geben, welcher solch gutt im dinckhof jährlich als ein huober o. stulgenosz vertrette u. zu ding u. ring gange. 716 § 9. 744. 751. II. 181 § 18. 182. 478. III 626. Ausführl. Regelung im W. v. Gebweiler v. 1397 u. v. Wattwiler IV 122 u. 120 (sol den zinsz samenthafftlich geben u. sol der zins nit geteilt sin; aber er hat eine Regreßklage im Dinge u. kann die Theile der Säumigen an ſich ziehen). Mone V. 53. 56. 274. — Die Einheit äußert ſich auch zu Gunſten der Getheilen oft darin, daß nur beim Tode des Trägers ein Hubrecht (Grimm I. 716 § 9) oder ein Beſthaupt (ib. 685. 715 § 8—9. 722. 723. 744. III. 745 f.)

γ. Auch bei der Vererbung der Hufe, ſeitdem von einem eigentlichen Erbrecht die Rede ſein konnte[36]), zeigte ſich jederzeit die Gebundenheit des Sonderrechts durch das Geſammtrecht. Einmal darin, daß Verfügungen von Todes wegen, wenn überhaupt[37]), oft nur zu Gunſten von Genoßen zuläßig waren[38]). Zweitens darin, daß ſowol bei den älteren Beſchränkungen der Erbfolge am Allod, wie z. B. bei der Bevorzugung des Mannsſtammes und der Ausſchließung entfernterer Grade, als bei der ſpäteren ſo mannichfachen Bindung der Güterfolge im Lehn- und Hofrecht, wonach überhaupt nur die Kinder oder gewiße Grade ein Erbrecht hatten, die Schwertmagen zuerſt berufen wurden[39]) oder zur Verfügung von Zerſplitterungen nur Eine Hand erbte[40]), das beſtimmende Moment in dem konkurrirenden Anrecht darüber ſtehender Herren oder Geſammtheiten lag. Deshalb fand auch in Hofmarken, in welchen ebenſoſehr die Gemeinde wie die Grundherrſchaft an der Erhaltung des Gutes in der Familie, an ſeiner Beſetzung mit einem wehrhaften und gerichtsfähigen Mann und an ſeiner fortdauernden Tragfähigkeit für die öffentlichen Laſten intereſſirt war, jeder Erbanfall unter genoßenſchaftlicher Kontrolle ſtatt. Ueberdies aber blieb ein direktes Anrecht der Geſammtheit neben dem Recht des Herrn oft dahin erhalten, daß eine Vererbung der Güter aus dem Genoßenverbande überhaupt nicht[41]) oder nur gegen beſondere Abgaben ſtatt-

---

verfällt. — Ueber die Ausdehnung dieſer ſog. „Einzinſerei“ auf andre Verhältniße, namentl. Theilpacht, in Bern, Zürich, der Pfalz Bluntſchli, R. G. II. 235—250, Mone V. 59, Maurer. Fronh. IV. 333 u. 334.

[36]) Vgl. Th. I. 77—79.

[37]) Ganz verboten z. B. in den leg. s. Petri v. 1024 b. Grimm I. 805 § 11 u. ib. 106.

[38]) Grimm I. 141 § 16. 246. 263. III. 243. 877. 127 (v. J. 1272). Hofr. v. Loen ib. 147 § 71. Hofr. v. Eſſen b. Kindlinger, Hör. 382 (bynnen echt).

[39]) So nach den leg. s. Petri v. 1024 § 10 b. Grimm I. 805. Ferner ib. 14 § 35. 175. 275 III. 246 § 9. 10. 16. Kindlinger, Hör. 475 § 2 u. M. B. II. 221 § 1.

[40]) Z. B. Succeſſion des älteſten Sohns in Loen b. Grimm III. 151 § 50 u. 53, in Bingen 1425 ib. IV. 590 § 5 u. 1405 b. Kindlinger, Hör. 521, in Wilich 1499 b. Grimm II. 763 (wo eventuell die älteſte Tochter berufen wird); des älteſten Kindes b. Mone V. 59; des jüngſten Sohns b. Kindlinger, M. B. II. 31 N. e, Sommer 70, Maurer, Fronh. IV. 348. — Andre W. überlaßen den Eltern o. dem Grundherrn die Auswahl des Erben unter mehreren Gleichberechtigten, z. B. Grimm II. 550 § 4, 5, 7, Maurer a. a. O. 349. — Bisweilen wird ein Zwang zur Aufrechthaltung der Gemeinſchaft unter den Miterben geübt, z. B. b. Grimm II. 550 § 3. 7. IV. 579 § 14.

[41]) Hofrodel v. Engelberg b. Grimm I. 3: es sol ouch enhein usser unser gotzhus lüt in disem tal erven. 292. III. 150 f. § 38. 39. 51. 53. Großauheimer W. ib. V. 322 § 5: auswärtige Erben müßen in beſtimmter Friſt das ihnen anfallende Markgut verkaufen. Hofr. v. Eſſen § 19 b. Sommer I, 2. 221.

finde[42]). Endlich war auch in Ermangelung von berechtigten Erben das alte Heimfallsrecht der Gemeinden, obwol überwiegend durch Herrenrecht verdrängt[43]), nicht ſelten in Kraft geblieben[44]) oder hatte ſich in ein Recht des nach der Schnurmeßung nächſten Nachbarn verwandelt, wie auch in andern Beziehungen aus einem Recht der „Nachbarn“ im Sinne von Gemeindegenoßen oft ein Recht der „Nachbarn“ im heutigen Sinne geworden iſt.

δ. Die genoßenſchaftliche Gebundenheit des Sonderguts trat ferner in den Beſchränkungen der Stellvertretung in Bezug auf die mit Haus und Hof verbundenen Gemeindepflichten und Gemeinderechte hervor. In freien Markverbänden konnte freilich der Einzelne in beliebiger Weiſe einen ſtellvertretenden Ackerwirth, Kolonen, Pächter, Hinterſaßen oder Verwalter auf das Gut ſetzen: allein Sache der Geſammtheit war es, darüber zu befinden, inwieweit ſie denſelben zum Genuß der Gemeinſchaftsrechte verſtatten und wegen der Laſten ſich an ihn halten wollte[45]). Die Hofrechte dagegen legten oft jedem Genoßen die Pflicht auf, perſönlich auf ſeinem Hofe zu ſitzen, ihn zu bewirthſchaften und zu Ding und zu Ring zu tragen[46]). Nur wurden von Rechts wegen Frauen und Kinder durch die Vormünder[47]), die in ungetheilter Gemeinſchaft

Vgl. auch Sachſ ſp. III. 81 § 2. Maurer, Frenh. III. 139 f. — Hier wurzeln Abſchoß u. Erbſchaftsgelder. Vgl. Grimm I. 115. 124 (Ungenoßen löſen die Erbſchaft mit einem Sterbefall). 25. 49. 79. 82. 696: Ungenoßen löſen das Gut mit dem dritten Pfennig. — Ueber die Ausdehnung auf landesherrl. Territorien Maurer a. a. O. 190, Eichhorn, R. G. § 368 u. 448, Beſeler, Syſt. § 65 III.

[42]) Vgl. Grimm I. 2. 3. 61. 75 § 9. 107. 151. 290. 642 § 16. 644 § 15. 707 § 17. 742. III. 153 § 66. IV. 590 § 6. Kindlinger, Hör. 257. 260. 344. 345. — Alle Sterbefallrechte ſind hervorgegangen aus dem Abkauf eines urſprünglich eintretenden Heimfalls, vgl. Maurer a. a. O. IV. 350—376, Grimm, R. A. 364 f.

[43]) Vgl. Maurer, Dorfv. I. 326 N. 61—64. Nach Grimm I. 2 ſoll die gnoszami ſich mit dem Abt um das erbloſe Gut vergleichen. Vgl. ib. 362.

[44]) So in der Schweiz nach den Oeffn. v. Stäfa aus d. 15. J., Breiti 1439, Winkel 1417, Wieſendangen 1473, Brütten, Petershauſen, Dornhaim 1417, Baſſersdorf gegen 1400, Thayngen 1444, Gottlieben 1521 b. Grimm I. 47 § 26. 80. 87 141 § 17. 146. 246. 378. IV. 283 § 22. 429 § 29. 419 § 35. Bluntſchli, R. G. I. 310.

[45]) Vgl. unten §. 11.

[46]) Grimm, W. I. 650: der lehnman musz sein lehen selbst baun. III. 165 § 4: possidens debet ea personaliter colere et residere in eisdem ac esse huldich et hoirich domino. 539: von 12 Jahren an ſoll man das gutt besitzen u. vertretten gein dem herren. IV. 1. 7. 12. 32. 37. 40. 44. V. 530 § 3: kein huber soll dem andern sein gut tragen, er solle es selber tragen.

[47]) Grimm, W. II. 536. III. 157 § 92—94. IV. 1. 7. 12. 32. 37. 40. 44. 56. 107: junge kint. V. 369 § 14: wer es auch, das ein fraw hofguter het,

bleibenden Geſchwiſter oder ſonſtigen Miterben durch einen Träger vertreten[48]), und mit ausdrücklicher Bewilligung des Hofherrn und der Hofgenoßen konnten auch Andere ſich in ähnlicher Weiſe vertreten laßen[49]). Namentlich kam dies zu Gunſten von auswärtigen Freien, Edlen, Prieſtern, Städten, Stiftern u. ſ. w. vor, wenn ihnen der Erwerb von Hofgütern bewilligt worden war. Statt ſelbſt in die hörige Genoßenſchaft zu treten, beſtellten dann ſolche Beſitzer einen Träger (Hulder, Hochhuber, Hofſäß, Lehenmann, Muntmann, Vormund, Stuhlgenoß, Dingmann), der „von ihretwegen“ das Gut bebaute, huldete, zinste, zu Ding und Ring gieng und alle Rechte und Pflichten eines Genoßen übernahm, während er außerdem zu ſeinem „Lehnherrn“ oder „Hauptherrn“ in dem Verhältniß eines Hinterſaßen ſtand[50]).

ε. Der Erwerb eines Sonderguts im Gemeindeverbande ſetzte nach dem Bisherigen keineswegs blos einen vermögensrechtlichen Akt, ſondern beſtimmte perſönliche Eigenſchaften voraus. Nur der Genoße konnte ohne Weiteres, der Ungenoße nur mit ausdrücklicher Zuſtimmung der Geſammtheit ein Gut wirkſam erwerben.

Während aber die urſprüngliche Auffaßung hierbei dahin gieng, daß der Fremde erſt Genoße und der Schutzgenoße erſt Vollgenoße werden mußte, um in Bezug auf Hofgüter der betreffenden Mark erwerbsfähig zu werden, entwickelte ſich im Allgemeinen mehr und mehr die entgegengeſetzte Auffaßung, wonach der Gutserwerb als Titel und Grundlage der Verbandszugehörigkeit erſchien. Man ſah alſo nun den Gutserwerb als einen ſelbſtändigen individualrechtlichen Akt an, der nur durch gewiße perſönliche Vorausſetzungen beſchränkt wurde, und leitete dann aus dem ſo begründeten Vermögensrecht Recht und Pflicht her, Genoße resp. Vollgenoße zu werden. Damit war das Sonder-

die mag wol ir gut mit eim andren huber besetzen, sunst sul ein iderman sin hub selber tragen.

[48]) Grimm, W. I. 3. 23 § 24. 28. 140 § 12. 146. 154 § 11. 190. 245. 285. 290. 304. 306. 312. 378. 816. IV. 272 § 8. 486 § 30. 481 § 14: der altest sol trager sin der güter zu hoff, den zins geben u. sie in rechtem buwe haben.

[49]) So b. Grimm V. 369 f. § 20 ein kranker Huber. III. 56: priester, edelleuth, witwen u. waisen haben vogten u. anwalten.

[50]) Grimm, W. I. 186. 253. 270 § 10. 470. 663. 706 § 11: einen stulgenossen darsetzen, der von seinetwegen darsitzet. 731: so mag der houbtherre des gutes wol vor dem meiger u. zweien hubern einen stulgenossen o. muntmann setzen, an sine stat dem hofe gehorsam zu sin u. ze dinge u. ze ringe ze gande. 740. 744: hochhuber, treger o. stulgenoss. 421: vortreger. 714 § 2, 8, 9. 731. 737, 741. 751. 786. 825. III. 8. 742. IV. 69. 870. V 446 § 9. 14: huldende lehnträger. 540 § 22. Zöpfl, R. A. I. 250. Kindlinger, Hör. 304. 501. — Selbſt das Beſthaupt verfällt bei des Trägers Tod, Grimm I. 740 u. III. 742. — Ueber Zinſen u. Sterbefall des Trägers an den Hauptherrn ib. I. 61 u. 825 u. Kindlinger a. a. O. 385.

recht jedoch keineswegs zu freiem und reinem Individualrecht geworden, blieb vielmehr dergestalt genoßenschaftlich gebunden, daß, wer nicht Genoße wurde, nach einer bestimmten Frist auch den Hof wieder aufgeben mußte[51]).

Viele Hofrechte stehen auch hier wieder durch das Zusammenfließen von Herren- und Gesammtrecht der älteren Anschauung noch weit näher oder haben vielmehr ihr analoge Anschauungen aus sich heraus neu erzeugt. Es traten hier in der That ganz ähnliche Zustände ein, wie sie in der ältesten Markgemeinde bestanden hatten, als noch jeder zur Gemeinde Geborne bei Erlangung der Selbständigkeit kraft seines angebornen Genoßenrechts einen Anspruch auf Zuweisung einer Hufe hatte. Wenn in den freien Marken diese Anschauung von selbst erlöschen mußte, weil mit der festen Ausbildung des landrechtlichen Eigen die Fälle, in denen die Gemeinde etwa noch heimgefallene Güter zu vergeben hatte, immer seltener wurden, so boten ihr in den Hofverbänden die häufigen Fälle der Erledigung oder Kaducität von Hofgütern reichliche Nahrung. Es wird daher oft in den Hofweisthümern geradezu gesagt, es solle Niemand als ein Hofgenoße das Gut erwerben und besitzen[52]), ja das Gut solle lieber 9 Jahre wüst liegen, als daß es einem Ungenoßen geliehen werde[53]). Jedenfalls sollte der Herr ein erledigtes oder heimgefallenes Bauerlehen oder Hubgut nur unter Zustimmung der Hofgenoßen wieder vergeben[54]) und war dabei gebunden, zunächst die etwa nicht beguteten Mitglieder derselben Hofgemeinde, demnächst wenigstens Angehörige desselben Herrschaftsverbandes, und erst, wenn unter ihnen Allen sich kein Tauglicher fand, einen Fremden, auch dann aber nur einen solchen, welcher den Hofgenoßen genehm und ihrer würdig war, zu beleihen[55]). Auf der andern Seite konnte

[51]) Vgl. unten §. 11.

[52]) Grimm, W. I. 5. 141 § 16. 247. 253. 292: die selbigen güeter nyemantz haben noch erben sol, den gotzhuslütt, die in den dinckhof hörend; wer auch, das der güetter widerum kemen in der hannd, *die der güettern genoss syennd.* 276. 823: man sol ouch des gotzhuses gut nieman lihen, wann der sin genoss ist. W. v. 1298 ib. II. 518: genoissich man. III. 248.

[53]) Grimm, W. I. 140 § 4.

[54]) W. v. Dorsten b. Grimm III. 168 § 13: domini possunt se de talibus bonis intromittere et de talibus disponere, praehabito consilio juratorum et curtialium et consensu eorum adhibito. 54 § 3. 64 § 22 u. 23. 163 § 9.

[55]) Grimm, W. I. 269 § 10: zuerst hofjünger, dann gotshuslüte desselben dorfs, dann andre gotshuslüte. 650. 653. 786 (der Huber soll überdies eekint u. unversprochen sein). III. 54. 673. 722 § 12. V. 171 § 26. 364 § 19—27. 369 f. § 4—11. 79 § 17: enkein vogt mag einen ungenossen ze genossen machen einem genossen schädlich. — Nach österr. Paut. soll, ehe einem herkommenden Mann ein Besthauptgut, eine Hofstatt oder ein Feldlehn geliehen wird, die ganze Gemeinde feststellen, daß er sowol der Herrschaft als der Gemeinde

dafür ein hofhöriger Genoße zur Uebernahme eines erledigten Gutes gezwungen werden[56]).

Auch dadurch war der Erwerb der Sondergüter im Gemeindeverbande beschränkt, daß ursprünglich eine Vereinigung mehrerer Güter in Einer Hand unzuläßig war. Beschränkungen dieser Art, in freien Marken früh der freien Vermehrbarkeit des Grundbesitzes gewichen, wiederholten sich in den Hofmarken, indem hier die Anhäufung von Hofgütern überhaupt oder über eine bestimmte Zahl hinaus verboten zu werden pflegte[57]).

Endlich konnte auch der Verlust des Sonderguts nicht nur aus individualrechtlichen, sondern auch aus genoßenschaftlichen Gründen eintreten, indem in gewißen Fällen das Gesammtrecht den Sieg über das ihm widerstrebende Sonderrecht davontrug. In den freien Dörfern und Marken hat sich freilich das alte Recht der Gemeinde, den ungehorsamen Genoßen seines Hofes zu entsetzen, zu einem Recht, ihm die Gemeinschaft des ungetheilten Landes zu verbieten, frühzeitig abgeschwächt, und nur wenige Spuren deuten auf ein ehemaliges stärkeres Gesammtrecht[58]). Die Entziehung des allodialen Guts erhielt sich nur im ordentlichen Strafrecht als schwere Strafe in Verbindung mit der Friedlosigkeit. In den Hofverbänden dagegen war der Besitz von Haus und Hof durchaus bedingt durch Erwerbung und Erhaltung des Genoßenrechts und Erfüllung der hofgenoßenschaftlichen Pflichten. Der Verlust des Hofguts trat daher nicht nurwegen Zinsversäumniß und Mißbaues[59]), sondern insbesondere auch dann ein, wenn das durch Erbanfall oder Kauf erworbene Gut nicht binnen einer bestimmten Frist empfangen und damit die Genoßeneigenschaft erworben oder ein Vertreter bestellt wurde[60]), oder wenn

ein nützlicher gehorsamer Mann u. gut beleumdet ist, Kaltenbäck I. 184 § 89. 193 § 89. 223 § 35. 236 § 26. 329 § 25. 334 § 82.

[56]) Z. B. Grimm, W. I. 650 u. 663.

[57]) Grimm, W. II. 659: das lehn nit hoher zu empfangen dan ein ganz lehn, . . nit minder zu verspleissen dann ein viertel lehns. I. 706 § 12: ein jegl. huber sal nit mer tragen zue ring u. geding dan drei güter. Ebenso 740. IV. 29. 215. V. 413 § 10. 543 § 22. Zöpfl, R. A. I. 250. Vgl. auch Grimm I. 685. III. 660: mehr als 2 Lehen soll kayner . . mit ainer perschon vertretten. V. 407 § 12: kein huber soll tragen mehr dan *ein* huebrecht von sein selbs wegen u. *zwei* darzue mag er wol tragen für witwen u. kinder. Aehnlich 470 § 7.

[58]) S. unten § 11.

[59]) S. unten § 11.

[60]) Vgl. Grimm, W. I. 4. 47 § 27. 151. 162. 318. 330. 392. 434. 614. 635. 706 § 13. 746 § 4. 817. 839. IV. 9. 12. 22. 29. 32. 37. 40. 43. 57. 69. 123. 151. 170. 213. 237. 240. 335. 360 § 18. 372 § 8. 377 § 14. u. 15. 392. § 9. 432 § 6. 591 § 8. 673 § 12. V. 271 § 11. 410 § 2. Kaltenbäck I. 89 § 26. 170 § 73. 223 § 36. 236 § 23. 253. 281 § 5. 300 § 97. 329 § 20. 399. 405 § 24. u. 25. 410 § 19. 577 § 4. II. 4 § 7.

der Genoße seine Genoßenpflicht irgendwie gröblich versäumte, z. B. mehrmals im Hofding ausblieb, Bußzahlung weigerte oder sonst ungehorsam war[61]). Ursprünglich wurzelten freilich alle diese Fälle der Strafeinziehung in dem echten Eigen des Grundherrn, weshalb auch er zunächst das Gut in seine Hand nahm oder, wie die Weisthümer sich ausdrücken, „der Hof der Eigenschaft nachfährt". Allein indem sich die feste Rechtssatzung bildete, daß sowol die vorläufige „Verpfählung" als die definitive Einziehung des Hofguts nur nach Urtel und Spruch und unter Mitwirkung aller oder einiger Genoßen erfolgen durfte[62]), indem ferner die Versäumung der Gemeindepflichten der Versäumung der Herrenpflichten gleichgestellt wurde, und indem endlich die Gesammtheit gegen den Herrn einen festen Anspruch auf Wiederverleihung des Gutes an einen andern Genoßen erlangte[63]): mußte auch hier neben dem Herrenrecht ein genoßenschaftliches Gesammtrecht als Quelle der Gebundenheit und Abhängigkeit des Sonderrechts erscheinen.

3. Am freiesten war das Sonderrecht an Haus und Hof in Bezug auf die **Benutzung** gestellt. Gerade durch die unbedingte Ausschließung jeder gleichzeitigen Gesammtnutzung wurde es als volles und freies Sondereigen im Gegensatz zu den Rechten in Feld und Mark gekennzeichnet. Indeß mit der Ausschließlichkeit war keineswegs die Unbeschränktheit gegeben. In dieser Beziehung unterlag vielmehr der Hofbesitzer mannichfachen Einschränkungen, welche aus dem die ganze Mark umspannenden Gesammtrecht floßen.

Die Hofstätte war zur Bebauung da: der Genoße konnte sie daher nicht in jeder beliebigen Weise, sondern nur für diesen bestimmten Zweck verwenden

[61]) So wegen dreimaliger Dingversäumniß b. Grimm III. 194. 196. 201. 204. 245; wegen 9maliger ib. V. 395 § 24; wegen Ungehorsams II. 812; wegen Dingsäumniß oder sonstigen Ungehorsams I. 728. 740. 748 § 6. II. 231. 847. V. 455 § 2—3. 466 § 2—4. 468 § 1—3; wegen der Weigerung, Brüchten zu zahlen, II. 231. 276 u. 278. 394; wegen unberechtigter Verfügung II. 662; wegen Mißethat IV. 135; wegen Ungenoßenehe III. 637; wegen Klage im Ausgericht V. 576 § 27; u. s. w.

[62]) Vgl. die Stellen in Note 60 u. 61 u. b. Grimm, W. I. 3. 104. 151. 153 § 8. 252 § 7. 339. 391. 392. 405. 430. 560. 604. 677. 679 § 8. 699. 703. 706 § 14. 710. 715 § 5. 719 u. 720. 722. 725. 730. 731. 741. 742. 744. 746 § 4. 785. 692: per sententiam per mansionarios latam. II. 170. 173. 271. 301. 333. 352. 389. 430. 449. 450. 461. 462. 617. 633. 664. III. 185. 253 § 2—6. 313. 637 § 2. 663. 674. 721 § 2. 736 § 21. 816. 852. 872. IV. 10. 32. 48. 101. 106. 132. 141. 151. 159. 167. 169. 173. 210. 213. 215. 256. 257. 265 § 6. 317. 360 § 19. V. 453 § 1—2. 459 § 6—7. 468 § 10. 471 § 3. 480 § 3. 530 § 4—11. 548 § 2—5. 602 § 1. 656 § 2. 660 § 19. Nach dem W. ib. 447 beschließen sogar die Huber nicht nur selbständig den Zug in den Hof, sondern können auch Aufschub u. Gnade üben.

[63]) Vgl. oben Note 52—55.

und war zu ihrer Behausung sogar verpflichtet[64]). Nach manchen Weisthümern konnte er selbst gezwungen werden, eine unbebaute Hofstatt oder einen überflüßigen Raum zur Gründung eines neuen Hofes gegen Entschädigung abzutreten, wenn er sich nicht bereit erklärte, binnen Jahresfrist selbst ein Haus darauf zu setzen[65]). Umgekehrt bedurfte er der Bewilligung der Gemeinde und des etwaigen Grundherrn, um ein neues Gebäude zu errichten[66]). Jedenfalls sollte er die einmal vorhandenen Gebäude nicht verfallen laßen[67]), sie vielmehr in ordnungsmäßigem Stande halten[68]), weshalb er einer regelmäßigen Besichtigung ihres Zustandes unterworfen war[69]) und kein Gebäude ohne besondere Erlaubniß abbrechen oder versetzen durfte[70]). Auch mußte er Fallthore und Bannzäune ordnungsmäßig anlegen und erhalten[71]). Basis aller dieser Beschränkungen nun aber war nicht, wie in den Städten, eine aus dem Begriff des Gemeinwesens fließende Baupolizei, sondern die dingliche Markgemeinschaft, indem die Materialien für die Gebäude aus der gemeinen Mark stammten, die Hofstätte selbst ursprünglich aus ihr genommen war und sowol das Anrecht an Feld und Mark als die persönliche Gemeindemitgliedschaft mit dem Besitz eines bewohnten Hauses in der Mark auf das Innigste zusammenhieng.

Thatsächlich wurde auch darüber hinaus die Benutzung von Haus und Hof durch die Beschränkungen der Benutzung von Feld, Weide und Wald mitbetroffen. So enthielt z. B. das Verbot, gewißes Vieh oder mehr als eine bestimmte Zahl von Vieh auf die Weide zu treiben, mittelbar eine Beschränkung des Viehstandes, indem das herrschende Wirthschaftssystem eine Stallfütterung überhaupt unmöglich machte. Wenn daher mitunter geradezu

[64]) Vgl. z. B. Grimm, W. I. 302. 568. III. 626. 888. IV. 43. 91. 95.

[65]) So in Oberwinterthur 1472 u. in Burgau b. Grimm I. 126 u. 199 bis 200; vgl. auch 211. Vogt u. Gotteshausleute bestimmen hier den Preis für die enteignete Hofstatt.

[66]) Vgl. z. B. Grimm, W. I. 135. III. 114. 117. 118. 574. 865 § 16. Kaltenbäck I. 61 § 5. Kindlinger, M. B. II. 364. Piper 240—241. 252. 259. Sethe 142 § 38. Löw, Markv. 149 u. 150. Ebenso in Unterwalden sowol bez. der Häuser u. Ställe als der Wege, Heusler a. a. O. 60, 61 u. 100 f.

[67]) Grimm, W. I. 780 u. III. 549, wonach jedoch ein Dach erst als verfallen gilt, wenn das Loch in ihm so groß ist, daß man ein Gespann Esel hindurchwerfen kann. Mein Humor S. 42.

[68]) Grimm, W. I. 519. III. 417 § 17. 888. 500. Später finden sich auch auf dem Lande Vorschriften über die Bauart, z. B. b. Moser, Forstarch. II. 229 § 10. 240.

[69]) Grimm, W. III. 417 § 17. 480. 500. 519. 888. Bodmann I. 481. Eranien I. 14—15. v. Moser a. a. O. II. 229 u. 240 § 13. Stisser I. 252—254.

[70]) Grimm, W. III. 574. V. 645 § 22 (weder Häuser, noch Scheunen u. Ställe). Kaltenbäck I. 585 § 24. Piper 259.

[71]) Vgl. z. B. Grimm, W. I. 35. 456—457 u. bez. der Gärten III. 30.

das Halten gewißer Vieharten oder von Vieh über eine bestimmte Stückzahl verboten wurde[73]), so lag darin nur der juristischen Form, nicht aber dem praktischen Gehalt nach eine Verschärfung der beschränkenden Bestimmung.

II. Dem umhegten Sondergut schließen sich als Gegenstand eines weit schwächeren Sonderrechts und eines weit stärkeren Gesammtrechts die offenen Ländereien der Feldmark an, welche bei den dorfweise wohnenden Gemeinden aus dem ehemaligen wechselweisen Loosbesitz in das feste Sondereigen der Einzelnen übergegangen sind. Nur bei Einzelhofgemeinden fehlt dieses Rechtsverhältniß ganz oder wird doch nur durch einzelne nicht in die Umhegung von Haus und Hof hineingezogene Rodungen oder Sonderwaldungen vertreten. Im Uebrigen gehören hierher in der Regel die gesammten Aecker, Wiesen und Weinberge, sowie Alles, was sonst von Sondergut in der offenen Feldmark zwischen Dorfetter und Allmende liegt.

1. An solchem Lande überwiegt zunächst in Bezug auf die Verfügungsbefugniße das Sonderrecht, indem ja eben der Gedanke des Privateigenthums seit dem Aufhören des Wechselbesitzes durchgedrungen ist. Soweit das Land mit der Hofstätte zusammenbleibt, gilt, da sowol die Verfügungsfreiheit als die Verfügungsbeschränkungen das Gut im Ganzen treffen, das für Haus und Hof Gesagte auch für deren gesammtes Zubehör. Aber auch eine Eigenthumsverfügung über einzelne Ländereien ohne gleichzeitige Verfügung über die Hofstätte war innerhalb der durch Theilungsverbote und Erwerbsbeschränkungen gezogenen Schranken möglich. Nur war die Abveräußerung von Land ursprünglich durchaus in den Kreis der angesetzenen Genoßen gebunden, da Ackerland ohne Hofstätte ursprünglich nicht beseßen werden konnte, ebensowenig aber ohne ausdrückliche Bewilligung der Gemeinde die Anlegung einer neuen Hofstätte auf abgetrenntem Feldland zuläßig war[73]).

2. Umgekehrt blieben die Gewaltbefugniße des Grundeigners hier im Wesentlichen bei der Gesammtheit, welche daher die Feld- und Wieseneinungen aufstellte, Bußen dafür bezog, Bannwarte, Flurschützen, Rebwarte u. s. w. einsetzte, Frieden und Recht handhabte und die im „Dorfbann“ oder „Schutzbann“ liegenden Gebots- und Verbotsbefugniße übte[74]). Nur soweit durch zeitweise Umzäunungen solche Sonderländereien vorübergehend gegen die offene Feldmark abgeschloßen wurden, trat für den Einzelnen ein stärkeres Sonderrecht ein, vermöge dessen er im eigenen Namen das Grundstück auch gegen den Genoßen zu vertheidigen und unter Ausschluß der gemeinen Mitherrschaft darauf zu pfänden und die Brüchten zu beziehen hatte.

3. Was endlich die Benutzung der Sonderländereien angeht, so war zwar die Sondernutzung des Einzelnen die Hauptsache. Allein diese Nutzung war nicht, wie an Haus und Hof, eine ausschließliche, geschweige denn eine unbeschränkte.

a. Ausschließlich war an Aeckern und Wiesen das Nutzungsrecht des Sondereigenthümers im Markverbande nur, so lange sie dem Pflug und der Sense unterlagen. Im Uebrigen bestand an ihnen das Gesammtrecht fort. Die Wiesen daher wurden nach der Heuernte „wiederum gemein“ und standen der gemeinen Weide offen, bis sie von Neuem „ins Heu giengen“[75]). Die Felder wurden gemein von der Ernte bis zur Bestellung, indem in dieser Zeit die Stoppelweide eintrat[76]), und galten überdies als Allmende während der nach regelmäßigem Turnus eintretenden Brache[77]). Ebenso sollten in manchen westfälischen Marken die Zuschläge während der Eckernzeit dem gemeinen Gebrauch wiederum geöffnet werden[78]). Auch beschränkte sich das in der offenen Zeit und wäh-

[73]) So war es in manchen Marken verboten, Ziegen zu halten. So 1339 in Ostbevern b. Grimm, W. III. 177. Vgl. Löw, 149; Kindlinger, M. B. III. 380. — Nur eine bestimmte Zahl Hühner verstattet das W. b. Grimm I. 302. — In der Bibrauer M. sollte kein Genoße über 32 Schafe, in Stotzheim keiner über 50 Schafe, in Miel keiner über 30 Schafe und einen Widder auf seinem Hofe halten; Grimm I. 512. II. 673. IV. 764 § 14. — In Kruft darf ein Taubenhaus nur haben, wer eine Hube Landes beſitzt; ib. III. 593; vgl. heß. Greben-O. tit. 29 § 1. — Ungewarte Leute durften oft überhaupt kein Vieh oder doch nur Hund, Katze u. Hahn halten (Maurer, Dorfv. I. 149 f. 262 f., Schauberg, Beitr. II. 225 u. Zeitschr. I. 192 § 45), woher das Sprüchw.: „Hund u. Katze, Huhn u. Hahn ist des Ungenoßen Vieh“, Graf u. Dietherr 69 Nr. 49.

[73]) Vgl. oben § 5 N. 6 u. 9 u. unten § 11.

[74]) Thudichum 152—154.

[75]) Grimm, W. I. 74. 78 § 33. 130. 139. 515: daz alle wyesen in der mark frieden sollen han after s. Georgen dag. III. 554. 654 § 57. IV. 652 § 55—56: eine Wiese darf man nur v. Walpurgis bis Michaelis hegen, *darnach soll sie wiederum gemeine sein.* Schauberg, Zeitschr. I. 18 § 22. Maurer, Dorfv. I. 251—253. Kaltenbäck I. 132 § 26. 200 § 81, 370. 388. 483 § 58.

[76]) W. v. Wülflingen v. 1484 b. Grimm I. 137: dass alle die in der barche gesessen seind, dass die all sament sond han weidrecht zu ein andern u. von ein andern, wan man abgeschnitten. II. 720: so weiset der scheffen binnen Heimersheimer gerichte alle velt offen ind vri, also balde die sichel ind sentze gestrinet. I. 502: eyn igl. merker mag off den andern faren. Vgl. ib. 461. Auch Urk. v. 849 b. Neugart I. 263: ut pascua communia in agris habeamus. Hofr. v. Luttingen a. 6 § 5 b. Lacomblet, Arch. I. 201.

[77]) Grimm, W. I. 78 § 34. 133 f. 674. III. 654 § 57. 58. 62. IV. 661 § 30. 767 § 9. Schauberg, Zeitschr. I. 53 Note; 18 § 21. Landau, Terr. 56 f. Maurer, Einl. 74 f. Blumer I. 383. Heusler a. a. O. 57 f. u. Anh. 96—97. Vgl. Grimm I. 166: waz eyner nit mach schneiden noch gehöwen. da hant die husgenossen all recht czu weiden. Wörtlich ebenso in Fellenden ib. 29. Dagegen kann er sich in Abligenswil ib. 162 durch Umhegung schützen: welr gnos ouch in dem hof ze A. acker o. matten hat, die er weder schniden noch meygen mag, vor dem sol nieman hueten, er zún es denn inn vor gemeinem vieh.

[78]) So in Raesfeld b. Grimm III. 174 § 16: u. zu behuef der gemeinen

rend der Brachzeit eintretende gemeine Nutzungsrecht nicht auf die gemeine Weide, sondern umfaßte auch andere Nutzungsarten, z. B., so lange sich ein Jagdrecht der Gemeinden erhielt, die gemeine Jagd[79]). Alle diese Gesammtnutzungsrechte darf der Einzelne nicht schmälern; er darf daher weder die Wiesen und Felder in der offenen Zeit, noch die Brache einzäunen oder sonst dem gemeinen Nutzen schließen[80]), und wenn er in die Brache säet, kann ihm die Gemeinde die Frucht abweiden[81]). Dagegen griff das Gesammtnutzungsrecht selbst in der geschloßenen und an sich für die Sondernutzung bestimmten Zeit dann Platz, wenn etwa der Einzelne die Aecker unbebaut oder auch nur ungehegt liegen ließ[82]). Denn nur die Feldwirthschaft, nicht die Viehwirthschaft sollte er abgesondert für sich treiben[83]). Und wenn der Einzelne dauernd sein Feld nicht bebaute oder hegte, konnte sogar nach Ablauf einer bestimmten Frist der definitive Heimfall des Landes an die Gemeinde erfolgen[84]). Auch sollte in vielen Marken das Feld dann

mark die zeit uber gepraucht werden. Nach § 18 soll auch das sonst beliebig zu brauchende Holz in der offenen Zeit wieder „markenholz" werden.

[79]) Thudichum a. a. O. 306 u. unten.

[80]) Grimm, W. III. 654 § 62. V. 153 § 41: wer gemeine Mark, Aecker, Wiesen, Weiden, Holz oder Feld, „daz usligen sölde," einlegt, lege es bei Strafe in 8 Tagen wieder aus.

[81]) W. v. Muggenhausen b. Grimm V. 767 § 9: so das gheiner in die brach sehen en sal, es en sy dan mit erlauf des herrn u. der gantzen gemeinden; u. wer dar en buyszen thet, derselbe moist leyden, das die inwendige nachpauren dasselbige mit irem vihe abweyden. Kaltenbäck I. 433 § 57 u. 489 § 22. — Dagegen wird b. Grimm I. 179 nur verboten, mehr als man besäen will in Brache, Holz u. Feld einzuschlagen.

[82]) Grimm, W. I. 90: der soll da vermachen; wo er das nit thete, so soll er das acker lassen liegen zu der allment. 162: wil er die niessen, so sol ers zunen. 654 § 5. IV. 761 § 13: wan sach were, dasz jemandt in Olheimer hochheit ackerlandt zu driesch liegen liesze, dass er nicht geahren o. besammet hette, dass soll der arm ebenfals gleich dem reichen gebrauchen.

[83]) Oeffn. v. Wülfstingen b. Grimm I. 137: es sol auch keiner kein weide *besunder* han; wan er einmal darin gefahret u. der noch mehr darin fahret, so mag dan ein jeglicher darin fahren. Reyscher a. a. O. 37: wa ain vehe gät, da sal auch das ander gän. Offenbar eine Abschaffung des alten Rechts enthält die Oeffn. v. Burgau b. Grimm I. 200, wonach der, welcher, weil er der Weide bedarf, seine Aecker unbebaut liegen läßt, sie allein beweiden kann, u. sond im die nachpuren nit daruff weiden.

[84]) Grimm, W. I. 419: was ouch in 10 jahren nit gedungt ist, bosch u. berg, dz sol sin ein gemeine weid. Oeffn. v. Einsiedeln v. 1493 ib. 158 § 34: es ist ouch recht, wellicher eyn gütt 10 jar u. 9 loübrysynen uningefangen lygenn hat, das dann dem nach *eyn almeynd sy unerfordett u. unansprechig.* Vgl. ib. 90 u. 165. Aehnlich in der Reichsmark nach 30 Jahren; Löw 150.

an die Gemeinde zurückfallen, wenn man es zu Wald verwachsen ließ. Denn Wald sollte eben nach der alten Markverfaßung nicht wie das Ackerland „eigen", sondern stets „gemein" sein[85]). Der Zeitpunkt, in welchem das Sondereigen verloren gieng, war hierbei meist nach der Stärke des Waldes bemeßen: einen „weichen Busch" durfte der Märker noch wieder roden, war aber der Busch so stark geworden, daß ihn der Ochse mit dem Horn nicht beugen konnte, so galt er als „Mark"[86]). Später gieng dieses Recht der Gesammtheit mitunter auf einen Grundherrn über[87]). In andern Marken erhielt sich wenigstens ein Vorkaufsrecht der Gesammtheit bezüglich der in der Mark beschloßenen Sonderwälder und des Holzes[88]). Eine noch viel lebhaftere Erinnerung an den Ursprung und die Unselbständigkeit des Sonderrechts am Ackerland erhielt sich im Norden, wo jeder Genoße mittels des Reebningsverfahrens die Wiederherstellung der etwa verwischten ursprünglichen Gleichheit verlangen konnte[89]).

So war also das Sondernutzungsrecht an den Ländereien der Feldmark nicht ausschließlich und voll, sondern auf bestimmte Zeiten und Gebrauchsarten eingeschränkt. Und genau da, wo es aufhörte, begann an demselben Lande das ungetheilte Gesammtrecht. Insofern konnte man von Aeckern und Wiesen sagen, sie seien zugleich „eigen" und „gemein", sie seien in geschloßener Zeit „Sondergut" und in offener Zeit „Allmende". Daß man sich dabei nicht, wie

[85]) Altenhaslauer W. b. Grimm III. 414 § 9: auch weiset man niemand keinen eigenen walt, wan er auch wohl seine eigene güter dazu verwachsen lassen wolte; sondern ist der gemeind alleine. Vgl. ib. 229. 416 § 5. W. der Bannscheurer Mark v. 1523 ib. I. 591 § 5: stünd ein holtz, eichen o. büchen, zwischen den zweien wässern Ahr u. Dürst, *uf weme das stündt*, das der hepen entwachsen were, *soll marck seyn.* Löw 150—151. Cranien I. 35. 37. 52. Heusler a. a. O. 59. 60. 98. 99. 100. Französ. Sprüchw. „le bois acquiert le plain" b. Graf u. Dietherr 71 N. d.

[86]) Grimm, R. A. 525. 82. 92; W. I. 502. 513: werz aber, das der weich busch als starg worde, daz in der ochse mit dem joche nit gebucken kunde, *so were es marck.* W. v. Sulzbach v. 1478 ib. 573: wess der ochs mit dem horn nit gebocken kan, *das weiset man vor marck.* III. 229. 416 § 5. I. 591 § 5: der hepen entwachsen.

[87]) Darauf bezieht sich das Rechtssprüchw.: „Reicht der Busch dem Reiter an die Sporen, dann hat der Bauer sein Recht verloren"; Graf u. Dietherr 68 Nr. 29.

[88]) W. der Babenhäuser M. v. 1355 b. Grimm IV. 549 § 15: was man der welde, die in dieser margk beslossen u. begriffen sint, verkauffen yman wolde, der sal sie uffgeben u. bieden yn deme merkerdinge. § 16: abe keyner der welde, die yn der margk begryffen synt, veyle würde adir verkaufft ist, das das holtz nyeman kauffen mag adir sal, *dan die merker gemeynliche u. keyner besonder.* Wollen sie nicht, so ist der oberste Vogt und nach ihm der Untervogt der nächste zum Kauf.

[89]) Maurer, Einl. 135. Hanssen b. Falck VI. 34—43.

in den späteren Zeiten des Verfalls der Agrarverfaßung, das gemeine Weiderecht als Summe gegenseitiger Servituten und ebenso wenig etwa als Recht der Gemeinde an der ihr fremden Sache des Einzelnen vorstellte, bedarf kaum der Erwähnung.

b. Aber auch innerhalb seiner alleinigen Sondernutzungssphäre war der Einzelne durch das über ihm stehende Gesammtrecht mannichfach beschränkt, indem ihn der Flurzwang bei der Bewirthschaftung seiner Wiesen, Felder und Weinberge an die genoßenschaftliche Ordnung band.

Es bedurfte kaum einer ausdrücklichen Bestimmung, um Jeden an die herkömmliche Fruchtfolge, die herkömmlichen Zeiten des Bestellens und Erntens zu binden. Denn es war für ihn schon eine thatsächliche und wirthschaftliche Unmöglichkeit, seine Sonderwirthschaft, die ohne das ergänzende Gemeinschaftsrecht lebensunfähig war, von der Gemeinwirthschaft zu emancipiren.

Die Einzelheiten, insbesondere auch die offene und geschloßene Zeit der Felder und Wiesen, bestimmte meist uralter Brauch[90]). Soweit aber dieser nicht hinreichte oder einer Abänderung bedurfte, trat der Gemeindebeschluß ein. Die Gemeinde daher bannte und öffnete die Wiesen und Felder[91]), bestimmte die Ländereien für Sommerfrucht, Winterfrucht und Brache[92]), ordnete die Zeit des Säens und Erntens an[93]), regelte die Weinlese[94]), setzte später sogar

[90]) Hierher gehört z. B. der alte Satz: „um Georgi gehen die Wiesen ins Heu". W. v. 1385 b. Grimm I. 515; Graf u. Dietherr 69 Nr. 50 u. 51. Offene Zeit mit S. Gallen b. Grimm I. 824. Vgl. auch oben N. 75. Ueber die herkömmliche Zeit der Ackerbestellung Landau 59 u. Thudichum 171.

[91]) Grimm, W. I. 74. 130. 139. Maurer, Dorfv. I. 251 Note 48: wan die esch lär sind, u. der keller, ein gantze gemein u. die gemainen nachbarn erkennen, dasz man darinn triben soll, so mag man dann darin treiben, u. vor nit; alsdan sol auch ein gemaind ein gemeinen hirten dingen, der alls viehe mit einandern an gaszen ausztreiben. Kaltenbäck I. 132 § 26. 200 § 81. 870. 388. 483 § 58.

[92]) Landau 62 f. Grimm V. 105: der Meier ruft im Herbst, wenn man Brache legen will, die pursame gemeinlich uf den meierhof, u. was da under inen das mehr wirt, das soll man halten.

[93]) Oeffn. v. Töß b. Grimm I. 132: der acker halb, so kornn haber o. andere frücht tragent, sond die dorfvierer zu der zit der ernn besichtigen, u. wie die notturft vordert, das schniden, bis uff komlichs zit, verbiten o. erloben. Ehe das Feld ledig ist, darf Niemand Vieh in die Halmen schlagen; nur die Rosse, mit denen er einfährt, mag er an den Karren oder Wagen binden und also eßen laßen. Ebenso in Cappel ib. 419. Oeffn. v. Brütten ib. 149. W. v. Hattnegge III. 48 § 85: lest ein man sein korn darbauten stahn, wan alle leude ir korn inne haben, wird ihme das abgefressen, man geldet ihme den schaden nicht. Ib. 697 § 34: wenn man einfahren will, so sol dye gemain mit einander ainig sein. I. 74: es ist och des hoves recht, das nieman meigen zol, ê daz dú gebursami gemeinlich ze rate wirt, daz man meigen

den Arbeitslohn für die Erntezeit fest[95]). Sie hatte ferner die Kontrolle darüber, daß die bisherige Nutzungsart der im Flurzwang stehenden Ländereien nicht willkürlich geändert und damit die Feldgemeinschaft durchbrochen werde, so daß nur mit ihrer ausdrücklichen Bewilligung ein Acker etwa in eine Wiese oder einen Weinberg verwandelt oder mit Gebäuden besetzt werden konnte[96]), ebenso aber umgekehrt etwaige Sonderwälder nicht ohne ihre Genehmigung niedergehauen und in Feld verwandelt werden durften[97]). Nicht minder wurzelten im Gesammtrecht alle die Beschränkungen und Belastungen des Sondereigens in der Feldmark, welche aus der Gemengelage der Landstücke folgten. So die Pflicht, dem Genoßen zur bestimmten Zeit Weg und Steg zu geben[98]), ihm selbst durch das stehende Korn einen Sensenschlag bis zu seinem Acker zu gönnen[99]), ihm das Feld oder die Wiese zu vorübergehender Benutzung bei der Holzabfuhr, bei Wiesenwäßerungen u. s. w. zu überlaßen[100]). So aber insbesondere auch die Pflicht, Gärten, Weinberge, Feldfluren, Eschen, Zelgen, Wiesen und Sonderwälder mit Zäunen oder Gräben gegen die Nachbaräcker und die Gemeinmark zu umgeben, die gehörigen Fallthore anzubringen und in der offenen Zeit die Zäune wiederum niederzulegen, weshalb es genoßenschaftliche Ge-

soll. Vgl. ib. 823. — Ueber die Bestimmung der Erntezeit durch die Gemeinde in Norddeutschland Haxthausen, ländl. Verf. 237, in Baiern Rechtsb. d. K. Ludw. c. 142 u. bair. L. R. v. 1616 tit. 24 a. 2, in der Schweiz Schauberg, Zeitschr. I. 75 § 52, in Oesterreich Kaltenbäck I. 166 § 29. 183 § 74. 192 § 74. 198 § 48. 212 § 51. 341 § 28. 308. 472. Zu früh Gemähtes verfällt hier der Gemeinde, ib. 69 § 47. Nur für die Nothdurft des Hauses, für ein Brod u. dgl. darf man einige Garben vor der Zeit schneiden, ib. 79 § 12. 81 § 11. 170 § 71.

[94]) Grimm, W. I. 317: wenne die gebursami ze rät wirt, daz man lesen soll. Aehnlich ib. 323 Meier und die gebursami, 830 amptman u. gemeine. Vgl. b. Herbstordn. v. Hattingen 820—821; andre Ordn. II. 464 f. 818. III. 698 § 40. V. 330 § 5.

[95]) So setzen nach österr. Pant. Richter, Vierer und Etliche von der Gemeinde die Zahl u. den Lohn der Arbeiter fest; Kaltenbäck I. 227 § 88. 245 § 29. 253 § 41. 270 § 35. 278 § 33. 284 § 35. 294 § 57. 322 § 41 u. 65. 324 § 6. 386 § 49. 419 § 36. 437 § 32. 455 § 34. 592 § 19.

[96]) Vgl. z. B. Grimm, W. I. 133. v. Löw 150

[97]) Grimm, W. III. 314. V. 153 § 44.

[98]) Grimm, W. I. 131 u. 132. Wer aber vor der Zeit einiges Korn zum Backen schneidet, muß es zur Straße hin tragen u. darf nicht fahren. 419. III. 657 § 53. IV. 286 § 34. Blumer I. 383. Heusler a. a. O. 57 f.

[99]) Grimm, W. III. 657 § 53. Kaltenbäck I. 11 § 10.

[100]) So ist man nach Grimm, W. III. 651 § 60 verpflichtet, fremdes geschlagenes Holz 8 Tage auf seiner Wiese lagern zu laßen; dann darf man es verbrennen, nicht heimführen; vgl. auch § 64. In Riespach ib. IV. 6 haben Huber u. Hofleute das Recht, ihr Gut über des Genoßen Matte zu wäßern, auch an des Genoßen Gut zu mergeln.

meindeangelegenheit war, die Zeit des Zäunens, die Art und Weise, sowie Stärke und Höhe der Umhegungen („friedbare" o. „wehrhafte Zäune") und Thore festzusetzen und durch regelmäßige Besichtigungen, Rügen und Strafen für die Aufrechthaltung solcher Anordnungen zu sorgen[101]). Und so endlich seinem Ursprunge nach das gesammte Nachbarrecht, indem dasselbe Anfangs mehr Ausfluß des die ganze Mark umschlingenden genoßenschaftlichen Bandes, als eine auf dem besonderen Titel des benachbarten Grundbesitzes ruhende individuelle Modifikation des Eigenthums war.

Ungleich gebundener noch war die Feldwirthschaft des Einzelnen in den Hofmarken durch das herrschaftliche Recht, indem der Besitzer oft bei Gefahr des Gutsverlustes zu ordnungsmäßigem Bau verpflichtet war[102]) und sehr genaue Vorschriften über die Art der Benutzung und Bewirthschaftung einzuhalten hatte[103]). Mit dem grundherrlichen Recht aber verband sich auch hier ein genoßenschaftliches Gesammtrecht auf die Beobachtung derartiger Beschränkungen, so daß die Genoßen den „Mißbau" oder die „Schwächung" eines Hofgutes zu rügen[104]), die Frage der Pflichtversäumiß oder Untüchtigkeit zu entscheiden[105]), und nothwendiger Weise mitzuwirken hatten, wenn der schlechte Wirth seines

[101]) Grimm, W. I. 78 § 31—34. 88. 93. 117. 118. 137. 139. 149. 418. 463. 649. III. 106 § 36. 476 § 14. Landb. v. Schwiz 135—136. Kaltenbäck I. 132 § 22. 153. 169 § 51. 176 § 45. 184 § 84. 192 § 84. 212 § 56. 226 § 57. 234 § 6. 271. 279. 286. 297. 409 § 3. 471 § 29. 481 § 35. 526. — Bestimmung der Zeiten b. Schauberg, Zeitschr. I. 81 § 9—10 u. Grimm, W. I. 91. 522. III. 627. 642 § 18. 719; Zäunung gegen die gemeine Mark ib. I. 166. IV. 662 § 41; Besichtigungen, Rügen u. Strafen ib. I. 90. 130. 132 (auch bei unbebauten Aeckern). 149. 179. 204. 263 (bei Weingärten). III. 642 § 18; Schauberg I. 81 § 9. 94 § 44. — Ueber Fallthore ib. 114 § 25—27 u. Grimm I. 117—119. 204—205. — Vgl. auch Maurer, Fronh. III. 578—579; Dorfv. I. 251. 356—360; Thudichum 171 f.

[102]) Grimm, W. II. 16: in gutem ufrichtigen bauw zu handhaben u. zu halten u. zu besitzen. Vgl. I. 169 § 8. 177. 182. 186. 300. 317. 325. 367. 456. 563. 611. 683. 732. II. 228. 298. 347. 362 § 4. 368. 402. 422. 440. 451. 452. 506. 755. 817. III. 107 § 44—45. 128 § 2—3. 129. 150 f. § 42 u. 64. 314. 372. 393. 675. 734. 735 § 11. 806. IV. 10. 64. 79. 89. 109. 127. 171. 177. 182. 219. 479 § 6. 494 § 66. 590 § 3. 595 § 5. 643 § 3. 793 § 10. V. 402 § 8. Kaltenbäck I. 60 § 34. 62 § 12. 503 § 20. 527 § 46. 537 § 64. II. 23 § 12. 29. 63 § 27. 83 § 21.

[103]) Vgl. z. B. Grimm, W. III. 807—808. IV. 120 u. 122. 236 (wonach man keinen Baum im Hubgut pflanzen oder ausgraben soll ohne die Erlaubniß des Hubgerichts). II. 430 (genaue Vorschriften über die Bestellungsweise). Ferner die Vorschriften über die Düngung ib. 346. 368. 404. 423. 817. 818.

[104]) Z. B. Grimm, W. V. 402 § 9 u. d. meisten der in N. 102 angef. Stellen.

[105]) Z. B. Grimm, W. I. 684. 685. 715 § 4.

Gutes entsetzt und durch einen beßeren ersetzt[106]) oder etwa zum Tausch mit einem Tüchtigeren, der ein kleineres Gut besaß, gezwungen werden sollte[107]).

4. Wenn nun so das Sondereigen in der vertheilten Feldmark der Gemeinde gegenüber mannichfach unfrei, belastet und beschränkt war, so war daran ein eigentliches und unmittelbares Gesammtrecht über und neben dem Sonderrecht begründet. Dieses Gesammtrecht war geschichtlich der Rest eines einst noch intensiveren Gesammtrechts, eines freien und vollen Eigenthums der Gemeinde; es war das nicht mitvertheilte, vielmehr gemein gebliebene Stück des alten Gesammteigen an der genoßenschaftlich beseßenen Feldmark. Und es war dies nicht blos, sondern wurde noch spät so empfunden. Weder ein polizeiliches Recht der Gemeinde als solcher, noch privatrechtliche Servituten oder Rechte an fremder Sache lagen hier vor: sondern ein nicht in Sonderrechte zerlegtes Stück eines Gesammteigenthums alter Art. Die Gesammtheit hatte an der Feldmark ihr Eigenthum nicht ganz an die Einzelnen vergeben, sondern einen Theil desselben sich vorbehalten; oder es war in Hofmarken nicht alles vom echten Eigen des Herrn abgeleitete Recht an den Feldern den Einzelnen, sondern einiges davon gleichzeitig oder später der Genoßengesammtheit zugewiesen worden. Kurz es lag überall eine dingliche Gemeinschaft vor, bei welcher gewiße Grundeigenthumsbefugniße unter die Gesammtheit in ihrer Vielheit zu Sonderrecht vertheilt, andere bei der Gesammtheit in ihrer Einheit versammelt waren.

Bedürfte es noch eines Beweises dafür, daß eine derartige Auffaßung im Rechtsbewußtsein der Landbevölkerung lebendig blieb, so liegt derselbe in den durch alle Jahrhunderte sich wiederholenden Vorgängen, durch welche bisher unvertheilte Stücke der Allmende in ganz analoger Weise wie einst die Feldmark langsam und mit Innehaltung der mannichfachsten Uebergänge zu Sondereigen wurden. Denn das in den verschiedensten Gegenden von den Gemeinden gleichmäßig eingeschlagene Verfahren, Allmendstücke unter die Genoßen zu einem irgendwie beschaffenen Sondergenußrecht zu vertheilen, der Gesammtheit aber ein mehr oder minder starkes Recht daran vorzubehalten, deutet auf die fortdauernde Triebkraft derselben Anschauungen und Motive, welche von den ältesten Zeiten her das Gesammtrecht in Sonderrecht aufgelöst, immer aber diese Auflösung nur allmälig und bis zu einem dem jedesmaligen Wirthschaftsbedürfniß entsprechenden Grade vollzogen hatten. Von derartigen unvollständigen Allmendvertheilungen wird sogleich die Rede sein. Hier aber sei noch ein interessantes Beispiel dafür erwähnt, wie eine Gemeinde noch im 16. Jahrhundert mit Bewußtsein eine neu erworbene Feldmark zwar sogleich zu Sondereigen vertheilte, der Gesammtheit aber ein in seiner Stärke und seinem Um-

[106]) Z. B. Grimm, W. I. 615. II. 283. 403. IV. 426 § 19. 551 § 5—7. V. 410 § 3.

[107]) Z. B. Grimm, W. III. 674. 675. 721 § 5. 727 § 6.

fange an die älteſten Agrarzuſtände erinnerndes Recht daran in einem förmlichen Genoßenſchaftsſtatut vorbehielt. Ein Beiſpiel, welches beſonders deutlich belegt, wie damals noch die bewegenden Ideen des alten Genoßenſchaftsrechts im Volke ungeſchwächt lebten.

Die Züricher Dorfgemeinde Töß ſtellte i. J. 1536 eine neue Oeffnung vornemlich deshalb auf, weil ſie von dem die Grundherrſchaft beſitzenden Kloſter den Hof Tätnow vorbehaltlich gewißer Gerechtigkeiten des Kloſters gekauft hatte[108]). Einen Theil des Waldes behielt ſie in ungetheilter Gemeinſchaft und ſtellte ihn unter die genoßenſchaftliche Schutz- und Rügepflicht[109]). Das übrige Gehölz aber, ſowie die Wieſen und Aecker vertheilte ſie durch das Loos unter die einzelnen Genoßen. Sie wies daran den Einzelnen Eigenthum zu[110]).

Aber ſie behielt zunächſt der Geſammtheit ausdrücklich den Weidgang als unveräußerliches Genoßenſchaftsrecht vor, woran jeder Genoße gleichmäßig Antheil nehmen ſollte[111]). Zur Erhaltung dieſer Gleichheit wurde beſtimmt, daß jeder Genoße zwar ſo viel Vieh, als ſein Wirthſchaftsbedürfniß forderte, aber nur drei Haupt unentgeltlich, das Mehr nur gegen einen an die Gemeinde fallenden Zins auf die Weide ſchicken dürfe[112]). Auch im Uebrigen nun aber wurden den Einzelnen die mannichfachſten Beſchränkungen auferlegt. Die vertheilten Wälder ſollten ſie, damit auch für die Nachkommen geſorgt ſei, nur zur Beholzung für ihre Nothdurft brauchen, nie aber verkaufen dürfen[113]). Auch ſollten ſie dieſelben nicht roden oder doch eine angelegte Rüte nur in zwei aufeinanderfolgenden Jahren brauchen und bauen, danach wieder liegen und zu Holz werden laßen. Nur die an die Aecker ſtoßenden Hölzer ſollten um des Vortheils der Aecker willen in einer Entfernung von 12 Schritt gerodet werden[114]). Bei der Benutzung von Aeckern und Wieſen ſollten ſie nicht nur

[108]) Bei Grimm, W. I. 128—136.

[109]) A. a. O. S. 132: was holtzes noch unzertheilt ist o. wo in künfftig zit ein gemeind holtz züchten u. uf wölt komen lassen, das sol menklich verschonen, helfen schützen u. schirmen.

[110]) Dies folgt aus dem an ſich anerkannten Verfügungsrecht der Einzelnen und aus den Worten in Note 111.

[111]) S. 133 a. a. O.: es ist och gar eigenlich berett, nachdem *wisen aker u. holtz* uf dem hof T. *geteilt*, der *weidgang* von nieman *geeignet*, *köft* noch *verköft* sölle werden, *sondern der gemeind sin* u. keiner persson me dar von zustan dann der andren mit der lütrung so nachstat. Vgl. ib. 135.

[112]) S. 133. — Vgl. unten Aehnliches.

[113]) S. 132 a. a. O.: als wir dann um mer schutz u. schirm das holtz uff dem hof T. zerteilt, sond die, so das selbig innhand, *nüt verkofen*, sondern zu ir noturft u. hüsern bruchen, *damit unsere kind u. nachkomen och mogint geniessen.*

[114]) S. 133. a. a. O.

in üblicher Weiſe zäunen, einander Weg und Steg geben, die offene und geſchloßene Zeit innehalten und die Bewäßerungen vornehmen[115]), ſondern ſich genau nach dem von der Gemeinde vorgeſchriebenen Wirthſchaftsſyſtem richten. Sowol die Zeit des Heuens als die Zeit der Fruchternte ſollte jährlich durch Gemeindebeſchluß feſtgeſetzt werden[116]). Niemand ſollte auf ſeinem Antheil eine neue Hofſtatt anlegen oder überhaupt darauf hauſen; nur Scheuern durfte er darauf bauen. Weingärten durfte er zwar, wo dies nützlich, anlegen, ſollte aber der Gemeinde 5 ß Zins von jedem Juchart für die entgangene Weide geben, die rechten Wege innehalten, das Holz zur Anlage außer Dornſtauden und einigen andern Holzarten nur aus ſeinem Sondergut nehmen und alle Anordnungen der Gemeinde befolgen[117]). Sonſt ſollten die zugetheilten Looſsſtücke unverändert ſo, wie ſie das Loos gegeben, bleiben[118]). Namentlich ſollte Niemand außerhalb der Zelgen weder in Holz noch in Feld ein Ried einſchlagen und in Wieſen verwandeln. Innerhalb der Zelgen durfte er zwar einen Acker einſchlagen und zur Wieſe machen, um Gras und Heu für ſich allein zu gewinnen: er ſollte aber, ſo lange die betreffende Zelge brach lag, auch die Wieſe wieder für die gemeine Weide öffnen. Endlich behielt ſich die Gemeinden an den Loosantheilen der Einzelnen ein Vorkaufsrecht oder vielmehr ein eventuelles Ankaufsrecht gegen eine Taxe vor[119]). Sie ſollte dann die freie Wahl haben, ob ſie einen erworbenen Antheil für ſich behalten oder einem Gemeindeglied, das etwa der Güter keines hätte, überlaßen wollte[120]).

In ähnlicher Weiſe ſehen wir vor unſeren Augen ein durch Geſammtrecht beſchränktes Sondereigen entſtehen, wenn i. J. 1303 der Abt und die Markgenoßen von Wadenhart die communis marcha curtis nach einſtimmiger Beſchlußfaßung unter die einzelnen Märker zur beliebigen Abholzung und Benutzung vertheilten, ebenſo einſtimmig aber feſtſetzten, daß keiner den ihm zugewieſenen Waldantheil mit Gräben oder Zäunen umgeben dürfe, derſelbe vielmehr der gemeinen Weide offen bleiben müße (ut communibus pascuis pecora libere possint uti)[120a]).

[115]) S. 130 u. 131 a. a. O.

[116]) S. 130 u. 132 a. a. O.

[117]) S. 135 a. a. O.

[118]) S. 133 a. a. O.: als wir dann den hof T. under uns geteylt, sond äcker wisen u. holtz unverendert beliben wie es das loss yedem gäben hat.

[119]) S. 133 a. a. O.: sol er die einer gemeind des ersten anbieten, u. wo sü sich nit kofs vereinen, mogent sy bedersit biderb lüt zu glichem zusatz erbäten, u. was von denen gesprochen, sol die gemeind geben u. verköffer nemen. — Bez. der Weingärten S. 135.

[120]) S. 134 a. a. O.: es mag och danehin die gemeind erköften güter *selbs* behalten, oder, so einer in der gemeind der gütrr keins hette, dem selbigen fürer dann eim andren lassen werden.

[120a]) Urk. b. Kindlinger, M. B. II, 2. 300.

III. Zwischen diesem festen, obwol beschränkten und geminderten Sondereigen und dem vollen Gesammteigen lagen weiter mancherlei Rechtsverhältniße an einzelnen Markstücken in der Mitte, bei welchen das Eigenthum der Gesammtheit, dem Einzelnen aber ein mehr oder minder dauerndes und selbständiges Sondernutzungsrecht gebührte. Diese Rechtsverhältniße bieten sowol historisch als juristisch ein besonderes Interesse. Historisch, weil in ihnen die ältesten und zum Theil vorgeschichtlichen Landtheilungen sich in verkleinertem Maßstabe stets neu wiederholen. Juristisch, weil sie in ihren verschiedenen Abstufungen und Nüancen die Kluft zwischen Gesammtrecht und Sonderrecht durch eine Reihe von Mittelgliedern ausfüllen, in ihrer Entwicklung den Uebergang vom einen zum andern versinnlichen und in ihrer steten Reproduktion die Fortdauer der alten Rechtsanschauung bezeugen, wonach das Gesammtrecht in gleicher und ununterscheidbarer Weise für die Gesammtheit als solche und für alle sie bildenden Einzelnen da ist.

1. Derartige Rechtsverhältniße entstanden regelmäßig durch eine von der Gesammtheit vorgenommene Vertheilung und Ueberweisung von Gemeinland. Auf diesem Wege wurde ja ursprünglich in allen Dörfern die gesammte Feldmark nach dem System der Fluren und Gewanne in einzelne unter einander gleiche Antheile zerlegt, welche den Genoßen durch das Loos oder nach reiheweisem Wechsel zu einem bloßen vorübergehenden Genußrecht eingeräumt wurden[121]). Als nun aber Verloosung und Wechsel im Allgemeinen aufgehört hatten, erhielt sich doch lange noch in einzelnen Marken oder doch an einzelnen Theilen mancher Feldmarken das alte Verfahren. In welchem Umfange und wie lange dies der Fall war, läßt sich freilich aus den Quellen nicht bestimmen. Namentlich laßen die meisten Traditionsurkunden der älteren Zeit, in welchen als Bestandtheile der Hufen die unzweifelhaft im Sondereigen stehenden Häuser und Höfe und die unzweifelhaft ungetheilten Allmenden unterschiedslos nebeneinander gestellt werden, es durchaus ungewiß, ob die dazwischen als Zubehör der Höfe aufgeführten Aecker, Wiesen und Landmaße (agri culti et inculti, terrae, prata, mansi, hobae, araturae, campi, jugera, juga, jurnalia u. s. w.) schon festes Sondereigen oder noch ganz oder zum Theil den Anspruch auf ein wechselndes Feldloos bedeuten. Jedenfalls indeß haben nicht nur bis über das Mittelalter hinaus, sondern bis heute in allen Gegenden Deutschlands einzelne Gemeinden die Gewohnheit beibehalten, einen Theil ihrer Mark in regelmäßigem Turnus und zwar meist durch das Loos unter die einzelnen Genoßen zur Sondernutzung zu vertheilen, das Eigenthum aber für sich zurückzubehalten. Solche Verhältniße kamen am Ackerland[122]), häufiger noch

[121]) Vgl. Th. I. S. 62 f.

[122]) Wie bei den Trierschen Gehöferschaften, welche die Feldmark periodisch vermeßen u. an die Mitglieder nach Maßgabe ihrer ideellen Antheile durch das Loos zur Sondernutzung auf bestimmte Zeit vertheilen; Hanssen b. Falck VI.

an Wiesen[123]), mitunter auch an Waldungen[124]) vor. Dabei entsteht offenbar immer für den Einzelnen während seiner Besitzzeit ein unmittelbares dingliches Sonderrecht an dem bestimmten Bodenstück. Dasselbe erlischt aber von selbst mit dem Ablauf der für den Sondergenuß bestimmten Periode, und es bleibt dann für den Einzelnen nur der ideelle Anspruch auf Zutheilung eines anderen Markstückes bestehen.

Ein ähnliches Verhältniß, bei dem jedoch das Sonderrecht schon stärker und selbständiger hervortritt, entsteht, wenn die Gemeinde ohne Feststellung eines periodischen Wechsels einzelne Allmendstücke an die Einzelnen auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Reihe von Jahren für irgend eine Sondernutzung, wie z. B. zur Garten- oder Weinkultur, zur Errichtung von Gebäuden u. s. w., überweist. Es war dies eine in den verschiedensten Gegenden verbreitete Form der Ausnutzung des Gemeinlandes. Hierher gehören z. B. die Allmendäcker in Baden u. Weißenburg, die Gemeinmarkgüter in Schwiz u. Luzern, die Markfelder in Westfalen, die Allmentgärten in Gersau, Schwiz, Uri u. Unterwalden, die Allmentweinberge bei Koblenz u. Weißenburg, die Allmenthanfgärten in Uri, die Gemeindetheile in Appenzell, die Kohltheile im Eichsfelde, die Rütinen in Glarus u. Uri, die Gemeindeäcker in der Mark Kampen, die Gemeindegüter in der Pfalz u. s. w.[125]).

9 u. Abh. d. Berl. Akad. v. 1863 S. 75—96; Th. I. 64 N. 15 u. 683. Ebenso bei den 109 in Meldorf periodisch verloosten Ackerparcellen, Michelsen, Z. f. D. R. IX. 101 u. Th. I. 680. Auch bei den pfälz. u. nassau. Loosgütern und den i. J. 1553 in Peitingau in Baiern erwähnten „gemaine loos", Maurer, Einl. 6 f., Fronh. III. 202 f.; Schmeller, bair. Wörterb. II. 504. 505. 531.

[123]) Regelmäßige Wiesenverloosungen finden sich z. B. in Hessen, Sternberg a. a. O. 123 u. 128; Baiern, Schmeller a. a. O. 504; auf Usedom, Föhr, in Meklenburg u. England, Homeyer, über das german. Loosen 29; die Loosstäbchen (Berl. 1868) S. 70. 72—73.

[124]) Hierher gehören die Hackwaldungen zu Reichholzheim b. Wertheim nach Mone IV. 420. Der Hackwald wurde als Reutfeld unter die Markgenoßen nach Verhältniß des Grundbesitzes verloost, um das betreffende Stück in bestimmter Frist abzuholzen, ein Jahr als Ackerfeld zu benutzen und demnächst wieder mit Buschwald zu besetzen, bis neuer Holzschlag möglich war. — Besonders aber hervorzuheben sind „die Haubergsgenoßenschaften des Siegerlandes" (Achenbach, Bonn 1863, bes. S. 3—7). Sie besitzen u. benutzen gemeinschaftlich Waldbezirke, deren Umtriebszeit 15—20 Jahre beträgt und deren jeder demgemäß in 15—20 „Haue" oder „Schläge" getheilt ist. Jährlich im März oder April wird der älteste Schlag unter die Genoßen zur Abholzung vertheilt, nach der Abholzung mit dem verbrannten Rasen u. s. w. gedüngt, mit Winterkorn bestellt und im nächsten Jahr abgeerntet, um sodann an die Gesammtheit zur Beweidung und neuen Holzbesamung zurückzufallen.

[125]) Th. I. S. 67 N. 24 u. 620 N. 116; Wigand, Urch II, 2. 144; Mone I. 144; Grimm. W. I. 165. 765. - Nach Landau, Terr. 177 f. hätten hierzu auch die Wildfelder im Spessart, die Egarten, Wild- oder Schiffelländereien

Alle diese Grundstücke blieben, wie schon ihr Name anzeigt, im Eigenthum der Gesammtheit und fielen in das volle und freie Gesammteigenthum zurück, sobald die der Sondernutzung gesetzte Frist abgelaufen oder der Besitzer verstorben war[126]). Auch trat oft schon vorher ihr Rückfall ein, wenn die Gemeinde von einem etwa vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch machte[127]), oder wenn der Besitzer das ihm überwiesene Land nicht rechtzeitig für den bestimmten Zweck verwandte, es unbenutzt liegen ließ, einen zweckwidrigen Gebrauch davon machte, das Gebäude verfallen ließ oder sonst gegen das Genoßenschaftsrecht verstieß[128]). Im Uebrigen dagegen hatte, soweit nicht etwa der Gesammtheit noch ein Mitbenutzungsrecht, wie z. B. der Weidgang in Frühjahr und Herbst, reservirt war[129]), der Inhaber in seiner Besitzzeit den ausschließlichen und unbeschränkten Genuß. Veräußern oder verpfänden durfte der Genoße sein Genußrecht nicht[130]). Der Anspruch, einen Antheil überwiesen zu erhalten, gründete sich auf das Genoßenrecht, weshalb jeder Einzelne dem andern gleich behandelt zu werden fordern konnte, so daß auch nach erfolgter Zutheilung für Aufrechterhaltung der Gleichheit der Antheile gesorgt werden sollte[131]).

an der Mosel, die Butenfelder in Meklenburg, die Haide- u. Drieschländereien vieler niederdeutschen Gegenden, nach Maurer, Dorfv. I. 305 die Wechseläcker in Fulda u. im Eichsfelde vormals gehört.

[126]) Renaud a. a. O. 25 Note. Landb. v. Uri a. 335 § 9 u. 11 u. Eherecht v. Gersau nach Maurer, Dorfv. I. 305 N. 32. Blumer a. a. O. Heusler a. a. O. 93. Holz-O. v. Opfikon b. Schauberg I. 135 a. 5: wan ein gemeind im gmeinmerch etwas zebuwen ussgibt, sol ess, nach dem die frucht abgeschnitten werdent, wider ysz liggen, *u. nit für eigen geteilt, sunder zuo der alment gehoren.*

[127]) W. v. Meggen aus 14. J. b. Grimm I. 165: wer gemeinmerch inne hat in dem hof ze M., wenne ein vogt u. die genossen über einkoment, das er das sulle lassen ligen, das er kein recht dar zu mer haben soll. Ebenso, aber nur gegen Entschädigung, aus überwiegenden Rücksichten des gemeinen Wohls in Unterwalden, Heusler 93.

[128]) So in Uri (Landb. a. 335 § 11—13), Schwiz (Landb. 161), Glarus (Blumer I. 2. 365, Maurer, Markv. 175). Aehnlich in Blankenloch in Baden, widrigenfalls hier ein andrer Einwohner den Anbau unternehmen konnte, nach Mone I. 144. In Peitingau trat noch 1553, trotz bereits durchgedrungenen Sondereigenthums, Heimfall bei Mißbau ein, Maurer, Dorfv. I. 309 N. 64.

[129]) So in Schwiz (Landb. 214. 225. 236) u. Uri; Maurer, Einl. 114; Markv. 175.

[130]) Landb. v. Schwiz 161 u. 185; v. Uri a. 335 § 15 u. 17; W. v. Flommersheim b. Maurer, Dorfv. Anh. Nr. 2 z. II. 414. Ebenso in Unterwalden, wo jedoch „Verlehnung" erlaubt war, Heusler 93.

[131]) Heusler a. a. O. 93; Maurer a. a. O. 414. In Glarus sollte, wer keine Rütinen nahm, durch 3 Batzen entschägigt werden, Blumer a. a. O. Hierauf bezieht sich auch wol die Best. des Landr. der Edgasser Gohe (südl. v. Hanover) v. 1557 b. Grimm IV. 662 § 40: wenn einer *im gemeinen felde* ein stück 5, 6, 7, 8, 9 oder einen ganzen kamp liegen hette, u. andere, so auf beiden halben land dernegst hergehende hetten; u. solches abgepflüget würde u. mitten in den kamp gebrucht, ob derselbige nicht so lange an das negste stück des kampes holden soll, dasz die stücke ein dem andern gleich werden? — dasz der, so abgeflüget, daran holden soll, bisz die stücke alle sambtlich ein dem anden gleich seyen. Vgl. 661 § 33. — Dazu W. v. Lingenfeld v. 1515 ib. V. 565 § 13: Niemand darf sich eigenmächtig von der Allmende nehmen, wenn er dabei oder daran zu wenig hat, noch überbauen u. überzäunen, sondern er soll an Schulz u. Gericht gehen.

[132]) So in Unterwalden, während bei kinderlosem Tod Rückfall an die Theilsame eintrat, Heusler a. a. O. 93 u. 193 f. Ebenso in Gersau, Maurer, Dorfv. I. 308 N. 54. Auch bezieht sich wol auf einen solchen realen Allmendtheil die Bestimmung des W. v. Virnheim b. Grimm IV. 529 § 24, wonach „die allmen" von mehreren Kindern dasjenige, welches im Hause der Eltern verbleibt, erhält, dieselbe aber an die gemein heimfällt, wenn sich der Erbe nicht binnen Jahresfrist verändert.

[133]) W. v. Flommersheim i. d. Pfalz b. Maurer, Dorfv. II. Anh. Nr. 2. S. 414: wann einer ausz der gemein zeucht o. stirbt, ist die almen der gemein verfallen; würdt aber dasz haus bewohnt durch kinder o. erben, so sollen sie der gemein einen gulden geben, als dan haben sie almen gleich einem andern gemeinszmann in diesem feldt.

[134]) W. v. Wülfflingen v. 1484 b. Grimm I. 137: dass der bruel ir gemainmarch sein soll. Wer darin bauen will, soll vom Vogt den Juchart um ein Viertel Kernen empfangen u. soll der zins der gemeind hören. Auch soll ers frieden. Und wän er das nit mehr bauwen wil, so sol dass wiederumb ghören als vor. — W. der Kamberger M. ib. 576 § 12: welcher mercker sich des marklands will gebruchen, der soll von igl. morgen geben 3 heller, als vil als er hat. — „Gemeinmarkgeld" nach Landb. v. Schwiz 226. — In Unter-

Stärker noch gestaltete sich an solchen Markländereien das Sonderrecht, wenn daran ein beschränktes Erbrecht anerkannt wurde, wie dies mitunter zu Gunsten der Kinder geschah[132]), oder wenn an sich die Zutheilung nur auf Lebenszeit erfolgt war, die Erben sich aber durch eine Abgabe im Besitz erhalten konnten[133]). Hier sehen wir vor unsern Augen die Brücke schlagen, auf der allmälig das Sondernutzungsrecht am Gemeinland in volles Sondereigen ähnlich wie vor Zeiten bezüglich der gesammten Feldmark übergieng.

Eine Reihe anderer Modifikationen dieser Rechtsverhältniße prägte denselben durch Lockerung des Zusammenhanges zwischen Genoßenrecht und Besitzrecht in ihrer Basis einen mehr individualrechtlichen Charakter auf, wobei der mehr oder minder umfaßende Befugnißinhalt nicht in Betracht kam. Dies war insonderheit der Fall, wenn die Zuweisung nicht unentgeltlich erfolgte. Dabei gab es aber wiederum die mannichfachsten Nüancirungen. Wenn nur ein geringer Jahreszins gegeben wurde, der einem Empfangsgeld, einem Anerkennungszins oder einer Steuer ähnelte[134]), und wenn die Gleichstellung oder

doch die gleichmäßige Berücksichtigung aller Genoßen aufrecht erhalten blieb[136]), so war an der genoßenschaftlichen Basis der Besitzrechte wenig geändert. Wenn umgekehrt die Allmende an einen oder mehrere Einzelne gegen volle Entschädigung auf bestimmte Zeit verpachtet wurde[136]), so beruhte solcher Besitz offenbar auf einem rein privatrechtlichen Titel. Die privatrechtliche Natur dieses Besitzrechtes wurde aber wiederum durch genoßenschaftliche Momente modificirt, wenn nur Genoßen zur Pachtung zugelaßen wurden oder diese doch einen Vorzug dabei haben sollten[137]). Jedes Zurückbleiben des Zinses hinter vollem Entgelt, jedes aus der Gemeindemitgliedschaft als solcher fließende Anrecht auf Berücksichtigung bei der Allmendzuweisung, jedes genoßenschaftliche Theilungs- oder Zuweisungsverfahren entfernte das Besitzrecht am Allmendtheil noch weiter von der Natur des Individualrechts.

Waren nun so in allen solchen Fällen die Eigenthumsbefugniße an bestimmten Ländereien zwischen Gesammtheit und Einzelnen getheilt, so konnte seinem Inhalt nach das Sonderrecht des Einzelnen vom zeitlich beschränkten Nutzungs- oder Bestandrecht bis zum mehr oder minder beschränkten Erbzins- oder Erbpachtrecht und von einem irgendwie beschaffenen Untereigenthum bis zum alleinigen Sondereigen alle Stufen durchlaufen[138]). Das korrespondirende Gesammtrecht aber mußte sich dann vom Eigenthum zu bloßem Obereigenthum und endlich zu einzelnen Befugnißen in entsprechender Weise abschwächen. Zwar wurde häufig und ausdrücklich jede Schmälerung des Gemeinderechts verboten[139]): allein die unaufhaltsame Tendenz des Sonderrechts, sich zu vollem und freiem Eigenthum zu steigern, vermochten solche Verbote nicht zu bezwingen.

walden kleine Auflagen, welche nach Heusler 93 nur für Instandhaltung der Allmende durch die Gemeinde dienen.

[135]) So trotz des Zinses in Schwiz, Unterwalden, Glarus. Blumer a. a. O. Heusler 92.

[136]) So auf 30 J. oder einen andern Zeitraum in der Lippinghauser u. Egelshauser Mark; Piper 224. 230; Löw 33. 185.

[137]) So sollen in der Dernekamper M. bei Verpachtung von Waldwiesen u. Markländereien die Markgenoßen den ungewarten Leuten vorgehen, Grimm III. 142 § 25; ebenso ib. IV. 558 f. § 7—8 die inwohner der 5 dörfer bei Versteigerung der Eichelmast u. der Waldweide im Markwalde der 5 Dörfer.

[138]) So findet sich Verleihung in Zeitbestand o. auf Erbzins bei den Ganerbenäckern u. Ganerbenwiesen in Hanhofen b. Maurer, Markv. Anh. Nr. 4 S. 476; (b. Grimm V. 574 f. nicht mit abgedruckt). Auch in den pfälz. Heingeraiden wurden Aecker, Wiesen, Weinberge u. Heiden theils gegen jährl. Zins, theils in ewigen Bestand oder Erbbestand einzelnen Bauern o. ganzen Gemeinden verliehen; Maurer, Einl. 195 u. Markv. 176. — Vgl. über die Krautgärten u. Etzwiesen in der Altenhaslauer, die Kappisgärten, Wiesen u. Aecker in der Bensheimer Mark Grimm, W. III. 416 § 10 u. 11. 468.

[139]) Z. B. im Hohenloher Landr. tit. 19 § 3: „Die sogenannten Bürgergemeinrechte, Gutzen, Holzlauben u. dergl., die sollen auch vor das Zukünfftige ihre Eigenschaft behalten u. dahero von keinem Besitzer eigen gemacht u. auf die Erben gebracht werden können, sondern der gantzen Gemeinde eigenthümlich verbleiben u. nur allein der Genuß nach jeden Orts Herkommen von einem Bürger zu dem andern waltzen."

[140]) Vgl. oben § 9 N. 20—27. Dasselbe war zum Theil bei den westfäl. Hagen, Ortländern, Anschüßen, Einfängen, Sundern, Zaunrichtungen u. Zuschlägen der Fall; Kindlinger, M. B. II. 8 f.; Piper 117 f.; R. der 7 fr. Hagen b. Grimm III. 309 § 99; Entw. der Osnabr. Holzger. O. v. 1671 a. 8—9 u. Lingische Holtings-Instr. v. 1590 § 62—63 b. Lodtmann, de jure holtgravii; Sommer 28 § 56; Maurer, Dorfv. I. 304.

[141]) So fand in Uri Rückfall statt, wenn das Land nicht in best. Frist gerodet war, Landb. a. 335 § 12. Vgl. Grimm, W. I. 459. 462 u. oben § 7 N. 28.

[142]) So mußte in Meggen nach dreimaligem Genuß das gerodete Land wieder zu Allmende liegen bleiben, Grimm I. 165. Aehnlich in Uri, Landb. a. 335 § 1. 4. 18.

[143]) Landr. v. Rietberg v. 1697 b. Grimm, W. III. 105 § 30: so weit einer mit seiner rechten hand unter dem linken beine her mit einem langen pflugeisen werfen kann, so er den einen fuss im graben haltet, kann er die

2. Während in den bisher besprochenen Fällen ein zwischen Gemeinde und Einzelnen getheiltes Grundeigenthum aus der Initiative der Gemeinde hervorgieng, bildeten sich ganz ähnliche Rechtsverhältnisse vom Sondereigen her durch Aneignungsrechte der Einzelnen. Rodungen, Urbarmachungen und Umhegungen, soweit sie gestattet oder besonders bewilligt waren, gaben zwar in der Regel volles oder doch dasselbe geminderte und beschränkte Sondereigen, welches sonst den Einzelnen in der getheilten Feldmark zustand[140]). Allein die Gemeinde konnte, da sie die Minderung des Gemeindelandes zu verbieten befugt war, sie auch in jedem einzelnen Fall unter beliebigen Bedingungen und Beschränkungen erlauben, mithin z. B. sich ein Heimfallsrecht vorbehalten[141]), oder eine Aneignung nur auf Zeit oder für einen bestimmten Zweck gestatten[142]). Außerdem aber gab es in vielen Marken eigenthümliche Aneignungsbefugniße der Hofbesitzer, deren Inhalt schon an sich auf die Begründung eines dauernden oder vorübergehenden Sondernutzungsrechtes bestimmter Art beschränkt war. So das westfälische Ortland- oder Hagenrecht, kraft dessen der Genoße entweder in einem inmitten der Mark in Besitz genommenen Stück oder in einem durch Hammer-, Beil- oder Scharwurf, durch Hennenflug oder auf sonstige alterthümliche Weise bemeßenen Umkreise des Sondereigen ausschließlich zu heuen und Plaggen zu mähen, auch wol zu holzen, zu weiden, Torf zu stechen und dergl. befugt war und zu diesem Behufe ein solches Markstück dauernd oder zeitweise gegen die andern Genoßen „verthädigen" konnte[143]). So ferner das in manchen Gemeinden vorkommende Genoßenrecht, auf der Gemeindemark mit oder ohne Bewilligung der

Gemeinde und des Grundherrn Gebäude zu errichten und ausschließlich zu benutzen, während das Grundeigenthum bei der Gemeinde blieb[144]). So endlich das verwandte Sondernutzungsrecht, welches bisweilen den Einzelnen an den von ihnen auf die Allmende gesetzten Obstbäumen, die in der Schweiz zum Unterschied von den „Allmendbäumen" „Eigenbäume" hießen, zugestanden wurde[145]). In allen diesen Fällen stellten sich die Sonderrechte in und an der Allmende als Verstärkungen des vollen Sondereigen dar und pflegten diesem durch dessen Attraktionskraft, wie sie von ihm hervorgebracht waren, so sich immer mehr zu assimiliren.

---

market mit torf u. plaggenmaht verthädigen. Aehnl. ib. § 31 bez. des Zaunholzes. In Sandwil 1566 ib. 134 § 8 haben Bauern und Markgenoßen „mit dem plaggenmeyen von ihrem grunde aus der mark so weit zu geniessen ... als ein hauszmannsknecht mit einem haarhaemer under dem linkeren beine herschmeiszen kann". Eicheln lesen darf man hier in der Mark so weit, als man sie vom Graben des Eigens aus langen kann. Ebenso nach § 9 vom Kamp aus. Auch in Schledenhausen 1576 ib. III. 193 kann jeder Erfmann in der Mark Plaggen mähen, soweit der Hammerwurf reicht. Vgl. Dorfordn. v. Minden u. s. w. v. 1755 § 47 b. Wigand, Prov.-R. II. 382: „und wie in einigen Aemtern ein Gewohnheitsrecht ist daß diejenigen Eigenthümer, so an der Gemeinheit Gründe liegen haben, sich einen gewißen Raum über ihre Grenzen dergestalt mit Ausschluß anderer zueignen, welchen Raum man einen Anschuß zu nennen pflegt, worauf die Eigenthümer denen übrigen Markinteressenten keine Nutzung, besonders mit Plaggenmähen, verstatten". — Vgl. auch Grimm, R. A. 56 f.; Löw 174—179; Piper 117 f.; Kindlinger, M. B. II. 7 f.; Haltaus 789 f.; Delbrücker Landr. a. 7 § 3; Entw. der Osnabr. Holzg.-O. v. 1671 a. 8 u. Ling. Holt. Instr. v. 1590 § 58. — S. auch meine Schrift, der Humor im D. R. S. 43—44.

[144]) Landb. v. Uri a. 335 § 2; v. Schwiz S. 185 u. 312; Retiberger L. O. b. Maurer, Markv. 174 f., Dorfv. I. 290 f. — Bereits an Konsens gebunden, aber doch mit verschiedener Strafe für Gewerte u. Ungewerte, erscheint dies Recht in der Letter M. i. J. 1528 b. Grimm III. 144.

[145]) Oesterr. Pant. b. Kaltenbäck I. 32 § 14 u. 229 § 13: stoszet ainer felber auf der gemein mit des richters urlaub, der mag sie geniessen; stirbt er o. ziegt wekh von den gründten, so gehörts der gemain. (Anders Delbrücker Landr. a. 7 § 9). Zeitweises Genußrecht des Pflanzenden und der Erben in Bar nach Renaud a. a. O. 25—26. In Unterwalden kann jeder haushäbliche Theiler Obstbäume auf die Allmende pflanzen, nach seinem Tode aber fallen sie an die Theilsame, Heusler 93. In Uri konnte jeder Landmann ursprünglich beliebig viel, später 6 Eigenbäume auf die Allmende setzen, Landb. a. 173. 174. 346. In Schwiz ist gerade umgekehrt, weil ursprünglich alle Kirschbäume auf Gemeinland standen, die Rechtsanschauung erwachsen, alle Kirschen seien gemeines Obst; doch konnte der Eigenthümer die auf seinem Eigen stehenden Bäume in bestimmter Form gegen den gemeinen Genuß „wehren", Landb. 87. Vgl. Maurer, Einl. 111. f.; Markv. 178 f.; Dorfv. I. 288.

IV. Allen bisher besprochenen Marktheilen gegenüber, an denen ein Sonderrecht irgend welcher Art sichtbar abgezweigt ist, steht die eigentliche Allmende als Gegenstand des vollen Gesammtrechts. An ihr ist nicht blos das Eigenthum, sondern auch Besitz und Genuß gemein. Sie ist daher das Gegenbild der Hofstätte. Denn bis zu demselben Grade, bis zu welchem die letztere volles Sondereigen des Einzelnen ist, ist die Allmende volles Gesammteigen der Gemeinde.

Die Gemeinde aber als Subjekt dieses Gesammtrechts ist weder eine juristische Person noch eine Personenmehrheit: sie ist vielmehr eine Gesammtheit, die dasselbe unvertheilte Land gleichzeitig und ungeschieden für ihre einheitlichen Gemeinheitszwecke und für ihre vielheitlichen Individualzwecke besitzt. Wie daher das Sondergut kein freies Privateigenthum heutiger Art, so ist die Allmende kein Gemeindevermögen im heutigen Sinn. Sondern sie spiegelt in dem Einen Begriff des „Allen gemeinen" Gutes das Wesen der alten Genoßengesammtheit dinglich wieder. Das Gesammtrecht enthält daher sowol ein Recht des Ganzen als ein Recht aller Genoßen in sich, beides aber in begrifflicher Identität und thatsächlicher Vermengung. Es ist so wenig ein korporatives wie ein bloß gemeinschaftliches Vermögen, sondern ein den unentwickelten Keim von Beidem in sich tragendes Gesammteigenthum alter Art.

Vom heutigen Standpunkte aus vermögen wir die innere Struktur dieses alten Gesammtrechts nicht anders darzulegen, als indem wir das in ihm enthaltene Einheitsrecht und Vielheitsrecht unterscheiden und die Grenze zwischen beidem in den einzelnen Bestimmungen aufsuchen. Wir müßen uns aber dabei stets erinnern, daß dem Zeitbewußtsein jener Unterschied noch nicht aufgegangen und die Grenze daher eine thatsächliche und flüßige war. Wohl war man sich insofern der Gedoppeltheit des Gesammtrechts bewußt, als man immer hinter dem einheitlich zusammengefaßten Recht sich Antheile Aller und über den Antheilen Aller sich einheitliches Gemeinderecht vorstellte. Allein man war sich nicht bewußt, daß eine begriffliche Kluft zwischen Gemeinderecht und gemeinem Recht lag, sondern empfand nur eine der verschiedensten Abstufungen fähige größere oder geringere Koncentration oder Zerstreuung von Gesammtrecht darin. So konnte denn auch die Grenze zwischen den einheitlichen und den vielheitlichen Momenten des Gesammtrechts sich in jedem Augenblick beliebig verschieben, ohne daß dessen rechtliche Natur damit geändert schien. Dadurch erhält der ganze Begriff etwas Schwankendes und Unbestimmbares, gleichzeitig aber jene Biegsamkeit und Beweglichkeit, vermöge deren er sich in jedem einzelnen Punkte dem jedesmaligen wirthschaftlichen Bedürfniß, den zeitlichen und örtlichen Anschauungen, der konkreten Beschaffenheit der Mark und ihrer Bestandtheile anzupassen fähig war. Und in dem Rahmen desselben Instituts hatten so die mannichfachsten Rechtsverhältniße Platz, bei welchen bald der Charakter eines dem dauernden Gemeinwohl dienenden öffent-

lichen Vermögens, bald der Charakter eines zur Ergänzung der Individualwirthschaften bestimmten Gemeinschaftsgutes überwog, bis zuletzt vielleicht, wenn auch erst mit dem Verfall der alten Verfaßung, die eine oder die andere Seite der Allmende im einzelnen Falle aus der realen Welt völlig verschwand.

Was nun zunächst die Gewalt- und Verfügungsbefugniße an der Allmende, soweit sie mit oder ohne Konkurrenz herrschaftlicher Rechte einer Gemeinde zustanden, angeht, so erscheint schon hier in der Regel die Gesammtheit schlechthin, ohne Scheidung ihrer einheitlichen und ihrer vielheitlichen Seite, als Grundherrin und verfügende Eigenthümerin. In Kollisionsfällen freilich mußen sich allmälig Normen darüber bilden, ob in dieser oder jener Beziehung das Recht des Ganzen stark genug ist, um einen widerstrebenden Einzelwillen zu überwinden, oder ob das Recht jedes Einzelnen auch für die Gesammtheit unantastbar bleibt. Allein die Entscheidung fließt hier nicht aus einem allgemeinen Princip, sondern aus einzelnen herkömmlichen oder ausdrücklichen Satzungen. Und wenn dabei nothwendig, weil gerade Gewalt und Verfügung einen einheitlichen Willen fordern, die einheitliche Seite des Gesammtrechts am Stärksten ausgeprägt wird: so bleibt daßelbe doch immer auch in diesen Beziehungen durch das Recht Aller gebunden.

Die Form, in welcher das Uebergewicht des einheitlichen Moments in Bezug auf Grundherrschaft und Eigenthumsverfügung sich manifestirt, ist vor Allem die Anerkennung einer Beschlußfaßung mit Stimmenmehrheit, während die fortdauernde Selbständigkeit der vielheitlichen Seite sich in einem Widerspruchsrecht der Einzelnen offenbart. Seitdem nun überhaupt ein Majoritätsprincip entwickelt war, fand daßelbe gerade in Allmendsachen vor Allem seinen Geltungsbereich, ohne daß jemals eine souveräne Herrschaft der Mehrheit über das Recht einer widersprechenden Minderheit anerkannt worden wäre. Wie weit jedoch das Mehrheitsprincip reichte, blieb vielfach unbestimmt und wurde oft ungleich entschieden. Aus älterer Zeit wird, wie bei der engeren Gebundenheit des individuellen Willens erklärlich, ein Widerspruch zwischen Gesammtheit und Einzelnen, besonders nach außen hin, selten erwähnt, vielmehr bei der urkundlichen Aufzeichnung von Feststellungen und Beschlüßen die Uebereinstimmung Aller meist ausdrücklich bezeugt. In späteren Weisthümern aber wird gerade für Markangelegenheiten oder überhaupt für Alles, was das Dorf zu schaffen hat, der Satz, daß die Minderheit der Mehrheit folgen solle, als unbedingte Regel ausgesprochen[146]). So war denn auch im Einzelnen nament-

[146]) W. der Bibrauer M. v. 1385 b. Grimm I. 513: worden die merker *icht* ze rade *von der mark wegen*, so entscheidet Mehrheit. Aehnlich in Ostbevern 1339 ib. III. 179 in Allem, *dat der marcke beste si* (aber Zweidrittelsmajorität). In Wülfflingen galt 1484 in Allem, *was dass dorff ze schaffen hat*, in Nefftenbach in allen Dorfsachen der Satz: „was der merteil über einkompt, das soll der minderteil folgen"; ib. I. 139 u. 78 § 33—34. — Vgl. ib. I. 149. 168. 213. IV. 308. 321 § 4. 374 § 25. V. 105. 144 § 7. Lindlinger, M. B. III

lich in Bezug auf die mehr politischen Markbefugniße, wie die Wahl der Markbeamten[147]), die Aufstellung von Einungen und Satzungen[148]), die Urtelfindung und die Straffestsetzung in Marksachen[149]), das Mehrheitsrecht stets unbestritten in Kraft. Ebensowenig hatte ursprünglich der Einzelne ein Widerspruchsrecht, wenn die Gemeinde das Gemeinland oder einen Theil desselben zeitweise oder dauernd dem gemeinen Gebrauche schloß[150]); wenn sie es demselben durch Verschenkung oder Veräußerung ganz oder theilweise entzog oder durch Belastungen schmälerte[151]); wenn sie es an die Einzelnen nach Maßgabe ihrer Anrechte vertheilte[152]); wenn sie endlich Fremde zu einer einzelnen Nutzung zuließ oder neue Nutzungsrechte konstituirte[153]). Allein in allen diesen Beziehungen verstand sich eine Rücksichtnahme auf den Zweck der Allmende, die Bewirthschaftung der Sondergüter zu ermöglichen und zu vervollständigen, ganz von selbst. Und von je hatte jedenfalls darauf jeder einzelne Genoße ein festes und individuelles Anrecht, daß er ohne seine Zustimmung durch keine Gemeindehandlung hinter den Mitgenoßen oder doch den Genoßen seiner Klasse zurückgesetzt, und daß er anders, als in den rechtlich vorgesehenen Fällen nach Urtel und Recht, seines Mitgenußes nicht beraubt werde[154]).

378. 384. Schauberg I. 55 § 26. 112 § 10. Kaltenbäck I. 154 § 32. 158 § 19. Sächs. L. R. II. 55. Schwäb. L. R. (Laßb.) c. 214. Rupr. v. Freis. I. 142.

[147]) Grimm, W. I. 5. 35. 76 § 11. 228. 239 § 1. 279. 513. III. 411. 559. IV. 394 § 16 (Wahl u. Absetzung). 279 § 2. 324 § 7. 365 § 8.

[148]) Grimm, W. I. 257. 389. III. 361. 645. IV. 284 § 25. 379 § 37.

[149]) Grimm, W. I. 373. 420. 713. II. 824. III. 558. IV. 200. 270 § 2. V. 109. 690 § 63. Kaltenbäck I. 553 § 9 (1371).

[150]) W. v. Langenerringen v. 1378 b. Grimm III. 645: Der Richter setzt Einungen u. erlaubt o. verbietet die Mark mit der Mehrheit der Geburschaft. Ebenso wird ib. IV. 277 mit Mehrheit der Wald gebannt, 284 § 25 die Stroffelweide, Holz u. Feld mit Mehrheit erlaubt o. verboten. Ebenso in Malters (Anf. des 14. J.) ib. IV. 379 § 37, wo jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln gefordert wird für ban machen uber holtz u. uber velt, für einung setzen, für ban o. einung uslan.

[151]) A. M. Renaud a. a. O. IX. 89—93 u. Eichhorn § 373. Vgl. aber Thudichum a. a. O. 317 u. Maurer, Dorfv. I. 85. 219 f.

[152]) A. M. Renaud a. a. O. Vgl. aber Bluntschli, P. R. 163; Thudichum 318; Maurer a. a. O. 220.

[153]) Dies folgt aus der Aufnahme Fremder durch die Gemeindeversammlung oder ihre Vorsteher. Vgl. Th. I. 605 N. 64: mit willen der gemeinen burschaft.

[154]) W. v. Embrach v. 1518 b. Grimm I. 114: was darumb das mer wirtt, dem sol menglicks gestragx nachgan, *es wurde dann etwas damit beschwert, der mag es mit recht widertreiben.* Daher soll z. B. in der Nortrupper M. ib. III. 209 § 5 kein Genoße Vieh über die fixirte Anzahl auf die Weide treiben dürfen ane vorwettent u. bewilligunge der *semblichen* markgenoten. Ebenso vermuthlich bei Bevorzugung eines Genoßen durch Zulaßung nicht gewinterten Viehs; vgl. ib. IV. 767 § 5: es en sei mit willen der *ganzen* gemeinden.

Im Verlaufe der Entwicklung gestaltete sich dann überall, wo die privatrechtliche und vielheitliche Seite der Allmende in den Vordergrund trat, das Einzelrecht noch selbständiger. Bisweilen bildete sich zunächst die Rechtsanschauung aus, daß jeder Einzelne durch seinen Widerspruch die Zulaßung eines Fremden zum Mitgenuß der Mark verhindern könne[155]). Von hier aus konnte man dann auch für die Aufnahme eines neuen Gemeindegenoßen Einstimmigkeit fordern[156]). Weiter gelangte man oft dazu, die Zahl der Nutzungsrechte zu fixiren, womit die Begründung neuer Antheilsrechte überhaupt ausgeschloßen war[157]). Endlich konnte sich für den Einzelnen ein unentziehbares Anrecht auf ganz bestimmte nach Inhalt und Umfang fixirte Nutzungen feststellen, so daß ihm ein wirksames Widerspruchsrecht gegen jede Verfügung, welche die bisherige gemeinschaftliche Benutzungsweise veränderte[158]), mithin auch gegen jede Veräußerung[159]) und sogar gegen die Theilung[160]), zugestanden werden mußte.

[155]) So bewiesen in dem Rechtsstreit v. 1487 b. Grimm I. 397 f. die Thalleute, daß, als einst ein Ungenoße die thalmengy um Bauholz in ihrem Allmendwald gebeten, der Widerspruch Eines Genoßen genügt hatte, um die Bewilligung aller Andern kraftlos zu machen. Da wurden sü eis bis an einen, säss im Uebelbach, hiess der Fritsch, der spräch: er wollts mit thuon, was er vom Martin Schnider (dem Holz Erbittenden) hett? Da leiten sie sich an ihn u. bäten ihn, dass ers auch verwilligte. Da wurde er (Zeuge) bericht, dass man niemand nüzt erlauben sollt, es wäre denn richer u. armer lüth im thal *gemeiniglicher will*; u. das recht hett der wald u. wäre so gemeyn u. fry, *wenn es nur ein mann nit lieb wäre, so dürfen die übrigen nichts erlauben u. habs der einig mann zu wehren;* S. 400. — Vgl. Urk. v. 1253 b. Seibertz I. nr. 279. Aehnlich wird in Erichs seeländ. Ges. II. 58 nach Hanssen b. Falck VI. 47 Einstimmigkeit gefordert, wenn ein Nichtberechtigter zur Mitbenutzung öder Gründe zugelaßen werden soll.

[156]) So in Urfern, wenn der Aufzunehmende nicht Thalmann v. Uri war, Blumer I, 1. 385; allgemein in einigen Unterwaldner Theilsamen, Heusler a. a. O. 46. 47. 67. 68. Vgl. Th. I. 673 N. 62.

[157]) Vgl. Th. I. 601 f. 604 f. 673.

[158]) W. v. Rümlang (15. J.) b. Grimm IV. 332 § 2: Einhellig mögen die Huber die Güter für sich bannen. Spricht aber blos der Mehrtheil „wir sond bannen" oder„ wir sond nicht bannen, so mag es der Mindertheil vor die Aebtissin ziehen, wer joch des minren teils nit mer denn einer o. zwen.

[159]) Schon 1487 heißt es vom Wald im Hägbach b. Grimm I. 400: wurde aber die burschaft *einmuetig*, etwas darauss zu verkaufen, dass mügen sie auch thun, *doch dass ess ihr aller wille sye.* Einstimmigkeit zur Veräußerung wird später in Urfern gefordert, Blumer I, 1. 385. In Blickendorf können 4 Genoßen den Verkauf von Holz aus dem Dorf, die Theilung oder die veränderte Benutzung durch ihren Widerspruch hindern, ib. I, 2. 331.

[160]) Vgl. die vorige Note. In Zug wurde seit 1519 sogar der Antrag auf Theilung mit dem Verlust des Bürgerrechts bedroht.

Das Uebergewicht der gesammteinheitlichen Seite in Bezug auf die Gewalt- und Verfügungsbefugniße an der Allmende zeigt sich ferner in der genoßenschaftlichen Form ihrer Handhabung und namentlich in der dabei stattfindenden Vertretung der Gesammtheit durch Vorsteher und Beamte. Daß indeß auch hierbei die gesammtvielheitliche Basis des Verhältnißes für die volksthümliche Auffaßung unzerstört blieb, ergiebt sich aus der unten festzustellenden Vorstellung der Gemeindeverfaßung und der Gemeindeämter, die von der Vorstellung gegenseitiger Rechtsverhältniße und gemeiner Vollmachten noch keineswegs abgelöst war.

Vor Allem aber tritt bezüglich der Benutzung der Allmende die Doppelnatur des alten Gesammteigens hervor, indem die Allmende gleichzeitig und ohne das Bewußtsein eines Unterschiedes für die Bedürfniße der Gesammteinheit und für die der Gesammtvielheit verwandt wurde, also ebensowol die Aufgabe des heutigen öffentlichen Gemeindeguts als die Aufgabe eines wirthschaftlichen Gesellschaftsvermögens der bäuerlichen Genoßen erfüllte.

Zunächst fiel auch äußerlich Beides vollkommen zusammen und blieb in der That bei einer Reihe von Benutzungsarten jederzeit identisch. Dies ist namentlich bei der Verwendung der Allmende oder ihrer Malstatt für die Gemeindeversammlung der Fall[161]), indem hier recht eigentlich die Gemeinde in ihrer Einheit und in ihrer Vielköpfigkeit gleichzeitig sichtbar wird. Der an der Versammlung haftende erhöhte Friede schützt daher einerseits auch den Einzelnen selbst auf dem Wege zu und von der Versammlung, und perpetuirt sich andrerseits als räumlicher Ding- oder Warffriede an der für die Versammlung bestimmten Stätte[162]). Eben so tritt ein Unterschied oder Gegen-

[161]) Die Versammlung fand statt: auf der Mal- o. Dingstatt, Grimm I. 588. 590. II. 185. III. 139 § 1, Wigand, Arch. V. 386, Landau, Gaue I. 18, Maurer, Markv. 327 u. Anh. nr. 4; unter der Dorflinde, Sternberg I. 7 Note; uppe dem thy (Dorfplatz) under der linden, Grimm IV. 650 u. 662, vgl. III. 91 u. 94; unter einem Markbaum, ib. I. 638 III. 123. 124. 180. 182. 188. 440. 453. 457; auf dem Marktplatz, ib. I. 787; an der Brücke, ib. I. 243—244; im Walde, ib. 580 u. 786 u. Piper 222; auf einer Au, Grimm III. 473. 488. 489. 490. 491 u. Bodmann I. 461; auf dem Felde, Grimm I. 588. III. 175. 185; auf Bergen, Maurer, Markv. 329 u. Anh. nr. 5; „gedinge up deme gemeinen broiche", 1369 in Lidberg b. Grimm II. 760; im Graben ib. I. 381. III. 124; auf dem Kirchhofe oder bei der Kirche, ib. I. 463. III. 440. IV. 547 u. Maurer, Dorfv. II. 81. Immer also auf der Allmende. Nur bei Unwetter verlegte man bisweilen das Ding in die Kirche, Grimm I. 381, eine Scheune, ib. III. 139, oder Stube, III. 77 u. 79, mithin auch auf Sondereigen, bis dafür das Gemeindehaus gebaut ward. Vgl. Th. I. 62.

[162]) Th. I. 33. Selbst die Linde, unter der man sich versammelte, nahm am erhöhten Frieden Theil. Eldagser Gorecht v. 1557 b. Grimm IV. 662 § 37: wo fry für einer stad o. für einem dorffe uf einer thye eine linde sein schulle? Die soll so fry sein als ein wendelstein im felde. (Die Verrückung

satz zwischen der Benutzung für Gemeindezwecke und gemeine Zwecke Aller überall da gar nicht hervor, wo die Nutzungen Mehrerer ihrer Natur nach einander nicht beschränken, wo mithin weder der Einzelne an der Gewinnung eines Individualrechts interessirt ist, noch die Gemeinde durch die Erschöpfbarkeit der Nutzungen zu mehr als polizeilichen Beschränkungen des Sondergenußes genöthigt wird. Dies ist regelmäßig bezüglich der gemeinen Wege, Plätze, Triften und Brücken der Fall, die Jeder zum Fahren, Reiten, Gehen und Treiben nach Bedarf gebrauchen kann, ohne aus häufigerem Gebrauch Vortheil zu ziehen oder durch mangelnde Gebrauchsgelegenheit benachtheiligt zu werden und ohne durch Zuvielgebrauch die Interessen der Zukunft schädigen zu können[163]). Die Gesammtheit umgekehrt übt hier das Recht, gewiße Wege Allen zu schließen, gewiße Handlungen darauf Allen zu verbieten und gewiße Beschränkungen bezüglich ihrer Allen aufzuerlegen, ohne daß hierin mehr als der Keim einer Wege- und Triftpolizei läge[164]). Gleiches gilt in der Regel von der Benutzung gemeiner Brunnen, Bäche, Quellen, Flüße, Seen und Gewäßer zum Schöpfen, zur Viehtränke, zum Waschen, zum Flößen, zur Schifffahrt u. s. w.[165]); Nutzungen, die Jeder ohne merkliche Schmälerung des Mitgebrauchs Anderer und ohne Schädigung des Gemeininteresses beliebig vornehmen mag, während die Gemeinde auch hier nur durch Vorschriften polizeilicher Art den Einzelnen zu beschränken Anlaß hat[166]). Aehnlich verhielt

o. Schädigung der Grenzzeichen war bekanntlich mit sehr schweren Strafen bedroht). Vgl. ib. 650 § 28. 666 § 7.

[163]) Vgl. Grimm, W. I. 131. 136: die Wege braucht jederman wer in nottürftig ist. II. 159: zue irer zimblichen notturft . . zue gebrauchen. 677. 680 (in N. 109 z. § 9). III. 30. 134 § 10. 642 § 15. IV. 375. 621 § 7. — Denkbar sind auch Sondernutzungen am Wege, z. B. IV. 761 § 12: item magk ein ider mist machen, hultz legen auf der straszen.

[164]) So wird die Verunreinigung der gemeinen Gasse, namentlich durch Aas, untersagt b. Kaltenbäck I. 9 § 77. 47 § 37. 59 § 29. 538 § 73. Grimm V. 363 § 8. — Verbot, die Wege durch Gräben, Hecken oder sonst zu schmälern, b. Piper 174. 192. 193. 259.

[165]) Grimm, W. I. 514: wir wysen Affinsee den merkern zu einre drenke. 103: da sond sy trenken. II. 306. I. 792: Brunnen zu ir aller notturft. II. 693: gemeinen floitzgraben. I. 444—445: ihr holtz darin zu flöszen. Ib. 383. IV. 764 § 17: flusz .., § 19: wassergraben .. denselben mach jeder gebrauchen. Piper 259. Löw 181 f. Maurer, Markv. 162 u. Anh. Nr. 1; Dorfv. I. 280 f.

[166]) Verbot der Verunreinigung des gemeinen Brunnens b. Kaltenbäck I. 9 § 79 u. 80; des Flachsröthens b. Lodtmann, de jure holtgraviali 213—214; des Stauens, Ableitens o. Behinderns des Waßerlaufs ib. 96. 111. 113. 118. 176, Löw 181; des Behinderns der gemeinen Dorfgräben und des Stauens des gemenen waters im Westerwolder Landr. v. 1470 b. Richthofen 263 c. 4 § 5 u. 9.

es sich ursprünglich auch mit der Benutzung von Kirchen und Kirchhöfen, soweit sie unter die gemeinen Gebräuche gerechnet wurden[167]). Hier überall kam es überhaupt nicht zur Sprache, ob der Einzelne aus individuellem Recht oder als Gemeindeglied nutzte, ob die Gemeinde für dauernde öffentliche Zwecke oder für übereinstimmende Sonderzwecke Aller sorgte. Wurde doch in Bezug auf den Umfang des Sondernutzungsrechts hier nicht einmal zwischen Voll- und Schutzgenoßen unterschieden, und hat doch andrerseits bis heute das gesteigerte Polizeirecht den wirthschaftlichen Inhalt jener Nutzungen kaum verändert[168]).

Ganz, wie noch später mit der Benutzung von Wegen und Gewäßern, verhielt es sich nun einstmals mit allen Nutzungen in der Allmende. Dies konnte indeß nur so lange dauern, als die Allmende unerschöpflich, als auch Jagd, Holzschlag, Weide und selbst Rodung darin nicht ein ausschließender Frucht- oder Substanzgenuß, sondern ein bloßer Gebrauch zu sein schien. So lange fiel in der That auch hier öffentlicher und gemeiner Gebrauch durchaus zusammen, und von einer Kollision zwischen dem Rechte der Gemeinde und dem Rechte Aller konnte nicht die Rede sein. Anders aber wurde es, seitdem der Vermögenswerth solcher Nutzungsarten hervortrat. Nun ergab sich ein Zwiespalt zwischen Gemeindeinteresse und gemeinsamem Einzelinteresse. Und wenn sich auch Beides begrifflich nicht schied, so mußte sich doch nun eine gegenseitige Beschränkung des Rechtes Aller durch das Recht der Gemeinde und des Rechtes der Gemeinde durch das Recht Aller thatsächlich entwickeln. Es läßt sich daher die Fortbildung des Rechtes an der Allmende nunmehr in den beiden Richtungen der Benutzung für Gemeindezwecke und der Benutzung für gemeine Zwecke der Einzelnen gesondert verfolgen.

1. Auf der einen Seite diente von je die Allmende den Bedürfnißen der Gemeinde als solcher. Es war dies zwar die minder erhebliche, keineswegs aber bedeutungslose Verwendungsart des gemeinen Guts.

a. Dies zeigte sich zunächst bei der Herstellung öffentlicher Gemeindeanlagen jeglicher Art.

Für sie gab die Allmende in allen Fällen Grund und Boden her. Wege und Plätze[169]), Deiche[170]), Brücken[171]), Brunnen[172]), Dorfetter und

[167]) Grimm IV. 758 § 5. III. 540 (1428): so ist die kirche u. der kirchhof mit allen zugehörungen gemeyn den nachgeborn in dem dorffe zu W. — Später bildeten sich hier freilich individuelle Rechte, z. B. auf Kirchenstühle u. Begräbnißplätze.

[168]) Mit der städtischen Entwicklung traten freilich auch hier Veränderungen ein. Vgl. unten § 26.

[169]) Wege, Stege, Plätze, Triften u. s. w. erscheinen schon in den alten Pertinenzformeln (cum viis et inviis, exitibus et reditibus u. s. w.) als Bestandtheile der Allmende. Ebenso später. Vgl. Grimm, W. I. 185. 187. 539 § 1: ihre marke . . trifft weg u. steg u. anders. 632—633. II. 728—729. III.

Dorfthore[173]) wurden auf der Allmende hergerichtet; Gemeindebackhäuſer und Gemeindemühlen darauf erbaut[174]); gemeine Obſtbäume darauf angepflanzt[175]); Vorrichtungen zur Abhaltung der Gerichte und in ſpäterer Zeit Gemeinde- und Rathhäuſer darauf angelegt[176]); öffentliche Gebäude für kirchliche und Schulzwecke darauf errichtet[177]).

Ebenſo aber entnahm die Gemeinde das Material für alle derartigen Anlagen aus der Allmende; ſie grub in den gemeinen Gründen Sand, Lehm und Mergel, ſchlug das erforderliche Holz im gemeinen Walde und brach die Steine in den gemeinen Brüchen; ſie beſchränkte nöthigenfalls, um hierin keinen Mangel zu leiden, die Nutzungen der Einzelnen[178]).

588. IV. 618 § 5: weg u. steg, baum zum allmenach. 764 § 16—19. 767 § 7 u. 10. 1303 b. Würdtwein III. 279 u. 280: almeindam cum ipsa via. Mone I. 394 f. Maurer, Dorfv. I. 286 f. Oben § 9 N. 101.

[170]) Th. I. S. 613 N. 91.

[171]) Grimm, R. A. 499. 500: es sei die brücke mark.

[172]) Grimm, W. I. 103 u. V. 356 § 24 u. 25.

[173]) Grimm, W. I. 214. 217. 381. 451. 459. 461. 472. 651. 753. Vgl. II. 157. Gemeine Gräben nach Sächſ. L. R. II, 66 § 1. Haltaus 2144. Bodmann I. 125. Maurer, Einl. 37 f.; Dorfv. I. 32 f.

[174]) Grimm, W. II. 689 § 11: uff der bannerhostert sulle ein backhaus stehen, der gantzer gemeinen zum brauch u. guten. Ebenſo ib. 693. IV. 767 § 11: das gemeine backhuys. II. 154: es hat die gemeindt ein mühel allhie, derowegen wissen wier, dasz wier seindt verbannt in unser mühlen zu mahlen. 167. III. 891. V. 606 § 5. Schauberg I. 133. Heſſ. Greben-O. t. 38. 46 § 1 S. 90 u. 118. Sternberg I. 6.

[175]) Grimm II. 688. wann opssbäume uf der platzen stunden, so soll das opss, so darauff gewachsen were, gemeine sein. Ib. 693. Landb. v. Uri a. 347 u. 348. Heſſ. Greben-O. tit. 12 § 9 S. 32. Delbrücker Landr. a. 7 § 9.

[176]) Vgl. über die alten Schrannen, Märker- u. Gereideſtühle, Schöffenbänke, Tiſche, Schirmdächer u. ſ. w. Grimm, W. I. 498. 575. II. 175. III. 139 § 4. 280 § 14 u. 16. 398. 409. 423; Maurer, Einl. 60 f. 222 u. Markv. 332 f. — Gemeinde- u. Rathhänſer auf der Allmende b. Bodmann I. 461. 466. 475; Grimm I. 801: gemeines haus u. stub. 604. 606. II. 155. 333. III. 296. Lacomblet, Arch. I. 280. 284; Landb. v. Schwiz 58; Bluntſchli, R. G. II. 79; Landau, Gaue I. 86; Maurer, Dorfv. II. 82.

[177]) Vgl. Note 167 u. Maurer, Dorfv. I. 291.

[178]) W. v. 1295 b. Grimm I. 767: ſowol für die Brücken u. Thürme der Stadt Landau als für die Kirchen der Dörfer wird das Holz aus der Heingereide entnommen. III. 296: der Bürgermeiſter v. Münder fordert u. erhält das Holz vor ire statt nottürft vom Holzgrafen. IV. 781 § 1—2: im Weldorfer Buſch wird mit räth des hunnen, der geiffen u. der forster aus der Mark das Holz genommen, ſowol für den Kirchenbau, als ob sach were, dasz die gemeinde bawens notig hette. W. v. Buſchhofen ib. II. 663: allen notbau zu kirchen, putzen u. falderen, alles was man zur gemeinden behoef, das soll man in M. gemeinde hawen. W. v. Morenhofen v. 1463 ib. 666: of einige noit fiele

Dagegen brachte ſie die erforderliche Arbeit in der Regel durch die unmittelbare Heranziehung aller einzelnen Genoßen auf. Denn das ſogenannte Bauernwerk oder gemeine Werk (meenwirk) war Gemeindelaſt im Sinne einer genoßenſchaftlichen Geſammtpflicht[179]) und mußte daher von allen einzelnen Genoßen nach Maßgabe ihrer Genoßenrechte in Natur geleiſtet werden[180]).

zu buwen an den kirchen, schlägen, grimelen, brüggen of an dem putze zu M., darzo mogen die naberen alda holz hawen up der gemeinde dis walds. W. v. Balgau v. 1448 ib. V. 357 § 25: die sern u. zin zuo B. sol man ouch usz der gemein machen u. in ern halten. W. v. Rappoltsweiler ib. 362 § 6. W. der Reichsmark v. 1566 b. Sethe, Anh. S. 135. Lodtmann l. c. 103. Löw 183.

[179]) Grimm, W. I. 419: kirweg u. steg sol die burschaft *gemein* machen. 522: sal die gemeyne ... bezunen u. befriden. Vgl. unten § 15.

[180]) W. v. 1426 b. Grimm III. 425: eyns tzu dem tage mochte er gebieten tzu machen u. tzu bussen, *was da an der gemeynde des dorffs buwefellig ader tzubrechen were*, es were tzune graben ader was die gemeynde antreffe, das man das machte; u. wellicher nachgebure daby nit enwere, den mochten sye bussen. 643 § 26: wenn die nachparschaft weg o. anders, *so eine ganze gemain o. nachparschaft* betrift, zu machen haben u. ainer o. mehr ungehorsam aussen bleiben, die werden geſtraft; ebenſo, wer einen untauglichen Buben o. Ehegatten ſchickt. 707 § 14: das ainer mit dem andern sollt leiden, de hinder als der vorder, die im perg haben, weg u. steg, prunnen u. was in dem perg notturftig ist. Kaltenbäck II. 26 § 3 u. 34 § 60: es schollen auch alle die, so auf des gotshaus gründen behaust u. gesessen sind, alles das mitleiden, das dasselbig aigen angeth, in weg, in steg, in wismat, in pauen, zu dorff u. zu veld, auch in zeinen u. fridn u. was das dorff ungefer antrifft. Ib. I. 218 § 28: auch habent die nachpaurn zu E. das recht, das sy vier under in erwellen u. darzue setzen sullen, das sy fewrstettt, steg u. weg, zeyn u. marich u. ander notturft des dorffs beschauwen u. ausrichten sollen, also das die gemain trewlich bewart u. ausgericht werde. Vgl. ib. I. 7 § 55. 15 § 25. 42 § 53. 47 § 38. 58 § 20. 80 § 30. 82 § 27. 209 § 89. 253 § 8. 305 § 13. 525 § 24. 536 § 51. 547 § 83. II. 8 § 6 u. 7. 130 § 6. — Weſterwolder L. R. c. 12 § 7 b. Richthofen 272: de richter sal verkundigen enen jegelycken to maken dammen, bruggen, wegen ende stegen. — Auch über Gemeindefrohnen zu Weg u. zu Steg Grimm I. 204. 205. 207. 324. V. 624 § 18; Schauberg I. 55 § 18. 114 § 24; heſſ. Greben-O. XI. c. 4—6 u. 9; Kaltenbäck I. 415 § 12; zum Deichbau Grimm I. 418 u. Th. I. 614 N. 95; zum Brückenbau Grimm V. 363 § 10; zu Wehren, Uferbauten u. Aufwürfen Blumer I, 1. 381 u. heſſ. Greben-O. a. a. O. c. 7 u. 9; zur Anlegung u. Reinigung von Gräben u. Bächen Grimm II. 255 § 16. 271 § 12. 688; Schauberg I. 113 f. § 18. 19. 23; heſſ. Greben-O. a. a. O.; Kaltenbäck I. 66 § 22 (graben aufwerfen zu veld u. zu dorf). 41 § 40. 54 § 33. 58 § 12. 72 § 23. 76 § 14. 79 § 13. 81 § 12. 132 § 21. 170 § 80. 195 § 15. 213 § 57. 229 § 21; zu gemeinen Zäunen ib.

Und indem für den Einzelnen diese gemeine Arbeitspflicht zwar einerseits eine genoßenschaftlich angesagte und vertheilte Kommunallast war, andrerseits jedoch auf Haus und Hof und dem zugehörigen dinglichen Sonderrecht ruhte: erschien auch sie in analoger Weise wie die nutzbaren Befugniße als eine die Begriffe des öffentlichen Dienstes und der privatrechtlichen Gemeindefrohnen noch ungeschieden umfaßende Genoßenpflicht[181]). Deßhalb neigte man sogar vielfach dazu, auch diese gemeinen Lasten ähnlich wie den gemeinen Nutzen zunächst real zu vertheilen, während dahinter die allgemeine Gesammtpflicht bestehen blieb. Es entstanden daraus Systeme, bei welchen die Pflicht zur Anlage oder Instandhaltung von Deichen, Zäunen, Wegen, Gräben u. s. w. in erster Reihe nach bestimmt abgegrenzten Bezirken als Sonderlast den Einzelnen traf, subsidiär aber als unvertheilte Gemeinlast auf Alle zurückfiel[182]).

Soweit endlich, was bei der Aufbringung von Boden, Material und Arbeit in Natur nur selten vorkam, Geldmittel zu gemeinen Anlagen gebraucht wurden, half die Gemeinde sich auch hier auf doppeltem Wege, indem sie entweder Gemeingut veräußerte, oder aber Geldumlagen ausschrieb, welche letzteren zunächst meist nur ad hoc und subsidiär erhoben und oft unmittelbar nach dem für Jeden aus dieser bestimmten Anlage fließenden Vortheil bemeßen wurden, wodurch sie sich von eigentlichen Gemeindesteuern noch scharf unterschieden[183]).

327 § 12 (u. die gantze gemain zu verfridn an einander helffen sollen) u. Grimm IV. 660 § 13 u. 14; für die Gemeindemühle ib. II. 569.

[181]) Vgl. unten § 11.

[182]) So in den Deichachten die Kabeldeichung, Th. I. 773 N. 36—37. Ebenso aber soll z. B. nach österr. Pant. Jeder den Weg vor seinem Grundstück beßern, wenn es ihm aber zu schwer ist, die ganze Gemein u. Nachbarschaft zu Hilfe rufen, Kaltenbäck I. 506 § 17. 511 § 39. 170 § 75. Vgl. Grimm III. 718. Nach Eldagser Gorecht ib. IV. 660 § 13 zäunt den Weg die ganze gemeine, so in dem sulvigen felde ackerbuw hefft, u. nach § 14 geltet den Schaden in gemeiner Wiese, wer sein Theil nicht gezäunt hat. Vgl. ib. 693: den gemeinen Flößgraben soll Jeder auf seinem Erbe rein halten Auch ib. 696. Reihweises Räumen der Gräben durch die Anlieger b. Piper 259. Theilung der Wegebeßerung in Looſe nach Drömten zu Bitzdorf auf Fehmarn b. Hanssen 114 a. 32.

[183]) Vgl. Oeffn. v. Nieder- u. Mättmenhasle v. 1436 u. 1478 b. Schauberg I. 3 f. u. Grimm IV. 308 § 25, 33, 34. Die (gewählten) dorffmeyer hand ouch recht, ze gebietten steg u. weg u. wasserrünsen zemachent, jeglichem ein tagwen, armen u. richen; u. wenn jederman ein tagwen tuet, bedarff man dan mer, so soll man das anlegen nach yedermans guett u. gewerb. Vgl. III. 707 § 14. W. v. 1485 ib. 475: mit einem gemeinen gelde .. wie ine die geschwornen setzen V. 356 § 24: ein Brunnenmeister soll für die 2 gemeinen Brunnen jährlich ein gemein Brunnengeld sammeln u. aufheben, die Vertheilung aber soll so geschehen, daß die am nächsten Geseßenen u. am meisten Brauchenden auch das Meiste zahlen. Vgl. Kaltenbäck I. 403 § 55. 407 § 44. 428 § 35. II. 7 § 3. Kaiserr. II. c. 74.

b. Für die Zwecke der Gemeinde als solcher wurde ferner nach heutiger Vorstellung die Allmende insoweit verwandt, als aus ihr die Vorstände, Beamten und Diener der Gemeinde Lohn und Entschädigung erhielten. Mitunter wurden für sie förmliche Amtslehen zum Sonderbesitz aus der Mark geschieden[184]). Fast überall aber gewährte man ihnen in Wald und Weide besondere Nutzungen, die den Charakter von Besoldungen trugen. Hierher gehörten, bis sie mit der Verwandlung des Amtes in Herrenrecht ihr Wesen änderten,[185]) die Nutzungsvorrechte der Obermärker, Holzgrafen, Holzrichter u. s. w.[186]). Ebenso die amtlichen Nutzungen oder Vorrechte der Dorf- und Bauerrichter[187]). Besonders aber sind es die mancherlei auf Einräumung der Gesammtheit beruhenden Genußrechte der Schöffen, Geschwornen, Förster, Mahlleute, Baunwarte, Weibel, Hirten und sonstigen Gemeindebeamten[188]), welche oft ausdrücklich als Ausfluß ihres Amtes[189]), als Entschädigung für ihre Mühe[190]) bezeichnet und behandelt werden. Auch die Nutzungsrechte der

[184]) Z. B. Grimm I. 101: vorsterlehn. 727: darumb hat der büttel sein viertel land. 43: was das hirtlechen besser ist, dass es gemeinem dorf zugehört. Meiergüter, Weibelwiesen, Dorfscherersgüter b. Schauberg I. 113 § 17 u. 27.

[185]) Vgl. unten § 11 a. E. u. § 16.

[186]) Z. B. Grimm IV. 553 § 5 u. 6: der gekorne Vogtherr hat Nutzungen, *darumb* sall er die mark shewern u. beshirmen; ebenso 1355 ib. 547 § 1 u. 548 § 4—9 der erste u. zweite Obermärker, in Burbach ib. I. 404 das Kloster u. sein Schultheiß. In der Bellersheimer M. b. Cramer III. 126 u. 132 heißen solche Rechte „Amtsmarken" u. b. Maurer, Markv. Anh. Nr. 6 § 16 „ambtholz". Vgl. ferner Grimm III. 177 f. 181. 188. 193. 256 § 15—19. 258 § 12—14. 287 § 19. 290 § 16—19. 303. 360. 421. 454 f. 489. 772. IV. 547 f. § 1. 4—9. 522 § 5—6. 660 § 15—17. 668 § 5—6. 698 § 12. 781 § 6. V. 251. 275 § 2.

[187]) Vgl. z. B. Grimm, W. I. 460. II. 569. III. 421. IV. 430 § 35. 782 § 10. V. 430 § 35.

[188]) Z. B. Grimm I. 35. 101. 431. 524. 525. III. 171. 188. 257 § 8. 258 § 17 u. 19. 284 § 25 u. 26. 287 § 15—19. 292. 294. 295. 421. 426—428. 499. Schauberg I. 103 § 24. 121 § 22.

[189]) Grimm, W. III. 421: igl. scheffen 4 swyne von dem scheffenamte. 171: ein schar von oerem ampt. V. 564 § 4: dem Schulth. giebt man ein recht durch die marken, das er mögligs fleisz einer ganzen gemein vor sol sein u. gehen, wan u. so oft ir das not ist u. thut o. die notturft erheischt u. erfordern wird. So weit ein jeder schulteis, der da itzund ist o. nachmals wird sein in L., solches nit det, so mag man ime solch sein vorbestimpt gerechtigkeit durch die ganz gemarkt wiederumb nehemen.

[190]) Grimm, W. III. 256 § 20: was die holten den holtgeswornen *vor ihre mühe* erkennen? eingebr.: jederem des jahrs einen baum. 258 § 17: für ihre mühe. IV. 667 § 28 u. 30: gerechtigkeit . . . vor ere möhe u. arbeit. Kindlinger, M. B. II, 2. 361: den maelluden u. kneichten is myt

Geiſtlichen und Schullehrer wurden oft ähnlich aufgefaßt[191]). Und endlich hatten meiſt auch die Allmendnutzungen der von der Gemeinde oder dem Grundherrn zum Gewerbebetriebe in der Mark verſtatteten Handwerker einen verwandten Charakter. Denn die Handwerker galten als Angeſtellte der Gemeinde und waren als ſolche nicht nur befugt, ſondern verpflichtet, für ſie und ihre Mitglieder ausſchließlich oder zunächſt zu arbeiten oder auch wol ein beſtimmtes Maß von Arbeiten ſei es als Abgaben ſei es gegen feſte Preiſe zu liefern: die am Gemeingut ihnen eingeräumten Nutzungen aber, welche den Handwerksbetrieb erſt ermöglichten und zugleich als Entgelt dafür angeſehen wurden, ſtellten ſich als eine Art von Beſoldung dar[192]).

In allen dieſen Fällen indeß erſchien das, worin wir eine Verwendung der Allmende zur Bezahlung beſonderer der Gemeinde als ſolcher geleiſteter Dienſte zu erblicken geneigt ſind, dem Zeitbewußtſein gleichzeitig als eine Verwendung des Allen gemeinen Gutes für die unmittelbaren Bedürfniße Aller. Denn Vorſteher, Beamte und Diener ſo gut wie angeſtellte Handwerker waren von der Geſammtheit ſchlechthin beauftragt und ihr ſo gut in ihrer Vielheit wie in ihrer Einheit nützlich. Deshalb hatten denn auch alle derartigen amtlichen Anſprüche auf Allmendgenuß mehr oder minder zugleich ihre individualrechtliche Seite und konnten zuletzt ſogar zu reinem Privatrecht werden. Und deshalb finden ſich daneben ſo viele andere Beſoldungsformen, welche nach heutiger Auffaßung die Idee einer Bezahlung durch die Gemeinde und einer oft ſogar nach dem durch das betreffende Amt jedem Einzelnen gewährten Nutzen vertheilten Geſellſchaftslaſt bunt durcheinander mengen[193]).

ordell u. rechte togewyset . . : als se van der gemenheit wegen der Letter buren u. der Letter marke umme gaen, t'verwaren de marke, sollen se hebben vor ere arbeyt u. gemith II. foder bernholtes u. dat derde uppe gnade.

[191]) W. v. Dalheim v. 1472 b. Grimm II. 570: der kilchherr *verdienet* den acker u. sein holtz zu dem fewr gleich andern hoffesleuden, mit schreiben u. lesen den gerichten. III. 256 § 11—13. 258 § 11. 858 (1486): jeder Prieſter erhält beſtimmte Holzquanta und ſoll darum bitten für König Sonderbouts (des angeblichen Schenkers der Mark) u. ſeiner Hausfrau Seele. Schauberg I. 137. Weiske a. a. O. 83—84. Stettler, Bürgerr. 12. Maurer, Dorfv. I. 226 f.

[192]) Vgl. Grimm, W. I. 36. 453—454. 493. 499. 537. 666. 684. 701. II. 126. III. 296. 427. 438. 455. 628. 684. V. 249 § 9—13; R. A. 520 f.; Mone I. 435; Maurer, Markv. 118—121, Dorfv. I. 144—150.

[193]) Hierher gehören die verſchiedenen Geld- und Naturalleiſtungen der Gemeinde wie der Einzelnen; die Antheile an Bußen und Gefällen; die Obliegenheiten beſtimmter Perſonen oder Güter oder derer, die es trifft; die von einzelnen Nutzungen erfallenden Zinſe (z. B. Stammrecht, Maſtdehm, Weidezins); die Umlagen, z. B. zu Gunſten des Holtgreven b. Grimm III. 208 § 1, beſonders aber der Hirtenlohn, welcher von jedem weideberechtigten Genoßen erhoben werden ſoll, auch wenn er kein Vieh austreibt; Sächſ. L. R. II, 54 § 3; Grimm, W. I. 134. 721 (1 Pfennig aus jedem Haus). II. 272 f. 569; Schauberg I. 107 § 62.

c. Ganz ähnlicher Natur war die Verwendung der Allmende zur Gewährung beſonderer Vortheile, welche eine Entſchädigung für einzelne zu Gunſten der Gemeinde konſtituirte beſondere Laſten bilden ſollten[194]). In der Regel freilich war auch in einer ſolchen Verwendung mittelbar eine Verwendung für die gleichmäßigen Wirthſchaftsbedürfniße aller Einzelnen enthalten, wie dies z. B. deutlich bei der ſehr häufig durch Marknutzungsrechte gewährten Entſchädigung für die Pflicht zur Unterhaltung von Wuchervieh hervortrat. Hielt die Gemeinde ſelbſt den Wucherſtier oder Zuchthengſt, ſo pflegte ſie ſich ſelbſt dafür entweder einen Nutzungsantheil[195]) oder ein beſtimmtes Markſtück (z. B. eine ſog. Bullenwieſe oder einen Hengſtacker)[196]) zu unmittelbarem Gebrauch zu reſerviren. Die thatſächliche Aufbewahrung und Unterhaltung des Gemeindeviehs aber pflegte dann ebenſo wie der thatſächliche Beſitz und Genuß jenes Allmendtheils reihweis unter den einzelnen Genoßen zu wechſeln[197]).

d. Auch gehören in dieſe Kategorie die Genußrechte, welche man um religiöſer, ſittlicher oder in der Sitte begründeter Motive willen den Gäſten,[198]) den Siechen[199]), den ſchwangeren Frauen[200]) und den Kindbetterinnen[201]) in

[194]) Vgl. z. B. W. v. Sandhofen v. 1527 b. Grimm I. 460: auch geit die gemeine den herren 5 schlege grass an der almende; der werden in die 3 *darumb*, dass sie sollennt den teiche in bawe halten, das der gemeine kein schaden geschehe; die andern 2 schleg grasses geit man von des pfarrers gassen uf der H. gassen, das die gemeinde wege habe uff die weide. Ebenſo 5 Schläge dem Schultheiß, damit er der Herrn Knechte mit Heu verſorge. Vgl. ib. 107, wo eine Hube Holzrecht hat, weil ſie den Förſterlohn geben, eine andere, weil ſie Wuchervieh halten muß Auch 1338 ib. 727 das Recht einer Fronmatte, woran dem Schulth. v. Marlei wegen ſeiner Pflicht zur Unterhaltung v. Wuchervieh, den edlen Leuten ebenda wegen ihrer Kriegsdienſtpflichten gewiße Rechte zuſtehen.

[195]) So in Aychigen in Bern nach Renaud a. a. O. 45.

[196]) Hagemann, Landw. R. 550.

[197]) Kaltenbäck I. 249 § 66: die gemain haben ain wisen . . davon sollen sy halten ain stier; u. ain yeder nachper daselbs nach ordnung der heuser sol denselben stier ain gantz jar davon füren u. halten, dagegen mag sich derselb sölcher wisen gebrauchen. Aehnl. Klotten b. Schauberg I. 106 § 5.

[198]) Vgl. oben § 9. Grimm W. III. 426. 457 (Weide). 460 § 9. 631. V. 302 § 9. 305 § 11—12.

[199]) Grimm, W. I. 357. 641 § 3. II. 85. 539. V. 227 § 24.

[200]) Z. B. Fiſche b. Grimm I. 394. 641 § 3. II. 85. 517. III. 834. 887. IV. 621 § 12. V. 227 § 24; Kaltenbäck I. 508 § 19. Wildpret b. Grimm II. 454. Trauben b. Kaltenbäck I. 233 § 90. Obſt b. Grimm I. 463. Eine Garbe von gemainem gut, wenn ſie den Imbiß trägt, ib. IV. 430 § 36.

[201]) Grimm, W. II. 539. 613. IV. 559 § 5.

der Allmende einräumte, sowie die uralten Holzgaben, welche bei der Geburt eines Kindes[202]), bei Hochzeiten[203]), an gewißen Festtagen[204]) oder zur Bewachung eines Leichnams[205]) aus der Mark gespendet wurden. Denn es war eine sittliche Gesammtpflicht, welche hierdurch erfüllt ward.[206])

e. Endlich kam es schon frühzeitig vor, daß eine Gemeinde Stücke ihrer Allmende, Aecker, Gärten und Wiesen oder die darauf errichteten Gebäude, Mühlen, Wirthschaften, Obstbäume u. s. w. verpachtete oder vererbpachtete, Markfrüchte oder Markholz verkaufte oder irgendwie sonst zu Gelde machte, um die umgehenden Zinsen und Gelder zur Bestreitung von Gemeindebedürfnissen zu verwenden[207]). Allein daß auch hierbei der volksthümlichen Auffaßung die Verwendung für die Gemeinde von der Verwendung für Alle innerlich nicht verschieden schien, zeigt sich in der Sitte, den nach Bestreitung der augenblicklichen Gemeindebedürfniße verbleibenden Rest unter die Genoßen zu vertheilen oder gemeinsam zu vertrinken[208]).

Anders freilich faßt schon das kleine Kaiserrecht II c. 73 die Sache auf, wenn es die Veräußerung einer gemeinde zu sunderlich eygen überhaupt an kaiserliche Genehmigung binden, die Fortgabe gegen einen Jahreszins aber um öffentlicher Bedürfniße willen, wie namentlich zur Anlage von Weg und Steg, aber auch nur um deshalb und behufs wirklicher Verwendung in den gemeinen Nutzen, gestatten will[209]). Denn wenn hierfür der Satz, „want

[202]) Grimm I. 101. 107. 307. 815. IV. 334 § 5. Meist bei Geburt eines Knaben zwei, bei der eines Mädchens ein Fuder o. Karren, z. B. ib. I. 78 § 43. 96. 137. 141 § 21. 374. III. 429. IV. 430 § 40.

[203]) „Brautholz" b. Grimm III. 78; Cramer III. 133.

[204]) Z. B. Weihnachtsholz b. Grimm I. 101. 823. IV. 212 (für huber u. banleut); Walpurgisholz für die jungen Knechte u. Knaben ib. II 168.

[205]) W. v. Thalwyl (15. J.) b. Grimm IV. 334 § 8. Vgl. Bluntschli, R. G. IV. 334 § 8.

[206]) Daher gibt z. B. in Koenen b. Grimm II. 85 die Gemeinde als Gesammtheit dem Herrn dafür eine jährliche Abgabe, daß Kranke und schwangere Frauen aus der Gemeinde im Herrenwaßer die kleinen Fischereirechte haben.

[207]) Vgl. oben N. 134—139; Grimm, W. III. 169 § 14. IV. 558; Löw 185 f. Piper 224 u. 230; Verpachtung v. Gemeinland in Helgoland, Z. f. D. R. XIV. 286.

[208]) Grimm, W. I. 10. 788. 802. III. 501 § 6. IV. 558 f. Sternberg I. 7 f. 21. 64. Hess. Greben-O. tit. 46 § 7—8; 47 § 1. Maurer, Dorfv. I. 291—292. S. unten § 14.

[209]) Vgl. N. 160 z. § 9 über das Veräußerungsverbot. Dann heißt es weiter: des hat der keiser wol urloub gegeben, wan ein stat sy o. ein dorf, dem es not tu an stegen u. an wegen, daz sie wol ab mogen scheiden ir gemeinde, davon man gulde mache zu jarzal, daz man anderswa mit (do mede) gebue, *da ez not tu un auch an den gemeinen nutz kum.*

wa man gemeinem nutz tut, da dienet man dem riche", angeführt und in ähnlicher Weise das Veräußerungsverbot motivirt wird[210]), so ist hierbei offenbar die öffentliche Bestimmung des Gemeinlandes nicht nur im Gegensatz zu andern Verwendungsarten in ihrer Besonderheit erkannt, sondern auch als das für die rechtliche Natur desselben allein Wesentliche gesetzt[211]). Hierbei ist indeß zu beachten, daß zwar das Kaiserrecht ausdrücklich so gut von ländlichen wie von städtischen Allmenden spricht (gemeinde, die zu einer stat o. zu eim dorffe gehoret; wan ein stat sy o. ein dorf), augenscheinlich aber zunächst städtisches Gemeinland im Auge hat, und daß jedenfalls die von ihm vorgetragenen Anschauungen dem städtischen, in den gleichzeitigen Rechtsaufzeichnungen der Landleute nirgend sich abspiegelnden Ideenkreise angehören.

2. Die Allmende war nun aber zweitens bestimmt für die Bedürfniße der Gesammheit als Vielheit, und dies war in den ländlichen Verhältnißen die wichtigere Seite ihrer Bestimmung.

Bei den einfachen Zuständen der ältesten Zeit war eine Verwendung des Gemeinlandes für die Wirthschaftsbedürfniße der Einzelnen mit ihrer Verwendung für eigentliche Gemeindebedürfniße nicht nur nicht im Widerstreit, sondern in der That identisch. Denn da jeder Gemeindegenoße Landwirth war, und die Landwirthschaft sowol in derselben Weise als in demselben ungefähren Umfange wie seine Mitgenoßen betrieb, deckte sich die Summe der wirthschaftlichen Einzelinteressen vollkommen mit dem einheitlichen Interesse der Gemeinde. Wenn daher jeder Genoße gleichmäßig die Allmende für sich benutzte, schien darin eine Benutzung durch dieselbe Gesammtheit zu liegen, welche bei anderen Benutzungsarten das dauernde Gemeinwohl vertrat. Der Unterschied schien dabei einzig und allein in der mehr oder minder getrennten oder vereinigten Nutzungsweise zu bestehen.

Eine solche Benutzung der Allmende durch alle Genoßen konnte auch zunächst schrankenlos verstattet werden. Denn die Allmende war reich genug, um die Befriedigung der Bedürfniße eines Jeden zu ermöglichen, ohne daß einerseits die Zukunft gefährdet und andrerseits durch die Nutzung des Einen die Nutzung des Andern geschmälert schien. Wer das Wild im Walde erlegt und den Fisch im Strome fängt, wer das Holz mit der Axt fällt und mit seinem Vieh das Gras abweidet, ja wer in Wald oder Sumpf Land rodet und

[210]) Mit den Sätzen „der gemein nütz der frumt dem keiser, darum sal man in nit mindern" u. „von der gemeinde sal man buwen des keisers gut." Ebenso wird II. c. 56 die eigenmächtige Verwandlung von Gemeinland in Sondereigen als „wider den kaiser" verboten u. jede Ersitzung des gemeinen Guts ausgeschloßen, weil geschrieben stehe: waz dem gemeinen nutz schedlich sy, daz sal man ab tun.

[211]) Bezeichnend ist auch die Motivirung für die Zulaßung der Vergabung an Spitäler u. Gotteshäuser, ab sie yeman bedenken wil mit etzlicher volleist, also daz es *zu dem gemein nutz* kome dem armen u. dem richen.

einhegt, scheint die unermeßliche Allmende so wenig zu mindern, als wer Sand vom Berge gräbt oder Waßer aus der Quelle schöpft. Einmal gewonnen, erhalten jene Markprodukte freilich einen Vermögenswerth: allein Werth verleiht ihnen nur die aufgewandte Arbeit und Kunst. So scheint es auch kein rechtlicher Vorzug, sondern nur ein Vorzug persönlicher Thätigkeit oder faktischer Besitzesmacht, wenn etwa ein Genoße die Allmende stärker als der andere nutzt, weil ihm mehr Hände zum Holzfällen oder Landroden und mehr Viehhäupter zum Besenden der Gemeinweide zu Gebote stehen.

Ursprünglich waren daher alle Marknutzungen für die selbständigen Genoßen völlig unbeschränkt. Nur gegen die Ungenoßen kehrt sich die Abwehr der Gemeinde. Der Genoße benutzt die Allmende, wo, wie und wann er will. Seine Nutzungen haben alle noch dieselbe Natur, wie später der gemeine Gebrauch der Wege oder des fließenden Waßers.

In demselben Grade indeß, in welchem die Erschöpfbarkeit der einzelnen Marknutzungen zu Tage tritt, wird das Nebeneinanderstehen eines genoßenschaftlichen Gesammtrechts und schrankenloser Sondernutzungen unmöglich. Nunmehr zeigt es sich, daß nicht in allen Fällen der Vortheil aller gegenwärtigen Genoßen zugleich das dauernde Gemeindeinteresse ist, und daß der beliebige Mehrgenuß einiger Genoßen die Genußrechte der übrigen gefährdet. Gleichzeitig offenbart es sich, daß der Anspruch auf Gewinnung der Markfrüchte schon an sich einen Vermögenswerth hat, daß daher die einmal vorhandenen Nutzungsbefugniße für den Inhaber einen Bestandtheil der in seinem Sondereigen wurzelnden Sonderrechtssphäre bilden. Nunmehr entwickelt sich daher das Allmendenrecht unter dem Einfluß zweier entgegengesetzter Tendenzen fort, von denen die eine um des Allgemeininteresses und der genoßenschaftlichen Gleichheit willen auf Beschränkung der Genußrechte abzielt, die andere um der wirthschaftlichen Ergänzung der Sondergüter willen für die Nutzungsrechte eine feste individualrechtliche Basis zu gewinnen sucht.

Zunächst war es vor Allem die Schließung der Mark, welche der Sondernutzung eine Schranke zog. Nach alter Satzung sollte, was in der Mark gewonnen war, nur in der Mark selbst und nur von und für Genoßen verzehrt und verarbeitet werden[212]). Deshalb verbot man die Ausfuhr des in der Mark geschlagenen Holzes[213]), der darin gefangenen

[212]) W. v. Oberursel v. 1401 b. Grimm III. 489.

[213]) Grimm, W. I. 10. 33. 168. 199. 214. 256 § 19. 271. 514. 535. 579 § 7. 584: dass kein merker macht habe, einig holtz usser der mark zu geben u. zu führen. 605. II. 126. 229. 786. III. 177. 302 § 32. 305 § 27. 455. 462 § 6. 499. 501 § 4 u. 6. 533. 574. 799. 858. 860. IV. 362 § 12. 373 § 23. 375 § 8. 540 § 12. 558 § 5. 565 § 5. 614 § 3. 667 § 25. 679 § 9. V. 248 § 5. 568 § 12. 302 § 6. 319 § 6. 599 § 17. Kaltenbäck I. 50 § 71. 61 § 9. 66 § 15. 131 § 13. 265 § 12. 556 § 19. 594 § 53. Trouillat III. 600.

Fische[214]), der daselbst gewachsenen Früchte[215]), des daraus gemästeten Viehs[216]), der darin gewonnenen Vorräthe von Heu und Stroh, Dung und Schaub, Plaggen und Besen[217]), des darin gegrabenen Mergels[218]). Man verbot selbst die Ausfuhr der aus Markholz gezimmerten Gebäude und der aus Markholz oder Markerde gefertigten Geräthe, Wagen, Pflüge, Karren, Kohlen, Schüßeln und Töpfe[219]), ja des Gutes des in der Mark gepfändeten Frevlers[220]). Und man gestattete auch Gewerbtreibenden und Handwerkern die Ausfuhr ihrer Waaren oder die Arbeit für Ausmärker nur, wenn die Bedürfniße der Märker zuvor befriedigt[221]) oder die Waaren zuvor in der Mark öffentlich feilgeboten waren[222]).

Diese Schließung der Mark aber hatte ihren eigentlichen Grund in einem allgemeinen Princip, welches an sich mit der Beschränkung des Sonderrechts durch das Gesammtrecht nicht identisch war. Sie floß aus dem mit der Naturalwirthschaft von selbst gegebenen, später gesetzlich fixirten Grundsatz, daß jeder wirthschaftliche Lebenskreis zunächst für sich selbst vorhanden und auf sich selbst angewiesen war. In Bezug auf Markverhältniße war daher der Inhalt dieses Grundsatzes ein doppelter. In erster Linie sollte danach die Mark im räumlich-dinglichen Sinne ein geschloßenes Gebiet sein. Deshalb durfte z. B. auch der Genoße für den eigenen Gebrauch kein Markerzeugniß ausführen, sondern sollte das in der Mark Gewonnene auch in der Mark verbrauchen[223]), wovon erst später einzelne Ausnahmen zu Gunsten eigener

[214]) Grimm III. 462 § 7. 631. V. 302 § 7—9. Kaltenbäck I. 35 § 68. 232 § 75. 247 § 45.

[215]) Z. B. Korn nach Grimm V. 319 § 6; Holzäpfel ib. IV. 422; Samen ib. IV 607 u. 1213 V. 4 § 12.

[216]) Z. B. Schweine nach Grimm IV. 546 § 11.

[217]) Grimm, W. I. 177. 235. 642 § 11—12. 644 § 10—11. 800. III. 141 § 9. IV. 308. 362 § 12. 438 § 11. 527 § 31. 607. V. 606 § 14. 645 § 28 Piper 210.

[218]) Piper 211. 212. 213. 216. 220.

[219]) Grimm I. 99 § 15. 455—454. 696. 767. II. 786. III. 170. 177. 305 § 28. 574. 638 § 5. 858. 860. IV. 362 § 15. 436 § 1. 546 § 11. 667 § 20. Kaltenbäck I. 585 § 24.

[220]) Grimm III. 640 § 6: Geld u. Gut des in der Hofmark ergriffnen schädlichen Mannes „soll in der hofmarch bleiben."

[221]) Daher sollten auch die Oelmüller in der Bibrauer M. dem inmercker vor dem ussmercker zu einem bestimmten Preise Oel schlagen, W. v. 1385 b. Grimm I. 514; Vorzugsrecht der Inmärker in Baunmühlen ib. II. 569 u. III. 377.

[222]) So sollten Seile, Töpfe u. andre Waaren vor der Ausfuhr in der Mark feil geboten werden, Grimm I. 453 f. 499. III. 140. 455. 628. 631; ebenso Fische öffentlich unter der Linde, ib. 456; oder durch dreimaligen Ausruf auf der Brücke, Kaltenbäck I. 55 § 67. 124 § 68. 232 § 73.

[223]) Z. B. Holz nach Grimm I. 605. Ebenso mußte der Gast das ihm

Güter im Außengebiet vorkamen[224]); deshalb war auch der Herr oft durch die Ausfuhrverbote gebunden[225]); deshalb wurde auch die Einfuhr beschränkt, so lange die Mark sich selbst genügte[226]). Und nur eine Ausdehnung desselben Gedankens war es, welche die meisten Zwangs- und Bannrechte, die Marklosung, die Nachsteuer und den Abschoß hervortrieb, während andrerseits die rechtliche und gerichtliche Geschloßenheit, die Immunität u. s. w. nichts als die politische Seite derselben Sache sind. In zweiter Linie aber sollte auch der genoßenschaftliche Personenverband, welcher der Mark entsprach, ein geschloßener Kreis exklusiver Markberechtigter sein. Die Mark sollte daher nur für die Genoßen da sein und so lange, als irgend ein Bedürfniß eines Genoßen zu befriedigen war, auch nicht mittelbar Ungenoßen zu Gute kommen. Deshalb durfte man die Markfrüchte an Ungenoßen auch innerhalb der Mark nicht veräußern[227]). Dagegen war der Verkauf von Markfrüchten[228]) und der Vertrieb der daraus gefertigten Gegenstände[229]) an Genoßen und in der Mark an sich erlaubt: denn hier war weder der geschloßene räumlich-dingliche noch der geschloßene persönliche Rechtskreis durchbrochen.

Obschon nun aber so die Schließung der Mark eine unmittelbare Beschränkung des Sondernutzungsrechts nicht enthielt, zog sie demselben doch mittelbar eine Schranke. Und im praktischen Resultat kam sie, da ja ohnehin

verstattete Fischgericht in der Mark verzehren, ib. III. 456 u. V. 302 § 7—9. Und in Rossikon 1431 ib. I. 25 durfte man sogar das für Hofgüter gelöste Geld zwar auch außer der Mark verzehren u. vertrinken, schuldete dann aber davon dem Herrn den dritten Pfennig. Vgl. ib. 49.

[224]) So ist nach d. W. v. Hochstetten b. Grimm V. 645 § 23 die Dungausfuhr verboten, aber auf eigne Güter außerhalb der Mark gestattet.

[225]) So darf in Kaltenholzhausen der Herr, außer zum Burgbau, kein Holz aus der Mark führen, W. v. 1423 b. Grimm I. 587; vgl. ib. 575 § 3. In Langendiebach hat der Märkermeister den Windschlag, darf ihn aber nicht aus der Mark führen, ib. V. 275 § 9. In der Dieburger Mark darf der Obermärker nicht mehr Holz hauen, als er zum Bau in der Mark u. zur Bereitung seiner Speise, während er darin weilt, braucht, u. nichts ausführen, ib. IV. 534 § 3.

[226]) Maurer, Dorfv. I. 316 f. N. 10—11. In Oesterreich soll nur im Nothfall fremder Wein ins Eigen geführt werden, u. zwar zunächst von der Obrigkeit, eventuell von der Gemeinde, erst im äußersten Fall von Dritten; Kaltenbäck I. 406 § 31—32. 589 § 13. 421 § 44. 456 § 42.

[227]) Z. B. Grimm, W. I. 271. IV. 437 § 6. 8 u. 11. In Altstadt durfte sogar der Bäcker für den Ausmärker nicht mit Markholz backen, 1485 ib. III. 455; auch sollte man dem Ungenoßen keinen Topf mit Markholz brennen, ib. 486.

[228]) Grimm I. 676: kein holz verkaufen, dan jeder huber dem andern. 256. III. 631. Auch soll man ein Haus zwar nicht fortführen, wol aber von einer Hofstatt auf die andre setzen dürfen, ib. I. 383 u. IV. 421 § 49.

[229]) Vgl. Note 219 u. 222; Grimm I. 453: vertreiben under denen, die in der allment sitzen u. darin gehören.

bei der Beschränkung des Vertriebes auf den Kreis der zur Gewinnung gleicher Markerzeugniße genau ebenso befugten und befähigten Genoßen durch etwaigen Verkauf nur der Arbeitspreis erzielt werden konnte, einer positiven Beschränkung des Nutzungsrechtes auf das eigne wirthschaftliche Bedürfniß ziemlich nahe. Es kann daher nicht Wunder nehmen, daß die aus der Schließung der Mark hergeleiteten Bestimmungen mit den direkten Beschränkungen der Nutzung auf das eigne Bedürfniß vielfach zusammmenfließen[230]).

Gehen wir nun zu den positiven und unmittelbaren Beschränkungen des Allmendgenußes über, so kehren dabei, so ungleich sie sich bei den einzelnen Arten der Benutzung gestalten, gewiße allgemeine Gesichtspunkte als bestimmende und in ihrem Widerstreit sich gegenseitig modificirende Momente wieder. Besonders sind es zwei Gegensätze, deren Vermittlung dabei gesucht wird.

Der erste bestimmende Gegensatz ist der zwischen dem dauernden Interesse der unvertheilten Mark und zwischen dem wirthschaftlichen Bedürfniß der Genoßen und ihrer Sondergüter, zu deren Ergänzung die Allmende bestimmt ist. Man mußte einmal das immerwährende Beste der Mark wahrnehmen[231]), „damit auch Kinder und Nachkommen derselben genießen mochten“[232]). Und doch galt es zweitens, die „Nothdurft“ der einzelnen Genoßen und ihrer Güter zu befriedigen[233]). Man mußte also gleichzeitig „einer gemein und der gueter nutz darin betrachten“[234]).

Der zweite bestimmende Gegensatz ist der zwischen der Idee der ge-

[230]) Dies zeigt sich auch in den bisweilen zugelaßenen Ausnahmen. Im Dorfetter v. Imbsheim darf der verarmte Burger, wenn er mit 2 Nachbaren seine Noth beweist, ein Gebäu ins Land verkaufen u. Holz zu einem neuen aus dem Wald holen, W. v. 1550 b. Grimm I. 753. Vgl. 1284 ib. 823: zu Weihnachten kann der Huber 2, der Lehnmann 1 Fuder Holz verkaufen. B. Kaltenbäck I. 545 wird in § 60 u. 61 der Verkauf von Bau- und Brennholz verboten, in § 62 der von anderm Holz erlaubt.

[231]) Grimm, W. II. 183: Alles, was dem wald zuwider were, soll unterbleiben. III. 139: man soll keine Holzhaufen setzen, want het ein verderf der mark is. IV. 782 § 11: Holz darf nur hauen, wer geschworen hat, des busch beste zu thun. Vgl. ib. I. 123 u. 124 § 22: das die holtzer dadurch nit gewüst werdint. Kaiserr. IV. c. 20: un auch bescheidenlich werde gehouwen ane wüstunge.

[232]) Grimm, W. I. 132: damit unsere kind u. nachkommen och mogint geniessen.

[233]) Grimm, W. I. 180: aber die güeter sullent davon ir notdurft haben ze husen u. ze brennende u. ze solichen dingen, du dien guetern notdurftig sin. 651: ir notdurft in holz u. in allmende. 676. II. 344: nach notturft siner narung. III. 19: soll mallig der heide nach notdurft gebrauchen. 500: den markern die mark zu gebrauchen zu irer notturft. 1303 b. Kindlinger, M. B. II. 300. Und ähnlich in fast jedem Weisth.

[234]) Grimm, W. IV. 320 § 2 (Schaubberg, Beitr. III. 373).

noßenschaftlichen Gleichheit und zwischen dem ungleichen wirthschaftlichen Bedürfniß der Genoßen. Jede Gemeinde war ein brüderlicher Verband, um Freude und Leid mit einander zu tragen: so sollte denn auch an den aus der Verbindung fließenden oekonomischen Vortheilen jeder selbständige Genoße in gleicher Weise Theil nehmen, der Eine wie der Andere, der Arme wie der Reiche[235]); es sollte eine ungetheilte Gemeinschaft bestehen, die von einem Fallthor zum andern geeint und geraint wäre, damit Niemand einen Vorzug habe vor dem Anderen[236]). Und doch sollte andrerseits Keiner über das wirthschaftliche Bedürfniß seines Hausstandes und seines Gutes hinaus die Mark benutzen, dieses wirthschaftliche Bedürfniß aber, soweit möglich, voll und ganz daraus befriedigen. Sobald daher Ungleichheit des Besitzes und der Hausstände eintrat, mußte sich nothwendig eine Kollision beider Principien ergeben. Die Folge war, daß entweder die Entwicklung sich nach der einen oder andern Richtung einseitig vollzog oder eine künstliche Ausgleichung gesucht ward. Eine wirkliche innere Ausgleichung konnte indeß nicht gefunden werden. Denn der ganze Bau des alten Gesammteigenthums war auf die Identität des öffentlichen und des Privatrechts, auf die volle Uebereinstimmung der bürgerlichen und der wirthschaftlichen Stellung jedes Einzelnen, auf die ungetrennte und harmonische Verbindung des politischen Gemeindeorganismus und des agrarischen Wirthschaftsorganismus gegründet. Er setzte eine Gemeinde voraus, die von einer Anzahl wirthschaftlich und rechtlich selbständiger Hausväter mit ungefähr gleichem Grundbesitz, gleicher Berufsbeschäftigung und gleichen politischen Befugnißen gebildet ward, während sich ein Kreis unselbständiger Schutzgenoßen in gleichzeitig wirthschaftlicher und politischer, thatsächlicher und rechtlicher Abhängigkeit anschloß. Fielen diese Voraussetzungen fort, so konnte der innere Widerspruch, welcher nunmehr in der Doppelnatur der alten Gemeinde und des alten Gemeinguts verborgen lag,

[235]) Grimm, W. IV. 558 § 1: einem jeglichen, der eigen rauch helt, für einen märker, *den armen als den reichen, einem als vil als dem andern.* 761 § 11 dreimal: dere soll der arme sowol als der reiche gebrauchen. 283 § 11: einer als der ander. I. 44: als vyl recht u. tail als ein andrer. 76 § 18. 79 § 46: einer als der ander. II. 475: arm u. reich. III. 223. 1279 b. Bodmann I. 441: *equale* jus in nemoribus, pascuis et aquis. 1242 b. Seibertz II, 1. 282. 1273 b. Meichelbeck II, 2. 73. 1326 b. Gudenus V. 801: *equalem* portionem. Auch die Stellenb. Thudichum 244—246; Maurer, Einl. 71 f. 87 f. 129. 133. 137 f.; Marko. 55; Renaud a. a. O. 6 u. 26 f.; Heusler a. a. O. 26 f.

[236]) „Das daselbs zu R. ain ungetailte gemain ist, die von ainem valthor zu dem andern geaint u. geraint sein solle, damit nyemand für den anndern vortail habe." So u. ähnlich b. Kaltenbäck I. 165 § 2. 172 § 4. 178 § 7—8. 186 § 8—9. 195 § 7—8. 223 § 31 u. 33. 242 § 3. 275 § 4. 281 § 4. 345 § 3. 588 § 2. 595 § 6.

lange noch verdeckt und ausgeglichen werden: in irgend einer Weise aber mußte sich nun der Proceß anbahnen, welcher zuletzt zur Auseinandersetzung des unvereinbar Gewordenen führte.

Wie sich nun des Näheren unter dem Einfluß solcher Gegensätze das Verhältniß zwischen Gesammtrecht und Sonderrecht an der Allmende gestaltete, muß an den einzelnen Nutzungsarten dargethan werden.

a. Jagd, Fischerei und Bienenfang standen als uralte Bestandtheile des germanischen Grundeigenthums[237]) sowol in der Allmende als in der vertheilten Mark, so lange letztere dem gemeinen Gebrauch geöffnet war, ursprünglich der Gesammtheit zu. Allein der Regel nach giengen diese Rechte oder doch ihr wichtigster Theil mit dem echten Eigen oder auch mit bloßer Schirm- oder Landesherrlichkeit auf Grund- und Landesherrn über, und den Gesammtheiten verblieben nur selten die ungeschmälerten Jagd- und Fischereirechte in ihren Marken, meist nur unbedeutende Reste des alten Rechts. Daraus erklärt es sich, daß sich ein eigenthümliches System genoßenschaftlicher Benutzungsweise in dieser Beziehung kaum ausgebildet hat. Soweit vielmehr eine Gesammtberechtigung fortbestand, nahmen alle Genoßen und nur die Genoßen an ihrer unmittelbaren Ausübung gleichmäßig Theil[238]); und soweit überhaupt Jagd und Fischerei gemein blieben, mochte jeder Gemeinsmann nach Belieben in den gemeinen Gründen jagen[239]) und in den

[237]) Räthselhaft ist, wie Thudichum, der S. 306 ausdrücklich nur den Märker für jagd- und fischereiberechtigt erklärt u. S. 314 f. „das Eigenthum der gemeinen Mark der Gesammtheit der Märker" zuschreibt, dennoch S. 312 aus der „freien Pürsch und Fischerei" schließen kann, „daß das ältere deut. R. keineswegs Jagd und Fischerei als im Eigenthum an Grund und Boden enthalten ansah, wie gewöhnlich gelehrt wird". — Ueber den Bienenfang Maurer, Dorfv. I. 278—280.

[238]) L. Bajuv. I. 21 (22) §. 11: ut nullus de alterius sylva, quamvis prius inveniat, aves tollere praesumat, *nisi ejus commarchanus fuerit, quem calasneo dicimus.* W. v. Werdenfels b. Grimm III. 658: an einem Berge ist alle Jagd, außer Rothwild und Rothfederspiel, frei; doch sol nyemandt da jagen, dann der hewslich mit aignem rauch in der grafschaft gesessen ist. Ib. I. 512: das die Bybra die bach als fry ist, das eyn iglicher *merker* darin mag geen fischen. Kaltenbäck I. 412 § 60: im gemeinen Bach darf fischen, wer im Dorfe seßhaft ist u. die gemeine Bürde trägt.

[239]) Westerwolder Landr. v. 1470 b. Richthofen 286 c. 5 § 24: in die ghemene mark mach men jagen, waer men will. (Die Revision v. 1567 beschränkte dies auf die Zeit, in der der Landesherr abwesend wäre; so lange er zugegen, sollte er allein jagen dürfen u. von ungefähr Gefangenes ihm abgeliefert werden). W. v. Schlanders b. Grimm III. 739: die *jagd ist gemein;* v. Ahlten ib. 281: die rehejagt gehoret thom huse R. u. die *andere jagd sey gemeine;* des Felderischen Bruchs ib. 279 § 5: *den erben sümbtlich die jagt.* Urk. v. 951 b. Dronke, C. D. 321 u. Schannat, hist. Fuld. Cod. prob. 307 nr. 33: forestam . . in qua prius erat

gemeinen Gewäßern fischen.[240]) Von genoßenschaftlichen Beschränkungen der Ausübung des Gesammtrechts durch die Einzelnen findet sich nur die einzige erwähnt, daß das Recht vielfach auf das eigne Wirthschaftsbedürfniß beschränkt und daher der Verkauf des erlegten Wildes und der gefangenen Fische verboten sein sollte.[241])

communis omnium civium venatio. Vgl. Urk. v. 1029 u. 1060 b. Thudichum 307. — Vgl. ferner Grimm, W. I. 384 (außer Rothwild). 573. II. 50. 242. 324 Note. 540 (der hofman). 529 (der gehoevere). III. 488. IV. 511 § 5—8 die gesellen). V. 382 § 53—54. 383 § 7—8. In der Seulberger u. Erlebacher M. soll nach dem W. v. 1484 ib. 319 § 4 der Märker und Landmann (nach dem Waldboten jagen dürfen, während das W. v. 1493 ib. III. 491 nur Rittern, Edelleuten und Pastoren die Jagd verstattet. Vgl. ib. V. 227 (Mone X. 380) 621: man kann jagen alles das den herd bricht u. den boum stiget. Ausführlich wird um 1400 in der Waldmark Dornstetten der Umfang der gemeinen Jagd, an welcher alle Gerichtseingesessenen Theil nehmen (dass die, die inn das gericht gehörent, hand recht zu jagen u. zu fähen), festgesetzt: sie umfaßt vogel, aichhürn, schwin, beren, fuchs oder wölff, dagegen rothwild, das sind hürsch, hinden u. rehe, nur mit des Amtmanns Erlaubniß; Hasen mag man mit einem Hunde für den Hausgebrauch fangen; genau wird das Recht der Jagdfolge und eine Reihe von Abgaben an den Grundherrn geordnet; ib. I. 384, 386 u. 387. Vgl. ib. 383 u. 388 über das Recht, ein wildes Schwein zu fangen; Sulze, Kopf u. Füße erhält der Herr. Auch II. 784 u. 787. III. 336: ein burger o. burgerskint darf einen Hasen o. ein Schwein fangen. II. 26: jeder inwoner des tals mag einen Hasen o. Fuchs fangen. Ebenso darf nach österr. Pant. b. Kaltenbäck I. 36 § 83 u. 232 § 87 jeder nachbahr einen Fuchs, Biber, Iltis, Marder, Dachs o ein Wildschwein, ib. 36 § 82 einen Hasen fangen.

[240]) Urk. v. 1292 b. Baur 171: ut piscaria . . sint omnium quornm interest communia. Grimm, W. I. 512: eyn igl. merker. 457. 461: yederman. 573. II. 37: frey wasser, darin ein iglicher armer man daselbs zu fischen macht hat. 50. III. 232 § 7. 439. 456. 631. 743: im Rein der marck, bussen salmenfangh, mag jeder fischen. 887. IV. 303 § 11 (1393). 511 § 9. V. 227 § 22—23. 302 § 7—9. 382 § 54—55. 575 § 24. 662 § 12. Schauberg I. 114 § 19. Maurer, Markv. Anh. Nr. 1 u. 4. — Kleinere nach den Werkzeugen (z. B. nur mit Angeln) o. sonst beschränkte Fischereirechte sind fast überall gemein geblieben; sie übt dann „jeder inwohner", z. B. b. Grimm II. 88. 342. 471; der gehöffener ib. 540 u. 569; ein jeder huber b. 46; vgl. auch I. 156. § 20. 388 II. 26. 29. 30. 55. 92. 143. 272. 273. 336. 437. 528. 539. 569. 605. 613. 754. III. 377. 472. 693. Bei Kaltenbäck I. 35 § 70 hat „ein jeder gemeiner man, der hier mit ruckh sitzet", das Recht, auf dem Bach mit einer Zugangel zu fischen. Aehnlich ib. 184 § 91, 193 § 93, 231 § 69—78 die ganz gemein; 35 § 71 jeder nachbahr; 412 § 60 u. 482 § 43 jeder Seßhafte, der die gemeine Bürde trägt.

[241]) Grimm, W. I. 383 u. 384: der mag wohl einen hasen fähen o. wie viel er gefähen mag, *die er in sinem hus isset*, doch sol er kheinen vorkouffen; ebenso Fische. Vgl. II. 28. 29. 30. 50. 272. 321. 443. 143 § 2: Fische u Hasen darf man fangen, doch nicht zum Verkauf, sondern in sein haus zu gebrauchen zue seiner notturft. III. 647 § 7. W. v. Eichen v. 1340 ib. I. 808: villanus inhabitans villam . . victus et necessaria sibi et familiae snae; nach dem W. desselben Orts v. 1476 ib. IV. 628 § 1 darf man aber auch über das Bedürfniß fischen, wenn man vom Mehr $1/10$ an das Kloster o. seinen officiatus abgiebt. Im Schwarzwald ib. V. 227 § 23 soll der Einungsmeister mit den Nachbarn in Gesellschaft die gefangenen Fische verzehren. Nach österr. Pant. darf man oft keine auf der Gemain gefangenen Fische verkaufen, Kaltenbäck I. 35 § 68, 232 § 75, 247 § 45; sonst verliert man die freiheit zu fischen, ib. 130 § 58. — Vgl. über die Ausfuhrverbote v. Fischen oben N. 214; Vorkaufsrecht der Gemeinde in N. 222; Vorkaufsrecht der Herrschaft b. Grimm II. 272.

b. Auch von dem Recht auf unterirdische Schätze erhielten sich seit Ausbildung der Bergbaufreiheit und des Bergregals zu unbedeutende Reste im Gesammtrecht, als daß sich eine festere genoßenschaftliche Ordnung darüber hätte entwickeln können. Für die den Gemeinden verbleibenden Befugniße, Lehm, Sand, Mergel, Thon- und Ziegelerden in der Allmende zu graben, Steine darin zu brechen, Kalk zu gewinnen, Torf zu stechen u. s. w., genügte der Grundsatz, daß sie jeder einzelne Genoße nach Maßgabe seines wirthschaftlichen Bedürfnißes für sich ausüben konnte, dabei aber der Allmende den mindest möglichen Schaden zufügen sollte. Es finden sich daher lediglich Verkaufs- und Ausfuhrverbote, sowie einige gemeindepolizeiliche Beschränkungen der Sondernutzung.[242])

c. Daß die Benutzung des Waßers im Allgemeinen weder zur Kollision des Gesammtvielheitsrechts mit dem Gesammteinheitsrecht noch zu andern als polizeilichen Beschränkungen einen Anlaß bot, ist schon oben bemerkt. Einige Waßernutzungen jedoch hatten eine andere Natur. Namentlich war dies der Fall bezüglich der Ableitung des Waßers zur Wiesenbewäßerung. Auch hierzu war an sich jeder Genoße nach Maßgabe seines wirthschaftlichen Bedürfnißes befugt.[243]) Wo indeß das Waßer nicht im Ueberfluß vorhanden

[242]) Grimm, W. II. 662: drei offen leimkollen . ., mach ein ider nachber zu seinem baw u. notturft in holen. 432. 669. 692 Note. 696: aus der gemeyn leymkaule darf man bis Walpurgen Lehm holen, muß es aber mit dem mindesten Schaden thun. 755. I. 461. IV. 287 § 33 (man darf beim Mergelgraben keinem Baum zu nah kommen). Hanssen, Fehmarn 108 a. 10: Lehm nach Bedürfniß. Landb. v. Uri a. 99 u. 275. Schauberg I. 133. Hess. Greben-O. t. 23 § 12. Piper 104—110. 212. 220. 237. 243. 256. Mone I. 428. Löw 182 f. Oben N. 218.

[243]) W. v. Cappel b. Grimm I. 422: wer auf der Hube sitzt, mag ouch das wasser niessen in sinen gütern. Ib. 74. 630. II. 498. 674. 721: ind mallichs des wassers geneissen sal zo sinre noittorft. III. 329: daz waszir sullin sich gebruchin dy armen lude zu erer notdurfft u. zu wessirn er wesin. Schauberg I. 94 § 35. 114 § 18—19.

war, zeigte sich die genoßenschaftliche Gebundenheit des Sondernutzungsrechts. Denn hier sollte das Waßer nur zu bestimmten Zeiten auf die Wiesen gelaßen und dann vom Dorfvorstand oder eigens bestellten Waßermännern unter Alle nach Maßgabe ihres Bedürfnißes, der Zahl und Größe und bisweilen auch der Qualität ihrer Wiesen und Aecker einerseits und nach dem Princip der Gleichheit andererseits vertheilt werden.[244])

d. Größeren Beschränkungen unterlag das Heuen, Plaggenmähen, Wildheusammeln u. s. w. in der Mark. Die Gesammtheit konnte, soweit nicht die erwähnten festen Sonderrechte der Plaggenmaht innerhalb des Hammerwurfes, des Ohrtlandes und der Einfänge entgegenstanden, diese Benutzungsarten ganz oder in bestimmten Theilen der Mark untersagen.[245]) Soweit dies aber nicht geschah, finden sich zwei verschiedene Systeme der gemeinen Nutzung. Nach dem einen System wurde jedem Einzelnen freigegeben, zu heuen und zu mähen wo und wie er wollte,[246]) und es wurden nur von Gemeinde wegen Zeiten dafür gesetzt, polizeiliche Anordnungen zum Schutz von Bäumen und Grasangern erlaßen, Fristen für die Fortführung bei Vermeidung des Verfalls gestellt, gewiße Verwendungsarten untersagt, Verkauf und Ausfuhr verboten.[247]) Nach dem andern System wurde zur Erhaltung der genoßenschaftlichen Gleichheit die gemeine Wiese vor der Heuernte mit

[244]) W. v. Roggwil b. Grimm I. 351 § 22, wonach ein eigner Waßermann bestellt ist, der das wasser leite u. wise uff die agker allenthalben geliicklich, das nieman da dehein voruss an bescheche an geverde. Ib. 368. W. v. Partschins v. 1380 ib. III. 738 § 1: der Dorfmeister theilt jedem mann nach seiner nothdurft das Waßer zu. Genaue Bestimmungen über Wäßerung von Wiesen verschiedner Güte, unter Zurücksetzung der schlechtern, ib. I. 131. Vgl. 301. — Ueber die schweiz. Waßerherrn u. den Dürkheimer Wiesenwäßerer Maurer, Dorfv. I. 284 u. II. 96.

[245]) Vgl. z. B. Grimm V. 362 § 5; Schauberg I. 95 § 47; Landb. v. Uri a. 339 u. 342.

[246]) Grimm I. 385: welcher, der in der vorg. dörffer einem sitzt, will haiden meigen, der hant recht, haiden zu maigen. Ebenso ib. 388. 458. V. 319 § 4—5. Landb. v. Glarus a. 200, v. Uri a. 339 f. 1268 b. Gudenus Syll. 256 u. 498: tondere fenum in allmenda. Meichelbeck, hist. Fris. I, 2. 144: communionem in marchis foenum secandum. Piper 97—102. Löw 197 f. Maurer, Marko. 160 f.; Dorfv. I. 289 f.

[247]) W. v. Hanhofen b. Grimm V. 575 § 13—14: man darf nicht vor bestimmter Zeit mähen u. muß das Gemähte binnen 2 Tagen fortnehmen, widrigenfalls Jeder es sich aneignen kann. Ib. IV. 510 § 35: kein Markmann darf an Sonn- u. Feiertagen o. bei Nacht mähen. III. 141 § 18: junge Bäume sollen dabei geschont werden. — Zeitfestsetzungen b. Piper 179. 212—214 u. Kaltenbäck I. 34 § 56: auf der gemain haben wir grasz, das soll niemand abmähen vor s. Jacobi tag. Vgl. Piper 236 über das Verbot des Mähens auf Weideland u. 210 über das Verbot der Verwendung zum Einbeichen von Waßergräben.

Pfählen abgetheilt und verlooſt, oder es wurde auch wol das Heu gemeinsam gemäht und in Haufen gesetzt, um sodann diese Haufen zu verlooſen.[248])

Verwandt sind andere kleine Nutzungen, wie das Obstsammeln[249]), Stoppelscheeren,[250]) Laubsammeln,[251]) Eicheln- und Eckernlesen[252]) u. s. w. Auch hier hat die Gemeinde frei zu verbieten oder zu erlauben. Und auch hier wird entweder jedem Genoßen unter gewißen polizeilichen Beschränkungen, Zeitfestsetzungen und Ausfuhrverboten die abgesonderte Nutzung frei gegeben oder es werden die Markerzeugniße gemeinsam gewonnen und demnächst zu gleichen Theilen verlooſt.

e. Einen ungleich intensiveren Konflikt zwischen Gesammtrecht und Sondernutzung, als alle bisher erwähnten gemeinen Gebräuche, ergab die wirthschaftlich wichtigste Marknutzung, die gemeine Weide. Das Recht auf alle Arten der Weide war ungetheiltes Gesammtrecht. Gesammtrecht war am Sonderacker die Stoppelweide wie die Brachweide, an Sonderwiesen die Weide in der offenen Zeit (Grasweide, Blumenweide oder „Weide“ schlechthin); Gesammtrecht aber war auch in der Allmende die Waldweide („Wunn“), die Weide auf den gemeinen Wiesen, Angern und Heiden, die Alpweide im Gebirge, die Fruchtweide oder Mast (Ecker) im Eichen- und Buchenwald. Die Gesammtheit jedoch übte alle diese Weiderechte durch und für die Einzelnen, keines davon für korporative Gemeindezwecke aus. Der Einzelne umgekehrt nahm an der Weide immer nur als Genoße und in voller Abhängigkeit von der Gesammtheit Theil. Und doch war für ihn gerade der Antheil an der Weide die unentbehrliche Ergänzung und untrennbare Pertinenz seines Sonderguts, welches er darohne bei dem ganzen auf Verbindung von Ackerbau und Weidewirthschaft gestellten System gar nicht hätte benutzen können, und erschien insoweit als ein festes und unentziehbares Recht von derselben mehr und mehr individualrechtlichen Natur, wie sie das Eigenthum am Hofgut selber annahm.

Zunächst war die Form, in welcher das Weiderecht ausgeübt werden sollte, durchaus genoßenschaftlicher Art. Denn die Weide durfte nicht von Jedem für sich (wie etwa Jagd, Fischerei, Heumaht u. s. w.), sondern nur von Allen zusammen benutzt werden. Alles Vieh sollte durchaus nur in der gemeinen Herde unter dem von der Gesammtheit oder ihrem Vorstande angestellten und besoldeten gemeinen Hirten ausgetrieben werden.[253]) Ein Recht

[248]) Landau, Terr. 181. Thudichum 259.

[249]) Kaltenbäck I. 34 § 57: es soll ouch niemand kein obst nehmen ob der gemain vor s. Laurentii tag. Oben N. 215.

[250]) Stoppelscheeren b. Grimm II. 669 u. 692, Streusammeln (anfangs frei, später verlooſt) in Unterwalden b. Heusler 94.

[251]) Löw 172. Lodtmann a. a. O. 96. Grimm, W. II. 186.

[252]) Verboten b. Grimm, W. II. 785. III. 178. 538; erlaubt ib. 120. 639. V. 661 § 9 u. nach Löw 171.

[253]) W. v. 1323 b. Grimm, I. 420; v. 1385 ib. 513: das kein man, er

auf Sonderherden und Sonderhirten mußte ausdrücklich erworben[254]) oder aus dem vorbehaltenen Recht des Grundherrn abgeleitet werden.[255])

Daraus ſchon ergab ſich eine einheitliche und umfaßende Weidepolizei der Geſammtheit. Sie beſtimmte die offene und geſchloßene Zeit, die Stätten und die Ordnung für den Auftrieb der einzelnen Viehharten, die zur Verhütung dauernder Schädigung der Mark erforderlichen Vorſichtsmaßregeln.[256]) Bei ſtrenger Buße verpflichtete ſie den Genoßen, unreines oder krankes Vieh zu Hauſe zu laßen[257]) und in allen Beziehungen bei Einrichtung ſeines Viehſtandes das gemeine Wohl im Auge zu behalten[258]). Ja ſie verbot ſogar, gewiße ſchädliche Thiere überhaupt zu halten oder den Viehſtand über die zum Weidebeſuch berechtigte Stückzahl hinaus zu erhöhen[259]).

Als weitere Beſchränkungen nothwendig wurden, kam hier wie bei andern

---

sey ritter o. knecht, paffe o. leyge, keine sunderunge sal han mit keime hirten; wer das dede, der hette der merker recht gebrochen. 767. 784. 787. II. 86: u. sollen des herrn wälde u. der gemeinde wälde einweydig seyn u. *einhirdtig*. 721: gebuirherde. III. 417 § 28. 436. 439. 449. 475. IV. 534 § 2 (auch der Obermärker nicht). V. 213 § 11. 324 § 11. 576 § 22. Boehmer, C. M. I. 472. Kaltenbäck I. 499 § 34. 549 § 88 u. 100—102. 158 § 15. Vgl. auch ſächſ. Landr. II, 54 § 1—2; ſchwäb. Landr. (W.) c. 179; Ruprecht v. Freiſing I, 141. Wer ſein Vieh nicht mittreibt, muß trotzdem den Hirtenlohn zahlen; ſächſ. Landr. a. a. O. § 3, Grimm, W. I. 134. 721; Schauberg I. 107 § 62; Kaltenbäck I. 578 § 15. Auf umfriedetem Eigen hört natürlich der Gemeinſchaftszwang auf, Grimm I. 420.

[254]) Grimm, W. I. 787. III. 284. 413. 417. 418. 463 § 1. IV. 286 § 33 (Recht zweier hofſtetten zu sunderweid). Cranien I. 31. 41. 48. Löw 173, Maurer, Einl. 151. 217; Dorfv. I. 254 N. 68.

[255]) Grimm, W. I. 784. 787. II. 471. 721. III. 420. 436. 449. V. 324. (1434) § 11: so soll niemand in der F. mark keinen besondern hirten han, dan ein apt v. Fulda uf seinen fronhoven. Maurer, Fronh. III. 31.

[256]) Vgl. oben N. 77—83. 92 f. — Grimm I. 130 (ausführl. Vieh- u. Weideordnung). 420 (junge Schweine ſollen nicht ausgetrieben werden). III. 174 § 13: keine Schafe in den Wald. 732. V. 303 § 10: Schafe nicht bei Nacht. 305. 363 § 7: Rindvieh u. Schweine zu ſondern; § 8: kein Aas auf die Weide. 213 § 10: Beſchränkungen f. Hengſtfüllen, Stiere u. kranke Thiere. Nach Lodtmann a. a. O. 79 u. Löw 173 ſollten Schweine einen Ring am Rüſſel tragen; auch ſollte kein Vieh auf ſandige Plätze getrieben werden. Vgl. ferner über die Reihenfolge der Viehharten bei der Stoppelweide u. über die Sonderung der Weiden f. Zug- u. Melkvieh Maurer, Markv. 147; Dorfv. I. 253; Thudichum 253—258.

[257]) Grimm, W. I. 134. V. 153 § 39. 162 § 50. 191 § 12. 582 § 39 u. 40. Kaltenbäck I. 174 § 24. 182 § 69 u. 85. 191 § 99 („tadlhaftiges vieh").

[258]) Kaltenbäck I. 271 § 55. 279 § 44. 286 § 49. 297 § 83. 334 § 78. 350 § 57. 440 § 50. 459 § 56. 593 § 41.

[259]) Vgl. oben N. 72.

Marknutzungen zunächſt das Princip des wirthſchaftlichen Bedürfnißes zum Durchbruch. Daraus folgte die allgemeine Beſtimmung, daß die Weide von den Genoßen nur für das eigne Bedürfniß benutzt[260]), fremdes Vieh dagegen von ihnen nicht angenommen und auf die Weide geſchlagen werden ſollte[261]). Poſitiv wurde dann die Weideberechtigung eingeſchränkt auf das Vieh, welches man ſelbſt auf einem in der Mark belegenen Hofe gezogen hatte[262]); auf das Vieh, welches darauf überwintert worden war[263]); oder auf das Vieh, welches darauf überwintert werden konnte[264]). Aehnliches galt namentlich auch bezüglich der Maſtberechtigung, ſo daß man alle auf den eignen Trögen gezogenen Schweinen (deeltucht) in nicht wenigen Marken unbedingt[265]) oder doch während einer gewißen Zeit[266]) in den Wald treiben durfte. Dabei war dann mitunter genau beſtimmt, zu welchem Zeitpunkt man die Schweine ſchon beſeßen haben mußte, damit ſie als ſelbſtgezogene gälten[267]).

---

[260]) Urk. v. 825 b. Meichelbeck I. 257: pascua porcorum, quando illi opus fuerit. Grimm, W. I. 369: schweinen . . der he das jaer gedechte zu geniessen. 534. III. 176. 516. IV. 283 § 18. V. 309: alle weide im felde u. in welden zu irem vihe haben u. nutzen.

[261]) Grimm, W. I. 33. 36. 120. 179. 422. 432. 639. 695. 752. 765. 825. II. 59. III. 92. 93. 141 § 17. 177. 209 § 4. 416 § 13. 474 § 7. 732. V. 275 § 2. 249 § 16: so sall kein inmerker keines ausmerkers fihe zu ime nemen, sich der mark zu gebrauchen, er thue es dan mit wissen, laube u verhenknus der merker. Heusler 74. Michelsen a. a. O. 97. Ditmarſ. Landr. v. 1567 a. 87 § 9.

[262]) Grimm, W. I. 179. 438. 441. 695. 762. 765. 773. 825. III. 413. V. 576 § 22.

[263]) Grimm, W. I. 164. 206. III. 655 § 67. IV. 767 § 5: was in dem kirspel niet erwintert enwirt an viehe, sal auch nit allhie gesoemert werden. 781 § 3: auch solle niemandt mehr viehe darauf treiben, dan binnen dieser hondschaft gewintert ist.

[264]) Grimm, W. I. 166. 197. II. 663. III. 655 § 67. IV. 362 § 11. W. v. 1466 ib. V. 153 § 40: es iſt verboten u. ſtrafbar, im Sommer mehr Vieh uf die gemain brach o. waid zu ſchlagen, dann er den winter gewintren möcht uf den gütern. 191 § 3. 211 § 2. Schauberg I. 54 § 14. Blumer I, 2. 365. Ebenſo in Unterwalden auf den Alpen, im Gegenſatz zu den niedrigeren Almen, Heusler 72 f.

[265]) So 1260 in Sueſtern b. Grimm III. 863: porcos quos paverunt in domo sua; in Selbold 1366 ib. 421: die sie uf iren tröchen ziehen; in Altenhaslau, Millingen, Hochwald, Babenhauſen ib. 416 § 12. 786 u. IV. 712 f. 547. Vgl. ferner I. 179. 639. 695. 752. 767. 825. III. 114. 118. 177. 282. 413. 416 § 13. 784. 1242 b. Seibertz II, 1. 282. In Cappel b. Grimm I. 422 darf man zur Ergänzung Schweine kaufen, aber keine wieder verkaufen.

[266]) So b. Grimm, W. I 502. III. 786. IV. 551 § 12.

[267]) So in Altenhaslau 3 Tage vor Walpurgi, W. v. 1416 b. Grimm III. 416 § 12; in Oſtbevern vor Jakobi, 1339 ib. 177.

Mit dieser Abmeßung der Weideberechtigung nach dem Bedürfniß kollidirte nun aber das Princip der genoßenschaftlichen Gleichheit. Denn wenn die Weide ein Gesammtrecht war, hatte an sich jeder Vollgenoße gleiches Anrecht auf den aus ihr sich ergebenden Vortheil, während das Bedürfnißprincip den Reichen vor dem Armen bevorzugte. Mitunter drang daher der direkt entgegengesetzte Grundsatz durch, daß jeder Vollgenoße, arm oder reich, ohne alle Rücksicht auf sein größeres oder geringeres Wirthschaftsbedürfniß gleich viel Vieh auf die Weide zu treiben befugt sein sollte[268]). Es kam auch vor, daß bei der einen Weidegattung das individuelle, bei der andern das genoßenschaftliche Princip durchdrang, wie z. B. in Unterwalden und sonst in der Schweiz, wo sich an den hochgelegenen Alpen das Weiderecht zu einem nach dem Bedürfniß bemeßenen Individualrecht der Güter entwickelte, an den niedrigeren Almen dagegen der Grundsatz in Kraft blieb: „die Allmend ist gleich des Reichen und des Armen“[269]).

In der Regel indeß trat eine gewiße Ausgleichung und Vermittlung ein. So lag eine Konzession an das Gleichheitsprincip schon in der Vertheilung der auf Weide und Mast haftenden Abgaben an Schirm- und Grundherrn (wie Weidezins, Mastzehnte und besonders der wol aus der Ablösung des letzteren hervorgegangene dehem, dechem oder dechtumb)[270]) oder an die Gemeinde (wie Hirtenlohn) nach Maßgabe des aufgetriebenen Viehs[271]). Was aber hier nur mittelbar erreicht wurde, suchten manche Mark- und Dorfrechte direkt und mit der ausgesprochenen Absicht, die Gleichheit zu erhalten, durch Bestimmungen zu bewirken, wonach nur eine bestimmte geringe Stückzahl von Vieh frei auf die Weide gelaßen, für das Mehr ein förmlicher Entgelt in Form eines Zinses entrichtet werden sollte[272]). Anderwärts gieng man noch

[268]) W. der Bibrauer M. v. 1385 b. Grimm I. 522. Ib. IV. 558 § 7: arm u. reich gleich viel. III. 824: ye dat huiss nit me dan 30 schaiff, *arm u. reich.*

[269]) Heusler a. a. O. 85 f. 126. 130. 131. 136.

[270]) Grimm, W. I. 439. II. 33: deheman von jedem, auch nicht ausgetriebnem Schwein eines Lehnmanns). 41 42. 53. 72 (von jedem Fuß 1 Heller). 107. 111. 112. 115. 123. 134. 208. 252. 255. 264. 271. 355. 392. 412. 418. 421. 528. 549 (der scheffen frei). 614. 616. 775 f. 784. V. 714 § 4.

[271]) Grimm, W. I. 773. 825. III. 418. Bluntschli, P. R. 160. Blumer I, 2. 366: zuerst nur eine kleine Auflage zum Besten der Allmende; später (in Schwyz seit dem 17. Jahrh.) ein „Viehgeld“ v. 1 fl. u. mehr an das Bauamt. Heusler 84.

[272]) So in Töß von jedem Haupt Vieh über drei, Grimm, W. I. 133. Vgl. III. 141 f. § 16 u. 28. 863. — Später wurden z. B. in Unterwalden allgemein nur 1 bis 2 Kühe unentgeltlich zur Allmende gelaßen, für mehr voll bezahlt. Das Pachtgeld wurde oft unter Alle, auch unter solche, die gar kein Vieh auftrieben, vertheilt. Heusler 88 f. — In Appenzell konnte man 1546 nur 6

weiter und erhob von allen Genoßen, welche Vieh auftrieben, eine Geldsumme, durch deren Vertheilung diejenigen Genoßen, welche kein Vieh aufzutreiben hatten, entschädigt werden sollten[273]). Wieder in andern Marken und Dörfern suchte man durch eine Modifikation des Bedürfnißprincips zu helfen: es wurde dem, der kein eignes oder nur wenig eignes Vieh halten konnte, erlaubt, eine bestimmte Anzahl Vieh zu kaufen oder, wenn es ihm auch dazu an Geld fehlte, zu entleihen, um dasselbe zum Genuß, zum Wiederverkauf oder gegen Bezahlung auf der Allmende zu weiden oder zu mästen und in dieser Form seinen Antheil am Gesammtweiderecht zu verwerthen[274]).

Hiermit dürfen natürlich die geringeren Weiderechte minderberechtigter Genoßen und die auf bloßer Konzession der Gemeinde beruhenden kleinen Ansprüche bloßer Schutzgenoßen und Beisaßen nicht verwechselt werden[275]). Denn hier ist das Genoßenrecht selbst ungleich und deshalb das ungleiche Maß der Weiderechte die durchaus principgemäße Konsequenz der genoßenschaftlichen Gliederung.

Endlich genügten nun oft alle solche Beschränkungen nicht mehr, man mußte vielmehr dazu schreiten, Zahl und Gattung des Viehs, das jeder Genoße oder jeder Genoße einer bestimmten Klasse auftreiben durfte, zu fixiren. Dies geschah entweder durch jährlichen Gemeindebeschluß[276]) oder ein für alle

Kühe frei auftreiben; für mehr wurde indeß nur eine geringe Auflage erhoben, die für Wege u. Stege verwandt wurde, eventuell in den Kirchensecel fiel.

[273]) So in Unterwalden der Allmendthaler, den Jeder, der auftreibt, zahlt, und Jeder, der nicht auftreibt, erhält; Heusler 89—91. Auch Austheilung v Gartenland kam hier als Entschädigung für die armen Genoßen vor, ib. 91 f.

[274]) So kann nach der Kerner Einung der arme haushäbliche Genoße 2 geliehene Kühe auf die Alp schicken, Heusler 78. Ergänzung der Rosse in Tirol b. Grimm III. 773. Im Hochwald kann der arme Mann 2 Schweine kaufen, ib. IV 713. Ebenso I. 767 (jeder hausman) u. 825. Im Steinwedlerwald ib. IV. 695 § 13 kann jeder holtingsmann 4 Schweine, ib. I. 695 der arme Mann 6, ib. III. 124 so viel, als er für den Erlös seines besten Pferdes erhält, kaufen. II. 572: 2 kaufen o. den pfacht von zweien holen. I. 752: wer keine Zuchtschweine hat, kann 2 gekaufte, wer keine kaufen kann, 2 geliehene auftreiben. Ib. 353 § 52: die geburami v. Yben kann 60, die v. Ror 30 Schweine umsonst, mehr nur gegen je 4 Pf Waldrecht an den Abt „von uszluten“ in die Allmende nehmen. V. 153 § 40: Winterungsprincip; usgenommen arme lüt, da mag ainer haben ain kue, ain kalb, 4 hennen, ainen hanen u. ain schwain. Ebenso 154 § 55 u. 212 § 7 u. 11.

[275]) W. v. Ulm b. Grimm I. 433: der Huber 32, der einlutig man 4, die Witwe 2 Schweine. III. 284 § 13. vollmeier 20, dreihöfeling 16, halbspänner 10, kötter 4 schweine. III. 418: 4 schweine vom mundhaus. 417 § 15. 124. u. s. w. Recht der Beisäßen in Unterw. b. Heusler 78—80 u. Anh. Nr. 27. 49. 54. — Vgl. unten § 11.

[276]) Feldordn. der M. v. Kirburg b. Reinhard 176 f. § 1. Grimm, W. I. 78 § 33. 120. III. 489 (1401). Maurer, Markv. 147.

Mal[277]). Bezüglich der Maſt wurde in der Regel ein für alle Mal feſtgeſtellt, wie viele Schweine dem vollen Genoßenrecht im Falle voller Maſt entſprechen ſollten, während jährlicher Beſchluß darüber, ob volle, halbe, viertels oder gar keine Maſt vorhanden war, vorbehalten blieb[278]). Die beſtimmte Zahl pflegte dann gezeichnet (gemerkt, gewahrt) und jeder dadurch leicht kenntliche Uebertrieb mit Verluſt des ungewahrten Thieres oder mit andern Bußen beſtraft zu werden[279]). In allen ſolchen Fällen entſprach alſo dem Genoßenrecht eine Weidegerechtigkeit von ganz beſtimmtem objektiven Gehalt und Vermögenswerth, und es konnte dieſe Seite des Genoßenrechts unter dem Namen einer Gerechtigkeit, eines Theils, einer Ware oder Schar, eines Echtworts, einer Kuhheſſe u. ſ. w. als eine unkörperliche Sache wie eine Aktie behandelt werden[280]).

Im Uebrigen traten aber wieder Unterſchiede hervor, jenachdem innerhalb der durch die Zahl gezogenen Grenze das Bedürfnißprincip oder das Gleichheitsprincip oder eine Kombination von beiden zur Anwendung gelangte. Entweder nämlich hatte die Feſtſetzung der Zahl nur die Bedeutung eines Maximum's, während im Uebrigen das Bedürfniß, die eigne Zucht, das Winterungsprincip u. ſ. w. entſchied[281]). Oder es hatte jeder Genoße ein unbedingtes Anrecht auf die Ausnützung der Gemeinweide mit der beſtimmten Viehzahl, ſo daß er erforderlichen Falls die Zahl durch Kauf oder Entlehnung komplettiren[282]), ja bisweilen die Weidegerechtigkeit von ſo und ſo viel Vieh[283]), oder ſelbſt das eventuelle Recht auf die Entlehnung oder den Ankauf fremden Vieh's verkaufen[284]) und ſo ſein Anrecht auf das genoßenſchaftliche Geſammteigenthum verwerthen konnte. So war es möglich, daß die Weidegerechtigkeit, während ſie unmittelbarer Ausfluß der Genoßeneigenſchaft blieb, ihrem objektiven Gehalt nach ſich als ein rein individuelles Vermögensrecht von dem Wirthſchaftsorganismus der alten Gemeinde löſte.

Blieb endlich nach der Benutzung durch die Einzelnen ein Weideüberſchuß,

[277]) Grimm, W. I. 207: 4 haupt viech. 438 u. 440: 4 Kühe u. 6 Schweine. 784: 5 Ochſen. II. 721: jeglik naber mach halden 30 schaf u. 1 widder. 471: 30 schaf. 663. 669. 673: 50 schaf. III. 824. V. 332 (1388) § 23: quilibet verus ex avis aut parentibus suis marcarius aut marcaria, dictus marker, potest minam unius quartalis una cum uno vervice dicto weder in pascua graminum minare infra bannum Erpele. Doch kann die Gemeinde beſchließen, daß es nicht geſchehe. Eine supermina i. e. overdrifte muß man beßern. Vgl. I. 512. W. des Ried III. 475 § 8: ein igl. nachbar der 3 dorf möge treiben auf die weithe 20 Schafe nebſt den Jungen, 4 alte Gänſe, 1 Gänſer u. die Jungen. Schauberg I. 118 § 11 u. 122 § 35. In Unterwalden fand an den Hochalpen, wenn dieſe für die Bedürfniße Aller nicht mehr ausreichten, die ſog. Stuhlung u. die Vertheilung der Antheile durch das Loos ſtatt; doch kam auch an geſtuhlten Alpen Zulaßung einer Ueberſetzung gegen Geld vor; Heusler a. a. O. 82—85. Aehnlich in Uri ſeit 1632, Schwyz ſeit 1583 (40 Kuhheſſen), Appenzell ſeit 1546 (nur 6 Kühe unentgeltlich); Blumer I, 2. 366.

[278]) Bibrauer W. v. 1385 b. Grimm I. 512: wir wysen dem gewerten man, wan fol eckren ist, 32 swine zu driben vur sinen rechten jar hirten; weriz aber nit fol eckren, wie dan die merker zu rade werden, also sulde man iz halten. Vgl. W. v. Ulm ib. 432 u. v. Harenberg III. 284 § 13. In Altenhaslau gehen bei voller Maſt 12 Schweine vom ganzen, 6 vom halben Hofe, 4 vom Mundhauſe, ib. III. 413 § 12; ähnl. 417 § 14—15. Im Walde Scherzheim treibt der gemeine Mann 4 Schweine bei voller, 2 bei halber Maſt, IV. 518 § 9—16. In Selbold jeder Pflug 8, jeder Ritter, der ein Märker iſt, 12, ſein Landſiedel 8, ein Edelmann 8, ein Scheffe 4, ein Eingrefe ein Viertel, jeder geſchworne Knecht 4 u. ſ. w., 1366 ib. III. 421. In der Seulenberger u. Erlenbacher M. wird durch den gemeinen Schreier der Beſchluß des Märkerdings verkündet, wie viel Schweine der Waldbote, die Märkermeiſter u. jeder Märker v. Landmann treiben dürfen. 1484 ib. V. 319 § 8. Vgl. I. 428. 500. II. 666. 776. III. 188. 193. 489. Beſ. 287 § 14 u. 288 § 35. IV. 510 § 31 f. 518. Löw 168. Sethe 116 § 10. 152 § 60. 153. Stiffer II. 34. 41 f. Piper 198. 224. Pufendorf, Obs. I. 565 f. Eranien I. 32. 39. 53.

[279]) W. der Dernekamper M. b. Grimm III. 141 § 16: die mahlleute ſollen die Schweine inſcharen u. brennen nach eins jeden gerechtigkeit; doch werden hier gegen ſchützgelt auch ungewarte u. ungebrante ſchweine zugelaßen. 142 § 28: ungewahrte biester. 209 § 6 — 7. 356. Sethe 115. 123. 152 f.

[280]) Vgl. z. B. Grimm IV. 669 § 15: *fri echtwort ist* 4 schweine; u. von dem hove landes mach noch ein ider *ein echtwort* driven. Aehnlich echtwort ib. 518 § 17 u. III. 82 f.; echtwehr III. 284 § 13 u. IV. 695 § 20 u. 27; theil IV. 698 § 15; gerechtigkeit III. 141 § 16. Vgl. unten N. 283 u. 284. — Ueber die Bedeutung der Kuhheſſen, Kuhſchwören, Kuhweiden u. ſ. w. bei geſtuhlten Alpen, welche den ganz beſtimmten objektiven Gehalt der für eine Kuh resp. die korreſpondirende Stückzahl andern Viehs (z. B. ½ Pferd, 7 Schafe oder Ziegen) erforderlichen Alpweide repraeſentiren, Blumer I, 2. 366 u. 370 f.; Heusler 82 f.; Th. I. 611 N. 79.

[281]) Oeffn. v. Schwommendingen b. Schauberg I. 122 § 35: ob aber einer sein zahl vieh nit hätte auf die weid zutreiben, der soll sein zahl *nit* ersetzen mit frömdem o. anderem vieh.

[282]) W. v. Selbold v. 1366 b. Grimm III. 421: deilen wir dem pluge 8 swyne, hett er der swyne nit, so mag er sye entlehnen. Ib. I. 767. III. 417 § 14. Eranien I. 32 u. 39.

[283]) W. v. Oſtbevern v. 1339 b. Grimm III. 177: wer keine Schweine hat, kann ſeine Ware verkaufen, der Holzgraf für 30 Schweine u. einen Eber, der Markgenoße für 6, der Kotter für 1, der Scharmann für 2 Schweine. W. v. Scherzheim v. 1492 ib. IV. 518 § 17: wer kein swin hat, der hat dennacht die gerechtigkeit u. mag sein recht verkaufen.

[284]) W. des Hochwalds v. 1546 b. Grimm IV 713: der arme Mann mag seine gerechtigkeit der zweien schweinen (d. h. das Recht auf Kauf zweier Schweine) einem andern einigsman in den dryen dörfern verkaufen.

so kam auch dieser, soweit nicht herrschaftliche Ansprüche entgegenstanden[285]) der Genoßengesammtheit zu Gute[286]).

f. Sehr ähnlich gestaltete sich das Verhältniß von Gesammtrecht und Sonderrecht bezüglich der Holznutzungen. Auch das gemeine Holz war so gut für alle Einzelnen wie für die Gemeinde als solche da. Während aber ursprünglich jeder Genoße Holz schlagen mochte, wo, wie und wann er wollte[287]), wurden allmälig die mannichfachsten Beschränkungen eingeführt. Dabei war theils das wirthschaftliche Bedürfniß, theils die Rücksicht auf die genoßenschaftliche Gleichheit, theils das dauernde Interesse der Forstkultur bestimmend.

Daß für die Holznutzung das eigne Bedürfniß der Genoßen und ihrer Güter den Maßstab bilden solle, wurde, nachdem schon die Schließung der Mark darauf hingewirkt hatte[288]), fast überall zum positiven Grundprincip erhoben[289]). Und zwar geschah dies sowol bezüglich des für die Güter erforderlichen Bauholzes[290]), als bezüglich des für den Hausstand nöthigen Brenn-

[285]) Grimm I. 179: der ubernutz dem gotzhus. 787. II. 581.

[286]) Grimm I. 428: were dan furbasser me eckere im ban, sol ouch der genossen sin. Im Hochwald döhmt man fremde Schweine ein, wovon laut Vertrag der Herr ⅛, die 3 berechtigten Gemeinden ⅞ erhalten, ib. IV. 712.

[287]) W. v. 1396 b. Grimm I. 123; v. Egeri ib. 160: ein gemein holz .. da sond wir innen howen wo wir wend; v. Baiersbronn ib. 388: zuhawen was sie wellen; nur wer mehr schlägt, als er fortführen kann, wird gestraft. II. 168. III. 654 § 61. Bluntschli, R. G. I. 257. Blumer I, 2. 359.

[288]) Vgl. oben N. 213 u. 219. Man sollte nicht einmal für den Holzhieb oder die Abfuhr Ungenoßen verwenden oder dingen, ausgenommen das eigne Brotgesinde, einen leiblichen Bruder oder dergl. Vgl. Grimm, W. III. 274. 282. IV. 558 § 3. 782 § 11. Löw 166.

[289]) Grimm I. 62. 168: gemeinen holzhow .. zur notturft. 640: holz zu seiner notturft u. nit weiter. 703. 752. II. 82: seine nothdurft zu hawen. 139: sein urbar bauholz u. feurholtz, wes der arm man nott hat. 168. 271. 373. 528: dem gehoffner sein gebrauch auff dem waldt zum bau, zum feur, zum pflugh u. wagen, u. so vil als ers behuff nach seiner notturft. 550. 614. III. 651 § 34: wen sie sein durfent. 176. 718. 738 § 2: nach seinem bedarf. IV. 361 § 1: ir notturft .. wes sy bedörffent zu den selben gütern. 614 § 3· holtz howen zue sinen nöthen. V. 309 § 6: zu irer notdorft. 354 § 1—3. 477 § 4—12. Kaltenbäck I. 219 § 14. 240 § 2. 264 § 3. 280 § 55—56. 287 § 63—65 (nach notturft). 1296 b. Meichelbeck II. 42. — Oft bedurfte es gar keiner besondern Erlaubniß o. Anweisung, vgl. Piper 160. 183. 185 f.; Niesert II. 145; Wigand, Prov. R. v. Paderb. II. 396—397. 414—415; Grimm, W. I. 500. III. 177 u. Hofr. v. Loen ib. 157. § 92—94, in welchem letzteren auch ausdrücklich die Begrenzung durch eine bestimmte Zahl negirt wird u. nur das Gut nicht verwüstet werden soll.

[290]) Grimm, W. I. 35. 78 § 45. 126. 164: welr gnoss o. gast het ein ehehafti in dem hof, wil er die ehafti bezimbren, daz holtz sol er howen in des hofs gemein march, u. sol ouch nit me howen denn er zu siner

holzes[291]), als endlich bezüglich des zu Zäunen, Wagen, Schlitten, Pflügen, Latten, Stangen, Gerten u. s. w. nothwendigen Nutzholzes[292]). Jeder Ueberhieb wurde demgemäß mit Strafe bedroht und der Holzverkauf auch an Genoßen unbedingt verboten[293]). In der Regel aber wurde auch eine förmliche Gemeindekontrolle eingeführt. Um diese zu ermöglichen, sollte der Holzbedürftige der Gemeinde oder Herrschaft und ihren Beamten eine vorherige Anzeige machen oder auch wol eine freilich im Bedürfnißfall nicht zu versagende Erlaubniß einholen und demnächst das zu schlagende Holz sich im Gemeinwalde durch die Forstbeamten anweisen laßen[294]). Doch war eine solche Anweisung nur für Bauholz fast durchgängig vorgeschrieben[295]), für Brennholz[296]) und

ehafti bedarf. 354 § 53: zu notturftigem gebuw. 512. 640. 691. 696. 710. 728. 453: wer da recht in die allment hat, der mag bawholz hauen zu seinem bawen so viel er bedarf. II. 174. 264. 271. 767: zur notturft seines baws. III. 16. 538. 739. 786. IV. 436 § 1—2. 486 § 36. 540 § 9. V. 50 § 13. 53 § 12. 166 § 22—24. 477 § 15. 545 § 6. 662 § 10.

[291]) Grimm, W. I. 142 § 22—23. 354 § 53. 537: zu der notturft u. fewerung der heuser. II. 174. 475: nach notturft irer haushaltung .. brennholz zu hauen. III. 124. 428. IV. 540 § 11. V. 167 § 31. Sethe 147 § 48. 149 § 51. — Beim Brennholz war es durchaus die Regel, daß es einer besonderen Anweisung nicht bedurfte, vgl. Grimm I. 513. 514. 522 524. 596. III. 124. 416. IV. 696 § 24 (wo dagegen für bauholz Anweisung gefordert wird).

[292]) Grimm, W. I. 96. 115. 142 § 23. 168. 174. 178: wes er notdurftig ist .. als schürmachen, spichern, taunen, schygen o. schindeln. 453. 512: der gewerte man mag sinen hoff befreden us der mark. 750. II. 139. 174: pflugholtz .. zu seiner notturft. 264. 271. 306. 377. 475: nach notturft ihres gezeugs. III. 16 § 124 (Wagen o. Pflug). 413 § 6. 416 § 9. 428. 836. IV. 509 § 25—26. V. 167 § 25—26. 363 § 17: so vil esz ihme notdürftig ist, sein hofguet zu vermachen u. vershlahen. 422 § 4—5. 477 § 14. 661 § 8.

[293]) Grimm, W. I. 422: wer hinder eck sitzet uff obg. gütern, der mag den wald niessen zu buwen uff die güter u. nit den pfennig zu lesen. ib. 10. 63. 399. 427. 640. 676. 696. II. 229. III. 173 § 9. 786. IV 334. § 9. 718. Schaunberg I. 110 § 4. Sethe 125 § 44—45. 145 § 42. 149 § 51.

[294]) Urk. v. 1237 b. Mone IV. 419: de quorum licentia quolibet tempore, quo ligna secanda sunt, tantum de lignis secandis singulis assignetur. Grimm, W. I. 35. 139. 168 (die Gemeinde darf es nicht versagen). 178. 419. 605. 801. II. 11. 60. 139. 168. 271 f. 290. 295. 373. III. 140 § 11. 209 § 8. 282. 300 (gebrauchszettel u. maszbrief). 855. V. 268 f. 592 § 15.

[295]) Grimm, W. I. 35. 174. 178. 179. 213. 271. 354 § 53. 427. 514. 522. 640. 696. II. 82. 174. 309. 421. 475. 550. 614. 616. 658. 767. 785. III. 16. 93. 413 § 6. 416 § 9. 455. 693. 711. 738 § 2. 739. 786. 799. 818. 823. IV. 558 § 6. 696 § 24. 718. V. 53 § 12. 641.

[296]) Grimm, W. I. 107. 105. 354 § 53. 537. III. 306. 499. 711. Sethe 118 § 15. 119 § 16. 147 § 48. 148 § 49. Lodtmann 70. — Vgl. aber Note 291.

Nutzholz[297]) nur in einzelnen Gemeinden angeordnet. Hiermit verband ſich dann oft ſowol eine vorgängige Prüfung der Bedürfnißfrage, als eine nachträgliche Kontrolle der Holzverwendung. Erſteres war beſonders bei Bauholz faſt allgemein der Fall. Ehe daher Holz für Neubauten oder Reparaturen angewieſen wurde, ſollten die Vorſtände oder beſondere Geſchworene der Gemeinde durch Beſichtigung des Bau's feſtſtellen, ob ein wirkliches Bedürfniß vorhanden war[298]). Zu einem überflüßigen Bau ſollte nichts bewilligt werden[299]). Dies war, wie wir geſehen, der erſte Keim einer förmlichen Baupolizei und regelmäßiger Baubeſichtigungen. Andrerſeits wurde aber auch die zweckentſprechende Verwendung des angewieſenen Holzes kontrollirt. Dasſelbe ſollte binnen einer beſtimmten Friſt abgehauen werden, widrigenfalls es an den Wald zurückfiel[300]). Hatte man es geſchlagen, ſo durfte man es nicht verfaulen laßen, ſondern mußte es innerhalb einer gewißen Zeit fortführen und verbauen oder ſonſt der Anweiſung gemäß verwenden, widrigenfalls es an die Gemeinde fiel oder auch von jedem andern Genoßen in Beſitz genommen werden konnte[301]). Endlich durfte man das Holz nicht zu anderen Zwecken als für die es gegeben war verwenden, Bauholz z. B. nicht verbrennen, weshalb mitunter ſogar Reviſionen im Innern der Häuſer ſtattfanden[302]).

[297]) Grimm, W. I. 115. 174. 178. 179. 271. 419. 537. II. 174. 306. 475. III. 711. 818. IV. 509 § 25. Löw 167.

[298]) Grimm, W. I. 213 (1425): den vogt u. die vier geſetzten man .. bitten den baw zu beſehen, ob es ain nothurft ſy zebuwen o. nit. 640: ſeine noitbawe zu beſehen. II. 498. 767. III. 173 § 8. 417 § 17. 818. 823. IV. 437 § 9. 509 § 29. V. 268 § 11—12. 250 § 24 (ob Abbruch des alten Bau's nöthig iſt). 641 § 10. v. Moſer a. a. O. II. 228 § 9. 239 § 9. Sethe 120 § 23. 145 § 42. Piper 168. — Anders noch Grimm III. 322, wo nur Anzeige, nicht Beſichtigung gefordert wird.

[299]) Grimm I. 696. Schauberg I. 135 § 2.

[300]) Grimm I. 127 (binnen 1 Woche). 576. III. 210 § 12. 856 (ſonſt haut der Förſter das Zeichen wieder aus u. der Baum „vererfft dem buysche"). Piper 203. 238.

[301]) W. v. 1449 b. Grimm I. 458: weder Bauholz noch Nutzholz darf man über 1 Monat liegen laßen, ohne es umzuwenden; wendet man es aber monatlich, nicht über ein Jahr; ſonſt bricht man die Einung u. jechlicher, der in die allmend gehört, mag das Holz wegführen. Vgl. ib. 127. III. 455. IV. 436 § 4. V. 517 § 16. Schauberg I. 110 § 2. 134 § 2. Kaltenbäck I. 546 § 63 u. 595 § 55 (es verfällt der gemain). — Nach andern Weisth. verliert man das Holz nur, wenn man es verfaulen läßt, Grimm I. 35. 126. 605 III. 265 § 40. 718. IV. 781 § 4. V. 167 § 27; Kaltenbäck I. 50 § 71 u. 73 u. 61 § 9. — Verbauen in Jahr u. Tag wird z. B. 1298 in Landau gefordert, Grimm I. 767; ebenſo ib. 111 § 14. 126. 514. II. 272. 373. 377. 498. III. 499. 500. 550. 573. V. 250 § 22—23. 268 § 10.

[302]) Grimm, W. I. 399. 453. III. 500. V. 167 § 28. Heusler 98. 147 f. Kontrolle in den Häuſern ſelbſt b. Maurer, Markv. Anh. Nr. 6 § 1 u. in der

Dem Bedürfnißprincip gegenüber machte ſich das Princip der genoßenſchaftlichen Gleichheit indirekt in der Erhebung kleiner Abgaben für die Gemeinde oder ihre Beamten nach Maßgabe der wirklich erhaltenen Stämme[303]), direkt in der Einführung regelmäßiger Holztage[304]) und gleichmäßiger Holzvertheilungen[305]) geltend.

Das Intereſſe der Forſtkultur endlich als ein Theil des dauernden Gemeindeintereſſes führte zu einer Reihe von Beſchränkungen, aus denen eine mehr oder minder entwickelte genoßenſchaftliche Forſtpolizei hervorgieng[306]). Schon die Anweiſung und Zeichnung der zu ſchlagenden Bäume durch die Förſter zielte dahin, indem ſie da geſchehen ſollte, wo es „dem Wald am unſchädlichſten war"[307]). Sodann wurden auf Zeit oder für immer, bedingt oder unbedingt gewiße Holzungen als Friedewälder (Hegewälder, verpönte o. verbotene Wälder) dem gemeinen Gebrauch geſchloßen[308]). Zuletzt konnte man

Röder M. 1576 b. v. Moſer 230 § 17 (von Zeit zu Zeit Reviſion der Häuſer, ob Niemand über Bedürfniß Brennholz geſchlagen).

[303]) Grimm, W. I. 388. III. 651 § 35. 836. 538: „stammgeld". 640 u. 696, III. 499 u. IV. 558 § 6: „stammrecht". II. 174 u. 271: „stockpennig". I. 572 u. 573: „stockgeld". III. 428: Wein an die Beamten. Kaltenbäck I. 340 § 2, 344 § 69, 366 u. 531: „holzgeld". Heusler 97, 99 u. 152: „holzlader". — Bisweilen findet eine ſolche Abgabe nur für das Mehr über ein fixirtes Quantum ſtatt, vgl. Grimm V. 406 u. III. 78; Heusler a. a. O. — An Stelle der Abgabe tritt in andern M. die Pflicht, für jeden Stamm mehrere junge Erſatzbäume wieder anzupflanzen, Grimm III. 140 § 12. 173 § 8; Sethe 121 § 28. 146 § 44; Nieſert II. 146—147.

[304]) Grimm I. 127 (alle 6. W.). 142 § 28 (3mal jährlich). 693. II. 87. III. 142 § 28. Schauberg I. 134 § 2. Kindlinger, Hör. 421.

[305]) Grimm III. 210 § 11: Holztheilung in beiseint der gemeinen markgenoten. 176: dat darin eine gleichheit nach vermöge des woldes gehalten werde. 142 § 23: gleichtheilig, doch nach eins jeden gebürender gerechtigkeiten. I. 127. Kaltenbäck I. 40 § 26: daaz keiner in den gemainen hölzern für sich selbstn kain holz abhacken solle, sonder der dorfrichter u. die vier sollen alle jar ain austhaillung machen. 213 § 65. — Die Theilung fand bald ſo ſtatt, daß jedem dauernd o. wechſelweis ein beſtimmter Bezirk zum Holzfällen zugewieſen ward, Grimm I. 605. 514. III. 171. 174 § 15; Maurer, Mark. 138 f.; bald ſo, daß das Holz gemeinſam geſchlagen, nach Haufen abgetheilt u. dann verloſt wurde, v. Moſer II. 240 § 11. 244 § 20; Sethe 124 § 30; Lodtmann 101.

[306]) Ausführl. Forſtordn. z. B. b. Grimm IV. 219 f. V. 268—271 (Großlindner Zeut). 275—280 (Mockſtadt).

[307]) Grimm, W. I. 127. 142 § 22—24. 178. 419. 514. 537. 640. II. 498. III. 140 § 11. 172 § 4. 413 § 6. 499. IV. 430 § 43. 508 § 21. V. 268 § 13. Heusler 97. Sethe 121 § 23. 122 § 30. 146 § 42. 153 § 61. Piper 168. Lodtmann 75.

[308]) Grimm, W. I. 453. III. 300. 301 § 17. V. 268 f. § 24. v. Moſer

zu förmlichen Schlagabtheilungen und schlagweisem Abtrieb übergehen[309]). Der Holzhieb bei Nacht, an Feiertagen und in den gebannten Zeiten wurde verboten[310]). Gewiße schädliche Nutzungsarten, wie Eichel- u. Eckerschlagen, Laubstreifen, Bast- u. Lohschälen, Kohlenbrennen u. s. w., wurden untersagt oder doch beschränkt[311]). Oft wurden gewiße Holzarten ganz geschont oder sollten doch nicht für bestimmte Zwecke geschlagen werden[312]). Der Auftrieb schädlicher Thiere wurde verboten[313]). Und häufig wurden auch den gesammten nutzungsberechtigten Genoßen bestimmte positive Leistungen für den Wald auferlegt, wie die Anpflanzung einer bestimmten Zahl von Bäumen[314]), die An-

243. Stisser 40. Piper 236. Sethe 125. Löw 154. — Besonders wurden die jungen Waldungen gebannt, Grimm III. 287. 292. — Doch war auch, wenn der Wald in Frieden lag, bisweilen der Ersatz eines gebrochenen Rades erlaubt, ib. 859; oder das „notholt", z. B. in der Raesfelder M., auch wenn sie „togeschlagen" war, ib. 169.

[309]) So 1742 in der Röder M. nach v. Moser 243.

[310]) Rodensteiner M. b. Grimm IV. 540 § 13: sol der waldt friden han von der sonne nidergang biss zu irem uffgang, der sontag u. der heilige tag. Vgl. III. 173 § 7 (Nachts doppelte Brüche). 859. IV. 519 § 35. — Auch über offne u. gebannte Tage u. Zeiten ib. I. 127. 524. 525. 537. 576. III. 301 § 17. IV. 558 § 3. 782 § 9. V. 517 § 17. 268 f. § 17; Kaltenbäck I. 131 § 12; Löw 154. — Vgl auch Grimm III. 143: de maellude u. gemeynen buren hebn ingegaen, dat se sick sollen entholden houwens biss an den nesten erfholtink. — An gebannten Tagen sollte der Wald so frei sein, daß ein darum gezogener seidner Faden nicht gekränkt wurde; ib. II 183 u. mein Humor S. 38.

[311]) Grimm, W. I. 170. 176. 498. 499. 565 576 § 11. 640—641. III. 177 f. 186. 285. 286. 289. 291. 302. 305. 321. 416. 489. IV. 549. 782 § 12—13. V. 614 f. § 13—21. — Vgl. II. 685: die Förster sollen den Wald behüten vur allen unrechten hauwen, vur koillen brenderen, vur weytesich brenderen, kalckbrenderen, vur velgenheuweren, vur benden u landt zo machen, roiden, loe zo scheillen ind dergelichen. III. 169 u. 173 § 10: Kohlenbrennen u. Holzhaufensetzen ist verboten, went het ein verderf der mark ist. 287 § 25: gerügt u. gebüßt wird alles was an der mark entgegen geschicht, als mit hauen, hagen auslegen, eicheln lesen u. schütten. I. 537: Verbot, einen neuen Baum vor Abfuhr der alten zu schlagen; Gebot, die Stämme dicht über der Erde zu hauen. Letzteres auch III. 462 § 3, Piper 168 u. Cranien I. 53 § 34.

[312]) Grimm I. 524 u. 537. — Verbot, fruchtbares Holz zum Brennen zu schlagen, ib. 458. II. 174. III. 173 § 9. 186. 285 § 19 431. V. 575 § 18—19; Maurer. Markv. 134—136. — Unterschied v. „Hauwaldungen" u. „Bauwaldungen". — Vgl. Grimm III. 858, wonach Eichen, Buchen u. Linden „keurhout", u. ib. 863 u. IV. 106, wonach Eichen u. Buchen „bannbeume" sind.

[313]) Grimm I 537 III. 174 § 13. 177. 499. — Auch sollten die Hirten kein Feuer im Walde machen, v Moser 254; Lodtmann 95.

[314]) Grimm III. 107 § 43. 140 f. § 13—14. 173 § 11. 211 § 20 (Vollgenoßen doppelt so viel wie Halbgenoßen). Sommer I, 2. 246 § 4. Schauberg I. 117. 134 § 2. v. Moser 252. Löw 153.

legung von Eichelkämpen[315]), die Löschpflicht bei Waldbränden[316]).

Schließlich genügten nun aber in vielen Marken, als der Wald sich zu erschöpfen begann, alle solche Beschränkungen der Sondernutzung nicht mehr. Man griff daher auch hier wie bei der Weide zur Fixirung des Holzquantum's, das auf jedes Genoßenrecht fallen sollte. Dabei machte sich dann zuvörderst das Princip der Gleichheit geltend, indem jedem Genoßen oder doch jedem Genoßen derselben Klasse der Anspruch auf ein gleiches Quantum zugestanden wurde[317]). Daneben aber kam namentlich bezüglich des Bauholzes das wirthschaftliche Bedürfniß in Frage, so daß eben nur im Bedürfnißfall, dann aber für jede Art des Baues jedem Genoßen das gleiche Quantum von Holz angewiesen wurde[318]). Seltener hielt man umgekehrt den Umfang des konkreten Bedürfnißes als Maßstab für das Nutzungsrecht fest und half sich durch eine Beschränkung des Nutzungsanspruchs am gemeinen Walde auf eine feste Quote des erforderlichen Quantums[319]). Bezüglich des Brennholzes erkannte man in der Regel einen Unterschied des Bedürfnißes gar nicht an, so daß also hiervon jedem Genoßen, jeder Hufe oder jedem Hause jährlich dieselbe Anzahl von Fuhren, Fudern oder Bürden ohne Weiteres gewährt wurde[320]). Dasselbe galt aber mitunter nicht nur vom Nutzholz[321]), sondern

[315]) Grimm III. 141 § 15. 174 § 12. Piper 169. Niesert II. 147. Sethe 117 § 12. 121 § 27. 147 § 46.

[316]) Grimm II. 168. V. 249 § 18. 320 § 12. 614. 622. Löw 153. Stisser 41.

[317]) Z. B. Grimm I. 107. III. 82 f. 856. V. 644 § 13—20. 253 (1483) § 4: best. Quantum f. jeden ackerman. II. 685—686: genau fixirte Holzquanta für die 4 Genoßenklaßen des Flamersheimer Waldes. III. 856: genaue Zeiten- u. Quanta für jede gewalt.

[318]) W. v. Capell b. Grimm I. 325: zu eime husse 5 grosse böme, zu einer schüren alse vil, zu eime korbe eine süle, zu einre mülen einen wendelbom u. zwene grundbome. 114: ein uffrichty. 327 § 17: ein uffhebi. 439. III. 651 § 35. Kindlinger, Hör. 421. Sternberg I. 28. Grimm 479 (1301) § 8: jeder Huber erhält zu einem Bau ein Fuder. III. 428: iglich gefurstet man .. zu sinem sedelhuse . . 4 sweln, 4 phedin, zwo first sulen u. einen firstbalken. II. 309. III. 215. V. 268 § 7.

[319]) So in Schwanheim ¼ des Holzes, dessen man bedarf, Grimm I. 522.

[320]) Grimm I. 524 u. 525: 8 Wagen für jede were. IV. 98: zu disen gütern hören zu einem jeden mentag zwey fuoder toubes holtz uss dem walde. III. 223: jeder Märker erhält wöchentlich 2 Fuder, wovon er eins verkaufen kann; ib. IV. 700 § 9 jeder holtingsman wöchentlich 1 Fuder u. ib. V. 575 § 15 zwei Wagen. Kaltenbäck I. 131 § 12: jedem Haus stehen jährlich 2 Klafter Holz aus dem Gemeinwalde zu. Vgl. Grimm I. 127 (6 Wochen lang erhält jeder Genoße wöchentlich ebenso viele „burdina", als er Viertel Vogthaber giebt! 107. III. 16. IV. 558 § 3. V. 268 f. §15; Urk. v. 1280 b. Gudenus II. 220; Heusler 98 f. u. 144 f.

in manchen Marken selbst vom Bauholz, so daß auf jedes Genoßenrecht jährlich eine bestimmte Anzahl von Bäumen ohne Rücksicht darauf, ob der Einzelne gerade zu bauen hatte oder nicht, zu beliebiger Verwerthung fiel[322]). Je fester in allen diesen Fällen der Inhalt der aus dem Genoßenrecht fließenden Holzgerechtigkeit geregelt war, desto mehr näherte sich die letztere einem individuellen Sachenrecht von bestimmtem vermögensrechtlichen Gehalte an, so daß zuletzt unter Were, Gewalt, Gerechtigkeit u. dergl. geradezu der Anspruch auf ein gewißes Holzquantum verstanden werden konnte[323]).

Ganz unbeschränkt blieben oft einzelne den Genoßen zustehende geringfügige Holzgenüße, wie das Recht auf dürres Holz, Holzabfälle, Windbrüche und Windschläge u. s. w.[324]).

g. Endlich wurde auch das stärkste Sondernutzungsrecht in der Allmende, das Recht der Aneignung von Markboden, unter dem dreifachen Gesichtspunkt des wirthschaftlichen Bedürfnißes, der genoßenschaftlichen Gleichheit und des dauernden Interesses der Mark beschränkt, bis schließlich die Erwägung durchbrach, daß jede Landnahme nicht eine bloße Nutzung, sondern eine Substanzminderung und deshalb in jedem einzelnen Fall von der freien und ausdrücklichen Bewilligung der Gemeinde abhängig sei.

§ 11. Genoßenrecht und Nutzungsrecht.

A. Wir haben gesehen, wie der Genoßenschaft ein mit ihr eng verwachsenes Gesammtrecht an Grund und Boden entsprach und wie dieses Gesammtrecht sich zu ihrem dinglichen Abbilde gestaltete. Wir haben ferner gesehen, wie einerseits die Genoßenschaft sich mit der Gesammtheit der Genoßen deckte und andrerseits das Gesammtrecht den Inbegriff der genoßenschaftlichen Sonderrechte in sich enthielt. Daraus ergab sich nun mit Nothwendigkeit ein gleich inniger Zusammenhang zwischen dem Genoßenrecht und dem nutzbaren Sonderrecht in der Mark. Die eigenthümliche Beschaffenheit aber, welche in Folge dessen das Recht des einzelnen Genoßen annahm, bestimmte ihrerseits, da ja Genoßenrecht und Sonderrecht die Basis von Genoßenschaft und Gesammtrecht bildeten, in den wichtigsten Beziehungen den Bau der alten Gemeinde.

Ursprünglich erschienen Genoßenrecht und nutzbares Sonderrecht nur als die subjektive und objektive Seite desselben Begriffs. Das Genoßenrecht als die persönliche Mitgliedschaft im Verbande zog zugleich einen Inbegriff von liegenschaftlichem Sonderrecht als seinen dinglichen Niederschlag nach sich; und das so oder so beschaffene Sonderrecht in der Mark bildete zugleich die Basis des entsprechenden Genoßenrechts in dem der Mark entsprechenden Verbande. Dabei war aber so wenig das Genoßenrecht von der individuellen Seite der Persönlichkeit als das genoßenschaftliche Sonderrecht von der freien und selbständigen Individualsphäre des Einzelnen getrennt. Es stand nur fest, daß jeder Einzelne sowol für sich selbst Person als zum Gliede eines Ganzen berufen, daß ebenso sein Recht in der Mark sowol ein in sich beruhendes Privatrecht als vom Gesammtrecht beschränkt und gebunden war. Ungeschieden daher lagen persönliche und dingliche, politische und vermögensrechtliche, genoßenschaftliche und individuelle Momente in dem Recht des Einzelnen durcheinander, bedingten und bestimmten sich in gegenseitiger Abhängigkeit und verbanden sich zu einem harmonischen Ganzen. Die Grenze aber, bis zu welcher für die Natur des Ganzen der eine oder der andere seiner Bestandtheile entschied, hieng lediglich von dem konkreten und flüßigen Gehalt der zeitlichen und örtlichen Rechtsverhältniße ab.

So lange die alten einfachen Zustände, welche auf der vollen Identität der politischen und wirthschaftlichen Organisationen beruhten, auf dem Lande fortdauerten, konnte sich die thatsächliche und rechtliche Harmonie einer solchen Verbindung erhalten. Als aber die alte Gemeinde- und Agrarverfaßung verfiel und damit das Gleichgewicht der verschiedenen Seiten des Gemeinderechts gestört ward, traten die mannichfachsten Verschiebungen ein, welche zuletzt zur Auseinanderreißung der einst auf das Engste verwobenen Befugniße und Pflichten führten. Je nach den Umständen überwog zunächst für die Natur des ganzen Rechts bald seine persönliche und bald seine nutzbare Seite, bis vielleicht in der einen Mark das Genoßenrecht von einem heutigen Ortsbürgerrecht kaum verschieden war, in der andern Mark das Genoßenrecht fast einer heutigen Aktie ähnelte. Indem aber hierbei nicht dasselbe Princip in gleichmäßiger Weise nach allen Richtungen hin durchgeführt wurde, sondern oft bezüglich der Voraussetzungen, des Inhalts und des Umfanges desselben Genoßenrechts ungleichartige Gesichtspunkte sich durchsetzten, entstand eine bunte und oft von Zufälligkeiten bestimmte Mannichfaltigkeit nach Zeit und Ort.

---

[321]) Grimm I. 524: jeder were jährlich 80 gebunt phele. 107. IV. 334 § 9. Schauberg I. 80 § 6. 110 § 5.

[322]) Grimm IV. 782 § 14: daz man 24 heisteren sol geben vor ein gewalt; sind Eichen da, 4 Eichen u. 20 Buchen; außerdem 3 Linden, 3 Hanbuchen, 3 Kirschbäume. I. 138: jeder Hofstätte eine Eiche. II. 775: jährlich 1 Eiche o. 2 Buchen u. taub o. liegend Holz zum Brennen. IV 334 § 5—6: jede der 12 Hofstätten erhält jährlich 4 Buchen, 4 Hölzer für den Hausbau u. s. w. Vgl. ib. 437 § 9,

[323]) Vgl. die vorstehenden Noten. Ferner Grimm I. 107: holzrecht. III. 92: schlachtenut. 142 § 23: gerechtigkeit. 856: gewalt. IV. 782 § 16: „wergewaldt" u. „serfftorgewalt" mit verschiedenartigen Befugnißen u. Abgaben.

[324]) Grimm, W. I. 427: ouch hant die genossen recht zue howen im ban doupholz u. dürreholz. II. 264. IV. 106. V. 167 § 29. Löw 156—157 — Solche Rechte genoßen auch die Kötter mit, Grimm III. 16; mitunter selbst Ungenoßen, z. B. ib. I. 525: die zu S., R. o. G. sitzen, die *nit* merkere weren, die afterslege . . u. dorre holz, das mogen sie holen. — Vgl. über Wind- u. Fallholz II. 130. III. 211 § 8. 285 § 30. 287 § 20. 303 § 34—35. 858. IV 407 § 11. 509 § 27. 540 § 10. V. 432 § 1—4. 545 § 2—3.

Zuletzt konnte es nicht ausbleiben, daß der innere Gegenſatz das alte einheitliche Recht völlig auseinandertrieb. Langſam löſten ſich einzelne perſönliche wie dingliche Rechte und Pflichten von der Gemeindemitgliedſchaft ab und ſtellten die Sphäre einer freien Individualperſönlichkeit her. Das Genoßenrecht ſelbſt aber zerfiel, wo die Entwicklung ſich vollendete, ſchließlich geradezu in zwei getrennte Genoßenrechte, während in andern Fällen zwar dieſes Ziel nicht erreicht, aber doch durch die Herſtellung ungleicher Vorausſetzungen und Wirkungen der verſchiedenen zum Genoßenrecht verbundenen Beſtandtheile angebahnt wurde.

B. Im Einzelnen galten zunächſt betreffs der Vorausſetzungen des Genoßenrechts nach Maßgabe der Entwicklungsſtufe der Gemeinde ungleichartige Grundſätze.

I. Zum Erwerbe des Genoßenrechts mußten im Einklange mit ſeiner Doppelnatur immer perſönliche und dingliche Momente zuſammentreffen. Das Verhältniß aber beider zu einander war verſchieden.

1. Perſönliche Vorausſetzung jedes vollen Genoßenrechts war, daß man dem Verbande durch Geburt oder Aufnahme angehörte.

Geburt zum Verbande gab ohne Weiteres die Genoßeneigenſchaft[1]), das Vollgenoßenrecht aber erſt mit dem Hinzutritt voller perſönlicher Selbſtändigkeit. Letztere trat urſprünglich mit der Waffenfähigkeit ein[2]), ſpäter mit der Erlangung der ökonomiſchen Selbſtändigkeit durch Begründung eines eignen Hausſtandes, insbeſondere durch Verheirathung und Anſäßigmachung in der Mark (Haushäblichkeit, eignen Rauch)[3]). Bisweilen mußte der junge Bauer noch durch eine ausdrückliche Anfnahme „für voll erkannt“ werden[4]).

[1]) W. v. Erpel 1388 b. Grimm V. 332 § 23: quilibet verus ex *avis aut parentibus suis* marcarius aut marcaria, dictus marker. Sternberg I. 105 Note.

[2]) Vgl. noch Rietberger Landr. v. 1697 b. Grimm III. 103 § 5: wie soll einer gestaltet sein, der dieses recht gewinnen will? Er soll so männlich sein, dasz er einen bogen in der noth rücken, seiner frau im bette genug thuen u. seinem herrn im felde als ein wehrhafter man nachziehen könne.

[3]) Grimm, W. I. 438. 490. III. 659: heuslich mit aigem rauch gesessen; I. 256 § 19: hausräuchin auf den erbgütern; II. 138. 174. 201. 569: feur u. flamm; I. 193. 824: der sein selbs mus u. brot isset. Schauberg I. 59 § 40. 97 § 89. 192 § 43: inwendig etters gesessen. — W. der Foſſenhelde v. 1444 b. Grimm I. 582: welchem merker solches zu wissen werdt, er sey jung o. alt, der sich verandert habe o. zu seinem erbe kommen sey, er sey edel o. unedel, der soll uff solch merkerding kommen. — Vgl. insbeſ. über Anfang u. Ende der Haushäblichkeit u. über die anomalen Rechte der Witwen, Waiſen u. Unverheiratheten Heusler a. a. O. 38—44 u. 73 f.

[4]) R. der 7 freien Hagen b. Grimm III. 311 § 37. — Ueber das „Bekennen der Echte“ Th. I. S. 164 N. 12.

Demnächſt mußte der Genoßeneid[5]) und in Hofverbänden überdies der Huldeid geleiſtet werden[6]), wenn nicht der letztere ſchon bei Gelegenheit der regelmäßigen Vereidigungen aller zu ihren Jahren gekommenen Genoßenkinder geſchworen war[7]). Endlich kamen ſpäter auch beſondere Gebühren für die Erlangung des Vollgenoßenrechts auf[8]), die aber geringer als die Aufnahmegebühren Fremder zu ſein pflegten[9]).

Wer nicht zur Genoßenſchaft geboren war, konnte nur durch ausdrückliche Aufnahme ſeitens der verſammelten Gemeinde oder ihrer Beamten Genoße werden[10]). In Hofverbänden hatte in der Regel der Herr oder ſein Vertreter

[5]) W. v. Nußdorf v. 1508 b. Grimm V. 574 (Mone XVII. 169 f.) § 11: all jung knaben, die zu dem sacrament sint gangen, die sollen alle schweren *der gemein eid*.. Reinhard 191 u. 192: Vereidigung aller derer, die ſich in der Mark von Oberkleen verheirathet haben, mit der getreuigkeit, gelübde u. eide über die mark.

[6]) W. v. 1475 b. Grimm V. 267 § 25: wenn der Sohn eines Nachbarn ſich ehelich verändert, ſoll er binnen einem Jahr dem Herrn zu Händen des Amtmanns huldigen u. letzterer ihn annehmen, *damit er nachbarrecht hab u. thue*.

[7]) Grimm, W. I. 3. 34. 64. 116. 141 § 19. 184. 192. 202. 234. 259. 284. 328 § 27. 378. 395. 412. 427. 434. IV. 483 § 6. 490 § 25. 508 § 13. 597 § 6. 606 § 13 (über 14 Jahre). I. 369 (über 12 Jahre). 311 u. IV. 431 § 5 (über 15 Jahre). Nach I. 784 ſoll hulden, wer Jahr u. Tag in der Mark ſitzt, nach I. 409 wer ſich verheirathet (u. zwar dem Herrn, hinter dem er die erſte Nacht ſchläft). Erneuerung des Eides, wenn ein neuer Abt v. eine neue Aebtißin geſetzt wird, 1299 ib. 169 § 5 u. IV. 79.

[8]) Grimm, W. I. 802. III. 194. 198. In den 7 Hagen ib. 311 § 36 ſoll der junge Bauer mit 2 Henkelmann, d. i. 2 Vierteltonnen Bier, die Bauerſchaft bekennen: mit dem erſten erwirbt er, daz er ist für voll erkant worden (§ 37), mit dem zweiten, daz er vor kühe u. ſchweinehirten treiben mag. Umgekehrt wird ihm ein Willkomm gebracht (§ 44), den er mit einem grünen Kranz u. einem Krug Bier empfängt (§ 45). — Vgl. auch Bluntſchli II. 65—66.

[9]) Grimm, W. I. 461. IV. 306 § 28. Bluntſchli II. 65. — Auch ſonſt finden ſich Bevorzugungen der gebornen vor den aufgenommenen Genoßen. So iſt in Erpel b. Grimm V. 334 § 24 zum Schöffenamt nur fähig, qui sit vel sint ortus vel orti ex sua natione veri Erpelenses et non advenae. In Wagenhauſen 1491 ib. I. 289 gibt ein ungenossamer, der ein Gut erwirbt, kauft o. erbt, höheren Ehrſchatz. In Graubünden haben ſowol nach der Bundsordnung wie nach der Ordnung des Hochgerichts Kloſters neu Aufgenommene 12 Jahre lang ſchlechteres Recht, ib. V. 213 § 9. Vgl. I. 206.

[10]) Grimm, W. I. 168: so jemand harin zücht, den sol man empfahen u. schirmen für einen genossen. III. 274: de ein recht arve wesen wil, de schal komen *vor ein holting* mit segel u. breven of sine were u. laten sik dan *insetten vor einen erven* u. geven den uth 4 s., so ist he ein recht erve. Ebenſo 276. IV. 488 § 14: wen wir einen dorfman empfahen zu einem dorfman. 632 § 7. V. 528 § 22: ein neuer gemeinsman angenomen. 1195 b. Lacomblet I. 383: in perpetuam communionem . . recepit. Mone I. 11 § 5.

bei der Aufnahme mit der Gemeinde zuſammenzuwirken[11]). Bedingungen der Aufnahme waren die perſönliche Anſäßigmachung in der Mark, die Gründung eines eignen Hausſtandes in derſelben, ſowie diejenige Vollkommenheit der Ehre und des Rechts, welche dem perſönlichen Zuſtande der betreffenden Gemeinde entſprach[12]). Im Uebrigen wurde die Aufnahme Anfangs leicht gewährt und ſelbſt begünſtigt[13]), während ſpäter, als die oekonomiſche Seite des Genoßenrechts in den Vordergrund trat, Aufnahme-, Einzugs- und Einſchreibegelder verſchiedener Art[14]), die als ein „Einkauf" in das gemeine Gut galten[15]),

in ir gemeinschaft ziehen noch uffnemen. Wigand, Arch. I, 4. 106 f. Reinhard 176 § 29.

[11]) So nimmt in Saspach der Amtmann mit den Gemeindegwölfern auf, Grimm I. 413. Vgl. ib. 210: mit des herrn u. der nachpurn wissen u. willen. V. 267 § 26. III. 641 § 13: die herschaft u. die nachbarschaft sollen es verwilligen. Vgl. ib. 870. — In Oeſterreich nimmt den neuen Gemeinsmann bald die Gemeinde mit der Herrſchaft Willen auf, Kaltenbäck I. 245 § 31; — bald der Richter mit der Gemein Wißen u. Willen, ib. 165 § 6. 223 § 33. 250 § 16. 256 § 8. 335 § 88. 340 § 8. 422 § 52. 438 § 40. 457 § 47. 537 § 65. 596 § 22; — erſt ſpät bisw. die Obrigkeit allein, z. B. 595 § 7.

[12]) Daher ſoll nach öſterr. Pant. (Note 11) der gute Leumund des Aufzunehmenden feſtgeſtellt werden. Ferner können in eine freie Genoßenſchaft keine Unfreien treten, Grimm III. 245 f. § 11. IV. 662 § 5—7. 12—14. In den Freidingsverband v. Emmerken können weder Städte, noch Edelleute, noch Pfaffen, noch unehelich Geborne aufgenommen werden, ib. IV. 665 § 30.

[13]) Vgl. z. B. Grimm I. 168. 210 f. 413: man ſoll den Anziehenden nicht fragen, wer er sy o. wannen er sy o. wes herren er sy. II. 873: das das reich offen soll staen jederman darin zu ziehen u. auch auszuziehen. Kaltenbäck I. 409 § 1: das das aigen frey seye jedem mann herzufaren, er sei arm o. reich. Steuerfreiheit auf 1 Jahr in Großkems b. Grimm I. 656 § 10.

[14]) Grimm I. 111 § 18: so einer zu T. ze einem insessen uffgenommen würt, der soll geben 5 pf. h. dem gerichtsherrn u. der gemeind ouch 5 pf. h. Aehnlich ib. 781 zum inzug, dann soll er diser gemeinschaft hoch u. nider sitzen als ein ander gemeinsman. 177 f. 801. II. 191. 194. 198. 199 § 11. 203. 641 § 12—13. IV. 312. 438. V. 218 § 8. Kaltenbäck I. 578 § 21. 422 § 53. 438 § 4. 457 § 48. In Lucern zuerſt 1396 nach Wyß a. a. O. I. 33 Note. Vgl. Ditmarſ. Ldr. v. 1539 § 196 u. 231. Sommer I, 2. 17. Stettler, R. G. 120 u. Gem.- u. Bürgerr.- Verh. 44. Vgl. auch Th. I. 164 N. 9 u. über die ſpäteren Erhöhungen 672 N. 61. — Ueber Einzugsbriefe Bluntſchli II. 66 f.; Hofbücher Th. I. 164 N. 8; „Meierbuch" 1472 in Molsheim b Grimm V. 423 f. § 16. Vgl. W. des Felberſchen Bruchs ib. III. 280 § 13: nachdem die erben verzeichnet sein, . . welche nicht verzeichnet sein, hält man vor aushölzer.— Ueber andre Erſchwerungen, Widerſpruchsrecht Einzelner u. ſ. w. Th. I. 593 N. 26 u. 673 N. 62.

[15]) Oeffn. v. Töß b. Grimm I. 132: das bisherige Einzugsgeld wird wegen der Vermehrung der gemeinen Mark auf das Doppelte erhöht; dann ſoll aber auch der neue zu Töß haushäblich ſich niederlaßende Genoße „unser allment wie ein

gefordert und ſtetig erhöht wurden. Der neue Genoße mußte alle Verbindlichkeiten eines Genoßen und insbeſondere einen gleichen oder verhältnißmäßigen Antheil an den gemeinen Laſten übernehmen[16]), mit den Genoßen in allen Dingen Liebe und Leid zu tragen verſprechen[17]), und dieſe Erklärung mit einem feierlichen Eide bekräftigen[18]). Auch in Hofverbänden, in denen er überdies dem Herrn ſich hörig machen und den Huldeid leiſten mußte[19]), hatte er zugleich den Genoßen zu ſchwören[20]).

anderer insäss nutzen u. bruchen, och in allweg wie unser einer derohalb gehalten werden". Oeffn. v. Rümlang v. 1503 ib. IV. 306 § 28: will frow. o. man . . dasülbs bi inen hushablich sitzen, wunn u. weid mit inen niessen . so er nit ein erborner Rümlanger ist, der sol in geben u. usrichten 1 fl. zuo gemeines dorffes handen u. nutz. Ditmarſ. Stat. des 16. J. b. Michelſen, Samml. 334 f.: die volle Bauerſchaft erwirbt der Anzügling, der die menemarke gebrauchen will, mit 100 fl.; arme lüde, die de menemarke nicht mede bescheren wolden, zahlen nur 4 fl.; dazu die Klagen der Armen v. 1577 b. Michelſen, Urkb. 325. Vgl. auch Grimm, W. I. 136. 461. III. 124. 125. 319: wederum dar in kope. V. 523 § 24. — Später ſah man darin einen Kauf des Dorfrechts ſelbſt, z. B. 1487 im Geſchichtsfreund III. 271: das torffrechtig, das ich von inen erkaufft han um die obg. summ; oder der „freiheit", z. B. Grimm III. 355 (Note 20), u. ſ. w.; vgl. unten N. 90.

[16]) Grimm III. 355 (N. 20). I. 824: wenn ouch ein fremder man har gen A. kumt u. sich meint do zu betragent u. sin selbs mus u. brot isset, der sol die gebursami halten, es sig mit gericht gon, als mit weg u. steg zu bessern.

[17]) Grimm II. 426. IV. 72: wann ein burger, wannen o. wer der ist, so inn das gericht Sulzbach ziehet, der soll schweren, lieb u. leid, wie andre im mayerthumb sesshaft, er sey wesz stands er well, dieweil er darinnen sitzt, zuleiden.

[18]) Nach dem W. v. Hochſtetten b. Grimm V. 643 § 3 ſoll ein Auslendiger zum Inwohner nicht angenommen werden, er ſchwöre denn zuvor, dieſes Weisthum, Ordnung u. Satzung zu handhaben u. zu halten, nur vor der Gemeinde Recht zu ſuchen, u. alle Irrungen u. Zänke zuvörderſt auszutragen. Ib. I. 795. II. 433. IV. 538: zum merker geschworen. V. 248 § 1. 555 § 10. Eranien I. 57 § 57. Sethe 114 f. § 2 u. 38.

[19]) Vgl. über dieſen hofseid, hubereid, hobseid, durch welchen man dem Herrn o. dem Hofe Treue u. Huld gelobte, Grimm I. 658 § 4. II. 334. 518. 653. 697. 819. III. 12. 26. 52. 63 § 21. 562. 744. 782. 805. 814. 817. 870. IV. 9. 10. 17. 52. 77. 79. 107. 112. 115. 121. 123. 169. 171. 174. 180. 189. 196. 219. 252. 255. 256. V. 365 § 26. 423 § 19. 440 § 9. 453 § 4. 460 § 13. 467 § 8. 471 § 7. 472 § 1. 482 § 23. 548 § 6—8. 603 § 6; beſ. auch die Eidesformeln I. 667. 676. 684. 688. 702. 706 § 8. 711. 714 § 2. 719. 724. 731. 750. II. 389. 399. 446. 632. 657. 816. IV. 167. 183. 218. 222. 238; Kaltenbäck I. 484 § 4.

[20]) W. v. Ybersheim v. 1486 b. Grimm IV. 631 § 1: so er hubener werden will, soll er vor den hubenern gemeinlich geloben . . dem hern . .

Geburt oder Aufnahme nun blieben jederzeit ſelbſtändige Vorausſetzungen des Genoßenrechts; ſie blieben es auch, als daneben ein dinglicher Titel zur ſelbſtändigen Vorausſetzung des Genoßenrechts wurde. Allein wenn zu irgend einer Zeit aus Geburt oder Aufnahme das Recht auf Anweiſung des korreſpondirenden Sonderrechts in der Mark, alſo eines Hofes mit Zubehör, ohne Weiteres gefolgt war (Th. I § 8): ſo wurde das Verhältniß allmälig umgekehrt, ſo daß der Gutserwerb einen Titel auf Erlangung der perſönlichen Genoßeneigenſchaft gab.

Zum Theil freilich erhielten ſich noch bis in ſpätere Zeit Reſte der Anſchauung, wonach der perſönliche Titel Baſis des dinglichen war. So konnten in hofhörigen Gemeinden neu aufgenommene Genoßen bisweilen geradezu eine Ehehofſtatt beanſpruchen[21]), während überall in den bereits erwähnten Vorzugsrechten der Genoßen bei dem Erwerb oder der Neubeſetzung erledigter oder hofhöriger Güter mindeſtens etwas vom alten Princip fortlebte. Und jedenfalls lebte dann, wenn es ſich um die Neuvertheilung von Markſtücken oder etwa einer ganzen neu erworbnen Mark handelte, der alte Grundſatz in voller Kraft wieder auf, indem dann jeder Vollgenoße kraft ſeines Genoßenrechts die Ueberweiſung eines erledigten oder neu angelegten Loosantheiles fordern konnte[22]).

u. auch einem iglichen under den hubern. W. v. Brettenbach-v. 1467 ib. III. 354 f.: wo mede eyner, der usswendig hier inner zoge, solche freyheit . ob he die adir womede he die *kouffen adir losen* solle? . . her sal hertreten in diess zenth u. sal geben dem schulth . 5 sch. u. jedem schepphen 1 pf. u. sal unsern recht heren geloben truwe u. holt zu syne u. iren schaden zu warnen zu tag u. zu nacht u. zu welche zyt en das noid sy; *he sal dasselbe geloben den nackeburen u. dem lantman*; he sall ouch geloben, dass he wolle buwen wege u. stege mit andern sine nackeburen, *alleine* kann er nicht vele gemachen.

[21]) W. v. Rickenbach v. 1495 b. Grimm, W. I. 211: wer och, das jemandt sich zuo R. husshablich satzte u. uffgenommen wer . . und der hoffstatt begerti, daruf er ain huss bawen welti u. ſ. w. Im Nothfall muß ihm ein Andrer gegen eine von 4 Nachbarn zu ſetzende Taxe eine Hofſtatt abtreten. Vgl. ib. 79 § 44—45. 134. 126. 199. Beſ. auch W. v Kilchberg ib. 207, wonach man ſich mit dem Begehren um eine eehushoffstatt an den Herrn oder ſeinen Statthalter wendet. Deren Abgeſandter ſoll dann mit den hofgenossen helfen ain eehofstatt machen u. usgon, die aim herren an sinen güetern, desglich den hoffgenossen an iren güetern am unschedlichosten sige an steg u weg. Wer aber eigne Güter hat, ſoll darauf bauen, u. iſt man im nit schuldig kain hoffstat uss zegandt.

[22]) Vgl. oben das Beiſpiel v. Töß (N. 120 z. § 10). W. v. Weilbach u. Edderſheim b. Grimm IV. 559 § 4: so sich einer zu W. o. E. *in die ehe begibt, nachbar wird u. eignen rauch hält* u. begehrt der gemeindtschaft dieser allmayen, solle bey der gemeindt burgermeister ansuchen; welcher garthen dan ledig fundte, soll ihme zugestellt werden; da aber keiner ledig, sollen

Im Allgemeinen dagegen wurde, je mehr der Gedanke des Privateigenthums am Sondergut durchdrang, deſto mehr der ſachenrechtliche Titel des Hofbeſitzes zur Selbſtändigkeit erhoben und eine Auffaßung angebahnt, nach der nunmehr umgekehrt das perſönliche Genoßenrecht auf dem Hufenbeſitz beruhte. Nur wurde dies niemals ſo verſtanden, daß der Gutserwerb als ſolcher ohne Weiteres und von Rechtswegen zum Genoßen machte, ſondern immer nur ſo, daß der Gutserwerb einen Anſpruch auf das Genoßenrecht gab, wenn zugleich die perſönlichen Vorausſetzungen vorlagen[23]). Die letzteren blieben alſo unerläßliche Bedingungen der Verbandsmitgliedſchaft, wenn auch deren eigentliche Baſis mehr und mehr in dem Beſitz eines qualificirenden Gutes gefunden und dadurch die perſönlichen Erforderniße in die zweite Linie gedrängt wurden. Zur wirklichen Begründung des vollen Genoßenrechts bedurfte es daher nach dem Gutserwerb immer noch der haushäblichen Niederlaßung in der Mark und der Aufnahme ſeitens der Gemeinde[24]), wozu dann in Hofverbänden noch der hofmäßige „Empfang" des Gutes trat[25]), ſowie der Entrichtung der üblichen Abgaben[26]) und der Ableiſtung des Genoßeneides[27]).

schultheis u. burgermeister beyder gemeindten zusammenthuen u. demselben ein placken verschaffen. Was hier von Allmendgärten gesagt wird, hat irgend einmal von der ganzen Hufe gegolten.

[23]) So heißt es in der Zent Kleinlinden b. Grimm V. 271 § 3—6 ausdrücklich, Zentner werde man noch nicht durch den Erwerb von Zentgut, ſondern durch deſſen Empfang mit Eiden u. Gelübden. Ebenſo nach § 7—9 beim Erbgang. Es ſoll ſich daher nach § 11 der zent nit gebrauchen, . . wer zentgut hat u. noch nit zentner ist. Vgl. I. 410. 750. III. 276: if den ok einer einen hof kofte u. bewisede des nicht, dat he ein recht erve si, den sülvigen schal men holden gelik einen utholten. Ebenſo 1510 ib. 277.

[24]) Vgl. z. B. W. der Rodheimer M. v. 1454 b. Grimm V. 248 § 1: zum ersten bekennet man niemant keins rechten in R. mark dan denjenen, die in der mark wonhaftig seint u. eigen rauch dorinne haben; auch ſoll man, ehe man die Mark gebraucht, einem markermeister geloben, der mark recht u. herkomen helffen zu behalden u. alle dinge die mark andreffen gehorsam zu sein als ein ander merker. I. 76: wer zu uns züchet u. by uns hushablich sitzet. IV. 321 § 4. 361 § 1 u. 13. 365 (1381) § 9: weler ze B. seszhaft ist, der sall huw u. weid han; u. weler da nütt seszhaft ist, hett er joch gut da, so söl er doch nüt houw noch weid han, er seszi dan da hushablich. 283 § 18. 308. 298 § 2. 788 § 3 V. 466 § 11. Schauberg I. 97 § 89.

[25]) Grimm, W. IV. 375 § 10: und wenn ers *empfacht und genoss wirt.* Vgl. I. 672. 673. 675. 677. 680 § 19—22. 688. 705. 713. 725. 844 § 13. V. 402 § 4. 410 § 4—8. 419 § 2—7. 421 § 2—3. 431 § 4—10. 440 § 3 f.

[26]) Grimm, W. IV. 372 § 7. 377 § 11. 591 § 7. V. 386 § 8. 402 § 4. 410 § 8. 429 § 3. 430 § 5. 431 § 9. 439 § 10—16.

[27]) Wenn nicht der Gutserwerber ſchon einmal geſchworen hat, denn wer

Und zwar galt dies in ganz gleicher Weiſe für ererbte[28]) und für erkaufte oder ſonſt erworbene[29]) Güter, nur daß bei den erſteren bisweilen leichtere Bedingungen geſtellt wurden. Modificirt wurden dieſe Sätze nur dadurch, daß vielfach ſtatt der ausdrücklichen Aufnahme eine ſtillſchweigende angenommen wurde, wenn Jemand widerſpruchslos Jahr und Tag in der Mark geſeßen hatte. Dann traten nach Ablauf der Friſt nicht nur nach dem Satze „die Luft macht eigen“ die Rechte und Pflichten eines Hofhörigen gegen den Herrn[30]), ſondern auch die Rechte und Pflichten eines Genoßen gegen die Genoßen[31]), und nicht blos in Hofmarken, ſondern auch in manchen freien Marken[32]), ohne Weiteres ein.

2. *Dingliche* Vorausſetzung des vollen Genoßenrechts war ein ſowol nach dem *Wie* als nach dem *Was* beſonders qualificirter Grundbeſitz in der Mark. Erſt vermöge dieſes ſachenrechtlichen Bandes trat die volle Verknüpfung mit der Gemeinde, die ja eben eine auf dinglicher Gemeinſchaft ruhende Markgemeinde war, in's Leben.

a. In Bezug auf das *Wie* des Grundbeſitzes wurde eine dem betreffenden Genoßenſchaftsrecht entſprechende *Gewere*, mithin landrechtliche Gewere in freien Marken, hofrechtliche Gewere in hofhörigen Gemeinden u. ſ. w., gefordert[33]). Wer ſein Gut nicht unmittelbar unter der Garantie der Genoßenſchaft beſaß, ſondern ſein Recht daran erſt von einem einzelnen Vollgenoßen, ſei es als Untereigenthum, ſei es als erblichen oder lebenslänglichen Kolonat,

---

auch einmal geſchwört, der darf dabei nicht mehr ſchwören; Grimm I. 706 § 9. II. 816. V. 446 § 8.

[28]) Z. B. Grimm III. 8. 37. 39. 64 § 22. 514 § 7—8. 727 § 5. 745. 758. 772. 788. 798. 806. 826. 829. 848. 871. IV. 32. 46. 197. 199. 204. 210. 215. 255. 264. 429 § 28. V. 400 § 2. 455 § 5. 457 § 3. 467 § 6. 470 § 4—5.

[29]) Z. B. Grimm V. 457 § 2. 459 § 4—5. 470 § 6. 471 § 4—6. 548 § 7—8. 715 § 7—8.

[30]) Z. B. W. v. Altorf v. 1439 b. Grimm I. 16 § 57. 21 § 27. 27. 80. 82. 138. 151. 224. 424. 425. 558. 569. 784. 816. III. 438. 439. Bodmann II. 665. Th. I. 164 N. 11. — Als fakultatives Recht des Herrn b. Grimm I. 461

[31]) Grimm I. 637. II. 426: keme ein mann bei uns wohnen, jahr u. dagh bey uns gewohnt hette u. lieb u. leidt bey uns gelitten hette, als ein ander burger, den soll m. gn. h. schirmen u. verantworten als ein ander burger. Beſ. aber W. v. Schifferſtadt V. 596 § 3.

[32]) So ſchon nach der L. Salica tit. de migrantibus. Vgl. Oeffn. v Maur v. 1543 b. Grimm I. 44: wer zu M. hushablich ist gesin jar u. tag, wannen er komen sy, der hat als vyl recht u. teyl als ein ander. Vgl. ib. 76. Ebenſo in großen Marken, wo freilich vorher Aufnahme in den Einzeldörfern ſtattfand, Maurer, Markv. 113—114

[33]) Th. I. 596 f.

ſei es als bloßen Zeitbeſtand ableitete, war nur *mittelbarer* Genoße[34]). Er hatte daher Rechte und Pflichten nur „von des Gutsherrn wegen“[35]), was ihn indeß nur bezüglich der ſelbſtändigen Vertretung und Ausübung beſchränkte, ohne Inhalt und Umfang des Rechts an ſich zu mindern. In vielen großen Marken, beſonders in Weſtfalen, dauerte bis in die neuere Zeit der Unterſchied unmittelbarer und mittelbarer Genoßen kräftig fort. Die Kolonen, Landſiedel, Meier u. ſ. w. bildeten hier zwar den nächſten Verband der „gemeinen Markgenoßen“, waren aber in vielen Fällen und beſonders bei Subſtanzverfügungen an die Bewilligung und Mitwirkung ihrer Grundherrn, der ſog. Erbexen, rechten Erben, Salerben, Lehnherrn, Hofherrn u. ſ. w., gebunden[36]), weshalb jeder Landſiedel Recht und Pflicht hatte, eine an ihn ergangene Ladung zum Märkerding ſeinem Gutsherrn zu verkünden[37]). Die Geſammtheit der Erbexen galt daher auch als echte Eigenthümerin der Mark, die Geſammtheit der Bauern nur als „von ihrer wegen“ daran berechtigt[38]). In ähnlicher

---

[34]) Th. I. 597 N. 39. Waitz, V. G. II. 270—271. — Ueber die nordſtuf Hanſſen a. a. O. VI. 30—33.

[35]) Grimm, W. IV. 241: die hant das recht von des abts wegen. Vgl. ib. I. 122. 424. 458. 643. Landau, Terr. 167.

[36]) W. der Dernekamper M. b. Grimm I. 142 § 9 u. § 25: die „gemeine eingesessene o. beerbte bawrmennere“ oder „markgenoissen“ dürfen Markwiesen u. Ländereien nicht verpachten, ſondern ſelbes ſoll beim holzrichter u. erbexen o. ihrem gewalthaber stehen. Vgl. W. der Tudorfer M. ib. 87: die burscap beider dorpe bringen an die erffgenoten, daß die Mark nicht besnedet sei; letztere ſetzen eine Zeit feſt, de snede to vernigen. W. v. Altenhaslau ib. 454: die Märker müßen die Lehnherren zuziehen bei Wahl des Obermärkers. Ebenſo oft bei Bewilligung von Neubauten, Zuſchlägen u. ſ. w.; vgl. ib. 114. 117. 118. 210 § 11. — Vgl. über erfnoten u. meyger in Borchen ib. 94 f.; erbexen u. arme lude ib. 175 § 19 u. 208; erven u. meigere 274 u. 276; sallerven u. gemeine erven 58; junker u. gemeine markgenossen 77 f. u. 81 f.; gemeine erffexen u. ingehorige markgenoten 112—118; erfexen et markgenoten 1277 in Vermele ib. 186; guthern u. erfexen u. gemeine markgenoten in Nortrupp ib. 208—212. 192 f.; gutherren u. erbexen u. gemeine bauerschaft in Oettersen IV. 697—700, beſ. § 17—18; lehnherren u. lantsiedel ib. III. 411. 418 f. 488 f. V. 320 u. W. des Bornh. Bergs b. Boehmer I. 355 f.

[37]) W. v. Altenhaslau v. 1354, v. Altenſtadt, Oberurſel, Nortrupp, Seulenberger u. Erlenbacher M. b. Grimm III. 411. 454. 489. 211 § 24 u. 192. V. 320 § 13. Bodmann I. 263. Löw 79 105 f.

[38]) W. des Speller Walds v. 1465 b. Grimm III. 180: de markgenoten, die dar recht in hebben van erer herschap wegen. W. des Waldes Berschampe v. 1503 ib. 230: der Wald gehört den hoffherren to den haven, dar de holtingeslude up wanen; erſtere haben aber kein Holz- u. Maſtrecht darin mehr, indem vielmehr die Leute auf den Höfen van erer weggen hebben u. berechtigt sin. W. der Tudorfer M. ib 85 f. u. 91 f.: die Meier haben den Gebrauch ihrer Meierhöfe myt einer slachte nut; de slachte nut ys acker u.

Weiſe waren in den Dinghöfen die Träger, Hulder, Hinterſaßen u. ſ. w. nur durch das Mittel ihres Hauptherrn Genoßen[39]). Im Laufe der Zeit jedoch hat ſich vielfach der aus der ungleichen Gewere folgende Unterſchied des Genoßenrechts verwiſcht. Nicht ſelten wurde ſogar ausdrücklich die Beſchaffenheit der Gewere für gleichgültig bezüglich des Gemeinderechts erklärt[40]), ja es wurde der bloße Zeitpächter für die Dauer ſeines Beſitzes als unmittelbarer Genoße behandelt[41]).

b. In Bezug auf das Was des Grundbeſitzes galt urſprünglich der Satz, daß jedem Vollgenoßenrecht eine volle Hufe, d. h. eine Hofſtätte mit zugehörigem Feld- und Markantheil, entſprach. Seitdem indeß Beſitzungleichheiten in der Mark entſtanden waren und durch die fortſchreitende Theilbarkeit der Hufen ſtetig ſich vergrößerten, geſtaltete die dingliche Baſis des Vollgenoßenrechts ſich nach Zeit und Ort mannichfach verſchieden[42]).

α. In vielen Gemeinden blieb die Eigenſchaft, zum Genoßen zu befähigen, an jedem Theil einer ehemaligen Vollhufe haften, ſo daß jeder oder doch jeder ein ſehr gering bemeßenes Minimum überſchreitende Grundbeſitz in der Mark genügte[43]). Von ſelbſt verſteht ſich, daß eigner Haus

---

weſze, water u. weyde u. holt . . to den hoven, de se von den erven hebben. Ib. 255 § 4.

[39]) Daher blieb in vieler Beziehung das Recht des Hauptherrn entſcheidend. So bei Einziehung oder Verpfählung wegen Abganges oder Verſehens des Trägers, indem z. B. dem Hauptherrn eine Friſt zur Einlöſung oder Uebernahme geſetzt ward, z. B. Grimm I. 740 u. 742. Auch galt oft der Satz: der hintersesse vellet dem huber, z. B. ib. 825. Vgl. auch ib. 61 u. IV. 27 f., beſ. 29.

[40]) W. v. Ottersweier v. 1265 b. Grimm IV. 516 § 8: omnes coloni bonorum claustri predicti . . uti debent silvis pratis pascuis aquis et aquarum decursionibus, almeinda et commodis quibuscunque ea libertate ac utilitate, quam pred. singulorum locorum incole perfruuntur. Vgl. I. 521: eygens oder erbes. 523. 575 f. Oeffn. v. Breiti v. 1439 ib. 80: welicher ouch in dem hoff ze R. dry schuch witt u. breitt hät, *es sy eigen o. lehen*, u. darin gesessen ist, der ist weidgenoss. Vgl. Th. I. 597 N. 41. Auch Trouillat III. 509 u. 600 über die Gemeinderechte der Herrenleute, die ihres Herrn Gut bauen.

[41]) Vgl. Th. I. 595 N. 42 u. das dort angef. W. der Foſſenhelde v. 1444, wonach er die zeit er die inhat verbundlich u. gehorsam sein, u. derjenige, der sie verlawen hat . . mit der mark nichts zu thun haben ſoll. Vgl. W. v. Altenhaslau b. Grimm III. 412 f. u. 416 f. § 13 u. 20: der geiselhofman . . hat gleiches recht, wie andere nachbarn, auch gleiche beschwerung zu tragen. Urk. v. 1273 b. Meichelbeck II, 2. 73.

[42]) Vgl. Th. I. 598—605.

[43]) Grimm, W. I. 824: wer des gutes iht hat o. hye noch gewinnet, *sin si lutzel o. vil*, der ist huber. Ebenſo IV. 674 § 15 u. V. 64 § 23. 479 § 2. — Ib. II. 46 u. 47: wer . . in der abteien wonet mit feur u. flamm, ein fhur feldts uff, die andere ab, schlag uf schlag ab, der ist ein huber. — In Cappel wer-

ſtand[44]) und perſönliche Anſäßigkeit in der Mark[45]) hinzutreten mußten.

β. In andern Gemeinden war es der Beſitz eines eignen Hauſes in der Mark, welcher als dingliche Baſis des Genoßenrechts erforderlich und hinreichend ſchien[46]). Dabei wurde, ſeitdem die Beſchaffenheit der Gewere gleichgültig geworden war, dem Eigenthum an einem Hauſe das abgeleitete Beſitzrecht und ſogar der bloße Zeitbeſtand an einem ſolchen gleichgeſtellt[47]). Da Anfangs regelmäßig jedes Haus nur Einem Hausweſen unter Einem Hausherrn diente, deckte ſich das Erforderniß des Hausbeſitzes mit dem Erforderniß des eignen Rauches, Herdes oder Hausſtandes[48]). Als jedoch die Vereinigung mehrerer ſelbſtändiger Haushaltungen in demſelben Hauſe vorkam, mußte es fraglich werden, ob Hausbeſitz oder Hausſtand gefordert ſei. Im Sinne des alten Rechts konnte man, da der bloße Hausſtand kein dingliches Band war, für jedes Haus nur Ein Genoßenrecht zulaßen[49]). Bisweilen indeß geſtand

---

den 3 Furchen gefordert, ib. I. 421. — Anderswo ſo viel, daß ein dreibeiniger Stuhl darauf ſtehen u. ein Mädchen neben einer Kinderwiege darauf ſitzen kann, z. B. in Hauſen u. Lämmerſpiel IV. 554. — Oder ſo viel, daß ein dreibeiniger Stuhl darauf ſtehen kann, z. B. III. 460: ist ein jeder hausgenoss, der des Limburger erbes so viel hat, dass er einen dreibeinigen stuhl darauf möchte setzen; vgl. II. 166. 182. 188. 201. 202. 211. 327. III. 478. 514. IV. 683 § 6. — Oder ſo viel, daß man ein Roß darauf wenden mag, 1382 ib. IV. 75. — Oder 3 oder 7 Schuh weit u. breit, z. B. I. 11 § 3. 27. 80. V. 77 § 3. 82 § 4. — Und endlich ſoll in Elderſtedt nach den Zuſätzen zur Krone der rechten Wahrheit v. 1426 b. Richthofen 565 § 5 volle Ackerwere u. volles Landrecht Jeder haben u. thun, deſſen Landbeſitz eines Kampfſchildes Breite u. eines Schaftes Länge hat; dar hört voll lag unde landrecht to; wer daher dem Andern ſo großes Land nimmt, bricht ebenſo viel, als wenn er einen Morgen (demt) entwältigte.

[44]) Oeffn. v. Breiti (oben in N. 40): *und* darin gesessen ist. W. der Foſſenhelde b. Grimm I. 581: so eyner in der mark begüttet o. geerbt sy, der soll sich der mark auch gebrauchen in den guedern u. nirgendts anderst, er sey edel o. unedel, *so fern er auch haus darinnen held u. rauch habe.*

[45]) Grimm, W. I. 168. 458 f. IV. 283 § 18. 308. 365 § 9. V. 466 § 11. Schauberg I. 58 a. 35. 192 a. 1. 112 a. 8. Landb. v. Schwiz 83. Maurer, Einl. 308; Fronh. III. 210; Dorfv. I. 125 f.

[46]) So in Dornſtetten, Grimm I. 383 f. Vgl. Th. I. 598 N. 43. Es mußte aber ein Wohnhaus ſein, nicht „spiker u. backhäuser“, W. v. Deiſterwold ib. IV. 670 § 19.

[47]) Z. B. Kaltenbäck I. 413 § 3: eigen haus oder bestand haus.

[48]) W. der Kleinaubeimer M. v. 1519 b. Grimm IV. 557 § 1: wir weisen die inwohner der 5 dörfern, einen jeglichen, *der aigen rauch helt*, für einen märker. Ebenſo W. der Rodheimer M. v. 1454 ib. V. 248 § §. — Vgl. I. 44. 76 § 18. 183. III. 585. 625. 746. 819. IV. 306 § 28. V. 523 § 22. 590 § 31.

[49]) Grimm, W. III. 312 u. 313. Bluntſchli, R. G. II. 66. 82. Sternberg I. 121.

man jedem Hausstande als solchem ein Genoßenrecht zu[50]), womit die sachenrechtliche Basis der Gemeinde aufgegeben war. Von da aus konnte man schließlich, indem man nun die persönlichen Erfordernisse um so stärker betonte und den durch Geburt und Heirath von Alters her berechtigten Vollgenoßenkreis gegen Fremde abschloß, zu den reinen Personalgemeinden gelangen, welche hier und da die älteste familienartige Struktur der Gemeinde trotz ihrer politischen und vermögensrechtlichen Ausflüße reproducirten[51]).

γ. Häufiger geschah es, besonders in ebenen Gegenden, daß die Genoßeneigenschaft nicht an den Besitz jeder beliebigen Hofstätte, sondern nur an den Besitz einer der ursprünglich berechtigten Hofstätten gebunden wurde. Hier wurde dann eine geschloßene Zahl sogenannter „Ehehofstätten" die Grundlage einer entsprechenden geschloßenen Zahl von Vollgenoßenrechten, während durch den Besitz eines andern Hofes oder durch Neubau auf Ackerland ein Gemeinderecht nicht entstand[52]).

δ. In andern Gemeinden erschien nicht die Hofstätte allein, sondern das ganze Hufengrundstück als wesentliche Basis des vollen Genoßenrechts. Hier forderte man daher den Besitz eines vollen Bauerhofes, Gespannes oder Pfluges, einer ganzen Hufe u. s. w., d. h. einer Hofstätte mit einem bestimmten oft nach der Morgenzahl fixirten Maße zugehörigen Landes[53]).

[50]) Bluntschli, R. G. II. 69. 81. 82.

[51]) Th. I. 599. Einzugsbr. v. Regensperg v. 1539 b. Wyß I. 26. Blumer I, 2. 355.

[52]) Th. 601 N. 50. W. v. Wellhausen, Langenerchingen u. Lezburg b. Grimm I 523 § 11. 256 § 19. 271 u. 272. 339. — Vgl. auch ib. III. 628. 657. 659. W. v. Thalweil ib. IV. 334: 12 berechtigte Hofstätten; ib. 300 § 7: 17 unberechtigte Hofstätten. — W. des Steinwedelwaldes v. 1558 ib. 695 § 16—17: berechtigt sind die Erben in 7 Dörfern; § 20: wer auf einem hoff wohnet, den erkennet man vor einen echten, der aber auf acker gebauet hat, seie ein ausholz; dergleichen wan zwen auf einem hoffe wohnen, musz der einer des holtzvogts willen haben, den man irer einen alleiu vor einen erben erkenne; § 26: Jemand wird als ausholz gewiesen, weil er auf einem stuck landes wohnet. Ditmarf. Landr. a. 87 § 10: ock schall nener, de by einem gehöffte etwas thobuwet, der gemenen mark tho gebruchen heben; § 11: so oen broder dem andern broder edder syner süster för eer erfdeel etlyken acker thodelete u. de broder effte süster darby ein huesz buwen worde, so schal doch solcker broder effte süster der gemenen mark sick nicht hebben antomathen.— Maurer, Dorfv. I. 38—40.

[53]) Th. I. 602—604. Bes. Bibrauer W. v. 1385 b. Grimm I. 512: das ein igl. gewerter man, der gewert wil sin, der sal han 32 morgen wesen u. eckir, eine hobstadt. W. der Holzm. Münder III. 297: we vele erff landes einer solle haben, der sich vor einen erben holt? . . ein ferendell landes solle er heben u. ein ferendell landes sein vünff morgen. W. des Flamerey Waldes II. 685 W. v. Schiffdorf b. Pufendorf, Obs. Jur. Un. III. o. 112:

ε. Endlich zog sich oft die Befähigung, zum Genoßen zu machen, in die äußerste Peripherie der Hufe, in den unausgeschiedenen Allmendantheil, zurück. Dieser Antheil wurde dann im Verhältniß zu dem Hofgut als eine mehr oder minder selbständige und trennbare Sache aufgefaßt, jedenfalls als eine für sich bestehende Vermögensgerechtsame zur Basis der Verbandsmitgliedschaft erhoben. Für das volle Genoßenrecht war also der Besitz einer vollen Were, Rechtsame oder Mente, eines Gemeindenutzens, Marktheils oder Looses u. s. w. erforderlich und ausreichend[54]).

3. War nun so das Zusammentreffen persönlicher und dinglicher Momente unerläßliche Voraussetzung des vollen Genoßenrechts, so konnte doch eine unvollkommene Zugehörigkeit zum Verbande, ein passives oder Schutzgenoßenrecht, auch da entstehen, wo nur einzelne jener Voraussetzungen vorlagen.

a. Mangelte es an den persönlichen Voraussetzungen, so blieb man, auch wenn der dingliche Titel in vollem Umfange vorhanden war, Ausmärker oder

bauman ist, wer 4 spal! landes hat. Vgl. Renaud a. a. O. 37 Note. Maurer, Einl. 129 f. 280 f. Fronh. III. 200 f. IV. 19—20 Dorfv. I. 37.

[54]) Th. I. 604 — 605 So muß im Felberschen Bruch 1502 u. 1510 b. Grimm III. 274 u. 276, wer ein recht arve wesen wil, vor dem holtink den Besitz einer were mit segel u. breven beweisen. Doch soll nach S 275, wer sein Gut versetzt hat, nicht holzen, sondern statt seiner der, welcher es unter Händen hat. Vgl. 280 § 16. — In der Etteler Holzm. 1411 ib. 81—85 wird vom Landbesitz echteword ertheilt. In der Ostbeverschen M. 1339 ib. 177 sind marckenoten, de in der marke sit u. *ware* besetten heft. Speller Wald 1465 ib. 180: die dar marcknoten *oder* waraftig inne sein. 220: echtwardt. 855 f: wer geerft up dem buysche. — In dem Bruch der Schwanheimer M. ib. 523 sind 42 *were*; diese werden i. J. 1421 so vertheilt, daß 21 gen Schwanheim u. zum Goldstein, u. zwar 14½ zum Goldstein, 5¼ dem Urberger Gut u. 1 dem Klaus Schimpf zu Schwanheim, gehören, die andern 21 aber nach Niederrade u. zu den Gutenleuten, u. zwar den letzteren 2¾, nicht, wie behauptet war, 2¾. Ebenso 1453 ib. 523 u. 524. — Vgl. auch über die Gebauerschaften in Sandhofen ib. 461. Ferner IV. 669 § 15. — Später gab es z. B. in Rychigen in Bern 43 gemeine Nutzen f. 14 Bauern, 10 f. 8 Tagwner; in Mühlheim 16 Rechtsamen u. 8 Bauern; Renaud 42 u. 45. Im 18. Jahrh. gab es in Ringwil 26 Firten u. 24 halbe Gerechtigkeiten, in Dachelsen 25 Haushaltungen u. 14¼, in Maschwenden 90 Haushaltungen u. 54, in Schwarzbach 30 Feuer u. 13 Gerechtigkeiten; Wyß a. a. O. 28 N. 31. — Auch die Helgoländer Bauerloose (buer lot oder buerschop) scheinen hierher zu gehören; i. J. 1615 gab es 68 solcher Loose, die in 3 Quartiere getheilt waren; nur der Inhaber eines ganzen Looses, der überdies ein eignes Haus hatte, war vollberechtigter Ortsangehöriger, was namentlich bei Predigerwahlen u. gemeinsamen Bergungen hervortrat; es gab auch halbe u. viertel Loose, nie aber durfte mit Einem Hause mehr als Ein Loos verbunden sein; auch Frauen und Waisen konnten ein Loos vertreten; Z. f. D. R. XIV. 282—286.

Ungenoße. Dies galt namentlich von den nicht in der Mark perſönlich Haus haltenden Grundbeſitzern. Doch trat für ſie als Folge ihrer dinglichen Verbindung mit der Mark oft immerhin einiges Gemeinderecht, namentlich in ökonomiſcher Beziehung, ein[55]).

b. Fehlte die dingliche Grundlage, ſo konnte man doch durch Geburt oder Aufnahme resp. durch perſönlichen Wohnſitz in der Mark dem Gemeindeverbande als Schutzgenoße angehören. Zu derartigen unmittelbaren Schutzverwandten der Geſammtheit gehörten ſowol ganz grundbeſitzloſe Leute (einleufige, ungeerbte, ungewerte Leute, Häuslinger, Einlieger, Miether, Tagwöner u. ſ. w.)[56]), als die auf der Allmende oder im Dorf angeſiedelten Beſitzer nicht gehörig beſchaffener Stellen, ackerloſer Häuſer u. ſ. w. (Kötter, Seldner, Hüttner, Büder, Mundhausbeſitzer, viele Dorfhandwerker u. ſ. w.)[57]). Später traten mit der Abſchließung der Gemeinden vielfach auch an ſich qualificirte Beſitzer, die nur das Vollgenoßenrecht nicht erlangen konnten oder wollten, in das Verhältniß unmittelbarer Gemeindeſchutzgenoßen ein; insbeſondere bildete ſich das Recht der ſogenannten Beiſaßen aus und es entſtand ein eigener Beiſaßenverband, zu welchem wiederum Geburt oder förmliche Aufnahme gefordert wurden[58]).

c. Schließlich konnten die perſönlichen und dinglichen Vorausſetzungen gleichmäßig fehlen und dennoch dadurch eine Gemeindeangehörigkeit erzeugt werden, daß in der einen oder andern Beziehung eine mittelbare Verknüpfung mit der Gemeinde vorlag. Dies war durch das Mittel eines perſönlichen Bandes bei unſelbſtändigen Leuten, Frauen, Kindern, Knechten, Mägden und überhaupt allen der Hausgewalt eines Genoßen unterworfenen Perſonen der Fall. Durch das Mittel aber eines dinglichen Bandes trat ein ähnliches Verhältniß bei den auf dem Grund und Boden eines Genoßen ſitzenden Hinterſaßen, wie bei den bereits erwähnten Landſiedeln, Hubenträgern

[55]) Th. I. 606. Grimm V. 152 § 38. Heusler a. a. O. 26 f. Auch die langjährigen Streitigkeiten zwiſchen der Stadt Burg u. den Dörfern auf Fehmarn über die Theilnahme der im Beſitz von Dorffeldern befindlichen Bürger an den Gemeinweiden der Dörfer u. an den Dorflaſten; erſt allmälig erlangten ſolche Bürger ein beſchränktes Weiderecht; Hanſſen, Fehmarn 67—70.

[56]) W. v. Monre b. Grimm III. 608: illi homines, qui dicuntur hindersesse vel eynleffigede lüde, qui non habent hereditatem vel agros vel possessionem in villa. Ib. 436: die einlefftigen lüthe, die nit uff irem aigen o. irem erbe sitzen. I. 516: die eigenlifftigen o. ungeerbten. Kindlinger, M. B. II, 2. 3: solivagi, qui ex parte domini terram non habent; Hörigk. 417 (1338): einlufftig .. . ungewert lüde, i. e. qui non habent nec tenent agriculturam in campis.

[57]) Th. I. 607. Grimm IV. 679, beſ. § 10 u. 14.

[58]) Th. I. 607—608. Thudichum 228—230. Heusler a. a. O. 47—52 u. 76—92. Auch oben N. 15.

u. ſ. w., ein. Daß auch ſolche mittelbaren Schutzgenoßenrechte eine Gemeindeangehörigkeit hervorbringen, dokumentirt ſich darin, daß zu ihrer Begründung neben dem Aufnahmeakt des Haus- oder Hofherrn nicht ſelten eine Bewilligung der Gemeinde und ein Einzugsgeld gefordert wurde[59]).

4. Völlig verſchieden von dieſen unvollkommenen Genoßenrechten waren die ſpäter vielfach vorkommenden, vom vollen Genoßenrecht nicht qualitativ, ſondern nur quantitativ unterſchiedenen geringeren Genoßenrechte, und zwar ſowol die Klaſſenrechte der Schupposer, Mentager u. ſ. w., als die wirklichen Theilgenoßenrechte der Halb- und Viertelsbauern u. ſ. w. Zu ihrer Begründung mußten ſo gut wie zur Begründung eines Vollgenoßenrechtes perſönliche und dingliche Vorausſetzungen zuſammentreffen, nur daß ſich die letzteren auf geringeren Grundbeſitz oder den Beſitz eines bloßen Bruchtheils der vollen Rechtſame reducirten[60]).

II. Verloren wurde das Genoßenrecht in entſprechender Weiſe entweder aus perſönlichen Gründen oder wegen Fortfalls der dinglichen Baſis.

1. Aus perſönlichen Gründen verlor man das Genoßenrecht im Falle des Austritts oder der Ausſchließung. Mit dem Genoßenrecht gieng dann ſelbſtverſtändlich auch das Sonderrecht an der Mark inſoweit verloren, als daſſelbe nicht bereits zu einem ſelbſtändigen und auch bei einem Ungenoßen möglichen Individualrecht geworden war. Urſprünglich zog daher der aus perſönlichen Gründen eintretende Verluſt des Genoßenrechts immer auch den Verluſt des Sonderguts nach ſich, gleichwie ja der Erwerb des letzteren an den gleichzeitigen Eintritt in die Genoßenſchaft gebunden geweſen war und in Hofverbänden noch in ſpäterer Zeit wiederum rückgängig wurde, wenn der Erwerber des Hofguts nicht in beſtimmter Friſt Genoße ward[61]). Als dagegen der Gedanke des Privateigenthums am Sondergut durchdrang, verlor zwar der austretende oder ausgeſchloßene Genoße nicht mehr das Gut ſelbſt, er konnte es aber nur noch wie ein Ausmärker gebrauchen und gieng jedenfalls der in Feld und Allmende dem Vollgenoßen zuſtehenden dinglichen Gemeinſchaftsrechte verluſtig.

Wer daher aus der Gemeinde dauernd verzog[62]), ſeinen Haushalt in der Mark aufgab, ſeine perſönliche Selbſtändigkeit einbüßte oder ſonſt aus dem Kreiſe der ſelbſtändigen Gemeindeglieder ſchied, verlor mit dem Genoßen-

[59]) Th. I. 606—607. Grimm II. 155: welcher nit in der gemein ist, ess sey knecht o. nachbars sohn. Ueber die Aufnahmebewilligung Grimm I. 104. III. 673 u. 725 u. Maurer, Dorfv. II. 153 f. 179; über das Einzugsgeld Urk. v. 1581 b. Michelſen a. a. O. 335—336.

[60]) Vgl. Th. I. 606. 608.

[61]) Vgl. oben § 10 N. 60.

[62]) Nicht aber, wer nur vorübergehend, z. B. als Dienſtbote, den Ort verließ; Grimm, W. I. 133. — Vgl. auch Heusler a. a. O. 47 u. 75.

recht[63]) zugleich seinen Antheil am ungetheilten Gesammtrecht[64]), den er bei etwaigem Wiedereintritt wie ein Fremder von Neuem erwerben mußte[65]).

Wer aber wegen Nichterfüllung seiner Verbindlichkeiten zur Strafe von der Gemeinde ausgeschloßen wurde, verlor mit dem Genoßenrecht[66]) ursprünglich sein ganzes Besitzthum, wovon sich in der gewiß uralten Sitte der Verpfählung des ungehorsamen Bauern Reste erhalten haben[67]). Später hörte zwar, von der Mitwirkung der Hofgenoßen bei der Strafeinziehung von Hofgütern abgesehen[68]), eine so durchgreifende Gewalt der Gesammtheit über das Sondereigen auf. Allein nach wie vor blieb dasjenige Sonderrecht, welches in dem Mitgenuß des unvertheilten Landes bestand, der genoßenschaftlichen Strafgewalt unterworfen. Die Gesammtheit konnte daher den pflichtvergeßenen Genoßen für immer oder auf Zeit von der Allmende mit der Wirkung ausschließen, daß er in allen Markangelegenheiten für einen Ausmärker galt und gleich einem solchen bei eigenmächtiger Nutzung gepfändet und bestraft wurde. Sehr viele Markweisthümer bedrohen denn auch in der That die Verabsäumung der Genoßenpflicht mit dem dauernden oder vorübergehenden Verlust des Markrechts. Am häufigsten geschieht dies für ein- oder mehrmalige unentschuldete Versäumniß des Märkerdings[69]), überdies für Mark-

[63]) Hofr v. Loen b. Grimm III. 150 § 38: hefft verloren syn hofrecht. 721 § 8. 792. IV. 506 § 35: so ist er sins eids ledig.

[64]) Grimm I. 44: wer hinnen zücht, so hat er kein recht daran me. 133: welicher us unsser gemeindt zücht, sich an andre órte hushablich setzt, das der in unsserem gemeinwerk kein teyl me sölle haben. 413: er verliert auch das Gerodete. IV. 356. Schauberg I. 192 § 44: were ouch, das einer von Klotten zuge, dass er nit mehr inwendig etters gesessen, der soll dann fürbas die allmend nit mehr niessen.

[65]) Grimm I. 461: sobald er das Hausgeräth vor den Dorfzaun gebracht hat, muß er die Bauerschaft von Neuem kaufen. — Vgl. Heusler a. a. O. 38.

[66]) Verlust des „hausgenossenrecht“ wegen dreimaliger Dingsäumniß b. Grimm III. 194. 196. 201. 204; der „freiheit“, d. i. Mitgliedschaft in der Gemeinde der Freien, für 3malige Nichtentrichtung der Gebühr zum jährlichen Gemeindeschmaus o. des freien Zinses, im Freiding Emmerken ib. IV. 665 § 31 u. 32. Vgl. Delbrücker Landr. ib. III. 3. Record v. Borne ib. 861: ennich halfwenne, der in die 14 kirspelen wont, ende met hunne naburen gein herscappie hebben en wolden, sullen *afgesloten* werden toter tijt ton, dat sy gemoet sijn, miet die naburen lief ende leet de lijden. Kaltenbäck I. 553 § 13. Prot. v. 1562 b. Piper 177–179.

[67]) R. der 7 fr. Hagen b. Grimm, W. III. 311 § 10: dem soll man einen graben vorm thor übergraben, das thor zupfahlen u. den eimer über dem sode weg hauen, den backofen zumachen, kein feuer leihen lassen, heerde u. schweine verbieten, u. lassen ihm also einwachsen u. ein wahl auf seinem hause halten, bis er sich bessert.

[68]) Vgl. oben § 10 N. 61.

[69]) W. v. Bober b. Grimm IV. 667 § 27: so seck en markgenote we-

frevel jeder Art[70]), Uebertretung der Ausfuhrverbote[71]), Widerstand gegen Markbeamte[72]), Weigerung zur Uebernahme eines Amts[73]), versagte Hülfeleistung[74]), Eidesweigerung[75]), Unterlaßung der schuldigen Rügen[76]), Nichtbezahlung von Abgaben und Bußen[77]), Ungehorsam[78]) u. s. w.

2. Der Fortfall der dinglichen Basis zog nothwendigerweise auch den Verlust des vollen Genoßenrechtes nach sich. Wer daher sein Hofgut beziehungsweise seine Rechtsame aufgiebt, verkauft oder sonst verliert, scheidet damit aus dem Kreise der Vollgenoßen[79]), wenn er auch möglicherweise im

gerde u. dat hölting nich wolde holden helpen, ohne krankheit u. herren noht, wat dessen bröke syn schall? Den schall man vor enen utmanne holden u. panden. Delbrück III. 112: tom drüdden mal verlustig syner gerechtigkeit yn der marke. Ebenso 117. W. der Fossenheide ib. 582: der soll der mark daraffter entweist sein. Vgl. 580 § 8. I. 493 § 2: markrecht verloren. III. 285 § 29: seines echtwerdes verfallen 293: seiner gerechtigkeit verfallen. IV. 565 § 6—7. Im Camberger W. ib. I. 576 § 8 wird die gleiche Drohung ausgesprochen u. in § 9 durch die Märker gemeinlich gegen eine ganze Gemeinde ausgeführt.— In andern Marken soll der Ausschluß nur bis zur Entrichtung der Buße dauern, ib. III. 319 u. 301 § 8; oder nur bis zum nächsten Holting, ib. 84. 93. 286 § 3.

[70]) Grimm, W. V. 208 § 2—3. 275 f. bes. § 51 u. 54. 319 § 6. Man verliert das „markrecht“.

[71]) Grimm, W. III. 500: dem soll man von stund an wasser u. weid auch gemeinschaft verbieten. Ib. 455 u. V. 248 § 5: bisz ine die merker wider innemen. Kaltenbäck II. 130 § 58.

[72]) W. des Speller Walds b. Grimm III. 183: wer sich gegen die Pfändung wehrt, wird v. Holzrichter, Erfexen, Malleuten u. Markgenoßen gewiesen uth allen rechten die he hefft.

[73]) Grimm III. 285 § 27: wer das Amt eines holzwahren ausschlägt, verliert die holzung.

[74]) W. v. Diestorf b. Grimm III. 215: offt de grave einen man anspreke inn nod u. he omhe nicht helpen wolde? is gefunden, den sal man holden vor einen uthmarkerschen. III. 305 § 22. IV. 510 § 35: der margman, der dem margknecht gegen einen usman nicht beisteht, soll sines teiles u. rechtes berubet sin an der mark. III. 489: wer verbodet wirt, der marg vor fure zu huden, u. des nit thut, der ist der marg zu ewigen tagen verschalden; doch mogen der walpode u. der lantman das mildigen.

[75]) W. v. Dürkheim b. Grimm I. 784.

[76]) Grimm III. 161: by verlust sines markenrechts. V. 317 § 6.

[77]) Grimm III. 283 u. 284 § 17: man hält ihn vor einen utholzer. 77: Suspension bis zur Zahlung. I. 576 § 10: Verlust wegen Nichtzahlung des Försterlohns.

[78]) Grimm III. 188: verliert der mark gerechtigkeit. 301 § 30. II. 409.

[79]) W. v. Ossingen b. Grimm I. 99 § 15: so einer in der gemeind sin hus zu kouffen gipt, der sol sin burgrecht verwürkt haben, u. so er nach in der gemeind huss halten wyl, sol er den inzug schuldig wie ein andrer

Verbande der Schutzgenoßen bleibt[80]). Ebenso aber hört für den, welcher sein Sondereigen zwar behält, es aber der Markverbindung durch Abhegung unter Verzicht auf den Allmendgenuß entzieht, zugleich die persönliche Gemeindeverbindung auf[81]).

III. Da die alte Genoßenschaft kein gewillkürter Verein benachbarter Grundbesitzer, sondern eine geschichtlich gewordene Gemeinde halb politischer und halb wirthschaftlicher Natur war, und da das Genoßenrecht zugleich einen Inbegriff von Pflichten gegen den Herrn und gegen die Gemeinde darstellte: war weder der Eintritt in den Verband noch der Austritt lediglich Sache des freien Willens. Vielmehr trug das Genoßenrecht bis zu einem gewißen Grade den Charakter einer Zwangsmitgliedschaft an sich.

Wer zur Genoßenschaft geboren war, gehörte ihr unabhängig von seinem Willen an; wer sich in der Mark niederließ, wurde gleichfalls nach Jahr und Tag oder einer anderweit bestimmten Frist ohne Weiteres als Gemeindeangehöriger betrachtet und zur Leistung des Genoßeneides gezwungen. Ebenso aber mußte, wer Grundbesitz in der Mark erwarb, Genoße werden[82]) oder doch einen tauglichen Vertreter bestellen[83]). Für die Hofverbände lag dies schon in dem Gebot ausgesprochen, jeden erworbenen Theil eines Hofguts zu „empfangen", da der „Empfang" eben mit dem Eintritt in die hörige Genoßenschaft verbunden war[84]).

---

usserthalb dem dorff. W. v. Ingwersheim v. 1462 ib. V. 410 § 1. Schauberg I. 192 § 44. Urk. v. 1600, 1601, 1670, 1752 b. Bluntschli, R. G. II. 64—66. Ditmarf. L. R. a. 87 § 6. 13. Sternberg 128 u. 129.

[80]) Wer daher z. B. sein Gut an die Erben abtritt u. sich auf's Altentheil setzen läßt, tritt in die Klasse der Passivgenoßen zurück; Bluntschli II. 65 f.; Thudichum 209—211; Sternberg I. 105. Er hat daher nach Barmer Hofr. b. Grimm III. 16 kein Recht am Gemeinlande mehr außer auf nothdürftiges Brennholz.

[81]) Auf diesem Wege schieden ja die großen Grundherrn u. später die Besitzer von Sundern, Schutzbann, Bund, geschloßenen Höfen u. s. w. aus den Gemeinden; vgl. Maurer, Einl. 187. 216—220; Dorfv. I. 155—159. W. der Cent Eiche b. Grimm III. 554: ob ein edelman gesessen were in der zente, der sich mit der cente behelffen wolte, der soll auch mit ziehen. Were aber das er sich on die zente behelffen wolte, so solt die zent ime auch nicht beholffen sin.

[82]) Vgl. oben § 10 N. 51 u. 60. Grimm, W. III. 876. IV. 193.

[83]) Oben § 10 N. 50 u. 60. Kaltenbäck I. 89 § 19: wer häuslich baut in der Gemeinmark, kauft oder verliehen erhält, soll Recht haben, als wenn er 100 Jahr dort säße, aber auch sein *ain glaicher man der gemain* u. in allen dingen mitleyden, . . er sey selber da o. er hab ain an seiner stat, *der in verwes*.

[84]) Grimm, W. II. 386. 391. 399. 406. 492. 533. 535. 543. 598. 610. 617. 688. 693. III. 836. V. 307 § 3.

Auch der Austritt aus der Gemeinde stand keineswegs im Belieben des Einzelnen. Denn ohne gleichzeitige Aufgabe des Hofgutes und des Wohnsitzes in der Mark konnte man sich, von dem alten Abmarkungsrecht abgesehen, dem Genoßenverbande nicht entziehen. Dagegen war es dem Freien unbenommen, seinen Grundbesitz aufzugeben und nach Erfüllung aller bereits fälligen Verbindlichkeiten die Mark zu verlaßen, — ein Recht, das unter dem Namen des „freien Zugs" mehr und mehr auch den minderfreien und selbst hörigen Leuten eingeräumt und durch eine den Herrn und Vögten auferlegte Pflicht symbolischer Hülfeleistung beim Abzuge verstärkt wurde[85]). Damit war dann sowol das dingliche wie das persönliche Genoßenband gelöst[86]).

IV. Eine Verfügung des Einzelnen über sein Genoßenrecht war hiernach ursprünglich undenkbar. Mittelbar freilich enthielt, seitdem die dingliche Basis in den Vordergrund trat, die Verfügung über das Sondergut auch eine Verfügung über die Gemeindemitgliedschaft: allein immer nur unter der doppelten Beschränkung, daß erstens nur ein Titel für den Erwerb des Genoßenrechts, nicht dieses selbst übertragen werden konnte, und daß zweitens gerade mit Rücksicht auf den daraus herzuleitenden Anspruch auf Gemeindemitgliedschaft die Verfügung über das Sondergut mannichfach gebunden blieb.

Der erste dieser beiden Gesichtspunkte trat dann freilich in demselben Grade zurück, in welchem das Genoßenrecht als bloßer Ausfluß des Grundbesitzes betrachtet zu werden begann; und er verschwand völlig, sobald das Genoßenrecht unter dem Begriff eines selbständigen Allmendanrechtes mit zugehörigen persönlichen Rechten und Pflichten aufgefaßt und als ware, schar, echtwort, gewalt, rechtsame u. s. w. für sich gleich einer Aktie verkauft, vererbt und getheilt ward. Nunmehr schien allerdings das Genoßenrecht als

---

[85]) Grimm I. 8. 76 § 19. 88. 116 147. 168. 171. 199. 211. 219. 225. 235. 285. 289. 296. 315. 316. 348 § 9. 367. 376. 394. 425. 637. 681. 729. 816. II. 42. 43. 45. 46. 58. 60. 63. 66. 68. 83. 113 f. 116. 122. 123. 239. 253. 274. 297. 302. 325. 468. 558 u. 559. 570. 600. 766: eyn frey offen landt, dat ein jeder man mach heut darin gehen, morgen wiederumb daruss. IV. 306 § 35. V. 11 § 7. 121 § 12. 148 § 31. Der Wegziehende soll aber vorher den Herrn u. die Gemeinde bezahlen (z. B. II. 113. 320), widrigenfalls ihn jeder Nachbar anhalten kann, daher auch nur bei Sonnenschein ausziehen (I. 367. II. 113). Begegnet ihm der Herr o. Vogt, so soll er vom Pferde o. doch aus einem Steigbügel treten u. den Wagen fortschieben helfen (ib. I. 637. 777. II. 254. 259. III. 792. V. 669 § 13; mein Humor 40). — Beschränkungen der Freizügigkeit durch eine geforderte Erlaubniß b. Grimm III. 674. 723. 734 § 2; durch das Verbot, Bürger o. Geistlicher zu werden, ib. I. 318. 330; durch Abzugsgelder, dritten Pfennig, „ablaitt" (neben „anlait") ib. 365 u. Kaltenbäck I. 422 § 53. 438 § 41. 475 § 48. 578 § 21.

[86]) Daher wird auch in Flamersheim die vor der versammelten Gemeinde vorzunehmende Aufgabe des Hofguts zugleich genannt: seine gemeinschaft vor der gantzen gemein aufkünden. Lagerb. b. Maurer, Dorfv. I. 186 N. 94.

solches, nicht blos sein dinglicher Titel, einer privatrechtlichen Verfügung zu unterliegen. Immer aber blieb irgendwie diese Verfügung um der von ihr zugleich getroffenen Verbandsmitgliedschaft willen genoßenschaftlich gebunden und beschränkt, wie sich dies in Theilungs- und Veräußerungsbeschränkungen, in Vorkaufsrechten der Genoßen, in Beschränkungen der Vereinigung mehrerer Genoßenrechte in Einer Hand, in der Möglichkeit einer zur Strafe verfügten Entziehung oder Schmälerung, in persönlichen Anforderungen an den Erwerber u. s. w. zeigte[87]).

V. So erschien schon hinsichtlich seiner Voraussetzungen das Genoßenrecht als ein doppeltgeartetes Recht. Es galten weder die Grundsätze des reinen öffentlichen noch die des reinen Vermögensrechts, sondern Regeln gemischter Natur, wobei bald das eine und bald das andere Moment überwiegen und zuletzt hier fast die Natur eines heutigen Ortsbürgerrechts und dort fast die Natur einer Bodenaktie zum Durchbruch kommen konnte. In der einen Mark blieb die persönliche Seite der Gemeindemitgliedschaft entscheidend und es gab nur geborene und geschworene Genoßen[88]). In der andern Mark fiel das Uebergewicht auf die oekonomische Seite und man sah in den von einer Person auf die andere übergehenden Gemeindemitgliedschaften ererbte und erkaufte Genoßenrechte[89]), in der Aufnahme eines

[87]) Vgl. Th. I. 604 f. N. 57—64. 677. 679. 682. Auch noch den Hofrodel v. Reichenburg v. 1536 b. Grimm IV. 351 § 34, wonach Frauen u. Töchter das Alpgenoßenrecht erben, es aber durch Heirath eines Ungenoßen verlieren. W. v. Mäggithal v. 1496 ib. 356: dz keiner sin allmeind magy verkouffen noch verschenken, den ein gnoss dem anderen.

[88]) W. v. 1382 b. Grimm II. 490: geboren uff gehulde hoifslude. III. 16: jeder geborne erbe. I. 455: geschworner hübner. V. 700 § 11: ob ein huber gemacht würde in solichem gericht. III. 839 f. (unten N. 148).

[89]) Th. I. 604 f. 677 f. — Ferner W. v. Sandhofen b. Grimm I. 461, wonach vor S. Georgentag jeder unbescholtne Anzügling für 3 fl., ein Dorfkind für die Hälfte eine ganze o. halbe Gebauerschaft kaufen, ein bereits Gemeinderecht Habender aber für je ein Viertel Wein nebst 2 Wecken u. 1 Käse je eine vierte Gebauerschaft hinzuerwerben kann. — Ib. IV. 375 § 11: wer ouch, das jeman deheines guots von einem genossen ze erb keme, *der erb sol ouch denne ein genoss sin.* 356: allmeind . . . erben . . verkouffen . . verschenken. I. 41: dehein genossamy . . zu güttern . . ze kouffen. Sternberg I. 105: „ich verkaufe meine Gemeinde." — Deutlich tritt in der Oeffn. v. Töß die privatrechtliche Auffaßung hervor, indem hier die gegenwärtigen Gemeindeglieder den Hof Tätnow mit gemeinsamen Mitteln zur Dorfmark hinzuerworben haben und nun die Anschauung entwickeln, daß in Zukunft nur Erbfolge in eines der damit begründeten Genoßenrechte oder aber Einstiftung eines neuen Antheils zum Genoßen machen könne. Vgl. Grimm I. 134: Dorfkinder, die sich auswärts aufgehalten aber nicht häuslich niedergelaßen haben, mogent . . . das dorfrecht von iren fäteren erben u. ane inzug fry zu uns ziehen; sonst sollen sie halbes Einzugsgeld geben, indem die andere Hälfte deshalb fortfällt, umb das er oder sine vorderen kosten mit

neuen Gemeindeglieds gegen Einzugsgebühren den Verkauf eines neuen Genoßenrechts seitens der Gemeinde[90]). Fast nirgend aber kam eine dieser Auffaßungen rein und ausschließlich zur Geltung, sondern, wie das Genoßenrecht selbst gemischter Natur war, so wurden die persönlich-politischen Voraussetzungen desselben überall durch dinglich-privatrechtliche und letztere wiederum durch erstere modificirt und ergänzt.

C. Seinem Inhalt nach vereinigte das Genoßenrecht Befugniße und Pflichten und zwar beide sowol politischer als oekonomischer und sowol persönlicher als sachenrechtlicher Art zu einem einheitlichen Ganzen, dessen einzelne Bestandtheile sich in einer freilich nach Ort und Zeit sehr verschiedenen Weise bedingten und bestimmten. In Hofverbänden trat dann noch der enge Zusammenhang des Genoßenrechts mit dem aus dem Abhängigkeitsverhältniß fließenden Inbegriff von Rechten und Pflichten hinzu. Erst allmälig lockerte oder löste sich der Zusammenhang der einzelnen Bestandtheile, bestimmte Befugniße und Pflichten lösten sich zu einer gewißen Selbständigkeit ab, es spaltete sich wol gar das einheitliche Recht in zwei getrennte Rechtseinbegriffe ohne daß auch hiermit sofort jede Beziehung der einst verbundenen Rechte und Pflichten auf einander fortgefallen wäre.

I. Im Einzelnen laßen sich zunächst die im Vollgenoßenrecht enthaltenen Befugniße und Pflichten in drei Gruppen theilen, je nachdem sie sich auf die politische Friedens- und Rechtsgemeinschaft, auf die sittliche Lebensgemeinschaft oder auf die oekonomische Gemeinschaft des Genoßenverbandes beziehen.

1. Friede und Recht des Verbandes waren ein genoßenschaftliches Gesammtbesitzthum.

a. Jeder Genoße als solcher war daher Mitträger und Mitinhaber des genoßenschaftlichen Friedens und Rechts; jeder gotzhusman ist, wie gesagt

der gemeind des hofes Dätnow halb erlitten. Dazu S. 136: darzuo sinen teil an hof u. weydrecht, wie einer im dörf erköft u. bezalt hat.

[90]) Th. I. 605 N. 61. Grimm I. 42: ob ouch einer gen W. züge u. nit gnossig were u. wunn u. weyd da niessen wölte, der sol umb die gnossamy geben drü pfund. Eigenthümliche Folgerungen werden aus dieser Auffaßung gezogen im W. v. Buochs v. 1433 ib. 438. Wenn hier nämlich nach § 14 ein neu Anziehender mit 2 fl. oder einem Bürgen Dorfrecht erwirbt, werden Kinder unter 7 Jahren dorflüt mit im; Kindern über 7 J. aber soll u. mag dorfrecht niemen angefallen, weder von vatter noch von mutter, old sy köffens dann von den dorflüten. Ebenso soll nach § 15, wenn eine fröw oder tochter, die dorfrecht hett, einen ussren neme zu der ê, der nit dorfman were . . der man dorfrecht nit nieszen, *er köff es den.* Und nach § 17 sollen, wen ein dorfman ist, der kind hett, die nit dorflüt sind noch dorfrecht nit habent; die kinder das Dorfrecht nur soweit mitgenießen, als das Bedürfniß des Vaters o. der Mutter es mit sich bringt.

wird, genoss u. geerb der gotzhuslüten recht u. fryhaiten[91]). Daraus ergab ſich die Pflicht, das Weisthum, die Ordnung und die Satzung des Verbandes zu halten und zu handhaben[92]), worin ſowol die paſſive Gehorſamspflicht[93]) als die Pflicht ſelbſtthätiger Hülfe bei Aufrechthaltung der Rechtsordnung[94]) enthalten war. Daraus ergab ſich aber ebenſo das korreſpondirende Recht auf Schutz und Schirm der Geſammtheit[95]), insbeſondere auf gerichtliche Abhülfe, wenn Friede und Recht am Genoßen gebrochen ſind[96]). Der Ungenoße hatte urſprünglich einen derartigen Rechtsanſpruch *nicht*. Allmälig wurde dann zwar dieſes Princip durchbrochen; auch den Fremden wurde Rechtsſchutz gewährt, ja es ſollte ihnen oft vor den Einheimiſchen gerichtet werden, und die Ausbildung der ſogenannten Gaſtgerichte[97]) realiſirte überall den neuen Satz: wehr auch das recht anrüft, dem ſoll man zum rechten helfen, er si husgenosz oder gast[98]). Allein die alte Idee blieb doch in manchen Inſtituten, wie der Kautionsbeſtellung, dem Fremdenarreſt und andern Benachtheiligungen der Gäſte[99]) lebendig und wurde bisweilen noch direkt ausgeſprochen, wie z. B. wenn dem Gaſt vor Anſtellung einer Klage auferlegt ward, das Recht der Genoßenſchaft zu kaufen[100]), alſo gewißermaßen das den Anſpruch auf Rechtshülfe bedingende Genoßenrecht zunächſt partiell zu erwerben.

b. Im Einzelnen lag daher im Genoßenrecht vor Allem Befugniß und

[91]) Grimm, W. I. 281. Vgl. V. 423 f. § 19.

[92]) Grimm, W. V. 643 § 3: disz weisthumb ordnung u. satzunge zu handhaben u. zu halten. 248 § 1: der mark recht u. herkomen helffen zu behalden u. alles dinges, die mark andreffen gehorsam zu sein als ein ander merker. 423 f. § 20. III. 810: des haves recht halden.

[93]) Grimm V. 248 § 1. 451 § 4: dem hof gehorsam zu sein. Kaltenbäck I. 184 § 89. 193 § 89. 324 § 82: Gehorſam gegen die gemain.

[94]) Grimm III. 412: der mark getreulich beholffen zu seyn zu allen ihren rechten.

[95]) Grimm I. 168. III. 13: bei dem ban u. frieden behandthaben u. behalten IV. 306 § 36.

[96]) Vgl. z. B. W. v. 1420 b. Grimm III. 567; ib. II. 612.

[97]) Näheres b. Oſenbrüggen, Studien 19—68.

[98]) So im W. v. Zuozwil v. 1488 b. Grimm V. 142 § 6. Vgl. ib. I. 26. IV. 284 § 26. 297 § 1: den gesten richt man vor den husgenossen. 315

[99]) Z. B. höhere Buße des Gaſts b. Grimm V. 119 § 8.

[100]) W. v. Altorf v. 1439 b. Grimm I. 11 § 4: wer, das ein ussrer in dem hof ze A. ze schaffen gewunn u. klagen welt umb eygen o. umb erb, der sol *das recht koffen* umb 5 sch. 4 pf. u. sol man im richten als einem andern hofman. Bedarf aber der inner von dem ussern des rechtes, so soll der usser den innern vertroesten, *das recht da zu lassen*. Aehnlich in Maurer ib. 43.

Pflicht, den Frieden und das Recht des Verbandes gegen jeden *von außen* kommenden Angriff zu vertheidigen.

α. Deshalb ſollte in allen Händeln und Streitigkeiten der Gemeinde *Einer für Alle* ſtehen[101]). Jeder ſollte ſeine Gemeinde und deren Mark ſowol vor dem höheren Richter vertreten helfen, als einen gewaltſamen Angriff nöthigenfalls mit gewaffneter Hand abwehren[102]). In den Grund- und Landherrſchaften freilich gieng die Pflicht, der Sturmglocke der Gemeinde zu folgen, Waffen dazu in Bereitſchaft zu halten und mit den Genoßen zu reiſen und zu dienen, mehr und mehr in den Land- und Kriegsfolgepflichten für die Herrſchaft unter[103]): allein ſelbſt hier zeigte ſich der engere genoßenſchaftliche Wehrverband bisweilen ſogar *gegen* den Herrn wirkſam, ſo daß die Genoßen befugt und verpflichtet waren, unrechtmäßige Anforderungen des Herrn *gemeinſam* abzuwehren[104]). Nur ein Ausfluß der genoßenſchaftlichen Selbſtwehr war die durch das Genoßenrecht begründete Befugniß und Pflicht des Einzelnen, den die Mark ſchädigenden Ausmann zu pfänden[105]) und den Markbeamten bei ſeinen Amtshandlungen gegen Ausmärker zu unterſtützen[106]).

β. Umgekehrt ſollten aber auch *Alle für Einen* ſtehen. Wurde daher

[101]) So ſoll nach oeſterr. Pant. das neue Gemeindeglied in allen hänndln u. sachen sambt der gemein mitleiden tragen, Kaltenbäck I. 165 § 6. 223 § 33. 250 § 16. 256 § 8. 335 § 58. 340 § 8. W. v. Altenhaslau v. 1354 b. Grimm III. 412: hierzu u. zu diesen sachen u. nothdurft des gerichts u. der mark sollen alle merker . . . dem gericht u. der mark daselbsten getreulich beholfen sein zu allen ihren rechten u. notturften ohne gefährde

[102]) Grimm, W. I. 382. 412. 418: beim Sturmläuten soll Jeder mit seinem gewere zur Kirche eilen. 612: umb gemeine noth binnen dorffes o. erbaussen des dorffs noth zu beschützen. 420. 500. 573. 591. 640. 768. — Vgl. Richthofen, frieſ. Rsqu. 278 c. 17 § 4; Bluntſchli I. 413 f. Oſenbrüggen, Studien 111 f.

[103]) Z. B. Grimm III. 13: helffen s. gn. land u. leute zu beschützen. 34 § 2—4. 318. 515. 562. 745. 841. 866 § 8. 886. 892. V. 611 § 8: lieb u. leit mit ine zu leiden. Pflicht, Landwehren zu machen, z. B. ib. I. 27 u. 28, für den Herrn Wölfe zu jagen, zu kämpfen u. ſ. w., 1380 ib. III. 520.

[104]) W. der Fulder M. v. 1434 b. Grimm V. 325 § 15: were es auch, das der herrn einer jemand daruber drangen wolte, he were arm o. reiche, *das solde der ander weren*. W. v. Peitingau ib. III. 652 § 40 u. 41.

[105]) Grimm, W. I. 577 § 14: wer da geeiguet u. geerbet ist zu C u. darumb, er sei man, burgman o. burger o. wie der ist, die hat als gut recht zu phenden ein ausmerker o. uf dem markgelende als die forster. Aehnlich 583—589. 590. 676. III. 210 § 10. 412. 420. 491. 860. IV. 202. 206.

[106]) So ſoll in Oſtbevern der Märker auf Verlangen des scharman mit dieſem reiten u. gehen u. helpen en penden u. helpen en die mark weren; 1339 b. Grimm III. 176. Vgl. ib. 182. IV. 510 § 35. 565 § 5. 660 § 20. V. 249 § 19.

ein Genoße an seinem Hause, seinem Leben, seinem Gut oder seiner Ehre bedroht, so waren alle andern Genoßen zu thatkräftiger Abwehr berechtigt und verpflichtet[107]). Bei einem Streit unter Genoßen sollte Niemand sich zum Nutzen und dem Genoßen zum Schaden auswärtige Verwandte oder Freunde in die Mark laden oder führen[108]). Und hatte ein Genoße Streit mit einem Auswärtigen, so sollte kein Genoße den letzteren verstärken oder ihm auch nur Waffen zur Verwendung gegen den Genoßen leihen[109]).

c. Der Genoße war aber ferner berufen, an der Handhabung von Frieden und Recht im Innern des Verbandes Theil zu nehmen.

α. Zunächst war er, soweit die Rechts- und Gerichtsgenoßenschaft der Gemeinde reichte, gebunden, vor der Genoßenschaft Recht zu nehmen und zu suchen[110]). In allen Sachen daher, für welche das Genoßengericht kompetent war[111]), durfte er weder vor ein auswärtiges Gericht laden[112]), noch einer

[107]) Grimm, W. I. 213: ob ain insess von aim gast beschalkt wurde. III. 75 § 1: einer dem andern seinen leib u. guth zu retten u. zu beschutzen. — Nach oesterr. Pant. trifft den Hülfe Weigernden die Strafe des Missethäters; Kaltenbäck I. 20 § 13. 88 § 8. 120 § 12. 128 § 29. 229 § 17. 238 § 45. 305 § 12. 470 § 20. 553 § 12. 557 § 31. 559 § 13. 561 § 16. 579 § 29. 599 § 56. II. 10 § 32. 17 § 7. 61 § 5. — Ueber die Genoßenpflicht, einer in ihrer Ehre gefährdeten Frau o. Jungfrau beizustehn, ib. I. 9 § 85. 18 § 52. 47 § 33. 74 § 41. 529 § 68. 538 § 80. 549 § 104.

[108]) Kaltenbäck I. 53 § 14—15. 59 § 31. 68 § 35. 77 § 18. 82 § 31. 168 § 48. 173 § 15. 181 § 49. 190 § 15. 209 § 12. 221 § 9. 243 § 9 u. 16. 250 § 18. 275 § 10. 281 § 11. 289 § 18. 307 § 25. 324 § 7. 331 § 40. 337 § 14. 348 § 36. 364 § 37. 370 § 33. 385 § 37. 392 § 5. 404 § 9. 414 § 8. 425 § 8. 432 § 4. 449 § 6. 481 § 24. 535 § 30. 548 § 92. 573 § 18. 589 § 7. II. 17 § 6.

[109]) Kaltenbäck I. 277 § 24. 434 § 17. 452 § 17. II. 101 § 29.

[110]) Grimm I. 515: jeder Märker wird gestraft, wenn er mit anderm gericht umbginge *dan mit der merker gericht.* Vgl. ib. 5. 25. 110 § 9. 116. 186. 259. 364. 672. 746 § 3 u. 5. II. 469. 500. 518 (1298). V. 191 § 4. 375 § 10. 388 § 10. 404 § 4. 408 § 3. 469 § 4. 643 § 8.

[111]) So nach fast allen Hofsweisthümern in Angelegenheiten der Hofgüter, z. B. Grimm I. 804. IV. 285 § 27 u. oben § 10; ferner beim Gericht um Unfrieden, ib. II. 404. 518. 633. 756; u. meist in bestimmten sowol dinglichen als persönlichen Sachen, z. B. W. v. Herzogenbuchs ib. I. 815: wass da stöss sind o. werden umb des gotshus *güter* o. um des gotshus *lüt*, da sol man nienert umb richten dan vor dem hoff zu B.; W. v. Obermichelbach v. 1457 ib. 657 § 1 u. 661.

[112]) Grimm I. 67 § 25. 196. 281. 283. 285. 637. III. 45 § 18: ohne laube sol keiner den andern uss dem gerichte laden. 564. 568. 615. 638 § 8. 674. 721 § 9. 723. 728 § 11. 761. 810. 865 § 4. Kaltenbäck I. 90 § 33. 167 § 38. 172 § 3. 180 § 45. 189 § 47. 222 § 19. 330 § 37. 337 § 16. 342 § 37. 359 § 21. II. 101 § 28.

Ladung vor ein solches Folge leisten[113]). Ebenso durfte er nur in den zulässigen Fällen und bei dem gehörigen Gericht eine Berufung einlegen[114]). Und bisweilen war ihm selbst die Verbürgung für Auswärtige verboten[115]). Dafür hatte er einen festen Rechtsanspruch darauf, von Niemandem und auch vom Herren nicht vor ein fremdes Gericht geladen zu werden[116]).

β. Sodann war der Genoße befugt und verpflichtet, am genoßenschaftlichen Gericht aktiven Antheil zu nehmen, „dem hofe sein recht zue sprechen, zue behaben und auch zue rügen“[117]).

Recht und Pflicht, in ungebotenen und gebotenen Dingen zu erscheinen, war ein so wesentlicher Ausfluß des Genoßenrechts, daß „Dingpflicht“ und „Markberechtigung“ geradezu identisch zu sein schienen[118]). Zahllose Weisthümer daher knüpfen die Theilnahme am Dinge an die Eigenschaft eines Genoßen, Gemeindsmanns, Erben, Märkers, Nachbarn, Bauern, Hausgenoßen, Hofkindes, Hofmanns, Lehnmanns, Hubers, parochianus u. s. w.[119]). Unge-

[113]) Grimm I. 786. III. 45 § 19: kein uthgerichte suchen. 148 § 27—28. IV. 489 § 21. Kaltenbäck I 9 § 88. 528 § 66.

[114]) Z. B. Grimm I. 672. 650. 652. 654. 672. 713. 736 f. 743. IV. 53. 76. 109. 180. 194. 200. 673 § 4.

[115]) Kaltenbäck I. 559 § 18. II. 63 § 26. 83 § 20.

[116]) Vgl. z. B. Grimm I. 660 § 22 u. 663 § 25: Propst, Schaffner u. Vogt dürfen den Huber des Zinses wegen nicht vor ein Ausgericht laden.

[117]) Grimm I. 706 § 1.

[118]) Vgl. z. B. Grimm III. 118. Auch ib. 431: eyn ungeforster man u. eyn ungedingter man.

[119]) W. v. 1383 b. Grimm I. 579 § 2: das merkerdinge ... mit den *merkern gemeinlich, die recht dazu han*, hegen. III. 84: wan ein holting is, da sollen *die buer alle* jeghenwordich sien. — Dingrecht u. Dingpflicht für alle *genossen*, iglich *genosz* u. s. w. ib. IV. 372 § 4. 346 § 6. 376 § 6. 391 § 1. 432 § 4. 489 § 14. 471 § 1. 496 § 3. 592 § 14 u. 15. 609 § 4—5. 631 § 1—2; für iglichen *gemeinsman* ib. 600 § 5—8. 619 § 14. 735 § 2; für jeden *hegerisch man* ib. 672 § 1; für die *erven* ib. 665 § 3; für *die nachbarn, die arben seind*, ib. II. 435: für die *nachbarn, lehnleute, hoflente* oder *hausgenossen* III. 9. 17. 23 u. 24. 25. 31 38. 45 § 2. 51. 61 § 5. 128 u. 129. 185. 191. 194. 637 § 1, 720 § 1. 726 § 3. 814. 817. 842; für die *hofekinde* V. 382 § 2 u. 3; für die *huber* I. 676. 682. 687. 702. 706 § 5. 710. 712. 714 § 2. 720. 724. 739. 742. 744. 751. 785. 797. 803. 843 § 11. IV. 3. 7. 9. 11. 13. 17. 19. 21. 28. 33. 39. 40. 43. 47. 50. 53. 64. 66. 71. 76. 89. 91. 95. 96. 102. 107. 109. 113. 116. 119. 132. 139. 141. 150. 162. 164. 165f. 171. 176. 193. 220. 230. 235. 240. V. 402 § 7. 403 § 1. 407 § 4. 423 § 6—8. 459 § 3. 460. 461 § 2. 462 § 15. 463 § 1—2. 471 § 1—2. 476 § 1. Vgl. ib. V. 230 § 11: *omnes parochiani* de S. debent eidem placito interesse. — Jeder *hausgenoss o. inman* nach Kaltenbäck I. 64 § 2; jeder *hausgenoss o. inmann* ib. 36 § 3. 49 § 1. 57 § 2. 65 § 2. 70 § 1. 83 § 33. 169 § 65 u. 69. 554 § 16. II. 63 § 17. 78 § 2.

noßen werden ausdrücklich vom Dinge verwiesen[120]). Erst spät wurde auch in diesen Kreisen wie längst bei den höheren Gerichten die Dingpflicht auf Schöffen, Parteien und ausdrücklich Geladene eingeschränkt[121]).

Jeder Genoße und nur ein Genoße war befähigt, im Genoßengericht das Urtel finden zu helfen oder in die Zahl der ein für alle Mal bestellten Schöffen einzutreten[122]), soweit nicht etwa bei Streitigkeiten um Eigen oder Erbe noch eine weitere Qualifikation gefordert wurde[123]). Jeder Genoße und nur ein Genoße ferner konnte Zeuge, Eideshelfer und Fürsprech sein[124]).

---

79 § 2; jeder *nachbar* ib. I. 344 § 56. 403 § 2; jeder *perggnoz* ib. 157 § 2. 161 § 10. 304 § 2 u. 6. 580 § 4; die *gantz gemain* von ainem valthor zu dem andern ib. 174 § 34. 212 § 48. 380 § 42. — *Yegelich lantman* im godink nach Westerwolder L. R. c. 11 § 1 b. Richthofen 271. — Bewaffnetes Erscheinen der Huber im Ding b. Grimm I. 650.

[120]) Grimm I. 583: gienge jemandts in der mercker radt uff dem merckergedinge, der nit mercker were, den sollen sie weisen an die herren gnade. Ungenoßen sollen vom Dinge 60 Fuß entfernt bleiben, ib. IV. 666 § 6; oder soweit man ein weißes Pferd im Felde sieht, ib. III. 301 § 7. 304 § 6. — Vgl. ib. 246 § 11 u. IV. 662 § 5—7.

[121]) W. v. 1486 b. Grimm V. 426 § 5: wer nicht zu rügen, zu kaufen o. verkaufen, Hubgut zu empfangen hat, o. zugeordnet ist, das Dinghofrecht zu besitzen, soll von nun an nicht mehr kommen. 1584 ib. I. 745 u. 798: nur die schöffen. Vgl. Kaltenbäck I. 152 § 14. — Für die größeren Bezirke finden sich schon früher solche Beschränkungen; vgl. z. B. Urk. v. 1264—1268 b. Grimm III. 618 über das publicum generale totius terre plebiscitum bei Monre. — Auf besondere Aufforderung des Richters mußte aber immer jeder Genoße erscheinen; Kaltenbäck I. 154 § 90. 193 § 90. 201 § 93. 206 § 74. 403 § 3.

[122]) W. v. S. Blasien v. 1383 b. Grimm IV. 488 § 10: were ouch, daz ain sach under den genossen, die sy under ainander angiengi u. mit ainander ze schaffen gewunnen, . . da sol nieman umb ertailen denne die genossen. Vgl. I. 284. 290. 321. 368. 369. IV. 483 § 8. 488 § 7. V. 110 § 3. 374 § 10. 369 § 20.

[123]) Um Eigen o. Erbe sollen richten: genossen nach Grimm I. 47 § 21. 60. 292. 307. 309; genoss o. ubergenoss ib. 51. 163; jeder biderman ib. 55; gotshuslüt u. frei lüt ib. 80; eigen lüt o. gotshuslüt ib. 5. 142 § 26. 150. 318; die in dem dorff sesshaft sint ib. 100; der in den hof gehöre ib. 180; geboren gotshuslute u. waltlut ib. 158 § 33; die da ze G. hushablich sitzend u. ainem herrn geschworen hand ib. IV. 419 § 30; geschworne huber ib. IV. 3. 9. 13. 33. 37. 44. 48. 56. 61. 67. 116. 159. 200. V. 382 § 2. 409 § 2. 584 § 3; die eigen o. erbe im hof hant I. 161. V. 63 § 14; nieman, er hab denn in dem hof 7 schuoch lang u. breit I. 27. 47 § 21.

[124]) Vgl. bez. des Zeugnißes Grimm I. 170. IV. 2. 44. V. 71 § 18; bez. der Fürsprache I. 323. 328 § 20. 660 § 17. 816. III. 33. 595. 876. IV. 44. 48; bez. der Eideshilfe Küren der Brokmer u. Emsiger b. Richthofen 138: conciven; Emsiger Domen v. 1312 ib. 186: cum duobus civibus fide dignis, mit triuwe

Aus dem Genoßenrecht endlich floß auch die wichtige Pflicht zur Rüge, d. h. zur öffentlichen Anklage gegen den Mitgenoßen, der sich gegen den Frieden oder das Recht der Gemeinde oder ihres Herrn vergangen hatte[125]).

γ. Auch außerhalb der Gerichtsversammlung aber war der Genoße durch eine Reihe gerichtspolizeilicher Befugniße und Pflichten zu einem Wächter und Vollstrecker des gemeinsamen Rechtes berufen. Die Befugniß und Pflicht, unter Streitenden Friede zu wirken, machte ihn gewißermaßen zu einem Nothrichter für den Augenblick[126]). Die ihm obliegende Pflicht, den richterlichen Beamten bei Ergreifung und Gefangenhaltung von Mißethätern Beistand zu leisten[127]), im Nothfall aber selbständig vorzugehen[128]), verlieh ihm gewißer-

---

buren; ib. 198 § 16. 289 § 16; — Vgl. Grimm IV. 374 § 3: es mag aber nieman ein urteil ziechen den ein gnos.

[125]) Grimm I. 606: sollen ein jedweder kirchspielsnachbar jezo vor dem gantzen kirchspiel vorbringen, was er selbsten in wald u. sonsten dem kirchspiel sträfliches u. rugbar gesehen. 418: was rügbar, es treffe m. gn. h. ahn, es treffe die gemein ahn. — Vgl. ib. 170. 246 § 3. 259. 300. 311. 323. 328 § 26. 382. 434. 463. 614. 660 § 18. 676. 685. 688. 710 § 10. 724. 731. 744. 750. 803. 840. II. 18. 142. 201. 232. 234. 332. 334. 337. 362. 445. 464. 482. 622 § 10. 632. 634. 650. III. 722 § 18. 728 § 14. 737 § 33. 817. 852. IV. 2. 4. 8. 10. 12. 30. 32. 35. 37. 40. 44. 48. 52. 55. 72. 107. 113. 116. 117. 120. 132. 136. 142. 167. 178. 182. 194. 202. 206. 219. 235. 256. V. 402 § 9. 434 § 6 u. 8. 652 § 7. — Speciell der Gemeinde gegenüber I. 463. 523. 526. 89. 791. III. 144. 188. 211 § 23. IV. 529 § 26. 667 § 24. IV. 581 f. § 26, 39, 40. 220 § 18 u. 30. Kaltenbäck I. 3 § 6. 13 § 4. 34 § 55. 42 § 49. — Wer die Rüge unterließ, sollte oft die Strafe des Thäters leiden; z. B. b. Grimm I. 305 § 25: wann ein markgenosse wüste seinen mitgenossen bruchfellig u. verschwiege dasselbige; II. 678. 580; Kaltenbäck I. 12 § 116. 51 § 85. 52 § 3. 88 § 8. 157 § 3. 212 § 48. 334 § 84 u. 85. 484 § 4. II. 23 § 4—5.

[126]) Grimm I. 218: jeder hofman. 225. 234. V. 125. Landb. v. Uri a. 261. Schauberg I. 20 f. Blumer, R. G. I. 160. 421 f. 580 u. Z. f. D. R. IX. 301 f. Osenbrüggen, Studien 384 f. — Hierher gehört auch das Recht, den Friedensstörer aus dem Wirtshaus hinauszuwerfen; Kaltenbäck I. 45 § 14. 57 § 6. 320 § 14—16. 330 § 31. 342 § 34. 359 § 19. 413 § 7. 495 § 16. 521 § 10. 523 § 9. 534 § 16.

[127]) Grimm I. 219. 225. 235. 264. 283. 493 § 3. II. 88. 131. 161. 166. 233. 234. 332. 342. 410. 535. 540. 695. III. 12. 420. 803. Pflicht, dem Richter zu helfen gegen alle leute, die wider das aigen teten o. wider ain gemain, b. Kaltenbäck I. 6 § 35. 22 § 34. 46 § 23. 68 § 35. 154 § 31. 168 § 48. 178 § 19. 294 § 54. 381 § 57. 404 § 10—11. 419 § 32. 425 § 2. 437 § 30. 455 § 30; Pflicht, gefangen zu halten, ib. 3 § 8. 37 § 7. 70 § 7. 76 § 7. 81 § 6. 189 § 4.

[128]) So in Burgau jeder nachpur, wenn der Amtmann nicht da ist, Grimm I. 200. Vgl. ib. III. 12 u. Blumer, Z. f. D. R. IX. 302 — Auch konnte z. B. in Westfalen jeder Märker ohne Klage unrechtmäßige Zuschläge einreißen; Löw. 190.

maßen die Stellung eines richterlichen Hülfsbeamten. Und Aehnliches gilt von den mancherlei Pflichten des Einzelnen bei allgemeinem Aufgebot der Land- oder Gerichtsfolge, bei Aufläufen u. dergl.[129]), sowie bei der endlichen Vollstreckung peinlicher Urtel[130]).

δ. Mit der Theilnahme am Gericht war zugleich die Theilnahme an der Gemeindeversammlung und mit dieser ein Stimmrecht in allen Gemeindeangelegenheiten gegeben. Darin lag auch das aktive und passive Wahlrecht bei allen Gemeindewahlen. Zur Uebernahme genoßenschaftlicher und in Hofverbänden oft auch herrschaftlicher Aemter waren aber die Genoßen nicht nur meist ausschließlich befähigt und befugt[131]), sondern oft auch bei Strafe verpflichtet[132]).

ε. Endlich war auch die gesammte bürgerliche Rechtsfähigkeit des Einzelnen Anfangs durch das Genoßenrecht bedingt und bestimmt. Denn Volksrecht; Stammesrecht, Ortsrecht, Hofrecht u. s. w. waren ursprünglich genoßenschaftliche Verbandsrechte, welche die Zugehörigkeit zum Verbande als Grundlage der Rechtsfähigkeit voraussetzten und diese selbst nach der Stellung im Verbande abstuften. Als dann später das Recht diese Schranken durchbrach, wirkte die ältere Idee, der zufolge commercium und connubium genoßenschaftlich begränzt waren, noch im Hofrecht nach. Wenigstens war in

[129]) Z. B. Grimm I. 82. 213. 283. 300. 408. III. 696 § 27. IV. 471 § 2. 766 § 1: ein klock . . soll ein jeder nachpaur folgen.

[130]) Z. B. Grimm V. 433 § 13. 529 § 8.

[131]) So soll z. B. der richter ein hofmann sein, Grimm III. 33. 250. 869; sein Stellvertreter ein hausgenosz, ib. 594. 898; der Amtmann ein Genoße, ib. I. 237. 279. 413. 729. 749. 791 u. Kaltenbäck I. 217 § 25. 58 § 13 u. 14; ebenso der Vogt b. Grimm I. 700. II. 458; der Untervogt ib. I. 365. 111 (usz der gemeind); der Schultheiß V. 622 § 8; der Keller I. 250 § 5 u. 266 § 6; der Meier I. 669; der Untermeier ib. 745; der Weibel ib. 253 § 11. 280. 291; der Vogtknecht ib. 312. 359; der Fronbannwart ib. 822; der Fronbote ib. III. 33. 140 § 6; der Büttel I. 429. V. 404 § 11; der Förster I. 103; die Malleute III. 139 § 3; die Schöffen I. 521. 745. II. 491. III. 559. 869. V. 637 § 8.

[132]) So zur Uebernahme der Aemter des Amtmanns, Schöffen, Schultheißen u. Büttels 1374 b. Grimm II. 635 § 2; des Richters o. Geschwornen b. Kaltenbäck I. 403 § 4. 411 § 36; Westerw. L. R. c. 10 § 25 b. Richthofen 271 (auf ein Jahr); des olderman ib. 520 § 1; des Holzgrafen b. Grimm III. 297; des Amtmanns ib. I. 39. 194 (1469). 270 (auf 1 Jahr). III. 649 § 26 (ebenso); des Heimburgen auf 1 Jahr ib. I. 417; eines Gehilfen des Holzgrafen III. 285 § 27. 298; des Bannwarts I. 29; des Schützen V. 642 § 12; des Försters II. 401; des scabinus III. 822; den scheffenstol anzunemen II. 492. V. 674 § 5. — Vgl. IV. 5 u. 92: wären nur noch 2 Genoßen da, so soll einer Meier, der andre Förster sein; V. 50 § 3a u. 3b: jeder muß das Meierthum, Bannwartthum o. Hirtenthum übernehmen; u. giengen die Hofleute bis auf 3 ab, so müßen diese 3 die 3 Aemter nehmen.

persönlich hofhörigen Gemeinden die Genoßeneigenschaft als solche Quelle einer beschränkten Rechtsfähigkeit im Familienrecht[133]) wie im Vermögensrecht[134]).

2. In Bezug auf die sittliche Lebensgemeinschaft enthielt das Genoßenrecht kirchliche, sociale und gesellige Befugniße und Pflichten[135]). Insbesondere aber begründete es eine ausgedehnte Pflicht gegenseitiger Unterstützung. Hier wurzelte die Pflicht, bei Feuersbrünsten zuzulaufen, zu löschen und zu retten[136]), bei Waßer- und Erdbrüchen Hülfe zu leisten[137]), und überhaupt

[133]) Hierher gehört der alte Ehezwang, z. B. 1299 b. Grimm I. 169 § 7; 1344 ib. 311 u. V. 108; verneint III. 152 § 55. Ferner das Erforderniß eines mit Abgaben verbundenen Ehekonsenses, ib. II. 469. 482. 500. III. 64 § 26. 146 § 5. 674. 723. 735 § 7. IV. 242, Kaltenbäck I. 407 § 42. 482 § 33, woraus in Aspizheim b. Grimm I. 802 ein Weinkauf an die Gemeinde geworden ist. Besonders aber die Beschränkung des connubium auf Genoßen, z. B. ib. I. 3. 20. 34. 62. 68 § 29. 80. 88. 95. 102. 114. 121. 125. 141 § 15. 154 § 15. 169. 170. 174. 185. 187. 190. 262. 295. 309. 310. 311. 315. 316. 325. 376. 668. 674. 755. 818. 823. II. 42. 43. 145. 490. III. 54 § 5. 57. 65 § 27. 28. 128 § 7. 129. 150f. § 49, 59—61, 68, 101, 103, 109. 502 u. 522. 525. 637 § 3. 676. 721 § 4. 723. 728 § 3. 734. 735 § 7. 809. IV. 5 (selbst wenn nur 2 Hofleute da sind). 13 § 17. 22 § 31. 27. 44. 145. 105. 155 § 15. 170. 262. 272. 280 § 8. 284. 285 § 31. 296. 316 § 3. 321. 331. 408 § 54. 414. 435. 377. V. 12 § 11. 27 § 12. 58 § 1 u. 5. 63 § 17. 97. 431 § 7. Den Gegensatz spricht das W. v. Großkems ib. I. 656 § 9 aus: wir söllend auch aller fürsten genos sin u. mögent wiben u. mannen, on eigen lüt, wo wir wollen. — Vgl. auch über die Beschränkung der Vormundschaftsfähigkeit auf Thalgenoßen W. v. Engelberg ib. I. 5. u. s. w.

[134]) Ueber die Beschränkungen bez. der Liegenschaften ist in § 10 gehandelt. Ursprünglich aber war ganz allgemein das commercium auf Hofgenoßen beschränkt, vgl. z. B. Grimm I. 21 § 28 u. 83. Auch die Erbrechte der Herren (ib. I. 377 u. 290) und deren zahlreiche Reste trafen die fahrende Habe.

[135]) Th. I 623 u. 624. Grimm, W. I. 109 § 2. 110 § 7. 210.

[136]) Grimm I. 417 (Geschirr mitzubringen). 768. 801 (Leitern bereit zu halten, II 168. III. 695 § 12—13. IV. 608. 609. V. 249 § 18. 320 § 12. Besonders nachdrücklich handeln von der Genoßenpflicht, bei Feuer zuzulaufen und zu helfen, sowie von dem inzwischen eintretenden hohen Frieden, der alle Feindschaften sistirt, die Sachen doppelt befriedet u. die Bußsätze erhöht, die österr. Paut.; vgl. Kaltenbäck I. 17 § 47. 40 § 30. 50 § 62—64. 53 § 17. 62 § 19. 67 § 31. 73 § 27. 76 § 17. 79 § 14. 81 § 13. 128 § 18. 165 § 7. 172 § 9—13. 179 § 32—37. 188 § 36—39. 205 § 42—43. 208 § 7—9. 217 § 24 u. 30. 225 § 55—56. 237 § 30—33. 248 § 61. 269 § 8. 296 § 76. 319 § 8—10. 329 § 26—29. 340 § 9. 348 § 52. 361 § 42—43. 397 § 27—30. 411 § 45—47. 422 § 56. 424 § 6. 439 § 45. 470 § 19. 481 § 31—34. 526 § 36—37. 534 § 25—29. 543 § 17—19. 586 § 28—31. 596 § 18 20. II. 10 § 33. 83 § 17. 100 § 22.

[137]) W. v. Magdenau u. Uzwil b. Grimm V. 190 § 29. 195 § 23. Vgl. ib. 579 § 18.

in jeder Noth selbst mit eigner Aufopferung dem Genoßen beizustehen[138]). Sollten doch nach uralter Ueberlieferung die Genoßen im Nothfall einander sogar zur Erweckung eines Erben behülflich sein[139]). Besonders sollten sie auch in Sachen der Feldarbeit einander aushelfen[140]). Und noch über den Tod hinaus verflichtete der Genoßenverband zur Erweisung der letzten Ehre[141]). Am wenigsten sollte ein Genoße die Noth des andern in eignem Interesse ausbeuten[142]). Wie in den Zünften ward auch in den Landgemeinden öfter das Abdingen der Arbeiter, Knechte und Mägde untersagt[143]). Auf derselben Basis ruhen die Beschränkungen des Arrestschlages gegen Genoßen[144]). Endlich ist vor Allem auch das kommunale Armenrecht aus dieser Wurzel erwachsen[145]).

3. Das Genoßenrecht hatte drittens einen sehr wichtigen oekonomischen Inhalt.

a. Es gab zunächst den vollen Mitgenuß des unbeweglichen Gemeindebesitzthums. Deshalb wird in zahlreichen Weisthümern die Eigenschaft als

[138]) Th. I. 623 N. 126. R. der 7 fr. Hagen b. Grimm III. 308 § 11: wann einer seines nächsten vieh sähe in unspil kommen, wie soll ein jeder thun, damit solch stück vieh gerettet werde? derselbe soll seine eigne arbeit, es sey auch so schleunig als es wolle, anstehen lassen, u. thun darbey wie er es selber gerne nähme. 1497 ib. V. 220 § 18: gerügt wird, der sich gesumpt hette in sturmsnoeten, es wer in krieg, für o. wassersnot o. sunst.

[139]) Grimm, R. A. 443 f. W. III. 42 § 27. 48 § 77. 70 § 52. 311 § 32. Mein Humor 56—57.

[140]) W. v. Wäningen b. Grimm IV. 315: ob ein armer gesell were, der zuo buwen hette, der mag anrueffen die v. W., das im jetlicher das fuere ein kere, damit das im sin äckerli ouch buwen werde. III. 314 u. 707 § 15 f.: Pflicht, sich beim Zäunen zu helfen. Ib. 888: Pflicht, dem fortziehenden Genoßen, wenn es ihn noch binnen der Fallthore wieder gereut, zurückzuhelfen. Kaltenbäck I. 212 § 13: man soll dem Nachbarn Pflug, Wagen u. s. w. borgen; stehen sie auf dem Felde, so darf der Genoße sie brauchen, muß sie aber zurückbringen u. danken.

[141]) Th. I. 624 N. 27.

[142]) Verboten ist z. B. der fürkauf von Lebensmitteln zur Gewinnspekulation bei Theuerung, geboten der Verkauf bei Mangel, Kaltenbäck I. 420 § 42—43. 456 § 40—41.

[143]) So nach oesterr. Pant. b. Kaltenbäck I. 41 § 39. 51 § 84. 53 § 24—25. 69 § 54. 73 § 33. 89 § 30. 128 § 22. 133 § 35. 166 § 21. 245 § 58. 322 § 40. 341 § 21. 348 § 37. 361 § 39. 370 § 34. 385 § 38. 397 § 25. 405 § 20. 411 § 38—40. 419 § 37. 437 § 33. 455 § 35. 528 § 64. 538 § 71. 549 § 111. 592 § 30. 599 § 58. II. 24 § 24.

[144]) Grimm II. 674. III. 30. 45 § 20: auch soll gein vestgenoete den andern bekummern.

[145]) Maurer, Dorfv. I. 340—347. Kaltenbäck I. 133 § 33.

Genoße, Märker, Gemeinsmann, Bauer, Dorfmann, Huber u. s. w. ausdrücklich für die Basis der Nutzungsrechte in der gemeinen Mark erklärt[146]). Und für ein neu aufgenommenes Gemeindeglied trat mit dem Genoßenrecht sofort auch der volle Allmendgenuß ein[147]), soferu nicht ausnahmsweise das Nutzungsrecht für den neuen Genoßen noch eine Zeit lang suspendirt bleiben sollte[148]). An das Allmendrecht schloß sich dann ferner das Recht auf Mitgebrauch des beweglichen Gemeindevermögens, z. B. des Wucherviehs[149]) und der gemeinen Geräthschaften[150]), an. Endlich floßen aus dem Genoßenrecht die Befugniß zu Gewerbebetrieb und Weinschank in der Mark[151]), die Theilnahme an Zoll-

[146]) W. der 7 freien Hagen b. Grimm III. 311 § 39: was der junge *bauer* in der bauerschaft gänzlich soll zu genieszen haben? salz malz holz wasser in der weide das honig in der heide. W. der Ostbeverschen M. v. 1339 ib. 178: Niemand soll hauen u. treiben, he en si ein *marckenote* unde he si in der marcke *vonhafftig* u. *besetten*. Vgl. 412. II. 500: die von B. sollen den weitgang haben, *der* ein *höber* ist. I. 428: wer dem Gotteshaus nicht gehuldet hat, soll im Bann nicht mehr Recht haben, als was ein von ihm am Seil im Wege geführtes Ferkel genießen kann. — Ebenso wird als allmendberechtigt bezeichnet jeder *genosse* ib. I. 107. 164. 168. 427; *markgenosse* III. 114. 178. 209 f. 300; *merker* ib. 321 f. 323. 421. 462. 489. 500. 516. IV. 301 § 2. 319 f. 332. 429 f.; *markman* IV. 508 f.; *holtzungeman* ib. 695 f., bes. § 24. 700 § 9; *landtman* ib. 680 § 12—14; *erfman* III. 193; *geselle* IV. 511; *gemeintsmann* III. 786; *dorfmann* IV. 437 § 8 u. 11; *ackerman* V. 253 § 4; *nachbar* II. 471; *buer* III. 82 f.; gemeine bauerschaft IV. 699 § 18; ganze gebursami I. 354 § 53; jeder *insess* I. 213; *hoboman* III. 799; *hoiffner* III. 836; *huber* IV. 154. V. 215. 363 § 17; *wer in den hof gehört* II. 775; jeder *gotzhusman* IV. 245.

[147]) W. v. Basserstorf b. Grimm IV. 286 § 38: welher gen B. in daz dorf zieht u. übernacht da ist, der hett recht zuo der allmuot. Ebenso in Rümlang ib. 306 § 28: alles das rächt zuo der allmendt, als der, der all sin tag ze R. ist gesessen. Vgl. Oeffn. v. Töß u. Nefftenbach ib. I. 133 u. 76 § 18. W. v. Schifferstadt V. 590 § 31: so soll er auch niszen walt wasser u. weid als ein ander gemeinsman.

[148]) W. v. Weidenthal b. Grimm V. 523 § 22: so ein neuwer gemeinsman angenomen, soll er ein jar in der gemein, ehe er desz walts u. ander geneust. — Nicht zu verwechseln damit ist, wenn das Genoßenrecht selbst erst nach Jahr und Tag ertheilt wird, womit natürlich auch der Genuß der Allmende von selbst suspendirt bleibt. Oeffn. v. Töß in N. 32. W. v. Dockweiler III. 839 u. 840: der Fremde, welcher Jahr u. Tag zu D. wohnt, soll dasselb recht haben in buyschen u. gemeynen, als were hie von allen sienen eltern darin geboren.

[149]) Z. B. Kaltenbäck I. 13 § 18: ain jeder der sein notturftig wirt. 51 § 81. 59 § 23. 69 § 52. 185 § 85. 528 § 56.

[150]) Z. B. Kaltenbäck I. 11 § 115. 13 § 9. 51 § 9.

[151]) Grimm II. 677: zappen backen brewen gelden u. verkaufen u. sich des allerbest erneren mit gott u. eren. 680. III. 580. 354: wo aus der borger-

freiheiten und Vorrechteu der Gemeinde[152]), das Vorzugsrecht auf Bannbackhäusern und Bannmühlen[153]) und ähnliche Rechtsvorzüge von Vermögenswerth.

b. Dem vollen oekonomischen Recht entsprachen aber volle oekonomische Lasten. Im Vollgenoßenrecht lag daher ein voller Antheil an allen sowol dem Herrn als der Gemeinde geschuldeten Diensten und Abgaben[154]). Dahin gehörten nicht nur die auf das gemeine Gut bezüglichen[155]) oder sonst zum gemeinen Vortheil[156]) umgelegten Dienste und Abgaben, sowie die als Gemeindelasten dem Herrn gegenüber begründeten Pflichten[157]), sondern mehr oder weniger alle auch zunächst den Einzelnen als Einzelnen obliegenden Zinse und Frohnen, indem dieselben zuletzt sich ebenfalls als genoßenschaftlich zu erfüllende und den gemeinen Nutzungen korrespondirende Gesammtverpflichtungen

---

schaft in einem Dorfe folgt: in synem dorffe, dar he gesessen ist, bruwen backen slachten schenken, tryben welicherley kaufschatz he kan adir mag vergelten. — Nach österr. Paut. hat nur wer mit der gemein leidet, kein Unangesetzener o. Lediger, Weinschank, Kaltenbäck I. 341 § 14. 348 § 38. 365 § 40. 370 § 35. 385 § 39. 406 § 29. 415 § 12. 427 § 27. 529 § 25. 589 § 11; er muß aber den Wein ausrufen laßen u. an Arm u. Reich geben, ib. 340 § 13. 348 § 41. 365 § 41. 370 § 36. 385 § 40.

[152]) Vgl. z. B. W. v. Hasloch b. Grimm V. 582 § 37: an der Zollfreiheit in Speier, welche das Dorf wegen seiner Pflicht zum Festungsbau hat, nimmt Theil ein jeglicher man, der do hie sitzt bäulich u. heblich u. inwoner hie ist.

[153]) Grimm II. 163. Maurer, Dorfv. I. 319—320. — Anspruch auf Kredit wegen Bannweins b. Grimm IV. 207. 286 § 35.

[154]) Grimm, W. I. 76 § 18. III. 413. 417 § 20. IV. 529 § 24: frohnen, belangen m. gn. h. oder die gemein. 421 § 51: dienst u. stür ... *beide* gen alnem herren u. ainer gemaind. 1340 b. Trouillat III. 509: wo aber daz dorf not an get, do sunt si helfen dem dorfe tragen kosten u. erbeit.

[155]) Vgl. oben § 10. Richthofen, fries. Rsau. 415: alle im Dorf haben den Weg auf der Hemmerik (Dorfmark) zu bessern. Auch die Deichhilfe o. doch die Deichnothhilfe war ursprünglich u. blieb vielfach eine Pflicht des Gemeindegenoßen als solchen; Th. I. 613 N. 91 u. 102; Urk. v. 1237 b. Lappenberg, Hamb. Urkb. Nr. 508 S. 436. Außer diesem sog. burenwerk (Grimm I. 418) o. meenwirk gehört hierher auch die Pflicht der Genoßen, neben den Förstern u. Flurschützen oder auch statt ihrer Wald u. Feld zu behüten, ib. I 103. 653. 671. III. 174 § 12. V. 320 § 12, ja im Nothfall wechselweis Hirtendienst zu thun, ib. I. 179.

[156]) Grimm I. 179. IV. 659 § 15.

[157]) Grimm I. 29. 76 § 18. 413: steur u. bet als ein ander hofman. II. 413. III. 413 § 16. 417 § 20: wer in dem A. gericht sitzt, wasser u. weyd sucht u. eignen rauch helt, der soll mit dem gericht lieb u. leyd liden tragen *das ist* er soll helfen geben u. h. sein geld.

darstellten[158]). Auch die den Zwangs- und Bannrechten entsprechenden Pflichten ruhten auf der Genoßeneigenschaft[159]).

II. Im Gegensatz zum Vollgenoßenrecht hatte das blos passive Genoßenrecht einen nur passiven Gehalt. Das Recht des Passiv- oder Schutzgenoßen enthielt nur eine Verbandsangehörigkeit, aber keine Verbandsträgerschaft. Es war daher vom Vollgenoßenrecht seinem Inhalt nach qualitativ verschieden und für das rechtliche Wesen der Genoßenschaft einflußlos. Der Schutz- oder Pasivgenoße ist daher gar nicht Genoße im eigentlichen und technischen Sinn; er gehört nicht zu der mit dem Verbande sich deckenden Gesammtheit der Mark-, Dorf-, Hof-, Haus-, Vestgenoßen, der Kirchspiels-, Thal-, Land-, Dorfleute, der Nachbaren, Bauern, Huber, der comprovinciales, pagenses, marcarii, villani, vicini u. s. w.; und nur in demselben uneigentlichen Sinn, in welchem in den Städten auch die Pasivbürger unter dem Ausdruck cives oder burgere als „Bürger ohne Bürgerrecht" oft mitbegriffen werden, umfaßen auch jene Ausdrücke unter Umständen die zu dem betreffenden Verbande ohne aktives Genoßenrecht gehörigen Leute.

Bei dem mittelbaren Schutzgenoßenrecht ergab sich schon aus seinem Begriff, daß es für die Genoßenschaft unwesentlich war. Denn es bildete nach außen hin durchaus nur einen Bestandtheil desjenigen Vollgenoßenrechts, durch welches es mit der Gemeinde verknüpft war; für die Genoßenschaft waren mithin lediglich so und so viel Vollgenoßen vorhanden, welche nur eben keine isolirten Individuen, sondern Haus- und Hofvorstände mit den ihnen zugehörigen Schutzverbänden waren. Ueber das innere Verhältniß aber zwischen dem Recht des Vollgenoßen und dem aus ihm abgeleiteten Schutzgenoßenrecht entschieden lediglich die besonderen Rechtsbeziehungen zwischen Hausherrn und Hausangehörigen oder zwischen Hofherrn und Hintersaßen[160]).

---

[158]) Vgl. unten N. 185 f. u. § 15. Auch oben § 10 N. 62 über die genoßenschaftliche Mitwirkung bei der Einziehung des Guts wegen Zinssäumniß. Ferner Grimm I. 715 § 6. 724 u. 733 über die den Mitgenoßen übertragene Entscheidung, ob die Qualität des als Zins gegebenen Kornes o. Weines genügend ist.

[159]) Vgl. z. B. bez. der Bannmühlen Grimm II. 155. 157. 185. 718. III. 34 § 8. 818. 834 f.; bez. der Bannbackhäuser ib. II. 184. 555. 502. 569. III. 645. 818. 834.

[160]) Hausangehörige wie Hintersaßen, die in Nebenhäusern o. auf Hubenland sitzenden Tagelöhner u. alle Miethswohner wurden ursprünglich von ihrem Hofherrn ausschließlich vertreten u. geschützt, waren nur ihm zu Diensten verpflichtet, nahmen nur an seinen Nutzungsrechten Theil; Th. I. 607 N. 67 u. Maurer, Dorfv. I. 198 f. II. 379—380. Dabei ist aber zu beachten, daß allmälig diese Mittelbarkeit vielfach durchbrochen, eine unmittelbare Schutzverbindung mit der Gemeinde hergestellt und für manche Leute dieser Klasse zuletzt ein geringeres, aber selbständiges Genoßenrecht begründet ist; Th. I. 607 u. Maurer a. a. O. I. 199 f. 227—231.

Anders war es bei den unmittelbaren Schutzgenoßen der Gemeinde, deren Kreis sich stets erweiterte. Sie standen in einem direkten Rechtsverhältniß zur Gesammtheit, das seinem Inhalt nach sehr verschieden sein konnte, immer aber für die Schutzgenoßen im Princip nur eine passive Theilnahme am Verbande begründete. Solche Schutzgenoßen konnten den Frieden und das Recht der Gemeinde anrufen und Schutz und Vertretung nach außen fordern, während sie ihrerseits dem Genoßenschaftsrecht unterworfen waren; allein sie konnten weder gerichtlich noch außergerichtlich als selbstthätige Gemeindeglieder auftreten und entbehrten jeglicher Stimme in genoßenschaftlichen Angelegenheiten. Ebenso konnten sie unter Uebernahme entsprechender Lasten bestimmte ihnen koncedirte oekonomische Rechte ausüben: allein sie hatten keinen eigenen Antheil am Gesammteigenthum und keine selbstöndigen Allmendbefugniße[161]).

Den Schutzgenoßen gegenüber waren die in der Mark angeseßenen Ausmärker wahre Ungenoßen. Sie konnten nur den Schutz ihres dinglichen Rechtes verlangen und mußten umgekehrt wegen des Gutes vor den Genoßen Recht nehmen: sie hatten dagegen keinen Antheil weder an dem politischen noch an dem oekonomischen Gesammtrecht[162]). Man half, wie wir gesehen haben, vielfach durch Zulaßung stellvertretender Genoßen. Hiervon abgesehen, wurde das alte Recht später insoweit modificirt, als gewiße Befugniße zu rein privatrechtlichem Zubehör des Grundbesitzes wurden. So war es möglich, daß in manchen Marken denjenigen Auswärtigen, welche ihr Gut selbst bebauten, während des Baues die gemeinen Weiderechte eingeräumt[163]) und dafür entsprechende Pflichten auferlegt wurden[164]).

Mit der Entstehung geringerer Genoßenrechte endlich, deren Inhalt von dem der Vollgenoßenrechte nur quantitativ verschieden war, trat in die Gemeinde ein ganz anderes Princip ein, das nunmehr auch auf die Natur der Schutzgenoßenrechte vielfach verändernd einwirkte. Es war dies die Begründung selbständiger Genoßenrechte von verschiedenem Umfange, wovon in Kurzem (unter D) zu sprechen ist.

III. Das Genoßenrecht war somit seinem Inhalt nach ein Inbegriff von Befugnißen und Pflichten mannichfacher Art. Er umfaßte nach heutiger Auffaßung gleichzeitig die Theilnahme an einem politischen Gemeindeverbande,

[161]) Th. I. 607 f. N. 68—71. — Ueber die verwandte Stellung der Pfarrer, Schullehrer u. s. w. Maurer, Dorfv. I. 155. 226—227.

[162]) Vgl. oben N. 23 u. 24. Grimm I. 639. IV. 365 § 9.

[163]) Grimm, W. I. 55. 137. 455. IV. 283 § 18: die wil er denn die guetter buwet ungevarlich, so mag er wunn u. weyd mit inen niessen. 308 § 27 356. Schauberg I. 3 § 27. 58 § 35. 112 § 8. 192 § 41. — Andere Rechte der Ausmärker b. Grimm I. 575 § 1. 4. 5—7. 11. 13. u. III. 133 § 7.

[164]) Ungedr. W. b. Maurer, Dorfv. I. 204. 205. Altenstädter W. v. 1485 b. Grimm III. 456. — Anders in Ellikon ib. I. 119.

an einem gewißermaßen einer erweiterten Familie vergleichbaren Personenverein, und an einer auf Vermögensgemeinschaft gebauten Wirthschaftsgesellschaft. Diese ungleichartigen Bestandtheile aber standen untereinander in dem zwiefachen Verhältniß des innigen Zusammenhangs und der gegenseitigen Bedingtheit. Indem sie sich daher in dem Begriff des Genoßenrechts zu einem rechtlichen Ganzen vereinigten, das als Ganzes nur Eine Natur haben konnte, prägten sie der Verbandmitgliedschaft einen gemischten und mittleren Charakter auf. Je nachdem aber das Verhältniß der Bestandtheile zu einander sich ungleich gestaltete, mußte auch die rechtliche Natur des ganzen Genoßenrechts bald durch das eine und bald durch das andere in ihm enthaltene Moment überwiegend gefärbt werden.

Die Hauptunterschiede ergaben sich hierbei aus dem Gegensatz der öffentlichrechtlichen und der privatrechtlichen Bestandtheile. Dieser Gegensatz ist allerdings nicht der einzige, welcher in Betracht kommt, und er deckt sich z. B. nicht vollkommen, sondern kreuzt sich zum Theil mit dem Gegensatz der persönlichen und der dinglichen Rechte und Pflichten. Allein in der Hauptsache stimmen die für das Wesen des Genoßenrechts aus beiden Gegensätzen resultirenden entgegengeseßten Folgen überein, und man kann daher von der Zweitheilung des Inhalts in eine persönlich-politische und dinglich-vermögensrechtliche Seite ausgehen.

Fragen wir nun näher nach dem Verhältniß dieser beiden Hauptseiten des Genoßenrechts zu einander, so ergiebt sich sofort, daß nicht nur ihr enger Zusammenhang erst unter dem Einfluß des modernen Princips der Scheidung öffentlicher und privater Rechte gelockert, sondern auch ihre gegenseitige Bedingtheit im alten Recht immer festgehalten ist. Denn irgendwie blieb immer das politische Gemeinderecht durch sachenrechtliche Befugniße und irgendwie immer das nutzbare Genoßenrecht durch öffentliche Rechte und Pflichten gebunden und bedingt. Immer daher stand das Genoßenrecht in der Mitte zwischen einem politischen Bürgerrecht, das zugleich bürgerliche Nutzungen begründet, und einer Bodenaktie, die zugleich Stimmrecht in der Versammlung der Antheilhaber giebt. Aber freilich näherte es sich hier mehr dem einen und dort mehr dem andern dieser Extreme, jenachdem mehr der politische oder der nutzbare Inhalt Basis des andern und tonangebender Theil des Ganzen war.

Um dies zu erklären, brauchen wir nur die Weisthümer selbst um ihre Anschauungen darüber zu befragen, wodurch die hauptsächlichen Befugniße und Pflichten des Genoßen bedingt sind.

1. Der persönlich-politische Inhalt des Genoßenrechts findet seinen eigentlichen Mittelpunkt in der Theilnahme am echten Dinge. Denn diese bringt die persönliche Verknüpfung des Einzelnen mit der Gemeinde und seine Mitträgerschaft am Verbande zu sichtbarem Ausdruck. Dingrecht und Dingpflicht werden nun vielfach ganz allgemein als Ausfluß des Genoßenrechts be-

zeichnet (N. 119). Sie werden aber auch häufig auf beſtimmte andere einzelne Seiten des Genoßenrechts gegründet. Und wo das Letztere geſchieht, begegnet uns bald eine ſachenrechtliche bald eine perſönliche Baſis der Gerichtsmitgliedſchaft.

Nach vielen Weisthümern wird die Theilnahme an den echten Dingen eines Verbandes auf das dingliche Recht an dem darin beſchloßenen Grund und Boden fundirt. Es werden daher Alle berufen, die im Gerichtsbezirk geerbt, begütert oder angeſeßen ſind[165]), in Hofverbänden Alle, die Hofgut haben oder „vom Hofe gegutet und gehubt“ ſind[166]). Dabei wird oft eine beſtimmte Größe des Beſitzthums gefordert[167]), wenn auch nur der Raum, auf dem ein dreibeiniger Stuhl ſtehen kann[168]), oder ein Raum von 7 Fuß Länge und Breite[169]). Hier erſcheinen die Genoßen gewißermaßen nur als Träger der objektiv verbundenen Güter, ſie „tragen die Hufen zu Ding und zu Ring“[170]), weshalb auch auswärtige Beſitzer ſolcher Güter perſönlich oder

[165]) Grimm I, 529: alle die *geerbt* u. sitzendt sein in diesem gericht. II. 156: wer da *begudt* in der marken S. ist. 162: wer da *gut* in der gemarken hat. 99: *eigen u. erbe*. III. 438: alle die gelt u. *gut* in der F. mark haben. 447: alle die *erb u. eigen* haben z. F. II. 13: der da *gut* in dem bezirk habe. Vgl. 71. 109. 129. 275. IV. 732 § 8. — Vgl. I. 55: alle die in der vogtie *sesshaft* sint. Ebenſo 166. 169 § 9. III. 327: alle besessen. 869 § 53: yeder gesessen. 318. 322. Kaltenbäck I. 588 § 1. 87 § 3. 266 § 3: jeder angesessene. In Bergtaidingen wer im perg hatt, ib. 571 § 19. II. 66 § 2. 70 § 9.

[166]) Z. B. alle die gut inhaben vom dinghof, Grimm I. 658 § 4. 7. 16. II. 385. 409. III. 575. 723. V. 479 § 1—2. 483 § 1—2. 484 § 1—3. 488 § 15. 514 § 1; jeder belehnter III. 771. V. 530 § 3. 539 § 1; wer begudt is I. 783. V. 636 § 3. 699 § 5; alle die hie gegudt u. gehubt sint IV. 597 § 7; wer gehubt ist IV. 627 § 1; von dem hofe geerfft u. geguit II. 715.

[167]) Grimm I. 575: wann einer hat 3 *morgen acker* im Sulzbacher feld, der soll den hof suchen, u. hat er minder als 3 morgen, so darf er den hof nit suchen. II. 32: so viel ... das er mit 6 ebenmässigen ochsen wenden u. keren kan. 48: die begutt sint eynen helffelink. 442: dritten halb foiss erff.

[168]) Grimm II. 166: wer in disser gemarken begut ist so wyet u. so vil, das er ein dreybeinig stul mag druf stellen, der sal hie sein u. hoeren der hern fryheit u. herlichkeit, darzu der gemein. I. 638. II. 188. 200. 202. 211. 237. IV. 643 § 2. V. 256 § 3. 282 § 3—4. 307 § 3.

[169]) Grimm IV. 270 § 2: wer da inrent etters hatt 7 schuch weit für sich o. hinder sich, der sol bei der offnung sein. I. 7. 11 § 3. 57. 76 § 17. 144. 150. 152 § 2. 173. 201. 257. 816. IV. 289 § 18. 290 § 2. 304 § 12. 328 § 1. 330 § 12. 345 § 2.

[170]) Grimm II. 180. 182. 193. III. 331. V. 548 § 6.

durch Stellvertreter erſcheinen ſollen[171]). Anderswo iſt es nicht das Sondereigen, ſondern das Allmendrecht[172]), oder auch wol der Antheil an den gemeinen Laſten[173]), worauf die Gerichtstheilnahme ruht.

Nicht minder häufig aber geſchieht es, daß die Berufung zu den Dingen als Ausfluß der perſönlichen Verbindung mit der Gemeinde und ihrem Herrn betrachtet wird, mag nun auf die Schutz- und Gerichtshörigkeit[174]), oder mag lediglich auf eignen Hausſtand, Rauch oder Herd im Gerichtsbezirk Gewicht gelegt werden[175]).

Vielfach ſetzen ſich daher die Dingpflichtigen aus verſchiedenen Klaſſen zuſammen, indem ſowol die dinglich als die perſönlich verbundenen Leute, mithin neben den Vollgenoßen auch nur dinglich verknüpfte Ausmärker oder nur perſönlich verknüpfte Schutzgenoßen dazu gehören[176]). Doch ſind die

[171]) W. v. Fluntern vor 1346 in Z. f. ſchweiz. R. IV, 2. 69 f. § 3: zum placitum kommt, qui habet ... 7 pedes, sive sit villicus sive extraneus. 1397 b. Grimm I. 338: er sie daruff sesshaft o. nicht. 357. 358.

[172]) Grimm I. 783: alle die die wasser u. weide niessen bei der gemeinde. 487 § 7: der wünne u. weide hie niesset. 429. 787. II. 668. III. 588 592. IV. 241. V. 394 § 21.

[173]) Grimm III. 426. 748: alle die in diesem hoff u. bezirk jars geben ainen helberling zins. IV. 733 § 2: jeder Zinsbare.

[174]) Grimm I. 315: alle eigne leute des gotshauses. 425. 427. 433. 788: wer do den herren gelobt u. geschworen hat. U. ſ. w.

[175]) Grimm II. 481: so feur u. flamm in dem kirspell prauchen. 508: die feur u. rauch haben. III. 45 § 1: alle die seinen eignen rauk hat, sol in der landfesten sein. Aehnlich 625. 746. 819. IV. 126: alle die husrüchin hant. 129. 527 § 1. Kaltenbäck I. 484 § 6: wer eignen Rauch hat. 249 § 4, 521 § 2, u. 542 § 5: jeder hausgesessene, wobei nach 413 § 3 gleichgiltig, ob es bestand o. aigen haus.

[176]) Grimm I. 1: wer zwichent Rus u. dem Reine des *gotzhus eigen ist*; u. darnach alle die, die von dem gotzhus *erb o. lên hant*. Ebenſo eigne u. beleente ib. 322. 323. 368. 369. 373. III. 326. V. 57 § 1; huber u. lehnleute I. 685; gemeinsleute u. huber III. 785 f.; gotshusleute u. huber V. 389 f. 392 f. alle hoflute u. die von dem hofe belent sint IV. 371 § 3. 376 § 3. 478 § 3. 483 § 3; alle hausgenossen u. die so in dem twing gesessen sint, ib. 297 § 1; wer innert den zylenn säshafft ist o. innert het eigen o. erb, ib. 359 § 4. 307; ain etlicher, der zinsbarü gut in der mark z. B. *oder* aigen roch hat, I. 404; inmerker *und* usmerker die in die merke gegutet sind ib. 575 § 1 u. 8; vgl. IV. 277; huber, gotzhuslute u. banlute I. 673; hoflüt, huber u. belehnte V. 52 § 4. 364 § 5; nachbarn, huber, einleuftige u. wer zu G. u. in der gemarken geeignet u. geerbt ist V. 289; wer leib oder gut von s. Valentin hat und wer gesessen III. 838; endlich alle die an den gerichten sizen, *frye, gozhusslüth, vogtlüth* o. *aigne lüth*, auch alle, die *usert* den gerichten sizen uff den *gozhusguetern*, u. alle *gozhuslüte*, wo die *usert*

Letzteren mitunter nur zum Besuch einiger, die Vollgenoßen allein zum Besuch aller Gerichte befugt und verpflichtet[177]). Ueberdies ist die Theilnahme am Dinge noch nicht identisch mit aktiver Stimmführung und Urtelfindung daselbst[178]). Dies ist auch bezüglich der ausnahmsweise vorkommenden Betheiligung von Frauen und andern unselbständigen Personen zu bemerken. Regelmäßig werden, weil nur sie Vollgenoßen sind, lediglich Männer, die einem selbständigen Haushalte vorstehen, zum Dinge berufen[179]), Witwen und Waisen ausdrücklich davon ausgeschloßen[180]). Mitunter indeß sollen auch Frauen zum Besuch der Versammlungen befugt[181]) oder selbst verpflichtet sein[182]).

2. Der dinglich-vermögensrechtliche Inhalt des Genoßenrechts hat seinen Mittelpunkt in dem Mitgenuß der gemeinen Mark, welcher die Ver-

den muren uff dem landt sizent, in den beiden Jahrgerichten des Tannegger Amts, 1432 ib. I. 273—283.

[177]) So sollen in Berse im 13. Jahrh. auf den 3 ungebotenen Dingen die manscnarii und alle anderen gerichtsfähigen Bannleute, auf den 10 „botschefte" nur mansonarii erscheinen, Grimm I. 692; in der M. Schwanheim, in Hornau u. Kelchheim sollen die mit Eigen u. Erbe angeseßenen Genoßen alle, die Einläufigen nur 3 Gerichte im Jahr besuchen, ib. 523. 561. 565; anderswo geht man um der Güter willen nur zu den Jahrgedingen, wenn man aber zugleich auf den Gütern haushäblich sitzt, zu allen Gerichten, ib. V. 152 § 38. 126 § 9—10. 193 § 8—10. vgl. auch IV. 297 § 1.

[178]) Vgl. oben N. 122—123. Grimm III. 245 f. § 11: Unfreie halten das Gericht mit, aber 63 Schritt vom gehegten Dinge entfernt. IV. 662 § 5—7. I. 575 § 11: die inmärcker binden durch ihre Beschlüße die Forensen, obwol diese einige Nutzungsrechte haben (§ 5—7. 13). Wyß a. a. O. I. 31 N. 33. Bluntschli II. 65 u. 66. Maurer, Dorfv. I. 189 f.

[179]) W. v. 1485 b. Grimm II. 656: ein eder man die *selfmundig* is. IV. 483 § 3. V. 394 § 1: yegelich man der es vor dem alter o. vor jugent o. vor siechtagen gesuchen mag. I. 687: ein jegl. hauptmann aus dem haus dar faathleute seind. III. 291. Sogar die Witwer waren bisweilen, weil kein volles Hauswesen repraesentirend, ausgeschloßen; z. B. in der Fulder u. Bingenheimer M. 1434 ib. III. 438 u. V. 322 § 1: ohn widtwer widwen u. weisen.

[180]) Grimm III. 447. 771. V. 301 § 8. 528 § 2. Kaltenbäck I. 239 § 51. — Vertretung der Witwe durch den mannbaren Sohn in Brindel b. Grimm II. 415.

[181]) Grimm IV. 253: dasz jedes hausz u. hovestett in dem selben dorf einen man o. ein fraw da soll haben zu dem gedinge. 1343 ib. 261 (Trouillat III. 548): item les femmes vefves ne sont tenues venir au plaid general; et si aucune y venoit, franche cy vient et franche cy revat 1404 ib. III. 651: utriusque sexus hominibus in lantgedynge. Ebenso 1327 ib. V. 9.

[182]) W. v. Arheiligen v. 1423 b. Grimm I. 487 § 2: solche 8 gericht sollen suchen witwen u. weisen u. alle die in der gemarke u. dorfen sich gebrauchen wasser u. weide. II. 481: alle nachparen, kirspels kinder, witwen u. weisen.

knüpfung des Einzelnen und seines Guts mit der oekonomischen Gemeinschaft zu sichtbarem Ausdruck bringt. Das Anrecht auf den Markgenuß wird nun häufig ganz allgemein aus der Genoßeneigenschaft als solcher hergeleitet (Note 146). Oft aber wird es auch in nähere Verbindung mit bestimmten anderen Bestandtheilen des Genoßenrechts gesetzt und hierbei zeigt sich eine charakteristische Mannichfaltigkeit.

a. Mit besonderem Nachdruck wird zunächst bei den verschiedensten Gemeindeformen der enge Zusammenhang der nutzbaren Befugniße mit den genoßenschaftlichen Pflichten betont. Darin liegt ein unzweideutiger Beweis dafür, wie weit man überall von der Auffaßung der Allmendrechte als reiner wohlerworbener Privatrechte entfernt war.

Derjenige und nur derjenige soll zur gemeinen Mark berechtigt sein, welcher die Pflichten eines Gemeindebürgers erfüllt[183]). Und zwar soll er berechtigt sein, weil er verpflichtet ist, so daß die Vortheile ein Aequivalent für die Lasten bilden. Für die Basis und Voraussetzung des Allmendgenußes in diesem Sinne wird aber nicht etwa blos die Theilnahme an etwaigen gerade speciell für die Allmende geschuldeten Abgaben erklärt[184]), sondern ganz allgemein die Mittragung aller gemeinen Lasten, mögen diese nun privatrechtlichen Frohnen und Zinsen, mögen sie öffentlichen Diensten und Steuern ähnlicher sein[185]). Deshalb kann auch Pflichtversäumniß den Ausschluß aus der Mark[186]),

[183]) Grimm, W. II. 433 N. 1: An den Nußbäumen auf der Allmende hat Niemand Recht, er thue auch der gemeinden recht. W. v. Meddersheim v. 1514 ib. 723 § 9: wer bey uns sitzt u. wohnhaftig ist u. den herren dienstlich lieb u. leydten, gnad u. ungnad lytt, der hat macht u. freyheit zugebrauchen wasser u. weyd, fischen u. jagen gleich ein ander gemeinsman. Kaltenbäck I. 412 § 60: Niemand soll im gemeinen Bach fischen, er sey dan seszhaft u. trage gleiche purdt mit der gemain. Ebenso 482 § 43.

[184]) Z. B. in Holzheim b. Grimm II. 694: wer kein buschhaber gildt, hatt auch kein geregtigkeit uff dem busche. Ib. 18. IV. 624 § 10. V. 351 § 5. 432 § 5. 8.

[185]) Waßer u. Weide soll genießen, wer mit der Gemeinde zinst, Grimm I. 283. 732. 812. II. 138. 139. 320. 677. 680. V. 596 § 19; wer mit ihr dient, ib. I. 427. II. 24. 83. 85. 108. 229. 234. 337. 344. 438 § 3. 439. 456. 702. 775. 860. 807. III. 500. 516. 779. 886. IV. 210. V. 288; wer Dienst u. Bede mitleistet, ib. I. 530. II. 290. 295; wer den Bannwein trinkt III. 359; wer Eid u. Huld thut I. 428. II. 36. V. 657 § 6; wer rügepflichtig ist I. 652.

[186]) Note 69—78. Kaltenbäck I. 415 § 12: er soll auch leiden mit der gemain in allen notturften nach seinem vermügen in solch anschleg, es sey zu weeg o. zu steeg, zuespringen, so soll er auch gemainschaft haben mit der gemain als ain ander nachbar; wolt er darin widerredt haben, so soll er kein gemainschafft haben mit der gemain. Ebenso 149 § 33. 433 § 10. 451 § 10 u. 31. 599 § 57. — In der Schweiz soll nach dem Lenzburger Mand. v. 1712 Jeder, der sich verheirathet, eine bestimmte Ausrüstung anschaffen. Bis

die „Pfändung an Waßer und Weide“ zur Folge haben[187]).

Umgekehrt wird aus dem Mitgenuß an der Allmende die genoßenſchaftliche Pflicht gefolgert. Wer Waſſer und Weide genießt, ſoll dieſen Vortheil auch vergelten und verdienen, indem er die gemeinen Laſten ſowohl der Geſammtheit als dem Herrn gegenüber tragen hilft[188]); er ſoll mit der Gemeinde zinſen, ſteuern und dienen[189]), den gemeinen Bannrechten ſich unterwerfen[190]), Heer- u. Gerichtsfolge leiſten[191]); er ſchuldet der Genoßenſchaft und ihrem Herrn Gehorſam[192]). Charakteriſtiſch für die bezügliche Auffaßung

er ſie beſitzt, ſoll er von jeder Nutzung in Wald und Feld ausgeſchloßen ſein, keiner Gemeinde beiwohnen u. zu keinem Amte gewählt werden; Oſenbrüggen, Studien 114.

[187]) Grimm II. 171: den mag man pfenden mit wasser u. weid. III. 313.

[188]) W. v. Großbockenheim v. 1300 b. Grimm V. 624 § 18: were sich gebraucht wasser u. weid, der soll steg u. weg helfen machen. I. 459. Hennenberger L. O. v. 1539 IV. t. 1. c. 1: alle diejenigen, die in unser grafschaft H. seszhaft u. sich gemeinen wunn u. weiden, weg u. steg u. anderer gemeinde neben anderen inwohnern gebrauchen u. freuen, die sollen auch mit steuer, folg, frohn u. reis, auch in weg u. steg machen u. andere obliegenden nachbarlichen beswernussen, *zu vergleichung des genieszs*, neben anderen der gemeinde ein gemein mitleiden tragen. Tiroler L. O. IV. t. 2. Sternberg I. 9. 23. 26. 64. Bluntſchli I. 413. 414. Bodmann II. 772. 773. Maurer, Einl. 89 f. 279; Markv. 185 f.; Fronh. III. 215 f. Dorfv. I. 192 f.

[189]) Wer Waßer u. Weide benutzt, ſoll mit der Gemeinde dienen hoe u. nieder, Grimm V. 676 § 1; dun als ein ander doselbes, ib. III. 452; frohnen u. zinſen I. 22 § 33. 459. 564. II. 154. 160. 192. 353. 462. 612. III. 413 § 16. 417 § 20. 484 § 4 u. 7. IV. 212. 361 § 1. 479 § 8; nach ſeinem Vermögen Bede u. Steuern geben, 1368 ib. II. 672, vgl. ib. 188. 432. IV. 516 § 2. 601 § 12. 621 § 7. V. 661 § 3; den Landes- o. Schirmherrn u. ihre Beamten beherbergen II. 449. 453. III. 362. 363. 439 u. ſ. w.

[190]) Grimm V. 598 § 9: alle die da wasser u. weide suchen, die sollen banwin drinken; soweit er nicht ausgetrunken wird, ſoll Jeder übernehmen sein theill nachdem als er der allmenden genüsst. Vgl. I. 458. III. 359. 362. 367. 563. 818.

[191]) W. der Abtei Prüm b. Grimm II. 519: heerfolgepflichtig iſt, wer die communio in pascuis aquis nec non in terminis hat. Vgl. IV. 669 § 10. Hontheim I. 664. 671. 672. 673. — Wer Waßer u. Weide braucht, ſoll uf den glockenslag gehoren u. folgen, Grimm IV. 648 § 6. Vgl. 1401 ib. II. 668: dat gevulchnisse von allen den die wasser u. weide alda nutzende wesen. 1403 ib. I. 625: teneatur ad sequelam pulsus campanae. — Beitragspflicht zum Heerlager ib. III. 363. 364. 439. — Ableitung der Dingpflicht aus dem Allmendrecht oben in N. 172.

[192]) W. v. 1400 b. Grimm IV. 375 § 6: der sol ouch mit inen dienen u. dem twing gehorsam sein als ein ander genoss. 1382 ib. II. 495: den Herrn zu einem lantheren kiesen.

iſt z. B. die Beſtimmung des Fuldiſchen Markweisthums, wonach der Landmann von der Beitragspflicht zum Heerlager des Abtes und Grafen dadurch befreit werden kann, daß er in ſeinen Hofzäunen bleibt und ſich der Marknutzung enthält[193]).

2. Als integrirender Beſtandtheil des Genoßenrechts war der Allmendgenuß urſprünglich ein unmittelbarer Ausfluß der freien und ſelbſtändigen Perſönlichkeit. Während nun aber da, wo die Entwicklung der Real- oder Nutzungsgemeinde zuſtrebte, die gleichwol geforderten perſönlichen Vorausſetzungen neben der dinglichen Grundlage in die zweite Linie rückten, blieb in andern Gegenden immer die Auffaßung überwiegend, daß beſtimmte perſönliche Eigenſchaften die eigentliche Quelle, der außerdem etwa noch geforderte Grundbeſitz nur eine weitere Bedingung der nutzbaren Markbefugniße ſeien.

Nach manchen Weisthümern wird man daher durch die Geburt[194]), nach ſehr vielen durch ſelbſtändigen Haushalt in der Mark zu den Nutzungsrechten berufen. Wer im Bezirk mit Feuer und Flamme geſeßen iſt[195]), wer häuslich darin wohnt[196]), wer eignen Rauch hat[197]), wer im Dorfe ſeßhaft und wohnhaft iſt[198]) oder in das Dorfrecht gehört[199]), ſoll Wald, Waſſer und

[193]) W. v. 1434 b. Grimm V. 324 § 14: gienge he aber darausz u. noszte waszer u. weide als sein nachpaur, so solde (er) auch zu der kost thun u. bezalen als andere sein nachbar.

[194]) Grimm I. 217: es mag auch ein jeder in diesem gericht, welcher ein *dorfkind u. alda geboren* ist. ein kuh u. schwyn auff die zelg einem hirten fürschlagen, ob er schon keine aigne gelegne güter habe. III. 840: von allen sienen eltern darin geboren. V. 332 § 23.

[195]) Grimm II. 138: ein arm man, . . der in dem betzirk seszhaftig mit füre u. flamme . . , soll macht haben, wasser u. weide zu gebrauchen u. holtz zu hawen zu seinem füre. 201: wer feur u. flam hat, denen erkennen sie wasser u. waidt zu gebrauchen in diesem gericht. Aehnlich ib. 143 § 2. 173 u. 174. 702.

[196]) W. v. Ellikon b. Grimm I. 119: welcher mit hus zu Wald sitzt, der ist mitt uns u. wir mitt im weidgenöss. W. v. Rorſchach v. 1469 ib. 235: wer unter Entrichtung von Einkaufsgeld ins Dorf zieht, *wenn er sin selbs cost ist u. der roch dürch das tach uff tringt*, u. denn so hät derselb zenyessen des hofs gemainden, wunn u. waid, als ander hofgnossen. III. 659: der hewslich mit aigen rauch in der grafschaft gesessen ist. II. 475. 139. IV. 407.

[197]) Z. B. Grimm IV. 558 § 1.

[198]) Grimm IV. 614 § 3: wer sesshaftig ist u. wohnet in dem dorf. I. 73 § 46: wer der ist, der zu N. gesessen ist, der sol u. mag bruchholz in der von N. gemein merck howen, einer als der ander, u. wunn u. weid niessen. II. 188. 192. 197. 202. III. 651 § 34. 858 f. IV. 6. 33. 283 § 18. 718 § 6. 723 § 9. 732 § 7.

[199]) Grimm III. 738 § 2.

Weide zu gebrauchen haben. Es iſt alſo hier die perſönliche Stellung an der Spitze eines der ſelbſtändigen Hausweſen im Gemeindegebiet, worauf die Theilnahme an dem nutzbaren Geſammtrecht in erſter Reihe beruht.

3. Der Allmendgenuß war aber andrerſeits von je ergänzendes Zubehör des Sonderguts und konnte im Laufe der Zeit, wenn der dingliche Titel die perſonalen Vorausſetzungen in die zweite Linie drängte, als unmittelbarer Ausfluß des Rechtes am Hauptgut erſcheinen.

Mit der Pertinenzqualität allein war dies freilich noch nicht ausgeſprochen. Denn die bloße Thatſache, daß der Einzelne das Gemeinland zu ſeinem Hofe und für ſein Gut benutzte[200]), reichte vollkommen hin, um die Mark als Zubehör der Höfe, das Nutzungsrecht als Zubehör des Sonderguts bezeichnen zu können[201]). Damit war an ſich bei dem weiten Umfange des alten Begriffs der Zubehörung über die Art und den Grund der rechtlichen Abhängigkeit des Nutzungsrechtes vom Güterbeſitz noch nichts Näheres ausgeſagt[201a]).

Je mehr indeß die Entwicklung in vielen Gegenden den verſchiedenen Formen der Realgemeinde zuſtrebte, deſto entſchiedener wurde das Nutzungsrecht von dem Hauptgut, zu dem es gehörte, rechtlich abhängig und in ſeinem Weſen durch das Recht am Hauptgut bedingt und beſtimmt. Grundbeſitz oder doch Grundbeſitz beſtimmter Größe oder Art galt nun als die unmittelbare Quelle entſprechender Marknutzungen[202]). Der Genoße ſchien ſeines Gutes

[200]) Grimm I. 41: genossamy . . zu güttern. 80. 399: den wald . . bruchen . . zue iren guetern. 581: der marck auch gebrauchen in den güdern u nirgents anders. II. 709. III. 412. haben alle märker . . solche freiheiten u. recht zu ihren gütern u. höfen. 413 416 § 6 u 13. Vgl. beſ. auch Heusler a. a. O 27. 72 f.

[201]) Dies geſchah daher von je in den Pertinenzformeln der Traditionsurkunden, Note 1 u 5 zu § 7. Ebenſo heißt es in Unterwalden, obwol die Alpnutzung nie im heutigen Sinne bloße Gutspertinenz war, oft, das die alpen denen gütern gehören, u. ſpäter ſogar, „die Alpen ſeien Eigenthum der Güter“; Heusler 27. 69 f. 72 f. 114–116. Vgl. Grimm I. 390: der wald . . gehört . . zu den 18 hofstätten. 174: in den hölzern u. bännen, so zu dem hofe u. schupposen gehören. 825: der walt, der ouch zu dem gute gehört. Maurer, Dorfv. I. 36 N. 53: mit den hölzern so in die huben gehören.

[201a]) Vgl. beſ. auch Heusler a. a. O S. 69 f.

[202]) Grimm III. 118: welck man, de ene *hove* hevet u. selven besit in der marcke, de mach houwen u. driven als ein ander marckenote. I. 138: wer ein hofstatt hat. 390: wölche die 18 hofstetten inhaben, die mogen den wald niessen. 271: die erbgüeter in habend. IV. 361 § 1: die selben güter wer uff dien gesessen ist, die hant das recht etc. Vgl. I. 123. 126. 128. 327 § 17. 422. 431. 662 § 12. II. 701. III. 739. IV. 203. 286 § 33. 362 § 13. 486 § 33. 1323 b. Boehmer 472: alle die, die gut in den dorfen hant. Ditmarſ. L. R. v. 1567 a. 87 § 6: so ock wol ein gehofte kofte in einem dorf

wegen, durch ſeinen Beſitz, kraft ſeines Sondereigens allmendberechtigt zu ſein[203]); ja die Güter ſelbſt erſchienen als eigentliche Träger der Nutzungsantheile[204]), den Höfen als ſolchen wurde eine Ware, eine Gerechtſame, ein Echtwort zugeſchrieben[205]), von gewarten und ungewarten Gütern, berechtigten Hofſtätten, Gerechtigkeitshäuſern u. ſ. w. wurde geredet[206]). Natürlich theilte

dartho eine gemeine marke gehöret . . de mach de gemene march gelich, sinem nabern geniten u. gebruken.

[203]) Urk. v. 890 b. Neugart I. 485: quod nos . . de legitimis curtilibus talem usum habuimus, qualem unusquisque liber homo *de sua proprietate* juste et legaliter debet habere, in campis pascuis silvis lignorumque succisionibus atque porcorum pastu pratis viis aquis aquarumque decursibus piscationibus exitibus et reditibus. 1303 b. Kindlinger, M. B. II, 2 Nr. 50 S. 300: ii, qui jus cedendi ligna *ratione domorum suarum* in ipsa marcha videntur habere, qui vulgariter marchenote dicuntur. Grimm III. 84. 112. 116: gerechtigkeit . . *van dem hove.*

[204]) W. v. Steinäcker b. Grimm II. 400: 4 hoffstädt . . die haben den haw u. den baw; u. seindt 4 hoffstädt, . . dieselbige haben allein den baw u. nicht den hawe. W. v. Holdenbank ib. V. 69 § 4: ouch hand die 14 schuopossen das recht, daz si nieszen söllent twing u. bänn, wunn u. weid in holz u. feld. 1336 ib. I. 180: die güeter sullent davon ir notdurft haben ze husen u. ze brennende u. ze solichen dingen, dú dien güetern notdúrftig sin. IV. 334 § 5: 12 hofstätt, die rechtung in der banneg han; dazu § 6–9. 300 § 7: 17 hofstetten ze A., die kein rechtung habend in der v. A. holtz noch an wunn noch an weid. III. 211 § 18: den schultenhof vor ein fulwarig erve. I. 44: 11 huben . . unser weydgenossen. 1383 § 3 u. 1444 ib. 580 f.: seien folgende dorfer merker . . u. der huef zu H.

[205]) W. v. Meggen b. Grimm I. 165 (14. J.): wer guot in disem hof het, *das ehaftigú het an holtz u. an veldt;* . . . der stamphacker het ouch kein ehaftigú. III. 84: dat hervordersche gut . . die enhebben nein *echtwort* in der E. marke. 171 f.: *scharen* der Höfe in Raesfeld. IV. 300 § 7 u. 334 § 5: *rechtung* der Hofſtätten. Vgl. I. 101. 107. 389. 691. 710. II. 650. 663. III. 222. 124. 255 § 6–12. 257 § 6–8. 413. 824. IV. 160. 479 § 8. V. 389 f. resp. 392 f. § 5. 6. 15. 18. Urk. w. 1332 b. Bluntſchli I. 254: das . . die wilde hube enkein recht hat an der holtzmark. Urk. v. 1204, 1210, 1242 b. Seibertz II. 1 169, 178 u. 282: *warandiam . . quam habuit mansus, domui . . assignamus.* 1241 b. Niesert XVI. 125–126. Löw, Markg. 78. 84. 86: das Recht haftet an der betymmerten salstatt. 90. Urk. v. 1547, 1577, 1584, 1737 b. Sethe, Leibgewinnsgüter, Anh. 29. 47. 65–66: dat die huve in der marken lieget u. tho deren nutzbarigkeit von alders mit berechtigt gewest. Ditmarſ. Landr. v. 1567 a. 87 § 13: idt schall ook nemandes sine gerechtigkeit an der gemeinen mark einem andern verkopen efte verpanden, sunder *de schal by dem gehofte bliven*, u. wer den hof kofft adder in sine pandlyke gewher nimmet, dem schal solche gerechtigkeit mede folgen.

[206]) Grimm III. 181: der hove recht, die dar inne gewart sint. II. 685: dat der hoeffthoestart ader platze . . eyn anerff sy; . . der hoeff sy eyn

in Folge einer ſolchen Entwicklung das Nutzungsrecht immer entſchiedener die Natur und die rechtlichen Schickſale der Hauptſache, es konnte als Pertinenz des Hofes mit dieſem veräußert, verpfändet, verpachtet, vererbt und ſelbſt getheilt werden, und näherte ſich ebenſo wie das Grundeigenthum ſelbſt einem freien Privatrecht an. Allein es blieb bei der Annäherung, indem das Nutzungsrecht immer zugleich weſentlicher Beſtandtheil des Genoßenrechts und dieſes als Ganzes bis zu irgend einem Grade durch andere Momente bedingt und beſtimmt blieb. Deshalb blieben auch die Nutzungsbefugniße irgendwie zugleich durch die perſönlichen Beſtandtheile des Genoßenrechts gebunden, wie ja andrerſeits auch das Hauptgut mehr oder minder in genoßenſchaftlicher Gebundenheit und nicht als reines Privateigenthum beſeßen wurde.

4. Der Allmendgenuß hatte endlich auch *für ſich betrachtet* einen oekonomiſchen Werth, der ihm unabhängig von ſeiner Beziehung zu einer beſtimmten Perſon oder einem beſtimmten Gute zukam. Das im Genoßenrecht enthaltene nutzbare Recht konnte daher als ein Vermögensrecht von beſtimmtem objektiven Gehalt aufgefaßt werden.

Daß dies frühzeitig geſchah, beweiſen ſchon die mancherlei techniſchen Namen, welche in den einzelnen Marken für den Inbegriff aller oder gewißer Nutzungsbefugniße eines Genoßen als objektive Einheit üblich waren[207]).

anerk. III. 211 § 18. Urk. v. 1449 b. Wigand, Arch. VI., 2. 185: eyn vullecomen huysz, dat buirheit hevet.

[207]) Der Antheil heißt communio, 948 b. Meichelbeck I, 2. 444. 471, 1271 ib. 73, 976 b. Lacomblet I. 4 u. 6, 1203 b. Günther II. 78; communitas 1195 b. Lacomblet I. 383; jus commune 1279 b. Bodmann I. 441; gemeinde b. Sternberg I. 105; meente, bürgerſchaft Z. f. D. R. VII. 95 f. 101; gebauerſchaft Grimm, W. I. 461; buirheit, Wigand, Arch. VI, 2. 185; gemeinderecht, dorfrecht, nachbarrecht, Grimm I. 133. 462, Bluntſchli II. 64—65; haushofgerechtigkeit ib. 81; lex b. Meichelbeck I, 2. 475; ehafte b. Grimm I. 165; gerechtigkeit ib. II. 685 f. III. 112. 116. 170. 175 § 19. 182. 293; recht zuo der allmendt ib. IV. 306 § 28; recht in der allmendt ib. I. 454. III. 183; markrecht ib. III. 161. IV. 565 § 7. V. 255 § 51 u. 54. 268 § 2—3. 319 § 6; der marke gerechtigkeit ib. III. 112. 188; märkerrecht, marke 1225 u. 1279 b. Bodmann I. 441 (communibus juribus que marke dicuntur). 441 u. 1274 b. Günther II. 395; tagwenrecht Z. f. D. R. IX. 42. 43. 46. 48; achtwort oder echtwort ib. Kindlinger, M. B. II, 2. 255. 326, Seibertz II, 1. 537, Falcke, trad. Corb. 875 u. 876, Wenck II. 285, Wigand, Arch. III. 3. 99, Grimm III. 84. 285 § 29. IV. 565 § 6. 669 § 15, vgl. Haltaus 252 f., Bilmar, Idiotikon 3; schara 855 u. 1166 b. Kindlinger II. 22. 202, 796 b. Lacomblet I. 5; ware oder were Löw 78; warandia Grimm III. 186; potestas o. gewalt 1195 b. Lacomblet I. 383, ib. II. 461. III. 10. 39, Urk. v. 1254 u. 1271 b. Günther II. 543. 373, Grimm III. 855 f.; communis utilitas 1195 b. Lacomblet I. 383; utilitas silvae 903 M. B. I. 128; usus 1120 b. Schoepflin I. 206; usamentum 1184

Damit war jedoch an ſich noch nichts Näheres über die rechtliche Beſchaffenheit und Selbſtändigkeit dieſes Vermögensbegriffes ausgeſagt. Vielmehr war nur die beſondere thatſächliche und wirthſchaftliche Werthbedeutung des Genoßenantheils an der Mark ausgedrückt[208]), während rechtlich dieſer Antheil hier noch Ausfluß der Perſönlichkeit und dort untrennbares und unſelbſtändiges Gutszubehör ſein mochte[209]).

Wo ſich indeß die Entwicklung im Sinne den Rechtſamegemeinde vollzog, wurde der ideelle Antheil des Einzelnen an der Mark, nachdem er einmal im Begriff der Rechtſame, Ware, Gewalt, des Gemeindenutzens, Echtworts u. ſ. w. zu objektiver Beſonderheit erhoben war, nunmehr auch *rechtlich* verſelbſtändigt. Er näherte ſich nun einem durch ſich ſelbſt beſtimmten und für ſich beſitzbaren Recht, deſſen Natur, ſoweit ſie eben von dem eignen rein vermögensrechtlichen Gehalt abhieng, die eines ſelbſtändigen, vererblichen, veräußerlichen und theilbaren Privatrechts war[210]). Und der Beſitz einer ſolchen Antheilsquote war es, woraus nun die einzelnen Nutzungsbefugniße in der Gemeinmark floßen[211]). Da aber das Nutzungsrecht zugleich integrirender Beſtand-

b. Mone I. 406; nutz uf der gemeinde 1323 b. Boehmer I. 472; gemeindsnutzen b. Sternberg I. 6 f. 12 f.; einwartsgebrauch Bilmar, Idiotikon 86 u. ſ. w. — Dazu kommen dann die zahlreichen Namen für die einzelnen beſonderen im Genoßenrecht enthaltenen Nutzungsrechte beſtimmter Art, wie jus lignorum 1255 b. Günther II. 274; jus nemoris ib. 395; potestas in silvam 793 b. Lacomblet I. 2; dominatio in silvam 796 u. 804 ib. 4 u. 12; holzmark 1168 ib. 299 (tria forestiforia que vulgus holz marchen nominant), 1136 b. Wigand, Arch. V. 40, Grimm III. 617 (silvas et jura que dicuntur holzmarken); holzung ib. III. 285 § 27; Weiderecht, Maſtrecht, Grasrecht, Alprecht, Rinderrecht, Kuhrecht, Kuhheſſen, Kuhſchweren, Stoß u. ſ. w.

[208]) Solche Gerechtigkeiten wurden daher auch bei Gütertaxen u. Steuerveranlagungen ſelbſtändig geſchätzt. Thomas I. 218. 222.

[209]) Vgl. z. B. oben N. 204—206.

[210]) Vgl. Th. I. 604 N. 58–64; insbeſ. über die Trennbarkeit vom Gut bez. der bauerſchaften in Sandhofen Grimm I. 461; der meenten in Ditmarſchen Michelſen, Z. f. D. R. VII. 95 f.; des heſſiſchen Gemeindsnutzens Sternberg I. 6. 7. 24. 25. 47; der rechtſamen in Fulda Thomas I. 218—219, in Zürich u. Solothurn Schauberg I. 124, Renaud a. a. O. 48, Wyß a. a. O. 58, der Bauerloſe in Helgoland Z. f. D. R. XIV. 285—286; der Waren, Scharen, Achtworte, Rotten, potestates u. ſ. w. in Weſtfalen u. am Rhein Löw, Markg. 78 f; Duncker, Geſammteigth. 167—169; Urk. v. 1144 b. Nieſert II. Nr. 31 S. 161; v. 1204, 1210 u. 1242 b. Seibertz II, 1. 169. 178. 282; v. 1277 u. 1306 b. Falcke, Trad. Corb. 875 u. 876; v. 1306 b. Schaten, ann. Paderb. II. 207; v. 1344 b. Mone V. 419—423; v. 1297 u. 1325 b. Wigand I, 4. 106 u. III, 3. 102.

[211]) Die Allmende darf daher nur benutzen, wer da recht in die allment hat, Grimm I. 453; wer gemain u. tayl daran hat III. 732; wer in die holzmark befuget ist III. 302 § 18; ein gewerter man I. 512; ein iglicher

theil des Genoßenrechts und dieses (von der späteren Doppelbildung natürlich abgesehen) ein Ganzes war, so zog die verselbständigte Allmendgerechtigkeit als Basis und tonangebender Theil des Gemeinderechts zugleich dessen übrige Bestandtheile nach sich. Nur blieb es auch hier bei einer Annäherung an das Ziel des reinen Privatrechts, indem bis zu irgend einem Grade das Genoßenrecht immer zugleich durch seine persönlich-politischen Bestandtheile bedingt und bestimmt, mithin auch das Nutzungsrecht weder für sich zum reinen Privatrecht noch für das Genoßenrecht zur alleinigen und ausschließlichen Basis wurde.

D. Was endlich den Umfang des Genoßenrechtes angeht, so war dieser an sich für jeden Genoßen oder doch für jeden Genoßen derselben Klasse gleich, wurde aber dem thatsächlichen Erfolge nach durch die Vertheilung der Rechte und Pflichten nach Bedürfniß und Vermögen ungleich gestaltet. Hieraus mußten sich im weiteren Verlaufe der Entwicklung Unterschiede des Genoßenrechts ergeben, welche wiederum bei der eigenthümlichen Doppelnatur des Genoßenrechts von ungleichartigen Gesichtspunkten aus fixirt und beurtheilt werden konnten.

Soweit nämlich die persönlich-politische Seite überwog, stand die gleiche persönliche Stellung der Genoßen im Vordergrund. Der Genoße war mit dem Genoßen gleich berechtigt und gleich verpflichtet, womit eine ungleiche Betheiligung an den oekonomischen Vortheilen und Lasten als ein rein thatsächlicher Unterschied sehr wohl vereinbar schien. Nur ein aus der Persönlichkeit als solcher fließender Unterschied konnte eine rechtlich ungleiche Stellung in der Genoßenschaft herbeiführen. Unterschiede solcher Art ergaben sich aus der Ungleichheit der persönlichen Selbständigkeit und bei weiterer Gliederung des Verbandes aus der Ungleichheit des Standes. Die so gebildeten Genoßenklassen hatten dann selbstverständlich auch in oekonomischer Beziehung Rechte und Pflichten von ungleichem Umfange. Ihre Genoßenrechte waren aber von vornherein qualitativ verschieden und stellten in der organischen Gliederung des Verbandes die Elemente engerer Gliederverbände dar.

Soweit umgekehrt die dinglich-vermögensrechtliche Seite überwog, stand der gleiche objektive Inhalt der Genoßenrechte im Vordergrund. Man suchte daher durch Fixirung des Umfangs der im Genoßenrecht als solchem enthaltenen Rechte und Pflichten das Genoßenrecht dem Genoßenrecht gleich zu setzen, während es unerheblich schien, ob auch der Genoße dem Genoßen gleich berechtigt und gleich verpflichtet war. Nur ein Unterschied im Besitz

gefurster u. gedingter man, 1380 ib. III. 428. 429. 431; ein erve, erfgenoite, geerfter III. 16 f. 93. 229 f. 255 f. 257 f. 274 f. 279. 282. IV. 780—782. V. 575 § 11; wer eine were hat I. 524 f.; wer eine echtwehr hat III. 284 § 13; wer ein achtwort besitzt ib. 82 f. 220. 855 f. — Vgl. auch Th. I. 677 f. u. oben Note 54. Blumer I, 2. 355.

von Genoßenrechten konnte daher hier zur Quelle rechtlicher Ungleichheit werden. Deshalb führte man die ungleiche Stellung der Genoßen hier darauf zurück, daß nicht jeder Genoße gerade ein Genoßenrecht zu besitzen brauchte, sondern eine Vereinigung mehrerer Genoßenrechte und der Besitz von Bruchtheilsrechten möglich war. Aus mehrfacher oder antheilsmäßiger oekonomischer Berechtigung ergab sich dann hier auch eine Steigerung oder Minderung der persönlich-politischen Rechte. Der ganze Unterschied aber erschien als ein lediglich quantitativer, durchaus meßbarer und in Zahlen ausdrückbarer, weshalb denn auch eine organische Gliederung des Verbandes damit nicht begründet war.

Da nun aber bei der Natur der alten Genoßenschaft keine dieser Richtungen zu ausschließlicher Geltung gelangen konnte, so ergaben sich sehr verschiedenartige Systeme der Klassenbildung, welche bald dem einen bald dem andern Extrem näher, immer aber zwischen beiden mitten inne standen.

I. Zunächst war der älteste Unterschied zwischen Vollgenoßen und Passivgenoßen ursprünglich rein persönlich-politischer Natur. Das Verhältniß der Schutzgenoßen war auf Personen berechnet, denen es an persönlicher Selbständigkeit mangelte und die deshalb selbständige Rechte und Pflichten in der Genoßenschaft überhaupt nicht haben konnten. Ihr Genoßenrecht enthielt daher gar keine Verbandsträgerschaft, sondern nur eine Verbandsangehörigkeit, es wurde von den Vollgenoßenrechten mitdargestellt und mitvertreten, es war mithin ein Recht nicht von anderem Umfange, sondern von völlig anderer Gattung.

Im Laufe der Zeit indeß traten hierin mancherlei Veränderungen ein. Indem zu den Schutzgenoßen mehr und mehr auch unabhängige Hausvorstände gezählt wurden, die rechtlich und oekonomisch mehr oder minder für sich standen, bildeten sich daraus verschieden gestellte Einwohnerklassen, in Bezug auf welche das Princip blos passiver Gemeindeangehörigkeit bis zu einem gewißen Grade durchbrochen ward. Man räumte diesen Leuten gewiße Anfangs als nicht bindende Gunstbewilligung aufgefaßte[212]), allmälig aber oft durch das Herkommen in feste Rechtsansprüche verwandelte[213]) Nutzungsrechte ein und zog

[212]) Th. I. 607 N. 69. Grimm, W. I. 525. 686. II. III. 170: ut günsten. 176 (1389): kottere nein recht, se kunnen dat gebidden wedder ... die marckenoten. 303 § 36: die häuslinge in die mark zu erlauben. IV. 700 § 9: den köter nicht mehr, den wat de kreyge van dem bome deit. V. 153 § 40. 389 f. u. 392 f. § 6. 7. 15. 16. 18. Schauberg I. 55 § 18. Landb. v. Uri a. 96. 98.

[213]) Th. I. 608 u. oben N. 275 u. 324 z. § 10. — Vgl. über die Holzrechte der Kötter Grimm III. 16. 96: holz .. dar sick de kotter uth beholten sult *na erem recht.* 59. 279. IV. 679 § 10 u. 14; über kleine Holzrechte der armen ib. I. 142 § 28. 253. 452. II. 11. 174; über Weiderechte der Kötter III. 141 § 14: die kötter .. so von alders mit hoede u. drift *in der marken berechtigt;*

sie dann andrerseits zu selbständiger Theilnahme an den Gemeindelasten heran[214]). Auf diesem Wege konnte endlich das Passivgenoßenrecht zu einem geringeren Aktivgenoßenrecht werden, das zuletzt, wenn der dinglich-vermögensrechtliche Gesichtspunkt überwog, möglicherweise als eine Quote des Vollgenoßenrechts erschien.

Im Ganzen jedoch blieben die unter sich wieder außerordentlich verschiedenartigen ländlichen Beisitzer-, Hintersaßen-, Kötter-, Häusler-, Tagwer-Rechte u. s. w. trotz einzelner Modifikationen des Princips dem alten vom Vollgenoßenrecht qualitativ verschiedenen Schutzgenoßenrecht näher als einem blos quantitativ geringeren Bruchtheilsrecht. Die Folge davon war, daß sie bei dem späteren Siege der rein vermögensrechtlichen Grundlage dann nicht in geringere Theilnahmerechte verwandelt wurden, sondern aus der Genoßenschaft ganz herausfielen. Aus passiv berechtigten Gemeindeangehörigen wurden dann in Bezug auf die agrarischen Genoßenschaftsverhältniße wahre Ungemeinder oder Ungenoßen.

II. Auch unter den Vollgenoßen selbst waren die ältesten das Gemeinderecht beeinflußenden Unterschiede persönlich-politischer Art.

So bildeten die in der Mark angesessenen Edlen, Ritter und Geistlichen, wenn und soweit sie nicht aus dem Markverbande gänzlich schieden, eine von Standes wegen bevorrechtete Genoßenklasse[215]). Sie wurden, obwol zur Gemeinde gehörig, den übrigen Genoßen als besonderer Stand vorangestellt[216]), und nicht selten bezüglich der Marknutzungen bevorzugt[217]), besonders aber

über Mastrechte des einlutig man u. der Wittwe I. 432; über die Weiderechte der Grundbesitzlosen I. 217 u. IV. 427 § 12, der „armen hausleute“ V. 212 § 17 u. 213 § 11; über Tawnergerechtsame in Bern u. Solothurn Renaud a. a. O. 44. 45. 48; über sonstige Nutzungsrechte der Beisaßen, Hintersaßen, Tagelöhner u. s. w. Maurer, Markv. 118 f.; Dorfv. I. 144 f. 227 f. — Der allmälige Uebergang der Vergünstigung in Recht erhellt z. B. aus dem W. des Westerwalds v. 1534 b. Grimm III. 124, wonach *olde* kotters berechtigt sind mit twen schweinen u. dat derde mit gnade in die mast u. mit so viel holtzes tho voringe als he lassen kan; dagegen de *nien* kotters, die binnen 30 jaren getimmert, sind nicht berechtigt mehr als sie biddet u. kopet.

[214]) Th. I. 608 N. 70. Landb. v. Uri a. 96 u. 98; v. Schwyz 144.

[215]) Maurer, Markv. 80 f.; Fronh. IV. 76 f.; Dorfv. I. 127 f.

[216]) Grimm, W. I. 786. II. 685: den erffen, anerffen, edel u. unedel. III. 412. 413: alle märker geist- u. weltliche, edle u. unedle. V. 322 (1434): priester edelknecht scheffen u. die ganze gemeinde arme u. riche. 252 § 1 (1393): wir die merker gemeinlichen, edel u. unedel, arm u. rich. Urk. v. 1416 b. Bodmann I. 476: ir gantze gemeynde, edel u. unedel; vgl. ib. 124. 263. 459. 470. 472. 495. Urk. v. 1323 b. Boehmer I. 472. W. v. Dürkheim b. Maurer, Dorfv. I. 128 N. 77.

[217]) W. v. Selbold v. 1366 b. Grimm III. 421: ein Ritter, der Märker ist, treibt 12, sein Landsiedel 8, ein Edelmann 8 Schweine. W. v. Seulberg v.

wegen ihrer anderweiten Verpflichtungen zuerst für ihre Person und zuletzt sogar für ihre Güter von Steuern und Diensten befreit[218]).

Auch abgesehen hiervon aber fanden sich seit den mancherlei Durchkreuzungen von Grundherrschaften und freien Marken oft in Einem Gemeindeverbande Genoßen von so ungleichem Stande zusammen, daß diese Unterschiede der Persönlichkeit auch den Umfang des Genoßenrechts beeinflußen mußten. Freie und Hörige, Hörige verschiedener Gattung, Angehörige verschiedener Herrn, Besitzer eigner und geliehener Güter standen miteinander in Gerichts- und Markgemeinschaft[219]). Wenn man in solchen Fällen in älterer Zeit zur mehr oder minder festen Abschließung der einzelnen Gruppen in besonderen Rechtsgenoßenschaften neigte[220]), so überwog später umgekehrt die Anschauung, daß sie nur die in einigen Punkten ungleich berechtigten und verpflichteten Klassen eines einzigen Gemeindeverbandes seien. Leute ungleichen Rechtes daher konnten nun, von ihrer außerdem stattfindenden Zugehörigkeit zu verschiedenartigen Gerichts- und Herrschaftsverbänden ganz abgesehen, in Bezug auf denselben Gemeindeverband ungleiche gerichtliche Befugniße und Pflichten[221]),

1493 ib. 491: Jagdrecht kommt in der Mark nur zu rittern edelleuten u. pastorn in der mark gesessen, die darinne eignen rauch halten. Vgl. I. 585 § 6. III. 413. 417 § 23—25.

[218]) Vgl. Grimm I. 504. 505. 511. 540 § 13. 749. 790. 823. II. 569. 672. 680. III. 485. IV. 635 § 1—3. Maurer, Einl. 189. 208 f. 236 f. 239 f.; Fronh. IV. 382—384; Dorfv. I. 194. 200—204. — In der Hellberger M. heißt es noch 1433 b. Grimm V. 254 § 8: so sollen alle paffen u. etellude stuern u. helfen machen zu brucken, zu stegen u. zu wegen gleich andern gemeindern. — In Alsenbruck soll noch 1509 der setelhoff zwar so lange er dem Kloster gehört frey ledig eygen aller beschwernus u. dienstes sein: wan sie ihn aber verleien forder in eine frembde hant, derselbe soll dienen u. gemeintschaft haben gleich ein ander gemeinsman. Aehnlich 1409 in Alsenheim ib. III. 452.

[219]) Vgl. z. B. über das ungleiche Recht der frylüt, lüt die von eigenschaft wegen an daz hus K. hörent, unverlechent gotshuslüt, lantzügling und unelich lüt in der Grafschaft Kyburg Grimm. I. 22 f., bes. § 35; Freie, Inhaber vogtbarer Güter, Hausgenoßen u. Gotteshausleute ib. 257—259; huber, hoflüt u. lehnman 652—654; husgenossen u. hofjünger 24 f.; auch 248—257; landtman u. freiman II. 578 f.; gotthusleute, huber u. banleute IV. 236; auch 229 f. 253. 263. 389—395. 157; husgenossen, freie u. gest 270 § 2—3; gotshuslüt u. belent lüt 483—487; aigen lüt u. hindersessen 487—496; nachpuren, hofgnossen u. gest V. 148 § 6—7. 19. 24—25. U. s. w.

[220]) Th. I. 157—162. Hofr. v. Loen b. Grimm III. 145—161; v. Bücken ib. 213: dat sticht van B. heft drigerley *echte*: godeshuslüde, sünderlüde, vrige godeslüd; v. Essen v. 1324 ib. 877 f.: Echten der heiligen Leute, der Einläufigen u. der Hyen.

[221]) Ueber die Unterschiede der Dingpflicht oben N. 177; ungleiche Bußsätze b. Grimm II. 158. 489. 499. III. 674; ungleiche richterliche Fähigkeit der Haus-

ungleiche Amtsbefähigung und Amtsverpflichtung[222]), ungleiche Laſten und Abgaben[223]) und ungleiche Marknutzungsrechte[224]) haben, und bildeten gleichwol nur verſchiedene Klaſſen derſelben Genoßenſchaft.

III. Je mehr indeß das dingliche Element in den Gemeinden überwog, deſto entſchiedener wurden die alten Unterſchiede des perſönlichen Rechts durch die einfachen Größenunterſchiede des Grundbeſitzes zurückgedrängt.

Die Bemeßung der Marknutzungen nach dem wirthſchaftlichen Bedürfniß führte, da nur bei wenigen Nutzungen das perſönliche Bedürfniß des Hausſtandes, gerade bei den wichtigſten dagegen das ſachliche Bedürfniß des Gutes entſchied[225]), mittelbar zu der Vertheilung der oekonomiſchen Vortheile nach dem Maßſtabe des Grundbeſitzes. Daſſelbe aber galt von der Vertheilung der

genoßen u. Freien ib. IV. 270 § 2, der eignen Leute u. Höfer II. 491, der Burger u. Lehnleute ib. 234, der Gotteshausleute und ſolcher Inſäßen, die nur Gotteshausgüter haben I. 142 § 26. — Vgl. ib. 521. 650: von den hubern nimpt der probst wisung u. der meiger von den tzschupposern.

[222]) Vgl. Grimm I. 250 § 5: zum Keller wird ein rechter Hofjünger u. nur wenn keiner da iſt ein andrer Gotteshausman berufen. IV. 236: zum Bannwartthum erſt Gotteshausleute, dann Huber, dann Bannleute. Vgl. I. 148. 253 § 11. 266 § 6. 286. 413. Auch III. 297—298 über die Wahl des Holzgrafen in Münder.

[223]) Beſonders wegen des Unterſchiedes der Abgaben „von der eigenschaft des libes“ (Grimm I. 300. 312) und „vom gute“ (ib. I. 312. II. 101. 120 f. 438 590. III. 793). Im erſten Fall wird nur ſelten nach Köpfen (z. B. III. 61 f § 7—12), meiſt nach Hausſtänden (z. B. II. 100. 129. 301. 351. 432. 456. 491. 496. 534. 544. 638. 702. V. 188 § 4. 267 § 27—28) gemeßen, dabei jedoch bisweilen von einer „zerbrochenen Ehe“ nur halb ſo viel wie von einer „ganzen Ehe“ erhoben (II. 119. 127. 438). Im zweiten Fall müßen von 2 Gütern in Einer Hand Abgaben u. Dienſte doppelt geleiſtet werden (III. 759. Kaltenbäck 69 § 47: von jedem Haus der gemain und der herschaft ganze steuer).

[224]) Urſprünglich waren die Nutzungsrechte Freier u. Höriger verſchieden; vgl. Urk. v. 809 b. Neugart I. 485: talem usum . . . qualem unusquisque *liber* homo . . debet habere; 863 im Cod. Lauresh. I. 68—69: der Freie ſendet 10, der Unfreie 5 Schweine de sua hoba. Dagegen heißt es 1143 in Heſſen: liberi et serviles omnes videl. incole de T. qui vulgo dicuntur merchere. Thudichum 247 Maurer, Fronh. I. 340. 352. 378—380; Dorfv. I. 56. 206 f. Segeſſer, R. G. v. Lucern I. 504. — Immer machte es in Bezug auf das Recht an Hofallmenden einen Unterſchied, ob man dem Herrn perſönlich hörig u. ob und womit man von ihm beliehn war. Vgl. Grimm II. 394. 398. 401. 508. Beſ. a. W. v. Loßburg v. 1477 ib. I. 389 u. dagegen die W. v. Wellhauſen u. Langenerchingen ib. 253 § 11 u. 256 § 19, 271 u. 272.

[225]) Vgl. N. 262—264 zu § 8. Grimm I. 180: die gueter sullent davon ir notdurft haben ze husen u. ze brennende u. ze solichen dingen, du dien gutern notturftig sin. IV. 361 § 1: wes sy bedörffent zu denselben güttern Taf. I. 676. III. 114. 118. IV. 699 § 15.

gemeinen Laſten, deren Umfang ſtets dem Umfang der Rechte entſprach[226]). Lag nun auch hierin an ſich noch keine Ungleichheit des Rechtes ſelbſt, ſondern nur eine ungleiche Ausübungsmöglichkeit[227]), ſo mußte doch, je mehr die oekonomiſche Seite den Schwerpunkt der Gemeindeverhältniße bildete, deſto eher das Recht ſelbſt ſich nach dem Umfang des Grundbeſitzes abzuſtufen ſcheinen. Vielfach daher drang die Auffaßung durch, daß dem ungleichen Grundbeſitz auch ein verhältnißmäßiges ungleiches Antheilsrecht an der gemeinen Mark entſpreche[228]), daß ſogar bei einer Subſtanztheilung oder einem Verkauf der Allmende das Land oder der Kaufpreis unter die Genoßen nach Maßgabe der Morgenzahl ihres Grundbeſitzes zu vertheilen ſei[229]), daß endlich auch die gemeinen Laſten nach dem Umfange der Güter bemeßen werden müßten[230]).

[226]) Grimm, W. I. 461: da sol yederman zu geben nach dem als er der gemeinden genüsset. Umgekehrt ſoll in Oberwinterthur 1472 ib. I. 127 Jeder ſo viel Bürden Holz erhalten, sovil er vierteil haber ze vogthaber gipt. — Vgl. auch I. 138 u. 214. Urk. v. 1649 b. Renaud a. a. O. 37 Note. Heusler a. a. O. 7. 12—15. Blumer I, 1. 377 u. 558. Hanſſen, Fehmarn 67—69. 107 a. 4—7. 114 a. 32. Richthofen 565 § 5 u. 576 § 6.

[227]) W. v. Baſſerſtorf b. Grimm IV. 283 § 18· welhe ouch zuo B. inwendig etters gesessen sint, die sint recht weidgenoszen nach den malen zo jederman sin nütz ab sin gütern gezücht; . . u. sol die almend alz fry sin, daz ein jeglicher, so inwendig etters gesessen ist, daruff sol u. mach triben nach dem als er statt hat, einer als der ander.

[228]) Urk. v. 796 b. Lacomblet I. 5: cum scara in silva juxta formam *hove plene*. Urk. v. 1302 b. Kopp 59 f.: umb daz gemeinmerch, daz das niemen niessen sol, wer in dem dorf ze Kussnach gesessen ist, *denne als vil er ligender guetern da hat*. W. v. Hege b. Grimm I. 123: Holzanweiſung nach gelegenheit der sach, je nach dem einer derselben gütter innhat. W. v. Selbold ib. III. 421: so deilen wir dem pluge acht swyne. IV. 98: zu disen gütern hören zu einem jeden mentag 2 fuoder toubes holtz. 669 § 15: fri echtwort ist 4 schwine u. von dem hove landes mach noch ein ider ein echtwort driven.

[229]) Urk. v. 1243 b. Lacomblet II. 146: der Wald der Gladebacenses parochiani wird getheilt pro suorum lignorum communione, ita, ut unicuique mansui sua portio ascribatur. Urk. v. 1303 b. Kindlinger, M. B. II, 2. 300: Abt u. Markgenoßen theilen einſtimmig einen gemeinen Wald, assignantes unicuique marchioni *juxta modum domus sue legitimam portionem*. Deſſn. v. Höngg v. 1338 b. Grimm I. 10· der Erlös verkauften Holzes ſoll geteilt werden . . under die huber nach teiltig der gueter des hofs u. jeglichs hubers.

[230]) Grimm. W. I. 817: der sol uns helfen tragen allen brüch u. stüre . . . als vil er der güter inhat u. bescheidenlich ist. 663: einem jeden huber anlegen, nochdem er hofgut hat. 138: von jedem zug dem Förſter ein Viertel Kernen. IV. 306 f. § 25: so soll man das anlegen nach yedermans gutt u. gewerb. — Vertheilung des Kriegsdienſtes nach der Größe der Huben b. Maurer, Fronh. III. 501 f. 518 f.

Da nun aber der so nach der oekonomischen Seite hin fixirte Rechtsumfang des Genoßenrechts zugleich das Kriterium der Gesammtstellung des Einzelnen in der Gemeinde bildete, war damit zugleich der Satz ausgesprochen, daß sich auf ungleichen Grundbesitz Genoßenrechte von ungleichem Umfange gründeten.

So begegnet uns denn in der That in dem größten Theil Deutschlands die Unterscheidung mehrerer Genoßenklassen nach der Größe des Grundbesitzes. Insbesondere stehen sich die Inhaber voller Bauerhöfe (Bauern, Huber, Vollspänner, Ackerleute, Fahrende u. s. w.) und die Inhaber kleinerer Ackerwirthschaften (Schuppoſer, Mentager, Kossäten, Halbspänner, Einspänner u. s. w.) gegenüber, denen dann als dritte Klasse die Besitzer der zu eigentlicher Landwirthschaft nicht mehr geeigneten Stellen (Kotter, Brinksitzer, Häusler, Seldner, Büdner, Gärtner, Handwerker u. s. w.) hinzutreten. Wo überdies auch die Besitzer größerer Höfe noch zur Gemeinde gerechnet werden oder wo zwischen alten und neuen Höfen ein Rechtsunterschied gemacht wird, kann die Zahl dieser Klassen sich noch steigern. Für die Genoßen jeder Klasse und bei größeren Höfen selbst für jeden einzelnen Hof pflegt dann der Umfang der Nutzungsbefugniße und der entsprechenden Lasten und demnächst überhaupt der genoßenschaftlichen Rechte und Pflichten ungleich bestimmt zu sein[231]).

Unterschiede dieser Art hatten bei der vermögensrechtlichen Natur ihrer Grundlage die Tendenz, sich zu rein quantitativen Unterschieden der Betheiligung am Gemeinderecht zu entwickeln. Wie den vollen mit einem ganzen Gespann oder Pfluge bewirthschafteten Höfen gegenüber die geringeren, einspännig oder „halbspännig“ bewirthschafteten Höfe sich als halbe Höfe, die

[231]) Vgl. Th. I. 603 N. 54; auch über huber und schupposer Grimm I. 102—108. 144—149. 650. IV. 220 (entstellt suppen esser). 423—427; huber u. mendager IV. 105. 119 f. (1397); huber u. andre lehnleut o. zinslut I. 652. IV. 113 (1354). 115. 478 f. (1301). — Vgl. bes. die genau fixirten Mast- und Holzrechte der größeren herrschaftlichen, geistlichen o. bürgerlichen Höfe und demnächst der einzelnen Markgenoßenklassen in niederdeutschen Marken. Z. B. W. des Grümmelwaldes b. Grimm III. 286 § 9—14; des Hoppenbruch ib. 291 § 6—16; auch die W. v. Doethebergen, Ditterser Holz, Latwehren; Stremmen, Grindenwald ib. 291 f. Ferner über die ungleichen Rechte von sallerven, gemeinen erven u. kottern ib. 58 f.; v. hubenern u. kottern 77 f. v. holtgreven, erven, schernen, buren, hovenern, kotern 81—85. — Im Flamersheimer Wald ib. II. 685—686 giebt es außer dem Herrn, den Förstern u. Schöffen 4 verschiedene Klassen. Die erste bilden die rechten Erben, welche die freie Verfügung über den Wald haben u. ihn zo aller yrrer notturft gebrauchen. Die zweite bilden 350 Anerben, Besitzer v. Höfen bestimmter Größe, welche gleiches Recht wie die Erben haben, uisgescheyden ryssen splyssen ind beslain. Die dritte bilden 350 Waldsäßen (waldtseysz), welche Holz jeglicher Art außer Eichen und Buchen schlagen dürfen. Die vierte 350 Kötter (coitter), die nur mit einem hölzernen Hammer trocknes Holz schlagen u. grüne Welden holen dürfen.

kleinerer Stellen vielleicht als Drittels- oder Viertelshöfe darstellten: so wurden nun auch Rechte und Pflichten, soweit sie meßbar waren, nach entsprechenden festen Verhältnißzahlen vertheilt[232]). Von da aus aber ergab sich ganz von selbst die Annahme ganzer und halber Genoßenrechte, welche aus dem Besitz ganzer und halber Höfe folgten[233]), während bei weiterer Fortbildung einer solchen Auffaßung die Besitzer größerer Güter als Doppelgenoßen oder sonst als Inhaber mehrfacher Genoßenrechte erscheinen,[234]) zuletzt auch Dreiviertels-, Drittels-, Viertels-, Achtelsbauern mit entsprechenden Bruchtheilsgenoßenrechten angenommen werden mochten.[235])

[232]) Vgl. Grimm I. 107: zu einer hub gehört 4 füder holtzrecht u. zü einer schüposs 2 fuder holtzrecht. V. 251 § 1 u. 2 u. 252 § 5: doppeltes Recht des ackerman im Verhältniß zum einfeltigen merker. W. v. Altenhaslau v. 1354 ib. III. 413: von einem ganzen Hof hat man Mastrecht für 12, von einem halben Hof für 6, von einem Mundhaus für 4 Schweine. Ebenso ib. 417 § 14 von einem ganzen Pflug, halben Pflug u. Mundhaus. 284 § 13: wie viel echtwehr jeder zu voller mast treibe? der vollmeier zu voller mast 20, der dreihöfeling 16, der halbspänner 10, der köther 4 schweine. Vgl. ib. 85 N. 1. Schauberg I. 155 a. 13. — Ebenso verhält es sich mit der Lastenvertheilung. Vgl. Rietberger Landr. b. Grimm 107 § 46: dasz gleiche spänne gleiche dienste u. alle gleiche beschwernissen tragen sollen, gleichfalls halbe erbe u. kottstetten; dazu 103 § 4: ganzes erbe gibt 6 sch., halbes erbe 3 sch., köttererbe 1½ sch., leibzüchter u. beilieger 9 pf. Vgl. über die verschiedenen Abgaben u. Dienste von ganzen, halben u. Viertelshuben, sowie von einleifftigen o. ungeerbten 1419 ib. I. 517; v. hube, schuppos u. mannsmad ib. 214; v. ganzen u. halben Pflügen 452; v. ganzen u. halben Lehn II. 490; v. ganzen Weinlehen u. Heckenlehen u. deren Bruchtheilen 659. 725—729; v. Höfen (12 Pf.), Lehn (6 Pf.) u. Hofstätten (3 Pf.) 1493 ib. III. 693; v. hoevere u. köttere 61 f. § 7 f.; v. ackerman u. kotter 239; v. hufen u. lehn V. 393 § 5; auch ib. I. 138. 491—492. III. 458. IV. 229 f. V. 536 § 1. 714 § 3; über lehn, hofstatt u. weingärten Kaltenbäck I. 165. 178. 187. 202 f. 219. Vgl. Grimm III. 173 § 11: vom ganzen Erbe soll man 6, vom halben Erbe 3, von der Kotte 2 Eichentelgen setzen; ebenso ib. 211 § 20 der vulwarich erve 5, der halfwarich erve 3, u. 140 § 12—15 der Markgenoße 5, der Kötter 3.

[233]) Th. I. 603. W. v. Borchen b. Grimm III. 94 f.: der burman als ganzer, der kotter als halber Genoße. W. v. Beintersheim b. Maurer, Fronh. III. Anh. Nr. 7 S. 578: es hatt auch ein gantzer bawer zwei theil am gemeinen holtz u. der einspenniger halb so viel. Hergegen musz auch ein gantzer bawer zwey theil wo von nöthen in der gemein zuelegen.

[234]) Th. I. 603 N. 56. Urk. v. 1280 b. Gudenus II. 220. W. v. Schledenhausen b. Grimm III. 193: den erfholtrichter . . . vor einen *dubbelten marckgenossen*. Ib. I. 459: was man alment von der gemeyn hye geit, da geit man in als vill als zweyen mannen.

[235]) Th. I. 603 f. N. 55. 57. 72. Renaud a. a. O. 43—44, wonach in Schnottwyl in Solothurn mit dem Besitz v. 8 Jucharten in jeder Zelg u. 10

IV. Wenn endlich das Genoßenrecht als mehr oder minder selbständiges Recht von seiner nutzbaren Seite her aufgefaßt und einem Vermögensrecht genähert wurde, so trat die Eintheilung nach Personenklassen völlig zurück vor der rein quantativen Eintheilung der genoßenschaftlichen Gesammtrechtssphäre in eine feste Zahl ideeller Einheiten. Jedes Genoßenrecht erschien dann vor Allem als eine Eigenthumsquote an der gemeinen Mark,[236]) welche demnächst nicht nur einen entsprechenden Antheil an den einzelnen Nutzungen und den korrespondirenden Lasten, sondern an den Rechten und Pflichten der Gemeinde überhaupt gewährte[237]). Während aber die Genoßenrechte ihrem Gehalt und Umfange nach einander vollkommen gleich waren, entstand eine ungleiche Berechtigung und Verpflichtung durch die vorbehaltlich der verfaßungsmäßigen Beschränkungen eröffnete Möglichkeit, mehrere Genoßenrechte in Einer Hand zu vereinigen[238]) oder Bruchtheile von Genoßenrechten zu besitzen[239]).

E. Für die rechtliche Natur der Nutzungsrechte am Gemeinland ergiebt sich hiernach, daß dieselben überall ein integrirender Bestandtheil des Genoßenrechts und daher diesem gleichgeartet waren, daß es aber dabei eine offene Frage blieb, inwieweit die Natur des Genoßenrechts durch seine

---

Mädern Matten eine Rechtsame verbunden war, mit 6 Jucharten u. 7¼ Mädern ¾ Rechtsamen, mit 4 J. und 5 M. ¼, mit 2 J. u. 2 ¼ M. ¼ Rechtsame, mit jedem geringeren Besitz ¼. Vgl. auch Haubold, Sächs. P. R. § 454.

[236]) Vgl. Urk. v. 1159 b. Niesert, Münst. Urkb. IV. 114: portionem lignorum quam vocant wara in silva; Urk. v. 1316 b. Wigand, Wetzlar. Beitr. I. 269: curiam .. cum tribus mansis terre arabilis, *quinque sectionibus lignorum que vulg. merkerrecht dicitur.* — Daher dann hier auch eine etwaige Theilung nach Rechtsamen stattfand, z. B. 1271 b. Günther II. 411: inter se condividant ita ut quilibet eorum proportionaliter partem accipiat prout nunc juris habet in silva.

[237]) Vgl. z. B. die Vertheilung v. Holz u. Weide nach gewalten b. Grimm III. 856; des Holzes nach Weren ib. I. 524; die Bestimmung des Umfanges jeder gewalt im Koslarbusch b. Jülich 1483 ib. III 856 u. im Weldorfer Busch ib. IV. 780—782. Auch III. 171 (scharen). 175 § 19 (gerechtigkeit).

[238]) Th. I. 603 f. N. 56. 60. 63. Urk. v. 1759 b. Thudichum 236: das wirthshaus .. nest einem gedoppelten holzloos u. graszwehr. Namentlich findet sich schon früh bei einem Hofe oder Besitzer eine größere Zahl der westfäl. Waren u. Scharen, der niederrhein. Holzgewalten, der Alp- u. Weiderechte im Gebirge. Vgl. Urk. v. 1168 b. Lacomblet I. 299: 5 Gehöfte mit 13 holzmarken. 1195 ib. 383. Ib. II. 461: auf den Hof Isenkrath fallen 64 potestates que holzgewelde dicuntur. 1301 ib. III. 10. v. Löw. 35—37.

[239]) Grimm II. 188: fulle war .. halbe war. 211 § 20. I. 461: halbe u. viertel gebawerschaft. Kindlinger, M. B. III, 2. 378. 383. 380. Piper 158. 159. 160. 203. 219. 227. 230. 236. v. Löw 35 f. 78 f. 96 f. Auch über halbe, viertel, fünftel, achtel Gerechtsamen Renaud a. a. O. 44—47, Bluntschli II. 82; Maurer, Markv. 55 f. Vgl. Th. I. 604 f. 611. 676 f.

persönlich-politische Seite und inwieweit vielmehr umgekehrt gerade durch die in ihm enthaltenen Nutzungsbefugniße bestimmt wurde. Ein organischer Zusammenhang zwischen Nutzungsrecht und Gemeindemitgliedschaft bestand überall: unentschieden jedoch blieb das Verhältniß, in welchem beide zu einander standen. Wurde das Nutzungsrecht stets durch die Gemeindemitgliedschaft in irgend welchen Punkten bedingt und insoweit einem öffentlichen Recht genähert, so bildete es stets in anderen Punkten die Grundlage der Gemeindemitgliedschaft und theilte insoweit dieser eine vermögensrechtliche Färbung mit. Der höchst unbestimmte Rahmen, welcher so sich ergab, wurde dann erst durch die konkreten Rechtsverhältniße der einzelnen Gemeinde näher ausgefüllt. So erklärt sich die ungleichartige Beschaffenheit des Nutzungsrechts nach Voraussetzungen, Inhalt und Umfang. Kaum gab es zwischen einem unselbständigen Ausfluß der Gemeindemitgliedschaft und einem selbständigen Vermögensrecht und dann wieder zwischen einem höchst persönlichen Recht und einer reinen Gutspertinenz irgend eine Mittelstufe, welche nicht in irgend einer Mark das Nutzungsrecht irgend einmal eingenommen hätte. Deshalb bestimmten sich auch seine einzelnen Merkmale nicht nach einem allgemeinen Princip, sondern nach dem besonderen Ortsrecht, welches auf die Fragen der Uebertragbarkeit und Vererblichkeit, der Trennbarkeit vom Hofe, der Theilbarkeit u. Kumulirbarkeit, der offenen oder geschloßenen Zahl, der Maßstäbe für Feststellungen und Klaßeneintheilungen u. s. w. die verschiedenartigsten Antworten gab. Kein Wunder, daß es unter solchen Umständen nicht gelingen wollte, diese Nutzungsrechte der Genoßen unter einen unsrer heutigen Rechtsbegriffe zu subsumiren. Auch dürfte für die historische Betrachtung hierzu ein Bedürfniß kaum vorhanden sein. Für praktische Fragen kann sich dagegen allerdings ein solches Bedürfniß leicht geltend machen. Denn insoweit althergebrachte Verhältniße dieser Art auf unsre Tage gekommen sind, müßen sie sich, wenn auch die alten Anschauungen im Kreise der Gemeinde selbst noch leben oder doch mehr von außen verdrängt als von innen umgebildet sind, den heutigen allgemeinen Rechtsbegriffen fügen. Die Aufgabe, welche dann an den Juristen herantritt, besteht darin, aus dem ganzen Entwicklungsgange und dem oft wenig geklärten Rechtsbewußtsein der einzelnen Gemeinde die für die Natur des Rechts überwiegenden Momente festzustellen und demgemäß die Unterordnung desselben unter die heutigen Gattungsbegriffe zu vollziehen. Wenn Theoretiker und Gesetzgeber, Verwaltungsbehörden und Gerichte lange Zeit hindurch den bequemeren Weg der Generalisirung einschlugen; wenn sie unter beliebiger Hervorhebung der einen oder der andern Seite des alten Rechts allen Gemeindenutzungsrechten oder doch denen eines bestimmten Landes die gleiche rechtliche Natur andichteten, mochten sie dieselben nun für rein politische Ausflüße des Bürgerrechts oder umgekehrt für wohlerworbene Privatrechte, für Servituten oder eigenthümliche Realrechte, für Rechte an dem Eigenthum einer juristischen Person oder Miteigenthumsquoten erklären: so hat

man doch in neuerer Zeit dieses unausbleiblich zu Rechtsverletzung und Rechtsverwirrung führende Verfahren wiederum aufzugeben und sich der konkreten Untersuchung der einzelnen Rechtsbildung zuzuwenden begonnen. —

Von den genoßenschaftlichen Nutzungsrechten am Gemeinland sind mancherlei andere Nutzungsrechte an den Allmenden scharf zu unterscheiden, welche zwar einen ähnlichen Inhalt, aber, da sie keinen organischen Bestandtheil des Genoßenrechts bildeten, eine ganz andere rechtliche Basis hatten. Ihre rechtliche Natur war von der Natur der Genoßenrechte durchaus verschieden, im Uebrigen aber wiederum je nach ihrer besonderen Grundlage mannichfach ungleich beschaffen. Dahin gehörten die mancherlei schon erwähnten Nutzungsbefugniße, welche als Entgelt für amtliche Thätigkeit oder für besondere der Gemeinde geleistete Dienste gewährt wurden; sodann die aus religiösen, sittlichen oder humanen Motiven eingeräumten kleinen Genußrechte; ebenso die von je vorkommenden Nutzungsrechte, welche auf Grund von Verträgen, Herkommen oder privatrechtlichen Konzessionen für einzelne Personen oder Güter begründet wurden und welche im Wesentlichen den Charakter der heutigen Dienstbarkeiten hatten. Insbesondere aber gehörten hierher manche von den herrschaftlichen Nutzungsbefugnißen, die im Uebrigen wiederum einen mannichfach ungleichen Rechtscharakter tragen und an denen die Möglichkeit verschiedener rechtlicher Natur der ihrem ökonomischen Gehalt nach ganz gleichen Befugniße sich am Deutlichsten zeigen läßt.

Herren oder ihre Amtleute und Höfe wurden allerdings in vielen Gemeinmarken als Genoßen betrachtet und es wurde ihnen dann auch ein einfaches oder um ihres größeren Besitzthums willen gesteigertes genoßenschaftliches Nutzungsrecht gewöhnlicher Art eingeräumt[240]).

[240]) W. v. Erpel v. 1338 b. Grimm V. 331 § 17: domini nostri hoc jus in silva ad parochiam et villam habent in C. pertinens, quod sunt *comparticipes ejusdem silve, videlicet markgenoz nuncupati*, ut unus verus comparochianus natione suorum avorum seu aviarum sit pred. silve comparticeps. W. v. Kaltenholzhausen v. 1423 ib. I. 587: der Herr v. Dietz als geborner Obermärker ist wegen seines Hofes zu H. Märker u. steht den andern Märkern gleich, soll des auch heischen als ein ander märker. W. v. Roix II. 577: in der gemeinten, da halten wir den jonker wie einen anderen nachper. W. v. Frilingen ib. 577. Vgl. ib. III. 92: overste erfnote. 188: fulle war, halve war. 276: wes men s. gn. bestunde in dem broke? so vele alse einen anderen gemeinen arven, wente s. gn. hedde einen hof te Alten. Ebenso 278 u. 279 § 4. 283 § 6. 320. W. v. Balgau IV. 131: die Klosterfrauen sollen holtz feldt wonn weydt u. all ander zugehörung nutzen nieszen u. bruchen als ander dess dorffs burger nach ir notturft; auch gleich andern die Gemeindefrohnen tragen. Ib. 558 § 1: den landgrafen für einen mitmärker. Vgl. ib. 532 f § 3. 7. 8. — Ueber einen aus dem größeren Umfang des Grundbesitzes hergeleiteten größeren Umfang der Nutzungsbefugniße herrschaftlicher Mitgenoßen vgl. beſ. die Vorrechte der als erben, erbexen, gewart u. s. w. bezeichneten

Allein daneben kamen zweitens bei ihnen zunächst andere Marknutzungsrechte vor, die ihnen kraft eines genoßenschaftlichen Amtes gebührten[241]), und zwar deshalb, weil der Genoßenschaftsvorstand als solcher nur der erste unter den Genoßen, der erste oder oberste Märker, Erbe oder Erbere war, indirekt mit der Genoßeneigenschaft zusammenhiengen[242]). zugleich aber durch ihren Zusammenhang mit dem Amt eigenthümlich gestaltet wurden.

Verschieden davon waren drittens gewiße Vorrechte bei der Marknutzung, welche der Herrschaft als Entgelt für besondere der Gemeinde geschuldete Leistungen zustanden[243]).

Eine vierte Klasse herrschaftlicher Nutzungsrechte hatte von je die Natur von Privatgerechtsamen an fremder Sache, welche durch Verträge, Vergleiche oder Herkommen der Gemeinde gegenüber begründet waren[244]).

Allen diesen Nutzungsrechten standen fünftens die zahlreichen Rechte an der Allmende gegenüber, welche aus dem Herrenrecht als solchem floßen, daher in völlig freien Marken verneint wurden[245]). Sie waren ihrer rechtlichen Natur nach ein Bestandtheil desjenigen Stückes des Markeigenthums, welches bei der Theilung des Eigenthums zwischen Herren und Gesammtheiten auf die Seite des Herrenrechts gefallen war. Mochte nun vorbehaltenes echtes Eigen oder allmälig vom Gesammteigen abgezweigtes Herrenrecht vorliegen: immer waren sie der Annex einer dem Gesammteigenthum gegenüber durchaus selbständigen Bodenherrschaft dinglicher Art. Im Uebrigen konnten sie eine sehr verschiedene Gestalt annehmen. Bald enthielten sie in

Herrenhöfe in westfäl. Markweisth., z. B. III. 255 § 4. 257 § 3. 286 § 11. 310. 454. IV. 669 § 1—2. Ferner das W. v. Sandhofen ib. I 459: die Herren haben in der gemark zu S. zwei pfluggewicht; bauen sie die selber, so haben sie Recht an Waßer und Weide mit allem dazu gehörigen Vieh, sollen aber davonn bede u. steuwer geben u. fronen als eyn ander gemeinsman; gibt man Allmende aus, so erhalten sie zwei Theile, sollen aber auch darvon .. an zennen graben machen u. an andern diensten als vill thon als *zwei* gemeinsman.

[241]) Beispiele oben in N. 185 u. 187 zu § 10.

[242]) Daher es z. B. b. Grimm III. 133 heißt: den erfholtrichter . . *wegen des gerichtes vor einen dubbelten markgenossen* in der mark. Ober III. 171: eine schar von oeren ampt. IV. 781 § 6: der gn. h. als schirmher . . . ein gewalt holz. 696 § 2: ware des höchsten Erben; § 27.

[243]) Beispiele in N. 194 zu § 10.

[244]) Vgl. z. B. Grimm, W. I. 453. 631. II. 471. III. 255 § 6—10. 257 § 6—8. 426. IV. 669 § 3. 5—10. V. 249 § 14. 230 § 10: animalia (des Klosters) de jure debent depasci in silvis que sunt communes illorum de S. per duos dies.

[245]) Vgl. z. B. Grimm I. 585 § 4. III. 258 f. § 7—12. 260 § 3. 462 § 4. IV. 695 § 10. 701 § 3. V. 302 § 2. 304 § 4. 668 § 5. 740 § 12. Ueber die den Herren eingeräumten Scheinrechte mein Humor S. 30—31.

Bezug auf bestimmte Nutzungsarten ein ausschließliches Recht[246]), bald gaben sie ein mehr oder minder ausgedehntes Recht der Vornutzung[247]), bald endlich gewährten sie zwar nur ein Mitnutzungsrecht, aber ein von den gewöhnlichen Beschränkungen befreites[248]) oder doch nach Zahl und Maß privilegiirtes[249]). An dem Charakter dieser Herrenrechte nahmen natürlich die von ihnen abgeleiteten Befugniße, insbesondere die Nutzungsrechte der herrschaftlichen Beamten, Theil[250]).

Endlich gestaltete sich sechstens bisweilen das Rechtsverhältniß eines Grundherrn und einer Gemeinde an einer Allmende, statt als qualitativ getheiltes, vielmehr als gemeinschaftliches Eigenthum zu ideellen Theilen[251]), woraus sich dann eine quotenmäßige Betheiligung am Genuß ergab[252]).

---

[246]) Z. B. auf Jagd o. bestimmte Arten der Jagd, Grimm I. 386 f. 534 f. II. 28. 29. 529. 540. 784. III. 427. 717. 776. 784. IV. 518 § 21; Fischerei ib. I. 534 f. III. 717. 776. V. 167 § 34—35. 227 § 22, oder doch Salmenfang, I. 808—810. III. 743; Bienenfang I. 864; Werschaft von Kohlenbrennern II. 581. 784; Verleihung u. Zehnt v. Silber-, Blei-, Eisen- u. Erzgruben, 1482 ib. II. 784; Winddrüche ib. 287 § 20; Schäfereirecht und Sonderherde ib. 471 u. 577. u. s. w.

[247]) Z. B. des Vorschneidens u. Vorlesens, Grimm I. 317. 321. 323. 820. 822; des Vortriebs, der Vorhut oder der Vormast ib. 162. 603. 439 f. 787. II. 11. 720. 784: III. 818; des Vorhiebs III. 818. — Umgekehrt kommt auch ein Recht des Herrn auf den übernutz vor, z. B. I. 107. 179. 787. II. 581; 1460 b. Schöpflin II. 324.

[248]) Z. B. Grimm I. 432. 639: Schweine nach Belieben. IV. 669 § 4: sie haben m. gn. h. keine masze zu setzen. 698 § 13—14: dem Herzog v. Lüneburg wollen sie keine Zahl setzen, doch soll er die Leute schonen. 712. 798 § 5 u. 8. Vgl. auch I. 101. 354 § 53. 815.

[249]) Z. B. Grimm I. 414: die markherren 80 swin. 521. 523. 734. II. 784. III. 82 f. 284 § 8—11. 299. IV. 695 § 19. 700 § 4—6.

[250]) Z. B. Grimm I. 35. 101. 107. 108. 127 u. 128. 162. 322. 414. 422. 432. 460. 815. III. 632 f. 649 § 27. 832. 863. IV. 699 § 15. 700 § 8. V. 230 § 6.

[251]) Vgl. z. B. Urk. zwischen 1218 u. 1225 b. Lacomblet II. 68: der Erzbischof bestätigt die von einem Kloster und einer Gemeinde vorgenommene Theilung einer silva indivisa, cujus medietas Merensi attinet ecclesie et medietas hominibus de Turre. Das Kloster hat die Theile gemacht, die Gemeinde gewählt. — Vgl. die Waldordn. v. Scherzheim v. 1492 b. Mone VIII. 154 f. u. Grimm IV. 517 f., wonach die Herrschaft Lichtenau, mehrere Klöster u. die Gemeinden v. 5 Heimbergthümern Miteigenthümer des Waldes sind.

[252]) W. v. Keßlingen b. Grimm III. 640: vom Holz oder seinem Verkaufserlös erhält stets der Herr ¼, die Gemeinde ¾. Vgl. ib. III. 229 § 1. 830. IV. 713. — Dagegen soll in Morenhofen 1463 ib. II. 666, wenn der Wald abgehauen würde, grund ind stumpe u. gn. h. allein, die eichen den anerven inde dat gras den naberen v. M. verbleiben.

Oder der Herr und die Gemeinde hatten Jeder ihre Sondermark, aber gewiße gegenseitige Nutzungsbefugniße,[253]) — ein Verhältniß, dessen Ursprung wol regelmäßig in der Theilung eines gemeinschaftlichen Grundstücks zu suchen ist, bei welcher einzelne Nutzungen in ungetheilter Gemeinschaft zurückblieben[254]).

§ 12. Genoßenschaft und Gesammteigenthum.

Betrachten wir auf Grund des Bisherigen das Wesen und das gegenseitige Verhältniß von Genoßenschaft und Gesammteigenthum in den Landgemeinden, so treten uns hier überall die unentwickelten, aber inhaltvollen und umfangreichen Grundbegriffe des älteren deutschen Rechtes entgegen, welche in einer unübersehbaren Fülle konkreter, den realen Verhältnißen jedes Ortes und jeder Zeit sich anschmiegender Gestaltungen Leben und Bewegung gewinnen.

I. Die Gemeinde ist eine subjektive Einheit im Sinne der alten Genoßenschaft, die Mark eine objektive Einheit im Sinne der alten räumlich-dinglichen Rechtssphäre; beide sind durch ein Gesammtrecht verbunden, das durch Herrenrecht mehr oder minder eng begrenzt sein kann, immer aber mindestens ein Stück des alten Grundeigenthums enthält und daher im Allgemeinen als Gesammteigenthum bezeichnet werden kann.

Ursprünglich gestaltet die Gemeinde als persönlicher Friedens- und Rechtsverband die Mark als ein in ihre Gesammtsphäre fallendes neues Objekt lediglich nach sich. So wird die Mark das dingliche Abbild der Genoßenschaft und das Gesammteigenthum ist lediglich von der Seite seines Subjektes her bedingt und bestimmt.

Im Laufe der Zeit erscheint mehr und mehr umgekehrt die in sich geschloßene und gegliederte objektive Einheit der Mark als das Ursprüngliche und Bleibende, der Gemeindeverband als Ausfluß der Markgemeinschaft. Das Gesammteigenthum wird daher nun mehr und mehr zu einem durch sein Objekt bestimmten selbständigen Recht, das immer kräftiger seinerseits auf die Genoßenschaft zurückwirkt.

Wenn nun aber so eine angesiedelte Geschlechtsgenoßenschaft, die, weil sie Genoßenschaft ist, unter Anderm auch ihre Mark zu Gesammteigenthum

---

[253]) W. v. Coenen b. Grimm II. 86: sollen der herren welde u. der gemeinde welde einweydig seyn u. einhirdtig. Aehnlich 1456 ib. III. 549. W. v. St. Leon u. Roth ib. IV. 522 § 4 (Mone I. 21 f.): darnach sageten si, daz die munche gewar habent in daz holz, daz in des dorfis marke ligit, u. daz dorf hat gewar in das holz, daz in der munche marke ligit. § 8: u. swar der munche viehe get, dar sol auch des dorfes viehe gen, u. swar des dorfes viehe get, dar sol auch der munche viehe gen.

[254]) So erfolgt die Theilung des Waldes zwischen Kloster u. Gemeinde in Note 251 zu Sondereigen, aber mit dem Vorbehalt: viis et semitis ac pascuis . . communibus.

besitzt, und eine Markgemeinde, die, weil sie Gesammteigenthümerin einer Mark ist, sich genoßenschaftlich verbindet und gliedert, an den beiden äußersten Punkten eines Weges stehen, von dem jede deutsche Gemeinde eine größere oder kleinere Strecke zurückgelegt hat: so finden wir in der Wirklichkeit von den Anfängen historischer Kunde bis in die Gegenwart überall mannichfache Uebergangs- und Mischformen, welche sich gewißermaßen als Stationen jenes Weges darstellen, an denen die Fortbewegung vorübergehend oder dauernd Halt gemacht hat.

Mit diesen Unterschieden kreuzt sich dann weiter die Mischung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Verbindung. Die Genoßenschaft selbst ist als Personengesammtheit zugleich eine politische und eine familienartige Vereinigung, die Mark aber ist sowol ein territoriales Herrschaftsgebiet als ein gemeinsames Grundvermögen. Und wenn im Ganzen die subjektive Seite der Gemeinde soweit, als sie durch sich selbst bestimmt wurde, ein öffentlichrechtliches Gepräge an sich trug, das Gesammteigenthum aber mit wachsender Selbständigkeit sich immer mehr einem reinen Vermögensrecht näherte: so verschwand doch weder aus der Personenverbindung jemals ganz das privatrechtliche noch aus dem Markeigen jemals ganz das öffentlichrechtliche Element.

So war der Genoßenschaftsbegriff in mehrfacher Beziehung bereichert und umgestaltet. Indem zum ersten Mal die Genoßenschaft mit einer objektiven Einheit dergestalt verbunden war, daß die letztere bis zu irgend einem Grade ihr Wesen bedingte und bestimmte, enthielt sie nicht mehr blos die früheren Keime politischer wie privater Personenassociation: sondern sie enthielt nun zugleich die Keime solcher Körperschafts- wie Gemeinschaftsformen, die auf einem objektiven Substrate ruhen. Und indem dieses Substrat in einer räumlichen Sphäre bestand, die zugleich Gebiet und Vermögen war, lag hier so gut der öffentlichrechtliche Gebietsverband als der privatrechtliche Vermögensverband, mithin so gut die heutige Gemeinde mit ihren Abzweigungen als die heutige Vermögensgenoßenschaft bis zum Aktienverein vorgebildet.

Noch aber lagen alle diese ungleichartigen Keime in dem Einen Begriff der Gemeindegenoßenschaft ungeschieden durcheinander. Zu ihrer Scheidung war, so lange sie mit einander harmonirten und der lebendige Fluß volksthümlicher Rechtsbildung das Gleichgewicht jederzeit herstellte, ein Bedürfniß nicht vorhanden. Als aber mit veränderten thatsächlichen Zuständen die politischen und wirthschaftlichen, die persönlichen und dinglichen Verhältniße innerlich inkongruent wurden, erfolgte, wo die Entwicklung normal verlief, die begriffliche Auseinandersetzung und oft auch die thatsächliche Trennung der ungleichartigen Seiten der alten Gemeinde, die nunmehr nicht selten in getrennten Verbänden ihre besondere Fortsetzung fanden[1]).

Allein diese normale Entwicklung bildete keineswegs die Regel. Weil in

[1]) Vgl. Th. I. 674—675.

der Zeit in welcher die Trennung hätte erfolgen müßen, im größten Theil Deutschlands die rechtsschöpferische Volkskraft versiegt und der ihr entstammende Strom erstarrt war: fehlte da, wo die Gemeindeverhältniße sich selbst überlaßen blieben, meist Trieb und Fähigkeit zur Lösung. Statt dessen entstanden dann vielmehr Rechtsbildungen, bei denen widersprechende Principien die einzelnen Theile des Bau's beherrschten und so ein unsymmetrischer, oft geradezu verschnörkelter und verbildeter Bau zu Tage trat. Bisweilen erhob sich auf einem persönlich-politischen oder auch familien- oder zunftartigen Fundament eine ihrem Inhalt nach wesentlich vermögensrechtliche Gemeinschaft. Häufiger wurde umgekehrt eine rein vermögensrechtliche Hufengemeinschaft oder gar ein nach Art eines Aktienkapitals in ideelle Quoten getheilter gemeinschaftlicher Grundbesitz zur Basis eines Verbandes, der trotzdem die Funktionen eines politischen Gebietskörpers beibehielt; und es wurden Mißbildungen möglich, wie die Verwandlung der eines Privatrechtstitels entbehrenden Markeingesetzten in rechtlose Ungemeinder, oder wie die Meentenverfaßung Ditmarschens, bei welcher sogar die nach Auftheilung des Gemeinlandes mitunter nur noch das politische Bürgerrecht bedeutenden Meenten nach wie vor wie Eigenthumsquoten behandelt werden konnten.[2])

So bedurfte es denn meist der staatlichen Einwirkung, um definitiv das unvereinbar Gewordne von einander zu lösen. Erst von oben und außen her sind einerseits rein politische Gemeinden hergestellt, um die öffentlich-rechtliche Hinterlaßenschaft der alten Doppelgemeinde zu übernehmen, und sind andrerseits die Reste des Gesammteigenthums und der Wirthschaftsgenoßenschaft, soweit sie nicht durch das politische Recht absorbirt oder durch Vertheilung zu freiem Sonderrecht ganz aufgelöst sind, in die Sphäre des reinen Privatrechts gewiesen. So dauert das alte Gesammteigenthum nur noch als reine Vermögensgemeinschaft fort, mag es nun als Gesammteigenthum neuer Art, als Miteigenthum, oder als selbständiges Nutzungsrecht an dem Eigenthum der politischen Gemeinde erscheinen; und ebenso entspricht dieser Gemeinschaft ein rein privatrechtlicher Personenverband, mag derselbe nun als Privatgemeinde, Korporation, Genoßenschaft u. dergl., oder mag er lediglich als „Klasse" oder zufällige Gesellschaft anerkannt sein[3]).

II. Wie mit Gemeinde und Mark im Ganzen, so verhält es sich mit dem Recht des Einzelnen in Gemeinde und Mark. Ursprünglich ist die Stellung des Einzelnen in der Gemeinde von seiner Persönlichkeit aus bestimmt, sein Recht in der Mark aber ist nur das dingliche Abbild seiner Persönlichkeit. Später wird umgekehrt das Recht in der Mark mehr und mehr zu einem durch seinen eignen objektiven Gehalt bestimmten selbständigen Recht und wirkt nun seinerseits auf das persönliche Recht zurück. Das Genoßenrecht

[2]) Th. I. 674 f. 675—678.
[3]) Belege in Th. I. 678—693.

also, als Ausdruck der Beziehungen des Einzelnen zum Ganzen, enthält immer zugleich persönliche Gemeindemitgliedschaft und dingliches Sonderrecht: allein unter den mannichfachen Möglichkeiten seiner näheren Bestimmung stehen an den entgegengesetzten Polen zwei entgegengesetzte Auffaßungen. Nach der einen wird das Wesen des Genoßenrechts lediglich durch seine personenrechtliche Seite bestimmt, während sein sachenrechtlicher Gehalt nur als Ausfluß der persönlichen Stellung in der Gemeinde erscheint. Nach der andern wird das Genoßenrecht auf die Basis des ausgeschiedenen oder unausgeschiedenen Antheils am Gesammteigenthum gestellt und von hier aus sachenrechtlich konstruirt, während das persönliche Gemeinderecht sich als abhängiges Zubehör anfügt. Zwischen diesen beiden Polen aber liegen auch hier die mannichfachsten Uebergangs- und Zwischenstufen, auf welchen in der Wirklichkeit die einzelnen Gemeinden stehen. Und endlich kreuzt sich auch hier mit der Mischung personenrechtlicher und dinglicher Natur die Mischung der politischen und privatrechtlichen Seiten des Genoßenrechts und der in ihm enthaltenen Betheiligung an der Gemeinde wie am Markeigen.

Wo dann später das Gleichgewicht von Genoßenschaft und Gesammteigenthum gestört ward, traten natürlich entsprechende Verschiebungen und Verbildungen des Genoßenrechts ein, das also beispielsweise hier als ein Ortsbürgerrecht mit lediglich ökonomischem Gehalt und dort als eine Bodenaktie mit dem Inhalt eines Gemeindebürgerrechts konstruirt wurde. Die von innen oder von außen kommende Auseinandersetzung aber trennte mit den verschiedenen Seiten der Gemeinde auch die verschiedenen Seiten des Genoßenrechts. Mitunter daher dauert das alte Genoßenrecht in zwei selbständigen Verbandsmitgliedschaften, in zwei „Gemeinderechten“ fort. Oder es findet, während es mit seiner einen Seite im Ortsbürgerrecht weiter lebt, mit seiner andern Seite wenigstens in einzelnen selbständig gewordenen oder doch nur durch ein gesellschaftliches Band verknüpften Nutzungsrechten der Einzelnen seine Fortsetzung[4]).

III. Bei allen solchen Verschiedenheiten des Gesammtrechts einerseits und des Sonderrechts andrerseits blieb das Verhältniß von Einheit und Vielheit zu einander unverändert. Genoßenschaft und Gesammteigenthum wurden daher von der alten Vorstellungsweise beherrscht, nach welcher die Einheit des Ganzen mit der zusammengefaßten Vielheit der Einzelnen und die Besonderheit der Einzelnen mit der zertheilten Einheit des Ganzen identisch war. Die Genoßenschaft wurde mithin durch die Verbindung mit dem Gesammteigenthum weder zur Körperschaft erhoben noch ihrer korporativen Keime beraubt; und das Gesammteigenthum, so lange es ein genoßenschaftliches blieb, konnte weder Alleineigenthum einer juristischen Person noch ein bloßes Miteigenthum Vieler werden.

[4]) Die Belege oben in § 11.

Für das römisch geschulte Denken der Juristen stand freilich, als diese Verhältniße an sie herantraten, nur die Alternative eines Eigenthums der Gemeinde als juristischer Person mit etwaigen jura in re aliena der Einzelnen und eines selbständigen condominium pro indiviso offen. Allein ganz abgesehen davon, daß hierbei die politische Seite des Verhältnißes ebenso wie die Einwirkung des Gesammtrechts auf das freie Sondereigen völlig unberücksichtigt und unerklärt blieb, war jede dieser Alternativen den wirklichen Rechtsverhältnißen gleich wenig adaequat. Es fehlten die abstrakten Begriffe, welche dabei zu Grunde gelegt werden. Wären sie aber selbst vorhanden gewesen, so würde dennoch das genoßenschaftliche Gesammteigenthum unter keinen von ihnen gefallen sein. Denn weder bewußt noch unbewußt waltete darin eines der zur Wahl gestellten Rechtsprincipien, sondern es war umgekehrt die organische Verknüpfung von Einheit und Vielheit, welche das Wesen der gesammten in Frage stehenden Rechtsgestaltungen ausmachte.

I. Unvereinbar zunächst mit dem Leben wie mit dem Rechtsbewußtsein wäre eine ausschließliche Durchführung des Gedankens der rechtlichen Einheit gewesen. Das einheitliche Moment war vorhanden und wurde empfunden: sehr fern aber lag es den Gemeindegenoßen, daraus ein ausschließendes Eigenthum einer juristischen Person abzuleiten, welches für die Einzelnen nur Rechte an einer fremden Sache offen gelaßen hätte.

Vielmehr erschien die Mark auch in ihren dem abgesonderten Einzelrecht durchaus entzogenen Theilen dem einzelnen Genoßen keineswegs als eine ihm „fremde“ Sache. Auch die Allmende gehörte „Allen“ und folglich Jedem, der einer von diesen Allen war. Mit irgend welchen Beziehungen war sie ja Zubehör der Sondergüter, deren wirthschaftlichen Zwecken sie diente, und wurde von demselben in sich zusammenhängenden Sonderrecht ergriffen, welches an Haus und Hof in voller Intensivität bestand und an der vertheilten Feldmark sich abgeschwächt fortsetzte. Wenn es also überhaupt eine selbständige und individuelle Rechtssphäre des Einzelnen gab, so fiel auch die Allmende in dieselbe. Und wenn der Einzelne sein Besitzthum in der Mark zusammenrechnete, zählte er sicher seinen Antheil an der Allmende dazu und sah darin das abschließende Stück derselben Hufe, deren Hofstätte ihm als eigenster Machtkreis und wahre Heimath seines besonderen rechtlichen Willens erschien.

So wurde denn in der That schon äußerlich die unvertheilte Mark, statt als eine der Vielheit fremde Sache, vielmehr als das Eigenthum aller Genoßen, der Nachbarn oder Märker bezeichnet[5]); sie wurde durch fast alle ihre Namen als das Allen gemeine, unvertheilte Gut charakterisirt[6]); sie galt als

[5]) Note 103—114 zu § 9.
[6]) Note 101 zu § 9.

Zubehör des Sondereigen;[7]) den einzelnen Genoßen wurden an ihr ausdrücklich Antheile oder Theilrechte beigelegt[8]).

So wurde ferner die Allmende in strafrechtlicher Beziehung nur dem Ungenoßen, nicht dem Genoßen gegenüber als fremde Sache behandelt, woraus sich eine durchaus ungleiche Auffaßung und Bestrafung der von Genoßen und der von Ungenoßen unbefugt vorgenommenen Benutzung ergab[9]). Der Ungenoße begieng einen Eingriff in fremdes Eigenthum, der Genoße überschritt nur seine Befugniße durch den Bruch der genoßenschaftlichen Benutzungsordnung. In diesem Sinne heißt es in Hanhofen: kein erbe frevelt nit of den ganerben[10]).

Und so lieferte endlich die Geschichte des Gesammteigenthums, welche im Großen und Ganzen in einer stetig fortschreitenden Auflösung und Vertheilung bestand, den Beweis für ein von je darin enthaltenes und empfundenes Recht der Vielheit. Denn wie könnte man die Attraktionskraft des Sondereigens, welches immer mehr vom Gesammteigen an sich zog, erklären, wenn das letztere das ausschließliche Recht einer dritten Person war? Wie und wann soll der Sprung vom jus in re aliena zum Eigenthum vollzogen sein? Wer freilich auch dem getheilten Eigenthum seine historische Existenz abstreitet

[7]) Note 124 zu § 9.

[8]) Z. B Oeffn. v. Mure b. Grimm I. 44: als vyl recht u. teyl als ein andrer. II. 129. III. 732: gemain u. tail daran. IV. 510 § 35: aines teiles u. rechtes berubet an der marg. 1388 ib. V. 331 § 17: silve comparticeps. III. 193. Maurer, Fronh III. Anh. Nr. 7 S. 578: zwei teil. Cod. Lauresh. III. 237: *portionem* suam de silva. Urk. v. 1287 b. Tittmann II. 241. Urk. v. 871 b. Neugart I. 871: quantum de communi silva ad *portionem* nostram pertinet. Auch N. 240 z. § 10.

[9]) Vgl. z. B. Grimm I. 864: verschiedene Strafen für civis u. non civis. II. 733: für erven u. den der ghein erve is. III. 143—144: für gewart u. ungewart man. 856: der geerft bricht 5 Mark Buße, der ungeerft 10 Mark u. wird gepfändet. W. des Oelbrock ib. 118: de dinckplichtigen brocken viff mark u. de nicht dinckplichtigen vifftich goltgulden. W. v. Scherwiler I 675: wer darinnen hauet, findt in der forster u. ist er ein gotteshausman, so sal er in ruegen für 6 ß u. ist er ein ungenos, so sol er in pfenden. W. v. Altenstedt III. 455: der Ausmärker, der die Mark schädigt, verliert Leib und Gut; der Inmärker wird dann, wenn er das widerrechtlich Gewonnene aus der Mark führt, einem Ausmärker gleich gehalten, nur das Leben kann er nicht verwirken. Vgl. auch I. 164. III. 113. 114. 117. 118. 210 § 10. 302 § 18 u. 26. 305 § 18. 430. 491 IV. 154. 510 § 32. 666 § 17—18. V. 319 § 7. 320 § 19. Auch Note 188 zu § 9

[10]) Grimm, W V. 575 § 11. — Damit ist natürlich vereinbar, daß die grausamen, freilich nie vollzogenen Strafen für boshaften Markfrevel (vgl. mein Humor S. 49—51) auch dem Genoßen angedroht werden. Und ein anderer Gesichtspunkt tritt natürlich insoweit hinzu, als der Genoße, wie z. B. oft durch Jagdfrevel, bei der Marknutzung grundherrliches Recht verletzt.

und an den geliehenen Gütern der Ritter und Bauern jura in re aliena fingirt, die trotzdem ein unwandelbarer Zug der Geschichte zum Eigenthum erhoben hat, wird auch an diesem Sprunge der Rechtsentwicklung keinen Anstoß nehmen.

2. Schloß nun aber unzweifelhaft das Gesammteigenthum ein Recht der Vielheit ein, so wäre doch eine ausschließliche Durchführung des vielheitlichen Moments in nicht geringeren Widerspruch mit dem Leben und mit dem Rechtsbewußtsein getreten. Es lag daher den Gemeindegenoßen durchaus fern, die unvertheilte Mark als ein Miteigenthum zu ideellen Theilen zu betrachten oder überhaupt das Gesammtrecht in einer Summe von Individualrechten aufgehen zu laßen.

War doch das Sonderrecht nicht blos in Bezug auf die Allmende, sondern bis in seinen Kern hinein genoßenschaftlich gebunden und beschränkt. Ergriff doch das Recht der Gemeinde von dem Gemeinland aus, in dem es sich äußerlich und sichtbar koncentrirte, mit größerer oder geringerer Intensivität die ganze vertheilte Feldmark und reichte hinein selbst in das Sondereigen an Haus und Hof. Mußte doch der Einzelne in einer Reihe von Beziehungen es täglich empfinden, daß sein Sonderrecht für sich allein ebenso unvollkommen als unselbständig war, daß vielmehr erst die Einfügung in das Recht eines einheitlichen Genoßenverbandes ihm Ergänzung und Halt gab. Wenn daher überhaupt eine dem Einzelwillen entzogene Rechtssphäre existirte, in welcher ein höherer Gemeinwille einheitlich waltete, so fiel auch die Mark in allen ihren Theilen und vor Allem die Allmende irgendwie in diese Sphare. Der Einzelne schrieb sich freilich Sonderrecht nicht nur am getheilten Lande, sondern auch an der Allmende zu: aber wenn er schon als Hausbesitzer und mehr noch als Besitzer von Aeckern im Flurzwange das Recht des Ganzen, dessen Glied er war, als Schranke empfand, so dachte er noch weniger daran, die unausgeschiedenen Antheile an der Mark als freie und erschöpfende Eigenthumsquoten zu betrachten.

So wurde denn in der That das Eigenthum an der Allmende und das daran sich anschließende Recht am vertheilten Lande der Gemeinde, der Genoßenschaft oder Märkerschaft in ihrer Einheit ausdrücklich beigelegt oder als Zubehör des Dorfes bezeichnet[11]), es wurde so gut für einheitliche Gemeindezwecke wie für gemeinsame Einzelzwecke verwandt[12]), und das Antheilsrecht des Einzelnen wurde ihm von seiner Gemeindemitgliedschaft wegen zugeschrieben[13]).

So wurde ferner mit Mehrheit und in genoßenschaftlichen Formen eine Fülle dispositiver Befugniße ausgeübt, welche dem Sonderrecht gegenüber den

[11]) Vgl. die Belege in Note 115—118. 125—127 u. bes. 131—132 z. § 9.

[12]) Vgl. oben § 10.

[13]) Z. B. Urk. v. 1230 b. Günther II. 167: ratione universitatis jus habere.

Zwang eines höheren Willens zur Geltung brachten, indem sie es binden, beschränken, schmälern, suspendiren, ja unter dem Titel einer Strafe völlig vernichten konnten.

Und so gieng auch geschichtlich aus dem Gesammteigenthum nicht nur Sondergut, sondern das heutige Gemeindevermögen als Vermögen einer juristischen Person hervor, was wiederum, wenn nicht schon im Gesammteigenthum Einheitsrecht lag und empfunden ward, ein seltsamer Sprung der Entwicklung, ein unbegreiflicher Eigenthumstausch gewesen wäre.

3. In Wahrheit also war das genoßenschaftliche Gesammteigenthum ein auf der Verbindung von Gesammteinheitsrecht und Gesammtvielheitsrecht beruhendes Rechtsverhältniß.

a. Legen wir uns die Frage vor, wir wir mit unseren fertigen abstrakten Begriffen dieses Rechtsverhältniß, wenn hineingestellt, aufgefaßt haben würden und wie wir seine heutigen Ueberbleibsel wirklich juristisch zu konstruiren haben, so bietet sich uns ein doppelter Ausgangspunkt dar. Wir können es entweder von einer besonderen Beschaffenheit seines Subjektes aus oder von der objektiven Seite her erklären, in beiden Fällen freilich nicht ohne Widerspruch mit den römischen Rechtsbegriffen.

α. Die besondere Beschaffenheit des Subjekts liegt in der genoßenschaftlichen Struktur der Gemeinde. Vermöge dieser Struktur ist die Gemeinde als solche eine rechtliche Einheit und zugleich eine verbundene Vielheit. Indem in ihr die Einzelpersonen sich zusammenschließen und aus ihrer Isolirung heraustreten, bilden sie für die dauernden Einheitszwecke des Verbandes ein neues gemeinheitliches Rechtswesen und sind doch zugleich für eine Reihe gemeinsamer Individualzwecke blos als gesellschaftliche Mehrheit verbunden. Die genoßenschaftliche Willenssphäre ist also für bestimmte Beziehungen die Sphäre eines höheren, einheitlichen, den Individualwillen absorbirenden Gemeinwillens, für bestimmte andere Beziehungen die gemeinschaftliche Sphäre mehrerer durch gesellschaftliche Bande verknüpfter Individualwillen. Tritt nun an einen so organisirten Verband ein Rechtsinbegriff heran, so kann er ganz in die Einheitssphäre der Verbandsperson oder ganz in die verbundenen Einzelsphären fallen: möglich aber ist, daß er sich theilt und zum einen Theil der Genoßenschaft in ihrer Einheit, zum andern Theil den verbundenen Genoßen unterworfen wird.

Mit dem römischen Personenbegriff ist dies, da die Person absolut, untheilbar und nur auf sich selbst hingewiesen ist, unvereinbar. Vielmehr ist ein Personenverband nur denkbar entweder als societas, bei welcher nichts als eine Summe obligatorisch verknüpfter, in ihrer Selbständigkeit und Isolirtheit durchaus intakter Einzelpersonen vorhanden ist, oder als universitas, bei welcher zwar eine einheitliche juristische Person entsteht, diese aber wie ein fremdes Individuum den Einzelnen, die in ihrer Selbständigkeit und Besonderheit gar nicht berührt werden, gegenübertritt. In beiden Fällen bleiben

die Willens- und Rechtssphären jeder Person begrifflich genau so geschloßen und selbständig, als sie dies ohne die Vereinigung wären. Es hat daher für die Beschaffenheit eines Rechts gar keine Erheblichkeit, wenn dasselbe einem Verbande zusteht. Denn ist der Verband eine societas, so fällt das Recht in die Individualsphären einer Mehrheit von Subjekten, deren obligatorische Verknüpfung dabei gar nicht in Betracht kommt. Ist der Verband eine universitas, so fällt das Recht in die Eine Individualsphäre der juristischen Person. Und treffen an irgend einem Punkte Rechte einer universitas und der sie bildenden singuli zusammen, so ist es genau, als träfen Rechte zweier beliebiger Individuen zusammen.

β. Das Gesammteigenthum erklärt sich aber auch von der Beschaffenheit seines Objektes aus. Indem eine Sache und zwar hier die Mark für einige Beziehungen als objektive Einheit zusammengefaßt, für andere Beziehungen in Theile zerlegt wird, entsteht ein zusammengesetztes Rechtsobjekt, das sich als Ganzes zu einheitlicher und als Summe von Theilsachen zu vielheitlicher Willensherrschaft eignet. Das Eigenthum im Sinne des Inbegriffs möglicher Herrschaftsrechte an einer solchen Sache kann daher nun zweimal getheilt werden; nämlich erstens qualitativ in zwei Befugnißgruppen, zweitens die eine dieser Gruppen quantitativ in ideelle Theile. Tritt das so getheilte Eigenthum an eine Genoßenschaft und wird die eine Befugnißgruppe bei dieser als Gesammteinheit koncentrirt, die andere den Genoßen nach ideellen Antheilen zugewiesen, so ist das Gesammteigenthum fertig.

Mit dem römischen Sach- und Eigenthumsbegriff ist dies Alles unvereinbar. Die Sache, als körperliche Totalität, kann nicht als Ganzes und als Summe zugleich in das Recht fallen; das Eigenthum läßt sich nicht qualitativ theilen; am wenigsten kann die Gestaltung eines Sachganzen sein Subjekt beeinflußen. Zweierlei nur ist möglich. Entweder es besteht an der Sache Alleineigenthum. Dann absorbirt dieses die Sache in ihrer Totalität, macht sie zu einem Stück des juristischen Leibes jener Einen Person und läßt für Andere nur die Möglichkeit von Rechten an fremder Sache offen. Ist zufällig eine juristische Person die Eigenthümerin, so erleidet dieser Satz auch nicht die leiseste Modifikation; für Mitglieder ist genau wie für Dritte die Sache eine fremde. Oder aber es besteht an der Sache ein Eigenthum Mehrerer. Dann muß, falls man die Ausschließlichkeit des Eigenthums retten will, die Idee der Körperlichkeit der Sache, falls man umgekehrt die letztern retten will, die Ausschließlichkeit des Eigenthums aufgegeben werden. Es geschieht das Erstere, und indem der Sachbegriff in ideelle Theile zerlegt wird, ergiebt sich an jedem Theil ein abgesondertes und für sich wiederum ausschließliches Eigenthum.

γ. Ob das Gesammteigenthum aus der genoßenschaftlichen Struktur des berechtigten Verbandes oder aus der eigenthümlichen Zerlegung seines Objektes hergeleitet wird, macht zwar in Bezug auf das Verhältniß von Ursache und

Wirkung einen Unterschied: das begriffliche Endresultat aber ist in beiden Fällen genau dasselbe. Und dieses Resultat entspricht durchaus dem deutschen Personen- wie Sachbegriff.

Eine Genoßenschaft, in welcher Gesammteinheit und Gesammtvielheit nebeneinander Geltung haben, besitzt in der Weise eine Mark, daß von den daran begründeten Eigenthumsbefugnißen ein Theil bei der Gesammteinheit wie bei Einer Person versammelt, der andere Theil unter die Gesammtvielheit zu Sonderrecht zerstreut ist. Die Theilungsproportion aber wechselt dabei nicht nur nach Zeit und Ort, sondern ist von vornherein ungleich bezüglich der einzelnen räumlichen Marktheile. Doch fällt irgendwie, so lange wenigstens der alte umfaßende Grundeigenthumsbegriff besteht, jeder Marktheil in beide Macht- und Vermögenssphären[14]).

Das Gesammteinheitsrecht umfaßt an der ganzen Mark ein oberstes Gebietsrecht. Am umhegten Sondereigen ist es damit erschöpft, soweit nicht kraft Ortsrechts die aus der genoßenschaftlichen Gebundenheit erwachsenden Befugniße hinzutreten. An den Sonderäckern im Flurzwange verstärkt es sich durch kräftigere Gebietsgewalt, durch das Recht der Wirthschaftsbestimmung und durch einen Inbegriff vorbehaltener Nutzungsrechte. An wieder andern Markstücken ist für die Gesammteinheit eine Art Obereigenthum, an andern (wie einst an allen Aeckern) ein durch ein vorübergehendes Sondergenußrecht belastetes Eigenthum begründet. An der Allmende endlich ist das Eigenthum der Gesammteinheit gerade nur soweit gemindert, als die Nutzungsrechte der Einzelnen ihr gegenüber selbständig geworden sind.

Das Gesammtvielheitsrecht umfaßt an der real getheilten Mark getrennte, an der unvertheilten Mark verbundene Sonderrechte. Das volle Sondereigen an der Hofstätte, das geminderte und beschränkte Sondereigen an der Feldmark, das Sonderuntereigenthum oder bloße Sondergenußrecht an mancherlei Allmendtheilen haben die Einzelnen getrennt für sich inne, aber sie sind mehr oder minder auch hierbei durch die Zugehörigkeit der betreffenden Grundstücke zur Mark beschränkt. An der unvertheilten Mark dagegen ist nur insoweit, als feste Sonderrechte an ihr begründet sind, ein mehr oder minder ausgedehntes Nutzungsrecht bei der Gesammtvielheit. Dieses Nutzungsrecht aber ist unter die Einzelnen nicht real, sondern zu ideellen Antheilen vertheilt, so daß jeder Genoße sich ein Theilrecht an der Allmende zuschreiben kann und die sämmtlichen Theilrechte untereinander in einer ähnlichen Verbindung wie beim Miteigenthum stehen.

So ergreift das Gesammteinheitsrecht von der Allmende bis in die Höfe und das Gesammtvielheitsrecht von den Höfen bis in die Allmende die ganze Mark: jedes aber ergreift von der Mark nur so viel, als das andere frei

[14]) Die Darstellung der näheren Modalitäten nebst den Belegen für das Folgende s. oben in § 10 u. 11.

läßt, ist daher für sich unvollständig, während beide Sphären in ihrer Zusammenfaßung sich zum vollen Markeigenthum ergänzen.

Die praktischen Folgen der Theilungsverschiedenheiten treten dabei vor Allem in dem ungleichen Geltungsgebiet des Gemeindebeschlußes und der Gemeindebeamtenmacht einerseits, des Einzelwillens andrerseits hervor. Denn dem Gesammteinheitsrecht entspricht die Kompetenz des verfaßungsmäßigen Mehrheitsbeschlußes und der amtlichen Funktionen verfaßungsmäßiger Gemeindeorgane; dem Gesammtvielheitsrecht dagegen entspricht die auch für die Gemeinde und ihre Beamten unantastbare Berechtigung des Individualwillens.

Bezüglich der reell vertheilten Markstücke stehen sich hierbei der Gemeindewille einerseits und ein bestimmter Einzelwille andrerseits gegenüber. Jede Verfügung, die nur das eigne Recht trifft, kann daher hier die Gemeinde oder der Einzelne einseitig treffen, während zu einer das Recht beider treffenden Verfügung auch Uebereinstimmung beider erforderlich ist. So kann also z. B. vielleicht der Einzelne allein ein Hofgut einem Genoßen veräußern, die Gemeinde allein es mit der ganzen Mark einer Schirmherrschaft unterwerfen, zur Veräußerung aber an einen Ungenoßen oder zur Theilung müßen beide übereinstimmen. Oder einen Sonderacker kann der Einzelne für sich mit dem Hofe verkaufen, die Gemeinde in der offenen Zeit herrschaftlicher Mitweide einräumen, es bedarf aber der Uebereinstimmung des Besitzers und der Gemeinde, um den Acker vom Hofe zu trennen, gegen andre Aecker zu hegen, im Brachjahre zu besäen oder in Wald zu verwandeln. Oder an einem Allmendgarten kann vielleicht der Einzelne sein Genußrecht verpachten, die Gemeinde ihr Eigenthum verkaufen, einseitige Einziehung aber vor Ablauf der Zeit ist der Gemeinde und einseitige Benutzung für bestimmungswidrige Zwecke dem Einzelnen verwehrt. Bezüglich der Allmendgärten, Loosäcker und sonstiger im Sonderbesitz befindlicher Gemeinländereien kann die Frage einer solchen Grenzbestimmung noch heute entstehen. Im Uebrigen ist am reell vertheilten Lande das Gesammteigenthum heute meist ganz fortgefallen. Denn die alten der Gemeinde kraft des Gesammteigenthums zustehenden Befugniße am Sondergut sind, soweit sie nicht gänzlich aufgehoben sind, theils vom Grundeigenthum abgelöst und in die Sphäre des öffentlichen Rechts erhoben, theils aus Gesammtbefugnißen zu gegenseitigen individuellen Gerechtigkeiten abgeschwächt.

Bezüglich des unvertheilten Gemeinlandes, auf welches hiernach heute der Begriff des Gesammteigenthums regelmäßig zu beschränken ist, gestalten sich die Verhältniße weit komplicirter. Denn hier stehen sich bezüglich der ideellen Antheile an dem gesammtvielheitlichen Nutzungsrecht zwar ebenfalls der Gemeindewille und ein bestimmter Einzelwille, bezüglich des Ganzen aber der Gemeindewille und der gemeine Wille Aller gegenüber.

Ueber seinen Theilanspruch auf Allmendgenuß zunächst kann der Einzelne

in gewißen Beziehungen selbständig verfügen, indem er nicht nur bei der Ausübung seines Rechts eine gewiße Freiheit hat, sondern das Recht selbst direkt oder indirekt mit dem Hofgut und vielfach sogar ohne dasselbe veräußern oder theilen kann. Ueberall jedoch darf er hierbei eine im Einzelnen freilich sehr verschieden gezogene Grenze nicht ohne Mitwirkung der Gemeinde als solcher überschreiten, also z. B. ohne ausdrückliche Bewilligung Marktprodukte nicht ausführen oder bestimmungswidrig verwenden, noch das Recht selbst überhaupt oder an Ungenoßen oder ohne das Hauptgut veräußern oder über ein bestimmtes Maß hinaus zertheilen. Die Gemeinde andrerseits kann vermöge ihres Einheitsrechts trotz Widerspruches des Einzelnen nicht nur den Inhalt seiner Nutzungsbefugniße verändern, sondern die Substanz des Theilanspruches selber angreifen, indem sie z. B. die Zahl der vorhandenen Antheile durch Aufnahme neuer Genoßen mehrt und daher deren Quotengehalt ändert, Klassenunterschiede einführt, oder in verfaßungsmäßiger Weise sogar das ganze Recht zur Strafe suspendirt oder aberkennt. Diese Macht des Gemeindewillens jedoch hat wiederum ihre ungleich bemeßene Grenze, welche nur mit dem Willen des Nutzungsberechtigten überschritten werden darf, so daß überall der Einzelne mindestens verlangen kann, ohne seinen Willen nicht hinter seinen Mitgenoßen oder doch den Genoßen seiner Klasse zurückgesetzt zu werden; so daß ferner wohl überall ein festes Sonderrecht auf Berücksichtigung und Befriedigung des landwirthschaftlichen Einzelbedürfnißes bis zu dem mit den Interessen des Ganzen verträglichen Grade begründet ist; und so daß zuletzt nicht selten die genoßenschaftliche Ausschließungsgewalt ganz aufhört, die Mehrung der geschloßenen Zahl von Antheilen dem Gemeindebeschluß entzogen wird, die Klassenvorrechte unentziehbar werden, ja selbst feste Anrechte auf bestimmte Minimalquanta regelmäßiger Nutzungen entstehen.

In Bezug auf die Allmende als Ganzes hat die Gemeinde als solche auch wider den Willen Einzelner wichtige Rechte zu üben, sie z. B. zu vertreten, zu öffnen und zu schließen, ihre Benutzung zu regeln, zu beschränken und zu beaufsichtigen, oft auch über ihre Substanz durch Rechtsgeschäfte aller Art zu verfügen. Insoweit aber, als durch eine Verfügung das zu festem Individualrecht gewordene gemeinschaftliche Sonderrecht Aller getroffen wird, muß gesammteinheitlicher und gesammtvielheitlicher Wille zusammenstimmen, also zugleich ein Gemeindebeschluß und eine einstimmige Erklärung aller oder doch aller betheiligten Gemeindeglieder vorliegen.[15]) Ein abstraktes Princip

[15]) Es genügt also weder bloße Einstimmigkeit Aller noch einstimmiger Gemeindebeschluß. Einstimmigkeit Aller, die aber wegen des Mangels der verfaßungsmäßigen Formen oder geforderter höherer Genehmigung nicht einen Gemeindebeschluß enthält, könnte nur zu einer blos die Individualrechte treffenden Verfügung, z. B. zur Aenderung des Theilungsmaßstabes, hinreichen. Einstimmiger Gemeindebeschluß, der beim Dissense einzelner nicht Erschienener möglich ist, ohne Einstimmigkeit Aller zu enthalten, ist nichts als ein besonders qualificirter Gemeindewille, der in verfaßungsmäßig vorgesehenen Fällen gefordert wird.

freilich darüber, in welchen Fällen die Gemeinde so an den gemeinen Willen Aller gebunden ist, läßt sich nicht aufstellen, vielmehr hängt hier Alles von einer oft sehr schwierigen Untersuchung des konkreten Gemeinderechts ab. Es gilt festzustellen, ob und wieweit der Einzelne nur als Gemeindeglied, ob und wieweit er als Individuum genußberechtigt ist. Eine Feststellung, die wegen des mangelnden Bewußtseins von der begrifflichen Verschiedenheit beider Seiten der Persönlichkeit in älterer Zeit und wegen der Fortdauer gemischter, aus jener Zeit stammender Befugniße oft nur nach dem Uebergewicht der einen oder der andern Seite mit Offenhaltung der Entschädigungsfrage bezüglich der übrigen Momente erfolgen kann. Darnach kann es sich möglicherweise ergeben, daß die Einzelnen ein wohlerworbenes Privatrecht auf bestimmte Nutzungsarten haben und folgeweise jeder Disposition widersprechen können, die z. B. die Verwendung des gemeinen Waldes für den gemeinen Holzverbrauch oder einer Wiese für die gemeine Weide unmöglich machen würde. Oder es kann ein so festes Anrecht auf gewiße Nutzungsquanta begründet sein, daß vor deren Befriedigung die Gemeinde selbst für ihre öffentlichen Bedürfniße nicht ohne Einstimmigkeit sorgen kann. Oder das Recht des Einzelnen stellt sich seiner Substanz nach als ein selbständiges Privatrecht an einer bestimmten Werthquote der Allmende heraus, was dann zur Folge hat, daß jeder die Werthsubstanz des Ganzen verändernde Rechtsakt, jeder Verkauf, jede Verpfändung, Vertauschung, Verschenkung oder Belastung der Allmende oder eines Theils an die Uebereinstimmung Aller gebunden ist. Oder endlich das Sonderrecht ist nach Inhalt und Umfang ein so festes Privatrecht, daß selbst die Vertheilung der Allmende unter die Berechtigten nur einstimmig beschloßen werden kann. Dabei ist es natürlich unerheblich, wenn die Gesetzgebung der Neuzeit in diesen und andern Fällen aus Rücksichten des Gemeinwohls nicht nur von dem Erforderniß der Einstimmigkeit dispensirt, sondern sogar Jedem oder doch einer Minderheit das Recht auf Herbeiführung einer Theilung gegeben hat. Denn die Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnungen haben wie so viele neuere Agrargesetze die Natur von Zwangsenteignungsgesetzen, welchen der Gesichtspunkt des öffentlichen Wohls zur Entziehung auch wahrer Privatrechte gegen Entschädigung genügt.

b. Eine derartige Analyse des Gesammteigenthums ist offenbar den heutigen Resten der ländlichen Agrargemeinschaft gegenüber ebenso berechtigt wie geboten. Sie ist es um so mehr, als gerade in einer Reihe ganz moderner Institute, besonders in Gewerkschaften und Aktienvereinen, uns ein analoges genoßenschaftliches Gesammteigenthum begegnet, bei welchem die in den Agrargenoßenschaften nur künstlich zu ermittelnde Grenze zwischen Gesammteinheitsrecht und Gesammtvielheitsrecht von vornherein durch Gesetz und

Statut genau fixirt iſt, während überdies ſtatt der Mark mit ihren natürlichen Früchten ein Geſammtvermögen mit ſeinen pekuniären Erträgen die objektive Beherrſchungsſphäre bildet, die in eine der Einheit zuſtehende und eine nach Quoten unter die Vielheit vertheilte Eigenthumshälfte zerlegt iſt.

Aber auch bezüglich der in der Vergangenheit liegenden Geſtaltungen des Geſammteigenthums iſt eine ſolche Analyſe geeignet, dieſelben unſerm Verſtändniß näher zu bringen und in ihnen die Keime der ſpäteren Entwicklung aufzufinden. Nur müßen wir dabei auf das Allerentſchiedenſte es vermeiden, eine ſolche juriſtiſche Begriffszerlegung in die Vergangenheit ſelbſt und in das ſchaffende Volksbewußtſein hineinzulegen. Denn gerade, daß man ſo *nicht* dachte und ſo *nicht* unterſchied, war charakteriſtiſch für die damalige Rechtsauffaßung der Genoßenſchaft wie des Geſammteigenthums und beſtimmend für ihre Lebensäußerungen.

Die bei der obigen Analyſe verwendeten Abſtraktionen waren von dem hier ſich manifeſtirenden Rechtsbewußtſein noch nicht vollzogen. Man unterſchied nicht die Geſammtheit als Einheit von der Geſammtheit als Vielheit, man trennte nicht Gemeindemitgliedſchaft und Individualperſönlichkeit. Hätte man Beides gethan, ſo hätte ſofort das alte Geſammteigenthum eine andre Geſtalt gewinnen, politiſches Recht und Privatrecht ſich trennen, Gebietsrecht und Grundeigenthum ſich löſen, ein eigentliches Gemeindevermögen vom Genoßengut ſich ſcheiden, kurz Alles ſich vollziehen müßen, was zum Theil erſt heute und nicht ohne äußere Einwirkung vollzogen iſt.

Anders in Wirklichkeit. Hier kannte man nur Eine Geſammtheit, die einheitlich wie vielheitlich vorgeſtellt werden kann, nur Ein Markeigen, das Herrſchafts- wie Vermögensrecht iſt, nur Ein Gemeindevermögen, das dem Gemeindebedürfniß wie den gemeinen Bedürfnißen Aller dient, nur Eine Sonderrechtsſphäre, welche das gemeinheitliche wie das individuelle Recht des Mannes umſpannt.

Deshalb iſt in allen dieſen Punkten die Grenze, da ſie ja nicht ein So oder Anders, ſondern nur ein Mehr oder Minder trennt, eine ewig flüßige. Aus den ungehindert hinüber und herüber ſtrömenden Wechſelwirkungen und den unmerklich ſich verſchiebenden Uebergängen entſteht eine unabſehbare Fülle ungleicher Rechtsgeſtaltungen, die in ihrer lebendigen Realität der dogmatiſchen Feſtſtellung und des Syſtemzwanges ſpotten. Ohne Zweifel war das juriſtiſche Denken, welches hierbei ſtehen blieb, höchſt unvollkommen. Allein die relative Unvollkommenheit bedingte auch hier einen reicheren und tieferen Entwicklungsgehalt. Denn nur weil kein abſtraktes Dogma es frühzeitig in Feßeln ſchlug, vermochte das Leben unaufhörlich die ihm harmoniſche Rechtsbildung zu zeugen. Und ſo vermochten in den mannichfachen Stufen und Nüancen des genoßenſchaftlichen Markenrechts ſich alle die großen politiſchen, wirthſchaftlichen und ſocialen Gegenſätze und Veränderungen rechtlichen Ausdruck zu verſchaffen, die in Bezug auf das Verhältniß der Viehzucht und des

Ackerbaus, der verſchiedenen Arten der Bodenkultur, des patriarchalen, patrimonialen und ſtaatlichen Syſtems, der Perſönlichkeit und des Grundbeſitzes, der gemeinen Freiheit und der ſtändiſchen Gliederung, der kommuniſtiſchen Gebundenheit und des Individualismus u. ſ. w. das Leben bewegten. Erſt als gegen die neue Zeit hin das deutſche Leben erkrankt, als die Mannichfaltigkeit in Partikularismus, die Stetigkeit in Starrheit, der Gemeinſinn in korporativen Egoismus ausarten, geſtaltet auch das Gemeinderecht ſich krankhaft. Denn nun beginnen die ihres inneren Gehalts beraubten althergebrachten Formen entweder zu erſtarren oder in lokaler und ſtändiſcher Iſolirung aus ſich heraus fortzuwachſen, Zufälliges und Unweſentliches vermag nun beſtimmend zu wirken, und zuletzt können geradezu verkrüppelte Rechtsbildungen, deren in ferner Vergangenheit liegende Wurzeln längſt verdorrt ſind, ein Scheinleben fortführen.

IV. Wir haben ſchließlich noch zu betrachten, welche Folgen für die Begriffe der Genoßenſchaft und des Geſammteigenthums die Verbindung *mehrerer Gemeinden* durch Markgemeinſchaft hat.

Sind Geſammteinheit und Geſammtvielheit nicht begriffliche Unterſchiede, ſondern nur Unterſchiede der Zuſammenfaßung, ſo muß auch die eine Mehrheit von Ortſchaften umfaßende Geſammtgemeinde ebenſogut ein Verband engerer Gemeinden als ein Verband einzelner Markgenoßen zu ſein ſcheinen. Auch hier daher werden je nach den konkreten Umſtänden zum Theil die der einen und zum Theil die der andern Vereinigungsweiſe entſprechenden Grundſätze herrſchen können, und die Bewegung des wirklich geltenden Rechts nach der einen oder der andern Seite hin wird durch keinen feſten Rechtsbegriff gehindert. Ebenſo wird es an der Geſammtgemeinde nicht begrifflich unterſchieden werden, ob und wie weit ſie eine neue Einheit oder nur eine Mehrheit von Theilhabern iſt, und im Laufe der Zeit kann ſie, ohne daß darin mehr als die Verdichtung oder Lockerung eines der Art nach ſich gleich bleibenden Bandes zu liegen ſchiene, thatſächlich ſich einer ſelbſtändigen Körperſchaft oder umgekehrt einem bloßen Gemeinſchaftsverhältniß beliebig nähern.

So erſcheinen denn ſchon nach dem Wortlaut der Quellen als Mitglieder der größeren Markgenoßenſchaften bald die geſammten einzelnen Märker[16]),

[16]) Vgl. z. B. W. v. Kaltenholzhauſen v. 1423 b. Grimm I. 587; v. Dieburg 1429 ib. III. 533 f.; v. Rodenſtein 1457 ib. 537 f. beſ. § 7. u. 8.; des Cleiniher Eides ib. II. 134: das alle die im eid geſeſſen einwesserig u. einweidig ſeien; der Carber M. V. 301 f. § 2: auch weiſen gemein merker der 4 dorf, dasz in ſolchem bezürk u. weiſen alle welde waſſer u weide zue irem nutzen u. gebrauch; der Seulenberger M. ib. 319; der Rodheimer 248; der v Windeken u. Oſtheim v. 1393 ib. 252 § 1: wir die merker gemeinlichen edel u. unedel, arm u. reich, zu W. u. O., die zu der zit an eime uffen merkerdinge bi eine waren, bekennen; v. Berſchamp v. 1503 ib. III. 229: keine Dorfſchaft hat einen Sonderhagen, ſondern Alles gehört den holtingen gemeine

bald die einzelnen Dorfſchaften und Gemeinden[17]), ohne daß damit etwas Verſchiedenes ausgeſagt werden ſollte. Denn im erſteren Falle werden die Märker gleichwol in ihrer Gliederung nach Dörfern vorgeſtellt[18]), bei der zweiten Ausdrucksweiſe aber die Einzelgemeinden mit den Geſammtheiten ihrer Vollgenoßen identificirt[19]).

Was aber die realen Verhältniße angeht, ſo ſtanden ſie urſprünglich durchaus einer unmittelbaren Zuſammenſetzung der großen Verbände aus allen Einzelnen näher. Alle einzelnen Markgenoßen erſchienen im Märkerding, ſtimmten und urtheilten, hatten Theil an den Nutzungen und Laſten[20]). Nur

auch Holzhau u. Maſt iſt allen gemene, nur umme beſchüringe ores dorpes efte tokamender notruft willen kann jede Dorfſchaft bei ihrem Dorfe etwas hegen Vgl. auch Th. I. 587 N. 10 u. Maurer, Markv. 71 f.

[17]) W. der Kleinauheimer M. aus 15. J. b. Grimm IV. 552: die A. mark den *funff dorffern* mit namen . . . zu rechtem eigen. 1519 ib. 557 § 1: weisen wir . . den waldt . . zu gedochten 5 dörffern; § 3: wenn die 5 märker den wald öffnen; § 6: Bauholz wird von den 5 merkern erbeten. W. des Heimwaldes v. 1579 ib. III. 257 § 5: was es vor erben seien? die dorfschaften (folgen 6 Namen). W. v. Dagmersellen v. 1346 ib. IV. 382 § 5: die dörfer sind unser trettgenossen daselbs. Oeffn. v. Breiti v. 1439 ib. II. 79 f. 83: die erlen die der drier dörfer sind. W. v. Bleidenstaedt v. 1486 ib. IV. 564 § 2: was u. welche dörffer . . in des apts u. syns closters walt merker sint? . . das die drue dorffer H. S. u. B. in dem . . walte merker sint. Vgl. ib. I. 51. 160. 164. 815. II. 177. III. 418 f. 485 § 15 857. IV. 714. 758 § 5. Kl. Kaiserr. IV. 20.

[18]) Vgl. z. B. W. der Altenstädter M. v. 1485 b. Grimm III. 453: die merker gemeinlich, die in die obg. mark gehoren, nemlich die v. A., die v. O., die v. R. u. die v. H. W. der Oberrodener M. ib. 545 § 4: acht dorfer, deren ingesessene underthonen. Auch II. 79 f. III. 229.

[19]) Vgl. z. B. W. des Büdinger Reichswaldes v. 1380 b. Grimm IV. 428: dis sin dye *dorfer*, dye *geforstet* sin in dem B. walt; . . u. ein iglich *gefurstet man* sal hauwen. W. der Kleinauheimer M. ib. IV. 557 § 1: dies ist der begrif der 5 dörfern gemark, die weisen wir den 5 dörfern allein u. keinem herrn, u. die inwohnern der 5 dörfer einen iglichen der aigen rauch helt für einen märker. Vgl. auch die Urk. v. 1321 u. 1323 b. Boehmer 461 u. 471 f., wonach eine gemende . . zu den zwein dorfen Sulzbach u. Soden gehört, diese aber in Bezug auf dieselbe „zu einander horent", ſo daß ſie Eine Geſammtgemeinde bilden und als „gemeinschaft der dorfer S. u. S." einen Vergleich mit der gemeinschaft des dorfis von dem Nuwenhaine von der andern siden ſchließen; weshalb denn auch als Kläger wegen der Entziehung der Allmende alle einzelnen Grundbeſitzer auftreten (alle die die gut in den dorffen hant, ritter von dem lande, burger uz den steden u. die gemeinen armen lude uberall in den dorfen). Aehnlich verhält es ſich in Weilbach u. Eddersheim b. Grimm IV. 559. Vgl. ib. I. 721. III. 558 § 3 u. 6. 857. IV. 563 f.

[20]) Vgl. z. B. Grimm, W. IV. 488 f. 533 f. 537 f. 545 f. V. 248 § 4—17. 252 f. 317 f.

der Ueberſicht wegen mußten in ſehr großen Verſammlungen die Märker dorfweiſe treten und wurden dorfweiſe von den betreffenden Ortsvorſtehern aufgerufen und gezählt[21]). Neue Genoßen wurden daher auch oft unmittelbar in die Geſammtgemeinde aufgenommen[22]). Und in der Rodheimer Mark ſollte ein etwaiger Verkaufserlös von Holz unter die Einzelgemeinden nach Verhältniß der ihnen zugehörigen Märkerzahl vertheilt werden[23]).

Später jedoch werden oft mit gleicher Entſchiedenheit die einzelnen Gemeinden als ſolche zu Trägern der Markgemeinſchaft erhoben. Es wird z. B. gemeindeweis abgeſtimmt und gewählt[24]), ja es werden bisweilen nur noch die Vorſtände oder Ausſchüße der Einzelgemeinden zum Märkerding berufen[25]). Oder es werden die Markvorſtände nicht mehr von der Verſammlung Aller gewählt, ſondern aus Deputirten der Einzelgemeinden gebildet[26]). Auch werden die Nutzungen nicht ſelten dorfweis vertheilt[27]). Namentlich mußte da, wo eine Stadt in der Mark lag, die Entwicklung in dieſe Bahn gedrängt werden[28]). Und endlich iſt ja die Zerſplitterung der großen Marken überall

[21]) Vgl. z. B. Grimm I. 554. II. 182. III. 411. 488. 546 § 8. V. 314: mit lauter Stimme ruft der Mark Schreier die Schultheißen von 32 Orten auf; dann tritt das Volk haufenweis.

[22]) Grimm V. 71 § 10: so einer uber berg u. thal einzöge in *die gemeinschaft* der zweier obg. dörffe.

[23]) Grimm V. 250 § 21: nach anzahl u. menige der merker in ire gemeine.

[24]) W. der Kleinauheimer M. v. 1519 b. Grimm V. 558 § 2: wess dess walts halber zu schicken, zu thun u. zu handeln ist, soll man zu R. thun u. ausrichten, u. weisen auch mit recht, *wo drey dorf hinfallen sollen, die ander zwey dorff mit zu fallen.* W. v. Wärningen ib. IV. 313: das keiner daruff sol meygen, ee dann das die 4 dörffer desz eins werdent. W. v. Altenhaslau 1461 ib. III. 415 § 2: bei der Wahl des Centgrafen hat jedes dorf seine wahlstimme.

[25]) So erſchienen ſpäter im Rheingau die Schultheiße, in der M. Miltenberg die Märkerſchultheiße, im Lande Toggenburg die Ausſchüße der 22 Kirchhören; Bodmann I. 460. 469; Maurer, Markv. 72.

[26]) W. v. Altſtetten v. 1429 b. Grimm IV. 299 § 6: jedes Dorf wählt 2 von den 4 gemeinen Anwälten. W. v. Nieder- u. Mättmenhasle ib. IV. 308: die v. N. ſetzen jährlich 2 Dorfmeier u. 2 Fürſprecher, die v. M. 2 Dorfmeier; die Sechs haben mit den Untervögten zuſammen zu richten, Markſteine zu ſetzen u. Weg u. Steg zu ordnen.

[27]) Vgl. z. B. Grimm, W. I. 815. II. 177. 551 § 12. IV. 304. V. 275 § 12: von gepfändetem Vieh fällt ¾ dem einen, ¼ dem andern Dorf zu. Urk. v. 1273 u. 1406 b. Remling, Speir. Urkb. I. 335. II. 44—46. 185.

[28]) Vgl. z. B. W. v. Dornheim, Dornſtetten, Selſe b. Grimm I. 374. 380—387. 759 f.; Heimgericht Landau v. 1295 ib. 766—768 (Stadt Landau einerſeits, 14 Dörfer andrerſeits); der Cent Lohr ib. III. 530—533; v. Tätwil v. 1456 ib. IV. 398—403. — Anders dagegen, trotz Zugehörigkeit einer Stadt neben 11 Dörfern, in der Bibrauer M. nach W. v. 1385 ib. I. 512.

zunächst nicht durch unmittelbare Theilung unter die Einzelnen, sondern durch Theilung in engere Gemeinmarken erfolgt[29]).

Im Zusammenhange hiermit steht es, daß, während ursprünglich überall die großen Markgemeinden die thatsächliche Bedeutung von Körperschaften hatten, sie allmälig sehr oft zu Gemeinschaften verflüchtigt sind, deren thatsächliche Bedeutung über ein individualrechtliches Miteigenthumsverhältniß nicht hinausreichte. Besonders war dies der Fall, wenn nur noch zwei oder doch sehr wenige Gemeinden in einer Gemeinschaft bezüglich einzelner Ländereien standen. Mitunter zwar genügte eine selbst geringfügige Allmende, um auch zwei im Uebrigen selbständige Gemeinden für die Allmendangelegenheiten zu einer Gesammtgemeinde von eigner Organisation und Bedeutung zusammenzuschließen[30]), wobei dann bisweilen auch noch die Gemeinsamkeit einzelner politischer oder kirchlicher Beziehungen an die ehemalige umfaßendere Einheit erinnerte[31]). Schon früh jedoch begegnen uns auch Fälle, in denen als Rest einer alten Markgenoßenschaft nur eine Gemeinschaft dauert, die offenbar lediglich den Charakter eines Individualverhältnißes, sei es nun eines gemeinschaftlichen Eigenthums oder Nutzungsrechts[32]), sei es eines gegenseitigen Nutzungsrechts an den im Uebrigen getrennten Marken zweier Gemeinden[33]), sei es endlich einer einseitigen Befugniß einer Gemeinde an der Mark der andern[34]), trägt.

Daß aber alle diese Unterschiede nur thatsächlicher Natur sind und keineswegs auf bewußt gewordenen Begriffsgegensätzen ruhen, zeigt sich deutlich in dem Vorkommen bunt gestalteter Uebergangs- und Mischformen, bei denen die Mitgliedschaft der Einzelnen oder der Gemeinden und die genoßenschaftliche oder blos individualrechtliche Natur des Ganzen kaum zu bestimmen sind, vielmehr die den entgegengesetzten Annahmen entsprechenden Grundsätze kombinirt zur Anwendung gelangen. Einige Beispiele werden dies erläutern.

In der Ganerbschaft Hanhofen erscheinen im Ganzen die einzelnen in den dazu gehörigen Dörfern angesessenen Erben als Gemeiner. Allein die Gliederung nach Dörfern tritt nicht nur in der dorfweise stattfindenden Vorstandswahl, sondern besonders auch darin hervor, daß, von zwei schlechthin berechtigten Dörfern abgesehen, nur diejenigen Dörfer mit ihrer Gemeindeherde auf die Weide fahren dürfen, in denen mehr Erben als Unerben sitzen. Also in Bezug auf die als Einheit betrachtete Gemeindeherde erhält das Dorf als solches durch die Erbenqualität seiner Genoßenmehrheit selbst eine ähnliche Qualität![35])

---

[29]) Vgl. Th. I. 83 f. u. oben § 9.

[30]) So bilden z. B. die Dörfer Weilbach u. Eddersheim nach ihrem W. v. 1535 b. Grimm IV. 559 bezüglich einer ihnen gemeinen allmay offenbar eine Gesammtgemeinde. Denn sie stellen in gemeinsamer Versammlung eine gemeine Weideordnung auf; sie übertragen die Austheilung von Allmendgärten an Schultheiß u. Bürgermeister beider Gemeinden (§ 4); sie gestehen jedem Genoßen aus einer Gemeinde ein Vorkaufsrecht zu (§ 7); sie bestrafen gemeinsam die Uebertretung der Allmendordnung (§ 7); sie sollen gemeinsam die Brücken unterhalten (§ 16); u. sowol der Bekenntnißwein, der bei Empfang eines Allmendgartens zu geben ist, als die Bußen fallen beiden Gemeinden zu, die daher jährlich zusammenkommen sollen, um sie zu vertrinken (§ 17). — Ebenso verhält es sich mit Sulzbach u. Soden (oben N. 19) und mit Reunkirchen u. Baldorn b. Grimm V. 71 § 10, die Eine „gemeinschaft" bilden; mit Laer u. Bartenstein ib. II. 533, die in einer gemeinde sind; mit Brepti u. Nürisdorf ib. II. 50, die eine gemeinsamy haben „in gemeind wise".

[31]) Vgl. Grimm, W. I. 523 u. 526, wonach der Markgemeinschaft beider Dörfer wegen, wenn zwei zum Goldstein sich schlagen und einer von Sweynheim es sieht, der Letztere es rügen soll. W. v. Weilbach u. Eddersheim ib. IV. 559 § 18, wo beide Gemeinden in eine Allmendordnung über eine ihnen gemeinsame Mark Strafandrohungen für Karten- o. Würfelspiel aufnehmen. Vgl. ib. 758 § 5: erkennen wir .. den Wiederweilern einen weidtgang, ein kirch u. ein tauf mit den Oberweilern haben zu gebrauchen hiermit zu. Aehnlich das W. über das gemeinsame Gericht der 2 gemeinden Walluf u. Neuendorf v. 1304 ib. 570, bes. § 6: fürter weist man gemeine leuth als solche gemeinschaft zu halten, ein gemeine pfarr, ein gemein tauff, ein gemein pfarner, ein gemein klöckner, ein gemein schützen, ein gemeine hirten jenseit u. dieserseit, ein heingeregt.

[32]) Vgl. z. B. Grimm IV. 309: u. die weid in dem riett sond sy beid teile, Hasle u. Nöschikon, mit einandren niessen. Auch N. 45 z. § 9.

[33]) Vgl. die in N. 46 zu § 9 angef. Stellen. Auch Grimm I. 51. 132 u. 133. 374: so soll die waide beydenthalb gemain sin. 384. 721. II 551 § 12: vor s. Walpern tag mag ein gemein uff der andern weiden. III. 532. Urk. v. 1406 b. Remling II. 44—46: die beiden Gemeinden von H. u. L. einigen sich dahin, daß, wenn die erstere ihr Holz bannt, ihr Büttel es dem Schultheißen u. dieser weiter der Gemeinde zu L. verkünden soll, für welche jenes Holz dann ebenfalls gebannt sein soll; bannt umgekehrt die Gemeinde von L. ein Stück ihrer Allmende u. Weide, so soll sie es in derselben Weise an die Gemeinde von H. verkünden, die dann ebenfalls die Weide nicht befahren soll. Hiernach hat also die eine Gemeinde Eigenthum u. Banngewalt am Walde, die andere am Weideland, jede aber ein Mitnutzungsrecht am Gemeinlande der anderen.

[34]) Urk. v. 1273 b. Remling I. 336: adjudicamus eisdem villanis de Westheim jus percipiendi pascua in Lingenthal cum rusticis ibidem per omnia communiter. Grimm IV. 714: anstösser, die auch etliche gerechtigkeit der ackernieszung im Hohenwald haben. W. v. Offenthal ib. III. 403: diz nachgeschr. geben die von O. yerlichs den Rodermerkern wein der gerechtigkeit, die sye in Rodermarcke han. Ib. V. 712—714: die Gemeinde Klein-Nidesheim hat gegen einen jährlichen u. ewigen Zins von der Gemeinde Bobenheim in deren Mark ein Weiderecht erworben, das nur ruhen soll, wenn der letzteren Gemeinde selbstbenutztes Weideland vom Rhein überschwemmt ist.

[35]) Grimm, W. V. 575 § 9; dazu § 5. 22. 23.

In der gemeinen Ganerbſchaft der Dörfer Freiesheim, Weiſenheim am Sand, Leiſtadt, Kalſtadt u. Herxheim ſind „alle sammenthafft unzertheilte zusamen gebundene gemeine ganerben“ zur Verſammlung und zum Markgenuß unmittelbar berufen und bilden Eine Geſammtgemeinde (schultheisz und gantz gemein der 5 dörfer). Aber die Gliederung nach Dörfern tritt darin hervor, daß jede Dorfgemeinde beſonders die verleſene Ganerbenordnung durch Zuſtimmung bekräftigt; daß die Löſchpflicht gemeindeweis durch die Schultheißen angeſagt und das ausbleibende Dorf als ſolches in Strafe genommen wird; daß ebenſo jegliches dorff seyn eynung bricht, wenn es die ihm obliegende Wegebeßerung, die alſo gleichfalls dorfweiſe vertheilt iſt, verabſäumt[36]).

Im Cröver Reich iſt Waßer, Weide und Wald den beiden Zentgemeinden Cröve und Kinheim gemein. Alle Zentgenoßen ſind unmittelbar nutzungsberechtigt, gemeinweldig u. gemeinweidig; und were es sach, das ein man von C. holtz hieb in irem aufgethanen busch u. einer von K. queme u. auch hauwen wölt, der mag beneben im u. vor im als wol hauwen als er; auch wird das Holz für Wagen u. Pflüge unter die Einzelnen gleichmäßig vertheilt. In Bezug auf Beherrſchung und Beaufſichtigung der Mark jedoch tritt, da es an einem gemeinſamen Markvorſtand fehlt, die Organiſation der Einzelgemeinden hervor. Deshalb ſollen in ihrem Bezirk der Zender von C. und ſeine Gemeinde die Mark von ir und der von K. wegen verförſtern und verhüten; auch ſoll der Zender von C., wenn Nutzholz gehauen werden ſoll, dies 3 Tage vorher dem Zender von K. verkünden; und um Friedewald zu legen oder aufzuthun, Holz wegzugeben oder Wald zu roden, bedarf er der Zuſtimmung der Schöffen[37]).

In der Foſſenhelde werden zwar 15 Dörfer als „merker“ bezeichnet, in Wirklichkeit aber ſind die einzelnen Grundbeſitzer ſtimm- und nutzungsberechtigt; nur wird das Märkerding dorfweiſe verkündet und jedes Dorf ſoll einen beſonderen geſchwornen Schützen haben[38]).

Auch die Gärtshecken gehören drei Gemeinden, welche unter einem erſten Märker ein gemeines Ding darüber halten, gemeinſam den Grenzumgang vornehmen und ſowol Weide als Holz „sämbtlichen“ gebrauchen. Auch iſt Strafgewalt und Bußenbezug bei dem gemeinen märker. Aber jede Gemeinde ſoll einen beſondern Schützen anſtellen und nöthigenfalls beſolden[39]).

Die 3 Dörfer Vilbel, Maſſenheim und Haarheim beſitzen das Ried in ungetheilter Gemeinſchaft. Unter dem Centgrafen u. Schultheiß von V., dem Centgrafen von M. u. dem Schultheiß von H. verſammeln ſich die ehrsamen nachbarn

[36]) W. v. 1400 u. 1560 b. Maurer, Markv. Anh. S. 482—492.
[37]) Grimm, W. II. 373. 377. 378.
[38]) W. v. 1383 u. 1444 b. Grimm I. 578 f. u. 581 f.
[39]) W. v. 1540 b. Grimm I. 588—589.

u. ganze gemeinde, junge u. alte, der drei dörfer und weiſen das Weiderecht (§ 1). Sie ſtellen feſt, wie viel Vieh ein jeglicher Nachbar der 3 Dörfer auf die Weide treiben darf (§ 8). Das Eigenthum des Weidegebiets aber ſoll den drei Dörfern gemein ſein. Neben ihnen hat Niemand Gerechtigkeit und Herrlichkeit auf dem Ried, als der König, welcher ſich hier ſammeln darf, wenn er über Wald und Thal zieht. Zieht er dann weiter, ſo müßen ihm die 3 Dörfer einen Mauleſel ſtellen, der dann auch allen dreien wiederum zufällt oder verloren geht (§ 4). Gemeinſam haben die drei Dörfer Macht, jeden Angriff abzuwehren (§ 5) und den zu ſtrafen, welcher der Weide zu nahe gräbt (§ 6). Auch fällt an ſie gemeinſam der Vortheil aus den Pfändungen u. Rügen der Schultheißen u. Schützen (§ 9—11. 13—14). Wird aber eine Arbeit nöthig, um die weide und den gebrechen zu bessern, ſo können zwei Dörfer das dritte dazu zwingen; ein Schultheiß ſagt es dann dem andern an (§ 12).

Eigenthümlicher noch geſtalten ſich die Gemeinſchaftsverhältniße der 4 Gemeinden Warmsroth, Erbach, Genheim u. Roth nach dem Weisthum, das ſie auf dem Jahrgedinge abgeben. Verſammelt ſind hier alle eingeſeßenen Bürger der 4 Gemeinden, die auch ſonſt als eine ungetheilte Geſammtgemeinde erſcheinen und z. B. die Bußen für Dingſäumniß wie Markfrevel zuſammen beziehen und nach Verleſung des Weisthums im Jahrgeding gemeinſam vertrinken, die Strafgewalt haben, Gebot und Verbot in der ganzen Gemarkung üben. Jeder Gemeindsmann und Einwohner eines Dorfs iſt daher auch unmittelbar berufen, die Befolgung der Geſammtartikel zu überwachen und Uebertretungen zu rügen. Und wer in der Mark frevelt, ſoll mit Kind, Kindeskindern und Nachkommen aller Gerechtigkeit an Waßer, Weide und Wald entſetzt ſein. Während nun aber in allen dieſen Beziehungen die Gliederung nach Gemeinden gar nicht hervortritt, iſt die Nutzung durchaus gemeindeweis vertheilt. Zunächſt haben die 4 Gemeinden in einem zur Gemarkung von S. gehörigen Wald Waßer und Weide dergeſtalt samptlich zu gebrauchen, daß kein Dorf vor dem andern dabei irgend einen Vorzug haben ſoll. Offenbar aber ſind hierbei den einzelnen Dörfern beſondere Weidebezirke angewieſen, da jedes Dorf beſtimmte Schonungen anlegen und hegen ſoll. Ebenſo ſind jeder Gemeinde beſondere Hau- und Bannwaldungen im Gemeinwalde abgeſteint. Außerdem ſind nun ferner „eigne“ Wälder der Einzelgemeinden vorhanden, an denen alſo das Eigenthum bei Einer Gemeinde ſteht, Waßer und Weide aber ebenfalls den vier Dörfern gemein ſind. Das Laubſammeln wird jeder Gemeinde in ihren eignen Wäldern und dem ihr zugewieſenen Theile des Gemeinwaldes, den Warmsrothern aber überdies auch in den andern Theilen des Gemeinwaldes, weil dieſer ganz in ihrer Gemarkung liegt, geſtattet. Endlich wird zum deutlichen Beweiſe eines unter

[40]) W. v. 1509 b. Grimm III. 473—477.

den 4 Gemeinden angenommenen Geſammteigenthums beſtimmt: wenn eine Gemeinde ausſtürbe, „so soll alsdann desselbigen dorf in gedachten walden habende gerechtigkeit u. theil an uns andere drey dorfer ewiglich verfallen seyn u. bleiben.“ [41])

Drei Gemeinden des Hochgerichts Kloſters in Graubünden beginnen einen anſtatt der verbrannten älteren Urkunde neu errichteten Alpbrief mit der Ankündigung, daß ſie für ſich und ihre Nachkommen beſchloßen hätten, Alpen, Allmenden und Waldungen ewig gemein zu haben, ſo lange Grund und Grat ſteht und währt. Nur auf Zeit, wie die 3 Gemeinden mit Mehrheit darüber einig würden, ſollen die Alpen getheilt werden (§ 1). An dieſem Gemeinlande werden ſodann die althergebrachten Nutzungsrechte jedes Nachbarn einer der 3 Gemeinden anerkannt. Er kann ſo viel ſömmern als er zu wintern vermag (§ 2), der arme Hausmann eine Heimkuh treiben und heuen (§ 7 u. 11), Alles aber vorbehaltlich der Weidepolizei (§ 10). Fremde nuißen von allen 3 Gemeinden zuſammen angenommen werden und ihnen zuſammen ein Einkaufsgeld und einen Tröſter, der allen dreien gefällig iſt, geben; ſie haben dann noch 12 Jahre lang unvollkommenes Recht (§ 9). Keine Gemeinde oder Nachbarſchaft darf die andern Gemeinden oder Nachbarſchaften mit gehirtetem Stab überfahren, ſondern jeder ſoll hinter ſeinen Zäunen bleiben, wie von Alters her (§ 3). Allmenden oder Bannwald zu machen, iſt keine Gemeinde ohne Bewilligung der andern befugt; jede ſendet dann Verordnete, um der Vertheilung beizuwohnen. Auch darf nichts aus der Mark verkauft werden (§ 4). Jedes Frühjahr werden alle 3 Gemeinden zuſammenberufen und es wird der Ausſchlag für Alpen und Wieſen gemacht (§ 6). Werden für eine oder die andere Alp neue Anlagen nöthig, ſo ſollen die 3 Gemeinden ſie aus dem gemeinen Seckel bezahlen oder durch Steuern aufbringen; bloße Reparaturen dagegen haben die Alpgenoßen, denen die betreffenden Alpen zugetheilt ſind, zu tragen. Die Feſtſtellung des Bedürfniſſes erfolgt auf Antrag der Alpgenoßen durch 3 Geſchworne, von denen jede Gemeinde einen entſendet und deren Ausſpruch für die Alpgenoßen wie für die Gemeinden bindend iſt (§ 8) [42]).

Solche leicht zu vermehrenden Beiſpiele [43]) zeigen, wie mannichfachen

[41]) W. v. 1608 b. Grimm II. 185—187.

[42]) B. Grimm V. 211—213 aus den Statutarrechten v. Graubünden VII, 3. 102 f.

[43]) Vgl. z. B. noch die Waldordn. v. Scherzheim v. 1492 b. Mone VIII. 154 f. u. Grimm IV. 517—519. Recht am Walde haben verſchiedene Herrſchaften u. Klöſter u. die Gemeinden von 5 Heimbergthümern, welche letzteren den Wald gebrauchen nach ordnung der 5 heimbergtum (§ 7): aber es werden unmittelbar den einzelnen Gemeinsleuten beſtimmte Nutzungsrechte zugewieſen (§ 16 f.), u. der Herr v. Lichtenau iſt oberſter Heimburg über den ganzen Wald. — Nach dem W. v. Ramſen v. 1390 b. Grimm V. 613—617 ſind 9 Dörfer u. verſchiedene Herr-

Uebergangs- und Miſchungsverhältnißen zwiſchen einer aus Einzelnen und einer aus Gemeinden beſtehenden Genoßenſchaft und zwiſchen einem ſelbſtändigen höheren Markverbande und einem bloßen Gemeinſchaftsverhältniß ſelbſtändiger Theilhaber die ländlichen Zuſtände in ihrer thatſächlichen Geſtaltung entſprachen, während dabei nirgend ein abſtrakter Körperſchaftsbegriff zur principiellen Fixirung der Grenzen drängte.

§. 13. Geſammtgerechtſame.

I. Der allgemeine Zug der patrimonial-feudalen Zeit war dahin gerichtet, für jede dauernde Perſonenverbindung eine dingliche Grundlage zu gewinnen. Nicht mehr wie ehemals bei den aus Familie und Geſchlecht, Stammes- und Volksgemeinſchaft, Herrſchaft und Dienſt ſich ergebenden Verhältnißen trugen die Beziehungen von Perſonen zu Perſonen ſich ſelbſt: überall vielmehr ſchien es des Haltes entſprechender objektiver Beziehungen zu bedürfen, die eine in ſich zuſammenhängende und mehr oder minder durch ſich ſelbſt beſtehende Sachſphäre der Perſonenverbindung gegenüberſtellten. Deshalb ſuchte man auch da, wo eine eigentliche Radicirung der Perſonenbeziehungen in Grund und Boden nicht thunlich war, ein Analogon herzuſtellen. Ein ſolches bot ſich in der Auffaßung dauernder Rechtskomplexe als liegenſchaftlicher Gerechtſame dar. Denn von hier aus konnte man nicht nur jeder Perſonenverbindung in dem Begriff einer korreſpondirenden Gerechtigkeit eine objektive Einheit von mehr oder minder ſelbſtändigem Beſtande zur Seite ſtellen, ſondern auch ganz wie auf eine räumlich-dingliche Sphäre auf eine Gerechtigkeitsſphäre Perſonenverbindungen bauen.

So war es nun namentlich auch bei den Genoßenſchaften. Soweit daher bei beſtimmten Genoßenſchaftsgattungen ein gemeinſames Recht an Grund und Boden entweder gar nicht vorhanden oder doch für eine durchgängige Beherrſchung des Verbandes nicht geeignet war, ſuchte man ihre gemeinſamen Rechte und Pflichten durch die Anknüpfung an einen andern Mittelpunkt zu einem der Verſelbſtändigung fähigen objektiven Einheitsbegriff zuſammenzufaßen. Es korreſpondirte dann ſo der Genoßenſchaft eine in ſich gegliederte und geſchloßene Geſammtgerechtſame, die bald als Realrecht noch in einer gewißen Verbindung mit dem Grundbeſitz blieb, bald als völlig

ſchaften, welche letzteren dafür Zins- u. Löſchpflichten u. ſ. w. haben (§ 2. 6—12), nutzungsberechtigt an einer Mark, deren Eigenthümerin offenbar nur die Gemeinde Ramſen iſt, ſo daß an ſie allein die durch unbefugte Nutzung oder Holzverkauf in fremde Dörfer u. Gerichte verbrochenen Einungen fallen (§ 13 f. 23); die 9 Dörfer aber ſind nicht als ſolche nutzungsberechtigt, ſondern nur, wer in den egenenanten nune dorfen sitzet u. mene hat. (Mene iſt nach Maurer, Dorfv. II. 444 als „Mähne“ für Pferd zu nehmen, könnte aber wie das niederſächſ. meente auch Gemeinderecht bedeuten). — Vgl. auch Maurer, Dorfv. I. 22—25; Markv. 19 f. 33 f. 301.

selbständiges Immobiliarrecht erschien. Und diese genoßenschaftlich besetzene Gerechtsame übernahm dann dem Personenverbande gegenüber eine analoge Rolle, wie es die Rolle war, die der Gemeinde gegenüber die Mark mit ihren Zubehörungen spielte.

Schon in manchen wirklichen Markgemeinden ward neben der Markgemeinschaft zugleich ein besonders geartetes, mit dem Hufeninbegriff verknüpftes Gesammtrecht anderen Inhalts als wesentliches und den Genoßenverband mehr oder minder bedingendes und bestimmendes Substrat betrachtet. Und dabei macht sich nicht selten eine Auffaßung geltend, wonach eigentlich dieses Gesammtrecht die Hauptsache und das Gesammtrecht an Grund und Boden nur dessen Zubehör ist. Dies ist z. B. bei solchen hofrechtlichen Genoßenschaften der Fall, welche die von demselben Herrn mit gleichartigen Gütern zu gleichartigem Recht beliehenen Leute zu einem Verbande zusammenschließen, der sich nicht mit einem engeren oder weiteren Gemeindebezirk deckt[1]). Auch solche Genoßenschaften sind freilich Hofmarkgemeinden. Aber sie würden keine Einheit bilden, wenn nicht zu der Hufen- und Markgemeinschaft ein Inbegriff gemeinsamer und gleichartiger Beziehungen zu demselben Herrn, seinen Beamten und seinem Gerichte hinzuträte. Dieser Inbegriff nun aber erscheint, je selbständiger die Hofgenoßenschaft wird, desto mehr als ein Gesammtrecht derselben. Die Genoßenschaft als Gesammtheit daher steht nun dem Herrn gegenüber und ist im Verhältniß zu ihm die Trägerin eines auf Gerichts-, Verwaltungs- und Abgabengemeinschaft beruhenden Gesammtrechts, dessen weitere Vertheilung unter die Einheit und die Vielheit der Hufenbesitzer dann erst als eine Frage des inneren Genoßenschaftsrechts erscheint. Am deutlichsten tritt eine solche Auffaßung bei den Huberschaften der oberrheinischen Dinghöfe hervor; denn wenn auch der umfaßende und mit den Dorfmarken sich vielfach kreuzende Hubenverband immer in einer engeren und besonderen Hofmarkgemeinschaft steht, so hält doch nicht diese allein den Verband zusammen: bedingend vielmehr und bestimmend für ihn ist zugleich das gemeinsame Hubenrecht, das als Gesammtbesitz der Huberschaft gilt und in ihr wiederum von allen Hubern theils insgemein und theils insbesondere beseßen wird. Aehnliches aber gilt von den Baugenoßenschaften, Lätenschaften, wachszinsigen Genoßenschaften und zahlreichen hofhörigen Vogtei- und Gerichtsgenoßenschaften andrer Gegenden.

Verwandt sind die Genoßenschaften derjenigen Leute, welche mit Landgütern von besonderer wirthschaftlicher Beschaffenheit beliehen und durch die daraus sich ergebende Gemeinsamkeit verbunden sind. Hierher gehören z. B. die Weinbergsgenoßenschaften, für welche das Recht des unter sie vertheilten

[1]) Vgl. z. B. Grimm, W. I. 745: es soll nur Ein Ding stattfinden, dieweil der merteil huber u. stulgenossen in andern umbliegenden dörfern sesshaft.

Weinbergs eine ganz eigenthümliche Sphäre objektiver Gemeinschaft erzeugte[2]).

Weiter vom Typus der Gemeinde entfernen sich die Genoßenschaften der in demselben Bergwerk oder Steinbruch beliehenen Bergleute, Waldwerken, Hüttenbesitzer u. s. w., für welche neben der räumlich-dinglichen Gemeinschaft der Inbegriff der Berggerechtsame ein in mannichfach verschiedener Weise verheiltes Gesammtrecht begründet[3]).

Andre ländliche Verbände seßen sich aus den Besitzern zu gleichem Recht beseßener Amts- oder Gewerbelehen zusammen und erscheinen, da für sie die

[2]) Vgl. z. B. das Pergtäding z. Enzersdorf v. 1575 b. Grimm III. 705—710. Berggenoßen sind Alle, die Berggut vom Bergherrn zu Lehen haben. Letzterer empfängt von jedem Joch Weingärten bestimmte Abgaben (§ 2), die er aber selbst holen muß (§ 4); wer dieses „Bergrecht" nicht entrichtet, wird gestraft (§ 3) u. verliert, wenn er drei Jahre säumig ist, sein Berggut an den Herrn (§ 29). Alle Besitzveränderungen sind gegen bestimmte Gebühren in ein Grundbuch einzutragen (§ 7—9); ebenso Erbanwartschaften (§ 10) u. Verpfändungen (§ 24). Zu letzteren wie zum Erwerbe eines ererbten o. erkauften Weingartens bedarf es herrschaftlicher Bewilligung (§ 11 u. 24), auch hat der Herr ein Vorkaufsrecht (§ 6). „Nutz u. Gewer" erlangt man durch die Eintragung (§ 7). Die Inhaber der zu solchem Recht beseßenen Güter nun bilden eine Genoßenschaft, die sich jährlich auf drei Bergtädingen versammelt (§ 3. 5). Der Herr wird hier durch einen Bergrichter o. Bergmeister vertreten. Diesen ernennt er selbst, den Weinbergshüter seßt er mit Zustimmung der Genoßen (§ 25). Die genoßenschaftliche Gerichtsbarkeit (§ 5) bezieht sich auf das dingliche Recht der Weingärten u. auf die Bewahrung des besonderen Bergfriedens (§ 12). Die Genoßen sind einander zu gegenseitiger Hilfsleistung verpflichtet (§ 13). Für jeden Genoßen ferner besteht eine Reihe nachbarlicher Rechte u. Pflichten (§ 15—20) u. bergpolizeilicher Beschränkungen (§ 30—34). Die Genoßenschaft besteuert sich selbst für Brunnen, Wege u. Stege im Berg (§ 14 u. 19). — Aehnliche Bergweisthümer finden sich in sehr großer Zahl b. Kaltenbäck; z. B. I. 149 f. 520 f. 569 f. 580 f. II. 66 f. 69 f. 79 f. Vgl. auch Grimm IV. 523 f. u. Mone III. 275. 282. 290. 296 f. — Nicht hierher gehört das Rebenweisthum v. Twann, in welchem es sich nur um die Bestellung, Belehnung, Vereidigung, die Amtspflichten u. die Amtsvorrechte der drei vom twingherrn zu ernennenden u. von der bauersame zu bestätigenden Rebbannwarte handelt; Grimm I. 182 f.; Osenbrüggen, Studien 98—110.

[3]) Vgl. Th. I. 442—444. Ferner die Bergrechte zu Call u. Gressenich v. 1492 u. 1494 b. Grimm II. 796—797 u. IV. 795, gewiesen von dem Bergmeister u. den Geschwornen. Auch das Bergweisth. zu Schleiden v. 1547 ib. II. 572—575, gewiesen von Bergmeister u. Geschwornen in dem jährlich zweimal über den dortigen freien Steinbruch abzuhaltenden berggeding. Dingpflichtig sind alle in dem freien Steinbruch gegen den Bergzehnten mit der Steinbruchsgerechtigkeit beliehenen Steingräber. Dieselben bilden eine durch das besondere Bergrecht, den Bergfrieden, gemeinsame nutzbare Gerechtigkeiten und eine gemeinsame Folgepflicht verbundene Genoßenschaft.

gemeinsame Amts- oder Gewerbegerechtigkeit durchaus die Hauptsache ist, als wirkliche Amts- und Gewerbegenoßenschaften. Hierher gehören z. B. die Genoßenschaften der Wildhuber, Erbförster, Lehnjäger u. s. w., welche in genoßenschaftlicher Verbindung das Forstamt in einem bestimmten Walde zu verwalten haben, während zugleich der Besitz gleichartiger Amtshufen einen gewißen Waldmarkverband unter ihnen begründet[4]). Verwandt sind die Zeidlergenoßenschaften, welche durch die Beleihung mit Zeidelgütern oder auch mit der Zeidelgerechtigkeit als solcher ausschließlich befugt sind, in einem bestimmten Walde Bienenschwärme zu halten und den Heidehonig zu sammeln; bei ihnen bildet das einigende Band die gemeinsame Zeidelgerechtigkeit, welche sich in eine Anzahl von Einzelgerechtsamen zerlegt, die ursprünglich als Realrechte und später als selbständige Gerechtigkeiten von den durch sie verbundenen Genoßen beseßen werden[5]). Aehnliches begegnet bei den Genoßenschaften der

[4]) Vgl. z. B. das W. der Wildhuber das Lorscher Wildbanns v. 1423 b. Grimm I. 463—467, wonach die Inhaber der im Wildbann belegenen, gegen bestimmte Pflichten geliehenen u. mit bestimmten Rechten am Walde ausgestatteten Wildhuben zu einer Genoßenschaft verbunden sind. — Aehnlich ist es im Dreieicher Wildbann nach dem W. v. 1338 ib. 498—503; hier giebt es 36 Wildhuben, deren keine in mehr als 4 Theile zersplittert werden darf und deren jeder bestimmte Jagd-, Holz-, Weide- und Mastgerechtsame im Walde zustehen; die Hubener weisen auf dem jährlichen Maigericht das Recht des Herrn und das Recht ihres eigenen Verbandes; Forstmeister über sie ist der vom Reich mit diesem Amt belehnte Vogt v. Mintzenberg. — Auch nach dem W. des Trierer Forstamts ib. IV. 743—744 (u. Lacomblet, Arch. I. 322) bilden die „inbeneficiati venatores" eine Dienstgenoßenschaft unter dem erzbischöflichen magister forestariorum. — Urk. v. 1373 b. Grimm III. 611—613 über die Rechte der Erbförster im Reichswalde zu Nürnberg, welche eine geschworne Genoßenschaft unter dem Waldstromer v. obersten Forstmeister u. seinem Stellvertreter, dem Forstmeister, bilden. Sie alle dienen dem Reich, haben dafür Holznutzungsrechte u. Anrechte auf Pfänder u. Bußen, u. weisen u. handhaben auf regelmäßigen Versammlungen des Waldes u. ihres Amtes Recht. — Vgl. das W. der Erbwildförster zu Kesslingen v. 1617 ib. II. 640—642; das W. der Förster auf des Reichs Walde v. 1376 ib. IV. 789—791; das W. des Achener Reichswaldes v. 1424 ib. 799.

[5]) Vgl. d. Freiheit der Zeidler im Reichswalde zu Nürnberg v. 1350 b. Grimm III. 609—611 u. das (erneuerte) Zeidlerrecht v. 1398 ib. 896—899. Nach der ersten Urkunde, in welcher noch das Reich als Grundherr erscheint, wird „den Zeidlern gemeinlich" das Recht, welches sie „von ihren Zeidelgütern" haben, bestätigt. Danach steht ihnen der vom Reich belehnte Zeidelmeister u. ein von ihm nach Rath u. Willen der Zeidler bestellter Stellvertreter vor. Nur vor dem Zeidelmeister haben sie zu Recht zu stehen. Vor ihm wird das Zeidelgut empfangen u. aufgegeben. Wer kein „geerbter Zeidler" ist, darf weder Bienen halten noch einen Schwarm im Bannkreise aufheben. Von den Zeidelgütern haben die Zeidler dem Reich mit 6 Armbrüsten zu dienen u. Honiggeld zu geben. Sie haben aber auch gewiße Holzungsrechte im Wald, wegen deren sie sich an den Waldstromer u. Forstmeister wenden müßen. Ueber dem Zeidelmeister stehen als höhere Richter der Reichspfleger u. der Landvogt. — In dem Zeidlerrecht v. 1398, in welchem der Burggraf v. Nürnberg als Grund- u. Gerichtsherr erscheint, wird das Recht der Zeidellehen, die hier „Zeidelwaid" heißen u. offenbar vor Allem unter dem Gesichtspunkt geliehener Amtsgerechtsame erscheinen, näher beschrieben. Wer eine Zeidelweide beſtehen will, soll sie vor dem mit dem Forstmeister u. den Zeidlern beseßten Gerichte empfangen u. soll der zeidler recht u. gewonheit zu den heiligen schweren zu halten (§ 3). Ebendort erfolgt die Aufgabe einer Zeidelweide (§ 4). Im Uebrigen aber sind die Zeidelweiden vererblich u. veräußerlich; alle zeidler erben ire zaidelwaid uff ire kinder u. mögen auch die verkauffen, hingeben u. verschicken, wohin sie wollen (§ 6). Die Zeidelweide giebt das Recht, im ganzen Walde Honig zu sammeln u. nach des Forstmeisters Rath zu lochen u. zu wipkeln, sofern man nur die bereits von Andern gezeichneten Bäume vermeidet (§ 7). Von der Zeidelweide wird ein Honiggins entrichtet (§ 25—27). Wer dreimal das Gericht verſäumt o. Jahr u. Tag die Zeidelweide unbearbeitet läßt, verliert sein Recht (§ 5 u. 8). Jeder geschworne Zeidler hat in Allem, was die zeidelwaid anrüret, ein Pfändungsrecht (§ 2). Ueber alle handlung u. sache, die die zeidelwaid rürent (§ 1), insbesondere über die verschiedenen mit Bußen bedrohten Bienen- u. Baumfrevel (§ 10—24), wird in den zwei Jahrgerichten verhandelt; aber auch wegen der außer der Zeidelweide gehaltenen Bienen soll jeder Zeidler recht nehmen u. geben vor dem zeidelrecht (§ 9). Alle Zeidler müßen hier erscheinen, der Forstmeister hält das Gericht ab u. besetzet das gerichte mit den zeidlern u. läszet aus inen nemen u. fordern die vorsprechen (§ 1). Die Gefälle sind halb des Burggrafen, halb der Zeidler (§ 2).

[6]) Vgl. z. B. das Recht der Fischer zu Fulda um 1404 b. Grimm III. 880—882. Sie sitzen auf vier freien u. acht vogteilichen Gütern, deren Recht sie durch eldeste u. schephen weisen An einem erbeteil eines solchen Fischerlehens haben zunächst die Ganerben, nach diesen aber die andern Fischer ein Vorkaufsrecht.

[7]) Vgl. z. B. Vischtaiding v. 1546 b. Kaltenbäck I. 313—318. Das Gotteshaus hat die ihm gehörige vischwaid um jährliche Pfennige u. wöchentlichen Fischdienst an die Fischer verliehen (§ 6). Dieses Fischereileßen ist vererblich, muß aber vom Erben mit einer Ehrung neu gewonnen werden (§ 16) u. geht bei Dienstsäumniß verloren (§ 17). Das Gotteshaus bestellt zur Wahrung seiner herlichkaitt, obrigkaitt, gerechtigkaitt u. freihaitt einen Fischmeister (§ 7), dem alle beliehenen Fischer Gehorsam in dem, was die vischwaidt betrifft, schwören (§ 9). Der Fischmeister hält das jährliche Pantaiding, in dem das Recht verlesen, gerügt u. gerichtet wird (§ 14. 53. 54), bestellt aber in den einzelnen Ortschaften „Beistände" zur Verhandlung geringerer Angelegenheiten (§ 10 u. 11). Dem Gotteshaus gebühren Vorkaufsrechte an gewißen Fischen (§ 19—22). Alle Fischer sind einer Anzahl polizeilicher Fischereibeschränkungen unterworfen (§ 23—38). Die Fischergenoßenschaft zerfällt in Meister u. Knechte, welche letztere nach ihrer Verheirathung zuvörderst

Fischer, die sich bald aus den Besitzern bestimmter zur Fischerei berechtigender Fischerhufen zusammensetzen[6]), bald die von einem Grundherrn nach Hofrecht mit der Fischereigerechtigkeit als solcher beliehenen Personen verbinden[7]), bald

endlich ſich als eine mehr oder minder abhängige Innung darſtellen, die ein für alle Mal nach Art einer Handwerkszunftmit dem Fiſchereirecht im Ganzen beliehen iſt[8]). In entſprechender Weiſe finden ſich Schiffergenoßenſchaften, denen eine „Schiffung“, eine Fährgerechtigkeit oder dergl. als eine Geſammtgerechtigkeit, an welcher ideelle Nutzungsantheile zu Sonderrecht unter die Genoßen ver-

---

die Meiſterſchaft empfangen müßen, um mit der Fiſchweide beliehen zu werden (§ 51), u. deren Verhältniß im Uebrigen ganz das der Meiſter u. Geſellen in den Zünften iſt (§ 40—52). — Aehnlich wird ib. 310—313 das Recht der innerhalb der Grenzen einer beſtimmten Fiſchweide berechtigten Fiſcher von dieſen auf dem Pantaiding gewieſen (§ 1—2). Auch ſie ſtehen unter einem Fiſchmeiſter (§ 3), den der Propſt ernennt (§ 5) u. der ein Amtslehen erhält (§ 8). Um das Fiſchereirecht zu erlangen, muß man vom Propſt damit beliehen werden (§ 11). Die Fiſcher haben beſtimmte Dienſte u. Abgaben zu leiſten (§ 6—7), dafür aber auch mancherlei gemeinſame Rechte, z. B. auch Holznutzungsrechte (§ 21). Bei großem Eisgange müßen die Fiſcher aus allen Dörfern ſich gegenſeitig Hilfe leiſten (§ 15). Raufereien der Fiſcher auf dem Waßer werden dem Propſt gebüßt (§ 12). — Vgl. auch das Fiſchtaiding ib. 600 f. § 79 f.

[8]) So ſchon die Wormſer Erbfiſcher 1106 b. Schannat II. 62. Ebenſo die universitas piscatorum von Trier u. Umgegend nach ihrem Weisth. aus dem Ende des 13. J. b. Lacomblet, Arch. I. 388 f. u. Grimm, W. IV. 744—746. Jeder Fiſcher muß bei Buße auf dem jährlichen Dinge im Palaſt des Erzbiſchofs erſcheinen u. die Rechte desſelben an den Gewäßern eidlich weiſen helfen (§ 1). Die universitas wählt dann einen magister, den der cellerarius palatii Namens des Erzbiſchofs in ſein Amt einſetzt; nur wenn die Fiſcher uneinig ſind, ernennt der cellerarius den magister (§ 2). Der Fiſchermeiſter o. ein andrer Fiſcher an ſeiner Stelle hegt das Ding u. gebietet Frieden (§ 3). Je nach der Art des Fiſchfangs haben die Fiſcher verſchiedene Abgaben u. Dienſte zu leiſten (§ 4. 5. 9), auch müßen ſie die Fiſche zuerſt gegen eine von zwei Fiſchern zu ſetzende Taxe dem Herrn anbieten (§ 6) u. die Bannwaßer meiden (§ 7—8). Das Fiſchereirecht nun aber iſt vom Erzbiſchof der Geſammtheit als einer Innung verliehen; deshalb wird am Schluß beſtimmt, daß, wie alle jetzigen Fiſcher dem Erzbiſchof einen Eid geſchworen haben, ſo quicunque juvenis *in eorum fraternitatem* recipitur, cum ad annos pervenerit, ihm ſchwören ſoll (§ 10). Vgl. dazu das ſpätere Trierer Fiſcherweisth. v. 1340 ib. II. 281—282, in welchem *die fischer ze Trier samentlich* ihre (alſo der Fiſchergeſammtheit) hergebrachten Freiheiten, Herrlichkeit u. Rechte im Fiſchereibezirk weiſen; ſie bilden jetzt eine freie Innung u. ſchulden nur noch um der Schirmpflicht des Erzbiſchofs halber dieſem einige Dienſte, Abgaben u. Vorkaufsrechte. — Eine Fiſchereiordn. zu Auenheim v. 1442 ib. IV. 514—515 iſt von den Fiſchern mit Bewilligung des Herrn errichtet. Dieſe Fiſcher bilden eine Handwerkszunft mit dem Recht des „Fiſcherhandwerks“. Der neue Anzüglig ſoll das fiſcherantwerg um eine beſtimmte Summe „kouffen“ (§ 19); ebenſo, wer es aufgegeben hat u. von Neuem ausüben will (§ 20). Die Fiſcher ſetzen jährlich zwei Geſchworene, um Uebertretungen zu rügen (§ 16), halten jährlich Gericht (§ 17) u. beziehen ein Drittel der dort erfallenden Bußen (§ 19).

theilt ſind, zuſteht[9]). Beſonders ausgeprägt ferner zeigt ſich bei Verbänden, die mit einer Mühlengerechtigkeit beliehen ſind, der Typus einer auf ideelle Antheile am Geſammtrecht gebauten Genoßenſchaft[10]). Und ſo oder ähnlich iſt es auch bei anderen genoßenſchaftlich beſeßenen ländlichen Amts- und Gewerberechten.

Aber auch auf den höheren Stufen des Dienſt- und Lehnrechts machten ſich vielfach verwandte Geſichtspunkte geltend. Die weiteren und engeren Miniſterialengenoßenſchaften, die Vaſſallenſchaften des Lehnrechts, die allmälig ſich bildenden Ritterſchaften u. ſ. w. waren nicht blos durch die Gemeinſamkeit des Herrn und durch ein territoriales Band, ſondern vor Allem durch die Gemeinſamkeit ihrer Dienſtpflicht und der an dieſe ſich anſchließenden Freiheiten und Rechte verknüpft. Hierbei nun aber lag es dem Zeitbewußtſein keineswegs fern, den Inbegriff der dienſtmänniſchen, vaſſallitiſchen oder ritterlichen Rechte und Pflichten ſich als eine halb privatrechtliche Dienſt-, Lehns- oder Amtsgerechtſame vorzuſtellen, die dem Verbande im Ganzen als Geſammtrecht verliehen und unter die Einzelnen nach Quoten vertheilt war[11]).

In den ſtädtiſchen Verhältnißen war es Anfangs ebenfalls eine nach Dienſt- oder Hofrecht verliehene Geſammtgerechtigkeit, welche die Struktur der Münzergenoßenſchaften einerſeits[12]), der hofrechtlichen Handwerksinnungen andrerſeits[13]) beſtimmte. Als aber dann mit dem Siege der Stadtfreiheit überall an die Stelle des Dienſtes die freie Berufsthätigkeit und an die Stelle der feudalen Amtsgerechtſame das öffentliche Amt trat: da wurde zwar auch das ſtädtiſche Genoßenſchaftsweſen auf die Idee der freien und öffentlichrechtlichen Berufsämter gebaut. Inſoweit jedoch, als die nutzbare Seite des

---

[9]) Vgl. z. B. die Rechte an dem urfar zu Nussdorf an der Donau oberhalb Wiens v. 1450 b. Grimm III. 699—705. Die mit der „Schiffung“ im Urfar beliehenen Schiffer, deren Rechte u. Pflichten bezüglich der Fahrten auf der Donau bis ins kleinſte Detail geregelt ſind, bilden unter dem herrſchaftlichen Amtmann eine Genoßenſchaft, die ſich auf drei Pantaidingen verſammelt. Der Antheil des Einzelnen an der Schiffung iſt veräußerlich, der neue Erwerber muß aber dem Amtmann u. einem Ausſchuß der Genoßen genehm ſein u. von ihnen angenommen werden. Wer die Abgaben u. den Lohnantheil an den Herrn nicht zahlt, verliert ſeine Schiffung. — Aehnlich die Gerechtigkeit des urfar u. der schefleut zu Kloſterneuburg b. Kaltenbäck I. 308—310.

[10]) Vgl. beſ. Th. I. 968—971 über die Kölner Mühlenerben, deren für den Verband bedingendes u. beſtimmendes, in ideelle Antheile zerlegtes Geſammtrecht urſprünglich eine zu Lehn gegebene Mühlengerechtigkeit war. Vgl. auch die Mühlenrechte zu Achen v. 1393 u. 1481 b. Grimm IV. 88.

[11]) Vgl. Th. I. 180 f. 193 f. 199 f. Auch die Weisth. der Kölner Lehnsmannen v. 1373 b. Grimm IV. 776—777 u. des Herſelder Mannengerichts v. 1523 ib. III. 340—342.

[12]) Vgl. Th. I. 188 f.

[13]) Vgl. Th. I. 176 f.

Amtes in Betracht kam, machte sich auch jetzt die Anschauung geltend, daß sich die Genoßenschaft im Gesammtbesitz einer Gerechtigkeit mit Zubehör befinde und durch deren objektive Beschaffenheit und Gliederung in ihrem eigenen Wesen mehr oder minder bestimmt werde. So war es vor Allem bei den Zünften, deren gesammte wirthschaftliche Organisation von dem Grundgedanken ausgieng, daß das Handwerksamt (officium, ammet, opus, handwerk, lehen) mit allen in ihm enthaltenen Rechten und Pflichten ein genoßenschaftliches Gesammtbesitzthum sei, an welchem jeder Genoße einen gleichmäßigen Antheil habe[14]). Nicht anders aber betrachteten die kaufmännischen Gilden ihr Handelsmonopol[15]), die Altbürgergilden ihre politischen Vorrechte[16]), die oft sich bildenden Brüderschaften der Schöffen, Rathleute, Kirchspielsbeamten und sonstigen Officialen ihr kollegialisches Stadtamt[17]).

Bis zu einem gewißen Grade läßt sich sodann in alle berufs- und standesgemäß gegliederten Genoßenschaften die Anschauung verfolgen, daß eine Gesammtgerechtigkeit sie zusammenhält[18]). Und als das Genoßenschaftswesen verfällt, sind die Ausläufer dieser Anschauung mächtig genug, um den allgemeinen Typus der Privilegskörperschaft zu erzeugen, bei welcher ein privatrechtlich aufgefaßtes Privileg der Korporation als solcher zugeschrieben wird, die Mitgliederrechte aber durchaus auf den ideellen Quoten dieser Privilegsgerechtsame beruhen[19]).

---

[14]) Vgl. Th. I. 247 f. 358 f. 915 f.

[15]) Vgl. Th. I. 344 f.

[16]) Vgl. Th. I. 339 f. u. bes. 342 f. — Charakteristisch ist besonders die Form in welcher im 14. J. die Richerzeche in Köln ihre Vorrechte aufgiebt. Die verdiende amptlude der hierlicheide ind des amptz up der burger huys der stat van Coelne dat genant is die Rijchertzech kommen sementliegen ind besunder mit dem Rath überein, daß sie dat gen. ampt van der rijcherzecheit mit aller synre heirlicheit, gerichten, rechten, renten, gulden ind mit alle syne zubehoere .. setzen ind gheven .. in hant ind gewalt der wijser ersamer lude des raitz gemeynligen der stat v. C. B. Ennen u. Eckertz, Quellen I. 143—144; vgl. ib. 48 a. 32 f.

[17]) Vgl. Th. I. 335 N. 21—26 über die Kölner Burofficialen; ib. 344 über die Schöffenbruderschaft; auch Maurer, Stadtv. I. 241 f. — Vgl. auch der Scheffen Rechte zu Burtscheid b. Grimm II. 823—825, welche von dem Schöffeneid, der Pflicht, vor den Mitschöffen Recht zu nehmen, u. der Vertheilung der Einkünfte handeln. An letzteren participiren der Gerichtsherr, der Vogt, der Meier, die Schöffen, der Schreiber u. der Bote. Die in Wein bestehenden Bußen werden von gekornen Sammlern in behoiff gemeynes scheffenstuels aufgehoben u. gemeinsam vertrunken. Ungehorsame Schöffen sollen aus der scheffencammer u. gesellschaft geschlossen u. verweist werden. Vgl. auch die Willkür der Scheffen u. des Raths gemeinlich in Seligenstadt 1377 ib. I. 506—507.

[18]) Vgl. Th. I. 439 f.

[19]) Vgl. Th. I. 638 f.

II. Sowei nun die Vorstellung von genoßenschaftlichen Gesammtgerechtsamen reicht, so weit reicht auch eine gewiße Analogie mit dem Gesammteigenthum an der Mark[20]).

1. Der Genoßenschaft als einer subjektiven Einheit gegenüber bildete die Gesammtgerechtigkeit mit allem ihrem Zubehör, also z. B. das Amt mit allen darin enthaltenen Gewalt- Verbot- und Nutzungsrechten, mit Einkünften und Gefällen und mit den entsprechenden Pflichten, eine einheitliche und geschloßene objektive Rechtssphäre. Sobald nun diese Sphäre in den Kreis des Genoßenschaftsrechts fiel, begannen Genoßenschaft und Gesammtgerechtigkeit, sich wechselseitig zu bestimmen.

Hatte, wie dies meist der Fall, eine schon vorher verbundene Genoßenschaft die Gerechtigkeit erworben, so gestaltete sie dieselbe zunächst als Abbild ihrer persönlichen Struktur. Sie blieb also zunächst in ihrem ohne Rücksicht auf diese Gerechtigkeit entwickelten Wesen unverändert und theilte vielmehr ihrerseits die eigne Natur der von ihr unter Anderm beseßenen Gerechtigkeit mit. Einmal gestaltet aber, führte die genoßenschaftlich beseßene und vertheilte Gerechtigkeit ein selbständiges Dasein und begann nunmehr umgekehrt auf die Genoßenschaft zurückzuwirken, bis diese vielleicht nur noch als Ausfluß und Zubehör jener erschien.

War umgekehrt eine von Mehreren beseßene Gerechtigkeit oder Summe gleichartiger Gerechtigkeiten das Frühere und es erwuchs erst nachträglich eine Genoßenschaft, indem die Berechtigten sich zusammenschloßen und bestimmte Seiten ihrer Sonderrechte zur Gemeinsphäre zusammenwarfen: so erschien zunächst der Genoßenverband als Ausfluß und Zubehör der objektiven Gemeinschaft. Mehr und mehr jedoch erhob sich, wenn einmal entstanden, die Genoßenschaft zur Selbständigkeit, ergriff andere, von jener Gerechtsame unabhängige Personenbeziehungen, und erschien vielleicht zuletzt als ein alter und natürlicher Personenverband, zu dessen genoßenschaftlichem Besitzthum unter Anderm auch eine demgemäß vertheilte Gerechtsame gehörte.

In beiden Fällen war das thatsächliche Resultat regelmäßig ein Zustand, der, wenn auch auf sehr verschiedenen Punkten, zwischen den Extremen in der Mitte stand. Während also in einer Reihe von Beziehungen die Natur der Genoßenschaft bedingend und bestimmend war für die rechtliche Behandlung der Gesammtgerechtigkeit, war in einer Reihe andrer Beziehungen der Besitz und die Gliederung der letzteren bedingend und bestimmend für den Bau der Genoßenschaft.

Mit diesen Verschiedenheiten nun aber kreuzte sich auch hier die Mischung des öffentlichen und des privaten Rechts. Jede der alten Gesammtgerechtigkeiten reichte in beide Gebiete hinein, indem sie einerseits gerichtliche und

---

[20]) Die Belege für die Einzelnheiten liegen in der Darstellung der äußeren Rechtsgestaltung in Th. I.

polizeiliche Gewaltrechte, Amtspflichten und Amtsbefugniße von mancherlei Art, politische Mitbestimmungsrechte u. s. w. in sich enthielt, andrerseits wegen ihrer nutzbaren Erträge einen vermögensrechtlichen Inhalt hatte, der durch die als ihr Zubehör betrachteten Vermögensstücke, Kapitalien, Renten und Gefälle noch verstärkt ward. Da nun aber beide Seiten von einander zunächst nicht geschieden wurden, überwog bald die eine bald die andre für die Behandlung des Ganzen. Im Allgemeinen mußte hierbei die Amtsidee um so mehr einer öffentlichrechtlichen Auffaßung zudrängen, je selbständiger der persönliche Genoßenverband blieb, während umgekehrt die Verselbständigung der Gesammtgerechtigkeit der Hervorkehrung privatrechtlicher Gesichtspunkte zu Gute kam. Auf diesem Wege konnte das Recht eines Amtes, eines Berufes oder eines Gewerbes, wenn auch nicht zu reinem Privatrecht, so doch zu einer so sehr von der nutzbaren Seite bestimmten Gerechtsame werden, daß vielfach noch die Gesetzgebung unsrer Tage nicht umhin gekonnt hat, den Privatrechtscharakter als entscheidend anzuerkennen.

Dies Alles aber gilt hier wie bei der Markgemeinde nur von derjenigen Entwicklungsstufe, welche vor der Vollendung des Staats- und Rechtsbegriffes liegt. Für die gesammte neuere Zeit daher und insbesondere für das heutige Recht gilt es gerade nur so weit, als die abstrakte Staatsidee und die Scheidung von öffentlichem und Privatrecht sich noch nicht durchgesetzt hatten oder haben. Dagegen fällt die erste begriffliche und thatsächliche Ueberwindung jener Mischverhältniße schon in die Zeit und den Rechtskreis des mittelalterlichen Städtewesens. Hier daher, soweit die Idee des bürgerlichen Gemeinwesens die Genoßenschaften durchdringt, treten zuerst feste, nach Grundlage und Bestimmung genau fixirte Typen an Stelle der flüßigen Uebergangsformen; hier beginnen zuerst die öffentlichen Rechte und Pflichten sich von den nutzbaren Gesammtgerechtsamen zu scheiden; hier lösen sich daher auch zuerst in ähnlicher Weise, wie dies später auch in den Markgemeinden geschah, die ihrem Rechtscharakter nach unvereinbar gewordenen Seiten des Genoßenschaftsrechts von einander, so daß vielfach selbst äußerlich die vielseitigen Genoßenschaften des alten Rechts in mehrere getrennte Körperschaften auseinanderfallen und beispielsweise dieselbe alte Gilde sich in einer geistlichen Bruderschaft, einer politischen Zunft und einer gewerblichen Innung fortzusetzen vermag.

2. Dem Verhältniß von Genoßenschaft und Gesammtgerechtigkeit entsprach auch hier das Verhältniß von Genoßenrecht und Theilgerechtigkeit. Während daher mitunter die Theilnahme an den Vortheilen des Amts- oder Gewerberechtes lediglich als Ausfluß der Mitgliedschaft in der berechtigten Genoßenschaft, anderswo umgekehrt die Mitgliedschaft im Verbande als selbstverständliche Folge des Besitzes der betreffenden Gerechtsame erscheint, ist in der Regel weder das eine noch das andere ausschließlich der Fall; und ebenso wird die rechtliche Natur des Einzelrechts in der Regel nebeneinander durch

seinen persönlichen und durch seinen sachlichen Gehalt bestimmt. In analoger Weise daher wie in der Markgemeinde kann das Genoßenrecht sich außerordentlich ungleich charakterisiren. Von einem rein persönlichen, lediglich durch Aufnahme oder in manchen Verbänden durch Geburt zu erwerbenden Recht durchläuft es alle Stufen bis zu einem veräußerlichen, vererblichen und selbst theilbaren Antheilsrecht, bei dem nur noch einzelne Beschränkungen daran erinnern, daß es zugleich die Mitgliedschaft in einem Genoßenverband enthält. Von völlig offener Mitgliederzahl führt der Entwicklungsgang bis zur geschloßenen Zahl der ein für alle Mal fixirten Mitgliederrechte, während dazwischen die mannichfachen, zuletzt bis zum förmlichen Verkauf eines neuen Mitgliedrechts gesteigerten Aufnahmeerschwerungen liegen. Aus einem den ganzen Menschen umfaßenden, familienartigen Bande, das zugleich die Basis der ökonomischen Existenz bildet, wird zuletzt die nach Inhalt und Umfang objektiv fixirte Quote eines Privilegs von bestimmtem Vermögenswerth, in welcher überdies das Stimmrecht in dem Interessenverbande gleichartiger Antheilhaber steckt. Und ebenso gründen sich die Unterschiede des Genoßenrechts hier auf die politischen und persönlichen Unterschiede des Standes, der Selbständigkeit, der Amts- oder Gewerbetüchtigkeit, des Alters u. s. w., dort auf die Unterschiede des privatrechtlichen Besitztitels, auf den Besitz mehrfacher Antheile oder der Bruchtheile von solchen u. s. w.

3. Was endlich die Vertheilung der zu Gesammtrecht beseßenen Gerechtsame innerhalb der Genoßenschaft betrifft, so pflegte auch diese der des Gesammteigenthums an Grund und Boden zu entsprechen. Der Inbegriff von Rechten und Pflichten wurde also in zwei Gruppen zerlegt, deren eine bei der Gesammtheit zur Einheit versammelt, deren andere unter die Genoßen zu Sonderrecht zerstreut war. In besonders scharfer Ausprägung ist dies schon früh z. B. bei den Münzern, später in einer an die Aktiengesellschaft erinnernden Form bei den Mühlenerbschaften u. s. w. hervorgetreten. Ebenso aber übte z. B. die Zunft oder Innung von den im Handwerksamt enthaltenen Befugnißen einen Theil, wie die gewerbliche Polizei, Autonomie und Gerichtsbarkeit, die Ertheilung neuer Anrechte, die genoßenschaftliche Organisation und Bindung der Stoffbeschaffung, der Produktion und des Absatzes, in ihrer Einheit durch körperschaftliche Beschlüße und Organe aus; ein anderer Theil dagegen, wie namentlich der Betrieb des Handwerks für eigne Rechnung und die gesammte nutzbare Seite der Gerechtigkeit, aber auch die Annahme und Entlaßung von Lehrlingen u. s. w., war den Einzelnen zu Sonderrecht überwiesen. Sowol das Recht der Zunft als solcher wie das Recht jedes Zunftgenoßen nannte man „officium“, „Amt“, „Handwerk“, „Gewerbe“, „Lehn“. Offenbar aber war das Handwerksamt in seiner Totalität, wenn wir es uns als Eigenthumsobjekt vorstellen, weder bei der Zunft allein noch bei allen Meistern, sondern bei der Einheit und Vielheit in ihrer organischen Verbindung; und es stand der Zunft als solcher nur gewißermaßen ein Ober-

eigenthum am Amte, jedem Einzelnen aber ein ideeller Antheil an dem nutzbaren Inhalt desselben zu. Ebenso mannigfach ungleich, wie das Theilungsverhältniß, konnte sich bei derartigen Vertheilungen der Grad der Selbständigkeit des Sonderrechts gegenüber dem einheitlichen Gesammtrecht gestalten. So konnten z. B. bei der Zunft die Fragen, wie weit der einzelne Zunftgenoße beim Handwerksbetriebe genoßenschaftlich gebunden, ob und wann sein Recht entziehbar, wie weit es durch Zulaßung neuer Zunftmitglieder modificirbar war, auf das Allerverschiedenste beantwortet werden. In irgend welchen Beziehungen aber waren immer alle Gesammtgerechtigkeiten der unangreifbaren Individualsphäre der Einzelnen zugehörig, in irgendwelchen Beziehungen völlig gebundene und abhängige Bestandtheile der genoßenschaftlichen Gemeinsphäre eines die Einzelnen überragenden korporativen Willens.

Auch hier nun aber wurden ursprünglich weder die einheitliche und die vielheitliche Seite der Gesammtheit, noch die individuelle und die dem Verbande zugekehrte Seite des Einzelnen begrifflich geschieden. Vielmehr lagen nur die thatsächlichen, konkreten, flüßigen Unterschiede der mehr oder minder intensiven Zusammenfaßung oder Zerstreuung des Rechtes Aller vor. Gerade hier indeß trat in dieser Beziehung in einer Reihe der hierher gehörigen Fälle eine durchgreifende Veränderung frühzeitig ein. Denn indem in den Städten der Körperschaftsbegriff entwickelt ward, begann man schon seit dem 13ten Jahrhundert in den Zünften und verwandten Genoßenschaften die Gesammteinheit von der Gesammtvielheit mit Bewußtsein zu scheiden und mehr und mehr auch äußerlich eine feste verfaßungsmäßige Grenze zwischen dem Amts- oder Gewerberecht der Körperschaft als solcher und den entsprechenden Amts- und Gewerberechten der Genoßen zu ziehen. Dadurch aber tritt das Verhältniß aus dem Rahmen der alten genoßenschaftlichen Gesammtgerechtsame, von welchen hier die Rede ist, heraus und bleibt dem früher besprochenen Gesammteigenthum an Grund und Boden nur noch insoweit analog, als die korporative Scheidung des Rechts der Gesammtpersönlichkeit von dem Recht Aller nicht in Betracht kommt oder doch nur als Entfaltung der in dem alten genoßenschaftlichen Gesammtrecht ungetrennt enthaltenen Keime in Betracht gezogen wird.

§. 14. Gesammtfahrhabe.

I. Fahrende Habe im Gemeinbesitz hat es sicherlich seit den ältesten Zeiten gegeben. Das Geschlecht, der Stamm, das Volk besaßen vermuthlich mancherlei gemeines Opfer- und Kriegsgeräth; sie hielten dauernd oder vorübergehend heilige oder zum Opfer bestimmte Thiere[1]; sie empfiengen als Gesammtheiten Bußen in Vieh und später in Geld[2]; sie nahmen, wenn auch nur zu

[1] Tac. Germ. c. 10: equi . . publice aluntur.

[2] Tac. Germ. c. 12: civitati. Wo, wie in Friesland, sich die republikanische

olsbaldiger Vertheilung unter die Einzelnen, die Kriegsbeute an sich. Aber die Einheit der Geschlechter löste sich auf, und die größeren Stammes- und Volksgenoßenschaften verloren ihre gemeine Habe an die Könige und ihre Beamten.

Dagegen treffen wir in den engeren Kreisen der Mark-, Dorf- und Hofgemeinden zu allen Zeiten Gesammthabe an. Ein freilich geringfügiges ständiges Gemeinbesitzthum an Geräthschaften, Wuchervieh und Baulichkeiten bildete ein Zubehör der Allmende. Außerdem hatte die Gemeinde aus Bußen, Einzugs- und Besitzveränderungsabgaben, Allmendzinsen, Pfändungen u. s. w. mehr oder minder regelmäßige Einkünfte in Naturalien oder Geld.

Größere Bedeutung indeß erlangte die bewegliche Gesammthabe vor der vollen Entwicklung des Städtewesens nur in Bruderschaften und Gilden, indem in ihnen nicht nur das genoßenschaftliche Inventar sehr vermehrt und die Einnahmen und Ausgaben gesteigert wurden, sondern selbst schon die Bildung ständiger genoßenschaftlicher Kapitalien begann.

II. In Bezug auf alle Gemeinhabe trat, bevor der Körperschaftsbegriff entwickelt war, der Mangel einer Scheidung von Gesammtheit und Gesammtvielheit besonders sichtlich zu Tage. Die Gesammtheit schlechthin hatte Gewere und Eigenthum daran, ohne daß es weiter zur Sprache kam, ob sie in korporativer Weise als Ein Subjekt oder ob sie in gesellschaftlicher Weise als verbundene Vielheit von Subjekten besaß. Es schien selbstverständlich, daß die Versammlung der Genoßen darüber zu verfügen befugt war, wenn auch eine Minderheit abwesend war oder widersprach. Es schien aber ebenso selbstverständlich, daß jedem Einzelnen der Gebrauch gemeiner Habe für seine individuellen Zwecke offen stand und daß gemeine Einkünfte, soweit sie nicht unmittelbar das gemeine Bedürfniß erschöpfte, von Allen verzehrt oder unter Alle vertheilt wurden. Waren doch die korporativen Zwecke des Ganzen und die gleichartigen Einzelzwecke beide „gemein“; und schien doch, was der Genoßenschaft zu Gute kam, zugleich allen Genoßen, was Allen zu Gute kam, zugleich der Genoßenschaft zu dienen.

III. Daß die älteren Stammes- und Volksgenoßenschaften von dieser Auffaßung beherrscht wurden, geht aus der geschichtlichen Entwicklung selbst hervor. Denn gerade dadurch wurde es gehindert, daß ein gemeinheitliches Vermögen und ein gemeinheitlicher Haushalt des Volkes oder seiner Gliederungen, daß also etwa eine Gaukasse und ein Gauhaushalt gebildet wurden.

Das ganze Recht der fahrenden Habe wurde von der habenden Gewere,

Verfaßung erhielt, fallen auch später die Bußen an die Volksgesammtheit. Vgl. z. B. die Stellen, nach denen tha liodon tho fretha gegeben wird, thera lioda frethe (Friedensbuße) verfällt, der mena meente, den Männern gemeinlich u. s. w. gebüßt wird v. Richthofen 34. 35. 63. 64. 65. 115. 116. 117. 121. 128. 157. 159. 176. 177. 180. 411. 456. 472; auch heißt es, die Buße solle in tha mena landa. z. B. ib. 384 u. 474.

der thatsächlichen Besitzesherrschaft bedingt und beherrscht. Die Vorstellung genoßenschaftlicher Gesammtgewere aber konnte, wenn sie mit der Vorstellung einer gemeinen Gewere Aller zusammenfiel, dem sinnlich-konkreten Bewußtsein der alten Zeit nur so lange lebendig bleiben, als wirklich in greifbarer und sichtbarer Weise die versammelte Volksmenge eine Besitzesherrschaft übte. Sobald dagegen die gemeinen Sachen und Gefälle in die Hände des Königs und der Beamten kamen und mehr und mehr selbst die Mitwirkung von Versammlungen bei der Vereinnahmung, Verwaltung und Verwendung aufhörte, mußte die Idee einer Gesammtgewere und damit die Idee eines Gesammtrechts überhaupt sich abschwächen und zuletzt erlöschen. So war denn in der That die Vorstellung eines beweglichen National- oder Stammeseigenthums und irgend eines Anrechts der Gesammtheit an den in den Königs- oder Grafenhof fließenden Bußen und Gefällen oft selbst da längst verschwunden, wo am offen liegenden Lande die Vorstellung des gemeinen Volkslandes noch haftete[3]).

Was nun aber die Könige und ihre Beamten oder später die Gerichts-, Vogtei- und Landesherrn zu Sonderrecht besaßen und einnahmen, das war ohne Rücksicht auf seine Quelle und Verwendung das Recht ihrer Einen und ungetheilten menschlichen Persönlichkeit. In keiner Weise schied man etwa in ihren Händen ein Privatvermögen und ein öffentliches Gut, und weit entfernt war man von der Anschauung, daß in dem an Stelle des Gesammtrechts getretenen Herrenrecht das Eigenthum einer von ihrem Haupt nur repraesentirten unsichtbaren Verbandseinheit, eines Staates oder einer juristischen Person stecke.

IV. In den Mark-, Dorf- und Hofgemeinden, in welchen ein Gesammtrecht an fahrender Habe trotz der auch hier eintretenden Einengung durch

[3]) Vgl. Th. I. 115—117, bes. N. 83. Wenn in der ib. N. 78 angef. Urk. v. 841 aus Kemble nr. 248 II. 11 die Vorstellung eines Eigenthums oder doch Miteigenthums der Volksgesammtheit am königlichen Schatz in Mercia noch einmal auftaucht, so scheint sie offenbar nur durch die ja in der ganzen angelsächsischen Zeit noch sehr lebendige Vorstellung eines Gesammteigenthums am Volkslande (ib. N. 78—79) flüchtig geweckt zu sein. „Berthulfus rex et omnis gens Merciorum" oder „rex cum omnibus Merciis" haben, indem dabei die Zustimmung (licentia) der obtimates für die des Volkes gilt (vgl. Th. I. 115 N. 76 u. 77), Volksland an ein Kloster tradirt. Das Kloster hat dafür, außer versprochenen Gebeten für den König und das ganze Volk, einen großen silbernen, sehr schön und kostbar gearbeiteten discus und 190 mancusas in reinem Golde an den König und alle Mercier, *mihi et omnibus Merciis*, gegeben. Besitz und Genuß soll der König, in dessen Schatz die Kostbarkeiten doch wol gelegt wurden, allein haben (regaliter perfruendum et possidendum): am Eigenthum aber schreibt man „allen" Genoßen des Volkes noch einen Antheil zu, um es zu erklären, daß das Aequivalent für das Allen gemeine Land dem Könige ausschließlich zufällt. Praktische Folgen knüpften sich schwerlich noch hieran.

Herrenrecht stets erhalten blieb resp. neu gebildet ward, läßt sich dieselbe Auffaßung, welche einst die allgemeine war, bis an die Grenze unsrer Tage verfolgen. Ja sie wirkte hier so kräftig fort, daß in den meisten Fällen ein wahres Gemeindevermögen, eine Gemeindekasse und ein Gemeindehaushalt erst durch obrigkeitliche Anordnungen gebildet sind.

1. Zunächst war die ständige Gemeindehabe sehr geringfügig und das Wenige, was vorhanden war, diente mehr den Einzelnen als der Gemeinde. Die gemeinen Baulichkeiten waren Zubehör der Allmende und gleich dieser vornemlich für die Wirthschaftsbedürfniße Aller bestimmt; öffentliche Gemeindehäuser, Schulen u. s. w. sind weit jünger, als die dem Sondergebrauch offenen gemeinen Backhäuser, Mühlen und ähnliche Anlagen[4]). Gemeine Geräthschaften, wie Maß und Gewicht[5]), auch wol Rüstzeug, Feuerlöschgeräth, Trinkgeschirr u. s. w., wurden unmittelbar von Allen je nach Bedürfniß benutzt[6]). Gleiches gilt vom gemeinen Wuchervieh[7]), an dem sogar oft die gemeine Gewere durch alle Einzelnen vermöge einer sie reihweis treffenden Aufbewahrungspflicht ausgeübt ward, während doch z. B. in der Haftung des ganzen Dorfs für den von solchem Vieh angerichteten Schaden die Fortdauer der Gesammtgewere hervortritt[8]). Was die Gemeinde an Naturalien und Geldern einnahm, wurde, wie aus der Art der Verwendung erklärlich ist, nur kurze Zeit aufbewahrt und zu diesem Behufe den Gemeindevorstehern übergeben[9]).

[4]) Vgl. oben § 10 N. 174 f. Grimm, W. V. 606 § 5: wegen Uebertheuerung durch den Bannbäcker hat „ein gemeinde" mit Bewilligung des Amtmanns ein gemein backhaus gebauen, einen gemeinen becker darin gesetzt u. eine Ordnung errichtet. Gegen bestimmte Abgaben kann jeder gemeinsman nach seiner Wahl hier oder im Bannbackhause backen. Vgl. ib. II. 153 f. u. 689 § 11.

[5]) Vgl. z. B. Grimm V. 529 § 10. 573 § 5. 627 § 1 u. 2.

[6]) Vgl. oben § 11 N. 150. Ueber gemeine Waffenvorräthe, welche die Gemeinde bereit halten u. im Nothfall an Bedürftige ausleihen soll, Ordn. v. Ingersheim v. 1484 b. Mone I. 10 f. u. Grimm IV. 524 f. § 12 (Harnisch, Geschütz u. Were); W. v. Bermersheim b. Maurer, Frohn. III. 496 f. 498 f. — Ueber Feuerlöschgeräth W. v. Neerach aus 16 J. b. Grimm IV. 319 § 63: es sol ouch ein jeglich dorff im nuwen ampt ire furhaggen u. furleitern haben, *alles zuo gemeinen hannden*. — In Windecken u. Weinähr werden 1568 ib. I. 604 beim Märkergelage kirchspielskanndten u. geschirr erwähnt, die im kirchspielshaus aufbewahrt werden; das meiste Geräth indeß bringen die einzelnen Märker zum Gelage mit.

[7]) Vgl. oben § 10 N. 195—197 u. § 11 N. 149.

[8]) Oben § 11 N. 149. W. v. Behlen b. Grimm V. 316: ob einer were, die einen gemeinen burberen hette u. schaden dede, wie den schaden schole helpen dragen? Dath schal doen dat ganze dorp, averst de ber schal an m. gn h. verfallen syn.

[9]) Grimm I. 92: die Allmendeinung zu Flaach ist an die Dorfmeier abzuliefern. Ebenso in Töß ib. 134. In der Mechtilhäuser Cent ib. 555 an die Schultheißen der einzelnen Dörfer.

Ein ständiger Fonds wurde daraus nicht gebildet und selbst eines gemeinen Kastens oder einer gemeinen Kasse geschieht erst späte und vereinzelte Erwähnung[10]).

2. Auch die beweglichen Einnahmen und Ausgaben aber führten zu keinem Gemeindehaushalt, sondern waren in unterschiedsloser Weise der Erwerb und die Veräußerung der Gemeinde und Aller.

Mancherlei Bußen in Wein, Bier, Geld u. s. w. fielen ausschließlich oder in Konkurrenz mit Herrn und Beamten der Gesammtheit zu. Aber sie fielen an die Gesammtheit schlechthin, nicht an die Gemeinde als solche. Deshalb wies man auch dieselben Bußen oder Bußantheile hier an die Gemeinde[11]), die Geburſame[12]), die Burschaft[13]), die gemeine Hub-

[10]) So in Melsheim 1486 b. Grimm V. 426: das Hubrecht soll halb dem Meier u. das ander halbteil in den gemeinen hubcosten gehoren. W. v. Neerach (16. J.) ib. IV 319 § 62: man sol ouch zuo hannden des gantzen nuwen amptz ein gemeine büschsen haben. Alpbrief v. Klosters ib. V. 211 f. § 8: aus gemeinem seckel.

[11]) Richthofen 513: halff ta dis riochtes bihoeff ende halff toe der meente; ib. 529 § 44 (1412): de meente. W. v. 1468 b. Grimm I. 41: der gemeind. Ossingen ib. 98 § 9: einer gemeind. Dachsen 111 § 13: der gemeind. Ib. 496: der gemein. 1419 ib. 518: der gemeynde dry eymer wyns. Schwarheim 1453 ib. 523: was frevel u. bussin fallint, da geburet .. das ubrige der gemeynde. Camberger M. 1421 ib. 577 § 15: das uberig der gemein u. der mark. S. Goar ib. 585 § 5: was bruche von der einung im walt fallen, seien der gemeine. Vgl. ib. 541 § 27. 622. 781—782: der gemein 5 ß hlr für Bruch ihres Gebots, Raufen, Schlagen, schadhafte Zäune u. s. w. 788. Sehr oft in Aspizheim 1491 ib. 800—803. Ebenso II. 47. 48. 51. 165 (den herren u. der gemein). 365 366 505: von den bussen hat die gemeinde das dritte teil. 506. 1380 ib. III. 738 § 2: mult .. ist der gemein. 769: der gemeinden. IV 315. 527 § 27. 527 f. § 26 u. 27. Jahrspruch v. Preinsdorf ib. V. 519 § 6: an allen Gefällen in Frevelsachen hat ein gemein zwei theil u. die herschaft ein teil; nur wenn die Sache vor den Amtmann kommt, ist es umgekehrt; der Antheil der Gemeinde geht in beiden Fällen vor. Aehnlich in Woerth u. Lampersloch ib 516 § 4 u. 528 § 4 u. 6. Gleißweiler ib. 572 § 4: der gemeind straf. Haßloch 1492 ib. 577 f., wo es oft (z. B. § 20. 39. 40) heißt: die einung ist der gemeind. Vgl. ib. 79 § 19. 253 § 1—2. 521 § 9—15. 547 § 7. 593 § 21. 639. — Oft heißt es auch in oesterr. Pant., daß Bußen, bes. Wein, an „die gemain" fallen, z. B. Kaltenbäck I. 15 § 25. 17 § 35. 58 § 20. 525 § 24.

[12]) W. v. Oerlikon b. Grimm I. 74: der gebursami. Ebenso in Nefftenbach u. 1395 in Kirchzarten ib. 78 § 33 u. 333—335 (Allmendbußen, Strafen für Ungehorsam, gewerbliche Vergehen u. s. w.). IV. 284 § 25: der gebursamy zwen teil. 287 § 2 u. 4: Bußen unter 5 ß gehören der gebursami gemein, darüber halb dem Herrn halb der gebursamy. 365 § 3. V 93 § 23 u. 24 (1343). 95: die geburrami den dritten teil. 96 § 3: die holzbuossen .. zwen teil der gebursami.

[13]) So bessert man in Cappel b Grimm I. 417—420 „der burschaft" die

schaft[14]) oder Landschaft[15]); dort an das Kirchspiel[16]), das Dorf[17]), den Hof[18]), das Land oder das gemeine Land[19]); dort an das Volk, das gemeine Volk, die Leute oder das Landvolk[20]); dort an den Dingmann, den Gehöfer, den Hübner oder den geschwornen Lehnmann[21]); dort an die gemeinen Märker oder Markgenoßen[22]), an die Erben[23]), Genoßen oder Gesellen[24]), an die villani,

Verstöße gegen die Leichenfolge-, Feuerfolge-, Kriegsfolge- u. Gerichtsfolgepflicht, schadhafte Zäune, das Halten schädlichen Viehs, die Holz- u. Allmendfrevel.

[14]) Grimm IV. 54: gemeine huobschaft.

[15]) Rheingauer Landr. b. Grimm I. 541 § 35: ein Drittel aller Brüchten fällt an „die lantschaft ader gemein."

[16]) W. der Ostbeverschen M. v. 1339 b. Grimm III. 179: der Holzgraf erhält ¼ unde dat kerspel de twe deele.

[17]) W. v. Lottum v. 1428 b. Grimm III. 867 § 14: von allen kueren .. dat doerp ein dorddendeill. W. v. Niederrordorf ib. V. 106: die andren zwen dem dorf. Auch in Flaach I. 92 u. Sernatingen V. 217 heißt es oft: dem dorf.

[18]) Grimm II. 137: von frevel u. bussen den herrn zweytheil u. dem hoff das dritte theill.

[19]) Richthofen 384 u. 474: in tha mena lande; 1252 ib. 366 f. § 5: den lande; ebenso ib. § 6, 9, 21, 22, 26, 29, 32 u. 34; 1282 ib. 369 f. § 2, 3, 4, 5, 27; 576 § 1, 2, 3, 4; 577; 1432 ib. 569 (an ein jedes land dieser drei landen).

[20]) Richthofen 34 § 2: *plebi* pax (die Friedensbuße); *den volcke* o. *den luden* eren frede; *tha liudem* hire fretha; ib. 42. Nr. 2: Buße geghen *dat mene vollick*; 48 nr. 3: *dem volke* o. *liudem*; ebenso 62 Nr. 11 u. 70 Nr. 19; 115 § 2: *tha liodon* to fretha; ebenso 116 § 9, 11, 12, 13. 117. 121. 128. 157. 159. 176. 177. 180. 411. 456. 472. 473. W. v. 1449 b. Grimm I. 454: von den Allmendeinungen in der Cent Sachsenheim lohnt man den Schützen, das Uebrige ist halb des Pfalzgrafen, halb *des landvolks, die in die allment gehören.*

[21]) Grimm I. 569, 573 u. 574. dem dingman. II. 174: dem geschwornen lehnmann. 830: dem hoebner. V. 316 § 4: dem lantman buszen.

[22]) W. der Bibrauer M. v. 1385 b. Grimm I. 514: Abzüge von allen Bußen f. Schöffen, Meister, Vogt u. Knechte; was darubir ist, daz ist *der gemeynen merker*, das mogen sie keren war sie wollen. Osterwalder M. ib. III. 176: *den gemeinen markgenossen.* Speller Wald ib. 182: ⅔ den maelnoten u. marcknoten, ⅓ dem obersten holtrichter. Nortrupper M. ib. 208—212: viele Brüchten in Geld o. Bier erhalten die mennen o. die markgenoten. Olsburg ib. 252: den noten ein fass biers. Lauken ib. 501: alle roge .. sollen der herren halb sein u. daz andirtheile, weme die merker daz bescheiden. Altenstädter M 1485 ib. 454: den merkern.

[23]) W. v. Beber b. Grimm III. 306 § 36: wem komen die holzbrüche zu? s. Magno u. den erben zwei part u. der dritte part den herren. Ahlten ib. I. 282.

[24]) W. v. Altregensperg 1456 b. Grimm I. 84: den gesellen ein eimer wins bei Marksrevel. Meggen (14. J.) ib. 165: zwen teil der genossen.

Centleute, Nachbarn, Bauern oder die armen Leute des Dorfs gemeinlich[25]), an die Lehn- oder Hofleute[26]), an die Huber, die gemeinen Huber oder die Huber gemeinlich[27]). Die Buße war eine Schuld an das Volk oder an die Gemeinde, aber auch an die Leute oder an die Bauern, und ſie wurde nach der Zahlung zu Volks- oder Landesgeld, aber auch zum gemeinen Gelde aller Genoßen[28]). Ebenſo wurden die Einzugs- und Aufnahmegelder unterſchiedslos bald zur Zahlung an die Gemeinde[29]) und bald zur Zahlung an die Dorfleute[30]), die mancherlei bei Beſitzveränderungen und Vereidigungen aufkommenden Gefälle ſo gut dem Dingvolk oder dem Hübner[31]), wie den Hubern oder Hofleuten[32]) überwieſen. Auch das gepfändete, verfallene oder erbloſe

[25]) W. v. Rüfers vor 1346 b. Grimm IV. 327: ¼ an die villani. 1430 ib. I. 472: den centleuthen. 330: den geburen. 418: den buren. 522: den nachgeburen. III. 92: den buren I. 321: von den besserungen... die dorflüt den zwenteil. 1488 ib. 771: den von Danheim ¼ aller wetten frevel u. unfell. 1433 ib. 404: die Markbußen (ausg. nr. 7) fallen ganz zu den armen lüten des dorff gemeinlich ze Burbach. IV. 664 § 22: ⅓ der Brüchten den gemeinen freien. V. 499 § 33.

[26]) Grimm II. 402 u. 817: Bußen in Wein u. Brod f. Dingſäumniß u. Mißbau den lehenleuten. 1431 ib. I. 24: den hofjüngern. III. 875: von allen brocken der her 1 penninck u. die hoveslute 2 p. Ib. 38. 53. 54. 852.

[27]) Vgl. z. B. Grimm I. 658 § 7. 661 § 24—25. 662 § 7. 663 § 14 u 23. 687. 724. 750: den gemeinen hubern zustendig u. gehörig. 752. 757. 778—780. II. 40. III. 478. IV. 8. 9. 12. 19. 37. 53. 55. 132. 181: die wisunge sind alle der huber. 201: bessert er den hubern gemeinlich. 203. 253. 255. 265 § 3. V. 248 § 1—2. 425 § 11, 12, 18. 427 § 1. 444 § 1, 2 u. 5: den huobern ein Theil der Bußen für Zins-, Ding- u. Eidesſäumniß. 448 § 4. 452 § 8. 459 § 7. 460. 467 § 5. 471 § 1. 485 § 3. 514 § 13 (1385): von allen freveln, wetten, eiden u. enpfengnissen das dirteil sie der huober. 520 f. § 1—20. 539 § 1.

[28]) Richthofen 44 u. 48: *liodskelde, populi debitum;* ib. 16 Nr. 9: mit tian *liudmerkum*, of da *liodafia*, van dem *menen ghelde*, de *pecunia plebis;* 366 u 369: dat *lantfya*.

W. v. Dachſen v. 1532 b. Grimm I. 111 § 18: der gemeind. Bellheim 1565 ib. V. 556 § 20: der gemein zu inzuggeld. Gleißweiler 1568 ib. 572: einzug .. der gemeind. W. v. Hochſtetten u. v. Mannweiler v. 1519 ib. 641 § 9[b] u. 667 § 12.

[30]) W. v. Buochs v. 1433 b. Grimm IV. 438 § 14: den dorflüten.

[31]) W. v. Genzingen v. 1491 b. Grimm IV. 610 § 11: so sall, der solich gut verusszert, dem dincksfolk eyn gelte wins geben. 643 § 4: dem dinksvolk .. wein u. wecken. I. 455: ein eimer weins, das gehört dem hübner zu.

[32]) Grimm I. 466: der neue Wildhuber ſchuldet den hübnern einen Eimer Wein u. 12 Braten. 785: von jeder Veränderung eines Hubguts unter Lebenden e. von Todes wegen gefellet den hubern ein anderung mit namen 4 unz heller. II. 385: hober u. lehnleut 6 alb. 399. IV. 244. 246: die dingepfennig sind

Gut gehörte, ſoweit es an die Geſammtheit fiel, der Gemeinde oder Geburſame, dem Landmann oder den Landleuten, den gemeinen Märkern oder Walderben[33]). Und ebenſo bildeten Holz- und Weideabgaben, Allmendzinſe, der Ertrag verpachteter Allmendſtücke oder ſonſtiger Markerlös ſo gut ein gemeines Einkommen aller Genoßen wie ein genoßenſchaftliches Einkommen der Gemeinde[34]).

ouch der huber. 247. 248 (Wein, Brod u. Geld). III. 39—40: die hofesliide erhalten einen Theil der Belehnungsgelder. Ebenſo II. 632 die höfer. Insbeſondere wird in den elſäß. Dinghofrodeln „den hubern" regelmäßig ein Theil des Ehrſchatzes oder das ſog. „hubrecht" bei Huldigung eines neuen Hubers, bei Beſitzveränderungen unter Lebenden u. von Todes wegen, bei Stellung eines Lehnträgers u. ſ. w., ſowie eine Abgabe bei der Einſetzung eines neuen Bannwarts, bei der Einziehung eines Gutes in den Hof u. bei ſonſtigen gerichtlichen Handlungen zugeſprochen; alle dieſe Gefälle aber beſtehen theils in Wein, Brod, Käſe u. ſ. w., theils in baarem Gelde. Vgl. z. B. Grimm I. 650. 677. 681 § 22. 703. 706 § 10. 712. 715 § 2 u. 8. 718. 719. 722. 725. 731. 739. 740. 750. 758. 798. 803 u. 804. V. 248 § 7—11. 426 § 1. 429 § 3. 430 § 5. 431 § 9: der huber den hubern. 444 § 3—4. 446 § 4—6 u. 14. 448 § 4. 452 § 5. 457 § 2—3. 459 § 4. 461 § 4. 462 § 16: dabit 4 quartalia vini mansionariis. 463 § 4. 467 § 78. 470 § 4 u. 6. 471 § 4. 482 § 22. 484 § 5. 485 § 4—5. 490 § 9. 514 § 13. 520 § 1 f. 539 § 2.

[33]) Wein u. Bier, wenn ohne Willen der gemain ins aigen geführt, verfallen *der gemain;* Kaltenbäck I. 444 § 74 u. 323 § 59 u. 62. Ebenſo ib. 595 § 55 geſchlagenes Holz, das nicht rechtzeitig fortgeführt wird. Vgl. ib. 131 § 13: ausgeführtes Holz muß man *der gemein* ersetzen. Richthofen 505 § 4: half totter *meente* byhoeff ende halff to des riochtes byhoeff; 525 § 11: *die gemeente* een derden deel. Rheingauer Landr. b. Grimm I. 539 § 12: vom Gut des Mörders erhält ¼ der Kläger, ¼ *die gemeinde*, ¼ weib u. kinder. Ib. 362: *die geburſame* v. Wyler ſoll den dort verſtorbenen Fremden begraben, ſein Gut Jahr u. Tag behalten u. dann anlegen mit der Herrn Rath u. Gefallen. V. 554 § 3: pfand darzu zu nemen, damit *der gemein* ir kost muhe u. schaden bezalt werd. — Dagegen ſollen nach dem W. der Oberurſeler M. v. 1401 ib. III. 489 gepfändete Pferde werden *dem lantmann;* 1493 ib. 491: *dem gemeinen märker o. lantman;* V. 316 § 9: gepfändete Schweine eigen u. gepuren *dem merker u. lantman;* W. der Dürkorfer M. ib. I. 590: von den Pfändern trinkt der Pfändende ein halbes Viertel Wein u. das übrige ſoll *des gemeinen merckers* seyn. — Endlich heißt es in Werheim 1479 ib. III. 500, das Pfand verfalle *den märkern;* im Felberiſchen Bruch ib. 286 § 71: ¼ von den Pfändern gehöre dem Herrn, ¾ *den erben;* in der Rodheimer M. V. 248: die pferde weren *der merker;* in der Seulenb. u. Erlenb. 1484 ib. 316 § 7: daran gepurt *den marckern* oder lantmann wagen u. pferde; u. ib. IV. 663 § 14: das an einen Unfreien veräußerte Freigut falle zu ¼ an *die gemeinen gantzen freien.*

[34]) W. v. Wülfflingen v. 1484 b. Grimm I. 137: Kornzins von bebauter Allmende ſoll *der gemeind* hören. Töß ib. 133: Weidezins *der gemeind.* III. 211 § 17: war *die gemeinen markgenoten* von weide u. wordegelde jarlichs upto-

So schien denn selbst dann das Subjekt des Empfängers kein anderes zu werden, wenn ein Betrag, statt im Ganzen an die Gemeinde, in den entsprechenden Quoten an alle einzelnen Gemeindeglieder gezahlt wurde. Vielmehr schien hier nur das Mittelglied eines gemeinschaftlichen Besitzes, dessen Auflösung in die Sonderantheile der Einzelnen in jedem Augenblicke zulässig und angemeßen gewesen sein würde, von vornherein fortzufallen. In beiden Fällen wurde an „Alle", an die Gesammtheit gezahlt: nur hier an Alle „insbesondere" und dort an Alle „insgemein". Deshalb kommen häufig Strafandrohungen vor, welche die Zahlung eines bestimmten Bußsatzes an jeden einzelnen Genoßen, Märker, Bauern, Hofmann, Huber oder Gerichtsmann vorschreiben[35]). Und ebenso finden sich Besitzveränderungs- und Aufnahmegebühren, die jedem Genoßen zu zahlen sind[36]). Dabei besteht aber in keiner Weise ein principieller Unterschied zwischen diesen und den an die Gemeinde im Ganzen zu entrichtenden Bußen und Abgaben; vielmehr tritt z. B. bei den Bußandrohungen darin, daß auf ganz gleichartige und in gleicher Weise gegen die Gemeinde als solche gerichtete Vergehungen nebeneinander Bußen an die Gemeinde und an Jeden gesetzt werden, deutlich hervor, wie man hierbei im Wesentlichen nur das Gefühl einer ungleichen Maßbestimmung und eines verschiedenen Zahlungsmodus hatte[37]). Oft genug mögen daher

hevon hobben. I. 524: der Erlös aus Allmendverkäufern gehört *der gemeyn*. Vgl. § 10 N. 134—137. 207. 271. 303.

[35]) Grimm I. 12 § 5: wer beßeres wisskorn als nöthig ist gibt, sol *einem yeklichen hofmann* 3 sch. verfallen sein. W. v. S. Peter (15. J.) ib. 346 § 1: wer das Ding versäumt, soll dem meier 3 schill. rappen pfenn. geben voral u. darnach *yedem gepur, der in das geding gehoret*, auch 3 sch. r. p. Aehnlich in Espach u. Loßburg ib. 355 u. 390. W. v. Gerau v. 1424 ib. 493 § 2: jeder im merkergeding ausbleibende Märker sol *idem merker* 20 pfen. geben. 663 § 23: die grosse besserung das ist dem vogt 3 pfd 1 helbl. u. dem meier u. *jeglichem huber* 3 ß 4 pf. 686 f.: dem meier u. *jedem huber* 2 sch. Aehnlich Bußen aller Art 1485 ib. 702—703. Auch 726: *jedem huber* 2 sch. den. W. v. Schoeneck II. 564: der Friedbrüchige büßt *jedem burger*. W. v. Keuchen III. 458: wer das Urtel des Dorfgerichts schilt, verliert iglichem nachgebure, der isz hat helffen sprechen, 20 pf. W. des Ried v. 1509 ib. 474 § 3, 6 u. 7: für Dingsäumniß u. Marksrevel soll man *einem jeglichen nachbar aus den dreien dörfern* 20 pf. verbüssen. IV. 17 (1588): für Zins- u. Dingsäumniß beßert man einer fr. abtissin 30 sch. u. *yedem huober* 3 sch. Aehnlich ib. 30. 32. 46. 116. 133. 135. 136. V. 422 § 10: begebe sich, dasz ein hueber den andern schluge o. schulte, .. der ist verfallen m. h. 30 ß d u. *idem huber* 2 ß. Ib. 521 § 9 u. 15: jeglichem bauren. — Anderswo büßt man nur jedem gerichtsman (V. 522 § 4), scheffen (I. 518. 586. IV. 801) o. richter (I. 415).

[36]) Z. B. Grimm I. 395, 407 u. 423, wonach bei Empfang von Hofgütern jedem lehnman bestimmte Praestationen gebühren. Vgl. ib. 421. IV. 29: jedem Huber 1 Schill. vom Empfänger einer Haupthube. 591 § 7. u. s. w.

[37]) So werden in dem W. v. Cappel b. Grimm I. 417—420 ganz gleichartige

auch die der Gesammtheit, den Hubern insgemein oder den Hubern schlechthin zugewiesenen Gefälle als unmittelbar zu vertheilende Bezüge der Einzelnen gemeint sein; jedenfalls stand ihrer Auflösung in solche so wenig etwas im Wege, als umgekehrt der Zusammenfaßung einer an alle Einzelnen geschuldeten Abgabe in einen der Gemeinde zu entrichtenden Gesammtbetrag[38]).

Unter solchen Umständen kann es auch nicht befremden, wenn man bisweilen die Buße für Gerichtsversäumniß, statt als Buße des Einzelnen an die Gesammtheit, vielmehr als Buße des einen Märkers an die andern Märker oder als Buße des ausbleibenden Hubers an die gegenwärtig gewesenen Huber formulirt; wenn man ebenso im Hubrecht eine Praestation des Einen an die Anderen erblickt[39]).

Ganz in Gemäßheit solcher Auffaßungen erfolgte dann auch die Verwendung der gemeinen Einnahmen. Sie erfolgte unterschiedslos und ohne das Gefühl, daß dabei für die ungleichartigen Lebenszwecke verschiedener Rechtswesen verwandt werde, für Gemeindebedürfniße und gleichartige Bedürfniße Aller. Davon aber war die praktische Folge, daß ein eigentlicher Gemeindehaushalt sich nicht bilden konnte.

Zunächst wurden allerdings aus den gemeinen Einkünften die wenigen unmittelbaren Gemeindebedürfniße befriedigt. Es heißt daher, die Bußen, Einzugsgelder und Zinse, der Erlös aus Allmendverkäufen u. s. w. sollen zum gemeinen Nutzen der ganzen Gemeinde verwandt, zur Verbeßerung der Mark

Vergehen zum Theil mit einer festen Summe *der burschaft*, zum andern Theil (Holzhieb in der gebannten Allmende, Aufbrechen des Friedhags, Versetzen der Gemeinweide, Ungehorsam gegen den Heimburgen) *jedem buren* mit 2 sz ♂ gebüßt. Dazu kommen in einzelnen Fällen Bußen an den Herrn, den Heimburgen o. der Bannwart, bei Widerrede gegen ein Gerichtsurtel Bußen an jeden der 12 Geschwornen. Aehnlich das W. des Ried ib. III. 474 u. v. Morsbronn ib. V. 521, bes. § 9 u. 15 vgl. mit § 10—14.

[38]) W. der M. Altenhaslau v. 1354 b. Grimm III. 412: die höchste Buße ist 60 schill. pfen. u. ein halb viertel weins; dieselbigen 60 sch. pf. sollen (gehörer) einem lande u. dem gerichte gemeinlich zu Hasselau, u. dem centgräffen 30 pf., jeglichem schöffen 20 pf. u. jeglichem landmanne 6 pf. — Umgekehrt ist in Bingen ib. IV. 591 § 7 die Abgabe des neuen Mannwerkers welche in je einer Wecke u. einer Wurst an die andern Mannwerker bestand, auf ein geld gesetzt, 6 sch. *den manwerkern gemeynlichen*.

[39]) Grimm IV. 203: wellicher huber nit gegenwertigk ist, wan man dinckhoff gericht hat .. der bessert *den hubern die zugegen sint*. 234: *den andern hubern* hubrecht. I. 844 § 14: *dem andern huber* 8 brod u. ein viertel weins. W. v. Rodheim v. 1454 ib. V. 249 § 17: wer nicht zum Dinge kommt, der hett verloren u. were verfallen *den andern merkern* mit 20 pf. — Vgl. auch W. v. Langendiebach ib. 274 § 5: ein Märker, der im verbotenen Wald haut, der soll es verbuszen *dem merker arm u. reich* vor 10 pfd; wen sie im das nachlassen, *des hat einer einem zu danken;* dazu § 6 u. 12.

oder Dorfschaft angelegt, in des Dorfes Nutzen und Frommen gekehrt werden[40]). Man bestritt daraus die Kosten der Beßerung und Erhaltung von Zäunen, Wegen, Brücken und Brunnen[41]), der Anlage von Eichelkämpen[42]), der gemeinen Baulichkeiten[43]), des Kirchenkastens[44]), der Besoldung der Gemeinde-

[40]) W. v. Schwanheim v. 1453 b. Grimm I. 524: was der gemeynde davon (vom Allmendverkauf) gefellet, das sal man in gegenwertigkeit eyns apts u. eyns fauts ader irer amptluden mit den heimburgern berechnen u. *in gemeyn nutz der gemeynde S.* wenden u. keren. W. des Crövet Reichs ib. II. 378: so was pende der zendener von C. o. der gemeinden furster o. die einichsleude selber nemen auf diesen vorg. weiden u. welden, die sullen sie dem zendener v. C. liebern, der soll inc ir recht u. lone davon geben u. das sein nemen, das ander *in der gemeind nutz* keren. Schiedsspr. v. 1433 ib. I 575 Note: aus dem gemeinen Walde dürfen die von Sulzbach auch ohne Beiwißen derer von Soden wol einige Bäume verkaufen: doch das sie jährliches den von Soden darvon rechnung thun sollen, u. was gelt in davon oberte u. oberbliebe, das solte *in beider dörfer notze u. frommen* gegeben u. verwandt werden o. sust gegeben u. gekert. W. des Tudorfer Holting v. 1482 ib. III. 92: ein Theil der broke gehört den buren *to betteringe der dorpschap*. W. der Altenstädter M. v. 1485 ib. 456: angewiesenes u. liegen gebliebnes Holz verfällt; so mogen merkermeister u. ander geschworen solch gholcz *in der marg nutz* wenden. W. der Altenhaslauer M. v. 1354 (aber erneuert) ib. 412: was bussfällig wird von der mark wegen, dabey sollen zehen centgraffen u. die schöffen u. die merkermeister in dem gerichte, in der burk und in der stadt Geilnhausen u. mit ihrem rathe soll man lohnen einen gedingten förster, u. ist etwas übrig, das soll man legen *an des gerichts nutzen u. notturft* mit willen u. wissen des centgräf u. der märkermeister in dem gericht, in der burck u. in der stadt G., die sollen den dabey seyn, dass das so geschehe. Dazu 414 § 7: wenn die marck noth ahngienge u. an den bussen gebreche, *der mark noth auszurichten*, so mag der centgräf u. die schöffen mit willen u. wissen der merkermeister holz verkaufen, der marke noth auszurichten u. den geschwornen forster u. knechten zu lohnen. Und 416 § 6: den Verkaufserlös aus den Pfändern der Ausmärker soll man *ahn des gericht noth* anwenden. Vgl. auch ib. I. 181. 419. IV. 558 § 7—8. V. 68 § 57.

[41]) Grimm IV. 30: uss denselbigen zwen theil sollent die burger steg u. weg verbessern. 1568 ib. V. 573 § 7: die born soll die gemeinde auf ihren costen erhalten. II. 663. 666. III. 627—628. Vgl. auch über 1593 in Schwyz, 1546 in Appenzell, 1682 in Uri aufkommende Viehgelder für Aufbeßerung der Wege, Brücken u. Gehege der Alpen Blumer II, 1. 366—367.

[42]) v. Löw, Markg. 150. Piper II, 1. 169. 204.

[43]) W. v. Obermennig v. 1531 b. Grimm II. 498: ein heimberger hebt die buissen von wegen der grunthern u. gemeynden zu O.; u. ob man buwes noit hett an kirchen, schlege ader graben, soll man sie daehin wenden .. Suss (also wenn ein Baubedürfniß gerade nicht vorhanden) sollen es die hoberleuth verdrincken, rich u. arme.

[44]) W. der Elbermark v. 1440 b. Grimm III. 322: von den Brüchten eines

beamten[45]), der Anschaffung gemeinen Geräthes[46]) und mancherlei ähnliche Ausgaben. Dies Alles aber nur, soweit ein unmittelbares Bedürfniß hervortrat. Deckten die gerade eingehenden Gefälle eine nothwendige Ausgabe nicht, so half man sich mit einer Umlage oder mit Verkäufen aus der Allmende[47]). Eine ständige Gemeindekasse unter regelrechter Verwaltung bildete man nicht; auch waren ja, da für die meisten gemeinen Anlagen das Material aus der Allmende genommen, die Arbeit durch die Genoßen selbst geleistet ward[48]), die baaren Ausgaben geringfügig genug, um Kasse und Haushalt entbehrlich zu machen. Nur spät und vereinzelt begann man in den größeren Marken, die Einnahmen zu sammeln, Ausschüße für ihre Aufbewahrung und Verwendung zu bestellen und eine geordnete Rechnungslegung einzuführen[49]). Im Allgemeinen waren es erst die obrigkeitlichen Dorf- und Bauerordnungen, welche seit dem 16ten Jahrhundert von oben und außen her allmälig einen

mit Willen der Märker gebannten Holzes fällt ⅒ an den Herrn, ⅘ aber zu gleichen Theilen an die drei Kirchen der drei markberechtigten Dörfer. Vgl. über Appenzell Blumer a. a. O. 367. Auch W. v. Crans v. 1213 b. Grimm V. 4 § 10: apes sunt villici, nec debet sociis dividere ceram, set debet custodire ad lumen dominorum.

[45]) Grimm, W. I. 454 (1449): das man von allen einungen den schützen lohnen soll. Vgl. ib. II. 378 u. III. 412 (oben in N. 40). IV. 140 (1429). V. 545 § 9. 573 § 8.

[46]) Grimm V. 529 § 10: jeder heimburge im Gericht soll rechtes Maß u. Gewicht haben u. das kaufen uf der gemeine gut. Ebenso ib. 573 § 5: uf der gemeinde kosten.

[47]) S. oben § 10 N. 183 u. 193 u. W. v. Altenhaslau u. Obermennig in N. 40 u. 43.

[48]) Vgl. oben § 10 N. 169—182.

[49]) Vgl. bes. das Altenhasl. W. in N. 40, wobei indeß zu bemerken, daß die vorliegende Redaktion jünger als 1354 u. daß eine Stadt betheiligt ist. Ferner W. der Dernekamper M. v. 1603 b. Grimm III. 140 § 10: von den Brüchten fällt ¼ an den Erbholzrichter, ¾ sollen zu der marken verbesserung, auch dero marken u. holtgerichts notwendigen kosten verwendet werden; 142 § 26: ingl. soll vor solchen marken upkumpten u. renten jarlichs auf allerheiligen tage klare rechnung von den einnam u. ausgaben beschehen, u. davon der dritte theil dem hern holzrichter, die übrige zwei theile den erbexen u. markgenossen zu pflanzung u. erbawung der marken u. anderen nothwendigen ausgaben zugetheilt u. verwendet werden. — W. der Raesfelder M. v. 1575 ib. 172 § 3: neue Bußen sollen durch den Holzrichter u. die Förster aufgehaben u. zu besserung der marken als zu pflanzung u. dergl. mit raid des erbholzrichters u. erfexen angelegt u. demselben auf dem erbholting .. beweisliche rechnung u. reliqua gethoen werden. Dazu 173 § 11 u. 174 § 13—14. — W. der Nortrupper M. v. 1577 ib. 211 § 17: weide u. wordegelt .. mogen sie noch alsz vorhen to eren profiet u. marke besten gebruchen u. nach alder gewonheit upheven.

eigentlichen Gemeindehaushalt ſchufen, indem ſie die Bildung und Verwaltung einer Gemeindekaſſe anordneten und regelten, die Verwendung der Einnahmen für die durch die veränderten Verhältniße und die neuere Aemter-, Schul- und Armengeſetzgebung ſehr vermehrten öffentlichen Gemeindebedürfniße anbefahlen und eine obrigkeitliche Kontrolle über Einnahmen und Ausgaben durch Rechnungslegungen, Reviſionen und Verfügungsbeſchränkungen begründeten[50]).

Den alten Gemeindegenoßenſchaften dagegen lag vor ihrer korporativen Umbildung die Vorſtellung eines eigentlichen Gemeindevermögens und Gemeindehaushalts noch ſo fern, daß Einkünfte jeglicher Art, ſofern ſie nicht unmittelbar eine gemeine Verwendung fanden, nach alter Satzung vertrunken oder vertheilt werden ſollten. Daß insbeſondere die Bußen nach allgemein verbreitetem Brauch vertrunken zu werden beſtimmt waren, folgt ſchon aus ihrem ſehr gewöhnlichen Anſatz in Wein oder Bier. Aber auch die Geldbußen und den Erlös der Pfänder wandte man in derſelben Weiſe an. Der Sachſenſpiegel erklärt es ausdrücklich für die Beſtimmung der an den Bauermeiſter zu zahlenden Bußen, von der Bauerngemeine vertrunken zu werden[51]), und in den Dorf- und Markweisthümern erſcheint dies als ſelbſtverſtändliches Schickſal der Strafgelder[52]). Ebenſo aber beſtanden die Beſitzveränderungs-

[50]) Vgl. Th. I. 670. 674 N. 68—70. 693 f. v. Löw 274. Weiske a. a. O. III. 89. Bluntſchli II. 90 f. Renaud a. a. O. 66. Maurer, Markv. 41 f. 492 f.; Dorfv. II. 179 f. Sternberg 9. Hanſſen, Fehmarn 128 f.

[51]) Sachſ. ſp. III. 64 § 11: dat is der bure gemene to verdrinkene.

[52]) Grimm, W. I. 74. 472 (1430): der Todtſchläger büßt den bergschöpfen u. den centleuthen ein halb fuder wein, die das mit einander uf dem Landsberg trinken. Nidde ib. 529: solch pfand u. busse sollen uber die bruck nit gfurt, sondern im dorff durch ein faudt u. gemein vordruncken werden. 565. 575 Note. 583. W. der Foſſenheide v. 1383 ib. 580 § 4—6: der Graf ſoll von den Rügen ein Stück Wein anſchaffen, das die gemeinen Märker trinken. Ebenſo 1444 ib. 582 f. 1540 ib. 588: die Strafen ſollen durch die märcker vertrunken werden. 1491 ib. 801: die Bußen, welche für Ausbleiben beim Begräbniß der gemein verfallen, sallen verdrincken die gehorsam bei dem begrebnus sein gewest. II. 330. 580. 635. 1366 ib. III. 420. 1485. ib. 454: were es sach, das die merker ire puss verzeren wölten. 1509 ib. 474 § 3, 6 u. 7: obe die nachbarn raths würden, die busse zu vertrinken. W. v. Oberkleen v. 1480 ib. 499: denselben wein sollen armen u. reichen trinken, u. die geschwornen sollen den weinscherer u. den wein von der ruge bezalen; reichen die Rügen nicht, ſo ſoll der Obermärker das Mehr bis zum nächſten Märkerding auslegen. Werheim ib. 500. Lauken 1395 ib. 501 § 6: waz von den vorg. bussin gefellet, daz man daz verzeren solle under der linde mit den hern u. merkern sementlich. Hofſtetten 1384 ib. 542: der Vogt ſoll die eynung mit den nachgebauern vertrinken. Geisweiler IV. 265 § 3: mag der meyer die fell mit den hubern vertrinken. 1535 ib. 560 § 17: die Bußen von der gemeinen Weide zweier Dörfer ſollen im wohlfeilſten Wein von beiden Gemeinden zuſammen vertrunken werden. 621 § 17: ein viertel winss den nachbarn zu verdrinken. V. 69 § 3: die gepursame gemeinlich in dem dorf mit einande verzêren. 597 § 6. 608 § 4. 713 § 4.

abgaben, Aufnahmegebühren und viele andere Gefälle entweder von vornherein in gemeinſchaftlich zu verzehrenden Speiſen und Getränken, oder ſie wurden, auch wenn ſie in Geld zu entrichten waren, ganz oder theilweiſe zur Ausrichtung eines genoßenſchaftlichen Gelages verwandt[53]). Selbſt gemeine Zinſe, Renten und Pachtgelder, den Erlös aus Holz- oder Markverkäufen u. ſ. w. zu vertrinken, nahm man keinen Anſtand[54]). Und ſo weſentlich ſchien die Ausrichtung eines Märkergelags, daß ſogar, wenn die Rügen zur Deckung ſeiner Koſten nicht ausreichten, Verkäufe aus der Mark hierfür vorgeſchrieben waren[55]). Denn wie ſchon nach dem Bericht des Tacitus jede

[53]) Vgl. oben N. 31 u. 32. W. v. Dürkheim b. Grimm I. 786—787. Blenich ib. 812. Kleinfrankenheim ib. 744: u. soll alles hubrecht, so den hubern fallen u. gebüren wird, durch den meiger u. einen huber ... einbracht, zusammengelegt, bi einander behalten u. nicht verzert werden bis auf den tag, so man dinkhof haltet, das alle huber bei einander sint; nur was sie beim Einſammeln verzehren, haben ſie für ſich. Bergheim 1369 ib. IV. 244: Wein u. Geld, die werden den huobern, das sy desto basz gessind u. getrinkend. Aehnl. 247 u. 248. Genzingen 1491 ib. 610 § 11: quod rustici tale (den bei Beſitzveränderungen zu gebenden) vinum per totum annum differunt usque in die Martini, quod tunc cum gaudio bibunt; vgl. § 15. Rübesheim ib. 734 § 8: sullen daz mit einander vertrinken. Auch der bei Verheirathung eines Bauern zu entrichtende Weinkauf wird vertrunken, ib. I. 802. — Vgl. beſ. noch über den Charakter des Rechts auf Theilnahme am Gelage als eines genoßenſchaftlichen Geſammtrechts W. v. 1420 ib. IV. 33 u. 44: wenn der Meier mit den Hubern einen neuen Huber ſetzt, entrichtet dieſer ein Viertel Wein; wer ouch sach, das ein huber zu dem hubwin keme, der nit doby gesin wer, do man den huber gesetzet hette, der sol als wol recht darzu haben als der doby u. mit gewesen were.

[54]) Vgl. N. 208 zu § 10. W. v. Borchen v. 1370 b. Grimm III. 96: wat denne dar aff rentede, dat mogen se verteren gemeynlicken, wen se alle syn in des dorps edder kerken denste gewesen, unde anderst nicht. Laubersheim 1482 ib. IV. 620 § 17: der gemeind weydt jährlich uf steigung vor 14 gulden angeschlagen; der wein, so die steigung bringt, wird gleich vertrunken; § 18: der weinkauf wird in der steigung getrunken. Auch den Verkaufserlös von Windfällen ſollen im Nalbacher Thal die Herren u. die Gemeinde, wenn ſie zuſammenkommen, verzehren; 1532 ib. II. 26.

[55]) W. der Werheimer M. v. 1479 b. Grimm III. 500: wer es sach, das der markermeister das imbs nicht kunde bezahlen aus der rüge, so soll er greifen in die mark, daraus losen u. das imbs bezahlen. Dagegen ſoll in Oberkleen ib. 499 der Obermärker die Mehrkoſten bis zur Deckung durch ſpätere Rügen auslegen, während in der Foſſenheide nach den W. v. 1383 u. 1444 ib. I. 580 § 3 u. 584 den Wein dann „die gemeine merker jenseit u. disseit“ bezahlen ſollen. Vgl. auch ib. II. 583 u. III. 889.

Volksversammlung mit einem Trinkgelage schloß, so bildete ein solches auch später den ordnungsmäßigen Schluß einer jeden Gemeinde- oder Gerichtsversammlung[56]), und die nähere Ordnung dieser Gelage, an denen sich der durch das Recht des Antrunkes bevorzugte Obermärker[57]) und in Hofverbänden der Herr oder doch sein Stellvertreter betheiligen sollte, war ein ernstes und wichtiges Stück des althergebrachten Rechts[58]). Auch nach der Begründung eines wirklichen Gemeindehaushalts erhielt sich wenigstens bezüglich der Ueberschüße die uralte Sitte[59]), der sogar die ersten obrigkeitlichen Ordnungen noch Konzessionen machen mußten[60]) und deren zähen Fortbestand im Volksleben

[56]) Grimm R. A. 395. 529. 869—871. Oben N. 52—55. Grimm, W. III. 189.

[57]) Z. B. 1383 u. 1444 b. Grimm I. 580 § 5 u. 583: der grave soll andrinken u. darnach die gemeine merker. Ib. 589: der Obermärker soll den antrunck thun u. haben. 590.

[58]) Vgl. z. B. ausführliche Bestimmungen über Art und Zubereitung der Gerichte und Geräthe, über die Zeitdauer der Gelage, über Spiel u. Tanz, über die Theilnahme von Frauen u. Gästen und über die Tischordnung, den Anstand und die gute Sitte b. Grimm, W. I. 127. 168. 619. 625. 745. 759. 786 f. II. 466. 470. 494 (der jüngste Schöffe soll die Suppe kochen). 693 f. 697 f. 732. III. 189. 604—608. IV. 42. 60. 135—136. 153. 177—178. 203. 236. 576 § 5. 770 § 3—4. V. 327. 369. 394 § 9. 415 § 2. 439 § 10—16. 485 § 6. 607 § 1. (des Sentherrn Hund soll unter dem Tische sein). Auch unten N. 59 u. 74. Vgl. auch mein Humor S. 9 N. 20 u. 53—55 N. 186—196. — Formloser geht es auf dem großen Märkerding der Fossenbelde nach dem W. v. 1383 b. Grimm I. 580 § 6 zu: do auch das gedrenge so gross were, das man nicht konte zum zapfen kommen, soll man den einen boden ausschlagen u. das fass uf den andern stellen u. schüsseln darin thun, das jederman drinken kunde.

[59]) Vgl. z. B. noch das W. v. 1658 b. Grimm I. 604—608 über das Märkergelag zu Winden u. Weinähr. Der Holzmeister muß, so viel die kirchspiels einnahm u. ausgab verleiden mag, das Erforderliche zum märkergelag anschaffen. Er läßt den Wein von einigen Schöffen u. Rathsvorstehern probiren, die Stuben im Rathhause säubern u. wärmen, Tische aufstellen u. des Kirchspiels Trinkgeschirr in Stand setzen. Dann legt er Rechnung über sein Amtsjahr (kirchspielsrechnung); er muß genau verrechnen, was er an „Kirchspielszinsen“ u. Rügen eingenommen u. was er „vor das kirchspiel“ ausgegeben. Nach Beendigung der Geschäfte fängt das Kirchspielsgelage an. Der Holzmeister zapft an u. wacht darüber, daß nichts verschüttet wird. Eßen bringt jede Hausfrau. Es folgt eine feierliche Hegung des Märkerdings, Verbot des Unfriedens und der Unmäßigkeit und demnächst das Gelage. Wer sich beim Trunk übernimmt, muß das Faß auf eigen Kosten noch einmal füllen (dazu ib. II. 466. 693. 697. IV. 770 § 4). Im Uebrigen soll der Holzmeister die Kosten „in seiner rechnung dem kirchspiel verrechnen.“ Dazu die Notiz: similes et ejusmodi consuetudines alibi locorum in talibus symposiis seu conviviis stricte observantur in dioecesi Trevirensi.

[60]) In der sächs. L. O. v. 1482 (C. Aug. I. 8) heißt es noch: „daß Bußen von der Gemeinde zu Haufen gehalten u. auf drei Zeiten vertrunken, das Uebrige

die bis in unser Jahrhundert gegen das Vertrinken der Gemeindeeinnahmen wiederholten Verbote bezeugen[61]).

Auch anderweite Verwendung der Gemeindeeinkünfte für die Einzelnen, wie namentlich zur Erfüllung gleichartiger Verbindlichkeiten Aller[62]) oder endlich zu direkter Vertheilung unter die Vollgenoßen[63]), war üblich und schien von der Verwendung für die Gemeinde als solche begrifflich nicht verschieden[64]).

3. Wenn nun aber so das Besitzthum, die Einkünfte und die Ausgaben der Gemeinde sich zugleich als das zusammengefaßte Recht Aller vorstellen ließen: so mußten von der andern Seite her die gemeinsamen Anrechte, Bezüge und Ausgaben Aller sich zugleich als Anrechte, Bezüge und Ausgaben der Gemeinde darstellen. Denn wie der gemeinheitliche Haushalt im Begriff des gemeinschaftlichen stecken blieb, so bildete andrerseits Alles, was uns als blos gesellschaftliche Verbindung von Individualrechten erscheinen würde, einen organischen Bestandtheil des einheitlichen und allumfaßenden Gemeindeverbandes.

So war es z. B. mit dem Anrecht auf die Benutzung des Wuchervihs, welches der Herr, der Meier, Keller oder Schultheiß, der Richter, der Pfarrer oder der Inhaber eines bestimmten Hofes zu unterhalten hatte. Dies war ein Recht der Genoßen, Dorfleute, Nachbaren oder Huber[65]), deren Jeder im

aber zu ihrer gemeinen Nutzung u. sonderlich zu Gewehr, als Harnisch u. Geschoße, gelegt u. das jährlich damit gebeßert werden soll.“

[61]) Das jüngste Verbot ist wol das der Gem. O. f. Hohenzollern-Hechingen v. 19 Oct. 1833 § 70. Vgl. auch österr. Pant. v. 1734 b. Kaltenbäck I. 485 § 5.

[62]) Vgl. den folgenden § 15.

[63]) So fallen nach den Langewolder Küren v. 1250 u. 1282 hohe Bußen zum Theil an die Richter u. zum Theil an das Land; dat lantfya (Landesgeld) salmen delen . . en dat salmen *den liuden* inde hant geven; den Richtern aber (reugen) in den Kirchspielen gibt man das ihre; Richthofen 366 f., bes. § 5 u. 34; 369 § 2. — Auf Fehmarn wurden noch im vor. Jahrh., während im Uebrigen das Dorfrechnungswesen auf den sog. Hirtentagen regulirt wurde, die Leichen- u. Antrittsgelder auf besonderen Fastnachtsversammlungen an die Hausbesitzer zu gleichen Theilen vertheilt; ehemals waren sie auf Fastnachtsgelagen vertrunken worden; nur an einigen Orten, wie in Niendorf, floßen auch sie in die allgemeine Dorfkasse; Hanssen a. a. O. 128—130. — Vgl. auch oben N. 35—38.

[64]) So heißt es noch 1519 in einem W. über einen fünf Dörfern gemeinsamen Wald b. Grimm IV. 558 f. § 7: die Eicheln sollen meistbietend verkauft werden, u. solches geld alles den gemeindeeinwohnern der 5 dorff u. mitmärker zu guth kommen, *einem so vil als dem andern, oder sonst zu nottürftigen versehung des walts u. gemeindenutz* angelegt u. usgegeben werden; ebenso nach § 8, so man weyde in dem wald verkaufen wird.

[65]) Es heißt daher, das Wuchervieh sei zu stellen den genossen, Grimm I.

Bedürfnißfall ein feſtes Sonderrecht auf die Benutzung des Wuchervieh's für ſeine beſonderen Wirthſchaftszwecke hatte[66]). Und doch ſtand es den Berechtigten „insgemein", als ein „Geſammtrecht", zu[67]) und ſtellte ſich daher gegenüber dem Eigenthümer des Wuchervieh's zugleich als ein Recht der Gemeinde, der Bauerſchaft, des Kirchſpiels oder des Dorfes dar[68]), ſo daß auch die Gemeinde als ſolche und in ihrer Organiſation das Recht zu vertreten und zu ſchützen hatte[69]). Für den Charakter dieſes Rechtes war es daher bezeichnend, daß, wenn es auf irgend eine Gegenleiſtung gegründet wird, dieſe

167. 426; den dorffleuten ib. IV. 146. 219; den nachpuren I. 234; den armen leuten ib. 404; den hubern ib. 666 u. IV. 57. 70; den dinglüden III. 487; zue behoef der hofeslude II. 669; das die von Ossingen das recht hand I. 95.

[66]) Grimm I. 439: wer sin bedarff von der gemeinde, dem zu gonnen. Kaltenbäck I. 13 § 8: der Richter ſoll der gemain ainen dorffstier halten u. ain yeder, der sein notturftig wirt, mag in bey inn suchen u. nemen. Ebenſo 35 § 76 der Müller den saupeern. Vgl. 51 § 81; 59 § 23; 185 § 85; 528 § 56. Der Verlierer muß ihn der gemain erſetzen, ib. 69 § 52.

[67]) W. v. Fiſchingen b. Grimm I. 321: das die dorflüt hetten *ein semlich recht* gegen den tütschen herrn, das die tütschen herren sollend haben in iren costen ein wucherrind u. einen eber. III. 188: zue behoeff der *gemeinen* markgenossen.

[68]) Das Wuchervieh ſoll gehalten werden „der gemein", Grimm I. 598. 599. II. 253. 312 (der gemeine zu iren urber). IV. 30. 638 § 6—8. V. 220 § 13 (der kelmair ist ouch schuldig ainer gemeind ze halten ain wucherstier u. ain wucherschwin). 545 § 10; auch die Stellen aus Kaltenbäck in N. 66; oder „der geburſami", Grimm I. 76 § 20 (das der geburſamy nutzlich sy). 77 § 21 — 22. 100—101 (das der bursami nütz u. from si). 315. 821 (der geburſami gemeinlich). 843 § 6 — 8. IV. 209. 240; oder der geburſcheft, ib. IV. 126; dem kirspel II. 148. III. 23; dem dorff I. 139. 142 § 25. 440 (dem dorff ze A. ein stehelin rint u. das soll bluotrot sin). 599. IV. 105. 210. V. 105 § 7. — Sehr bezeichnend iſt es, wenn in dem Sendweisth. v. Olff ib. II. 771—772 die Pflicht des Pfarrers, der Gemeinde das Wuchervieh zu halten, mit ſeiner gegen ſie begründeten Pflicht zur Predigt u. zum Sakrament ganz in Eine Linie geſtellt wird. — Vgl. auch ib. I. 28. 107. 163. 263. 326 § 10. 367. 404. 511. 529. 573. 611. 655 § 7. 674. 680 § 11. 687 689. 704. 735. II. 156. 198. 263. 409. 437. 528. 545. 615. 648. 669. III. 39. 547. 569. 818. IV. 59. 99. 138. 139. 153. 211. 237. 254. 266 § 3. 276 § 2a. 279. 335 § 21. 361 § 21. 372 § 11. 377 § 18. 578 § 5. 611 § 17. 684 § 16.

[69]) Grimm II. 154: dasz unsere lehenherren sollen der gemein halten alles fasel vieh, das die gemein ein benügen hab daran; u. beschee dasz nit, so soll die gemein greiffen zu der lehenherren gueter im feldt u. im dorff, nur das der gemein ein guten genügen beschee. Ib. 156: wenn das Haus Sponheim Stier, Eber u. Widder nicht hält, ſoll der Büttel ein Pferd nehmen u. reiten u. wenn er das Pferd verliert ein neues nehmen, bis der Gemeinde Genüge geſchieht.

bald in einer Leiſtung aller Einzelnen, wie in der Zehntlaſt[70]) oder einem Grundzins[71]), bald in einer Leiſtung der Gemeinde als ſolcher oder in einer auf ihre Allmende gelegten Laſt beſteht[72]). — Ganz ähnlich aber verhielt es ſich mit mancherlei anderen gemeinen Gebrauchsrechten, die z. B. an des Herrn Geräth, an Maß und Gewicht, an ſeiner Feuerſtätte u. ſ. w. vorkamen[73]).

Ebenſo erſchienen die mannichfachen ſtändigen Anſprüche der dingenden, zinſenden oder frohnenden Genoßen auf Bewirthung und Beköſtigung, auf Gewährung von Geldgeſchenken oder ſonſtige Gegenleiſtungen der Gerichts- und Grundherrn als Geſammtrecht alter Art. Denn allerdings kam der Genuß ſolcher Vortheile unmittelbar jedem Einzelnen zu. Allein da die ſämmtlichen Berechtigten nur in ihrer genoßenſchaftlichen Verbindung und in

[70]) W. v. Andelfingen b. Grimm I. 101: der kylchen zehent ze A. sol han ein vaselschwin. 172: der her sol och ein wucherschwin haben in sinem costen: wenn aber daz nit gescheche, so sond die genossen kein zehend schwin geben. Vgl. ib. 95. 578. 598 f. II. 235. 312. 533. 618. 683. 723. 756. 771. 772. 789. IV. 146. 150. 156. 234.

[71]) Grimm I. 727 (1338). IV. 93: ſonſt ſind die Huber weder Zins noch Beßerung ſchuldig.

[72]) Oeffn. v. Laufen b. Grimm I. 107 u. III. 188: der Hof muß um beſonderer Holzrechte willen den Faſel halten. Wieſendangen ib. I. 142 § 25: der keller sol dem dorff ain eber haben, darumb söllen sy im siner swin vergebens hüten. Burbach 1433 ib. 404. II. 253: wegen des Anrechts auf beſonderen Weidgang. IV. 50. Und ib. 133 heißt es ſogar, wenn Stier u. Eber nicht im Hofe ſind, so sind die huber nit verbunden geding zu haben.

[73]) W. v. Bimbuch b. Grimm I. 436: der meiger uff dem hoffe solle auch haben alle geschürre, mossen, ellen u. sester; also wil sie ymans lihen, dem sol man sie nyt versagen, u. derselbe sol sie auch by demselben tage widder in den hoff antwurten. Druſenheim ib. 735. Oeſter. Paut. b. Kaltenbäck I. 11 § 115: es sol auch der richter u. gemain haben ainen traidt metzen, u. welcher in bedarf, der soll in nützen u. prawchen; er wird aber beſtraft, wenn er ihn über Nacht behält. Vgl. ib. 13 § 19. 51 § 18. 58 § 10. 167 § 35. 174 § 25. 183 § 69. 191 § 70. 342 § 33. 350 § 53. 379 § 30. 529 § 71. II. 23 § 8. — In Loßburg ſoll nach dem W. v. 1539 b. Grimm I. 394 im herpst der kilchherr ainen kessel haben in seinem kosten, u. wen ein frow im kirspel krut sieden will, soll er pfarrer ir den zu leihen schuldig sein. — In Marlei 1338 ib. 729 wird der von einer zollfreien Hube geſchuldete halbe Ohm Honig armen u. reichen, wer es heischet, durch s. Rickarten ere gegeben; eine Badebütte aber, zu welcher jene Hube die Dauben u. der Keller die Reifen liefert, soll man lyhen kindbettern u. wer es bedarf. — Vgl. ib. 725—726 über die rechte so die huber haben zu u. fr. mühle. — Und ib. 611: der orden schuldig zu halten .. ein stettigs fewr uf dem hoeff, im fhall so einem nachbauren das feuer aussginge, dasselb wider daselbst anzuzinden.

ihrer gemeinsamen Thätigkeit jene Ansprüche erlangten und schon äußerlich auf den allgemeinen Gerichts- und Zinstagen oder an den gemeinen Frohntagen als eine versammelte Gesammtheit die betreffenden Leistungen entgegennahmen, so schien auch hier zugleich ein Recht und eine Einnahme der Gemeinde als solcher vorzuliegen[74]).

Ganz analog verhielt es sich mit allen gemeinen Ausgaben, welche auf Grund einer gleichmäßigen Verpflichtung aller einzelnen Gemeindegenoßen gemacht wurden. Auch sie wurden zugleich zu den Ausgaben der Gemeinde gerechnet, indem durch sie die in der Gesammtheit dargestellte und folgeweise mitverpflichtete Gemeinde gleichfalls entlastet zu werden schien[75]).

V. Eine ungleich höhere Bedeutung hatte von vornherein in den Gil-

[74]) Das Recht auf eine bestimmte Bewirthung und Beschenkung an den Gerichts- und Zinstagen ist daher ein Recht *der gemeynd*, z. B. b. Grimm V. 589 § 12; *der gemeinen huber* beim Jahrgeding ib. I. 326 § 1; *der genossen*, ib. 171 (den genossen ein viertel weins), 436 (zu der genossen recht gehört eine genan vorgeschriebne Bewirthung des gantzen gediges u. der gemeynde im offenen Ding); *des lehenmann* II. 405; der *scheffen u. lehnleute* ib. 441; *hoefer* 470; *hoeber* 671; *hofesläde* III. 40; *nachbarn* ib. 23 (ein viertel wins *den nachbarn* so dick als man ungebotten geding helt). Ebenso aber verhält es sich mit dem Anspruch auf Bewirthung und Beschenkung der Zinsenden (z. B. ib. V. 589 § 12 als Recht der gemeinde, III. 244 als Recht der erven) u. Frohnenden (z. B. II. 115. 117, wo sehr genauer Speisezettel. 412. 693. 697. IV. 577 § 5). Vgl. auch II. 146. 299. 388. 450. 664. III. 548. 749. 770. 875. — Insbesondere gehörten zum Gesammtrecht die mancherlei Ansprüche der Huber in den Dinghöfen an Zins- und Gerichtstagen; sie haben außer dem Recht auf bestimmte Speisen und Getränke und auf das erforderliche Geräth oft auch den Anspruch auf bestimmte Geldgeschenke (z. B. I. 711. 714 u. 750), auf ein helles Feuer und heitre Mienen (V. 327 § 8), auf eine gute Stube und Feuer und Licht (V. 423 § 3—4. 437 § 2. 460 § 10); ja auf die Stellung eines dritten Manns zum Kartenspiel (ib. 460 § 10); vgl. I. 651. 683. 686. 703. 715 § 3. 724. 728. 732. 804. IV. 28. 31. 37. 56. 57. 72. 75. 100. 117. 135. 136. 177 f. 203. 217. 290. V. 402 § 5. 403 § 8. 404 § 8. 409 § 7. 428 § 2. 475 § 3. 492. 674 § 13. — Auch gehörte zu den Gemeinderechten der Anspruch auf die Stellung der Musik zum Tanz, ib. III. 369. 563—594 Note. IV. 576 § 5; auf Bewirthung u. Beschenkung der Kinder u. des Gesindes, ib. I. 441. II. 168. 411. 413. 509 f.; auf die Bewirthung der Schöffen, wo nur diese noch berufen werden, ib. I. 611. 631. 692. 794—795. 739. 745 f. § 4. 7, 9—15. 860. II. 39. 105. 128. 278 § 11. 738. 767, oder der Schöffen u. ihrer Frauen u. Gäste, I. 552 u. 625. III. 189. — Die gehörige Bewirthung ist Vorbedingung des Rechtsprechens, vgl. z. B. W. v. Lörrach ib. I. 326 § 1: den gemeinen hubern Wein, Brot u. Muß, *sust sprechent si nit*. Ebenso der Zinszahlung, vgl. ib. II. 122: sonst behält der arme Mann so viel Hafer im Sack, um eine Mahlzeit davon zu halten. — Vgl. auch Grimm, R. A. 394 f. u. 869; Maurer, Fronh. III. 307 f.

[75]) Vgl. den folgenden §.

den jeglicher Art das bewegliche Gesammtvermögen. Trotzdem reichte ursprünglich auch hier die alte Vorstellung des Gesammtrechts aus. Was an genoßenschaftlicher Habe, an Geräth, Vorräthen oder Geld im Gemeinbesitz war, gehörte der Gesammtheit, aber es gehörte so gut der Gilde, Brüderschaft oder Gesellschaft, als den Genoßen, Brüdern oder Gesellen gemeinlich. Und ebenso waren die genoßenschaftlichen Einnahmen und Ausgaben Gesammteinnahmen und Gesammtausgaben schlechthin, ohne daß dabei der Unterschied eines korporativen Haushalts und einer gesellschaftlichen Miteigenthumsverwaltung zum Bewußtsein gekommen wäre.

In der Folge jedoch war es gerade das bewegliche Gesellschaftsvermögen, welches, wenn auch erst nach dem Vorgange und Vorbilde des städtischen Gemeinwesens, in Brüderschaften und Gilden den Körperschaftsbegriff herausbilden half und ihm die entschiedenste Ausprägung gab. Zu der ständigen Habe dieser gewillkürten Vereine gehörten frühzeitig Gegenstände, bei deren Gebrauch die unmittelbare Betheiligung Aller aufhörte oder zurücktrat, wie z. B. das Inventar des Versammlungshauses, Siegel, Fahnen und Embleme, Utensilien für gottesdienstliche Zwecke und für Begräbniße, Kisten und Kasten u. s. w. Eine gemeinsame Kasse, die unter bestimmt geordneter und rechnungspflichtiger Verwaltung stand und nur fest abgegrenzten Zwecken diente, wurde gebildet. Zu den aus Bußen, Renten und Gefällen fließenden Einnahmen traten regelmäßige Mitgliederbeiträge, welche besonders geeignet waren, es allmälig klar zu stellen, daß dabei ein Wechsel des Subjektes stattfand, obwol „Alle“ an „Alle“ zahlten. Unter den Ausgaben mehrten sich diejenigen, welche dem Genoßenschaftszweck dienten, ohne doch unmittelbar und gleichmäßig allen Einzelnen zu Gute zu kommen, wie die Ausgaben für religiöse und sittliche Zwecke, für Ehrengeschenke und Besoldungen, für die Unterstützung nothleidender oder flüchtiger Brüder u. s. w. In diesem Allem aber lagen die Anfänge und Keime eines korporativen Vermögens und korporativen Haushalts.

Auch hier jedoch war mit der Vollendung des Körperschaftsbegriffs nur die begriffliche Auseinandersetzung von Einheitsrecht und Vielheitsrecht, nicht die ausschließliche Geltung des einen oder des andern zur Nothwendigkeit geworden. Möglich und häufig blieb — und hierin zeigt sich die lebendige Fortwirkung des alten Gesammtrechtsbegriffes — die organische Verbindung eines korporativen Eigenthums und selbständiger Sonderrechte aller Genoßen. So waren denn auch nach der entschiedenen Ausprägung ihrer korporativen Natur die Gilden aller Art geneigt, das bewegliche Vermögen gleichzeitig dem Ganzen und den Einzelnen dienstbar zu machen. Nach wie vor daher nahmen sie unter das Gildevermögen Gegenstände auf, welche für den wirthschaftlichen Sondergebrauch aller Genoßen, z. B. in Gewerbsgilden für den Gewerbebetrieb der Einzelnen, bestimmt waren und woran dann den Einzelnen selbständige und nicht willkürlich entziehbare Gebrauchsansprüche eingeräumt

wurden. Nach wie vor ferner war es die Genoßenschaft als solche, welche neben den rein korporativen Einnahmen und Ausgaben zugleich gesellschaftliche Zusammenschüße und Ausgaben für gleichartige Individualzwecke der Einzelnen vermittelte. Nach wie vor blieb der genoßenschaftliche Haushalt bis zu irgend einem Grade zugleich eine Gemeinwirthschaft, die zur Ergänzung der Einzelwirthschaften da war. Und so blieb überhaupt in Bezug auf alles Gildevermögen mit dem korporativen Element ein gesellschaftliches Element in ähnlicher Weise verbunden, wie dies heute in durchgebildeterer Gestalt in Gegenseitigkeitsgenoßenschaften, Erwerbs- und Wirthschaftsgenoßenschaften und sonst der Fall ist.

Ganz besonders charakteristisch ist in dieser Beziehung die Art und Weise, in welcher die Genoßenschaften das alte Gesammteigenthum fortbildeten, als zuerst wahre Kapitalien in ihren Besitz kamen. Ein selbständiges und fruchttragendes Kapitalvermögen, das durch Handelsgeschäfte und Darlehen nutzbar zu machen war, ist in der Form eines genoßenschaftlichen Vermögens wol am frühesten bei den Münzergenoßenschaften vorgekommen, denen ja neben Juden und Lombarden die ausschließliche Befugniß zu eigentlichen Geldgeschäften zustand. Ueber die Verwendung eines solchen Kapitals sind uns nun einige Nachrichten aus Köln erhalten.

Die dortigen Erbhausgenoßen besaßen nach ihrem Statut von 1341[76]) auf der Münze ein Gesammtkapital von 1200 Mark, das nie getheilt, sondern stets zu Aller Nutzen auf der Münze erhalten werden sollte (want sy solin alwege vur der munzen inde up der muynzen blyven in unser alre urbair). Dies sollte gelten, so lange Eiche und Erde steht (vaste inde stede zohalden, als lange als eych ind erde steyt), weshalb nicht nur alle gegenwärtigen Hausgenoßen es beschwören, sondern neue Hausgenoßen niemals vor Ableistung des gleichen Eides aufgenommen werden sollten. Von diesem untheilbaren Kapital nun konnte jeder Genoße gegen ausreichende Bürgschaft und Ausstellung einer Schuldurkunde 100 Mark oder nach Bedürfniß noch mehr als Darlehen auf ein Jahr erhalten. Sowol er als sein Weib und seine Bürgen mußten die gehörige Rückzahlung an die Gesammtheit oder ihre Ordre (den huisgenossen of so weme sijt bevelint) angeloben. Mit diesem Gelde durfte er dann während des Jahres Wechslergeschäfte machen (dat selve gelt up der munzen dat jar us wenden inde keren), sollte aber die Hälfte des Gewinns (winnung) an die Hausgenoßen oder ihre Ordre herauszahlen. Wer seiner Rückerstattungspflicht nicht nachkäme, sollte sein Genoßenrecht (huisgenoisschaft) verlieren; die Hausgenoßen sollten sich dann an die Bürgen und die Ehefrau halten, von denen die ersteren ebenfalls, wenn sie nicht zahlten, ihre Brüderschaft einbüßen sollten.

Im Jahre 1349[77]) wurde das Kapital auf 1500 Mark erhöht und

[76]) B. Ennen u. Eckertz, Quellen I. 303 f.

[77]) B. Ennen u. Eckertz, Quellen I. 310 f.

einstimmig festgesetzt, daß jährlich durch das Loos drei Genoßen bestimmt werden sollten, von denen jeder gegen Stellung von 5 Bürgen und Mitverpflichtung seines Weibes eventuell eines Stellvertreters 500 Mark als Darlehn auf ein Jahr erhalten sollte, um es zu eignem Nutzen zu gebrauchen[78]). Diese drei Genoßen sollten dafür während des Jahres den sog. „Dienst" besorgen, welcher in der Ausrichtung eines bestimmt vorgeschriebenen Traktaments, wozu alle Genoßen zu laden waren, in der Uebersendung von 4 Schillingen an jeden Genoßen nach dem Eßen und in verschiedenen Praestationen an die Vorstände und Beamten der Genoßenschaft bestand. Wer aber einmal ausgelost war und gedient hatte, sollte nicht eher wieder mitlosen, als bis Alle herangekommen waren.

Hier ist nun offenbar die Genoßenschaft als solche, deren korporatives Wesen entschieden ausgeprägt ist, die Eigenthümerin des in Frage stehenden Kapitals. Schon die stark betonte ewige Untheilbarkeit schließt jeden Gedanken an ein bloßes Miteigenthum aus. Auch stehen sich die Genoßenschaft und der einzelne Genoße bezüglich der Hingabe und Rückerstattung, der Bürgschaftsstellung und Gewinntheilung und aller daraus folgenden Rechtsverhältniße durchaus wie zwei besondere Rechtssubjekte gegenüber. Allein es liegt keineswegs in römischer Weise das Alleineigenthum einer juristischen Person vor. Denn das Kapital ist von vornherein nicht oder doch nicht ausschließlich für die einheitlichen Zwecke des korporativen Ganzen bestimmt. Vielmehr läßt nur die im ersten Statut ausgemachte Theilung des Gewinnes bezüglich der an die Genoßenschaft fallenden Hälfte eine korporative Verwendung überhaupt offen[79]), im Uebrigen hat das Kapital die ausdrückliche Bestimmung, den Einzelnen für die Zwecke ihres kaufmännischen Privatgeschäfts (ze irrer aller urber, in unser alre urbair) zu dienen. Die Genoßenschaft giebt daher auch nicht nach freiem Entschluß wie an beliebige Dritte, deren gleichzeitige Vereinsmitgliedschaft juristisch unerheblich wäre, die einzelnen Theilsummen ihres Kapitals an die Genoßen zum Darlehn hin. Sie ist vielmehr zu dieser Hingabe nach ordnungsmäßigem Turnus und unter feststehenden Bedingungen verfaßungsmäßig verpflichtet; das Kapital ist gerade deshalb in ihrem Besitz, um den einzelnen Genoßen und zwar nur ihnen und ihnen allen in gleicher Weise zur wechselweisen Sondernutzung anheimzufallen. So ist denn auch das Anrecht des einzelnen Genoßen auf das betreffende Kapital einerseits offenbar ein festes und dem korporativen Mehrheitswillen gegenüber selbständiges Privatrecht[80]), und doch andrerseits bedingt und bestimmt durch die Ge-

[78]) „haven, hantyeren ind keren ind wenden zo irme nutz ind urbere, sunder yemans wederreyde, wie sij dat bes doen mogen".

[79]) Ebenso möglich aber ist, daß vielmehr Theilung dieser Gewinnhälfte unter die übrigen Genoßen stattfand.

[80]) Genau wie etwa das Guthaben des Genoßenschafters in einer modernen

noßeneigenschaft und mit dieser so eng organisch verbunden, daß durch Säumniß bei der Rückzahlung die Mitgliedschaft in der Genoßenschaft selbst verloren geht. Wegen dieser durch das Genoßenschaftsstatut vermittelten organischen Verknüpfung des korporativen Eigenthums und der Sonderrechte der Genoßen erhält auch die Genoßenschaft als solche für das geliehene Kapital nicht, wie dies einem Dritten gegenüber der Fall sein würde, ein volles Aequivalent. Vielmehr wird, wenn in der Gewinnvertheilung des ersten Statuts ein solches noch gefunden werden könnte, nach dem zweiten Statut jedenfalls nicht ein wirklicher Entgelt gewährt, sondern es wird nur durch die Vorschriften über den „Dienst" zu Gunsten der in dem betreffenden Jahr nicht zum Kapitalgenuß berufenen Einzelnen eine gewiß. Ausgleichung hergestellt.

Offenbar liegt in diesen Statuten der Kölner Münzer, deren Satzungen sicher nicht vereinzelt gestanden haben[81]), eine etwas unbehilfliche Verwirklichung desselben Gedankens, der in vollkommeneren Gestaltungen so fruchtbar für die neuere Kapitalsassociation geworden ist. Das durch die genoßenschaftliche Vereinigung an Kraft potenzirte Kapital soll in seinen Früchten wieder an die Einzelnen zurückströmen: die Rechtsform aber für ein solches Verhältniß, das dem römischen Leben unbekannt war und daher auch im römischen Recht keinen Typus hervorbrachte, entwickelt sich einfach aus der germanischen Genoßenschaft und ihrem Gesammtrecht.

Andre Genoßenschaften machten selbst durch Anlage oder unmittelbaren Gebrauch ihre Kapitalien nutzbar, vertheilten aber demnächst die Revenüen oder doch bestimmte Praebenden aus denselben an die Einzelnen. Hier wurden dann oft die Bezugsrechte der Einzelnen nicht nur zu selbständigen Privatrechten, sondern erschienen mehr und mehr ihrerseits als der Kern des nunmehr lediglich mit Rücksicht auf seinen Vermögenswerth behandelten Genoßenrechts, das zuletzt wol gar von dem entsprechenden Vermögensrecht völlig absorbirt ward. Offenbar machten sich hier in Bezug auf Kapitalien genau dieselben Entwicklungsgesetze geltend, welche die Gestaltung des genoßenschaftlichen Gesammteigenthums am Grund und Boden und der liegenschaftlichen Gesammtgerechtsame beherrschten. Wir finden daher auch hier überall ganz analoge Phasen und Formen der Rechtsbildung[82]).

Erwerbs- und Wirthschaftsgenoßenschaft oder das Anrecht des Aktionärs auf Dividende.

[81]) Vgl. z. B. das Stat. der Körperschaft der Officialen des Buramtes v. S. Brigiden in Köln v. 1320 b. Ennen u. Eckertz a. a. O. I. 244, wonach das 900 Mark betragende Genoßenschaftskapital den beiden jährlich zu wählenden Meistern in zwei Raten geliehen werden sollte, wogegen diese die Rückgabe eidlich versprechen und je 12 verdiente Amtleute als Bürgen dafür bestellen sollten.

[82]) Hierher gehören manche geistliche u. weltliche Bruderschaften u. Gilden, besonders in späterer Zeit. Vgl. Th. I. 239. 335 N. 17. 853. 869 N. 1. Vgl. auch Hanssen, Fehmarn 336 über das Kapital einer dortigen Betterschaft, welche die Zinsen an die Vettern (jeder erhielt alle 3 Jahr 2 species) vertheilte.

§. 15. Gesammtforderung und Gesammtverbindlichkeit.

Wie im Sachenrecht Gesammteigenthum und Gesammtgerechtsame, so waren im Obligationenrecht Gesammtforderung und Gesammtverbindlichkeit Erzeugniß und Korrelat des alten Genoßenschaftsbegriffs.

A. Gesammtforderungsrechte sind bereits als Bestandtheile des Gesammtvermögens und Quellen des Erwerbs von Gesammteigenthum vielfach erwähnt. Dabei hat sich schon zur Genüge herausgestellt, daß als ihr Subjekt die Gesammtheit genau in demselben Sinne wie bei Gesammtsacheurechten erschien. Zu welcherlei Handlungen, Leistungen oder Zahlungen daher aus Satzungen, Rechtsgeschäften oder unerlaubten Handlungen die Herren und ihre Beamten, beliebige Dritte oder eigne Glieder einer Genoßenschaft verpflichtet sein mochten: die Berechtigte war stets die Gesammtheit schlechthin in ihrem zugleich einheitlichen und vielheitlichen Bestande. Das genoßenschaftliche Gesammtforderungsrecht war daher weder die durchweg einheitliche Forderung einer juristischen Person noch eine bloße Summe selbständiger Einzelforderungen, sondern hatte für das eine oder das andere sowie für eine Mischung von Beidem als für bloße Modalitäten desselben Begriffes Raum. Thatsächlich mochte die eine Genoßenschaftsforderung einem korporativen Einheitsrecht nahe stehen, die andere als Summe für sich bestehender, durch die Verbindung der Gläubiger, die Identität des Objekts oder auch durch bloße Gleichartigkeit zusammengehaltener Forderungsrechte aller Genoßen erscheinen: begrifflich schien damit nicht eine Verschiedenheit des Subjekts, sondern nur eine Verschiedenheit der mehr oder minder festen Zusammenfaßung gesetzt zu sein. In beiden Fällen wurde „Allen", nur hier „besonders" und dort „insgemein", geschuldet; und zuletzt ließ sich jedes noch so einheitlich koncentrirte Forderungsrecht der Gesammheit in eine Summe von Theilforderungen aufgelöst und jede irgendwie verknüpfte Vielheit von Sonderforderungen aller Genoßen in eine einheitliche Genoßenschaftsforderung zusammengefaßt vorstellen.

Wer daher einer Gemeinde oder Gilde eine Zahlung oder Leistung im Ganzen schuldete, der brauchte allerdings nur unmittelbar an die Versammlung oder an ihren gehörig bevollmächtigten Stellvertreter oder Beamten zu erfüllen. Denn er war nur zur Gesammtleistung an die Genoßen gemeinlich verpflichtet und konnte daher jeden einzelnen Genoßen zurückweisen, der das Ganze oder einen Theil abgesondert für sich verlangte. Hatte er aber etwa aus freien Stücken jedem Einzelnen zum verhältnißmäßigen Theil geleistet und Abnahme gefunden, so erschien er sicherlich als befreit. Denn wenn hier auch statt des richtigen Weges, an Alle „gemeinlich" zu erfüllen, der unrichtige Weg, an Alle „besonders" zu leisten, eingeschlagen war: so war doch schließlich das rechte Subjekt in den Besitz des geschuldeten Objektes gelangt und damit die

Forderung konsumirt. Es war ja an Alle, mithin an die Gesammtheit, die sich mit Allen deckte, geleistet[1]).

War umgekehrt Jemand allen einzelnen Gemeinde- oder Gildegenoßen zu gleichartigen nach Einzelbeträgen festgesetzten Leistungen verpflichtet, so konnte und mußte er, da er eben „Jedem" etwas schuldig war, zunächst jedem Einzelnen abgesondert erfüllen. Wenn er jedoch, wo eine Zusammenfaßung thunlich war, an die Genoßenschaft im Ganzen zur Vertheilung unter die Einzelnen geleistet und Abnahme gefunden hatte, so war er seinerseits befreit und der Einzelne konnte sich wegen seines Sonderanspruchs nur noch an die Genoßenschaft halten. Denn seiner Verpflichtung, eine Summe von Einzelleistungen an „Alle" zu erfüllen, hatte er auch so genügt, da er das Ganze an die Gesammtheit geleistet hatte, die Gesammtheit aber alle Einzelnen und zwar Alle ohne feste Abgrenzung der Vereinsmitgliedschaft gegen die Individualpersönlichkeit in sich enthielt[2]).

Dazwischen nun aber lagen zahlreiche genoßenschaftliche Rechtsverhältniße, bei denen von vornherein eine einheitliche Forderung der Gesammtheit für bestimmte Beziehungen in eine Summe von Theilforderungen der Genoßen zerlegt oder umgekehrt selbständige Forderungen der Genoßen zu einem von der Genoßenschaft und ihren Beamten zu vertretenden und geltend zu machenden Einheitsrecht zusammengefaßt waren. Nur waren hierbei die Grenzen nicht fest und principiell, sondern flüßig und konkret, indem der Eine Begriff einer Forderung der Gesammtheit für die verschiedensten dem Einzelfall angemeßenen Nüancirungen Raum hatte.

Endlich mußte auch, wie von dem genoßenschaftlichen Gesammteigenthum die Gemeinschaft zur gesammten Hand, so von der genoßenschaftlichen Gesammtforderung die Forderung zur gesammten Hand[3]) vor der Vollendung des Körperschaftsbegriffs sich zwar scharf unterscheiden: der Unterschied konnte aber nicht in der principiellen Bejahung oder Verneinung eines von der Mehrheit der Einzelnen verschiedenen Forderungssubjektes gefunden werden. Vielmehr war, wie bei der Genoßenschaft die Existenz, so bei der gesammten Hand die Nichtexistenz einer selbständigen Persönlichkeit des Ganzen noch latent und gewißermaßen in der Schwebe, so daß in beiden Fällen eine zugleich einheitliche und vielheitliche Gesammtforderung gleicher Weise vorzuliegen schien. Darin jedoch unterschied sich die Forderung zur gesammten Hand von den hier erörterten Gesammtforderungen, daß bei ihr nach vertragsmäßiger Abmachung von der Mehrheit der Gläubiger Jeder sowol einen Theil als das Ganze verlangen, der Schuldner aber sich durch Leistung an Einen liberiren

[1]) Den Beleg liefern die in § 14 N. 35—39 angef. Stellen.

[2]) Vgl. oben § 14 N. 65—74.

[3]) Sachs. lp. III. 85 § 1—2. Hamb. St. v. 1270 VII, 8. Stobbe, zur Gesch. des deut. Vertragsr. 174.

und den mit Einem geschloßenen Vergleich den Uebrigen entgegensetzen konnte. Denn dies beruhte auf einem durch die gesammte Hand geschaffenen gegenseitigen Vertretungsrecht der Gläubiger, von welchem in Gemeinden und Gilden nicht die Rede ist. Vielmehr ist hier stets nur der durch die Verfaßung oder durch besondere Vollmacht berufene Genoße zur Vertretung der berechtigten Gesammtheit befugt, mag nun im Uebrigen die letztere als vielköpfige Gläubigerschaft oder als korporative Gläubigerin aufgefaßt werden.

B. Gesammtverbindlichkeiten folgten in großer Zahl theils aus allgemeinen Rechtssätzen, theils aus genoßenschaftlichen Rechtsgeschäften oder auch aus unerlaubten Handlungen. Dabei trat in allen Fällen, indem die Gesammtheit zugleich als Einheit und als Vielheit verpflichtet ward, der Unterschied des alten Genoßenschaftsrechtes von dem späteren entwickelten Körperschaftsrecht sehr scharf hervor.

I. Im Allgemeinen zunächst sind hier folgende Verhältniße zu unterscheiden.

1. Wenn eine Genoßenschaft im Ganzen irgend eine einheitliche Handlung, Leistung oder Zahlung schuldete, so haftete dafür die Gesammtheit schlechthin und zwar nicht nur in ihrer Einheit sondern auch in ihrer Vielheit. Allerdings traf eine derartige Verpflichtung zunächst das Ganze des Verbandes: aber dieses Ganze war ja von der Summe der Einzelnen, aus denen es sich zusammensetzte, nicht zu trennen. Wenn daher die Genoßenschaft als solche verpflichtet war, so waren stets auch alle Genoßen, deren Gesammtheit sich ja mit der Genoßenschaft deckte, mitverpflichtet. Deshalb war auch eine solche genoßenschaftliche Gesammtschuld nicht principiell, sondern nur dem Grade und den Modalitäten nach von einer Verpflichtung Mehrerer zu gesammter Hand[4]) verschieden. Wie eine solche verpflichtete Mehrheit in Bezug auf die Schuld zugleich als Einheit erschien, so erschien die verpflichtete genoßenschaftliche Einheit zugleich als Vielheit, während hier die selbständige Rechtspersönlichkeit der Einheit noch latent und dort die Nichtexistenz einer eignen Gesammtpersönlichkeit noch unentschieden war.

a. Möglich war es, daß der Berechtigte durch die besondere Beschaffenheit seines Rechtes gebunden war, zunächst die Genoßenschaft in ihrer Einheit, in ihren Vorständen, in ihrem ungetheilten Gesammtvermögen anzugreifen; daß er erst, wenn dieser Weg ihn nicht zum Ziele führte, die Gesammtheit in ihren einzelnen Trägern aufsuchen und sich an die Person und das Vermögen der Genoßen sonderlich halten durfte. Allein dies empfand man nicht als eine Verschiedenheit des haftenden Subjekts, sondern nur als eine verschieden abgestufte Art der Geltendmachung. Immer waren es alle Genoßen, die herangezogen wurden; sie konnten aber, weil sie eben im Ganzen

[4]) Stobbe a. a. O. 138—171. Platner, die Bürgschaft 36 f. Näheres unten § 36.

und in ihrer Verbindung schuldeten, verlangen, in erster Reihe insgemein und erst dahinter sonderlich angegriffen zu werden. War der Körperschaftsbegriff entwickelt, so stellte sich ein solches Verhältniß als Principalhaft der juristischen Person unter subsidiärer Mitverhaftung der Einzelnen dar: vorläufig indeß lag nur der Keim hierzu in einer Haftungsweise, die von dem Zeitbewußtsein einfach als Haftung einer Genoßengesammtheit empfunden wurde, welche zwar von der einen Seite her Einheit und zunächst als solche verpflichtet, von der andern Seite her aber Vielheit und deshalb immer zuletzt auch als solche verhaftet war.

b. Weil nun aber in der alten Genoßenschaft die Genoßen nicht blos mit einem bestimmt begrenzten Stück ihrer Persönlichkeit, sondern mit ihrer Persönlichkeit schlechthin steckten, indem die gemeinheitliche und die individualrechtliche Seite der Einzelpersönlichkeit überhaupt begrifflich noch nicht geschieden war: so hafteten im Nothfall alle Einzelnen für jede Genoßenschaftsschuld unbeschränkt, mit ihrer ganzen Person und ihrem ganzen Vermögen. Eine in subjektiver Beziehung limitirte Haft konnte es gar nicht geben, so lange nicht die Gesammteinheit als ein von der Gesammtvielheit verschiedenes Subjekt erkannt und in dieser Eigenschaft für die Alleinschuldnerin erklärt war. War jede Genoßenschaftsschuld nur eine genoßenschaftsweise geschuldete Verbindlichkeit Aller, so mußte von selbst, sobald diese Modalität hinfällig wurde, eine gewöhnliche Verbindlichkeit Aller an die Stelle treten.

Hiermit ist natürlich nicht ausgeschloßen, daß eine beschränkte Haftbarkeit von objektiver Seite her durch die ausschließliche Anweisung einer Gesammtschuld auf eine bestimmte Vermögensmasse hergestellt werden konnte, daß also z. B. die Auflegung einer Gemeindepflicht auf die Allmende oder die Fundirung einer Gildeschuld auf ein Gildehaus möglich war. Allein hierin stehen Genoßenschaftsschulden nicht anders als die Verbindlichkeiten Einzelner und es kommt daher ganz allein der objektive Charakter der Schuld als Realschuld in Betracht, während insoweit, als daneben oder dahinter etwa noch eine persönliche Verpflichtung steht, auch wieder die Mitverhaftung der Einzelnen in der Gesammtheit Platz greift.

c. Offen endlich bleibt bei der unbeschränkten Haftung der Einzelnen für die Gesammtheit die weitere Frage, ob diese Haftung eine ratenweise oder eine solidarische ist. An sich ist so gut in der Genoßenschaft wie außerhalb derselben Beides möglich. Je nach den Umständen kann daher eine Genoßenschaftsschuld, sobald und soweit sie die einzelnen Genoßen in ihrer Besonderheit verpflichtet, bald sich von selbst unter Alle vertheilen bald von vornherein Jeden für das Ganze verbindlich machen; oder sie kann auch zwar zunächst ratenweise, in Bezug auf etwaige Ausfälle aber solidarisch geschuldet werden. Im Allgemeinen neigte man in älterer Zeit durchaus zu der Anschauung, daß zwar im Verhältniß der Genoßen zu einander die Gesammtschuld sofort in gleiche Theile zerfalle, daß aber nach außen im Zweifel jeder

Genoße für das Ganze hafte. Es schien sich aus dem innigen Verbande der alten den ganzen Menschen umfaßenden Genoßenschaft von selbst zu ergeben, daß „Einer für Alle" stehen mußte. Die mittelalterliche Rechtsanschauung erlaubte daher sowol bei Schulden als bei Delikten einer Gesammtheit, sobald von dieser unmittelbar Befriedigung nicht zu erlangen war, ein beliebiges Mitglied derselben herauszugreifen, zu pfänden oder zu verhaften. Es mochte dann der Genoßenschaft überlaßen bleiben, wie sie unter ihren Genoßen eine Ausgleichung herbeiführen wollte. In dem mehr völkerrechtlichen Verkehr der Städte untereinander und mit Fürsten und Ländern blieb dieser Grundsatz auch nach der Ausbildung des Körperschaftsbegriffes lebendig, wie ja auch heute aus dem Völkerrecht noch nicht alle Spuren der Haftung des Einzelnen für die Gesammtheit verschwunden sind.

2. Wenn umgekehrt alle Genoßen zunächst in vielheitlicher Weise Jeder für sich eine Handlung oder Leistung schuldeten, diese Pflicht aber eben Alle gleichmäßig traf, so ließ sich die Summe der Sonderpflichten, sobald zu ihrer Zusammenfaßung irgend ein Anlaß vorlag, zugleich als genoßenschaftliche Gesammtpflicht vorstellen. Als Gesammtpflicht aber zog sie zugleich die Gesammtheit in ihrer Einheit in das Schuldverhältniß hinein. Wenn daher die gemeinen Verbindlichkeiten Aller zugleich eine Verbindlichkeit der Genoßenschaft als solcher begründeten, so konnte auch die Genoßenschaft in ihrer Organisation in der einen oder anderen Beziehung zwischen den Berechtigten und die einzelnen Verpflichteten treten; sie konnte z. B. die Einzelbeträge durch ihre Beamten sammeln und abführen laßen, sie konnte den Gesammtbetrag aus ihrem Vermögen vorschießen, sie konnte Ausfälle decken, sie konnte zuletzt überhaupt die Verbindlichkeit im Ganzen dem Berechtigten gegenüber übernehmen und nur ihrerseits die Ausgleichung unter den Genoßen durch Heranziehung der Einzelnen zu den ihnen obliegenden Sonderleistungen als eine innere Verbandsangelegenheit betreiben. In allen diesen Beziehungen konnten sich im Laufe der Zeit je nach dem konkreten Bedürfniß die Grenzen des einheitlichen und des vielheitlichen Moments in der Gesammtpflicht beliebig verschieben, ohne daß damit das schuldende Subjekt zu wechseln schien. Schuldnerin vielmehr war und blieb die Gesammtheit und es war nur das die Verbindlichkeit durchziehende Band loser oder straffer gezogen, hierhin oder dorthin gewendet, so oder so mit der abgesonderten die gemeinsame Haftung Aller gemischt. Dabei kam im Ganzen der immer festeren Zusammenfaßung ursprünglich getrennter Pflichten sowol die Neigung der Genoßen, in allen Dingen verbunden aufzutreten, als das Interesse der Berechtigten zu Gute, welche sich lieber einer einheitlich handelnden und kreditfähigeren Gesammtheit als den zerstreuten Einzelnen gegenüber sahen.

Mit der Vollendung des Körperschaftsbegriffs mußten die ungleichartigen Verpflichtungsformen, welche in dem Einen Begriff der Gesammtverbindlichkeit als bloße Modalitäten Platz gehabt hatten, auch hier auseinanderfallen.

Nun gerade zeigte es sich, wie verschiedenartige Keime und Möglichkeiten in der alten Gesammtpflicht neben einander gelegen hatten. So sind denn in der That dieselben gemeinen Zins- und Dienstpflichten einer Genoßengesammtheit, welche in der Regel zu rein individuellen Verbindlichkeiten der einzelnen Grundbesitzer einer Feldflur wurden, in Städten und Zünften zum Theil in rein körperschaftliche Abgaben und Leistungsverbindlichkeiten umgewandelt worden.

3. Auch im Verhältniß zu ihren Gliedern war jede Pflicht einer Genoßenschaft eine Gesammtpflicht. Deshalb enthielt die einheitliche Pflicht der Gesammtheit gegen den Einzelnen zuletzt immer auch eine Pflicht der übrigen Genoßen gegen diesen einen, und eine gegenseitige Pflicht aller Genoßen erschien zuletzt immer auch als Pflicht der Gesammtheit gegen den Einzelnen. Wenn thatsächlich der berechtigte Genoße wegen seiner Befriedigung bald mehr an das Ganze in seinen Beamten und Vorständen, bald mehr an jeden einzelnen Mitgenoßen gewiesen war, so schien auch hier nur eine verschiedene Ausprägung, eine größere Koncentration oder Zerstreuung derselben Pflicht Aller gegen Einen vorzuliegen. Deshalb konnte denn auch später aus derselben Gesammtpflicht eine korporative oder eine gegenseitige Verbindlichkeit, z. B. aus der Unterstützungspflicht Aller gegen den Genoßen sowol die korporative Armenlast der Gemeinde oder Zunft, als Beistands- und Hilfepflichten des Einzelnen gegen den Einzelnen, des Nachbaren gegen den Nachbaren, des Bürgers gegen den Bürger hervorgehen[5]).

4. Dem engen Verbande der alten Genoßenschaften entwuchs aber noch eine weitergehende Solidarität der Pflichten, als sie an sich aus dem Begriff der Gesammtverbindlichkeit folgt. Das war die Haftung der Gesammtheit für Schulden und Delikte des Einzelnen.

An sich ward durch seine besonderen Handlungen und Geschäfte nur der Einzelne verpflichtet. Denn wenn er auch, da die Individualpersönlichkeit noch nicht von der Verbandsmitgliedschaft gelöst war, nie als bloßes Einzelwesen, sondern immer mit der Gesammtheit seiner rechtlichen Eigenschaften und folgeweise auch als Glied eines Ganzen auftrat und haftete: so konnte er doch nicht durch sein alleiniges Wollen und Thun dieses Ganze selbst, wie umgekehrt das Ganze ihn, verbinden. Allein in einer Reihe von Verhältnißen erschien es trotzdem als die Pflicht der Gesammtheit, jedes ihrer Glieder zu decken und deshalb im Nothfall auch für seine Verbindlichkeiten einzustehen. Eine solche Anschauung mußte sich um so eher entwickeln, in je festerer Geschloßenheit die Genoßenschaften einander und den höheren Verbänden gegenübertraten und je energischer sie in allen Angelegenheiten des Lebens die einzelnen Genoßen schützten und vertraten. Wenn überall nicht nur Einer für Alle, sondern Alle für Einen standen, so schienen auch Alle für Einen ver-

[5]) Vgl. oben § 11 N. 131—145 u. Th. I. 229 f.

antwortlich zu sein. So brach sich denn in der That nach manchen Richtungen hin eine subsidiäre Haftung der Gesammtheit für die Delikte und Schulden der einzelnen Genoßen Bahn. Wo eine solche Haftung nicht auf ausdrücklicher oder gewohnheitsmäßiger Satzung beruhte, zeigte sich wenigstens die Neigung, sie vertragsmäßig auf die Gesammtheit zu übernehmen. Und wenn die unbedingte Vertretung des Genoßen durch die Genoßenschaft im einzelnen Falle nicht gefordert schien, so verlangte man vielfach von der Gesammtheit, daß sie, um sich von der Haft für den schuldigen Genoßen zu befreien, diesen förmlich aus ihrem Verbande weise und der Rache oder Strafe überlaße; oder man machte die Gesammtheit wenigstens dann für den Genoßen verantwortlich, wenn sie diesen gegen einen gerechten Anspruch in Schutz nahm, das Recht gegen ihn weigerte oder sonst sich mittelbar seine Handlung zu eigen machte. Sobald und soweit nun aber die Gesammtheit für den Einzelnen einstehen mußte, war ihre subsidiäre Verbindlichkeit natürlich eine Gesammtverbindlichkeit im oben entwickelten Sinn, welche nicht blos die Genoßenschaft als solche, sondern auch die Vielheit der Genoßen und somit jeden Einzelnen ergriff. Mithin enthielt zuletzt jede genoßenschaftliche Gesammthaft für den Genoßen zugleich die Haftung jedes Genoßen für den Mitgenoßen in sich.

Am weitesten reichte die Haftung Aller für Einen in den alten Geschlechtern, die als Gesammtheiten für Wergeld und Schadensersatz, welche ein Genoße verwirkt hatte, aufkamen[6]). Reste einer ähnlichen, wenngleich beschränkteren Haftung der Gesammtheit für Vergehungen der Einzelnen finden sich in Gemeinden und Hundertschaften[7]). Freiwillig übernahmen die alten Schutzgilden, gezwungen die englischen Vereine für Friedensbürgschaft eine derartige Gesammthaft[8]). Nicht selten wurde bei Vereinbarungen verschiedener Genoßenverbände miteinander ausdrücklich ausgemacht, daß jeder Verband dem andern gegenüber eine Garantie für seine Mitglieder übernehmen solle[9]).

[6]) Th. I. 18 f. N. 21—39. Auch über die Haftung der Geschlechtsverbände Ditmarschens ib. 411 u. Rive, über den Freistaat Ditmarschen im N. A., Freib. 1871, S. 21 u. 25. Nach dem zweiten Landr. (zwischen 1467 u. 1481) a. 30 können sich jedoch die Geschlechtsgenoßen von der Zahlung der Friedensbuße durch Uebergabe des Friedbrüchigen an die öffentliche Strafe und Friedlosigkeit befreien.

[7]) Th. I. 73 N. 43. — Vgl. auch Urk. v. 1260 b. Trouillat II. nr 547 p. 722: die wegen unbefugten Fischens u. Holzens auf Klostergrund verklagte universitas villanorum de Oheim verspricht dafür einzustehen, daß Jeder von ihr, der das noch einmal thue, Buße und Ersatz geben werde. — Löw 263. Maurer, Eml. 162—165.

[8]) Th. I. 231 N. 36 u. 240 f.

[9]) So übernahmen in einem Vertrage v. 1273 mit Holstein die Geschlechter und hinter ihnen die Kirchspiele Ditmarschens ausdrückliche Garantie und Haftung

Und in dem Verkehr der Gemeinden, Städte und Herren untereinander erhielt sich das ganze Mittelalter hindurch die Rechtsanschauung, daß sowol bei Vergehungen wie bei Schulden eines Genoßen der Gläubiger äußersten Falls sich an dessen Mitbürger oder Mitgenoßen halten könne[10]). Mindestens gab man auswärtigen Gläubigern dann, wenn die Gemeinde des Schuldners die Justiz geweigert und so gewißermaßen dessen Verbindlichkeit auf sich geladen hatte, die Befugniß, jeden Gemeindegenoßen zu ergreifen und zu pfänden[11]). Nur durch ausdrückliche Verträge und Privilegien suchten die Städte sich gegen die Anwendung eines solchen Grundsatzes, der zu dem neuen bürgerlichen Gemeinwesen nicht mehr paßte, zu schützen. Schon die wiederholten Zusagen und Verabredungen aber, durch welche die Haftung für Schulden und Vergehungen außer dem Falle ausdrücklich übernommener Bürgschaft auf den ursprünglich Verpflichteten beschränkt ward[12]), beweisen, wie hartnäckig das Leben den alten

für flüchtige Räuber und Diebe aus ihrer Mitte. Einer solchen vertragsmäßigen Uebernahme der Gesammthaft bedurfte es in diesem Falle auch bei den Geschlechtern, weil diese an sich nur für Gewaltthat, nicht für unwürdige Handlungen der Genoßen aufkamen; vgl. Landr. v. 1445 § 15; Rive a. a. O. 38. In einer Vereinbarung der beiden Lande der Brokmer u. Emsiger b. Richthofen, fries. Rsqu. 137 heißt es ebenfalls: die Verwandten sollen zahlen; sive si cognatos non habuerit, *cives* pro eo solvant, si noluerint eum dare actori.

[10]) So heißt es noch im Königsfelder Rechtsbr. v. 1360 b. Gengler, Stadtr 225 § 5, die dortigen Bürger sollten zwar an andern Orten nur bei verweigerter Justiz, in der Stadt Neuenburg aber kraft eines althergebrachten Rechts dieser Stadt unbedingt wegen Schulden ihrer Mitbürger verhaftet und gepfändet werden können. Vgl. auch Schles. Landr. II c. 11 § 11. Hüllmann, Städtew. I. 197—201. Donandt, Brem. Stadtr. I. 210. Stobbe a. a. O. 150 f. Platner a. a. O. 5 f. Maurer, Stadtv. II. 826.

[11]) Vgl. Priv. f. Regensburg v. 1230 b. Gaupp I. 169 u. Gengler 374 § 13: item nullus civis neque bona illius detineri debent loco pignorum pro episcopo vel pro duce vel pro quacunque alia persona, *nisi tantum pro suo concive hoc adjecto, quod detentor civibus primo proposuerit causam suam et justitia sibi fuerit denegata.* Urk. v. 1355 b. Lacomblet III. 454: civitas autem ipsa et cives Col. nusquam poterunt vel debebunt communiter vel divisim in personis suis aut rebus vel bonis pro promissione, debito, excesso, forefacto sive delicto sui concivis vel concivium aut etiam civitatis impeti, impignorari, invadi vel quomodolibet aggravari, nisi civitas aut judices civitatis antea super eo pluries et legitime requisiti . . justitiam secundum jus civitatis facere denegassent. Urk. v. 1267 b. Schoepflin, Als. dipl. Nr. 644. Königsfelder Rechtsbr. § 5 (in N. 10). Brünner Schöffenbuch Nr. 428 b. Rößler 197—200.

[12]) Vgl. z. B. die Verträge der Stadt Köln mit Verdün v. 1178 b. Lacomblet I. Nr. 464 S. 326 u. Ennen u. Eckertz, Quellen I. 577; mit Flandern b. Warnkönig I. Nr. 17: nihil repetatur ab eis pro debito alterius; mit dem Grafen v. Berg v. 1280 1284, 1299 b. Ennen u. Eckertz, Quellen

Gebrauch festhielt. Freilich hatten die Rechtsverhältniße zwischen den einzelnen Städten und Herrn im Mittelalter einen halb völkerrechtlichen Charakter, und im Völkerrecht ist es ja bis heute nicht ganz unerhört, staatliche Gemeinschaften oder selbst einzelne Mitbürger für die Handlungen einzelner Staatsangehöriger verantwortlich zu machen.

5. Analoge Verhältniße finden sich übrigens auch bei herrschaftlichen Verbänden.

Weil zunächst jeder Herr in sich den Verband der ihm unterworfenen Leute darstellte, ohne daß diese Stellung von seiner Privatpersönlichkeit abgetrennt gewesen wäre, machte er durch seine Verträge und unerlaubten Handlungen auch die einzelnen Glieder seines Herrschaftsverbandes haftbar. Das ganze Mittelalter hindurch sah man daher Jeden, der von einem Herrn wegen einer Schuld- oder Schadensersatzforderung seine Befriedigung direkt nicht erlangen konnte, für berechtigt an, die Unterthanen, Schutzpflichtigen oder Hörigen und ihre Güter anzugreifen und zu pfänden[13]). Ursprünglich hatte dieses Pfändungsrecht keine feste Grenze, obwol doch nur durchaus eigne Leute mit ihrer ganzen Persönlichkeit in den Herrschaftsverband gehörten und von dem Herrn gleich Sachen zum Pfande gesetzt werden konnten. Mit irgend einem Stück ihrer Persönlichkeit gehörten eben auch freie und halbfreie Unterthanen zu der Herrschaftssphäre des Herrn, und es fehlte meist an einer festen

III. 156 f.; mit andern Städten und Fürsten v. 1259 u. 1262 ib. II. 360. 406. 407. 456; kaiserl. Priv. f. Köln v. 1273 ib. III; auch die Urk. b. Lacomblet II. Nr. 463. 530. 532. 610. 719. 789 u. Ennen, Gesch. 563, bes. N. 5. Ferner das Priv. f. Nürnberg v. 1219 b. Gaupp, Stadtr. I. 177 § 8: nullus Nurembergen. sit alicujus gaphant de jure nec unus mercator pro alio. Handf. v. Freiburg i. U. v. 1249 ib. II. 103 § 126. Priv. f. Wesel v. 1332 b. Gengler 522. Verträge der Stadt Hamburg mit friesischen Landesgemeinden v. 1297 b. Lappenberg, Hamb. Urkb. Nr. 899 u. 900 S. 750; Vertr. v. Basel u. Luzern v. 1293 b. Trouillat II nr. 426 p. 550. Urk. b. Seibertz I Nr. 375; 1374 ib. II Nr. 840 S. 113; b. Guenther II nr. 151 u. 157; b. Schreiber I Nr. 121 u. 135; b. Niesert I Nr. 15; b. Lappenberg, Stalhof, Urkb. S. 17 (v. 1311). — Ebenso erlangte die Kölner Judengemeinde eine ausdrückliche Zusage, daß weder sie noch einzelne Juden fortan für Vergehungen einzelner Juden haften sollten; Ennen, Gesch. v. Köln I. 476; Quellen II. 321.

[13]) Vgl. Priv. f. Nürnberg v. 1219 b. Gaupp I. 177 § 7: quicunque dominus aut alius creditor (lies debitor) alicui Nurembergen. accommodata reddere renuerit, mansionarius illius aut mercator vel suus voctman erit pignus Nurembergen. Königsfelder Rechtsbr. v. 1360 b. Gengler 225 § 4. Brünner Stadtr. aus d. 14. J. b. Rößler 361 Nr. 75: ob unsir purger einer eim lanthern oder eim ritter icht parget vor eim schephen o. vor czwaifi u. gilt im daz nicht czu dem tag, so schol er *sein leut* phenden in der stat. Urk. b. Boehmer 304—305 u. 543 f., bes. § 11; b. Seibertz I nr. 277. Grimm, W. I. 62. 315 u. 316 (v. 1417). 848. V. 344 § 7.

und für Dritte kenntlichen Abgrenzung dieses Stücks gegen die übrige Persönlichkeit[14]). Allmälig indeß erkannte man, daß gerechter Weise der Unterthan nicht an Mehrerem gepfändet werden konnte, als an dem, wozu er selbst dem Herrn verpflichtet war. Man stellte daher jetzt das Princip auf, daß die Unterthanen nur mit dem, was sie dem Herren an Bete und Steuer schuldeten, für dessen Verbindlichkeiten verhaftet und pfandbar seien[15]). Zuletzt suchte man überhaupt durch Privilegien und Verträge die unmittelbare Mitverhaftung der einzelnen Verbandsglieder für den Herrn zu beseitigen[16]); der Gläubiger war dann außer dem Falle ausdrücklicher Verbürgung lediglich an den Herrn selbst gewiesen, während Letzterer durch Schatzungen und Beten mittelbar die Theilnahme der ihm unterworfenen Leute und Gemeinden an denjenigen Verbindlichkeiten, welche den ganzen Herrschaftsverband berührten, realisiren mochte.

Umgekehrt hatte der Herr, weil er den gesammten Verband darstellte und vertrat, in bestimmtem Umfange für die ihm unterworfenen Einzelnen einzustehen und sie zu verantworten; insbesondere lud er, wenn er oder seine geistlichen Vertreter die Justiz gegen seine Unterthanen weigerten, ihre Verbindlichkeiten dadurch auf sich selbst[17]).

II. Während nun in den Städten und Gilden die ursprünglich auch sie beherrschenden Formen der alten Gesammtverbindlichkeit allmälig überwunden wurden: finden wir in den ländlichen Gemeinden der Marken, Dörfer und Höfe auch diese alten Vorstellungen bis in die neuere Zeit lebendig. Insbesondere sind es hier die gegen die Herren ständig begründeten gemeinen Verbindlichkeiten, bei denen der principielle Unterschied von der städtischen Entwicklung in die Augen springt. Je unabhängiger eine Landgemeinde wurde, ein desto kräftigeres Gesammtrecht stellte sich zwischen den Herrn und die Einzelnen, desto mehr trat die Gemeinde dem Herrn als Ganzes gegenüber und übernahm selbst die Vertheilung der Abgaben und Dienste unter ihre Genoßen: nirgend aber erlangte sie jene Geschloßenheit der städtischen Gemeinwesen, welche in allen Dingen und insbesondere in Bezug auf Dienste und Steuern ihre Bürger gegen den Herrn vertraten, so daß dieser überhaupt kein unmittelbares Recht gegen die Einzelnen, sondern nur ein Recht gegen die Stadt als solche hatte. Eine solche Rechtsgestaltung setzte eben den Körperschaftsbegriff voraus, während bei Gemeindegenoßenschaften alter Art mit der Genoßengesammtheit immer zuletzt auch die in ihr verbundenen einzelnen Genoßen dem Herrn unmittelbar verpflichtet waren.

1. Bei Weitem die meisten ländlichen Abgaben und Dienste belasteten ursprünglich die Einzelnen. Denn mochten sie nun von freien, von hörigen oder von unfreien Bauern, und mochten sie an Grund-, Gerichts- und Vogteiherrn oder an das Reich, die öffentlichen Beamten und später die Landesherrn geschuldet werden: der ursprüngliche Verpflichtungsgrund lag immer in einer unmittelbaren persönlichen oder dinglichen Unterwerfung der Einzelnen unter das Herrschaftsrecht des Berechtigten. Deshalb wurden die Abgaben und Dienste als ständige Lasten entweder auf die Sondergüter oder auf die einzelnen Hausstände gelegt und nach dem Maßstabe der vorhandenen Güter, Hausstände oder Köpfe festgestellt und fixirt. Im Laufe der Zeit indeß wurden derartige Einzelverpflichtungen, wenn sie auch den Grundcharakter der Sonderlast beibehielten, in um so mehreren Beziehungen genoßenschaftlich zusammengefaßt, je kräftiger die genoßenschaftliche Selbständigkeit der Landgemeinde hervortrat. Sie wurden daher als gemeine Lasten von den Gesammthelten getragen, während die besondere Verbindlichkeit des Einzelnen vorzugsweise nur noch innerhalb der Genoßenschaft zur Sprache kam[18]).

---

[14]) Doch war natürlich vermöge des inneren Verbandsrechtes der Herr verpflichtet, seine Leute auszulösen und schadlos zu halten. Vgl. Jura burgi Chatelblanc b. Grimm, W. I. 848: der Herr verspricht Bürger, die pro *debito* vel pro *facto* domini verhaftet sind, auszulösen. Zugrecht des Oberelsaß v. 1331 ib. V. 344 § 7: wer er ouch für sinen herren bürge worden sins willen *oder ône willen*, der herre sol in ouch von allem schaden ziehen.

[15]) In einem Frankfurter Schöffenspruch v. 1474 b. Thomas, Oberhof Nr. 107 S. 357—359 wird entschieden, daß mehrere Angehörige des Grafen v. Wertheim für ein von diesem geschuldetes Jahrgeld recht verhafft u. pfantbar syn, ein Anderer aber nit wytter ader aders . . dan so vil er synen gnaden jaris zu bette u. stuwer geben muze. Allgemein heißt es in dem Recht der Freien v. Hachberg (vor 1341) b. Grimm, W. I. 360: es enmag öch enkein fri man verbotten werden noch gefroent noch behaben in enkeiner stat von reht für den herren, won umb als vil, als ein schoeffel habern vergelten mage u. ein huon mit zwen tagwan wert sint, ist das er sin dem herren eht noch schuldig ist, — er hab denne anders mit der hant gelobt.

[16]) Vor Allem die Städte suchten sich und ihre Bürger von der unmittelbaren Haftung für den Stadtherrn zu befreien. Vgl. Priv. f. Regensburg v. 1230 § 13 (oben in N. 11); f. Schweidnitz v. 1285 b. Gengler 421; f. S. Gallen v. 1291 ib. 409 § 8: daz man deheinen burger von St. Gallen weder heften noch phenden sol an lip noch an guote, weder für abbet noch für voget, er si ez danne selb gülte oder borge; f. Goslar v. 1219 b. Göschen 115 Z. 18; Urk v. 1231 u. 1236 b. Lacomblet II Nr. 169 u. 205 S. 87 u. 107; b. Ennen u. Eckertz II Nr. 122; v. 1297 b. Boehmer 306; Magdeb. Schöffenspr. v. 1494 b. Neumann, Magd. W. Nr. 62. — Aber selbst in Hofgemeinden findet sich Aehnliches; vgl. z. B. W. v. Schwarzach b. Grimm I. 426: so ist ein jeglicher s. Peters man *nit* pfantbar fur sin eygen herren, er sye dann ein amptmann o. habe es dann gelobt mit der hand.

[17]) Vgl. Th. I. 92 u. 97. — Ausdrückliche Uebernahme einer Garantie gegen Fremde, die das Herrschaftsgebiet betreten würden, b. Lacomblet II. Nr. 407; Michelsen, Urkb. I Nr. 84.

[18]) Landr. der Grafschaft zum Bornheimer Berg b. Boehmer I. 355 u. Grimm III. 485 § 14: daz kein dorf joch niemannes *gud* widir sinen willen unde auch die *lude heines sundirdienstes* sint gebunden; wan waz man deme

a. So war es zunächst bei sehr vielen in Naturalien oder Geld geschuldeten Abgaben, bei Grund- und Leibzinsen, Vogtei- und Schutzsteuern der verschiedensten Art. Schon die Ablieferungs- oder Erhebungsform kennzeichnete sie meist als gemeine Pflichten. Die Genoßen sollten sie an den großen Gerichts- und Versammlungstagen mit zu Hofe bringen und „samenthaft" abliefern[19]; oder sie sollten auch wol den Zins unter sich sammeln und demnächst durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten oder Boten im Ganzen an den Herrenhof senden[20]. Andre Abgaben sollte der Gemeindevorstand oder ein andrer Beamte bei den Einzelnen erheben, um sie gesammelt abzuliefern[21], und zwar war dies nicht blos Sache ernannter Beamten des Herrn, sondern oft auch Sache gewählter Beamten der Genoßenschaft[22]. In einer zugleich für die Auffaßung des Amtes charakteristischen Weise unterscheidet in dieser Beziehung die Oeffnung von Peitingau, ob der die Steuern und Dienste in Empfang nehmende Amtmann vom Herrn ernannt oder vom Dorf gewählt und vom Herrn nur bestätigt ist; im ersten Falle wird das Dorf schon durch die Leistung an den Amtmann liberirt, im zweiten Falle dagegen trägt es die Gefahr des Verlustes oder der Veruntreuung durch den

konge dienen sal, daz sal *daz lamd gemeinliche* dun u. jederman nach siner maht, darnach er in den dorfern ist gesezzen u. nuzzet wasser u. weide.

[19]) So heißt es 1498 b. Grimm, W. IV. 193: Huber u. Nichthuber, die in den Dinghof zinsen, sollen den Zins zum Gedinge mitbringen, u. solliche zynsz söllen sy bezalen u. dar antwurten *sammenthafft*. Vgl. Maurer, Fronh. III. 342 f.

[20]) Z. B. Grimm, W. I. 446. 751: dinkhofsambler. IV. 195. W. v. Frotzheim v. 1260 ib. IV. 772—776 (Lacomblet II Nr. 494): die lithones sollen einige Abgaben persönlich, andere an den boinmeister abliefern, das Getreide aber durch drei dazu abgeordnete lithones an einem bestimmten Tage zu Schiff an den Hof bringen; der Transport geschieht sub expensis aliorum lithonum. die Ueberbringer erhalten einen Lohn in Getreide; dabei sollen sie bis Duseburg das Schiff in custodia haben, haften aber nicht für casus fortuitus, sondern nur für culpa vel negligentia; vgl. § 7—11. — Vgl. auch Maurer, Fronh. III. 349 f.

[21]) Z. B. Grimm, W. I. 429 f.: ein büttel sol auch vordern u. sameln zinse u. häubtrecht u. velle. 436. 339 f. (1397): der meier. 350 § 22: untervogt. 814: banwart. 823: keller. 826. III. 521: frybote. 529: schultheisz. 722 § 15 u. 724: kämmerer u. vogt. IV. 104: u. h. sol setzen einen keller, der ime dis gut semne in frone hofe an siner stat. 201: meier 501 § 5: amman. 768 § 15: huyn. V. 368 § 29: meier. 419 § 8: villicus . . debet colligere census. 442 § 4: der hofmeister soll sammelen den zins.

[22]) So 1339 b. Kindlinger, Hör. 423 des Heimbürgers. Ebenso Grimm, W. I. 504. In Mülheim 1475 ib. 261 soll der Dorfweibel dem Abt die Hühner, Zins u. Ungeld sammeln. In Monre 1264—1268 ib. III. 618—620 sollen der gewählte preco u. scultetus . . . colligere et presentare census dominorum. Ebenso 1457 ib. 624.

Amtmann[23]. Wie aber so der genoßenschaftliche Organismus der Ablieferung oder Erhebung von Abgaben der Einzelnen dienstbar wird, so hat auch in anderen Beziehungen, z. B. bei der Prüfung der Güte des Gelieferten, bei der Entscheidung über die Säumniß und deren Folgen, die Genoßenschaft mitzuwirken[24]. Deshalb werden oft geradezu die von Allen geschuldeten Abgaben als Abgaben der Gemeinde[25], oder doch als Abgaben, welche der Einzelne in der Gemeinde, mit der Gemeinde, durch das Mittel der Gemeinde zu entrichten hat[26], bezeichnet und gedacht; und sie gelten überaus häufig als ein Aequivalent für solche herrschaftliche Gegenleistungen, welche zunächst der Gesammtheit zu Gute kommen, wie z. B. für die Gewährung von Gesammtrecht an Grund und Boden einerseits[27], von Schirm und Schutz, gerichtlicher Hilfe und politischer Vertretung andrerseits[28]. Zuletzt konnte man geradezu die Gemeinde als eigentliche Schuldnerin des Herrn und die Einzelnen blos als Schuldner der Gemeinde betrachten; man konnte ausdrücklich bestimmen, daß der Herr sich an die Gemeinde zu halten, diese aber sich an den Einzelnen zu erholen habe[29]; ja man konnte, während an sich der-

[23]) W. v. 1435 b. Grimm III. 649 § 26: wenn der herr u. das dorf eins amtmanns bedürffent, u. dass *der herr* einen amtmann nimbt an des dorffs willen u. dass dann das dorff geit demselben amptman die steur u. dinst, so sind sy ir ledig u. sind einem herren fürbass auf dasselbig jahr nichts mehr schuldig. Setzt aber *das dorff* einen amptmann mit eines herrn willen u. dass derselbig amptman die steur u. dienst hat eingenommen u. sy einem herrn nicht ausrichte, so ist das dorff sy wider schuldig zu geben einer herrschaft.

[24]) Vgl. oben § 10 N. 62 u. § 11 N. 158.

[25]) Vgl. z. B. Grimm II. 252: die gemein gibt den Schweindehm. V. 547 § 12: u. git die gemein . . fasznachthuener. Vgl. ib. II. 288—289. III. 787.

[26]) W. v. Dieffenthal v. 1449 b. Grimm III. 566: wer zu D. sitzet u. wohnet, . . der soll *mit der gemeyn* . . geben bette sture frone dienste atzunge. Aehnlich 1410 ib. 567 (nach marzale) u. 1410 ib. 569. Vgl. auch § 11 N. 154—157. Steuerbefreiungen erfolgen daher oft mit der Formel, Jemand solle weder sonder noch mit der Gemeinde dienen'; z. B. 1284 b. Grimm I. 823: darzuo sol dehein schultheisse noch dehein kelner deheime herren dienen noch bette noch sture geben *sunder noch mit der gemeinde*.

[27]) Vgl. oben § 9 N. 191—202 u. § 11 N. 183—185.

[28]) So z. B. b. Grimm, W. I. 318. 363. 426. 675. 699. 701. 735. 743. II. 253. 265. 323. 365. 519. 529. 567. III. 148 § 29. 329. 566. IV. 552 § 4. 643 § 1.

[29]) Hofgeding zu Münstermaifeld v. 1589 b. Grimm II. 460: die Heimburger der 6 Dörfer sollen jeder die Zinse aus ihrem Dorfe abliefern; geschieht dies nicht, soll . . ein kellner macht han, *ein gantz gemein* davor zu penden, u. *ein heimburger des dorffs, an dem gebrech ist, hat macht den furter zu penden, also dass sich die gemein schadlos enthebe*. Aehnlich noch einmal ib. 460—461 mit dem Zusatz: were aber sach, dasz die gemeindt die pendt liessen stahn, das sie

artige Abgaben sich mit der Genoßenzahl minderten und mehrten[30]), für den Fall einer Verminderung der Ackerwirthe die Uebrigbleibenden für den Ausfall haftbar machen[31]).

b. Aehnlich verhielt es sich mit den Diensten, die als Reallasten auf den Sondergütern oder als Personallasten auf den Hausständen ruhten. So wurden die meisten Frondienste, obwol zunächst von den Einzelnen geschuldet, auf gemeine Ansage in Gemeinschaft geleistet[32]) und als Gesammtverbindlichkeiten, welche zugleich Jedem und der Gemeinde, Allen und dem Dorfe, der Gemeinde in ihren gespannbesitzenden Gliedern oder den Einzelnen in der Gemeinde oblagen, bezeichnet und betrachtet[33]). Ebenso waren es Gemeindelasten, die durch die Zwangs- und Bannrechte begründet wurden[34]). Auch den Kriegs- und Landfolgedienst leistete die Gemeinde[35]), sie wurde von

sich verzierten (d. h. verzehrten, durch die Schuld absorbirt würden), mach ein kelner furter tasten an irre gereit guetter, so aber der nit da enwere, hat ein kelner furter zu tasten an die vorg. gemeine erbschafft.

[30]) W. v. Sandhofen b. Grimm I. 462: blieben nur drei Hausstände im Dorf u. jeder von ihnen gäbe seine Kornbede u. leistete seinen Frontag, dann sollten sie alles Recht zur Allmende behalten.

[31]) W. v. Thundorf v. 1436 b. Grimm V. 120 § 16: der her hät och die recht zu den gütern also: wäre sach, dasz si alle wüst lägend bis an ains, dasselb gut sölti dem herren die zins alle abtragen u. usrichten, o. aber der, der das ain hät, der mus es och lassen ligen. Und in Erpel sollen nach dem W. v. 1388 ib. 332 § 25, wenn die ganze Bauerschaft bis auf Wenige oder Einen ausstirbt, die Ueberlebenden dem Herrn auch für die Leistungen der Uebrigen aufkommen.

[32]) Vgl. z. B. Grimm, W. II. 527: wan sie dem hern sein hew machen, so sollen sie *gemeiniglich* mehen. Ib. V. 27 § 11: gemeinlich beim Festungsbau. Ib. 508 § 43—44: frohnen mit den gemeinden der dörfer.

[33]) Grimm I. 444. 458: darnach soll *die gemeinde* des dorffs uff heben wiesen . . u. sollen das furen . . alle die pferd haben. 462. 728. II. 268: gemeinde. 113 vgl. mit 115: „ein jedweder geerbter gemeinsman" u. damit identisch „die gemeindt". 169: ein hofman . . der soll alle übernächtige fahrt thuen, die *die gemein* zu B. u. gn. h. thuen soll. Auch heißt es ib. 524 f., 572 f. u. 766, *der* lehenman, *der* gehöffer, *der* lantman schulde. III. 9: kirspele. 380: daz *die dri dorfe* O. M. u. M. alle jare zwene tage *iglicher huswirt* zu dem bergfridde zu W. erbeiten sollen. Ebenso 879. 881. IV. 724 § 16: gemeine. Vgl. auch III. 237 f. u. V. 51 § 7—8. Auch Kaltenbäck I. 169 § 60—62 vgl. mit § 63: die wisen . . ist die gantz gemain schuldig aufzefahren u. gen N. zufüren.

[34]) Grimm I. 324: da nimt die gebursami banwin. II. 723: dyt dorp L. gedrongen in diese müllen zu mahlen.

[35]) Grimm I. 622: das *die gemein* dem voigt nit furter schuldig me zu folgen vur einiche geweltliche sach, dan als weit das gericht v. L. geet. II. 84: so sal *dye gemeynde* v. H. gehorsaym syn u. h. v. Trieren zu sinre gebode zu hervertin umme des stiftes noyt in des stiftes kost. III. 318: gemeine landes upbedunge u. klockenschlach. 554: die zenth, die soll nachziehen, wuo die vogte hinzuhen. IV. 394 § 20: wenn das fryampt reisen muss. Vgl. I. 382. 535. 832. III. 226 § 7—8. 408.

ihrem Vorsteher versammelt und geführt[36]), sie bestritt aus dem gemeinen Gut oder doch gemeinsam die Kosten[37]). Zuletzt wurde daher vielfach, wenn es nicht aller Genoßen bedurfte, eine Dienstpflicht Aller in eine Pflicht der Gemeinde, eine gewiße Zahl tauglicher Personen zu stellen, verwandelt[38]). Oder es wurde der Gemeinde nur die Herbeiführung eines bestimmten Arbeitsresultates auferlegt, während die Aufbringung und Vertheilung der Arbeit ihrem freien Belieben anheimgestellt ward[39]). Und als endlich stellenweise eine Ablösung oder Adaeration der Dienste erfolgte, nahm die Gemeinde nicht nur die Verhandlung und Vertragsberedung mit den Berechtigten in ihre Hand, sondern sie übernahm sehr häufig diesen gegenüber die an Stelle der Dienste tretende Geldrente oder sonstige Abgabe in einem Gesammtbetrage auf die Gemeindekasse[40]).

[36]) Grimm, W. II. 378: der Zendener von Kröve ist der Hauptmann über die 2 anderen Zendener des Kröver Reichs, welche mit ihren Gemeinden zu ihm stoßen, u. führt des Reiches Banner. Ib. 380. III. 359: der zcentgraff mit der zent. 367.

[37]) W. v. Emmel b. Grimm II. 353: die gemeinde soll dem Herrn 3 Tage u. 3 Nächte nachziehen *uf der gemeinden costen*. III. 362. In Salzschlieff dagegen ist die Gemeinde nicht geleitpflichtig, will daher doch ein Nachbar den Junkern Ehre beweisen u. mitziehen, das sol er von *seynem* gut thun u. nicht *von der nachbarn gut;* ib. III. 375.

[38]) Vgl. z. B. W. v. Dornstetten b. Grimm I. 382. Genzingen ib. II. 156: item hat die gemeind ein wachthaus zue Bingen, u. wen es sach were, dass die statt feindschaft hette, so muessen wier dasselbig mit zwayen personen behüeten u. bewachen, wan wier erfordert werden; dafür ist die Gemeinde in der Stadt zollfrei u. darf, wenn sie Feindschaft hat, ihre Kühe in den Stadtgraben treiben. Krumberger Hof ib. II. 608: der gantz hoff soll uff des hoffs kosten zwei Wächter schicken. Vgl. ib. V. 237 § 2—3. — In Bezug auf den Kriegsdienst dagegen erfolgte, seitdem nur eine bestimmte Anzahl von Leuten aus jeder Gemeinde gestellt wurde, zum charakteristischen Unterschiede von den die waffenfähige Mannschaft selbst auswählenden Städten in den Dörfern u. Grundherrschaften die Auswahl immer durch landesherrliche u. grundherrliche Beamte; Maurer, Fronh. III. 480 f.

[39]) W. v. Becheln v. 1482 b. Grimm I. 597: wird das Haus im Fronhof durch Alter o. Feuer zerstört, so soll das dorf oder die gemeine des dorfs B . . . das haus wieder bauen u. ufrusten u. in gewohnlichem bauw halten. Norbach (14. J.) ib. III. 329: u. dy dinste teilen sy glich under sich. 1320 ib. I. 668. III. 303.

[40]) W. v. Münstermaifelb v. 1372 b Grimm II. 457: das dorf ist . . eyne nachtselde schuldig u. die mag der heymburge des dorffs abelosen mit

2. Umgekehrt gab es von je und im Laufe der Zeit in wachsendem Maße Abgaben und Dienste, welche zunächst von der Gemeinde im Ganzen als eine einheitliche Leistung oder Zahlung geschuldet wurden. Hier waren aber wieder die Einzelnen in und mit der Gemeinde verhaftet.

a. Hierher gehörten besonders die für einen bestimmten Fall oder ein für alle Mal auf ein Gesammtquantum in Geld oder Naturalien festgesetzten Beden und Steuern. Die Gemeinde schuldete hier im Ganzen die einheitliche Summe[41]), welche sich folgeweise mit der Mehrung oder Minderung der Genoßenzahl nicht veränderte[42]). Es war Sache der Gemeinde, den Steuerbetrag auf die jedesmal vorhandenen Mitglieder zu repartiren, wobei theils die ordentlichen Gemeindebeamten, theils besonders gewählte Schätzungsausschüße thätig werden sollten[43]). Die Erhebung, Sammlung und Abfüh-

eyner marg Monsterer werung. Vgl. W. v. 1417 u. 1437 ib. 458 u. 459; v. Pellenz v. 1417 ib. 489. W. v. Vierheim v. 1568 ib. IV. 530: die Gemeinde hat sich mit dem Kloster Schonau wegen der Frondienste verglichen, daß statt derselben die gemein z. V. zu ewigen tagen jährlich eine bestimmte Summe u. bei nicht rechtzeitiger Abtragung einen bestimmten Betrag darüber zahlen soll. W. v. Burbach v 1433 ib. I. 406: so hand die armen lüt zu B. schäffery u. banwin abköfft. Urk. v. 1473 b. Grimm, R. A. 354: die Gemeinde hat alle Dienste, Äzung u. Lager bis auf Einen jährlichen Frontag mit einer jährl. Abgabe von 100 fl. abgekauft.

[41]) Vgl. z. B. Urk. v. 1201 b. Lacomblet II. 2: homines de Turren *de communi silva*, quam vocant holzmarke, persolvent . . duos modios avene. Grimm, W. I. 12 § 9, 14 (170 Ellen huebtuch) u. 15. 24. 254 § 12. 376. 407 § 5. 520. 528. 566 § 2. 700 (1336); bette . . das *die vogtige* soll geben. 788: gemeind . . 12 malter korn. 789. 825: lybsbeede. II. 507: die gemein. 649. 689 (1395): vaitrecht, dat dat dorp . . schuldich in jairs zu richten. 692. 764: eine Schatzung wird auf die 6 honschaften des Landes vertheilt. III. 378: das dorf O. gibt dem tzentgraven eine fertel habbern. 417 § 18: das A. gericht . . gibt u. h. v. Hanau 70 pfund im jahre, auf dasz er dasselbe soll schützen und schirmen. 424 (1407): dye 99 phunt heller . . dye das gericht zu Selbold yerlichs gibbit, wan es gedingitz nymet. 521: jährlich 40 Pfund, u. darumb sal sie eyn her in R. schewern, schirmen u. fordern u. getreulichen versprechen. W. v. Suestern v. 1260 ib. 862: Bete in den drei Fällen, wenn der Herr über die Alpen zieht, seine Tochter heirathet oder sein Sohn Ritter wird. V. 508 § 42. 553 § 13: das dorf Hardt gibt der churf. Pfaltz jerlich ein bestendig bedt, nemlich 66 gulden. 556 § 18. U. s. w.

[42]) W. v. Saspach b. Grimm I. 413: dieselben urborn, *ir sin litzel o. vil*, die sollen jahrs geben u. h. v. Strasburg zwo marg silber u. nit me, u. sollen damit jars ir bett gericht han u. ledig sin.

[43]) Vgl. z. B. W. v. Fellanden b. Grimm I. 29: steuern u. dienen nach der vieren erkantnus. Kotzheim ib. 663: so sol der meier u. der huber die urten anlegen u. einen jeden huber anlegen, nochdem er hofgut hat, mit sampt den hof- u. lehenlüten. 632. 759: Verrechnung durch den heimburg mit einem

rung der so festgesetzten Steuerbeiträge besorgte häufig ebenfalls die Gemeinde[44]) Häufig indeß war es auch Sache des Berechtigten, durch seinen Beamten die von der Gemeinde umgelegte Steuer bei den Einzelnen zu erheben[45]). War dies Letztere der Fall, so trat es deutlich hervor, wie die Gesammtpflicht gegen den Herrn durch einfache Vertheilung in eine Anzahl unmittelbarer Sonderpflichten gegen den Herrn löslich war; trotzdem dauerte auch hier die unmittelbare Gesammthaft fort, so daß die Gemeinde namentlich für die auf Unvermögende angewiesenen Steuerquoten verantwortlich blieb[46]). Einer derartigen

reichsman und einem herrenman. 786—787: durch zwei huber. Fankel 1459 ib. II. 429 u. 430. Gondorf ib. 466 § 2: heimburg u. geschworen legen den Wein um. Niederfall ib. 467: ein alle 2 Jahr fälliges banfoder, welches darum gegeben wird, das die gemeindt hat macht, ihre geboder zu hoeckhen u. zu senckhen. III. 313. Bafferstorf 1400 ib. IV. 281 § 10: es wird (nach § 11 als Entgelt für des Landgrafen Schirm) eine pfunt stür gegeben; wenn die verkünt werdent ze geben, . . so soelent die von B., so die selben stür wissent ze geben, dry erber man erwelen, die dü stür an leggen, jeden man nach dem er denn lip u. guot u. gewerb hat. Ebenso Klotten b. Schauberg, Z. I. 187 f. Vorderweidenthal um 1530 b. Grimm V. 544 § 3: das die gemeinde sammentlichen verrechnen sollen; § 7: wan man jares die . . zinse da gemeinlichen rechnet u. bezalt. Vgl. Oberschlettenbach u. Darstein ib. 545 § 1 u. 546 § 3 u. 4. Großbockenheim um 1300 ib. 624 § 22: welch not diesz dorf angehet von atzung wegen o. anderst, dasz soll man kuntschaft zuesammen rechnen, u. welcher die meisten morgen hat, die da nit frei seind, die geben auch die meiste bet, u. darnach auf küsten u. kasten, wie man dasz weisz. — Vgl. Hanssen, Fehmarn 151 f.

[44]) W. v. Sandhofen b. Grimm I. 457: das man den herrn gyt von des dorfs wegen 25 ß heller . . . Darnach geben die armen leut 70 malter korns . . u. sollen das antwortten gein Wormbs . . *uff des dorffs costen u. schaden.* II. 643: die Gemeinde sendet jährlich eine Bede myt yrme burgermeister. 697: Lieferung des Hafers durch Geschworne, IV. 723 § 9: das Gericht legt jährlich wegen der Marknutzung 9 lb. heller unter die Gemeinde um, der Schultheiß liefert sie an die Herrschaft.

[45]) Z. B. W. v. Fankel v. 1459 b. Grimm II. 429: 8 Männer sind geloren, die Weinbede eidlich auf die Güter zu legen, zu erhöhen o. zu erniedern. Die 8 Männer schneiden das in einen Kerbstock, liefern diesen dem Vogt, und die Gemeinde gibt dann dem Vogt einen Knecht, den voigt von huiss zu huiss weysen, wo er heben solle. Die 8 Männer entscheiden dann auch, ob die Qualität des Weins genügt. Vgl. W. v. Niedersteinheim v. 1430 ib. I. 511.

[46]) So z. B. bei der „Raubsteuer" v. 33 Pfd. ₰ in Brütten, welche der Vogt jährlich für den Rechtsschutz erhält. Fordert er die Steuer, so sollen die Gemeinsleute binnen 8 Tagen sich versammeln und stürmeiger wählen, welche die Steuer in gerechter Weise Niemandem zu Liebe noch zu Leide nach dem Vermögen umzulegen schwören. Und sond die stür einem vogt verschriben gen, der sol sy samlen ob er wil, u. sonnd sy nit füro damit zeschaffen haben, es were dan

Gesammtverbindlichkeit entsprach dann auch die gleichmäßige und gleichzeitige Verhaftung der gemeinen und der besonderen Güter, namentlich der Allmende und der Sonderländereien, für den ganzen Betrag der Bede[47]). Mitunter ward übrigens die Bede nach den verschiedenen Genoßenklassen vertheilt und dann auch die Gesammthaft ausschließlich oder doch zunächst innerhalb der einzelnen Klassen begründet[48]).

b. Andre Leistungen und Lieferungen, wie z. B. die Beherbergung und Verpflegung des Herrn und seiner Beamten, die Fütterung ihrer Thiere und die Gewährung des Einlagers, bestanden schon ihrer Natur nach in einer festen und von der wechselnden Genoßenzahl unabhängigen Gesammtleistung. Auch sie aber begründeten, obwol sie im Ganzen der Gemeinde als solcher oblagen, zugleich direkte Verbindlichkeiten der Einzelnen gegen den Herrn; sie wurden daher als Lasten der Gesammtheit schlechthin, wodurch so gut die Gemeinde wie die sämmtlichen Genoßen verpflichtet wurden, bezeichnet und behandelt[49]). So war z. B. im Gefolge derartiger gemeiner Lasten für den einzelnen Hufenbesitzer oder Hausvorstand die unmittelbare und individuelle Pflicht begründet, dem Herrn gewiße Naturalien zu liefern, Pferde und Leute bei sich aufzunehmen, sein Gut beweiden zu laßen[50]). Demnächst aber blieb

sover, das sy jeman leytin, da semliche armutt were. Wird das Letztere durch eidesstattliche Versicherung des Vogtknechts, das er da der stür wert nit fünde, weder pfennig noch pfand, festgestellt, dann sollen dieselben die vormals dabi saassen, .. wider zusamen gan u. sonnd gedennken wie dem vogt syn stür werde. Grimm, W. I. 145.

[47]) Grimm, W. V. 556 § 18: die Bede ist uf ir guter, hausbrauch und gemarken geschlagen u. besetzt.

[48]) W. v. Geinsheim v. 1455 b. Grimm I. 492: der Vogt erhält 60 malter frucht; auch weysen wir, wer iss sach, dass *der einlitzige* also schande were u. dass schulteis ampt, dass sie die 10 malter (die auf sie fallen) nit geben kundenn, so soll *der hubener* mit den 50 malter dass jare wasser u. weide beschott han u. soll sich des dass jare gepruchen u. niemans mer. Vgl. III. 18.

[49]) W. v. 1460 b. Grimm I. 594 N. 1: wir *heimburger u. ganze gemein* des dorfes zu N., wir thun sämmtlichen kund u. bekennen vor uns, alle unser erben u. nachkommen, daß die beiden Herren das Recht des Einlagers in bestimmter Form gegen uns haben. 1419 ib. III. 332: Herberge uff des dorffes u. gerichtes koste. 1426 ib. 425: off der nachgebure koste. II. 32: uf des armen mans seckel zeren. 385. 393. 405. 406.

[50]) Vgl. z. B. W. v. Hüningen b. Grimm I. 651: der Thurmpropst quartiert sich mit 12½ Mann zu Roß in des Meiers Hof, des Meiers Bote führt jeglichem Huber ein Pferd zu; nimmt dieser es nicht ab, so bindet man es an einen Pfahl vor seiner Thür u. er muß es bezahlen, wenn es verloren geht. Aehnlich 668. 680 § 10. 682. 692. Vgl. ib. 562 f. u. 564: die hubere gemeynlich by eyn ander richten den Imbs aus, die Abgabe aber, welche zu zahlen ist, wenn

nur in einigen Beziehungen der Schade definitiv dessen, den er gerade traf[51]), während bezüglich der erheblicheren Leistungen eine nachträgliche Ausgleichung stattfand. Denn es sollten von der Gemeinde aus gemeinen Mitteln den Einzelnen und insbesondere den Gemeindevorständen, welche meist nach der an sie zu richtenden Ansage des Herrn die Hauptauslagen zu machen hatten[52]), die gehabten Kosten erstattet werden[53]); und es erfolgte zu diesem Behuf nach dem Abzuge des Herrn eine gegenseitige Verrechnung und Vertheilung aller Schäden[54]). Die Gemeinde daher war es auch, welche bei der Ablösung von

der Imbs nicht gefordert wird, trifft die Einzelnen. Vgl. auch ib. 658 § 8. 665. 680 § 9. 685. 691. 743. 823. 826.

[51]) W. v. Kaltensondheim v. 1468 b. Grimm III. 580: wene es trift, der sal den schaden haben u. ime die nachgebauer nit bezalen. Strome ib. 804: dem dat meisteill geatzt wirt, der hait des schaiden desdae mehe, u. nemant hilfft dem anderen synen schaden gelden. Bendorf 1403 ib. I. 612. Halsbach ib. 547.

[52]) Grimm, W. II. 643: Ansage an den bürgermeister van des dorfis wegen. Vgl. I. 562. IV. 723 § 10: der Schultheiß bestellt Eßen u. Trinken beim heimburger des Dorfs, darnach sollen das die heimburger der gemeine berechnen u. soll das die gemeine bezalen. Ebenso 1468 in Protiche ib. II. 440. Vgl. ib. 449. 456. 806. III. 820.

[53]) Grimm I. 460: den Futterhafer soll die gemeindt bezalen. Becheln 1482 ib. 600: wenn das Dorf Fehde hat u. nach dem Junker schickt u. dieser kommt selbsechst oder selbzehnt, so soll er in seinem Hofe bleiben, seinen Schild davor hängen u. das Dorf nach Kräften vertheidigen helfen; u. was er also dan mit seinen freunden o. pferden verzehrt, das soll die gemein doselbst bezalen. Hargesheim 1505 ib. II. 162: das gericht soll ihm guetlich thuen, das soll die gemein bezalen. Breulich ib. 456: das sall die gemein bezalen. Carden 1462 ib. 449: u. thut der heimburg mit seinen gesellen von der gemeinden wegen eim kelner scholtesen u. zweyen botten die kosten. 1384 ib. III. 542 u. 543: man soll den Vogt herbergen, u. das sal das dorff geben, der arm als der reich. II. 682: welche kosten dan ein gemein verrichten und bezalen sol. V. 566 § 1[a]: was das gericht verzert, sol die gemein bezalen. V. 597 § 6: daz soll die gemein des dorfs gelten. Küre v. 1412 b. Richthofen 528 § 40: wes hy (der bischöfl. Amtmann mit 13 Pferden u. 13 Leuten) dan verteert in der buer hus, daer dat dynck is, dat sollen *die selve buren* bezalen. Nach österr. Pant. soll, wenn die Herrschaft 2 oder 3 Knechte schickt, die Zehrung auf den Richter gehn, sein ir aber mer, so geet sy auf die gmain; Kaltenbäck I. 192 § 86. 216 § 2. 226 § 66. 334 § 79.— Verlangte ein Einzelner außerordentliche Hilfe, bedurfte er z. B. außer den ungebotenen Dingen des Herren oder Richters, so sollte oft er allein die Zehrungskosten tragen; z. B. Grimm I. 99: An der gebursami schaden; 1410 ib. III. 569: das solt das dorff nit gelten.

[54]) W. v. Galgenscheid v. 1410 b. Grimm II. 454: Einlager des Herrn u. seines Gefolges im Dorf; u. des morgens, so sie off brechent, so sollent die gemeyne daselbs eyne clocke luden, u. abe sy nyt clocken hant, so solleut

Herbergs- und Atzungspflichten handelnd auftrat und die Ablöſungsſumme in einem Geſammtbetrage auf ſich übernahm[55]).

Aehnlich verhielt es ſich z. B. mit der Pflicht, dem Herrn, wenn er über die Alpen ziehen wollte, ein Pferd, ein Saumthier oder einen Ochſen zu ſtellen. Auch hierzu war die Gemeinde im Ganzen verpflichtet. Während nun aber oft ohne näheren Zuſatz beſtimmt wird, daß die Gemeinde das Thier liefern und dasſelbe im Falle der Rückkehr zurückempfangen oder aber in herkömmlicher Weiſe entſchädigt werden ſolle[56]), war mitunter die nähere Art und Weiſe der Leiſtung in eigenthümlicher Form dergeſtalt feſtgeſetzt, daß eine direkte Pflicht des Einzelnen, die erſt hinterher durch eine Geſammtentſchädigungspflicht Deckung fand, zur Entſtehung kam. Der Herr ſollte nämlich aus der ihm vorzuführenden Geſammtherde des Dorfs ein Thier auswählen dürfen, das dann der Eigenthümer ihm überlaßen mußte. Kam das Thier zurück, ſo fiel es wieder an ſeinen früheren Beſitzer. Allein der Letztere ſollte nach einem beſtimmten Satz für den inzwiſchen entbehrten Gebrauch von der Gemeinde entſchädigt werden. Und für den Fall des Verluſtes wurde von vornherein der Werth des Thieres abgeſchätzt und ein Taxpreis fixirt, den eintretenden Falles die Gemeinde dem Eigenthümer zu zahlen hatte[57]). Aehnliches

---

ſie der gemeynden by ein roiffen, alſo abe eyme nachbure me schades geschiet were dan dem andern, das sollent sie under sich geliche belegen, alſo das eyner nyt me beswert werde dan der ander. Vgl. ib. 806. 1434 ib. III. 439. 695 § 5—6: man sol das beschomen ab reichen u. armen. Kaltenbäck II. 16 § 2 u. 22 § 2: was Herrn u. Anwälte auf dem Pant. verzehren, sol die nachperschafft so in das ampt gehören trewlich under ainander anslagen u. bezalen. — Vorher fixirte Beitragsſätze der Huber u. Einleiſtigen in Birgel 1419 b. Grimm I. 518.

[55]) Grimm, W. I. 511. 789: die döster u. die zu Elbstatt haben .. ein moitsatzung gemacht mit den hern, dass sie gebent vor atzung 4 pfd. h. u. 8 pfd. h. vor den banwein. IV. 603 § 20 (62½ röm. Gulden uf der gemeinde) u. 22.

[56]) Grimm, W. I. 285. 496. 497 § 10. II. 450: die hoeber ſtellen einen Ochſen zum Römerzuge u. erhalten ihn o. 7½ Schill. zurück. W. v. Morſtadt v. 1365 ib. III. 436: want ein here v. Limburck mit eim röm. Könige uber berg wolte reiten, so sail ihme die gemeinde .. einen seümer zeügen. Brechte er den wider zu lande, so solte er in der egen. gemeinde wieder geben. W. des Ried v. 1509 ib. 474.

[57]) W. v. Birgel v. 1419 b. Grimm I. 518: wenn der Vogt mit dem Könige o. den Lehnsherrn übers Gebirg muß, so ist ym daz dorff schuldig eynen seymer. Alle Pferde werden dann ausgetrieben u. der Vogt greift eins an. Dies ſchätzen darauf die 7 Schöffen auf ihren Eid ab, alſo zu nemen u. zu geben, als iz des tages wert were. Verliert der Vogt das Pferd durch eigne Schuld, ſo iſt ihm das Dorf keines mehr zu geben ſchuldig. Kommt es aber wieder u. der arme Mann läßt es wieder über ſeine Schwelle, ſo erhält er für jeden Tag, den es aus dem Stall war, einen Schilling. Kommt es nicht wieder, ſo erhält er den

kam übrigens auch ſonſt, z. B. bei Ehrengeſchenken oder bei dem im Falle des Einlagers geſchuldeten Braten, vor[58]).

c. Von den Dienſten beſtanden namentlich viele Gerichts- und Polizeifronen in einer von Natur einheitlichen Leiſtung, welche deshalb zwar auf der Gemeinde im Ganzen ruhte, im Verfolg aber nichtsdeſtoweniger auch die Einzelnen unmittelbar verband. Eine derartige zugleich korporative und gemeine Geſammtpflicht war z. B. die Pflicht zur Gefangenſetzung, Gefangenhaltung, Bewachung und Ablieferung des Verbrechers[59]); hierbei waren die Einzelnen, ſei es in ihrer Geſammtheit ſei es nach einer von dem Herrn oder der Gemeinde getroffenen Auswahl, unmittelbar und perſönlich zur Thätigkeit berufen[60]), während doch andrerſeits die Gemeinde als ſolche für die gehörige Bewachung und Auslieferung im Ganzen verantwortlich blieb[61]). Ebenſo

---

Werth nach der Abſchätzung der Schöffen erſetzt. W. v. Crotzenburg v. 1415 ib. III. 511: jeder Huber zieht ſeine 2 beſten Pferde aus dem Stall, des Vogts Knecht wählt, die hubener ſchätzen u. ſetzen Bürgen, das gewählte Pferd dem Eigenthümer binnen 14 Tagen zu bezahlen.

[58]) W. v. Winningen b. Grimm II. 502 (auch R. A. 364): beim Einlager des Herrn ſollen Vogt u. Heimburge unter die Herde gehen, das beſte Kalb nehmen und in die Küche bringen; dieselbe kalbe soll die gemeynde dann bezalen dem, des sie gewesten ist. — Ein Ochs als Vermählungsgeſchenk ib. II. 593.

[59]) Grimm I. 771: die gemein ſoll bei der Gefangenſetzung helfen. Rheing. Landr. ib. 540 § 16: des Orts burger ſollen den Gefangnen 3 Tage bewachen. Ib. 562: alle nachber u. untersassen. 680 § 15: die huber. 684. 704: die huber u. banleut. 823: 7 Nächte ein fronbanwart u. huber u. lehenlüte u. darnach die banlüte. II. 106: die nabern. 391 398—381. 397. 593: die gehulten. 596. 598: gesambte einwohner des dorffs z. L. 661. 663: die nachbarn. 692: naberen. 613: lehnmänner. V. 584 § 13: das die gemein pflichtig u. schuldig ist zu huten den stock o. plock im diephuse. 586 § 7. 587 § 15. 583 § 2.

[60]) Grimm, W. I. 698 (1320): wirt ein diep gevangen do, den sol der weibel behalten in dem stock die erste nacht, u. lit er lenger do, so sol er drige huber nemen die sin hutent, an der dritten naht die huber allesement, an der vierden die banlute allesement. Vgl. 707 § 28 u. 708. In Baſſenheim ib. 689 gebietet der Büttel immer abwechſelnd je 4 Hubern die Bewachung für eine Nacht. In Eidger u. Eller ib. II. 426 f. sullen die nachpauren .. bey sein, die darzu gegeben werden. In Klüſſerath ib. 322 führt man den Verhafteten Verbrecher zunächſt in des Meiers Haus u. läutet die Gemeinde zuſammen. Die ſollen ihn dann auf den Gemeindeplatz führen, in den Stock ſchließen u. dort 1½ Tage verſorgen. Dann ſoll ihn die Gemeinde in die Burg an den Burggrafen abliefern u. dort bis zur Hinrichtung die Hut thun. Aehnlich in Trittenheim ib. 823.

[61]) Es iſt die Pflicht „der Gemeinde", den Mißethäter zu verhaften und dem oberen Richter auf der Grenze ihrer Mark zur feſtgeſetzten Zeit auszuliefern. Iſt der Richter trotz gehöriger Anſage nicht anweſend, ſo kann ſie den Verbrecher laufen

lagen bei der Vollstreckung peinlicher Urtel allen einzelnen Mitgliedern des Gerichtsverbandes oder einer in diesem begriffenen Genoßenklasse bestimmte persönliche Dienstleistungen und Naturallieferungen ob[62]), ja die Hinrichtung selbst sollte bisweilen in so buchstäblichem Sinne von Allen vollzogen werden, daß dabei jeder Einzelne das Strick zu berühren hatte[63]): allein die Pflicht

laßen oder ihn zum Schein mit einem seidenen oder zwirnen Faden anbinden und stehen laßen. Thut sie dies nun, so soll sie „nicht weiter pflichtig", soll „unentgolten" sein. Woraus folgt, daß sie andrenfalls sich in ihrer Gesammtheit haftbar machen würde. Kaltenbäck I. 32 § 4. 69 § 53. 173 § 16. 204 § 28. 209 § 19. 221 § 7. 228 § 5. 238 § 41. 251 § 26. 259 § 11. 266 § 5. 281 § 10. 288 § 12—17. II. 17 § 5. 65 § 2. 91 § 28. 95 § 20. 97 § 3—4; Grimm, R. A. 182 u. 874; W. I. 81 f. 604 § 6. 670. 691. III. 893; mein Humor 37—38. Vgl. Richthofen, fries. Rsq. 478: da riuchteran myt hulpa *dera meentha* den misdadigen in dine stoc to werpena; 1412 ib. 525 § 18: *die buren der marke* haben den gefangenen Missethäter bei eigener Verantwortung aufzubewahren. — Vgl. auch über die Pflicht der Gemeinde, einen in ihrer Mark gefundenen Leichnam an den Landrichter auszuliefern, Kaltenbäck I. 388 § 27. 359 § 20. 384 § 17. 554 § 22.

[62]) Grimm, W. I. 551: sollen die inwoner u. verwandten derselben 15 dorff den galgen machen . . u. by dem walpoden bisz zu ende des rechten mit iren geweren sin u. bliben. II. 426 f.: man läutet beide Dörfer zusammen u. sollen alle gemeindsburger schuldigh sein, galgen, leitern, stiel, rat aufzurichten. Ib. 471: jedes Haus muß einen Mann schicken. 681: Alle müßen dem glockenschlag folgen. III. 374: zum Galgen im Gericht sollen die herrn das holz geben, die landleute sollen das holz furen, on die scheffen, die moller sollen in machen, die leinweber sollen in heben. Vgl. II. 98. 267. 505. III. 459. 460. 768. 891. V. 512 § 20. Auch R. A. S. 883—885, beſ. die Note.

[63]) W. v. Dreys v. 1498 b. Grimm II. 334: abe eyn mistediger mensch were, der gepurt *der gemeynen* zu bewaren u. zu richten. Sie setzt ihn gefangen, foltert ihn u. führt ihn, wenn er bekannt hat, auf den Richtberg. Alda sall eyn styll staen myt eym armen. Dann soll *dye gemeyn* dem mistedigen den slop in den hals thun under eym mantel u. *das seyll gericht u. gemeyn glich zusamen uberzehen*, u. dat seyll umb den paell wynden der underm stiell staen sall u. also den mystedigen würgen lassen. Will aber dye gemeyn nicht selbst handthätig werden, so kann sie *uff ir kost* einen Scharfrichter werben, der *in iren wegen* richt. Ebenso im W. v. 1588 ib. 338. Vgl. W. v. Cröve ib. 379 u. 380: die ganze Gemeinde tritt mit gewappneter Hand auf u. bei der Hinrichtung sollen der zendener u. die gemein den boden (Büttel) helfen das mensch u. rade uffrichten in die lufft. Ib. 443 § 13: die Gemeinden sollen den Verurtheilten zum Richtplatz fahren, u. wenn kein Henker da ist, soll der dorsbot (Dorfbüttel) henken. Auch in Prateln sollten nach einer Aussage v. 1458 alle Prateler im Nothfall beim Hängen Hand anlegen; ebenso in Arheilgen alle Centmänner; Grimm, R. A. 884. Zu Wiesenbrunn in Franken ist es das alte Recht der Gemeinde, einen Dieb selbst aufzuhängen, u. alle inwohner müssen dabei an den strick greifen; ebenso sollten in Jütland u. Ripen die Bunden (coloni) dem Dieb

im Ganzen erschien als eine eigentliche Gemeindelast, so daß die Gemeinde als solche dem Gerichtsherrn gegenüberstand und nach der Verwandlung der Dienst- und Lieferungspflichten in blos pekuniäre Lasten aus Gemeindemitteln den Henker zu bezahlen und die sonstigen Vollstreckungskosten zu bestreiten hatte[64]).

3. Auch die im Gemeindeinteresse selbst begründeten gemeinen Lasten stellten sich als Gesammtverbindlichkeiten dar, welche die Gemeinde in ihrer Einheit und in ihrer Vielheit gleichzeitig trafen. Es war mithin sowol eine Pflicht der Gemeinde als eine gemeine Pflicht Aller, Wege und Stege, Brücken und Brunnen, Zäune und Deiche anzulegen und zu unterhalten[65]) zum Kirchenbau beizutragen[66]), den Fremden zu begraben[67]) u. s. w. Und man zog für

das Strick um den Hals legen u. es sollte *ein jeder hardesman dat strick anrören*; ib. 835. Vgl. auch Weisth. V. 512 § 20.

[64]) W. v. 1430 b. Grimm I. 474 § 19: das centvolk soll den Henker lohnen. 495: der gemeine centhman. II. 308: die Kosten trägt der Missethäter; wenn er nichts hinterläßt, der Kläger; wenn auch dieser nichts hat, die arme gemeinde. Ib. 803: wer in seinem Haus, Eigen o. Erbe einen Dieb ergreift, darf ihm das Seine wieder abnehmen, ihm Arme u. Beine zerschlagen u. ihn im Haus o. der Hofreithe ans First henken; ist er ihm zu stark u. entkommt auf die gemeine Straße, so sollen ihn die Nachbarn ergreifen u. zu Gericht führen; dann hat der Bestohlene die Wahl, ihn selbst zu henken o. einen Henker zu bestellen; den Lohn des Letzteren bezahlt der Verbrecher, eventuell der Bestohlene, wenn aber auch dieser nicht so viel hat, so sall dat gantz kirspel den lone under sich heben u. dem hencker geben; ebenso verhält es sich mit der Kost des herbeigerufenen Schirmherrn. Vgl. III. 459. 479. 483: ist der Bestohlene ein Landmann, so soll das Landvolk, sonst der Bestohlene „den dieb gehangen schicken" (d. h. die Kosten tragen).

[65]) Es heißt z. B. b. Grimm I. 481: wege u. stege soll *die gemein* halten. 419: kirweg u. steg . . sol *die burschaft gemein* machen; ebenso den Brunnen. 522: *die gemeyne* soll zäunen, der Schultheiß soll den Säumigen pfänden (aus welcher Nebeneinanderstellung deutlich hervorgeht, daß unter der Gemeinde alle Gemeindeglieder verstanden werden). 792: den Brunnen, dessen Gebrauch Herr u. Gemeinde gemeinschaftlich haben, soll der Herr anlegen, *die gemeind* . . in irem eignen costen baw u. wesen ewiglich halten. II. 757: sollen (sic!) *die gemeinden* halden die valder u. steg. 658. III. 449: *die gemeine* das ander valthor. 591—592. IV. 763 § 14. Dazu dann II. 622 § 9: wegh u. stegh u. landstrassen sollen wegfertig gehalten werden u. *ein jedweder bürgermeister soll seine nachbarn zehlen*. Vgl. Richthofen, fries. Rsq. 210: mit ⅛ jeder über den 5. Grad hinaus anfallenden Erbschaft schelma beyterie domma anda dikar, ther *tha mene mente* to kumpt tho haldene. Ib. 308: thene *elmetha*. 505 § 7 u. 9: die mene mente den dyck; meenwirk aller Dorfleute für den Deich; Pflicht jedes Dorfes (hem), den Rasen für den Deich seines Bezirks herzugeben.

[66]) Grimm I. 705: m. fr. sol auch decken das winterteil, *die banleut* das summerteil u. der kirchherr den chor. 821: *die geburſami*. II. 723: *die nachbarn*. V. 607 § 1: *die gemeinde*.

[67]) Grimm I. 362: *die geburſame*, da er stirbt, in begraben.

alle derartigen Zwecke einerseits die Allmende, die sonstigen gemeinen Mittel und die gemeinen Einnahmen heran[68]) um andrerseits zugleich unmittelbare und gleichmäßige Dienst- und Beitragspflichten der Einzelnen aus der einfachen Vertheilung der Gesammtlast herzuleiten[69]). Aehnlich verhielt es sich insbesondere auch mit der Besoldung der Gemeindebeamten. Denn obwol die Gemeinde im Ganzen mit ihnen den Dienstvertrag abschloß, obligirte sie dadurch nicht nur sich in ihrer Einheit, sondern unmittelbar ihre einzelnen Glieder[70]). Und in ganz gleicher Weise schien sowol dem auf die Besoldung aus der Allmende und aus gemeinen Mitteln angewiesenen[71]), als dem mit Forderungsrechten gegen jeden Einzelnen ausgestatteten[72]) Beamten die Gesammtheit schlechthin verpflichtet zu sein[73]), weshalb auch ohne Weiteres die eine Besoldungsform in die andere übergehen konnte[74]).

4. Daß vertragsmäßig übernommene Gemeindeschulden mit der Gemeinde zugleich alle einzelnen Genoßen haftbar machten, kann um so weniger bezweifelt werden, als noch in den Städten derselbe Grundsatz galt. Erst im Zusammenhang mit der städtischen Entwicklung wurde wenigstens so viel durchgesetzt, daß fortziehende Gemeindeglieder, wenn sie nicht ausdrücklich eine Bürg-

[68]) Vgl. oben § 10 N. 169—178 u. § 14 N. 40—46.

[69]) Vgl. oben § 10 N. 179—183. Auch Kaltenbäck I 218 § 28, 403 § 55, 407 § 44. 428 § 35, II. 7 § 3, wonach alle Gemeindeausgaben nach einem billichen u. zimblichen anschlag auf alle so des aigens geniessen umgelegt werden, also das jederman geleich geschech.

[70]) Grimm, W. III. 314: wenn *ein burschop* einen herde offte schwenn mededen, ob sie den *semptlich, die eine so woll als die ander*, tho underholdende schuldig syn? Diesulvigen schullen sie gelich helpen holden. Vgl. I. 134: wie *wir* mit unsserem hirten sines lons halber überkomen, des soll inn *menklich* ane sinen costen u. schaden ungefar 8 tag vor o. nach s. Martis tag früntlich abrichten u. bezalen; welicher aber daran sümig ist, *von dem* mag *er* (der Hirt) sin lidlon mit botten inziehe

[71]) Vgl. oben § 10 N. 184—192.

[72]) Vgl. oben § 10 N. 193. Grimm I. 456: den Hirten lohnt ein jeder hofman nach anzahl seiner küh.

[73]) Grimm I. 315: u. sol *die gebursami* dem banwarten lonan. 456: den schützen . . halten u. lonen . . *die hofleute*. 589: soll eine jede *gemeinde* . . . selbst besolden. III. 572: von der *gemeind* wegen. I. 538—539: die von Lorch, das oberst dorff, gibt iglich husgesess den forstern 2 albus. III. 640 § 1: die *nachpurschaft* soll den Fürsprechen besolden, ihm *ein jeder* 2 pf. zu geben schuldig sein

[74]) W. v. Münster v. 1339 b. Grimm IV. 188: dem Kilchwart gab bisher jeder angesessene Mann, der gesäet hatte, eine Garbe, der blos Weinberge hatte, ein halbes Viertel Weins, der keine Frucht baute, 4 Pfennige. Fur disz alles gibt ime *die gemeindt* zechen viertel, halb rockhen u. halb gersten.

schaft für die Gemeinde übernommen hatten, von der Verhaftung für Gemeindeschulden frei wurden[75]).

5. Dasselbe gilt, wie sich schon gelegentlich ergeben hat und noch weiter ergeben wird für die Verbindlichkeiten aus unerlaubten Gesammthandlungen[76]).

§. 16. Politisches Gesammtrecht.

A. Bei dem mehrerwähnten Mangel jedes Gattungsunterschiedes zwischen öffentlichem und privatem Recht waren Herrn und Gesammtheiten genau in derselben Weise politische wie vermögensrechtliche Subjekte. In niederen wie höheren Verbänden gab es so wenig eine abstrakte „staatsrechtliche", wie eine abstrakte „juristische" Persönlichkeit. Für alle die Rechte und Pflichten vielmehr, welche ein vorgeschrittneres Bewußtsein mit der idealen Einheit des Staates, des Gemeinwesens oder der Gemeinde verknüpft, stellten entweder sichtbare Herrn oder sichtbare Gesammtheiten sich als sinnlich wahrnehmbare Träger dar.

In Bezug auf das politische Herrenrecht treten uns bis in die höchsten Lebenskreise hinauf noch spät die ursprünglichen Rechtsanschauungen entgegen. In Bezug auf das politische Gesammtrecht aber vermögen wir, da dasselbe in den höheren Kreisen meist frühzeitig dem Herrenrecht gewichen war, die ursprüngliche Auffaßung vornemlich aus den ländlichen Weisthümern der engeren Verbände nachzuweisen. In Dörfern, Marken und Höfen, zum Theil auch in einzelnen freigebliebenen Centen und Gauen, sowie in größeren Vogteien, Gerichten und Immunitätsbezirken wirkten dieselben Vorstellungen von politischer Gesammtberechtigung, welche dereinst die gesammte Verfaßungsentwicklung beherrscht, gebildet und umgebildet hatten, auch in den Zeiten des Feudalismus ungehindert fort. Allerdings lernen wir hier das politische Gesammtrecht nur in enger und modificirter Anwendung kennen; seinem rechtlichen Bau nach aber ist es dasselbe Recht einer sichtbaren Genoßengesammtheit, wie dies einstmals das umfaßende und durch keine höhere Gewalt beschränkte Recht der souveränen Volksgesammtheit gewesen war. Und auch hier entfalten in den engsten ländlichen Lebenskreisen uralte Begriffe und Triebkräfte vielfach noch in denjenigen Zeiten eine zeugende Kraft, in welchen in den Städten sowie in einzelnen Ländern das politische Gesammtrecht längst dem einheitlichen Recht eines freien Gemeinwesens gewichen war, das Herren-

[75]) Zugrecht des Oberelsaß v. 1331 b. Grimm V. 344 § 7: wer ouch daz *ein stat o. ein dorf* schuoldig werent *in der gemeinde* an juden, gawerschen o. cristenen lüten, u. zügē darüber einre dannant, den sol die schulde nit anegan zu geltende; wer aber er für die schulde bürge, so sol er leisten, was er gelobt hat, u. sol in *die gemeinde*, für die er bürge ist, von allem schaden darumb ziehen.

[76]) Vgl. unten § 18 a. E.

recht höherer Ordnung aber sich bereits zu einer obrigkeitlichen Staatsgewalt umzubilden begonnen hatte.

I. Jeder alten Genoßenschaft stand irgend welches, im Einzelnen aber ein an Inhalt und Umfang sehr verschiedenartiges politisches Gesammtrecht als gemeinsames Besitzthum zu. Einen Unterschied begründete hier zunächst der Charakter des betreffenden Genoßenverbandes, indem natürlich den Dorf-, Mark-, Hof-, Gerichts-, Gau- und Volksgemeinden auf ihren verschiedenen Stufen sehr ungleichartige Machtkreise entsprachen. Sodann lag ein weiterer Unterschied in dem Grade, bis zu welchem die Verknüpfung alles Rechts mit Grund und Boden und damit auch die Verwandlung des politischen Gesammtrechts in patrimoniales Zubehör der dinglichen Gemeinschaftsrechte vorgeschritten war. Drittens endlich ward der Inhalt des politischen Gesammtrechts ungleich durch die Grenzen bestimmt, welche ihm in jedem einzelnen Falle das konkrete Recht einer höheren Gesammtheit und mehr und mehr auch das überall hineinragende Herrenrecht zog.

1. So blieben überall einige politische Befugniße als freies und selbständiges Gesammtrecht im ausschießlichen Genoßenschaftsbesitz. Hatte sich einst bei der Volksgesammtheit alle damals vorhandene Staatsgewalt befunden, so blieb auch später jede vollfreie Gemeinde für den Kreis ihrer inneren Angelegenheiten souverän; die unter Grund-, Schutz- und Gerichtsherrschaft stehenden engeren und weiteren Gemeinden aber hatten immerhin einen irgendwie bestimmten Friedens- und Rechtskreis, in welchem sie selbständig und ohne fremde Mitwirkung eine Reihe politischer Machtbefugniße als Gesammtrecht übten.

In diesem Sinne war zunächst nach außen jede Genoßengesammtheit zur Vertretung und Vertheidigung ihrer selbst befugt; ein Recht, das sich von dem Recht selbständiger Kriegführung bis zu dem Recht bloßer Gesammtnothwehr gegen den unberechtigten Angriff auf ihre Personen oder ihr Besitzthum abstufen und ein sehr verschieden intensives Waffen- und Fehderecht enthalten konnte[1]). Nach innen aber hatte die Gesammtheit aus eigner Machtvollkommenheit den Frieden und das Recht des Verbandes zu handhaben und alle gemeinsamen Angelegenheiten nach eignem Ermeßen zu ordnen. Ueberall lag hierin das freie Versammlungs- und Vereinigungsrecht[2]), deßen Beschränkungen

[1]) Vgl. oben § 9 N. 137 u. § 11 N. 101—102. 104. 107. W. v. Becheln v. 1482 b. Grimm I. 600: dass das dorf B. veden o. feindschaft hette. Daher tritt die herrschaftliche Schirmpflicht erst ein, wenn die genoßenschaftliche Selbstwehr sich unzureichend erweist. Vgl. Grimm II. 316: dieselb gerechtigkeit, *so die gemeinde nit handhaben kundt*, mach sie m. h. anschreien, soll dieselbige schutzen u. schirmen u. dabei handhaben als der oberster einichsman. III. 824: enkunde des (Markschädigung) *der heimburger u. die gemeinde des dorfs* niet gekeren. Ib. 420. IV. 552 § 3.

[2]) Drenther Landr. v. 1412 b. Richthofen 521 § 1: weret sake dattet

erst mit der Entwicklung der polizeiobrigkeitlichen Befugniße begannen[3]). Zum Gesammtrecht gehörte ferner das Recht der Mitgliederaufnahme[4]) und Mitgliederausschließung[5]), das Recht der Berathung und Beschlußfaßung über genoßenschaftliche Angelegenheiten[6]), das Recht der Selbstbesteurung[7]). Gar nicht denkbar war eine Genoßenschaft ohne das Recht der Autonomie, so daß in irgend welchem Umfange jede Gemeinde Satzungen und Willküren errichten, Strafen auf deren Uebertretung setzen[8]), unter Gemeindebann gebieten und

gemene landt myt malckandern tho spreken hadden (sic!) van saken, die den lande anoeerende weren, soe mach *dat gemene landt* wilckoeren *by malckanderen tho komen*, by ene pene die sy daer up setten, ende een *hagelsprake tho holden;* ende des gelykes elck *dynkspil*, elck *kerspel* ende elck *buerschep* wilkoeren *by hem selves*, tosamende tho komende om hoer marck to berichten, als esch ende saedt, hoy ende holdt to bevredene ende anders thoe doene, des hem noot ys in den lande ende in hoer marke. Nur Verbünde gegen die Herrlichkeit des Bischofs von Utrecht sind ausgenommen. — Damit stimmt merkwürdiger Weise fast wörtlich überein das Rheingauer W. b. Grimm I. 539 u. IV. 572 § 1: wäre es sache, dasz *die gemeine landschaft* des Ringawes *mit einander zu sprechen* hätte von sachen die das land berühren, so mag die landschaft willküren, bey eynander zu kommen auf der Lützelnawe bey einer pön u. ein *hagelsprach halten*. Desgl. mag *jeder flecken u. dorf* zusammen komen u. ihre marke berichten, als zum wald u. weid, holz u. trifft, weg u. steg, u. anders zu thun, als dick des noth ist im lande u. in ihren marken. Aber gegen die herlichkeit des guten s. Martins u. des erzb. zu Menz sollen sie keinen verbund machen. — Vgl. W. v. Zuozwil v. 1488 ib. V. 144 § 27: so möchten si wol ain gmaind samlen. Morsbronnen ib. 521 § 5: der heimburg zu M. ein glocke leutet *von der gemeind wegen*. Hochstetten (II) ib. 643 § 1.

[3]) Th. I. 670 N. 52. 1466 b. Grimm V. 153 § 46: sol nieman kain gmaind han noch samlung, dann mit ains vogtherren willen. 1475 in Melbach ib. 266 § 1 wird nur verboten versamelung ader verbontnisz wider die hern des gerichts, iren amptman ader diener.

[4]) Oben § 11 N. 10. Grimm IV. 632 § 7: einchen fremden zu empfahn zu der gemeind des egen. dorffs zu Ibrssheim, das das thun mecht ein schulteis . . mit der gemeynd des selben dorffs, u. *nit* die dutschen hern.

[5]) Oben § 11 N. 66 f. Grimm I. 128: uss der gemeinde verwist.

[6]) Grimm V. 642 § 13: die von der Gemeinde gewählten Bürgermeißter u. Vierer sollen sambt . . der gemeinden raten, was not u. nutzlich zum besten betrachten u. anstellen. Vgl. oben Note 2.

[7]) Grimm III. 688: auch haben wir das recht, zu stifften u. zu sturen nach willen der nachbauern. Küren der Oster- u. Westerhammerike v. 1386 b. Richthofen 520 § 3: wanneer *die bueren over dragen*, dat die oldermans een schot nemen sullen, kündigt der Burknecht den Schoß an u. jeder Bur muß ihn bei Strafe entrichten. Oben § 10 N. 179—192 u. § 13 N. 67.

[8]) W. v. Höngg v. 1338 b. Grimm I. 8: was ouch *die dorfliite ze H. ufsetzend umb iren frid u. nutz u. was bussen si den uflegend, die ir gebot übergand.*

verbieten konnte[9]). Der Autonomie aber entsprach stets eine genoßenschaftliche Gerichtsbarkeit, so daß in weiterem oder engerem Umfange „von der Gemeinde wegen“ oder „in der Genoßen Namen“ Gericht gehalten[10]), gepfändet[11]), gestraft und gebüßt[12]), die Sühne unter streitenden Genoßen vermittelt und bestätigt wurde[13]).

Für die engeren Gemeindeverbände stellten vor Allem die Angelegenheiten der Gemeinmark einen im Ganzen der Stärke ihres dinglichen Gesammtrechts entsprechenden öffentlichrechtlichen Machtkreis her. Als Bestandtheile, Ausflüße oder Zubehör des Gesammteigenthums ergaben sich, wie oben

1338 ib. V. 636 § 4 u. 5: an den Satzungen, die Schöffen u. Gemeinde unter sich machen, hat der Vogt kein Recht. Ib. 421 § 14: ist es, das die banleut einuong machen. III. 645. IV. 629 § 9. 665 § 27. Richthofen, friet. Rsqu. 269 c. 10: van der bure wilkore; § 1: alle buerwilkör is vry

[9]) W. v. Oberuzwil b. Grimm V. 198 § 47; was ouch gmain nachburen durch des gmainen nutz willen fürnement u. ansehent u. was poten si daruf haiszent setzen. Thiengen ib. 228 § 5: gebot u. verbot, so sie selbs under einander haben. Offingen I. 98 § 8: so hatt ein gemeind zu pietten an 5 schill. bis uff ein pfund, u. gehört die buss einer gemeind. Ib. 781: der gemein gebot. 801 u. 802: gebott der gemein. III. 788 § 2.

[10]) Westerwolder Landr. v. 1470 c. 10 § 2 b. Richthofen 269: *alle buren mogen sulvest oer wilkoer richten* sonder broke. Ib. 527 § 25: die mene bur richten über waterlosinge ende jochwech. Grimm, W. III. 788 § 3. V. 301 § 10. 549 § 5: so haben si *von wegen des dorfs* zwen heimburgen, die si ziehen, die do des dorfs ordnung machen u. underhalten. Wellicher dasselbig verbrech, den strafen si under einander dorumb. § 6: so haben si ein geprach, wann si irer guter halber spennig sin, das si sich selb under einander wissen zu entscheiden.

[11]) Grimm III. 580: *wir mogen auch umb unser einigung unter eynander phenden.* II. 22: dasz die gemeinde nit macht habe, einen becker zu pfenden *in* dem backhus mit gewalt: aber finde man ine *vor* der thur, so mag man in pfenden. Ib. 463: Niemand darf anders, als wenn er es mit recht erlangt, d. h. gerichtlich, pfänden, ausgenommen die beiden Förster und ein heimburg *von wegen der gemeinden.* III. 824: na setzungen des heimburgen u. gemeinden. IV. 679 § 2—9. 723 § 6: ob dieselben heimbergen jemants fiengen *von der gemeindt wegen.* V. 293: durch die heimburgen *von der ganzen gemeinde wegen* Drenther Landr. b. Richthofen 529 § 45.

[12]) Grimm I. 481: wer solch verbott bricht, soll die gemein straffen; wo aber die gemein nicht straffen will, mögen beyde juncker von ihrentwegen straffen lassen. III. 402: den han die lantsedell under yne darumb tzu stroffen. 804. V. 286 § 16: Kaltenbäck I. 209 § 18: kleinen Diebstahl hat die gmain zu puessen.

[13]) Grimm I. 27. 217. II. 470. III. 641 § 9: so fern also dem amptman nit geklagt wurde, mögen wir das wohl gutwillig richten u. hinlegen. 671. 804. Kaltenbäck I. 553 § 5. 555 § 5. 27.

gezeigt ist, die mannichfachsten dorf-, feld- und markpolizeilichen Gesammtbefugniße[14]). Gerade für Markangelegenheiten reichte das eigne Bannrecht der Dorfgemeinden[15]) und größeren Markgemeinden[16]) am Weitesten, so daß unter Dorf- oder Markbann geboten und verboten, eine Küre oder Einung gemacht ward. Und wenn nicht immer darin auch die Befugniß lag, in eignem Namen Gericht zu halten, zu strafen und die Bußen zu beziehen[17]): so war doch wenigstens die Pfändungsgewalt in der Mark stets ein selbständiges Gesammtrecht[18]). Häufig aber stand ausdrücklich fest, daß das Dorf- oder Mark-

[14]) Vgl. § 9 N. 181—183 u. § 10.

[15]) Grimm, W. I. 77 § 29—31 u. 33: die von Nefftenbach ein einung setzen uff die stroffelweide, es sye über holtz o. in velde, als denn ye der merenteil über ein kompt; § 34. Ib. 74: daz si alle ir einung von ëvaden, von friden u. von graben *selber under in* ufsetzen u. innemen suln. Ib. 89: was die gmeind überein kompt umb einung, verbannen, holtz u. veld. 92. 94. 219: was die nachpuren uffsetzend im gericht zuo N. von bennen, vatten, zeholtz u. zefeld. 225. 235. III. 463 § 21: wir haben wohl *macht*, dass wir in den samfeldern einen *ban* legen; .. solches haben wir auch *untereinander* aufzusagen. 659: mit dem gewählten richter mügen wir wol setzen *unser pann* uber unsser feld, zäun u. wismad u. ander unser notturft, da sol uns kain pfleger nichts einreden, er sol seiner puess warten. IV. 281 § 13 u. 25: die gemein schließt u. öffnet die Wiesen, setzt Einungen über Stoppelweide u. Brache. V. 122 § 11: die nachpuren setzen Bußen wegen Holz u. Feld. 330 § 5: communitas et scabini in Erpel et parochie habet ab antiquo statuere terminum et locum vindemiandi in banno. 580 § 33: ir einung, wie sie sie machen Maurer, Dorfv. II, Anh. Nr. 10 S. 463.

[16]) Grimm I. 587 605. II. 434—435: Waldbot, Heimburgen u. Erben sollen ohne des Amtmanns Urlaub u. Geheischen die Wälder in verbott u. usser verbotte zu allem irem willen legen. 705 § 1: dat wassergangk, clockenclank, wege u. stege des kirspels ze F. frei seint auss der erden bis in den himel, u. in *geines herren gebot noch verbot* verhaft sei. III. 280 § 15: was die erben darauf setzen. 303 § 39. IV. 78: die ganze gemeine trifft forstpolizeil. Anordnungen.

[17]) Mitunter werden selbst bei den von der Gemeinde allein ausgehenden Geboten die Bußen für Uebertretung dem Herrn ausschließlich zugewiesen, wie b. Grimm I. 225. 235. III. 645. 659. V. 198 § 47. 228 § 5. 330 § 5. Gewöhnlich dagegen nur eine Quote, sei es ¼, wie ib. I. 8. 89. 92. 94. 78 § 33, oder ⅓, wie V. 421 § 14, oder ½, wie II. 470. Und oft erhält auch diesen Bußantheil der Herr nur, wenn seine aktuelle Hülfe zur Eingewinnung nöthig wird, ib. I. 74. II. 470. V. 93 § 23 u. 24. 95.

[18]) Vgl. § 11 N. 138. Grimm I. 460: mag die gemeinde .. pfenden. 514. II. 435. III. 489. IV. 599 § 19: Ueberbau im Feld o. Dorf soll die Gemeinde zunächst im Guten zu beseitigen auffordern; thut er das nit, so mocht die gemeynde es abbrechen u. nemen u. soll darumb die gemeinde ongefrevelt han. V. 554 § 6: die von Belheim haben macht, dem vom Ausmärker

gericht im Namen der Gemeinde zu hegen war[19]), der Gemeinde die Strafgewalt[20]) und ſelbſt ein Strafmilderungsrecht[21]) zuſtand, die Gemeinde ausſchließlich die Bußen für Verletzung der Feld- und Markeinungen bezog[22]). In ähnlicher Weiſe konnten auch aus dem Beſitz eines Gemeindehauſes, an dem der geſteigerte Verſammlungsfriede wie an der alten Dingſtatt feſt ward, erhöhte politiſche Geſammtbefugniße erwachſen[23]).

So weit jedoch der Begriff der Markangelegenheiten reichte: auch in den engſten Genoßenſchaften griff das politiſche Geſammtrecht darüber hinaus und umfaßte autonomiſche, gerichtliche und polizeiliche Befugniße in Bezug auf die vom Boden unabhängigen ſittlichen, gewerblichen und ſocialen Gemeinſchaftsverhältniße der Genoßen[24]). Vereinzelt kamen ſogar noch in ſpäterer Zeit

entführten Markholz zu folgen, es, wenn es ſchon verbaut wäre, wieder aus dem Bau zu reißen u. Pfand dazu zu nehmen. 580 § 33.

[19]) Grimm, W. I. 514: vor die mercker bringen; zum Märkerding o. Förſterding sulde ein iglich mercker vor dem andern geleyde han , . . war man yme gebode *von der marg wegin*. II. 665. III. 278: weme se de gewald bestan over de Worthorst? den erven. III. 474 § 2: das gericht u. weiderecht soll gehegt u. gehalten werden *von wegen der dickgenanten drey dörfer*.

[20]) Grimm I. 98 § 14: so hatt ein gemeind denselben an ein pfund zu straffen. 134: der gemeind soll zugehören ze straffen; . . solche der gemeind straff soll allein berüren die efaden, burecht, u. was brüchiger züne, greben uffthun u. derglich mengel. 566 § 9: merkere gemeinlich. 588: soll für 1 fl. von den merkern gestraft werden. 589: welcher merker brüchig . . soll von dem merker gestrafft werden, III. 474 § 6: so hetten die 8 dörfer macht zu büssen. V. 303 § 9: der mark straf; § 12: von gemeiner mark wegen. 306 § 12: der mark verbuessen.

[21]) Grimm, W. III. 215: id en were denne de erven öne begnaden wolden. 489: doch mogen der walpode u. der lantman das mildigen. V. 248 § 4: wegen des Schadens soll der Ausmärker thedingen . . mit dem merkermeister u. merkern. Auch I. 514: vur die merker, das er das virantwort.

[22]) Z. B. Grimm, I. 98 § 9. 514. 781: wo einer der gemein gebott nit hielte, so soll er der gemein 5β hlr verfallen sein zu straffen, während Bruch von des schultheissen gebott u. verbott dem Herrn verbüßt wird. III. 788 § 2: die mult mag die gemeinde legen hoch u. nieder nach des dorfmeisters rath u. ist die der gemeinde. IV. 281 § 13.

[23]) Vgl. W. v. Aspizheim v. 1491 b. Grimm I. 800, wo die Ordnung über das Gemeindehaus einen Theil des Dorfrechts und ihre Aufrechterhaltung eine Dorfgerichtsſache bildet, u. wo es heißt: *haus u. stub ist gefreit von der gemein*, wer einen heisset liegen, fluchet o. gröblich überfüre als mit handanlegung, der soll der gemein verfallen sein ein viertel weins.

[24]) So hat in Aspizheim die Gemeinde zu gebieten, zu richten u. zu ſtrafen in Bezug auf den gemeinen Dorfgraben, das gemeine Holz, das Gemeindehaus, die Feldflur, die Weide, die Bauten, das Feuerweſen, Maß u. Gewicht, das Spiel,

die im Uebrigen nur von Herrn beſeßenen höheren Gerichtsgewalten und ſelbſt der Blutbann als Geſammtrecht vor, ſo daß im Namen einer Gemeinde Blutgerichte gehalten und peinliche Urtel vollſtreckt wurden[25]). Und wo, wie

die Abgaben bei Beſitzveränderungen u. Eheſchließungen; Grimm, W. I. 800—803. In Dachſen ib. 111 § 16 gehören außer holtz, veld, stegen, wegen, wunn, weid, zun, stelinen, greben, fridhegenn, efatenn, brunnen auch für u. liecht u. derglichen ehafftinen zu den Gemeindeangelegenheiten. Vgl. ib. 662: alle gewicht u. massen hat die gemeinde zu besehen. Aehnlich ib. V. 574 § 9. IV. 639 § 11: die baumeister von der gemeinde wegen. Vgl. auch I. 128—130. 788. IV. 281. 308. 329 § 4. V. 331 § 19 u. 23.

[25]) Rechte der Freien z. Nachſendorf v. 1460 b. Grimm III. 686—688: in Abweſenheit des Richters können die Freien einen in die Freiung kommenden ſchädlichen Mann allein angreifen und, wenn ihrer drei beiſammen ſind, einen als Richter an die Schranne ſetzen und die zwei andern über ihn richten, *dan die 60 freien haben den pan über das pluet zu richten;* u. darnach mügen sie in wol hahn an den negsten paum. Auch haben ſie den Wildbann. Der freien Güter ſind 60. Außerdem gibt es „12 gevogte guetter", die gleiche Rechte haben, ausgenommen Blutbann, Wildbann u. Schöffenfähigkeit. — W. v. Strome ib. III. 803: jeder kann einen Dieb in ſeinem Hauſe tödten u. der Nachbar ſoll ihm helfen. — W. v. Dreys v. 1498 ib. II. 335: ein ehemaliger Zender bekundet, er habe dem Vogtherrn auf deſſen Bitte, einen mißthätigen Menſchen laufen zu laßen, zweimal als ein zender van wegen u. befelh der gemeynen geantwortet: neyn, nach sinem verdienst muess er sterven. Ferner habe 1429 die Gemeinde eine Frau, die ſich erhängt hatte, abgehauen, durch ein Loch unter der Schwelle heraus und bis auf die Richtſtätte gezogen u. dort begraben; da ſeien die Vogtherrn zugefahren u. hätten die Gemeinde gefragt, warum ſie das gethan, wer ihr das erlaubt habe? Antwort dye gemeyn u. sprach: *sie hetten nyemans orlauff geheischen, das gericht wer ir.* — W. v. Trittenheim v. 1533 ib. 323: vorter weisen wir ein frei hoechgericht *der gemein*, ein zender sol der hohe richter sein. Der Zender ſoll mit der Gemeinde den Miſſethäter unterhalten, bewachen und, nachdem die Schöffen ihn verurtheilt, hinrichten laßen. Iſt die Gemeinde beſorgt wegen ſeiner vielen Blutsfreunde, ſo ſollen ihr die Schirmherrn auf ihr Anſuchen u. ihre Koſten Beiſtand thun. Vortmer weisen wir alle die guter, die das mistetig mensch verlassen hat, sie seind beweglich o. unbeweglich, *der gemeinden* zu. In Uerzig wählt nach dem W. v. 1568 ib. 364—368 die ganze Gemeinde jährlich zur Erntezeit einen Zender, der über alle weltlichen Dinge innerhalb des Bannes u. Bezirkes der Zenderei „ein gewaltiger, nach erkanntnus der scheffen o. der gemeynden zu straffen u. zu richten," ſein ſoll. U. hat der zender *von wegen der gemeinden* nit allein in bürgerl sachen, als in pfandschaften u. derogleichen, die strafen mit wissen der gemeinden zu hoehen u. zu niedern, besonder auch in criminal- u. bloedsachen zu richten. Vgl. ib. 366: hat der zender zu U. *von wegen der gemeinden* das hochgericht. . . Der zender mag auch *von wegen der gemeinden mit rath derselbiger* den missthätigen begnadigen . . Es gebrucht sich aber der zender *von wegen der gemeinde* des rads, des schwerts u. des feurs. Doch können die nachbarn ſolche Strafen in Geldſtrafen

in Friesland, die alte Vollfreiheit in einer an die vorkönigliche Zeit erinnernden Weiſe fortbeſtand, da blieben auch die oberſten politiſchen Befugniße, welche einſt die Volksverſammlung geübt hatte, bei der Geſammtheit der Gau- oder Landesgenoßen[26]).

---

umwandeln. S. 367: Auf beſonderes Anſuchen, aber auch nur auf ſolches ſoll der Schirmherr, der dafür jährlich 6 Gulden empfängt, bei der Gefangenhaltung u. Aburtheilung Beiſtand leiſten. Verurtheilung u. Hinrichtung erfolgt *von wegen der gemeinden*. S. 368: Der Scharfrichter muß burger zu U. werden, gleich nach Verrichtung des Amts aber die Bürgerſchaft wieder aufgeben. — Vgl. endlich auch W. v. Clüſſerath ib. 321 f., wonach die Gemeinde Hochgerichtsherrin zu ⅛ iſt.

[26]) Es iſt die Geſammtheit aller Frieſen, welche ihre Freiheit u. ihr Recht mit ihrem Gelde von K. Karl erkauft hat; ſo erkauften ſie die 17 Küren (petitiones, liodkesta, willkoren), vgl. Richthofen 28 (mith hera fia capaden, comparaverunt pecunia sua); ſo überhaupt die auf ewig gefeſtete frieſiſche Vollfreiheit, ib. 439; vgl. 102, 388 § 2, 440—441 u. 532. Alle Frieſen beſitzen daher einen freien Stuhl (a fria stole), 10te Küre ib. 10. Das frieſiſche Recht iſt ein Beſitzthum der Volksgeſammtheit (14te Küre ib. 22: mit allera Fresena rinchte 16te Küre ib.: bi linda riuchta; ib. 40 f.: thit is that londriucht allera Frisona vgl. 121 f. 125 f.); u. ſowol der geſammten Volksgemeinde als einer jeden Landesgemeinde ſteht ein unbeſchränktes Selbſtgeſetzgebungsrecht zu (vgl. z. B. ib. 110. 151 f. 194 f. 278. 308. 311 f. 358 f. 366 § 1 u. 369 § 1. 372 § 35. 474 u. ſ. w.). Ebenſo iſt der gemeine Friede ein Volksfriede (13te Küre ib. 20: thera lioda fretho, frede den volke, pax populi; 117; 400 § 79), und ganz wie in älteſter Zeit fällt daher die Friedensbuße an die Geſammtheit, während der Richter nur den Bann erhält; vgl. ib. 34 § 2: tha *liudem* hire *fretha* and tha *frana* sin *bon; plebi pax* et *sculteto* solvetur suus *bannus;* den luden (den volcke) eren vrede ende den richter synen ban; ebenſo ib. 48, 111; 62, XI; 70, XIX; 42, II (yeghen dat mene vollick); 115 § 2: tha liodon to fretha; ebenſo 116 § 9, 11, 12 u. 13; oder es wird dem lande, dem menen lande gebüßt (oben § 14 N. 19). — Deshalb iſt auch das Leben des Verbrechers dem Volke verfallen, vgl. ib. 36: des Falſchmünzers Hals is thera liuda. Er muß es mit der Buße vom Volke löſen, 15. Küre ib. 22: lesane sin haved mith 12 merkum etta liudem (a plebe, van dem volke). Sonſt iſt er helpeloes fan der meente. ib. 482. Wird er aber bei unſühnbarem Vergehen oder wegen Unvermögens gerichtet, ſo zahlt er damit allem Volke; 16te Küre ib. 22: thenna jelde hi *alle liudem* te thonke, thi ther hongat; quia ille eque solvet omni populo qui pendet; wente he betaelt geliken allen luden de hanghet. — Auch iſt es das geſammte Volk, welches den Rechtsſchutz zuſammen mit ſeinem Richter gewährt; vgl. ib. 42, II: *dat mene vollick* and de richter sal em (dem eine Grundſtücksveräußerung anfechtenden Mündel) helpen; vgl. ib. 62, XI; 478 § 4: Gefangenſetzung mit Hilfe *dera meentha*. — Und endlich werden alle Richter u. Beamten, ſowie der Aſega (3te Küre ib. 4), vom Volke gewählt; 1361 ib. 109: quod singuli districtus terrarum suos judices eligant; Weſterwolder L. R. v. 1470 c. 10 § 27 ib. 271: een richter des landes, gekoren van dem gerichte u. believet van den gemenen lande. Landr. v. Buddinge a. 71 ib. Wörterb. s. v. atta: die meenten mogen oer atten setten by hem selven.

Zur Ausübung ihres eignen Rechts konnte jede Genoßenſchaft ſich Beamte und Diener beſtellen, woraus ſich eine Reihe neuer Geſammtbefugniße öffentlichrechtlicher Art ergab. So kam als Geſammtrecht das freie Wahlrecht der Dorfvorſteher, Dorf- oder Bauerrichter, Heimburger, Zender und Hunnen vor[27]), wobei nur mitunter eine herrſchaftliche Amtsinveſtitur folgen ſollte[28]). Ebenſo in großen Marken die freie Wahl der Obermärker und ihrer Stellvertreter[29]), auch hier bisweilen durch nachträgliche Belehnung er-

---

[27]) Vgl. Grimm, W. I. 114. 216. 247. 326 (1315): die gemein kiest den Zender, bei Uneinigkeit aber entſcheiden die Schöffen. 617 (1476): die gemeinde der 3 Dörfer wählt den Bürgermeiſter. 831: den neuwen heimburger, den die gemeinde dan küset u. setzet. II. 211. 495. 501. 569: den Zenner kieſen die andern im dorf. 764: gekorne Hunnen der 6 hontschaften des Landes Kempen. III. 243. 493. 559. 688. 830: der hoeber wählt den heimburger. IV. 320 § 4: sie hand ouch das recht zwen dorfmeier zu kiesen. 679 (1410): die landtlude hebben de macht, dat se den richter mogen erwelen. 723 § 5: die gemeindt hat jahrs macht einen heimburger zu suchen under den schöffen u. die schöffen einen under der gemeind. V. 517 § 2: den heimburger u. vier geschworne. — Vgl. Th. I. 628 N. 150. Sternberg I. 6 u. 10. Blumer I. 381. Maurer, Dorfv. II. 38—44.

[28]) Grimm, W. I. 749: sie kieſen ein heimburgen u. sol ime der meier das ambaht lihen. Ebenſo die Heimburger der 9 zu Marlei gehörigen Ortſchaften, welche nach dem W. v 1338 ib. 728 die dorfflüte, indem ſie Mitte März dazu zusammengon, wählen, der Schultheiß einſetzt. Vgl. W. v. Clotten v. 1446 ib. II. 444. Monre 1264—1268 ib. III. 618: schultetum eligunt homines in M. etc. Bubenheim 1387 ib. 823 f.: heimburger u. gemeinde verſammeln ſich u. die gemeinde kiest mit Rath der Schöffen einen Heimburger den zwei von den drei die Grundherrſchaft gemeinſam beſitzenden Gotteshäuſern einſetzen können; käme aber in 2 o. 3 Wochen Keiner für die Gotteshäuſer so mach die gemeinde under sich einen heimburgen kiesen ane varbe u. widerspraiche na iren besten sinnen.

[29]) Th. I. 626 N. 134, beſ. die Stellen aus dem Bibrauer u. Kaltenholzhauſer W., Grimm I. 513 u. 587. Ib. 606: Wahl des holzmeister. Selbold 1366 ib. III. 419 f.: die rittere u. die merkere mit den scheffen, arme u. riche, sollen den cingreffen setzen u. entsetzen. Oberurſel ib. 489 f.: etellude u. der landman kieſen aus Rittern, Prieſtern o. Landleuten den merkermeister. Münder ib. 297: die erffen zu M. kieſen jährlich mit den meiſten Stimmen einen neuen holzgreven. Carber M. ib. 463 § 13: die märker kiesen sich iren märkermeister, doch muss er in der mark behubet u. begütet sein. Altenſtadt 1485 ib. 453 f.: Jährlich auf dem Märkerding geben undermerkermeister u. alle Förſter ihre Aemter an den obermerkermeister auf u. werden neu gewählt. Sodann gibt der obermärkermeister ſein Amt an den neuen undermerkermeister auf u. man wählt einen neuen obermärkermeister, der ein Ritter

gänzt[30]). Nicht minder die Wahl von Cent-, Amts- und Landrichtern durch die Gerichtsgemeinden[31]), ja von Vögten und Herrn durch die Vogtei- und Immunitätsgemeinden[32]). Dazu trat dann häufig das Wahlrecht von Schöffen, Geſchworenen und Ausſchüßen[33]). Gewöhnlicher noch iſt das Recht zur Wahl und Anſtellung von untergeordneten Gemeindebeamten, Förſtern, Bannwarten, Flurſchützen, Weibeln, Bütteln, Hirten u. ſ. w.[34]), wobei auch hier oft eine das Wahlrecht

o. Rittersgenoß ſein ſoll. Werden die landsiedel nicht einig, ſo müßen ſie es den lehnherrn verkündigen. Lehnherrn u. Märker unter der Linde zu A. haben hier da die Mark keinen Herrn hat, allein das merkerding u. der marg recht zu halten. Kleinaubeimer M. ib. IV. 552 § 2—4: ein vogtherrn darin gekoren u. nit geboren. Ib. 77: holtzgrebe, der zugleich gogrebe iſt, richter, frohne u holtzknecht werden gewählt.

[30]) Grimm, W. I. 513: das der beste merker, der off den tag da ist, einen meister bestedigen sal; u. ein fogt o. wer von eins fogdes wegin da ist der sal einen foid bestedigen; werz sache, daz der fogd nit da enwere o. nymant von sines wegen, so mochte der beste mercker auch eynen foid bestetigen. III. 297: Belehnung des neuen Holzgrafen mit einem grünen Eichenzweige. Vgl. I. 607 u. III. 490.

[31]) W. der Freien v. Neuenzelle b. Grimm IV. 497 § 7: wir fryen u. genossen sond haben 2 frye waibel u. ain fryen rihter. Aber den rihter mugen wir under uns selben setzen u. erkiesen, wen wir wellend, der zu uns gesworn hat u. unser genosz ist. Ebenſo im Amt Affholten ib. 394 § 16 freie Wahl u. Entſetzung des Amtmanns. Vgl. die W. des Altenhaslauer Gerichts v. 1354 u. 1461 ib. III. 411 f. § 5 u. 415 § 2 u. 3 über die Wahl eines Gentgrafen, der dem *lande*, dem *gerichte* u. der *mark* nutz u. gut sein soll, durch Schöffen u. Landvolk nebſt zugezogenen Gutsherren, zweier Märkermeiſter durch die Gentſchöffen u. zweier durch die Märker. Dabei ſollen alle ambter zum jahr einmal ledig u. los seyn, ausgenommen der schöffen, so bis an ir lebensende rechnet. Vgl. auch ib. 271 N. 1 über die noch um 1578 von den goheleuten aus 6 Dörfern vollzogene Wahl u. Aufhebung eines gogreven. Vgl. ib. II. 864. III. 823. Th. I. 214 N. 23. 516 f. 521 f. 577 f. Unten N. 152.

[32]) Hofr. v. Hattnegge b. Grimm III. 49 f. W. der Freien v. Rachſendorf ib. 689: auch haben wir das recht, ob unss des nott geschäh, das die grafschaft versetzt o. verkaufft wurd o. verlorn, damit uns ein vogt wurd zu schwar, so haben wier das recht, das *wier uns mügen gevogten wo wir hin wellen*. In Heimersheim ib. II. 719 ſollen die 7 Herrn jährlich aus ihnen einen Jahresherrn wählen; iſt aber nur Einer anweſend, ſo wählen die Schöffen mit; ſind die Herrn uneins o. bekommt der Jahresherr Krieg, ſo wählen die Schöffen allein.

[33]) Th. I. 167 N. 29 u. 631 f. Grimm I. 112. 418. V. 314 § 13. 375 § 27—28. 415—417. 489 § 7. Kaltenbäck I. 48 § 13: vier geschworne .. die soll die gemain setzen u. erwellen. Maurer, Dorfv. II. 71 N. 7—13.

[34]) Grimm I. 89: es soll auch ein gemeind erwellen einen vorster u. einen hirten. 114: die gemeind hat ouch ein vorster zu erwellen. 134: wir sond järlich ein vorster wellen. 163: die genossami kiest den banwart. 235 § 11: Weibel. 241 § 20: es sond och, die in den hoff gehorend, ainen waibel setzen

ſelbſt nicht einſchränkende herrſchaftliche Amtsbelehnung folgen ſoll[35]). Mitunter haben die Gemeinden und Kirchſpiele auch Kirchenbeamte zu wählen[36]). Ja es kommt ſogar ein genoßenſchaftliches Wahlrecht herrſchaftlicher Beamten vor, während dieſelben im Uebrigen ihren alten Charakter beibehalten haben und als Vertreter des Herrn gelten[37]). Dem freien Wahlrecht entſpricht in der Regel ein freies Abſetzungsrecht[38]). Während des dauernden Amtsver-

u. entsetzen. 331: die 4 schutzen u. förster die des jairs in demselben jairding von der gemeinen gemacht werden. II. 139 § 3 u. 7: die Gemeinde wählt Malleute. 634: die merker .. moegen setzen iren klöckner, iren richter, ire 6 schutzen. III. 855. IV. 81 u. 91: die huber wählen den Bannwart. 279 § 2: die Gemeinde den Weibel. 324 § 6: villani den Hirten u. lucarius. 326 § 12. 395 § 21: die gebursami sol ouch einen hütter u. einen förster erkosen. 420 § 41: die Gemeinde den Weibel. 422: die Gemeinde Holz- u. Feldförſter. 526 § 9: ſie ſollen jährlich unter ſich ordnen geſchworne undergenger, messer, steinsetzer, dorffmeister, schutzen, hirten, auch heiligenpfleger. V. 136 § 17: die gemaind sol ainen vorster erwellen; § 18: ain hirt. 144 § 29: die husgenossen den Weibel; § 30: ain gemaind .. zwen schetzer, die besechen des dorf nütz u. schaden. 197 § 38: Hirt mit allermaist stimmen. Kaltenbäck I. 131 § 17. 36: nachtwachter, feldhütter u. halter aufzunemen stehet zu einer ganzen gmein. 169 § 49. 600 § 72.

[35]) Grimm I. 101 u. 103: Förſter. 137: daz dorf sol han einen gmeinen knecht, den sol dass dorf erwellen u. sol der vogt dass demselben knecht lihen. Ebenſo 239 § 1 u. 2 beim Weibel. 678 beim banwart .. welhen die ambahtlute gekiesent. 693: villani de communi consilio eligere debent preconem .. et duos banwarten .. quos scultetus locare tenetur. 704: die banleut. 721. 726—729: das dorff ſoll den Büttel kieſen, der schulteis ihn ſetzen. 749: die Bürger kieſen, der Meier ſoll in das banwarttum setzen. III. 617: preconem eligere tenetur universitas; .. praepositus .. habet illi electo conferre post illorum electionem officium preconis 624: schulteissen u. buttel. IV. 22: huber u. gemeinde kieſen den Bannwart, das Gotteshaus beleiht ihn. 125: wo die geburschaft kieset einen hirten o. wenn, dem sol es der meyster v. W. lihen. 157: banlut kiesen banwarte, der Meier leiht ihnen das Bannwartthum. Aehnlich 265. 361 § 22. 378 § 20. V. 119 § 11. 419 § 4: preco .. debet a mansionariis eligi et a villico debet constitui. 716 § 19: universitas debet eligere custodem segetum. Der scultetus vereidigt ihn.

[36]) Grimm I. 163. 166: das wir die genossen .. einen sigersten setzend u. entsetzend. 419: Meßner. II. 637. IV. 56: kirchmeier u. kirchwarten. 526 § 9: Heiligenpfleger. V. 482 § 25: die gebauren den Sigriſten.

[37]) Th. I. 167 N. 26. Grimm I. 89. 149: die Hofjünger wählen den Herrſchaftsbüttel. 238 § 1 u. 2: die Genoßen ſetzen auf 1 Jahr den Keller, der Herr ſoll ihm den Kellhof leihen.

[38]) Grimm I. 513: dede er (der Vogtherr) den merkern nit recht u. ebin, sie mochten einen andern setzen. II. 241 § 20: setzen u. entsetzen. III. 420 (N. 28). 688. IV. 394 § 16. 522 § 2: wenn der selb vogtherr den

hältniſſes aber erſcheint die Geſammtheit als Amtsherrin des genoßenſchaftlichen Beamten. Der Geſammtheit daher wird der Amtseid geſchworen[39]). Ihre Vollmacht iſt die Quelle des Amtsgewalt[40]). Ihre Angelegenheiten ſind es, die ſie dem Beamten zu getreuer Verwaltung übergeben hat[41]). In ihrem Namen, „von ihretwegen", wird jede Amtshandlung vorgenommen[42]). Ihr Gewaltauftrag beſtimmt die Amtskompetenz, ſo daß alle Sachen, zu denen ſie dem Beamten nicht Macht gegeben hat, von dieſem vor ſie gebracht werden müßen[43]). Ihr iſt der Beamte verantwortlich und rechenſchaftspflich-

markern nit beholfflich were .. so mochten die marker ane zorn o. widderspruch ein markerding machen uber zwerch nachat u. mochten einen andern vogtherrn kiesen u. machinn.

[39]) Grimm I. 39. 417: *dem gedinge gemeinlich* sweren. 419: der heimburg soll ouch *der burschaft* sweren. 458. 607. II. 635: eid, den sie *den merkern* gethan haben. III. 298. IV. 279 § 2. 552 § 3: der markmeister mit seinen 14 vorstern hat *den merkern* geschworen. V. 509 f. § 5: siner *gemein*. Richthofen, Wörterb. s. v. atta: dia atten soelen *der meenten zweeren*, derſelbe, Rsqu. 482: di decken swerra enen stouwenden eeth tofarra *tha meente;* 489.

[40]) Vgl. W. v. Leudesdorf v. 1382 b. Grimm I. 831: der alte Heimburger oll jährlich den von der Gemeinde neu gewählten mit dem heimburgerampt belehnen u. ime das ufftragen; u. soll der neuwe heimburger die 4 schutzen u. förster, die des jairs in demselben jairding von der gemeinen gemacht werden, *mit denselben ampten belenen von der gemeinden wegen.* Vgl. ib. 587: u. haben inen darinnen mögen in der mark gegeben. III. 420: hat der eingrefe die gewalt von den rittern u. merkern, armen u. richen. Ib. 308 § 39: von weme die geschwornen macht haben etwas zu erlauben in der mark? von den erben. V. 360: von wegen gemeiner markgenossen die verordnete.

[41]) Grimm, W. I. 114 (1518): sy hand ouch das recht, 4 dorffmeyer zu erkiesen, *des dorffs u. gantzer gemeind sachen zu verwalten.* Ib. 163 (14 J.): dú gnossami v. A. sol einen banwart kiesen, *dem si getruwen ir holtz u. ir veld.* 216 u. 217: erwählte Vierer ſollen in ihrem Dorf Nutz u. Ehre betrachten, beſonders mit fridhägen, stäg u. wegen, mit feür u. wassergängen, mit unfridbar vech u. rossen; auch über Alles, was dem dorff ald inwohnern auch biderbenleuthen schaden könnte, Banngebote machen, den Ungehorſam ſtrafen u. Grenzirrungen ſcheiden. IV. 188 (1339). Langewolder Küren v. 1250 b. Richthofen 368 § 31: de dyck by den velde bevelet men unses lands richteren; vgl. ib. 541.

[42]) Z. B. W. v. Cappel b. Grimm I. 417: der gewählte heimburg hat von des dorfes wegen das gemeine Burgericht anzuſetzen, Reiſen u. Züge zu gebieten, bei Sturmläuten zu beſehligen, das gemeine burenwerk anzuſagen u. Holz anzuweiſen. II. 335: als ein zender van wegen u. befelh der gemeyn. 364—368. Vgl. unten § 18 N. 59 u. 69.

[43]) Grimm IV. 320 § 4: die Dorfmeier ſchwören, was sachen an si langend, deren si für sich selbs nüt gewalt hand, die an ein gemeind lassen langen. Ebenſo I. 114. Vgl. ib. 431: Ueberſchüße ſollen die Heimburgen verwenden myt gemeynem rat eyns apts zue S. u. *des volkes*, das dazue gehoeret.

tig[44]). Sie aber wird zugleich von dem in ſeinen Amtsgrenzen handelnden Beamten repraeſentirt, ſo daß Vergehungen des Einzelnen gegen den Beamten als Vergehungen gegen die Geſammtheit gelten[45]).

2. Dem ſelbſtändigen politiſchen Geſammtrecht ſtand überall ſelbſtändiges politiſches Herrenrecht gegenüber.

So verſchieden in Bezug auf Art, Inhalt und Umfang das Herrenrecht war, jenachdem es aus einem urſprünglich eignen Recht an den Perſonen oder am Boden ſtammte, oder aus der königlichen oder einer anderen auf ſie zurückführenden öffentlichen Gewalt abgeleitet war, oder endlich aus der verſelbſtändigten Vorſtandſchaft eines engeren Genoßenverbandes herrührte: immer ſtand es der ihm unterworfenen Geſammtheit als ein ſelbſtändiges Recht gegenüber, deſſen Exiſtenzgrund jedenfalls außer und über der Geſammtheit lag. So ergab ſich ſtets eine von der genoßenſchaftlichen Geſammtgewaltſphäre durchaus getrennte und unabhängige, für ſie äußere und höhere herrſchaftliche Gewaltſphäre, deren Träger in ihrem Bereich entweder in eignem Namen oder im Namen höherer Herrn, des Königs oder eines Landesherrn, jedenfalls nicht im Namen der betroffenen Geſammtheit, geboten und verboten, bannten und

418: ein heimburger sol auch nüt thun o. lassen one der zwolffer wissen u. willen. III. 420: tzu richten u. tzu gebieten mit der ritter u. mitmerckere wissen u. rat, armen u. richen.

[44]) Küren v. 1386 b. Richthofen 520 § 3 u. 521 § 9: eigne Verhaftung des Oldermann, der den Schoß, des Deichrichters, der die Bußen nicht beitreibt; Wörterb. s. v. eth: thi redieva, thi enne unriuchtae dom delt, recht *tha liudum* (zahlt dem Volk) VIII. mero; auch verbrenne man ſein Haus u. ſetze ihn ſofort vom Amt. Grimm, W. I. 108: daz die genossen ainen vorster umb misstätig sachen, die von dez vorsters ampts wegen uff louffen, straffen mügend nach ir erkantnüsse. 514: wan meister u. foid die forster heissen huden, wo sie des nit endeden, so sullen sie in virbussen u. sullen *den merkern den schaden keren.* IV. 23 (1354): Bannwart, Kilchwart u. Hirt ſtehen vor den Hubern u. der Gemeinde zu Recht. V. 251 § 4: die alten Förſter ſollen den neuen ufrechnung thun in beisein des grefen u. der gemein. — Deshalb ſoll in Cappel ib. I. 419 der Bannwart einem heimburgen *burgen* geben, der burschaft genüg ze thund. — In Kolbsheim 1415 ib. V. 428 § 1 ſoll der Meier für jeden Huber, den er zu laden verſäumt, der Huberſchaft 2 β beßern. In Münſtermainfeld ib. II. 460 ſollen die Heimburger der 6 Dörfer, wenn ſie die Nachbarn nicht zuſammen läuten, die Buße ſtatt der Ausbleibenden entrichten.

[45]) Grimm I. 335. 419: Ungehorſam gegen den Heimburger beßert man jedem Bauern. Vgl. Kaltenbäck I. 578 § 11. Auch ſoll nach oeſterr. Pant. der, welcher einen Nachtwächter, Feldhüter, Hirten o. andern gemeindiener der Gemeinde abwendig macht, ihr Buße zahlen u. einen Erſatzmann ſtellen, andernfalls aber ſelbſt deſſen Amtspflichten übernehmen, bis die Gemeinde einen andern gewinnt. Ib. 131 § 35—36. 537 § 61. II. 63 § 23. 83 § 18. — Vgl. über den erhöhten Frieden der frieſiſchen Richter Richthofen 247 c. 12 § 17. 285 c. 9. 288 § 1. 378 § 10.

hegten, richteten und straften, pfändeten und zwangen, schatzten und steuerten, Bußen und Gefälle bezogen[46]).

Eine solche herrschaftliche Gewaltsphäre aber enthielt mit den politischen zugleich nutzbare Befugniße und bildete im Ganzen einen einartigen Rechtsinbegriff, für dessen rechtliche Natur immer mehr seine vermögensrechtliche Seite entscheidend ward. Mehr und mehr erschien somit jede „Herrlichkeit" oder „Hoheit", mochte sie nun Landes-, Gerichts-, Schirm-, Amts-, Vogtei-, Grund- oder Leibherrlichkeit sein, als eine geschloßene und gegliederte Gerechtsame von patrimonialem Charakter, welche mit dem Grundbesitz oder für sich vererbt, veräußert, verliehen, getheilt und zersplittert werden konnte[47]). Und es traten so an Stelle der gebornen und gekornen die ererbten und erkauften Herrn[48]).

Weil nun aber so dem Gesammtrecht nicht eine obrigkeitliche Gewalt von staatlicher Natur, sondern ein gleich ihm auf der Mischung von Privatrecht und öffentlichem Recht beruhendes, durch konkrete Titel begründetes, immer entschiedener patrimoniales Herrenrecht gegenüberstand: so konnte dieselbe Gesammtheit, ohne daß ihr inneres Wesen dadurch beeinflußt wurde, einer Mehrheit von sei es getrennten sei es vereinigten Herrenrechten unterworfen sein. Ueberall zunächst waren an demselben räumlichen und persönlichen Kreise mehrere der Art nach verschiedene Herrschaftsgewalten, z. B. öffentliche und eigne Gewalt, Grundherrschaft und Vogtei, höhere und niedere Gerichtsbarkeit, weltliches und geistliches Machtrecht, gleichzeitig begründet: von allen solchen Gewalten nun aber beanspruchte noch keine, eine an sich nothwendige und begrifflich einheitliche Obrigkeit darzustellen, sondern jede erschien als eine aus besonderem Titel fließende und in sich selbständige Gerechtsame; und die damit begründeten Herrschaftssphären standen unter besonderen Trägern unabhängig neben einander und traten ebenso eine jede für sich in besondere Beziehungen zu der ihnen allen entgegengesetzten Genoßenschaftssphäre[49]). Auch das gleich-

[46]) Vgl. Th. I. § 12—14, 20—23 u. 53; beſ. S. 168 f. u. 588.

[47]) Vgl. oben § 6 u. Maurer, Frohn. III. 1—105. W. v. 1475 b. Grimm I. 260: das *das dorff* M. u. der kellhof daselbst mit allen huoben, schuppissen u. hoffguetern, mit vählen, mit lässen, *mit aller gerechtigkeit* des gottshaus R. *recht eigen* ist. 1468 ib. V. 157: vogtien mitsampt *gericht, zwing* u. *penn* u. aller *herlikait* mit aller *gewaltsami* u. *gerechtigkait*, mit wildpann, vorst u. aller herlikait u. zugehörd ... *über lüt u. guot*. II. 234: *gericht-, grund* u. *eigentumbsherr*. Ib. 117: vur einen rechten grundtherrn, lehnherrn, vogtherrn u. hochgerichtsherrn. Vgl. I. 265. II. 697. 704. III. 486. 646—655. V. 175. 217. 239. 360. 591. 639. Th. I. 211 f. u. s. w.

[48]) W. v. Limburg v. 1374 b. Grimm I. 287: Trier ist *gekaufter* herr, Limburg rechter *geborner* herr. Ib. 513: vur einen rechten *gekoren* foyd u. nit vor einen geboren foyd.

[49]) Diese Auffaßung tritt deutlich in allen Weisthümern über die Rechte verschiedenartiger Herrn hervor. So besonders in Bezug auf die getrennten Gerechtigkeitssphären der geistlichen Grundherrschaften u. der Vogtherrschaften, z. B. b. Grimm I. 821—824 (1284). II. 357 f. 512—521. 521—524. 781—784. 787—789. III. 435; W. v. Leudesdorf v. 1382 ib. I. 829—832: Schöffen u. Landmann gemeinlich weisen die Gerechtigkeit des Erzbischofs von Trier (Eigen am Dorf, das in seine freie camer gehört, Zoll, Fähre, Fischerei, 3 Schützenämter, Heimburgeramt, Kirchenmeisteramt, Glockenklang, volgung zu allen sinen noeden) und des faydt gerechtigkeit (ein Jahrgeding, Schirmherrlichkeit, Bußenbezug u. s. w.) gesondert. — Ebenso aber werden andre konkurrirende Herrschaftsgewalten aufgefaßt; vgl. z. B. W. über die Rechte des Pfalzgrafen bei Rhein, des Raugrafen u. der 14½ zu Alzei auf dem Stein verliehenen Grafschaften ib. I. 798—800; über die vom Zentgrafen u. 27 Zentschöffen gewiesenen Rechte des Pfalzgrafen u. des Herrn v. Erppach in der Zent Berfelden ib. 446—450; des Grafen v. Wied u. des Walpoden ib. 626—630 u. s. w. — Vgl. auch die Scheidung eines engeren u. eines weiteren Bannbezirks, in deren erstem ein Kloster Grund-, Lehn-, Vogt- u. Hochgerichtsherr ist, während im zweiten Trier den Blutbann hat, ib. II. 117—120; ähnlich 110, 112 u. 114. — Dagegen findet sich in einem W. v. Kirburg v. 1582 ib. I. 645—648 schon der Gegensatz obrigkeitlicher und lehnherrlicher Rechte; vgl. auch III. 375 u. 380.

[50]) Maurer, Fronh. II. 416. III. 97—103; Dorfv. I. 13—15.

[51]) So soll in Heimersheim b. Grimm II. 719 von den 7 Herrn stets nur Einer auf ein Jahr gekoren werden, der das Gericht hält, den Schultheißen setzt, Gebot u. Verbot hat. In Trittenheim ib. 322—325 sind zwene gewaltherrn u. vogtherrn des dorfs zu T. gemein, die beide herrn gleich, weshalb beide Bußen, Zoll u. Fischerei zur Hälfte haben; dagegen sollen sie und ein dritter Herr in Bezug auf ihre Zinsgüter jeder allein u. besonders Herr sein; von den Hochgerichtsschöffen aber sollen 7 hinter dem ersten, 4 hinter dem zweiten u. 3 hinter dem dritten Herrn wohnen. Vgl. ib. II. 552: das Hochgericht Pronzfeld gehört 3 Herren, davon Jeder einen Vogt resp. Schultheiß u. der eine 7, der andre 10¼, der dritte 3¼ Scheffen darin sitzen hat. Ib. 50: 4 Herrn, deren Jeder einen

artige Herrenrecht ferner konnte in seinen Verbindungen und Trennungen sich mit dem Gesammtrecht mannichfach kreuzen. Vielfach erstreckte sich Eine Herrschaftssphäre über mehrere mit einander im Uebrigen ganz unverbundene Genoßenschaften, vielfach war umgekehrt in dem Gebiet Einer Gesammtsphäre eine bestimmte Art von Herrschaftsgewalt unter mehrere Herrn räumlich zersplittert[50]). Häufig aber wurden im Laufe der Zeit die ursprünglich gesonderten Herrschaftssphären für diese oder jene Beziehungen vereinigt, so daß dann einem bestimmten Gesammtrecht eine so oder so verbundene Mehrheit von Herren in loserer oder festerer Gemeinschaft gegenüberstand; es war dann beispielsweise die Substanz des Herrenrechts bei den Besitzern mehrerer berechtigter Fronhöfe, während die Ausübung bald einem durch Wahl oder Alter bestimmten Herrn zufallen, bald wechselweis geschehen, bald endlich einem von Allen gemeinsam bestellten Beamten übertragen werden sollte, der dann im Namen sämmtlicher Herrn Ein Gericht und Eine Versammlung abzuhalten hatte[51]). Aehnliche Verhältniße konnten auf umgekehrtem Wege entstehen,

wenn eine urſprünglich einheitliche Herrſchaftsſphäre durch Erbgang, Kauf, Pfandſchaft u. ſ. w. an eine Mehrheit von Herrn gelangte; das Herrenrecht wurde hier ſeiner Subſtanz nach bald zu ideellen Theilen, bald zu geſammter Hand mit mehr oder minder enger genoßenſchaftlicher Verbindung der Herrn beſeßen, die Ausübung in den verſchiedenſten Formen durch einheitliche Vertretung der Gemeiner und durch Beſchränkung der Einzelherrn gebunden, das Recht der Genoßenſchaft als ſolcher aber durch dieſe Verſchiedenheiten in der Trägerſchaft der Herrſchaftsſphäre überall nicht berührt[52]).

Wie die Geſammtheit durch genoßenſchaftliche, ſo ließen die Herren durch herrſchaftliche Beamte, Gehilfen und Diener ihre Gewaltrechte ausüben. Dieſe Beamten, welche vom Herrn ernannt und abgeſetzt, bevollmächtigt und vereidigt werden, ihm verantwortlich und rechenſchaftspflichtig ſind, in ſeinem Namen handeln und ihn vertreten und darſtellen, ſind ſo wenig obrigkeitliche, wie die Genoßenſchaftsbeamten gemeinheitliche Organe. Vielmehr ſtellen die herrſchaftlichen Aemter ſich wiederum als beſondere, vom Herrenrecht abge-

Meier u. Schöffen hat. Rieneck ib. III. 536: der gemeine zentgraff *von aller herrn wegen, die gemeine an der zent haben.* Ib. 578—580: 2 Herrn halten mit ihren Vögten gemeinſam das Zentgericht, können aber auch, wenn ſie uneins werden, jeder ein beſonderes Gericht halten, das alle Zentpflichtigen beſuchen müßen. Vgl. die Ordnung zwiſchen 2 Herrn ib. I. 609—610. Auch III. 332—338. Ueber gemeinſchaftliche Fronhofsgerichte Maurer, Fronh. III. 79 f. 103 f.

[52]) So wird in ganerbſchaftlichen Bezirken die Gewalt zu geſammter Hand beſeßen (z. B. Grimm II. 52: gemein herrn; 779—802: gemeiner; III. 842: *sammeter handt*; 887—890: halb den ganerben zu S.; IV. 620 § 1), meiſt aber nur von Einem, dem ſog. Inhaber des oberſten Steines der Burg, dem Aelteſten, dem gekornen Haupt u. ſ. w. ausgeübt (1336 ib. I. 699). — Zu gleichen Antheilen wird beſeßen das vierherrige gericht zu Isenberg, ib. I. 835—836. Vgl. III. 164 § 1: veri domini curtis. 353 f.: dit gerichte ist zweier herren, jedes halb. — Das Gericht zu Burgjaſſa mit Waßer u. Weide iſt *halb luter eigen* der Grafſchaft Hanau, die andre Hälfte aber gehört einer Ganerbſchaft, die wussten dan under yne selber wole, wie viele teyle yre iglicher an demselben halbin teyle hette. Vgl. 1380 ib. 526 f.: den dritteil an dem gerichte; . . den dritteil an der vogtey haben ſie verſetzt. Ib. 537: alle gepotte u. verpotte u. alle gerechtigkeit zuo grunde u. boden, zu dorffe u. felde weiſen ſie zu ½ an Würzburg, zu ¼ an Mainz, zu ¼ an Rieneck; ſind ¾ zuſammen, ſo können ſie Gericht halten. — Im Gericht u. Dorf Rieneck 1380 ib. 518—525 haben die Herrn v. R. den Zentgrafen zu ernennen, die Gemeinde den Schultheiß zu wählen, beide Beamte haben aber nicht nur den Herrn v. R., ſondern auch den Herrn von Mainz u. Hanau zu ſchwören. Denn Rieneck, Mainz und Hanau beſitzen die Herrſchaft insgemein. Und zwar gehört am „obertheil", an allen lewten . . es seyen mann o. frawen der Herrſchaft R. ein Erbviertel, von den andern drei Vierteln aber gehört die Hälfte Mainz, ein Viertel Hanau; der niedertail gehört den Herrn v. M. u. H. allein; die Stadt endlich zerfällt in 2 Bezirke, deren einer den Herrn v. R. allein gehört, der andere gemein iſt.

zweigte Gerechtſame dar, welche der ſtetigen Tendenz, ſich zu ſelbſtändigem Feudalrecht zu entwickeln, folgen[53]).

3. Neben und über den ſo von einander geſonderten und durch eigne Organe vertretenen Machtkreiſen von Herrn und Geſammtheiten tritt zugleich eine gemeinſchaftliche Machtſphäre hervor, in Bezug auf welche Herrenrecht und Geſammtrecht zuſammentreffen. Innerhalb eines ſolchen gemeinſamen Bereiches erſcheinen Herr und Geſammtheit als eine in beſtimmter Weiſe verbundene Zweiheit, ſo daß ſie weder die Träger eines von ihnen beiden verſchiedenen neuen Subjekts noch bloße organiſch unverbundene Individuen ſind. Die betreffende Gewaltſphäre aber erſcheint als eine politiſche Gerechtigkeit, die ihren beiden Subjekten theils in ungetheilter Gemeinſchaft und theils in qualitativer oder quantitativer Getheiltheit zuſteht. Zum Geſammtrecht gehört dann alſo ein theils ausgeſchiedener theils unausgeſchiedener Antheil an einem politiſchen Gewaltrecht, an welchem zugleich der Herr Antheil hat.

So wird beſonders die Gerichtsbarkeit der unteren und ſelbſt der höheren Stufen nicht ſelten als das gleichzeitige Beſitzthum des Gerichtsherrn und der Gerichtsgemeinde vorgeſtellt. Indem hier das „Gericht" als eine objektiv einheitliche Gerechtigkeit erſcheint, wird daran entweder dem Herrn eine Art Obereigenthum und der Gemeinde ein Untereigenthum zugeſchrieben[54]), oder es ſteht ſelbſt der Gemeinde eine Quote an der Gerichtshoheit zu[55]), oder es wird endlich das Gericht als gemeinſchaftliches Beſitzthum ſchlechthin bezeichnet[56]). In allen ſolchen Fällen wird das Gericht in doppeltem Namen, im Namen des Herrn und im Namen der Genoßengeſammtheit, gehegt und ge-

[53]) Th. I. 167 u. oben § 6 a. E. Auch Grimm I. 52. II. 358. 514 f. 516 f. 782. IV. 104. Der herrſchaftl. Beamte handelt ſtets von des herrn wegen, z. B. ib. I. 141 u. IV. 537.

[54]) W. v. Krotzenberg v. 1415 b. Grimm III. 509: daz die eigenschaft, herschaft u. gerichte des dorffs zu K. mit siner czugehorunge gehore den herrn zu s. Peter czu Mentze u. *sy ir eigen u. der armen lüte erbe.* Aehnlich iſt es, wenn in Flamersheim ib. II. 686 die Hinrichtung des Markfrevlers erfolgt, uff dat . . den erffen u. anerffen irre *gerechdicheit* u. deme herren sin *hoigheit* behalden werdt.

[55]) Grimm II. 321: in dem bezirk des hochgerichts erkennen wir u. gn. churf. u. h. z. Trier als ein freien hochgerichtsherrn in zweytheil u. *die gemeindt zu C. in drittheil.*

[56]) W. v. Baſſerstorf gegen 1400 b. Grimm IV. 279 § 1: sint dis dy gericht u. dü rechtung, hohe gericht u. nidrü, zwing u. benn, die gehoerent an das hus zuo Kyburg *u. ouch der gebursamy* zuo R. V. 267 § 17. III. 580 (1468): wir schultheiss, heymburger u. die zwelffer, auch die gemeind des dorfs tzu K. bekennen . . . das wir jerlich . . *an unserm dorfgericht* . . zu recht theilen. (Der Schultheiß iſt Vertreter des Herrn).

bannt[57]), wobei der richterliche Beamte ſeinen Auftrag ausdrücklich von Beiden herleitet und Beider Frieden den Anweſenden auferlegt[58]). Nur der Ausdruck ſolcher Gemeinſamkeit iſt dann auch die Theilung der Gerichtsgefälle[59]) und des konfiscirten Guts[60]) zwiſchen den Herrn und die Genoßen.

[57]) So werden Märkerdinge gehegt von des herrn u. der merker wegen, Grimm III. 533; zuerſt der Herrn, darnach von der marckere wegen arme u. riche, ib. 423 u. V. 274; im Namen des oberherrn u. waltpoden . . u. des gemeinen merkers, ib. III. 490; mit u. gn. h. und mit den merkern, ib. 500; vgl. I. 575 § 1. 579 § 2. 587. III. 117. — Aber auch Hofgerichte werden z. B. in Uerzig von wegen des ampts . . u. lehnmanns oder von wegen des lehnherrn ſcholtes u. lehnmann, in Niederuſlingen von wegen der Herrſchaft und der Gehöber, im Königreich von wegen eines röm. Königs, des Vogts, der Schultheißen u. des hoffs allgemein in Frieden u. Bann gethan, ib. II. 368, 369 u. 40. — Ebenſo wird das hohe Geding in Urmersbach u. Jahrgeding in Hoechen beſeßen u. in Bann u. Frieden gethan von wegen der herrn . . u. der gantzen gemeind, ib. II. 448 u. V. 698 § 1. — Vgl. die Bannformel v. Liesdorf v. 1458 ib. II. 14: ich thuen ban u. frieden dem freihen jargedinge von wegen Maria der mutter gotes, meins hern des abts u. convents, . . des meyers, der gericht u. der ganzer gemein. Vgl. ib. 803 u. V. 385 § 3. Selbſt das Sendgericht ib. II. 361 wird in Bann u. Frieden gethan von wegen Gottes u. ſeiner Apoſtel, der Herrſchaft, des Landdechanten, des Paſtors, der Sendſchöffen u. des gemeinen mannes.

[58]) Grimm, W. IV. 679 § 1: der Vogt hegt das Gericht *myt fulborde* der herrn von Hasserode u. der lantlüde. Ib. III. 58: der Richter fragt, ob er Holzding halten ſolle na dem male, dat ick dey macht hebbe thovorn von m. gn. h. u. na von den gemeinen erven. Er erhält dann eine entſprechende Antwort.

[59]) Man vgl. z. B. das W. des Freidings Emmerke b. Grimm IV. 662 f., wonach die gemeinen Freien von allen Brüchten u. von verfallenem Gut ein Drittel erhalten, während ſie ausſchließlich die Bußen für Uebertretung ſolcher Vorſchriften beziehen, die ſie unter ſich allein (willkür unter den freyen geſetzt) errichtet haben (§ 14 N. 22 u. 27). Aehnlich ib. 243 § 7, 9 u. 10 vgl. mit § 4. Vgl. ib. III. 113 u. 118. 123: alle verfalle, pfechte, uppkumst u. rente des Westrenwaldes komme den holtgreven in stedde meines herren de eine del to, de ander deel den erbexen u. die derde den markgenoten. Ebenſo 124. 204. V. 307. 385 § 4—6. 388 § 8. Kindlinger, M. B. II, 2. 362 u. 382.

[60]) Vgl. Grimm, W. IV. 662 § 14. — Nach dem W. v. 1548 ib. II. 448 iſt der „Auswendige", welcher in den hohen Wälden des Kirchſpiels Brohl Holz haut, dem hochgerichtsherrn mit dem forderwagen u. den hindersten pferden u. der gemeinde im kirspel mit dem hinderwagen u. den fördersten pferden verfallen. — In der Hohen Mark wird vom frevelnden Ausmann zugetheilt der man dem walpoden, die perde dem lantman, den merkermeister 8 β h u. wagen u. geschirre den furstern, ib. III. 489. — Bezeichnend iſt es auch, wenn es ib. IV. 211 heißt: auch soll stohn ein stockh halber uff irem (der Aebtiſſin) eigen des hoffs, der ander halb stockh uff der allmend.

Ebenſo erſcheinen vielfach in Markſachen, weil ja die Mark zugleich dem Herrn und der Markgemeinde gehört, Gebot und Verbot, Bann und Oeffnung als das gemeinſchaftliche Recht des Herrn und der Genoßen[61]). Hier ſollte dann alſo weder die herrſchaftliche Anordnung noch die genoßenſchaftliche Küre einſeitig herrſchen, es ſollte vielmehr der Herr und ſein Beamte nicht ohne die Gemeinde[62]), die Gemeinde nicht ohne ihn[63]), Keiner daher ohne den Andern vorgehen[64]). Sofern aber Ein Beamte zum Erlaß von Gebot und Verbot kom-

[61]) W. v. Einſiedeln vor 1493 b. Grimm I. 156 § 19: es sol ouch niemant, er sey wer der well, dehein einung in der waldstatt z. B. nit machen noch setzen, *das die dry teil angange, dann ein her v. B., ein vogt u. die walttutte gemeinlich*; ſonſt wäre die Einung kraftlos. Ib. 522 f.: Markherr u. Märker gemeinſam haben die Mark zuzuſchlagen, Holzausfuhr, Nutzung über Bedarf o. Anlage neuer Kotten zu geſtatten. Aehnlich III. 114. 117. 118. 176. 204. 260 § 14. 499. 799 (herr u. gantzer hobsman). 1321 ib. IV. 502 § 8: es sol öch nieman uber des gotzhus aigen kaine ainunge sezzen, wan dem gotzhus u. der gebursami der das erbe ist. 731: dise . . einunge u. sazunge ist gemacht u. gesazt worden mit willen des abtz u. der gantzen gemeynen. — Ueber den Gegenſatz zu rein genoßenſchaftlichen Küren vgl. oben N. 8, 9, 15 u. 17; über den Gegenſatz zu rein herrſchaftlichen Geboten (wie ſie z. B. b. Grimm III. 260—269. 558 f. 561. 562. 575 vorkommen) vgl. ib. I. 781 u. V. 551 § 9 (unten N. 64) u. III. 818 (N. 65).

[62]) Grimm, W. I. 404. III. 174: der Erbholzrichter kann ohne die Erbexen weder die marke in verbot o. zuschlag legen (§16), noch aus der marken holz verkaufen o. verschenken. 200: noch bodt noch verbodt . . eth geschehe dan mit der semptlichen erffexen vulbordt u. verwilgunge. 280 § 14. 379. 644: es sol auch der rihter nihtes setzen noch erlaben aun der gepurschaft willen o. ir dez merern teils. IV. 327 § 21: procuratores ville nullum vadium dictum einung facere debent sine villanis. V. 623 § 3 (1800): auch han unsere herrn v. O. alle einungen zu machen mit der gemeind wissen u. willen.

[63]) Grimm I. 162: das die gotzhuslút noch der vogt kein einung machen sullent noch ab lan ân des gotzhus amptmann. II. 497. III. 308 § 40 IV. 365 § 10: ouch mag die gebursami holz u. veld u. ander ding bannen mit dem twingherrn u. ouch den bann uszlassen mit dem twinghern. 395 § 15—17. V. 119 § 12: die husgenössen sollen Einung o. Gebot nicht ohne den Herrn machen. 144 § 27. 173 § 3 (1435): was von gemainen hofgenossen o. dem mertail under in über die Dorfmark angeſehen u. bedacht wird, . . das *sol* u. *mag* ain vogt u. ain waibel daselbs gebieten an des Herrn Statt. Aehnlich 176 § 10. Vgl. 293: das die gemeinde desselben dorfes zu Nidda kein gebot, ordnunge noch gesetze thuen noch machen sollen noch macht han zu setzen . . in der marke des dorfes zu N. ohne urlaub der Herrn, weil grund u. eigenthumb desselben dorfes u. marken den Herrn gehört.

[64]) Grimm III. 867 § 14: dat men ghein kueren up dat doirp leggen en sal, het en sye die herren by den doerp ende dit doerp by den heern. IV. 616 § 15: dass die gemein kein gebott hatt zue machen ohne den probst

petent war, ſollte er ſowol im Namen des Herrn als im Namen der Gemeinde handeln[65]). Und nicht anders verhielt es ſich vielfach mit der Pfändungs-, Straf- und Zwangsgewalt und ſonſtigen Ausflüßen politiſcher Macht[66]).

In Folge ſolcher Gemeinſamkeit findet ſich vielfach auch eine Gemeinſchaftlichkeit der Aemter. Während meiſt herrſchaftliche Beamte zur Ausübung des Herrenrechts und genoßenſchaftliche Beamte zur Ausübung des Geſammtrechts auf Grund getrennter Vollmachten mit völlig geſonderten Kompetenzen nebeneinander ſtehen[67]), gibt es auch zahlreiche zur gleichzeitigen Aus-

noch der probst ohn die gemeinde uber das feldt. V. 551 § 9: dasz dasz closter ohn die arme leut u. die arme leut ohn dasz closter bederseits keinerlei einung sollen machen eins ohn dasz ander.

[65]) Z. B. Grimm II. 497: gebot u. verbot sollen geschehen von wegen der herren v. S. Florin *und* der gemeynden zu O. durch eynen heimburgen. III. 589 f.: das man eynen dorffride u. eynunge halden soll, was der schultheis gebut von der herren wegen *und* von der menner wegen; (folgen Gebote über Dorf-, Marken-, Nachbar-, Zaun-, Grenz-, Waßer, Wege- u. Holzrecht). Ib. 818: was man vor der kirchen zu Kruft mit geluither klocken gebeuth o. verbeuth, dasselb gebeuth o. verbeuth man von des gotshaus *und* der gemeinden wegen; ausgenommen drei stuck, nemlich doppelspiel, reuberei u. ungewonliche eide, die puncten magh der h. abt *vor sich* verbieten u. buessen, u. soll ime die gemeinde darin nit tragen.

[66]) So soll z. B. b. Grimm III. 896 der Schultheiß von wegen u. gn. h. u. auch der gemeinde halben ſtrafen; vgl. ib. I. 607: des herrn obermärkers u. gantzen kirchspiels ungnad u. straffe; dagegen sind in Töß ib. 134 die Strafgewalten des Herrn u. der Gemeinde völlig gesondert. — Vgl. ib. III. 636: Hinrichtung von u. fr. wegen, *des lants* u. des klegers wegen. — Pfändung des herrn u. der erben wegen II. 471; von der herrn v. Elben u. der merker wegen III. 322; vgl. I. 335. — Gemeinschaftlicher Bußbezug des Herrn u. der Gemeinde wegen Bruch des Friedens vor der gemein u. Ungehorsam gegen die Gemeindeglocke ib. I. 782; II. 47. 48.

[67]) Vgl. z. B. die ſcharfe Gegenüberſtellung des *froenhof* mit ſeinen ernannten schultiss, scheffen u. fronbotten u. der *gemeinde* mit ihrem gewählten heimburger im Dorfe Winningen b. Grimm II. 501—504; des herrſchaftlichen u. des gemeinen Amtmann ib. I. 220; des heimburger des Herrn u. des heimburger der Gemeinde ib. III. 559; der zwei Förſter, die beide der Meier mit der Huber Rath ſetzt, einen von des bischofs wegen, den andern von der gemeinde wegen, ib. I. 825; vgl. 431 (in Note 71); der beiden Bannwarte ib. 670; ains h. abbts amman u. die von dem dorff darzue gesetzt sein ib. 236. — Vgl. W. v. Petershausen ib. 247: der herrschaftliche Ammann richtet um Erb u. Eigen, trifft es aber fahrende Habe an, so steht er auf u. gibt den Stab an ain amman des dorffs ab. — Ebenſo finden ſich abgeſondert herrſchaftliche Schultheißen, Untervögte, Richter, Meier, Ammänner u. ſ. w. neben den genoßenſchaftlichen Vorſtehern ib. I. 111 § 77. 176. 404. 415. 488. 524. 616. 619. 620. 672. 679. 781. II. 9. 10.

übung von Herrenrecht und Geſammtrecht beſtimmte Aemter, die auf einer doppelten Vollmacht beruhen, mit doppelter Kompetenz ausgerüſtet ſind und als gemeinſchaftliche Aemter eines oder mehrerer Herrn und der Gemeinde gelten[68]). Solche Beamten müßen daher den Amtseid ſowol dem Herrn als der Gemeinde leiſten[69]) und ſchulden beiden Treue und Gehor-

18. 28. 30. 32. 187. 371 f. 569. III. 640 § 1, 3, 18. 473. 476. 816. 819. 894. 895 f.; Bodmann I. 491; Schanberg I. 2 § 20 u. 21. 7 § 4 f. 152 § 29; Schöttgen et Kreysig II. 653 u. 655; Maurer, Dorfv. II. 35—38.

[68]) W. v. Burbach v. 1433 b. Grimm I. 403: die Abtei Hirſau ſetzt einen Schultheiß u. derselb schultaiss sol sin ain gemainer schulthais *der herren* v. H. u. *des dorffs* ze B.; u. wäre, ob sich ein *vogt* des dorffs B. an dem vorg. schulthaissen nit wölt laussen benuegen, so mag er ainen aigen schulthaisen setzen; der Büttel soll thun, was ine ein schulteiss heist, v. m. gn. h. wegen u. auch der gemeinen. — W. v. Obermendig v. 1382 ib. II. 495: mir, dem Herrn, gehört das Dorf myt eynem gekoren u. gesworen heymburgher, den dey gemeynde kuyst, myr myn recht u. herlicheit tzo halden u. den herrn v. S. Floryn dat ere u. der gemeynde dat ere. — Vgl. ib. I. 123: zwei dorffmeyer u. ein vorster . . die der stifft B. u. der gemeind zů H. nutz fürdern u. schaden wenden. Ib. 193. III. 735 § 11: ir selber u. den nachpawren einen kamrer. — Vgl. über gemeinſchaftliche Förſter in Borne, deren einen der overheer, den andern dy gantze gemeente van den 14 kirspelen ſetzt, die aber beide dem Herrn und der Gemeinde ſchwören, ib. 858; auch II. 666; gemeinſchaftliche Schützen o. Bannwarte ib. I. 328 § 4 u. 788; vgl. beſ. Efringen ib. 324, wo der Meier mit der Geburſame Willen einen Nebenbannwart, die Geburſame deren zwei, ebenſo der Meier und die Geburſame je einen Kornbannwart ſetzen; dafür wird ſowol dem Meier als der Geburſame je ein Viertel Dinkel; u. ſo ſoll es auch bleiben, wenn ſie übereinkämen, zuſammen nur einen Bannwart zu ſetzen. — Auch in den öſterr. Pant. erſcheinen Richter u. Geſchworne als gleichzeitig herrſchaftliche u. genoßenſchaftliche Beamte, die von der herschaft u. des dorfs nutz wegen handeln; Kaltenbäck I. 175 § 35. 183 § 73 (und der gemein wegen). 192 § 73. 333 § 66.

[69]) So ſchwört der Vogt dem Gotteshaus, dem Dinghof u. gemeinen Hubern, der Meier dem Gotteshaus, dem Vogt, dem Dinghof u. den Hubern b. Grimm I. 658 § 3 u. 662 § 2 u. 4; der Amtmann dem vogt u. den genossen ib. 39 u. 194; der Schultheiß den herrn u. der gemeinde ib. 458 u. V. 239 § 4, den herrn u. den samptlichen hove III. 51; der Meier dem Abt u. dem Dinghof I. 714 § 1. — Ebenſo ſchwört der centurio . . sculteto ex parte dominorum et communitati de fidelitate III. 823; heimburg u. vier geschworne . . zum vordersten der herschaft u. darnach einer ganzen gemein V. 517 § 2; der heimberger . . einem schultissen u. der gemein ib. 687 § 34; die Dorfmeier dem Herrn u. der Gemeinde I. 114 u. IV. 320 § 4; heimburger, gesworen, schutzen, klockener u. froenen . . mym *herrn*, den *erben* u. den *nachbarn* II. 470. — Auch ſchwören Förſter, Schützen, Büttel u. Weibel dem Herrn u. den Märkern, dem Herrn und der Gemeinde, dem Herrn u. der gepursamy, z. B. I. 76 § 11. II. 634. 685. IV. 279. V. 632 § 17.

ſam[70]), ſo daß ſie im wörtlichſten Sinne zweien Herren dienen. Und obwol ſie häufig aus urſprünglich rein herrſchaftlichen oder rein genoßenſchaftlichen Beamten hervorgegangen ſind, werden ſie als gemeinſame Werkzeuge des Herrn und der Genoßenſchaft von jenen beiden Beamtenklaſſen ſcharf geſchieden[71]).

Dem verſchiedenen Charakter der Aemter entſpricht in der Regel das Beſetzungsrecht. Zwar kommt bisweilen freie Wahl gemeinſchaftlicher und ſelbſt herrſchaftlicher Beamten[72]), und es kommt umgekehrt freie und nur meiſt an den Genoßenkreis gebundene Ernennung gemeinſchaftlicher und ſelbſt genoßenſchaftlicher Beamten vor[73]). Gewöhnlich aber ernennt ſich jeder Machthaber ſeinen Vertreter, ſo daß herrſchaftliche Beamte ernannt, genoßenſchaftliche gewählt, gemeinſchaftliche aber durch das Zuſammenwirken des Herrn und der Gemeinde beſtellt werden. Dabei findet ſich entweder ein Wahlrecht der Geſammtheit, das mitunter nur durch das Inveſtiturrecht, meiſt aber durch ein eigentliches Beſtätigungsrecht[74]), wobei indeß der Verſagung der Beſtätigung oft Schranken gezogen ſind[75]), ergänzt wird. Oder es findet ſich ein Ernennungsrecht des Herrn, das an den Rath oder die Bewilligung der Gemeinde gebunden iſt[76]). Oft heißt es daher ſchlechthin, Herr und Gemeinde

[70]) Grimm, W. I. 101: der vorster .. soll och einem vogt u. der gebursami gehorsam sin. II. 164: heimburger, der soll auch den herrn u. der gemein gehorsam sein; ebenſo 2 schützen. 1568 ib. V. 573 § 10: der Heimburger ſchwört, dem schultheiszen, den dorfmeistern u. einer gemeinde gehorsam zu sein. I. 583: der mark verbundlich u. gehorsam. 1343 ib. V. 87 § 4: u. süllen ouch die vorster u. die hirten dem keller u. ouch der gebursami gehorsam sin u. warten in allen sachen. Vgl. III. 411. 420. V. 632 § 17.

[71]) Vgl. z. B. W. v. Ulm b. Grimm I. 431: drei Waldförſter, zwene von dez aptis wegen *und* der gemeynde, der dritte *alleyn* von eyns aptis wegen. 1427 ib. III. custodes terrarum .. duo deputandi ex parte dominorum *et* communitatis, de tertio debent moniales disponere. Auch W. v. Wellhauſen ib. I. 253 § 11, wonach der gewählte Weibel sol u. mag da heissen u. gebiethen, was die hofjünger u. gotzhausleuth *und* die herrn da zu schaffen hand, während nach § 14 der Meier lediglich *an stat u. in namen eins herrn* gebietet.

[72]) Wahl herrſchaftlicher Beamten oben N. 37; Wahl gemeinſamer Beamten b. Grimm I. 76 § 11. 101. 103. 253 § 11. II. 495. III. 823. IV. 279. V. 517 § 2.

[73]) Freie Ernennung gemeinſamer Beamten b. Grimm I. 658 § 2 u. 5. 662 § 1 u. 5. 707 § 25. II. 666. III. 735 § 11. 823; genoßenſchaftlicher Beamten ib. 177. 179. 560. 616. 654 § 3. IV. 208. 405 § 1. V. 687 § 37 u. 39. 697 § 15: der Schultheiß ſetzt den gemeinen heimberger. — Auch nach oeſterr. Pant., beſ. ſpäterer Zeit werden nicht nur der richter, z. B. b. Kaltenbäck I. 13 § 7. 24 § 3 u. ſ. w., ſondern oft auch die mit jenem zuſammen den Gemeindevorſtand bildenden vierer, burger u. ſ. w. frei ernannt, z. B. ib. 71 § 1. 78 § 1. 80 § 1. 83—84. 126 § 2 u. 3. 130. 473; ebenſo pergmaister u. vierer ib. 149 f. 324—326.

[74]) W. der Grafſchaft Werdenfels v. 1431 b. Grimm III. 659: ob uns ain amptman abgieng, richtter o. ander amptlewt, da sol uns kayn pfleger kain richter herein in die graffschaft nicht setzen an unsern willen; wir süllen ain richtter undter uns selber erwelen mit ainess pflegers willn u. *also süllen wir ain richter setzen mit ainander untter uns selber, so sol in ain pfleger dan bestätin ain jar;* füeget er dann der herschaft u. uns lenger, so mügen wir in lenger haben. Vgl. auch ſchon W. v. Echternach v. 1095 ib. II.: der advocatus darf keinen subadvocatus konſtituiren, nisi ex famila ecclesiae et *per electionem et consensum ejusdem familiae.* 1380 ib. III. 523: neben dem ernannten Zentgrafen ein von den mennern erwählter, aber zu beſtätigender Schultheiß. Vgl. 1344 ib. I. 312; 1387 III. 823. I. 651: ein heimberge u. die gemeine sollen alle jar ein banwart welen; ein meiger sol den banwart bestättigen. ib. 228: ain gemaind zue T. sol u. mag ainen waibel erwellen u. setzen mit der meren hand, der ainem hern auch gefellt. Vgl. ib. 650. — Kaltenbäck I. 403 § 1: die gmein erwelt durch die maisten walln o. stim ein richter, doch in gegenwart u. wolgefallen o. veränderung der grundobrigkeit; 136; 424 § 1.

[75]) W. v. Baſſenheim b. Grimm I. 690: kiesent die huber einen banwart, der Keller kann bis zur dritten Wahl die Beſtätigung verſagen, dann muß er aber einen aus den dreien wählen. Aehnlich IV. 616 § 16. Vgl. II. 164: zwei Glöckner kann der Pfarrer ablehnen, den dritten muß er dran laßen, er sey krumb oder schlecht (d. i. unehrlich o. ehrlich). — Dagegen ſoll ib. I. 9 der Propſt den Förſter ernennen, wenn Meier u. Huber nicht einig werden; vgl. ib. 707 § 26: der vogt u. die gemeinde setzen einen heimburgen, were es, das sie nit übereinkomen, so mag der meier dargeben einen heimburgen.

[76]) Z. B. Grimm I. 35 (1347): mit der gebursami willen. 193: mit wissen u. willen der vogtlüde. 261, 280 u. 324: mit der gepursame willen. 331: so wir ein voget wellen sezen, das sün wir tuon mit der geburen rat u. willen. 350 § 21: hat ein undervogt zu setzen u. zu entsetzen all monat mit sinen armen leuten. 359: mit der merteil der husgenossen. 365: Untervogt mit der Geburen Willen. 670. 687: meier .. mit der burger wissen u. willen. 815: mit der gebursami. II. 394: Förſter mit rath der lehenleuthe, darumb dass sie die leute besser kennen. 401. III. 8: der Herr ſoll mit rade der hoifsleude daselbst kiesen schulteiss, scheffen u. fronen. 10: setten mit rade der hofsleude u. auch entsetten. 325: eyn richten zcientgreben kysen mit der lantlude rat. 488: mit den merkern die marg bestellen. 519. 656: Amtmann nach der nachpawrn rath u. willen. 548: schultessen setzen o. entsetzen können nur beide Herrn mit der gemeinde rath. 824: bit rade eins heimburgen u. der gemein. 900: mit Rath der armen Leute. IV. 58: mit der huober u. vögte willen. 277 § 3: mit der gemaind des dorfs gunst u. willen. 291 § 5: mit der meren hand der gnossen. V. 87 § 4: mit rate aller der gebursami o. des merenteils under inen. 95 u. 103 § 3: mit der meren hand der gebursami. 544 § 5. 547 § 6. 562 § 7. 558 § 8 u. 12: Schultheiß u. Pfarrer werden ernannt mit wissen u. willen der ganzen gemein. — Vgl. auch Kaltenbäck I. 88 § 13—16: das Kloſter ſetzt den hofmaister, der Vogt den amptman mit der gemain. Ebenſo Feldhüter ib. 41 § 44. 81 § 29. 126 § 6.

ſollen zuſammen mit gemeinem Rath, keiner ohne den andern die Aemter beſetzen[77]). Oft aber ſind auch unter gleichen Geſichtspunkten komplicirtere Wahlarten, z. B. Praeſentation durch den Herrn zur Wahl[78]), Praeſentation durch Wahl zur Ernennung[79]) oder eine Verbindung von Beidem[80]), ent-

254 § 17. Richter u. Bierer ſetzt die Herrſchaft mit der gemain willen ib. 172 § 4. 178 § 7. 186 § 8. 195 § 7. 223 § 31. 480 § 12.

[77]) Drenther Landr. v. 1412 b. Richthofen 525 § 17: der Biſchof v. Utrecht o. ſein Amtmann u. die gemene meente des Landes o. ihre Abgeſandten ſollen jährlich die Etten kieſen u. ſetzen myt malckanderen ende hoerer geen buten den andern; ſetzte ihrer einer ohne den andern dennoch Etten, ſo ſollten deren Weiſungen ungiltig ſein. Grimm I. 272: weibel .. erwölt .. von dem herrn u. den hausgenossen. 309: ein probst u. die gebursami. 1469 ib. 23: Amtmann ſoll ein Genoß ſein, den die hoflütt u. der techant .. mit gemainem raut darzuo wellen. 368: das si den meiern u. der gebursami gevellent. 445: den herren u. dem dorpe. III. 865 § 17: dat men tho L. gheinen custer noch schutter setten en sal, et en sye die heern by den doerp u. doerp by den herrn sementlichen. Dorfgeſchworne ſollen erwellt werden durch des abbt anwalt u. durch die gantz gemain b. Kaltenbäck I. 13 § 7. 24 § 3. 44 § 6. 57 § 3. 521 § 4. 522 § 6. 542 § 5.

[78]) Grimm I. 220: die Genoßen wählen den amman aus 3 vom Abt Benannten. ib. 710: die huber nehmen zu Bannwarten 2 aus 3 Vorgeſchlageuen. 1495 ib. V. 177 § 17: die Nachbarn wählen den Gemeindeamtmann aus 3 vom Herrn Benannten. Vgl. 1346 u. 1348 ib. IV. 385 § 14. u. 395 § 15—17; 1494 ib. V. 509 § 3.

[79]) Grimm I. 510: die nachwern ſchlagen drei vor, der Herr gibt daraus den Schultheiß. V. 209 § 2: die hoflüt ſchlagen 3 Hofleute vor, aus denen der Herr den Amtmann wählt. 1457 ib. I. 448: der Herr ſoll den Zentgrafen, Büttel u. Glöckner aus 3 durch Wahl Praeſentirten wählen; gefällt ihm keiner, ſo werden die Vorſchläge wiederholt; doch nie ſoll er ſie anders ſetzen als mit der zentschoffen u. lantvolcks wissen u. willen; .. dan es hab etwan ein herre z. E. mit gewalt one willen der zent u. lantvolkes einen zentgraven geben, davon der zent u. dem lantvolck grosser schaden entstanden sie.

[80]) In Tablatt 1471 b. Grimm I. 232 ſchlägt ain gemainde zum amman jährlich 5 ehrbare Genoßen vor; paßt dem Herrn keiner, ſo ſchlägt er der gemaind 5 vor, daruss sy denn ainen amman nemmen söllen. — Aehnlich 1432 in Burgau ib. 279, wo aber zuerſt der Herr 4 vorſchlägt, u. wenn von dieſen den Gotteshausleuten keiner gefällt, letztere ihrerſeits dem Herrn 4 zur Auswahl praeſentiren. Der Ammann beſtellt ſich dann in den einzelnen Höfen waibel, allenthalben mit der nachpuren willen, als Stellvertreter, weil er nicht überall ſein kann. — Vgl. 1469 ib. 193: zum Ammann o. Waibel macht zuerſt der Vogt Vorſchläge; dann können die vogtlüde drei andere vorſchlagen; nimmt der Vogt keinen daraus, ſo kann er 3 neue vorſchlagen; nehmen die Leute dann keinen, ſo ernennt der Vogt einen auf ein Jahr; der alte amman ſoll immer unter den Vorgeſchlagenen ſein. — Vgl. auch ib. 788, wo der Abt 3 u. die Gemeinde 3, aus dieſen 6 aber beide zuſammen 2 zu ſchützen wählen.

wickelt worden. Auch findet ſich, wenn ein Amt mehrere Träger hat, die Theilung des Ernennungsrechtes nach Zahlen[81]), was namentlich bei kollegialiſchen Schöffenſtühlen und Ausſchüßen vorkommt, hier aber ſchon den Uebergang zu einer veränderten Auffaßung anbahnt[82]).

II. Wie viel oder wie wenig politiſches Recht nun aber der Geſammtheit ausſchließlich oder unter Mitbetheiligung eines Herrn zuſtand: immer war es Geſammtrecht im alten Sinn. Die Geſammtheit ſchlechthin in ihrer ſichtbaren oder vorgeſtellten Verſammlung, mithin weder als Trägerin eines abſtrakten Gemeinweſens noch als bloße Vielheit von Individuen, war Subjekt der politiſchen Rechte und Pflichten, welche gerade deshalb eine rein ſtaatliche Natur im heutigen Sinne nicht haben konnten.

Jedem einzelnen Genoßen daher ſtand zwar die Gemeinde als das Ganze deſſen Theil er war, mit politiſcher Einheitsmacht und Zwangsgewalt gegenüber; ſie war die Verkörperung eines ihm übergeordneten Gemeinwillens; und er verſprach ihr wie einem Herrn mit dem Genoßeneide Treue, Huld und Gehorſam[83]). Allein auf der andern Seite war dieſe ſelbe Gemeinde identiſch mit der zuſammengefaßten Vielheit der Vollgenoßen, welche in ihrer konkreten Individualität darin enthalten waren; ſie ließ ſich ohne Zerſtörung ihres Begriffs in jedem Augenblick in die Summe ihrer gegenwärtigen Träger aufge-

[81]) Vgl. z. B. 1395 b. Grimm I. 333: der herre sol setzen einen ban warten mit der gebursami willen u. sont die geburen den andern banwarten setzen mit der herrn willen. Aehnlich 1433 ib. 404. III. 823. 858. W. v. 1340 b. Trouillat III. 514 u. 517: einen Bannwart ſetzt der Meier mit der Hofleute, den andern die Hofleute mit des Meiers Willen; beide ſollen rechte Gotteshausleute ſein. Vgl. Grimm I. 652: der Propſt ſetzt den obermeyer, die 12 huber u. die gemeind erkiesen under den hubern ein undermeiger. Ib. III. 172 § 2: von den 4 Förſtern wählt der Herr 2 aus 4 Praeſentirten, 2 ernennt er. — Vgl. Kaltenbäck I. 403 § 1 u. 424 § 1: die Grundobrigkeit ernennt einen, der gewählte u. beſtätigte Richter 2, die Gemeinde einen von den 4 Dorfgeſchwornen. Ib. 358 § 8 u. 383 § 8: die Herrſchaft wählt 2 Geſchworne aus iren undertanen, die gemain zwei aus der nachbarschaft. — In Saubhofen b. Grimm I. 460 haben Gemeinde u. Herrſchaft je einen Schützen zu ſetzen, die Gemeinde kann aber dieſes Herrenrecht abkaufen; denn wenn ihr der ernannte Schütze nit füglich wer, so mag die gemeinde den herren geben funfthalb untzre heller u. mogen ein andern setzen.

[82]) Vgl. unten § 18 über die Entwicklung des repräſentativen Gedankens. — Dem gemeinſchaftlichen Ernennungsrecht entſpricht übrigens immer ein gemeinſchaftliches Abſetzungsrecht; vgl. z. B. Grimm I. 6. 428. 458. III. 172 § 6. Richthofen 525 § 17 a. E.

[83]) W. v. Senheim b. Grimm II. 433: were zu S. sitzt o. dar khombt u. gesint burger zu werden, das der soll ... dem heimburger zu S. von der gemeinde wegen .. globen u. schweren gedrew u. holde zue sein. Ib. V. 555 § 10: wer gemeinsman werden will, soll u. gn. h. und der gemein globen u. mannrecht thun. I. 791. Vgl. N. 17 u. 19 zu § 11.

löst vorstellen; und der Einzelne, wie er selbst mit seiner ganzen Persönlichkeit lebendiger Mitträger des Verbandes war, konnte sich die ihm gegenüber berechtigte und verpflichtete Verbandseinheit zuletzt immer in die Vielheit seiner Mitgenoßen, die Summe der Anderen, zerlegen[84]). Allerdings trat gerade in Bezug auf die eigentlichen Gewaltbefugniße, deren Subjekt die Gemeinde war, die Vorstellung ihrer Vielköpfigkeit vor der Vorstellung ihrer Einheitlichkeit thatsächlich am meisten zurück: vorhanden aber blieb sie immer und konnte in jedem Augenblicke wieder hervortreten. Und so lag es der Anschauungsweise der Zeit keineswegs fern, der Vorstellung von einer gesetzgebenden, richtenden, und strafenden Gemeindegewalt die Vorstellung von einem Recht der Genoßen gleichzusetzen, „unter einander" Satzungen zu errichten, „einer über den anderen" Gericht zu halten, „unter sich" zu pfänden oder „einander" zu strafen[85]).

Schon äußerlich daher identificirte man die Verbandseinheit mit der Summe ihrer Träger dergestalt, daß man in unterschiedsloser Weise als Subjekt von Autonomie, Friedensbann, Gerichtsbarkeit, Strafgewalt, Selbstverwaltungsrechten, Wahlbefugnißen, Aemterhoheit u. s. w. die Genoßenschaft und die Genoßen nannte; daß man alle jene Befugniße hier der universitas, communitas, der Gemeinde, Märkerschaft, Bauerschaft oder Nachbarschaft, auch wol dem Lande, dem Gau, der Cent, der Mark oder dem Dorfe, dort den Männern, Genoßen oder Leuten, den Land-, Gerichts-, Vogt- oder Bannleuten, den Märkern, Bauern, Nachbarn, Dorfleuten oder Hubern beilegte; daß man bald der communis plebs, dem gemeinen, ganzen, gesammten oder allem Volke oder Lande, der gemeinen Menge oder menen Meente, der gemeinen Vogtei, Landschaft oder Hubschaft, bald den gemeinen, sämmtlichen oder allen Genoßen, Männern, Land-, Mark- oder Dorfleuten u. s. w., ihnen allen gemeinlich oder insgesammt diejenigen Befugniße zuschrieb, welche wir heute mit der idealen Einheit des entsprechenden Gemeinwesens verknüpfen würden[86]).

Daß aber ein solcher Sprachgebrauch nicht etwa blos die stehen gebliebene Ausdrucksweise einer anders denkenden Zeit, sondern das Produkt eines lebendigen Bewußtseins war, für welches in der That die Gemeinde auch als politisches Rechtssubjekt mit der Vielheit ihrer augenblicklichen individuellen Träger zusammenfiel, läßt sich aus einzelnen charakteristischen Zügen mit

[84]) Vgl. die Belege in § 11 N. 92—96, 101—125, 129—130, 135—145, 154—157 über politisch geartete Pflichten u. Rechte, welche der einzelne Genoße gegen die Genoßenschaft hatte, damit zugleich aber gegen jeden Mitgenoßen zu haben schien.

[85]) Beispiele oben in Note 8, 9, 10, 11, 12 u. 15.

[86]) Dies ergiebt eine Vergleichung der gerade zum Beleg hierfür in extenso mitgetheilten Stellen in Note 1—31 zu diesem §. — Ausdrücklich wird z. B. b. Kaltenbäck I. 38 § 11 identificirt: die gemain *oder* ain jeder hausszessig.

Sicherheit abnehmen. Dahin gehört die häufige Bestimmung, wonach bei Vergehungen gegen die Gemeinde oder ihre Beamten und Diener an jedes einzelne selbständige Gemeindeglied eine Buße gezahlt werden muß[87]). Noch bezeichnender ist es, wenn in Oesterreich und Tirol in solchen Fällen die Buße zwar an die Gemeinde, den Richter oder den Herrn fällt oder zwischen ihnen getheilt wird, aber nach der Anzahl der Vollgenoßen bemeßen werden soll. Häufig heißt es: wer ain gantz gemain widertreibt, verwandelt von jeder hertstatt von ainem valtor zum andern 52 pf.[88]); oder: wer ain pantaiding widertrib, wer nach yeder person in der gemaind umb 72 pf., oder ähnlich[89]). Und in derselben Weise werden einzelne Vergehen gegen die Gemeinde, z. B. bezüglich der Gemeindediener[90]), des gemeinen Gutes[91]) oder der persönlichen Gemeindepflichten[92]), nach oder von yeder hertstatt zwischen

[87]) Vgl. oben § 14 N. 35—37. W. v. Marsbronn b. Grimm V. 521 § 9 u. 15: wer Wald o. Allmende beschädigt o. wer den gemeinen Hirten schlägt, derselb verbricht *einem jeden bauren* 9 untz pf.

[88]) Kaltenbäck I. 6 § 53. 536 § 49.

[89]) Kaltenbäck I. 13 § 7. 19 § 5. 44 § 4. 52 § 5. 60 § 37. 65 § 7. 70 § 2. 182 § 69. 249 § 5. 255 § 2 (wer die Rechte des Aigen widertreibt). 319 § 5. 522 § 6. 521 § 6. 527 § 60. 542 § 9. 516 § 10. — Verschiedene Ansätze für Geschworne u. Gemeinder finden sich hierbei ib. 525 § 26 u. 532 § 7.

[90]) W. v. Schlanders b. Grimm III. 739 (um 1400): wer einen gemeinen hirten schlägt, der ist gekommen um 5 pfund, so viel mal, als freye feuerstätte in derselben bauerschaft sind. Kaltenbäck I. 578 § 6: daz man den huetter nicht vertraiben sol mit worten o. mit werchen, darumb daz er ain gemainer diener ist; wer es darüber tet, der ist wandls verfallen *nach yedem mann der gemain* 72 pf.

[91]) Kaltenbäck I. II § 107: wo ain gemain holtz ist, wer an willen der gemain o. der oberkhait darein fert, holz abschlecht, der verwandelt von yeder hertstatt von ainem valltor zum andern 72 pf. Aehnlich, wer gemeinen Grund an sich zieht, ib. II. 129 § 44; wer einen fruchtparn pawmb auf der gemein grundt niederschlägt (während ein fester Bußsatz eintritt, falls der Baum auf nachparngrund steht) ib. I. 9 § 81 u. 538 § 76; wer eine gemeine Gasse verunreinigt, ib. 9 § 77, 47 § 37, 59 § 29, 538 § 73; wer einen gemeinen Brunnen schädigt, ib. 9 § 79—80; wer bez. des gemain pach frevelt, ib. 10 § 102 u. 539 § 92; o. bez. der gemain viechtrifft, ib. 10 § 103 u. 104, 539 § 88 u. 96.

[92]) So bei Ungehorsam gegen Richter u. Geschworne, Kaltenbäck I. 44 § 6 u. 57 § 3; Verabsäumung der Rüge 11 § 116; Bruch des Hausfriedens 586 § 32; Grenzvergehn 525 § 26 u. 537 § 55; Versäumniß des Beistandes in Feuersgefahr 172 § 11, 180 § 34, 188 § 36 u. 38; Uebertretung feuerpolizeilicher Vorschriften 41 § 43, 49 § 59, 55 § 33, 534 § 23, II. 129 § 53; Verstoß gegen die genoßenschaftlichen Unterstützungspflichten I. 260 § 17 u. 33, 253 § 8, 307 § 25, 526 § 4, 586 § 30, 589 § 7, 599 § 56.

den Fallthoren gebüßt; oder ſie werden gebüßt nach jedem Nachbarn[93]), nach jedem Haus[94]), nach jeder Perſon in der Gemeinde[95]), nach jedem Hausgenoßen[96]) und in Bergtädingen nach jedem Berggenoßen[97]). Beſtimmungen, die ihr volles Verſtändniß erſt gewinnen, wenn man andere damit zuſammenhält, wonach bei Vergehen gegen das Gericht Bußen nach Jedem an der Schranne, ebenſo aber bei Beſchädigungen einer Herde Bußen nach jedem Viehhaupt, bei Zaunfreveln nach jedem Zaunſtecken, bei Baumfreveln nach jedem beſchädigten Stamm oder nach jedem Aſt des beſchädigten Baumes, beim Raufen nach jedem Finger, beim Ueberpflügen oder Uebermähen nach jeder Ackerfurche oder Maht verwirkt werden[98]). Welche wichtigen praktiſchen Folgen aber dieſe Identificirung der „Gemeinde“ mit „Allen“ auch in Bezug auf politiſche Rechte hatte, wird ſich unten bei Beſprechung der Art und Weiſe, in welcher die Gemeinde ihr Geſammtrecht *ausübte*, näher ergeben (§ 18).

Kaum hervorgehoben zu werden braucht unter dieſen Umſtänden, daß von der andern Seite her auch politiſche Rechte, welche ſich zunächſt als ſelbſtändige Rechte der Einzelnen darſtellen, aber jedem Einzelnen gleichmäßig zuſtehen, zuſammengefaßt als Recht der Gemeinde erſcheinen. So z. B. die Rechte der Pfändung, der Selbſtwehr, des Friedegebietens, der Sühne, des Beiſtandes; ſo ferner manche Privilegien und Befreiungen, wie Zollfreiheit, Gewerbefreiheit und andere[99]). Hier wird nach innen nicht unterſchieden, was dem Einzelnen nur als einem Gliede oder Organe des Verbandes und was ihm als Individuum zuſteht; nach außen aber deckt ſich das Recht Aller vollkommen mit dem Recht der Gemeinde als ſolcher[100]).

---

[93]) Z. B. b. *Kaltenbäck* I. 41 § 43. 44 § 6. 57 § 3. 165 § 9, 12, 21. 65. 238 § 46 u. 47. 343 § 52. II. 129 § 44.

[94]) *Kaltenbäck* I. 18 § 61. 68 § 43.

[95]) *Kaltenbäck* I. 13 § 7. 14 § 18. 15 § 26. 16 § 31. 19 § 5.

[96]) *Kaltenbäck* I. 75 § 16.

[97]) *Grimm* IV. 707 § 14: wer das nit thät u. wider die ordnung sich sezen wolt, der ist wandlpflichtig nach jedem perggenossen 12 pf; dazu ib. § 13 u. 21.

[98]) *Kaltenbäck* I. 54 § 39. 57 § 5. 67 § 4, 59 § 26 u. ſ. w.

[99]) Vgl. oben § 9 N. 107—109 u. 126—128. *Grimm* II. 316 u. 663 (Gewerbefreiheit als Gemeinderecht). Ib. I. 830: des (Zolles) ist die gemein frei; vgl. III. 687. IV. 608. V. 383 § 11; *Kaltenbäck* I. 541 § 5: auch ist des aigens recht, dasz wir kain maut geben. *Grimm* I. 830: vom Fährgeld frei der gemeinen. Vgl. ib. 569 f. § 8—15, wo es als fryheit der gemeynde gewieſen wird, daß jeder Nachbar beſtimmte Rechte gegen den Müller, Bäcker u. Wirth (welcher letztere jedem auf 4 Wochen borgen muß) u. daneben ein beſchränktes eignes Gewerbe- u. Weinſchanksrecht hat; § 11: auch hat die gemeynde fryheit, das ein iglicher nachbuer mage machen molen u. backhus uff dem sinen.

[100]) Deshalb werden auch mitunter Rechte aller Einzelnen durch Laſten der Gemeinde vergolten. Vgl. z. B. *Grimm* I. 462: der Fährmann ſoll ein gemein man ſein u. Jedermann vom Dorf um 2 Brode jährlich, Reiter u. Fuhrwerk aber um die Hälfte des von Fremden geforderten Fährgeldes überfahren; auch ſoll er viermal zu den ungebotenen Dingen kommen u. jedesmal 14 Heller bringen, weil ihm die Gemeinde zu ſeinem Lohn verhelfen ſoll, wenn Jemand ins Dorf entgienge; ſonſt mag ihm der Schultheiß mit der Gemeinde den Rhein ſperren.

III. Der Charakter des politiſchen Geſammtrechts trat insbeſondere in dem *Verhältniß der alten Genoßenſchaften zu ihren Herrn* auf entſcheidende Weiſe zu Tage. Die Genoßen bildeten auch in dieſer Beziehung weder ein abgeſchloßenes Gemeinweſen noch eine bloße Summe beherrſchter Einzelperſonen, ſondern eine Geſammtheit mit Geſammtrecht und Geſammtpflicht. Die Dorf-, Hof-, Mark-, Gerichts- oder Vogteileute waren ihren Herrn nicht, wie ſpäter die Unterthanen der Obrigkeit, als unverbundene Einzelne, ſondern in ihrer genoßenſchaftlichen Verbindung unterworfen; aber ſie bildeten auch nicht, wie die Städte, politiſche Körperſchaften, die lediglich in ihrer Einheit zu den herrſchaftlichen und öffentlichen Gewalten in Beziehungen ſtanden, ſondern in und mit der Geſammtheit waren zugleich die Einzelnen durch ein unmittelbares Band an den Herrn geknüpft. Nicht anders verhielt es ſich mit den Vaſſallenſchaften, Dienſtmannenverbänden und Ritterſchaften der einzelnen Länder. Ueberall war es die Geſammtheit ſchlechthin, welche mit einer Summe von Rechten und Pflichten dem Herrn gegenüberſtand, und nicht principielle Unterſchiede, ſondern konkrete faktiſche Verhältniße entſchieden über die hierbei offen gelaßene Frage, wie weit die Rechtsbeziehungen zwiſchen Beiden erſt durch die Verbandseinheit hindurch und wie weit ſie ohne ſolches Medium die Einzelnen trafen. Wenn nun aber ſo ſchon die Geſammtheiten in ſich das einheitliche und das vielheitliche Moment dem Herrn gegenüber ungeſondert verbanden, ſo zeigte ſich derſelbe Mangel an Abſtraktion und begrifflicher Sonderung in Bezug auf die weitere Frage, ob der Herr und die Geſammtheit oder eine Mehrzahl von Geſammtheiten in ihrer Zuſammenfaßung ein neues Ganze mit eigner Rechtsſubjektivität bildeten oder eine bloße Mehrheit von Rechtsſubjekten blieben. Auch hier blieb man bei der konkreten Vorſtellung eines durch gegenſeitige Rechte und Pflichten gekitteten Verbandes ſtehen, ohne ſich bewußt zu werden oder die Frage auch nur aufzuwerfen, ob und wie weit dieſer Verband eine höhere organiſche Einheit oder nur individuelle Rechtsverhältniße ſelbſtändiger Organismen erzeugte. Allerdings daher faßte man Herrn und Geſammtheiten in den Begriffen des Hofs, des Gerichts, der Cent, der Grafſchaft, des Landes u. ſ. w. zum Ganzen zuſammen: aber von der Idee einer abſtrakten Einheit, für welche Herr und Geſammtheit nur Glieder geweſen wären, war man weit entfernt. Um Vieles mehr neigte man vielmehr der entgegengeſetzten Auffaßung zu, wonach Herr und Geſammtheit als ſelbſtändige, nur durch eine Summe von Einzelbeziehungen verbundene

politiſche Subjekte erſchienen, ohne doch auch hier die grundſätzliche Auflöſung des organiſchen Verbandes in reine Individualrechtsverhältniße zwiſchen verſchiedenen phyſiſchen oder juriſtiſchen Perſonen je zu vollziehen.

So waren denn genau in derſelben Weiſe, wie Geſammtnutzungsrechte am Herrengut oder das Gemeinderecht auf Stellung des Wucherviehs, die politiſchen Anſprüche der Genoßenſchaften gegen ihre Herrn Geſammtrecht im alten Sinn. Es war ein Recht der Geſammtheit ſowol in ihrer Einheit als in ihrer Vielheit, daß die ordentlichen Gerichte abgehalten, das Recht aufrechterhalten und der Unfriede abgethan, die dazu nöthigen Vertreter und Beamten ernannt würden[101]). Sowol in ihrem Verbande als in ihrer Vereinzelung hatten alle Genoßen Anſpruch auf Schutz und Schirm des Herrn nnd insbeſondere des Vogtherrn, auf Abwehr ungerechter Angriffe und Niederlegung unrechter Gewalt, auf ſchleunige Gewährung der Rechtshilfe, auf Vertretung und Verantwortung vor fremden Gerichten, auf Löſung aus der Gefangenſchaft u. ſ. w.[102]), namentlich auch auf Schutz und Vertretung durch einen Herrn

[101]) Vgl. W. v. Thalweil (14. J.) b. Grimm IV. 334 § 3: item sprechent *die gnossen . . das ir recht ist*, das inen das gotzhus von Mure jerlich zwei gericht haben sol, ze meien u. ze herbst. 1429 ib. 279 § 1: hat das dorff ze A. zwey geding. Aehnlich ib. I. 64 § 4. 167. 173. 226. 247. 249. 257. 265 § 4. 273. 330. 667. — Vgl. III. 35 § 5: de richter sall *den vestgenoten* richten allen viertein tagen tho gebürlicher tyt, u. die richter *sy schuldig*, to geben *den vestgenoten* vorspracke u. ordel tho wysen, so viel als es en van noden. Ib. 343: die Dörfler v. Kirburg ſind dem Greben v. Ziegenhain dienſt- u. folgepflichtig, *wan der lantman aller by einander ist; darumb sy* (die Greben) *auch schuldig zu richten* uber halsz u. uber haubet *den von K.*, wo es noid gesche. I. 103: ein byschoff sol ouch *den hofläten* ainen richter han. Vgl. I. 284. 566 § 6. 742. 794. III. 51. 689. 690. 819. 820 874. V. 436. 728 § 4. Kaltenbäck I. 553 § 2. 555 § 1. 558 § 1. II. 7 § 3.

[102]) Vgl. z. B. Grimm IV. 373 § 24: *dirre hof het och daz recht*, wil *ein gnosse* hinan ziehen usser diesem twing, den sol ein vogt beleitten mit sinem lib u. mit guot untz in das nechst gericht; wil och jemant in hofe old in diesen twing ziehen, den sol man *empfahen u. schirmen für einen gnossen*. Ib. 320 § 4: *alle die*, so in dem gericht zü Berg sitzend, *hand das recht*, das si der vogtherr um die vogtrecht u. dienst, die si im jerlich gend, sol beschützen u. beschirmen. III. 405: by allen obg. gewyseten artickeln sullen die vorg. herren das egenant gericht . . u. die lantsiedel schuren, schirmen, handhaben, vertedingen u. bliben lassen tzu ewigen tagen. Ib. 35 § 6: der Richter iſt ſchuldig, die vestgenoten tho verhalen u. tho verantworten, dat enne niemandt dat ere neme. I. 789: wan das dorf not angieng, so sollen die hern darkomen u. sollen das dorf helfen beschirmen u. beschuwern. Vgl. I. 116. 123 (recht der gemeinde). 140 § 5 u. 6. 145. 174. 249. 258. 265. 323. 365. 473 § 16. 519. 528. 535. 567. 600. 621. 658. 743. 830. II. 697. 700. 704. III. 381. 436. 480. 512. 740. 759. 770 § 1. 826. IV. 552 § 2—4.

gegen etwaige Mitherrn oder Unterherrn[103]). Ein Geſammtanſpruch der Gemeinde war es, daß der Herr die in ſeinem Dienſte getödteten Genoßen begraben, für die Hinterbliebenen ſorgen, Verarmte unterſtützen ſollte[104]). Die Geſammtheit ſchlechthin war es ferner, welche verlangen konnte, daß ſie beim hergebrachten Recht bleibe[105]) und insbeſondere über die üblichen oder vertragsmäßigen Abgaben und Dienſte hinaus nicht beſchwert werde[106]); daß auch der Herr Niemanden aus dem Gerichte lade[107]), ſelbſt aber vor den Genoßen Recht ſuche und nehme[108]). Und endlich waren umgekehrt alle gemeinen Ver-

Kaltenbäck I. 556 § 28. — Der Vogtherr oder ſein Stellvertreter insbeſondere ſollte gefährdete Genoßen in ſeinen Hof aufnehmen (Grimm V. 465 § 6), ſie vor auswärtigen Gerichten vertreten u. verantworten, ihnen Beiſtand u. ſicheres Geleit verſchaffen (z. B. ib. I. 738. II. 263. 436. III. 839), ſie aus der Gefangenſchaft löſen (I 735. 743. 784. II. 60. 115. 119. 534. 567. III. 832) u. ſ. w. Und zwar ſoll er gerichtliche wie außergerichtliche Hilfe auf Anrufen im Nothfall ſo ſchleunig leiſten, daß er barfuß oder mit Einem Stiefel das ungeſattelte Pferd beſteigt (ib. I. 658 § 9. 675. 699. 701. 818. V. 422 § 6. 435 § 12; mein Humor 29 N. 106), Tag und Nacht reitet (Grimm I. 318. 363. 426), ein Pferd zu Tode reitet (III. 191. 196. 199. 201. 207. 240 § 43—44), um den Genoßen ſchreibt, als wäre er der Größten Einer (III. 76). Vgl. auch das W. v. Dürkheim ib. I. 784 über die Schutzpflicht des Abts gegen den wegen Todtſchlags flüchtigen Huber o. Gotteshausmann (mein Humor 10 N. 21).

[103]) Grimm, W. III. 336: ob auch der zweyer heren einer ein unrecht geboit tete, das sal der ander abzethun haben; item ob sichs mechte, das der zweyer gerichtsherrn einer vhede o. orleuge hätte, so sal der ander das gericht u. volk beschutzen u. beschirmen nehist seinem eigen gude; u. das sol die maur umb die Auel sein. Vgl. I. 140 § 6. 249. 265. 281. 351 § 30 (der Abt gegen den Kaſtenvogt u. der Kaſtenvogt gegen den Abt). 831. II. 37. 50. 58. III. 375. 378. 573. 580.

[104]) Grimm I. 818 (1429): Waiſen von Gotteshausleuten ſoll der Abt, wenn der Nachlaß nicht reicht, aus des Gotteshauſes Gut erziehen. Ib. 784: dem verarmten Gotteshausmann ſoll der Abt narung geben sein leptagen. II. 529: wo jemandt todt bliebe, soll ein abt die witwe u. weisen beraden nach seinem besten. 534: er ſoll den gefangenen Genoßen löſen, den verwundeten heilen laßen, den Todten beſtatten u. Weib u. Kind verſorgen. Vgl. ib. 567 u. III. 832.

[105]) Grimm I. 448 (1457): das er die armen leut u. lantschaft solle lossen bliben bi iren rechten u. alten herkomen. 830. III. 378: gemeltes dorf bey seiner freiheit handhaben u. behalten.

[106]) Grimm I. 323. 366. 425. 470. 535. 566. 621. 818. 831. II. 410. 461. III. 436. 480. 511. 540 u. 541. 545. 899. IV. 320 § 4. Kaltenbäck I. 185 § 96. 193 § 92. 219 § 43.

[107]) Z. B. Grimm I. 621. 831.

[108]) Grimm I. 137: währ das ein vogt zu ihr keinem üdt ze sprechen hat, es seig von fräffel o. warumb dass were, da sol er ein gemeinrecht von im nemen ze Wülfflingen von den hofjungern, u. sol auch darumb nieman sprechen den die hofjunger, u. was man da recht git, dess sol in benugen.

bindlichkeiten gegen die Herrn, politiſche ſo gut wie privatrechtliche, Geſammtverbindlichkeiten im oben entwickelten Sinn[109]).

Deshalb war es auch für die hier wie überall durchgreifende enge Verknüpfung und Korreſpondenz von Recht und Pflicht ohne Belang, ob zunächſt die Gemeinde in ihrer Einheit oder ob umgekehrt zunächſt die Einzelnen ſich als berechtigt oder verpflichtet darſtellten. Politiſche Pflichten der einen wie der anderen Art bedingten das Allmendrecht der Gemeinde oder wurden durch dieſes bedingt[110]); und politiſche Anſprüche der einen wie der anderen Art waren abhängig von der Erfüllung beſtimmter Geſammtleiſtungen, gleichwie die letzteren in dem einen wie in dem anderen Fall als eine Entſchädigung des Herrn für die aus ſeiner Schutz- und Gerichtspflicht fließenden Laſten galten. Es ſollte alſo z. B. der Herr Schirm und Rechtshilfe gewähren, weil und ſolange ihm gezinst und gedient ward, und ihm ward gezinst und gedient, damit er hierfür Schirm und Rechtshilfe gewähre und ſolange er ſeiner Herrenpflicht nachkam[111]).

Das politiſche Geſammtverhältniß zwiſchen einem Herrn und der von ihm abhängigen Geſammtheit ſtellte ſich, wie das Recht der ländlichen Kreiſe überhaupt[112]), weder als Ausfluß eines ſelbſtändigen Gemeinwillens noch als bloße Rechtsbeziehung ſelbſtändiger Sonderwillen dar. Vielmehr waltete eine das Gemeinheitliche und das Individuelle, das Geſetz und die Befugniß, das Oeffentlichrechtliche und das Privatrechtliche überall nicht ſcheidende Auffaßung vor, welche darin zur Hälfte ein Vertragsverhältniß und zur andern Hälfte einen organiſchen Verband ſah und die eine dieſer Vorſtellungen ſtets durch die andere modificirte. Im Allgemeinen mußte dabei, je ſelbſtändiger die Genoßenſchaft wurde, deſto mehr die Vertragsauffaßung überwiegen. So wurden ſchon die Eide und Verſprechungen, welche die Grundlage des gegenſeitigen Verhältniſſes befeſtigten, vielfach als Vertragsgelöbniße behandelt, ohne doch

Aehnlich in Adligenswil ib. 163. 201: wer den amptman vorladen will, bittet den vogtherrn um einen andern richter, der ſo lange Gewalt habe. Weitnau 1344 ib. 310: hat der Propſt zu klagen, ſo ſoll er einen Gotteshausmann an ſeine Stelle ſetzen, ihm den Stab geben u klagen. II. 437: mehrere Herrn, die ſich zweien, ſollen vor dem Hofe Recht nehmen. III. 840.

[109]) Vgl. oben § 15 N. 18—64.

[110]) Vgl. oben § 9 N. 191—202 u. § 11 N. 183—193.

[111]) Vgl. § 15 N. 28. Grimm III. 343 (oben in N. 101) u. IV. 320 § 4 (in N. 102). W. der Holzmark Beber ib. III. 306 § 37: wofür ſollen die herren den dritten part haben? wenn den erben u. markgenoszen gewalt widerführe, ſo ſollen die herren die gewalt steuren helfen. Ib. 329: daz thun wir von bede wegin, daz sy uns deste fordir schuren, u. en haben ny gelernet von unszin eldirn, daz wirs von rechte gebin sullen. IV. 58 (1394): ob jemandt den huobern wollt einen gewalt thuon, des sont ir die vögte vor sin; *darumb* nemmendt auch die ir recht uss denselben huoben.

[112]) Vgl. den folgenden §.

die in ihnen enthaltenen Keime von Unterthanen- und Verfaßungseiden je ganz zu erſticken. Der Treu- und Huldeid ward dem Herrn perſönlich[113]) und von allen einzelnen Genoßen[114]) geſchworen, aber jeder Nachfolger konnte in ſeiner Eigenſchaft als Herr die Erneuerung fordern[115]) und jedes neue Gemeindeglied mußte ſeiner Gemeindemitgliedſchaft wegen ſchwören; auch leiſtete die Geſammtheit oft nicht blos in ihren einzelnen Mitgliedern, ſondern als verbundene Gemeinde den Eid[116]) und konnte dabei ſelbſt durch ihre Vorſtände vertreten werden[117]). Umgekehrt gelobte der Herr, ehe ihm gehuldet und ſein Recht gewieſen ward, Allen insgeſammt wie insbeſondere in feierlicher Form die Aufrechterhaltung des beſtehenden Rechts[118]). Schon der äußeren Form nach ferner waren nicht blos Satzungen und Weisthümer, ſondern auch Verträge und Vergleiche, welche Herr und Geſammtheit wie zwei ſelbſtändige politiſche Mächte mit einander ſchloßen, Quelle des politiſchen Rechts[119]). Der Vertragsauffaßung entſprach es dann, das ganze politiſche Verhältniß für den Fall einſeitigen Bruchs der gemeinſamen Feſtſetzungen als gelöſt zu betrachten. Ueberſchritt daher der Herr ſeine Befugniße, ſo durften die Genoßen ſich gemeinſam gegen ihn zur Wehr ſetzen[120]), ſeine Einkünfte pfänden[121]), ſich in

[113]) So heißt es in Engelberg im 13. J. b. Grimm I. 3: dem neuen Abt huldigen *alle tallüte . . unz an ir ende oder an das ende des herren herschaft.* Im Amt Tannegg 1432 ib. 283 wird während erledigten Biſchofsſtuhls *dem meren tail der kapitelherrn des obg. gestift gehorsam* verſprochen. Nach Verpfändungen wird dem Pfandgläubiger gehuldet. Umgekehrt läßt in Ickſtadt der Herr v. Ebſtein durch Amtmann u. Zentgraf die Glocken läuten u. die Gemeinde zuſammenfordern, weil das bisher verpfändete Dorf gelöſt iſt, u. fordert für ſich als erbherren huldigung, aidt u. pflicht; welches der zentgrefe, scheffen u. ganze gemeine also wie gehorsame underthanen geleistet. 1483 ib. 558.

[114]) Vgl. oben § 11 N. 5—6, 18—19, 27 u. 75. Grimm I. 38. 472 § 11. 622 § 3. 658 § 4. 833. 835. II. 671 (1378): hulda et juramentum Jedes, der zu ſeinen Jahren gekommen; nullus admittitur ad judicium, der nicht gehuldet. III. 431: jeder zentman, der einen eignen Hausſtand gründet. V. 157 § 2. 216 § 51 u. 52.

[115]) Vgl. oben N. 113 u. Grimm I. 169 § 5. IV. 79.

[116]) W. der Rodenſteiner M. v. 1457 b. Grimm IV. 537—440: es ſoll der merker *samenthaft* u. iglich besunder oder der merker *gemeinlich* u. iglich besunder der Herrſchaft huldung, handgelupt u. aid leiſten. Deshalb mahnt auch 1497 ib. II. 142 der Schultheiß die gemain sambt u. jeden insonderheit ihrer Gelübde u. Eide. Ebenſo ib. 158. Vgl. 1453 I. 592: es ſchwören einem Drittelsherrn schultess, scheffen u. die menner gemeynliche, jeglicher mit hand in sine hant.

[117]) Kaltenbäck I. 43 § 60: richter u. vierer ſchwören u. geloben dem Herrn für sich selber *und anstatt der gantzen gemain.*

[118]) Grimm I. 282. 470. 730. II. 802.

[119]) Vgl. den folgenden §.

[120]) Vgl. z. B. oben § 9 N. 141 u. § 11 N. 104.

[121]) W. v. 1335 b. Grimm I. 513: wenn die Wildförſter einen Märker zu

andere Schutzverhältniße begeben[122]). Vernachläßigte er ſeine Herrenpflicht, ſo ſollte er oft auch ſeine herrſchaftlichen Rechte verlieren; ſo ſollte er, wenn er nicht zum Jahrgeding kam, des Jahres ſeine Zinshühner und Frohnen einbüßen[123]); und wenn er die Gemeinde nicht ſchirmte, die Rechtshilfe weigerte oder das Recht brach, ſollte man ſowol der Zinspflicht[124]) als der Gerichtspflicht[125]) gegen ihn ledig ſein. Auch nahm man, wenn er ſich zur Vornahme einer ihm obliegenden Handlung nicht bereit finden ließ, dieſe ohne ihn, meiſt mit ſymboliſcher oder ſcheinbarer Wahrung ſeines Rechtes, vor[126]). Mitunter hatte er an den Bußen für die Uebertretung genoßenſchaftlicher Küren nur in ſolchen Fällen Theil, in welchen ſeine thatſächliche Hilfe bei der Beitreibung angerufen ward[127]). Bezeichnender noch für die Ausdehnung der Vertragsauffaßung auf das politiſche Gebiet ſind die Beſtimmungen, wonach, wenn der Herr das Recht brach, die Vergehungen der Genoßen in einem gewißen Umfange ſtraflos bleiben ſollten. So ſollte in der Dieburger Mark, wenn der Obermärker oder einer ſeiner Beamten das Recht brach oder einem Märker ein Märkerding verſagte, die Mark bis zum nächſten ungebotenen Märkerding offen ſein und jede Markbuße fortfallen[128]). Erlaubte der Markherr ſich

Unrecht pfänden, ſo ſollen die mercker an m. h. des foyd gelt grifen, das ime fellet von der marg, u. ſollen ime sin pand losen.

[122]) Grimm I. 249. 264. 281. V. 67 § 48—51.

[123]) W. v. Ruſeck v. 1423 b. Grimm I. 171: der Herr ſoll zwei Gedinge verkünden u. halten. Welichs jars aber die meygen geding u. herpst geding nit also gehept wurden, so sound die genossen desselben jars nit gebunden sin weder hunr zu geben noch die tagwan zu thund. Ebenſo noch 1526 in Treyſſen ib. IV. 643 § 1.

[124]) Hofr. v. Bonn b. Grimm III. 148 § 29: so synt se schuldich, oeren rechten heren oer rechte pacht to betalene, u. anders *nit*, so veer als hie sie bei oerer gerechtigkeit leth u. vor unrecht gewalt beschermet.

[125]) Vgl. z. B. W. v. Alzei b. Grimm I. 800; W. des Cröver Reichs ib. II. 375.

[126]) Vgl. oben § 9 N. 188 u. § 14 N. 61; auch die Fälle der Scheinerfüllung in meiner Schrift, der Humor, S. 37—40; Grimm, W. III. 837—838: ein Wald iſt ſo freies Eigen dreier Gemeinden, daß, wenn Jemand darin zu Tode käme, man ihne ohne Weiteres begraben kann, ſobald man nur vom oberſten Zender des Orts, und, wenn dieſer nicht zur Hand wäre, von dem nächſten Baum, da der Todte liegt, Erlaubniß gefordert hat.

[127]) So erhält in Boswil 1343 b. Grimm V. 93 § 23 u. 24 die Geburſame die Bußen für den Bruch aller Ordnungen, welche Keller u. Anwälte mit ihr über Holz u. Feld o. mit ihren Verordneten über Steg, Weg u. Gräben ſetzen. Wenn aber der Vogt gerufen werden muß, um den Ungehorſamen zu zwingen, erhält dieſer ein Drittel der Bußen. Aehnlich ib. I. 74; V. 95 u. ſonſt.

[128]) W. v. 1429 b. Grimm IV. 535 § 8: so stunde die marcke offene u. wern auch alle busse abe als lange, bisz daz man ein merckerding hette u die marcke mit iren geboden widder bestellte; § 13.

Markfrevel, ſo ſollten alle gleichartigen Frevel der Märker ſtraflos ſein[129]). Brach der Herr einen beſonderen über den Wald gelegten Bann und Frieden, ſo war der Bann und Friede auch für die Genoßen zu Ende[130]) und es trat der vor jenem Gebot beſtehende Rechtszuſtand wieder ein[131]).

In Bezug auf die allgemeine Tendenz der Entwicklung in den erwähnten Miſchverhältnißen iſt übrigens zu bemerken, daß jede Genoßenſchaft in demſelben Maße, in welchem ſie ſich Selbſtändigkeit und innere Feſtigkeit errang, in ſich ſelbſt das einheitliche Moment zu ſtärken, ihre Beziehungen zum Herrn aber in bloße Rechtsverhältniße zweier für ſich beſtehender Subjekte abzuſchwächen ſuchte. Die Genoßenſchaften näherten ſich daher mehr und mehr geſchloßenen politiſchen Gemeinweſen mit korporativen Rechten und Pflichten gegen ihre Herren an, während die größeren Verbände, für welche vielleicht ehemals der Herr das Haupt und die Genoßen die Glieder geweſen waren, ſich mehr und mehr in Einzelbeziehungen ſelbſtändiger Herrſchaften und ſelbſtändiger Genoßenſchaften auflöſten. Geſchah es doch überall gerade auf Koſten der umfaßenderen Verbandseinheiten, daß engere Verbände zuerſt ſich zu Gemeinheiten verdichteten und zu Einheiten zuſpitzten.

IV. Beſonders ausgeprägt erſcheint der Unterſchied der alten Genoßenſchaften von geſchloßenen Gemeinweſen im Verhältniß engerer und weiterer Verbände.

Bei der älteſten Gliederung des Volkes war jede engere Geſammtheit in ihrer konkreten Erſcheinung Beſtandtheil der umfaßenderen Verbände; ſie war daher ſowol in ihrer Einheit wie in ihrer Vielheit Grundlage des politiſchen Geſammtbau's, Beides aber war von einander ungeſchieden und unabgegrenzt.

[129]) W. v. 1453 b. Grimm I. 524: wer es auch, das die herren o. ammechtlude brechin in der zyt, als das bruche nit usgebin were o. ussgerufen, so hetten die markir nit virloren, ob sie auch in derselben zyt brechin; ebenſo 1421 ib. 525. W. v. Saspach ib. 414. W. der Hohen Mark v. 1401 ib. III. 488: u. was gebode der walpode uber den walt machet, also sal er auch halten; verbrechet er aber, so sal der lantman nit buszen, obe er darnach auch verbrechet. Dies wird dann im Einzelnen beim Jagen im Wildbann u. beim Holzhauen in der gehegten Mark wiederholt; in andern Fällen ſoll der frevelnde walpode .. als wole buszen als der lantmán u. der lantman als der walpode. W. v. Kruft ib. 818: bricht u. gilt des herren vihe, so soll auch der gemeinden vihe brechen u. gelten; bricht u. gilt des herren vihe *nit*, so soll auch der gemeinden vihe *nit* brechen u. gelten.

[130]) Oeffn. v. Malters b. Grimm IV. 379 § 36: wen och der meiier o. vogt den ban brechent, so ist er och dien gnossen allen us, also dz keiner nüt buoszet, ob er dz selbe tuot.

[131]) Rekord v. Borne v. 1486 b. Grimm III. 859: der Herr u. die Gemeinde der 14 Kirchſpiele legen, wenn es nöthig, den Wald auf 6 oder 3 Jahre in Frieden. Bräche aber der Herr dies ſelbſt, ſo müchten alle die vors. gemeinten wederom boschen, als si eerst deden, eer he te vreden gelacht was.

Einerseits daher bestand das Volk aus Gaugemeinden, die Gaugemeinde aus Hundertschaften, die Hundertschaft aus Markgemeinden, und überall bildete, indem die engere Genoßenschaft in ihrem Zusammenhang und ihrer Gliederung unter ihren besonderen Vorstehern im Heer und im Gericht der größeren erschien, der kleinere Organismus ein lebendiges Glied des höheren Organismus. Andrerseits aber war jeder Gemeindegenoße unmittelbar und als Einzelner zugleich Cent-, Gau- und Volksgenoße, die Cent- oder Gauversammlung war eine einheitliche Genoßengesammtheit, das Volk im Ganzen war nicht ein bloßer Bund von Genoßenschaften, sondern ein einiger Genoßenverband aller freien Männer. Hierin lag offenbar Keim und Möglichkeit sowol einer Staatenfoederation als eines einheitlichen Staats als endlich der mannichfachsten bundesstaatlichen Zwischenbildungen, bei welchen für einige Beziehungen die Einzelnen und für andere die staatlich abgeschloßenen Unterverbände Träger des Gesammtstaats sind: vorläufig aber war keines von diesem Allen der Fall, da eben in den Gemeinden von selbst alle Einzelnen und in allen Einzelnen die Gemeinden als Bestandtheile der größeren Gesammtheiten mitgedacht wurden und das Hervortreten der einen oder der andern Vorstellungsweise lediglich von der konkreten und flüßigen Einzelgestaltung abhieng. Seitdem dann die Genoßenschaften von Herrschaftsverbänden durchkreuzt, zertheilt und überwölbt wurden, trat auch im Verhältniß von Genoßenschaften zu engeren oder weiteren Herrschaftsverbänden ein ganz analoger Rechtsbau hervor.

Sobald eine feste korporative Bildung eintrat, mußten diese Zustände sich mit Nothwendigkeit nach verschiedenen Richtungen hin klären. Denn jeder zur Körperschaft verdichtete politische Verband mußte in seinem naturgemäßen Streben nach Geschloßenheit und Koncentration die Machtsphäre seiner Einheit sowol gegen höhere Einheiten als gegen engere in ihm enthaltene Einheiten sicher stellen und hierbei genau die Grenze fixiren, bis zu welcher seine Glieder noch unmittelbare Träger höherer Verbände und bis zu welcher für ihn selbst noch engere Körperschaften die politische Grundlage bleiben konnten. In der That rief dieses Bestreben eine gewaltige Bewegung hervor, in Folge deren überall geschloßene politische Machteinheiten an die Stelle der Genoßengesammtheiten und Herrenverbände traten. Städte, Landesgemeinden, Stände, Territorien schloßen sich den höheren Verbänden der Länder und des Reiches gegenüber zu politischen Körpern ab, die möglichst nur noch als solche, nicht mehr als Summen unmittelbar unterworfener Einzelner sich in die höheren Organismen fügen wollten. Umgekehrt gelang es oft der centralisirenden Tendenz dieser neuen staatlichen Gebilde, die in ihnen enthaltenen Gemeinden und Genoßenschaften zu bloßen Bezirken und Abtheilungen herabzudrücken. Dazwischen aber entstanden mannichfach komplicirte Gemeinwesen, deren Gesammtbau gleichzeitig, nun aber mit bewußter und principieller Grenzbestimmung, auf den unmittelbaren Verband aller Bürger und auf engere Körperschaften gebaut war.

Während nun aber diese Bewegung in vollem Fluße war, verharrten auch in dieser Beziehung die ländlichen Verbände in ihrer großen Mehrzahl ganz in dem alten ungesonderten Verhältniß. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, gelang es ihnen nicht, sich nach Art der Städte korporativ gegen die höheren politischen Mächte abzuschließen. Andrerseits war, bevor sich das Herrenrecht zur Obrigkeit umgestaltet hatte, kein umfaßenderer Gerichts-, Amts- oder Landesbezirk ein ungegliederter Unterthanenverband. Ueberall vielmehr machten sich mit und nebeneinander in Bezug auf das Ganze sowol dessen Einheit als die in ihm enthaltenen genoßenschaftlichen Zusammenhänge geltend.

In den Centen und Landgerichten mithin, welche aus mehreren Dörfern oder Marken bestanden, war jeder selbständige Dorf- oder Markgenoße zugleich unmittelbarer Cent- oder Gerichtsgenoße (Centmann, Centverwandter, Dingmann); die versammelten Genoßen bildeten auf den Cent- oder Landdingen (Centtagen, Landtagen, Landgerichten) eine einzige „Gemeinde“ (die gemeine, das gemeine centvolk, das landvolk, das dingvolk, die versammelte gemeine); Centgraf oder Landrichter und ihre Stellvertreter mit den Cent- oder Landschöffen und dem Centbüttel oder Landknecht standen unmittelbar der Cent als solcher vor[132]). Aehnlich verhielt es sich mit mit den aus mehreren Bauerschaften oder Kirchspielen zusammengesetzten sächsischen und friesischen Gogemeinden, indem auf dem Goding oder Landgoding unter dem Gogreven alle „Goleute“, „der ganze Go“, „das gemeine Land“ zusammenkamen[133]); mit den Gemeinden der Landvesten oder Vestgerichte, in welchen alle einzelnen Bauern „Vestgenoßen“ waren[134]); mit den Huntschaftsgemein-

[132]) Vgl. z. B. die Centweisthümer v. Landsberg b. Grimm I. 470 f.; Zwingenberg ib. 477 f.; Pfungstatt 485 f.; Mörfeld 488 f.; Oberanstatt 485 f.; Arheiligen 487 f.; Gerau 494 f.; Mechtilhäusen 554 f.; auch ib. 648; Bursla III. 324 f.; Sumra 325 f.; Hofbibra 390 f.; Kaltensondheim 570 f.; Hayna 581 f. (versammelte gemeine); Herrenbreitingen 585 f.; Melrichstädt 890 f.; Trappstädt 893 f.; Hofbibra 882 f.; Niederroden IV. 542 f. (zentgraf, 14 scheffen, landvolk, dinggenosz, lantding); Steinheim 555 f.; Reichartshausen V. 233 f.; Umstadt 237 f. — Gleiches gilt von den Centen, die zugleich Marken waren, wie Sachsenheim, Altenhaslau, Lohr, zur Eiche ib. I. 452 f. III. 410 f. 530 f. 553 f. —

[133]) Vgl. z. B. die Goweisthümer des goe tom Ottersberg b. Grimm III. 219 f. (gogreve, schepen, goleute); Selzhausen ib. 224 f. (ghoherr u. gemeine gholeute); Brockensen 236 f. (dat gantze land, lande u. lude, der goe); 119 f. (de sumetliken buren der (10) burscap); Warendorp 121 f. (gemein goding . vor dem gemeynen lande); Rockenselde 130 f.; Sandweil 132 f.; Landgoding Wiedenbrüggen 107 f.; Vehlen 312. f; Landrecht des Go Eldagsen IV. 659 f.; Hildesheim 686 f. (gogreve, landesknecht, dinklude).

[134]) Vgl. z. B. Landfeste v. Aldenwile v. 1403 b. Grimm I. 624 f. (judices et communitates); Schweim III. 27 f. (hogreve, vrone, vestgenote); Hagen 34 f. (vesting, vestgenote); Benker Heidenrecht 40 f. (schulte, vestgenoiten);

den[135]) u. ſ. w. Nicht anders ferner war es mit allen in voller oder geminderter Freiheit verbliebenen und doch nicht zu Landesgemeinweſen verdichteten Gauen und entſprechenden Landesbezirken[136]), ſowie mit den aus alten Gerichtsgenoßenſchaften erwachſenen, wenn auch mehr oder minder herrſchaftlich gewordenen Gerichtsgemeinden der Land- und Jahrgedinge[137]), der Freiengerichte[138]), der Grafſchaften[139]). Dieſelbe Erſcheinung aber wiederholte ſich in den größeren herrſchaftlichen Immunitäts-, Vogtei-, Amts- und Gerichtsgebieten, zu welchen mehrere hörige oder ſchutzpflichtige Dörfer und Höfe gehörten. Auch hier bildeten alle Bezirkseingeſeßenen unmittelbar eine dem weiteren Bezirk entſprechende abhängige Genoßengeſammtheit oder Gemeinde, in Hochgerichten alſo

Landfeſte v. Hattnegge 45 f. (landherr, landſchaft, vestgenoten); Hemmendorf IV. 654 f. (vestgericht, gogreve u. rath).

[135]) So z. B. das Huntgedink des Landes Ravengirsburg b. Grimm II. 174 f.; das Honnelgeding ib. 279.; das Hungericht der 7 Dörfer ib. I. 796 f.

[136]) Vgl. Th. I. 214 f. u. 527 f.; insbeſondere über die frieſiſchen Landes-, Go- und Bauergemeinden u. die ſchweizer Thalſchaften vor ihrer Umbildung zu Gemeinweſen ib. 219 f. 516 f. u. 521 f. — Auch Sachſſp. III. 61 § 1; Schwabſp. c. 135 u. 358. — Ferner über das placitum provinciale (landding) Tittmann a. a. O. 115—133. — Auch d. Weisth. des Crövер Reichs b. Grimm II 370—384 (neben Grundherr u. Vogt zender, scheffen u. gemeinde des ganzen Reichs); des Landes Breiſig ib. 634 f. (hoffner, merkere u. lantmann); des Landes Dreiborn (1419) ib. 757—767 (land, herr, landmann, landding); des Landes Blankenburg (1457) ib. III. 17—22; die Tiroler Landſprache zu Schlanders um 1400 ib. 738 f.; W. des Hattgau ib. V. 500—512.

[137]) Vgl. z. B. das lantgedynge Adendorf v. 1404 b. Grimm II. 650—655 (scultetus, villani et incole comitatus, jurati); das Landgericht b. Wernigerode IV. 680 f.; im Amte Koldingen ib. 689 f.; die Jahrgedinge ib. II. 799 f. 806 f. 809 f. 819 f. 812 f: annale placitum, scultetus, scabini et communis populus.

[138]) Vgl. z. B. die Jahrgerichte der Freien zu Winkel unter dem lantgraf 1417 b. Grimm I. 86—88; die vom freidinkgreven (freygrefen) mit allen freien (freileuten) des Bezirkes abgehaltenen freidinge in Volkersheim, Sickte u. Emmerke ib. III. 244 f. 245 f. IV. 262 f.; die Rechte des freien amtes zu Willisau v. 1408 ib. IV. 386 f., v. Neuenzelle ib. 496 f. (gnossen), zu Affholtern ib. 391 f. (es verſammeln ſich die gnossen im lantgericht der grafschaft unter landgraf u. freyen amptman).

[139]) Kindlinger, M. B. II, 2. 78 (1187): in libero placito cometiae suae. W. der Grafſchaften v. Lage v. 1303 b. Grimm I. 813 f.; v. Wied ib. 823 f. (schulteissen sambt iren kirspeln u. gemeinen ſind die dinckleute unter dem amptman o. Freiſchultheiß); v. Dietz I. 577 f. u. IV. 581 f. (amptlude, burgman u. lantman); II. 758 f.; v. Affenheim III. 450 f. (gref u. dorfgraf); v. Werdenfels 1431 ib. 657—662 (elich täding mit Pfleger, Richter, Amtleuten u. 72 Urtelsfindern); libera baronia v. Richolt ib. 864; grafengericht auf dem Leinenberge IV. 677 f.

eine Hochgerichtsgemeinde[140]), in Amtsbezirken eine Amtsgemeinde[141]), in Vogteien eine Vogteigemeinde der auf dem Vogtding verſammelten Vogtleute[142]). Insbeſondere entſprach daher auch jedem größeren Hofgerichtsverbande ein unmittelbares Genoßenſchaftsverhältniß der im Uebrigen zu engeren Dörfern, Marken und Höfen gehörigen Gerichtsleute, welche, ſei es nun auf Grund gleichmäßiger dinglicher Beziehungen des abgeleiteten Beſitzes[143]), ſei es auf Grund gleichmäßiger perſönlicher Eigenſchafts- oder Hörigkeitsverhältniße[144]), durch das Band der gemeinſamen Abhängigkeit zu einem Rechts- und Gerichtsverbande verknüpft wurden.

[140]) Z. B. b. Grimm II. 40 f. 108 f. 124 f. 132 f. (eidman). 204 f. (14 Dörfer). 266 f. 331 f. 487 f. 497 f. (24 scheffen u. ganze gemeinde). 637 f. 639 f. 643 f. 823 f. III. 752 f. IV. 746 f.

[141]) Vgl. z. B. Oeffn. des S. Blaſiſchen Waldamtes v. 1383 b. Grimm IV. 487 f.: im oberſten Dinghof kommen auf 2 Gedingen waltlute u. waltprobst des ganzen Amtes zuſammen; Amt Tannegg ib. I. 273 f.; Amt Mairhofen III. 685 f.; Bergpflege Bubenheim ib. 325 f. (waltpott, heimburger, lantman).

[142]) Vgl. z. B. W. der Vogtei Berſikon b. Grimm I. 48—52; der Vogtei Burgau ib. 192—202 (ein mit Wißen u. Willen der Vogtleute gewählter Amtmann u. eine Genoßenſchaft der vogtlüde); v. Rötzenheim ib. 636 f. (faathherr, faathzingel, faathgericht, faahtrecht, 7 faathscheffen, faathschultes, freie faathleute); W. v. 1468 ib. 38—42 (das Recht des Gerichtes u. Zwinges v. Wetteſchwil wird feſtgeſtellt von Vogt u. Gemeinde; Alle über 16 Jahr ſchwören dem Vogt, der gewählte Amtmann aber ſchwört dem vogt u. *den genossen*; Herbſt- u. Maitäding). Vgl. auch III. 383 f. 386 f. IV. 327 f. 648 f. u. ſ. w.

[143]) So z. B. bei den Meierdingen oder meierdingsgerichten aller durch den Beſitz von meierdingsgütern dazu berufenen meierdingsleute b. Grimm III. 240 f. u. 252 f.; bei den Hägergerichten (hegersch gericht) der hegerschen leute auf den hegerschen gütern ib. IV. 671 f. 676 f. 683 f.; bei dem Herrſchaftsgericht zu Loßburg aus 4 Dörfern ib. I. 388 f.; bei dem Heiligengericht Oberampferach ib. III. 615 f.; beſonders aber bei den Hubenverbänden der oberrheiniſchen Dinghöfe, von denen immer eine größere Anzahl durch einen gemeinſamen Oberhof zu einer weiteren Gemeinde verbunden zu ſein pflegte; vgl. ib. I. 310—380. 423 f. 426 f. 429 f. 650—764. beſ. 652. 672. 713. 734 f. III. 755 f. IV. 1 f. V. 343 f.

[144]) So z. B. nach dem Engelberger Hofrodel (13. J.) b. Grimm I. 1 f. bei den Mai u. Herbſtdingen für das Amt u. die Höfe des Kloſters im Zürichgau, zu welchen Jeder kommen ſoll, wer zwiſchen Rús u. dem Rine des gotzhus eigen iſt; im 14. J. ib. 2—5 die tallüte; ebenſo bei den Verſammlungen der hoflute unter amman u. vogt in der Waldſtatt Einſideln ib. 149 f., der waldlüde u. gotzhuslute ib. 151—159; bei den dreimaligen landtagen in den Kloſterhöfen v. Pfäffers ib. 183—187. Vgl. ferner W. des Hauſes u. Thales Schöneck II. 559—566; des Hofverbandes v. Chiemſee III. 671—679; der Herrſchaft Uffrieth mit 2 Gerichten u. 11 Dörfern V. 492—500. Auch ib. II. 671 f.: viri villani et incolae universi et singuli dominii et districtus castri in Hardt et Cuchenheim et aliarum villarum attinentium ad easdem. Hierher gehören auch die

Andrerſeits jedoch ſtützte ſich der rechtliche Bau aller dieſer Verbände zugleich auf die in ihnen enthaltenen engeren Verbandseinheiten. Die Einzelnen konnten vor der begrifflichen Vollendung des Perſonenbegriffs ſo wenig nur mit ihrer abſtrakten Einzelweſenheit als ohne jede Beimiſchung des Individuellen in rechtliche Beziehungen geſetzt werden; ſie gehörten daher auch den größeren Landes- und Gerichtsverbänden nicht als ungegliederte Maſſe, ſondern mit allen ihren Gliederungen und Zuſammenhängen an. Mit der Geſammtheit der Einzelnen waren alſo auch die unter ihnen beſtehenden engeren Verbände als Beſtandtheile des größeren Ganzen geſetzt. Dieſe engeren Verbände ſtellten ſich den umfaßenderen Organismen gegenüber durchaus als ſelbſtändige und für ſich lebende Organismen dar, indem den weiteren Genoßenſchaften oder Herrſchaften gegenüber jede Genoßenſchaft ihren eigenen Friedens- und Rechtskreis[145]), ihre eigenen Verſammlungen und Beamten,

Pflegämter u. umfangreicheren Ehehafts- u. Pantaidingsgemeinden in Baiern u. Oeſterreich ib. III. 625 f. 679 f. 689 f. u. b. Kaltenbäck. Ebenſo die alle 7 Jahr zu Eiſenhauſen ſtattfindende Gerichtsverſammlung aller eignen Leute des Landgrafen v. Heſſen, Grimm III. 345 f. 347 f.

[145]) Vgl. z. B. die frieſiſche Küre v. 1361 b. Richthofen 110, wonach in allem nicht gemeinſam Feſtgeſetzten unaquaque regio gaudebit suis privilegiis et constitutionibus specialibus; auch Th. I. 219 f. Zentweisth. zu Melrichſtädt v. 1523 b. Grimm III. 893: alle gerechtigkeit, die wir die schopfen heut zu recht gesprochen haben, sollen *einer jeden dorfmark* an irem alten herkommen u. gerechtigkeiten unschedlich sein. Unterſchied von *des lands* und *jeder gemeynde* altes herkomen im Rheingau ib. I. 539 f., z. B. § 37. Vgl. das ausführliche Weisth. über das Verhältniß des Dorfes Trappſtädt zur Cent Königshofen, in die es gehört, ib. III. 893 f.; das beſondere Recht der Dörfer u. Höfe im Go Ottersberg ib. 219—221; der einzelnen Bauerſchaften im Hattgau V. 500 f.; der vier geschlechter der freien in Sickte III. 245 f.; des adel der herschop Homburg im Go Brockenſen ib. 239 f. Auch über das Recht mehrerer Genoßenſchaften in Einem Hofverbande Th. I. 219 f. — Sehr häufig ſchließen ſich die einzelnen Ständeklaſſen innerhalb der größeren Gemeinde wieder zu beſonderen Rechts genoßenſchaften ab; ſo weiſen die gemeyne scheffen des landz Blankenburg 1457 Grimm III. 17—22, es gebe dort fünferlei Leute, eyn ycklich *bii zyme besunderen rechte*, nämlich dienſtlüde, burgere, eygenlüde, vryen u. vaitlüde, u. nur zu Unrecht u. zu großem Schaden des Landes habe der Amtmann ihr Recht unter einander gemengt. Vgl. Landgericht Lauterbach ib. III. 358—370, wo die Burgleute, die Stadt mit dem Vogt u. die Zent mit dem Zentgrafen drei beſondere Rechts- u. Wehrgenoßenſchaften mit eignen Schöffen, alle zuſammen aber eine Landgerichtsgemeinde bilden. — In dem Gericht u. der Vogtei Zülpich ſind ſowol die Rechte des Erzbiſchofs u. Vogts, als die Gerichtskompetenz des Schultheißen u. der Schöffen aus den einzelnen dazu gehörigen Städten u. der Honnen u. Gemeinden vom Lande nach räumlichen Bannkreiſen verſchieden geſtaltet; ſo insbeſondere im burchvrede, im burchbann, im bivanck, in der bannmeile u. in einem biſchöfl. walt; W. v. 1375 u. aus dem 15. J. ib. 707—715.

ihr eigenes mit beſtimmter Machtfülle ausgerüſtetes Gericht beſaß[146]), und ebenſo jeder Hofverband ſein beſonderes Recht[147]) und ſein von beſonderen Hofbeamten geleitetes Hofgericht[148]) hatte. Allein der engere Organismus

[146]) In den Weisth. finden ſich z. B. vielfach Beſtimmungen über die Kompetenzgrenze zwiſchen dem Centgericht u. den Dorfgerichten. Vgl. z. B. W. der Cent zur Eiche b. Grimm III. 553 f., beſ. 555: blutige Händel u. harte Beleidigungen gehören an die zente, andere das gehoret uff die dorfgericht u. nit an die zente. W. der Cent Bursla ib. 324 f.: ober schult richt eyn heymburge. W. der freien Zent Keuchen ib. 457 u. 458: jedes der 16 Dörfer hat seinen gewählten Dorfgreven, u. die dorffgreven mit iren nachgeburen richten u. wysen uber das, als ir einer von dem andern odir sust ander lude vor dem greven clagen; die Berufung aber von den Dorfgerichten geht an das oberſte Gericht zu Keuchen, welches der jährlich gewählte oberste greve abhält. Ib. 893 f.: die gemeindt zue T. haben ann ihren vor alters hergebrachten dorffsmahlen umb schult gehandelt; auch braucht bei verſchiednen Vergehen der Cent nicht gerügt zu werden. Weisthümer der Cent u. des Dorfes Kaltenſondheim nebeneinander ib. 578 f. u. 580 f.; ebenſo des Hochgerichts u. des Hofgerichts Ahrweiler ib. 643 u. 646 f. — Vgl. auch über die beſonderen Gerichte der Heimburger im Hattgau V. 509 f.; in zwei Vogteien ib. 494 § 4 u. III. 328. Ferner über das Hochgericht, die Vogtgerichte der Laten u. die Gerichte der honnen in den 6 hontschaften des lantz Kempen II. 764 f. — Vgl. ib. 177 (Immunität einiger Dörfer vom huntding). — Bisweilen folgen allgemeines Gericht u. Sondergerichte unmittelbar auf einander; im Dinghof Efringen ib. I. 325: nach aller offnung sol man den lüten gebietten, dz sie zeman gangin *von jeglichem dorf sundrig* u. offnen u. huld tun u. *umb genossami*; ib. 606: die Gemeinden Weinähr u. Winden halten zuerſt jede über ihre Sondermark ihr eignes Rügegericht u. treten ſodann zum Märkerding des ganzen Kirchſpiels zuſammen. — Vgl. auch oben Note 2.

[147]) W. des Bornheimer Bergs v. 1303 b. Grimm III. 483 § 1, 3, 4: dem lantrecht der grafschaft steht des einzelnen hofes recht gegenüber. 1403 ib. I. 624 f.: judicium quod dicitur landfeste; .. non habent ipsi judices et communitates judicare, decernere seu declarare super vasallos et castrenses domini et eccl. suae Col. W. v. Harbt v. 1378 ib. II. 671 f.: salvis juribus dominorum feudalium dictorum lehnherrn, .. qui tamen nihil praecipere possunt ibidem (in ihren Höfen) contra praecepta vel jura domini arch. et suorum officiatorum aut eccl. Col.

[148]) So wurden im Crövер Reich ein Buding, 3 Vogtdinge u. 3 Lehnherrndinge gehalten, die im Bezirk Dinghöfe beſitzenden Gotteshäuſer aber konnten darüber eigne Dingvögte ſetzen u. Hofgedinge darin halten, ſofern ſie nur nicht in die höheren Gerichte eingriffen; Grimm II. 370 f., beſ. 374. 1496 ib. 406—410: die Junker haben etliche untergericht in dem landgericht .. uf irem eigenthum, aber das Landgericht zu Crombach iſt ihr Oberhof. Ib. II. 650—655: die Höfer im Landgeding Adendorf haben beſondere hoiffgedinge, ſind aber gleichzeitig im landgedinge pflichtig. I. 273—283: außer den beiden Jahrgerichten des Amts Tannegg hält man nach S. 274 Hofgerichte in den Kelnhöfen nach der höff

war als eine bloße Zusammenfaßungsform seiner Glieder immer zugleich im weiteren Organismus enthalten und konnte daher je nach den Umständen auch für die Zwecke des letzteren verwandt werden. So zogen denn in der That ganz wie in alter Zeit die Dorf- und Bauerschaften, die Mark- und Hofgegemeinden als gegliederte Genoßengesammtheiten unter ihren Vorstehern dem höheren Heeres- oder Gerichtsaufgebot zu und blieben enger verbundene Einheiten in Heer und Gericht[149]). Auch hatten in gewißem Umfange die Vorsteher der Einzelgemeinden in ihren Bezirken zugleich die Interessen des höheren Verbandes zu vertreten, z. B. dessen Gericht anzusagen[150]), das Aufgebot zu gegenseitiger Waffenhilfe zu erlaßen[151]), die Bußen einzuziehen[152]), so daß mit Rücksicht hierauf auch eine Mitwirkung der höheren Gewalten bei ihrer Wahl oder doch die Leitung und Anordnung der im Uebrigen freien Dorfvorsteherwahl durch den Centgrafen[153]) vorkommen konnte. Und umgekehrt

recht. Breisig ib. II. 634 f.: der Markrichter hält das Märkerding, der Baumeister der Aebtissin Jahrgeding, der Schultheiß 3 wissighdinge mit ihren hofhörigen Leuten. Dürkheim ib. I. 783 f.: allgemeine Jahrdinge u. besondere Hubhofsdinge.

[149]) Vgl. z. B. Grimm III. 107—111: im gemeinen werf des landgoding Wiedenbrugge versammeln sich unter dem gorichter alle Kirchspiele u. Burschaften jede mit ihrem burrichter. Ib. 359 u. 367: alle Burgmannen, Bürger u. Landleute der Landschaft Lauterbach sind folgepflichtig; die burgkludte suldin vorhyne zcegen, darnach der vohit mit der stat, u. darnach der zcentgraff mit der zcent.

[150]) W. des freien Gerichts Keuchen b. Grimm III. 459: auch wan isz noit were, ein gespreche um des gerichts noit zu han, so sulde der oberste greve daz den andern greven virkünden u. iz dann die dorffgreven ir iglicher sinen nachgeburen verkünden.

[151]) Grimm III. 554: ob ein dorff, das in die egen. zent (zur Eiche) gehörte, iehts anginge, die sollen iren heymbergen senden zu dem nehsten dorff dabey, dessen Heimburger wieder an den nächsten u. so fort; vgl. 555: wurden die von W. von der zente gemant, so sollen sie ine beholfen sein; also solle auch die zente ine hinwieder on geverde; auch soll keine Gemeinde Bannholz u. unzeitige Bannweide machen, wenn sie aber nach der Ernte ihre althergekömmliche Weide in Bann legt, dies dem Heimbergen des Nachbardorfs und so ein Dorf es immer dem andern anzeigen.

[152]) W. v. 1473 b. Grimm I. 554: der im Centding Ausbleibende aus einem der 11 Dörfer soll die buesze dem schulteissen in dem dorf, da er gesessen were, liefern.

[153]) So im freien Gericht Keuchen b. Grimm III. 459: wan der nuwe oberste greve gekoren wirt, so bevylhet er dan den nachgeburen in ydem dorffe, daz sie iren dorffgreven auch kiesen uff den eyt, der sie dunkte der redlichste u. beste darzu sin; es kann auch ein Lehnmann ohne eignes Gut im Gerichte sein. Der oberste Greve selbst dagegen wird jährlich durch 7 Kiefer, die der bisherige oberste Greve bei Aufgabe des obersten grevenampts aus den Rittern, dann aus den Rittersgenoßen, nöthigenfalls aus Dröpsten u. Pastoren,

galten die Gemeindevorsteher bei dem höheren Verbande als die rechtmäßigen und namentlich gerichtlichen Vertreter ihrer Gemeinden[154]) und sollten in ihrem Namen sprechen und rügen[155]). Ja von hier aus verengte sich an manchen Orten die Verfaßung dahin, daß in der höheren Gerichtsversammlung nur noch die Vorsteher der engeren Gemeinden zu erscheinen oder doch ausschließlich das Recht zu weisen und eine Stimme zu führen hatten[156]). Und wenn das Gericht mit Urtelsfindern, Schöffen oder sonstigen Vertretern der Gesammtheit besetzt ward, so machte sich auch hierbei oft die Gliederung des Gerichtsbezirkes nach Dörfern und Höfen geltend, indem die Gerichtsbeisitzer nach bestimmten Verhältnißzahlen von den engeren Gemeinden abgeordnet oder doch aus ihnen genommen werden sollten[157]).

letztenfalls aber aus dem gemeinen Volk ernennt, gekoren; er muß ein im Gericht ansäßiger Ritter o. Rittersgenoß sein, schwört dem gerichte u. darf das Jahr lang weder eines Herren Rath sein, noch eigne Fehden haben; ib. 458.

[154]) Vgl. unten § 18. Bornheimer Landr. § 12 b. Grimm III. 485. W. des Hattgau ib. V. 509 f. § 6 (der heimburger jeder bauerschaft soll deren Gemäß im Landgericht eichen laßen).

[155]) An sich sind die Dörfer selbst rügepflichtig; vgl. z. B. Grimm III. 882: zentpflichtige dorffer sind schuldig, die vier ruge an die zent zu bringen; ib. 485: „die dorfe" sollen im Landgericht rügen, daz den *dorfern* schadelich ist u. auch den *luden* u. alliz daz, daz des koneges reht gedrucken mag. Sie werden aber hierbei durch ihre Vorsteher vertreten; z. B. in Lidberg 1369 ib. IV. 759 durch die hünnen; im Landgericht des hochgrefen und der bawern zu Wernigerode ib. 680 durch die bawernmeister der 10 Dörfer, welche auf den Ruf der rüffer nach einander vortreten und rügen was rügbar ist; in den Zent Umstadt 1455 ib. V. 237 § 4 durch die heimburger, in Altenhaslau III. 412 ebenso; in Trappstädt ib. 893 durch die dorffsmeister.

[156]) So wird das Hochgericht Bruch besetzt mit den 9 Zendern der 9 Dörfer, Grimm II. 331 f.; das Gericht Pellentz mit den 24 Heimburgern ib. 487 f.; das Honnelgeding Euren mit schulteis, scheffen u. zender der statt Trier und den Zendern v. 9 Dörfern ib. 279 f.; das Vogtding Lauenstein mit 5 Räthen v. 5 Flecken u. aller dorfer bauermeisters ib. IV. 648 —654; das Hochgericht Berncastel mit den Zendern der 18 Ortschaften unter amtmann, landzender, oberzender, aber noch unter Betheiligung des gemein man o. dingvolk ib. 755—764. In der Bergpflege Bubenheim sollten i. J. 1556 nur noch die 12 Heimburger erscheinen u. unter dem Waldboten das Recht des Landmanns weisen, ib. III. 825 f.; in der Grafschaft Rietberg sind die ganzen Gemeinden versammelt, aber nur ihre Vorsteher weisen das Landrecht, ib. 103—107. Vgl. 1374 ib. II. 266 f.: die 5 Dörfer, und zwar centner u. gemeinde, sind das Hochgericht schuldig zu besitzen, aber nur die Centner wählen den Richter. Ib. III. 122: im Gaugericht Warendorp weisen burrichter und gemeyne buren zusammen das Recht, die Brüchte jedes Burrichters aber ist doppelt so hoch wie die eines Buren. Vgl. ib. 131 § 3.

[157]) So sollen in der Cent zur Eiche b. Grimm III. 556 außer den Schöffen mit jedem derselben 2 Männer uff die zente gehen auss dem dorff, darinn er

B. Diese Vorstellungen, welche alles politische Recht an sichtbare Herrn oder sichtbare Gesammtheiten knüpften, sind auf dem Lande erst spät und unvollkommen den abstrakten Begriffen obrigkeitlicher oder gemeinheitlicher Gewalt gewichen.

1. Eine Umbildung der Gemeindegenoßenschaft zur Körperschaft, wie die Städte sie vollzogen haben, erfolgte auf dem Lande nur vereinzelt und erst nach städtischem Vorbild. Wo es aber geschah, wurde nicht nur ein Theil des gemeinsamen Vermögensrechts, sondern vor Allem das die Einzelnen überragende politische Gesammtrecht in die Einheitssphäre der korporativen Persönlichkeit erhoben. Damit wurde das Dorf, die Mark, das Amt oder das Land gleich der Stadt zu einem staatlichen Gemeinwesen, welches, mochte es nun einem selbständigen kleinen Landesstaat oder einer abhängigen politischen Bezirks- oder Ortsgemeinde ähnlicher sein, jedenfalls mit einer ihm selber entstammenden politischen Gesammtpersönlichkeit begabt war. Wie dieser Vorgang sich vollzog und welche Folgen er für die Anbahnung aller jener Wandlungen und Sonderungen hatte, die vor dem Eintritt des Staatsgedankens in das Leben unmöglich sind, wird später noch angedeutet werden (§§ 33 und 34). Hier sei nur auf die äußere Erscheinungsform einer Umbildung hingewiesen, die in ihrer Vereinzelung das, was überall vor und meist neben ihr lag, durch den Gegensatz in noch klareres Licht stellt.

Nur spät und unvollkommen treten uns bei einzelnen Dörfern Ansätze zur Umbildung der Dorfmarkgemeinde in ein politisches Dorfgemeinwesen entgegen. Wo sich aber seit dem 14ten Jahrhundert eine solche Entwicklung zeigt, da wird mehr und mehr „das Dorf", wie es im Vermögensrecht als berechtigt und verpflichtet genannt wird[158]), so auch als das einheitliche Subjekt politischer Rechte bezeichnet und der Summe der Dorfgenoßen gegenübergestellt[159]). Allerdings kann auch hierbei entweder nur die räumlich-dingliche

gesessen ist. In den Ehehaftgerichten v. Oberampferach soll der älteste Heiligenpfleger Richter sein, die andern beiden Heiligenpfleger sollen als Beisitzer fungiren, außer ihnen aber sollen 10 Männer urtheil helffen sprechen, von denen jeder von den 5 Flecken des Gerichts je 2 wählt; ib. III. 615 f. (15 J.). Vgl. ib. 227 § 10: das Recht des Goherrn wird von 10 Männern, je einem aus jedem Dorf im Go, erfragt. Vgl. ib. 893: das Dorf gibt einen Schöffen an die Cent; auch 579 u. 890 f. Ib. II. 759: die huntschaf v. C. ind die huntschaf v. R. die gievent samen einen scheffen an die griffliche banc. So werden auch die Oberhöfe bisweilen durch je 2 der ältesten Huber aus den einzelnen Dinghöfen gebildet (I. 713), o. durch die 15 meiger aus 15 dinckhofen (ib. 652) o. ähnlich (ib. 734); die Jahrgedinge im Oberhof Tholey aber werden, während den Oberhof selbst nur die 7 Hofscheffen v. Tholey bilden, von 52 Scheffen, Hofscheffen wie Landscheffen, beseßen, von denen 7 Orte je 7 und einer 3 entsandt haben, 1450 ib. III. 755—766.

[158]) Vgl. oben, bes. § 9 N. 128; § 15 N. 17. 40. 49. 68 u. s. w.

[159]) Es heißt, das dorf habe Fehden, Feindschaften, Streitigkeiten, Grimm

Rechtssphäre der Dorfmark vorgestellt oder die zu dieser gehörige Genoßengesammtheit gemeint sein[160]). Wenn aber ein solcher Sprachgebrauch sich festigt und vielfach wiederholt; wenn von einer Ehre des Dorfes und von der Fürsorge der gewählten Vorstände für des Dorfes Ehre und Nutzen die Rede ist[161]) und der öffentliche Vortheil des Dorfes zur Richtschnur für die Verwendung des Dorfvermögens gemacht wird[162]); wenn gerade bei den Dörfern der freien Landschaften[163]), bei den mit Städten in Verbindung tretenden Dörfern[164]), sowie da, wo die Dorfverfaßung in die Fleckenverfaßung über-

I. 600 (oben N. 1) u. IV. 522; jeder flecken u. dorf ordne selbst seine Angelegenheiten, ib. I. 539 u. IV. 572 § 1 (oben N. 2); man richte des dorfes noth aus, ib. I. 789. III. 495 § 16. 554. Das dorf hat macht zu busszen, III. 474 § 6; daz daz dorf in ban hat gelegit, IV. 522 § 5; es wird von der dörfer wegen Gericht gehalten, III. 474 § 2 (oben N. 19). In einem größeren Bezirk hat jedes dorf eine wahlstimme, III. 415 § 2; das Gericht zu beſitzen, II. 266 f. (oben N. 156); Schöffen an die Bank zu geben, III. 893 (N. 157); zu rügen, III. 485 § 3 u. 882 (N. 155); die dörfer kommen überein, IV. 313. Das dorf seßt Beamte, I. 263 (N. 67); ist ihr Machtgeber, I. 137, 582, 403 (N. 35 u. 68); lohnt sie, IV. 140; sie handeln von wegen des dorfs V. 549 § 5 (N. 10).

[160]) Vgl. über das Erstere oben § 6; über das Zweite ib. S. 121—122, bes. die Stellen, welche von einem „gemeinen" o. „ganzen" Dorfe reden in N. 142, u. die Stellen, wo auf das „Dorf" der Plural folgt, in § 4 N. 3 u. oben N. 151.

[161]) W. v. Bliggenstorf v. 1381 b. Grimm IV. 365 § 3: die jährlich gewählten Vierer sollen des *dorffs eer u. nutz* geloben u. sweren. Ebenso 1348 ib. 382 § 7 u. 9 u. 385 § 41, wo die Vierer bannen u. entbannen, wenn es sie bedünkt, das es *dem dorf nutz u. er sy*. Ib. 395 § 15: ein herre sol ouch 4 setzen die die gebursami erwelt, u. sönd die *des dorffes nutz u. er* behalten u. das schweren. Prattein ib. V. 56 § 3: die *des dorffes ere* sweren u. haltent. Vgl. auch oben N. 41.

[162]) Vgl. oben § 15 N. 40 u. 49. Oeffn. v. Köllikon (Anf. d. 15. J.) b. Grimm V. 68 § 57: wär daz die gotzhuslüt u. die huober *zuo des dorfs ze K. ere, gemeinem frommen u. schinbarem nutzen* etwas bedörftend o. schaffen wöllten, das können sie mit des Propstes u. Vogtes Genehmigung uszer dem gemeinwerk tuon u. ustragen; dies steht in deutlichem Gegensatz zu den ib. § 53—56 gewiesenen Sondergenußrechten der Einzelnen am Gemeinwerk.

[163]) So sind die Stellen in N. 161 u. 162 aus schweizer Oeffnungen. In Friesland wird z. B. in dem Deichrecht der 3 Hemmen v. 1453 b. Richthofen 504 f. jedem hem (d. i. Dorf) Autonomie über Deiche und Siele, das Recht der Deichschau, eine besondere Lieferungspflicht für die Deiche zugeschrieben, § 1 u. 6—7; vgl. bes. § 1: dat *elck hem* scel riochta *in syn hem*. Doch ist in den friesischen u. niedersächsischen Landesgemeinden meist erst beim Kirchspiel oder dem entsprechenden Verbande die politische Gesammtpersönlichkeit deutlich erkennbar, während die Bauerschaft, Dorfgemeinde, Bauernmeente oder hemmerik im Wesentlichen eine Markgemeinde alter Art bleibt.

[164]) Vgl. unten § 26 u. 28.

geht[165]), am entschiedensten das Dorf personificirt wird; wenn endlich dem veränderten Sprachgebrauch eine thatsächliche Umbildung der politischen Gemeindeverfaßung im Sinne der Rathsverfaßung, des Ortsbürgerrechts und des öffentlichen Rechts parallel läuft[166]); so ist in diesem Allen eine Annäherung an den Begriff eines örtlichen Gemeinwesens mit eigner politischer Gesammtpersönlichkeit nicht zu verkennen.

Auch größere Marken vollzogen mitunter die Anfänge korporativer Konzentration und es wurde dann „die Mark" im Sinne eines politischen Markgemeinwesens als das Subjekt öffentlichrechtlicher Befugniße bezeichnet[167]). Doch blieben dies noch mehr als bei den Dörfern bloße Anfänge, zumal sie in eine Zeit fielen, in welcher die Bedeutung dieser Marken mehr und mehr auf das Vermögensrecht beschränkt ward[168]). Anders war es nur da, wo der Markverband mit einem größeren Gerichts- und Landesverband zusammenfiel[169]).

---

[165]) Vgl. z. B. W. v. Küssenberg 1497 b. Grimm V. 221 § 26—28.

[166]) Vgl. Th. I. 629. u. 632; unten § 18 u. 34

[167]) So schwören 1485 in Altenstadt der gekorne Ober- und Untermärkermeister 1401 in der Oberurseler M. der Märkermeister, u. in Münder der Holzgraf „der mark", ihr Recht zu wahren u. ihr getreulich vorzustehen, Grimm I. 454. 489. III. 298. Vgl. ib. V. 317 u. 319: der mark recht u. rüge neben der markwaltpot sein herlichkeit. Das Märkerding wird umb hege u. nutzbarkeit willen der marken gehalten, so oft es der mark noth thut, 1480 ib. I. 449 u. 1429 IV 534. Es wird von der mark wegin geboten, I. 514 (eben N. 19), von der Mark wegen u. an die Mark gebüßt, V. 303 § 9 u. 12 (No. 20); 249 f. § 18, 22, 23 u. 24; die Schützen sollen der mark verbundlich u. gehorsamb sein, I. 583. — Daß hierbei indeß nicht nothwendig die Mark als juristische Person gemeint zu sein braucht, zeigt das W. des Büdingers Reichswaldes v. 1380 ib. I. 426 f.. wo ganz Aehnliches von dem „Walde" ausgesagt wird; z. B. S. 426: der Forstmeister sorge, daß dem herrn recht geschehe u. *dem walde sin ere* blibe; 430: die Förster pfänden von waldes wegen; sie haben ein Försterding umb des waldis not; es hat der walt dye friheit von des richs wegen.. — Vgl. auch Th. I. 682.

[168]) Seit dem 16. Jahrh. finden sich in einzelnen Marksweisth. Anklänge an Namen u. Begriff der römischrechtlichen universitas; z. B. 1500 b. Grimm III. 143: von der *gemeinheit* wegen der Letter buren u. der Letter marke; 1549 ib. 114; 1603 ib. 139. f. § 3, 4 u. 6; auch die Bestimmungen über Verwendung der Markbußen ib. 140 § 10. u. 1575 ib. 172 § 3, 11—14 u. 21.

[169]) So in Altenhaslau nach dem W. v. 1354 u. 1461 b. Grimm III. 410—418: der gewählte Centgraf soll *dem gerichte, dem lande u. der mark* nutz u. gut (411), *der mark* getreue (415 § 2) sein u. geloben, ein rechter richter zu seyn dem armen u. reichen u. *der mark* getreu zu sein; aber auch *alle merker* sollen *dem gericht u. der mark* getreulich beholfen seyn zu allen ihren rechten (412). Ganz ähnlich in Selbold 1366 ib. 418—422, wo der gewählte

Nicht selten verdichteten sich auch Kirchspiele, Aemter oder Gerichte zu korporativen Bezirksverbänden und man schrieb dann dem Kirchspiel, dem Amt, dem Gericht, der Pflege, dem Thal, der Cent, dem Go, der Grafschaft u. s. w. politische Rechtssubjektivität zu[170]). Am entschiedensten trat dies bei den zu politischen Bezirksgemeinwesen von oft weitgehender Selbständigkeit umgebildeten Unterverbänden hervor, in welche die freien Landesgemeinwesen am Meer und im Gebirge zerfielen[171]).

Vor Allem endlich entwickelten diejenigen Länder, welche sich durch korporative Abschließung und Umgestaltung der ihnen entsprechenden Genoßenverbände zu staatlichen Landesgemeinwesen erhoben, eine staats- und völkerrechtliche Persönlichkeit. An Stelle der sinnlich wahrnehmbaren Genoßengesammtheit wurde dann auch hier das Land, das Thal oder die Waldstatt als das eigentliche Subjekt der öffentlichen Gewalt betrachtet und benannt. Anfänge einer solchen Entwicklung begegnen uns in verschiedenen Gegenden Deutschlands und zwar nicht nur in freien, sondern auch in landesherrlichen

---

Eingrefe *der marke u. dem lande* nutze u. gut sein u. schwören soll. *der marcke truwe u. holt* tzu sin u. der marke truwelich tzu huden.

[170]) Vgl. Th. I. 528—529 u. über die Landstandschaft von Aemtern, Thälern u. Gerichten u. s. w. ib. S. 540 N. 21—26. Grimm I. 607: gantzen *kirchspiels* ungnad u. straffe. IV. 705: na wilkör eines *karspels*. III. 636: Hinrichtung von . . *des lants* . . wegen. Ib. 555 u. 882: die *zent* mahnt, hilft, richtet. I. 479: dieser *cenh* zu ehren u. nutzen. 452: Eid der *zent* gethan. V. 270 § 27.

[171]) So sind im Lande Ditmarschen die *kerspele* (parochiae) u. die zwischen diesen u. dem Lande stehenden *döfte* selbständige Gemeinwesen mit eigner staatsrechtlicher Persönlichkeit, handhaben als solche den Frieden u. das Blutgericht, üben eine Zwangsgewalt gegen die Geschlechter und schließen politische Verträge ab; vgl. Urk. v. 1281 b. Lappenberg, Hamb. Urkb. I. 650: si vero *aliqua parochia* ad resistendum violatori insufficiens fuerit, illam manu valida tenebimur unanimiter adjuvare (die universitas des Landes); dazu 2 Urk. v. 1286 ib. 679; Urk. b. Ritzsch, Jahrb. f. Landesk. der Herz. Schl. Holst. u. Lauenb. III. 124: offte der jenich *döfft* edder *kerspel* den vrede allene to der hand twinge; vgl. ib. 124—128. — Vgl. über die Kirchspiele auf Fehmarn Hanssen 82 f. — Ueber die Zusammenkunft von 3 Kirchspielen des Landes Hadeln, wozu die gemeinheit jedes Kirchspiels Abgeordnete sendet und bevollmächtigt, u. ihre gemeinsamen Beschlüße v. J. 1439 Grimm, W. IV. 703. — Ueber das Versammlungsrecht u. die Autonomie jedes Kirchspiels u. jedes Dingspiels oben N. 2. — Mitwirkung der Kirchspiele bei der Feststellung u. Besiegelung des Westerwolder Landr. b. Richthofen 278. — Ebenso kommt den einzelnen friesischen *deelen* politische Persönlichkeit zu; vgl. ib. 510 f. 513: user deelis sighel; 478 f. 471: met da mena delis sighele; auch den nordfriesischen *harden*, ib. 550 u. 578 f.; o. allgemein den *districtus*, ib. 109 nr. 3. — Ueber die schweizer. Kirchspiele, Uerten, Viertel, Tagwen, Rhoden u. s. w. Th. I. 519 N. 15.

und vogteilichen Landesgemeinden, ſofern nur den letzteren die korporative Abſchließung gegen das Herrenrecht im Bereich der eignen politiſchen Machtſphäre gelang. So in gewißem Grade ſelbſt ſchon im Landrecht der Grafſchaft zum Bornheimer Berg von 1303[172]), ſo zum Theil im Rheingau[173]) und in den Gerichten der Wetterau[174]), ſo um Vieles deutlicher in den Landesverbänden von Kempen, Huxori, Ravengirsberg, Dornſtetten, Delbrück u. ſ. w.[175]). Demſelben Gedanken in weit vollkommenerer Ausprägung giebt die merkwürdige Verfaßung des Schwarzwalds Ausdruck, welche durch eine freie Einung konſtituirt ward[176]). Mehr oder minder beſtimmt nahmen die Natur der-

[172]) Daſſelbe (b. Böhmer I. 355 f. u. Grimm III. 355 f.) erſcheint freilich im Weſentlichen nur als das Weisthum einer alten Gaugenoßenſchaft über die Rechte der königl. Amtleute u. Richter, der herrſchaftlichen Vögte, der Grundherrn und Landſiedel im Gaubezirk. Aber es werden doch die im lantgericht ihr lantreht weiſenden lantlude (§ 5) der öffentlichen und herrſchaftlichen Gewalt gegenüber zur geſchloßenen Einheit des Landes o. der Grafſchaft zuſammengefaßt. So iſt die grashaft dem Könige u. der Stadt Frankfurt kriegsdienſtpflichtig u. letztere ſoll dafür daz lant . . befreden u. beschirmen (§ 11); die eingrefen haben deme lande gesworen (§ 12); dem Könige iſt kein Dorf, kein Gut u. kein Mann zu Sonderdienſt verbunden, ſondern waz man deme konge dienen sal, daz sal daz land gemeinliche dun.

[173]) Beſ. nach dem Rheingauer Landw. v. 1324 b. Grimm I. 534 f. u. IV. 352 f. Hier wird *der Ringaw o. das land* als ſelbſtändiges Gemeinweſen dem Erzb. v. Mainz entgegengeſtellt u. ſchuldet dieſem als dem obersten herrn u. lant nur beſtimmte Waffen- u. Dienſtpflichten, als im das land gedeilet hat. Durch Einzug wird man burger in dem Ringkauwe u. muß der Glocke u. dem Banner des Gaues folgen und ihn gegen jeden Angriff ſchützen. — Auch nach dem Landr. ib. I. 539—544 hat das land Schöffen zu ſetzen u. dieſe nebſt Schultheiß, Unterſchultheiß u. Landrath ſind Beamte des Landes (§ 15 u. 27); die gemein lantschaft des Ringaues hat die Koſten der drei landtage zu tragen, auf welchen des bischoffs amptman mit dem lant zu Ringau dinget (§ 30); nur um wizzlich noit des lantsz werden die Landleute zum Heer aufgeboten (§ 31); die lantschaft ader gemeyn kann allein zu Brüchten verurtheilen u. empfängt ⅓ derſelben (§ 32).

[174]) Vgl. Wippermann, Z. f. D. R. XVI. 1 f., beſ. 70 f.; Thudichum, R. G. d. der Wetterau.

[175]) Vgl. Th. I. 528 N. 54—59.

[176]) Grimm V. 225—228 (aus Mone X. 380—383) v. 1484: disz sind unser *des gemeinen Swarzwalds* friheiten, rechtungen, alt herkomen, gewonheiten u. ordnungen, so wir die waltluot loblichen herbracht han. Jeder über 14 Jahr ſchwört nicht nur dem Landesfürſten (§ 1), ſondern auch *gemeinem land* treue u. warheit, iren nutz u. fromen zue furdern, iren schaden zu wenden u. *den einung* zue halten (§ 2). Dieſer einung iſt von Allen aufgeſetzt u. beſchworen (§ 17) u. ſoll ebenſo von Jedem beſchworen werden, der neu in den einung zieht u. nach alter Satzung aufgenommen wird (§ 20). Jeder

artiger kleiner Landesgemeinweſen auch einzelne abhängige Thäler an, welche eine Rathsverfaßung oder eine ſich einer ſolchen nähernde Geſchworenen- oder Schöffenverfaßung hatten[177]). Zum vollen Durchbruch endlich kam das ſtaat-

Einungsgenoß ſoll im Lande Recht nehmen (§ 18), muß das Land vertheidigen (§ 19) u. hat Allmendrechte (§ 21—23). Der Landesfürſt hat zur Aufrechthaltung ſeiner Gerechtſame Amtleute u. Vögte im Lande (§ 3), von denen der Waldvogt Hauptmann im Kriege u. oberſter Richter iſt (§ 14 u. 18). Für ſeine inneren Angelegenheiten aber wählt das Land völlig frei am S. Georgentage jährlich Einungsmeiſter u. Räthe (§ 5), welche dem gemeinen Lande ſchwören (§ 8), ſein Recht weiſen (§ 4) u. zur Berathung nach Belieben mit o. ohne Waldvogt u. Amtmann ſo oft ſie wollen zuſammenkommen können (§ 7). Dagegen darf der Waldvogt nicht, ohne ſich vorher mit den nächſten Einungsmeiſtern berathen zu haben, Tag ſetzen (§ 13), muß dem gemeinen Lande Treue, Nutz, Frommen u. Aufrechthaltung ſeiner Rechte ſchwören (§ 8), darf Niemand ön die einungsmeister u. die andern vom land von der letzin (Landwehr) gehen laßen, u. ſoll abberufen werden, wenn er dies bricht (§ 16).

[177]) Vgl. z. B. das Thalrecht v. Schönau u. Todtnau v. 1321 b. Grimm IV. 500—503 (Mone I. 201 f.). Dem Gotteshaus v. S. Blaſien u. ſeinem Amtmann einerſeits, dem Vogt u. ſeinen Untervögten andrerſeits ſtehen „die Thalleute gemeinlich" als eine Thalgenoßenſchaft mit eigenthümlicher Rathsverfaßung gegenüber. Der Rath, den *ain talmenige* sezzet u. erkuset u. der dann dem Gotteshaus, dem Vogt u. den Thalleuten ſchwört (§ 15), ſoll in jedes Gebot des Vogts (§ 16) u. die Beſtellung von Untervögten (§ 14) u. Weibeln (§ 26) zu willigen haben; er hat aber auch ſelbſtändig Einungen zu ſetzen, an denen dann der Vogt keinen Theil hat (§ 19), z. B. über das Waffentragen (§ 21); swenne och daz tale ane rait ist, so sint ellu gebote us (§ 20). Im Uebrigen gilt im Verhältniß zum Kloſter das gewöhnliche Recht einer Grundherrſchaft (§ 1—12) u. im Verhältniß zum Vogt das gewöhnliche Recht einer Vogtei (Befugniße des Vogts in § 13, Abgaben § 22, Dienſte § 23, Schirmpflicht § 24). — In eigenthümlicher Weiſe ſind zu Münſter im Elſaß Stadt u. Thal zu Einem Gemeinweſen verbunden, das als „der vogt, der rathe u. die gemeinde der statt u. des thals" mit dem Kloſter verhandelt, vor der Huldigung einen Eid des Abts, der statt u. dem thale ihr Recht zu halten, verlangt u. den Rechtsbrief mit dem Siegel der Stadt u. des Thales verſieht; Urk. v. 1339 ib. IV. 183—192, beſ. 191. — Aus ſpäterer Zeit gehört hierher das aus drei Marken beſtehende Thal Ebernburg, deſſen Gemeinde drei echte Dinge hält, ¼ der Markbußen, andere Strafgelder u. eine Weinſchankſteuer bezieht u. in eignem Namen über Grenzirrungen richtet; der an Stelle einer verbrannten Urk. darüber ausgefertigte Freibrief v. 1567 wird den schulteiszen schöffen u. burgern gemeinlichen des thals E. gegeben; Grimm V. 650—655, beſ. § 8, 23—25. — Ebenſo das Urbeisthal nach der erneuerten Ordnung v. 1536 ib. 347—354. Dieſes Thal gehört der Herrſchaft Rappolſtein, welche einen schulteis u. stathalter des tals ernennt, der in jedem der 3 das Thal bildenden Kirchſpiele jährlich einmal Banngericht hält (§ 1 u. 4). Die Gemeinde des schultheiszthumb aber wird durch 16 geschworne burger, 4 aus jedem Kirchſpiel, vertreten, welche der Schultheiß jährlich aus je 6 zur Hälfte von den bisherigen Ge

liche Landesgemeinwesen in den Thälern und Ländern der Schweiz[178]) und größtentheils auch in den Landschaften der Friesen, in Ditmarschen, Stedingen, Hadeln und verwandten bäuerlichen Gemeinwesen[179]). Hier war es das Land im Sinne eines staatlichen Gemeinwesens, welches Kriege führte und Frieden schloß, sich stritt und verglich, Sühnen und völkerrechtliche Verträge mit auswärtigen Mächten eingieng[180]); die Länder als solche waren die Träger und Glieder der über ihnen sich erhebenden Bünde[181]); das Land als staatliche

schwornen u. zur Hälfte von der Gemeinde vorgeschlagenen Männern setzt (§ 2). Ebenso werden Weibel u. Bannwart bestellt (§ 3). Auch wählt die Gemeinde einen Hauptmann (§ 15) u. einen Fähnrich, dem aus jedem Kirchspiel 4 zugegeben werden (§ 16). Die 16 Geschwornen haben in geringeren Sachen selbständiges Gebotsrecht (§ 8), freies Versammlungsrecht (§ 12) u. mit dem Schultheißen zusammen die Aufnahme neuer Thalbürger (§ 13). Die Thalbürger als solche haben bedeutende Mast-, Jagd-, Holz- u. Weiderechte (§ 21—36). Ein Theil aller Bußen verfällt dem gemeinen nutzen (§ 7 u. 21—23).

[178]) Vgl. Th. I. 516 f.

[179]) Vgl. Th. I. 514 f. Auch das Stedinger Deichrecht v. 1446 b. Grimm III. 215—217, welches der Erzb. v. Bremen, die Stadt Bremen u. de gemenen erfexen des Stedinger landes .. um nut u. bestantenisse willen desselven landes gewillkürt haben u. in welchem das land durchaus als ein besonderes Gemeinwesen personificirt wird, welches sich bei der Bestellung des Deichgrafen u. der Deichgeschwornen betheiligt, das Deichrecht setzen u. ändern hilft u. den dritten Theil der Deichbrüchten bezieht. Vgl. auch über die Landschaft Fehmarn Hanssen 8 f. u. 71—92; über Verfaßung u. Recht auf Helgoland Z. f. D. R. XIV. 263 f.; über Ditmarschen Rive, der Freistaat Ditmarschen im M. A. Freiburg 1871.

[180]) Vgl. Th. I § 49 N. 11 u. 13. 31—36. 38. Vereinbarungen von Ländern mit Ländern b. Richthofen 135 f. 137 f. 298 f. 301 f.; de Stat Groningen ende de lande Fivelgo ende Hunsingo 1448 ib. 315 f.; Zwist u. Vergleich zwischen dem Bischof v. Utrecht u. dem lande von Drenthe 1412 ib. 522 f.; zwischen terra Thetmarsie u. der Stadt Hamburg v. 1265, 1281 u. 1291 b. Lappenberg, Hamb. Urkb. I. 560. 650. 716; zwischen terra Rustringia u. Hamburg 1291 ib. 715—716; zwischen den Emsgauer Friesen u. Bremen 1269 b. Sartorius II. 725 (terra Emesgovie 50 marc. recipiat im Falle des Friedensbruchs); terra Wurtzatia ib. 726 f. — Vgl. auch Nitzsch a. a. O. III. 125.

[181]) Vgl. die schweizer Bünde v. 1291, 1332, 1351, 1352, 1408, 1450 u. s. w. b. Kopp 32 f., Tschudi I. 276 f.; Grimm V. 156 § 63: weder zuo herren, stetten noch *lendern* usswendig der aignossschaft. Ferner die allgemeinen Gesetze der Friesen b. Richthofen 102 f., wonach die „zelande" (zelandiae, terrae, insulae, deele) zu gemeinsamer Wehr gegen den Angriff jedes Herrn, der enich zeland schaya iefta schanda will v. die fries. Freiheit angreift, verbündet sind, sich durch Abgeordnete versammeln u. im Nothfall einander Zuzug leisten müßen, in welchem Falle der dem Aufgebot der Landesrichter Ungehorsame an jedes gehorsame Bundesland (104 a. 7: cuilibet insulae venienti) eine Strafe v. 100 Mark zahlen muß. Ebenso sind nach den Zusätzen v. 1361 ib. 109 f. die Seelande als solche verbündet; wenn alicui zelandie Gefahr droht, so sollen omnes alie

Einheit war das Subjekt der Kriegs- und Steuerhoheit, des Landfriedens und Landrechts, der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit[182]), und entwickelte, weil es zugleich als Vermögenssubjekt das Eigenthum am Gemeingut übernahm und Bußen, Gefälle und Abgaben bezog[183]), einen öffentlichen Landeshaushalt; das Land als solches handelte durch seine Beamten und Organe und stand diesen als Amtsherr gegenüber[184]); das Land in seiner Einheit entfaltete sowol den engeren Gemeindeverbänden als den einzelnen Landesbürgern gegenüber eine staatliche Machtfülle[185]); das Landeswohl wurde zum Mittelpunkt des politischen Gemeinlebens, man sprach sogar von einer Ehre des Landes[186]), und schon äußerlich gab sich die korporative Einheit des Landes in dem Gebrauch eines Landessiegels[187]) und eines Landeszeichens[188]) kund

zelandie binnen frühestens 8 u. spätestens 14 Tagen nach einer durch tüchtige Boten u. offene Briefe zu bewirkenden Mahnung Zuzug leisten, u. zwar sub pena 200 marcarum singulis zelandiis applicandarum; auch darf Niemand zurückgehen nisi de communi consilio et unanimi omnium zelandiarum ibidem existentium et perdurantium (a. 6). Vgl. Th. I. 530 N. 4—8 u. 531 f.

[182]) Vgl. Th. I. § 49 N. 7, 14, 38; oben N. 2; auch Nitzsch a. a. O. 125.

[183]) Vgl. Th. I § 49 N. 7 u. 14; oben § 14 N. 19; auch Nitzsch a. a. O. 125 über die Verfügungsbefugniß des Landes Ditmarschen bezüglich des Restes der gemeinen Landeswaldungen.

[184]) Vgl. Th. I § 49 N. 16—20, 36, 43—47. Richthofen 525 § 17: dat land Drenthe setzt mit dem Bischof die etten. Vgl. über nordfriesische Landes- u. Hardenräthe, die mit volbord des landes handeln, ib. 568. 571. 575—576. Auch Stedinger Deichr. b. Grimm III. 215—217, wonach Deichgrefen u. Deichgeschworene um des Landes Nutzen willen, de dem lande nütte si, de nuttesten u. de besten vor dat land, gesetzt werden; einen Eid *to dem lande*, des landes beste to donde, schwören; jährlich na nut u. bestantnisse des landes Deichschau uppe des landes broke halten; auch sonst von des landes weghen auf Landeskosten handeln; u. zu Allem, was sie anders .. deden an des landes besten, dat in desser schrift nicht utgedruckt were, .. allike volmechtig wesen sollen.

[185]) Vgl. Th. I § 49 N. 15 u. 30; N. 22. Daher die Waffen- u. Wehrpflicht jedes Landesbürgers gegen das Land u. der Schwur, „des Landes Nutzen u. Ehre zu fördern u. Schaden zu warnen u. zu wenden mit guten Treuen"; Osenbrüggen, Studien 111 f. — Vgl. Richthofen 390 § 21: dat hi hors ende wepen halda schild toe der landwer.

[186]) Vgl. Th. I. § 49 N. 6.

[187]) Vgl. Th. I. § 49 N. 2, 6, 9 u. 37. Richthofen 110: sub sigillis nostrarum terrarum; sigillum terre Phiwilgonie. 151: Siegel der 4 Länder. 289 § 19. 296 § 5: Leumundszeugniß sub sigillo sue terre 312, 313, 568: onses landes zeghel. 347 § 17: auf Bitten der zylvestene, die selbst kein Siegel haben, hängt dat land van Drenthe .. des landes zeghel an. Vgl. 139. 348. 479 481. 560. Im Westerwolder Landr. v. 1470 c. 7 § 3 ib. 267 wird bestimmt:

2. Alle diese Umbildungen des politischen Gesammtrechts ländlicher Verbände in gemeinheitliches Recht waren nun aber Ausnahmen von der allgemeinen Entwicklung. Im Allgemeinen war eine solche Umbildung kaum begonnen, als das Herrenrecht seinerseits sich seiner sinnlich-konkreten Natur entkleidete und zu abstrakter obrigkeitlicher Gewalt gestaltete. Diese neue Obrigkeit aber enthielt schon ihrem Begriff nach die Fülle der politischen Gewalt als nothwendiges und unveräußerliches Attribut in sich. Sie konnte daher weder ein politisches Gesammtrecht alter Art, noch das Recht eines selbständigen Gemeinwesens unter sich anerkennen: vielmehr suchte sie Alles, was davon vorhanden war, in sich aufzusaugen, um höchstens in der Form eines obrigkeitlichen Auftrages einzelne politische Funktionen den engeren und weiteren Gemeinden zurückzustellen. Der Gemeindeverband wurde so auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts zu einer obrigkeitlichen Anstalt, einem Polizei- oder Verwaltungsbezirk und nur für Privatrechtszwecke war dieser Verband nebenbei nach romanistischem Vorbilde „inkorporirt". Das alte politische Gesammtrecht aber verschwand aus dem Bewußtsein wie aus dem Leben[189]).

nemant sal des landes segel gebrucken, daer sinnen by die twalff gesworen ende van een ytlich karspel twe vogeden der hilligen kerchen; auch soll nach § 6 Jeder, wer des landes segel auf einen Brief begehrt, eine Abgabe dafür entrichten; das Landrecht selbst besiegeln die gemenen lande einträchtig mit dem landsegel u. jedes Kirchspiel mit dem Kirchspielssiegel.

[189]) Westerwolder Landr. v. 1470 c. 16 § 2 b. Richthofen 277: kein Maß darf man brauchen, se enhebbe *des landes teken*.

[190]) Vgl. Th. I. 529. 665 f. u. 693 f.; unten § 33 f. Anfänge der Verwandlung des konkreten Herrenrechts in abstrakte Obrigkeit und der Zersetzung der genoßenschaftlichen Gemeindemacht durch diese finden sich schon im 15. Jahrh.; vgl. z. B. die freilich sehr vereinzelten Stellen in den v. Grimm gesammelten Weisth., in denen Wort u. Begriff der Obrigkeit erscheinen; wie IV. 649 § 27: rathe u. bauermeisters haben macht von den hern wegen, nemblich *als der obrigkeit*; Ordn. f. das Dorf Ingersheim v. 1484 ib. IV. 524—527, bes. § 2, 4 u. 13: sie sollen nyeman von der gemeyn frihait gestatten, er hab dan darumb brief u. schin *von der oberckeit*; ib. 319 § 61: Pflicht zur Rechnungslegung; auch oben § 14 N. 50, 60—61; sowie die von oben gegebnen Markordnungen v. 1537 u. 1636 b. Grimm V. 568 f. u. 275 f. u. d. Ordn. des Gerichtes Melbach ib. 265 f. — Besonders deutlich tritt der Uebergang bei einer Vergleichung der b. Kaltenbäck gesammelten österr. älteren u. jüngeren Pantaidinge hervor, indem in den älteren uns autonome Genoßengesammtheiten mit politischem Gesammtrecht begegnen, seit dem 16. J. aber trotz Beibehaltung des gleichen äußeren Rahmens die obrigkeitliche Auffaßung eindringt, bis im 17. J. die Gemeinde nur noch als Polizeibezirk erscheint. Nun wird von oben her willkürlich reformirt u. generalisirt u. die Gemeinden kommen oft vergeblich um Wiederabhaltung der unterlaßenen Pantaidinge ein, bis sie endlich selbst nachläßig werden, da die Pantaidinge nur noch Versammlungen für die Verlesung obrigkeitlicher Anordnungen, die Ernennung der Richter u. Geschwornen u. die Verhörung der Gemeinderechnung sind. Vgl. z. B.

§. 17. Der Begriff des Rechts und das alte Genoßenschaftswesen.

So lange weder das Genoßenschaftswesen durch den Körperschaftsbegriff noch die Herrschaft durch den Obrigkeitsbegriff umgebildet war, konnten auch die Unvollkommenheiten der älteren germanischen Rechtsidee nicht überwunden werden; insbesondere treten uns daher dieselben bis in die neuere Zeit im Bereiche des ländlichen Genoßenschaftswesens entgegen.

Hier vor Allem spaltete sich das Recht in eine Unzahl partikulärer und partikulärster Rechte, deren jedes als ein organisch gewordenes Ganze seine konkrete Sonderexistenz führte. Ein solches Dorf-, Mark-, Hof-, Gerichts- oder Landesrecht haftete theils an einer bestimmten Oertlichkeit, theils an einem bestimmten Personenkreise, es war daher unmittelbar oder mittelbar in letzter Instanz zugleich Zubehör eines Gebietes und Besitzthum von Personen und Personenverbänden[1]); es umfaßte ferner, wie sich zur Genüge gezeigt hat, ohne

I. 92 f. 97 f. 446 f. 464 f. 473 f. II. 54—58 (1767) u. d. Bemerkungen des Herausgebers S. XI—XIII. Selbst die Wortbedeutung von pantaiding wird vergeßen, z. B. I. 3 § 3. 13 § 3. 19 § 2. 65 § 2. 522 § 3. 532 § 3. 541 § 2. Schon äußerlich „ist die alte vielbezeichnende Form „wir sprechen zu Recht" verschwunden, dafür steht ein kurzes „Sollen""; ib. II S. VII u. 54—58; auch die Zusätze in Eitenthal I. 606; die rein obrigkeitl. Ordnungen ib. 129 f. 474 (§ 2: zur Richtschnur gegeben). II. 78 § 1; die bis ins Detail reglementirende Ordn. f. Melk v. 1780 I. 135—146; die generalisirenden Bergtädingsordn. des Klosters Maurbach ib. 149—161. Richter u. Geschworne werden nun *von obrikeits wegen* gesetzt, ib. 474 § 2, selbst die gewöhnlichen Gemeindediener von der Obrigkeit ernannt, ib. § 8. Die Gemeindeglieder schulden dem Dorfrichter u. Geschwornen Gehorsam „als ihnen von der Obrigkeit Vorgesetzten", während diese nur der Obrigkeit gegenüber verpflichtet sind, „die ihnen anvertraute Gemeinde zu verwalten", ib. II. 57 § 22. Obrigkeitliche Prüfung u. Bewilligung werden bei jeder Veräußerung von Gemeindegut oder dem Ausleihen von Gemeingeld gefordert, I. 474 § 9; bei der Führung von Processen, ib. 475 § 10; bei der Aufnahme neuer Mitglieder, ib. § 12; bei jeder Ausgabe, ib. II. 54 § 2, 8, 9. Die Begriffe obrigkeitlicher Aufsicht, Prüfung u. Anweisung, der vor der Obrigkeit schuldigen Rechnungslegung, der obrigkeitlichen „Decharge" u. „Ratihabition" kommen auf, ib. I. 474 § 2, 9; 485 § 5; II. 54 f. § 1—16. Und jede der Gemeinde noch verbleibende öffentliche Funktion gilt als delegirte obrigkeitliche „Polizei", ib. II. 57 § 18 f. — Nur für Vermögensrechte tritt daneben jetzt an die Stelle der alten Genoßengesammtheit der romanistische Begriff der juristischen Person, dessen Kenntniß z. B. aus dem „Panbuch des Löbl. Exemt. Stüfft Mölk incorporirten Pfarr- u. Dorf-Obrigkeit zu Grüllenberg" u. des incorporirten Markt Weickendorf, ib. I. 129 f. u. 100 f., erhellt.

[1]) Vgl. oben § 6 S. 93 f. N. 38—49 u. S. 114 f. — Daher heißt es neben einander, wo es sich um das ganze Recht handelt, *liuda kere* end *londriuchte*, fries. Küre Nr. 3 b. Richthofen S. 4. Vgl. Grimm I. 537: dass mark u.

begriffliche Scheidung öffentliches und privates Recht; es enthielt endlich ſowol das abſtrakte und konkrete, als das objektive und ſubjektive Recht in ungetrennter Miſchung und gegenſeitiger Gebundenheit in ſich.

Auf der einen Seite daher fehlte dem Recht nicht nur nicht das Moment der einheitlichen, allgemeinen und gleichen Norm[2]: ſondern etwas davon hatte es in allen ſeinen Beſtandtheilen an ſich. Auch die ſubjektiven und konkreten Rechtsbeziehungen daher wurden durch feſtſtehende Satzungen geregelt und beherrſcht; ganz beſtimmte einzelne Rechtsverhältniße ſchienen zugleich ein Stück des Ortsgeſetzes zu ſein; und Wort und Begriff der Satzung, Ordnung, Küre, Einung, Beliebung u. ſ. w., der leges, statuta oder decreta, erſtreckten ſich von den wirklichen Rechtsnormen bis in ihre konkreten Anwendungsfälle und die ihnen entſprechenden dinglichen oder perſönlichen Einzelverhältniße hinein[3].

Auf der andern Seite jedoch war das Recht nur die Summe der Rechte, und ließ ſich ohne jeden objektiven Rückſtand in einen Inbegriff konkreter, beſonderer und rein ſubjektiver Befugniße und Pflichten auflöſen. Jede Satzung daher bezeichnete und dachte man zugleich als die Berechtigung, Rechtung, Gerechtigkeit, Freiheit, Ehehafte u. ſ. w., als das jus oder privilegium irgend eines Subjekts, ſei es nun eines höheren oder niederen Herrn, ſei es einer Geſammtheit[4]. Das Orts- oder Landesgeſetz ſetzte ſich zuſammen aus der Summe der Rechte des Herren und des Dorfes, des Vogtes und der gemeinen Mark, der Herrſchaft und des Landes[5]; aus den Gerechtigkeiten und Freiheiten des Herrn und der Gemeinde, des Fürſten und der gemeinen Märker, der Herrſchaft und der Geſammtheit[6]; aus den Hoheiten des Herrn und den Gerechtigkeiten des Landmanns[7]; aus den Rechtungen der Herrſchaft und der Genoßen, Nachbarn, Bauern, Armenleute, Hofleute, Laten oder Einwohner[8]; aus den Rechten einer Mehrzahl von Herren und Beamten und von Genoßenſchaften oder Genoßenklaſſen[9]. Das Recht der Genoßenſchaft hinwiederum erſchien als das Beſitzthum einer zugleich einheitlichen und vielheitlichen Geſammtheit; es war zugleich das Zubehör des Dorfes und der

märker bei recht bleiben. 76 § 20: dis sint die gericht u. rechtung des dorffs u. der gebursamy ze N. IV. 356: dz dz irs tals u. umb ir gnossamy recht sy. III. 631: was ir gutter u. hintersassen fur alt herkommen hetten. I. 457: das dorffe u. die armen leute. IV. 273 § 11: esz ist auch der huszgenossen u. der dingstatt recht. III. 248 f.: recht der pröbstingsmänner u. pröbstingsgude. u. ſ. w.

[2]) Vgl. oben § 7 N. 2. Auch die frieſ. Rechtsſage b. Richthofen 434 f.; ib. 197 f.: dess riucht sa us *god selva sette*. Ferner die nicht ſeltene Formel, ein Weisthum werde abgegeben *durch des plossen rechtes willen*, z. B. 1365 b. Grimm III. 435; ib. V. 108.

[3]) Vgl. unten N. 6. 33. 58—60. 62.

[4]) Grimm, W. I. 151: fryheit, ehaffti u. rechtunge; andre Beiſpiele in den folgenden Noten. — Das Recht erſchien daher in derſelben Weiſe, wie etwa das Grundeigenthum, als das Beſitzthum einer Geſammtheit. Hieraus folgte die Perſonalität des Rechts, die Fortpflanzung deſſelben auf die Erben, der Ausſchluß Fremder; vgl. unten N. 24—27. Deshalb mußte auch z. B. der in das Land Delbrück einziehende Landdroſt zuvörderſt den Landleuten vor verſchloßenem Schlagbaum zuſagen, das Recht nicht bringen, ſondern bei ihnen finden zu wollen; Maurer, Einl. 326. Und ein Unterhof mußte das Recht, das er aus ſeinem eignen Schatze nicht zu ſchöpfen vermochte. dem Oberhof mitunter förmlich abkaufen; z. B. b. Grimm II. 633.

[5]) Z. B. Grimm I. 335: es ist ouch des herrn recht u. des dorfs recht. 438: dis sint die friheiten u. recht, die u. gn. h. der markgrave u. öch das dorf R. hat. 93: der vogtherschafft u. des dorfs z. F. gerechtikait u alt harkomen. III. 490 f.: dem hern . . u. der gemeinen mark . . ihre rechte. 658: der herschaft u. dem land. IV. 386—388. 522. u. ſ. w.

[6]) Grimm I. 591: u. gn. h. Hessen u. Nassauw *ihre* gerechtigkeit weysen u. dem gemein merker auch das *sein*. IV. 596 f.: fryhait u. oberkait von Mainz u. fryheit u. herlicheyt der gemeynden z. N. V. 564: beider herren u. der gemein zu L. ordnung, statuten, recht u. gewonheid. Kaltenbäck I. 336 § 2: unser herrn rechten u. *der besammung*; vgl. § 16. Gewöhnlich wird hier das Recht der herschaft u. gantzen gemain gewiesen, z. B. 52 § 90. 165 f. 172 f. 177 f. 186 f. § 3 u. 4. 194 § 3 u. 4. 202 f. 208 f. 220 f. 234 § 3 u. 4. 287 f. 288 § 4. 326. 345. 375 f. 449 f. 479 f. 584 § 4 f.

[7]) Grimm II. 765: die hoheit des hern u. dess landmans gerechtigkeit; ähnlich 767. Ib. IV. 319: des walpoten herlichkeit u. der mark recht u. ruge.

[8]) Grimm I. 6 (1338): sollen . . geofnet werden allü reht u. gewonheit der kilchen u. des probstes ze Zürich u. der dorflüten ze Höngg. 79: dis nachgeschriben is die richtung, so junkher H. S. in dem hoff ze Breity hat, u. ouch die gerechtikeit, so die so dar inn sigent habend. 388: m. gn. h. herligkait u. der armen leut im tall gerechtigkait. 392: des herrn herlichait . . u. auch der armenleut daselbst herrlichait, herkommen u. niessen. 816: recht des gotzhus . . u. der hofluten. 428: so die rechte eym apt . . also gesprochen werdent u. den hofgenossen ire recht. II. 362: dasz ist die gerechtigkeit, wilches die 14 scheffen weisen dem hern u. den armen leuten. 672—675: hocheit | u. gerechtigkeit des kurfürsten u. alter geprauch der Nachbarn. 667. III. 54 u. 55. 376: was friheit u. gerechtigkeit die hern u. die nachbarn daselbst haben. IV. 784: der heren recht voir u. der laten recht nae. 794 § 20: den C. irre gerechtigkeit u. ouch den naeburen yrs naeburrecht als von alders.

[9]) Z. B. Grimm I. 145: verhören . . diss hoff rechtung u. m. n. v. Einsideln recht u. eines vogtes recht u. der hoffjunger rechtung. 821—824 (1284): Rechte des Gotteshauſes, der Vögte, Schultheißen, Huber, Lehnleute u. Gotteshausleute. II. 235: de recht der scheffen u. der huber. 386: des hern recht, hofs recht u. schultessen recht. IV. 500 f. u. 503 f.: Rechte des Gotteshauſes, des Vogtes u. der Thalleute gemeinlich.

Güter[10]); es umfaßte die Freiheiten und Gerechtigkeiten der Gemeinde und der Genoßen, des gemeinen Dinges und der einzelnen Dingleute, der Märkerschaft und der Märker arm und reich, des Landes und der Landleute, des Dorfes und der Bauern, des Hofes und der Hofjünger[11]); es ließ sich zuletzt in die Summe von Befugnißen auflösen, welche die Genoßen gegeneinander hatten[12]). So konnte denn in der That der gesammte Inhalt eines Dorf-, Mark-, Hof-, Gerichts- oder Landesweisthums einschließlich aller in ihm vorgetragenen objektiven Normen in den Rahmen der gegenseitigen Rechte und Pflichten gedrängt werden, welche der Herr gegen die Genoßen und die Genoßen gegen den Herrn[13]), der Herr und die Gemeinde gegeneinander[14]), die

[10]) Vgl. § 6 N. 38—49; auch oben N. 5.

[11]) Vgl. z. B. Grimm I. 71 f.: gerechtigkeit der gemeinde. 114: die gemeind hat das recht. Aehnlich 463 u. 544—549. III. 393: iglich dorfschaft . . seine gerechtigkeit. 306—312: Rechte jeder bauerschaft. IV. 870 u. 371. V. 11 § 6: jura et consuetudines placiti generalis. 382: dis seind die recht u. die freiheiten, die zu uns der gemeinde gehörent in dem kilchgang. — Dagegen ib. I. 27—29: recht der hofjünger. 425, 427, 436: so sint diss der genossen recht. 512, 513, 514, 573 § 3, 575 § 3: der merker recht. III: 419: wie u. was rechtes die merckere, arme u. riche, daselbes hetten. 689—692: recht . . der holden u. vogtlut. IV. 64 (1483): recht die wir huber gemeinlich haben; ebenso 1354 ib. 94 u. 112. 314 f. § 11—14: der gotshuslüt recht. 334 § 4: so hant die gnossen das recht. 649: thiet is de gerechtigkeit, de de landtlüde hebben. V. 67 § 48: dis sint der gotzhuslüten recht. 719: der merker recht. — Vgl. auch die Stellen oben in N. 5—7 mit denen in N. 8—9.

[12]) Grimm III. 732: hye ist vermerkt dy gewonhait u. gerechtichait der nachpawrnn ze Stumb gegen ein ander.

[13]) W. v. 1276 b. Grimm IV. 456 § 4: jura placiti generalis, que prior et ecclesia debet hominibus terre et homines terre ecclesie et priori. 1338. ib. V. 332 § 25: domini . . habent hoc jus praeser. ad parochiam suam et villam in Erpele et dicta parochia et villa ad eos dominos viceversa. I. 457: das gericht u. gemeynde des dorffs zu S. uff ire eyde zu ungebotten dingen weisen, was rechts die herren v. S. zu dem dorffe u. armen leuten daselbst u. hinwiederumb das dorffe u. die armen zu den herrn v. S. haben. Ib. 42: rechten . . die der vogt gegen den lüten . . o. die lüt gegen den vogt hettent; ähnlich ib 406 f. II. 362: was zu diesem geding der lehnman dem h. apt u. wiederum der h. apt dem lehnman schuldig seie. I. 307: Recht des Hofes gegen die geburśami u. der geburśami gegen den Hof; ähnlich IV. 297. Ib. 90 u. 95: das ein jegelich dinghof wise sin recht, . . wie sich der her gegen den hubern halten sol u. die huber gegen dem hove. Ib. 354: dis ist der rodel u. die rechtung, so die kilchgenossen der kilchen ze W. gemeinlich hant gen ein kilchhern.

[14]) Grimm I. 245: diss ist die offnung, so ain herr v. P. u. die gotzhuslüt zu L. gegenainander hant. 248: sol es zwischen baiden tailen also

verschiedenen Herren und Beamten unter sich und gegen die Genoßen sowie die Genoßen gegen jene[15]), Herr und Gemeinde gegeneinander und die Genoßen der Gemeinde untereinander[16]) hatten. Und es war möglich, in vielen Weisthümern auch äußerlich den gesammten Stoff in Befugnißinbegriffe der einzelnen Personen und Personengesammtheiten zu zerlegen und abgesondert das Recht oder die Rechte des Grundherrn, der Vögte, der Beamten und Gerichtspersonen, der Gemeinde und der verschiedenen Stände oder Klassen in der Gemeinde vorzutragen[17]).

gehalten werden. V. 333 § 27: hoc jus dominorum et parochie *alternatim* tentum et observatum. Vgl. I. 470. III. 851. IV. 256. V. 333 § 27.

[15]) Oeffn. v. Weitnau v. 1344 b. Burckardt 233 f.: du reht du das vorg. gotzhus zu W. het zu sinen eignen luten, u. du reht du die gotzhuslut hant zu dem gotzhus, u. ouch du reht du unser vogt hant zu dem gotzhus u. zu den gotzhusluten, u. ouch du reht so das gotzhus u. ouch du gotzhuslut hant zu den vogtun.

[16]) W. v. Thundorf v. 1463 b. Grimm V. 118: rechtung des gerichtshern . . u. damit och die rechtung, so den das dorf hinwiederum gegen ainen hêren hat u. die nachpuren och gegen ainander habend. Vgl. I. 372.

[17]) W. v. Zarten v. 1397 b. Grimm I. 338: wenne dem apt sinü recht gekündet werdent u. darnach dem vogt u. den geburen irü. IV. 784: der heren recht voir (§ 1) ende der lathen recht nae (§ 2—3). In Offingen I. 94—97 Rechte der Herrschaft, dann 97—99 hernach vollgend des dorffs O. alte brych u. recht; vgl. ib. 75 u. 76 § 10. Ib. 124: erst erfolgt die Oeffnung des Herrn, dann des Vogtes, dann des Meiers u. zuletzt der gemeind. In Sigolzheim 1320 ib. 664—667 werden getrennt nach einander gewiesen des hoves recht, des meigers reht, des weibels reht, m. h. des abbates reht, des vörstirs reht, der huber reht; ib. 113—115 des bropst recht, des vogts, der gemeind u. keller recht, der chorherrn recht, der gotzhuslüten recht (darunter Erbrecht, Freizügigkeit, Schutzrecht). Ebenso in Scherzwiler ib. 675 f.: 1) dieses freien dinghofs rechte u. freiheiten; 2) der gotteshausleut u. hueber recht; 3) des meiers rechte; vgl. 284 f. In Hege 1396 u. 1464 ib. 120—124: 1) des brobsts recht u. fryheit (Gerichtsbark., Bußen, Ungenoßenehen, Hühner, Fronen); 2) des vogttes recht (Tagwen, Zinse); 3) der gemeind recht (Grenzen, Allmende, Weidgang, Dorfmeier, Förster, Schirm); 4) der chorherrn recht (Abgaben von den Gütern, Herberg); 5) der gotzhuslüten recht und fryheitt (soll z. Ermbrach geöffnet w., vgl. ib. 115). In Tannegg u. Fischingen 1432 ib. 273—283 rechte der erbgüter, gotzhusgüter etc. (Erbrecht, Besitzrecht, Lasten); der gotzhuslüt, frigen etc. (persönliche Verhältniße); des herrn; endlich des herrn *und* der gotzhuslüt (Verfaßung u. s. w.). Ib. IV. 596 f. in § 1—7 u. 21 fryheit u. oberkeit von Mainz; in § 8 bis 20 fryheit u. herlicheyt der gemeynden zu Niederolen (Rechte gegen Müller, Bäcker u. Wirth, Zugfreiheit, Allmendrecht). In Wendenheim ib. 465 beginnen die §§ 1—3 mit der Formel: disz seind die recht des landgraven v. Elsasz in dem dorf zu V.; die §§ 4—10 mit disz sind der lute recht zu V. gegen den vorg. herrn,

Diese Ungetrenntheit von Abstraktem und Konkretem, von Gesetz und Befugniß prägt dann auch, wie schon ein flüchtiger Ueberblick zeigt, den die Norm und das Rechtsverhältniß eng verwebenden Einzelbestimmungen der Weisthümer ihren Charakter auf. Ueberall erscheint das Allgemeine nur im Kleide des Besonderen und das Besondere hinwiederum beansprucht eine allgemeine und bindende Gültigkeit. Daß ein bestimmtes Ehe- und Erbrecht gilt, daß Vergehen so oder so gebüßt werden, daß Niemand vor ein auswärtiges Gericht geladen werden darf, sind konkrete Befugniße dieser bestimmten Gemeinde; es ist die rechtliche Eigenschaft der einzelnen Höfe und Güter, daß sie in dieser oder jener Weise erworben, veräußert, getheilt, vererbt, verloren werden können; die gesammte Verfaßung ist ein Inbegriff von Gerichts-, Zwange-, Bann-, Wahl- und Einungsbefugnißen der Herrn und der Gesammtheiten. Umgekehrt hat das Recht der Gemeinde, den Wald des Herrn zu benutzen, über seinen Acker zu fahren und in seiner Mühle zu mahlen, so gut wie ihr Anspruch auf Selbstverwaltung und eignes Gericht den Charakter althergebrachter Satzung; die den einzelnen Gütern obliegenden Reallasten jeder Art scheinen schon vermöge ihrer Ständigkeit und Ewigkeit der Ausfluß eines unwandelbaren höheren Gesetzes zu sein; ja bis zu irgend einem Grade scheint jeder die Rechtsverhältniße abändernde Willensakt einzelner Genoßen zugleich dem Schatze der Rechtsvorschriften, welche das Leben des Genoßenverbandes binden und regeln, etwas hinzuzufügen oder zu nehmen.

Unter diesen Umständen mußten besonders die Begründungstitel von objektivem und subjektivem Recht von einander ungeschieden sein, und es mußten auch hier den Platz der heutigen doppelten Begriffsreihen umfaßendere einfache Begriffe einnehmen, in welchen zwiefache Keime unentwickelt schlummerten.

Der größte Theil des Rechtes beruhte auf Herkommen. Der Begriff des Herkommens aber enthielt noch gleichzeitig und ungezweit den Begriff der Normen erzeugenden Gewohnheit und der Rechtsverhältniße begründenden Unvordenklichkeit in sich; ja die Fortgeltung des Rechtes wurde dabei noch unterschiedslos und gleichzeitig auf die objektive Stetigkeit des unwandelbaren Gesetzes und auf die Kontinuirung von Freiheiten und Befugnißen durch Ver-

das sie recht hant (Holz- u. Weiderecht, Schirmrecht, Förster- u. Hirtenrecht). In Haßloch 1492 ib. V. 577 beginnen die ersten §§ mit me recht haben unser herren hier; einige (7, 8, 13, 14, 16, 21—23) mit me recht haben u. h. hier u. auch die gemeind; die §§ 24—40 mit me hat die gemeind recht hier. Im Hattgau 1490 ib. 500—509 weisen die Schöffen abgesondert *der herren recht*, u. zwar § 1—5 die besonderen Rechte des oberherren (Blutgericht, Begnadigung, Heerbann), § 6—15 beder herrn gemein recht (Steuern, Gefälle, Hauptrecht, Mühlen); *des gerichts recht* § 16—37 (Ernennung v. Vogt u. Büttel, Verfahren, Strafen, Zeugenpflicht, Pfändungen); *des landes recht* § 38—47 (Freizügigkeit, Ehefreiheit, Folter- u. Arreſtfreiheit, Gemeßenheit der Fronen u. Beten).

erbung basirt. Die Weisthümer tragen daher als alte Gewohnheit und Sitte, unvordenkliches Herkommen oder von je geübten Brauch in bunter Mischung objektives Gewohnheitsrecht und aus Verjährung abgeleitete Rechtsverhältniße vor[18]). Der gesammte konkrete Rechtszustand wird von den Alten den Jungen überliefert und durch jährliche öffentliche Bekundung vor Vergeßenheit geschützt[19]), so daß Schöffen wie Dorfleute nicht aus sich selbst, sondern aus der Lehre ihrer Vorfahren und Eltern die Weisungen und Aussprüche schöpfen sollen[20]). Weil etwas Jahrhunderte gegolten hat, soll es fernerhin fortgelten[21]) und vor jeder willkürlichen Abänderung oder Neuerung bewahrt bleiben[22]). Denn als ein heiliges Besitzthum ist das Recht von den Vorfahren an das

[18]) So b. Grimm I. 52. 100. 184. 386. 395. 409. 470. 282: andre gewonliche dienst, als das von alters her sit u. gewonheit ist. III. 23: nach altem herkomen u. gebrauch des hoffs. 453: der marg alt herkomen gewanheit u. recht. 631: was ir gutter u. hintersassen fur alt herkommen hetten. 365: des dorfs O. eehaft u. von alter also herkhomen. IV. 273: der dingstatt gewonheit u. recht. Vgl. auch die Stellen b. Grimm, R. A. 772 f. Mitunter fängt jeder Satz eines Weisth. an: ouch sind wir also herkhomen; z. B. Grimm, W. I. 159. — Auch in dem Rechtsstreit v. 1487 ib. 397—403 wird zwar die Unvordenklichkeit als Grundlage des Allmendrechts bereits auf einen über zweier Männer Gedächtniß hinausreichenden Besitzstand gestützt u. somit der Anfang zu formeller u. selbständiger Ausbildung dieses Institutes gemacht: allein eine völlige u. bewußte Abtrennung desselben von dem objektiven Gewohnheitsrecht ist auch hier keineswegs erfolgt, Beides wird vielmehr als altes herkommen der Gemeinde zusammengefaßt. — Vgl. auch Beseler, P. R. § 52 S. 170; Stobbe, P. R. I § 69 S. 471—472.

[19]) So heißt es im Laienrecht v. Schönau b. Grimm IV. 802—804 oft: der alte loess hats den jungen gelert; oder: so haben es die jungen von den alten. Ib. V. 710 a. Anf. u. 711 a. E.: solches weiszthumb haben die alten uf uns herbracht u. allweg jährlich bei iren eiden u. pflichten mit recht mündlich geweiszt.

[20]) Grimm II. 676: dis alles weist u. hat der scheffen nit von sich selbst, sunder von seinen vurfaren. I. 577 § 17: dis hant die eltisten gewiset, die jezunt lebent . . fur ein recht, als das von altem an sie komen ist u. von den eltesten hant horen weisen. Vgl. ib. 583.

[21]) W. v. 1498 b. Grimm II. 335: das hetten sy allwege also geprauchet u. van iren eldern gehoret, es bleyff auch zu der ziit daby. 1394 ib. IV. 59: dieselben recht hant die huober u. ir vorderen herbracht hundert jar u. auch me. Vgl. ib. 90 u. 95.

[22]) Grimm I. 547: Scheffen, Amtleute, Huber u. Dingleute sind bußfällig wenn sie Anderes weisen, als was sie nach Ausweis der besiegelten Briefe früher gewiesen haben. Ja mitunter ist nuiheit geradezu identisch mit Unrecht, z. B. 1463 ib. II. 665. Vgl. Kaltenbäck I. 34 § 41 u. 230 § 46: es soll auch niemand kain neuung hier aufbringen. Vgl. auch Stobbe, Rsq. I. 590—591.

lebende Geschlecht gebracht, damit dieses es wiederum den kommenden Geschlechtern unverkürzt überliefere[23]). Jeder neue Herr tritt in die Rechte seiner Vorfahren, die Genoßen in ihrer gegenwärtigen Gesammtheit treten in die Rechte ihrer Altvorderen ein[24]). Gleich den Allmenden und den Sondergütern haben die gemeinen Genoßen von ihren Vorvätern das Recht geerbt und erben es fort auf Kind und Kindeskind[25]). Wie die Väter für Kinder und Enkel Schätze erwerben und das Ackerland mehren, so erwerben sie ihnen Gerechtigkeiten und Freiheiten[26]), zu deren Mitgenuß der Fremde, da er nicht schon durch Geburt Miterbe des Rechts ist, erst durch die Aufnahme in den Genoßenverband gelangt[27]).

Auch in Bezug auf die Feststellung und Bewahrung des Rechts tritt Aehnliches hervor. Dieselbe Versammlung der gemeinen Genoßen oder ihrer dafür bestellten Ausschüße vollzog in wesentlich gleichen Formen durch die Rechtweisung sowol die regelmäßige Feststellung und Bekundung des geltenden objektiven Rechtes als seine Anwendung auf ein einzelnes streitiges Rechtsverhältniß[28]); daher nahmen einerseits die gemeinen Urtel über be-

[23]) Grimm II. 705: wir die gemeine nachperschaft des ganzen kirspels zu F. haben dies weisthum u. gerechtigkeit von unsern voreltern hergebracht. I. 463: gantz gemeinde . . u. ist auch also von alter her uff sie komen. III. 17: recht ind gewonden desselben landz also as yre furfaren ind aldern ain sy bracht haint. 872: vort hebben onse voirvaederen aen ons bracht voer ons haves recht. Vgl. ib. 19 u. 401. Westerwolder Landr. v. 1470 b. Richthofen 278: wy gemene inwoenders des landes W. erkennen u. betugen, daß dies altes, von den Vorfahren hergebrachtes Landrecht ist. Vgl. ib. 561 u. 578.

[24]) W. v. Wyler b. Grimm I. 359 f.: jede Frage des Herrn, ob das u. das Recht sei, wird auf den Eid beantwortet: ja her, *ówer* vorderen hand es ulsz an *úch* bracht u. *unser* vordern an *uns*. Vgl. ib. 386; 1378 ib. III. 643 f.

[25]) Küren v. 1426 b. Richthofen 561: unse wilkörtes recht . . dat unse voroldern . . hebben an uns *anbeervet* van natiden an alse dat dith land erst gestifftet is, u. *fort kind na kind na to erwende*. Grimm, W. III. 307 § 1: ist das Recht? ja, weil unsere vorväter uns solches haben *geerbet*. Vgl. ib. 342.

[26]) Grimm III. 336: wir geben kein theurst heubt, das uns die alten erworben. Ebenso ib. 337.

[27]) Vgl. oben § 11 N. 89—91 u. 100.

[28]) Daher war einerseits jede rechtweisende Volksversammlung zugleich Gericht, u. es war andrerseits jedes Gericht zugleich zur Abgabe von Gerichtsweisthümern, zur Aufzeichnung des geltenden Rechts und zur Ertheilung allgemeiner Belehrungen über dasselbe berufen. Wie ferner bei Gelegenheit der periodischen Neubekundung des Ortsrechts zugleich einzelne Streitfälle erledigt wurden, so wurden oft einzelne Streitfälle der Anlaß zur ersten Feststellung u. Aufzeichnung o. zur Neubekundung des Weisthums; vgl. Stobbe a. a. O. I. 274—275 u. 590. Sodann waren, wie nur angedeutet zu werden braucht, dem Weisthum und dem Urtel die Formen der richterlichen Frage und der gemeinen Antwort gemeinsam. Und sowol in Bezug

stimmte Streitfälle zugleich etwas vom Charakter allgemeiner Rechtsweisthümer an und wurden ohne Anstand in das jährlich neu bekundete Weisthum, die Oeffnung, die Jahrsprache oder den Jahrspruch als Theile des Ortsgesetzes mit aufgenommen[29]); und es wurde andrerseits das Weisthum als ein gemeines Urtel oder Ordel, das die Gesammtheit oder ein Ausschuß auf die Frage des Richters einbrachte oder fand, als ein Rechtsspruch zur Lösung der auftauchenden Zweifel, Irrungen und Streitfragen bezeichnet, betrachtet und eingekleidet[30]). In analoger Weise enthielt die gemeine Kundschaft, welche in der Form eidlicher Befragung aller oder erlesener Gemeindegenoßen seitens der öffentlichen oder herrschaftlichen Richter veranlaßt wurde, sowol die Feststellung des Gewohnheitsrechtes durch ein beschwornes Weisthum als das Gemeindezeugniß über einzelne streitige Verhältniße in sich und ließ sich später nach der einen oder der andern Seite hin wenden[31]). Endlich waren auch

auf den Inhalt als in Bezug auf die über den einzelnen Fall hinaus beanspruchte Geltung wurden nicht nur Gemeindeweisthümer u. Gemeindeurtel, sondern auch noch die städtischen Schöffenweisthümer u. Schöffenurtel, ja auch Reichsweisthümer u. Reichsurtel von einander keineswegs scharf getrennt. Vgl. auch Stobbe a. a. O. 276 f. u. 466 f.

[29]) Die Weisthümer liefern viele Belege. Man neigte daher auch überall dazu, das durch ein gerichtliches Urtel für den einzelnen Fall festgestellte objektive Recht in concreto als ein dadurch zugleich bezeugtes objektives Recht in abstracto für den betreffenden Kreis zu behandeln. In vielen Erkenntnißen des kaiserlichen Hofgerichts wurde sogar ausdrücklich bemerkt, daß die darin ausgesprochene Rechtsnorm in allen gleichen Fällen als allgemeines Gesetz gelten solle; vgl. Stobbe a. a. O. 466 N. 11.

[30]) In vielen Gegenden heißen die Weisthümer ganz allgemein ordele, rechtsprüche u. s. w.; jede einzelne Satzung wird als ein ordel gefunden u. eingebracht, eine communis sententia genannt (z. B. b. Richthofen 135 f.), mit den Formeln „wir sprechen ouch zu recht", „wir erteilen zu recht" o. ähnlich eingeführt.

[31]) Die fränkische inquisitio verband gerade in ihrem ursprünglichsten Fall der Vornahme zu Gunsten des Fiskus schon deshalb mit dem Gemeindezeugniß ein Gemeindeweisthum über objektives Recht, weil ein großer Theil des gesammten öffentlichen Rechtsgesetzes im Gewande subjektiver Kronrechte zur Erscheinung kam. Noch mehr mußte dies hervortreten, als im normannischen u. englischen Recht die Anwendung der inquisitio zu Verwaltungszwecken üblich ward. So konnten denn später aus derselben inquisitio als parallele Institute die verschiedenen Arten der Proceßjury einerseits, u. die normannische u. altenglische Weisthumsjury, die heutige englische Jury zum Beweise des Gewohnheitsrechts, sowie die altfranzösische enquête par turbe andrerseits hervorwachsen. Vgl. Brunner, die Entstehung der Schwurgerichte S. 87 f. 206 f. 290 u. bes. 385—395. — Ebenso aber diente im deutschen Mittelalter die Befragung der Gemeinde o. erlesener kundiger Gemeindegenoßen sowol als Beweismittel im Proceß wie als Mittel zur Feststellung des Gewohnheitsrechts, so daß ältere Kundschaften o. Verhöre gleichzeitig Weisthümer u. ge-

die von ſtreitenden Parteien veranlaßten gemeinen Schiedsſprüche in der Regel Weisthümer und Urtel zugleich[32]).

Unter dieſen Umſtänden mußte auch die bewußte Rechtserzeugung die Momente des legislativen Aktes und des bloßen Rechtsgeſchäftes mit einander vermiſchen.

Die Rechtserzeugung ſeitens einer Geſammtheit zog daher auch die Begründung von Rechtsverhältnißen in die Vorſtellung des autonomiſchen Aktes und Handlungen der Selbſtgeſetzgebung in die Vorſtellung des Vertrages hinein; es ſchienen nicht der Art nach, ſondern nur der Wirkung nach verſchiedene Handlungen der verſammelten Gemeinde zu ſein, wenn ſie feſtſetzte, daß Harniſch von nun an als liegendes Gut gelten ſolle, und wenn ſie die Allmende unter ſich zu Sonderrecht vertheilte. Einerſeits alſo fehlte es keineswegs an der Vorſtellung des geſetzgeberiſchen oder autonomiſchen Aktes, der Satzung, Küre, Ordnung, Einung oder Beliebung, des Geſetzes, Statutes oder Domes[33]): allein wie dieſe Vorſtellung nicht als reiner und ſelbſtändiger Begriff in die Abſtraktion erhoben ward, ſondern durch die Idee der individuellen Willensvereinigung gebunden blieb, ſo konnten auch Einzelverfügungen über die Allmende, Verträge zwiſchen Geſammtheit und Einzelnen und Vereinbarungen aller Einzelnen unter einander über gemeinſchaftliches ſubjektives

meine Zeugenausſagen ſind, auch ſpäter aber Beides unter denſelben Begriff der gemeinen Kundſchaft fiel. Vgl. z. B. die Kundſchaft über die Rechte verſchiedener Herrn v. 1430 b. Grimm I. 470—475; die geſonderte Vernehmung v. Centſchöffen u. Centvolk über die Anſprüche u. Irrungen der Herrn 469 f.; auch ib. 408 f. u. 411 f.; die Verhörung der scabini .. de jure speciali ac communi zweier Herrn 1260 ib. III. 861; auch V. 549: haben die merenteil der erbern lut daselb disen bericht geben. Vgl. auch Stobbe a. a. O. 590 N. 18 u. über die ſächſiſche Form des Beweiſes durch Kundſchaft der Gemeindegenoßen Laband, vermögensr. Kl. 219—229.

[32]) Vgl. z. B. den Schiedsſpruch der vereidigten servitores et scabini zwiſchen Abt u. Vogt zu Echternach v. 1095 b. Grimm, W. II. 269 f.; Schiedsſpruch des Schultheißen, der Schöffen u. der Nachbarn 1413 ib. I. 496; der scheffen u. gemeinde gemeinlichen 1353 ib. V. 649; beſonderer aus den Dörfern gezogener Schiedsrichter 1284 ib. I. 821 f. u. 1355 ib. III. 388.

[33]) Vgl. oben § 16 N. 8 u. 9; 15 u. 16; 61—65. Richthofen 135: Volksküren, quibus justicia et pax propagetur. Emſiger Domen v. 1312 ib. 194 f.: tha domar, ther alle Amesga bi rekeniath anda bi riuchtath. Ib. 358 f.: hec sunt statuta terre Hummerke, que statuta universitas voluit; dit synt de wilkoren, der lude bynnen Hummerkelande maket hebbet. 1332 ib. 520: haec autem scripta sunt .. ad utilitatem et commodum universitatis terre Threntie. 1450 ib. 510 § 1: eine Küre wird errichtet um restene ende frede, reed ende deed, cirbaer ende needtreffe uses landis, um kreft dis riochtes ende sillicheit user meente. Grimm III. 235: kuer u. eynunge u. der lantlude recht.

Recht in die autonomiſchen Satzungen gezogen werden. Andrerſeits vermochte auch in Bezug auf das objektive Recht die Volksküre nicht das ihr anhaftende Vertragsmoment zu überwinden. Vielmehr erſchien der geſammte Rechtszuſtand innerhalb eines Verbandes als Ausfluß und Gegenſtand eines Vertrages Aller mit Allen, einer eidlichen Verbündung, einer vertragsmäßigen Vereinbarung oder Uebereinkunft[34]); er wurde in ſeinem fortdauernden Beſtande durch die ausdrückliche Billigung und Beſtätigung jeder neuen Verſammlung gewißermaßen ſtets auf eine neue Vertragsbaſis geſtellt[35]); und die bewußte Aenderung einer einzelnen Norm wurde als abändernder Vertrag betrachtet und eingekleidet[36]). Man ſuchte daher auch, um dem geſammten Rechtszuſtande

[34]) W. v. 1326 b. Grimm IV. 785: verdroghen ons des sameliken. 1361 ib. V. 404: die recht, so hiervor geschriben stehend, deren seind die huber einhelliglichen eins worden. Ib. I. 718: die .. huber .. komment einhelliglich überein. 1536 ib. 128: das wir inwoner zu Töss gemeinklich übereinkomen u. .. nachfolgende artikel angenomen u. denen ze gelaeben uns vereynt han; dann heißt es öfter: es ist och gar eigentlich beret (S. 132 u. 133); was man sich dann vereint (131); wir hand uns och vereint (133); wie dan die gemeind sich vereint (133). Kindlinger, M. B. II, 2. 363: die maellude u. gemeynen buren hebn ingegaen. Richthofen, frieſ. Req. 528: wörden .. eins bewilligeden, wilkörenden ende beleveden, dat si be eren olden landrechte bliven wollen. 1453 ib. 504: wy riochteren ende meene meenthe .. hebben .. eendrachtlike begripen; ähnlich ib. 510 § 1. 1386 ib. 520: di gemene buren van der Oosterhemmerike ende van der Westerhemmerike .. bekanden, dat sie sint overdragen ende hebben begrepen, dat si hyr na buerrecht wilden holden. — Auf die Idee des Bundes o. Vertrages weiſt auch die Entſtehung der Wörter ewa o. ehe, einung, pactum o. pactum legis, wizôd (in wizzehtding) u. ſ. w.

[35]) Deutlich erhellt z. B. dieſe Auffaßung aus d. W. v. Borchem v. 1370. b. Grimm III. 94—101: ock worde wy erffgenoten to der sulven tidt semptliken eynst um des gemeynen besten willen des kerspels to B., uppe dat nene vorder twidracht upenstünde under uns u. unsre erven u. meggern, dat wy alle na bescreven artikel, alse de inholdet u. van oldingen wenten herto sint geholden, *dat wy de ock vort wilt u. scülen holden, so lange dat wy wedder tho samen komen u. eynst werden, düsse olden früntscap, wisunge u. överdracht to verniggende.* Jeder Artikel beginnt dann: vorder worden wy erffgenotten under uns eynst semptliken u. vulbordeden dar all in umme des gemeynen besten willen. Aehnlich der Schluß S. 100 u. 101.

[36]) So kommen i. J. 1398 b. Grimm IV. 363 gemeinlich jung u. alt, arm u. rich überein, daß Harniſch von nun an kein fahrend Gut ſein ſoll. Zu Erbholzheim ib. I. 722 f. haben schulteiss u. meiger, auch gemeine huber u. stulgenossen .. für ſich u. alle ire nachkommen vereinbart, entſchloſſen u. zu recht erkant, daß von nun an Ehrſchatz u. Hubrecht von einer getheilten Hube nur einfach gegeben, dafür aber ein Vortrüger beſtellt werden ſoll; ähnlich ib. 723 wegen andrer Abgaben. Auch in Aspitzheim ib. 800—803 haben die einzelnen Dorfeinigungen u. gebott der gemein v. 1491 u. 1500 einen vertragsmäßigen

die objektive Stetigkeit und womöglich ewige Dauer zu sichern, die ausdrückliche und zwar meist eidliche Unterwerfung aller einzelnen Genoßen unter jede neue Satzung zu erlangen[37]). Auch suchte man im Voraus zugleich die Erben und Nachkommen durch eine ausdrückliche Erklärung und nicht selten durch einen für sie mitgeleisteten Eid an die so vereinbarte Norm zu binden[38]). Oder man ordnete für die Zukunft regelmäßig wiederkehrende Beschwörungen des Weisthums an[39]), bestimmte im Voraus, daß jeder heranwachsende Genoße und jeder aufzunehmende Fremde das Ortsrecht zu beschwören habe[40]), und verpflichtete wol gar jedes Gemeindeglied zu einem dahin lautenden Eide,

Charakter; ja eine Einigung über den Weinkauf bei Verheirathungen läßt sich die Gemeinde sogar von denen, die sich nächstens verheirathen wollen, ausdrücklich anerkennen. Ebenso overdragen di gemene buren 1386 b. Richthofen 520 f. verschiedene Punkte, z. B. Erhebung eines Schoßes (§ 3) u. jährliche Wahl v. vier Deichrichtern (§ 8).

[37]) Vgl. z. B. die ausdrückliche Ertheilung der vulbord durch alle Genoßen zu jedem Artikel in Borchem in N. 35. Auch 1450 b. Richthofen 575: hebben de dre lande belevet u. *vulbordet*. 1429 ib. 568: mit voller eindrechtigkeit der ganzen meinheit in dissen dreen landen. 571: mit vulbord. 487: disse ponten habbeth disse meenthe swerren fest to halden. 377: dit is dat lantrecht, dat der elemetha Vredewolt hebben gekoeren ende mit hoer eeden beswoeren. 1450 ib. 510 § 1: ende ofter besweren oen dae helgum; daher ist nach S. 513, wer die Küre bricht, eerlass ende meeneedich. Ebenso werden viele Weisth. b. Grimm von der ganzen Gemeinde beschworen.

[38]) W. v. Buochs v. 1433 b. Grimm IV. 436: wier die dorflüt gemeinlich verkünden unser altes Dorfrecht. Also so haben wir es in schrift geleit .. für uns u. unser nachkommenden, die wir darzu vestenklichen verbinden. Dazu 439 § 19: nun beschwören wir es für uns u. alle unsere Nachkommen. Alpörief v. Klosters ib. V. 211 § 1: für das erste haben wir beschlossen für uns alle drei gemeinden, auch für unsere nachkommenden, dasz wir sollend alpä, almeinen u. wäld gmein han bis in die ewigkeit, wil grund u. grat steht u. wärt. W. v. Bertzweiler v. 1469 ib. 658: wir .. hübner .. bekennen .. für uns u. alle unsere nachkomen. W. v. Borchem v. 1370 ib. III. 94: gemeine erfigenoten .. vor uns, unse nakomelinge u. erven. 1418 b. Richthofen 561: de rathlüde des landes Eyderstede hebben sick verdragen u. hier dör belevet u. willköret, kind na kind tho holdende.

[39]) W. v. Buochs b. Grimm IV. 439 § 18: das Dorfrecht sollen die Dorfleute sämmtlich u. alle ihre Nachkommen v. 10 zu 10 Jahren neu beschwören. W. v. Hochstetten ib. V. 468: alle Einwohner sollen das Weisth. geloben u. schwören u. es soll dreimal jährlich verlesen werden.

[40]) So soll in die Gemeinde Töß Niemand angenommen werden, er gelobe denn zuvor, die vereinbarten Artikel zu halten; Grimm I. 128. Den Hofrodel v. Einsiedel soll jeder Knabe über 14 Jahr, der im bezirk sitzt, beschwören, ib. IV. 349. Das Recht des freien Amts Willisau beschwört jeder Einzögling u. wird des Eides ledig, wenn er auszieht, ib. 386.

daß er niemals einen unvereidigten Gemeinsmann zulaßen werde[41]). So wenig also bestand die objektive Rechtsordnung durch sich selbst außer und über ihren persönlichen Trägern, daß ihr ein längerer Bestand nur durch umständliche Maßregeln zu sichern schien, welche die eidliche Anerkennung durch jedes etwa künftig in ihre Sphäre tretende Individuum im Voraus zu erzwingen bemüht waren.

In gleicher Weise vereinigte das für eine Gesammtheit von einem Herrn gegebene Recht, soweit ein solches einseitig vorkam, den Charakter der legislativen Verordnung und der dispositiven Verfügung. Herrschaftliche Anordnungen, die in Folge höherer oder niederer Banngewalt unter Strafandrohung erlaßen wurden, pflegten in derselben Form von Gebot und Verbot, Befehl und Erlaß, Verfügung und Satzung eine beständige Norm für bestimmte Lebensverhältniße aufzustellen und ein einzelnes Macht- oder Vermögensrecht des Herrn auszuüben; es schien die Anwendung desselben Heeres-, Gerichts- oder Wildbanns zu sein, wenn eine Verordnung über die Heerespflicht und Heereszucht, über den Proceßgang oder über die Jagdpolizei erlaßen, und wenn der Heeresbann für einen bestimmten Fall aufgeboten, ein gebotenes Ding angesagt, Gehorsam gegen einen Beamten befohlen, ein herrschaftlicher Wald in Bann gelegt ward[42]). Ebenso waren die Privilegien, deren Ertheilung jedem höheren oder niederen Herrn insoweit zustand, als er darin von seiner eignen Machtfülle an eine Gesammtheit abgab, in völliger Ungeschiedenheit die Quellen von Gesetz und Befugniß; dasselbe Privileg verlieh einer Gemeinde ein bestimmtes Verfaßungsgesetz, bestimmte Proceßnormen und bestimmte Erbrechtsgrundsätze, und das Eigenthum an einem Walde, ein Nutzungsrecht am Herrengut und die Befreiung von Grundzinsen und Zöllen; ja gerade die Privilegien spiegelten bis aufwärts zu denen des Kaisers und der Landesherrn die Mischung des objektiven und des subjektiven Rechts bis in die neueste Zeit am treuesten wieder[43]). Wenn aber seit dem Ende des 15ten Jahrh.

[41]) W. v. Niederflörsheim v. 1374 b. Grimm I. 635: Schultheiß u. Gemeinde für sich u. ihre Nachkommen erkennen die Oeffnung an (§ 1), globen auch vor uns u. unser nachkommen samenthaft u. besunder (§ 2), u. beschwören am Schluß nicht nur das Ganze noch einmal (S. 636), sondern geloben auch (S. 637): daz wir nieman von armen luden by uns u. unser gemeinde laissen sesshaftig sin, er globe danne dise vorg. artikel alle feste u. stede zu halten in guten truwen u. swere dan zu den heiligen als wir getan han.

[42]) Es war dies bis aufwärts zu den königlichen Verordnungen der Fall, wie namentlich auch die fränkischen Kapitularien zeigen.

[43]) Vgl. beſ. unten § 25 über die Stadtprivilegien. Auch bei der sagenhaften Zurückführung alter Satzungen auf Karl d. Gr., Otto I o. Friedrich I (vgl. Stobbe a. a. O. 269 f. u. 356 f.; Richthofen 28. 127 f. 439; auch oben § 16 N. 26) stellte man sich immer ein Privileg vor, durch welches der Kaiser zur Belohnung, auch wol gegen Bezahlung o. bestimmte ihm geleistete Dienste an ein bestimmtes Subjekt (die Gesammtheit, das Volk, die Stadt u. s. w.) bestimmte subjektive Be-

bisweilen auch in ländlichen Kreiſen „obrigkeitliche Ordnungen“ im rein objektiven Sinne erlaßen wurden[44]), ſo bedeutete das eben ſchon den Eintritt eines neuen Gedankens in das ländliche Recht.

Erfolgte eine gemeinſame Rechtsfeſtſtellung oder Rechtsbegründung durch den Herrn und die ihm unterworfene Geſammtheit, ſo war am wenigſtens von einer Unterſcheidung der darin enthaltenen autonomiſchen und dispoſitiven Momente die Rede. Vielmehr nahm ein ſolcher Rechtsakt einerſeits den geſammten konkreten Inhalt der gegenſeitigen Befugniße und Pflichten in Satzungsform auf und ließ ſie an dem nie ganz mangelnden legislativen Charakter der Feſtſtellung Theil nehmen. Andrerſeits aber wurde der geſammte Rechtszuſtand und mit ihm das den betreffenden Verband beherrſchende objektive Recht mehr oder minder der Vertragsauffaßung unterworfen. Auch die Satzungen daher wurden als Ausfluß und Gegenſtand von Verträgen, „Kontrakten“, Uebereinkommen, Vereinbarungen und Vergleichen[45]), ſowie in Streitfällen von Kompromiſſen, Schiedsſprüchen, Sühnen und Urteln[46]) gedacht und behandelt; und es wurden der Herr oder die verſchiedenen Herrn mit ihren Beamten einerſeits, die gemeinen Genoßen, das Volk oder die Gemeinde andrerſeits bei der Abfaßung des Weisthums einander durchaus als Vertrags- und Streittheile gegenübergeſtellt[47]). Ja die Vertragsauffaßung herrſchte oft bis zu einem ſolchen Grade vor, daß bei der Feſtſetzung des Dorfrechts nicht nur Mandatare der Geſammtheit, ſondern ſelbſt Specialbevollmächtigte einzelner abweſender Gemeindeglieder auftraten[48]); daß der Feſtſtellung und Aufzeichnung des Weisthums beiderſeitiges Verſprechen und Gelöbniß, Beſiegelung und Unterſchrift, ſowie die Ausfertigung mehrerer Urkunden für die betheiligten Herrn und Geſammtheiten folgten[49]); daß durch beſondere Klauſeln die Erben und Nachkommen gebunden und künftige Abänderungen erſchwert wurden[50]); daß bei einem Wechſel in der Herrſchaft ein förmlicher Erneuerungsvertrag zwiſchen der Geſammtheit und dem neuen Herrn ſtatt-

fugniße, Freiheiten, Vorrechte u. ſ. w. verliehen haben ſollte; dazu gehörte dann aber auch die Geltung eines beſonderen Verfaßungs- und Privatrechts. — Aus den Weisth. vgl. W. v. Engwil b. Grimm I. 284, wo ſich das Dorfrecht zuſammenſetzt: 1) aus den *fryheiten, rechten u. gnaden*, so ein h. v. Costanz denen freyen Engwilern geben u. gethan hat (es folgen Beſtimmungen über freie Verehelichung, Zollfreiheit, Erbrecht, Gericht, Zwing, Bann, Frevel u. Freizügigkeit); 2) aus den Freiheiten, so dieselben Engkwiler under in selbs gemacht haben (Vorkaufsrecht der Genoßen, Verbot der Ladung vor auswärtige Gerichte); 3) aus den rechten, die ein h. v. C. zu den freyen hat (Dienſte u. Abgaben).

[44]) Z. B. b. Grimm I. 442 f. III. 673. IV. 524—527. V. 266. 268. 275 f.

[45]) Z. B. Grimm I. 2: tegedingen . . mit der gnôszami. 29 f.: uebereinkommen des Kloſters, der Vögte u. der gemeinden. 38—42. 56: mit ganzer gemeind. 109: vertrag. 153 § 7: so ist ein herr v. E. u. die waltlût in güetigkeit verkomen u. sölichs vereint worden. 156 § 22. 159 § 37 u. dazu § 19. 115: mit gemeinen gotzhuslüten vereint. 116: abgeredt. 247: hand si sich ouch geaint. 638: zu halten gütlich mitenandern ains geworden. II. 447: vertrag 667. 688. 690. III. 143: de holtrichter myt den semptlicken buren syt overdragen. 871: avergedragen. IV. 51. 121. 158: do dis uberein getragen wart. 221: die herren v. L. u. die hueber gemeinlichen . . mit einander uber eins komen. 409: mit einandern . . ains worden. 416 § 62. 455. 611: ein Sendweisthum als *contrackt*, offgericht zwiſchen Prior u. Konvent, Pfarrer u. 3 Gemeinden. V. 121: Abt u. die . . gemain insessen u. gerichtsgenossen . . mit ainandern ingangen u. überkomen. 125. 130: die Herrn mit gemeinlich al ir vogtlüten. 157. 164 § 3. 167 § 32. 223 § 7. 262. 292. 325. Kindlinger, M. B. II, 2. 363.

[46]) Vgl. z. B. Grimm, W. I. 63—71. 789—796. III. 643 f. 890. 893. IV. 522 (1289). 794 § 20. V. 135. Richthofen 138 f.: Compositio v. 1253 zwiſchen Biſchof u. Kapitel et gentem Brocmannorum. 1276 ib. 140 f. 1424 ib. 312 f.: zwiſchen Probſt ende de gemene meente geseten in de provestye.

[47]) Grimm I. 156 § 19: der Herr, der Vogt u. die Waldleute gemeinlich der Waldſtatt Einſideln können nur gemeinſam ſetzen, *das die dry teil angange*; eine Satzung, die *dehein obg. teil* âne den andern machete, iſt in ſolchem Falle kraftlos. Ib. 463: die herrn u. gemeindt *yetweddер seite*. 638—641: Schultheiß einerſeits, gemain hoffgnossen u. mayer der andern site. IV. 119: Vertrag zwiſchen Abt u. Kapitel einestheils u. den hubern u. mentagern des dinghoffes ander site. V. 157: beider partien. 172: gemain hofgenossen u. hofjungern an andern tail. Vgl. N. 48—50.

[48]) W. v. 1467 b. Grimm III. 338: in der Form eines feierlichen für ſie u. die Erben bindenden Vertrages ſtellen der Vertreter des Landgrafen u. benannte Männer, mechtlich von er u. erer meddewoner wegen, ihr gegenſeitiges Recht feſt. U. waren die menner alle gemeynlich geynwertig des gen. dorffs, usgescheiden zwene, die von alders u. krankheit wegen nicht mochten geynwertig komen; . . do waren Happel der alte u. Gerart von alders u. krangheit persohnlich daheime u. *dorch die anderen doch mechtlich geynwertig*. Das W. v. Dachſen ib. I. 108 iſt ein Uebereinkommen des Gerichtsherrn einestheils u. 6 Männer, alle sechs als vonn wegen u. in namen einer gantzen gemain hierzu verordnet vollmechtig anwälti, andersteils. V. 311 § 12: die Gemeindebevollmächtigten verbinden durch einen Vergleich mit dem Herrn kraft der macht u. gewalt, welche die leute alle an ſie geſetzt haben, die vorg. gemeinde *die itzunt stund u. hernach koment*.

[49]) Vgl. z. B. Grimm I. 171—173 (1421): Junker u. die genossen gemeinlich . . zem andern teil vereinbaren den Rodel, geloben ſich gegenſeitig ſeine Beobachtung, beſiegeln ihn u. erhalten jeder eine Ausfertigung. 730. II. 802. III. 35 § 21: 4 Abſchriften des vestingboekes, deren je eine beim Droſten, dem gerichtseingeſetzenen Adel, den semptlichen vestgenoiten u. dem Richter liegen ſoll. Ib. 884—886.

[50]) Grimm III. 208 u. 212: semplike erfexen u. guitherrn u. der Holzrichter legen Irrungen durch einen Vertrag bei, den ſie beiderſeits vor ſich, ire erven u. nachkomen ſchließen u. unabänderlich zu halten verſprechen. Vgl. ib. 175 § 20 u. 21. III. 338 u. V. 310 in N. 32.

fand[51]). In allen diesen Punkten steigerte sich das Uebergewicht der Vertragsauffaßung in demselben Grade, in welchem die in Betracht kommenden Faktoren sich als selbständige politische Mächte abschloßen, so daß endlich vielfach die gemeinsamen Rechtsfestsetzungen ehemals verbundener Gesammtheiten und Herren sich vollständig in ein System völkerrechtlicher Verträge über einzelne Punkte auflösten[52]).

Insbesondere endlich trat bei einer bewußten Abänderung des bestehenden Rechtes die Vermischung von Gesetz und Befugniß hervor, indem einerseits auch die Umgestaltung der Rechtsverhältniße an den autonomischen Elementen der Weisthümer und Beliebungen Theil nahm, andrerseits auch die Aenderung des objektiven Rechts als eine Verfügung über Befugniße und Pflichten, als eine „Mehrung oder Minderung" des subjektiven Besitzthums kontreter Personen erschien. Was eine Gesammtheit sich selbst gesetzt hatte, konnte sie in derselben Form auf ihren echten Dingen widerrufen oder abändern[53]). Seine einseitigen Anordnungen konnte der Herr einseitig zurücknehmen oder modificiren[54]). Den Hauptinhalt der Weisthümer aber konnten nur Herr und Gesammtheit in Gemeinschaft umgestalten[55]). Dann war es Genoßenpflicht, nicht ohne den Herrn, und Herrenpflicht, nicht ohne die Gemeinde das Recht zu mindern und zu mehren, einen neuen Rodel zu setzen und zu ordnen, ein Gebot oder eine Neuerung zu machen[56]). Vielmehr sollte nur mit gemeinem Willen des Herrn und der Gemeinde die Oeffnung geändert werden[57]), wobei dann wieder ein solcher gemeinschaftlicher Akt zum Theil als eine autonomische Satzung, sei es nun als bestätigte Küre[58]), sei es als bewilligtes Herrengebot[59]), sei es als doppelseitige Gesetzgebung[60]), aufgefaßt ward, in überwiegendem Maße jedoch als ein mehrender oder mindernder Abänderungsvertrag älterer Vereinbarungen erschien[61]). Während daher mitunter eine Neuerung unter abstrakten Gesichtspunkten getroffen ward[62]), war es weit gewöhnlicher, dabei nur an den Verlust oder Erwerb von Befugnißen und an die Uebernahme oder Abschüttelung von Pflichten zu denken. Man faßte also beispielsweise die Verlegung oder Zusammenziehung der altherkömm-

[51]) 1343 b. Grimm V. 85—87: die Abtei Zürich hat den Zwing- u. Kelnhof Boswil verkauft; alle genozen . . erteilen mit offenlich gesamnoter u. gevallener urtheil gemeinlich uf den eid . . des hofs recht u. gewonheit, wie es bisher Abtei, Kelhof, Huber u. Genoßen mitsament gehabt haben; ganz ebenso soll es nun nach gemeiner Uebereinkunft auch mit dem neuen Herrn, seinen Nachkommen u. Erben auf ewig stät u. fest bleiben. Vgl. ib. III. 819.

[52]) So war es zum großen Theil im Verhältniß von Kaiser u. Reichsständen; so im Verhältniß von Landesherrn u. Landständen; so überall, wo Städte mit andern Städten, Ländern, Fürsten o. Herrn sich über gemeinsame Satzungen verständigten; so aber auch bei den Vereinbarungen benachbarter friesischer Landesgemeinden über bestimmte Punkte des objektiven Rechts (Richthofen 135 f. 298 f. 311 f. 315 f.: doe verdroeghen de stat ende de lande aldus dese punten. 324 f. 384 f.; vgl. auch Th. I. 521 N. 26) u. s. w.

[53]) W. v. Romainmotier v. 1267 b. Grimm IV. 458 § 26: si aliqua innovanda fuerint aut mutanda in consuetudinibus supradictis, in generali placito de communi consilio innoventur aut mutentur. W. der Bibrauer M. v. 1385 ib. 1. 512: wir wysen die mark vur ein recht haimgerede; wess sie zu rade worden u gebot mechten, fugete is in nit, sie mochtens minnern o. meren. Dieburger M. 1429 ib. IV. 536: alle Märker widerrufen einmuthig u. mit lauter Stimme alle Briefe u. Instrumente, die sie vormals gemacht hatten. Vgl. oben N. 36.

[54]) Vgl. z. B. Grimm IV. 527 § 32 (1434). V. 263 (1497). 268 § 29 (1475); aus späterer Zeit ib. I. 479. IV. 606 a. E. 622 a. E. V. 648; unentschieden bleibt 1452 ib. I. 520 in Obernrade, ob die Stadt Frankfurt als Grundherr die wysunge zu myndern u. zu meren habe?

[55]) Vgl. oben § 16 N. 61—65.

[56]) Landger. v. Crombach 1496 b. Grimm III. 407: dass die . . gerichtsherrn kein neuen gebott noch neuerung sollen machen ohne wissen u. willen des lantvolks . . Auch so soll das gericht mit samt dem landvolk kein andere gebot noch neuerung machen ohne wissen u. willen der gerichtsherrn. Vgl. ib. I. 162. 404. II. 497. III. 200. 644. 867 § 14. IV. 327 § 21. 616 § 15. V. 119 § 12. 293. 551 § 9.

[57]) W. v. Rickenbach v. 1495 b. Grimm I. 216: würde es nöthig, disse offnung ze bessern o. ze mindern, das sol beschechen mit ains h. v. s. Gallen u. dero gemaindt v. R. gunst wüssen u. willen. Ebenso 1469 ib. 328. Aehnlich V. 210 § 6: etwas in diser offnung ze mindern, ze meren, o. ze endern ald mer darzuo ze sezen. Vgl. IV. 502 § 8.

[58]) Z. B. 1424 b. Grimm V. 71: weil der frühere Rodel nicht ausreicht, so haben wir gnossen gemeinlich mit rat wissen u. wüllen des . . twingherren desselben hofs die nachg. rechtung u. stock harzuo *gesetzt u. geordnet*. Ib. 293: die gemeinde desselben dorfes kann mit Erlaubniß des Herrn *gebot, ordnunge o. gesetze* thuen u. machen. 551 § 9: einung. Vgl. ib. 119 § 12.

[59]) Grimm III. 200: bodt u. verbodt . . mit der semptlichen effexen vulbordt u. verwilgunge. Vgl. ib. I. 209. 223. V. 125. 130 § 48. 173 § 3. 176 § 10. 178 § 27. 623 § 3.

[60]) Grimm IV. 574 (1324): auch sol nieman kein *neu recht machen* im Ringkau, es si dan da unser her, man, burgman o. dinstman u. hofesman, u. das sol auch gescheen uf dem landtag. Ib. 731: disse . . *einunge u. satzunge* ist gemacht u. gesazt worden mit willen des abt. u. der gantzen gemein. II. 497: *gebot u. verbot* sollen geschehen von wegen der herren . . und der gemeynden. III. 818.

[61]) Grimm I. 111: wir H. B. brobst u. gantz capitel mit gemeinen unsers gotzhus lüten unns mit einandern geeint, in der alten Oeffnung einige Artikel zu ändern u. hinfürder das Folgende zu halten. Vgl. N. 63.

[62]) So wenn 1404 in Interlaken die gemeinen Gotteshausleute vor Probst u. Kapitel das alte Recht dahin ändern, daß von nun an Muttermagen gleich den Vatermagen erben sollen, u. dies núwe gesetzde, weil es *götlicher u. gemeiner* als das alte sei, bestätigt wird.

lichen Gerichtstage als ein Paktiren des Gerichtsherrn und der Gerichtsgemeinde über ihre beiderseitigen darauf bezüglichen Rechte und Pflichten auf, so daß dabei der Herr auf seine bisherigen Befugniße verzichtet, die Gemeinde dafür neue Pflichten vertragsmäßig übernimmt und z. B. bei einer Zusammenziehung vier jährlicher Dinge in Eines sich in der Form eines Vertragsversprechens verbindlich macht, für etwaige Versäumniß dieses Einen Dinges in Zukunft ebenso viel verwirken zu wollen, als bisher die Buße für die Versäumniß aller vier Gerichtstage betragen haben würde[63]).

Wenn nun aber so alle Unvollkommenheiten der älteren deutschen Rechtsidee im Bereiche des alten Genoßenschaftswesens mit Zähigkeit hafteten: so waren auch ihre eigenthümlichen Vorzüge hier auf das Kräftigste ausgeprägt. Es bedarf zum Beweise dessen nur der Erinnerung an das, was uns im Großen und im Kleinen überall begegnet ist. Wir fanden überall das öffentliche Recht als gleichartigen Bestandtheil des Einen Rechtes anerkannt, geschützt und mit Erzwingbarkeit ausgerüstet; wir fanden jeder öffentlichen und privaten Befugniß in ihr selbst und schon ihrem Begriff nach eine Schranke gesetzt; wir fanden die Idee der inneren Einheit von Recht und Pflicht und ihrer gegenseitigen Bemeßung nach einander bis ins Kleinste durchgeführt; wir fanden Harmonie des Rechtes mit den äußeren Lebensverhältnißen und mit den sittlichen Begriffen, lebendiges Rechtsbewußtsein und schöpferische Rechtsbildungskraft im Volke, sowie an Stelle des fehlenden Systems ein sich selber tragendes organisches Gefüge.

Die Abstreifung ihrer alten Unvollkommenheiten konnte die deutsche Rechtsidee nur im Zusammenhange mit der Erhebung der Allgemeinpersönlichkeit über ihre sinnlichen Träger vollziehen. Wir werden daher diesen Fortschritt zuerst im Kreise des Stadtrechts, demnächst auch in den Ländern sich anbahnen, zuletzt aber im Großen nicht ohne Zuhülfenahme fremder Staats- und Rechts-

[63]) Grimm I. 679 § 2: die bisherigen 3 Dinge in Bossisheim werden mit der Aebtissin u. mit der Huber Willen auf 4 Donnerstage im Jahr gelegt W.v. Hohenfrankenheim I. 742 u. V. 723: seind meyer u. huber überein khomen, dass die drey ding uff s. Michelstag zusammengeleit sint. Gleiches haben die huber gemeinlich erkant in Kleinfrankenheim I. 745; erbitten u. erlangen sie IV. 180 u. 182. W. v. Bühl ib. 124: in dem jor 1442 .. sint die hubor mit einem keller einhellenklich zerat worden u. haut usz den drien gedingen eins gemachet u. hant das erste u. hinderste abgelossen. Also das von dishin öweklich alle jor sol gedings tag u. geding sin uff den obg. sunnentag, in aller massen u. rechten, als ob das selb geding drú geding wören; .. das sol alles dryveltig sin uff dem gedingstag, als ob das drú geding beschehen wäre. W. v. Lohmar ib. III. 24: dieweilen die herren von Bonn den hoffsleuthen von vier dinklichen tagen drey *nachgelassen*, hat der lehenman *bewilligt*, uff den einen .. als vill zu verwircken .. als wan einer viermal ausbleiben wurd.

begriffe sich vollziehen sehen. In Folge hiervon mußte der Fortschritt mit zeitweiliger Verdunkelung der eigensten nationalen Grundanschauungen und zum Theil mit der Zerstörung ihrer lichtesten Vorzüge bezahlt werden. Allein dem aufmerksamen Beobachter wird nicht entgehen, daß gerade in neuester Zeit die ursprüngliche Anlage unseres Rechtes sich innerhalb der davon unberührt bleibenden modernen Errungenschaften wiedernm Bahn bricht und jene selben Keime fortentfaltet, welche die ländlichen Weisthümer so unentwickelt und doch so treu bewahrten. Darauf beruht die Hoffnung, daß wir nicht definitiv den Staatsgedanken mit dem Untergange der Rechtsnatur des öffentlichen Rechts, den Gesetzesbegriff mit dem Verlust der Harmonie von Gesetz und Freiheit, die Selbständigkeit des Privatrechts mit dem Siege des Subjektivismus, die Trennung von Recht und Moral mit der Zerstörung der dem Rechte immanenten Sittlichkeit, die schärfere Zerlegung der Rechtsverhältniße mit der Zerreißung des organischen Zusammenhangs von Recht und Pflicht, die Wißenschaft und das System mit der Abdrängung des Volkes vom Recht und mit dem Zwiespalt zwischen Recht und Leben erkauft haben werden.

§. 18. Willens- und Handlungsfähigkeit der Gesammtheit.

A. Der Wille ist im Gebiet des Rechts die Seele der Persönlichkeit. Wie daher alle Eigenthümlichkeiten des deutschen Personenbegriffs in der Besonderheit des germanischen Willensbegriffes wurzelten, so entsprach insbesondere der alten Vorstellung vom Wesen der Gesammtheiten eine analoge Vorstellung des Gesammtwillens.

Das ältere deutsche Recht kannte weder einen für sich seienden abstrakten Individualwillen, noch einen für sich seienden abstrakten Allgemeinwillen: es kannte nur den Einen, die Momente der Besonderheit und der Allgemeinheit in einander schmelzenden sittlich-gebundenen Totalwillen. Einerseits daher gab es kein abgeschloßenes Gebiet, in dem der Einzelwille souverän gewesen wäre, sondern irgendwie wurde dieser immer zugleich als das abhängige Glied einer höheren Willensordnung vorgestellt. Andrerseits aber existirte die höhere Willensordnung nirgend in einer von ihren individuellen Trägern abgelösten Sphäre, sondern manifestirte sich überall als der konkrete Totalwille eines sichtbaren Herrn oder einer sichtbaren Gesammtheit.

Daß alle Inhaber herrschaftlicher, sei es öffentlicher sei es eigner Gewalt von dem Kaiser und den Landesherrn bis zu Grafen, Vögten und Grundherrn die Träger eines persönlichen Herrenwillens, in den sich Gemeinheitliches und Individuelles untrennbar verband, nicht aber die Organe eines abstrakten Staatswillens oder eines anderen öffentlichen Allgemeinwillens waren, bedarf hier keiner näheren Darlegung mehr. Eine wichtige Folge hiervon war, daß auch bei ihrer Willensvertretung die Uebertragung von individuellem und von öffentlichem Willen, die privatrechtliche Stellvertretung und das öffentliche Amt von einander nicht geschieden wurden; daß vielmehr jeder

Stellvertreter oder Beamte ein Stück der herrſchaftlichen Willensmacht in ſich trug, ohne daß ſich innerlich oder äußerlich hierbei trennen ließ, ob und wie weit er mit fremdem Einzelwillen begabt, ob und wie weit er zum Organ eines den ganzen Verband durchdringenden und einheitlich beſeelenden öffentlichen Willens berufen war. So ragte eine höhere Willensordnung in alle Lebenskreiſe des Volkes hinein: aber ſie kam lediglich als der konkrete Wille der ſichtbaren Herrn und ihrer ſichtbaren Vertreter zur Erſcheinung.

Soweit umgekehrt das Genoßenſchaftsrecht reichte, war es der Geſammtwille, in welchem ſich die den Einzelwillen bindende und beſchränkende höhere Willensordnung offenbarte. Auch der Geſammtwille aber war der Wille eines konkreten und ſichtbaren Subjekts. Er war zwar nicht die bloße Summe vieler ſelbſtändiger Einzelwillen: er war aber ebenſowenig der Wille einer von ihren Trägern abgelöſten abſtrakten Einheit. Vielmehr war er der Wille der in greifbarer Weiſe zugleich vielköpfigen und einheitlichen Verſammlung. Er konnte daher ſchon äußerlich ſo gut ein Wille der Geſammtheit oder der Gemeinde[1]), wie ein gemeiner Wille Aller oder ein vereinigter Wille der Genoßen[2]) genannt werden.

Unter dieſen Umſtänden waren die Willensakte der verſammelten Gemeinde weder rein korporative Gemeindebeſchlüße noch bloße vertragsmäßige Willensvereinigungen, ſondern trugen den Keim und die Möglichkeit von Beidem in ſich.

Einerſeits war es nicht eine Summe für ſich einen iſolirten Willen faßender und ausſprechender Individuen, welche den Gemeindewillen zu Stande brachte. Vielmehr war es die zur Einheit verbundene Genoßengeſammtheit, welche unter ihren rechtmäßigen Vorſtänden an rechter Stätte und zu rechter Zeit in geordneter Weiſe ſich Eines Willens bewußt ward und dieſen durch Einen Geſammtakt als ihren einheitlichen Beſchluß erklärte. Und ein ſolcher

[1]) Z. B. Kaltenbäck I. 172 § 4, 223 § 31 u. Grimm, W. I. 404 u. IV. 277 § 3: mit *der gemaind* willen. Ib. V. 623 § 3: mit *der gemeind* wissen u. willen. III. 548 u. 824: mit *der gemeinde* rath. IV. 731, 767 § 5, V. 558 § 12: mit willen *der gantzen gemeind*. I. 35, 261, 324, 333: mit *der gepursami* willen. IV. 299 § 6: mit *der gepursami* rath. Richthofen 538: *universitas* voluit. Ib. 460: buta *der meente* rede. 513: by *der mene meente* rede. 405: hit ne se dat *al dioe meente* anders hlya wil. U. ſ. w.

[2]) So in ganz gleichem Sinne wie in den in N. 1 angef. Stellen 1303 b. Kindlinger, M. B. II, 2. 300: *communi omnium commarchionum* voluntate et arbitrio. Günther II. 295: *communi omnium* consilio. Grimm II. 484: zu *allem irem* willen. I. 431: myt *gemeynem* rat. I. 575, III. 321, 322, IV. 563 § 3: mit willen *der mergker*. I. 414: mit *der marglüt* wissen u. willen. I. 279, III. 656 u. 688: nach willen *der nachburen*. I. 331, 336, 365: mit *der geburen* rat u. willen. Ib. 687: mit *der burger* wissen u. willen. Ib. 193: mit wissen u. willen *der vogtlüde*, II. 394: *lehenleute*, III. 8 u. 10: *hoifslude*, ib. 325: *lantluds*, IV. 58: *huober*. III. 659: mit *unserm* willen. U. ſ. w.

Beſchluß band auch die Abweſenden[3]), unterwarf ſich die widerſtrebenden Einzelwillen, und beanſpruchte nicht blos bei den gegenwärtigen, ſondern auch bei allen künftigen Gemeindegliedern Geltung.

Andrerſeits jedoch blieb jeder Willensakt der Verſammlung zuletzt immer ein zuſammengeſetzter Willensakt der Verſammelten. Auch einen wirklichen Gemeindebeſchluß daher konnte man als das Reſultat einer vertragsmäßigen Willensvereinigung Aller, einer einhelligen Uebereinkunft der Genoßen unter einander, einer von Jedem genehmigten und beſchwornen Vereinbarung betrachten und behandeln[4]). Die Bindung künftiger Gemeindeglieder mochte man dann theils aus ihrer Stellung als Erben der jetzigen, theils aus der von dem neu eintretenden Genoßen abgegebenen und beſchworenen Beitrittserklärung herleiten[5]). Abweſende mochten, ſoweit der allgemeinen Dingpflicht gegenüber ihre Abweſenheit entſchuldbar war, durch Bevollmächtigte vertreten oder zu nachträglicher Zuſtimmung veranlaßt werden[6]). Den Widerſpruch Einzelner endlich ſuchte man, wie ſich bald zeigen wird, ſchon vor der Beſchlußfaßung zu beſeitigen, damit der Beſchluß ſelbſt den übereinſtimmenden Willen Aller, den communis omnium consensus, in ſich enthalte.

So wurde man ſich des ſpecifiſchen Unterſchiedes zwiſchen Gemeindebeſchluß und gemeinſamer Willensvereinigung in keiner Weiſe bewußt. Man empfand darin nicht die Willensakte verſchiedener Subjekte, ſondern den mehr oder minder einigen und gemeinen Willensakt derſelben Geſammtheit. Man ſchied nicht die freiwillige Selbſtbindung der bis dahin ungebundenen Einzelwillen und die rechtsnothwendige Willensbindung der Glieder durch den Willensentſchluß einer höheren Geſammtmacht, ſondern ſah hierin nur die mehr oder minder hervortretende Macht der beſonderen oder der gemeinſchaftlichen Rechtsſphäre. Allerdings daher ſtanden durch das konkrete Verbands-

[3]) Grimm I. 513 (1385): zum rechten Jahrgeding bedarf es keiner Ladung; wers aber sache, das nymant me dar qweme dan *dry mercker*, der eine mochte die andern zwene bestedigen (d. h. zu Meiſter u. Vogt wählen u. einſetzen). Ib. 420: wan ein heimburg der merteil zwolff (die Mehrheit der Zwölfer) hat, so mag er wol richten, inmassen als obe er daz ganze gericht hette, u. sol das crafft u. macht haben. 1496 ib. IV. 356: in bywässentz der merteil talläte. Küren der Oſter- u. Weſterhemmerike v. 1386 b. Richthofen 520 § 2: wan die oldermans *buersprake* beden laten, ſoll Jeder bei Strafe erſcheinen; ende wanneer dat sie *soeven bueren* hebben, so moegen sie cluften; ende wes *die meren deel der buren overdragen, die to buersprake komen*, dat salmen stede vast holden.

[4]) Vgl. oben § 9 N. 180: ain gantze gemain uberains worden; § 16 N. 2: sie komen by einander, um mit eynander zu sprechen; § 17 N. 34—37; auch § 16 N. 8—12 u. 15.

[5]) Vgl. oben § 17 N. 38—41.

[6]) Vgl. oben § 17 N. 48.

recht für die verschiedenen Einzelbeziehungen verschiedene Rechtsregeln fest, welche hier das einheitliche und dort das vielheitliche Moment des Gesammtwillens zur Geltung brachten, den fehlenden oder abweichenden Einzelwillen hier zur Unterwerfung zwangen und dort als unantastbar berücksichtigten; allein diese Regeln floßen nur aus der dem Grade nach ungleichen Intensivität der genoßenschaftlichen Verbindung, aus der stärkeren Zusammenfaßung des Rechts Aller zu einem die Sonderrechte absorbirenden Gesammtrecht oder dem selbständigen Fortbestande der Sonderrechte innerhalb der Gemeinschaft. Und überdies bezogen alle solche Regeln sich hauptsächlich nur auf die Mittel und Wege zur Erzielung eines Gesammtwillens, der zuletzt immer als der zugleich einige und gemeine Wille der sichtbaren Genoßenversammlung in greifbarer Gestalt zur Erscheinung kam.

Nichts kann für dies Alles bezeichnender sein, als die eigenthümliche Art und Weise, in welcher zuerst das Majoritätsprincip Eingang und Verbreitung fand.

Ganz allgemein stand im Mittelalter für alle genoßenschaftliche Angelegenheiten, welche nicht die festen Sonderrechte der Einzelnen berührten, die Geltung des Stimmenmehrs fest, während Beschlüße, die in die Sonderrechte eingriffen, mit Einstimmigkeit gefaßt werden mußten. Mit der mehren Hand wurden Urtel und Weisthümer gefunden[7]), mit dem mehren Theil wurden Wahlen vollzogen[8]), mit Stimmenmehrheit wurden Einungen und Gebote aufgerichtet[9]), durch Mehrheitsbeschlüße sollte in allen das Ge-

[7]) Urk. v. 1258 b. Lacomblet II. 249: dicimus, *generalem esse consuetudinem* terre et civitatum, quod minor pars sequatur majorem in sententiis. W. v. 1458 b. Grimm I. 257: die Oeffnung des Gerichts wird mit der meren hand anerkannt. Vgl. ib. 373. 389. 713. II. 824. 1341 ib. 361 f.: mehrere Urtel werden gefunden mit der meysten menge der scheffen u. der lantlude. 558: mehrteil der scheffen. IV. 200: wer daz merteill huber mit ir urtel an im hat, der hat daz recht gewonnen. 270. V. 109. 690 § 63. Kaltenbäck I. 553 § 9. Lappenberg, Alterth. S. 188 § 16. Graf u. Dietherr, Rechtsspr. 414 f. Nr. 124—130.

[8]) Grimm I. 239 § 1 (14. J.): Keller wird, uff welhen dz meist gefellet. 279: der amman wird gewählt mit der mehren hand. Ebenso ib. 76 § 11 der Weibel mit der meren hande; auch 228. 1347 ib. 35: Förſterwahl mit Mehrheit. Vgl. ib. 5. 35. 513. III. 411. 415 § 2. 559 (1424): heimburger .. wen die gemeinde koset o. der merer theil unter ihne. 1400 ib. IV. 279 § 2: die husgenossen wählen den Weibel mit der meren hant. Ib. 324 § 7 (vor 1346): lucarius .. eligi debet a majori parte .. et qui affectat eligi, non habet vocem in electione. 365 § 3: die Vierer werden gesetzt mit der meren hand der geburſami. 394 § 16: man soll einen amptman in dem freyenampt wellen u. verlieren mit der meren hand der genossen.

[9]) Grimm I. 645 (1378): die gepurschaft *alle oder ir merer teil* .. setzent . einung. 257. 389. III. 361. 645. IV. 277 (14 J.): kein Bann, es sige denn

meindevermögen oder das Gemeindewohl berührenden Dingen die Minderheit gebunden werden[10]). Sobald aber in irgend einer Beziehung feste Sonderrechte anerkannt waren, sollte darüber nur mit voller Einhelligkeit aller Einzelnen verfügt werden können[11]).

Allein auch diese Sätze waren keineswegs der Ausdruck einer bewußten Unterscheidung vertragsmäßiger Willenseinigungen und korporativer Entschließungen, sondern sie unterschieden nur, ob bei der Bildung des Gesammtwillens die sämmtlichen ihn bildenden Einzelwillen erheblich waren oder nicht. Es war in beiden Fällen ein Gesammtwille, der zu Stande kam: der Unterschied lag nur darin, daß in dem einen Falle jeder Einzelne wegen der Stärke seines Sonderrechts das Zustandekommen eines Gesammtwillens zu hindern befugt war, während in dem andern Falle umgekehrt der Einzelne wegen der Stärke der Gemeinschaft die Pflicht hatte, seine Beihülfe zur Erzielung eines Gesammtwillens in bestimmter Weise zu gewähren. Deshalb wurde einerseits die einhellige Willenserklärung Aller regelmäßig in die an sich damit nicht

daz daz dorf u. die gemaind *all oder sy der mertail* den uf setzend. Ib. 284 § 25. 308. 379 § 37.

[10]) Sächs. L. R. II. 55: swat so die burmester schept *des dorfs vromen* mit wilkore der merren menie der bure, dat ne mach der minre deil nicht wederreden. Ebenso Schwäb. L. R. (L.) c. 214; Rupr. v. Freis., Landr. c. 142. Glarner Landessatz. v. 1387 b. Blumer I. 562: was ouch die landlüt gemeinlich überein koment, wz do dz mer under inen eins wirt, dz sol war u. stät beliben. Und sol der miner teil dem merenteil volgen u. in dien sachen nicht sumen. Dz selb sol jeklichem tagwen in unserm land behalten sin. Grimm, W. I. 78 § 3—34. 114. 139: wass dass dorff zeschaffen hat. 168: was under den gnossen das meer würd, das sol der minderteil halten. 213. 513. III. 179. IV. 321 § 4. 374 § 25: dirre hof het och daz recht, wez der merteil under den gnossen uber ein kumpt, daz sol der minre teil stette han. V. 105: u. was da unter inen das mer wird, das sol man halten. 1488 ib. V. 144 § 27: wen man ain gemaind hat, was dan das mer in der gemaind wirt, dem sol der minderteil nachvolgen. Kaltenbäck I. 154 § 32. 158 § 19. Graf u. Dietherr 75 f. Nr. 55—57. — Ueber Mehrheitsbeschlüße in Angelegenheiten der gemeinen Mark, insbesondere bei Eigenthumsverfügungen über diese vgl. oben § 10 S. 230—231.

[11]) Vgl. über die Fälle, in denen Einstimmigkeit in Markangelegenheiten gefordert ward, oben § 10 S. 231 f. N. 154—160. Das allgemeine Princip wird ausgesprochen in den W. v. Embrach (ib. N. 154) u. Berg (Grimm IV. 321 § 4): u. was darumb das mer wirtt, dem sol menglichs gestragx nachgan, *es wurde dann etwas damit beschwert*, der mag es mit recht widertriben (al. witer triben). Ebenso im Westerwolder Landr. c. 10 § 1 b. Richthofen. 269: alle buerwillkoer is vry; waer die twe deel hen wellen, daer sal die derde volgen, *dat enweer, dat de derde deel mede verdorven worde*, dat die richter ende twalven mede kennen, ende sollen dat *dan* maken, dat het ene *gemene* orber worde.

identische Form eines einstimmigen Gemeindebeschlußes gekleidet; sie wurde als ein genoßenschaftlicher Akt von der auf dem echten Dinge versammelten, in ihrer Gliederung und Verbindung als Einheit thätigen Gesammtheit vollzogen und mit Einem Munde verkündigt; sie reihte sich als gleichartiger Akt den korporativen Gemeindehandlungen an. Andrerseits aber wurde der Mehrheitswille nicht als die verfaßungsmäßige Erscheinungsform eines abstrakten Körperschaftswillens, sondern lediglich als der gemeine Wille des überwiegenden Theiles der Versammlung aufgefaßt; er setzte sich durch, weil er von den widerstrebenden Theilen des gespaltenen Gesammtwillens der stärkere war; die Minderheit sollte gesetzlich verpflichtet sein, sich der Mehrheit anzuschließen, damit zuletzt auch hier ein gemeiner und einiger Gesammtwille vorliege.

Wie in alter Zeit im Waffengeklirr oder Geschrei der Mehrzahl die abweichende Meinung Weniger verhallt und zuletzt nur Eine Willensäußerung der Volksgemeinde hörbar geworden war: so bildete auch jetzt die einstimmige, unwidersprochene, „mit Einem Munde" abgegebene Erklärung bei jeder größeren Versammlung durchaus die Regel, indem der offenbar überwiegenden Willensmeinung der Genoßen gegenüber der Einzelne seine abweichende Meinung für sich behielt, den laut gewordenen Widerspruch fallen ließ, äußersten Falles aber wol auch jetzt noch vom lauteren Zuruf der Menge übertönt ward. Kam es aber zu einer sichtbaren und ausgesprochenen „Zweiung" des Willens, so trat jetzt an die Stelle der ehemaligen Entscheidung durch thatsächliche Uebermacht oder Waffengewalt die Entscheidung durch das Gesetz. Ehemals hatte der stärkere Theil den schwächeren in seinen Willen gewaltsam hineingezwungen: die Anerkennung des Majoritätsprincips war ursprünglich nichts weiter, als die Verwandlung des thatsächlichen Zwanges in einen Rechtszwang. Das Gesetz selbst legalisirte jetzt den Anspruch des Mehrheitswillens auf Geltung, weil er der stärkere war; das Gesetz verpflichtete die Minderheit, sich diesem Willen anzuschließen; das Gesetz vermittelte so auf friedlichem Wege die Beseitigung des Zwiespalts und die Herstellung eines einigen Gesammtwillens.

Deshalb war zunächst eine genaue und mechanische Abzählung in den meisten Fällen schwerlich üblich. Vielmehr verlangte man regelmäßig eine überwiegende und offenbare Mehrheit. Widersprach eine durch Stellung oder Zahl bedeutende Minderheit, so konnte dadurch das Zustandekommen eines Gesammtwillens überhaupt gehindert werden[12]). Trennten sich umgekehrt nur wenige und vereinzelte Stimmen von der Gesammtheit ab, so schien diese davon in ihrem Wesen nicht berührt und es schien trotzdem eine gemeine Meinung „Aller" vorhanden zu sein[13]). Auch wurden die Stimmen

[12]) Vgl. bes. über die Resultatlosigkeit der genoßenschaftlichen Gerichtsbekundung in solchem Falle Laband, vermögensr. Kl. 224 N. 28; Brunner, die Entst. der Schwurgerichte 125. 289—290. 370.

[13]) So wird 1477 b. Grimm I. 389 registrirt, daß bei einem Weisthum der

oft mehr gewogen als gezählt[14]). Wurden später festere Zahlenregeln eingeführt, so verlangte man vielfach für alle oder doch für wichtigere Fälle eine Zweidrittels- oder Dreiviertelsmehrheit[15]). Und zuletzt konnten aus demselben Keime der alten mit gemeinem Munde von einer Gesammtheit abgegebenen Willenserklärung sich die verschiedensten Systeme von der Geltung der einfachen Mehrheit der Erschienenen[16]) bis zu dem Erforderniß voller Einstimmigkeit entwickeln[17]).

Gemeinden von 4 Dörfern Etliche aus Loßburg abweichender Meinung sind; es heißt aber trotzdem, sie *wüsten allgemainlich u. yeder insonnderheit.* In Lauterbach 1341 ib. III. 361 bekunden Schöffen u. Landleute des Gerichts eidlich das Recht des Stiftes u. des Vogts; auch hier wird eine von der Aussage der meysten menge abweichende Aussage zweier Männer vermerkt, aber als unerheblich behandelt.

[14]) W. v. Höngs v. 1338 b. Grimm I. 5: Meier u. Huber wählen den Förster. Stimmen aber Meier u. Huber nicht überein o. schelden sich die Huber mit Stimmengleichheit, so soll der Probst denjenigen setzen, der in den dorflüten u. dem dorf allernützet dunket, also dass er in derselben mishelli ansech, *wer der merteil sie an gut u. an eren* (kann auf die Stimmenden oder auf den Kandidaten bezogen werden). Kaltenbäck I. 154 § 32 u. 158 § 19: jeder Berggenoße soll gänzlich halten, was in jedem perktaiding nach gemaynem rat des pergmaisters, der vierer u. *aller* perggnossen *oder des maisten und vernuftigisten tails* der perggnossen zu ainem merklichem gemainem nucz des pergs aufgeseczt o. zu underkomen ains gemain merklichen schadens verpoten wirt, bis etwa auf einem andern Bergtaiding der mehre und vernünftigere Theil der Berggenoßen es widerruft o. anders setzt.

[15]) So fordert das Westerwolder Landr. bei allen Bauerküren die Mehrheit von zwei Dritteln, oben N. 11. Vgl. Richthofen 330: sa hwer sa thi twednath (⅔) se uppa enne kere kemen, thetti thirmenat (das dritte Drittel) folgie. Ebenso in Ostbevern das W. v. 1339 f. Markangelegenheiten: wess de holtgreve u. de twe dele van den marckenoten overgedreget, dat se menet, dat der marke beste si, dess sal de derde del mit en volgachtig sin; Kindlinger, M. B. III. 378 u. 384; Grimm III. 179 In Malters (14. J.) ib. IV. 379 § 37 soll der Meier keine Einung u. keinen Bann über Holz u. Feld setzen oder auslaßen, won mit der gnossen zwen teil willen, oder wen es die zwen teil uber ein koment. — Vgl. Oelrichs, Samml. der Gesetzb. Bremens 65: wen den *dre* over en dreget, dat scal de *verde* stete holden. — In Pfeffingen fordert das W. v. 1844 b. Grimm V. 375 § 27 u. 28 in einem gewählten Kolleg v. 13 Bidermannen eine Mehrheit v. 10 Stimmen.

[16]) Vgl. die Stellen in N. 3. Kaltenbäck I. 553 § 9: ob ein urtail chriegkhaft wurde, welichs tails mer ist umb *ain* man, der tzeucht fuer.

[17]) Man vgl. bes. den von Brunner a. a. O. S. 364—371 geführten Nachweis, wie aus der fränk. u. älteren normann. Sitte, sich zwar mit einer offenbaren u. überwiegenden Mehrheit der Fragegeschwornen zu begnügen, im Falle ernsterer Zweiung aber das Verfahren als resultatlos anzusehen u. zu wiederholen, einerseits im späteren normann. Recht das Erforderniß der Uebereinstimmung von

Soweit nun aber ferner das Majoritätsprincip galt, erklärte es keineswegs den Mehrheitswillen einfach für den Geſammtwillen. Vielmehr legte es in regelmäßig wiederkehrender Formulirung der Minderheit die geſetzliche Pflicht auf, das von der Mehrheit Gewollte gleichfalls zu wollen. Die Minderheit ſollte der Mehrheit nicht widerſprechen[18]), ſie ſollte ihr „folgen“[19]), d. h. ſie ſollte ſich ihrer Willensmeinung zuſtimmend anſchließen[20]). Es erſchien als

11 Stimmen unter 12 und ſodann bei der engliſchen Jury das Erforderniß voller Einſtimmigkeit hervorwuchs, andrerſeits aber für gewiße (beſonders poſſeſſoriſche) Proceße im normann. R. die Geltung einfacher Mehrheit (7 von 12) ſich entwickelte. — Vgl. auch die v. Stobbe, Pr. R. 122 N. 8 allegirten Greifswalder Stat. v. 1450 tit. 1 § 1, welche, während ſonſt gerade für Akte der Autonomie das Majoritätsprincip allgemein durchgedrungen war, Abänderungen der Rathsſtatuten bei Widerſpruch eines Rathsherrn für unzuläßig erklären; wente wat *allen* an roret, dat schal sunder *aller* willen nit wandelt werden.

18) Vgl. Sächſ. L. R. II. 55 (in N. 10). Schwäb. L. R. c. 214. Rupr. v. Freiſ., Landr. c. 142. W. v. 1484 b. Grimm I. 139: da sol der minder theil dem mehren volgen, *ohn widersprechen.*

19) Urk. v. 1258 in N. 7: minor pars sequatur majorem. Glarner Landesſatz. v. 1387 in N. 10. Weſterwolder Landr. in N. 11: waer die twe deel hen wellen, daer sal die derde volgen. Richthofen 484: dy minre deel dae mara ti folgyana; auch die frieſ. Küre in N. 15. Grimm, W. III. 179 in N. 15; V. 144 § 2 in N. 10. Ib. I. 78 § 33 u 34: was der merteil übereinkompt, das soll der minderteil folgen. 139 (N. 18). 149: daz der meyst von den hoffiungern uberein werde, waz m. h. v. Einsidlen u. dem dorff nutzlich u. erlich ist, des sol der minder teyl dem meren volgen. 1495 ib. 213: wenn och zno B. ain mers an ainer gemaind, darumb ain gemaind gesampt ist, funden wirt, so sol das minder dem meren volgen. 1385 ib. 513 worden die mercker icht zu rade von der marck wegen u. sprechen, das en das beste u. das notzeste wer, u. darumb dan *zweyhen* worden, so sulden die mynsten den meisten folgen, u. sulde vorgang han. Ebenſo bei Wahlen: worden sie eindrechtig, das wer wol u. gut; wurdin sie aber nit eindrechtig, das sie zweihende worden, so sulden die mynsten den meisten folgen u. solde vorgang han. Ib. 713: war die meiste menige under den allen hinfellet, da soll man hin volgen. IV. 284 § 25: alz den der merteil überein kumpt u. waz der merteil dar inn tuot, daz sol der minderteil volgen. 308: was der merteil wil, sol der minderteil volgen. 1420 ib. V. 109: werden mehre Urtel, so sol je die minst der meren volgen. — Auch heißt es, die Minderheit ſolle der Mehrheit „nachgehen“, Grimm I. 114 u. IV. 321 § 4 (N. 11). Oder ſie ſolle den Beſchluß jener „halten“, „ſtet halten“, z. B. ib. I. 105 u. IV. 374 § 25 (in N. 10); Bremer Stat. in N. 15; Lothing, Schwyzer Rechtsq. 349 § 44; was die merer hand machet, dz soll die mindre haltton.

20) Daß dies unter dem Bilde des „Folgens“ gemeint iſt, ergibt z. B. das W. v. Treyſe v. 1340 b. Grimm I. 810: sententia *per approbationem et collaudationem communem, quae volga dicitur*, ab omnibus et singulis stabilita. Vgl. auch Grimm, R. A. 864—865 u. die folg. Noten 24—27.

eine genoßenſchaftliche Pflicht der Einzelnen, überall da, wo nicht etwa in ihr Sonderrecht eingegriffen ward, den Sonderwillen zuletzt dem überwiegenden Gemeinwillen unterzuordnen. Wenn aber ſo die Minderheit ihren Widerſpruch aufgab und den Willen der Mehrheit zum ihren machte, ſo waren es zuletzt trotz anfänglicher Zweiung dennoch Alle, welche einen gemeinen und einigen Willen erklärten[21]). Nur ſo begreift es ſich, daß trotz der wiederholten und nachdrücklichen Betonung des Majoritätsprincip, zu der doch ein Bedürfniß getrieben haben muß, in faſt allen Urkunden und Weisthümern uns nur gemeine; geſammte, einhellige oder einmündige Rechtseröffnungen, Urtel, Wahlen, Beſchlüße u. ſ. w. überliefert werden[22]). Hier wird eben nur das ſchließliche Reſultat mitgetheilt, welches vermöge jener allgemein verbreiteten Rechtsvorſchrift dadurch zu Stande kam, daß die überſtimmte Minderheit den Mehrheitswillen durch ihren Beitritt zum Geſammtwillen machte. Blieb aber die Minderheit beharrlich in ihrem Widerſpruch, ſo begieng ſie damit vielleicht ein ſtrafbares Unrecht: ein eigentlicher Geſammtwille indeß kam dann überhaupt nicht zu Stande[23]).

In beſonders klarer Ausprägung treten dieſe Anſchauungen bei Meinungsverſchiedenheiten unter Urtelsfindern hervor. Findet ein Schöffe oder ein urtelsberechtigter Genoße ein anderes als das zuerſt eingebrachte Urtel, ſo behält derjenige ſein Urtel, welchem die mehre Folge wird[24]). Nachdem aber die Mehrheit konſtatirt iſt, ſchließen ſich dem Mehrheitsurtel auch die urſprünglich Diſſentirenden unter ausdrücklicher oder ſtillſchweigender Aufgabe ihres Widerſpruches zuſtimmend an, wie dies bisweilen ſchon im Voraus von den Ein-

21) Daher wird z. B. in den W. v. Altenshaslau v. 1354 u. v. 1461 § 2 b. Grimm I. 411 u. 415 von der Wahl des Centgrafen geſagt, es ſolle über die Vorgeſchlagenen abgeſtimmt u. bei Stimmengleichheit von den Märkern dem einen eine Körſtimme zugelegt werden; wer aber ſo die meiſten Stimmen habe, den ſollten dann die Märker gemeinlich zum Centgrafen wählen. Vgl. auch oben N. 13 u. unten N. 26 u. 25.

22) Vgl. unten N. 82, 85 u. 95 f.

23) In ſolchem Falle tritt dann meiſt höhere Entſcheidung ein; vgl. unten N. 27. Vgl. auch W. v. Rümlang b. Grimm V. 332 § 2: einhellig können die Huber bannen; können ſie ſich aber nicht vereinigen, indem die Einen dabei bleiben, zu ſagen „wir sond bannen“, die Andern, zu ſagen „wir sond nit bannen“, ſo mag es die Minderheit vor die Aebtiſſin ziehen, wer joch des minren teils nit mer denn einer o. zwen.

24) Sächſ. Landr. II, 12 § 10: wedersprict en die vulbort unde vint he en ander ordel, svelker die merren volge hevet, die behalt sin ordel. Schwäb. Landr. c. 116 u. 172: zerhellent die zwelfe under ein ander umbe ein urteil, so sol die minri menge der merren volgen. Richtſt. Landr. c. 49 § 4: we den de merer volge heft de behalt dat ordel. Kaltenbäck I. 353 § 9 (N. 16). Lappenberg, Hamb. R. A. 188 § 16: welcker de mesten volghe hefft, de beholt syn ordel. Vgl. oben N. 7.

zelnen erklärt[25]) oder ganz allgemein von den Schöffen im Voraus versprochen wird[26]). So wird schließlich durch allgemeines „Vollwort“ ein „gemeines“, „gesammtes“, „einstimmiges“ Urtel erzielt, das nun unanfechtbar dasteht[27]). Allein der abweichende Urtelsfinder oder Genoße kann auch anders verfahren, wenn er im Gegensatz zu einem bloßen Meinungsstreit das von den Andern gefundene Urtel für ein rechtswidriges und unter allen Umständen unannehmbares hält. Dann kann er durch eine nicht dem Zeitpunkt, sondern der Art nach verschiedene Erklärung das Urtel „schelten“ oder „verwerfen“[28]). Dadurch erhebt er den Vorwurf der Rechtswidrigkeit und erklärt auf eigne Gefahr hin, dem Urtel niemals, auch nicht wenn ihm die meiste Folge werden sollte, sich anschließen zu wollen[29]). In diesem Falle kommt ein gemeines Urtel nicht zu Stande[30]). Damit aber ist die Möglichkeit eines Urtels durch dieses

[25]) So spricht nach Richtst. Lehnr. 9 § 3 der im Lehnsgericht ein abweichendes Urtel findende Mann seine Zustimmung zu dem sich ergebenden Mehrheitsurtel im Voraus mit den Worten aus: dit duchte mi to lenrechte rechter sin, wes aver juwen mannen duncket, *des volge ick gerne*.

[26]) So enthält in Hornbach b. Grimm V. 690 § 63 der Schöffeneid das Versprechen, er werde sein eidgesellen der meinsten parteien mit urtheil nachvolgen. Ebenso verspricht in Burtscheid ib. II. 824 der neue Schöffe: zum dritten sall auch den meisten stimmen folgen, doch seine stimme darumb u. gutdünken ihme nicht nachtheilig sall sein. — Vgl. auch das Versprechen der Schöffen u. Räthe in Seligenstadt 1377 ib. I. 507, nie, wenn ein Mehrheitsbeschluß zum Schaden ausschlägt, außerhalb des Rathes die Mitverantwortung durch die Berufung darauf ablehnen zu wollen, daß man bei der Beschlußfaßung nicht zugegen gewesen sei o. mit der Minderheit gestimmt habe.

[27]) Vgl. oben N. 20. Auch Zöpfl, R. G. § 126 N. 97, u. über die Ausdrücke gesamint, einhelliges, gemeines urteil, sententia communis, generalis u. s. w. ib. N. 90 u. 96.

[28]) Vgl., im Gegensatz zu den in N. 24 angef. Stellen, über das sächs. „Schelten“ Sächs. L. R. I, 18 § 3; II, 12 § 4—6, 8, 11—15; III, 69 § 3; über das schwäb. widerwerfen, verwerfen, widersprechen Schwäb. Landr. (L.) c. 114, 116, 172; schwäb. Lehnr. c. 18, 128, 131. Auch Homeyer, Syst. § 87—88; Zöpfl § 126 Nr. 11 u. 12.

[29]) Unterliegt daher der Scheltende, so muß er wegen seines ungegründeten Vorwurfs Wette u. Buße zahlen; Sächs. Landr. II, 12 § 5; sächs. Lehnr. a. 69 § 11; Richtst. Landr. 50 § 6—8; Richtst. Lehnr. 27 § 7; — während davon derjenige, der nur ein abweichendes Urtel findet u. mit seiner Meinung in der Minderheit bleibt, befreit ist; Sächs. Landr. II, 12 § 10; sächs. Lehnr. 69 § 3; Görlitzer Landr. c. 47 § 20: swer einis orteils nicht ne volgit, das manige liute volgint unde doch in unrecht dunkit, der ne darf deme richtare wettin noch den volgerin busze geben. — Hiermit hängt dann vor Allem auch die Möglichkeit des gerichtlichen Zweikampfes um ein gescholtenes Urtel zusammen; Sächs. Landr. II, 12 § 10; Lehnr. 69 § 3.

[30]) Sächs. Landr. I, 18 § 3. Es wird überhaupt gar nicht um vulbort gefragt; ib. II, 12 § 14; Schwäb. Landr. c. 172.

Gericht überhaupt zerstört und es tritt der Zug an ein höheres Gericht ein, welches nun zugleich entscheidet, ob der dem Mehrheitswillen Trotzende mit Recht oder mit Unrecht die Unterwerfung geweigert hat. Erst in späterer Zeit sind allmälig diese in den Rechtsbüchern noch sehr klaren Unterschiede verwischt worden[31]).

Wie hier überall, so machte sich schließlich vor Allem auch bei der Willensvertretung einer Gesammtheit die Auffaßung des Gesammtwillens als des Willens der zugleich einheitlichen und vielheitlichen Versammlung geltend. Gleich einem Einzelnen kann auch die Gesammtheit nach dem deutschrechtlichen Princip der freien Stellvertretung ihren Willen in einen Andern hineinlegen, und es können dabei die verschiedensten Abstufungen von einfacher Vollmacht bis zu definitiver Willensentäußerung vorkommen. Allein auch hierbei wird in allen Fällen die Gesammtheit als die konkrete Genoßenversammlung gedacht, so daß zwar keine bloße Vertretung aller Einzelnen, ebensowenig aber ein korporatives Willensorgan der Genoßenschaft als solcher entsteht, beide Momente vielmehr ungetrennt in einem unentwickelten Doppelbegriff durch einander liegen. Die sehr erheblichen praktischen Folgen hiervon werden sich sogleich bei Erörterung der Gesammthandlungen herausstellen.

B. Die Handlungsfähigkeit der alten Genoßenschaft war mit ihrer Willensfähigkeit gegeben. Eine Handlung der Genoßenschaft selbst lag in jeder unmittelbaren Gesammthandlung. Soweit aber eine solche unthunlich war, bedurfte sie der Stellvertretung.

I. Eine Gesammthandlung lag überall da und nur da vor, wo die Versammlung der Vollgenoßen als ein konkretes und sichtbares Kollektivwesen den Gesammtwillen zur That machte. Diese Versammlung aber war weder das kollegialische Organ einer von ihr verschiedenen korporativen Einheit, noch eine bloße Summe von Individuen: sie war vielmehr die Genoßenschaft selbst, welche in ihrer Totalität als eine zur Einheit verbundene Vielheit greifbare Gestalt gewann.

Deshalb war zunächst die Vornahme genoßenschaftlicher Gesammthandlungen nicht, wie bei den Mitgliederversammlungen der entwickelten Körperschaft, auf eine bestimmte Versammlungsform beschränkt. Vielmehr waren zwar, solange die Genoßen zerstreut waren, nur isolirte Sonderhandlungen der Einzelnen möglich. Sobald aber die Genoßen irgendwie in geordneter und rechtmäßiger Weise versammelt waren, stellte ihre Versammlung nicht

[31]) So z. B. offenbar schon in dem W. v. Dornhaim v. 1417 b. Grimm I. 873, wonach der, welcher die minren urtail hat, sein Urtel in das nächstgelegene Ding ziehen mag. Ebenso nach dem W. v. Binzikon v. 1135 ib. IV. 270 § 2, wonach der Mindertheil die Sache vor das nächste Ding bringen kann; gibt auch dieses der Mehrheit Recht, so bleibt es dabei; erhält aber hier die frühere Minderheit das Mehr, so kommt die Sache zur definitiven Entscheidung an das dritte Ding.

blos die vereinigte Vielheit, sondern zugleich das organisch gegliederte Verbandsganze dar. Wie schon in ältester Zeit das Volk als Heer und als Gericht, als Opfer- und Festversammlung gleichmäßig sein einheitliches Leben manifestirt hatte, so kam auch in späterer Zeit die Dorf-, Mark-, Hof-, Gerichts- oder Landesgemeinde in der verschiedensten Weise als handelnde Genoßenschaft zur Erscheinung. Sie ward vor Allem sichtbar auf den ungebotenen und gebotenen Dingen. Aber es war dieselbe Gemeinde, welche als ein lebendiges Ganze handelte, wenn sie aus irgend einem außerordentlichen Anlaß dem Ruf der Gemeindeglocke folgte; wenn sie mit gemeiner gewaffneter Hand die Mark vertheidigte; wenn sie mit vereinigter Kraft der Feuersgefahr wehrte, den Deich gegen die andrängende Fluth schirmte oder den Mißethäter verfolgte; wenn sie zur Heeres- oder Gerichtsfolge unter ihrem Vorsteher dem Herren- oder Landesaufgebot zuzog; wenn sie irgend öffentliche, gemeine oder herrschaftliche Dienste und Frohnen mit gesammter Hand verrichtete; wenn sie das der Gerichtssitzung folgende Gelage oder eine andere öffentliche Festfeier begieng[32]).

In allen diesen Fällen nun aber handelte sie als Gesammtheit alter Art. Sie handelte daher in größerer oder geringerer Gemeinsamkeit, so daß in dem einen Falle mehr die Einheitlichkeit des Gesammtaktes hervortrat, in dem anderen Falle die denselben bildenden Einzelhandlungen im Vordergrunde blieben: der begriffliche Unterschied aber zwischen der Einen Handlung eines kollegialisch gebildeten Körperschaftsorganes und einer Summe gleichartiger Individualhandlungen blieb dabei latent. Es schien dieselbe Gesammtheit zu sein, welche richtete und strafte und welche die Bußen vertrank, welche eine Wahl vollzog und welche gemeinsam frohnte oder den Zins am Dingtage zu Hofe trug. Während daher einerseits auch bei bloßen gleichartigen Individualhandlungen die genoßenschaftliche Gliederung und Verbindung sich geltend machte und beispielsweise gleichartige Abgaben in genoßenschaftlicher Form entrichtet, gleichartige Frohndienste in der Gemeinde geleistet wurden[33]), betrachtete man andrerseits die korporativen Gemeindehandlungen, mochten es nun Akte der Gesetzgebung oder Gerichtsbarkeit oder mochten es Zahlungen und Leistungen sein, immer zugleich als gemeinsame Handlungen Aller, und legte beispielsweise bei der Vollstreckung eines Todesurtels durch die Gemeinde einen so buchstäblichen Accent auf die wirkliche Mithandlung Aller, daß dabei jeder

[32]) Daher wird b. Kaltenbäck I. 35 § 62 ganz gleichgestellt: wann die nachbahrn in beysamblung sein, es sey auf *hochzeithen* o. *herrn geschäfften* o. *gemainen nutz*. Ebenso 231 § 66. Vgl. auch W. der Nortrupper M. b. Grimm III. 210 § 4: es sollen de gemeinen markgenoten sambt den maelluden u. schulten ein *baurmail* holden u. *also in sampt* fromdt guit (fremdes Vieh) na vermoge der weiden verloven u. innemen; vgl. ib. 211 § 16.

[33]) Vgl. oben § 15 N. 19 f. u. 32 f.

Einzelne den tödtenden Strick mit der Hand berühren sollte[34]). So war es denn auch möglich, daß dieselbe Gesammthandlung im Laufe der Zeit, wenn eine genauere Fixirung der in ihr enthaltenen einheitlichen und vielheitlichen Momente eintrat, hier sich zu einem durchaus einheitlichen korporativen oder kollegialischen Akte verdichten, dort sich in eine Summe völlig isolirter Einzelhandlungen auflösen, dort endlich bei irgend einer der zwischen diesen beiden Extremen liegenden zahlreichen Uebergangsformen stehen bleiben konnte[35]).

Im Zusammenhange hiermit steht es, daß für die verschiedenartigen Funktionen des genoßenschaftlichen Lebens keine streng gesonderten und verschiedenartigen Versammlungen bestanden, sondern die versammelte Genoßenschaft alle ihre Angelegenheiten auf demselben Dinge durch unmittelbare Gesammthandlungen erledigen konnte. Soweit das Recht einer bestimmten Versammlung überhaupt reichte, waren nicht nur gerichtliche, autonomische und administrative Funktionen völlig ungeschieden, sondern dieselbe Versammlung traf auch vermögensrechtliche Verfügungen und schloß privatrechtliche Verträge ab; und sie nahm nicht blos Rechtsakte vor, sondern sie handelte zugleich als ein wirthschaftliches, religiöses, sittliches und sociales Ganze.

In dieser allseitigen Thätigkeit war die Genoßenversammlung durch keine andere Kompetenzgrenze als durch die Grenze des Verbandsrechtes selber beschränkt. Sie konnte daher in höheres Herrenrecht oder selbständige Sonderrechte natürlich nicht eingreifen; innerhalb derjenigen Macht- und Rechtssphäre aber, welche überhaupt der Genoßenschaft offen stand, war sie souverän. Denn sie war nicht das hauptsächlichste Organ des Verbandes, sondern der Verband selbst. Sie handelte nicht als ein verfaßungsmäßig zur Erfüllung bestimmter

[34]) Vgl. oben § 15 N. 63 u. betreffs der Identificirung der handelnden Gemeinde mit „Allen“ überhaupt § 15 u. 16.

[35]) Viele Beispiele sind schon vorgekommen, z. B. bei den gemeinen Einnahmen u. Ausgaben, Zinszahlungen, Dienstleistungen u. s. w.; bei den Festsetzungen u. Bekundungen des Ortsrechts; bei den zwischen korporativer Gemeindenutzung und isolirter Sondernutzung liegenden, zuletzt oft in das eine oder andere dieser Extreme umschlagenden Benutzungsformen der Allmende u. s. w. — Einen höchst interessanten Beleg für das Gesagte aus dem Gebiete des Proceßrechts bietet die Geschichte der Bildung des Wahrspruches der Geschwornen. Aus derselben, den doppelten Keim noch in Einer bald mehr gemeinen und bald mehr gesonderten Gesammtbekundung umschließenden fränkischen Inquisitio gieng zuletzt, wo das Institut verkümmerte, die volle Isolirung der Geschwornen, wo es aber fortwuchs, ihre korporative Vereinigung zur Jury als einer proceßualischen Wahrspruchsgenoßenschaft hervor. Dazwischen aber lagen lange Zeit hindurch die mannichfachsten Uebergangsformen. Vgl. den näheren Nachweis der Entwicklung u. die Darstellung solcher von ihm mit „den zahlreichen Uebergangsstufen, welche das deutsche Recht zwischen den Gegensätzen der Societät u. der Korporation ausgebildet hat,“ paßend verglichenen Zwischenformen b. Brunner a. a. O. 119 — 122. 278 — 284. 363. 373.

Lebensfunktionen des Einen Gemeindekörpers neben anderen Organen berufenes und deshalb mit einer bestimmten Kompetenz ausgerüstetes Organ, sondern sie handelte in eignem Namen und übte eignes Recht.

Hieraus folgte aber andrerseits, daß im Sinne der älteren Anschauungsweise nur im Falle unmittelbarer Gesammthandlung die Genoßenschaft selbst, in jedem anderen Falle höchstens ein Anderer an ihrer Stelle zu handeln schien. Immer war daher in allen genoßenschaftlichen Angelegenheiten zunächst und an sich die Versammlung Aller zur Thätigkeit berufen. Fiel diese unmittelbare Gesammtthätigkeit fort, so gieng damit nothwendig, bevor eben die korporative Umbildung vollzogen war, auch das genoßenschaftliche Leben verloren. Blieb umgekehrt das genoßenschaftliche Leben intakt, so besorgte auch nach wie vor die Gesammtheit selbst die genoßenschaftlichen Angelegenheiten. So blieb insbesondere, während in den größeren Verbänden mit der Möglichkeit der Gesammthandlungen auch das Gesammtrecht mehr und mehr schwand, in den ländlichen Verbänden gerade so weit, als das Gemeindeleben fortdauerte, auch das System der Erledigung aller Gemeindeangelegenheiten durch die Gemeindeversammlung erhalten. Und seit der Ausbildung der städtischen Rathsverfaßung lag im Gegensatz zu dieser gerade hierin ein Zeugniß für die Fortdauer einer älteren Rechtsbildungsstufe auf dem Lande.

Die Versammlung aller Gemeindegenoßen war es daher, welche unter unmittelbarer Betheiligung jedes Einzelnen richtete, gebot, verbot, strafte und begnadigte, das Recht wies, Küren und Satzungen errichtete, Beamte wählte, Anweisungen und Vollmachten ertheilte, Aufsicht und Kontrolle übte, Mitglieder aufnahm und entließ; welche über die Mark und andres Gemeindegut verfügte, Verträge und Vergleiche schloß, Verpflichtungen übernahm, Versprechen und Eide empfieng, Abgaben und Bußen einnahm und verbrauchte oder verausgabte; welche überhaupt alle Gemeindeangelegenheiten in demselben Sinne wie der Einzelne seine Privatangelegenheiten regelte und ordnete. Dieselbe zur Einheit versammelte Menge der Vollgenoßen war es, welche in eignem Interesse oder zum Herren- oder Gerichtsdienst bewaffnet oder unbewaffnet auszog, kämpfte, wehrte, verhaftete, bewachte, arbeitete oder vollstreckte. Und dieselbe Gesammtheit endlich war es, welche in bezeichnender Weise die regelmäßigen Markumgänge vornahm[36]), die theils die Feststellung und Sicherung

[36]) Vgl. z. B. W. v. Liesdorf b. Grimm II. 14: jährlich nach beendetem Jahrgeding wird die Mark von der Gemeinde umgangen. Ib. I. 588: die gemeinen Märker der 8 Gemeinden umgehen die Gärtshecken, schlagen Kauten u. bestimmen die Setzung eichener Grenzpfähle, ehe sie das Märkerding halten. Ib. 456: „Untergang" der Hübner. 1429 ib. V: die priestere, die burgmanne, die burger u. nachgebuere gemeinlich machen einen Umgang. 1455 ib. I. 492: als .. die gemeynde begangen hand. Ib. 588: sambt dero gemeind einen gemainen gang gegangen. III. 570: wann die armen lute zu U. jars mit dem crutz umb den fluer ritten. Vgl. I. 655 § 1. III. 93. 125. V. 593 § 21. Kaltenbäck I. 171 § 86: jährliche Markbesichtigung durch richter, geschworne u. gantz gemaine; ebenso 374 § 74, 406 § 35, 471 § 40; Vermarkung durch die gantz gemain ib. 7 § 57, 344 § 68, 536 § 53, 549 § 47. Vgl. Kaiserr. (E.) c. 56: daz ein iglich stat u. ein iglich dorfe sal dri werbe in dem jare zu houffe komen mit allen den luten, die in der stat o. dem dorfe wonen, u. sallen den gemeinen nutz besehen.

der Grenzen nebst der Besichtigung und Abwehr etwaiger Schäden, theils die Ausübung einer symbolischen Besitzhandlung bezweckten[37]), und welche so genau in derselben Weise, wie der Einzelne das Sondereigen oder das Herrschaftsgebiet als das seine umgieng, umfuhr oder umritt, durch die Gesammtumzüge der ganzen Gemeinde die Mark als Gesammteigenthum kennzeichnete[38]).

Wie eine so beschaffene Gesammthandlung das geeignete Mittel war, Gesammtrecht im alten Sinne zu begründen oder aufzuheben, Gesammtbefugniße auszuüben und Gesammtverbindlichkeiten zu erfüllen, ergibt ein Rückblick auf die frühere Darstellung. Zu dem ganzen auf die Ununterschiedenheit von Gesammteinheit und Gesammtvielheit gegründeten Bau der privaten und politischen Gesammtrechtsverhältniße bildet die Handlungsfähigkeit der Gesammtheit als des sinnlich wahrnehmbaren Subjektes aller jener Rechte und Pflichten das unentbehrliche Korrelat[39]).

II. Die Gesammtheit konnte jedoch niemals und selbst nicht bei den engsten und einfachsten Verhältnißen alle genoßenschaftlichen Angelegenheiten selbst besorgen. Denn sie war nicht immer beisammen, und sie bedurfte, auch wenn sie beisammen war, des Leiters und Sprechers, des Führers und Richters. So beauftragte sie seit uralter Zeit Stellvertreter, für sie zu handeln, und es entstanden genoßenschaftliche Aemter.

[37]) Vgl. Maurer, Einl. 224—226; Markv. 319—321; Dorfv. II. 6—10; über das circumducere, circumire, determinare o. cavallicare, die Landleite, Landbereisung, Umfahrt, Umzug, Umritt o. Untergang überhaupt Grimm, Gr. A. 132; R. A. 86 f. 237 f.; D. Mythol. I. 96; auch über slavische Grenzfeststellungen durch die zusammenberufene vicinia Landau, Terr. 153.

[38]) Erst später wurde die Gemeinde hierbei mitunter durch Ausschüße o. einzelne von den Beamten zugezogene Personen vertreten. So in Dürkheim durch die Achter, Maurer, Dorfv. II. 9 u. 10; in Ingersheim durch 5 bis 6 Genoßen u. ebensoviel Knaben, 1484 § 10 b. Mone I. 12; in österr. Dörfern durch dorfrichter u. vierer, Kaltenbäck I. 41 § 45; oder durch die Geschwornen u. 4 andre Berggenoßen, ib. 581 § 26 u. 583 § 19. Andre Beispiele b. Grimm, W. II. 65 u. Maurer, Dorfv. II. 9 N. 47, 48 u. 52.

[39]) Daher ist überall, insbes. in § 10, 12, 14, 15, 16 u. 17, von Handlungen der Gesammtheit die Rede gewesen u. es hat sich dabei herausgestellt, wie sowol dem Begriff als der äußeren Wortbezeichnung nach die Handlungen der universitas, communitas oder gemeinde und die gemeinen, gesammten oder zusammengefaßten Handlungen der Genoßen nicht geschieden wurden.

Die genoßenschaftlichen Beamten waren Willensvertreter der Gesammtheit im alten Sinn. Sie vertraten nicht blos eine Summe von Einzelnen, aber sie waren auch nicht die verfaßungsmäßigen Organe einer korporativen Einheit. Denn die Begriffe eines Organs und einer Verfaßung fehlten und mußten fehlen, so lange nicht das einheitliche Gemeinleben als die selbständige Lebensordnung einer unsichtbaren Persönlichkeit, für welche die Gesammtheit selbst nur die Hauptfunktionärin war, begriffen worden war; und neben einer Gesammtheit, die den Verband selbst in seiner Totalität darstellte, konnte es keine anderweiten gleichartigen Repraesentanten des Verbandes als solchen, sondern nur Repraesentanten der Gesammtheit geben. So waren denn in der That alle genoßenschaftlichen Beamten die Stellvertreter der sinnlich-konkreten Versammlung und handelten im Namen dieser.

Mit dieser Auffaßungsweise nun aber war eine ganze Reihe von Wandlungen in Bezug auf die Stellung der Beamten und den Begriff des Amtes nothwendig gegeben, sobald die Genoßenverbände sich nach innen komplicirten und nach außen erweiterten.

Ursprünglich erscheint jeder Beamte als der bloße *Bevollmächtigte* und das Amt als eine *Vollmacht* der Gesammtheit. Durch den Gesammtakt der Wahl hat die versammelte Menge den Heerführer wie den Richter zur Vornahme derjenigen Handlungen ermächtigt, welche die vielköpfige und nur periodisch zur handlungsfähigen Einheit zusammentretende Gesammtheit selbst nicht vornehmen kann; er soll die versammelte Gemeinde führen und leiten, für die nicht versammelte aber alle laufenden Geschäfte besorgen. Damit hat die Gesammtheit ihren Willen nicht veräußert, sondern nur in einen Willensträger hineingelegt, der in einer kontinuirlichen Abhängigkeit vom Gesammtwillen steht. Sie bestimmt durch ihren Auftrag den Inhalt des Beamtenwillens, vermag ihn fortwährend zu beeinflußen und zur Uebereinstimmung mit dem eignen Willen zu zwingen, und kann die ertheilte Vollmacht jederzeit widerrufen. Während sie nicht beisammen ist, vermag sie allerdings nicht zu handeln und entbehrt daher momentan der Macht über den Willen ihres Vertreters: allein sie tritt in kurzen Zwischenräumen ungerufen aus eigner Macht zusammen und kann auch sonst sich leicht in außerordentlicher Weise vereinigen, so daß sie einem vorübergehend abwesenden Geschäftsherrn gleicht. So läßt sich die Vorstellung eines ununterbrochenen Stromes, der den Gesammtwillen auf den Vertreter hinüberleitet, festhalten. Das Amt selbst bleibt unter solchen Umständen eine Vollmacht, die mehr Pflicht als Befugniß ist, jedenfalls vom Gesammtrecht ein selbständiges Recht nicht abzweigt. Der Beamte handelt an Stelle und im Namen der Versammlung, ist ihr Rechenschaft schuldig, leistet ihr den Treueid und verwaltet die Rechte dieser seiner Geschäftsherrin, ohne irgend ein eignes Besitzrecht an ihnen zu haben.

Diese Vorstellung der Gesammtvollmacht nun aber geht mit der Ausdehnung des Verbandes über einen bestimmten Umfang hinaus frühzeitig verloren. Die Gesammtheit tritt nur noch einige wenige Male im Jahre aus eigner Macht, sonst nur auf den Ruf des Vorstehers aus ihrer Zerstreuung heraus. In der Zwischenzeit handelt der Beamte in thatsächlicher Selbstbestimmung und Selbständigkeit, so daß er, mag er immerhin nachträglich verantwortlich sein, zur Zeit seinen eignen Willen unabhängig vom Gesammtwillen durchzusetzen vermag. Auch der versammelten größeren Volksgemeinde gegenüber erhebt er sich zu der Bedeutung einer eignen Willensmacht. So ist der kontinuirliche Strom unterbrochen, die Möglichkeit steter Bestimmung des Beamtenwillens durch den Gesammtwillen zerstört. Damit aber wird für das Bewußtsein einer an der Erscheinung haftenden Zeit die Vorstellung der Gesammtvollmacht hinfällig. An ihre Stelle tritt die Vorstellung einer dauernden Willensübertragung. Die Gesammheit hat sich eines Stückes ihres Gesammtwillens dergestalt entäußert, daß sie selbst es *nicht* mehr hat, vielmehr der Beamte es selbständig als ein nunmehriges Stück seines Sonderwillens besitzt. Der Beamte ist nun also der Träger einer zwar vom Gesammtwillen abgeleiteten, aber bis zu irgend einem Grade von demselben unabhängigen *besonderen Willensmacht*. Damit aber ändert sich auch die objektive Beschaffenheit des Amts. Es wird mehr von der Seite der in ihm enthaltenen Befugniße, als von der Seite der Pflicht aufgefaßt; es ist ein vom Gesammtrecht abgezweigtes Sonderrecht; und es wird als solches nach deutschrechtlicher Weise zu größerer oder geringerer objektiver Selbständigkeit erhoben und in dem Begriff der *Amtsgerechtsame* als dauernde objektive Einheit in die Rechtswelt hingestellt.

Diese Vorstellungen nun aber durchlaufen in der weiteren Entwicklung eine Reihe verschiedener Phasen, indem sowol die Selbständigkeit des Beamtenwillens gegen den Gesammtwillen als die objektive Verselbständigung des Amtsrechtes einer fortwährenden Steigerung zugänglich sind.

Im Allgemeinen erscheint zunächst der Beamte als *beliehener* Inhaber von Gesammtwillen, das Amt als *Lehen*. Die Gesammtheit hat ein Stück ihres Willens zu selbständigem Besitzrecht fortgegeben, aber nicht definitiv veräußert. Das Amt ist als selbständige Gerechtigkeit vom Gesammtrecht abgetrennt, aber nicht völlig von ihm abgelöst. Diese Vorstellung der Amtsleihe aber ist wiederum der mannichfachsten Nüancen und Steigerungen fähig. Der Beamte kann vorübergehend oder dauernd, lebenslänglich oder für sich und seine Erben beliehen, diese Beleihung kann widerruflich oder unwiderruflich, die in dem Amt begründete Willensmacht kann von unendlich verschiedenem Inhalt und in der allerverschiedensten Weise durch den Gesammtwillen beschränkt oder von ihm unabhängig sein. Das Amt als solches kann entweder als Zubehör eines Grundstückes oder für sich selbst die ganze Entwicklungsreihe von einem fast prekären beneficium bis zu einem aus fast reinem Privatrechtstitel beseßenen feudum durchlaufen und durch die mannichfachsten Zwischenglieder sich der Vererblichkeit, Theilbarkeit, Veräußerlichkeit, sowie

überhaupt der Patrimonialität annähern. In unaufhaltsamer Entwicklung drängen überall die Aemter zu steigender subjektiver und objektiver Verselbständigung, bis sie fast als freie Privatrechte erscheinen. Immerhin jedoch bleibt bei der Amtsleihe die Erinnerung an die Quelle, aus welcher diese Willensmacht und dieses Sonderrecht geflossen sind, lebendig, und äußert irgendwelche praktische Folgen in Bezug auf die Stellung des beliehenen Beamten zu der als Amtsherrin fortgeltenden Gesammtheit.

Bei einer weiteren Befestigung des Amtsrechtes, wie sie in den größeren Genoßenschaften regelmäßig eintritt, geht die Vorstellung der Amtsleihe in die Vorstellung einer Herrscherwürde über, welche als *eignes Recht* beseßen wird. Die Gesammtheit hat sich eines Theiles ihres Willens definitiv und der Substanz nach entäußert, von dem Gesammtrecht ist ein unabhängiges Machtrecht völlig und für immer abgelöst. Im Einzelnen freilich können hierbei wiederum sehr verschiedene Verhältniße bestehen. Bei der Berufung eines neuen Trägers der Würde nach dem Tode des bisherigen oder doch nach dem Erlöschen seines Geschlechtes, bei einer etwaigen Absetzung des Unwürdigen, bei der Bindung und Beschränkung der Gewaltausübung u. s. w. kann die Willensmacht der Gesammtheit in sehr verschiedener Weise von Neuem hervortreten. Die Herrschergewalt selbst kann sich in höherem oder geringerem Grade einem sachlich selbständigen Eigenthumsobjekt annähern und in Bezug auf seine rechtlichen Schicksale die verschiedensten Stufen zwischen einer persönlich gebundenen Würde und einem freien Privatrecht durchlaufen. In jedem Falle aber ist die souveräne Willensmacht der Substanz nach getheilt und es ist vermöge einer dauernden Institution über und neben der Machtsphäre der Versammlung eine besondere und selbständige Sphäre konstituirt, deren Träger aus eignem Recht und in eignem Namen handelt. Mag daher die genoßenschaftliche Selbstgewalt der Versammlung in größerem oder geringerem Grade fortbestehen: über und außer ihr steht statt eines Beamten ein *selbständiges Haupt* des Verbandes und statt des Amtes eine *eigne Herrschaftsgewalt*.

Auch damit aber ist die Entwicklung noch nicht beschloßen. Indem vielmehr das verselbständigte Machtrecht intensiv und extensiv wächst, erscheint es zuletzt als das ursprüngliche und überwiegende Moment, während das fortbestehende Gesammtrecht nur noch als ein abgeleitetes vorgestellt wird. So wird aus dem Haupte der Genoßenschaft ihr *Herr* und aus der volksthümlichen Herrschermacht eine *Herrschaft*. Die Versammlung aber erscheint nun ihrerseits blos als die Trägerin einer vom Herrenwillen abgezweigten Willensmacht, das Gesammtrecht als ein mehr oder minder verselbständigtes Stück des Herrenrechts. Bis zuletzt, wenn die Versammlungen Aller ganz verschwinden, die Gesammthandlung überhaupt aufhört und die Auffaugung der Genoßenschaft durch die aus ihr selbst erzeugte Herrschaft vollendet wird.

So war mit der Unfähigkeit der alten Genoßenschaft, anders als in

sichtbarer Versammlung zu handeln, und mit der Auffaßung jeder Stellvertretung als einer Vertretung der Gesammtheit die nothwendige Umwandlung aller umfaßenderen Genoßenverbände in Herrschaftsverbände gegeben. Und so wurden in der That zuerst im Volksverbande und sodann in seinen politischen Gliederungen immer mehr gemeinsame Angelegenheiten aus der genoßenschaftlichen Sphäre schwerfälliger Gesammthandlung in die Sphäre einheitlich handlungsfähiger Herrenmacht verlegt.

Auch der *Herr* jedoch war nicht überall gegenwärtig und vermochte nicht überall persönlich zu handeln. Deshalb bedurfte auch er der Stellvertretung und ernannte *herrschaftliche Beamte*, um an seiner Stelle und in seinem Namen zu handeln. Diese Beamten standen ihrem Machtgeber von vornherein ungleich abhängiger gegenüber, als die genoßenschaftlichen Beamten der Versammlung; in ganz anderer Weise, als der Wille einer selten oder nie mehr vereinigten Gesammtheit, ließ sich der Wille des abwesenden Herrn auch über den ferner Diener als fortwährend mächtig vorstellen; ja es konnten Weltreiche entstehen, in denen ein einziger persönlicher Wille alle gemeinsamen Angelegenheiten durchdrang, in zahllosen Aemtern bestimmend lebte und die mannichfachsten Amtshandlungen zu den von Einem Centrum aus geleiteten Handlungen der Vertreter Eines Herren stempelte. Allein auch der herrschaftliche Beamte war nicht das Organ eines selbständigen öffentlichen Willens, der in dem Herrn nur seinen hauptsächlichsten Träger gefunden hätte, sondern nur der bevollmächtigte Vertreter der sinnlich-lebendigen Persönlichkeit des Herrn. Und so konnte sich auch das herrschaftliche Amt, sobald es thatsächlich unabhängiger wurde, demselben Umwandlungsproceß, welcher das genoßenschaftliche Amt von seiner Quelle ablöste, auf die Dauer nicht entziehen. In hundertfachen Variationen vielmehr machten alle von oben stammenden Aemter des Reichs, der Länder und der engeren Herrschaftskreise den Entwicklungsgang von der widerruflichen Vollmacht zu einer patrimonialen Gerechtsame durch, die zuerst leihweise und bald auch als eignes Recht mit größeren oder geringeren Einschränkungen beseßen und immer mehr einem freien und ständigen Eigenthumsobjekt angenähert ward. Bis zuletzt oft genug auch den Herrschaftsverband, vor Allem das Reich selbst, die aus ihm selbst erzeugten Aemter nach ihrer Umwandlung in selbständiges Machtrecht zersplitterten und zerrißen.

Erst als die selbständige Wesenheit der Allgemeinheit erfaßt und hier von der Individualität des Herrn, dort von der Personenvielheit der Gesammtheit abgehoben war, um als Staat oder Gemeinwesen mit eigner Persönlichkeit geseßt zu werden, konnte der alte Amtsbegriff dem Begriff eines verfaßungsmäßigen *Organes* weichen. Damit erst war die Scheidung der Beamtenbestellung von der Vollmacht, der korporativen Funktion von der Stellvertretung, der Amtseigenschaft von der Individualität ihres Trägers möglich. Nun konnte der einheitliche öffentliche Wille als eine den ganzen Verband

durchdringende Willensmacht und jede Handlung eines verfaßungsmäßig dazu berufenen Organs als Handlung der Verbandspersönlichkeit begriffen werden. Aus genoßenschaftlichen wurden nun gemeinheitliche, aus herrschaftlichen wurden obrigkeitliche Aemter. Jene traten in der städtischen Rathsverfaßung, diese in der obrigkeitlichen Aemterverfaßung nach langdauernder Vorbereitung zuerst vollentwickelt ins Leben.

Was nun die alten genoßenschaftlichen Aemter, zu welchen wir uns hiernach zurückwenden, insbesondere angeht, so bietet uns auch hier wiederum das Bauernrecht bis in die neuere Zeit Belege für Entwicklungsstufen, die sonst längst überwunden waren. Und auch hier vermag uns eine Betrachtung von Wandlungen, die sich im Kleinen vor unsern Augen vollziehen, zwar nicht die äußere Form, wol aber das innere Wesen analoger größerer Vorgänge von weit höherem und zum Theil vorgeschichtlichem Alter zum Verständniß zu bringen.

1. Wir finden zunächst in allen ländlichen Genoßenschaften in dem Amte des Vorstehers das älteste aller germanischen Aemter, das Amt des Heerführers und Richters, wieder. Dieses Amt, in welchem der Ursprung der gesammten öffentlichen Gewalt gelegen hatte und über dessen Funktionen dieselbe vor der Vollendung der abstrakten Staatsidee im Grunde nie hinauskam, hatte auf den höheren Stufen längst jede Spur eines genoßenschaftlichen Charakters eingebüßt. An der Spitze des Volkes war es zum Königthum geworden. Aber auch in den Gliederungen des Volkes nach Ländern, Gauen und Gerichten war es mit wenigen Ausnahmen der geliehenen oder eignen Gerichtsherrschaft gewichen. Und nur in manchen großen Marken und allen Dörfern wahrte es noch seine alte Natur.

a. In den großen Marken zeigt uns das Amt des obersten Vorstehers und nicht selten auch das Amt seines Stellvertreters in seinen verschiedenen Gestaltungen nebeneinander und gleichzeitig die verschiedenen Phasen desselben Entwicklungsprocesses, welcher dereinst das Wahlfürstenthum in Volkskönigthum und dieses in Gebietsherrschaft verwandelt hatte[40]). Ursprünglich war schon dem Namen nach dieser Beamte, wie der „Fürst" der Erste unter den Volksgenoßen, so nur der „erste" oder „oberste" Märker, der „Obermärker", der „höchste" oder „oberste" Erbe[41]), während er später auch dem

[40]) Vgl. i. A. Th. I. 626—628 u. 630.

[41]) Grimm I. 588: erster märker. IV. 548 § 1 u. 4: obermärker u. zweiter märker. I. 604 u. V. 257 f.: obermärker. I. 577 § 3, 587, 590, III. 426 f., 500 § 1 u. 2, 501 § 1: oberster märker. III. 259 § 2, 278, 283 § 4, 286 § 5, 289 § 4, 291, 292. 294, 295: höchster erbe. Ib. 260: höchster u. nächster erbe. Ib. 161, 187, 215: oberster erfexe. Ib. 319 u. 320: overster holtrichter u. neben ihm ein nächster erffexe. Ib. II. 666: oberster anerve. IV. 668 § 1: overste u. hogeste erve aller holtmarke.

Namen nach sich in einen Meister, Grafen oder Vogt[42]), sodann in einen Gerichts-, Schirm- oder Vogtherrn, zuletzt in einen Grund- oder Landesherrn verwandelt. So beruht denn auch die Bestellung des Vorstehers in einigen Marken noch auf freier und widerruflicher Wahl der gemeinen Märkerschaft[43]), während anderswo das Amt mit einem bestimmten Geschlecht verknüpft[44]), zum Zubehör einer geistlichen Würde geworden[45]), als Pertinenz mit einem bestimmten Herrenhofe verbunden[46]) und mit oder ohne Grund und Boden veräußerlich, vererblich und theilbar ist[47]). Demnächst erscheint auch seiner ganzen Stellung nach in manchen Marken der Vorsteher noch als abhängiger Bevollmächtigter der Gesammtheit[48]); in anderen Marken hat er eine mehr oder minder selbständige Amtsgerechtigkeit inne[49]); in vielen steht er als Obermärker, Vogt, Holzgraf, Waldbote u. s. w. zwischen einem Beamten und einem Herrn in der Mitte[50]); in den meisten endlich ist er durchaus ein Herr

[42]) Grimm V. 275 § 11 u. 13: märkermeister. 251 § 1 u. 4: obermärkermeister u. untermärkermeister. Unten N. 50.

[43]) Th. I. 626 N. 134. Oben § 16 N. 29—31 u. 38. Grimm V. 275 § 11 u. 13.

[44]) Daher „erffholtrichter" b. Kindlinger, M. B. II, 2, 378 f.; „erbholzrichter" b. Grimm III. 138 f. 190. Vgl. ib. 215 über die oberste Holzgrafschaft der Grafen v. Hoya, IV. 547 § 1 über die der Herrn v. Hanau. Ferner I. 588. III. 283 § 4. V. 324 § 12. 362 § 2. — Auch 1380 ib. III. 428: daz riche ist Obermärker, wird aber vertreten durch einen Forstmeister, *der von alters dazu geboren*. Vgl. Th. I. 627 N. 140.

[45]) So b. Grimm II. 666 u. IV. 533 eines Erzbisthums; IV. 698 § 5 eines Bisthums; II. 780 u. 784 f. einer Abtei; V. 243 § 3 einer Pfarrei. Ib. III. 259 § 2 steht einem Domkapitel u. I. 604 einem Konvent das Amt zu.

[46]) Z. B. 1401 b. Grimm III. 488: oberster herre u. waltpode ist eyn h. v. Eppenstein o. wer Hoenberg von sinetwegen inhabe. Aehnlich ib. 278. 286 § 5. 289 § 5. 291. 292. 295. 491. V. 317 § 1. Vgl. III. 281 u. 319: dat min gn. h. v. Minden, *van wegen eines huses tom Berg*, sy der overste holtrichter deser mark. 1369 ib. II. 759: dat hait to richten dat huis van L., want it is ein holtgreve oever die gemarcde ind oever die gemeinde.

[47]) Th. I. 627 N. 142—143. Grimm III. 169: die Würde des erfholtrichter ist zusammen mit dem Hause Raesfeld verkauft. W. v. Gerau v. 1424 ib. I. 493 § 1: der Graf v. Katzenelenbogen hat zu zwei Theilen, der Inhaber von Grebenhausen zum dritten Theil das Märkergericht zu gebieten; weil aber Grebenhausen jetzt den Grafen v. K. verpfändet ist, mögen sie allein Gericht halten.

[48]) Vgl. bes. Grimm I. 587 u. III. 420 (in N. 40 z. § 16); auch II. 364—368.

[49]) Als Amtsgerechtsame kann daher die Obermärkerschaft auch feudale Natur annehmen u. Gegenstand einer Investitur sein; oben § 16 N. 30.

[50]) Vgl. z. B. W. v. 1654 b. Grimm III. 439—447: die Fürsten v. Hessen u. Nassau streiten um die oberkeit, herlichkeit, obermerkerschaft u. gerechtigkeit der mark v. Bingenheim; während dabei im Uebrigen die Obermärkerschaft

aus eignem Recht oder der Vertreter eines höheren Herren[51]), wobei dann wieder das Herrenrecht sich bald als bloße Gerichtsherrschaft[52]), bald als Schirm- oder Vogteiherrschaft[53]), bald als wahre Grundherrschaft[54]) charakterisirt, um schließlich meist zu einem Annex oder Ausfluß der Landeshoheit zu werden und zuletzt in deren allumfaßendem Begriff völlig zu verschwinden[55]). Im Zusammenhange mit diesen Unterschieden werden dann auch die Stellvertreter, Unterbeamten und Ausschüße hier vom Obermärker zu seiner[56]), dort von den Markgenoßen zu ihrer[57]), dazwischen vielleicht von Beiden zu-

u. das in ihr liegende Recht, in holtz, in veld, in wasser u. waid alle gebot u. verbot uff u. abzutun, durchaus als Herrenrecht behandelt wird, erinnert doch an den Amtscharakter der von Hessen für das von ihm beanspruchte Vorrecht angeführte Grund, so sei es vor Zeiten festgestellt, weil Nassau der Markverwüstung nicht gewehrt habe. — Eine Zwischenstellung zwischen Herrn resp. herrschaftlichen Beamten u. genoßenschaftlichen Vorstehern haben auch die obersten Holzgrafen, die Holzgrafen, die Holzrichter u. s. w. ib. II. 758 f. III. 91 f. 111 f. 176. 187. 190. 259 § 4. 260. 283 § 4. 286 § 2. V. 327 § 2; der oberste herr u. waltpode ib. III. 488. 491. V. 317 § 1, 2 u. 18; der anerve u. waltgreve ib. II. 780; der Waldgraf ib. II. 793 u. s. w.

[51]) Daher heißt er nun auch herr, z. B. b. Grimm II. 784 f.; obrister herre über die mark, 1383 in der Foffenhelde ib. I. 582; obermarkherr ib. V. 361 § 1.

[52]) Z. B. Grimm I. 493 § 1, 6—10. 575 § 3. II. 759. III. 169. IV. 545 § 1: herrn des merkergerichts. V. 324 § 12 u. 18.

[53]) W. v. 1449 b. Grimm I. 452: in der Zent Sachsenheim ist der Pfalzgraf obrister fant u. herr, die allment zu beschirmen u. scheuern dem lant u. den armen leuten, die recht darin haben. Ib. 535 § 5: obrister schirmer u. merker uber den walt. 590: zwei Herren sind zu gleichem Recht oberste merker u. beschirmer über die frie marck. IV. 539 § 7: obrigster vaugt u. herr uber wasser u. weide; dazu § 12. II. 772—778. III. 320.

[54]) W. der Schwanheimer M. v. 1453 b. Grimm I. 521 f.: der Abt ist Grundherr, die Stadt Frankfurt Vogt; jener setzt u. entsetzt einen Schultheiß, die Stadt einen Untervogt. Vgl. ib. II. 580 f.: drei Grundherrn, deren einer als schlusselherr den Wald auf- u. zuzuschließen hat. IV. 694 § 1: dem Herrn den erdboden u. hohe obrigkeit u. deshalb nach § 3 gebott u. verbott.

[55]) Maurer, Markv. 373—428. W. v. Schledenhausen v. 1576 b. Grimm III. 190: wegen derselben holtgraveschaft u. landesfürstlicher obrigkeit. Vgl. ib. 187, 286 § 5, 289 § 4, 291, 293, 294, 295 u. s. w., wo überall der landesfürst als solcher zugleich höchster erbe ist. W. v. 1663 ib. V. 275 f.: als einzige hohe obrigkeiten u. obermärker. Vgl. IV. 533.

[56]) Vgl. z. B. Grimm I. 588. II. 772 f. 784 f. (der Abt bestellt sich wermeister, vörster, waltgreven, baeden). III. 111 f. 169 f. 258 f. 260. 284 § 7 291. 320. IV. 667: holtmester u. *sine* schwornen. 694 § 5. V. 275 f. (herrschaftl. Märkermeister, Oberförster, Förster u. s. w.).

[57]) Vgl. oben § 16 N. 34—35. Grimm I. 493 § 3. 580 f. (geschworne)

sammen zu ihrer gemeinschaftlichen Vertretung bestellt[58]). Ebenso werden dieselben Amtshandlungen, wie Gerichtshegung, Gebot und Verbot, Strafvollzug, Markverwaltung u. s. w., hier ausschließlich in der Märker, dort ausschließlich in des Markherrn, dort endlich gleichzeitig in des Herrn und der Märker Namen vorgenommen[59]). Bußen und Gefälle fallen bald an die Gesammtheit, bald an den Vorsteher, bald werden sie getheilt[60]), wobei dann wieder der Bußantheil des Obermärkers bald als Amtslohn, bald als Ausfluß eignen Rechtes erscheint[61]). In entsprechender Weise wechselt die Natur der mit der Vorsteherwürde verknüpften besonderen Nutzungsrechte[62]). Und endlich verschiebt sich mit dem Charakter des Amtes auch der Umfang der in ihm enthaltenen Befugniße, bis das zurückbleibende Gesammtrecht der gemeinen Genoßen kleiner und kleiner wird, um zuletzt oft ganz von dem ihm selbst einst entsprungenen Herrenrecht aufgezehrt zu werden[63]).

b. In den Dörfern wahrte das Vorsteheramt weit länger seine ursprüngliche Natur. Der Gemeindevorsteher war Richter im alten Sinne[64]). Als Führer der versammelten und Vertreter der nicht versammelten Gemeinde übte er im Kleinen genau dieselben Funktionen, welche einst im Großen das gewählte Haupt der Volksgemeinde geübt hatte[65]). Zu allen diesen Funktio-

591. IV. 533 (Zentgraf, Ammann, Knecht u. Förster). 698. V. 320. 576 § 28—33.

[58]) Oben § 16 N. 68. W. v. 1355 b. Grimm IV. 547 § 3. Alberger Markprot. v. 1554 b. Kindlinger, M. B. II, 2. 378 f.: der erffholtrichter bestellt einen Stellvertreter, die Genoßen laßen diesen zu.

[59]) So erfolgt die Gerichtshegung, das Gebot, die Pfändung von wegen gemeiner markgenossen b. Grimm V. 360; von der mark wegen ib. I. 514. V. 303 § 12; von den erben ib. III. 58. 303 § 39. IV. 679 § 1; dagegen lediglich in des Herrn Namen 1457 ib. IV. 537 f.; u. endlich im Namen des Herrn und der Märker ib. I. 591 u. V. 317 § 2. Vgl. auch oben § 16 N. 19, 25, 42, 57 u. 58.

[60]) Vgl. oben § 14 u. § 16 N. 59—60.

[61]) Vgl. z. B. Grimm IV. 667 § 34 u. 35: das Recht auf ⅛ der Bußen ist der Lohn für den gewährten Schirm. Ib. 533 § 4: das Recht auf ¼ erscheint als eignes Recht. 1516 ib. III. 320: die bröke gehören ihm von wegen der hohen ovrigkeit. Auch II. 177.

[62]) Vgl. die als Ausfluß des Amts betrachteten Nutzungsrechte in N. 185 u. 187 zu § 10 u. N. 248 zu § 11 mit den herrschaftlichen Nutzungsrechten in N. 251—256 zu § 11.

[63]) Vgl. oben § 9 u. 16.

[64]) Er hieß daher judex loci, richter, Dorfrichter, burrichter, Dorfgraf o. Grebe, Heimburger, Zender, Hunne, Schultheiß, Vogt u. s. w.; später auch Bauermeister, Dorfmeister, Amtmann, Pfleger, Führer, Altermann u. s. w.

[65]) Er hatte daher als Richter den Dorffrieden u. das Dorfrecht zu handhaben, unter Dorfbann zu gebieten u. zu verbieten, die Gemeindeversammlung zu berufen

nen aber berief ihn die Vollmacht der zugleich einheitlichen und vielheitlichen Gesammtheit[66]). Er war genau in demselben Sinne, in welchem der herrschaftliche Ortsbeamte als Willensträger des sichtbaren Herren erschien[67]), der bevollmächtigte Stellvertreter der sichtbaren Versammlung[68]). Alle seine Amtshandlungen daher vollzog er von wegen und im Namen der Genoßengesammtheit[69]), die er nach innen und nach außen in den Grenzen seiner Vollmacht vertrat[70]).

Auch das Amt des Dorf- oder Bauerrichters aber zeigte, weil es eben keine korporative Organschaft, sondern die Vertretung der sichtbaren Gesammtheit war, die Tendenz aller alten Genoßenschaftsämter, sich der Gesammtheit gegenüber zu verselbständigen. Zwar konnte es wegen der Nähe und häufigen Zusammenkunft der auftraggebenden Gemeinde aus sich selbst heraus sich nicht bis zur Dorfherrschaft steigern: wohl aber konnte es sich zu einer mehr oder minder selbständigen Amtsgerechtsame entwickeln, welche in feudalen Formen verliehen[71]), als Zubehör eines Hofes vererbt und veräußert[72]), oder sonst in

u. zu leiten (Grimm II. 139. 495. III. 821. V. 153 § 46; bair. L. R. v. 1616 p. 690), das Dorfgericht zu hegen, die Fragen zu stellen, die Beschlüße u. Urtel zu vollziehen. Er hatte aber auch als Heerführer die bewaffnete Mannschaft des Orts behufs der Heeres-, Land- oder Gerichtsfolge aufzubieten u. anzuführen (Grimm I. 418. 620. III. 821; Günther III. 518; Maurer, Fronh. III. 469 f. 475).

[66]) Vgl. Th. I. 628 N. 149 u. oben § 16 N. 40 u. 41. Schauberg I. 100 § 14, 21, 25. Neocorus II. 541. Grimm V. 93 § 24. Ueber die Gemeindewahl oben § 16 N. 27 u. über deren Auffaßung als Willenserklärung der Gesammtheit oben N. 24.

[67]) Vgl. oben § 16 N. 65—67. Grimm I. 661 § 27. 682 § 10. 781. Maurer, Fronh. IV. 88 f.

[68]) Daher war die Gesammtheit im alten Sinne die Amtsherrin (§ 16 N. 87); ihr wurde der Amtseid geleistet (ib. N. 39 u. 69); vor sie mußte das, wozu die Vollmacht nicht ausreichte, gebracht werden (ib. N. 43); ihr war er Rechnung schuldig (ib. N. 44 u. Maurer, Dorfv. II. 21 N. 5 u. 6).

[69]) Vgl. oben § 16 N. 42 u. 57. Deshalb hegt der heimburg das Gericht, straft, pfändet, gebietet u. verbietet, läutet die Glocke, setzt in Gefangenschaft u. s. w. *von der gemeinde wegen*, z. B. b. Grimm I. 335. 607. II. 471. 497 u. 498. III. 382. 820. IV. 639 § 11. 723 § 6. V. 293. 521 § 5; *von wegen des dorfs* ib. III. 474 § 2. V. 549 § 5; *von der menner wegen* ib. III. 589 f. 818. Ebenso der Zender *von wegen u. befel der gemein* ib. II. 335. 364—368.

[70]) Nach innen gegen die Einzelnen, nach außen gegen den Herrn (z. B. Grimm I. 620. II. 30. 139. 498. III. 820 u. 821), die öffentliche Gewalt (ib. II. 266. 325 f. 331, Lacomblet, Archiv I. 255), höhere Verbände (§ 16 N. 154—156) o. Nachbardörfer (Grimm III. 554).

[71]) Vgl. oben § 16 N. 27 u. 39. Insbes. W. v. 1382 b. Grimm I. 831, wo die Belehnung im Namen der Gemeinde durch den abgehenden Vorsteher erfolgt. Auch ib. 658 § 2. 662 § 1. II. 444. V. 687 § 39.

[72]) Th. I. 629. — Vorzugsweise finden sich freilich die Erb- oder Lehnschulzenhöfe in den Dörfern der ehemals slavischen Gebiete, wo das Amt herrschaftlichen Ursprungs war.

patrimonialer Weise behandelt wurde. Und völlig konnte es sich von der Sphäre der Gesammtheit überall da ablösen, wo es von dem darüberstehenden Herrenrecht angezogen und von dem Amte des herrschaftlichen Orts- oder Hofrichters, des Schultheißen, Kellers oder Meiers, ganz oder theilweise absorbirt, damit vereinigt oder darin umgewandelt wurde[73]).

Nur in den Ausnahmefällen, in welchen die freigebliebenen oder freigewordenen Bauerschaften sich zu politischen Ortsgemeinwesen umbildeten, sind auch ihre Vorsteher aus genoßenschaftlichen Beamten zu gemeinheitlichen Ortsobrigkeiten, aus Vertretern der Gesammtheit zu Organen des Gemeinwesens geworden[74]). Von den alten Dorfrichtern unterschieden sich diese neueren Gemeindevorstände meist schon äußerlich durch die Kollegialität[75]), die Ausdehnung ihres Wirkungskreises auf eine eigentliche Ortsregierung[76]) und die ihnen aufgetragene Fürsorge für das öffentliche Wohl[77]). Im Allgemeinen jedoch war es in den Dörfern zu einer solchen inneren Umbildung der genoßenschaftlichen Aemter noch nicht gekommen, als die landesherrliche Gesetzgebung von oben und außen her eingriff und die herrschaftlichen oder auch die ehemals genoßenschaftlichen Aemter zu einer polizeilichen Ortsobrigkeit umschuf[78]).

2. Außer den Vorstehern kamen zahlreiche untergeordnete Gemeindebeamte und Gemeindediener vor[79]). Auch sie waren bevollmächtigte Willensvertreter der versammelten Gemeinde und hatten in den Grenzen ihres Auftrages statt der Gesammtheit zu handeln[80]). Und auch diese Aemter entfal-

[73]) Vgl. Th. I. S. 628 f.

[74]) Vgl. Th. I. S. 629 u. oben § 16 N. 158—166.

[75]) So finden sich in de. Schweiz 2 oder 4 Dorfmeier, Ewalte, Geschworne o. Dorfvierer; in Franken u. der Pfalz 2, 3 oder 4 Heimberger, Bauermeister o. Dorfmeister; in Ditmarschen 2 oder 4 Schließer. Auch zahlreichere Kollegien kommen vor. Maurer, Dorfv. II. 32 f. 382 f.

[76]) Daher namentlich auf eine umfaßende Ortspolizei u. eine geregelte Vermögensverwaltung. Th I. 629 N. 156. Oben § 16 N. 162. Grimm I. 179. 211—213. 216.

[77]) Vgl. oben § 16 N. 41 u. 160. Grimm I. 114: des dorffs u. gantzer gemein sachen zu verwalten. Aehnlich ib. 211. Insbes. sollen die Dorfvierer nach schweizer Oeffnungen für des Dorfes Nutzen u. Ehre sorgen, den Nutzen der Gemeinde fördern u. den Schaden von ihr abwenden, gleichmäßig Armen u. Reichen verfahren u. s. w.; z. B. ib. 123. 177. 179. 216 f. IV. 365 § 3. 385 § 41. 395 § 15—17. Schauberg I. 8 § 6. 52 § 7, 10, 21. 94 § 44, 45, 52. 112 § 10. Ebenso die 2 Dorfmeier ib. II. 58 § 1 u. Grimm IV. 405 § 1. Vgl. auch ib. I. 77 § 24, 29, 30, 40 u. 44. 211. 293. IV. 188.

[78]) Vgl. Th. I. 629—630. 666. Oben § 16 N. 190.

[79]) Th. I. 630. Maurer, Markv. 255—269; Dorfv. II. 98—119.

[80]) Vgl. oben § 16 N. 34—37 u. 44. — Einen andern Charakter hatten solche

teten die Tendenz, ſich in lehnbare oder ſelbſt vererbliche Gerechtigkeiten von mehr oder minder patrimonialem Charakter zu verwandeln[81]).

3. Weit größeres Intereſſe bietet die Betrachtung der verſchiedenen Entwicklungsphaſen, in welchen uns repraeſentative Ausſchüße als Vertreter der Geſammtheit begegnen. Denn gerade hier tritt der Unterſchied alter Genoßenſchaften und wahrer Gemeinheiten auf das Klarſte in den ihrem inneren Weſen nach verſchiedenen Gedanken hervor, welche ſich in der Schöffenverfaßung einerſeits und der Rathsverfaßung andrerſeits ausprägen, während mancherlei Zwiſchenſtufen den Uebergang vom alten zum neuen Syſtem verdeutlichen.

Die alte Genoßenſchaft konnte es, wie in der Vorſteherſchaft nur zum Richteramt, ſo in der Bildung repraeſentativer Ausſchüße nur zu dem Schöffenamt oder einem ähnlichen Urtelsfinderamt bringen. Indem aber auch dieſes Amt den Charakter aller Aemter des alten Rechtes trug, verlor gerade ſo weit, als die Geſammtheit ihre gerichtlichen Funktionen an einen Ausſchuß abgab, die Genoßenſchaft als ſolche an Bedeutung. Denn durch die Schöffen wurde die Geſammthandlung zuerſt beſchränkt und endlich beſeitigt, mit der Geſammthandlung aber verlor ſich bald auch das Geſammtrecht und zuletzt der genoßenſchaftliche Zuſammenhang überhaupt.

Gerade das Schöffenthum hat daher den Hebel gebildet, um ſchon in früher Zeit die großen Gerichtsgemeinden des Volksrechts zurückzudrängen und endlich zu zerſtören, Recht und Gericht von ihrer genoßenſchaftlichen Wurzel

Aemter dann, wenn ſie nicht auf unmittelbarer Geſammtvollmacht, ſondern auf der Vollmacht eines höheren genoßenſchaftlichen Beamten beruhten; doch kamen in den ländlichen Verbänden derartige mittelbare Genoßenſchaftsbeamte meiſt nur als Vertreter u. Gehülfen ſolcher Vorſteher u. Würdenträger vor, deren Amt ſich ſchon einer Herrſchaft oder doch einem ſehr ſelbſtändigen eignen Recht genähert hatte. — Wieder in anderen Fällen trat an die Stelle des Gemeindeamts die Vorſtellung bloßer Dienſtmiethe, ſo daß die Gemeinde lediglich die Arbeit um Lohn gedungen, nicht aber für irgend welche Beziehungen ſich einen Willensvertreter beſtellt zu haben ſchien; ſo heißt es von den Hirten, welche der Regel nach wahre Gemeindebeamten ſind, im W. v. Ermatingen b. Grimm I. 239 § 3: so sol ain gemaind den hirtten dingen; u. in Oeſterreich werden ſpäter Hirten u. Feldhüter als der gemain diener bezeichnet u. ihr gegenüber genau ſo, wie das Lohngeſinde gegenüber dem Hausherrn, geſtellt; Kaltenbäck I. 8 § 64. 56 § 61. 199 § 69. 343 § 45. 379 § 87. 470 § 27; oben § 16 N. 50.

[81]) Vgl. W. v. Adligenswil (14. J.) b. Grimm I. 163: dú genossami sol einen banwart kiesen, .. dem sol ein buwmeister *liehen das ampt mit aller der rechtung so dar zu hoeret.* Ebenſo das sigristenampt .. mit aller der rechtung so darzu hoeret. Vgl. ib. 101: die Geburſame wählt den Förſter, der Herr belehnt ihn, auch gehört dazu ein vorsterlehn. II. 445: dan belent der heimburger fort alle andere ampte an dy gemeindte treffent. Vgl. § 16 N. 35. Erbliches Förſteramt b. Maurer, Markv. 265.

abzuſchneiden. Und umgekehrt finden wir in den ländlichen Gerichtsverbänden niederer Ordnung gerade ſo lange, als das genoßenſchaftliche Leben in ihnen vollkommen intakt blieb, das Schöffenthum gar nicht oder doch nur unvollkommen entwickelt.

In den meiſten Dörfern und Marken, ebenſo aber in zahlreichen ländlichen Gerichtsgemeinden von größerem Umfange erfolgte bis in die neuere Zeit ſowol die Feſtſtellung des Verbandsrechtes im Allgemeinen als deſſen Anwendung auf den einzelnen Fall durch unmittelbare Geſammthandlung der ganzen verſammelten Gemeinde. Es gab ſo wenig hierfür als für irgend einen anderen Zweck ſtellvertretende Kollegien. Alle Genoßen gemeinlich, einhellig und ungezweit weiſen, öffnen oder finden das Recht[82]). Und zwar handeln ſie hierbei gleichzeitig Alle insgemein und Jeder insbeſondere[83]), ſie treten als lebendige Geſammtheit zugleich in ihrer Vielheit und in ihrer Einheit auf. Deshalb wird bei der Rechtweiſung zunächſt noch mehr als bei anderen Geſammthandlungen auf die wirkliche Anweſenheit und Betheiligung Aller, faſt Aller oder doch einer ſo großen Menge, daß ſie für Alle gelten kann, geſehen[84]); und nachdrücklicher noch als ſonſt wird die ſchließliche Einſtimmig-

[82]) W. v. 1479 b. Grimm I. 555: der lantmann weiset einhelliglich .. gemeiniglich .. ungezweit. Ib. 426: von allen genossen gemeinlich. 1491 ib. III. 850: einmüthig .. haiwlud ind leinman. IV. 784: die laten einträchtig. V. 130: da ofnetend dieselben ire vogtlüt ainhelliglich u. gemainlich. 1499 ib. 436: alle einhellig. I. 248—257: jeder Artikel beginnt: die hofjünger sagend einhelliglich. Kaltenbäck I. 324 § 65: ainhellig die ganz gemain. Verordn. v. 1385 b. Richthofen 308 f.: thet wy (die Richter) endrachtelyke an wel bynet menlycke myt ther mena menata in dissa for scriwena london seten. 1446 ib. 575 f.: redt unde menheit eindrechtigen willkörden u. setten. Andre Beiſpiele unten in N. 95—99.

[83]) 1355 b. Grimm IV. 547: die merkere .. gemeinlich und besonder, omnes et singuli. Vgl. ib. I. 389 (oben N. 13): allgemainlich u. yeder insonnderheit.

[84]) Grimm II. 632: die höfner v. Breyſig erklären, sie haben iren vollen nit, one den wüsten sie nit zu handlen. Ib. 615: die gehoefer all ingemein erklären, der folle der gehoefer seye nit beyeinander; jedoch wullen sy biss zu irrem follen, da es angenommen werden wolle, wess an sye von alters pracht, weysen u. sprechen Ib. V. 317: mit lauter Stimme ruft der Schreier der Mark die Schultheißen ihrer 32 Dörfer auf; das Volk tritt haufenweis u. die Fehlenden werden gerügt; der Erntezeit wegen wird den Ungehorſamen verziehen und beſchloßen, von den anweſenden Schultheißen, Märkern, Hubnern u. Landmännern die Weiſung aufzunehmen, der doch *ein groisz menige* bei einander zugegen were. Vgl. ib. III. 142 f.: aller oder je zum wenigsten der mererteil der bauermenner D. marken. 1327 ib. 9: nos (43) .. pro nobis, vice et nomine omnium aliorum proborum hominum de A. W. v. Hardt 1378 ib. II. 672: verſammelt ſind discreti viri villani et incolae *pene* universi et singuli dominii et districtus. II. 138: das der *ganze* hoff solle bey einander sein, nemlich

keit der Anweſenden betont[85]). Die Weisthümer erſcheinen als Feſtſetzungen der verſammelten, der gemeinen, der ſämmtlichen oder aller Landleute, Veſtgenoßen, Märker, Erben, Bauern oder Huber[86]); ſie werden abgegeben von den Nachbarn oder Hubern gemeinlich[87]); es ſprechen in ihnen die Männer Genoßen, Goleute, Freien, Märker, Veſtgenoßen, Dorfleute, Lehnleute, Hofleute u. ſ. w.[88]); es weiſen das Recht die ſämmtlichen Genoßen in allen ihren Ständen und Klaſſen, Edle wie Unedle, Arme wie Reiche[89]). Auch iſt die

28 lehenmänner. IV. 41: fehlt ein huber, ſo ſoll das gedinge nicht gehindert werden; bresten aber zwei, so sind sy nit gebunden zu sprechen. Vgl. oben N. 3. — Je mehr das Weisthum einem Vertrage ähnelte, deſto größeres Gewicht legte man natürlich auf die Anweſenheit Aller, ſo daß ſogar eine Vertretung Abweſender durch Bevollmächtigte vorkam (N. 48 zu § 17). Umgekehrt trat dies Erforderniß ganz zurück, wenn das Weisthum den Charakter einer Kundſchaft hatte (z. B. b. Grimm I. 577 § 5 nur Weiſung der eldisten, die jezunt leben).

[85]) Vgl. § 17 N. 34—41 u. oben Nr 4 u. 82.

[86]) Urk. v. 1015 b. Kindlinger, Hör. 223: universi coloni. Grimm III. 453—457: die merkere gemeinlichen, die bei ein versamt waren .. im merkerding unter der linde. Ib. I. 493, 583, 590 f., IV. 533 f. (1429), V. 301 f.: die gemeinen merker. II. 763: die gemeine erven. III. 502: gemeyne landlute. Ib. 761: die samentlichen haifsman. III. 32 (1320): alle hofesleute. I. 26 u. 257: alle husgenossen. V. 384 (1349): alle huber. III. 35 § 21: semptliche vestgenoiten. Ib. 119 f.: de semetlicken buren der burscap. Ib. 192. 193. 229. W. v. 1400 b. Maurer, Markv. Anh. Nr. 5 S. 482 f.: die gemeinen ganerben. Stat. v. 1250 u. 1282 b. Richthofen 366 § 1 u. 369 § 1: statuta sunt hec jura ab *omnibus laicis* in Langewolda commorantibus; *alle Langewoldena* hebben dat geset. Weſterw. L. R. ib. 278: wy gemene inwoenders des landes W. erkennen ende betugen.

[87]) Grimm I. 687. IV. 221: die hueber gemeiniglichen. 1388 ib. III. 401: die nachgebur gemeinlich des dorffes.

[88]) Grimm I. 579, III. 500 (1395): die merker. III. 27, 34 f., 40, 45 f.: die vestgenoiten. IV. 659: die gohelüde. Ib. 662 f.: die freien. III. 240—244: erven. I. 55 u. IV. 334: die genossen uf iren eid. III. 295, 321, 496 u. 497: die menner. I. 633 f.: die lehenleute. III. 401 u. 404: wir lantsedel. I. 729 f. u. IV. 27: die huber. I. 11 f. § 1—70, 43 f., 45 f., 102, 149 f., III. 483, IV. 335, 363 f.: die hoflüt offnend, sprechend, wisent u. ſ. w. I. 27—29 u. V. 179 (1393): es sprechent die hoffjünger. V. 239: die von Gensheim. Z. f. D. R. XIV. 270 f.: die landes lüte errichten 1587 in Helgoland des landes willkürliche beliebung u. recht. Richthofen 2. willekoer der Vresen; liodkest Ib. 151 f.: kere, ther Brocmon ekeren hebbath. 331: hebbet tha liude keren and redgevan uppe sweren. 1282 ib. 372 § 35: dit hebben de luede gekoren Urk. b. Heusler a. a. O. Anh. Nr. 2, 3, 4, 6, 7, 9, 12, 13, 44, 57, 60, 64, 72, 78, 85: es bekunden, erkennen, verordnen die theiler, dorfleute, kilcher, gemeine uertner, kirchgenossen.

[89]) Grimm V. 252 § 1 (1393): wir die merker gemeinlichen, edel u. unedel, arm u. rich, zu W. u. zu O., die zu der zit an eime uffen merker-

gewöhnliche Form der Weisthümer in den Zeiten der unangefochtenen Autonomie eine Einkleidung der einzelnen Sätze und Urtel in ein: „wir ſprechen zu Recht, daß", oder in ein ähnliches: „wir ſagen, ertheilen, öffnen, weiſen, willküren u. ſ. w."; oder der Schreiber des Weisthums berichtet von den geſammten anweſenden Genoßen: „ſie ſprechen, weiſen, ertheilen, daß u. ſ. w.". Aber die Genoßen weiſen andrerſeits als Einheit und in einem einheitlichen Akt das Recht; es ſpricht daher nach einer charakteriſtiſchen Redewendung häufig im Weisthum der Märker, Landmann, Lehnmann oder Huber[90]), oder, was noch bezeichnender iſt, der gemeine Märker oder Landmann, der Lehnmann und Höfer gemeinlich[91]); es weist das Märkergeding, das gemeine Warf, der Dingwart gemeinlich, das placitum generale, der ganze Umſtand oder die verſammelte Menge[92]); die Satzungen werden aufgeſtellt von der universitas, communitas, Gemeinde, Gemeinſame, Theilſame, Uerte oder Nachbarſchaft, von der gemeinen Gemeinde, der ganzen Gemeinde oder der Geburſame gemeinlich[93]); oder es handelt darin das Land, das ganze oder gemeine

dinge bi eine waren, bekennen. Ib. I. 151—159: die waltlüte u. gotzhuslüte. VI. 486: die dinglude u. hofigenlude. IV. 119 u. 121: die huber u. mentager. I. 490: hubener u. gemeinde. Ib. 787 u. 788: die ganz gemeinde, priester, edel u. alle andere seszhaftig zu D. — Vgl. III. 112 f. 117 f. 183 f. 200. Urk. v. 1363 b. Lacomblet III. 535: die merkere, die huvenere u. der lantman.

[90]) Grimm I. 565 u. 580—584, IV. 537 f. (1429) u. 537 f. (1457): der merker. I. 554 f. u. 578 f., III. 488 f.: der lantman. II. 361 f., 385 f., 398 f., 401 f., 405 f., 417 f., 422 f., 433 f., 608, III. 22 f.: es weiset der lehnman. IV. 540 f.: der landsidel. II. 124 u. 331: der zender. II. 132 f.: der eidman. I. 454 u. 803, III. 328: der hübner. I. 785—797 immer: item weiset der huber u. spricht zum rechten. II. 283: der gehoeber. I. 549 f.: der hubener u. lantman.

[91]) Grimm III. 490 f.: der gemeine inmärker. Ib. 502: der gemeine lantman. Ib. 805: der kirspellsman .. versamelt under der linden. II. 387: der lehnman u. hoefer gemeinlich.

[92]) Grimm III. 500 u. V. 248 § 8: das merkergedinge. III. 109: das gemeine warf. IV. 455 (1276): placitum generale; recognitio placiti generalis. I. 526 (1306): einmüthig ausgesprochen u. beschworen von deme dingwarte gemeinlich. Auch omnis populus, cunctus populus, omnis plebs, omnis turba, ganzer umstand, die menige; Grimm, R. A. 779 f. u. Urk. b. Meichelbeck Nr. 29, 368, 472, 487, 703. Vgl. Richthofen 377: dat der elemetha Vredewolt hebben gekoeren.

[93]) Richthofen 358 f.: que statuta *universitas* voluit (deutſch: wilkoren, der *lude* bynnen Hummerkelande maket hebbet). Grimm I. 621, 783—785, 788, II. 139—140, III. 496 u. 497: es weiset, deilet, spricht die gemein. Ib. 498 u. V. 242 § 1, 2, 3, 9 u. 10: wir die gemein. I. 557, III. 493, 494, 495, 503, V. 182: die ganze gemein. I. 482: die ganz gemeine hat semptlich geredt. III. 726—733: die nachpawrschaft. I. 331 f.: die gebursami gemein-

Land, die ſämmtliche Veſte, der Hof, der ganze oder ſämmtliche Hof[94]).

Die Geſammtheit in dieſem Sinne vermag nun freilich nicht immer die einzelnen Sätze oder Urtel unmittelbar ſelbſt zu formuliren und auszuſprechen. Allein ſie wendet zum Erſatz zuvörderſt überall Formen an, welche auch den Ausſpruch Einzelner zum Geſammtakt machen oder einem ſolchen möglichſt nähern. Stellt der Richter ſeine Frage an die ganze Verſammlung, ſo begibt ſich dieſe, ſofern nicht einfacher Zuruf genügt, nach einem ſehr verbreiteten Gebrauche abſeits, hält eine Berathung oder ein „Geſpräch“ und beauftragt einen entweder von vornherein für die ganze Verhandlung oder jedesmal für den einzelnen Spruch aus ihrer Mitte beſtellten Redner, die gefundene Antwort in ihrem Namen dem Richter zu verkünden; demnächſt kehrt ſie zur Dingſtätte zurück und ertheilt durch den Mund des Redners die Weiſung, welche durch die ſchweigende oder ausdrückliche Bewahrheitung Aller endlich die Vollkraft erlangt[95]). Der Sprecher tritt hier durchaus als der bloße Bevoll-

lich. Richthofen 513 f.: by der mene meente reede. Ib. 311 f. 504 u. 510. Urk. b. Heusler a. a. O. Nr. 1, 5, 10, 12 u. 55: die theilsame, uerte, gemeind, der freitheil.

[94]) Grimm I. 534 (1324): als im das land gedeilet hat. III. 236—240: dat gantze land findet die Urtel u. bringt ſie ein. 237: dorch lande u. lude. 121: vor dem gemeynen lande. 35 § 21: semptliche vest. 860: die 14 kirſpele wijſen. II. 9 f., 11, 12 f., 137 f., 386: der hoff wiset. Ib. 137 f.: der ganze hof hat erkant u. geweiſet. III. 162 § 4: der ſämtliche hoff. Richthofen 474: da vilkeren dis landis.

[95]) So wird 1444 b. Grimm I. 593 das Weisth. der Foſſenhelde verleſen; darauf hat ſich der gemeine märker gemeinlich jung u. alt, die dann uff den dagk da waren, uff den zettel beraden u. ſeint ſammentlich wieder kommen u. einmüdiglich mit einem munde durch H. Kraen den ſchulteiszen zu H. erzehlen u. ſagen laſſen. In der Dürſtorfer M. ib. 590 werden gemeine Märker befragt, gehen fort, berathen ſich, kommen wieder u. haben einen auss den gemeinen merkern . . dargeſtellt, der von der gantzen gemeinen merker wegen geſprochen. W. der Seulberger M. v. 1493 ib. III. 490 f.: der Landmann beredet ſich, weiſt auf den Eid, einträchtig u. einmüthig, durch einen Redner. Ebenſo I. 729—737. 787 f. II. 385 f. 414 f. 486. Sehr ausführlich wird in der Bingenheimer M. ib. III. 439—447 die Hegung des Gerichts mit der gantzen gemein der neun dorfſchaften des merkergedings geſchildert; Sprecher iſt hier ein alter Märkermeiſter, der aber vor jedem Ausſpruch ſich vorher mit Allen beredet u. nachher von Allen bewahrheitet wird. Vgl. ib. 404 u. 502. W. v. Rebſtein v. 1431 ib. V. 206: Alle insgemein u. der Fürſprech insbeſondere werden auf ihre Eide befragt; Letzterer nam daruf ein bedenken mit ainer ganzen gmaind u. ward gemainlich u. ainhelleklich ertailt. Im W. der Mechtilhäuſer Cent v. 1479 ib. I. 554 u. 555 heißt es dreimal: da ging der lantman mit laube in sein gesprech, kam widder u. sprach einmundlichen Vgl. W. v. Edersheim v. 1453 u. Bleidenſtadt v. 1509 ib. 557 u. 559. W. v. Ottenheim v. 1452 ib. 408—412: eidliche Ausſage der ganzen gemeyn u. gerichtslutten

mächtigte Aller auf. Er redet von wegen und im Namen Aller, anſtatt und im Namen der Menge, nach Erkenntniß und Befehl des gemeinen Warfes, für alle Märker, als Fürſprech, Anwalt, Vormund oder Mumpar der ganzen Gemeinde[96]). Er iſt nur das Werkzeug, gewißermaßen der Mund der Geſammtheit, und es bleibt die Geſammtheit ſelbſt, welche durch den Einen, per organum, durch ſeinen Mund, mit Einem Munde oder einmündig ſpricht[97].) Ueberdies iſt die ganze Gemeinde bei dem Ausſpruch gegenwärtig,

beyder herschaft zu O., die dann by einander gesammelt u. gegenwertig warent; es werden „schultis und menge“ befragt; der schultis fordert anstatt u. inn namen der menge ein bedencken; sie gehen abseits, jeder leiſtet den Eid u. als Kundigſter redet für ſie ein alter Mann, den der schultis mit der gantzen mengen zu O. uszerwelt hattent, *inen ir rede für sie alle zethunde; doch was er rette, wer ir aller geheyez meynunge u. einhellige stimme* Aehnlich zu Ichenheim ib. 411—412. Vgl. auch 838—841 u. 842. W. v. Maſſenheim v. 1424 ib. 570—572: schulteiss, scheffen u. ganze gemein gehen dreimal mit Urlaub heraus, berathen ſich, kehren wieder u. antworten durch Einen, der ſeine Rede anhebt: mich hait schulteiss, scheffen, das gericht u. die gemeynde *hier gegenwurtigliche* gewyset u. wisen ich mit yne u. ist auch von alters also auf uns komen. Vgl. III. 297. Viele andre Beiſpiele, auch aus Gedichten, b. Grimm, R. A. 786—791.

[96]) W. v. 1369 b. Grimm II. 758: de consensu sive rogatu necnon voluntate predictorum omnium. III. 109: die ordele des Landgodings werden eingebracht nach erkenntnisse u. bevelle des gemeynen werfs, der menne, o. ähnlich. Ebenſo ib. 224—228: von wegen der gemeinen gholeute.. I. 768 f.: Einer aus der gemeynde spricht von wegen u. mit wissen der scheffen u. gemein in Q. Ib. 770 f.: ebenſo ein Schöffe. V. 377: Einer thut mundlich versprechung .. von irer aller wegen. V. 319: ein gewählter Fürſprech ſpricht fur einen redner anstait u. von wegen der merker, hubener u. landman. III. 383: die menner .. haben einen, gnant Hans Scheer, von ir aller wegen reden lassen. Vgl. V. 609. W. v. Mockſtadt v. 1365 ib. III. 435: husgenossen alle gemeinlich uff den aide getheillet u. ihr einer von ihr aller wegen ausgeleyt. I. 590: von der gantzen gemeinen merker wegen. 410: anstatt u. inn namen der menge; ir rede für sie alle. III. 631: Einer ſpricht als anwalt der hubmaier. V. 292: als vormunder u. mumpar der ganzen gemeinde. Kaltenbäck I. 449 § 2: vorsprech. 484 § 9—12: vorsprech u. weiser.

[97]) W. v. 1460 b. Grimm III. 404: alle landsiedel berathen ſich u. ſprechen dann usz eym monde durch den vorg. Heintzen Lorey. 477: dorch den mont F. C. scheffes. I. 633—636 (1532): die lehenleute .. eindrechtiglich u. einmundig durch E. B. ihren mitlehenman. 549 u. 550 (1489): der hubener u. lantman der 15 dorff .. hant mit zytigem rate, wolbedachtem vorbetrachtem mude u. durch eynen mund reden lassen. 554: der lantman .. sprach einmundlichen. Ib. 583 (in N. 95). II. 414 f. (1468): daruff sie sich beraden u. geantwort haint u. eynmundig durch yren zentener tun sagen. III. 814 (1507): scheffen u. alle gemeyne burger des dails Montreal weiſen *per organum Claes Stumpe.* Ebenſo I. 810 (aus Bodmann 676): *per organum.* Auch in Oeſterreich

kontrolirt ihn und eignet ihn ſich nicht nur immer durch ſchweigende Anerkennung, ſondern oft noch durch ausdrückliche Zuſtimmung an[98]). Zu demſelben Reſultat endlicher Geſammthandlung gelangt man aber auch dann, wenn der Richter von vornherein ſeine Frage nur an Einen aus der Menge richtet und der Gefragte mit oder ohne vorherige Berathung mit den Uebrigen auf die Gefahr hin, daß ſein Urtel verworfen und durch ein beßeres, dem die mehre Folge wird, erſetzt wird, die Antwort ertheilt[99]).

Bisweilen wird, indem die Form eines Vergleiches oder Vertrages überwiegt, die Geſammtheit bei Feſtſtellung ihres Rechtes durch Abgeordnete oder Bevollmächtigte ad hoc vertreten[100]). Da ſolche Verordnete nur einen beſtimmten einzelnen Auftrag haben und gewöhnlich überdies das ſo formulirte Weisthum der nächſten Genoßenverſammlung zur Beſtätigung vorgelegt wird[101]), bleibt auch hier der in der Geſammthandlung liegende Schwerpunkt unverrückt.

Selbſtändiger treten ſofort die beſonderen rechtskundigen Urtheiler, ſobald ſie in irgend einer Form eingeführt ſind, der Geſammtheit gegenüber. Auch ſie indes ſchreiben zunächſt keineswegs die Geſammtheit von der unmittelbaren Thätigkeit in Recht und Gericht ab. Von ſelbſt verſteht ſich dies, ſolange nur für die jedesmalige einzelne Verſammlung Urtelsfinder aus der Menge durch Wahl oder Ernennung zu eidlicher Rechtsbekundung erleſen werden[102]). Nicht minder aber waren die ſtändigen Ausſchüße der Schöffen, Geſchwornen u. ſ. w. urſprünglich bloße Vorfinder des Rechts[103]). Sie waren dies Anfangs in allen und auch in den öffentlichen Gerichten der Hundertſchaften und Gaue; ſie blieben es ſehr viel länger in vielen Immunitäts- und Herrſchaftsgerichten, in manchen Land-, Grafſchafts-, Vogtei-, Cent- und Hochgerichten, in den meiſten Mark-, Dorf- und Hofgerichten. Deshalb weiſen ſo oft die Schöffen und alle Genoßen, die Geſchwornen und die ganze Gemeinde gemeinſam das Recht[104]). Oder Schöffenweisthum und Gemeindeweisthum

ſpricht die gemain .. durch ainen redner, Kaltenbäck I. 11 § 116; oder durch zwei nachpaurn, ainen aus den burgern, den andern aus der gmain, ib. I. 177 § 2 u. 3. 186 § 2. 194 § 2. 202 § 2. 208 § 2. 234 § 2. 281 § 3. 319 § 2—3. 326 § 3. 358 § 7. 383 § 7. 391 § 2. 513 § 3.

[98]) So wird oft in den niederſächſ. Holtingen u. Godingen, nachdem Einer nach Berathung mit dem Umſtande ein ordel eingebracht hat, ausdrücklich hinzugefügt: welch ordel ungeschulden togelaten; z. B. Grimm III. 111 f. 116 f. 123. Und das war eine „ſchweigende Vollbort", z. B. ib. 115: alle ordel *mit schwiegender vulbordt* unwederſochten gebleven .. u. in *ere kraft u. wirkung* gegangen; vgl. 114, 117, 119. W. v. Kirchzarten v. 1395 ib. I. 331: im offnen Ding unter der Linde wird ein alter Rodel vorgeleſen u. bei jedem Artikel die geburſami gefragt, ob er Recht ſei; u. zu jeglichem stucke desselben rodels antwurtent dieselbe geburſami gemeinlich u. *unwidersprochenlich* u. ertheilten bei iren eiden, daß es alſo von Alters Herkommen ſei. I. 344 f.: von den lehnlüten gemeinlich u. *unwidersprochenlich* geoffnet, erteillt u. gesprochen. — Ausdrückliche Ratihabition durch Alle ib. III. 93. 441 f. u. Grimm, R. A. 790 u. 791, auch in den öſterr. Pant., in denen nach der Weiſung regelmäßig die Frage ergeht: *ob es ir aller word u. red ist?* ob es ir aller red ist? oder ähnlich; z. B. Kaltenbäck I. 288 § 4, 9, 10, 20, 23, 25—29. 326 f. 413 f. 434 f. 553 f.

[99]) Grimm III. 58: der befragte fürsprech karde sich um u. bereit sick mit den gemeinen erven u. quam weder .. u. sprak. Vgl. ib. I. 581. 730. III. 112. 117. 119. 471. 473. III. 576 § 12.

[100]) W. v. Dachſen in N. 48 zu § 17. Grimm V. 311 § 12 (ib). W. v. Nidda v. 1271 in Ueberſetzung v. 1442 ib. 292: zwei pfarleute ſchließen als vormunder u. mumpar der ganzen gemeinde des dorfes zu N. einen Vergleich mit Dekan u. Stift. Ib. 310 N. 2: zwei Männer ſind von der Dorfgemeinde als vormunder, werber u. *sonderlich boden* geſetzt u. gekoren, um deren Recht zu bekunden; ſie verbinden ſich u. die leute alle, mit der macht u. gewalt, die sie an uns gesatzt hant, die vorg. gemeinde, die itzund stund u. hernach koment. W. v. 1619 ib. I. 71—73: 2 dorffmeyer inn namen u. als *bevollmächtigte anwält einer gantzen ehrsamen gemeind zu B.* erſcheinen vor dem Zürcher Rath u. öffnen Weidgang u. Recht ihrer Gemeinde. W. v. Mülheim v. 1475 ib. 259: von gemeiner hoffjünger sechsman, so sy darzue geben u. erwelt haben.

Langenerchingen ib. 264 f.: Verhörung von 5 Geſchwornen, die von ainer ganzen gemeinde der hoffjünger u. des dorffs zuo E. ain warheit von der obg. rechtung ze sagend gemannt u. geschikht seind.

[101]) Z. B. 1429 b. Grimm IV. 297: die geburſami ze A. gemeinlich wählt u. beſtellt *mit vollem gewalt* einige geborne u. geſeßene Hausgenoßen zur Feſtſtellung des Rodels; dieſer wird dann *vor der gantzen gemeinen geburſami* ze A. verlesen u. *mit guoter kraft* bestätigt. Ganz ähnlich die offnung u. rechtung des twinghofs von Winkel v. 1417 ib. 86 f. u. des richts u. zwings ze Wetteschwyl v. 1468 ib. 38—42. Vgl. auch Rorbas ib. 88.

[102]) W. v. Pully v. 1368 b. Grimm V. 15: die procuratores wählen, beſtellen u. vereidigen de consensu et voluntate hominum ville auf dem placitum generale zur wahrheitgemäßen Rechtweiſung septem juratos de melioribus et antiquioribus dicte ville. Das W. v. Molsheim v. 1472 ib. 423 ſetzen die biſchöflichen Beamten zuſammen mit 13 von ihnen erleſenen Hubern auf. Vgl. ib. III. 644. Andre Beiſpiele b. Maurer, altgerm. Gerichtsv. 103 f.; Fronh. IV. 118 N. 55—56 u. 120 N. 77.

[103]) Den Ausſchüßen ſteht in dieſer Beziehung der frieſ. asega (Richthofen 4. 76. 396. 412 u. Wörterb. s. h. v.) gleich. Ebenſo der altbairiſche judex (Beſeler, Zeitſchr. f. R. G. Bd. IX. S. 1 f., beſ. S. 5).

[104]) So weiſen noch 1553 b. Grimm I. 832—835 das Recht der Grafſchaft Wied die schulteissen sambt iren kirspelen u. gemeinden, indem die Fragen an schultheissen, landtman sambt dem ganzen umstandt gerichtet werden u. schulth. richter u. dinckleute ſich übereinſtimmend erklären. Vgl. ib. II. 634—637: das recht, das wir geschworne hoffner, merckere u. lantmann des lantz v. Breyszich deilen u. weisen. 1341 ib. III. 360—366: burgmannen, scheffin, burger u. lantlude der stat u. des gerichts. 1460 ib. II. 812—815: auf dem

werden zunächſt jedes für ſich gefunden, dann aber zum einſtimmigen Geſammtweisthum vereinigt[105]). Auch wird häufig trotz der Anweſenheit von

annale placitum weiſen scultetus scabini et communis populus das Recht. Vgl. ib. 189 u. 707 f. W. v. 1404 ib. II. 650—655: jurati villani et incole mit über 250 verſammelten Parochianen u. Unterthanen der Grafſchaft Adendorf. I. 626—630: schultiszen richteren dinckluden u. landman der grafschaft. Ebenſo in verſchiedenen Centen die lantscheffen u. lantlude, scheffe u. landvolk, scheffe u. lantman gemeinlich, z. B. I. 829; II. 406—410; 605—608; 610 f.; III. 406—410. Vgl. I. 512 f.: Schöffen u. Märker. II. 758 (1369): silvatici sive forestarii scabini et communitas. I. 624 (1403): judices cum parochianis et communitatibus suis. II. 611: geschworner u. landmann. Sehr häufig, z. B. I. 768, 770, II. 494 f., 678, III. 515, scheffen u. gantz gemein. I. 395 u. II. 781 f.: scheffen u. menner. III. 398: scheffen gemeinlich, eldiste u. gemeynde. I. 566, 570 f., 457 f.: schulth. schopffen u. gantze gemein des dorffs. IV. 762 f. u. 765 f.: die scheffen u. die nachbarschaft o. gemein nachbarn. II. 184 u. 609: scheffen u. dingleute. I. 631: scholteis, scheffen, geschworen u. gemeine nachparn. III. 580 (1468): wir schulth. heimburger u. die zwelffer, auch die gemein des dorfs tzu K. I. 603: scheffenen heimburgen gesworn u. kirspelslude. II. 662; die geschworen allgemeinlich u. die ganze nachbarschaft. II. 439: heimburgen gesworn u. ganze gemein .. einmondiglich. Vgl. I. 453. 466. 612. II. 448. 450 f. 667. 670. Ebenſo bei Hofgerichten, z. B. III. 802 (1284): vronegedinge et scabini curtis. IV. 436 f.: scheffen u. hoiffsleuthe. III. 745: der scheffen sambt den sämbtlichen höbern. III. 826: scheffen u. höfer samendlich. II. 483 u. 486: scheffen hoefer u. gantz gemein. II. 799 f.: der hoff u. die gemeinde. III. 33: heymanni et litones, coloni et jurati curtis. I. 561: schulteis scheffen u. die hubere gemeynlich. I. 638 f., 643 f., 838 f., 842: scheffen u. lehnleut. II. 136 u. 137: scheffen u. lehnman. III. 848 f.: lfenleude inde geswoirn. 1431 ib. V. 114 f. § 51 u. 52: durch ain geschworen gericht u. ain ganz gemaind .. erkant. Vgl. auch Richthofen 311 f.: wi ghemene rychters end ghemene meente van Hunsingo u. Fivelgo lande. 1450 ib. 510 § 1: wi greetman riochteren ende mene meente. 1453 ib. 504: wy riochteren ende meene meenthe. 1466 ib. 513 f.: gryetman ende dat gemene riocht .. by reedt der prelaten ende jeldermannen ende wysera lyoedena ende by der mene meente reede.

[105]) W. v. 1417 b. Grimm V. 609: die scheffen, hubener u. gemeinde gemeinlich zu Pfeffingen, Ungstein u. Kalstadt weiſen auf Frage des Schultheißen der Herrſchaft Recht. Nach S. 612 u. 613 gehen hierbei Schöffen u. Huber auf die eine, die Gemeinden auf die andere Seite u. unterreden ſich beſonders. Dann kommen ſie noch einmal wieder Alle zuſammen u. werden eins. Darauf weiſt Einer Namens der Schöffen u. Huber mit einem monde. Endlich sprach do ein ander, genant Henne Czulle, von der gemeinden wegen gemeinlich, u. beſtätigte alles das daz die scheffen u. hubere do gesoget. Ebenſo wird im Hochgericht zu Berncaſtel 1400 u. 1490 ib. IV. 746—755 das Weisthum von den Zenbern der 18 Ortſchaften abgegeben, dann aber nach beſonderer Berathung durch das anweſende „dingvolk“ resp. den „gemein man“ beſtätigt. In der Cent

Schöffen der Umſtand oder Einer daraus zuerſt befragt[106]). Mindeſtens kommt das Urtel dann an die Gemeinde, wenn die Schöffen es nicht zu finden wißen oder ſich nicht einigen können[107]). Oder die Schöffen berathen ſich, ehe ſie einen Ausſpruch thun, mit der ganzen Verſammlung[108]). Oft wird das Weisthum oder Urtel der Schöffen ausdrücklich von der verſammelten Menge genehmigt, gebilligt oder beſtätigt[109]). Und jedenfalls iſt auch bei einer feſter ausgebildeten Schöffenverfaßung überall da, wo überhaupt noch die Geſammtheit im Gericht anweſend iſt, durch die bekannten Rechte des Umſtands dafür geſorgt, daß der Schöffenſpruch, wenn er von keinem anweſenden Genoßen geſcholten oder verworfen wird, zuletzt auch als Ausſpruch der Geſammtheit, die ihn mit „ſchweigender Vollbort“ ſich angeeignet hat, erſcheint[110]).

Gleichwohl war in der Einführung ſtändiger Schöffen der Keim zur Beſeitigung der alten Gemeindethätigkeit gegeben. Denn ſobald es ſtändig geworden war, erſchien das Schöffenthum als ein Amt, und entfaltete nun-

Landsberg ib. I. 470—475 will i. J. 1430 von den beiden Centherrn der eine den gemeinen centhman, der andere nur die centschöpfen vernehmen; es geſchieht aber Beides; schöpfen u. centvolk in einer gemein werden auf einen landtag vorgeboten u. geben geſonderte Weisthümer ab, das centvolk aber von der menige wegen der leuthe u. von der irrung, die durch dieselbige menige geschehen möchte, durch einige Aeltere, die ſich mit den Ihrigen berathen.

[106]) Grimm I. 810. II. 78. 710: herr richter, ihr mögt fragen die schranne u. auswendig der schranne. Schauberg I. 408. Grimm, R. A. 774 Note**).

[107]) Grimm II. 51: weiß der Schöffe ein Urtel nicht, ſo kommt es an die Gemeinde. III. 576 § 12: können sie aber des urteils nicht eins werden, so sollen sie die hubener zue sich nehmen.

[108]) W. v. 1345 b. Grimm II. 522: scabini habita deliberatione inter se et cum aliis sanioribus et senioribus ipsorum convicinis ad hoc vocatis. 1402 ib. III. 164 § 2: die jurati ziehen die übrigen curtiales zur Berathung. Vgl. ib. 77. In Heimbach 1601 ib. I. 619 nehmen die 7 Schöffen nur noch *beiweilen* die gemeine hoeffer nach gestalt der sachen in ihren rath.

[109]) W. des Go Ottersberg b. Grimm III. 219 f.: die schöffen weiſen, Alle beſtätigen. I. 485: verleſen u. verhandelt für einer gantzen centh. 1468 ib. II. 414 f.: die Schöffen weiſen, die ganze Gemeinde beſtätigt. Ib. 189 f. III. 93: deden eynen tovall. 1348 ib. V. 435: scabini curie dominicalis per se et nomine omnium villarum .. presentium, consentientium et hoc ratum et gratum habentium. Waldordn. v. 1560 b. Maurer, Markv. Anh. S. 485—492: Schultheißen, Bürger- u. Dorfmeiſter ſetzen die Ordnung, laßen aber die ganze Gemeinde zuſtimmen.

[110]) Grimm III. 115: mit schwiegender vullbordt. I. 595—602: in gegenwertigkeit der ganzen gemein. 1407 ib. 808 f.: scultetus et scabini .. praesente multitudine copiosa hominum villa. Grimm, R. A. 778 u. 866. Maurer, Markv. 360 f.; Fronh. IV. 224 f.

mehr die allen alten Genoßenſchaftsämtern innewohnende Tendenz, ſich zu verſelbſtändigen und von dem Geſammtrecht abzutrennen. Dieſe Tendenz konnte ſich um ſo leichter realiſiren, als von je die Schöffen auf Lebenszeit beſtellt zu werden pflegten[111]). Sodann war die Beſtellung der Schöffen vielfach in den Hände. des Richters oder Gerichtsherrn[112]), während der Gemeinde höchſtens, wie nach der karolingiſchen Einrichtung dem Volk des Gau's, ein Zuſtimmungs- oder Vorſchlagsrecht vorbehalten war[113]). Oder die Gemeinde hatte zwar urſprünglich das freie oder beſchränkte Wahlrecht[114]), das einmal konſtituirte Kolleg aber erlangte das Selbſtergänzungsrecht[115]). War ſchon hierdurch die Idee der Geſammtvollmacht zurückgedrängt, der Zuſammenhang mit der Gemeinde gelockert, die Schöffenmacht unabhängig von der Gemeindemacht geworden, ſo konnte in weiterer Steigerung das Schöffenamt gleich ſo vielen andern Aemtern mehr und mehr zur patrimonialen Amtsgerechtigkeit werden. Indem man die mit ihm verbundenen nutzbaren Bezüge[116]) als die

[111]) W. v. 1461 b. Grimm III. 415 § 1: alle ambter ſollen zum jahr einmal ledig u. los ſeyn, ausgenommen der ſchöffen, ſo bis ahn ir lebensende rechnet. Vgl. I. 112. Sächſ. Weichb. (v. Th.) a. 36, (v. D.) a. 42 § 1.

[112]) Unter den Rechten, welche als Ausfluß der Grundherrlichkeit in feſten Formeln dem Herrn zugewieſen zu werden pflegen, findet ſich häufig das Recht, scheffen zu setzen u. zu entsetzen, zu machen u. zu entmachen, gericht u. geschworne zu machen u. zu entmachen o. ähnl. So b. Grimm I. 745 § 2. 791. II. 73. 75. 80. 81. 87. 89. 93. 96. 98. 99. 101. 109. 110. 112. 114. 293. 297. 299. 319. 449. 451. 503. 535. 543. III. 793. IV. 640. 757. Vgl. I. 220 u. III. 575 § 7.

[113]) Cap. a. 829: totius populi consensu. Grimm II. 84. 506. 544. Dagegen ib. 525 u. I. 791 mit rath der scheffen.

[114]) Grimm I. 112. 691. IV. 698 § 8. V. 314 § 13. 439 § 7. Hofr. v. Xanten b. Lacomblet, Arch. I. 178 c. 8.

[115]) So wählen in Eikel b. Grimm III. 60 § 1 die hoffluide u. kottere zuſammen 7 Urtelsfinder, welche litones o. laten heißen ſollen; in Zukunft aber ſollen dieſe ſich ſelbſt ergänzen. Vgl. ib. I. 615. II. 335. 350. 354 (1315). 409. 432. 506. 522. 549: der scheffe kiest den scheffen. 645 III. 837. 846. IV. 723. 797 § 7: ind die scheffen soelen den scheffen kiesen. V. 334 § 29. Ebenſo bei den 12 richtern in Cappel ib. I. 417. Vgl. auch Maurer, Fronh. III. Anh. S. 567. Günther III. 914. — Oft geſchieht auch ſchon die erſte oder die für einen beſtimmten Fall vollzogene einmalige Beſtellung von Urtheilern dergeſtalt, daß der gewählte o. ernannte Richter zunächſt einen Urtheiler erließ, beide zuſammen den zweiten, die drei den dritten, u. ſo fort, bis die Zahl (meiſt 12) voll iſt; z. B. Grimm V. 177 § 17 u. 18. 159 § 19. 164 § 5 u. 7. 108. 209 § 2 u. 3. 213 § 1 u. 3; etwas anders ib. III. 869.

[116]) Beſtehend in einem Antheil an Bußen und an anderen Gerichtsgefällen (Grimm I. 223. 235. 284. 285. 431—432. 560. 594. 599. II. 71. 98. 128. 278. 291. 597. 600. 662. 740. III. 771. 800. 810. 811. V. 414 § 7 u. 8. 574 § 1, 2 u. 3; Richthofen 272 c. 12 § 7. 278 c. 17 § 4. 304. 505 § 4. 513; oben

Hauptſache anſah, erſchien der „Schöffenſtuhl“ als ein nutzbares Recht von liegenſchaftlichem Charakter. Dieſes Amt mochte dann aus feudalem Titel beſeßen[117]), als Realrecht mit beſtimmten Schöffengütern verbunden[118]), als ein für ſich beſtehendes Stammgut im Mannsſtamme vererbt werden[119]). Und wenn der einzelne Schöffe der Gemeinde gegenüber als Inhaber eines eignen Rechtes erſchien, ſo konnte zuletzt auch die Geſammtheit der Schöffen der gemeinen Genoßengeſammtheit als Trägerin eines beſonderen Geſammtrechts entgegentreten, bis ſie ſich als ein durch ſich ſelbſt beſtehender und mit ſelbſtändiger Macht begabter Verband von der Gemeinde ſonderte und mehr deren Gegenſatz als deren Theil zu ſein ſchien[120]).

Ein ſo verſelbſtändigtes, durch ein geliehenes oder eignes gemeinſchaftliches Amtsrecht zuſammengehaltenes Schöffenkolleg übernahm dann zuerſt in den gebotenen und ſpäter auch in den ungebotenen Dingen um ſo leichter und

§ 16 N. 35 a. E.); in Nutzungsvorrechten (z. B. Grimm III. 256 § 13. 258 § 17 421); in baarem Lohn (z. B. ib. I. 750); in Bewirthungs- u. Beköſtigungsanſprüchen (oben § 14 N. 58 u. 74); in Dienſt- u. Abgabenfreiheiten (Grimm I. 701. III. 478. IV. 723).

[117]) Vgl. z. B. W. v. 1395 b. Grimm II. 645. Ib. 432. 506. 522. III. 837. 657—622 (1431): Pfleger, Richter, Amtleute der Grafſchaft u. alle die zuo der schrannen gehorn u. darzuo belehentt seyn (im Ganzen 72 Mann). Vgl. ib. 846 u. II. 525 u. 782: der Schöffe wird vom Grundherrn (resp. Schultheiß) mit der rechten, vom Vogt mit der linken Hand in die Bank geſetzt (belehnt, inveſtirt).

[118]) Z. B. Grimm III. 164 § 2. Hofr. v. Loen ib. 145 f. § 31 (das weſtfäl. Tegederamt). Günther III. 914. Bodmann II. 683. 654 u. 662 Note f (wo aber aus dem Realrecht eine Reallaſt geworden iſt). Vgl. auch Grimm IV. 77.

[119]) W. v. Haſelach v. 1336 b. Grimm I. 701: die scheffeltum erbet ouch nüwent vatterhalp. 1352 ib. V. 30 § 22: eschewin; Bruder u. Bruderskind o. Leiberben, die sönd das amt erben; ſonſt leihe der Biſchof es, wem er will. — Alſo ganz, wie der Schöffenſtuhl im echten Ding längſt auf den ebenbürtigen älteſten Sohn o. nächſten Schwertmagen vererbt wurde; Sachſenſp. III. 26 § 3; Schwabenſp. (W.) c. 235, (L.) c. 286.

[120]) Vgl. oben § 13 N. 16. Der neue Schöffe ſchwört dann dem scheffenstul und wird dieſem gegenüber berechtigt u. verpflichtet, z. B. Grimm III. 353; vgl. II. 409. Im Hofr. v. Loen ib. III. 145—161 bilden schulte, 4 tegedere u. 2 Geſchworne „das ampt“ (waer die sevene die hande reicket, dat is ein insiegel des ampts to Loen) u. ſtehen als dritte Macht zwiſchen Herrſchaft u. Gemeinde. In Neumagen 1315 ib. II. 325 f. ſollen die 14 Schöffen, falls die Gemeinde zu keiner einſtimmigen Wahl gelangt, den Zender kieſen. In Meddersheim ib. IV. 723 § 5 ſoll jährlich die gemeindt . . einen heimburger suchen under den schöffen u. die schöffen einen under der gemeind. In Offenheim 1409 ib. III. 450 f. kieſen die Schöffen unter ſich den dorfgraffen. Ib. III. 896 ſetzen die Zwölfer Einen u. die Gemeinde Einen über den Harniſch.

früher, je größer der Gerichtsverband war, die ausschließliche, freie, in eignem Namen vollzogene Weisung des Rechts[121]). Wie schon in karolingischer Zeit in den gebotenen Grafschaftsdingen, so waren gegen Ende des Mittelalters auch in vielen Märker-, Vogt-, Land- und Hofdingen diejenigen Genoßen, welche nicht als Schöffen oder Parteien betheiligt waren, zum Erscheinen nicht mehr verpflichtet[122]). Nicht selten wurde im 15. und 16. Jahrh. ausdrücklich, indem die Neigungen der Gerichtsherrn und das Ersterben des Gemeinsinns zusammentrafen, eine bis dahin bestehende allgemeine Dingpflicht abgeschafft[123]). Mit der Pflicht erlosch bald die thatsächliche Betheiligung, endlich

[121]) So werden ausschließlich schöffen als rechtweisend genannt b. Grimm I. 520. II. 83 (1393). 138. 326 (1315). 431. 681 f. 710. 719. III. 497. 744. 748; geschworne II. 688; das gericht ib. 155 f. u. III. 492. 496. 749; schulth. schöffen u. rath IV 618 § 7; die Zender, Heimburger o. Burrichter der zum Gericht vereinigten Einzeldörfer ib. II. 266 f. 279 f. 331 f. 487 f. III. 103 f. 825 f. IV. 648 f. (N. 156 z. § 16). Am häufigsten ist dies in den Gerichtsgemeinden höherer Ordnung; so bei Land- u. Centweisthümern I. 446 f. 452. 471 f. 475. 477. 483. 480 f. 485 f. 487 f. 494. 516. 520. II. 370. 819 f. III. 103 f. 581 f. 585 f. IV. 542 f. 555 f.; im Honnelgeding II. 279 f.; in Godingen, z. B. III. 132 f. u. 130 f., wo das Weisthum den gemeinen Eingesetzenen nur noch vorgelesen wird, während ib. 119 f. u. 121 f. noch die sämmtlichen Bauern, in der Zent zur Eiche ib. 556 wenigstens noch je 2 Dorfleute neben jedem Schöffen mitwirken; bei Hochgerichtsweisthümern, z. B. II. 575 f. 602 f. III, 752 f. II. 331 f. (9 zender). 487 f. (24 heimburger). IV. 711 f., während z. B. das Hochgericht Obermendig 1382 ib. III. 494 f. noch 24 scheffen u. ganze gemein besitzen. Seltener in Marken, z. B. I. 512. 523. II. 581: diese zwölf . . sollen alsdann moegig u. mechtig sein zu weisen jedem hern sein gerechtigkeit u. dem landtmann sein gerechtigkeit. IV. 545 § 1. Häufiger in größeren Hofverbänden, z. B. ib. I. 584. 585. 593. 608. 616. 619. 625. 699—701. II. 444 f. 515—521 (1298). III. 394. V. 262 f. Vgl. auch oben § 16 N. 157.

[122]) W. v. Talfank v. 1505 b. Grimm II. 127: darzu kompt der landtmann, der da zu schaffen hat; sonst ist niemandts dahien bezwungen. Vogtding v. Lauenstein ib. IV. 648—654: außer den 5 Räthen der 5 Flecken u. den Bauermeistern der 22 Dörfer erscheint nach § 83 nur, wer verfronet. W. der Hohen Mark ib. 489: der ausbleibende Märker hat nit mo verluren dan sine kure. W. v. Embrach v. 1518 ib. I. 112: es *mag* ouch ein jegklich gotzhusman, dem joch nit verkündt wirt, zů solichem gericht komen. — Auch in dieser Beziehung also bringt erst gegen Ende des M. A. in die ländlich-bäuerlichen Verbände das ein, was schon nach l. Wisig. II, 2, 2 galt u. für die gebotenen Grafschaftsgerichte von Karl d. Gr. (Cap. a. 769 c. 12, a. 802 c. 14, a. 803 c. 20, a. 807 c. 7 u. 12 b. Pertz, L. I. 33. 104. 115. 151) eingeführt ward.

[123]) So wird in Molsheim i. J. 1486 nach dem W. b. Grimm V. 426 § 2 u. 5 die Wahl von 9 oder 11 Beisitzern, von den huobern dazu geordnet, neu eingeführt; nur diese sollen noch dingpflichtig sein, nur für sie soll der Meier noch kochen. Ebenso in Alvolsheim 1521 ib. 427 § 3. Vgl. auch II. 376. 482. V. 458 § 6. W. v. Miel ib. IV. 763 § 6: vor zeiten waren alle Besitzer kurmediger Hofstätten geschworen; aber umb vielheit der personen u. unkosten willen haben die herren die geschworen abgesetzt u. 7 scheffen an die statt gesetzt. Vgl. auch das Beispiel b. Maurer, Fronh. IV. 112.

sogar das Recht der Gesammtheit. Eine Zeit lang mochten die Schöffen auch dann, wenn sie das Recht allein fanden, als Vertreter der nicht versammelten Gemeinde gelten[124]). Allmälig indeß wurden sie überall zu Urtelsfindern aus eignem oder doch aus einem nicht von der Gesammtheit abgeleiteten Recht. So entschwand zuletzt mit der thatsächlichen Gesammtausübung auch die Vorstellung, daß Gericht und Recht dem Genoßenverbande entstammten, und successiv wurden zuerst in den weitesten, dann in immer engeren Kreisen die gerichtlichen Institutionen aus der Sphäre des genoßenschaftlichen Gesammtrechts herausgehoben.

Diesem gewöhnlichen Verlauf der Entwicklung gegenüber fehlt es indeß nicht an Ausnahmen, welche uns, statt einer Schmälerung und endlichen Zerstörung der Genoßenschaft durch den aus ihr herausgewachsenen Gerichtsausschuß, vielmehr eine Fortbildung des Schöffenthums im Sinne der Gemeinheitsverfaßung zeigen. In ganz analoger Weise, wie bisweilen der alte genoßenschaftliche Richter zum korporativen Gemeindevorsteher wurde, entwickelte sich hier der alte genoßenschaftliche Gerichtsausschuß zum gemeinheitlichen Repraesentativorgan. Die Fähigkeit jedoch, seine ursprüngliche Anlage zu überwinden, erlangte das Schöffenthum erst, wenn es ein ihm ursprünglich fremdes Element, eine verwaltende Thätigkeit neben den gerichtlichen Funktionen, in sich aufgenommen hatte. Schöffen oder Geschworne, welche zugleich den Richter als Gemeindevorsteher zu berathen oder ohne ihn unter einem eignen Vorsteher laufende Verwaltungsgeschäfte im Namen der Gemeinde zu besorgen hatten[125]), konnten im Laufe der Zeit zu einer rathsähnlichen Gemeindebehörde werden oder doch die Brücke zur Bildung eines eigentlichen Rathes schlagen.

[124]) W. v. 1521 b. Grimm V. 564: die gerichtsmenner alda *an statt u. von wegen einer ganzen gemein.* 1442 ib. IV. 51: Meier u. Dorfgeschworne an eigner Statt u. innamen der ganczen gemeindt u. der huober des dinghofs zu B. 1518 ib. I. 112: 12 richter . . u. was sy von gemeiner gotzhuslüten wegen handlent, söll . . bestan als ob sy das alles gemeinlich gehandlet hettint. 1506 ib. II. 189: vor gantzem gericht der hoffscheffen u. lantscheffen, wie die von wegen der landtschaft . . versamblet waren.

[125]) Wie z. B. die Schöffen der Mark Altenhaslau b. Grimm III. 412 u. 414 § 7 (N. 40 z. § 14.); die Zwölfer (4 Förster, 1 Wermeister, 2 Schultheißen, 5 Schöffen) im Möringer Wald ib. II. 581. Vgl. ib. III. 258 § 17. 259 § 11. 698 § 49 u. 57. V. 248 f. § 24 (13 geschworne). 650 f. Piper 254. Maurer, Markv. 284 f. Auch über die 4 Geschwornen der österr. Pant. Kaltenbäck I. 19 § 8. 38 § 12. 52 § 4, 7, 34. 61 § 3. 56 § 4. 72 § 20. 41 § 45. 175 § 35. 183 § 73. 192 § 73. 333 § 66: richter u. geschworne handeln von der gemein wegen.

Indeß trat eine solche Entwicklung, die z. B. in Flandern die Regel bildete[126], in Deutschland nur in wenigen Städten und Landesgemeinden, seltener noch in Marken und Dörfern ein[127].

Näher, als die durchaus oder vorzugsweise gerichtlichen Ausschüße, standen einem repraesentativen Organ von vornherein Gemeindeausschüße anderer Gattung, welche später auch in ländlichen Verbänden mitunter vorkamen. Denn schon die Thatsache, daß überhaupt Ausschüße nicht gerichtlicher Art bestellt wurden, enthielt ein Hinausgehen über die alte Genoßenschaftsverfaßung. Hierher gehören die Kollegien der Beisitzer, Geschwornen, Gemeindebevollmächtigten, Verordneten u. s. w., welche vielfach einem sei es herrschaftlichen oder genoßenschaftlichen Vorsteher zur Seite standen und sowol diesen statt der Gesammtheit berathen und binden als gegen ihn die Gesammtheit vertreten sollten[128]. Nicht selten kamen sie neben einem außerdem bestehenden

[126]) In Flandern war schon seit dem 12. Jahrh. die Schöffenverfaßung in den Gerichten jeder Gattung dergestallt durchgeführt (Warnkönig I, 1. 278f. III, 1 264f.), daß sich ungebotene Dinge nur noch in den „stillen Wahrheiten", Rügegerichten mit dem „Charakter eines polizeilichen Instituts", erhalten hatten (ib III, 1. 332—350). Nur um hier einzeln u. geheim über anzubringende Rügen vernommen zu werden, erschienen noch alle Gerichtseingesetzenen; eine aktive Theilnahme derselben an Gesetzgebung u. Rechtsprechung tritt nirgend hervor. Die Schöffen nun aber waren nicht nur die Beisitzer im Grafengericht: „außerdem waren sie die Stellvertreter, das rechtmäßige Haupt der städtischen u. der Gaugemeinden, u. hatten in dieser Eigenschaft, u. zwar ohne die persönliche Mitwirkung irgend eines gräflichen Beamten, die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten; in letzter Eigenschaft sind sie daher von Einem aus ihrer Mitte praesidirt, er heiße erster Schöffe, Bürgermeister, Vogt u. s. w.". Im 13. J. erst traten ihnen Räthe zur Seite. (Ib. I, 1. 279. 367). Sowol in den Städten (ib. 276. 334 f.), als in denjenigen Gauen, welche als „land", „chatelnie" o. „ambacht" „eine den Städten ähnliche Landes- o Kreisgemeinde" bildeten, lagen daher schon im Schöffenthum die Anfänge einer freilich auch hier erst mit dem Hinzutritt der Räthe vollendeten korporativen Konstituirung u. Abschließung (ib. 277: „eine universitas").

[127]) Vgl. bezüglich der Städte Th. I. 271f u. unten § 30. (Wenn Maurer, Städtev. I. 157 den Einfluß des Schöffenthums der öffentlichen Gerichte auf die Ausbildung der Stadtverfaßung von vornherein als undenkbar bestreitet, so widerlegt ihn schon die flandrische Städtegeschichte). Ueber die in den friesischen Landesgemeinden allmälig vollzogene Umwandlung von Richterkollegien in Landesräthe Th. I. 524—525. Ein Beispiel aus einem Dorfe bietet das W. v. Cappel in der Ortenau b. Grimm I. 418—420, wo neben dem gewählten heimburgen „das gericht der burschaft" oder „die zwölf" zugleich Urtelsfinder sind u. die laufenden Gemeindeangelegenheiten besorgen, hierbei aber schon ganz wie ein Dorfrath stehen; vgl. ib. 418: ein heimburger soll ouch nüt thun o. lassen ohne der zwolffer wissen u. willen.

[128]) Vgl. z. B. W. v. Saspach b. Grimm I. 413 über den Rath der 12, welchen der amtman bei Aufnahme eines neuen Gemeindeglieds zuziehen soll.

Schöffenkolleg vor[129]. Ihre Vollmacht bezog sich entweder nur auf bestimmte einzelne Funktionen[130], oder sie sollten überhaupt für die Gemeinde handeln, wo diese nicht selbst gegenwärtig war[131]. Auch sie waren nun freilich ursprünglich nichts als bevollmächtigte Stellvertreter der Gesammtheit im alten Sinn, und konnten daher, besonders wenn der Gemeinde ihr ursprüngliches Wahlrecht[132]) verloren gieng, sich von der Gesammtheit ablösen und deren genoßenschaftliches Leben schmälern oder zerstören[133]. Häufiger aber wurden, wie in fast allen Städten, so auch außerhalb derselben gerade solche Verwaltungsausschüße der Hebel für die Erhebung der alten Genoßenschaft zur korporativen Gemeinheit. Dies geschah, wenn sie die Idee der Gesammtvollmacht zur Idee der korporativen Repraesentation umbildeten und so zuletzt die zugleich regierenden und vertretenden Organe eines durch sie handelnden Gemeinwesens wurden. Dadurch wurden sie zu eigentlichen kollegialischen Räthen, wie sie nach Art der Stadträthe in freien Landesgemeinden und manchen Amts- oder

Auch ib. III. 690. Ferner über die Berathung des Markvorstehers durch Aelteste ib. I. 577 § 15. 441. 442. 446, 473. 476; durch einen Ausschuß von Geschwornen ib. III. 258. 296. 298. 302. 303. 304. 456; über Geschworne neben dem Honnen 1483 b. Gudenus II. 1284.

[129]) Z. B. b. Grimm III. 139. 172 § 1. 276. 816. 818. IV. 533 (Rath u. Hochschöffen in der Dieburger Mark). Piper 159. 193. 197. 200. Bodmann I. 475. Ebenso in flandrischen Städten, Ländern u. Dörfern nach Warnkönig I, 1. 279.

[130]) So b. Grimm I. 456 ein jährlich von den Hübnern gewähltes Zweimännerkolleg zur Schätzung von Schäden; ib. 200 zur Ausübung der Feuerpolizei; ib. 90 geschworne für Besichtigung der Zäune; ib. 589 für jährliche Begehung u. Besichtigung der gemeinen Mark dreier Dörfer. Vgl. W. v. Boswil v. 1343 ib. V. 93 § 24: Keller u. jeweilige Dorfanwälte sollen zusammen mit denen, so von der gebursame darzu geben u. gesetzt werdent, die gemeine Arbeit feststellen u. umlegen. W. v. Pfeffingen v. 1344 ib. 375 § 27—28: 13 userlesen biderman, um Korn, Wein, Bäcker u. s. w. zu besichtigen u. Recht u. Gerechtigkeit zu erkennen für Arm u. Reich. W. v. Grendelbruch ib. 415—417: 14 geschworne man über Waßer u. Wald, Frevel u. Hubrecht. Kaltenbäck I. 218 § 28: auch habent die nachpaurn das recht, das sy vier under in erwellen u. darzue setzen sullen, das sy fewrstett, steg u. weg, zeyn u. marich u ander notturft des dorffs beschawen u. ausrichten sollen. Vgl. über die Ausschüße für Umlage u. Sammlung der Abgaben § 15 N. 41—44.

[131]) So in Partschins in Tirol b. Grimm III. 738 § 2 u. 5 sieben „beute u. Alteste" neben dem dorfmeister; in Behrungen in Franken ib. III. 895 der Gemeindeausschuß; in Schönau u. Todtnau ib. IV. 502 § 14 der rath neben dem vogt; in Ditmarschen die Geschwornen neben den Schlütern. Vgl. auch die Beispiele aus Baiern u. der Rheinpfalz b Maurer, Dorfv. II. 69 N. 98 u. 99.

[132]) Vgl. oben § 16 N. 33.

[133]) Nachweise aus größeren Marken b. Maurer, Markv. 286—296. Auch Möringer W b. Grimm II. 580f

Bezirksverbänden entstanden[134]), vereinzelt auch in den wenigen zu Ortsgemeinwesen abgeschloßenen Marken und Dörfern sich ausbildeten[135]). Solche Landes-, Amts- oder Dorfräthe standen dann entweder einem selbständigen Einzelvorsteher zur Seite, oder sie bildeten selbst einen kollegialischen Bezirks- oder Ortsvorstand, in welchem letzteren Falle sie sich mit den verwandten aus dem Vorsteheramt erwachsenen Kollegien nahe berührten und oft vermischten[136]). Alle derartigen Bildungen indeß vollzogen sich auf dem Lande nur vereinzelt, spät und sekundär: die wahre Geburtsstätte des in der Rathsverfaßung liegenden neuen Gedankens waren die Städte, und dort haben wir ihn aufzusuchen und zu verfolgen[137]). Auch haftete der ländlichen Rathsver-

[134]) So die Ammänner u. Räthe in den schweizer Landesgemeinwesen, Th. I. 519—520; die Räthe mancher friesischen Gemeinden, ib. 525 N. 42—44, Richthofen 561. 568. 570. 571. 575—576; die consules in Ditmarschen, ib. 526 N. 48; der Landesrath in Delbrück, ib. 527 N. 56; der Landrath im Rheingau, oben § 16 N. 173; einungsmeister und räthe im Schwarzwald, ib N. 176; die Thalräthe in Schönau u. Todtnau u. in Münster, sowie die Geschworuen im Urbeisthal, ib. N. 177. — Vgl. auch unten § 33.

[135]) Vgl. über die Rathsverfaßung größerer Marken Maurer, Markv. 294—295. 297—306; über Gemeinderäthe in Dörfern der Schweiz, Baierns, der Stifter Fulda u. Speier derselbe, Dorfv. II. 65—75; über bürgermeister u. rath, consules v. geschworne in Dörfern des Rheingau's Bodmann I. 263. 475. 491. 493; über bürgermeister u. rath in Hessen Grimm III. 347, in Westfalen R. v. Westhofen § 5; bürgermeister u. vierer ib. V. 642 § 13; bürgermeister u. 24 in Obereisensheim 1553 b. Wigand, Wetzlar. Beitr. III. 189 f.; heimburger u. geschworne in niederrhein. Dörfern b. Grimm III. 816 u. 818; rathsvorsteher im Kirchspiel Weinähr ib. I. 604; Räthe in den Dörfern v. Glarus u. Zug b. Blumer I. 377, Renaud, R. G. v. Zug 12 u. 29, Landbuch v. Glarus I § 4, 73, 77, 183, 269, 270; Schlüter u. (10—20) Geschworne, später Bauerschaftsbevollmächtigte in Ditmarschen, Neocorus II. 540; Bauermeister und Geschworne in Oldenburg; Dorfräthe in Preußen b. Voigt VI. 735.

[136]) Vgl. § 16 N. 161 u. oben N. 75—77.

[137]) Vgl. unten § 23 u. 30. — Uebrigens fehlt es auch nicht an Zwischenbildungen zwischen Dorf- und Stadtverfaßungen, wie z. B. das W. von „Flecken u. Thal" Küssenberg v. 1497 b. Grimm V. 221 § 26—28 zeigt, wonach 8 Räthe, welche jährlich von den abgehenden 8 alten Räthen gewählt werden sollen, zusammen mit 4 vom Herrn ernannten Richtern als Schöffen fungiren, für sich allein aber das Gemeinwohl verwalten, den Frieden handhaben, den Haushalt führen und über Einnahmen und Ausgaben beim Ablauf ihrer Amtsperiode den neuen Räthen Rechnung legen. — Im Allgemeinen galt das Vorhandensein eines Raths stets als unterscheidendes Merkmal der Städte; so hatte das Dorf Peitingau Vierer an der Spitze: als aber die Einwohner i. J. 1483 „alle die Rechte der Städte und Märkte in Oberbaiern" erhielten, war damit auch die Befugniß zur Wahl eines Raths von 4, 6 oder 8 (später 12) Mitgliedern verbunden; Maurer, Dorfv. II. 67 N. 81—82 u. 75 N. 21.

faßung stets eine gewiße Beschränktheit und Unvollkommenheit an. Denn indem gerade in den kräftigsten ländlichen Gemeinheiten nach wie vor der Schwerpunkt in der Versammlung Aller lag[138]), die Verlegung aber des Schwerpunkts in einen Ausschuß mit der Schwächung des Gemeinwesens verbunden zu sein pflegte, zeigte sich, daß die Anschauung der alten Zeit, für welche das Gemeinwesen sich mit der Gesammtheit deckte und jede Ausschußhandlung als Rechtsausübung durch Stellvertreter erschien, hier noch nicht vollkommen überwunden war. Jedenfalls machte sich nicht wie in den Städten als klarer und bewußter Gegensatz des alten Rechts, sondern höchstens als ein im Verborgenen treibendes Motiv der Gedanke geltend, daß durch den Rath das unsichtbare Gemeinwesen selbst wollte und handelte.

III. Als willens- und handlungsfähige Gesammtheit war die alte Genoßenschaft insbesondere vertragsfähig. Mochte sie nun aber mit den Herren, anderen Verbänden und beliebigen Dritten[139]), oder mochte sie mit einem einzelnen Genoßen aus ihrer Mitte[140]) ein wie immer beschaffenes Rechtsgeschäft abschließen: stets griffen dabei die bisher erörterten Vorstellungen des Gesammtwillens und der Gesammthandlung Platz. In der Regel daher war es die Versammlung selbst, welche den bindenden Willensentschluß faßte und kundgab, während die Vorsteher nur die Vorbereitung, Formulirung und Beurkundung besorgten. Selbst wenn besondere Vollmachten für den Abschluß eines bestimmten Vertrages ertheilt waren, folgte regelmäßig der Vollziehung des Vertrages durch die Bevollmächtigten die Annahme und Bestätigung desselben durch die versammelte Gemeinde. Sofern aber Vorsteher und Beamte einen für die Genoßenschaft bindenden Rechtsakt vornahmen, erschienen sie nach außen wie nach innen durchaus als Stellvertreter der Gesammtheit. Es war daher immer die Vorstellung lebendig, daß der eine Vertragstheil die selbst oder durch Vertreter anwesende sichtbare Genoßenversammlung sei. Ein solcher Vertrag mußte dann ganz von selbst unmittelbare Gesammtbefugniße und Gesammtverbindlichkeiten im früher entwickelten Sinne erzeugen. Von der Erkenntniß einer abstrakten juristischen Person, als deren Handlungen die Gemeindeverträge gegolten hätten, zeigt sich hierbei keine Spur.

IV. Die Genoßenschaft war ferner gerichtsfähig, sie konnte klagen und verklagt werden. Auch vor Gericht aber trat ursprünglich die Gesammtheit in ihrer sichtbaren und sinnlichen Körperlichkeit auf. Und auch vor Ge-

[138]) Vgl. Th. I. 520 u. 526. Renaud, R. G. v. Zug 29. Maurer, Dorfv. II. 29. Grimm, W. IV. 533 § 4.

[139]) Beispiele v. Verträgen über die Allmende in § 9 N. 53, 55, 59, 147—162; über die gegenseitigen Rechtsbeziehungen zwischen Gemeinde u. Herrn § 17 N. 45—52 u. 61; über den Kirchenbau zwischen der gemeinde und dem Kloster b. Remling II. 187; zwischen einem Grafen u. schulth., richtern, dorfmeistern u. gemeinen zweier Dörfer ib. 498.

[140]) z. B. b. Grimm I. 801. Vgl. auch oben § 10 N. 207.

richt wurde sodann durch bevollmächtigte Vertreter nicht eine abstrakte juristische Person, sondern die abwesende Gemeindeversammlung vertreten.

In ältester Zeit gestaltete sich die Sache nach der ganzen Anlage der Verfaßung sehr einfach. Jede Genoßenschaft suchte und nahm vor dem Gericht des sie umschließenden höheren Verbandes Recht: dieses Gericht aber fiel zusammen mit der allgemeinen Versammlung, in welcher die engeren Verbände ohnehin als geordnete Genoßengesammtheiten körperlich gegenwärtig waren. So begegnen uns auch in späterer Zeit noch Fälle, in denen eine Ortsgemeinde in Markangelegenheiten vor der gesammten Märkerschaft, eine Bauerschaft vor der Cent- oder Gaugemeinde, eine Hofgemeinde vor dem höheren Herrschaftsgericht bei Gelegenheit der echten Dinge eine Klage gegen andere Genoßenschaften, gegen Beamte und Herrn oder gegen einzelne Gerichtsgenoßen anstellt[141]); oder in denen sie umgekehrt auf die Klage einer andern Gemeinde oder ihres Herrn hier in ihrer Gesammtheit Rede und Antwort steht[142]). Die klagende oder verklagte Gesammtheit gibt hier in geordnetem Verfahren ihre Parteierklärungen in derselben Weise, in welcher sie das Recht öffnet oder ihren Vertragswillen bekundet, durch den Mund eines Redners ab[143]). Auch wenn, wie dies die Regel sein wird, der Vorsteher als solcher

[141]) Grimm III. 804: dieser . . artikel habenn sich die gemeindt z T. vor der cent z. K. beschwert. W. der Bibrauer M. v. 1385 ib. I. 515: wers sache, das man da heym czweyende wurde, in welchem dorffe das were, das solden sie suchen zu B. vor der mercker scheffen, daz da were von der marck wegen. W. v. Leubesdorf v. 1382 ib. 831: u. hait die gemeinde das alwege geklaget, als sie auch das noch heute tages claget (über den Vogt vor dem Erzbischof). W. v. Reinich, Temmels und Liesch v. 1374 ib. II. 267: ob den egen. dorffen gewalt geschee in den dinghen, daz mag yglich dorff synen herrn clagen, u. enmöchten dye herren des nicht geriechten, so sullen sy iss clagen u. g. h. v. Triere, als eyme obersten richter.

[142]) W. v. Zarten v. 1397 b. Grimm I. 344: vor den Lehenleuten gemeinlich klagt der Abt des Gotteshauses S. Maria durch seinen Fürsprech gegen die Lehenleute einer bestimmten Vogtei, weil sie früher ihm allein im Walde Rohrhalde das Recht, zu setzen und zu entsetzen, sowie alle Einungen und Beßerungen zuerkannt, später aber im Widerspruch hiermit dem Herrn v. Blumeneck ein Pfund von jeder Beßerung im Walde zugesprochen hätten. Die Vogtleute bestreiten durch ihren Fürsprechen, dem Gotteshause das ehemals zugewiesen zu haben. Der Abt aber beweist es durch den Schwur von 8 Mannen. Darauf erkennen die Lehnleute gemeinlich dem Gotteshause die fraglichen Rechte zu und verurtheilen überdies jene Vogtleute zu einer Beßerung. — Vgl. W. v. Berstatt v. 1498 ib. 551: uff clag des walpoden im Reingau gegen den 15 dorffen (einer terminye im Gau) daselbs (auf einem vom Erzbischof angesetzten Dingtag) furgewandt, seyndt durch m. gn. h. v. Mainz jeder parthye ein zedel, diese artikel inhaltende, ubergeben.

[143]) Ein Beispiel gewährt der vor dem Schultheißen und 12 geschworenen Richtern des Stadtgerichts zu Schlitach geführte Rechtsstreit zwischen dem Herrn

für die Gemeinde das Wort führt, hat er dabei lediglich die Stellung eines gerichtlichen Fürsprechen; wahre Proceßpartei ist nicht er, sondern die mitanwesende Gesammtheit, welche zu ihm genau in demselben Verhältniß steht, in welchem sonst eine Partei sich zu dem ihr Wort redenden, aber ihrem Rechte nichts vergebenden Fürsprechen befindet[144]). Denn die Gesammtheit selbst in ihrer sichtbaren Erscheinung ist berufen, das Gesammteigenthum oder Gesammtrecht, dessen Subjekt sie ist, so gut gerichtlich wie außergerichtlich zu vertheidigen[145]).

In Uebereinstimmung hiermit setzt offenbar das alamannische Volksrecht bei dem von ihm geschilderten Markenstreit die Anwesenheit der ganzen Genoßenschaften (genealogiae) voraus[146]). Dasselbe aber gilt von dem Zusatz

Gangolf zu Hohen Geroldseck und Schenkenzell als Kläger und den armen Leuten v. Uebel und Langenbach als Verklagten. Kläger bringt die auf Freiheit seines Eigenthums an dem von der verklagten Gemeinde als Allmende beßeßenen und beanspruchten Walde im Hägbach gerichtete Klage durch einen Fürsprechen an. Ebenso antworten die armen Leute gemeinlich durch einen Fürsprechen mit beigegebenen Räthen. Es folgt Widerrede des Klägers und Nachrede der armen Leute, Beweisurtel und Beweisaufnahme, endlich das Endurtel zu Gunsten der verklagten Gemeinde. Urk. v. 1487 b. Grimm I. 397—403.

[144]) W. des Cröver Reichs b. Grimm II. 382: der Zender nimmt einen Raumer und einen Warner zu sich; versprech sich der zender mit keinen sachen anders, dan in seine gemeinde geheischen hette u. zu rath worden were, so wer er allein umb die buesse u. die gemeind nit.

[145]) W. v. Pfäffikon um 1427 b. Grimm IV. 346 § 22: wäre dz uns jemant unser gemeinmärch ab welte reden, dz wir dz wol mügen behaben mit unser sälb hand. W. von Altorf v. 1493 ib. l. 15 § 14: si sprechent öch, das si mit ir selbs mund u. hand ir gemeinwerk wol mugent behaben u. an ir gerichten erteillen u. uff han, u. söll inen dar in nieman rüt stossen. Dazu ib. III . 299: wir müßen um unsere Allmende mit umwohnenden Herren kämpfen, die uns etwas abzuzwacken streben; wir aber pfänden sie, wollen nicht weychen, got helff unsz weiter!

[146]) L. Alam. tit. 84. Die beiden streitenden Genealogien treten hier durchaus gesammthandelnd auf. Die klagende Genealogie umschreitet, nachdem Einer aus ihrer Mitte nach ihrem Geheiß (ubi isti voluerint) die beanspruchten Grenzen der Mark durch Zeichen abgesteckt hat, das streitige Gebiet. Nach dem Umgang kommt sie zur Stelle zurück, nimmt in Gegenwart des Grafen Scholle und Zweig, pflanzt den Zweig in die Scholle und greift diese dann vor dem Grafen mit der Hand an, um sie seinen Händen zu übergeben (et illa genealogia, qui contendunt, levent illa terra praesente comite et contendent in sua manu). Der Graf übergibt sie unter Anlegung des Siegels einem Treuhänder. Die streitenden Genoßenschaften aber verbürgen einander den Zweikampf (tunc spondeant inter sè pugna duorum). Den Kampf selbst fechten dann an einem späteren Gerichtstage offenbar nur zwei Einzelkämpfer als Vertreter ihrer Gesammtheiten aus. Sie kämpfen über der wieder zur Stelle gebrachten Scholle, nachdem sie dieselbe

zum Sachsenspiegel, der von dem Streit zweier Bauerschaften über Gemeinland handelt[147]). Denn es soll die Bauerschaft gegen die Bauerschaft vor den Umsaßen, womit entweder eine umfaßendere Märkerversammlung oder die Goversammlung gemeint sein kann, für den Fall aber, daß die Verklagte hier Rechtes weigert, vor dem oberen Richter klagen. Allerdings soll im letzteren Falle bei Zahlung der Wette der Bauermeister die Gesammtheit vertreten[148]). Daß aber bei dem ganzen Streitverfahren der Bauermeister nur als Wortführer der Gesammtheit an der Spitze der ebenfalls anwesenden und seine Erklärungen sofort sich aneignenden oder verwerfenden Bauern erscheint, wird durch ein Bild zu dieser Stelle bewiesen[149]).

Wenn dagegen die Gesammtheit vor ein entfernteres Gericht geladen war und selbst nicht erscheinen konnte oder wollte, entsandte sie ursprünglich besondere bevollmächtigte Vertreter, welche sie, ganz wie eine Einzelpartei dies gethan haben würde, für den einzelnen Proceß erwählte und mit Vollmacht versah[150]). Natürlich konnten dies die Vorsteher sein: daß aber der Vorsteher selbst oder zu seinen Händen die Gemeinde als juristische Person geladen wurde und der Vorsteher ohne Weiteres als legitimirtes Proceßorgan oder als Proceßpartei galt, kam erst in späterer Zeit vor[151]). Und im Allgemeinen galt noch lange, nachdem im Uebrigen die Körperschaften als solche durch Vorsteher, Syndici oder andere Proceßvertreter gerichtsfähig geworden

mit den Schwertern berührt und Gott angerufen haben. Wie diese Kämpfer von den Genealogien bestellt werden, wird nicht berichtet.

147) Sachsensp. III. 86 § 2.

148) Ire burmeister mut *vor sie alle* wedden en gewedde. — Daß, wie Stobbe, Z. f. D. R. XV. 116 behauptet, die Verurtheilung gegen den Bauermeister ausgesprochen worden wäre, ist in der Stelle nicht gesagt.

149) Homeyer zu Sachsensp. III. 86 § 2: „Bild: auf jeder Seite steht ein Bauermeister mit 3 Bauern hinter sich; die Bauermeister legen eine flache Hand gegen einander und richten den Zeigefinger der andern empor." Die 3 Bauern stellen offenbar die Gemeinde vor.

150) Dem in Note 143 erwähnten Eigenthumsstreit ist ein Besitzstreit zwischen dem Vater des Klägers und der verklagten Gemeinde vorausgegangen. Von diesem berichten die Verklagten (Grimm a. a. O. 398): es sei richtig, daß der Vater des Klägers ihnen den Wald verboten habe; sie aber hätten sich dessen gewehrt u. sei so lange Streit gewesen, bis sy der gen. herr des waldes gen Rotweil an das landgericht geladen het; *da hetten sy dri mann uss der gemeinde gewählt u. die dahin geschickht, sy mit vollmächtigem gewalt zue verstan.* Da Kläger nicht erschienen, seien sie geheißen, dass sy sich haimsigen solten u. ihr allmendt innhaben, nuzen u. niessen hin als her, wie sy die von alter hergebracht hatten, biss dass man sy wiederumb lüde o. wider intrag geschehe. Die Zeugen, darunter einer der damaligen Gemeindebevollmächtigten, bestätigen dies; ib. 403.

151) Urk. v. 1557 u. 1558 aus Lari b. Maurer, Dorfv. II. 21 N. 7—8.

waren, auf dem Lande die Gesammtheit im alten Sinne als der eigentliche Streittheil[152]).

Auch zwischen der Gemeinde und einem einzelnen Gemeindegenoßen war ein eigentlicher Rechtsstreit möglich. Zunächst hatte in diesem Falle der Einzelne vor der Gesammtheit selbst gegen die Gesammtheit Recht zu suchen oder zu nehmen. Obwol nun dabei, so lange die alte Gerichtsverfaßung bestand, dieselbe Versammlung zugleich Partei und Gericht war, wurde dennoch ein solcher Handel als wahrer Rechtshandel aufgefaßt. Es machte sich dabei die Idee geltend, daß durch den Mund der Gemeinde das Recht selbst spreche. Die Gemeinde machte ja nicht, sondern fand nur das Recht, welches sie nicht ändern konnte, wenn es sich auch als ihr nachtheilig ergab; und das Recht war es, welches zur Entscheidung des Streites angerufen worden war. Deshalb konnte auch, wenn entweder die Gemeinde oder der Einzelne das Recht hier weigerte, sowol der Genoße die Genoßenschaft als die Genoßenschaft den Genoßen vor dem höheren Richter belangen[153]).

152) Daher erscheinen in den Urkunden bald die Gemeinde, Genoßenschaft, Bauerschaft, bald die Genoßen, Bauern, gemeinen Leute u. s. w. als Proceßpartei. Vgl. z. B. die Streitigkeiten über Allmendeigenthum v. 1152 b. Lacomblet I. 257; v. 1329 u. 1468 b. Mone I. 423 und 405. Urk. v. 1319 b. Trouillat III nr. 162 p. 277: die geburſami, gemeinsami, gemesami von Large erhebt gegen das Kloster von Luzela eine vordrunge auf einen Wald und wird damit abgewiesen. Aehnlich 1323 ib. nr. 190 p. 328 gegen villanos de R.; 1358 ib. IV nr. 327 p. 639. Vgl. auch die Klage eines Klosters gegen die universitas villanorum de Oheim wegen unbefugter Nutzung von Klosterland 1261 ib. II nr. 547 p. 722. — In den bei Hensler, Rechtsv. am Gemeinl. in Unterw., im Anhange mitgetheilten Streitfällen von Genoßamen mit Genoßamen oder Einzelnen erscheinen als Kläger oder Verklagte gewöhnlich die gemeinen Genoßen, Theiler, Kilcher, Uertner, Bergleute u. s. w., so Nr. 15, 21, 24, 26, 30, 31, 36, 39, 41, 42, 49, 50, 63, 67, 76; seltener die Gemeinde, die Uerte, der Freitheil, wie Nr. 16, 17, 18, 33, 37, 38, 46, 75, 83. In den Urk. Nr. 32, 68 u. 87 treten Einzelne im Namen gemeiner Genoßen auf. In einem Streitfall v. 1848 Nr. 35 sind Parteien die Minderheit und die Mehrheit der Freitheilsgenoßenschaft (nicht etwa die Genoßenschaft als solche und die Minderheit). — Bis in die neueste Zeit galten nach manchen Gesetzgebungen die Landgemeinden als sogenannte universitates inordinatae.

153) Vgl. bes. Sachsensp. III. 86 § 1: wer seiner Bauerschaft Allmende (gemene) beeinträchtigt, wird zunächst vor dem Bauermeister gerügt o. beklagt und muß dann 3 Schill. wetten; weigert er aber hier Rechtes, so wird er vor dem oberen Richter beklagt und muß dem Richter wetten und der Bauerschaft (den buren) büßen mit 30 Schill. und ihre Allmende (al. Gewere) zurückerstatten. Auch Kaiserr. c. 56: unrechtmäßig in Besitz genommenes Gemeinland erwirbt man niemals durch Verjährung; wan wie lange daz man daz gemein gut inne hat gehabt, so verluset man ez doch *mit rechte mit der gemeinlibe ding* (al. in dem gemeinen dinge), d. h. also durch Rechtsspruch des Gemeindegerichtes. Vgl. Urk.

Ganz ebenso, wie im ordentlichen Proceß, trat auch im schiedsrichterlichen Verfahren die Gesammtheit der Genoßen als Partei auf[154]).

V. Daß eine Genoßenschaft *unerlaubte Handlungen* begehen könne wurde nicht bezweifelt. Sie begeht solche durch einen rechtswidrigen Gesammtakt, mag sie nun als Versammlung unmittelbar selbst beschließen und handeln, mag sie ihrem Vorsteher oder Beamten einen rechtswidrigen Auftrag ertheilen, mag sie eine rechtswidrige Handlung eines Vorstehers oder eines einzelnen Genossen sich ausdrücklich oder stillschweigend aneignen.

Die *Folgen* einer unerlaubten Genoßenschaftshandlung bestehen in der Verbindlichkeit zum Schadensersatz und möglicherweise auch in einer Strafe. In ersterer Beziehung bringt es die früher erörterte Natur der Gesammtverbindlichkeiten mit sich, daß in der Gemeinde zugleich alle Einzelnen haften. Aber auch die Bestrafung einer Genoßenschaft trifft, so lange man die von der Gemeinschaft unberührte Individualsphäre der Einzelnen nicht ausgesondert und abgeschlossen hat, oft genug mit der Einheit zugleich die Vielheit. Mit den Strafen daher, welche die Genoßenschaft als solche und nur mittelbar in ihren ohnehin dem Ganzen angehörigen Beziehungen die Einzelnen schädigen, wie z. B. Vermögensbußen aus Gemeindegut, Entziehung korporativer Privilegien oder Auflösung, werden auf gleichem Fuße andere Strafen verhängt, welche jeden Einzelnen unmittelbar in seiner Sonderexistenz treffen. So waren z. B. weder die kanonischen Interdikte und Exkommunikationen, noch die Reichsacht, wenn sie gegen ganze Länder und Gemeinden ausgesprochen wurden, im Sinne des Mittelalters bloße politische Gewaltakte: sie waren dem Zeit-

v. 1323 b. Boehmer 471 f.: Entscheidung eines Streits zwischen der Gemeinde der Dörfer Sulzbach und Soden einerseits und dem zu Sulzbach ansäßigen Ritter Hartmut und andern Dorfleuten andrerseits. Letztere hatten die gemende (Allmende) der Dörfer sich ane genomen also daz sie ir sulde sin u. nicht der gemende. Dez claiden alle die, die gut in den dorfen hant, ritter von dem lande, burger uz den steden u. die gemeinen armen lude uberal in den dorfen, daz die gemende . in abe were genomen. — Vgl. auch oben N. 145.

154) Vgl. z. B. 1273 b. Remling I. 335 den Schiedsspruch der arbitri electi ex parte universitatis villanorum in W. et L. (über Weiderechte); 1209 ib. 144 u. 1272 ib. 329 die Schiedssprüche des Bischofs zwischen dem Kloster u. der universitas de Mutterstadt; 1273 ib. 336 die Entscheidung der judices Spirenses zwischen den fratres und der universitas villanorum in Wertheim; 1406 ib. II. 44—46: Streit der Schultheißen u. Gemeinden zweier Dörfer über Wälder. Vgl. Urk. v. 1321 b. Boehmer 461: won also lange zweiunge u. crig ist gewesen zchuchen der *gemeinschaft* der dorfer Solzpach u. Soden von einer siden u. der gemeinschaft des dorfis von dem Nuwenhaine von der andern siden umme sogetan dinst, als sie der stat zu Frankfort bedersit sint virbunden; es folgt ein Schiedsspruch über ihre Abgaben- und Heerfahrtspflichten.

bewußtseln Handlungen der strafenden Gerechtigkeit. Selbst die von Reichs wegen zu vollziehende Zerstörung oder Verwüstung ganzer Dörfer und Städte schien eine Strafe zu sein, auf welche von Rechts wegen und in den Formen Rechtens erkannt werden konnte. Daß mit den Schuldigen auch Unschuldige bestraft wurden, ward um so weniger als Unrecht empfunden, je inniger der Genoßenverband war. Auch hat es nichts Auffallendes, daß eine Anschauung, die im Völkerrecht noch heute lebt, vor der Entstehung wahrer Staaten auch das innere Staatsleben beherrschte. Denn die alten Genoßenschaften faßten selbst der öffentlichen Gewalt gegenüber alle ihre Glieder fester zusammen, als heute selbst in den Zeiten des Krieges der Staat seine Bürger zusammenzwingt. Bis zu einem gewißen Grade aber sehen wir hier auch heute die Individualität aller Einzelnen im Ganzen vorübergehend dergestalt aufgehen, daß jeder Einzelne für die Schuld der Allgemeinheit nicht blos thatsächlich, sondern auch kraft völkerrechtlicher Principien leidet.

Auch hier wiederum treten uns aus dem engen Lebenskreise der Landgemeinden bis in die neuere Zeit Belege für den Fortbestand der alten Rechtsanschauungen entgegen. So werden die Abgabe eines unrichtigen Weisthums[155]), der Mißbrauch der Gemeindegewalt[156]), die Wahl eines untüchtigen Beamten[157]), das Unterlaßen einer Rüge[158]) als Gesammtvergehungen behandelt und durch Strafen geahndet, welche die handelnde Gesammtheit zugleich in ihrer Einheit und in ihrer Vielheit treffen. Eine ungehorsame oder säumige Einzelgemeinde wird durch das Märkerding für immer oder auf Zeit aus der

155) Vgl. das W. v. Zarten v. 1397 oben in N. 142, wo die der unrechten Weisung überführte Vogteigemeinde schließlich verurtheilt wird, daß sie dem abt das bessern söllent jeglicher drie schilling.

156) Dies geht z. B. arg. e contrario aus dem W. v. Niederolm b. Grimm IV. 599 § 18 hervor, wenn hier der Gemeinde das Recht, einen Ueberbau nach erfolglos gebliebener gütlicher Aufforderung abzubrechen und fortzunehmen, mit dem Zusatz zugesprochen wird: *und soll darumb die gemein ongefrevelt han.* Vgl. Rheingauer Landr. ib. I. 540 § 24: will eine Gemeinde einen ihrer Bürger nicht als Zeugen folgen laßen vor das Landrecht o. zu anderm Geding, auf Dingen o. auf Rechtgeben, so verbricht jedes Haus 3 Pfund Kölnisch, des zweiten Tages doppelt, des dritten dreimal so viel, am vierten die höchste Buße; vgl. § 16.

157) W. v. Ulm b. Grimm I. 429: u. were daz der selbe büttel sümig were an den vorg. dingen gegen dem abte u. dem gotzhuse, *dez ist das volk schuldig zue bessern die yne darzu erwelt hant.*

158) W. des Gröver Reichs b. Grimm II. 382: zender u. gemeinde sind rügepflichtig; versäumen sie eine Rüge, so were der zender u. seine gemeinde, die des tags schuldig da weren zu sein, irer jeglicher umb dieselbe buesse. Vgl. Kaltenbäck I. 11 § 116

Mark gewiesen[159]), ohne daß es weiter zur Sprache käme, ob und wie weit damit ein Gemeinderecht oder eine Summe von Sonderrechten kassirt wird. Eine Bauerschaft, welche das Gemeinland der andern Bauerschaft beeinträchtigt, muß nach dem Sachsenspiegel dem Richter wetten, der geschädigten Bauerschaft aber Buße zahlen und den Schaden ersetzen. Dabei wird der Charakter der Gesammtstrafe und Gesammtersatzpflicht dadurch scharf bezeichnet, daß in Bezug auf Buße und Wette der Bauermeister die Bauerschaft zu vertreten hat, während doch andererseits „Alle" davon betroffen werden und zweifellos dem Bauermeister die Namens der Gemeinde entrichteten Strafgelder erstatten müßen[160]). Auch sonst findet es sich, daß der Vorsteher so gut bei Delikten wie in allen anderen Beziehungen die Gesammtheit zu vertreten hat[161]). Daraus ergibt sich aber, daß unerlaubte Gesammthandlungen als genoßenschaftliche Vergehungen betrachtet werden.

Mit der Frage nach der Möglichkeit und den Folgen einer unerlaubten Genoßenschaftshandlung darf die weitere Frage nicht verwechselt werden, inwieweit eine Gesammtheit nach außen sogar für Vergehen einzelner Genoßen haften muß. Soweit freilich eine solche Gesammthaft darauf gestützt wird, daß die Gesammtheit sich die Handlung ihres Gliedes aneignet, das Recht

159) Record v. Borne v. 1486 b. Grimm III. 861: zwingt ein Kirchspiel auf die Aufforderung des Märkergerichts denjenigen, der eine Keure verwirkt hat, schuldbarer Weise (alsoe verre als sy hen krygen connen) nicht zur Zahlung, so sullen sy alle van denen kirspel der gemeenten met sinen toebehor quite sijn. Ausschluß einer ganzen Gemeinde wegen Dingsäumniß in der Camberger M. b. Löw 214. Vgl. Schazmann p. 17 (b. Maurer, Markv. 193 N. 55), wonach in der Mörler M. jede Gemeinde schuldig ist, den ihr angehörigen Märker zur Zahlung verwirkter Bußen zu bringen; wenn dies in 3 Monaten nach der Rüge nicht geschehen, so sollenn dieselbig gemeinn alss lang der margk verstossenn u. entsetzt sein, bis dass solch buessenn volkhomlich ausgericht werenn.

160) Sachsensp. III, 86 § 2: to derselven wis betert en burscap der anderen mit iren schillingen unde gilt iren scaden, of man sie den ummesetenen beklaget, als man durch recht sal. Weigeret sie aver dar rechtes unde werdet sie dem overen richtere beklaget, *ire burmeister mut vor sie alle wedden en gewedde unde den buren mit drittich schillingen büten* unde iren scaden gelden. Eine Handschrift hat: *sie muten ime dar umme gewedden al en gewedde; dat scal die burmester vor sie dun etc.* Mehrere Handschriften haben *gemein gewedde*. Danach kann der Sinn der Stelle nicht zweifelhaft sein.

161) W. der Bibrauer M. v. 1385 b. Grimm I. 515: jeder feldschütze soll in seinem Dorfe Wiesen, Aecker u. Flur umgehen und besichtigen, ob kein Schade geschehe von sinen anstossern; findet er solchen, so soll er folgen u. vom *heimburger* (offenbar des Nachbardorfs) Pfand um die Einung fordern; doch muß er dies bei scheinender Sonne thun, sonst verliert seine Gemeinde das Recht auf die Einung.

gegen ihn weigert oder ihn in Schutz nimmt, trifft auch hier der Gesichtspunkt des Gesammtdeliktes zu. Allein es hat sich früher ergeben, daß zum Theil darüber hinaus Alle für Einen und demgemäß zuletzt Jeder für Jeden haften mußten. Wo dies der Fall ist, macht sich darin ein weitergehendes Princip geltend, das auf einer noch um Vieles strafferen Spannung des Genoßenbandes beruht[162]).

162) Vgl. Th. I. 73 N. 43 und oben § 15.

Drittes Kapitel.

Kirche und Reich als Rechtssubjekte.

§ 19. Die Subjecte des Kirchenguts.

Während so Gesammtheiten und Herren die sichtbaren Träger des die Individualsphären überragenden Rechtes waren, traten dadurch, daß sich ganz gleichartige Vermögens- und Herrschaftsbefugnize im Anschluß an das Kirchengut im Besitz der Kirche befanden, daneben schon früh auch unsichtbare Subjekte in das bürgerliche und politische Leben ein. Denn die Subjecte des Kirchenguts deckten sich weder mit sichtbaren Einzelnen noch mit sichtbaren Gesammtheiten. Wir können daher die Frage nicht umgehen, wie diese Subjekte sich dem Volksbewußtsein darstellten und welches der Einfluß ihres Vorhandenseins auf die Bildung der weltlichen Rechtsbegriffe war. Dagegen kommt die frühzeitig beginnende innere Entwicklungsgeschichte der in der Kirche selbst über diesen Punkt verbreiteten Ideen[1]) für uns nur insoweit in Betracht, als sie mittelbar in das weltliche Recht hinüberwirkte. Es wird sich aber zeigen, daß ein entscheidender Einfluß kanonischer Rechtsgedanken auf den deutschen Körperschaftsbegriff erst seit der Aufnahme der fremden Rechte und in enger Verbindung mit dem Einfluß des römischen Rechts sich geltend gemacht hat.

I. Für das volksthümliche Bewußtsein zunächst der älteren christlich-germanischen Welt fügte sich der gesammte kirchliche Rechtsorganismus durchaus in das vorhandene System der Vorstellungen über Verbände ein. Nur waren einerseits die kirchlichen Verbände sämmtlich herrschaftlicher Natur, so daß das Gesammtrecht auf diesem Gebiete nur als ein abgeleitetes vorkommen konnte, und es weilten andererseits die Häupter dieser Verbände nicht auf Erden, sondern im Himmel.

[1]) Vgl. darüber vor Allem Hübler, der Eigenthümer des Kirchenguts. Leipz 1868.

Die Kirche war dem Germanen ein mit dem irdischen Reiche paralleles, Himmel und Erde umspannendes, zur Einigung der ganzen Menschheit berufenes geistliches Reich (Civitas Dei). Herr dieses Reiches war Gott selbst und Christus sein Erbe und Mitkönig. Aber er glich einem germanischen Heerkönige und später einem obersten Lehnsherrn, den in stufenförmiger Gliederung der Verband seiner Getreuen umgab. Als höchste und nächste Würdenträger, als oberste Gefolgleute und Diener umgaben ihn seine Heiligen. Auch auf Erden daher war Gott das Haupt der Gesammtkirche und seine Heiligen waren die Häupter der Einzelkirchen, welche den Palästen und Wohnhäusern irdischer Herren entsprachen. Ganz wie an Burgen und Höfe, so schloßen sich auch an die Gotteshäuser reich gegliederte Herrschaftsgebiete an, welche als räumlich-dingliche Rechtssphären durch den Begriff der Zubehörung mit ihren Mittelpunkten verknüpft waren. Die überirdischen Herren aber bedurften der irdischen Stellvertreter und fanden diese in den geistlichen Vorstehern und Verwaltern ihrer Kirche. An diese schloßen sich dann weiter, den Genoßenschaften des Dienst- und Hofrechts vergleichbar, die dem Dienste Gottes und eines Heiligen gewidmeten Genoßengesammtheiten mit einem mehr oder minder selbstständigen abgeleiteten Gesammtrecht am Kirchengut an. Darunter endlich standen in weiteren und engeren Gemeinden die Gesammtheiten der Gläubigen, welche mehr und mehr nur als Gegenstände der geistlichen Herrschaft erschienen. So ergab sich die folgende Vorstellungsreihe:

1. Eigentliche Subjekte des Kirchenguts waren Gott und die Heiligen. Wenn schon unter den Römern, vielleicht noch im Anschluß an den alten, die Erbeseinsetzung von Dei certi gestattenden Polytheismus[2]), Gott und die Heiligen mitunter als rechtsfähig betrachtet wurden und Justinian selbst Bestimmungen für den Fall einer Erbeseinsetzung von Christus, B. Virgo, alius Sanctus erlaßen konnte[3]): so hatte die Kirche gute Gründe, eine Anschauung zu befördern, welche als Schutzmittel gegen jede Antastung des Kirchenguts und als Motiv seiner Vermehrung wirkte. Schon der heilige Ambrosius beispielsweise verfocht und begründete sie[4]). Um so leichter konnte sich in den germanischen Reichen diese Anschauung zur herrschenden erheben. Denn sie allein sagte der sinnlich-konkreten Vorstellungsweise eines Naturvolkes zu. Reichen ja doch ihre Nachklänge bis in unsere Zeit. Ganz allgemein daher sah man in Gott oder Christus als dem Oberhaupte der Gesammtkirche den obersten Herren alles Kirchenguts, gewißermaßen einen Obereigenthümer desselben, ja den höchsten Grundherrn der ganzen Erde[5]); jede einzelne Kirche

[2]) Ulp. fragm. tit. 22 § 6.

[3]) L. 26 Cod. de S. S. Eccles. 1, 2.

[4]) S. Ambrosii Epistol. Classis I Epist. XX u. XXI, in der Benediktinerausgabe S. 858 u. 872. Hergeleitet wird hier das Eigenthum Gottes aus dem Satze: reddite Caesari quae Caesaris sunt et quae Dei sunt Deo.

[5]) Vgl. z. B. Urk. v. 990 Nr. 674 b. Kemble, Cod. Dipl. III. 254: et nunc

aber mit ihrem Zubehör war das specielle Eigenthum eines Heiligen. Geradezu diesen Sinn haben ursprünglich die Ausdrücke Gotteshaus, Gottesacker, Gottesfriede u. s. w., und die Bezeichnung der Einzelkirche als einer ecclesia S. Petri oder S. Mariae, einer S. Pauls- oder Jakobikirche, auch wol einer Kirche des Erlösers selber oder des heiligen Geistes. Man sprach von Eigen, Herrlichkeit, Rechten, Höfen, beweglichem Gut, Hörigen, Dienstleuten und Vasallen Gottes und der Heiligen, von res, patrimonium, jura, fundi, homines, ancillae, servi, ministeriales Dei, Christi, s. Petri, s. Matthaei u. s. w., von S. Petersleuten, S. Petersland oder Petersphennigen[6]);

obsecramus per misericordiam Dei, *qui est proprius et verus dominus omnium terrarum, quae ad ecclesiam Dei pertinent.* Urk. v. 851 Nr. 265 ib. II. 39: haec est hereditas domini, dos aecclesiae Christi, solum s. Mariae et b. Bartholomei apostoli. Ganz allgemein sagt die L. Wisigoth. V tit. 1, 6: Deo ergo datur, quicquid a fidelibus in Dei ecclesiis justissima devotione offertur. Aehnlich Cap. Car. M. VI. c. 305: omnia quae domino offeruntur procul dubio domino consecrantur.

[6]) Alle diese Ausdrücke werden durch Urkunden jedes Zeitalters, besonders reichlich aber durch die geistlichen Güterverzeichniße, Heberollen u. s. w., wie z. B. das Polyptique des Abtes Irminon und die Korveyschen Verzeichniße, belegt. In charakteristischer Weise sprechen angelsächsische Gesetze aus dem 7. Jahrh. von Godes feoh (z. B. Schmid S. 2) und angelsächsische Urk. von 806 u. 853 b. Kemble IV. 140 u. 208 von: „ipsa terra s. Petri"; und: „in aelcr scire, dhaer s. Benedictus haefdh land inne." Vgl. Urk. v. 947 b. Lacomblet I. 53: de rebus domini nostri almi Petri. 1061 ib. 127: ipsa Walburga, postquam ancilla facta est s. Adalberti, recepit bonum s. Adalberti. Urk. v. 891 b. Schannat II. 10: quasdam res de proprietate s. Cyriaci. Richthofen, fries. R. D. S. 4: frethe alla godes husem u. alla godes monnem. W. b. Grimm I. 539: die herrlichkeit des guten s. Martins. 1426 ib. IV. 646: des heiligen crutzes eigen u. der hern v. F. lehn. W. v. 1554 ib. II. 277: weisen die 14 scheffen dem heiligen apostel s. Petro . . . vor grundtherren. Ib. III. 615 f.: zwei ehehafftgericht z. O., die seyn des heiligen (s. Georg); dazu kommen Alle, so unter dem heyligen sitzen; sie richten um des heyligen äcker u. wiesen; Bußen sind des heyligen; die Kosten der Schöffenbewirthung trägt der heylige: ein zimlich zerung, die soll der heylige ausrichten! Aehnlich ebenda 865 f. s. Valentin, 868 f. s. Quirin, II. 239 f. s. Peter, als Grundherrn; vgl. ib. 706 § 2: dat unse leve frauwe Maria die moder Christi Jesu u. der ritter s. Georgius disses kirspels *grundherrn* sein u. von wegen u. anstatt ihrer weist man. Auch der Huldeid wird daher geleistet „dem guden herrn s. Maximin" (II. 238) oder „myn gn. frowen . . yn statt des hiligen marschalcks s. Quirins". W. v. Heimersheim ib II. 722: dat sie den gueden s. Cunibertz u. uns arme gemeinde zo H. bi dem alden herkommen u. reichte beibehalden willen. Besonders auch 1315 ib. II. 325—328 über den Hergang, als s. Peter u. s. Mauricius ir guter gedeilt haben. Dies sei durch Schöffen der Gemeinde Neumagen geschehen, und dafür hätten die Heiligen der Stadt und der Gemeinde für alle Zeiten ihre Güter zinsfrei gegeben. Vgl. auch Note 90.

und man wollte hierbei in einem sehr viel eigentlicheren Sinne als heute etwa bei Ausdrücken wie patrimonium Petri mit dem Genitiv den wirklichen Eigenthümer bezeichnen. In zahllosen Urkunden daher erfolgen Schenkungen, Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen, Uebergaben von Grundstücken an Gott und einen Heiligen[7]), wobei ausdrücklich erklärt wird, daß

[7]) Man vgl. z. B. die angelsächsischen Urk. b. Kemble v. 604 nr. 1, I. 1: tibi, s. Andrea, trado aliquantulum telluris meae. Nr. 47 v. 700 c. 705 ib. 54: domini genetrici b. Mariae . . . in perpetuum possidendem perdono. Nr. 255 v. 844 ib. II. 18: V mansiculas . . . Deo omnipotenti humillime largitus sum. Nr. 273 v. 854 ib. 55: donavi Deo et s. Petro. Nr. 373 v. 938 ib. 209: dabo V cassatos . . . Deo et s. Mariae et s. Petro principi. Teſtam v. 944—946 nr. 410 ib. 266: s. Albano terram. Teſtam. nr. 954 IV. 288. Nr. 543 v. 968 ib. III. 543: domino nostro Jhesu Christo ejusque genetrici Mariae. Nr. 573 v. 972, 624 v. 980 ib. III. 87 u. 175. Nr. 609 v. 987 ib. 231: predium . . . Deo ejnsque venerabili genetrici semper virgini Mariae . . . donavi. Nr. 606 ib. 150: reverendae Trinitati ejusque apostolis Petro et Paulo. Nr. 700 v. 998 ib. 306: omnipotenti Christo sanctoque ejus Andreae . . . quoddam ruris territorium . . . et utilitatem silvarum ad eandem terram pertinentium . . . restituo. Nr. 710 v. 1004 ib. 332. Aehnlich die Urkunden in angelsächsischer Sprache, z. B. Nr. 722 ib. 364: to Gode into Godes cyrican; Nr. 826 ib. IV. 190: dhat ic habbe gifen . . . Christ and sainte Petre . . . land. Aehnlich Nr. 828. 830. 842. 857. 863. 865. 866. 873. 886 ib 193. 201. 208. 213. 216. 217 f. Vgl. ferner Nr. 927 v. 1066—1069 u. Nr. 928 ib. 265. Nr. 956 v. 1194 ib V. 364. Urk. Nr. 1298 v. 1002, 1302 v. 1006, 1312 in Bd. VI und viele andere. In einer sehr gewundenen Erörterung werden in Urk. nr. 740 v. 1021 — 1024 ib. IV. 28 Geschenke an Christus, weil dieser ja der ursprüngliche Geber aller Güter sei, *sua sibi* data genannt. — Nicht anders die deutschen Traditionsurkunden. Fast stehend z. B. erfolgen die Lorscher Traditionen in der Form: dono ad sanctum Nazarium; z. B. Urk. v. 799, 785 u. 800 im Cod. Lauresh. II. nr. 1968. 1983. 1985. Ebenso in niederrhein. Urk. b. Lacomblet, z. B. I. 32 u. 33: sancto Kuniberto et fratribus eine Zehntgerechtigkeit; 1203 ib. II. 7: decimam . . contulit gloriose virgini; 1080 ib. I. 149: Rottzehnte den 11000 sanctis virginibus. Aehnlich bei Remling, z. B. 940 I. 11: ad s. Mariam . . in proprium damus locum. 1086 ib. 61 u. 63: s. Marie ad ecclesiam Spirensem tradimus. S. 62: duos comitatus s. Marie. Bei Ried, Cod. Ratisp. heißt es 740 I. 2: trado ad s. dei martyrem Emmeranum hereditatem juris mei. Ebenso 814 S. 12 (ecclesiam); 837 S. 35, 844 S. 38, 983 S. 109, 983 S. 110 u. sehr oft. Urk. b. Gudenus I, 1: ut partes suas s. Bonifacio traderent eumque suum coheredem facerent in terris, ut sui cohaeredes fierent in caelis. 1174 ib. II. 10: s. Petro praedia . . obtulerunt. 1069 II. 5: Deo et b. Petro. 1186 II. 21. Urk. v. 959. 960. 990 ib. III. 1026. 1027. 1032. Auch b. Neugart, z. B. I. 67: trado ad partes s. Dionysii. 1172 II. 102: praedia Deo dederunt et s. Martino. Bei Schannat, z. B. 891 II. 10: tradidit ad s. Cyriacum. Im Lüb. Urkb. Teſt. vor 1289 I. 480 f.: ad s. Johannem; . . do ad dominum no-

von nun an der Heilige selbst das Eigenthum oder das sonstige vom Veräußerer übertragene Recht haben solle[8]). Deshalb hat denn auch die bekannte kanonische Herleitung des Kirchenzehnten aus einem göttlichen Obereigenthum nichts Auffallendes[9]). Ebenso treten Freie, die sich der Kirche ergeben, in den Dienst oder die Knechtschaft Gottes und eines Heiligen[10]), Unfreie oder Hörige werden dem Heiligen geschenkt[11]), und eine solche Knechtschaft ist milder als die eines irdischen Herrn. Ja im dreizehnten Jahrhundert wird einmal eine Schenkung von Wachszinsigen an eine Abtei damit motivirt, daß eigentlich am Menschen nicht ein Mensch, der seines Gleichen sei, sondern nur Gott selbst Eigenthumsrechte haben könne[12]). Auf der andern Seite sind natürlich die Heiligen auch zu Leistungen und Zahlungen mannichfachster Art

strum et ad s. spiritum et ads. Georgium; do ad s. Clementem; do ad s. Egidium; s. spiritui u. s. w. Trouillat I. 60 f., u. so jedes Urkundenbuch. Wie sehr man dabei an die wirkliche Persönlichkeit des Heiligen denkt, zeigt z. B. der angelsächsische König, wenn er in Nr. 905 b. Kemble IV. 243 sagt: dono . . . Deo et s. Eadmundo *meo cognato*; nr. 895: *mine meges*.

[8]) Man übergibt etwas Gott u. dem Heiligen in perpetuam possessionem oder perpetuo possidendum, z. B. Urk. nr. 47 v. 700, 255 v. 844, 659 v. 987 b. Kemble I. 54. II. 18. III. 231; v. 959 u. 1149 b. Gudenus III. 1026 u. I. 190; oder in proprium, z. B. 940 b. Remling 11 (s. Widoni); in perpetuam heredidatem, nr. 345 b. Kemble IV. 280; ut habeat, nr. 373 v. 938 ib. II. 209. Vgl. nr. 920 ib. IV. 259: post obitum filii mei L. *habeat* s. Albanus . . . et *possideat* in perpetuum. Nr. 853 ib. 208: s. Benedictus habbe his freodom on eallen thingen swa wel and swa freolice swa ic meseolf. Nr. 1292 v. 996 ib. VI. 136: deo omnipotenti ejusque praenom. apostolis *hereditario jure* conceditur.

[9]) Bes. c. 26 X de decimis (a. 1199) III, 30: cum enim Deus, cujus est terra, . . deterioris conditionis ess enon debeat, quam dominus temporalis, . . videtur iniquum, si decimae quas Deus in *signum universalis Dominii* sibi reddi praecepit, diminui valeant. Vgl. auch leg. Ed. Conf. c. 7 pr. b. Schmid S. 494: de omni annona decima garba Deo est reddita et ideo reddenda; § 3: qui caseum fecerit, det decimum Deo.

[10]) So heißt es in einer Urk. v. 1020 b. Lacomblet I. 97 von der Freien Meinza, welche einen serviens ecclesiae s. Adalberti heirathet: libertatem suam Deo sanctoque martyri Adalberto cum bona voluntate obtulit.

[11]) Urk. v. 897 b. Schannat 12: Arnulfus Imp. tradidit nonnullos ex suis ministerialibus . . s. Cyriaco. Urk. v. 1170 b. Neugart II. 101: servos meos, quos manu potestativa libere tenui . . b. Gallo tradidi. Ebenso in zahlreichen Stellen Hörige als Zubehör von Grundstücken. Grimm I. 160: zu urkund das wir der heiligen eigen sind. 760 § 8—9 u. 763 § 31: sante Adelheiden eigen. 754: s. Peters eigen.

[12]) Urk. v. 1259 b. Lacomblet II. 270: quia nemo creaturam sibi similem, nisi solus creator omnium, sibi debet appropiare.

verpflichtet[13]). Es braucht nur angedeutet zu werden, daß an diese sinnliche Auffaßung auch die Vorstellung von der Verdienstlichkeit der kirchlichen Zuwendungen anknüpft; wer Gott bedenkt, rechnet auf unmittelbare Belohnung in diesem wie im künftigen Leben und erwartet mehr, als er geopfert hat, womöglich das Siebenfache als Ersatz[14]); insbesondere sichert er sich die Fürsprache des beschenkten Heiligen, ein Gesichtspunkt, der die Ausbildung der Zuwendungen für das Seelenheil (pro anima) wesentlich förderte. Umgekehrt wurzelt hier die höhere Befriedung des Kirchenguts; denn wer dasselbe beschädigt, beraubt Gott und seine Heiligen selbst und setzt sich deshalb, wenn er nicht den Friedens- oder Rechtsbruch rechtzeitig sühnt, auf Erden und am jüngsten Tage zeitlichen und ewigen Strafen, vor Allem dem Ausschluß aus der Kirche und dem Reiche Gottes aus[15]).

Auch als in späterer Zeit die Ausdrücke, welche von einem Eigenthum Gottes oder Christi sprachen, im Sinne der Kirche zu bloßen Bildern geworden waren, hat sicherlich im Bewußtsein des Volkes die alte sinnliche Anschauung noch lange gehaftet. Gerade mit Rücksicht hierauf fand es die Kirche selbst mitunter noch angemeßen, mehr als einen blos bildlichen Ausdruck daraus zu machen, um die Heiligkeit und Unantastbarkeit des Kirchenguts zu erhöhen, und es konnte endlich die Theorie der göttlichen Proprietät sogar wißenschaftlich aufgestellt und begründet werden[16]). Die einzelnen Hei-

[13]) Vgl. z. B. Grimm II. 706 § 2: umb den loin den Maria die moder godes u. der ritter S. Georgius geven mogen. Ib. III. 615 f. (oben N. 6). Lüb. Kämmereibuch (14. J.) im Lüb. Urkb., wo öfter der heilige Geist als Schuldner aufgeführt wird. Z. B. I. 1037: s. spiritus tenetur 40 sol. pro duabus mansis, quas habuit in domo laterali. 1050: s. spiritus in Travemunde dat 5 marcas annuatim de molendino et pratis et agris.

[14]) Sehr viele Urkunden werden daher mit der Sentenz „date et dabitur vobis" eingeleitet; z. B. nr. 726 b. Kemble III. 369: date et dabitur vobis. Ideoque nunc donabo Deo omnipotenti exiguum munus ruricoli. Nr. 1142 v. 924 ib. V. 275. In der Hoffnung auf größeren Ersatz, ob remunerationem majoris praemii, wird z. B. 965 in nr. 1255 b. Kemble VI. 75 u. 830 b. Gudenus II. 28 geschenkt; in der Erwartung eines siebenfältigen Aequivalents 650 bei Remling S. 1.

[15]) Vgl. die v. Kemble Einl. zu Tom. I. p. LXIII—LXVII zusammengestellten Verfluchungsformeln, welche, weil die Beraubung der Kirche eine Beraubung Gottes und der Heiligen selber ist, den Zorn dieser, die Ausstoßung aus ihrer Gemeinschaft, die Vereinigung mit Judas und dem Teufel dafür androhen. Vgl. nr. 845 IV. 280: quicunque hoc dono s. privaverit Albanum; . . donec terram s. martyri reddat Albano etc. L. Wisigoth. V, 1, 6: de manu Dei quis auferat. Cap. Car. M. L. VI. c. 305: et quaecunque ab ecclesia tolluntur, Christo tolluntur.

[16]) Hübler l. c. S. 4—17, und über die im kanonischen Recht vorhandenen Anklänge die dort S. 8 und 17 citirten Stellen.

ligen indeß, welche in der älteren Volksanschauung die Hauptrolle spielten, treten hierbei vor Gott und Christus zurück.

2. Um aber ihre Rechte ausüben, ihre Pflichten erfüllen zu können, bedürfen diese überirdischen Personen irdischer Vertretung. Diese wird ihnen vor Allem durch die Vorsteher ihrer Kirchen zu Theil: durch den Papst als Vorsteher der Gesammtkirche, durch die Bischöfe, Priester und andere Verwalter als Vorsteher der Einzelkirchen, durch Aebte und Aebtissinnen, Pröpste, Dekane, Prioren u. s. w. als Vorsteher von Klöstern und geistlichen Anstalten jeder Art. Der Papst, wie er im Kirchenregiment Statthalter Christi ist, hat in gleicher Eigenschaft eine oberste Verwaltungsbefugniß an allem Kirchengut[17]). Eigentliche Verwalter und Besitzer des letzteren aber sind die Vorsteher der Einzelkirchen, welche daher anstatt Gottes und des Heiligen Verträge und Rechtsgeschäfte abschließen, Rechtsstreite durchführen, und die mit dem germanischen Grundeigenthum verknüpften öffentlichen Rechte an Personen und Sachen ausüben. Sollen daher dem Stifts- oder Klosterheiligen Sachen oder Rechte zugewandt, Immunitätsprivilegien ertheilt oder Pflichten erlaßen werden, so geschieht dies zu Händen des Bischofs oder des Abts, und es kann mit Rücksicht hierauf auch wol gesagt werden, diesem werde geschenkt, legirt, verkauft oder gegeben, er empfange oder habe, ja er sei Eigenthümer des Kirchenguts oder Inhaber des kirchlichen Rechts[18]). Solchen und ähnlichen Ausdrücken indeß lag niemals die Anschauung zu Grunde, der Beneficiat als solcher sei wirklich das letzte Subjekt des Kirchenvermögens. Von jeher war man sich vielmehr auf das Lebhafteste dessen bewußt, daß er fremdes Gut verwaltete. Dahin mußte schon die Bemerkung führen, daß er mit dem Amtswechsel ohne jeden weiteren Successionstitel das gesammte Kirchenvermögen auf den Nachfolger übertrug, was häufig in den Urkunden ausdrücklich hervorgehoben wird[19]); daß er keine freie Verfügung darüber hatte

[17]) Er ist der oberste „dispensator et gubernator". Schulte, de rerum ecclesiasticarum dominio, Berol. 1851, p. 31—32. Richter, K. R. § 306. Hübler, a. a. O. S. 28 Note 11.

[18]) L. Alam. II, 1: pastor ecclesiae res suas possideat. Urk. v. 680 nr. 19 b. Kemble I. 25: Hemgislo abbati libenter largior. Nr. 32 v. 691 ib. I. 35: meo venerabili episcopo in *propriam possessionem* tradidi ad ecclesiam illam. Nr. 48 u 63 v 701 u. 712 ib. 55. 78. Nr. 105 ib. 128: donabimus tibi, H. abbas, terram juris nostri. Nr. 114 v. 759—765 ib. 139: tibi episcopo. Nr. 122 v. 778 ib. 160; nr. 135. — Urk. v. 1218 b. Lacomblet II. 89: abbatissam . . in possessionem advocatiae misimus. Urk. v. 1231 ib. 89. Ueber die Regierungsrechte des Erzbischofs 1204 ib II. 7. Auch in den Weisthümern heißt es z. B. Grimm I. 103: ains bischofs v. Costentz aigenschaft; es werden die grundherrlichen Befugniße dem Probst zugeschrieben (z. B. ib. 406—408), dem Abt (z. B. ib. 351. 430 f.), der Aebtissin (z. B. ib. 52—59) u. s. w.

[19]) Z. B. Urk. v. 679 nr. 16 b. Kemble I. 20: teneas possideas tu (ein Abt) posterique tui. 1086 b. Remling I. 62: episcopus et ejus successores

und zur Verwendung für bestimmte Zwecke verpflichtet war; daß er Privatvermögen haben und über dieses Rechtsgeschäfte mit der Kirche schließen oder zu Gunsten des Heiligen testiren konnte[20]). Sehr häufig daher werden schon in früher Zeit die Bischöfe und Aebte als bloße Vertreter Gottes und der Heiligen, als die Verwalter und Ausspender des Vermögens ihrer Kirche bezeichnet[21]), und sie müßen bei der Amtsantretung schwören, dem Stifts- oder Klosterheiligen seine Güter unversehrt zu erhalten[22]).

Wenn später, nachdem die Bannung des Kirchenbegriffes in den Klerus vollzogen war, die Verwaltungsbefugniße der kirchlichen Würdenträger benutzt

. . tale jus et potestatem . . habeant. Urk. v. 696 b. Gudenus I. 14: forestum et bannum nostrum et ejusdem banni usum s. Martino et *ejusdem ecclesie provisori scil. archiepiscopo suisque successoribus* . . in proprium potestative tradidimus. 956 ib. II. 3: abbati W. coenobitisque . . omnibusque in posterum successoribus. 1122 b. Lacomblet I. 193: abbati ejusque successoribus (Recht auf Schätze.) 1225 ib. II. 66: Reichslehn ecclesiae, etiam archiepiscopo et successoribus. Urk. v. 1189 b. Emminghaus S. 28.

[20]) So wird z. B. in der Urk. nr. 728 b. Kemble IV. 2 dem Bischof ein Grundstück in der Art geschenkt, daß er über einen Theil desselben frei verfügen, das Uebrige aber s. Germano hinterlassen solle.

[21]) Urk. v. 796 b. Lacomblet I. 5: tradidi ad reliquias s. Salvatoris et s. Marie . . et *in manus* Liudgeri presbiteri, qui easdem reliquias procurabat. Vgl. Urk. v. 800 u. 801 ib. 11—13. Urk. v. 802 ib. 13: ad usus ecclesiae abbas possedeat. 820 ib. 20: *custodes* ipsius ecclesiae habeant licentiam tenendi habendi possidendi commutandi. Urk. v. 858 b. Schannat S. 6: in jus ecclesie . . *sub tuitione* pontificis superius nominati successorumque illius. Urk. v. 696 u. 989 b. Remling 15. 19. 996 b. Gudenus I. 14: episcopi . . *provisores* ecclesie. Nr. 622 v. 979 b. Kemble III. 171: episcopo . . ruris particulam . . largitus sum, . . ut ecclesiae dei *cui praesst* . . perpetualiter deserviat. Nr. 753 v. 1035 ib. IV. 50: qui monasterio illo ad *manus dei* praesunt. Grimm, W. III. 139: der pater im süsternhaus zu Dulman . . . wegen des heiligen geists . . . als gemeine erbexen. W. v. Sargau v. 1561 ib. II. 56: Der Bann geschieht zum ersten von des guten hilgen s. Peters wegen; darnach von eynem ertzbischof zu Trier, dan er *von synes stifts wegen* eyn rechter grundtlehnherr yst. Ebenso 87 u. 124. Ganz dasselbe bedeutet es, wenn nebeneinander ain herr u. sin gotzhus, der apt u. das gotzhus, die eptissin u. ir gotzhus als Subjekt genannt werden, z. B. ib. 52 f., 187 f., 203 f., 218 f., 223 f., 532 f. — Ausdrücklich sagt dann c. 2 X de donationibus III, 24: quod cum episcopus et quilibet praelatus *ecclesiasticarum rerum sit procurator et non dominus.*

[22]) Vgl. z. B. die Eidesformel des Kölner Erzbischofs bei Ennen u. Eckertz, Quellen II. 630. Sie beginnt: bona b. Petri, que nunc habet et que juste habiturus est, conservabo, et que distracta sunt et injuste alienata, pro posse meo recuperabo. Eide der Basler Bischöfe v. 1395 u. 1399 b. Trouillat nr. 271 u. 331 IV. S. 555 u. 616.

wurden, um ein wahres Eigenthum derselben am Kirchengut zu konstruiren: so ist dies für keine Zeit von praktischer Bedeutung gewesen. Sowol die Theorie des päpstlichen Eigenthums[23]), als die eines Eigenthums der einzelnen Beneficiaten[24]) war durchaus unhistorisch. Den vereinzelten Quellenausdrücken, welche die Begründer dieser Theorien für sich anführen konnten, ließe sich ein überwältigendes urkundliches Material gegenüberstellen, welches deutlich beweisen würde, wie lebhaft zu allen Zeiten in und außer der Kirche das Bewußtsein war, daß die Geistlichen fremdes Gut verwalteten.

3. Den eigentlichen Kirchenvorständen standen in verschiedenem Umfange und verschiedener Stellung geistliche Genoßenschaften mit kollegialischer Verfaßung zur Seite. Die größte Bedeutung hatte das genoßenschaftliche Element in den Klöstern, deren Konvent freilich nicht von Anfang an der Träger wahrhaft korporativer Rechte war, wol aber dem Abt oder der Aebtissin gegenüber von jeher selbständiges Gesammtrecht hatte. Seit dem 8. Jahrhundert nahmen an allen größeren Kirchen die Kapitel der Kleriker eine ähnliche Stellung ein. So ungleich nach Zeit und Ort die Verfaßung und Bedeutung aller dieser Kollegien sein mochte: überall waren sie im Besitz eines mehr oder minder selbständigen und sich stetig mehrenden Gesammtrechts. Sie erlangten nach innen alle Rechte genoßenschaftlicher Selbstverwaltung, die Autonomie, die Vorstandswahl, die Disciplinargerichtsbarkeit über ihre Mitglieder, die Befugniß zur Aufnahme von neuen Genoßen und zur Verbrüderung mit anderen Verbänden. Im Verhältniß zum Bischof oder Abt aber erlangten sie Antheil an der Ausübung sowol der Kirchengewalt als der politischen Herrschaftsrechte, die Mitwirkung bei der Bestellung des Nachfolgers und mannichfache sonstige Rechte. Insbesondere erwarben sie die Mitverwaltung des gesammten Kirchenguts, die Zustimmung bei Veräußerungen, und einen zuerst prekären, dann rechtlich festgestellten Besitz und Genuß an einem Theil des Kirchenvermögens, welcher zu ihrem Unterhalt bestimmt war[25]).

In allen diesen Beziehungen nun waren die Kapitel, Kongregationen, Konvente und Kollegien als Gesammtheiten berechtigt und verpflichtet. Sie stellten sich dem allgemeinen Rechtsbewußtsein ganz wie andere Genoßengesammtheiten dar, welche ohne Unterscheidung ihrer Einheit und ihrer Vielheit die Träger von Gesammtrecht waren. Wie sich daher im Innern die Vertheilung des Rechts unter die Einzelnen gestalten mochte[26]): als Inhaberin

[23]) Vgl. über dieselbe Hübler l. c. S. 23—29.

[24]) Vgl. Hübler S. 29—36.

[25]) Vgl. Th. I § 31.

[26]) Die Vertheilung des kirchlichen Korporationsguts unter die Mitglieder bietet in ihren mannichfachen Abstufungen von der Einräumung eines rein thatsächlichen Genußes bis zur Konstituirung von Beneficien und Praebenden als fester jura singulorum höchst interessante Analogien mit der Theilung des weltlichen

desselben galt ursprünglich die sichtbare Versammlung der Genoßen, welche durch die innigste Lebensgemeinschaft zusammengehalten werden und deshalb bei ihren gemeinsamen Rechten, Beschlüßen und Handlungen ebensogut als die Einheit des conventus, capitulum, collegium, clerus, hired, der familia oder congregatio erscheinen, wie sie andererseits dabei stets eine Vielheit von fratres, sorores, clerici, servientes oder famuli Dei bleiben[27]).

Gesammteigenthums zwischen Einheit und Vielheit. Hatte doch die Kirche Anfangs oft Mühe genug, zu verhindern, daß sich das Gemeineigenthum gänzlich in Sonderrechte auflöste. Erst verhältnißmäßig spät wurde der Gedanke des Alleineigenthums der einheitlichen juristischen Person als solcher dergestalt befestigt, daß eine allmälige Hinüberziehung des ganzen Anstaltsvermögens in die Sphäre der Gesammtvielheit unmöglich ward. Die mannichfachste Verschiedenheit in Bezug auf die Rechtsnatur der Mitgliederrechte am Korporationsgut aber blieb auch jetzt offen. Da indeß die innere Gestaltung des kirchlichen Gemeinrechts von unmittelbarem Einfluß auf die Gestaltung des weltlichen Gesammtrechts nicht gewesen ist, überdies aber die Tendenz des kirchlichen Rechts auch bei den Gemeinschaften sich je später desto entschiedener auf die wenigstens ideelle Zurückdrängung des Vielheitsrechts durch das Recht einer absoluten Einheit richtete, muß auf eine nähere Erörterung der älteren Verhältniße hier verzichtet werden.

[27]) So bezüglich des Rechts der Abtswahl. Vgl. Urk. v. 862 b. Neugart II. 9: fratribus . . licentiam ex illis ipsis eligendi abbatem, u. 966 nr. 527 b. Kemble II. 432: quem sibi omnis concors congregatio sive pars quamvis minima congregationis salubriori elegerit consilio. — Ebenso bei Verleihung der Bruderschaft. Z. B. 1027 b. Lacomblet I. 120: abbas . . una cum congregatione sibi subjecta eos in fraternitatem suscepit, u. 1127 ib. 199: canonici s. Kuniberti matronam . . et filiam ejus in consortium suae fraternitatis receperunt. — Bei Verbrüderungen, z. B. 1219 b. Gudenus I. 467 u. 476: fraternitas . . inter decanum et capitulum eccl. Moguntinae u. decanum totumque capitulum Turonense, wonach fratres des einen Kapitels, die zum andern kommen, in dessen consortium aufgenommen werden u. Praebenden de communi erhalten sollen; 1321 ib. III. 193; 1266 im Urkb. des Bisth. Lübeck S. 184 (Brüderschaft zwischen den Domkapiteln v. Hamburg u. Lübeck); 1279 ib. 246 (ἀδελφότης des Abts u. Konvents in Κρυπτεδήτας mit πατέρι u. πάσοις τοῖς αὐτοῦ συνοδίας in Lübeck). — Ebenso bei dem Konsense zu Rechtsakten des Vorstehers, z. B. l. Wisigoth. V, 1, 3: consensum . . caeterorum clericorum; nr. 550 v. 959 b. Kemble III. 33: necnon et familia ecclesiae annuente; ebenso nr. 522. 558. 560. 586. 618. 619. 620. 627. 649. 695 u. s. w.; angelsächs. mid gedafunge and laefe dhaes árwurden hyredes on W., z. B. nr. 675 v. 990, 676 v. 991 ib. 255 u. 256. Vgl. Urk. v. 1276 b. Lacomblet II. 70: abbatissa et conventus libere disponant de silva. 1207 ib. 12: voluntate totius conventus. 1231 ib. 90: consensu utriusque capituli. 1194 ib. I. 252: consilio totius conventus. 1279 ib. II. 426: Einlösung der zu Lehen fortgegebenen Burggrafschaft de consilio, consensu et voluntate capituli. — Oft folgt auf den Singular conventus das Verbum im Plural: z. B. nr. 1070 b. Kemble V. 271; 1229 b. Lacomblet II. 84: quicquid juris habemus in

Diese Gesammtheit aber war ursprünglich keine aus sich bestehende, sondern eine abhängige Genoßenschaft. Deshalb war sie auch niemals Subjekt der Substanz des Kirchenguts. Sie stand vielmehr zu diesem und seinem Eigenthümer ursprünglich ganz analog, wie eine weltliche Dienst- oder Hofgemeinde zum Besitz und zur Person ihres Herrn. Sie war eine familia, ein hired, eine Gesammtheit dienender Leute, und sie war als solche, ganz wie der weltliche Herrschaftsverband einem Fronhof, so einer Kirche zugehörig[28]) und deren Heiligen als ihrem persönlichen Dienst- und Schutzherrn unterworfen[29]). In doppelter Weise also lag das Band, welches sie zur Einheit verknüpfte, außerhalb ihrer selbst.

Bischof und Kapitel, Abt und Konvent, Prior und Brüder, später auch das Kapitel allein, Dekan und Kapitel, die Gesammtheit der Brüder u. s. w. verfügen daher zwar über das Gut und die Rechte der Kirche, treten als Kontrahenten und Streittheile bezüglich derselben auf, werden auch wol als Subjekt bezeichnet[30]): allein sie sind hierbei stets nur die Repraesentanten eines

area, . . contulimus conventui s. Marie Magdalene, ut ibidem magnificent, prout eis videbitur. — Ueber Verträge, Zahlungen, Klagen der Gesammtheit vgl. Note 30; über Besitz und Nutzung derselben Note 33.

[28]) Deshalb heißen sie familia ecclesiae oder monasterii, grex ibidem deo serviens, fratres in ecclesia oder ad ecclesiam famulantes, familia ad ecclesiam pertinens (Beispiele in Note 30—33), eidem loco subjecta familia (z. B. nr. 599 b. Kemble III. 141), angelsächs. dham gebrôdhram, dhe dhertô hyredh (z. B. nr. 842 ib. IV. 201).

[29]) Deshalb heißen sie eine familia des Heiligen (z. B. nr. 27 v. 686 b. Kemble I. 32), angelsächsisch hired, die servi, servientes, famulantes des Heiligen o. Gottes (z. B. nr. 1249 v. 963 ib. IV. 64; v. 747 b. Lacomblet I. 6) und ähnlich. Vgl. Note 30—33.

[30]) Jede Urkunde liefert Belege. So veräußern abbatissa cum conventu suo Patronatrechte 1208—1216 b. Lacomblet II. 29; praepositus, decanus totumque capitulum einen Wald 1228 b. Remling 173; prepositus ceterique ejusdem congregationis fratres 908 b. Gudenus I. 245; episcopus et ejus familia mihi dederunt nr. 203 u. 206 v. 814 b. Kemble ib. I. 256. 260; abbas et fratres tauschen ib. IV. 13, verkaufen 1241 b. Lacomblet II. 134, verleihen zu Erbzins 1238 ib. II. 120, als Rottland ib. 121. — Ebenso erwerben sie scheinbar für sich; z. B. 1210 Lacomblet II. 17: vendidit fratribus ecclesiae mansus; 1275 ib. 68: fratribus coenobii silvulam contulit; 1229 ib. 84: conventui *proprietatem donavi*; 1201 ib. 3; 1231 ib. 92; 1232 ib. 94 (canonicis); 927 ib. I. 49 (sororibus); Urk. nr. 377 u. [1000 v. 725 u. 741 b. Kemble V. 42 u. 47: abbati et fratribus; nr. 594 v. 963—975 ib. III. 129: dyses ic geann Adelgâre abbode ande thâm hirede. Eine andere Kirche mit Hufen wird geschenkt venerabilibus sororibus 927 b. Lacomblet I. 49; Immunität verliehen abbati et ejus familiae nr. 151. 242 u. 248 b. Kemble I. 182. II. 11 u. 14; conventui 1207 b. Lacomblet II. 12; Zollfreiheit abbati et conventui 1245 ib. II. 153 u. 1215 ib. 26, fratribus 1215 ib. 27, conventui 1248 ib. 182, abbati et fratribus 1203 u. 1249 ib. 5 u. 186; Patronat abbati et conventui 1234 ib. II. 103, conventui 1209 ib. 15, capitulo 1225 ib. 66. — Ihnen wird geschuldet 879 b. Emminghaus 11: R. ceterisque scholasticis a colonis debetur. — Sie schulden 1283 b. Lacomblet II. 462: de min herre der bischof unde dat gestichte van Colne schuldig sind; 1220 ib. 50: abbas totusque conventus. — Ihnen wird legirt z. B. 1236 ib. 108: abbatisse et conventui; 1283 ib. 462: den mönchen, den nunnen. — Sie sind Streittheil, z. B. 1282 b. Gudenus II. 223: inter priorem et conventum monasterii A. etc.; 1208 b. Neugart II. 112: prepositum et capitulum. 1226 b. Lacomblet II. 70: abbatissam et conventum. 1142 ib. I. 235: episc. et ejusdem ecclesiae congregatio; 1174 b. Gudenus II, 183: inter congregationes. 1226 b. Lacomblet II. 76: Streit u. Vergleich zwischen decanus totumque capitulum u. abbatissa totusque conventus. C. 9 X de judiciis II, 1: causam, quae vertitur inter fratres Dulmen. monasterii et monachos S. Albani. — Sehr häufig werden auch in den ländlichen Weisthümern als Inhaber der Grundherrschaft und der damit verbundenen Befugniße probst u. capitel bezeichnet (Z. B. Grimm I. 5 f.); oder probst u. capitel gemeinlich (z. B. ib. 175 f.), apt u. gemeinlich der convent (ib. 29. 56 f. 139 f. 490. 521: ain apt u. ein convent des cloysters . . als ein rechter grundherr); eptissin u. gemeinlich capitel (ib. 52 f.); abbas totusque conventus (ib. 370 f.); oder die herren von S. Gallen (ib. 290 f.), die herren von Hirsau (ib. 403—406), die herren zu s. Peter („den hern zu s. Peter wasser u. weyde zum rechten eigen. ib. 516—520. 521. 530. 546. 568) u. s. w.

anderen Rechtssubjekts, des Heiligen und seiner Kirche. Ausdrücklich wird daher oft als der eigentliche Berechtigte vor oder neben ihnen der Heilige genannt[31]); sie werden als bloße Inhaber des der Kirche gehörigen Gutes bezeichnet[32]); an dem ihnen zum Unterhalt zugewiesenen Kirchenvermögen

[31]) z. B. nr. 587 v. 975 b. Kemble III. 119: Deo et s. Petro monachisque veteris coenobii. Nr. 27 v. 686 ib. I. 32: b. Peatro ejusque familiae tradidi. Nr. 853 ib. IV. 208: dhaet ic habbe gegeofen Criste and s. Marie and s. Benedicte and Aelfwine abbod into R. saca and socna, tol and team etc. Urk. v. 874 b. Lacomblet I. 32. 33: s. Kuniberto et fratribus. Nr. 1326 b. Kemble VI. 189: reddo deo et abbati A. et fratribus loci. Nr. 840 ib. IV. 200: dhaet O. abbud and eal dhaet hired . . habban and wealdan H. hundred. Nr. 843 ib. 201: dhaet S. Peter and dha gebrothra on W. habben to heora bileoven dhaet land. Ebenso nr. 845, 846, 855, 864, 872. Nr. 844 ib. IV. 203: Christe and s. Petre and W. abbode and dhen brodhren on C. Nr. 853 ib. 208: dhaet s. Marie and s. Benedictus and se abbodh and dhe gebrodhra into B. habban dha socne and dhat market aet D. Nr. 1173 ib. V. 350. Vgl. Grimm IV. 63 § 21: Huldeid dem hilligen s. Pantaleon ind dem apt ind convent des goedeshuisz s. Pantaleon.

[32]) Z. B. Urk. v. 1184 b. Gudenus II. 19: ecclesie . . *in manus* abbatis . . omniumque fratrum ejus. 1202 b. Lacomblet II. 5: ipsi ecclesiae et fratribus. Nr. 1226 v. 959 b. Kemble VI. 25: ecclesiae Christi et monachis

wird ihnen in ganz ähnlichen Wendungen, wie sie für die Nutzungsrechte der Hofgemeinden an Hofmarken üblich sind, eine Gesammtnutzung zugesprochen[33]; ja nach einer angelsächsischen Urkunde sind bei einer Vergabung, welche zwei Eheleute an Gott und den heiligen Alban zur Erlangung der Klosterbrüderschaft in Geld und Ländereien vornehmen, Bischof, Abt und Mönche ganz wie Dritte zugegen, indem die Geschenkgeber vor vielen Zeugen und Volk sprechen: „Notum vobis cunctis omnibusque hominibns esse volumus, quod nos hodie, videl. ego Oswaldus et Aedhelidha uxor mea Deo sanctoque ejus martyri Albano istam terram damus in perpetuam hereditatem, in praesentia domini Wulfwii episcopi et fratrum ecclesiae s. Albani, qui hic adsunt modo nobiscum[34]).“

Allmälig sind die Kapitel zu besonderen Korporationen mit völlig abgesondertem Vermögen und einem Inbegriff selbständiger Rechte geworden[35]). Auch in den Klöstern verstärkte sich das korporative und kollegialische Element[36]). Gleichwol haben weder Kapitel noch Klöster in dem Sinne aus

ibidem deo servientibus. Nr. 334 v. 927 ib. II. 157: eccles. Chr. et familiae in eadem Christo servienti. Auch Grimm, W. I. 2. 344. 423 f. 430. 433 f. u. s. w.

[33]) Vgl. z. B. Urk. v. 1098 b. Gudenus II. 5: que deo et b. Petro et ecclesie illi *in dotem*, et fratribus inibi deo servientibus in *sustentationem* contulerat. 1049 b. Emminghaus 17: ecclesie *in usus* monachorum. Häufig b. Remling: S. Widoni *ad usum* prepositi et fratrum in *proprium* tradidimus. Test. v. 944—946 nr. 266 b. Kemble II. 410: *s. Albano* terram eo tenore, ut *fruantur fratres communiter*. Nr. 806 ib. IV. 140: ipsa terra s. Petri in *usus* servientium ei sit libera. Nr. 766 ib. 72: dhâm gebrôdhrum *tô bryce*. Ebenso nr. 820, 821, 822 ib. 170 f. Nr. 1222 ib. VI. 11: dhen hirede *to bryce*. III. 327: ad *opus* monachorum inibi deo servientium. Nr. 610 ib. 157: rura ad *usus* fratrum domino collata. Ib. 155: monachi *communiter* ad necessarios *usus* jure possideant. Nr. 599 ib. III. 141: ad usum praesulis eidemque loco subjectae familiae. Nr. 1030 ib V. 69: dedit ecclesie ad opus monachorum. Nr. 1249, 1261, 1262, 1263 u. 1267 ib. VI. 4 f. überall: ad ecclesiam . . ad usus fratrum ibidem deo servientium libenter concedo. Aehnlich 980 Gudenus I. 11.

[34]) Urk. nr. 845 b. Kemble V. 280.

[35]) Vgl. Th. I § 31 S. 288 f. Dann waren natürlich auch Rechtsgeschäfte zwischen dem Bischof u. seinem Kapitel möglich. Vgl. z. B. schon Urk. nr. 1032 v. 824 b. Kemble V. 72: placuit itaque W. archiepiscopo ejusque familiae, quae sita est in civitate Dorobernia, aliquam vicissitudinem terrarum inter se habere. Nr. 1040 v. 834 ib. 87.

[36]) Vgl. Th. I S. 290 f. 427. Auch bei den Klöstern kam ein abgesondertes Konventsvermögen vor. Z. B. Geinsheimer W. v. 1455 b. Grimm I. 491: der apt ⅔, der convent ⅓ vom großen Zehnten. Vgl. ib. 453. Vertrag zwischen Abt u. fratres 1251 b. Lacomblet II. 195. 1123—1147 ib. I. 248. W. v. Monre v. 1264—1268 b. Grimm III. 617: ecclesia b. Petri apud Monre habet quandam vineam, . . que libere attinet *fratribus* pred. ecclesie, ita quod prepositus nihil habet juris in illa. Aber es handelte sich dabei, wie aus dieser selben Stelle ersichtlich, nur um abgesondertes Genußrecht, ohne daß die Idee des Eigenthums der Klosterkirche als solcher aufgegeben wurde. Ebenso wurden die völligen Vermögensauftheilungen, wie sie häufig vorkamen, doch immer nur als Genußtheilungen, nie als Substanztheilungen betrachtet.

sich einen Körperschaftsbegriff erzeugt, daß lediglich die ihnen immanente, in der Gesammtheit lebende Einheit zum Subjekt ihrer Rechte geworden wäre. Zeitweise kamen sie allerdings den freien Genoßenschaften des deutschen Rechtes sehr nahe, und die zwischen geistlichem und weltlichem Recht in der Mitte liegenden Ordensvereinigungen und Brüderschaften sind in der That oft ganz dahin zu zählen. Im Allgemeinen indeß wußte die Kirche gerade soweit, als ein Verband kirchlich war, die genoßenschaftlichen Elemente durch den Gedanken der Anstalt zu binden, sie dem Dienst einer Einheit unterzuordnen, die von oben und außen, nicht aus der vereinigten Gesammtheit selbst entstammte[37]). Als Anstalten daher, wenn auch als korporative Anstalten, wurden Kapitel und Klöster zu juristischen Personen, und diese Persönlichkeit war, wie wir sehen werden, nicht die Fortsetzung des hier besprochenen Gesammtrechts, sondern sie trat an die Stelle der diesem Gesammtrecht übergeordneten Rechtssubjektivität des Heiligen.

Weniger noch haben in der Kirche als solcher die innerhalb der Hierarchie vorhandenen genoßenschaftlichen Elemente es vermocht, die Gesammtheiten des Klerus zu freien genoßenschaftlichen Körperschaften zu formiren und als solche zu Trägern des Kirchenbegriffs zu erheben. So gewaltig zeitweise der Gedanke klerikaler Genoßenschaften den Anstaltscharakter der Kirche modificirte: er modificirte ihn eben nur. Im Ganzen wie in allen einzelnen Gliedern blieb die Einheit der Kirche und der Kirchen in letzter Instanz über und außer den geistlichen Kollegien belegen[38]). Wenn daher selbst das eigentliche Kirchengut im Gefolge der synodalen Strömungen von einer vielverbreiteten Lehre für das Eigenthum der geistlichen Gesammtheiten erklärt wurde[39]), wobei man namentlich schon im 13. Jahrhundert neben dem Eigenthum der klerikalen Diöcesanverbände eine Art Obereigenthum, ein dominium generale der Gesammtheit des Klerus annahm[40]): so beweist dies zwar, wie tief im Mittelalter in die Kirche selbst der Gedanke eindrang, welcher dieselbe mit

[37]) Vgl. Th. I S. 241. 754 f.

[38]) Vgl. Thl. I S. 285 f. 426 f. 844.

[39]) Vgl. über diese erst von ihm wieder in ihrer ganzen Bedeutung ans Licht gebrachte „klerikale Kollegialtheorie“, die besonders in Frankreich ihren Boden hatte, Hübler l. c. S. 36—48.

[40]) Vgl. bes. die bei Hübler S. 37—38 abgedruckte Stelle aus Johannes de Parrhisiis († 1304), die von mehreren späteren Kanonisten entlehnt ward (ib. 39—40).

einer Innung der Geistlichkeit identificirte[41]), war aber zuletzt doch nur eine vergebliche und zwar eine einseitig klerikal-zünftige Reaktion gegen den längst festgestellten anstaltlichen Charakter der Kirche. Auch stand dieser Anschauung, was bei Klöstern und Kapiteln nicht in Betracht kam, der Umstand entgegen, daß sie für die Laien nicht einmal den Platz kirchlicher Passivbürger offen hielt.

4. Den Abschluß des Gottesreiches bildete die Gesammtheit der Laien, welche sich gleich dem Klerus nach den einzelnen Kirchen in Gemeinden und Genoßenschaften gliederte. Die Laiengemeinden waren im Sinne der ausgebildeten Hierarchie den Kirchen, welchen sie zugehörten[42]), als bloße Passivbürger unterworfen. Die Laien sollten in kirchlichen Angelegenheiten Rechte nicht ausüben: sie waren nur zum Gehorchen da[43]). Hieraus ergibt sich daß im Sinne des kanonischen Rechts den Laienverbänden eine eigene Persönlichkeit nicht zukam[44]); sie waren Verwaltungssprengel, waren Gegenstände, nicht Subjekte kirchlichen Rechts. Am wenigsten konnte man auf die Idee verfallen, in der Gemeinde den Eigenthümer des Kirchenguts zu suchen. Das war erst vom protestantischen Standpunkt im Sinne der von der Reformation erstrebten Zurückverlegung der Kirche in die Gemeinde möglich: im Mittelalter finden sich von einer solchen Auffaßung keine Spuren[45]).

Die Kirche hat nun aber freilich die Idee der Ausschließung der Laien vom kirchlichen Recht niemals ganz durchzusetzen vermocht. Die Institute der Vogtei, des Patronats, der aus der Kirchenbaulast hergeleiteten Kontrollrechte, der Betheiligung an den Wahlen zu geistlichen Aemtern u. s. w. durchbrachen ihr

[41]) Hierüber Th. I § 40. Die Verfechter des korporativen Eigenthums schreiben dasselbe der „communitas ecclesiae", der „congregatio ecclesiasticorum virorum", dem „coetus ecclesiasticorum", dem collegium, conventus zu, und vergleichen dieselben mit einer universitas und ihren cives, berufen sich auch auf das korporative Eigenthum der Klöster (Hübler S. 44).

[42]) Vgl. z. B. Urk. v. 1252 nr. 571 u. 572 b. Lappenberg, Hamb. Urkb. S. 475: coloni villam L. inhabitantes, qui olim et usque ad hec tempora ad ecclesiam B. *jure parrochiali* pertinebant, sollen nun einer andern Kirche zugehören.

[43]) C. 5 D. 89: saecularibus viris res ecclesiasticae non committantur; C. 1. D. 96; c. 22. C. 16. Q. 7; c. 23 eod.: cui obsequendi manet necessitas, non auctoritas imperandi; c. 2 X. de judiciis II, 1. Urk. v. 1169 b. Lappenberg l. c. 215: docendus est populus non sequendus.

[44]) Schulte l. c. p. 12: nunquam ex jure canonico parochias vel communitates religiosas pro personis habitas esse moralibus. Vgl. auch p. 23.

[45]) Vgl. über die Gemeindetheorie Hübler l. c. S. 78—88, der die noch von Savigny II. 266 getheilte Ansicht, als sei bereits von Aelteren das Eigenthum der Kirchengemeinde angenommen, als Irrthum nachweist. S. 39 Note 2 u. 79 Note 1.

Princip. Alle solche Befugnisse fanden ebenso wie die entsprechenden Pflichten ihr Subjekt häufig in einer Gesammtheit, besonders in den Pfarrgemeinden. Doch ist eine eigenthümliche kirchengemeindliche Körperschaftsbildung daraus im Mittelalter nicht erwachsen. Die Kirchengemeinden deckten sich entweder mit den ohnehin politisch und wirthschaftlich verbundenen Gemeinschaften, oder sie faßten nur für bestimmte kirchliche Zwecke mehrere Gemeinden in eine Gesammtheit zusammen, ohne daß eine besondere kirchengenoßenschaftliche Organisation einen selbständigen Kirchspielskörper abgelöst hätte[46]). In beiden Fällen waren die betreffenden Gesamntheiten ganz in derselben Weise, in welcher sie Gesammteigenthum und politisches Gesammtrecht besaßen, die Subjecte kirchlicher Rechte und Pflichten[47]). Auch traten sie in kirchlicher Hinsicht ganz wie in den weltlichen Beziehungen unmittelbar als Gesammtheiten beschließend und handelnd, vertragschließend und streitführend auf[48]).

[46]) Vgl. Th. I S. 624.

[47]) Vgl. z. B. über kirchliche Wahlrechte der Gemeinde Note 36 zu § 16 u. Grimm III. 885; über die Behandlung der Kirchenbaulast als Gesammtpflicht Note 64 zu § 15; über die Verwendung der Allmende und der Bußgelder für den Kirchenbau Note 178 zu § 10 u. Note 43—44 zu § 14; über die Theilnahme an der Verwaltung des Kirchenvermögens Grimm I. 504 (1390). IV. 612 § 3. 568 § 7: Frauenstein bildet eine Parochie mit Schirstein, gibt den dritten Pfennig dazu und verlangt deshalb auch, den dritten man für die Verrechnung zu stellen. III. 99—100 (1370): das Kirchenvermögen verwalten zwei Templer, welche jährlich den Kirchherrn und den alten Templern Rechnung über Ausgaben und Einnahmen, zu welchen letzteren auch der Zins für die auf dem Kirchhof stehenden erblichen und vorbehaltlich eines Kirchenvorkaufsrechts veräußerlichen, aber nicht kumulirbaren Kornscheuern gehört, Rechnung legen; über die Beiträge der drei Kirchspielsdörfer zum Kirchenbau und an Wachs wird mit Stimmenmehrheit beschloßen. Ib. I. 163 (14. J.) heißt es sogar: die genossami von Aldelgeswile die sullen einen sigristen kiesen, der inen ir kilchen schatz behüte, wand er ir ist. Vgl. auch Richthofen 128. — Ausführlich werden in den Sendweisthümern die Rechtsverhältniße zwischen Kirchen und Kirchspielsgemeinden festgestellt; besonders die Kirchenbaulast und andere Parochiallasten, die etwaigen Wahl- und Kontrolrechte der Gemeinde, die auf der Zehntberechtigung ruhende Pflicht zur Unterhaltung des Wucherviehs, die geistliche Strafgewalt u. s. w. Vgl. z. B. Grimm I. 504—510. II. 147 f. 360 f. 423 f. 456. 618 f. 683. 723. 768 f. III. 97 f. 744 f. IV. 379 f. 772 § 15—17. 611—614. 763 § 8—10.

[48]) Z. B. Vergleiche v. 1154 b. Lacomblet I. 263 zwischen den parochiani von Mehlem und den parochiani von Muffendorff über der Letzteren Beitragspflicht zum Kirchenbau in Mehlem. Aehnlich 1150 ib. 253. 1195 ib. 383. 1224 ib. II. 64: Uebereinkommen betreffs eines Weinzehnten zwischen der ecclesia s. Mariae in Achen und den parochiani de Leneche, die weiterhin mehrfach universitas heißen. Urk. v. 1208 b. Lappenberg nr. 472. Urk. v. 1232, 1236, 1244 nr. 352, 367, 385 b. Trouillat I. 525. 543. 565. Besonders aber Urkunden v. 1285 nr. 317 u. 320 ib. II. 412

5. Wenn nun aber so für das ältere Rechtsbewußtsein die Subjekte des Kirchenrechts sich durchaus in die allgemeinen Vorstellungen von Personenverbänden einfügten, so entsprach das geistliche Recht dem weltlichen auch darin, daß hier wie dort die subjektiven Einheiten ihr Gegenbild und ihre Ergänzung erst in den objektiven Einheiten räumlich-dinglicher Rechtssphären fanden. Wie den Herrn und Gesammtheiten mehr und mehr die einzelnen Rechte und Pflichten durch das Mittel von Höfen und Marken, mit denen sie als Zubehör verknüpft waren, zustanden: so gruppirten und gliederten auch die kirchlichen Befugniße sich nach räumlichen Mittelpunkten und waren erst durch das Medium der so hergestellten einheitlichen Herrschaftssphären mit deren persönlichen Trägern verbunden. Diese Mittelpunkte waren die Kirchen. Das Gotteshaus (casa Dei) galt ursprünglich im wörtlichsten Sinne als Wohnhaus Gottes und des Heiligen, der ja in seinen Ueberresten persönlich und körperlich darin gegenwärtig war und dessen Reliquien deshalb als so wesentlich erschienen. An die Wohnstätte des überirdischen Herrn schloß sich dann, ganz wie an den Fronhof des irdischen Herrn, anfänglich auch äußerlich die Behausung seiner Vertreter und Verwalter. Den Beschluß des kirchlichen Herrenhofs bildeten die Wohnungen und Höfe der geistlichen Genoßenschaften, welche sich dem Heiligen zum Treudienst gleich Gefolge und Gesinde ergeben hatten. In weiterem Umkreise umgaben die Kirche als geistliches Zubehör die Sprengel der Laien. Und das Verhältniß über- und untergeordneter Kirchen wurde durchaus ähnlich gedacht, wie das Verhältniß niederer und höherer Höfe bis aufwärts zum Königshof, so daß auch in räumlicher Beziehung zuletzt alle Kirchen nach der römischen Kirche blickten und von ihr abhiengen.

Alles mithin, was an Rechten über Personen nnd Sachen ein Heiliger besaß, besaß er als Zubehör einer bestimmten ihm gehörigen Kirche; Alles, was ihm zugewandt wurde, kam dadurch in eine sachliche Beziehung zu dieser Kirche; und was er zu leisten oder zu zahlen hatte, damit war seine Kirche belastet.

In zahllosen Urkunden daher werden Sachen, Rechte und Personen als Pertinenzen einer Kirche bezeichnet; es wird gesagt, sie gehörten zu der Kirche, pertinent ad ecclesiam oder ad monasterium[49]). In demselben Sinne

u. 415: die universitas parochianorum ecclesie (Taffennes) tam nobilium quam ignobilium verkauft resp. vertauscht nach Gemeindebeschluß zur Bestreitung der Kirchenbaulast ein Stück ihrer Allmende (de communibus bonis parrochie, que vulgo gallice dicuntur cummene). Also volle Identität der Pfarr- und Markgemeinde! Vgl. 1309 nr. 86 ib. III. 153.

[49]) Vgl. schon L. Alam. tit. VII: servum aut ancillam aut bovem aut caballum aut qualecunque animal vel ceteras res quae ad ecclesiam dei pertinent. XIX: possessio semper ad ecclesiam pertineat. I, 1: et proprietas de ipsis rebus ad ipsam ecclesiam in perpetuum permaneat. Cap. d. 845

erfolgen Zuwendungen oder Traditionen zu der Kirche oder in die Kirche[50]), wobei besonders aus dem angelsächsischen Sprachgebrauch erhellt, wie damit nichts Anderes als die bildliche oder wörtliche Uebertragung von Ort zu Ort gemeint ist[51]). In der Form der Uebergabe selbst wurde die räumliche Beziehung zur Kirche angedeutet, indem entweder der Gegenstand selbst oder doch die Traditionsurkunde in Gegenwart von Zeugen und des Kirchenverwalters auf dem Altar (super altare) niedergelegt ward[52]). Damit scheint auch ein Grundstück seine Lage zu ändern, da es nun anderswohin hört oder

IV, 3: res ad ecclesiam mihi commissam pertinentes; ib. 4: ecclesiarum et rerum ad easdem pertinentium defensionem. Urk. v. 797 nr. 164 b. Kemble I. 201: et hoc recte pertinebat ad aedem episcopalem. Nr. 532 v. 967 ib. III. 7: possessio, quae ad eundem monasterium rite noscitur pertinere. Nr 727 v. 1018 ib. IV. 1: ecclesia salvatoris . . . cum omnibus ad illam pertinentibus sit libera. Urk. v. 858 b. Schannat II. 6: ceterae ad eandem ecclesiam pertinentes causae; v. 1184 b. Gudenus II. 19: ecclesiam cum hominibus qui ad eam pertinent. 1227 b. Lacomblet II. 78: curtis ecclesiae attinens.

[50]) L. Alam. I, 1: si quis liber res suas vel semet ipsum ad ecclesiam tradere voluerit. Daß die Einzelkirche gemeint ist, zeigt das Folgende: ad ecclesiam *ubi* dare voluerit. Ib. II, 1: persolvat censum, multam ad ecclesiam. IV. V: ad ecclesiam componat. XII: aut regi aut duci aut ad ecclesiam ubi pastor fuit. L. Bajuv. I, 1: donare . . . ad ecclesiam. I, 11: se ipsum et uxorem et filios tradat ad ecclesiam in servitium. Decr. Tass. II. VI: dare ad sanctuarium dei. L. Saxon. 15: traditionem haereditatis suae facere . . . *ad* ecclesiam vel regi. L. Liutpr. VI, 72: si *in* ecclesia aut in loco sacro aut in xenodochio pro anima sua aliquid quispiam donaverit. Urk. v. 775—778 b. Kemble I. 162: ad monasterium s. Mariae . . concedo. Urk. v. 650 b. Remling I. 1: Zinsen ad ecclesiam. Ib. 2 u. 4: Immunität ad ecclesiam. Urk. nr. 63 u. 321 b. Kemble I. 73 u. II. 124: praedicta terra ad ecclesiam . . . in servitium pristinum redeat. 978 b. Gudenus I: ad ecclesiam Mogunt. tradidit. 943 b. Neugart II. 17: ad monasterium C. in proprietatem. Urk. v. 802, 820, 833, 834 u. 836 b. Lacomblet I. 14. 19. 22. f.: ad ecclesiam. 1085 ib. 133: ad ecclesiam archiespicopalem . . . ita ut arch. et successores habeant potestatem tenendi.

[51]) Urk. v. 963—975 nr. 594 b. Kemble III. 129: abbode and thâm hirede intô Niwan mynstre. Ib. 127: his drihtene (Gott) to ealdan mynstere to W. Nr. 707 v. 1002 ib. 326: intô dham mynster. Ebenso Nr. 826. 827 830. 831 ib. IV. 190. 193. Nr. 699 v. 997 ib. III. 304: intô Christes circean dham hirede. Test. v. 1012 nr. 721 ib. 359 f.: Land u. Geld into nunnan mynstaer, intô nigean mynstaer etc. Ebenso nr. 722 ib. 362. Nr. 782 v. 1046 ib. IV. 106: intô Christes cyrican dhâm munecum tô fôstre. Nr. 848 ib. 206: Criste and seinte Petre intô C. Ebenso nr. 849 (ein hundred) u. 850.

[52]) L. Alam. tit. I. L. Bajuv. tit. I c. 1.

sieht[53]). Umgekehrt ist jede Veräußerung von Kirchengut eine räumliche Abtrennung von der Kirche, da das objektive Band der Zugehörigkeit durchschnitten wird[54]). Wie sehr hier überall der räumliche Sinn des Wortes „Kirche" im Vordergrunde steht, geht aus dem synonymen Gebrauche anderer Wörter hervor; denn man spricht genau wie von einem tradere ad ecclesiam auch von einem tradere ad loca oder per loca sanctorum, einem solvere ad altare, einem consecrare ad reliquias, einem Schenken an die heilige Stätte[55]). Und wo der Ausdruck ein vollständiger ist, wird gesagt, es werde dem Heiligen zu seiner Kirche in die Hände ihres Verwalters zum Nutzen der daselbst dienenden Genoßenschaft gegeben[56]).

---

[53]) Z. B. Urk. nr. 847 b. Kemble IV. 205: das Land *ligce* intô Cristes circean on C. Nr. 880 u. 884 ib.: *ligce* intô seynt Eadmunds mynstre.

[54]) L. Sal. Em. tit. 58: si quis . . . de infra ipsa ecclesia aliquam expoliationem aut de infra illam ecclesiam aliquid tulerit. L. Alam. I, 2: de ipsa ecclesia abstrahere. Ebenso V. VII, beſ. c. 2: juret in ipso altare, cui res furtivas abstulit. L. Bajuv. II c. 3, 3: de infra ecclesia furaverit. Urk. nr. 255 v. 844 b. Kemble II. 18: ab ipsa ecclesia auferre. U. ſ. w.

[55]) Urk. nr. 920 b. Kemble IV. 259: ad sanctum locum, ubi ego jacere cupio, i. e. apud s. Albanum. Nr. 1 v. 604 ib. I. 1: per loca sanctorum aliquid de portione terrae . . offere. Urk. v. 1066—1069 ib. IV. 265: s. Petro in loco qui dicitur Burch. Angelſächſiſch intô dhaere hâlgan stowe, d. h. an die heilige Stätte, z. B. nr. 557, 694, 766, 820, 821 u. 822 ib. III. 49. 293 u. IV. 72. 170. 171, was lateiniſch ib. 201 in nr. 843 mit „sacro loco" überſetzt wird. Vgl. auch L. Alam. II, 2: ad illa loca sancta dedisset. Form. Sirmond. I: locis sanctorum . . . conferimus. Ed. Theodor. Regis 125: si quis de ecclesiis *id est* locis religiosis. 779 b. Lacomblet I. 1: locis venerabilibus, bald darauf ecclesiae s. Marie. 830 b. Ried 28: locis sanctorum confert. 1087 b. Remling 65: ad altare. 812 b. Emminghaus 4: parochiam cum de cimis . . super altare s. dei genetricis donavit. 1099 b. Lacomblet I. 163: omnia legaverunt ad altare b. Michaelis. 796 ib. 1. 5: tradidi ad reliquias s. salvatoris et s. marie . . et *in manus* Liudgeri presbiteri, qui easdem reliquias procurabat, portionem hereditatis meae. Aehnlich ib. 10, 11 u. 13. Urk. v. 799 ib. 9 u. 834 ib. 22: tradidi ad reliquias. 802 ib. 15: fiscum . . in proprietatem ad reliquias. 836 ib. 23. 797 ib. 6: ad reliquias et ad usus servorum dei, qui easdem reliquias sanctas procurare juste videntur.

[56]) Z. B. Form. Sirmond. I: ego . . . dono donatumque in perpetuum esse volo *ad* basilicam s. Martini, *ubi* ipse pretiosus corpus requiescit, vel omni congregationi ibidem consistenti et venerabilis vir ille abbas praeesse videtur, villam . . . sicut a me praesenti tempore videtur esse possessum, totum et ad integrum de jure meo in vestro vel s. Martini jure proprietario trado atque transfundo. Urk. nr. 722 b. Kemble III. 364: Nu cyde is, dhaet alle dha thincg, dhe ic *to Gode intô Godes cyrican and Godes theôwan* geunnen hebbe, sy gedôn etc. Nr. 711 ib. 335: Ego . . . basileus quandam ruris possessionem . . domino ejusque genetrici M. et b. Petro . . necnon s. Aedhelredae virgini

Denselben Sinn nun aber hat in älterer Zeit und namentlich vom 9ten bis ins 12te Jahrhundert gewöhnlich auch der die Kirche scheinbar personificirende Sprachgebrauch. Wenn sehr häufig von res, jura, proprietas, usus, hereditas, agri, homines, ancillae, familia, pecunia, thesaurus ecclesiae, basilicae, monasterii, coenobii gesprochen wird[57]); wenn man der Kirche oder dem Gotteshause schenkt, übergibt, vermacht, schuldet, verkauft, zahlt[58]); wenn die Kirche besitzt, erwirbt, schuldet, zahlt oder leistet[59]): so soll in der Regel auch hiermit nur ein Verhältniß objektiver Zugehörigkeit zum Kirchengebäude ausgedrückt und das letztere so wenig zum Rechtssubjekt erhoben werden, als wenn das Gleiche von Höfen und Hufen ausgesagt wird. Häufig wird bei allen jenen Redewendungen durch einen Zusatz deutlich bewiesen, daß der Begriff der Kirche oder des Gotteshauses durchaus sinnlich und räumlich gemeint ist[60]). Im Uebrigen aber lehrt eine Betrachtung der Urkunden im

---

precipue ac reliquis virginibus cognatis, *ad* monasterium scil. quod in E. situm est, ad *usus* monachorum ibi degentium, perpetua largitus sum hereditate. Urk. v. 1201 b. Lacomblet II. 3: quicquid juris in decima novalium habui, in manus domini A. Col. archiep. libere et absolute resignavi et dom. arch. eandem decimam cum consensu ad ecclesiam . . . contulit, ut exinde defectus prebende fratrum . . snppleatur. Viele Beispiele sind schon vorgekommen.

[57]) Res ecclesiae z. B. schon in l. Alam. VII, 1. XIX. XX; l. Bajuv. I c. 2; 3 c. 1; 6; l. Wisigot. V t. 1. 2 etc. — Servus ecclesiae in l. Alam. VIII. XVIII, 1. 2. XX. XXI. XXII; l. Bajuv. l. c. 4. 5. Colonus ecclesiae in l. Alam. IX. Ancilla ecclesiae ib. XVIII, 1. XXI. XXII. Jus et proprietas monasterii 943 b. Neugart II. 34. Christi ecclesiae proprium in nr. 195 v. 811 b. Kemble I. 235. Facultates ecclesiarum 1139 b. Lacomblet I. 216. Immunität der ecclesia 1193 ib. 377. Auch in den frieſiſchen Rechtsqu. heißt es godishuses erve, land, egin, god, schielda u. ſ. w. b. Richthofen S. 89 f. 174. 401.

[58]) So schon l. Alam. XXII: solvantur ecclesiae. L. Bajuv. I c. 2: ecclesiae reddat. L. Wisig. V, 1, 1: res sanctis dei basilicis . . collatae. Const. Chlotar. d. 560 c. 10: oblationes defunctorum ecclesiis deputatae. L. Alam. V: ecclesiae componat. Gudenus II. 46: solvet ecclesie. Urk. v. 970 nr. 566 b. Kemble III. 65: tellus . . subjiciatur ecclesie. U. ſ. w.

[59]) L. Alam. XX: nec ecclesia perdat, quod legitime possidere debeat. Urk. v. 744 b. Remling 3: ut ab hac die ipsam rem . . ipsa casa Dei habeat, teneat atque possideat. Urk. v. 997 nr. 661 b. Kemble III. 284: sit illa terra in potestate illius ecclesie. Urk. v. 779 b. Lacomblet I. 1: ecclesia et ejus rectores possideant.

[60]) Z. B. Urk. v. 840 nr. 244 b. Kemble II. 6: ecclesiae s. Marie, . . quae *sita est* in E., libenter in perpetuum concedo. Aehnlich nr. 32 v. 691, 47 v. 700, 348 v. 929, 577 v. 973 ib. I. 35. 54. II. 163. III. 96. Urk. v. 799 in Monum. Boica 28, b. nr. 39: ecclesiam, quae est constructa . . . cum omni pertinentia vel soliditate sua. Urk. v. 1083 b. Neugart II. 33: trado ad monasterium, quod dicitur Scaphusa et est exstructum . . . ubi u. ſ. w.; und

Ganzen und eine Vergleichung der nebeneinander üblichen Formen, daß bis ins 11te Jahrhundert zum Mindesten im Sinne des betheiligten Volkes dabei die Vorstellung der objektiven Zugehörigkeit noch durchaus überwiegt, ohne daß geläugnet werden soll, daß zu allen Zeiten von Einzelnen unter der berechtigten, erwerbenden oder veräußernden „Kirche" die unsichtbare juristische Person verstanden worden ist.

II. Denn diese ganze volksthümliche Auffaßung hatte in der Kirche selbst, so tief sie auch in dieselbe eingedrungen sein mochte, schwerlich jemals ganz den abstrakten Begriff der juristischen Persönlichkeit vernichtet. Und seit dem 11ten Jahrhundert tritt dieser Begriff im kanonischen Recht in entschiedenster Weise wieder in den Vordergrund, um sodann mehr und mehr auch dem Volksbewußtsein sich aufzudrängen. Sowol die Kirche in ihrer Allgemeinheit als die einzelnen Kirchen und kirchlichen Anstalten erscheinen jetzt als ideale Rechtssubjekte und nehmen mehr und mehr den Platz ein, auf welchem bis dahin Gott und die Heiligen standen. Dabei war offenbar die nie ganz ausgestorbene Ueberlieferung der juristischen Person des römischen Rechtes von großer Erheblichkeit. Der römische Begriff wurde aber vom kanonischen Recht in eigenthümlicher Weise und zunächst vielfach in mystisch-scholastischer Einkleidung umgebildet, um als kanonischer Anstaltsbegriff eine ungleich großartigere und intensivere Wirksamkeit zu entfalten.

1. Am frühesten wurde die Kirche in ihrer Allgemeinheit als eine unsichtbare mystische Einheit gedacht, welche über der von ihr umfaßten Gemeinschaft der Gläubigen stand. Sie wurde in allegorischer Weise personificirt, eine Mutter der Gläubigen[61]) oder die Braut Christi genannt,

doch nachher S. 34: in jus et proprietatem praefati monasterii. Urk. v. 891 b. Remling 10: ad episcopi basilicam, *ubi* etiam episcopi princ. sedes esse constat, tradentes. Ebenso 1184 b. Gudenus II. 19. 1018 nr. 727 b. Kemble IV. 1: eccl. . . in D. *sita* . . cum omnibus ad illam pertinentibus sit libera. — L. Bajuv. I c. 5: jure tin altare *in* illa ecclesia *cujus* servum occidit. Ib. I. c. 10, 4: *ad* illam ecclesiam *ubi* ministri fuerunt. L. Alam. II, 1: ad ecclesiam *ubi* dare voluerit. XIII. III. IV. V (januae ecclesiae). Lacomblet II. 47 (fenestrae eccl.). Urk. v. 833 b. Emminghaus 8: monasterium in Saxonia fundavimus . . et *ibi* . . subsidia contulimus. Nr. 928 u. 954 b. Kemble IV. 272 u. 288: terram ad monasterium de E. dedi et *misi in* illam ecclesiam quam . . ibi aedificavimus. Aehnlich 700 b. Remling 2. Bezeichnend ist auch der Hinweis auf die dort ruhenden Reliquien, z. B. 776 b. Ried 3: trado . . locum . . ad ecclesiam, *ubi* corpus sacratum s. Emmerani jacet. Ebenso 792 ib. 7; 762 nr. 109 b. Kemble I. 133; 1220 b. Lacomblet II. 47. Endlich wird oft gesagt, es werde der Kirche zum Nutzen der in oder bei ihr lebenden oder dienenden Brüder (fratrum *ibi* degentium, *inibi* deo servientium) gegeben; z. B. Ried 35; Remling 15. 16. 19.

[61]) Ueber das hohe Alter der Vorstellung, daß, wie Gott der Vater, so die Kirche die Mutter aller Christen sei, vgl. Hundeshagen, über einige Hauptmomente

einem Körper mit Haupt und Gliedern verglichen[62]). Als eine solche mystische Person wurde sie auch statt oder neben Gott oder Christus als oberste Trägerin alles kirchlichen Friedens[63]) und alles kirchlichen Rechtes[64]) genannt. Schien auch damit anfänglich kaum etwas Verschiedenes ausgesagt zu werden, so daß durchgängig in den Kapitularien und vielfach in den Urkunden die Ausdrücke Gottes- und Kirchenfriede, res Dei und res Ecclesiae, patrimonium Christi und patrimonium Ecclesiae gleichbedeutend gebraucht werden und oft geradezu die Kirche als Gott oder Christus erklärt wird: so lag doch darin immerhin der Beginn einer Verselbständigung der Kirche als der von Gott gegründeten und mit eigner Persönlichkeit begabten Heilsanstalt. Bei dieser Einen und allgemeinen Kirche koncentrirte sich dann mit dem Fortschritt der Hierarchie die Fülle aller Kirchengewalt; sie wurde, wie einst das römische imperium, zu einem untheilbaren und einheitlichen geistlichen imperium zusammengefaßt, welches nur Ein Subjekt haben konnte. Inwiefern neben oder über dem Papst der versammelte Episkopat zur Darstellung dieses Subjektes berufen sei, das mochte nach Gegenstand heftiger Kämpfe werden: das dagegen wurde nicht mehr in Frage gestellt, daß es nur Eine Quelle der Kirchengewalt geben könne und daß alle Inhaber von Kirchengewalt diese nur

in der geschichtl. Entwickl. des Verh. zw. Staat u. Kirche, b. Dove, Zeitschr. f. K. R. I. 247. Schon im 3. Jahrh. spricht Tertullian. de praescr. c. 21 sie aus; ebenso Cyprian, de unitate ecclesiae p. 109: wer die Kirche nicht zur Mutter hat, kann auch Gott nicht zum Vater haben. Deshalb sind auch alle Christen Brüder. Vgl. Schmid, Angels. Ges. Anh. IV. S. 388: ealle we habbadh aenne heofonliene faeder and âne gâstlice môder, seô is ecclesia genamed, thaet is Godes cirice, and thy we sin gebrothra. Urk. v. 966 nr. 528 b. Kemble III. 1: sanctam matrem ecclesiam. Nr. 808 v. 1060 ib. IV. 141: ad matrem nostrae salutis ecclesiam. Urk. v. 941 b. Lacomblet I. 53: nostrae sanctae matris ecclesiae. W. v. 1401 b. Grimm II. 262: Mutter kirchen.

[62]) Vgl. Cap. v. 845 I praef.: *sub uno capite Christo, ut revera unus homo, in unius Ecclesiae corpore, singuli autem alter alterius membra* . . . omnes loquamur. — Diese Vorstellung geht durch alle Jahrhunderte hindurch: die Kirche ist der mystische Leib Christi; er ist das Haupt und alle Gläubigen sind die Glieder; Christus und seine Kirche sind Eine Person, welche also die gesammte Christenheit umfaßt. — In der Praxis ist dann natürlich der Papst an Stelle Christi das Haupt, die Bischöfe sind die allein thätigen Glieder des mystischen Leibes. Vgl. z. B. Urk. v. 1251 b. Ried 430, wo der Bischof sagt, er habe zum Papst gestanden, quia membra ecclesiae capiti suo coherent.

[63]) Vgl. z. B. Leg. Ed. Conf. c. 1 u. 2 b. Schmid S. 491 u. 492.

[64]) Cap. v. 845 II praef.: ab hac eadem Ecclesia (der Mutter aller Christen) vobis ad gubernandum commissa. Urk. v. 851 b. Kemble II. 41: dos ecclesiae Christi. Ges. Aedhelbirts b. Schmid S. 2: Godes feoh and ciricean. Ges. Wihträds ib. 14: die Kirche frei von Zinsen; 18 § 21: ciricean canne riht (Reinigungsrecht).

als Organe der Einen Kirche übten. Diese Entwicklung mußte nun auch für das Kirchenvermögensrecht sich wirksam zeigen: die allgemeine Kirche wurde zum Subjekt eines obersten Verwaltungs- und Aufsichtsrechtes, durch welches das Eigenthum der Einzelkirchen an ihrem Kirchengut in tief eingreifender Weise beschränkt ward. Allein gleichwol ist die Gesammtkirche nie, wie sie zum wahren und alleinigen Subjekt der Kirchengewalt geworden war, so zum wahren und alleinigen Subjekt des Kirchenguts geworden. Nicht einmal ein nach germanischer Weise vielfach vorgestelltes Obereigenthum, geschweige denn ein Alleineigenthum der Gesammtkirche am Kirchengut ist zu wirklicher Ausprägung und praktischer Bedeutung gelangt. So nahe derartige Konstruktionen dem centralisirenden Geist der katholischen Kirche liegen mußten, wie sie denn auch in neuerer Zeit direkt oder auf Umwegen immer wieder versucht worden sind[65]): sie scheiterten im wirklichen Leben an der äußeren Abgeschloßenheit der Einzelkirchen und ihrer Rechtssphären, an der Absicht und dem Wortlaut aller Traditionen, an den täglich vorkommenden Rechtsgeschäften und Streitigkeiten zwischen verschiedenen Kirchen. Das kanonische Recht selbst hat daher ganz unumwunden im Gebiete der Temporalien den Einzelkirchen die Sonderpersönlichkeit zugestanden, welche es ihnen im Gebiete des Kirchenstaatsrechtes versagte.

2. Die Personificirung der Einzelkirchen erfolgte nach dem Vorbilde der Gesammtkirche. Wie diese eine göttliche Anstalt war, deren Körper durch die christliche Idee in ihrer generellen Erscheinung zur Persönlichkeit belebt wurde, so waren die Einzelkirchen besondere, von dem großen Körper abgezweigte Anstalten, in denen die christliche Idee sich in ihrer lokalen Erscheinung zur Persönlichkeit verkörperte. Allerdings war jede einzelne Kirche nur ein Mittel für die Erreichung des Einen Kirchenzwecks: allein da dieser Zweck bei ihr eine lokale Färbung annahm, durch eine eigenthümliche Verfaßung erstrebt wurde und besonderer äußerer Mittel bedurfte, so hatte jede einzelne Anstalt auch wiederum ihre besondere Individualität. Sie war daher nicht blos ein Glied, sondern eine selbständige Tochter der allgemeinen Mutter und konnte selbst wieder die Mutter von Tochterkirchen sein[66]). Und diese ihre

[65]) Vgl. darüber und dagegen Schulte l. c. S. 37—46, Richter § 287, Hübler S. 88—111. Daß die älteren Theorien vom Eigenthum Gottes, des Papstes und der Armen dasselbe Ziel hatten, bedarf nur der Andeutung.

[66]) Vgl. z. B. Urk. nr. 625 v. 980 b. Kemble III. 177: deinceps reddatur antiquae matri, s. Mariae dei genetricis basilicae. Nr. 725 v. 1018 ib. IV. 1: aecclesia salvatoris in D. sita, omnium aecclesiarum regni Angligeni mater et domina. Urk. v. 1104 b. Remling 85: ecclesia Swarzahe, Spirensis ecclesiae filia. 1132 b. Lacomblet I. 208: der Erzb. v. Köln schlichtet einen Streit filiarum nostrarum bunnensis et sigebergensis ecclesiae. 1227 b. Ried 356: ecclesiae Ratisbonensis matris vestrae. W. v. 1393 b. Grimm V. 179 § 2: und ir tochter ist.

anstaltliche Individualität war eine bleibende und dauernde, gleichwie der Heilige, unter dessen besonderem Schutz sie stand, und die geweihte Stätte, an die sie gebunden war, unverändert blieben, während die Personen ihrer Vorsteher, der ihr dienenden geistlichen Gesammtheiten und der ihr unterworfenen Gläubiger wechselten.

So als lebendige Einheiten aufgefaßt, konnten die einzelnen Kirchen auch im Recht als Personen gelten und sind in der That die Subjekte aller in ihre Sphäre fallenden weltlichen Rechte geworden. In den Gesetzen und Urkunden der fränkischen Könige, in welchen überhaupt die römischen Abstraktionen vielfach noch nachklingen, schon vorherrschend[67]), in den folgenden Jahrhunderten, in denen die Reste römischer Denkweise in dem jugendlichen Sinne der germanischen Welt sich auflösen, fast ganz verschwindend: taucht jener Gedanke allmälig wieder auf, um seit dem 12. Jahrhundert sich die unbestrittne Herrschaft zu erringen. Er liegt durchaus, selten nur durch die Spuren anderer Auffaßungsweisen verdunkelt, dem geschriebenen kanonischen Recht zu Grunde[68]). Daß er aber mehr und mehr auch in das allgemeine Bewußtsein eindringt, wird durch Urkunden, Gesetze und Weisthümer hundertfach bestätigt.

Denn überall in dem reichen und mannichfachen Rechtsverkehr zwischen der Geistlichkeit und den Laien sind es die einzelnen Kirchen, Stifter, Klöster u. s. w., welche als Subjekte des Kirchenguts erscheinen. Von der Gesammtkirche ist dabei überhaupt fast nie die Rede. Daß aber die Einzelkirche als Anstaltsperson, als eine unsichtbare juristische Einheit in die Rechtsverhältnisse mit der Laienwelt eintritt, ergibt der überwiegende Sprachgebrauch der Quellen. Kirchenvorsteher und geistliche Genoßenschaften werden freilich jetzt wie früher als die Inhaber des Kirchenguts und der damit verbundenen Rechte bezeichnet: aber jetzt wie früher üben sie fremdes Recht, indem sie eine über ihnen stehende und ihren Wechsel überdauernde Einheit vertreten. Als dieses bleibende Subjekt des Kirchenguts wird auch jetzt noch häufig der Heilige bezeichnet: aber seine Einführung in den Rechtsverkehr verblaßt mehr und mehr zum bloßen Sinnbild[69]), er wird zum himmlischen Schutzpatron, dessen irdische Beziehun-

[67]) Man vgl. statt anderer nur das Priv. Karls d. Gr. v. 812 (b. Emminghaus 4 u. 5), wo es in unmittelbarer Aufeinanderfolge heißt: ecclesia . . villis dotata; ecclesias vicinas fecit esse heredes; ecclesiae . . donatae; ecclesiae solvat; in usus ecclesiae veniat; ecclesiae solvatur; ecclesia substantiae illius heres erit; ecclesia . . habebit; familia ecclesiae; substantia ecclesiae; ecclesiae erunt u. s. w. L. Wisigot. V, 1, 5: ecclesiae munificentia.

[68]) Vgl. den Nachweis bei Schulte l. c. p. 46 f.; auch System 485 f. u. Lehrbuch 430. Richter § 302. Hübler S. 111 f.

[69]) Vgl. W. zu Diedenhofen b. Grimm II. 338 (16. J.): dem guden hern sant Maximin *das ist* dem cloister sant Maximini. — Wo es sich nicht um juristische Sprechweise handelte, gab man auch später oft den alten sinnlichen Vor-

gen die mystische Persönlichkeit seiner Kirche übernimmt. Auch jetzt bleibt die Kirche der räumliche Mittelpunkt ihrer äußeren Herrschaftssphäre: aber aus der dinglichen wird eine blos örtliche Einheit, welche lediglich das Substrat der an diese Stätte geknüpften Anstaltspersönlichkeit ist. Diese letztere allein ist es, mit welcher als mit ihrem ewigen und bleibenden Subjekt die Substanz der gesammten für den lokalen Kirchenzweck bestimmten Rechtssphäre verbunden wird.

Der Kirche, dem Stift, dem Gotteshause, dem Kloster u. s. w. wird daher das Eigenthum an Liegenschaften und beweglichem Vermögen, an Gütern und Leuten zugeschrieben[70]). Ebenso aber ist die geistliche Anstalt als solche Subjekt der mannichfachen öffentlichen Rechte, welche ihre Wurzel im germanischen Grundeigenthum haben[71]); sie daher ist in geistlichen Territorien die

stellungen einen sehr lebendigen Ausdruck. Als ein Beispiel für alle kann die anschauliche Schilderung eines Streits des Bischofs von Basel u. des Abts v. S. Gallen v. 1270 b. Trouillat II nr. 152 S. 199 dienen. Beide stehen sich gewaffnet gegenüber. Da sprach der bischoff von Basel zum apt: her von s. Gallen, wa verschuld unsre Vrow ye den unfug, den ir und s. Galle inen hand zugefugt? Do antwurt der apt: herr von Basel, wo verschult ye S. Gall umb unser Frowen, das ir im sinen win namend, den ritter u. knecht soltend han getrunken?

[70]) Vgl. die Stellen aus dem kanon. R. bei Schulte, System 487 Anm. 4, wo von proprietas, res propriae, jus et proprietas alicujus ecclesiae die Rede ist. Ganz ebenso aber heißt es in den ländlichen Weisthümern b. Grimm I. 5: das der meigerhof von rechter eigenschaft zu gehoeret der kilchen u. der probstye Zürich. 319: das gotzhus hat ein holz, ist des gotzhus eigen unverlihen. 344: wand die eigenschaft desselben waldes des gotzhus v. s. Marien ist. 300: der fronhof der desselben gotzhus eigen ist. 703: das ist alles des closters leigen. 56–63 u. 161: des gotzhus eigen u. luten erbe. IV. 495 § 73. 476 § 75. V. 77 § 1: umb des gotzhus eigen u. erb. 62 § 1: des gotzhuses ze s. Gallen recht eigen. An zahllosen Stellen ist von des Gotteshauses eignen Gütern und eignen Leuten die Rede, z. B. I. 2. 5. 139—144. 151 f. 160. 167. 169. 175 f. 183. 245 f. 287. 289 f. 303. 314 f. 328. 336 f. 426 f. 505. — Auch diejenigen Ausdrücke aber, welche ursprünglich nur die Pertinenzqualität bezeichnen, wechseln ihre Bedeutung, indem sich nunmehr das „zu der Kirche Gehören" in ein „der Kirche Gehören" wandelt. — Schärfer noch tritt bei dem beweglichen Kirchenschatz das Eigenthum der juristischen Person hervor, z. B. auch in den Weisthümern b. Grimm III. 99 (der kercken gude); IV. 612 § 3 (hait aber dye hellige kyrche also vil, so sal man yss von der kirchen gelt machen u. halten; hait aber dye hellige kyrche nyt also vil, so sollent yss dye dry gemeynen gelten); 763 § 8 (die kirchmeister von wegen der kirchen gutteren).

[71]) Vgl. z. B. Grimm I. 6: die kilchen ze Zürich mit allen iren gütern, *rehten* u. ir lûten, die si hatt u. besitzet in dem dorf ze Hoengg. 218 f.: gericht zwing u. benn u. alle herlichait, wiltpann u. vorst ... ayns herrn u. sins gotzhus. 232 f. 149 f.: des gotzhus recht, ban u. getwing, ellu gerichte. 187 f.: rechte, so das gotzhus ze s. Gallen ze Appentzell hat. 289 f. 305 f. 308 f. 310 f. 314 f. 325 f. 329 f. 336 f. 346. 423 f. 438 u. s. w. III. 885: rechte, die der stift hat. 671. IV. 368 § 6—10. V. 230: hec est justitia claustri Schwarzahe.

wahre Trägerin der Landeshoheit und aller darin enthaltenen Befugnisse über Land und Leute, welche Bischof und Abt mit oder ohne Kapitel und Konvent nur ausüben[72]); bei ihr ist die Substanz der Lehnsherrlichkeit und Dienstherrlichkeit über Vassallen und Ministerialen[73]); sie ist die wahre Grundherrin in den ihr zugehörigen Hofmarken[74]); sie ist die Inhaberin der Gerichtsgewalt[75]); sie ist das Subjekt des Patronats über andere Kirchen[76]); ihr stehen nutzbare Regale, wie Münze, Zoll, Judenschutz, zu. Die Kirche als solche ist ferner Besitzerin[77]), sie ist erbfähig[78]), sie hat als Gläubigerin

[72]) Auch der Ecclesia daher sind die Unterthanen eines Bischofs fidelitatis vinculo adstricti und zu obsequium verpflichtet, z. B. 1230 b. Lacomblet II. 86, ja der Bischof selbst schwört ihr Treue, z. B. 1395 b. Trouillat IV nr. 271 S. 255: quod servet fidelitatem ecclesie Basiliensi. Urk. v. 1477 b. Gudenus IV. 431: ipsa arch. Sedes, civitatis Moguntine pleno jure Domina. Grimm I. 530 f.: des stiffts lande u. gebiete.

[73]) Vgl. z. B. Urk. v. 1169 b. Lacomblet II. 3, wo die eccl. Col. als Lehnsherrin erscheint, 1246 ib. 156, wo ihr Lehnstreue geschuldet, und 1220, 1222, 1245 u. 1247 ib. 49. 57. 66. 168, wo ihr zu Lehen aufgetragen wird. Ebenso bei bäuerlichen Lehen, z. B. Grimm I. 136: vom closter zu lehen. 317. Auch hier wird der Huldeid dem Gotteshaus geleistet, z. B. ib. 170: dem gotzhus hulde tun.

[74]) Z. B. Urk. v. 1224 b. Lacomblet II. 65: ecclesiae ... medietatem oppidi. Ebenso nach den Weisthümern fast aller kirchlichen Hofgemeinden, z. B. Grimm I. 2. 173–175. 185. 714—716. IV. 368 f. u. 487 f. V. 57. 62. 77 f. 82 f.

[75]) Urk. v. 1201 b. Lacomblet II. 1: habet potestatem judicandi. 1209 u. 1218 ib. 15 u. 40: judicium civile. Grimm III. 670: es hat das gotzhaus in der hofmark zu richten. V. 77 § 1 u. 82 § 1: sol nieman richten, denne ein kastvogt an des gotzhus statt. 103. 104 § 1. IV. 369 § 16: richten an des gotzhuses stat. I. 5: der probstye zwing u. ban. IV. 368 § 7: des gozhuses getwing u. ban. V. 59 § 5 (1413): den mag daz gotzhus strafen nach sinen gnaden. — Ebenso jurisdictio einer ecclesia in c. 16 X de foro comp. 2, 9.

[76]) Z. B. Urk. v. 1212—1216. 1217. 1222 b. Lacomblet II. 22. 33. 38. 59. 1227 ib. 31: ad abbatem et ecclesiam spectat patronatus. Vgl. c. 8 X de his qu. f. a. pr. 3, 10; c. 6 X ib. u. Conc. Trid. sess. 21 c. 4 (jus praesentandi); c. 3 X de eccl. aedif. 3, 48.

[77]) Urk. v. 1193 b. Lacomblet l.: ecclesiae ... ita donavimus, ut habeat et obtineat. 1201 u. 1205 ib. II. 1. 11: libera possessione dinoscitur obtinere. Grimm I. 6 (in Note 71). Vgl. c. 8—10. 17. X de praescr. 2, 26.

[78]) Z. B. Urk. v. 1262 b. Gudenus II. 140; v. 1235 b. Lacomblet II

zu fordern[79]) und ist als Schuldnerin verpflichtet[80]). Im gesammten Rechtsverkehr tritt sie wollend[81]) und handelnd[82]) auf. Im Gebiete des öffentlichen Rechts vollzieht sie durch ihre Organe völkerrechtliche und staatsrechtliche Akte[83]), im bürgerlichen Recht nimmt sie privatrechtliche Geschäfte vor[84]), schließt Ver-

105: facultas legandi ecclesiae. Grimm IV. 390 § 49 f. V. 77 § 13 u. I. 8: die erbet das gotshus; IV. 434 § 2: daz gotshus erbt; ebenso § 3; dagegen § 4. 5. 9. 11. 12. 13: die herren erbten. Das Gotteshaus hat das Besthauptrecht ib. I. 3. 166. 331. IV. 369 § 1 (dem gotzhus das best haupt gevallen) u. § 13. Ihm fallen ledige Güter an ib. IV. 369 § 15 (ledig dem gozhuse); konfiscirte (I. 3) u. s. w. — Vgl. ecclesiae als heredes instituti in c. 13 C. 12 Q. 1; c. 3 X de reb. eccl. alien. 3, 13; als Intestaterbin Dict. Grat. ad c. 5 C. 12 Q. 5; c. 1 X de succ. ab int. 3, 27; als Legatarin c. 40—43 C. 17 Q. 4; tit. de testam. et ult. volunt. 3, 26.

[79]) Urk. v. 1216 b. Lacomblet II. 32: ecclesie nostre . . obligavit advocatiam. 1223 ib. 59: ecclesiae obligare predium. Grimm I. 7: die bus u. al die geltschuld, die die dorflüt ze Höngg der kilchen ze Zürich schuldig werdent. Ib. 152: wer dem gotzhus zins schuldig ist. 183: dem closter schuldig. Ihm werden Bußen, Zinse und Dienste geschuldet ib. 80. 152. 167. 169. 287. 308. 316. 319. 423 f. IV. 368 § 5. 490 § 67—71. V. 82 § 12. 13. 20. 175: dem gotzhus zinsbar. 224 § 9. — So auch c. 1 C. 16 Q. 6: ecclesiae debetur.

[80]) Urk. v. 1226 b. Lacomblet II. 74: ecclesia solvit. 1233 ib. 101: der Kirche wird eine Bede erlassen. 1311 ib. III. 78: monasterium . . oppressum . . oneribus debitorum. Grimm V. 58 § 2: demselben banwart sol das gotshus zwen nuw schuoch geben.

[81]) Z. B. Grimm I. 4: des gotzhus willen. Ib. 9: das Gut soll angeboten werden der kilchen von Zürich, ob si es haben u. kouffen wil. Ib. I. 308 u. V. 104 § 2: des gotzhus huld. I. 311: dem sol der probst des gotzhus huld u. sin huld versagen. I. 316 u. IV. 508 § 9: des gotzhus gnade.

[82]) Dabei wurde schon 1185 vom Reichstage anerkannt, daß nur Handlungen rechtmäßiger Bischöfe die Kirchen verbänden. Nr. 252 b. Trouillat I. 389.

[83]) Die Kirche führt Kriege und schließt Friedens- u. Bündnißverträge. Z. B. Urk. v. 1203 b. Lacomblet II. 6. 1217 ib. 35: Bündniß inter Ecclesiam Colon. et archiepiscopum ex una parte et ducem Lotharing. et terram suam ex alia. Grimm I. 530 f.: des stifts kriege. Ib. 176: unser gotzhus hett ein vorkomnisse getan mit u. h. von Berne. Das Gotteshaus ernennt Beamte, z. B. Grimm I. 179: gotzhus hat fryheit u. rechtsame, zu setzen ein amman u. die vierer u. auch ein banwart. 307. 316. Es richtet (Note 75), straft (Grimm IV. 490 § 25. 26. 32. 500 § 9. V. 77 § 15. 82 § 23), bevogtet (ib. IV. 490 § 29), pfändet (ib. § 26 u. 37), zwingt (ib. § 42), besetzt und entsetzt (§ 44), soll aignen luten nach varn u. jagen (ib. § 37) u. s. w.

[84]) Das Gotteshaus empfängt Zahlungen und Dienstleistungen, nimmt zu Erbe oder zu Fall, z. B. Grimm IV. 369 § 1. 490 § 33. 49—55. 60. 501 § 2. 3. I. 187—192. 317. 205: zuo des gotzhus handen. IV. 425 § 9: da sol dasz gottshus nemmen das beste hobet. 371 § 13: geantwurt ward dem gotzhaus.

träge[85]), führt als Partei Rechtsstreitigkeiten durch[86]). Kirchen und Klöster werden daher durchaus als Personen angesehen und behandelt und den Einzelpersonen als gleichartige Subjekte zur Seite gestellt[87]).

III. Wenn nun aber so in der Kirche und den kirchlichen Anstalten dem allgemeinen Bewußtsein mehr und mehr sich unsinnliche Rechtspersönlichkeiten offenbarten: welchen Einfluß hatte dies auf die Auffaßung der Rechtssubjektivität weltlicher Verbände?

Unstreitig war das Vorbild der Kirche nicht ohne alle Bedeutung für die bald beginnende Umwandlung der alten Verbände. Denn wenn man überhaupt einmal sich zu dem abstrakten Begriff einer unsinnlichen Persönlichkeit erhoben hatte, so war man dadurch beßer als vorher befähigt, auch in Bezug auf weltliche Rechtssubjekte eine ähnliche Abstraktion zu vollziehen.

Es besichtigt seine Güter (ib. V. 77 § 19. 82 § 21), übt die Vorlese (I. 317). das Fischereirecht (V. 230 § 4). Es zahlt und leistet (Note 80). Vgl. 1226 b. Lacomblet II. 74: ecclesia denegat, asserit; 1237 ib. 118: assignabit, accepit juramenta; 1152 ib. I. 257: aluit; 1223 b. Gudenus II. 46: corriget, indulgebit, recipiet bestheupt et buteil. Auch kann nach kanon. Recht eine Kirche usukapiren u. durch Usukapion verlieren (c. 11—17 C. 16 qu. 3; c. 6. 13. 14 X de praescr.; c. 2 eod. tit. in VI°. 2, 13).

[85]) Dabei wird bald die Kirche schlechthin als Kontrahentin bezeichnet, z. B. ecclesiae vendidit predium 1226, 2217 u. 1235 b. Lacomblet II. 76. 81. 106; ecclesie Mogunt. et . . Quedlinb. . . commutationem faciunt 1155 b. Gudenus I. 221; das Gotteshaus verkauft seine eignen Güter b. Grimm I. 82; verleiht sie ib. IV. 490 § 46. 424 § 3: so sol das gotzhus dasselb gut lychen nach sinem willen; kauft ib. V. 77 § 14. 82 § 20. Bald heißt es, die Kirche handle durch ihre Vertreter, z. B. 1156 b. Lacomblet I. 276: ecclesia s. Gereonis per curatores suos emit allodium. Bald endlich, der Geistliche handle Namens der Kirche, z. B. sent. Frid. II. d. 1216 b. Emminghaus 29: cum ipso episcopo nomine ecclesiae quoddam concambium fecissemus. 1232 b. Lacomblet II. 155: Uebergabe u. Verzicht in manus archiepiscopi, decani, subdecani et prepositi monasterii in E. canonicorum Coloniensium, recipientium resignationem ipsam et donationem nomine Coloniensis ecclesiae.

[86]) Z. B. Urk. v. 1144 b. Neugart II. 17: Streit inter Basileensem et s. Blasii ecclesiam über das jus advocatiae. 1232 b. Lacomblet II. 94: ecclesiae . . possint demonstrare. 1152 ib. I. 257: Sigebergensis ecclesia quod suum erat obtinuit. Grimm, W. I. 82: die gotzhuser sprechen als Parteien an. So auch ecclesiae als litigantes in c. 9 X de probat. 2. 19; c. 6, 12 X de test. et attest. 2, 10; jus vindicandi der ecclesiae in c. 2 C. 12 Q. 3; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand c. 1 u. 5 X de i. i. r. 1, 41.

[87]) Z. B. Urk. v. 1213 b. Schannat II. 98: ecclesiis et personis ecclesiasticis. Priv. Frid. II d. 1219: bona clericorum et ecclesiarum. Const. Ejusd. d. 1221: libertates ecclesie et personas ecclesiasticas; . . . ecclesiis aliisque piis locis aut ecclesiasticis personis. Grimm, W. V. 230 § 4 (13. J.): nullus hominum debet piscari nisi claustrum.

Allein dieser allgemeine Einfluß des kirchlichen Vorbildes auf die nationale Denkweise fällt mit dem Einfluß der mittelalterlichen Kirche auf den geistigen Gesammtfortschritt überhaupt zusammen. Wie überhaupt, so war auch hier die Kirche die Lehrmeisterin der Völker im Abstrakten, Systematischen, Principiellen. Von den parallelen geistlichen und weltlichen Bildungen waren die ersteren stets in Bezug auf durchdachte Konsequenz und bewußte Generalisirung voraus. Und in dem ganz allgemeinen Sinne einer mittelbaren Einwirkung durch das Medium des veränderten Bewußtseins ist die Kirche geradezu vorbildlich gewesen für den Staat. Allein dieser Einfluß läßt sich weder meßen noch wägen, und seine Betrachtung vermag für die Geschichte einzelner Institute, außer jenem allgemeinen Gesichtspunkt, keine näheren Aufschlüße zu geben.

Anders ist es, soweit sich ein direkter Einfluß eines bestimmten kirchlichen Begriffs auf den entsprechenden weltlichen Begriff nachweisen läßt. Es entsteht daher die Frage, ob in unserem Falle ein solcher Einfluß bemerkbar ist? ob mit andern Worten etwas dafür spricht, daß in irgend einem Falle das Rechtsbewußtsein den ihm an der Kirche aufgegangenen Begriff einer juristischen Person auf die Einheit eines weltlichen Verbandes übertragend angewandt habe?

Diese Frage, deren Beantwortung von großer Wichtigkeit ist, weil im Falle ihrer Bejahung die wesentlichen Merkmale der kanonischen Anstaltspersönlichkeit sich bei der weltlichen Verbandspersönlichkeit wiederfinden würden, ist für die Zeit der rein nationalen Rechtsentwicklung entschieden zu verneinen.

Zunächst ist nämlich der kanonische Kirchenbegriff, wenn wir ihn mit den weltlichen Verbandsbegriffen in Parallele stellen, gar nicht dem alten Genoßenschaftsbegriff, als dessen Fortentwicklung der deutsche Körperschaftsbegriff erscheint, sondern vielmehr dem alten Herrschaftsbegriff innerlich verwandt. Und deshalb kann jedenfalls von einem Einfluß auf die Geschichte des Körperschaftsbegriffes so lange nicht gesprochen werden, als dieser nur die in der Genoßenschaft gegebene Gesammteinheit zur Person erhebt. Denn die Kirchenpersönlichkeit des kanonischen Rechtes ist ja gar nicht an die Stelle einer ehemals berechtigten Gesammtheit, sondern sie ist an die Stelle eines überirdischen Herrn getreten. Und sie steht den durch sie und unter ihr verbundenen Gemeinschaften genau so unabhängig und transcendent gegenüber, wie Gott und die Heiligen selbst. Die deutschrechtliche Körperschaft dagegen entstand dadurch, daß die einer Genoßenschaft immanente Einheit als solche erkannt und als Rechtssubjekt gesetzt wurde, und sie lebte als ein wahres Gemeinwesen nicht über und außer, sondern in der Gemeinschaft. Das kanonische Recht hat also mit andern Worten den reinen Anstaltsbegriff erzeugt, während die Erzeugung eines reinen Körperschaftsbegriffes dem deutschen Rechte angehört.

Allerdings haben auch im kanonischen Recht anstaltliche und korporative Elemente miteinander gerungen. Allein die Anstaltsidee hat überall gerade so weit, als ein Institut kirchlich blieb, dergestalt gesiegt, daß die korporativen Elemente dem Gedanken der von außen und oben hineingelegten Willenseinheit unterworfen blieben. Wo die körperschaftliche Auffaßung mehr in den Vordergrund trat, war dies meist gerade deshalb der Fall, weil das weltliche germanische Rechtsbewußtsein eindrang. Und so war das specifisch Kirchliche, was als Faktor einer Beeinflußung der weltlichen Rechtsbildung in Betracht kommt, gerade in der kanonischen Anstaltsidee und in der Unterordnung der korporativen Idee unter jene gelegen.

Daß im Begriff der Gesammtkirche der Anstaltsgedanke über den korporativen Gedanken triumphirte, ist bekannt. Wenn die Kirche als Gemeinschaft der Gläubigen, als coetus universalis oder als universitas aufgefaßt wird, so wird damit nur ihr passiver Wirkungskreis, nur die Basis ihres mystischen Körpers bezeichnet: ihre lebendige Einheit liegt in ihrem göttlichen Haupte und dessen irdischem Stellvertreter. Grund ihrer Einheit und der gesammten ihren Organismus beseelenden und belebenden Verfaßung ist nicht der vereinigte Wille der Glieder, sondern der Eine Wille ihres Stifters. Alle Bewegung in ihr stammt von oben. Sie ist die von Gott selbst gewollte und in dieser bestimmten äußeren Ordnung gewollte, seit ihrer ersten Errichtung unveränderte und unveränderliche Heilsanstalt. Auch die inneren kirchlichen Verfaßungsstreitigkeiten rührten nicht an diese transcendente Natur der kirchlichen Persönlichkeit; nur ob der Papst allein oder über ihm beziehungsweise mit ihm die Gesammtheit der Bischöfe kraft göttlicher Anordnung zur Repraesentanz der Kirche berufen sei, konnte noch streitig werden. Jeder Versuch, ein genoßenschaftliches oder korporatives Element in die Kirche einzuführen, beschränkte sich auf den Versuch einer kollegialischen Gestaltung der entscheidenden Organe der transcendenten Kirche[88]). Und nicht einmal in dieser der Anstaltsidee subordinirten Stellung vermochte gegenüber der Konsequenz des katholischen Grundprincips das korporative Princip sich auf die Dauer durchzusetzen.

Was nun aber die Einzelkirchen angeht, so sind sie nur die für äußere Zwecke verselbständigten Glieder der Gesammtkirche und theilen daher deren Natur. Ihre gesonderte Existenz beruht auf dem Willen der Gesamtkirche, welche sie auch aufheben und verändern kann. Von dorther stammt ihr Leben und dorthin fällt es zurück. So sind sie auch im Recht durchaus

[88]) Auch die Koncilien wollen ja nicht die Christenheit als religiöse Gemeinschaft, sondern die christliche Kirche als religiöses Institut repraesentiren. So nennt sich das Basler Koncil sacrosancta generalis synodus Basiliensis in spiritu sancto legitime congregata, universalem ecclesiam repraesentans, z. B. 1432, 33 u. 37 b. Gudenus IV. 191. 198. 227. Vgl. Hübler, Konstanzer Koncil S. 361. 382 u. 383 f.

als Anstalten personificirt. Der in ihnen verkörperte Wille ist die individualisirte und lokalisirte Erscheinungsform desselben Stiftungswillens, der die Gesammtkirche beseelt; ihr Körper ist der dem allgemeinen Kirchenorganismus eingefügte und angepaßte besondere Anstaltsorganismus des einzelnen Instituts. Auch die Persönlichkeit der Einzelkirche daher steht außer und über ihren Trägern und der durch sie verbundenen Gesammtheit sei es der Kleriker sei es der Heiligen: sie steht ihnen ebenso als ein transcendenter höherer Wille gegenüber wie einst der Heilige; sie findet in den zu ihrer Darstellung berufenen Personen zwar die Werkzeuge ihrer Thätigkeit im Rechtsleben, keineswegs aber die Quelle und die Norm ihrer rechtlichen Existenz.

Am erheblichsten modificirt ist der Anstaltscharakter der Kirchensubjekte bei Kapiteln und Klöstern. Allein im Sinne des kanonischen Rechtes sind auch sie ihrem eigentlichen Wesen nach jederzeit kirchliche Anstalten gewesen, wenn auch Anstalten mit korporativer Verfaßung. Das korporative Element tritt auch hier nur im Dienste der geistlichen Anstalt auf, welche letztere ihre Existenz und ihr Leben von oben und außen empfängt. Die Kapitel waren nicht um ihrer selbst, sondern um der Bischofskirche willen da; auch die Sonderpersönlichkeit daher, deren Anerkennung sie errangen, war nur eine verselbständigte Abzweigung von der Kirchenpersönlichkeit jener; sie waren „Stifter“ mit einem kirchlichen Zweck, der nur eine Individualisirung des allgemeinen Kirchenzweckes enthielt; das Korporative in ihnen war nur das Mittel für die Zwecke einer nicht aus der Körperschaft entstammenden Veranstaltung und wäre mit dem Fortfall des von oben in sie hineingelegten einheitlichen Willens in sich zusammengesunken. Nicht minder blieb in den Klöstern das genoßenschaftliche Element, so frei es thatsächlich schalten mochte, der Idee nach stets durch das Princip der geistlichen Anstalt bedingt und bestimmt. Die Zwecke des Klosters lagen außerhalb der es tragenden Personengemeinschaft; die Vereinigung zu einer klösterlichen Körperschaft erschien immer zugleich als die gemeinsame Hingabe der Persönlichkeit an eine als Zweck gesetzte transcendente Idee, über welche daher auch die Gesammtheit selbst alsbald keine Macht mehr hatte; das Kloster als eine kirchenrechtlich anerkannte Sonderexistenz mußte sich nicht blos der Gesammtkirche eingliedern, sondern diese mußte ihren eignen höheren Willen als belebende und das Leben richtende Kraft in den dafür dargebotenen Körper hineinlegen. Auch das Kloster war daher als Anstalt Rechtssubjekt: die berechtigte Person war nicht eine der geistlichen Körperschaft immanente Gesammteinheit, sondern die sich dieser Körperschaft als ihres Organs bedienende Stiftungseinheit. Deshalb wurde denn auch zum Namen dieser juristischen Person der Name der Klosterkirche oder des Gotteshauses gewählt, während Abt und Konvent als bloße Organe der kirchlichen Anstalt daneben gestellt wurden[89]); und deshalb wurde noch bis in

[89]) Vgl. z. B. W. v. Hornbach b. Grimm V. 690 § 61 u. 63, wonach Schultheiß und Schöffen schwören, *s. Pirman u. seinem closter zu Hornbach, dann apt u. convent daselbst.* Vgl. ib. I. 358. 369. 390. Ib. 151: des erwirdigen gotzhus u. eins yettlichen herrn u. aptz des selben gotzhus zum Einsidlen ... fryheit, chaffti u. rechtunge. S. oben Note 32.

späte Zeiten die Klosterpersönlichkeit unter dem Bilde des Klosterheiligen vorgestellt[90].) Allerdings ist sowol in Klöstern wie in Kapiteln zu Zeiten diese Idee der geistlichen Anstalt sehr zurückgetreten; sie und verwandte geistliche Genoßenschaften betrachteten sich zu Zeiten als freie, durch sich selbst bestehende, daher auch aus sich selbst mit Rechtspersönlichkeit bekleidete Körperschaften; und sie behandelten demgemäß ihr Vermögen als korporatives Gesammteigenthum und ihre Gemeinheit als sich selbst Zweck. Allein das war eben die Folge einer den kirchlichen Standpunkt verschiebenden Verweltlichung, bei welcher demgemäß auch die kirchlichen Rechtsbegriffe jener Zeit zurückgedrängt wurden, während umgekehrt dem Grade der Intensivität, mit welcher in Bezug auf einen geistlichen Verband das kirchliche Princip überhaupt aufrecht blieb, stets die Intensivität des ihn beherrschenden Anstaltsgedankens entsprach.

Unter solchen Umständen konnte die kirchenrechtliche juristische Person für die Umwandlung der deutschrechtlichen Genoßenschaft in eine deutschrechtliche Körperschaft ein direktes Vorbild nicht gewähren. Denn die kanonische Anstalt und die deutschrechtliche Körperschaft waren in Allem außer in dem Einen Punkte verschieden, daß hier wie dort eine mit keiner sinnlich wahrnehmbaren Person oder Personenmehrheit sich deckende Rechtsperson erkannt und anerkannt wurde.

Dagegen konnte allerdings der kanonische Anstaltsbegriff vorbildlich wirken, wenn es sich im Herrschaftsverbande um die Ersetzung des sichtbaren Herrn durch eine ideale Verbandseinheit handelte, für welche der Herr nur noch Repraesentant sein sollte. Allein zunächst fehlte es an jedem Bedürfniß, den sichtbaren Herrn als Verbandshaupt in ähnlicher Weise wie den überirdischen Heiligen durch einen abstrakten Begriff zu ersetzen. Demnächst sind auch in dieser Beziehung die ersten Anfänge zur Lösung der Verbandseinheit als solcher von der konkreten Persönlichkeit des Herrn auf der Grundlage des nationalen Rechtes gemacht, wie sich dies insbesondere in der Form zeigt, in welcher am Ende des Mittelalters zuerst die Begriffe der Landesobrigkeit, der Gutsobrigkeit u. s. w. aufkommen. Und erst mit der Aufnahme der fremden

[90]) Grimm, W. II. 238 (16. J.): der gude h. sant Maximin ist Lehnherr. Der Schöffe schwört dem guden herrn sant Maximin *das ist* dem cloister sante Maximini getruwe u. holt zu sin. Ib. V. 714 § 2: scabini .. jurant d. abbati nomine s. Petri. W. v. 1390 ib. 614 § 1: das der liebe ritter s. Jorge, der ein heilg man ist, obirst gerichtsherre of dem stamp uber wasser u. weide, u. darnach, wer ein herre zu Stauff ist, ein oberster fautherre u. ein huter des stampes uber wasser u. weide.. S. 616 § 52: halb an ihn, halb an den Vogtherrn fallen die Gefälle; letzterer soll, weil der ritter ein heiliger man isti, das Blutgericht üben. Vgl. S. 617 § 1. 4. 5 u. noch 1656 S. 622 § 1.

Rechte hat dann in der That der kanonische Anstaltsbegriff theils für sich und theils als Medium für die Importation des römischen Korporationsbegriffes auf die deutsche Rechtsbildung positiv eingewirkt. Denn von da an bildete er einen der Faktoren, welche nicht nur den Staat im Ganzen und in seinen Gliedern durchaus anstaltlich formirten, sondern auch den nationalen Körperschaftsbegriff mehr und mehr in anstaltlichem Sinne umbildeten.

IV. Die vorstehenden Bemerkungen werden durch die Beobachtung unterstützt, wie gerade diejenigen Verbände, welche zwischen geistlichem und weltlichem Recht in der Mitte stehen, auch zwischen dem Anstaltsbegriff und dem korporativen Genossenschaftsbegriff am früheſten und lebhafteſten ſchwanken.

Schon das, was von Kapiteln und Klöstern gesagt ist, läßt sich hierfür anführen.

Weit auffallender ist bei den geistlichen Rittererden die Mischung anstaltlicher und genossenschaftlicher Ideen. Bei ihnen tritt zunächst vielfach, ganz wie bei den Mönchsorden das einzelne Kloster, so die lokale Ordensanstalt als Rechtssubjekt auf. Die einzelnen Ordensgemeinden, Kommentur und Brüder oder Meister und Ritter eines Hauses, der Konvent oder die Brüder gemeinlich an einem bestimmten Ort schließen Verträge und führen Streit[91]), erwerben Besitz und Eigenthum[92]) und üben lehn-, gerichts- und grundherrliche Befugniße aus[93]), während als das durch sie dargestellte Subjekt das bestimmte „Haus", „Hospital", „Hospitalshaus" u. s. w. im Sinne einer lokalen kirchlichen Anstalt bezeichnet wird[94]). Daß dabei die einzelnen Ordensgemeinden auch in vermögensrechtlicher Beziehung sehr unselbständig gestellt, bei ihren Verfügungen an die Genehmigung höherer Ordensgewalten gebunden und deren direkten Eingriffen ausgesetzt waren[95]), hätte sich nach

[91]) Z. B. commendator ac ceteri fratres domus Theutonice prope Marpurg 1319 b. Gudenus III. 169. Vgl. ib. IV. 909. 968. 970. 1050. Urk. v. 1272 b. Ennen u. Eckertz III. 51. Urk. v. 1266 b. Schreiber 64. ib. 119 f. Urk. v. 1288 b. Boehmer 199. Ib. 235. Commentur und convent des thutschen huses zu F. 1325 ib. 482. Commendur u. die bruoder gemeine des huses ze Cling. s. Joh. Ordens des spittels von Jherusalem 1310 b. Neugart II. 371. Fratres hospitalis 1250 b. Lacomblet II. 189; 1277 b. Boehmer 181; ib. 219. 224. Actio . . contra fratres domus Theuton. in M. 1253 b. Gudenus IV. 882; ib. 904. 885. Fratres receperunt ad ordinis sui consortium ib. IV. 896. Cum fratribus concambium 1293 ib. 971.

[92]) So heißt es ausdrücklich 1222 b. Boehmer 33–34: eine Wittwe schenkt und übergibt ihren Hof fratribus domus theutonice, specialiter inquam illis, quos ex pred. fratribus nunc et in posterum hospitali in Sassenhusin precesse continget. Vgl. 1255 ib. 43. Vgl. 1260 b. Gudenus IV. 897: fratres libere possideant. 1273 b. Lacomblet II. 385: fratribus in jus proprietatis tradidi. Aehnlich fratribus b. Gudenus II. 440. IV. 867. 886. 896. 932. 934. 937. 939. 993; Ried 793; Schreiber 95. Oder magistro et militibus 1225 b. Lacomblet II. 70; magistro et fratribus 1258 b. Gudenus IV. 893; commendatori ib. 953. Am häufigsten commendatori et fratribus domus N.N., z. B. Lacomblet II. 283 (1261). 297. 419. 439. 445. 576. 577. III. 9. Gudenus IV. 927. 931. 933. 938. 950. 951. 969. 978. 979. 984. 985. Dem commentur u. convent b. Böhmer 511. Den brudern des huysz ind hospitails 1362 b. Lacomblet III. 531.

[93]) Urk. v. 1361 b. Lacomblet III. 525: ein Ritter empfängt ein Gerichtslehen als Vassall der eirsomen geystlichen lude bruder R. v. V., commendner, u. der gemeynen bruderen des duytschen huses zu Couelentze. W. v. 1352 b. Grimm I. 319–321. W. v. Osthausen ib. 710–711.

[94]) Urk. v. 1241 b. Ried 341: vineam . . vendidit domui Teutonicorum, que attribuitur beate virgini s. Marie, emente ipsam *nomine dicte domus* Heinrico confratre ipsius. 1254 b. Lacomblet II. 218: feodalia bona . . concessimus domui Theutonice *in manus* dilecti in Christo fratris Werneri, qui pred. domum Theut. apud R. nunc obtinet commendatam. Daher auch: domui in M. ac fratribus ejusdem contulimus 1277 b. Gudenus IV. 932; ib. 947. 1003; Neugart II. 197. 216. 274; den bruodern u. dem huse s. Johannes ze Vriburg 1273 b. Schreiber 72. Vgl. Urk. v. 1314 b. Gudenus IV. 1016. ad altare s. Marie et b. Elisabeth domus Theut. in G. appropriamus. 1219 ib 866: Comes de R. cuidam loco . . Teutonice domui pertinenti bona sua . contulit. Ib. 978: donaverunt . . b. Elisabeth et fratribus domus Theut. in M. jure proprietatis pertetuo possidendum. Oder es werden Güter geschenkt oder vermacht „dem duitzschen huse zu Breitbach," Lacomblet II. 462; domui 1256 b. Gudenus IV. 889 u. ib. 891. 914; domui hospitalis 1221 Boehmer 31; hospitali 1233 Gudenus IV. 874, 1228 Lacomblet II. 82. Domus als Partei 1257 b. Boehmer 114. Census de curia domus Theut. 1229 b. Gudenus IV. 872. „Das haus" als Grundherr b. Grimm W. I. 63–71. 319–321.

[95]) Vgl. z. B. die Veräußerungsverträge v. 1260 b. Lacomblet II. 282. 1268 b. Neugart II. 352 u. ib. 353 u. 355, wo Komtur und Brüder eines Ordenhauses mit dem Landkomtur zusammen verkaufen. Gudenus IV. 261: Meister dutschen Ordens in dutschen landen. 1237 b. Lacomblet II. 115: der Johanniterordensmeister für Deutschland und der Meister und die Brüder des Ordenshauses in Deutz nehmen 4 Mansen in Erbpacht. 1256 ib. 237: accedente voluntate et licentia fratris W. commendatoris de Confluentia superioris. 1333 b. Gudenus IV. 104: gebieder des dutschen ordens u. commendur geloben eine Jahresrente mit Wißen u. Willen der Brüder. 1308 ib. 1003: praeceptor per Alemanniam, commendator in M. ac ceteri fratres. 1257 ib. 891: Acceptation des per Allemanniam praeceptor. 1314 ib. 1017: Schreiben des Hochmeisters des deutschen Ordens. 1293 Boehmer 279. Urk. v. 1242 im Lüb. Urkb. I. 97: frater H. praeceptor et universitas fratrum domus Theutonicorum in Prussia schließen mit der Stadt Lübeck einen Vertrag über eine in Samland zu gründende Stadt. Urk. v. 1246 ib. 107: Schiedsspruch inter Magistrum summum et fratres domus Theutonice in Prussia ex una parte, der Stadt Lübeck andererseits. 1289 ib. 489: frater . . . praec. hosp. s. Marie Theuton.

Analogie der Verfaßung der Mönchsorden und der Kirche überhaupt auf eine bloße Regierungsgewalt zurückführen laßen. Allein wenn bisweilen in der That die einzelnen Häuser auch im Verhältniß zu einander und zum Gesammtorden als besondere Rechtssubjekte behandelt zu sein scheinen[96]), so war doch die Centralisation in den Ritterorden zu groß, als daß diese Auffaßung sich durchzusetzen vermocht hätte. Vielmehr überwog mehr und mehr die Auffaßung, daß die einzelne Ordensgemeinde nur als Glied und im Namen des ganzen Ordens und dieser durch sie erwerbe und besitze[97]). Der ganze Orden daher in seiner Einheit und Allgemeinheit absorbirte alle politische und privatrechtliche Persönlichkeit: er wurde Eigenthümer, Grundherr, Landesherr. Welcher Art war nun aber diese Einpersönlichkeit des Ordens? Ursprünglich knüpfte dieselbe offenbar an die lokale Stiftung im heiligen Lande an, von welcher der Orden seinen Ausgang genommen hatte; sie war also eine in Jerusalem domicilirte Anstaltspersönlichkeit[98]). Je mehr indeß seit der großen

de Jerusalem, vices gerens magistri generalis in terra sancta, totumque Capitulum domus hospitalis bevollmächtigen die Stadt Lübeck zur Rückzahlung einer von ihr für den Orden aufbewahrten Summe. Vgl. ib. 619. 632. 803—822.

[96]) Urk. v. 1245 b. Gudenus IV. 881: frater Th... preceptor Livonie, vices Magistri gerens per Alemanniam: .. quod nos bona domus nostre in Busenheim, pro debitis solvendis a magistro nostro fratre H. de H. in curia Romana contracta, vendere compulsimus; sed quia F. commendator et fratres de M. pro eisdem debitis se in LX obligaverunt, eidem domui in M. predicta bona pro prenominata pecunia libere contulimus et absolute.

[97]) Urk. v. 1226 b. Gudenus IV. 871: mansus... fratribus H. et S. de R., nomine Theutonice domus ultra maris, conferimus. 1265 ib. 908: totum ordinem pred. fratrum, sed specialiter domum et locum in Marpurch. 1288 b. Boehmer 239: domui in S. ac ordini. Ebenso 242. 1349 Lacomblet III. 386: donavimus .. commendatori et fratribus domus in W. ordinis hospitalis Iherosolimitani s. Joh. baptiste ac toti ordini .. jus patronatus. 1219 Boehmer 22: ut ad proprios usus et utilitates pred. hospitalis (in Jerusalem) fratres teneant et possideant. 1310 Ried 757: chaine ansprach noch chain vorderung .. gein dem Haus noch gein dem Orden von seinetwegen. Daher Priv. des Papstes für magister et fratres s. Johannis Iherosolimitani .. ad domos et hospitalia vestra libere accipere, Lacomblet II. 561. Grimm, W. II. 96: gruntherr .. von wegen des deutschen ordens.

[98]) Urk. v. 1229 b. Gudenus IV. 873: concedimus .. omnipotenti Deo et b. Marie Virgini Matri eius et venerabili Hospitali s. Marie Alamannorum Jerusal. mansum et dimidium... Donamus insuper .. eidem hospitali omnia jura et omnes actiones... Et promittimus dicto Hospitali obligando nos et nostros heredes. Vgl. 1234 ib. 877 u. 879. 1218 ib. I. 457: Teutonico s. Mariae in Jerusalem hospitali. 1281 ib. IV. 941. 1210 Ried 299. 1220 Remling I. 159. 1218 b. Lacomblet II. 39: curtim .. contuli hospitali s. Marie domus Theutonicorum in Jherusalem. Ib. 69. 95. 332. 388. 1219 ib. 45: domui hospitalis s. Marie in Jer. Alemannorum nuncupato contuli-

Verbreitung und dem mehrfachen Domicilwechsel der großen Orden das Wesen derselben unabhängig von einem bestimmten räumlichen Mittelpunkte schien, desto mehr trat die organisirte Genoßenschaft der Ordensbrüder als Trägerin der Einheit in den Vordergrund[99]). Dies zeigt sich schon äußerlich darin, daß statt des Namens der Schutzheiligen, des Hospitales, des Hauses u. s. w. der Name des „Ordens“ zum Ausdruck der berechtigten, wollenden und handelnden Persönlichkeit erhoben[100]), der Orden aber nicht selten durch die

mus... a fratribus ipsius domus et ipsorum vicem gerentibus in perp. quiete et integraliter possidendi. 1234 u. 1257 Gudenus IV. 877 u. 891: Domui Teutonice geschenkt, obligirt, mancipirt. Ib. 892. 878: domum Theut. et fratres de omnibus bonis... warandare, firmare et stabilire. Urk. v. 1289 b. Boehmer 241: b. Marie beatoque Johanni baptiste ad manus magistri et fratrum domus hospitalis.

[99]) Urk. v. 1319 Gudenus IV. 1026: verkauft u. geben... bruder C. Landcommendur des heiligen Ordens von dem Dutschen Huse ze Franken u. gemeinlich allen den Brudern derselben Ordens die zwei dorfen. 1237 u. 1261 ib. 880 u. 901: fratribus s. Marie domus Teuton... vendiderant. 1306 ib. 992: magistro et fratribus domus Theut. Jherosol. 1302 ib. 984: Commend. et fratres Ordinis militie Templi verkaufen die ihnen von einem Johanniter vermachten Güter an den Komthur und die Brüder des deutschen Ordens.

[100]) Urk. v. 1294 b. Boehmer 286: Verkauf an den commendator de F. ordinis s. Johannis, *nomine ejusdem sui ordinis*; .. de dicti ordinis curia;... ponentes ipsum et *per ipsum dictum suum ordinem* in perpetuam possessionem dicte curie... reddentes dictum ordinum ab ipsis perpetuo absolutum. 1293 ib. 279: eidem fratri H. et suo ordini tenemur; .. ipsam mansionem .. prelibatus Ordo pro subpignore habebit. 1312 Gudenus III. 74: nostro ordini... tradita. Ib. IV. 964: ordini suo unitam; .. ac eidem ordini merum et plenum jus competere in ea. Ib. 261: habe, .. die unserm orden genomen were. 869. 1280 Lacomblet II. 437: der Großmeister des Johanniterordens bekundet, dem Orden geschenkte Kostbarkeiten empfangen zu haben. 1261 Gudenus IV. 899: omnia bona, curias etc... ordini fratrum domus s. Mariae Theut. Jerosol.. donatione perpetua... contuli possidenda. 1355 ib III. 385: Karl IV. gibt Ordini Theutonico das Recht der Befestigung eines oppidum, den Blutbann und das Marktrecht, ut in dicto oppido ipse Philippus et commendatores ejusdem loci pro tempore existentes *ordinis sui nomine* judicium sanguinis cum singulis pertinenciis exercere .. possint et valeant. Neugart II. 378 u. 379: Jemand schwört dem... landcommentur des dütschen Ordens durch Elsas u. Burgunden *an desselben Ordens stat*, daß sein Sohn sein Recht an bestimmten Gütern dem orden aufgeben werde, und gibt im u. dem orden Burgen. 1315 ib. 886. 1339 Gudenus IV. 1047: die Stadt Mainz giebt die Erlaubniß, eine Straße zu verbauen, dem bruder W... obersten meister dutschen ordens in dutschem lande, sime orden und dem dutschen huse, das by uns u. in unser stat zu M. gelegen ist. 1318 Boehmer 444: kein ordin, der da sitzit in der stat zu Frankfurt, sin geseze adir sine

Bezeichnung als Ordo Generalis oder Universalis, als Orden gemeinlich u. s. w. im Sinne einer genoßenschaftlichen Gesammtpersönlichkeit charakterisirt wird[101]). Indeß blieb auch hier die personificirte Ordenseinheit zuletzt immer eine kirchliche Stiftungseinheit. Der Zusammenhang mit der Kirche, der die ganze Ordensverfaßung beherrschende Gedanke eines übersinnlichen und vom Himmel her gesetzten Zwecks, das für diesen Zweck gebrachte totale Opfer der Einzelpersönlichkeit und die alles Leben an Einem Punkte koncentrirende Centralisation mußten es hindern, daß jemals der Orden lediglich als die einer genoßenschaftlichen Gemeinheit entstammende Einheit erschien[102]). Vielmehr war zuletzt auch hier der Ordensverband nur das äußere Kleid einer ihm transcendenten Willenseinheit.

Am mannichfachsten endlich verweben sich anstaltliche und genoßenschaftliche Elemente bei den geistlichen Brüderschaften und frommen Stiftungen, welche vielfach sogar in einander übergehen. Hierauf aber müßen wir unten noch zurückkommen, indem die zuletzt durchdringende rein anstaltliche Personificirung des pium corpus seit Aufnahme der fremden Rechte die Brücke für den Uebergang des kanonischen Begriffes in das weltliche Privatrecht geschlagen hat.

§ 20. Das Reich als Rechtssubjekt.

Was von der Idee höchster staatlicher Machtfülle im deutschen Volksbewußtsein lebte, das koncentrirte sich ihm in der Idee des Reiches. Zum Reiche gehörte zugleich ein umfaßendes Reichsvermögen. Es entsteht daher die Frage, ob, wann und wie das Reich im Sinne eines Staates oder Fiskus als Rechtssubjekt vorgestellt worden ist oder welche andere Vorstellung etwa diese Stelle eingenommen hat?

I. Zunächst beruhte offenbar die in der Vorstellung des Mittelalters vorhandene Kontinuität der Reichsgewalt nicht auf einer Identität ihres Subjektes, sondern auf der Stetigkeit ihres objektiven Bestandes. Das deutsche

wonunge iht me irwide anders dan iz itzunt is; u . . . insollent auch keine hande ligende gut han. Vgl. Grimm, W. I. 530.

[101]) Urk. v. 1316 b. Neugart II. 390—394: ich gebe Güter und Gerechtigkeiten gegen das Versprechen von Seelenmessen an drei Brüder des ordens. s. Joh. des spitals von Hierusalem *an ires ordens stat gemainlich*; . . . u. sezze sü mit diesem briefe u. swie ich beste mag an des vorgeschr. orden stat in ganzen u. frien nuz u. gewer aller der vorgeschr. guoter u. nuzze u. rechte. 1299 ib. 353: precipue pro exoneratione ardue necessitatis Ordinis Universalis. Sowol zum Nutzen des einzelnen Ordenshauses als Ordinis Generalis. Vgl. 1301 u. 1310 ib. 355 u. 372. Dagegen behält 1242 im Lüb. Urkb. 97—98 der deutsche Orden gewiße Rechte in der von Lübeck zu gründenden Stadt bald nostre domui bald nostro ordini vor.

[102]) Vgl. Th. I § 40 III.

Mittelalter insbesondere war von dem Gedanken erfüllt, daß „das Reich" kraft göttlicher Einsetzung von Anbeginn an als eine höchste irdische Herrschergewalt existirt habe, daß aber zu seinen Trägern im Laufe der Jahrtausende verschiedene mit einander wechselnde Völker berufen worden seien[1]). Insofern hatte also jedenfalls die Einheit des Reiches, welche den Wechsel des Subjektes überdauert hatte, ihren begrifflichen Halt lediglich in der Vorstellung einer objektiven Einheit.

Das Reich in diesem Sinne der Reichsgewalt wurde im Laufe der Zeiten sehr verschieden aufgefaßt. Immer aber hatte die germanische Idee des Reiches mit dem abstrakten Begriffe des römischen Imperium nur den Namen gemein. Zwar hatte sie ihrem Inhalt nach Momente in sich, welche sie sachlich von jeder anderen germanischen Gewalt unterschieden und einer Staatsgewalt näherten. Allein im Uebrigen fügte sie sich ihrer rechtlichen Natur nach durchaus in die älteren germanischen Vorstellungen ein.

Einen eigenthümlichen Gehalt hatte die Idee der Reichsgewalt schon dadurch erhalten, daß sie den Germanen zuerst an dem außerhalb ihres Lebenskreises stehenden römischen Weltreiche aufgegangen war. Unauslöschlich hatte sich der germanischen Phantasie die auch noch im Niedergange überwältigende Herrlichkeit eines politischen Gebildes eingeprägt, das so hoch und weit über ihren eignen, nur erst bis zum Stammesverbande gelangten Staatsbildungen stand. Als dann die Germanen selbst auf den Trümmern des Weltstaates neue Reiche gründeten, knüpften sie zuerst äußerlich an das ehrwürdige Imperium an, bis im Frankenreiche zuletzt das wiederhergestellte Reich zum eignen Besitzthum eines germanischen Herrschers wurde, um endlich auf die Deutschen überzugehen und bei ihnen mehr und mehr auch innerlich mit der Volksseele zu verwachsen. In dieser ganzen Entwicklungsreihe enthielt die Idee des Reiches stets die Vorstellung eines höchsten irdischen Herrscherrechts, welches noch aus anderer Quelle als das germanische Fürsten- und Königsrecht floß. Immer erschien das Reich den Germanen als eine uralte, nicht von ihnen selbst erzeugte Gewalt, die für sie Anfangs eine durchaus fremde war, die sie dann sich in einzelnen Splittern aneigneten, die sie endlich als legitime Erben übernahmen. Als die tiefe, ehrwürdige, der eignen Willkür entrückte Quelle dieser Gewalt stellte sich ihnen mehr und mehr eine göttliche Anordnung dar. Gott selbst hatte neben der Kirche das Reich gestiftet: es war das weltliche Schwert, welches er auf Erden zurückgelaßen, das oberste Richteramt, welches er über die Christenheit gesetzt hatte. Von Anbeginn an hatte es kraft göttlicher Einsetzung bestanden und war von Volk auf Volk gekommen. Nun war es bei der deutschen Nation, deren schöpferische Phantasie es mit allem Zauber überirdischer Weihe bekleidete und in die Sphäre eines poetischen

[1]) Sachsensp. III. 44 § 1. Otto Frising. VI. c. 24: hic est Otto, qui . . imperium Romanorum virtute sua ad Francos orientales reduxit.

Ideals erhob. Wie aber diese geheiligte Gewalt von je bestanden hatte, so schien auch ihr Fortbestand unabhängig vom menschlichen Willen. Die Existenz des Reiches konnte so wenig wie die der Kirche ein Einzelwille oder ein Gesammtwille in Frage stellen. Und gerade dieses Moment der Nothwendigkeit und Stetigkeit war es, welches der Reichsgewalt mehr von staatlichem Wesen verlieh, als andere Herrschergewalten hatten. Denn wenn auch der begriffliche Inhalt, welcher hierbei als wesentlicher und unveräußerlicher Kern der obersten Gewalt gesetzt ward, keineswegs mit der Fülle einer wirklichen Staatsgewalt identisch, ja zum Theil überhaupt mehr idealer als realer Art war: so war doch schon in der bloßen Vorstellung, daß die Reichsgewalt in irgend einer Ausdehnung eine selbständige, nothwendige, dauernde und unzerstörbare Existenz habe, eine Annäherung an den Staatsgedanken enthalten.

Trotz dieser Steigerung nun aber, welche die Reichsidee für den Begriff der höchsten politischen Gewalt herbeiführte, fügte sich auch die Reichsgewalt ihrer rechtlichen Natur nach in die älteren germanischen Vorstellungen ein. Den abstrakten Charakter des römischen imperium verlor sie gerade so weit, als sie in den germanischen Lebens- und Vorstelluungskreis hineingezogen wurde, und behielt ihn auch im fränkischen Reiche gerade nur so weit bei, als römisches Wesen in ihm fortlebte. Für die germanische Anschauungsweise wurde sie zu einer obersten Dienstherrlichkeit und demnächst zu einer Oberlehnherrlichkeit über Land und Volk. Im Sinne des deutschen Mittelalters daher erschien sie als ein von Gott zu Lehen gegebenes Amt, mit dem ein Inbegriff feudaler Befugniße und Pflichten verbunden war. Sie hatte gleich andern Aemtern und Herrschaftsrechten den Charakter einer immobiliaren Gerechtigkeit, in welcher sich zahlreiche Einzelrechte zu einer in sich gegliederten und geschloßenen objektiven Einheit verbauden. Und wie überall, so war auch hier politisches und nutzbares Recht zu einer einzigen Herrschaftssphäre verbunden. In gleicher Weise gehörten die höchsten richterlichen, kriegs- und schirmherrlichen Befugniße der Erde, die nutzbaren Regale und zahlreiche einzelne liegende und fahrende Güter zu diesem objektiv verselbständigten Inbegriff, der unter dem Namen des Reiches in stetiger Dauer und Kontinuität die Jahrhunderte hindurch bestand.

II. Wer war nun aber das Subjekt dieses höchsten und umfaßendsten Rechtskomplexes? War es eine unsinnliche, vom Herrscher nur repraesentirte Reichspersönlichkeit? Gab es wohl gar den abstrakten Begriff eines Staates, dem die öffentliche Gewalt, und eines Fiskus, dem das öffentliche Vermögen der Substanz nach zustand?

Zu einer bejahenden Antwort auf diese Frage könnte die Fortdauer der römischen Terminologie, die sich besonders im fränkischen, zum Theil aber auch im deutschen Reich erhielt, verleiten. Zwar möchte sich kaum ein Sprachgebrauch nachweisen laßen, der im Gebiete des öffentlichen Rechtes den Staat oder ein korrespondirendes Abstraktum zur Person erhöbe und ihm Rechte

oder Pflichten zuertheilte. Vielmehr wird als berechtigt und verpflichtet hier einfach der König oder der König nebst der ihn beschränkenden Gesammtheit der Großen genannt. Allein schon früh wird im Gebiete des Vermögensrechtes der Fiskus, dessen Name schon den ältesten Volksrechten bekannt[2]) und sodann den Gesetzen, Formeln und Urkunden aller Zeiten sehr geläufig ist, in Verbindungen aufgeführt, welche an sich die Deutung auf die juristische Persönlichkeit des Staates zulaßen würden. Es wird von Grundstücken, Leuten und Sachen, von Forderungen und Rechten des fiscus gesprochen, es wird dem fiscus gezahlt, versprochen und gebüßt, ja der fiscus tritt als Kontrahent und Partei auf[3]). Trotzdem ist hierbei an eine Fortdauer des römischen abstrakten Begriffes nicht zu denken. Schon die bekannte Thatsache, daß sowol im fränkischen als bis zum 12. Jahrh. im deutschen Reich königliches Privatvermögen und Reichsvermögen durchaus zusammenfielen[4]), schließt jede Möglichkeit einer solchen Annahme aus. Eine nähere Betrachtung ergibt denn auch, daß unter fiscus in den Quellen gar keine subjektive, soudern lediglich eine objektive Einheit verstanden wird. Fiscus ist nichts weiter als das königliche Gut, welches dabei in germanischer Weise als eine an den Königshof angeschloßene Sachsphäre, als der königliche Hof oder Palast mit allem

---

[2]) Schon der l. Salica im Titel de reippus (in fiscum ipse reippus .. colligatur), der l. Ripuar., z. B. tit. 69 (71) u. 89 (91), l. Alam., l. Bajuv. u. s. w.

[3]) L. Ripuar. 89 (91): tertiam partem .. fisco tribuat; 69 (71) § 1 u. 2: omnes res ejus fisco censeantur. L. Alam. IV: ad fiscum .. pro fredo solvat. L. Bajuv. I, 7, 4: pro fredo ad fiscum. Ebenso wird später in Reichsgesetzen und Privilegien für den Bruch eine Buße an den fiscus angedroht, z. B. 1182 b. Remling I. 123: 100 libras auri pro poena fisco imperialis camerae; 1180 b. Schannat 85; 1188 im Lüb. Urk. I. 11. Konfiskationen nimmt der Fiskus vor, z. B. l. Ripuar. 69; l. Wisig. XII, 2, 17: eorum vero bona sibi .. fiscus adsumat. Erbloser Nachlaß gehört dem Fiskus, z. B. l. Sal. emend. 63 § 3: si autem ille moritur, compositio aut hereditas ejus .. ad fiscum pertineat, aut cui fiscus dare voluerit. Der Fiskus erbt, z. B. l. Rip. 57, 4: non alium nisi fiscum nostrum heredem relinquat. Der Fiskus besitzt, z. B. form. Marc. I, 14: sicut ab illo aut a fisco nostro fuit possessa; I, 15: quam usque nunc aut fiscus noster aut ille tenuit. L. Alam. 39 (40): fiscus adquirat. Ganz regelmäßig werden die in den Immunitätsprivilegien verliehenen Rechte als Veräußerungen vom Fiskus (de fisco) bezeichnet; es soll auf den Begünstigten Alles übergehen, was bisher der Fiskus bezog; z. B. 814 b. Schannat 2: quicquid de rebus praefatae ecclesiae fiscus sperare poterat; 965 ib. 21; 888 b. Lacomblet I. 41; 814 b. Neugart II. 3; 670—673 b. Remling 2: quantumcunque ad partem fisci nostri reddere debuerant. Vgl. auch die Stellen aus merovinq. Zeit bei Waitz (2. Aufl.) II. 592 N. 2 und 619 N. 2.

[4]) Th. I. 116—117. Roth, Beneficialw. 68 f. 203 f. 416 f. Eichhorn § 295 f. Gengler, Grundriß der deut. Rechtsgesch. 288.

Zubehör vorgestellt wird. Deshalb wird mit dem Worte fiscus nicht blos die Gesammtheit des Reichsvermögens[5]), sondern oft ein einzelnes Stück desselben, sei es die Kasse[6]), sei es der Schatz[7]), sei es eine besondere Gerechtsame, sei es eine einzelne villa oder ein Grundstück des Königs bezeichnet[8]); wobei gerade der letztgedachte sehr verbreitete Sprachgebrauch die völlige Umwandlung des in dem Worte steckenden Begriffes zeigt. Dasselbe beweisen auch die üblichen Synonyma. Denn neben einigen andern der römischen Rechtssprache entlehnten Ausdrücken, wie aerarium[9]), publicum[10]), respublica[11]), werden vor Allem solche Worte mit fiscus völlig synonym gebraucht, welche, wie curtis regia[12]), palatium[13]), dominicum[14]), den Hof oder das Haus

[5]) Waitz a. a. O. II. 618. Gengler a. a. O. 284 theilt eine Stelle aus einem alten Glossar mit, worin der fisc als „sac ou bourse du roy où l'on met publiques cens ou revenues ou fourfaitures" definirt wird.

[6]) Waitz a. a. O. II. 618 N. 2 u. 3.

[7]) Waitz a. a. O. II. 620.

[8]) Sehr viele Beispiele aus merovingischer Zeit b. Waitz (2. Aufl.) II. 619 N. 5 u. Roth a. a. O. 205 N. 6, aus karoling. ib. N. 9 u. 11. Cap. 812: Franci qui in fiscis aut villis nostris. Urk. v. 823 b. Boehmer 2: ex fisco nostro Franconofurd. Urk. v. 802 b. Lacomblet I. 15: Karl d. Gr. schenkt fiscum suum qui vocatur lothura in proprietatem ad reliquias.

[9]) Waitz a. a. O. II. 620—621.

[10]) L. Bajuv. I c. 10, 5: pro fredo in publico solvat. L. Alam. 1, 2: fredum in publico solvat. Ed. Chlotar. II. d. 614 c. 23: in publicum non exigatur. Tassilon. decr. de popular. leg. 12 (14) u. 13 (15): in publicum solvere, componere. Waitz a. a. O. II. 620 N. 3.

[11]) Urk. v. 858 b. Schannat 7: Beilegung eines Streites über die utilitates des Odenwalds, erregt von den exactores regii inter rempublicam et ecclesiam. Häufig ist in den Kapitularen von utilitas, ministri, bona reipublicae u. s. w. die Rede. Vgl. auch Waitz (2. Aufl.) II. 619 N. 1. 616 N. 1. 622 N. 1.

[12]) Z. B. l. Alam. 31. Ed. Rotar. c. 15: ad curtem regis exigat; 158: curtis regia accipiat; 159 u. 160: curtis regia suscipiat; 163: tunc illi curtis regia succedat, tunc curti regiae socientur; 171, 183, 185, 186: in curte regis componat, exigantur; 195, 196, 197: ad curtem regis se commendare; 199: cum curte regis dividere; 201: facultas ad curtem regis perveniat; 202, 224, 225 u. s. w. L. Grimoaldi 8: curtis regia medium de rebus suis accipiat. L. Liutpr. III c. 13: medietatem curtis regia; 17 u. 18: succedat ei curtis regia; IV c. 20: habeat curtis regia. L. Aistulfi 8, 12: si quis cum curte regia causam habuerit. Auch curia oder camera wurde in gleicher Weise üblich.

[13]) Z. B. l. Liutpr. c. 30: deveniat ipsa substantia in potestastem palatii; c. 35: et componat in palatio. L. Rachis c. 7: componat . . in palatio regis. Daher sind auch homines fiscales o. fiscalini u. palatiales gleichbedeutend.

[14]) Z. B. Decr. Tass. de popular. leg. c. 11: in dominico. L. Chamav. c. 3 f. L. Fris. tit. 16: ad partem dominicam . . componuntur; 17 § 1.

des Königs ganz ausdrücklich bezeichnen. Der Sinn aller jener den fiscus scheinbar personificirenden Redewendungen ist daher kein anderer, als der aller jener früher besprochenen scheinbaren Personificirungen von Höfen, Häusern, Hufen und Gerechtigkeiten (§ 6). Es wird damit lediglich das Verhältniß objektiver Zugehörigkeit oder eine in diesem Verhältniß eintretende Veränderung ausgedrückt. Als eigentliches Subjekt aber steht dahinter der König, weshalb denn auch ohne jeden Unterschied dieselben Bußen, die dem Fiskus zugewiesen werden, nach andern Stellen an den König fallen[15]), und alle fiskalischen Sachen und Rechte promiscue auch Sachen und Rechte des Königs genannt werden[16]).

Ueberhaupt aber ist, wie im Uebrigen das Subjekt der Reichsgewalt auch vorgestellt werden mochte, unter allen Umständen an eine Trennung seiner staatsrechtlichen und seiner privatrechtlichen Seite nicht zu denken. Vielmehr wurden hier wie überall die öffentlichrechtlichen und die privatrechtlichen Verhältniße begrifflich nicht geschieden; genau in derselben Weise dachte man sich den König als Inhaber der Staatsgewalt, als Träger allgemeiner financieller Rechte und als Eigenthümer bestimmter Waldungen und Aecker; und es konnten daher zuletzt die öffentlichen Rechte auch hier von ihrer nutzbaren Seite her patrimonial aufgefaßt, privatrechtliche Eigenthumssplitter aber als Regalien mit gewißen Merkmalen von Staatshoheitsrechten bekleidet werden[17]).

[15]) Z. B. Ed. Rotar. c. 5. 9. 13. 19. 20—22. 25. 26. 189. 200; L. Liutpr. c. 26. 27. 28; Grimoald. c. 6. 7; L. Rachis c. 8. 7: componat regi. Ed. Rotar. c. 8 u. 1. Liutpr. c. 25: sit culpabilis regi. Ed. Rotar. c 21: det regi. L. Liutpr. c. 30: accipiat rex. L. Bajuv. I c. 11, 1. L. Fris. tit. 3 c. 2, 3, 8; 9 c. 1, 8, 14, 15, 16, 17; 17 c. 5; add. sapient. 3 u. 8: weregildum, fredum componere, exsolvere, satisfacere ad partem regis.

[16]) Dieselben Grundstücke daher, welche fisci heißen, heißen auch villae, loci, curtes, curiae regis oder regiae; vgl. z. B. Cap. de villis, wo die kaiserl. Villen als fiskalisches Gut bezeichnet u. im breviarium rerum fiscalium die kaiserl. Einnahmen aufgeführt werden; bes. c. 4, wo es gleichbedeutend heißt: Franci autem qui in fiscis aut in villis nostris commanent. So läßt auch Gregor Tur. VI. 46 a. 584 den K. Chilperich sagen: ecce pauper est fiscus noster, ecce divitiae nostrae ad ecclesias sunt translatae. Und in der Urk. v. 1111 b. Remling 89 wird ausdrücklich definirt: in locis fiscalibus *id est* ad utilitatem imperatoris singulariter pertinentibus. Vgl. auch Waitz a. a. O. 619 N. 4.

[17]) Vgl. Th. I. 101—117, bes. N. 80—83. v. Sybel, Königth. 265: „in derselben Weise dachten sie sich den König als Inhaber der Gerichts- u. Finanzhoheit, wie als Eigenthümer seiner Wälder, Wiesen u. Ackerflächen"; es bestand noch vollkommene „Unfähigkeit, zwischen der Staatsgewalt und deren sichtbarem Träger zu unterscheiden". Waitz (2. Aufl.) II. 626: „alle öffentlichen Rechte haben, wenn sie dem König Einkommen gewähren, den Charakter eines Besitzthums angenommen, das nicht wesentlich anders behandelt wird, als ein Acker o. Hof, der ihm eigenthümlich angehört u. vielleicht auf einem ganz privatrechtlichen Wege erworben

Beweis genug, daß auch auf der Seite des Subjekts eine Unterscheidung von „Staat“ und „Fiskus“ dem Zeitbewußtsein völlig fremd sein mußte.

In Wirklichkeit wurde nun aber bis in das spätere Mittelalter hinein überhaupt kein unsichtbares Begriffswesen, sondern ein sichtbarer Inhaber als das Subjekt der obersten Herrschafts- und Vermögenssphäre vorgestellt. Ursprünglich war dieses Subjekt die versammelte oder versammelt gedachte Volksgemeinde gewesen[18]). Mit der Entstehung des Königthums war so gut von der politischen Machtfülle wie vom Vermögensrecht der Volksgesammtheit ein Stück auf den König übergegangen, so daß nun der König und die Volksgesammtheit miteinander in ähnlicher Weise, wie später noch oft in großen Marken Obermärker und Märkerschaft, das höchste Recht besaßen.[19]) Allmälig und vor Allem seit der Vereinigung mehrerer Völker in Einem Reiche wurde der König zum alleinigen Herrn der Reichsgewalt, so daß nun die Begriffe der Reichsverwaltung und der königlichen Haus- und Hofverwaltung, des Reichsgutes und des Königsgutes sich vollkommen deckten[20]) Endlich aber begann von diesem Punkte aus eine rückläufige Bewegung, indem durch Beneficial- und Lehnswesen ein Theil der öffentlichen Gewalt wie des Kronguts an die zu Königsdienern gewordenen obersten Volksgenoßen zurückgelangte, diese sich zu einer auf den Reichstagen zur Erscheinung kommenden Gesammtheit zusammenschloßen und als solche mehr und mehr eine Mitträgerschaft der im Begriffe des Reichs zusammengefaßten Rechte erlangten[21]).

Wie in dieser ganzen Entwicklung der Staatsverband zuerst einer weitesten Genoßenschaft, dann einer Genoßenschaft mit herrschaftlicher Spitze, sodann einem obersten Herrschaftsverbande und endlich einem Herrschaftsverbande mit genoßenschaftlicher Zusammenfaßung der Glieder entsprach, so wurden auch, ganz analog wie in den engeren und engsten Verhältnißen, bald die sichtbare Gesammtheit, bald der sichtbare Herr, bald Herr und Gesammtheit in irgend einer der möglichen Kombinationen als letztes Subjekt des Verbandsrechtes vorgestellt.

worden ist“. Umgekehrt ist von einer Herrschaft des fiscus (in ditionibus fisci) die Rede, ib. 619 N. 3. Vgl. überhaupt ib. 616—645.

[18]) Vgl. Th. I. 33 u. 58—59.

[19]) Vgl. Th. I. 50—52 u. 115 N. 75—79. Typisch hierfür sind noch die Reiche der Angelsachsen, in denen das witenagemot als Fortsetzung der alten Volksversammlung erscheint und aus eignem Rechte an der Staatsgewalt und dem Staatsvermögen Antheil hat.

[20]) Vgl. Th. I. 101—117, bes. N. 80—83. Diese Entwicklung ist im fränkischen Reich schon unter den Merovingern vollendet.

[21]) Vgl. Th. I § 23. Vollendet ist diese Entwicklung, sobald der Begriff der Reichsstände (status imperii) hervortritt. Im deutschen Reiche brauchen die Konstitutionen Friedrichs II. schon das Bild, daß der Kaiser das Haupt, die Fürsten die Glieder des Reiches seien; const. d. 1232 (M. G. L. II. 91): velut membris insidet caput, ita nostrum in principibus viget et consistit imperium.

III. Im deutschen Reiche insbesondere bildete sich seit dem Siege des Wahlprincips mehr und mehr die Vorstellung heraus, daß nicht der Kaiser allein, sondern der Kaiser in Verbindung mit der Gesammtheit der Reichsstände Subjekt der Reichsgewalt und des Reichsvermögens sei. Der Kaiser blieb freilich Herr und Haupt des Reichsverbandes und besaß in dieser Eigenschaft ein eignes und selbständiges Herrschaftsrecht am Reiche, ein unter Umständen als Eigenthum oder Obereigenthum zu qualificirendes dominium, während die gesammten Stände nicht nur als Einzelne blos Lehn- und Nutzungsrechte an der Gewalt- und Vermögenssphäre des Reiches übten, sondern auch als Gesammtheit ihr Recht vom Kaiser ableiteten. Allein die volle Reichsgewalt und das volle Eigenthum am Reichsgut schrieb man dem Kaiser als dem Reichshaupt und den Ständen als der Reichsgesammtheit in Gemeinschaft zu. Der technische Ausdruck hierfür in Urkunden und Rechtsbüchern wurde, daß man entweder „Kaiser und Reich“ oder schlechthin „das Reich“ als Subjekt von Rechten und Gütern bezeichnete, wobei im ersteren Falle unter Reich die Reichsgesammtheit allein verstanden, im zweiten Falle das Reichsoberhaupt darin mitbegriffen wurde[22]).

Seitdem wurde auch die dem fränkischen Reiche unbekannte Scheidung des Reichsgutes und des königlichen Erb- oder Hausgutes möglich. Während ursprünglich der neugewählte König sein Hausgut mit dem bisherigen Reichsgut verschmolz, führte der häufigere Wechsel der Dynastie zu einer unter den Hohenstaufen durchaus vollzogenen Trennung. Der Natur der Sache nach wollte der König sein Hausgut nicht mehr in das Reichsgut aufgehen laßen, seitdem das letztere bezüglich der Verfügung und Benutzung durch Anrechte der Stände beschränkt war, und es wollten ebensowenig die Stände das von ihnen mitverwaltete und mitgenoßene Reichsgut dem freien Sondergut des

[22]) Die Städte, Dörfer, Herrschaften und Höfe des Reiches heißen daher jetzt entweder nostre et imperii civitates (z. B. 1277 u. 1293 im Lüb. Urkb. I. 333 u. 544; 1282 b. Schreiber I. 97; 1292 b. Gudenus I. 863), aream .. imperio et nobis specialiter attinentem (1219 b. Boehmer 28) und ähnlich, oder loca imperio pertinentia, ad imperium spectantia (z. B. 1180 b. Boehmer 17 u. Schannat 85), imperii et ad dominium imperii specialiter pertinentia (1226 im Lüb. Urkb. I. 45) u. s. w. Und wenn z. B. im Speierer Priv. v. 1111 es noch heißt in locis fiscalibus id est ad utilitatem *imperatoris* singulariter pertinentibus, so wird bei dessen im Uebrigen wörtlicher Herübernahme in das Priv. v. 1182 das Wort imperatoris in imperii umgeändert; Remling I. 89 vgl. mit 123. Auch schließt der Kaiser Verträge über das Reichsgut Namens des Reiches ab, z. B. 1196 b. Schannat 91: commutationem seu contractum, qui celebratus est a nostra majestate *nomine imperii* ab una parte. Die Reichssteuern werden an Kaiser und Reich gezahlt, z. B. 1321 b. Boehmer 460: uns und dem riche; 1340 im Lüb. Urkb. II. 652: census nobis et imperio . debitus .. et solutus.

Königs gleichgestellt wißen. So kam es dahin, daß die Begriffe der Reichsmacht und des Reichsguts einerseits und der Hausmacht und des Hausguts des Königs andrerseits auseinanderfielen [23]).

Dieser Unterschied war indeß keineswegs etwa der einer öffentlichen Staatsgewalt mit Staatsvermögen und eines königlichen Privatvermögens mit Patrimonialrechten. Vielmehr waren beide Gewalt- und Vermögenssphären in gleicher Weise von dem feudalen Princip der Verschmelzung staatlicher und nutzbarer Rechte beherrscht. Der Unterschied lag also nur darin, daß die eine Rechtssphäre dem Könige und seinem Hause als freies Sondergut zustand, die andere nicht ihm allein, sondern ihm und der Reichsgesammtheit als ein gemeinschaftliches Besitzthum gehörte. Weder hier noch dort war also ein abstrakter Staat oder Fiskus das Subjekt, sondern es lagen bestimmt von einander gesonderte objektive Rechtsinbegriffe vor, als deren Subjekt verschiedene Herrn und Gesammtheiten in alter Weise vorgestellt wurden.

Dieser Auffaßungsweise entsprach der außerordentlich mannichfache Gebrauch des Wortes „Reich" oder „imperium", welches ebenso vieldeutig ist, wie etwa das Wort „Hof" oder „Haus".

In vielen Fällen wird damit gar keine subjektive, sondern eine objektive Einheit bezeichnet. Dann geht der Ausdruck häufig auf das räumliche Reichsgebiet [24]), wobei aber wieder bald das ganze Territorium, bald das unmittelbare Reichsland, bald nur ein Stück des letzteren (ähnlich wie fiscus) gemeint ist. Häufiger noch wird darunter die Reichsgewalt mit Zubehör im Sinne einer liegenschaftlichen Gerechtigkeit, eines obersten Weltamtes oder einer Lehnsoberherrlichkeit verstanden, so daß dann das Wort „Reich" in ähnlicher Weise wie heute etwa das Wort „Krone" gebraucht und eine Summe von Rechten und Pflichten als sein Zubehör bezeichnet wird [25]).

Wenn dagegen das Wort „Reich" eine subjektive Bedeutung hat, so bedeutet es die Reichsgesammtheit. Als solche wird im weitesten Sinne die Summe aller Reichsangehörigen, im engeren Sinne nur der Inbegriff der unmittelbaren Reichsleute, im engsten und regelmäßigen Sinne aber die Gesammtheit der Reichsvollgenoßen, der aktiven Träger des Reiches verstanden.

[23]) In voller Schärfe hat der Schwabenſp. (L.) c. 124 die Scheidung von des riches gut und des kinniges eigen gut. Das Letztere kann der König an daz riche vergeben. Thut er es nicht, so erben es seine nächsten Erben, während sie des riches gut nicht erben.

[24]) Z. B. Sachsenſp. III. 60 § 2: binnen deme rike. Schwabenſp. (L.) c. 133.

[25]) Vgl. N. 1. Sachsenſp. III. 52 § 1, wo koniglike gewalt und des rikes gewalt korrespondiren. Schwabenſp. (L.) c. 113. Es heißt daher, dem Könige werde dat rike mit ordelen verdelt, Sachsenſp. III. 54 § 4, Schwabenſp. (L.) c 124 u. 313; die deutsche Erde sei romeschem rike underdan, sächs. Lehnr. a. 69 § 7; der Papst könne oder könne nicht das Reich als Lehen vergeben; es finde eine Nachfolge in das Reich statt; es gehöre etwas zum Reiche u. s. w.

In letzterer Beziehung findet dann wieder ein zwiefach verschiedener Sprachgebrauch statt, jenachdem das Haupt dieser Gesammtheit als ihr Theil oder als ihr Gegensatz gedacht wird. Ist das Erstere der Fall, so erscheint als „Reich" der Kaiser mit dem Reichstage [26]), der Kaiser als Reichsrichter mit den Reichsschöffen [27]), der Kaiser als Reichskriegsherr mit dem Reichsheer [28]); ja bisweilen ist es der Kaiser allein, an den als an den obersten Repraesentanten der Einheit des Reichsverbandes bei Nennung des „Reiches" vorzugsweise gedacht wird [29]). Wenn dagegen neben dem Kaiser oder im Gegensatz zu ihm vom „Reiche" gesprochen wird, so wird darunter zunächst die das Reich mit ihm theilende Gesammtheit, mithin oft geradezu die Reichsversammlung, der Reichstag oder ein irgendwie sonst versammelter Inbegriff von Reichsständen oder Reichsvasallen verstanden [30]). Und auch in diesen Fällen, in denen am frühesten der Schein entsteht, als solle in dem Namen des Reiches der Individualpersönlichkeit des Kaisers die Staatspersönlichkeit entgegengesetzt werden, ist Anfangs ein weit sinnlicherer und greifbarerer Gegensatz gemeint.

[26]) Vgl. z. B. Sachsenſp. II. 1: Verbot, sich gegen das Reich zu verbünden, III. 19: freie Leute u. Reichsdienstmannen thun dem Reich Hulde. III. 54 § 3: bi des rikes hulden. Grimm, W. I. 191: Blutbann von des riches wegen. Ib. III. 474 § 9: das reich, das soll ihnen helfen von des königs wegen. W. des Büdinger Reichswaldes v. 1380 ib. 432: Der Forstmeister weist von des heiligen riches wegen bei dem Eide, den er dem heyligen riche getan.

[27]) Z. B. Sachsenſp. II. 12 § 6 u. 8. III. 19. 71 § 2. Sächs. Lehnr. a. 4 § 2. 69 § 8. Richtst. Landr. 49 § 3. 50 § 8 u. 9.

[28]) Z. B. Grimm, W. III. 426: eyn riche zieht in die Burg, über das Gebirge.

[29]) Z. B. Richtst. Lehnr. c. 16 § 3: wert he aver hervluchtich ute des rikes denste, dar *id rike sulven* is edder des rikes hovetman, deme dat rike dat ortoge gegeven hadde; vgl. § 2: den dat rike gesat het. W. des Büdinger Reichswaldes b. Grimm III. 426: daz daz riche oberster märcker sy ober den walt; . . wer ez auch, daz eyn riche birssin wulde in dem B. walde, so solt eyn furstmeister die 12 forster verboten u. die solden myt eyme riche zu walde riden, ir iglicher myt eyme armbroste oft des riches koste u. schaden. Vgl. ib. I. 813. Lauterer W. ib. 772—775, wonach daz riche grundherrliche Rechte übt, Amtleute nach sinem willen setzt, Bußen anordnet u. s. w.

[30]) Vgl. oben N. 22. Sachsenſp. III. 54 § 3: als man den koning küset, so sal he deme rike hulde dun, unde sveren dat he . . it rike vorsta an sime rechte; Schwabenſp. (L.) c. 122. Hier erklärt zwar Homeyer, Register S. 469 „Reich als juristische Person, der der König Hulde thut": allein es dürfte doch wohl an die Gesammtheit der Stände zu denken sein, in ähnlicher Weise, wie der Herr der Gemeinde oder der Landesherr der Landschaft einen Treueid leistet. Vgl. Urk. v. 1373 b. Lacomblet III. 645: unse ind des riches swere ungnade. Daß jedenfalls nicht immer das Reich neben dem Kaiser eine juristische Person bedeutet, zeigen Stellen, wie im W. v. 1380 b. Grimm III. 426: und wer ess daz eyn keyser u. daz riche wulde ober bergk.

Allerdings indeß ist in dieser Trennung des Reichs von der Person des Kaisers im Zusammenhange mit der objektiven Verselbständigung der Reichsgewalt der Uebergang des Reichsbegriffes in den Begriff einer abstrakten Reichspersönlichkeit schon zur Hälfte vollzogen. Und seit dem 13. oder vielleicht schon seit der Mitte des 12. Jahrhunderts tritt dann wirklich mehr und mehr der Begriff einer idealen Gesammtpersönlichkeit des Reiches hervor[31]). Allein in das eigentliche Volksbewußtsein drang die Vorstellung der abstrakten Reichspersönlichkeit nicht tief ein. Ueberhaupt aber vollendete sie sich erst in einer Zeit, als das Reich einen großen Theil seiner realen Bedeutung eingebüßt hatte und zu einer Foederation der Stände geworden war. So war denn auch diese Reichspersönlichkeit keine wahre Staatspersönlichkeit, sondern eine Einungspersönlichkeit nach dem Bilde vieler anderer das späte Mittelalter erfüllender Bünde. Und für die Erzeugung eines wirklichen Staatsbegriffes war diese Personifikation des Reiches von viel geringerer Bedeutung, als die inzwischen vor sich gegangene Umwandlung der Städte in staatliche Gemeinwesen und die bald im Anschluß hieran sich vollziehende Konstituirung der Territorialstaaten. Nur in der späteren publicistischen und civilistischen Doktrin wurde die Reichspersönlichkeit von großer Wichtigkeit, indem die Juristen vorzugsweise an ihr das staatliche wie das fiskalische Recht entwickelten und erst von da aus die betreffenden Begriffe in die Territorien einführten: hierbei aber knüpften dieselben gar nicht an die historisch entwickelte deutschrechtliche Gesammtpersönlichkeit des Reiches an, sondern identificirten einfach das deutsche Reich mit dem römischen imperium und suchten auf dasselbe Alles zu übertragen, was sie über Staat und Fiskus aus dem Corpus juris herauslasen.

[31]) Manche der angeführten Stellen aus Sachsenspiegel u. Schwabenspiegel (bes. in N. 26 u. 30) u. auch schon die entsprechenden Ausdrücke in älteren hohenstaufischen Urkunden (z. B. die Urk. v. 1180, 1182 u. 1196 in N. 22) laßen sich recht gut von einer idealen Reichspersönlichkeit verstehen. Dasselbe gilt von andern mehrdeutigen Ausdrücken der Rechtsbücher. Z. B. Sachsensp. I. a. 29: dat rike unde de svavee ne mogen sik nümmer versvigen an irme erve. Ib. III. 81 § 1: des rikes gud. Sächs. Lehnr. a. 71 § 7: in't rike irsterven. Ib. 2 § 6, 4 § 3, 65 § 4: des rikes gut. Schwabensp. (L.) c. 362: swer sich des riches gutes underwindet; c. 347: u. vindet ein man gut uf der vrien strazze under der erde, daz ist des riches. Ganz entschieden wird im kleinen Kaiserrecht, das aber überhaupt wegen seiner abstrakten Auffaßung eine Sonderstellung einnimmt, das Reich im Sinne eines Staates personificirt; vgl. z. B. die Vorrede; I c. 1. 2. 10. II. c. 18. 25. 26. 27. 40: alle ding sind des riches. 55. 56. 59. 72. 78: wa man gemeinem nutz tut, da dient man dem riche. 74. 89: wer die e des riches nit enthelt, der sal ane dise e des riches sterben. 111. 114. 117. 118. 119. III c. 1—10. IV c. 1. 15. 16.

Viertes Kapitel.

Die Stadtpersönlichkeit.

§ 21. Ursprünglicher Zustand.

Wie in allen Beziehungen die Städte als die Geburtsstätten der neuen Gedanken zu betrachten sind, welche den Uebergang von der mittelalterlichen Kulturepoche zur modernen angebahnt haben, so vollendete sich hier auch der deutsche Körperschaftsbegriff und erzeugte durch die Erhebung der Stadt zur Person das erste wahrhaft staatliche Gemeinwesen deutscher Bildung. Wie aber in allen Beziehungen die städtische Entwicklung nur die organische Entfaltung uralter Keime des germanischen Gemeinlebens ist, so ist auch der Begriff der Stadtpersönlichkeit in langsamer Bildung aus den älteren Vorstellungen der Genoßenschaft und des Gesammtrechts herausgewachsen.

I. Ursprünglich waren die städtischen Ringmauern in keinem Punkte das Kennzeichen eines besonders gearteten Verbandes. In der Stadtmark saß eine Ortsmarkgemeinde oder eine Mehrheit solcher Gemeinden, die ganz gleich den ländlichen Markgemeinden organisirt waren. Hier lag die Dingstätte einer Cent- und Gaugemeinde, die sich über die Mauern der Stadt weit hinaus erstrecken mochten und jedem anderen öffentlichen Gerichtsverbande dieser Stufen entsprachen. Das Recht des Stadtgau's und der Stadtcent war wie seit vielen Jahrhunderten alles höhere politische Recht beim Könige, als dessen Stellvertreter ein Graf und unter ihm ein Centrichter oder Schultheiß die öffentliche Gewalt des Volksrechtes handhabten. Zwischen die volksrechtlichen Verbände aber schoben sich auch hier die intensiv und extensiv wachsenden Hof- und Immunitätsverbände, die dadurch, daß ihren Mittelpunkt ein bischöflicher Fronhof, eine königliche Pfalz oder andere Höfe in den Städten bildeten, von ähnlichen ländlichen Verbänden nicht verschieden wurden. Wenn sich nicht in allen Städten alle diese verschiedenartigen Elemente nebeneinander fanden, so standen sie doch in den großen Bischofsstädten nebeneinander, denen gerade die erste und originäre Erzeugung des städtischen Gemeinwesens zufiel. Und auch

in den andern Städten, die Anfangs etwa reine Grundherrschaften oder vielleicht auch völlig freie Gebiete gewesen waren, gieng jeder wirklich städtischen Entwicklung eine Differentiirung in mehrere verschiedenartige Verbände voran. Denn es gab in der entscheidenden Epoche weder Städte ohne Hof- und Immunitätsverband, noch begann irgendwo eine städtische Bildung ohne vorherigen Hinzutritt eines volksrechtlichen Gerichtsverbandes.

In Bezug auf alle diese städtischen Verbände nun aber herrschte dieselbe Auffaßung des Verhältnißes von Einheit und Vielheit, welche die ländlichen Verbände beherrschte. In den volksrechtlichen Verbänden war die Versammlung der Vollgenoßen Trägerin desjenigen Rechts, welches nicht den öffentlichen Beamten als Repraesentanten des an die Spitze aller höheren politischen Verbände getretenen Königs zustand. In den Hof- und Immunitätsverbänden war der Herr der Eigenthümer alles Gemeinschaftsrechts, welches nicht bereits als abgeleitetes Besitzthum auf die innerhalb des Herrschaftsrechtes genoßenschaftlich geeinten Gesammtheiten von Ministerialen, freien Zinsleuten und Hörigen übergegangen war. Den subjektiven Einheiten aber korrespondirten auch hier die räumlich-dinglichen Einheiten der Marken und Höfe, für welche die Stadt als solche Anfangs ein lediglich lokales Centrum war: eine Stadtmark, die in mehrere Heimschaften zerfallen oder mit umliegenden Dörfern gemeinsam sein konnte, eine Stadtcent und ein Stadtgau einerseits, und eine möglicherweise über die Stadtmauern weit hinausreichende Grundherrschaft mit mehr oder minder gesteigerten Immunitätsrechten andrerseits. Wie diese Verbände mit ihren städtischen Bestandtheilen von ihren außerstädtischen Theilen unausgesondert waren, so verband sie untereinander lediglich die auch sonst zwischen den Volksverbänden und den sie durchkreuzenden Herrschaftsverbänden bestehende äußere Verbindung. Hier wie auf dem Lande nahmen die herrschaftlichen Hintersaßen nicht nur am Markverbande, sondern auch an den öffentlichen Gerichtsverbänden mittelbar Theil. Und hier wie auf dem Lande afficirte die Immunität der Herrschaftsgebiete mehr und mehr auch die in ihren Bereich kommenden volksrechtlichen Elemente.

Unter diesen Umständen gab es den Begriff einer Stadt als politischer Einheit nicht. Vielmehr hatten die Worte „Stadt“ und „Bürger“ eine lediglich lokale Bedeutung. Als civitas, Stadt, Burg oder Wik bezeichnete man eine ummauerte und befestigte bewohnte Stätte[1]), ja im weiteren Sinne nicht sie allein, sondern den jedesmal in Betracht kommenden Bezirk, dessen politischer oder kirchlicher Mittelpunkt die Stadt war, also namentlich die Mark, den Gau oder die Dioecese[2]). „Bürger“ aber, cives, urbani, oppidani nannte

[1]) Vgl. Maurer, Stadtv. I. 2—4. 7—12. 14—19. 44—45.

[2]) Schon Dufresne sagt (vgl. Fichard 74): hic solum addam, nomine civitatis non modo urbem caput gentis, sed etiam totum urbis *agrum pagumve* aut *dioecesin* designari. Vgl. Ducange, Glossar. s. v. civitas. Hegel II. 347 f. Waitz (2. Aufl.) II. 323 f. 364 f.

man die Bewohner eines solchen Orts, ohne damit von ihnen bereits die Mitgliedschaft in einem politischen Verbande auszusagen[3]). Es gab weder ein besonderes städtisches Gemeinwesen noch eine städtische Bürgerschaft, sondern nur öffentliche und herrschaftliche Verbände in der Stadt und städtische wie ländliche Mark-, Gau- und Hofgenoßen.

II. Der Anfang einer städtischen Verfaßungsentwicklung lag in einer doppelten Veränderung, welche seit dem 10ten Jahrhundert in Deutschland eintrat. Die Stadt wurde zu einem besonders gearteten Gebiet und es bildete sich der korrespondirende Begriff einer besonders gearteten städtischen Gemeinde. Beides vollzog sich zuerst in den Bischofsstädten, und zwar vollzog es sich vornemlich durch eine Koncentration der verschiedenen in der Stadt vorhandenen Gewalten in den Händen des Bischofs. Eine ähnliche der städtischen Einheit günstige, die städtische Freiheit aber zuvörderst beschränkende oder zurückhaltende Entwicklung fand dann auch in andern Städten statt. Für die Entstehung des städtischen Gemeinwesens aber wurden durch diese Entwicklung eines geschloßenen Stadtverbandes mit einem monarchischen Haupte wichtige Faktoren geschaffen.

1. Das Stadtgebiet nahm eine eigenthümliche rechtliche Beschaffenheit zuerst durch die Feststellung eines besonderen und zwar erhöhten Friedens an, der innerhalb der Stadtmauern und abgeschwächt innerhalb des ganzen Stadtbannes herrschte. Daraus schon ergaben sich die Anfänge eines besonderen städtischen Rechts, welches sich bald durch solche den Stadtherrn und später den Bürgern ertheilte Privilegien mehrte, die eben nur auf das Stadtgebiet Bezug hatten. Den Abschluß aber bildete die durch die Ottonischen Immunitätsbriefe allerdings erst angebahnte Begründung eines besonderen städtischen Gerichts, mit dessen Vollendung die Stadt von jedem unmittelbaren Zusammenhange mit den alten gerichtlichen und überhaupt politischen Bezirken losgelöst war. Das Resultat war, daß die Stadt mit allen ihren Pertinenzen und Bewohnern als ein eigenthümlich beschaffenes Territorium aus der allgemeinen Gliederung des Landes heraustrat; daß mit dem Worte „Stadt“ sich nun nicht mehr blos die Vorstellung einer äußerlich besonders qualificirten Stätte, sondern einer juristisch besonders qualificirten räumlich-dinglichen Einheit verband, welcher ein Stadtfriede, ein Stadtrecht und ein Stadtgericht entsprachen. Die Stadt in diesem Sinne war also eine neue Gebietsart. Sie war weder mehr für sich noch in Verbindung mit andern

[3]) Maurer a. a. O. 129—134. Den Gegensatz von Bürgern v. cives in diesem ältesten Sinn bilden also die Landleute, rurales, ruricolae (ib. 131 N. 5–8). Identisch damit sind die omnes civitatis habitatores (1074 b. Boehmer I. 12), omnes in oppido commorantes (Stadtr. v. Soest § 53), omnes qui in civitate habitant (Speirer Priv. v. 1111), omnes civitatem nostram inhabitantes cujuscunque fuerint conditionis (Lüb. Priv. v. 1188 im Urkb. I. 9).

Gebieten ein Grafschaftsgau, eine Hunderte oder eine Ortsmark alter Art: sondern sie war ein in sich geschloßenes Gebiet, welches die Funktionen einer Ortsmark und eines öffentlichen Gerichtsbezirkes höherer wie niederer Art in sich vereinigte. Noch weniger war die Stadt eine gewöhnliche Vogtei oder Grundherrschaft oder Bestandtheil einer solchen geworden: sondern sie war ein in sich geschloßenes Gebiet, an welchem bestimmte oberherrliche Befugniße mehr oder minder vogteiliche oder grundherrliche Beschaffenheit annehmen mochten, in welchem aber diese den ganzen Gebietsumfang ergreifenden Rechte des Bischofs, des Königs oder eines andern Stadtherrn specifisch verschieden waren von ihren Hofrechten an einzelnen Theilen des Gebiets. Denn diese wenn auch an sich dem Hofrecht entsprungenen Rechte waren nun verknüpft mit anderen aus dem Volksrecht stammenden Befugnißen am ganzen städtischen Weichbild[4]).

2. An eine solche Abschließung des Stadtgebietes mußte sich nothwendig die Entstehung einer Stadtgemeinde als eines besonders gearteten Personenverbandes anschließen. Derselbe langsame Proceß, welcher das städtische Territorium dem Lande gegenüber rechtlich differentiirte, löste auch die Stadteinwohnerschaft von ihren ehemaligen Genoßen im umliegenden Landgebiet und ertheilte ihr eine specifisch städtische rechtliche Qualität. Früher oder später zerriß der Zusammenhang freier städtischer Hufenbesitzer mit etwaigen Markgenoßen in benachbarten Dörfern; zerreißen mußte vor Allem das Band zwischen städtischen und außerstädtischen Gerichts- und Gaugenoßen; selbst unter den ritterlichen Dienstmannen des Stadtherrn löste sich eine besondere städtische Ministerialenschaft von den ländlichen Genoßen ab; und die Masse der hörigen Stadtbevölkerung endlich trat schon durch ihre Beschäftigung in einen bald auch rechtlich fixirten Gegensatz gegen außerstädtische Hofgenoßen desselben Herrn. War aber so die gesammte Stadteinwohnerschaft nach außen ein Ganzes, so mußte mehr und mehr auch eine innere Verbindung hinzutreten. Diese wurde vermittelt durch den Vereinigungspunkt, den für alle Einwohnerklassen ihr gemeinsames Haupt bildete. Denn gewiße Rechte erlangte auch in den freiesten Bischofsstädten der Bischof über alle Einwohner, während in königlichen und fürstlichen Städten von vornherein eine einheitliche Obergewalt gegeben war. Der Bischof vor Allem erwarb durch die Privilegien der Ottonen die Ernennung oder Belehnung der öffentlichen Richter, welche zwar

[4]) Vgl. Th. I. 255 f. Auch Maurer a. a. O. 333 f. über den Stadtfrieden, 394 f. über das Stadtrecht, 352 f. u. 437 f. über das Stadtgericht. Maurer geht aber hier wie überall einseitig von dem Begriff der bäuerlichen Mark aus, welche sich im Stadtgebiet lediglich fortsetzen soll, während dasselbe vielmehr vor Allem auch die Funktionen des alten Gerichtsgau's resp. der herrschaftlichen Gerichtsbezirke fortsetzt. Erst durch die Verschmelzung der früher an verschiedenen Bezirken haftenden Funktionen wurde das Weichbild eben zu einer neuen, bis dahin unbekannten Gebietsgattung, zum Stadtgebiet.

öffentliche d. h. im Volksrecht wurzelnde und vom Reiche entstammtes Recht übende Beamte blieben und von welchen der Oberrichter (Burggraf oder Vogt) nach wie vor den Blutbann unmittelbar vom Könige empfieng, welche aber jedenfalls eine Verknüpfung der öffentlichen Gewalt in der Stadt mit ihrem einheitlichen Oberhaupte vermittelten. Und es wurden nun die öffentlichen und die herrschaftlichen Richterämter mehr und mehr denselben Personen übertragen, die öffentlichen und die vogteilichen Dinge mit einander verschmolzen. Daraus aber, daß nun von Einem Punkte eine gemeinsame Gewalt über alle Städtischen geübt und gemeinsame rein städtische Richter und Beamte über Alle gesetzt wurden, erwuchs mehr und mehr auch ein innerer, genoßenschaftlicher Verband unter allen Städtischen. Sie alle waren ja nun in irgend welchen Beziehungen die Genoßen eines besonderen städtischen Friedens, Rechts und Gerichts; und in Bezug auf die oberste Verbindung des damaligen öffentlichen Rechts, in Bezug auf den öffentlichen Gerichtsverband, waren sie alle unmittelbar oder mittelbar die Genoßen einer besonderen städtischen Manifestation desselben. Freilich trug diese innere Einheit zunächst nicht weit: aber sie enthielt den Keim steter Verdichtung. Wenn zunächst Dienstmannen, freie Hofbesitzer und Hörige mit durchaus gesondertem Standesrecht fortbestanden; wenn ein Theil der Stadtbewohner unter sich in engerem Genoßenverbande lebte und der andere Theil in mannichfach verschiedenen engeren Herrschaftsverbindungen mit dem Bischofe stand; wenn nach wie vor an dem das alte Volksgericht fortsetzenden obersten Stadtgericht nur Einige mit vollem Selbstvertretungsrecht Theil nahmen, die Anderen nur durch das Mittel und die Vertretung ihres Herrn dazu gehörten: so war doch neben allen Unterschieden ihnen das gemeinsam, daß sie irgendwie enthalten waren in einer städtischen Friedens-, Rechts- und Gerichtsgenoßenschaft. So trat nun in der That eine in sich verbundene Stadtgemeinde an die Stelle der alten Verbände. Diese Stadtgemeinde glich allen andern Gemeinden darin, daß sie in Vollgenoßen und Schutzgenoßen zerfiel, von denen die letzteren bald gleich den Geistlichen mehr als Schutzberechtigte bald gleich der Masse der hörigen Bevölkerung mehr als Schutzpflichtige erschienen, die Vollgenoßen aber sich ständisch gliedern konnten und in der That sich zunächst in die nur mit der Hälfte ihres Wesens in der Stadtgemeinde stehenden städtischen Ministerialen und in den Kern der freien städtischen Hofbesitzer gliederten. Allein diese mehrgliedrige Gemeinde war von allen andern Gemeinden darin verschieden, daß sie eben Stadtgemeinde und als solche eine neue und eigenthümliche Gemeindeart war. Sie war weder eine bloße Markgemeinde, noch eine Cent- oder Gaugemeinde alter Art, und sie war ebensowenig eine herrschaftliche Hof- oder Immunitätsgemeinde. Sie war vielmehr eine abgeschloßene Stadtgemeinde, welche die Bedeutung eines Ortmarksverbandes und eines öffentlichen Gerichtsverbandes in sich vereinigte, welche aber den alten freien Volksrechtsverband, als dessen Fortsetzung oder Wiederbelebung sie erscheint, hinreichend modificirt hatte,

um ihn zugleich zur Aufnahme und endlichen Absorption der dienst- und hofrechtlichen Verbände zu befähigen[5]).

III. Mit der Abschließung eines Stadtgebiets und einer Stadtgemeinde war die Basis gegeben, auf welcher sich die Stadt als ein selbstständiger und eigenartiger politischer Organismus entwickeln konnte. Es war aber zunächst noch eine offene Frage, ob dieser Organismus sich in der Form eines neuen Herrschaftsverbandes oder in der Form eines freien genoßenschaftlichen Gemeinwesens gestalten werde. Möglich war Beides, da die Keime zu Beidem vorhanden waren. Und gerade in den Bischofsstädten schien es Anfangs, als werde die neue Bildung in einer neuen Form gleichmäßiger Herrschaft über ein städtisches Territorium und seine Bewohner bestehen. Allein der drohenden Ausdehnung bischöflicher Vogtei und ihrer beginnenden Steigerung zu einer Art Grundherrschaft über die ganze Stadt stellte sich das unter günstigen äußeren Umständen zu gewaltiger Kraft erwachte genoßenschaftliche Bewußtsein entgegen. Indem die Stadtgemeinde sich als einen in sich selbst geeinten freien Verband des öffentlichen Rechtes empfand, welcher als Erbe der alten Volksfreiheit nur der königlichen Gewalt und ihren Ausflüßen, nicht aber irgend einer eignen Herrschaft eines Grundherrn Unterwerfung schuldete, trat sie in einen Gegensatz zum Bischofe und bald in den Kampf mit ihm ein. Und dieser Kampf wurde die Wiege einer Stadtverfaßung, für welche die Idee eines freien bürgerlichen Gemeinwesens das treibende Princip war. Mehr als ein Jahrhundert brauchte die Stadtgemeinde, um einmal in sich selbst eine zur Erfüllung ihrer Aufgabe befähigende Organisation zu erzeugen, und andrerseits die Trägerschaft des unter dem Begriffe der Stadt heranwachsenden politischen Machtkörpers für sich zu erobern. Weiterer Jahrhunderte bedurfte es, bis sie für das ihr nun unbestritten gehörende Gemeinwesen dem Bischofe die letzten Reste öffentlicher und herrschaftlicher Gewalt abrang. Ja ihr letztes Ziel erreichte die Mehrzahl der deutschen Städte überhaupt nicht. Die ersten Spuren aber des neu erwachten Gedankens, dessen Konsequenzen erst nach Jahrhunderten sich vollendeten, treten uns seit der Mitte des 11. Jahrhunderts darin entgegen, daß die Stadtgemeinde sich als Bürgerschaft bezeichnet und empfindet. Der Name der Bürger, der cives, burgenses, urbani, civitatenses u. s. w. drückt jetzt nicht mehr blos eine rechtliche Zugehörigkeit zur Stadtmark, sondern die aktive Mitgliedschaft in einer bürgerlichen Gemeinde aus; es gibt nicht mehr blos einen zur Stadtgemeinde verbundenen Inbegriff von Stadteinwohnern, sondern eine genoßenschaftlich geeinte universitas civium, welche ein eignes, wenn auch noch bescheidenes aktives Anrecht

[5]) Vgl. Th. I. 255 f. u. 279 f. Auch Maurer a. a. O., der aber wieder in der Stadtgemeinde nur die alte Stadtmarkgemeinde sieht, während in derselben doch gleichzeitig die alten Gerichtsgemeinden stecken und gerade erst durch diese Verschmelzung und Koncentration der ehemals getrennten Funktionen die Stadtgemeinde zu etwas Neuem und Eigenartigem wurde.

an der Stadt hat; und diese Genoßenschaft der Städtischen birgt in sich den freilich noch lange nicht realisirbaren, aber schon in ihrem Namen angedeuteten Anspruch, Herrin der Stadt und mit der Stadt als politischem Körper identisch zu werden[6]).

IV. So stehen sich beim Beginn der Entwicklung des städtischen Gemeinwesens die Begriffe „cives“ (resp. cives universi oder unversitas civium) und „civitas“, „Bürger“ (resp. Bürger gemeinlich oder Gemeinde der Bürger) und „Stadt“ im Sinne von Bürgerschaft und Stadtgebiet mit scharf ausgeprägter Bedeutung gegenüber. Ehe wir aber das Verhältniß dieser beiden für uns als Elemente des späteren Stadtbegriffes fundamentalen Begriffe zu einander darlegen, müßen wir zur Abwehr oft vorkommender Irrthümer noch Einiges über den Sprachgebrauch der lateinisch geschriebenen Quellen hinzufügen. Denn um so erheblicher für die Geschichte der Begriffe die Geschichte der Wörter ist, desto sorgfältiger muß man bei den in fremder Sprache abgefaßten Urkunden sich davor hüten, in der fremden Hülle auch den fremden Gedankengehalt wiederfinden zu wollen. Vielmehr dürfen wir in den vom früheren Mittelalter angewandten lateinischen Ausdrücken nichts als die regelmäßig wiederkehrende Uebersetzung bestimmter Ausdrücke der Nationalsprache suchen. Die lateinischen Wörter haben also keineswegs den ehemaligen römischen Begriffswerth, sondern lediglich den Begriffswerth eines deutschen Wortes, für welches sie gesetzt sind. Gerade die Worte „civis“ und „civitas“ bieten hierfür einen schlagenden Belag.

Das ursprüngliche sprachliche Verhältniß von civis und civitas war dem römischen Bewußtsein durchaus lebendig geblieben. Civis war der originäre, civitas der abgeleitete Begriff. Unter civitas verstand der Römer den Inbegriff der Bürger und kam von hier aus zum Staatsbegriff. Erst in weiterer Uebertragung wurde auch das von der civitas bewohnte Gebiet als civitas bezeichnet.

Ganz anders im mittelalterlichen Latein. Hier erscheint civitas als der primäre und civis als der abgeleitete Begriff. In Deutschland insbesondere ist civitas lediglich die Uebersetzung von Stadt, Burg oder Wik, ist synonym mit urbs, oppidum, villa, und geht durchaus von der örtlichen Bedeutung aus. Dagegen ist civis die Uebersetzung von Burg-er, Städt-er u. s. w., ist synonym mit urb-anus, oppid-anus, und verhält sich also zu civitas wie Märker zu Mark, vicinus zu vicus, parochianus zu parochia. Hätte man das Wort civis nicht vorgefunden, so hätte man für den entsprechenden Begriff ein von civitas auch sprachlich abgeleitetes Wort bilden müßen, und nichts ist bezeichnender, als daß wirklich für civis das Wort

[6]) Th. I. 258 f. Daß dabei im technischen Sinne nur die aktivberechtigten Vollgenoßen, im weiteren Sinne auch die Schutzgenoßen der Bürgerschaft Bürger genannt werden, entspricht durchaus dem in allen anderen Genoßenschaften herrschenden Sprachgebrauch.

civitatensis vorkommt[7]). Erst einer langen Entwicklung bedurfte es, bis das Wort civitas von dem rein lokalen Begriff sich wieder zu dem Begriff eines Rechtssubjektes erheben konnte. In diesem ganzen Entwicklungsgange aber korrespondirte es nicht dem deutschen Worte „Bürgerschaft", sondern blieb dem Worte „Stadt" parallel. Es ist also nicht die universitas civium, sondern die urbs gewesen, von deren Begriff die Stadtpersönlichkeit ihren Ausgang nahm.

Da die genaue Feststellung des Wortgehaltes wichtiger ist als sie scheint, gerade in Bezug auf das Wort civitas aber fast ausnahmslos die Schriftsteller sich durch die eigne Denkweise und die römische Etymologie haben irre führen laßen, indem sie dasselbe unbedenklich mit „Bürgerschaft" identificirten und übersetzten[8]), mögen hier einige Beweise für die vorgetragene Auffaßung zusammengestellt werden.

1. Bis zum Anfange des 12. Jahrhunderts ist in deutschen Rechtsdenkmälern schwerlich eine Stelle nachweisbar, in welcher unter civitas überhaupt ein Rechtssubjekt irgend welcher Art zu verstehen auch nur die Möglichkeit vorläge. Das Wort wird sogar im Anfange weit häufiger für das ganze Gebiet des Gaus oder der Diöcese als für die Stadt selbst gebraucht[9]). Wo aber das letztere der Fall ist, wird offenbar stets an das ummauerte Gebiet mit seinen Kirchen, Häusern, Straßen, Weingärten, Höfen und Aeckern, an die Bewohner aber nur insofern, als sie als Zubehör dieses Gebietes erscheinen, gedacht. Vorzugsweise ist daher von Personen und Dingen infra und extra civitatem die Rede[10]), von den Häusern, Straßen, Mauern, Thoren, Wällen

[7]) Z. B. im Augsburger Stadtr. v. 1156; in der Urk. v. 1281 b. Gercken I. 17 u. 18; im Magdeb. Rechtsbr. f. Herzog Heinr. I. b. Tzschoppe und Stenzel 270.

[8]) So Wilda, Gildenwesen 75 u. sonst. Arnold I. 240 243 („civitas oder Bürgerschaft i. e. S."), 284 u. sonst. Ennen, Köln II. 474. v Dönniges, Staatsr. I. 254 u. 255 (civitas gleich Bürgergenoßenschaft). Maurer, Stadtv. II. 514 N. 3.

[9]) Nach Gfrörer, zur Gesch. der deut. Volksr. im M. A. II. 210 hätte sogar im 8. Jahrh. oft der außerstädtische Theil des Bezirkes vorzugsweise civitas, die Stadt selbst oppidum geheißen. Daher z. B. in Urk. v. 717 b. Pardessus II. 313: sub oppidum Metensium civitatis; form. Baluz. VII: tam in civitate illa quam et foras in ipso pago, nachher aber: in oppidum civitatis illius. — So heißt denn auch der Bischof ein episcopus civitatis, der betreffende Gaugraf ein comes oder judex civitatis und später Burggraf, was nur die Uebersetzung von comes civitatis ist.

[10]) So werden Grundstücke geschenkt in civitate Moguntia 772, 804, 787, 777 im Cod. Lauresh. II nr. 1418, 1981, 1989, 1991; vgl. ib. nr. 1968: unum mansum in civitate M; nr. 1968 (799): unam aream foras murum civitatis M.; nr. 1985 (800): unam aream in civitate M. infra murum. Vgl. die Schenkungen v. vineae u. horti intus murum civitatis b. Schannat, trad. Fuld. nr. 15, 22, 25, 73 v. 768, 765 u. 785; nr. 195 ib. v. 804: in civitate Botparde. Urk. v. 821 in Mon. Boica 28b nr. 77: infra murum civitatis battaviensis. Urk. v. 830 b. Schannat; hist. Worm. II. 5: in suburbanis M. civitatis. Urk. v. 782 u. 1061 b. Remling 4 u. 51. Urk. v. 794—800 u. 874 b. Lacomblet I. 32 u. 33: extra muros civitatis Col. Urk. v. 976 b. Ried I. 108: in pago . . in suburbano Reginae civitatis; 983 ib. 109: in R. civitate, huic civitati adjacenti; 983, 1000 u. 1002 ib. 110, 114, 115, 116, 117. Urk. v. 1056 b. Gudenus I. 370: extra civitatem prope murum; 1069 ib. II. 4—7: in suburbio civitatis M. Urk. v. 1002 b. Schannat 41: Zoll, Königsbann u. s. w. in den civitates publicae.

[11]) Auch ist die Rede von einem latus, einer pars orientalis der civitas z. B. b. Ried 90 u. 372. Es heißt 1084 b. Schannat 60: Der Bischof begründe eine neue Parochie, während er civitatem . . divisam in quatuor parochias von seinen Vorfahren erhalten habe.

[12]) Man sagt civitatem aedificare, construere, condere, fabricare; viele Belege b. Maurer I. 30 f.

[13]) Daher stehen z. B. in den Worten der Urk. v. 798 b. Schannat „civitas cum omnibus rebus ad eam attinentibus" u. denen ib. 858 „ad Wimpinam oppidum pertinentes locos et res" die civitas u. das oppidum ganz gleich. Die Stadtmark heißt in demselben Sinne marca o. terminus civitatis, wie die Dorfmark marca villae; z. B. 1247 im Lüb. Urkb. I. Nr. 155: inter terminos villae Serez et terminos civitatis; Anschwemmungen sollen ad wicbelede civitatis gehören; vgl. 1303 ib. II. 149: fossatum factum inter marchiam civitatis et inter villas J. B. S. et S. de T. in P. et inde ulterius in Travenam distinguit terminos inter ipsas villas et civitatem, ita quod, quicquid jacet ex ista parte fossati, pertinet ad civitatem, quod est ex alia parte fossati, hoc pertinet ad d. villas. 1290 b. Lacomblet II. 527: fundus ad ipsorum pertinet civitatem. Besonders bezeichnend ist die Urk. v. 1003 b. Remling I. 21: publicum judicium facere *infra civitatem*. Spira seu Nemeta vocatam aut in circuitu *extra civitatem* id est in *villa* Spira aut in *marcha* que eidem *urbi* adjacens est.

[14]) So entscheidet noch 1220 b. Remling I. 156 der Bischof einen kirchlichen Streit secundum consuetudinem civitatis.

der civitas wird wie von Theilen eines Ganzen gesprochen[11]), und die Städtegründung wird als Bau einer civitas bezeichnet[12]). Nicht anders ist es zu verstehen, wenn von Grundstücken oder Erbe, von einer Mark oder Sachen der civitas die Rede ist; damit wird ursprünglich lediglich und später nicht selten ein räumliches Pertinenzverhältniß angedeutet, das daher auch gewöhnlich ausdrücklich an Stelle der genitivischen Form ausgesprochen wird[13]). Seitdem die Stadt zu einem besonderen Friedens- und Rechtskreise geworden, kommen Ausdrücke wie pax, jura, consuetudines civitatis auf; daß aber auch diese an die Territorial-Vorstellung anknüpfen, folgt schon daraus, daß auch das in der Stadt geltende kirchliche Recht als jus civitatis bezeichnet werden kann[14]).

2. In den lateinischen Urkunden werden Ausdrücke, deren ursprünglich

räumlicher Sinn keinem Zweifel unterliegen kann, wie locus, oppidum, castrum, castellum, burgum, vicus, villa[15]), genau in denselben Verbindungen wie civitas gebraucht. Und dies geschieht genau in derselben Weise auch da, wo zuerst die Stadt als Rechtssubjekt erscheint[16]). Dagegen korrespondiren die Ausdrücke oppidani, urbani, castrenses, burgenses, villani, vicini oder ihre universitas niemals dem Worte civitas, sondern stets den Ausdrücken cives, universitas civium oder commune[17]).

3. Die dem Worte civitas entsprechenden deutschen Worte, besonders die drei wichtigsten, burg, wik und stat, gehen sämmtlich von dem räumlichen Begriffe aus[18]). Das Wort „Stadt", welches zuletzt die andern verdrängt, ist nichts als „Stätte". Nun wird aber, seitdem das Deutsche in die Urkunden Eingang findet, das Wort civitas in allen seinen Anwendungen und insbesondere auch in denjenigen Fällen, in denen es ein handelndes und wollendes Rechtssubjekt bedeutet, mit „Stadt" wiedergegeben, während doch, wenn civitas bisweilen die universitas civium bedeutete, auch Uebertragungen wie burgscap, gemein der burgere u. s. w. vorkommen müßten[19]).

[15]) Belege hierfür und Näheres über den Gebrauch dieser Ausdrücke in älterer Zeit b. Gfrörer a. a. O. II. 247—255. Vgl. auch Maurer 104—112.

[16]) So schon Const. d. 1231: nulla civitas, nullum oppidum facere possunt.

[17]) Bezeichnend ist es auch bei dem bekannten Unterschiede von Bann und Interdikt, daß von der Kirche „*excommunicatio* in *commune*, *interdictum* in ipsam *civitatem*" ausgesprochen ward; z. B. 1275 u. 1319 b. Lacomblet II. 393 u. III. 143; vgl. 1074 u. 1298 b. Ennen u. Eckertz I. 484 u. III. 444.

[18]) Vgl. über den Namen „wik" Grimm, Gramm. II. 641 u. III. 418; auch Maurer 108 f. N. 39—55; über „burg" ib. 104 f. N. 3—18. Beide Worte scheinen einen befestigten Platz zu bedeuten.

[19]) Man vgl. nur den latein. Text des ältesten Strasburger Rechts mit der späteren Uebertragung (beide nebeneinander stehen b. Walter, C. J. G. III. 780—798) in art. 1. 5. 13 (in hanc igitur civitatem judicandi potestatem — uber dise stat hat nieman gewalt ze richtene). 31. 39. 51. 52. 60. 64 (per totam civitatem — also wit so diu stat si). 79. 80. 83. 86. 90. 99. 107. 117. Ferner den latein. u. deut. Text der Urk. v. 1270 b. Tzschoppe u. Stenzel 371 f. § 1. 6. 9. 7: item ut silvas et pascua eidem attinentia civitati ipsi cives cum omni possideant libertate — auch daz dy welder u. dy weyden, dy do gehoren czu derselben stat, dy sullen dyselben burger besiczen mit allir freyheyt; § 10: pacem dei et domini regis et ipsius civitatis — Gotis frede, des konygis frede u. der stat frede; § 51: civibus ejusdem civitatis — den burgern derselben stat; praefuerint civitati — werden bevor seyn der stat. Ebenso der Stadtrechtsbrief f. Wesel v. 1277 u. dessen Uebersetzung b. Gengler, Stadtr. 523 f. § 6, 9, 20, 21, bes. aber § 10: persolvat civitati — der stadt; § 21 u. 22: tertia pars civitati ad augendum rempublicam — dat derde deel der stat thoe vermeringhe des gemeynen guedes. Endlich die latein. u. deut. Recension des alten Schweriner Stadtr. b. Gengler 432 § 9, 11, 20, 21, 22. In § 9 heißt es hier: qui civitatis statuta infregerit, tres marcas den. dabit, duas civitati, tertiam potestati — welker entbrekende ward der gesette der stat, de schall dre mark penning geven, 2 marck der stadt u. 1 marck der herschop. § 22: praeterea quicquid consules civitatis ad communem usum ordinaverint, *rectum civitas observabit* — vortmehr alle datjenige, dat dei rathsherrn setten tho der stadt gemeine besten, *schal de stadt by macht holden*. Wenn irgendwo, läge hier die Uebersetzung mit Bürgerschaft, falls eben dieser Begriff in civitas steckte, nahe!

4. Die in den Urkunden sehr häufigen Ausdrücke cives civitatis, cives et civitas, universi cives civitatis, universi cives et civitas, universitas civium et civitas, universitas civitatis, universitas civium civitatis u. s. w. wären unbegreifliche Pleonasmen, wenn man schon unter civitas die Bürgerschaft zu verstehen hätte[20]).

5. Endlich liefern einen vollkommen überzeugenden Beweis für den zeitweiligen völligen Untergang der persönlichen Bedeutung des Wortes civitas die romanischen Sprachen. In ihnen allen ist civitas nur im Sinne von „Stadt" erhalten, wie französisch cité, italienisch città, spanisch ciudad, portugiesisch cidade, auch englisch city zeigen. Erst hiervon ist dann, während das einfache Wort civis ganz verloren gegangen ist, der Name des Bürgers abgeleitet, z. B. citoyen und citadin, cittadino, citizen, und die Bürgerschaft als Inbegriff der Bürger wird entweder durch Ableitungen von diesem abgeleiteten Wort, wie cittadinanza, oder überhaupt durch Bildungen ganz anderen Stammes (besonders von commune, municipium, burg) ausgedrückt. Hier haben die Sprachen selbst eine förmliche Geschichte der Stadtverfaßungen geschrieben!

§. 22. Die Bürgergenoßenschaft und das Stadtgebiet.

Die Begriffe „Bürgerschaft" und „Stadt", wie sie so vor der Erbauung des städtischen Gemeinwesens nebeneinander standen, fügten sich noch durchaus in die alten Vorstellungen über subjektive und objektive Einheit.

Die Bürgerschaft war eine neue Art der Genoßenschaft und überragte an Intensivität ihrer Bedeutung und an Reichthum der Gliederung die ländlichen Verbände, indem sie in sich eine Fülle dort zersplitterter Funktionen koncentrirte. Sie war aber zunächst gleich jeder Landgemeinde eine Genoßenschaft mit Gesammtrecht und Gesammteigenthum im alten Sinn. Auch bei der Bürgerschaft daher fehlte es an jeder begrifflichen Trennung der Gesammtvielheit und der Gesammteinheit. Vielmehr war die Bürgergesammtheit schlechthin als die sichtbar vereinigte Menge der Bürger das Subjekt der bürgerschaftlichen Rechtssphäre, welche einerseits an dem höheren Herrschafts- und Amtsrecht, andrerseits an dem Sonderrecht der einzelnen Bürger und

[20]) Vgl. viele Beispiele solcher Wendungen unten in den Noten zu §§ 23 ff. — Auch statt cives in civitate eligent in den Urk. v. 1233 u. 1251 b. Lacomblet II. 160 u. 201 hätte man einfacher gesagt civitas eliget.

ihrer engeren Verbände ihre Grenze fand. Diese Gesammtheit stellte sich dar in der Versammlung der Vollbürger, welche dabei theils jeder für sich den von ihm vertretenen Hausstand, theils in ihrer Gemeinschaft den der Gesammtheit unmittelbar zugehörigen Schutzbürgerverband gleichzeitig mit darstellten. Als eine solche Genossengesammtheit befaß und übte die Bürgerschaft ganz in alter Weise ein mehr oder minder umfaßendes politisches Gesammtrecht, welches theils in einem eignen genossenschaftlichen Recht einer freien Selbstverwaltung und Autonomie, der Aufnahme und Ausschließung von Genossen, einer untergeordneten Selbstgerichtsbarkeit und Selbstbesteurung u. s. w., theils aber auch in einem Gesammtantheil an dem Recht und Gericht der höheren öffentlichen oder herrschaftlichen Ordnung bestand. Dieselbe Gesammtheit ferner verband mit dem politischen Recht auch hier ein Gesammteigenthum an der Stadtmark, welches wiederum seinerseits in wichtigen Beziehungen die Grundlage ihres inneren Baues bildete. Und ganz wie irgend eine andere Gemeinde trat die Bürgerschaft als Gesammtheit wollend und handelnd im Rechtsverkehr auf, schloß Vergleiche und Verträge, erwarb Privilegien und Rechte. Alles genossenschaftliche Recht daher, alle genossenschaftliche Gewalt und alles bürgerliche Vermögen, jede einzelne gemeinsame Befugniß oder Pflicht wird auch äußerlich dieser Bürgergesammtheit und daher so gut den cives oder cives universi, den Bürgern oder Bürgern gemeinlich, wie der universitas oder communitas civium, der Gemeinde der Bürger oder der Bürgerschaft zugeschrieben und durch königliche oder fürstliche Privilegien ertheilt, auferlegt oder bestätigt.

Die „Stadt" andrerseits war eine neue Gebietsgattung, aber sie war gleich anderen Gebieten und Marken eine räumlich-dingliche Einheit mit körperlichen und unkörperlichen Pertinenzen. Sie war eine in sich geschloßene, gegliederte und mit objektiven Rechtsqualitäten begabte Sachsphäre, zu welcher ein Inbegriff von Rechten und Pflichten gehörte. Nur diese objektive Zugehörigkeit war zunächst ausgedrückt, wenn man von einer Mark, einem Besitzthum oder einer Befugniß der Stadt in Wendungen sprach, die später sich mit einem ganz anderen Inhalt erfüllten.

Bürgerschaft und Stadt deckten sich nun aber Anfangs keineswegs. Das Band zwischen beiden wurde lediglich durch denjenigen Befugnißinbegriff gebildet, welcher der Bürgergesammtheit an der Stadt als objektiver Einheit zustand. Einmal daher gab es bürgerschaftliches Recht, welches entweder gar nicht oder nur mittelbar an diese bestimmte räumlich-dingliche Basis rechtlich geknüpft war. Andererseits reichte der objektive Stadtbegriff über den Begriff der Bürgerschaft hinaus, indem die Bürgerschaft zunächst überall das Recht an der Stadt mit Herren und Beamten theilte, welche ebenso unmittelbar wie sie selbst an der städtischen Rechtssphäre Theil hatten. Wenn daher die vielverbreiteten Redewendungen, welche Rechte und Privilegien der Stadt und der Bürger, der cives et civitas nebeneinanderstellen oder zusammenfaßen,

später zu bloßen Formeln wurden, so waren sie zur Zeit ihrer ersten Anwendung der Ausdruck jener doppelten subjektiven wie objektiven Beziehung. Deshalb gehen auch die meisten städtischen Gründungsurkunden noch von der Auffaßung aus, daß eine doppelte Freiung und Privilegiirung, die des Bodens und die der bürgerlichen Genossenschaft, vollzogen werde, oder sie weisen den Bürgern bestimmte Rechte so, daß dieselben zur Stadt gehören sollen, zu.

Das Recht der Bürger an der Stadt war ferner darin den übrigen Gesammtrechten an bestimmten Gebieten ursprünglich gleich, daß in ihm der politische und der vermögensrechtliche Inhalt ohne specifische Sonderung verbunden war. Je nachdem über der Stadt lediglich die öffentliche Gewalt oder eine eigentliche Grundherrschaft oder eine irgendwie dazwischen geschobene Gerichts- oder Vogteiherrschaft stand, war auch das bürgerliche Gesammtrecht ungleich geartet. Es konnte also in seinem Kern alle Stufen vom echten und vollfreien Eigenthum des Volksrechts bis zu einem bloßen Untereigenthum des Lehn- oder Hofrechts durchlaufen und in der verschiedensten Weise gemindert, beschränkt oder belastet sein; und an den verschiedenen Theilen derselben Stadtmark konnten sich hierbei die Theilungsverhältniße zwischen Gesammtrecht und Herrenrecht ungleich gestalten. Der Beschaffenheit des Gesammtrechts aber entsprach auch hier das Recht und die Freiheit der Bürgerschaft als einer Gesammtheit. Deshalb waren für die Bürgerschaft die Eroberung des vollen Rechtes an der Stadt und die Erringung voller Selbständigkeit und Selbstregierung identische Ziele. Sie mußte vor Allem fremdes grundherrliches Recht an der Stadtmark beseitigen und selbst zu deren oberster Grundherrin werden, um überhaupt zum freien und unabhängigen Gemeinwesen emporzusteigen. Und sie mußte endlich darüber hinaus, wenn sie ihrem letzten Ziel gemäß nicht blos Gemeinwesen, sondern staatliches Gemeinwesen werden wollte, auch von der öffentlichen Gebietsherrlichkeit über ihr Territorium ein größeres oder kleineres Stück für sich selbst erwerben.

Wenn nun aber so „Bürgerschaft" und „Stadt" sich Anfangs keineswegs deckten, so drehte sich die ganze fernere Stadtentwicklung um die Ueberwindung dieses Gegensatzes, um die äußere und innere Verschmelzung der subjektiven und der objektiven Begriffseinheit. Die äußere Einheit beider Sphären wurde hergestellt, indem zuletzt alles im Stadtbegriff enthaltene Recht in der Bürgerschaft und in ihr allein seinen Träger fand, alles genossenschaftliche Recht der Bürgerschaft aber in ihre Eigenschaft als Stadtbesitzerin verlegt wurde, so daß jedes höhere öffentliche oder herrschaftliche Recht an städtischen Personen oder am Stadtgebiet aus dem Stadtbegriff ausschied und nur noch als das Recht eines außerhalb der Stadt stehenden Dritten an der in sich geschloßenen und vollendeten Stadt möglich blieb. Hieraus aber erwuchs zugleich die innere Einheit, indem in die Wirklichkeit wie in das Bewußtsein ein städtisches Gemeinwesen trat, in dessen höherer Einheit sich die alte Genossenschaftseinheit und die alte objektive Einheit gleichmäßig lösten und

das als solches Subjekt und Mittelpunkt einer einheitlichen Gemeinheitssphäre wurde. Dieses neue Gemeinwesen, dessen Persönlichkeit den Namen der „Stadt" erhielt und somit diesem Worte einen neuen und vorher unbekannten Inhalt lieh, war die erste zugleich staatliche und privatrechtliche vollentwickelte deutsche Körperschaft.

Der neue Gedanke aber brauchte Jahrhunderte von seinem ersten Aufleuchten bis zur völligen Durchbildung und Durchführung. Leicht begreiflich daher ist es, daß neben ihm die älteren Vorstellungen ihr Leben fristeten. Ja auch mit seiner Vollendung war es vereinbar, daß die unvollkommeneren Begriffe der älteren Zeit da, wo sie ausreichten oder wo es überhaupt auf schärfere Praecisirung nicht ankam, zur Anwendung gelangten oder doch in Formeln und Redewendungen dem Schein nach fortdauerten. Dazu kommt, daß dasjenige, was im Bewußtsein der Bürger sich längst festgestellt hatte, doch den übrigen Ständen des Volkes noch fremd bleiben konnte. So finden wir denn das ganze Mittelalter hindurch in den städtischen Quellen und am meisten in den Privilegien und Beurkundungen von Kaisern und Fürsten neben den für das neue Gemeinwesen charakteristischen Ausdrücken zugleich eine Ausdrucksweise, welche an die älteren Vorstellungen mahnt. Nur ist diese Ausdrucksweise nun nicht mehr die alleinige und technische. Sowol aus diesem Grunde, als weil nur am Gegensatze des Alten das Neue klar wird, sollen die Einzelnheiten und die Belege der hier behaupteten ursprünglichen Auffaßung erst bei Besprechung ihrer Umbildung gegeben werden (§§ 25 ff.).

Nur Ein Beispiel mag hier vorläufig angeführt werden, welches die Art, in der man sich das Verhältniß einer Genoßengesammtheit zum Gemeindegebiet ursprünglich vorstellte, an einer kleineren Ortschaft noch im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts versinnlicht.

In einer Urkunde von 1276 (b. Gudenus II. 196 f.) ertheilt Philipp v. Hohenfels der Gemeinde seiner bisher grundherrlichen villa Muminheim die Rechte einer gefreiten Ortschaft. Dies thut er in der eigenthümlichen Form, daß er die villa mit allem Zubehör der Gesammtheit ihrer Einwohner, den „milites nobiles hubenere et universi homines ville Muminheim", zu Lehen gibt: „Villam cum omnibus juribus, videlicet judicio, jurisdictione, censibus, precariis, hospitalitate, viis, inviis, pratis, pascuis, vineis, agris cultis et incultis, aquis et aquarum decursibus et ceteris attinentiis quibuslibet, que de jure vel consuetudine in ipsa villa et in terminis ejus habuimus et habere dinoscimur, ex pura benevolentia in rectum et perpetuum feudum concedimus et damus; ipsos jam nunc in possessionem praedictorum omnium transmittentes et dantes eis secundum jus et consuetudinem terre et vassallorum nostrorum debitam warandiam super eo". Diese gesammtbelehnten Einwohner bilden eine Genoßenschaft, in Bezug auf welche sie freies Aufnahme- und Ausschließungsrecht haben sollen: „homines nostros, qui postmodum dictam villam inhabitare voluerint, ab eadem villa sine nostra et heredum nostrorum contradictione vel impeditione possunt repellere si voluerint et a suo consortio removero". Für das Lehen haben sie Lehnsträger bestellt: „dicti autem milites nobiles hubere ac universitas hominum in recognitionem hujus infeodationis praesentaverunt et nominaverunt nobis personas subscriptas (folgen die Namen von 3 milites und 5 Anderen), qui pro eis omnibus nobis et nostris heredibus homagio tenebuntur, et eosdem recepimus in vasallos". Beim Tode oder Wegzug eines dieser Vassallen soll die Gesammtheit einen Anderen praesentiren, doch soll ihr Säumniß darin unnachtheilig sein und der Praesentirte darf nicht zurückgewiesen werden. Die Vassallen können über das Lehen keine der Ortschaft oder der Gemeinde nachtheilige Verfügung mit rechtlicher Wirkung treffen: „si . . communi vel singulari consilio ad nos vel ad alios quoscunque hoc feodum alienare aut in prejudicium ville ipsius et universitatis quicquam procurare intenderent, ex eo ipsi ville seu universitati nullum detrimentum possit aut debeat provenire". Der Herr soll daraus kein Recht erlangen, sondern andere Vassallen annehmen. Im Inneren der Gemeinde sollen die Vassallen als solche kein Vorrecht haben: „predicti quoque vasalli vel quicunque fuerint pro tempore, ratione homagii quo nobis et nostris heredibus adstringuntur, nichil plus juris, potestatis aut utilitatis habebunt vel sibi poterunt vendicare, quam ceteri milites nobiles hubenere et universi homines ville predicte; omnes enim gaudebunt in perpetuum libertate". Schließlich folgen Befreiungen von anevel, hergewede und andern Lasten.

Hier werden also subjektive und objektive Einheit scharf gegeneinandergestellt. Letztere wird als eine räumlich-dingliche Rechtssphäre, eine Ortsmark mit dazu gehörigem Gewalt- und Nutzungsrecht, vorgestellt. An dieser objektiven Sphäre der villa hatte bisher der Herr das grundherrliche Eigenthum, die darauf wohnende Gesammtheit also nur ein hofrechtliches Gesammtrecht. Jetzt gibt der Grundherr seinen Antheil an der villa der Ortsgemeinde zum Gesammtlehen und behält sich nur ein sehr abgeschwächtes Obereigenthum vor. In Bezug auf dieses Lehen wird die Gemeinde dem Herrn gegenüber durch ein ständiges, von und aus ihr zu ergänzendes Kolleg von acht Vassallen vertreten, die aber nur die rein persönlichen vassallitischen Rechte und Pflichten zu üben haben, während das dingliche Recht selbst, die Verwaltung, Verfügung und Benutzung des Lehns, ausschließlich und ohne Vorzug der Lehnsträger bei der Gesammtheit ist. Gleichzeitig mit dieser Belehnung nun aber wird die Gesammtheit, welche sich aus den Ständen der Ritter und Edlen, der Hufenbesitzer und der übrigen (vermuthlich bis dahin hörigen) Bewohner zusammensetzt, zu einer freien und autonomen Genoßenschaft erhoben, während sie offenbar bis dahin eine hofrechtliche Genoßenschaft war. Ueber die innere Verfaßung ihres „consortium" wird nichts Näheres mitgetheilt: es scheint also ihre innere Einrichtung und die Bestellung von Gemeindevorständen durchaus ihr selbst

überlaßen zu werden. Ausdrücklich wird nur gesagt, daß die Lehnsträge als solche mit der Gemeindeverfaßung nichts zu thun haben.

Aus Allem geht hervor, daß universitas und villa noch nicht zur Einheit des Gemeinwesens verbunden sind. Die universitas ist eine an sich auch unabhängig von der villa denkbare, bestimmt gegliederte und organisirte Genoßenschaft. Die villa ist eine an sich so gut im Einzelbesitz wie im Gesammtbesitz vorstellbare Grundherrschaftssphäre. Die an ihr bestehende Grundherrschaft wird der universitas zu Lehen gegeben, wobei für das formale Rechtsverhältniß der Umstand, daß die beliehene Gesammtheit eben die Ortseinwohnerschaft ist, als ebenso unerheblich behandelt wird, wie etwa bei einem Burglehen die Frage, ob der beliehene Ritter die Burg bewohnt oder nicht. Es entsteht nur das rein äußerliche Verhältniß, daß jetzt zu dem genoßenschaftlichen Besitzthum der Ortsgemeinde unter Anderm auch das Lehnrecht an den grundherrlichen Befugnißen in ihrer eignen Ortsmark gehört. Diese ganze höchst gekünstelte Einfügung einer neugeschaffenen Gemeindefreiheit in die feudalen und patrimonialen Rechtsbegriffe zu einer Zeit, in der auch in kleinen Städten Gebiet und Bewohnerschaft schon zum lebendigen, untheilbaren und unveräußerlichen Gemeinwesen verschmolzen waren, steht freilich sehr isolirt da: sie zeigt aber deutlich den Charakter der alten Vorstellungen, welche hier in ihre Konsequenzen verfolgt werden.

§ 23. Die Bürgerschaft in ihrer Organisation.

Aus den so gegebenen Elementen entwickelte sich das freie städtische Gemeinwesen in der Weise daß die Bürgergenoßenschaft sich eine einheitliche Organisation gab, als zur Einheit organisirte Gesammtheit aber die Stadt für sich eroberte. Die erste Seite dieser Entwicklung, die innere Ausgestaltung der Bürgerschaft zu einer von allen bisherigen Genoßengesammtheiten specifisch verschiedenen Gemeinheit, vollzog sich dadurch, daß die alte Mark- und Gerichtsgemeinde nach Absorbirung der hofrechtlichen Elemente den Gedanken und die Formen der frei gewollten Gilde mit der Gemeindegenoßenschaft verschmolz. Die zweite, nach außen gekehrte Seite der Entwicklung aber lag darin daß die so konstituirte Bürgerschaft sich mit der Stadt identificirte und in Folge dessen als geschloßenes zugleich staatliches und örtliches Gemeinwesen mehr und mehr die im Stadtgebiet bestehenden öffentlichen und herrschaftlichen Gewalten für sich erwarb[1]).

[1]) Vgl. Th. I 249 f. u. 264. Seidem besonders Maurer, Geschichte der Städteverfaßung in Deutschland, 4 Bde, Erlangen 1869—71, u. Heusler, der Ursprung der deut. Stadtverfaßung, Weimar 1872. Auch diesen Schriften gegenüber muß ich meine in Th. I ausgesprochene Grundanschauung aufrecht erhalten. Mir scheint von den immer noch so schroff einander entgegenstehenden Ansichten über den Ursprung der deutschen Stadtverfaßung jede, bis auf die allgemein aufgegebene Anknüpfung an die römische Municipalität, ein richtiges, aber zu einseitig betontes Moment zu enthalten, das nur in die richtige Stellung zur Gesammtentwicklung gebracht werden muß. Zunächst ist m. E. eine der Wurzeln des städtischen Gemeinwesens die alte Ortsmarkverfaßung gewesen, welche, überall vorhanden, auch überall ein Bildungsfaktor des Stadtkörpers war. Hierauf mit Nachdruck hinzuweisen, ist ein großes u. wie mir scheint von Heusler unterschätztes Verdienst Maurer's. Im Uebrigen liegt die Einseitigkeit und Willkürlichkeit von Maurer's Behauptung, daß die Stadtverfaßung nichts weiter als eine durch den freien Verkehr erweiterte und gesteigerte Ortsmarkverfaßung sei, auf der Hand. Maurer beantwortet eigentlich überhaupt nur die Frage, wie die Gemeindeverfaßung in der Stadt war, ehe sie Stadtverfaßung wurde, nicht aber die Frage, wodurch sie zur Stadtverfaßung geworden ist. Sein Werk ist daher keine wirkliche Geschichte der Stadtverfaßung, sondern eine Zusammenstellung städtischer Zustände ohne jede Hervorhebung der inneren Ungleichartigkeit des Alten und des Neuen. Nur so erklärt es sich, daß er späte und selbst moderne Zustände ganz unbedeutender Ackerstädte, die immer einem Dorfe sehr ähnlich blieben, in Eine Linie mit den großen Städterepubliken des Mittelalters stellt; daß er aus der Analogie bairischer Marktflekenverfaßungen des 16. Jahrh. auf Bildung und Inhalt des rheinischen Städtewesens im 11. u. 12. Jahrh. Schlüße zieht; daß ihm eine einzelne Wortähnlichkeit genügt um schon in der Zeit unmittelbar nach Karl dem Kahlen einen Rath zu entdecken (I. 582); daß er nirgend das Wesentliche und Zufällige in der Stadtverfaßung, das specifisch Städtische, was natürlich nur in größeren Städten voll und nur in älteren originär entwickelt ist, und die Reste eines ganz oder halb ländlichen Lebens und Rechts unterscheidet. Auch das reiche von Maurer gesammelte Material kann deshalb nur mit Vorsicht benutzt werden; viele von ihm aus dem Zusammenhang genommene Stellen beweisen so nicht nur das nicht, wofür sie angeführt werden, sondern überhaupt nichts. Am verfehltesten sind Maurer's Ausführungen über die Entstehung des städtischen Raths (I. 546 f.), der aus den alten Dorfvorstehern hergeleitet wird, während solche doch gerade in den ältesten und größten Städten neben dem Rath als untergeordnete Beamte fortlebten. — Gleich der Ortsmarkverfaßung ist auch die Hofverfaßung ein Bildungsfaktor der Stadtverfaßung gewesen. Allein sie hat nicht positiv schöpferisch, sondern nur indirekt und sekundär gewirkt. Ihre Bedeutung lag darin, daß bei der den Einigungsproceß der Bürgerschaft beschleunigenden Ausdehnung der bischöflichen Macht die in die Hände des Stadtoberhaupts gelangten königlichen Gerichte und Beamtungen an die hofrechtlichen Institutionen des bischöflichen Herrschaftsverbandes angelehnt wurden, und daß schließlich der Bürgerverband, indem er die hofrechtlichen Elemente befreite, in sich aufnahm und sich assimilirte, hierbei die auch für ihn brauchbaren Bestandtheile der Hofverfaßung verwerthete. Allein mit Nitzsch und Andern in der Stadtverfaßung eine Entfaltung der Hofverfaßung zu sehen, ist noch verfehlter als die Maurer'sche Ansicht. Nicht die Entfaltung, sondern die Absorption des Hofrechts war Inhalt der städtischen Entwicklung, die ihrem positiven Kern nach vielmehr volksrechtlichen Ursprungs war. Denn, wie dies Arnold und jetzt insbesondere

Hier haben wir zunächst die erste Seite der Entwicklung, die Organisation der Bürgerschaft zur Einheit in Bezug auf den für uns entscheidenden Punkt des Verhältnißes von Einheit und Vielheit in der Gesammtheit zu prüfen.

Indem wir also den Organisationsproceß selbst voraussetzen, fragen wir nur, was derselbe für die innere und äußere Differentiirung von Gesammteinheit und Gesammtvielheit gewirkt hat.

Heusler schlagend dargethan haben: die Bürgerschaft war die verjüngte freie Volksgemeinde des öffentlichen (d. h. volks- und königsrechtlichen) Gerichtes und Rechtes der fränkischen Zeit. — Ungleich wichtiger daher war für die Bildung der Stadtverfaßung die öffentliche Gerichtsverfaßung, d. h. das königliche Ober- und Untergericht mit den ihre Stellung vom Könige herleitenden Richtern, den volksrechtlichen echten und gebotenen Dingen und den hierfür bestehenden Schöffeneinrichtungen. Arnold und Heusler haben m. E. unwiderleglich dargethan, daß in den Bischofsstädten die Stadtverfaßung direkt aus der öffentlichen Gerichtsverfaßung hervorgegangen ist und daß in allen andern Städten irgend welche Anknüpfung an die öffentliche Gerichtsverfaßung zum Wesen der Stadt gehörte. Nur eine sehr voreingenommene Auffaßung kann m. E. bestreiten, daß in dem öffentlichen Gerichtsverbande ein positiver Bildungsfaktor des städtischen Gemeinwesens lag. Nicht als eine bloße Ortsmarkgemeinde oder als eine Hofgenoßenschaft nahm die Bürgerschaft das städtische Gemeinwesen in die Hand, sondern vor Allem als eine durch die Immunität nach aßen hin abgeschloßene und durch das Schöffenthum und die echten Dinge organisirte städtische Gerichtsgemeinde; bei ihrer Fortentwicklung diente daher ihre gerichtsgenoßenschaftliche Organisation als Ausgangspunkt; und es gehörte zum Wesen des städtischen Gemeinwesens, irgend etwas von der im Gerichtswesen sich manifestirenden öffentlichen Gewalt zu besitzen und die volle Hineinziehung derselben in den bürgerlichen Verband zu erstreben. Allein man darf nicht mit Heusler das Wesen der Stadtverfaßung mit dem Satze für erschöpft halten, daß durch sie öffentliche Gewalt auf einen Rath übergieng. Damit sind zunächst die anderen Wurz. in der Stadtverfaßung mit Unrecht für unwesentlich erklärt, indem doch der Begriff der Stadt nicht blos in ihrem von Heusler einseitig betonten staatlichen Charakter, sondern in der Vereinigung des staatlichen und des kommunalen Charakters lag, das Kommunale aber in ihr doch jedenfalls aus der Ortsmarkverfaßung und zum Theil aus der Hofverfaßung stammte. Sodann wird dabei der alte Begriff einer öffentlichen Gewalt, welcher die vom Könige als dem Repraesentanten des Gesammtvolkes stammende Gewalt bezeichnete, ohne doch damit eine specifische und nur ihr eigenthümliche Qualität von ihr auszusagen, im Sinne des modernen Staatsbegriffs aufgefaßt. Es soll diese Gewalt einen rein öffentlichrechtlichen Charakter haben, während die feudalen und patrimonialen und wie es scheint auch die kommunalen Verfaßungselemente ihr als reines „Privatrecht" entgegengestellt werden. Demgemäß abstrahirt dann Heusler den Begriff der mittelalterlichen Stadt eigentlich nur von der Reichsstadt, während die übrigen Städte für ihn nur theilweise Offenbarungen des eigentlichen Stadtbegriffs sind; seine Schrift stellt im Grunde nicht den Ursprung der Stadtverfaßung, sondern den Ursprung der Reichsfreiheit und Reichsstandschaft der Städte dar. Vor Allem aber ist, auch abgesehen von dieser unrichtigen Qualificirung der Reichsgewalt als rein öffentlichrechtlicher und jeder andern Gewalt als schlechthin nicht öffentlichrechtlicher Gewalt, mit dem Satze Heusler's nur die Eine Hälfte des Stadtbegriffs erschöpft. Denn das Wesen der Stadt liegt doch nicht blos darin darin, daß sie gewiße politische Rechte hatte, sondern vor

I. Der erste Schritt zu dem Ziele einer Trennung der Gesammteinheit von der Gesammtvielheit liegt darin, daß thatsächlich in dem größeren und ungleichartigeren Bürgerverbande das Moment der Einheit sich kräftiger

---

Allem darin, wie beschaffen das Subjekt dieser Rechte war. Ob der Rath, ob die Bürgerschaft, ob die Stadt als solche das Subjekt eines Theiles der öffentlichen Gewalt wurde, hat für Heusler in Bezug auf das Specifische der Stadtverfaßung gar keine Bedeutung: für unsere Untersuchung kommt gerade ausschließlich nur diese Frage in Betracht. Wenn sich aber zeigen sollte, daß die neue und eigenthümliche Beschaffenheit des in der Stadt gesetzten Subjektes öffentlicher Gewalt auch für die rechtliche Qualität dieser Gewalt selbst Neues und Eigenthümliches bewirkte, so ist auch von Heusler's Standpunkt aus das Wesen der Stadtverfaßung erst damit erschöpft, daß der Erwerber der öffentlichen Gewalt ein so und so organisirtes Gemeinwesen, ein von allen bis dahin vorhandenen Rechtssubjekten specifisch verschiedenes Rechtssubjekt war. Es liegt mit andern Worten der Unterschied der Stadt vom Dorfe (von späteren dörflichen Nachbildungen natürlich abgesehen) nicht blos in dem ungleichen Umfange ihrer Machtsphäre, sondern vor Allem auch in dem ungleichen inneren Bau des zu dieser Machtsphäre berufenen Personenorganismus. Und dieser Unterschied ist eben der einer Genoßengemeinde und eines korporativen Gemeinwesens, womit, wie wir sehen werden, der innere Unterschied von Markverband und Gebietsverband, von Genoßenrecht und Bürgerrecht, von Schöffenverfaßung und Rathsverfaßung, von richterlichen und regierenden Obrigkeiten eng zusammenhängt. Weil Heusler diese innere Seite der Stadtverfaßung in ihren Begriff nicht mitaufnimmt, hält er sich mit derselben Einseitigkeit, mit welcher Maurer Montzingen und Waldkappel zu Typen einer Stadt erhebt, umgekehrt nur an die zu Freistaaten vollendeten größten Städte. Und doch hatten irgendwie auch Montzingen und Waldkappel am mittelalterlichen Stadtbegriff Theil! Für den speciellen Zweck der nachfolgenden Untersuchung kommt nun gerade das ausschließlich in Betracht, was Heusler gänzlich außer Betracht läßt, während die von ihm in musterhafter Weise bewahrheitete Seite der Stadtentwicklung außerhalb des Bereiches unserer Untersuchung liegt. Denn hier soll lediglich die Frage nach dem Subjekt, nicht die Frage nach dem Umfang der städtischen Rechte beantwortet werden; und in Bezug auf den Erwerb der öffentlichen Gewalt interessirt uns daher nur das, wie der Umstand, daß die Erwerberin eben eine Stadt war, auf jene Gewalt gewirkt hat. — Auch mit der Hinzufügung der öffentlichen Gerichtsverfaßung zu den übrigen vorhandenen Verfaßungselementen sind somit die Bildungsfaktoren des städtischen Gemeinwesens noch nicht erschöpft. Es muß noch irgend ein anderer Faktor hinzugetreten sein, der durch seinen Hinzutritt das eigentlich Neue in die zur Trägerschaft der Stadt berufene Gemeindeorganisation brachte. Das Verdienst, auf dieses neue, schöpferisch umbildende Princip, das überall erst die Städte zu Städten machte, hingewiesen zu haben, schreibe ich denen zu, welche die Geschichte der Stadtverfaßung mit der Geschichte der bürgerlichen Gilden und Schwurvereinigungen in Zusammenhang gebracht haben (Wilda, Lappenberg, Warnkönig, Hartwig, Burkhart, Ennen, jetzt auch Brentano, Arbeitergilden I. 17f.). Allerdings ist auch diese Ansicht einseitig ausgebildet worden; man hat einmal die Gilden aller Bürger zu sehr außer Verbindung mit der durch sie nicht geschaffenen,

geltend macht als in ländlichen Verbänden. Es wird also häufiger und lieber als dort die Gesammtheit in ihrer Zusammenfügung zur Einheit vorgestellt und genannt, ohne daß freilich zunächst die hierbei in den Hintergrund geschobene Vorstellung der Vielköpfigkeit dieser Einheit definitiv beseitigt wäre. An sich rein faktisch, hat diese quantitative Praeponderanz des Einheitlichen in der Gesammtheit für dessen Verselbständigung deshalb eine praeparatorische Bedeutung, weil sie das Bedürfniß nach Gewinnung besonderer Organe für die bürgerschaftliche Einheit weckt und wach hält.

Während also begrifflich auch hier zunächst nur die cives singuli und die cives universi, die Bürger sonderlich und die Bürger sammtlich einander gegenüberstehen und auch später noch der Unterschied einer gemeinsamen und

sondern nur organisirten und umgebildeten Mark- und Gerichtsgemeinde gedacht, und ist außerdem in der Annahme nicht bezeugter förmlich konstituirter Gilden zu weit gegangen. Allein richtig ist, daß überall der Bürgerverband durch die Aufnahme des Princips und der Einrichtungen einer Gilde erst zu dem geworden ist, was ihn vom ländlichen Mark- und Gerichtsverbande unterschied. Dies ist auch kein „vager Satz“. Denn er bedeutet das sehr Bestimmte, daß die neuen Begriffe des Bürgerrechts, der bürgerschaftlichen Organe und der bürgerschaftlichen Verfaßung eine Reihe derjenigen Merkmale, welche sich von den Begriffen des Gemeinderechts, der Gemeindevorstände und der Gemeindeverfaßung unterschieden, den Begriffen der Gildemitgliedschaft, der Gildevorstände und der Gildeverfaßung entnommen haben. Da unzweifelhaft auch in denjenigen Städten, in welchen keine die ganze Bürgerschaft umfaßende alte Schutzgilde bestand und ebenso wenig eine neue Schwurvereinigung in der Verfaßungsgeschichte eine nachweisbare Rolle spielte, engere Gilden vorhanden waren, so konnte die Uebertragung von Gildemäßigem auf den Bürgerverband sich unschwer vollziehen. Ja es mußte sich ganz von selbst ergeben, daß die Bürger, in ihren socialen Beziehungen täglich an das Gilderecht erinnert, dieses mehr und mehr auch auf ihren Gesammtverband übertrugen. Finden wir doch bei den Untergemeinden der Stadtbezirke noch später eine allmälige Umgestaltung sich vollziehen, welche sie zuletzt Gildekörpern sehr annähert; vgl. z. B. über die Kölner Parochien u. Bauerbänke Th. I. 333–336; andre Beispiele unten in § 30. — Somit halte ich meine in Th. I ausgesprochene Auffaßung fest und muß sie nur, da z. B. Maurer (I. 164 u. 175) mich als Anhänger der Anknüpfung an die öffentliche Gerichtsverfaßung und gleichzeitigen Anhänger der Herleitung aus dem Gildewesen mit dem scheinbaren Vorwurf der Inkonsequenz anführt, ebensogut aber für seine eigne Ansicht hätte anführen können, schärfer formuliren Die Stadtverfaßung ist überall aus den alten Gerichts-, Mark- und Hofverbänden dadurch entstanden, daß die Bürgerschaft als eine zugleich den Markverband und den öffentlichen Gerichtsverband fortsetzende Orts- und Gerichtsgemeinde aus dem Zusammenhange des Landes heraustrat, die in der Stadt vorhandenen hofrechtlichen Verbindungen absorbirte und demnächst durch die Aufnahme des Princips und der Formen der Gilde sich gemeinheitlich organisirte; daß aber dann die so konstituirte Bürgerschaft den Begriff der Stadt in ihren Verband hineinzog und für das geschloßene bürgerliche Gemeinwesen ein größeres oder geringeres Stück der in der Stadt bestehenden öffentlichen Gewalt erwarb.

einer zertheilten Sphäre der Bürger das Stadtrecht zu erschöpfen scheint[2]: wird es doch seit dem 12. Jahrhundert sehr gewöhnlich, die Bürgerschaft den einzelnen Bürgern nicht mehr blos als cives universi oder burgere gemeinlich, sondern als universitas civium, communitas, commune, gemeinde der burgere entgegenzusetzen[3]. Diese universitas oder communitas schließt Verträge und Vergleiche[4]), erwirbt[5]), veräußert[6]), ist Eigenthümerin, Berechtigte und Verpflichtete[7]); das Stadtsiegel, Anfangs meist sigillum civium oder

[2]) Vgl. z. B. die scharfe Unterscheidung dessen, was die burgere gemeinlich angeht, und dessen, was die burger sonderlich, zwenzig oder drizege, minir oder me, daz die gemeinde nüt angienge, in dem Vertrag v. 1282 b. Schreiber I. 92. Urk. v. 1252 b. Ried 433: in damna vel opprobria singularitatis vel universitatis Ratispon. — Die Stadtallmende dagegen gehört civibus .. universis et singulis (z. B. 1307 b. Lacomblet III. 39). Auch wird Beistand, Schutz, Bundestreue den cives universi et singuli (Lacomblet II. 442) oder universaliter et singulariter (1271 ib. 867) oder den burgere semelich inde sunderliche (1263 u. 1323 ib. II. 297 u. III. 169) zugesagt, mit den cives universi et singuli Sühne, Friede, Vertrag gemacht (1299 ib. II. 611), und umgekehrt von den Bürgern universaliter et singulariter versprochen (z. B. 1264 ib. 318).

[3]) Z. B. Urk. v. 1282 in Note 2; Urk. v. 1180 b. Lacomblet I. 334, wo die universitas civium den parochiani (einer Burgenossenschaft) gegenübersteht (unten Note 7) u. s. w.

[4]) Z. B. Urk. v. 1260 b. Remling 283: in nos a dictis capitulo et universitate fuerit compromissum. 1259 b. Ried I. 451: confoederatio gegen cives Ratispon. seu communitas eorum.

[5]) Z. B. Urk. v. 1216 im Lüb. Urkb. I. 25: Waldemar tritt einige Besitzungen an Lübeck mit den Worten ab: communioni praetax. civium secundum jus lyb. civitatis et sec. justitiam que wicbyld dicitur ejusdem civitatis concedimus jure perpetuo possidendas.

[6]) Z. B. Urk. v. 1257 b. Neugart II. 216: nos cives in Villingen tam majores quam minores et ut plenius dicamus *universitas* (also es ist nur ein vollerer Ausdruck für „Alle“!) de consensu domini . . . domum . . . in oppido nostro sitam . . . liberam reddimus intra septa illius domus ab omni jure civili et consuetudine civili.

[7]) So wird der universitas civium Erbeigen zugeschrieben. Urk. v. 1180 b. Lacomblet I. 334: aedificia . . . *universitati civium* hereditario jure possidenda conferrent. Que aedificia sicut a predictis parochianis universitati civium collata sunt, ita nos eidem universitati in perp. hereditario jure ea possidenda concedimus et confirmamus, ut scil. nobis debitum censum et vorhuram de his sicut de ceteris areis persolvant (sic!). Urk. v. 1219 b. Boehmer 28: nulla .. persona .. antefatam civium nostrorum universitatem super eadem capella molestare audeat. Auch das Rathhaus heißt oft domus universitatis oder communitatis (z. B. 1264 b. Boehmer 132). Die universitas ist obligirt, z. B. 1260 b. Remling 283: universitas .. ad solvendum .. tenetur. Die univers. als Belehnte in § 22.

burgensium genannt, wird immer häufiger als sigillum universitatis oder communitatis bezeichnet[8]); ganz allgemein erscheinen die universitates und communitates als Gegensatz von Einzelpersonen[9]).

Die Erinnerung an die römische und heutige Bedeutung der Worte universitas, Kommune, Gemeinde u. s. w. verleitet leicht dazu, gerade in solchen Bezeichnungen den ersten Ausdruck einer anerkannten Rechtspersönlichkeit der Stadt zu finden. Dies ist indeß für Deutschland durchaus unrichtig. Gerade umgekehrt vielmehr sind jene Ausdrücke, sofern sie die Gesammtheit als Rechtssubjekt setzen, die Repraesentanten einer vor Vollendung des Stadtbegriffes liegenden Stufe während sie bei ihrer später fortdauernden Anwendung gar nicht das eigentliche Rechtssubjekt, sondern höchstens den Inbegriff seiner Träger bezeichnen wollen. An eine ideale Rechtspersönlichkeit wird dabei so wenig gedacht, daß im Gegentheil vorzugsweise die zur Einheit zusammengefaßte Vielheit oder Allheit dabei vorgestellt wird. Nicht die Spitze, sondern die Basis des städtischen Gebäudes wird damit ausgedrückt. Und eine körperschaftliche Organisation will man damit so wenig andeuten, daß vielmehr umgekehrt die Organisation negirt oder doch fortgedacht wird, wo von universitas oder gemein die Rede ist.

Das römische Wort „universitas" insbesondere hat hier wie überall seine juristisch technische Bedeutung gänzlich eingebüßt. Der Nachdruck, welcher bei dieser letzteren auf die Ableitungssilbe (tas) gelegt war, ist zum Stamme (universi) zurückgekehrt. Deshalb wird in so vielen Eingangsformeln mittelalterlicher Urkunden mit dem Worte universitas irgend eine ganz unjuristische Zusammenfaßung, wie z. B. der ganzen Menschheit, der Christen, der gegenwärtig und zukünftig Lebenden, Aller derer, welche die Urkunde lesen oder hören werden, vorgenommen[10]). Ebenso aber bedeutet in den städtischen

[8]) Sigillum universitatis civium Ratisponensium schon 1236, 1238, 1255 b. Ried I. 278. 283. 445; sigillum communitatis civium Coloniensium zuerst 1252 b. Lacomblet II. 203; universitatis Mogunt. 1288 b. Gudenus II. 295; universitatis Francof. 1288 b. Boehmer 236 (ingesigelde der gemeinde v. F. 1303 ib. 349); 1295 in Gelnhusen, Grünberg, Wetzlar b. Fichard 82 Note 61. Die universitas daher als Ausstellerin von Urkunden, z. B. 1240 in Wetzlar b. Boehmer 69, 1243 in Frankfurt ib. 73.

[9]) Z. B. Const. Frid. II. d. 1221: item nulla communitas vel persona publica vel privata collectas sive exactiones . . . imponant. Auch wird Bann und Acht gedroht über quaecunque communitas vel persona.

[10]) Vgl. z. B. Lacomblet I. 249. II. 3. 17. 18. 19. 21. 37. 59. 77. Ebenso liegt ein ganz unjuristisches Zusammenfaßen vor, wenn es in der Const. v. 1220 heißt: saepe edictum speciale serpere solet in detrimentum universitatis; wenn eine universitas hominum et subditorum erwähnt wird (z. B. 1284 im Lüb. Urkb. I. 422); wenn mehrere Städte zusammen als universitas oder communitas civitatum angeredet werden (z. B. 1259 im Lüb. Urkb. I. 229 und häufig in den Briefen der Fürsten an die hansischen Seestädte).

Urkunden der Ausdruck universitas civium schlechthin nur die Gesammtheit, ohne alle Rücksicht auf ihre Organisation oder juristische Persönlichkeit. Ganz klar tritt dies beispielsweise in einem Kompromiß von 1255, welches der Bischof von Regensburg und der Herzog von Baiern bei Gelegenheit ihres Streites über die Münze eingehen, und in dem in Gemäßheit desselben erfolgten, sowol in der Mittheilung der Schiedsrichter als in der des Bischofs erhaltenen Laudum hervor[11]). Die Streitenden kompromittiren „in universitatem civium Ratisponensium" und wollen halten, quicquid per dictam universitatem vel per certas personas quas ad dictum negotium ex se duxerint eligendas, arbitratum fuerit, constitutum vel etiam ordinatum. Wäre nun universitas die konstituirte Körperschaft, so hätte diese einfach durch ihre Organe, Bürgermeister und Rath, den Spruch zu fällen gehabt. Aber universitas ist die Gesammtheit im eigentlichen Sinne, und deshalb vertreten zwar zunächst Bürgermeister und Rath bei Abschluß des Kompromisses die universitas und geloben für sie an Eides Statt die Fällung eines rechtzeitigen, vollständigen und unparteiischen Spruchs: allein diesen Spruch selbst soll die ganze Bürgerschaft unmittelbar oder durch die ad hoc von ihr zu bevollmächtigenden Personen fällen. Promiserunt etiam — heißt es in der ersten Urkunde — magister et consules civitatis Ratispon. pro ipsa universitate fide praestita vice sacramenti, quod ipsi (d. i. die universi cives) bona fide decident dictam discordiam sive questionem infra crastinum b. Egidii, et quod nullatenus differant seu dimittant aliquatenus indecisam. Und im Laudum selbst wird dies deutlicher erzählt: promisimus etiam nos magister et consules civitatis, qui presentes fuimus illa vice pro ipsa universitate Ratisp. fide praestita corporaliter vice sacramenti, quod ipsa universitas vel certe persone, quas elegerit ex se, bona fide sine dolo et captione terminabunt dictam discordiam. Die universitas überlegt sich darauf, daß zu diesem Geschäft Wenige besser als sie selbst geeignet sind, und überträgt daher die ihr gegebene Gewalt an 13 von ihr gewählte Personen. Tandem, quia visum fuerit universitati, quod hujusmodi negotium per pauciores commodius quam per totam universitatem civium tractaretur et decideretur, ipsa universitas potestatem sibi traditam a principibus dedit et tradidit nobis Ottoni et XII aliis supra scriptis. Diese 13 fällen und beurkunden das Laudum, gerentes in hac parte totius universitatis civium Ratisp. (fehlt vicem). Bekräftigt wird es sigillo universitatis civium Ratisponensium.

So wie hier wird aber überhaupt stets mit universitas die Gesammtheit schlechthin bezeichnet. Nicht selten folgen, zum deutlichen Beweise der bei der kollektivischen Zusammenfaßung fortlebenden Vorstellung einer Vielheit, pluralische Formen[12]). In der Uebersetzung des Stadtrechts von Luzern von

[11]) Die 3 Urk. stehen bei Ried 442. 443. 445.

[12]) So in der im Text mitgetheilten Stelle. Ferner 1180 b. Lacomblet I.

1252 wird sogar universitas civium mit dú menige der burger wiedergegeben[13]). Und nur, wo sich entlehnte römischrechtliche Wendungen in eine Urkunde verirrt haben, erscheint wol einmal das Wort in der römischen Bedeutung[14]).

Mit universitas aber ist commune oder communitas, Worte, die in außerdeutschen Städten (besonders in Italien und Frankreich) zum Theil einen anderweiten technischen Sinn erhielten, in Deutschland im Ganzen gleichbedeutend. Und ebenso verhält es sich mit dem zu Grunde liegenden deutschen Worte „gemeinde".

Weil so mit universitas, communitas oder gemeinde die Gesammtheit ohne Rücksicht auf ihre Gliederung und Organisation bezeichnet wird, so nehmen diese Worte vielfach noch eine eingeschränktere, je nach dem Gegensatz verschiedene Bedeutung an und drücken dann nur einen Theil der Gesammtheit aus. In diesem Falle ist es nicht etwa das korporative Moment, sondern es ist gerade der in irgend einer Gliederung oder Organisation **nicht** mitbegriffene Theil der Bürgerschaft, worauf jene Ausdrücke sich vorzugsweise beziehen. Deshalb bedeuten sie da, wo ihren Gegensatz der Inbegriff der Vollbürger, die Bürgerschaft im engeren Sinne, die cives, burgenses oder burgere gemeinlich bilden, den Inbegriff der Schutzbürger, der Handwerker, der politisch unberechtigten oder minder berechtigten niederen Stände; man spricht in diesem Sinne besonders zur Zeit der Zunftbewegungen technisch von cives et communitas, von burgere und gemeinde, mitunter auch von cives et universitas; und gerade die Worte, die für uns den rechtlich organisirten Kommunalkörper ausdrücken, bezeichnen so vielmehr das von der bürgerschaftlichen Gliederung und dem vollen Bürgerrecht ausgeschloßene

343: universitas . . persolvant; 1212 ib. II. 21: devotionem, quam erga nostram gerunt celsitudinem dilecti fideles nostri universitas civium Col.; 1486 b. Gudenus IV. 475 f. 478: die burgerschaft . . mogen. U. s. w.

[13]) Geschichtsfreund I. 180.

[14]) So wenn der Regensburger Bischof 1321 in seiner Beschwerdeschrift (b. Ried I. 789—793) den Bürgern sagt: „qua tamen auctoritate permissa singula feceritis, non videmus, quum nec judicandi vel condendi statuta, immo nec habendi consules aut eligendi magistrum seu et sonandi campanam, et postremo *nec constituendi universitatem vel disponendi ea quae sunt juris universitatis*, vel pontificali vel imperiali seu regali concessione ulla vobis tradita sit facultas, sed in dispendium salutis vestri et prejudicium juris nostri ea temere presumpsistis." Das klingt allerdings nicht viel anders, als was mancher heutige Jurist den Regensburgern vorwerfen würde: „Ihr maßt Euch ohne Staatsgenehmigung die Rechte einer juristischen Person an!" In derselben Urkunde ist aber auch von einer „possessio vel quasi" (S. 790) die Rede, so daß wir über die Quelle jener Gedanken über Korporationsrechte nicht zweifeln können. Interessant bleibt die Urkunde als Beleg, wie früh man durch die Hervorsuchung römischer Rechtsgrundsätze das deutsche Genoßenschaftsrecht zu schädigen suchte.

Stadtvolk und sind völlig gleichbedeutend mit populus, plebs, populares, pauperes, minores, multitudo, volk, menge oder gedigen der Stadt[15]). Wo auch die Handwerker als Gegensatz der Gemeinde, und Handwerker **und** Gemeinde zusammen als Gegensatz von Rath und Bürgerschaft erscheinen, da ist unter Gemeinde das in der zünftigen Organisation nicht mitbegriffene Volk zu verstehen[16]). Ganz regelmäßig endlich bildet die universitas oder gemein der burger den Gegensatz zu dem städtischen Behördenorganismus, indem sie in zahllosen Urkundenanfängen hinter den consules als die Bürgergesammtheit aufgeführt, ebenso aber bei allen inneren Parteiungen, Streitigkeiten und Verträgen den Stadtbehörden entgegengestellt wird. So wird in Köln um die Mitte des 13. Jahrhunderts das niedere Volk als communitas, die gesammte den bisherigen Regierungsbehörden entgegentretende Bürgerschaft aber als universitas bezeichnet; die consules, fraternitates, populus communitatis et generaliter tota universitas civium predictorum fordern Absetzung von Bürgermeister und Schöffen, weil durch sie die pauperes et plebei immo generaliter qui communitas appellantur jedes Einflußes beraubt würden, und der Erzbischof willfahrt cum ipsius universitatis consilio et assensu, deliberatione cum universitate civium habita; und bei allen späteren Kölner Bürgerzwisten ist die gemeinde der Gegensatz theils des Raths theils der Richerzeche[17]). Ebenso wird in Neuß Vorsorge getroffen für den Fall eines Streites zwischen der universitas oppidi und den

[15]) Vgl. z. B. Urk. v. 1261 b. Schöpflin I. 434: cives et communitas. Basler Urk. v. 1373 u. 1385 b. Ochs II. 221 f., 223, 279: den bürgern u. der gemeinde. Speierer Urk. b. Lehmann 588 u. 596 f. Wormser Urk. v. 1366 pr. u. § 4 b. Schannat II. 181: dem rade den burgern u. der gemeinde; vgl. 200. Bamb. Stadtr. § 480: wider die burger o. wider die gemein. Jäger, Ulm 741 (Urk. v. 1327). Urk. v. 1326 u. 1375 b. Tzschoppe und Stenzel 512, 575, 537. Vgl. auch Maurer, Städt. II. 516—520 und über das gedigene (in Strasb. u. Basel) Ochs I. 351. 393. 404. 406. Heusler, Basel 125. 129. 130; Ursprung 105 f.

[16]) Vgl. z. B. Strasb. Schwörbrief von 1482 b. Schilter zu Königshof 1092 u. 1095: die meister, die räth, die ritter, die knechte, die burger, die handwerk und die gemeind. Eßlinger Urk. b. Maurer, Stadtv. II. 518 Note 24: denen burgern, die auswendig des raths sind, und den zünften u. der gemeinde. Bes. auch unten die Kölner und Frankfurter Urk. (Note 17 u. 21). Diese letzteren u. verwandte Stellen scheinen mir von Maurer II. 514–516 mißverstanden zu sein.

[17]) Urk. v. 1259 b. Lacomblet II. 258—259. Vgl. auch Laudum von 1258 ib. 245. 249 u. 250, wo aber sowol scabini, als fraternitates, als alii cives (oder populares) zusammen die communitas bilden. Ueber den späteren Sprachgebrauch 1374 ib. III Note und Hagen's Reimchronik vers. 1202. 1318. 1389. 3266. 3290. 3477. 5734.

officiales, und in Bonn soll die universitas dem Rath gehorchen[18]). In Freiburg wird von Streitigkeiten und Verträgen zwischen den Vierundzwanzigern und der universitas, sowie zwischen Rath und Gemeinde berichtet[19]). In Worms erscheint um 1300 die gemeinde als Gegensatz des Raths und der Geschlechter, in Speier streitet 1258 die universitas mit dem consilium[20]). In Frankfurt treten Zünfte und Gemeinde dem Rath gegenüber[21]). Und ähnlich ist es überall.

Auch ist ja dem Worte „Gemeinde" bis heute diese ihm im Mittelalter ausschließliche Bedeutung als Nebenbedeutung verblieben.

II. Wenn nun aber in der bloßen Zusammenfaßung der Bürger zur universitas, communitas, gemeinde, bürgerschaft u. s. w. ein Hinweis auf ihre Organisation nicht liegt, so ist es um so wichtiger, daß seit dem Erwachen des städtischen Lebens ganz allgemein gewiße technische Formeln in Gebrauch kommen, welche ausdrücklich die Bürgerschaft als eine gegliederte und organisirte Gemeinde darstellen. Denn indem die Gesammtheit nicht schlechthin, sondern regelmäßig in ihrer so und so beschaffenen Organisation als Trägerin der städtischen Sphäre bezeichnet und vorgestellt wird, ist die alte Identificirung der Bürgerschaft mit der Versammlung aller Vollbürger überwunden. In der Gestalt und dem Gebrauche dieser Formeln aber, deren allmälige Veränderung die ganze Stadtgeschichte in sich abspiegelt, treten nach mehreren Richtungen hin Verschiedenheiten hervor, deren Betrachtung den Fortschritt in der Idee des Gemeinwesens deutlich anzeigt.

1. Ein erster Unterschied liegt darin, ob in den Formeln Richter aufgeführt werden oder nicht, und ob sie, wenn aufgeführt, an der Spitze der

[18]) Urk. v. 1259 u. 1285 b. Lacomblet II. 263. 471.

[19]) Urk. v. 1248 b. Schreiber I. 53: C. scultetus consules et universitas civium ville F. bekunden, es sei inter universitatem et 24 majores discordia exorta. Die universitas klagt und vergleicht sich dahin, daß sie das Wahlrecht von 24 neuen conjurati erhält. Von nun an wird im Folgenden die universitas auch diesen neuen 24 entgegengesetzt. Vgl. Urk. v. 1293 ib. 123. 133. 139. 140 u. s. w. (rad und gemeinde gemeinlich v. F.; mit der 24 und auch mit der 24 und mit gesameter und mit gemeiner gemeinde v. F.).

[20]) Urk. v. 1300 b. Schannat 156. 158. Z. B.: die 16, die die gemeinde gekoren hant (sic!); die 16 und die gemeinde mogen zu hauff gehen, sich zu underreden ane wapin u. ane geverde u. ane vrevil; u. ähnlich sehr oft. — Ferner die Speierer Urk. b. Remling 277: Der Rath gibt consentiente ad hoc universitate civitatis Spirensis sein Recht und die universitas das ihre in die Hände des Bischofs, der eine neue Verfaßung einrichten soll, auf.

[21]) Z. B. 1358 b. Boehmer 658: zuschin dem rate zu F. uff eyne siten u. den antwerkyn u. der gemeine zu F. uff die andern syten. 668: von der zünfte und von der gemeinde wegin. 1360 ib. 671: es sollen die hantwerk drij uz yn u. die gemeinde auch drij uz yn . . zu radluden . . kiesen. Vgl. ib. 662. 663. 672. 773. Vgl. auch Kriegk, Bürgerzwiste 35 f. 355.

Formel oder erst hinter der obersten bürgerlichen Behörde stehen. Die in dieser Beziehung eintretenden Veränderungen sind der adaequate Ausdruck für die allmälige Hinausdrängung fremder Herrschaftsgewalt aus dem Stadtbegriff einerseits und für die Ersetzung der altgermanischen Gerichtsobrigkeit durch die neue städtische Regierungsobrigkeit andrerseits. Ursprünglich lautet bei allen wichtigen und sollennen Beurkundungen die Formel für den Stadtverband dahin, daß Richter und Bürger, Richter Schöffen und Bürger, Richter Rath und Bürger u. s. w. genannt werden; also judices et universi cives, comes advocatus et populus, advocatus scultetus et universitas, scultetus scabini et cives, judices scabini consules et universi cives, advocatus scultetus consules et universitas, und ähnlich. Hier erscheinen also offenbar die königlichen oder herrschaftlichen Richter nicht blos als Vertreter eines Rechtes gegen die Stadt, sondern als Mitträger der Stadt als solcher; sie stecken irgendwie noch in dem Stadtverbande, der mithin noch kein rein bürgerlicher ist; ein selbständiges Gesammtrecht der Bürger existirt, erschöpft aber noch nicht den Stadtbegriff. Im Laufe der Zeit begegnen wir immer mehr Formeln, in denen die Richter nicht genannt werden; das Richteramt verliert seine alte Bedeutung für den Stadtbegriff und wird daher nur noch im Falle eigentlicher gerichtlicher Thätigkeit mit aufgeführt; und selbst im Falle des Fortgebrauchs der alten feierlichen Formel entbehrt nun der in ihr dem advocatus oder scultetus eingeräumte Ehrenplatz seine materielle Bedeutung. Letzteres ist namentlich dann der Fall, wenn die Stadt selbst das Richteramt erwirbt und dann noch eine Zeit lang oder bei besonderer Gelegenheit die alte Formel in Uebung bleibt. In der Regel aber tritt seit der vollen Ausprägung des städtischen Gemeinwesens der Bürgermeister an die Spitze der Formel und Vogt oder Schultheiß werden, wenn überhaupt, erst hinter ihm genannt. Damit ist unzweideutig kundgegeben, daß die Stadt als solche ein geschloßener bürgerlicher Verband ist und daß in diesem Verbande das Richteramt nur die Bedeutung eines gewöhnlichen städtischen Amtes hat. Endlich verschwinden dann die Richter ganz aus den die Stadt bezeichnenden Formeln: sie sind nun zu Richtern im heutigen Sinne geworden und haben daher selbstverständlich an der Repraesentanz des Stadtstaates als solchen keinen Antheil mehr[22]).

2. Ein zweiter Unterschied der Formeln liegt darin, ob sie nur die Gliederung oder auch die Organisation der Bürgerschaft ausdrücken. Anfangs wird vor Allem nur die ständische Gliederung angezeigt, so daß also die verschiedenen Bürgerklassen, z. B. milites et cives, ritter und burgere, burgenses majores et minores, ritter burger und gemeinde, cives et in-

[22]) Dies Alles ergibt eine Vergleichung der im Folgenden angeführten Formeln unter Berücksichtigung ihrer Zeitfolge und des Alters und der Selbständigkeit der betreffenden Stadt. S. Note 26–63; insbesondere auch die Oppenheimer Formeln. Th. I. S. 281 Note 5.

habitantes u. s. w., nebeneinander gestellt werden[22]) a. Damit aber ist noch nichts specifisch Städtisches ausgedrückt, wie denn derselbe Sprachgebrauch von je auf dem Lande üblich war und immer jede Genoßengesammtheit alter Art, wenn sie gegliedert war, auch in dieser ihrer Gliederung als Rechtssubjekt vorgestellt wurde. Eine stärkere Betonung der Einheit des Verbandes seiner Vielheit gegenüber lag darin keineswegs; vielmehr war umgekehrt dadurch, daß die einzelnen Stände oder Klassen in ihrer konkreten Besonderheit und folgeweise als engere zu Sonderverbänden hinneigende Gesammtheiten in der größeren Gesammtheit mitgedacht wurden, statt für die letztere nur das ihnen allen Gemeinsame zu abstrahiren, ein Moment der Trennung und Sonderung gegeben. Einen specifisch städtischen Charakter dagegen erlangen die Formeln, seitdem sie die Organisation der Bürgerschaft ausdrücken und durch die Aufführung der städtischen Behörden die Zuspitzung des Bürgerverbandes zur Einheit betonen. Damit ist natürlich nicht ausgeschloßen, daß neben der Organisation auch die Gliederung in den Formeln ausgeprägt bleibt, hinter den Behörden also die Bürgerschaft nach Ständen oder Klassen aufgeführt wird[23]). Doch tritt das Moment der ständischen Sonderung mehr und mehr zurück, bis endlich höchstens noch der Unterschied von Bürgern und Schutzgenoßen Ausdruck findet[24]) oder aber die neue Gliederung nach politischen Körperschaften, nach Zünften u. s. w., die ja vor Allem eben zugleich Basis der Organisation ist, in den Formeln zur Erscheinung kommt[25]).

3. Ein dritter Unterschied liegt darin, ob in den Formeln nur die handelnden Organe oder zugleich die gesammte Bürgerschaft genannt werden. Daß eine Behörde, die eine Urkunde ausstellt, ausschließlich als Ausstellerin genannt, daß zunächst an sie eine Urkunde addressirt, daß auch wohl das von ihr auszuübende städtische Recht als das ihre bezeichnet wird, ist nichts Besonderes[26]). Ebenso wenig ist es umgekehrt etwas den Städten Eigenthümliches, daß in vielen Fällen die Behörden und die Bürgerversamm-

[22a]) Vgl. z. B. Urk. 1200 u. 1220 b. Schoepflin I. 309. 344; v. 1137 b. Schannat II. 69; v. 1228 u. 1230 b. Boehmer 52. 54. 55. u. s. w.

[23]) Also z. B. scultetus ministeriales scabini et universitas burgensium in Frankfurt (1236); scultetus milites scabini consules et universi cives Frankf. (1268). Vgl. die Formeln zu Note 39. 42. 51. 54. 55. 65. Auch Th. I S. 281 Note 5.

[24]) So in unten anzuführenden Wormser, Freiburger, Freiberger u. Erfurter Formeln. Note 39. 44. 63.

[25]) So in Kölner und Zürcher Formeln. Vgl. Note 38 u. unten § 30.

[26]) Aeltere Beispiele sind: 1149 u. 1169 b. Ennen u. Eckertz, Quellen I. 251 u. 255: magistros civium et scabinos nostros Colonienses ac offficiales de Rigirzegheide; 1171 b. Lacomblet I. 308: Nos Coloniensium senatores (erneuern ein Zollprivileg). 1178 ib. 326. 1218 ib. II. 40: scabini universique magistratus Colonienses. 1194 b. Boehmer 19: scultetus et reliqui judices Frankof. Für die spätere Zeit bedarf es keiner Belege.

lung zu unmittelbarem Zusammenwirken berufen sind und daß dann dies in einer Urkunde berichtet, also etwa ein Beschluß als der übereinstimmende Beschluß des Rathes und der Gesammtheit bezeichnet wird. Eigenthümlich aber und für die städtische Entwicklung in hohem Grade bezeichnend ist es, daß zum sollennen, eigentlichen und technischen Ausdruck des Stadtverbandes Formeln werden, welche in konstanter Weise die städtischen Behörden und die städtische Gesammtheit nebeneinander nennen, daß es daher bei dem Gebrauche dieser feierlichen Formeln gar nicht darauf ankommt, ob etwa in dem einzelnen Falle nur eine einzelne Behörde wirklich handelnd auftritt oder ob die Bürgerversammlung mitwirkt. Advocatus consules et universi cives, richter ratlude rittere und burgere gemeinlich, burgermeister rath und gemeinde der burger u. s. w. sind es nun, welche in den der Stadt ertheilten Privilegien und Urkunden angeredet werden, welche ihrerseits Urkunden ausstellen, Verträge schließen, Proceße führen, richten und strafen, Rechtsgeschäfte beglaubigen, veräußern und erwerben, versprechen und sich versprechen laßen, welche endlich als Träger der Gewalt, des Eigenthums, der Rechte und der Pflichten der Stadt erscheinen. Diese Formeln drücken also technisch das städtische Gemeinwesen aus. Und deshalb braucht sie ohne Weiteres auch der Rath, wenn thatsächlich er allein in der Urkunde spricht.

Um aber die Bedeutung dieses Sprachgebrauches zu würdigen, gilt es zunächst, ihn vor den Mißverständnißen sicher zu stellen, vermöge deren man ihn in neuerer Zeit ganz oder zum Theil wegzudeuten oder doch umzudeuten versucht hat. Man verstand die tiefere Bedeutung jener heute ungebräuchlichen Formeln, die allerdings schon im Mittelalter, wie ja meist die Form ihren Inhalt überlebt, oft zu leeren Formeln wurden, nicht mehr und flüchtete sich nun zu mancherlei seltsamen Interpretationen. Insbesondere versuchte man, um immer nur die wirklich handelnden Organe ausgedrückt zu finden, die Worte cives, ceteri cives, burgenses, universi cives, universitas oder gemeinde auf die künstlichste Weise zu deuten.

Den Anstoß hierzu gab Fichard durch seine Erklärung der Frankfurter Formeln. Nach ihm soll der Ausdruck „cives“ zwar die sämmtlichen Bürger bezeichnen können, im eigentlich technischen Sinn aber und besonders in allen Urkundenanfängen sich nur auf die Rathmannen beziehen; unter „civitas“ aber soll die Stadtbehörde oder das königliche Pfalz- und Stadtgericht zu verstehen sein. Hierfür allegirt er eine große Zahl von Urkunden, deren keine seine Behauptung beweist. Wenn 1235 der König zu sui universi cives pro tempore constituti spricht, mögen die cives „constituti“ so viel wie sonst die „Bürger im Amt“ bedeuten. Warum aber mit „devotio civium“ nur die Treue des Raths gemeint sein soll, warum Schenkungen, Verleihungen und Bekanntmachungen an die cives nur dem Rath gelten sollen, ist schwer ersichtlich. Völlig unbegreiflich erscheint es, warum 1234 die Anrede „sicut pro ceteris civitatibus et hominibus nostris civitas vestra nobis

devotior extitisse dinoscitur“ nur an die königliche Obrigkeit gerichtet, warum bei der Ueberweisung einer Buße „sculteto et civitati“ die civitas nicht als die Stadt, sondern nur als das königliche Gericht zu deuten, und warum sogar bei einer i. J. 1219 über die Stadtallmende getroffenen Verfügung diejenigen, qui hoc nomine civitatis sunt executi, als Vertreter der königlichen Oberbehörde aufzufaßen sein sollen. Daß scultetus et cives, scultetus et universi cives Urkunden ausstellen, z. B. 1238 u. 1239 Schenkungen an das Kloster vollziehen; daß 1236 scultetus ministeriales scabini et universitas burgensium in F. den Verkauf eines Zehnten, 1256 scultetus milites scabini ac universi cives in F. eine Gültenabgabe, 1265 sculteti de F., de Geilinhusen, burggravius de Frideberg, advocatus de Wetflare, scabini et universitates civitatum einen Schiedsspruch verkünden: diese und unzählige ähnliche Urkunden konnten allenfalls den Irrthum, die universi cives seien die Rathmannen, herbeiführen. Wenn nun aber seit dem Jahre 1266 in den Urkundenanfängen ausdrücklich die consules genannt werden und dennoch die cives nicht fortfallen, wenn z. B. 1266 scult. scab. consules totumque commune Frankof., 1267 scult. scab. cons. et univ. cives beurkunden, 1268 scult. milites scab. cons. et univ. cives Frf. verordnen, wenn ebenso in den deutschen Urkunden Rath und Bürger nebeneinander genannt und alle Privilegien und Begrüßungen an sie gerichtet werden: so hätte Fichard sich hierdurch von seinem Irrthum überzeugen laßen sollen. Statt dessen schließt er, — und diese vorgefaßte Meinung war der eigentliche Quell aller jener Erklärungen, — die cives, die universitas, das commune seien eine um diese Zeit neu in den Rath getretene zünftige Bank, der gegenüber die alten Rathmannen nun als consules ausgezeichnet worden seien. Die Annahme von einem Eintritt der Handwerker in den Frankfurter Rath in so früher Zeit bedarf heute keiner Widerlegung mehr: mit ihr aber stürzt die ganze Interpretationskunst Fichards zusammen[27]).

[27]) Fichard, Frankf. 73—93. Es mögen hier noch, um die Folgen der Konsequenz bei einer irrigen Interpretation zu zeigen, einige weitere Erklärungsversuche Fichard's angeführt werden, die sich meist selbst richten. Cives rebelles 1278 sind „die ungehorsame Stadtbehörde“ (S. 93). Die 1219 den civibus geschenkte curtis ist „der obrigkeitlichen Behörde“ geschenkt (S. 95). Scultetus scabini et universi burgenses de F. communi consilio (1228) — „durch einstimmige Bewilligung des Schultheißen und aller Beisitzer“ (S. 99). Zins, der nostre civitati geschuldet wird (1227), wird „dem Stadtrath“ geschuldet (S. 100). Buße fällt 1284 zu ⅓ sculteto, ⅓ civitati, ⅓ artificibus qui antwercgenoz dicuntur zu, d. h. ⅓ dem Schultheiß, ⅓ dem Rath ohne die Zünfte, ⅓ den zünftigen Beisitzern des Raths (S. 116)! Rat gemeinsamentliche (1303) ist „authentische Erklärung von universi cives“ (S. 171). Daneben soll aber doch wieder „burger“ neben Rath und Schöffen in den deut. Urkunden die zünftigen Rathmannen bedeuten (S. 183 f.). Die Städtebünde des 13. Jahrh. sind nur Bünde der königlichen

Nächst Fichard hat sich Tittmann am Eingehendsten mit den Formeln beschäftigt[28]). Auch er geht von dem unrichtigen Bestreben aus, wenn irgend möglich nur die wirklich handelnden Organe darin ausgedrückt zu finden und deshalb die cives oder burgere möglichst einschränkend zu erklären. Wo von universi cives oder burgere gemeinlich die Rede ist, will er allerdings die Gesammtheit darunter verstehen; mit dem einfachen Worte cives oder burgere dagegen werde nur bisweilen die Bürgergemeinde bezeichnet, in der Regel aber gehe es auf die Mitglieder eines Stadtregiments. Im letzteren Falle seien die Bürger entweder der Rath selbst, oder sowol vom Rath wie von der Gemeinde verschieden. Das Letztere sei wieder in dreifacher Weise möglich, indem die Bürger in manchen Städten den großen Rath, in manchen das Stadtgericht, in manchen endlich zünftige Rathsbeisitzer bedeuteten. Wo dagegen die Gemeinde selbst als handelnd genannt werde, da müße man annehmen, daß sie wirklich als Gesammtheit mitgewirkt habe. Und wo auch diese Annahme im Stich läßt, da endlich gibt Tittmann als möglich zu, daß in der Erwähnung der Bürgerschaft die „Anerkennung, daß sie und nicht der Stadtrath der Inhaber des Rechts sei, der Stadtrath nur verwalte“, enthalten sein könne. — Nun! was Tittmann als letzten Nothbehelf hinstellt, das ist der eigentliche Kern der Sache! Wahr ist allerdings, daß die Rathmannen bisweilen nicht nur als „cives constituti“ oder „burger im amt“, sondern unter Fortlaßung solcher Zusätze vorzugsweise als „burger“ bezeichnet werden; wahr ist, daß, je mehr der Rath zur Obrigkeit wurde, desto mehr bei Nennung der Bürgerschaft der Gedanke an einen die Gemeinde gegen den Rath selbst wiederum vertretenden Ausschuß überwog: allein in jeder derartigen Sprachverengerung liegt nur eine lokale Verengerung des in den Formeln ursprünglich ausgedrückten und im Hintergrunde stets lebendigen Gedankens. Die allgemeine Bedeutung der Formeln und das Princip ihrer Bildung ist nicht aus solchem hier und da etwa nachweisbarem einschränkenden Verständniß späterer Zeiten abzuleiten, sondern gerade umgekehrt aus der sichtbar hervortretenden Tendenz, möglichst die Totalität der Bürgerschaft in ihrer Gliederung und Organisation zu bezeichnen. Auch im Einzelnen aber stehen

Stadtbehörden (S. 189). Die Gemeinde der Bürger soll zum ersten Male 1318 erwähnt sein: prudentibus viris scabinis consulibus et universis *opidanis* F. (S. 190). Und wie opidani von cives, so soll oppidum von civitas verschieden, hier die Behörde, dort die Stadt zu verstehen sein (S. 191. 192)!! So 1320: ad notitiam principum comitum baronum civitatum et oppidorum, d. h. „der Stadtbehörden und Städte!“ Ebenso 1329: civibus ac opido eorum. Dagegen 1336 consulum totiusque universitatis opidi nostri bedeutet den alten und den gesammten Rath. Und in allen deutschen Urkunden endlich soll unter burgere, stat u. burgere, burger gemeinlich u. s. w. stets der Rath oder, wo dieser außerdem genannt wird, ein Theil des Raths zu verstehen sein (S. 192 f.)

[28]) Tittmann Heinr. d. E. I. 326—334.

die Beweise Tittmann's für sein so künstliches Interpretationssystem, das demselben Worte die verschiedensten Bedeutungen unterschiebt, auf sehr schwachen Füßen. Für die Behauptung, daß „burger" die Rathmannen seien, bringt er nur die Stelle der Freiberger Statuten bei, wo es von den gewählten Rathmannen heißt, „di sullen daz jar burger sin". Es ist dies aber nur eine ungenauere Sprechweise für burger im rat, im ampt oder Aehnliches, durch keine Hinzufügung eines Artikels oder eines Wortes wie „gesammt" wird ein technischer und ausschließlicher Name bezeugt, und jedenfalls würde, auch wenn dies der Fall, nur ein vereinzelter und lokaler Sprachgebrauch vorliegen. Aehnliches läßt sich auch sonst wol aus manchen, besonders kleineren Städten nachweisen[29]); die technische Bedeutung eines Amtes aber hat meines Wißens das Wort „burger" nur bisweilen in Dörfern, in denen eben die Genoßen selbst nicht Bürger, sondern Nachbarn oder Bauern heißen, erlangt[30]). Wenn Tittmann sich ferner auf die Formel burgenses et communitas civitatis nostrae Vriberc beruft, so braucht das nicht „Rath und Gemeinde", sondern kann ebensogut „Bürger und Gemeinde" heißen, indem dann darin die Voll- oder Altbürger der Gesammtgemeinde vorangestellt wären. Daß aber in Freiberger Urkunden die Bürgermeister zuweilen magistri consulum und zuweilen magistri burgensium heißen, daß das Stadtsiegel in einer Urk. v. 1241 sigillum consulum heißt und doch nachher als sigillum burgensium in V. angehängt wird, hätte kaum angeführt werden sollen, da es noch heute sehr gewöhnlich ist, dieselbe Sache bald dem Magistrat und bald der Bürgerschaft zuzuschreiben, da ferner die Bürgermeister bekanntlich meist aus Rathsmeistern hervorgiengen und fast immer gleichzeitig Bürgervorstände und Rathsvorstände waren, und da endlich das Bürgersiegel ebenso zugleich Rathssiegel ist.

---

[29]) Vgl. v. Maurer, Stadtv. I. 589. In manchen Städten, z. B. Luzern, Amberg, Kellheim, heißen die Rathmannen „bürger des raths".

[30]) So um 1460 in Patzmannsdorf b. Grimm, W. 694—699. Ein Richter und geschworne purger stehen dem Dorf vor. Wen man aus der gmain vadratt zw dem purgerambt, der muß es annehmen (§ 42). Die purger sitzen an der Schranne (§ 49) und üben zugleich mit dem Dorfrichter die Ortspolizei (§ 57). — Sehr häufig heißen in österreichischen Dörfern die Geschwornen im Gegensatz zu den übrigen „nachpaurn" oder der „gmain" die „burger". So in Paumgarten b. Kaltenbäck I. 44 f., bes. § 6. 10. 26. 77. 83; in Haslach ib. 57 f.; Ruckerstorff 165 f.; Erdpruft 522 f.; Heresdorf 177 § 2: zwen *nachpaurn*, ainen aus den *burgern*, den andern aus der *gmain*; vgl. 227 § 84. Dagegen heißen in denselben Gegenden in den Märkten mit städtischer Verfassung alle Genoßen purger oder burger, während richter und *rath* die Ortsbehörde bilden. Z. B. in Melk (1497) b. Kaltenbäck I. 561 f. (§ 2 u. 10 f.); in Herzogenburg ib. 117 f.; in Weickendorf 92—110; in Neunkirchen 487—491 (z. B. § 2—3).

Mit Fichard stimmen Eichhorn und Gemeiner überein[31]), während v. Maurer umgekehrt zwar deren Interpretation verwirft, seinerseits aber immer, wo die universi cives genannt werden, auch eine thatsächlich mithandelnde Bürgerversammlung verstanden wißen will[32]). Dagegen sucht v. Lancizolle in ähnlicher Weise wie Tittmann zu deuten und betrachtet gleich ihm das, was Ausgangspunkt sein müßte, als letzte Rückzugslinie[33]). Hegel hat sich von Tittmann überzeugen laßen, daß „Bürger" bisweilen nur die Vertreter der Bürgerschaft heißen[34]). Ennen wendet ebenfalls in Bezug auf die Kölner Formeln ganz die gerügte Interpretationsmethode an[35]). Denn wo ihm die Ausdrücke ceteri cives, vulgus, omnes, universus populus, universi cives, communitas populi, civitas Coloniensium, universitas civium, tota communitas civitatis, commune civitatis, burgere, gemeine burgere, alle burgere, die gemeinde, die burgere gemeinlichen u. s. w. in den Formeln begegnen, sieht er darin nicht etwa die Gesammtheit der Bürger, weil diese eben nachweisbar dabei nicht mitthätig war, sondern irgend einen Ausschuß. Deshalb identificirt er ohne Weiteres jene Ausdrücke mit anderen, die in der That einen Ausschuß bedeuten, wie jurati cives, ceteri officiati, discreti cives, alii majores civitatis u. s. w.; und wenn später die Formel judices scabini consilium ceterique cives aufkommt, sind ihm die ceteri cives der weite Rath, wenn dieselben ceteri cives aber ausdrücklich noch neben dem weiten Rath auftreten, sind sie noch wieder besondere Vertreter der erbgesetzenen Bürgerschaft. Die richtige Erklärung der Formeln dagegen deutet Heusler an[36]).

In Wahrheit ist in allen städtischen Formeln die ursprüngliche und allgemeine Bedeutung von universi cives, burgere, burgere gemeinlich, universitas u. s. w. durchaus die, welche dem Wortsinne entspricht. Es ist aber andrerseits mit der Aufnahme der Gesammtheit in die Formel keines-

---

[31]) Eichhorn, Z. f. gesch. R. W. II. 167 f. u. 192; Gemeiner, Urspr. v. Regensb. 57.

[32]) v. Maurer, Stadtv. I. 587 f. III. 2. Dazu beispielsweise die Erklärungen II. 557 Note 16; 580 f. N. 6 f.; 657 N. 39. Nur für die Stadt Metz sieht er ib. 658 f. sich genöthigt, anzunehmen, daß neben dem grant conseil noch li paraiges et la communalteit in solchen Fällen genannt werden, in denen jener sie vertritt. Er hilft sich darüber mit der Bemerkung fort, daß ein „Pleonasmus" vorliege.

[33]) Städtewesen 33 f. Er setzt fünf Möglichkeiten: 1) wirkliche Theilnahme der Gesammtheit; 2) Zustimmung zu einzelnen Geschäften; 3) cives optimo jure; 4) Ausdruck der Repraesentation, so daß, wo der Rath handelt, „ein Handeln der ganzen Bürgerschaft fingirt wäre"; 5) Name für Rath.

[34]) Gesch. der Städtev. II. 423 Note.

[35]) Gesch. der Stadt Köln II. 473.

[36]) Ursprung der deut. Stadtv. 170.

wegs nothwendig die wirkliche und unmittelbare Thätigkeit einer Bürgerversammlung ausgedrückt. Vielmehr läßt sich mit Bestimmtheit nachweisen, daß die Formeln in vielen Fällen zum Ausdrucke der handelnden Stadt dienen, in denen lediglich bestimmte Organe unmittelbar thätig werden und dennoch nach Lage der jeweiligen Stadtverfassung gar kein Organ vorhanden war, welches neben den namentlich aufgeführten Behörden noch unter der Bürgergesammtheit verstanden werden könnte.

So ergeht beispielsweise in Köln schon 1159 rectorum judicum ac totius populi sancte Colonie pari voto ac unanimi consensu incommutabile decretum[37]). Später nennt sich die handelnde Stadtbehörde scabini et populus Coloniensis, scabini et cives Col. zu einer Zeit, in der noch kein Rath vorhanden war; und ganz allgemein werden im 13. Jahrhundert, als eine besondere Gemeindevertretung neben dem Rath in keiner Weise existirt, die Urkunden ausgestellt von judices scabini ceterique consules et cives Col.; jud. scab. ceteriqne consules et jurati universique cives; jud. scab. consilium et cives universi; jud. scab. cons. et tota communitas civitatis Col.; jud. scab. consilium fraternitates et universi cives Col.; jud. scab. consilium et commune civitatis; richter schöffen rath u. burgere gemeiniglich der stat; reythere scheffen rait bruderscheffe inde gemeyne burgere van Kolne u. s. w.[38]). In Worms werden die Urkunden bis 1225 von den cives Worm., seitdem von den consules et universi cives oder universitas civium, später von ministeriales cons. jud. scab. et universi cives, zeitweise (1305 u. 1306) aber mit „wir der rad, die sessehene und die gemeinde“ oder „und die burger“ (obwol doch sicher neben den Sechszehnern damals keine andre Gemeindevertretung existirte) ausgestellt; und wenn i. J. 1386 ein Vergleich zwischen dem Bischof, seinem Stift und Klerus und zwischen den burgermeistern rate burgern hintersessen u. inwonigern der stat zu W. geschloßen wird, kann wohl Niemand hier nur die Behörde genannt finden[39]). In Speier begegnen uns jud. cons. et univ. cives[40]), in Mainz camerarius scult. jud. consilium et univ. cives[41]) als beurkundend, versprechend oder bewidmet;

[37]) Lacomblet I. 159.

[38]) Vgl. die Zusammenstellung von Formeln b. Ennen, Köln I. 629—630 u. die Urk. v. 1230, 1240, 1248, 1260 u. 1261 b. Lacomblet II. 124. 127. 174. 261. 271. 285. 291.

[39]) Arnold I. 290 f. Urk. v. 1305 u. 1316 b. Moritz II. 182 u. 185. Urk. v. 1294, 1360, 1366, 1384, 1386, 1397, 1411, 1424, 1430 b. Schannat 151. 176. 185. 193. 196. 200. 209. 210. 225. 234. 235.

[40]) Urk. v. 1258, 1261, 1280, 1397 b. Remling 277. 288. 363. 554. 714. 1255 ib. 261: consulibus et civibus.

[41]) Urk. v. 1256, 1269, 1277, 1335 b. Gudenus II. 440. 441. 443. 444. III. 289. Die Behörde allein nennt sich camerarius scultetus judices, z. B. 1300, 1303, 1318, 1322 ib. II. 447. 449. 454.

und in derselben Gegend treten schon im 13. Jahrh. scab. cons. ac universitas civium in Marpurg, magistri cons. ac universitas oppidi de Synzche, scult. scab. cingravii et tota universitas opidi Ascafimburg, adv. et pociores ville Offinheim et tota universitas ibidem, scult. scab. et universitas civium Fritzlariensium, radismeister rad u. burger gemeinlichen von Duderstadt bekundend, vertragend, anerkennend, huldigend auf[42]). In Basel stellen 1271 der vogt, der schultheisse, der burgermeister, des gotsbus dienstman, der rate, die zunftmeister u. gemeinlich das gedigen von B. eine Schuldurkunde aus[43]). In Freiburg werden alle Privilegien dem schultheis und den vierundzweinzig und den burgere gemeinlich v. F., den schulth. burgermeister den 24 d. rat u. d. gemeinde der stat F. i. B. ertheilt; burgerm. schulth. rat burger u. gemeinde gemeinlich fertigen Urkunden und Verträge aus; und ein gegenseitiger Bund wird eingegangen und beschworen von dem Grafen einerseits und den alten 24 d. burgerm. d. rat d. burgere u. d. gemeinde gemeinliche arme u. riche ze F. andrerseits[44]). Da hier neben den Vollbürgern noch die ganze Gemeinde genannt wird, überdies sowol die alte Stadtobrigkeit als der ihr neu zur Seite gesetzte Gemeindeausschuß ausdrücklich von den Bürgern und der Gemeinde unterschieden werden, ist es unmöglich, nur an die handelnde Behörde zu denken. In Bern wendet sich schon das Privileg. v. 1218 an scult. cons. et univ. burgensibus de Berno[45]). Die Reichsschreiben an Lübeck sind stets addressirt adv. cons. et univ. civibus oder universitati civium[46]), und in dem Proceß zwischen der Stadt und dem Grafen v. Holstein v. 1308 erscheinen durchgängig cons. et cives als Partei, die Klage ist eine Klage des mag. civium consilii nec non universorum civium Lubec., es heißt: der burgermeister der rat u. die burger gemeinlich han geclaget uf graven G. v. Holtzaten unde sol er in antworten[47]). Sehr gewöhnlich ist es, daß bei den Verhandlungen der Städte über Landfrieden und Bündnisse nicht die Rathmannen allein, sondern Bürgermeister, Rath und Gemeinde die Urkunden ausstellen, die Anschreiben und Einladungen erlaßen u. s. w. Schon während des 13. Jahrhunderts treten in dieser Weise beispielsweise

[42]) Urk. v. 1288, 1323, 1282, 1278 b. Gudenus II. 259. 1038. 223. I. 832. III. 429.

[43]) Urk. b. Trouillat II nr. 166 p. 220.

[44]) Urk. v. 1260, 1265, 1282, 1301, 1302, 1309, 1315, 1324, 1350 b. Schreiber I. 59. 61—63. 95. 162. 164. 187. 202. 206—237. 252. 408. Vgl. auch 1326 ib. 257 (Urfehde mit burgern rat u. gemeinde v. F.); 1326 ib. 352 u. 260: mit burgern u. gemeinde u. allen iren helfern u. dienern. 1314, 1321 ib. 199. 338 u. s. w.

[45]) Schreiber I. 26. Gaupp, Stadtr. II. 44.

[46]) Lüb. Urkb. I. 340 f. u. an sehr vielen anderen Stellen.

[47]) Urk. v. 1308 u. 1311 im Lüb. Urkb. II. 195 f. u. 241 f.

im hansischen Städteverkehr korrespondirend auf: adv. cons. et commune, oder burgenses, oder populus universus, oder communitas, oder universitas civitatis Lubecensis, Hamburgensis, Rostock; cons. et cives oder commune civium Rigenses; adv. scult. cons. et universitas oppidi Susaciensis; scult. cons. ceterique cives de Elbingen; cons. cum universitate burgensium civitatis Zwerinensis; adv. cons. et commune civitatis Wismar; jud. scab. cons. et commune Monaster.; jud. scult. cons. ceterique burgenses Tremon.; adv. cons. et universitas Tharbatienses; scult. cons. et communitas civium de Thorun; adv. scab. cons. et commune civitatis Stendaliensis; scab. cons. et commune Mageburgenses; cons. et commune civitatis Halberstad[48]). In allen diesen Städten aber bestand im 13. Jahrhundert keine besondere Gemeindevertretung neben dem Rath. Dasselbe gilt von den Städten, deren Richter Schöffen Rathmannen und Bürgerschaften ihren Beitritt zu dem Landfrieden des großen rheinischen Städtebundes vom Jahre 1254 erklären[49]), sowie von den zahllosen mit ähnlichen Formeln eingeführten großen und kleinen Städten der rheinischen, schwäbischen, schweizerischen und niederdeutschen Bünde[50]). So lautet der Eingang eines Bündnißes: wir richtere scheffen rait ind die gemeine burgere der stat van Colne, wir scholthiss scheffen rait ind gemeine burgere der stat von Couelentze, inde wir ritter scheffen burgermeister rait inde gemeine burgere der stat v. Andernache, inde wir scheffen burgerm. rait inde gemeine burgere der stat v. Bunne[51]). Ebenso schließen scult. adv. scab.

[48]) So im Lüb. Urkb. Bd. I. die Urk. v. 1234, 1226, 1241, 1235, 1235, 1242, 1253, 1274, 1272, 1277 S. 68, 131 f., 95, 78, 79, 97, 180, 328, 355 u. f. w.; v. 1241 u. 1255 S. 96 u. 198; v. 1257 S. 225; v. 1231 S. 61; S. 357; v. 1241 S. 93; v. 1250 S. 151; v. 1255 S. 204; v. 1255 S. 205; v. 1274 u. 1277 S. 328 u. 351; v. 1277 S. 344; v. 1250 S. 154; v. 1280 S. 370; v. 1280 S. 370; v. 1281 S. 374; v. 1281 S. 375. Vgl. auch die Urk. 1293 u. 1294 ib. 551—578, wo eine universitas oder communitas burgensium neben den consules Urkunden ausstellt der Städte Danzig, Stade, Greifswald, Elbing, Lippstadt, Paderborn, Lemgo, Herford, Minden, Höxter, Hildesheim, Lüneburg.

[49]) Vgl. die Beitrittserklärungen bei Ennen u. Eckertz II. 347 f. nr. 339 f. Hier erklären z. B. ihren Beitritt jud. scab. ceterique consules et universi cives civitatis Monasteriensis (nr. 339); cons. et universitas burgensium de Warenthorpe (nr. 341); cons. universique cives Hervordenses (nr. 342); cives de Ahlen (nr. 344); scab. cons. ac. univ. cives opidi Nussienais (nr. 346); jud. scab. ceterique cons. et univ. cives oppidi in Telget (nr. 347); jud. scab. cons. totaque Vrethensis civitatis universitas (nr. 348); ähnlich nr. 349; jud. scab. cons. et universitas in Burken (nr. 359).

[50]) Zahlreiche Belege enthalten die Urkundenbücher von Schaab zur Gesch. des rhein. Städtebundes, v. Sartorius zur Gesch. der Hansa, v. Kopp zur Gesch. der eidgenöß. Bünde u. s. w.

[51]) Urk. v. 1359 b. Lacomblet III. 492.

et universitas civitatis Aquensis ein Bündniß ab, die magistri burgenses scab. totaque universitas opidi Durstensis geloben Innehaltung eines Landfriedens und ertheilen den prud. viris magistris civium scult. scab. consulibus et civibus civitatum Col. Mag. Trevir. Worm. Spir. Argent. Basil. Constanc. auctoritas et potestas, pacem generalem ... ordinandi[52]). Auch sonst stellen in Achen burgermeister scheffen rait inde burger gemeinlichen des kuniclichen stuils van Ayghen Urkunden aus[53]), und der Kaiser schreibt fidelibus suis scult. ac universis ministerialibus et burgensibus de Aquis oder scult. adv. scab. et universitati civium Aquensium[54]). In Bonn beurkunden mil. scab. et populus Bunnenses, in Neuss scab. et cives, in Arnheim burgerm. scepene raet ende ghemeyne stat, in Andernach rittere scheffene burgerm. rait u. andere gemeyn burger[55]). Die milites scab. et universi pariochiani totius communitatis ville in Ceyrne verleihen zwei der communitas zustehende Rittergewalten[56]). Sculteto mag. civium scab. cons. et universitati civium Tremoniensium, den burgermeistern schepenen ende der gemeynt van onser stat Geldern wird addressirt[57]). Schon 1264 stellen scult. cons. et universitas civium de Brisacho, 1272 der schult. der rat u. gemeinlich die burger von Nuwenburg in Brisgowe, 1314 der schulth. der rat u. die burger u. die gemeinde gemeinlichen von Endingen Urkunden aus[58]). Ein Bündniß v. 1318 schließen die sculteti, consules et burgenses seu universitates villarum de Fryburgo, de Berno, de Soloduro, de Mureto et de Bielo ab[59]), und wenn sich 1352 der schultheisze, der rate und die 200 und die burger gemeinlich der statt Bern mit Städten und Ländern verbünden[60]), so zeigt sich deutlich, wie auch neben dem großen Rath die Gesammtheit in der Formel verbleibt. Aehnliches findet sich in allen Städten der verschiedensten Gegenden[61]). Es bedarf nur der Andeutung, daß unter

[52]) Urk. v. 1241, 1301 u. 1300 b. Lacomblet II. 134 u. III. 9. u. 5.

[53]) Urk. v. 1351, 1364, 1375 b. Lacomblet III. 409. 555. 658.

[54]) Urk. v. 1209, 1215, 1232 b. Lacomblet II. 15. 28. 93.

[55]) Urk. v. 1243, 1254, 1255, 1362 b. Lacomblet II. 128. 220. III. 440. 532.

[56]) Urk. v. 1301 b. Lacomblet III. 10.

[57]) Urk. v. 1298 u. 1328 b. Lacomblet II. 585 u. III. 193.

[58]) Urk. nr. 170 u. nr. 102 b. Trouillat II S. 225 u. 142; v. 1314 b. Schreiber 197.

[59]) Urk. nr. 156 b. Trouillat III. 266.

[60]) Urk. v. 1552 b. Tschudi 422 f.

[61]) So in Schlesien, z. B. 1293 communitas civium de Swidnitz consules et scabini, 1306 consules et universitas civitatis Wratislavic b. Tzschoppe u. Stenzel 420 u. 479. In München im 13. Jahrh. der rat u. die gmain der purger oder consules et universitas civium nach Maurer II. 587. Richter rat u. die gemayn der stat ze Lanndshuet 1313 b. Oefele, script. II.

diesen Umständen die von Fichard angeführten Frankfurter Formeln[62]) und nicht minder die bei Tittmann zusammengestellten Formeln der Städte Thüringens und Meißens[63]) Belege der hier vorgetragenen Ansicht sind, und daß die gegebenen Formeln sich leicht um das Hundertfache vermehren ließen.

128. Jud. scab. cons. et univ. cives Wetflar. 1282 b. Gudenus V. 83. Oppenheimer Formeln in Th. I S. 281 Note 5. Judex magister consules jurati et universitas civium 1288 in Wien b. Hormayr, Wien I. 2, Urkb. S. 38; 1364 ib. I., 5 S. 42: der inner u. ausser rat u. die gmain der burger. Schreiben der „consules et scabini universitasque vulgaritas in Damis" den „in Berlin nec non in Colonia consulibus et scabinis universitatique" v. 1309 b. Zimmermann II (Urkb.). 161. Ebenso in friesischen Städten; z. B. wy hoevetling richteren u. meene meente in den Damme b. Richthofen 298; nos consules et universitas in Groninge; aldermannus scabini et communitas Leuwardenses; alderman, sceppenen, riucht end reed, haedlingen, jelden end meene meente des steds Lyouwerd; auldermann, scheppenen end red des steds toe Liouwerd ende meene meente ende jelda; ib. Wörterb. s. v. „aldirman" u. „jelde". Beispiele aus kleinen Ortschaften b. Grimm, W. I. 766 f. II. 707 f. III. 361.

[62]) Außer den von Fichard besprochenen Urkunden vgl. man besonders noch folgende Frankfurter Urkunden des 13. Jahrh. bei Boehmer, Cod. Moenofr.: Urk. v. 1225, 1226, 1227, 1228, 1230, 1232, 1234, 1236, 1238, 1239, 1242, 1243, 1245, 1253, 1254, 1258, 1259, 1265, 1273, 1277 S. 44. 45. 50. 52. 53. 54. 57. 60. 62. 65. 67. 70. 71. 73. 74. 86. 90. 118. 120. 137. 304. Alle diese Urkunden sind ausgestellt von den Behörden und von den universi cives, der universitas oder tota communitas.

[63]) Tittmann S. 329—332. Hiernach erscheinen: 1309 Bürgermeister, geschworene Bürger und Stadtgemeinde in Dresden. 1284 Gesammtheit der Bürger in Meißen. 1297 Schulth. Rath und Gemeinde in Luckau. 1266 Vogt, Schöppen, Rath und ganze Gemeinde in Ochatz. Cons. et univers. cives in Guben. 1329 u. 1334 Rathsmeister, Geschworne u. Gemeinde der Bürger in Zwickau; Rathm. u. gesammte Bürger in Eisenberg (erwerben das Schultheißenamt); Richter und Gemeinde der Bürger in Lösnitz. 1250 u. 1253 Villikus, 1256 Schöppen, 1258 Villikus, Schöppen und die Gesammtheit der Bürger in Gotha. 1270, 1273, 1278 Schultheiß, Rathmannen und die Gesammtheit der Bürger in Thamsbrücke. In Saalfeld errichten die Stadtgemeinde, die 3 Räthe und die Stadtgemeinde die Statuten. 1269 sämmtliche Bürger u. 1278 Rathm. und Gesammtheit der Bürger in Mühlhausen. In Erfurt endlich erscheinen i. J. 1217 Graf, Vitzthum, Schultheiß, Richter und die gesammten Bürger v. E., später regelmäßig Rathmannen und gesammte Bürger (z. B. 1279, 1282, 1283), während 1272 ein Bündniß des Grafen von Gleichen geschlossen wird mit den Rathmannen u. den Bürgern sowie mit der ganzen Gemeinde, seinen lieben Getreuen.' Die letzte Urkunde vermag sich Tittmann nicht anders als mit der höchst unwahrscheinlichen Annahme zu erklären, daß mit den „Bürgern" die Richter gemeint seien! In Wahrheit soll nur die gesammte Einwohnerschaft, die Gemeinde mit und ohne Vollbürgerrecht ausgedrückt werden. Daß der Graf auch bloße Schutzgenoßen ins

Wem alle diese Beweise noch nicht genügen, da sich schließlich immer vielleicht noch irgend eine Behörde entdecken ließe, die man in die universi cives hineininterpretiren könnte, der betrachte nur eine Regensburger Urkunde von 1260, wonach consules judices Ratisp. sive cujuscumque dignitatis vel officii ejusdem civitatis viri cum universitate civium Ratispon. einen Vergleich zwischen einigen concives und den decanus et universitas capituli majoris ecclesiae mit dem Siegel der universitas bekunden[64]). Hier ist zweierlei unbestreitbar: einmal, daß ein gewöhnlicher vom Rath allein vollzogener Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorliegt, zweitens, daß die trotzdem als mithandelnd bezeichnete universitas keine Behörde sein kann, da Alle, die irgend eine Würde oder irgend ein Amt in der Stadt haben, ihr gegenübergestellt werden. Gerade in Regensburg aber hat man in dem hier sehr früh entwickelten großen Rath eine besonders einleuchtende Erklärung der stehenden Formel magister consules et universi cives civitatis Ratispon. finden wollen. Einen sehr handgreiflichen Beweis endlich, daß wenigstens nicht immer die handelnden Personen allein als Urkundenaussteller gelten, liefert auch die bisweilen stattfindende Aufnahme bloßer Schutzgenoßen in die Urkundsformeln. So, wie sich bereits gezeigt hat, in Worms, Freiburg, Erfurt; so beispielsweise auch in Boppard, wenn es hier 1252 heißt: nos scultetus milites cives ac universi sub jurisdictione et judicio civitatis Bopardiensis constituti tenore praesentium protestamur et manifeste cupimus esse notum; oder in Königsberg in der Neumark, wenn geschrieben wird: consulibus scabinis ac civitatis nostrae in Königsberg civibus seu inhabitatoribus universis[65]).

Uebrigens ist dieser in ganz Deutschland herrschende Sprachgebrauch keineswegs auf Deutschland beschränkt, sondern charakterisirt die aufkommende Stadtfreiheit aller europäischen Länder[66]).

Bündniß schließt, kann nicht auffallen, wenn wir z. B. den Wormser Vergleich v. 1386 zwischen Bischof, Stift u. Pfaffheit einerseits und „zwischen den burgermeistern, rate, *burgern*, *hintersessen* und *inwonigern* der stat ze Worms" andrerseits (b. Schannat 200) oder die Urk. aus Freiburg (oben Note 44), Königsberg (Note 65) u. s. w. damit vergleichen.

[64]) Urk. b. Ried I. 461. Viele spätere Formeln b. Maurer II. 580 f., der aber mit Unrecht erst gegen die Mitte des 14. Jahrh. einen großen Rath annimmt.

[65]) Vgl. Note 39. 44. 63. — Urk. b. Ennen u. Eckertz II. 324 — Zimmermann, märk. Städtev. I. 63 Note 48.

[66]) So gebrauchen die italien., niederländ., französ., engl. Städte ganz ähnliche die gesammte Stadtgemeinde in ihrer Organisation bezeichnende Formeln. Major Londoniarum et ejusdem civitatis universalis communa, aldermannus consules et cives in Liwerd schreiben an Lübeck (Lüb. Urkb. I. 149 u. 165 (1251). Advocato potestati consilio et communi Mediolanensi addressirt der Kaiser (1246 b. Boehmer 77). In Metz treten in zahlreichen Urkunden des

Wenn nun aber hiernach feststeht, daß schon seit dem 12. Jahrhundert in ganz allgemein üblichen Formeln die gesammte Bürgerschaft in ihrer Organisation als Trägerin des städtischen Gemeinwesens bezeichnet wird, ohne daß hierbei etwas darauf ankäme, ob im einzelnen Falle wirklich die Bürgerversammlung oder nur bestimmte städtische Behörden thätig geworden resp. zur Ausübung der betreffenden Rechte berufen sind: so liegt hierin der Beweis für die um jene Zeit vollzogene thatsächliche und begriffliche Ausbildung einer gemeinheitlichen Organisation. Denn das bürgerliche Gemeinwesen deckt sich nun nicht mehr mit der Versammlung aller Genoßen, so daß, wenn nicht Alle wirklich thätig werden, der Begriff der Stellvertretung Platz greift oder aber vom Gesammtrecht sich ein eignes Herrenrecht mit seinen Tägern und Stellvertretern löst: sondern die Bürgerschaft ist eine organisirte Gemeinheit, welche in ihrer ganzen umfaßenden Bedeutung überall da will und handelt, wo die durch die Stadtverfaßung zu der betreffenden Funktion berufenen Organe thätig werden. Mit der Formel „Bürgermeister, Rath und Bürger gemeinlich" wird ein Gesammtorganismus ausgedrückt der mit der Vielheit der Bürger in ihrer Zusammenfaßung nicht mehr identisch ist und dessen einheitliche Natur darin sich klar manifestirt, daß er als ein mit sich selbst identisches Subjekt in gleicher Weise gesetzt wird, wie immer auch in dem besonderen Falle nur auf einen oder den anderen seiner in der Formel hervorgehobenen Bestandtheile das Gewicht thatsächlich fallen mag.

4. Schließlich treten bei dem Gebrauch der Formeln auch in Bezug darauf, welche Behörden aus der Gesammtheit herausgehoben werden, mannichfache Unterschiede hervor. Und in dieser Beziehung spiegeln sich in der Formelbildung nicht nur die örtlichen Besonderheiten, sondern auch gewiße allgemeine Triebkräfte und Proceße der städtischen Entwicklung wieder[67]).

Zunächst dokumentirt sich in den Formeln der Fortschritt von unvollkommeneren zu vollkommeneren Organen der Bürgerschaft. Auf der ersten Stufe treten zwischen Richter und Bürgerschaft nur Schöffen oder sonstige gerichtliche Ausschüße auf. Während aber ursprünglich die Schöffen einerseits eine an den Richter anlehnende rein gerichtliche Behörde und andrerseits ein

13. u. 14. Jahrh. „Nous li Maistre Eschevin, li Treze, li consous et toute li communeteiz de la Citeit," oder . . „li consoil, li paraiges . . et toute la communalteit de la Citeit," oder „Nos Magister scabinus et tredecim justiciarii necnon consilium ac tota communitas seu universitas civitatis" auf, während dabei doch in einer Urk. v. 1327 ausdrücklich bemerkt wird, daß in Wirklichkeit als Repraesentant der gesammten Gemeinde nur der von ihr gewählte große Rath zugegen ist. Vgl. Maurer, Städtev. II. 657—659.

[67]) Die Belege für das Folgende liegen, soweit sie nicht besonders beigebracht werden, in den bisher angeführten Formeln u. in Th. I. 271—278. 280 f. u. 313 f.

der Bürgerschaft gegenüber selbständiges Kolleg mit eignem oder von oben entstammendem Rechte sind: vollzieht sich in manchen Städten ein doppelter zur Rathsverfaßung hinzielender Fortschritt, indem die Schöffen durch die Uebernahme von Verwaltungsfunktionen den Gedanken der Stadtregierung und durch die Wahrnehmung der bürgerschaftlichen Vertretung bei dem Stadtherrn und seinen Richtern den Gedanken der Repraesentation in gewißem Umfange verwirklichen[68]). Aeußerlich zeigt sich dies, wenn die handelnde Stadtgemeinde als solche mit der Formel für Schöffen und Bürgerschaft bezeichnet wird[69]); wenn die Schöffen unter einem vom Richter verschiedenen Vorsteher auftreten[70]); wenn Schöffen und Gesammtheit in ihrer Zusammenfaßung einen Gegensatz gegen den Herrn und seine Richter bilden[71]). Auf einer zweiten Stufe werden gildemäßige Ausschüße von sehr verschiedener Art (officiales de richerzecheit in Köln, 40 judices pacis seit 1156 in Worms, 24 conjurati fori seit 1120 in Freiburg i. Br., 24 jurati in Freiburg i. U., 12 jurati in Burgdorf, conjurati civitatis in Hagenau[72]) u. s. w.) in den Formeln genannt. Sie sind in Wahrheit bereits gemeinheitliche Regierungskollegien, nur regieren und vertreten sie die Bürgerschaft lediglich innerhalb derjenigen Angelegenheiten, für welche dieselbe zur Gilde seit Alters vereint ist oder sich durch beschworene Friedenseinung neu konstituirt hat, nicht dagegen als den alle Gemeinschaftszwecke umfaßenden Verband eines staatlichen Gemeinwesens. Diese letzte begriffliche Vollendung vielmehr erreicht das Gemeindeorgan erst auf einer dritten Stufe, auf welcher, meist schon am Namen erkennbar, ein eigentlicher Rath aus der Bürgerschaft heraustritt[73]). Indem derselbe als ein gewähltes, wechselndes, kollegialisches Organ der Stadt die ganze Bürgerschaft als solche zugleich regiert und vertritt, ist der Gedanke eines sich durch sein Organ selbst regierenden Gemeinwesens verwirklicht. In em Rath verschwinden nunmehr die etwa vorhanden gewesenen älteren Kollegien natürlich da sofort, wo gerade aus ihrer Umbildung der Rath

[68]) Vgl. Th. I. 271—272 u. gegen Maurer, welcher alle Erheblichkeit der Schöffen für die Stadtverfaßung bestreitet (bes. I. 157—161 u. 631—638), jetzt auch Heusler, Urspr. 167 f.

[69]) Viele Beispiele solcher Formeln sind vorgekommen, und zwar nicht blos, wie Maurer I. 635 behauptet, bei gerichtlichen Anläßen, sondern bei Bündnißen, Sühnen, Mittheilungen an andere Städte u. s. w.

[70]) Dem „Schöffenmeister", in Flandern „erstem Schöffen" u. s. w.; Th. I S. 271 Note 61—62.

[71]) Es ist dies überall der Fall, wo die Schöffen in den Formeln auftreten, während doch der Richter darin fehlt. Viele Beispiele sind schon vorgekommen. In Köln waren schon im 11. Jahrh. die Schöffen Vorkämpfer der Bürgerschaft gegen den Erzbischof und seine Beamten.

[72]) Vgl. Th. I S. 272—273. 280 Note 3 u. 4.

[73]) Th. I S. 273 f. 280. 284.

hervorgegangen ist, wie dies regelmäßig bei Gilde- oder Friedensausschüßen und mitunter auch bei Schöffen der Fall war[74]). Wo dagegen der Rath neben andern Kollegialbehörden oder gar im Gegensatz zu ihnen erwuchs, treten in den Formeln oft noch lange Zeit hindurch mehrere Kollegien als selbständige Organe der Bürgerschaft auf, bis zuletzt der Rath, indem er alle bürgerliche Selbstregierung in seiner Hand koncentrirt, alle älteren Behörden verschlingt. So lautet in Köln, nachdem der Rath zuerst selbständige Bedeutung erlangt hat, die vollständige Formel „scabini officiales consules et universi cives"; sehr bald jedoch verschwinden die officiales, und mehr und mehr, obschon vollständig erst nach Jahrhunderten, auch die scabini[75]). Sehr zahlreich sind die Städte, in deren sollenner Formel vor den consules noch lange scabini genannt werden, mithin „scabini consules et cives" der Ausdruck für die handelnde Stadtgemeinde ist[76]). Indeß vermögen die Schöffen, wenn sie in solcher Weise sich an der Spitze der Bürgerschaft behaupten, auf die Dauer doch nur für gerichtliche Angelegenheiten eine Sonderstellung zu wahren, während sie im Uebrigen zu einem obersten Bestandtheil oder einer ersten Bank des Rathes werden; das consilium zerfällt also hier in solche consules, die zugleich scabini sind, und bloße consules oder consules i. e. S., und die Formel „scabini et consules" nimmt mehr und mehr die Bedeutung und zuletzt auch den Wortlaut des einfachen „consules" an[77]). Wo dagegen, wie in Magdeburg u. den Städten Magdeburgischen Rechts, die Schöffen sich als ein völlig selbständiges Kolleg neben dem Rath erhalten, werden sie immer strenger auf rein gerichtliche Funktionen beschränkt; in Folge dessen können sie nur so lange, als noch Reste der alten, im Gericht die Spitze jedes Verbandes erblickenden Anschauung leben, sich vor den Rathmannen in den Formeln behaupten; bald räumen sie den Rathmannen, in deren verwaltender Thätigkeit man immer deutlicher das positive Leben des Gemeinwesens erkennt, den

[74]) Vgl. Th. I S. 275 Note 71.

[75]) Th. I S. 274 Note 69 u. oben Note 26. 27. 38. Auch noch Eidbuch v. 1395 § 3 b. Ennen u. Eckertz I. 64. Erst 1396 mit der Zunftverfaßung verschwinden die Schöffen ganz aus dem Stadtrath.

[76]) Beispiele oben in Note 42. 49. 51. 52. 53. 54—57. 61.

[77]) Dies ist z. B. der Entwickelungsgang in Frankfurt a. M. Vgl. oben Note 26 u. 27 u. Fichard 183, Kirchner I. 416. Ebenso in Ulm. Vgl. Jäger 184. 187. 235; Urk. v. 1338 ib. 263: amman, rat *aller bediu, richter u. ratgeben;* u. spätere Formeln, in denen nur Rathmannen erwähnt werden, ib. 264. 265. 270. Vorübergehend treten die Schöffen auch in Magdeburg in den Rath; Rathmann III. 159 f. u. 199. Zum Theil auch in Nürnberg und Wetzlar; v. Maurer, Stadtv. 636 Note 29—30 u. 32; oben Note 61. Vgl. auch über Görlitz u. Löwenberg Tzschoppe u. Stenzel 215. u. 589; über Osterburg u. andere märkische Städte, in denen die Schöffen erste Rathsbank waren, Zimmermann I. 79.

ersten Platz und bleiben nur noch hinter ihnen als minder wesentliches Glied des Organismus in den Formeln; endlich verschwinden sie ganz aus denselben, da sie nun als Gericht im heutigen Sinne aufgefaßt werden und als solches in dem Ausdruck für die handelnde Gemeinde keine Stelle beanspruchen können[78]). Endlich finden sich Städte, in denen das Schöffenthum auch mit seiner gerichtlichen Seite frühzeitig im Rath untergeht und erst später wieder eine Bildung besonderer Gerichtsbehörden im heutigen Sinne stattfindet[79]), so daß die Entwicklung hier ganz ebenso verläuft, wie in der großen Zahl derjenigen Städte, in denen überhaupt niemals gesonderte Schöffen- und Raths-

[78]) In Magdeburg selbst stehen bis 1261 die Schöffen über dem Rath, dann werden sie Bestandtheil desselben, 1294 müßen sie wieder austreten und sind nun dem Rath untergeordnet, bis sie zuletzt ganz aus den Formeln verschwinden; Rathmann a. a. O. — Aehnlich verhält es sich in den vielen Städten sächsischen Rechts, Westfalens, des Rheins u. s. w., wo Anfangs Schöffen vor und über dem Rath auftreten, später hinter und unter ihm. Vgl. über den charakteristischen Entwicklungsgang der Formelbildung in Oppenheim (erst scabini consules, dann cons. scab., zuletzt consules) Franck 237. 244. 260 f. Ueber Soest Th. I. 282 Note 8. Ueber Schweidnitz Urk. v. 1328 b. Tzschoppe u. Stenzel 521 § 19. Ueber die märkischen Städte Zimmermann I. 74 f. u. 136 f. Hier blieben überall scabini und consules gesondert (z. B. 1285 in Salzwedel, 1298 in Königsberg, 1307 in Berlin) und es sanken allmälig die scabini, die Anfangs den consules voranstanden, als bloße Gerichtsmänner unter diese herab. Zimmermann, I S. 74—79. Auch oben Note 65.

[79]) Ein historisch beglaubigtes Beispiel bietet Stendal. Hier waren Schöffen u. Rathmannen ursprünglich völlig getrennte Kollegien und nach der bekannten Bestimmung des Magd. Rs. wurden jene auf Lebenszeit, die Rathmannen aber auf ein Jahr gewählt. Vgl. Urk. v. 1285 b. Lenz, Brandenb. Urkb. I. 128. Ebenso noch 1345 b. Gercken I. 90 u. 94. Dagegen heißt es in Urk. v. 1351 b. Gercken I. 102 f. u. v. 1360 b. Lenz Nr. 143 S. 331 f.: dat der schepen banck ewilick bi dem rade bliven scol, und die ratmanne, die des jars tu dem rade gekoren werden, scolen alle jar, wen si gekoren sint, tu der schepen bank und tu schepen recht sweren; u. da scole wie ock in alme recht beholden glick schepen die tu langer tid gekoren sin u. gesworen hebben, u. die belcynde richter in unser stad tu Stendal scol alle jare, wenn sie gekoren werden, sie upper schepenbank stedigen u. setten, dat jar over to blieven. Aehnlich wol in Prenzlau, wo erst 1426 eine Empörung der Gilden wiederum zur Trennung führte; Zimmermann I. 79—80. Ebenso finden sich in Strasburg, Regensburg, Mainz, Worms, wo ursprünglich gewiß auch besondere gerichtliche Ausschüße bestanden haben, in den Zeiten des ersten Auftretens des Raths nur consules in den Formeln; später aber treten in denselben judices oder scabini als eine dem Rath untergeordnete Behörde, also als ein Stadtgericht neuer Art, hinter dem Rath auf (s. oben Note 39. 41. 64), bis sie zuletzt wieder, weil sie zwar fortbestehen, aber kein Organ des handelnden Gemeinwesens mehr sind, aus den Formeln verschwinden.

kollegien neben einander bestanden haben, vielmehr von vornherein nur Ein für Verwaltung und Rechtsprechung gleichzeitig bestimmtes Kolleg aus der Gesammtheit hervorwuchs[80]).

Ein weiterer Entwicklungsproceß, der in der Formelbildung auch *nach* der entscheidenden Erhebung des Rathes erkennbar zu Tage tritt, beruht in der die inneren städtischen Verfaßungsbewegungen besonders während der Zunftunruhen beherrschenden Richtung, die in dem Gedanken des Gemeindeorgans gleichzeitig enthaltenen Momente der *Regierung* und der *Vertretung* im Gleichgewicht zu erhalten oder das zwischen ihnen gestörte Gleichgewicht wiederherzustellen. Der erste Eintritt dieses Gleichgewichts bezeichnete den Zeitpunkt, in welchem das Wesen des Rathes vollendet war. *Vor* ihm lag häufig eine Epoche, in welcher in der Stellung des Rathes das Moment der *Vertretung* überwog; denn wenigstens da, wo der Rath nicht aus älteren Behörden hervorwuchs, sondern sei es allmälig sei es durch einen konstitutiven Akt als ein Ausschuß der Bürgerschaft entstand, um die Interessen derselben bei dem Stadtherrn oder gegen ihn, vielleicht auch gegen ein Schöffenkolleg oder selbst schon (wie in Köln) gegen die Vertreter einer Altbürgergilde wahrzunehmen, mußte diese repraesentative Stellung zunächst als die Hauptsache und die zugleich übertragene Machtfülle mehr nur als Ausfluß derselben erscheinen. Umgekehrt zeigte *nachher* bei längerem Bestande der Rath fast überall die Tendenz, das in seiner Stellung enthaltene *obrigkeitliche* Element, nachdem dasselbe nach unten hin selbständig geworden war, auf das Entschiedenste in den Vordergrund zu drängen. Je mehr er in seiner Hand alle städtische Gewalt koncentrirte, je unabhängiger er vom augenblicklichen Gesammtwillen wurde, je häufiger er nicht blos *für* sondern auch *gegen* die Gesammtheit von seiner Macht Gebrauch machte, desto schärfer mußte sich in seinem Wesen das Merkmal der *Obrigkeit* ausprägen. Das Bewußtsein, daß der Rath wenn auch selbständig doch nicht in eignem Namen regierte, konnte sich besonders dann leicht abschwächen, wenn an die Stelle unmittelbarer Bürgerwahl die Ernennung des neuen Raths durch den abgehenden oder gar schon die Selbstergänzung ohne periodischen Rathswechsel trat. Auch abgesehen hiervon aber wandelte sich die Stellung des Rathes jedenfalls, sobald der Gegensatz von Alt- und Neubürgern, Bürgern und Gemeinde, Geschlechtern und Zünften sich bestimmt ausbildete. Denn sobald sich die

[80]) So in Speier, Basel, Freiburg, Bern u. andern Städten des Breisgau, der Schweiz, Schwabens; in bairischen u. österreich. Städten; in Bremen, Hamburg u. Lübeck u. allen niederdeutschen Küstenstädten verwandten Rechts. Vgl. oben Note 40. 44—46. 48. 58—60. Auch Th. I S. 284 Note 14. Stadtr. v. Freiburg i. Ue. § 123, Burgdorf § 39, Murten § 37 b. *Gaupp* II. 103. 123. 167. Urk. v. Emmerich v. 1233 b. *Lacomblet* II. 100. Urk. v. Salzwedel v. 1247 b. *Lenz* I. 43. Urk. v. Weil v. 1293 b. *Jäger* 186. W. v. Meiningen b. *Grimm*, W. III. 597. 598 u. 600. Vgl. ib. 361. II. 214 f.

Vollbürgerschaft zu einer bevorrechteten Altbürgerschaft, von der und aus der allein der Rath bestellt ward, verengte, während andrerseits bereits auch andre Einwohnerstände sich als selbständige Glieder der Gesammtbürgerschaft betrachteten, regierte der Rath die Gesammtheit und regierte sie doch nur im Namen und als Vertreter einer Klasse. Je mehr nun in allen solchen Fällen in Bezug auf das Verhältniß von Rath und Bürgergesammtheit das Gefühl des Gegensatzes über das von der Idee der Vertretung bedingte Gefühl der Identität siegte, desto mehr Motive sammelten sich für eine Verfaßungsänderung an. Diese aber wurde friedlich oder gewaltsam um so leichter zur Thatsache, je mächtiger noch die innere Triebkraft und je ferner von der späteren Erstarrung der lebendige Fluß der städtischen Entwicklung war. Dabei mußte der Inhalt der Veränderungen, soweit dieselben auf das Verhältniß von Organ und Gesammtheit Bezug hatten, unter allen Umständen eine Stärkung der repraesentativen gegen die obrigkeitlichen Elemente sein. Der Weg aber, welcher sich zur Erreichung dieses Zieles bot, war ein doppelter. Entweder man suchte den bestehenden Rath im Sinne einer Selbstregierungsbehörde der Gesammtbürgerschaft zu reformiren, indem man Bildung, Zusammensetzung oder Befugniße änderte, also z. B. die Wahl den Bürgern zurückgab oder den bürgerlichen Genoßenschaften übertrug, den bisher ausgeschloßenen Ständen den Zutritt eröffnete oder bestimmte Rathsstellen sicherte, gewiße Rathshandlungen an die Zustimmung der Gesammtheit oder der Zünfte band u. s. w. Oder aber man schuf zu lebhafterer Verkörperung des Gedankens der Vertretung ein neues Organ, welches dem vorzugsweise regierenden alten Organ korrigirend zur Seite trat. Das Letztere geschah wieder in mannichfach verschiedener Weise. Bald übernahm ein ständiges bald nur ein im erforderlichen Fall berufenes Kolleg die neue Funktion; bald tagte dasselbe selbständig bald war es nur eine Verstärkung des regierenden Raths; bald wurden nur bestimmte Angelegenheiten, wie der städtische Haushalt, Bausachen, Steuersachen u. s. w., bald alle wichtigeren Fragen des Gemeinwesens der alleinigen Kompetenz des regierenden Rathes entzogen. So mannichfach diese Einrichtungen aber auch von einander abwichen und so sehr sie sich oft im Laufe der Zeit verwickelten: gemeinsam war ihnen allen der Grundgedanke, eine Vertretung der Gesammtheit gegen deren eigne Regierung zu schaffen. Während also nunmehr der regierende, kleine, enge, innere Rath vorzugsweise den Gedanken der städtischen Obrigkeit zum Ausdruck brachte war in dem großen Rath oder den entsprechenden Kollegien ein kräftigerer Ausdruck des repraesentativen Gedankens gewonnen. Indeß handelte es sich dabei immer nur um ein Mehr oder Minder. Ganz trat auch in der Stellung des kleinen Raths das Moment der Vertretung nie zurück; und der große Rath oder jeder ähnliche Bürgerausschuß war in irgend einem Grade immer zugleich mitregierendes Organ der Stadt, hatte also Theil an den obrigkeitlichen Funktionen. Es überwog nur, und zwar in sehr verschiedener

Proportion je nach den Besonderheiten der Verfaßung, dort das eine und hier das andre Moment. Deshalb konnte denn auch im Laufe der Zeit eine neue Verschiebung erfolgen, auch das zweite oder dritte Vertretungsorgan konnte zur Bürgerschaft oder doch zu einem bis dahin unentwickelten Theil derselben in einen Gegensatz treten, und es konnte dann wiederum eine neue Ausschußbildung stattfinden. Und dieser Proceß konnte sich mehrmals (wie in der That z. B. in Köln, Magdeburg und sonst der Fall war) wiederholen, bis die Verknöcherung der Stadtverfaßungen in dem einmal festgestellten Rahmen solcher lebendigen Neuschöpfung ein Ziel setzte[81]). — Alle diese äußeren und inneren Vorgänge nun aber, welche sich um das Gleichgewicht von Obrigkeit und Vertretung drehen, dokumentiren sich in entsprechenden Veränderungen der die handelnde Stadtgemeinde ausdrückenden Formeln. Besonders bezeichnend dabei ist eine freilich kaum strikt zu beweisende, sondern mehr nur herauszufühlende Feinheit der theils successiv theils aber auch gleichzeitig angewandten Nüancen der Formelbildung. Nicht immer nämlich wird jedes neue kollegialische Organ nach seinem Entstehen sofort in der Formel aus der Gesammtheit ausdrücklich herausgehoben; auch später aber geschieht dies nicht ständig, sondern nur in einer größeren oder geringeren Zahl von Fällen[82]). Diese Ungleichheit ist nicht bloßer Zufall, sondern beruht im Ganzen darauf, daß wir, wenn wir nur an die Vertretung einer Gesammtheit durch ihr Organ denken, beide zusammenfallen laßen und also nur die eine oder das andere nennen, sie aber dann trennen und gesondert aufführen, wenn wir die Selbständigkeit des Organs gegen die Gesammtheit hervorheben wollen[83]). So ist es also ganz natürlich, daß der Rath selber in der ersten

[81]) Vgl. über dies Alles Th. I § 34, bes. S. 313 f. u. 325 f.

[82]) Solche Fälle sind es besonders, durch welche die oben gerügten Irrthümer veranlaßt sind und mitunter einen Schein von Berechtigung erlangen.

[83]) Auch heute tritt dies hervor, besonders in Fällen, in denen eine völlige Sonderung der obrigkeitlichen und der repraesentativen Funktionen vorliegt Beispielsweise werden wir geneigt sein, eine Stadtgemeinde entweder als „Magistrat und Stadtverordnete", oder aber als „Magistrat und Bürgerschaft", nicht dagegen als „Magistrat, Stadtverordnete und Bürgerschaft" zu bezeichnen. Denn die Stadtverordneten sind reines Vertretungsorgan und decken sich insoweit mit der Bürgerschaft. Daß wir auch entweder den Magistrat oder die Bürgerschaft je nach den Umständen allein nennen können, wo im Grunde die Stadt als solche gemeint, ist, liegt auf der Hand: Stadtverordnete und Bürgerschaft aber nebeneinander nennen wir nur, wo eine Selbständigkeit beider gegeneinander in Betracht kommt, also z. B., wo die Stadtverordneten, wie zum Theil am Rhein, ein mitregierender Gemeinderath sind. Ebenso verhält es sich mit „Senat und Bürgerschaft". Oder im Repraesentativstaat" mit „König und Parlament" resp. „König und Land", „Regierung und Volksvertretung" resp. „Regierung und Volk" u. s. w. Auch hier sagen wir eines oder das andere, schwerlich aber z. B. „Regierung, Volksvertretung und Volk".

Zeit seines Bestandes, weil vorzugsweise nur Vertreter, in der Formel entweder allein ohne die vertretene Bürgerschaft oder gar nicht erscheint, indem im letzteren Falle in Formeln wie „advocatus scabini et universi cives" die Bürgergesammtheit mit ihrem Repraesentativausschuße sich deckt; daß demnächst da, wo es sich um die Vertretung besonders nach außen handelt, die universitas civium oder die universi cives auch später noch ohne besondere Heraushebung des Raths genannt werden; daß aber im Ganzen, je entschiedener sich die selbständige obrigkeitliche Stellung des Raths befestigt, desto regelmäßiger bei vollem Ausdruck der Rath *vor* der Bürgerschaft und in sehr vielen Fällen der Rath *ohne* die Bürgerschaft genannt wird. In ganz ähnlicher Weise treten dann später große Räthe und ähnliche Kollegien überhaupt nur dann, wenn sie auch der Gesammtheit gegenüber eine gewiße Selbständigkeit erlangt haben, zwischen dem alten Rath und der Bürgergesammtheit in der Formel auf; und es geschieht dies um so häufiger, je mehr der Anlaß, bei welchem die Formel gebraucht wird, den Gedanken an die Mitregierungsfunktionen dieser Kollegien nahe legt. Handelt es sich aber nur um den Ausdruck der Repraesentation der Bürgerschaft durch ihren Ausschuß, so wird entweder nur jene oder nur dieser neben den sonstigen Behörden genannt.

In entgegengesetzter Richtung, aber durchaus analoger Weise, dokumentirt sich nach der *Spitze* der Formel zu das Heraustreten des *Bürgermeisteramts* aus dem Rath. So lange dieses Amt vornemlich nur eine Rathsvorstandschaft bedeutet, wird es entweder gar nicht oder doch nicht ständig in der Formel ausgedrückt[84]). Seitdem dagegen aus dem Rathsmeister (magister consulum) in Wahrheit ein Bürgermeister, aus dem Rathsamt das oberste Stadtamt, aus dem leitenden und vollziehenden Vorsitzenden des Raths ein selbständiges republikanisches Haupt der Bürgerschaft wird, geht der Nennung des Raths regelmäßig die Nennung des oder der Bürgermeister (oder der Städtemeister, Oberzunftmeister u. s. w.) voran. Nun werden die Worte „Bürgermeister und Rath" wesentlich für jede Stadtformel. Damit ist zugleich der letzte entscheidende Schritt gethan, um die Richter, Burggrafen, Vögte, Schultheißen u. s. w. aus ihrer Stellung an der Spitze der Stadt zu verdrängen und in den Formeln sie den Bürgermeistern nachzustellen und mehr und mehr ganz fortzulaßen[85]).

Unter dem Einfluß so verschiedenartiger Bewegungen und Verwicklungen zeigen nicht nur die für verschiedene Städte oder zu verschiedenen Zeiten

[84]) Eine Ausnahme machen wegen ihres eigenthümlichen Ursprungs die Bürgermeister in Köln und der Bürgermeister in Regensburg. Vgl. Th. I S. 278 Note 77. Vgl. im Uebrigen die Mehrzahl der oben angeführten Formeln des 13. Jahrh.

[85]) Aeltere Formeln, in denen ein Schultheiß oder Vogt hinter einem Bürgermeister aufgeführt wird, s. oben bei Note 44 u. 52 aus Freiburg u. den Rheinstädten. Später ist dies, ehe die Richter ganz verschwinden, häufig.

üblichen Formeln eine große Mannichfaltigkeit, sondern auch dieselbe Stadtgemeinde in derselben Epoche kann, je reicher ihre Entwicklung ist, in um so zahlreicheren Ausdrücken als politischer und rechtlicher Organismus bezeichnet werden. Bis in die feinsten Nüancen kann dabei der Sprachgebrauch wechseln, jenachdem feierlicher oder weniger feierlich gesprochen, die eine oder die andere Seite in der Stellung einer Behörde hervorgehoben, das Recht der Behörde oder das der Gesammtheit betont werden soll.

Erst als das innere Leben der Städte erstarrt, erst mit dem 15. u. 16. Jahrhundert hört diese in ihrem Wesen nun nicht mehr verstandene Mannichfaltigkeit, diese Nennung der Behörden für die Gemeinde, der Gemeinde für die Behörden, beider zusammen für die Behörde, beider oder einer von beiden für die Stadt, hören alle die vielfachen Variationen in der Bezeichnung der Behörden selber allmälig auf. „Bürgermeister und Rath" werden mehr und mehr zu gewöhnlichen und stereotypen Obrigkeiten, alle von ihnen ausgestellten Urkunden ergehen auch nur unter ihrem Namen, alle Briefe, Klagen, Privilegien sind an sie addressirt[86]). Als dann gar die römische Korporationslehre eindringt und man in den Organen der Stadt Kuratoren sieht, welche Namens der juristischen Person handeln, geht selbst das Verständniß des alten Gemeinwesens verloren. Nun scheint es unbegreiflich, wie einst der Rath, wenn doch nur er verordnete, als „Rath und gesammte Bürgerschaft" verordnen konnte. Nun sieht man nicht mehr, wie die alte Formel „nos scultetus milites scabini consules et universi cives Francofurtenses .. statuimus infra scripta"[87]) der treffendste Ausdruck für die genoßenschaftliche Autonomie der gegliederten und organisirten Bürgergemeinde war. Und noch weniger versteht man jetzt den alten Begriff der städtischen Selbstverwaltung, in Folge dessen es z. B. im J. 1255 heißen kann, daß judices scabini et cuncti cives Nussienses einen Paß ausstellen[88]). Jetzt beginnen vielmehr jene künstlichen Interpretationsversuche, welche dem unbegriffenen Ausdruck des alten Gemeinwesens die eignen Anschauungen unterzuschieben suchen. —

III. Sobald nun aber die Bürgerschaft in ihrer Organisation als Trägerin des städtischen Rechtes gesetzt wurde, war der alte Begriff der Genoßenschaft und ihres Gesammtrechts überwunden. Denn damit war die Identificirung der Gesammteinheit mit der Gesammtvielheit unmöglich gemacht. Der bürgerschaftliche Organismus deckte sich nicht mit der versammelten oder versammelt gedachten Menge der Bürger, sondern er war der nach Art eines einheitlichen Körpers gegliederte und organisirte Bürgerverband, welcher je nach den Umständen in verschiedenen dazu berufenen Organen und nur in wenigen Fällen noch in einer Versammlung aller

[86]) Man vergl. nur die Urk. u. Briefe des 15. u 16. Jahrh. b. Schannat II., Gudenus IV., Schreiber II. u. s. w.

[87]) Urk. v. 1268 b. Boehmer 147.

[88]) Ennen u. Eckertz II. 359.

Bürger zur Erscheinung kam. Wenn dieser bürgerschaftliche Organismus auch da, wo irgendwie der Rath innerhalb seines weit umfaßenden Geschäftsbereiches thätig ward, sein Leben bekundete, so war er eben eine den ganzen Bürgerverband wie die Seele den Körper durchziehende Einheit, deckte sich aber nicht mit der vielköpfigen Gesammtheit der Bürger.

Mit der formelmäßigen Ausprägung der bürgerschaftlichen Organisation war indeß doch nur erst die Erscheinung, nicht schon das eigentliche Wesen des neuen einheitlichen Rechtssubjektes ausgedrückt. Die organisirte Bürgerschaft war ja nur die augenblickliche Trägerin des Gemeinwesens, nicht das Gemeinwesen selbst; sie war die dem Wechsel unterworfene Form, nicht die unveränderliche innere Substanz des in der Stadt herrschenden öffentlichen Willens; sie war der Körper, nicht das ihre Individualität erst zur einheitlichen Person stempelnde geistige Wesen der Stadt. Schon äußerlich war ja in der zusammengesetzten Formel die Summe der städtischen Glieder und Organe nur kollektiv zusammengefaßt. Sodann aber wechselten im Laufe der Zeit nicht nur die Mitglieder der Bürgerschaft wie der Behörden, sondern es wandelte sich häufig die Organisation selbst und damit die Gestaltung der Formeln, während doch die gemeinheitlichen Rechte und Pflichten in unveränderter Kontinuität auch von dem anders konstituirten Organismus fortgeübt wurden. Sah man sich doch in Rücksicht hierauf nicht selten veranlaßt, ausdrücklich mit der jetzigen Bürgerschaft und ihren jetzigen Behörden zugleich die künftige Bürgerschaft und ihre künftige Behörden als Erben und Nachfolger zu binden oder für berechtigt zu erklären, wie wenn es 1265 heißt: Nos judices consules et universi cives Spirenses .. promittentes, nostros successores judices consules et universam plebem civitatis ad servandum idem in perpetuum presentibus obligantes[89]). Ueberdies war in dem Begriff des bürgerschaftlichen Organismus das räumliche Substrat des städtischen Gemeinwesens nicht mitangedeutet. Und endlich trat bei dem Verkehr der Städte untereinander hierbei nur das Mannichfaltige und Besondere, nicht aber das ihnen gemeinsame Merkmal der eignen Persönlichkeit hervor.

So galt es also, die über dem Rath wie über der Bürgerschaft stehende, bei allem Wechsel mit sich selbst identisch bleibende, das Stadtgebiet mit dem bürgerschaftlichen Organismus zusammenschmelzende und überall, wo Stadtverfaßung bestand, gleichmäßig vorhandene Einheit zu erkennen und auszu-

[89]) Bei Remling 310. Vgl. Urk. v. 1329 ib. 508: die burgmannen u. die burger v. Landau, die jetzund sint und hernach werdent, uswendig der stad u. in der stad u. was zu der stad holt. Ebenso 1337 ib. 525. Urk. v. 1378 b. Ried I. 917: wir die gesworn des margtz ze Sybenpurch u. die gemain gemainleich daselbs arm u. reich bechennen . . für uns u. für alle unse erben u. nachkommen. 1231 im Lüb. Urkb. I. 61: civibus et heredibus. Noch i. J. 1524 b. Neugart II. 517 versprechen burgerm. rat u. grosser rat der statt Zurich . . fur uns all unser nachkommen u. gemeine statt Z.

drücken. Immer deutlicher und lebendiger wurde die reale Existenz einer solchen Einheit, die sich als eine selbständige höhere Willensordnung dem individuellen Willen gegenüber geltend machte, auf allen Lebensgebieten empfunden. So kam sie denn auch im Gebiete des Rechts zu immer vollerem Bewußtsein und errang sich die eigne Persönlichkeit unter dem Namen und Begriff der Stadt.

§. 24. Die Erhebung der Stadt zur Person.

Wann zuerst die Stadt als Rechtssubjekt aufgefaßt ist, läßt sich natürlich nicht nach Jahren bestimmen. Weniger noch ist es möglich, den inneren Vorgang, der bei diesem Resultate endete, erschöpfend zu analysiren. Wir müßen vielmehr uns hier mit indirekter und annähernder Erkenntniß begnügen und wie bei allem Werden, dessen Natur für unser Denken nie ganz kommensurabel ist, einen unaufgelösten Rest hinnehmen.

Im Allgemeinen läßt sich zunächst äußerlich feststellen, daß schon seit der Mitte des 12. Jahrh. vereinzelt und dann seit dem 13. Jahrh. immer häufiger und regelmäßiger die Stadt (civitas, urbs) als das Subjekt von Rechten und Pflichten, als wollend und handelnd da genannt wird, wo man früher nur die Bürgerschaft und ihre Organe nannte. Das Wort „Stadt" erhält einen ähnlichen subjektiven Gehalt, wie ihn etwa heute das Wort „Staat" hat. Weil nun aber dies unzweifelhaft im Worte „Stadt" ursprünglich nicht lag, so ist hiernach gewiß, daß der neue Sprachgebrauch der Ausdruck eines neuen Begriffes war. Für diesen Begriff folgt schon aus seiner Namengebung so viel, daß in ihm die Verknüpfung der objektiv-räumlichen Gebietssphäre und der persönlich-genoßenschaftlichen Bürgerschaftssphäre zur lebendigen Einheit vollzogen war. Denn in dem neuen Begriff ist einerseits der in ihm enthaltene Personenverband schlechthin als ein an die Stätte gebundener Organismus gekennzeichnet, und es ist andrerseits darin die Eroberung der Stadt durch die Bürgerschaft vollendet, indem sonst nicht der Name der Stadt für ein ausschließliches bürgerliches Gemeinwesen monopolisirt und alle nicht bürgerliche Gewalt als ein außerhalb des Stadtbegriffs liegendes fremdes Recht gegen die ohne Rücksicht darauf fertig konstituirte Stadt gesetzt werden könnte. Diese Einheit aber wird als ein lebendiges, wollendes und handelndes Wesen betrachtet und als solches insbesondere im Recht anerkannt. Es ergibt sich also schon aus der bloßen allgemeinen Betrachtung des Sprachgebrauches, daß unter dem Namen der Stadt ein an die Stätte gebundenes bürgerliches Gemeinwesen zur Person erhoben worden ist.

Im Einzelnen jedoch ist schon diese äußere Thatsache des veränderten Sprachgebrauches nicht ohne eine gewiße Umständlichkeit festzustellen. Denn die Veränderung zeigt sich großentheils nicht in ganz neuen Ausdrücken und Redewendungen, sondern in einer allmäligen Nüancirung und in einer auf veränderte Bedeutung hinweisenden freieren und häufigeren Anwendung

altherkömmlicher Ausdrucksweisen. Insbesondere z. B. bedeuten dieselben Wendungen, die Anfangs eine Zugehörigkeit zur Stadt bezeichneten, später ein Eigenthum oder Recht der Stadt. Hierbei nun aber steht der veränderte gedankliche Gehalt nicht mit Einem Schlage überall und gleichmäßig fertig da: sondern bald hier bald da taucht der neue Gedanke auf, um scheinbar wieder zu schwinden, bald klarer bald unvollkommener ist er ausgeprägt, bis er sich endlich in vollem und tiefem Strome Bahn bricht. Und von den ältereren Städten ringt sich jede auf ihre Weise durch eigne Arbeit zu dem neuen Rechtsbegriffe durch, so daß derselbe gewißermaßen auch eine Lokalgeschichte hat. Dazu kommt, daß neben dem Neuen überall in breiter Fülle das Alte in Wort und Begriff sein Leben weiterfristet.

Die Hauptschwierigkeiten aber ergeben sich aus dem innigen Zusammenhange, in welchem dieser Eine Fortschritt mit gleichzeitigen Fortschritten anderer Art steht. Erst aus seinen Konsequenzen, die sich weit in alle Lebensgebiete verzweigen, vermögen wir mit Sicherheit Existenz und Beschaffenheit des neuen Begriffes festzustellen. Umgekehrt aber ist dieser neue Begriff das Produkt einer tiefgreifenden Umbildung, welche sowol die Verhältniße wie die Anschauungen überhaupt durch das städtische Leben erfuhren. Indem wir auf die genaue Scheidung von Ursache und Folge verzichten, begnügen wir uns mit der Konstatirung der Wechselwirkung, welche zwischen der von uns behandelten Begriffswandlung und andern Begriffswandlungen, sowie zwischen dieser Veränderung der Ideen und der Veränderung der Lebensverhältniße bestand. Ohne sagen zu wollen, was und bis zu welchem Punkte hier Wirkendes und Bewirktes war, müßen wir doch festhalten, daß eins nicht ohne das andere entstehen und wachsen konnte.

In näherer oder entfernterer Weise steht nun freilich die Erhebung der Stadt zur Person mit allen in der Stadt vollzogenen Umgestaltungen des mittelalterlichen Wesens in innerem Zusammenhange. Allein indem wir uns im Uebrigen auf Andeutungen beschränken, haben wir nur die im Gebiete des Rechtes selber liegenden engsten Zusammenhänge näher zu untersuchen.

Zunächst ist die Ausprägung der Stadtpersönlichkeit nur eine einzelne Welle in der großen geistigen Kulturbewegung, welche in den Städten des Mittelalters sich vollzog. Dieses Städtewesen, obschon es so voll und ganz in seiner Zeit steht, ist doch auf der andern Seite schon das verkleinerte Bild unserer modernen Welt. Und so enthält überall das bürgerliche Denken und Leben im mittelalterlichen Gewande einen modernen Kern. Genau dieselben Züge daher, welche uns im Gebiete des Rechts begegnen, charakterisiren die intellektuellen, ethischen und religiösen Wandlungen, die der Bürgerstand anbahnte. Ueberall ist der Fortschritt vom halben zum vollen Bewußtsein, vom Konkreten zum Abstrakten, vom natürlichen Werden und Wachsen zu freier geistiger Schöpfung charakteristisch. Insbesondere aber trifft die mit der Erhebung des Stadtbegriffs vollzogene Sonderung der

Allgemeinheit und der Besonderheit auch auf den übrigen Kulturgebieten den Kern der Veränderung. Die Emancipation des Individuums von den tausend Fesseln der Gemeinschaft und die Emancipation der Allgemeinheit von den Banden des Zufälligen und des Individuellen, — das sind überall die beiden sich bedingenden Seiten desselben großen Processes. So wächst, wie im Gebiete des Rechtes bürgerliche Freiheit und staatliches Gesetz gleichzeitig sich entfalten, die geistige, sittliche und religiöse Freiheit nicht heran, ohne daß man sich andrerseits der über allen Einzelnen stehenden, für Alle bindenden, in sich selbst beruhenden, von der menschlichen Gemeinschaft getragenen Ordnung bewußt würde. Eine nahe äußere Berührung endlich besteht zwischen der Vollendung des Stadtbegriffes und der Emancipation des geistigen Kulturlebens von der Kirche. Denn die Stadt als personificirte Allgemeinheit erfüllt sich mit der Bedeutung eines Kulturorgans und drängt, im Besitze erweiterter Aufgaben und Ziele, die Kirche von der äußeren Beherrschung der Kultur zurück: die Stadt selbst aber übernimmt von der Kirche nur die Pflege, nicht zugleich die Beherrschung des Kulturlebens und bereitet daher auch in dieser Beziehung die moderne Welt vor.

Näher noch ist der Zusammenhang der Umwandlung des Rechts mit der Umwandlung des *socialen* Lebens. Wie in rechtlicher Beziehung die Stadt über das Individualrecht erhoben und damit zugleich das Individuum vom Gesammtrecht befreit wird, so entwickelt sich in socialer Beziehung zugleich ein regeres öffentliches und gesellschaftliches Leben und eine freiere und unabhängigere Einzelexistenz. Ungleich intensiver gestaltet sich das städtische Gemeinleben, als dies bei den auf ihren Burgen und Hufen wohnenden Rittern und Bauern der Fall war. Aber obwol das öffentliche Leben in weiteren und engeren Kreisen seine freie und eigenthümliche Sphäre gewinnt, absorbirt es doch nicht wie im Alterthum das häusliche Leben der Bürger. Und indem sich bei den zahllosen Berührungen und Kollisionen des regeren Verkehrs der Einzelne schärfer seiner Besonderheit bewußt wird, erhält zugleich das Einzelleben einen reicheren Gehalt, eine freiere Ausprägung und eine erhöhte Selbständigkeit. Wie in politischer, so fällt auch in socialer Beziehung in den Städten zuerst die trennende Scheidewand der Stände. Kein gesellschaftliches Nivellement wird angestrebt! Vielmehr entspricht dem Bau des Gemeinwesens, das sich von den antiken Stadtstaaten so wesentlich durch das Princip der genoßenschaftlichen Gliederung unterscheidet, das bunteste Sonderleben aller einzelnen genoßenschaftlich verbundenen Berufs- und Lebenskreise. Allein über aller Sonderung und individuellen Färbung erhebt sich der einigende und gleiche Bürgerbegriff; und wie dem Bürgerstande ein einziges bürgerliches Recht entspricht, so wißen sich auch in socialer Beziehung die Stadtbewohner dadurch, daß sie Bürger sind, mehr geeint, als Berufs- und Standesunterschiede sie zu trennen vermögen. Im Reiche freilich ist der neue erblühende freie Bürgerstand zunächst nur ein Stand wie andere. Daß er aber in seinem innersten Wesen von seinen Mitständen verschieden ist, offenbart er im Laufe der Jahrhunderte. Denn er ist es, der sich zum Volke erweitert, den alten Standesbegriff auflöst und das Leben der Gegenwart aus sich erzeugt. Wie schon die Sprache bekundet, haben in gleicher Weise, wie das „bürgerliche" Recht zum gemeinen Rechte Aller und der politische Bürgerbegriff in seiner Erweiterung zur Grundlage des ganzen Staates geworden ist, das „bürgerliche" Leben und die „bürgerliche" Gesellschaft sich die Welt erobert.

Vor Allem unlöslich ferner war die Entwicklung des Stadtbegriffs mit der *wirthschaftlichen* Umgestaltung verbunden, welche Handel, Verkehr und Gewerbe in den Städten herbeiführten. Ist ja doch überhaupt das wirthschaftliche Leben die stoffliche Basis des Rechts und deshalb einer der Hauptfaktoren seines Charakters. In den mittelalterlichen Städten nun aber vollzogen sich wirthschaftliche Fortschritte, welche das bisherige Wirthschaftssystem von Grund aus umgestalteten. Hier vollzog sich der Uebergang von der Naturalwirthschaft zur Geldwirthschaft; es vollzog sich die Emancipation des beweglichen Kapitals vom Grundbesitz; es vollzog sich die Befreiung der Arbeit von der Hörigkeit. Der hiermit erreichten neuen Lebensstufe der Volkswirthschaft mußte eine totale Wandlung des Rechtes entsprechen, wie sie denn in der That in den Stadtrechten auf nationaler Grundlage angebahnt, wenn auch zuletzt nur mit Hülfe des einer analogen Wirthschaftsstufe entsprechenden fremden Rechtes durchgeführt und verallgemeinert wurde. Unter diesen wirthschaftlich bedingten Rechtswandlungen aber war gerade die Ausbildung der Stadtpersönlichkeit, wie sich im Einzelnen überall ergeben wird, ein entscheidender Punkt. Denn sie bedeutete zugleich die Scheidung von öffentlichem und privatem Recht, die Freiheit der Personen und des Eigenthums, die Concentration des öffentlichen und die Entfeßelung des individuellen Willens; und sie enthielt als nothwendiges Gegenbild desselben Processes, der die Stadt zur Trägerin einer den bisherigen patrimonialen Gesichtspunkten entrückten Sphäre erhob, die Herstellung eines freien Privatrechts in sich, welches die dingliche und zuständliche Gebundenheit mehr und mehr abstreifte und zu dem beweglichen Gestaltungsgebiet des individuellen Willens wurde.

Daß endlich die Wandlung des Rechts auf das Innigste verkettet war mit der Wandlung des *staatlichen* Lebens, welche in den Städten eintrat, bedarf nur der Andeutung. Ist ja doch der Staat zum Theil nur das aktiv gewordene Recht und das Recht zum Theil nur der Niederschlag des Staats. Die Erhebung der Stadt zur Person war nur der rechtliche Ausdruck der historisch-politischen Thatsache, daß innerhalb der bürgerlichen Lebenskreise das politische Gemeinleben in Einen Brennpunkt zusammengefaßt und zu selbständiger Bedeutung erhoben war. Indem aber dieses neue staatliche Gemeinwesen zwar weder über noch außer das Recht trat, wol aber die alte Beschränkung auf die Handhabung von Frieden und Recht abstreifte, entfaltete es eine bis dahin unbekannte positive Lebensthätigkeit im Sinne der bewußten För-

derung des öffentlichen Wohls. So entstand nach außen und innen ein von dem individuellen Handeln specifisch verschiedenes politisches Handeln, es entstand eine eigentliche Regierung und eine öffentliche Verwaltung. Daraus aber entsprang wiederum eine Fülle dauernder Einrichtungen und Organisationen, welche sämmtlich zugleich Rechtsinstitute waren und nicht nur den Inhalt des öffentlichen Lebens, sondern auch den Inhalt des öffentlichen Rechts erweiterten. Und da alle positiven Veränderungen im Kriegs-, Finanz- und Polizeiwesen und in dem gesammten politischen Lebensgebiete überhaupt in centralisirendem Geiste erfolgten und deshalb auf die Vorstellung eines einzigen städtischen Gemeinlebens zurückleiteten, von dem sie nur Ausflüße waren: so mußte von hier aus namentlich auch der Rechtsbegriff einer staats- und privatrechtlichen Persönlichkeit der Stadt stets neue Nahrung und erhöhte Bedeutung gewinnen.

Was nun aber das Rechtsgebiet selbst angeht, so war auf diesem der Eine neue Gedanke der Stadtpersönlichkeit sowol Quelle als Wirkung einer gleichzeitigen Wandlung aller anderen Grundbegriffe. Wandeln mußte sich mit der Erhebung der Stadt zur Person die Grundanschauung vom Wesen des Rechts (§ 25); wandeln mußte sich in objektiver Beziehung die Stellung von Grund und Boden zu den Personen (§ 26); wandeln mußte sich in subjektiver Beziehung die Stellung des Einzelnen zur Allgemeinheit (§ 27). Nach diesen drei Richtungen hin wollen wir zunächst der Erscheinung des neuen Begriffes nachforschen, bevor wir die Rechtsfähigkeit der Stadt im öffentlichen Recht (§ 28) und im Privatrecht (§ 29) und ihre Willens- und Handlungsfähigkeit (§ 30) näher prüfen, um dann endlich das innere Wesen der Stadtpersönlichkeit festzustellen (§ 31).

§ 25. Die Stadtpersönlichkeit und das Stadtrecht.

Das Stadtrecht entstand durch die in dem Kreise des städtischen Lebens vollzogene Umbildung des Landrechts und der in dieses aufgenommenen Bestandtheile des lokalen Markenrechts und Hofrechts. Es trug daher ursprünglich alle Merkmale an sich, welche für die altgermanische Rechtsidee charakteristisch waren. Seitdem indeß die Stadt zum staatlichen Gemeinwesen mit eigner Persönlichkeit ward, erhob sich, wenn auch nur für den Kreis dieses Gemeinwesens, die Rechtsidee auf eine höhere Stufe, ohne die Vorzüge ihrer nationalen Anlage aufzugeben.

I. Vor Allem schieden sich objektives und subjektives Recht, Gesetz und Freiheit.

Anfangs waren in dieser Beziehung die früher dargestellten ländlichen Verhältniße auch in den Städten maßgebend. Das Stadtrecht war ein Komplex von Satzungen, die sich andrerseits theils als Befugniße des Stadtherrn, der Bürgergesammtheit und der einzelnen Bürger, theils als Rechtsqualitäten der Stadtmark, der Bürgerhäuser und Herrenhöfe darstellten, und

von gegenseitigen Beziehungen zwischen Herren, Gesammtheiten und Einzelnen, die andrerseits den Satzungscharakter in sich trugen. Quellen dieses Rechtes aber waren Gewohnheit, Weisthümer, Willküren und Reichs- oder Landesgesetze in bunter Mischung mit Unvordenklichkeit, Einzelsprüchen, Verträgen und kaiserlichen oder fürstlichen Privilegien.

Am längsten erhielt sich dieser Zustand insoweit, als das Stadtrecht nicht von innen erzeugt, sondern von außen gegeben oder doch von außen festgestellt, sanktionirt oder beschränkt ward. Sehr viel ergiebigere Quellen, als eigentliche Reichs- oder Landesgesetze, blieben immer die kaiserlichen und fürstlichen Privilegien und die mit den Stadtherrn geschloßenen Vergleiche oder Verträge. Dabei aber unterschied man nicht, inwieweit Normen oder Rechtsverhältniße daraus floßen.

Die Privilegien wenden sich bis zur Mitte des 12. Jahrh. ausschließlich und seitdem in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle an die Bürgergesammtheit, die Behörde derselben oder die organisirte Gemeinde. Sie verleihen sodann der so bezeichneten Gesammtheit, den cives, universi cives oder der universitas civium, eine Summe von „Freiheiten und Rechten". Daß damit eine Privilegiirung der Gesammtheit im alten Sinne gemeint ist, folgt aus dem überwiegenden Gebrauch pluralischer Formen[1]) und aus mancherlei

[1]) In den Urkunden aller Jahrhunderte werden die negotiatores, mercatores, habitatores, cives, burgenses u. s. w. privilegiirt. So im 10. Jahrh., z. B. Priv. f. Bremen v. 966 im Brem. Urkb. S. 12 u. b. Lappenberg I. 48: negotiatores ejusdem loci incolas; 962 f. Marsberg b. Seibertz I. 13. Ebenso im 11. Jahrh., z. B. Urk. v. 1074 b. Boehmer 12: sint omnium civitatum habitatores regiae munificentiae spe laetificati, quam Wormacienses ipsa re sunt consecuti. Nicht anders im 12. Jahrh.; z. B. Urk. v. 1129 b. Lacomblet I. 200; v. 1166 f. Achen b. Gengler, Cod. mun. I. 1; v. 1163 u. 1166 f. Amberg ib. 32 u. 33; v. 1145 f. Duisburg b. Gengler, Stadtr. 96; v. 1156 f. Worms b. Schannat 76: civium Worm ... pacem insuper eis; v. 1166 b. Lacomblet I. 295: liberi sunt burgenses de Dusburch a theloneo solvendo; v. 1180 b. Boehmer 17: burgenses nostri in Weteflare ... eodem jure et libertate gaudeant, qua homines nostri de Frankinfurt potiuntur; v. 1180 b. Schannat 85: eis (als Gesammtheit) concedimus, ut cives Worm. (als Einzelne) in locis imperio pertinentibus nullum theloneum persolvant; W. v. 1169 f. Köln: quod cives nostri Col. .. talem obtinuerint libertatem; v. 1188 f. Lübeck im Lüb. Urkb. I. 9—11: civibus civitatis nostre incolis; v. 1188 f. Goslar b. Göschen 111; v. 1189 f. Hamburg b. Lappenberg 253 f.; v. 1193 f. Speier b. Remling 126: universis civibus; v. 1190 u. 1193 b. Lacomblet I. 365 u. 376. So bleibt es aber auch im 13. Jahrh.; z. B. 1203 im Lüb. Urkb. 16: civibus L. inhabitantibus; 1204 ib. 16—19: civibus Lub.; 1232 f. Hamburg: privilegium civibus civitatis in H. concessum; Urk. v. 1211 u. 1219 b. Schöpflin I. 311. 321—322. 335; v. 1244 b. Gudenus I. 580: hanc gratiam .. facimus .. nostris civibus Mag.; v. 1260 b. Schannat II. 128;

Zusätzen, wie wenn die Erben und Rechtsnachfolger der jetzigen Bürger[2]) oder Alle, welche sich nach der Ertheilung des Privilegs in der Stadt niederlaßen würden[3]), ausdrücklich eingeschloßen werden. Auch wird bisweilen geradezu gesagt, daß in der Gesammtheit gleichzeitig alle Einzelnen begnadet seien[4]). Andrerseits erscheinen die Privilegien zugleich als Begabungen der Stadtmark; denn mit dieser werden Freiheiten und Rechte als untrennbare Pertinenzen, als Theile der an ihr haftenden Rechtssphäre verbunden. Gleichwie Mauern und Thürme die Stadt äußerlich befestigen und abschließen, so soll sie auch rechtlich ein mit besonderem Frieden und Recht ausgestatteter Bezirk sein, der somit allen ihm zugehörigen Bewohnern erhöhte Freiheit mittheilt[5]). Dies

v. 1235 u. 1237 b. Boehmer 16 u. 17; v. 1300 b. Schreiber I. 150: civibus; v. 1260 b. Remling 285; v. 1201 u. 1245 b. Ried I. 283. 408; v. 1220. 1226. 1293 im Lüb. Urkb. I. 25. 44. 544: civibus civitatis L.; v. 1212. 1222. 1226. 1231. 1235. 1236. 1242. 1243. 1248. 1255. 1257. 1275 u. s. w. b. Lacomblet II. 21. 59. 73. 87. 106. 107. 136. 138. 148. 172. 220. 227. 239. 393 u. s. w.; v. 1205. 1207. 1212. 1215 b. Ennen u. Eckertz II. 20. 28 f. 42. 56. 343; Tzschoppe u. Stenzel S. 266 u. fast überall; W. v. Reinau b. Grimm I. 287: „kauffleuth recht". Genau derselbe Sprachgebrauch erhält sich dann, wie jedes Urkundenbuch zeigt, in den späteren Jahrhunderten.

[2]) Z. B. Urk. v. 1215 b. Lacomblet II. 26. Priv. v. 1230 f. Regensburg: concedimus eisdem civibus, heredibus suis et successoribus omnia quae in capitulis infra scriptis apertius continentur. Stadtr. v. 1221 f. Wien b. Gengler 530. Urk. v. 1226 im Lüb. Urkb. I. 44: praedictis burgensibus .. et eorum successoribus .. confirmamus. Aehnlich ib. 45. Umgekehrt werden den Bürgern oft bestätigt omnia jura, quae tam ipsi quam progenitores et antecessores eorum .. habuerunt; z. B. 1281 f. Graz b. Gengler, Stadtr. 168.

[3]) Urk. v. 1307 b. Trouillat III nr. 57 S. 112: ipsi burgenses de Loufenowe qui nunc sunt et ii qui in posterum burgenses erunt ibidem. 1282 b. Schreiber I. 97: civibus Frib. tam praes. quam fut. Priv. f. Lünen v. 1341 b. Gengler, Stadtr. 273 § 21. Ennen u. Eckertz I. 578. Sehr häufig heißt es in schlesischen Städteprivilegien: ejusdem civitatis habitatoribus tam modernis quam futuris quoddam jus et quaedam bona dabimus oder ähnlich; z. B. 1224, 1261, 1291 b. Tzschoppe u. Stenzel 284. 364. 414 u. 415. Vgl. auch Priv. v. 1135 in Note 4 u. v. 1215 in Note 5.

[4]) Z. B. Urk. v. 1135 f. Mainz b. Gudenus I. 118: ut sicut *ipsi pariter* meo communicaverant labori, sic *omnium* aliquid honori et utilitati conferrem, .. *habitantes* infra murum prefate civitatis *et manere volentes* hoc jure donavi.

[5]) Ein häufiger Vergleich! Z. B. Priv. v. 1166 f. Achen b. Lacomblet I. 283: eundem locum imperialis defensionis et nostre clementie privilegiis et libertatis institutione quasi muro et turribus muniamus. Urk. v. 1215 ib. II. 26: locum et omnes habitantes privilegiis .. quasi muro et turribus muniamus. Justitiam et libertatem .. quam Carolus .. eis dedit .. eis confirmamus; .. scil. ut non solum *clerici et laici* loci hujus indigenae, sed et *omnes*

ist der ursprüngliche Sinn, wenn von Rechtsverleihungen an die Stadt oder den Ort die Rede ist[6]). Je mehr sich dann die Bürgerschaft zur Trägerin des ganzen Stadtbegriffs erhob, desto mehr mußte das der Stadt anklebende Recht schon als solches zugleich der Bürgerschaft zustehen, jedes Recht der Bürgerschaft aber zugleich als Ausfluß ihrer Verbindung mit dem Stadtgebiet erscheinen. Doch konnte Beides selbst dann, wenn es sich thatsächlich schon deckte, begrifflich noch geschieden werden. Es wurde daher gebräuchlich, dasselbe Recht den Bürgern und der Stadt gleichzeitig zu ertheilen[7]), die Bürger und den Raum der Stadt ausdrücklich nebeneinander zu privilegiiren[8]), wobei man dann bald mehr die Stadt mit allem ihren Recht als Besitzthum der Bürgerschaft[9]), bald mehr die Bürgerschaft als Zubehör des mit einem beson-

advene hic inhabitare volentes, praesentes et futuri .. fruantur. Vgl. auch die räumliche Auffaßung des Stadtfriedens b. Grimm, W. III. 607. V. 2 § 12 u. 13. 8 § 1. 19 § 26.

[6]) Priv. v. 1132 b. Remling 121: Friedr. I. bestätigt privilegium .. Henrici Imperatoris, quod ipse .. Spirensi contulit civitati; 1198 u. 1235 ib. 137 u. 200: civitati; 1203—1209 im Lüb. Urkb.: civitati Lubecensi; 1234 b. Dreger 165: quod civitati nostre Stralawe eandem justitiam et libertatem contulimus, que civitati Rostock est collata; 1245 b. Tzschoppe u. Stenzel 306: dantes eidem foro easdem libertates, quas habent alia fora annualia terre nostre; 1247 b. Lacomblet II. 166: civitati; 1300 ib. 620: oppidum in Morse eisdem juribus et libertatibus sit dotatum, quibus oppidum in Dinslaken perfrui noscitur et gaudere; 1376 ib. III. 682: der stat Kolne; 1309 nr. 84 b. Trouillat III. 150: civitas Biel.

[7]) Z. B. Urk. v. 1205 b. Ennen u. Eckertz II. 20: vobis (sc. scab. et universo populo) et civitati vestrae concessas. 1226 u. 1242 ib. 103. 104. 226. Urk. v. 1218 b. Schreiber 26 a. 1: burgum et burgenses. 1234 b. Boehmer 59: civibus ac oppido de Oppenheim. 1238 b. Lacomblet II. 122: der Erzb. liberat civitatem et cives von der Bieraccise. 1276 ib. 406 u. 408: oppidanis et oppido; 1282 b. Schreiber I. 97: civibus et civitati. Noch häufiger im 14. Jahrh.; z. B. 1329 b. Boehmer 479: stat u. purger; 498: *ir* u. auch den purgern daselbs die gnade getan; 1398 b. Schannat 211: burger u. stat; 1347 b. Lacomblet III. 357: die stat inde burgere v. Wesel; 1349 ib. 377: civibus et civitati; 1329 b. Boehmer 502 u. 503: civibus ac oppido; civibus et oppidis; 1355 b. Lacomblet III. 453: jud. scab. cons. ceterique cives nobilis Col., — dictis civibus et eorum civitati .. jura; 1319 b. Gerken V. 335: tribuimus dicte civitati Rathenow et civibus ibidem jura et libertates omnes quas civitati Berlin et civitati Spandow .. dedimus.

[8]) Z. B. Priv. f. Graz v. 1302 b. Gengler, Stadtr. 169: memoratis *civibus* ac *loco* Gretzensis *civitatis* indulgemus.

[9]) So im Priv. v. 1226 im Lüb. Urkb. I. 45, worin den Bürgern die Reichsfreiheit ihrer Stadt verliehen wird: universis burgensibus .. ut praed. civitas libera semper sit, videl. spec. civitas et locus imperii et ad dominium

deren Recht gefreiten Gebietes[10]) dachte. Am deutlichſten offenbart ſich dieſe Auffaßung in ſolchen Urkunden, welche nicht eine beſtehende Stadt privilegiiren, ſondern die Stadt erſt gründen oder ein Dorf zur Stadt erheben. In den Vordergrund tritt hier gewöhnlich die Abſchließung und Befreiung eines beſtimmten Gebiets und die Begabung desſelben mit gemehrtem Frieden und Recht[11]). Daneben aber wird meiſt als zweite, beſondere Seite der Verleihung die Befreiung und Rechtsbewidmung der an dem Ort bereits beſtehenden oder durch Anſiedlung zu bildenden Genoßenſchaft als Perſonengeſammtheit hervorgehoben[12]). Spuren von dem Bewußtſein, daß durch einen

imperiale specialiter pertinens, nullo unquam tempore ab ipso speciali dominio separanda. Urk. b. Dreger 374: quod nos civitatem nostram Gholberch Teutonicis jure Lubecensi, quinque annis liberam, donavimus possidendam.

[10]) Z. B. Priv. v. 1166 f. Achen b. Gengler, Cod. mun. I. 1: ipsam civitatem Aquisgranum .. una cum omnibus civibus ejus .. sub .. tuitionem suscipimus; nachher: omnes ad hanc sedem pertinentes. Vgl. auch Priv. f. Speier v. 1111; ferner Note 5.

[11]) So namentlich bei den Städtegründungen auf ſlaviſchem Boden: ein beſtimmtes Gebiet ſoll gefreit, mit deutſchem Rechte begabt und mit Anſiedlern beſetzt werden (plantare, locare). Vgl. die Urk. b. Tzſchoppe u. Stenzel, z. B. 1233 S. 292: quod Themoni civitatem Nuenburg jure Teutonico quo Loewenberc privilegiata est locandam dedimus; 1258 S. 330: cum .. disposuissemus fundare et construere liberam et firmam in Glogovia civitatem, quae ex *libertate* ad se copiam hominum invitaret, ex *firmitate* vero concurrentibus ad ipsam securitatis possit presidium impertiri; (alſo „Freiheit" u. „Feſtigkeit" ſind ganz gleichartige Eigenſchaften derſelben „civitas"); 1222 S. 281: ad locandum Theutonicos vel alios hospites in jure theutonico; 1293 S. 419: quod ex nova plantatione et locatione civitatis nostre Strelin ipsam communimus et sibi conferimus omne jus, quo nostra civitas Swidnyz .. gaudet; 1228, 1240, 1250 S. 288. 301. 302. 318 u. f. w. Urk. b. Dreger 499. Gründungsurk. v. Weſel v. 1241 b. Lacomblet II. 132. Urk. v. 1288 b. Boehmer 238: Rudolf v. Habsburg befreit oppidum Windeck und ertheilt eidem oppido .. eadem libertatis jura quibus civitas nostra Frankofurt gaudet. 1317 b. Gudenus III. 152: villam libertamus. Ib. 386: ipsi oppido. 1388 b. Remling 537: darzu geben wir demſelben dorfe alle die rechte, fryheit u. gute gewonheit, die unſer u. des ryches ſtat Landauwe hat u. von alter herbracht hat. 1341 ib. 557: demſelben flecken.

[12]) Z. B. Gründungsurk. f. Hamm v. 1213 (o. 1193) b. Gengler, Stadtr. 184: ego .. opidum in Marca volens construere, juris sui electionem opidalibus contuli. § 1: liberum *primo* possidentes opidum suum, *deinde* Sosatiensium jus sibi eligent (erſtens ſollen ſie die Stadt frei beſitzen, zweitens eine autonome Genoßenſchaft in dieſer ſein). Urk. v. 1312 f. Dürkheim b. Schöpflin II. 99; v. 1340 f. Hörde b. Gengler l. c. 198 f.: dat wy dey stat u. dey burghere, dey dar inne wonet, hebben gevrighet u. vrighet. 1298 ib. 223. Auch bei der Gründung v. Freiburg 1120 tritt dieſe doppelte Seite hervor: in loco proprii suo

ſolchen Akt eine Körperſchaftsperſönlichkeit ins Leben gerufen werde, ſind Anfangs nur ſehr vereinzelt zu treffen.

Daß nun Privilegien ſolcher Art die Geſichtspunkte des objektiven und des ſubjektiven Rechtes nicht ſcheiden können, liegt auf der Hand. Wenn ſie den Satz ausſprechen, daß die Luft frei macht, ſo ſcheint darin die Begabung des Stadtgebiets mit einer beſonderen Rechtsqualität zu liegen; die Aufhebung des gerichtlichen Zweikampfs ſcheint die Verleihung einer beſonderen Freiheit an die Geſammtheit der Bürger zu ſein; und die Einräumung andrerſeits von Nutzungen im Reichs- oder Herrſchaftswalde wird als etwas mit jenen Satzungen durchaus Gleichartiges vorgetragen.

Allmälig, ſeitdem Bürgerſchaft und Stadtgebiet in eine höhere Einheit verbunden ſind, können auch Kaiſer und Fürſten dem neuen Gemeinweſen die Anerkennung nicht verſagen. Nunmehr werden daher Privilegien, Rechtsbewidmungen und Freiheitsbriefe der Stadt als ſolcher ertheilt. Wird doch ſchon in dem (freilich jetzt als unecht behaupteten) Privileg Friedrichs I. für Worms von 1156 der Stadt im Verhältniß zum Reich eignes Recht, eigne Ehre und eignes Intereſſe beigelegt[13]); in dem Privileg desſelben Kaiſers für Lübeck von 1188, das zugleich das fürſtliche von 1163 enthält, werden der Stadt ſelbſt Geſetzgebungsrecht, Nutzungsrechte und Antheile an den Gerichtsgefällen zugeſchrieben[14]); in dem Privileg für Speier von 1198 werden, wäh-

fundi friburc .. sec. jura Colonie liberam .. constituit fieri civitatem; und: mercatoribus undecumque ad eundem locum confluentibus quae subscripta sunt concessit privilegia, omnibus in eadem civitate manentibus jure retinenda. Urk. f. Emmerich v. 1233 b. Lacomblet II. 100: de villa .. condidi civitatem regiam seu imperialem, .. eidem et ipsius civitatis civibus universis cum integritate rerum suarum .. omnimodam concedens libertatis plenitudinem, qua alia civitas seu cives aliarum civitatum vel locorum non gaudeant ampliori, sed eadem et aequali gaudeant, qua liberior fruitur civitas seu cives. Aehnlich Orſoge 1347 ib. III. 360. Düſſeldorf 1288 ib. II. 501: communi bono ipsius oppidi D. et oppidanorum ejusdem providere volentes. Mühlheim 1322 ib. 163: oppidum .. et universos oppidanos liberum et liberos facit. 1373 ib. 641 u. 644: oppido et ejus incolis. 1374 ib. 648: Solingen wird erhoben zur vryheit und es werden dann (649) die Rechte verliehen der vryheit u. den burgern. 1374 ib. 645. Urk. v. 1275 b. Remling 339. 1300 b. Schreiber . 157: das wir der ſtatt, den burgern u. der gemeinde ze Waldkirch .. Friburger recht haben geben. So beſonders auch in zahlreichen Gründungsurk. ſlaviſcher Fürſten; z. B. 1221 b. Tzſchoppe u. Stenzel 279 (concessimus jus teutonicale hospitibus); 1228 ib. 289 u. f. w.

[13]) Schannat II. 76: sicut imperium decet et iustitiam et honorem ac commodum civitatis.

[14]) Lüb. Urkb. I. 10: praeterea omnia civitatis decreta (kore) consules judicabunt; quidquid inde receperint, duas partes civitati, tertiam judici exhibebunt; .. tertiam civitas habebit; .. quicquid lucrum provenit de

rend sich in dem von 1111 noch nichts Derartiges findet, der Stadt selbst, in Belohnung ihrer Treue, Rechte und Freiheiten ertheilt, die Selbstverwaltung durch die von ihr aus ihren Bürgern zu wählenden und zur Wahrnehmung der Rechte der universitas civium berufenen Rathmannen verliehen, und eidliche Bürgschaften für die Erfüllung dieser kaiserlichen Versprechungen gegeben[15]); und seitdem mehrt sich in den für große wie kleine Städte bestimmten kaiserlichen wie fürstlichen Privilegien die Auffaßung, daß Empfänger des Privilegs die Stadt als Gemeinwesen ist[16]). Gleichwol bleibt, wie

judicio civitati debetur medietas. S. 9: sunt igitur hii termini usibus ejusdem civitatis . . assignati.

[15]) Remling 137: K. Philipp weist im Eingang auf die ihm von den *civibus civitatis* Spirensis gewährte Unterstützung hin. Dann fährt er fort: Nos vero *civitatis illius*, quae semper parentibus et antecessoribus nostris devota exstitit, debita pietate respicientes . . omne jus ab antiquis imperatoribus *ei* per privilegium collatum renovando confirmamus . . . *Civitati illi* indulsimus, quod nec dominus rex nec nos aliquam *in ea* specialem vel communem faciamus exactionem, nisi *cives* ex libero arbitrio spontaneum nobis et competens servitium duxerint exhibendum . . . *Civitati* . . indulsimus, ut libertatem habeat, duodecim *ex civibus suis* eligendi, qui per juramentum ad hoc constringantur, ut *universitati* prout melius possint et sciant provideant et eorum *civitas* gubernetur (fehlt ein Wort, wol consilio) . . . Super hiis omnibus *civitati* per homines nostros . . caucionem juramenti fecimus exhiberi. Hier ist die Anerkennung der Stadtpersönlichkeit zweifellos. Denn daß civitas nicht „Bürgerschaft" ist, hat sich oben ergeben, folgt auch aus der ganzen Ausdrucksweise (z. B. „cives civitatis"; „in ea" statt „ab ea"; die civitas soll ex civibus suis wählen, nicht „aus sich"). Ebensowenig aber kann civitas noch rein räumlich und objectiv verstanden werden, denn sie wählt, sie bewies ihre Treue u. s. w.

[16]) So bei Köln, das sogar 1206 als civitas Coloniensis schon ein Bündniß mit dem Könige schließt; Ennen u. Eckertz II. 26. Nicht anders bei Magdeburg, dessen Priv. v. 1188 nicht nur einen von der Bürgergenoßenschaft gehandhabten Stadtfrieden und Stadtrecht anerkennt, sondern schon von einer Ehre der Stadt spricht, pro honore civitatis Magdeb.; Tzschoppe u. Stenzel 266 f.; Laband, Magdeb. Rechtsqu. S. 1 f. In der Gründungsurk. f. Freiburg v. 1120 heißt es bereits in § 47: omnis mensura vini, frumenti, et omne pondus auri vel argenti in postestate 'consulum erit et postquam eam equaverint uni eorum, cui visum fuerit, civitas committat. Die Stadt also wird hier schon als Machtgeberin bezeichnet. Doch mag die Stelle, wie auch der statt conjurati gebrauchte Name consules vermuthen läßt, späteres Einschiebsel sein. Auch das Priv. f. Medebach v. 1142 b. Gengler, Stadtr. 282 f. personificirt schon das oppidum, indem es ihm nicht nur ein besonderes Recht und namentlich ein forum beilegt, sondern auch den Ausdruck „oppidum . . asserebat" braucht. „Prenominate ville, immo honesto oppido forum habenti publicum et banno regio confirmatum Medebecke . . easdem reddens leges, easdem consuetudines, quas ante benefacionem (es war infeudirt worden) se habuisse asserebat, praecipiens quoque, ut in foro pax haberetur et leges illius fori similes essent legibus fori susatiensis. Aus dem 13. Jahrh. vgl. z. B. das Priv. für die civitas Coloniensis, welches ihr wegen ihrer Treue der Erzbischof dahin ertheilt, daß kein Bürger außer ihr vor Gericht zu stehen braucht, v. 1239 b. Ennen u. Eckertz II. 191. 193. 195. Ferner 1224 ib. 90. Priv. v. 1224, 1247 u. 1272 für die civitas Lubecensis im Lüb. Urkb. I. 90. 120. 314.

[17]) Vgl. unten § 28.

[18]) Vgl. unten § 28.

[19]) Daher wird schon 1229 in Hamburg (b. Lappenberg, Urkb. I. 722)

schon die angeführten Beispiele zeigen, nach außen hin Gesetz und Befugniß ungeschieden: es ist nur die Körperschaft als solche jetzt Subjekt der „Freiheiten und Rechte" geworden, in deren Begriff sich Normen und Befugniße zusammenfinden. Die Scheidung beider Bestandtheile des in ihrem Privileg enthaltenen Stoffs bleibt der Stadt selbst überlaßen, und diese kann sie nur nach innen, weil sie nur hier herrscht, vollziehen.

Aehnlich wie mit den Privilegien verhält es sich mit den Verträgen, Vergleichen, Sühnen, Friedensschlüßen zwischen Städten und Stadtherrn. Da das städtische Gemeinwesen im Kampfe groß ward, errang es sich früher im Gegensatz zu den höheren Gewalten als unter ihrer Protektion die Anerkennung. Wenn daher die gesammten Bürger, die Bürgergesammtheit, die organisirte Gemeinde, die bürgerlichen Behörden u. s. w., welche immer selbständiger mit Königen, Bischöfen und Fürsten stritten und paciscirten, hierbei Anfangs nur für sich selbst und nicht für eine sich gar nicht mit ihnen deckende, sondern zum Theil noch vom Bischof oder Stadtherrn selbst repraesentirte Stadt auftreten konnten: so änderte sich dies, als der Begriff der Stadt auf das freie bürgerliche Gemeinwesen beschränkt und das Herrenrecht aus dem Stadtbegriff herausgedrängt war. Nunmehr war es die Stadt selbst, welche mit Königen, Bischöfen und Fürsten Streit führte und Verträge schloß, und sie wurde das Subjekt des ihren Gegnern abgerungenen oder ihnen gegenüber behaupteten Rechts. Allein die Scheidung von objektivem und subjektivem Recht blieb auch bezüglich der so festgestellten Rechtsmaterien dem inneren Leben der Stadt überlaßen und auf dieses beschränkt[17]).

Soweit nun aber das Stadtrecht nach innen gekehrt war, trat in ihm in der That der Gesetzesbegriff dem Befugnißbegriff scharf gegenüber. Dies mußte um so leichter geschehen, je mehr unter den Rechtsquellen die bewußte Rechtserzeugung in den Vordergrund trat. Denn in der Form, welche sie in den Städten annahm, streifte die Autonomie selbst den Schein des Vertrages ab und prägte sich bestimmt als die Selbstgesetzgebung eines Gemeinwesens aus[18]). Den Beschluß einer Gemeindeversammlung mochte man sich als Vereinbarung Aller denken: die Willküren des Raths waren offenbar der Ausdruck eines von der Summe aller Willen verschiedenen Gemeinwillens[19]).

Deutlicher noch wurden die mehr polizeilichen Ordnungen und Satzungen des Raths als eine für den Einzelnen höhere Norm empfunden[20]), während doch andrerseits auch sie im Namen der Stadt und zum Nutzen des gemeinen Wesens, nicht als Dispositionen über ein geltend zu machendes eignes Herrenrecht erlaßen wurden[21]). So wurde in dem Begriff der Küren, Satzungen, Ordnungen, Statuten ein Inbegriff objektiver Normen aus der Sphäre des individuellen Beliebens herausgehoben, — Normen, die für den Einzelnen eine höhere Willensordnung darstellten, die aber der in den verfaßungsmäßigen Organen zur Erscheinung kommende Gemeinwille mit Bewußtsein schuf und veränderte[22]). Neben dem gesetzten Recht mußte aber im ferneren Verlauf auch das gewordene Recht, soweit es einen allgemeinen und zwingenden Charakter offenbarte, als objektives Recht begriffen und die das Rechtsbewußtsein zur ungeschriebnen Norm erhebende Uebung von der ein einzelnes Rechtsverhältniß befestigenden Unvordenklichkeit unterschieden werden[23]). Und endlich wurden sich auch die städtischen Schöffenstühle und Gerichte oder der ihre Funktionen erfüllende Rath sehr deutlich des Unterschiedes bewußt, ob sie das Recht bekundeten und wiesen oder ob sie über das Vorhandensein

definirt: jus tale, quod vulgo *kore* dicitur: *statuta* mandare et *edicta* promulgare. Aber auch, wenn die Gemeinde mitwirkt, heißt es: Rath und Gemeinde haben gesetzt und geboten, gesetzt und verpoten etc., z. B. Münchener Stadtr. a. 394 u. 402 b. Auer 151 u. 154.

[20]) Daher heißt es „des rades bod u. settinghe", z. B. 1365 in Lüneburg; die Rathmannen oder Geschwornen setzen u. gebieten, gebieten u. verbieten, heizen u. gebieten, z. B. im Münchener Stadtr. a. 239. 241. 340. 392. 413 u. in den Nürnberger Rathsordn. des 14. Jahrh., z. B. b. Siebenkees I. 117. II. 395. 397. 680. 681.

[21]) Vgl. Freiburger Stadtr. c. 48 b. Schott III. 279: die 12 geswornen sullen u. mugen setcen u. heizen u. gebieten allez daz si dunket gut u. nutze sin der stat u. den luten. Vgl. auch unten § 28.

[22]) Schon in der Bezeichnung gibt sich dies kund. Die autonomischen Satzungen der Städte sind Willküren, sind gekornes Recht; aber sie sind zugleich Statuten, Gesetze, Satzungen, Ordnungen. Stadtr. v. Soest v. 1120: *electa* justitia. Hamb. Urk. v. 1268 b. Lappenberg I. 602: ordinationes, statuta sive coras. Bremen 1246: quaedam statuta quae vulgariter vocant willkühre. Regensburg 1251. b. Gemeiner I. 361: statuta quae per eosdem cives facta fuerint. Erfurter R. v. 1306 b. Walch I. 95: dit is di willekur der stat zu Erforte. Schweriner Stadtr. b. Gengler 432 § 9: civitatis statuta, überſetzt mit: *gesette* der stat. Stadtr. v. Freiberg v. 1315 b. Schott III. 87: gesetze oder willekuren. Prager Stadtr. § 130 b. Rößler 88: statuta consilii; das sein die gesetze und ordnungen.

[23]) Als „Gewohnheit". Z. B. Wiener Handf. v. 1296: der recht u. die guten gewonheit, der di selbe stat ze Wienne herbracht hat. Stadtr. v. Saalfeld v. 1558 b. Walch I. 127: ordnung, willkür u. gewohnheit.

einer subjektiven Befugniß oder Pflicht eine Entscheidung fällten. Dies beweisen die städtischen Schöffenweisthümer, die Rechtsmittheilungen an andre Fürsten und Städte u. s. w.[24]), verglichen mit Schöffensprüchen und Rathsurteln[25]). Nur die andre Seite dieser Entwicklung war es, daß den von ihnen gesonderten Rechtsquellen gegenüber nunmehr auch die Begründungstitel von Rechtsverhältnißen in größerer Reinheit erschienen. Rechtsgeschäfte, Verträge wie einseitige Dispositionen, erlangten innerhalb der vom objektiven Recht ihnen gezogenen Schranke eine bis dahin unbekannte Freiheit und Beweglichkeit in der Erzeugung und Gestaltung des subjektiven Rechts.

So gewinnt denn endlich der Begriff des „Stadtrechts" in seiner Totalität die Bedeutung des die Stadt beherrschenden Gesetzes, die Rechte und Pflichten aber, welche den einzelnen Rechtssubjekten zustehen, verlieren ihre sie der Satzung nähernde Ständigkeit. Es entstehen die Gegensätze des Gesetzes und der Freiheit. Aber die höhere Einheit der Rechtsidee geht nicht verloren, und indem in der Freiheit die gesetzliche Beschränkung, im Gesetz der frei schaffende Gemeinwille mitgedacht wird, bleibt die Harmonie beider das erstrebte Ziel.

II. Im Anschluß hieran wurde ferner die Unterscheidung des Rechtes in abstracto und des Rechtes in concreto möglich. Das objektive Recht in seiner Anwendung auf den Einzelfall wurde von der allgemeingültigen Satzung, die demgemäß weit abstrakter als früher gefaßt werden konnte, unterschieden; ein organischer Komplex von Satzungen wurde als Rechtsinstitut begriffen; ein geschloßenes und selbständiges System von Regeln wurde faßlich. Auch das subjektive Recht aber wurde nicht mehr blos als konkrete Befugniß oder konkretes Rechtsverhältniß aufgefaßt, sondern von der Mannichfaltigkeit der Einzelfälle wurden Rechte und Rechtsverhältniße als allgemeine, das stoffliche Korrelat der Rechtsregeln bildende Begriffe abstrahirt. Dies Alles aber war von größter Wichtigkeit, weil dadurch allein an Stelle der alten halb unbewußten Rechtszeugung eine bewußte Gesetzgebung und neben ihr eine theoretische Reflexion über das Recht ermöglicht, überdies die Scheidung der richterlichen und gesetzgeberischen Thätigkeit durchführbar wurde[26]). Wie aber hierdurch wieder die Umbildung der alten

[24]) Wie bei Tzschoppe u. Stenzel S. 270. 294. 351. 428. 448. Thomas, Oberhof 49 f. 54 f. 92 f. 255 f.

[25]) Die Einzelurtheile wurden in das Gerichts-, Stadt- oder Schöffenbuch eingetragen und hatten als Praejudicien und Ausdruck des Gerichtsgebrauchs hohen Werth. Aber als Entscheidungen einzelner Fälle unterschied man sie scharf von von den bisweilen vorkommenden Entscheidungen allgemeiner Rechtsfragen, welche man als sententiae *generales*, *mene* ordele oder *gemeyne* ordele bezeichnete. So 1309 b. Gudenus III. 736; in Bremen b. Oelrichs 67 f.; in Goslar u. s. w.

[26]) Daher die bewußten Aenderungen von nicht mehr paßenden Rechtssätzen;

Gerichts- und Gemeindeverfaßung bedingt wurde, wie ferner ohne jene veränderte Rechtsauffaßung die in der alten Landgemeinde ganz undenkbaren willkürlichen Verfaßungsänderungen, ja nur der Plan einer darauf abzielenden bewußten Bewegung unmöglich gewesen wären, das bedarf nur der Andeutung.

III. Das frei und selbständig gewordene subjektive Recht gab indeß in den Städten, obwol nunmehr eine schärfere Zerlegung seiner Elemente möglich wurde, den altgermanischen Charakter nicht auf. Es wurde keineswegs im römischen Sinne zu einem System einseitiger, an sich schrankenloser, nur äußerlich durch kollidirende Befugniße Anderer beschränkter Befugniße. Vielmehr wurden die Gedanken der Einheit von Recht und Pflicht, der jeder rechtlichen Herrschaft als inneres und wesentliches Merkmal innewohnenden Schranke, und der Gegenseitigkeit aller rechtlichen Beziehungen nicht nur aufrechterhalten, sondern dergestalt geklärt und verschärft, daß sie bei den städtischen Verfaßungsbewegungen und insbesondere bei den Zunftunruhen als leitende Ideen bestimmend wirken konnten[27]).

IV. Das objektive Recht seinerseits streifte mit seiner Heraushebung aus der Sphäre der subjektiven Freiheit diejenige Unvollkommenheit und Gebundenheit ab, welche die Folge der Anknüpfung von Rechtsnormen an Personenverbände einerseits und Marken und Höfe andrerseits gewesen war. Damit wurde vor Allem möglich, ein einheitliches Grundprincip zu gewinnen, welches über den Geltungsbereich der Gesetze entschied. In den Städten zuerst trat an die Stelle von Personalität und Dinglichkeit die Staatlichkeit und damit die Territorialität des Rechts.

Ursprünglich standen in den Städten nebeneinander, ohne sich zu decken, ein Rechts- und Friedenskreis des Stadtbezirks und ein Rechts- und Friedenskreis der bürgerlichen Genoßenschaft[28]). Jener war der Inbegriff von Satzungen, welche dem Stadtgebiet und seinen einzelnen Theilen als rechtliche Eigenthümlichkeiten anklebten. Das „Stadtrecht" in diesem Sinne umfaßte daher weder alles bürgerliche Recht, da der Bürgerverband über den Stadtmarkverband hinaus reichte, noch nur bürgerliches Recht, da zur Stadt auch Grundherrschaften und Hofgüter gehörten, in Bezug auf welche Dienst- und Hofrecht galt[29]). Das Recht der Bürgergemeinde

die Veranstaltung von Rechtssammlungen und Rechtsaufzeichnungen; die Niedersetzung förmlicher Gesetzeskommissionen zur Ausarbeitung von Gesetzentwürfen; die späteren Revisionen und Reformationen. Daher die gesteigerte Pflege der Rechtswißenschaft in den Städten. Daher aber auch die Möglichkeit der Uebertragung des Rechts von einem Ort auf den andern und endlich die größere Geneigtheit zur Aufnahme der fremden Rechte.

[27]) Nachweisungen hierüber in Th. I.

[28]) Vgl. § 22 u. oben Note 1—12.

[29]) So wird in den jura et leges civitatis Argentinensis, was die alte Ueberſetzung b. Schilter, Königshofer Chron. 700 (Walter u. Gaupp laßen

andrerseits, das jus commune civium[30]), war ursprünglich ebenfalls ein besonderer Begriff: es war das genoßenschaftliche Recht einer Personengesammtheit und haftete nach dem alten Grundsatz der Personalität an der Stammes- und Standeszugehörigkeit[31]). Nur dieses bürgergenoßenschaftliche Recht, nicht das Recht der räumlichen Stadt, wurde bei den ältesten Stadtrechtsverleihungen an neu begründete Orte verpflanzt; es wurde als ein jus mercatorum Coloniensium, Susatiensium, civium den neugebildeten Bürgergesammtheiten mitgetheilt[32]) und vor Allem den deutschen Gemeinden auf slavischem Boden als deutsches Stammesrecht, jus Teutonicorum, mitgegeben[33]). „Stadtrecht" und „Recht der Bürgerschaft" deckten sich also keineswegs. Und der Sprachgebrauch erinnerte noch lange an diesen alten Dualismus, indem es üblich blieb, den vollen Inbegriff des Stadtrechts als jus civium et civitatis, recht der stat und der burgere zusammenzufaßen[34]).

den Eingang fort) *„der stette recht* von Strasburg" wiedergibt, mit dem bürgerlichen Recht auch bischöfliches Hofrecht vorgetragen. Auch ist der Stadtfriede ein räumlicher Friede, an dem sowol Fremde wie Einheimische Theil nehmen; § 1: ad formam aliarum civitatum in eo honore condita est Argentina, ut omnis homo, tam extraneus quam indigena, pacem in ea omni tempore et ab omnibus habeat. In anderen Städten wird es als besondere Eigenschaft gewißer Güter hervorgehoben, unter Weichbildrecht zu stehen. So 1340 b. Wigand, Arch. V. 173: quod dictus ortus utendus est jure, quod dicitur wicbeldeme recht. Vgl. 1341 ib. 173. III, 3. 32. VI. 260.

[30]) Kölner Urk. v. 1154 b. Lacomblet I. 263.

[31]) So heißt es noch 1135 in Mainz b. Gudenus I. 119: infra sui nativi juris; Priv. f. Bremen v. 1186 b. Donandt II. 14: componat utrique secundum jus suum. Beweisend sind auch die späteren Verbote der Berufung auf nationales Recht (unten Note 47). Neben dem Recht der Bürger gab es in der Stadt noch spät das nationale Recht der Juden; ebenso aber das besondere Standesrecht der Geistlichen, Ritter und Dienstmannen, ursprünglich auch der Hörigen u. s. w.

[32]) Freiburger Urk. v. 1120 b. Gaupp II. 19 f. § 7: si quando disceptacio vel questio inter burgenses meos orta fuerit . . pro consuetudinario et legitimo jure omnium mercatorum precipue autem Coloniensium examinabitur judicio. Priv. f. Hamm v. 1213 (o. 1193) b. Gengler 184: der Graf von der Mark überträgt den Bürgern juris sui electionem. Besonders heißt es in § 1: Sosatiensium jus sibi eligant. Sie wählen nach § 14 jus illorum de Lippia. Priv. f. Dessenhofen v. 1178 § 6 ib. 80. U. s. w.

[33]) Vgl. auch Maurer, Städtev. IV. 22 f.

[34]) Urk. v. 1180 b. Lacomblet I. 834: omnia jura civium et civitatis. 1273 ib. II. 376: civium et civitatis Col. privilegia. 1274 ib. 436: jura civium et civitatis. 1289 b. Schreiber I. 169: es sollen dü stat u. die burgere . . bi iren rechtin bliben. Priv. f. Emmerich v. 1233, f. Buchhorn, f. Rathenau v. 1319, f. Ueberlingen v. 1272, f. Kaufbeuren v. 1330, b. Gengler, Stadtr. 107. 141 § 7. 368—369. 495 § 7. 248. Priv. f. Goldberg v. 1325 b.

Aber schon im 12. Jahrhundert begann die Verschmelzung des Rechtes der Stadtmark und des Rechtes der Bürgerschaft zu dem einheitlichen Stadtrecht im neuen Sinn. Indem der Stadtbegriff in einen Gegensatz zu jeder außerstädtischen Gewalt trat, schied auch aus dem Begriff des Stadtrechts jedes in der Stadt etwa noch geltende nicht bürgerliche, sondern herrschaftliche oder geistliche Recht aus. Dieses neue Stadtrecht oder Weichbildrecht aber war ein Inbegriff von Normen, welcher dadurch zur Einheit wurde, daß ihr gemeinsamer Ausgangs- und Mittelpunkt das städtische Gemeinwesen war. Damit war die politische Verbindung der Stadt zugleich als Quelle und Grenze des Geltungsbereichs der Stadtgesetze erklärt. Das neue Stadtrecht ergriff daher den ganzen Stadtbezirk und Alles was rechtlich zu ihm gehörte.

Schon das Privileg für Augsburg von 1156 oder 1157[35]) bezeugt, daß „Stadtrecht" und „bürgerliches Recht" sich decken. Nach dem Eingange zwar (a. 1) scheint zugleich mit dem bürgerlichen auch kaiserliches und bischöfliches Recht zum Stadtrecht im weitesten Sinne gerechnet zu werden; denn auf die Beschwerde hin, quod civitas nullo certo juris ordine vel termino fungeretur, wird bestätigt das jus advocatorum, urbis prefecti, civitatensium omnis ordinis. Dagegen wird bald darauf (a. 3) die justicia Augustensis civitatis der justicia domni episcopi (a. 3 § 8), der justicia advocati (a. 5) und der praefecti justicia (a. 6) entgegenstellt. Unter Stadtrecht aber wird dabei offenbar dasselbe verstanden, was nachher (a. 5 § 1 u. 6 § 1) als ein genoßenschaftliches Recht der Bürger, wonach Vogt und Burggraf über sie richten sollen, mehrfach urbanorum justicia heißt. Die civitas ist also schon ein gegen Bischof und Beamte selbständiges Gemeinwesen, das als solches Träger der seine Glieder beherrschenden Normen ist. Zu dem Stadtrecht gehört aber auch der Friede und das Recht des städtischen Territoriums, die urbana pax und urbana justicia (a. 3 § 1 u. a. 4), welche auch Ungenoßen in bestimmten Fällen ergreifen können (a. 6 § 11). Das Stadtrecht ist daher gleichzeitig ein bürgerschaftliches und ein städtisches Recht, und diese beiden Seiten sind schon so sehr verschmolzen, daß sogar bestimmt werden kann, die Aufnahme in das Stadtrecht solle die Geltung des Rechtes der Bürger auch für Liegenschaften des Bürgers begründen (a. 4 § 2: quicunque jus civitatis nactus est, nullus eum impetere debet de jure proprietatis vel beneficii nisi secundum urbanorum

Tzschoppe u. Stenzel 511: damus praedictis civibus et ipsi civitati Goltberg omnia jura et statuta, quibus civitas Legnizensis et cives nostri Legnizenses reguntur et quae apud ipsos servantur. Vgl. Priv. f. Kreuzburg v. 1274 ib. 511. Priv. f. Biel v. 1318 nr. 157 b. Trouillat II. 269. Grimm, W. I. 845: libertatem statuta et conditiones burgi de C. et habitantium in eodem. V. 246.

[35]) Bei Gaupp, Stadtr. II. 199 f.

justiciam). Hier ist der Gedanke, daß das Stadtrecht das Recht des städtischen Gemeinwesens ist, vollkommen durchgeführt; es soll gelten, soweit dieses Gemeinwesen Macht und Geltung hat; es ergreift daher den Ungenoßen, der sich gegen einen Genoßen vergangen, dann, wenn er in das städtische Territorium kommt (si civitatem intraverit), und erfaßt andrerseits wegen des Genoßenverbandes den Genoßen so stark, daß ihm auch dessen gesammte liegende Güter unterworfen werden.

Auch das alte Soester Recht deutet, wenn es sich als antiquam et electam susaciensis oppidi justiciam, also als gekornes Stadtrecht ankündigt und am Schluß das Recht der Bürgerschaft und der Stadt ausdrücklich identificirt[36]), auf das Vorhandensein des neuen Begriffs. Gegen Ende des 12. Jahrh. wird dann schon ziemlich allgemein das jus Coloniensium und das jus civitatis, urbis Coloniensis, Colonie u. s. w. gleichgesetzt[37]). Später ist es durchaus die Regel, daß unter jus civitatis, oppidi, urbis, recht der stadt, wikbelederecht zugleich das verliehene oder gekorne Genoßenschaftsrecht der Bürger verstanden[38]) oder das autonomisch gebildete

[36]) Bei Seibertz I nr. 42 S. 48 f. § 1 u. 63: quod forte quisquam hominum civitatem Susaciensem super antiquo *jure suo* sive consuetudinibus ab antiquo servatis impetere vel inquietare voluerit, magistri burgensium precipue et totum consilium et si necesse fuerit totum commune civitatis *jura sua* et consuetudines antiquas tactis sanctorum reliquiis obtinebunt.

[37]) Z. B. Urk. v. 1159 u. 1169 b. Lacomblet I. 276 u. 302. Auch in den späteren Freiburger Priv. (z. B. in dem früher für die Gründungsurk. gehaltenen Stadtrodel b. Gaupp II. 28 f. § 1), in der Handfeste f. Bern v. 1218 (ib. 44 § 1) u. s. w. erscheint das jus Colonie oder civitatis Col. als Grundlage.

[38]) So die justicia civitatis 1156 in Worms; die jura civitatis 1188 im Lüb. Urkb. I. 9. u. 10; Priv. f. Medebach v. 1142 u. f. Siegberg v. 1182 b. Gengler, Stadtr. 282 f.: judicaria potestas et jus burgense, quod oppidum Sigebergense eatenus dinoscitur habuisse; vgl. Seibertz I. 73 f.; Lacomblet I. 342; das jus civile quod vulgo *wycbeleth* vocatur in Hamburg 1206 u. 1209 b. Lappenberg Nr. 355 u. 374 S. 313 u. 330; vgl. S. 519; die consuetudo et jura civitatis 1239 u. 1249 b. Ennen u. Eckertz II. 190. 194. 195. 288; communia civitatis jura 1259 b. Ried 449; jura loci illius sive civitatis 1284 im Lüb. Urkb. I. 422. Im Laudum v. 1258 heißt es b. Lacomblet II. 247: jura et privilegia civitatis; 249: consuetudo civitatum; 252: *commune statutum* civitatis. Grimm I. 827. 506. 827. III. 607 u. 608: der stete recht. So theilen auch die Magdeburger scabini judices et universi burgenses dem Herzog von Schlesien nostre civitatis jura mit b. Tzschoppe u. Stenzel S. 271 f., Laband S. 4. Im Priv. f. Leobschütz v. 1270 b. Gengler 247 § 10 korrespondirt pacem Dei et domini regis et ipsius civitatis. Prager Stat. b. Rößler a. 50 S. 34: unser stat rechte. Urk. v. 1235. 1236. 1242 b. Lappenberg, Hamb. Urkb. I. 431. 432. 445: recht unser stadt to Hamborch. Es ist daher auch sehr gewöhnlich, daß einer neu gegründeten Bürgerschaft das Recht

Recht schlechthin Stadtrecht genannt wird[39]). Ob man von einem Recht der Bürgerschaft, das sie in ihrer Stadt hat[40]), oder vom Recht der Stadt, das deren Bürgerschaft verbindet[41]), spricht, macht nun keinen Unterschied mehr. Und wenn natürlich nicht mit Einem Schlage die ältere Auffaßung beseitigt ist und namentlich insoweit, als auch jetzt Gesetz und Befugniß vermischt werden, die Anknüpfung von Rechtsnormen an persönliche und dingliche

einer andern Stadt übertragen oder verliehen wird. Z. B. 1222 civibus in eo oppido (Attendorn) degentibus libertatem et omnia jura, quae oppidum Susatiense ab antiquo habere dinoscitur, b. Seibertz I. 217. 1235 den cives de Malchow die jura civitatis Suerinensis b. Gengler 431. 1261 den Bürgern in Breslau jus civitatis Magdeburgensis infra districtum sive murum civitatis, b. Tzschoppe u. Stenzel 364. Aehnliche Stadtrechtsverleihungen v. 1219 b. Kindlinger, M. B. II. 251; v. 1200 f. Rüden u. 1296 b. Seibertz I. 154 f. u. 577; v. 1293 an Liegnitz und Strehlen b. Tzschoppe u. Stenzel 419 u. 422; auch ib. 415; v. 1310 f. Blekede, 1321 Bochum, 1277 Bruck, 1348 Cleve, 1306 Eversberg, 1275 Buchhorn, 1281 Fürstenberg, 1288 Haltern, 1241 u. 1244 Hannover, 1242 Kiel, 1293 Lentkirch, 1275 Lindau, 1304 Lüdinghausen, 1246 Gemünden, 1358 Neheim, 1255 Oels, 1225 Prenzlau, 1252 Rostock, 1292 Stargard, 1243 Stettin, 1284 Stralsund, 1275 Ueberlingen, 1270 Uelzen (§ 13), 1347 Weibstadt b. Gengler, Stadtr. 24. 26. 57. 64. 109. 141. 143. 178. 185. 219. 251. 253. 268. 303. 310. 333. 361. 381. 459. 464. 469. 495. 497. 514. Mittheilung des Ulmer Raths an Ravensburg 1296 ib. 502 f. In demselben Sinne erscheint in dem Priv. f. Passau ib. 344—348 sehr oft die pax und treuga civitatis. Urk. v. 1278 f. Colmar b. Trouillat II nr. 234 S. 302: die andern stette die och ire recht hant; 1285 ib. nr. 419 S. 532. Daß dabei immer die Stadt als Gemeinwesen gemeint ist, zeigt z. B. Urk. v. 1373 b. Lacomblet III. 645: na der stat rechte ind urdeile.

[39]) Z. B. Urk. v. 1267 Lüb. Urkb. II. 165: dat si unser stades recht. Urk. v. 1261 § 1 b. Tzschoppe u. Stenzel 351 u. Laband 14: do man Magdeburg besatzete, do gap man in recht *nach irn willkure*, do wurden sie zu rate, daz sie kuren ratman zu eime jare, die swuren u. sweren noch alle jar, swenne sie nuwe kiesen, *der stat recht* u. ire ere u. iren vromen zu bewaren. Jedes städtische Statut liefert weitere Belege.

[40]) Z. B. Frankf. Stadtr. v. 1297 b. Boehmer 304 f.: quod nos scult. scab. cons. ceterique cives de F. libertatibus et juribus infrascriptis in nostra civitate utimur ab antiquo et consuevimus observare ac observamus. 1290 b. Tzschoppe u. Stenzel: concedimus insuper civibus nostris Nissensibus et favemus, quod ipsi jura illa in ipsa civitate nostra Nissensi habeant et eis utantur, quod sunt semper et quae habuerant ab antiquo. Aehnlich 1283 u. 1292 ib. 400 u. 415 u. viele andre. Vgl. Münster Schöffenw. v. 1326 b. Gengler 304: jus civile in civitate Monasteriensi. Aehnlich Priv. f. Bianden v. 1308 u. f. Wittstock v. 1248 § 1 u. 10 ib. 512 u. 551.

[41]) Z. B. Urk. v. 1275 b. Gengler, Stadtr. 556 § 3: ut cives in Witzstock utantur eo jure civitatis. 1323 ib. 555 § 1.

Einheiten alter Art fortdauert[42]): so bricht sich im Ganzen mit immer größerer Klarheit der Gedanke Bahn, daß das Stadtrecht der Inbegriff der Gesetze ist, welche das städtische Gemeinwesen beherrschen[43]).

Das „Stadtrecht" in diesem Sinne ist weder ein genoßenschaftliches Stammes- oder Standesrecht noch das Recht einer Mark und ihrer Hufen: es ist das Recht eines staatlichen Gemeinwesens und gleich diesem zugleich persönlich und territorial, zugleich ein „bürgerliches" und ein „städtisches" Recht[44]). Der Bürger lebt nach Stadtrecht, weil er Glied eines territorialen Gemeinwesens ist, und im Stadtbezirk gilt bürgerliches Recht, weil er das Territorium eines Bürgergemeinwesens ist[45]). Das Stadtrecht ergreift daher

[42]) Vgl. oben die Stellen, in denen noch von einem Recht der Bürger, aller Bürger u. dgl. oder von einem Recht der Bürger und der Stadt nebeneinander die Rede ist. Kann doch noch in einer Urk. v 1283 b. Schannat 145 der Bischof versprechen: daz wir .. unser burger gemeinlich von Worms sollen lazen an dem recht, daz sie hant; .. daz wir alle die hantvesten, recht u. frieheit u. gute gewonheit, die unser liebe burger von W. *sonder oder samment* han u. herbracht han, .. halden. Das ist ganz die alte Vermischung: denn das objektive Stadtrecht wird hier in derselben Weise als Recht der Bürger „sammt" gedacht, wie Einzelbefugniße als Recht der Bürger „sonder".

[43]) So sagen 1260 im Lüb. Urkb. I. 687 adv. cons. ac univ. cives in Lubeke, sie theilten den burgensibus in Dersowe mit: *jus nostrum civitatis, quo videlicet jure burgenses nostri sibi statuto regimine moderantur.* Und das Priv. v. 1221 f. Bocholt b. Gengler 25 sagt: ut cives opidi in Bocholte simili eodemque jure in omnibus et per omnia *gaudeant et regantur, quo civitas Monasteriensis cum suis habitatoribus infra ambitum civitatis uti consuevit et gubernari*, „das Recht, welches das Münsterische Gemeinwesen mit seinen Einwohnern innerhalb seines Stadtgebiets seit Alters gebraucht und nach dem es regiert wird".

[44]) Daher sind die bezeichnendsten Ausdrücke jus civile civitatis, jus statutarium civitatis, jus municipale urbis. Z. B. 1287 b. Gengler 23: jus civile civitatis Monasteriensis; 41 ib.: jus civile urbis Brisaciensis; 23 ib.: jus statutarium civitatis Bielefeldiensis. Und es ist nun ganz dasselbe, ob von einem jus civitatis oder urbis, einer justitia urbana, einem Stadt-, Weichbild-, Markt- oder Burgrecht (vgl. oben Note 38), oder von einem jus civile (Hagenau 1164 § 7), civitatense (Itzehoe 1303), municipale (Goldberg 1328 b. Tzschoppe u. Stenzel 513), concivium (Lacomblet II. 148), burgense (1182 ib. I. 342), civium u. s. w. die Rede ist.

[45]) Dies ist in dem Priv. f. Bocholt v. 1221 (oben Note 43) gesagt. Anschaulich tritt es auch in dem herzoglich bestätigten Weisth. der Breslauer Rathmannen f. Glogau v. 1302 b. Tzschoppe u. Stenzel S. 445 hervor, wenn es hier heißt: *wer burger czu Glogow ist* u. koufet dorfer, vorwerc adir gut, was gutis daz sie, in welcher wis daz gut genant si, daz in *der stat wichbilde u. gebyet* czu Glogow gelegen ist, daz gut sal *in die stat* czu Glogow gehoren u mit der stat schossen u. *mit rechte in der stat rechte liegen*, u. besiczczer desselben gutes sullen *burgerrecht* in der stat haben, u. alles daz di burger

mit Rechtsnothwendigkeit alle Personen, welche sich im Stadtgebiet niederlaßen[46]); die Stadt hat keinen Raum für die alte Personalität des Rechts und arbeitet derselben mit Bewußtsein entgegen[47]); sie sucht sogar aus ihren Mauern, soweit sie ihr Princip eben durchzuführen vermag, jedes besondere Standesrecht zu verbannen und verlangt von Rittern und Geistlichen die Unterwerfung unter das bürgerliche Gesetz[48]). Das Stadtrecht ergreift aber ferner mit rechtlicher Nothwendigkeit alle Güter, die im Weichbilde liegen; es ergreift sie gleichmäßig und durchweg, weil sie Bestandtheile des Stadtgebietes sind; es hat keinen Raum mehr für die alte Dinglichkeit des Rechts, vermöge deren jedem einzelnen Grundstück die Beherrschung durch besondere Rechtsnormen als individuelle Eigenschaft anhaftete[49]).

Die Geltung des Stadtrechts reicht daher gerade so weit, wie der Verband des städtischen Gemeinwesens reicht. Ganz und voll ist ihm unter-

---

czu rechte haben, daz recht sullen si haben ebiclich u. daz selbe gut sal man vor erberichter in der stat vor eyner geheysten banc in der stat dinge uflazen u. derselbe richter sal daz gut *von der stat wegen* rechen u. inwisen di gekouft han daz gut.

[46]) Sächs. Weichbildr. a. 4: denn sie alle mit weichbildrecht begriffen sind, die im weichbild besessen u. wonhaftig sind.

[47]) So verbietet der Magd. Schöffenbrief v. 1261 § 54 b. Tzschoppe u. Stenzel 358 den Wenden ausdrücklich, sich auf ihr nationales Recht zu berufen. In der Urk. v. 1268 b. Lappenberg, Hamb. Urkb. I. 602 heißt es: omnes autem ordinationes, statuta sive coras, quas cives Hamb. apud concives, mercatores nostri Flandrenses pro se observare tenebuntur ibidem. Vgl. Urk. v. 1250 f. Brieg u. Neumarkt b. Tzschoppe u. Stenzel 319: Polonus vel cujuscunque ydiomatis homo liber domum ibi habens jus theutonicorum paciatur. Daher mußten Fremde bei der Aufnahme ins Bürgerrecht oft ausdrücklich versprechen, sich dem Stadtrecht u. Stadtgericht zu unterwerfen. Z. B. Urk. v. 1321 u. 1326 b. Schreiber, Freib. Urkb. I. 237 u. 259.

[48]) So Urk. v. 1262 f. Greifenberg b. Dreger, Cod. Pomm. I. 457: contulimus X militibus et famulis XXX mansos *ita tamen*, quodum ibidem manserint *pareant juri civili*. Ganz allgemein heißt es 1251 in Regensburg b. Gemeiner I. 361: tam spirituales quam seculares cujuscunque conditionis existat et judei servi camere nostre specialiter, statuta, quae per eosdem cives facta fuerint . . custodiant et observent. Wegen der beanspruchten Unterwerfung von Rittern und Geistlichen unter das Stadtrecht hatten die Städte freilich viele und nicht immer erfolgreiche Kämpfe zu bestehen.

[49]) So schon 1120 § 32 in Soest: omnes aree censuales infra oppidum unius sunt juris; Schrae v. 1350 § 148: dey sint von eyme rechte. Priv. f. Medebach v. 1165 § 10. Auch erhielten meist die Vorstädte und Neustädte gleiches Recht wie die Hauptstadt; z. B. Herford b. Wigand, Arch. II, 1. 48: de nyge stad sal des sulven rechtes bruken, des de olde stad bruket. Anders z. B. in Stettin, wo auf dem linken Oderufer Magd., auf dem rechten Lüb. Recht galt.

worfen, was sowol dem Bürgerverbande wie dem Stadtbezirk angehört. Allein für persönliche Beziehungen beansprucht das Stadtrecht auch auswärts Geltung für seine Bürger, indem dieselben auch dort Bürger bleiben[50]). Und umgekehrt wird es seiner territorialen Geltung wegen auch auf Nichtbürger in gewißem Umfange angewandt, soweit dieselben in der Stadt Grundbesitz haben oder in ihrem Bannkreise Rechtsverhältniße eingehen oder gegen das Gesetz verstoßen[51]). Dagegen beginnt man nun auch, in Bezug auf solche Verhältniße, die ihren eigentlichen Sitz außerhalb des Gebiets- und Personenkreises der Stadt haben, fremdes Recht als gleichberechtigt mit dem eignen zu betrachten und vor den städtischen Gerichten zuzulaßen[52]).

Es liegt auf der Hand, daß in allen diesen Beziehungen im Stadtrecht

---

[50]) Besonders für alle politischen u. völkerrechtlichen Beziehungen, indem vermöge der von den Städten im Auslande erworbenen Privilegien und Freiheiten, zum Theil im Anschluß an ihre auswärtigen Gilden und Höfe, jeder Bürger als solcher gewiße Rechte und Pflichten hat. Die Bürger sind aber namentlich auch im Verhältniß zu einander an das Stadtgesetz so gut außerhalb wie innerhalb der Stadt gebunden. So werden die im Auslande unter Bürgern schwebenden Streitigkeiten nach Stadtrecht beurtheilt und dort zugefügte Injurien der Stadt gebüßt; Stadtr. v. Freiburg i. U. b. Gaupp II. 82 f. § 39 u. 40; v. Colmar v. 1293 ib. I. 119 § 27. — Viel weiter reicht die Geltung des heimischen Rechts im Auslande, sofern es sich um förmliche Niederlaßungen und die Gründung von Handelskolonien daselbst handelt oder sofern die Städte im Verkehr mit fremden und vielleicht halbbarbarischen Völkern, deren Recht und Gericht sie nicht als gleichstehend anerkennen, durch besondere Privilegien ihren Bürgern die volle Exemtion vom fremden Recht und oft auch vom fremden Gericht verschaffen. Hier gilt einfach die alte Personalität fort, es sind dies aber Verhältnisse, wie wir sie ja auch heute noch den orientalischen Völkern gegenüber aufrecht erhalten. Besonders den Slaven gegenüber galt jenes System. Bisweilen aber auch deutschen Stämmen gegenüber, wie z. B. die Stadt Hamburg in einem Vertrage mit dem Lande Ditmarschen von 1265 b. Lappenberg, Urkb. I. 561 sich ausbedang: burgenses Hamburgenses Thetmarsis se incusantibus respondebunt secundum jura civitatis Hamburgensis.

[51]) Vgl. z. B. Priv. f. Augsburg v. 1156 a. 6 § 11; Handf. v. Freiburg i. U. b. Gaupp II. 52 f. § 11. 18. 19; Priv. f. Ueberlingen v. 1275 b. Gengler 495 § 5; Priv. f. Nürnberg v. 1313 b. Gaupp I. 179 f.: quicquid etiam consules et scabini civitatis Nurembergensis praedictae sub juramento prestito pro pace ac moderatione rerum venalium intra civitatem eandem statuerint, *tam ab extraneis quam a civibus observetur*. Insbes. vgl. auch die Abh. über die „Gastgerichte" bei Osenbrüggen, Studien S. 19–68. Auch Rößler, Prag LXXXVI f.

[52]) Dies folgt z. B. aus dem Stadtrechtsbuch Ruprechts v. Freysing c. 69, wenn hiernach der Fremde im Gastgericht „nach des landts recht u. nicht nach seinem landts recht" dann Recht nehmen soll, wenn es sich „umb ain guet das in dem land ist" handelt. Also sonst nach dem eignen Recht!

das heutige System der sogenannten Territorialität des Rechts, welches aber eigentlich als System der Staatlichkeit des Rechts bezeichnet werden muß, typisch vorgebildet ist. Auch unser heutiges Landrecht hat seinen Geltungsgrund in der staatlichen Bedeutung eines bestimmten Gebietsverbandes und gilt daher, soweit dieser sich erstreckt. Deshalb beherrscht es sowol das Gebiet als die Gebietsangehörigen; es ergreift in gewißem Umfange auch das Fremde, was in die Sphäre dieses Gebietes tritt, und es folgt in gewißem Umfange dem Gebietsangehörigen, welcher auswärts in Rechtsverhältnißen steht[53]). In beiden Beziehungen aber findet das einheimische Recht mehr und mehr seine Geltungsgrenze an der Anerkennung der Gleichberechtigung des fremden Rechtes, welches für solche Rechtsverhältniße, deren eigentlicher Sitz auswärts ist, nicht nur die Gebietsangehörigen dem einheimischen Rechte entzieht, sondern auch zum Eintritt in das ihm fremde Gebiet verstattet wird.

V. Endlich war der für uns wichtigste und von der Ausbildung des Körperschaftsbegriffes am wenigsten trennbare Fortschritt die *Scheidung von öffentlichem und privatem Recht*.

Sobald die Stadt als Gemeinwesen unterschieden wurde von der Summe ihrer Glieder, und sobald andererseits bei den Einzelnen ihre Eigenschaft, Bürger jenes Gemeinwesens zu sein, von ihrer Eigenschaft als Individuen getrennt wurde: war es möglich, das auf die Allgemeinverhältniße und das auf die Individualverhältniße gerichtete Recht auseinanderzuhalten und jedes der beiden Gebiete nach dem ihm innewohnenden Lebensprincip verschieden zu gestalten. Und umgekehrt gewährte allein diese Scheidung die Möglichkeit, den Gedanken der Stadtpersönlichkeit durchzuführen und die Stadt zum wahrhaft staatlichen Gemeinwesen auszubilden.

Bestimmt ausgesprochen und definirt wurden nun zwar die Gegensätze des öffentlichen Rechts und des Privatrechts im Stadtrecht nicht. Allein die einzelnen Rechtsinstitute nahmen eine verschiedene Natur an, jenachdem sie sich auf die Allgemeinheit und ihre Glieder oder auf die Einzelnen als Einzelne bezogen, und diejenigen Institute, in welchen bisher öffentliches Recht und Privatrecht untrennbar verwoben gewesen waren, fielen nun in zwei ungleichartige Hälften auseinander.

Den Charakter des *öffentlichen* Rechts nahm alles Recht an, bei

[53]) Eine Zeit lang betonte man für das Landrecht ausschließlich die territoriale Seite und bildete daher das Princip der Staatlichkeit des Rechtes einseitig als Territorialitätsprincip aus. In neuerer Zeit hat aber das einheimische Recht in Bezug auf Staatsangehörige seinen Wirkungskreis wieder über das Gebiet hinaus erweitert, während natürlich in entsprechendem Umfange fremdes Recht für Fremde bei einheimischen Gerichten zugelaßen wird. Damit ist auch das Landrecht wieder im Sinne des alten Stadtrechts zugleich ein „bürgerliches" Recht geworden, so daß man nicht mehr das territoriale Princip einseitig betonen darf.

welchem die Stadt als Allgemeinheit und ihre Mitglieder als Bürger in Betracht kamen, welches sich also auf die gemeinheitliche Seite der Personen bezog. Dahin gehörte das gesammte Verfaßungs- und Verwaltungsrecht des städtischen Gemeinwesens, das Recht des gerichtlichen Verfahrens und das Strafrecht. Auf allen diesen Gebieten trat das Einzelinteresse vor dem Gemeinwohl, das individuelle Belieben vor dem öffentlichen Willen, die freie Beweglichkeit vor der objektiven Stetigkeit zurück. Dies zeigt sich z. B. im *Strafrecht* darin, daß die Grundlage desselben ein ewiger Stadtfriede wird, daß Fehde und Privatrache fortfallen und daß Wergeld und Bußen mehr und mehr durch öffentliche Strafen verdrängt werden[54]). Im *gerichtlichen Verfahren*[55]) wird die Thätigkeit des Gerichtes erhöht; die alte Anschauung, wonach der Wille der Parteien für den Gang des von ihnen geführten Streites vielfach entscheidend bleibt, verblaßt; von den Beweismitteln verschwinden mehr und mehr die Gottesurtheile und der Zweikampf und an die Stelle der Eideshelfer treten Zeugen; es bildet sich eine ordentliche Berufung aus. Bürgerliches und peinliches Verfahren beginnen sich zu sondern. Im letzteren gewinnt in den Städten zuerst die öffentliche Anklage Boden und bereitet den Uebergang zum Untersuchungsverfahren vor. Im *Verwaltungsrecht* wird, zum Theil sehr bald unter Uebertreibung des kaum entstandenen Polizeibegriffs, die subjektive Freiheit durch eine große Zahl im öffentlichen Interesse getroffener Anordnungen eingeschränkt, während andrerseits die Verwaltungsbehörden in allen Zweigen ihrer Thätigkeit durch die ein für alle Mal festgestellten Statuten und Ordnungen gebunden werden. Vor Allem aber entwickelt sich das den Organismus des ganzen Gemeinwesens bestimmende *Verfaßungsrecht* im Sinne einer objektiven Lebensnorm der städtischen Körperschaft, so daß die Befugniße und Pflichten der einzelnen Bürger, ihrer Stände und Genoßenschaften und der verschiedenen städtischen Organe nach dieser Richtung hin nur noch als Ausfluß des Gesetzes erscheinen und jeden individualrechtlichen Nebencharakter abstreifen. So verändern Bürgerrecht, Aemter und Gewalt- oder Unterwerfungsverhältniße jeder Art ihr Wesen: sie hören auf, als Privatrechte beseßen, vererbt, veräußert, getheilt zu werden und finden ihre Quelle wie ihre Grenze in der dauernd geordneten Verfaßung der Stadt[56]). — Wenn nun aber so das öffentliche Recht der individuellen Willenssphäre entzogen wurde, so gab es doch nicht den Charakter des *Rechtes* auf. Das Gemeinwohl war sein Ausgangspunkt, aber das Einzelwohl zog ihm eine feste Schranke. Es war das Herrschaftsgebiet eines einheitlichen Allgemeinwillens: aber in welcher Weise dieser Allgemeinwille sich aus der organischen Verbindung der von den Einzelwillen abgetrennten Stücke bildete und demnächst sich äußerte, das war selbst der

[54]) Einiges darüber b. Maurer I. 376. 413 f. IV. 4 f.

[55]) Maurer III. 598—760. IV. 7 f.

[56]) Näheres darüber unten in § 28.

Inhalt rechtlicher Normen. Das öffentliche Recht wurde nicht durch den absoluten Willen einer dem Bürger gegenüber schrankenlosen Staatsgewalt als von außen kommende unabänderliche Zwangsnorm hingestellt: es war vielmehr das Gesetz, welches der dem bürgerlichen Organismus immanente und von allen seinen Gliedern getragene Gemeinwille sich selber setzte. Daher wurde denn auch die Stetigkeit des öffentlichen Rechts vor Erstarrung dadurch gewahrt, daß der freien Selbstbestimmung und dem bewußten Entschluß des öffentlichen Willens die Aenderung anheimgestellt und überdies auch innerhalb des objektiv festgestellten Rahmens ein bestimmtes Bewegungsfeld frei gelaßen ward. Im Gegensatz zu dem von der Vielheit der Individuen ausgehenden Privatrecht gieng allerdings das öffentliche Recht von der Einheit des Gemeinwesens aus: aber dieses Gemeinwesen war ein Organismus, dessen Gliederung und Organisation selbst unter das Recht fiel. Deshalb erzeugte auch für den von ihm geregelten Kreis das öffentliche Recht keineswegs nur einseitige Befugniße der Stadt als solcher und willenlose Unterwerfung der Bürger: sondern es erzeugte gegenseitige Beziehungen zwischen dem Ganzen und seinen Theilen, die als Glieder einer höheren Einheit dennoch zugleich selbständige Einheiten blieben. So war es möglich, trotz der Erhebung der Stadt zum Staat die Rechtsnatur des öffentlichen Rechtes beizubehalten und demselben trotz der Emancipation vom Privatrechtsbegriff vollen gerichtlichen Schutz zu gewähren[57]).

Gleich epochemachend war die in den Städten vollzogene Umgestaltung desjenigen Rechts, welches nach der Absonderung des öffentlichen Rechts wegen seiner Beziehung auf Individualverhältniße nunmehr zu reinem Privatrecht wurde[58]). Hier gewann der individuelle Wille reichlich zurück, was er dort an Herrschaft verloren hatte. Der freie Verkehr entwickelte sich und löste das individuelle Belieben von den Feßeln, in welche die Zuständlichkeit alles Rechts es bisher geschlagen hatte. Freiheit und Beweglichkeit traten an Stelle der Gebundenheit und Ständigkeit. In allen Punkten erfolgte so eine Umbildung, welche zu einem selbständigen und reinen Privatrecht, das vorher so gut wie ein rein öffentliches Recht unbekannt gewesen war, überhaupt erst führte. Im Personenrecht trat dies darin hervor, daß die Privatrechtsfähigkeit von dem politischen Recht gelöst wurde; daß auch der Fremde in den Gastgerichten nach Weichbildrecht Recht nehmen und geben konnte; daß innerhalb der Bürgerschaft der Stand aufhörte, ein verschiedenes Recht zu bedingen, und so an die Stelle des Sonderrechts der Stände ein gemeines bürgerliches Recht

[57]) Dies wird sich im Einzelnen unten in § 28 u. 30 ergeben.

[58]) Die Umbildung des Privatrechts durch das Stadtrecht vor der Aufnahme der fremden Rechte harrt noch der erschöpfenden und principiellen Erforschung. Das Beste darüber hat Arnold, zur Gesch. des Eigenthums in den deut. Städten und in seinen andern Werken gelegentlich bemerkt. Einiges bei Maurer I. 394—436 u. IV. 26 f.

trat, wie ja noch heute das „bürgerliche“ Recht zugleich das gemeine ist; daß die privatrechtliche Zurücksetzung der Frauen und Waffenunfähigen endete. Im Sachenrecht erlangte die bewegliche Habe selbständige Bedeutung und der Grundbesitz wurde gleich ihr zu einem freien Objekt individueller Herrschaft; es wurde überhaupt ein reines und eigentliches Privateigenthum an Grund und Boden zum ersten Male möglich, indem die das alte Grundeigenthum erweiternden und belastenden öffentlichen Rechte und Pflichten von ihm gelöst und auf eine selbständige Basis gestellt wurden; so wurde (wenn nicht für die Erbgüter, so wenigstens für die erworbenen Güter) das Princip der Gebundenheit des Grundbesitzes mehr und mehr durch das Princip der Freiheit des Grundbesitzes verdrängt; die herrschaftlichen, genoßenschaftlichen und familienrechtlichen Beschränkungen des Eigenthums fielen allmälig fort; das in dem Gedanken der Grundherrschaft seine kräftigsten Wurzeln treibende getheilte Eigenthum verschwand zuletzt aus den Mauern der Städte; die alten Reallasten mit ihrer halb öffentlichen Natur veränderten ihr Wesen und machten den rein privatrechtlichen wiederkäuflichen Grundrenten Platz. Wahrhaft schöpferisch zeigt sich das Stadtrecht im Obligationenrecht; während vorher ständige Zustandsobligationen die Regel bilden, werden nunmehr die beweglichen Verkehrsobligationen in mannichfacher Weise aus- und durchgebildet; der sich selbst bindende individuelle Wille wird zu freiester Gestaltung der Verträge verstattet; die Fundamente für den modernen Bau des Wechselrechts, des Rechtes der Anweisungen und Inhaberpapiere, der Handelsgeschäfte, des Seerechts werden gelegt. Auch im Familienrecht vollzieht sich ein analoger Proceß; indem die letzten Reste der genoßenschaftlichen Geschlechts- und Familieneinheit aufgelöst und durch frei gekorne Gesellschaften und Gilden ersetzt werden, fällt die öffentlichrechtliche Seite der Familienverbindung mit den Instituten des Wergelds, der Fehde und Blutrache, der Eideshülfe u. s. w. fort und es entsteht ein selbständiges Familienprivatrecht; in diesem aber bringt die Gleichstellung der Weiber mit den Männern und die wachsende Bedeutung der fahrenden Habe die wichtigsten Veränderungen hervor. Hiervon kann endlich auch das Erbrecht nicht unberührt bleiben; die verschiedene Behandlung der einzelnen Vermögensstücke hört mehr und mehr auf, seitdem die Besonderheit der Sachen dem einheitlichen Vermögensbegriff gegenüber an Bedeutung verliert; bei der gesetzlichen Erbfolge verschwindet allmälig der Unterschied der Geschlechter; dem individuellen Willen wird wie unter Lebenden so von Todes wegen eine freiere Verfügung über Vermögensrechte eingeräumt. Alle diese Veränderungen vollziehen sich freilich nur langsam und keineswegs gleichförmig; insbesondere halten die sächsischen Stadtrechte, der konservativen Stammesrichtung folgend, die mit den neuen Zuständen irgend vereinbaren Institute des alten Rechts mit großer Zähigkeit fest. Daß sich aber — worauf es hier nur ankommt — die Entwicklung in der angedeuteten Richtung bewegte, kann nicht bezweifelt werden. Gleichwol verläugnete auch

das neue Privatrecht nicht die Grundgedanken der germanischen Rechtsanschauung und unterschied sich durch diese nach wie vor in principieller Weise vom römischen Privatrecht. Wie im öffentlichen Recht dem Staatswillen die Allmacht, so blieb im Privatrecht dem Individualwillen die schrankenlose Freiheit versagt. Statt von souveränen und beziehungslosen Einzelwillen gieng man nach wie vor von gegenseitigen Willensbeziehungen aus. Befugniß und Pflicht, rechtliche Herrschaft und rechtliche Beschränkung blieben innerlich untrennbare Korrelate. Die Rechtsgleichheit der Personen schien doch kein Nivellement, die Einheit des Vermögens keinen farblosen Sachbegriff, die Unterwerfung des Rechtsobjekts unter die Willensherrschaft des Rechtssubjekts nicht die juristische Irrelevanz der Objekte zu fordern. Und in seiner Stellung zum Recht und Interesse der Allgemeinheit blieb das Privatrecht in ungleich höherem Grade gebunden und beschränkt als das rein individualistische Recht der Römer.

Im Gefolge dieser Umwandlungen mußten die alten Rechtsinstitute, in welchen öffentlichrechtliche und privatrechtliche Elemente ungeschieden enthalten waren, im Stadtrecht zuerst sich in zwei verschieden geartete Institute spalten, welche einerseits als Gegensätze und andrerseits doch als verwandte Sprößlinge desselben Keims erschienen. So spaltete sich vor Allem das alte Grundeigenthum in die öffentlichrechtliche Gebietshoheit und das Privateigenthum an Grund und Boden. Die dinglichen und persönlichen Lasten, Abgaben und Dienste fielen auseinander in die dem Gemeinwesen geschuldeten Steuern und Dienste und die auf Privatrechtstiteln beruhenden Zinse und Leistungen. Die alte Stellvertretung löste sich auf in die Organschaft einer Gemeinheit und die Willensvertretung eines Individuums, in das Amt und die Vollmacht. Vertrag und Verfaßung, Vereinbarung und Statut wurden zu parallelen, aber ungleichartigen Begriffen. Aehnlich verhielt es sich z. B. mit den Begriffen der öffentlichen und der Konventionalstrafe, der gerichtlichen und der schiedsrichterlichen Entscheidung. Und dasselbe ließe sich durch alle Rechtsgebiete verfolgen.

Was insbesondere die Bedeutung dieser Scheidung des öffentlichen und privaten Rechts für den Personenbegriff angeht, so blieben Rechtssubjekte, mithin Personen, im öffentlichen Recht und im Privatrecht nebeneinander Verbände und Einzelne, insbesondere also die Stadt und ihre Bürger. Der Einzelne war als Individuum im Privatrecht, als Bürger im öffentlichen Recht befugt und verpflichtet; die Stadt war im öffentlichen Recht als Allgemeinheit die Trägerin höherer Gewalten und Pflichten, im Privatrecht stand sie als Einheit den Individuen gleich. Die Unterscheidung dieser zwei Seiten der Persönlichkeit war von den allerwichtigsten Folgen: gleichwol vergaß man darüber nicht des von dem Wesen der Persönlichkeit untrennbaren Merkmals der inneren Einheit. So wenig man daher aus der Doppelseitigkeit eine Doppelpersönlichkeit des Einzelnen folgerte, so wenig unterschied man etwa von der Stadt qua Staat eine Stadt qua Fiskus, eine Stadtkämmerei-

oder Stadtkasse als besondere Person. Es war dieselbe Stadt, welche als Gemeinwesen richtete und als Privatrechtsperson kaufte oder verkaufte. Nur war jetzt das Privatrecht seiner inneren Natur nach genügend erkannt und gefestet, um sich selber gleich zu bleiben, mochte nun ein Einzelner oder die Stadt als sein Subjekt in Betracht kommen.

§ 26. Die Stadtpersönlichkeit und die Stadtmark.

Die Stadtmark war ursprünglich eine Mark im alten Sinne[1]). An ihr bestand daher ein bürgerschaftliches Gesammtrecht, das nach oben hin durch höheres Herrenrecht beschränkt, nach innen im Geiste der alten ländlichen Verfaßung vertheilt, in beiden Richtungen von ungetrenntem politischen und privatrechtlichen Gehalt war. Die innere Struktur aber dieses Gesammtrechts war bedingend und bestimmend für die Struktur der bürgerlichen Genoßenschaft.

Ganz anders wurde es, seitdem die Stadt als Person in das Recht trat. Nunmehr schloß sich das Recht der Stadt als solcher nach außen und innen ab. Nach beiden Richtungen hin schied sich das öffentliche Gebietsrecht und das Privateigenthum an Grund und Boden. Das erstere trat in einen inneren und wesentlichen Konnex mit dem Bau der Stadt, das Privateigenthum aber fiel der freien Individualsphäre anheim. Daraus ergab sich für die Stadt der Begriff eines staatlichen Territorialgemeinwesens, für die Rechtsverhältniße an Grund und Boden die völlige Auflösung des bisherigen Rechtssystemes.

Dies Alles jedoch vollzog sich nur schrittweise, oft ungleichmäßig und stets nur für den eigentlich städtischen Lebenskreis. Wir haben daher im Folgenden nebeneinander das Alte und das Neue darzustellen und zu diesem Behufe gesondert das Verhältniß zu einem höheren Gebietsherrn, zu andern Verbänden und zu den eignen Gliedern zu betrachten, um zuletzt die Bedeutung der Stadtmark für den Bau des städtischen Gemeinwesens festzustellen.

I. Einem höheren Gebietsherrn gegenüber bestanden an der Stadtmark

1. anfänglich genau dieselben Rechtsverhältniße, wie sie auf dem Lande in bunter Mannichfaltigkeit vorkamen.

Es gab also Stadtmarken im freien Gesammteigenthum, andere im vogteilichen und belasteten Gesammteigenthum, wieder andere im bloßen Gesammtuntereigenthum oder Gesammtnutzungsrecht der Bürger. In entsprechender Weise stand der Bürgerschaft bald lediglich die Gebietsherrschaft des Königs und seiner Beamten, bald die Vogtei- oder Gerichtsherrschaft eines Bischofs oder Fürsten, bald eine wahre Grundherrschaft an der Mark gegenüber. Das

[1]) Dies aus einer reichen Fülle von Material nachzuweisen, ist ein großes Verdienst v. Maurers, bes. Städtev. II. 1—190.

Verhältniß von Herrenrecht und Gemeinderecht konnte dabei an verschiedenen Stücken der Mark sich verschieden gestalten: es war aber regelmäßig das gleiche an dem Kern des bürgerlichen Gesammtrechts, d. h. der bürgerlichen Allmende, und an dem Kern des bürgerlichen Sonderrechts, d. h. den Höfen und Häusern der Vollbürger[2]). Und in den verschiedenen Nüancen dieses Theilungsverhältnißes des dinglichen Stadtmarkrechts war ursprünglich ebensowol die privatrechtliche Stellung der Bürgerschaft in Bezug auf Grundzinse, Dienste, Verfügungsfreiheit u. s. w., als das Maß der herrschaftlichen und bürgerlichen Gewaltrechte gegeben.

Voller Gemeindefreiheit entsprach von Alters her echtes Gesammteigen an der Stadtmark oder einem Theile derselben[3]), ohne daß natürlich damit Streitigkeiten über den Umfang ausgeschloßen waren[4]).

Verdunkelter oder herabgeminderter Gemeindefreiheit entsprach die Verdunkelung oder Herabminderung des Eigenthums an der Stadtmark. In demselben Grade daher, in welchem zeitweise auch freie Gemeinden sich bischöflicher oder sonstiger Vogtei fügen mußten, hatten sie auch ein oberherrliches Recht an ihrer Mark zu dulden. Sie hatten vom Sondergut Zins zu zahlen und selbst Dienste zu leisten, und sie mußten in gleicher Weise am unvertheilten Lande eine vogteiliche Herrschaft anerkennen. So erscheint in Basel bei der Stiftung des Klosters S. Leonhard nach einer v. 1033 datirten aber wol erst dem 12. Jahrh. entstammenden Urkunde der Bischof als derjenige, welcher die eigentliche Verfügung über das dazu hergegebene Gemeinland trifft, und die Bürgerschaft ertheilt nur ihre Zustimmung[5]). In Strasburg waren

[2]) v. Maurer, Städtev. II. 180.

[3]) Vgl. Th. I S. 254 Note 8. In Magdeburg setzt der Rechtsbrief f. Herz. Heinr. I. v. Schlesien (Tzschoppe u. Stenzel 270 f., Laband 4 f.) in § 3 eine proprietas an der communio civitatis . . tam in campis quam in silvis aut in quibuscunque locis voraus; ebenso § 18. Auch in Bremen scheint die Urk. v. 1159 b. Lappenberg, Hamb. Urkb. 203 ein Eigenthum der Bürger an ihrer Gemeinweide zu statuiren; scharf wird derselben die bischöfliche Hofmark entgegengestellt, an der die Bürger ebenfalls ein Mitweiderecht haben. Die Bürgermark umfaßt die terminos pascuorum *suorum* quae ab antiquo possederant; die Hofmark nennt der Bischof campum insuper ad curiam *nostram* Berchove specialiter attinentem. Nur bezüglich der letzteren werden der Benutzung gewiße Schranken gezogen. Vgl. auch Urk. v. 937 u. 967 ib. 42 u. 49.

[4]) Erlangte doch selbst in Köln der Erzbischof 1180 u. 1258 Schiedssprüche, die ihm das Eigenthum an Mauern, Thoren, Thürmen, Gräben u. öffentlichen Plätzen zusprachen, ohne daß freilich in Wirklichkeit die Stadt ihr Eigenthum daran einbüßte. Ennen, Köln II. 524.

[5]) Bei Heusler, Basel 93: monticulus ille totius urbis civium communis erat. Ezelinus adiit episcopum supplicans, ut eo mediante et totius urbis populo consentiente locus ille libertati donaretur. Presul igitur populum Dei alloquitur facilique concione consensus totius plebis inclinatur. Assumtis itaque cleri prioribus et civium nobilioribus condescendit episcopus et locum libertati donavit.

die Verhältniße bestritten und schwankend, wie ja auch hier die Freiheit der Bürger am Ernstesten in Frage gestellt und mit am Glänzendsten behauptet wurde. Landschenkungen, die der Bischof hier im 12. Jahrh. mit Bewilligung der Bürgerschaft vornahm[6]), können nur aus der Stadtallmende erfolgt sein, deuten also auf bischöfliches Obereigenthum; andrerseits kommt um 1142 auch selbständige Verfügung der Bürgerschaft über Grund und Boden vor[7]). Jedenfalls kam es zum Streit, den i. J. 1214 Friedrich II. zu Ungunsten der Bürger dahin entschied, die ganze Stadtallmende, in und außer der Stadt, habe der Bischof vom Reich zu Lehen und er allein könne ein Recht daran einräumen[8]). Wie aber die Rathsverfaßungen trotz aller Kassationen der städtefeindlichen Gesetze fortbestanden, so behauptete sich trotz jenes Spruchs die Bürgerschaft im Besitz ihrer Mark; vergeblich suchte 1261 noch einmal der Bischof, sich ein Mitbestimmungsrecht über die Allmende zu vindiciren; 1263 mußte er definitiv das Alleineigenthum der Stadt anerkennen[9]). Aehnlich ist überall mit der politischen und persönlichen Freiheit zugleich das echte und freie Eigenthum der Bürgerschaft an ihrer Mark, Allmende wie Sondergütern, verdunkelt, herabgemindert und ganz oder theilweise wiederhergestellt worden[10]).

Dem allmäligen Emporsteigen der königlichen und fürstlichen Hofstädte entsprach die langsame Erhebung eines blos aus Gunst eingeräumten Gesammtnutzungsrechts zum freien bürgerlichen Eigenthum an der Stadtmark. Mancherlei Zwischenstufen zeigen hier einen Zustand, der den Keim der Unsicherheit und des Streites in sich trug. So läßt ein in Frankfurt geführter

[6]) Bei Strobel, Gesch. des Elsaßes I. 380—382: consentientibus omnibus canonicis et burgensibus; omnibus burgensibus tam divitibus quam pauperibus consentientibus; communi petitione burgensium; communi consensu burgensium.

[7]) Strobel a. a. O.: burgenses omnia lobia juxta murum versus portam . . et unum areale . . donaverunt.

[8]) Schöpflin, Als. dipl. I. 326: quod nullus hominum illas terras in civitate vel extra quae vulgo nuncupantur almende habere debeat vel sibi ex eisdem aliquid vendicare, nisi de manu episcopi, qui ipsas terras ab imperio et de manu nostra se tenere recognoscit.

[9]) Urk. v. 1261 b. Schöpflin l. c. 433—434. Revers v. 1263 a. 6. b. Schilter zu Königshoven S. 73. Arnold I. 342. J. J. 1261 bezeichnet der Bischof es als thatsächlichen, aber ungerechten Zustand, daß die Bürger almendas in civitate et ejus banno sitas ecclesie nostre per imperialem sententiam dudum adjudicatas privatis suis usibus applicant.

[10]) Ueber Worms Urk. v. 1156 b. Schannat II. 77: ad fines communis pascue burgensium; 1220 u. 1236 b. Moritz II. 157. 170. Ueber Zürich Bluntschli, R. G. I § 13 S. 62 f. Ueber Regensburg Urk. v. 1318 b. Gemeiner I. 544.

Verhältniß von Herrenrecht und Gemeinderecht konnte dabei an verschiedenen Stücken der Mark sich verschieden gestalten: es war aber regelmäßig das gleiche an dem Kern des bürgerlichen Gesammtrechts, d. h. der bürgerlichen Allmende, und an dem Kern des bürgerlichen Sonderrechts, d. h. den Höfen und Häusern der Vollbürger[2]). Und in den verschiedenen Nüancen dieses Theilungsverhältnißes des dinglichen Stadtmarkrechts war ursprünglich ebensowol die privatrechtliche Stellung der Bürgerschaft in Bezug auf Grundzinse, Dienste, Verfügungsfreiheit u. s. w., als das Maß der herrschaftlichen und bürgerlichen Gewaltrechte gegeben.

Voller Gemeindefreiheit entsprach von Alters her echtes Gesammteigen an der Stadtmark oder einem Theile derselben[3]), ohne daß natürlich damit Streitigkeiten über den Umfang ausgeschloßen waren[4]).

Verdunkelter oder herabgeminderter Gemeindefreiheit entsprach die Verdunkelung oder Herabminderung des Eigenthums an der Stadtmark. In demselben Grade daher, in welchem zeitweise auch freie Gemeinden sich bischöflicher oder sonstiger Vogtei fügen mußten, hatten sie auch ein oberherrliches Recht an ihrer Mark zu dulden. Sie hatten vom Sondergut Zins zu zahlen und selbst Dienste zu leisten, und sie mußten in gleicher Weise am unvertheilten Lande eine vogteiliche Herrschaft anerkennen. So erscheint in Basel bei der Stiftung des Klosters S. Leonhard nach einer v. 1033 datirten aber wol erst dem 12. Jahrh. entstammenden Urkunde der Bischof als derjenige, welcher die eigentliche Verfügung über das dazu hergegebene Gemeinland trifft, und die Bürgerschaft ertheilt nur ihre Zustimmung[5]). In Strasburg waren

[2]) v. Maurer, Städtev. II. 180.

[3]) Vgl. Th. I S. 254 Note 8. In Magdeburg setzt der Rechtsbrief f. Herz. Heinr. I. v. Schlesien (Tzschoppe u. Stenzel 270 f., Laband 4 f.) in § 3 eine proprietas an der communio civitatis . . tam in campis quam in silvis aut in quibuscunque locis voraus; ebenso § 18. Auch in Bremen scheint die Urk. v. 1159 b. Lappenberg, Hamb. Urkb. 203 ein Eigenthum der Bürger an ihrer Gemeinweide zu statuiren; scharf wird derselben die bischöfliche Hofmark entgegengestellt, an der die Bürger ebenfalls ein Mitweiderecht haben. Die Bürgermark umfaßt die terminos pascuorum *suorum* quae ab antiquo possederant; die Hofmark nennt der Bischof campum insuper ad curiam *nostram* Berchove specialiter attinentem. Nur bezüglich der letzteren werden der Benutzung gewiße Schranken gezogen. Vgl. auch Urk. v. 937 u. 967 ib. 42 u. 49.

[4]) Erlangte doch selbst in Köln der Erzbischof 1180 u. 1258 Schiedssprüche, die ihm das Eigenthum an Mauern, Thoren, Thürmen, Gräben u. öffentlichen Plätzen zusprachen, ohne daß freilich in Wirklichkeit die Stadt ihr Eigenthum daran einbüßte. Ennen, Köln II. 524.

[5]) Bei Heusler, Basel 93: monticulus ille totius urbis civium communis erat. Ezelinus adiit episcopum supplicans, ut eo mediante et totius urbis populo consentiente locus ille libertati donaretur. Presul igitur populum Dei alloquitur facilique concione consensus totius plebis inclinatur. Assumtis itaque cleri prioribus et civium nobilioribus condescendit episcopus et locum libertati donavit.

die Verhältniße bestritten und schwankend, wie ja auch hier die Freiheit der Bürger am Ernstesten in Frage gestellt und mit am Glänzendsten behauptet wurde. Landschenkungen, die der Bischof hier im 12. Jahrh. mit Bewilligung der Bürgerschaft vornahm[6]), können nur aus der Stadtallmende erfolgt sein, deuten also auf bischöfliches Obereigenthum; andrerseits kommt um 1142 auch selbständige Verfügung der Bürgerschaft über Grund und Boden vor[7]). Jedenfalls kam es zum Streit, den i. J. 1214 Friedrich II. zu Ungunsten der Bürger dahin entschied, die ganze Stadtallmende, in und außer der Stadt, habe der Bischof vom Reich zu Lehen und er allein könne ein Recht daran einräumen[8]). Wie aber die Rathsverfaßungen trotz aller Kassationen der städtefeindlichen Gesetze fortbestanden, so behauptete sich trotz jenes Spruchs die Bürgerschaft im Besitz ihrer Mark; vergeblich suchte 1261 noch einmal der Bischof, sich ein Mitbestimmungsrecht über die Allmende zu vindiciren; 1263 mußte er definitiv das Alleineigenthum der Stadt anerkennen[9]). Aehnlich ist überall mit der politischen und persönlichen Freiheit zugleich das echte und freie Eigenthum der Bürgerschaft an ihrer Mark, Allmende wie Sondergütern, verdunkelt, herabgemindert und ganz oder theilweise wiederhergestellt worden[10]).

Dem allmäligen Emporsteigen der königlichen und fürstlichen Hofstädte entsprach die langsame Erhebung eines blos aus Gunst eingeräumten Gesammtnutzungsrechts zum freien bürgerlichen Eigenthum an der Stadtmark. Mancherlei Zwischenstufen zeigen hier einen Zustand, der den Keim der Unsicherheit und des Streites in sich trug. So läßt ein in Frankfurt geführter

[6]) Bei Strobel, Gesch. des Elsaßes I. 380—382: consentientibus omnibus canonicis et burgensibus; omnibus burgensibus tam divitibus quam pauperibus consentientibus; communi petitione burgensium; communi consensu burgensium.

[7]) Strobel a. a. O.: burgenses omnia lobia juxta murum versus portam . . et unum areale . . donaverunt.

[8]) Schöpflin, Als. dipl. I. 326: quod nullus hominum illas terras in civitate vel extra quae vulgo nuncupantur almende habere debeat vel sibi ex eisdem aliquid vendicare, nisi de manu episcopi, qui ipsas terras ab imperio et de manu nostra se tenere recognoscit.

[9]) Urk. v. 1261 b. Schöpflin l. c. 433—434. Revers v. 1263 a. 6. b. Schilter zu Königshoven S. 73. Arnold I. 342. J. J. 1261 bezeichnet der Bischof es als thatsächlichen, aber ungerechten Zustand, daß die Bürger almendas in civitate et ejus banno sitas ecclesie nostre per imperialem sententiam dudum adjudicatas privatis suis usibus applicant.

[10]) Ueber Worms Urk. v. 1156 b. Schannat II. 77: ad fines communis pascue burgensium; 1220 u. 1236 b. Moritz II. 157. 170. Ueber Zürich Bluntschli, R. G. I § 13 S. 62 f. Ueber Regensburg Urk. v. 1318 b. Gemeiner I. 544.

Streit einen Einblick in die Bildungsgeschichte der dortigen Stadtmark thun[11]). Auch in Münster läßt sich verfolgen, wie in dieser unzweifelhaft grundherrlichen Stadt die Hofmark zuerst unter mancherlei Streit thatsächlich und dann rechtlich eine freie Stadtmark wurde[12]). In Ulm mußte noch 1241 der Kaiser bei Verfügungen über die Mark zustimmen[13]). Und wenn im Allgemeinen die bedeutenderen Königsstädte und die freieren Hofstädte der Fürsten mit ihrer politischen Unabhängigkeit und Selbständigkeit auch frühzeitig das Eigenthum an der Stadtmark errangen[14]), so laßen sich in kleineren Städten dieser

[11]) Kaiser Heinrich VI. hatte 1193 einen Hof bei der Stadt dem Schultheißen Wolfram geschenkt, die Wittwe des letzteren ihn dem Kloster Haina tradirt u. Friedrich II. dies 1216 bestätigt. Demselben Kloster traten die cives ihrerseits 1219 ein jenem Hofe angrenzendes Wiesen- und Sumpfland gegen jährlichen Zins ab. Dabei bezeichneten sie dies Land als Theil ihrer Allmende (in ipsorum pascua communi situm; . . ad suam retineant communionem). Das Kloster aber bestritt später die Berechtigung der Stadt und weigerte die Zinszahlung. Die Bürger bestanden auf ihrem Recht. Der König indeß zwang sie zum Verzicht auf die Abgabe (1227). König und Stadt bekunden dies in zwei besonderen Urkunden, die bei äußerer Aehnlichkeit eine sehr abweichende Auffaßung des Vorganges zeigen. Der König erklärt, die Bürger hätten auf seinen Befehl ihr vermeintliches Recht aufgegeben, das sie auf die Behauptung gestützt hätten, quod ad ipsorum jurisdictionem et communitatem pratum, silva et pascua jam dicte curie pertinerent. Die Stadtgemeinde dagegen (scultetus cum universitate civium) bekundet, sie habe auf Wunsch des Königs und der Königin durch Gemeindebeschluß (de communi consensu) den Klosterbrüdern den bisher gezahlten Zins erlaßen, obwol dieselben rechtlich (rationabiliter) der Stadt verpflichtet gewesen seien. Diese Rechtsverwahrung deutet darauf, daß nicht blos die Grenze, sondern auch das alleinige Verfügungsrecht der Stadt über die faktisch aus dem Königsland jedenfalls schon ausgeschiedene Stadtmark in Frage stand. Vgl. die Urk. b. Boehmer 19. 24. 27. 50. 54 u. Fichard 94—102. Uebrigens erkannte schon 1219 der König selbst die Selbständigkeit der Stadtmark an, indem er der universitas civium einen dem Reich gehörigen Hof am Kornmarkt schenkte, um eine Kapelle darauf zu bauen und in alle Zukunft deren Priester zu bestellen; Boehmer 28 u. 29. Auch 1225 ib. 44 heißt es: in pascuis et silvis communibus et privatis.

[12]) Der Grundherr beschwerte sich, daß die Bürger Eichen und Buchen zur Befestigung der Stadt dem Walde entnahmen. Ordinatae erant arbores grandes quercinae et faginae, quas maledicti homines, etiam cives urbis desecuerunt et fortalitium ex eis ante urbem construxerunt. Später aber verfügte die Stadtgemeinde, die schon 1257 selbständig einen Bund mit Bischof und Domkapitel eingieng, ganz frei über die Mark. So 1342 u. 1350. Wilkens, Gesch. der Stadt Münster 49. 53 f. 122. 150 f.

[13]) Jäger, Ulm 722.

[14]) Vgl. über Dortmund Maurer I. 254 u. II. 181 Note 5; über Soest ib. I. 249 f. u. II. 91 f. Aus dem in Bern 1218 gebrauchten Wort usuagium ist noch nicht mit Maurer II. 181 auf bloßes Nutzungsrecht der Bürger zu schließen.

Klasse auch später noch die sehr verschiedenen Stufen des bürgerschaftlichen Rechts an der Stadtmark erkennen, welche stets in direktem Verhältniß zu der in der betreffenden Stadt erreichten Stufe bürgerlicher Freiheit und Selbstverwaltung stehen. So finden wir in Seligenstadt noch im 14. Jahrhundert ein sehr beschränktes vogteiliches Eigenthum, dafür aber auch noch Besthauptpflicht der Bürger und eine wenig freie Gemeindeverfaßung[15]). In Weißenburg wird i. J. 1275 dem Abte „dominium et magistratus", Obereigenthum und grundherrliche Vorsteherschaft, den Bürgern aber ein umfaßendes und selbständiges Untereigenthum an der Stadtmark beigelegt, und dem entsprachen die persönlichen Verhältniße der Bürgerschaft[16]). Die Stadt Selz aber liegt noch 1310 ganz auf „des closters eigen", Allmende und Einzelgüter in ihr werden von der Bürgerschaft lediglich zu Hofrecht beseßen, und so ist denn

In Nürnberg heißt es 1313 b. Gaupp I. 179 f.: stratas communes vel regias vulgariter appellatas (also dem Namen nach noch königlich).

[15]) Es heißt zwar: quarum *proprietas* pertinet ad oppidanos, aber nachher: *hereditas* nemoris, similiter aquarum, silvarum et arvorum intra oppidum et extra pertinet ad oppidanos et ad oppidum. Außerdem finden sich Holzberechtigungen am Herrschaftswalde. Die Besthauptpflicht der Bürger und ihre ganze Gemeindeverfaßung zeigt, daß sie jedenfalls kein vollfreies Eigen an der Mark hatten. Vgl. Weisth. b. Kindlinger, Hör. 420 f., Grimm I. 506 f. u. Maurer I. 249 f.

[16]) Vgl. den Schiedsspruch, den K. Rudolph u. Andere 1275 in einem Streit zwischen Abt und Konvent einerseits und den cives Wissenburgenses andrerseits fällen, bei Grimm I. 764—766. Drei Bannhölzer gehören dem Abt allein. Alle andern Waldungen dagegen und Waßer und Wiese im Territorium der Stadt sind bürgerschaftliche Allmende, aber klösterlicher Grundherrlichkeit und Markvorstandschaft unterworfen: *sint communes et almeinde*, ita quod abbas sit super *his magister et dominus*; ebenso nachher: communes pascue que vulg. almeinde vocantur, aber „dominium et magistratus" des Abts. Deshalb hatte der Abt das Recht auf Novalzehnten, wenn Aecker oder Weinberge daraus gemacht wurden; er war Haupt der „communitas", Richter in Markangelegenheiten, verfügte über die Mark; auch genoß er Vorrechte bei der Nutzung, hatte die Benutzung zu erlauben und bezog die Bußen für den Bruch der Einungen. Andrerseits aber hatten die Bürger feste und selbständige Beholzigungs-, Mast- und Weiderechte in der Mark; nur mit dem commune consilium civium konnte über die Substanz oder Benutzung der Mark verfügt, eine Markordnung (eynunge vulg. ordinatio) errichtet oder ein Waldhüter (custos silvarum) bestellt werden; und die auf den Allmenden vorgefallenen Streitigkeiten sollte der Abt nur unter Zuziehung der Bürger (per civium . . auxilium) richten. Dieser Zustand aber entspricht etwa dem damaligen persönlichen Verhältniß der Gemeinde; denn diese war keineswegs schon frei, vielmehr waren die Bürger nicht nur zins-, sondern auch besthauptpflichtig und nur das Streitroß konnte losgekauft werden (S. 765); auch mußten sie bei der Rathswahl (si consules civitati . . praeficiuntur) den Abt zuziehen und durften nur, wenn er weder selbst kam noch einen Vertreter schickte, die dem Reich, dem Kloster und der Stadt förderlichste Wahl allein treffen (S. 764).

auch von einer wahren Stadtverfaßung hier überhaupt noch nicht die Rede, indem weder das Gemeinwesen als Ganzes dem Herrenrecht gegenüber geschloßen noch die persönliche Freiheit der einzelnen Bürger principiell anerkannt ist[17]). Solche Fälle einer an der Stadtmark fortbestehenden eigentlichen Grundherrschaft sind auch noch aus späteren Zeiten nachweisbar[18]): sie sind aber nur der Ausgangspunkt für eine Entwicklung, die erst mit ihrer Ueberwindung eine wirklich städtische wird[18a]).

Endlich war auch bei neuen Stadtanlagen unerläßlich, der Bürgergemeinde ein dingliches Recht an der Stadtmark einzuräumen[19]). Und auch dieses Recht entsprach nach Stärke und Gehalt dem Grade der gleichzeitig

[17]) W. v. Selz v. 1310 b. Grimm I. 759—764. Die ganze Stadt *lit uffe des . . closters eigen zu Selse* und jeder Bürger huldigt dem Abt als Grundherrn: so kann denn auch das Recht des Klosters auf Abhaltung der drei echten Hofdinge und der Wochengerichte (§ 1—7), auf die Schöffenweisung (§ 8 f.) und die Ernennung der Schöffen und des Büttels (§ 34—35), auf Bannwein u. Weinschank (§ 25—29), Münze (§ 24), Zoll- und Marktabgaben (§ 25—29) tief in das städtische Gemeinwesen hineinreichen. Aber auch die einzelnen Bürger sind nicht freie Eigenthümer ihrer Grundstücke, denn in dem vorg. eigen sol nieman han kein gut, er in hab es danne zu lehene oder umbe einen zins von demme closter zu Selse (§ 10): so ist denn nicht blos die Körperschaft, es sind auch die Einzelnen noch unmittelbaren Herrschaftsrechten des Abts (pr. u. § 36) und der Bede-, Besthaupt- und Dienstpflicht (§ 10. 11. 14. 32. 33) unterworfen, ja es giebt noch persönlich hörige Bürger in der Stadt, indem jeder taugliche Bürger auf ein Jahr, der hörige aber so lange es dem Abt beliebt Schöffe werden soll (§ 36: ist aber der biderman des stiftes z. S. *vonme libe*, der mus scheffen sin als lange ein abbet wilt).

[18]) Vgl. Maurer, Stadtv. I. 257 f. II. 181 f. III. 272 f. W. v. Remich b. Grimm I. 240—249; v. Neukilch ib. 291—300; v. Dornheim ib. 372—380; v. Wetter v. 1239 ib. III. 344. Ueber die Rechte, die noch im 14. Jahrh. der Herr und sein Meier an dem Markt und den Gaßen in Bonn hatte, Weisth b. Grimm IV. 768. Besonders lehrreich sind auch die jura burgi de Chatelblanc v. 1303 b. Grimm I. 845—848, wo der Grundherr noch an aula fori et ejus redditus das Eigenthum, eine hörige „familia", Zinse an allen Häusern, Mühlen- u. Backofenzwang, ein Hofgericht u. s. w. hat. Auch W. v. Lautern ib. 775.

[18a]) Daher heißt es z. B. 1417 in Dornheim b. Grimm I. 374: das gotzhus sol cze Dornhain allū die reht han an ampten und an allen dingen, *als ob es ein dorf wäre.*

[19]) Fast jedes Gründungsprivileg liefert den Beleg. Vgl. z. B. Priv. f. Lübeck v. 1188 u. f. Hamburg v. 1189. Westfäl. Urk. f. Hagen v. 1296 § 5 u. f. Hirschberg v. 1308 § 9 u. 17 b. Seibertz II, 1. 572; III. 472 f. Die Gründungsurk. b. Tzschoppe u. Stenzel, z. B. 277. 319. 328 f. 389. 424. 448. 592. Viele Priv. b. Gaupp, Stadtr.; Gengler, Stadtr. u. Cod. mun. Dazu Tittmann I. 213 f. Stenzel, Einl. 187 f Maurer, Stadtv. I. 276 f. Unten Note 20.

begründeten persönlichen Freiheit und genoßenschaftlichen Selbstgewalt. Echtes grundherrliches Eigen erhielten die Bürger Anfangs nicht. Denn sie mußten als Einzelne von ihren Hofstätten einen Zins entrichten und waren als Gesammtheit mannichfachen Beschränkungen und Belastungen bezüglich der ungetheilten Mark unterworfen. Andrerseits erhielten sie wie an ihren Häusern und Höfen so an einer gemeinen Mark ein selbständiges Herrschafts- und Nutzungsrecht, das jedenfalls stark genug war, um die ganze Stadtmarck als die ihre erscheinen zu laßen. Denn von dem bürgerschaftlichen Gesammtrecht an der Stadtmarck werden immer auf das Schärfste diejenigen Nutzungsbefugniße unterschieden, welche den Bürgern außerdem an den herrschaftlich verbleibenden Wäldern, Weiden und Gewäßern ertheilt zu werden pflegten[20]). Das Recht, welches den Bürgern an der Stadtmark gegeben wurde, lag daher zwischen vollfreiem Eigen und bloßem Nutzungsrecht in der Mitte. Im Uebrigen konnte es von sehr verschiedener Beschaffenheit sein und konnte sich demnächst auf der einmal gegebenen Basis mit dem Wachsthum der bürgerlichen Freiheit in verschiedenem Grade verdichten. Möglich war es, daß die Stadtmark als Lehn[21]) oder als hofrechtliches Erbe[22]) der Bürgerschaft erschien. Sie konnte aber auch als vogtbares oder belastetes Eigenthum verliehen sein oder sich zu solchem heranbilden[23]). Sie konnte endlich auch als freies oder doch nur um einzelne gerichtsherrliche Befugniße gemindertes Eigen aufgefaßt werden[24]). Der Beschaffenheit und

[20]) So in der Berner Handf. v. 1218 b. Gaupp II. 45 § 6: concedimus . . vobis regia libertate silvam que dicitur Bremegarto et quicquid muris ville circumquaque adjacet et accolinatur pro *usuagio* quod vulg. dicitur *Almenta*, et *insuper* damus vobis *communitatem et usumfructum*, quod dicitur *Ehehafte* in foresto pro omni necessitate vestra, indempne tamen et sine destructione Das Löwenberger Stadtbuch b. Tzschoppe u. Stenzel S. 279 unterscheidet: he gap in ouch ein vorwerc . . in die *stat* zu gehoren *mit allerelachte rechte;* und: he gap in ouch, daz die burger v. L. u. die drin gehoren mit allerhande vie der weide von Placuitz sollen *nutzen*. Vgl. Stenzel, Einl. S. 187 Nr. 1—6. So erhielten auch Dresden (1287), Lieberose, Guben, Sommerfeld Hütungs-, Holzschlags-, Jagd- u. Fischereirechte in den fürstlichen Wäldern u. Gewäßern als besondre Gesammtnutzungsrechte außer der Stadtmark; Tittmann a. a. O. Vgl. auch W. v. Selse b. Grimm I. 761 f. § 13—15 mit § 30. Oben Note 3 u. 15.

[21]) Ein Beispiel oben in § 22.

[22]) So wol noch 1164 in Hagenau b. Gaupp I. 97: nostra liberalitate nemus adjacens *usui* illic inhabitancium permittimus. Auch in Laudenburg nach Note 26.

[23]) Bei den Städtegründungen des 13. Jahrh., besonders auf slavischem Boden, ist dies die Regel. Grundzins, Erbvogtei, Verfügungsbeschränkungen u. s. w. zeigen dies. Vgl. Note 25—27.

[24]) So verlangen schon in ihrem Rechtsbrief für Herzog Heinrich I. v. Schlesien

der Intensivität dieses dinglichen Gesammtrechts entsprach dann die Beschaffenheit und Intensivität des Herrenrechts an der Stadtmark, das als Grund-, Vogtei- oder Gerichtsherrschaft in verschiedenem Umfange den Boden unmittelbar ergriff. Und auch hier war das Verhältniß des dinglichen Herrenrechts und des dinglichen Gesammtrechts ursprünglich in ganz derselben Weise die Quelle und das Maß des politischen wie des Privatrechts. Hier wurzelten die vom Sondergut und bisweilen auch von der Allmende an den Stadtherrn zu zahlenden Zinse[25]) und die Beschränkungen der Bürgerschaft bei Verfügungen über ihre Mark[26]). Hier aber wurzelte auch das Recht des

(b. Laband S. 5) die Magdeburger für alle nach magdeb. Recht zu gründenden Städte proprietas an ihrer Mark und ausschließliche Verfügung über deren Bebauung. § 3: item ut vobis nostra *libertas* ubique sit pro exemplo, *proprietatem*, quam *ad communionem civitatis* de vestra largitate tam in campis quam in silvis aut in quibuscunque locis tribuistis, non vos contra voluntatem et honorem civitatis impedire debetis fossatis sive quibuscunque edificiis, non aliquem malignum contra vestra statuta hoc presumentem tolerare debetis. Die Stelle beweist zugleich den Zusammenhang von proprietas und libertas und die Ungeschiedenheit des Rechts an der Mark u. am Territorium. — Vgl. Stadtr. v. Eisenach v. 1283 § 19 b. Gaupp I. 201: pascua .. et communitates .. fluvios et torrentes .. nostris burgensibus *jure proprietatis* contulimus et donavimus. Priv. v. 1315 f. Biesenthal b. Zimmermann II. 162: universa ligna et gramina pertinent ad civitatem nostram *titulo proprietatis*. Stadtr. v. Sueftern v. 1260 b. Grimm III. 862: quod scabini de communi consensu civium Suest. assumpto advocato domini de V. possunt *suas* communitates ponere ad bannum seu ad pacem.

[25]) Allmendzins z. B. in Mouzingen nach Maurer II. 183. Vgl. auch unten Note 34.

[26]) So bedurften scult. cons. ceterique jurati oppidi Bruchsselle i. J. 1314 der Genehmigung von Bischof und Stift in Speier, ut ipsum locum dictum ze den stangen .. qui vulg. dicitur ein almende, inter se et oppidanos sive incolas dicti oppidi dividere seu distribuere possint; u. die Erlaubniß wurde nur unter der Bedingung gegeben, daß die Zutheilung an die Einzelnen zu unveräußerlichem Recht erfolge. Urk. b. Remling I. 471. — Die Bürger von Hildesheim sollten nicht ohne den Vogt und der Vogt nicht ohne sie über die Mark verfügen; Maurer II S. 181 Note 10; vgl. Note 12 u. 16. — Die Stadt Guben bedurfte nach Tittmann I. 342 i. J. 1280 sogar der Einwilligung des Markgrafen, um ihre Viehweide zu anderweitem Gebrauch zu verwenden. — Und 1315 b. Schannat II. 164 heißt es in einem Vergleich des Bischofs von Worms und seiner Stadt Laudenburg einerseits und eines Herrn Rejuvart andrerseits: mee so sprechen wir, daz der Odenwalt bis in die Utere sal sin ein rechte almende des bischofs u sines stiftes ze Worms u. sinre stad zu Laudenburg zu allem irem *recht*, . . . ewiclich den von L. zu irme *nutze u. fromme*. . . U. daran sol der bischof u sin stad L geben hern Rejuvart 100 *ß.* heller. Bischof und Stadt treten also gemeinschaftlich für die im Obereigenthum des Ersteren stehende Stadtallmende auf.

Stadtherrn bezüglich des Stadtgerichts, der städtischen Aemter, des Antheils an öffentlichen Gefällen, der Bestätigung von Wahlen und Statuten, der Bürgeraufnahme u. s. w.[27]).

2. Eine principielle Veränderung in diesen Verhältnißen mußte eintreten, seitdem die Stadt Person wurde und im Zusammenhange hiermit öffentliches Gebietsrecht und Privateigenthum an Grund und Boden auseinanderfielen.

a. Im öffentlichen Recht trat nunmehr zwischen den Stadtherrn und die Stadtmark die geschloßene Einheit des städtischen Gemeinwesens. Dieses Gemeinwesen aber ertrug, soweit es eben Gemeinwesen war, kein in sein Inneres hineinreichendes fremdes Recht. Deshalb nahmen nun diejenigen im Recht an der Stadtmark enthaltenen Befugniße, welche der Stadt als politischer Allgemeinheit zustanden, einen besonderen Charakter an. Sie koncentrirten sich in dem Begriff eines städtischen Gebietsrechts, eines mit der Stadt gegebenen und für sie wesentlichen rein öffentlichen Rechts am städtischen Territorium. Als Territorium war die Stadtmark die unerläßliche und essentielle Basis des auf ihr sich aufbauenden bürgerlichen Gemeinwesens; und soweit sie dies war, gehörte sie der Stadt und nur der Stadt, ohne daß eine direkte und unmittelbare fremde Herrschaft an demselben Gebiet damit vereinbar gewesen wäre. Freilich stand immer eine höhere Gewalt und oft ein Herrenrecht über der Stadt: aber dieses Recht war zunächst gegen das Gemeinwesen als solches und erst mittelbar gegen dessen Gebiet gerichtet, ergriff also nicht mehr unmittelbar den Grund und Boden. Und wenn für die Stellung der Stadt der alte Unterschied des dinglichen Rechtes keineswegs gleichgültig war, vielmehr gerade von ihm es wesentlich abhieng, ob das neue Gemeinwesen nur die Reichsgewalt, ob ein königliches Herrschaftsrecht, ob eine anderweite stärkere oder schwächere Herrschaft über sich anzuerkennen hatte: so war doch die Freiheit oder Abhängigkeit der Stadt nicht mehr Ausfluß eines vollen oder getheilten Eigenthums an der Stadtmark, sondern floß aus der öffentlichen Rechtsordnung, welche eine ungleiche Selbständigkeit der einzelnen Stadtgebiete bedingte. Es lag in der Natur der Sache, daß jede Stadt als letztes Ziel die volle Gebietshoheit in ihrem

[27]) W. v. 1469 b. Grimm III. 366—368: alle herlichkeit *an* der stat, amt u. gericht zu Lauterbach. W. v. Wetter v. 1239 b. Grimm III. 344: dominus noster habet statuere et destituere judicium in advocato scultéto et 14 scabinis et debet facere einungen in opido et villis adjacentibus de agris pratis pascuis silvis et via communi. In Meiningen werden Bürger „von des Herren und der Stadt wegen" aufgenommen, schwören beiden, von beider wegen kann jeder Bürger einen Gast kümmern, wird durch den Schultheiß Geleit gegeben und wird durch Rath und Gemeinde ein neuer Schultheiß gewählt; Grimm, W. III. 600. 597. 598. Maurer I. 89 f. 533 f. 596 f. III. 272. 536.

Territorium anstrebte. Wenn aber auch nur wenige Städte dieses Ziel erreichten, so wurde doch immer bis zu demselben Grade, bis zu welchem der Stadtbegriff überhaupt durchdrang, das Gebietsrecht der Stadt abgeschloßen und festgestellt. Jede Stadtmark daher war gegen jede höhere Gewalt durch die Einheit des Gemeinwesens in sich geschloßen und konnte mit Recht als ein freies und immunes Gebiet, als eine „Immunität“ oder „Freiheit“ bezeichnet werden[28]).

Die konsequente Durchführung dieses Gedankens forderte die Beseitigung aller fremden Grund- oder Gebietsherrschaft im Innern der Stadt. In der That sehen wir daher die herrschaftlichen Rechte am vertheilten und unvertheilten Lande mehr und mehr verschwinden[29]). Sie gehen zum einen Theil auf in das gleichmäßig gegen die Stadt als solche begründete Herrenrecht, und verwandeln zum andern Theil sich in bloße privatrechtliche Ansprüche. So werden insbesondere die Reallasten alter Art, welche dem dinglichen Abhängigkeitsverhältniß der städtischen Grundstücke und ihrer Besitzer Ausdruck gaben, theils durch die politische Steuer- und Dienstpflicht der Stadt als solcher absorbirt[30]), theils gehen sie in einen rein privatrechtlichen Häuserzins über[31]). Ueberhaupt aber verschwinden allmälig alle gebiets- oder grundherrlichen, die vogteilichen und zuletzt auch die gerichtsherrlichen Gewaltbefugniße an den einzelnen Stücken des städtischen Weichbilds: es bleibt über der städtischen Gebietsgewalt, die, so weit sie eben reicht, das ganze Weichbild gleichmäßig ergreift, nur ein politisches Herrschaftsrecht stehen, das gegen die Stadt als solche und folgeweise gleichmäßig gegen alle Theile ihres Gebietes gerichtet ist[32]).

Leicht erklärt es sich, daß dieser Proceß sich nur langsam vollendet, daß insbesondere die gerichtsherrlichen Befugniße in der Stadt oft den alten

[28]) Urk. v. Brieg v. 1250 b. Tzschoppe u. Stenzel 319: infra terminum libertatis. W. v. Saarbrücken b. Grimm II. 2, 3, 7: alle die in dieser freiheit sin. 1303 ib. I. 847: infra libertatem. 848: termini libertatis. Wormser Urk. v. 1284: infra immunitatem civitatis. Altes Soester Stadtr. a. 44 u. 50: uppe dey mundate; uter stat uppe de mundate. Viele andre Beispiele für die Benennung des Stadtgebiets als freiheit, friede, mundat u. s. w. b. Maurer, Stadtv. I. 375. 396. II. 166. Vgl. auch oben Note 12 zu § 25. Sächs. Weichb. a. 4.

[29]) Vgl. auch Maurer I. 379 f. und III. 301 f. 540 Note 1—4 über den Erwerb der grundherrlichen Höfe, Aemter und Gerichte durch die Städte; bes. das Beispiel des Fronhofs in Meppen.

[30]) Vgl. unten § 28.

[31]) Maurer, I. 396 f. Arnold, zur Geschichte des Eigenthums S. 34 f. 258 f. Grimm, W. I. 847: quaelibet domus .. debet.

[32]) Vgl. unten § 28. Es bedarf nur der Andeutung, daß sich von hier aus wiederum die Besonderheit des Stadtfriedens, des Stadtgerichts und des Stadtrechts, kurz die Immunität mit allen ihren Folgen ergibt.

Charakter wahren und daß manche kleinere Stadt kaum über die Anfänge der Entwicklung hinausgelangt[33]). Solche thatsächliche Unvollkommenheit modificirt den Stadtbegriff nicht. Modificirt dagegen wird dieser, seitdem die Territorien selbst zu staatlichen Gebieten werden. Denn die neue landesherrliche Gebietshoheit fordert ihrem Begriff nach eine unmittelbare staatliche Gewalt über die ganze Fläche des Territoriums. Daher wird nunmehr bei den landesherrlichen Städten auch das Stadtgebiet selbst zugleich einer direkten höheren und gleichmäßigen Gewalt unterworfen. Das städtische Gemeinwesen, das sonst als Staat im Staat erscheinen würde, wird für die allgemeinen staatlichen Angelegenheiten bei Seite geschoben: nur für den engeren Kreis der Gemeindeangelegenheiten verharrt daher die Stadtmark in der Stellung eines eignen und geschloßenen Territoriums. Und so ist auch heute das Gemeindegebiet einerseits Abtheilung des Staatsgebiets und andrerseits als Basis eines selbständigen politischen Körpers ein Gebiet für sich.

b. In privatrechtlicher Hinsicht bewirkte die Erhebung der Stadt den Untergang des getheilten Eigenthums in seiner alten umfaßenden Bedeutung. Denn indem die Stadt als Gemeinwesen zwischen ihr Gebiet und jedes fremde Herrenrecht trat, hörten die zufälligen Eigenthumsverhältniße an Grund und Boden auf, die Stellung und das Recht der Person zu bedingen und zu bestimmen.

Nunmehr war es für Begriff und Wesen der Stadt an sich bedeutungslos, wie es sich mit dem seiner öffentlichrechtlichen Bedeutung entkleideten und auf rein sachenrechtliche Beziehungen beschränkten Privateigenthum an der Stadtmark verhielt. Fremdes Privatrecht an dieser berührte in keiner Weise die korporative Selbständigkeit und Geschloßenheit der Stadt. Möglich daher und für den Stadtbegriff unerheblich war es, daß die Stadt am Gemeinlande oder einem Theile desselben nicht Eigenthum, sondern ein schwächeres Privatrecht, daß sie daneben dingliche Rechte an fremdem Lande, stärkere oder schwächere Nutzungsbefugniße an herrschaftlichen Wäldern, Weiden und Gewäßern, daß sie selbst, sofern nur auch dieses ein blos privatrechtlicher Begriff geworden, bloßes Untereigenthum besaß[34]). Ebenso berührte es die Stellung

[33]) Man braucht nur an die späteren sog. Patrimonialstädte zu denken. Vgl. auch über die Fortdauer grundherrlicher Rechte in den Städten Maurer III. 272—286. 310—317. 482. 484 u. bes. das Beispiel v. Waldkappel IV. 83—84, u. Grimm, W. I. 184. 287—288. 503 f. II. 623 f. 745 f.

[34]) Vgl. oben Note 25 u. 26 über Allmendzinse und Beschränkungen der Verfügung über Gemeinland; Note 20 über städtische Nutzungsrechte; unten § 29 über dingliche Rechte der Stadt; W. v. Andernach v. 1498 b. Grimm II. 624—628 über wirkliches Obereigenthum, z. B. § 24: wasser u. weide ... u. gn. h. v. Colne zu s. gn. *oberkeit* u. *den burgern* zu irer *gerechtigkeit*, davon sie dan u. gn. h. verbunden sin zu dienen. Ueber Anrechte auswärtiger Herren auf einzelne Straßen, Plätze, öffentliche Gebäude und die davon erhobenen Abgaben

und den Begriff der Stadtkörperschaft nicht mehr, wenn alle oder einige Grundstücke der einzelnen Bürger zins- und rentenpflichtig, mit privatrechtlichen Lasten und Diensten beschwert oder auch, sofern nur auch hier keine persönliche Herrschaft mehr darin enthalten war, fremdem Obereigenthum unterworfen waren[35]).

Freilich war hierdurch nicht ausgeschloßen, vielmehr im Wesen der städtischen Entwicklung begründet, daß die Stadt unwandelbar dahin strebte, auch das Privateigenthum am ganzen Weichbild theils bei sich theils bei ihren Bürgern ausschließlich und in möglichster Freiheit zu koncentriren. Am lebhaftesten war jede Stadt bemüht, alles dem gemeinen Gebrauche dienende Land in freies Alleineigenthum der Stadt als solcher zu verwandeln, namentlich daher fremdes Anrecht an Märkten, Plätzen, Straßen, Festungswerken u. s. w. zu beseitigen[36]). Andererseits aber wurde auch in Bezug

---

Maurer II. 65 f. u. 187—190. Auch Urk. v. 1280 (über das Gewandhaus in Wetzlar) u. 1253 (Mainz) b. Gudenus II. 217 u. I. 683; 1290 b. Boehmer 247; Jäger, Ulm 598; Kindlinger II. 104; Ennen, Köln I. 406; Tzschoppe u. Stenzel 192—193 u. Urk. v. 1250 ib. 319: civitas singulis annis de tabernis solvere debet domino duci 20 marcas. Dagegen war das Recht, welches noch im 14. Jahrh. der Erzbischof in Köln an Straßen, Plätzen und Festungswerken in Bonn in Anspruch nahm, noch eine Grundherrschaft alter Art, welche mit der Durchführung des städtischen Gemeinwesens unverträglich war. W. b. Lacomblet, Archiv II. 317 u. Urk. v. 1373 ib. 96. In der zweiten Urkunde leitet deshalb der Erzbischof daraus nicht blos Privatrechte ab, sondern das plenum merum et mixtum imperium eines verus et immediatus dominus.

[35]) Nachweisungen über die verschiedenen unvollkommenen Besitztitel an Weichbildgütern, — Leihe, getheiltes Eigenthum, freies, aber mit Grund- oder Wortzins beschwertes Eigenthum, — b. Pauli, lüb. Zust. 44—48; Arnold, zur Gesch. des Eigths. 34—59; Maurer I. 386. 396 f. II. 123 f. u. 154. Vgl. auch Ennen, Köln I. 406. Göschen, Goslar. Stat. 235 f. Lambert II. 207. — Ein Beispiel für eine fortdauernde, mit wahrer Stadtfreiheit unverträgliche Grundherrschaft alter Art am Sondergut bietet die Stadt Selz (oben Note 17). Dort folgte daher auch noch eine Grundhörigkeit aus dem abhängigen Besitz, während überall, wo der Stadtbegriff durchgedrungen war, ein etwaiges getheiltes Eigenthum durchaus nur dingliche, d. h. privatrechtliche Wirkungen hatte. So bemerkt auch Maurer a. a. O. mit Recht.

[36]) So erwarb die Stadt Stendal i. J. 1227 den ganzen Markt, der bisher schon dem gemeinen Gebrauch gedient hatte, zum Eigenthum und ebenso 1243 das Kaufhaus; Urk. b. Lenz I. 27 u. Gercken I. 2. Die Stadt Wilstock kaufte 1227 vom Stadtherrn den ganzen Markt mit allen darauf befindlichen Gebäuden; Urk. v. 1275 b. Gengler, Stadtr. 556 § 1: civitati nostre W. vendidimus totum forum pro pecunia numerata. Ebenso Frankfurt a. O. 1253 b. Gercken IV. 564. Köln erwarb 1180 die Gebäude am alten Markt, Lacomblet I. 334. In Erfurt überließen die Erzbischöfe von Mainz und ein Kloster verschiedene ihnen gehörige Plätze nebst den darauf errichteten Gebäuden ad communes civitatis usus. Maurer II. 189 Note 50 u. 51. Vgl. ib. III. 302.

auf das Grundeigenthum der einzelnen Bürger durch den freien Verkehr, die Bedeutung des beweglichen Kapitals und den ganzen Geist des neuen Privatrechts nothwendig eine Richtung bedingt, welche die möglichste Befreiung des Grundeigenthums von allen nicht dem freien Individualwillen entsprungenen und jederzeit unterworfenen Lasten und Schranken zum Ziel hatte. Indem sich in diesem Sinn die erbliche Leihe zu Untereigenthum und dieses zu zinspflichtigem Alleineigenthum steigerte; indem bald auch die ewigen Grundzinse für ablösbar erklärt und vielfach abgelöst wurden; indem frühzeitig schon der Begriff des „Weichbildguts", „bürgerlichen Guts" oder „Stadtguts" ein freies, beliebig veräußerliches, keine ständige Reallast tragendes Grundstück bedeutete, dieses dingliche Weichbildrecht aber mehr und mehr zur Regel in der Stadtmark wurde[37]): vollzog sich hier bereits im Mittelalter dieselbe Entwicklung, die auf dem Lande erst der neuesten Zeit angehört.

II. Im Verhältniß zu andern Gebieten war die Stadtmark

1. ursprünglich ebenfalls eine Mark im alten Sinn. Hier wie auf dem Lande fanden daher die mannichfachsten zugleich öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Gemeinschafts- und Durchkreuzungsverhältniße verschiedener Marken, Höfe und Gerichtsgebiete statt. In größeren Städten fanden sich mehrere Marken[38]), kleinere bildeten mit umliegenden Dörfern eine einzige Mark[39]). Besondere Hofmarken in und neben der Stadt waren mit dieser loser oder enger verbunden[40]). Freie und herrschaftliche Gerichtsgebiete höherer Ordnung durchschnitten das Weichbild oder verbanden es mit außerstädtischem Gebiet[41]).

2. Die Erhebung der Stadt zur Person und die Scheidung von Gebietsrecht und Grundeigenthum bewirkte auch hier durchgreifende Veränderungen.

a. Im öffentlichen Recht mußte der Gründung des einheit-

---

[37]) Vgl. Arnold a. a. O. 258—296. Maurer I. 398—402.

[38]) Vgl. Th. I. S. 333 f. u. jetzt insbes. auch Maurer I. 203 f. über die 4 Pfarreien in Worms, 249 f. u. II. 91—96 über die Burschaften in Soest, II. 96—109 u. 149—155 über die Bauerschaften in Köln. Auch I. 547 f.

[39]) v. Maurer, Einl. 179. 181. 200; Stadtv. II. 163. Besonders aber das Beispiel der Stadt Heppenheim ib. 137, welche mit 6 Dörfern bis in die neuere Zeit Eine Markgemeinde bildete. Auch W. v. Brückenau b. Grimm III. 389: die nachgebauer haben stadtrecht. Oeffn. der Stadt Neukilch ib. I. 291—300, bes. S. 296: vogt, rauth u. *alle burger gemeynlich, sy seyend gesessen in der stadt oder uff dem landt.*

[40]) v. Maurer, Stadtv. I. 95 f. 466 f. 533—546; insbesondere über die 4 Fronhöfe in Münster I. 259 f.; über die Höfe in Köln II. 149 f. u. Grimm II. 744 f.; über den Dinghof in der Stadt Neukilch ib. I. 294.

[41]) v. Maurer, Stadtv. I. 157 f. 352 f. 460 f. 631 f.

lichen Gemeinwesens die Herstellung eines einheitlichen und geschloßenen Gebietes entsprechen Es war daher gerade der Hauptinhalt der städtischen Entwicklung, daß die Stadtmark von aller politischen Verbindung mit der Umgegend gelöst wurde[42]), daß alle Marken, Dörfer, Höfe andrerseits, welche äußerlich mit der Stadt verbunden waren oder wurden, auch innerlich im städtischen Weichbild aufgiengen[43]).

Diese Entwicklung war freilich langsam und kam nicht überall zum Abschluß. Nach außen hin blieben nicht selten kleinere Städte mit Dörfern oder Höfen in einer auf Markgemeinschaft ruhenden und nicht blos privatrechtlichen Gemeindeverbindung[44]), häufiger noch in einer Rechts- und Gerichtsgemeinschaft höherer Ordnung[45]). Innerhalb der Stadtmark andrerseits

[42]) S. oben § 21.

[43]) Aeußerlich durch Hineinziehung in die städtischen Mauern, innerlich durch Vereinigung mit der Stadtmark. Vgl. über die Vereinigung von Vorstädten mit der Altstadt Maurer, Stadtv. II. 83 f.; von benachbarten Dörfern mit der Stadt ib. 131 f.; von Burgen und Höfen mit der Stadt ib. I. 474 f. u. II. 129 f.; von Stiftern u. Klöstern mit der Stadt ib. II. 145 f. Vgl. die Vereinigungsurkunde v. 1324 b. Tzschoppe u. Stenzel 247 f., beſ. aber die von Heidelberg u. Bergheim v. 1392 b. Schilter, Glossar. 572: das die mark zu Bergheim mit welden, felden, wingarten, eckern, wisen, weiden u. mit allem andern begriff u. zugehorung fürbas ewiclich zu der mark zu Heidelberg gehoren sol, *also das die zwo marck von H. u. B. fürbaz mee ein marck ein sol* u. die fürbas gehoren sol zu der alten stat u. nuwen stat H.

[44]) Vgl. z. B. das Weisth des Waldgedinges Dornstetten b. Grimm I. 380—387, welches die Stadt und 7 Dörfer und Weiler umfaßt, unter einem Amtmann und 12 Richtern steht und in dem mit Bürgern und armen Leuten 2 Jahrgerichte nebst Afterdingen abgehalten werden. Wunne und Weide, Holz, Feld und Waßer, Jagd und Fischerei sind gemein. Gleichzeitig aber besteht zwischen der Stadt und den Dörfern eine Friedens- und Wehrgenoßenschaft, indem die armen Leute dem Banner der Stadt folgen und bestimmte Mannschaften aus den Dörfern die Stadt vertheidigen helfen müßen (die statt helfen wörn u. behallten, als ob si ihr aigen wer), andrerseits aber auch die Bürger verpflichtet sind, mit ihrem Banner zu helfen, wenn einer der armen Leute oder ihr Vieh fortgeführt wird und Nacheile nöthig ist. Vgl. auch über die Heimgereite v. Landau W. v. 1295 ib. 766—768; über die Mark- und Gerichtsverbindung der Stadt Selse mit den Dörfern, die in das gericht hörent, W. v. 1310 ib. 759—764, beſ. § 3 u. 31; über Weißenburg ib. 766.

[45]) Vgl. z. B. W. v. Kaiserslautern b. Grimm I. 772—775; des Hochgerichts Ahrweiler v. 1395 ib. II 643—646; des Go's Ottersberg ib. III. 219—221; des Landgerichts Lauterbach ib. III. 358—370 (dahin gehören borgmannen, scheffin, burger u. lantlude der stat u. des gerichts); der Zent Lohr ib. 530—533; des Gerichts zu Trier, in welches auch die centuriones und Bewohner der umliegenden villae kommen mußten, b. Lacomblet, Archiv I. 258 f. beſ. § 18 u. 19.

behielten die verschiedenen Bestandtheile, die alten Sondermarken, Höfe, Burgen, Vorstädte u. s. w., nicht selten ungleichen Frieden und ungleiches Recht[46]), mitunter getrennte Verfaßung und Verwaltung[47]), am häufigsten getrenntes Gericht[48]). Im Ganzen indeß waren dies Ausnahmen und Uebergangsstufen, und es entsprach vielmehr der Durchführung des Stadtbegriffs die volle Verwirklichung der äußeren Geschloßenheit und der inneren Einheit des Weichbilds. Wie die Stadt nur Ein Gemeinwesen war, so sollte Ein Stadtgebiet mit Einem Frieden, Einem Recht, Einer Verwaltung und Einem Gericht die Grundlage dieses Gemeinwesens bilden[49]).

Mit der Einheit des Weichbilds war indeß sehr wol vereinbar der Fortbestand politischer Besonderheit seiner Bestandtheile als der Bezirke selbständiger Untergemeinden. Wie der deutsche Stadtbegriff überhaupt für das Sonderleben engerer Verbände, so hatte das Stadtgebiet für eine gewiße politische Selbständigkeit in ihm enthaltener engerer Gebiete Raum, sobald nur diese weder die Grenzen des Gesammtgebiets überschritten, noch dessen allgemeine und unmittelbare Geltung nach innen beeinträchtigten. So konnten die Territorien der Heimschaften, Burschaften, Pfarrsprengel, Vorstädte, Höfe,

[46]) So in besonders charakteristischer Weise in Zülpich, wo die als burgfriede, burgbann, bifanc und bannmeile unterschiedenen Bezirke und außerdem die einzelnen Kirchspiele und Hofmarken ungleichen Frieden und ungleiches Recht hatten. Weisth. b. Grimm II. 707 f.

[47]) Vgl. Zimmermann III. 70. Getrennte Verfassung und Verwaltung einzelner Vorstädte findet sich zeitweise oder dauernd in Köln, Basel, Soest, Magdeburg, Wien, München, Braunschweig, Erfurt, Naumburg, in brandenburgischen Städten u. s. w. Vgl. Heusler, Basel; Zimmermann III. 70; v. Maurer II. 83 f. 87 f. 91 f. 100 f. 126 f. 138 f. 147 f. Ueber die in den Städten fortbestehende besondere Verfaßung und Verwaltung von Palatien, Burgen und Höfen v. Maurer I. 469 f. Grimm I. 291 f. 744 f.

[48]) Vgl. z. B. über die verschiedenen Gerichte in Köln Ennen a. a. O.; über das besondere Gericht v. Kleinbasel, das nach der Vereinigung i. J. 1392 bestehen blieb, aber vom Rath besetzt ward, Heusler a. a. O.; über die besonderen Richter u. Schöffen der 10 Vorstädte in Dresden, die Hofgerichte in Münster, den villicus in Königshofen, die trotz der Einheit des Raths fortbestehende Mehrheit der Gerichte in Coesfeld v. Maurer II. 85 f. Auch ib. 112. 155. Grimm II. 565.

[49]) Wo dies nicht durchzuführen war, entstanden daher bisweilen völlig getrennte oder doch nur lose verbundene Doppelstädte. Dies kam namentlich auch da vor, wo die Stadt eine Burg nicht zu absorbiren vermochte. So bestanden in Schöneck nebeneinander „*binnent der freyheit . . zwen stet . .*, nemblich ein *burgkmannstadt* u. ein *burgerstadt*", mit besonderen Richtern und Vorständen, immerhin aber in einer gewißen Verbindung. Näheres in den Weisth. b. Grimm II. 559–566. Ueber die Verhältniße zwischen der Stadt und Burgmannschaft Friedberg Thudichum, Gesch. des freien Gerichts Kaichen S. 27 f.

Stadtbezirke u. s. w. auch später noch die Basis korporativer Sonderverbände bilden, die zugleich Glieder der Gesammtgemeinde und Gemeinden für sich waren[50]). Erst in der Zeit des Verfalles nahmen die Stadtviertel, die sich lange noch an die alte gewordene Gliederung als selbständige Körper mit gewählten Organen anschloßen, den Charakter mechanisch gemachter Unterbezirke für Vertheidigungs-, Polizei-, Steuer- und Wahlzwecke an[51]). Indem jene engeren Gebiet soweit, als der eigne Wirkungskreis der auf sie gebauten Unterverbände reichte, selbständige Territorien, darüber hinaus aber lediglich und unmittelbar Bestandtheile des Einen und untheilbaren Weichbilds waren, bieten sie ein genaues Vorbild des heutigen Verhältnißes von Gemeinde- und Staatsgebiet.

Nach außen hin hatte aber der Begriff des Weichbilds eine Grenze, welche die Städte nicht zu durchbrechen vermochten, hierin eine principielle Unvollkommenheit offenbarend, welche beweist, daß nicht aus dem mittelalterlichen Stadtstaat der von der modernen Welt geforderte Flächenstaat entstehen konnte. Nur über die nächste Umgebung der Stadt erstreckte sich der Begriff des Weichbilds. Und nur was in diesem auch äußerlich kenntlich gemachten[52]) Bannkreise lag, war Bestandtheil des städtischen Gemeinwesens: was jenseit dieser Grenzen zur Stadt gehörte, blieb ein äußeres Besitzthum derselben und machte ihre ganze staatliche und privatrechtliche Entwicklung nicht mit. Dörfer, Herrschaften oder Gebiete daher, welche die Stadt erwarb, wurden in einem solchen Falle nicht Weichbild, sondern blieben was sie gewesen. Sie hatten nur den Herrn gewechselt, so daß die Stadt hier nicht territoriale Staatsgewalt, sondern grundherrliche oder vogteiliche Befugniß übte[53]).

[50]) Vgl. Th. I § 35. Jetzt auch v. Maurer II. 83—161; besonders über Münchener und Baseler Vorstädte; die Soester Burschaften und späteren Kirchspiele oder „hove"; die Kölner Gebuirschaften, Kirchspiele, Vorstädte und Höfe; die 5 Weichbilde mit eigenem Rath, Bürgermeister und Rathhaus unter dem gemeinschaftlichen Stadtrath von Braunschweig; die Laischaften in Osnabrück; die Pfarrgemeinden mit je 2 gewählten Hauptleuten in Erfurt; die Bauerschaften in Brilon und Rüden; die Hove in Geseke u. Werl; die Kirchspiele in Hamburg u. s. w.

[51]) Vgl. v. Maurer II. 155—161.

[52]) v. Maurer II. 167 f.

[53]) Vgl. z. B. Urk. v. 1281 b. Gercken, Cod. dipl. Brandenb. VII. 443 f. Stendal: civitati . . villam . . sub proprietatis titulo; . . in eadem villa . . consules civitatis S. omnia judicanda judicabunt. Also die Stadt Stendal ist Grund- und Gerichtsherrin. Urk. v. 1247 im Lüb. Urkb. I. 120: Stadt u. Thurm zu Travemünde „civitati Lubecensi". W. v. Obernrade v. 1452 b. Grimm I. 520: zu gebieten u. zu verbieten, zu setzen u. zu entsetzen, ire herren der rate zu Franckenfort; wasser u. weyde iren herren dem rade z. F. W. v. Schwanheim v. 1453 ib. 521: *die stait Franckfort als eyn foyt.* W. v. Queichheim v. 1452 ib. 768—769, wonach „die von Landaw *oberster herr u. fawt sint* zu Q., ouch die von L. z. Q. habend zu binden u. zu entbinden"; nicht minder sind Gerichte, Schwert, Strang, Waßer und Weide derer von Landau; und das Vieh des Dorfs soll dem der Stadt in der Dorfmark nachfolgen. Die Dorfgemeinde schwört dem rat u. der stat L. und der Bürgermeister vertritt die Stadt, indem er sich im Dorfgericht das Recht weisen und ausfertigen läßt „von wegen des rats und der ganzen gemeynde der stat L." Aehnlich ist es in Damheim nach dem W. v. 1488 ib. 770—771; auch hier tritt der Bürgermeister mit dem Stadtschreiber auf von wegen in namen u. an stat des rats und der bürger gemeynlichen zu L., und diese sind „oberster fawt u. herren". Vgl. W. v. Köllikon b. Grimm V. 62, wo es von den gesammten herrschaftlichen Rechten des Gotteshauses heißt: gehört nu alles der statt von Bern zuo. Stettin war Herr in der Stadt Pölitz. Vgl. über Zürich Bluntschli I. 343 f. Ueber Basel u. Bern Heusler 263 f. 270. 355 f. In den Reichsstädten (z. B. Hamburg, Lübeck, Augsburg, Nürnberg, Frankfurt) u. den Städten der Schweiz erhielt sich dies bis in unsere Tage.

b. Im Privatrecht mußte sich, seitdem die Stadt als Einheit für alle oder einige Beziehungen an die Stelle der alten Gesammtheit trat, das Recht der Stadt von dem Rechte anderer Verbände mit Bestimmtheit sondern.

Nach innen war daher die Regel eine völlige Trennung des Grundeigenthums der Stadt von dem etwaigen Grundeigenthum engerer Genoßenschaften oder Verbände[54]). Wo aber ein gemeinschaftliches Anrecht der Stadt und einer engeren Körperschaft an demselben Grundstück fortbestand, fixirten sich jedenfalls genau die Grenzen zwischen den Befugnißen beider Korporationen[55]).

Nach außen war die Regel eine völlige Lösung des Grundeigenthums der Stadt von jeder auch privatrechtlichen Verbindung mit umliegenden Gemeinden oder Höfen. Soweit aber ausnahmsweise eine Markgemeinschaft zwischen der Stadt und irgend welchen ländlichen Verbänden erhalten blieb, trat auch hierbei die korporative Natur der Stadt hervor. Das alte unsichere Ver-

[54]) Vgl. über die Auseinandersetzung zwischen Stadtgut und Bauerschaftsallmende in Köln, wo das Eigenthum der Burschaften an öffentlichen Plätzen, Thürmen, Thoren u. s. w. auf die Stadt übergieng, den Burschaften aber dennoch gemeinschaftliches Eigenthum verblieb, Th. I S. 335. Ueber das Gemeinland der Bauerbänke in Köln ib. 336. Ueber das Grundeigenthum der Judengemeinden ib. 337. Ueber das Eigenthum von Agrargenoßenschaften in den Städten ib. 680 f. Freies korporatives Gut, das sein eignes, von der Stadt durchaus getrenntes Subjekt hatte, war auch das Grundeigenthum aller Gilden, Zünfte, Brüderschaften, Universitäten, Kirchen und Klöster u. s. w. in der Stadt.

[55]) Vgl. über Fälle, in denen die Stadt als solche ein gewißes Anrecht an der Allmende einer in ihr enthaltenen engeren Genoßenschaft behielt oder die letztere umgekehrt nur ein Nutzungsrecht am Eigenthum der Stadt hatte, Th. I. 680 f. Aehnliches kommt bezüglich des Grundeigenthums von Gilden, Zünften und andern Körperschaften vor. Und solche Privatrechte der Stadt an dem Gut einer engeren Körperschaft scheiden sich nunmehr scharf von denjenigen Befugnißen, welche die Stadt als Gemeinwesen über das in ihr vorhandene Körperschaftsgut allgemein in Anspruch nimmt.

hältniß, bei dem in der weiteren Gemeinschaft die engere Gesammtheit ohne Unterscheidung von Einheit und Vielheit mitgedacht worden war, verschwand. Statt dessen wurde vielmehr gewöhnlich die Stadt in ihrer geschloßenen korporativen Einheit als Theilhaberin der Mark-, Wald- oder Weidegemeinschaft gedacht, an der im Uebrigen Dörfer und Höfe nach wie vor im Sinne alter Gesammtheiten betheiligt sein mochten[56]). Dann waren also die Bürger nur als Glieder der Stadt zur Gemeinschaft berufen. Oder es hatten zwar neben

[56]) Deutlich tritt dies z. B. hervor in der Heimgereite zu Landau nach dem Uebereinkommen von 1295. Vgl. die Uebersetzung desselben b. Grimm I. 756—768. Die Stadt als organisirte Gemeinde, „burgman, schöffen u. gemeinde burger von Landau", einerseits, und die Bewohner von 14 Ortschaften andrerseits sind markberechtigt, schließen ein Uebereinkommen und geloben sich gegenseitig dessen Aufrechthaltung. Obwol es sich offenbar neben der Holznutzung für öffentliche Bedürfniße, nämlich für Thurm- und Brückenbau in der Stadt und für Kirchenbau in den Dörfern, um die Holz-, Mast- und Weidenutzung für Individualzwecke handelt, werden doch nirgend die einzelnen Bürger neben die einzelnen Bauern gestellt. Vielmehr tritt nur die Stadt als solche auf, sie hat das Recht des gleichen Mitgenußes, sie vereinbart mit den Dörfern die Einungen über die Schließung der Mark, die Markfrevel und die Pfändung der Ungenoßen, sie soll einen der drei Zentenberger wählen, sie soll ein Drittel aller Bußen beziehen, sie verspricht an den ihr etwa zu ertheilenden königl. Privilegien die Dörfer zu betheiligen, und sie endlich gelobt die Dörfer gleich sich selbst in Bezug auf den Wald zu schirmen und zu wehren. Besonders bezeichnend aber ist, daß die Stadt als solche gelobt, an der Tannenhart Tag zu leisten, um die Einungen zu theilen, und zu diesem Behufe die Einungen, welche unter ihren Bürgern verwirkt werden sollten, den Dörfern auszurichten. Die Stadt steht also nur noch als Körperschaft in der Markgemeinschaft. Die 14 Dörfer andrerseits, welche stets als Gesammtheit der Stadt gegenüber zusammengefaßt werden, bilden offenbar keine Korporation, sondern eine Markgemeinde alter Art. Vgl. auch die späteren Weisth. ib. S. 765—771 (oben Note 53). — Ferner über das Verhältniß der Stadt und Zent Lohr ib. III. 530—533; hier ist nicht nur das gemein merk, sondern auch das Gericht gemein, in beiden Beziehungen aber stehen sich nicht Bürger und Landleute, sondern Stadt und Zent gegenüber. So soll Niemand in dem gemeyn merk Wiesen haben oder machen, er hab es dan mit willen *uff beiderseitten;* die Kosten einer Hinrichtung, die Kosten des Fangens schädlicher Thiere und die Bau- oder Reparaturkosten des Zenthauses trägt *die stat* das halbteil und *das zentvolk* das ander teil. Vgl. auch S. 532 über Zentbüttel und Stadtbüttel, Sammeln des Stadtgeldes u. s. w. — Vgl. auch über Burg, Stadt und Zent Lauterbach ib. 358—370. Sodann das Quedlinburger Stadtbuch des 13. Jahrh., b. Homeyer, Abh. der Berl. Akademie 1860, S. 58: de bure von Groten-Orden de hebben *med der stad* gededinget u. gesworen, dat se *usere borgere* neynen panden scolen up orer weyde, u. ore weyde scal ok meyne sin usen borgeren wur de sy, ane binnen deme dorpe ... Dar to scolen se der stad beste werven u. scaden warnen ... Ore kinder u. nakomelinge scolen dit silve ok dun unde holden ... Wer es nicht thäte, den scolde de stadt dwingen.

der Stadt auch die einzelnen Bürger, gleichwie die Bauern der mitbetheiligten Dörfer, selbständige Privatrechte am gemeinen Lande: dann aber wurden, indem die Persönlichkeit der Stadt eine feste Grenzregulirung zwischen ihrem und ihrer Bürger Recht ermöglichte, diejenigen Beziehungen, in welchen die Stadt als solche und erst als ihre Glieder die Bürger in der Eigenthums- oder Rechtsgemeinschaft standen, von denjenigen Beziehungen getrennt, in welchen Individualrechte der Bürger bestanden[57]).

III. Am wichtigsten war die Umgestaltung des Rechts an der Stadtmark im Verhältniß der Gesammtheit zu den einzelnen Bürgern.

1. Ursprünglich war die Stadtmark nach den Grundsätzen des alten Gesammteigenthums getheilt und bildete in den wichtigsten Beziehungen die Grundlage einer zugleich politischen und wirthschaftlichen Stadtmarkgemeinde.

Ganz nach ländlichem Muster zerfiel die Stadtmark in die ummauerte und befestigte Stadt[58]), das vertheilte Stadtfeld[59]) und die gemeine Stadtmark[60]). Ueber diese ungleichartigen Bestandtheile erstreckte sich in verschiedener Intensivität das Gesammtrecht einerseits und das Sonderrecht andrerseits, zwei sich gegenseitig ergänzende und beschränkende Herrschafts- und Rechtssphären. Das Recht der Gesammtheit fand seinen Kern und stärksten Ausdruck in dem Recht am unvertheilten Lande, und zwar in der Stadt selbst an Straßen, Plätzen, Befestigungen und allen dem gemeinem Gebrauche dienenden Gebietsstücken[61]), im Stadtfeld an Wegen und an Gewäßern[62]),

[57]) Vgl. z. B. das W. der Stadt Selz v. 1310 b. Grimm I. 759—764. Hier gibt es zunächst Klosterwaldungen, in denen theils die Bürger der Stadt, theils die Huber des Klosters für ihre Huben bestimmt bemeßene Holznutzungsrechte (§ 13—16), sowol Bürger als Huber aber neben dem Kloster selbst Mastgerechtsame (§ 17) haben. Sodann gibt es eine im Obereigenthum des Klosters stehende Stadtallmende, die sol *daz closter u. die stat* mitenander nutzen u. bruchen, *und* ein jetlicher, *der zu Selse kumet u. da sietzhet in burgers wis* (§ 30). Endlich steht für Nothfälle die Stadt auch noch mit fünf Dörfern in Weidegemeinschaft, und hierbei sollen die Dorfgenoßen in der Stadtallmende dasselbe Recht wie die Bürger und die Bürger in den Dorfallmenden dieselben Rechte wie die Dorfgenoßen haben (§ 31). Obwol nun aber so die Nutzungsrechte für die Einzelnen fixirt sind, ist doch die Stadt als Ganzes Untereigenthümerin der Allmende und dinglich Berechtigte am Klostergut und in den Dorfmarken (vgl. pr., § 17. 30. 31).

[58]) v. Maurer, Stadtv. II. 1—161.

[59]) v. Maurer, Stadtv. II. 162 f. (campus, feldmark, stadtfeld, stadtflur).

[60]) v. Maurer, Stadtv. II. 172—180.

[61]) v. Maurer, Stadtv. II. 175 f. u. über die Straßen S. 20—42, über die öffentlichen Plätze und Gebäude 42—69, über Mauern, Brücken, Gräben, Thore, Thürme u. s. w. 69—73 u. I. 31 f.

[62]) v. Maurer, Stadtv. II. 175. Mone I. 394. 396. 437 § 3 u. 4. IV. 89. Grimm I. 461.

in der eigentlichen Allmende an Wäldern, Weiden und Gewäßern[62]) und endlich auch noch in fremdem Gebiet an etwaigen Gesammtnutzungsrechten[64]); es ergriff aber von hier aus die vertheilten Ländereien, die unzweifelhaft hier wie im Dorffelde dem Flurzwange unterlagen[65]); es erstreckte sich endlich als beschränkende und bindende Oberherrschaft über die städtischen Häuser und Höfe[66]). Umgekehrt wurzelte das Sonderrecht der Einzelnen im Bürgerhause[67]), es dehnte sich von hier aus in die Feldmark und reichte endlich in das städtische Gemeinland, so daß die dem vollen Bürgerrecht entsprechende Bürgerhufe aus einer städtischen Hofstätte (area) mit dem dazu gehörigen ausgeschiedenen Feldantheil und dem unausgeschiedenen Antheil an der gemeinen Mark bestand[68]).

---

[62]) v. Maurer, Stadtv. II. 173 f.

[64]) Vgl. oben Note 20.

[65]) v. Maurer, Stadtv. II. 172 Note 5—7 u. 5a—5d. III. 6—7. Ueber die Dreifelderwirthschaft in Frankfurt Rathsv. v. 1504 b. Kriegk, Bürgerzwiste S. 240 Note 1. Ueber die gemeine Weide auf dem Stadtfeld in der Brachzeit Maurer II S. 803. Anordnungen über die Wirthschaftsart, die Mistausfuhr, die Weide und die Ernte b. Auer S. 120 a. 312—314, Walch V. 131—134. 186. VI. 210, Grimm III. 606, Lehmann 285.

[66]) Daß auch in den Städten das für die Gesammtheit begründete Recht am Sondergut, — und zwar sowol das staatliche und polizeiliche Gewaltrecht, wie etwaige Zinsrechte, Näherrechte, Dienstbarkeiten u. s. w., — als ein nicht mitvertheiltes Stück des Gesammteigenthums erschien, folgt aus den Urkunden über neue Stadtanlagen. Der Grundherr reservirt hierbei nicht nur sich an den Einzelgütern grundherrliche Befugniße, sondern konstituirt solche auch für die zwischen ihn und die Einzelnen tretende Gesammtheit. Denn er verleiht den Bürgern gemeinlich die ganze Stadtmark, das künftige Gemeinland sowol als eine Anzahl von Bürgerhufen (mansi), deren Vertheilung unter die Ansiedler (coloni agrorum, agricultores, inhabitare volentes) als innere bürgerliche Angelegenheit erscheint. Auch wenn einzelne Unternehmer (locatores, possessores) das Vertheilungsgeschäft zu besorgen haben, sind diese, als die künftigen Erbvögte und Stadtrichter, nicht lediglich Vertreter des Herrn, sondern zugleich Vertreter der Bürgerschaft. So hat Jeder seinen Hausplatz nicht unmittelbar vom Herrn, sondern erst von der seitens des Herrn begabten Gesammtheit. Und deshalb ist auch bei der letzteren unmittelbares Recht über das Sondergut verblieben. Vgl. z. B. d. Urk. b. Tzschoppe u. Stenzel 277. 328. 333.

[67]) Ueber dieses vgl. Maurer II. 1—20, auch über seine Immunität I. 447 f.

[68]) Solche vollständigen Hufen begegnen in den städtischen Urkunden ganz in derselben Weise wie in den ländlichen, z. B. in Worms seit dem 8. Jahrh. im Cod. Lauresh. II. 1 f; in Regensburg 794, 814, 892, 982, 1002 b. Ried I. 8. 14. 74. 108 f. 115 f.; in Köln 844, 922, 989, 1022, 1028, 1067, 1106 b. Ennen u. Eckertz I. 447. 459 f. 472. 476. 477. 480 f 494, wo überall zu der städtischen area, sala oder domus ein mansus oder mansus dimidius in campis civitati

So wurde denn die Stadtmark Anfangs ganz gleich einer Dorfmark als ein Gesammteigenthum der Bürgergenoßenschaft bezeichnet und behandelt. Sie gehörte den Bürgern oder der Bürgerschaft; den Bürgern insgesammt, soweit sie unvertheilt, und den Bürgern sonderlich, soweit sie vertheilt war; kurz der Gemeinde, Gemeinschaft oder Gesammtheit im alten Sinn[69]). Für die Mark und ihre Bestandtheile waren dieselben das genoßenschaftliche Gemeinschaftsverhältniß andeutenden Namen in Gebrauch, welche sich auf dem Lande fanden[70]). Und die fürstlichen Privilegien insbesondere verliehen die Mark den Bürgern regelmäßig in Ausdrücken, welche deutlich zeigen, wie weit man dabei von einer Heraushebung des gemeinschaftlich verbleibenden Rechts aus der Gesammtheitssphäre in eine rein korporative Sphäre noch entfernt war[71]).

---

adjacentibus und überdies appendicia in agris cultis et incultis, vineis, rutis et erutis et eruendis, viis, silvis, venationibus, piscationibus et omnibus omnino utilitatibus gehören; in Hamburg 1189 b. Lappenberg I. 252 f.; in Münster 1173 u. 1177 b. Wilkens 87 u. 90: proprietatem mansi .. cum domo ad ipsum mansum pertinente, quae sita est in civitate M., cum agris suis, pratis et pascuis ac omnibus suis juribus et pertinentiis.

[69]) Daher heißt die Mark eine communio civitatis, monticulus .. civium communis, communis pascua burgensium, communitas civium, communio et almende, communitas et ususfructus burgensium, allmend der bürgere u. s. w. Beispiele in Note 2. 5. 10. 11. 15. 16 u. 24. Es wird die proprietas, hereditas, gerechtigkeit und der usus den cives, burgenses, oppidani oder inhabitantes zugeschrieben, z. B. oben in Note 15. 22. 24. 26. 34. Vgl. bes. auch die Urk. v. 1307 b. Lacomblet III. 39, worin der Erzbischof scab. cons. et opidanis suis in Reys bestätigt: *universis et singulis* .. prata pascua agros dictos Spyk cum insula in Reno et omnes et singulas *communitates*, .. quae ab antiqua consuetudine solebant *communitas* nuncupari ... Dantes vobis *universis et singulis* plenam potestatem, dictas communitates et agros vestris usibus applicandi et convertendi.

[70]) Namentlich „Allmende", „Gemeinmark", „Mark", „Gemeinde", „Gemeinheit" und die entsprechenden latein. Ausdrücke. Vgl. Maurer, Stadtv. II. 172 f. Bluntschli, R. G. II. 392: gemeinmerk in Winterthur. Münchener Stadtr. a. 484 b. Auer 183: gemain. Priv. v. Innsbruck v. 1239 § 2 b. Gaupp II. 253: pascuarum communio quae gemeinde dicitur. Jura burgi de Chatelblanc v. 1303 b. Grimm I. 847: pascua vias et communitates. Ib. III. 862 u. 863: communitates.

[71]) Charakteristisch ist z. B. das im Priv. v. 1188 wiederholte lübische Gründungspriv. v. 1163: intra hos terminos habebunt omnes civitatem nostram Lubeke inhabitantes, cujuscunque fuerint conditionis, omnimodum usum, viis et inviis, cultis et incultis, aquis et piscibus, silvis et pascuis, sive navibus sive plaustris opus sit ad exportandum. Et nos ipsis civibus nostris tradimus usus et commoditates terminorum subscriptorum; .. usum habeant nemoris tam in lignis quam in pratis et pascuis. Insuper licebit ipsis

Die Benutzung der Mark geschah daher sowol für diejenigen Bedürfnisse der Gesammtheit, welche später als öffentliche Bedürfnisse der Stadt erschienen, wie für die gleichmäßigen wirthschaftlichen Bedürfnisse der Genossen. Zur Anlage von Straßen und Plätzen, öffentlichen Gebäuden, Befestigungs- und Vertheidigungswerken wurden die Mark, ihre Produkte und Erträge von je verwandt. Gleichzeitig aber, und ohne daß dies als etwas begrifflich Verschiedenes erkannt wurde, diente die Stadtmark den Sondergütern. Jeder Genoße war deshalb Antheilhaber der gemeinen Mark[72]) und besaß als Zubehör seines Hauses ein Theil- und Nutzungsrecht an ihr[73]). Er mochte nach Maßgabe eines wirthschaftlichen Bedürfnißes die gemeine Weide und Mast beschicken[74]),

civibus et eorum piscatoribus piscari ... Habebunt etiam omnimodum usum silvarum D. et C. et B., ut tam igni necessaria quam navibus sive domibus aut aliis civitati sue utilia ligna in eis succidant absque dolo, ne videlicet idoneas et utiles sibi naves passim et sine necessitate vendant et alias fabricent vel ligna deferant aliis vendenda nationibus. In ähnlicher Weise werden endlich auch Mastgerechtsame verliehen. Hier ist von einer Unterscheidung des Gebrauchs für öffentliche Zwecke des Gemeinwesens und für private Zwecke der Bürger nicht die Rede. — Vgl. Priv. f. Eisenach v. 1283 b. Gengler 100 f. § 18 u. 19; f. Hannover v. 1241 ib. 186 § 8: paschua et ligna *omnibus sint communia*; f. Lippstadt v. 1240 ib. 254 f. § 9: *communiter utantur*; f. Marienburg v. 1276 ib. 271 f. § 5. 8. 11. — Ferner die Handfeste f. Freiburg i. U. v. 1249 § 6. 52. 53, f. Burgdorf v. 1316 § 15 u. den Murtner Stadtrodel § 7 b. Gaupp II. 83 f. 120 f. 152 f. — Urk. f. Porrentruy v. 1331 u. f. Biel v. 1388 b. Trouillat III nr. 256 S. 415 f. u. IV nr. 239 S. 500. — Urk. v. 1368 b. Schreiber I. 515 u. 538. — Endlich zahlreiche Gründungsprivilegien b. Tzschoppe u. Stenzel, z. B. 1270: item ut silvas et pascua eidem attinencia *civitati cives* cum omni possideant libertate; auch daz dy welder u. dy weyden, dy do gehoren czu derselben *stat*, dy sullen dyselben *burger* besiczen mit allir freyheyt; 1291 ib. 414: damus .. eisdem .. civibus et eorum posteris omnes utilitates; 1274 ib. 389: silvam ipsi cives pro suis usibus reservabunt.

[72]) Priv. f. Dieffenhofen v. 1178 § 3 b. Gengler 80: *cives participes esse concedo in pascuis, in fluminibus, in nemoribus et silvis.* Vgl. auch Gaupp II. 83 § 6. 121 § 15. 163 u. 162 § 7. Grimm, W. I. 764 f. u. 759 f. § 30 u. 33. III. 599 f. 862: aliquis habens jus in eisdem communitatibus. 863: advena nichil juris habens in communitatibus.

[73]) Vgl. oben Note 68. Dieses Nutzungsrecht hieß ganz wie auf dem Lande utilitas, usus, usus communis, gemeiner nutz, gemeinderecht, gemein theil und achtwort. Maurer, Stadtv. II. 178. Grimm, W. III. 343 (achtwort).

[74]) Maurer, Stadtv. II. 803—805. Bluntschli I. 148. Donandt I. 89. Grimm, W. I. 773 u. II. 563. Urk. v. 1277 u. 1328 § 58 b. Tzschoppe u. Stenzel 391 u. 527. Stadtordn. v. Hüfingen b. Mone XV. 427 a. 5. Das Weiderecht erstreckte sich auch auf die Feldmark nach der Ernte und in der Brache. Ganz wie auf dem Lande mußte Jeder das Vieh mit dem gemeinen Hirten aus-

Holz aus dem Walde entnehmen[75]), in Wald und Feld jagen und in den Gewäßern fischen[76]), in den gemeinen Gründen Stein brechen und Lehm graben[77]), das Waßer für Bewäßerung und Gewerbebetrieb benutzen[78]), Weg und Steg gebrauchen[79]). Auch kam die Vertheilung von Allmendstücken zu vorübergehendem Sondergenuß in ländlicher Weise vor[80]). Und selbst die neuen rein städtischen Bedürfnisse, wie die der Schifffahrt und des Schiffbaues, kleideten sich zunächst in die Form solcher Allmendnutzungen[81]).

Mit der Verfügung über die Mark verhielt es sich gleichfalls nicht anders als auf dem Lande. Die Verfügung über das Sonderrecht war beschränkt durch das Gesammtrecht[82]) und über das letztere verfügte die versammelte Gemeinde[83]).

Endlich aber entfloß demselben dinglichen Gesammt- und Sonderrecht ein Inbegriff von Gewalt- und Unterwerfungsverhältnißen, welche die Grundlage der bürgerschaftlichen Verfaßung bildeten. Denn es war das Gesammtrecht an der Mark, woraus die Gemeinde dem Einzelnen gegenüber wichtige polizeiliche, richterliche und exekutive Befugnisse herleitete[84]); woraus die den Einzelnen bindende Schließung der Mark floß[85]); worin die meisten Abgaben

senden (Jäger, Ulm 608 f. u. 612, Urk. v. 1328 § 20 b. Lehmann, Grimm III. 608), während Grundherrn das Recht eines Sonderhirten hatten (Ochs V. 66 Note, Kindlinger, Hörigk. 421). Auch das Verbot des Auftreibens fremden Viehs und die Erlaubniß für arme Bürger, eine bestimmte Zahl fremden Viehs zu kaufen, findet sich; z. B. in Weißenburg b. Grimm I. 765.

[75]) Lüb. Urk. v. 1188 im Lüb. Urkb. I. 9 u. 10 (oben Note 71). Grimm I. 765 f. 773. Maurer II. 802.

[76]) Maurer II. 805—807. Mone I. 396 u. IV. 89. Lüb. Urkb. I. 9. 17. 44. Lehmann 824. Urk. v. 1489 b. Oelrichs, Samml. 676 f. § 92 u. 94. Grimm, W. III. 609. Stat. b. Walch II. 75 § 14 u. 15. Tzschoppe u. Stenzel, Einl. 187.

[77]) Maurer II. 808.

[78]) Maurer II. 807. Gaupp II. 83 § 6. Urk. v. 1290 b. Seibertz II, 1. 524 § 23.

[79]) Maurer II. 808 Note 76 u. 77.

[80]) Beispiele b. Maurer II 809. Mone XV. 427 art. 7—8.

[81]) So in dem lüb. Priv. v. 1188 in Note 71 u. v. 1204 im Urkb. 17.

[82]) Namentlich galt auch hier das Verbot der Veräußerung an Fremde und die Marklosung.

[83]) Vgl. z. B. oben Note 5—7. W. v. Nüwkilch b. Grimm I. 299. Auch die jährlichen Markumgänge fanden wie auf dem Lande statt. Maurer II. 170 f.

[84]) Denn hier wurzelte die Gerichtsbarkeit, das Bannrecht u. das Pfändungsrecht in Feld- und Marksachen, die Wald-, Feld-, Weide- und Baupolizei u. s. w. Vgl. auch Maurer II. 803 u. 805. III. 4 f. Jäger, Ulm 317. 609—612. Ochs V. 67. Grimm, W. I. 298 f. 765 u. 766. 847.

[85]) Vgl. Maurer II. 811 f. Ueber die Anwendung auf den Getreidehandel

und Dienste der Einzelnen für die Gemeinde ihre älteste Wurzel hatten [86]). Und es war andrerseits das Sonderrecht am Hause und seinem Zubehör, in welchem das bürgerliche Recht und die individuelle Selbständigkeit der Einzelnen ihren Sitz hatten; auf welchem alle politische Berechtigung ursprünglich ruhte[87]); welches für den Bürger eine Herrschaftssphäre abgrenzte, in der er freier Grundherr war, so daß ein jedes bürgerliche Besitzthum so gut wie der Bauerhof den Keim der Erweiterung zu einem Herrschaftsgebiet ursprünglich in sich trug und in der älteren Zeit ja vielfach in der That entfaltet hat.

2. Ganz anders wurde es, seitdem die Stadt als Person aus der Gesammtheit heraustrat. Und zwar zunächst

a. im öffentlichen Recht, das auch hier jetzt selbständig wurde.

Indem die Stadt als ein politisches Gemeinwesen mit eigener Persönlichkeit erkannt wurde, nahmen diejenigen Beziehungen, in welchen die Stadt als Allgemeinheit und die Bürger als deren Glieder erschienen, einen besonderen Charakter an. In Bezug auf die Stadtmark entstand in Folge dessen für alles Recht an derselben, welches sich in der einheitlichen Hand der Stadt als einer höheren Allgemeinheit versammelte, der neue und selbständige Gedanke der Gebietsgewalt. Und umgekehrt folgte für die einzelnen Weichbildgrundstücke und ihre Besitzer ein Inbegriff rein politischer Pflichten und Rechte jetzt lediglich aus der Zugehörigkeit dieser Grundstücke zum städtischen Gebiet.

Dieses Verhältniß des Gemeinwesens und seiner Glieder zum Gebiet und seinen Bestandtheilen wurde nun innerlich losgelöst von dem ehemals mit ihm verschmolzenen dinglichen Privatrecht. Die Stadt als solche behielt auch Eigenthum und dingliche Rechte an einem Theil ihrer Mark: aber dies ist für sie etwas Außerwesentliches, während sie ohne Gebietshoheit nicht bestehen könnte. Ihre Gebietsgewalt ergreift gleichmäßig und nothwendig alle Theile des Weichbilds, ohne Rücksicht darauf, ob daneben noch dingliches Recht der Stadt besteht oder nicht. Als Grundeigenthümerin steht die Stadt ihren Bürgern gleich, als Gebietsherrin über ihnen. Grundeigenthum kann Jeder, Gebietshoheit nur die Stadt besitzen. Höchstens kann es für engere Bezirke ein abgeschwächtes Gebietsrecht engerer Verbände unter der städtischen Gebietsgewalt geben. Die Stadtmark in ihrer Totalität ist daher nun das Gebiet, das Weichbild, die Gemarkung, der Bann, das territorium, der terminus,

und dessen Freigabe in Berlin Urk. v. 1319 b. Fidicin II. 19. Besonders interessant ist die Anwendung auf den Schiffsbau im lüb. Priv. v. 1188 (Note 71).

[86]) Deshalb wurden auch die Abgaben und Dienste als Aequivalent für die Allmendnutzung betrachtet und danach berechnet und vertheilt. Grimm III. 361 u. 599. Urk. v. Glogau v. 1302 § 8 b. Tzschoppe u. Stenzel 445. Maurer II. 779.

[87]) Vgl. den folgenden § 27 Note 3—5.

der districtus, die jurisdictio der Stadt [88]); und diese Ausdrücke bezeichnen immer mehr einen von jeder Vermischung mit dem alten Markenrecht befreiten rein politischen Begriff, so daß die Begriffe des städtischen Grundeigenthums, der gemeinen Mark oder Allmende sich in voller Selbständigkeit ablösen[89]).

Oft langsam und unvollkommen realisirt, immer aber angestrebt, sind die Folgen dieser begrifflichen Verwandlung außerordentlich weittragend. Der Begriff des Gebiets setzt den Begriff einer wahren Staatsgewalt voraus und führt daher zuletzt zum Untergange aller feudalen und patrimonialen Verhältnisse[90]). Die Stadt selbst besitzt ihre territorialen Gewaltbefugnisse nicht in Verknüpfung mit dinglichen Rechten und nicht aus individualrechtlichen Titeln, sondern als Gemeinwesen an sich und zu einheitlichem und untheilbarem Recht. Freilich muß sie viele ihr fehlende grundherrliche Befugnisse im Weichbild auf privatrechtlichem Wege erwerben: einmal erworben aber werden sie sofort Bestandtheile der politischen Stadtgewalt, und was soeben noch Zubehör eines dinglichen Rechtes war, erscheint nun als unveräußerliches Attribut eines territorialen Gemeinwesens. Alle Hoheitsrechte und Aemter,

[88]) Vgl. z. B. Lüb. Priv. v. 1188 im Lüb. Urkb. I. 11: kein befestigter Bau darf errichtet werden „in terminis“ der Stadt, intra vel extra; Urk. v. 1250 ib. 152: infra *marchiam civitatis vel wichbilde infra civitatem vel extra civitatem* soll Niemand sich niederlaßen sine licentia consulum et civitatis; Urk. v. 1234 ib. 66: der Herzog schenkt die Burg Travemünde u. eine villa den burgensibus Lubec. dergestalt, ut jam dictum castrum sit Lubec. civitatis et jam quocunque eventu sibi poterit vendicare eo videl. jure, quod in vulgari dicitur *wichbiletherech*. Urk. v. 1269 b. Gudenus II. 441: in *territorio* Moguntine civitatis. Urk. v. 1252 b. Niesert I, 2. 501: intra *terminos* oppidales, qui *wichbilede* vulg. appellantur. Urk. v. 1243 b. Kindlinger, M. B. II, 1. 248: infra opidum vel extra opidum infra tamen *terminos banni*. Urk. v. 1264 b. Lacomblet II. 318: *terminos* ipsius civitatis qui dicuntur *burgbann*. Auch in Soest schon 1120 § 25 *bann*, in Biesenthal 1315 b. Zimmermann. II. 162: *distinctio*. Urk. f. Pölten aus dem 13. Jahrh. b. Gengler 410 u. 411: *termini* civitatis; f. Stade 1209 ib. 456 f. Ochs, Basel V. 70: so weit zwing u. bann der stat Basel geht. Grimm, W. II. 790: das *reich* dieser statt Ach. Ganz besonders auch Urk. v. 1302 b. Tzschoppe u. Stenzel 444 f. (oben Note 35 zu § 24): *der stat wichbilde u. gebyet*; und Hallenser Schöffenweisth. ib. 295 (b. Laband 8) § 6: si infra *terminos* quod *wichbilde* dicitur homicidium contigerit etc.

[89]) Vgl. z. B. Wormser Urk. v. 1278 b. Boehmer, fontes II. 236: *almendam* infra *territorium ipsius civitatis* sitam. Frankf. Urk. v. 1227 (oben Note 11): *jurisdictionem* et *communionem*. Urk. v. 1261 b. Schöpflin I. 434: almendis in civitate et ejus banno sitis. Basler R. Q. I. 210: zwing und benn mit sampt der allmeinden und aller stat herlichkeit, so wyt das begrift und zu derselben statt zu gehörende ist.

[90]) Vgl. auch unten § 28.

mögen sie noch so tief von der Verbindung mit dem Grundbesitz ergriffen gewesen sein, streifen in der Hand der Stadt die Merkmale der Uebertragbarkeit, Lehnbarkeit, Theilbarkeit ab; sie mögen von Einzelnen ausgeübt, sie können aber nicht mehr zu Individualrecht besessen werden. Die Eigenschaft des Weichbilds als des staatlichen Gebiets eines territorialen Gemeinwesens erscheint jetzt als der Grund, weshalb in diesen Grenzen Eine Gewalt, Ein Gericht und Ein Recht gilt [91]). Dieser städtischen Gebietsgewalt gegenüber ist nun freilich weder eine selbständige Bedeutung engerer Gebiete für ihre innern Angelegenheiten noch auch eine gewisse Geschlossenheit und Unabhängigkeit der einzelnen Häuser und Grundbesitzungen ausgeschlossen: unvereinbar aber ist mit der Durchführung des städtischen Gemeinwesens eine auf Grundherrschaft oder Markenrecht beruhende Gebietsgewalt, welche innerhalb des Weichbilds eine an sich im städtischen Gebietsrecht enthaltene Befugniß ausnahmsweise für einen Andern als die Stadt begründete. Der Stadtbürger übt in Haus und Hof eine gewisse Hausgewalt aus: aber er kann nicht mehr seine Herrschaft als eignes Recht über einen Kreis von Hintersaßen ausdehnen und mit einer so gebildeten Grundherrschaft aus dem Stadtgebiet ausscheiden. Und nicht blos für die Zukunft wird die Bildung feudaler und patrimonialer Verbände innerhalb der Stadt unmöglich: auch die aus früherer Zeit bestehenden Grundherrschaften, Abmarkungen und Immunitäten erliegen mehr und mehr der alleinigen Gebietshoheit des Gemeinwesens. Lange freilich muß manche Stadt in ihren Mauern grundherrliche und vogteiliche Verhältniße, patrimoniale Gewalten und besonders patrimoniale Gerichtsbarkeiten dulden: soweit aber die städtische Entwicklung freie Bahn hat, drängt sie unaufhaltsam zur Beseitigung solcher Anomalien, bis zuletzt nur rein privatrechtliche Verhältniße des abgeleiteten Besitzes oder der Zinsbarkeit an die einstige Existenz von Grundherrschaften in der Stadt erinnern. Schließt nun aber so der neue Begriff des Stadtgebiets jene auf dem Lande typische Zerreißung durch eigenberechtigte Herrschaftsbezirke aus, so fordert er darüber hinaus auch eine positive Unterwerfung aller einzelnen Grundstücke des Weichbilds unter die Stadtgewalt. Nicht mehr das konkrete und bei jedem Grundstück möglicherweise verschiedene Verhältniß zwischen Sonderrecht und Gesammtrecht entscheidet über die politische Belastung und Gebundenheit der Güter: sondern in abstrakter und gleichmäßiger Weise ist um seiner Zugehörigkeit zum Stadtgebiet willen jedes Weichbildgut dem Weichbildrecht unterworfen. So wird es möglich, daß an die Stelle halb privatrechtlicher Zinse und Dienste, welche auf den einzelnen Häusern, Höfen und Aeckern kraft ihrer besonderen Stellung zur Mark ursprünglich als Reallasten zu Gunsten der Gesammtheit ruhen, rein

[91]) Vgl. auch Stobbe, Rechtsqu. I § 50, bes. S. 483 Note 1 den Nachweis, daß „weichbild“ ursprünglich nur die Stadt und ihr Gebiet bedeutet, während das darin herrschende Recht „wikbeldesrecht“ und erst später abgekürzt „weichbild“ genannt wird.

öffentliche Grundsteuern und rein politische Grundlasten treten. Für diese Lasten bedarf es keines besonderen Titels mehr, sie folgen aus der Zugehörigkeit der Güter zu dem städtischen Gemeinwesen.[92]) Deßhalb erscheinen denn auch die von Adel und Geistlichkeit zum Theil hergebrachten und zum Theil beanspruchten Befreiungen von Steuern und Diensten dem neuen Gemeinwesen als unvereinbar mit seinem Grundprincip,[93]) und es beginnt gerade über diesen Punkt ein Kampf, den die Städte meist siegreich zu Ende führen.[94]).

b. Aber auch im Privatrecht mußte das alte Gesammteigenthum in ähnlicher Weise wie das getheilte Eigenthum seit der Abtrennung seiner politischen Bestandtheile und seit der Vollendung des Körperschaftsbegriffs theils ganz verschwinden, theils doch sein rechtliches Wesen verändern.

a. Ganz hörte das dingliche Gesammtrecht der Regel nach an den Häusern und Ländereien der einzelnen Bürger auf. Indem somit das Grundeigenthum in der Stadt nicht nur aus den Banden der Grundherrschaft, sondern auch aus den Banden der Markenverfaßung befreit wurde,[95]) erschien es als ein freies und reines Individualrecht und somit überhaupt als das erste deutsche Privateigenthum an Grund und Boden, welches ganz und nur Privateigenthum war. Dieses Eigenthum war freilich weder so frei noch so absolut, wie römisches dominium: aber es war gerade so frei und gerade so selbständig, als mit der deutschen Rechtsanschauung die Herrschaft des individuellen Willens über Grund und Boden vereinbar schien. Nicht mehr die konkreten Rechtsverhältniße zwischen Gesammtheit und Einzelnen in einer bestimmten Mark zogen nun dem Eigenthum an Häusern und Höfen eine engere oder weitere Grenze: sondern diese Grenze lag in dem objektiven Rechtssatz, wonach nur bis zu einem bestimmten Punkte die Macht des individuellen Willens über Grund und Boden reichen konnte, während darüber hinaus die Macht der Allgemeinheit über ihr Gebiet anfieng. Als solche objektiven Beschränkungen des Eigenthumsbegriffes erschienen

[92]) Vgl. z. B. Braunschw. Urk. v. 1232 b. Leibnitz III. 439 § 52: alle garden eder worde, *de to wikbilde ligget*, se sin papen eder goddeshusen, de scholen dem hertoghen u. der stat scotes plegen. Grimm, W. III. 361 u. 364. W. v. Meiningen ib. 600: Niemand darf Wohnungen haben oder Häuser besitzen, die in der stat M. wacht, stewr und bete herkomen sint, sie wollen sie dann auch verstewre u. verbethen.

[93]) Vgl. Urk. v. 1315 § 5 u. 6 b. Tzschoppe u. Stenzel 497; v. 1261 b. Schöpflin I. 434; v. 1315 b. Zimmermann II. 163 und ib. I. 49; v. 1336, 1347 u. 1367 b. Kindlinger, Hörigk. 405. 436. 469; v. 1291 b. Boehmer 261; Maurer II. 781—784

[94]) Vgl. Th. I S. 331. Jetzt auch Maurer II. 784—788 und Beispiele von ausnahmsweise fortbestehenden Exemtionen adliger und geistlicher Güter, sog. „Freigüter“ u. „Freihöfe“ S. 788—791.

[95]) Maurer I. 436 f.: „Befreiung von den in der Markenverfaßung liegenden Banden“.

nun, obwol aus dem alten Markenrecht hervorgewachsen, alle baupolizeilichen Vorschriften, das Zwangsenteignungsrecht, die Kontrolle der gerichtlichen Auflaßung und der Eintragung in das Stadtbuch[96]) u. s. w. Ebenso aber die beibehaltenen oder neu eingeführten Beschränkungen der an sich mit dem Begriff des Privateigenthums gegebenen Erwerbs- und Veräußerungsfreiheit. Denn nicht als dinglich Berechtigte, sondern als Gebiets- und Steuerherrin verordnete die Stadt, daß jeder Erwerber eines Weichbildguts Bürger werde und die städtischen Lasten trage oder das Gut wieder aufgebe.[97]) Und nun weil Ritter, Klöster, Stifter und Geistliche und andre Nichtbürger oft sich dem Stadtrecht nicht unterwerfen wollten, wurde oft die Veräußerung von städtischen Grundstücken an sie verboten[98]) oder ihnen zur Pflicht gemacht, ererbte oder anderweit erworbene Weichbildgüter binnen Jahr und Tag wieder an einen Bürger zu verkaufen oder zu verpachten.[99]) Meist gestattete man daher auch Nichtbürgern die Beibehaltung des Guts, wenn sie sich in das Bürgerrecht aufnehmen ließen oder mindestens sich bereit erklärten, das Gut gehörig zu versteuern.[100]) Wo aber ein förmlicher Bürgerretrakt sich ausbildete,[101]) unterschied auch dieser sich von der alten Marklosung durch seine öffentlichrechtlichen Wurzeln.[102])

β. Wie aber einerseits freies Alleineigenthum der Bürger, so trat andrerseits ein korporatives Alleineigenthum der Stadt aus dem Gesammteigenthum heraus. Denn seitdem der von der Vielheit der Individualwillen gelöste Allgemeinwille im städtischen Gemeinwesen sich zur selbständigen Gesammtpersönlichkeit verkörperte, erschien diese und nur diese als Subjekt solcher Privatrechte an Grund und Boden, welche schon bisher von der Bürgergesammtheit in einheitlicher Zusammenfaßung geübt waren oder im Laufe der Zeit dem Einzelwillen entzogen wurden. Erlangte aber so die Stadt neben ihrer am ganzen Territorium bestehenden Gebietshoheit Eigenthum und dingliche Rechte an einzelnen Theilen desselben, so stand sie in dieser Be-

[96]) Vgl. Maurer II 829 f. u. S. 765 die Ableitung aus dem Gesammtrecht.

[97]) Maurer II. 768 f. Richthofen, fries. R. Q. 297 § 18.

[98]) Beispiele b. Maurer a. a. O. Note 5—17. W. v. 1303 b. Grimm I 845. So wird in den Prager Stat. b. Rößler nr. 129 S. 87 verboten, an Gäste, Herrn, Mönche, Nonnen, Pfaffen oder Juden Erb oder Eigen, Zins oder Kirchenleihe innerhalb der Stadtmauer zu verkaufen, vermachen oder vergeben, als Motiv aber hinzugefügt: *darumb daz der stat ir rechte davon nicht abgee.*

[99]) Beispiele bei Maurer a. a. O. 770 f. Note 39—42.

[100]) Beispiele bei Maurer a. a. O. 769 f. Note 20—36. In märkischen Städten genügte es, sich unter dem Namen eines Bürgers in die städtischen Steuerlisten eintragen zu laßen. Zimmermann I. 281.

[101]) Maurer II. 813 Note 15—18.

[102]) Denn der entscheidende Gesichtspunkt war auch hier, daß das Gut nicht dem städtischen Dienst entzogen werde.

ziehung, da solche Rechte in ihrer Hand denselben Charakter wie in der Hand von Einzelnen hatten, nicht über sondern neben ihren Bürgern.

Die Keime eines korporativen Eigenthums lagen, wie wir gesehen haben, in jedem Gesammteigenthum. Sie brauchten sich nur zu entwickeln und zu verselbständigen, nicht von außen hineingetragen zu werden[103]). Diese Keime bestanden in der gesammteinheitlichen Verfügung und der zum Theil gesammteinheitlichen Nutzung.

Die Verfügung über das Gemeinland war immer bei der sichtbaren Gesammtheit der Vollgenoßen, aber immer nur bei ihrer nach Zeit, Ort und Formen gehörig geordneten und mit Mehrheit beschließenden Versammlung gewesen. Sie gieng daher in den Städten meist auf den Rath über[104]). Der Rath aber erschien von vornherein als ein selbständiges Organ der Stadt, nicht als bloßer Bevollmächtigter der Bürgergesammtheit. Folgeweise mußte man auch als Subjekt der von ihm geübten Verfügungsbefugniße die Stadt als solche denken.

Aber auch die Benutzung des Gemeinlands hatte niemals ausschließlich für individuelle Wirthschaftsbedürfniße der Einzelnen, sondern immer zugleich für die öffentlichen Bedürfniße der Allgemeinheit stattgefunden. In beiden Fällen schien dieselbe Gesammtheit zu nutzen. Als daher die Allgemeinheit als selbständiges Gemeinwesen eigne Persönlichkeit erlangte, mußten jedenfalls diejenigen Nutzungen, welche bisher schon für die Gesammtheit in ihrer Einheit verwandt waren, als ausschließliches Recht der Einen Stadtpersönlichkeit erscheinen. Die städtische Entwicklung aber brachte es mit sich, daß vor der gesammteinheitlichen Nutzung die gesammtvielheitliche schon früh auf das Entschiedenste zurücktrat. So kam es dahin, daß nicht nur einige, sondern alle Nutzungsbefugniße an der ganzen Allmende oder doch ihrem größten Theil meist Alleinrecht der Stadt wurden.

Der Grund dieser Entwicklung lag sowol in den stets wachsenden Bedürfnißen des neuen Gemeinwesens als in den veränderten wirthschaftlichen Bedürfnißen der einzelnen Bürger.

In ersterer Beziehung waren schon von Alters her in weit größerem Umfange als auf dem Lande sowol der Grund und Boden der Allmende als die aus ihr gewonnenen Produkte herangezogen worden, um Straßen und Wege, Märkte und Plätze, die für den öffentlichen Gebrauch bestimmten

[103]) Ganz unrichtig ist es, wenn Maurer mehrfach, z. B. II. 728. 799 u. 847, erst durch den Einfluß des römischen Rechts die Allmende zum Eigenthum der Stadt als juristischer Person werden läßt.

[104]) Der Rath war freilich oft an die Zustimmung der Bürgerschaft gebunden (s. unten § 30), doch kommen auch Veräußerungen vor, bei denen er allein handelt; z. B. in Speier 1242 u. 1248 b. Remling 225 u. 237: universitas consilii Spirensis contradidit . . aream; consiliarii Spir. . . aream attinentem reipublicae civitatis . . indulserunt.

Brücken, Thore, Brunnen und sonstigen Anlagen herzustellen[105]). Ebenso aber verhielt es sich mit dem Bau und der Verbeßerung der Festungswerke[106]), mit der Errichtung der öffentlichen Gebäude für den Rath, die Gerichte und andere Behörden[107]), mit der Anlage der für Handel und Gewerbe bestimmten Kaufhäuser, Gewerbshallen, Börsen und Lauben[108]). Weiter verwandte man die Allmende zur Gewinnung neuer Bauplätze, indem zugleich durch einen dem Bebauer auferlegten Zins die städtischen Einnahmen vermehrt wurden[109]). Auch suchte oft die Stadt selbst durch Errichtung städtischer Mühlen, Wirthschaften und andrer Gewerbeanlagen die Allmende für ihre Kasse nutzbar zu machen[110]). Endlich griff man auch zur Bezahlung außerordentlicher Ausgaben und zur Bestreitung finanzieller Bedürfniße der Stadt in die Allmende, die man zu diesem Behuf veräußerte, mit Renten beschwerte, verpfändete oder verpachtete[111]).

Andrerseits trat mit der Entwicklung des städtischen Lebens der Werth der Marknutzungen für die Einzelwirthschaft zurück. Schon die alten Vollbürger verbanden mit dem Grundbesitz Handel und Gewerbebetrieb und konnten ohne großen Nachtheil auf Weide- und Beholzigungsrechte verzichten. Da bald überall nur der Besitz eines Bürgerhauses, nicht der von Aeckern

[105]) Es heißt daher oft: allmend in und auszerhalb der stadt, z. B. 1214 u. 1261 b. Schöpflin I. 326 u. 434; der statt almendestück inn oder ausserhalb der stat gelegen, 1517 in Baden b. Mone I. 438 § 8. Vgl. ib. XV. 427 a. 4; auch Kriegl, Bürgerzwiste 280. Straßen, Plätze, Brücken u. s. w. werden auch oft ausdrücklich allmend genannt; z. B. in Worms 1278 b. Boehmer, fontes II. 207 u. 1386 § 3, 1407 § 14 b. Schannat II. 201 u. 221; in Strasburg 1239 b. Schöpflin I. 365.

[106]) Maurer I. 103—129. 466 f.

[107]) Maurer II. 45—53. In Soest findet sich 1120 eine domus consulum. In Worms entbrannte im 13. Jahrh. ein lebhafter Streit zwischen dem Bischof und der Stadt, welche auf den Spruch des Kaisers ihre domus communis, communitatis, „bürgerhof“ wieder zerstören mußte, bald aber wieder errichtete und 1262 den Spruch erlangte: curia totalis cedet ad perpetuos usus civitatis. In Köln findet sich 1149 eine domus civium. In Magdeb., Augsb., Basel, Frankf., Eßlingen, Berlin u. Köln, Regensburg kommen seit dem 13. Jahrh. domus civium oder consulum, der bürger gemeines haus, bürgerhof, gemeindehaus, rathhaus, praetorium u. s. w. vor. Und in Prag verlangten die Bürger 1296 nach Rößler 173: domum consilii et maniloquii, sicut aliae civitates capitales consueverunt habere.

[108]) Vgl. Maurer II. 54—64.

[109]) Maurer II. 226 f. 810. Walch VI. 206 § 13.

[110]) Beispiele unten in § 28 u. 29. Ueber städtische Mühlen auch Maurer II. 807 Note 73—75 und über den Betrieb städtischer Wirthschaft im Rathskeller ib. 60 u. 61.

[111]) Vgl. unten § 29, Grimm V. 405 § 6 (unten in Note 122) u. Maurer II. 809 Note 17—18. 846 f.

für das Vollbürgerrecht gefordert ward, mußte es überall Vollbürger geben, für die trotz ihres Grundbesitzes die Marknutzungen zum Theil werthlos waren. Seitdem aber zuletzt auch Nichtgrundbesitzer das Bürgerrecht erlangten, verlor sich die ganze alte Bedeutung der Mark. Behielten auch selbst jetzt noch die Marknutzungen für einige Bürger größeren Werth, so waren doch jedenfalls für andere gerade die wichtigsten Marknutzungen, Weide und Bauholz, werthlos geworden. Ueberhaupt aber war, sobald das städtische Leben einige Fortschritte gemacht hatte, die ganze Grundidee, auf welcher die Bemeßung und Vertheilung der Marknutzungen beruhte, völlig unausführbar. Denn die Marknutzungen regelten sich nach dem Princip des wirthschaftlichen Bedürfnißes in Verbindung mit dem Princip der genoßenschaftlichen Gleichheit. Dieser Gedanke war auch in die Städte verpflanzt worden[112]). War er aber auf den Dörfern, wo alle Genoßen gleichmäßig den landwirthschaftlichen Beruf trieben und der Umfang dieses Berufs sich mit der Stellung in der Genoßenschaft deckte, vollkommen durchführbar gewesen, so wurde er mit der städtischen Berufstheilung unausführbar. Denn hier konnte ein Bürger, dessen Bürgerrecht so gut wie das eines andern war, die landwirthschaftlichen Marknutzungen vielleicht gar nicht ausüben. Nur in Bezug auf solche Markerträgniße, welche jedem Hausstand gleichmäßig nützlich waren, wie etwa Brennholz oder Geldspenden, ließ sich das alte System noch anwenden. Im Uebrigen fielen die Stellung in der Bürgerschaft und das wirthschaftliche Nutzungsbedürfniß auch nicht annähernd mehr zusammen.

So mußte es zu einer Auseinandersetzung der Verhältniße am Gemeinland zwischen Stadt und Bürgern kommen. Und diese Auseinandersetzung fiel der Regel nach zu Gunsten der Stadt aus: nur ausnahmsweise behaupteten sich neben dem Recht der Stadt noch Sondernutzungsrechte von Bürgern.

Vielfach scheint es darüber, besonders bei Gelegenheit der Zunftbewegungen, zu Streit und Kampf gekommen zu sein. Lange hatten die aus den alten vollberechtigten Markgenoßen hervorgegangenen Vollbürger den von den öffentlichen Bedürfnißen frei gelaßenen Theil der Allmende für ihre besonderen Bedürfniße benutzt, ohne daß man sich die Natur dieser Nutzungen zum Bewußtsein gebracht hätte. Sie waren wie auf dem Lande gemischter Natur, halb öffentlichrechtlich und halb privatrechtlich: wie weit sie aber das eine oder das andere waren, bedurfte so lange keiner Feststellung, als Vollbürgerrecht

[112]) Z. B. Innsbrucker Stadtr. v. 1329 § 2 b. Gaupp II. 253: ut pascuarum communio, quae gemeinde dicitur, universitati divitum et pauperum aequaliter offeratur. Stendaler Urk. b. Beckmann V, 1. 2. 150: in aquis quam in pascuis et silvis ceterisque rebus equa in portione. Und dazu über die Bemeßung nach dem Bedürfniß Priv. f. Hagenau v. 1164 § 9 b. Gaupp I. 97: quisque .. quantum sibi necessarium fuerit. Bemeßung nach dem Grundbesitz 1369 § 8 b. Tzschoppe u. Stenzel 592: juxta haereditatum suarum valorem prout in Nissa et aliis civitatibus.

und Besitz einer mit Ackerwirthschaft verbundenen Hofstätte zusammenfielen, Bedürfniß und Gelegenheit zur Nutzung ungefähr gleich waren, Interessen der Stadt und gleichmäßige Interessen aller Hofbesitzer identisch schienen. Als nun aber der Begriff der Bürgerschaft sich erweiterte, als Handwerker und Beisaßen das Vollbürgerrecht erlangten oder doch verlangten, als die Interessen des beweglichen Kapitals und der Arbeit so gut wie die des Grundeigenthums selbständige Faktoren des allgemeinen städtischen Interesse's wurden: da zeigte sich der Gegensatz, der bisher geschlummert hatte. War die Allmende Alleineigenthum der Stadt, so war es ein Unrecht, wenn einige Bürger Nutzen und Genuß für sich allein beanspruchten. Waren umgekehrt die bisher geübten Nutzungen wohlerworbene Privatrechte, so war es ein Unrecht, wenn die Stadt mit der Erweiterung des politischen Rechts die Entziehung jener verband. Nicht ohne Grund konnten die Altbürger behaupten, die Nutzung der Allmende sei ihr gutes Recht und der Verlust desselben folge keineswegs aus dem Verlust ihres politischen Alleinrechts. Aber nicht ohne Grund setzten die Neubürger entgegen, die Allmendenutzung sei ein Korrelat der städtischen Pflicht und komme allen Bürgern gleichmäßig zu. Blickte man in die Verleihungs- und Stiftungsbriefe, so fand hier oft jede Partei ihre Ansicht bestätigt. Denn darin waren Stadt und vollberechtigte Bürger noch identische Begriffe; und während daher die Einen darauf hinwiesen, daß die Verleihung an die Bürger, also an die damaligen Vollbürger, und nur in diesem Sinne an die Stadt geschehen sei, sahen die Anderen in der Begabung der Stadt eine Begabung des gemeinen Wesens und wollten auch die gleichzeitig genannten Bürger nur als die jedesmaligen Glieder desselben verstehen.[113])

Fast in allen größeren und älteren Städten fiel die Entscheidung zu Gunsten der Stadt aus. Die privatrechtliche Seite der Marknutzungen war schon zu Zeiten des Geschlechterregiments zu sehr zurückgetreten, um sich behaupten zu können. Die Zünfte setzten es daher meist durch, daß die Geschlechter ihre Nutzungsvorrechte aufgeben und beispielsweise auch die für ihre Sonderzwecke auf der Allmende errichteten Gebäude niederreißen mußten.[114]) Bis-

[113]) Ein Beispiel von derartiger entgegengesetzter Interpretation der alten Verleihungsurkunde in Gützkow bei Gelegenheit der hier erst im 18. Jahrh. ausgetragenen Streitigkeiten über die Allmende zwischen Bauleuten und Gewerken b. Pöpcke, Z. f. D. R. XVII. 218—240.

[114]) In Strasburg z. B. stellte schon 1260 der Bischof, welcher sich zum Anwalt der niederen Stände aufwarf, das Verlangen, die Allmende solle Arm und Reich gemein sein. Aber die Geschlechter behaupteten sich offenbar im Alleinbesitz, denn sie erbauten die Geschlechterstube zum Hohensteg und das Sommerhaus der Gesellschaft zum Mühlenstein auf Allmendgrund. Sobald jedoch nach dem Zunftsiege i. J. 1332 der neue Rath gebildet war, ließ derselbe jene Häuser, weil sie auf der Stadt Gut ständen, niederreißen. Schöpflin I. 433. Closener. Strasb. Chron. p. 102—103. Arnold II. 300. Auch in andern Städten werden wir

weilen mögen auch die Geschlechter dem völligen Verlust ihrer Rechte durch Vertheilung von Allmendstücken unter sich oder durch Abtretung derselben an eine Geschlechtergilde vorgebeugt haben.[115]) Jedenfalls blieb hier überall zuletzt nur eine rein städtische Allmende übrig.

bei den Beschwerden der Zünfte, daß die Geschlechter der Stadt Gut für sich benutzten, vorzugsweise an die Allmende zu denken haben. Vgl. auch über das von den Zünften in Augsburg durchgesetzte Verbot der Abhaltung von Geschlechtergesellschaften auf dem Rathhaus v. Stetten, Augsb. Gesch. I. 127 u. 144.

[115]) So scheint der interessante Vertrag v. 1287 zwischen Rath und Bürgerschaft von Speier einerseits und den Münzern und Hausgenoßen derselben Stadt andrerseits, b. Remling I. 384, aufgefaßt werden zu müßen. Er lautet: Nos judices consules et universi cives Spirenses ... volumus esse notum, quod nos consules et alii universi cives una cum nostris concivibus monetariis et husgenoszen omnibus et singulis unanimiter super edificatione domus monete convenimus pariter in hanc formam, quod ipsa domus monete et fundus ipsius monete est et esse debet perpetuo dictorum monetariorum et husgenoszen, ita quod eadem domo utantur ad eorum communem utilitatem, sicut monetarii et husgenoszen hactenus uti consueverunt. Ad cujus domus edificationem ipsi monetarii et husgenoszen nobis tantum 100 libras hallencium dederunt et nos de nostra pecunia omnes alias expensas ad edificationem ipsius domus fecimus sub hac forma et condicione, quod quandocunque et quociescunque consules Spirenses super ipsam domum ire volunt ad consilium in stupa vel ante stupam, quod id facere possunt et debent sine omni contradictione prohibitione et impeditione ipsorum monetariorum et husgenoszen omnium et singulorum. Nobis vero absentibus ipsi monetarii et husgenoszen eadem domo uti pro communi utilitate possunt prout volant sicut est prescriptum. Ut autem predicta omnia et singula a nobis et nostris successoribus et ab ipsis monetariis et husgenoszen et eorum successoribus in perpetuum observentur u. s. w., sind zwei Instrumente mit dem Stadtsiegel ausgefertigt und eines den consules et universi cives Spirenses, das andere den monetarii et husgenoszen ausgehändigt. — Bei diesem Vertrag ist zweierlei zu beachten. Einmal, daß damals in Speier die monetarii et husgenoszen noch identisch waren mit der Vollbürgergemeinde, indem erst 1304 Zünftige in den Rath gelangten, die Geschlechter aber sämmtlich zu jener Genoßenschaft gehörten. Zweitens, daß sicherlich der Grund und Boden, auf dem das Münz- und Rathhaus stand, Allmende war. Mithin enthält der Vertrag die Anerkennung des Eigenthums der die alte Markgemeinde fortsetzenden Geschlechtergilde an einem Theil der Allmende, während der Stadt nur der Gebrauch des zum größten Theil mit öffentlichen Mitteln erbauten Rathhauses vorbehalten wird. Daß dieser Vertrag für die Geschlechtergilde sehr günstig war, erklärt sich daraus, daß der kontrahirende Rath selbst geschlechtig war. Die Geschlechtergemeinde als Vollbürgerschaft kontrahirt durch das Organ des Raths Namens der Stadt mit der von ihr selbst gebildeten engeren Korporation! Zugleich ist aber dieser Vertrag ein Beleg dafür, wie vollkommen der Körperschaftsbegriff damals schon ausgebildet war. Denn während früher offenbar die Allmende promiscue dem städtischen Interesse und dem „gemeinen

War nun aber das Alleineigenthum der Stadt an der Allmende oder dem Haupttheil derselben festgestellt, so war damit sowol die rein korporative Verfügung als die rein korporative Nutzung gegeben. Die letztere jedoch war in verschiedener Weise möglich.

Ein Theil des Gemeinlandes und seines Zubehörs diente *unmittelbar* den korporativen Zwecken des Gemeinwesens. So die Befestigungs- und Vertheidigungswerke; die für die Sitzungen des Raths oder andrer Behörden, für Bürgerversammlungen u. s. w. bestimmten Gebäude; die zur Aufbewahrung von städtischem Gut dienenden Räume, Lagerhäuser, Zeughäuser, Marställe; die städtischen Anstalten, Hospitäler u. s. w.; die Wälder und Steinbrüche, wenn und soweit sie Holz oder Steine für „der Stadt Bau“ lieferten.

Nicht wesentlich verschieden hiervon war es, wenn ein andrer Theil des Gemeinlands *mittelbar* den einheitlichen Zwecken des Gemeinwesens diente. Wenn städtische Güter für Rechnung der Stadtkasse verwaltet, wenn sie zu Erbzins oder Erbleihe fortgegeben, verpfändet, mit Renten belastet oder verkauft wurden; wenn Grundstücke, Häuser, gewerbliche Anlagen und Nutzungsrechte in Zeitpacht gegeben wurden; wenn man mit einzelnen Gütern, Thürmen und Wachthäusern städtische Vasallen, Ritter und Söldner belehnte[116]: so flossen ja in allen diesen Fällen die Erträge, der Erlös, die Pachtsumme, die Renten oder Zinse in die städtische Kammer, welche nur für die Zwecke der Stadt vorhanden war, oder die als Gegenleistung versprochenen Dienste kamen der Sicherheit oder dem Wohle des gemeinen Wesens unmittelbar zu Gute. Und selbst eine etwaige unentgeltliche Fortgabe des Stadtguts[117] geschah für die Stadt, indem man ihr geleistete Dienste belohnen, ihr künftiges Interesse fördern oder ihre Ehre wahren wollte.

Aber auch dasjenige Gut, welches dem *öffentlichen Gebrauch* geöffnet blieb, diente lediglich dem Gemeinwesen, dessen Eigenthum es war. Denn der Einzelne, welcher Straßen, Plätze und Brücken zum Gehen, Reiten, Treiben und Fahren benutzte, aus den öffentlichen Brunnen und Gewässern Wasser schöpfte oder auf dem städtischen Strome Schiffahrt trieb, die städtischen Anlagen für Verkehr und Gewerbebetrieb gebrauchte, übte damit offenbar kein Privatrecht aus. Der öffentliche Gebrauch beruhte vielmehr auf der es diesem Zwecke widmenden Bestimmung des Gemeinwesens, welches eben, indem es ja aus seinen Gliedern bestand, in diesen und durch diese den Vortheil des Gebrauches selbst hatte. Das öffentliche Gut war keineswegs herrenlos, stand

Gebrauch“ (communis utilitas) der Vollbürger gedient hatte, schien beides jetzt verschieden. Und der Gedanke der Stadtpersönlichkeit war schon so bestimmt entwickelt, daß Rath und Vollbürger als Träger des städtischen Rechts ein völlig anderes Rechtssubjekt darstellten, als dieselben Rathmannen und Vollbürger in ihrer korporativen Sonderverfaßung.

[116]) Beispiele für dies Alles unten in § 28 u. 29.

[117]) Beispiele unten in § 29.

vielmehr im Eigenthum der Stadt, die es ja auch veräußern und dem gemeinen Gebrauch entziehen konnte. Aber es stand *nur* im Eigenthum der Stadt und von einem gleichzeitigen Sonderrecht der Bürger daran war nicht die Rede. Mochten ehemals solche Gebrauchsarten, wie in der That geschehen war, ganz den andern Allmendnutzungen gleichgestellt sein: jetzt verloren sie jedes privatrechtliche Moment. Sie waren für Jedermann gleich, nicht nur Voll- und Schutzbürger, auch Bürger und Nichtbürger wurden in dieser Beziehung einander gleichgestellt Die Beschränkungen daher, welche durch die Straßen-, Markt-, Waßer- und Gewerbepolizei herbeigeführt wurden, trafen gleichmäßig Alle: ein unentziehbares Individualrecht aber, welches die Stadt dabei zu achten gehabt hätte, konnte Keiner ihr entgegenstellen. Auch waren die meisten jener Gebrauchsarten an sich schon gar nicht geeignet, den Gedanken eines Individualrechts aufkommen zu laßen, indem der Gebrauch des Einen den Mitgebrauch des Andern nicht ausschloß, der Mehrgebrauch Einzelner die Andern nicht benachtheiligte, die Gelegenheit des Gebrauches Allen gegeben war und der Gebrauch Aller die Substanz nicht erschöpfte. In dieser Beziehung ist es namentlich charakteristisch, daß, sobald einer dieser Punkte nicht mehr zutraf, auch ein andres System der Verwendung einzutreten pflegte, wobei das Eigenthum der Stadt wieder mehr hervortrat und das Gebrauchsrecht von ihr erworben und ihr vergolten werden mußte. Die Stadt übertrug dann nämlich den nicht für Alle gleich möglichen und gleich vortheilhaften Gebrauch gegen Entgelt an Einzelne, erhob von den zum Gebrauch Verstatteten eine besondere in die Stadtkasse fließende Abgabe, oder konstituirte auch selbständige in Pacht oder Erbpacht gegebene Nutzungsrechte. Daraus ergaben sich die mannichfachen Zinse oder Abgaben, welche die Städte dafür bezogen, daß sie Standplätze, Verkaufshallen, Kaufhäuser, Niederlageräume, gewerbliche Anlagen, Kramläden, Gadem, Buden, Fleisch- und Brodbänke, Schrannen, Kammern, Börsen u. s. w. an Einzelne oder Genoßenschaften vermiethsten, vererbpachteten oder sonst überließen;[118] die Einnahmen aus den für Einzelne gegen Zins begründeten Fähr-, Waßermühlen- und Fischereigerechtsamen;[119] die Wegegelder, Marktstandgelder, Brückenzölle, Brunnengelder u. s. w.[120]

Endlich aber schloß das Alleineigenthum der Stadt auch sogenannte *bürgerliche Nutzungen* nicht aus. Da die deutsche Stadt ein in den Bürgern als in ihren Gliedern lebendes Gemeinwesen war, diente das Stadtgut unter Umständen auch dann dem Ganzen, wenn es gleichmäßigen Sonderbedürfnißen

[118]) Vgl. Urk. v. 1180 b. Lacomblet I. 334. Ennen, Köln II. 525 f. Zimmermann I. 194 u. 298, auch Teymlers Stadtbuch v. Frankf. a. O. ib. 7—39. Neumann, Görlitz 73. 76. 80. Ochs, Basel II. 423 f. Jäger, Ulm 598. Pauli, lüb. Zust. 50. 51. 53. Kriegk, Bürgerzwiste 310 u. 311.

[119]) Die Stadt gab hierbei ein Nutzungsrecht fort, das ursprünglich jeder Genoße am gemeinen Waßer hatte.

[120]) Zimmermann I. 194. Maurer II. 185 f.

der Glieder diente. Nur mußte, sollte eben das Gut als freies korporatives Gut der Stadt erscheinen, das Recht auf eine solche Nutzung dem Einzelnen lediglich als einem Gliede der Stadt zustehen und in keinem Punkte die Natur eines selbständigen Individualrechts zeigen. Nutzungen also, die an sich zum Gegenstande eines ausschließlichen Privatrechts geeignet gewesen wären, erschienen hier als bloße Geltendmachung eines korporativen Eigenthums durch die Korporationsglieder. Die einzelnen Voraussetzungen, unter welchen mit dem Alleineigenthum der politischen Stadtkörperschaft Nutzungen der Bürger vereinbar schienen, waren folgende. Erstens mußte der Berechtigte dabei lediglich als Bürger und gar nicht als Träger einer individuellen Rechtssphäre in Betracht kommen; eine solche bürgerliche Nutzung konnte daher weder ein selbständiges Recht noch Gutspertinenz, sondern mußte Ausfluß und Annex des politischen Bürgerrechts und gleich diesem rein publicistischer Natur sein, mit ihm erworben und verloren, nicht aber veräußert und vererbt werden, und endlich der Ausschließlichkeit dergestalt entbehren, daß die Gesammtzahl der Nutzungen mit der Zahl der Bürgerrechte wechselte. Zweitens mußte die Nutzung jedem Bürger und jedem gleichmäßig zustehen, so daß Abstufungen und Unterschiede nur wie beim Bürgerrecht selbst möglich waren.[120a]) Drittens durfte der Einzelne im Verhältniß zur Stadt kein selbständiges Sonderrecht auf eine Nutzung von bestimmtem Umfange und Inhalte haben, so daß er zwar Gleichstellung mit allen Bürgern oder den Bürgern seiner Klasse fordern konnte, dagegen kein Widerspruchsrecht hatte, wenn die Stadt den ganzen Sondergenuß abänderte oder aufhob; namentlich hatten unter allen Umständen die bürgerlichen Nutzungen nur insoweit eine Stätte, als nach der Befriedigung der öffentlichen Bedürfniße der Stadt vom Nutzen oder Ertrage etwas übrig blieb. Viertens mußten die Nutzungen derartig sein, daß jeder Bürger ohne Rücksicht auf eine besondere Beschaffenheit seiner Privatwirthschaft davon Gebrauch machen konnte, was namentlich bei den für jeden selbständigen Haushaltungsvorstand nützlichen Holzgaben, bei freier Jagd und Fischerei und am meisten bei den nicht selten vorkommenden Geldspenden aus dem Pacht- oder Betriebserlös der Fall war.[121]) Jede Abweichung in einem dieser vier Punkte

[120a]) Vgl. W. der Stadt Dambach b. Grimm V 409 § 8: das die edlen, so dan bi den von D. wonen u. seszhaft sint, in iren zwing, ban, welde, wun, weide nit witer nutzen, nieszen, noch holz houwen sollent, dan ein jeglicher burger, der hohe und nohe dienet in der stat D. Vgl. W. v. Ruffach ib. IV. 133.

[121]) Den Charakter „bürgerlicher Nutzungen" müßen die Allmendgebräuche in allen denjenigen Städten, in welchen es endlich nur noch Kämmereignt gab, vor ihrem völligen Verschwinden gehabt haben. Denn sonst hätten sie eben nicht um des öffentlichen Nutzens willen spurlos verschwinden können. In vielen andern Städten erhielten sich solche bürgerlichen Nutzungen, wie sie auch heute noch sich häufig finden. Das Prinzip der bürgerlichen Nutzungen spricht z. B. die Stadtordnung v. Hüfingen b. Mone XV. 427 a. 3 aus: wenn man die almend uszgit, so sol man dem armen als vil gen als dem richen, die dann in der statt hushablich sind oder die der statt stur und wacht gent. Vgl. auch W. v. Dambach b. Grimm V. 405 § 8. W. v. Selze ib. I. 763 § 30: die Allmende soll nutzen u. bruchen . . ein jetlicher der zu Selse kumet u. der da sietzhet in burgers wis. Hierher gehört z. B. das aus dem Stadtwald von Eßlingen jährlich gegen einen geringen Preis an alle Bürger mit eignem Rauch vertheilte „gabholz", Pfaff 151. Ferner die Holzlose in Mühlhausen u. Neustadt-Eberswalde nach Maurer II. 802, in Görlitz nach Neumann 52. Ebenso oft die „freie Pürsch" im Stadtfeld, Maurer II. 804 f. Vgl. bes. auch das W. v. Meiningen v. 1450 b. Grimm III. 599, wonach iglicher burger, der in der stadt stewer u. bete ist, dreimal wöchentlich in der Werra und jederzeit in der stat mülgraben fischen darf, auch hasen, rephüner u. fogel fahen . . in der margk zu M., wann er wil u. im eben ist.

würde neben dem Alleineigenthum der Stadt ein bürgerliches Sonderrecht begründet haben.

In welcher von diesen verschiedenartigen Weisen nun das Gemeinland benutzt werdrn mochte, es war immer Alleineigenthum der Stadt. Die Unterscheidung des Kämmereiguts, des öffentlichen Guts und des Bürgerguts mit unmittelbar oder mittelbar korporativen, öffentlichen oder bürgerlichen Nutzungen war freilich rechtlich keineswegs irrelevant. Denn das Eigenthum daran war von verschiedenem Gehalt; die Verfügung darüber konnte nach der Stadtverfaßung verschiedenen Organen zustehen; die bestimmungsmäßige Verwendung gewißer Güter für gewiße Zwecke konnte verfassungsmäßig feststehen. Aber immer war allein die Stadt in ihrer Einheit die Berechtigte und ihr Recht war wirkliches Privateigenthum. So gab es also zum ersten Male ein rein korporatives Privateigenthum an Grund und Boden, das von der dem alten Gesammtrecht anhaftenden Beimischung vielheitlicher Sonderrechte ganz frei war. Die Allmende war zu einem Gut der Stadt als solcher geworden und wurde als solches bezeichnet und behandelt.[122]) Und ganz besonders deutlich

[122]) Vgl. z. B. Urk. v. 1368 b. Boehmer 722: der stat gemeine weide, die wir u. unser furfaren an dem reiche der stat recht u. redlich verschriben han. In einer Ammeisterordnung v. Strasburg v. 1322 (b. Wencker, coll. arch. 151 u. daraus b. Heusler 484) heißt es: wanne man unser stette almeinde enweg geben wil, versetzen o. verkofen o. verwechseln, so sol man die scheffel besammen. Im 15. Jahrh. schwor der Meier des großen Gescheids dem Basler Rath, *der stett ir almeinden* ze halten u. ze handhaben, Heusler 95. Vgl. auch Urk. v. 1268 b. Tzschoppe u. Stenzel 370: pertinent ac deserviunt civitati. Priv. v. 1226 im Lüb. Urkb. I. 45: terminis ipsius civitatis; . . ut teneat ipsa civitas; . . ut fundo ipso libere utantur ad utilitatem et profectum civitatis Lubecensis. U. s. w. — Es versteht sich, daß durch Ausdrücke, welche „den Bürgern" das Eigenthum zuschreiben, an sich so wenig etwas Andres gesagt zu sein braucht, wie bei den Römern mit der beibehaltenen Form „municipes". So heißt es z. B. in Hüfingen 1452 b. Mone XV. 426

mußte die innere Gleichheit eines Grundeigenthums der Stadt als Person mit dem Eigenthum Einzelner zum Bewußtsein kommen, je häufiger die Stadt im Privatrechtsverkehr mit ihren Bürgern liegende Güter, Häuser und Höfe kaufte und verkaufte,[123]) ohne daß dieselben in ihrer Hand anders als von den Vor- und Nachbesitzern behandelt wurden.

γ. Die so vollzogene Auflösung des bürgerschaftlichen Gesammteigenthums in Alleineigenthum der Stadt und der Einzelnen war nur der dingliche Ausdruck dessen, daß in persönlicher Beziehung aus dem alten Genoßenverhältniß eine selbständige Gesammtpersönlichkeit einerseits und die selbständige Individualpersönlichkeit der Genoßen andrerseits herausgewachsen war. Damit war die Möglichkeit gegeben, daß, wie in allen Privatrechtsverhältnißen, so auch in Bezug auf dingliche Rechte die Stadt und ein oder mehrere Bürger ganz wie beliebige Dritte zu einander standen. Es kamen daher dingliche Rechte, Renten, Reallasten, Dienstbarkeiten, und wol auch Ober- oder Untereigenthum der Stadt an Gütern ihrer Bürger und der Bürger am Stadtgut mannichfach vor. Solche Verhältniße beruhten auf besonderen Titeln, Verträgen oder Herkommen und hatten genau denselben Charakter, den sie auch gehabt hätten, wenn zwei Einzelne sich in derselben Weise gegenüber gestanden hätten.

Ganz anders geartete Rechtsverhältniße dagegen entstanden, wenn das alte Gesammteigenthum nicht in der bisher geschilderten Weise aufgelöst ward, sondern ganz oder zum Theil erhalten blieb und nur durch die Verselbständigung und feste Abgrenzung seiner einheitlichen und seiner vielheitlichen Seite eine veränderte rechtliche Gestalt erhielt. Dies war überall der Fall, wo an einem Stück der Allmende die Auseinandersetzung zwischen Stadt und Bürgern nicht durch die ausschließliche Ueberweisung des Eigenthums an jene oder diese, sondern durch die Theilung und demnächstige organische Zusammenfügung der Be-

a. 1: des ersten, so gehörend dise nachgeschribnen almend der statt u. den burgern zu Hufingen zu von alter her; daß aber damit die Körperschaft gemeint ist, ergiebt sich aus art. 7: die burger hand H. Kürpenhaber geliehen ein almend genannt Unterwiden sin lebtag; wenn er abgat, so gehört es den burgern zu; ebenso art. 8; auch heißt es in art. 4 blos „der statt almend". Vgl. auch W. v. Dambach b. Grimm V. 405 § 6: was zwing u. bann, welde, wunn u. weide die von Dambach haben, *mögen si verwalten u. darusz verkouffen, domit sie die statt halten.* — Verfügungen der Stadtbehörde über die Allmende z. B. 1282 b. Schreiber I. 95 u. 1368 b. Mone XVI. 345 f. Besondere „Allmendherrn" bestellte man in Strasburg. — Das Eigenthum der Stadt an der Allmende wird auch dadurch anerkannt, daß die Buße für angemaßte Sondernutzung derselben in die Stadtkasse fließt. So nach dem Stadtr. von Wimpfen v. 1404 b. Mone XV. 129 f., S. 146 a. 91. Vgl. Urk. v. 1312 b. Schöpflin II. 101. Jäger, Ulm 613. W. v. Lausanne b. Grimm V. 2 § 16. Urk. v. 1277 b. Guden, syl. p. 270: ab illis, qui almeindam preter voluntatem civitatis sibi attraxerunt, in usus convertimus civitatis.

[123]) Vgl. unten § 29.

fugniße erfolgte. Selten nur und fast nie in Städten mit lebhafterer Verfaßungsbewegung ist es dazu gekommen. Die Gegensätze hatten sich zu sehr zugespitzt; sowol die Geschlechter als die Zünfte waren bei ihren Kämpfen geneigt, das politische Vorrecht und das Marknutzungsrecht als zusammengehörig zu betrachten, die Geschlechter, indem sie auch ihre Alleinherrschaft als wohlerworbnes Privatrecht geschont wißen wollten, die Zünfte, indem sie auch die Allmendnutzung als Bestandtheil eines unbilligen Herrschaftsprivilegs angriffen: so hatten denn schließlich die politischen und die Marknutzungsvorrechte meist das gleiche Schicksal. Gerade hierin lag ein Hauptunterschied der städtischen von der ländlichen Entwicklung. Allein ausnahmsweise ist doch auch in Städten, namentlich in kleineren und jüngeren Landstädten, ein Gesammteigenthum, in welchem sich korporatives Einheitsrecht und selbständige Sonderrechte vereinigten, bestehen geblieben. Das Interesse, welches derartige Bildungen bieten, liegt darin, daß sie zeigen, in welcher Weise mit dem neuen Körperschaftsbegriff ein Gesammteigenthum verträglich war. Denn damit war ein Vorbild gewonnen, nach welchem sich zunächst das ländliche Gesammteigenthum ohne Zerstörung seiner thatsächlichen Bedeutung rechtlich praecisiren und demnächst das Gesammteigenthum vieler anderer zu Körperschaften gesteigerter Genoßenschaften beurtheilen ließ.

Ein städtisches Gesammteigenthum lag und liegt überall vor, wenn das Eigenthum an einem Gemeinland zum Theil der Stadt als solcher vorbehalten und zum andern Theil unter alle oder bestimmte Stadtbürger zu Sonderrecht vertheilt ist. Von dem alten Gesammteigenthum unterscheidet sich ein solches Verhältniß durch die genaue Abgrenzung der beiden ehemals vermischten Sphären, in deren einer nur der Eine Wille der Gesammtpersönlichkeit, in deren anderer dagegen eine Vielheit individueller Willen herrscht. Von dem korporativen Bürgergut unterscheidet es sich dadurch, daß bis zu irgend einem Punkte die Nutzungsrechte der Einzelnen selbständig und innerhalb dieser Grenzen freie Privatrechte sind. Von einem korporativen Gut endlich, an welchem für Viele dingliche Rechte wie an einer fremden Sache bestünden, unterscheidet sich das Gesammteigenthum dadurch, daß das Gemeinland weder für die Stadt noch für die Bürger eine fremde Sache ist; daß Stadt und Bürger sich in Bezug auf dasselbe nicht wie beliebige souveräne Individuen entgegenstehen, vielmehr das Sonderrecht der Einzelnen organisch mit der Mitgliedschaft im Stadtkörper verknüpft ist; daß daher Einheitsrecht und Sonderrechte erst in ihrer durch die Stadtverfaßung vollzogenen Zusammenfaßung das eigenthümliche Institut des Gesammteigenthums ausmachen, welches mithin in dieser Form außerhalb des korporativen Rechtsgebiets überhaupt nicht vorkommen kann.

Im Einzelnen war die höchste Mannichfaltigkeit in Bezug auf die Grenze, bis zu welcher die Sonderrechte dem korporativen Willen gegenüber selbständig waren, möglich. Immer waren sie organisch mit dem Bürgerrecht verbunden: indem sie aber überdies einen privatrechtlichen Titel forderten, bildeten sie zu-

gleich Vermögensrechte von selbständiger Bedeutung. Dieser Titel konnte wieder ebenso verschieden wie auf dem Lande sein. Möglich waren z. B. Nutzungsrechte, die den Besitz von Haus und Hof oder Grundbesitz von bestimmtem Umfange forderten;[124]) möglich aber auch Nutzungsrechte, die mit dem Besitz einer der von Alters berechtigten Ehehofstätten verbunden waren;[125]) möglich endlich Nutzungsrechte, die sich auf selbständige und für sich übertragbare Antheilsquoten gründeten.[126])

In allen Fällen konnten im Laufe der Zeit die Berechtigten sich zu einer engeren Genossenschaft, einer Real- oder Nutzungsgemeinde oder einer sonstigen privatrechtlichen Agrarkorporation, abschließen.[127]) Eine solche Absonderung der Antheilhaberschaft an einem nur noch privatrechtlichen Gesammteigenthum von dem politischen Stadtkörper wurde sogar gefordert, wenn der Gedanke eines rein politischen Gemeinwesens in voller Schärfe durchgeführt werden sollte. Diese Genossenschaft konnte dann wieder mehr oder weniger lose mit der Stadt zusammenhängen, sie konnte als Eigenthümerin des betreffenden Guts oder nur als nutzungsberechtigt am Stadtgut erscheinen. Im Bezug auf die innere Struktur des Gesammteigenthums trat jedenfalls dabei lediglich die Veränderung ein, daß die Funktionen der Stadt ganz oder theilweise von der korporativen Genossenschaftspersönlichkeit übernommen und die Sonderrechte statt mit dem Bürgerrecht ganz oder theilweise mit dem Genossenrecht jenes engeren Körpers verbunden wurden.

IV. Das bisher Gesagte beweist schon, daß die principiellen und allseitigen Veränderungen der Rechtsverhältniße an der Stadtmark zugleich den innersten Kern der bürgerschaftlichen Genossenschaftsverfaßung umgestalten mußten.

Ursprünglich stand dieselbe in einer ähnlichen Beziehung zu dem Gesammteigenthum an der Stadtmark wie auf dem Lande. So wenig jemals die Bürgerschaft eine bloße Markgemeinde war, da sie vielmehr auch abgesehen von der Markgemeinschaft und über diese hinaus eine Friedens-, Rechts- und Gerichtsgenossenschaft bildete: so war doch die auf dem Gesammteigenthum ruhende Markgemeinschaft eine ihrer wesentlichen Grundlagen und eines der ihren

[124]) Dies war ursprünglich allgemein der Fall. Maurer II. 778. Vgl. auch über die besonderen Rechte der Beerbten bezüglich der Fischerei in Meiningen Grimm III. 599.

[125]) Vgl. z. B. das Stat. v. Alstedt v. 1565 bei Walch VI. 907 art. 16: einn gemein wiesenn mit gras u. weidenn . . darvon gibt man einem iglichen burger, welcher haus u. hof hat, so vor alters erbauet gewest, ein gemein teill gras.

[126]) So die Meenten in Meldorf, Michelsen, Z. f. D. R. IX. 100—104.

[127]) Beispiele in Th. I. 680—683. Auch über die Ausscheidung einer Holzmark der Beerbten in Iserlon, bis 1680 die Stadt dieselbe zurückerwarb, Maurer II. 726 Note 4; über die Laischaftsgärten in Osnabrück ib. 809.

inneren Bau bestimmenden Momente. Ohne jenes dingliche Substrat konnte sie so wenig wie eine andere Gemeinde alter Art bestehen. Die innere Gliederung des Gesammteigenthums war zugleich entscheidend für die Gliederung der Genossenschaft. Zu den Zwecken der bürgerlichen Verbindung gehörte als ein Hauptzweck die genossenschaftliche Verwaltung und Benutzung des wirthschaftlichen Gemeinguts. Die Bürgerschaft war somit gleichzeitig eine politische Genossenschaft und eine Stadtmarkgemeinde und war daher auch halb öffentlichrechtlicher und halb privatrechtlicher, halb persönlicher und halb dinglicher, halb politischer und halb wirthschaftsgesellschaftlicher Natur.

Dieser Doppelcharakter, den die Bürgergemeinde mit allen andern Gemeinden theilte, mußte nun aber aufhören, seitdem sich die Rechtsverhältniße an der Mark in Gebietsrechte und dingliche Privatrechte gespalten hatten.

Nur als Gebiet war die Stadtmark auch jetzt noch ein unerläßliches Substrat der Bürgergemeinde und bestimmend für deren inneren Bau. Daß sie ohne ein solches Gebiet nicht denkbar und innerlich mit demselben unlöslich verwachsen war: das unterschied die Bürgergemeinde von andern Genossenschaften und machte sie eben zu einer territorialen Körperschaft, zur Gemeinde im neuen Sinn. Daß aber nur ein Gebiet und nicht zugleich eine dingliche Gemeinschaft die begrifflich nothwendige Basis der bürgerlichen Verbindung war: dadurch unterschied sich dieselbe von jeder Gemeindeverbindung älterer Art. So konnte sich auf der Grundlage eines rein politischen Gebietes die Bürgerschaft zu einem rein staatlichen Gemeinwesen organisiren. Dieses Gemeinwesen, der älteste vollkommen durchgeführte Staat, hatte nur noch öffentliche Zwecke. Deshalb entwich auch aus seiner Struktur jedes privatrechtliche, jedes dingliche und jedes wirthschaftsgenossenschaftliche Element. Zwar hatte die Stadt Privatrechte, aber diese waren für ihren Organismus zufällig und unwesentlich; sie unterschied sich von andern Gemeinorganismen durch ihre Abhängigkeit von Grund und Boden, aber nicht dingliches Privatrecht sondern politisches Herrschaftsrecht über das Territorium kam dabei in Betracht; sie trieb eine umfangreiche Wirthschaft, aber nur für die Zwecke des Ganzen, für welches diese Wirthschaft und welches nicht umgekehrt für gesellschaftlichen Wirthschaftsbetrieb da war.

Dagegen dauerte die privatrechtliche Seite der alten Stadtmarkgemeinschaft entweder nur als ein unwesentliches Anhängsel des politischen Gemeinwesens oder in einem von diesem getrennten Körper fort. War das Letztere der Fall, so war hier das Vorbild einer reinen Privatrechtskörperschaft gegeben, für welche nun umgekehrt ein dingliches Privatrecht an Grund und Boden, Boden, ein Grundvermögen, das unerläßliche Substrat war. Eine solche Genossenschaft konnte nicht ohne ein gemeinsames Grundvermögen bestehen, war durchaus auf dieses gebaut, existirte nur für und durch dasselbe und zeigte somit, wie in der alten Markgemeinde nicht nur der Keim des politischen Ge-

meinwesens, sondern zugleich der Keim der in Gewerkschaften und Aktienvereinen auslaufenden Vermögensgenoßenschaft gelegen hatte.

Die letzten Konsequenzen der Auseinanderlösung von Gebiets- und Markverband und die volle Durchführung des Gedankens eines rein politischen Gemeinwesens verwirklichte meist erst der Sieg der Zünfte. Es ist aber ein großer Irrthum, deshalb anzunehmen, vorher seien die Bürgerschaften noch Markgemeinden gewesen.[128]) Auch zur Zeit der Geschlechterherrschaft schon waren in den größeren und blühenderen Städten alle die Ursachen seit lange wirksam gewesen, welche unausbleiblich der dinglichen Markgemeinschaft die Bedeutung eines Fundamentes für den Bau der Stadt entziehen mußten. In der That waren, sobald der Gedanke der Stadt als politischer Gesammtpersönlichkeit vorhanden war, auch die aus den Vollgenoßen der alten Gemeinde hervorgegangenen Vollbürgerschaften keine wirklichen Markgenoßenschaften mehr. Viel mehr hatten sie sich durch Hineinziehung des Princips und der Formen der Gilde zu persönlichpolitischen Verbänden umgeschmolzen. Und wenn auch sie noch Grundbesitz für Erlangung des Vollbürgerrechts forderten und Marknutzungsrechte damit verknüpften, so waren die letzteren, wie schon gezeigt ist, nur noch unselbständiges Zubehör, das Erforderniß des Grundbesitzes aber hatte, wie sich sogleich zeigen wird, nur noch die Bedeutung einer Voraussetzung, nicht mehr die einer Basis des Bürgerrechts.[129])

Hiermit steht natürlich nicht in Widerspruch, daß in kleineren, von Ackerwirthschaft lebenden, überhaupt also für das specifisch städtische Wesen unerheblichen Städten bis über das Mittelalter hinaus bisweilen die Markgemeinschaft mehr oder weniger die Basis des bürgerlichen Verbandes und seiner Verfaßung blieb.[130]) Städte, welche in ländlicher Weise eine gemeine Mark benutzten und dem Recht an derselben eine gewiße selbständige und auf die Stadtverfaßung zurückwirkende Bedeutung beilegten, finden sich bis in die neuere Zeit.[131]) Ja es kommen

[128]) Dies ist einer der Grundirrthümer Maurer's. Er faßt die ganzen Zunftbewegungen als den Kampf einer neuen „Personalgemeinde" mit der alten „Realgemeinde" auf, nach Analogie des Streites von Bauern und Köttern in den Dörfern; er behauptet, erst mit dem Siege der Zünfte habe „die Markenverfaßung aufgehört, Grundlage der Stadtverfaßung zu sein"; er charakterisirt überall die Geschlechter als eine „Markgemeinde", welche erst durch den Sieg der Zünfte eine „persönliche oder politische Gemeinde" geworden sei. Vgl. bes. II. 191 f. 521 f. 540 f. 605. 723—730. Nach der Argumentation Maurer's wäre Köln bis 1396 eine Markgemeinde gewesen! München bis in unser Jahrhundert! Und Hamburg bis 1848!!

[129]) Vgl. den folgenden §.

[130]) Nur darf man nicht Alles, was Maurer S. 729—730 als „Reste und Spuren der Markenverfassung" anführt, dafür ansehen.

[131]) Vgl. z. B. Maurer I. 198 über Montzingen, das noch im 18. Jahrh. eine ganz ländliche Verfassung hatte, indem die Bürgerschaft aus den Angesetzenen

Städte vor, in welchen sich die Bürgerschaft als Nutzungsgemeinde[132]) oder als eine an eine fixirte Zahl von Ehehofstätten geknüpfte Realgemeinde[133]) abschloß. Aber solche vereinzelten Ausnahmen bestätigen nur die Regel.

§ 27. Die Stadtpersönlichkeit und die Bürger.

Die Bürger waren ursprünglich durch ein genoßenschaftliches Band alter Art verknüpft. Der Bürgerverband war daher eine zugleich öffentlichrechtliche und privatrechtliche Gemeinschaft, in welcher die politische und die individuelle Persönlichkeit der Einzelnen von einander nicht getrennt waren. Dies änderte sich mit der Ausprägung der Stadt zum bürgerlichen Gemeinwesen. Denn soweit dieses reichte, wurden die Bürger als solche zu Mitgliedern eines rein politischen Verbandes. Darüber hinaus aber wurde die Einzelpersönlichkeit frei.

I. Der Bürgerverband war in der vollendeten Stadt ein rein politischer Verband. Er war der Inbegriff der persönlichen Elemente, welche den Stadtkörper bildeten und durch ihre an das Stadtgebiet geknüpfte Organisation zum Gemeinwesen erhoben. An die Stelle einer Gemeinde alter Art, in welcher immer zugleich ein privatrechtliches Gemeinschaftsverhältniß begriffen war, trat eine rein politische Gemeinde.[1]) Zur Bürgerschaft gehörten Alle, welche Glieder des städtischen Gemeinwesens waren. Diese Mitgliedschaft war das Bürgerrecht.[2]) Das Bürgerrecht streifte daher eine Reihe von Merkmalen

mit Beholzigungsrecht bestand und der Rath von der gemeinde wegen die Feldmarkangelegenheiten besorgte. Ferner über die Verfaßung von Zug ib. 256 f. Auch die W. v. Neukilch b. Grimm I. 299; v. Kyburg ib. IV. 339 § 15; v. Hemmendorf IV. 656 § 12. 16. 23 f. 28 f. Ferner über Coesfeld Sökeland 67. 239 f. 244.

[132]) So in Meldorf die auf Meenten gebaute Bürgerschaft vor dem im 16. u. 18. Jahrh. erfolgten Verlust ihrer politischen Rechte. Michelsen a. a. O. u. Maurer I. 255 f. II. 179. 601 f. 726. 797.

[133]) So in Meppen nach Maurer II. 179. 797.

[1]) Auch die alten zugleich das Gemeinschaftsverhältniß andeutenden Namen treten nun vor dem Namen „bürgerschaft" zurück. Wo aber Namen, wie gemain, gemeinde, gemeinsami, gemeinschaft, gemeinheit, communio, communitas, consorcium u. s. w. im Gebrauch bleiben, bedeuten sie nur noch die politische Gemeinschaft, nicht sind sie mit Maurer II. 191 f. auf fortdauernde Markgemeinschaft zu deuten.

[2]) Es heißt bürgerrecht, bürgerschaft (fries. burgerscip), burgrecht, bürgermal, marktrecht; jus civis, quod vulgariter dicitur purchrecht (im Priv. f. Passau v. 1225 b. Gengler, Stadtr. S. 344 § 1); jus civile (z. B. Prager Stat. a. 22 S. 15); civilitas (z. B. in Soest 1120 §. 40 u. 1288 b. Seibertz II 1. 54 u. 512, 1259 im Lüb. Urkb. II. 22 f.); corsortium civilitatis (1219 b. Gaupp I. 127 § 3); concivium (1288 in Berlin b. Ludewig, Rel. Msc. XI. 637); insbesondere aber auch jus civitatis (Stadtrecht), z. B. im Augsburger Priv. v. 1156 oder 57 art. 4 § 2, oder einfach *civitas*, z. B. 1260 im Lüb. Urkb. I.

des alten Genoßenrechts ab und wurde zu einem rein politischen Recht. Es war die Mitgliedschaft im städtischen Gemeinwesen, mithin die dem Gemeinwesen zugekehrte Seite der Persönlichkeit.

1. Erwerb und Verlust des Bürgerrechts waren daher jetzt innerlich verschieden von dem eines ländlichen Gemeinderechts.

Ursprünglich floß auch das Bürgerrecht aus der doppelten Quelle einer dinglichen Grundlage und einer persönlichen Genoßenverbindung. In ersterer Beziehung war daher das Vollbürgerrecht Anfangs gleich dem Dorfgenoßenrecht an den Besitz einer städtischen Hufe,[3]) unter Hinzutritt von Wohnsitz und eignem Hausstand im Weichbild,[4]) geknüpft. Wenn sich indeß Reste der Anschauung, wonach solcher Besitz in der That als dingliches Substrat des Bürgerrechts erschien, noch lange erhielten,[5]) so überwog doch bald eine andere Betrachtungsweise. Allerdings blieb vielfach, insbesondere in den Zeiten des Patriziats, Grundbesitz oder Hausbesitz ein Erforderniß des Vollbürgerrechts oder doch gewißer Vorrechte[6]): aber man sah darin nicht mehr die privatrechtliche Basis eines politischen Rechts, sondern eine besondere persönliche Qualifikation des Besitzers.[7]) Es hatte jetzt denselben juristischen Charakter, wenn man Grundbesitz forderte, als wenn andere Städte einen bestimmten Vermögensstand

225; 1370 in Berlin: pro *civitate* nostra acquirenda; Urk. der Stendaler Gewandschneider v. 1233: quicunque .. alienus hoc officio uti voluerit, primitus *civitatem* acquiret et postmodum *consorcium fratrum* cum 23 solidis intrabit; „stadtrecht" bisweilen in Prag nach Rößler S. LIII Note 1; dirre stete recht 1253 b. Grimm, W. III. 607.

[3]) Stadtr. v. Freiburg v. 1120 § 41 und spätere b. Schreiber I, 1. 78. 79. 129; Magdeburger R. des 13. Jahrh. § 1 b. Tzschoppe u. Stenzel 271; Berner Handf. v. 1218 § 24; Wormser Urk. v. 1315 b. Arnold II. 311; Priv. f. Medebach v. 1165 § 11 u. 23. Zimmermann I. 57. Sehr zweifelhaft sind manche von Maurer II. 195 (Note 8. 9. 11. 12) u. 765 f. angeführte Beispiele. Zum Begriff der städtischen Hufe gehört natürlich, daß ein Haus darauf steht; Bluntschli I. 148; Boehmer, fontes II. 214; Stadtr. v. 1275 b. Schreiber I. 81.

[4]) Maurer II. 197—198. Stat. b. Walch V. 183 §. 56 u. 81 a. 4 § 5.

[5]) So, wenn gesagt wird, Jemand sei von einer Hofstatt Bürger (z. B. 1275 in Freiburg b. Schreiber I. 81); oder, wie 1289 u. 1295 in München, der Pächter eines Stadtguts solle davon steuern und so lange haben unser burigaer recht in unserer stat. Maurer a. a. O. 198 Note 41.

[6]) Wie in Hamburg erfseten borgere, erkhafte lude nach Stadtr. v. 1270 I, 8. VI, 1. VII, 20; in Bamberg purger der gesezen u. der geerbz, Zöpfl 39 § 132 u. 134; die erbenbürger in Wien, Ulm u. s. w. — Vgl. auch Appingdamer R. v. 1327 b. Richthofen 269 § 5.

[7]) Vgl. Th. I. 269. Wofür sich ja Parallelen in neueren Gemeindeordnungen finden, vgl. ib 676.

verlangten.[8]) Man fand darin Bürgschaften für die politische Tüchtigkeit und Steuerfähigkeit des Bürgers.[9]) Und mehr und mehr wurde namentlich seit den Zunftsiegen das Erforderniß der Angesessenheit ganz zurückgedrängt.[10]) Man brauchte jetzt nur noch durch den Wohnsitz mit dem Stadtgebiet verknüpft zu sein, um volles Bürgerrecht erlangen zu können,[11]) während umgekehrt für Fremde städtischer Grundbesitz gar kein politisches Recht mehr begründete.[12]) Der Hauptnachdruck fiel durchaus auf die persönliche Zugehörigkeit zum Bürgerverband. Diese aber beruhte auf der förmlichen Aufnahme durch die Organe des Gemeinwesens,[13]) woran sich die Eintragung des „Verbürgerten" in das Bürgerbuch[14]) und die Ableistung des Bürgereides[15]) schloß. Anfangs sah

[8]) Wie in Eßlingen nach Pfaff 150 u. Rotenburg nach Benfen 235.

[9]) Weshalb auch z. B. in Berlin in Ermangelung von Eigen Bürgenstellung des Neubürgers dafür genügte, daß er in Jahr und Tag nicht wanbur werde; 1370 b. Fidicin I. 44. Zimmermann I. 59. Ebenso anderwärts die Bürgschaft, daß der Betreffende in bestimmter Zeit nicht fortziehen, die Steuern entrichten, kein Almosen nehmen werde; Maurer II. 754 f. Prager Stat. 33 b Rößler 24: Bürgschaft, daz er drei jar u. drei tag mit der stat leid ubel u. gut. Appingdamer Stat. v. 1327 b. Richthofen 296 § 6: der alienigena, welcher civis werden will, muß Bürgen stellen, quod cives teneat indempnes ex sua parte.

[10]) Maurer II. 726 f. Freib. Stadtr. § 272 b. Walch III. 273: bürger mit behausung oder auch ohne hausz gesessen. Thudichum, R. G. der Wetterau I. 21. 71 f. 210 f.

[11]) Münchener Stadtr. b. Auer 169. Ochs VI. 493. Rau, Speier II. 10. Prager Stat. 22 u. 139 b. Rößler S. 15 u. 95 u. Einl. ib. S. LXXXIV Note 1. Nicht anders im Kölner Verbundbrief v. 1396: gesessen u. wohnhaftig in der stadt, — was Maurer II. 43 ganz irrig auf Angesessenheit deutet.

[12]) Ausmärker gehören nicht zur Stadt. Maurer II. 240 f. Natürlich müßen sie aber das Stadtrecht anerkennen u. Grundsteuer zahlen. Prager St. 112. 116 S. 68 u. 70. Das Aus- und Pfahlbürgerrecht hat einen eigenthümlichen Charakter, vgl. unten § 28.

[13]) Vgl. z. B. Züricher Richtebr. IV. 24. Freiberger Stat. § 273 b. Walch III. 274; vgl. ib. VII. 95. Jäger, Ulm 314. Benfen, Rotenburg 235. Rößler, Prag S. LXXXIV. Grimm, W. III. 600 u. IV. 658 § 59 f. Halle'sches W. v. 1235 b. Tzschoppe u. Stenzel S. 298 § 32 (gegen Zahlung von 3 solidi). Altes Magdeb. R. § 18. Worms 1285 § 5 b. Schannat 145. Urk. v. 1312 b. Schöpflin II. 101. Ochs II. 383. — Maurer II. 745 f. behauptet, die förmliche Aufnahme datire erst seit der zunftartigen Abschließung der Gemeinde; vorher habe man durch unangefochtenen Besitz von Jahr und Tag stillschweigend das Bürgerrecht erworben. Was er aber dafür anführt, bezieht sich theils auf den Schutz der Gewere an Weichbildgut, theils auf den Schutz der persönlichen Freiheit nach Jahr und Tag.

[14]) In Köln z. B. karta civium, in Lübeck littera civilitatum, in Hamburg liber civium, in Bremen des stades bok.

[15]) Formeln f. Basel b. Ochs II. 433 u. Heusler 250 f.; f. Freiburg b.

man auch hierin zugleich die Aufnahme in eine genoßenschaftliche Gemeinschaft;[16]) mehr und mehr indeß trat diese Seite zurück oder wurde selbständig behandelt,[17]) so daß die Bürgeraufnahme als rein politischer Akt erschien. Sie war nun die Willenserklärung des Gemeinwesens über die Mitgliedschaft eines Einzelnen,[18]) verbunden mit der eidlich bekräftigten Willenserklärung des Letzteren, sich unter das städtische Gemeinwesen zu unterwerfen.[19]) Die Stadt stellte daher für die Aufnahme zum Bürger nur derartige Erfordernisse auf, welche die persönliche und politische Qualifikation verbürgen sollten.[20]) Erst in den Zeiten des Verfalles, als das Bürgerrecht vom Standpunkt der Theilnahme am Nahrungsprivileg der Stadt betrachtet wurde, näherte man sich wieder der Auffaßung solcher Erfordernisse als einer privatrechtlichen Grundlage des Bürgerrechts. Man konnte nun in dem sehr gesteigerten Aufnahmegeld eine Kaufsumme finden[21]) und bei gebornen Bürgern an eine Art ererbten Bürgerrechts denken.[22])

Schreiber I. 237. 259. 336; f. Rotenburg b. Benfen 236 u. 491; f. Eßlingen b. Pfaff 150; f. Speier b. Lehmann 280; für Köln b. Ennen u. Eckertz I. 155; daher ib. 156: „ein *geboren* off eyn *gesworen* burger". Besonders ausführlich mußten oft Ritter o. Geistliche versprechen, sich dem Stadtrecht zu unterwerfen und mit den Andern zu steuern und zu dienen. Urk. v. 1262 b. Dreger I. 457. Jäger, Ulm 314.

[16]) z. B. Hagenauer Stadtr. v. 1164 § 7: communionem ibi acquirere. Magd. W. § 3 u. 18. Stadtr. v. Höxter v. 1223 b. Wigand, Arch. I, 1. 96 f. u. III, 3. 15: quicunque Huxariam intraverit et communionem civitatis scil. burscap conquisierit. Ebenso beim Verlust, z. B. in Köln, Urk. d. 12. Jahrh. § 7: rebellis de karta civium et communione nostra repudiabitur. Padberg 1290 § 7 b. Seibertz II, 1. 523: si quis communionem civium resignare voluerit. Vgl. W. v. Suesteren v. 1260 b. Grimm, W. III. 863; von Langenlohnsheim ib. II. 155 (in der gemein).

[17]) Schon im W. v. Wetter v. 1239 b. Grimm III. 343 u. Wenck II. 167 wird getrennt: quicunque extraneus accedens ad oppidum in Wettera vult habere communionem, que vulg. almeinde dicitur, dabit advocato XX den. leves et communitati XX den. leves.; ebenso besondere Ertheilung des „achtwort".

[18]) Daher war auch Aufnahme durch den Rath oder andere städtische Behörden möglich. Maurer II. 750. Grimm, W. III. 600.

[19]) Dies enthalten die Eidesformeln. S. Note 15.

[20]) Unbescholtenheit, Bürgschaftsstellungen, Unterwerfung unter das Stadtrecht, Aufnahmegelder u. s. w. Vgl. Maurer II. 754 f. Richthofen 296 § 5. Rößler S. LXXXIV. Oben Note 7—9.

[21]) So heißt es in Basel: das bürgerrecht kaufen. Vgl. auch Th. I. 269. 704; Zimmermann I. 60 u. Stettler a. a. O. 72. 73. 76—80.

[22]) Der Anfang dazu lag in der Begünstigung der Bürgerskinder, die keine z. B. Handf. v. Freiburg i. U. § 119, Burgdorf § 37) oder geringere (Walch V. 122 a. 2 § 2. VIII. 88) Aufnahmsgebühr zahlten, auch wol vom Rath nicht zurückgewiesen werden sollten (Walch V. 199 a. 19; Benfen 233 u. 235).

Eine Uebertragung des Bürgerrechts auf Andere war unter diesen Umständen weder unmittelbar noch mittelbar möglich.

Der Verlust des Bürgerrechts trat entweder durch freiwillige Aufgabe beim Wegzuge aus der Stadt[23]) oder zur Strafe[24]) ein und wurde in beiden Fällen als die Lösung des politischen Verbandes betrachtet.

2. Auch seinem Inhalt nach wurde das Bürgerrecht, während es ursprünglich als ein Genoßenrecht alter Art öffentlichrechtliche und privatrechtliche Bestandtheile verbunden hatte, seit der Vollendung des Stadtbegriffs ein rein politisches Recht.

Die Befugniße zunächst, die das alte Bürgerrecht enthielt, zerlegten sich in die aus der Stellung im Gemeinwesen fließenden politischen Rechte und die auf besonderem Titel ruhenden Individualrechte. Nur die ersteren bildeten jetzt noch die Wesensbestandtheile des Bürgerrechts. Der Bürger als solcher war daher berufen zu Frieden und Recht der Stadt und zu ihrem gerichtlichen Schutz;[25]) zur Theilnahme am Stadtregiment, an der Bürgerversammlung, an Wahlen und Aemtern, am Stadtgericht;[26]) zur Inanspruchnahme der im Nothfall bewaffneten Hülfe der Stadt und aller Mitbürger gegen jede Kränkung an Leib oder Gut.[27]) Und alle diese aktiven und passiven politischen Rechte, deren ursprünglicher Zusammenhang mit dem Grundbesitz[28]) sich löste

---

[23]) Maurer II. 762 f. Auffage des Bürgerrechts und Aufgabe des Bürgereides im Rath b. Ochs VI. 14. Besonders ausführlich über Bedingungen, Formen und Wirkungen der Entsagung ist das Prager Stat.-R., z. B. St. 99. 111. 116 b. Rößler S. 61. 68. 70. Vgl. auch Grimm, W. II. 224.

[24]) Vgl. z. B. Soester R. v. 1120 § 40. 1238 b. Seibertz II, 1. 513. Köln. W. des 12. Jahrh. § 7. Urk. v. 1282 b. Schreiber I. 105. W. v. Nienburg b. Grimm III. 213 § 2 u. 215 § 21: die bürgerschaft verloren. Heusler 252. Ochs II. 310. VI. 490. Walch III. 50. 317 § 21. Urk. v. 1264 b. Remling 301. Prager Stat. b. Rößler 137 S. 93 (wegen Nichtzahlung der Steuern).

[25]) Maurer II. 819 f.

[26]) Maurer II. 767 f.

[27]) Vgl. Basler Ordn. v. 1354 b. Ochs II. 28 u. 1373 in den Basler Rechtsquellen I. 37 f. Gemeiner, Regensburg II. 95. Maurer II. 816 f. Note 5—20. Auch findet sich Recht und Pflicht der Bürger, an der Handhabung des öffentlichen Friedens in der Stadt selbstthätig Theil zu nehmen. Ochs II. 86 u. V. 321. Regensb. Stadtr. v. 1221 § 34 b. Gaupp II. 246.

[28]) Namentlich die gerichtlichen Befugniße werden oft noch in späterer Zeit mit dem Grundbesitz in Verbindung gebracht. So der Besuch des echten Dings in Lübeck (Hach 185 u. 186 a. 2 u. 3; Urk. v. 1220 im Lüb. Urkb. I. 39; Pauli I. 193): das Schöffenthum in Köln, Regensburg, Winterthur (1297 § 16 b. Gaupp I. 145), Schlesien (Tzschoppe u. Stenzel 608); Eideshülfe u. Zeugniß (Hamb.

oder seine Natur änderte, wurzelten allein noch in dem Bürgerrecht als solchem, sie standen dem Einzelnen als Glied der Stadt und nach Maßgabe dieser Mitgliedschaft zu, — womit natürlich das sehr wohl vereinbar war, daß sie überdies auf die Mitgliedschaft in einem städtischen Unterverbande basirt wurden oder durch solche eine besondere Färbung erhielten[29]). Dagegen hörten umgekehrt die mit diesen Befugnißen ehemals innig zusammenhängenden und sie zum Theil bestimmenden nutzbaren Genoßenrechte auf, aus dem Bürgerrecht als solchem zu fließen, und wurden entweder ein für dessen Wesen gleichgültiges Zubehör oder selbständiges, aus individuellen Titeln stammendes Privatrecht. So hat sich bereits gezeigt, daß die Marknutzungen, soweit sie nicht ganz untergiengen, entweder als „bürgerliche Nutzungen" vom politischen Bürgerrecht durchaus abhängig wurden oder sich als Privatrechte von ihm durchaus lösten[30]). So erschien aber z. B. auch das Recht auf Gewerbebetrieb in der Blüthezeit des Städtewesens entweder als selbständige Realgerechtsame[31]) oder als eine rein öffentlichrechtliche Folge des Bürgerrechts und nahm erst später wieder privatrechtliche Merkmale an, die es dann auf das Bürgerrecht selbst übertrug[32]).

Ebenso schieden sich die Pflichten der Bürger. Im Bürgerrecht als solchem waren jetzt nur noch politische Pflichten enthalten. Dazu gehörten Kriegs- und Wachtdienst[33]), Gerichtsdienst[34]), Amtsdienst[35]), etwaiger allgemeiner Arbeitsdienst[36]), sowie überhaupt Gehorsam und Hülfebereitschaft gegen-

St. v. 1270 I, 8 u. 16; Magdeb. R. v. 1304 § 78; Prager Stat. a. 65 u. Rechtsb. a. 138 Rößler 47 u. 94; Sächs. Weichb. a. 104 u. 105); Bürgschaft u. s. w.

[29]) Vgl. Th. I. § 34—38.

[30]) Vgl. den vorigen §.

[31]) Ueber Bierbrau, Weinschank, Bäckereirecht u. s. w. als Gerechtsame aller oder bestimmter Bürgerhäuser Maurer II. 775—777.

[32]) Vgl. Th. I. S. 360 f. 704 f.

[33]) Arnold II. 137 f. Frensdorff 195. Mone, Zeitschr. VI. 87 f. XVI. 1 f. 425 f. Ochs V. 311. 517 f. VI. 820. Jäger, Ulm 433 f. Ennen I. 627. Maurer § 128—130. 391. Rößler, Prager St. Einl. § 16 u. St. 64 S. 45 f. Grimm, W. IV. 133.

[34]) Umfaßend die Pflicht, Recht zu nehmen und Urtel zu finden, Zeugniß, Eideshülfe, Anklage, Gerichtsfolge, Unterstützung des Gerichts u. s. w. Maurer II. 819—824.

[35]) Verpflichtung zur Annahme von Aemtern nach dem Münchner Stadtr. b. Auer 178 § 465; Pfaff, Eßlingen 151; Fabricius, Stralsund 26 u. 27; Ord. sen. Brunsv. d. 1408 § 6 u. 7 b. Leibnitz, script. III. 451; Urk. v. 1293 u. 1396 b. Schreiber I. 132 f. u. II. 105; Wormser Urk. v. 1491 b. Moritz II. 204; Ochs V. 70 Note.

[36]) So in Rotenburg b. Bensen 236 f.: „wachen und graben" und „an dem Stadtbau mitarbeiten". Vgl 314. In Ruffach nach W. v. 1543 b. Grimm IV. 133: der Meier ist verbunden zu gemeinem werk; so man der statt steg u. weg bessern will, so soll er dazu dienen u. thun alls andere burger seins gleichen zu R.; ebenso Wachtdienst. Sökeland, Coesfeld 62. 241. 244. Pfaff 151. Walch V. 28. 124. 127. 188 VII. 201. VIII. 96. Meist früh in Geldabgaben verwandelt.

über der Stadt und ihren Behörden;[37]) dazu gehörte aber ferner die allgemeine Steuerpflicht der Bürger.[38]) In allen diesen Beziehungen sollte der Bürger dem Gemeinwesen, dessen Glied er war, um seiner Mitgliedschaft willen und nach Maßgabe derselben mit Leib und Gut dienen.[39]) Die daraus hervorgehenden Lasten und Pflichten waren also „bürgerliche" oder „städtische"[40]) und ihre Quelle das Bürgerrecht als solches.[41]) Nicht mehr wie früher wurden sie durch besondere Verhältniße, wie Grundbesitz,[42]) Markgemeinschaft[43]) oder ein persönliches Dienstverhältniß[44]) bedingt und bestimmt: sie floßen jetzt ganz allein aus der politischen Verbindung. Man konnte daher auch nicht mehr ein Aequivalent für besondere ökonomische Vortheile, wie den Allmendgenuß, darin sehen, sondern betrachtete die bürgerlichen Pflichten ausschließlich als Korrelat der bürgerlichen, d. h. politischen Rechte und insbesondere des von der Stadt ihren Gliedern gewährten Schutzes.[45]) Umgekehrt wurden nun die den Bürgern

[37]) Darauf geht der Bürgereid. Vgl. z. B. Ochs I. 383. 434 f. II. 85. Gemeiner I. 513. Züricher Richtebrief II, 11. Jäger, Ulm 742. Lehmann, Speier 280. 284.

[38]) Vgl. unten Note 45—53.

[39]) Vgl. Th. I S. 329 Note 67—71. Münchener Stadtr. b. Auer 83: die hie zu München purger sind, die wachten u. steuern mit andern purgern.

[40]) Jura civilia in Soest 1288 b. Seibertz II, 1. 513 u. Hameln 1277 b. Pufendorf II. 268; opera civilia que burwerke dicuntur 1336, 1347 u. 1367 b. Kindlinger, Hörigk. 405. 463. 469; onera et jura municipalia 1345 in Höxter b. Wigand, denkw. Beitr. 164; civitatis servitia in Pfullendorf 1220 b. Gengler 355 § 5; negotia burgensium 1219 in Goslar b. Göschen 115; jus urbanum, urbale, civile, civitatis in Köln nach Ennen, Köln I. 624 f. u. Urk. v. 1142 b. Ennen u. Eckertz I. 514.

[41]) Urk. v. 1164 im Urkb. des Bisth. Lübeck I. 11: oneribus, que *ratione civilitatis* exigi solent.

[42]) Vgl. z. B. über den Zusammenhang der Kriegspflicht mit Grundbesitz Kölner Urk. v. 1206 b. Ennen u. Eckertz II. 27; über die Pflicht der Nacheile 1220 b. Seibertz II, 1. 207. Ueber das Ruhen von Lasten und Abgaben auf Haus und Hof Urk. v. 1302 (Glogau) § 8 b. Tzschoppe u. Stenzel 445; Grimm, W. III. 361; Urk. v. Hagenau v. 1257 b. Gaupp I. 104; Sökeland, Coesfeld 240. 243. 244; Stat. v. Blankenburg, Rudolstadt, Ilm b. Walch V. 53. 99. 126 a. 3 § 10 (von mehreren Häusern mehrfache Steuern, Wachen u. Frohnen). Maurer § 53. 66. 72. 224. 227. 370. 374 und sonst.

[43]) Vgl. Note 86 zu § 26.

[44]) Wie die Abgaben der ursprünglich Hörigen, der Handwerker u. s. w.

[45]) So werden die bürgerlichen Lasten und Steuern als Aequivalent für die

gleichfalls obliegenden Pflichten und Lasten privatrechtlicher Art von dem Begriffe des Bürgerrechts abgelöst und auf ihre besonderen, außerhalb des Bürgerverbandes liegenden Titel zurückgeführt. So vollzog sich die faktische und begriffliche Scheidung öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Leistungen, welche in dem alten System der Dienste und Abgaben untrennbar verwoben waren. Der öffentliche Dienst der Bürger hatte jetzt nichts mehr gemein mit den alten, aus besonderen Titeln stammenden Dienstverhältnißen. Auf das Schärfste aber schieden sich vor Allem von den aus mannichfachen Titeln stammenden Abgaben und Zinsen alter Art die neuen öffentlichrechtlichen Abgaben, welche zum ersten Mal in Deutschland die Natur wirklicher Steuern hatten.[46]) Die städtischen Steuern waren die ersten Beiträge, welche ein Gemeinwesen allein um des öffentlichen Wohls willen von seinen Gliedern als solchen forderte. Einziger und zureichender Grund für die Erhebung einer städtischen Steuer war das städtische Bedürfniß,[47]) mochte nun, wie Anfangs der Fall, eine besondere Steuer nach dem jedesmaligen Bedürfniß ausgeschrieben, oder bei wachsendem Bedürfniß eine ständige Steuer vorbehaltlich etwaiger Noth- oder Zusatzsteuern eingeführt werden. Und verpflichtet zur Tragung der Steuer waren alle Bürger und nur die Bürger allein um deshalb, weil sie Bürger waren.[48]) Es gab somit außer dem Bürgerrecht weder einen besonderen Rechts-

Theilnahme am städtischen Schutzverbande bezeichnet, z. B. 1154 b. Lacomblet I. 263 in Köln; oder für das jus burgensium, z. B. 1219 in Goslar b. Göschen 13; oder für die Theilnahme an jus et honor ipsius civitatis in Pfullendorf 1220 b. Gengler 355 § 5. Und umgekehrt wird aus den bürgerlichen Lasten das Bürgerrecht hergeleitet, z. B. in Goslar b. Göschen 101, in Regensburg 1207 u. 1230 b. Gemeiner 68, in Basel bei Heusler 250. In Prag b. Rößler St. 135 S. 93: wer nicht teglich mit der stat leidet ubel u. gut in allen sachen, losung u. ander beswerung, der ist nicht burger u. hat kein burgerrecht. Vgl. St. 140 ib. 95 u. 111 S. 68.

[46]) Vgl. auch Arnold I. 258 f. II. 138 f. 257 f. Heusler 164 f. 227 f. 232 f. Die Steuern in den Städten heißen steuren, beten, gewerfe, schatzungen, losung, schosz oder scot; collectae, petitiones, precariae, contributiones. Insbes. collectae *civiles* schon 1154 in Köln a. a. O. und 1184 in Münster b. Wilkens 96. In Rügenwalde heißt es schon 1312 (b. Ludewig, rel. Mscrpt. IX. 587): *communem* contributionem, quae fit secundum vulgarem civitatum consuetudinem, quae in vulgo schott vocatur.

[47]) Z. B. Urk. v. 1259 f. Neuß b. Lacomblet II. 263: si contingat, ut inter vos fiat exactio *pro necessitate communi*. Vgl. 1310 ib. III. 64. Ennen II. 529. Urk. f. Angermünde v. 1292 b. Gercken, Cod. Dipl. Brand. II. 432: ut cum necessitas nostre civitati incubuerit et nos collecta . . contingit. Regensb. Urk. v. 1230 § 22: ad usum . . civitatis.

[48]) Daher „communem" contributionem, vgl. Note 45 u. 46, auch 39. Ferner Urk. v. 1302 § 8 b. Tzschoppe u. Stenzel 445. Urk. v. Münden v. 1336 b. Kindlinger, Hörigk. 405. Ebenso ib. 436 u. 469. Urk. v. 1288 b. Seibertz II, 1. 513. Augsb. Urk. v. 1288 b. Moser, Reichsst. Hdb. I. 92 u. 93. Vgl. ib 753 u. II. 1. 111 f. 235. 824.

grund, der die Steuerpflicht des Einzelnen erzeugte und bestimmte, noch gab es irgend welche Rechtstitel, auf Grund deren für einen Bürger Steuerbefreiungen oder Steuerprivilegien eingetreten wären. An sich war daher auch die Steuerpflicht jedes vollberechtigten Bürgers gleich. Aber diese Pflicht bestand darin, nach Verhältniß und Vermögen beizutragen, und deshalb war der Erfolg für die Einzelnen ungleich. Als derartige wahre Steuern erschienen zunächst die Grundsteuern, welche sich aufs Schärfste von den alten auch noch neben ihnen vorkommenden Grundzinsen unterschieden, indem sie jedes städtische Grundstück trafen, keines besonderen Rechtstitels bedurften und nicht nach hergebrachten Sätzen, sondern nach Procenten vom Werth erhoben wurden.[49]) Den Charakter wahrer Steuern hatten ferner die neuen Einkommensteuern[50]) und Vermögenssteuern,[51]) bei denen schon die eidliche Selbsteinschätzung und die Form der Erhebung für die öffentlichrechtliche Natur bezeichnend war.[52]) Aber auch wirkliche Gewerbesteuern, welche durchaus verschieden waren von den alten hofrechtlichen Abgaben, traten hinzu.[53]) Und ebenso mußten die älteren indi-

[49]) Vgl. bes. Schweidnitzer Urk. v. 1293 § 15 u. 1328 § 35 b. Tzschoppe u. Stenzel 421 u. 524: exactionem dat secundum valorem areae. Rügenwalder Urk. v. 1312 b. Ludewig a. a. O. In Prag 40 gr. von jedem Pflug Acker, Rößler, Einl. XCIV u. Stat. 104 S. 65.

[50]) So schon 1206 in Köln b. Ennen u. Eckertz II. 27: de singulis marcis redituum. Ebenso 1376 in Basel nach Heusler 236 f., 1407 in Rotenburg nach Bensen 309. 310. 326; 1345 in Dudeldorf b. Gengler, Stadtr. 90 § 4: inter omnes et singulos intra ipsum murum commorantes, unicuique *prout suae competit facultati*, distribuendi, colligendi etc.

[51]) So in Speier das Wochengeld b. Lehmann 813. 839. 849; die Beede in Frankf. a. M., 1354 b. Römer-Büchner, Stadtv. 59 f.; in Basel b. Ochs II. 282. 404—427. III. 9. 160. IV. 41. 298. 300 f. Heusler 236 (gemeines Umgeld nach markzahl); der schoz in Mühlhausen; Steuern in Breslau, Görlitz, Schweidnitz (Tzschoppe u. Stenzel 261 u. 525); in München, Auer 176 § 461. 179 § 468. 295 § 4 u. 6; in Prag die Losung, Rößler Einl. S. XCIV f. u. S. 61. 64 f. 80 f.

[52]) Vgl. z. B. Priv. v. 1259 f. Neuß b. Lacomblet II. 263 f.; 1310 ib. III. 64. Ochs IV. 300 u. 302. Neumann, Görlitz 42 f. Schreiber, Gesch. II. 220. Urk. v. Stendal v. 1285 b. Lenz I. 129. Dortmunder Stadtr. des 13. Jahrh. § 33 b. Wigand, Gesch. v. Korvei II. 219. Näheres über Schätzung u. Erhebung b. Arnold II. 266—277 u. Maurer II. 854—857; Rößler, Prag. St. S. 65. Von der eidlichen Selbstversteurung kommen Namen wie eidsteuer (z. B. Pfaff 129), eidschosz (Münchener Stadtr. a. a. O.)

[53]) Solche wirklichen Gewerbesteuern waren z. B. der gewerkzins in Berlin, Ruppin u. s. w. nach Fidicin I. 23—25 u. Zimmermann I. 194 u. 298; der scot oder geschosz in schlesischen Städten, z. B. bei Tzschoppe u. Stenzel 261. 489 § 6. 524 § 36. Vgl. auch Grimm, W. III. 607.

rekten Steuern, wie das Ungeld von Getränken, Korn und Salz, die städtischen Zölle, Wege- und Brückengelder u. s. w., zumal seitdem sie statt in Naturalien in Geld erhoben wurden, den Charakter eigentlicher Steuern annehmen, da sie für das Gemeinwohl verwandt wurden und die ganze Bürgerschaft trafen.[54]) Zu allen diesen Steuern kamen endlich vielfach noch Kopfsteuern, welche sich von den übrigen Steuern dadurch unterschieden, daß sie die Bürger nicht nach ihrem Vermögen, sondern jeden gleich beschwerten.[55]) War die öffentlichrechtliche Natur der Steuern einmal festgestellt, so mußte die städtische Entwicklung mehr und mehr dahin drängen, alle entgegenstehenden Verhältniße innerhalb der Stadt zu beseitigen und alle von der politischen Stadtverbindung ergriffenen Elemente auch dem städtischen Steuersystem zu unterwerfen. So sehen wir denn in der That, daß die verschiedenen Klassen der Schutzbürger, Beisaßen, Handwerker und zum Theil sogar Juden, während sie ursprünglich besondere Schutz- oder Schirmgelder und andere auf besonderen Verhältnißen ruhende Abgaben zahlten, mehr und mehr in das städtische Steuersystem hineingezogen wurden.[56]) Wir sehen ferner, daß die Städte, so viel an ihnen lag, auf die Beseitigung der Steuerprivilegien von Rittern, Geistlichen und Klöstern hinarbeiteten, die den Schutz des städtischen Gemeinwesens genoßen und dennoch sich diesem gegenüber auf Befreiungstitel beriefen, welche ihre dereinstige innere Berechtigung bei dem durchaus veränderten politischen Zustande verloren hatten.[57])

3. Auch die Bestimmung des Umfangs, den das Bürgerrecht eines Jeden hatte, wurde mehr und mehr von der Idee des städtischen Gemeinwesens durchdrungen und beeinflußt.

Das Vollbürgerecht war ebenso wie das Vollgenoßenrecht zu allen Zeiten die einfache und gleiche Mitgliedschaft im Verbande. Daneben aber fanden sich ursprünglich ganz wie auf dem Lande und in noch reicherer Verzweigung

[54]) Näheres b. Arnold II. 258—265 u. Maurer II. 857—860. Rößler, Prager St. S. XCV u. St. 1. 7. 43 S. 1f. 7f. 30.

[55]) So die Kopfsteuer in Basel, Ochs IV. 298—300; Eßlingen, Pfaff 130. 132; Regensburg, Jäger, Mag. I. 301; Speier, Lehmann 753. 849; das Hauptgeld in märkischen Städten, Gercken, Cod. dipl. VIII. 503f.; der Bürgergroschen in Nürnberg, Jäger a. a. O. III. 344; die jährl. Abgabe für das Bürgerrecht in Rotenburg, Benfen 311.

[56]) Vgl. Lehmann, Speier 758. 839. 849. Ochs IV. 300. 462. Pfaff, Eßlingen 130f. Kriegk, Bürgerzwiste 26. Römer-Büchner a. a. O. 59—61. Maurer II. 780f.

[57]) Vgl. Th. I. S. 331 und die Citate dort in Note 79—80; dazu jetzt Maurer II. 781—791 u. 863—868. Auch W. v. Lauterbach v. 1341 b. Grimm III. 361: die Stadt heischt von den Häusern, welche die Herrn in der Stadt gebaut haben, „bede und wachte von denn die uff dem gute gesessen sin“; ebenso S. 365 „dasz sie sollen der stat rad u. recht tun“. W. v. Dambach ib. V. 405 § 5: Zu D. sol nieman fri sitzen. W. v. Meiningen ib. III. 599.

als dort höher und geringer qualificirte Rechte, welche ihre Inhaber in sehr verschiedener Weise mit der Bürgerschaft verbanden. Es gab Ritter und Dienstmannen, Geistliche und Klöster, welche Bürgerrechte in der Stadt hatten[58]) und doch nur mit einem Theil ihres Wesens der Stadt angehörten;[59]) es gab Hintersaßen und Beisaßen mit Schutzbürgerrecht, welche im unmittelbaren Schutzverbande der Gesammtheit standen;[60]) es gab mittelbare Schutzgenoßen, welche zum Haus-, Hof- oder Schutzverbande eines Vollbürgers und erst durch diesen zur Stadt gehörten;[61]) es gab Ausmärker, welche um ihres Grundbesitzes wegen gewiße städtische Rechte hatten.[62]) Alle diese Verhältniße trugen die Anlage in sich, je nach den Umständen Vorrechte und geringere Genoßenrechte aus sich zu entwickeln, oder sich quantitativ zu mehrfachen und getheilten Bürgerrechten abzustufen. Denn die Unterschiede hiengen zusammen mit der verschiedenen Größe und Beschaffenheit des Grundbesitzes in der Stadtmark einerseits und mit persönlichen Dienst- und Abhängigkeitsverhältnißen andrerseits, und sie äußerten sich so gut im Privatrecht wie im öffentlichen Recht.[63])

Seitdem indeß die Stadt sich zum bürgerlichen Gemeinwesen erhob, wurde

[58]) Vgl. Th. I S. 260 u. 261, bes. Note 30. Auch über die Bezeichnung von Geistlichen als cives Urk. v. 1237 b. Lacomblet II. 115f., Wormser Urk. v. 1181 b. Arnold I. 241, Magdeb. v. 1188 b. Tzschoppe u. Stenzel 269, Stendaler v. 1231 u. 1233 b. Lenz I. 30 u. 32. Urk. v. 1392 b. Schreiber II. 92: umb die klöster, die hier burger sind, es sein mansklöster o. frauenklöster. Ueberdies jetzt Maurer II. 201f. Vgl. bes. auch Note 73.

[59]) Vgl. Th. I a. a. O. u. S. 259 Note 24. Deshalb Formeln, wie clerici milites burgenses, 1228 u. 1230 b. Boehmer 52. 54 u. 55; canonici ministeriales burgenses oder cives 1200 u. 1220 b. Schöpflin I. 309. 344; clerus familia populus 1181 b. Schannat II. 69.

[60]) Vgl. Th. I S. 260 Note 28 u. 29 u. Maurer II. 226f. Auch für ihre Stellung ist bezeichnend, daß sie bald den Bürgern zugerechnet werden (z. B. in Köln 1264 als cives minores, in Basel 1179 b. Ochs I. 494 u. Freiburg i. U. als burgenses minores, in Augsburg als cives servilis conditionis), bald unter dem Namen der bloßen Einwohner, der armen Leute, der humiles, minores, impotentes, der „Gemeinde“ u. s. w. als Gegensatz der Bürgerschaft erscheinen. Zu dieser Klasse unmittelbarer Schutzgenoßen der Gesammtheit gehörten auch die Juden.

[61]) So die Kolonen und Hintersaßen eines Bürgers, so die Knechte und Mägde desselben, und so insbesondere die verbreiteten Mundmannen. Vgl. Th. I S. 322 Note 43 u. 330 Note 74. Maurer II. 234f. Grimm, W. I. 763. III. 361 u. 365.

[62]) Maurer II. 240f. 801.

[63]) Insbesondere ermangelten die Beisaßen und Hintersaßen ebensowol der selbstständigen politischen Rechte wie der Marknutzungen, soweit ihnen nicht gewiße kleine Rechte durch Gunst, Vertrag oder Herkommen zustanden, wofür sie dann oft besondere Abgaben zu entrichten hatten. Maurer II. 766f. 792. 800f., bes. Note 21—25. Dagegen hatten sie Anspruch auf Schutz und Schirm durch die Stadt

der Unterschied der Stände in der Stadt mehr und mehr auf den Unterschied des politischen Rechts beschränkt. Die Privatrechtsverhältnisse und insbesondere der Grundbesitz verloren ihren Einfluß auf das Bürgerrecht und wurden ihrerseits unabhängig von diesem;[64]) die persönlichen Dienst-, Abhängigkeits- und Vogteiverhältnisse verschwanden zu Gunsten allgemeiner bürgerlicher Freiheit.[65]) Somit gab es nur noch Unterschiede von persönlich-politischer Grundlage und rein politischer Wirkung, — Unterschiede, welche zur Zeit der Geschlechterherrschaft immerhin noch einen ständischen Charakter trugen, seit den Zunftsiegen aber mehr nur auf der Mitgliedschaft in den verschiedenen engeren Genoßenverbänden innerhalb der Bürgerschaft beruhten.[66]) Zuletzt mußte die städtische Entwicklung überall dahin drängen, einen einzigen Bürgerstand und eine einzige Bürgerschaft zu schaffen, in dieser aber alle Unterschiede des Bürgerrechts mit Ausnahme des durchschlagenden Unterschieds zwischen Aktivbürgerrecht und Passivbürgerrecht zu beseitigen. In der That finden wir die inneren Bewegungen der Städte immer näher an ein solches Resultat heranführen.[67]) Die selbständigen Vorstände der bürgerlichen Haushaltungen erheben sich, sofern sie nicht die Erwerbung des Bürgerrechts verabsäumen, zu Aktivbürgern mit gleichen politischen Rechten und Pflichten.[68]) Alle andern Einwohner der Stadt dagegen sind im Verhältniß zum Gemeinwesen zwar wahre Bürger, aber nur Passivbürger, welche den Schutz des städtischen Friedens, Rechtes und Gerichtes genießen und dafür der Stadt Unterwerfung und Gehorsam sowie verhältnißmäßige Steuern und Dienste schulden.[69]) Sie sind, wie es in Prag heißt, „Bürger ohne Bürgerrecht“ (d. h. Aktivbürgerrecht).[69a])

und das Stadtgericht, wofür sie Treue, Gehorsam und besondere Schutzgelder schuldeten. Ib. 792 f.

[64]) Vgl. den vorigen § und oben Note 3—10.

[65]) S. unten.

[66]) Vgl. Th. I § 35—38 u. Maurer II. 251—723.

[67]) So vor Allem die Zunftbewegungen, welche dem Handwerkerstande das Vollbürgerrecht verschafften, die Vorrechte der Geschlechter beseitigten. Ebenso aber die Kämpfe mit der städtischen Ritterschaft und mit der Geistlichkeit. Auch finden sich Kämpfe mit unzünftigen Beisaßen, vgl. Maurer II. 601—604.

[68]) Sie müßen natürlich die zur Ausübung politischer Rechte erforderlichen Bedingungen erfüllen, also z. B. bei Zunftverfaßung sich in eine Zunft aufnehmen laßen.

[69]) So die unselbständigen Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge, Gesinde, Weiber und Unmündige. So aber mehr und mehr auch Edelleute, Geistliche und Klöster (vgl z. B. Ochs I. 362. V. 170. 518 u. 519). Ebenso in der Regel die Juden. So überhaupt Alle, die in der Stadt dauernd wohnen und das Bürgerrecht in derselben nicht erwerben, wofür ihnen bisweilen eine bestimmte Frist (in Prag 4 Wochen, St. 22 b. Rößler 15) gesetzt ist.

[69a]) Stat. 139 b. Rößler 95: qui est *civis sine jure civili* ... det losungam et ad bellum recedat sicut alter civis.

Es versteht sich von selbst, daß von den Passivbürgern scharf zu scheiden sind die Fremden, welche entweder durch vorübergehenden Aufenthalt als Gäste oder durch städtischen Grundbesitz als Forensen zu der Stadt in Beziehung treten. Sie sind Nichtbürger.[69b]).

Diese ganze Entwicklung wurde geleitet und getragen von der stets lebendigen Idee, daß Rechte und Pflichten im Gemeinwesen einander entsprechen müßten. Als diese Idee verloren gegangen war, nahm auch die Klasseneintheilung der Bürger wieder einen andern Charakter an und konnte selbst wieder zu privatrechtlichen Formen zurückkehren.[70])

II. Soweit nun aber der Bürgerverband den Einzelnen nicht ergriff, wurde dessen Persönlichkeit frei.

Mit dem Bürgerbegriff war es daher freilich unvereinbar, daß der Einzelne in solchen Beziehungen, welche dem städtischen Gemeinwesen wesentlich waren, außerhalb desselben stand. Die ganze städtische Entwicklung vielmehr drängte dahin, aus der Stadt jedes fremde selbständige Recht an Personen zu verbannen, welches im Stadtbegriff enthaltene politische Herrschaftsbefugnisse abgezweigt haben würde; der Bürger sollte „Niemandes Herr und Niemandes Knecht sein“. Alle Hörigkeits- und Vogteiverhältnisse verschwanden im Innern der Stadt.[71]) Elemente, welche in irgend direkter Abhängigkeit von außerstädtischem Herrenrecht standen, wurden beseitigt oder ferngehalten.[72]) Man sollte entweder ganz Bürger sein oder gar nicht.[73]) Und den Bürgern wurde

[69b]) Besonders klar tritt dies nach Prager Statutarrecht hervor. Während hier alle Einwohner der Stadt, die das Aktivbürgerrecht nicht haben, doch an Stadtrecht u. Stadtgericht Theil nehmen, Steuer- und Kriegsdienste leisten und „Bürger“ heißen (Rößler S. 15. 95), haben die Ausmärker nur Grundsteuern zu zahlen und Theil am Recht u. Gericht der belegenen Sache (ib. 70), die Gäste aber nehmen nicht am Stadtrecht Theil, sondern haben ihr besonderes Gastrecht, wogegen sie andrerseits von bürgerlichen Lasten frei sind (ib. LXXXVI f. 9 f. 27. 70 f. 87).

[70]) Daher die Erschwerungen der Aufnahme in das Vollbürgerrecht und die Einführung einer förmlichen Aufnahme in das Beisaßenrecht (z. B. 1534 b. Ochs VI. 490); die Beschwerung der Beisaßen und Schutzbürger ohne Gewährung entsprechender Rechte; die Unterscheidung von Groß- und Kleinbürgerrecht u. s. w. Th. I S. 704.

[71]) Daher die Durchführung der persönlichen Freiheit Aller; die Beseitigung der Mundmannschaft und ähnlicher sich neubildender Schutzverhältnisse u. s. w.

[72]) Daher bisweilen die Ausschließung fremder Dienstmannen von der Stadt, wie in Freiburg, Lübeck, Hamburg. Th. I. S. 283 Note 11. In Augsburg sollte kein in fremden Diensten stehender Mann das Bürgerrecht erlangen.

[73]) Charakteristisch ist z. B. die Erzählung in der Strasburger Chronik b. Königshoven 328 f. Die Stadt verlangte 1372 von den in ihr ansäßigen Edelleuten, sie sollten der stette sweren also burger tunt und dann gleiche Rechte, aber auch gleiche Lasten haben. Die Edelleute aber wollten die Vortheile ohne

ausdrücklich verboten, außerhalb der Stadt in politische Unterwerfungsverhältnisse zu treten.[74])

Darüber hinaus aber, mit dem vom Bürgerrecht nicht ergriffenen Theil seiner Persönlichkeit, konnte Jeder auch andern Verbänden angehören. Der Bürger stand daher nicht nur in der Stadt in engeren Genoßenverbänden und durch sie in weiteren öffentlichen Verbänden, sondern konnte überhaupt alle mit der Sphäre des Gemeinwesens nicht kollidirenden Verbindungen eingehen.

Und soweit der Bürger für sich allein stand, wurde er der Träger einer selbständigen Privatrechtssphäre, die ihm als Einzelnem zustand, daher auch nicht mehr abhieng von seiner Stellung im Gemeinwesen. Das Privatrecht konnte sich so vom Begriff des Standes lösen und zu einem freien und gleichen Recht aller Bürger, einem „gemeinen bürgerlichen Recht," entwickeln.[75])

III. So entsprach dem Fortschritt in der Auffaßung der Persönlichkeit der Gesammtheit mit innerer Nothwendigkeit ein Fortschritt in der Auffaßung der Persönlichkeit der Einzelnen. Die Persönlichkeit des Bürgers blieb Eine wie sie es gewesen war. Aber es wurden an ihr die der Allgemeinheit zugekehrte und die individuelle Seite geschieden und jede ihrem Wesen nach behandelt. Im Verhältniß zur Stadt erscheint der Bürger als Glied des Gesammtkörpers und nimmt kraft seiner Mitgliedschaft, die sich in dem persönlich-politischen, unübertragbaren und untheilbaren Bürgerrecht darstellt an deßen Leben Theil; diese Verbindung ergreift mit rechtlicher Nothwendigkeit einen ganz bestimmten, durch den Begriff des städtischen Gemeinwesens abgegrenzten Theil der Persönlichkeit; es folgen daraus die öffentlichen Rechte und Pflichten eines Jeden; Unterschiede endlich finden nur rücksichtlich der auf öffentlicher Ordnung beruhenden politischen Stellung im Gemeinwesen statt. Wir haben mit Einem Worte hier das moderne Staatsbürgerthum für einen engeren Kreis verwirklicht. Für die individuellen Beziehungen dagegen ist die Persönlichkeit des Einzelnen von den herrschaftlichen und genoßenschaftlichen Banden emancipirt, sie ist selbständig, beruht in sich selbst, ist frei und gleich; sie giebt die Möglichkeit freieſter Bewegung auf dem Gebiete des von den alten Standes-

Laſten: „So sii der stette bedurftent, so sprochent sii, sii werent burgere, u. was man in denne beholfen also den burgern. Aber wenne men sii hies etwas der stette zu helfe das in nüt wol geviel, so sprochent sii, sii werent *nüt* burgere noch hettent mit der stette nüt zu tunde". Deshalb wurde ihnen ein Termin geſetzt. Sie sollten schwören und die bürgerlichen Laſten übernehmen, oder die Stadt räumen.

[74]) So das Verbot, in fremde Kriegsdienſte zu treten (Mone XVI. 438f.), sich zu verherren (Lehmann 280, Gemeiner II. 102), sich zu verbünden (1345 Jäger, Mag. III. 308), einen Kampf außerhalb der Stadt zu beginnen (Maurer II. 327 Note 9).

[75]) Vgl. oben § 25.

ſchranken gelöſten „bürgerlichen" Rechts. Es ist mit einem Worte hier die Privatrechtspersönlichkeit des heutigen Rechts für einen engeren Kreis vorgebildet.

Bei diesem Allem aber darf man nie vergeßen, daß auch hier die umbildende Kraft der neuen Ideen sich nur nach innen geltend machen kann. Im Reiche gilt der Bürgerstand als ein den übrigen Ständen ganz gleichartiger Stand, deſſen politisches Sonderrecht und deſſen beſonderes Privatrecht als ein eigenthümliches Standesrecht zuſammen gedacht werden. Und die Stadt ſelbſt führt nur im Binnenkreiſe des Gemeinweſens den Bürgerbegriff in ſeiner Strenge durch, während ſie nach außen hin herrſchaftliche und genoßenſchaftliche Verhältniße eingeht, ſich Einzelnen und Gemeinden durch beſondere Verträge in beſonderer Weiſe verbindet und eine halbe oder theilweiſe Betheiligung am Gemeinweſen zuläßt, wie dies die verſchiedenen Formen des Edel-, Pfahl-, Aus- und Schutzbürgerthums beweiſen.[76])

§ 28. Die Stadtperſönlichkeit im öffentlichen Recht.

Seit dem 12. Jahrhundert und von da in immer wachſender Klarheit tritt die Stadt als Perſon des öffentlichen Rechts auf. Dadurch daß und ſoweit dies der Fall iſt, erſcheint die Stadt als das älteſte wahrhaft ſtaatliche Gemeinweſen in Deutſchland und führt den neu errungenen Staatsgedanken nach außen und innen durch.

A. Im Verhältniß zunächſt zu den über ihr ſtehenden Gewalten konſtituirt ſich nunmehr die Stadt als geſchloßene, aber politiſch abhängige Körperſchaft. Jede deutſche Stadt bleibt in irgend einer Abhängigkeit von höherer Gewalt; jede muß, ſo außerordentlich verſchieden auch bei den einzelnen Städten und zu verſchiedenen Zeiten der Grad und der Umfang dieſer Abhängigkeit iſt, eine über ihr ſtehende politiſche Herrſchaft anerkennen. Jede Stadt aber — und darin iſt kein Unterſchied zwiſchen der freieſten Reichsſtadt und der abhängigſten Landſtadt — wird ein in ihren inneren Angelegenheiten ſelbſtändiges Gemeinweſen und tritt gerade ſoweit, als der Begriff dieſes Gemeinweſens reicht, als ein geſchloßener Organismus mit eigener politiſcher Perſönlichkeit zwiſchen die höheren Gewalten und ihre eigenen Glieder.

Urſprünglich war dies anders. Urſprünglich hatten Kaiſer, Landesherrn und Grundherrn die mannichfachſten Herrſchaftsrechte alter Art unmittelbar an der Stadtmark und unmittelbar an der Bürgergeſammtheit. Dieſe Rechte ergriffen mit der Stadtmark unmittelbar und in einem möglicherweiſe ungleichen Grade deren einzelne Theile und mit der Bürgergeſammtheit unmittelbar und in einem möglicherweiſe ungleichen Grade die einzelnen Bürger. Seitdem indeß die Stadt ſich zum Gemeinweſen erhob und nicht nur Grundherrſchaft und

[76]) Vgl. den folgenden §.

Hörigkeit, sondern mehr und mehr auch die analog aufgefaßten königlichen und landesherrlichen Rechte an Grund und Boden und an Personen aus ihren Mauern verdrängte, verwandelten sich alle jene Herrschaftsrechte in Rechte gegen die Stadt als solche. Nur mittelbar wurden das Stadtgebiet und die einzelnen Bürger von der Abhängigkeit der Stadt, zu der sie gehörten, auch jetzt ergriffen.[1])

Die Stadt als solche war es daher jetzt, welcher die auf ihr Gesammtverhältniß oder auf einzelne Punkte bezüglichen Privilegien, Freiheitsbriefe und Rechtsverleihungen ertheilt wurden. Mochte auch noch lange dem Sinne der Aussteller die Auffaßung entsprechen, daß die Bürger oder ihre Mark gewiße Rechte erhalten sollten: thatsächlich empfieng sie die Stadt in ihrer korporativen Einheit und betrachtete sie als Feststellungen des politischen Rechts, welches zwischen ihr als geschloßenem Gemeinwesen und dem Kaiser oder Herrn als höherem Gewalthaber bestehen sollte.[2])

Die Stadt als solche trat aber auch da, wo es sich um einen Gegensatz handelte, und zwar hier noch früher und schärfer, dem Könige, den Bischöfen und den Landesherrn als politische Person gegenüber. Sie stritt mit ihnen, führte mit ihnen Kriege und Fehden, schloß ihnen die Thore und sagte ihnen unter Umständen ganz den Gehorsam auf; sie vertrat ihnen gegenüber ihre einzelnen Bürger und deren Rechte; sie führte mit ihnen durch ihre Organe und Abgesandten Verhandlungen und schloß mit ihnen über das gegenseitige Verhältniß Vergleiche und Verträge.[3]) Wenn in allen diesen Beziehungen

[1]) Vgl. oben § 26 u. 27.

[2]) Vgl. oben § 25 Note 1—16.

[3]) Vgl. Th. I S. 262 f. 303 f. 539 f. Bündniß der civitas Col. mit dem Könige 1206 b. Ennen u. Eckertz II. 26. Vergleich v. 1217 inter d. G. archiepiscopum et civitatem Bremensem b. Lappenberg, Hamb. Urkb. 407 S. 358. Vertrag, Verzeihung u. Urfehde zwischen Erzbischof und Stadt v. Köln v. 1257 b. Lacomblet II. 235: inde dar zu sal ieme *die stait* helpen; . . . die bezzerunge *van der stait* ist aldus; . . . dit selve verzihnisse sal dun *die stait* van Colne; . . . dar na sal *die stait* irnuwen ire hulde u. s. w. Ebenso Kompromiß auf Schiedsrichter ib. 236; die Vertreter der Stadt schwören: up unse selin inde der burgere gemeinlige, dat wir inde *die stat van C.* dat selve bescheit sulin stede halden. Das darauf ergangene große Laudum v. 1258 (S. 144 f.) bezeichnet sich zwar im Eingang als Schiedsspruch inter archiepisc. ex una parte . . . cives ex altera, später aber auch als pacis reformatio inter arch. et civitatem (S. 248); auch sonst erscheinen darin bald die cives bald die civitas als Partei (civitas proponit u. s. w.), es werden bald die Rechte der cives, bald jura et privilegia civitatis festgestellt. Urk. v. 1262 b. Ennen u. Eckertz II. 453: Schiedsspruch tusschen der stat van Colne inde u. s. w. 1262 ib. 455. Vgl. ib. I. 428: so quam yd zo leste zo groisme, verderflichem kriege tusschen dem Erzb. u. *der stat* vurscr. . . . Darna . . . die soene tusschen dem Erzb. u. der stat v. C. 1332 b. Boehmer 511: cryg von stufft mit der stad

häufig noch an Stelle der Stadt die Bürger oder die Bürgerschaften genannt werden,[4]) so sind sie dabei nicht mehr als selbstberechtigte Vielheiten, sondern als die Träger des in ihnen lebenden Gemeinwesens gemeint.[5]) Und wenn die thatsächlich handelnden Organe allein oder daneben genannt werden,[6]) so

zu Mentze. 1366 b. Schannat 185: Bischof, Stift u. Pfaffheit zu Worms sollen mit *der stat W.* u. *die stat* mit in in Frieden leben.

[4]) So erscheinen die cives als Gegenpartei des Bischofs im Kölner W. v. 1169 b. Ennen u. Eckertz I. 554 f. Ebenso 1180 ib. 582. 585. Lacomblet I. 333: discordia inter nos et cives nostros Col. exorta. 1188 im Lüb. Urkb. I. 9: cum fideles nostri comes A. et comes B. causam agerent adv. burgenses nostros de Lub. super terminis et usu finium suorum, nos partes . . . audivimus; . . . quod uterque jus quod ipse petebat in manu nostra resignavit et nos illud . . . civitatis habitatoribus tradidimus possidendum. 1233 b. Schannat II. 114: transactio des episc. mit cives Worm. 1293 ib. 280: cum civibus. 1283 ib. 185: litterae compositionis inter episc. et cives initae. 1257 b. Ennen u. Eckertz II. 182. 190: guerra inter eum (Erzb.) et cives Col. 1238 b. Lacomblet II. 120: inter nos et cives nostros convenerit. 1263 ib. 304: die burgere van Kolne in ander side. 1265 ib. 320: discordia . . inter arch . . . et oppidanos Susacienses. Vgl. 1237 u. 1266 ib. 118. 329 u. 1365 ib. III. 563. 1259 b. Ried 449: in nos partes scil. frater et cives compromiserunt. 1281, 1282 u. s. w. b. Schreiber I. 89 f. immer: der graf einerseits, die burgere von Vriburg gemeinlich andrerseits. So auch 1314. 1321. 1326 ib. 199. 238. 257. 260. Urk. v. 1261 b. Remling 291, v. 1227 u. 1253 b. Gudenus I. 749. 631. — Seltener wird die „Gemeinde" oder „Gesammtheit" genannt, z. B. 1271 b. Lacomblet II. 357: discrimen inter arch. et commune civitatis Col. 1260 b. Remling 282: Schiedsspruch inter capitulum et universitatem civitatis.

[5]) Daher wechseln oft die Ausdrücke in derselben Urkunde, und es werden z. B. 1271 b. Lacomblet II. 357 als die mit dem Erzbischof streitende und sich versöhnende Partei bald die cives, bald die civitas, bald die civitas et cives, bald das commune civitatis Col. bezeichnet; ebenso 1377 ib. III. 636—640 bald die stat, bald die burgere, bald die stat inde burgere. Charakteristisch ist auch der häufige Gebrauch der Formel „Stadt und Bürger" für die Streit- und Vertragspartei; da an die räumliche Stadt nicht gedacht werden kann, wird hier das ideale Rechtssubjekt noch ausdrücklich neben seinen sichtbaren Trägern genannt. So 1289 b. Schreiber I. 108. 119—122: stat und burgere. 1265 b. Ennen u. Eckertz II. 514 f. u. 530 f. 1326 b. Lacomblet III. 182: civitas et cives. 1332 ib. 211, wo richtere rayd inde de burgere gemeinlich stets „wir inde de stette" sagen. 1376 ib. 676: cives incolas et civitatem Col. 1377 ib. 693: stat inde burgere. Ebenso 1375. 1376. 1393. 1397 ib. 672 f. 683 f. 873 (zweyunge, die wir ytzunt hain mit unser stat inde burgern van Coln). 874 (aber auch stat allein). 913. Urk. v. 1283 b. Schannat 185: satzung . . . zwischen bischof H . . . und der Statt u. den burgern von Worms.

[6]) Z. B. 1223 im Lüb. Urkb. I. 28 adv. cons. et burgenses Lub., 1320

versteht es sich auch ohne den oft noch ausdrücklich gemachten Zusatz, daß sie im Namen der Stadt und nicht für sich selbst auftreten.[7])

Die Stadt als solche war dem Könige oder ihrem Landesherrn zur Treue verbunden und hatte dafür ihrerseits Anspruch auf die Achtung ihrer Selbständigkeit, ihrer Freiheit und ihres Rechts. Den Huldigungseid, durch welchen die politische Unterwerfung der Stadt bekräftigt zu werden pflegte, leistete freilich häufig die gesammte Bürgerschaft[8]): aber sie leistete ihn lediglich als korporative Gesammtheit, nicht als Vielheit von Individuen. In den Städten huldigten daher nicht wie auf dem Lande die einzelnen Bürger bei der Erreichung eines gewißen Lebensalters und bei dem Empfang gewißer Güter den Herrn und ihren Beamten, sondern die versammelte Bürgerschaft huldigte bei bestimmter Gelegenheit, meist bei dem Eintritt des Herrn, in feierlicher Weise.[9]) Und oft schworen, zum besten Beweise, daß sich der Eid auf das politische Verhältniß der Stadt als solcher bezog, nur bestimmte korporative Organe, z. B. die Bürgermeister oder einzelne Rathsherrn, im Namen der Stadt.[10]) Umgekehrt

b. Lacomblet III. 146 u. 148 richtere scheffen rait inde gemeyne burgere von Colne.

[7]) Ausdrücklich sühnen sich z. B. mit dem Erzbischof 1377 b. Lacomblet III. 695: die burgermeister der rayt und die burgere gemeynlich van C. *vur sich und vur die stad.*

[8]) So schworen 1206 in Köln dem Könige Philipp mehr als zweitausend Bürger (juratum est Colonie a duobus milibus hominum et amplius), Urk. v. 1206 b. Ennen u. Eckertz II. 27 u. Ennen, Gesch. II. 409 Note. Vgl. Urk. v. 1292 b. Schoepflin II. 55: a civibus Wissemburgensibus juramentum recepimus. Ann. Colm. ad. a. 1284 b. Böhmer, fontes II. 20. Freiburg. Urk. v. 1368 b. Schreiber I. 545. Kriegk, Frankf. Bürgerzwiste 73; Bürgerthum 466. Auch in Passau huldigen alle volljährigen Bürger, Urk. v. 1429 u. 1455 in Mon. Boic. 28, 2. S. 451 u. 455.

[9]) Vgl. Maurer III. 368 f. 460 f. 475 f. 533 f. Beschreibung des Einritts u. der Huldigung in Köln v. 1488 b. Lacomblet, Archiv II. 180—190. Auch Zimmermann I. 325. Sökeland, Coesfeld 43. 54 f. 64. — Daß in grundherrlichen Städten, wie 1310 in Selse, noch jeder Neubürger u. jeder, der zu seinen Jahren kommt oder ein Weib nimmt, dem Abt huldigen soll, ist erklärlich, Grimm I. 759.

[10]) So huldigte in Soest der Rath und gab den Willkommen beim Einritt des Erzbischofs, Aude Schrae c. 1. In Wetzlar huldigten die beiden Bürgermeister im Namen des Stadtraths und der Bürgerschaft; v. Ulmenstein II 26. 196. 230. In Köln stabte der erste Bürgermeister dem Andern den Eid vor und der swoire also von wegen des raits vur die gantze gemeynde in presentia totius consulatus; Lacomblet, Archiv. II. 180 f. In Metz schworen, so oft der Kaiser kam: nous les magistres, eschevins et treize jurés de la cité de Metz, pour et au nom *de tout le corps* d'icelle; Maurer III S. 476 Note 71. In Bremen schworen Anfangs alle Bürger, später 2 Rathsherrn dem Erzbischof; wenn diese 1580 die Aufnahme der Worte „von wegen eines E. Raths und gantzer

ließ sich die Stadt als solche vor oder bei der Huldigung die Aufrechthaltung ihrer Freiheit ausdrücklich versprechen;[11]) sie ließ sich Handfesten oder Reverse darüber ausstellen;[12]) sie öffnete vor der Bestätigung ihrer Freiheiten überhaupt ihre Thore nicht[13]) oder huldigte nur bedingt, indem sie sich für den Fall, daß der Herr sein Versprechen brechen sollte, den Abfall vorbehielt;[14]) auch mußte bisweilen der Herr seinerseits der Stadt zu Händen ihrer Behörde einen Eid leisten.[15])

Die Stadt als solche stand unter der Schirmgewalt dessen, von dem ihr erhöhter Friede seinen Ausgang genommen hatte. Nur wo ihre eigne Kraft nicht ausreichte und auf ihr eignes Anrufen hatten Könige und Stadtherrn gegen Friedens- und Rechtsbruch Abhülfe zu schaffen.[16]) Später freilich mischten die Schirmherrn sich oft auf Anrufen einzelner Bürger oder Parteien

Gemeinheit dieser Stadt" in die Eidesformel weigerten, weil sie bisher nicht darin gestanden hätten, so war dies natürlich ein rechtlich ganz unhaltbarer Versuch, das Fortlaßen einer selbstverständlichen Klausel für die Reichsfreiheit der Stadt auszubeuten. Vgl. Donandt I. 107 f.

[11]) So sollte in Soest der Erzbischof beim Einritt „*der stat* bekennen alle de recht, de de stat van allen sinen vore faren hat". Aude Schrae c. 1. Vgl. Note 15.

[12]) So Bremen 1226, Mainz 1244, Speier 1280, Worms 1283, Strasburg, Basel u. s. w.; ebenso sehr viele Landstädte. Vgl. Maurer III. 369 Note 4—5. 461 f. 476 Note 72—74. 534 Note 12—21. Ennen, Gesch. II. 409. Lehmann, Speier 533. 537. 567. 574. 624 Urk. v. 1255 u. 1262 b. Gaupp I. 102 u. 105. Urk. v. 1244 b. Gudenus I. 582. Ochs I. 365 f. Donandt I. 106 f. Schannat 145 u. 337 § 57 u. 58. Rathmann II. 270. III. 6 f. 112 u. s. w. Fidicin I. 253. Braunschw. Urkb. I. 30. 32. 37. Lacomblet, Arch. II. 314.

[13]) So Mainz, Speier, Worms, Magdeburg, Lübeck u. s. w. Maurer III. 463. Arnoldus Lubec. I. c. 35. Schaab, Rhein. Städtebund II. 68. Lehmann 238 f.

[14]) So huldigte Köln nur für so lange dem Erzbischof, als dieser seine Verbindlichkeiten erfüllen würde. Ennen I. 616. Berlin hatte das Lossagungsrecht, 1348 b. Fidicin III. 222 f. Ebenso andre märkische, braunschw., lüneb., bair., pommersche Städte, Soest u. s. w. Vgl. Maurer III. 535.

[15]) So schwor in Köln der Erzbischof der stat; Urk. v. 1258 u. 1287 b. Lacomblet II. 492 u. Ennen I. 616. In Basel schwört um 1337 „der bischof der Stat Basel" einen Eid, b. Trouillat III nr. 288 S. 470. Vgl. ib. IV nr. 178 S. 385. In Bocholt sollte der Bischof von Münster den beiden Bürgermeistern mittelst Handschlags geloben, de stadt Bocholt tholden bij oeren rechten privilegien u. olden gewonten; Urk. v. 1323 b. Wigand, Arch. III. 53.

[16]) Berner Handf. v. 1218 § 1. Grimm, W. III. 607—608.

und selbst ohne dies in die inneren Streitigkeiten der Städte: das aber war oft genug der Anfang vom Ende der städtischen Freiheit![17])

Die Stadt als solche stand unter königlichem oder herrschaftlichem Bannrecht, mußte in dessen Umfang fremdes Gebot und Verbot anerkennen und war an die kraft jenes Rechts erlaßenen Verordnungen gebunden. Aber es war dies keine die einzelnen Bürger unmittelbar treffende außerstädtische Gesetzgebung, sondern der Rath im Namen der Stadt nahm die Gebote und Ordnungen entgegen, verkündete sie und hatte sie zu handhaben.[18])

Die Stadt als solche war dienst- und insbesondere kriegsdienstpflichtig.[19]) Ursprünglich freilich galt in den Städten dasselbe System der Dienste wie auf dem Lande.[20]) Allmälig aber verschwanden die meisten öffentlichen und alle grundherrlichen Dienste und was zurückblieb war eine politische Pflicht des Gemeinwesens als eines Ganzen. Der einzelne Bürger war direkt nur noch der Stadt gegenüber dienstpflichtig. Die Stadt selbst aber schuldete dem Reiche oder ihrem Landesherrn in einem oft allerdings sehr beschränkten Umfange thätliche oder doch pekuniäre Kriegshülfe.[21]) Dabei pflegte ein für alle Mal oder für den konkreten Fall das Kontingent an Mannschaften, Pferden und Rüstwagen, welches die Stadt zu stellen hatte, im Ganzen festgesetzt zu werden,[22]) während es durchaus innere Angelegenheit der Stadt war, wie sie jenes Kontingent aufbringen und einrichten wollte.[23]) Auch ernannte die Stadt in der Regel den Anführer des von ihr gestellten Heeres.[24]) Und ihre korporative

[17]) Maurer III. 319. 472. 489 f. Vgl. Th. I S. 706.

[18]) Maurer III. 317 f. 385 f. 487 f.

[19]) Urk. v. 1206 b. Ennen u. Eckertz, Quellen II 27: civitas serviet ei in quibus debet. 1285 b. Lehmann 562: Reichsheerdienstpflicht sicut aliae nostrae civitates. W. des Dreieicher Wildbanns v. 1338 b. Grimm I. 502: der schultheiss u. *die stad Frankf.* sollen dem belehnten Vogt des Reichswalds von des Kaisers wegen zu Hülfe kommen.

[20]) Vgl. Maurer, Fronh. III. 462 f. u. St. I. 482 f. III. 276 f. 369 f. 450 f. 469. 473. 485. 520 f. Grimm, W. I. 846 u. 847.

[21]) Vielfach wurde — und dann war natürlich wieder die Stadt als solche das Subjekt dieser Freiheit — der auswärtige Kriegsdienst ganz erlaßen oder sehr beschränkt. Maurer I. 488—491.

[22]) Vgl. Zimmermann I. 305 f. Sökeland, Coesfeld 58 f. Fidicin III. 127 f. Kirchner, Frankf. I. 641. Stdtr. v. Dortmund § 23 b. Wigand, Arch. II. 217. Grimm, W. I. 502. — Die Städte verhandelten daher auch häufig mit den Landesherrn darüber, ob und was sie stellen wollten, z. B. Magdeburg bei Rathmann III. 9—10.

[23]) Maurer I. 517. III. 129. Rößler, Prager St. Einl. XCVI f.

[24]) Vgl. Pfaff, Eßlingen 144 f. Rathmann II. 404. 408. Jäger, Ulm 415. 423 f. Kirchner I. 642. Zimmermann I. 323. Fidicin III. 129 f. Prager St. b. Rößler Nr. 64 S. 46. — Dagegen noch Anführung durch einen herrschaftlichen Beamten 1289 b. Wigand IV. 3 f.

Geschloßenheit in militärischer Hinsicht gieng so weit, daß sie in den Zeiten der städtischen Selbständigkeit fast immer das feste Recht beanspruchte und durchsetzte, ohne ihre freie Bewilligung keinen fremden Bewaffneten aufnehmen und selbst dem Kaiser oder dem eigenen Landesherrn und deren Gefolge die Thore so gut schließen wie öffnen zu dürfen.[25])

Die Stadt als solche war es ferner, welche das halb öffentliche und halb privatrechtliche die Bürgerschaften ursprünglich belastende Abgabenwesen[26]) auflöste und ihrerseits eine rein politische Steuerpflicht gegen Kaiser und Landesherrn übernahm,[27]) als unmittelbare Verpflichtungen der einzelnen Bürger aber höchstens rein privatrechtliche Grundzinse möglich ließ.[28]) Schon 1219 ließ sich die Stadt Nürnberg von Friedrich II. als althergebrachtes Recht bestätigen, daß sie für den Fall einer königlichen Steuer nur als Gesammtheit in Anspruch genommen, die einzelnen Bürger dagegen nie direkt geschatzt werden sollten.[29]) Später war es allgemeiner Grundsatz, daß die Städte nur als Körperschaften besteuert wurden, unter ihre Bürger aber die Steuern selbst vertheilten.[30]) Dies galt ebensowol von Ehrengeschenken und außerordentlichen Gaben,[31]) wie von den herkömmlichen Beten und Steuern. Meist wurde im Voraus, immer jedenfalls für den einzelnen Fall die Stadtsteuer auf einen festen Gesammtbetrag fixirt.[32]) Diesen Betrag schuldete dann die Stadt als solche.[33]) Rein innere Stadtangelegenheit war es, die Steuer zu vertheilen

[25]) Anfänglich war dies wegen der Pflicht zur Aufnahme, Beherbergung und Verpflegung anders. Befreiungen davon im Priv. f. Hagenau v. 1164 § 2 u. 27; Bern 1218 § 9; Rathenau 1295 b. Gercken, Cod. Brand. VI. 334; 1355 u. 1348 b. Fidicin III. 48. 222. Vgl. die Freiburger Urk. v. 1368 b. Schreiber I. 541; 1244 § 11 u. 13 b. Gudenus I. 581; Lehmann 329. 496. 944 f.; Vertrag der märk. Städte v. 1394 b. Gercken a. a. O. III. 417 u. Fidicin III. 52. 277. — Als später die Landesherrn das Oeffnungsrecht und durch dieses das Besatzungsrecht ihrer Städte wieder erlangten, war es mit der städtischen Freiheit vorbei.

[26]) Vgl. Maurer III. 276 f. 524—528. Grimm, W. I. 848.

[27]) Rößler, Prager Stadtr., Einl. § 15. Arnold II. 271 f.

[28]) Vgl. oben § 26.

[29]) Bei Gaupp II. 178 § 10: ut si dominus imperii ab ipsis (sc. civibus) steuram exiget, non particulatim sed in communi quilibet pro posse persolvere debeat. Uebereinstimmend erklärt Gaupp S. 173 die Stelle.

[30]) So in Prag nach Rößler S. XCIV.: „die Gemeinde hatte die Auflegung und Bestimmung der bürgerlichen Steuer den Bürgern gegenüber und nur sie war dem Könige gegenüber verpflichtet".

[31]) Lehmann, Speier 728. 773. 797. 829. 840. Zorn, Wormser Chron. 191. 192. 199. Ochs, Basel II. 336 u. 337. Arnold II. 269 f. Ennen, Köln II. 539 f.

[32]) Belege b. Maurer III. 527—439 Note 57—69.

[33]) So 1340 im Lüb. Urkb. II. 652: census nobis et imperio *a civitate*

und zu erheben.[34]) Die Stadt zahlte dann die aufgebrachte Summe aus und erhielt darüber Quittung.[35]) Auch war es natürlich Sache der Stadt, über die Steuerpflicht mit den Herren zu verhandeln. Sie war es, der Befreiungen von hergebrachten Steuern, Abgaben, Zöllen u. s. w. ertheilt wurden.[36]) Und sie war es gleicher Weise, der bezüglich neuer Steuern das Steuerbewilligungsrecht zustand.[37])

Die Stadt als solche errang endlich seit der korporativen Gestaltung des Reiches und der Länder die Reichsstandschaft beziehungsweise die Landstandschaft und alle darin enthaltenen Rechte. Als eine politische Körperschaft wurde sie Mitglied des weiteren Reichs- oder Landständekörpers und nahm durch ihre korporativen Organe an den gemeinsamen Angelegenheiten der Stände sowie an denen des ganzen Reiches oder des betreffenden Landes Theil.[38])

Am längsten widerstand dem neuen Gedanken des politischen Gemeinwesens die fremde Gerichtsherrschaft in den Städten. Die Könige und Landesherrn blieben auch in der Blüthezeit des Städtewesens die Inhaber der gesammten oder doch der höheren Gerichtsbarkeit im Stadtgebiet und wurden in Bezug auf diese durch richterliche Beamte alter Art, durch Burggrafen, Centenare, Vögte, Schultheißen, Ammänner u. s. w. vertreten, welche, ohne doch selbst vollständig innerhalb des städtischen Organismus zu stehen, eine unmittelbare Gewalt über die städtischen Gerichtsgenoßen übten.[39]) So

---

Lub. debitus hactenus et solutus. Natürlich ist aber oft nichts Anderes gemeint, wenn es heißt, „die Bürgerschaft" oder „die Bürger" sollen eine Steuer geben, wie 1276 u. 1321 b. Boehmer 179 u. 460, 1244 b. Gudenus I. 580, 1241 in Hannover b. Gengler, Stadtr. 187 § 13.

[34]) Zimmermann I. 300 f. Sökeland 59. Rößler u. Arnold a. a. O. Maurer III. 138 f. — Anders noch 1331 in Winterberg b. Walch VI. 256.

[35]) Z. B. Urk. v. 1341 b. Boehmer 573: und die driu jar sagen wir die zwo *stede* der bet u. stiur mit disem brif quit, ledig und los. Ohne daß auch hier etwas Anderes gemeint wäre, wenn es 1276 u. 1321 ib. 179 u. 460 heißt: die purger von Frankf. Friedeberg etc. . . der stewer, die sie uns und dem riche schuldich sein . . . uber zwei jar . . . jetzo gar u. gentzlich gewert haben.

[36]) Urk. v. 1135 b. Gudenus I. 119. Lehmann 579. 716. 730. Rößler a. a. O. XCIV Note 2. Falke, Gesch. des deut. Zollwesens (Leipz. 1869) S. 100 f.

[37]) Z. B. Urk. v. 1198 b. Remling 137; 1215 b. Quix, Achen II. 94; 1249 f. Freiburg i. U. c. 8; 1255 f. Hagenau b. Gaupp I. 102; 1277 f. Wesel b. Wigand IV. 408 c. 1.

[38]) Vgl. Th. I § 48 u. 51.

[39]) Vgl. Th. I S. 253 f. u. jetzt Maurer III. 320 f. 387 f. 466 f. 491 f. Beispiele längerer Fortdauer der alten Gerichtsherrschaft in kleineren Städten vgl. z. B. b. Grimm, W. I. 285—288. 291—300. 503 f. 530 f. 827 f. 845. II. 623—627 (bes. S. 626 § 15: iglicher burger soll im bawding erscheinen oder es dem Herrn verbüßen). 718 f. III. 607—608.

[40]) Th. I S. 256. 263 Note 39 u. jetzt Maurer I. 352 f. 460 f. III. 324 f. 385. 388 f. 491. 546 f.

[41]) Priv. f. Freiburg i. Br. v 1120; f. Freiburg i. U. v. 1249 § 1. 2. 41. 144; f. Bern v. 1218 § 7; f. Ulm v. 1296 b. Jäger 158—160. 730; f. Eßlingen v. 1816 u. 1392 b. Jäger, Mag. V. 9 f. 22; f. Winterthur v 1264 § 3 u. 1297 § 3 b. Gaupp I. 185 u. 139; f. Burgdorf v. 1316 § 1—3 u. Innsbruck v. 1239 § 3 ib. II. 120 u. 254; f. Wiehe v. 15. Jahrh. b. Walch III. 55; Deffn. v. Reinau b. Grimm, W. I. 286; Urk. f. Hagenau v. 1472 b. Schoepflin II. 406; f. Zerbst b. Beckmann, Historie v. Anhalt I. 271; f. Grefenthal v. 1492 b. Schultes, Gesch. III Beil. S. 50: dasz sie sollen kiesen einen schulteiszen, den sollen wir bestetigen.

[42]) Vgl. z. B. Priv. f. Stendal v. 1282 b. Lenz I. 109: civitati et burgensibus dedimus, ut habeant inpheodatum judicem sive scultetum virum hereditarium; der Landesherr verspricht aber, daß weder er noch sein Vogt jemals das Schultheißenamt kaufen oder erwerben würden Versprechen, das Richteramt nicht zu verpfänden, b. Maurer III. 457 Note 38—38a. Ferner insbes. den Magdeb. Vertrag v. 1294 in Note 44.

[43]) Vgl. Th. I S. 278. 281 Note 5. Maurer III. 338. 345 f. 565 u. bes. 410 Note 10, wonach die Vogtei in Bremen, ohne von der Stadt jemals erworben zu sein, mehr und mehr zu leerem Schein wurde. Schon öfter ist erwähnt, daß sich das Abhängigwerden der Richter in den Formeln darin manifestirt, daß sie hinter die Bürgermeister rücken, vgl. Th. I S. 281 u. oben § 23.

[44]) So die bisweilen den Herrn verbleibende Bestätigung und Amtsbelehnung, vgl. Maurer III. 352 u. 356. Besonders charakteristisch ist der Magdeburger Vertrag v. 1294 b. Rathmann II. 492. Durch diesen kauft die Stadt „burggravionatum et bannum ejusdem burggravionatus intra muros Magd." und überläßt das Amt zwar wieder dem Erzbischof, aber unter der Bedingung, daß es unveräußerlich und unverleihbar immer beim Erzstift selbst verbleibe. Alle wirkliche Gerichtsbarkeit ist daher nun im zweiten Richteramt, dem zum Erblehn ge-

die Gerichtsbarkeit ganz oder zum Theil[45]) und zogen dieselbe dann auf das Vollkommenste in ihren politischen Organismus hinein. War dies der Fall, so war, indem nun auch der eigentliche Kern des älteren politischen Systems, die Gerichtsbarkeit, in den Stadtstaat verwoben worden, der neue Gedanke des staatlichen Gemeinwesens vollendet. War es nicht der Fall, so fehlte etwas daran: aber ihre geschloßene politische Persönlichkeit wahrte die Stadt auch hier, indem die in die Stadt hineinreichende richterliche Gewalt gerade soweit, als sie nicht städtisch war, den Charakter einer selbständigen und durchaus getrennten Gewalt neben der Stadtgewalt annahm,[45a]) so daß beispielsweise die Richter mit städtischen Angelegenheiten als solchen nicht das Mindeste zu thun hatten[46]).

Aehnlich verhielt es sich mit den mancherlei fiskalischen und nutzbaren herrschaftlichen Rechten in der Stadt, wie z. B. mit dem Recht auf Münze, Zoll, Marktgefälle, Judenschutz u. s. w.[47]) An sich, weil kein eigentliches politisches Herrschaftsrecht enthaltend, für den Begriff des Gemeinwesens minder wesentlich, giengen auch sie zum einen Theil auf die Städte über,[48]) und wurden zum andern Theil in Berechtigungen gegen die Stadt als solche, mit Ueberlaßung der dazu gehörigen politischen Funktionen an die Stadtbehörde, verwandelt.[49])

Bei dieser ganzen Entwicklung muß man sich jedoch gegenwärtig halten,

---

wordenen Schultheißenamt, vereinigt. Auch dieses kauft die Stadt und überläßt es dem Erzbischof, aber unter der Bedingung, daß derselbe es stets dem von der Bürgerschaft ernannten Bürger verleihe und die Bürgerschaft überdies den betreffenden Bürger wieder abzusetzen befugt bleibe.

[45]) Vgl. unten Note 53—59.

[45a]) Vgl. Tzschoppe u. Stenzel, Einl. S. 204 f. Daher erscheinen „schultheisz" und „stadt" als zwei getrennte politische Subjekte nebeneinander. Z. B. b. Grimm, W. I. 287: der statt ihr recht u. dem schultheisz sein recht. Ib. 299. II. 624 § 1. III. 607 u. s. w.

[46]) Die Richter verschwinden daher auch hier aus den Formeln (Th. I. 281 u. oben § 23) wie aus dem Rath. Sie sollen sich in die Angelegenheiten des Gemeinwesens nicht mischen. Vgl. z. B. 1294 in München bei Bergmann II. 9: swer och stat rihter ist, der hat nicht ze schaffen bi den burgaern, da si sitzent bi der stat geschaeft u. ob ir saetzen, es si danne, daz si in zu in beten o. laden. Thaten sie es doch, so konnten die Städte Stendal, Tangermünde u. Osterburg sich sogar lossagen, Urk. v. 1282 b. Lenz I. 109 f.

[47]) Vgl. Maurer I. 287 f. 293 f. III. 363 f. 455 f. 471. 531 f.

[48]) S. unten Note 60—62.

[49]) Vgl. z. B. Urk. v. 1247 im Lüb. Urkb. I. 120: de moneta et de judicio civitas nobis C marcas arg. annis singulis exhibebit, et *ad ipsam civitatem tam monete quam judicii procuratio* pertinebit. Aehnlich bei Ueberlaßung des Ungeldes an die Stadt Nürnberg nach Falke, Gesch. des deut. Zollwesens, S. 99.

daß die veränderte Auffaßung des politischen Rechts zunächst nur auf Seite der Städte zu finden war. Könige und Landesherrn betrachteten nach wie vor den Inbegriff ihrer Rechte gegen die Stadt als ein Herrschaftsrecht alter Art an der Stadt. Sie nahmen daher durchaus keinen Anstoß daran, Städte mit ihren Bewohnern und sonstigen Pertinenzen gleich einem Gut mit Zubehör zu veräußern oder zu verpfänden,[50]) ja sogar zu einer ideellen Quote fortzugeben,[51]) wogegen die Städte ihrerseits sich durch Privilegien und Verträge zu sichern suchten.[52]) Und ebenso behandelten Könige und Fürsten ihre einzelnen politischen Rechte in der Stadt als Herrschaftsrechte alter Art, welche in feudalen oder allodialen Formen verliehen, verkauft, verpfändet und getheilt werden konnten.[53])

---

[50]) Z. B. Urk. v. 1235 b. Tzschoppe u. Stenzel 300: Verschenkung einer civitas mit Pertinenzen. Urk. v. 1257 b. Gudenus II. 103: oppidum O. et castrum ibidem cum universis suis pertinenciis, intus et extra, pro 2000 marc. arg. . . obligamus; und dazu die Anrede des Kaisers 1367 ib. III. 479 an burgerm. rad u. burger gemeinlich der stad zu Oppenheim: „als wir *uch* . . . versetzt hatten". 1315 ib. III. 111. Vgl. 1298 b. Lacomblet II. 585: die Stadt Dortmund cum integritate omnium jurium redituum proventuum et fructuum ejusdem civitatis. Urk. v. 1337 b. Remling I. 530: die stat zu Landau, die sin u. des stiftes pfand ist. Urk. v. 1368 b. Schreiber I. 529: als Zubehör leute, dörfer, gerichte, kilchensete, zwinge u. benne, stüren, beete, zinsen, nütze u. recht. Von Bremen heißt es 1035: mercatum cum theloneo, numismatibus nec non omnibus utilitatibus ad mercatum pertinentibus.

[51]) Urk. v. 1363 b. Schannat 177: der Bischof von Worms verpfändet für 23000 Gulden: unser stat Landenburg halb, unser burg den Steyn halb, mit dem habben teyl burgmannen, burger, luden, dorffern. 7240 b. Ennen u. Eckertz II. 204. Belehnung mit der Hälfte einer Stadt 1232 b. Schoepflin I. 123. Vgl. Urk. v. 959 Boehmer, Reg. nr. 218: contradimus . . . dimidiam partem ipsius civitatis.

[52]) Priv. v. 1166 f. Achen: insuper omnes ad hanc sedem pertinentes nullus regum . . . alicui personae in feudum concedendi potestatem habeat. Urk. v. 1254 b. Boehmer 90: der König befreit cives Frankof. . . ab obligatione quam feceramus . . . und verspricht, daß sie nicht wieder „distrahi vel obligari s. alienari aut infeodari" sollten. Urk. v. 1274 b. Lacomblet III. 332: quod predictos cives nostros in nullo casu . . . obligabimus aut alienabimus. Priv. f. Hannover v. 1241 u. 1242 b. Gengler 187 § 13 resp. 16: nulli hominum in pheodo conferemus civitatem. Urk. v. 1258 b. Lacomblet II. 247; v. 1320 im Lüb. Urkb. II. 341 u. s. w.

[53]) So wurde insbesondere die Gerichtsbarkeit zu Lehn gegeben (Maurer III. 349 f. 424. 447. 519) und oft erblich (ib. 349 f. 447. 502. 505), verkauft (ib. 519), verpfändet (ib. 353 f. 429. 448 f. 519; Urk. v. 1323 b. Boehmer 498) und theilweise veräußert (z. B. 1225 b. Möser, Osnabrück III. 275: der Bischof verkauft medietatem judicii nostri quod burrichte vulg. dicitur in universitatem civium; 1226 ib. 280: super venditione medietatis judicii civitatis;

Die Städte ihrerseits zogen von dieser Auffaßung Vortheil, indem sie nach und nach die fremden politischen Rechte auf patrimonialem Wege erwarben. Insbesondere erlangten sie die Gerichtsbarkeit oder einen Theil derselben bald durch freiwillige Abtretung des Inhabers,[54]) bald durch Belehnung,[55]) bald durch Kauf,[56]) bald durch Verpfändung,[57]) bald durch Pfandeinlösung,[58]) bald auf dem einen oder andern dieser Wege.[59]) In derselben Weise erwarben sie

vgl. 1253 b. Grimm, W. III. 607: daz schultheiszen ampt ist halbez auch sin und ist halbez der zweier gebrudere E. u. C.

[54]) Z. B. München u. beide Freiburg. Maurer III. 510 Note 23—26. 505. 519. Ebenso das Ober- und Niedergericht in Zerbst nach Beckmann, Historie v. Anhalt I. 274 (i. J. 1439); in Ragun 1395 ib. 389; in Torgau 1437 nach Ann. Torgav. b. Mencken, script. II. 581; die Vogtei in Stargard 1409 b. Schoettgen et Kreysig III. 80; in Saalfeld 1482 b. Schultes, Gesch III Beil. S. 97 („inne gethan u. bevolen").

[55]) So wurde Dortmund 1379 mit der Gerichtsbarkeit belehnt, Moser, reichsstädt. Handb. I. 379; Nürnberg, Konstanz (1384) und Naumburg (noch 1679) mit dem Blutbann, Maurer III. 348 Note 23 u. 24. 354. 432. 543; Jauer mit der Erbvogtei 1373 b. Zimmermann, Beitr. VI. 61.

[56]) So kaufte Soest 1278 die Vogtei mit dem Blutbann, Kindlinger, M. B. III, 1. 217; verschiedene schles. Städte im 13., 14. u. 15. Jahrh. die Erbvogtei, Tzschoppe u. Stenzel 581. 604. 613 u. Zimmermann, Beitr. I. 52. III. 234. V. 268. VI. 268. VII. 219; Erfurt 1219 beide Schultheißereien u. 1283 die Vogtei mit dem Vogtsding, Lambert 139. 145; Höxter 1499 das Stadtgrafenamt, Wigand, Gesch. v. Corvey I. 310—312; Müncheberg 1502 das Schultheißenamt, welches vorher 1485 u. 1501 von einem Bürger gekauft worden war, Urk. b. Gercken, Cod. Dipl. IV. 614. 616. 619 u. Zimmermann I. 114; ebenso Meppen, Coesfeld, Hannover, Helmstadt u. s. w.; auch Magdeburg 1294 Burggrafenthum und Schultheißenlehn (oben Note 44).

[57]) So wurde an Mühlhausen 1337, an Landau 1517 und an Basel das Schultheißenamt versetzt, Maurer III. 334; an Hamburg 1392 die Vogtei, Lappenberg, Hamb. R. A. I, Einl. 20—31; an Braunschweig die Vogtei 1363 (zum Theil aber verkauft), Chronik der nieders. Städte I p. XXX.; an Höxter mehrere Gerichte, Wigand a. a. O.; an Altbrandenburg das Obergericht 1419, Zimmermann I. 140 Note 7 u. 8; in Landau aber verpfändete der König 1317 das öffentliche Gericht an die Stadt Speier, 1324, 1349 u. 1358 an Bischof und Kapitel, 1511 löste er es wieder ein und 1517 verpfändete er es an Landau. Birnbaum, Gesch. v. Landau 473. 477. 480. 482. 488. 496.

[58]) So löste Regensburg 1359 u. 1360 das Schultheißenamt, Friedgericht u. Kammeramt von einigen Geschlechtern, denen der Herzog sie versetzt hatte, unter Vorbehalt des Wiedereinlösungsrechts für diesen ein. Ulm löste im 14. Jahrh. das den Herrn von Rechberg verpfändete Schultheißenamt ein und behielt es, Jäger 291—292. Aehnlich Frankfurt 1372 b. Boehmer 732 u. Römer-Büchner 73—81. Ebenso Heilbronn 1360 das Schultheißenthum, Lindau 1396 u. Memmingen 1401 das Ammann-Amt, Maurer III. 354.

[59]) So erwarben Zürich und Eßlingen das Schultheißenamt, Bluntschli I.

Reichs- und Landessteuern,[60]) Münze,[61]) Zölle[62]) u. s. w. Zuletzt kam mitunter in patrimonialen Formen das gesammte Hoheitsrecht über eine Stadt in deren eigne Hand.[63])

Wenn aber die Städte politisches Recht auf solche Weise erworben hatten, so blieb es in ihrem Besitz selten lange patrimonial.[64]) Vielmehr verwandelte die

173 f. u. Pfaff 103; Wismar die Vogtei, Burmeister, Alterth. des W. Stadtr. 8—10; Ueberlingen und Kaufbeuren die Ammannschaft, Jäger, Mag. V. 436 u. VI. 97 f.; Kolmar 1425 das Schultheißenamt, Schoepflin II. 340; Dortmund das Stadtrichteramt, Maurer III. 335; Halle 1414 u. 1425 die obere und niedere Gerichtsbarkeit, ib. 508 Note 19; Strasburg 1604 das vereinigte Schultheißen- u. Burggrafenamt, ib. 404; von märkischen Städten Neustadt-Eberswalde im 14. u. 16. Jahrh., Strausberg im 15. u. 16. Jahrh., Prenzlau 1324, Wusterhausen 1325, Berlin u. Köln 1328 die obere und niedere Gerichtsbarkeit, Altbrandenburg 1315 u. 1459, Müncheberg 1388, Arneburg 1352 das Obergericht, Seehausen 1335 und Oderberg 1486 das Untergericht, Zimmermann I. 140. 146. 147, Fidicin II. 28, Gercken, Cod. dipl. IV. 603.

[60]) So erlangten Ueberlingen i. J. 1415 die Reichssteuern und viele brandenburgische Städte die Landessteuern durch Pfandschaft, Eßlingen aber 1361 und Weil 1360 das vorher an die Grafen von Württemberg versetzte Ungelt durch Verleihung. Mone XXII. 29 f. u. Maurer III. 365. 531 Note 82. Andre Beispiele b. Falke, Zollwesen S. 97—99.

[61]) So Hamburg u. Lübeck 1226 durch Verleihung; Lindau 1417, Worms 1490 für 300 fl., Augsburg 1277 auf 4 Jahre, Donauwörth, Kaufbeuren, Rotweil, Kempfen, Wimpfen durch Kauf; Köln 1174, Göttingen im 14. Jahrh., Braunschweig mehrmals im 14. Jahrh. durch Verpfändung; Erfurt 1291, Zürich im 13. Jahrh. u. s. w. Lüb. Urkb. I. 46; Stetten, Gesch. v. Augsb. I. 78; Zorn, Wormser Chron. 196 u. 198 Note; Ennen u. Eckertz I. 303 f. 570; Ennen, Gesch. II. 413 f.; Braunschweiger Urkb. I. 42 f.; Maurer III. 364. 532; Lambert, Erfurt 14; Bluntschli I. 128.

[62]) So wurden 1174 in Köln, 1361 in Eßlingen, 1373 in Basel, 1388 in Regensburg die Zölle an die Stadt verpfändet. Ennen I. 613 f.; Maurer III. 365 Note 9; Ochs II. 221 f.; Gemeiner II. 244; Falke, Zollwesen 86 f.

[63]) So übertrug die Aebtissin von Zürich 1524 ihre gesammten Hoheitsrechte „der Stadt" und stellte sie „der Stadt zu Händen"; Urk. b. Neugart II. 515 u. 517. In Freiburg wurden i. J. 1368 die gesammten Herrschaftsrechte „den burgern und der stat ze F. geben mit allem rechte"; die Stadt aber übergab sich selbst an Oesterreich, indem sie die ihr veräußerten Rechte an ihr selbst wieder veräußerte; Urk. b. Schreiber I. 512—529, bes. 515, u. 533 f.

[64]) Es ist eine Umkehrung des wahren Verhältnißes, wenn Maurer behauptet, die vorher öffentlichen Gerichte seien durch den Uebergang an die Stadt patrimonial geworden. So III. 537 u. 551. Patrimonialität ist die Behandlung von öffentlichem Recht als patrimonium. Daß die Könige ihre Gerichtsbarkeit patrimonial auffaßten, liegt auf der Hand; sonst hätten sie dieselbe eben nicht verkaufen oder verpfänden können. Die Städte dagegen behandelten die einmal erworbenen Gerichte staatlich, sie waren also bei ihnen nicht patrimonial.

Stadt, soweit sie nicht der Vertrag selbst oder ein anderer äußerer Grund daran hinderte,[65]) das einmal erworbene Recht, insbesondere die Gerichtsbarkeit, sofort in eine rein staatliche Befugniß der Stadt. In ein Hoheitsrecht also, das der Stadt ihrem Begriff nach und um des Gemeinwohls willen unveräußerlich und untrennbar zustand.[66])

Und zuletzt mußte auch für die Anschauung der Herren die lebendige und einheitliche Persönlichkeit des städtischen Gemeinwesens, das ihnen thatsächlich stets als wollende und handelnde politische Machteinheit entgegentrat, rechtliche Gestalt und Anerkennung gewinnen. Erkennen doch schon im 13. Jahrhundert gerade die städtefeindlichen Gesetze der Kaiser nicht nur die Städte und Ortschaften als berechtigte und verpflichtete, handelnde und wollende Subjekte an,[67]) sondern stellen sie ausdrücklich mit Fürsten, Rittern und Herrn in Parallele und bezeichnen sie direkt oder indirekt als Personen des öffentlichen Rechts.[68]) Später aber wird eine solche Sprach- und Auffaßungsweise immer allgemeiner[69])

[65]) So bei Gerichtslehen die Fortdauer des Feudalrechts, vgl. Zimmermann I. 155—156; bei Pfandschaften das Wiedereinlösungsrecht u. s. w.

[66]) Vgl. unten das Nähere. Wenn in einzelnen Ausnahmefällen Städte aus Noth ein politisches Recht wieder veräußerten oder verpfändeten, wie z. B. in Schlesien 1387 Löwenberg und 1397 Bunzlau die Erbvogtei, nach Tzschoppen. Stenzel S. 244, so beweist dies nichts dagegen.

[67]) So heißt es in der Const. Henr. d. 1231: quod nulla *civitas*, nullum *oppidum* communiones, constitutiones ... *facere* possunt. Doch kann das Recht, Verfaßungen u. Einungen zu machen, mit Bewilligung des Stadtherrn ertheilt werden „*civitatibus seu oppidis* in regno nostro *constitutis*". Also die konstituirten städtischen Gemeinwesen werden personificirt. Const. Frid. II. d. 1232: *civitates* nostrae jurisdictionem suam ultra civitatis ambitum non extendant; ... ad opera *civitatum* nemo cogatur nisi de jure teneatur; ... principibus, nobilibus, ministris et ecclesiis proprietates et feoda per *civitates* nostras occupata restituantur.

[68]) Direkt in der Const. Frid. II. d. 1221: omnia statuta et consuetudines, que *civitates* vel *loca*, potestates, consules vel quecunque *alie persone* contra libertates ecclesiarum ac personas ecclesiasticas edere vel servare temptaverunt. Vgl. 1226 b. Gudenus I. 193. Indirekt in der Const. Frid. II. d. 1232: sive *privatae personae* dedit sive cuilibet *civitati*. Letztere also ist persona publica. Ebenso ist wol schon der Landfr. Friedrichs I. b. Senckenberg, Samml. der R. A. I. 11 zu verstehen: conjurationes ... inter civitatem et civitatem sive inter civitatem et personam.

[69]) So 1255 b. Boehmer 95: unanimi voluntate nobilium et civitatum. 1332 ib. 517: K. Ludwig erklärt, die von ihm an einige stete, markte ader dorfer der herren verliehene Freiheit bedeute nicht, daß jene dieselbe Freiheit haben sollten, wie unser vorg. stat Frankf. u. ander unser u. des riches stete. Vgl. 1336 ib. 523: K. Ludwig entbietet den steten zu Frankf., Frideberg, Weteflar u. Gelnhusen ... daz sie wartent u. gehorsam sint (dem Landvogt). 1386 b. Schannat 196: kein furst, heren ritter, knecht oder stede.

und dringt auch in den Kurialstil der Reichs- und Landesgesetze ein.[70]) Insbesondere als Reichs- und Landstände haben die Städte als solche unbezweifelt eine reichsstaatsrechtliche und resp. landesstaatsrechtliche Persönlichkeit; sie sind personae, und zwar personae publicae im Gegensatz zu den personae privatae, Gesammtpersonen (universitates) im Gegensatz zu den personae singulares.[71])

Die so errungene politische Persönlichkeit haben die Städte, trotz mancher darauf gerichteten Bestrebungen, auch dem neueren Landesstaat gegenüber nie ganz eingebüßt. Verloren dagegen und zwar unwiederbringlich verloren haben sie die staatliche Geschloßenheit ihres Gemeinwesens, die sie zu Staaten im Staat machte. Doch dauerte auch diese Geschloßenheit insoweit fort oder ist wenigstens heute insoweit wiederhergestellt, als es sich um den Kreis der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten handelt. Als Gemeinde ist die Stadt auch heute rechtlich geschloßen; sehr bescheiden aber freilich ist das Stück der politischen Persönlichkeit der Einzelnen, welches hiermit der unmittelbaren Staatsbeherrschung entzogen ist.

B. Verhältniß der Städte zu koordinirten politischen Mächten.

Ungleich leichter als den höheren Gewalthabern gegenüber errang sich die politische Persönlichkeit der Stadt im Verkehr mit andern Städten, Fürsten, Herren, Rittern und sonstigen politischen Mächten Ausdruck und Anerkennung. Ja die Städte treten von vornherein, sobald sie überhaupt als politische Mächte eine selbständige Bedeutung erlangen, als geschloßene korporative Einheiten in

[70]) Die Reichsgesetze pflegen in ihren Anfangsformeln jetzt zu entbieten „allen fursten herren grafen freyn rittern knechten *freyn steten u. unsern u. des richs steten*", z. B. 1336 b. Boehmer 540. Doch werden auch statt der Städte in diesen Formeln die Gemeinden (z. B. 1373 b. Lacomblet III. 654), gemeinschaften (ib. 645), universitates (ib. 641), communitates aut locorum universitates (1376 ib. 691) genannt. Vgl. Urk. v. 1404 b. Remling II. 37: allen u. igl. fursten, geistl. u. werentl. graven, fryen hern, dinstluden, rittern, knechten, *gemeinscheften* der stedte, merckte u. dörfer. — Besonders deutlich tritt die reichsstaatsrechtliche Persönlichkeit der Städte in der goldnen Bulle hervor. Schon in ihrem Eingang heißt es: assidentibus nobis omnibus principibus electoribus ecclesiasticis et saecularibus ac aliorum principum comitum baronum procerum nobilium *et civitatum* multitudine numerosa. In cap. 15 § 1 werden verboten die Einungen inter civitatem et civitatem, inter personam et personam, seu inter personam et civitatem ... Quas civitates sive personas etc. Ausgenommen aber in § 2 die Landfriedensbünde, quas principes et civitates ac alii ... inter se firmasse noscuntur. Namentlich aber erscheint in § 3 als Gegensatz „personam *singularem*" u. „civitatem vero vel *universitatem*". Vgl. auch c. 16 §§ 1. 2. 3. — Ganz ebenso in den Landesordnungen und Landesreversen, vgl. die Beispiele in Th. I § 53 S. 559 u. Note 122. 142. 145.

[71]) Dies ergibt sich aus den Stellen in Note 68 u. 70.

den politischen Verkehr. Bei dem Charakter des Mittelalters erscheinen sie in den hier interessirenden Beziehungen als völkerrechtliche Personen.

Die Städte als solche sind es, welche politische Verträge jeder Art, insbesondere Bündnisse, Friedensverträge, Rechtsschutzverträge und Handelsverträge abschließen.[72]) Sie treten dabei selbstverständlich durchaus als unabhängige Mächte ohne Zuziehung ihrer Oberherrn und, wenn diese etwa gleichzeitig Mitkontrahenten sind, als selbständige Personen neben ihnen auf.[73]) Die Städte als solche sind daher die Genossinnen der zahlreichen Einungen, Eidgenossenschaften, Landfriedensbünde, vor Allem der großen süddeutschen Städtebünde und der den Keim der Hansa enthaltenden nordischen Vereine.[74]) Sie

[72]) Schon 1226 (Gudenus I. 493 f., Schaab II Nr. 2) vernichtet K. Heinrich confoederationes sive juramenta, quibus se *civitates* Mag. Bingia Worm. Spira Frankf. Geylinh. Frideb. . . invicem obligarunt. 1256 b. Gudenus IV. 888: in eandem pacis securitatem, quam nos et alie civitates compromisimus. 1255 b. Boehmer 93: civitatibus . . . pacis federe copulatis. 1254 ib. 100: inter nostram et Mog. civitatem. 1262 b. Ennen u. Eckertz II. 456: inter civitatem et civitatem. 1266 b. Lappenberg, Hamb. Urkb.: quod civitas Hamb. cum civitate Lub. habet fraternitatem et societatem. 1283 im Lüb. Urkb. I. 403: omnes civitates earundem terrarum schließen einen Landfrieden. 1285 ib. 430. 434. 436. 437. 440. 441 (civitates in nos compromittunt); 1293. 1294 ib. 549 f. 585 f. — Noch allgemeiner erscheinen im 14. Jahrh. „Städte" als Paciscenten. Z. B. 1312 im Lüb. Urkb. II. 229: Vollmacht ad tractandum, placitandum ac concordandum cum omnibus civitatibus et villis maritimis in Slavia separatim vel junctim; Landfrieden ib. 424—504, 619, 848 u. Seefrieden 634 f. — Urk. v. 1337, 1354, 1364, 1365 b. Boehmer 543. 628 f. 691. 694; v. 1326, 1338, 1340, 1349 b. Schreiber I. 264. 281. 308—318. 348—352. 384; v. 1338 (erzbischof, bischof, stait van Münster, stait van Osenbrughen, stait van Snyt als Paciscenten), 1351, 1358, 1364, 1369 (immer „wir die stat"), 1375 (wir herren u. stede), 1378 (iclich stat van uns zween steden eynen irre burger), 1381 (verbontnysse der stede) b. Lacomblet III. 255. 399 f. 483. 555. 594. 595. 596. 597. 638. 658—666. 750.

[73]) Vgl. z. B. Urk. v. 1296 b. Schreiber I. 143: Vertrag zwischen bischof Peter und dü stat von Basele inhalb und Grafen und dü stat ze Friburg anderhalb. Ja insoweit, als es sich nicht um ihre oberherrlichen Rechte handelt, sind Könige, Bischöfe und andere Stadtherrn selbst nur koordinirte Mächte, welche daher mit ihren eignen Städten Bündnisse und andre völkerrechtliche Verträge schließen. Z. B. 1206 b. Ennen u. Erkertz II. 27. Schoepflin I. 339. Weizäcker, Deut. Reichstags-Akten Th. I S. 56—64. Th. I. § 47 u. 48.

[74]) Vgl. Th. I § 45 u. 47. Daher heißt es im Verzeichniß der Mitglieder des rheinischen Städtebundes v. 1255 b. Schaab II Nr. 16 S. 29, Boehmer 107 u. 108: nomina civitatum confoederatarum ad pacem generalem (folgen 38 Städtenamen) . . . In Westphalen Munster et alie civitates plus quam 60 cum civitate Bremensi. Ebenso 1254 b. Boehmer 103: civitates sancte pacis federe conjurate. Vgl. Th. I S. 479. — Ebenso im Gebiet der Hansa

sind es, die in solche Bünde aufgenommen werden und ihrerseits neue Mitglieder aufnehmen.[75]) Sie faßen gemeinsame Beschlüße und erlaßen gemeinsame Anordnungen.[76]) Sie erscheinen in den zahllosen politischen Streitigkeiten als Parteien,[77]) führen Kriege und Fehden,[78]) schließen Vergleiche und Sühnen ab.[79]) Sie laßen sich von auswärtigen Mächten Zusicherungen und

1280 im Lüb Urkb. I. 372: a communibus civitatibus invicem placitata; 1293 ib. 551: de civitatibus confederatis; . . . civitatum in confederatione conjunctarum; später civitates ad hansam theutonicam pertinentes (1359 b. Sartorius II. 460 f.), de hansa theutonica, die gemeinen stede van der dudeschen hansa und ähnlich, vgl. Th. I S. 467 f. Note 16. 17. 20. 23. 26 u. S. 469. Ebenso die gemeinen städte des bundes zu Swaben, oder stette gemeinlich die den bund haltend auf dem Rhein, Th. I S. 485 u. viele Urk. in Weizäcker, deutsche Reichstagsakten, Bd. I München 1868, z. B. S. 480. 504 § 2. 581. Ebenso „städte des landfrieden", Th. I S. 506—507; Stätte als Glieder der Schweizer Eidgenossenschaft, ib. 533. U. s. w.

[75]) Vgl. z. B. die Aufnahme von Regensburg u. Nürnberg in den rhein. Städtebund 1256 b. Schaab II Nr. 30—32 S. 47—49, Boehmer 113—114: quod ibi civitas vestra recepta sit in consortium sancte pacis. Urkunden über die Aufnahme westfälischer Städte v. 1255 b. Ennen u. Eckertz II Nr. 339—350. 356. 359. 360 f. S. 347—355. 356. 361. 362, worin die Städte als solche sich verbünden und Treue geloben u. schwören civitati Moguntine (resp. Col., Monast., Susat.) ac aliis civitatibus superioribus pacis federe copulatis. Vgl. 1252 ib. 308. — Aufnahme in den rheinischen Landfrieden durch „ein jegeliche stat der vorg. stete" 1325 b. Schaab II Nr. 64 S. 93. Vgl. Urk. v. 1405 b. Gudenus IV. 40, Aufnahme in den schwäbischen Städtebund in den Deutschen Reichstagsakten I S. 337, in den Landfrieden ib. 346. 350. 376. 377. 381—383. 384. 532.

[76]) Z. B. Urk. v. 1280 im Lüb. Urkb. I. 372: a communibus civitatibus invicem placitata. 1350 b Sartorius II Nr. 193 S. 465: den willekor, den de stede . . . ghesad heft.; de menen stede by der ze zint des to rade wurden. Ib. 609: up der ghemenen stede behach. Vgl. Urk. v. 1358 ib. nr. 183 S. 443 f. Beschlüße in den Deutschen Reichstagsakten I. 475. 492. 567. 582.

[77]) Z. B. 1256 im Lüb. Urkb. I. 205: Streit inter civitatem Lubeke et Rostock; 1281 ib. 379: inter civitates Gripeswolt et Stralesunt; 1272—1298 ib. II. 82: inter civitatem Lub. aut alium locum. 1278 b. Lacomblet II. 420: inter civitates et oppida. 1316 b. Boehmer 427: quod si *inter duas civitates seu inter duarum civitatum cives* aliqua discordia, questio seu questiones oriuntur.

[78]) Z. B. Ennen u. Eckertz I. 576: si civitas Col. aliqua guerra elaboraverit. Friedbuch v. Mann b. Mone VII. 27 § 89: wo die statt fehede hait. Fehdeverkündigungen u. Absagebriefe an eine „Stadt" b. Schaab Bd. 2 u. Mone Bd. 16, z. B. 441: diz sint die, die der stat von Spire widersagent hetent.

[79]) Z. B. 1278 b. Lacomblet II. 420: cum civitate Col.; 1284 ib. 465: compositio . . . inter civitatem Col. et villam Gandiensen; 1285 ib. 479: con-

Privilegien für sich und ihre Bürger ertheilen und erwerben die mannichfachsten, auf Gerichtsbarkeit, Handel und Verkehr bezüglichen politischen Rechte im Auslande.[80]) Sie ertheilen ihrerseits selbst Schutzversprechen und Freiheitsbriefe.[81]) Die Stadt als solche pflegt die Verträge, Bündnisse und Friedensschlüsse durch feierliches Gelübde und durch Eidschwur zu bekräftigen, gleichwie umgekehrt Gelübde und Eidschwur ihr geleistet werden.[82]) Sie selbst stellt die Urkunden darüber aus, hängt das städtische Siegel daran und übergibt sie gegen Empfang der gehörigen Gegenurkunden.[83]) Sie leistet für ihre Gelöbnisse Bürg-

traxisset cum civitate et civibus. 1285 im Lüb. Urkb. I. 441: civitates in nos compromittunt. 1294 b. Neugart II. 340: compactum biennale inter duces Austriae et civitatem Turicensem. 1318 b. Lacomblet III. 135: overdrayn mit der steyde von Coln; 1392 ib. 849: mit der stad overkomen. 1322 b. Schreiber I. 244 f.: Sühne mit der stad von Friburg. 1368 b. Sartorius II. 431: sint de vorbenomeden stede over eyn geworden.

[80]) Die englischen Priv. aus dem 12. Jahrh. b. Sartorius II. 3 u. 4 u. Lacomblet I. 364. 365. 378 sind noch für die homines Col., oder cives et mercatores et homines Col. et omnes res et possessiones suas ertheilt; ebenso die ältesten skandinavischen den burgenses de Lubeke, universitas civium u. s. w. Doch heißt es schon 1203 b. Sartorius II. 12: Rex Waldemarus antiquis temporibus contulit *civitati* Lubecensi, quod in nundinis ... eorum *cives* possint et debeant ... vendere ... et emere.

[81]) So ertheilte die Stadt Köln schon 1171, 1178 u. 1200 Handelsprivilegien an fremde Städte. Ennen u. Eckertz I. 564. 577. 613.

[82]) Urk. v. 1252 b. Ennen u. Eckertz II. 308: observare civitati promisimus data fide. 1255 ib. 355: villanos ... quod cum civitatibus sibi vicinis pacem juraverunt. 1255 b. Schaab II Nr. 6 S. 29, Boehmer 107 u. 108: nomina dominorum, qui sanctam pacem cum civitatibus juraverunt. 1255 b. Ennen u. Eckertz II Nr. 345 S. 350: juxta formas, conditiones et modos, quos civitas Col. juravit se observaturam civitati Mog. ceterisque civitatibus superioribus pacis federe copulatis, promittentes et jurantes civitati Col., quod eandem generalem pacem ... observabimus. 1256 b. Schaab II Nr. 22 S. 39. 1283 im Lüb. Urkb. I. 407: domini et vasalli schwören *in manus civitatum*, et e converso civitates in manus eorum fide data et juramentis praestitis promiserunt. 1338 b. Lacomblet III. 255 f. sehr oft: wir die stede geloben. 1351 ib. 404: inde wir steede van Colne inde van Ayghen vurscr. vur ons ind onse steede. 1364 ib. 455: wir burgerm. u. rath v. Ayghen ... geloben hant in hant van wegen unser gemeynre stat van Achen. 1375 ib. 665: Schwur der Bürgermeister im Namen der Stadt. Vgl. 1253 b. Ennen u. Eckertz II. 379 ein Specialmandat zur Eidesleistung für die Stadt, welches der Rath einzelnen Bürgern giebt.

[83]) So heißt es 1258: so haben wir der vurg. greve an eyne side unde wir die stad van Kolne in ander side unse ingesiegele an disen brief gehangin. 1312 b. Schannat 164: sal unser herre der bischof E. sin ingesegel u. der stifte ires capitels ingesigel u. die *stad der stede ingesigel* an diesen brief hencken. Oder es heißt 1364 b. Lacomblet III. 559: wir (bürgermeister u. rath) haben ... vur uns u. unser gemeyn stat unser stede ingesegel an desen brief gehangen. 1255 b. Ennen u. Eckertz II. 308 sagt der Graf von Jülich von der Bundesurkunde: civitati Col. tradidimus.

schaft[84]) und ihr wird das fremde Versprechen verbürgt.[85]) Sie übt, wenn der Friede an ihr gebrochen ist, das Recht der Selbsthülfe[86]) und ruft im Nothfall die Bundesgenossen oder den ganzen Bund um Hülfe an.[87]) Sie leistet andererseits den verbündeten Mächten die versprochene Hülfe und tritt rächend oder herstellend dem Vertrags- oder Friedensbruch gegenüber.[88]) Bei gemeinsamen Unternehmungen, Eroberungen und Erwerbungen ist sie es, die an Lasten und Vortheilen Theil nimmt.[89]) Für den an ihr gebrochenen Frieden und Vertrag empfängt sie Sühne und Buße.[90]) Sie selbst macht sich verantwortlich, wenn

[84]) Urk. v. 1318 b. Lacomblet III. 134: die stat setzt burgen. 1288 im Lüb. Urkb. II. 53: a civitatibus litteras fidejussorias. 1316 b. Boehmer 428.

[85]) 1265 b. Ennen u. Eckertz II. 530 f. 1285 b. Boehmer 218: dedimus fidejussores civitatibus. 1316 ib. 428. 1318 b. Lacomblet III. 134 u. 135: burgen setzen der stat. (1320 ib. 149 „den burgern").

[86]) Urk. v. 1256 b. Boehmer 109: civitas si poterit hoc per se vindicabit. 1255 b. Ennen u. Eckertz II. 355: si vero civitates suos injuriatores, predones et pacis turbatores debitis vindictis fuerint prosecuti, pacem violasse ex hoc minime censebuntur.

[87]) Z. B. 1256 im Lüb. Urkb. I. 214. Vgl. ib. 585 u. II. 229. 1254 b. Boehmer 105: a civitate conjurata ter commonitus.

[88]) Urk. v. 1255 b. Boehmer 95, Schaab II. 33: civitates et oppida injurias suas ... judicio ... prosequantur. Si autem civitates et oppida propter negligentiam judicis non poterunt judicium et justiciam obtinere, ex tunc nobiles et civitates propter observationem pacis jurate totis viribus eorum collectis contra illum injuriatorem procedant hostiliter. 1255 b. Ennen u. Eckertz II. 308: civitati viriliter et fideliter assistere. Die Städte als solche sind hierfür zur Waffenbereitschaft verpflichtet, z. B. 1254 b. Boehmer 106: civitates de Moselle usque ad Basileam 100 naves bellicas et civitates inferiores 500 naves bellicas habeant et quelibet civitas pro posse se ... cum armis equitariis ... praeparet. Ebenso zur Bewachung des Ufers, 1256 ib. 98.

[89]) Vgl. z. B. die Abreden über die Beutetheilung u. die Aufbringung der Kriegskosten in den Urk. des rhein. Städtebundes; über die Vertheilung konfiscirter Kontrebande „inter civitates" Lüb. Urkb. II. 230; über die Vertheilung des Pfundgeldes, der Kosten, der Beute und der zu erwerbenden Freiheiten in der Hansa Sartorius II S. 608—609; die Abrede v. 1252 b. Ennen u. Eckertz II. 308: quicquid ... lucrati fuerimus, nos (der Graf v. Jülich) et civitas equaliter dividemus.

[90]) „Der Stadt büßen, beßern u. s. w." ist stehender Ausdruck. Die Buße fließt zur Stadtkasse, vgl. Urk. v. 1255 b. Boehmer 107: sub pena X marc.

sie ihrerseits bundes- oder eidbrüchig wird.[91]) Bei den Bundesversammlungen oder besonders niedergesetzten Schiedsgerichten erscheint die Stadt als solche durch ihre Vertreter; sie kann hier als Klägerin und als Verklagte auftreten, sie kann verurtheilt und freigesprochen werden,[92]) sie hat unter Umständen gleich einem Einzelnen durch bestimmte Vertreter einen Reinigungseid oder einen andern Eid zu leisten.[93]) Aber die Stadt kann auch ihrerseits ein Schiedsrichteramt übernehmen[94]) und überhaupt alle im völkerrechtlichen Verkehr vorkommenden Funktionen einheitlich organisirter Mächte erfüllen.

Da die Stadt als politische Einheit nach außen durch die verfaßungsmäßigen ständigen Organe, durch Bürgermeister und Rath, auftritt, werden in vielen Urkunden theils *statt* theils *neben* der Stadt die *Stadtbehörden* mit oder ohne Zufügung der Gemeinde als politische Streit- und Vertrags-

Col. ad fabricam cujusque civitatis. Vgl. 1316 ib. 427. Auch die Person des Friedbrechers wird an „die stadt" ausgeliefert. Urk. v. 1316 cit. S. 428.

[91]) Urk. v. 1255 b. Boehmer 95: si vero civitates vel opida aliqua, nobiles vel quicunque alii pacem violaverint ... ab omnibus pacis federe conjuratis procedi hostiliter contra illos. 1256 ib. 110: si vero aliqua civitatum hoc infregerit, *perjura et carene omni honore* reputabitur et contra illam ad ejus perpetuam destructionem totis viribus insurgamus. 1255 Lüb. Urkb. I. 201. 1257 ib. 225: que terra aut que civitas eos in spolio confortaverit, aeque *rea* predonibus tenebitur a civitatibus et mercatoribus universis et *proscripta*. 1359 b. Lacomblet III. 500: die stadt ... soll bezalen allo die kost u. bessern die schande, die wir andern stete davon hetten.

[92]) Z. B. 1255 b. Boehmer 95: civitates et opida injurias suas ... *isto judicio* prosequentur, ita, quod quilibet nobilis et unaquaque civitas et opidum recursum habeat ad judicem unum de predictis plus sibi vicinum. 1254 ib. 101 (Schaab II Nr. 6 S 13): ea civitas super illo penitus absolvetur. 1254 ib. 102 (Schaab II Nr. 7 S. 17): idem dominus vel civitas super eo, quod ei imponitur, penitus absolvatur. Vgl. Note 94.

[93]) So sollen nach Urk. v. 1254 b. Boehmer 101, Schaab II Nr. 6 S. 12—13 die vier Bundestagsabgeordneten der Stadt Jeder den Unschuldseid dahin schwören: quod sua civitas ad id, quod ei imponitur, non teneatur juxta juris ordinem persolvendum. Ebenso 1254 ib. S. 102 resp. Nr. 7 S. 17: quod *suus dominus aut sua civitas* etc.

[94]) Vgl. Urk. v. 1281 im Lüb. Urkb. I. 379, wo die civitates Lub. Wism. Rost. als Schiedsrichter fungiren. Allgemein wird in dem Friedensbund der 4 Städte der Wetterau v. 1316 b. Boehmer 427 festgesetzt: si inter duas civitates seu inter duarum civitatum cives aliqua discordia, questio seu questiones oriuntur, *alie due civitates* hujusmodi discordiam, questionem seu questiones decidere debebunt, prout ipse civitates secundum justitiam viderint expedire. Super his ipsis plenam damus tenore presentium potestatem, exceptis tamen bonis hereditariis ... quorum ... discordiam ... decidere nolumus per ipsas civitates, sed actor debet reum super ipsis coram sue civitatis judice convenire.

theile, oft aber auch geradezu als berechtigt und verpflichtet genannt.[95]) Daß jedoch die Behörden nur im Namen der Stadt handeln und der Stadt Recht ausüben, wie der Stadt Pflicht erfüllen, geht aus dem übrigen Inhalt der Urkunden zur Evidenz hervor und wird überdies oft ausdrücklich gesagt.[96])

Einen andern Charakter hat es, wenn die Stadt bei einzelnen politischen Akten, insbesondere bei den großen Handels- und Städtetagen, bei Ausschüßen und Bundeskommissionen, bei Friedens und Schiedsgerichten, durch besondere Bevollmächtigte, Abgeordnete, Boten und Gesandte vertreten wird. Solche Städteboten repräsentiren die Stadt kraft besonderer Vollmacht genau in derselben Weise, wie jeder fürstliche Gesandte seinen Vollmachtsherrn repraesentirt.[97]) In diesem Sinne kann es daher von den Abgeordnetentagen sogar heißen, daß auf ihnen die Städte selbst zusammenkommen und Beschlüße faßen.[98])

Endlich kann es aber auch nicht auffallen, wenn in Urkunden aller Zeiten

[95]) Jede Urkunde bezeugt dies.

[96]) Vgl. oben Note 82 u. 83. Besonders charakteristisch wegen des Gegensatzes zu den Herren, die für sich selbst auftreten, ist der Landfr. v. 1373 b. Lacomblet III. 666: vort so hain wir herren vur uns selven, ind die burgermeistere van uns zween steden Colne ind Ayche vur uns zwa stede inde die burgere gemeynlichen, yclich in namen ind van weigen yrre stede ind vur sy, dit verbunt ... geloyft, gesichert ind zu den heiligen geswoirn.

[97]) So nuntii civitatum für die Städtetage 1256 b. Boehmer 97, 1259 b. Lacomblet II. 268; nuntii civitatis Col. 1274 ib. 386, Lubec. 1255 im Lüb. Urkb. I. 119, 1281 ib. 383, 1310 ib. II. 229 u. f. w.; missi a civitatibus 1318 b. Lacomblet III. 339, destinati per civitatem 1375 ib. 674 u. f. w. — Vgl. 1256 b. Boehmer 112: quaelibet civitas nuntios honestos mittat. Das Bündniß v. 1255 wird geschloßen von nuncii ... ex parte civitatis Hamburg. ... et Lubec., Lüb. Urkb. I. 199. — Vgl. 1254 b. Boehmer 101, Schaab II Nr. 6 S. 16: qui duodecim (sc. consules) autoritate sibi per nos tradita terminabunt. 1254 ib. 102 f. resp. Nr. 7 S. 17: qui auctoritate plena ipsis super hoc tradita terminabunt; ... predicti IV a dominis vel a civitatibus ad hoc deputati. Ebenso ernennen 1254 b. Boehmer 101 Mainz u. Worms 8 Schiedsrichter, qui auctoritate utriusque civitatis omnes questiones et negocia inter nos utrosque amicabiliter vel per justiciam terminabunt. 1254 ib. 106: domini et civitates suos solemnes nuncios mittant illos IV, qui ad hoc deputati sunt, qui plena auctoritate a suis civitatibus super ordinandis quibuslibet perfruantur et ibidem statuta suis civitatibus relevabunt. Urk. v. 1387 in Weizäcker, deutsche Reichstagsakten I. 585 § 9: jegliche stat ir botschaft ... *mit vollem gewalt* zu gemainen steten senden.

[98]) So 1254 b. Boehmer 104: convenientibus nobis in unum conjuratis civitatibus; 1310 ib. 428: alie civitates convenire debent; 1285 im Lüb. Urk. I. 439: hec littera ex parte omnium civitatum Rostoc congregatarum vobis est directa.

statt der Städte oft die Bürger[99]) oder deren Gesammtheit[100]) als politisches Rechtssubjekt, Vertrags- oder Streittheil genannt werden. Die Bürgerschaft bleibt die sichtbare Trägerin des unsichtbaren Gemeinwesens: das Bewußtsein des letzteren braucht deshalb noch nicht verdunkelt zu sein, weil der sprachliche Ausdruck bei der äußeren Erscheinung stehen bleibt. Ueberdies wird volle Klarheit darüber, daß letztes Subjekt über der Bürgerschaft und über der Behörde immer die Stadt als solche ist, häufig dadurch angedeutet, daß die Stadt noch neben jene gestellt wird und also „Stadt und Bürger", „die Bürger und die Stadt", „die Gemeinde der Bürger und die Stadt", „Bürgermeister Rath Gemeinde und Stadt", „Rath und Stadt" u. s. w. als politisches Rechtssubjekt erscheinen.[101])

[99]) So erscheinen die „cives" als Partei, z. B. 1265 b. Schaab II Nr. 38 S. 53: discordia inter nos cives Worm. ex una parte pro nobis . . . et nos cives Oppenh. ex altera pro nobis; 1249, 1250, 1251 b. Ennen u. Eckertz II. 289. 294 f. 302 f.; als Landfriedensgenossen, z. B. 1277 b. Boehmer 181: cives Mag. Arg. etc.; sie werden in einen Bund aufgenommen, z. B. 1256 ib. 113 u. b. Schaab Nr. 30 u. 31 cives Ratisp.; sie nehmen andere Bürgerschaften auf und laßen sich von ihnen den Bundeseid schwören, z. B. 1260 b. Lacomblet II. 273: consules et universi cives Lippenses . . . a *civibus Col. universis* in pacem recepti; . . . eandem pacem eisdem civibus fideliter . . . observare; sie empfangen und geben Beßerung u. Buße, führen Kriege, schließen Vergleiche, richten, privilegiiren, versprechen u. s. w., z. B. 1257, 1261, 1270 b. Lacomblet II. 201. 289. 361; 1303 ib. III. 23; 1241 im Lüb. Urkb. I. 93. 95.

[100]) So heißt es 1277 b. Schaab II Nr. 44 S. 62, ein Städtetag sei angesetzt ab archiepiscopo . . . et communibus civitatum. Verschiedene Briefe v. 1256 ib. Nr. 25—28 u. b. Boehmer 110 f. werden addressirt an die universitates omnium civitatum sancte pacis federe conjurate. 1255 b. Ennen u. Eckertz II Nr. 343 bekundet die universitas civium de Bekehem ihren Beitritt zum Landfrieden. Den Rechtsschutzvertrag v. 1258 b. Lacomblet II. 256 schließen scab. et universitas civium civitatis Trajectinensis inferioris ex una parte, . . universitas civium civitatis Col. pro se ex altera. Die Kaiser verbieten Bündniße der universitates civitatum, oppidorum et castellorum, oder der gemeinschaften der stede, z. B. Aurea bulla c. 15 § 3 und Urk. v. 1359 b. Lacomblet III. 492.

[101]) So besonders häufig in den niederrhein. Urk. des 13. u. 14. Jahrh. Vgl. Urk. v. 1251 u. 1259 b. Ennen u. Eckertz II. 302—304. 405, z. B.: judices scabini et tota communitas civitatis Col.; . . inter nos et civitatem Col. ex una parte et cives et civitatem Trajecti ex altera. Ferner die Urk. v. 1332. 1334. 1350. 1355. 1356. 1359. 1392 b. Lacomblet III. 212 f. 227—231. 391—393. 453 f. 460. 492. 850 und viele andere, in denen ganz konstant „civitas et cives" oder „die stadt inde die burgere van Kolne" oder „wir die burgere inde de stadt van Kolne" als vertragschließend, streitend (z. B. S. 230 clage of vorderunge), versprechend, helfend, wollend, handelnd, fordernd, empfangend, aussprechend, schwörend erscheinen, in welchen ihnen das Recht der Gerichtsbarkeit, des Burgbanns, der Bannmeile und der Accise, Steuer, Jahrmärkte, Thürme, Statuten, Zollfreiheit und Stapelrecht zugeschrieben werden.

So ist denn in der That die Stadt in ihrem auswärtigen Verkehr eine völkerrechtliche Person. Sie ist eine ebenso einheitliche politische Macht, wie Fürsten und Herrn, die regelmäßig mit ihr parallelisirt werden,[102]) und kann daher als öffentliche Gesammtperson bezeichnet werden.[103]) In voller politischer Machtfülle vertritt sie ihr Gebiet und ihre Bürger, gleichwie Fürsten und Herrn ihr Land und ihre Leute vertreten.[103a]) Wie der Fürst Herr seines Fürstenthums, so ist sie die politische Herrin des Stadtgebiets.[104]) Und ihre durch sie geschützten und vertretenen einzelnen Bürger erscheinen nach außen so gut als ihre Unterthanen, wie Vasallen und Bauern als Unterthanen ihrer sinnlich wahrnehmbaren Herrn.[105])

C. Verhältniß der Stadt zu den von ihr abhängigen politischen Personen.

Da die Stadt, wie wir gesehen, den Begriff des staatlichen Gemeinwesens nur in ihrem Innern und auch hier nur allmälig durchführte, ihre politische Macht aber oft über die äußere und innere Grenze des Gemeinwesens ausdehnte, so besaß sie vielfach mancherlei auf besonderen Titeln beruhende Gesammtrechte über andere Körperschaften, Gesammtheiten oder einzelne Per-

[102]) Vgl. Note 71. 73. 79. 82. 83. 88. 89. 91. 92. 93. 97. Vgl. 1255 b. Schaab II Nr. 17 S. 30 u. Boehmer 107—108: concordia . . inter civitates et dominos ac nobiles terre. Schaab S. 31—33: nobiles terre et civitates. 1251 b. Ennen u. Eckertz II. 302 f.: comes et civitas. 1255 ib. 347 f.: pacem et treugas inter nobiles ac civitates. 1256 b. Boehmer 112. 1333 ib. 509: herrn u. stete. 1338 b. Schreiber I. 308—318, wo in den verschiedensten Wendungen sehr oft „heren und stette" korrespondieren. 1256 im Lüb. Urkb. I. 214: nobiles et civitates Westf. 1285 ib. 403 f. 1377 b. Lacomblet III. 704: wir heren u. stede verbundenen. 1364 ib. 555: wir heirren inde stat . . . *yclicher* van uns . . . zu dem *andern*; . . vortme weirt sache, dat *yman*, it were *heirre oft stat*, mit uns comen wolden in dit verbunt, *den* mugen wir sementlich darin nemen.

[103]) Arg. e contr. Urk. v. 1256 b. Boehmer 98: si autem aliqua *civitas* seu *oppidum* seu etiam *singulares* personae, u. Const. v. 1232 sive: *private* persone sive cuilibet civitati.

[103a]) Vgl. Ennen II. 490.

[104]) So heißt es z. B. sehr bezeichnend 1254 b. Boehmer 104, jeder *dominus* solle für sein *dominium*, jede *civitas* für die *civitas* 4 Schiedsrichter schicken.

[105]) Urk. v. 1293 b. Sartorius II. 171: suborta . . . super diversis articulis inter subditos dicti domini regis Norwegie et civitatum nostrarum materia questionum. 1293 ib. 170: inter subditos nostros et civitatum vestrarum incolas. Landfr. v. 1283 im Lüb. Urkb. I. 403: cuiquam de premissis principibus dominis vel eorum vasallis aut civitatibus vel civitatum incolis. Ebenso 404. Vgl. Urk. v. 1251 u. 1252 b. Ennen u. Eckertz II. 307 u. 308 u. oben Note 94.

sonen. Die Beziehungen zwischen diesen und der Stadt blieben dabei großentheils Abhängigkeits- und Herrschaftsverhältniße alter Art. Immer aber war es die Stadt als Körperschaft, welche in dieselben eintrat und ganz wie ein einzelner Herr das politische Gewaltrecht übte.

So war es zunächst im Verhältniß der Stadt zu den in ihr ansäßigen geistlichen Stiftern, Klöstern und Orden. Ursprünglich waren die geistlichen Verbände einerseits und die Bürger andrerseits nebeneinanderstehende städtische Genoßenschaften.[106]) Letztes Ziel der Städte war es, die Geistlichen als vollverpflichtete Glieder des Gemeinwesens in den Bürgerverband hineinzuziehen.[107]) Jedenfalls aber wurde überall bei den mannichfachsten Zwischenstufen seit dem 13. Jahrhundert das erreicht, daß die Geistlichen und ihre Verbände die Stadt dem bürgerlichen Gemeinwesen überlaßen und dieses als geschloßenes und einheitliches, im Stadtgebiet herrschendes politisches Rechtssubjekt anerkennen mußten.[108])

Aehnlich war es im Verhältniß der Stadt zu städtischen Edlen und Ritterschaften, soweit deren vollständige Hineinziehung in den Bürgerverband nicht gelang; zu den später in den Städten ansäßigen Universitäten; zu schutzhörigen in der Stadt wohnenden Verbänden, wie die Judengemeinden es bis in die neuere Zeit blieben.[109])

Insbesondere aber trat die Stadt insoweit, als sie ihre Machtsphäre über das Stadtgebiet hinaus erweiterte, den dort von ihr abhängigen Personen als herrschende Körperschaft gegenüber. Ganz wie ein einzelner Herr daher ist die Stadt im Verhältniß zu kleineren Städten oder zu benachbarten Dörfern Grundherrin, Gerichtsherrin, Vogt oder Inhaberin einzelner Herrschaftsbefugniße.[110]) Alle solche Rechte, weil sie für die Stadt nur äußere sind, behalten auch in ihren Händen den patrimonialen Charakter: die Persönlichkeit der Stadt aber tritt gerade hier auf das Schärfste hervor, weil sie eben hier als „Stadt" dasselbe ist, was sonst ein Einzelner zu sein pflegt.[111])

Noch deutlicher zeigt sich das Gleiche in den mancherlei durch das städtische Wesen neu hervorgerufenen und eigenthümlich gefärbten, gleichwohl aber außerhalb des gemeinheitlichen Organismus stehenden Verbindungen, welche die Städte mit Edelbürgern, Pfahlbürgern und Ausbürgern aller Art, mit städtischen Vaßallen, Helfern und Söldnern eingiengen. Das hierbei eingeräumte Bürgerrecht war bald mehr ehrenvoller Name, bald ein eigentliches Schutz- oder Paßivbürgerrecht, nie aber wirkliche Mitträgerschaft des Gemeinwesens; dem realen Inhalt nach kleideten sich die ungleichsten Verhältniße von einem auf Gegenseitigkeit basirten Bündniß bis zur einfachen Unterwerfung unter städtische Herrschaft und von ritterlichem Treudienst alter Art bis zum modernen Soldvertrage in ähnliche Formen. Darin jedoch stimmten alle solche Verbindungen überein, daß es die Stadt als politische Körperschaft war, welche sich Herren, Ritter, Söldner, Gemeinden und Einzelne verband oder unterwarf. Ließen sich doch auch in der That derartige auf persönliche Unterstützung, Treue und Dienstbereitschaft berechnete Verhältniße gar nicht anders denken, als indem man sich die Stadt als Person vorstellte. Wenn dem Wortlaut nach oft genug die Bürger, alle Bürger, die Gesammtheit der Bürger oder die kollegialischen Stadtbehörden die Stelle des Lehns-, Dienst- oder Soldherrn einnehmen,[112]) so ist doch hierbei nur die äußere Erscheinung angezeigt.

---

[106]) Noch in einer Urk. v. 1144—1147 b. Ennen u. Eckertz I. 525 schlichtet der Erzbischof von Köln einen Streit zwischen einer Abtei und den Kölner Bürgern als einen Streit zwischen seinen geistlichen und Laienbrüdern. Controversiam quae inter vener. fratrem nostrum W. abbatem et suos fratres, necnon et inter laycos fratres nostros videlicet burgenses.

[107]) Vgl. oben § 27.

[108]) Daher Verträge „züschen der pfaffheit und statt" (z. B. 1386 b. Schannat 199; vgl. 1312 ib. 164). Und es heißt: dit sint die clostere und die lude, die der stad mit helmen dienen; .. item dyse nachgeschr. clostere dynent der stadt mit weynen (Weinungelt); 1340 b. Boehmer 563 Note. Vgl. Grimm, W. III. 607. — Daß Kapiteln, Klerus und Klöstern gegenüber auch „consules et cives" (1229 Lüb. Urkb. I. 59), „commune" (1260 Ennen u. Eckertz II. 424 f.), „scult. et scab. nomine universitatis" (1293 Boehmer 280), „burgenses" (1230 u. 1235 Lüb. Urkb. 28. 67) für die Stadt genannt werden, ist damit natürlich vereinbar.

[109]) Vgl. Th. I § 29. 35; Schreiber, Gesch. v. Freib. I, 2. 174 f.; Zimmermann II. Urkb. 96 f.; Kriegk, Bürgerth. 450 f. 581; Maurer, Stadtv. II. 282 f. 496 f.

[110]) Vgl. oben Note 53 zu § 25.

[111]) Unzweideutig bewiesen wird dies durch Ausdrücke wie „civitati ... proprietatis titulo", „die stait Frankf. als eyn foyt", „die von Landauw (Plural) oberster herr und fawt". Vgl. dieselben in Note 53 zu § 25.

[112]) Vgl. z. B. Urk. v. 1263 b. Lacomblet II. 299—301. V. 1271 ib. 362: judic. scab. et cives Col. nos *ipsorum* concives facerent. 1285 u. 1286 ib. 479 u. 499: der Edelvogt von Köln verpflichtet sich gegen die scab. cons. et cives Col. universi, seine Vogtei nie zu veräußern und stets zu sein fidelis et favorabilis .. eisdem civibus Col. 1303 ib. III 18: ein Edelherr wird gegen ein Manngeld von jährlich 100 Mark, welche jud. scab. cons. et universitas civium promiserunt, ihr Bürger, von ihnen aufgenommen, schwört ihnen, verspricht ihnen Hülfe mit 10 Rittern und 5 Knappen, will andernfalls sein Lehen in manus civium stellen und, wenn er keinen Erben hat, liberum erit ipsis majoribus et universitati disponere de ipsis bonis et redditibus tanquam de rebus suis Ebenso 1308 ib. 57. 1310 S. 71. 1312 S. 86 (den richtern den scheffen dem rait inde den burgern gemeynlichen). 1320 S. 145 (unsen herren und unsen frunden dienen). Vgl. auch d. Urk. des 14. J. bei Schreiber I. 169 f., z. B. 1304 S. 176 u. 177; 1314 S. 169 (eid ... den von Friburg ... burgern. und gemeinde gemeinliche der stette); 1325 S. 253 (daz ich *ir* (der Bürger) diener worden bin); 1338 ib. 336 (Gräfin Anna von Fr. wird Bürgerin und

Als wahres politisches Rechtssubjekt steht dahinter die unsichtbare Stadt. Und bei genauerer Sprechweise wird daher auch ihr Dienst und Hülfe versprochen, ihr der Treueid geleistet, von ihr zum Entgelte Schutz versprochen und in der Form von Mannlehen oder Sold Belohnung gewährt.[113]) Auch muß die Stadt als solche, wie jeder Dienstherr, für die Handlungen ihrer Diener aufkommen und haften.[114]) Und in den politischen und völkerrechtlichen Verhandlungen und Verträgen wird die Klasse der städtischen Schutzverwandten unter dem technischen Namen „der Stadt Helfer, Diener und Söldner" regelmäßig aufgeführt.[115]).

---

gelobt dem burgermeister u. dem rat ze F., .. des burgerin wir ouch sint, gehorsam ze sind).

[113]) Die Stadt gibt das Geldlehen oder den Sold, z. B. 1263 b. Lacomblet II. 298: so hait uns die stad von Kolne gegevin hundirt mark geldis; 1262, 1264, 1275 u. 1294 b. Ennen u. Eckertz II. 452. 465—481. 508—512. III. 97. 390. — Der Stadt wird Huldigung, Treu- oder Diensteid geleistet, z. B. 1308 b. Lacomblet III. 57: civitati; 1310 b. Ennen u. Eckertz III. 540: et feci homagium, quod manschaf appellatur, civitati et civibus; 1310 ib. 545; 1375 b. Lacomblet III. 656: uns inde unser stat; 1287 u. 1293 b. Schaab II. 64 u. 66: civibus et civitati; 1309 b. Schreiber I. 183: den burgern, *der stat* u. der gemeinde einen gestabten eid; 1340 b. Boehmer 562: dem riche dem rade u. der stad. Und zwar leistet man den Eid in die Hände der Behörde, diese aber empfängt ihn Namens der Stadt, z. B. 1285 b. Lacomblet II. 479: et recognoscimus nos prestitisse juramentum in manus magistrorum civium, recipientium nomine totius civitatis. — Der Stadt leistet man Dienst, Hülfe, Treue, Gehorsam, z. B. 1293 b. Schaab II. 66: in servitio civitatis; 1288, 1290, 1291, 1295, 1301 b. Ennen u. Eckertz III. 267. 305. 306. 313. 314. 396. 484; 1263 b. Lacomblet II. 306: der stede van K. helfen; 1323 b. Schreiber I. 249; 1385 b. Lacomblet III. 797; oder civibus et civitati, der stat u. den burgern, z. B. 1263, 1271, 1316 ib. II. 297 f. 362. III. 133. 182. — Der Stadt gelobt man Urfehde, z. B. 1272 u. 1293 b. Ennen u. Eckertz III 47 u. 352, 1383 u. 1385 b. Lacomblet III. 753. 767. 787. — Vgl. auch Urk. v. 1264, 1273, 1375 b. Wenck, Hess. Landesgesch. I. Urkb. Nr. 42. 60. 262; v. 1277, 1363, 1444 b. Lünig, Reichsarchiv XIV. 431 u. 631; XI, a. 817. — „Die stat" nimmt Pfahlbürger auf; 1254, 1255, 1297 § 20, 1341 b. Boehmer 106. 107. 305. 572; empfängt „die gantze gemeinde des dorfs van B." .. „tzu erfflichen burgeren" 1362 b. Lacomblet III. 532.

[114]) Deshalb schließt z. B. die Stadt Lübeck, als ein Hansburger Bürger interfectus fuit per servitores civitatis, die Sühne mit dessen Verwandten und zahlt selbst das Wergeld. Urk. v. 1348 im Lüb. Urkb. II. 827. Aehnlich 1349 u. 1356 ib. 872 u. 900.

[115]) So werden in Friedens- und Sühneverträge eingeschloßen Helfer und Diener des Herrn einerseits, Helfer, Diener u. Söldner der Stadt andrerseits, z. B. 1320 b. Lacomblet III. 150; 1366 b. Schreiber I. 495 u. s. w. Vgl. 1323 ib. 249: Dem edelen h. graven .. u. den sinen u. der stat ze Friburg *und den sinen*. Urk. v. 1376 b. Weizäcker, D. R. T. A. I. 85 f.: usgebin den, die der stad verbunden sind und der stede seldenern und dienern. Prager Stat. 140 b. Rößler 95: famuli civitatis.

Ein besonders klarer Beweis endlich für die allgemeine Anerkennung der Stadt als Person liegt darin, daß man auch ein so persönliches, an sich nur auf die Beziehung von Individuum und Individuum berechnetes Institut wie den Lehnsverband auf die Stadt anwandte, indem die Stadt als solche sowol Lehnsherrin als Vassallin sein konnte.

Lehnsherrin war fast jede größere Stadt im Verhältniß zu einzelnen Bürgern, Edelbürgern, Rittern und Söldnern. Sie ließ sich ebensowol Allodialgüter zu Lehen auftragen als sie Grundstücke, Renten oder Gerechtsame zu Lehen gab. Dabei mußte der Vassall der Stadt als solcher Treue, Huld und Dienst versprechen, leistete ihr das homagium, und wurde weder des Rathes noch der Bürgerschaft, sondern eben der Stadt Mann.[116]) Es versteht sich von selbst, daß hier wie überall die Stadt durch ihre Organe und zwar in der Regel durch die an der höchsten Spitze des Gemeinwesens stehenden Behörden das korporative Recht ausübte.[117]) Allein es waren dies eben die gewöhnlichen Organe und sie fungirten als Organe. Sie waren also ebensowenig selbst Lehnsherrn, so daß ihr Wechsel eine Veränderung in der herrschenden Hand eingeschloßen hätte, als sie andererseits etwa Stellvertreter der Bürgerschaft oder der Stadt waren, wie dies die späteren Feudisten bei der Subsumirung des Verhältnißes unter den Begriff des prodominium annehmen.[118]) Sondern sie waren die lehnsherrliche Körperschaft selbst in ihrer äußeren Erscheinung.

---

[116]) Vgl. z. B. Urk. v. 1295 b. Lacomblet II. 565, wo der Graf v. Virnenburg der Stadt Köln, deren Bürger er geworden ist, für empfangene 150 Mark den Spurzenhof zu Lehn stellt, indem er ihn feierlich einem dazu bevollmächtigten Bürger zu Händen der Bürgerschaft im Namen der Stadt übergiebt: nuntio dictorum civium super hoc nobiscum specialiter ad ipsum locum destinato *ad manus civium et nomine civitatis Col.* — So sagt auch 1388 ib. III. 819 Jemand, daß er „unwiderfagbarer Mann der Stadt Köln" geworden sei, den Richtern Schöffen Rath und andern Bürgern und ihrer Stadt (inde yrre steede) dienen wolle, Treue versprochen und den Lehnseid geleistet habe. Vgl. auch Ennen, Gesch. I. 453 f. (wo es freilich Note 4 u. 6 aus dem Stadtarchiv auch heißt: civibus; ... quos ego tenebo et habeo jure homagii a civibus Col. facturus eisdem servicium tanquam fidelis homo). Urk. v. 1275. 1294. 1310 b. Ennen u. Eckertz III. 97. 390. 450 f. u. oben Note 113.

[117]) Vgl. z. B. die Urk. v. 1319 u. 1321 b. Kraut, Grundr. § 227 Nr. 4 u. 5, wonach die Städte Stettin und Stralsund durch ihren Rath Lehengüter verleihen können.

[118]) Z. B. Stryk, de prodominio feudi directo. Halae 1711; Schnaubert, Erläuterungen 291 f.; Weber, Handb. III. 10 f.; Beseler, System § 103; Gerber, System § 119. — Vgl. aber dagegen Albrecht, Gewere S. 255 Note

Umgekehrt konnte die Stadt auch Vassallin sein. Sie übte dann namentlich die dingliche Lehnsgewere und die entsprechenden materiellen Rechte durch ihre gewöhnlichen Organe aus.[119]) Allein wegen des ihr mangelnden Heerschildes galt sie als eine lehndienstunfähige Vassallin und bedurfte daher nach der persönlichen Seite hin eines Lehnsträgers als besonderen Stellvertreters.[120]) Vorstände und Lehnsträger fielen dabei schon äußerlich auseinander; ihre rechtliche Stellung war ganz so verschieden, wie dies überhaupt die Stellung eines Körperschaftsorgans und die eines Stellvertreters ist.[121])

714 und, wenn man nach der Stellung, die von ihm den in Note 117 citirten Urkunden angewiesen wird, schließen darf, auch Kraut a. a. O. — Anders liegt die Sache bei Stiftern, deren Vorsteher überhaupt in Bezug auf Herrschaftsrechte vielfach als wirkliches Subjekt oder doch als Stellvertreter aus eignem Recht gedacht wird.

[119]) Albrecht, Gewere S. 255—257.

[120]) Vgl. die oben besprochene Urk. v. 1276 aus Gudenus II. 196 f. Ferner die Urk. v. 1294 ib. I. 873: der Erzbischof, bewogen durch die Verdienste der „jud. cons. ac universi cives Magunt." erklärt: memoratis civibus Mag. ac universitati eorundem concessimus et concedimus ... villam Filzbach ... titulo feodali obtinendam; S. 874 werden 2 cives et consules Mag. auf Vorschlag der Bürger bestimmt, quos vice et nomine universitatis praedictorum civium Mag... de prenominata villa una cum foro vini, jurisdictione, juribus, proventibus et omnibus redditibus ad ipsam villam spectantibus infeodavimus. Nach ihrem Tode sollen die Bürger 2 andere consules praesentiren, qui pro dicta villa ... vice et nomine prenominate universitatis civitatis Mag. feodatarii maneant. — Haltaus 1232: der rath zu Leipzig hat ... das rittergut L... vom bischof zu Merseburg zu lehen, halten dahero einen lehenträger, einen aus dem rath, nicht von den ältesten nicht von den jüngsten. Urk. v. 1327 aus Erath, Cod. Quedl. 407 b. Kraut § 252 Nr. 10 (to der meynheyt hand). — Ebenso bedurften alle geistlichen Körperschaften (z. B. der deutsche Orden, die Klöster u. s. w., Haltaus a. a. O.) eines Lehnsträgers, mit einziger Ausnahme der reichsunmittelbaren Stifter (Sachs. ip. I. 3; Sächs. Lehnr. a. 2; Schwäb. Lehnr. 159 § 2), welche lehnsfähig waren, daher durch ihre Vorsteher und deren Substituten repraesentirt wurden; Albrecht a. a. O. S. 239 Note 649—651.

[121]) Auf diesen Unterschied hat in sehr bemerkenswerther Weise schon Albrecht a. a. O. S. 239 f. u. 255 f. aufmerksam gemacht, indem er Lehnsträgerschaft und Organschaft einer beliehenen juristischen Person scharf gegeneinanderstellt (insbes. auch bezüglich der Wirkung der Felonie), die Ansicht, die Vorsteher als solche seien „gesetzliche Lehnträger", verwirft und dafür den Satz aufstellt: wo die Vorstände als solche handeln, „sind sie nicht Stellvertreter der juristischen Person, sondern ihr Organ, sind die moralische Person selbst in ihrer äußeren Erscheinung"; man könne ihnen daher „nicht eine von der Eigengewere der juristischen Person verschiedene Gewere zu treuer Hand zuschreiben, sondern die Gewere der letzteren selbst liegt in ihrer Hand". — Leider haben diese für das ganze Körperschaftsrecht den Keim der fruchtbarsten Gedanken bergenden Worte bisher nicht nur im Allgemeinen wenig

Endlich konnte die Stadt als solche auch die halb öffentlichrechtlichen halb privatrechtlichen Befugniße des Kirchenrechts, insbesondere Patronatrechte[122]), besitzen.

D. Die Stadt als Subjekt staatlicher Gewalt nach innen.

Bei Weitem die wichtigste Seite der politischen Stadtpersönlichkeit war die, welche sich nach innen kehrte. Denn daß auch hier die Stadt in ihrer unsichtbaren Einheit das Subjekt politischer Rechte wurde, diese Rechte ihr aber als der über den Einzelnen stehenden Allgemeinheit zustanden: dies Beides in seiner Zusammenfaßung bedeutete nicht mehr und nicht weniger als die Entstehung und Durchführung des Staatsgedankens im Rahmen des städtischen Gemeinwesens.

Die Stadt als solche und nur die Stadt war, wie wir gesehen, Inhaberin einer staatlichen Gebietshoheit über das ihre Grundlage bildende Gebiet. Dieses Gebiet gehörte ihr; aber als Gebiet gehörte es ihr nicht zu grund-, gerichts- oder vogteiherrlichem, sondern zu politischem Recht.[123])

Die Stadt als solche war aber auch ihren Gliedern, und zwar sowol den einzelnen Bürgern als den engeren bürgerlichen Genoßenschaften gegenüber das Subjekt staatlicher Gewalt. Und hierin unterschied sie sich von allen bisher bekannten Inhabern von Herrscherrecht.

Denn erstens war es hier zum ersten Male die in einer Gesammtheit lebende unsichtbare Einheit, welche als Gewaltherrin gedacht wurde. Hier zum ersten Male waren weder sichtbare Herren noch eine sinnlich wahrnehmbare Gesammtheit noch beide in einem bestimmten Gemeinschafts- und Theilungsverhältniß die eigenberechtigten Inhaber öffentlicher Gewalt. Sondern die öffentliche Gewalt stand der Stadt als Stadt zu, und nur die Ausübung derselben war durch die Stadtverfaßung den einzelnen städtischen Organen übertragen. Wahr ist es allerdings, daß sich die höchste Fülle der Gewalt mehr und mehr im Rathe koncentrirte: allein man vergaß doch nie, daß der Rath seine Gewalt nicht aus sich selber, sondern aus dem Gemeinwesen schöpfte, daß er nicht in eignem, sondern in der Stadt Namen herrschte; und wenn irgendwo einmal der Rath diesem Grundprincip entgegen sich als Herren zu betrachten oder zu benennen begann, war dies in den Zeiten der lebendigen Entwicklung jedesmal der Anstoß zu heftiger, das Gleichgewicht wiederherstellender Erschütterung. Wahr ist es ferner, daß die eigentliche Trägerin des Gemeinwesens immer die Bürgergesammtheit blieb: allein man war sich wohl bewußt, daß sie nicht wie eine alte Genoßengesammtheit mit dem Gemeinwesen identisch,

gewirkt, sondern sind selbst in Bezug auf die lehnrechtliche Specialfrage, welche zu ihnen den Anlaß gab, spurlos verhallt. Vgl. z. B. Gerber § 129 Nr. 2.

[122]) Vgl. schon Urk. v. 1188 in Lüb. Urkb. I. 10: vices .. vice patroni sibi sacerdotem eligant. Später galt oft der Rath als Patron.

[123]) Vgl. oben § 26.

sondern nur dessen Substrat und äußere Erscheinungsform war; und wenn irgendwo einmal die Gesammtheit sich vorübergehend mit der Stadt identificirte, gründete sie doch alsbald wiederum eine neue Verfaßung, welche die politischen Funktionen zwischen selbständige Rathsbehörden und selbständige Gemeindeversammlungen organisch vertheilte. So wurde dort der alte Gegensatz von Herrenrecht und Gesammtvollmacht in dem Begriff eines regierenden Stadtorgans gelöst, hier die Alternative des unmittelbaren Gesammtrechts und der abgetrennten Herrschaftsbefugniß durch den Gedanken korporativer Repraesentation beseitigt. Doch müßen wir auf das Wesen der städtischen Organe, da es sich nur in der positiven Lebensthätigkeit des Gemeinwesens vollständig offenbart, unten zurückkommen. Hier genügt die äußere Beobachtung, daß, so oft auch bald dem Rath und bald der Bürgerschaft politische Rechte beigelegt werden, die Substanz der öffentlichen Gewalt doch stets „der Stadt" zugeschrieben, „die Stadt" als ihr eigentliches Subjekt gedacht und bezeichnet wird.

Zweitens aber wurde hier zum ersten Male, indem sich das Wesen des öffentlichen Rechtes als des Inbegriffs der Rechtsbeziehungen zwischen einer Allgemeinheit und ihren Gliedern fixirte, die Stadt insoweit, als sie Subjekt öffentlicher Rechte war, als Allgemeinheit über ihren Bürgern und über allen engeren Verbänden gedacht. Die Stadt als unsichtbare Einheit hatte nunmehr zweierlei Recht. Das eine stand ihr auf Grund derselben zufälligen Titel zu, durch die es in ganz gleicher Weise für einzelne Bürger begründet sein konnte; es war Privatrecht, für welches die Persönlichkeit der Stadt nur die Geltung eines Individuums unter Individuen beanspruchte. Das andere stand der Stadt, weil sie Stadt war, zu; es war das neue öffentliche Recht, für welches die Stadt innerhalb ihres Machtkreises die Geltung der höchsten Allgemeinheit ausschließlich in Anspruch nahm, während alle andern Rechtssubjekte hier nur als ihre Glieder in Betracht kamen. Hier wie dort war die Stadt Person, hier aber eine von den Einzelpersonen durchaus verschiedene Person höherer Ordnung, dort eine den Einzelpersonen gleichstehende Person desselben Ranges. Dort also war sie juristische Person, hier war sie Staat.

In diesem Sinne einer einheitlichen Gemeinheit war die Stadt das Subjekt wahrhaft staatlicher Gewalt über ihre einzelnen Glieder. Der Bürger als solcher war weder mehr persönlichem Herrenrecht unterworfen, noch durch eine Gesammtheit genoßenschaftlich gebunden: aber er war nicht blos Glied, sondern auch Unterthan seiner Stadt. Der Stadt schwur er den Bürgereid; er schwur ihn freilich zu Händen des Raths, aber nicht den Rathmannen persönlich, sondern dem Rath als regierender Stadtbehörde; und er schwur der Bürgerschaft, aber nicht im Sinne eines beschwornen Vertrages mit Allen, sondern im Sinne einer Unterwerfung unter den von der Bürgerschaft dargestellten Gemeinwillen.[124]) So wurde er auch von der Stadt durch ihre Organe

[124]) Note 15 zu § 27. Vgl. z. B. die Formel des Kölner Bürgereids b. Ennen u. Eckertz, Quellen I. 155: dyt sulen die ghiene sweren, die men van nuwes intfengit zu burgeren zu Colne. Zu deme eirsten sulen sie sweren, unsen herren dem rade *inde der stede* van Collen getruwe inde holt zu sien ind vre beste zu werven ind yre argeste zu warnen. Dann soll man ihnen die burgerschaft lenen myt alle der vriehede, die andere burgere havent. Denselben Eid leisten die zu Weinorüdern Aufgenommenen.

[125]) Note 18—19 zu § 27. Urk. v. 1359 b. Lacomblet III. 499.

[126]) Vgl. Note 33—39 u. 47 f. zu § 27. Urk. v. Hameln v. 1277: civitati tenebitur ad jura civilia; v. Augsburg: der ist der stat stiure schuldig; b. Maurer, St. II. 796 u. 871.

[127]) Vgl. Th. I § 35—38, bes. S. 371—383; oben Note 50 zu § 26.

[128]) Vgl. oben § 25.

[129]) Priv. f. Lübeck v. 1188: civitatis decreta (kore). Priv. f. Lechnich v. 1279 b. Gengler, Stadtr. 241 f. § 15: statutum oppidi. Urk. v. 1297 b. Ennen u. Eckertz III. 418: statutum civitatis Coloniensis; Eidbuch v. 1338 ib. I. 11 a. 45: der stede gebot; ebenso ib. 156. Aeltestes Braunschw. Stadtr. b. Gengler 56 f. § 4. 5. 30; 1306 ib. 107: willekur der stat zu Erfurte. Schweriner Stadtr. (aus 12. Jahrh., Redaktion v. 1222) ib. 432 § 9: qui civitatis statuta infregerit . . . dabit duas marc. den. civitati; übersetzt: welker

aufgenommen und ausgeschloßen, während der ehemalige Gedanke der gleichzeitig gewährten oder genommenen Genoßengemeinschaft zurücktrat.[125]) Und so schuldete er nicht mehr einer sichtbaren Gesammtheit, sondern dem unsichtbaren Gemeinwesen Gehorsam und Treue, Dienst und Steuer.[126])

Als staatliches Gemeinwesen war ferner die Stadt allen andern in ihr enthaltenen Körperschaften dergestalt übergeordnet, daß diese letzteren nur für ihre korporativen Angelegenheiten als selbständige und geschloßene Organismen vorbehaltlich der städtischen Körperschaftshoheit unabhängig dastanden, für stadtpolitische Angelegenheiten dagegen sich dem höheren Organismus als Glieder einfügen mußten. An die Stelle der alten unbestimmten Beziehungen zwischen weiteren und engeren Genoßenverbänden trat daher nun das staatlich geordnete Verhältniß zwischen einem Gemeinwesen und seinen korporativen Gliedern, so daß sich in dem Verhältniß der Stadt zu den Zunft- oder Viertelsgemeinden das älteste Vorbild des deutschen Verhältnißes von Staat und Gemeinde verwirklicht findet.[127])

Die Stadt als Inhaberin staatlicher Gewalt über ihre Glieder war vor Allem Herrin über das in ihr geltende Recht, welches eben deshalb ein Stadtrecht im neuen Sinne wurde.[128]) Sie besaß daher ihren Bürgern gegenüber eine gesetzgebende Gewalt. Nur als Organe der Stadt handelten sowol die Räthe als die Bürgerversammlungen, wenn sie Recht setzten oder wiesen. In Wahrheit war es die Stadt, die durch ihre verfaßungsmäßigen Organe ihren Willen kund gab; es waren Befehle, Anordnungen, Gesetze, Willküren der Stadt, woraus die den Einzelnen bindenden Normen floßen.[129])

Ennen u. Eckertz, Quellen I. 155: dyt sulen die ghiene sweren, die men van nuwes intfengit zu burgeren zu Colne. Zu deme eirsten sulen sie sweren, unsen herren dem rade *inde der stede* van Collen getruwe inde holt zu sien ind vre beste zu werven ind yre argeste zu warnen. Dann soll man ihnen die burgerschaft lenen myt alle der vriehede, die andere burgere havent. Denselben Eid leisten die zu Weinorüdern Aufgenommenen.

[125]) Note 18—19 zu § 27. Urk. v. 1359 b. Lacomblet III. 499.

[126]) Vgl. Note 33—39 u. 47 f. zu § 27. Urk. v. Hameln v. 1277: civitati tenebitur ad jura civilia; v. Augsburg: der ist der stat stiure schuldig; b. Maurer, St. II. 796 u. 871.

[127]) Vgl. Th. I § 35—38, bes. S. 371—383; oben Note 50 zu § 26.

[128]) Vgl. oben § 25.

[129]) Priv. f. Lübeck v. 1188: civitatis decreta (kore). Priv. f. Lechnich v. 1279 b. Gengler, Stadtr. 241 f. § 15: statutum oppidi. Urk. v. 1297 b. Ennen u. Eckertz III. 418: statutum civitatis Coloniensis; Eidbuch v. 1338 ib. I. 11 a. 45: der stede gebot; ebenso ib. 156. Aeltestes Braunschw. Stadtr. b. Gengler 56 f. § 4. 5. 30; 1306 ib. 107: willekur der stat zu Erfurte. Schweriner Stadtr. (aus 12. Jahrh., Redaktion v. 1222) ib. 432 § 9: qui civitatis statuta infregerit . . . dabit duas marc. den. civitati; übersetzt: welker

Die Stadt war ferner Inhaberin der städtischen Gerichtsbarkeit.[130]) Sie hatte auf sehr verschiedenem Wege und in sehr verschiedenem Umfange Gerichtsbarkeit erworben: sobald und soweit sie aber solche besaß, behandelte sie dieselbe als integrirenden Bestandtheil ihrer staatlichen Gewalt. Dadurch änderte sich in den Städten zuerst die Natur der alten Gerichtsbarkeit. Die Stadt war kein sichtbarer Gerichtsherr, wie Könige oder Herrn und ihre Stellvertreter einerseits, Genoßenversammlungen andrerseits; sie wandelte vielmehr die alte Gerichtsherrschaft in eine staatliche Gerichtshoheit um. Sie bestellte sich daher weder richterliche Stellvertreter, noch gab sie das Gericht zu Leih- oder Eigenbesitz fort, sondern sie richtete selbst durch die verfaßungsmäßig zur Ausübung der richterlichen Funktionen berufenen Organe. So entstanden Gerichtsbehörden im neuen Sinn, indem entweder der Rath selbst als Gericht fungirte, oder richterliche Beamte vom Rath ernannt und der Stadt vereidigt sowie von ihr besoldet wurden.[131]) Es war die Stadt, in deren Namen die städtischen Gerichte Rechtsstreitigkeiten entschieden.[132]) Es war die

entbrekende ward de gesette der stadt; dazu § 22 ib. S. 434: quicquid consules civitatis ad communem usum ordinaverint, ratum civitas observabit; schal de stadt by macht holden. Priv. v. 1292 f. Hamburg b. Lappenberg Nr. 860 S. 722: den consules und der universitas gemeinschaftlich wird beigelegt „jus tale, quod vulgo kore dicitur, statuta mandare et edicta promulgare secundum beneplacitum eorum pro utilitate et necessitate civitatis predicte ac eorundem et revocare eadem quociescunque et quandocunque ipsis visum fuerit expedire". Grimm, W. V. 405 § 3: alle gebot ... von der statt wegen.

[130]) Urk. v. 1182 b. Lacomblet I. 342: item judicaria potestas et jus burgense, quod oppidum Sigebergense eatenus dinoscitur habuisse, .. manebunt ei inconvulsae. Const. Frid. II. d. 1232: civitates jurisdictionem suam non extendant. 1250 b. Tzschoppe u. Stenzel 319: omnes ville ... ab ipsa civitate jura sua requirere debent, juris sentencias promulgante. 1292 ib. 415 u. 416: ad nostram civitatem ... recursum habeant. 1364 b. Lacomblet III. 558: dat enich heirre of stat of yman, wie he were, hette lygen gerichte of herlicheit bynnen dem cirkle dis verbuntz. Urk. v. 1310 im Lüb. Urkb. II. 237: Verkauf eines städtischen Grundstücks salvo tamen civitati judicio. W. v. Meiningen Grimm III. 597. ib. II. 279: das Honneldink wird gebannt von wegen des Erzbischofs und „der stede Trier".

[131]) Arnold I. 280 f. Heusler 148 f. Wigand, Gesch. v. Corvei I. 310 f. Maurer, Städtev. III. 505. 520. 537. 569–571. Vgl. auch Urk. v. 1376 b. Boehmer 747. Stromer, Gesch. des Reichsschulzenamts zu Nürnberg S. 93. 108–119.

[132]) Urk. v. 1352 b. Lacomblet III. 426: ind sowes dieselbe stat van Colne mir tzusprechen ... wilt. 1355 ib. 453: nisi civitas aut civitatis judices ... justiciam facere denegassent. 1373 ib. 645: na der stat recht und urdeile.

Stadt, gegen welche sich der Friedbrüchige vergieng[133]) und die durch ihre Gerichte Strafen erkannte und vollzog.[134]) Nicht minder übernahm die Stadt als solche die altgermanischen Funktionen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, so daß die vor dem Rath oder einer andern dazu bestellten Behörde aufgenommenen und beurkundeten Erklärungen als von der Stadt selbst beglaubigt galten und mit dem Siegel dieser höchsten öffentlichen Urkundsperson versehen wurden.[135]) Sie führte daher auch durch ihre Behörden öffentliche Register, Listen und Verzeichniße, in welche nicht nur die eigentlich städtischen Rechtsverhältniße, sondern auch die unter Bürgern vorgenommenen Rechtsakte, namentlich die Verlaßungen von Grundeigenthum, eingetragen wurden; und diese Bücher hießen nicht nur öffentliche, Gerichts- und Schreinsbücher, sondern auch „Stadtbücher," „libri civitatis", „des Stades Briefe".[136]) In Folge dieser ihrer Gerichtshoheit bezog denn auch die Stadt als solche die gerichtlichen Gefälle jeder Art, die Gebühren, Buß- und Strafgelder,[137]) die konfiscirten Güter und den erb-

[133]) Priv. f. Paſſau v. 1225 b. Gengler, Stadtr. 344 f. § 15: qui contra civitatem deliquerit.

[134]) Urk. v. 1344 b. Tzschoppe u. Stenzel § 6: den sal die stat vorterben an libe unde an gute. Stadtr. v. Dieſſenhofen b. Gengler 79 f. § 23 25. 26. 31: stabit in pena apud civitatem; oder in § 24: universitas civium procedit contra illum.

[135]) Es heißt in zahllosen Urkunden, „die Stadt" bekunde, bestätige oder bezeuge etwas, stelle dieſen Brief aus und hänge ihr Siegel daran; oder die Rathmänner thun es im Namen der Stadt, für die Stadt. Ueber das Siegel vgl. unten § 31.

[136]) Homeyer, die Stadtbücher des M. A., i. d. Abh. der Berl. Akad. v. 1860 S. 13 f. Priv. f. Glogau v. 1302 b. Tzschoppe u. Stenzel 445; f. Schweidnitz v. 1285 ib. 502 f. und die Stelle daraus über den liber seu quaternus civitatis b. Gengler 422. Verdener Stat. v. 1330 ib. 507 f. § 9: man soll Erbe nur vor Vogt und Rath auflaßen, es soll davon „der stad .. ere plycht" geſchehen und der Erwerber „schal darup nemen des Stades bryf."

[137]) Urk. v. 1233 b. Lacomblet II. 100: civitati cedet emolumentum (vom judicium). Priv. f. Uelzen v. 1270 b. Gengler 496 § 6: satisfacere actoribus et civitati. Magdeb. Schöffenweisth. b. Tzschoppe u. Stenzel 272 § 10: civitati componere debet. Schweriner Stadtr. v. 1222 § 9: qui civitatis statuta infregerit, dabit tres marcas civitati. 1318 b. Lacomblet III. 134: bessern der stat. 1347 ib. 822: civitati vadiabit. 1347 u. 1385 b. Wehrmann, Lüb. Zunftr. u. sehr oft sonst: wedden der statt, civitati vadiabit. Viele andre Beiſpiele in § 29. — War zugleich das Reichsrecht verletzt, so theilte die Stadt mit dem Reich, z. B. Priv. v. 1188 f. Lübeck, Urkb. 11; v. 1355 b. Lacomblet III. 454: componere tenebitur 100 libras auri partim fisco nostro partim ipsi civitati Col. applicandam; ebenso aber auch bei Bruch eines Zunftstatuts mit der Zunft, z. B. 1324 § 7, 1328 § 25, 1344 § 4 b. Tzschoppe u. Stenzel 505. 522. 554. Vgl. Th. I S. 379 Note 92.

losen Nachlaß.[138]) Alle solche Einkünfte nahmen in den Händen der Stadt den Charakter öffentlicher Einnahmen an, welche in die Stadtkasse flossen und den Zwecken des Gemeinwesens dienten.[139]) Sie hörten daher auf, Zubehör oder gar bestimmender Inhalt einer patrimonialen Gerichtsherrschaft und mit dieser veräußerlich und verleihbar zu sein. Zwar mußte die Stadt oft alle oder viele Gefälle mit einem Vogt, Schultheißen oder andern Richter theilen:[140]) das aber war dann gerade ein Beweis dafür, daß insoweit noch außerstädtische Gerichtsherrschaft in der Stadt bestand. Rein städtische Richter hatten so wenig auf ihr Amt wie auf die dazu gehörigen Einkünfte irgend ein eignes Recht; verblieben ihnen in alter Art bestimmte Gefälle, so waren dieselben jetzt nichts mehr als eine Form der Besoldung.[141])

Die Stadt als einheitliches Gemeinwesen war aber nicht blos Inhaberin der gesetzgebenden und der richterlichen, sie war vor Allem auch Inhaberin einer wahrhaft staatlichen vollziehenden Gewalt. Gerade dadurch unterschied sie sich von allen älteren Verbänden. Denn während sonst überall Einzelne oder Gesammtheiten die besonderen ihnen zustehenden Machtbefugniße im eignen Interesse auszuüben hatten, wurde mit dem Begriff der Stadt zuerst eine in sich abgeschloßene politische Machtfülle gesetzt, welche alle zur Durchführung des Gemeinwohls bestimmten Gewaltbefugniße an sich und nothwendig umfaßte. Dieser dem Gemeinwesen als solchem zustehenden Gewalt zog nach

---

[138]) Urk. v. 1241 b. Lacomblet II. 132: si vero nullus heres venerit ... duae partes . . hereditatis cedent nobis et tertia pars civitati ad augendam rempublicam. Vgl. den Streit und Vergleich über die Häuser der Geächteten, die der Erzbischof zu gleichem Antheil und Gewinn „una cum civitate" besitzen will, ib. 279—281. 291 f. Urk. v. 1267 im Lüb. Urkb. II. 165: so war en juncfrowe ofte en wedewe sunder erer vrunde rat enen man nemet, dhe ne scal al eres gudes nicht mer behalden, dan ere gescapene cledere. Van ereme gude scal hebben *er stat* tein merk sulveres, dat andere solen heben ere nesten erven. Priv. f. Uelzen v. 1270 b. Gengler, Stadtr. S. 496 § 6: quod si... criminosus . . vivens satisfacere noluerit, civitas duas partes bonorum illius, judex vero tertiam sortietur; § 7: vom erblosen Nachlaß duas partes ad structuram civitas et tertiam judex tollet.

[139]) Vgl. den folgenden §.

[140]) Vgl. z. B. Note 138. Priv. v. 1188 f. Lübeck, Urkb. 10: omnia civitatis decreta (kore) consules judicabunt; quicquid inde receperint, duas partes civitati, tertiam judici exhibebunt . . . Si quis autem questus emerserit per causam actoris, tertiam partem judex tertiam actor et tertiam civitas habebit. Insuper quicquid lucrum proveniet de judicio, civitati debetur medietas et alia judici. 1250 ib. 153. Priv. f. Hamburg v. 1189 b. Lappenberg Nr. 288 S. 253. Urk. v. 1165 b. Seibertz I. 73, v. 1259 u. 1308 b. Lacomblet II. 263 u. III. 55, v. 1277 b. Gengler 524 § 21.

[141]) Vgl. unten S. 747.

innen hin lediglich das anerkannte Individualrecht der Einzelnen und Körperschaften eine Grenze.

Die Stadt war insbesondere Inhaberin der Kriegshoheit. Sie war die Kriegsherrin ihrer Bürger, konnte von diesen Kriegsdienst und andere Leistungen zu Kriegszwecken verlangen, konnte daneben Söldner anwerben, hatte die Verfügung über das gesammte Befestigungswesen, das Waffenwesen und die Heeresorganisation, und besaß das Recht über Krieg und Frieden.[142]) Und alle diese Befugniße standen ihr dergestalt ausschließlich zu, daß sie weder ganz noch zum Theil von irgend einem Andern innerhalb der Stadt besessen werden konnten. Zwar waren Gilden und Zünfte von größter Bedeutung für das städtische Heerwesen, aber nicht als selbstberechtigte Heergenoßenschaften, sondern als Glieder des städtischen Heers.[143]) Unvereinbar dagegen mit der städtischen Kriegshoheit war im Innern der Stadt das Lehnwesen alter Art, das Halten bewaffneter Söldnerschaaren, das Recht der Fehde.[144])

Die Stadt war ferner Inhaberin der Polizeihoheit. Sie zuerst erzeugte überhaupt den bis dahin unbekannten Begriff der Polizei, indem sie sich in allen das öffentliche Wohl berührenden Angelegenheiten die Befugniß beilegte, die freie Bewegung der Einzelnen so weit, als das Gemeinwohl es zu fordern schien, zu beschränken. Gerade in dieser Beziehung war die städtische Gewalt nicht nur durch höhere Gewalten am wenigsten beschränkt, sondern auch nach innen hin am wenigsten durch ältere Rechtsverhältniße gebunden; sie konnte sich daher hier am freiesten und eigenthümlichsten ihrem inneren Wesen gemäß entwickeln. In die polizeiliche Machtsphäre des neuen Gemeinwesens wurden daher alle Angelegenheiten gezogen, in welchen ein überwiegendes Gemeininteresse zu Tage trat; insbesondere die Sorge für Friede und Sicherheit in der

---

[142]) Th. I S. 328. Maurer I. 485—533. III. 123—132. Rathsstatut aus Bocholt v. 1336 b. Wigand IV. 344 f., überschrieben: een aeverdracht, we ut geboedet (zum Kriegsdienst aufgeboten wird), *dat de stad syn hoest heer ys.* Das Kriegsaufgebot erfolgt „von der stede wegen" z. B. 1353 b. Boehmer 623); der Bürger muß Waffen halten „zu der stette noden" (ib. 640. 643. 648); „von der Stadt wegen" verfügt der Rath über die Festungswerke (Maurer III. 130 Note 35—40), läßt er die Sturmglocke ziehen (ib Note 41—47), hält er Waffenschau und Musterungen (ib. Note 48—56) und erläßt er Verordnungen über das Kriegswesen (ib. I. 517 Note 25—32). Das Symbol der Stadt als Kriegsherrin ist das Stadtbanner, welches daher „der stat banir" heißt, z. B. 1322 b. Boehmer 461 u. b. Ennen u. Eckertz I. 144.

[143]) Th. I S. 372. Maurer I. 499 f. II. 415 f. Deshalb mußten die Zunftbanner vor dem Stadtbanner verhüllt werden.

[144]) Wir finden daher, daß die Städte als unverträglich mit dem Staatsgedanken allmälig die in ihnen sich bildenden Mundmannschaften beseitigen, Burgen im Weichbild erwerben oder zerstören und ihre Anlage verbieten, das Waffentragen beschränken u. s. w.

Stadt,[145]) die öffentliche Seite der Stadtmarkangelegenheiten,[146]) die Aufsicht über Handel, Gewerbe und Marktverkehr,[147]) das Bauwesen,[148]) das Feuerlöschwesen,[149]) die Straßenordnung, Reinlichkeitspflege und Gesundheitsfürsorge,[150]) die Aufsicht über die öffentlichen Sitten.[151]) Nach allen diesen Richtungen hin wurden allgemeine Anordnungen Namens der Stadt erlaßen, Kontroll- und Ausführungsbeamte bestellt und vorbeugende wie strafende Maßregeln getroffen. Dabei übte die Stadt nicht einzelne besonders erworbene Rechte aus, sondern handhabte als Gemeinwesen das öffentliche Wohl. Auf Schritt und Tritt mußte sich so dem einzelnen Bürger der neue Staat, dessen Glied er war, bemerklich machen. Ja es findet sich schon früh in den Städten dieselbe Uebertreibung des Polizeibegriffs, welche später in die Territorien verpflanzt wurde.

Die Stadt vindicirte sich aber nicht blos das Recht polizeilicher Beschränkung der bürgerlichen Freiheit zu Gunsten des Gemeinwohls: sie vindicirte sich auch Recht und Pflicht *positiver* Fürsorge für das öffentliche Wohl. Auch dieser Gedanke *staatlicher Wohlfahrtspflege* war durchaus neu. Bisher

[145]) Hierher gehören außer dem Verbot der Fehde und den Beschränkungen des Waffentragens die Einrichtung von Tag- und Nachtwachen, der Polizeistunde, der Bier- und Weinglocke; das Verbot des schnellen Reitens, des nächtlichen Ausgehens ohne Licht, der Zusammenrottungen und Sonderberathungen; das Absperren von Stadtvierteln und Straßen mit Ketten; die Beaufsichtigung des Fremdenverkehrs. Vgl. Maurer III. 153—161.

[146]) Aber nicht mehr, wie einst, die wirthschaftlichen Angelegenheiten der getheilten und ungetheilten Mark, sondern nur noch die wirkliche Forst-, Waßer- und Flurpolizei. Vgl. Maurer III. 4—7. Kriegk, Bürgerthum 281 f.

[147]) Vgl. Th. I S. 378 Note 86. Maurer III. 15—32. Insbesondere veranstaltete die Stadt als solche eine „Schau" vieler Waarengattungen und stempelte die gut befundenen Waaren mit dem städtischen Wappen; sie stellte Taxen für Brod, Fleisch, Wein, Bier und andre Lebensmittel, sowie für den Taglohn auf; sie schritt gegen Verfälschungen ein; sie ordnete Maß und Gewicht, schrieb deren Eichungen vor und unterhielt selbst Mustermaße und Stadtwagen.

[148]) Schon seit dem 14. Jahrh. finden sich vollständige Bauordnungen, welche die Baufreiheit mit Rücksicht auf Feuersgefahr, Bequemlichkeit und Schönheit beschränken. Zu ihrer Durchführung finden sich obrigkeitliche Bauschaue und städtische Bauämter. Jäger, Ulm 437—440. Auer 200 f. Pfaff 103. Kriegk 281. Gemeiner I. 465. Maurer II. 67 f. 810. III. 32—35.

[149]) Kriegk 276 f. Pfaff 161 f. Arnold II. 221 f. Maurer III. 36 f.

[150]) Kriegk 19 f. 23 f. Maurer III. 38 f.

[151]) Die städtische Sittenpolizei beschränkte sich nicht blos auf Ueberwachung des Spiels, der Gelage, der öffentlichen Lustbarkeiten, der Tänze und eine sehr eingehende Regelung und Kontrolle der Prostitution, sondern sie griff seit dem 15. Jahrhundert durch die detaillirten Aufwandsgesetze schon in sehr übertriebener Weise in die individuelle Freiheit ein. Vgl. Maurer III. 82—116.

hatten Herren und Gesammtheiten nur die eignen Interessen verwaltet; für allgemeine Wohlfahrtszwecke war lediglich die Kirche vom religiösen Standpunkt aus thätig gewesen. In den Städten zuerst brach sich der moderne Gedanke Bahn, daß die Förderung des leiblichen wie geistigen Bürgerwohls sittliche Aufgabe eines staatlichen Gemeinwesens sei. So fiel vor Allem die Armen- und Siechenpflege, bisher im Alleinbesitz der Kirche, an die Stadt; die Stadt als solche richtete nicht nur eine weltliche Armenpolizei ein, sie beanspruchte nicht nur die Aufsicht über Stiftungen und Anstalten aller Art, sondern sie gründete selbst aus öffentlichen Mitteln Armenhäuser, Spitäler, Findel- und Waisenhäuser und organisirte eine städtische Armenkasse.[152]) Wichtiger noch war es, daß die Städte das öffentliche Unterrichtswesen als Angelegenheit des Gemeinwesens betrachteten und nach hartem Kampf mehr und mehr den Händen der Geistlichkeit entrangen, so daß schon am Ende des 13. Jahrhunderts viele Städte Stadtschulen unter städtischen Schulmeistern aus öffentlichen Mitteln gründeten.[153]) Ebenso aber sorgte die Stadt aus öffentlichen Mitteln für die Gesundheitspflege, indem sie z. B. öffentliche Badhäuser und Badstuben anlegte,[154]) auch städtische Aerzte, Thierärzte, Apotheker und Hebammen anstellte und besoldete.[155]) Für Handel und Verkehr sorgte die Stadt durch die Anlage

[152]) Kriegk, Bürgerthum 81 f. 105 f. 125 f. 132 f. 136 f. 140 f. 144 f. 155 f. 162 f. Maurer III. 41—57. Beispiele von Spitälern unter städtischer Verwaltung b. Ochs III. 224. 226. 559. V. 174; Jäger 476 f. 482 f.; Neumann, Görlitz 671. 673. 674; Mone I. 155—161; Sökeland 36 f. 40; Fidicin III. 100 (eine vom Stadtrath eingesetzte und ihm rechnungspflichtige Verwaltung über das heilige Geist- und das Georgen-Spital zu Berlin); Urk. v. 1268 f. Salzwedel b. Lenz I. 57 u. 58 (ipsa bona committimus procurationi consilii veteris civitatis S.). Städtische Almosenämter und Bettelvögte, Almosenkasten und Almosenordnungen finden sich auch schon seit dem 14. Jahrhundert. Auch sah seit dieser Zeit der Rath die Unterbringung von Waisen und Findelkindern als seine Sache an. Vollendet wurde freilich die Verweltlichung und die planmäßige Organisation der Armenpflege erst seit der Reformation, indem nun die eingezognen Stifts- und Klostergüter für den „gemeinen Almosenkasten" verwandt, dieser den „Seckelherrn" oder „Almosenpflegern" unterstellt, als Oberhörden „Almosenämter" eingerichtet und als untergeordnete Beamte „Bettelvögte" oder „Bettelmeister" ernannt wurden.

[153]) So Hamburg 1289, Wien 1296, Stendal 1351, Braunschweig 1420 (nach dem 7jährigen „Papenkrieg"), Kempten 1462. Die Geistlichen gaben ihr Monopol meist nur gezwungen auf. Epochemachend war auch hier erst die Reformation. Manche Städte gründeten seitdem bekanntlich selbst Hochschulen, viele städtische Bibliotheken. Vgl. auch Maurer III. 57—81.

[154]) Jäger, Ulm 499. Pfaff, Eßlingen 240. Maurer III. 120—123. Der Rath bestimmte Badtage und Badgelder; für Arme waren „Seelbäder" eingerichtet; das Ganze war meist zu Gunsten der Stadtkasse an einen Bader verpachtet.

[155]) So in Ulm, Augsburg, Nürnberg, Eßlingen, Basel, Frankfurt, München

von Märkten und Verkaufshallen, durch den Erwerb von Stapel- und Niederlagsrechten, durch die Anstellung vereideter Mäkler und viele andere öffentliche Einrichtungen.[156]) Selbst die Veranstaltung von Volksbelustigungen, Schützenfesten und Umzügen, die Einrichtung von Tanzsälen und Tanzplätzen, die Anlage von Trinkstuben und Gasthäusern, die Anstellung und Besoldung von Spielleuten, Possenreißern und Stadtnarren betrachtete die Stadt als Gemeindesache.[157]) Und wenn viele Städte Frauenhäuser als öffentliche Anstalten von Staats wegen errichteten, durch Rathsordnungen die innere Organisation derselben und die Rechte und Pflichten ihrer Vorsteher (Frauenwirthe und Frauenwirthinnen, auch „Aebtissinnen“ oder „Königinnen“) festsetzten, und ihre Beaufsichtigung einem Rathsausschuß und vereidigten städtischen Unterbeamten anvertrauten, so wird auch hierfür als Motiv die Pflege der öffentlichen Wohlfahrt angegeben.[158])

Die Stadt als solche war ferner das Subjekt staatlicher Finanzhoheit und unterschied sich durch die Einrichtung eines öffentlichen Haushalts von allen herrschaftlichen und genoßenschaftlichen Verbänden alter Art. Sie bedurfte nämlich zur Durchführung ihrer Zwecke äußerer Mittel. Dabei stand sie nun zwar als Vermögenssubjekt in privatrechtlicher Beziehung den Einzelnen gleich. Insofern aber, als Aufbringung, Verwaltung und Verwendung des Vermögens in Frage stand, trat sie auch hier den Einzelnen als Gemeinwesen, als höhere Person des öffentlichen Rechts gegenüber. Die Stadt bezog daher ihre Einnahmen zunächst zwar wie jede Privatperson aus ihrem zufälligen Vermögen; sie betrieb auch wol für eigne Rechnung einträgliche Gewerbe, wie

u. s. w. Jäger, Ulm 442 f. 452 f. 457; Augsburg 155; Hegel, Chronik der fränk. Städte I. 258 (1377); Pfaff 238 f. 241; Ochs II. 448, III. 563; Maurer III. 117 f.; Kriegk, Bürgerzwiste 449. 557 f. (der stede wondarzt); Bürgerthum 8 f. Der Letztere theilt auch den ältesten ärztlichen Dienstbrief aus Frankfurt v. 1381 S. 53 f., andere Dienstbriefe S. 54—59 und den Dienstbrief eines Stadtapothekers S. 67 f. mit. Der Stadtarzt soll die in städtischen Spitälern befindlichen Kranken und Alle, die „von der Stadt wegen“ verwundet sind, umsonst heilen. In Frankfurt gab es auch besoldete Stadt-Astronomen als Kalendermacher und Wetterpropheten, ib. 11 f.

[156]) Vgl. oben § 26 Note 105 u. 108. Maurer III. 8 f. 28 f.

[157]) Maurer I. 521 f. III. 93 f. Städtisches Gasthaus in Bremen, Stat. v. 1303 b. Oelrichs 29—30, Donandt I. 340; in Coesfeld 1445, Sökeland 39—40; ebenda städtische Wein- und Bierkeller, ib. 25 f. 65 f. Städtische Spielleute in Basel, Ochs V. 112; b. Jäger, Ulm 586 f. u. Augsburg 166; in Frankfurt nach Kriegk. Bürgerth. 413; nach Urk. v. 1324 § 14 u. 1328 § 47 b. Tzschoppe u. Stenzel 506 u. 525. Ein städtischer comes joculatorum 1334 u. 1338 im Lüb. Urkb. II. 518 u. 519.

[158]) So in Lübeck 1442 b. Pauli, lüb. Zustände 200: pro utilitate civitatis et causa reipublice. Doch wirkten wol auch financielle Gründe mit. Vgl. auch Pfaff, Eßlingen 167. Maurer III. 108 f.

sie jeder Einzelne betreiben konnte: darüber hinaus aber besaß sie zur Deckung ihrer finanziellen Bedürfnisse gemeinheitliche, mit ihrer staatlichen Natur zusammenhängende Rechte. Dahin gehörte vor Allem das städtische Besteuerungsrecht. Dasselbe war ein Recht der Stadt als einheitlicher Person[159]): aber es war in ihren Händen nicht mehr ein Inbegriff einzelner Gerechtsame und Hebungsbefugnisse, wie sie auch ein Anderer besitzen konnte, sondern das staatliche Hoheitsrecht eines Gemeinwesens, seine Glieder als solche um des öffentlichen Bedürfnißes willen zu belasten.[160]) Ebenso wurden die von der Stadt erworbenen nutzbaren Regale, wie Zölle, Münze, Salzmonopol, Rechte der Stadt als solcher:[161]) auch sie aber veränderten zugleich ihre frühere Natur, indem die Stadt sie nicht gleich den früheren Inhabern als veräußerliche und theilbare Gerechtsame betrachtete und zu Lehn gab, sondern als integrirende Bestandtheile ihrer Finanzhoheit staatlich behandelte und daher durch verant-

[159]) Daß das Besteuerungsrecht ein Recht „der Stadt“ ist, wird oft ausdrücklich gesagt; z. B. Priv. f. Lechnich v. 1279 b. Gengler, Stadtr. 241 f. § 17: jūra faciat, quecunque exigit opidum predictum; Urk. v. 1288, 1318, 1482 b. Moser, Reichsstädt. Hdb. I. 93. Grimm, W. III. 599: der stadt stewer u. bete. Deshalb wird auch der kaiserliche oder landesherrliche Konsens zur Erhebung von Ungelt, Zöllen und andern indirekten Steuern der Stadt als solcher ertheilt, z. B. Urk. v. 1264 b. Lacomblet II. 318, Ennen u. Eckertz II. 519, Ennen, Gesch. II. 625 f. u. 961; Priv. f. Regensburg v. 1230 § 20; Urk. v. 1333 b. Boehmer 525; Goslarer Stat. v. 1252 b. Göschen 116; Lehmann, Speier 630; Urk. v. 1282 u. 1316 b. Schreiber I. 93. 96. 200; v. 1303 f. Coesfeld b. Niesert I, 2. 484; v. 1473 b. Gercken, Cod. dipl. Brand. VIII. 503 f. Vgl. auch Const. pac. d. 1235 § 6 b. Pertz IV. 315: ne domini vel civitates, pretextu faciendarum municionum vel alia quacumque de causa, telonea vel exactiones instituant, que vulgo dicuntur ungelt. — Natürlich ist aber nichts Anderes gemeint, wenn den Bürgern oder der Bürgerschaft das Recht, Steuern zu erheben, sich selbst zu besteuern, Steuern unter sich zu setzen u. s. w. zugeschrieben wird; z. B. 1238 b. Remling 217: tributum quod vulgariter dicitur ungelt . . . concessimus civibus Spirensibus; 1283 b. Schannat 145: die burger gemeinlich haben das recht geschozze oder ungelt zu setzen. Denn wenn auch die Bürgerschaft in vielen Städten bei Auflage neuer Steuern mitwirken mußte, tritt sie doch nicht als Gesammtheit alter Art, sondern als städtisches Organ, neben dem Rath und vielfach nur durch Deputirte (z. B. in Freiburg u. Hagenau durch 24 ehrbare Bürger, Urk. v. 1275 b. Schreiber I, 1. 82 u. v. 1332 b. Schöpflin II. 145) auf. Vgl. unten § 30.

[160]) Vgl. Note 45—53 zu § 27, oben Note 34 u. unten § 29.

[161]) Vgl. oben Note 48. 61. 62 zu § 27. Städtisches Salzmonopol in Basel seit 1362, Ochs II. 411 f.; in Salzwedel, Zimmermann I. 299. Urk. v. 1262 b. Lacomblet II. 292 u. Ennen u. Eckertz II. 454: die staid van Colne sal behalden die assise. 1258 ib. 378: di birpennige . . . die sal niemen half di bischof inde half die stait. Urk. v. 1346 b. Boehmer 606: Münzrecht der Stadt.

wortliche Beamte zum Nutzen des gemeinen Wesens verwalten ließ.[162]) Reichten die gewöhnlichen Einnahmen nicht hin, so nahm die Stadt Schulden auf und brachte so auch den Gedanken der öffentlichen Schuld zuerst zum Durchbruch.[163]) Und was die Verwaltung und Verwendung des Stadtvermögens betraf, so wurde die neue Anschauung, daß dasselbe lediglich für die öffentlichen Zwecke des staatlichen Gemeinwesens bestimmt sei, die Quelle ganz neuer Einrichtungen, welche zuletzt zu einer geordneten Finanzverwaltung und Finanzkontrolle führten.[164])

Die Stadt war endlich das Subjekt der städtischen Amtshoheit und zeigte auch in dieser Beziehung eine wahrhaft staatliche Natur. Inwieweit die zahlreichen städtischen Beamten als Organe der Stadt zur Darstellung ihres Gemeinlebens berufen waren, wird sich unten ergeben (§ 30). Hier ist zunächst nur hervorzuheben, daß die Stadt als solche allen ihren Beamten, dem Rathmann wie dem Schöffen, dem Bürgermeister wie dem Thurmwächter, dem Richter wie dem Bettelvogt, als rein politische Amtsherrin gegenübertrat, und daß die Stellung aller städtischen Funktionäre als Dienst des gemeinen Wesens von der neuen Idee des Staatsamts ausschließlich durchdrungen wurde. Die Stadt als staatliches Gemeinwesen war es, welche jeden Beamten anstellte oder entließ[165]) und, wenn es nöthig, einen besonderen Dienstvertrag mit ihm abschloß, Bestallungsbriefe ausfertigte und Dienstreverse entgegennahm.[166]) Ihr

[162]) Arnold I. 258 f. Falke, Geschichte des deut. Zollwesens, S. 86 f.

[163]) Arnold II. 274 f.

[164]) Vgl. die beiden folgenden §§.

[165]) Auch wo die Bürgerschaft wählte, handelte sie als städtisches Organ, nicht als selbstberechtigte Vielheit. Vgl. unten § 30. Daher konnte hier so gut wie bei einer Ernennung durch den Rath gesagt werden, „die Stadt" setze die betreffenden Beamten ein. Vgl. schon Priv. f. Freiburg v. 1120: civitas committat; f. Speier v. 1198: civitati . . indulsimus, ut libertatem habeat duodecim ex civibus suis eligendi; Urk. v. 1396 b. Hontheim II. 301: darumb sunderlich, dass die statt von Trier zwene burgermeistere in die statt gesetzt hait. Vgl. die folgende Note.

[166]) So besonders bei der Anstellung der notarii civitatis, Stadtschreiber, Syndici. Vgl. z. B. Urk. v. 1270 im Lüb. Urkb. I. 303—304: Notum sit, quod magister Hinricus de Wittenborne dictus se obligavit civitati Lubicensi ad commanendum, ad faciendum servicia possibilia infra civitatem et extra, ad scribendum, ad legaciones cum necesse fuerit in expensis civitatis agendum ad consulendum in causis spriritualibus tempore opportuna. Pro eo labore contulit ipso Hinrico civitas annis singulis 30 marc. den. dativorum ad tempora vite suc. Insuper dabuntur eidem, nomine civitatis, annuatim in festo pasche 6 marc. specialiter ad vestitum. Praeterea semper habebit istum librum, de quo recipiet a qualibet materia inscribendi tres nummos. Actum in domo consulum *a consulibus nomine civitatis*. Vgl. 1289 ib. 487. Nürnberger Bestallungsbriefe b. Siebenkees III. 96; Ulmer b. Jäger 442 f. 453. 454;

wurde der Amtseid, von Bürgermeistern, Schöffen und Rathmannen[167]) wie von jedem andern Angestellten,[168]) geleistet. Ihr schuldete jeder Beamte Treue und Gehorsam, Rechnung und Verantwortung, gleichwie sie ihrerseits ihn zu schützen und zu vertreten, ja für ihn zu haften hatte.[169]) Sie war die Quelle der amtlichen Machtbefugniße[170]) und ihr gegenüber waren allgemeine wie besondere Amtspflichten begründet.[171]) Sie endlich leistete dem, der für sie thätig war, Sold oder anderweite Entschädigung.[172]) Dieses ganze Rechtsver-

Vertrag mit dem städtischen Brunnenmeister v. 1333 b. Schreiber, Freib. Urkb. I. 301. Dienstbriefe von Stadtärzten und Stadtapothekern b. Kriegk, Bürgerth. 53—59 u. 67 f. Vgl. auch die Notiz im lüb. Kämmereibuch, Lüb. Urk. II. 1081: Cirulicus (erhält eine Summe) . . . pro quibus familiam civitatis lesam vel vulneratam in quocunque tempore gratis curabit et sanabit. Evoluto anno, si placuerit civitati, eum ultra poterunt retinere; si autem ipse a civitate voluerit separari, in sua stabit opinione. — Vgl. auch über die Söldnerverträge oben Note 113—115.

[167]) Schon im Magdeb. Schöffenweisth. b. Tzschoppe u. Stenzel 272 § 9 heißt es: ad tuendum civitatis honorem soli XII scabini, qui ad hoc electi sunt et statuti et quia *civitati juraverunt*, frequentius consedere debent et studere. Die Eidesformel der Magdeb. Rathmannen lautet 1261 ib. 351 § 1 der Stat recht unde ir ere unde iren vromen zu bewarende. Vgl. 1304 ib. 449 § 1. Allgemein heißt es 1273 b. Schaab II Nr. 46 S. 71: uf den eyd, den jeglicher rat sinre stat hat getan. Vgl. den Speirer Rathseid 1333 ib. Nr. 93 S. 131. Hat die Stadt einen Herrn, so wird oft ihm und der Stadt geschworen. So schwört in Frankfurt 1358 b. Boehmer 658 der Rathmann dem riche, dem rade und der stad. Urk. v. 1300 b. Schannat 157: Eid, den er dem bischof *und der stat* gesworn hat. In Freiburg „dem burgermeister . . . an des herren und der stette stat". In Köln ist es 1258 b. Lacombler II. 247 einer der Beschwerdepunkte: quod ipsi cives . . . suos concives, qui nec civitati nec ecclesiae fidelitatem juraverunt, eligunt in consilium civitatis, ut spretis aliquibus scabinis juratis de consilio non juratorum civitas ipsa regatur.

[168]) Vgl. z. B. eine Anzahl von Eidesformeln im Kölner Eidbuch v. 1341 b. Ennen u. Eckertz I., bes. S. 30 a. 123, 31 a. 125, wo Schreiber, Boten u. s. w. swerin, der stede getruwe inde holt ze sine . . . inde truweligin zu werven der stede beste. Vgl. auch oben Note 113 u. Maurer III. 245. Grimm, W. III. 509.

[169]) Vgl. den Inhalt der Eidesformeln in Note 167 u. 168, oben Note 113 u. 114, unten § 30.

[170]) Vgl. Note 165. Deshalb nahm der Beamte alle Amtshandlungen „von der Stadt wegen", nomine civitatis u. s. w. vor. Auch blieb zum Theil eine symbolische Amtseinweisung, besonders durch Stab und Siegel, üblich; Maurer III. 245 f.

[171]) Vgl. z. B. die Verträge in Note 166 (se obligavit civitati) und die Aufführung der Schöffenpflichten in Note 167

[172]) Vgl. Note 166 („pro eo labore"). Besonders charakteristisch ist es, wenn

hältniß zwischen einem Gemeinwesen und seinen verantwortlichen, besoldeten öffentlichen Beamten war etwas durchaus Neues. Denn vorher hatte es nur Vollmachten, Dienst- und Amtslehen, nutzbare Amtsgerechtigkeiten und andere halb öffentlichrechtliche halb privatrechtliche Befugniße gegeben. Auch in den Städten selbst waren ja die öffentlichen und herrschaftlichen Aemter, richterliche wie finanzielle, durchaus patrimonial geblieben und wurden Anfangs von den Städten als veräußerliche und lehnbare Gerechtsame alter Art erworben.[173]) Seitdem indeß der Begriff des öffentlichen Amtes einmal durchdrungen war, mußte die alte Unvollkommenheit verschwinden. Auch das neue Amtsverhältniß freilich behielt insoweit, als es einen obligatorischen Dienstvertrag enthielt, eine privatrechtliche Seite. Aber diese stand selbständig für sich wie bei dem heutigen Staatsamt da. Das öffentliche Amt als solches war rein staatlicher Natur. Und dieser Charakter des Amts schien so sehr mit dem Begriff der Stadt gegeben, daß nicht nur die neuen Gemeindeämter ihn treu bewahrten, sondern auch die von den Städten erworbenen Erb- und Lehnämter alter Art ihn mehr und mehr annahmen. So wurden in den Städten zuerst die öffentlichen Aemter zu wirklichem Staatsdienst; sie wurden unveräußerlich,[174]) un-

in den lübischen Kämmereibüchern aus dem Ende des 13. Jahrh., Urkb. II. S. 1077, unter den städtischen Ausgaben „redditus quos dat civitas ... officiatorum" aufgeführt und als solche besoldete officiati der civitas Bürgermeister, Notare, Priester, Vogt, Syndikus, Gesandte, Zollbeamte, Leuchtthurmswächter, Fischer, Büttel, Straßenkehrer (stratenveghere) nebeneinander genannt werden. Oder wenn es in einer Freiburger Kämmereirechnung b. Schreiber II. 83 f. heißt: „dis sint die löne, die die stat Friburg git", und dann auch hier Bürgermeister, Ammeister, Schultheiß, oberster Zunftmeister u. s. w. mit Heizern, Bannwarten, Zollern, Todtengräbern, Thurmwächtern u. s. w. zusammen unter den Gelöhnten erscheinen. Und ebenso wird in Teymler's Stadtbuch von Frankfurt a. O. b. Zimmermann II. Urkb. 70 unter „der Stadt Ausgaben" aufgeführt die Besoldung der Bürgermeister, Rathmannen, Hospitalvorstände, Kirchenvorstände, Stadtschreiber, Zöllner, Wagemeister, des Thorknechts, des Reitvogts, des Fischmarktmeisters, der 4 Reitknechte, des Hausvogts, Wagenknechts, der Marsteller, Stadtboten und Läufer, Thurmwächter und Trameter, Wachsetzer, Thorwärter, Holzsetzer, Tannmeister, Koburger, des Vorsprech, Peynle (Ankläger), Armberstirer, Maurer, Ziegeler, des Zimmermann, Bierschröder, Küster, Klausener, der Mäteler, Hirten, Büttel, Todtengräber, Bierrufer, Trinkgelder, Wächter.

[173]) Vgl. oben Note 53—62. Ueber die Erblichkeit der alten Aemter in der Stadt auch Maurer III. 349 f. 447. 502. 505, und über ihre Behandlung als eignes Recht ib. 350 u. 519. — In Basel behandelte der Bischof sogar das ihm zustehende Ernennungsrecht des Oberzunftmeisters aus den Achtbürgern, später abwechselnd aus Stuben und Zünften, patrimonial. Denn er verkaufte es 1424 auf Wiederkauf an die Stadt und löste es später wieder ein, bis es 1521 definitiv an die Stadt kam. Ochs II. 349 f. III. 149. 153. 154. V. 19. 347. Heusler 347 u. 587.

[174]) Vgl. über einzelne Ausnahmen oben Note 66. — Keine Ausnahme dagegen ist es, wenn die Stadt öffentliche Einkünfte, Abgaben oder Zölle verpachtete oder verpfändete. Denn dies war keine Veräußerung oder Begründung einer eignen Amtsgerechtigkeit, sondern lediglich eine zeitweise Uebertragung der einzelnen Hebungen, um sie so für die Stadtkasse nutzbar zu machen. Es war eine finanzielle Verwaltungsmaßregel. Vgl. bezüglich Kölns Ennen II. 527—528, wo auch Pachtsumme, Pachtzeit und Pächter einzelner Einkünfte angegeben werden; Urk. über Verpfändung resp. Verpachtung des Malzpfennigs, des Bierpfennigs u. s. w. an eine Gesellschaft von Bürgern v. 1275 b. Ennen u. Eckertz III. 80 f. 89 f. 94 f.

[175]) Daher hörte auch die früher mögliche Bestellung von Stellvertretern (Maurer III. 348. 350. 357. 447. 448) auf.

[176]) In Frankenberg in Hessen beschwerte sich daher die Gemeinde im 14. Jahrhundert bezüglich der Rathsämter als über ein Unrecht darüber, dasz die geschlechte es wolten *vor erbämter* haben. Maurer II. 521 Note 4.

[177]) Daher die Vornahme aller Amtshandlungen „im Namen der Stadt". Vgl. unten § 30.

[178]) Daher die Verantwortlichkeit aller städtischen Beamten und die Einführung einer öffentlichen Kontrolle.

[179]) Vgl. Pfaff, Eßlingen 107 f. 544 f. Gemeiner III. 683 u. 684. Ochs III. 76. Schreiber I. 135 u. II. 83—86. Fabricius, Stralsund 29—30. Kriegk 397—407 (bes. über die Rathsmahlzeiten auf Stadtkosten). W. Gerstenberger, Chronic. Frankob. b. Kuchenbecker, Analecta Hass. II. 159, wonach Richter und Schöffe von neu aufzunehmenden Bürgern ein bestimmtes Quantum Wein erhielten. Maurer III. 247 f.

[180]) So bezogen in Köln die Rathsherren sowol als die Bürgermeister und einzelne Rathsbeamte von allen Strafgefällen einen bestimmten Antheil, erhielten für jede Sitzung ein Praesenzgeld, bezogen bei allen Verpachtungen städtischer Gefälle für sich den Weinkauf, durften bei jeder im Interesse der Stadt vorgenommenen Handlung ein Eßen auf der Stadt Kosten und Wein vom Stadtwein verlangen und an einigen Tagen des Jahres Rathseßen vom Gut der Stadt geben: allein dies Alles war gesetzlich fixirt und wurde ganz ausdrücklich dadurch motivirt, daß „die Mitglieder des Raths viel Zeit versäumten und Vieles um der Stadt willen arbeiteten". Vgl. die Eidbücher v. 1321 u. 1341 b. Ennen u. Eckertz I. 6a. 20 u. 21; 18a. 26; 20a. 33, 34, 36 f.; Ennen, Gesch. v. Köln II. 494. 496. 513 f. 538.

theilbar,[175]) unvererblich;[176]) sie begründeten für den Inhaber weder eignes noch geliehenes Recht, sondern gaben ihm lediglich die Befugniß zur Ausübung gemeinheitlicher Funktionen;[177]) sie mußten im Interesse des Gemeinwesens und nicht mehr im eignen Interesse verwaltet werden;[178]) sie streiften jedes Merkmal eines nutzbaren Rechtes ab, indem mit ihnen allerdings häufig nicht blos eine in Geld und Naturalien bestehende Besoldung, sondern auch Antheil an Amtsgefällen, Strafgeldern und Nutzungen verbunden war,[179]) immer aber die Idee lebendig blieb, daß auch solche Bezüge nur einen Theil des „Lohnes" für die dem Gemeinwesen geopferte „Arbeit" bildeten.[180])

§. 29. Die Stadtpersönlichkeit im Privatrecht.

A. Die Rechtsfähigkeit der einheitlichen Stadtpersönlichkeit erstreckte sich so gut auf das Privatrecht wie auf das öffentliche Recht. Nur solche Rechtsverhältniße, welche, wie Familienrecht und Intestaterbrecht, auf physischen Eigenschaften des Einzelmenschen beruhen, blieben der Stadt fremd. Ihre Privatrechtsfähigkeit war daher im Wesentlichen Vermögensfähigkeit. Als Vermögenssubjekt aber übernahm die Stadt nach allen Seiten hin die Funktionen, welche ehemals die Gesammtheit gehabt hatte.

I. Im Sachenrecht zunächst wurde jetzt der Stadt als solcher sowol eine Gewere zugeschrieben,[1]) so daß die alte Gesammtgewere sich zu der einheitlichen Gewere einer juristischen Person verdichtete, als Eigenthum und dingliches Recht beigelegt.

1. Was zunächst das Recht der Liegenschaften angeht, so ist wegen des engen Zusammenhangs mit den Grundlagen des Gemeinwesens die Auflösung des alten Gesammteigenthums bereits oben besprochen worden. Dabei hat sich herausgestellt, wie die politischen und privatrechtlichen Bestandtheile des alten Grundeigenthums sich von einander trennten, in privatrechtlicher Beziehung aber freies korporatives Eigenthum der einheitlichen Stadt und freies Eigenthum der Einzelnen nebeneinander traten. Zugleich hat sich ergeben, daß der größte Theil der alten Gemeinmark ausschließliches Alleineigenthum der Stadt wurde[2]) und ihren korporativen Zwecken diente, mochte es nun unmittelbar für öffentliche Einheitszwecke verwandt, mochte es mittelbar zu Gunsten der Stadtkasse benutzt, mochte es für den öffentlichen Gebrauch bestimmt oder mochte es durch die Gemeindeglieder als solche in der Form bürgerlicher Nutzungen benutzt werden.[3]) Aber auch wo sich Sonderrechte der Bürger an städtischem Gut erhielten, war zwar Gesammteigenthum vorhanden, jedoch Gesammteigenthum neuer Art, so daß in der fest bestimmten Sphäre der zu Einheitsrecht abgetrennten Eigenthumsbefugniße auch hier die Stadt als solche alleiniges Subjekt wurde.[4])

Die Folge war, daß in der Zeit der Vollendung des Stadtbegriffs die Stadt in ihrer unsichtbaren Einheit als Eigenthümerin von Grund und Boden bezeichnet und gedacht wurde. Man sprach von einem Eigenthum der Stadt an ihrer Allmende und den darin enthaltenen Waldungen, Weiden und Gewäßern,[5]) sowie an den gleichfalls zur Allmende gerechneten Straßen, Märkten, Brücken, Brunnen, Festungswerken und Thoren.[6]) Man legte derselben Stadt ein Eigenthum bei an den besonders erworbenen Gütern, Bauplätzen und Grundstücken innerhalb oder außerhalb des Stadtgebiets.[7]) Man erkannte ein Privateigenthum der Stadt als solcher an öffentlichen Gebäuden an, an ihrem Rathhaus, den Gerichtsgebäuden, den Gefängnißen, an Zeughäusern, Marställen, Wachthäusern, an Schulen, Armenhäusern, Spitälern, Badstuben, an Kaufhäusern, Gewerbehallen, Tuchhallen, Börsen, Lauben, an Brodbänken, Fleischscharren, Schuhbänken, Packhöfen, Niederlagshäusern, an Kornböden, Waarenspeichern u. s. w.[8]) Und man vindicirte der Stadt als solcher dasselbe Pri-

[1]) So ist in dem Urtheil der Mannen zu Donyn v. 1426 b. Schirrmacher, Urkb. der Stadt Liegnitz Nr. 570 S. 350 von einer „gebruchlichen" und von einer „rechten" gewere der Stadt Liegnitz die Rede; z. B.: „ee dy stad Legnicz dy heyde kauft und in gewere genomen haben".

[2]) § 26, beſ. Note 60—81 u. 104—122.

[3]) § 26 Note 115—121.

[4]) § 26 Note 124—127.

[5]) Vgl. oben Note 122 zu § 26 und die dort angeführten Ausdrücke „der stat gemeine weide"; „unser stette almeinde"; „der stett ir almeinde"; „terminis civitatis, . . . ut teneat ipsa civitas"; der statt almend". Rathsordn. v. 1491 in Basler R. O. I. 217. 218. 221: der stett ir almeinden; . . der ganzen gemeinen statt B. ire allmeinden; . . damit der statt ir allmeinden unbekümbert pliben. Priv. v. 1246 f. Gemünde b. Gengler, Stadtr. 302: silva quae adjacet civitati . . . cum omnibus pascuis et *tali jure* attinet civitati, sicut possedisse dinoscitur ab antiquo. Priv. f. Rügenwalde v. 1312 ib. 388 § 7: ad locum, in quo *proprietas* et *termini* ipsius civitatis terminantur. Urk. v. 1307 im Lüb. Urkb. II. 1043: civitas habet . . . longum pratum. W. v. Meiningen b. Grimm III. 599: der stat mülgraben. Vgl. auch oben Note 1 u. Duncker, Gesammteigenthum 175—176.

[6]) Stadtordn. v. Hüfingen v. 1452 b. Mone, Zeitschr. XV. 427 a. 4: es söllen auch all offen gassen zu Hüfingen in der statt allmend sin. Ochs V. 81: der statt almend, wege, stege und brunnen. Andre Beispiele oben in Note 105 zu § 26. Bezüglich der Festungswerke Maurer I. 103—129. 466 f. u. II. 69 f. Einräumung eines Thors seitens der Stadt an ein Kloster 1300 b. Ennen II. 585 Note 1: Nos priorissa totusque conventus de albis dominabus in Colonia notum facimus, quod *porta civitatis Col.* attingens monasterium nostrum *ex parte civitatis* nobis est concessa. Urk. v. 1275 in Note 36 zu § 26: civitati vendidimus totum forum.

[7]) Vgl. Note 53 zu § 26, beſ. Urk. v. 1281: civitati . . villam . . sub proprietatis titulo. Urk. v. 1234 im Lüb. Urkb. I. 66. Urk. v. 1224 b. Tzschoppe u. Stenzel 284, wo der Fürst „civitati . . propriam villam nomine Andreowicz cum omnibus suis attinentiis" schenkt. Urk. v. 1259 b. Gudenus II. 132: fundus ipsius castri Wissenowe . . et fossatem civitati Mogurtine perpetuo attinebit; et ipsi cives de lapidibus dicti castri W. pro suo beneplacito quicquid voluerint ordinabunt. Urk. v. 1253 b. Ennen u. Eckertz II. 401: die Stadt verkauft Grundstücke; prescr. vero hereditates sicut civitas tenuit et possedit *in sua proprietate* libere obtinebunt. Vgl. Lüb. Urkb. II. 47 (hereditas). 1310 ib. 236: Die Stadt verkauft Aecker; quos agros *eo jure et proprietate, prout civitas hactenus possedit* . . . idem H. et successores sui amodo possidebunt, salvo tamen civitati judicio.

[8]) Vgl. oben Note 36 u. 107—108 zu § 26. Ochs V. 86 f. Fidicin I.

vateigenthum an allen zufällig in ihrem Besitz befindlichen Gebäuden und Häusern, an Gasthöfen, Mühlen und andern gewerblichen Etablissements.[9])

Ebenso aber betrachtete man jetzt die einheitliche Stadt als das Subjekt der ehemals zu Gesammtrecht besessenen dinglichen Rechte. Sie war Obereigenthümerin nach Lehnrecht oder Landrecht und hatte mit oder ohne Beziehung hierzu dingliche Zins- und Rentenrechte, Reallastberechtigungen jeder Art, Näherrechte u. s. w.[10]) Sie konnte aber auch Untereigenthümerin sein und vassal-

49. III. 46. Jäger, Ulm 419. Bensen, Rotenburg 338. Neumann, Görlitz 110. Rößler, Prag 173. v. Lancizolle 65. Maurer I. 505 f. II. 45 64. III. 8 f. 120. Kriegk, Bürgerthum 402 f. Bei Ennen u. Eckertz I. 423—444 ist oft von „der stede torne" die Rede, 1256 ib. II. 368 „cubiculorum pertinentium civitati".

[9]) Vgl. Note 110 zu § 26. Ein Gasthaus im Eigenthum der Stadt nach Bremer Stat. v. 1303 b. Oelrichs 29—30, Donandt I. 340; in Coesfeld 1445 b. Sökeland 39 u. 40. 1262 Lüb. Urkb.: tabernae civitatis. Städtische Mühlen sind sehr häufig. Z. B. 1233 im Lüb. Urkb. I. 63: molendina ad civitatem pertinentia . . . quae ad civitatem pertinent *pleno jure;* 1239 ib. I. 87. 1322 ib. 379: die Müller sollen zwei städtische Mühlen benutzen, nec in omnibus molendinis sive intra civitatem sive extra sitis molendinarii quicquam proprietatis habent, nec etiam in omnibus eorum attinentiis, nisi solum in molaribus, qui ipsis pertinent et non civitati; 377: et deinceps quam aeger quam piscina et piscacio civitati libere pertinebit. Ein städtischer Kornspeicher 1305 ib. II. 165: de granario . . . ex parte civitatis edificato.

[10]) Ueber städtisches Lehnsobereigenthum Note 116 u. 117 zu § 27 und bezüglich der an einzelne Geschlechter zur Vertheidigung fortgegebenen Thürme und Thore Ennen II. 524. Städtisches Obereigenthum an Landgütern im Lüb. Urkb. II. 1038: omnes kotere residentes in villis civitatis inde recedere debent et vacuas areas civitati relinquere debent in festo Pasche a. 1306. Obereigenthum an den in Erbpacht gegebenen Mühlen in Lübeck, weshalb deren Veräußerung ausdrücklich geschieht „salvo civitatis jure quod habet in eodem", 1306 im Lüb. Urkb. II. 169, oder in zwei Verträgen v. 1291 ib. 65 verabredet wird: „dabit (der Käufer) inde civitati 10 marcas; . . civitas habebit primum censum; . . dabunt autem 15 marc. annuatim civitati et tenebunt aggerum sine sumptibus civitati, . . pascua tamen jacebunt ad usus civitatis". Ebenso wird in Köln beim Verkauf von Gaddemen ein Obereigenthum der Stadt an denselben anerkannt; z. B. 1256 b. Ennen u. Eckertz II. 368: notum quod T. et uxor . . emerunt sibi erga F. et uxorem . . . medietatem cubiculi siti in fine cubiculorum pertinentium civitati, . . . salvo censu, qui inde civitati debetur; 1275 ib. III. 89; 1258 ib. II. 401: cubiculum quod tenet de civitate. Vererbpachtung von Wein- oder Hopfengärten unter Vorbehalt eines Näherrechts für die Stadt 1295 im Lüb. Urkb. I. 579: notum sit, quod civitas dimisit D. de Storm V. jugera sita extra pontem holzatorum . . . prope orta, ut in eis faciat ortos humuli seu vineas. Dabit autem de quolibet jugero 6 modios humuli sicci quolibet anno civitati. Er mag vererben, veräußern, sed ea . . prius civitati venalia exhibebit. Urk. v. 1341 b. Ennen II. 526 Note 2: Notum, quod T. et uxor acquisiverunt sibi

litisches oder zinsbares Eigenthum besitzen.[11]) Sie war das Subjekt von dinglichen Gebrauchs- und Nutzungsrechten jeder Art, von Holz-, Mast- und Weidegerechtigkeiten in fremden Marken, von Zwangs- und Bannrechten, von allen in die Form liegenschaftlicher Gerechtsame gekleideten nutzbaren Befugnißen.[12]) Sie war endlich Inhaberin von Satzungsgewere und Pfandrecht.[13])

In allen diesen Beziehungen kommt es nun freilich auch in der Blüthezeit des Städtewesens noch vor, daß den Bürgern, der Bürgerschaft, der Gesammtheit oder Gemeinde, oder der handelnden Stadtbehörde, oder der Behörde und der Bürgerschaft nicht nur die Ausübung des Rechts, sondern das Recht selbst zugeschrieben wird.[14]) Allein der fortdauernde Gebrauch solcher unge-

erga civitatem Col. aream unam . . pro censu hereditario VIII sol. — Ueber städtisches Zinsrecht an den auf der Allmende erbauten Häusern vgl. oben Note 109 zu § 26; Wigand, Gesch. v. Corvey I. 326—327; und über die auf einzelnen gewerblichen Gebäuden lastenden dinglichen Zinse für die Stadt Ochs II. 423—424; Ennen II. 525 f; Jäger, Ulm 598; Kriegk, Bürgerzwiste 310 u. 311; Neumann, Görlitz 73. 76. 80; Pauli, lüb. Zust. 50—53; Zimmermann I. 298. II. 7 f.

[11]) Lehnsuntereigenthum der Stadt Note 119—122 zu § 27. Mit Zins beschwertes Eigenthum der Stadt in Note 26 u. 34 zu § 26 („gerechtigkeit" der Stadt; civitas . . de tabernis solvere debet).

[12]) Die Stadt als Theilhaberin an einer Markgemeinschaft in Note 56 u. 57 zu § 27 u. b. Grimm, W. III. 533; als Inhaberin von Holzungs-, Mast-, Fischereigerechtsamen b. Grimm, W. II. 221. 224. 775—776 („die statt van Wydeken" im Reichswalde); als Inhaberin eines offenbar dinglichen Gebrauchsrechtes am Münzhause in Note 115 zu § 26; als Erwerberin resp. Inhaberin nutzbarer Gerechtsame von patrimonialem Charakter in Note 54—63 u. 110—111 zu § 27.

[13]) Vgl. Note 57. 60—62 zu § 27. Urk. v. 1376 b. Gudenus III. 479: den burgermeistern dem rade *und der stad Mentze* wird die Reichsstadt Oppenheim „versetzet" und nachher gelost van den burgern und stad zu Mentze.

[14]) Vgl. z. B. Urk. v. 1253 b. Gudenus I. 631: dimidiam aream castri . . dedit in perpetuum civibus Moguntinis, pro quo dicti cives sibi 250 marc. persolverunt. Urk. v. 1231 im Lüb. Urkb. I. 61: consules et cives Rigenses bekunden: communi consensu civibus Lub. . . curiam infra civitatis nostre liberam cum omni jure et proventu contulimus tam ipsis quam heredibus ipsorum libere et quiete in perpetuum possidendum. Urk. v. 1250 ib. 147: villam . . . consilio et communi civitatis Lub. eo jure quod vulgo wikbelede vocatur perpetuo possidendum. 1225 ib. 36 wird Land burgensibus nostris, 1219 b. Boehmer 28 eine area ipsis civibus, 1278 b. Lacomblet ein Grundstück civibus Dusburgensibus geschenkt. 1180 b. Lacomblet I. 334: aedificia . . . universitati civium hereditario jure possidenda conferrent. 1216 im Lüb. Urkb.: communioni . . . civium. Vgl. auch § 26 Note 20 u. 122. Auch gehört es hierher, wenn das Stadthaus fortdauernd domus consulum, civium, burgensium, communis, communitatis, der bürger gemeines haus, bürgerhof u. s. w. heißt.

nauen Ausdrücke beweist nichts gegen den durchschlagenden Sieg des neuen Gedankens. Dieser erhellt vielmehr auf das Unzweideutigste aus der rein korporativen Behandlung des städtischen Grundbesitzes. Denn statt der alten Gesammtheit und ihrer Beauftragten verfügen jetzt darüber die korporativen Organe der Stadt. Und die Benutzung geschieht, von den Fällen festbegründeter Sonderrechte abgesehen, statt für die alte Gesammtheit für das städtische Gemeinwesen als solches.

2. Leichter als am liegenden Gut konnte an fahrender Habe korporatives Eigenthum der Stadtpersönlichkeit sich durchsetzen. Denn die im bürgerlichen Gemeinbesitz befindlichen beweglichen Sachen waren schon nach Beschaffenheit und Zweck ungeeignet, im Gesammtrecht alter Art zu stehen. Während das geringe Besitzthum der alten Gemeinden dem Gedanken einer unmittelbaren Gesammtgewere nicht allzusehr widerstrebt und in der That dem Besitz und der Verfügung Aller unterlegen hatte, würde das reichere und häufiger wechselnde städtische Besitzthum ohne den neuen Gedanken körperschaftlicher Gewere und Verfügung dem Gemeindebesitz überhaupt entfremdet worden sein. Denn die Bürgerschaft in ihrer Gesammtheit konnte weder selbst noch durch jedesmalige Beauftragte die städtische Habe innehaben, verwalten und verwenden. Und während das Besitzthum der alten Gemeinden ebenso gut der Gemeinde als solcher wie den gleichartigen Wirthschaftsbedürfnißen aller Genoßen gedient hatte, mußten in den Städten die so benutzten Gegenstände, wie z. B. das Wuchervieh, die landwirthschaftlichen Geräthschaften, das gemeine Trinkgeräth, theils verschwinden theils zur gleichmäßigen Benutzung durch die nach Beruf und Wirthschaftsbetrieb ungleichartige Bürgergesammtheit ungeeignet werden, wogegen die massenhaft hinzukommende Stadthabe neuer Art von vornherein nur für öffentliche Zwecke des einheitlichen Gemeinwesens bestimmt war.

So drang in der That seit der Erhebung der Stadt zur Person deren Alleineigenthum an der gemeinen Habe durch. Schon der Sprachgebrauch schrieb der Stadt als solcher bewegliches Eigenthum zu.[15]) Alle städtische Habe aber wurde für die einheitlichen Zwecke der Gemeinheit, nie mehr für die individuellen Zwecke Aller verwandt und benutzt. So dienten der Stadt Banner, Siegel, Wappen, Embleme, Amtsinsignien u. s. w. zum sichtbaren Ausdruck

[15]) Z. B. Urk. v. 1250 im Lüb. Urkb. I. 153: de rebus civitatis, quecunque bona sint. 1392 b. Schreiber II. 91: sollen das kaufhaus und der statt guot ausrichten. 1360 b. Schannat II. 177: auch soll der bischof der stat das sinege (i. e. ihrige) wieder geben. Kölner Eidbuch v. 1341 b. Ennen u. Eckertz I a. 65. 66. 76 u. s. w.: der stede gut. 1322 b. Lacomblet III. 312: der stat güter. Kölner Eidbuch v. 1328 a. a. O. a. 20. 22: vinum civitatis; a. 37: der stede win; v. 1341 a. 70: der stede gewer. Fidicin I. 45: der stad wapen. Maurer I. 505: der stadt zeug. Urk. v. 1262 im Lüb. Urkb.: emit navem unam a civitate.

der Stadtpersönlichkeit[16]). Bedeutende Waffenvorräthe jeder Art, Kriegsschiffe, Pferde, Rüstwagen u. s. w. waren für Kriegszwecke im städtischen Eigenthum[17]). Die gesammten Ausrüstungsgegenstände, Mobilien, Geräthschaften u. s. w. in den öffentlichen Gebäuden waren gleich diesen für Zwecke der Gerichtsbarkeit, der Verwaltung oder der allgemeinen Wohlfahrt bestimmt[18]). Gleiche öffentliche Zwecke hatten die städtischen Archive, Gerichts-, Rechts- und Steuerbücher u. s. w. Andere der Stadt gehörige Gegenstände wurden, wie die Stadtwage, die Mustermaße, die Stadtglocken, die Löschgeräthe, für gewerbliche und polizeiliche Zwecke gebraucht[19]). Oder sie dienten, wie städtische Bibliotheken und Sammlungen, der öffentlichen Belehrung, auch wohl, wie die von der Stadt unterhaltenen Thiere, dem öffentlichen Vergnügen[20]). Aber auch solche Sachen, welche die Stadt zu Erwerbs- und Handelszwecken besaß, wie Handelsschiffe, Vorräthe an Korn, Wein, Salz und andern Waaren u. s. w.[21]), dienten, da der damit erzielte Gewinn in die Stadtkasse floß, mittelbar den öffentlichen Zwecken des Gemeinwesens. Und selbst wenn das städtische Gut nach altem Herkommen oder mißbräuchlich für die Sonderzwecke Einzelner gebraucht wurde, wie bei Rathsmahlzeiten, in Rathsstuben u. s. w., suchte man theils unter dem Gesichtspunkt der Besoldung theils unter dem einer Wahrung der Ehre der Stadt auch solchen Gebrauch aus dem Interesse der Stadt zu rechtfertigen[22]). Wie der Gebrauch, so wurde auch die Aufbewahrung der städtischen Habe und die Verfügung über dieselbe korporativ geordnet. Denn sie galt als Angelegenheit der Stadt und wurde daher von deren Organen und Beamten in verantwortlicher und rechenschaftspflichtiger Weise ausgeübt[23]).

[16]) Vgl. unten § 30 u. 31.

[17]) Vgl. Ochs II. 79. 395. III. 94. V. 86 f. Heitz, Zunftwesen 15 u. 137 f. Pfaff, Eßlingen 141. 617. Förstemann, Nordhausen I. 111. 119 f. Neumann, Görlitz 110. Bensen, Rotenburg 338. 489. Fidicin I. 45. 49. III. 46. 129. Bair. Annalen v. 1833 S. 413. 443. Jäger, Ulm 417. 419. Maurer I. 503—507. 532. III. 127. 130.

[18]) Vgl. z. B. über Köln Ennen, Gesch. II. 524 f.

[19]) Vgl. z. B. über die Stadtwage Jäger, Ulm 598 f. Gemeiner, Regensburg II. 310. Pfaff, Eßlingen 224. Kriegk 320. Maurer III. 32. Stat. v. Ißny § 29 b. Jäger, Magaz. II. 120.

[20]) Vgl. z. B. über die Hirsche im Stadtgraben v. Frankfurt a. M. Kriegk, Bürgerth. 402 f.

[21]) Vgl. Ochs II. 411 f. 427. Hüllmann II. 127. Donandt I. 328. Zimmermann I. 299. Hach II. 207. III. 427. Maurer III. 144.

[22]) Kölner Eidbuch v. 1341 a. 59 (unten Note 46).

[23]) So schwören die kölnischen Rathmannen nach dem Eidbuch b. Ennen u. Eckertz I. 24 a. 62: dat sij der steede guit truweligin bewaren solin, zu intfangin, uszgeven inde bescheidene reichte rechgenunge dan af doyn. Aehnlich der Beisitzer a. 75. Und den Waffenherrn wird in a. 70 aufgegeben: eyer

3. Von ganz besonderer Wichtigkeit endlich für die Entwicklung der Stadt zur vermögensrechtlichen Persönlichkeit war die Bildung einer Stadtkasse, welche durch mehr oder minder ständige Einnahmen gefüllt, für alle städtischen Ausgaben verwandt und als Eigenthum der Stadt betrachtet und ordnungsmäßig verwaltet wurde.

a. Die städtischen Einnahmen setzten sich aus sehr verschiedenen Beträgen zusammen, welche aber sämmtlich im Laufe der Zeit den Charakter öffentlicher Einkünfte annahmen.

Es gehörten dazu Bußen, Gerichtsgefälle, Eintragungsgebühren und anderweite Sporteln; erbloser Nachlaß, herrenloses und konfiscirtes Gut; Zinse und Renten von Grundstücken und gewerblichen Anlagen; Zölle, Münzgefälle, Judenschutzgelder, die Erträge des Salzmonopols und nutzbarer Regale; Bürgerrechtsgelder und der Antheil an Gilde- und Zunftgebühren; Niederlagsgelder, Marktstandsgelder, Abgaben für die Stadtwage, Gewerbezinse; der Ertrag der unmittelbar für die Stadt bewirthschafteten Landgüter, der von ihr betriebenen Gewerbe und ihrer Handelsunternehmungen; Pacht- und Miethserträge von städtischen Gütern und Rechten; Zinsen städtischer Kapitalien; der Erlös aus veräußertem Stadteigenthum; außerordentliche Einnahmen, wie Kriegsbeute, Schadensersatzgelder u. s. w. Dazu traten dann in Folge gesteigerter Bedürfnisse regelmäßige und einmalige Steuern, sowie zuletzt die Aufnahme öffentlicher Anleihen.

Ursprünglich wurden nun offenbar auch die städtischen Einnahmen als Gesammteinkünfte alter Art vorgestellt, so daß man keinen Unterschied darin fand, ob sie an die Gesammteinheit oder an alle Einzelnen fielen und ob sie für korporative Zwecke des Gemeinwesens oder für gleichartige Sonderzwecke der einzelnen Bürger verwandt wurden. Noch später findet sich ein Rest dieser Anschauung in einzelnen Städten darin, daß Bußen oder Bürgerrechtsgelder, statt in einem Gesammtbetrage an die Stadt, in Einzelbeträgen an die einzelnen Bürger oder doch an die einzelnen Schöffen oder Rathmannen fallen sollen. So ordnet noch 1277 das Stadtrecht von Wesel bei falscher Beschuldigung eines tödtlichen oder ehrenrührigen Vergehens, die von einem Nichtbürger gegen einen Bürger erhoben ist, eine Buße von 12 Pfund an den Richter, 1 Pfund an jeden Schöffen und 6 leichten Pfennigen an jeden Bürger, der zu seinen Jahren gekommen ist, an[24]). Und

solin sij der stede gewer, wat kunne die sint, nemanne lenen noch geven, noch wat zu der stede buwe gehurt, *die stat inbedorfe dan selver*, der rait he ingeifs dan urlof. Auch in Frankfurt schwören Schöffen und Rathmannen, 1373 b. Boehmer 737: getrüwelich mit der stede gude umtzugeende dem rate u. der stad zum besten, und obe imant der stede gude inhabe, dasz isz derselbe der stat kere unvertzogenlichen.

[24]) Bei Gengler, Stadtr. 525 § 13. — Vgl. Stadtr. v. Eger v. 1279 ib. 97 f. § 9: pro omni vulnere simplici leso 6 sol. et dimid. judici et unicuique senatorum 12 den. persolvantur. W. v. Limburg b. Grimm I. 828.

es ist historisch ein Ueberbleibsel davon, wenn später noch von Bußen und Gefällen bestimmte Antheile an den Rath oder andere Beamte fielen, obwol der Gedanke des Gemeindeorgans die Verwandlung dieser Antheile in eignes Recht verhinderte und sie vielmehr dem Begriff der Besoldung unterwarf[25]). In voller Kraft zeigt sich die alte Anschauung im Jahre 1106 in Worms, wenn hier die von einem unzünftigen Fischer feil gebotenen Fische konfiscirt und unter die Vollbürger gleichmäßig vertheilt werden sollen[26]); aber bis in die späteste Zeit findet sich, wenn auch begrifflich anders gewandt, der Gebrauch, Fische aus städtischen Gewäßern und Wein aus städtischen Kellern unter die Rathmannen zu vertheilen[27]). Auch das Vertrinken von Bußen und Gefällen findet sich Anfangs in den Städten[28]), und spät noch erinnern daran die Schmausereien und Gelage des Raths auf Stadtkosten[29]). Alles dies beweist, daß auch in den Städten Anfangs die Gesammtheit der Bürger als Subjekt der städtischen Einnahmen erschien, und daß es nichts Zufälliges ist, wenn der ursprüngliche und nie ganz verdrängte Sprachgebrauch den burgeren, der gemeinde der burger, den civibus oder civibus universis, der universitas burgensium, dem Rath und den Bürgern u. s. w. büßen oder zahlen läßt[30]).

[25]) So in Schotten b. Grimm V. 246 § 5.

[26]) Vgl. oben Note 179 u. 180 zu § 28.

[27]) Urk. b. Schannat II. 62: pisces ei auferantur atque inter urbanos aequaliter dividantur. Warum Arnold I. 171 unter urbani den Rath verstehen will, ist nicht ersichtlich.

[28]) Vgl. z. B. Urk. v. 1322 im Lüb. Urkb. II. 377, wonach die Hälfte der Fische aus einem städtischen Teich an die consules fallen soll, dies aber „zum Nutzen der Stadt" genannt wird.

[29]) So heißt es in besonders charakteristischer Weise im Priv. f. Medebach v. 1165 b. Seibertz I. 73 f.: quicunque in M. habitare voluerit, quod ille *civibus* dat, ad judicem non pertinet, sed ad *communem* utilitatem *omnium* civium. Vgl. Priv. f. Quedlinburg v. 1134 b. Mencken, scriptores rer. Germ. III. 1017: cives .. de omnibus que ad cibaria pertinent inter se judicent et quae pro his a delinquentibus pro negligentia componantur, tres partes civibus quarta pars cedat in usum judicis. Jus Susat. § 36: vadiabit burgensibus. Priv. f. Lübeck v. 1188 im Lüb. Urkb. I. 9 u. 10: medium solvatur civibus; .. medium civibus cedat; .. incolis ipsius civitatis persolvenda. Urk. v. 1233 b. Lacomblet II. 100: judicii emolumentum non civibus, sed mihi cedat. 1276 ib. 406: opidanis solvere. 1265 ib. 322: cives Col. denarios cerevisiales et denarios qui dicuntur malepennige, quos a clericis et aliis personis receperunt, ammodo non recipiant ab eisdem et de receptis satisfaciant. S. 324: faciet solutionem civibus. Priv. f. Bodenwerder v. 1287 b. Gengler,

Seitdem indeß die öffentlichen Bedürfnisse sich dergestalt steigerten, daß sie die gemeinen Einkünfte durchaus verschlangen, und seitdem zugleich die Individualbedürfnisse der Bürger sich dergestalt differenziirten, daß eine gleichmäßige Verwendung gemeiner Erträge für Alle schwierig wurde, trat der Gedanke an die Gesammtvielheit mehr und mehr zurück, wenn schon die Idee einer Möglichkeit und Rechtmäßigkeit der Verwendung der Gesammtbezüge für alle einzelnen Vollbürger noch lange im Hintergrunde schlummerte.

Begrifflich und im Princip unhaltbar mußte die alte Auffaßung zuerst bezüglich der städtischen Steuern werden, welche das außerordentliche und bald ständige Bedürfniß hervorrief. Anfangs freilich mochte man die für bestimmte Einzelzwecke veranstalteten Umlagen als Beiträge ansehen, welche Alle aus ihrem Sonderbesitz in die gemeinsame Kasse Aller zusammenwarfen, damit sie für einen Allen gemeinsamen Zweck verwandt würden; man mochte also die Gesammtheit zugleich als zahlend und als empfangend betrachten, so daß sie sich nur dort in ihrer Zerstreuung und hier in ihrer Zusammenfaßung darstellte[31]). Als indeß die öffentliche und einheitliche Natur derjenigen Zwecke, für welche Steuern erhoben wurden, immer schärfer hervortrat; als die große Zahl und der verwickelte Charakter dieser Bedürfnisse dahin führte, ständige Steuern ohne Rücksicht auf das Bedürfniß des Augenblicks einzurichten und eine den Einzelnen ihre Beiträge für immer entfremdende Kasse zu bilden; als sich unter den durch Steuern befriedigten Bedürfnißen solche mehrten, welche nicht unmittelbar von allen Einzelnen als die ihrigen empfunden wurden; als alle auch nicht zu den Vollbürgern gehörigen Glieder des Gemeinwesens den Steuern unterworfen wurden; als der Rechtsgrund der Steuerpflicht lediglich in der politischen Unterwerfung unter die städtische Gewalt zu liegen schien; als der von der Gesammtheit unabhängige Rath die Steuern ausschrieb, erhob und verwendete; als jeder Einzelne die Steuerzahlung als ein Opfer an eine ihm

Stadtr. 28 f. § 4. 5. 6. 13. 15. 16. 31. 37. 38: civibus dabit, vadiabit. Grimm, W. I. 298 u. 299: was ainung da vallend, da sonnd zwen thayl sin der burgern. Ib. 845: emendam burgensibus. Urk. v. 1275 f. Breisach b. Gengler 41 f. § 15: universitati burgensium . . persolvat. 1259 b. Lacomblet II. 263: von eininge et kure . . tertia pars sculteto, scabinis officiatis et civibus Nussiensibus duae partes cedant. Grimm, W. III. 348: dabit . . communitati 20 den. lev. U. s. w.

[31]) Auf solche Anschauungsweise deutet noch das Stadtr. v. Kyburg b. Grimm, W. IV. 337 § 2: das kein herr noch vogt zuo K. noch sonst niemant sy stüren soll weder lützel noch vil, den das sy selbs under enannder anlegent, durch des willen, das sy die bruggen u. brunnen mügen in ehren halten u. machen; dazu nach § 3 auch Holz aus dem Walde. Auch die Ausdrücke communis collecta civium, communis civium contributio, civilis collecta u. s. w. erinnern daran. Vgl. oben Note 46 u. 48 zu § 27; Urk. v. 1154, 1184 u. 1212 b. Ennen u. Eckertz I. 542. 589. II. 41. 229.

übergeordnete Macht, sich selbst aber in keiner Weise mehr als Miteigenthümer des daraus gebildeten gemeinen Fonds empfand, vielmehr das deutliche Bewußtsein des durch eine höhere Gewalt gegen ihn geübten Zwanges und der in der Hingabe des Geldes enthaltenen Bereicherung eines anderen Subjektes hatte: da mußte die Vorstellung entstehen und siegreich sich Bahn brechen, daß die Steuern an eine selbständige, einheitliche, von der bloßen Gesammtheit Aller durchaus verschiedene Persönlichkeit entrichtet würden. Als diese Persönlichkeit aber konnte man nicht, wie dies der alten Denkweise entsprochen haben würde und in der That in den älteren Verbänden zu Gunsten der selbständig gewordenen Beamten geschehen war, die städtische Behörde setzen; denn sie war nur Organ, war Verwalterin fremden Rechts und überdies gerade in Steuersachen vielfach durch Beschluß der ganzen Bürgerschaft gebunden. So kam man denn gerade hier zu der frühen und deutlichen Erkenntniß, daß die Stadt, das unsichtbare Gemeinwesen die steuerempfangende Person sei[32]); daß für die Stadt der Rath Steuern auszuschreiben, einzunehmen und zu verwenden habe[33]); daß um der Stadt willen die Bürgerschaft sich selbst besteure[34]).

Nachdem nun aber einmal nach Einer Richtung hin die vermögensrechtliche Persönlichkeit der Stadt klar erkannt war, mußte dieselbe in Bezug auf alle andern Einkünfte, welche in die gleiche Kasse flossen und den gleichen Zwecken dienten, als Subjekt begriffen werden. Doch vollzog sich hier wie überall die Entwicklung allmälig und stufenweise, was sich schon aus der fortschreitenden Verschärfung der urkundlichen Ausdrucksweise erkennen läßt.

Zunächst begnügte man sich mit der Angabe der äußeren Thatsache, daß die Einnahmen in eine besondere Kasse, Büchse oder Kammer, zum gemeinen

[32]) Vgl. oben Note 159 zu § 28. W. v. Dambach b. Grimm V. 405 § 4 daz das ungelt der statt sol sin. Ib. III. 599: der stadt stewer und bete. I. 763 § 32.

[33]) Vgl. oben Note 47 zu § 27. Regensburger Priv. v. 1230 § 22: ad usum civitatis. Urk. v. 1244 b. Gudenus I. 581 N. 9: item pecuniam, quae vulgariter dicitur ungelt, quam in civitate nunc habent, stare permittimus, quamdiu *expediens* fuerit *civitati*. Urk. v. 1250 im Lüb. Urkb. I. 152: cum cives *communem dant collectam ad usus civitatis;* 1291 b. Boehmer 261: contribuciones pro necessitatibus opidi nostri; ad usus communes. 1318 ib. 447: K. Ludwig erlaubt dem Frankfurter Rath, eine Mahl- u. Getreidesteuer zu erheben: et pecuniam inde collectam ad communes necessarios usus vestros et oppidi nostri perdicti convertatis. Priv. f. Wittstock v. 1275 b. Gengler, Stadtr. 556 § 2: civitati ad commodum, presentent ad usus civitatis consulibus civitatis.

[34]) Z. B. in der Urk. v. 1308 b. Hontheim II. 35: der Erzbischof erkennt die Befugniß der scabini et communitas an: quod pro suis et *civitatis* necessitatibus et utilitatibus valeant interse, communi assensu eorum interveniente, onus vel talliam, quod vulgariter dicitur ungelt, imponere *sibi ipsis*, prout eis videbitur expedire.

Gut, in die area publica, die fabrica civitatis, die städtische Rentenkammer u. s. w. flossen.

So sagen schon 1159 die rectores, judices et populus Colonienses: nobis in commune pro suo excessu 10 marcas . . componat[35]). Damit ist nun zwar mittelbar bereits ausgedrückt, daß die Stadt als solche die Einkünfte bezieht: allein es findet sich doch zunächst nur der äußere Umstand mit Bewußtsein ausgesprochen, daß dieselben aus dem Gewahrsam des Einzelnen in eine für gemeinsame Zwecke abgesonderte und von besondern Behörden nach bestimmten Regeln verwaltete Gemeindekasse abgeführt werden.

Sodann wurde es besonders üblich, den Rechtscharakter städtischer Einnahmen durch den Hinweis auf ihre Bestimmung zu bezeichnen. Man hob zunächst ein einzelnes besonders hervorragendes Bedürfniß des einheitlichen Gemeinwesens als dasjenige hervor, dem gewisse Einnahmen dienen sollten. Namentlich war es „der Städte Bau," d. h. die Anlage und Instandhaltung von Befestigungswerken und öffentlichen Gebäuden, wozu städtische Gelder im Interesse des gemeinen Wesens verbraucht wurden. Deshalb heißt es schon in der Freiburger Gründungsurkunde von 1120, ein Drittel der erbloſen Verlaßenschaft werde zu der Stadt Bau gegeben[36]); deshalb erlaubte 1212 Otto IV. der universitas civium Coloniensium, drei Jahre lang eine Mahl- und Brausteuer zur Bestreitung der für den Festungsbau und die Stadtmauern erforderlichen Kosten zu erheben[37]); und deshalb blieb es auch sonst üblich, öffentliche Zahlungen an die Stadt, wie Steuern, Geldstrafen u. s. w., als Zahlungen für die Befestigung, den Bau von Mauern und Thoren u. s. w. zu charakterisiren[38]). Oder man gab einen andern öffentlichen Zweck, einen

[35]) Lacomblet I. 275. Urk. v. 1255 b. Boehmer 107: sub pena X marc. Col. ad fabricam cujusque civitatis. Ennen II. 679: die Erbzinsen des Wollenamts giengen auf die Rentenkammer über. Münchener Stadtr. b. Auer 157 art. 411: camera.

[36]) Gengler, Stadtr. 125 § 3: prima pars pro salute anime sue erogabitur in usus pauperum; secunda *ad edificationem civitatis aut ad ornamentum ejusdem oratorii exhibebitur;* tercia duci impendetur. Aehnlich im Stadtrodel b. Schreiber I. 12: una pars pro remedio anime sue, altera domino, tercia *dabitur ad municionem civitatis.* Dagegen findet sich im Stadtr. v. 1293 ib. 129 schon die später technische Redeweise: einen teil dur siner seele willen und den andern teil dem herren und den dritteil *an die stat.*

[37]) Ennen u. Eckertz II. 41: pro munitione et opere civitatis . . . denarium unum.

[38]) Z. B. Priv. f. Dieſſenhofen v. 1178 b. Gengler 80 § 2: secunda pars ad munitionem villae. Priv. f. Altendorf v. 1256 ib. 6 § 9: duae partes cedent ad munitionem civitatis. Priv. f. Dudelorf v. 1345 ib. 90 § 4: pecuniam ad structuram muri et munitionis oppidi de Dudelendorp praedicti pertinentem inter omnes et singulos infra ipsum murum commorantes, uni-

Kriegszug, eine von der Stadt verwirkte Buße, eine landesherrliche Bede, nicht nur als Grund, sondern auch als Verwendungsart städtischer Umlagen an[39]).

Weiter gieng man dazu über, das Wohl und den Nutzen des gemeinen Wesens im Allgemeinen als Bestimmung der öffentlichen Einkünfte hinzustellen und dieselben dadurch als etwas von bloßen Gesammtbezügen Verschiedenes zu charakterisiren, daß man von Zahlungen, Bußen, Anfällen oder Verwendungen zum gemeinen Nutzen der Stadt, ad commune opus oppidi, ad usus civitatis, zu der Stadt Nutzen und Urbar, zu der Stadt gemeinem Nutzen und Nothdurft u. s. w. sprach[40]).

Endlich wurde es die allgemeine und technische Ausdrucksweise, die Stadt selbst als Subjekt der öffentlichen Einnahmen zu bezeichnen. Man sagte nun bezüglich aller Arten von Gefällen und Zinsen, von Abgaben und Aufnahmegeldern, von Bußen und Strafgeldern, von Zöllen und Gebühren, von Verkaufs- und Pachterlös, von erbloſen und strafgerichtlichen Anfällen, von Entschädigungssummen und friedlichen wie kriegerischen Erwerbungen, es werde „der Stadt" gezahlt, gegeben, gebüßt, geweitet, restituirt[41]), „die Stadt"

cuique prout suae competit facultati, distribuendi, colligendi etc. Priv. f. Rügenwalde v. 1312 ib. 388 f. § 4: tertiam partem ad portum, hoc est bollwerk, restaurandum. Priv. f. Regensburg v. 1230 b. Gemeiner I. 327; f. Koblenz v. 1258 u. 1276 b. Günther II. 290 u. 417; f. Bonn v. 1318 b. Lacomblet, Archiv II. 85; f. Coesfeld v. 1303 b. Niesert II. 484; Chronik v. Augsburg I. 157 f.

[39]) Vgl. z. B. Ennen u. Eckertz II. 229, Arnold II. 257 f. u. oben Note 31.

[40]) Vgl. oben Note 33. Ferner 1208 b. Boehmer, fontes II. 217: ad commune opus civitatis. 1287 im Lüb. Urkb. 474: ad usus nostre civitatis. Priv. f. Lechnich v. 1279 b. Gengler, Stadtr. 241 f. § 19. 21: ad usus oppidi; § 27: quod theloneum, quod ascisia dicitur, eis permaneat perpetuo libere et solute ad meliorandum opidum predictum et alia quaecunque fuerint opidi necessaria; f. Grech v. 1242 ib. 170 § 5: Buße ad usus civitatis; ad communes usus; § 12: ⅓ des erbloſen Nachlaßes ad utilitatem civitatis reservetur. 1259 b. Ennen u. Eckertz II. 421: ad vestre opus civitatis solvent; Eidb. v. 1328 ib. I. 7 a. 22: in usus civitatis convertere. 1314 b. Seibertz II. 133: in usus et structuram ejusdem oppidi vadiabit. 1262 b. Lacomblet II. 292: der stait in gemeinre kost und nutz. 1368 b. Schreiber I. 537: ein Drittel der Steuern u. Dienste der Juden sal gevallen uns zuo der stat gemeinem nutz u. notdurft. Priv. f. Hörde v. 1340 b. Gengler 198 f. § 14: deme rayde tho beteringhe erer stat. W. v. Suesteren v. 1260 b. Grimm III. 862: von Allmendbußen bina pars . . cedit civibus ad communem utilitatem villae Suesteriensis.

[41]) Vgl. viele Belege oben in Note 89. 90. 137. 138 u. 140 zu § 28; ferner Urk. v. 1233 b. Lacomblet II. 100: civitati cedet emolumentum; 1241 ib

empfange, solle haben, besitze, erhebe, ergreife, nehme in ihre Hand u. s. w.[42]). Und man faßte nunmehr dies Alles als „der Stadt Einnahmen“ oder Einkommen zusammen[43]).

Die Durchführung einer derartigen Anschauungsweise hatte die wichtigsten rechtlichen Folgen. War die Stadt als solche Subjekt der Einkünfte, so war auch nur deren Verwendung für die Stadt rechtmäßig, jede andere Verwendung ein Unrecht. Verwendung für die Stadt lag aber nur vor, wenn Zwecke des Gemeinwesens erfüllt wurden. Man wurde sich daher klar bewußt, daß alle Einkünfte der Stadt zur Vermehrung des gemeinen Wesens, „ad augendam rempublicam“ oder „ad augmentationem reipublicae“, zufielen[44]). Und jede

132. 1286 im Lüb. Urkb. II. 1032: concessit civitati. 1318 ib. 309: civitati restituetur. Braunschweiger Stadtr. § 4, Hannov. v. 1242 § 6, Eger v. 1279 § 5, Priv. v. 1245 § 3 u. 13 b. Gengler, Stadtr. 36. 186. 99. 206. Stadtr. v. Hörde v. 1340 ib. 198 f. § 18: so wey burger werden well, dey sal geven der stat; § 19: busze .. der stat; § 20: so wey in der stat eyn huisz eve ene wort kopet, dey sal geven der stat. Münsterer Schöffenweisth. v. 1326 ib. 304 f. § 24. 25; Priv. f. Rügenwalde v. 1312 ib. 388 f. § 2. 5. 10; Verdener Stat. v. 1330 ib. 507 f. § 5 (so scole dat erve to voren der stad horen). 12. 15. 18. 27. Urk. v. 1347 im Lüb. Urkb. II. 822 u. lüb. Zunftrolle b. Wehrmann 376: civitati vadiabit. Zunftr. v. 1385 ib. 259: der statt wedden. Urk. v. Colmar v. 1278 u. v. Biel v. 1296 b. Trouillat II nr. 239 u. 464 S. 302 u. 600. Zimmermann I. 184. II, Urkb. 7 f. W. v. Warburg v. 1312 b. Grimm V. 81: civitati dabit; v. Dambach ib. 405 § 3: das sollich gebot der statt sin; § 4: daz das ungelt der statt soll sin. W. der Stadt Neukilch ib. I. 299: u. soll der statt ir rechtung von denen potten behalten sijn Besonders häufig heißt es in dem kölnischen Eidbuch v. 1328 b. Ennen u. Eckertz II. 1 f. „solvere civitati“ (z. B. a. 5. 7. 9. 13. 14. 51. 54), „dit dirdeil der steede“ (a. 4), „der steede gnoich gedain“ (a. 2), „der steede gelden“ (a. 58) und ähnlich.

[42]) Vgl. oben § 28 Note 138: scal hebben er stat; civitas .. sortietur; civitas .. tollet; Note 140: civitas habebit; Note 161: die staid sal behalden; sal niemen. Lüb. Zollrollen v. 1220 u. 1226 im Lüb. Urkb., wo es oft heißt: advocatus terciam partem, civitas duas accipiet; oder auch duae civitati cedent; vinum vero spectat ad civitatem. Urk. v. 1344 b. Tzschoppe u. Stenzel 544 § 4 u. 6: daz sal die stat nemen gebezirt. Münsterer W. b. Gengler 304 f. § 55: quidquid lucratur judicium et civitas.

[43]) Vgl. z. B. Teymlers Stadtbuch v. Frankfurt a. O. b. Zimmermann II, Urkb. 7 f., wo „der stadt innems“ im Einzelnen aufgezählt wird. Köln. Eidbuch v. 1328 b. Ennen u. Eckertz I. 1 f. a. 20, 23 u. öfter: redditus civitatis. Ib. 432: der steede assijssen zo verpechten; .. weweil he de stat groflich gehindert hadde an yrre stede renten u. assijssen. 1300 b. Schannat 156. 1248 b. Schreiber 55: omnes collectas civitatis nostre.

[44]) Vgl. z. B. Stadtr. v. Wesel v. 1277 b. Gengler 524 § 21: tertia pars (sc. hereditatis) civitati ad augendam rempublicam; — der stadt thoe

Verwendung städtischer Bezüge für andre als rein staatliche Zwecke der Stadt empfand man als einen Mißbrauch. Besonders waren es die inneren Parteikämpfe, welche, indem den Herrschenden fast regelmäßig der Vorwurf einer Verwendung von städtischen Einkünften für Sonderinteressen gemacht wurde, zur festen Ausprägung des Rechtsgrundsatzes führten, daß alle städtischen Einkünfte, Renten und Abgaben in die öffentliche Kasse abgeführt und lediglich zum Nutzen des gemeinen Wesens verwandt werden sollten[45]). Man fühlte sogar das Bedürfniß, einzelne herkömmliche Verwendungsarten, welche mit jenem Princip im Widerspruch zu stehen schienen, damit in Einklang zu setzen, indem man sie theils aus dem Begriff der Besoldung, des Lohnes für besondere Dienste oder einer Ehrenausgabe der Stadt zu rechtfertigen, theils zu beschränken suchte. So wurde in Köln der Mißbrauch der Rathsschmausereien auf Stadtkosten gesetzlich eingeschränkt; nur wenn es die Stadt als solche angehe, indem ihre Ehre es erfordere, sollte der Rath von der Stadt Gut ein außerordentliches Essen halten dürfen[46]). Also ganz der Gesichtspunkt unserer heutigen städtischen Festessen!

Indem man nun aber weiter nach Mitteln zur praktischen Verwirklichung solcher Grundsätze suchte, mußte man mehr und mehr zu einem geregelten Stadthaushalt, zur Fürsorge für gehörige Verwaltung und Rechnungslegung und zur Einrichtung geordneter Finanzkontrollen gelangen[47]).

Endlich hatte die neue Auffaßung der öffentlichen Einkünfte auch auf

vermeringhe desz gemeynen guedes; § 22: Wette für Hausfriedensbruch civitati ad augendam rempublicam. Urk. v. 1241 b. Lacomblet II. 132: duae partes ... hereditatis cedent nobis et tertia pars civitati ad augendam rempublicam. 1308 ib. III. 55: von der Buße für Errichtung einer Einung soll die Hälfte dem Herrn gezahlt werden, media pars opido ad augmentationem reipublice solvenda.

[45]) So wurde 1258 bei dem Schiedsspruch in Köln das Verlangen ausgesprochen: quod hii qui recipiunt collectas et redditus civitatis seu emergentia singulis annis publicam faciant computationem, et quod inventum fuerit, *in archa publica deponetur, ita quod ad usus reipublicae expendatur.* Der Schiedsspruch ordnet hierauf Verwaltung, Rechnungslegung und Kontrolle; die letztere aber soll dahin gehen, *ut ea quae proveniunt non nisi ad usus reipublice expendantur.* Lacomblet II. 244 f. Vgl. Th. I S. 323 Note 45. Urk. v. 1300 b. Schannat II. 156: daz ungelt bekeren u. bewenden .. an der stede buwe und an der stede nuz.

[46]) Eidbuch v. 1341 b. Ennen u. Eckertz I. 23 a. 57: ever so sol man deme rade engein cruyt geven van der stede gute; a. 59: ever so sal der rait gemeynligen noch neman van in sunderligin eynch essen haven heimeligen, noch offenbair van der steede guite noch zu essen lenen up der steede guit, *id enge sunderligin die stat an, also dat sy der steede und irs selvis ere da ane bewarin.* Vgl. auch Ennen II. 538 u. oben Note 179 u. 180 zu § 28.

[47]) Vgl. unten S. 766.

den Uebergang von der Naturalwirthschaft zur Geldwirthschaft erheblichen Einfluß. Denn zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse des städtischen Gemeinwesens war im Wesentlichen nur Geld geeignet. Deshalb wurden in der That die meisten städtischen Steuern, Zinse, Bußen und Gefälle von vornherein in Geld erhoben; oder sie wurden, wie das Ungelt von Wein und Korn, die Kornzinse, die Bußen in Getränken, die Naturalzölle, bald in Geldleistungen verwandelt; oder sie wurden, wie die Erträge städtischer Landgüter, Allmendfrüchte, erbloses oder konfiscirtes Gut, zum Besten der Stadtkasse verfilbert.

b. Wie die Einnahmen, wurden die Ausgaben für städtische Zwecke allmälig zu öffentlichen Ausgaben eines staatlichen Gemeinwesens

Ursprünglich zwar mochte man darin Ausgaben der Gesammtheit sehen, so daß es ein innerlich gleichartiger Vorgang zu sein schien, wenn alle einzelnen Bürger Jeder für sich dem Kaiser oder Landesherrn einen Zins zahlten oder ein Darlehen für ihn zusammenbrachten, und wenn die Stadtbehörde als Vertreterin der Gesammtheit den gesammelten Betrag in Einem als Steuer, Darlehen oder Geschenk hingab[48]). Man mochte auch in den Ausgaben für innere städtische Angelegenheiten, wenn sie der Rath aus der Stadtkasse machte, nur eine durch die Vertreter der Gesammtheit bewirkte Ausgabe Aller von dem Allen gemeinen Gut erblicken[49]). Und in Erinnerung dieser älteren Auffaßung blieb es lange gebräuchlich, von Zahlungen der Bürger gemeinlich, der Bürgergesammtheit, der Bürger, des Raths und der Bürgerschaft u. s. w. zu sprechen[50]).

Je mehr sich indeß das städtische Gemeinwesen ausbildete, desto schärfer

[48]) So bei den ältesten städtischen Darlehen an Kaiser und Fürsten, die auch vermuthlich nicht durch Entleerung einer vorhandenen Stadtkasse, sondern durch Zusammenschießen zu Stande kamen. Vgl. Pertz VI. 744, wonach die Kölner 1107 an Heinrich V. 6000 Pfund Silber gaben, damit er die Belagerung aufhebe; Urk. v. 1174 b. Ennen u. Eckertz I. 570, wonach die Bürger gegen Verpfändung der Münzgefälle dem Erzbischof 100 Mark leihen (fideles nostri cives Col. nobis prestiterunt). Ebenso aber drückt das Priv. f. Nürnberg. v. 1219 (oben Note 29 z. § 28) das den Bürgern bestätigte Recht nicht dahin aus, daß Steuern nur von der Stadt und nie von den einzelnen Bürgern gezahlt werden sollten, sondern dahin, daß die Bürger nicht sonderlich, sondern nur gemeinlich ein Jeder nach Vermögen (non particulatim sed in communi quilibet pro posse) zu zahlen hätten.

[49]) So heißt es in dem ältesten Strasburger Recht ohne Angabe der zahlenden Person in art. 107: clausuras et catenas ad portas civitatis observandas datis sibi de republica sumtibus et expensis facere debent; und sol man in geben von dem gemeine gut der coste. Walter, Corp. J. G. III. 796. Vgl. Münchener Stadtr. b. Auer 178 a. 465: auz der chamer gelten.

[50]) Beispiele in Note 33 u. 34 zu § 28 u. unten. Auch Grimm, W. I. 846–848

schied man die von allen einzelnen Bürgern aus individuellen Gründen und die von der Stadt um öffentlicher Zwecke willen gemachten Ausgaben. Was die Einzelnen als Einzelne, wenn auch alle Vollbürger gleichmäßig, traf, wie der etwa einem Stadtherrn allgemein zu zahlende Häuserzins[51]), fiel aus der Sphäre des städtischen Haushalts heraus. Soweit indeß die Gesammtausgaben einheitlicher und öffentlicher Natur waren, trat die Stadt an die Stelle der Gesammtheit. Denn wie in politischer so schob auch in finanzieller Beziehung die Stadt sich zwischen höhere Gewaltherrn und ihre einzelnen Bürger[52]), übernahm den völkerrechtlichen Geldverkehr mit andern Städten, Fürsten und Herrn[53]), und trat endlich auch bezüglich der nach innen durch das Gemeinwohl geforderten Ausgaben über die Summe aller ihrer Glieder. Indem hier überall weder die Gesammtheit noch ein besonderer Gesammtbevollmächtigter, sondern der Rath als ständiges und selbständiges Organ handelnd auftrat; indem die Ausgaben sämmtlich nicht durch zusammengebrachte Einzelbeiträge gedeckt, sondern aus der ständigen Stadtkasse und den regelmäßigen öffentlichen Einkünften, im Nothfall aus außerordentlichen Steuern von staatlichem Charakter oder aus öffentlichen von der Stadt als solcher aufgenommenen Anleihen bestritten wurden; indem Ausgaben dieser Art lediglich für öffentliche Zwecke des Gemeinwesens gemacht werden durften[54]); indem hierüber Rechnungslegung, Verantwortlichkeit und Kontrolle eingeführt wurde; indem der Einzelne, wenn der Rath aus der Stadtkasse für öffentliche Zwecke zahlte, darin immer weniger eine auch von ihm durch einen Bevollmächtigten für ein auch ihn unmittelbar treffendes Bedürfniß vorgenommene Theilzahlung sehen konnte: mußte sich der Gedanke Bahn brechen, daß alle solche Ausgaben öffentliche Ausgaben des Gemeinwesens seien.

Die Stadt als solche war es daher nunmehr, welche wegen der aus ihrem politischen Unterwerfungsverhältniß folgenden Verpflichtung die Steuern und Beten sowie freiwillige und unfreiwillige Darlehen an Kaiser und Landesherren gab[55]). Die Stadt als solche bezahlte die Kosten für den Erwerb von Privilegien, Gerichtsbarkeit und nutzbaren Rechten, von Herrschaften, Burgen und Landgütern[56]). Die Stadt trug aus ihren Mitteln die Kosten der Kriege und Fehden, die sie führte, der Beiträge und Subsidien für Bundeszwecke, des gesammten auswärtigen Verkehrs[57]). Sie bezahlte insbesondere die von ihr entsandten Bevollmächtigten und Gesandten, ihre Vertreter auf

[51]) Note 31 u. 35 zu § 26.

[52]) Note 26–37 zu § 28.

[53]) Note 89. 91 zu § 28.

[54]) Vgl. oben Note 23. 33. 36–40. 44–46.

[55]) Vgl. oben Note 27. 29–37 zu § 28.

[56]) Vgl. § 26, bes. Note 36 u. § 28 Note 54–63.

[57]) Vgl. oben Note 89 zu § 28. Ennen, Gesch. II. 533–536, wo zugleich die Kosten einzelner Expeditionen der Stadt Köln genau zusammengestellt sind.

Reichstagen, Landtagen und Städtetagen, ihre Handelsagenten, ihre Proceßvertreter, ihre Boten u. s. w., welche sämmtlich auf Kosten der Stadt reisten und zehrten, städtisches Geld für die Angelegenheiten ihrer Vollmachtgeberin aufwandten, genaue Liquidationen über ihre Kosten und Auslagen aufstellten und nach gehöriger Rechnungslegung Ersatz und Lohn erhielten[58]). Die Stadt bestritt gleichsfalls aus ihrer Kasse den Sold ihrer zahlreichen Diener Helfer und Soldtruppen[59]). Sie zahlte die auf ihre Kammer oder ihr liegendes Gut gelegten Renten und Zinse und die Zinsen ihrer Schuld[60]). Sie leistete Bußen und Schadensersatz[61]), vertrat in dieser Beziehung die in ihrem Dienst handelnden Personen[62]) und kam diesen für den im Dienst erlittenen ungewöhnlichen Schaden auf[63]). Die Stadt besoldete ihre zahlreichen Beamten und Diener und bezahlte die von ihr angenommenen Künstler, Handwerker und Arbeiter[64]). Die Stadt trug die Kosten der Herstellung und Unterhaltung aller öffentlichen Bauten, der Mauern, Thore und Thürme, der Brücken, Brunnen und Straßen, der Gerichts- und Rathhäuser, der gemeinnützigen und gewerblichen Anstalten[65]). Die Stadt beschaffte und erhielt mit ihren Mitteln ihr gesammtes bewegliches Gut, Waffen- und Kriegswerkzeuge wie Kunst- und Unterrichtsgegenstände, Mobiliar und Geräth wie Kleider und Uniformen[66]), zahlte auch den Miethszins für die nicht selten für Aufbewahrung ihrer Vorräthe gemietheten Keller und Häuser[67]). Die Stadt gab aber nicht blos für ihren „Nutzen," sondern auch für ihre „Ehre" öffentliche Mittel her. So veranstaltete sie auf ihre Kosten beim Rathswechsel, bei Rechnungslegungen, bei Turnieren, an hohen Festtagen, bei freudigen Gelegenheiten Festschmausereien und öffentliche Lustbarkeiten[68]). So vertheilte sie Almosen an die Armen, sorgte für wohlthätige Anstalten, bezahlte Processionskosten und stiftete Glocken und Kerzen in die Kirchen[69]). So überreichte sie mehr oder minder kostbare Geschenke an den Kaiser und die Kaiserin, den Bischof und den Landesherrn, an königliche oder fürstliche Kämmerer und Räthe, an Boten, welche freudige Nachrichten überbrachten[70]).

Alle diese und andere Ausgaben faßte man als „der Stadt Ausgaben"

Arnold II. 272 f. Vgl. auch b. Weizsäcker, deut. Reichstagsakten Bd. I die Zusammenstellung der Kosten Nürnbergs beim Städtetag v. 1377 S. 193 Note 1; der Kosten Frankfurts bei den Reichstagen von 1379, 1380, 1381, 1382 u. 1384 sowie Nürnbergs bei den Reichstagen v. 1381 bis 1385 ib. S. 265. 270. 278. 325. 329. 355. 435. 458. 224. 308. 326. 329. 355. 419. 434. 459. Ferner über diese und andre Ausgaben in auswärtigen Angelegenheiten von Nürnberg 430. 459. 533. 510. 549; von Frankfurt 458 u. 539; von Rotenburg 359. 391. 420.

[58]) Man vgl. namentlich die verschiednen Rechenschaftsberichte lübischer Gesandten im Lüb. Urkb., z. B. die des Reinekin Mornewech v. 1290 ib. I. 503 f. 510—512. II. 58—64. Die Ausgabeposten bestehen meist in Auslagen, die entweder in Gemäßheit einer Verpflichtung der Stadt gemacht sind („nomine et ex parte civitatis Lubecensis dare et solvere"), oder in den Nutzen der Stadt verwandt sind („ad opus et utilitatem civitatis Lubecensis"). Sie werden zusammengefaßt mit den Worten: „hec sunt particule denariorum, quos Reynekinus Mornewegh solvit et exposuit pro civitate Lubicensi". Dagegen werden die Namens der Stadt erhobnen Einnahmen in Rechnung gestellt unter der Rubrik: „hec est receptio mornewegh ex parte civitatis Lubecensis". Bezüglich Kölns vgl. Ennen II. 532 f. Boten „uff der stede kost" 1359 b. Boehmer 650. Nürnberger Gesandtschaftskosten b. Weizsäcker, Deut. Reichstagsakten I. 509 f. und städtische Rechnungen überhaupt ib. 355—360. 509—512. 583.

[59]) Vgl. oben Note 113 zu § 28. Weizsäcker, D. R. T. A. I Nr. 59 S. 85 f., wo es öfter heißt: usgebin den, die der staid verbunden sind und der stede seldenern und dienern.

[60]) Vgl. oben Note 25 zu § 26 u. Ennen II. 539.

[61]) Urk. v. 1359 b. Lacomblet III. 500: die stadt . . soll bezalen alle die kost u. bessern die schande, die wir andern stete davon hetten. 1257 ib. II. 235: die bezzerunge van der stait is aldus.

[62]) Vgl. oben Note 114 zu § 28.

[63]) In den Soldverträgen pflegte ausgemacht zu werden, daß die Stadt für keinen andern im Dienst erlittenen Schaden aufzukommen haben als für gefallene Pferde. Ennen II. 534. Heilung der „von der Stadt wegen Verwundeten" auf Stadtkosten b. Kriegk, Bürgerth. S. 524.

[64]) Vgl. oben Note 131. 155. 157. 166—172 zu § 28, bes. die Ausdrücke: civitas dat redditus; dis sint die lone, die diu stat git.

[65]) Vgl. Note 152—156 zu § 28. Arnold II. 271 f. Ennen II. 538. Auch oben Note 9. 36—38. Ferner W. der Zent Lohr b. Grimm, III. 533, wonach zum Bau oder zur Beßerung des Zenthauses *die stat* . . das halbteil und das zentvolk das ander teil giebt; hier soll auch „die stadt" die Hälfte der Hinrichtungskosten, sowie der Kosten des Fangens schädlicher Thiere geben.

[66]) Vgl. oben Note 15—21. Ennen II. 526 f. 533. 541.

[67]) Ennen II. 542.

[68]) Vgl. oben Note 46 und viele andre Bestimmungen in den kölnischen Eidbüchern des 14. Jahrh. b. Ennen u. Eckertz I. 1 f. Auch über die Bezahlung der Schmausereien zur Feier des Sieges über die Weber aus der Stadtkasse Ennen II. 676. Ferner oben Note 157 zu § 28. Besonders aber die ausführliche Zusammenstellung der Kosten, welche die Stadt Frankfurt bei der Wahl und Krönung von 1376 hatte, b. Weizsäcker, D. R. T. A. I Nr. 59 S. 85—89, sowie der Kosten der Stadt Achen bei der Krönung von Wenzel i. J. 1376 ib. Nr. 100 S. 164—182. Im ersteren Fall heißt es: usgebin u. zerunge *in der stede ere und nutz.*

[69]) Vgl. oben Note 152 zu § 28. Ennen II. 542—544. Urk. v. 1262 im Lüb. Urkb. I. 247 f.: dabuntur expensae pauperibus ex parte civitatis. In der Stadt Münzenberg wurde noch 1427 jedem Bürgersohn, der die erste Messe singt, „ein virtel wins *von der stede wegen*" gegeben; ebenso 6 Viertel bei jeder Ehe; Grimm, W. V. 262 § 29.

[70]) Arnold II. 269—270. Ennen II. 539—542. Kriegk, Bürgerth. 294 f. 460 f.

oder „Kosten der Stadt“ zusammen[71]). Solche Ausgaben waren nur dann rechtmäßig, wenn sie die Erfüllung einer Rechtspflicht der Stadt enthielten oder aber „den Nutzen und die Ehre der Stadt“ förderten[72]). Zu ihrer Bestreitung konnten natürlich nur Mittel der Stadt, also ihr vorhandenes Vermögen und ihre öffentlichen sei es regelmäßigen sei es um des außerordentlichen Bedürfnißes willen erhöhten Einkünfte verwandt werden. Handelnd aufzutreten hatten dabei die vollziehenden Behörden der Stadt. Aber sie waren rechenschaftspflichtig, verantwortlich und regelmäßiger Kontrolle unterworfen.

c. Indem so öffentliche Einnahmen wie Ausgaben in der Persönlichkeit der Stadt ihren Mittelpunkt fanden, mußte es zur Bildung einer einheitlichen und ständigen öffentlichen Kasse, wie sie den Landgemeinden unbekannt war, kommen. Diese Kasse, arca publica, fabrica civitatis, respublica oder „das gemeine Gut“[73]), der Stadt Seckel, Rentenkammer, später allgemein „Kämmerei“ genannt, war mit ihrem gesammten Inhalt Eigenthum der Stadt[74]). Dieses Eigenthum war an sich gewöhnliches Privateigenthum. Weil es aber das Eigenthum eines Gemeinwesens, nicht einer Einzelperson war, hieng die Verfügungsbefugniß darüber von der innern Verfaßung der Stadt ab; und weil die Zwecke des Gemeinwesens, dem es gehörte, staatlicher Natur waren war es selbst ein für öffentliche Zwecke bestimmtes öffentliches Gut. Deshalb war zum Unterschied von dem Vermögen eines Einzelnen die Anordnung einer gehörigen Verwaltung, Rechnungslegung und Kontrolle der Stadtkasse ein Gegenstand öffentlichrechtlicher Bestimmungen, wie sie besonders die Zunftbewegungen in großer Zahl hervorriefen. Meist wurde die Verwaltung unter Oberaufsicht des Raths einer besonderen Behörde, oft unter Vertheilung mehrerer nur zusammen öffnender Schlüßel an deren verschiedene Mitglieder, anvertraut, die eigentliche Verfügung dem Rath überlaßen, allen betheiligten Beamten Rechnungslegung zur Pflicht gemacht und Verantwortlichkeit auferlegt, für die Kontrolle aber eine besondere, vielfach aus Raths- und Bürgerausschüßen gemeinsame Kommission geschaffen[75]). So wurde ein geordneter städti-

[71]) Vgl. z. B. in Teymlers Stadtb. v. Frankfurt a. O. -b. Zimmermann II, Urkb. S. 64—96 die Aufführung von „der Stadt Ausgaben“. Ennen u. Eckertz I. 428: dat die Stat costde.

[72]) Vgl. oben Note 44—46 u. Note 68; in der stede ere u. nutzen.

[73]) „Respublica“ wird mehrmals, so in den Note 44 u. 49 angeführten Stellen, „gemeines gut“ übersetzt.

[74]) Vgl. oben Note 35 u. 45. Ennen u. Eckertz II. 20. 27. 288. Eidbuch v. 1328 ib. I. 1 f. art. 37: der stede geld; art. 42 u. Eidbuch v. 1348 a. 20: der stede penningh. Eidb. v. 1341 a. 68: der stede penninge. Ib. S. 423: der steede geld. S. 24 a. 62: der steede guit. 1373 b. Boehmer 737: der stede gut. 1392 b. Schreiber II. 91: der stadt guot.

[75]) So trifft der Kölner Schiedsspruch v. 1258 die (freilich nicht zur Ausführung gekommene) Bestimmung: Dicimus a communitate debere eligi de honestioribus et fide dignioribus, aliquot de scabinis et aliquot de fraternitatibus et aliquot de aliis civibus, sub quorum custodia signata sub tribus clavibus sint, que colliguntur, et illi computationem facere teneanter quatuor vicibus in anno, ita quod semper post tres menses unam faciant computationem. Huic computationi teneantur interesse 12 de scabinis et 12 ex magistris fraternitatum et 12 ex aliis civibus, quorum discretioni et fidei committitur, quod ea quae proveniunt non nisi ad usus reipublicae expendantur. Lacomblet II. 244 f. Auch Ennen u. Eckertz II Nr. 22 S. 382 u. 393. In Worms wurde nach dem Vertr. v. 1300 b. Schannat 156 eine Kommission von 6 Männern, 2 vom Rath und 4 von der Gemeinde, gebildet. Die sechse sollen ein vierdel jaris daz ungelt empfan, also daz dieselben sechse daz ungelt beweren und bewenden sollent an der stede buwe und an der stede nuz uf iren eit an alle geverde; und die grosze bushe, da man daz ungelt mit empfehet, die sollen die sechse, die dan uber dem ungelt sitzend, bevellen der vier einem; zwei andre Schlüßel zu der Büchse sollen zwei Rathsherrn haben u. s. w. Vgl. Urk. v. 1248 b. Schreiber I. 55. In München fand die jährliche Abrechnung vor einer Kommission von 6 innern, 6 äußeren Räthen und 12 Gemeindeverordneten Statt; Stadtr. b. Auer 294 a. 100 § 23. In Frankfurt a. O. legte jährlich der alte Rath dem neuen Rechnung, Zimmermann II, Urkb. 5. Vgl. auch Lehmann 588. 590. 598. Gemeiner I. 545 f. Urk. v. 1359 b. Boehmer 668. Oben Note 45—47. 58. Auch über Kämmerer (1, 2, 3 oder 6), Steurer, Ungelter und Zöllner, die Steuerämter mehrerer Städte, die Seckelmeister u. s. w. Maurer III. 139—143. Ferner Zimmermann I. 93. 241 f. III. 72 f. Arnold II. 257 f.

[76]) Einen solchen vollständigen Stadthaushalt enthält z. B. Teymler's Stadtbuch v. Frankfurt a. O. v. 1516 b. Zimmermann II S. 7—96.

[77]) Viele Belege sind schon vorgekommen. Vgl. auch Priv. f. Lübeck v. 1188, lüb. Urk. I. 10: civitati debetur. 1227 b. Boehmer 50: census trium librarum, quibus nostre civitati de quodam rubo pascuis et pratis Ridern vicinis annuatim solvendis rationabiliter tenebantur. 1281 im Lüb. Urkb. II. 1030: promiserunt civitati 60 marc. 1305—1307 ib. 1040: civitati tene-

scher Haushalt mit wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben möglich und es ließ sich ein förmlicher Stadthaushaltsetat aufstellen[76]).

II. Im Obligationenrecht mußte die vermögensrechtliche Persönlichkeit der Stadt nicht minder wichtige Folgen haben.

1. Von den alten Gesammtforderungen zunächst wurden diejenigen, welche sich nicht in gleichmäßige individuelle Forderungsrechte aller Bürger oder einer Klasse von Bürgern auflösten, zu Forderungen der Stadt. Die Stadt als solche war sowol Dritten als ihren Bürgern gegenüber die Gläubigerin von Zinsen und Renten, von den durch Zoll oder Steuer begründeten einzelnen Zahlungsverbindlichkeiten, von den ihr gegenüber kontrahirten Darlehnsschulden, von allen aus Verträgen mit ihr erwachsenen Verpflichtungen[77]). Zu ihren Händen daher, in ihre Kasse oder Kammer, an ihre verfaßungsmäßig befugten

Organe mußte erfüllt, gezahlt, gegeben oder geleistet werden[78]). Auf ihren Namen wurden Schuldscheine, Versprechungen, Verpflichtungsurkunden und Anerkenntniße gestellt[79]). Sie quittirte durch ihre Organe über die geschehene Erfüllung[80]). Und sie endlich konnte eine Schuld erlaßen oder auf ein Recht verzichten[81]).

2. Ebenso waren Gesammtverbindlichkeiten alter Art mit dem Begriffe der Stadt unvereinbar. Man unterschied vielmehr nun *Verbindlichkeiten der Stadt als solcher* und individuelle Pflichten aller Bürger oder einer Klasse von Bürgern.

Während Grundzinse und privatrechtliche Leistungen verschiedener Art zu Verbindlichkeiten der Einzelnen wurden[82]) und ebenso im Innern der Stadt an die Stelle gegenseitiger Pflichten Aller[83]) Pflichten gegen das Gemeinwesen traten[84]), wurde die Stadt als solche in einer Reihe von Rechtsverhältnißen Schuldnerin Dritter oder ihrer eignen Bürger. Sie übernahm die Steuer- und Dienstpflicht gegen den Stadtherrn, sie wurde Darlehnsschuldnerin durch Aufnahme von Anleihen, sie verpflichtete sich durch die verschiedenartigsten Verträge zu Zahlungen oder Leistungen, sie haftete aus ihren Handlungen für Schadensersatz[85]). In allen diesen Fällen sprach man daher von Schulden,

---

tur; S. 1046: domus kuterum solvit civitati. Eibd. v. 1328 a. 14 b. Ennen u. Eckertz I. 1 f.: solvere tenebitur civitati.

[78]) Vgl. oben Note 35—45. Eine Zahlung oder Leistung an alle Einzelnen würde jetzt nicht mehr liberirt haben, war auch praktisch nicht mehr ausführbar.

[79]) Urk. v. 1281 im Lüb. Urkb. II. 1030: promiserunt civitati; v. 1305—1307 ib. 1036; 1318 ib. 309; v. 1293 b. Ennen u. Eckertz III. 352; v. 1341 b. Boehmer 571. — Doch heißt es in solchen Schuldverschreibungen auch „civibus", z. B. 1279 b. Lacomblet II. 435; „burgensibus persolvent" 1219 b. Boehmer 28; „sol ich .. den vorg. burgern tusend mark silbers schuldig sin" 1326 b. Schreiber I. 528.

[80]) Z. B. Quittung v. 1290 im Lüb. Urkb. I. 503: me Brugis recepisse et habuisse .. de civitate Hamburg 150 marcas .. *ad opus et utilitatem civitatis Lubeke.* 1290 ib. 505: ad utilitatem civitatis. Urk. v. 1290 in Note 112.

[81]) Z. B. 1275 im Lüb. Urkb. I. 225.

[82]) Vgl. oben Note 51 und für die entgegengesetzte Auffaßung der älteren Genoßenschaften § 15 B I 2 und II 1. 3. Auch noch Urk. v. 1290 b. Wigand II. 311 f., wonach „ipsi cives" dem Herrn für den Grundzins haften.

[83]) Vgl. über die frühere Identificirung solcher mit Pflichten Aller gegen die Gemeinheit oben § 15.

[84]) Vgl. oben § 27.

[85]) Vgl. oben Note 26—37. 89 u. 91 zu § 28 und über die frühere Auffaßung solcher Verhältniße als Gesammtverbindlichkeit § 15 B I 1. 3. II 2. u. 5.

Verbindlichkeiten, Versprechungen oder Obligationen der Stadt[86]). Die Stadt stellte durch ihre Organe darüber Schuldscheine und Verpflichtungsscheine aus[87]); nur bei städtischen, im Auslande ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber scheint es üblich gewesen zu sein, daß der dortige Aussteller zunächst sich persönlich obligirte und demnächst der Stadt die Urkunde zur Honorirung übersandte[88]). Auch Anweisungen auf die Stadtkasse kamen vor und wurden der Stadt übersandt[89]). Die Stadt war es ferner, welche aus öffentlichen Mitteln durch ihre Organe erfüllte, zahlte, gab oder leistete[90]). Auf den Namen der Stadt lauteten sodann die Quittungen, Liberirungs-, Verzicht- oder Anerkennungserklärungen[91]). Und endlich war es das städtische Vermögen, welches den Gläubigern bei Nichterfüllung haftete.

---

[86]) Vgl. z. B. Urk. v. 1263 b. Ennen u. Eckertz II. 482: der Herzog Walram cedirt vunfzich marc kolschir penninge an den hundirt marken, die uns die stat von Colne schuldich is ze gevene, und zeigt diese Cession den richtern scheffen rait und burgeren von K. gemeine an. 1286 im Lüb. Urkb. II. 1030: civitas tenetur (einer Witwe zu 80 marc.); puero H. S. tenetur civitas 100 marc.; oder auch camerarii tenentur ex parte civitatis. 1247 ib. I. 120: civitas nobis .. annis singulis exhibebit. 1255 ib. 200: medietatem vero harum expensarum nostra solvet civitas et reliquam medietatem solvet civitas Lubecensis. 1286 ib. 456. II. 1029: hoc solvet ei civitas. 1359 Lacomblet III. 500: die stat soll bezalen alle die kost. 1328 ib. III. 196: oppida Louaniense Bruxellense et Antwerpiense promiserint 4000 Turnosen. Vgl. oben Note 30 u. 33 zu § 28: a civitate debitus.

[87]) Z. B. Urk. v. 1290 im Lüb. Urkb. I. 505: confiteor et recognosco, quod teneor et promisi *nomine et ex parte civitatis Lubecensis* dare et solvere. 1317 ib. II. 306: consules et oldermanni civitatis Stralesundis .. ex parte nostre civitatis ad solvendum sumus obligati.

[88]) So übersendet der lübische Gesandte im Jahre 1290 mehrere von ihm gezeichnete Schuldscheine auf den Inhaber der Stadt zur Honorirung. Vgl. Lüb. Urkb. I. 507, worin es heißt: me obligatum teneri Brunoni dicto hereghelt in 150 marc. arg. lub. pagamenti, quas mihi Brugis concessit et deliberavit ad utilitatem civitatis Lubecensis; quas quidem 150 marcas teneor et promisi dare et solvere in Lubeki pred. Brunoni vel suo mandato secum has litteras habenti in festo beati Martini proxime venturo sine alteriori dilatione. Aehnlich ib. 508 (ad utilitatem civitatis); 508 (pro utilitate et civitatis negotio); 510 (quia socius suus mihi dictam pecuniam vestri (des Raths) amore utilitatem vestram libenter concessit).

[89]) Anweisungen, durch welche städtische Gläubiger die Stadt zur Zahlung an Dritte auffordern, 1272. 1273. 1279. 1286. 1299. 1309 b. Ennen u. Eckertz III. 50. 53. 149. 150. 235. 466. 534. 535.

[90]) Vgl. oben Note 55—70 u. 87—89. 1263 b. Lacomblet II. 298: so hait uns die stad von Kolne gegeben 100 mark geldis. Lüb. Urkb. II. 1029 u. 1328 b. Ennen u. Eckertz I. 622: ex parte civitatis dare. U. s. w.

[91]) Urk. v. 1341 b. Boehmer 573: die driu jar sagen wir die zwo stede

Immerhin jedoch vermochte die Stadt alle diese ihrem Wesen entsprechenden Rechtsgrundsätze nur nach innen rein durchzuführen. Nach außen blieb mancher Rest älterer Anschauungsweise in praktischer Geltung, wobei indeß zu beachten ist, daß das ganze Verhältniß der Städte zu auswärtigen Personen auch auf privatrechtlichem Gebiet einen halb völkerrechtlichen Charakter hatte.

Zunächst lebte die Vorstellung fort, daß für Schulden der Stadt auch jeder einzelne Bürger mit seiner Person wie mit seinem Vermögen verhaftet sei[92]). Die Stadt räumte sogar nicht selten ihrem Gläubiger ausdrücklich das Recht ein, sich an Person und Vermögen ihrer Bürger zu halten[93]), wobei sich freilich darin, daß diese Verhaftung des Einzelnen mit seinem Austritt aus

der bet u. stiur mit disem brif quit ledig und los. Häufig ist nur von einer Zahlung und Liberirung der consules die Rede, z. B. 1287 im Lüb. Urkb. I. 459, 1307. 1308. 1309. 1314. 1315 ib. II. 184. 185. 198. 199. 199. 214. 276. 277. 278. Besonders häufig aber finden sich Quittungen, in welchen neben der Stadt auch noch der Rath, oder die Bürger, oder Rath und Bürger, oder die Gesammtheit aller Bürger und aller ihrer Güter los und ledig erklärt werden. Z. B. Urk. v. 1278 im Lüb. Urkb. I. 358: die Markgrafen von Brandenburg bekennen: ex parte .. regis 1000 marc. . . de civitate integraliter recepisse, de qua totali summa hujus pecuniae coram ipso domino nostro rege *dictam civitatem et universitatem ipsius* faciemus liberas et solutas. 1283 ib. 408. 1287 ib. 460 an die consules: vos et civitatem vestram dimittimus liberos quittos et solutos. Ebenso 1304. 1307. 1308 ib. II. 5. 191. 195. Urk. v. 1308 ib. II. 196: consules et burgenses et civitatem Lubecensis. Quittungen kölnischer Edelbürger, worin sie civitatem Col. oder cives et civitatem Col. liberiren, v. 1272. 1276. 1279. 1292. 1302 b. Ennen u. Eckertz III. 49. 112. 148. 323. 402. Ganz besonders interessant ist die „quitance pour la vile de Lubek", welche ein ehemaliger Bürger von Lübeck, der in Troyes die Interessen seiner Vaterstadt in einem Proceß wahrgenommen hatte, nebst seinem Sohne als Generalquittung i. J. 1302 ausstellt; Lüb. Urkb. II. 127. Sie lautet: Nos Paffus de Lubeka et Joh. ejus filius, cives habitatores Trecenses: quod nos et nostrum quilibet in solidum quittavimus et quittamus et in perpetuum absolvimus *communitatem totumque commune civitatis de Lubeka et eorum bona nec non et ipsam civitatem* de omnibus et singulis debitis, controversiis, actionibus realibus personalibus et mixtis et de obligationibus quibuscunque, in quibus *communitas totumque commune civitatis praedictae necnon et ipsa civitas* nobis teneri poterant et obligari ratione cause seu controversie pedagii de Bapaumus, dudum mote per me Paffum predictum et prosecute *nomine communitatis predicte necnon et civitatis ipsius.*

[92]) Vgl. oben § 13 B. I. 1. u. II. 4 u. 5.

[93]) So erlaubt in der Urk. v. 1265 b. Ennen u. Eckertz II. 529—530 die Stadt Köln dem Grafen von Geldern, wenn sie ihm die versprochene jährliche Rente am festgesetzten Termin nicht zahlen sollte, Pfändung ihrer Bürger. Judex scabini consilium et cives universi Col. verpflichtet sich: . . si in festo predicto .. non assignaremus vel solveremus, licitum sit et acceptamus, quod ipse dominus comes vel heredes sui antedicti *pignora concivium nostrorum* propter offensam

dem Bürgerverbande enden sollte[94]), sehr deutlich zeigt, wie man hierin nicht etwa eine individuelle Mitverpflichtung der Einzelnen sah, sondern nur die Glieder des Gemeinwesens als solche mit ihrem der Finanz- und Steuerhoheit unterworfenen Vermögen nach außen hin mit dem Gemeinwesen und seinem unmittelbaren Gut identificirte und als gleichzeitig pfandbar betrachtete. Oder man erachtete wenigstens die einzelnen Rathmannen der Stadt als persönlich haftbar für städtische Schulden, indem man nach außen hin die kontrahirende Behörde nicht von dem durch sie handelnden Gemeinwesen trennte[95]). Es ist daher gewiß nicht zufällig, daß gerade in den nach außen gerichteten Verhältnißen neben der Stadt oder an ihrer Stelle sehr häufig die Bürger oder ihre Gesammtheit als Schuldner genannt[96]) und daß namentlich in Quittungen und Erlaßen meist neben der Stadt oder statt ihrer Rath und Bürger, Rath und Gemeinde, die Gesammtheit der Bürger oder schlechthin die Bürger los und ledig erklärt werden[97]).

Umgekehrt wurden aber auch nach voller Ausprägung ihrer Persönlichkeit die Städte als solche für die Verbindlichkeiten und namentlich für die Delikts-

nostram per se vel per suos capere poterunt et tenere usque ad recuperacionem pecunie supradicte. Ebenso darf nach einer Urk. v. 1274 ib. III Nr. 91 ein gewisser Adam wegen einer Schuld der Stadt „nostra et nostrorum concivium pignora capere".

[94]) Zugrecht des Oberelsaß v. 1331 b. Grimm, W. V. 344 § 7 in Note 73 zu § 13.

[95]) Magdeb. Schöffenspr. b. Wasserschleben I. 226; System. Schöffenr. I. 29. IV. 2. 84. Stobbe, D. P. R. I S. 328. Daß der Rath in seiner Eigenschaft als Behörde persönlich haftet, nicht als Summe von Individuen, geht daraus hervor, daß nach dem System. Schöffenr. I. 29 die Rathmannen späterer Jahre für die von ihren Vorgängern kontrahirten Schulden haften sollen.

[96]) Z. B. „stat u. burger" 1377 u. 1378 b. Lacomblet III. 693 u. 750 sowie bei vielen Geldversprechen an Edelbürger, z. B. 1262. 1263 u. 1264 b. Ennen u. Eckertz II. 452. 465—481. 508—512; „universitas . . tenetur" 1260 b. Remling 283. 1265 im Lüb. Urkb. II. 322: ab ipsis civibus sibi promissa. 1355 b. Lacomblet II. 106: cives .. assignabunt. 1386 b. Schannat 202: die von Worms sollen geben. 1281 b. Schreiber I. 91. 1327. ib. 269: da rechenoten die burgere mit den juden, da wurden die burgere schuldig dis guot. Es folgt eine Aufzählung von Schulden der Stadt, einzelner Bürger und des Grafen von Freiburg, für welche letzteren die Stadt gut gesagt hat. Ebenso 1328 ib. 279. Vgl. oben Note 50 u. f. w.

[97]) Neben der Stadt in den meisten Stellen in Note 91. Statt ihrer z. B. 1228 b. Ennen u. Eckertz II Nr. 107 S. 116 u. Nr. 108 S. 117. Hier stellen zwei Sienenser Kaufleute zwei Quittungen für die Stadt Köln aus, in welchen sie erklären: bene clamamus quitos et in perpetuum absolutos .. omnes judices scabinos totamque universitatem communie Colonensis de 312 (resp. 300) marcis. Sie sagen, jene „olim tenebuntur", „debuerunt solvere" und hätten per manum notarii civium Coloniensium gezahlt. Aehnlich 1279. 1280. 1292.

schulden ihrer Bürger haftbar gemacht[98]). Auch dies indeß wurde weniger auf eine individuelle Mitverpflichtung, als auf die politische Vertretung der Bürger durch ihre Stadt gegründet. Es galt daher, wenigstens im Sinne der Städte, nur dann für rechtmäßig, wenn die Stadt durch Verweigerung des rechtlichen Gehörs oder durch die Beschützung des Mißethäters die Schuld oder die Verbindlichkeit des einzelnen Bürgers gewißermaßen sich angeeignet, zur ihrigen gemacht hatte[99]).

Haftete die Stadt für ihren Bürger, der Bürger aber für die Stadt, so schien auch eine Haftung der Bürger für einander nicht unerhört. Man sah es daher an sich als das Recht auswärtiger Gläubiger eines Bürgers an, durch die Pfändung irgend eines Mitbürgers die Bezahlung einer Schuld oder Ersatz für ein Vergehen zu erlangen[100]), und es bedurfte ausdrücklicher Privi-

---

ib. III. 150. 161. 324. Weizäcker, D. R. T. A. 504—505: königliche Beauftragte quittiren bezüglich der Judengelder „burgermeister, den rath u. alle burger gemeindlich". Quittungen, in denen blos die Bürger genannt werden 1287. 1305. 1310 im lüb. Urkdb. I. 460. II. 164. 167. 222 (cives Lubecenses); 1292 u. 1299 b. Ennen u. Eckertz III. 323. 325. 466; 1276 u. 1321 b. Boehmer 179 u. 460 (in Note 35 zu § 28); 1295 b. Gudenus II. 132 (a civibus); 1302 b. Schreiber I. 165 (dar die erbere burgere v. F. i. B. mich gewert hant gar und gentzlich alles des guotes so sü mir je schuldich wurden.

[98]) Vgl. oben § 13 B I 4. Handf. v. 1278 u. 1285 b. Trouillat II Nr. 234 S. 307. Nr. 419 S. 530 f. Stadtr. v. Colmar v. 1293 b. Gaupp I. 120 § 30: vert dekein burger us der stat von Colmar, und tut uswendic jemanne deheinen schaden ane des schultheissen und des rates wissente, und kimt derselbe innewendic drier tage wider in die stat niht, so sullen die burger darumbe nieman dekeine besserunge tun. Kam er also vor Ablauf der 3 Tage in die Stadt, so haftete, selbst wenn der Schultheiß und Rath nicht mitschuldig waren, die Gesammtheit für ihren Mitbürger. Andre Beispiele, in denen die Stadt für die Handlungen Einzelner verantwortlich gemacht wurde, werden im folgenden Paragraphen erwähnt werden. Der am meisten charakteristische Fall ist wohl der Frankfurter v. 1366 b. Boehmer 703 f. 706. Hier erkennt der Erzbischof von Mainz, der vom Kaiser mit der Entscheidung der innern Streitigkeiten Frankfurts beauftragt worden war, in aller Form Rechtens dahin, daß die flüchtigen Frankfurter Schöffen zur Zahlung einer Geldbuße von 8000 Gulden schuldig sein sollten, soweit aber diese Buße von ihnen nicht beizutreiben sei, der Rest „von der stete gemeynem gut" genommen werden solle!

[99]) Daher ließen sich auch die Städte bei der Aufhebung der alten weitergehenden Gesammthaftung oft eine Ausnahme für den Fall gefallen, daß die Sache vorher ihr vorgelegt und von ihr die Justiz verweigert war. Priv. v. 1230 f. Regensburg b. Gengler 374 § 13 (hoc adjecto, quod detentor civibus primo proposuerit causam suam et justitia sibi fuerit denegata). Königsfelder Rechtsbrief v. 1360 b. Gengler 225 § 5.

[100]) Vgl. oben Note 10 zu § 13. Stobbe, Vertragsr. S. 150 f.; auch D.

legien oder Verträge, um allgemein oder doch im Verhältniß zu bestimmten andern Städten oder Territorien ein solches Recht auszuschließen. Derartige Verträge und Privilegien suchten die Städte, weil allerdings jener alte Brauch dem Wesen der neuen staatlichen Verbände wenig entsprach, in möglichst großer Zahl zu erlangen[101]); sie ließen sich indeß auch hier Ausnahmen für den Fall der verweigerten Justiz oder der abgeschlagenen Genugthuung gefallen[102]), indem dann die Stadt als solche die Schuld ihres einen Bürgers sich angeeignet zu haben schien, die Haftung der andern Bürger für die Stadt aber nicht beseitigt worden war.

III. Im Erbrecht war die Stadt als solche fähig, durch letztwillige Verfügungen Erbin zu werden oder Legate zu erwerben[103]). Auch fielen zum Theil erblose Verlaßenschaften an sie[104]).

B. Die Stadt als vermögensrechtliche Person war dieselbe Stadt, welche in politischen Rechtsverhältnißen zu Kaiser und Stadtherrn, zu auswärtigen Mächten, zu ihren eignen Gliedern stand. Allein indem in der Stadt das Privatrecht sich vom öffentlichen Recht emancipirte und freies Individualrecht wurde, mußte auch dasjenige Recht, für welches die Stadt als solche Subjekt war, diesen Charakter von Individualrecht annehmen und folgeweise die Stellung der Stadt in vermögensrechtlichen Beziehungen eine andere als ihre Stellung im öffentlichen Recht sein.

I. Als Person des öffentlichen Rechts war die Stadt im Verhältniß zu höheren politischen Gewalten ein zwar in sich geschloßenes und selbständiges, aber politisch abhängiges Gemeinwesen; im Verhältniß zu andern politischen Mächten eine gleichberechtigte politische Machteinheit; im Verhältniß zu den von ihr abhängigen Verbänden und Einzelnen eine herrschende oder doch lehns- oder dienstherrliche Einheit; im Verhältniß zu ihren Bürgern und den bürgerlichen Verbänden eine den Gliedern übergeordnete staatliche Allgemeinheit. Als Privatrechtsperson dagegen stand sie allen diesen andern Personen nur wie der Einzelne dem Einzelnen gegenüber; sie beanspruchte und koncedirte nur die Geltung eines von jeder organischen Verbindung frei gedachten Individuums;

P. R. 327 Note 4. Platner, Bürgschaft 5 f. Gengler, Stadtr. 225 § 5 (bezüglich Neuenburgs, vgl. Note 102).

[101]) Vgl. die zahlreichen in Note 12 zu § 13 angeführten Verträge und Privilegien.

[102]) Vgl. Urk. v. 1267 b. Schöpflin, Als. dipl. nr. 644. Brünner Schöffenbuch Nr. 428 b. Rößler 197—200. Königsfelder Rechtsbrief v. 1360 § 5 (mit Ausnahme von Neuenburg, wo der Bürger unbedingt wegen Schulden eines Mitbürgers verhaftet und gepfändet werden darf). Priv. f. Regensburg v. 1230 b. Gengler 374 § 13. Vgl. oben Note 99 u. § 13 Note 11.

[103]) Vgl. z. B. Urk. v. 1396 b. Boehmer 776: Jakob Knoblauch macht „den rad und *stad* zu Frankfurt und ire nachkommen" zu rechten Erben.

[104]) Vgl. oben Note 36. 38. 40. 41. 44.

sie gestand hier den Trägern übergeordneter Gewalt kein andersgeartetes Recht zu, als sie selbst hatte, und schrieb sich ebensowenig nach innen ein andersgeartetes Recht als das jedes Bürgers zu.

Die Stadt begab sich daher ganz wie ein Einzelner in den bürgerlichen Rechtsverkehr und gieng Rechtsverhältnisse und Verträge jeder Art mit allen jenen Subjekten wie mit unverbundenen Einzelnen ein.

Schon bei den politischen Verhältnissen und Verträgen trat dies insoweit hervor, als Privatrecht darin steckte. In den Verträgen mit Kaiser, Fürsten und Stadtherrn erscheint insoweit, als sie Kauf und Verkauf, Verpfändung oder Verleihung patrimonial aufgefaßter Gerechtsame, Darlehen, Vergleiche über einzelne fällige Steuerraten oder über Judengelder, Zölle u. s. w. enthalten, die Stadt als nebengeordnete und frei kontrahirende Person[105]). Bei den völkerrechtlichen Verträgen, Bundesurkunden, Sühnen, Vergleichen u. s. w. war der privatrechtliche Inhalt, wie die Abreden über Beiträge, Theilungen, Entschädigungen u. s. w., nur deshalb dem politischen Inhalt gleichartig, weil hier auch in den politischen Beziehungen die verhandelnden Theile wie Einzelne und Einzelne ohne dauernde staatliche Verbindung einander auf gleichem Fuß gegenüberstanden[106]). Bei Verträgen mit abhängigen, aber zum eigentlichen Bürgerverband nicht gehörigen Verbänden und Einzelnen stellte sich die Stadt unbeschadet ihrer politischen Oberhoheit jenen insoweit gleich, als es sich um Kauf und Verkauf, die dingliche Seite des Lehnverbandes, Sold, Geldzahlungen, Entschädigungen u. s. w. handelte.[107]) Und endlich den eignen Bürgern und engeren Verbänden gegenüber stand die Stadt insoweit, als z. B. bei Abmachungen mit Korporationen Boden- und Geldregulirungen, bei Amtsübertragungen, Gesandtenvollmachten und Dienstverträgen Sold, Vergütungen, Uebernahme einzelner Geschäfte, bei bürgerlichen Steuern und Diensten die einzelnen fälligen Zahlungen in Frage kamen, nicht anders da, als ein Bürger dem andern Bürger im Falle gleicher Befugniß oder Pflicht gegenüber gestanden haben würde[108]).

In noch weit höherem Grade aber mußte dies Alles bei reinen Privatrechtsgeschäften hervortreten, welche die Stadt durchweg gleich einem Einzelnen in den gewöhnlichen Formen des bürgerlichen Verkehrs und in ganz gleichartiger Weise mit Fremden und Bürgern, mit Verbänden und Einzelnen vornahm. In dieser Weise, wie wir schon gesehen haben, versprach sie und ließ sich versprechen, verzichtete und nahm Erlaße entgegen, veräußerte und ergriff Besitz, erfüllte und ließ sich leisten oder zahlen. Ebenso gieng sie Vertragsverhältnisse jeder Art ein. Sie gab an Kaiser oder Könige, an andre Städte,

[105]) Vgl. Note 3—7 u. 54—63 zu § 28.
[106]) Vgl. Note 72—74. 79. 84. 85 zu § 28.
[107]) Vgl. Note 113. 114. 116—118 zu § 28 u. oben Note 59—63.
[108]) Vgl. Note 97. 166 zu § 28, § 27 und oben Note 58. 64.

an Fremde oder Bürger Darlehn[109]), und nahm ihrerseits von Bürgern oder Fremden Darlehen auf[110]), aus welchen sich die ständige und verzinsliche „Schuld der Stadt“ vorzugsweise zusammensetzte[111]). Sie verkaufte von ihrem Grundbesitz oder ihren Gerechtigkeiten wiederkäufliche Renten[112]), erwarb aber ebenso ihrerseits ewige Renten von Fremden oder Bürgern[113]). Auch verkaufte sie bisweilen Leibrenten aus der städtischen Kammer[114]). In Bezug auf ihr be-

[109]) Vgl. Urk. v. 1262 im Lüb. Urkb. I. 244: quod a dilectis nostris consulibus et burgensibus Lubeke civitatis mutuum accepimus. 1341 b. Boehmer 571: daz der rat und die stat zu Frankfurt uns hant 2000 ℔. heller geluhen. 1305—1307 im Lüb. Urkb. II. 1036: D. Lupus miles tenetur 20 m., quas ei civitas mutuavit. Vor 1318 ib. 309: civitas concessit nostris concivibus 1000 marc. den. Urk. v. 1293 b. Ennen u. Eckertz III. 352 u. s. w.

[110]) Urk. v. 1311 im Lüb. Urkb. II. 216: die Lübecker Behörden sagen: civitati Wismariensi mutuavimus anno 1311 . . 1500 marcas. Ennen u. Eckertz III. 80 f. 89 f. 94 f. 65 (1274). 139 (1278). Arnold II. 274. 275. Und Kölner Anleihen von Bürgern und Fremden aus dem 14. Jahrh. b. Ennen II. 529—530.

[111]) Urk. v. 1300 b. Schannat 156: uberlauft der schulde domit unser statt swerlich bekumert ist. 1362 b. Heusler 244: do was abgelöset u. abgericht alle die geltschulde, so die stat gelten solte u. schuldich war. Urk. v. 1392, 1490 u. 1491 b. Schreiber II. 92. 583. 585—588: der statt schult. Vgl. auch Note 112.

[112]) Z. B. Urk. v. 1290 im Lüb. Urkb. II. 58: relicta B. Mornewech et ejus pueri emerunt *a civitate* 25 marc. den. wicbeldes annuatim in tota domo, dicta Lohus, sicut jacet, dandas de camera civitatis, reemenda in una summa, quamlibet marcam pro 8 marcis. Actum de communi consensu totius consilii. 1272—1298 ib. 82, wo der Rath v. Wismar „pro bono civitatis nostre“ behufs Baues eines Rathhauses einem Lübecker Bürger Weichbildrenten verkauft. Urk. v. 1290 ib. I. 499: Consules et universitas civitatis Lubicensis bekunden. Quod nos propter dominum nostrum Rudolfum Romanorum regem, cui pecuniam ministravimus, et propter turres et molendina, que construximus sumptuose, et propter alia multa pergravati sumus onere debitorum; ac obinde propter nostre communitatis utilitatem, ne gravibus usuris pecuniam nos oporteat conquirere, unanimi consensu rite vendidimus et rationabiliter burgensi nostro, domino Volmaro de atendern, in molendinis nostris reditus 30 marc. denar. Lub. pro 420 marcis denar. ejusdem monete, quas eum nobis recognoscimus integraliter persolvisse. Quolibet autem anno medietatem ipsorum reddituum camerarii civitatis nostre, qui pro tempore fuerint, persolvant . . , nobis et posteris nostris *et civitati nostre* reservata plenaria potestate, quod ipsos redditus reemere possimus etiam pro 420 marc. den. — Rentenverkäufe von der Freiburger Stadtallmende 1368 b. Mone, Zeitschr. Bd. XVI S. 345 f. Vgl. auch Arnold II. 275.

[113]) Solche Rentenkäufe kommen auch als Form für den Erwerb von Aemtern und Regalen vor.

[114]) Z. B. Urk. v. 1286 im Lüb. Urkb I. 451. 1286 ib. 452 f. 1289 ib.

wegliches und unbewegliches Eigenthum gieng sie Veräußerungsgeschäfte jeder Art ein, verkaufte, vertauschte, verschenkte oder verpfändete es[115]), gab das liegende Gut zu Erbpacht-, Erbzins- oder Nutzungsrecht fort[116]), legte Reallasten oder andere dingliche Verpflichtungen auf dasselbe[117]). Ebenso aber erwarb sie durch Kauf, Schenkung oder Tausch Eigenthum an beweglichen und unbeweglichen Sachen[118]), ließ sich Grundstücke zu Lehn oder Zinseigen auftragen

488. 1290 ib. 502: Advocatus consules et universitas civitatis Lubecensis bekunden: Vir W. et uxor ejus 200 marc. denar. Lub. in nostram civitatem converterunt, de nobis et de nostra civitate 20 marc. den. dicte monete reddituum annalium comparando .. cum eisdem. Camerarii nostri de camera solvent. Die Zahlung soll fortgehen, bis der letzte von beiden Ehegatten gestorben; sed ex tunc ipsi redditus apud nostram civitatem libere permanebunt.

[115]) Vgl. z. B. die Urk. v. 1262 im Lüb. Urkb. I. 247: Conr. emit navem unam a civitate pro duabus marc. denar. Verkauf eines Thors 1300 b. Ennen II. 525 Note 1. Urk. v. 1289 b. Arnold, Gesch. des Eigenths. S. 364: Bürgermeister, Rath und Zunftmeister verkaufen ein der Stadt von eigenschaft angehöriges Haus umbe unserre stette noturft. Urk. v. 1258 b. Ennen u. Eckertz II. 401: emerunt .. erga scabinos officiales parochianos ceterosque cives Col. pro 600 marc. Col. den. pecunie tradite et nnmerate ac in communes usus civitatis Col. converse . . hereditates. 1285 im Lüb. Urkb. II. 47: hereditas . . nam ipsam a camerariis nomine civitatis racionabiliter comparavit. 1310 ib. 286: H. Mornewech emit a civitate agros sitos extra portam urbis. Urk. v. Sulz v. 1303 b. Trouillat III nr. 29 S. 39; v. 1238 b. Ried I 372; 1278 b. Boehmer, fontes II. 286. Ferner über den Verkauf von Allmendstücken an Bürger Ochs V. 60 f. Heusler 93. Pauli, lüb. Zust. 22 f. 44 f. Maurer II. 176. — Ueber Geschenke der Stadt vgl. oben Note 70. — Ueber Verpfändungen, denen namentlich auch städtische Renten und Gefälle, im Nothfall auch das Ungelt und die Accise unterlagen, Ennen II. 530. Ennen u. Eckertz III. 80 f. 89 f. 94 f. Vgl. auch allgemein über „Vergeben, Versetzen, Verkaufen oder Verwechseln der Allmende" Urk. v. 1322 in Note 112 zu § 26. Grimm, W. V 405 § 6.

[116]) Z. B. Urk. v. 1285 im Lüb. Urkb. II. 47, 1295 ib. I. 579 u. 1311 b. Ennen u. Eckertz II. 521 Note 2 oben in Note 10. Urk. v. 1270 im Lüb. Urkb. II. 33: conventus . . recepit a civitate duos ortos . . , quamdiu placebit civitati eis dimittere. Verleihung von Allmende auf Lebenszeit in der St. O. v. Hüfingen v. 1452 b. Mone XV. 426 art. 7 u. 8. Ueber städtische feuda data vgl. oben Note 116 u. 117 zu § 27. Ueber die Konstituirung von Lehn an städtischen Bordellen Maurer III. 109.

[117]) Vgl. oben Note 112.

[118]) Vgl. z. B. über den Erwerb der Märkte, Plätze, Häuser, Burgen u. s. w. von den Herrn oben Note 36 zu § 26 u. Note 14 zu § 29. Auch 1275 b. Gengler, Stadtr. 556 § 1: quod civitati nostre Witstock vendidimus totum forum pro pecunia numerata; videlicet theatrum, krambode et quidquid in foro et circa forum edificandum expedire videlicet civitati, ita quod nemo sine civitatis consensu aliquid juris in ipsorum proventibus aliquotiens sibi

oder verleihen[119]), ließ sich Pfand, Reallasten oder andre dingliche Rechte einräumen[120]). Sie verpflichtete sich Bürgen[121]) und übernahm selbst Bürgschaft für fremde Schuld[122]). Sie trat als Verpächterin oder Vermietherin so gut wie als Pächterin oder Mietherin in Zeitpachtverhältniße jeder Art ein[123]). Sie schloß Verträge über Dienstmiethe[124]), Verwahrungsverträge[125]) und Vollmachtsverträge[126]). Sie gieng mit Fremden oder Bürgern Gesellschaftsverhältniße ein, führte mit ihnen auf gemeinsamen Gewinn und Verlust Handelsgeschäfte aus oder betrieb mit ihnen die Rhederei[127]). Sie trieb auch für sich

presumat. Ueber den Erwerb des Grundbesitzes einer Parochie durch die universitas Th. I S. 230 Note 9. Ueber den Erwerb von Bürgern Lüb. Urkb. II. 1058 Note 27: civitas emit molendinum. S. 1059: civitas emit duo molendina venti.

[119]) Vgl. Note 116—117 zu § 27 über feuda oblata, bei denen die Stadt Obereigenthümerin wurde, u. Note 119—122 ib. über städtisches Lehnsuntereigenthum. Ferner über zinsbare Stadtgüter oben Note 11.

[120]) Vgl. z. B. oben Note 12 u. 13 und den Vertrag der Stadt Speier mit der Hausgenoßenschaft über ein der Stadt einzuräumendes ewiges Gebrauchsrecht am Münzhause in Note 115 zu § 26.

[121]) Vgl. Note 85 zu § 28 über Bürgschaftsstellungen auswärtiger Mächte; Note 9 zu § 27 über Bürgenstellung von Neubürgern.

[122]) Vgl. Note 84 zu § 28 u. oben Freiburger Urk. v. 1327 in Note 96.

[123]) Vgl. z. B. die Notizen in den lüb. Kämmereibüchern, Lüb. Urkb. II. 1059: civitas emit duo molendina venti, . . quae civitas locavit molendinariis. Jährlich soll der civitas Pacht gezahlt werden, nach 2 Jahren die Rückgabe an die civitas erfolgen. Civitas vero stabit periculum molendinorum. Die Stadt Köln zog nach dem Weberaufstande 10000 fl. und 25 Häuser der Weberzunft ein und verpachtete die letzteren zum Besten der Stadtkasse, Ennen u. Eckertz i. 424. Ueber Verpachtung städtischer Landgüter, Gefälle und Zölle Ennen II. 527—528; über Vermiethung von gewerblichen Anlagen an Zünfte und Zunftgenoßen Maurer II. 64 f.; über Verpachtung städtischer Badstuben ib. III. 120. — Die Stadt als Mietherin b. Ennen II. 542.

[124]) Vgl. z. B. Note 113. 114. 131. 155. 157. 166. 172 zu § 28 u. oben Note 59 u. 61—64.

[125]) So galt sie als Verwahrerin der Gelder von Unmündigen, 1281 im Lüb. Urkb. II. 1029: civitas habet sub se 9 marc. den. pertinentes puero Genechardi et Grete scil. Elizabet; 1030: civitas habet sub se etc.; ebenso bezüglich des erbloßen Nachlaßes bis zum Ablauf von Jahr und Tag, z. B. Priv. f. Pritzwalk v. 1256 b. Gengler 362 f. § 15: si aliquis advena moritur absque heredibus, civitas debet bona sua conservare per annum et diem. Grimm I. 845.

[126]) Vgl. über Vollmachtsertheilungen der Stadt Note 97 zu § 28 und über die daraus entstehenden Berechnungsverhältniße oben Note 58.

[127]) So gab z. B. die Stadt Lübeck i. J. 1318 gemeinsam mit einigen concives ein Darlehn an die Stadt Stralsund. Die Stadt schoß ¼ zu, die Bürger gaben ¾. Die Abmachung lautete daher: quicquid de his 4000 marcis persol-

allein Handel und Rhederei, ohne dabei ein andres Recht als das des Einzelkaufmanns für sich zu beanspruchen[128]).

In Bezug auf ihr Vermögen im Ganzen und alle darin enthaltenen Rechte und Pflichten im Einzelnen war die Stadt vor andern Vermögenssubjekten in keiner Weise bevorzugt, unterlag vielmehr demselben bürgerlichen Recht, denselben Beschränkungen, und gab und nahm wie jeder Einzelne Recht[129]). Die römischen Privilegien des Fiskus oder der Stadtkämmereien fanden vor der Aufnahme des römischen Rechts in den deutschen Städten kein Gegenbild. Nur waren gewisse städtische Güter aus objektiven Gründen, um ihrer Bestimmung für den öffentlichen Gebrauch willen, privilegiirt, wie z. B. die Allmende, nicht aber das übrige Grundeigenthum der Stadt, unverjährbar[130]), oder wie die öffentlichen Gebäude, nicht aber die für die Stadtkasse verwalteten oder verpachteten Güter, steuerfrei waren[131]).

II. War so die Stadt als Person im Vermögensrecht den Einzelnen gleichgestellt, so blieb sie doch auch im Vermögensrecht Gemeinwesen. Sie unterschied sich daher auch hier von den Einzelnen dadurch, daß nicht blos ihr äußeres, sondern auch ihr inneres Leben unter das Recht fiel. Das städtische Verfaßungsrecht zog hier Angelegenheiten in seinen Kreis, welche beim Einzelnen vom Recht nicht berührt werden; es bestimmte die Verwaltung und Verwendung des städtischen Vermögens und machte dabei nach Beschaffenheit und Zweck der einzelnen Güter und Rechte mancherlei Unterschiede; es regelte die Einnahmen und Ausgaben, die Festsetzung und Kontrolle des jährlichen Haushalts; es entschied darüber, welche Behörden oder Beamten in jedem Fall

vetur, inde quartus denarius civitati nostre restituetur. Lüb. Urkb. II. 309. — Aus der Urkunde zwischen 1338 u. 1348 ib. 843 ist ersichtlich, daß die Stadt Lübeck mit einzelnen ihrer Bürger gemeinschaftlich Rhederei trieb. Notum sit, quod Johannes Hovemann emit a camerariis terciam partem unius coggonis pro 130 marcis den. 1338, quem videlicet coggonem ipse ducet versus mare sub eventu et fortuna *sui ipsius et civitatis*. Omnibus expositis civitati nostre cesserunt in lucrum 33 marce den. sub anno 1338. Es folgen die Einnahmen und Ausgaben, welche verrechnet werden. Darunter: item 40 marc. et 8 sol. exposuimus ex parte civitatis tantum pro malo ad coggonem et aliis instrumentis preparatis. — Die Städte Lübeck u. Hamburg kauften 1253 gemeinschaftlich Getreide, Lappenberg, Hamb. Urkb. Nr. 578 S. 479.

[128]) Vgl. z. B. Maurer III. 144 f.

[129]) Vgl. den folgenden §.

[130]) Brünner Schöffenb. c. 332. Braunschw.-Neustädt. Stadtr. im Urkb. der Stadt Braunschweig 24 a. 65: der stad gemeyne mach nicht verjaren. Vgl Laband, vermögenr. Kl. S. 327.

[131]) Vgl. z. B. Urk. v. München v. 1294 b. Maurer II. 52 Note 30: unser rat sol och von sin selbes hus . . *nicht* sturen, und dazu das Stat. von Alstedt b. Walch VI. 207 § 15, wonach die sog. Stadt- oder Kämmereigüter auch versteuert werden sollen.

durch ihren Beschluß und ihre Handlung Beschluß und Handlung des Gemeinwesens darstellten. Derartige Bestimmungen aber waren nicht blos nach innen von Wichtigkeit, sondern berührten auch alle Personen, welche mit der Stadt in Privatrechtsverhältniße traten, unmittelbar. Denn die Stadt als solche hatte eben nur dann sich ihnen verpflichtet, ihnen versprochen oder geleistet, eine Willenserklärung abgegeben, wenn die für derartige Rechtsgeschäfte verfaßungsmäßig berufenen Organe der Stadt thätig geworden waren. Ein Prinzip, das unzweifelhaft seit der Vollendung des Körperschaftsbegriffs in thatsächlicher Geltung war, das aber klar und voll bewußt zuerst im Jahre 1340 der lübische Rath in einem beim Papst abgelegten Zeugniß aussprach, indem er die Ungültigkeit eines von den Hamburger Bürgermeistern mit dem dortigen Domkapitel abgeschloßenen Vertrages daraus herleitete, daß denselben die verfaßungsmäßige Kompetenz dazu gefehlt habe. Denn nach einem in Hamburg über Menschengedenken hinaus geübten Gewohnheitsrecht könnten die dortigen Bürgermeister erheblichere Rechtsgeschäfte der Stadt nur mit Zustimmung des gesammten Raths, ganz wichtige Rechtsgeschäfte der Stadt aber nur unter Zuziehung des Raths, der Vollbürgerschaft und der Zunftmeister vornehmen. Andernfalls sei das städtische Rechtsgeschäft null und nichtig. Und dasselbe Recht gelte in Lübeck und den Nachbarstädten[132]).

Doch dies führt zur Frage der Willens und Handlungsfähigkeit der Stadt, wovon nun noch die Rede sein soll.

§. 30. Willens- und Handlungsfähigkeit der Stadt.

A. In der Persönlichkeit der Stadt war ihre Willens- und Handlungsfähigkeit gegeben. Damit traten an die Stelle der alten Begriffe von Gesammtwillen und Gesammthandlungen ganz neue Begriffe. Die Stadt wurde nunmehr als ein Gemeinwesen erkannt, dessen Seele der von der Summe der Einzelwillen gänzlich abgelöste Gemeinwille und dessen Körper

[132]) Lüb. Urkb. II. 664: . . Quod quando et quoties *negotia ponderis alicujus* incumbebant dicto opido et universitati Hamburgensi expedienda, oportebat et oportet necessario pro tunc consules dicti opidi, si expeditio talium negotiorum debebat sortiri effectum et tenere, consules alios dicti opidi specialiter super hoc requirere et de eorum determinatione et mandato speciali negotia ipsa expedire. Alias expeditio ipsa nullius fuit et est momenti. Item quod, quotiens et quando *negotia ardua et magna* predicto opido et universitati Hamburgensi incumbebant, utpote super aliquo ipsius opidi et universitatis prejudiciali seu jus vel statum aliqualiter tangente vel similia, oportebat et oportet necessario proconsules et consules Hamburgenses, si expeditio hujusmodi negotiorum robur firmitatis habere debebat, super hoc requirere et optinere specialiter consilium et consensum magistrorum officiorum mechanicorum ac universitatis dicti opidi et de eorum consilio et consensu ea expedire.

der durch eine Verfaßung rechtlich geordnete Organismus war. Die Stadt selbst konnte daher nun wollen und ihren Willen erklären[1]), guten oder bösen Glauben haben[2]), politische und rechtliche Handlungen vornehmen[3]). Denn sie war es, die in ihren verfaßungsmäßig berufenen Versammlungen und Behörden als in ihren Organen wollte und handelte.

I. Um zu dieser Vorstellung zu gelangen, mußte zunächst die rechtliche Grundlage des Gemeinwesens als eine Verfaßung, d. h. als eine objektive Norm begriffen werden, welche das innere Lebensgesetz eines erst durch sie zum Rechtsorganismus erhobenen Gemeinwesens bildete.

Ursprünglich setzte sich das, was wir als städtisches Verfaßungsrecht betrachten würden, aus dem dinglichen Frieden und Recht der Stadt und dem persönlichen Frieden und Recht der Bürgergemeinde zusammen. Beides floß aus Herkommen, Privilegien und Verträgen, ohne daß dabei Gesetz und Rechtstitel unterschieden wären; beides begründete Beziehungen der Herrschaft und Abhängigkeit, ohne daß man die Idee einer öffentlichen Ordnung von der Vorstellung individueller Rechtsverhältniße getrennt hätte[4]).

Mit dem Eintritt des Einungsgedankens in das städtische Leben kam die neue Idee eines konstitutiven Aktes hinzu; die Bürgerschaft betrachtete sich nunmehr als einen organisirten Verein mit selbstgesetztem Frieden und Recht und selbstbestellten Organen[5]). Allein einmal war vielfach die Auffaßung von Gilden, Schwurgenoßenschaften und Friedenseinigungen keineswegs frei von der Beimischung der Vertragsauffaßung[6]). Und andrerseits war, so lange die Gilde sich nicht völlig mit der Bürgergemeinde deckte oder doch die nach dem Gildeprincip konstituirte und organisirte Bürgerschaft nicht innerlich identisch mit der alten Mark- und Gerichtsgemeinde war, die neue

[1]) Z. B. 1252 b. Ennen u. Eckertz II. 308: sine consensu et voluntate civitatis Col.; 1283 im lüb. Urkb. I. 406: cum voluntate civitatum; 407 ib. civitatum consensu et voluntate; 1293 b. Schaab II Nr. 47 S. 66: consensu et consilio civitatis; 1318 b. Trouillat III. 268: voluntate illius villae ubi burgenses essent; . . ipsa villa . . declararet. 1206 b. Ennen u. Eckertz II. 26: civitas Col. gratum eum habebit. 1233 im Lüb. Urkb. I. 63: generali voluntate civitatis. 1270 ib. II. 33: placebit civitati. S. 1081 ib. u. s. w. 1233 b. Tzschoppe u. Stenzel 511: cum pleno arbitrio civitatis. 1349 Lacomblet III. 376. „Die Stadt" verzeiht, erklärt ihre Huld (Note 3 zu § 28) u. s. w., und „mit der Stadt Willen" wird stehender Ausdruck.

[2]) Z. B. 1359 b. Lacomblet III. 499: „keine stat" soll einen offenen Feind der andern zum Bürger aufnehmen, „dat si id weys."

[3]) Viele Belege in § 28 u. 29.

[4]) Vgl. oben § 21. 22. 25.

[5]) Vgl. oben § 23 u. Th. I S. 249 f. 264 f.

[6]) So ist z. B. der erhöhte Friede, welcher in manchen Städten durch ein geschwornes Uebereinkommen aller Bürger für eine bestimmte Zeit neben dem gewöhnlichen Frieden gesetzt wurde, oft einem gelobten Frieden ähnlicher als einem verfaßungsmäßigen Stadtfrieden. Vgl. z. B. die Regensburger Friedenseinungen b. Gemeiner I. 514. 549. 550. II. 27—30. 94. 95. 101. 105. 119. 142. 349 u. Priv. v. 1230 § 2; die Metzer Schwurfrieden (establissement de la commune pais de Mez) mit besonders bevollmächtigten wardours de la pais v. 1212, 1250 auf 6, 1254 auf 4 Jahre u. erst 1327 für ewig b. Maurer I. 570—571; den Basler Frieden v. 1354 b. Ochs II. 93 f., Basler Rechtsqu. I. 19 f. Anders verhält es sich schon mit den für ewig und unkündbar vereinbarten und beschwornen Stadtfrieden, z. B. 1328 in Frankfurt u. Speier, 1376 in Eßlingen b. Boehmer I. 443, Lehmann 284, Pfaff 101.

[7]) Hieran erinnert Einzelnes selbst noch in der ausgebildeten Stadtverfaßung. So die jährlichen Schwörtage für die gesammte Bürgerschaft in Freiburg, Reutlingen, Kaufbeuren, Eßlingen, Nordhausen, Wetzlar, Speier, Strasburg, Basel, oder die bei Verfaßungsänderungen oft für nöthig gehaltenen Neubeschwörungen durch alle Bürger (vgl. Th. I S. 270; Schreiber I. 134. II. 91; Jäger, Mag. V. 268 f. 358 f.; Walch III. 298. 314; Pfaff 537 f.; Lehmann 281 u. 616; Maurer III. 166 f.), wobei oft die Vorstellung waltete, als beruhe die städtische Verfaßung auf einer gildemäßigen Vereinigung, die von Zeit zu Zeit der Erneuerung bedürfe, durch Abänderungen zu erlöschen drohe, wenn nicht neue Vereinigung dies abwende, u. s. w. Nicht minder erinnert daran die gildemäßige Form und Auffaßung der Aufnahme und des Ausschlußes von Bürgern u. s. w.

[8]) Vgl. oben § 28, bes. Note 2—7.

bürgerschaftliche Verfaßung keine wirkliche Stadtverfaßung. Denn sie war die Verfaßung eines vom Princip der freien Vereinigung beherrschten Verbandes, nicht aber die Verfaßung eines staatlichen Gemeinwesens[7]).

Seitdem indeß Gemeindeprincip und Gildeprincip verschmolzen waren; seitdem die konstituirte Bürgerschaft die Stadt erobert und den Gedanken einer lebendigen Stadtpersönlichkeit erzeugt hatte; seitdem das neue bürgerliche Gemeinwesen nach außen und innen geschloßen, einheitlich und selbständig geworden war: da mußte auch die geschriebene oder ungeschriebene Stadtverfaßung als das Lebensgesetz eines in seiner Existenz nothwendigen, in seiner Organisation nach freiem Willensentschluß wandelbaren Gemeinwesens begriffen werden.

Dieser Gedanke wurde vorzugsweise geklärt und geschärft durch die äußeren und inneren Kämpfe der Stadt.

Die äußeren Kämpfe vollendeten die Einheit und Geschloßenheit des Stadtstaats; sie zogen eine feste Grenze zwischen der gegen die Stadt begründeten oder auch wol noch in sie hineinragenden höheren Gewalt und dem inneren Organismus des Gemeinwesens; sie brachten den Unterschied zum Bewußtsein zwischen den politischen Privilegien und Verträgen, durch welche sich die Stellung der Stadt zu andern politischen Rechtssubjecten bestimmte, und dem inneren städtischen Verfaßungsrecht[8]). Daß dieses letztere allein der Stadt gehöre und von ihr allein fortgebildet werde, war das überall erstrebte

Ziel[9]); die Einmischung anderer Gewalten in die Bestimmung des städtischen Verfaßungsrechts war stets ein Zeichen unvollkommener Stadtfreiheit[10]), und ihre spätere Häufigkeit bezeichnete den Verfall[11]), die allgemeine Regulirung der Verfaßungen durch den Staat das Ende des alten Städteweſens[12]).

Die inneren Kämpfe vollendeten die Durchdringung aller einzelnen Glieder der Stadt mit dem Gedanken eines über ihnen ſtehenden Gemeinweſens. Die verſchiedenen Körperſchaften, Stände und Berufsklaſſen innerhalb der Bürgerſchaft traten ſich äußerlich freilich viel geſchloßener, ſelbſtändiger und getrennter gegenüber als ehedem. Es gewinnt oft den Anſchein, als wenn ſie gleich beſonderen Gemeinweſen als eigenberechtigte politiſche Perſonen um ihre Stellung und Gewalt mit einander kämpfen, ſich vergleichen und Verträge ſchließen[13]). Allein es iſt dies nur Schein. Denn einmal

[9]) Die Städte ſelbſt gaben daher in den Zeiten ihrer Freiheit nur ſelten Anlaß zu äußerer Einmiſchung in ihre Verfaßungsfragen, und that es eine unreiſe oder egoiſtiſche Partei, wie dies z. B. bei den erſten Gährungen der untern Stände (1249 in Worms, 1258 in Köln, 1260 in Strasburg, Th. I. 324) vorkam, ſo wurde es als Verſtoß gegen das Lebensprincip der Städte empfunden. Die Einmiſchung der Hanſa in Verfaßungskämpfe der Einzelſtädte (id. 470—471) beruhte theils auf ihrem bundesſtaatlichen Weſen, theils zeigte ſie ſchon den Verfall an.

[10]) Sie kam daher hauptſächlich nach Niederlagen der Städte im Kampfe mit den Stadtherrn vor. Die grundſätzliche Verneinung des Rechtes der Städte, ſich ſelbſt Verfaßungen zu geben, in den Geſetzen Friedrichs II. war nur eine Epiſode in dieſem Kampf und wurde niemals geltendes Recht. Vgl. Th. I. 305 Note 11.

[11]) Wenn ſchon 1434 Markgraf Friedrich ſeiner Landſtadt Baireuth eine „Stadt- und Gerichtsordnung" gab, ſeit 1441 in der Mark Brandenburg landesherrliche Anordnungen in ſtädtiſchen Verfaßungsangelegenheiten zur Regel wurden, der Stadt Wien 1520 u. 1526, Seligenſtadt 1527, Freiburg 1554, Braunſchweig 1671, Lüneburg 1682, Soeſt 1752 von ihren Landesherrn neue Verfaßungen diktirt wurden, ſo waren dies jedesmal Beſiegelungen der landſtädtiſchen Unſelbſtändigkeit. Aber auch in den Reichsſtädten waren die beſonders durch die Religionskämpfe hervorgerufenen Verfaßungsänderungen des Kaiſers, kaiſerlicher Kommiſſionen und ſelbſt ſiegreicher Generäle (z. B. 1500 u. 1514 in Regensburg, 1548, 1552, 1628, 1632 u. 1635 in Augsburg, 1548 u. in den folgenden Jahren in Ulm, Konſtanz, Eßlingen, Ueberlingen, Wangen, Kaufbeuren, Memmingen, Biberach, 1642 in Mühlhauſen, 1752 in Frankfurt a. M.) Zeichen des Verfalls.

[12]) Darum gieng das alte Städteweſen am früheſten in der Mark Brandenburg unter, wo ſchon die Pol.-O. Kurf. Joachim I. v. 1515, die Pol. v. 1540 u. ſ. w. (Mylius VI. Nachleſe I f. V, 1. 17 f. Zimmermann III. 7 f.) generaliſirende Beſtimmungen für die Stadtverfaßungen enthielten. Die öſterreichiſchen „Regulirungen der Stadtmagiſtrate" ſeit 1783, die bairiſche „Inſtruktion für Städte und Märkte" v. 1748 brachen gleichfalls ſchon vor der franzöſ. Revolution mit der alten Zeit.

[13]) Vgl. z. B. Urk. v. 1304 b. Lehmann 588: dasz zwischen uns dem alten rath und den hauszgenossen ein site und dem rath der jetzt ist, den

wurde die Exiſtenz eines über den Streittheilen ſtehenden Gemeinweſens nicht nur niemals in Frage geſtellt, ſondern bildete den Angelpunkt aller Verfaßungskämpfe[14]). Und zweitens traten bei den Streitigkeiten um die innere Einrichtung der Stadt die einzelnen Körperſchaften und Behörden nicht als völkerrechtliche Perſonen, ſondern als Glieder und Organe der Einen Stadt, für deren Wohl und Ehre ſie alle dabei zu handeln glaubten oder vorgaben, gegen einander[15]). In Wahrheit lagen daher nicht völkerrechtliche Akte, ſondern innere Erſchütterungen eines ſtaatlichen Organismus und ſtaatsrechtliche

ſechsen von jeder zunfft und der gemeinde andersiten . . ist also geredt u. übertragen. Aehnlich die Vergleiche v. 1330 u. 1349. Vertrag v. 1316 in Eßlingen: wir der burgermeister, der schultheis, der rath, die burger, die zunftmeister, die zünfte u. die gemeinde . . seyend mit einander gemeiniglich übereinkomen. Strasburger Schwörbriefe v. 1334, 1382, 1416, 1482: wir die meister die räthe die ritter die knechte die burger die handwerck und die gemeind . . überkommen seynd. Wormſer Rachtung v. 1300 b. Schannat II. 153: unser herre der bischoff, der rate, die sechszehne von der gemeynde und die gemeynde sint überkommen. Frankf. Vertrag v. 1358 zuschin dem rate zu Frankinford *uff eyne siten* unde den antwerkyn unde der gemeyne zu Fr. *uff die andern syten*. Aehnlich die Freiburger Verträge v. 1248. 1258. 1368. 1392. 1454. 1464. 1490 b. Schreiber I. 131 f. 141 f. 541. f. II. 88 f. 434 f. 484 f. 582 f.; Der Vertrag zwiſchen Rath u. Zünften v. 1293 und der Vergleich des Raths mit Gildemeiſtern Hauptleuten der Menheit und ganzer Menheit (ſog. „großer Brief" v. 1445) in Braunſchweig, Braunſchw. Urkb. I. 16. 226 f. Receß v. 1488 u. Vertrag v. 1490 ib. 251—265; ferner die Verfaßungsverträge in Magdeburg, Halle, Mainz (1332 u. 1430), Augsburg (1363 u. 1368, Augsb. Chron. 159 f.); die Rachtungen in Worms v. 1300, 1366, 1392, 1393, 1514. 1519, 1522, 1526; die Zunftbriefe von Ulm v. 1327 u. 1345 (Jäger, Ulm 231. 243. 738 f.). Noch 1535 begründet in Lübeck ein „Vertrag zwiſchen Rath u. Gemeinde" die neue Verfaßung (Waitz 440 f. 484 f.) und im Jahre 1787 wurde in Ulm durch einen „Vergleich zwiſchen Rath und Gemeinde" die Beſtimmung des Schwörbriefs v. 1558, daß die Gemeinde bei hochwichtigen Angelegenheiten zuzuziehen ſei, dahin interpretirt, daß darunter neue Steuern und wichtige Veräußerungen zu verſtehen ſeien.

[14]) Vgl. Th. I S. 323 Note 45.

[15]) Deshalb werden denn auch Verfaßungsvereinbarungen „von der Stadt wegen" oder „ um der Stadt willen" geſchloßen. So heißt es in Brakel 1348 b. Wigand, Archiv V. 164 f: wy burgermestere unde rade, alde und nye, de wisheyt van der meynheit unde de gemeynheit van der stad . . . overkomen, . . . Unde was der rad unde de wishet van der meynheyt *overkomet van der stad wegene*, dat wille wi, de von der meynheyt sind, gerne wulburden. — In Freiburg verlangte die Gemeinde 1248 deshalb eine Verfaßungsänderung, weil von den 24 Geſchwornen das „negotium universale sive respublica ville Friburgense" nach Willkür und nicht gemäß der „honestas et utilitas communis" geführt werde, Schreiber I. 52. — In Weſel ſtiftet 1308 der Graf von Cleve

Verhandlungen vor[16]); es wurden nicht Verträge geschloßen, sondern Verfaßungen vereinbart und errichtet[17]); es äußerten sich nicht mehrere Einzelwillen in zusammenstimmenden Handlungen, sondern der zwiespältig oder ungewiß gewesene und wieder einheitlich gewordene Gemeinwille offenbarte sich in einem verfaßunggebenden Akt[18]).

II. Die wollende und handelnde Stadt erhielt durch ihre Verfaßung eine doppelte Grundlage.

Ihr Organismus baute sich einerseits auf dem Substrat eines politischen Stadtgebiets auf. Wie der Begriff eines solchen Anfangs fehlte, erst mit ihm aber die Stadt als solche zur Person werden konnte, hat sich schon gezeigt.

Die Stadt beruhte aber zweitens auf der Grundlage einer Bürgerschaft. Auch in dieser Beziehung hat sich schon ergeben, wie die zuerst genoßenschaftlich und herrschaftlich gebundenen Einzelnen in der Stadt als Individuen frei, als Bürger Glieder des städtischen Gemeinwesens wurden.

Die in der Stadt aufgehenden Theile der Persönlichkeit ihrer Bürger bildeten die Elemente des städtischen Organismus. Wie aber diese Elemente mit einander verbunden und unter einander gegliedert waren, bestimmte die Verfaßung. So entstand an Stelle der alten genoßenschaftlichen Gesammtheiten mit verschiedenen Genoßenrechtten eine verfaßungsmäßig gegliederte Bürgerschaft.

Eine solche war schon die Bürgerschaft zu den Zeiten der Geschlechterherrschaft. Denn es war das politische Verfaßungsrecht der Stadt, welches die alten Vollgenoßen zu Vollbürgern machte, den übrigen Bürgern das aktive politische Recht versagte. Vollendet aber wurde die Entwickelung auch hier erst durch die Zunftbewegungen.

In den Zeiten des Kampfes freilich schien oft im Gegentheil die Bürgerschaft in verschiedene Gemeinden auseinanderfallen zu sollen. Indem die Vollbürger einerseits, die bisherigen Passivbürger andrerseits sich korporativ zusammenschloßen, in Sonderversammlungen besondere Organe und Vorstände wählten und schroff gegeneinander traten, lag die Gefahr nahe, daß dieser Gegensatz die Stadt auseinander treibe. Man sprach von zwei Gemeinden in der Stadt[19]). Hier die Altbürgerschaft, die Gilde oder Gemeinde der Bürger, welche trotz der häufigen Trennung in mehrere Stände oder Gilden sich zu Einem Gesammtkörper verband[20]), dort die Gemeinde, die Eidge-

---

einen Vergleich in dem Streit, der „super ordinatione seu dispositione de rebus et agilibus opidi nostri Wesaliensis inter magistrum civium magistros burgenses scabinos et consules ejusdem opidi nostri ex una parte et communitatem ibidem ex altera parte“ geführt wurde. Es wird „propter commune bonum commodum et honorem oppidi“ festgesetzt, daß die Gemeinde das Recht der Behördenwahl, der Zustimmung bei Neubauten und bei Eingehung städtischer Verbindlichkeiten haben solle, Gilden aber, Brüderschaften, Einungen und Eidgenoßenschaften verboten seien; Lacomblet III. 55. — Vgl. Eidbuch v. 1321 b. Ennen u. Eckertz I. 1 § 1: umbe gemeyn beste der Steede von Kolne overdragin han; ib. 144 f. u. s. w.

[16]) Daher giengen oft bewußte Reflexionen über die beste Verfaßung den Aenderungen voraus, wie z. B. bei der Brunischen und Waldmannschen Neuerung in Zürich; oder es wurden, wie 1368 in Augsburg, vorher Erkundigungen über die Verfaßung anderer Städte eingezogen. Der Bürgerzwist wurde als eine innere Zwietracht des Gemeinwesens, das einig sein sollte, und als ein Unglück für die Stadt und das gemeine Beste betrachtet; so z. B. in dem Bericht über den großen Kampf in Köln b. Ennen u. Eckertz I. 422 f.; vgl. z. B. S. 422: dan aff der stat van Coelne ind die gemeynde grosen unverwynlichen schaden, kost, krut und veetschaft gehat u. geleden haint; S. 432: gross coste der stede ... dat doch der stede noch der gemeynden besten nyet en was; S. 430: der steede sachen u. eyns gemein besten; S. 434: es saßen Rathleute, da eyn gemeyne beste und der stad ere wenich besorgt was. — Das endliche Zustandekommen einer Verfaßung hatte oft schon der äußeren Form nach den Charakter eines Staatsaktes; so z. B. 1534 in Bremen, wo die Bürgerschaft 1530 40 u. 1532 104 Männer wählte, um eine neue Verfaßung zu machen, diese aber 1534 in der Bürgerversammlung abdanken mußten, und nun der Rath die alte Verfaßung mit einigen Aenderungen der Bürgerschaft vorlegte, welche dieselbe kirchspielsweise genehmigte und als „neue Eintracht“ beschwor.

[17]) Deshalb lag so wenig wie in den heute noch üblichen ähnlichen Ausdrücken in der Bezeichnung der Verfaßungsurkunden als „Verträge“ oder „Vergleiche“ etwas Anderes, als ein Hinweis auf die Vereinbarungsform. So auch in dem Namen „Bürgervertrag“ für die Frankf. Verf. v. 1613 b. Moser I. 567. 574; in den Namen „niewe eendracht“ in Bremen (vgl. die vorige Note), eidbrief und verbundbrief in Köln, schwörbriefe in Strasburg u. Ulm. u. s. w. Auch kommen daneben Namen wie willkür (z. B. 1389 in Schweidnitz b. Tzschoppe u. Stenzel 236. 608), Richtebrief in Zürich, Rachtungen in Worms, Wahlbrief in München (1403 in M. B. 35, II. 249 f.), Receß (z. B. 1605, 1665 u. 1669 in Lübeck, 1488 u. 1601 in Braunschweig) und besonders „Regimentsordnung“ (z. B. 1376 u. 1552 in Eßlingen, 1500 u. 1514 in Regensburg, 1719 in Augsburg) für städtische Verfaßungsurkunden vor.

[18]) Daher werden die Verfaßungsurkunden nur selten (wie z. B. 1304 u. 1358 in Note 13) von zwei einander gegenübergestellten Parteien, sondern gewöhnlich (vgl. Note 13) von den nun einig gewordenen Behörden und Ständen als gemeiner Wille verkündet; z. B. 1316 in Eßlingen: seyend mit einander *gemeiniglich* übereinkommen.

[19]) So heißt es 1430 in Mainz: ohne Wißen und Zuthun *der gantzen gemeynden, beyde* von den alten und auch von der gemeynden von den zunfften burgern.

[20]) Vgl. Th. I S. 340 f. u. Maurer II. 520—589. Auch wo die Altbürgerschaft mehrere Stände, z. B. milites und burgenses, oder mehrere Gilden

noßenschaft der Zünfte, die Gesammtheit der Handwerker oder der Gemeinen, welche trotz ihrer Theilung in Einzelgilden einen nicht minder geschloßenen Verein bildete[21]), standen wie zwei besondere Bürgerschaften gegeneinander. Ja in manchen Städten kam es so weit, daß sich bis zur obersten Spitze hinauf die Stadt in zwei besonders organisirte Gemeinden spaltete, indem die Geschlechtergemeinde von Bürgermeister und Rath, die Zunftgemeinde von Oberzunftmeister oder Ammeistet und Zunftrath wie von eignen Behörden regiert und vertreten wurden[22]).

Gleichwohl wurde selbst in diesen äußersten Fällen niemals vergeßen, daß über allen Parteien die Einheit des Gemeinwesens stand. Und folgeweise mußte man sich auch hier bewußt bleiben, daß die doppelten Bürgerschaften oder Gemeinden im letzten Grunde nur sehr selbständige Glieder der Einen Stadt seien. Dies Bewußtsein zeigt sich z. B. darin, daß Sonder-

umfaßte, wurde sie doch den übrigen Bürgern gegenüber stets einheitlich als universitas civium oder burgensium, als communio oder consortium, als gemein der burger oder burgere gemeinlich, oder schlechthin als burgere bezeichnet. Vgl. Maurer II. 191 f. 513 f.

[21]) Im Gegensatz zu der Bürgerschaft wird die Gesammtheit der Minderberechtigten oft als „Gemeinde" einheitlich zusammengefaßt. Z. B. 1528 b. Lacomblet II. 245: fraternitates et alii populares, qui communitas appellantur; 1259 ib. 258. Strasb. Urk. v. 1261 b. Schöpflin I. 434: cives et communitas. Basler Urk. v. 1373 u. 1385 b. Ochs II. 251 f. 223. 279: den bürgern und der gemeinde. 1366 u. 1386 b. Schannat II. 181 u. 200: dem rade den burgern u. der gemeynde gemeinlich der stat. Bamberger Stadtr. § 430: wider die burger oder wider die gemein. 1337 b. Jäger, Ulm 741. Urk. v. Liegnitz v. 1326 b. Tzschoppe u. Stenzel 512: seniores populi und tota communitas plebis civitatis. U. s. w. — Oder als zünfte und gemeinde (z. B. in Frankfurt u. Eßlingen), handwerk und gemeind (z. B. 1482 in Strasburg), communitas fraternitatum (1264 b. Boehmer, fontes II. 171 f.), gemaind der antwerch (1327 in Ulm), gemainde der zünfte (z. B. in Reutlingen), als volk, gedigene u. s. w. — Oder auch als eidgenoszenschaft, conjuratio (z. B. 1327 in Speier, 1330 in Regensburg), consortium oder societas fraternitatum (Boehmer l. c. II. 160), grande Compagnie (in Bremen).

[22]) So waren in Zürich die 3 Oberzunftmeister nicht nur zusammen mit den Zunftmeistern die oberste Behörde für gemeinsame Angelegenheiten der Zünfte und Streitigkeiten derselben untereinander, sondern vertraten auch die Zünfte gegen die Bürgerschaft und den geschlechtigen Rath; Bluntschli I. 361. Ebenso der Basler Oberzunftmeister (Ochs I. 370. II. 263. 264. V. 34), die 2 Oberzunftmeister in Chur und wahrscheinlich auch, wie Maurer II. 617 f. 667 f. ausführt, der Strasburger Ammeister gegenüber den geschlechtigen Stättemeistern. In Koblenz findet sich ein Ritterbürgermeister und ein Stadtbürgermeister; in Oppenheim ein Bürgermeister „von der ritterschaft und gemeinen burgmannen wegen" und ein anderer „von gemeiner burgerschaft wegen"; in Soest ein Großrichtmann der Aemter und ein Großrichtmann der Gemeinde.

berathungen den verschiedenen Verbänden zwar in ihren korporativen Angelegenheiten erlaubt, in städtischen Dingen aber verboten wurden[23]); und daß die Organe und Behörden der zwei Gemeinden mindestens in einigen Beziehungen immer zu einheitlichen Organen der Stadt verbunden wurden[24]). So ist es denn auch in der That nirgend dahin gekommen, daß, wie dies oft auf dem Lande der Fall war, die Gemeinde in zwei völlig getrennte Körper auseinander fiel[25]).

Vielmehr war das Resultat überall, daß die Einheit der Stadt erhalten blieb; fast überall aber, daß unbeschadet dieser Einheit eine korporative Gliederung der Bürgerschaft zur Grundlage der Stadtverfaßung wurde.

Diese Gliederung war häufig die alte Gliederung in eine Altbürgerschaft und eine Zunftgemeinde, von denen jede dann wieder in sich korporativ gegliedert zu sein pflegte. Dabei war dann bald die Altbürgerschaft ausschließliche Trägerin der eigentlichen Stadtregierung, während die Gemeinde nur Aufsichts- und Zustimmungsrechte übte[26]); bald wurde der Gemeinde einiger

[23]) Vgl. z. B. Urk. v. Eßlingen v. 1316 b. Maurer II. 623 Note 5: es sollen auch die bürger ohne die zunftmeister keinen sondrigen rath haben um der sache die die *stadt gemeiniglich* angehet; . . dasselbe sollen auch thun die zunftmeister, die zünfften und die gemeinde. Das 1376 anerkannte Sonderberathungsrecht beider Theile ist vermuthlich auch nur auf Sonderangelegenheiten beschränkt. In Reutlingen sollen 1343 die Zunftmeister zwar Sonderrath halten dürfen, müßen aber 2 Richter und 2 Rathsherrn zuziehen. In Ulm heißt es: *die zünfte und bürger* sollen dem rath gehorchen u. kein gesetz für sich machen; vgl. auch 1327 b. Jäger 741.

[24]) So sollten in Zürich die drei Oberzunftmeister die Bürgermeister vertreten und mit diesen den geheimen Rath bilden, Bluntschli a. a. O. In Basel gieng der Oberzunftmeister seit dem 13. Jahrh. in den Rath, hieß 1457 „ein Haupt der Stadt", und es trat seit 1385 ein Ammeister über Bürgermeister und Oberzunftmeister, der dann freilich später herabsank u. 1417 abgeschafft wurde; Heusler 283 f.; Ochs II. 352. In Freiburg waren die verschiedenen Stadthäupter nur Vorsitzende der verschiedenen Rathsabtheilungen, so 1388 Bürgermeister und Schultheiß für die 12 edlen Rathleute, Ammeister für die 18 „Bürger", Obristmeister für die 18 Zunftmeister.

[25]) Es kam nicht einmal irgendwo zu so scharfer Trennung, wie in Italien zwischen der Kommune unter dem podesta und dem popolo unter dem capitano.

[26]) So in Worms v. 1300—1360; in Basel bis 1336; in Hagenau seit 1332 (Schöpflin II. 144—145: geschlechtiger kleiner Rath und neben ihm aus Gemeinde und Handwerkern ein großer Rath). Ebenso bis 1378 in Nürnberg (Geschlechtergemeinde und Gemeinde der 8 Zünfte) und bis 1396 in Köln. Auch in Hamburg, Lübeck und den meisten Hansestädten, wo überall eine herrschende, nach Gilden gegliederte Großkaufmannschaft und eine nur zu Kontrolle und Zustimmung befugte Gemeinde der Zünfte oder Aemter die Grundlage der Verfaßung bildeten. Vgl. Th. I S. 324. 698—700.

Antheil an der Regierung zugestanden[27]); bald endlich bildete die gleiche oder doch ungefähr gleiche Theilung der politischen Gewalt zwischen die beiden oder auch wohl zwischen drei verschiedene Bürgerklassen das Princip der Verfaßung[28]).

In anderen Städten wurde eine berufsständische oder auch nach anderen Gesichtspunkten vollzogene Zwei- oder Dreitheilung der Bürgerschaft Grundlage der Stadtverfaßung. Auch hier waren die nebeneinanderstehenden Bürgerverbände als Gilde, Gemeinheit, Kollegium, Stand u. s. w. korporativ organisirt, während sie ihrerseits vielfach wieder sich aus selbständigen Körperschaften zusammensetzten[29]).

---

[27]) So bis 1330 in Magdeburg; zeitweise in Speier (1304), Worms, Konstanz (1342); bis 1336 in Zürich; in Regensburg; dauernd in Frankfurt (die in Stubengesellschaften getheilte herrschende Geschlechtergemeinde und die nur auf einer dritten Rathsbank vertretene Handwerksgemeinde); auch in Görlitz (wo die Gewerke nur durch drei Aelteste am Rath Theil nahmen, Neumann 54 f. 114 f.); und in Metz, wo die Verfaßung auf 6 paraiges beruhte, von denen 5 geschlechtig und nur die 6te „paraige du commun“ oder „commun“ waren.

[28]) So in Zürich v. 1336—1498 die Konstaffel und die 13 Zünfte; in Strasburg die in mehrere Stuben zerfallende Konstoffel und die Zünfte (1332 nur 10, 1334 25, 1349 28 u. s. w.); in Mainz die Geschlechter u. die Zünfte (seit 1332); in Worms die Ritter und Geschlechter einerseits, die Zünfte und Gemeinde andrerseits; in Speier 1330—1349 die Hausgenoßenschaft und die Zünfte; in Weißenburg ebenso; in Augsburg 1368 Geschlechter und Zünfte (aus jedem Theil 1 Bürgermeister, kleine und große Räthe); in Ulm 1327 die Geschlechter und die gemaind der antwerch; in Eßlingen im 14 Jahrh. bürgergesellschaft und 8 zünfte (Pfaff 154. 157); in Rothweil Herrenstube und 9 Zünfte; in Reutlingen bürger und gemainde der zünfte; in Ueberlingen Gesellschaft der ehrbaren Geschlechte (ab dem löwen) und gemeine Bürgerschaft in 7 Zünften; in Schafthausen die Geschlechter in 2 Gesellschaften (obere gesellschaft oder herrenstube und untere gesellschaft oder kaufleutestube) und gemeinde der 10 zünfte (beiderseits 8 kleine u. 8 große Räthe); in S. Gallen „Edelleutegesellschaft“ und 6 Zünfte; in Freiburg i. B. seit 1248 Edle, Kaufleute (Bürger) und Gemeinde (Zünfte); in Wien Erbbürger, Kaufleute und Handwerker; in Koblenz Ritterschaft und gemeine Bürgerschaft; in Oppenheim gemeine Burgmannschaft und gemeine Burgerschaft. Ebenso theilten sich zeitweise in Breslau (1314), in Bern (vor 1384), in Schwäbisch-Hall (1340) Altbürgerschaft und Gemeinde der Zünfte in die Herrschaft. Auch in Erfurt zerfiel seit 1309 die Bürgerschaft in Geschlechter und Gemeinde (Michelsen, Rathsverf. im M. A. 14—17). Gewaltsam wieder eingeführt wurde die Gliederung in Geschlechter und Gemeinde nach der Reformation in Augsburg, Ulm, Konstanz, Eßlingen, Ueberlingen, Wangen, Kaufbeuren, Memmingen, Biberach u. s. w.

[29]) So beruhte die Verfaßung von Soest in späterer Zeit (bis 1752) auf der Zweitheilung in die unter Richtleuten und Großrichtmann vereinigten 10 Aemter und die Gemeinheit oder Bruderschaft auf dem Stahlgaden unter einem eignen Großrichtmann; die Körperschaft der Salzbeerbten vom Stern stellte nur seit 1680 Deputirte zur Steuervertheilung. In Osnabrück bildeten die Gilde, die in 11 Amtsbrüderschaften unter dem „Amtsregiment“ von je 2 Gildemeistern zerfiel und selbst unter zwei von den Gildemeistern gewählten Altermännern stand, und die Wehr, welche in drei Schützenkompagnien mit 16 aus den 4 Laischaften gewählten Wehrherrn zerfiel und selbst ebenfalls unter 2 Altermännern stand, die Grundlage der Stadtverfaßung; die 4 Aelterleute waren die „weisheit u. gemeinheit“. Aehnlich in Münster die Gilde (17 Gewerke) und Gemeinheit; in Dortmund seit 1400 gemeine oder erbgesesßene Bürgerschaft u. Gilde (6 Zünfte), in Nordhausen seit 1375 9 rathsfähige Zünfte und die Gemeinde; in Fulda große Zünfte und Gemeinde (andre Bürger und kleine Zünfte), jene unter Zunftmeistern, diese unter Gemeindsherrn; in Schweidnitz Handwerker und Kretschmer; in Wetzlar seit 14. Jahrh. Gemeinde oder „älteste Zunft“ und 7 alte Zünfte (später noch 4 neue). Spätere Eintheilung in korporative „Stände“ in Stralsund, wo der erste Stand die Kaufleute, der 2te 4 Gewerbe, der 3te die Zünfte umfaßte, während daneben die Stadtviertel noch eine untergeordnete Bedeutung hatten (Fabricius 16 f. 23 f. 29). Ebenso in Metz seit 1552 „trois états“. Hierher gehört auch die spätere lübische Verfaßung mit 12 Kollegien, von denen das 12te alle Handwerkszünfte (4 große u. 12 kleine Aemter) enthielt, die beiden ersten aber patricisch und die 9 andern „bürgerlich“ waren.

Einfacher gestaltete sich die Verfaßung, wo es zu völligen Zunftverfaßungen kam. Denn hier war die einmalige Gliederung der gesammten Bürgerschaft in eine größere Anzahl gleichberechtigter politischer Zünfte, Gaffeln, Aemter, Gilden oder Innungen die durchschlagende Grundlage der gesammten Verfaßung[30]).

In andern Städten blieb oder wurde die Theilung in mehrere Weichbilde, Kirchspiele oder Stadtviertel die Grundlage der Stadtverfaßung; die Einzelgemeinden aber waren auch hier geschloßene Körperschaften und bis auf die räumliche Grundlage den politischen Zünften durchaus ähnlich[31]).

---

[30]) So in Köln seit 1396 die 22 Gaffeln (worunter 5 geschlechtige); in Magdeburg seit 1330 die 10 Innungen; in Speier seit 1349 die 15 Zünfte (seitdem die Geschlechter zur „hausgenoszenzunft“ herabgesetzt waren); in Zürich die 13 Zünfte (darunter die Konstaffel); in Schafthausen 12, Chur 5, Freiburg i. U. 13, Solothurn 11 Zünfte; in Basel seit 1521 u. bes. 1529 die Zünfte; in Bern seit 1384 die 12 Gesellschaften oder Zünfte (eine der Edelleute); in Landau eine Ritterzunft und 12 andre; in Lindau eine Geschlechterstube und 8 Zünfte; in Kaufbeuren eine Herrenzunft und 6 andre; in Konstanz 1342 und definitiv 1429 die 10 Zünfte (eine davon geschlechtig); in Stendal seit 1345 die Zünfte; in Reutlingen 1576 12 Zünfte, in Rothweil Herrenstube und 9 Zünfte, in Wetzlar seit 17. Jahrh. (indem „Gemeinde“ und „Gemeindeausschuß“ auch als Zünfte gelten sollen); vorübergehend auch in Lübeck und vielen andern Städten lübischen Rechts.

[31]) So vor Allem die sehr selbständigen 5 Weichbilde in Braunschweig bis 1671 (vgl. unten Note 37); in älterer Zeit auch die Burschaften in Köln, die Parochien in Worms, die Burschaften in Soest, die 8 Wachten in Regensburg u. s. w.; vorübergehend (1427) die Stadtviertel in Halle und (1454 b. Schreiber II. 434 f.)

In manchen Städten finden sich auch, besonders in späterer Zeit, nebeneinander verschiedenartige für das politische Recht erhebliche Gliederungen der Bürgerschaft[32]).

Eine Bürgerschaft, in der es gar keine oder nur unbedeutende und unselbständige politische Gliederungen gab, kam fast nur in kleinen Landstädten, selten dagegen zur Blüthezeit des Städtewesens in größeren Gemeinwesen vor[33]).

Wie sich nun aber die korporative Gliederung der Stadt gestalten mochte, immer traten für eine Reihe von Beziehungen zwischen die Stadt und die einzelnen Bürger politische Körperschaften, welche die zwiefache Bedeutung in sich vereinten, Körper für sich und Glieder des Stadtkörpers zu sein. Dieser doppelten Seite ihres Wesens war man sich durchaus bewußt[34]). In der ersten Eigenschaft wurden sie als freie Vereinigungen, deren Selbständigkeit nur am Gemeinwohl eine Grenze fand, behandelt[35]). Aber auch als Theile der Stadt waren sie nirgend mechanisch gemachte und unselbständige Abtheilungen, sondern selbständige, von eignem politischen Leben erfüllte Glieder des Gemeinwesens[36]). Oft gieng ihre eigene politische Bedeutung so weit, daß die Stadt fast ein bundesstaatliches Gepräge erhielt[37]), immer kam

---

die Sechstheile unter Sechstheilsmeistern in Freiburg; in späterer Zeit die neuen Wachten in Regensburg, die Quartiers unter Quartiersherrn in Ueberlingen (1559) u. s. w. Vgl. auch Note 50 zu § 26.

[32]) So in Hamburg die erbgesessene Bürgerschaft und die Zünfte, später aber nebeneinander die erbgesessene Bürgerschaft, die 5 Kirchspiele und die Eintheilung in Stände („gelehrter" und „Handelsstand"). In Mühlhausen die gemeine Bürgerschaft nach Vierteln und Ständen (Gelehrte und Handwerker); in Halle seit 1479 Innungen und Gemeinde neben Stadtvierteln; in Königsberg Großbürger (Kaufmannschaft und Mälzenbräuerzunft) und Kleinbürger (politische Zunft aus allen andern Gewerben); seit der Vereinigung aber der drei Städte Magistrat, Stadtgericht, die 2 Großbürgerzünfte und die Kleinbürgerschaft als 5 mit je einer Stimme nach Mehrheit beschließende Glieder der Stadt.

[33]) Von größeren Städten gehören hierher z. B. Bremen und München; auch nach Vernichtung ihrer alten Verfaßungen Wien, Braunschweig, Freiburg i. Br.

[34]) Vgl. z. B. Urk. v. 1377 b. Boehmer 755: auch wo die fischere bij ein weren, *iez were von der stede wegen oder von des handwerks wegen.* Vgl. Th. I S. 371. Ueber die oft erfolgende äußere Trennung der politischen und der gewerblichen Seite der Zünfte ib. 384 u. Maurer II. 703—723.

[35]) Vgl. Th. I S. 322. 333 f. 340 f. 344 f. 373 f.

[36]) Vgl. Th. I S. 333 f. 341 f. 345. 371 f.

[37]) So sollten, auch nachdem sie rein politische Abtheilungen geworden, die Zunftgemeinden in Basel selbst ihre 12 Sechser und ihre Zunftmeister wählen, wenn auch seit 1529 nur mittelbar durch die alten Meister und Sechser und vier von der Zunftgemeinde hinzugewählte Wahlmänner; Heusler 441 f. Ochs V. 636 f. 672 f. Ebenso wählten in Reutlingen die rein politischen Zünfte, in die

ihnen eine Reihe wichtiger politischer Funktionen in mehr oder minder unabhängiger Weise zu[38]). Bei mannichfacher Verschiedenheit des Grades war diese korporative Gliederung der Bürgerschaft ein Grundzug des deutschen Städtewesens. Andererseits jedoch war Quelle dieser Gliederung nach ihrer politischen Seite hin allein die Verfaßung der Stadt; die Bürgerschaft ferner blieb trotz aller Gliederung gleich der Stadt selbst nur Eine; und über allen Sonderkörpern stand in unvergleichlicher Machtfülle die Stadt als einheitliches und wahrhaft staatliches Gemeinwesen[39]).

III. Die Verfaßung war aber nicht blos Quelle der Gliederung, sondern auch Quelle der Organisation des Stadtkörpers. Denn sie stellte ein für alle Mal eine objektive Norm darüber auf, welche ständigen Behörden und Aemter in der Stadt bestehen und wie dieselben gebildet und besetzt werden sollten.

1. Auf Grund der Stadtverfaßung waren demgemäß gewiße Bürger oder bürgerliche Verbände zu Wahlen oder Ernennungen berufen. Indem sie aber wählten oder ernannten, waren sie nur die Willenswerkzeuge des

---

auch Juristen, Aerzte, Geistliche, Lehrer und Schreiber vertheilt waren, selbst je einen Zunftmeister, 2 Zunfthüte und 10 Zunftrichter. Vgl. auch oben Note 28 über Soest und Osnabrück; ferner über die Selbständigkeit der politischen Innungen in Magdeburg, die erst seit 1402 wieder abhängiger vom Rath wurden, Rathmann II. 263 f. 458 f. 490. III. 287 f. Auch in Metz hatten die paraiges eine große Selbständigkeit. Vgl. auch Th. I S. 326 u. 334. — Am nächsten einem Bundesstaat stand Braunschweig, indem hier jedes der 5 Weichbilde sein eignes Stadthaus und Wappen hatte, Bürgermeister und Rath wählte und eigne Stadtbeamte jeder Art bestellte; die zum Gesammtrath zusammentretenden 5 Räthe gelobten sich erst feierlich brüderliche Eintracht, und das Wappen der Stadt setzte sich aus dem der 5 Weichbilde zusammen. Vgl. Urk. v. 1299. 1335. 1345. 1360 u. bes. Ordin. Sen. Brunsvig. im Braunschw. Urlb. 20. 33 f. 40. 49. 514 f. Erst bei der Unterwerfung der Stadt i. J. 1671 wurde die Stadt centralisirt, Ein Rath eingesetzt und von den überflüßig gewordnen 4 Rathhäusern zwei in Theater verwandelt, zwei niedergerißen.

[38]) So war die Mitgliedschaft in einer der Körperschaften Bedingung des aktiven Bürgerrechts, und dennoch entschieden die Körperschaften meist ziemlich frei über Aufnahme und Ausschluß, ja es war oft (z. B. in Basel, Speier, Eßlingen) der Uebertritt von einer zur andern erlaubt (dagegen in Ulm, Augsburg u. Metz verboten). Sie wählten ihre Vorstände und Räthe selbst, und dennoch waren diese zugleich Behörden der Stadt. Sie waren in der Gerichts-, Heeres- und Steuerverfaßung der Stadt selbständige Untergemeinden u. s. w.

[39]) Deshalb stand Wohl und Ehre der Stadt über dem der Einzelkörper (Belege in Th. I S. 371 Note 61—62 u. oben Note 22); die aus ihren Vorständen und Deputirten gebildeten Kollegien waren einheitliche Organe des Einen Gemeinwesens (vgl. unten); die städtische Gesetzgebung, Verwaltung und Polizei ergriff alle Bürger u. s. w.

Gemeinwesens, welches auf diese Weise sich seine Organe schuf. Hiermit wurde die alte Anschauung überwunden, welche in Wahlen wie in Ernennungen immer eine Willensübertragung seitens eines Einzelnen oder einer Gesammtheit, mithin die Bestellung bevollmächtigter Stellvertreter oder aber die Verleihung resp. Veräußerung von eignen Gewaltbefugnißen sah.

a. Am schärfsten trat die neue Anschauung bei der Bestellung des Raths, dem Hauptgegenstand aller Verfaßungsstreitigkeiten und Verfaßungsbestimmungen, hervor.

Wählte ihn die Bürgerschaft, so lag der Gedanke an eine Gesammtvollmacht noch am nächsten, wenn die Vollbürgergemeinde in ihrer Gesammtheit zu wählen hatte[40]). Doch wurde auch hier diese Vorstellung in demselben Maße überwunden, in welchem man eben von der Stufe der Schöffenkollegien und Gildeausschüße zur Stufe eines wirklichen Raths fortschritt[41]). Als dann später die Bürgerschaft in ihrer korporativen Gliederung wählte[42]) oder die Vorstände der engeren Bürgerverbände von vorn herein in den Rath berufen wurden[43]), trat es deutlich hervor, daß man an eine Willensvertretung der Wähler nicht dachte. Denn die einzelnen Rathmannen waren von ihren Wählern unabhängig, und hatten nicht ihr, sondern der Stadt Interesse in dem einheitlichen Stadtrath zu vertreten[44]).

[40]) Z. B. Urk. f. Bremen v. 1246 b. Donandt I. 241 f.: consules sicut fiebat antiquitus a communibus burgensibus eligantur. Urk. v. Stendal v. 1285 b. Lenz I. 128: divites et pauperes; f. Ruppin v. 1256 b. Buchholz 88: viri discretiores; f. Schweidnitz 1293 b. Tzschoppe u. Stenzel 420 § 1: eliguntur. Ebenso wählte in Köln ursprünglich die Richerzeche, in Magdeburg, Strasburg, Worms, Freiburg, Regensburg, Bern, Zürich und auch wol in andern Städten, aus denen nichts Anderes berichtet wird, die Vollbürgergemeinde.

[41]) Vgl. Th. I S. 271 f.

[42]) Wie z. B. 1248 in Freiburg (Schreiber I. 131 f.), wo zwar die alten 24 von den Edlen auf Lebenszeit, die neuen 24 aber von Edlen, Kaufleuten und Handwerkern jährlich zu gleichen Theilen gewählt werden sollten; in Worms, wo zuerst Geschlechter und Parochien, dann Geschlechter und Zünfte wählten; in Wetzlar, wo Gemeinde und Zünfte, in Nordhausen wo die Gemeinde 9, die 9 Zünfte je 2 Rathmannen wählten. In Magdeburg wählten seit 1330 die Innungen (nur 2 aus der gemeinen Bürgerschaft), in Chur die 5 Zünfte (je 3), in Stendal die 10 Gilden (außerdem 2 ut den meinen bürgern), in Kaufbeuren die 7 Zünfte (je 1 Zunftmeister und 1 andern Rathsherrn, Jäger, Mag. V. 355 f.), in Landau, Konstanz und andern Städten die Zünfte. In Halle wählten die Stadtviertel, in Stralsund die Stände u. s. w.

[43]) So waren in Ulm die 17 Zunftmeister neben 14 Geschlechtern, in Eßlingen im 14. Jahrh. 13 Zunftmeister neben 18 Bürgern, in Rothweil die 9 Zunftmeister neben 8 Beisitzern des kön. Hofgerichts zum Rath berufen. In Ueberlingen bildeten den sog. großen (in Wahrheit aber regierenden) Rath 11 ab dem Löwen, 7 Amtszunftmeister u. 77 Zunftgenoßen.

[44]) Vgl. unten Note 79—82.

Wählte umgekehrt der Rath den Rath, so konnte die Vorstellung, daß der Rath eignes Amtsrecht besitze und übertrage, am ehesten dann Platz greifen, wenn ein beständiger Rath dauernd sich selbst ergänzte[45]). Indeß dachte man doch nur in den Zeiten des überwiegenden Schöffenthums und in den Zeiten des späteren Verfalls so oder ähnlich[46]). Wählte aber, wie dies sehr häufig war, der abgehende Rath den neuen Rath[47]), so erschien dies von vornherein nicht als Amtsveräußerung, sondern als verfaßungsmäßig erzwungene Bezeichnung von Amtsnachfolgern. Trat von selbst zwischen mehreren Räthen ein periodischer Wechsel im Regiment ein[48]), so lag es zu Tage, daß die Verfaßung als solche es war, welche dem sitzenden Rath die Gewalt verlieh.

Waren andere Behörden, das Zunftmeisterkolleg, ein äußerer Rath u. s. w. zu Rathswahlen berufen[49]), so konnte schon deshalb, weil diese ein Recht, das sie selbst nicht hatten, nicht zu übertragen vermochten, von Vollmachtsaufträgen nicht die Rede sein.

Am allerschärfsten aber zeigen das neu entwickelte Bewußtsein die künstlichen und verwickelten Wahlordnungen, welche in vielen Städten zur Geltung kamen und bald das Zusammenwirken und Ineinandergreifen verschiedener

[45]) Wie in Oppenheim; zeitweise in Hamburg (Lappenberg, R. A. Einl. 34 f.); 1244 in Mainz (Gudenus I. 587 § 8); in Metz die 13 (bis 1393 jährliche Wahl von 26 und Auslosung der Hälfte vorgeschrieben wurde, Maurer II. 655); 1340 in Schwäbisch Hall; in Frankfurt a. M., wo jede Rathsbank sich kooptirte (seit 1725 immer 3, zwischen denen Kugelung); in Lübeck u. s. w. Vgl. Th. I S. 318 Note 26.

[46]) Vgl. Th. I S. 344 u. S. 703 f.

[47]) Wie zeitweise in Köln (Ennen II. 484 f.), 1276, 1440 u. 1368 in Augsburg (Freyberg 48, Chronik I. 130. 136); 1330 in Luzern (Kopp, Urkb. 154), 1338 in Schweidnitz, 1394 in Landshut u. 1353 in Hainau (b. Tzschoppe u. Stenzel 519 § 1, 537 § 1, 570); in Berlin (1432 b. Gerken, C. B. V. 115); 1327 in Breslau; 1349 in Speier (aber immer je 2 aus je 4 von jeder Zunft Praesentirte) und ähnlich wieder 1516; seit 1382 in Strasburg.

[48]) So bestand in Speier der Rath seit 1349 aus drei je 28 und seit 1430 aus drei je 24 Mitglieder zählenden Räthen, welche jährlich sich ablösten Die hierdurch veranlaßte Oligarchie führte 1512 zum Aufstande und es wurde nun ein „ewiger“ oder „steter“ Rath von 12, drei jährlich wechselnde von je 12 eingesetzt. In Mühlhausen wechselten seit 1642 3 Rathsabtheilungen von je 16 im Regiment.

[49]) So wählten in Lindau der Bürgermeister und die 8 Zunftmeister; in Basel 1529, in Wien 1526, in Ueberlingen 1559 der äußere Rath; seit 1783 in den österr. Städten äußerer Rath und Magistrat. In Strasburg wählten 1482 die Schöffen jeder Zunft ihren Rathsherrn. In Dortmund bildeten seit 1400 die 12 Vorgänger und 6 Gildeerbsaßen das Kurkollegium (Kurfreunde).

Faktoren anordneten[50]), bald außerdem indirekte Wahlen mit einem oft sehr komplicirten Mechanismus vorschrieben[51]). Denn hier zeigt es sich deutlich, daß die Wahl dazu dienen sollte, einen vom Gesammtheitswillen durchaus verschiedenen Gemeinwillen zum Ausdruck zu bringen.

[50]) So sollten 1327 in Ulm (b. Jäger 471) die Zünfte 8 oder 9 Zunftmeister zur Ergänzung des kleinen Raths und 30 neue Zunftmeister für den großen Rath wählen. Die letzteren 30 und die sämmtlichen 17 Zunftmeister des kleinen Raths wählten dann zusammen mit dem alten Bürgermeister den neuen Bürgermeister; sodann dieser mit den 47 die für die 7 au·tretenden Geschlechter des kleinen Raths nöthigen Ersatzmänner und die 10 Geschlechter des großen Raths. — In Nürnberg bestand der kleine Rath aus 34 Geschlechtigen, 8 alten „Genannten" und 8 Zünftigen; die 8 Genannten wählte der kleine Rath aus dem großen. — In Braunschweig bestand nach dem Ordin. Sen. Brunsv. der gemeine Rath aus den sitzenden Räthen der 5 Weichbilde, wählte aber seinerseits jährlich die sitzenden Räthe der einzelnen Weichbilde auf den Vorschlag ihrer gegenwärtig sitzenden Räthe neu; 1445 kamen dann noch Gildemeister für die Zünfte und Bürgerhauptleute für die Gemeinde hinzu (Braunschw. Urkb. 145 § 2 f. 226 f.). In Goslar bestanden später zwei Räthe aus je 20, wovon 6 durch Kooptation, 14 aus den Gilden gewählt wurden (Jäger, Mag. IV. 114. VI. 88 f.); in Reutlingen 12 Stadtrichter, 4 gewählte Bürger und die 12 Zunftmeister (ib. II. 597 f. V. 257 f.). Vgl. Freiburger Verf. v. 1388 u. 1392 b. Schreiber II. 88—91. Stadtr. v. Freiberg b. Schott III. 279 c. 48 (wonach die 12 Rathsherrn 6 neue aus der Gemeinde, diese 6 andere aus den 12 alten wählen).

[51]) In Magdeburg wählten schon 1330 die 10 Innungen durch „Köhr- oder Wahlherrn" je einen Rathsherrn aus ihrer Mitte und diese 10 nach ihrer Vereidigung durch den alten Rath 2 aus der gemeinen Bürgerschaft; 1525 sollten zur Wahl dieser 2 von den 10 neuen Rathsherrn erst wieder neue Köhrherrn aus den Innungen ernannt werden (Rathmann III. 294 f. 427 f. IV, 2. 26 f.). — In Basel wurde seit 1337 durch Kiefer, in Eßlingen 1376 durch 7 theils aus Bürgern theils aus Kiefern genommene Wahlherrn gewählt. — In Strasburg sollte nach dem Schwörbrief v. 1334 der Rath aus 2 Städtemeistern, 1 Ammanmeister, 14 Bürgern, 8 Rittern oder Knechten und 25 Handwerkern bestehen. Die abgehenden 3 Meister sollten aus den 25 abgehenden Handwerkern 6 Kiefer, diese mit den 3 Meistern aus den abgehenden Bürgern 4 Kiefer, diese 10 und die drei Meister aber den neuen Rath wählen. — In Schweidnitz war 1389 (b. Tschoppe u. Stenzel 236 u. 608) das Wahlverfahren folgendes. Der sitzende Rath läßt die alten und neuen Handwerksmeister aus jedem Handwerk 2, die Gemeindeältesten aus diesen 5 wählen. Dann läßt er die Kretschmermeister 8 beerbte Kretschmer und die Gemeindeältesten aus diesen 4 wählen. Die so gekorenen 9 wählen dann 4 aus den Gemeindeältesten, aus diesen 13 aber wählt der Rath 6 Rathsherrn (2 Aelteste, 2 Handwerker, 2 Kretschmer), während die andern 6 Schöffen werden. — In Reutlingen sollten 1374 jährlich 5, von ihnen 7, von diesen 12 „richtern" der kleine Rath gewählt werden. — In Freiburg schreibt die Verfaßung v. 1293 einen Wahlausschuß von 9 vor, der theils vom Rath, theils von den drei Ständen gewählt wird und sowol leere Stellen in dem Kolleg der alten 24 zu besetzen, als die neuen 24 jährlich aus

Alle diese Wahlen waren nun überdies nicht beliebig vorzunehmende Privathandlungen, sondern verfaßungsmäßig nach Zeit und Form bestimmt. Und sie waren in objektiver Beziehung keineswegs frei, sondern durch mannichfache Beschränkungen gebunden[52]).

So kam denn weder eine Amtskörperschaft aller Art, noch ein Bevollmächtigtenkongreß zu Stande, sondern ein einheitlicher Stadtrath[53]), der als ein politisches Kollegium mit Stimmenmehrheit beschloß[54]). Er war keine auf Grund eignen Amtsrecht herrschende Mehrheit, denn er regierte nur auf Grund der Stadtverfaßung, die ihn nicht nur berief, sondern auch abberief, indem lebenslängliche Rathmannschaft durchaus die Ausnahme[55]) und periodischer Rathswechsel[56]) die Regel bildete. Aber er war auch keine bloße

den 3 Ständen zu wählen hat; Schreiber I. 141 f.; vgl. 1368 ib. 591. — In Köln wählten seit 1396 die 22 Gaffeln jede eine bestimmte Zahl, zusammen 36 Rathsherren, diese 36 Gaffelherren aber zusammen 13 beliebige Bürger und alle 49 die beiden Bürgermeister. — In Breslau sollten seit 1475 die Kaufleute 24, diese aus Zechen und Handwerken 24, die 48 zusammen mit Rath und Schöffen 7 Rathmänner, der König den 8ten wählen. — In München wählteten seit 1403 der äußere Rath aus dem innern, der innere aus dem äußeren und der innere aus der ganzen Gemeinde je einen Wähler; die 3 Wähler aber wählten „aus aller stat" die 12 innern und 24 äußern Räthe (M. B. 35, II. 249 f.). — Vgl. über die 7 Wahlmänner in Rothweil und das aus innerm Rath, äußerem Rath und gemeiner Bürgerschaft gebildete Wahlamt von 9 in Regensburg Jäger, Mag. IV. 31 f. u. VI. 76 f. Auch in Reutlingen finden sich Siebener (Jäger, Mag. V. 262 f.), in Soest 12 Churherrn, in Coesfeld Achtmänner (Sökeland 63 f.), in Baireuth 5 Wähler, und in Worms 1519 ein sehr verwickelter Wahlmodus.

[52]) So namentlich durch die festen Bestimmungen über die Zahl der Rathmannen, welche aus den einzelnen Ständen oder Körperschaften genommen werden sollten; ebenso aber durch die Aufstellung anderer Erforderniße der Wahlfähigkeit.

[53]) Auch wenn der Rath in mehrere Bänke zerfiel, waren die Berathungen der städtischen Angelegenheiten gemeinschaftlich. Es war dann nur entweder eine Bank zugleich Schöffenbank, oder die Raths- und Zunftbänke, „Oberbank" und „Niederbank", alter Rath und jüngerer Rath (wie in Weißenburg) hatten außer den städtischen zugleich korporative Funktionen. Besondere ständische Kurien, wie bei den Landständen, kamen nicht vor.

[54]) Urk. v. 1248 b. Schreiber 383: wes der rat oder *der merteil des rates, das ist auch der rat*, über ein koment, das das feste und stete sol beliben. Der hier gewählte Ausdruck des Majoritätsprincips zeigt dessen veränderte Auffaßung besonders deutlich an.

[55]) Wie Anfangs in Worms, Speier, Lübeck, 1244 in Mainz, 1343 in Breslau, 1400 in Dortmund, 1403 in München, in Bremen und überall, wo eigentliche Kooptation galt (Note 45).

[56]) Meist jährlich (z. B. in Köln, Magdeburg, Strasburg, Regensburg, Bern, Stendal, Reutlingen, Eßlingen, den schlesischen Städten); oder auch halbjährlich (z. B. in Luzern und nach der Brunischen Neuerung in Zürich) oder alle 4 Monate

Summe von Bevollmächtigten einer Gesammtheit, denn er hatte, einmal konstituirt, vermöge der Stadtverfaßung eine selbständige Regierungsgewalt[57]).

b. Aehnliches gilt vom großen Rath und verwandten Kollegien, die in verschiedener Bedeutung vorkamen und auf mancherlei Art gebildet wurden.

Zunächst kamen innerhalb der alten Vollbürgergemeinde Organe vor, welche in wichtigeren Angelegenheiten den Rath verstärkten. Sie wurden theils vom Rath durch Zuzug beliebiger oder der Zahl nach fixirter, oft aber im Lauf der Zeit zum stehenden Kolleg konstituirter Bürger gebildet[58]); theils erschienen sie als ein selbständigerer Bürgerausschuß neben dem Rath[59]); theils war daneben für gewiße Fälle die Erweiterung des Rathes durch den nicht sitzenden, den alten, den alten und oberalten oder noch mehrere ehemalige Räthe vorgeschrieben[60]).

Sodann kam da, wo eine zur Bildung des regierenden Raths ausschließlich befugte Altbürgerschaft und eine Gemeinde von Neubürgern gegeneinanderstanden, eine Gemeindevertretung vor, die bald durch Zuzug des Raths berufen wurde[61]), bald als ständiger großer Rath aus den Neubürgern

(wie vorher in Zürich). In Braunschweig sollte der abgehende Rath dem neuen die Schlüßel zu den Thoren, die Kleinodien und die Bücher übergeben (Ordin. Brunsv. im Braunschw. Urkb. 145 f. § 2—7). Mit der „Rathsverkehrung" verbanden sich Feierlichkeiten, Eidesleistung, Rechnungslegung u. s. w.

[57]) Vgl. unten Note 78 f.

[58]) So in Zürich Zuzug von 100 und später 200 Bürgern, Bluntschli I. 163 f. 322; in Lübeck, Stralsund, Rostock, Lüneburg, Frensdorff 200 f.; in Hamburg (Stadtr. v. 1270 pr. a. 1. 4. 5, 1292 pr. a. 8. 9, 1497 pr. 19 b. Lappenberg, R. A. I, 1. 3. 99. 102. 181. 189); in Bremen Zuzug der discreti civitatis oder wisesten van der stad, woraus sich die „wittheit" entwickelte (Donandt I. 330 f., Stat. v. 1303 b. Oelrichs 29. 35. 83. 85 f. 282 f.); in Magdeburg und vielen schlesischen Städten Zuzug der wisesten liute, witzegesten, seniores oder discretiores (1261 § 1 u. 1304 pr. u. § 1, 1293 § 8, 1311, 1324 § 27 u. 28, 1328 pr., § 4 u. 19, 1334 § 1, 1336 pr. u. § 1 b. Tzschoppe u. Stenzel 351. 449. 421. 489. 508. 519. 537. 540), woraus später in Magdeburg die Hundertmänner, in Breslau die Achtundvierziger u. s. w. entstanden; in Brakel und Höxter Zuzug der wisheyt van der meynheit oder wisheit der stadt, der prudentiores etc. (Wigand, Arch. V. 164 f., Gesch. v. Corvei 1292, 1327, 1345, 1376 S. 324 u. 331; in Ruppin 1256 viri discretiores (Buchholz 88).

[59]) Wie in Freiburg 1248, in Regensburg, Strasburg, Wien, Köln; Th. I S. 314 f. Note 6, 7 u. 9.

[60]) Wie in Köln, Magdeburg, Strasburg, Hamburg, Lübeck, Bremen, Speier, Basel, Höxter, wo aber überall noch ein Zuzug oder Ausschuß daneben stand.

[61]) So sollten in Hamburg, Lübeck und andern Städten im 14. Jahrh. in wichtigen Angelegenheiten die Zunftmeister zugezogen werden, Urk. v. 1340 im Lüb

oder aus ihnen und den Altbürgern durch mancherlei Wahlformen bestellt wurde[62]).

Aber auch in der neuen, durch den Sieg der Zünfte meist hergestellten Vollbürgerschaft wurde dem aus der ganzen Bürgerschaft gebildeten kleinen Rath oft ein aus derselben Bürgerschaft gebildeter großer oder weiter Rath zur Seite gestellt. Er wurde dann sowol in denjenigen Städten, in welchen sich zwei ungleich berechtigte Theile der Bürgerschaft erhielten[63]), als in Fällen reiner Zunftverfaßung[64]) in ganz ähnlicher Weise wie der kleine Rath bestellt. Nur überwog hier mehr das Princip der freien Wahl.

Urk. II. 664. Ebenso später in Bremen Leute „uthe der gemenheit, deme kopman unde ampten", Oelrichs 774 f. a.

[62]) So in Worms die seit 1300 aus den Parochien, seit 1392 aus den Zünften gewählten Sechszehner; so Anfangs das Zunftmeisterkolleg in Basel (Heusler 176 f.); so in Bern 1294 ein durch Wahl aus den Vierteln gebildeter Bürgerausschuß von 16, dem später ein großer Rath von 50 und dann von 200 zur Seite trat, der seit 1384 durch die Venner und die Sechszehner aus den Handwerken gewählt werden sollte (Stettler 43 f.); so in Nürnberg die 200, 400 und selbst 500 „Genannten von der Stadt im gemeinen Rath", die von der Bürgerschaft gewählt wurden, bis auf die vom kleinen Rath aus den Geschlechtern erwählten „alten Genannten"; so in Braunschweig das aus Gildemeistern und Bürgerhauptleuten (für die im Rath nicht vertretenen Gilden und Gemeinden) gebildete „große Regiment" (Urkb. 226 f.); so in Metz seit 1252 die consoulz, 20 aus den 5 regierenden paraiges und 41 aus der Gemeinde (Maurer II. 657 f.)

[63]) So in Augsburg 1368 (die 15 Geschlechter und 19 Zunftgenoßen des kleinen Raths bildeten mit 12 Geschlechtern und je 12 Ehrbarsten jeder Zunft den großen Rath von 260); in Ulm 10 Geschlechter und 30 Zünftige, in Eßlingen 14 und 14, in Zürich bis 1498 13 Konstaffler und 13 Zünftige, in Schaffhausen 18 Geschlechter und 18 aus der Gemeinde; ähnlich in Hagenau (1332 b. Schoepflin II. 144) u. Ueberlingen; in Reutlingen bildeten seit 1343 12 geschlechtige (seit 1374 durch Kiefer gewählte) Bürger mit den 12 Zunftmeistern und Zunftrichtern den großen Rath; in Dortmund zerfiel er seit 1400 in den Erbsaßenstand, der aus 6 durch den Rath auf Lebenszeit gewählten Rathserbsaßen und 6 von den Vorgängern des Vierundzwanzigerstands auf 2 Jahre gewählten Gildeerbsaßen bestand, und den Vierundzwanzigerstand, zu welchem jede Gilde aus ihrer Mitte 2 Vorgänger und 2 Andere wählte.

[64]) So bildeten in Magdeburg die Innungsmeister neben den alten Räthen und dem Bürgerausschuß einen großen Rath; in Worms 1392 u. 1393 (Schannat II. 206—208) das Zunftmeisterkolleg; in Stendal die Gildemeister; in Köln die 22 Bannerherrn der 22 Gaffeln als „Bannerrath". — In Basel giengen die Zunft-Sechser 1529 „von der Gemeinde wegen" in den großen Rath; in Straßburg alle Zunftschöffen (über 300), bis man seit 1612 sie nur gesondert berief. — In Bern, Solothurn, Chur, Landau, Weißenburg und später in Basel wählten die Zünfte besondere Zunftverordnete für den großen Rath; ebenso in Rothweil, aber durch 5 von den 9 Zunftmeistern erwählte Wahlmänner (Jäger, Mag. VI. 76 f.). — Später

Endlich finden sich in vielen Städten nebeneinander verschiedene und verschiedenartig bestellte Rathserweiterungen und Bürgerausschüße[65]).

Offenbar machten sich bei allen diesen Formationen verschiedene Gesichtspunkte geltend, indem der leitende Gedanke bald nur in der Forderung eines größeren Kollegs für wichtige Dinge, bald in der Vertretung einer im sitzenden Rath nicht vertretenen Bürgerklasse, bald in der Vertretung der Bürgerschaft gegen die eigne Regierung lag. In der Regel kombinirten sich mehrere dieser Gedanken.

Immer aber erfolgte die Bestellung der betreffenden Organe auf Grund der Verfaßung unter mancherlei objektiven Beschränkungen und mit Rücksicht auf die korporative Gliederung der Stadt und gab sich schon dadurch als ein gemeinheitlicher Willensakt der Stadt kund. Ernennung oder Zuziehung von Bürgern oder andern Räthen konnte nie als individueller Willensakt des regierenden Raths erscheinen, zumal dabei außer den festen Verfaßungsnormen mehr und mehr der Wille andrer Faktoren mitzuwirken hatte. Wahl eines Bürgerausschußes konnte um so weniger als Gesammtbevollmächtigung erscheinen, weil vielfach der kleine Rath oder der bisherige große Rath selbst oder andere bereits konstituirte Organe mitzuwirken hatten. Verwickeltere

wählte in Worms die gemeine Bürgerschaft (1526), ebenso in Goslar die Gemeinde (20 Gildefähige); in München und Regensburg gemischte Wahlamter (Note 51). — Durchaus dem Verfall gehört es an, wenn später oft (z. B. 1552 in Eßlingen, dann in Wien u. andern österreichischen Städten) der innere Rath ausschließlich den äußeren ernannte oder der letztere sich selbst ergänzte (Th. I S. 703), und wenn z. B. in Lübeck nur schriftliche Vota der einzelnen bürgerlichen Kollegien erfordert wurden.

[65]) So war das System, wonach sich der sitzende Rath bei wichtigen Dingen durch alte, oberalte oder noch ältere Räthe verstärken sollte, nicht nur in sich mannichfach gegliedert, sondern regelmäßig mit dem Vorhandensein eines weiten Rathes oder Bürgerausschußes verbunden (vgl. Th. I. 316 Note 14 und oben Note 60 mit 61 u. 64, bes. über Magdeburg und Köln). In Regensburg und München standen später neben dem inneren Rath zwei durch Wahlämter aus der Bürgerschaft gewählte Ausschüße, ein äußerer und ein großer Rath. In Dortmund Erbsaßenstand und Vierundzwanzigerstand, in Bern seit dem 14. Jahrh. Sechszehner und großer Rath (Note 62 u. 63), in Wetzlar Bürgerausschuß und Kolleg der Zwölfer. In Reutlingen später neben dem kleinen Rath Kolleg der 12 Zunftmeister, Kolleg der 24 Zunfthüte und großer Rath (außer den genannten 36 die 120 Zunftrichter und 12 von der Bürgerschaft gewählte ledige Bürgerssöhne). In Hamburg neben dem Rath das Kolleg der Oberalten (3 aus jedem der 5 Kirchspiele), das der 60 (überdies 9 aus jedem Kirchspiel), das der 180 (noch je 24 aus jedem Kirchspiel) und die nach Mehrheit der Kirchspiele entscheidende erbgesesßene Bürgerschaft. In Frankfurt außer dem Bürgerkollegium von 51 die Kollegia der Dreier, Neuner und Achtundzwanziger. In Köln neben dem Bannerrath seit 1392 Zuzug von 2 „Freunden" aus jeder Gaffel, seit 1512 ständiger Bürgerausschuß von 44. U. s. w.

und mehrfache Rathsbildungen, indirekte Wahlen und die Verbindung ernannter und gewählter Elemente mußten immer deutlicher den künstlich festgestellten Gemeinwillen als Quelle der behördlichen Funktionen herausstellen.

So kamen auch die weiten und großen Räthe und alle verwandten Kollegien als Organe der einheitlichen Stadt zu Stande. Ja in der Blüthezeit der Städte war der Gedanke der Einheit des Gemeinwesens so stark, daß nicht einmal wie heute in den Städten die regierenden und die vertretenden Behörden von einander getrennt wurden. Sondern indem der kleine Rath immer zugleich Theil des großen und jedes engere Kolleg Theil des weiteren war[66]), existirte im Grunde nur Ein Rath, der nur je nach seinen verschiedenen Funktionen sich ringförmig erweiterte und in den engeren Ringen dem Gedanken der Regierung, in der weiteren Ringen dem Gedanken der Vertretung stärkeren Ausdruck verlieh.

c. Nicht anders verhielt es sich mit der Besetzung aller andern städtischen Aemter.

Die Bürgermeister und sonstigen Stadthäupter wurden bald von dem einen oder andern Rath, bald von der gesammten Bürgerschaft, bald von den Zünften oder Zunftmeistern, bald indirekt durch Wahlmänner gewählt, immer aber nach festen Verfaßungsnormen in bestimmter Form, auf bestimmte Zeit und aus bestimmten Personenkreisen zu städtischen Funktionen berufen[67]).

Die zahlreichen Ausschüße, Deputationen und Kommissarien für einzelne Regierungsgeschäfte wurden meist vom Rath, bisweilen aber auch von gemischten Organen auf Grund fester Verfaßungsnormen ernannt[68]).

[66]) Maurer III. 229—231. Nur später finden sich statt des Bürgermeisters besondere Vorsitzende des großen Raths, z. B. in Regensburg der „Vorgänger" (Gemeiner II. 349), in Meiningen der „Gemeindebürgermeister" (Grimm, W. III. 596. 597), in München der „Redner" u. s. w.

[67]) Die gesammte Gemeinde wählte z. B. seit 1381 in Ißni; die Richerzeche in Köln; die Geschlechter und Handwerke zusammen in Strasburg (bis 1332); die Eilfer der 7 Zünfte in Kaufbeuren; der alte Bürgermeister und die 8 Zunftmeister in Lindau; die Kieser in Basel, 1529 aber der große Rath, 1533 der kleine Rath; der abgehende Rath aus 10 Neugewählten und 2 von der gemeinen Bürgerschaft dazu Gewählten in Magdeburg; der Rath 2 und die Zünfte 2 in Chur; der innere Rath 1 und der äußere Rath 1 in München (1403). Gewöhnlich wählte der Rath, aber er sollte z. B. einen geschlechtigen und einen zünftigen wählen (wie 1393 in Worms, 1304 in Speier, bis 1430 in Mainz (seitdem 1 geschlechtigen, 2 zünftige), 1368 in Augsburg, in Weißenburg u. s. w.), oder in früherer Zeit einen Ritter und einen Bürger (z. B. in Worms). Der Amtswechsel richtete sich meist nach dem Rathswechsel.

[68]) Vgl. bes. Ordin. Brunsv. im Braunschw. Urkb. 145 f. § 7—20. 23. 35 f. Maurer II. 190 f. — Eine ständige gemischte Deputation ist z. B. 1514 der Regensburger Gesetzgebungsausschuß, der aus dem Bürgermeister, dem innern

Ebenso aber waren alle ständigen Einzelämter, über deren Besetzung die Verfaßung Vorschriften enthielt, städtische Funktionen, zu denen meist der Rath, bisweilen auch eine andere Behörde oder die ganze Bürgerschaft die geeigneten Personen im Namen der Stadt zu berufen hatte[69]).

d. Endlich wurden auch die Gerichte, soweit sie überhaupt städtisch wurden, im Sinne verfaßungsmäßiger Aemter besetzt[69a]). Statt beliehener Gerichtsinhaber führten daher nun entweder die Bürgermeister und sonstigen Stadthäupter[70]), oder besonders ernannte Stadtrichter[71]) den Vorsitz. Das Urtel aber fanden nicht mehr bevollmächtigte oder zu eignen Amtskörperschaften abgezweigte Ausschüße der Gerichtsgemeinde, sondern ein Theil des Raths[72]), der Rath als solcher[73]) oder ein besonderes verfaßungsmäßig bestelltes Kollegium[74]).

Rath, 6 äußeren Räthen und 6 Bürgern aus der Gemeinde gebildet wurde (Jäger, Mag. IV. 31 f.).

[69]) Vgl. oben § 28 Note 165 f. — Vgl. Ordin. Brunsv. im Braunschw. Urkb. 145 f. § 20 f. 64—114 über die Ernennung des „gemeinen Stadtgesinde" durch den Gesammtrath und der Stiftsvorsteher, Kirchspielsälterleute und des „Rathsgesinde" durch die Einzelräthe der 5 Weichbilde. — In Kaufbeuren wählten die Eilfer der 7 Zünfte direkt den Stadtammann und den Stadtbüttel.

[69a]) Magdeb. Fr. I, 1 d. 2 b. Behrend 22: mer werdin scheppin von den ratmannen zcu ammecht in der stat nucze unde ere unde vromen gesaczt. Vgl. ib. c. 3 S. 56 f.

[70]) Maurer III. 571. Lehmann, Speier 291.

[71]) Note 41 zu § 28. Ordin. Brunsv. im Braunschw. Urkb. 145 f.: der Gesammtrath wählt aus sich 2 Vögte als Gerichtsvorsitzende, jeder Weichbildsrath 2 Richteherrn. W. v. Meiningen b. Grimm III. 596 f: Richter ist der Schultheiß, welchen Rath und Gemeinde wählen; er praesidirt den sich selbst ergänzenden 12 Schöffen, welche zugleich als erste Rathsbank fungiren und durch Hinzutritt von 8 von der Gemeinde gewählten Räthen unter einem besonderen Gemeindebürgermeister zum Stadtrath werden.

[72]) Wo Schöffen alter Art zur ersten Rathsbank wurden, wie in Köln (bis 1396), Magdeburg (bis 1294), Görlitz (1300), Frankfurt a. M., Nürnberg, Ulm, Wetzlar, Meiningen (Grimm III. 597), legten sie nur allmälig ihren alten Charakter ab. Später aber trat auch hier dasselbe Verhältniß wie da ein, wo eine Abtheilung der Rathmannen zu Schöffen wurde, wie 1248 in Freiburg i. Br. und in Oppenheim, wo von den 16 Bürgern und 16 Rittern des Raths 7 Bürger und 7 Ritter zugleich Schöffen sein sollen.

[73]) So sprach in Braunschweig schon 1269 der Rath von 3 Städten mit dem Vogt Recht, Urkb. I. 15. In Emmerich waren 1233, in Stendal 1351, in Landshut 1279, in Freiburg i. U., Burgdorf, Murten, Meiningen u. s. w. im 14. Jahrh. die Rathmannen zugleich Schöffen. Später war der Stadtrath regelmäßig städtisches Berufungsgericht und in Blutbannssachen Gericht erster Instanz. Maurer I. 637 f. II. 654 f. III. 179 f. 579 f. IV. 196 f.

[74]) So wurden in Magdeburg 1294 die Schöffen von den Rathmannen und den

2. Alle diese Wahlen und Ernennungen waren Akte, durch welche das Gemeinwesen sein inneres Leben bethätigte. Außerstädtische Gewalten hatten daher hierbei nicht mitzuwirken, soweit nicht in älterer Zeit die Abschließung des städtischen Gemeinwesens noch unvollendet war[75]) oder später die neue Richtung, welche die Stadt in ein abhängiges Glied des Staats verwandelte, obsiegte[76]).

3. Von der Konstituirung städtischer Organe innerlich wie äußerlich durchaus verschieden war die Ertheilung von Vollmachten, wie sie die Stadt häufig zu ihrer Vertretung bei völkerrechtlichen oder privatrechtlichen Akten Einzelnen gab[77]). Sie gehören nicht dem inneren Verfaßungsleben, sondern dem äußeren Rechtsleben der bereits konstituirten Stadt an; sie sind der Ausdruck eines freien Willensentschlußes im einzelnen Fall; und sie berufen nicht zur Darstellung der Stadtpersönlichkeit, sondern zu ihrer Stellvertretung.

IV. Innerhalb des so gegliederten und organisirten Gemeinwesens überwies die Verfassung als solche den verschiedenen Organen verschiedene Funktionen des städtischen Lebens. Damit entstanden an Stelle einander be-

---

Meistern der Innungen gewählt (Rathmann II. 492), in Schweidnitz, Ratibor, Landshut, Hainau, Görlitz, vom Stadtrath (1293 § 1 u. 1328 § 2 b. Tzschoppe u. Stenzel 420. 519; 1299, 1334 § 1, 1353, 1391 ib. 439. 537. 570. 610); ebenso in Basel (Ochs II. 364), Mainz u. s. w. In Schweidnitz, in Worms (Schannat II. 443) und andern Städten sogar nur auf ein Jahr. Doch findet sich häufig auch Lebenslänglichkeit und Selbstergänzungsrecht, ja Erblichkeit der Schöffen. Maurer III. 575 f. Ausführliche Erörterungen über Schöffenwahl durch Rath oder Schöffen, auf ein Jahr oder auf Lebenszeit enthalten die Magd. Fragen d. 1 u. 2 b. Behrend 20—22. Vgl. auch Note 131 z. § 28.

[75]) Wie die Ernennung oder doch Bestätigung des Stadtraths, welche die Bischöfe in Strasburg, Basel, Worms, Konstanz, Weißenburg (aber schon 1265 ex favore consensu et voluntate vulgus et totius populi), der Kaiser in Bern (1218 § 7), Augsburg, Dortmund, die Landesherrn in S. Gallen (1353), Saalfeld, Luzern u. s. w. zeitweise beanspruchten und ausübten; oder die Ernennung der Bürgermeister in Freiburg i. Br. (bis 1316), Jßni (bis 1381), eine Zeit lang in Görlitz u. Neiße, vorübergehend in Mainz, Strasburg und Basel. — Dagegen bedeutete die Ernennung herrschaftlicher oder öffentlicher Richter nur, daß das Gerichtswesen noch nicht der Stadt gehörte.

[76]) Wie schon 1485 in Salzwedel, wo der Landesherr den Rath „seiner gnaden rath, *der an seiner gnaden stat ist*" nennt und „will des seiner gn. rath handthaben und schützen *alz der landesfürste*".

[77]) Vgl. oben Note 97 zu § 28, wonach die Stadt für einzelne völkerrechtliche Akte „plena auctoritas" oder „volle gewalt" an bestimmte Personen gibt. Urk. v. 1385 b. Weizäcker, Deut. R. T. A. I: „wir burgere unde der rat der stat zu Schweinfurt . . geben . . gancze voile macht und kraft für uns und für alle unser mitburger gemeinlich reich und arme" an 4 Rathmannen, Namens der Stadt dem schwäbischen Bund beizutreten,

schränkender Herrschafts- und Gesammtbefugniße verfaßungsmäßig geordnete Gewalten.

1. Der Rath vereinigte, von kleinen Anfängen aus, im Laufe der Zeit die gesammte eigentliche Regierung in seiner Hand. Denn neben seinen richterlichen und gesetzgeberischen Funktionen wurde ihm nicht blos eine Reihe von Einzelbefugnißen zugeschrieben, sondern er sollte das Gemeinwesen als solches nach außen wie nach innen in seiner positiven Lebensthätigkeit darstellen, er sollte Alles „zum Nutzen und zur Ehre der Stadt" Erforderliche anzuordnen haben [78]).

Beim Rath stand daher die Regierung der Stadt [79]), er war der eigentliche Träger der positiven Staatsgewalt [80]). Und zwar war er innerhalb dieser Sphäre auf Grund der Verfaßung „vollmächtig" [81]), nicht etwa blos „bevollmächtigt" von der Gesammtheit. Die Verfaßung gab ihm eine selbständige und von dem augenblicklichen Gesammtwillen unabhängige Stellung. Die Idee einer Souveränität der Gesammtheit, welche den Rath nur mit der Ausübung der eigentlich ihr zustehenden Gewalt betraut habe, lag den deutschen Städten des Mittelalters fern [82]) oder tauchte doch nur vorübergehend bei einzelnen Volksbewegungen auf.

Andrerseits jedoch war der Rath keineswegs Obrigkeit aus eignem Recht. Ihm war die Regierung des Gemeinwesens nur durch dessen Verfaßung an-

[78]) So heißt es in dem Stadtr. v. Eus v. 1212 § 25 u. v. Wien v. 1221 § 56 b. Gaupp II. 222. 250, der Rath habe Alles zu besorgen: que ad honorem et utilitatem civitatis pertinent; in Luzern, altes Stadtr. im schweiz. Geschichtsfreund I. 163: swaz dien burgeren ze nuze u. ze eren komen mag. — Ueber die einzelnen Funktionen des Raths vgl. Maurer III. 176—189.

[79]) Priv. v. 1198 b. Remling 137: eorum consilio civitas gubernetur. Priv. f. Emmerich v. 1233 b. Lacomblet II. 100: quorum consilio eadem civitas regatur. 1267 im Lüb. Urkb. I. 291: per quos ipsa villa regitur. 1258 b. Lacomblet II. 249: de mala administratione. Vgl. auch über die „Regierung" des Raths in Bonn u. der Schöffen in Coesfeld Maurer II. 262 Note 7, sowie 548 Note 32. Später finden sich auch die Namen „regierender Rath", „Stadtregiment", „Regimentsordnung" u. s. w.

[80]) Vgl. die Erzählung der Strasburger Chronisten (b. Maurer II. 541—542): sus kam *der gewalt* us der herren hant an die antwerck.

[81]) In Bremen regierte der Rath als „vulmechtigher rad", was hier allerdings bedeutete, daß er alle Gewalt in sich vereinte und nur, wenn es ihm beliebte, die Gemeinde zuzuziehen brauchte.

[82]) Es beruht wol auf Nachbildung einer römischen Stelle, wenn es 1277 im Urkb. des Bisth. Lübeck 252 heißt: consules civitatis in quos populus et voluntatem et potestatem transtulit. Wenn aber in Ulm 1407 b. Jäger 274 Note die beiden Räthe, als sie ein Gesetz über Zinslehen geben, sagen: wan die ganze gemainde uns des gewalt gegeben hat, — so ist hier nur auf die verfaßungsmäßige Zustimmung der Gemeinde im einzelnen Fall hingewiesen.

vertraut [83]). Er handelte nicht im eigenen Namen, sondern im Namen der Stadt und daher auch im Namen der gesammten Bürgerschaft, welche den Stadtkörper bildete [84]). Er leistete seinen Amtseid zu Händen oder doch zu Gunsten der ganzen Gemeinde [85]). Er war rechnungspflichtig und verantwortlich und stand unter einer laufenden Kontrolle, welche von ihm unabhängige Behörden übten [86]). Er war endlich in einer Reihe von Fällen verfaßungsmäßig an die Zustimmung oder Mitwirkung der Bürgerschaft oder anderer städtischer Organe gebunden [87]). Der Rath war also nicht der Herr der Stadt [88]), sondern eine städtische Behörde; er war das verfaßungsmäßige Organ für die Selbstregierung der Bürgerschaft [89]).

Erst in einer späteren Periode, in welcher die Idee des Gemeinwesens verloren gegangen war, legte man dem Rath eine entweder vom Landesherrn abgeleitete oder zu eignem Recht beseßene obrigkeitliche Gewalt bei [90]); und in den Reichsstädten stritt man nun darüber, ob die Landeshoheit ihrer Substanz nach dem Rath oder der Bürgerschaft zustehe, während ein derartiger Streit in den Zeiten der Städtefreiheit gegenstandlos gewesen wäre.

2. Die Bürgerschaft war ursprünglich eine Gesammtheit alter Art. Sie besorgte daher gleich jeder andern Gemeinde ihre wichtigsten Angelegenheiten selbst auf echten und gebotenen Dingen; sie erschien dabei als die sicht-

[83]) Urk. v. 1212 b. Lambert, Gesch. v. Erfurt 110: burgenses, quibus dispensatio reipublicae Erffordensis civitatis credita est. Vgl. Note 165 zu § 28.

[84]) Urk. v. 1299 b. Jäger, Ulm 185: accedente consensu consulum juratorum in Ulma, *nomine et loco universitatis ibidem.* Mühlhäuser Urk. v. 1300 b. Maurer III. 178 Note 10: consules et jurati in Mulhusen *nomine et vice universitatis.*

[85]) Vgl. Note 167 zu § 28. Priv. f. Speier v. 1198: civitas . . libertatem habeat, XII ex civibus eligendi, qui per juramentum ad hoc constringantur, ut universitati prout melius possint et sciant provideant.

[86]) Vgl. oben Note 23 u. 75 zu § 29.

[87]) Vgl. unten Note 94—98. 102.

[88]) Der Name „die herren" (z. B. in Köln im 14. Jahrh. b. Ennen u. Erkerz I. 85 f. stets „heirren") war entweder nur Titulatur, oder galt als Ausdruck unberechtigter Ansprüche.

[89]) Urk. v. 1344 b. Wigand, Arch. I, 4. 99: jus municipale quo *se regere* et de cetero gaudere debent. Wenn v. Lancizolle S. 58 u. 59 f. behauptet, es habe nie eine „Selbstregierung der Bürgerschaft" bestanden, sondern der Rath sei stets „gebietende Obrigkeit" gewesen, so ist dies durchaus unrichtig.

[90]) Vgl. Th. I S. 701 Note 4. Verordn. Karls V. f. Wien v. 1520 b. Hormayr, Wien I, 2 Urk. S. 135 f.: er schafft den Gemeindeausschuß der Genannten ab; und der gewalt der ausschusz neben dem ordentlichen rat abgethan ist, und ir erscheinet u. gesehen werdet, das *ir eur ordentliche oberkait in gehorsam erkennet.*

bar werdende Genoßenschaft, welche das ihr eigenthümliche Gesammtrecht unmittelbar selbst ausübte; sie wollte und handelte in eignem Namen, während sie, soweit sie nicht selbst wollen und handeln konnte, zu Bevollmächtigungen oder Willensübertragungen genöthigt war[91]).

Im Laufe der Zeit indeß wurde nicht nur das Feld unmittelbarer Gesammtthätigkeit äußerlich sehr eingeschränkt, sondern innerlich auf eine ganz neue Basis gestellt.

Im vollendeten Gemeinwesen war die Bürgerversammlung nicht mehr die selbstberechtigte Gesammtheit, sondern ein Organ des Gemeinwesens. Sie war so wenig wie der Rath das Gemeinwesen selbst und so wenig wie er souverän; sondern wie der Rath das spitzeste und beweglichste, so war sie das breiteste und der Basis am nächsten stehende Organ der Stadt. Auch sie daher kam nur in verfaßungsmäßigen Formen und nach Maßgabe der korporativen Gliederung zur Erscheinung.[92]) Auch ihre Beschlüße und Handlungen waren verfaßungsmäßig gebunden und beschränkt[93]). Und auch sie hatte nicht in eignem Namen zu wollen und zu handeln, sondern als Organ des Gemeinwesens bestimmte Funktionen, welche die Verfaßung ihr gab, zu erfüllen. In dieser Eigenschaft hatte sie den Rath zu wählen und zu kontrolliren. Und in derselben Eigenschaft mußte sie vom Rath bei der Gesetzgebung[94]) und wichtigen Beschlüssen[95]), insonderheit bei erheblichen Verfügungen über städtisches Eigenthum[96]), Auflage neuer Steuern[97]) und auswärtigen Lebensfragen der Stadt[98]) zugezogen werden.

Rath und Bürgerversammlung, wenn sie so zusammenzuwirken hatten, waren nun freilich Organe verschiedener Art. Der Rath gab der Einheit und Aktivität des Gemeinwesens Ausdruck und stand an dessen Spitze. Die Bürgerversammlung gab der Zusammensetzung des Gemeinwesens aus der Gesammtheit seiner Glieder Ausdruck und stand näher an seiner Grundlage. Allein diese verschiedenartigen Seiten waren nur Seiten desselben Gemeinwesens, und die ungleichartigen Organe, in welchen sie sich ausprägten, brachten daher erst miteinander die höhere Einheit der Stadt zur Erscheinung[99]).

3. Die großen Räthe und verwandten Kollegien standen sämmtlich zwischen Rath und Bürgerversammlung in der Mitte und hatten stets, ob-

---

[91]) Vgl. Maurer I. 563. III. 202 f. 207 f. 592 f. Wetzlarer Urk. v. 1280 b. Gudenus II. 217: coram scabinis consulibus et universitate civium. Urk. v. 1219 b. Boehmer 26: in generali placito nostre civitatis coram nobis in legitimam possessionem acceperunt. Tzschoppe u. Stenzel 224 f. Zimmermann I. 119 f.

[92]) Während daher ursprünglich alle Vollbürger in den Formen der alten Dinge zusammen kamen, versammelte sich später die Bürgerschaft nach Zünften (z. B. in Reutlingen, Rothweil), Wachten (Regensburg) u. s. w. In Hamburg beschloß sogar die erbgesessene Bürgerschaft nach Mehrheit der Kirchspiele, und in Lübeck votirte später jedes bürgerliche Kollegium abgesondert für sich.

[93]) So durch objektive Bestimmungen, durch das Erforderniß der Zustimmung des Raths, durch die Beschränkung auf Berathung der vom Rath vorgelegten Gegenstände u. s. w.

[94]) Magdeb. Schöffen Urtel B. I c. 1 dist. 10 u. 11 b. Behrend, Magd. Fr. S. 26 f.: dasz die rhatmanne einer stadt willkör mögen setzen u. machen zcu der stad nutz mit wissenschaft ihrer gemein, ohn wissen u. thun des burggraffen oder ires obersten herren. Vgl. Stadtr. v. Soest v. 1120 § 63; v. Höxter v. 1385 b. Wigand, denkw. Beitr. 165 u. 166; v. Stendal v. 1345 b. Gercken, V. M. I. 90; v. Strasburg 1263 § 8 b. Schilter 730; v. Görlitz b. Tzschoppe u. Stenzel 553; in Augsburg 1303 b. Stetten, Gesch. der Geschl. 381; in Ulm b. Jäger, Mag. III. 510 f.; in Meiningen b. Grimm W. III. 596; in Bremen 1303 b. Oelrichs 13: de ratmanne mit vulbort der menheyt user stat; vgl. ib. 60 u. 397 (gantze menheit).

[95]) So heißt es 1149, 1151 u. 1159 in Köln b. Ennen u. Eckertz I. 329. 531. 550 von wichtigen Handlungen, der Rath nehme sie vor vulgi etiam favore applaudente; mit universus populus Colon.; tocius populi .. pari voto ac unanimi consensu. Die Magdeb. Urk. v. 1304 § 1 b. Tzschoppe u. Stenzel 449 sagt: die ratman legen ir burding uz swenne sie wollen .. *der stadt not* zu kundegene. In Wetzlar wird bei Streitigkeiten der städtischen Behörden und in Ulm bei Ungehorsam der Metzger gegen den Rath die Entscheidung der Bürgerschaft angerufen, 1390 u. 1393 b. Ulmenstein I. 496 f. u. 505, 1416 b. Jäger, Ulm 596 f. In Worms sollte nach den Rachtungen v. 1300 u. 1394 die ganze gemeinde bei ganz wichtigen Dingen zugezogen werden. Ebenso in München (Maurer II. 586 f. u. 593) u. s. w.

[96]) So bei Verfügungen über die Allmende; vgl. oben Note 5—7 u. 11 zu § 26; Strasburger Urk. v. 1263 c. 6 b. Schilter 730, Wormser v. 1277 b. Gudenus, syll. 269 f., Freiburger v. 1282 b. Schreiber I. 95, Eisenacher v. 1283 § 13 b. Gaupp I. 200, Münchener Stadtr. b. Auer 120 a. 312, Kölner Urk. v. 1347 b. Ennen I. 472: eo quod communitas populi congregata publice adclamavit, quod consentirent, quod domini consules de illis bonis disponerent ad usus civitatis. Ebenso 1430 in Mainz bei Aufnahme einer großen Schuld.

[97]) So in Köln, Ennen u. Eckertz I. 135. Streit darüber in Breslau b. Tzschoppe u. Stenzel 263.

[98]) Wie in Zürich bei der Entscheidung zwischen mehreren um das römische Reich streitenden Fürsten oder Wahl eines Herrn, Bluntschli I. 162 f., in Mainz 1430 bei Bündnißen u. Ausfahrten, vgl. Th. I S. 314 Note 5. Vgl. auch Maurer III. 205 f.

[99]) Nach Nicolaus Wurm b. Tzschoppe u. Stenzel 229 fand in Magdeburg beim jährlichen Rathswechsel folgende Feierlichkeit statt. Der burgermeister sal ufstehin mit seynen eydgenossen (den andern Rathsherrn) und sich demutiglich kegin der gemeyne beweysin u. sal sie frugen, ob sie wellin bey den geboten bleibin, die sie do vorkundigen wellin. Dorczu sprechen sie: yo. So spricht her denne: her statschreiber, vorkundiget die gebot *von der stat wegen*. Hier wird die Gemeinde noch höher als der Rath gestellt; die Uebereinstim-

wol in mannichfach verschiedener Mischung, vom Wesen beider etwas in sich. Deshalb mußte von vornherein ihre Gewalt auf der Zuweisung verfaßungsmäßiger Funktionen beruhen.

Sie waren einerseits Erweiterungen des Regierungsorgans, an dessen Funktionen sie in wichtigeren Fällen Theil nahmen[100]); durch ihren Hinzutritt wurde aber der Rath nicht blos eine umfangreichere, sondern eine andersgeartete Behörde, welche dem Gedanken eines bürgerschaftlichen Gemeinwillens näher als vorher stand[101]).

Sie waren andrerseits an Stelle der Bürgerschaft zur Kontrolle und Zustimmung berufen[102]) und galten deshalb als ein repräsentatives Organ[103]). Allein sie waren keineswegs mit der von ihr vertretenen Bürgerschaft identisch,

---

mung beider macht Gesetz; aber die Verkündigung erfolgt im Namen der von beiden verschiedenen Stadt. — Aehnliche Gesichtspunkte treten auch sonst bei den Feierlichkeiten des Rathswechsels und der Bürgersprachen (z. B. 1345 in Stendal b. Gercken, V. M. I. 90) hervor.

[100]) So besonders bei dem Zuzug der Bürger oder der alten Räthe in „wichtigeren Angelegenheiten", z. B. 1349 in Speier, oder nach Ermeßen des Raths, wie in Bremen. Ebenso die Zuziehung der Meister der 5 großen Innungen in Halle bis 1427, einiger Handwerker 1324 in Breslau (Tzschoppe u. Stenzel 505 § 6) u. 1365 in Löwenberg (ib. 589), des großen Raths in Metz (Maurer II. 656 Note 18—36) und Dortmund bei wichtigeren Angelegenheiten.

[101]) So bildete sich in Braunschweig durch die in wichtigen Angelegenheiten erforderliche Zuziehung der Vorstände von Gilden und Gemeinde „das große Regiment", welches nun auch die im kleinen Rath nicht vertretenen Theile der Bürgerschaft repraesentirte. Braunschw. Urkb. I. 226 f., v. J. 1445.

[102]) Besonders zur Kontrolle des Steuer- und Finanzwesens, zur Zustimmung bei Verfügungen über städtisches Eigenthum und zur Theilnahme an der Gesetzgebung. So heißt es 1340 in der Chronik v. Augsburg I. 129—131: es seien Männer aus der Gemeinde zuzuziehen bei der Erhebung und Verrechnung der Einnahmen, das arm u. rich auch wissen, wa dasselb gut hin chumen sy; auch darf der Rath nur über 5 Pfund Pfennige verfügen, ohne „arm und rich" zuzuziehen; ebenso sollen 1363 ib. 159 drei von der Gemeinde bei Erhebung des Ungelts zugegen sein. In Hagenau soll der große Rath bei Aufnahme von Schulden und Ausschreibung von Steuern zugezogen werden (Schöpflin II. 144 f.); in Stendal bei „bot und settinge"; in Löwenberg bei neuen Satzungen (1365 b. Tzschoppe u. Stenzel 589); in Strasburg der große Schöffenrath der 300 bei neuen Statuten u. Verordnungen, neuen Steuern und Abgaben, Berathung der Schwörbriefe und anderen wichtigen Angelegenheiten; in Bremen verordnet der Rath zusammen mid der wittecheyt, Oelrichs 20. 28. 29. 83. 84. 87. 88. 144. 149. Vgl. Th. I S. 314 Note 7 — 13 und oben Note 122 zu § 26.

[103]) So heißt es 1377 b. Ennen II. 474 vom großen Rath in Köln: ac pluribus aliis tam majoribus quam popularibus . . nomine universitatis ac universitatem, consilium, majores et communitatem repraesentantes. Elgger Herrschaftsr. a. 6 b. Pestalutz I. 264: grosz rat, so alwegen in namen, an

vielmehr ein selbständiges Organ der über beiden stehenden Stadt, weshalb denn auch daneben die allerwichtigsten Funktionen nach wie vor der allgemeinen Bürgerversammlung vorbehalten blieben[104]).

Indem nun in vielen Städten mehrere Formen des großen Raths und der Bürgerausschüße nebeneinanderstanden, wurden häufig genaue Verfaßungsbestimmungen über die Kompetenz des kleinen Raths, der Bürgerversammlung und aller dazwischen stehenden Kollegien nöthig[105]). Damit mußte sich das Wesen der Stadt als eines rechtlich geordneten Organismus immer deutlicher herausstellen, und der Gedanke eines geliehenen oder eignen Amtsrechtes mußte immer mehr vor dem einer verfaßunggmäßigen Funktion zurücktreten.

---

statt u. für ein gantze gemeind . . . den groszen rat besitzend. Freiburger Stadtr. v. 1520 fol. 2: mit vorwyssen u. gehelle unser alten räten u. zünfte achttwer, die dann ein gantz gemeind diser statt representieren. Kulmer R. I. c. 2: was in den Städten von einem Rath und denen', so die Gemeinde repraesentiren, gelobet und angeordnet ist, das soll stets und fest gehalten werden.

[104]) Besonders bei neuen Steuern, Aenderung der Grundgesetze und Entscheidung über Krieg und Frieden. So in Köln, Hamburg, Augsburg, Ulm, Lübeck, Zürich, Regensburg, München, Eßlingen, Reutlingen, Höxter, Bern, S. Gallen, Bremen. Vgl. Ennen II. 484 f. Bluntschli I. 162 f. Maurer III. 233 f. Münchener Stadtr. b. Auer S. 153. 169. 178. 188 vgl. mit 154. 173. 176 u. 178. Bremer Stat. v. 1303 b. Oelrichs 59, 63 u. 154: de ratmann unde de wisesten mit der meneheyt der stat; vgl. ib. 44 u. 1304 ib. 327: van den radmannen unde van den sesteynen unde van der menen stad; 1303 u. 1433 ib. 86 u. 145: de rad mit der wittecheyt unde mid der meynheyt; 1428 u. 1433 ib. 404, 439, 440 u. 444: de rad to Bremen mit der gantzen menheit unde mit den olden radtheren, de in vortiden in deme rade gheseten hedden. Urk. v. Höxter b. Wigand, Corvey I. 331: mit rade des olden rades unde der ganzen menheyt.

[105]) Vgl. die Eidbücher Köln's von 1320 an b. Ennen u. Eckertz I. 1 f. u. Ennen II. 484 f. Alle Räthe sollten 1382 entboten werden wegen neuen Verbundes, Heerfahrt, Erhöhung oder Erniedrigung von Accisen, Beschwerung der Stadt mit Renten, Veränderungen des Eidbuch; bei Auflegung ganz neuer Steuern die ganze Bürgerschaft; in andern Fällen bald nur die ehemaligen Räthe des engen Raths, bald überdies der weite Rath. Seit 1392 bestand ein „Bannerrath" für die Kontrolle und ein Gemeindeausschuß für Zustimmung. — In Speier heißt es 1430 (b. Rau II. 16): das . . kein rat weder losunge noch lipgedinge verkeuffen noch kein trefflich schuld machen sol ohne wissen u. willen der andern zweier räthe; außerdem bestehen „dreytzehn usz der gemeinde" für Rechnungsablage und andre feierliche Handlungen. — Vgl. über die Kompetenz des großen Raths, seiner „Heimlicher" und der ganzen Gemeinde in Bern Stettler, R. G. 44 f.; über die Kompetenz des Zunftmeisterkollegs, des Zunfthütekollegs, des großen Raths und der Bürgerschaft in Reutlingen seit 1576 Jäger, Mag. V. 257 f.; über Rothweil ib. VI. 76 f.; über die Kompetenz von äußrem Rath, Bürgerausschuß und

4. Ebenso aber beruhte die Amtsgewalt aller andern Behörden und Beamten der Stadt auf der ihnen verfaßungsmäßig gesetzten Kompetenz.

So war es die Verfaßung, welche den Bürgermeistern allmälig außer dem Rathsvorsitz die Stellung von Häuptern der Stadtregierung und in Folge dessen selbständige Befugnisse in Verwaltung, Polizei und Gericht überwies[106]).

Es war die Verfaßung, welche den Geschäftskreis der einzelnen Ausschüße und Kommissäre des Rathes ordnete, die keineswegs nach freiem Belieben bestellt und bevollmächtigt werden konnten, sondern gesetzlich in bestimmter Weise und mit geordneten Funktionen niedergesetzt werden mußten[107]). In manchen Städten giengen sogar aus engeren Rathsausschüßen für das „beständige Regiment" ganz selbständige Regierungsorgane hervor, die freilich meist zur Oligarchie führten und den Verfall anbahnten[108]).

Bürgerschaft in Regensburg ib. VI. 31—55; über die Kompetenz der drei Räthe und des Bürgerausschußes in Mühlhausen ib. III. 280 Note u. IV. 435 f.; über Nordhausen ib. IV. 432 f. In Frankfurt a. M. bestand später das Kolleg der 3 für Wahlaufsicht, das der 9 für das Rechnungswesen, das der 28 für die Revision der Jahresrechnungen und neue Auflagen, das der 51 für die Ueberwachung des Vollzuges kaiserlicher Resolutionen, die Kassation von Wahlen und die Zustimmung zu neuen Auflagen und Ausgaben. In Hamburg hatten die einzelnen Kollegien zugleich kirchliche Bedeutung.

[106]) Vgl. Arnold I. 299 f. Ennen II. 509 f. Frensdorff 109 f. Heusler, Basel 283 f. Zimmermann I. 91 f. Maurer I. 631. III. 172 f.

[107]) So enthält z. B. der Ordinarius Senatus Brunsv. Braunschw. Urkb. 145 f. genaue Bestimmungen über die jährliche Bestellung von Rathsausschüßen sowol in jedem Weichbild als für die Gesammtstadt. Für letztere sollen 7 Seckelmeister (büdelherrn) zur Erhebung und Verrechnung der Gesammtabgaben, 5 Geteherrn für die Münze, 4 für Streitigkeiten mit der Geistlichkeit, 7 Baumeister, 1 Bewahrer des Stadtsiegels, Einer über die Stadtmühle, 3 für den Kauf von Mühlsteinen, 4 für den Marstall, 1 für die Steinbrüche kommittirt werden; in jedem Weichbild aber ein Ausschuß für die Thore, Kämmerer für Rechnungswesen, Weinherrn, Zeugmeister, 2 über Mauern und Gräben, 1 über die Landwehr, 1 Siegelbewahrer, 2 Schlüßelbewahrer des Archivs (brevekiste), 1 für die Geldliße u. s. w. Ebenso finden sich in vielen andern Städten als dauernde verfaßungsmäßige Institutionen Ausschüße für Rechnungswesen, Steuern, Bauten, Kriegswesen, Festungswerke, Zeughäuser, Marställe, Gewerbewesen u. s. w.; vgl. Urk. v. 1328 § 11—13 u. 1389 b. Tschzoppe u. Stenzel 521. 609; v. Lancizolle 63; Arnold II. 132 f. 357 f.; Ochs II. 79. 357 f. III. 38 f. V. 25. 87; Schreiber I. 53 f.; Frensdorff 113 f.; Ennen II. 511 f.; Donandt I. 320 f.; Sökeland, Coesfeld 25 f. 64 f.; Jäger, Mag. V. 83 f. 282 f.; Zimmermann I. 112; Maurer III. 190 f. In Bern gab es im 17. Jahrh. 47 Kammern u. Kommissionen.

[108]) Wie der sog. Küchenrath (Bürgermeister, einige Rathsherrn u. 4 Syndiken) als „beständiges Regiment" nach Ordin. Brunsv. § 20—22. 24—27; der „geheime Rath" in Magdeburg; das „Geheimniß" in Nürnberg; die Regimentsausschüße in

Auch war es die Verfaßung, welche eine große Zahl besonderer Einzelämter, — und zwar in viel weiterem Umfange, als heute der Fall zu sein pflegt, — zu ständigen Einrichtungen im Organismus des Gemeinwesens erhob und mit bestimmten amtlichen Funktionen dauernd ausrüstete[109]).

5. Endlich wurde auch die Kompetenz der Gerichte im Sinne verfaßungsmäßiger Funktionen geordnet, so daß eine sachliche Abgrenzung der Kompetenzen und ein regelmäßiger Instanzenzug entstand[110]). Und es wurden zwar nicht Verwaltung und Justiz im heutigen Sinne getrennt[111]), wol aber verwaltende und rechtsprechende Funktionen von einander geschieden[112]).

V. Die so gegliederte und organisirte Stadt wollte und handelte mit rechtlicher Wirkung; sie wollte durch verfaßungsmäßige Beschlüße und

---

Strasburg u. Worms; der enge Rath in Goslar; der geheime Ausschuß der 6 in Regensburg (Gemeiner III. 847); der sogen. „kleine" oder „innere Rath" in Ueberlingen; das geheime Kollegium in Reutlingen; die „Geheimen des Raths" oder „die Herrn Dreizehner" in Speier, welche sich „als der rechte ewige und beständige rath und die obrigkeit der stadt" erklärten (Lehmann 269, Rau II. 23) und später noch wieder einen Ausschuß der Fünfer bildeten.

[109]) Dies war nicht blos bei Stadtschreibern und Syndiken, bei Münzern, Zöllnern, Judenbeamten und Steuern, bei Stadthauptleuten, Zeugmeistern und andern Offizieren und Kriegsbeamten, bei Hospital-, Kirchen- und Schulbeamten, bei den zahlreichen Aufsehern und Wächtern über städtisches Eigenthum, bei den städtischen Polizeibeamten, bei Anklägern, Fürsprechen, Büttels und Henkern, bei Mäklern, Stadtärzten, Stadtastronomen u. s. w. der Fall, sondern auch bei untergeordneten Funktionären, wie Stadthandwerkern, Musikern, Hirten, Boten und Dienern jeder Art, deren Anstellung heute dem konkreten Bedürfniß und dem freien Belieben der Behörden überlaßen zu werden pflegt. Vgl. z. B. Ordin. Brunsv. a. a. O.; Maurer III. 28. 99. 109. 116 f. 125. 142. 144. 235 f. 580 f.; und die im Stadthaushalt ausgeworfenen stehenden Besoldungen in Note 172 zu § 28.

[110]) Vgl. Maurer III. 563 f. 749 f. IV. 196 f.

[111]) Denn die Schöffen gehörten vielfach zum Rath und der Rath selbst war oft in Blutbannssachen erste und in allen andern Sachen zweite Instanz. Und selbst die vom Rath völlig abgezweigten Schöffenstühle sollten bisweilen, wie in Magdeburg und Halle, in Regierungsangelegenheiten zugezogen werden (Rathmann II. 273; Maurer I. 596); oder es sollten, wie in Löwenberg, drei durch die Handwerkmeister gewählte Schöffen der Rechnungslegung beiwohnen und neuen Satzungen zustimmen, Urk. v. 1365 b. Tzschoppe u. Stenzel 589.

[112]) Dies zeigt sich z. B. in der Verschiedenheit des Verfahrens und oft auch des Vorsitzes, wenn der Rath als Regierung und wenn er als Gericht verhandelte; in der Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Untergerichte im Gegensatz zu andern Stadtbehörden (Maurer III. 569 f.) u. s. w. Vgl. auch die bewußte Unterscheidung der gerichtlichen Funktionen der Schöffen von den Regierungsfunktionen des Raths, weshalb bei diesem Wechsel, bei jenen Stetigkeit des Amts vorzuziehen sei, in den Magd. Fr. I, 1 c. 1 b. Behrend S. 21.

handelte durch verfaßungsmäßige Akte ihrer Versammlungen, Behörden und sonstigen Organe.

Erforderlich war, daß ein städtisches Organ als solches auftrat und kenntlich war, was sogar bisweilen ausdrücklich konstatirt wurde[113]); erforderlich ferner, daß dieses Organ seine verfaßungsmäßige Sphäre nicht überschritt, widrigenfalls eben nicht die Stadt gehandelt hatte[114]). Waren aber diese Voraussetzungen erfüllt, so kam, wie sich schon in mancherlei Aeußerlichkeiten kund gab[115]), das Gemeinwesen selbst in seinen Organen zur Erscheinung.

Wenn daher eine Behörde verfaßungsmäßige Funktionen erfüllte, so wollte und handelte durch sie die Stadt. In diesem Sinn war es dasselbe, ob man die Stadt oder die Behörde nannte[116]). Und oft fügte man, um die Stellung der Behörde als Organ zu bezeichnen, hinzu, daß sie „im Namen," „von wegen" oder „anstatt" der Stadt auftrete[117]); oder man nannte

[113]) Man vgl. z. B. die Speirer Aemtervergebung b. Maurer, St. III Anhang Nr. 3 S. 790 f. Der Rath ist anwesend und handelt „von der stette wegen". Es ergeht dann an ihn die Frage (S. 795): ir herrn von dem rate, myn her von Spire tut euch fragen, *ob ir hie sint als der rate von Spire und von der Stette wegen.* Es erfolgt dann (S. 796) die entsprechende Antwort.

[114]) Vgl. die Urk. v. 1340 in der letzten Note zu § 29: alias expeditio ipsa nullius fuit et est momenti.

[115]) So in den Ehrenrechten, der Amtstracht, den Amtsinsignien, dem amtlichen Gefolge der höheren Stadtbeamten (es soll z. B. 1410 in Basel dem Bürgermeister „von der stadt wegen" ein Gefolge gestellt und besoldet werden, Ochs III. 76 u. 77); in den Uniformen der städtischen Sicherheitsbeamten, Krieger und Diener, Maurer III. 254 f.; in der strengen Bestrafung der Beleidigung von Beamten in Ausübung ihres Berufs, z. B. W. v. Rhense v. 1456 b. Grimm III. 777: wer den bürgermeister . . wan er *von einer gemeinde wegen* jemand pennen will, schlägt, wird enthauptet. Vgl. Recht der Stadt Nümkilch ib. I. 291: Jeder Bürger soll dem Vogt und jedem Rathmann gehorsam und geholfen sein, „als ob ain vogt u. rath by ain andern versampt weren *by iren ayden und eren*". Magdeb. Fragen d. 19 u. 20.

[116]) Vgl. z. B. Urk. v. 1328 b. Tzschoppe u. Stenzel 522 § 25: derselben pfennige sullen sie dye zwey teil geben den ratherrn *daz ist der Stat.*

[117]) Z. B. Urk. v. 1219 b. Böhmer 27: qui hoc nomine civitatis sunt executi. 1270 im Lüb. Urkb. I. 304: actum in domo consulum a consulibus nomine civitatis. 1336 b. Trouillat III Nr. 276 S. 445: schulth. burgerm u. rat von Colmar geloben: an unser u. der gemeinde der stette von Colmer stat. 1338 ib. Nr. 296 S. 483: wir in unsere stette namen. 1350 b. Lacomblet III. 349: consules et scabini Col. pro se necnon vice et nomine civitatis Col. 1375 ib. 666 u. 669. Vgl. Note 82 83. 96. 113 u. 129 zu § 28.

Behörde und Stadt nebeneinander[118]); oder man führte nach älterer Sprechweise die ganze Bürgerschaft in ihrer Gliederung und Organisation auch da als handelnd auf, wo nur der Rath wirklich aktiv war[119]).

Ebenso aber war die Bürgerschaft nur zur Darstellung der Stadt berufen, nicht mit ihr identisch. Deshalb war es so gebräuchlich, „Stadt und Bürger"[120]), „Stadt und Gesammtheit der Bürger"[121]) u. s. w. nebeneinander auftreten zu laßen. Und wenn man ursprünglich in den Bürgern eine Genoßengesammtheit sehen mochte, welche unter einander richtete, Einungen über sich setzte oder sich selbst regierte[122]), so wurde man sich im Laufe der Zeit doch vollkommen bewußt, daß auch da, wo alle Bürger zur Theilnahme berufen waren, die Stadt als solche durch sie regierte, richtete und Gesetze gab[123]).

Endlich wollte und handelte auch da, wo eine oder mehrere Behörden und die Bürgerversammlung in der That zusammenwirken mußten, nicht,

[118]) Z. B. Urk. v. 1349 b. Lacomblet III. 377: Verhandlung cum judicibus scabinis consulibus ac civitate Coloniensi. Seerecht v. 1299 im Lüb. Urkb. II. 83 u. 88: deme rade u. der stad. 1346 b. Boehmer 606: den scheffen dem rade und der stat F. u. s. w.

[119]) Vgl. oben § 23.

[120]) Z. B. 1285 b. Lacomblet II. 479: contraxisset cum civitate et civibus; . . . de manu civium et civitatis. 1332 ib. III. 212: mit der stat inde den burgeren v. Kolne. 1334. 1350, 1355, 1356 ib. 227—231. 391. 453. 454. 460. 1351 ib. III. 409: burghere inde stede von Ayghen. 1263, 1264 ib. II. 298—309. 363. Vgl. ib. 367 u. III. 407: oppidanis et oppido. Urk. v. 1270, 1271, 1272, 1273, 1297, 1303, 1307 b. Ennen u. Eckertz III. 7. 12. 13. 29. 30. 34. 36. 42. 46. 56. 171. 422. 494. 516; 1289 u. 1291 ib. 289. 296. 316; 1295 u. 1303 ib. 393 u. 492. Oben Note 101 u. 116 zu § 28 u. f. w.

[121]) Urk. v. 1249 b. Ennen u. Eckertz II. 289: civitatem atque communitatem Col.; ebenso S. 290 u. 291. Ib. III. 15 u. 110: civitatem et cives universaliter vel singulariter. 1349 b. Lacomblet III. 377: cives Col. conjunctim seu divisim seu ipsam civitatem Col.; ähnlich S. 376. 1279 ib. II. 436: civitatem Dusburgensem ac universos ejusdem cives. 1255 im Lüb. Urkb. I. 204: civitatem Lub. et universos cives dicte civitatis. 1259 b. Ried 449: civitati R. et universitati civium. Schreiber II. 383: der stette v. F. und gantzer gemeinde.

[122]) Priv. f. Quedlinburg v. 1134: cives . . de omnibus que ad cibaria pertinent inter se judicent. W. v. Kyburg b. Grimm IV. 337 § 9. Handf. v. Colmar v. 1278 b. Trouillat II Nr. 234 S. 308: uber alles das mögent die burger van Colmer uber sich selben einungen setzen, als sie dunket, das es ihn selben u. der stätte nützlich sye; 1285 ib. 540: super se statuere emendas. Vgl. oben Note 89.

[123]) Vgl. oben § 28.

wie dies der älteren Anschauungsweise entsprach, ihre Gesammtheit[124]), sondern die Stadt. Mochte man auch lange noch die so zu Stande gekommenen Beschlüsse oder Gesetze als Verträge oder Uebereinkommen mehrerer Personen bezeichnen[125]): man war sich gleichwohl bewußt, daß das Resultat dieser Vereinbarungen ein einheitlicher Gemeinwille war, welcher eine objektive Norm über allen Einzelnen schuf[126]). Bisweilen wird es auch ausdrücklich gesagt, daß Bürgermeister Rath und ganze Gemeinde nicht blos für sich, sondern im Namen der Stadt beschließen und handeln, oder es wird ihnen die Stadt in diesem Sinne zur Seite gestellt[127]).

VI. Die Fähigkeit der Stadt, in einheitlicher Weise zu wollen und zu handeln, machte sich weit über das Rechtsgebiet hinaus in ihrem geschichtlichen, politischen und socialen Leben geltend und rief hier überall eine Fülle

---

[124]) Z. B. in Selse 1310 b. Grimm I. 759: wir . . der abbet u. der convent des closters zu S. unt wir der rat, die scheffen und gemeinliche *die burgere alle* der stete zu Selse verriehen. Vgl. W. v. Wetter v. 1239 ib. III. 343; v. Meiningen ib. 596 f.

[125]) Z. B. Kölner Eidb. v. 1341 § 141 b. Ennen u. Eckertz I. 34: hait de rait . . mit allen widin reden inde mit allen erfeychtigen luden eyndrichtiligen vuerdragin. Augsb. Urk. v. 1284 b. Stetten, Gesch. der Geschl. 369: die ratgeben u. die gemaind der stat ze A . . . des uberain chomen sint; vgl. ib. 373. 375. 383. Münchener Stadtr. b. Auer 154 a. 402: der rat u. die gemain ze M. sind ze rat worden; a. 212. 368. 394. 421. 460. 464. — Urk. v. Luzern v. 1343 b. Kopp, Urk. 180: die rete beidu nuwe u. alte ze L. u. darzuo ein mengi richer u. armer ze L. sint uber ein komen. Ebenso sehr häufig in den Prager Stat. b. Rößler, z. B. S. 33 a. 48, S. 47 a. 66 (wo Schöffen und Aelteste sogar nur „auf ein jar oder di weyl man nicht bessers fent" übereinkommen), S. 74 a. 119 u. s. w.

[126]) Deshalb heißt es z. B. in den erwähnten Stellen des Münchener Stadtrechts und ib. a. 394 S. 151, der rat und die gemain ze M. seien übereingekommen und hätten demgemäß „gesetzt u. verboten." Ebenso gehen in Prag aus den angeblichen Vereinbarungen „gesetze", „gebote", statuta hervor; sie sollen „ewig" feststehen und sind „von wegen der stat" oder „zu der stat gemeynem nutze u. ere" gemacht; vgl. Rößler S. LIV Note 1; S. 38 a. 55; 40 a. 59; 44 a. 62; 57 a. 93; 58 f. a. 97. Vgl. S. 90 a. 131: tota communitas dictavit; ebenso S. 91 a. 133, S. 95 a. 140 u. s. w.

[127]) Vgl. z. B. Urk. v. 1368 b. Schreiber I. 529: dem burgerm. dem rat den burgern und der gemeind gemeinlichen der stette ze Friburg i. B. *an iren und an der selben stette statt.* Vgl. S. 531: dem burgerm. u. dem rat v. F. an irre u. an der burgere u. der gemeinde u. *an derselben stette stat.* 1377 b. Boehmer 542: burgermeister rat scheffen burger gemeinlich u. unser u. des riches stat. 1280, 1340, 1397 b. Remling 363. 554. 714; 1300 b. Schreiber I. 157: der statt den burgeren u. der gemeinde ze W.; 1357 ib. 454.

ganz neuer Erscheinungen hervor. Aber auch bezüglich der hier nur interessirenden rechtlichen Seite hieng mit der Willens- und Handlungsfähigkeit des idealen Gemeinwesens die Umgestaltung fast aller Verhältniße zusammen.

Im öffentlichen Recht gab es nun erst einen lebendigen Staat. Statt einer Summe sich beschränkender und ergänzender Einzel- und Gesammtwillen herrschte hier ein einziger, sich seiner selbst bewußt gewordner Gemeinwille; und statt in der Ausübung geliehener oder eigner Gerechtsame bestand hier die Herrschaft in der Durchführung des staatlichen Gemeinlebens gegenüber der individuellen Lebenssphäre. So wurde in der Stadt zuerst eine bewußte Verwaltung möglich, indem die Organe des staatlichen Gemeinwesens das Gemeinwohl als solches zum Gegenstande positiver Lebensthätigkeit zu machen hatten; und diese Verwaltung mußte, da ja das Gemeinwesen selbst nur Einen Mittelpunkt seines Lebens haben konnte, mehr und mehr zu einer centralen koncentrirt werden. Von hier aus ergaben sich für alle Einzelgebiete des Staatslebens, insbesondere für Kriegswesen, Polizei und Finanzwesen, völlig umgestaltende Reformen, indem es sie alle vom Staatsgedanken zu durchdringen, nach den Gesichtspunkten staatlicher Bedürfniße und staatlicher Zwecke zu ordnen und in die Sphäre des einheitlichen Gemeinwillens zu erheben galt. Zugleich konnten nunmehr im Gegensatz zu der selbständig gewordenen Verwaltung die Funktionen der Gesetzgebung und der Rechtsprechung ihrerseits in ihrem Wesen begriffen, als gesonderte Thätigkeiten des Staats gestaltet und in die Sphäre einer objektiven, vom Individualwillen gereinigten Willensordnung erhoben werden.

Im Privatrecht umgekehrt erlangte dieselbe Stadt durch ihre Willens- und Handlungsfähigkeit die Möglichkeit, sich in den bürgerlichen Verkehr zu begeben und als Einzelne unter Einzelnen zu kaufen und zu verkaufen, Handel und Wandel zu treiben, sich zu verpflichten und Andere sich zu binden. Ebenso scharf daher, wie im öffentlichen Recht das Unterscheidende, mußte hier das Gemeinsame in dem Wesen der Körperschaft und des Einzelnen heraustreten.

B. Gerichtsfähigkeit. Mit der Handlungsfähigkeit war die Gerichtsfähigkeit der Stadt von selbst gegeben. Die Stadt als solche konnte klagen und verklagt werden und wurde dabei entweder durch ihre regelmäßigen Organe oder durch besonders bestellte Proceßorgane vertreten.

Auch hier indeß mußte die neuere Auffaßung sich erst aus der älteren, wonach die Gesammtheit klagte und verklagte, herausarbeiten und vermochte sich namentlich den Reichs- und Landesgerichten gegenüber nur sehr allmälig Anerkennung zu erringen.

Noch im 14. Jahrhundert kommen städtische Beschwerden darüber vor, daß in städtischen Proceßen der Rath und die gesammten Bürger

vor Gericht geladen würden[128]), und beſonders hartnäckig hielten die weſtfäliſchen Freigerichte an der Ladung ganzer Gemeinden feſt[129]). Die Städte ließen ſich daher eigne Privilegien dahin ertheilen, daß ſie ſich vor Gericht vertreten laßen dürften. So gab K. Rudolf i. J. 1290 der Stadt Nordhauſen das Recht: ut si civitati Northusensi aliqua questio seu actio moveatur, quod duo ex consulibus Sindici seu procuratores loco universitatis debeant respondere secundum quod exigit ordo juris[130]); ebenſo ſollte die Stadt Dinkelsbühl nach ihrem Privileg v. 1398 durch den Bürgermeiſter und zwei Rathmannen vor Gericht erſcheinen dürfen[131]); oder es wurde den Städten die Wahl gelaßen, zwei Rathmannen oder einen Prokurator als Vertreter zu entſenden[132]). Auch dann noch hielt man bisweilen eine ausdrückliche Vollmacht der geſammten Bürgerſchaft für erforderlich[133]). Oder man griff doch bei der Frage, wer für die Stadt einen Eid zu ſchören habe, auf die Bürger zurück[134]).

Mehr und mehr indeß drang der Grundſatz durch, daß die Städte als korporative Einheiten gerichtsfähig ſeien. Schon ſeit dem 13. Jahrhundert wurden ſowol bei geiſtlichen Gerichten als bei dem kaiſerlichen Hofgericht die

[128]) So die Beſchwerde mehrerer oſtfäliſcher Städte v. 1384, Chroniken der deut. Städte VI S. 83 f. 104.

[129]) Wächter, Beitr. z. deut. Geſch., insbeſ. z. Geſch. d. deut. Strafr. S. 197 f. — Uſener, Sammlung der gemeinen Urtheile aus den Jahren 1438—1455 S. 94 f. — Arnsberger Reform. b. Homeyer, Inform. ex speculo Saxonico p. 654: um eine Stadt in die Veme zu thun, ſollen mindeſtens 30 Mann vorgeladen werden.

[130]) Gengler, Stadtr. 318 § 7.

[131]) Gengler, Cod. mun. I. 784.

[132]) So den 1384 ſich beſchwerenden Städten (Note 128). Vgl. Franklin, Reichshofger. II. 175. Stobbe, D. P. R. I. 328.

[133]) So heißt es in den Magdeb. Fr. I, 1 d. 22 b. Behrend 34: wenn „eyne stat unde dy gancze gemeynde lude“ vor ein auswärtiges weltliches Gericht geladen würde, ſo ſolle nach beſiegeltem Recht „der stat burgermeister eynen adir czwene zcu ym nemen usz dem rote, der das jar gekorn ist, unde sal vor dy gemeynde der burger antwortten uff gewyn unde uff vorlust der sachen, do man sy umb beschuldigt. Dy ander ratmanne unde burger gemeynlich sollen deme burgermeister unde den andern synen kumpanen volle macht gebin. So bedurffen sy alle besundern zcu antworten von rechte nicht komen.“

[134]) Priv. f. Bremen v. 1233 b. Gengler, Cod. I. 320: si quis ipsos cives Bremenses super illis bonis communitatis impetere voluerit, juramento duorum civium Bremensium, qui vulgariter wichman dicuntur, poterunt eadem bona pocius in judicio obtinere, quam aliquis ab eis evincere possit. Doch blieb es ja bis heute vielfach üblich, den Eid nicht von den Vorſtänden, ſondern von einigen Mitgliedern der Korporation zu fordern.

Städte ſelbſt als Proceßparteien betrachtet[135]). Die Ladungen und Zuſtellungen ergingen daher an die Städte als ſolche zu Händen ihrer oberſten Behörden[136]). Jede Stadt konnte ſich dann durch Bevollmächtigte vertreten laßen, welche

[135]) Vgl. z. B. im Lüb. Urkb. I. 587 die i. J. 1296 auf zwei von der Stadt in einem Streit mit dem Biſchof an den Papſt gerichtete Appellationen ergangenen apostolos refutatorios des Biſchofs. Die Appellationen werden darin mitgetheilt. Sie hat Rufus, civis et consul civitatis Lubecensis, *nomine procuratorio ejusdem civitatis*, gemacht und geleſen. Rufus führt ſich ein als: ego H. R., *syndicus seu procurator civitatis Lubecensis*. Er ſagt, der Biſchof habe die Stadt im Beſitz ihr eigenthümlicher Wieſen geſtört (cum omni proprietate et dominio ad pred. civitatem Lub. de jure pertinere, que etiam juste et quiete et pacifice consules et commune civitatis ejusdem legitimo tempore noscitur possedisse). Deshalb: „offero me *pro ipsa civitate Lub.* tanquam procurator sey syndicus in predicto casu stare juri coram domino papa“. Aehnlich lautet der zweite Schriftſatz, der ſich auf eine Mühle bezieht. Oder die Urk. v. 1266 im Hamburger Urkb. I Nr. 707 S. 580. — Ebenſo iſt in dem Proceß mit dem Grafen von Holſtein die Stadt Lübeck als ſolche Partei. Denn es wird zwar der Graf durch den judex curie zur Beantwortung einer Klage der magistri civium consulum nec non universorum civium Lubicensium geladen und es heißt: der burgerm. der rate u. die burger gemeinlich hant geclaget uf grafen G. v. Holtzsten unde sol er in antworten; Urk. v. 1308 im Lüb. Urkb. II. 195. Aber auf dem Termin vor dem König von Böhmen i. J. 1311 erſcheint nur der procurator consulum et civium, ib. 241. Auch in den folgenden Jahren werden advocatus consules et universitas civitatis Lubeke als Proceßpartei bezeichnet, aber durch procuratores advocati consulum et universitatis Lubeke vertreten, z. B. 1312 ib. 248. 250. 257. Nicht anders in Köln judices scabini commune civitatis Col., 1319 b. Lacomblet III. 143; in Freiburg burgermeistere schultheiss rat burger und gemeinde der stat zr. Friburg, 1357 b. Schreiber I. 441. Vgl. Urk. v. 1234 b. Tschudi I. 129; v. 1494 b. Schannat II. 255; Urtel v. 1377 b. Wenck I. 327—328 (die Stadt Limburg als Verklagte). — Während des ganzen Mittelalters erſcheinen dann in zahlreichen Proceßen vor dem kaiſerlichen Hofgericht und Kammergericht Städte als Parteien. Vgl. z. B. b. Franklin, das kön. Kammergericht vor dem Jahre 1495 (Berlin 1871) die Urtheile Nr. 1. 2. 15. 18. 26. 28. 31. 33. 42. 47. 53.

[136]) In älterer Zeit lautet die Adreſſe aller Ladungen und gerichtlichen Zuſtellungen gewöhnlich an magistri civium consules et universitas civium, burgermeister schultheiss rat burger u. gemeinde oder ähnlich, ſie werden aber in Einem Exemplar der Stadtbehörde behändigt. Es heißt aber auch „die stat . . . laden“, „stat u. burger laden“, „burger u. stette fordern“ u. ſ. w., z. B. Urk. v. 1375 b. Lacomblet III. 672, Ennen u. Eckertz I. 428, 1309 b. Schreiber I. 181. Im 15. Jahrh. wird meiſt nur noch von einer Vorladung von „bürgermeister und rath“ geſprochen und dieſe werden im Rubrum, „die Stadt“ dagegen im Tenor der Proceßſchriften als Partei genannt. Vgl. z. B. die Schriftſätze v. 1407. 1424. 1483. 1489. 1494. 1499 b. Schannat II. 218. 232. 250. 251. 255—277. 287.

nur der kraft der Stadtverfaßung dazu kompetente Rath, nicht aber die Gesammtheit der Bürger zu bevollmächtigen brauchte[137]). Und endlich wurden in den meisten Städten in Gestalt von Syndiken, Klerikern, Prokuratoren, Konsulenten u. s. w. ständige Proceßorgane geschaffen, welche ein für alle Mal durch die Stadtverfaßung zur Besorgung der gerichtlichen Angelegenheiten der Stadt legitimirt waren[138]).

Die Stadt konnte aber nicht blos vor auswärtigen Gerichten, sondern auch vor ihren eignen Gerichten Recht nehmen und geben. Denn alle sei es privatrechtlichen sei es öffentlichrechtlichen Streitfragen zwischen der Stadt und einzelnen Bürgern oder zwischen der Stadt und andern Personen wurden als wahre Rechtshändel betrachtet[139]). Dabei konnte allerdings insoweit, als der Rath zugleich oberstes Gericht und Repraesentant der Stadt war, von vollen processualischen Formen nicht die Rede sein. Allein es waltete trotzdem die Auffaßung, daß man bei der Stadt selbst gegen die Stadt Recht zu suchen habe. Deshalb wurde z. B. bei Befreiungen einer Stadt von auswärtigen Gerichten sowol den Bürgern als Fremden zur Pflicht gemacht, bei Streitigkeiten mit der Stadt so gut wie bei Streitigkeiten mit einzelnen Bürgern zuerst bei der Stadtbehörde zu klagen und erst, wenn diese den Rechtsspruch nach Stadtrecht verweigerte, an ein andres Gericht zu gehen[140]). Die Iden-

[137]) So stellen 1310 im Lüb. Urkb. II. 225 die universi consules die Vollmacht zu einem Proceße aus; ebenso 1346 ib. 782 zu einer Klage gegen einen Kleriker. 1494 b. Schannat II. 255 f.: immer „der Stat Worms anwelde". Brünner Schöffenb. c. 51 b. Rößler 28: judex et jurati simul per magistrum civium, cui vices suas pro persona actoris commiserant.

[138]) Vgl. die Bestallung des lübischen Syndikus v. 1270 in Note 166 zu § 28; des clericus v. 1341 im Lüb. Urkb. II. 677 (nos consules et communitas Lub. . . unanimi consilio et consensu recipimus discretum virum magistrum W. B. in nostrum et nostre civitatis predicte clericum, ad omnia nostra negocia terra marique peragenda, ubicunque et quoruncunque nobis visum fuerit expedire, et *ad agendum* pro nobis nosque *defendendum* contra quemcunque coram quocunque judice ecclesiastico in omnibus et singulis causis praesentibus et futuris *nos et nostram civitatem* tangentibus quomodo. 1310 ib. 234: prochuratore della citta di Lubeke. 1256 ib. 29: Schreiben des procurator in Romana curia. Vgl. Maurer, St. III. 240 f.

[139]) Daher finden sich so viele Schöffensprüche und Schöffenweisthümer, welche über Rechtsverhältniße zwischen dem Rath und den Bürgern, dem Rath und andern Behörden oder dem Rath und dem Stadtherrn in der Form gerichtlicher Urtel entscheiden. Vgl. z. B. die Magdeb. Schöffensprüche im ersten Kapitel des ersten Buchs der Magdeb. Fragen b. Behrend S. 20 f., bes. d. 4. 6. 7. 9. 15—18. 24—27.

[140]) Z. B. Priv. v. 1335 b. Lacomblet III. 454: *civitas* autem *ipsa* et cives Colonienses nusquam poterunt vel debebunt *communiter vel divisim* in personis suis aut rebus vel bonis pro promissione, debito, excesso, forefacto sive delicto sui concivis vel concivium *aut etiam civitatis* impeti, impignorari,

tität von Gericht und Partei trat hierbei vor dem Gedanken der objektiven Macht des Rechtes zurück, mußte aber freilich bei schärferer Ausprägung des Proceßgedankens als ein zu beseitigender Uebelstand empfunden werden[141]).

C. Unerlaubte Handlungen. Daß Städte als solche rechtswidrig handeln könnten, hat das Mittelalter nie bezweifelt. Man sprach, wenn sich die städtischen Organe innerhalb ihrer Machtsphäre oder die Bürgerschaft in ihrer organischen Erscheinung vergangen hatten, von einem Verbrechen und von einer Schuld der Stadt[142]). Es konnte in geordnetem peinlichen Ver-

invadi vel quomodolibet aggravari, *nisi civitas aut judices civitatis* antea super eo pluries et legitime requisiti . . . justiciam secundum jus civitatis facere denegassent, Vgl. 1375 ib. 676 u. Priv. f. Rotweil v. 1299 b. Lünig, R. A. XIV. 363. — In dem Vertrage zwischen dem Grafen und der Stadt von Freiburg v. 1282 b. Schreiber I. 92 wird festgesetzt: swas öch nüwir ansprach oder mishellunge wurde enzwüschent mir und *den burgerne von V. gemeinlich* umb solich sache, dy an disem brief *nüt* geschriben stat, *darumbe sol ich recht nemin inrehalb der mur ze V. als die burger erteillint.* Sprech ich öch die *burger sonderlich* an, zwenzig oder drizege, minir oder me, *das die gemeinde nüt angienge*, dar ümbe sol ich öch recht nemin in der stat ze V. als die burger erteillint. Swas aber *ich* und *dü gemeinde* mishelli gewunnin umbe dehein sach dü an disem brief geschriben stat, da sol jederman recht suchen u. nemen da er es billich tuon sol. Es werden also Streitigkeiten mit einzelnen Bürgern und mit der Gemeinde als solcher unterschieden. Jene sollen immer bei dem Stadtgericht angebracht werden; diese nur dann, wenn es sich um die vertragsmäßig noch nicht festgestellten Punkte handelt, sonst bei jedem andern Gericht. Die „Bürger" sollen hier also Recht sprechen, obwol sie zugleich Partei sind. Das Gericht der „burger" war damals in Freiburg das Kolleg der alten 24, also ein Theil des Raths.

[141]) So in dem höchst merkwürdigen Brünner Schöffenspruch Nr. 51 b. Rößler S. 28 „In Broda Ungaricali" hatten Richter und Geschworne den Bürgermeister bevollmächtigt, einen angesehenen Mitbürger wegen unrichtiger Versteuerung seines Vermögens gerichtlich zu belangen (quod collectam de bonis injuste solvisset judicialiter convenerunt). Dieser wendet ein, da man das, was man durch einen Andern thue, selbst thue, seien Richter und Geschworne zugleich Richter und Partei; es müßten deshalb für diesen Proceß ein anderer Richter und andere Geschworne statuirt werden, vor denen er sein Recht darzuthun bereit sei. Und so wird entschieden. „Unde in tali casu, in quo judex et jurati simul agant, sive per se sive per interpositam personam, non possunt simul et agere et officiorum suorum actus debitos exercere. Aliquem enim simul esse judicem, actorem et sententiam diffinitivam dictantem, non consonat aequitati." — Zum Verständniß ist zu bemerken, daß nach der in Mähren und Ungarn gewöhnlichen Stadtverfaßung Richter und Geschworne zugleich Rath und Gericht waren.

[142]) Vgl. z. B. Priv. v. 1335 b. Lacomblet III. 454: pro . . excesso, forefacto sive delicto . . civitatis; Urk. v. 1358 (in Note 146): stad mit vrevele; Urk. v 1255 b. Boehmer 95: si civitates vel opida . . . pacem violaverint;

fahren gegen eine Stadt eingeschritten werden[143]). Die Stadt als solche wurde durch alle ihr zu imputirenden unerlaubten Handlungen zum Schadensersatz verpflichtet[144]). Und unzählige Male sind in aller Form Rechtens Strafen gegen die Städte erkannt und vollstreckt worden. Es wurden geistlicher Bann und weltliche Acht, Verfestung und des Reiches Acht und Oberacht, Kassation der Privilegien und Geldbußen über die Städte verhängt[145]). In allen Bünden und Genoßenschaften, denen Städte angehörten, wurde unter dem Gesichtspunkt der Bestrafung gegen bundbrüchige Städte eingeschritten und insbesondere die Verhanfung oder Verrufung als Strafe ausgesprochen[146]).

1256 ib. 110: si vero aliqua civitatum hoc infregerit, perjura et carens omni honore reputabitur; 1257 im Lüb. Urkb. I. 225: civitas .. rea. U. s. w.

[143]) Vgl. oben Note 129 u. 140. Urtel des Kön. Kammergerichts b. Franklin a. a. O. Nr. 26 u. 32. Magdeb. Urtel v. 1470 b. Neumann Nr. 43, wonach es, um eine Stadt aus der Verfestung zu ziehen, von Gerichts wegen der Handlung des Richters und der Schöffen, von der Stadt und der Gemeinde wegen der Handlung des Bürgermeisters und der Rathmannen bedarf. Urk. v. 1285 b. Lacomblet II. 478.

[144]) Vgl. Note 91 zu § 28 u. Note 61 zu § 29. Erk. des Kön. Kammergerichts v. 1448 b. Franklin a. a. O. S. 56 Nr. 26, welches die von der Stadt Nördlingen nachgesuchte Restitution gegen ein Kontumazialurtel verwirft, wonach die Stadt dem Kläger Friedrich Muracher den durch die Bürgerschaft erlittenen Schaden ersetzen sollte, wie er den mit seinem und zweier ehrbaren Mannen Eid würdigen werde. — Auch gehen alle Sühnen, Vergleiche und Verträge zwischen Städten und andern Städten, Fürsten oder Herrn von der Voraussetzung aus, daß die Stadt den aus ihren Handlungen entstehenden Schaden beßern müße. — Vgl. über die Haftung der Stadt für das durch ihre servitores verwirkte Wergeld Urk. v. 1348 im Lüb. Urkb. II. 827, v. 1241 b. Lappenberg, Hamb. Urkb. Nr. 522 S. 445. — Ebenso spricht ein Erk. v. 1461 b. Ochs V. 223 f. aus, daß die Stadt Basel gleich jedem Geleitsherrn im Falle eines gegen Geleitsgeld ertheilten Geleites für den Ersatz des durch Straßenraub verübten Schadens hafte. — Diese Haftung war auch nicht etwa blos Fremden, sondern ebensogut den eignen Bürgern gegenüber begründet (vgl. z. B. Erk. Nr. 41 b. Franklin a. a. O. S. 50).

[145]) Vgl. z. B. die Lösung der civitas et dioecesis Worm. von der Exkommunikation 1343 b. Schannat II. 169; des Reiches Oberacht über Bürgermeister Rath und Gemeinde von Nymwegen i. J. 1455 b. Lacomblet IV Nr. 309 S. 379 u. Franklin a. a. O. Nr. 32 S. 59; Urk. b. Weizsäcker, D. R. T. A. I Nr. 104 u. 105 S. 189 f., wonach Karl und Wenzel 18 schwäbische Städte aus der Reichsacht entlaßen, Wenzel sie begnadigt. Bezüglich der Kassation von Privilegien braucht nur an die Gesetze Friedrichs II erinnert zu werden. Geldstrafen, die in der Stadt „gemeines Gut" zu vollstrecken, s. oben in Note 98 zu § 29.

[146]) Vgl. z. B. den Beschluß der Gothländer Kaufmannsgesellschaft v. 1287 b. Sartorius II Nr. 67, wonach die civitas, welche dem Beschluß nicht nachkommt, zur Strafe den Anspruch auf die Buße einzelner Bürger verwirkt, welche diese für den Ankauf geraubter oder bei Schiffbruch genommener Gegenstände sonst

Das gesammte politische Leben im Innern des Reichs beruhte auf der Idee, daß die Städte für die Handlungen ihrer Behörden voll verantwortlich seien[147]).

Doch wurde in dieser Beziehung weniger als in irgend einer andern die alte Anschauung überwunden, welche die Stadt mit der Bürgergesammtheit identificirte. Man nahm keinen Anstoß daran, daß Strafen, welche wegen einer Handlung des Raths oder auf Grund eines Mehrheitsbeschlußes der Bürgerschaft erkannt wurden, mit der Stadt zugleich jeden einzelnen Bürger ohne Rücksicht auf seine Mitschuld in seiner Sondereristenz trafen, wie Bann und Acht oder die Zerstörung der Stadt[148]). Und man ließ ebenso wegen des von der Stadt zu leistenden Schadenersatzes die Vollstreckung im Nothfall gegen Personen und Eigenthum aller einzelnen Bürger zu.[149])

Allein die Städte erstrebten und erlangten wenigstens so viel, daß nicht auch umgekehrt, wie ehemals, Handlungen einzelner Bürger der Gesammtheit und folgeweise der Stadt imputirt werden sollten. Es bildete sich die meist

an die Stadtkaße zahlen sollen; an die Stelle der Stadt tritt dann die Gesammtgenoßenschaft. Eine Stadt aber, welche dauernd ungehorsam ist, soll aus der kaufmännischen Genoßenschaft zur Strafe ausgestoßen werden. — Urk. v. 1358 ib. Nr. 183 S. 443 f.: wer ok jenich stad van der dudeschen hense, de sik *mit vrevele* ute deseme ghesette wolde werpen unde des nicht wolde helden, de stad schal ewichlichen ute de dudeschen hense blyven unde des dudeschen rechtes ewichliken entberen, Ib. Nr. 1866 S. 454 f. u. 607 f. Vgl. Th. I S. 469 Note 26; S. 470 u. 472; S. 478 Note 56; 480.

[147]) Vgl. z. B. die Urfehde v. 1275 b. Schreiber I. 73, worin den „scultetus et universitas civium de Vriburch" wegen Verurtheilung und Hinrichtung eines Verwandten verziehn und jede Rache verschworen wird; auch die Sühnen ib. 89. 87. 92 f.

[148]) Bann und Acht wurden daher ausdrücklich über Stadt und Bürger verhängt, z. B. 1376 b. Lacomblet III. 683 f.: stat inde burgere; 1377 ib. 696: dat die stat inde burgere uyss der achte komen; Ennen u. Eckertz I. 428: stat u. burgere in die achte. Bes. aber das Kontumazialurtel v. 1375 b. Lacomblet III. 672 f., wonach geladen waren „die stat, burgere und personen von Coln .. *sich und die stat van C.* zu verantworten; es waren die stat und burgere von C. .. nyet erschenen; es wurde dem klagenden Erzbischof „uff die stat burgere und personen van Coln anleyde und acht mit gerichte" gegeben. Ausdrücklich wurde noch 1501 in Worms b. Schannat 289 des Reiches Acht und Oberacht über alle Mannspersonen von mehr als 14 Jahren, unverhindert künftiger Einreden, ausgesprochen.

[149]) Vgl. oben § 29. Urk. v. 1386 b. Schannat II. 196: Kläger, welche ein obsiegliches Urtel gegen die Stadt Worms erstritten, werden in nutz und gewer gesetzt .. umb 100,000 mark goldes uff der burgermeister rates und der burger gemeinlich armer und richer zu Worms *guter und burgere* inwendig u. uszwendig der stat.

auch äußerlich sanktionirte Rechtsanschauung, daß eine Stadt wegen Vergehungen ihrer Bürger, so weit sie sich dieselben nicht durch Inschutznahme oder Rechtsweigernng aneignete, so wenig Schadenersatz zu leisten habe[150]), als mit Strafen belegt werden dürfe[151]).

§. 31. Das Wesen der Stadtpersönlichkeit.

Die eigenthümliche Natur der deutschen Stadtpersönlichkeit, die wir so sich vollenden sahen, und ihr Gegensatz sowol zu den älteren Verbandseinheiten als zu parallelen römischen Begriffen, läßt sich am besten in dem deutschen Gedanken und Worte des Gemeinwesens[1]) ausdrücken.

I. Die Stadt war das natürliche und politische Einheitswesen, welches in der an eine Stätte gebundenen organisirten Bürgerschaft lebte.

1. In diesem Sinne bestand der Körper der Stadt aus ihrem doppelten Substrat.

a. Sie war erstens, ungleich der alten Genoßenschaft, mit ihrem Gebiet dergestalt verwachsen, daß in dem persönlichen Begriff der Stadt immer zugleich der ursprüngliche räumliche Begriff der Stätte mitgedacht wurde. Dies geht schon daraus hervor, daß gerade das Wort „Stadt" zum Namen des Gemeinwesens wurde, und folgt direkt aus dem Sprachgebrauch, welcher nicht nur neben, sondern mit und in der persönlichen Bedeutung des Wortes „Stadt" dessen räumlichen Sinn festhielt[2]). Keineswegs aber war die räumliche Stadt ausschließliches Substrat der Stadtpersönlichkeit und etwa für sich allein in dem neuen Stadtbegriffe personificirt. Denn dann hätte man nicht von „gemeiner" oder „gesammter Stadt" reden[3]), Ausfahrten, Vorla-

[150]) Vgl. oben Note 99—100 zu § 29.

[151]) Schon 1146 b. Ried 215 tadelt der Probst den Bischof von Regensburg, daß er alle Bürger gebannt habe, da doch nur einige gefrevelt hätten. Er solle über homicidium und sacrilegium ein judicium einsetzen, quod non involveret totum illius civitatis populum, nisi forte populus ipse voluisset criminosos contra justitiam defendere. Vgl. Urk. v. 1259 ib. 449: Der Herzog verspricht, „nullam offensam *particularem*, ut si aliquis vel aliqui ex civibus eum offenderint, civitati Ratisponensi et universitati civium imputabite". Priv. f. Wesel v. 1332 b. Gengler 522: quod nullus opidanus Wesaliensis pro alterius culpa punietur.

[1]) Während in respublica „res" nur ein Todtes und „publica" mehr das Oeffentliche als das Gemeine bezeichnet, deutet das Wort „Gemeinwesen" zugleich auf das einheitlich Seiende, Lebendige und seine Immanenz in einer Gemeinschaft hin.

[2]) Vgl. z. B. Urk. v. 1293 im Lüb. Urkb. I. 551; v. 1395 b. Lacomblet III. 499.

[3]) Z. B. 1215 f. Aachen b. Gengler, C. D. mun. I. 2: totius civitatis. 1264 b. Lacomblet II. 3: non inimicabitur . . toti civitati . . nisi tota civitas se voluntarie ingerat tali facto. 1303 im Lüb. Urkb. II. 174: van der ghemeenen stede wegen van Dordrecht. 1337 b. Boehmer 542: den von M. oder andern steten.

dungen und Versammlungen der Städte berichten[4]), zahllose Urkunden mit „wir die Stadt" oder ähnlich beginnen[5]), und durch die sehr verbreitete Sprechweise „Stadt zu Worms", „Stadt von Köln," „civitas in Lubeke," „oppidum in loco D." u. s. w.[6]), wofür wir heute etwa „städtisches Gemeinwesen zu Worms" u. s. w. sagen müßten, die Stadt als ein an den Ort gebundenes, aber darüber emporgewachsenes Wesen bezeichnen können.

b. Die Stadt enthielt zweitens einen genoßenschaftlichen Personenverband, der in ihrem Begriffe jederzeit mitgedacht wurde[7]). Aber die Stadt war keineswegs ausschließlich auf diese Personengesammtheit gebaut, so daß etwa diese allein in dem Begriffe der Stadt personificirt worden wäre. Denn dann hätte man nicht die Stadt als etwas Höheres neben und über die Bürgerschaft[8]), neben und über die Gesammtheit der Einwohner[9]), ja neben und über die ganze gegenwärtige und zukünftige Einwohnerschaft[10]) stellen können.

2. Die Stadt wurde aber zu einem lebendigen Einheitswesen erst dadurch, daß dieser Körper eine Gliederung und Organisation erhielt. In dem Begriff der Stadt wurde daher ihr Organismus stets mitgedacht[11]).

[4]) Vgl. oben § 28 u. 29.

[5]) So sehr oft b. Lacomblet, z. B. 1366 III. 565.

[6]) Vgl. die Noten zu § 28—30. Heute ist diese Ausdrucksweise nicht mehr üblich.

[7]) Vollständig zählt den auf Gleichheit der Pflicht und des Rechts gegründeten städtischen Schutzverband eine Urk. v. 1368 b. Schreiber I. 511 auf: sullen . . alle burgere, seldenere und gesessen lüte ze Friburg, clostere, phaffen u. leyen, geistliche u. weltliche u. aller menglich, *der zuo der stat Friburg gehöret, die burdi des guotes u. der schulde glich mit einander tragen.* — Für Alle wird ein Abzugsgeld eingeführt.

[8]) Vgl. Note 120 u. 121 zu § 30.

[9]) Z. B. b. Ennen u. Eckertz I. 144: umb eyns gemeynen besten ind gutz wille der stat v. C. ind alle yrre ingesessene. Ib. 422 f. 1283 im Lüb. Urkb. I. 412: ipsa civitas vel persone seu persona ejusdem. 1392 b. Lacomblet III. 849: of die stad van Colne hoere burgere of yngesetene . . . schuldich weren.

[10]) 1291 im Lüb. Urkb. I. 520: ipsa civitas Lub. et omnes ejus presentis et futuri temporis inhabitatores . . possidebunt. Ib. 522: ipsos consules et burgenses Lubecenses presentis ac futuri temporis et ipsam civitatem . dimisimus.

[11]) Vgl. oben § 23. Unter „Stadt" kann daher in zusammengesetzten Formeln bald mehr die Behörde gemeint sein (Note 116 zu § 30), bald gerade umgekehrt die Gemeinde. Vgl. z. B. Urk. v. 1361 b. Schreiber I. 486: den 24 dem burger-

Allein auch mit dem Inbegriff ihrer Glieder und Organe war die Stadt nicht identisch, wurde vielmehr von ihnen allen ausdrücklich unterschieden[12]).

3. In dem organischen Körper vielmehr lebte eine unsichtbare Einheit, welche sich als geistige und natürliche Macht nach außen und innen zur Geltung brachte. Das war die Stadt.

Diese Stadt war ein einheitliches Wesen. Sie blieb dieselbe Stadt, wenn auch ihr Gebiet, ihr Personenverband, ihr Organismus sich änderten.[13]) Sie trat als lebendige Willenseinheit in der Geschichte handelnd auf. Sie ließ sich insoweit einem einzelnen Menschen in seiner physischen Struktur und geistigen Einheit vergleichen, wie sich denn auch in der That das Bild des Einzelmenschen von jeher aufgedrängt hat, sobald die Existenz einer idealen Gesammteinheit zum Bewußtsein kam[14]). Und es ließ sich im politischen, socialen, wirthschaftlichen Leben von „Städten" wie von geistigen und sittlichen Einheitswesen sprechen[15]).

---

meister dem schultheisz dem rade und der *stat gemeinlich* zu F.; ib. 495. 1293 ib. 134: es sollen die burger u. *dü stat gemeinlich* sweren. 1387 b. Lacomblet III. 751: meistere gesworen rait ind *gemeyne stat* v. Lüttich. 1330 b. Gengler 507: mit rade der wysesten un mit vulbort der *menen stad*. W. v. Seligenstadt b. Grimm I. 509: dem rad u. *stat gemeinlich armen u. richen*. Bremer Stat. v. 1303 b. Oelrichs 60: der ratmanne unde *dhe mene stat*; 59, 63 u. 154: the ratmann mit den wisesten und mit der *menen stat*.

[12]) Vgl. Note 127 zu § 30.

[13]) Vgl. z. B. Urk. v. 1333 b. Boehmer 524: K. Ludwig erlaubt dem burgermeister rat u. burgern gemeinlichen, die Neustadt zur Stadt Frankfurt zu ziehen. Doch soll die gemehrte Stadt als dieselbe Stadt wie die bisherige Stadt gelten, genau dasselbe Recht und dieselben Freiheiten haben und dieselbe Stener zahlen. Denn „ez sol ouch die selbe niwe stat u. der niwe begriffe *ein ding* sin mit der *stat ze Frankfurt* u. sol alles *ein stat* heizen u. sin". Vgl. Urk. v. 1303 b. Schreiber I. 173.

[14]) Man sprach vom Geist der Stadt (1329 b. Lacomblet II. 125: spiritum civitatis), von „der stat gnade u. frundschaft" (1396 b. Schannat 209), der Stadt Huld, Gunst u. s. w., aber auch von der Hand der Stadt, z. B. 1271 b. Lacomblet II: resignavimus et resignamus *in manus civitatis Col.* et transferimus etiam *in manus ipsius civitatis* quicquid juris habemus. 1280 im Lüb. Urkb. II. 37: civitas Lubec. uti incepit sigillo, quod pre manibus habet. 1524 b. Neugart II. 515: der statt Zurich . . *ze handen* stellen u. bringen 1318 b. Boehmer 444: *so nimt iz die stat in iere hant*. — Auch symbolisirte von je die Kunst eine Stadt unter menschlichem Bilde.

[15]) Auf allen diesen Gebieten wurde daher, wie jede Städtechronik zeigt, von Handlungen, Eigenschaften, Willensäußerungen der Städte als solcher gesprochen. Wir hören von meineidigen und bundesbrüchigen, von treuen und ungehorsamen, von ruhmvollen und schandebeladenen Städten (vgl. Note 146 z. § 30; 1239 b. Lacomblet II. 124 „devotio" u. 125 „fidelitas" der civitas; 1265 b. Remling 307: fama nunc infamia civitatis Spirensis). Es bilden sich stehende Beinamen, wie die „heilige" Stadt von Köln (schon 1159 b. Lacomblet I. 257 „sancta Colonia"; ebenso im Siegel; in der Chronik „van der hilligen stat v. C." u. s. w.), die „edle" (z. B. 1335 u. 1349 b. Lacomblet III. 376 u. 453: civitas Col. nobilis), die „fromme", die aurea Moguntia, die „freie gefürstete Stadt zu Worms", die „gefreite Stadt zu Freiburg" (1276 b. Schreiber I. 88: daz dü statte ze V. gevrite wäre von künge u. kaiser) u. s. w.

[16]) Vgl. eben Note 68—71 u. 102—105 zu § 28.

[17]) Das Siegel heißt Anfangs sigillum burgensium oder civium (z. B. 1198 b. Schannat 221; 1211 b. Ried 302; 1226 u. 1233 ib. 346 u. 373; 1219, 1223 b. Boehmer 28 u. 34; 1235 u. 1261 b. Tzschoppe u. Stenzel 299 u. 351); dann vielfach sigillum universitatis, communitatis, segel der gemeinde u. s. w. (vgl. Note 8 zu § 23; Richthofen 298: sig. communitatis in A.; ib. Note 2: richtere u. meene meente in den Damme unse buyrseegel. 1328 b. Trouillat III. 383); endlich immer häufiger „Siegel der Stadt". Z. B. 1219,

Die Stadt war aber zugleich ein gemeinheitliches Wesen. Ihre Existenz beruhte auf der Verbindung anderer, für sich existirender Wesen. Sie wollte und handelte durch Organe, die zugleich als Individuen wollen und handeln konnten. Ihre Einheit war sinnlich nicht wahrnehmbar. Sie war also eine von den Einzelmenschen völlig verschiedene Wesensgattung.

II. Indem nun das so gestaltete städtische Gemeinwesen auch im Recht zur Anerkennung gelangte, wurde es zum Rechtswesen, d. h. zur Person.

Die Stadt als Person war also dieselbe Stadt, welche auf allen Lebensgebieten sich als eine Daseinseinheit offenbarte. Aber sie war diese Stadt in ihrer rechtlichen Bedeutung.

In der Erhebung der Stadt zur Person lag nichts Künstliches oder Fingirtes, sondern der nothwendige Ausdruck einer zwingenden Wirklichkeit. Es lag aber darin eine Abstraktion, indem nur vermöge einer solchen die Einheit in der Vielheit erkannt und als ein von der letzteren Verschiedenes gesetzt werden konnte.

III. Die Stadt als Person war den Einzelpersonen insofern gleichartig, als beide Personen waren; sie war aber von ihnen verschieden, soweit im Gegensatz zur Einzelpersönlichkeit ihre Gesammtpersönlichkeit in Frage stand.

1. Mit jeder andern Person und somit auch mit dem Einzelmenschen hatte die Stadt die Fähigkeit gemein, Rechtssubjekt zu sein und mit rechtlicher Wirkung zu wollen und zu handeln. Wurde auch das Fremdwort „Person" nur selten zur Bezeichnung dieser Gattungseinheit angewandt, so wurden doch häufig Städte und einzelne Menschen derartig parallelisirt, daß an dem Bewußtsein des ihnen gemeinsamen Merkmals, Person zu sein, nicht gezweifelt werden kann[16]). Auch wurden der Stadt gewisse allgemeine Rechte der Persönlichkeit in gleicher Weise wie den Einzelnen beigelegt. Sie führte einen Namen, ein Siegel[17]),

eine Hausmarke[18]) und ein Wappen[19]); sie hatte eine korporative Standesqualität[20]); sie hatte eine persönliche Ehre[21]).

1222, 1223, 1225 b. Boehmer 26. 30. 34. 40. 41 u. 43: sigillum civitatis Frankof.; 1258 b. Schreiber I. 58: der stete ingesigele von Friburc; 1257 b. Lacomblet II. 236: der stede van Colne ingesigilin; 1260 b. Trouillat II. nr. 75 S. 108: der stat ingesigel von Basel; 1295 b. Tzschoppe u. Stenzel 431; 1237 b. Gudenus II. 1038: sigillum opidi; 1229, 1269, 1256 ib. 439 u. 441: sig. civitatis Mog.; 1241 b. Lacomblet II. 134: sigillum civitatis Aquensis; 1277 ib. 410: sigillo communi civitatis; Lüb. Urkb. II. 37: anno 1280 . . . civitas Lub. uti incepit sigillo quod pre manibus habet; 1280 ib. I. 372: sigillo civitatis nostre Stetin hoc tempore caruimus; Richthofen 110: sig. civitatis; ib. 313; Lappenberg 435 (1236) u. s. w. — Das Siegel befindet sich in einer besonderen Lade, deren Verschluß und Verwaltung umständlich geregelt wird (z. B. 1300 b. Schannat 157: Bestimmungen über die Innehabung der 4 Schlüßel zu der arken da der stede ingesigelde inne ist). Denn es soll nur bei Urkunden, welche die Stadt als Körperschaft angehen, gebraucht werden; z. B. 1300 a. a. O. 156: swelche brive die stat gemeinlich rurent oder der stede gut. — Die Embleme des Siegels deuten auf die Vereinigung des persönlichen und räumlichen Schutzverbandes, indem sie meist sowohl den Schutzpatron als ein Stück der Mauern oder Thürme enthalten. — Landgemeinden ermangelten in der Regel dieses Ausdrucks korporativer Selbständigkeit und Einheit (z. B. W. v. Planig a. E. b. Grimm IV. 614; Richthofen 505 a. E.).

[18]) Homeyer, die Haus- und Hofmarken S. 181—183 u. 336. Urk. v. 1260 v. Soest b. Seibertz II, 1. 394 u. 395: signum civitatis. Nürnberger Urk. b. Siebenkees I. 117: der stat schilt (zum Bebrennen des Getreidemaßes). Regensb. Rathsordn. v. 1303 b. Freyberg V. 97: der purger zeichen u. sein selbs zeichen. Rolle der Goldschmiede v. 1494. b. Wehrmann 215: „mit der stad tekenn". In Lüneburg ist von einer „rathsmark", in Braunschweig von des „rades teken" und der Stadt „teken yserne" die Rede. — Die Stadtmarke diente zur Bezeichnung städtischer Grundstücke und Grenzen, städtischen Geräths und Eigenthums; aber auch zum Eichen der Maße und Gewichte und zum Stempeln der Waaren, wobei sie nicht das Eigenthum, sondern die öffentliche Autorität der von ihr bezeichneten Person ausdrückt.

[19]) Nach Michelsen, die Hausmarke (Jena 1853) S. 53 u. 54—55 ist die Marke der Stadt aus der dinglichen Marke des Stadtgebiets hervorgegangen, während das Wappen als Zeichen einer persönlichen Geschlechtseinheit erwachsen ist und also bei der Ausbildung zum Stadtwappen die Personeneinheit der Bürgerschaft ausdrückt. Auch hier haben wir also einen Beleg für den Ursprung der Stadtpersönlichkeit aus der Verschmelzung von Stadtmark und Bürgergenossenschaft zu höherer Einheit.

[20]) Es gab „freie", „gefürstete" Städte u. s. w.

[21]) Priv. v. 1156 f. Worms: justitiam et honorem ac commodum civitatis. 1188 b. Tzschoppe u. Stenzel 266: pro honore civitatis nostre Magdeburg. Vgl. 272 § 4. 1261 ib. 351 § 1: der stat recht u. ir ere u. ir vromen. 1261 ib. 364: intendentes commodo ac honori civitatis nostre Wratislaviensis.

2. Die Stadt unterschied sich aber von dem Einzelnen dadurch, daß sie Gesammtperson und nicht Einzelperson war.

a. Daraus ergab sich erstens ein theils engerer theils weiterer Umfang des der Stadt zugänglichen Rechtsgebiets. Denn während im Privatrecht die Stadt von gewißen auf das Individuum berechneten Gebieten, wie dem Familienrecht und dem größten Theil des Erbrechts, ausgeschloßen war, hatte sie umgekehrt im öffentlichen Recht Befugniße und Pflichten, deren Subjekt niemals ein Einzelner sein konnte.

b. Zweitens aber ergriff das Recht, welches beim einzelnen Menschen nur auf das äußere Leben Bezug haben kann, bei der Stadt auch das innere Leben. Denn dieses Leben war das zusammengesetzte Leben eines Gemeinwesens, dessen Glieder und Organe zugleich selbständige Rechtswesen waren. Zwar war das innere Leben der Stadt keineswegs bloßes Erzeugniß des Rechts, sondern zugleich ein natürlicher und geistiger Proceß: allein es mußte soweit, als es rechtlich erheblich sein sollte, zur Rechtsordnung erhoben werden. Es war daher Sache des Rechts, zu bestimmen, wie viel von der Persönlichkeit des Einzelnen im Gemeinwesen aufgieng und wie viel dem Individuum blieb; es war eine rechtliche Ordnung, welche den Stadtkörper gliederte und organisirte und die städtischen Lebensfunktionen an bestimmte Organe vertheilte; und es war eine Rechtsfrage, ob im einzelnen Fall die Stadt als solche gewollt und gehandelt hatte oder nicht.

IV. Die Stadtpersönlichkeit war endlich im Verhältniß zu der sie bildenden Gesammtheit eine zwar selbständige, aber immanente Einheit.

1. Daß die Stadt als selbständiges Einheitswesen der Gesammtheit ihrer Glieder gegenübertrat: das gerade war gegenüber der alten, auf der Identität von Gesammteinheit und Gesammtvielheit beruhenden Genoßenschaft der Fortschritt des städtischen Lebens.

Die Stadt war das Ganze und als solches begrifflich verschieden von der Summe der Theile. Sie trug Grund und Zweck ihres Lebens zunächst in sich selbst. Das Wohl der Stadt, welches sich mit dem Wohl aller Einzelnen keineswegs zu decken brauchte[22]), war der Angelpunkt des städtischen

1304 ib. 449 § 2: der stat ere. 1241 b. Lacomblet II. 134. 1220 § 5 b. Gengler 355 § 5: honor ipsius civitatis. Ib. 79. Grimm, W. I. 829: zu ehr u. herrlichkeit der stat Limpurg. — Die Stadt kann daher auch friedlos und ehrlos werden, z. B. 1255 u. 1256 b. Boehmer 95 u. 110: civitas . . . perjura *et carens omni honore* reputabitur; 1257 im Lüb. Urkb. 255: civitas . . . proscripta. — Auch kann die Stadt Ehren verleihen, z. B. das Ehrenbürgerrecht (Maurer II. 758—759), sie hat Ehrenausgaben u. s. w.

[22]) So wäre z. B. eine Vertheilung der Stadtallmende im Interesse aller Einzelnen aber nicht der Stadt gewesen; eine Verwendung und Belastung derselben für die Ehre der Stadt oder für den Vortheil künftiger Generationen kam nicht unmittelbar der Gesammtheit zu Gute.

Lebens[23]); dem Nutzen und der Ehre der Stadt mußten die Bürger und die bürgerlichen Behörden ihre öffentliche Thätigkeit widmen[24]).

Deshalb war die Stadt im öffentlichen Recht ein wirklicher Staat. Sie stellte den Einzelnen gegenüber eine höhere Willensordnung dar, welche dem individuellen Belieben schlechterdings entrückt und in die Sphäre der Allgemeinheit erhoben war.

Deshalb war aber die Stadt auch eine eigne und selbständige Privatrechtsperson. Sie stand als solche nicht über, sondern neben den Individuen, Aber sie war ein Subjekt für sich, dessen Rechte und Pflichten verschieden waren von den Rechten und Pflichten ihrer Glieder.

2. Die Stadt war jedoch als Gemeinwesen eine der bürgerlichen Gemeinschaft immanente, nicht transcendente Einheit. Sie lebte in der organisirten Gesammtheit und ward hierdurch in ihrem Wesen bedingt und bestimmt. Das unterschied sie scharf von antiken und kirchlichen Gebilden und stellte sie als Fortbildung der germanischen Genoßenschaft dar.

Die Stadt war als Ganzes nicht denkbar ohne ihre Theile. Wie ihre Glieder zwar zunächst für sich selbst, zugleich aber um des Ganzen willen da waren, so war die Stadt nicht ausschließlich für sich, sondern zugleich um ihrer Bürger willen da. Die Harmonie des Ganzen und der Theile war das letzte Ziel des städtischen Lebens. Wie jeder Bürger dem öffentlichen Wohl der Stadt nachleben sollte, so sollte die Stadt selbst in dem gemeinen und gleichen Wohl aller ihrer Bürger, Armer wie Reicher, die Aufgabe ihrer Thätigkeit finden[25]). Nicht ein Staatswohl, dessen rücksichtslose Durchführung auf

[23]) Vgl. Note 21. Urk. v. 1300 b. Schannat II. 156: der stede not u. nutz besetzen; 157: umbe der stede nutz u. umb andere noth, die die stad angeit. 1333 b. Lacomblet III. 46: nutz u. urbeir der stede. 1304 b. Tzschoppe u. Stenzel 448 § 1: der stat ere u. vrummen; der stat not. u. s. w.

[24]) Dahin geht daher der Rathseid wie der Bürgereid (vgl. oben Note 15 zu § 27 u. Note 167 u. 168 zu § 28: „der Stat recht u. ir ere u. ir vromen zu bewarende"; „zu werven der Stede beste" u. s. w.); daran findet die Autonomie der Zünfte ihre Grenze (1293 b. Schreiber I. 133), vielmehr sollen diese in ihren Versammlungen „vorderen des stades nut" (Frensdorff 129); und das ist das Ziel aller einzelnen städtischen Willensakte (vgl. oben § 28 u. 29).

[25]) So sagen schon 1159 die Kölner, als sie den Wechsel der Meister und Burofficialen auf 10 Jahre untersagen, es sei ein Gemeinwesen nur dann vernünftig eingerichtet, wenn das gemeine Wohl Aller gleichmäßig berücksichtigt werde. Bei Lacomblet I. 275: reipublicae status salutari consilio tum ordinatus esse cognoscitur, quando generali bono omnium equali pietate providetur. Nos itaque utilitati universorum pie consulentes, communiter per totam sacrosanctam Coloniam statuimus. Ebenso erfolgt 1248 in Freiburg b. Schreiber I. 52 die Verfaßungsänderung, weil die bisherige Behörde das „negotium universale sive rempublicam ville Friburgensis" nach Willkür führte, statt nach dem gemeinen Vortheil und der gemeinen Ehre (honestas et utilitas communis). Und in

Kosten der Einzelnen und ganzer Klassen von Staatsangehörigen zulässig schien, sondern ein zugleich öffentliches und gemeines Wohl der Stadt[26]), den übereinstimmenden Vortheil, den Nutzen und die Ehre der Stadt und aller ihrer Bürger[27]) bezweckte die Einrichtung des Gemeinwesens. Und wie der Bürger jedem fremden Eingriff gegenüber Gut und Blut für die Stadt zu opfern verpflichtet war, so hatte er andrerseits ein Recht darauf, daß ihn die Stadt nach außen hin vertrete, schütze und räche[28]).

Wesel wird 1308 b. Lacomblet III. 55 der Verfaßungsstreit entschieden nach dem commune bonum commodum et honorem oppidi. — Derselbe Gedanke wurde von den Zünften bei allen ihren Erhebungen ausgesprochen.

[26]) Daher heißt es so oft, es werde eine Einrichtung getroffen oder eine staatliche Handlung vorgenommen „zum gemeinen Besten der Stadt." Z. B. 1321 b. Lacomblet III. 152: pro pace commodo et *communi* bono civitatis Col. 1380 ib. 724. 1321 b. Ennen u. Eckertz I. 1 § 1: umbe gemeyn beste der Steede van Kolne. Vgl. ib. 144 f. Urk. v. 1349 b. Schreiber I. 385: der stete an gemeinen nutz, armen u. richen. 1391 ib. 387: dat unser stede nutz ere ind gemeyne beste sy; umb unser stede gemeynen besten willen. Verdener Stat. b. Gengler 507: an der menen stad nutteheyt u. beste; § 7, 12 u. s. w.

[27]) Daher werden Verfaßungen gemacht, Gesetze gegeben, Stadtgüter veräußert u. s. w. zu der Stadt und der gemeinen Bürger Nutzen. Vgl. z. B. Handf. v. Colmar v. 1278 u. 1285 b. Trouillat II. 308 u. 540: einungen . . das es ihn selben (den Bürgern) und der stätte nützlich sye. Willkür v. Medebach v. 1314 b. Seibertz II. 133: electionem ob utilitatem et bonum sive commodum nostre civitatis vel communitatis. Priv. f. Nordhausen v. 1290 b. Gengler 318 § 1. Stadtr. v. Diessenhofen ib. 79: ainunge . . . der statt u. der gemainde ze nutz u. ze eren. Schweriner Stadtr. § 22. Urk. v. 1294 im Lüb. Urkb. I. 5: to ere u to deme vromen unser truwen borgere van Lubeke unde dher stat. 1335 b. Gudenus III. 290. 1321 im Lüb. Urkb. II. 353: dat it unsen menen borghere unde unse statt nutlic si. Urk. v. 1365 b. Schreiber I. 493; v. 1316 b. Trouillat III nr. 135 S. 234; vgl. oben Note 40 zu § 29. Ennen u. Eckertz I. 422 f. 429. 430. 431. 434. 435. 443.

[28]) Vgl. den Appingadamer Bauernbrief v. 1327 b. Richthofen 296 § 14: ein Bürger, dem von außen her Brandstiftung geschehen ist, hat zunächst von der Bürgerschaft gegen Bürgenstellung eine mit dem Stadtsiegel versehene Urkunde zu erwirken und mit dieser an dem Heimathsorte des Brandstifters Recht zu suchen; nützt ihm dies nichts, postea sit hec causa communis civium (N. 4: so sall het der gemenen bueren sake wesen). Vgl. § 20 ib. 287: Niemand übe außerhalb Rache, bevor er cum literis sigillo civium signatis Recht gefordert hat und dieses ihm öffentlich verweigert ist. — Deshalb sahen auch alle Städte im Verhältniß zu auswärtigen Mächten die Rechte und Privilegien einzelner Bürger oder Bürgerverbände zugleich als städtische Rechte an. So z. B. die auswärtigen Privilegien ihrer Hansen und Gilden, ihrer Kaufleute und ihrer Zünfte (vgl. z. B. Urk. v. 1203, 1209 u. 1238 im Lüb. Urkb. I. 20 u. 86), ja das einzelnen Bürgern gegebene Recht der Städtegründung (z. B. 1242 u. 1246 ib. 97 u. 107). Vgl. Th. I S. 383. 465 f.

Deshalb war die Stadt im öffentlichen Recht weder ein antiker Staat noch eine kirchliche Anstalt, sondern ein staatliches Gemeinwesen. Sie gieng nicht mehr, wie die alte Genoßenschaft, in der Gesammtheit auf, aber ebensowenig gieng der Bürger in der Stadt auf. Vielmehr hatte der Bürger als solcher so gut Rechte wie Pflichten gegen die Stadt. Es war nicht nur sein Recht, daß die Stadt seine Privatrechtssphäre nicht kränke: es war auch sein Recht, in verfaßungsmäßiger Weise Theil zu nehmen an dem Leben der Stadt, den Gemeinwillen bilden zu helfen, Glied und Organ des Ganzen zu sein[29]). So hoch die Stadt über ihrem einzelnen Bürger stehen mochte: sie stand auch als Staat gleich ihm im Recht. Indem in Folge dessen alle städtischen Verfaßungsfragen als Rechtsfragen im vollen Sinne des Wortes behandelt[30]) und alle politischen Rechte gleich dem Privatrecht gerichtlich geschützt wurden[31]), war die Stadt ein Rechtsstaat, in dem die germanische Idee des öffentlichen Rechts zuerst ihres privatrechtlichen Gewandes entkleidet und dennoch ihres Rechtscharakters nicht beraubt war.

Aber auch im Privatrecht war die Stadt keine juristische Person, für die es gleichgültig gewesen wäre, daß sie in einer Gesammtheit lebte. Sie war vielmehr eine Gesammtpersönlichkeit, deren rechtliche Natur gerade darin bestand, daß sie als Gemeinwesen zugleich Vermögenssubjekt war. Sie stand daher auch hier ihren einzelnen Bürgern zwar als Dritte, aber nicht als beliebige Dritte, nicht wie jeder Fremde gegenüber. Und es war so die Möglichkeit vermögensrechtlicher Institute gegeben, bei welchen Einheitsrechte der Stadt und Sonderrechte der Bürger organisch zusammengefaßt und zwischen Stadt und Bürgern Privatrechtsverhältniße begründet wurden, welche in dieser Weise eben nur zwischen einer Körperschaftsperson und ihren Gliedern, nicht aber möglicherweise auch zwischen beliebigen andern Personen vorkommen konnten[32]).

[29]) Vgl. oben § 27.

[30]) Dies geht aus jedem mittelalterlichen Stadtrecht, Schöffenspruch oder Weisthum hervor. Vgl. oben § 30.

[31]) Vgl. oben Note 141 zu § 30; den Proceß und das Urtel des kön. Kammergerichts zwischen dem alten und dem neuen Rath zu Schweinfurth v. 1448 b. Franklin a. a. O. S. 56 f. Nr. 27; die Proceße v. 1460 u. 1473 ib. Nr. 40 u. 52. — Der volle gerichtliche Schutz des öffentlichen Rechtes innerhalb der Städte durch die Reichsgerichte blieb bekanntlich bis zur Auflösung des Reiches in Uebung; noch 1788 klagte die Bürgerschaft v. Worms beim Reichshofrath auf Wiederherstellung der Rachtung v. 1519; 1786 u. 1790 (Jäger, Mag. III. 354 f.) entschied dasselbe Gericht, daß in Nürnberg der Rath allein das Besteuerungsrecht habe; 1794 erlangten in Regensburg (ib. IV. 8 f. 63 f.) innerer Rath, äußerer Rath und Bürgerausschuß ein Urtel gegen die angemaßte Gewalt des geheimen Ausschußes; die Zünfte in Ulm beantragten beim Reichshofrath Interpretation einer zweifelhaften Stelle des Schwörbriefs v. 1558 u. s. w.

[32]) Vgl. oben § 26 a. E.

Fünftes Kapitel.

Die Ausbreitung des Körperschaftsbegriffs.

§. 32. Die Arten der Körperschaft.

Der Körperschaftsbegriff, im städtischen Gemeinwesen dem deutschen Rechtsbewußtsein einmal aufgegangen, durchdrang und gestaltete bald alle anderen dafür geeigneten Genoßenschaften des deutschen Rechts. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, diese theils selbständig von innen sich vollziehende, theils direkt an das städtische Vorbild sich anlehnende Entwicklung im Einzelnen zu verfolgen. Vielmehr erübrigt uns nur, auf der im ersten Theil gewonnenen Grundlage diejenigen Momente hervorzuheben, in denen uns eine Differentiirung des deutschen Körperschaftsbegriffes entgegentritt.

Gewiße Merkmale hatten alle neu in das Bewußtsein tretenden Körperschaften deutschrechtlicher Bildung mit der Stadt gemein. In diesen Merkmalen haben wir daher das Wesentliche des deutschen Körperschaftsbegriffes überhaupt zu suchen. Andere Merkmale dagegen trennen von der Stadt die übrigen Körperschaftsgruppen ab und bezeichnen daher die Entstehung mehrerer Arten von Körperschaften.

Gemeinsam war allen Körperschaften des deutschen Rechts das Merkmal der Gesammtpersönlichkeit. Eine Körperschaft lag also vor, wenn die einer Gesammtheit immanente Einheit als Person erkannt und anerkannt war.

Artunterschiede aber traten in den verschiedensten und zum Theil sich kreuzenden Beziehungen hervor.

1. Zunächst unterschieden sich die Körperschaften mit Rücksicht darauf, ob außer einer Personengesammtheit noch ein anderes Substrat für den Bestand ihres Körpers wesentlich war oder nicht. Für den Begriff der Stadt war außer der Bürgerschaft ein bestimmtes Gebiet unentbehrliche Grundlage. Dasselbe galt von Landgemeinden, Ländern, Territorien und Bünden, insoweit sie sich korporativ gestalteten. So trat die Gruppe der Gebietskörperschaften den übrigen Körperschaften gegenüber. Die letzteren aber zerfielen wieder, jenachdem ein Personenverein ihr ausschließliches Substrat war oder außerdem eine objektive Grundlage gefordert ward, in rein persönliche und sachlich bedingte Verbände.

2. Sodann war die Existenz der Körperschaft bald der Ausfluß einer natürlichen oder geschichtlichen Nothwendigkeit, bald das Resultat eines konstitutiven Willensaktes. Die Stadt war ein nothwendiges Gemeinwesen, dessen Dasein der freie Wille nicht zu bejahen oder zu verneinen, sondern als etwas Gegebenes hinzunehmen hatte. Nur über das Wie ihres Lebens hatte er Macht. Ebenso war es bei einer Reihe anderer Gebietsverbände, sowie bei der korporativ gestalteten Familie. Dagegen gab es viele sei es im Wege der Gilde sei es im Wege politischer Einung entstandene Körperschaften, die einem freien Willensentschluß ihr Dasein verdankten. Es ließen sich mithin *gewordene* und *gewillkürte* Körperschaften unterscheiden.

3. Die Stadt verfolgte als staatliches Gemeinwesen den menschlichen Gemeinschaftszweck schlechthin. Gleich ihr waren andere Körperschaften auf allumfaßende Gemeinschaft gerichtet. Daneben aber begannen sich jetzt korporative Verbände zu konstituiren, deren Lebensaufgabe nur in der Durchführung bestimmter Einzelwerke bestand.

4. Die Stadt war zunächst Person des *öffentlichen* Rechts. Erst in zweiter Reihe war sie Privatrechtsperson. Ebenso gehörten die meisten anderen Körperschaften ihrer eigentlichen Bestimmung nach in das Gebiet des öffentlichen Rechts. Es zeigten sich aber daneben die Anfänge selbständiger Körperschaftsbildung für *Privatrechtszwecke*.

5. Ein fernerer Unterschied trat in dem Verhältniß von Einheit und Vielheit hervor, indem das Princip der korporativen Einheit in *allen* oder nur in *einigen* Beziehungen durchgeführt sein konnte. In der Stadt hatte das Recht der Körperschaft als solcher in allen für den Stadtbegriff wesentlichen Beziehungen gesiegt, ohne freilich für die mehr zufälligen Privatrechtsverhältnisse die Möglichkeit eines genoßenschaftlichen Gesammteigenthums auszuschließen. Andere Körperschaftsgruppen dagegen setzten ihrem Wesen nach eine Rechtsgemeinschaft voraus, welche einen Inbegriff von Sonderrechten der Mitglieder mit dem Recht der Gesammtpersönlichkeit zu einem Ganzen verband.

6. Da alle diese Artunterschiede, die sich mit Rücksicht auf die Verschiedenheiten der Organisation und der rechtlichen Bedeutung der einzelnen Körperschaftsgruppen noch sehr vermehren ließen, einander mannichfach kreuzten, läßt sich eine allseitig befriedigende Eintheilung der Körperschaften kaum aufstellen. Es ist daher am zweckmäßigsten, in Anlehnung an unsere moderne Eintheilungsweise die Begriffe des *Staats*, der *Gemeinde* und der *Genoßenschaft* an die Spitze zu stellen, die Entfaltung jedes dieser drei Begriffe auf rein deutscher Grundlage besonders zu verfolgen, und hierbei im Einzelnen die weiteren sich ergebenden Wesensunterschiede aufzusuchen. Nachdem dies geschehen, werden wir schließlich noch das Verhältniß des vollendeten Körperschaftsbegriffes zu dem Begriffe einer bloßen *Rechtsgemeinschaft* einerseits und zum *Anstaltsbegriffe* andrerseits festzustellen haben.

§. 33. Der Staatsbegriff.

I. Der *Staat* ist die Person gewordene höchste Allgemeinheit. Er unterscheidet sich daher von allen anderen Verbandspersonen dadurch, daß es nichts ihm Aehnliches mehr über ihm gibt. Er ist aber andrerseits nur das letzte Glied in der Reihe der zu Personen entwickelten Verbände, indem er gleich ihnen den verbundenen Individuen gegenüber den gemeinheitlichen Willen zur rechtlichen Einheit verkörpert.

Der Staatsbegriff ist daher zwar nicht der Gegensatz des Körperschaftsbegriffes, aber er ist weiter und enger als dieser. Er ist weiter, weil er nicht nur als höchste Steigerung des Körperschaftsbegriffes, sondern auch als höchste Steigerung des Anstaltsbegriffes zur Erscheinung kommen oder auch korporative und anstaltliche Momente in sich verschmelzen kann. Er ist aber andrerseits enger, weil der Körperschaftsbegriff eine Reihe weiterer Merkmale in sich aufnehmen muß, um zum Staatsbegriff zu werden. Der Staat *kann* also Körperschaft sein, *kann* aber auch jedes korporativen Charakters entbehren. Die Körperschaft aber wird *nothwendig* zum Staat, sobald sie als höchster und umfaßendster Verband auf einem bestimmten Gebiet für Erreichung des menschlichen Gemeinschaftszweckes schlechthin konstituirt ist. Der korporative Staat läßt sich als staatliches Gemeinwesen, der anstaltliche Staat als Obrigkeitsstaat bezeichnen, dazwischen aber läßt sich in mannichfacher Weise eine Kombination korporativer und anstaltlicher Elemente als Erscheinungsform der Staatsidee vorstellen.

Weil es zu allen Zeiten Verbände über den Einzelnen gab, immer aber unter diesen Verbänden ein höchster sein mußte, existirte Staatliches von je. Allein der Staat blieb, so lange die Verbandspersönlichkeit sich mit der Rechtssubjektivität eines Herrn oder einer Gesammtheit deckte, in seinen sinnlichen Trägern latent. Der Staat als *Person* war weder in das Bewußtsein noch in das Leben getreten, und es fehlte folgeweise an einer selbständigen und nur durch ihr eignes inneres Wesen bestimmten Staatsexistenz. Das Staatliche kam nirgend für sich und rein, sondern überall in konkreter Bindung und zufälliger Trübung durch Individuelles zur Erscheinung.

Sobald indeß irgendwo die einen bestimmten Verband durchdringende Einheit als Person gesetzt war, mußte insoweit, als diese Einheit die in ihrer Art höchste war, der Staatsbegriff gegeben sein. Insbesondere mußte sich daher auch der Körperschaftsbegriff, wenn einmal entwickelt, auf seiner jeweilig höchsten Stufe sofort zum Staatsbegriff steigern.

II. So war denn in der That *die Stadt*, weil sie die erste und zunächst in ihrer Art höchste Körperschaft war, zugleich der älteste wahre und für sich bestehende deutsche Staat. Der Staatsbegriff aber kam an ihr in der besonderen Form des *bürgerlichen Gemeinwesens* zur Erscheinung.

Die Stadt war, wie im Einzelnen gezeigt ist, ein durchaus staatliches Wesen. Denn nach innen führte sie allen ihren Gliedern gegenüber als die mit höchster Machtfülle ausgestattete Person ein einheitliches und selbständiges Leben. Nach außen aber war sie, soweit sie sich durchzusetzen vermochte, eine völlig abgeschloßene politische Machteinheit, die über sich zwar eine Reihe von Herrschaftsrechten, aber keine ihr ähnliche und sie selbst durchdringende Einheit hatte.

Die Stadt war aber, weil sie Körperschaft war, ein gemeinheitliches Staatswesen, welches in der genoßenschaftlich organisirten und mit einem bestimmten Gebiet verwachsenen Bürgerschaft lebte, durch das Recht der Bürger gebunden und von der Idee des öffentlichen Rechts beherrscht war.

Dehnte sich der Staatsbegriff über die Stadtmauern aus, so mußte die Stadt, soweit sie Glied eines höheren staatlichen Verbandes wurde, von ihrer eignen staatlichen Natur etwas einbüßen und zuletzt dieselbe völlig zu Gunsten des höheren Verbandes aufgeben. Der höhere Verband entnahm dann der Stadt den wesentlichen Kern des Staatsbegriffes, konnte aber demselben unter veränderten Verhältnißen eine neue Wendung geben. Insbesondere war es möglich, daß die korporativen Elemente des städtischen Staatsbegriffes bei dieser Uebertragung theilweise oder völlig verloren giengen.

III. Durchaus analog zunächst waren dem städtischen Gemeinwesen die eigentlichen Landesgemeinwesen, welche sich vereinzelt auf rein korporativer Grundlage konstituirten. Der Staatsbegriff kam hier in der Form einer aus Land und Leuten gebildeten Landespersönlichkeit zur Erscheinung, die mit den durch die Natur der Sache bedingten Modifikationen das Abbild der Stadtpersönlichkeit war[1]).

Das freie Landesgemeinwesen erwuchs gleich der Stadt aus der korporativen Verdichtung einer alten Genoßenschaft, welche in ihrer neuen Gestaltung die öffentliche Gewalt in größerem oder geringerem Umfange zu eigner Ausübung behielt oder erwarb. Der Proceß dieser Umbildung vollzog sich in ganz ähnlicher Weise wie die Bildung des städtischen Gemeinwesens. Schon im äußeren Sprachgebrauch finden wir auch hier den Fortschritt vom alten Gesammtrecht zu dem einheitlichen Recht eines gegliederten und organisirten Gemeinwesens deutlich ausgedrückt[2]). Der veränderten Ausdrucksweise aber

[1]) Vgl. Th. I § 49.

[2]) Wir finden daher auch hier als Träger des Landesrechts ursprünglich die Gesammtheit schlechthin genannt; es sind die cives de villa Suites, die universitas vallis oder universi homines Uraniae, die lantlude gemeinlich oder die gemeind des thalls, die communitas hominum intramontanorum vallis inferioris u. s. w., welche für sich oder in Verbindung mit dem minister vallis, dem landtamman oder dem sonstigen Vertreter des kaiserlichen Rechts als Subjekt politischer Gewalt erscheinen (Urk. des 13. Jahrh. b. Tschudi I. 125. 130. 134. 179. 178; Blumer I. 79. 120. 122 N. 26 u. 30. 127 N. 45. 128—130. 132 N. 64. 557;

entspricht auch hier eine begriffliche Veränderung, indem die unsichtbare Einheit des Landes, welche sich über der alten Genoßengemeinde und ihrer Landesmark erhob, als Person erkannt und anerkannt ward. Grundlage der politischen Landeskörperschaft war in territorialer Beziehung ein geschloßenes Landesgebiet, dessen öffentlichrechtliche Funktionen nunmehr sich von allen grundherrlichen und markgenoßenschaftlichen Zusammenhängen innerlich trenn-

Kopp I. 32 f.); ebenso wird in Friesland dem populus oder volk, der universitas oder meenen meente, den Leuten u. s. w. das politische Recht beigelegt (vgl. oben § 16; 1261 b. Lappenberg I Nr. 657 S. 538 universi Frisones in Utlandia constituti; 1269 b. Sartorius II. 725 u. 726 f. die Emesgones und die Wurtzati als völkerrechtliche Paciscenten); auch tritt neben einem Herrscher die Gesammtheit des Landes als Theilhaberin am politischen Recht auf, z. B. der populus Holsatiae i. d. Allg. Monatsschr. v. 1854 S. 360 u. die communis terra 1255 b. Lappenberg 487, die communitas ejusdem Regni 1297 im Lüb. Urkb. I. 599, die tota terra Budessin 1282 b. Tzschoppe u. Stenzel 399, die homines terrae nostrae 1251 b. Lacomblet II. 201, die universitas vasallorum regis Dacie Estoniam inhabitantium 1323 im Lüb. Urkb. II. 392. Allmälig aber kommen für die sich abschließenden Landesgemeinden ähnliche Formeln wie für die Städte in Gebrauch, welche die Landesbürgerschaft in ihrer Gliederung und Organisation ausdrücken; so wird 1315 b. Tschudi I. 274 den officiato consilio civibus et universis hominibus de Suites geschrieben; in Ditmarschen heißt es regelmäßig advocatus milites consules et tota communitas terre Thetmarsie (1265, 1286 u. 1281 b. Lappenberg I Nr. 650, 683, 716 u. 720 S. 560, 650, 716 u. 720), advocatis militibus et universitati terre T. (1286 ib. 679), advocatus consules jurati et totus populus terre T. (1306 b. Ritzsch, Jahrb. f. Landesk. der Herz. Schl. u. Holst. III. 105), advocatus consules et universitas (ib. 107 f. u. 1307 u. 1308 b. Sartorius 328 u. 342), jurati et tota communitas parochie in Brunesbutele (1286 b. Lappenberg 679); ebenso erscheinen als Rechtssubjekt die sedecim et universitas terre Rustringie (1291 ib. Nr. 855 S. 715 f.), gretmanni et universitas cetus terre Franackere (1297 ib. Nr. 899 S. 750), judices et universitas cetus terre Herlingorum (1297 ib. Nr. 900 S. 752), judices advocati consules et universitas terre Nordensis (1300 ib. 770), sculteti scabini judices ac universitas terre Hadhelerie (1300 ib. Nr. 918 S. 763) oder jurati consules et universi terram Hadhelerie inhabitantes (1298 im Lüb. Urkb. I. 604), wy hoevetling richteren und meene meente (Richthofen 298 N. 2). Oft treten nunmehr auch die Behörden handelnd für das Land auf, z. B. die Gretmannen Richter und Praelaten bei Richthofen 102 u. 109, comes judices et consules terre Wortsacie (1238 b. Lappenberg Nr. 514 S. 444), jurati terre Ymbrie, we lantsworne van Vemmern (1340 im Lüb. Urkb. II. 662 u. 665) u. s. w. Endlich aber wird unter dem Namen des „Landes" mehr und mehr die unsichtbare Einheit des Gemeinwesens zur Rechtspersönlichkeit erhoben und als das eigentliche Subjekt der von Landesbehörden und Landesgemeinde ausgeübten Rechte genannt, wofür ausreichende Belege in Th. I § 49 N. 2, 6, 7, 9. 11—14, 37—38. u. s. w. gegeben sind.

ter, in persönlicher Beziehung aber ein nach Voraussetzungen, Inhalt und Abstufungen rein politisches Landesbürgerthum, das für die privatrechtlichen Bestandtheile des alten Genossenrechts höchstens noch den Platz eines unselbständigen Ausflußes hatte. Das so zusammengesetzte Land wurde zum lebendigen Gemeinwesen durch eine korporative Organisation, vermöge deren bestimmte Versammlungen und Behörden zur Darstellung seines einheitlichen Lebens berufen wurden. Als rechts- und willensfähige Einheit aber war das Land das Subjekt der öffentlichen und privaten Rechte, welche nach außen wie nach innen aus der Einzelsphäre in die Landessphäre erhoben waren. Das Land war daher ein als korporatives Gemeinwesen konstituirter, nach außen mit völkerrechtlicher Geschlossenheit und nach innen mit souveräner Machtfülle ausgerüsteter Staat. Es hatte als solcher eine von der Einzelpersönlichkeit generisch verschiedene Persönlichkeit, während es im Gebiete des Vermögensrechts den Einzelnen gleichgestellt ward. Wie bei den Städten, so knüpfte sich auch hier an die korporative Gestaltung des Geinwesens eine Reihe weiterer Fortschritte; öffentliches Recht und Privatrecht trennten sich, rein öffentliche Aemter entstanden, über Richter- und Schöffenthum erhoben sich eigentliche Regierungen, eine Verfaßung trat über die individuellen Rechtsbeziehungen, ein Landeshaushalt, ein Landeskriegswesen und eine Landespolizei wurden in städtischer Weise entwickelt. Die Unterschiede von der Stadt lagen hauptsächlich in der breiteren, eine offene Gebietsfläche und deren gesammte Bewohner umfaßenden Grundlage und in der thatsächlich unvollkommeneren Durchführung der neuen Gedanken und Einrichtungen. Damit stand im Zusammenhange, daß das Landesgemeinwesen nicht nach Gilden, sondern nach örtlichen Gemeinden gegliedert war [3]); daß die Landesallmende oft eine größere Bedeutung behielt [4]); daß die Versammlung aller vollberechtigten Landesbürger, obwol sie auch hier aufhörte, mit dem Lande identisch zu sein, als vollstes und hauptsächliches Landesorgan den regierenden und vertretenden Räthen gegenüber ungleich mächtiger blieb, als die Bürgerversammlung gegenüber dem städtischen Rath [5]).

Diese ganze Entwicklung indeß, weil nur vereinzelt und in engen durch Meer und Gebirge gezogenen Grenzen durchgeführt, konnte auf die Bildung

[3]) Vgl. Th. I. 516 f. N. 15, 30 u. 36; auch unten § 34 N. 1.

[4]) Vgl. Th. I. 516 N. 14.

[5]) Vgl. Th. I. 516 f. N. 16—21, 48—49. Blumer II. 139: dan die meyen lantsgemeind .. der gröszte gwald u. landtsfürst sin sollte. Ib. 171: wasz ein landgemeind erkennt, dasz soll kein rath abthun. Vgl. auch die nordfries. Rechte b. Richthofen 516, 571, 575—576, wo die (nach 576 § 3 auf 1 Jahr gewählten) Räthe der einzelnen Landschaften stets mit Vollbort, Vollmacht oder Zustimmung der Menheit handeln.

des deutschen Staatsbegriffes im Großen einen nachhaltigen Einfluß nicht gewinnen.

IV. Wichtiger für die Gestaltung des Staatsbegriffes war das politische Einungswesen, welches drei Jahrhunderte hindurch in buntester und mannichfachster Weise auf Grundlage der ständischen Gliederung das öffentliche Leben Deutschlands formte [6]). Denn indem aus der Fülle von Vereinigungen der Stände in sich und mit einander politische Einheiten hervorgiengen, welche für viele oder wenige Beziehungen ihren Gliedern als selbständige Personen gegenübertraten, wurde die Möglichkeit sichtbar, staatliche Verbände unter einer nur theilweisen Aufgabe ihrer staatlichen Natur zu einem neuen bundesstaatlichen Gemeinwesen zusammenzufügen.

Die politischen Einungsverbände waren aber keineswegs gleichmäßig zu korporativen Einheiten entwickelt, noch war die Einheit in ihnen gleichmäßig durchgeführt. Und wenn ihre korporative Natur feststand, war damit noch nicht nothwendig ihr bundesstaatlicher, sondern möglicherweise nur ihr völkerrechtlich oder privatrechtlich einheitlicher Charakter gegeben. So tritt in diesen in lebendigem Fluß befindlichen und meist mehr werdenden als fertigen Bildungen die große Dehnbarkeit des deutschen Körperschaftsbegriffs bei seiner Anwendung auf politische Verbände hervor.

1. Zunächst sind, zum Unterschiede von den immer und nothwendig zu Einheiten organisirten Städten, unter den politischen Einungen nur einige zu Körperschaften entwickelt, während andere auf der Stufe eines subjektiven Rechtsverhältnißes unter Mehreren stehen bleiben. Und während bei den Städten nur eine längst vorhandene Einheit erkannt und verselbständigt wurde, wuchs hier oft die Einheit selbst ganz allmälig und unmerklich aus anfänglichen Vertrags- und Gemeinschaftsverhältnißen hervor. Beides wurde zwar, seitdem einmal der Körperschaftsbegriff entwickelt war, begrifflich von einander getrennt. Aeußerlich aber blieben korporative Verbände und bloße Gemeinschaften einander vielfach sehr ähnlich und durch mannichfache Uebergangsformen verbunden. Daher ist oft für uns und war noch mehr für das Zeitbewußtsein im einzelnen Falle das Ob der Gesammtpersönlichkeit unentschieden. Man machte lange Zeit von der neu eroberten Möglichkeit, die Einheit als selbständige Person zu setzen oder zu verneinen, nur bei den ausgeprägteren Verhältnißen Gebrauch, während man bei einer großen Zahl weniger entschiedener Formen weder Bedürfniß noch Anlaß fand, die Frage nach dem Vorhandensein eines abstrakten Rechtssubjekts überhaupt zu stellen.

So sind unzweifelhaft gewiße Verbindungen von Städten mit Städten immer als bloße Allianzverträge betrachtet [7]), andere, wie der große rheinische

[6]) Vgl. Th. I § 44—48 u. 50—51.

[7]) S. B Th. I § 45 N. 3—8, 61 u. 95.

Städtebund des 13. Jahrhunderts, von vornherein als selbständige Bundespersonen über den Gliedern geschaffen worden[8]). Andere Städtebunde dagegen haben sich erst allmälig aus einzelnen Willensbindungen zu einheitlichen Willensträgern verdichtet und schwankten lange zwischen einem Inbegriff von Verträgen und fest geordneten Bundesgemeinwesen[9]). So blieb es z. B. lange zweifelhaft, ob die Hansa eine solche politische Person sei. War es doch anfangs zweifelhaft, was sie überhaupt sei. Denn bald erschien sie als Gesammtheit von kaufmännischen Gilden, bald als Gesammtheit verbündeter Städte, bald als ein aus Gilden und Städten zusammengesetztes Ganze; ungewiß war ihre räumliche und persönliche Ausdehnung; gänzlich mangelte es ihr an einer Verfaßung. Im Laufe der Zeit jedoch tauchte immer deutlicher und kräftiger die Idee auf, daß Gilden wie Städte nur die Glieder und Organe eines sie alle umfaßenden und ihnen allen übergeordneten einheitlichen Rechtswesens seien. Nicht für sich, sondern in großartigem Sinne für einen zuerst mehr in der Idee als in der Wirklichkeit existirenden Verband aller deutschen oder doch niederdeutschen Kaufleute und Städte erwerben im fernsten Auslande die einzelnen Körperschaften Rechte und Freiheiten. Immer häufiger und bestimmter werden die Leute des Kaisers, alle Kaufleute von Alamannien, die Kaufleute gemeinlich vom heiligen römischen Reich oder schlechthin der gemeine Kaufmann, später die Städte gemeinlich oder die Gesammtheit der Städte zum Rechtssubjekt, Vertrags- oder Streittheil zusammengefaßt. Bald werden Kaufleute und Städte, indem sie als Kaufleute und Städte „von der deutschen Hansa" auftreten, auch äußerlich als die Glieder eines sie überragenden festen Bundes bezeichnet, und das ihnen als Hansagliedern zustehende Recht wird von ihrem Individualrecht geschieden. So erhält die ideale Gesammteinheit in Begriff und Namen der Hansa eine bestimmtere begriffliche Ausprägung, bis die Hansa selbst als Person gedacht und genannt, als Subjekt des Bundesrechts und der Bundesgewalt bezeichnet wird und endlich auch äußerlich sich einen fester gegliederten und reicher organisirten Körper schafft. Unbestritten gilt nun die Hansa als staats- und völkerrechtliche Person. Sie führt Kriege, schließt Frieden und Verträge, schickt Gesandte, erwirbt im In- und Auslande Eigenthum, Privilegien und Rechte. Sie tritt aber auch ihren Gliedern als höhere und zwingende Einheitsmacht gegenüber, welche sogar in deren inneres Leben eingreift und mit der verfaßungsmäßigen Ausschließung einer Bundesstadt diese ohne Entschädigung sofort von jeder Theilnahme an den hansischen Besitzthümern, Freiheiten und Rechten entfernt. Und diese Persönlichkeit der Hansa gilt trotz des Wechsels ihrer Grundlagen und ihrer Glieder den späteren Geschlechtern

[8]) Th. I § 45 S. 479 f.
[9]) Th. I § 45 S. 481—487.

als dieselbe, welche schon vor Jahrhunderten den Handel geschützt und die Meere gefreit hat[10]).

Gleich den Städtebünden waren aber alle anderen politischen Einungen und Eidgenoßenschaften, Fürsten- und Ritterverbände, Klerikerunionen, Bauergesellschaften u. s. w. zum Theil unzweifelhaft bloße Vertragsverhältniße, zum Theil unzweifelhaft wahre Körperschaften, zum Theil jedoch in der einen Zeit ihres Bestandes das eine und in der anderen das andere, so daß auf den Uebergangsstufen die Frage, ob eine eigene Gesammtpersönlichkeit vorhanden war, ohne Antwort bleiben konnte[11]).

Von den Landfriedenseinungen enthielten viele unstreitig nichts als die Feststellung einzelner Rechtsverhältniße, eine Sühne, einen gelobten Frieden mit Einzelabreden für den Fall seines künftigen Bruchs. Indem jedoch der Friedenskreis ausgedehnt, der auf Zeit eingegangene Friedensbund häufig erneuert, eine Reihe ständiger und regelmäßiger Institutionen entwickelt wurde, errangen manche langlebige Landfrieden als dauernde Existenzen die Anerkennung und Geltung eigner Persönlichkeit[12]). So entstanden z. B. im Elsaß, am Rhein, in Westfalen förmliche Landfriedensgemeinwesen von zugleich territorialer und genoßenschaftlicher Grundlage[13]). Schon im Sprachgebrauch wurde hier der Landfriede als eine für die Handhabung von Frieden und Recht bestehende Person bezeichnet[14]). Im Namen des Landfrieden ergiengen die Entscheidungen und Anordnungen der ständigen Landgerichte[15]); Urkunden wurden unter einem eigenen Siegel des Landfriedens ausgestellt[16]); der

[10]) Ueber dies Alles Th. I § 37 u. § 45 S. 463—472.
[11]) Th. I § 46.
[12]) Th. I § 47.
[13]) Th. I S. 505 f., bes. N. 15—18.
[14]) Das Wort „Landfriede" bleibt aber dabei ebenso vieldeutig wie das Wort „Stadt" und bezeichnet außer der juristischen Person bald vorzugsweise oder ausschließlich den Friedensbezirk, bald die Friedensgenoßen, bald die Friedensbehörde, bald den Friedensvertrag, bald den durch ihn begründeten Friedenszustand. Vgl. z. B. den wetterauischen Landfr v. 1354 b. Boehmer 628 f., wo es neben einander heißt: art. 4: zu dem sal es der lantfride sehen u. sal in darzu dringen u. halden daz er es tu; a. 4 u. 22: in den zylen dyses lantfriden gesessen; a. 5: so salde ez der lantfride zu dem slosse warten; a. 6: uzfart von des lantfriden wegen; zu dysem lantfriden gehoren; a. 20: wo die eilff adir der merer teil daz houbit hene kerin, da sol man in mit dem lantfriden noch folgin; a. 26: so der lantfride usgegangen were.
[15]) Vgl. z. B. Urk. des 14. J. b. Schaab II Nr. 95. 97. 99. 100. 101. 110. 115 u. s. w. S. 133. 136 f. 138. 139. 157. 175. 176, wo die Siebener oder Neuner „von des lantfriden wegen" urtheilen, vidimiren, siegeln, schreiben, schützen, aufbieten u. s. w.
[16]) So z. B. „sigill des lantfridens am Rhein" oder „des lantfriden ingesigel" b. Schaab I. 270 u. II Nr. 97. 100. 101. 115 S. 136. 138. 139.

Landfriede wurde gegen Friedbrecher aufgeboten und zwang sie unter dem Landfriedensbanner zum Gehorsam [17]; Organe jeder Art, Hauptleute, Richter, Gekorne u. s. w. vertraten den Landfrieden nach außen, nahmen neue Mitglieder auf und übten nach innen die Bundesgewalt [18]; der Landfriede selbst wurde als berechtigt und verpflichtet, als wollend und handelnd genannt [19].

Auch bezüglich der landständischen Vereinigungen ist ihre schließliche korporative Natur ebenso gewiß, als der Zeitpunkt, in welchem dieselbe vollendet und anerkannt ward, oft ungewiß bleibt [20].

Und selbst die einzige auf unsere Tage gekommene föderative Einheit dieser Zeit, die schweizer Eidgenossenschaft, erwuchs nur allmälig aus vertragsmäßigen Einzelbeziehungen von Ländern und Städten. Schwerlich läßt sich bestimmen, wann sie Person geworden ist. War doch noch, als die Bundespersönlichkeit nach außen und innen sich längst unzweifelhafter Anerkennung und Wirksamkeit erfreute, die äußere und formale Grundlage des eidgenössischen Gemeinwesens keine Verfaßung, sondern ein System von Bündnißverträgen. Und dabei waren selbst die eigentlich eidgenössischen Orte nicht jeder mit dem andern, sondern manche nur mit manchen und alle in ungleichartiger Weise mit einander verbündet, während es überdies „zugewandte", nur mit einem einzelnen Bundesglied vereinigte und andere nur oder zunächst nur auf Zeit dem Bunde angehörige Orte gab. Und doch war auf das Allerentschiedenste eine der Summe der Glieder übergeordnete politische Persönlichkeit des Bundes sowol im Zeitbewußtsein als im Leben ausgeprägt [21].

2. Stand nun aber die körperschaftliche Natur einer Einung fest, so konnte diese in einem sehr verschiedenen Umfange durchgeführt sein. Die

161. Siegel des thüring. Landfr. v. 1338 b. Erhard, Mittheil. z. Gesch. der Landfr. S. 30 f. Sub sigillo publicae pacis Luzenburgicae 1343 b. Datt, de pace publ. 80. Siegel des lotharing. Landfr. 1359 ib. — Vgl. überhaupt § 17 f. ib. S. 144.

[17]) Datt S. 144 f. Schaab I. 103 — 107. Erhard S. 9 f. u. 30 f. „Paner des lantfriden" bei Datt 147.

[18]) Vgl. z. B. die Bestimmungen über die Eilfer in dem Landfr. der Wetterau v. 1354 b. Boehmer 628—633. Ferner Schaab II Nr. 80 S. 117 bis 122 über die Nüne des Landfr. v. 1330, welche als Landgericht auf Landtagen zusammenkommen und nach Stimmenmehrheit über Alles beschließen sollen, daz es dem lantfride nutzliche u. notturftig sie. Auch über die siebene (resp. nüne) die über den lantfriden gekoren u. gesetzet sint, ib. 133 f. 144 f. 173 f. — Vgl. auch Datt 133 f., Erhard 9 f. Th. I S. 507 N. 23—27.

[19]) Vgl. oben N. 10, auch die Landfr. v. 1377 bis 1387 b. Weizsäcker, D. R. T. A. S. 196 f. 200 f. 206 f. 216 f. 285 f. 315 f. 322 f. 337 f.

[20]) Th. I § 51.

[21]) Th. I § 50.

Durchführung der rechtlichen Einheit beschränkte sich zunächst auf diejenigen Verhältniße, welche überhaupt in einem Verbande solcher Gattung und insbesondere in diesem bestimmten Verbande von der Vereinigung berührt wurden. Aber auch in der so begrenzten gemeinsamen Macht- und Rechtssphäre brauchte das Princip der Einheit keineswegs durchweg zu herrschen. In allermannichfachster Weise vielmehr konnten sich gemeinheitliches Einheitsrecht und gemeinschaftliches Vielheitsrecht kombiniren. Die gemeinsame Herrschaftssphäre ließ sich in zwei Machtinbegriffe zerlegen, von denen der eine dem Ganzen als selbständiger Person in einheitlicher Weise zustand, der andere unter die Vielheit als Personensumme in der Weise von Sonderrechten (jura singulorum) zerstreut war, während erst beide zusammen in ihrer organischen Verbindung den Begriff der ganzen Vereinigung erschöpften. Und so entstanden auf staats- und völkerrechtlichem Gebiet ganz analoge Bildungen, wie sie auf vermögensrechtlichem Gebiet das korporative Gesammteigenthum hervorbrachte.

Man war sich der Möglichkeit, die politische und juristische Persönlichkeit des Ganzen nur für bestimmte Beziehungen durchzuführen, Korporatives und Gemeinschaftliches zu verbinden, auch ausdrücklich bewußt. So erklärten i. J. 1450 die Hansestädte ausdrücklich, sie seien zusammen nicht ein Körper solcher Art, daß um Einer Stadt That und Geschichte willen andere unschuldig beschwert, angeklagt und aufgehalten werden dürften, gleich als wenn sie wie die englischen Einem Herrn gehörten, sondern sie seien ein Körper nur in etlichen Freundschaften und Verbündnißen, darin sie mit einander übereingekommen [22]. Ebenso machten auf dem erfolglosen Städtetage zu Ulm v. 1452 die Städteboten den Vorschlag, daß sie, wenn sie sich nicht sämmtlich einer durchgehenden Vereinigung mit einander vereinen möchten, doch sich etlicher Artikel vertrügen [23].

So griff denn auch in der That in fast allen Eidgenoßenschaften, Verbrüderungen, Gesellschaften, Bünden, Friedenseinungen u. s. w. eine mannichfache und wechselnde Verbindung von Gesammteinheitsrecht und Gesammtvielheitsrecht Platz. Und in denselben Vereinigungen kamen nebeneinander für bestimmte Beziehungen die Grundsätze einer organisirten Bundeskörperschaft und für andere Beziehungen die Grundsätze einer bloßen Rechtsgemeinschaft zur Geltung.

a. Dies zeigt sich schon in Bezug auf den Begründungstitel. Eine Körperschaft entsteht durch einen konstituirenden Akt oder gewohnheitsrechtliche Satzung, jedenfalls durch eine Norm des objektiven Rechts. Die Grundlage bloßer Rechtsgemeinschaft dagegen ist ein Vertrag oder ein zufälliges Rechtsverhältniß, jedenfalls das subjektive Recht.

[22]) Barthold, Gesch. der Hansa III. 94.

[23]) Datt, de pace publica 72.

Unzweifelhaft nun beruhten insoweit, als sie korporative Natur hatten oder annahmen, alle Einungen auf autonomischen Akten oder auf Gewohnheitsrecht. Auch die in die Form von Verträgen gekleideten Begründungsakte waren oder wurden Statute oder Satzungen, welche eine objektive Norm über den Einzelnen schufen [24]).

Allein dieselben ausdrücklichen oder herkömmlichen Rechtstitel begründeten oft in den von der Einheitssphäre nicht absorbirten Beziehungen eine Summe individueller Rechte und Pflichten unter den Genoßen. Die autonomischen Satzungen konnten daher zugleich einen Gesellschaftsvertrag enthalten und im Laufe der Zeit durch Vertragsabreden über gewiße weitere Punkte vermehrt werden. Und mit der historisch gegebenen und gesetzlich feststehenden Körperschaftsexistenz konnten sich hergebrachte oder irgendwie neu entstehende zufällige Gemeinschaftsverhältniße verbinden [25]).

b. Sodann ist die Mitgliedschaft in einer Körperschaft das theilweise Aufgeben des Einzelwillens zu Gunsten eines höheren Gemeinwillens, während die Rechtsgemeinschaft nur die individuellen Willen Mehrerer nach bestimmten Richtungen hin bindet.

Offenbar waren nun zwar in einer Reihe von Beziehungen die zu Bünden vereinten Städte und Stände Glieder eines sie umschließenden weiteren Organismus geworden. Sie waren ein für alle Mal dergestalt gebunden, daß der Bundeswille auch gegen den abweichenden Sonderwillen sich durchzusetzen befugt und im Stande war. Es gab eine Reihe von Rechten und Pflichten, die sie nur als Bundesglieder hatten und mit dem Verlust dieser Eigenschaft ohne Weiteres verloren. Der Einzelwille konnte sich vielleicht vom Bundeskörper lösen, hatte aber keine Macht über die Existenz des Ganzen. Und die Einheit und Identität des Gesammtkörpers war unabhängig von der wechselnden Individualität der ihm angehörigen Glieder [26])

Allein mit denselben Bundesorganisationen waren Gemeinschaftsverhältniße verwoben, in Bezug auf welche die Glieder eine Summe rechtlich verbundener Individuen blieben, daher nur einstimmig verfügen, bei etwaigem Austritt aber Theilung oder doch Ausscheidung ihres Antheils verlangen konnten [27]).

[24]) Vgl. z. B. Th. I S. 464 N. 5. 465 N. 9. 477 N. 49 u. 54. 493 N. 38. 506. 565 u. s. w.

[25]) Vgl. Th. I S. 468 f. 481 f. 504. 541 f. u. sonst.

[26]) Daher waren auch Aufnahme und Austritt oder Ausschluß von Gliedern verfaßungsmäßig geordnet, es hatten bestimmte korporative Organe dabei thätig zu werden, und von den Eintretenden wurde eidliche Unterwerfung unter den Gesellschaftswillen verlangt. Vgl. Th. I S. 462. 466 f. N. 12, 17, 22, 26, 34. 472. 473 N. 41. 479 N. 58. 484 N. 77, 78, 81, 84. 499 N. 69. 506 N. 17 u. 20 bis 21. 550. 562, bes. N. 135.

[27]) So z. B. oft bezüglich der in einem Bundeskrieg gemeinsam eroberten oder erworbnen Herrschaften, vgl. unten N. 50.

c. Deshalb konnte auch die Bundesversammlung gleichzeitig für korporative Dinge das Hauptorgan der Gesammtpersönlichkeit und für gemeinschaftliche Angelegenheiten die berechtigte Personenmehrheit selbst oder eine Summe Bevollmächtigter sein.

Soweit daher die Glieder nicht persönlich zusammenkamen, erschienen ihre Vertreter auf der Tagfahrt zum Theil als repräsentative Abgeordnete und zum andern Theil als versammelte Bevollmächtigte. In ersterer Beziehung stellten sie den Verband als solchen dar, leiteten ihre Machtbefugniße aus ihrer verfaßungsmäßigen Berufung her und waren innerhalb der hierauf gegründeten Stellung unabhängig und unverantwortlich. In zweiter Beziehung dagegen vertraten sie ihre Machtgeber, gründeten ihr Recht auf deren individuellen Willensauftrag und waren an Instruktionen gebunden. Beides nun findet sich in den meisten Einungen nebeneinander. Die Städteboten auf den Tagfahrten der Hansa, der Eidgenoßenschaft und vieler anderer Bünde wurden von ihren Städten mit Specialvollmachten ausgerüstet, sollten zunächst deren Interessen vertreten und konnten wichtige Anglegenheiten vor der Abstimmung „heimbringen“: allein in den ein für alle Mal der gemeinheitlichen Sphäre zugewiesenen Dingen bildeten sie trotzdem durch ihren Zusammentritt ein freies und selbständiges Organ des ganzen Verbandes, hatten das Wohl des Ganzen zu vertreten und konnten „mit voller Gewalt“ ohne Rücksicht auf die Instruktion, auf die sich zurückzubeziehen z. B. bei laufenden Geschäften oft ausdrücklich verboten war, die Bundesangelegenheiten erledigen [28]). Im rheinischen Städtebunde trat umgekehrt sogleich mit großer Entschiedenheit die Ansicht in den Vordergrund, daß die Bundesversammlung als Ganzes und jeder Einzelne in ihr zuerst dem einheitlichen Bundeszweck, — der Ehre Gottes, dem gemeinen Wohl des deutschen Reiches und dem öffentlichen Frieden, — zu dienen habe: in zweiter Reihe aber hatten auch hier die Abgeordneten der Städte und Herren deren Sonderinteressen und Sonderrechte auf Grund besonderer Vollmachten wahrzunehmen [29]). Auf den Landtagen blieben die Deputirten der einzelnen Stände immer zunächst bevollmächtigte und an Instruktionen gebundene Vertreter von ständischen Sonderrechten: allein die Versammlung im Ganzen wurde trotzdem zugleich zu einem wahren Landesorgan, band durch ihre Beschlüße das Land als solches und bildete mehr und mehr ein festes Gewohnheitsrecht aus, wonach jeder einzelne Landbote Beschwerden nicht nur des ganzen Landes, sondern

[28]) Vgl. Th. I S. 473 u. 533, auch die Vollmachten für Städteboten oben in N. 97 zu § 28 u. b. Weizsäcker, D. R. T. A. Nr. 197 S. 349. 585 § 9.

[29]) Th. I S. 479. Die Städteboten sollen volle Macht haben, im Namen ihrer Städte zu handeln und zu beschließen. Vgl. ib. 507 N. 22, wonach die Städte sich versammeln, mit ain ander da ze reden, waz wir alle gemeinlich *oder* unser jeglich statt besundere nothurfftig sin.

auch einzelner nicht unmittelbar vertretener Personen und Gemeinden anbringen und die Landschaft bisweilen sogar die fürstlichen Kammerbauern gegen den Fürsten vertreten konnte [30]).

Für korporative Versammlungen ferner sind Zeit, Ort, Berufung, Verhandlung und Leitung ein für alle Mal verfaßungsmäßig normirt, für Versammlungen von Gemeinschaftsinteressenten von jedesmaliger Willenseinigung oder doch von einem nur auf eine bestimmte Reihe einzelner Fälle im Voraus berechneten Vertrage abhängig. Während nun aber z. B. der rheinische Städtebund gleich im Beginn seiner Thätigkeit regelmäßige Städtetage für alle Zukunft anordnete, die Art ihrer Beschickung regelte, die Ladung und die Anberaumung außerordentlicher Tage bestimmten Städten ausdrücklich übertrug [31]), war in der Hansa, mit alleiniger Ausnahme der gewohnheitsrechtlichen Befugniß Lübecks, Tagfahrten anzusetzen und die Einladungen zu erlaßen, alles Andere der jedesmaligen Verabredung auf der jüngsten Tagfahrt überlaßen [32]). Ebenso tritt eine mannichfach verschiedene Mischung korporativer und gesellschaftlicher Grundsätze bei allen andern Bünden und bei den Landschaften hervor [33]), bei welchen letzteren erst spät die Fürsten meist das Princip verfaßungsmäßiger Berufung durchsetzten [34]).

Korporative Versammlungen sind Organ eines einheitlichen Gemeinwillens, der bei einem Zwiespalt der Einzelwillen nach dem Princip des Stimmenmehrs oder in irgend anderer verfaßungsmäßiger Weise festgestellt wird; in der Gemeinschaft gibt es nur eine Mehrheit von Einzelwillen, die insoweit, als sie sich nicht im Voraus für bestimmte Einzelfälle gebunden haben, sich nur durch freie Uebereinstimmung zum Kollektivwillen vereinigen. So sehen wir denn bei den meisten Einungsgenoßenschaften zwar einen die Einzelwillen zwingenden Gemeinwillen in ausdrücklich bestimmten oder herkömmlichen Formen zu rechtlicher Geltung kommen: daneben aber gibt es immer Angelegenheiten, welche, obwol sie als gemeinsame auf den allgemeinen Versammlungen behandelt werden, nur durch freie und einstimmige Willenserklärung Aller erledigt werden dürfen [35]). In der Hansa setzte sich sogar ein formales Mehrheitsprincip überhaupt nur bezüglich der Niederlagen im Auslande unbestritten durch [36]), und in der schweizerischen Eidgenoßenschaft wurde erst 1515 für die Beschlüße der Tagfahrten der Grundsatz aufgestellt, daß in Sachen, welche die Ehre und das Wohl der Eidgenoßenschaft beträfen und den Bünden sowie dem Herkommen nicht widersprächen, die Minderheit der

[30]) Th. I S. 563. 570 f. 574—76. 577 N. 189.
[31]) Th. I S. 479.
[32]) Th. I S. 473.
[33]) Th. I S. 488. 490 N. 19. 495 N. 57. 499. 552. 555. 565 N. 145.
[34]) Th. I S. 809—811.
[35]) Z. B. Th. I S. 495 N. 58. 546.
[36]) Sartorius, urk. Gesch. I. 89.

Stände sich den Beschlüßen der Mehrheit zu unterziehen habe [37]). Im schwäbischen Städtebunde sollte in allen Bundessachen einfache Stimmenmehrheit genügen, ja es sollte seit 1382 auch zur Abänderung der Bundesverfaßung nur, wenn darin eine Minderung der Bundesartikel läge, Einstimmigkeit erforderlich, wenn aber eine Beßerung (d. h. Verstärkung der Bundeseinheit), Zweidrittelsmehrheit hinreichend sein [38]). Und auf Reichs- und Landtagen setzte sich zwar allmälig, wenigstens innerhalb der einzelnen Kurien, das Mehrheitsprincip durch, es sollte aber nicht auf alle, sondern nur auf solche gemeinsame Angelegenheiten sich erstrecken, bei welchen keine jura singulorum oder die durch specielle Verträge und Gesetze geschützten religiösen Interessen ins Spiel kämen [39]).

Ganz ähnlich verhielt es sich mit der Bindung der nicht erschienenen Glieder durch die erschienenen, mit der Frage, ob dies in der Ladung ausdrücklich angedroht werden mußte oder nicht, mit der Verpflichtung neu eintretender Glieder durch ältere Beschlüße u. s. w. [40])

d. Auch in der weiteren Organisation verbanden sich vielfach verfaßungsmäßige Funktionen korporativer Organe und besondere zur Vertretung von Individualrecht befugende Vollmachtsverhältniße.

Dies war z. B. oft bei den Häuptern und Vororten der Bünde und ihrer Unterabtheilungen der Fall, indem denselben theils die Befugniße leitender Vorstände dauernd durch ausdrückliche oder herkömmliche Satzungen übertragen, theils aber auch Vollmachten zu bestimmten im Namen Aller vorzunehmenden Handlungen, wie zur Anberaumung von Tagfahrten oder zur Aufnahme neuer Bundesglieder, besonders und wiederholt ertheilt wurden [41]). Entschiedener war der korporative Charakter bei den Vorstehern und Ausschüßen ständiger Landfriedenseinungen, ihren Hauptleuten, Gekornen, Räthen und Landgerichten ausgebildet; während aber z. B. ein Kollegium der Eilfer, Neuner, Siebener schon durch die Geltung des Stimmenmehrs, das oft anerkannte Recht der Selbstergänzung und sehr selbständige Amtsbefugniße als wahres Körperschaftsorgan gekennzeichnet wurde, vertrat doch darin zugleich jeder einzelne Deputirte so sehr die Sonderinteressen bestimmter Städte und Herrn, daß die Bestellung eines von der Gesammtheit gewählten und die Gesammtheit vertretenden besonderen Obmanns oder Mundmanns neben den Gruppendeputirten erforderlich schien [42]). Aehnlich verhielt es sich mit den

[37]) Blumer, N. G. I. 346.
[38]) Vischer, Forsch. z. deutsch. Gesch. II. 71—76.
[39]) Th. I S. 488. 563 N. 137—138. 805 N. 12. 837.
[40]) Th. I S. 467 N. 17 u. S. 474.
[41]) Z. B. Th. I S. 474. 779, bes. N. 58. 484 N. 77. 555.
[42]) Vgl. oben Note 14 u. Th. I S. 507 f. N. 23 u. 27, bes. N. 24, wo von den Deputirten der einzelnen Bundesgenoßen unterschieden wird „ein gemeiner mundman von der herren u. stett wegen *aller gemeinlich*."

über andre Einungen und Gesellschaften gekornen oder gesetzten Häuptern und Behörden [43]). Und ganz verließen den Boden gemeinsamer Vollmacht auch diejenigen Organe nicht, welche im Laufe der Zeit den korporativen Gedanken am Entschiedensten ausprägten, wie der reiche Behörden- und Beamtenorganismus des schwäbischen Bundes [44]) oder die ständischen Ausschüße und Räthe, welche zuletzt den Landschaften selbst durch ihre selbständige und mehr und mehr unmittelbar aus der Landesverfaßung abgeleitete Kompetenz gefährlich wurden [45]).

e. So ist der Verband durch verfaßungsmäßige Grundlage, Gliederung und Organisation befähigt, als Einheit Person zu sein, zu wollen und zu handeln. Und er bleibt dennoch zugleich befähigt, für andere Beziehungen als eine durch rein subjektive Gemeinschaftsverhältniße verbundene Vielheit fortzugelten. Derselbe Verband daher ist nach außen und innen für einen Theil der gemeinsamen Macht- und Vermögenssphäre eine Gesammtperson, für einen andern Theil eine Personengesammtheit, wie dies auch der wechselnde Sprachgebrauch schon äußerlich bezeugt [46]).

f. Nach außen zunächst ward jeder entwickelte Bund als völkerrechtliche Person anerkannt. Er konnte daher als solche Krieg erklären und führen, Frieden schließen, streiten und verhandeln; er gieng Verträge, Vergleiche und weitere Bundesverhältniße ein; er stellte Urkunden aus, er-

[43]) Vgl. z. B. über die meist kollegialischen, sich selbst ergänzenden und mit großer Gewalt betrauten Häupter und Ausschüße der Ritterschaften und Adelsbünde Th. I S. 490 N. 19 u. 495 N. 59—60; über die diffinitores und andre Vorstände der Klerikerunionen ib. 499 N. 68—70; über die Vorstände und Ausschüße der ständischen Bünde, z. B. die aus 8 Rittern und 8 Rathmannen bestehenden braunschweigischen „Satesleute“ und die 4 Satetage, die bairischen Landschaftsausschüße, das württemb. Regiment von 12 Räthen, den mecklenb. Ausschuß der 23, welche in gewöhnlichen Fällen selbst Abhülfe schaffen und in ungewöhnlichen die Landschaft zusammenrufen sollten, den Ausschuß und das Austragsgericht in Trier, den stehenden Rath nebst Ausschuß und Schiedsgericht in Münster, die Ausschüße und Räthe in Pommern, dem Ordenslande u. s. w. ib. 546. 549. 550. 551 N. 74. 552. 553 N. 89. 554—555. 559. 561.

[44]) Th. I S. 513.

[45]) Th. I S. 563 f. u. 805.

[46]) Denn es ist sehr gewöhnlich, als Subjekt von Rechten und Pflichten die zusammengefaßte Vielheit zu nennen, wie z. B. die gemeinen Städte und den gemeinen Kaufmann von der deutschen Hansa, die gemeinen Städte des Bundes, die Städte und Herrn gemeinlich, die verbündeten, verschwornen, vereinten Städte und Herrn u. s. w. (vgl. z. B. Th. I S. 467 N. 16 u. 468 N. 23, oben N. 25 und 38 und besonders die vielen Belege in § 28 N. 72. 74—76. 82. 85. 86. 88. 91. 98. 102; auch Weizsäcker a. a. O. 504 § 2, wo eine Zahlung erfolgt „von derselben gemeinen städte, die den bund mit einander halten, wegen“; 585 § 9, wonach *jegliche* stat ir botschaft . . mit vollem gewalt zu gemainen steten senden soll; oder die Eidgenoßen gemeinlich, die gemeinen Gesellen, die gemeinen Stände oder alle Herren, Ritter, Knechte, Prälaten, Städte, Märkte u. s. w. des gemeinen Landes (vgl. Th. I § 51 N. 51. 92. 108. 122. 123. 124. 142. 145. 174—180). Andrerseits aber befestigt sich ein personificirender Sprachgebrauch, welcher die Einheit des Ganzen als berechtigt und verpflichtet, als wollend und handelnd nennt. So wird z. B. der Landfriede personificirt (oben N. 10—15). Ebenso aber „der Bund“, die „confoederatio dicta Stetebund“, „die Hansa“, „der schwäbische Bund“ u. s. w. (vgl. z. B. Th. I. 485 f. N. 82. 85—86. 88—89. 92, bes. die dort mitgetheilten Stellen aus dem Mainzer Chronisten; auch Weizsäcker a. a. O. 418. 430. 450. 581 f.). Auch die Eidgenoßenschaft, die Gesellschaft, der Orden u. s. w. Besonders aber die Landschaft, das Land oder das gemeine Land (Th. I. 538—539. 548 bes. N. 56. 561. 562 N. 135. 564 f. 570 N. 167: it ne willekore dat land. 577 N. 69. 571 N. 169. 574 N. 176. 577 N. 186 bis 187).

[47]) Vgl. oben N. 12 u. Th. I. 465. 468 f. 477 N. 53. 454—486. 514. 548 N. 56. 550. 565. Weizsäcker, D. R. T. A. 305. 306. 413. 426. 430. 436 bis 448. 450—454. 456 f. 555. 588—596.

[48]) Th. I S. 469. Auch 465 N. 11.

[49]) So werden auch z. B. Sühnen und Schuldquittungen für den schwäbischen Bund jeder einzelnen Stadt ausgestellt und es werden darin gleichzeitig ledig gesagt die Stadt NN. *und auch* gemeine städte des bundes zu Swaben. Vgl. Weizsäcker, D. R. T. A. I. 494 f. 504 f. Dagegen lautet die engl. Parl.-Akte v. 1473 über Einstellung der Feindseligkeiten mit the confederation ligue and company called the Dutche Hannse, ohne Erwähnung der Einzelstädte, Lappenberg, Stalhof II. 135 f.

[50]) Vgl. z. B. Th. I. 469 u. 495 N. 54. Auch oben § 28 N. 89.

theilte selbst Privilegien, und bediente sich eines korporativen Siegels [47]). Allein derselbe Bund konnte zugleich im Verkehr mit auswärtigen Mächten als verbündete Vielheit in kollektiver Weise oder durch Gesammtbevollmächtigte auftreten. Ein Bundeskrieg z. B. konnte zugleich als Krieg jeder einzelnen Bundesstadt gelten sollen, wie denn wirklich die Hansa i. J. 1368 den Krieg an Dänemark augenscheinlich als Bundeskrieg erklärte und gleichwol Fehdebriefe aller einzelnen Städte sammelte und abschickte [48]); ein Friede konnte zugleich mit dem Bunde und mit den verbündeten Einzelmächten geschloßen werden [49]); gemeinschaftliche Erwerbungen konnten theils zum einheitlichen Bundeseigenthum, theils zur Vertheilung nach gleichem Maßstabe oder nach Mannzahl bestimmt sein [50]); es konnte zu einem von einer Bundesversammlung geschloßenen Vertrage die nachträgliche Einholung besonderer zustimmender Beibriefe von den nicht erschienenen Genoßen nothwendig oder nützlich scheinen; und Aehnliches mehr.

g. Nach innen war zuvörderst die korporative Einheit Quelle eines in der Form von Satzung oder von Gewohnheit zu Tage tretenden objektiven Rechts. Jedes Bundesgemeinwesen hatte daher innerhalb der Sphäre seiner

einheitlichen Persönlichkeit eine gesetzgebende Gewalt und vielfach waren die in der Form von Verträgen oder Verfügungen auftretenden Bundeshandlungen der Sache nach Bundes- oder Genoßenschaftsgesetze, Statuten oder Satzungen, Verordnungen, kurz Schaffung einer objektiven Norm [51]). Allein diese rechtserzeugende Gewalt fand ihre verfaßungsmäßige Grenze an der Selbständigkeit und dem Sonderrecht der Glieder, so daß jenseits dieser Grenze auch in der für Alle gemeinsamen Sphäre zur Abänderung des bestehenden Rechtszustandes eine vertragsmäßige Vereinbarung der Einzelnen erforderlich war [52]).

h. Jede entwickelte politische Einung hatte ferner eine richterliche Gewalt über ihre Glieder. Ein ständiges Bundesgericht, oft sogar als Hauptorgan des Ganzen, pflegte niedergesetzt zu werden und hatte als Wächter des Bundesrechts nicht nur Streitigkeiten zwischen den Genoßen zu entscheiden, sondern auch auf Strafen zu erkennen. Ein solches Gericht war keineswegs etwa ein vertragsmäßig bestelltes Schiedsgericht, seine Bestellung nicht etwa ein Kompromiß, die von ihm verhängte Strafe nicht etwa eine Konventionalstrafe. Vielmehr war es das Organ einer gemeinheitlichen Gerichtsbarkeit, die, einmal konstituirt, unabhängig vom Individualwillen in der Sphäre der höheren Willensordnung lebte. Deshalb waren auch die Sprüche der Bundes-, Genoßenschafts-, Landfriedens- und Ständegerichte nach Maßgabe der korporativen Verfaßung unmittelbar oder doch (wie in der Hansa) mittelbar erzwingbar und wurden häufig mit Gewalt vollstreckt, wozu der Richter den nächstgesetzenen Genoßen oder Kreis oder die ganze Genoßenschaft oder ein irgendwie gebildetes Exekutionsheer aufzurufen hatte [53]). So verschieden nun aber von solchen Organen korporativer Selbstgerichtsbarkeit die für einen einzelnen Fall oder eine Reihe von Fällen vertragsmäßig bestellten Schieds- und Austragsgerichte innerlich waren, so konnten sie doch in denselben Verbänden neben jenen vorkommen oder sich mit ihnen verbinden [54]).

i. Auch eine eigentliche Regierungsgewalt stand den Einungskörperschaften zu, indem sie positive Maßregeln für die öffentlichen und einheitlichen Zwecke des Verbandes beschließen und durch ihre Organe ausführen konnten. Insoweit war der Bund als solcher das Subjekt einer beherrschenden und zwingenden Gewalt gegen jeden ihm widerstrebenden Einzelwillen. Und das einzelne Mitglied schuldete dem Bunde und seinen Behörden die eidlich bekräftigte Bundestreue und einen mitunter streng aufgefaßten Gehorsam, war also einer politischen Herrschaftsgewalt unterworfen [55]). Allein dies Alles hatte da, wo das Recht der Vielheit begann, seine verfaßungsmäßige Grenze, jenseit welcher die durch Bevollmächtigte vermittelte gemeinschaftliche Geschäftsführung neben der Bundesregierung, das übereinstimmende Sonderinteresse Aller neben dem Bundeswohl, die kollektive Verbindung von Einzelwillen neben ihrem theilweisen Aufgehen in einem höheren Gemeinwillen zur Geltung kam [56]).

k. Insbesondere trat im Heerwesen der meisten Einungsgenoßenschaften fast überall eine Mischung von Einheitsrecht und gemeinschaftlichem Vielheitsrecht hervor. Die einer bloßen Gemeinschaft entsprechende Vertragspflicht, mit einem bestimmten Kontingent von Mannschaften, Schiffen u. s. w in gewißen vorausbestimmten Fällen den bedrohten und zur Hülfe mahnenden Bundesgenoßen zu unterstützen, steigerte sich in ausgeprägten Bundesgemeinwesen zu einer mehr oder minder intensiven Heerespflicht der Glieder gegen das Ganze. Dem entsprach dann ein mehr oder minder einheitliches Bundesheer, welches von der Bundesgewalt als solcher einberufen und verwandt, einem von ihr ernannten Oberbefehlshaber unterstellt und schon äußerlich durch ein besonderes Banner als Einheit gekennzeichnet wurde. Immer aber blieb ein solches Heer aus den Kontingenten der einzelnen Glieder zusammengesetzt, bezüglich welcher das vielheitliche und individuelle Princip in der ganzen Einrichtung und Führung und jedenfalls darin in Kraft blieb, daß die Art und Weise ihrer Aufbringung, Ausrüstung und Besoldung durchaus den betreffenden Kontingentsherrn anheimgegeben war. So war es z. B. nicht nur in der Hansa, der Eidgenoßenschaft und andern Bünden, die überhaupt nur eine lose Gesammtheeresorganisation hatten [57]), sondern auch in dem schwäbischen Städtebunde der Jahre 1376—1386 und dem späteren großen schwäbischen Bunde, in welchen im Uebrigen eine sehr ausgebildete und einheitliche Kriegs- und Kriegssteuerverfaßung bestand [58]). Ebenso wurden die Landfriedensheere und in noch höherem Maße die Heere der Adels- und Ritterbünde, sowie die landschaftlichen Heere nach dem Princip bundesstaatlicher Einheit aufgeboten und verwendet, organisirt und geführt, während

[51]) Vgl. z. B. über die Gesetzgebung der Hansa Th. I S. 467 N. 16 (den willekor, den de stede u. de mene kopman ghesad heft; die Städte „setten of ordenerden"), N. 17 (ghesette; des dudeschen rechts), 468, 470 N. 32 u. 476 N. 46; über die Gesetzgebung des rhein. Bundes ib. 477 N. 54; den „Abschied" des rhein. Städtebundtages v. 1387 z. Speier b. Weizsäcker a. a. O. 551 f.; die Beschlüße ib. 475. 492. 567. 582. Ueber die Schweizer Bundesgesetzgebung Th. I S. 533. — Auch oben N. 76 zu § 28.

[52]) Vgl. oben Note 30—39.

[53]) Vgl. über dies Alles Th. I. 462. 477 N. 49 u. 480. 484 N. 78. 488. 494 N. 48—50. 499 N. 70. 508. 513. 550. 555. 563.

[54]) Vgl. z. B. oben § 28 N. 94.

[55]) Vgl. Th. I. 462. 467 N. 17. 470. 475—476. 479 f. 484. 495 N. 56. 549. 551 f. 553 f. 563 f.

[56]) Insofern werden nur gemeinsame Angelegenheiten gemeinsam betrieben, „communibus expensis et laboribus", wie es Th. I S. 499 heißt.

[57]) Th. I. 468—469. 480 f. 530.

[58]) Th I. 484 N. 77 u. 513.

gleichwol ihre Grundlage die Kontingentsverfaßung blieb [59]). Und alle solche Bundesheere waren gleich verschieden von dem einheitlichen Heer einer Stadt oder eines Fürsten und von den auf Grund eines Allianzvertrages zu einzelnen Zwecken zusammengeworfenen Heeren verbündeter Landesherrn.

l. Ganz ähnlich verhielt es sich mit dem Haushalt der Bünde. Die der bloßen Gemeinschaft entsprechenden Grundsätze der Aufbringung und Verwendung gemeinsamer Mittel für gemeinsame Zwecke blieben vielfach auch in Einungen mit ausgeprägter Persönlichkeit in Kraft, während andrerseits der gemeinschaftliche Fonds zu einer dem Bunde gehörigen und nur für seine Zwecke bestimmten Bundeskasse, die Beitragspflicht der Glieder zu einer wahren Bundessteuerpflicht, die gemeinsame Verwendung zu einer einheitlichen Bestreitung wiederkehrender Bundesausgaben vielfach gesteigert wurde.

So hatten z. B. alle kräftigeren Bünde, wie der rheinische Städtebund, die Hansa, der schwäbische Bund, das unbestrittene Recht zur Ausschreibung von Bundessteuern [60]). Allein während die dergestalt von den Einzelnen für das Ganze aufzubringenden Mittel in vielen Bünden in eine Bundeskasse abgeführt, hier als das bewegliche Eigenthum der Bundespersönlichkeit betrachtet und demgemäß von den Bundesorganen unter bundesverfaßungsmäßiger Kontrolle verwaltet und für Bundeszwecke ausgegeben wurden: fehlte es z. B. der Hansa zwar nicht an der Steuergewalt, wol aber an einer Bundeskasse und einem Bundeshaushalt. Die Erhebung und Verwendung der von der Hansa ausgeschriebenen Steuern für Hansazwecke wurde daher gar nicht durch einen dazwischenliegenden Eigenthumserwerb des Bundes vermittelt: sondern die steuernde oder die Steuer bei sich einziehende Stadt verausgabte das Geld unmittelbar für den Steuerzweck selbst und es fand demnächst nach aufgestellten Rechnungen und Gegenrechnungen durch Ausgleichungen und Ueberweisungen eine verhältnißmäßige Vertheilung der Lasten und Vortheile statt. Während also in Bezug auf die Steuergewalt das Princip der Einheit durchgeführt war, glaubte man in Bezug auf den gemeinsamen Haushalt mit den Grundsätzen einer Geschäftsführung der Einzelnen für die Anderen auskommen zu können.

In vielen andern Eidgenoßenschaften und Friedenseinungen verhielt es sich ähnlich oder das Recht der Vielheit stand noch mehr im Vordergrunde [61]),

[59]) Oben Note 17—18; Th. I S. 494. 513. 566 Note 148.

[60]) Th. I. 469. 480. 484. 513. Urk. v. 1255 b. Pertz II. 373: eine Bundessteuer wird ausgeschrieben, de qua edificabitur domus pacis. Schaab a. a. O. II. 94: der rhein. Landfriede errichtet einen Rheinzoll durch gemein gut u. nutze der lute u. des landes. Landfr. v. 1379 b. Weizsäcker a. a. O. 244: die Siebener des Landfrieden sollen Geldbeiträge erheben.

[61]) Vgl. über die gemeine Kasse der Ritterbünde und die von den Einzelnen „in commune" oder „in die gemeyne gesellschaft" zu leistenden Beiträge Th. I S. 496 N. 61—62.

während umgekehrt bei den Landständen aus einer Anfangs nur kollektiven Bewilligung, Sammlung und Verwendung der im Grunde von jedem einzelnen Stande frei für sich allein bewilligten Beiträge mehr und mehr eine Steuererhebung und Steuerbewilligung im Namen des ganzen Landes, ein Landeshaushalt, eine Landeskasse und ein Landesschuldenwesen hervorwuchsen [62]).

m. Jede Einungsgenoßenschaft war endlich vermögensfähig, es konnten sich aber auch hier Einheitsrecht der juristischen Person und gemeinschaftliches Vermögensrecht der Glieder mit einander verbinden. So entbehrte die Hansa, wie eben erwähnt ist, einer Bundeskasse und eines beweglichen Bundeseigenthums: dagegen hatte sie an Kaufhöfen und Niederlaßungen in der Fremde, sofern dieselben nicht besonderen Gilden gehörten, und an einzelnen eroberten und verpfändeten Schlößern und Burgen ein unbewegliches Bundeseigenthum, woran die Einzelstädte durchaus nur als Bundesglieder und mit keinerlei Sonderrecht Theil nahmen [63]). In der schweizer Eidgenoßenschaft umgekehrt gab es kein Bundeseigenthum, sondern auch die sogenannten gemeinen Vogteien und Herrschaften waren nur ein Miteigenthum der bei ihrer Erwerbung betheiligt gewesenen Orte. Waren dies alle Bundesglieder, so erlangten gleichwol die später aufgenommenen eidgenößischen Orte keinen Antheil daran. Die Verwaltung erfolgte durchaus im individuellen Interesse der berechtigten Kantone, wobei nur dadurch, daß dies eine Mehrheit von Gemeinwesen war, nähere Bestimmungen über die Bestellung des Verwalters und über die Vertheilung der Revenüen erforderlich wurden. In der Regel sandte nach einer sogenannten Kehrordnung jeder mitregierende Ort einen Landvogt auf unbestimmte Zeit (meist 2 Jahre) in das betreffende Herrschaftsgebiet, der die Anführung im Kriege und die oberste Gerichtsgewalt übte und die Einkünfte bezog. Auf besonderen Tagsatzungen aber der im Miteigenthum stehenden Orte wurde die Aufsicht über diese Vögte geführt, die Rechnung ihnen abgenommen und der nach Abzug der Verwaltungs-

[62]) Th. I. 547 N. 51. 550. 569—571.

[63]) Th. I S. 476. Doch waren die Eigenthumsverhältniße an auswärtigen Kaufhöfen oft streitig, besonders am Londoner Stalhof. Vgl. Lappenberg, Stalhof I. 152 f. In den Urkunden erscheint bald die deutsche Gilde in London als freie Eigenthümerin (z. B. 1446 ib. II. 70: mercatoribus Alemannie, illis videl. qui habent domum in civitate L. que Gildhalla Theutonicorum vulg. nuncupatur; ebenso S. 140 f. 179. 180. 183. 184), bald sie oder ihr Vorstand nur als Verwalter eines der gemeinen Hansa gehörigen Eigenthums (z. B. 1438 ib. 61: aldermannus seniores et jurati communis mercatorum Hanze teuthonice Londonie residentium; 1594 ib. 186: Quittung des Londoner Stadtkämmerers über Geldempfang de mercatoribus Alemannie existentibus sub et de confederatione, liga et societate Hanze Teutonice habente domum in civitate L. vulg. nuncupatam le Stillhoffe).

kosten sich ergebende Ueberschuß der Einkünfte vertheilt [64]). — In vielen Bünden und Landfrieden war ausdrücklich bedungen, daß von dem, was an Städten, Burgen, Privilegien und Freiheiten mit Bundesmitteln erworben wurde, Bestimmtes dem Bunde verbleiben, das Andere aber unter die Genoßen zu gleichen Theilen oder nach Mannzahl getheilt werden sollte [65]). Und in mannichfacher Weise konnte an demselben Vermögensinbegriff, an welchem ein Eigenthum oder Recht der Gesammtpersönlichkeit anerkannt war, zugleich eine Summe selbständiger Sonderrechte der Glieder zur Geltung kommen.

3. War nun aber die Persönlichkeit einer Einung in größerem oder geringerem Umfange durchgeführt, so ergaben sich in Bezug auf die Beschaffenheit dieser Persönlichkeit möglicherweise neue Unterschiede, welche sich mit dem ungleichartigen Verhältniß von Einheits- und Vielheitsrecht mannichfach kreuzen konnten.

a. Zunächst war es von Wichtigkeit, ob und wie weit die Einheit des Verbandes als freie Willensschöpfung, ob und wie weit als höhere Nothwendigkeit erschien; ob und wie weit also eine gewillkürte oder eine Zwangsgenoßenschaft vorlag.

Ursprüngliche Grundlage der politischen Einungen war der freie Willensentschluß einer sich als Einheit setzenden Gesammtheit oder etwa auch die nachträgliche Annahme eines solchen in der Vergangenheit liegenden Begründungsaktes. So entstand ein gewillkürter politischer Körper, dessen Existenz vom Willen beliebig bejaht oder verneint werden konnte. Sehr viele Bundes-, Landfriedens- und Ständevereinigungen wurden sogar nur auf Zeit oder Kündigung errichtet und hatten trotzdem einen korporativen Charakter. Andere bestanden für unbestimmte Zeit, es wurde aber nie in Zweifel gezogen, daß, wie ein konstituirender Beschluß ihnen das Dasein gegeben hatte, ein freier Auflösungsbeschluß es ihnen jederzeit nehmen konnte. Und ebenso blieb dann hier für jedes einzelne Mitglied der Eintritt wie der Austritt Sache des freien Willens [66]).

Allein in Folge dauernder geschichtlich-politischer Bedeutung brach sich bei vielen Einungsgenoßenschaften eine andere Auffaßung Bahn. Ihre Existenz erschien als das Produkt eines geschichtlichen Werdens und als eine dem menschlichen Belieben entzogene Nothwendigkeit. Nicht das Ob, sondern nur das Wie des einheitlichen körperschaftlichen Lebens schien den Gegenstand aller und selbst der ältesten Vereinigungsbeschlüße zu bilden. Bundesverträge, Vereinigungen und Verschwörungen stellten sich nicht mehr

[64]) Blumer a. a. O. I. 296 f. 346—349.

[65]) Th. I. 469. 495 N. 54.

[66]) Vgl. bes. Th. I. 462 N. 9. 464 N. 8. 493 N. 44. 504. Oben Note 22

als konstituirende Akte dar, vermöge welcher ein bis dahin ungebundener und nun erst sich bindender Vielheitswille sich als Einheit setzte, sondern als formgebende Verfaßungsgesetze, durch welche der bereits konstituirte und organisirte Gemeinwille über seine Daseinsmodalitäten Verfügung traf. Unter diesem Gesichtspunkt erschienen dann oft die nach Ablauf einer ursprünglich gesetzten Zeitfrist neu errichteten Bundesverträge als bloße Verlängerungen, die auch sonst häufigen Bundeserneuerungen als Verfaßungsrevisionen, die den Verband kräftigenden Einungen über weitere Punkte als Verstärkungen, die den Bund räumlich ausdehnenden Konföderationen als Erweiterungen einer alten und mit sich selbst identisch bleibenden Bundeseinheit [67]). Ein solches die Jahrhunderte überdauerndes und nur die Lebensformen wechselndes Bundesgemeinwesen erschien dann auch nicht mehr als beliebig auflösbar, sondern nahm ausdrücklich oder stillschweigend den Charakter einer unauflöslichen und ewigen, die vergangenen und kommenden Geschlechter verknüpfenden Allgemeinheit an [68]). Und wie sich dann das einzelne Glied dem Verbande nicht ohne Unrecht willkürlich entziehen konnte, so schien sogar schon von Rechtswegen jede dem Machtgebiet des Bundes äußerlich angehörige politische Machteinheit der betreffenden Gattung jener höheren Willenseinheit unterworfen zu sein und konnte im Nothfall in den Verband hineingezwungen werden [69]).

Eine solche Steigerung zu nothwendigen und zwingenden Gemeinwesen erfuhren z. B. die großen Städtebünde, die Hansa, der schwäbische Bund, die schweizer Eidgenoßenschaft, die zu Ritterschaften sich umwandelnden Rittergesellschaften; manche Landfriedensbünde und vor Allem die landständischen Körperschaften. Sie Alle traten aus der Reihe blos gewillkürter Einungen im Laufe der Zeit heraus.

b. Im Zusammenhange hiermit stand der weitere Unterschied, ob die Gesammtpersönlichkeit eines Verbandes ihrem Wesen nach nur durch die verbundene Personengesammtheit bestimmt wurde, oder ob ein bestimmtes Gebiet zu ihrem gleich wesentlichen und in ihrem Begriff mit enthaltenen Substrat wurde. Je mehr sich das Ganze einem Zwangsgemeinwesen über den Einzelnen näherte, desto fester verwuchs es mit einem Gesammtterritorium, einem Bundesgebiet, einem Friedensbezirke oder einem Lande [70]).

[67]) Vgl. z. B. Th. I. 468. 470 N. 29. 472. 481—483. 496. 503 f., bes. N. 17. 513 f.; ganz besonders aber 541 f. u. 555—561.

[68]) Vgl. z. B. Th. I S. 472 N. 39. 479. 548 N. 60.

[69]) Vgl. bes. über den rhein. Bund Th. I. 478 N. 56 u. 502 u. über die Landfrieden ib. 506 N. 16—17. Ferner über die landschaftlichen Vereinigungen, von denen sich Niemand lösen oder sondern sollte oder welche doch den Austretenden als Ausländer behandeln wollten, ib. 551 N. 77. 553 N. 85. 554. 562 N. 135.

[70]) Vgl. Th. I. 506. 530 f. 562.

c. Von entscheidender Bedeutung für das Wesen der Bundespersönlichkeit war es ferner, ob sie, wie dies der frei gewollten und rein persönlichen Föderation entsprach, für die in ihr enthaltenen Gemeinwesen und sonstigen Machteinheiten nur eine äußere Willensverbindung blieb, oder ob sie in irgend einem Punkte in das Innere ihrer Glieder hineinragte, daher die Geschloßenheit derselben irgendwie durchbrach und für deren einzelne Bürger oder Unterthanen irgendwelche Unmittelbarkeit erlangte. Soweit das Letztere der Fall war, hatten offenbar die engeren Gemeinwesen und Machteinheiten von ihrer staatlichen Natur etwas auf- und an das Ganze abgegeben. In den kräftigeren Bünden nun aber zeigt sich in der That, obwol stets in beschränktem Umfange, eine Macht der Gesammtpersönlichkeit über das innere Leben der verbündeten Städte und Herrschaften, ein Recht der Einmischung in Verfaßungsstreitigkeiten, eine die einzelnen Bürger oder Unterthanen unmittelbar bindende Bundesgewalt und Bundesgesetzgebung, und manches Aehnliche[71]). Und noch entschiedener durchbricht die landständische Entwicklung das Princip der staatlichen Geschloßenheit der einzelnen Landesglieder und überträgt auf die gemeine Landschaft eine Fülle von staatlichem Recht[72]).

d. Unauflöslich endlich war mit allen diesen Unterschieden der Wesensunterschied verknüpft, ob die Gesammtpersönlichkeit nur ein Mittel für die Individualzwecke der Glieder, ob sie vielmehr zugleich sich selbst Zweck war. Dem mittelalterlichen Einungswesen war es charakteristisch, daß alle politischen Einungskörperschaften auf den höheren Entwicklungsstufen zwar einerseits den genoßenschaftlichen Charakter eines Verbandes beibehielten, der dem gemeinen Wohle aller verbündeten Einzelnen zu dienen bestimmt war, andererseits aber zu höheren Allgemeinheiten mit selbständigen, rein öffentlichen Daseinszwecken emporwuchsen. Indem dann hier das erste und nächste Ziel des korporativen Lebens ein von der Summe aller Individualzwecke durchaus verschiedener allgemeiner Zweck war und von allen Gliedern zu Gunsten dieser höheren Einheit Unterwerfung und Opfer gefordert wurden, stellte sich das Ganze als ein wahres Gemeinwesen in dem früher entwickelten Sinne dar. Denn die Gesammtpersönlichkeit war eine der Gesammtheit immanente, aber selbständige Einheit, welche zunächst um ihres eigenen einheitlichen Zweckes willen bestand und insoweit ihre Glieder zu Mitteln eines höheren Zwecks herabsetzte, in

[71]) Vgl. über die Einmischung der Hansa in innere Angelegenheiten der Städte Th. I. 470—471 u. § 56; über die Einmischungsrechte des schwäbischen Bundes ib. 484 N. 77; über die eidgenößische Dazwischenkunft 533. Charakteristisch ist es auch, wenn in den Städten des rheinischen Bundes jeder neu eintretende einzelne Rathmann dem Bunde schwören soll, ib. 482 S. 63.

[72]) Vgl. Th. I. 549 (wonach kein Stand ohne den Willen der anderen sich gegen das Landesrecht Auflagen machen laßen darf). 568—572.

zweiter Linie aber die übereinstimmenden Sonderzwecke der Glieder als ihren eignen Zweck ansah und insoweit selbst den einzelnen Gliedern als Mittel diente[73]).

4. Nach allem Diesem ist die Bedeutung des politischen Einungswesens für die Ausdehnung des Staatsbegriffes leicht zu bezeichnen. Die Möglichkeit einer bundesstaatlichen Einheit wurde erkannt, aber nur in beschränkter Weise verwirklicht.

Soweit eine eigene Persönlichkeit des Verbandes überhaupt nicht mit Entschiedenheit ausgeprägt, oder soweit dies zwar der Fall, die Vertrags- oder Gemeinschaftsauffaßung aber für eine Reihe von Beziehungen trotzdem durchgeführt war, lagen überhaupt oder in den betreffenden Beziehungen keine staatsrechtlichen, sondern völkerrechtliche und privatrechtliche Verhältniße vor. Denn die einzelnen Gemeinwesen und sonstigen Machteinheiten kamen hier lediglich als selbständige Individualitäten, als in sich abgeschloßene Personen in Betracht.

Aber auch die Anerkennung eines Verbandes als Person stempelt ihn keineswegs nothwendig und durchweg zu einer staatlichen Einheit. Soweit vielmehr die Persönlichkeit des Ganzen nur ein Mittel für die individuellen Zwecke der Glieder ist, als Geschöpf und Spielball des freien Willens erscheint, die staatliche Geschloßenheit der Genoßen unangetastet läßt und der festen und nothwendigen Gebietsgrundlage entbehrt, ist sie zwar aus staatlichen Faktoren zusammengesetzt, selbst aber kein Staat, sondern nur ein

[73]) So sind die meisten Bünde zwar um des gemeinen Vortheils der Glieder willen, zugleich aber für die öffentlichen Zwecke des Friedens, des Rechtes und der Volkswohlfahrt errichtet. Vgl. z. B. den Bund der hansischen Seestädte v. 1293 u. 1296 in Th. I S. 465 N. 9, welcher geschloßen ist ob bonum pacis et utilitatem mercatorum communium. Vgl. über die Zwecke der Hansa ib. 475 f. Am kräftigsten tritt der selbständige und höhere Bundeszweck bei der Errichtung des rheinischen Bundes hervor, welche besteht propter culturam pacis et justiciae observationem; oder ad honorem dei et s. matris ecclesiae necnon sacri imperii . . . et ad communem utilitatem equaliter divitibus et pauperibus; oder ad salutem totius populi et terre, pro patriae salute; vgl. ib. 477 N. 49 u. 54. Ebenso dienen die Landfrieden dem öffentlichen Frieden und Recht, dem gemeinen Volkswohl, dem Reich und der Kirche, sind aber zugleich Vereinigungen für die beßere Durchführung der Einzelzwecke ihrer Glieder. Vgl. auch über die verschiedenartigen Zwecke der Rittergesellschaften Th. I. 494 N. 45—47; der Bauerschaften ib. 499 f.; des schwäbischen Bundes 512 f. — Am klarsten endlich tritt bei den landständischen Einungen der doppelte Daseinszweck der Körperschaft hervor, die Wahrung der gemeinsamen Rechte und Freiheiten der Stände sowie ihren genoßenschaftlichen Zusammenhang zu vermitteln, und dem öffentlichen Wohl, dem Recht und der Freiheit des Landes, Reichen und Armen gemeinlich, dem gemeinen Lande u. s. w. zu dienen; vgl. Th. I. 549—552. 555 („um des gemeinen Landes willen") u. bes. S. 577 N. 186 u. 187.

völkerrechtlicher oder privatrechtlicher Körper. Denn sie erscheint hier nicht als für sich bestehende und zur Person erhobene höchste Allgemeinheit, sondern als eine für andere Gemeinheiten bestehende und als Person anerkannte genoßenschaftliche Veranstaltung zur Erreichung gemeinschaftlicher Zwecke. Es liegt mithin zwar ein völkerrechtlicher Staatenbund, aber nicht ein Bundesstaat vor. Und sofern ein solcher Verband sich seinerseits einem ihm übergeordneten Staate einfügt, wird er in ihm nicht zu einem als genoßenschaftliches Gemeinwesen organisirten Staatsgliede, sondern zu einer privatrechtlichen Körperschaft, deren Mitgliedschaft nur nebenbei zugleich politische Rechte giebt.

Soweit dagegen eine Einungskörperschaft als für sich bestehende Person mit selbständigen Daseinszwecken über die Glieder tritt und von ihnen Unterwerfung und Opfer fordert, als geschichtlich gegebene und dauernde Existenz eine höhere Willensordnung darstellt, mit einem bestimmten Gebiet als Zwangsgenoßenschaft verwächst und die staatliche Geschloßenheit der engeren Einheiten durchbricht, ist sie eine staatsrechtliche Körperschaft. Es liegt also im Verhältniß zu den Gliedern ein wirklicher Bundesstaat vor, der als höhere Allgemeinheit über dem Sonderleben eine Sphäre gesammtstaatlichen Gemeinlebens erzeugt. Und sofern sich ein solcher Verband einem ihm übergeordneten Staate einfügt, bleibt er ein zusammengesetztes Gemeinwesen staatlicher Art, das nur seinerseits wiederum für eine Reihe von Beziehungen Glied einer umfaßenden staatlichen Einheit geworden ist.

Der Staatsbegriff ist hier also zu dem Begriff eines bundesstaatlichen Gemeinwesens erweitert, einem Begriff, der mit dem Stadtbegriff alle Merkmale des staatlichen Gemeinwesens gemein hat, sich aber von ihm durch die nur bundesstaatliche Einheit des Ganzen unterscheidet. Das Staatliche ist hier getheilt. Nur einige sei es viele sei es wenige staatliche Rechte sind bei der Bundespersönlichkeit, die andern bei den verbündeten Persönlichkeiten der Glieder. Sowol das Ganze wie jedes Glied für sich sind staatliche Gemeinwesen: Staat schlechthin aber ist weder das Ganze noch sind es die Glieder. Vielmehr wird der volle Staatsbegriff im Sinne der höchsten und in sich abgeschloßenen Allgemeinpersönlichkeit erst durch die organische Zusammenfaßung des Bundesgemeinwesens und der Einzelgemeinwesen erschöpft.

Bis zu irgend einem Punkte hatten nun offenbar in der Blüthezeit des mittelalterlichen Einungswesens alle entwickelteren Bünde, Eidgenoßenschaften, Landfrieden, Ständekörper und Landschaften bundesstaatliche Natur. Und die allgemeine Bewegung gieng auf Kräftigung und Verdichtung der gesammtstaatlichen Einheiten. Allein im Ganzen war doch erst in unzureichender Weise der so ausgedehnte Staatsbegriff über größere Gebiete verwirklicht, als jene Bewegung vermöge ihrer in der ständischen Basis gegebenen inneren Schwäche in Stockung gerieth und endlich rückwärts schritt. Und nun beschleunigte und erleichterte dieselbe Dehnbarkeit des deutschen Körperschafts-

begriffes, welche bisher der gestaltenden und expansiven Kraft des föderativen Princips freie Bahn in der Erzeugung der mannichfachsten lebensvollen Bildungen geschaffen hatte, die zum privilegiirten Korporationswesen hintreibende verengernde und verknöchernde Richtung. Denn in demselben äußeren Rahmen konnte eine an Gemeinsinn überreiche Zeit selbst ohne formale Grundlage dem Ganzen überall geben, was des Ganzen war, und eine Zeit des siegenden korporativen Egoismus mehr und mehr alle politischen Gesammtpersönlichkeiten zu bloßen Mitteln für übereinstimmende Sonderinteressen herabsetzen.

V. So war es denn der Landesstaat, welcher mit seiner kräftigeren centralisirten und ungetheilten Einheit allmälig fast ausschließlich die Fort- und Durchführung des deutschen Staatsbegriffs für umfaßendere Gebiete übernahm.

Der Staatsbegriff des Landesstaats war jedoch, wie früher ausführlich gezeigt ist, zunächst keineswegs der Begriff eines rein obrigkeitlichen Staats. Er kam vielmehr zuvörderst als der Begriff eines aus Landesgemeinde und Landesobrigkeit zusammengesetzten Landeswesens zur Entstehung. Erst später wurde er mehr und mehr zum reinen Obrigkeitsstaat. Auch für diese Entwicklung aber gab das früher entwickelte städtische Gemeinwesen nach verschiedenen Seiten hin das äußere und innere Vorbild her[74])

1. Der ständische Landesstaat des Mittelalters war ein zweigliedriges Landeswesen. Er bestand aus der Landesgemeinde und der Landesobrigkeit, welche jede für sich eine eigene Rechtspersönlichkeit waren, durch die Landesverfaßung aber sich zu einer höheren Landespersönlichkeit verbunden.

a. Die Landesgemeinde oder Landschaft war ein bundesstaatliches Gemeinwesen. Die Grundlage dieses Gemeinwesens bildeten das Landesgebiet einerseits und der durch das Einungswesen gestaltete Verband der politischen Machteinheiten des Landes andrerseits. Diese Machteinheiten waren unter sich ungleichartig, indem sie theils Gemeinwesen theils Herrschaftsverbände waren. Die städtischen Gemeinwesen, welche durch ihren Hinzutritt zu den alten Ritter- und Hoftagen der Landschaft erst den neuen korporativen Stempel aufprägten, sowie die etwa betheiligten Amts- oder Bauergemeinwesen traten als engere Gesammtpersönlichkeiten in den Verband. Aber auch die Herren, Prälaten und Ritter erschienen bald neben den Städten nicht als bloße Einzelpersonen, sondern als Häupter der von ihnen nur dargestellten politischen Verbände. So konnten trotz ihrer Ungleichartigkeit die Mitglieder der Landesgemeinde als kleine staatliche Machteinheiten in dem Begriff der „Stände“ einander gleichgesetzt werden. Die Stände waren nun aber wiederum nicht eine vom Lande verschiedene Körperschaft, sondern

[74]) Für das Folgende wird durchaus auf Th. I § 51, 60 u. 61 verwiesen, woraus hier nur das Facit bezüglich des Begriffes einer idealen Persönlichkeit gezogen wird.

stellten als Vollbürger der Landesgemeinde in sich das ganze Land und daher alle anderen als Schutzbürger von ihnen vertretenen Landesangehörigen dar. Weiter gliederten sich sodann zunächst die unter sich gleichartigen und zum Theil auch die räumlich zusammengehörigen Stände zu engeren Körpern, welche sich erst auf der obersten Stufe zum Gesammtkörper der Landschaft verbanden. Der so zusammengesetzte und gegliederte Landeskörper aber wurde durch die Landesverfaßung zum belebten Organismus, indem als Hauptorgane die ständischen Versammlungen konstituirt, überdies aber Vorstände, Ausschüße, Räthe, ständische Gerichte u. s. w. mit wichtigen korporativen Funktionen betraut wurden. Und so endlich war es möglich, das diesem Ganzen innewohnende zugleich gemeinheitliche und einheitliche Wesen als Person zu setzen.

Die landschaftliche Körperschaft war gleich der Stadt eine Gesammtpersönlichkeit und unterschied sich von jener nur durch ihre bundesstaatliche Natur, vermöge deren sie nur einiges Staatliche den Gliedern abnahm. Soweit aber die allgemeinen Landesangelegenheiten reichten, war sie nach außen und innen ein staatliches und privatrechtliches Subjekt und wollte und handelte durch verfaßungsmäßige Organe als freies und selbständiges, nur durch das Recht gebundenes Gemeinwesen. Durchaus als eine politische Person daher war die Landschaft dem Landesherrn gegenüber die Inhaberin der Landesfreiheiten und des Landesrechts und konnte mit ihm, neben ihm oder statt seiner Kriege führen, Frieden und Bündniße schließen, streiten und verhandeln, richten und regieren. Als höhere Allgemeinpersönlichkeit ferner trat sie den einzelnen Landesgenoßen mit rechtserzeugender, richtender und regierender Gewalt gegenüber, vertrat und schützte sie, und band sie dafür ihrerseits durch ihre Beschlüße und Anordnungen. Und als besondere staatliche Körperschaft hatte sie ihr Landessiegel, einen Landeshaushalt, ein besonderes Steuer- und Schuldenwesen, eine landschaftliche Kasse und ein eigenes bewegliches und unbewegliches Vermögen.

b. Ueber der so konstituirten Landesgemeinde nun aber stand eine vom Landesherrn dargestellte *Landesobrigkeit* als mitberufene und bald übermächtige Trägerin des territorialen Staatsgedankens. Nicht wie einst über der Stadt war über der Landschaft bloß ein Herrschaftsverband alter Art begründet, welcher der Entwicklung des staatlichen Gemeinwesens nur einen Inbegriff patrimonialer und äußerer Herrschaftsgerechtsame entgegenzusetzen gehabt hätte. Wäre dies der Fall gewesen, so würde die Landschaft aus sich allein den Staatsgedanken genau ebenso erzeugt und genau ebenso ohne den Fürsten oder trotz seiner durchgeführt haben, wie dies die Städte dem Stadtherrn und die Territorien gegenüber dem Reiche thaten. Der Landesherr aber, wenn er Anfangs in der That nichts als der Inhaber mannichfacher dinglicher und persönlicher, amtlicher und eigener, geliehener und eigenthümlicher Herrschaftsrechte alter Art gewesen war, wandelte in derselben Zeit, in

welcher die Landstände sich zur Landeskörperschaft entwickelten, jenen Rechtskomplex in eine äußerlich und innerlich geschloßene Staatsgewalt um. Indem er mehr und mehr sich als den Träger einer ihrem Begriff nach einheitlichen, unveräußerlichen und untheilbaren Landesobrigkeit ansah und durchsetzte, wurde er zugleich zu dem hervorragenden Träger und Bildner des territorialen Staats.

Der Landesherr als der aus eignem Recht berufene Träger der Landesobrigkeit war nicht mehr ein Herr alter Art: es wurde vielmehr an ihm begrifflich und mehr und mehr auch thatsächlich das doppelte Merkmal geschieden, daß er Person für sich und daß er das Haupt und der Repraesentant einer besonderen obrigkeitlichen Verbandseinheit war. Die Landesherrlichkeit als solche, die den Wechsel der Geschlechter und Zeiten überdauernde ideale Einheit des über ein bestimmtes Land erstreckten und an ein bestimmtes Herrscherhaus geknüpften obrigkeitlichen Verbandes war im letzten Grunde als unsichtbare Person das Subjekt der obrigkeitlichen Rechte und Pflichten. Da indeß diese unsichtbare Einheit gar keine andre Erscheinungsform als die Eine Person des Landesherrn hatte und ihr Uebergang auf einen andern Landesherrn überdies durch die korporative Einheit des fürstlichen Hauses vermittelt wurde, so konnte sie mit dem Landesherrn als Landesherrn oder doch mit dem regierenden Hause identisch gesetzt werden.

Der Gedanke der Landesobrigkeit mit einer Fülle sich aus ihm ergebender äußerer Veränderungen wurde von den Fürsten zunächst dem städtischen Gemeinwesen entnommen oder doch unter wesentlichem Einfluß des städtischen Vorbilds ausgebildet. Allein es war nur die eine Seite der städtischen Persönlichkeit, welche hier ihre Fortsetzung fand. Die gemeinheitliche Seite des Stadtstaats blieb für die Entwicklung der Landesobrigkeit gänzlich bedeutungslos: seine einheitliche Seite wirkte um so kräftiger hinüber. Die Landesobrigkeit war gleich der Stadt eine selbständige, Land und Leute zur organisirten Einheit zusammenfaßende Person. Aber sie war keine körperschaftliche, sondern eine anstaltliche Person, welche sich deshalb nach der andern Seite hin mit dem kanonischen Anstaltsbegriff und später mit dem römischen Staatsbegriff berührte. Der durch den Landesherrn dargestellte Allgemeinwille war nicht ein zur Einheit organisirter Gesammtwille, sondern ein aus sich selbst oder aus höherer Quelle fließender, für die Gesammtheit schlechthin höherer und äußerer Alleinwille. Die Landesobrigkeit war nicht ein dem Volke immanentes Gemeinwesen, sondern eine ihm transcendente, nach Existenz und Form schlechthin gegebene und unabhängige Herrschaftsordnung. Der Landesherr war gleich dem Rath ein Träger obrigkeitlicher Gewalt, aber nicht gleich ihm ein zugleich vertretendes korporatives Organ, sondern der selbstberechtigte Träger einer staatsanstaltlichen Obrigkeit. Es gab nicht wie in der Stadt eine Fülle andrer verfaßungsmäßig berufener korporativer Organe, sondern ein landesherrlicher Beamtenorganismus empfieng von oben her den

Beruf zur Darstellung der obrigkeitlichen Einheit. Die Landesherrn entwickelten nach städtischem Vorbild eine einheitliche und wahrhaft staatliche Gesetzgebung und Rechtsprechung; sie bildeten den Begriff der Regierung als der positiven Fürsorge für das öffentliche Wohl aus; sie schufen nach städtischer Analogie ein staatliches Kriegswesen mit zum Theil auch äußerer Nachbildung des Söldnerwesens, der stehenden Heere und der Festungsanlagen, ein höchst eingreifendes Polizeiwesen mit seinen vielfachen Verzweigungen, einen einheitlichen Haushalt mit Schulden- und Kreditwesen und einer eigentlichen, insbesondere auch indirekten Besteurung. In allen diesen Beziehungen aber ersetzten sie die Selbstverwaltung und Autonomie durch obrigkeitliche Verwaltung und Verordnung. Und wie den Schlußstein der städtischen Entwicklung die Herstellung eines einheitlichen Stadtbürgerthums bildete, so war das letzte Ziel der Landeshoheit die Begründung eines allgemeinen und gleichen Staatsbürgerthums, das aber wiederum nur nach der passiven Seite als die unmittelbare Unterwerfung unter die Eine obrigkeitliche Staatseinheit in dem Begriff der Unterthanenschaft zur Erscheinung kam.

Die Landesobrigkeit war nun aber zunächst keineswegs identisch mit dem Landesstaat: sie war nur dessen verselbständigte Spitze. Der Begriff des Landes daher als einer politischen Gesammtpersönlichkeit wurde erst durch die Verbindung dieser über Land und Leuten konstituirten anstaltlichen Einheit einerseits und der aus Land und Leuten konstituirten ständischen Körperschaft andrerseits erschöpft.

c. Das Land als Staat war daher eine Gesammtpersönlichkeit, welche sich aus einer anstaltlichen und einer korporativen Einheit zusammenfügte.

Anfangs durchaus als unabhängige und allein für sich selbst bestehende politische Mächte nebeneinander gestellt, erkannten und betrachteten sich Landesherr und Landschaft unter dem Einfluß ihres theils feindlichen Ringens theils friedlichen Zusammenwirkens mehr und mehr als die Glieder eines sie beide umfaßenden weiteren und höheren Verbandes. Sie behielten freilich ihre eigne und geschloßene Persönlichkeit für ihre besonderen Angelegenheiten bei: für die höchsten und allgemeinsten Beziehungen aber erschienen sie nun als Träger und Glieder des über ihnen beiden stehenden Landes und das Land als eine von ihnen beiden verschiedene Person. An die Stelle subjektiver Einzelverhältniße zwischen den Fürsten und den Ständen trat nun insoweit, als es sich um das organische Lebensgesetz der Landespersönlichkeit handelte, eine objektive Norm, und der Begriff einer Landesverfaßung entstand. Landesherr und Landschaft konnten nach wie vor in Bezug auf ihre politische Sondermacht in völkerrechtlicher Weise ihre beiderseitigen Individualwillen streitend gegeneinanderstellen und vertragsmäßig binden: soweit es sich aber um das Landesverfaßungsrecht als solches handelte, waren der Sache nach ihre Streitigkeiten ein innerer Zwiespalt und ihre Vereinbarungen ein einheitlicher

Willensakt des Landesstaates selbst. Landesherr und Landschaft fanden ferner nach wie vor in ihrem Sonderinteresse das nächste Ziel ihrer Thätigkeit: darüber hinaus aber gab es jetzt ein Gebiet, auf welchem beide zur Thätigkeit für das öffentliche Landeswohl im Sinne des Staatswohls berufen waren. Beide hatten auf Grund ihrer besonderen Verfaßung ihre eignen Angelegenheiten in eignem Namen zu verwalten: zugleich aber wies ihnen die Landesverfaßung bestimmte staatliche Funktionen zu, bei deren Erfüllung sie das Land als solches zur Darstellung brachten. Es gab nun eine Landesgesetzgebung, eine Landesregierung, einen Landeshaushalt, in Bezug auf welche bald Fürst und Stände zusammenwirken mußten, bald diesen oder jenem bestimmte Befugniße einseitig zustanden.

Das Land als eine so aus zwei Gliedern bestehende Person war ein wirklicher Staat. Unendlich viel fehlte freilich im Leben an der vollen Verwirklichung der Konsequenzen des Staatsbegriffs: aber der Staatsbegriff als solcher war vorhanden und die Richtung auf seine Durchführung im Leben unverkennbar. Die Landespersönlichkeit war ein über Land und Leuten zu lebendiger und selbständiger Einheit verkörperter höchster Allgemeinwille. Nach außen schloß sich das Land in staatlicher Weise gegen andre Länder und gegen das Reich selbst ab, in welchem letzteren die Landsaßen mittelbar wurden und das Land immer mehr zu einem selbständigen Regierungs-, Rechts- und Gerichtskörper (wobei auch hier wie in den Städten privilegia de non evocando und bald sogar de non appellando eine Rolle spielten) emporwuchs. Nach innen aber wurde das Land als Staat die Quelle einer einheitlichen Gesetzgebung, eines mehr und mehr zusammenhängend geordneten Gerichtswesens und vor Allem einer öffentlichen Landesverwaltung. Wenn auch die Gedoppeltheit des Kriegswesens, des Steuerwesens und des ganzen Haushalts zum Theil fortbestand, so gelangte doch darüber allmälig die Einheit des Landesheeres, der Landessteuern, des Landesvermögens, der Landesschulden u. s. w. zum Bewußtsein und zur Erscheinung. Nur die Verwaltung schien noch getrennt. Wie in den Städten schloß sich dann auch hier an die Erzeugung der Staatsidee die Umbildung der Rechtsidee an, indem das Gesetz über die Rechte trat, das sogenannte Territorialitätsprincip durchdrang und die Scheidung von öffentlichem und privatem Recht begann. Die Landeshoheit selbst wurde als öffentliche Gewalt in immer weiterem Umfange der willkürlichen Veräußerung und Theilung und dem Privaterbrecht entzogen, die öffentlichen Aemter wurden des patrimonialen Charakters entkleidet, die gesammten öffentlichen Laften und Pflichten wurden mehr und mehr als Ausfluß der politischen Landesangehörigkeit aufgefaßt. Kurz, der Staatsgedanke begann nach allen Richtungen hin die freilich erst in unseren Tagen völlig zu Ende gebrachte Auflösung des patrimonialen Systems und seine Ersetzung durch ein öffentliches Landesstaatsrecht anzubahnen.

Das Land war aber Staat in der eigenthümlichen Form einer *Gesammtpersönlichkeit*, die aus der organischen Verbindung einer anstaltlichen und einer körperschaftlichen Einheit erwuchs. Es war also kein reines Gemeinwesen, wie die Stadt: sondern in ihm waren zweierlei verschiedenartige Elemente jedes in einer besonderen Rechtsgestaltnng getrennt verkörpert und dann erst mit einander verbunden. Im Landesherrn gewann der Inbegriff der von oben und außen her über Land und Leute gegebenen Ordnungen einen sichtbaren Träger und wurde so zu der in sich nothwendigen, beständigen und einheitlichen Anstalt einer Staatsobrigkeit. In der ständisch gegliederten und organisirten Landschaft wurden die von der Landeshoheit frei gelaßenen Volkskräfte zur Gesammtperson zusammengefaßt und stellten so ein staatliches Gemeinwesen her. Und erst indem die aus eignem Recht konstituirte Landesobrigkeit und das auf eigner korporativer Basis ruhende Landesgemeinwesen sich des Weiteren zu einem höheren Organismus verbanden, entstand die Persönlichkeit des Landesstaats.

Der mittelalterliche Ständestaat enthielt somit eine Ausbreitung des Staatsbegriffs *über* ein größeres Territorium. Der Staatsbegriff aber erfuhr bei dieser Ausbreitung durch die Verbindung anstaltlicher mit den korporativen Elementen eine Bereicherung, ohne doch aus dem Rahmen des deutschen Personenbegriffs herauszutreten. Denn die Landespersönlichkeit trat als ein sittlich freier, aber zugleich sittlich beschränkter Wille in, nicht über das Recht. Trotzdem litt dieser Staat an einer inneren Schwäche, die er nicht zu überwinden vermochte. Dieselbe lag in der Zwiespältigkeit seiner Grundlage. Das letzte Ziel einer vollkommen einheitlichen Staatsgewalt und eines allgemeinen und gleichen Staatsbürgerthums konnte nur erreicht werden, wenn es den Dualismus der Staatspersönlichkeit zu überwinden gelang. Wären beide Faktoren des Landesstaats sich ihrer Aufgabe bewußt und von Gemeinsinn erfüllt geblieben, so wäre vielleicht der langsame Fortschritt zum modernen Staat auf der im Mittelalter gelegten Basis erfolgt. Seitdem jedoch das alte Landesgemeinwesen nach dem Erlöschen des Genoßenschaftssinns in ständischem und korporativem Egoismus verknöcherte und sich zum Privilegskörper verengte, verzichtete es damit selbst auf die Theilnahme an der ferneren Fortbildung des Staatsgedankens und überließ diese mehr und mehr der ihm feindlichen und im Kampfe überall siegreichen Landeshoheit.

2. So entstand der *rein obrigkeitliche Staat*, in welchem aller schöpferische Fortschritt vom Landesherrn ausgieng, die Landschaft aber fast nur noch als ein anomales Hemmniß der staatlichen Entwicklung erschien, bis zuletzt die Landesobrigkeit sich zur alleinigen Trägerin des Staatsbegriffes erhob und den ständischen Körper von jeder Mitträgerschaft abdrängte.

Der obrigkeitliche Staat war ein zur Person verkörperter höchster Allgemeinwille. Seine Persönlichkeit aber lebte einzig und allein in der obrigkeitlichen Veranstaltung, deren sichtbarer Träger der Landesherr war. Der Staat war daher identisch mit der Staatsobrigkeit. Was von politischem Recht etwa noch bei einem ständischen Körper verblieb, das waren Ausnahmebefugniße, die eine für das Wesen des Staats unerhebliche privilegiirte Korporation aus besonderen und zufälligen Titeln besaß.

Dieser Staat war daher schlechthin *Anstaltsperson*. Er war ein dem Volke durchaus transcendenter, von oben und außen stammender, nach Existenz und Lebensform von jedem Gemeinwillen unabhängiger Alleinwille. Es gab in ihm keine die Basis des Staatswillens bildende Bürgerschaft, sondern nur eine von fremdem Willen als willenloses Objekt ergriffene Unterthanenschaft. Das korporative Princip hatte in ihm höchstens als das Gefäß für die politischen Sonderrechte privilegiirter Unterthanenklassen eine Stelle, war aber bedeutungslos für das Wesen des Staates als solchen.

Die rein anstaltliche Natur des neuen Staates schloß es nicht aus, daß auch er innerlich wie äußerlich dem älteren Stadtstaat Vieles entnahm. Aber er führte schlechthin nur die einheitliche und in nichts die gemeinheitliche Seite des Stadtbegriffes fort. Und wenn er insoweit im Rahmen des deutschen Personenbegriffes blieb und als sittlich-gebundenes, in sich beschränktes und verpflichtetes Wesen nach wie vor im Recht stand, so suchte er nicht selten darüber hinaus in Anlehnung an römisch-kanonische Begriffe als schrankenloser und pflichtenloser Wille sich über das Recht zu stellen.

Immerhin jedoch blieb selbst in der schärfsten Durchführung des obrigkeitlichen Landesstaats der deutsche Personenbegriff mächtig genug, um den dauernden Sieg eines fremden Staatsbegriffes zu hindern. Der Gedanke des Rechtsstaats gieng niemals völlig unter. Und so konnte der Neubau unserer Tage an altnationale Rechtsbegriffe anknüpfen. Indem wir den modernen Verfaßungsstaat errichteten, übernahmen wir vom absoluten Staat die mühsam errungene Einheitlichkeit des Staatswesens, legten aber von Neuem die eine Seite dieses Staatswesens in das genoßenschaftlich organisirte Volk zurück. Auch unser Staat also beruht gleich dem mittelalterlichen Landeswesen auf der Zusammenfaßung anstaltlich-obrigkeitlicher und gemeinheitlich-volksthümlicher Elemente zu einer höchsten Rechtspersönlichkeit. Aber was ehemals in zwei getrennten Bildungen organisirt und dann erst äußerlich verbunden war, ist heute in unlöslicher Verschmelzung und gegenseitiger Durchdringung zu einem einheitlichen Organismus mit ungetheilter Persönlichkeit gestaltet.

VI. Ueber den Territorien stand zu allen Zeiten *das Reich* als Ausdruck der deutschen Gesammtstaatsidee. Wie sich schon früher ergeben hat[75]), wurde auch das Reich bereits im Mittelalter als ideale Gesammt-

[75]) Vgl. Th. I § 48 u. 62, sowie oben § 20.

persönlichkeit erkannt. Allein wenn der Idee nach hiermit das Reich zu einem für sich bestehenden deutschen Staat erhoben war, so ähnelte es doch in der Wirklichkeit weit mehr einem halb völkerrechtlichen Bunde als einem föderativen Staat. Jedenfalls erfuhr die staatliche Seite der Reichspersönlichkeit keine Fortbildung, von allen für den neuen abstrakten Staatsbegriff charakteristischen Fortschritten wurde nicht Einer am Reiche vollzogen, und es fehlt so dem Reiche eine eigentlich reale Bedeutung für die Geschichte des modernen deutschen Staatsbegriffs. In immer steigendem Maße übernahmen die Landesstaaten die thatsächliche Durchführung des Staatsgedankens, während das Reich für sie schlechthin nur theils als äußere Schranke, theils als Mittel der eignen Sonderzwecke in Betracht kam. Das Reich wurde endlich zu einer bloßen Staatenkorporation, deren Auflösung erst die letzte Füllung und Abrundung des Staatsbegriffes bewirkte.

So hat auch das wiedererstandene deutsche Reich dem alten Reiche nur die traditionelle Grundidee eines deutschen Gesammtstaats entnehmen können. Im Uebrigen aber hat die neue Reichsidee ihren positiven Inhalt nicht aus der alten Reichsidee, sondern lediglich aus der zuvor im Landesstaat entwickelten Staatsidee zu schöpfen vermocht. Das neue Reich ist daher auch keine Fortsetzung des alten Reiches, dessen für immer untergegangene Persönlichkeit etwa wiederbelebt worden wäre: es ist vielmehr eine neugeborne Staatspersönlichkeit unserer Tage, welche mit jugendlicher Kraft dieselbe Aufgabe, die das alte Reich nicht zu lösen vermochte, zu lösen unternimmt. Was das alte Reich nur in der Idee geworden ist, das will das neue in Wirklichkeit sein: die staatliche Personificirung des deutschen Volks.

§ 34. Der Gemeindebegriff.

I. Gemeinde im heutigen Sinn ist ein für staatliche Zwecke auf einem Theile des Staatsgebietes bestehender Zwangsverband, welcher eine zwischen der höchsten Allgemeinheit und den einzelnen Individuen mitten inne stehende eigene Persönlichkeit hat.

Eine Gemeinde in diesem Sinne gab es vor der Ausbildung des Körperschaftsbegriffs nicht. Vielmehr gab es zwar Verbände, welche die Funktionen der Gemeinde thatsächlich erfüllten: allein das Gemeindliche an ihnen war mit den unentfalteten Keimen des Staates einerseits und mit den vermögensgenossenschaftlichen Verhältnißen der alten Wirthschaftsgemeinschaft andrerseits untrennbar vermischt. Und der Gemeindebegriff als solcher war noch durchaus in dem alten Genossenschaftsbegriff latent.

Seitdem indeß der Körperschaftsbegriff entstanden und auf der obersten Stufe zum Staatsbegriff gesteigert war, konnte auch der Gemeindebegriff nach verschiedenen Richtungen hin mehr oder minder rein zum Bewußtsein kommen.

I. Zunächst war die Stadt als Ganzes ein geschlossenes Gemeinwesen, welches mit seinen staatlichen Funktionen zugleich die Funktionen der heutigen Stadtgemeinde erfüllte. Insofern waren hier zwar Staat und Gemeinde noch nicht von einander gelöst, wol aber war durch die Entwicklung der Stadt zum rein politischen Gemeinwesen mit dem Staatsbegriff zugleich der Gemeindebegriff aus den Banden des alten agrarischen Genossenschaftsrechtes befreit. Und als später die Stadt ihre staatlichen Aufgaben an den umfaßenderen Landesverband abgeben mußte, da blieb Alles das, was in der Stadt für den Staatsbegriff geschehen war, für den Gemeindebegriff bedeutungsvoll. Denn es war dieselbe Stadt, welche nun als Stadtgemeinde fortlebte und in ihrer korporativen Persönlichkeit alle diejenigen politischen Funktionen beibehielt, welche nicht der Landesstaat in die eigne Hand nahm [1]).

III. Die Stadt aber gliederte sich regelmäßig in politische Theilkörper, welche als Zwischenverbände zwischen dem städtischen Gemeinwesen und seinen einzelnen Bürgern eine besondere Gesammtpersönlichkeit hatten. Da diese Körperschaften zugleich Glieder des Stadtstaats und politische Gemeinwesen für sich waren, brachten sie von vornherein innerhalb der Stadt den Gemeindebegriff oder doch bestimmte Seiten desselben zur Erscheinung.

Am nächsten dem heutigen Gemeindebegriff standen die örtlichen Unterverbände der Stadt, insofern sie sich korporativ gestalteten [2]) Denn sie waren der Stadt analoge engere Gebietskörperschaften. Doch behielten sie einerseits von ihrem sehr verschiedenartigen Ursprunge her zu viel lokale Besonderheiten bei [3]), und giengen andrerseits der Regel nach zu früh in ganz unselbständigen Vierteln oder Stadtbezirken unter [4]), als daß sie sich zu Trägerinnen eines leitenden Gedankens hätten erheben können.

Dagegen waren die Personalkörper, in welche die Bürgerschaften in

---

[1]) Charakteristisch ist, wie in den seltenen Fällen, in denen Städte als Unterverbände von korporativen Landesgemeinwesen erschienen, sofort eine weit größere politische Abhängigkeit der Stadt vom Landesstaat hervortrat, als dies um dieselbe Zeit bei Landstädten innerhalb der noch nicht vollkommen staatlich konstituirten landesherrlichen Territorien der Fall war. So bei den friesischen Städten; vgl. die Bestätigung der Appingadamer und Franeker Statuten durch die Landesgemeinden b. Richthofen 295 f. u. 478 f., bes. aber die Ableitung der städtischen Gerichtsbarkeit aus der Landesvollmacht ib. 559 f. u. 478 § 1.

[2]) Vgl. Th. I § 35 u. oben § 26 N. 50 u. § 30 N. 31.

[3]) So laßen sich die bloßen Parochien, Wachten, Viertel, Heimschaften mancher Städte, die aus alten Mark- oder Hofgemeinden hervorgegangenen Burschaften, Nachbarverbände u. s. w. anderer Städte, die blos foederirten Weichbilde, Vorstädte, und Doppelstädte an andern Orten, und dann wieder die Judengemeinden und Judenviertel kaum ohne Zwang unter einen gemeinsamen Gattungsbegriff subsumiren.

[4]) Vgl. Th. I § 59 A.

ihrer Blüthezeit sich meist gliederten, zwar keine wirklichen Gemeinden. Denn es fehlte ihnen die territoriale Grundlage, sie behielten vielfach den Charakter gewillkürter Verbände, und das in ihnen enthaltene politische Element war mit berufs- und wirthschaftsgenoßenschaftlichen Elementen verwoben und wurde nur zum Theil und ungleichmäßig dergestalt verselbständigt, daß rein politische Körper daraus hervorgiengen. Allein soweit sie staatliche Funktionen zu erfüllen hatten, brachten trotzdem die Gilden, Zünfte, Aemter, Gaffeln, Gesellschaften und sonstigen bürgerlichen Genoßenschaften bestimmte Seiten des Gemeindebegriffs zu scharfer Ausprägung. Denn sie stellten sich der Gesammtbürgerschaft gegenüber als Unterbürgerschaften, der ganzen Bürgergemeinde gegenüber als engere oft auch so benannte „Gemeinden“ dar, welche zugleich Glieder im Organismus des städtischen Gemeinwesens und für sich bestehende engere Gemeinwesen mit eigner politischer Machtsphäre waren. Und in dem Zuge des städtischen Gemeinwesens, trotz seiner engen Grenzen und seiner centralisirenden Tendenz sich auf möglichst selbständige korporative Glieder zu bauen, trat derselbe leitende Gedanke deutscher Staatsbildung hervor, welcher noch immer wieder den Gemeindebegriff zu lebensvoller Gestaltung geführt hat[5]).

IV. Soweit sich Landgemeinden ausnahmsweise zu politischen Ortsgemeinwesen nach Analogie der Städte erhoben, vollzogen auch sie mit der korporativen Umgestaltung zugleich die begriffliche Loslösung des politischen Ortsverbandes von der vermögensrechtlichen Wirthschaftsgenoßenschaft. Auch sie daher wurden, sobald sie sich höheren staatlichen Verbänden eingliederten, zu politischen Ortsgemeinden von eigner korporativer Bedeutung[6]).

V. Dasselbe gilt von allen größeren Bezirksgemeinden, welche durch Umbildung alter gerichts- oder amtsgenoßenschaftlicher Verbände oder durch Neugestaltung irgend einer Art zu politischen Körperschaften wurden. Als Aemter, Gerichte, Pflegen, Thäler, Kirchspiele, Kreise u. s. w. konnten sie mit der Eigenschaft, Theile eines politischen Ganzen zu sein, die Eigenschaft korporativer Kreis- oder Bezirksgemeinwesen von mehr oder minder selbständiger politischer Bedeutung verbinden[7]).

VI. Aber auch die korporativen Gliederungen der politischen Einungsverbände, der Bünde und Landfrieden, der Eidgenoßenschaften und Gesellschaften, der Ritterschaften und der ständischen Körper überhaupt brachten bestimmte Seiten des Gemeindebegriffs zur Erscheinung. Denn sie alle stellten sich mit eigner politischer Persönlichkeit nicht nur als Glieder des Ganzen, sondern zugleich als selbständige engere Gemeinwesen zwischen den Gesammtverband und dessen Glieder. Und sie alle dokumentirten die durchgehende Neigung des politischen Körperschaftswesens der Deutschen, jeden höheren und weiteren Organismus aus lebensvollen und in sich selbst organisch konstituirten Gliedern zusammenzufügen.

[5]) Vgl. Th. I § 36—38 u. oben § 30 N. 13—39.
[6]) Vgl. Th. I S. 631—633 u. oben S. 448—456.
[7]) Vgl. Th. I S. 527—530 781 f.

VII. Soweit nun hier überall der Gemeindebegriff zum Bewußtsein und zur Darstellung gelangte, erschien er zunächst durchaus als eine besondere Anwendung des deutschen Körperschaftsbegriffs. Die Gemeinde war eine Körperschaft, welche sich von andern Körperschaften einmal durch ihre territoriale und natürliche Grundlage und durch ihre politischen Zwecke und zweitens durch ihre gliedmäßige Einfügung in den höheren Staatsverband unterschied. Aber sie blieb eine Körperschaft mit einer ihr selber entstammenden Gesammtpersönlichkeit und war für ihre Glieder eine zur Person gewordene höhere Allgemeinheit, welche in einer Reihe von Beziehungen deren Stellung zur höchsten Allgemeinheit vermittelte. Sie war ein der Gesammtheit immanentes und doch selbständiges Gemeinwesen, welches sein besonderes Leben für sich hatte, darüber hinaus aber das abhängige Glied eines höheren Gemeinwesens bildete.

VIII. Dieser Gemeindebegriff wurde später von oben her mannichfach modificirt, ja bei den Landgemeinden, welche zum größten Theil erst durch obrigkeitliche Schöpfung zu politischen Ortsgemeinden wurden, sowie bei den meisten umfaßenderen Gemeindeverbänden von vornherein durch einen anderen Gemeindebegriff ersetzt. Denn im Sinne des obrigkeitlichen Staats war die Gemeinde als politischer Verband eine bloße Staatsanstalt, mit der sich nur für privatrechtliche Zwecke eine korporative Organisation verband. Allein ganz untergegangen ist der korporative Gemeindebegriff nie, bis in unserer Zeit auch er in verjüngter Gestalt zu neuem Leben wiedergeboren worden ist.

§ 35. Der Genoßenschaftsbegriff.

I. Der Begriff der Genoßenschaft im Rechtssinne muß seit der Einführung des Körperschaftsbegriffes in das deutsche Leben in zwei Beziehungen anders und enger als vorher gefaßt werden.

Einmal nämlich entscheidet sich jetzt für jeden genoßenschaftlichen Verband die bis dahin offene Frage, ob er ein besonderes Rechtswesen für sich oder ob er ein bloßes Rechtsverhältniß zwischen einer Personenmehrheit ist. Nur im ersten Fall darf man jetzt noch technisch von einer „Genoßenschaft“, im zweiten Fall höchstens von einem genoßenschaftlichen Gemeinschaftsverhältniß reden. Die Genoßenschaften alter Art fallen nun also in (korporative) Genoßenschaften neuer Art und bloße genoßenschaftliche Rechtsgemeinschaften auseinander (vgl. § 36).

Zweitens lösen sich von den übrigen genoßenschaftlichen Verbänden allmälig Staat und Gemeinde ab. Auch sie beruhen nun zwar in ihrer korporativen Gestltungsform auf genoßenschaftlicher Grundlage, aber sie sind

zugleich *mehr* als bloße Genoßenschaften. Sie treten daher als besondere Körperschaftsgattungen hervor und laßen für den Genoßenschaftsbegriff im technischen Sinne nur die *übrigen* Körperschaften zurück.

Der Genoßenschaftsbegriff ist also nunmehr der Gattungsbegriff für diejenigen deutschrechtlichen Körperschaften, welche nicht Staat oder Gemeinde sind. Er ist mithin im Verhältniß zum Körperschaftsbegriff ein Artbegriff. Und zwar ist er erstens ein Ausdruck für die besondere Gestalt, welche das deutsche Recht im Gegensatz zu fremden Rechten dem Körperschaftsbegriff gegeben hat. Zweitens aber ist er der deutschrechtliche Körperschaftsbegriff nur *insoweit*, als dessen mögliche Steigerung zum staatlichen oder gemeindlichen Gemeinwesen außer Betracht bleibt. Dabei ist jedoch zu beachten, daß, weil das Gemeinwesen nur eine potenzirte Genoßenschaft ist, auch in ihm der Genoßenschaftsbegriff als das Geringere enthalten ist. Insbesondere ist daher mit dem städtischen Gemeinwesen bereits der korporative Genoßenschaftsbegriff gegeben, indem er sich als ein positiver Rechtsbegriff von bestimmtem Inhalt einfach dadurch herstellen läßt, daß der Stadtbegriff der durch die staatliche und zugleich gemeindliche Natur hinzugetretenen Merkmale entkleidet wird.

Der so gewonnene Rechtsbegriff verwirklicht sich nun in einer Fülle der verschiedenartigsten Einzelgestaltungen und offenbart in deren mannichfachen Verzweigungen und Nüancirungen seine außerordentliche Dehnbarkeit. Ueberall jedoch bleiben dabei gewiße einheitliche Grundgedanken gewahrt, die in den Tiefen des nationalen Rechtsbewußtseins wurzeln. Deshalb stellt sich dem alten Genoßenschaftsrecht gegenüber der neue Genoßenschaftsbegriff nur als der von einem vorgeschrittneren Bewußtsein bei verwickelteren Lebensverhältnißen naturgemäß vollzogene Fortschritt der Abstraktion einerseits und schärferer Differenziirung andrerseits dar.

Wie im Einzelnen bei den verschiedenen Verbandsgattungen, bei Gilden, Zünften und Brüderschaften, dem hochadligen Hause, den Geschlechtsverbänden mancher Gegenden, den Deichverbänden, den mancherlei Berufsgenoßenschaften und Gesellschaften, den von der politischen Gemeinde abgetrennten Agrargenoßenschaften, den Vermögens- und Erwerbsgenoßenschaften u. s. w. der Körperschaftsbegriff in seiner genoßenschaftlichen Form allmälig zum Bewußtsein kam und umgestaltend wirkte, bedarf hier keiner Darstellung. Im Ganzen wiederholten sich hier überall bestimmte einzelne Seiten der großen Gesammtentwicklung, durch welche wir die Stadt zur Körperschaft werden sahen. Die Resultate aber, welche diese Entwicklung hatte, sind in den wichtigsten Beziehungen noch so sehr die Grundlage des heutigen Rechts, daß ihre nähere Analyse in das geltende Genoßenschaftsrecht gehört. Wir begnügen uns daher hier, die allgemeinen Merkmale und die Hauptunterscheidungen des Genoßenschaftsbegriffs, wie er uns in den rein nationalen und vom fremden Recht noch unbeeinflußten korporativen Gestaltungen fertig entgegentritt, zusammenzustellen.

II. Zunächst lag der *Existenzgrund* jeder deutschen Genoßenschaft in ihr selbst. Sie trat wie jeder Einzelne als ein aus sich und um seiner selbst willen lebendes, mit eignem Willen begabtes, sittlich-freies Wesen in das Recht, um von diesem als Rechtswesen anerkannt zu werden.

1. Damit war in *negativer* Beziehung ausgesprochen, daß der Existenzgrund der Genoßenschaft nicht in etwas außer ihr lag. Anschauungen, wie die von dem Erforderniß einer allgemeinen oder besonderen Inkorporation, von staatlicher Verleihung einer künstlichen Persönlichkeit, von der Nothwendigkeit besonders zugestandener Korporationsrechte u. s. w., waren dem deutschen Recht völlig fremd. Keineswegs jedoch war damit gesagt, daß jede fremde Macht über die Genoßenschaftsexistenz ausgeschloßen war. Nur wurde die Genoßenschaft zunächst als durch sich bestehend gesetzt und dann erst höherem Willen unterworfen. Möglich war es daher, daß bestimmte Genoßenschaften, z. B. Gilden und Zünfte in den Städten, einer Bestätigung oder Anerkennung bedurften; daß solche Bestätigungen selbst in der Form förmlicher Statutenverleihungen erfolgten; daß unter bestimmten Voraussetzungen eine Genoßenschaft staatlich verboten oder aufgehoben werden konnte, wie ja auch die Einzelexistenz dem staatlichen Vernichtungsrecht unterliegt, ohne darum aufzuhören, in sich selbst zu beruhen[1]). Und von selbst versteht es sich, daß die Mitwirkung eines höheren Willens erforderlich war, damit Genoßenschaften, zu deren Wesen der Besitz von Rechten, die sie sich nicht selbst verleihen konnten, wie z. B. eines Amtes, Gewerberechts, Münzrechts oder bestimmter politischer Befugniße, gehörte, als Genoßenschaften *dieser* Art entstehen und leben konnten[2]).

2. Was nun aber den *positiven* Charakter des Grundes einer Genoßenschaftsexistenz angeht, so trat jetzt der wichtige Unterschied *gewordener* und *gewillkürter* Körperschaften hervor.

Bei den *gewordenen* Genoßenschaften war die einheitliche Existenz des Verbandes eine natürlich oder geschichtlich gegebene Thatsache. Der freie Wille setzte nicht das Ob, sondern nur das Wie der Verkörperung jener Einheit in der Vielheit. Er trat nicht schöpferisch, sondern nur gestaltgebend auf. Wie dies bei Staat und Gemeinde der Fall war, so war es bei allen von ihnen abgelösten oder nicht mitergriffenen historisch-politischen Gemeinschaften korporativer Art, z. B. bei den verselbständigten Markgenoßenschaften, den Deich- und Sielverbänden, vielen politischen Körperschaften, der Fall. Ebendahin aber gehörte die korporative Gestaltung einer natürlich gegebenen Familieneinheit, wie sie im hohen Adel und auch sonst mitunter vorkam.

---

[1]) Vgl. Th. I. 364 N. 22 u. 374—376.

[2]) Vgl. z. B. Th. I. 190 f. 247 f. 347. 359 f.

Bei den gewillkürten Genoßenschaften dagegen war die gesammte Verbandsexistenz eine frei gewollte. Ein schöpferischer Willensakt rief hier die Körperschaft als solche ins Leben. Eine sich frei vereinigende Gesammtheit, die ihre Vereinigung ebenso gut hätte unterlaßen können, setzte sich selbst als ein von nun an in bestimmten Formen lebendes Einheitswesen. Grundtypus aller Genoßenschaften dieser Art war die Gilde.

Gewordene und gewillkürte Genoßenschaften giengen nun freilich im Leben vielfach in einander über. Es konnte zweifelhaft sein oder werden, ob für ein hochadliges Haus ein bestimmter Hausvertrag [3]), für einen Deichverband eine Einung [4]), für einen politischen Zwangskörper ein Bundesvertrag [5]) blos gestaltgebender oder vielmehr begründender Art sei. Bei gewillkürten Genoßenschaften konnte umgekehrt der Ursprung sich verwischen und eine Reihe von Merkmalen zwingender und dauernder, natürlich erwachsener Gemeinwesen sich einstellen, wie dies z. B. bei den Gilden und Zünften seit ihrer Einfügung in die Stadtverfaßung, bei Ritterschaften, Ständekörpern u. s. w. geschah [6]). Und manche Verbände konnten in kaum bestimmbarer Weise zwischen Gildenatur und Gemeindenatur schwanken, wie so viele Hansen, Kaufmannsgilden und Niederlaßungen im Auslande [7]), die Judengemeinden [8]), die Kölner Bauerbänke [9]) u. s. w.

Allein dadurch wurde der principielle Gegensatz beider Begründungsarten einer Genoßenschaft nicht berührt. Dieser Gegensatz vielmehr, welcher etwa dem Gegensatz von gewohnheitsrechtlicher und autonomischer Satzung entsprach, ist seitdem begrifflich stets festgehalten worden. Und es war von hervorragender Wichtigkeit, daß das deutsche Recht, sobald es einmal den frei schaffenden bewußten Willen neben dem natürlichen Wachsthum anerkannte, sofort in beiden die mögliche Quelle einer genoßenschaftlichen Gesammtexistenz fand. Von vorn herein trat dadurch mit dem Körperschaftsbegriff auch der Begriff eines konstituirenden Aktes in das Bewußtsein und in das Leben. Und klarer noch als bei den auf einer natürlichen oder historischen Thatsache beruhenden Verbänden wurde es bei den gewillkürten Genoßenschaften, daß der Existenzgrund einer deutschen Genoßenschaft in ihr selbst lag.

---

[3]) Vgl. Th. I. 416 f. Die Bauerngeschlechter Ditmarsens und die Vetterschaften Fehmarns nahmen fast durchaus gildemäßige Form und Natur an, vgl. ib. 411 u. 412.

[4]) Th. I. 614 N. 101.

[5]) Vgl. oben § 33.

[6]) Vgl. Th. I. 371 f. u. oben § 33.

[7]) Vgl. Th. I. 349 f., bes. 354 u. 355.

[8]) Th. I. 337—339.

[9]) Th. I. 366. Sie stellten sich als wirthschaftliche Markverbände dar, welche sich zunftmäßig konstituirt hatten.

Der Unterschied des Begründungstitels bringt dann auch in Bezug auf das fernere Leben der Körperschaft Unterschiede hervor. Darin freilich stehen, sobald einmal die Körperschaft als solche existirt, beide Fälle gleich, daß von nun an die korporative Existenz jedem Individualwillen gänzlich entzogen und durchaus in die Sphäre eines höheren Gemeinwillens verlegt ist, welcher dem subjektiven Belieben der Einzelnen gegenüber sich als Ausdruck einer objektiven Nothwendigkeit darstellt. Allein die Macht des korporativen Gemeinwillens über sich selbst ist keineswegs immer eine gleiche. Und in dieser Beziehung ist wiederum bei der gewillkürten Genoßenschaft der verfaßungsmäßig sich offenbarende Genoßenschaftswille regelmäßig freier gestellt als bei der gewordenen. Allerdings ergibt sich nicht schon aus einem diesem Unterschied entsprechenden allgemeinen Princip, sondern erst aus der besonderen Verfaßung der Genoßenschaft das Nähere darüber, ob und in welchen Formen der korporative Wille die eigne Existenz modificiren oder zerstören kann.

III. Die Zusammensetzung der deutschen Genoßenschaft beruhte stets auf der Herstellung eines organischen Körpers aus den verfaßungsmäßig von den verbundenen Individualitäten abgetrennten Elementen. Jede Genoßenschaft setzt sich also aus einer Mehrheit von Personen zusammen, die mit bestimmten Stücken ihrer Persönlichkeit Theile der Genoßenschaftspersönlichkeit geworden sind. Principielle Unterschiede aber ergeben sich daraus, ob die Personengesammtheit das einzige Substrat der Körperschaft ist, oder ob außerdem für deren Begriff ein zweites Substrat objektiver Art, eine sachliche Einheit des öffentlichen oder des Vermögensrechts, als wesentlich erscheint.

1. Ein objektives Substrat zunächst ist für den Begriff der Genoßenschaft an sich nicht wesentlich; gewiße Genoßenschaftsarten aber setzen ein solches, das dann wieder sehr verschiedener Art sein kann, voraus.

a. Es gibt rein personale Genoßenschaften, welche schlechthin nur die natürliche oder gewollte Einheit einer Summe so oder so verbundener Personen verkörpern. Für eine solche Genoßenschaft sind wesentliche und bestimmende Elemente allein die in ihr verknüpften Willenstheile, während jede Macht- oder Vermögenssphäre für sie nur als Willensobjekt in Betracht kommt. Sie ist also durchaus nur auf das subjektive Substrat eines Personenverbandes gebaut, und erst als fertig konstituirtes Rechtswesen tritt sie an die Welt der Objekte heran. So war es z. B. bei den eine Familieneinheit verkörpernden Genoßenschaften, sowie an sich bei allen Gilden und gewillkürten Vereinen [10]).

---

[10]) Also das hochadlige Haus, die korporativen Bauerngeschlechter und Vetterschaften, die ursprünglichen weltlichen Schutzgilden und geistlichen Brüderschaften,

b. Andere Genoßenschaften dagegen beruhten gleichzeitig auf einem objektiven Substrat, indem eine bestimmt gestaltete und gegliederte Sachsphäre zu den unentbehrlichen Elementen gehörte, aus denen sich ihr Körper zusammensetzte. Diese objektive Einheit mußte bei und mit der Konstituirung der Körperschaft gegeben sein und steckte selbst in dem genoßenschaftlichen Organismus. Deshalb war dann auch bis zu irgend einem Punkte der Personenverband durch objektive Momente bedingt und bestimmt.

α. Objektives Substrat konnte nun zunächst eine Einheit des öffentlichen Rechtes sein.

Dies war vor Allem bei den Gebietskörperschaften der Fall, deren territoriale und örtliche Grundlage den ihr entsprechenden Personenverband in wesentlichen Beziehungen durchdrang. Wir haben gesehen, wie gerade durch die Verschmelzung einer Gebiets- und einer Personeneinheit zu höherer Einheit der Staats- und Gemeindebegriff vollendet wurden. Aehnliches finden wir nun namentlich bei solchen Genoßenschaften, welche an Staat oder Gemeinde anlehnten oder bestimmte Funktionen von ihnen ablösten, z. B. bei Deich- und Sielachten[11]), landschaftlichen Verbänden[12]), kaufmännischen Vereinigungen im Auslande[13]) und andern dem Wesen der

die Gesellenvereine und Innungsverbände, die Reisegilden, die ritterlichen Gesellschaften, Orden u. s. w., die Schützen-, Sanges-, Fechter-, Spielleutegilden, die Söldnerinnungen u. s. w. Vgl. Th. I. 413 f. 410 f. 237 f. 405. 406 f. 451. 496 f. 452 f. 445 f. Alle diese Genoßenschaften bedürfen, um zu bestehen, weder eines bestimmten Vermögens noch einer durch ein Gebiet oder ein Amt geschaffenen öffentlichrechtlichen Grundlage.

[11]) Vgl. Th. I. 613 f. — Später fielen alle gemeindeähnlichen Verbände für besondere Zwecke, wie die Kirchen-, Schulen-, Armen- und Wegegemeinden, unter dieselbe Kategorie. Heute gehören hierher auch die modernen Zwangsgenoßenschaften für Ent- und Bewäßerung oder für anderweite Kulturzwecke. Vgl. ib. 765 f.

[12]) Vgl. oben § 33.

[13]) Schon wegen des häufigen Wechsels, des oft kurzen Aufenthalts und der gleichzeitigen heimischen Gildeangehörigkeit der Mitglieder lag es nahe, den festen Mittelpunkt der trotzdem für den Verein begründeten dauernden politischen und Vermögensrechte in dem, was im Auslande fest und unverändert blieb, das heißt eben in dem Hofe, der Halle oder dem Gildehaus, zu finden. Die gesammte Macht- und Vermögenssphäre der Hanse erschien daher zunächst als Zubehör dieser örtlichen Gebietseinheit und erst durch die Bezugnahme auf die letztere erhielt der unbestimmte Begriff der kaufmännischen Gesammtheit die Bedeutung eines korporativen Verbandes. Deshalb wurde z. B. die deutsche Gilde in London, wenn sie als Rechtssubjekt auftrat, technisch „die deutschen Kaufleute von der Gildhalle in London" oder „die in London anwesenden Kaufleute, denen das Haus der Deutschen in London gehört" genannt. Und ähnlich erscheint in den älteren Urkunden und Statuten von Nowgorod der Petershof selbst, die curia s. Petri oder Theutonicorum, als Inhaber von Rechten und Vermögen, als wollend und handelnd. Die Gesammtheit

Gemeinde nahe stehenden Genoßenschaften[14]). In allen diesen Fällen liegt eine wahre Gebietsgenoßenschaft vor. Denn der Verband war hier überall an einen bestimmten Bezirk oder Ort dergestalt gebunden, daß er anderswo nicht bestehen konnte; diese Gebietseinheit war mit dem Genoßenschaftsorganismus innerlich verwachsen; die Verbandsmitgliedschaft folgte entweder unmittelbar aus der Gebietsangehörigkeit oder stand doch mit ihr in einem festen rechtlichen Zusammenhange; und schon äußerlich wurde meist der Name für die Rechtspersönlichkeit des Ganzen der örtlichen Beziehung entnommen. Auch andere Genoßenschaften hatten freilich ihren räumlichen Mittelpunkt[15]): dieser war aber für sie nicht Wesenssubstrat, sondern ein örtliches Domicil, das so gut wie das Domicil des Einzelnen nur eine äußere Eigenschaft der Persönlichkeit begründete.

Andere Genoßenschaften, die man als Amtskörperschaften zusammenfaßen kann, setzen einen zur objektiven Einheit und zwar in der Regel unter Begriff und Namen des Amtes verselbständigten Inbegriff öffentlicher Rechte und Pflichten als Substrat voraus. Solche Genoßenschaften wurden besonders im städtischen Gemeinwesen, in dem ja zuerst ein rein öffentlicher Amtsbegriff entstand, entwickelt. An das Amt als den begrifflichen Kern einer bestimmten Rechtssphäre konnten sich freilich auch Vermögensrechte in dem Verhältniß sachlicher Zubehörung anschließen: die Natur der Gesammtsphäre aber wurde durch ihren öffentlichrechtlichen Mittelpunkt bestimmt. Diese in sich geschloßene und gegliederte Amtssphäre nun war nicht etwa blos das Herrschaftsgebiet einer ohne Rücksicht auf sie konstituirten Genoßenschaft: sondern in höherem oder geringerem Grade bildete sie selbst die bedingende und bestimmende Grundlage des Personenverbandes und seiner Gliederung. So war es z. B. bei den Schöffenbrüderschaften, den Kölner

der Genoßen steht zu diesem räumlichen Begriff in einem ähnlichen Verhältniß wie die Gesammtheit der Bürger zum Stadtbegriff; sie ist hier wie dort die Trägerin einer das Gebiet in sich mitenthaltenden höheren unsichtbaren Einheit. Vgl. Th. I. 350 f. u. 353 f. Lappenberg, Stalhof, Urkb. 13. 17 f. (ipsi aut successores predictam domum habentes). 20. 53. 54. 179 (tenori et firmiter obligari R. S. aldirmanno de L. stilgard London. et fratribus suis, *sociis ejusdem domus*). 180. 183. 184. 186. 207. Lüb. Urkb. I. 696. 700. 703.

[14]) Z. B. die Judengemeinden, die Ditmarser Geschlechter, die bergmännischen Gemeinwesen. Vgl. Th. I. 337 f. 410 f. 442 f. u. oben § 11 N. 2.

[15]) So hatten die Geschlechtergilden ihre Häuser oder Stuben, die Handelsgilden ihre Hallen, die Zünfte ihre Zunfthäuser, nach denen sie oft sogar den Namen führten. Auch war vielfach ein Inbegriff genoßenschaftlicher Rechte zunächst Zubehör dieser Häuser, während umgekehrt bestimmte von der Gesammtheit zu entrichtende Abgaben als eine Reallast darauf hafteten. Vgl. z. B. das Kämmereibuch im Lüb. Urkb. II. 1045 f., wonach die domus pannorum, domus kuterorum u. s. w. bestimmte Zinse zahlen sollen.

Pfarramtskörpern und andern Officialenverbänden [16]); so bei den politisch bevorrechteten Geschlechtergilden, für welche ein Inbegriff politischer Funktionen als ein genoßenschaftlich zu übendes „Amt“ das zusammenhaltende und den Organismus des Ganzen bestimmende Band war [17]); so bei den auf den Begriff des Handelsamtes gebauten Kaufmannsgilden [18]); so vor Allem bei den freien Zünften in ihrer Blüthezeit, deren Bestand und Gliederung so sehr auf der Verwebung eines genoßenschaftlichen Arbeitsamtes mit dem Personenverbande beruhte, daß die korporative Persönlichkeit selbst Namen wie „Amt“, „Handwerk“, „Gewerk“ oder ähnlich führen konnte [19]).

β. Objektives Substrat einer Genoßenschaft konnte aber zweitens eine Vermögenseinheit sein. Denn wenn es auch vor der Entstehung des Aktienvereins eine reine Vermögensgenoßenschaft, d. h. einen durchaus nur durch und für ein bestimmtes Sondervermögen existirenden Vereinskörper, nicht gab: so gab es doch Genoßenschaften von entschieden korporativem Gepräge, für welche eine in sich geschloßene und gegliederte Vermögenseinheit die nicht fortzudenkende Grundlage war. Eine solche Genoßenschaft war dann zwar mehr als ein blos inkorporirtes Vermögen, aber sie konnte doch ohne den betreffenden Vermögenskomplex so wenig bestehen wie eine Gemeinde ohne ihr Gebiet. Das Vermögen war für sie nicht der einzige

[16]) Vgl. Th. I. 266 u. 335 N. 19—26, beſ. N. 21, wo sich Belege für die Bezeichnung der Körperschaftspersönlichkeit als „officium parochiae“ oder „das ampt“ finden; ferner oben § 11 N. 16.

[17]) Vgl. Th. I. 341 f. u. oben § 11 N. 15, beſ. über die Richerzeche, deren gesammtes korporatives Recht als ein „Amt mit Zubehör an Rechten, Renten und Gefällen“ benannt und behandelt, die aber ebenso selbst in ihrer korporativen Einheit als „Amt“ bezeichnet wird, so daß z. B. dem Amte Treue geschworen, Gehorsam geschuldet, etwas geleistet oder gezahlt werden soll.

[18]) Vgl. Th. I. 347.

[19]) Vgl. Th. I. 248 f. u. 359 f. u. oben § 11. Eben so wie der Name der „Stadt“ zum Namen des Gemeinwesens wird, heißt die Zunftpersönlichkeit vielfach officium, opus, artificium, amt, handwerk, gewerk, lehen u. s. w.; vgl. Th. I. 359 N. 5 u. unten. Wie aber in dem Begriff der „Stadt“ nunmehr auch die Bürgergesammtheit enthalten ist, so faßt man nun auch die Genoßengesammtheit als Amt oder Handwerk zusammen, spricht von einem „gemeinen“ oder „gesammten“ Amt oder Handwerk, überweist Wein oder Bier „officio ad bibendum“ u. s. w. Z. B. Beliebung b. Mone XVI. 186: das antwerk gemeinliche; Boehmer 649 u. 667: der zunfften adir hantwerken; Wehrmann 246 N. 51: wy kannenghetere tho Lubeke alsoe dat gantze ammet; ebenso 1396 ib. 374. Umgekehrt geht aber auch der Name des persönlichen Vereins, wie „Zunft,“ „Innung“ u. s. w., auf das genoßenschaftliche Amt und die daraus fließenden Amtsberechtigungen der einzelnen Genoßen, ja auf die für Erwerbung oder Wahrung dieses Rechtes zu zahlenden Gebühren über; vgl. Th. I. 248 N. 39 u. 40. 368 N. 49. 370 N. 55.

Lebenszweck, aber ebensowenig ein blos zufälliges Herrschaftsobjekt. Und die Vereinsmitgliedschaft war nicht gleich der Aktie der völlig abhängige Ausfluß eines Vermögensantheiles, aber sie war durch Theilnahme am Vermögen bedingt und nahm durch die innige Verknüpfung mit diesem Vermögensantheil mehr oder weniger von der Natur eines Sachenrechtes an.

Vor Allem war es das unvertheilte Gemeinland, welches in dieser Weise zum Substrat einer Genoßenschaft werden konnte. In der alten Markgemeinde lag ja von je der Typus einer auf Bodengemeinschaft gebauten Genoßenschaft vorgebildet. Wurde einerseits der dingliche Gemeinschaftsverband dem politischen Gemeindeverbande gegenüber verselbständigt und andrerseits der Körperschaftsbegriff in Bezug auf den so verselbständigten Sachverband durchgeführt, so war die Agrargenoßenschaft fertig. Beides geschah nun zwar zunächst nur selten und unvollständig: allein die Entwicklung nach dieser Richtung hin war angebahnt und die rechtliche Möglichkeit einer korporativen Agrargenoßenschaft von rein vermögensrechtlicher Struktur war gegeben.

Besonders scharf trat da, wo nur ein einzelnes Bodenbesitzthum von besonderer Beschaffenheit als Rest einer alten Allmende übrig geblieben war oder aus anderen Gründen in Gemeinbesitz stand, und wo gleichwol die Verbindung der Gemeiner ein korporatives Gepräge hatte, der vermögensgenoßenschaftliche Typus hervor. Allerdings war auch hier in der Regel entweder die Verbindung mit der Gemeinde nicht vollkommen gelöst oder aber der korporative Charakter nicht unzweideutig entwickelt: allein mehr oder minder näherten sich doch viele Wald-, Weide-, Alpmark-, Weinbergs-, Brunnen- und verwandte Genoßenschaften einem auf rein vermögensrechtlicher Grundlage erbauten Körper [20]).

Aehnliches gilt von denjenigen Genoßenschaften, deren Basis eine immobiliare Gesammtgerechtsame war [21]). Es bedarf nur der Andeutung, daß auch gewerbliche Genoßenschaften und Amtskörperschaften insofern hierher gehörten, als die vermögensrechtliche Auffaßung des Gewerberechts oder der Amtsgerechtsame bei gleichzeitiger Durchbildung des Körperschaftsbegriffes überwog [22]). Mehr noch war dies der Fall, wenn ein genoßenschaftlicher Gewerbebetrieb seine hauptsächliche Grundlage in einem die Gewerbeberechtigung mehr als Zubehör nach sich ziehenden gemeinschaftlichen Besitzthum,

[20]) So besonders bei den Kölner Bauerbänken, Th. I. 336; vgl. ferner ib. 611—613 u. 678 f.

[21]) Vgl. oben § 13.

[22]) Wie bei den Münzern, Th. I. 190—192, deren Genoßenschaft daher auch selbst ein „officium“ hieß (ib. N. 47), während dieses Münzeramt als „feudum“ privatrechtlich behandelt wurde (ib. N. 61). Aehnlich oft bei Fischer-, Schiffer-, Zeidler- und Förstergenoßenschaften, vgl. oben § 13 N. 3—8.

z. B. in einem Gesammteigenthum an einem Mühlenkomplex oder an einem Bergwerk, fand [23]).

Damit war dann endlich auch die Möglichkeit gegeben, ein bewegliches Kapital von bestimmter Höhe dem Bau einer Körperschaft zu Grunde zu legen und so zum Aktienverein zu gelangen.

2. Mag nun aber so für den Bestand der Genoßenschaft eine im Voraus gegebene objektive Grundlage wesentlich sein oder nicht: unerläßliches Substrat ist stets ein Personenverein. Die durch die Genoßenschaftsverfaßung in bestimmter Weise verbundenen Personen sind die lebendigen Glieder, aus welchen der genoßenschaftliche Körper sich zusammensetzt. Indem die korporative Gesammtexistenz von der Individualität dieser Glieder vollkommen unabhängig, an das Vorhandensein aber des gliedmäßigen Organismus schlechthin gebunden ist, stellt sie sich als Gesammtpersönlichkeit im früher entwickelten Sinne dar.

Für die einer korporativen Genoßenschaft angehörige Einzelperson ist die Mitgliedschaft im Vereinskörper eine gegen den übrigen Inhalt ihrer Persönlichkeit bestimmt abgegrenzte und verselbständigte Rechtsqualität. Gerade in der festen Begrenzung und begrifflichen Abtrennung desjenigen Stückes der Persönlichkeit, mit welchem der Einzelne in der gemeinheitlichen Daseinssphäre des Verbandes aufgeht, liegt einer der wichtigsten durch die Vollendung des Körperschaftsbegriffes bedingten Fortschritte. Der Genoße ist nun nicht mehr durch die Genoßenschaft in seiner Persönlichkeit schlechthin erweitert und gebunden, sondern an seiner Persönlichkeit sind verschiedene Seiten rechtlich fixirt und für sich konstituirt, um sich erst hinterher zu der einheitlichen Rechtssphäre ihres Trägers zu verbinden. Ein Theil seiner rechtlichen Existenz ist dem gemeinheitlichen Organismus einverleibt und bildet einen in sich geschloßenen Komplex von Rechten und Pflichten, die ihm durchaus nur als dem Gliede einer anderen Existenz zustehen. In allen hiervon nicht berührten Beziehungen dagegen bleibt er in seiner Persönlichkeit vollkommen frei und isolirt, so daß er der Genoßenschaft selbst ganz wie ein Dritter gegenübersteht. Und dasselbe Verhältniß rechtlicher Getrenntheit besteht insoweit, als dieselbe Person Trägerin der Mitgliedschaft in verschiedenen Verbänden ist. Es vollzieht sich sonach in Bezug auf jede Genoßenschaft im Kleinen dasselbe, was sich im Großen als die Trennung der Privatrechtspersönlichkeit und der staatsbürgerlichen Persönlichkeit darstellt.

Was nun aber im Weiteren die rechtliche Beschaffenheit der Genoßenschaftsmitgliedschaft anlangt, so kann sich diese durch die Verfaßung je nach Charakter und Zweck des Vereins mannichfach ungleich gestalten.

Zunächst können den Inhalt der Mitgliedschaft so verschiedene Rechtsbeziehungen bilden, als überhaupt in menschlichen Gemeinschaftsverhältnißen vorkommen können. Rechte und Pflichten persönlicher wie sachlicher, politischer wie ökonomischer, ethischer wie pekuniärer Natur können in die korporative Sphäre erhoben sein. Die Genoßenschaft kann, indem sie nur einen vereinzelten Gemeinschaftszweck verfolgt, nur eine eng begrenzte Seite der Persönlichkeit in ihren Verband ziehen, oder sie kann, indem sie gleich der Zunft fast alle ihren Gliedern gemeinschaftlichen Lebensinteressen inkorporirt, in umfaßendster Weise die verschiedenartigsten Rechte und Pflichten zur Mitgliedschaftssphäre zusammenschließen. Von den ungleichartigen Bestandtheilen des Mitgliederrechts kann dann bald der eine und bald der andere als deßen maßgebender Kern erscheinen, der die Natur des Ganzen bestimmt und den übrigen Inhalt nach sich zieht. Auch kann das Verhältniß dieser Bestandtheile zu einander sich im Laufe der Zeit verschieben. Immer aber muß bei einer bestimmten Genoßenschaft zu einem gegebenen Zeitpunkte verfaßungsmäßig feststehen, welche Rechte und Pflichten den Inhalt der Mitgliedschaft bilden und welche davon für die Natur derselben maßgebend sind.

Sehr verschieden gestalten sich je nach der Natur der Genoßenschaft die für jede korporative Verfaßung unentbehrlichen Normen über Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft. Jede Genoßenschaft fordert ihrem Lebenszwecke gemäß besondere Voraussetzungen für die Aufnahme, Beibehaltung und Ausscheidung der ihren Körper bildenden Elemente. Möglich ist es, daß die verschiedensten persönlichen Eigenschaften, z. B. in Bezug auf Alter, Geschlecht, Stand, Religion, Nationalität, Familienangehörigkeit, Beruf, persönliche Tüchtigkeit, Ehre u. s. w., für die Mitgliedschaft wesentlich sind. Möglich aber ist es auch, daß sachliche Erforderniße, wie der Besitz eines bestimmten Vermögens, einer gewißen Menge von Land, eines eigenthümlich gearteten Gutes, einer bestimmten Gerechtigkeit u. s. w., aufgestellt werden. Endlich müßen überdies oft bestimmte Handlungen, wie persönliche Leistungen, pekuniäre Praestationen, Eide, Bürgschaftsstellungen u. s. w., vor oder bei der Aufnahme erfolgen. Sind nun aber die Bedingungen der Mitgliedschaft vorhanden, so besteht ein Hauptunterschied darin, ob die Zugehörigkeit zum Verbande rechtlich erzwungen wird oder nicht. Zwangsmitgliedschaft findet sich namentlich bei den mit Staat oder Gemeinde verknüpften Genoßenschaften, bei denen dann der Zwang bald bedingt bald unbedingt, bald direkt bald nur durch die Androhung von Rechtsnachtheilen geübt wird. Der äußeren Erscheinung nach vollzieht sich dieser Zwang in zwei verschiedenen Formen. Entweder nämlich tritt bei dem Vorhandensein gewißer Voraussetzungen, wie des Domicils auf einem bestimmten Gebiet, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie, des Besitzes eines bestimmten Grundstückes, die Mitgliedschaft ohne Weiteres von Rechtswegen ein. Oder es bedarf zwar des Beitrittes und der Aufnahme, der Beitritt aber und mitunter auch die

[23]) Vgl. Th. I. 968 f.

Aufnahme sind auf Grund der betreffenden Voraussetzungen erzwingbar [24]). Fundament der Mitgliedschaft ist in beiden Fällen eine über den freien Willen emporgerückte Rechtsvorschrift, welche dort unmittelbar und hier mittelbar wirksam wird. Diese Rechtsvorschrift ist es dann selbstverständlich auch, welche den Umfang des der Gemeinheit zu opfernden Stückes der Individualpersönlichkeit festsetzt. Dagegen beruht die freie Mitgliedschaft, die sich bei allen nicht im Laufe der Zeit in ihrem Wesen veränderten gewillkürten Genoßenschaften findet, auf einem zweiseitigen Akte des freien Willens. Denn damit sie entstehe, muß der Einzelne durch einen individuellen Willensakt sich eines ihm bisher zu freier Verfügung stehenden Theiles seiner Persönlichkeit entäußern, der Verband aber durch einen korporativen Willensakt ihn zu einem an der Gemeinexistenz verfaßungsmäßig betheiligten Gliede konstituiren. Diese Willensthat ist es hier auch, welche das Maß, bis zu dem die Individualfreiheit von dem Verbande absorbirt werden soll, bestimmt, und welche daher wiederholt werden muß, sobald irgend ein durch jene erste Erklärung nicht schon hingegebenes Stück der Persönlichkeit in den Verband hineingezogen werden soll. Und ebenso kann nur in Folge einer im Voraus erklärten freiwilligen Willensunterwerfung das Recht zur einseitigen Auflösung des Mitgliedschaftsverhältnißes beschränkt oder an Bedingungen geknüpft werden.

Wenn nun aber jede Vereinsmitgliedschaft von dem Vorhandensein gewißer Voraussetzungen abhängt, so wird doch auch in dieser Beziehung ein Unterschied dadurch begründet, ob dem Verein ein objektives Substrat wesentlich ist oder nicht. Im letzteren Falle sind alle Erforderniße, durch welche die Mitgliedschaft bedingt wird, für deren innere Struktur und rechtliche Natur unwesentlich. Ist dagegen die Genoßenschaft auf ein sachliches Substrat gebaut, so setzt nicht nur die Mitgliedschaft in ihr mit Nothwendigkeit auch bei dem Einzelnen eine rechtliche Beziehung zu jenem Substrat voraus, sondern diese Rechtsbeziehung ist als grundlegende Basis ein integrirender Theil der Mitgliedschaft und daher bis zu irgend einem Grade für deren juristisches Wesen mitbestimmend. So verhält es sich mit der Gebietsangehörigkeit in Gebietsgenoßenschaften und mit der Theilnahme am Amt in Amtskörperschaften, wo in Folge dessen das Mitgliederrecht mit dem Domicil oder mit dem Amt organisch verwachsen ist und ein dadurch näher bestimmtes öffentlichrechtliches Gepräge annimmt. So verhält es sich aber auch bei den auf eine Vermögenseinheit gebauten Genoßenschaften mit der entsprechenden vermögensrechtlichen Antheilsquote des Einzelnen. Indem hier die Mitgliedschaft ohne ein sachliches Antheilsrecht gar nicht denkbar und mit diesem zur Einheit verwachsen ist, hört sie auf, ein rein personenrechtliches Verhältniß zu sein, und empfängt irgend welche sachenrechtlichen Merkmale. Bis zu welchem Grade im einzelnen Falle die sachenrechtliche Basis für das Personenrecht entscheidend ist, kann durch die Verfaßung ungleich bestimmt sein. Die äußerste Möglichkeit, wie sie in der Aktie verwirklicht ist, ordnet den Begriff der Mitgliedschaft durchaus dem Begriff des Antheils unter, so daß die Theilnahme an der Genoßenschaft schlechthin als Bestandtheil eines als Vermögensquote gedachten Rechtskomplexes von sachenrechtlichem Wesen erscheint. Im mittelalterlichen Genoßenschaftswesen dagegen behält fast immer die persönliche Seite der Mitgliedschaft eine größere oder geringere juristische Selbständigkeit und wird nur in einzelnen Beziehungen durch die mit ihr verwachsene Vermögensberechtigung beherrscht.

[24]) Dies ist z. B. bei Zünften der Fall (Th. I. 361 N. 8—10). Ersteres bei gemeindeähnlichen Verbänden, Familiengenoßenschaften, Deichachten.

Aus diesen Unterschieden und Abstufungen erklärt es sich, daß auch in der korporativen Genoßenschaft die rechtliche Natur der Mitgliedschaft von sehr verschiedener Beschaffenheit sein kann. Nur erlangt dieselbe jetzt, statt nach der Weise des alten Genoßenrechts dem umgestaltenden Fluß der Lebensverhältniße widerstandslos preisgegeben zu sein, eine verfaßungsmäßige Basis. Immer ist die Mitgliedschaft ein personenrechtliches Verhältniß. Allein wegen des Einflußes, den die Verschiedenheiten der Grundlage und des Inhalts üben, kann dieses Rechtsverhältniß bald mehr von der Seite der Pflicht und bald mehr von der Seite der Befugniß, bald mehr von politischen und bald mehr von privatrechtlichen Gesichtspunkten, bald mehr von den persönlichen Genoßenbeziehungen und bald mehr von dem ökonomischen Werthgehalt aus aufgefaßt werden. So kann denn unter verschiedenen Gesichtspunkten die an sich ihrem Charakter als Modifikation der Persönlichkeit entsprechende höchst persönliche Natur der Mitgliedschaft stufenweise bis zu einem Punkte zurückgedrängt werden, auf welchem die Mitgliedschaft die Bestimmung ihrer Natur von der objektiven Seite her empfängt und folgeweise als ein für sich bestehender Rechtskomplex erscheint, der für seinen Träger bestimmte persönliche Beziehungen begründet. Damit aber ändert sich die ganze juristische Behandlung des Mitgliederrechts. Als höchst persönliches Recht ist die Mitgliedschaft in ähnlicher Weise wie etwa die Ehre oder der Stand an ihr Subjekt gebunden, sie steht und fällt mit dessen den verfaßungsmäßigen Bedingungen entsprechenden Personalqualitäten, sie ist vollkommen unübertragbar, sowol unter Lebenden wie von Todes wegen, und sowol der Substanz wie der Ausübung nach. Dies ändert sich, wenn die Genoßenschaft auf eine objektive Basis gebaut wird, zunächst immer insoweit, als die Mitgliedschaft nun noch von einer zweiten Seite her bedingt und bestimmt wird, ihrem Subjekt in einer gewißen Selbständigkeit gegenübersteht und nicht mehr blos Ausfluß, sondern zum Theil auch Grundlage der Persönlichkeit ihres Trägers ist. Dagegen bleibt dann, wenn jene Basis öffentlichrechtlicher Natur ist, die Mitgliedschaft an die Person gebunden. Soweit aber die objektive Grundlage des Vereins eine vermögensrechtliche ist oder ver-

mögensrechtlich aufgefaßt wird, kann sich auch eine mehr oder minder freie Uebertragbarkeit der Mitgliedschaft entwickeln, die freilich niemals unabhängig von verfaßungsmäßiger Ordnung werden kann, immerhin aber in irgend einem Grade die Anwendung sachenrechtlicher Grundsätze auf die Mitgliedschaft enthält. Es kann daher, wenn auch nur in bestimmten verfaßungsmäßigen Grenzen, eine leihweise, pfandweise oder definitive Veräußerung unter Lebenden und eine Vererbung von Todes wegen stattfinden. Dabei können dann freilich im einzelnen Falle Zweifel entstehen, ob wirklich schon die sachenrechtliche Auffaßung durchschlägt und nur durch das daran geknüpfte Personenrecht modificirt wird, oder ob vielmehr noch die personenrechtliche Auffaßung überwiegt; ob also z. B. in der That ein Kauf der Mitgliedschaft als solcher vorliegt oder nur die Entrichtung hoher Eintrittsgebühren vorangehen muß[25]); ob wirklich die Mitgliedschaft als solche vorbehaltlich der korporativen Einschränkungen veräußert und vererbt oder nur ein zur Erwerbung der Mitgliedschaft geeigneter und nothwendiger sachlicher Titel übertragen werden kann[26]); ob die Vorstellung des Erbrechts bei dem Uebergang eines Genoßenrechts auf Witwen und Kinder anwendbar ist oder nur Geburt, Ehe und Verwandtschaft als persönliche Qualitäten einen Vorzug bei der Aufnahme geben[27]); ob ein ausscheidender Genoße sein Recht verschenken und letztwillig einem Anderen zuwenden kann oder nur eine entscheidende Stimme bei der Wahl eines neuen Mitgliedes hat[28]). Daß aber die Entwicklung zur Vermögensgenoßenschaft der begriffsmäßigen Anwendung sachenrechtlicher Verhältniße und Rechtsgeschäfte auf die Mitgliedschaft *als solche* zustrebt, wird durch die schließliche Herausbildung der Aktie unzweideutig bewiesen. — In nahem Zusammenhange mit diesem qualitativen Unterschiede des Rechtes des

[25]) Vgl. z. B. Th. I. 368 über die allmälige Entwicklung der Idee vom „Kauf der Zunft" aus dem Eintrittsgelde.

[26]) Die letztere Auffaßung überwiegt z. B. noch bei den meisten Agrargenoßenschaften, wie bei den Kölner Bauerbänken (Th. I. 336), wenn das Genoßenrecht an ein besonders qualificirtes Besitzthum gebunden ist; ebenso bei Zünften und andern gewerblichen Genoßenschaften, wenn das Gewerberecht radicirt ist und folgeweise der Erwerb eines berechtigenden Hauses, einer Brod- oder Fleischbank, eines Backhauses oder einer Badstube der Aufnahme in die Zunft vorangehen muß; Maurer, Städtev. II. 454 u. 461. Dagegen ist z. B. bei den Münzergenoßenschaften entschieden das Genoßenrecht als solches Gegenstand einer freilich beschränkten Veräußerung, bei manchen Altbürgergilden wird das „Stubenrecht" gekauft und vererbt, bei den Kölner Weinbrüdern ist von Pfändung der „Bruderschaft" die Rede; Th. I. 192 N. 70; 343; 346 N. 8.

[27]) Vgl. Th. I. 192 N. 69. 348 N. 19. 370. Auch Freiberger Stadtr. b. Schott III. 276. 288. 290. 291. Maurer II. 459—461.

[28]) Letzteres ist z. B. bei dem „Kürrecht" der Fall, welches in den Kölner Amtskörperschaften der Officiale bezüglich seines Nachfolgers hat, Th. I. 335 N. 24.

Einzelnen an seiner Mitgliedschaft steht der Unterschied der offenen oder geschloßenen Mitgliederzahl, während den Zwischenstufen die verschiedenen Stufen der Erschwerung neuer Mitgliederaufnahme entsprechen. Demgemäß kann dann auch die Aufnahme eines neuen Mitgliedes seitens der Genoßenschaft bald nur als eine Verstärkung ihres Personenkörpers, bald als Konstituirung und Verkauf oder anderweite Veräußerung eines neuen Antheilrechtes an ihrer sachlichen Rechtssphäre aufgefaßt werden[29]). Und der Ausschluß eines Mitgliedes kommt bald nur als eine durch sein persönliches Verhalten bedingte und gegen seine Person gerichtete Maßregel in Betracht, bald wird darin zunächst und vor Allem die Entziehung eines wohlerworbenen Antheilrechtes erblickt und deshalb ein objektiver Grund dafür gefordert[30]). Die weiteren Modalitäten in ihrer unendlichen Mannichfaltigkeit gehören dem Verfaßungsrecht der einzelnen Körperschaften an. Hervorzuheben aber ist, daß in allen diesen Beziehungen mit der Vollendung des Körperschaftsbegriffs nicht nur die verfaßungsmäßige Feststellung und Begrenzung ermöglicht, sondern auch über allen Verschiedenheiten der rechtlichen Natur ein höherer einheitlicher Gesichtspunkt gesichert ist. Denn zuletzt ist der Inbegriff der noch so ungleichartigen Normen über die Mitgliedschaft stets nur ein Theil des inneren korporativen Lebensgesetzes, welches über die Art und Weise, in der dem genoßenschaftlichen Körper seine lebendigen Bestandtheile zugeführt oder von ihm ausgeschieden werden, bestimmt. Und im letzten Grunde ist daher auch die frei übertragbare und vererbliche Aktie während des Vereinsbestandes nur deshalb übertragbar und vererblich, weil die Vereinsverfaßung dies so vorschreibt.

Der ungleichen rechtlichen Natur der Mitgliedschaft entspricht endlich auch eine ungleiche Art der *Abstufung* von Rechten und Pflichten[31]). Wenn das persönliche Moment entscheidend bleibt, so findet, sofern nicht vollkommene Gleichheit herrscht, eine Klassenbildung nach persönlichen Merkmalen statt. Insbesondere pflegt dann der alte Unterschied von Aktivgenoßen und Schutzgenoßen sich zu wiederholen, so daß nur die für das betreffende Lebensgebiet zur Selbständigkeit und Selbstvertretung qualificirten Glieder aktive Mitträger der Gemeinexistenz sind, die unselbständigen und vertretungsbedürftigen Verbandsangehörigen aber am Gemeinleben nur passiv Theil nehmen. Im Uebrigen finden sich dann je nach der Beschaffenheit der korporativen Lebenssphäre verschiedenartige Klassenbildungen, welche z. B. bei politischen Verbänden auf eine geburts-, besitz- oder berufsständische Gliederung, bei

[29]) Vgl. Th. I. 192 N. 68. 335. 343. 368 N. 42—50.

[30]) Vgl. Th. I. 348 N. 13. 350 N. 26. 351 N. 86. 353. 357. 397 N. 185.

[31]) Vgl. Th. I. 335. 347—348. 350 N. 26. 354 N. 55. 369 N. 51. 401—405.

Amts- und Gewerbegenoßenschaften auf die berufliche Stellung oder Tüchtigkeit, bei freien Brüderschaften und Gilden auf die mehr oder minder umfangreiche Erfüllung gewißer Vereinsleistungen (wie z. B. in Köln und an manchen andern Orten, der hier in allen Genoßenschaften wiederkehrende Unterschied der „verdienten“ und „unverdienten“ Brüder auf die Ausrichtung der genoßenschaftlichen Gastereien) gegründet werden können. Der Unterschied der Persönlichkeit zieht dann eine Ungleichheit der verfaßungsmäßigen Rechte und Pflichten nach sich, während der unter den Genoßen überhaupt oder doch unter den Genoßen derselben Klasse principaliter bestehenden Gleichheit auch eine gleiche korporative Berechtigung und Verpflichtung, obwol möglicherweise ein dem thatsächlichen Erfolge nach ungleicher Umfang der Vortheile und Lasten entspricht. Wenn dagegen die Mitgliedschaft ihre Wesensbestimmung von der objektiven Seite her empfängt, so geht auch die Klassenbildung von der Fixirung des in der Mitgliedschaft enthaltenen objektiven Rechtskomplexes aus. Hier werden daher die Mitgliederrechte zunächst ihrem Umfange nach abgestuft, die ungleiche korporative Stellung der Personen aber wird auf die Beschaffenheit ihres Antheilrechts an der Gemeinsphäre gegründet. Zuletzt kann das Uebergewicht des sachlichen Momentes sich so weit steigern, daß eine feste Anzahl von Antheilsquoten am Gesammtrecht ein für alle Mal konstituirt, jeder derartigen Quote eine Mitgliedschaft angehängt und durch die Möglichkeit eines mehrfachen oder bruchtheiligen Besitzes von Antheilen auch eine rein quantitative Abstufung unter den Mitgliedern ermöglicht wird. Dann gibt es also z. B. statt der Aktivgenoßen und Schutzgenoßen ganze und halbe Genoßenrechte, statt privilegiirter Mitglieder eine doppelte oder mehrfache Mitgliedschaft, statt principieller Gleichheit der Genoßen eine principielle Gleichheit der Aktien derselben Klasse.

IV. Die Organisation der korporativen Genoßenschaft beruht auf der verfaßungsmäßigen Konstituirung ihrer Elemente zu einem mit einheitlichem Leben begabten Körper. Im Gegensatz zu dem alten Genoßenschaftswesen löst sich seit der Vollendung des Körperschaftsbegriffes der Begriff der Verfaßung völlig von der Sphäre subjektiver Rechtsverhältniße ab und stellt sich als eine eigenthümliche Modalität des Rechtes im objektiven Sinne dar. Indem nun aber die Verfaßung als ein dem individuellen Willen entzogenes Lebensgesetz die Bedingungen, unter welchen bestimmte Glieder des Vereinskörpers dessen einheitliches Leben zum Ausdruck bringen, rechtlich ordnet, erscheint die gemeinheitliche Daseinssphäre als eine besondere und nur in sich selbst beruhende rechtliche Existenz.

Auch in der Genoßenschaft fixirt sich somit der neue Begriff des korporativen Organs und löst sich von den ihn ehemals umfangenden Vorstellungen der Vertretungs- und Vollmachtsverhältniße ab. Die genoßenschaftlichen Organe sind nunmehr die durch die Verfaßung zur Darstellung der verschiedenen Funktionen des Gemeinlebens berufenen Glieder oder Gliederkomplexe

des Vereinskörpers. In ihnen und durch sie bethätigt sich das einheitliche Leben, welches die Genoßenschaft durchströmt.

Vor Allem ist es daher die Bildung dieser Organe, worüber die Verfaßung die entscheidenden Normen aufstellt. Die Organe als solche sind dauernde Einrichtungen, deren Zahl und Art für das Wesen der Genoßenschaft bestimmend ist, so daß jede Veränderung in dieser Beziehung eine Verfaßungsänderung enthält. Die Verfaßung bestimmt daher ein für alle Mal, daß diese oder jene Organe in dieser oder jener Bedeutung bestehen und auf diese oder jene Weise in ihrem Bestande erhalten werden sollen. Dagegen können die subjektiven Träger der so in ihrem objektiven Bestande festgestellten Organschaften wechseln, ohne daß damit das Organ als solches sein Wesen veränderte. Die Art und Weise in welcher die einzelnen Personen zur Trägerschaft einer organischen Funktion im Genoßenschaftskörper berufen und von derselben wieder entfernt werden, kann durch die Verfaßung außerordentlich verschieden normirt sein. Es können sämmtliche Glieder oder doch die Glieder einer bestimmten Klasse in ihrer Versammlung ein Organ bilden, es können Kollegien oder Ausschüße vom verschiedensten Umfange ein solches darstellen, es können Einzelne oder auch Mehrere kollektiv mit einer korporativen Funktion betraut werden. Sobald nicht Alle gleichmäßig zur Bildung eines bestimmten Organs berufen sind, kann die Bezeichnung der berufenen Personen bald durch die Verfaßung selbst erfolgen (wie z. B. die Berufung des Familienhauptes durch die Hausverfaßung), bald an Wahl oder Ernennung irgend einer Art geknüpft sein, wobei dann wieder nicht nur die verschiedenartigsten Modalitäten und Komplikationen bezüglich der zur Theilnahme berufenen Personen möglich sind, sondern auch in mannichfachster Weise durch materielle und formelle Voraussetzungen der zur Wahl oder Ernennung berufene Wille von vornherein verfaßungsmäßig gebunden sein kann. In derselben Weise kann das korporative Lebensgesetz über die Amtsdauer, den periodischen Wechsel, die Absetzbarkeit oder Entlaßbarkeit, die von Rechts wegen bei gewißen Voraussetzungen eintretende Entfernung und die Wiederergänzung der ein Organ bildenden Personen Ungleichartiges bestimmen. Bei aller dieser Mannichfaltigkeit aber bleibt das letzte Fundament, auf welchem die Theilnahme irgend eines Einzelnen an einem Genoßenschaftsorgan beruht, stets das objektive Recht der Verfaßung. Hierin liegt ein entscheidender Gegensatz gegen das alte System, bei welchem die organische Stellung in den Verbänden mit Individualrechtsverhältnißen untrennbar verwoben war und deshalb die gemeinheitlichen Gewalten und Aemter von Einzelnen oder Gesammtheiten zu eignem oder geliehenem Recht besetzt, übertragen, vererbt und veräußert werden konnten. Auch jetzt bleibt es freilich möglich, daß in einer Genoßenschaft sei es an die Geburt oder eine sonstige persönliche Eigenschaft, sei es an ein irgendwie qualificirtes Besitzthum eine korporative Funktion, eine Regierungsgewalt oder ein Amt geknüpft wird: allein damit wird

diese Funktion nicht mehr für ein individuelles Familien- oder Vermögensrecht erklärt, sondern es wird nur eine bestimmte privatrechtliche Voraussetzung als ein geeigneter Titel für verfaßungsmäßige Berufung behandelt. Und wenn irgend eine Mehrheit durch Wahl oder ein Einzelner durch Ernennung ein Organ bestellt, so liegt weder mehr Willensübertragung noch Willensveräußerung, weder Vollmacht zur Ausübung noch substantielle Hingabe eines eignen Rechtes des Wählenden oder Ernennenden vor: sondern kraft des ihnen übergeordneten Verfaßungswillens berufen die als Organe für einen solchen Berufungsakt konstituirten Personen eine andere Person zur Trägerschaft einer korporativen Funktion, bei deren Ausübung dieselbe lediglich durch die Verfaßung ermächtigt und gebunden ist.

Die Verfaßung ist es sodann, welche die Funktionen eines jeden Organs bestimmt und abgrenzt. Kraft der Verfaßung ist jedes Organ in einer bestimmten Sphäre, aber auch nur in dieser, zur Darstellung oder Mitdarstellung des korporativen Einheitslebens berufen. Sobald das Organ aus dieser Sphäre heraustritt, gilt es rechtlich nicht mehr als Organ, sondern als Individuum oder Summe von Individuen. In den Grenzen seiner Funktion dagegen bringt es mit rechtlicher Wirkung die Körperschaft als solche zur Erscheinung, so daß die Körperschaft selbst durch ihr Organ zu wollen und zu handeln vermag. Man darf diese Darstellung des korporativen Lebens durch die verfaßungsmäßig fungirenden Organe nicht als ein Vertretungsverhältniß auffaßen, da weder die Körperschaft außerhalb ihrer Organe eine reale Existenz hat, noch das Organ, soweit es Organ ist, ohne Beziehung auf die Körperschaft vorstellbar ist: vielmehr liegt ein dem korporativen Rechtsgebiet eigenthümliches Rechtsverhältniß vor, das in den übrigen Rechtsgebieten kein Analogon hat, durch das Bild aber, welches der Bezeichnung als Organ eines Körpers zu Grunde liegt, nur annähernd verdeutlicht wird. Dies ist ja überhaupt bei Allem der Fall, was aus der Grunderscheinung des Körperschaftsrechtes resultirt, daß hier das innere Leben einer zusammengesetzten Existenz der Rechtsordnung anheimfällt. Neben der objektiven Abgrenzung der Sphäre, in welcher das einzelne Organ zu funktioniren hat, werden auch in subjektiver Beziehung Grenzbestimmungen dadurch nöthig, daß alle Träger einer Organschaft zugleich selbständige Personen mit einer anderweiten Rechts- und Lebenssphäre sind. Oft ist von vornherein die äußere Form bestimmt, in welche sich die korporative Thätigkeit zu kleiden hat, um sogleich als solche kenntlich und von anderweiter Thätigkeit derselben Person unterscheidbar zu sein. So ist das gesammte Rechtsverhältniß zwischen dem einzelnen Beamten, Vorsteher oder Ausschußmitgliede und der Körperschaft insoweit, als es sich um die organische Stellung im genoßenschaftlichen Leben handelt, gemeinheitlicher und deshalb nicht privatrechtlicher, sondern für diesen bestimmten Lebenskreis öffentlichrechtlicher Natur. Allerdings können sich damit bezüglich der Besoldung, etwaigen Entschädigung u. s. w. individualrechtliche Beziehungen verknüpfen, für welche sich dann die Genoßenschaft und der Beamte als zwei isolirte Privatrechtssubjekte gegenüberstehen. In Bezug auf das Amt als solches aber stehen sie sich als eine Allgemeinheit und deren Organ in verfaßungsmäßiger Verknüpfung gegenüber, so daß von der Anwendung privatrechtlicher Begriffe nicht die Rede sein kann. Deshalb sind wohlerworbene Individualrechte auf irgend welche Herrschaft in der Gemeinheit mit dem entwickelten Körperschaftsbegriff unvereinbar. Die Verfaßung grenzt ferner die Kompetenz verschiedener Organe gegen einander ab. Auch hierdurch entstehen Verhältniße öffentlichrechtlicher Natur, so daß alle zwischen den Organen vorkommenden Streitigkeiten, Vergleiche und Verträge nicht eine Entzweiung und Einigung verschiedener selbständiger Individualwillen darstellen, sondern als innere Erschütterungen, Veränderungen und Wiederbefestigungen des korporativen Rechtsorganismus erscheinen.

Was nun endlich die Einrichtung und den Wirkungskreis der einzelnen Organe angeht, so besteht hierin die größte Mannichfaltigkeit. Es laßen sich indeß gewiße typische Formationen bezeichnen, die sich in der deutschen Genoßenschaft in der einen oder andern Weise zu wiederholen pflegen.

Vor Allem ist in der Regel die Mitgliederversammlung ein wichtiges Genoßenschaftsorgan. Sie besteht aus den gesammten aktiven Trägern des Vereinskörpers, durch welche die Passivgenoßen mitvertreten und unter welchen zugleich die etwa vorhandenen Abstufungen der Mitgliedschaft durch Unterschiede der Stimmberechtigung ausgedrückt werden. Ihre Thätigkeitssphäre umfaßt gewöhnlich die für das korporative Leben essentiellen Beschlußfaßungen, Statutenänderungen, Wahlen, die oberste Kontrolle und die letzte Entscheidung. Keineswegs aber ist eine derartige Versammlung, wie ehemals, mit der Genoßenschaft als solcher identisch: vielmehr ist auch sie nur ein verfaßungsmäßig gebildetes und befugtes Organ der Körperschaft. Die Einzelnen kommen in ihr nicht kraft eines individuellen Rechtes, sondern kraft verfaßungsmäßiger Berufung zusammen, und verhandeln demnächst nicht als die Träger selbständiger Individualwillen über vertragsmäßige Willenseinigung, sondern als Mitträger des Gemeinwillens über die Bildung und Aeußerung eines korporativen Willensentschlußes. Deshalb sind zunächst Zeit, Ort und Form der Zusammenkunft, sowie Form, Leitung und Abschluß der Verhandlungen entweder ein für alle Mal verfaßungsmäßig bestimmt, oder aber mittelbar durch Anordnungen über Ansetzung von Versammlungen, Ladung, Wahl des Vorsitzenden u. s. w. festgesetzt. Jede Versammlung aber, welche aus diesem verfaßungsmäßigen Rahmen herausträte, würde nur als eine Zusammenkunft von Individuen, nicht als Körperschaftsorgan erscheinen. Sodann wird der Versammlungsbeschluß von der alten Vorstellung eines Vertrages oder Uebereinkommens völlig emancipirt und als der einheitliche Willensentschluß eines Gemeinwesens begriffen. Deshalb setzt sich die Bin-

dung der Abwesenden durch die Anwesenden, der zukünftigen Mitglieder durch die gegenwärtigen, der Minderheit durch die Mehrheit nicht nur fast überall durch: sondern diese Grundsätze gewinnen eine neue und unerschütterliche Basis in der selbständigen Gestaltung der vom Individualwillen unabhängigen Körperschaftsexistenz. Denn nunmehr ergibt sich das einfache, nur in der Anwendung schwierige Princip, daß die Grenzen des Geltungsgebietes jener Grundsätze zusammenfallen mit den Grenzen der korporativen Lebenssphäre. Soweit also der Einzelwille von dem korporativen Organismus intakt gelaßen ist, hört jede Macht des Mehrheitsbeschlußes über ihn auf. Soweit er dagegen seine Besonderheit in der Gemeinheit einbüßt, hat er nur das von der Gemeinheitsverfaßung ihm eingeräumte gliedmäßige Recht, gilt er nichts für sich und Alles nur in seiner organmäßigen Gebundenheit. Das Majoritätsprincip insbesondere streift nun jeden Rest der alten Vorstellungsweise ab und erhebt sich zu der Bedeutung einer rein objektiven Norm über das Zustandekommen eines korporativen Willens. Es ist nicht mehr ein Mittel, um über den Zwiespalt der Einzelnen hinaus zu einem Willen Aller zu gelangen, sondern ein Mittel, um die Einheit des Genoßenschaftswillens der inneren Uneinigkeit seiner Faktoren durch Konstituirung eines Willensorganes zu entrücken. Der Mehrheitswille gilt auf Grund der Verfaßung als Genoßenschaftswille, weshalb auch diese Geltung verfaßungsmäßig beschränkt, für bestimmte Fälle eine qualificirte Mehrheit gefordert, unter Umständen sogar ein einstimmiger Beschluß, der aber keineswegs mit einer Willenseinigung Aller zusammenfällt[32]), verlangt werden kann. Auch die Kompetenz endlich der so konstituirten Versammlung richtet sich nach den ihr verfaßungsmäßig zugewiesenen Funktionen. So weit dieselben im einzelnen Falle reichen mögen, die Versammlung ist nicht mehr die souveräne Herrin der Genoßenschaft, sondern stellt nur in der durch die Verfaßung für sie begründeten Sphäre das Leben der sie überragenden Gemeinheit dar.

An der Spitze der Genoßenschaft finden sich sehr verschiedenartig gebildete Vorstände, die als Einzelpersonen, als kollektive Mehrheiten oder als Kollegien, auch als Einzelvorsteher mit kollegialischem Beirath oder als Kollegien mit einheitlicher Vorsteherschaft, organisirt sein können; die ferner bald unmittelbar durch die Verfaßung berufen, bald durch Wahl, Ernennung, Selbstergänzung oder andere verwickeltere Mechanismen bestellt werden; die sodann

[32]) Vgl. über das Erforderniß der Einstimmigkeit beim Familienbeschluß des hochadligen Hauses Th. I S. 420—421. Das Bewußtsein der Verschiedenheit eines einstimmigen Gesellschaftsbeschlußes von der Einstimmigkeit aller Gesellschafter erhellt z. B. sehr deutlich aus den Statuten der Gesellschaft zum Gauch v. 1361 b. Schreiber II. 485, indem hier zur Aufnahme neuer Mitglieder ein 8 Tage nach dem Aufnahmeantrage gefaßter einstimmiger Beschluß der versammelten Gesellen nöthig ist, zur Beschlußfähigkeit aber die Anwesenheit von ¾ aller Gesellen genügt. Ebenso 1451 ib. 426 f.

in bestimmten Formen und nach bestimmten Regeln zu beschließen und zu handeln haben; deren Kompetenz endlich, so verschieden sie sich im Einzelnen in Bezug auf die ihnen zugestandene Selbständigkeit und Zwangsgewalt gestalten kann, immer nach außen eine gewiße Vertretung und nach innen eine gewiße Regierung der Genoßenschaft umschließt. Alle solche Vorsteher sind seit der Vollendung des Körperschaftsbegriffes gleich verschieden von Inhabern einer eignen Herrschaftsbefugniß und von bloßen Gesammtbevollmächtigten. Sie sind, auch wenn sie, wie der Chef des hochadligen Hauses, ihre Stellung aus einem von der Gesammtheit ganz unabhängigen Titel herleiten, keine Inhaber von Herrschaftsrecht, weil alle ihre Befugniße ihnen nur durch die Verfaßung und in verfaßungsmäßiger Gebundenheit übertragen werden, und weil die korporativen Funktionen, die sie im Namen der Genoßenschaft ausüben, einen von ihrer sonstigen Thätigkeit innerlich geschiedenen Thätigkeitskomplex bilden. Sie sind aber, auch wenn sie von der Gesammtheit gewählt, instruirt, kontrollirt und abberufen werden, keine bloßen Bevollmächtigten, weil sie nicht im Namen der Gesammtheit, sondern im Namen der einheitlichen Genoßenschaftspersönlichkeit handeln und in ihrer verfaßungsmäßigen Sphäre eine selbständige und unabhängige Stellung einnehmen. Vielmehr sind sie verfaßungsmäßige Körperschaftsorgane, welche bald mehr einer regierenden Obrigkeit, bald mehr einer verantwortlichen Vollzugsbehörde ähneln können, immer aber in der ihnen zugewiesenen Sphäre die Körperschaft als solche zur rechtlichen Darstellung bringen.

Zwischen Vorständen und Mitgliederversammlung kommen häufig verschiedenartige Ausschüße vor, welche theils die Bedeutung einer Verstärkung und Ergänzung des Vorstandes für wichtigere Angelegenheiten, theils die Bedeutung einer Vertretung der Gesammtheit gegen den Vorstand haben. Sofern sie an der korporativen Regierungsgewalt als mitverwaltende oder berathende Behörden Theil nehmen, bringen auch sie der Gesammtheit gegenüber den einheitlichen Genoßenschaftswillen zur verfaßungsmäßigen Erscheinung, ohne jemals als die Träger einer eignen Herrschaftsbefugniß gedacht zu werden. Sofern sie aber als Aufsichtsräthe und Beschlußkollegien statt der Gesammtheit die Vollzugsbehörde beschränken, liegt auch hier in der Idee der Repraesentation keineswegs die Idee einer privatrechtlichen Bevollmächtigung. Vielmehr hat der Repraesentativausschuß unmittelbar auf Grund der Verfaßung bestimmte Funktionen im Namen der Genoßenschaft als solcher zu erfüllen und wird nur durch die Art seiner Wahl und Zusammensetzung zu einem eigenthümlichen Organ gestempelt, welches geeignet ist, die Mitgliederversammlung in dem an sich ihr zugewiesenen Gebiet ganz oder theilweise zu ersetzen. Er soll nicht ein von dem korporativen Einheitsinteresse verschiedenes Interesse der Gesammtheit oder einer Gruppe derselben vertreten, aber er bringt seiner Natur nach bei der Vertretung des korporativen Inter-

esse's den Standpunkt der ihn wählenden Mitgliederversammlung oder bestimmter Klassen oder Gruppen derselben zur Geltung.

Wenn ferner in den Genoßenschaften verschiedener Gattung mancherlei Behörden, Ausschüße oder Einzelbeamte für bestimmte einzelne Zwecke vorkommen, so entscheidet auch bei ihnen lediglich die Verfaßung über die Stellung, welche ihnen im Gemeinleben des Verbandes gebührt. Eine eigenthümliche Bedeutung haben insbesondere die richterlichen oder schiedsrichterlichen Organe, welchen stets, wenn sie überhaupt vorhanden sind, eine den übrigen Organen gegenüber selbständige Stellung eingeräumt wird. Aehnliches gilt vielfach von den Organen für die Vertretung der Körperschaft vor Gericht, sowie mitunter von besonderen für die Vermögensverwaltung oder einzelne finanzielle Funktionen gebildeten Behörden. Andere Organe stehen in größerer oder geringerer Abhängigkeit von einem Hauptorgan, das sie zu kommittiren oder zu ernennen hat. Wie weit hier überhaupt noch der Begriff des Organes Platz greift, oder nur ein Auftrags- oder Dienstverhältniß vorliegt, muß danach entschieden werden, ob die betreffende Funktion durch die Verfaßung in objektiver Weise ständig organisirt ist oder nicht. Denn im ersteren Falle wird auch der untergeordnete Beamte auf Grund des korporativen Lebensgesetzes durch das Mittel eines anderen Organs zur Ausfüllung einer Stelle im korporativen Organismus berufen. Wenn aber die Anstellung oder vorübergehende Beauftragung eines Beamten oder Dieners nur auf dem von einem Genoßenschaftsorgan in seiner Kompetenzsphäre gefaßten subjektiven Entschluß beruht, so hat sich damit die Körperschaft in derselben Weise, wie dies ein Einzelner könnte, einen Stellvertreter oder Diener bestellt.

Endlich ist zu bemerken, daß die Organisation der Genoßenschaft sich vielfach auf die engeren Verbände stützt, in welche jeder umfangreichere deutsche Verband sich zu gliedern pflegt. Ueberall tritt hier die Tendenz hervor, den Unterverbänden eine eigene korporative Existenz und ein eigenes gemeinheitliches Leben zu belaßen, gleichzeitig aber sie in einer organischen Stellung für das Leben des höheren Organismus zu verwerthen.

V. Das eigentliche Ziel aller korporativen Organisation ist die Gestaltung des Verbandes zur lebendigen Gesammtpersönlichkeit. Alle Fortschritte, welche sich dem alten Genoßenschaftswesen gegenüber in dem korporativen Genoßenschaftswesen vollzogen haben, führen darauf zurück, daß die der Genoßenschaft immanente Einheit als Person erkannt und rechtlich anerkannt wurde.

Die Gesammtpersönlichkeit der Genoßenschaft ist in ihrem inneren Wesen der Stadtpersönlichkeit, die wir oben analysirt haben, vollkommen analog. Der zwar aus Theilwillen zusammengesetzte, aber durch die Organisation zur Einheit gestaltete Gemeinwille, welcher sich in der Genoßenschaft verkörpert und diesen Körper beseelt und durchdringt, wird als Beherrscher einer ihm

und nur ihm unterworfenen Rechtssphäre vorgestellt. So gewinnt die Genoßenschaft als solche eine eigne Rechtswesenheit, welche unabhängig von der Sonderpersönlichkeit ihrer Glieder besteht und in unwandelbarer Kontinuität mit sich selbst identisch bleibt, wenn auch die Mitglieder wechseln. Das genoßenschaftliche Rechtswesen ist eine Gesammtpersönlichkeit, weil es einer Genoßengesammtheit immanent ist, aus und in ihr lebt und ohne sie so wenig wie die Einzelperson ohne einen Körper bestehen könnte: aber es ist keine Personengesammtheit im alten Sinne, die zugleich Einheit und Vielheit, ein Ganzes und eine Summe wäre, sondern es ist schlechthin nur die als Person begriffene Einheit in der Gesammtheit. Die Gesammtpersönlichkeit ist keine blos fingirte, sondern eine reale Existenz: aber ihr Begriff ist ein abstrakter, weil er von der sinnlichen Erscheinung des Genoßenverbandes nur eine bestimmte in dieser Besonderheit sinnlich nicht wahrnehmbare Seite abhebt. Und indem die von dieser Einheit beherrschte Rechtssphäre verselbständigt wird, bleibt zwar eine organische Verbindung des Einheitsrechtes mit Sonderrechten der Vielheit möglich (vgl. unten unter VI.): aber innerhalb der festen Grenzen der gemeinheitlichen Sphäre ist die Genoßenschaftsperson als solche das ausschließliche und einheitliche Rechtssubjekt.

Die Gesammtpersönlichkeit mußte sich überall aus der alten Personengesammtheit, das korporative Recht mußte sich aus dem Gesammtrecht emporringen. Da dieser Proceß sich gleich der Erhebung der Stadtpersönlichkeit in langsamer Entwicklung vollzog, kann es für eine einzelne Genoßenschaft in einem gegebenen Zeitpunkte oft zweifelhaft sein, ob sie schon Person ist oder noch nicht. Auch ist es möglich, daß trotz principieller Durchführung des Körperschaftsbegriffes in einem bestimmten Fall nicht alle Konsequenzen hiervon bereits thatsächlich gezogen sind, daß einzelne aus der alten Ungeschiedenheit von Gesammteinheitsrecht und Gesammtvielheitsrecht herrührende Sätze fortgelten, daß endlich Unklarheiten und Schwankungen der individuellen Auffaßungsweise in der Ordnung des Genoßenschaftsrechts eine Rolle spielen. Im Ganzen aber stellen sich mehr und mehr bestimmte Gruppen von genoßenschaftlichen Verbindungen fest, deren Persönlichkeit in scharf ausgeprägter Weise in das allgemeine Bewußtsein tritt und siegreich sich ihre Rechtssphäre abgrenzt und gestaltet.

Soweit nun dies der Fall ist, kommen der Genoßenschaft als solcher alle Merkmale einer wahren und vollen Person zu. Sie ist daher sowol rechtsfähig als willens- und handlungsfähig.

1. Ihre Rechtsfähigkeit ist, wie die einer jeden Körperschaft, theils enger theils weiter als die der Einzelperson. Unter einander aber differiren die Genoßenschaften weit mehr als die Einzelpersonen in Bezug auf Umfang und Inhalt der Rechtsfähigkeit. Als Grundlage solcher Verschiedenheit kommen bestimmte persönliche Eigenschaften in Betracht, die deshalb als besondere Rechtsqualitäten der Gesammtpersönlichkeit erscheinen. Zugleich aber er-

öffnet sich hiermit für die letztere bereits ein Gebiet eigenthümlicher Rechte, die in die allgemeine Kategorie der Statusrechte oder der Rechte an der eignen Person fallen. Die Genoßenschaft als solche führt insbesondere einen einheitlichen Namen, eine korporative Hausmarke[33]), ein eignes Siegel[34]), ein Wappen, ein Banner und mancherlei andere Zeichen, welche ihrer Persönlichkeit einen individuellen und sinnlichen Ausdruck verleihen[35]). Sie hat an dem örtlichen Mittelpunkt ihres Lebens einen besonderen Wohnsitz und Gerichtsstand. Ihr kommt eine besondere körperschaftliche Ehre zu[36]). Sie kann eine Standesqualität, einen Anspruch auf Rang und Titulaturen und ähnliche Personenrechte haben. Und so tritt sie von vornherein ungleich ausgerüstet sowol in das öffentliche wie in das Privatrecht als Subjekt ein.

---

[33]) Vgl. Homeyer, die Haus- u. Hofmarken § 69 S. 183; auch über die Innungsmarke (signum collegii) Struv, syst. jur. opif. III l. 2 c. 9; Hirsch, H. Gesch. 322; Marquard, de jure merc. 449; über die Kluftzeichen in Ditmarschen u. die Vetterschaftszeichen auf Fehmarn Homeyer a. a. O. S. 52 u. 185. — Auch gesellschaftliche Marken (Societätszeichen) gibt es: ihre Natur als Kollektivmarke oder verstärkte Einzelmarke aber geht schon aus dem äußeren Umstande hervor, daß sie durch Verschlingung der Zeichen der einzelnen Gesellschafter oder aus dem Zeichen eines hervorragenden Socius gebildet zu werden pflegen; ib. 184—185. Es ist derselbe Unterschied, wie zwischen der Sachfirma des Aktienvereins und der kollektiven Namensfirma der offenen Handelsgesellschaft.

[34]) Vgl. Th. I. 337 N. 33. 346. 352 N. 46. 382 N. 103. Maurer, Städtev. II. 411 N. 15—20. Kriegk 381. Ennen II. 685 f. Bei den Zünften war das Zerschlagen des Siegels symbolischer Ausdruck für die Zerstörung der Zunftpersönlichkeit; 1366 b. Boehmer 714; Ennen a. a. O.

[35]) Th. I. 372 N. 67. Auch ib. 495 über die Zeichen der Rittergesellschaften. Ferner Maurer III. 409 f. über Zunftwappen u. Zunftzeichen, ib. 411 N. 12—14 über Zunftfarben, ib. 423 über Zunftbanner, 537 N. 3—8 über Abzeichen der Altbürgergilden. — Alle Wappen, Banner und sonstigen Genoßenschaftsembleme kommen darin überein, daß sie nicht von individuellen Beziehungen der Genoßen, sondern von einem dauernden Merkmal des genoßenschaftlichen Verbandes hergenommen sind; z. B. von dem Schutzheiligen desselben, von der Stadt, von dem Versammlungshaus, von dem Zweck oder Gegenstand der Vereinigung.

[36]) Wenn die Begriffe der Ehre des Hauses, der Handwerksehre und überhaupt der Genoßenschaftsehre oder „Korps-Ehre" eine leitende Rolle in der Entwickelung ganzer Rechtsgebiete gespielt haben, so ist damit freilich noch nicht gesagt, daß diese Begriffe in ihrem ganzen Umfange Rechtsbegriffe sind. Allein in einem gewißen Umfange kommt dem Begriff der korporativen Ehre überall juristische Relevanz zu. So ist, wie bei dem Einzelnen, auch bei der Körperschaft die vollkommene Ehre Ausfluß der vollen Rechtsfähigkeit und Minderung der Ehre kann zur Zerstörung ihres Rechtes führen. Es ist ferner eine Ehrverletzung gegen die Genoßenschaft als solche möglich und strafbar. Und endlich ist es Mitgliederpflicht, für die Ehre des Ganzen einzustehen und an sich dieselbe zu wahren, so daß jeder Verstoß gegen die korporative Ehre zum Ausschluß führen kann.

a. Im öffentlichen Recht ist je nach der überwiegend politischen oder privaten Bedeutung einer Genoßenschaft deren Stellung sehr verschieden.

Ein bei jeder Genoßenschaft vorhandenes, wenn auch an Umfang ungleiches Gebiet öffentlicher Rechte entsteht durch das innere Leben des genoßenschaftlichen Organismus. Das Verhältniß einer Gesammtpersönlichkeit zu andern Personen, die ihr als Glieder eingefügt sind, erzeugt nothwendig für die von der Verbindung ergriffene Lebenssphäre einen Kreis von Rechten und Pflichten, welche ein Analogon der in Staat und Gemeinde begründeten öffentlichen Rechte und Pflichten bilden. Diese Rechte haben daher selbst dann, wenn die Körperschaft im Ganzen nur für Privatrechtszwecke besteht, einen öffentlichrechtlichen Charakter. Denn insoweit, als es sich um den Aufbau eines korporativen Organismus handelt, entstehen Verhältniße einer Allgemeinheit und ihrer Glieder, mag auch zuletzt die konstituirte Allgemeinheit nur Mittel für Individualzwecke sein. Insbesondere hat zunächst jede Genoßenschaft das Recht der Autonomie; und gerade damit erst, daß die einheitliche Gesammtperson als Subjekt dieses Rechtes vorgestellt wird, löst der Begriff der Autonomie sich vollkommen von dem Vertragsbegriff als der Willenseinigung mehrerer Subjekte ab und erhebt sich zu dem Begriff einer korporativen Selbstgesetzgebung[37]). Aehnlich verhält es sich sodann mit der genoßenschaftlichen Gerichtsbarkeit, welche nunmehr der einheitlichen Gesammtperson als solcher zugeschrieben und in ihrem Namen sowol durch Entscheidung innerer Streitigkeiten, als durch Zwang und Strafen zum Schutze ihres Friedens, ihres Rechtes und ihrer Ehre geübt wird[38]). Aber auch die gesammte genoßenschaftliche Selbstverwaltung hat jetzt ihr eigentliches Subjekt in der einheitlichen Körperschaftsperson und streift daher die Merkmale bloßer gemeinschaftlicher Verwaltung von gesellschaftlichen Angelegenheiten ab[39]). Kraft ihrer Stellung als eine den Gliedern übergeordnete Allgemeinheit hat die Gesammtpersönlichkeit eine Reihe von Gewaltbefugnißen,

---

[37]) Vgl. Th. I. 191 N. 64. 335 N. 23. 336. 338. 346. 351. 353. 354 N. 58—59. 356 N. 69. 360 N. 4. 397 N. 182. 412. 419 f. 422. Maurer, Städtev. II. 383 f. 439. — Die Zunftsatzungen heißen daher nun auch Küren, willküren, gesetze, einungen, gemeine gebote, ordnungen oder ähnlich.

[38]) Vgl. Th. I. 335. 336. 338. 340 N. 4. 346 N. 8. 350 N. 26. 351 N. 36. 356 N. 68. 387. 389. 397 N. 183—187. 412. 422. Maurer, Städtev. II. 266. 388 f. 437 f. Urk. v. 1420 b. Schilter 841: item die stubengesellen sullent wol macht haben, ordenunge under in selbs ze machen, u. gerichte under in selbs haben, nach iren gelegenheiten.

[39]) Vgl. Th. I. 336. 388. 351. 356. 361 f. u. 388 f. 412 N. 10. 422. Maurer, Städtev. II. 381 f. 393 f. Daher ist auch von einer „Regierung" der Zunft die Rede, ib. 400 N. 201; Ennen II. 625. Und bei der Wahl und Vereidigung von Vorständen wird als Richtschnur ihres Verhaltens stets die Ehre

welche es ihr ermöglichen, das einheitliche Körperschaftsinteresse in den verfaßungsmäßigen Grenzen durchzuführen. Sie hat das Recht, in allen gemeinheitlichen Angelegenheiten einen Beschluß zu faßen und zu vollziehen, so daß der individuelle Wille der Glieder sich vor ihrem Willen beugen muß. Sie hat daher den Anspruch auf Gehorsam, Treue und Dienst ihrer Genoßen [40]). Insbesondere kann sie Beiträge und Leistungen verschiedener Art ausschreiben und eintreiben, worin ein korporatives Selbstbesteurungsrecht zur Erscheinung kommt, das von einem bloßen System gesellschaftlicher Beiträge innerlich verschieden ist [41]). Ebenso wird dadurch, daß der genoßenschaftliche Haushalt mit seinem Kontroll- und Rechnungsapparat sein letztes Subjekt nur in der einheitlichen Gesammtpersönlichkeit findet, eine korporative Finanzgewalt hergestellt [42]). Endlich ist auch, wie sich schon oben gezeigt hat, die Genoßenschaft als solche das Subjekt der Amtshoheit über die genoßenschaftlichen Vorsteher, Angestellten und Diener, so daß diese zu ihr in einem ähnlichen öffentlichrechtlichen Verhältniß stehen, wie die städtischen Behörden und Beamten zu dem städtischen Gemeinwesen als solchem; und auch hier wiederum war die Erhebung eines einheitlichen unsichtbaren Rechtssubjekts ebenso unerläßlich für die Reinigung des Amtsbegriffes von den alten privatrechtlichen Beimischungen, als andrerseits die Feststellung eines rein öffentlichen Amtsbegriffes mittels der dadurch bedingten Entwicklung der Idee eines gemeinheitlichen Organs für die Erhebung der Genoßenschaft zur Person unerläßlich war.

Wenn nun aber so eine gewiße öffentlichrechtliche Einheitssphäre schon mit dem Genoßenschaftsbegriff selbst gegeben ist, so kann darüber hinaus eine sehr viel umfaßendere öffentliche Rechtssubjektivität durch die besondere politische Bedeutung der einzelnen Genoßenschaft begründet werden. Dies ist z. B. bei allen denjenigen Gilden, Zünften, Gesellschaften u. s. w. der Fall, welche sich zu organischen Gliedern des städtischen Gemeinwesens erheben [43]). Denn einerseits ist es hier die Körperschaftsperson als solche, welche durch die Stadtverfaßung zur Mitträgerin des Gemeinwesens berufen wird und daher städtische Wahlrechte, militärische, gerichtliche und polizeiliche Funktionen, öffentliche Dienst- und Steuerpflichten u. s. w. hat. Andrerseits wird derselben Körperschaftsperson eine mehr oder minder umfaßende, von der städtischen Gewalt abgezweigte politische Machtbefugniß übertragen, welche sowol die Gewalt der Genoßenschaft über ihre Glieder steigert, als ihr auch Dritten gegenüber eine obrigkeitliche Stellung gibt. So ist die Zunft als Gesammtpersönlichkeit mit dem Handwerksamt betraut und hat in Folge dessen gesetzgeberische, gerichtliche, polizeiliche und finanzielle Befugniße in Gewerbesachen; die Handelsgilde ist das Subjekt der Handelsgesetzgebung, Handelsgerichtsbarkeit und Handelspolizei; eine Altbürgergilde kann die wichtigsten politischen Vorrechte und geradezu ein Recht auf Ausübung der staatlichen Regierungsrechte in der Stadt besitzen; und im Auslande kann eine Gilde sich zu einem fast völlig geschloßenen staatlichen Gemeinwesen steigern. Aber nicht nur in der Stadt, auch in dem ständischen Landesstaat können Genoßenschaften eine ähnliche organische Stellung einnehmen und nach oben hin Landstandschaft, nach unten hin eine umfaßende politische Herrschaft in einheitlicher Weise besitzen und ausüben. Ja die Landeshoheit selbst kann nicht nur geistlichen und weltlichen Körperschaften zustehen, sondern erscheint auch da, wo ein Fürst kraft Geburtsrechtes berufen wird, zunächst ihrer Substanz nach als Attribut des regierenden Hauses in seiner korporativen Einheit. Genoßenschaften aller Art können ferner die mancherlei in privatrechtliche Hülle gekleideten öffentlichen Rechte, die Herrschafts-, Amts- und Gewerbegerechtsame, die kirchlichen Patronatrechte u. s. w. erwerben. Die verschiedenartigsten Privilegien und Befreiungen im In- und Auslande können einer Genoßenschaft ertheilt werden, und, wenn sie auch den einzelnen Mitgliedern direkt zu Gute kommen, für die Gesammtperson als solche eine Reihe von politischen Ansprüchen begründen [44]). Endlich kann jede Genoßenschaft, soweit sie eine selbständige politische Stellung hat, auch mit andern ihr koordi-

---

und der Vortheil des Verbandes als solchen, bei politischen Körperschaften aber überdies das Beste des Reiches, des Landes oder der Stadt bezeichnet.

[40]) Urk. v. 1355 b. Boehmer 646: auch muz he globin daz he halde der zunffte gebod und recht. 1355 ib. 644; daz sie unser zunft gehorsam werin. Vgl. auch Th. I. 361 N. 9 u. 362 N. 13. 412 N. 10. 422. 495.

[41]) Deshalb unterlag auch, sobald überhaupt eine städtische Körperschaftshoheit hervortrat, das Selbstbesteurungsrecht der Zünfte der obrigkeitlichen Beschränkung. So sollte nach dem Zürcher Rathserk. v. 1336 b. Bluntschli I. 325 keine Zunft weiter als in den Grenzen ihrer geschriebenen Verfaßung Akte der Autonomie, Selbstgerichtsbarkeit u. Selbstbesteuerung vornehmen: daz enkein zunft enkeinen *einung über sich selben setzen* suln noch enkein ding *under in selben richten* noch *schetzen*, wan daz ouch ir zunfftbrieve hant. In Strasburg aber wurde schon 1322 die einzelne Umlage an obrigkeitliche Genehmigung gebunden; Verordn. des Stadtraths v. 1322 b. Mone Bd. 16 S. 183: es sol och keine antwerke denheinen pfennig samenen noch legen in sine buhse an urlop meister u. rates; wande vellet denheine antwerke in schulde van unserre stètte wegen, daz ez gutes bedarf, so sol ez vur meister u. rat gen u. sol vorderen, daz man ime erloube pfenninge in sine buhse zu legende u. zu samende untze an ein summe. Und 1446—1446 ib. Bd. 15 S. 45 wird wiederholt: ohne Wißen und Willen des Raths u. der 21 soll dehein antwerck deheinerley schatzunge uff sich oder ir gemein gesellschaft legen.

[42]) Vgl. unten S. 894 f.

[43]) Vgl. Th. I. 342. 347. 372 f. 388 f.

[44]) Vgl. z. B. Th. I. 342. 347 N. 14. 350 N. 31. 352 N. 48. 354. 356. 443

nirten Genoßenschaften oder sonstigen politischen Machteinheiten in die mannichfachsten Rechtsverhältniße öffentlicher Art eintreten und durch Bündniße, Verträge oder Vergleiche sich nach außen hin eine politische Bethätigungssphäre eröffnen [45]).

In allen diesen Beziehungen hat die öffentlichrechtliche Persönlichkeit der Genoßenschaft je nach der Richtung, in welcher sie sich zur Geltung bringt, einen eigenthümlichen Charakter. Ihren Gliedern gegenüber stellt sie sich als höhere Allgemeinheit dar. Dem Staat, der Gemeinde oder einem andern sie umschließenden Verbande gegenüber ist sie ein zwar mit eigner Rechtswesenheit begabtes, zugleich aber einem höheren Organismus eingefügtes Glied. Koordinirten politischen Personen gegenüber ist sie eine freie und an sich ungebundene Machteinheit. In der ersten Richtung also ist ihre Rechtssphäre ein Analogon des zwischen dem Staat und seinen Bürgern bestehenden Verhältnißes. Sie ist für ihre Glieder zwar weder die höchste noch eine für den menschlichen Gemeinschaftszweck schlechthin bestehende Allgemeinheit: wohl aber ist sie vorbehaltlich der höheren Verbindungen und für das von ihr inkorporirte Lebensgebiet ein den Individuen übergeordnetes Wesen gemeinheitlicher Natur. In der zweiten Richtung ist ihre Rechtssphäre ein Analogon der Stellung des Bürgers zum Staat und steigert sich im Falle einer Uebertragung von Lebensfunktionen des höheren Organismus zu einem Analogon des Amtsverhältnißes. Sie ist also gleich dem einzelnen Bürger auch im öffentlichen Recht eine durch sich selbst bestehende Person, aber sie ordnet sich gleich jenem einem höheren Ganzen als ein insoweit abhängiges Glied ein, und kann durch eine ihr zugewiesene organische Stellung zugleich mit der Erweiterung ihres Wirkungskreises eine Steigerung ihrer Abhängigkeit erfahren. In der dritten Richtung endlich ist sie weder Allgemeinheit noch Glied, sondern eine für sich allein stehende Person, welche nur soweit gebunden ist, als sie sich selbst bindet. Ihre Beziehungen zu andern Machteinheiten sind daher hier ein Analogon der Beziehungen zwischen Staat und Staat, so daß sie kein vollendetes öffentliches Recht darstellen, sondern höchstens den Keim zu einem solchen enthalten.

b. Im Privatrecht ist die Genoßenschaft als solche gleich dem Einzelnen vermögensfähig. Auf diesem Gebiet ist sie weder dem höheren Gemeinwesen untergeordnet noch ihren Gliedern übergeordnet, sondern tritt ihnen so

[45]) Man denke nur an die Arbeitsverträge, die gemeinsamen gewerblichen Festsetzungen, ja förmlichen Schutz- u. Trutzbündniße der Zünfte verschiedener Städte, Th. I. 383 N. 105—107, Maurer II. 426, und an die oft daraus erwachsenen Innungsvereine, Zunftbünde und Gesammtzünfte, ib. 406 f.; ferner an die ausgeprägte völkerrechtliche Einheit, die Bevollmächtigten und Gesandten der Kaufmannsgilden, ib. 353 N. 49, 354 u. 356; oder an die Kriegführung, die Verhandlungen und Sühneverträge der ditmarscher Geschlechter, der Rittergesellschaften und Adelsvereine u. s. w.

gut wie allen unverbundenen Dritten als koordinirtes Individuum gegenüber. Deshalb ist es auch seit der Vollendung des Körperschaftsbegriffes für die Natur der Privatrechtsverhältniße als solcher unerheblich, ob ihr Subjekt eine Genoßenschaft oder ein Einzelner ist, und ob sie im ersteren Falle zwischen der Genoßenschaft und ihren Gliedern, zwischen ihr und dem Staat oder zwischen ihr und beliebigen Dritten bestehen. Immer liegen rein individualrechtliche Beziehungen vor, für welche die Personen nicht in ihrer organischen Gliederung und Verbindung, sondern als gesonderte Existenzen in Betracht kommen.

Im Einzelnen umfaßt die Privatrechtsfähigkeit der Genoßenschaftspersönlichkeit vor Allem die Fähigkeit zu Eigenthum und dinglichen Rechten. Es können also Sachen ganz oder partiell in die einheitliche Herrschaftssphäre des Genoßenschaftswillens fallen.

Insbesondere entwickelte sich an liegenden Gütern an Stelle des alten Gesammteigenthums in vielen Fällen ein ausschließliches Eigenthum der juristischen Person [46]). Ein solches lag z. B. vor, wenn ein unbewegliches Besitzthum direkt den einheitlichen Zwecken des Verbandes diente, wie dies bei den Höfen und Häusern, den Lagerräumen und Verkaufshallen, den Waffenkammern und Vorrathskellern der Zünfte und Gilden aller Art vielfach der Fall war. Deutlicher noch trat das ausschließliche Eigenthum der Genoßenschaft als solcher hervor, wenn dieselbe ein Gut oder Gebäude zu Gunsten der Genoßenschaftskasse verwalten ließ oder verpachtete. Aber auch an solchen Gütern, welche nach Art des alten Gesammteigenthums zugleich den individuellen Zwecken der einzelnen Genoßen dienten, wurde jedenfalls ein Theil der Eigenthumsbefugniße nunmehr der einheitlichen Körperschaftsperson zugeschrieben. Indem so die Genoßenschaft als einheitliches Subjekt grundeigenthumsfähig wurde und in lebendigem Rechtsverkehr Grundstücke von Einzelnen erwarb und an Einzelne veräußerte, stellte sich zugleich die Unabhängigkeit der rechtlichen Natur des Grundeigenthums von seinem Subjekte fest. Deshalb wurde nun auch in den Stadtbüchern der Grundbesitz so gut auf den Namen von Genoßenschaften wie auf den Namen von Einzelnen eingeschrieben [47]).

Gleich dem Eigenthum konnten natürlich auch alle von demselben abgesplitterten dinglichen Rechte, sowie die selbständigen Gerechtigkeiten mit

[46]) Vgl. Th. I. 336. 337 N. 34. 341. 346 N. 9. 350 N. 30. 354 N. 61 bis 62. 396. 423. 443. Maurer, Städtev. II. 385 f. 462. 507—509. 522 f. Vgl. unten.

[47]) So wurde schon 1385 in Lübeck auf den Namen des Amtes der Knochenhauer ins Stadtbuch eingetragen. Wehrmann, lüb. Zünfte 263: vortmer desse vorbenomeden koven staen toscreven in des stades boke Hertych Surryke to des gantzen amptes behoef. Vgl. Ennen II. 640: Die Tuchschererzunft ließ sich bei dem Zunfthause der Wollenweber ein Miteigenthum anschreinen.

Immobiliarcharakter ihr Subjekt in einer Genoßenschaftspersönlichkeit finden. Es konnten daher Reallastberechtigungen, dingliche Zinse und Renten, das Recht auf Dienstbarkeiten, Näherrechte, Zwangs- und Bannrechte, Pfandrechte, Regalgerechtsame, Amts- und Gewerbegerechtsame und alle noch fortbestehenden Patrimonialgerechtigkeiten in Bezug auf ihre vermögensrechtliche Seite in die einheitliche Vermögenssphäre einer Genoßenschaft als solcher fallen.

Auch an *fahrender Habe* fixirte sich vielfach ein ausschließliches Eigenthum der Gesammtpersönlichkeit. Jede Genoßenschaft besaß mancherlei bewegliche Sachen, welche für korporative Zwecke theils ständig gebraucht, theils verbraucht und von Neuem beschafft wurden [48]). Sie wurde daher insoweit statt der alten Gesammtheit als einheitliches Subjekt vorgestellt, und sowol bezüglich des Sachenrechtes als solchen, als bezüglich der auf dasselbe gerichteten Privatrechtsgeschäfte einem Individuum gleichgesetzt [49]).

Insbesondere aber bildete sie eine ständige *Kasse*, die durch korporative Einnahmen gefüllt, für korporative Zwecke verwandt und demnach als Mittelpunkt des korporativen Eigenthums aufgefaßt wurde. Gerade diese Bildung war es, die auf vermögensrechtlichen Gebiet am deutlichsten die Ueberwindung des alten genoßenschaftlichen Gesammtrechts durch das neue Körperschaftsrecht ausprägte und der einheitlichen Genoßenschaftspersönlichkeit einen greifbaren Ausdruck verlieh. Dies zeigt sich z. B. klar bei allen Gilden und Zünften, welche das maßgebende Vorbild der Stadtkasse besonders nahe hatten. Ursprünglich war auch bei ihnen von einer Unterscheidung der einheitlichen Gildezwecke und der gemeinschaftlichen Individualzwecke der Brüder nicht die Rede; Eintrittsgelder, Bußen, Beiträge, Zinse u. s. w. wurden theils in Wachs, theils in Wein oder Bier, theils in baarem Gelde erhoben, und als eine Gesammthabe alter Art ohne das Bewußtsein eines inneren Unterschiedes

[48]) So war bei den Gilden und Zünften Alles, was ihren religiösen Zwecken diente, wie Altargeräth, Fahnen mit dem Bilde des Schutzheiligen, Begräbnißgeräth, Wachs für Kerzen u. s. w., offenbar rein korporatives Gut. Ebenso aber die Waffenvorräthe, welche in Nothfällen zur Ausrüstung von Gesellen und Lehrlingen dienten (Zimmermann I. 192 f. Maurer II. 423 f.), die Zelte (Kriegk 366, Boehmer 641), Kanonen (Neumann, Görlitz 115), Streitwagen und Banner der Zünfte. Nicht minder das Siegel, die korporativen Zeichen und Embleme, das korporative Archiv mit den darin enthaltenen Urkunden, die Kasten, Kisten und Laden für die Aufbewahrung von Geld und Geräth. Sodann das gesammte Mobiliar und Geräth der Gildehäuser und Zunftstuben, was bei den genoßenschaftlichen Versammlungen, bei Gerichtssitzungen, für polizeiliche Zwecke und für die Zwecke der korporativen Geselligkeit Verwendung fand (der zunft husrat u. geschirr, vgl. Mone Bd. 16 S. 184 f.)

[49]) Vgl. Th. I. 336 N. 26. 337 N. 34. 341. 346 N. 9. 351 N. 58. 354 N. 63. 357. 396. 412. 446 N. 22.

bald für Kerzen und Seelenmessen, bald für die Unterstützung bedürftiger Brüder, bald zum Vertrinken oder Vertheilen aufbewahrt und verwandt. Allmälig aber brach sich die Erkenntniß Bahn, daß zwischen der Bestimmung für ständige Gildezwecke und der für augenblickliche Bedürfniße aller Genoßen eine rechtliche Verschiedenheit obwalte. Als Gildezwecke von dauerndem und einheitlichem Charakter erschienen anfangs vorzugsweise die religiösen Funktionen der Genoßenschaft. So wurde denn von Alters her bei gewißen Einnahmen mit Nachdruck betont, daß sie für kirchliche Zwecke bestimmt seien und daß sie in anderer Weise nicht verwandt werden dürften [50]). Derartige Einnahmen wurden namentlich demjenigen scharf gegenübergestellt, was an die Brüder zum Vertrinken fiel [51]). An die besondere Zweckbestimmung schloß sich dann die äußere Absonderung und getrennte Verwaltung, so daß eine eigne kirchliche Zunftkasse gebildet wurde [52]). Die objektive Sonderung aber führte weiter dazu, auch ein besonderes Subjekt für diesen Vermögenstheil zu suchen. Nicht selten fand man, unter Anlehnung an die kirchlichen Vorstellungen, dieses Subjekt in dem Heiligen, welcher der Schutzpatron der Gilde war [53]), und stellte dann dem Eigenthum des Heiligen das Eigenthum

[50]) So heißt es 1248 bei den Schlächtern in Basel: item vero duo solidi, qui pro parte eorum solvuntur de emendis (der Zunftantheil an Bußen), tanquam illi qui solvuntur propter introitum societatis, expendi debent *in usus zunftae*, ut semper in summis festivitatibus, in honorem et laudem omnipotentis dei et b. virginis et omnium sanctorum, lumen in majori ecclesia habundantius habeatur. Bei Ochs I. 318 u. Trouillat I nr. 393 S. 574 (die übrigens Beide irrig das oben hinter societatis gesetzte Komma erst hinter debent setzen). Ebenso 1260 bei den Schneidern, Ochs I. 351 u. Trouillat II nr. 71 S. 105.

[51]) So wird 1248 bei den Spinnwettern in Basel bei Eintrittsgeldern und Bußen unterschieden: *ad lumen zunftae* tres solidos, et *confraternie* tres solidos *ad bibendum* persolvat; Ochs I. 323, Trouillat I nr. 398 S. 579. Ebenso 1256 bei den Bäckern ib. I. 342 resp. I nr. 445 S. 635: datis ad lumen b. virginis 20 sol., communitati panificum 10 solidis. Und 1271 ib. I. 404 resp. II 636: 15 schillinge, ze dem liehte zehen und der zunft gemeinlich 5 schillinge.

[52]) Vgl. Th. I. 385 N. 116, bes. das Statut der Speierer Hafenpfülerzunft v. 1338, wonach die Zunft 2 gemeine Büchsen hat, für deren jede 3 besondere Schlüßel, wovon einen die 2 Meister und die andern die Zunftvierer in Händen haben sollen, existiren; in die eine Büchse fällt s. Niclaus gelt, in die andere Büchse der zunfte gelt von penen o. von andern vellen.

[53]) So wurde in Nowgorod die Vermögenseinheit zwischen den sich abwechselnden Sommer- und Winterfahrern dadurch hergestellt, daß eine Kasse des heiligen Peter gebildet wurde, deren Ueberschüße die Sommer- und Winterfahrer bei ihrem Abzuge nicht verbrauchen, sondern in der Marienkirche zu Wisby in S. Peters Kiste legen sollten, unter Uebergabe der Schlüßel an die Vorsteher der vier haupt-

des Amtes oder der gemeinen Brüder gegenüber[54]). Daraus resultirte in manchen Fällen schließlich eine wirkliche Spaltung der alten Gilde in zwei getrennte Körper, eine geistliche Brüderschaft und eine weltliche Zunft[55]). In der Regel aber blieb die ursprüngliche Identität gewahrt, und das zuerst nur in Bezug auf die religiöse Seite des Verbandes anerkannte einheitliche Vermögenssubjekt dehnte seine Herrschaftssphäre mehr und mehr auf Alles aus, was überhaupt einem dauernden und einheitlichen Gildezweck diente[56]). Statt des Heiligen wurde dann mehr und mehr die Gilde oder Zunft in ihrer Einheit als das Subjekt genannt, an welches diejenigen Einnahmen fielen, die nicht vertrunken oder vertheilt werden sollten[57]). Für solche Einnahmen wurde zugleich bestimmt, daß sie in eine besondere Büchse oder

sächlichsten Einzelhansen (von Gothland, Lübeck, Soest u. Dortmund); vgl. die deutsche Ekra im lüb. Urkb. I. 703. Es ist dann hier auch die Rede von Bußen an sante Peter (ib. 704—707), von sante Peteres holte und sante Peteres ketele (ib. 703). Sommerfahrer wie Winterfahrer können einen Priester mitbringen upe sante Peteres cost, derselbe erhält van sante Peteres gode 50 marc. (ib. 701). Die gekorenen Vorstände heißen oldermannen des hoves u. synte Peteres (ib. 700). — Vgl. ferner Stat. v. 1338 in N. 52: s. Niclaus gelt; lüb. Zunftrollen v. 1385 u. 1480 b. Wehrmann 165 u. 261 f.

[54]) So in dem Stat. v. 1338 in N. 52 s. Niclaus gelt und der zunfte gelt; in der Rolle der lüb. Barbiere v. 1480 b. Wehrmann 165 der broderschop lichte u. bome oder was an Bußen sunte Cosme u. Damiano zufällt, u. des amptes Einkünfte; in der Rolle der Knochenhauer v. 1385 ib. 261, wo das, was an unser leven vrowen fällt, dem Vorsteher des Zunftaltars abgesondert überantwortet werden soll.

[55]) Vgl. Th. I. 386. Mone II. 3. Wehrmann, lüb. Zunftr. 150 f. 499 f. Kriegk, Bürgerth. 178—185 u. bes. die Bruderschaftsstatuten der Schneidergesellen v. 1452 ib. 186—189 u. der Barchentweberknechte v. 1445—1489 ib. 190—196. Jäger, Ulm 533 f. Auch Maurer, Städtev. II. 402—409, welcher Letztere mit Recht gegen Mone, Jäger u. Wehrmann annimmt, daß ursprünglich die Identität von Zunft u. Brüderschaft überall die Regel war.

[56]) So wurde in Nowgorod das Eigenthum des heiligen Peter (vgl. oben N. 53) für alle dauernden öffentlichen Zwecke des dort entstehenden hansischen Gemeinwesens verwandt und deshalb später zum Eigenthum des Hofes der Deutschen zu Nowgorod erweitert.

[57]) Schon in der oben angef. Urk. der Basler Schlächter v. 1248 (N. 50) wird die religiöse Verwendung eine Verwendung in usus *zunftae*, bei den Spinnwettern (N. 51) ad lumen *zunftae* genannt. Allgemein heißt es in einer Freiburger Urk. v. 1500 b. Mone Bd. 15 S. 48: was frevel gefallen, da der zunftmeister by sey, die sollen *der zunft* vallen, wo aber der zunft meister u. die aechtewer nit by seyen, das mögen die spruchlüt wol verzeren. Ebenso 1500 b. Wehrmann 398: wer Meister wird, schall ock geven *to des amptes behoff* twe mark lub. to harnschgelde, und *den amptbrodern* eyne tunnen bers, eynen schinken u. eyn gron gerichte.

Kasse gethan und darin unvertheilt aufbewahrt werden sollten[58]). Und es wurde üblich, ausdrücklich dasjenige, was in die Kasse der Zunft fallen sollte, von den an die Summe der einzelnen Genoßen zu entrichtenden Praestationen zu unterscheiden, und so schon durch den Hinweis auf die korporative Kasse zugleich die korporative Bestimmung der betreffenden Einnahmen auszudrücken[59]). Nicht immer freilich sprach man so genau. Oft vielmehr begnügte man sich mit der älteren, die Frage des einheitlichen oder vielheitlichen Subjekts offen laßenden Ausdrucksweise[60]), und überwies daher auch

[58]) Vgl. z. B. die Rolle der Dreier v. 1507 b. Wehrmann 201: welk gelt also to broke offte to harnsche edde anders, alse vorscreven, *in de busse* gegeven wert, dat scholen de olderlude edder amptbroder nicht verteren noch under sik delen, dan getruwelick to des amtes u. der stadt besten in verwaringe holden. Ebenso in der Rolle der Höker v. 1507 ib. 235: das der selschup gegebene Eintrittsgeld sollen de olderlude truwelick in de bussen steken u. under sic edder der selschup nicht delen noch vortheren, dan to der stadt besten holden u. bewaren. Ebenso ib. 477 mit dem Zusatz, daß die Amtsvorsteher eine solche Aufbewahrung eidlich versprechen und in jeder Morgensprache, daß sie dem nachgekommen sind, auf ihren Eid versichern sollen.

[59]) So werden in den Frankfurter Zunfturkunden die Eintrittsgebühren immer geschieden in das für die Zunftbüchse bestimmte Geld, das für die Kerzen bestimmte Wachs und die den Meistern oder gemeinen Genoßen zufallenden Naturalien. Z. B. 1355 b. Boehmer 645 bei den Schiffern: *in unser busszen u. in unser zunft* 1 pfund h., 4 pfund wasser, 4 vyrteyl wynes, jedem meistir eyn par handzschuhe u. jedem gesellin ein schappel. Aehnlich oft in den andern Urk. v. 1355 ib. 635 f. Vgl. 1352 ib. 625: den meistern . . ein pfunt h. . . in ir busszen. 1352 ib. 626: den meistern in ir bussen zu pene. 1353 ib. 624: in unser buszen. Ebenso ib. 642 eine Buße u. 648 Lehrgeld. 640: in unser urten. — In ähnlicher Weise werden in Lübeck die korporativen Einnahmen, wie Harnischgelder und Bußen, „in des amptes busse“ oder „dem ampte in de busse“ gezahlt (z. B. bei Wehrmann 199. 235. 305. 333. 361. 414. 476 u. oft), Bier und Schmausereien aber „den Amtsbrüdern“ ausgerichtet (oben N. 57; auch Wehrmann 432: 12 sch. in die ampts busse, u. den meistern ein vath bier).

[60]) Wenn i. J. 1149 bei den Bettziechenwebern in Köln b. Lacomblet I. 251 ein commune bonum fraternitatis erwähnt wird, so ist dabei sicherlich noch ein Gesammteigenthum alter Art, ein Allen gemeines Gut, gemeint. Allein das ganze Mittelalter hindurch treffen wir bei allen Arten von Gilden eine Ausdrucksweise, die das Gildevermögen schlechthin nur als Gesammtgut bezeichnet, ohne darüber etwas Entschiedenes auszusagen, ob es korporatives oder blos gemeinschaftliches Gut ist. Denn wenn wir z. B. in den Statuten der Gilde v. Berwyck v. 1284 b. Wilda 376 f. von facultates gildae (c. 9), expensae gildae (c. 12) u. gildae emendare (c. 5 u. 7.) hören, so wißen wir doch nicht, ob damit die juristische Person gemeint ist, sobald wir daneben „filii et filiae gildae“ (c. 8) lesen und also sehen, daß gilda auch die Gesammtheit der Einzelnen bedeuten kann.

das, was allen Einzelnen zufiel, der Zunft, dem Amt oder dem Handwerk[61]), sowie umgekehrt das, was für die Körperschaft als solche bestimmt war, den Handwerkern, den gemeinen Genoßen oder den Brüdern insgemein[62]). Allein

Ebenso wenn (ib. 150 Note 1 § 3) der „amicitia" Strafe gezahlt wird beim Ausschluß „ab amicitia communi". In der Urk. der Kurbewener zu Bremen v. 1300 b. Oelrichs 415 wird von einer Buße gesagt, sie solle zum Theil an die Stadt und zum Theil ad ipsorum convivium fallen, was sowohl „zum Verschmeusen" als „an die Zeche" (im Sinne von Gilde) heißen kann. In Basel wird communitati panificum (1256 b. Trouillat I. 635), in Schlesien den pistores (1235 b. Tzschoppe u. Stenzel 298 § 36) gebüßt, aber weder hier die korporative Verwendung noch dort die sofortige Vertheilung damit ausdrücklich negirt. Oft werden in einer Urkunde Bußen gleicher Art bald der Brüderschaft, bald den Brüdern, bald der Gesellschaft, bald den Gesellen zugewiesen (vgl. z. B. Urk. v. 1353 b. Lacomblet III. 419; Stat. v. 1452 b. Kriegk 186—189; bes. aber Stat. v. 1445—1489 ib. 190—196, wo die Bußen bald der bruderschaft und bald den gemeynen brudern, dann wieder der geselschaft, der gemeynen geselschaft oder dem hantwerk zufallen sollen.) Auch heißt es (1355 b. Boehmer 645): den gesellin *und* der zunfft geben nun schill. zu einunge. Wenn etwas „dem handwerk" zufallen soll, so geht doch, daß die Idee des gemeinschaftlichen Eigenthums damit noch nicht ausgeschloßen zu sein braucht, daraus hervor, daß manchmal hinzugefügt wird „dem hantwerk in gemeinschaft" (z. B. 1377 ib. 749 § 3), oder „in gemeine nutz des handwerks" (ib. 754), oder „dem hantwerk in gemeinen nucz" (ib. 750 Nr. 9, 10. 11 u. 12 u. 753 Nr. 10 u. 11). Und doch wird mitunter in dieser Form gerade von dem am Entschiedensten korporativ Bestimmten gesprochen, wie z. B. noch im 15. u. 16. Jahrh. in Frankfurt a. O. vom Harnischgeld (Rolle der Leinweber v. 1507 b. Zimmermann II Anh. S. 111: den Meistern Geld in gemeyn zu enthalt der rustigung in krigesleuften; ib. 114: dem hantwerk in gemeyne zu enthaltung in krigeslofften nyn szoc merkisch; ähnlich ib. 117 f.; während zugleich Wachs, Bier, Mahlzeiten u. andre Praestationen bald „dem hantwerk," bald „den meistern" zu entrichten sind). — Noch näher steht es dem alten Gesammtrecht, wenn die deutsche Hansa in London in Bezug auf ihr Eigenthum und ihre Einnahmen technisch bezeichnet wird als „universi et singuli homines de hansa societatis mercatorum de regno Alemanniae habentes domum gildhallam in London" (z. B. 1325 b. Lappenberg, Stalhof 20, u. ähnlich ib. 20. 22 f. 53—54), oder ebenso mit dem Zusatze „*et successores*" (1260 u. 1282 ib. 13 u. 14), oder de kopman von Alemannien etc.) ib. 22 u. 26—27); und wenn noch i. J. 1427 eine Schuldverpflichtung von allen gegenwärtigen Kaufleuten der Hansa „pro se et omnibus aliis mercatoribus de hansa Alemanniae, qui temporibus futuris erunt infra London residentes et dictam gildhallam optinentes", übernommen wird (ib. 54).

[61]) So heißt es 1321 im Lüb. Urkb. II 356: vadiabit officio unam tunnam servisie. Ebenso 1432, 1474 u. 1480 b. Wehrmann 158, 294 u. 164. 1508 ib. 253: Bier und Wachs deme ampte.

[62]) Z. B. Urk. von 1235 b. Tzschoppe u. Stenzel 298 § 36: duae

das Bewußtsein des Unterschiedes war doch vorhanden, und im Ganzen befestigte sich auch der Sprachgebrauch mehr und mehr dahin, daß man an Allem, was den einheitlichen Gildezwecken diente, der Gilde oder Zunft als solcher das Eigenthum zuschrieb[63]). Die Bedeutung der so gebildeten Kasse mußte dann um so mehr wachsen und zugleich ihre korporative Natur um so schärfer sich ausprägen, je mehr sich einheitliche Gildezwecke, für die es äußerer Mittel bedurfte, herausbildeten und verzweigten. Dies mußte z. B. bei den Zünften hervortreten, indem dieselben nicht blos für manche mit ihrer religiösen und ethischen Seite zusammenhängende Ausgaben, wie für Unterstützungen Kranker und Verarmter, Begräbniße, Almosen u. s. w., sondern auch für politische und militärische, polizeiliche und gewerbliche Zwecke, für das Versammlungshaus, für Besoldungen und für viele ausschließlich dem öffentlichen Interesse dienende Ausgaben Geld aufzuwenden hatten. Indem nun aber allen diesen so verschiedenartigen Zwecken die Eine Zunftkasse diente, wurde es mehr und mehr unthunlich, die Bestimmung der Kasse in einzelnen Sonderzwecken zu suchen. Vielmehr bildete sich die Auffaßung, daß der Zweck der Vermögensbildung mit dem Lebenszwecke der Körperschaft selbst zusammenfalle und gleich diesem ein einheitlicher und öffentlicher sei. So ist in der flandrischen Hansa die Kasse bestimmt, das Recht damit zu stärken und das Unrecht damit zu wehren[64]). So ist aber auch sonst das Gildevermögen für das einheitliche Beste der Gilde und damit zugleich für das öffentliche Wohl vorhanden[65]). So soll das Zunftvermögen, da ja die Zunft nicht nur ein Gemeinwesen für sich, sondern auch ein Glied des städtischen Gemeinwesens

partes spectant ad civitatem, una pars ad pistores. 1293 ib. 421 § 18: ¼ adv., ¼ cons., ⅛ ipsis officialibus ejusdem operis. 1344 ib. 554 § 6: des geldis sal der stat zwe teil den hantwerken daz dritte. 1384 b. Schreiber II. 34: alle Beßerungen fallen an „die gesellen". Ebenso 1409 ib. 236 f.

[63]) Vgl. oben Note 57—59 u. unten Note 65—70.

[64]) Nach dem lüb. Seerecht v. 1299 (b. Sartorius, Hansa II. 83 a. 1, Lüb. Urkb. II. 84), welches anordnet, daß jeder nach Flandern kommende und über 13 sch. eignes Kaufmannsgut besitzende Bürger dort „tor hense" 12 Pfennige geben soll; der schal men de twe del leeghen *in de bussen, dat recht mede to sterkende unde dat unrecht mede to werende*, unde dat drudden deel van den 12 penningen engl. schal de olderman unde de hensebrodere blidelicken vordon na ereme willen.

[65]) Stat. der Gesellschaft zum Gauch v. 1361 b. Schreiber II 483: Eintrittsgeld wird erhoben durch friden u. nutzes willen .. der gesellschaft und der stuben zem Gouch. Urk. v. 1328 b. Tzschoppe u. Stenzel 505 § 7: das dritte teil sullen sy mit wissen derselben ratluyt *an der stat nutz keren odir an ir handwerk ab syn not ist.* Unbestimmter 1328 ib. 522 § 25: daz dritte teil sullen sie behalden, in u. irre gemeyne, u. mugen damite machen und zeugen waz sie wollen und *an ihren nutz zcuwendin.* Strasb. Ver. v. 1446 b.

ist, zum Besten des Amtes und der Stadt aufbewahrt werden [66]). Und ausdrücklich wird es nunmehr verboten, das korporative Gut unter die Einzelnen zu vertheilen oder zu verzehren [67]). Vielmehr wird es, soweit die augenblicklichen korporativen Bedürfnisse es nicht verschlingen, für die Zukunft bewahrt, so daß eine Kapitalbildung stattfinden und das Genossenschaftskapital zinsbar angelegt oder durch Rentenkauf fruchtbar gemacht werden kann [68]). Zugleich muß nun aber, wenn der korporative Charakter der Genossenschaftskasse feststeht, auch ihre Verwaltung in den Bereich des verfassungsmäßig geordneten Körperschaftslebens fallen. Und da die Kasse den Mittelpunkt der genossenschaftlichen Vermögenssphäre überhaupt bildet, indem alle Einnahmen in sie abgeführt und alle Ausgaben aus ihr bestritten werden, so ist damit ein korporativer Haushalt nach Analogie des Stadthaushaltes gegründet. So entsteht eine verfassungsmäßig geordnete Vermögensverwaltung mit rechnungspflichtigen Verwaltungsorganen und regelmäßiger Kontrolle [69]). Und

Mone Bd. 15 S. 46 § 8: u. sol das antwerck das gelt nemen zu irem gemeynem gehruche u. nutze.

[66]) Vgl. lüb. Zunftr. v. 1511 bei Wehrmann 344: *umme dat tho de stadt u. des amptes beste tho bruken.* Ib. 201: to des amptes unde der stadt besten in verwaringe holden. Ib. 477: to der stadt besten holden u. bewaren. 256: in de busse .. deme ersamen rade unde deme ampte tor stadt besten. 305 u. 333: in des amptes busse der stadt thom besten. Rolle v. 1508 ib. 255: der Knecht, der Meister wird, soll einen geprüften Harnisch haben. Nach seinem Tode soll der Harnisch in dat ampt sterven deme ersamen rade u deme ampte tom besten. Würden der Harnische mit der Zeit zu viel, so soll statt dessen Geld in des ampts busse gelegt werden. — Ebenso werden in den märkischen Städten die Eintrittsgelder und Bußen in den Zünften verwandt „zum Nutzen der Stadt“ oder „des Gewerbes u. der Stadt;“ Zimmermann I. 182 u. 185.

[67]) Vgl. oben Note 58.

[68]) So kaufte 1366 die Bäckerzunft zu Selz eine Korngülte, Mone Bd. 16 S. 183. Die Freiburger Metzgerzunft lieh 1487 Geld zu 5% aus, ib. S. 184. Vgl. auch über die Rentenbücher der Gilden in Hamburg im 14. und 15. Jahrh. Wilda 366 u. über die kaufmännische Anlage des Gildekapitals sowie über die Verwendung der Zinsen ib. 367—368.

[69]) Vgl. z. B. über den Haushalt der deutschen Hansa zu London Th. I. 851 N. 38 u. über den des Hofes zu Nowgorod ib. 354 N. 63. — Bei allen Gilden mußten sowohl die Vorsteher, als die mancherlei besonderen Beamten für finanzielle Angelegenheiten, wie die für Einsammlung und Aufbewahrung der Gelder angestellten Seckelmeister oder Schaffner, die Rechnungsbeamten, die Stubenwirthe, die Güterverwalter u. s. w., einen besonderen auf getreue Vermögensverwaltung lautenden Eid leisten, regelmäßige Rechnung legen und der Gilde für jeden Schaden haften. Vgl. z. B. Zunftrolle v. 1508 b. Wehrmann 254: so scholen die olderlude myt den amptbroderen to samende gan u. holden rekenschop van des amptes wegen. Vgl. 1507 ib. 477 — Ordn. der Zimmerleute in

zuletzt kann, sobald überhaupt eine staatliche Oberaufsicht das korporative Leben beschränkt, auch die korporative Vermögensverwaltung obrigkeitlich ein-

Strasburg v. 1478 b. Mone Bd. 16 S. 159 a. 42: man machet alle jore einen seckeler . . der sol sweren *dem antwerck das sin* getruwelich in zů gewinnen u. das gelt in die bühse zu stoszen. Sonst muß er es usz *sinem* seckel ersetzen. Dafür wird er von dem antwerck besoldet. — Vgl. die Bestimmungen über die Beamten des Strasburger Kürschnerhandwerks im 15. Jahrh. ib. 335—338. Hier schwört der Zunftmeister dem Handwerk und der Stadt; der Schaffner schwört dem antwerk, sin gelt getruwelich in zu nemmen u. us zu geben, u. sol nut übernemmen, u. was man dem antwerck schuldig ist, dem soll er noch gon mit gerichte u. recht, alle die er erlangen magk, u. was also blibt us ston von schulden u. ime nit noch ginge, also do vor stot, das sol er uff siner letzton rechenunge dem antwerck ursatzen u. bezalen. Doch was er in sinem jor, die wile er schaffner ist, von gerichts wegen us git, solichen costen sol das antwerck betzalen und er nit. Endlich schwört ein houbtkann, des antwercks stub und loube u. begriff getruwelich zu behieten u. bewarende. Allen diesen Beamten gegenüber findet eine regelmäßige Kontrolle statt. — Sehr detaillirt sind die Vorschriften über die Fünfmänner der Tuchhändlerzunft in Strasburg im 15. J. ib. 329—332. Sie sind eine der Zunft vereidigte Kontrollbehörde; sie haben die Aufsicht über das Vermögen zu führen, Rechnungen abzunehmen, alle Zunftschulden zu bezahlen, Zunftforderungen (ein jegliches das dem antwercke schuldig wurt u. gefellet, es sij stubezinsz, fronfastgelt, besserunge o. anders, das dem antwercke zu gehoret) einzutreiben und im Nothfall die Schuldner zu pfänden; sie sollen jährlich „des antwercks husrat u. geschirre u. was dann unser antwerck hett“ sich vorzeigen laßen und verzeichnen; sie sollen ihr Amt erst niederlegen, wenn ihnen Decharge ertheilt ist. Vgl. auch noch die Anstellung des „houptkanne“ (Stubenwirths) bei derselben Zunft, ib. 185—186; er soll den Fünfern gehorsam sein, die Genoßen ehrlich gegen eine feste Taxe bewirthen, u. getreulich des antwercks husrat u. geschirre, es sigent dischlachen, hantquehein, kannen, pfannen, flesechen u. anders, das ime danne von des antwerks wegen entpfolhen ist o. entpholhen wurt, aufbewahren u. jährlich vorzeigen. Vgl. 1417 ib. 178: verlornen husrat der zunft muß der Zunftknecht ersetzen. — Vgl. das Stat. der Frankfurter Schneidergesellen b. Kriegk 188—189 über die Verantwortlichkeit der Vierer, welche, wenn sie einen der Gesellschaft etwas schuldenden Gesellen, der nicht zahlt, nicht den gesellen gemeynlich clagen, sondern ihn auf sein Wort fortlaßen, den gesellen darfur gnug dun sollen. Ferner das Stat. der Brüderschaft der Barchentweberknechte ib. 190 f. Hier werden jährlich Kerzenmeister gewählt für die Besorgung der religiösen Angelegenheiten; sie werden vereidigt, müßen Rechnung legen, sollen keine aus ihrem Jahre stammende Forderung der Bruderschaft uneingezogen laßen und den Ueberschuß ihres Jahres in der Büchse den Nachfolgern überliefern (S. 190 u. 192). Außerdem werden Stubenmeister gewählt für die Verwaltung der Gesellschaftsstube (S. 193), welche Alles „das der geselschaft ist“, so besorgen soll, „als synn eygen guther“ (S. 195). Kerzenmeister u.

geschränkt werden[70]), worin besonders praegnant zu Tage tritt, daß als Subjekt dieses Vermögens nicht eine gesellschaftlich verbundene Mehrheit, sondern die Genoßenschaftspersönlichkeit als solche vorgestellt wird.

Wie im Sachenrecht, so war auch im Obligationenrecht die Körperschaft als solche rechtsfähig. Sie konnte Gläubigerin und Schuldnerin sein, ohne daß die Einzelnen mitberechtigt oder mitverpflichtet zu werden brauchten. Ein rein korporatives Forderungsrecht insbesondere lag vor, wenn irgend eine Zahlung in die genoßenschaftliche Kasse zu leisten oder irgend eine Handlung für einheitliche Genoßenschaftszwecke vorzunehmen war[71]). Eine rein korporative Verbindlichkeit aber entstand aus allen Rechtsgeschäften, welche die genoßenschaftlichen Organe im Namen der Verbandseinheit eingiengen, sowie aus denjenigen Zuständen und Verhältnissen, an welche eine Verfaßungsnorm oder ein höheres Gesetz eine einheitliche Verpflichtung des Verbandes knüpfte, durch die korporativen Organe etwas zu thun oder aus dem korporativen Vermögen etwas zu leisten[72]).

Stubenmeister haben seit 1489 das Recht, wegen Geld- oder Wachsbeiträge zu pfänden als für erkant schult (S. 193). Für die Einziehung der Stubenbeiträge sind besondere Rechenmeister angestellt (S. 194 u. 195). Zu ihrer Kontrolle werden Sechser aus der gemeinen Gesellschaft gekoren (S. 195).

[70]) Vgl. schon die Strasburger Rathsverordn. v. 1460 b. Mone Bd. 15 S. 45 § 6: es sol ouch deheyn antwerck uff ir stub o. uff ir gemeyn gesellschaft o. zunft nüt verkoufen noch versetzen deheijnerleij ablösig zinse noch lipgedinge on meister u. rat u. der einundzwenzig wissen u. willen. Ib. § 7: wer aber, das ein antwerck geltz nothdurftig were o. ime ein guter kouf für käme, domitte sie beducht irs antwercks nutz zu schaffen, solichs söllent sie an meister u. rat u. die 21 bringen, was die dann darinne erloubent u. erkennent, dem sol noch gegangen werden on intragk.

[71]) Vgl. z. B. Strasb. Kürschnerstat. oben in Note 69: was man dem antwerk schuldig ist. Kriegk a. a. O. 191: schuldig der bruderschaft. Ferner die Aufzählung der verschiedenen Arten von Forderungen der Zunft bei den Strasb. Tuchhändlern oben in Note 69.

[72]) Ursprünglich waren namentlich die aus dem Hofrecht stammenden Dienste und Abgabenpflichten der Zünfte gegen den Stadtherrn oder die Stadt (Th. I. 179 N. 88 u. 374 N. 69) Gesammtverbindlichkeiten alter Art. Es kann daher nicht Wunder nehmen, daß auch später noch einerseits die daraus hervorgegangenen Pflichten der einzelnen Handwerker einer bestimmten Gattung als Pflichten des gemeinen Handwerks, andrerseits die daraus entsprungenen körperschaftlichen Pflichten als Pflichten der Bäcker, der gemeinen Fleischer u. s. w. bezeichnet werden. So werden im lübischen Kämmereibuch im Lüb. Urkb. II. 1045 f. nebeneinander als Einnahmen der Stadt in ziemlich gleichlautender Weise die gewerblichen Abgaben der Zünfte als solcher und der Zunftgenoßen aufgeführt; von beiden heißt es, witgherwere dant, pistores solvunt, aurifabri debent u. s. w. Nur wird in einzelnen Fällen ausdrücklich hinzugesetzt, daß sie „quivis," oder „de qualibet sorte", „de qualibet cista," oder „quodlibet macellum carnium," oder jeder

Endlich war die Körperschaft erbfähig, indem sie letztwillig bedacht werden konnte[73]) und kraft besonderer Satzungen mitunter auch ein Intestaterbrecht an dem Nachlaß ihrer Glieder hatte[74]). Zwischen Familiengenoßenschaften konnte auch ein vertragsmäßiges Erbrecht begründet werden[75]).

2. Die Genoßenschaft war aber als Person nicht blos rechtsfähig, sondern auch willens- und handlungsfähig. Denn gerade dies, daß sie zu einheitlichem Willensentschluß und einheitlicher Willensbethätigung mit rechtlicher Wirkung befähigt werde, war der Zweck aller korporativen Organisation[76]).

„pro opere suo", oder „pro opere acquirendo" etwas geben, auch wol, daß die Abgabe des Einzelnen, je nachdem er Bürger ist oder nicht, einmal auch (bei den campsores S. 1049) nach der Zahl der vorhandenen Konkurrenten, verschieden hoch sein soll. In andern Fällen dagegen wird der einheitliche Charakter der Schuld dadurch ausgedrückt, daß dieselbe als Last des Zunfthauses bezeichnet wird und von den Zunftvorständen als solchen zu entrichten ist. So heißt es: de domo kuterorum dant magistri carnificum etc.; und dazu im liber memorialis (Note 7): domus carnificum solvit annuatim civitati 10 marc. den., quos magistri carnificum, qui pro tempore fuerint, tenentur exigere et camerariis *integraliter* presentare. Aehnlich vorher: witgherwere dant *simul;* u. dazu im liber memorialis (Note 5): quos magistri congregabunt et eas *in una summa* camerariis praesentabunt. Ebenso heißt es in der Urk. der Magdeb. Schuster v. 1164: duo talenta solvent, quae magister praesentabit. Hier wird also der Unterschied noch als bloßer Unterschied der getrennten oder vereinigten Zahlungsweise aufgefaßt. Allein im Ganzen drang mehr und mehr das Bewußtsein des Unterschiedes im verpflichteten Subjekte durch, und es wurden daher auch solche alten Gesammtabgaben in korporative Verbindlichkeiten, die man nun dem „Amt" oder „Handwerk" als solchem zuschrieb, und in individuelle Verbindlichkeiten, die den Einzelnen bei ihrem Eintritt und als Gewerbesteuer oder Zins von einem Gewerbelokal oblagen, geschieden. Vgl. z. B. Urk. der Leinweber in Bremen b. Wilda 326 Note 2: *wellik man*, de dat ammet wan, de want dat van dem vaghede u. van dem ammete und *de* gaff dem vaghede twe groten; und *dat ammet* gaff dem vaghede to allen sunte Martens daghe achte grote.

[73]) Vgl. schon Stat. der Gilde v. Berwyck b. Wilda 376 f. c. 3 u. 4: huic gildae aliquid legare.

[74]) So z. B. das Recht der lübischen Aemter auf den beim Eintritt anzuschaffenden Harnisch des Meisters, der bei seinem Tode „in dat ampt sterven" soll; Wehrmann 255.

[75]) So sind die Erbverbrüderungen als Erbverträge zwischen hochadligen Häusern aufzufaßen.

[76]) Schon die äußere Betrachtung des korporativen Lebens im späteren Mittelalter zeigt, wie hier einerseits die alte Vorstellung des in der Summe seiner individuellen Träger stecken bleibenden Gesammtwillens mit den Konsequenzen der Gesammthandlung oder Gesammtvertretung überwunden war, andrerseits aber dem

Die Gesammtpersönlichkeit wollte und handelte durch ihre Organe, sofern dieselben als solche und in der gehörigen Form im Bereiche ihrer verfaßungsmäßigen Sphäre auftraten. Dabei genoß sie der gesetzlichen Freiheit, ihre Entschlüße und Handlungen, soweit sie nicht in eine ihre fremde Sphäre eingriff, nach eignem Ermeßen ihrem Vortheil gemäß einzurichten. Da jedoch die Genoßenschaft schon an sich ihrer öffentlichrechtlichen Bedeutung wegen früh einer obrigkeitlichen Aufsicht unterworfen, überdies aber häufig als Glied und Funktionärin des staatlichen Organismus in bestimmten Richtungen durch höheres Recht gebunden war, so waren in vielen Fällen genoßenschaftliche Beschlüße und Rechtshandlungen nur gültig, wenn eine darüber stehende öffentliche Behörde zugestimmt oder mitgewirkt hatte. Der Sinn einer solchen Beschränkung indeß war ursprünglich keineswegs der, daß die Genoßenschaft als juristische Person für unvollkommen willens- und handlungsfähig angesehen und eine obervormundschaftliche Ergänzung ihrer Akte gefordert worden wäre. Vielmehr blieb ihre Willens- und Handlungsfähigkeit vollkommen unangetastet, und es wurden nur für bestimmte einzelne Akte, weil sie das freie korporative Bewegungsgebiet überschritten, die korporativen Organe an

Zeitbewußtsein nichts ferner lag als die Vorstellung willens- und handlungsunfähiger, von den Vorständen als Kuratoren vertretener und obervormundschaftlich beaufsichtigter fingirter Personen. Vielmehr zieht sich durch die ganze Geschichte des Genoßenschaftswesens dieser Zeit die Auffaßung hin, daß die Vereinigung die Kraft habe, viele Willen zu Einem zu verschmelzen. So sagt das Stat. der Gilde v. Berwyck v. 1284 b. Wilda 376, die Satzungen seien konstituirt, **ut multa corpora uno loco congregata unio consequatur et *unica voluntas* et in relatione unius ad alterum firma et sincera dilectio.** Auch heißen die Zünfte an manchen Orten „unanimitates", und es ist in zahllosen Wendungen von dem Willen der Zunft, des Handwerks oder des Amtes wie von einem gemeinen, aber zugleich einheitlichem und allen Individualwillen übergeordneten Willen die Rede. Ebenso ist in dieser Zeit des geschloßenen Auftretens der Körperschaften in dem gesammten öffentlichen, wirthschaftlichen und socialen Leben die Auffaßung allgemein, daß die genoßenschaftlichen sei es durch Vorstände sei es durch Gesammtheiten vollzogenen Handlungen die Lebensäußerungen der durch die Jahrhunderte hindurch mit sich selbst identischen einheitlichen Gemeinexistenzen sind. So drängte sich z. B. in den politischen Bestrebungen, Kämpfen und Errungenschaften der Zünfte die Bethätigung einer organischen Lebenseinheit dem Bewußtsein fast in sinnlicher Klarheit auf! Und wie deutlich man in dieser Möglichkeit des korporativen Handelns den Grund der Stärke des Zunftwesens empfand, geht z. B. daraus hervor, daß bei der Unterdrückung der städtischen Freiheit nicht selten den Zünften verboten ward, in öffentlichen Angelegenheiten als Einheiten zu handeln. So mußten die beiden Städte Salzwedel in dem Revers von 1488 (b. Gercken, Cod. Dipl. Brand. IV. 647 f.) unter Anderm versprechen: es sol unser iglicher in solchen sachen (d. h. in Sachen politischer Natur) stan als für ein einig person, *nicht als ein gewerk, sondern als ein gemeiner man.*

einen zur Mitdarstellnng der betreffenden Funktion verfaßungsmäßig berufenen höheren Willen gebunden [77]).

Im Einzelnen waren es Rechtsakte mannichfachster Art, welche die Gesammtpersönlichkeit vornehmen konnte. Zunächst war das gesammte öffentliche Leben der Genoßenschaft, sowol nach innen als nach außen, ein Inbegriff korporativer Entschlüße und Handlungen. Sie war es ja, welche Gesetze gab, gebot und verbot, richtete, strafte, Organe bestellte und beauftragte, Mitglieder aufnahm und ausschloß u. s. w.; sie war es ferner, welche oft in einem weiteren Verbande politische, militärische und polizeiliche Funktionen ausübte, wählte, stimmte, Erklärungen abgab u. s. w.; sie war es auch, welche mit andern Verbänden öffentlicher Natur verhandelte, sich verglich, sich verbündete und sonstige öffentliche Rechtsakte vollzog. Ferner aber trat die Genoßenschaft als einheitliche Person im bürgerlichen Rechtsverkehr wollend und handelnd auf; sie nahm Rechtsgeschäfte jeder Art vor und schloß Verträge mit ihren Gliedern oder mit Dritten; sie kaufte und verkaufte, miethete, pachtete, schenkte, lieh, verpflichtete sich, zahlte und ließ sich zahlen, verpfändete und ließ sich verpfänden, empfieng Bürgschaftsstellungen u. s. w.; kurz sie war zu jeder Verkehrshandlung fähig, die nicht etwa, wie die familienrechtlichen Akte, durch ihre besondere Natur ausgeschloßen wurde [78]). Nicht minder war sie proceßfähig und spielte vor Gericht die Rolle einer einheitlichen Partei [79]). Und endlich konnte sie auch eine unerlaubte Handlung begehen und sich dadurch nicht nur schadenersatzpflichtig, sondern auch strafbar machen [80]).

VI. Wenn nun so die Genoßenschaft eine einheitliche Person war, so war sie doch eine Gesammtpersönlichkeit, welche in einer Vielheit lebte.

[77]) Vgl. beſ. über die Beschränkungen der Zünfte durch die Stadt Th. I. 371—383. Auch oben Note 41 u. 70; Maurer, Städtev. II. 428—435

[78]) Vgl. Th. I. 338 N. 40. 341. 351 N. 32—33. 382 N. 104 u. 106. 412. Auch oben Note 68. Urk. v. 1277 b. Ennen u. Eckertz, Quellen III. 123.

[79]) Th. I. 338 N. 41. 351 N. 32. 352 N. 47. 382 N. 104. 412. Urk. v. 1404 b. Wehrmann 478 u. 479: Die Aelterleute der Fischer erscheinen vor dem Rathe „van des ampts wegen" in einem Rechtshandel, den das Amt „van der rechtycheit wegene des gantzen amptes" mit dem Marktvogt hat.

[80]) So sind nicht nur aus der Geschichte die gegen aufständische Zünfte verhängten Strafen, wie Geldbußen, Konfiskation des Zunftvermögens (vgl. Ennen II. 677), Kassation der Privilegien und Aufhebung, bekannt, sondern es heißt z. B. in einem Zürcher Rathserk. v. 1336 b. Bluntschli I. 325 ganz allgemein, keine Zunft soll über ihr verfaßungsmäßiges Recht hinaus eine Satzung machen, Gericht halten oder eine Steuer umlegen, und swele zunft icht anders tete, die sol man dar umb buossen nach der gelegenheit der sache. Vgl. auch Priv. der Hutmacher v. 1507 b. Zimmermann II Anh. S. 111: im Falle heimlicher Versammlung wider die Stadt soll die Zunft ihr Privileg verlieren.

Deshalb war das Verhältniß von Einheit und Vielheit in der deutschen Genoßenschaft keineswegs lediglich das des Gegensatzes, sondern zugleich das der Zusammengehörigkeit. Und hieraus ergaben sich diejenigen Eigenthümlichkeiten, welche man vorzugsweise als charakteristische Merkmale der deutschrechtlichen Genoßenschaft im Gegensatz zur römischrechtlichen universitas zu betrachten pflegt.

Offenbar ist, wenn man den absoluten Personenbegriff des römischen Rechtes zu Grunde legt, für das Wesen der juristischen Person, sobald sie einmal als Person gesetzt ist, die Beschaffenheit ihres Substrates irrelevant. Der deutsche Personenbegriff dagegen, indem er von vornherein den sittlich gebundenen Willen in seiner Beziehung zu andern Willen vorstellt, fordert die Determinirung der Gesammtpersönlichkeit durch die in ihr verbundene Personengesammtheit. Es gehört nach deutschrechtlicher Anschauung zum Wesen der Genoßenschaft, Einheit in einer Vielheit zu sein, und folgeweise zwar als Einheit eine selbständige Existenz über ihren Gliedern zu führen, zugleich aber zu der Vielheit der in ihr vorhandenen selbständigen Sonderexistenzen in organischer Beziehung zu stehen. Die Genoßenschaftspersönlichkeit als solche steht daher zwar über, aber nicht außer der Personengesammtheit, welche ihren augenblicklichen Körper bildet; sie ist eine ihr immanente Einheit, welche sich als eine wesenlose Abstraktion ins Nichts verflüchtigen würde, sobald man die Beziehung zu einer Vielheit selbständiger Personen fortdenken wollte; sie ist ein einheitliches, aber zugleich ein gemeines Wesen. Deshalb findet die Genoßenschaftsperson zwar gleich jeder Person ihren nächsten Daseinszweck in sich selbst und beziehungsweise in dem sie umwaltenden höheren Organismus, aber sie ist zugleich ein Mittel für die Sonderzwecke der sie bildenden Einzelnen. Und ebenso sind die Einzelnen in ihr, während sie zunächst in ihrer Besonderheit sich selbst Zweck bleiben, zugleich die Vermittler eines höheren Gemeinzwecks Einheit und Vielheit sind für einander da und in ihrer gegenseitigen Bedingtheit Zweck und Mittel zugleich. Verhält es sich aber so, dann wird sich auch in den Rechtsverhältnißen, welche zwischen ihnen bestehen, die organische Zusammengehörigkeit ausprägen. Weil sie besondere Persönlichkeit haben, werden zwar zwischen ihnen alle Rechtsverhältniße, welche zwischen organisch unverbundenen Personen möglich sind, in derselben Weise vorkommen können. Weil sie aber nicht schlechthin nur wie unverbundene Individuen einander gegenüberstehen, sondern ein näherer und innerer Zusammenhang zwischen der Genoßenschaftsperson und den in ihr verbundenen Personen existirt, kann es zwischen ihnen eigenthümliche, außerhalb des Genoßenschaftsrechtes gar nicht vorkommende und für dieses charakteristische Rechtsverhältniße geben.

Wenn es nun aber so im Wesen der deutschen Genoßenschaft liegt, daß Einheit und Vielheit in ihr nicht schlechthin nur Gegensätze, sondern zugleich Korrelate sind und sich gegenseitig binden und beschränken: so ist damit eine unübersehbare Fülle von Möglichkeiten der Einzelgestaltung gegeben. Denn

je nach der Beschaffenheit des einzelnen Verbandes kann nun der Gegensatz oder die Zusammengehörigkeit beider Seiten der Genoßenschaft schärfer ausgeprägt sein; es kann ferner in dem Verhältniß der gegenseitigen Bedingtheit der einheitliche Zweck des Ganzen oder die Summe der vielheitlichen Individualzwecke voranstehen; es kann in den verschiedensten Beziehungen und Proportionen neben dem Einheitsrecht ein Vielheitsrecht durchgeführt und mit jenem organisch verbunden werden. So entsteht die Dehnbarkeit des deutschen Genoßenschaftsbegriffes, welcher für einen die Einzelexistenz weit überragenden staatähnlichen Verein und eine sich eng an eine Summe bestimmter Individuen anschließende Gesellschaft, für einen den höchsten politischen, religiösen und sittlichen Zwecken dienenden Lebensbund und einen zum Zweck des gemeinsamen Erwerbes der Einzelnen gegründeten Vermögenskörper, für einen der Anstalt sich nähernden Einheitsverband und eine der bloßen Sachgemeinschaft nahestehende Vereinigung von Theilhabern gleichzeitig Raum hat. Und es ist dem deutschen Genoßenschaftsbegriff hiernach eigenthümlich, nicht, daß die Vielheit der Einheit gegenüber eine bestimmte Stellung hat, sondern daß sie bestimmte Rechte ihr gegenüber haben kann.

Sonach entsteht bei jeder Genoßenschaft die aus ihrer besonderen Verfaßung zu beantwortende Frage, wie weit die Einheit in ihr ausschließlich berechtigt ist, so daß nur um ihretwillen und nur als ihre Glieder die Einzelnen daran Theil nehmen, und wieweit vielmehr ein Recht der Vielheit fortgilt, so daß eine Summe selbständiger und für den korporativen Willen unantastbarer Einzelrechte das Einheitsrecht beschränkt und bindet. In allen Beziehungen aber, in welchen sich hiernach Einheitsrecht und Vielheitsrecht nebeneinander ergeben, hat man dieselben nicht mechanisch in eine Summe von Einzelbefugnißen isolirter Individuen aufzulösen, sondern sie in ihrer organischen Zusammengehörigkeit als Ausdruck des genoßenschaftlichen Grundprincips der Vereinigung aufzufaßen. Denn es besteht in der Genoßenschaftsverfaßung ein rechtliches Band, welches auch die Vielheitsrechte umschlingt und von den sonstigen Individualrechten der Glieder abgrenzt und sondert. Wenn also z. B. in Bezug auf ein bestimmtes Vermögen gewiße Befugniße in die Einheitssphäre und andere in die Vielheitssphäre fallen, so stehen die letzteren keineswegs einer Anzahl von Rechten an fremder Sache gleich, wie sie auch ein Dritter erwerben könnte. Vielmehr kann zwar auch jedes Mitglied zu der Körperschaft als solcher in ein beliebiges Rechtsverhältniß, das mit dem Genoßenverbande nichts zu thun hat und bei ihm genau so wie bei jedem Dritten beschaffen ist, treten. Etwas völlig Anderes aber ist es mit dem genoßenschaftlichen Vielheitsrecht, das bei Dritten gar nicht möglich, sondern mit der Mitgliedschaft organisch verwoben ist, und das zwar der besonderen und individuellen Sphäre der Mitglieder angehört, darum aber nicht ohne Beziehung zur Mitgliedschaft ist, sondern diese selbst individualrechtlich bestimmt. Ueber solche Vermögensrechte der Vielheit daher hat zwar der

korporative Wille keine Macht, so daß sie z. B. dem Mehrheitsbeschluß entzogen sind: allein auch der individuelle Wille kann über sie nur insoweit frei schalten, als nicht die organische Verknüpfung mit der Mitgliedschaft entgegensteht. Es ist hier überhaupt die Zerlegung des genossenschaftlichen Rechtes in seine korporativen und individualrechtlichen Elemente begrifflich nur in der Weise möglich, daß beide sofort wieder als zusammengehörig in nothwendiger Verbindung gedacht werden. Denn erst in ihrer Zusammenfassung ergeben die beiderlei Befugnißsphären das wirklich existirende Rechtsinstitut. Man kann z. B. nicht, ohne dem Rechtsbewußtsein Zwang anzuthun, den Aktienverein als eine Summe von Rechten einer juristischen Person und eine andere Summe von Rechten Einzelner vorstellen: sondern zum Begriff des Aktienvereins gelangt man nur und die ihm essentiellen Merkmale erschöpft man erst, wenn man die verschiedenartigen Befugnißgruppen in ihrem Zusammenhange und in ihren gegenseitigen Beziehungen dergestalt auffaßt, daß sie ein organisches Ganze bilden. Ebenso aber ist es überall bei den älteren deutschrechtlichen Genossenschaften, bei denen eine romanisirende Betrachtungsweise die jura singulorum in völliger Ablösung von der universitas im Sinne von Privatrechten zu konstruiren neigt, für deren eigentliches Wesen der Umstand, daß ihre Subjekte die jedesmaligen Mitglieder sind, zufällig und juristisch unerheblich ist.

Im Einzelnen hat sich schon oben bei Besprechung der politischen Vereinigungen gezeigt, in wie mannichfacher Weise zunächst in Bezug auf politische Rechte mit theilweiser Durchführung der Gesammtpersönlichkeit eine theilweise Fortgeltung der Vielheit vereinbar war[81]). Das Eigenthümliche liegt hier darin, daß dieselbe Verbündnng, Vergesellschaftung, Eidgenossenschaft oder Einung beiderlei Momente in sich zu enthalten pflegt; daß sie für eine Reihe von Beziehungen die Gesammtheit zum einheitlichen Subjekt einer höheren Gewalt über den Gliedern konstituirt und gleichzeitig für andere Beziehungen ein bloßes Gemeinschaftsverhältniß unter mehreren sich koordinirt bleibenden Subjekten begründet.

Vor Allem spiegelte sich ferner in Bezug auf das Eigenthum, wie der alten Genossenschaft das alte Gesammteigenthum entsprochen hatte, so der neue Genossenschaftsbegriff in einem neuen Begriff des Gesammteigenthums wieder. Dieses neue Gesammteigenthum aber bestand nach dem oben Gesagten darin, daß gewisse Eigenthumsbefugniße bei der Gesammtpersönlichkeit koncentrirt, andere Eigenthumsbefugniße unter die Vielheit der Genossen vertheilt, beide Befugnißsphären aber durch die Genossenschaftsverfaßung organisch verbunden waren.

Sowol die Gegenstände als der Vertheilungsmodus waren hierbei mannichfach verschieden. Vor Allem dauerte das uralte Gesammteigenthum an

[81]) Vgl. oben § 33 IV.

Grund und Boden auch nach der Vollendung des Körperschaftsbegriffes nicht nur in den Gemeinden, sondern auch in den von ihnen abgelösten Agrargenossenschaften aller Art vielfach fort. Das Theilungsverhältniß zwischen Einheit und Vielheit konnte hierbei sehr verschiedenartig gestaltet sein, die Art der Theilung aber war insofern immer dieselbe, als bestimmte Benutzungsrechte in natura den Einzelnen zustanden. Der „Antheil" an dem Grundvermögen, welchen man hier dem Einzelnen zuschrieb, bestand also in einer Quote der von dem korporativen Recht frei gelaßenen nutzbaren Befugnißgruppe; wobei dann im Weiteren die individualrechtliche Natur dieses Antheils bis zu einem sehr ungleichen Grade durchgeführt sein konnte.

Außerhalb der landwirthschaftlichen Bodengemeinschaft kam ein verwandtes Gesammteigenthum an Liegenschaften auch in Gilden und Zünften vor. In der Regel zwar überwog hier das Einheitsrecht, so daß, wenn Gildehäuser, Trinkstuben, Hallen, Lagerräume, Landungsplätze und gemeine Werkstätten den geselligen und gewerblichen Bedürfnißen der einzelnen Genoßen dienten, gleichwol kein festes Sonderrecht, sondern lediglich ein korporatives Mitgliederrecht daran entstand[82]). Allein mitunter besaß eine Zunft

[82]) Zwar heißt ein solches Haus mit Rücksicht darauf, daß es auch für die individuellen Bedürfniße der einzelnen Genoßen bestimmt ist, häufig ein „gemeines". Z. B. 1263 b. Tzschoppe u. Stenzel 366: de domo communi in qua pecora mactantur. Limburger Chronik p. 64 (von den Kölner Wollwebern): ein grosz gemein hausz, das gleichet sich einem grossen palast, darauf sie zusammengiengen um ihres handwerks noth. Allein der Anspruch des Einzelnen auf die Mitbenutzung erscheint lediglich als Ausfluß seiner Mitgliedschaft, nicht als Individualrecht. Deshalb geht die Benutzung für korporative Zwecke unbedingt vor; es kann jeden Augenblick durch Körperschaftsbeschluß eine die Sondernutzungen einschränkende oder aufhebende Verfügung getroffen werden; von irgend einer selbständigen Veräußerlichkeit, Vererblichkeit oder Theilbarkeit der Nutzungsbefugniß ist nicht die Rede. Der Einzelne hat einzig und allein darauf ein festes Recht, daß er nicht in verfaßungswidriger Weise ungünstiger als seine Mitgenoßen gestellt werde. Die Zunft kann also z. B. das gemeine Schlachthaus für alle Meister trotz des Widerspruches eines Einzelnen eine Zeit lang schließen, sie kann aber nicht, außer in bestimmten Fällen nach Urtel und Recht, einen einzelnen Meister davon ausschließen. Ebenso hätte der einzelne Gildegenoße zwar kein Widerspruchsrecht, wenn die Trinkstube nach Mehrheitsbeschluß verkauft würde, wohl aber könnte er widersprechen, wenn ihm willkürlich das Recht zum abendlichen Besuch entzogen würde, während es den Mitgenoßen unverwehrt bliebe; womit natürlich vereinbar ist, daß aus verfaßungsmäßig festgesetzten Gründen, z. B. wegen Nichtzahlung der Beiträge (Mone Bd. 16 S. 175) oder wegen ungebührlichen Benehmens, eine Entziehung des Stubenrechts zur Strafe stattfinden kann. Ein derartiger korporativer Gemeingebrauch, welcher sein Analogon in den für den öffentlichen Gebrauch jedes Bürgers bestimmten Gemeindegütern findet, ist nur so weit thunlich, als alle

eine Anzahl ihr eigenthümlicher oder von der Stadt ihr überlaßener, mit einem ausschließenden Gewerberecht ausgestatteter Buden, Werkstätten oder Verkaufsstellen, an denen in der That zugleich vererbliche und veräußerliche, nicht selten in die öffentlichen Bücher eingetragene Privatrechte der Einzelnen konstituirt wurden. War dann, wie dies meist der Fall war, mit dem Besitz einer solchen Bude oder Stelle die Zunftmitgliedschaft organisch verknüpft und zugleich mit Rücksicht darauf das Besitzrecht genoßenschaftlich gebunden, so lag ein korporatives Gesammteigenthum vor[83]).

Genoßen zu der betreffenden Benutzungsweise gleichmäßig Anlaß und Gelegenheit haben und der Gebrauch des Einen den Gebrauch des Andern nicht ausschließt. So können z. B. in einer Kaufmannsgilde gemeine Landungsplätze, Lagerräume und Verkaufslokale den Bedürfnißen aller Genoßen gleichmäßig dienen; in vielen Handwerkszünften kann eine gemeine Verkaufsstelle oder ein sonstiges gemeines Gewerbelokal von allen Meistern, die ja unter sich nicht nur berufsgleich sind, sondern ihren Beruf in wesentlich gleichem Umfange treiben, gleichmäßig benutzt werden; überall endlich kann das Gildehaus nicht nur als tägliche Trinkstube und für gemeinsame Geselligkeit, sondern auch für die Feier solcher Familienfeste des Einzelnen, wie sie sich in jeder Familie von Zeit zu Zeit ereignen, ohne Aufgabe des korporativen Gesichtspunktes dienen. Ist in irgend einer Beziehung ein beliebiger und gleichzeitiger Gebrauch jedes Genoßen unausführbar, so treten genoßenschaftliche Beschränkungen haus- und gewerbepolizeilicher Art und korporative Gebrauchsordnungen (Reihegebrauch, Wechsel, Loos oder dergleichen) ein. Würde aber durch freien Gebrauch bestimmter Art wegen Ungleichheit des betreffenden Bedürfnißes das Princip der genoßenschaftlichen Gleichheit gefährdet, so bleibt ohne Verrückung des Standpunktes die Ausgleichung durch eine Entschädigungsforderung möglich. (Vgl. z. B. v. Mone Bd. 16 S. 178 die Forderung einer Lokalmiethe und einer Entschädigung für das verbrannte Holz bei der Hergabe der Zunftstube für Familienfeste eines Zunftgenoßen. Ebenso gehören hierher viele Miethszinse für gemeine Verkaufs- und Gewerbelokale). Eine solche entgeltliche Gebrauchsüberlaßung an einen Genoßen ist also noch nicht in jedem Falle eine einfache Vermiethung, kann vielmehr auf einem korporativen Mitgliederanspruch des Gebrauches gegen Entschädigung beruhen. Möglich aber ist natürlich auch, daß die Gilde als solche mit ihrem Glieds irgend einen privatrechtlichen Vertrag über den Gebrauch ihres Eigenthums abschließt und dann hierbei ihm wie einem beliebigen Dritten gegenübersteht. Dann entsteht insoweit bei dem Einzelnen freies Privatrecht, das mit seiner Eigenschaft als Körperschaftsglied nichts zu thun hat. — Vgl. auch Th. I. 340. 346. Mone Bd. 15 S. 24 f. u. Bd. 16 S. 184 f. Kriegk, Bürgerzw. 269. Ennen II. 613 626. 640. Rathmann II. 461. Maurer, Städtev. II. 385 f. 440. 462. Urk. v. 1507 b. Zimmermann II Anh. S. 115 (Verloosung der Marktstände) u. 120 (Vertheilung nach dem Alter).

[83]) In der Regel komplicirte sich hier das Rechtsverhältniß noch dadurch, daß die betreffenden Gewerbslokale im Eigenthum oder Obereigenthum der Stadt standen, die sie gegen einen erblichen und ewigen Zins verlieh. Vererbung und Verkauf waren dann unter dem doppelten Gesichtspunkt des städtischen Eigenthums und des genoßenschaftlichen Anrechts beschränkt. — Hierher gehören z. B. die von dem Rath der Stadt Frankfurt a. O. nach der Urk. v. 1308 b. Zimmermann a. a. O. 129—132 an die einzelnen carnifices gegen ewigen Zins zu erblichem Besitz verliehenen macella. An einer solchen Fleischbank hat die Stadt das Eigenthum, der Besitzer aber ein Erbzinsrecht. Bei erbolosem Tode fällt sie an die Stadt zurück. Söhne, Töchter und Ehefrau erben sie; mehrere Miterben aber theilen nur die Einkünfte nach einer Schätzung, über das Recht selbst müßen sie binnen einem Monat sich einigen oder es verkaufen. Eine Witwe bringt die Fleischbank dem zweiten Manne zu. Jeder Erbe muß sich im Rathhause gegen eine Abgabe belehnen laßen. Unzulässig ist die Vereinigung mehrerer macella in Einer Hand. Das Recht kann nicht gegen Zins überlaßen, jedoch verkauft werden, aber nur an einen gelernten carnifex, der dann in das Gewerk eintreten und die Zunftgebühr entrichten muß. Die Fleischbank selbst wird vor dem Rath aufgelaßen und von ihm empfangen. Die Zahl der Fleischbänke ist geschloßen und soll vom Rath nur mit Zustimmung der Zunft vermehrt werden können. — Aehnlich verhält es sich mit den Goldschmiedbuden in Lübeck nach der Ver. v. 1531 b. Wehrmann 222; sie kann der Amtsmeister oder seine Witwe übertragen, aber nur an ein lübisches Goldschmiedskind, das dann eine bestimmte Summe zur Kämmerei zu entrichten hat; stirbt der Inhaber, ohne Verfügung getroffen zu haben, so fällt die Bude an den Rath, der sie aber den Kindern zuerst zu verleihen verspricht. — Auch die Barbiere dürfen in Lübeck die Badstuben mit dem ihnen anhaftenden Amt verkaufen und auftragen, aber nur an einen geprüften und zur Aufnahme in das Amt auch sonst geeigneten Barbier; 1587 ib. 166. — Vgl. auch über die Verloosung und Verzinsung der städtischen Fleischbänke, Brodbänke und Buden in Lübeck Lüb. Urkb. II. 1046 u. 1047. Ueber die 14 Verkaufsstellen der Nädler Wehrmann S. 339. — Ferner Neumann, Görlitz 73—80. 607 f. Mone Bd. 13 S. 385 f. Maurer, Städter. 454.

[84]) Also z. B. ein festes Anrecht auf die Benutzung gemeiner Gewerbegeräthschaften für den Einzelbetrieb, oder in neuerer Zeit das Recht des Genoßen auf Benutzung einer genoßenschaftlich beschafften Maschine. Doch ist damit allein, daß korporatives Eigenthum für Sonderbedürfniße der Einzelnen bestimmt ist, auch hier der individualrechtliche Charakter des Nutzungsanspruches noch nicht nothwendig begründet. So dient in den Zünften ein großer Theil des beweglichen Vermögens den gewerblichen und geselligen Bedürfnißen der einzelnen Meister, wird auch wol nach fester Ordnung an sie hergeliehen oder anderweit ihnen zum Sondergebrauch überlaßen. Und es kann daher von „iren vorrath u. ampts gemeine geräthe also thodtenlacken, becher u. dergl.“ die Rede sein (1635 b. Boehmert 88), ja es kann das Anrecht des Einzelnen „an gelde, an kertzen, an gezeldin u. an andern dingen, die zu unsers handwerkes nutz gehorint“, als ein durch die Eintrittsgebühren erkaufter Antheil aufgefaßt werden (Stat. der Frankf. Schuhmacher v. 1355 b. Boehmer 641). Allein zu einem selbständigen und nicht nur von der Mitgliedschaft bedingten, sondern diese selbst bestimmenden Son-

Auch an beweglichen Sachen einer Genoßenschaft war, sofern sie bestimmungsmäßig den Einzelzwecken der Genoßen dienten, ein selbständiges Vielheitsrecht denkbar[84]).

Vielfach stand ein ganzer Vermögenskomplex, der sich in älterer Zeit meist um ein bestimmtes Grundvermögen gruppirte, im genoßenschaftlichen Gesammteigenthum. Dann kamen wieder sehr verschiedene Theilungsformen vor.

So entwickelte sich das Hausvermögen des hohen Adels zu einem sehr eigenthümlich beschaffenen Gesammteigenthum der adligen Familiengenoßenschaft[85]). Als eigentliches Eigenthumssubjekt trat hier immer schärfer die beständige Familienpersönlichkeit heraus. Der letzte Zweck des Hausguts war daher, der Ehre und dem Glanz des Hauses zu dienen, und unter diesem Gesichtspunkt war die Verfügung über die Substanz und eine Reihe anderer Befugniße durch die Hausverfaßung dem Hause als solchem reservirt. Dieselben Familienglieder aber, welche hierbei als Organe des Hauses zur Vertretung seiner dauernden und einheitlichen Interessen berufen wurden, hatten zugleich als Einzelne bestimmte Sonderrechte am Hausgut. Vor Allem hatte das Haupt des Hauses nicht nur die Verwaltung und Vertretung, sondern auch die freie Benutzung des gesammten nicht ausdrücklich ihm zu Gunsten der andern Familienglieder entzogenen Hausvermögens. Dieses umfaßende Sonderrecht war ein „jus proprium et singulare", ein eignes und individuelles Recht, kraft dessen der Familienchef der Familieneinheit gegenüber als Sonderpersönlichkeit selbstberechtigt dastand und sein besonderes Interesse in selbständiger Weise zur Geltung zu bringen befugt war: aber es war gleichwol kein freies Privatrecht, wie es etwa der Nießbrauch eines beliebigen Dritten an dem Vermögen einer ihm fremden juristischen Person gewesen wäre, sondern es war mit der Stellung seines Subjektes an der Spitze des Hauses organisch verknüpft, beruhte auf der durch die Familienordnung begründeten und daher verfaßungsmäßigen Individualsuccession, und unterlag zusammen mit der ganzen Familienvorsteherschaft, von der es sich in keiner Weise trennen ließ, der objektiven Norm des korporativen Hausgesetzes. Außerdem bestanden Sonderrechte der Agnaten als der vollberechtigten Familienglieder, und zwar nicht nur unentziehbare Wart- und Eventualrechte, sondern auch gegenwärtige Genußrechte, die ursprünglich oft an bestimmten reellen Theilen des Hausguts begründet, später meist als feste Bezüge aus dessen Erträgen fixirt waren. Auch diese Rechte nun waren zwar feste und unentziehbare Individualansprüche, aber sie waren zugleich mit der Familienmitgliedschaft organisch verknüpft, so daß sich das agnatische Sonderrecht von dem verfaßungsmäßigen Theilnahme-

derrecht hat sich doch dieses Gebrauchsrecht nirgend entwickelt. Vielmehr liegt ein korporatives Eigenthum mit der verfaßungsmäßigen Bestimmung, den Gliedern als solchen zu dienen, vor. Vgl. Th. I. 396. Ennen II S. 26. Mone Bd. 16 S. 186. 332. Maurer II. 462. Kriegk, Bürgerth. 181—182.

[85]) Beseler, Erbv. II, 2 § 16; Syst. § 172. Kohler, Handb. § 58—63.

recht an den das Eigenthum des Hauses als solchen ausübenden Substanzverfügungen gar nicht trennen ließ. Gleiches endlich gilt von etwaigen kognatischen Ansprüchen an das Hausgut, wie von Alimentationsansprüchen der Töchter. Denn wenn auch die Kognaten keine aktiven Mitträger der Familieneinheit sind, so gehören sie doch als Passivgenoßen zur Familie, und diese ihre Stellung ist es, mit der sich das auf der andern Seite auch hier wieder der Individualrechtssphäre seines Trägers angehörige Sonderrecht organisch verknüpft. So bestehen am Hausvermögen Einheitsrechte und Vielheitsrechte, die der persönlichen Struktur des Hauses entsprechen und in ihrer hausverfaßungsmäßigen Zusammengehörigkeit sich als Gesammteigenthum darstellen.

Andersgeartet ist die Vertheilung des Gesammteigenthums bei korporativen Gewerbschaften und ähnlichen auf die Theilhaberschaft an einem gemeinschaftlichen Vermögenskomplex gegründeten Genoßenschaften[86]). Hier steht die Zerlegung des gemeinschaftlichen Vermögensganzen in eine Anzahl ideeller Quoten, die sich im Sondereigenthum der Gemeiner befinden, durchaus im Vordergrunde. Allein sofern überhaupt die Gemeinschaft sich zur Körperschaft steigert, wird eine Summe von Eigenthumsbefugnißen in die einheitliche und ständige Sphäre der Gesammtpersönlichkeit verlegt und damit den Antheilssphären der Einzelnen entzogen. Dann hat also etwa die Genoßenschaft als Einheit die Substanzverfügung und die Ausübung der auf die Sache unmittelbar gerichteten Herrschaftsbefugniße. Unter die Genoßen als Vielheit aber ist eine Reihe von unmittelbaren Nutzungsbefugnißen oder auch blos ein mittelbarer Ertragsanspruch vertheilt. Und der Antheil des Einzelnen an dem Gesammteigenthum ist dann zwar ein festes und unentziehbares individuelles Vermögensrecht, aber als Träger der Körperschaftsmitgliedschaft zugleich genoßenschaftlich gebunden und bestimmt.

Auch in Bezug auf ein aus Geldbeiträgen der Glieder oder auf andere Weise gebildetes Kapital finden wir schon seit alter Zeit in verschiedenen Formen die Idee durchgeführt, daß es, während es der Substanz nach dauerndes Eigenthum der Genoßenschaft als solcher bleibt, doch dem Nutzen nach für die individuellen Zwecke der einzelnen Genoßen bestimmt werden kann.[87]).

[86]) Vgl. Th. I. 424—425. 454 f. Auch ib. 336 N. 27 u. 28 über das Gesammteigenthum der Kölner Bauerbänke.

[87]) Hierher gehört die oben geschilderte Benutzungsweise eines Genoßenschaftskapitals durch abwechselnden Gebrauch in dem Privatgeschäft der einzelnen Genoßen (oben § 14 S. 378—380 u. Th. I. 336 N. 36). Sodann die Vertheilung der Revenüen eines von der Genoßenschaft zinsbar angelegten oder sonst nutzbar gemachten Kapitals unter die Einzelnen (oben S. 380). Ebenso aber die in allen Gilden, Brüderschaften, Zünften und Gesellenvereinen statutenmäßige Verwendung der Kasse und der im Nothfall zur Ergänzung geforderten außerordentlichen Mitgliederbeiträge für die Unterstützung der von einem Unfall betroffenen

Aus einer solchen bestimmungsmäßigen Verwendung folgt an sich noch keine Theilung des Eigenthums zwischen Einheit und Vielheit. Vielmehr können die Ansprüche der Einzelnen auf pekuniäre Vortheile aus der Genoßenschaftskasse rein korporativer Natur sein. Möglich aber ist auch, daß den Einzelnen feste Sonderrechte zustehen, die zwar wegen ihrer organischen Verknüpfung mit der Mitgliedschaft genoßenschaftlich gebunden sind, zugleich aber eine selbständige und für die Mitgliedschaft selbst bestimmende individualrechtliche Bedeutung haben. Stellen sich dann die Sonderrechte als unmittelbare Antheilsberechtigungen an dem Gebrauch, dem Nutzen oder dem Werth des Kapitals dar, so liegt auch hier ein korporatives Gesammteigenthum vor. Diese Auffaßung waltet z. B. vor, wenn das Gesammtkapital in bestimmten Raten wechselweis den einzelnen Gliedern anvertraut werden sollte, um von ihnen in ihrem kaufmännischen Geschäft eine Zeit lang gebraucht zu werden [88]). Ebenso aber war, wenn feste Praebenden aus dem Ertrage des von der Genoßenschaft selbst verwalteten Kapitals oder verhältnißmäßige Antheile an dessen Renenüen als Individualrechte mit der Mitgliedschaft verknüpft waren, die Vorstellung eines Gesammteigenthums an dem Kapital möglich,

Brüder, für Vorschüße in bestimmten Fällen, für Krankenpflege, für dauernde Unterstützung der verarmten oder erwerbsunfähig gewordenen Genoßen, für wandernde Gesellen, für das Begräbniß verstorbener Brüder und ihrer Familienangehörigen u. s. w. Vgl. Th. I. 229—230. 232. 239. 337. 396. Ennen, Köln II. 626. Mone Bd. 15 S. 24 f. Basler Zunfturk. b. Ochs I. 318, 354 u. 405: Begräbniß u. Seelsorge „*de communi zunfta*". Lüb. Zunftr. v. 1508 b. Wehrmann 258: verarmte Amtsbrüder oder Frauen aus dem Amt erhalten wöchentlich 2 schill. „*uthe deme ampte*". 1500 ib. 399: „*dat ampt*" soll dem verarmten Amtsbruder wöchentlich 4 schill. geben. Urk. der Eisenschmiede v. Trier v. 1285 b. Lacomblet, Arch. I. 270 f.: si aliquis frater vel soror aliqua ejusdem fraternitatis pervenerit ad paupertatem, . . fratres et sorores ejusdem fraternitatis subvenient juxta qualitatem et quantitatem *bonorum fraternitatis*. Urk. der Frankf. Bader v. 1355 b. Boehmer 403: Verpflegung und Begräbniß der Gesellen aus der Zunftkasse. Stat. v. 1284 b. Wilda 378 c. 9—11: facultatis gildae für Arme, Witwen und Begräbniße. Steinmetzenordn. v. 1459 Nr. 5 b. Heidloff 39: us der büchse; 1462 Nr. 111, 1503 Nr. 24 u. 35 ib. 56, 66 u. 67. Neumann, Görlitz 262 u. 600. Urk. v. 1589 b. Boehmert 89. Bruderschaftsstatut der Schuhknechte bei Zimmermann II Anh. S. 122 u. 123, worin feste Unterstützungssätze für Krankheitsfälle normirt, zugleich aber im Fall der Genesung Maßregeln zur Sicherung der Rückerstattung durch Lohnabzüge angeordnet werden. Vgl. auch Kriegk, Bürgerth. 182—183. Wilda S. 368. Maurer, Städtev. II. 412—415. 443. 459.

[88]) Wie bei den Kölner Münzern. Vgl. oben S. 378—380, wo der Nachweis geführt ist, daß man hierbei das Recht der Genoßenschaftspersönlichkeit als korporatives Eigenthum, die Rechte der Genoßen aber als Gebrauchsanrechte mit dem Charakter von jura singulorum betrachtete.

indem auch hier sowol der Genoßenschaft in ihrer Einheit als den Einzelnen sachenrechtliche Befugniße an dem als ein beständiges nutzbringendes Ganze aufgefaßten Kapitalvermögen zugeschrieben werden konnten [89]). Wenn dagegen die Sonderrechte der Glieder sich lediglich als Forderungsrechte gegen die Vereinskasse charakterisiren, wie dies z. B. bei den Ansprüchen auf die Gewährung bestimmter Vorschüße, Entschädigungen oder Unterstützungen der Fall ist, so ist zwar der sachenrechtliche Begriff des Gesammteigenthums nicht anwendbar: wohl aber liegt, sobald nur die Sonderrechte trotz der korporativen Gebundenheit eine individualrechtliche Seite haben, ein obligatorisches Gesammtrecht vor, das mehr oder minder den Bau der Genoßenschaft bedingen und bestimmen kann [90]).

Die letzte Stufe endlich in der Entwicklung des korporativen Gesammteigenthums, wie sie in Gewerkschaften, Mühlenerbschaften und andern Erwerbskörperschaften vorgebildet, im Aktienverein aber vollendet ist, beruht auf der Durchdringung des Vermögensbegriffes mit dem abstrakten Werthbegriff. Indem die Funktion des Werthes als selbständige Eigenschaft eines Vermögenskomplexes gesetzt wird, kann ein bestimmtes Vermögen in seinem realen Bestande ganz einer korporativen Einheit zugewiesen, in seinem Werthbestande aber nach Quoten unter die Vielheit vertheilt werden. Dann hat also die Genoßenschaft als solche alle unmittelbar auf die Sache selbst gerichteten Herrschaftsschaftsrechte, die Genoßen aber haben als Einzelne das Recht auf eine bestimmte Werthquote mit der daraus resultirenden Ertragsquote. Auch dieses modernste Gesammteigenthum daher beruht auf der Theilung der Eigenthumsbefugniße zwischen Einheit und Vielheit in einer Genoßenschaft: die Besonder-

[89]) Vgl. oben S. 380.

[90]) Die in Note 87 aufgeführten Ansprüche der Gildebrüder auf Leistungen aus der Vereinskasse sind zum größeren Theil unselbständige Ausflüße der Gildemitgliedschaft als solcher: zum Theil aber stellen sie sich, indem sie mit den zu leistenden Beiträgen in Zusammenhang gebracht, an bestimmte objektive Voraussetzungen geknüpft und im Voraus der Höhe nach normirt werden, als wirkliche jura singulorum dar. Steht aber z. B. ein für den korporativen Willen unantastbares Forderungsrecht des Einzelnen auf Zahlung eines bestimmten Invaliditätsgeldes, der Begräbnißkosten, einer Witwenunterstützung u. s. w. aus der Vereinskasse fest, so liegt darin ein obligatorisches Sonderrecht, das zwar mit der Mitgliedschaft zusammenhängt, aber nicht in ihr aufgeht. Es ist ein Forderungsrecht, das seiner Natur nach verschieden ist von einem rein korporativen Anspruch des Gliedes gegen das Ganze, und das doch ebenso verschieden ist von einem Obligationsverhältniß zwischen zwei unverbundenen Personen. Und so liegt auch hier eine organische Verbindung von Vielheitsrecht mit dem Einheitsrecht vor. Was hier überall im Mittelalter nur in den Keimen vorhanden war, hat sich in neuerer Zeit in größter Gestaltenfülle entfaltet. Denn auf der Weiterbildung dieses Gedankens einer obligatorischen Gesammtberechtigung in der Genoßenschaft beruht das ganze umfaßende Gebiet der Gegenseitigkeitsgenoßenschaften. Vgl. darüber noch unten S. 922—923.

heit aber ist, daß keine unmittelbare Nutzungsbefugniß irgend welcher Art, sondern lediglich die abstrakte Eigenschaft, einen bestimmten Werth zu haben und bestimmte Ertragswerthe zu liefern, von dem als objektives Ganze in die Welt gestellten Vermögenskomplex abgezweigt und zum Gegenstande des Vielheitsrechtes gemacht ist. Die so entstehenden Sonderrechte nun aber sind auch hier zwar individuelle Rechte, über welche der Einzelne als Einzelner verfügen kann und die in der Sphäre seiner Sonderpersönlichkeit wurzeln: aber sie sind zugleich Grundlage der Mitgliedschaft, mit dieser rechtlich verknüpft und insoweit genossenschaftlich gebunden. Indem die Aktie mit dem Sonderrecht am Werth zugleich das korporative Recht, als Glied der Gesammtpersönlichkeit deren Einheitsrecht an der Substanz ausüben zu helfen, in sich enthält, ist sie ebenso verschieden von einem freien Privatrecht wie von einem rein korporativen Recht. Einheitsrecht und Vielheitsrecht gehören hier eben zusammen und erschöpfen erst in ihrer verfaßungsmäßigen Verbindung den Vermögensbegriff. Und der Aktienverein und die Aktionäre stehen sich, indem sie sich in die Rechte an demselben Herrschaftsobjekt theilen, nicht als unverbundene Individuen gegenüber, wie dies ja unter ihnen vorkommen kann, wenn z. B. ein Aktionär an einem Gesellschaftsgrundstück ein Pfandrecht erwürbe: sondern das Recht des Vereins hat seine Wesens- und Zweckbestimmung in den Sonderrechten der Glieder und die Sonderrechte der Einzelnen werden in ihrem Wesen bestimmt durch das sie bindende und vermittelnde Recht des Vereins [91]).

Daß gleich dem Eigenthum jede dauernde Gerechtigkeit von einer Genossenschaft als Gesammtgerechtigkeit besessen werden konnte und daß auch hierbei die Vollendung des Körperschaftsbegriffs zu einer begrifflichen Scheidung und demnächstigen organischen Verbindung einer Einheitssphäre der Gesammtpersönlichkeit und einer Vielheitssphäre der Glieder führen mußte, bedarf nur der Andeutung [92]). Soweit dabei nur privatrechtliche Gesichtspunkte in Betracht kommen, ist die Analogie des Gesammteigenthums eine vollkommene [93]). Aber auch auf öffentlichrechtliche Verhältniße erstreckt sich diese Analogie. So ist bei allen Amtsgenossenschaften und insbesondere bei den Zünften, ganz abgesehen von der vermögensrechtlichen Auffaßung ihrer nutzbringenden Berechtigung, die Vorstellung entwickelt, daß sowol der Genossenschaft im Ganzen als jedem selbständigen Genoßen das betreffende „Amt“ zusteht. Die Zunft in ihrer Einheit ist es, welcher die Stadt das Handwerksamt anvertraut hat, welche ihr für dessen ordnungsmäßige Ausübung verantwortlich ist, welche die aus dem Amtsbegriff fließenden gewerbepolizeilichen Rechte übt, und welche jeden Meister in seinem Gewerbe auf das Engste durch einen korporativen Wirthschaftszwang beschränkt und bindet. Jeder einzelne Zunftbruder aber besitzt gleichfalls zu eignem, wenn auch genossenschaftlich gebundenem Recht das „Handwerksamt“, kann möglicherweise sogar darüber unter gewißen Voraussetzungen verfügen, und ist jedenfalls der selbständige Träger einer in seiner Sonderpersönlichkeit wurzelnden individuellen Berufssphäre. Wenn daher in allen Zunftstatuten einerseits der Zunft als solcher das betreffende Handwerksamt zugeschrieben [94]) und sie selbst ein „Amt“, „Gewerk“, „Handwerk“ u. s. w. genannt wird, andrerseits es zugleich von jedem einzelnen Genoßen heißt, daß er das Amt erwerbe und besitze, je nach den Umständen auch, daß er es kaufe, übertrage, vererbe oder verliere [95]): so liegt darin so wenig ein Widerspruch, wie in der gleichzeitigen Bezeichnung des Aktienkapitals als Eigenthum des Vereins und als Eigenthum der Aktionäre. Denn ihrem vollen Umfange nach ist freilich die in dem Begriffe des Handwerksamtes objektivirte Gewerbesphäre weder bei der Zunft als solcher noch bei der Summe aller gegenwärtigen Meister: allein diese Sphäre ist qualitativ so getheilt, daß ihre zu einheitlicher Beherrschung geeig-

[91]) Vgl. Th. I S. 968—971. 973—974. 981 N. 46. 1070 f.

[92]) Vgl. oben § 13 S. 350 f.

[93]) Dies ist z. B. bei den Münzergenoßenschaften seit ihrer korporativen Ausgestaltung der Fall; vgl. Th. I. 190 f., bes. S. 192 Note 68—71. Das „officium quod huysgenoizschaft dicitur“ oder „officium monetae“ steht der Genoßenschaft als solcher zu: ebenso aber heißt die Amtsgerechtsame des einzelnen Münzers, die verkauft und vererbt werden kann. In Köln wurden dabei die Formen der Uebertragung von Immobilien, Auflaßung und Anschreinung, beobachtet. (Vgl. z. B. Ennen u. Eckertz I. 306. 314 (1350). 315). Weil aber das Münzeramt organisch verbunden ist mit der Mitgliedschaft in der Münzergenoßenschaft, so hatte z. B. in Köln die Genoßenschaft als solche ein Vorkaufsrecht zu der festen Taxe von 50 Mark und konnte dann das Genoßenrecht zu einem höheren Preise, nur nicht für mehr als 150 Mark, verkaufen. Ebenso war in Köln das Erbrecht auf männliche eheliche Nachkommen vom Laienstande beschränkt; doch hatte der Genoße für den Fall seines erblosen Absterbens das Recht der einmaligen „Küre“ eines Nachfolgers, ein Recht, das er auch zur Ausübung nach seinem Tode Jemandem vermachen konnte. Vgl. Stat. v. 1341 a. a. O. S. 306—307. — Hierbei zeigt besonders die Bestimmung, daß die Genoßenschaft ein vakant gewordenes Genoßenrecht selbst kaufen und wieder verkaufen kann, einen durchschlagenden Sieg der Auffaßung des Einzelrechts als einer selbständigen Individualgerechtigkeit.

[94]) Vgl. Th. I. 360 f. Wehrmann S. 163. 164. 221. 246. 362. 374. 387. 391. 449. 456. 457 u. s. w. Hier wird überall dem Amt als solchem sowol das Gewerberecht im Ganzen als eine Reihe der darin enthaltenen Einzelbefugniße, z. B. das Recht, Andern bestimmte Arbeiten zu verbieten, der Zunftzwang, das Recht zur Ausbildung von Lehrlingen, die Gewerbepolizei u. s. w., zugeschrieben.

[95]) Vgl. Th. I. 362 N. 11. 368 f. N. 49, 55, 57. 388—396. Vgl. Urk. v. 1379 b. Mone Bd. 15 S. 42: einen gewerbe in einer zunft kost; . . nit erben. Wilda 326 N. 2: wellik man de *dat ammet* wan, de wan dat van dem vaghede u. van deme ammete. Urk. v. 1300 b. Oelrichs 415: officium allutariorum deveniat ad filios et filias earum. 1507 b. Zimmermann II Anh. 111: wer also das handtwerk nicht gewinnet, der sal sich das handtwerk allhier nicht gebrauchen. Vgl. Maurer, Städtev. II. 326 f. 395 f. 455 f.

nete und deshalb der unsterblichen Einheit in der Vielheit zugewiesene Hälfte ebenso gut als Amt bezeichnet werden kann, wie andrerseits jedes durch quantitative Vertheilung der andern Hälfte unter die Vielheit entstehende Gewerberecht sich als ein besonderes Amt vorstellen läßt[96]). Das Wesen der mittelalterlichen Zunft aber wird nur richtig verstanden, wenn die durch das genossenschaftliche Princip ermöglichte organische Verbindung von Einheitsrecht und Sonderrechten in Betracht gezogen und weder die korporative Berechtigung als ausschließlich und beziehungslos gedacht, noch die Berechtigung des einzelnen Meisters aus dem genossenschaftlichen Zusammenhange gelöst wird[97]).

[96]) Daß das Recht des Einzelnen als ein Antheil am Gesammtgewerberecht der Zunft vorgestellt wird, erhellt schon äußerlich aus manchen Stellen. So, wenn es i. J. 1164 bei den Magdeburger Schustern heißt: juri illo, quod inninge vocatur, *participes*. Und ebenso, wenn 1280 b. Fidicin II. 2 die Kürschner vorschreiben: primo ne ullus advena opus pelliparium stans in foro vendere praesumat, nisi *communi magistrorum opere preacquisito*. Also das Gewerberecht ist ein gemeines, der Einzelne aber erwirbt es als Antheilhaber. Und wie man von jedem Markgenossen sagen kann, ihm gehöre die Allmende, so kann auch hier das gemeine Amt jedem Genossen zugeschrieben werden, ohne daß ausdrücklich hinzugesetzt zu werden braucht, daß er nur antheilsweise darau berechtigt ist. — Vgl. auch die folgende Note.

[97]) Daß das Recht des einzelnen Handwerksmeisters auf Gewerbebetrieb eine der Zunft gegenüber selbständige Basis hat und in seiner rechtlichen Natur nicht lediglich korporativ bestimmt ist, bedarf um so weniger einer näheren Darlegung, als in den späteren Zeiten des Zunftwesens diese Seite vorzugsweise betont und entwickelt ward. Denn je mehr einerseits familienrechtliche und anderweite privatrechtliche Titel zur Erwerbung des Amtes anerkannt, andrerseits aber obrigkeitliche Prüfungen und Verleihungen zur Bedingung der Ausübung eines Gewerberechts gemacht wurden, desto schärfer traten außerkorporative Momente als bedingend und bestimmend für das Recht des Einzelnen hervor. Allein wenn zu allen Zeiten ein organischer und nothwendiger Zusammenhang zwischen diesem besonderen Gewerberecht des Einzelnen und der Mitgliedschaft in der betreffenden Zunft bestand, so darf man am wenigsten für die Blüthezeit des Zunftwesens diesen Zusammenhang übersehen. Denn die gesammte mittelalterliche Organisation der gewerblichen Arbeit beruhte darauf, daß in der Gewerbeberechtigung des Einzelnen das individuelle Recht untrennbar mit seiner Stellung als Glied einer gewerbeberechtigten Genossenschaft verknüpft war. Mochte das Sonderrecht enger oder weiter sein: immer war es sowol der Substanz als der Ausübung nach genossenschaftlich gebunden, weil es durch die Zunftverfaßung mit der Zunftmitgliedschaft zu einem organischen Ganzen verwoben wurde. Deshalb betrieb der Zunftgenoße das Handwerk zwar für sich, aber zugleich als Glied einer Arbeitsgenossenschaft; er war weder ein freier Einzelunternehmer, wie ein heutiger zu einer modernen Innung gehöriger Handwerker, noch ein bloßer Mitträger eines produktiven Gesellschaftsunternehmens, wobei nur das Ganze wirthschaftlich selbständig ist; er war vielmehr

Auch im Obligationenrecht endlich ermöglicht die genossenschaftliche Struktur der deutschen Körperschaft eine organische Verbindung von Einheits- und Vielheitsrecht. Es finden daher zunächst sowol Forderungen als Verbindlichkeiten der Genossenschaft zwar regelmäßig ihr ausschließliches Subjekt in der korporativen Einheit: möglich aber ist auch, daß sie gleichzeitig mit der Einheit in irgend welchen Beziehungen die einzelnen Genoßen befugen oder belasten. Bei genossenschaftlichen Forderungsrechten ist eine solche Kombination von Einheits- und Vielheitsrecht dem Gesammteigenthum im Wesentlichen analog; im Einzelnen wird es von der Verfaßung abhängen, wie weit die Forderung, die als Ganzes nur von der juristischen Person geltend gemacht werden kann, zugleich in den Theilforderungen der einzelnen Genoßen selbständige Ansprüche erzeugt. Bei genossenschaftlichen Verbindlichkeiten aber

der Träger eines eignen Sondergewerbes und der Mitträger eines genossenschaftlichen Gesammtgewerbes, wobei die wirthschaftliche Gemeinsphäre und die wirthschaftlichen Individualsphären erst in ihrer Zusammenfaßung einander zum lebensfähigen Wirthschaftsorganismus ergänzten. Juristische Grundlage aber für diese wirthschaftliche Organisation mit ihrer halb genossenschaftlichen und halb individualistischen Produktionsweise war die dem Gesammteigenthum analoge Theilung des Handwerksamtes zwischen die korporative Einheit und die Vielheit der Genoßen. Wie sehr man übrigens die dadurch begründete Doppelnatur des Sonderrechts auf Gewerbebetrieb empfand, geht schon daraus hervor, daß man für dasselbe nicht nur die von seinem besonderen Inhalt hergenommenen Namen (z. B. officium, opus, handwerk, amt, gewerk, gewerbe, meisterrecht, amtsrecht, handwerksrecht u. s. w.), sondern auch solche Namen brauchte, welche auf die Genossenschaft oder die Mitgliedschaft in ihr hinwiesen. Wenn es aber an sich überall vorkommt, daß bei dem Bedürfniß eines einzigen Namens für ein aus korporativem und individuellem Recht zusammengesetztes Rechtsverhältniß die Bezeichnung bald von der einen und bald von der andern Seite her gewählt wird, so ist es für die Auffaßung des Sonderrechts in der Zunft charakteristisch, daß auch da, wo der individualrechtliche Gehalt durchaus im Vordergrunde steht, der Name des Genoßenrechts nicht selten dafür gebraucht wird. Man erklärt also z. B. geradezu „inninge“ für „gratia vendendi“ (Th. I. 248 N. 39) und nennt das „opus“ zugleich ein Recht, „quod dicitur innynge“ (1284 b. Fidicin II. 3). Man spricht von einem Verleihen der Zunft (Trouillat II. 219: zunft lihe) und ihrem Empfange (Grimm, W. IV. 82: wer die zunfft empfahet), von einer Erneuerung der Zunft (1268 b. Trouillat II. 185: stirbt ir zunftbrüder einer, des kint nüweret ir zunft mit einem halben pfund wachses), von einem Leihen der Brüderschaft (Ennen u. Eckertz I. 156: den man dio winbruderschaff leynt), von einem Besitz an der Genossenschaft (1252 b. Lacomblet II. 206: possidere . . husgenoszschaf), von einem Verlust der Gilde (1284 b. Wilda 381 c. 21: amittat gildam). Es heißt gleichbedeutend „wie man *handwerch* und *gesellschaften* koufen ouch die erben möge“ (1544 in Bern b. Mone Bd. 15 S. 49 § 2), man spricht von einem Kauf der Innung oder Gilde (Göschen, Goslar. St. S. 76 Z. 25: welde aver en unse borghere kopen ene inninghe erre gelden), und besonders

kann mit der korporativen Haftung, vermöge deren principaliter nur die Gesammtpersönlichkeit mit ihrem Vermögen und folgeweise bei dem Einzelnen nur das in der Mitgliedschaft befangene Stück seiner Vermögenspersönlichkeit getroffen wird, sich in verschiedener Weise eine subsidiäre Sonderverhaftung der Genoßen als Einzelner und folgeweise ihres gesammten Privatvermögens kombiniren. Dabei kann dann diese Sonderverbindlichkeit des Einzelnen, deren Eintritt an sehr verschiedenartige Voraussetzungen geknüpft sein kann, bald eine antheilmäßige, bald eine solidarische, bald eine antheilmäßige mit subsidiärer Solidarhaft sein [95]). In der Anwendung auf alle Verbindlichkeiten der Genoßenschaft zeigt uns z. B. das moderne Institut der Erwerbs- und Wirthschaftsgenoßenschaften die Durchführung dieser deutschrechtlichen Idee. Denn hier wird für den ganzen Geschäftskomplex zwar in erster Reihe die Genoßenschaft als solche verhaftet, dahinter aber steht die persönliche, unbeschränkte und (wenn auch durch vorerst antheilmäßige Heranziehung gemilderte) solidarische Haft der einzelnen Genoßen. Es liegt also eine genoßenschaftliche Gesammtverbindlichkeit vor, welche man nicht mechanisch in eine Summe von Verbindlichkeiten verschiedener Personen, deren Beziehung zu einander juristisch irrelevant wäre, auflösen darf, sondern welche vielmehr auf der organischen Zusammenfaßung von Einheits- und Vielheitsverpflichtung durch die Genoßenschaftsverfaßung beruht. Denn die principale Verbindlichkeit der juristischen Person zieht hier die subsidiäre Korrealverbindlichkeit der Personenmehrheit von selbst und mit Rechtsnothwendigkeit als Ergänzung nach sich, die Verbindlichkeit der Einzelnen aber wird durch die Mitgliedschaft in der Genoßenschaft bedingt und bestimmt, so daß ihr Inhalt, ihr Umfang und ihre Dauer von dem Lebensgesetz des korporativen Organismus abhängen [96]).

Aber nicht nur in Bezug auf die Frage, wer das Subjekt genoßenschaftlicher Forderungen und Verbindlichkeiten ist, kann das Princip der Einheit durch das Princip der Vielheit modificirt werden: auch in Bezug auf die zwischen der Genoßenschaft und ihren Gliedern selbst bestehenden inneren

häufig von einem Kauf der Zunft (1355 b. Boehmer 642 u. 646; 1484 b. Mone Bd. 16 S. 162; 1497 ib. 172: Erhöhung der Gebühr, damit nit yeder bettler die zunft koff). Und als Abstufungen in der Gewerbeberechtigung entstehen, bezeichnet man sie als „ganze und halbe Zunft" (Mone Bd. 16 S. 171 f. u. 336) und als „halbe und ganze Einung" (1263 ib. 171: integrum jus quod dicitur eynung acquirere; pro dimidio eynunge VI solidi dari debent).

[95]) Vgl. oben S. 383—385. Aus den Gesammtverbindlichkeiten alter Art, die dort behandelt sind, ergibt sich die korporative Gesammtverbindlichkeit überall, sobald das Doppelmoment der einheitlichen und der vielheitlichen Haftung fixirt, geschieden und an die verschiedenen Subjekte vertheilt wird. Der Körperschaftsbegriff zwingt auch hier nicht zur Negation eines der beiden vorher verbundenen Momente, sondern nur zu ihrer begrifflichen Auseinandersetzung.

[96]) Vgl. Th. I S. 1108—1109.

Rechtsverhältniße ist obligatorisches Gesammtrecht möglich. Wie den inneren Bau einer Genoßenschaft eine sachenrechtliche Gemeinschaft, an welcher Einheit und Vielheit Theil haben, bestimmen kann: so kann ihn auch ein obligatorisches Rechtsverhältniß bestimmen, in welchem die Genoßenschaft und die Einzelnen einander als berechtigt und verpflichtet dergestalt gegenüberstehen, daß mit den Rechten und Pflichten der Einzelnen als Glieder der Einheit Rechte und Pflichten derselben Einzelnen als einer Vielheit von Individuen organisch verknüpft sind.

Möglich ist dies zunächst in der Weise, daß der Nachdruck auf einer Summe von Pflichten ruht, in Bezug auf welche sich individuelle Vielheitspflicht und korporative Einheitspflicht kombiniren. Dies ist z. B. bei den Deichverbänden, besonders in ihrer älteren Gestalt, der Fall. Die Deichgenoßenschaft ist durchaus auf die Deichpflicht gebaut. Die Deichpflicht aber ist nicht blos Ausfluß der Deichverbindung, sondern besteht auch vor ihr und ohne sie als Sonderpflicht der einzelnen Grundbesitzer des Bezirkes und erhält durch deren Inkorporirung nur ein korporatives Gewand. Die Deichgenoßen sind daher nicht blos, weil sie Deichgenoßen sind, verpflichtet, sondern ihre Pflicht hat als Reallast ihre Basis in dem Besitz eines konkreten Grundeigenthums und wurzelt daher recht eigentlich in ihrer Individualsphäre. Ursprünglich ist sogar die Pflicht ganz oder doch bis zu einem bestimmten Punkte nach realen Stücken gesondert und in natura begründet; später wird sie zu einem quotenmäßigen Antheil an der Gesammtpflicht, so daß die Einheitspflicht des Verbandes im Vordergrunde steht, der Einzelne jedoch in Bezug auf Beiträge und Leistungen immerhin individuell verpflichtet bleibt. Diese Vielheit von Sonderpflichten nun aber wird durch die genoßenschaftliche Verfaßung dergestalt organisirt, daß die Sonderpflicht als Basis der Mitgliedschaft erscheint, korporative Rechte und Verbindlichkeiten nach sich zieht und in Folge dessen selbst in einer Reihe von Beziehungen genoßenschaftlich gebunden, normirt und ergänzt wird. Es entsteht so eine in älterer Zeit nur subsidiäre, später durchaus in den Vordergrund tretende Einheitspflicht, an welcher nun, so weit sie eben reicht, die Einzelnen nur als Glieder der verpflichteten Gesammtpersönlichkeit varticipiren. Diese Einheitspflicht umfaßt Anfangs nur die außerordentliche Beihülfe und die allgemeine sogenannte Nothhülfe, später überhaupt die gesammte unmittelbare Thätigkeit für die Anlage und Instandhaltung des Deiches. Immer also bildet die Basis und den Inhalt des Deichverbandes eine genoßenschaftliche Gesammtpflicht, bei welcher die Genoßen in einigen Beziehungen als eine Vielheit individuell verpflichteter Grundbesitzer, in andern Beziehungen als korporativ verpflichtete Glieder einer Gesammtpersönlichkeit erscheinen: beide Verpflichtungssphären aber, indem sie einander ergänzen und in rechtlich nothwendiger Beziehung zu einander stehen, verbinden sich organisch zu einem Ganzen. Es ist auch hier mit der Durchführung des Körperschaftsbegriffes die theilweise Fortgeltung des

Vielheitsprincips vereinbar geblieben, und wie sonst so häufig jura singulorum, so sind hier individuelle Sonderpflichten in den korporativen Organismus hineingewoben [100]).

Umgekehrt können endlich auch individualrechtliche Ansprüche obligatorischer Art mit der Mitgliedschaft in einer Genossenschaft organisch verknüpft sein, so daß bestimmte Forderungsrechte der Genossenvielheit gegen die Genossenschaft hier für die innere Struktur des Verbandes Erheblichkeit erlangen. Wird das Einheitsprincip ausschließlich durchgeführt, so sind alle Forderungsrechte der Einzelnen gegen die Genossenschaft entweder rein korporative Ausflüße der Mitgliedschaft, oder sie sind freies, auf besonderen und dem Genossenverbande ganz fremden Titeln ruhendes Privatrecht, wie es jeder Dritte genau ebenso haben könnte. Hier aber bewirkt die theilweise Fortgeltung des Vielheitsrechtes die Anerkennung eigenthümlicher Sonderrechte, welche für die Einzelnen individuelle und unentziehbare, aber mit der Mitgliedschaft unlöslich verknüpfte und daher in dieser ihrer besonderen Form durch die korporative Verfaßung bedingte und bestimmte Forderungsrechte gegen den Verein erzeugen. Daß diese Sonderrechte so gut wie die Antheilsrechte des Markgenoßen oder Aktionärs eine individualrechtliche Basis haben, zeigt sich darin, daß sie mit Beendigung der Mitgliedschaft nicht einfach verschwinden, sondern vielmehr eine nunmehr rein individualrechtliche Forderung zurücklaßen. Daß sie aber nicht eine bloße Summe individueller Rechte, wie sie auch ein Dritter haben könnte, sind, zeigt sich darin, daß sie nur bei Mitgliedern möglich, für die Mitgliedschaft selbst bestimmend und durch die Genossenschaftsverfaßung mannichfach beschränkt und gebunden sind. Denkt man sich bei einem solchen Sonderanspruch des Genoßen die mit ihm organisch verbundene Mitgliedschaft fort, so müßte, wenn ein rein korporatives Mitgliedsrecht vorläge, gar kein Recht übrig bleiben, wenn aber ein rein individuelles Recht gegen die juristische Person vorläge, das Recht seine Natur in nichts verändern. Ersteres wäre ja z. B. in der That der Fall, wenn man bei dem Recht eines Gildegenoßen auf Unterstützung aus der Gildekasse in Krankheitsfällen, Letzteres, wenn man bei einer Darlehnsforderung eines Gildegenoßen gegen die Gilde die Gildemitgliedschaft als nicht vorhanden setzte. Daß hier Beides nicht der Fall ist, vielmehr zwar ein Forderungsrecht, aber ein anders geartetes Forderungsrecht zurückbleiben würde, das ist ein charakteristisches Merkmal für die auf der organischen Verbindung von korporativem Einheitsrecht und individuellem Vielheitsrecht beruhende Doppelnatur solcher Gesammtforderungsrechte der Genoßen gegen die Genoßenschaft. Eine mehr oder minder auf solcher Grundlage ruhende Organisation weisen im heutigen Recht die gegenseitigen Versicherungs- und Kreditgenoßenschaften auf; principiell durchgeführt aber ist die Idee des obligatorischen Vielheitsrechtes in der Genoßenschaft besonders in den modernen

[100]) Vgl. Th. I S. 770. 772—774.

Erwerbs- und Wirthschaftsgenoßenschaften mit ihrem System der Mitgliederguthaben [101]). Nimmt man hier die Solidarhaft hinzu und will sich an dem Bilde der römischen Rechtsbegriffe das Wesen der deutschen Genoßenschaft vergegenwärtigen, so kann man sagen, daß hier in ähnlicher Weise eine societas, wie bei dem Aktienverein ein condominium pro parte in den Bau einer universitas verwoben ist.

§ 36. Körperschaft und Rechtsgemeinschaft.

I. Die Vollendung des Körperschaftsbegriffes bewirkte zugleich indirekt die Klärung der rechtlichen Natur derjenigen Gemeinschaften, welche sich zum Eintritt in die Reihe der Körperschaften nicht eigneten. Denn sobald einmal feststand, daß die Einheit in der Gesammtheit besonderer Rechtswesenheit fähig war, mußte für jede Gemeinschaft die Existenz einer von der Vielheit verschiedenen Persönlichkeit des Ganzen entweder bejaht oder verneint werden. Wo sie also nicht bejaht und damit eben eine Körperschaft gesetzt wurde, da stellte sich nun ihre Nichtexistenz für das Recht mit Bestimmtheit fest. Die nicht korporativen Gemeinschaften mußten mithin als individuelle Rechtsverhältniße, in denen eine Personenmehrheit stand, begriffen werden. Und wie sich in der Körperschaft die Einheit eine abgesonderte Daseinssphäre errang, so mußte hier die Unterwerfung der gesammten Gemeinschaftssphäre unter den Gedanken der Personenmehrheit vollzogen werden.

Hierin aber lag offenbar den älteren Rechtszuständen gegenüber eine Klärung des Rechtsbewußtseins. Denn vorher waren korporative und nicht korporative Gemeinschaften in den umfaßenden Begriffen der Genoßenschaft und des Gesammtrechts zusammengefloßen, indem bei der Ungeschiedenheit von Gesammt-

[101]) Vgl. Th. I § 70, bes. S. 1076—1078, 1092 u. 1108—1109, wo auch nachgewiesen ist, daß die Guthaben, wenn sie auch „Geschäftsantheile" heißen, keine sachenrechtliche, sondern obligatorische Natur haben. — In den Versicherungsgenoßenschaften auf Gegenseitigkeit, den Kreditgenoßenschaften aller Art, den Unterstützungskassen u. s. w. herrscht im Einzelnen eine unübersehbare Mannichfaltigkeit in Bezug auf Inhalt und Umfang der obligatorischen Sonderrechte, den Grad ihrer individualrechtlichen Selbständigkeit und ihre Bedeutung für den Bau der Genoßenschaft. Nirgends liegt hier so klar wie bei den Guthaben der Erwerbs- und Wirthschaftsgenoßenschaften das dargestellte Rechtsprincip zu Tage. Ueberall aber bestehen irgendwie zwischen dem Verein und den Einzelnen obligatorische Rechtsverhältniße, aus welchen für die Einzelnen festes Sonderrecht erwächst und welche doch mit dem inneren Bau der Genoßenschaft organisch verknüpft sind. Also auch hier obligatorische jura singulorum, die zwar individuelles Vielheitsrecht, aber nicht eine Summe von Forderungen beliebiger Personen, sondern das in einer Genoßenschaft durch deren Verfaßung anerkannte und für sie als wesentlich gesetzte Vielheitsrecht der Genoßen ist.

einheit und Gesammtvielheit nur Unterschiede des Grades darin zu liegen schienen, wenn bei einer als Subjekt gedachten Gesammtheit hier mehr die einheitliche und dort mehr die vielheitliche Seite zur Geltung kam. Deshalb war, wie einerseits bei den ihrer Natur nach korporativen Gemeinschaften die Einheit in der Vielheit der verbundenen Individuen stecken blieb, so andrerseits bei vielen ihrer Natur nach nicht korporativen Gemeinschaften die Vielheit irgendwie zugleich als eine besondere und selbständige Einheit behandelt worden. Je mehr sich daher eine Gemeinschaft durch ihre Dauer und Innigkeit von einfacher Mitberechtigung entfernte, desto mehr schien sie von der Natur einer Gemeinheit anzunehmen. Man ließ bei vielen Verhältnißen, obwol man sie überwiegend dem Princip der Mehrheitsberechtigung unterwarf, doch zugleich Vorstellungen walten, welche dem korporativen Gebiet angehören; man betrachtete irgendwie zugleich die verbundenen Personen als Verband, ihre Gemeinschaftssphäre als die Sphäre eines zusammengesetzten Ganzen, die Aneinanderbindung der Willen als Unterwerfung unter die objektive Ordnung einer höheren Willenssphäre. Es gab ja hier keine scharfe Begriffsgrenze, die es gehindert hätte, die rechtliche Auffaßung der Verhältniße in naiver und sinnlich-konkreter Weise ihrem jedesmaligen thatsächlichen Fluß und den Schwankungen des Lebens anzupaßen.

Anders wurde es jetzt. Denn sobald jetzt einmal feststand, daß der Verband als Ganzes nicht Rechtssubjekt war, war eben nur eine berechtigte Mehrheit verbundener Personen vorhanden. War es aber so, dann stand eine unübersteigliche Begriffsschranke der Hineintragung korporativer Ideen entgegen. Dann konnte es nie eine gemeinheitliche, sondern immer nur eine gemeinschaftliche Willens- und Rechtssphäre geben. Dann waren die Gemeiner niemals Glieder eines selbständigen höheren Organismus, sondern immer nur Theilnehmer an einem gemeinschaftlichen Rechtsverhältniß. Dann lag niemals eine Verfaßung in der Bedeutung einer objektiven Ordnung, sondern immer nur ein subjektives Rechtsverhältniß vor.

Allein diese begriffliche Fixirung zwang keineswegs dazu, die Mannichfaltigkeit der im Leben vorhandenen Gemeinschaftsverhältniße ohne korporativen Charakter auf die Formen einfacher Mitberechtigung zu reduciren und das in hundertfacher Weise sich bethätigende Moment einheitlicher Zusammenfaßung aus dem Gemeinschaftsrecht zu eliminiren. In keiner Weise wurde nun etwa, wie dies dem römischen Gedankensystem entsprochen haben würde, bei jeder Gemeinschaft das Princip der absoluten Geltung des Individualwillens in völlig gesonderten Antheilssphären durchgeführt. Vielmehr gab es zwar auch jetzt, wie von je, einfache Miteigenthums- und Mitberechtigungsverhältniße, die den entsprechenden römischen Instituten korrespondirten. Allein darüber hinaus behielt der deutsche Gemeinschaftsbegriff für eine Fülle von Rechtsgestaltungen Raum, bei welchen trotz Festhaltung des Mehrheitsprincips eine kräftige und dauernde Bindung der Einzelwillen, eine starke Koncentration der Gemeinsphäre und eine nach außen und innen wirksame Modifikation des Individualrechts durch das Moment der Einheit in diesen oder jenen Beziehungen anerkannt ward. Eine solche Gemeinschaft war nun freilich keine „Genoßenschaft“ im Sinne selbständiger Rechtswesenheit des Ganzen mehr, wol aber ein „genoßenschaftliches Rechtsverhältniß“; und ihr entsprach kein „Gesammteigenthum“ und überhaupt kein „Gesammtrecht“ im Sinne eines zwischen Gesammteinheit und Gesammtvielheit getheilten Rechts, wol aber eine Berechtigung Mehrerer „zu gesammter Hand“[1]). Und so konnten in dem Rahmen der Gemeinschaft ohne eigne Persönlichkeit vom einfachen Gesellschaftsvertrag oder Miteigenthum an die mannichfachsten Abstufungen bis aufwärts zu Verhältnißen, die in ihrer äußeren Erscheinung und Wirksamkeit der Körperschaft ganz nahe standen, ihren Platz behaupten.

Da nun von der andern Seite her, wie sich gezeigt hat, der deutsche Körperschaftsbegriff für eine weitgehende Bindung und Beschränkung des Einheitsrechtes durch das Vielheitsrecht Raum behält, so stehen sich dem thatsächlichen Erfolge nach die am meisten vom Vielheitsrecht afficirten Genoßenschaften und die am meisten vom Einheitsprincip afficirten Gemeinschaftsverhältniße überaus nahe. Trotz der Schärfe des begrifflichen Gegensatzes berühren sich im Leben die äußersten Glieder der realen Verwirklichungen beider Begriffe. Gerade darin liegt der Vorzug dieser im Verhältniß

[1]) Wir finden freilich in den mittelalterlichen Quellen solche durchgreifenden technischen Namensunterschiede nicht. Aber sie fehlen ja leider auch noch heute! Ja man ist heute bei Weitem ungenauer, als die ältere den Unterschied unbewußt und im Ganzen richtig festhaltende Rechtssprache. Nennt man doch heute oft die Ehe so gut wie die Gilde eine „Genoßenschaft“ und das eheliche Vermögen so gut wie das ländliche Gemeingut „Gesammteigenthum.“ Unmöglich indeß können wir auf die Dauer verschiedener technischer Ausdrücke für so entgegengesetzte Verhältniße entbehren, wie dies eine Verbindung mit und ohne juristische Persönlichkeit, korporatives Gesammteigenthum und gemeinschaftliches Recht einer Mehrheit sind. Und da scheinen mir die im Text gewählten Ausdrücke nicht nur dem vorhandenen Begriffsunterschiede zu entsprechen, sondern auch der Ausdrucksweise der Quellen am nächsten zu stehen. Jedenfalls ist es unerläßlich, das Wort „Genoßenschaft“, sobald man einmal technisch eine Körperschaftsgattung damit bezeichnen will, für nicht korporative Gemeinschaften zu vermeiden und diese nur als „Gesellschaften“ oder mit einem anderen für verbundene Mehrheiten passenden Namen zu benennen, während man immerhin das Band als ein genoßenschaftliches und die Verbundenen Einen als des Andern Genoßen bezeichnen mag. Und ebenso nothwendig ist es (was freilich noch weniger geschieht), von dem Begriff Gesammteigenthum und Gesammtrecht überhaupt, sobald man diese Ausdrücke einmal für korporative Verhältniße verwendet, die Rechtsgemeinschaften nicht korporativer Natur auszuschließen, für welche sich dann, soweit sie nicht bloßes Miteigenthum oder Mitberechtigung sind, der alte und treffende Name der „gesammten Hand“ von selbst darbietet. Vgl. auch meinen Art. „Gesammteigenthum“ b. Holtzendorf, Rechtslex. 494.

zum römischen Recht verspäteten, aber vertieften Abstraktionen, daß sie der Fülle lebendiger Gestaltungen, welche die weite Kluft zwischen den ersten Anfängen und den letzten Resultaten der Association fast ausfüllen, keinerlei Zwang anthun, ohne doch ihre Scheidung nach principiellen Gegensätzen zu hindern. Doch wird dadurch andrerseits allerdings in Bezug auf die rechtliche Natur mancher Vereinigungsarten eine fortdauernde Unbestimmtheit und ein längeres Schwanken ermöglicht. Der principielle Gegensatz steht fest: aber nicht in jedem Falle fühlt das Rechtsbewußtsein den Zwang, die Frage nach dem Vorhandensein der Gesammtpersönlichkeit überhaupt aufzuwerfen; und wenn es sie aufwirft, kann es sie auch wol einmal in ähnlichen Fällen verschieden beantworten. Sind ja doch heute selbst diese Unbestimmtheit und dieses Schwanken keineswegs überwunden. Ja sie sind stärker und gefährlicher als ehedem, weil wir heute ganze Gruppen von Associationsformen, die wir oft nach sehr äußerlichen Merkmalen bilden, einer uniformirenden Regel unterwerfen und bei dem Suchen nach dem einheitlichen Princip, das dann diese Gruppe beherrschen soll, entweder nach rechts oder nach links fehlgehen [2]). Im Mittelalter dagegen gestalteten sich fast überall die Associationen in individueller Bewegungsfreiheit, so daß gewißermaßen jede einzelne Verbindung ihre besondere Rechtsgeschichte hatte. Deshalb schmiegte sich die vom Zwange der uniformirenden Norm noch nicht beengte, aber freilich auch erst in ihren Anfängen stehende Abstraktion den realen Verhältnißen in ungleich höherem Maße an. Dadurch entsteht dann auch die

[2]) Die Unsicherheit und fast unheilbar scheinende Spaltung unserer juristischen Theorie, welche bald die eigne Persönlichkeit des Verbandsganzen in die Ehe, die Gesammtbelehnung, die offene Handelsgesellschaft und überhaupt in jede der römischen societas oder communio nicht adaequate Gemeinschaft hineinträgt, bald sie dem Aktienverein, der Gewerkschaft, der Erwerbs- und Wirthschaftsgenoßenschaft und dem umfassendsten Vereinen abspricht, ist bekannt genug und wird uns später zu beschäftigen haben. Hier sei nur darauf hingewiesen, wie schwankend und unbestimmt auch die Auffaßungs- und Ausdrucksweise unserer Gesetze ist. Sie sprechen von „Vereinen," „Gesellschaften," „Genoßenschaften" u. s. w. ohne jede technische Bestimmtheit, gebrauchen dieselben Ausdrücke bald für korporative und bald für nicht korporative Bildungen, ja sie stellen eine Fülle von äußeren Regeln über gewiße Gemeinschaftsverhältniße auf; bei denen sie nicht nur die Frage nach dem Vorhandensein einer juristischen Persönlichkeit unbeantwortet laßen, sondern geflißentlich die Antwort auf diese sich überall aufdrängende Frage umgehen. So braucht auch das deutsche Handelsgesetzbuch das Wort „Handelsgesellschaft" technisch für verschiedene Einigungsformen, von denen eine korporativ und die anderen nicht korporativ sind; und obwol es der Sache nach im Ganzen das Richtige trifft, so wagt es doch nicht, eine Entscheidung zu fällen, und vermag in Folge dessen nicht durchweg die einem fremden Gebiet angehörigen Begriffe und Rechtssätze von den einzelnen Materien fern zu halten.

eigenthümliche Erscheinung, daß, auch nachdem der Körperschaftsbegriff vollendet ist, nicht nur Gemeinschaften sich allmälig zu Körperschaften steigern und Körperschaften sich allmälig zu Gemeinschaften abschwächen können, sondern daß auch manche aus Einem Keim erwachsene und mit Einem Namen bezeichnete Verbandskategorien existiren, in denen wir bei näherer Betrachtung nebeneinander korporative und nicht korporative Ausgestaltungen jenes Keims vertreten finden. Dies hat sich uns beispielsweise auf politischem Gebiet bei „Landfrieden", „Bünden", „Vereinigungen" und „Verschwörungen" aller Art ergeben. Ebenso ward nach Verselbständigung der politischen Seite des Gemeindeverbandes die alte Markgemeinschaft theils zur korporativen Agrargenoßenschaft, theils aber auch zum bloßen gemeinschaftlichen Eigenthum. Ein auffallendes Beispiel ferner bieten die Ganerbschaften an Burgen, von welchen manche entschieden auf der dinglichen Grundlage des Gesammteigenthums und der persönlichen Basis der Burgfriedensgenoßenschaft zu korporativen Einheiten emporwuchsen und als solche die Jahrhunderte überdauerten, andere dagegen aus dem Rahmen der vielerlei ähnlichen Gemeinschaftsverhältniße unter Jamiliengenoßen oder sonstigen nahe verbundenen Gemeinern nie heraustraten [3]). Auch die Gewerkschaften des Bergrechts und viele andere Erwerbsgemeinschaften neigten lange Zeit hindurch theils auf die eine theils auf die andere Seite. Und zu keiner Zeit fehlte es auch sonst an mancherlei Mittelgliedern, bei denen es dem Zeitbewußtsein schwer gefallen sein würde, die Frage zu beantworten, ob sie hierhin oder dorthin gehörten.

Immerhin: der principielle Gegensatz war, nachdem einmal die korporative Ausgestaltung einer großen Zahl von Genoßenschaften vollzogen war, so gut wie heute vorhanden. Und der Begriff der bloßen Rechtsgemeinschaft war also nun, mochte er auch für viele sich äußerlich mit der Körperschaft nahe berührende Gestaltungen Raum behalten, der Gegensatz des Körperschaftsbegriffes. Uns erübrigt daher, ohne daß wir selbstverständlich in das vielverzweigte Gebiet des unserer Aufgabe fremden Gemeinschaftsrechts näher eingehen können, in Kurzem festzustellen, wie sich der von allen korporativen Elementen gereinigte deutschrechtliche Gemeinschaftsbegriff zum Körperschaftsbegriff verhielt.

II. Um dies zu erkennen, müßen wir vor Allem das zu erklären suchen, woher denn, wenn nicht aus dem korporativen Princip, die Möglichkeit körperschaftsähnlicher Gestaltung stammt. Wie vermag eine Gemeinschaft, die am Körperschaftsbegriff nicht den kleinsten Theil haben soll, dennoch so mannichfache Analogien mit der Körperschaft zu bieten? Wie ist es möglich, daß eine Personenmehrheit, wenn sie doch Mehrheit bleibt, sich so vielfach im Sinne einer Einheit geltend macht? Und wie können die Individualsphären

[3]) Vgl. Th. I. 424—425. 965.

durch die Gemeinschaftssphäre so mannichfach absorbirt und zurückgedrängt werden, wenn doch eine von ihnen abgetrennte und in sich selbst beruhende Rechtssphäre vom Recht nicht anerkannt wird?

Wir können bei der Erklärung dieser Erscheinung, unter Anknüpfung an die frühere Erörterung über die Grundbegriffe unseres Rechts. einen doppelten Ausgangspunkt nehmen. Wir können nämlich einmal vom Personenbegriff und zweitens vom Sachbegriff ausgehen. Bei den einzelnen Verhältnißen aber werden wir je nach ihrer Natur bald die eine bald die andere dieser Betrachtungsweisen zu Grunde zu legen, bald aber auch beide zu kombiniren haben.

Von der Seite des deutschen *Personenbegriffs* ergibt sich die Möglichkeit, daß eine Personenmehrheit von vornherein zwar als Mehrheit, aber nicht als Mehrheit schlechthin, sondern *als so und so verbundene Mehrheit* Subjekt einer Gemeinschaftssphäre wird[4]). Legt man freilich den Maßstab des römischen Personenbegriffs an, so ist dies unmöglich. Denn der souveräne Einzelwille würde aufhören, souverän zu sein, wenn er in irgend einem Rechtsverhältniß nicht blos als durch diese bestimmte Einzelbeziehung gebunden, sondern als von vornherein mit andern Willen verbunden vorgestellt würde. Der individualistische und egoistische Freiheitsbegriff der Römer widerstrebt dieser Vorstellung. Deshalb ist jede Mehrheit, die irgendwie gemeinsam berechtigt oder verpflichtet wird, als Mehrheit schlechthin berechtigt und verpflichtet; es ist eine Summe für sich stehender Individuen, die an das bestimmte Objekt herantritt, wobei es für das entstehende Rechtsverhältniß vollkommen gleichgültig ist, ob diese Individuen sonst noch verbunden sind oder sich soeben zufällig zusammenfanden; die gemeinsame Sphäre daher zerfällt sofort in mehrere innerlich schlechthin getrennte und nur durch die Beziehung auf dasselbe Objekt zusammengehaltene Individualsphären; und das engste Gesellschaftsverhältniß bleibt nach innen ein rein individualistisches Obligationsband und ist nach außen überhaupt nicht vorhanden. Ganz anders, wenn die Person

[4]) Diesen Gesichtspunkt stellen mehr oder minder bestimmt alle neueren Verfechter eines vom Miteigenthum in seinem Wesen verschiedenen deutschen Gemeinschaftsrechtes an die Spitze. So findet er bei *Beseler* (Erbv. I. 84, System 269) darin seinen Ausdruck, daß er „eine der Korporationsverfaßung nachgebildete Organisation, welche den an sich getrennten Einzelwillen der Genoßen zur einheitlichen Herrschaft über das Vermögen befähigt," bei der Gesammthand für nothwendig erklärt. Am bestimmtesten aber führt *Stahl*, Rechtsphilos. (3. Aufl.) II, 1. 386 f., die deutsche Gesammthand darauf zurück, daß bei ihr die Menschen „nicht als Individuen, sondern in einer organischen Verbundenheit" berechtigt sind. Auch *Stobbe*, Z. f. R.-Gesch. 214 f., hebt in diesem Sinne mit Recht hervor, daß, während das römische Miteigenthum ausschließlich dem Sachenrecht angehört, bei der deutschen Gesammthand das Rechtsverhältniß durch seinen sachenrechtlichen Inhalt nicht erschöpft wird.

auf Grundlage des deutschen Freiheitsbegriffes als verkörperter sittlich-gebundener Wille aufgefaßt und daher die Beschränkung durch andere Willen dem Einzelwillen schon bei seinem Eintritt in das Recht als Wesensmerkmal attribuirt wird. Dann sind auch *besondere* Gebundenheiten eines Willens durch andere Willen dergestalt denkbar, daß sie der betreffenden Person innerhalb einer gewißen Lebenssphäre als von vornherein gegebene nähere Bestimmtheiten anhaften, ohne daß doch damit diese Person aufhörte, in Bezug auf das dergestalt umschriebene Gebiet als freies und für sich abgeschloßenes Individuum zu erscheinen. Und so kann insbesondere auch eine Personenmehrheit, die irgendwie als Rechtssubjekt in Betracht kommt, hierbei zwar als Mehrheit, aber nicht als beliebige Mehrheit nebeneinanderstehender Individuen, sondern als eine von vornherein verbundene und dadurch determinirte Mehrheit von so und so gebundenen Individuen vorgestellt werden. Die betreffenden Personen treten dann in Bezug auf einen mehr oder minder umfangreichen Kreis von rechtlichen Beziehungen zwar nicht als Glieder eines höheren Ganzen, sondern als auf sich allein bezogene Individuen auf: aber nicht als Individuen schlechthin, sondern als Individuen, welche durch ein bestimmtes rechtliches Band mit einander verknüpft sind. Während da, wo einfache Mitberechtigung oder Mitverpflichtung entstehen soll, die mehreren Subjekte lose nebeneinander an das Objekt herantreten, werden sie hier, wie dies Bild und Symbol der gesammten Hand treffend ausdrücken[5]), als eine mit verschlungenen Händen heranschreitende Gruppe vorgestellt. Die Folge hiervon ist, daß das die Mehrheit umschlingende Rechtsband einen Einfluß auf die Beschaffenheit jedes von der Gemeinschaft ergriffenen Rechtsverhältnißes erlangt; daß daher z. B. das an sich sachenrechtliche Verhältniß des gemeinschaftlichen Eigenthums seine nähere Bestimmung durch die Natur des persönlichen Bandes unter den Gesammthändern, also etwa durch die Natur der Ehe, empfängt; und daß in mannichfachster Weise je nach der Kraft und Dauerhaftigkeit der unter den Subjekten bestehenden Verbindung das Gemeinschaftsverhältniß nach außen und nach innen sich als Einheit zur Geltung bringt. Nach außen zeigt sich das Moment der Einheit darin, daß die verbundene Mehrheit in Bezug auf die von der Verbindung ergriffene Gemeinschaftssphäre im Rechtsverkehr mit Dritten als Kollektivganzes aufzutreten vermag; indem ihre Verbindung juristisch relevant, für Jeden sichtbar und in einem festen Umkreise wirksam ist, ermöglicht sich eine unmittelbare Vertretung oder Veränderung der Gemeinschaftssphäre durch einen oder mehrere Theilhaber, sobald dieselben in ihrer Verbundenheit oder im Namen der verbundenen

[5]) Belege dafür, daß man in der That bei der Begründung von Gemeinschaftsverhältnißen durch Auflaßung, Belehnung u. s. w., sowie bei späterer gemeinschaftlicher Disposition das Symbol eines Zusammenlegens der Hände anwandte, s. b. *Haltaus* s. v. gesamte hand, *Merkel*, Z. f. Rechtsgesch. II. 139 N. 105, *Stobbe*, ebenda IV. 219.

Mehrheit kenntlicher Weise auftreten; das mehrköpfige Subjekt erlangt daher bis zu einem gewißen Grade die Geltung einer Einheit, aber einer Einheit, die nicht eine von der Mehrheit verschiedene, aus deren Potenzirung erwachsene neue Wesenheit ist, sondern einer Einheit, welche die Mehrheit in sich enthält und sie nur durch einfache Summirung für eine Reihe von Beziehungen wirksam zusammenfaßt [6]). Auch nach innen aber vermag der Umstand, daß die Mehrheit in dem Zustande einer besonderen und dauernden Verbundenheit als Subjekt der Gemeinsphäre gesetzt wird, das Gemeinschaftsverhältniß im Sinne des Einheitsprincips zu modificiren. Denn auch hier fällt ja nun nicht nothwendig die gemeinsame Sphäre in das Herrschaftsgebiet mehrerer freier Individualwillen, sondern sie kann das Gebiet der von vornherein in bestimmter Weise an und durch einander gebundenen Willen bilden. Und so entsteht möglicherweise eine das Individualrecht in den Hintergrund drängende kollektive Rechtssphäre, in welcher zwar immerhin kein von den Einzelwillen abgetrennter korporativer Einheitswille, wohl aber der aus einer festen und dauernden Zusammenfaßung der Einzelwillen resultirende vereinigte Wille herrscht.

Umgekehrt ergibt sich nun aber auch von der Seite des deutschen *Sachbegriffs* die Möglichkeit eines einheitlichen Gepräges der Gemeinschaftssphäre, indem dieselbe in sich selbst von der objektiven Seite her als ein bis zu einem gewißen Grade geschloßenes und mit rechtlicher Besonderheit begabtes Ganze gesetzt und sodann in dieser einheitlichen Struktur an die Mehrheit er Subjekte herangebracht werden kann [7]). Bei Zugrundelegung des römischen Sach- und Vermögensbegriffes muß freilich jedes Sachganze, welches in die Sphäre einer Mehrheit von Subjekten fällt, sofort in allen seinen Bestandtheilen von dem Mehrheitsprincip durchdrungen werden; es müßen daran sofort entweder getrennte Antheilsberechtigungen oder (bei untheilbaren Stücken) mehrfache Sonderberechtigungen entstehen; und jede einzelne dem betreffenden Komplexe zugehörige Befugniß muß gleichmäßig und bis ins Innerste die Summe der souveränen Einzelwillen in sich aufnehmen. Ganz anders, wenn der deutschrechtlichen Anschauungsweise gemäß die Möglichkeit vorliegt, einen Rechtskomplex und insbesondere ein Sondervermögen zuvörderst ohne alle Be-

[6]) Vgl. darüber die treffenden Bemerkungen von *Stobbe* a. a. O. 219.

[7]) Vgl. oben S. 65 f. Diese Möglichkeit, von der Seite der objektiven Einheit her das einheitliche Moment in den Gemeinschaften zur gesammten Hand zu erklären, ist bisher weit weniger beachtet, als die Möglichkeit seiner Erklärung aus der organischen Verbundenheit seiner Subjekte. Und doch reicht offenbar die letztere nicht überall aus. An sich aber ist es ebensogut möglich, eine Mehrheit von Rechtsobjekten zunächst als zum Ganzen verbunden und dann erst als Objekt einer Personenmehrheit zu setzen, wie es möglich ist, eine Personenmehrheit zunächst als verbunden und dann erst als Subjekt einer bestimmtem Rechtssphäre zu setzen. Und in manchen Fällen, wie bei der offenen Handelsgesellschaft, ist offenbar Beides unerläßlich.

ziehung zu seinem Subjekt auf Grundlage objektiver Gliederungen und Zusammenhänge zu einem einheitlichen Ganzen von relativer Selbständigkeit und Geschloßenheit zu konstituiren. Dann wird es insbesondere auch denkbar sein, ein solches Objektsganze dergestalt einer Mehrheit von Subjekten zu unterwerfen, daß seine objektive Einheit bis zu einem gewißen Grade sich gegen die Mehrheit der Subjekte zur Geltung bringt. In einem solchen Falle kann dann schon dieser seiner sachlichen Beschaffenheit wegen das Sondervermögen oder der anderweite Rechtskomplex nach außen hin dem Rechtsverkehr sich als eine mehr oder minder geschloßene Einheitssphäre darbieten, welche von den in diese Gemeinschaft nicht gehörigen Privatsphären der Theilhaber bestimmt geschieden ist, ihre eigne Vertretung und ihre eignen rechtlichen Schicksale hat, und jedem einzelnen von ihr ergriffenen Rechtsverhältniß vermöge der Zugehörigkeit zu ihr eine besondere rechtliche Färbung verleiht. Ebenso aber kann nach innen hin die relative Geschloßenheit und Einheit der Gemeinschaftssphäre der Geltung des Individualwillens eine feste Schranke ziehen; sie kann durch die Absonderung des aus der Gemeinschaft fließenden Befugnißkomplexes von der übrigen Rechtssphäre des einzelnen Theilhabers eine Scheidewand zwischen den verschiedenen in seiner Persönlichkeit zusammentreffenden Befugnißgruppen errichten und die unmittelbare Berührung der Einzelbestandtheile dieser oder jeder Gruppe mit einander hindern; sie kann die Durchführung des Princips der Antheilsberechtigung entweder überhaupt abwenden, oder aber so modificiren, daß nur die Sphäre als Ganzes in Antheile zerfällt, während die durch die dazwischenstehende objektive Einheit des Ganzen geschützten Einzelrechte und Einzelpflichten vor der Zerlegung in ideelle Antheile und deren Folgen bewahrt bleiben.

Wenn nun so die von dem deutschen Gemeinschaftsbegriff ermöglichte Modificirung des Mehrheitsprincips durch Momente der Einheit von zwei verschiedenen Seiten her begriffen werden kann: so haben wir bei den einzelnen Gemeinschaftsverhältnißen je nach ihrer Natur bald von der einen oder anderen dieser Seiten, bald aber auch gleichmäßig von beiden auszugehen. So werden wir von der subjektiven Verbindung ausgehen müßen, wenn diese als das logische Prius erscheint, wenn also entweder ein natürlich-sittliches oder ein vertragsmäßiges Band unter mehreren Personen eine gemeinsame Rechtssphäre erzeugt und dem persönlichen Verbande adaequat gestaltet. Dies ist z. B. im ehelichen Güterrecht der Fall, das durchaus auf der Bindung des Vermögensrechtes durch das seine Subjekte umschlingende Band beruht. Die Ehegatten treten als Ehepaar in der durch das eheliche Verhältniß bewirkten engen und dauernden Verbundenheit an die vom ehelichen Recht ergriffene Rechtssphäre heran; sie werden nicht als eine beliebige Zweiheit nebeneinanderstehender souveräner Individualwillen, sondern als die durch einander gebundenen und in dem Verhältniß natürlicher Ungleichheit organisch verknüpften Träger vereinigter Willen berechtigt und verpflichtet; es entsteht daher eine

dem ehelichen Bande entsprechende Gütervereinigung irgend welcher Art. Im weiteren Verlauf kann sich dann je nach der Art und Weise, in welcher das verbundene Subjekt vorgestellt wird, das Güterrecht verschieden gestalten. Insbesondere kann entweder der Nachdruck auf die Stellung des Mannes als Mundhalters der Frau gelegt werden, so daß der Mann in seiner Einen Hand Gewere und Verwaltung des ganzen Ehevermögens hat, während die an der Substanz bestehenden Sonderrechte der einzelnen Ehegatten dadurch nur in den Hintergrund gedrängt, nicht aufgehoben werden; oder aber es kann die Idee der Gesammthand überwiegen, so daß beide Ehegatten in ihrer Vereinigung das Subjekt der Gewere und endlich auch des gemeinschaftlichen Eigenthums werden, während dann erst in zweiter Reihe bezüglich der Verwaltungs- und mancher Verfügungsrechte die überwiegende Stellung des Mannes als Haupt der Ehe sich geltend macht[8]). Je mehr sich dann eine eigentliche Gütergemeinschaft entwickelt, desto entschiedener stellt es sich fest, daß die Ehegatten in ihrer ehelichen Verbindung das Subjekt des Ehevermögens sind und daher in Bezug auf dieses theils nur zusammen, theils aber auch jeder einzeln in der ihm überwiesenen Sphäre handeln können. Und erst in sekundärer Weise wirkt dann auch hier zum Theil die objektive Absonderung besonderer ehelicher Vermögensmassen auf die Gestaltung des Gemeinschaftsrechtes ein. Gleich der Ehe kann auch eine anderweite Familienverbindung und insbesondere in den mannichfachsten Formen jede Verbindung mehrerer Personen zu einem einheitlichen Haushalt das bedingende und bestimmende Princip für eine Gütergemeinschaft enthalten, wie dies nicht nur bei der Fortführung der gemeinsamen Wirthschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern[9]), sondern ursprünglich auch in sehr vielen andern Fällen der gesammten Hand des Landrechts, Lehnrechts und Hofrechts der Fall

[8]) Sehr richtig formulirt Heusler, die Gewere (Weimar 1872) S. 152 f. den Gegensatz des sächsischen und fränkischen ehelichen Güterrechts als den Gegensatz der ehemännlichen Vormundschaft d. i. „Vorhand“ und der ehelichen „Gesammthand.“ Und er zeigt zugleich, wie die sog. „Gewere zu rechter Vormundschaft“ eben Ausfluß (nicht Basis) der Stellung des Mannes als Ehevogtes, die Gesammtgewere am Gut aber Ausfluß der Auffaßung der Eheleute als Gesammthänder ist. Wie aber die Gewere, so gestalten sich überhaupt die sachenrechtlichen Verhältniße am Ehevermögen dem persönlichen Ehebande gemäß: die Ehe ist das Wirkende, die Gütervereinigung oder Gütergemeinschaft das Bewirkte.

[9]) Bei den Rechtsverhältnißen des Beisitzes, der fortgesetzten Gemeinschaft u. s. w. ist immer die Fortdauer der persönlichen Hausgenoßenschaft die Ursache und die unabgesonderte Gemeinschaft die Wirkung. Der überlebende Ehegatte und die Kinder in der Were bilden einen nach außen geschloßenen persönlichen Familienverband, aus dem die abgeschichteten Kinder ausgeschieden sind, und nur die Folge und das Abbild dieser persönlichen Verbindung ist die Vermögensgemeinschaft mit ihren weitgehenden Konsequenzen.

ist, indem hier die zwischen Brüdern, Verwandten, Miterben oder andern Gesammthänden stattfindende Lebens- und Wirthschaftsgemeinschaft als Grund der einheitlichen Struktur ihres gemeinschaftlichen Vermögensrechtes erscheint[10]). Aber auch eine auf gemeinsamen Erwerb oder sonstige gemeinsame Thätigkeit gerichtete vertragsmäßige Gesellschaft stellt sich in der Regel zunächst als eine dauernde persönliche Verbindung dar, so daß ihre oberste Wirkung die Fähigkeit der betreffenden Mehrheit ist, im Rechtsverkehr als kollektive Einheit aufzutreten, und erst als weitere Folge sich hieran die Entstehung einer gemeinschaftlichen Rechts- und Vermögenssphäre anschließt, die sich nun dem persönlichen Gesellschaftsbande adaequat mehr oder minder einheitlich gestaltet. — Umgekehrt jedoch liegt offenbar in sehr vielen anderen Fällen der Grund, warum eine Gemeinschaft enger als einfaches Miteigenthum oder bloße Mitberechtigung ist, ausschließlich oder doch zunächst auf der objektiven Seite. So verhält es sich z. B. bei der Gemeinschaft zwischen den Besitzern der Theile eines parcellirten Hofgutes, wenn dieses in Bezug auf Vertretung und Verzinsung nach wie vor als ein Ganzes behandelt wird. So bei der Erbengemeinschaft, sofern sich die Einheit der Nachlaßmasse geltend macht. So in sehr vielen Fällen der Gesammthand, der Gesammtbelehnung und sonstiger Verleihung von Gesammtrecht, wenn der principale Zweck die Gemeinschaft an diesem bestimmten Objekte ist und nur als Mittel hierfür die Vereinigung der Gemeiner ins Leben tritt. So bei dem gemeinschaftlichen Eigenthum des älteren Bergrechts, bei der Mitrhederei und in vielen ähnlichen Fällen. — Endlich kann aber auch von der subjektiven und objektiven Seite her gleichzeitig das Einheitsprincip in das Gemeinschaftsrecht getragen werden, woraus dann begreiflicherweise eine besonders starke Annäherung an korporative Bildungen hervorgehen muß. So ist bei den Ganerbschaften an Burgen auf der einen Seite die berechtigte Personenmehrheit durch den Burgfrieden gesellschaftlich eng verknüpft und in dieser Verbundenheit berechtigt, auf der andern Seite die Burg mit Zubehör eine geschloßene und dauernd als Einheit konstituirte Herrschafts-

[10]) Vgl. unten Note 37. — Klar tritt die Idee, daß die Haus- und Lebensgemeinschaft die Ursache und die statt des Miteigenthums nach Antheilen eintretende Ungeschiedenheit des gemeinsamen Eigenthums, der Mangel von Sonderantheilen daran, die Wirkung ist, darin hervor, daß manche Satzungen mit der Auflösung der persönlichen Gemeinschaft unter den Gesammthändern auch die gesammte Hand aufhören laßen. Vgl. Stobbe a. a. O. 229 u. 248. Schulze, Erstgeburt 237. Grimm, W. I. 22 § 33. IV. 348. Daß dann später die gesammte Hand kraft ausdrücklicher Abreden oder nach allgemeinem Recht die Lösung der persönlichen Lebensgemeinschaft überdauern kann, beweist, wie das sachenrechtliche Verhältniß allmälig sich zu selbständiger und nun lediglich im Sachenrecht wurzelnder Bedeutung fortentwickelt.

und Vermögenssphäre[11]). Ebenso haben bei den des genoßenschaftlichen Charakters beraubten Agrargemeinschaften meist sich neben dem objektiven Bande Momente einer näheren persönlichen Verbindung unter den Gemeinern erhalten. Vor Allem aber gehören hierher alle nicht zur Körperschaft ent-

[11]) In den älteren Darstellungen des Rechtes der Ganerbschaften wird diese doppelte Seite oft als burgmanniatus und ganerbinatus geschieden, die societas custodiae castrensis causa inita und die communio hereditaria castri nebeneinandergestellt; vgl. z. B. Kyllinger, de ganerbiis castrorum, Tub. 1620; Lobethan, syst. el. jur. priv. II. 245—246; Stryck, diss. VIII c. 8. — Die selbständige Bedeutung der persönlichen Seite des Rechtsverhältnißes tritt in der engen Friedens- Rechts- und Schutzgemeinschaft hervor, welche die Ganerben durch den Burgfriedensvertrag unter sich begründen. Häufig besteht ungetrennte Wohnungs- und Lebensgemeinschaft auf der Burg, jedenfalls muß die Burg jedem Ganerben geöffnet werden. Persönlich ferner sind alle Ganerben zur Vertheidigung der Burg und zu gegenseitiger Unterstützung verpflichtet (Urk. v. 1202 b. Günther II nr. 2, auch b. Kraut § 75 Nr. 15: alter alteri fideliter assistet). Der gelobte „Burgfriede" umfaßt nicht nur die Burg und einen bestimmten Umkreis (weshalb auch der räumliche Friedensbezirk „Burgfriede" genannt wird, z. B. b. Grimm, W. III. 388 u. Mone Bd. 16 S. 427 N. 4), sondern auch die Personen der Ganerben, ihre Familie und ihr Gesinde, so daß auch die Diener und Knechte sämmtlich auf den Burgfrieden vereidigt werden (z. B. ib. 429 a. 2 u. 3). Die Ganerben sollen sich daher auch in jeder Weise wie Genoßen gegen einander verhalten, z. B. sich das Gesinde nicht abwendig machen (ib. 433 a. 3), den Frieden an einander nicht brechen und ihre Zwistigkeiten den übrigen Gemeinern zur Entscheidung vorlegen. Es werden in dem Burgfriedensvertrage Strafen für den Friedens- und Rechtsbruch angedroht. Oft werden im Voraus jährliche Versammlungen festgesetzt (z. B. ib. 434 a. 18 u. 34), die in gewißen Dingen (z. B. ib. 429 a. 6 bezüglich etwaiger Verstärkung der Besatzung auf gemeine Kosten) mit Stimmenmehrheit beschließen können. Sodann werden eigne Schiedsgerichte über den Burgfrieden gesetzt (z. B. ib. 433 a. 4 u. 434 a. 30), gemeine Verwalter, Pförtner und Hüter bestellt (z. B. ib. 429 a. 5) und für die Ausübung der mit dem Burgbesitz verbundenen Herrschaftsrechte ein Senior oder Burggraf gewählt (z. B. für die Vergabung von Lehen, ib. 430 a. 10—12; für die Gerichtsbarkeit, Stryck l. c. S. 863). Dieser ganze Vertrag aber wird in der Regel für ewige Zeiten geschloßen (1388 b. Mone a. a. O. 428 a. 1: wir und alle unser erben u. nachkomen.. ainen ewigen burgfrid halten u. laisten söllin; 1202 b. Günther II nr. 2: perpetuo indivisim permanebit; 1425 ib. IV. nr. 124) und durch Eidschwur bekräftigt (Mone a. a. O. 431 a. 17). Eine Aufhebung ist daher meist nur durch einstimmigen Beschluß möglich (1285 b. Günther II nr. 317 u. Kraut § 75 Nr. 16; Kyllinger l. c. disc. 6). Und es wird die Dauer im Voraus dadurch gesichert, daß nicht nur Söhne der Ganerben bei Erreichung der Mündigkeit den Vertrag beschwören müßen, um eingelaßen zu werden (Mone a. a. O. 431 a. 18 u. 434 a. 24), sondern auch der Erwerb eines Burgantheils durch einen Andern von der Leistung dieses Eides durch ihn und sein Gesinde abhängig gemacht wird (ib. 429 a. 3). — Dieser engen und nahezu bis zur korporativen

wickelten Handelsgesellschaften, wie das moderne Recht sie ausgestaltet hat. Denn die nach außen und innen wirksame Einheit der Handelsgesellschaft be-

Genoßenschaft gesteigerten Verbindung entspricht nun eine sachenrechtliche Gemeinschaft an einer Burg mit Zubehör oder einem andern Besitzthum. Dieses gemeinschaftliche Vermögen ist in ideelle Theile zerlegt, welche die Grundlage für das Recht eines Ganerben bilden. Die Theile aber bestehen nicht an den einzelnen Sachen, Rechten und Pflichten, sondern an der als ein objectives Ganze aufgefaßten und behandelten Herrschafts- und Vermögenssphäre. Dazu gehören außer den Grundstücken und immobiliaren Rechten auch bewegliche Sachen, Waffenvorräthe und eine für Instandhaltung der Burg bestimmte, besonders verwaltete Kasse (vgl. z. B. 1332 bei Mone 427 u. 428 N. 5: der gemeine Pförtner soll die von aufgenommenen Flüchtigen gezahlten Einlaßgelder bewahren, bis man sie an gemeinen buwe lege, und die ambrost sollent gemeine bliben off der vesten). Obwol daher ideelle Theile am Ganzen bestehen, überwiegt doch in Bezug auf die Ausübung des Rechtes im Einzelnen die ungetheilte Gemeinschaft. Nicht nur die mit der Burg verknüpften politischen Gewaltrechte, die Verwaltung, Vertheidigung und Vertretung der Burg und ihres Zubehörs, sowie jede Verfügung über die Substanz sind ungetheilt bei Allen (Kyllinger a. a. O. disc. 6 nr. 1—20, disc. 8, 10, 16 nr. 4 u. 15—21; Stryck a. a. O. 863 u. 865; Mone a. a. O. 430 a. 10—12; 1305 u. 1350 b. Gudenus V. 790 u. 816; Beseler, Erbv. I. 82 N. 26), sondern auch Besitz und Genuß verbleiben in größerem oder geringerem Umfange in ungetheilter Gemeinschaft (so z. B. bezüglich des gemeinschaftlichen Wohnungsrechtes auf der Burg, des Oeffnungsrechtes, des täglichen Lebensunterhaltes aus den Früchten; vgl. 1555 b. Günther V nr. 150: in gemain zu nutzen, zu nieszen, pleiben u. gepueren). Was daher in Quoten zerlegt ist, das ist der Vermögenswerth der Burgsphäre im Ganzen, weshalb die Antheilsquoten der Einzelnen besonders da den Maßstab einer wirklichen Vertheilung abgeben, wo gewiße Nutzungen, Hebungen oder Zinse als Burgertrag unter die Einzelnen distribuirt (z. B. 1202 b. Günther II nr. 2; Mone 430 a. 10—12) und umgekehrt die Bau- und Reparaturkosten unter Alle repartirt werden (Mone a. a. O. 431 a. 14—15). — Diese beiden Seiten des Rechtsverhältnißes nun aber, die persönliche und die dingliche, bedingen und bestimmen sich gegenseitig. Deshalb ist der an sich als individuelles Sonderrecht aufgefaßte (Beseler a. a. O. 82 N. 27) und in Folge dessen nach den Grundsätzen des Sachenrechts vererbliche und veräußerliche ideelle Antheil an dem Objektsganzen die Grundlage des Ganerbenrechts und der darin enthaltenen Zugehörigkeit zum Burgfriedensverbande. Andrerseits aber besitzt der Einzelne diesen Antheil nicht als für sich stehendes Individuum, sondern in der durch den Burgfriedensvertrag begründeten und eidlich bestärkten Verbundenheit, die ihn auch in Bezug auf sein Sonderrecht mannichfach beschränkt. Er kann seinen Antheil veräußern, aber doch nur ausnahmsweise und meist nur im Falle echter Noth (Beseler S. 82 u. 84); überdies oft nur an gewiße Personen, z. B. nur an Familienglieder (Mone 431 a. 16) oder an solche, die den Burgfrieden zu beschwören bereit sind (ib. 429 a. 3); oder an bestimmte Personen nicht (z. B. ib. 434 a. 31 nicht an Städte und Uebergenoßen oder nach Kyllinger l. c. disc. 7 nr. 42 nicht an einen potentior); und immer muß er den Genoßen vorher den Kauf anbieten (1310,

ruht auf dem doppelten Umstande, daß einmal eine Personenmehrheit als so und so verbundene Personensumme in einheitlicher Zusammenfaßung unter Einem Namen in den Rechtsverkehr einzutreten und hier in Bezug auf ihre Gemeinsphäre einheitlich zu handeln vermag, und daß zweitens dieser gesellschaftlichen Verbindung der Subjekte ein gesellschaftliches Geschäftsvermögen entspricht, welches analog dem Geschäftsvermögen des Einzelkaufmanns, aber in mehreren Punkten in weiterem Umfange, als ein relativ abgeschloßenes Sondervermögen objektiv verselbständigt ist.

III. So nahe nun aber von dieser doppelten Seite her in ihrer äußeren Erscheinung die Rechtsgemeinschaft der Körperschaft kommen mag: der feste begriffliche Gegensatz, welcher sie trennt, muß sich überall bis ins Einzelne zeltend machen, so daß alle äußerlich einander ähnlichen Erscheinungen des einen und des anderen Falles zuletzt auf direkt entgegengesetzte Principien zurückführen.

1. Zunächst tritt in Bezug auf ihre Grundlage und folgeweise in Bezug auf das Princip ihrer Entstehung, ihres Bestandes und ihrer Beendigung die Gemeinschaft nie aus dem Rahmen der subjektiven Rechtsverhältniße heraus. Hier wie bei den Körperschaften findet sich der Unterschied der vom freien Willen allein geschaffenen und der an gewiße Thatsachen, Zustände oder natürlich-sittliche Verhältniße von Rechts wegen geknüpften Vereinigungen. Allein soweit der freie Wille herrscht, schlägt hier durchaus das Princip des Vertrages, darüber hinaus aber das Princip des durch eine gesetzliche Regel geschaffenen oder doch gestalteten Rechtsverhältnißes durch. So eng und dauernd daher eine Gemeinschaft den Einzelnen binden mag: sie ist niemals der Ausfluß eines konstituirenden Willensaktes oder einer konstitutiven Satzung, wodurch eine höhere normative Ordnung für einen bestimmten Kreis geschaffen würde. Vielmehr erschöpft sie sich in einem Inbegriff subjektiver Beziehungen,

1425, 1428 b. Günther III, 1 nr. 45 u. IV nr. 124 u. 137; Kraut § 75 Nr. 17; Beseler S. 83 N. 28). Ebenso ist der Antheil zwar vererblich, aber oft nur zu Gunsten der nächsten Verwandten oder der Personen von gleichem Stamme und Namen (Mone 431 a. 10), während darüber hinaus entweder schlechthin der Antheil an die Gemeiner fällt (Kyllinger disc. 15 nr. 5 u. 79; Stryck 864—865), oder doch der Erbe zum Verkauf an einen Gemeiner oder die Gemeinschaft genöthigt wird (Beseler S. 83 N. 29). Auch ist mitunter Verlust des Theiles zur Strafe vertragsmäßig für gewiße Fälle festgesetzt (Mone 433 a. 7). — So entsteht ein Rechtsverhältniß, das freilich den Keim zu korporativer Entwicklung in sich trägt, aber doch in so weit, als es aus dem eben geschilderten Rahmen nicht heraustritt, sich als bloße Gemeinschaft darstellt, während doch der doppelte Umstand, daß die berechtigte Mehrheit in kollektiver Vereinigung als eine eng verbundene Personensumme berechtigt ist und daß diesem Subjekt eine als objektive Einheit abgeschloßene und nur als Ganzes in Antheile zerlegte Gemeinschaftssphäre entspricht, das Verhältniß sehr weit von einer römischen societas und communio entfernt.

die, soweit sie diesem Kreise eigenthümlich sind, aus der freiwilligen Bindung der sich vereinigenden Einzelwillen hervorgehen, darüber hinaus aber aus allgemeinen Regeln folgen, die an gewiße Zustände oder Thatsachen stets gewiße Rechte und Pflichten knüpfen. Ein Gesellschaftsvertrag bleibt daher ein Vertrag, wenn er auch durch Vorausbestimmung der Unterwerfung unter künftige Mehrheitsbeschlüße, durch Einräumung umfaßender Vertretungsbefugniße, durch Beschränkung des Austritts-, Kündigungs- oder Theilungsrechts und durch ähnliche das Individualrecht zurückdrängende Klauseln einem korporativen Statut sich äußerlich sehr annähert; er erscheint dann als eine über den Rahmen der römischen Societät weit hinausgehende, aber immer noch die individuelle Willensfreiheit unversehrt laßende Selbstbindung freier Individuen. Und ebenso kann durch die von Rechts wegen eintretenden Folgen einer Personenverbindung, wie z. B. bei der Ehe und sonst im Familienrecht, das Individualrecht zu Gunsten einer gemeinsamen Sphäre auf das Kräftigste beschränkt werden, ohne daß auch hier die Basis des subjektiven Begründungstitels aufgegeben und statt eines Rechtsverhältnißes unter selbständigen Individuen eine gemeinheitliche Ordnung über den Individuen gesetzt zu werden brauchte. Wie die Entstehung, so ist dann auch der Bestand jeder Gemeinschaft von Momenten des subjektiven Rechtes abhängig. Mag daher auch der Bestand der Gemeinschaft auf eine längere Dauer berechnet, gegen das willkürliche Einzelbelieben sichergestellt und durch die Basis einer in sich selbst zusammenhaltenden objektiven Sphäre gefestet sein: zuletzt beruht er nie auf einer ihr Lebensgesetz in sich selbst tragenden höheren Satzungsordnung, sondern lediglich auf der Kraft und dem Umfange des die Individualsphären zusammenschließenden Rechtsverhältnißes. Insbesondere ist in Bezug auf die Aenderung wesentlicher Punkte der Vertragswille in derselben Weise wie bei der Begründung die Quelle des Gemeinschaftsrechtes, und jede Abänderung des ursprünglichen Inhalts der Gemeinschaft ist lediglich eine auf die Umgestaltung von Rechtsverhältnißen gerichtete Willensvereinbarung, nicht aber ein autonomischer Akt oder eine Verfaßungsänderung im Sinne des Körperschaftsrechts. Demgemäß ist zuletzt auch die Beendigung der Gemeinschaft ein Vorgang, der sich in dem Rahmen der Auflösung eines subjektiven Rechtsverhältnißes hält.

2. Als ein bloßes Rechtsverhältniß kann ferner die Gemeinschaft zwar eine Summe persönlicher und sachlicher Beziehungen zu einem relativ selbständigen Komplex zusammenfaßen, niemals aber in dem Begriff einer Mitgliedschaft ein Stück der Persönlichkeit aus der Individualsphäre herausschneiden, noch auch eine objektive Einheit als ihr sachliches Substrat von der übrigen Rechtswelt abschneiden. Vielmehr bleibt zunächst, was die persönliche Seite angeht, der durch eine Gemeinschaft gebundene Wille ein selbständiger Einzelwille, der sich zwar an andere Willen gebunden, nicht aber sich einem einheitlichen Gemeinwillen unterworfen hat. Auch hier wieder ermöglicht es der deutsche Personenbegriff, daß die Einzelpersönlichkeit im Voraus, sei es

durch das Gesetz sei es durch eigne Willensthat, für einen ganzen Beziehungskomplex gebunden und beschränkt sein kann, ohne daß darin schon eine partielle Aufopferung der Persönlichkeit läge. Die verbundenen Personen also werden hier nicht die Mitglieder eines neuen Personenkörpers, sondern sind lediglich die Theilnehmer an einem Gemeinschaftsverhältniß; sie haben nicht ein Stück ihrer selbst einem höheren Organismus aufgeopfert, sondern lediglich sich zu einer Summe verbunden; ihre Stellung in der Gemeinschaft ist nicht eine in sich vollkommen geschlossene Seite ihrer Persönlichkeit, sondern lediglich ein Bestandtheil ihrer Individualsphäre: und doch kann ihre Bindung eine so weitgehende, die entstehende Gemeinsphäre eine so kräftig wirkende und der Komplex der auf die Gemeinschaft bezüglichen Rechte und Pflichten im Verhältniß zu der übrigen Rechtssphäre des Einzelnen relativ so selbständig sein, daß die Theilhaberschaft äußerlich einer Körperschaftsmitgliedschaft sehr ähnelt. Die persönliche Theilnahme an der Gemeinschaft kann ferner in analoger Weise wie die Körperschaftsmitgliedschaft bald von lediglich persönlichen Momenten bedingt und bestimmt sein, bald als der mehr oder minder abhängige Ausfluß der objektiven Gliederung der Gemeinschaftssphäre erscheinen, so daß dann auch die rechtliche Natur der Theilhaberschaft bald die eines höchst persönlichen Rechts, bald die eines sachenrechtlichen Antheils sein kann. Ist aber irgend eine objektive Einheit, ein bestimmt gegliederter Rechtskomplex oder ein in Antheile zerlegtes Sondervermögen die Basis des Gemeinschafsverhältnißes, so tritt doch nie, wie bei dem objektiven Substrat der Körperschaft, eine völlige Loslösung dieser Objektssphäre von allen übrigen Objektssphären ein. Vielmehr bleibt die Geschlossenheit und Selbständigkeit dieser Sphäre eine vorläufige und relative, so daß sie zuletzt immer sich in die Individualsphären der Antheilsberechtigten aufgelöst vorstellen läßt.

3. Aus der Natur der Gemeinschaft als eines Rechtsverhältnißes unter Mehreren ergibt sich weiter, daß ihr der Begriff einer Organisation völlig fremd bleibt. Trotzdem ermöglicht auch in dieser Beziehung der deutsche Gemeinschaftsbegriff eine mannichfache Annäherung an die korporativen Erscheinungen. Zunächst ist die zusammentretende Mehrheit der Theilhaber zwar niemals, wie eine korporative Mitgliederversammlung, das Organ eines von ihr verschiedenen idealen Rechtssubjektes, sondern die leibliche Erscheinung des Rechtssubjektes selber: allein wenn sie nicht als beliebige Individuensumme, sondern als so und so verbundene Mehrheit Subjekt ist, so muß sie, damit ihre Zusammenkunft für die betreffende Gemeinschaftssphäre juristische Erheblichkeit habe, sich auch äußerlich als deren in bestimmter Weise verbundene Trägerin kund geben. Es kann daher gesetzlich und vertragsmäßig eine Reihe äußerer Formen feststehen, deren Wahrung es außer Zweifel stellen soll, daß die betreffende Mehrheit in ihrer Verbundenheit und nicht als Summe von Individuen auftritt; es kann nach außen durch den Gebrauch eines kollektiven Namens, eines Zeichens oder einer Firma von vornherein ein Mittel gegeben

sein, die auf die Gemeinschaft bezüglichen Akte der verbundenen Mehrheit von anderen gemeinsamen Akten derselben Mehrheit zu unterscheiden; und es kann nach innen die Zusammenkunft, Berathung und Beschlußfaßung in den Angelegenheiten der betreffenden Gemeinschaft an bestimmte Förmlichkeiten in Bezug auf Zeit, Ort, Ladung, Leitung, Verhandlung u. s. w. gebunden sein. Wie nun aber hierdurch bei Ausübung der Herrschaft über die Gemeinschaftssphäre der Einzelwille in Bezug auf die Form der Willenserklärung beschränkt ist, so kann er auch materiell in Bezug auf den Inhalt seines Wollens dadurch beschränkt sein, daß für gewiße Fälle die Abwesenden durch die Anwesenden oder die Minderheit durch die Mehrheit gebunden werden. In der Möglichkeit von Mehrheitsbeschlüßen liegt dann, so gleichartig sie in der äußeren Erscheinung korporativen Willensakten sein mögen, immer doch nur eine für einen ganzen Beziehungskomplex anticipirte Bindung des Individualwillens. Der Beschluß bleibt also grundverschieden von dem einheitlichen Willensentschluß einer durch ihre Glieder funktionirenden Gemeinheit: er bleibt vielmehr die vertragsmäßige Vereinigung mehrerer Einzelwillen, die nur hierbei nicht voraussetzungslos und souverän, sondern behaftet mit der ganzen Fülle der von ihnen im Voraus bewilligten Beschränkungen und gebunden durch eine Reihe früherer für die Zukunft wirksamer eventueller Willenserklärungen auftreten. Und deshalb ist auch der Inbegriff der Bestimmungen hierüber keine Verfaßung, welche Normen für die Offenbarung des einheitlichen Gemeinwillens aufstellte, sondern die Summe der von dem Gesetz mit dem betreffenden Rechtsverhältniß verknüpften oder aber vertragsmäßig begründeten Beziehungen der mehreren verbundenen Willen auf einander[12]). Wenn nun aber so die Mehrheit der berechtigten Personen identisch bleibt mit dem Rechtssubjekt als solchem, so beruht jede Befugniß eines einzelnen Theilhabers oder einer andern Person, für die Gemeinschaft aufzutreten, auf einer sei es gesetzlich sei es durch Vollmacht begründeten Stellvertretung. Das im deutschen Rechte herrschende Princip der freien Stellvertretung ermöglicht es hier auf sehr einfache Weise, die Stellung einer vertretungsbefugten Person der eines korporativen Organs äußerlich sehr ähnlich zu gestalten, ohne daß der Rahmen des subjektiven Repraesentationsverhältnißes verlaßen und zu der Idee einer verfaßungsmäßigen Berufung zu bestimmten Lebensfunktionen eines Organismus übergegangen zu werden brauchte. Kraft Gesetzes hat in bestimmtem Umfange der Ehemann, im Kreise der Schlüßelgewalt auch die Ehefrau das Ehepaar

[12]) Besonders deutlich tritt dies Alles in den Verträgen der Ganerben hervor (vgl. oben N. 11). Ebenso bei den Rhedereiverträgen und den Gesellschaftsverträgen des Handelsrechts, welche schon der Sprachgebrauch nie als „Satzungen“ oder „Statute“ bezeichnen wird, obwohl sie in allen erwähnten Beziehungen den Einzelwillen einer großen Zahl von Regeln, welche ihn in der Form seiner Geltendmachung binden und in dem Umfange seiner Geltung beschränken, im Voraus unterwerfen.

zu vertreten, so daß ihre in dieser Vertretungssphäre liegenden Einzelhandlungen ohne Weiteres für Beide und für das ganze Vermögen wirksam werden. Ebenso ist jeder offene Gesellschafter unmittelbar zur Vertretung der Gesellschaft befugt, so daß seine Handlungen direkt die verbundene Mehrheit berechtigen oder verpflichten und direkt das Gesellschaftsvermögen mehren oder mindern. Aber auch die Vertretung der Gesellschaft durch Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte wirkt in derselben Weise, während doch bei diesen die Idee der Organschaft durch die Gleichartigkeit des Vertretungsverhältnißes mit der Vertretung des Einzelkaufmanns von vornherein ausgeschloßen wird. Und so ist überhaupt in allen Fällen, in welchen innerhalb einer Gemeinschaft bestimmten Personen eine scheinbar organische Stellung angewiesen wird, zuletzt nur eine im deutschen Recht in weitem Umfange zuläßige Willensübertragung und Willensvertretung vorhanden[13]). Nicht eine höhere Willensordnung bringt der zur Geschäftsführung für eine Gemeinschaftssphäre berufene Einzelne den Andern gegenüber zur Darstellung: aber er ist der Träger der ihm für einen ganzen Beziehungskomplex freiwillig oder gezwungen anvertrauten Sonderwillen seiner Mitberechtigten. Und nicht eine selbständige Lebenssphäre des Ganzen wird durch Organisation zu einheitlicher Bethätigung befähigt: aber die gemeinschaftliche Sphäre wird dadurch noch geschloßener und fester als etwas rechtlich Besonderes in den Verkehr gestellt, daß ein Einzelner, wenn er befugtermaßen und in erkennbarer Weise als Repraesentant der berechtigten Mehrheit auftritt, diese Mehrheit unmittelbar in Bezug auf die Gemeinschaftssphäre berechtigt und verpflichtet.

4. So ist denn das Resultat der Gemeinschaftsbildung zwar niemals die Erhebung einer von der Mehrheit verschiedenen Einheit zur Person, wohl aber eine mehr oder minder straffe Zusammenfaßung der Mehrheit zur **Kollektiveinheit**. Diese Einheit bleibt als bloße Summe abhängig von den in ihr verbundenen Elementen, während die korporative Einheit als selbständige Existenz gar nicht berührt wird von dem Wechsel der Elemente, aus denen sich ihr Körper zusammensetzt. Allein in verschiedener Weise kann auch hier der einheitliche Bestand des in der Gemeinschaft sich darstellenden Rechtskomplexes den die Individualität betreffenden Zufälligkeiten entzogen sein. Zunächst ist da, wo das Wesen einer Verbindung von der Persönlichkeit der Verbundenen seine Bestimmung erhält, zwar die Individualität eines jeden einzelnen Theilnehmers für die kollektive Einheit essentiell, und diese hört daher auf, mit sich identisch zu sein, sobald ein Einzelner ausscheidet oder hinzutritt. Allein wenn, wie z. B. bei der offenen Handelsgesellschaft der Fall ist, der gesellschaftlich verbundenen Mehrheit zugleich eine in sich gegliederte und geschloßene Gemeinschaftssphäre von objektiver Bedeutung entspricht, kann trotz der Aenderung der Personenmehrheit die Identität der Gemeinschaftssphäre gewahrt bleiben. Die Gesellschaft wird dann also, weil sie ja in subjektiver Beziehung mit der Summe der Gesellschafter zusammenfällt, eine andere, sobald ein Gesellschafter ausscheidet oder hinzutritt: allein die veränderte Personenmehrheit kann unter derselben Firma das Gesellschaftsgeschäft unverändert fortführen, so daß die gesammte Gemeinschaftssphäre mit allen Rechten und Pflichten auch den neuen Gesellschafter unmittelbar ergreift und in jeder Beziehung in ihrer objektiven Einheit fortbesteht. Sodann aber gibt es andere Fälle, wo entweder (wie z. B. bezüglich der Kommanditgesellschafter) theilweise oder (wie z. B. bei der Ganerbschaft und bei der Mitrhederei) durchaus die objektive Basis für den Bestand der Gemeinschaft bestimmend ist, und wo daher der einheitliche Bestand des Rechtsverhältnißes so lange überhaupt durch einen Wechsel der Subjekte nicht berührt wird, als dadurch die objektive Vermögensbasis des Ganzen keine Veränderung erfährt. Insoweit also ist das Subjekt hier nicht als eine Mehrheit bestimmter persönlich verbundener Individuen, sondern als die Mehrheit der durch die Antheilnahme an einer bestimmten Vermögenssphäre bestimmten Individuen determinirt. Es ist mithin z. B. bei der Rhederei für die Identität des Gemeinschaftsverhältnißes mit sich selbst nur die Identität des in Antheile zerlegten Schiffsvermögens wesentlich, während das Eigenthum an diesen Antheilen die Persönlichkeit der Subjekte schlechthin bestimmt. Indem indeß die berechtigte Mehrheit der Subjekte wechseln kann, ohne daß der einheitliche Bestand des Rechtsverhältnißes alterirt würde, ist damit keineswegs eine von ihren Gliedern losgelöste korporative Einheit als Subjekt gesetzt: Subjekt vielmehr ist die zur kollektiven Einheit zusammengefaßte Summe der Theilhaber, wobei nur deshalb, weil es sich um rein sachenrechtliche Antheile handelt, sowol eine Universalsuccession als eine Singularsuccession in die Stellung als Theilhaber möglich ist. Unerheblich also für den einheitlichen Bestand des Ganzen ist nur die persönliche Individualität, nicht aber überhaupt die Einzelexistenz der Träger; das Subjekt bleibt auch hier eine Mehrheit und deshalb an die Sonderspähren der Einzelnen, nur nicht an die Sphären bestimmter Personen, sondern an die Sphären der Inhaber bestimmter Sachenrechte, gebunden.

5. Weil das Gemeinschaftsganze eine eigne Persönlichkeit nicht hat, existirt auch eine besondere **Rechtsfähigkeit** der Gemeinschaft als solcher

[13]) Das gilt z. B. auch von dem Disponenten oder Korrespondentrheder der Rhederei (vgl. Th. I. 967); von dem Lehnsträger bei der Belehnung zur gesammten Hand; von dem Träger einer getheilten Bauerhufe (oben S. 204); von dem Vertreter einer zur gesammten Hand beseßenen Herrschaft (oben S. 420 N. 52); von dem Senior und den Angestellten einer Ganerbschaft (oben N. 11; vgl. z. B. Mone Bd. 16 S. 429 a. 5, wonach ein gemeiner Thorwart, ein Wächter und zwei Knechte für die Burg bestellt werden, welche schwören sollen, *aim als dem andern . . ze unser jekliche teil* die Burg zu hüten und zu wahren; eine Stelle, die offenbar jeden Gedanken an korporative Aemter ausschließt, obwol sie aus dem das Sonderrecht sehr eng einschränkenden Burgfrieden zu Homburg von 1388 ist).

nicht. Weil es aber von juristischer Erheblichkeit sein kann, daß eine bestimmte Befugniß oder Pflicht der Mehrheit entweder nur in ihrer so und so beschaffenen Verbundenheit oder aber als Bestandtheil einer so und so qualificirten objektiven Einheit zusteht, vermag auch die Fähigkeit der Mehrheit, in ihrer gesellschaftlichen Verbundenheit oder in Bezug auf einen bestimmten objektiv abgesonderten Kreis Subjekt von Rechten und Pflichten zu werden, sich in einer eigenthümlichen und an die korporative Rechtsfähigkeit äußerlich heranstreifenden Form auszuprägen. Schon durch den Gebrauch eines besonderen Namens, Zeichens oder Siegels, einer Marke oder Firma kann die verbundene Mehrheit sich als kollektive Einheit kundgeben. Sie kann dann unter dieser Bezeichnung rechts- und gerichtsfähig sein, wie z. B. das deutsche Handelsgesetzbuch von der Handelsgesellschaft sagt, daß sie „unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden" kann. Ihr kann in demselben Sinne ein eigner Wohnsitz und ein eigner Gerichtsstand zugeschrieben werden. Dies Alles aber bedeutet nicht, daß eine besondere Persönlichkeit des Ganzen mit einheitlichem Namen und Domicil besteht und als solche rechtsfähig ist. Vielmehr wird der Mehrheit nur eine kollektive Rechtsfähigkeit in der Weise zugeschrieben, daß sie, sobald sie die hierauf gerichtete Absicht in gehöriger Weise kundgibt, mit den durch das betreffende Gemeinschaftsverhältniß bedingten näheren Modalitäten Subjekt wird. Sie wird dann also nicht als Mehrheit von Individuen schlechthin berechtigt und verpflichtet, sondern Rechte und Pflichten werden theils dadurch, daß sie ihr in ihrer gesellschaftlichen Verbundenheit zufallen, theils dadurch, daß sie ohne Weiteres zu Bestandtheilen einer besonders beschaffenen Gemeinschaftssphäre werden, eigenthümlich gefärbt. Name, Firma und Zeichen sind, wie sie auch schon äußerlich nicht korporative, sondern kollektive Natur zu haben pflegen, nur ein Mittel, um in sichtbarer Weise den so zusammengehaltenen Komplex von Rechten und Pflichten der Mehrheit gegen andere Rechte und Pflichten derselben Personen abzugrenzen. Und Wohnsitz, Gerichtsstand und Gerichtsfähigkeit der Gemeinschaft bedeuten gleichfalls nur, daß die Mehrheit bezüglich des ganzen Komplexes von Rechten und Pflichten, die durch die Beziehung auf das betreffende Gemeinschaftsverhältniß zusammenhängen, ein kollektives Domicil hat und kollektiv klagen und verklagt werden kann. So entsteht denn auch als Resultat der kollektiven Rechtsfähigkeit nur eine gemeinschaftliche, nicht eine gemeinheitliche Rechtssphäre. Dieselbe ist weder Ausfluß noch Basis einer besonderen Persönlichkeit, sondern sie bildet das Herrschaftsgebiet einer Personenmehrheit. Allein sie ist freilich ein relativ selbständiger und abgesonderter, mit juristisch erheblichen Qualitäten bekleideter Inbegriff, der von etwaigen sonstigen gemeinschaftlichen Rechten derselben Mehrheit und von den Sondersphären der Einzelnen sich scharf unterscheidet und abhebt. Wenn daher von einer Befugniß oder Pflicht ausgesagt wird, daß

eine bestimmte Gesellschaft oder Gemeinschaft, von einer andern, daß die jene Gesellschaft bildenden mehreren Personen ihr Subjekt seien: so ist damit zwar keine Verschiedenheit des Subjekts, dennoch aber möglicherweise eine sehr erhebliche rechtliche Verschiedenheit ausgesagt. Denn dieselbe Mehrheit ist in beiden Fällen Subjekt; in dem einen Falle aber fällt das betreffende Recht ohne jede weitere Bestimmtheit in die mehreren Individualsphären, in dem andern Falle ist es der Mehrheit so zugeschrieben, daß diese es nur unter Voraussetzung einer Reihe von Bindungen und Beschränkungen Eines durch den Andern besitzt und daß es vielleicht überdies als Zubehör eines bestimmten Sondervermögens an allen dessen rechtlichen Eigenschaften und Schicksalen Theil nimmt[14]). Offenbar steht der zweite Fall einer korporativen Berechtigung näher als der erste: beide jedoch stehen einander näher als einer von ihnen der korporativen Berechtigung. Denn in beiden Fällen ist das Subjekt dasselbe und nur die Modalitäten der Verknüpfung des Rechtes mit seinem Subjekt sind verschieden. Da aber zuletzt alles Recht seinen Endpunkt in einer einheitlichen Persönlichkeit finden muß, so kann bei dem gemeinschaftlichen Recht alle Einheit, die durch die kollektive Zusammenfaßung einerseits und die gemeinsame Absonderung des so Zusammengefaßten andrerseits in die Mehrheitsberechtigung hineingetragen wird, nur eine relative und provisorische Bedeutung haben.

6. Wie mit der Rechtsfähigkeit, so verhält es sich mit der Willens- und Handlungsfähigkeit. Die Gemeinschaft kann nicht als eine selbständige Wesenheit wollen, aber durch eine Reihe von Willensbindungen und Willensübertragungen kann von vornherein eine gewiße Einheitlichkeit des Mehrheitswillens gesichert sein. Und die Gemeinschaft kann nicht als eine Einpersönlichkeit durch Organe handeln, aber indem entweder die Mehrheit selbst oder die zur Vertretung berufenen Einzelnen unter Anwendung bestimmter Formen mit unmittelbarer Wirkung für die Gemeinsphäre zu handeln vermögen, nehmen alle Rechtshandlungen, welche sich auf die Gemeinsphäre beziehen, einen mehr oder minder einheitlichen und unterscheidenden Charakter an. Es entsteht ein mehr oder minder umfangreicher, nach außen abgegrenzter

[14]) Man setze z. B. den Fall, A und B bilden unter der Firma A und Co. eine offene Handelsgesellschaft und besitzen als solche eine Fabrik, während sie überdies Miteigenthümer eines Privatwohnhauses sind. Haus und Fabrik gehören demselben Subjekt: der Personenmehrheit A und B. Aber das Haus besitzen beide als zwei nicht weiter bestimmte Individuen, die Fabrik in ihrer gesellschaftlichen Geschäftsverbindung. Und das Haus besitzen sie Jeder dergestalt zur Hälfte, daß die ideelle Hälfte an der körperlichen Sache in ihrer ganzen Unmittelbarkeit in die Individualsphäre eines Jeden fällt; die Fabrik dagegen bildet zunächst einen Theil des Gesellschaftsvermögens, und nur an dem Werthe dieses Vermögens in seiner Einheit besitzt Jeder die ideelle Hälfte, während die Fabrik als körperliche Sache keineswegs in getrennte ideelle Hälften auseinanderfällt.

Komplex von rechtlichen Thätigkeiten, welcher zwar nicht den Inhalt eines besonderen Personendaseins bildet, wohl aber im Verhältniß zu dem übrigen Leben der für ihn thätigen Personen eine besondere rechtliche Bedeutung hat.

IV. Was nun aber endlich die mannichfache Besonderheit der einzelnen Rechtsverhältnisse angeht, welche durch die Anwendung des so gestalteten deutschen Gemeinschaftsbegriffes in seinen hundertfachen Schattirungen entstehen, so eröffnet sich hier dem Blick ein kaum übersehbares Gebiet der buntesten und nach den verschiedensten Richtungen hin auseinanderlaufenden Gestaltungen, deren Betrachtung eine ebenso umfangreiche Untersuchung wie die des Körperschaftsrechtes selber fordern würde. Es mögen daher hier nur noch die obersten Gesichtspunkte für die Unterordnung der weit von einander divergirenden Einzelverhältnisse unter die aufgestellten leitenden Gedanken angegeben werden.

Die dem Gemeinschaftsrecht angehörigen Rechtsverhältnisse gruppiren sich der obigen Darstellung gemäß einerseits nach der Verschiedenheit des persönlichen Bandes und andrerseits nach der Verschiedenheit des als gemeinschaftlich gesetzten Objektes.

1. Nach der Verschiedenheit des persönlichen Bandes haben wir vor Allem diejenigen Gemeinschaften, bei denen die Personenverbindung überhaupt eine selbständige Bedeutung hat, von denjenigen Gemeinschaften zu sondern, bei welchen eine Personenverbindung nur als Ausfluß oder doch nur in Anlaß einer Objektsgemeinschaft hervortritt. In die letztere Kategorie, welche dem römischen Begriffe der communio entspricht, gehören nicht nur alle durch Zufall, Erbgang oder einen auf dieses bestimmte Objekt beschränkten Vertragswillen entstandenen einfachen Mitberechtigungs- und Mitverpflichtungsverhältnisse, sondern auch solche Gemeinschaften zur gesammten Hand, bei welchen die gesammte Hand nur zum Behuf der Herstellung dieser einzelnen Objektsgemeinschaft gebildet ist. Dagegen umfaßt die andere Kategorie, welche dem römischen Begriff der societas im weitesten Sinne entspricht, alle Gemeinschaften, bei welchen die Mehrheit der Subjekte durch ein nicht oder doch nicht ausschließlich von der objektiven Seite her bestimmtes Personenband verknüpft wird. Diese Gemeinschaften theilen sich weiter in natürlich-sittliche und in vertragsmäßige Verbindungen. Die ersteren haben ihre Stelle vornemlich im Familienrecht, sie können aber auch im öffentlichen Recht als Ausfluß einer historischen Entwicklung hervortreten. Die letzteren zerfallen wieder in öffentlichrechtliche und in privatrechtliche Verbindungen. Im öffentlichen Recht gehören hierher alle Bundesverhältnisse, die es nicht bis zum konstituirten Bundesgemeinwesen bringen. Von dem einfachen, auf einen einzelnen Zweck gerichteten Allianzvertrage bis aufwärts zu einem die Souveränität der verbündeten Mächte allseitig umstrickenden und zurückdrängenden Bündniß können sie die mannichfachsten Stufen durchlaufen, auf denen immer noch keine Gesammtpersönlichkeit über den Gliedern entsteht, die verbündete Mehrheit aber für einen im Voraus festgesetzten größeren Beziehungskomplex nach außen als Kollektivmacht

auftritt und nach innen durch korporationsähnliche Einrichtungen, wie regelmäßige Zusammenkünfte, geordnete Vorsteherschaft, Austragsgerichte, gemeinschaftliche Beschluß- und Zwangsgewalt, gemeinsames Heeres- und Finanzwesen, fest normirte gegenseitige Hülfspflicht und organisirten gemeinsamen Interessenschutz, sich als ein das Einzelrecht beschränkendes Kollektivganze geltend macht[15]). Im Privatrecht aber gehören hierher alle Gesellschaften, welche nicht bis zur Genoßenschaft oder zum korporativen Verein entwickelt sind[16]). Von der einfachen Vergesellschaftung für ein einzelnes Geschäft bis zu den verschiedenen Formen der eigentlichen Handelsgesellschaft und den sonstigen für dauernde und umfaßende Zwecke errichteten deutschrechtlichen Gesellschaften sind sie der mannichfachsten Schattirungen und Unterabtheilungen fähig. Und dabei zeigt sich auch hier eine so große Dehnbarkeit des Begriffes des vertragsmäßigen Gesellschaftsbandes, daß darin nebeneinander eine der römischen Societätsobligation entsprechende Einzelbeziehung zwischen zwei Individuen und eine dem korporativen Organismus sich nach außen und innen annähernde Verknüpfung vieler Personen zu einer kollektiven Personeneinheit Platz haben.

2. Nach der Verschiedenheit des als gemeinschaftlich gesetzten Objektes ergeben sich so vielerlei Gemeinschaftsverhältnisse, als es durch ihr Objekt ungleichartig bestimmte Rechtsverhältnisse gibt, die für eine Mehrheit von Subjekten, sei es nun als Folge sei es als Basis ihrer Verbindung, begründet sein können.

In mannichfachster Weise zunächst konnte im Mittelalter politisches Recht gemeinschaftlich sein. Herrschaftsrechte über gemeinsam eroberte oder erworbene Gebiete kamen als gemeinschaftliches Recht einer Mehrheit verbündeter Mächte vor[17]). Das Fürstenamt und die Landeshoheit wurden, bevor die Entwickelung des regierenden Hauses zu einer Einheit mit einem einzigen Haupte vollendet war, vielfach von mehreren Gesammthändern gemeinschaftlich

---

[15]) Vergl. oben § 30 S. 835 f.

[16]) Daß manche Gesellschaften, welche der älteren Zeit entstammen, wie z. B. die Ganerbschaften (Note 11), sowol als politische Einungen wie als Vermögensgesellschaften erscheinen und deshalb gleichzeitig in das öffentliche und private Recht gehören können, bedarf nur des Hinweises. Daher schwanken z. B. bei den Ganerbenverträgen die Aelteren, ob sie dieselben zu den „foedera", „societates", pacta successoria" oder wozu sonst rechnen sollen; Besold, de foeder. c. 5 nr. 5; Stryck a. a. O. 865.

[17]) Vgl. oben S. 849 f., bes. über die gemeinen Vogteien und Herrschaften in der Schweiz. Vgl. auch Urk. v. 1365 b. Boehmer 694: 3 Herren und 4 Städte treffen ein Uebereinkommen wegen einer gemeinschaftlich eroberten Stadt und zweier Burgen. Kein Herr oder Stadt darf sin teyl an diesen sloszen virkeufen, virsetzen, viruszern. Beschlüße werden mit Stimmenmehr gefaßt. Jeder Theil erhält von den Einnahmen und gibt zu den Ausgaben zu einem siebenden teyle.

besetzen[18]). Aus jeder Grundeigenthumsgemeinschaft folgte zugleich eine Gemeinschaft der mancherlei mit Grund und Boden verknüpften politischen Rechte und Pflichten. Und auch für sich allein konnten patrimoniale Gewalten aller Art, Gerichte, Vogteien, Aemter, Patronatrechte, Zollrechte, Regalgerechtigkeiten u. s. w. einer Personenmehrheit zustehen. In allen diesen Fällen jedoch wurde die Gemeinschaft durchaus nach Analogie einer Eigenthumsgemeinschaft behandelt, wie sie ja auch entweder Bestandtheil einer solchen war, oder aber aus dem gemeinschaftlichen eignen oder geliehenen Recht an einer als Vermögensstück aufgefaßten Gewalt entsprang[19]). Deshalb vermochten auch derartige Gemeinschaftsverhältniße die Durchführung des Staatsgedankens entweder nur in der Form völkerrechtlicher Gemeinschaften oder aber in Bezug auf einzelne den Charakter von Patrimonialrechten nach wie vor bewahrende öffentliche Rechte zu überleben. In beiden Fällen aber trifft für sie auch später die Analogie der Eigenthumsgemeinschaft zu, so daß ihr Prinzip dem Privatrecht zu entnehmen ist. Dagegen kann insoweit, als die staatliche Natur des öffentlichen Rechtes sich durchsetzt, von gemeinschaftlicher politischer Berechtigung oder Verpflichtung einer Personenmehrheit überhaupt nicht mehr

[18]) Schulze, Erstgeburt S. 235—240.

[19]) So lange und so weit die öffentliche Natur eines Amtes oder Rechtes dem feudalen Umbildungsproceß widerstand, hielt man an der Untheilbarkeit desselben mitunter auch dann noch fest, als die Idee des eignen oder geliehenen Besitzes daran im Uebrigen schon durchgedrungen war. Dann findet sich auch wohl die Möglichkeit des gemeinschaftlichen oder Antheilbesitzes an solchem Recht verneint, wie z. B. nach dem Sachsenspiegel III, 53 § 3 u. 64 § 5 das geliehene Gericht nicht theilbar und nach dem sächs. Lehnr. 71 § 4 auch ein Gesammtlehen am Gericht unzuläßig ist. Vgl. Beseler a. a. O. III. 11; Homeyer II, 2. 537. Und ebenso wird durch solche Untheilbarkeit das sich entwickelnde Erbrecht zuvörderst bestimmt und gebunden. Mehr und mehr indeß dringt im Laufe der Zeit auch an den gerichtlichen und allen anderen öffentlichen Gewalten die Möglichkeit des gemeinschaftlichen Besitzes, der Belehnung zur gesammten Hand und der Erbengemeinschaft durch. Die sei es ungetheilte sei es quotenweise Gemeinschaft erfaßt dann die Substanz des Rechts und dessen nutzbare Seite, während das Recht auf thatsächliche Ausübung der darin enthaltenen politischen Gewalt zunächst Einem zu verbleiben pflegt. Allein mehr und mehr wird auch dieses Recht als gemeinsam angesehen, es wird daher abwechselnd oder kollektiv oder nach gemeinschaftlicher Instruktion von einem Vertreter ausgeübt, bis zuletzt die reale Theilung der Ausübung nach räumlichen Bezirken oder nach Einzelbefugnißen möglich wird. Vgl. Th. I. 212 — 213. 302 N. 3. 413 N. 20. 423 N. 44; oben S. 419—420. Schulze, Erstgeburt 95 f. 156 f. 228 f. 251 f. 320 f. Homeyer II, 2. 537. — Auch Kompatrone sind bezüglich der Substanz des Patronatrechtes antheilsberechtigt: die Ausübung des Praesentationsrechtes aber erfolgt entweder durch Alle nebeneinander, oder durch die Einzelnen abwechselnd, oder durch Alle nach Mehrheitsbeschluß; c. 3 X de jure patron. (3,38); Cl. 2 eod (3,12)

die Rede sein. Denn nunmehr ist mit den Begriffen der öffentlichen Gewalt, des Amtes, der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten u. s. w. zugleich nothwendig die Einheitlichkeit ihrer Subjekte gegeben. Es stehen sich überall Allgemeinpersönlichkeiten und deren Glieder gegenüber, so daß zwischen dem Einzelnen und dem Staat nur organische Einheiten, nicht aber kollektive Mehrheiten als Subjekte des öffentlichen Rechtes denkbar sind. Höchstens können zur Ausübung einzelner öffentlicher Funktionen mehrere Personen in kollektiver Verbundenheit berufen werden. Das aber ist nicht kollektive politische Rechtssubjektivität, sondern kollektive politische Organschaft, so daß darin nicht das Gegenbild der politischen Körperschaft, sondern das Gegenbild des politischen Kollegiums gegeben ist.

Im Privatrecht ist es die Eigenthumsgemeinschaft, welche die verschiedenen Typen der gemeinschaftlichen Berechtigung am Vollständigsten in sich ausprägt. Alle andern gemeinschaftlichen Rechte finden darin ihr Vorbild; sie sind im Grunde in der Eigenthumsgemeinschaft enthalten und laßen sich als aus ihr herausgenommene und verselbständigte Stücke auffaßen. Dies gilt insbesondere vom gemeinschaftlichen Lehnrecht und bäuerlichen Besitzrecht, sowie überhaupt von allen im Gemeinbesitz stehenden dinglichen Rechten, von gemeinsamen Nutzungsrechten, Zinsrechten, Regalgerechtigkeiten u. s. w.[20]). Ebenso aber gilt es von allen selbständigen Gerechtigkeiten, die einer Mehrheit zustehen[21]). Und endlich gilt es mehr oder minder auch von gemeinsamen Forderungsrechten, indem auch bei diesen, soweit ihre Natur nicht entgegenstand, ganz ähnliche Modalitäten der Mitberechtigung Platz greifen konnten[22]).

Das gemeinschaftliche Eigenthum nun aber kam in einer Fülle verschiedenartiger Typen vor. Den Hauptgegensatz bildete auch hier das einfache Miteigenthum und das Eigenthum der gesammten Hand: dazwischen lagen mancherlei Formen, bei denen in einigen Beziehungen das Prinzip der Antheilsberechtigung und in anderen Beziehungen das Prinzip der Gesammtband zur Geltung gelangte[23]). Das einfache Miteigenthum, welches von je an

[20]) Vgl. Stobbe, Z. f. Rechtsgesch. IV. 212.

[21]) Vgl. oben Note 19.

[22]) Vgl. Stobbe a. a. O. und zur Gesch. des deutschen Vertragsrechts S. 174.

[23]) Vgl. darüber bei. die Abh. v. Stobbe, Miteigenthum u. gesammte Hand. in der Zeitschr. f. Rechtsgesch. IV. 207—248. Doch faßt Stobbe den Gegensatz zu ausschließlich auf, und sieht überdies zu einseitig das Kriterium der Gesammtband in dem Nichtvorhandensein ideeller Antheile. Die gesammte Hand schließt nicht jede Quotentheilung, sondern nur die durchgreifende Theilung in getrennte Antheils aus. Vgl. auch Homeyer a. a. O. S. 462—463 u. was Stobbe selbst S. 235 bemerkt. Deshalb darf man mit Fug und Recht auch, wie z. B. Beseler thut, die Gauerbschaft und die Rhederei, oder, wie Kuntze thut, das Handelsgesellschaftsvermögen zur gesammten Hand rechnen, während doch hier unzweifelhaft ideelle An-

Objekten der verschiedensten Art möglich war[24]), beruht in seiner reinen und strengen Durchführung auf der Zerlegung der Eigenthumssphäre in mehrere von einander vollkommen getrennte und als selbständige Individualrechte besetzene ideelle Antheilssphären. Und dasselbe gilt von jeder anderen nach dem Vorbild des Miteigenthums konstruirten Mitberechtigung. Hier entsteht also für jeden Einzelnen ein freies, veräußerliches und vererbliches Quotenrecht, während das Recht im Ganzen nichts als die Summe dieser Quotenrechte ist. Soweit daher eine Verfügung über den Antheil und eine dem Antheil entsprechende Nutzung möglich ist, ohne die Antheilsrechte der Anderen zu berühren, ist der individuelle Wille unbeschränkt; soweit dagegen es sich um Verfügung oder Gebrauch handelt, welche die Sache oder das Recht im Ganzen treffen, müßen die individuellen Willen der Theilhaber sich zu gemeinschaftlicher Thätigkeit vereinigen; und soweit ein Konflikt der mehreren Willen nicht durch freie Uebereinstimmung gelöst wird, hilft das einem jeden Theilhaber unverkümmerte Recht, jederzeit Theilung oder Auseinandersetzung zu verlangen. Diesem Rechtsverhältniß steht als entgegengesetztes Extrem die gesammte Hand in ihrer reinen und strengen Form entgegen, wie sie sich namentlich bei dem ursprünglichen mit voller Wohnungs- und Lebensgemeinschaft verbundenen Gemeinbesitz an Häusern, Burgen, Lehen und Bauergütern, sodann auch bei der ehelichen Gemeinschaft und zum Theil auch bei der ursprünglichen Form der gemeinschaftlichen Regierungen verwirklicht findet[25]). Hier tritt eine Getheiltheit der Eigenthumssphäre beziehungsweise des sonst etwa den Gegenstand der Gemeinschaft bildenden Rechts überhaupt nicht zu Tage. Im Hintergrunde freilich schlummert die Idee der Antheile auch hier, wie ja selbstverständlich, wenn das Subjekt eine Mehrheit ist, zuletzt immer auch mehrfaches Recht vorhanden sein muß. Wenn daher das einigende Band fortfällt, so tritt sofort ein Miteigenthum nach Antheilen hervor, und wenn der Einzelne befugtermaßen sich aus der Gemeinschaft löst, so gebührt ihm eine Quote, die seiner bis dahin unabgeschiedenen Mitberechtigung entspricht[26]). Allein so lange die gesammte Hand dauert, fehlt es durchaus an der Vorstellung getrennter Antheile[27]). Es ist die Mehrheit in ihrer Verbindung zur kollektiven Einheit, welche alle Eigenthumsbefugnisse hat und ausübt. Und nur als Mitträger dieser Kollektivsphäre hat der Einzelne an dem gemeinschaftlichen Objekte Theil. Deshalb besitzt der einzelne Gesammthänder, da er zu Allem nur in der Verbindung mit den Andern befugt ist, gar kein für sich veräußerliches und vererbliches Sonderrecht. Es kann daher für sich allein weder über einen Theil, da ja ein solcher für ihn nicht abgetrennt ist, noch über das Ganze, das ja eben nicht ihm allein gehört, verfügen[28]). Dagegen ist er in der ihm durch die Gesammthand angewiesenen Stellung zu allen Eigenthumshandlungen bezüglich des ganzen Objektes befugt, sei es nun, daß er in ungetheilter Gemeinschaft mit Allen handelt, sei es, daß er kraft des die Gesammthand beherrschenden Rechtsverhältnißes handelnd die Andern repraesentirt. In Folge dessen treffen alle Einzelhandlungen und Einzelverfügungen eines Gesammthänders die Gemeinschaft entweder überhaupt nicht oder in vollem Umfange. Wie weit aber das Letztere der Fall ist, wie weit daher z. B. auch Schulden des Einzelnen die Gemeinschaft verpflichten[29]) und selbst Verbrechen des Einzelnen die Gesammthand ergreifen können[30]), das entscheidet sich nach der Natur der persönlichen Verbindung und der dem Einzelnen in dieser zukommenden Stellung[31]). Die Wirkung für das Ganze also tritt auch hier wieder nicht deshalb ein, weil der Einzelne über irgend ein Stück desselben als isolirtes Individuum Macht hätte, sondern deshalb, weil die kollektive Einheit sich in jedem ihrer Mitträger oder doch in bestimmten hervorragenden Mitträgern nach außen hin manifestirt. Mit der Verneinung eines individuellen Antheils ist natürlich auch die Möglichkeit, von Todes wegen über das Theilnahmerecht zu

theile bestehen. Denn auch bei diesen Verhältnißen ist es die „gesammte Hand", d. h. die Berechtigung der Subjekte in einer gewißen Verbundenheit, welche, wenn auch nicht allein, die Behandlung der Antheile als für sich bestehender Miteigenthumsquoten hindert.

[24]) Vgl. Stobbe a. a. O. 221. 224 f. Homeyer a. a. O. 464 f.

[25]) Stobbe S. 228 f. Homeyer S. 457 f. Schulze S. 237.

[26]) Stobbe a. a. O. S. 235.

[27]) Wie die bekannte Stelle des sächs. Lehnr. 32 § 3 dies unzweideutig bei der Belehnung zur gesammten Hand sagt: wende des die man nenen deil untvangen ne hevet, des ne mach he nenen deil lien noch laten.

[28]) Sächs. Lehnr. a. 8 § 1 u. 32 § 3. Homeyer S. 458. Stobbe S. 231 f.

[29]) Vgl. Stobbe S. 231 f., wo auch Beispiele der gerichtlichen Verabredung und Eintragung einer Beschränkung der Verschuldungsmöglichkeit bis zum Belauf der Quote oder einer bestimmten Summe mitgetheilt werden.

[30]) Vgl. Stobbe S. 233. Charakteristisch ist auch hier, daß, während die schuldhafte Handlung des Miteigenthümers immer nur Folgen für seinen Antheil haben kann, die des Gesammthänders entweder überhaupt nicht für die Gemeinschaftssphäre oder aber für das Ganze wirkt.

[31]) Deshalb ist z. B. im ehelichen Güterrecht dies ein Hauptpunkt, in dem sich die ungleiche Stellung der Eheleute zeigt. Denn die Gemeinschaft haftet eben für die Handlungen eines Ehegatten nur, soweit in diesem die Einheit des Ehepaars sich darstellt, dann aber sofort ganz und nie blos zu einem ideellen Theile So beruht auch in andern Gemeinschaftsverhältnißen es stets auf einer Repraesentation Aller durch Einen, wenn jeder Einzelne mit rechtlicher Wirkung für das ganze und ungetheilte Objekt zu handeln vermag. Am deutlichsten tritt dies bei der offenen Handelsgesellschaft hervor, bei welcher kraft formaler und unbeschränkbarer Repraesentation Aller durch Jeden die Einzelhandlung unmittelbar für das Gesellschaftsvermögen, nie aber blos für einen Theil desselben wirkt, und bei welcher daher, wenn diese Vertretungsbefugniß unter Beobachtung der gehörigen Formen einem Gesellschafter entzogen ist, jede Erheblichkeit seiner Handlungen für das Gesellschaftsvermögen fortfällt.

disponiren, verneint[32]). Aber auch das gesetzliche Individualerbrecht kann den unausgeschiedenen Antheil nicht ergreifen, vielmehr kommt es auch hier auf die besonderen Festsetzungen der einzelnen Gesammthand an, inwiefern in die Stelle des verstorbenen Gesammthänders bestimmte Personen als Rechtsnachfolger einrücken. Gewöhnlich ist eine solche Nachfolge zu Gunsten der Descendenten bestimmt[33]). Soweit dann aber ein solcher Fall nicht vorliegt, tritt nach dem strengen und reinen Princip der kollektiven Einheit die Konsolidation zu Gunsten der andern Gesammthänder ein[34]). Hierin wird nur die volle Konsequenz einer Anschauung gezogen, wonach das Subjekt die zur kollektiven Einheit verbundene Personenmehrheit ist. Denn wenn dieses Subjekt durch Fortfall eines seiner Träger verändert wird, so wird es doch so lange nicht vollkommen zerstört, als eine der zur Summe zusammengefaßten Individualitäten vorhanden ist. Mithin setzen die übrigbleibenden oder auch der allein übrigbleibende Gesammthänder jetzt für sich das Recht fort, welches an der ungetheilten Gemeinsphäre bestand[35]). Dieses Konsolidationsprincip kann indeß nur so weit Platz greifen, als das ganze Rechtsverhältniß von der Seite der Persönlichkeit bestimmt wird. Denn nur insoweit kann das in der Gesammthand ja nicht negirte, sondern nur gebundene und zurückgedrängte Sonderrecht mit dem Tode oder doch mit dem Tode ohne Nachkommen, welche die Persönlichkeit direkt fortsetzen könnten, ohne Weiteres gleich allen höchst persönlichen Rechten erlöschen. Vereinbar aber ist es auch mit dem

[32]) Stobbe S. 234. Anders im Falle der Zustimmung der Uebrigen (1327 b. Gudenus V. 1014: Niemand kann seine Frau bewidmen mit gemeinen lehen, da he ganerben zu hat . . ez ensi ouch mit willen der ganerben).

[33]) So bei der Belehnung zur gesammten Hand, Homeyer S. 459. Auch sonst oft bei der Gesammthand. Stobbe S. 236 u. 242. Mitunter bei Ganerbschaften. oben Note 11. In gewissem Sinne auch bei der ehelichen Gemeinschaft.

[34]) So bei der Gesammtbelehnung, bei der gesammten Hand an Bauergütern (unten Note 41), bei der Ganerbschaft (oben Note 11), bei der ehelichen Gemeinschaft des fränkischen Rechts und bei vielen anderen zum Theil gerade um dieses gegenseitigen Anfallsrechtes willen eingegangenen Gemeinderschaften. Vgl Homeyer S. 459—460. Stobbe S. 236—241 u. besonders auch das von ihm S. 217 f. besprochene Magdeburger Schöffenurtel, wonach ein Erbzinsgut, das einer Frau in Gemeinschaft mit ihrem Manne geliehen war, nach dem Tode des Mannes dann, wenn es ihnen „yn sampt mete" geliehen war, ganz, sonst aber nur halb an die Frau fallen soll. Auf demselben Grundgedanken aber beruht ja auch, wie Beseler Erbv. I. 88 f. nachgewiesen hat, die Anwendung der gesammten Hand bei der Vergabung von Todes wegen. Und ebenso später bei den Erbverbrüderungen.

[35]) Das Rechtssubjekt, welches bisher aus zwei Personen bestand, wird nun auf eine Person reducirt (Stobbe S. 219). Von der Idee eines Erbrechts in den Antheil des Andern ist natürlich Anfangs nicht die Rede, diese Vorstellung kommt erst hinein, als man die alte Auffaßung verloren hat (vgl. aber z. B unten Note 41).

Princip der Gesammthand, daß in dem Einzelrecht die rein sachenrechtliche Seite als vererblich anerkannt wird, während doch die Theilnahme an der Gesammthand als solche an die Persönlichkeit gebunden bleibt[36]). — Existirt nun so bei den reinen Formen der Gesammthand ein getrenntes Sonderrecht der Einzelnen nicht, so hat die Mehrheit der Subjekte in ihrer Verbundenheit und deshalb entweder unter ungetrennter und unmittelbarer Betheiligung Aller oder in der Vertretung durch ein dazu berufenes Haupt oder auch in der Vertretung durch den einzelnen Gesammthänder, soweit dies festgesetzt ist, das gemeinschaftliche Recht ungetheilt auszuüben. Deshalb entspricht insbesondere der alten Gesammthand eine unmittelbare Gemeinschaft des Besitzes und der Nutzung, wie sie noch heute der ehelichen Gütergemeinschaft korrespondirt, ehemals aber in vielen anderen Fällen in der Form einer ungeschiedenen Wohnungs- und Wirthschaftsgemeinschaft, als sog. „ungeschiedener Rauch", als „Gemeinschaft des Brodes und Salzes" u. s. w. eintrat[37]). Die Gesammthänder haben eben „mit gesammter Hand" die Sache oder das Recht in „gleicher" und „gemeiner" Gewere, sie sitzen auf Gedeih und Verderb zusammen im Gute und genießen und brauchen Alles ungetheilt. Wie hierbei die Ansprüche und Bedürfnisse der Einzelnen gegen einander abgewogen, abgegrenzt und ausgeglichen werden, das ist keine Frage des Sachenrechts, sondern, soweit nicht überhaupt Sitte und Sittlichkeit hier statt des strengen Rechtes entscheiden, eine Frage des unter den Gesammthändern herrschenden persönlichen Verbands-

[36]) Dies ist z. B. der Fall bei den ganerbschaftlichen Bestimmungen (Note 11) wonach die zur Aufnahme unter die Gemeiner nicht geeigneten Personen Antheile erben können, aber sie verkaufen müßen. — In andern derartigen Fällen erfolgt Auflösung der Gemeinschaft oder auch Fortsetzung derselben unter den Ueberlebenden unter Herauszahlung eines dem Geldwerth des Theilnahmerechts entsprechenden Antheiles an die Erben. So ist ja auch bei der offenen Handelsgesellschaft die Stellung als Gesellschafter unvererblich, aber vererbt wird ein Anspruch auf einen nunmehr zu realisirenden Antheil am Gesellschaftsvermögen.

[37]) Vgl. darüber Homeyer S. 457—458, Schulze S. 235 f., Stobbe S. 28—230. So besteht beim Gesammtlehn eine „gleiche" und „gemeine" Gewere Aller und damit wird Anfangs immer auch gleicher und gemeiner Gebrauch u. Genuß als verbunden gedacht. Es soll nach der Gl. zu sächs. Lehnr. art. 32 nur ein Haus und ein Gesind, nach der Brandenb. Gl. ein samende woninge u. ungescheiden roek sowie Gemeinschaft an upboringe des gudes (Gutserträgen) sein; denn gelike were, dat is an einen schepel u. an einen roek u. brot. Im französ. R. heißt diese Gemeinschaft vivre au même pot, sel et chanteau de pain. Ebenso aber ist es bei Ganerbschaften (Note 11), bei gemeinschaftlicher Regierung, bei der gesammten Hand an Bauergütern, an einem Wohnhause u. s. w. Und als allgemeine Sitte unter Miterben wird es in Urk. Nr. 155 b. Meichelbeck, hist. Frising. berichtet: Germanos nobiles viros hereditatem patris aut matris suae habuisse non inter se divisam, sed communiter sine divisione, sicuti amabiles fratres, dei amore, usitare debuerunt.

rechtes. Ebenso ist die Verfügung über die Substanz oder einen Theil derselben, die Veräußerung, Belastung oder Veränderung des gemeinschaftlichen Objekts Sache der Gesammthänder in ihrer kollektiven Einheit[38]). Der Regel nach müßen daher Alle zusammen handeln. Doch kann in Folge ungleicher Stellung der Einzelnen ein bestimmer Gesammthänder zur Verfügung im Namen Aller in bestimmtem Umfange befugt sein, wie z. B. der Ehemann in der Ehe. Oder es kann nach außen hin die Handlung jedes einzelnen Gesammthänders für das Ganze wirken, indem eine Repraesentation Aller durch Jeden von Rechts wegen oder kraft besonderer Abrede eintritt. Auch bezüglich der in einer Eigenthumssphäre enthaltenen, mit ihr verbundenen oder ihr gleichgeachteten Gewaltrechte politischer Natur gilt dasselbe Princip, so daß die Gesammthänder sie entweder gemeinschaftlich oder durch einen gemeinschaftlichen Vertreter, mitunter auch abwechselnd der Reihe nach auszuüben haben, sofern nicht entweder durch die besondere Natur der persönlichen Verbindung oder durch eine vertragsmäßige Festsetzung Einer als Haupt der Gesammtheit erscheint und folgeweise die Andern bei Ausübung der Herrschaftsrechte repraesentirt. Gerade mit Rücksicht auf solche Verhältniße, die statt der kollektiven eine persönliche Einheit fordern, geschieht es häufig, daß die gesammte Hand eine gewiße Organisation erhält[39]). Ein ähnliches Bedürfniß tritt hervor, sofern es sich um die Vertretung eines zur gesammten Hand beseßenen Lehens oder Bauerguts gegen den Herrn und insbesondere um die Erfüllung der dem Gute obliegenden Lasten handelt. Die Gesammthänder gelten dem Herrn gegenüber dergestalt als Eine Person, daß z. B. bei dem Lehen, wenn ein Gesammthänder ohne Descendenz abstirbt, kein Lehenfall eintritt[40]), bei der bäuerlichen Gesammthand aber nicht nur in gleicher Weise das Anfallsrecht der Gemeiner den Heimfall an den Herrn ausschließt[41]),

[38]) Stobbe S. 234.

[39]) Wie bei der Ganerbschaft bezüglich der mit der Burg verbundenen Lehnsherrlichkeiten, Gerichtsgewalten und sonstigen Herrschaftsrechte (oben Note 11), aber auch bezüglich etwaiger Reichs- oder Landstandschaft (Kyllinger disc. 16 nr. 4 u. 15—21; Stryck 865: omnes simul saltem statum repraesentant ac unicum votum habent; statum . . constituunt non distributive sed collective), womit freilich die Steigerung zur entwickelten Körperschaft in der Regel als vollzogen anzunehmen sein wird. Ueber die verschiedenen Formen der Ausübung von gemeinschaftlichem Herrschaftsrecht vgl. oben S. 419 N. 51 u. 420 N. 52. Vgl. auch oben Note 17 und 19.

[40]) Homeyer S. 459. Stobbe S. 243. — Eine weitere Folge ist, daß sie als Zeugen in Lehnssachen nur für Eine Person gelten, sächs. Lehnr. a. 7 § 9.

[41]) Vgl. z. B. Oeffn. v. Kyburg b. Grimm I. 22 § 32: unabgesonderte Geschwister, die bei einander haushäblich sind und teil u. gemein mit einander habent, sollen, die wile sy müt einandern in theil u. gemein sint, einander erben; theilen sie aber und es geht einer ohne eheliche und hofhörige Leibeserben

sondern auch das persönliche Fallrecht nur bei dem Tode Eines, der die gesammte Hand repraesentirt (z. B. des Aeltesten, des Trägers), für den Herrn begründet ist[42]). Sie haben daher auch in Bezug auf die Lasten das Gut zusammen wie Eine Person aber auch nur wie Eine Person gegen den Herrn zu vertreten. Deshalb wird beim Lehngut ein Lehnsträger bestellt, der die Lehnpflicht als Vassall statt der Mehrheit erfüllt[43]). Beim Bauerngut aber wird in der Regel ebenfalls ein Träger gegeben, um das Gut zu Ring und zu Ding zu tragen und seine Zinse zu sammeln und zu überbringen, während hinter ihm alle einzelnen Gesammthänder solidarisch für die Gutslasten haften[44]).

Wenn nun aber dies die reinen Formen des Miteigenthums einerseits und der gesammten Hand andrerseits sind, so gibt es mannichfache Zwischenstufen, auf denen die Trennung in Antheile durch eine gewiße Einheitlichkeit der gemeinsamen Sphäre oder die gesammte Hand durch Quotentheilung modificirt wird. Es entstehen dann Gemeinschaftsverhältniße, bei denen das Eigenthum oder ein sonstiges Recht von einer Mehrheit in einigen Beziehungen individuell nach Antheilen und in anderen Beziehungen kollektiv zur gesammten Hand beseßen wird. So ist es von der Seite des Miteigenthums her eine Modifikation des Antheilsprincips, wenn, wie dies häufig der Fall ist, der Einzelne in der Verfügung über seine Quote beschränkt, an Zustimmung der Andern gebunden oder doch für die Miteigenthümer ein Vorkaufsrecht begründet wird[45]). Sodann muß vielfach der einzelne Miteigenthümer,

ab, so erbt der Herr. Ebenso in Bruzikon 1435 ib. IV. 272 § 8 (esz seyen mann, frowen, knaben u. töchteren, jung o. alt, wer die sind, die theill u. gemeind sammend hand). Auch ib. II. 13 § 22: welhi öch teil u. gemein mit einander hand, erbt sie aber der herr nüt. Gerade um der Erzeugung eines solchen gegenseitigen Anfallsrechtes willen wurden oft auch an bis dahin getrenntem Gut, und zwar liegendem wie fahrendem, Gesammthandsverhältniße vertragsmäßig errichtet (was als „zemenstosz u. gemeinschaft vulbringen“ oder als „über liggend u. varend gutt ze getheilt u. ze gemeinden nemmen u. zemen storzen“ bezeichnet wird), doch sollte dies nur im Jahrgericht möglich sein; ib. II. 16 § 50; IV. 275 § 16.

[42]) Grimm, R. A. 367; W. I. 3. 13 § 23. 20 § 25. 190. 245. 285. 290. 312. 685. 715 § 8—9. 716 § 9. 722. 723. 740. 744. 816. II. 388. 757. III. 745 f. IV. 272 § 8. 303 § 10. 335 § 12. — Auch ist nach der Oeffn. v. Einsideln vor 1493 ib. 152 § 2, wenn vil brüder in einem hus u. in einer kost ungeteilt werint, nur der Aelteste dingpflichtig.

[43]) Homeyer 457. Stobbe 246. Albrecht, Gewere 241. Sächs. Lehnr. 8 § 2.

[44]) Urk. v. 1280 b. Boehmer 201; v. 1223 b. Seibertz I Nr. 170; Grimm, W. I. 751 u. IV. 122. Stobbe S. 246. Oben S. 204.

[45]) Stobbe a. a. O. S. 224. — Die Gebundenheit des Individualrechts kann so weit gehen, daß Verlust desselben an die Miteigenthümer zur Strafe mög-

während doch seine Quote mehr oder minder freies Individualrecht bleibt, in Bezug auf Alles, was unmittelbar das Ganze und dessen reale Einzelbestandtheile trifft, sich einer mehr oder minder fest gestalteten Kollektiveinheit fügen. Insbesondere pflegt da, wo eine gemeinschaftliche Sache oder Berechtigung dauernd als Erwerbsquelle dienen soll und ein stetes Zusammenhandeln der vielleicht zahlreichen Miteigenthümer ganz unausführbar ist, wie z. B. bei der Rhederei, bei gemeinschaftlichen Bergwerks- oder Salzgerechtigkeiten, bei gemeinschaftlichen Mühlen u. s. w., den Einzelnen jede unmittelbare Einwirkung auf das gemeinschaftliche Objekt entzogen zu sein. Verwaltung, Benutzung und minder wichtige Verfügungen werden dann Geschäftsführern, Verwaltern oder andern Bevollmächtigten übertragen, die korporativen Organen oft sehr ähnlich sehen. Wichtigere Verfügungen, Anweisung, Entscheidung und Rechenschaftslage bleiben der Gesammtheit der Miteigenthümer vorbehalten, aber in einem oft sehr ausgedehnten Umfange werden Mehrheitsbeschlüße für bindend erklärt[46]). Das Recht, die Theilung zu verlangen, wird für den Einzelnen beschränkt, zu dem Recht des Setzens einer Summe, für welche die Andern das Objekt nehmen oder laßen müßen, abgeschwächt[47]), oder ganz ausgeschloßen. Und so entsteht zuletzt ein dem korporativen Gesammteigenthum sich sehr annäherndes Rechtsverhältniß, bei welchem der Einzelne nur eine ideelle Werthquote des Ganzen mit dem entsprechenden Anspruch auf eine in Geld zu zahlende Ertragsquote als rein individuelles Recht besitzt, während für alle übrigen Beziehungen die Gemeiner zu einer nach außen und innen sich geltend machenden kollektiven Einheit zusammengefaßt sind[48]). Umgekehrt kann bei einer ursprünglich das Sonderrecht völlig zurückdrängenden Gesammthand die kollektive Einheit nur für einige Beziehungen festgehalten, für andere in Antheilsrechte aufgelöst werden. So kann zunächst eine Theilung der Nutzungen nach Antheilsquoten, die gerade mit Rücksicht hierauf zuerst innerhalb der kollektiven Sphäre hervorzutreten pflegen, stattfinden, während Besitz und Verwaltung noch vollkommen unzertheilt bei der Gemeinschaft bleiben[49]). Damit

lich ist. So verliert nach dem Westerwolder Landr. v. 1470 c. 10 § 4 b. Richthofen 269 von mehreren Miteigenthümern einer Mühle der, welcher nicht repariren will, seinen Theil an die Uebrigen.

[46]) Wie bei den Ganerbschaften (oben N. 11), der Rhederei u. s. w. Vgl. Hamb. Schiffsr. a. 24 b. Lappenberg 83. Lüb. R. IV, 34. Beseler, Z. f. D. R. XVIII. 294 f. Stobbe S. 224.

[47]) So bei Schiffen (Th. I. 967 N. 3), aber auch bei Häusern (Stobbe S. 227).

[48]) Unzweifelhaft gehören dann solche Verhältniße, wenn sie auch von einem in Quoten getheilten Miteigenthum ausgegangen und erst allmälig einheitlicher zusammengefaßt und durch ein Vertragsband unter den Gemeiner verstärkt sind, in die Kategorie der Gemeinschaften zur gesammten Hand.

[49]) So ist es mitunter bei Ganerbschaften, oben Note 11.

erhält dann das Theilrecht des Einzelnen einen bestimmten Sondergehalt und vermag sich nun mehr oder minder einem individuellen, wenn auch nur beschränkt vererblichen und veräußerlichen Sachenrecht zu nähern. Weiter aber ist es möglich, daß statt der ideellen Nutzungsquoten reale Genußantheile gebildet werden, während in Bezug auf die Substanz die Gesammthand fortbesteht. Dabei wird Anfangs die gleiche Gewere am Gut noch nicht aufgegeben, sondern es werden nur einzelne Nutzungen getheilt[50]). Stufenweise aber schritt man zu durchdringenderer Theilung fort, ohne daß in späterer Zeit damit die Gesammthand, deren Fortfall ursprünglich die Folge jeder Besitzesabsonderung war, zerstört zu werden brauchte[51]). So entstanden Verhältniße, bei denen aller Besitz und Genuß real getheilt war, die Gesammthand aber außer in dem eventuellen Anfallsrechte sich nur noch darin äußerte, daß gewiße oberste Herrschaftsrechte und die Verfügung über das Ganze ungetheilt bei Allen blieben[52]). Endlich wurde es möglich, daß man das Princip der Einheit nach innen völlig aufgab und nur nach außen festhielt. So gieng man in späterer Zeit bei Lehen und Bauergütern zur Annahme völlig getrennter ideeller Quoten nach innen mit entsprechender Theilung der Erträge über, während dem Herrn gegenüber die gesammte Hand fortbestand[53]). Ja in dieser Bedeutung überdauerte die gesammte Hand besonders bei Bauergütern auch die vollkommen durchgeführte Realtheilung, so daß die getrennt beseßenen Stücke einer Hufe dem Herrn gegenüber nach wie vor als ein Ganzes vertreten und verzinst

[50]) So soll nach der Urk. v. 1202 b. Günther II nr. 2 u. Kraut § 75 Nr. 15 eine Burg mit allem Zubehör ewig ungetheilt und gemein sein; ebenso der Wildbann und die Herrschaft über die der Burg zugehörigen Bauern; aber die Dienste und Zinse sind dergestalt getheilt, daß jedem Gemeiner bestimmte Bauern und Hufen zugehören. — Auch bei der Theilung der gemeinschaftlichen Regierungen wurde Anfangs die gleiche Gewere nicht aufgegeben, das Land blieb ein sament gut, Landtage, Obergerichte, Vassallendienste, Bete und Huldigung blieben gemein; nur wurden jedem Herrn bestimmte Antheile," wenn auch oft nur auf Zeit, zur Sondernutzung angewiesen; Schulze S. 237. — Ebenso bei Lehen, Bauergütern und andern gemeinschaftlichen Grundstücken. Vgl. Homeyer S. 463 u. 466.

[51]) Ursprünglich hörte mit der gemeinen Gewere auch die gesammte Hand auf. Deshalb endete mit der Theilung des Lehens das Anfallsrecht der Gesammthänder (Homeyer S. 460—461). Ebenso bei der Theilung des Bauerguts (oben Note 41). Vgl. auch Mone Bd. 1€ S. 427 N. 3. Stufenweise aber schritt man zu immer durchdringenderer Theilung, zuerst der Früchte und der Wohnung, dann des Besitzes, endlich des Lehnrechts selbst fort, ohne die Idee der Gesammthand fallen zu laßen; Homeyer S. 466.

[52]) Vgl. Homeyer S. 466. Schulze S. 241 f. Bei der gesammten Hand an Territorien beschränkt sich zuletzt das gegenwärtige Recht des Einen am Theil des Anderen auf Symbole, kleine Anerkennungszinse, die gemeinsame Huldigung und dergleichen.

[53]) Stobbe S. 244 u. 247.

werden mußten[54]). Zuletzt hat überhaupt, wofür ja freilich in der alten Vergabung von Todes wegen schon das Vorbild gegeben war, in vielen Fällen, wie namentlich bei der Gesammtbelehnung des sächsischen Rechts und bei den Erbverbrüderungen, die gesammte Hand mehr den Charakter eines formalen und fiktiven Mittels zur Begründung oder Sicherung von Erbrechten angenommen.

Auf einer Eigenthumsgemeinschaft, welche der gesammten Hand nahe steht, aber einige Züge vom Miteigenthum aufgenommen hat, beruht auch das Recht der nicht korporativen Handelsgesellschaften am Gesellschaftsvermögen[55]). Denn die Gesellschaften sind durchaus nur in ihrer Verbundenheit, nicht als eine Mehrheit beliebiger Individuen berechtigt, und wenn ihnen ideelle Antheile am Gesellschaftsvermögen zustehen, so sind doch diese Antheile einmal durch die gesellschaftliche Verbundenheit ihrer Subjekte von Miteigenthumsquoten unterschieden, zweitens aber ergreifen sie das Vermögen nur als ein Werthganzes von objektiver Geschloßenheit und Einheit. In Bezug auf die einzelnen Sachen, Rechte und Pflichten daher entstehen gar keine getrennten Antheile der Gesellschafter. Das Eigenthum an körperlichen Sachen, die zum Gesellschaftsvermögen gehören, ist daher kein Miteigenthum zu ideellen Theilen, sondern steht als Bestandtheil einer besonders qualificirten Rechtssphäre den Gesellschaftern in ihrer Verbundenheit zu. Ebenso verhält es sich nicht nur mit andern dinglichen Rechten, sondern auch mit Forderungen und Verbindlichkeiten. Die Forderungen stehen als zum Gesellschaftsvermögen gehörige Aktien den übrigen Rechten ganz gleich. Die Verbindlichkeiten aber sind ebenfalls zunächst der Gesellschaftssphäre objektiv zugehörig und kraft dieser Zugehörigkeit ergreifen sie deren Träger in der ihrem persönlichen Gesellschaftsbande entsprechenden Weise[56]).

Auch im Gebiete des Obligationenrechts endlich, sofern die Obligationen nicht blos als Bestandtheile eines gemeinschaftlichen Vermögens, sondern als selbständige Gemeinschaftsobjekte in Betracht kommen, findet sich eine ähnliche Mannichfaltigkeit der deutschrechtlichen Gemeinschaftsformen. In Bezug auf gemeinschaftliche Forderungsrechte greift hier durchaus die Analogie der übrigen gemeinschaftlichen Rechte Platz[57]). In Bezug auf gemeinschaftliche Verbindlichkeiten aber entspricht gleichfalls dem Unterschiede des Miteigenthums und der gesammten Hand ein Unterschied der Mitverpflichtung pro rata und der Verpflichtung zur gesammten Hand[58]), wobei es dann auch hier an Mittelstufen nicht fehlt. Die einfache Mitverpflichtung stellt sich als Summe von völlig getrennten Theilverpflichtungen einer Mehrheit von Individuen dar[59]). Die Verbindlichkeit zur gesammten Hand dagegen ergreift eine Personenmehrheit dergestalt in ihrer sei es durch das Versprechen zur gesammten Hand hergestellten, sei es bereits als ein gesellschaftliches Verhältniß oder als Erbengemeinschaft bestehenden Verbindung, daß Alle in ihrer Zusammenfaßung zur kollektiven Einheit verpflichtet sind[60]). Daher müßen nach außen Alle principaliter und solidarisch für das Ganze haften[61]), während nach innen die Natur der Verbindung über den Antheil eines Jeden an der Pflicht entscheidet. Es liegt mithin eine einzige Obligation vor, deren Subjekt eine in bestimmter Weise verbundene Mehrheit ist. Weil diese Mehrheit nicht als Summe von Individuen, sondern in ihrer Verbundenheit verpflichtet ist, zerfällt die Obligation nicht in Theile. Und weil die Mehrheit so verbunden ist, daß in ihr Einer für Alle stehen soll, können nicht nur die mehreren Personen zugleich, sondern es kann auch jede einzelne Person als Repraesentantin der Mehrheit belangt werden[62]). Dafür kommt aber auch, was

---

[54]) Stobbe S. 248. Oben S. 204 N. 31—35.

[55]) Den Gesichtspunkt der gesammten Hand führte hier zuerst Kuntze, Z. f. d. ges. H. R. VI. 177 f., durch.

[56]) Sie ergreifen daher die offenen Gesellschafter solidarisch und unbeschränkt, die Kommanditisten solidarisch und beschränkt, weil jene ihre ganze vermögensrechtliche Persönlichkeit, diese ein kapitalistisch abgegränztes Stück ihrer Persönlichkeit in der Gesellschaft dem Verkehr darbieten. Daß die offenen Gesellschafter principaliter sowol in ihrer Verbundenheit wie als Einzelne (und nicht erst subsidiär als Einzelne) verklagt werden können, beruht darauf, daß, wo Einer stets für Alle stehen kann, stets auch Einer für Alle stehen muß. Im Uebrigen wäre eine entgegengesetzte Bestimmung mit der nichtkorporativen Natur der Gesellschaft noch sehr wol vereinbar, während mit der Principalhaft der Einzelnen die Annahme einer eignen Persönlichkeit der Gesellschaft kaum vereinbar ist.

[57]) Es entsteht daher auch hier der Hauptgegensatz von antheilsweiser Berechtigung und Forderung zur gesammten Hand. Vgl. oben S. 382—383, wo der Unterschied der Forderung zur gesammten Hand von der genoßenschaftlichen Gesammtforderung, der nunmehr sich begrifflich fixiren mußte, schon bezeichnet ist. Das Charakteristische ist auch hier, daß die Mehrheit in ihrer Verbundenheit berechtigt ist: die Möglichkeit, daß Jeder das Ganze verlangen und der Schuldner durch Leistung an Jeden sich befreien kann, ergibt sich demgemäß aus der Repraesentation der Gesammthand durch jeden ihrer Träger. Denkbar sind auch Verhältnisse, wo nur Alle zusammen fordern können und nur Zahlung an Alle zusammen befreit.

[58]) Vgl. über das Bewußtsein dieses Unterschiedes und die dafür in den Quellen üblichen Ausdrücke Stobbe a. a. O. S. 138 f.

[59]) Stobbe a. a. O. S. 142—144.

[60]) Stobbe a. a. O. S. 135—174. Platner, die Bürgschaft S. 36 f.

[61]) Vgl. die von Stobbe S. 157—160 gesammelten Quellenstellen. Dazu Forstding z. Goslar b. Grimm, W. III. 267 § 64: wur twene to samender hand lovet, dar heft he den wilkor, weme he best hebben kan, den mach he forderen, so forder dat neyn hat edder frevel mede en sy. Und über die Solidarhaft bei der Einzinserei oben S. 204 N. 29 u. 35.

[62]) Es kann dies indeß dadurch ermäßigt werden, daß zunächst oder in den Fällen, wo es thunlich ist, die Mehrheit gemeinschaftlich oder in einem bestimmten Vertreter

mit Einem abgemacht ist, Allen zu Gute[63]). Insofern, als eine gewiße Einheitlichkeit des Subjektes besteht, nähert sich diese Verpflichtung zur gesammten Hand der korporativen Verpflichtung. Und da eine Genoßenschaftspflicht mit subsidiärer oder selbst principaler Solidarhaft aller Genoßen verbunden sein kann, bei der Mehrheitspflicht zur gesammten Hand umgekehrt eine Modifikation der Einzelverhaftung durch principale Verweisung des Gläubigers an die Gemeinschaft und die Gemeinschaftskasse möglich ist, so können äußerlich sehr ähnliche Rechtsverhältniße entstehen. Allein es bleibt der principielle Unterschied, daß dort außer den Einzelnen eine besondere, von ihnen abgehobene juristische Person Schuldnerin ist, hier nur die Einzelnen in kollektiver Zusammenfaßung einheitlich schulden. Deshalb steht auch bei der Verbindlichkeit zur gesammten Hand immer der Gedanke an eine zuletzt eintretende Vertheilung der Leistung unter die Gesammthänder im Hintergrunde, weshalb z. B. das deutsche Recht ohne Weiteres stets demjenigen, der das Ganze gezahlt hat, den Regreß gegen die Mitverpflichteten gewährt[64]). Endlich kann nun auch die Solidarhaft nach außen mit Theilhaft kombinirt werden. Es geschieht dies besonders in der Weise, daß vor die Gesammthaft eine Haftung pro rata geschoben wird. Dann muß also jeder einzelne Mitverpflichtete zunächst auf seinen Theil belangt werden und erst wegen des Ausfalls zeigt die gesammte Hand sich wirksam[65]). Dies Verhältniß charakterisirt sich als eine Mittelstufe zwischen einfacher Mitverpflichtung und Verpflichtung zur gesammten Hand, indem dabei principaliter die Getrenntheit und erst subsidiär die Verbundenheit der mehreren Subjekte der Einen Obligation zur Geltung kommt.

§ 37. Körperschaft und Anstalt.

Wie uns die Entwickelung des Körperschaftsbegriffes einen Proceß vor Augen geführt hat, dessen Inhalt die Loslösung der einer Gesammtheit immanenten Einheit von der Gesammtheit in ihrer Vielheit und die Anerkennung dieser Einheit als Person war: so hat eine parallele Entwicklung diejenigen

(z. B. die für den Zins solidarisch verhafteten Theilbesitzer oder Theilpächter in der Person ihres Trägers) angegangen werden soll. So ist z. B. bei Gesellschaften aller Art, in denen die Einzelnen solidarisch haften, es mindestens gebräuchlich, daß man sich zunächst an die Gesellschaft in ihrer Verbundenheit hält. Und in Bezug auf Miterben bestimmt das preuß. L. R. I, 17 § 127 u. 151 ausdrücklich, daß sie vor der Theilung nur gemeinschaftlich und die Einzelnen weder in solidum noch pro rata verpflichtet sind.

[63]) Stobbe a. a. O. S. 167.

[64]) Stobbe a. a. O. S. 171

[65]) Vgl. die von Stobbe S. 161—166 gesammelten Quellenstellen, die sich in diesem Sinne aussprechen.

hierfür geeigneten Verbandseinheiten, deren selbständiges Leben aus einer für die Verbundenen äußeren Quelle floß, von ihren sinnlichen Trägern losgelöst und mit eigner Persönlichkeit bekleidet. Diese Entwicklung, die wir als Entwicklung des Anstaltsbegriffes bezeichnen können, haben wir an vielen Stellen berühren müßen. Ihre nähere Darstellung liegt außerhalb unserer Aufgabe. Es erübrigt uns aber, ihr gegenbildliches Verhältniß zur Entwicklung des Körperschaftsbegriffes und ihre Bedeutung für diese in kurzer Zusammenfaßung zur Anschauung zu bringen.

I. Die Geschichte des Anstaltsbegriffes in Deutschland führt zurück auf den uralten Dualismus von Genoßenschaft und Herrschaft[1]). Wie von je in der doppelten Form von Gesammtheiten und Herrn die über die Einzelpersönlichkeit hinausragenden Rechtssubjekte zur Erscheinung kamen, so mußte auch die Abstraktion der idealen Rechtssubjektivität von ihren Trägern sich in einem doppelten Begriff vollziehen. Wie daher der Körperschaftsbegriff dem Ersatz der sichtbaren Gesammtheit durch eine unsichtbare Gesammtpersönlichkeit sein Dasein verdankte, so lag der Ursprung des Anstaltsbegriffes in dem Ersatz des sichtbaren Herrn drch eine unsichtbare Einpersönlichkeit. In seiner weiteren Fortbildung und Verzweigung aber hat dann der Anstaltsbegriff sich in reichhaltigster Weise differenziirt und dabei vielfach ein an seine erste Entstehung kaum noch erinnerndes Gepräge angenommen.

Unzweifelhaft war es das kanonische Recht, welches den Anstaltsbegriff zuerst und zwar in voller Reinheit und Schärfe ausprägte. Wir haben früher gesehen[2]), wie der kanonische Anstaltsbegriff, in der Kirche selbst vielleicht von je vorhanden, im allgemeinen Rechtsbewußtsein nur allmälig die sinnlicheren Vorstellungen der alten Zeit verdrängte. Aber er verdrängte sie, und aus dem überirdischen Herrn wurde ein abstraktes Rechtssubjekt. Die Kirche in ihrer Gesammtheit, die Einzelkirchen, die Klöster, die Ordensinstitute und alle anderen kirchlichen Verbandseinheiten stellten sich als Anstaltspersonen dar. Sie erschienen als Verkörperungen eines den Verbundenen transcendenten Willens, der den ihm dienenden Organismus von oben und außen her beseelte und richtete. Als letzte Quelle dieses Willens dachte man sich den göttlichen Willen selbst. Gott hatte seinen Willen in die Kirche hineingelegt, die Kirche theilte ihn allen ihren Theilorganismen mit, und so war jede kirchliche Anstalt nur der verselbständigte Körper des lokalisirten und individualisirten göttlich-kirchlichen Allgemeinwillens. Gerade diese religiös-theologische Basis der anstaltlichen Auffaßung der Kirche war es, die den von ihr sehr wesentlich gefärbten Rechtsbegriff der kanonischen Anstaltsperson auch einer Zeit verständlich machte, die im Uebrigen der Abstraktion noch ferner stand. Wenn daneben im kanonischen Recht römischrechtliche Anschauungen und For-

[1]) Vgl. oben § 4.

[2]) Vgl. oben § 19.

mulirungen fortlebten, welche den Anstaltsbegriff mitbestimmten, so hatte dies zunächst für das allgemeine Bewußtsein nur geringe Bedeutung. Dagegen war es für die Wahrung des Zusammenhangs mit den weltlichen Rechtsinstituten und Rechtsbegriffen von größter Wichtigkeit, daß aus dem Recht der germanischen Herrschaftsverbände und Grundstückssphären eine Fülle von Merkmalen an dem kanonischen Anstaltsbegriff haften blieb.

Weit später und unvollständiger, aber zunächst im Wesentlichen in durchaus selbständiger und eigenthümlicher Weise begann sich in weltlichen Herrschaftsverbänden der Anstaltsbegriff in dem Gedanken einer vom Herrn nur repräsentirten Obrigkeit durchzuringen. Vor Allem war es, wie sich gezeigt hat[3]), die Idee der Landeshoheit, in welcher eine Loslösung der idealen Einheit des über ein bestimmtes Land erstreckten obrigkeitlichen Verbandes von der Individualpersönlichkeit des Landesherrn vollzogen ward. Die Anfänge einer ähnlichen Entwicklung ließen sich aber auch in den untergeordneteren Herrschaftsverbänden verfolgen, indem auch in ihnen mehr oder minder deutlich der Gedanke einer beständigen Gerichtsobrigkeit, Ortsobrigkeit oder Gutsobrigkeit hervortrat, welcher eine selbständige, vom Wechsel ihrer sinnlichen Träger unabhängige Existenz zugeschrieben ward. Zum vollen Abschluß kam freilich diese Entwicklung nicht, da der obrigkeitliche Landesstaat alle aus eignem Recht bestehenden untergeordneteten Obrigkeiten begrifflich absorbirte, bevor die eigne Rechtswesenheit der entsprechenden Herrschaftsverbände juristisch ausgeprägt und zum klaren Bewußtsein gebracht war. Und auch die Landesobrigkeit selbst wurde zunächst keineswegs in vollbewußter Weise als eine für sich bestehende Person gedacht und benannt, sondern mit dem Landesherrn als solchem oder auch mit der korporativen Einheit des regierenden Hauses identificirt. Allein soweit nur die Eigenschaft des Landesherrn, Landesherr zu sein, von seiner Privatpersönlichkeit begrifflich getrennt ward oder Aehnliches bei einem andern Herrn geschah, war der Sache nach eine eigne Persönlichkeit der durch das Verbandshaupt dargestellten Verbandseinheit anerkannt, wenn auch die Durchführung der daraus sich ergebenden Konsequenzen noch Jahrhunderte forderte. Und als später die Landeshoheit unter Zurückdrängung des ihr entgegenstehenden ständischen Landesgemeinwesens sich zur ausschließlichen Trägerin des Landesstaatswesens erhob, da wurde in dem Begriffe und unter dem Namen des territorialen „Staates“ die obrigkeitliche Verbandseinheit des Landes auf das Bestimmteste auch äußerlich personificirt. Der Staat im Sinne einer unsichtbaren Anstaltsperson war nun das unsterbliche Subjekt der in der Landeshoheit zusammengefaßten Rechte und Pflichten, der Landesherr aber war die sichtbare Verkörperung der unsichtbaren Staatseinheit und deshalb zugleich das staatsrechtlich zur ausschließlichen Trägerschaft der Landeshoheit berufene Staatsorgan. Diese ganze Entwicklung vollzog sich zunächst im Wesentlichen auf

[3]) Vgl. oben S. 856 f.

deutschrechtlicher Grundlage. Denn die inneren Triebkräfte, deren Entfaltung zu einem solchen Ziele drängen mußte, schlummerten von je im germanischen Herrschaftsverbande, das Vorbild aber, welches sie weckte und ihnen die Richtung anwies, lag in der einheitlichen Seite des früher vollendeten korporativen Gemeinwesens. Es trat nur naturgemäß das Bedürfniß, ein abstraktes Rechtssubjekt an die Stelle der sinnlich wahrnehmbaren Träger des Verbandes zu setzen, hier um Vieles später hervor. Doch ist nicht zu verkennen, daß auch der kanonische Anstaltsbegriff auf die Gestaltung der weltlichen Herrschaftsverbände eingewirkt und bei der späteren Fortbildung des obrigkeitlichen Staatsbegriffes sogar eine entscheidende Rolle gespielt hat. Und schließlich war es dann vor Allem der Einfluß des römischen Rechts und der antiken Staatsidee, welcher auf den Abschluß des obrigkeitlichen Staates bestimmend und formend wirkte. So ist es begreiflich, daß der obrigkeitliche Anstaltsbegriff nicht nur verschiedene Phasen durchlaufen, sondern auch von verschiedener Seite her verschieden aufgefaßt werden mußte. Immer aber blieb ihm charakteristisch, daß für ihn der sinnlich wahrnehmbare Herr zur Verkörperung einer als Person gesetzten unsichtbaren Einheit wurde, deren Lebensquelle außerhalb der durch sie verbundenen Vielheit lag. Es war kein zur Einheit organisirter Gesammtwille, sondern ein für die Gesammtheit schlechthin höherer und äußerer Alleinwille, der hier die selbständige Lebensordnung der von den Individualsphären abgetrennten Allgemeinsphäre schuf und beherrschte. Woher dieser Wille stammte, das mochte dann freilich sehr verschieden beantwortet werden. Man mochte ihn lediglich aus sich selbst erklären oder auf eine höhere Quelle zurückführen; man mochte sein Vorhandensein als eine geschichtliche Thatsache hinnehmen; man mochte ihn im Sinne der mittelalterlichen Reichsidee als Ausfluß der Reichsgewalt betrachten, die selbst wiederum als unmittelbare Einsetzung durch göttlichen Willensakt erschien; man mochte unter dem Einfluß der späteren und besonders der protestantischen Kirchenlehre jede einzelne Obrigkeit direkt als göttliche Stiftung ansehen und somit im Staat eine dem göttlichen Willen entstammende Anstalt erblicken; man mochte endlich im Anschluß an antike Ideen in den mannichfachsten Formulirungen die Staatsexistenz auf veräußerten Volkswillen zurückführen, der, einmal konstituirt, für alle Zeiten als souveräner Alleinwille abgeschlossen dastand: in allen Fällen war es kein der Gesammtheit immanenter, sondern ein außer ihr stehender Allgemeinwille, welcher sich in der obrigkeitlichen Anstalt verkörperte.

Am nächsten berührten sich der kirchliche und der weltliche Anstaltsbegriff in den öffentlichen Einzelanstalten, welche der seiner selbst bewußt gewordene öffentliche Wille für bestimmte Zwecke ins Leben rief und mit eigner Persönlichkeit ausstattete. Auf solcher Anstaltsstiftung beruhte seit alter Zeit die gesammte Ausbreitung der Kirche, ihre Zertheilung in Einzelkirchen, ihre Thätigkeit für religiöses Leben, für Unterrichtszwecke und für Hu-

manität. In ganz analoger Weise verfuhr der Staat, seitdem er mit der Kirche in der Sorge für das öffentliche Kulturleben rivalisirte. Und in gewissem Umfange giengen schon früh auch von andern öffentlichen Verbänden, von Ständekörpern, von Gemeinden u. s. w. ähnliche Anstaltsstiftungen aus. Alle solche öffentlichen Anstalten, wie sie dann bis zur Gegenwart für die mannichfachsten Zwecke, für die Pflege von Wißenschaft und Kunst, für den Unterricht, für die Förderung von Verkehr, Handel und Gewerbe, für Wirthschaftsförderung, für Unterstützungs- und Wohlthätigkeitszwecke und zum Theil auch für Erwerbszwecke sich außerordentlich vermehrten[4]), erscheinen, sofern sie überhaupt als Rechtssubjekte anerkannt sind, lediglich als Verselbständigungen eines von dem höheren öffentlichen Willen abgezweigten Theilwillens. Der Staat, die Kirche oder eine andere dazu befugte Allgemeinperson schafft einen Anstaltskörper, beseelt ihn mit dem eignen in bestimmter Richtung von nun an gebundenen Willen, gibt ihm durch eine Verfaßung eine unabhängige Lebensordnung, vermöge deren bestimmte Organe als Funktionäre des besonderen Anstaltslebens konstituirt werden, und erklärt die so zum Sonderleben befähigte Anstalt für eine rechts-, willens- und handlungsfähige Person.

Von ganz besonderer Wichtigkeit endlich war es, daß durch die Vermittelung des kanonischen Rechtes auch dem Privatwillen die Möglichkeit, Anstalten mit Rechtspersönlichkeit ins Leben zu rufen, gegeben und von ihm in umfaßender Weise verwerthet wurde. Denn nichts Anderes als personificirte Anstalten, in welchen der in bestimmter Richtung fixirte Wille des Stifters fortlebt und den von ihm geschaffenen Organismus dauernd beherrscht, sind die Stiftungen des älteren und neueren Rechts. Dieser Charakter der Stiftungen war allerdings im Mittelalter nicht vollkommen fest und unzweideutig ausgeprägt. Vielmehr verdunkelten ihn zum Theil andere sich damit kreuzende Anschauungen. So lehnten sich sehr vielfach die Stiftungen bis zu einem solchen Grade an bestimmte Kirchen an, daß sie nur als ein durch die besondere Zweckbestimmung und Verwaltung abgegrenzter Bestandtheil des Vermögens des Heiligen oder seiner Kirche erschienen[5]). Als dann später die städtischen Gemeinwesen, die engeren und weiteren politischen Körperschaften

[4]) Vgl. Th. I. 874 f. 959 f. 1012 f. 1049 f. 1065 f.

[5]) Besonders war dies z. B. bei den Stiftungen von ewigen Messen, Vikarien, Altären u. s. w. der Fall; vgl. z. B. Ried 1216–1218 (wo in einem Salbuch für Straubing die zahlreichen von Städten, Herzögen, Zünften, Familien (deren Senior dann die Verleihung hat) und Bruderschaften gestifteten ewigen Messen mitgetheilt werden); Wehrmann, lüb. Zunftr. 261, 263 u. 265; Urkb. des lüb. Bisth. S. 164 f.; Urk. v. 1276 Nr. 125 b. Ennen u. Eckertz III S. 100—102. Ebenso bei vielen Almosenstiftungen, welche einer bestimmten Kirche einen Fonds zu regelmäßigen Spenden überwiesen; Mone I. 129 f.; Kriegk, Bürgerth. 161 f. Mitunter aber auch bei Hospitälern und Versorgungsanstalten. Als Eigenthümer der Stiftung galt dann der Heilige, weshalb z. B. Vermächtniße für

und die Territorialstaaten das Stiftungswesen zum Theil in die Hand nahmen, da wurden auch zu ihnen viele Stiftungen in ein ähnliches Verhältniß der vollen Abhängigkeit gebracht und als besondere, einem bestimmten Zweck gewidmete Vermögenskomplexe innerhalb des städtischen, korporativen oder staatlichen Eigenthums aufgefaßt[6]). Sehr zahlreich ferner waren von je die Fälle, in denen eine Bruderschaft oder anderweite Personenvereinigung von vornherein für einen bestimmten Stiftungszweck sich bildete, Zuwendungen dafür entgegennahm, die Stiftungsanstalt errichtete und ihr korporatives Leben dau-

fromme Zwecke als Legate an Sankt Niklaus, S. Katharina, S. Agnes bezeichnet werden (z. B. 1347 b. Schreiber I. 365 f.), bei Hospitälern in zahllosen Urkunden der heilige Geist selbst als Rechtssubjekt erscheint (z. B. im lüb. Urkb. II. 1059 u. häufiger noch bei Lappenberg im Hamb. Urkb.), und vielfach sogar das Bruderschaftsvermögen als Eigenthum des Heiligen vorgestellt wird (oben S. 895 N. 53). Oder das Eigenthum der Stiftung wird der Kirche als solcher zugeschrieben, z. B. 1278 b. Ennen u. Eckertz III. 144 eine Stiftung für 14 Beghinen „ecclesie s. Gereonis.“ Ganz ausdrücklich heißt es in der Urk. v. 1226 b. Ried 345 von dem großen für 100 Arme bestimmten Regensburger Hospital, daß es im gemeinschaftlichen Eigenthum (dominium) der Domkirche und der Stadt stehe. In diesem Hospital soll stets der Bischof und sein Nachfolger „principalem potestatem“ haben; 4 Domherrn und 4 Bürger sollen als ein sich kooptirendes Kolleg „dispensationem circa idem hospitale ad pauperes“ besorgen; das Hospital soll nie „a dominio canonicorum majoris ecclesiae“ veräußert werden; „volumus quoque, . . ut ipsum hospitale pari modo sit sub dominio Ratisponensium civium, ut, si quisquam illud alienare vellet ab Eccl. Ratisp., omnes potestatem habeant contradicendi.“

[6]) Am frühesten treten Spuren einer solchen Auffaßung in den Städten hervor. Die Regensb. Urk. v. 1226 in der vor. Note zeigt, wie schon damals die zwischen Kirche und Stadt getheilte Verwaltung eines Hospitals zu der Idee eines wirklichen gemeinschaftlichen Eigenthums Beider daran führte; ähnlich 1278 b. Boehmer 183. Als dann später Spitäler, Versorgungshäuser, die Anstalten der Beghinen und Begharden und zuletzt die gesammte Armenpflege unter rein bürgerliche Verwaltung und oft ganz vollständig in die Hände des Rathes kamen (oben S. 741 Note 152), da gieng sehr häufig die Vorstellung städtischer Verwaltung in die Vorstellung eines ausschließlichen städtischen Eigenthums über. Am Entschiedensten prägte sich dies bezüglich der Stiftungen für Arme aus, indem diese mehr und mehr von der Stadt an sich gezogen, später aber oft von vornherein in die Form von Vermächtnißen an die Stadt mit der Bestimmung ihrer Verwendung „zu einer ewigen almosen“ gekleidet wurden (Kriegk 161—176 u. 543 f.). Im 15. Jahrh. (z. B. 1437 in Frankfurt) erscheint das „Almosen“ oder der „Almosenkasten“ in der Regel schon als ein von besonderen Almosenpflegern (meist einigen Rathsherrn und einigen Bürgern) unter Aufsicht des Raths (oder eines Almosenamtes) verwalteter städtischer Sonderfonds, der nichts als ein für den Zweck der Armenpflege abgetrenntes Stück des Stadtvermögens ist. Diese ganze Auffaßung erleichterte dann nach der Reformation die so vielfach vollzogene staatliche Einziehung des Vermögens der geistlichen Stiftungen und Bruderschaften.

end dem Dienste und der Verwaltung dieser Anstalt widmete, — Fälle, in denen es dann sehr nahe lag, in dem zur beständigen Einheit organisirten Personenverein das Subjekt des Stiftungsvermögens zu erblicken[7]). Nicht selten fand sich auch während des ganzen Mittelalters eine korporative Organisation derjenigen Personen, welchen eine Stiftung zu Gute kam, z. B. der Armen im Armenhause, der Siechen im Hospital, der Insaßen im Versorgungshause[8]), und es machte sich dann oft geradezu die Anschauung geltend, daß die Gesammtheit dieser Personen Eigenthümerin des Stiftungsvermögens sei[9]). In allen Fällen aber war es besonders die im deutschen Recht begründete relative Selbständigkeit der objektiv einheitlichen Sondersphären, wodurch es möglich wurde, die dauernde Bestimmung eines Vermögens für einen Stiftungszweck zunächst auf die objektive Besonderheit dieses Vermögens zurückzuführen und die Frage nach dem eigentlichen Subjekt dieses Vermögens

[7]) So bei Hospitalbruderschaften, Elendsgilden, den Stiftungen der Handwerksbruderschaften u. s. w. Vgl. z. B. Urk. v. 1193 b. Boehmer 18; 1280 u. 1484 b. Ried 568 u. 1067; 1385 b. Wehrmann 261, 263 u. 265; auch ib. 459, 499 u. 503. Die Auffaßung, daß der von einer Bruderschaft ausgegangene und von ihr verwaltete Stiftungskomplex einen Theil ihrer korporativen Rechtssphäre bilde, tritt z. B. hervor, wenn bei Wehrmann 427 bei Vereinigung des Amtes der alten und neuen Schneider das dem ersteren bisher allein gehörige Stiftungsvermögen (sulck geistlick lehn u. broderschop) nunmehr „an dat gantze ampt" übertragen wird. — Umgekehrt kommen auch Stiftungen Fremder zu Gunsten einer Bruderschaft vor, z. B. 1496 b. Ried 1092.

[8]) Vgl. über den korporativen Charakter der Armenhäuser schon in fränkischer Zeit Fehr, Staat u. Kirche im fränk. Reich (Wien 1869) S. 409; über das Versorgungshaus in Nürnberg v. 1338, in welchem die Aufgenommenen eine Art Bruderschaft bildeten, Kriegl 100; über die korporative Verfaßung der Beghinenhäuser ib. 103 f. u. Th. I S. 435.

[9]) Daher heißt es z. B. 1276 b. Schreiber I. 87: daz ich han den hof ze Hochdorf daz driteil geben *den siechen an dem velde*. 1347 ib. 365 f.: den guoten lüten. Ennen u. Eckertz II. 367: dimidia marca predicti census solvetur annis singulis fratribus in Stolikengazen, dimidia marca fratribus minoribus, dimidia marca penitentibus, dimidia marca leprosis in campis. 1272 ib. III. 52: pauperibus; 1282 ib. 199: cedat pauperibus ejusden domus. Ebenso häufig bei der Stiftung von Beghinenhäusern, z. B. 1287 ib. 260: „duodecim pauperibus begginis ad inhabitandum et perpetuo possidendum." Vgl. 1270 ib. S. 1, wo zwei Ehegatten ein Haus mit Zubehör an „novem personae pauperum mulierum" dergestalt zu freiem Eigenthum überweisen, daß im Falle des Abganges einer von ihnen die Stifter und nach ihrem Tode der jedesmalige Familienälteste mit Rath des Pfarrers von S. Alban eine andere Person bestimmen sollen, welche in den Mitgenuß der Stiftung einzutreten hat. — Nur eine Ausdehnung dieser Auffaßung ist die bekannte Theorie, welche alles Kirchengut als Eigenthum der Armen und die Kirche lediglich als Verwalterin betrachten wollte. Thomassinus l. c. III. 3 c. 26—33.

in der Schwebe zu halten oder ungleich zu beantworten. In älterer Zeit knüpfte diese Vorstellung der Stiftungssphäre als einer in sich gegliederten und geschloßenen Objektssphäre ganz wie bei dem Kirchenvermögen oder der weltlichen Grundherrschaft an einen räumlichen Mittelpunkt an, so daß der Inbegriff aller durch die gleiche Zweckbestimmung und einheitliche Verwaltung zusammengehaltenen Sachen und Rechte als Zubehör des Hospitales, des Siechenhauses, des Schulhauses u. s. w. erschien[10]). Später wurde das objektive Band verinnerlicht und der zweckbestimmte Fonds, der Vermögenskomplex als solcher mit der Bedeutung einer objektiven Vermögenseinheit ausgestattet, wobei die Absonderung auf rein objektiver Basis in so weitem Umfange möglich war und bis heute blieb, daß der thatsächliche Unterschied zwischen Stiftungen mit eigner Rechtssubjektivität und Stiftungsfonds im Eigenthum des Staates, einer Kirche, einer Gemeinde oder einer andern Körperschaft nur unbedeutend war[11]). Trotz aller dieser auf eine andere Entwicklung hinwirkenden Faktoren jedoch rang sich im Allgemeinen die schon frühzeitig erkennbare Vorstellung, daß die Stiftungsanstalt als solche das Subjekt des Stiftungsvermögens sei, mehr und mehr zur Klarheit durch und erhob sich zum leitenden Princip des Stiftungswesens. Ganz wie bei der Einzelkirche oder dem klösterlichen Institut wurde die Anstalt als solche unter dem Namen des Hauses, des Hospitals u. s. w. personificirt und als Eigenthümerin der für den Stiftungszweck konstituirten Vermögenssphäre anerkannt[12]). Der Heilige, nach welchem auch

[10]) Deshalb ist auch der Name des Hauses später zum Namen des Rechtssubjektes geworden. Die ursprüngliche räumliche Auffaßung wird durch die Analogie mit den Gotteshäusern (oben S. 542 f.) um so mehr bewiesen, als zu jedem Spital oder Versorgungshaus eine Kapelle oder Kirche gehörte (Kriegk S. 93 f.). Vgl. auch 1226 b. Ried 345: si contingat, *locum* in divitiis augmentari.

[11]) Vgl. oben Note 6 a. E. — Die herrschende Lehre sieht ja sogar in der Stiftungsperson nichts als eine Personifikation des Vermögens als solchen.

[12]) So wird z. B. in Köln das Heiligegeistspital als „domus sancti Spiritus" durchgehends personificirt. Vgl. z. B. die Urk. v. 1270 b. Ennen u. Eckertz III. 7: tradidimus et remisimus *domui sancti Spiritus* in Colonia et effestucavimus super *ipsa* ita, quod dicta *domus s. Spiritus* memoratam particulam (einen Hausantheil) libere optinebit et divertere poterit ad *sue* beneplacitum voluntatis; zugleich wird „*domui s. Spiritus*" Gewähr wegen etwaiger Eviktion geleistet. Derselben „domui" wird 1270 ib. 10 ein Haus übertragen, 1276 ib. 99 eine Jahresrente konstituirt, 1279 ib. 152 eine Schenkung gemacht, 1281 ib. 178 ein Vermächtniß ausgesetzt und eine Erbzinsrente cedirt. Das Haus als solches soll zahlen (1278 ib. 141: eadem domus solvet) und ihm wird geschuldet und gezahlt (1310 ib. 543: solvendis domui spiritus sancti; 1295 ib. 403: dabimus et solvemus ipsi domui s. spiritus). Es ist erbfähig (1282 ib. 199: domus s. Spiritus . . *succedat* dictis consanguineis . . in tota hereditate). Es kann kaufen und verkaufen (z. B. 1310 ib. 543 Vererbpachtung eines Hauses, que est ipsius domus Spiritus sancti; 1282 ib. 199: ita quod ipsa

jetzt eine Stiftung oft genannt ward, erschien nun als bloßer Schutzpatron[13]); die kirchliche, staatliche oder korporative Theilnahme an der Stiftungsverwaltung verwandelte sich, soweit nicht das einzelne Stiftungsgesetz ihr eine andere Bedeutung verlieh, in eine Aufsicht über fremde Vermögensverwaltung[14]); die

domus s. Spiritus nulla necessitate dictam hereditatem vendere vel alienare possit et debeat). Vgl. auch ib.: omne jus . . in ipsos *nomine et ad utilitatem dicte domus* transferendo; ib. 404: usus et utilitas ipsius domus; auch ib. 208. 220. 224. 225. 381. 433 u. s. w. — In ganz ähnlicher Weise werden andere Kölner Spitäler in den Urkunden als Rechtssubjekte aufgeführt, z. B. das hospitale s. Andreae ib. 172. 212. 227. 302. 448. 515; andere Siechenhäuser ib. 204. 227. 307. 383. 424. 522. 526. 529. — Ebenso die Beghinenhäuser, z. B. 1295 ib. 404; auch ib. 40. 91. 97. 146. 190. 279. 290. 298. 351. 404. — Und wenn eine Stiftung die ganze Anstalt zuerst ins Leben ruft, so wird dabei dem Bewußtsein deutlich Ausdruck gegeben, daß dadurch ein neues Rechtssubjekt geschaffen, diesem das Eigenthum des Stiftungsvermögens überwiesen und in der gleichzeitig niedergesetzten Verwaltungsbehörde ihm ein Organ gegeben wird; vgl. z. B. 1287 ib. 250: ein gewißer Hermannus schenkt und widmet ein Haus „ad hospitale inde faciendum ad hospitandum in eo beckinas et pauperes in honorem dei;" zugleich setzt er fest (ordinavit et disposuit), quod post mortem ipsius duo officiati, quos officiati ad hoc deputaverint videl. parrochie s. Columbe Coloniensis, assumpto eis guardiano fratrum minorum, si voluerint eum sibi assumere, erunt *provisores dicti hospitalis*, ita ut ipsi disponant et provideant *dicto hospitali*; ähnlich 1295 ib. 404; 1232 ib. 198 f. u. bei vielen anderen Stiftungen. — In gleicher Weise werden in Frankfurt a. M. die Spitäler, Versorgungsanstalten, Beghinen- und Beghardenhäuser, Waisenhäuser, Findelhäuser, Bettlerstiftungen und Elendenherbergen personificirt, es werden ihnen Eigenthum und Nutzungsrechte, Grundstücke, Gülten und Baarvermögen, Dienst- und Abgabepflichten gegen die Stadt und öffentliche Rechte zugeschrieben, es ist davon die Rede, daß sie kaufen und verkaufen; Kriegk a. a. O. 75 f. 90 f. 93. 97 f. 102 f. 125 f. 132 f. 136 f. 143 f. 153 f. 532 (unten in Note 14); 1193 b. Boehmer 18: allodium donavimus hospitali. — Vgl. auch 1297 b. Schreiber 145: Geld vermacht dem spital vom heiligen geist; 1347 ib. 365—667: dem spital der armen lûte ze Friburc. — Ferner 1211 b. Ried 302 (hospitali) u. 1226 ib. 346; 1261 u. 1336 b. Remling 288 u. 521; Gudenus II. 3 u. 140; 1203 b. Lappenberg 298 f.; lüb. Urkb. I. 293. 315. 428. 429. 480 f. 614. II. 35. 216. 231. 882; 1263 im Urkb. des Bisth. Lübeck 164—168 (vicaria . . habet proventus; pertinet ad vicariam).

[13]) Kriegk S. 179. Auch soll der heilige Geist die Verwaltungsbehörde inspiriren, 1287 b. Ennen u. Eckertz III. 250: prout eisdem (den provisores des neu errichteten Spitals) Spiritus sanctus ordinandum et providendum inspiraverit.

[14]) So wird z. B. in Frankfurt bei Veräußerung oder Ankauf von Grundstücken durch Spitäler und Beghinenhäuser gefordert, daß deren Pflegeämter die Genehmigung des Raths einholen: allein es ist das Spital, das Haus, welches verkauft oder kauft, und der Rath hat nur als Aufsichtsbehörde mitzuwirken.

für den Dienst und die Verwaltung der Stiftung bestimmten ständigen Personenvereine erschienen als kollegialische Anstaltsorgane[15]); die Personengesammtheiten, welchen die Stiftung zu Gute kam, stellten sich lediglich noch als Destinatäre ihres Nutzens dar[16]); und die objektive Einheit des Stiftungsfonds war nicht (wie auch heute vielfach gelehrt wird) der ausschließliche Grund der Absonderung des Stiftungsvermögens von der übrigen Vermögenswelt, sondern nur eines unter den Elementen, aus welchen sich der Anstaltskörper zusammensetzte und demgemäß ein der objektiven Einheit entsprechendes einheitliches Rechtssubjekt erwuchs[17]). Soweit nun aber in dieser Weise der Begriff einer eignen Stiftungspersönlichkeit durchdrang, lag darin ein durch das positive Recht ermöglichtes Fortleben des Willens des Stifters. Denn wenn der kirchliche, staatliche oder sonstige öffentliche Wille sich der Stiftungsperson gegenüber nicht schaffend und bestimmend, sondern nur anerkennend und beaufsichtigend verhält; wenn alle durch das Stiftungsgesetz zur Thätigkeit für den

Kriegk 93. 105. 155 f. 1449 ib. 532 N. 72: *der spitale* sal *der elenden herberge* ir lant abekeuffen. 1447 ib.: dem spitale nit gonnen, die dru fierteil landes o. ander eigen u. erbe czukeufen.

[15]) Kollegien von provisores, procuratores, Meistern, Pflegern oder Vormündern (Kriegk a. a. O. 81 f.), welche nach der ersten Einsetzung theils sich selbst ergänzen, theils durch die Bestellung seitens bestimmter geistlicher oder weltlicher Behörden, Familien oder Körperschaften ergänzt werden, finden sich bei allen Stiftungen, daher z. B. auch bei den Beghinenhäusern trotz ihrer inneren Korporationsverfaßung (Kriegk 105; Ennen u. Eckertz III. 1 (oben Note 9). 250 (oben Note 12). 404 u. s. w.). Diese Kollegien handeln, erwerben und veräußern für die Anstalt (z. B. magister et provisores b. Ennen u. Eckertz III. 135. 141. 152. 173. 230. 261. 385. 414. 416. 515. 545), aber im Namen der Anstaltsperson. Vgl. 1286 ib. 230: *ad manus* provisorum s. Spiritus in curia Col. jus et proprietatem dicte marce in ipsos transferendo. 1295 ib. 403: cum . . magistris seu provisoribus prefate domus s. Spiritus *nomine ipsius domus* concordavimus; ipsi domui s. Spiritus et ejus provisoribus nomine suo. 1278 ib. 141: dicta domus seu provisores et magistri ejusdem solvet.

[16]) Z. B. 1211 b. Ried 302: *hospitali* s. Johannis in Ratispona *ad usu* pauperum ibidem tunc presentium et futurorum. Ebenso haben die Beghinen in ihrer korporativen Vereinigung nur ein Genußrecht, während das Eigenthum bei der Stiftungsanstalt ist und von einem eignen Pflegamt verwaltet wird (oben N. 12 u. 15). Daß die Anstaltsperson als solche Eigenthümerin ist, schließt natürlich die Konstituirung fester Sonderanrechte Einzelner nicht aus, wie sie sich in Praebenden (z. B. Wehrmann 501), den oft förmlich verkauften Siechenpfründen (Kriegk S. 87), bei Familienstipendien und in hundert andern Fällen finden.

[17]) In ähnlicher Weise daher, wie die Worte „Stadt", „Amt", „Kirche" u. s. w., erhalten nun auch die Worte „Haus" „Fonds", „Stift" u. s. w. eine doppelte Bedeutung, indem sie das Rechtssubjekt und das seine Basis bildende Rechtsobjekt gleichzeitig ausdrücken.

Stiftungszweck berufenen Personen nur als verfaßungsmäßig berufene Organe der Anstaltsperson funktioniren, nicht aber aus ihrem Sonderwillen heraus den Stiftungswillen bilden oder verändern; wenn endlich alle Personen, denen die Stiftung zu Gute kommt, durchaus außerhalb des aktiven Anstaltsorganismus stehen: so ist es einzig und allein der schöpferische Wille des Stifters, welcher nicht nur, indem er sich in bestimmter Weise seiner selbst entäußerte und in einer mit Vermögen ausgerüsteten und durch eine Verfaßung organisirten Anstalt verkörperte, die Stiftungsperson ins Leben rief, sondern welcher auch fort und fort das belebende und bestimmende Princip derselben bildet. Für alle Zeiten also fixirt sich in dem Stiftungskörper der ursprüngliche Stiftungswille, er bindet in unbestimmte Zukunft hinaus eine Reihe fremder Willen und macht sie zu seinen ausführenden Organen, er hält den von ihm und von ihm allein beseelten Anstaltsorganismus zusammen, und er vermag so, wenn seine natürliche Existenz längst beendigt ist, dennoch im Recht als Kern einer Persönlichkeit fortzuleben. Offenbar liegt in einem Institut, welches so dem einfachen Privatwillen den Weg zu unsterblicher Geltung bahnt, eine künstliche und in gewißem Sinne anomale Ausdehnung der invidnellen Willensmacht über die Grenzen ihres natürlichen Daseins. Deshalb muß auch, wenn anders die zum Selbstschutz unfähigen Willen der längst verstorbenen Stifter nicht dem Spiel des Zufalls anheimgegeben sein sollen, der öffentliche Wille sie seinem besonderen Schutz unterstellen; und deshalb muß andrerseits, wenn nicht die Gegenwart in ungebührlicher Weise durch die Vergangenheit gefeßelt werden soll, irgendwie dafür gesorgt sein, daß bei allzu grellem Widerspruch mit veränderten Zuständen der erstarrte, aus sich heraus zur Aenderung unfähige Stiftungswille von außen her gewandelt werden kann. Im Princip aber ist die Möglichkeit der dauernden Verkörperung eines privaten Willens in einer Stiftungsanstalt vom positiven Recht nun einmal anerkannt. Und heute wie ehemals müßen wir daher in der Stiftung einen vom Recht als Person anerkannten, das Stiftungsvermögen zu Eigenthum besitzenden, durch Organe wollenden und handelnden, vom Staate nur beaufsichtigten Anstaltsorganismus erblicken, in welchem sich ein Stück des Willens seines Stifters unsterblich verkörpert hat.

II. Der so in den verschiedensten Manifestationen sich offenbarende Anstaltsbegriff stand zum Körperschaftsbegriff theils im Verhältniß des Parallelismus, theils im Verhältniß des Gegensatzes.

1. Gemeinsam waren dem Anstaltsbegriff mit dem Körperschaftsbegriff alle Merkmale, welche sich daraus ergaben, daß auch in ihm eine sinnlich nicht wahrnehmbare Willenseinheit über den Einzelmenschen zur Person erhoben, daß auch in ihm die abstrakte Einheit eines Verbandes von ihren individuellen Trägern losgelöst war. Deshalb erschien auch die anstaltliche Existenz als Produkt eines in den historisch-politischen Thatsachen sich kundgebenden Rechtssatzes oder aber eines konstituirenden Willensaktes, niemals aber als Produkt

eines durch Verjährung begründeten subjektiven Rechtsverhältniße, eines Vertrages oder einer Individualverfügung. Deshalb korrespondirte auch dem Anstaltsbegriff der Begriff einer Verfaßung als eines Inbegriffs objektiver Normen, welche das die Individualsphären überragende anstaltliche Leben regelten und zu einer selbständigen höheren Daseinsordnung ausprägten. Deshalb forderte auch die Anstalt ein von der Verfaßung näher bestimmtes Substrat und eine feste Ordnung über die Zusammensetzung ihres Körpers aus persönlichen und sachlichen Elementen, während der Wechsel dieser Elemente die Einheit und Kontinuität des Anstaltsganzen unberührt ließ Deshalb bedurfte ferner die Anstalt einer verfaßungsmäßigen Organisation, so daß bestimmte Personen mit bestimmten Funktionen ihres einheitlichen Lebens betraut und innerhalb dieser ihrer Kompetenz zur unmittelbaren Darstellung der Anstaltspersönlichkeit berufen wurden. Und deshalb endlich war die Anstalt als eine für sich bestehende und in sich abgeschloßene Person gleich der Körperschaft rechts-, willens- und handlungsfähig.

Der Anstaltsbegriff war aber gleich dem Körperschaftsbegriff der mannichfachsten Differenziirung und demgemäß in Bezug auf den Umfang und die Gebiete der einheitlichen Rechtssubjektivität der gewaltigsten Unterschiede fähig. In ihrer höchsten und allgemeinsten Gestalt wird die Anstalt gleich der Körperschaft zum Staat, so daß dem rein korporativen ein rein anstaltlicher Staat, dem Gemeinwesen ein obrigkeitliches Staatswesen korrespondirt. Und soweit dies der Fall ist, muß alles dasjenige, was aus der Anerkennung des Staates als der höchsten einheitlichen Allgemeinpersönlichkeit folgt, sich im anstaltlichen Staat genau in derselben Weise wie im Gemeinwesen durchsetzen. Nicht minder eigenthümliche Rechtssphären von umfaßendster Bedeutung ergeben sich für die kirchlichen Institute aus den Besonderheiten der kirchlichen Lebenskreise. Während aber so in der Kirche, dem Staat und ihren anstaltlich organisirten Theilen der Anstaltsbegriff die Denkform für die höchsten menschlichen Lebenseinheiten abgeben und Allgemeinpersönlichkeiten ausdrücken kann, die den Individuen vor Allem als Trägerinnen öffentlicher Rechte und Pflichten in unvergleichlicher Hoheit gegenüberstehen, haben andere Anstalten, wie die privaten Vermögensstiftungen, zunächst nur privatrechtliche Bedeutung, und die Anstaltsperson erscheint dann, wie die Körperschaftsperson bei den Privatrechtskörperschaften, lediglich als Mittel für die Durchführung eines im Vermögensrechte beschloßenen Zwecks.

Gleich den Körperschaften haben auch die anstaltlichen Verbände nur langsam sich die Anerkennung ihrer von der Persönlichkeit ihrer Träger getrennten Rechtswesenheit errungen. Langdauernde Schwankungen und Unbestimmtheiten finden sich auch hier, oft erscheint die Frage nach dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer abstrakten Verbandseinheit als eine offene, und wenn wirklich die Rechtssubjektivität eines bestimmten Anstaltsorganismus zum Bewußtsein gekommen war, mochten doch noch Jahrhunderte

vergehen, ehe alle Folgen der ehemaligen Identificirung des Verbandes mit seinen individuellen Trägern beseitigt wurden. Mehr und mehr indeß mußte, sobald einmal der Anstaltsbegriff feststand, die Auseinanderlegung der ehemals generisch nicht verschiedenen Verhältniße begrifflich und thatsächlich sich auch hier vollziehen. Wie sich daher Körperschaft und Rechtsgemeinschaft trotz der im Leben stattfindenden nahen Berührung nach festen logischen Grenzlinien sonderten, so traten nun auch die alten Herrschaftsverbände in anstaltliche Organismen mit eigner Persönlichkeit und bloße subjektive Rechtsverhältniße zwischen mehreren Einzelpersonen auseinander. Die Verhältniße letzterer Art aber, wohin z. B. die Hausherrschaft, die Gutsherrschaft, das Gesellen-, Lehrlings- und Gesindeverhältniß, das kaufmännische Geschäft in Bezug auf das Verhältniß von Principal und Gehülfen, sowie später die gesammten modernen Großunternehmungen gehörten, mußten nunmehr im Princip als bloße Inbegriffe von individualrechtlichen Beziehungen aufgefaßt werden. In der Durchführung dieses Princips konnte dann freilich hier wie bei der Rechtsgemeinschaft, ohne daß die Basis des subjektiven Rechtsverhältnißes zwischen Mehreren verlaßen zu werden brauchte, das individuelle Vielheitsrecht im Sinne einer relativen Einheit modificirt werden. Und es konnte so in der äußeren Erscheinung der Inbegriff von subjektiven Rechtsbeziehungen einem dauernden Organismus, die Vertragsbasis einer objektiven Verfaßungsordnung, die privatrechtliche Befugniß und Pflicht einer öffentlichen Herrschaft und Unterwerfung, die Eigenberechtigung des Herrn der Repraesentanz eines aus Haupt und Gliedern bestehenden Verbandes in hohem Maße ähneln.

2. Wenn nun aber so der Anstaltsbegriff mit dem Körperschaftsbegriff alle Merkmale einer über den Individuen anerkannten abstrakten Verbandspersönlichkeit gemein hat, so besteht doch zwischen beiden der oft berührte scharfe Gegensatz, daß die Körperschaftsperson als Gesammtpersönlichkeit der verbundenen Gesammtheit entstammt und in ihr lebt, die Anstaltsperson aber ihr Leben von einem außerhalb der Gesammtheit stehenden Leben abzweigt und unabhängig von einer solchen fortführt. Es hat sich oben bereits ergeben, daß die Quelle des anstaltlichen Lebens eine sehr verschiedene sein kann, immer aber ein einheitlicher Alleinwille ist, der entweder sich selbst als Person setzt oder ein Stück seiner selbst in einen dadurch zur Person belebten fremden Körper hineinlegt. Von diesem einheitlichen Alleinwillen aus wird dann auch der Anstaltsorganismus gebildet und im Gange erhalten, jede Berufung von Kollegien oder Einzelnen zur Ausübung von Lebensfunktionen des Verbandsganzen vollzogen, die gesammte Richtung des anstaltlichen Lebens bestimmt. An diese ihre Quelle oder, wenn sie nicht mehr vorhanden ist, an den darüberstehenden öffentlichen Willen muß endlich, während die reine Körperschaft sich wieder in die Gesammtvielheit auflöst, die Anstaltsexistenz im Falle der Zerstörung ihres Sonderdaseins zurückfallen. Jede Gesammtheit, welche durch die Anstaltsperson verbunden oder von ihr ergriffen wird, ist daher nicht Willensträgerin, sondern nur Willensobjekt der Verbandseinheit. Sie gehört dem Verbandskörper nur als ein passiver Bestandtheil an. Die Anstaltsperson ist vielleicht für sie, aber nicht durch sie da; sie widmet ihr vielleicht ihr Leben, aber sie lebt nicht in ihr; sie verbindet vielleicht die Vielheit zur Einheit, aber die Einheit erscheint als ein über und außer der Vielheit bestehendes, dieselbe von oben und außen her ergreifendes und umfaßendes Band. So gibt es hier keine aktive Mitgliedschaft der Verbundenen, sondern nur die einzige Trägerschaft des Verbandshauptes oder der anderweiten Verkörperung des originären Alleinwillens. Und von einem Anrecht Aller auf Mitbestimmung des Verbandslebens und Mitdarstellung der Verbandseinheit ist hier nicht die Rede.

III. Trotz dieses gegensätzlichen Verhältnißes nun aber waren körperschaftliche und anstaltliche Elemente von je in vielen Verbänden mit einander kombinirt. Wie schon Genoßenschaft und Herrschaftsverband, welche die Keime des Körperschafts- und Anstaltsbegriffs in sich enthielten, im alten Recht sich zu Mischformen verknüpft und einander modificirt hatten, so blieben auch Anstalt und Körperschaft mannichfacher Verbindung und gegenseitiger Beeinflußung fähig.

Möglich war es zunächst, daß eine anstaltliche und eine korporative Einheit zunächst jede für sich ausgeprägt und als eigne Rechtspersönlichkeit organisirt waren, demnächst aber sich zu einer höheren Einheit mit selbständiger Rechtssubjektivität verbanden. So war es, wie sich gezeigt hat, bei dem aus der landesherrlichen Obrigkeit und der landständischen Körperschaft zusammengesetzten mittelalterlichen Landesstaat[18]). Möglich war es auch, — und einem solchen Ziele drängten wegen der auf die Dauer hervortretenden Unhaltbarkeit einer zweigetheilten Persönlichkeit zuletzt auch die ursprünglich dualistischen Bildungen zu —, daß sich in einem einheitlichen Verbandsorganismus korporative und anstaltliche Elemente mit und durch einander zur Geltung brachten und als Bestandtheile eines einzigen Rechtskörpers mit ungetheilter Persönlichkeit erschienen. So war es vor Allem bei den kirchlichen Verbandseinheiten des Mittelalters, deren anstaltliche Struktur stets durch genoßenschaftliche Elemente modificirt war, in vielen Fällen aber, wie bei Kapiteln, Klöstern, Ordensgemeinden u. s. w., vor der genoßenschaftlichen Basis zeitweise fast ganz zurücktrat[19]). Nicht anders ferner war es bei den geistlichen Bruderschaften, die bald als voll entwickelte Körperschaften selbständig dastanden, bald lediglich als Mittel einer selbständigen Stiftungsanstalt erschienen, bald endlich eine Mittelstellung zwischen diesen beiden Extremen einnahmen[20]).

[18]) Oben S. 855—860.

[19]) Oben S. 555—557 u. 558—562.

[20]) Ursprünglich überwog durchaus der genoßenschaftliche Typus (Th. I. 238—239 u. 434). Während des ganzen Mittelalters daher begegnet uns in zahllosen Bruderschaftsstatuten eine freie Körperschaftsverfaßung, über welcher nur eine Oberaufsicht der Kirche steht; die regelmäßig zusammenkommende Gesammtheit der Mitglieder erscheint

Ebenso verbanden sich von Anfang an in den Universitäten und ihren Theil-

als Willensträgerin der Vereinigung und bestellt deren Vorsteher und Organe; das Bruderschaftsvermögen wird als ein gemeines oder gesellschaftliches Gut, als Eigenthum aller Brüder oder der Brüder gemeinlich bezeichnet und nach genoßenschaftlichem Princip frei verwaltet und verwendet; und als die Ausprägung eines einheitlichen Rechtssubjektes sich vollendet, wird dieses schon dadurch als korporative Gesammtpersönlichkeit kundgegeben, daß dafür der Name der fraternitas, Bruderschaft oder Gesellschaft gewählt wird. Vgl. z. B. die Bruderschaftsstatuten b. Wehrmann, lüb. Zunftr. 165 u. 499—503 (500: schaffere unde vormundere der broderschop sammeln, verwahren u. verwalten der broderschop geld u. gud; es wird ein Kolleg von Zehn gebildet, also wat de teyn manne don van der broderschop wegen, dat schal stede u. vast blyven; 502: Bezahlung der Seelenmessen uth der gemeynen broderschop); ferner die Stat v. 1452 u. 1445—1489 b. Kriegk 186—196, wo durchgehends die bruderschaft oder gesellschaft als Rechtssubjekt erscheint; Urk. v. 1269 b. Lacomblet II. 345 (damus et assignamus fraternitati) u. 1168 ib. I. 367 (die fratres fraternitatis nehmen ein Geschenk an und vollzieben ein concambium); 1285 b. Ennen u. Eckertz III. 226; Gudenus IV. 518; Zimmermann II Urkb. 122 f. 126 f. 232 f.; Hanssen, Fehmarn 347 f.; auch oben S. 897 f. Note 60 u. S. 901 Note 69. — Andrerseits kam es frühzeitig vor, daß Brüderschaften, deren Lebenszweck nur eine bestimmte brüderschaftliche Stiftung war, sich in dem Begriff dieser Stiftung völlig verloren, so daß das korporative Element entweder ganz untergieng oder (wie bei Hospitalbrüderschaften, Elendsgilden, Beghinenvereinen u. s. w.) nur noch als Bestandtheil der Anstaltsverfaßung erschien; vgl. oben Note 5, 7, 12 u. 15. — Im Laufe der Zeit aber trat auch bei den an der korporativen Grundlage festhaltenden Bruderschaften mehr und mehr ein anstaltliches Moment hervor; die geistlichen und bald auch die weltlichen Behörden banden ihre Entstehung und Lebensbethätigung an ihre Mitwirkung (vgl. z. B. Kriegk 186. 196. 545 No. 161); es finden sich stiftungsmäßige Kuratelbehörden, Provisoren, Verwalter oder Vormünder für das Bruderschaftsvermögen (vgl. z. B. 1264 b. Remling 299: fratres qui dicuntur Stuhlgebrudere verpachten communicato fratrum et sororum comsilio et *per manum domini W.* prepositi majoris Spirensis *provisoris eorundum* . . molendinum suum; ferner die Urk. v. 1280, 1283, 1286 u. 1392 b. Ried 567 f., 589, 616 u. 943 über das acht Regensburger Brüderschaften gemeinschaftliche Eigenthum, welches deren magistri sive rectores unter einem summus magister verwalten); und als berechtigtes Subjekt wurde, wie sich dies auch in dem dafür nicht selten gewählten Namen des Heiligen ausprägt (oben S. 895 f. Note 53 u. 54), eine anstaltliche Einheit vorgestellt. So konnten denn auch bei der Reformation die Städte das Bruderschaftsvermögen dem Vermögen der geistlichen Stiftungen und Anstalten vollkommen gleich behandeln und, da der bisherige Anstaltszweck hinfällig und damit die Aufhebung des betreffenden Rechtssubjektes zulässig geworden war, zur Verwendung für ähnliche Zwecke einziehen. Vgl. Wilda 372 f. (danach sollen z. B. in Hamburg in den allgemeinen Armenschatz gehören alle hospitale mit ehren thobehoringen, . . alle bröderschoppe u. alle gilden mit ehre thobehörunge); Wehrmann 151 f.; Kriegk 181—182 (Verzeichniß des 1530 u. 1531 an den

verbänden korporative und anstaltliche Elemente[21]). In neuerer Zeit nahmen dann, seitdem der Staat das gesammte öffentliche Leben mit seinem einheitlichen Willen zu durchdringen suchte, mehr und mehr auch die ursprünglich rein korporativen öffentlichen Verbände, wie die Gemeinden jeder Ordnung, die Deichachten, die Zünfte und sonstigen Gewerbskörperschaften, die ständischen Körperschaften u. s. w., einen staatsanstaltlichen Charakter an[22]). Zugleich vermehrte sich durch Neuschöpfungen für politische, wißenschaftliche, gewerbliche und wirthschaftliche Zwecke bis in unsere Tage hinein auf das Außerordentlichste die Zahl der öffentlichen Anstalten, welche zugleich ein korporatives Moment in sich aufnahmen und für den Anstaltszweck verwertheten[23]). So ist auch im heutigen Recht auf den verschiedensten Gebieten eine Fülle von Rechtsorganismen mit anerkannter Persönlichkeit vorhanden, in welchen Anstaltliches und Körperschaftliches sich mit einander verbindet. Und zuletzt hat der Staat selbst, nachdem er den alten Dualismus zunächst durch einseitige Hervorkehrung des Anstaltscharakters überwunden hatte, das genoßenschaftliche Element von Neuem in sich aufgenommen und als moderner Verfaßungsstaat die innere und begriffliche Verschmelzung anstaltlich-obrigkeitlicher und gemeinheitlich-volksthümlicher Elemente zur höchsten und umfaßendsten Allgemeinpersönlichkeit vollzogen[24]).

Wenn nun aber so die Körperschaft sowol wie die Anstalt in dem Rahmen ihrer Verfaßung Raum für viele der entgegengesetzten Verbandsart entsprechende Modifikationen hatte, so begreift es sich leicht, daß im Leben beiderlei Rechtsinstitute sich oft nahe berühren konnten; daß mancherlei Uebergangeformen auch hier die begriffliche Kluft thatsächlich nahezu ausfüllten; daß Schwankungen und Unbestimmtheiten möglich waren; daß im Laufe der Zeit die eine Form sich in die andere allmälig wandeln konnte, wie ja z. B. einerseits die Universitäten aus freien Gelehrtengenoßenschaften zu Unterrichtsanstalten, viele Brüderschaften zu Stiftungen, Ordensgesellschaften zu Ordens-

allgemeinen Almosenkasten abgelieferten Bruderschaftsvermögens). In Bremen wurde sogar schon 1332 (Cassel, Samml. ungedr. Urk. 466) bei Abschaffung der Bruderschaften verfügt: eleemosynas vero hujusmodi fraternitatibus durantibus collectas *ad hospitale* situm in nostra civitate . . ordinavimus erogare.

[21]) Vgl. Th. I § 40 u. Maurer, Städtev. II. 281—321.

[22]) Vgl. Th. I § 55, 56, 58, 59, 62, 64 u. 67.

[23]) Vgl. z. B. Th. I S. 872 f. (Akademien, Unterrichtsanstalten u. s. w.); 949 f. (moderne Innungen, Zwangskassen, Unterstützungsvereine, Gewerbe- und Handelskammern); 991 f. (anstaltliche Momente der älteren und mancher neueren Aktiengesellschaften); 1049 f. (Versicherungsanstalten mit korporativen und Versicherungsgesellschaften mit anstaltlichen Elementen); 1066 f. (Banken und Kreditinstitute mit korporativer Beimischung, landschaftliche Kreditvereine als Körperschaften mit staatsanstaltlicher Zuthat); u. s. w.

[24]) Vgl. Th. I § 61 u. oben S. 861.

instituten, engere Gemeinwesen zu anstaltlichen Staatsgliedern geworden sind[25]), andrerseits in neuerer Zeit aus den jedes korporativen Charakters beraubten Landgemeinden, aus rein staatlich abgetheilten Bezirken und Kreisen und aus vielen andern überwiegend anstaltlich organisirten öffentlichen Verbänden sich selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts von Neuem erzeugt haben[25]).

So eingreifend jedoch die Modifikationen beider Begriffe durcheinander sein mögen: für die *principielle* Beurtheilung der einzelnen Rechtsinstitute muß, — wenn wir von dem Staate als der alle anderen Verbände überragenden, die gesammte von der Vergangenheit ererbte und in der Gegenwart lebendige Associationskraft des Volkes zusammenfaßenden und deshalb aus dem Rahmen der übrigen Rechtsbegriffe heraustretenden Persönlichkeit absehen, — an dem geschichtlich ausgebildeten Gegensatze der Körperschaft und der Anstalt festgehalten werden. Wir haben daher, sobald uns eine vom Recht als Person anerkannte Einheit über den Einzelmenschen begegnet, die Frage aufzuwerfen, ob sie ihrer positivrechtlichen Entwicklung und Gestaltung nach unter den Körperschaftsbegriff oder unter den Anstaltsbegriff fällt. Je nach dem Uebergewicht der einen oder der andern Seite haben wir dann entweder das korporative oder aber das anstaltliche Princip ihrer juristischen Konstruktion zu Grunde zu legen. Daß dabei in Bezug auf die der Grenzlinie nahestehenden Verbände (wie z. B. Kreiskorporationen einerseits und Universitäten andrerseits) die Entscheidung etwas Willkürliches behalten wird, ist ein unvermeidlicher Uebelstand, der jeder juristischen Konstruktion mit der von ihr gebotenen Zutheilung der konkreten Bildungen des Rechtslebens an entgegengesetzte Begriffsgebiete anhaftet. Nachdem wir aber die Scheidung vollzogen haben, müßen wir den Anstaltsbegriff wie den Körperschaftsbegriff weit genug faßen, um die Modifikation durch den entgegengesetzten Begriff in ihn aufnehmen zu können. So ergibt sich uns die Möglichkeit von *Anstalten mit korporativer Verfaßung* und von *Körperschaften mit anstaltlicher Spitze*. Die ersteren sind durchaus als Anstalten zu betrachten; die außerhalb der Gesammtheit stehende anstaltliche Einheit ist bei ihnen das Primäre und Entscheidende, die korporative Vereinigung der Gesammtheit das Abgeleitete und Untergeordnete; der korporative Organismus ist bei ihnen weder durch sich selbst noch um seiner selbst willen vorhanden, sondern er ist nur ein Mittel für die beßere Erreichung des Anstaltszweckes; auch in formaler Beziehung stellen sich alle Regeln über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern, über deren Rechte und Pflichten bezüglich des Verbandslebens, über die korporativen Formen der Wahlen und Beschlüße, über Autonomie und Behördenbestellung nur als integrirende Bestandtheile der Anstaltsverfaßung dar; und sie alle bezwecken nichts, als die so und so verbundene, gegliederte

[25]) Vgl. Th. I § 41 u. § 64 S. 871; § 46 u. § 64 S. 870; § 55, 56, 58 u. 59.
[26]) Vgl. Th. I § 57—59.

und organisirte Gesammtheit dem aus einer für sie äußeren Quelle stammenden Einheitswillen dienstbar zu machen. Umgekehrt bleiben Körperschaften, in welche anstaltliche Elemente eingedrungen sind, durchaus dem Körperschaftsbegriff unterworfen; die einer Gesammtheit entstammende und ihr immanente Einheit bleibt das Primäre und Entscheidende, das anstaltliche Element ist nur von außen hinzugethan und dem korporativen Organismus einverleibt; die Körperschaft besteht als eine aus sich heraus belebte und mit einheitlichen Willen begabte, in sich selbst abgeschloßene, vom Recht als natürliche Lebenseinheit vorgefundene und deshalb als Person anerkannte Gesammtexistenz, und erst in zweiter Linie muß sie wegen ihres Zusammenhanges mit höheren Gesammtexistenzen einem außer ihr stehenden öffentlichen Willen nicht nur sich unterordnen, sondern diesen zum Theil in sich aufnehmen; ihr Leben bleibt seinem Wesen nach ein gemeinheitliches, das durch die von einem fremden Leben abgezweigte Zuthat weder geschaffen noch beherrscht, sondern nur verstärkt und gerichtet wird; auch in formaler Beziehung werden alle Bestimmungen, welche die Körperschaft nach Art einer Anstalt von einer außerhalb des Verbandes stehenden Willensordnung abhängig machen, als integrirende Bestandtheile in die Körperschaftsverfaßung aufgenommen; und der letzte Zweck aller dieser Bestimmungen besteht darin, den in der Körperschaft sich manifestirenden Gesammtwillen von vornherein dergestalt durch organische Einfügung eines darüberstehenden öffentlichen Willens auszugestalten, daß derselbe in seiner freien Bethätigung die Garantie einer dem wahren Körperschaftszweck entsprechenden Entfaltung bietet.

Wenn nun aber so die einzelne Anstalt durch korporative und die einzelne Körperschaft durch anstaltliche Momente in eigenthümlicher Weise gefärbt sein kann: so kann auch bei einem bestimmten Volke und zu einer bestimmten Zeit der Anstaltsbegriff *überhaupt* durch den Einfluß des korporativen Gedankens oder der Körperschaftsbegriff *überhaupt* durch die Anstaltsidee modificirt werden. Und gerade hierfür bietet die Geschichte des deutschen Personenbegriffs deutlichen Beleg.

Wir haben den deutschen Körperschaftsbegriff ohne irgend eine für ihn wesentliche anstaltliche Zuthat als den reinen Begriff der zur Person erhobenen Gesammteinheit aus den alten Genoßenschaftswesen erwachsen sehen. Von da an aber bis zur Aufnahme der fremden Rechte stand der so vollendete Körperschaftsbegriff nicht nur in voller Reinheit da, sondern er nahm auch für das gesammte Verbandsrecht eine dergestalt überwiegende Stellung ein, daß er seinerseits die Entfaltung eines von korporativer Zuthat freien Anstaltsbegriffes vielfach hemmte. Waren doch die letzten Jahrhunderte des Mittelalters die Blüthezeit des durch das Einungsprincip verjüngten Genoßenschaftswesens. Im weltlichen Recht war in dieser Zeit ein mit dem Körperschaftsbegriff rivalisirender Anstaltsbegriff überhaupt noch nicht in voller Schärfe ausgeprägt, und was davon vorhanden war, das lehnte sich vielfach

noch an den korporativen Gedanken an. Im geistlichen Recht behauptete zwar der kanonische Anstaltsbegriff seine entscheidende Bedeutung: niemals aber wurde er in gleichem Maße wie gerade in jener Zeit durch den germanischen Genossenschaftsgedanken modificirt und gefärbt.

Ganz anders wurde es in der Zeit der obrigkeitlichen Staatsidee und der Aufnahme der fremden Rechte. Nun übernahm der Anstaltsbegriff, der seinerseits immer reiner und schärfer ausgeprägt ward, die Führerschaft in der Gestaltung der menschlichen Verbände. Und mehr und mehr wurde nun umgekehrt der Körperschaftsbegriff durch die anstaltliche Idee umgestaltet und gefärbt, bis es zuletzt einen reinen Körperschaftsbegriff im Sinne des deutschen Rechts nicht mehr gab und gewiße anstaltliche Merkmale als wesentlich für den Körperschaftsbegriff als solchen galten. Unterstützend wirkte dabei das Vorbild des kanonischen Rechts und besonders des durch seine Vermittelung in das weltliche Privatrecht eindringenden Stiftungsbegriffs, unterstützend aber vor Allem die von der römisch-rechtlichen Jurisprudenz entwickelte Korporationslehre. So entstand die mit unserem nationalen Körperschaftsbegriff in mannichfachem Widerspruch stehende civilistische Korporationstheorie, deren Geschichte wir als Einleitung für die Darstellung des heute geltenden Genossenschaftsrechtes noch näher darzulegen haben werden.

Was aber die Gegenwart anlangt, so wird uns der Versuch, eine dem modernen deutschen Rechtsbewußtsein und seiner positivrechtlichen Ausprägung entsprechende Theorie des geltenden Genossenschaftsrechtes aufzustellen, Gelegenheit zu dem Nachweise bieten, daß heute wiederum Anstaltsbegriff und Körperschaftsbegriff als die beiden Offenbarungsformen einer das Einzeldasein überragenden Persönlichkeit in voller Selbständigkeit nebeneinander stehen, und daß, während der moderne deutsche Anstaltsbegriff seinem eignen Princip folgt, der moderne Körperschaftsbegriff in allen wesentlichen Beziehungen nicht der römische Korporationsbegriff, sondern der wiedergeborne und durch die Wiedergeburt verjüngte Körperschaftsbegriff des deutschen Rechtes ist.

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung (J. Reimer) in Berlin.

Druck von W. Pormetter in Berlin, Neue Grünstraße 30.

Date Due

Jan 13
Jan 3
FEB 20 1945
APR 19 1957

MSH 02800

AUG 4 1994
NEH

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
0041414799

JAN 8 1932

CONTINUED
ON
NEXT REEL

PM-MGP 13″x18″
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC

2.0 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

1.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

1.0 mm

1.5 mm

2.0 mm

2.5 mm

150 mm

100 mm

A5

A4

PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS

Century

A&P

1303 Geneva Avenue
St. Paul, MN 55119

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

4.5 mm

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

3.5 mm